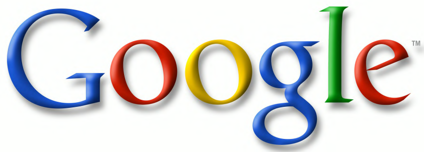
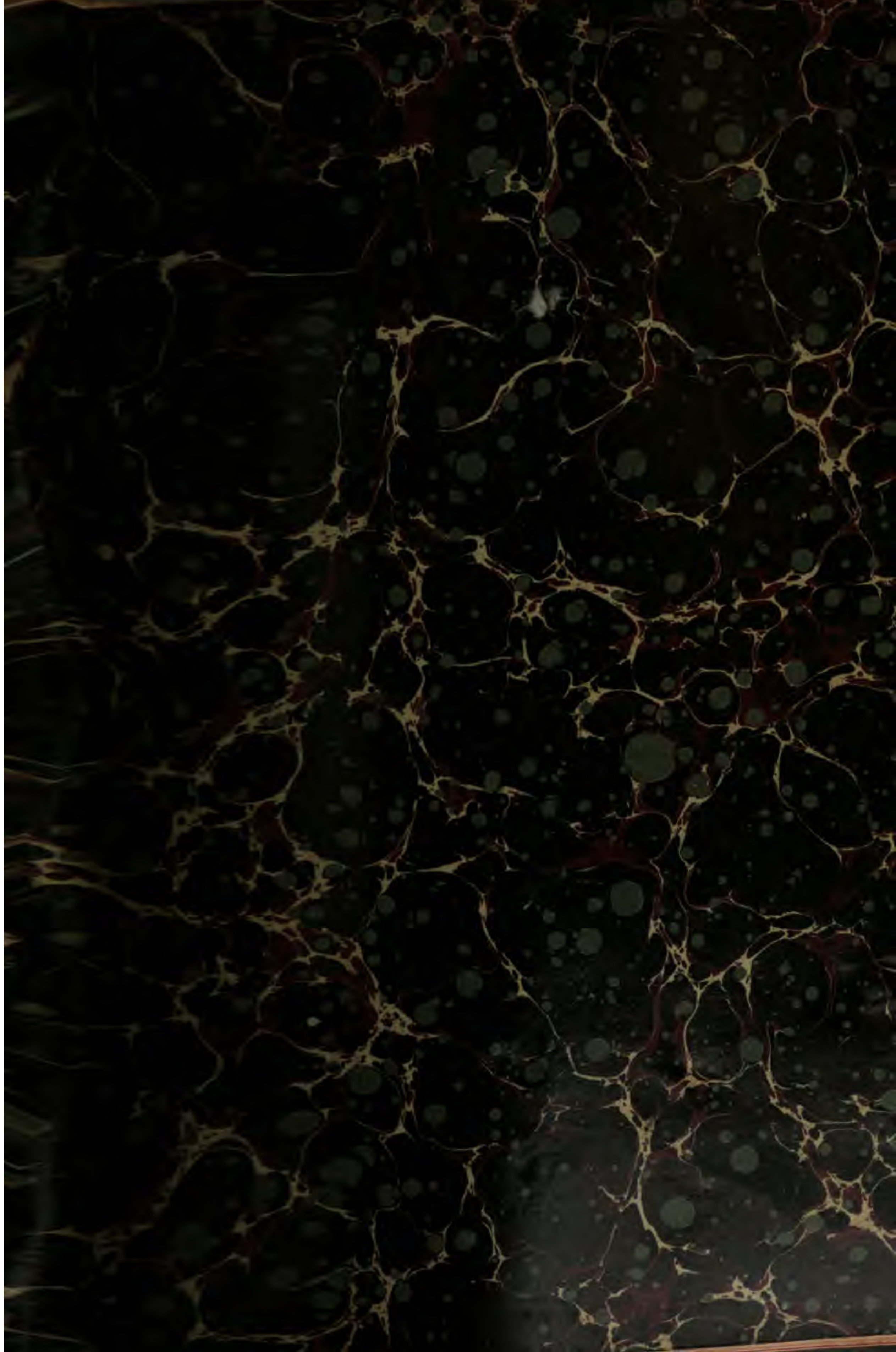




Germany

H

Staa

# Handwörterbuch

der

# Staatswissenschaften.

---

**Dritter Band. — Zweite Auflage.**

# Handwörterbuch

der

# Staatswissenschaften.

---

**Dritter Band. — Zweite Auflage.**

# Handwörterbuch

der

# Staatswissenschaften.

Herausgegeben

von


**Dr. J. Conrad,**
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.

**Dr. L. Elster,**
Geh. Regierungsrat u. vortragender Rat in Berlin.

**Dr. W. Lexis,**
Professor der Staatswissenschaften in Göttingen.

**Dr. Edg. Loening,**
Professor der Rechte in Halle a. S.


**Zweite, gänzlich umgearbeitete Auflage.**

Dritter Band.

**Cabet — v. Fulda.**


Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1900.

Rec. April 10, 1907.

# Inhaltsverzeichnis

**des 3. Bandes des Handwörterbuchs — Zweite Auflage.**

---

## C.

## D.

## F.

## F.



# C.

## Cabet, Etienne,

geb. in Dijon am 1. I. 1788, gest. am 8. XI. 1856 in St. Louis (Ver. Staaten). Anfänglich Advokat, dann während der Aera des weissen Schreckens unter Ludwig XVIII. Parteigänger der Republikaner und Mitglied des Carbonaribundes. Nach der Julirevolution wurde er zum Generalprokurator in Corsica ernannt, aber schon ein Jahr später, seiner Opposition gegen die neue Verfassung wegen, wieder abgesetzt. 1832 gründete Cabet das Journal „Le Populaire", worin er Ludwig Philipp in beleidigender Weise angriff und einer ihm deswegen zuerkannten zweijährigen Gefängnisstrafe sich durch die Flucht nach England entzog. Hier erfolgte seine Umwandlung zum Kommunisten und, eingeschlossen in die Amnestie von 1839, kehrte er nach Frankreich zurück, wo unter dem Einflusse der Lektüre der „Utopia" des Thomas Morus sein Staatsroman „Ikarien", worin er sein kommunistisches Credo niedergelegt, erschien. Der Roman als solcher hat nichts vor ähnlichen phantastischen Gemälden sozialistisch-kommunistischer Glückseligkeitschimären voraus, aber er machte seinen Autor in Arbeiterkreisen als denjenigen eines Mannes bekannt, auf welchen das Volk in kritischen Zeiten zählen konnte, eine Meinung, zu der auch Cabets Zeitschrift „Le Populaire", die er 1841 wieder hatte aufleben lassen, das ihrige beitrug. Für uns hat der Cabetsche Roman nur das Interesse, das weiter unten besprochene Programm der kommunistischen Verfassung seines Zukunftsstaates kennen zu lernen. Im Februar 1848 sandte Cabet seine ersten Pioniere, bestehend in einem Trupp von 69 Ikariern nach den Vereinigten Staaten, um im Staate Texas von dem Land der Verheissung am Red River Besitz zu nehmen. Aus der ihnen zugewiesenen unkultivierbaren Wüstenei ergab sich, dass Cabet das Opfer eines betrügerischen Landspekulanten geworden war. Nach dem Missglücken dieser ersten veranstaltete der Apostel der Ikarier Ende Oktober 1848 eine zweite Expedition, welche nahe an 400 Köpfe zählte und der er selbst im Dezember nachfolgte. Die ehemalige Mormonenstadt Nauvoo am Mississippi im Staate Illinois wurde zur ersten Ansiedelung der Ikarier ausersehen, deren Entwickelung seit dem Jahre 1850 in zufriedenstellender Weise vor sich ging. Eine seitens der Mitglieder der verunglückten ersten Expedition gegen Cabet auf Grund angeblich betrügerischer Vorspiegelungen erzielte Verurteilung wegen escroquerie wurde 1851, infolge der persönlichen Intervention des Verurteilten, im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens annulliert. Nach seiner Freisprechung kehrte Cabet nach Nauvoo zurück, aber die Macht des Diktators über die Kolonisten war gebrochen, es entstanden Spaltungen unter ihnen, und der Vater der Ikarier wurde mit seinen Anhängern, die in der Minderheit gegen die Gegner des Diktators waren, aus der Gemeinschaft ausgestossen, welche Schmach Cabet nicht überlebte. Am 1. XI. 1856 zog er mit seinen Getreuen nach St. Louis und schon am 9. XI. hatte er aufgehört zu leben. Die weiteren Zwistigkeiten der Ikarier zu verfolgen, würde zu weit führen. Nur so viel soll noch bemerkt sein, dass die Fraktion Jung-Ikaria, nachdem sie in Jova 850 Morgen Landes erworben und sich dort 1884 unter dem Namen Ikaria-Speranza konstituiert hatte, einer, allem Anscheine nach, sehr günstigen Entwickelung entgegensieht.

Cabet war kein unbedingter Kommunist, sondern nur ein radikaler Schwärmer für die Verwirklichung der Utopie der Verbrüderung von Kapital und Arbeit. Erst in der Verfassung des ikarischen Staatswesens wird das System der Gütergemeinschaft vom ihm proklamiert; doch soll dasselbe zunächst nicht unvermittelt, sondern mit Schonung erworbener Besitzrechte in Kraft treten und nur bei Todesfällen von Ikariern der Staat Besitz von der Erbschaftssubstanz ergreifen. Auch Cabet hält das Banner der Unveräusserlichkeit der Menschenrechte hoch, aber das Triumvirat von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zeigt in Cabets Idealstaate eine andere Physiognomie als in der grossen französischen Revolution, wo es die politische und soziale Emancipation des dritten Standes glorifizierte. Allerdings sieht auch Cabet in der Errungenschaft der Freiheit die erkämpfte Machtvollkommenheit eines Volkes, sein eigener Gesetzgeber zu sein, die soziale Gleichheit jedoch des Apostels der Ikarier ähnelt derjenigen in einem grossen staatlichen Arbeitshause, worin jedes männliche Wesen vom 18. bis zum 65. Lebensjahre, jedes weibliche vom 17. bis zum 50. Jahre, täglich je

nach der Jahreszeit sechs bis sieben Stunden hindurch, nur mit Unterbrechung einer halbstündigen Mittagspause, seine Arbeit verrichtet, die übrigens jeder nach seiner Befähigung sich auswählen darf. Die gewerblichen etc. Erzeugnisse dieser Produktivassociation, welche im Princip die individualistische Wirtschaftsordnung bekämpft, kommen der Gesamtheit zu gute und werden gleichmässig unter die Genossen beiderlei Geschlechts verteilt. Wohnungs- und Kleidungsuniformität ist ebenfalls vorgeschrieben und für sämtliche Mitglieder der Ikarierkolonie besteht eine gemeinsame Zeit, wo sie (abends um 10 Uhr) sich zur Nachtruhe niederzulegen haben. Diese ebenso pedantische als tyrannische Beschränkung der Willensfreiheit des Individuums gleichmütig zu ertragen, ist nur Fanatikern des Kommunismus gegeben. Einen äusseren Arbeitszwang, da jeder sich selbst beaufsichtigt, giebt es nicht, und in dem Bewusstsein des genossenschaftlichen Opfertums für eine grosse Idee liegt ja, wie die zahlreichen Anhänger Owens bewiesen haben, eine nicht zu unterschätzende mächtige Anregung. Nun weiss man nicht, war es ein politischer Schachzug oder ein ethisches Bedürfnis Cabets, dass er die Frauengemeinschaft für ausgeschlossen erklärt, dass er Ehe, Familienleben und öffentliche Moral in Schutz nimmt, dass er Duldung der verschiedensten Religionen und Sekten vorschreibt, deren erstere sämtlich den Theismus anerkennen müssen, während im übrigen die Bibel als Menschenwerk verworfen, die Göttlichkeit Christi geleugnet, Christus selbst nur gefeiert wird als Verkündiger des Evangeliums der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Man konnte daran zweifeln, dass es Cabet gelingen werde, an der Stätte, wo früher die Mormonen dem Kultus der Vielweiberei gehuldigt, die Monogamie für Ikarien aufrecht zu erhalten, da man sich nicht verhehlen durfte, dass Gütergemeinschaft die Frauengemeinschaft einschliesst, und sobald die Gleichheit des materiellen Gebrauchs- und Genussgüterbesitzes hergestellt, auch diejenige der sexuellen Gemeinschaft der kommunistischen Begehrlichkeit zugestanden werden müsse, aber die Thatsachen haben derartige Annahmen widerlegt, und sowohl die 1879 auf ihrer ursprünglichen Niederlassung sesshaft gebliebenen alten ikarischen Kolonisten, die sich aber gleichwohl jetzt „Neuikarier“ nennen, als diejenigen Elemente, welche die Verfassung der „ikarischen Gemeinde“ angenommen und an Stelle der alten Cabetschen Satzungen ein neuzeitliches sozialistisches Staatswesen gegründet und u. a. auch das Frauenwahlrecht proklamiert haben, sind der Monogamie und damit der Achtung vor der sozialen und politischen Gleichstellung der Weiber treu geblieben.

Von Cabets Schriften seien hier erwähnt:

Voyage en Icarie, 1. Aufl. u. d. T.: Voyage et aventures de Lord W. Carrisdale en Icarie. Trad. de l'Anglais de Francis Adams par Th. Dufruit, 2 Bde., Paris 1840; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Voyage en Icarie, ebd. 1843; dasselbe, 3. Aufl., ebd. 1845; dasselbe, 4. Aufl., ebd. 1846; dasselbe, 5. Aufl., ebd. 1848; dasselbe in deutscher Uebers. von Wendel-Hippler (Pseudonym für G. Allhusen), ebd. 1847. — Comment je suis communiste et mon crédo communiste, Paris 1840; dasselbe, deutsch von Wendel-Hippler (Pseud. für G. Allhusen). — Douze lettres d'un communiste à un réformiste sur la communauté, Paris 1841; dasselbe, deutsch u. d. T.: Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft (von G. Allhusen), Kiel 1850. — Almanach Icarien für die Jahre 1843—1848 und 1852. — Le vrai christianisme suivant Jésus-Christ, Paris 1846; dasselbe, 2. Aufl. 1847; dasselbe, 3. Aufl. 1848. — Réalisation de la communauté (livraison 1 à 8), Paris 1847. — Réalisation d'Icarie, correspondance de Nauvoo (livr. 1 à 6), Paris 1849. — Notre procès en escroquerie, Paris 1849. — Lettre à l'archevêque de Paris en réponse à son mandement du 8 juin 1851, Paris 1851. — Réforme icarienne, Paris 1853. — Réponse du citoyen Cabet à quelques objections sur la réforme (icarienne du 21 nov. 1853), Paris 1854. — Colonie ou république icarienne dans les Etats-Unis d'Amérique, son histoire, Paris 1855 (eine Cabet fälschlich untergeschobene Schrift).

Vgl. über Cabet und die Ikarier: L. Stein, Der Sozialismus und Kommunismus des heutigen Frankreichs. 2. Aufl., Leipzig 1848, S. 528 ff. — Sudré, Histoire du communisme, 5. éd., Paris 1856. — Engländer, Geschichte der französ. Arbeiterassoziationen, Bd. II, Hamburg 1848, S. 101—174. — Shaw, Ikaria, New-York und London, 1884; dasselbe, deutsch von Jacobi, Stuttgart 1886. — Lexis, Cabet im H. d. St. 1. Aufl., Bd. II, S. 801 ff. — Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus, Jena 1893. — H. Lux, Etienne Cabet und der ikarische Kommunismus, Stuttgart 1894. — Katscher, Was in der Luft liegt, Leipzig 1899, S. 4 ff.

*Lippert.*

---

## Cairnes, John Elliot,

geb. zu Castle Bellingham am 26. XII. 1823, gest. am 8. VII. 1875. Seine 1856 übernommene Professur der politischen Oekonomie in Dublin vertauschte er 1859 mit der Professur der Nationalökonomie und Jurisprudenz an dem irischen Queen's College in Galway. 1866 siedelte er nach London über, wo er am University College Vorlesungen hielt. Cairnes war der begabteste Schüler St. Mills und wurde später der schärfste Kritiker seines Lehrers. Er ist ein Anhänger und scharfsinniger Interpret der orthodoxen Schule und hat u. a. die Smith-Ricardo-Millsche Wertlehre vertieft und erweitert. In seinen „Leading principles of polit. economy“ (s. u.) giebt er u. a. einen kritischen Kommentar zu Mills „Principles of political economy“ unter hauptsächlichster Berücksichtigung der Lehren von Angebot und Nachfrage, der Produktionskosten und der Lohnfondstheorie. Hinsichtlich letzterer erklärt er das Ricardosche Theorem als das einzig richtige, wonach diejenigen Gesetze, welche die Lohnbewegung bestimmen, auf die Kapitalvermehrung nach Wert und Quantität zurückführen. Sein bekannter Satz, dass den steigenden Goldbedarf eine Steigerung der Warenpreise und der Löhne für persönliche Dienstleistungen begleite, hat für die Gegenwart längst seine Geltung verloren.

Von seinen Schriften in Buchform nennen wir:

The character and logical method of political economy, London 1857; dass., 2. ed. 1875. — The slave power, Dublin 1862; dass., 2. ed. 1863. — University education in Ireland, a lettre to J. S. Mill, London 1866. — Essays in political economy theoretical and applied, London 1873. — Woman suffrage, a reply to Goldwin Smith, London 1874. — Some leading principles of political economy newly explained, London 1874; dass., 2. ed. 1884.

Er veröffentlichte in Zeitschriften: 1. Edinburgh Review, 1860: Papers on the effect of the Australian and Californian gold discoveries. — 2. Fortnightly Review: eine Anzahl Artikel, in seinem Todesjahre noch die interessante Kritik: Mr. Herbert Spencer on social evolution. — 3. Journal of the Statistical and Social Inquiry Society of Ireland (Dublin), vol. I, 1855/56: Effect of war on prices. — Vol. II, 1857/60: Laws according to which a depreciation of the precious metals, etc.

Vgl. über Cairnes: L. H. Courtney, Cairnes (necrology): Times, No. 9. VII. 1875. — H. Fawcett, Cairnes (necrology): Fortnightly Rev., August 1875. — Cliffe Leslie, Essays in political and moral philosophy, 2 nd ed., Dublin 1888. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I, London 1894. *Lippert.*

---

## Calvin, Johann,

geb. zu Noyon in der Picardie am 10. VII. 1509, gest. zu Genf am 24. V. 1564.

Das Leben des grossen Reformators, des kirchlichen und weltlichen Diktators zu Genf, der, 1538 erst daraus verbannt, seit 1541 wieder an der Spitze der dortigen Verwaltung stand, ist bekannt. Seine staatspolitische Raison bevorzugt von den verschiedenen Regierungsformen die aristokratische Oligarchie. Er eifert gegen das „von Gottes-Gnadentum“ der Monarchen, denen er Verachtung der Religion und des Rechtes vorwirft, welche schwere Anklage sich selbstredend nur gegen die mehr oder weniger erblich belastesen französischen und italienischen Fürsten im 16. Jahrhundert richtet. Seine volkswirtschaftlichen Anschauungen berühren sich in vielen Punkten mit seiner gesetzgeberischen Thätigkeit, der es Genf verdankte, dass es unter den reformierten schweizerischen Kantonen hinsichtlich des Gewerbfleisses, Handels und Verkehrs, des National- und Privatwohlstandes den ersten Rang einnahm. Vagabunden und Arbeitsscheue wurden in Genf nicht geduldet, die unverschuldet in Armut geratenen Arbeiter aber unterstützt. Als Feind jedes unnützen Aufwandes bestrebte sich Calvin durch seine Luxusgesetzgebung die alte schweizerische Sittenreinheit wieder herzustellen und namentlich durch seine Kleiderordnung die gute Sitte zu schützen und den Sinn für Sparsamkeit zu kräftigen. Auch mehr aus ethischen als aus hygienischen Gründen verbot Calvin in seiner Ehegesetzgebung die Heiraten zwischen Blutsverwandten. Als Zinstheoretiker verteidigt er die Rechtmässigkeit der Kapitalzinsen und verwirft das kanonische Zinsverbot.

Seine gesammelten Werke (Joannis Calvini Noviodunensis opera omnia) erschienen in 9 Teilen, Amsterdam 1667. Eine neue Ausgabe, wovon Bd. I—LV im Corpus· Reformatorum, vol. XXIX—LXXXV (Braunschweig 1863—1897) erschienen, nähert sich ihrem Ende.

Vgl. über Calvin: Weber, Geschichtliche Darstellung des Calvinismus im Verhältnis zum Staat, Heidelberg 1836. — Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, Leipzig 1861. — Ludwig Elster, Johann Calvin als Staatsmann, Gesetzgeber und Nationalökonom, i. d. Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd. XXXI, Jena 1878 (S. 163—223). *Lippert.*

---

## Campanella, Tommaso,

wurde am 5. IX. 1568 in Stilo (Calabrien) geboren. Seine von den Hemmschuhen der Aristotelischen Philosophie befreiten naturwissenschaftlich-kosmologischen Forschungen, die er in dem Werke „Philosophia sensibus demonstrata“ niedergelegt, erhob diesen, dem Dominikanerorden angehörigen jugendlichen Mönch, der sich bei öffentlichen Disputationen als kenntnisreicher eklektischer Dogmatiker hervorthat, weit über das metaphysische Durchschnittswissen seiner Zeit, welche von der Erkenntnis der physischen Phänomene durch Sinneswahrnehmung keine Ahnung hatte. Sein feuriger Geist, der auch astrologischen und kabbalistischen Studien mit Leidenschaft sich hingab, seine mit dem Untergang der politischen Staaten- und der tellurischen Weltordnung sich beschäftigende ruhelose Einbildungskraft schöpfte aus den Geheimnissen der Kabbala stets neuen Stoff zu prophetischen Verkündigungen des bevorstehenden Anbruchs einer grossen Zeit, als deren Messias er sich träumte, hervorgegangen aus dem Siege des Wissens über das Nichtwissen, der Gewissheit über den Zweifel. Es konnte nicht ausbleiben, dass Campanellas geistliche Vorgesetzte Aergernis an dem anstössigen Treiben des Mönches nahmen und ihm (1598) ein kleines Kloster in seiner Vaterstadt als Aufenthaltsort anwiesen. Dort wurden von seinen meist aus Klosterbrüdern bestehenden Anhängern Konventikel abgehalten, auf denen dann Campanella an die schwärmerischen Mönche eine mit mystischem Beiwerk verbrämte begeisterte Ansprache hielt des Inhaltes, dass von Kalabrien aus die Aufrichtung des Universalreiches der befreiten Geister auf den Trümmern der alten Gesellschaftsordnung sich vollziehen werde. Eine angeblich von ihm und seinen Anhängern bei diesen Zusammenkünften gegen Spanien angezettelte Verschwörung hatte Campanella, der hartnäckig diese Anklage als grundlos zurückwies, auch nach mehrfach wiederholten, alle Glieder auseinander reckenden Folterungen, beim Leugnen verharrte, mit langjähriger Einkerkerung in Neapel zu büssen; mehrere aufs Geratewohl als Rädelsführer herausgegriffene Mitgefangene wurden hingerichtet und von der angeblichen Verschwörung verlautete nur, dass eine solche allerdings in Catanzaro in Calabrien entdeckt worden sei, ein Ort, den aber weder

Campanella noch einer seiner Mitgefangenen jemals betreten hatte. Der Intervention des Papstes Urban VIII. verdankte der im Jahre 1599 zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilte Campanella 1626 seine Freilassung. Er wurde in Rom interniert, blieb dort zwar auf freiem Fusse, wurde aber von der heiligen Inquisition, die noch mit ihm wegen einer kabbalistisch-theosophischen, ihn der Ketzerei verdächtigenden Schrift abzurechnen hatte, nicht aus dem Auge gelassen. Erst 1634 gelang es ihm, unter dem Schutze des Grafen de Noailles Frankreich zu erreichen, wo er am 21. XI. 1639 in einem Pariser Kloster sein weniger thaten- als hochstrebender Gedanken überreiches Leben beschloss.

Während Campanellas Gefangenschaft entstand 1611, zu der Zeit, wo der calabrische Mönch bereits etwas menschenwürdiger behandelt und mit Schreibmaterial versehen wurde, sein Staatsroman „Civitas solis“ (s. u.), der in der Disposition mehr an Platos „Staat“, in der Ausführung mehr an „Utopia“ des Thomas Morus sich anlehnt, aber zahlreiche Stellen aufweist, wo die Phantasie des Dominikanermönches in ihrer ganzen südlichen Glut auflodert. Der Sonnenstaat bildet eine kommunistische Hierarchie, an deren Spitze der Oberpriester (der Metaphysiker) gestellt ist, der zu seiner Seite die drei Unterpriester hat: Macht (Potestas), Weisheit (Sapientia) und Liebe (Amor). Die Civitas solis besteht aus einer Stadt mit sieben koncentrischen Kreisen, deren jeder aus palastähnlichen Gebäuden sich zusammensetzt; jedes dieser Gebäude gleicht nach der äusseren Seite einer mit Fortifikationen und einer Gallerie für die Verteidiger versehenen Citadelle, während eine gleiche gedeckte Gallerie auch an der inneren Seite sich entlang zieht. Die Wände dieser Gallerieen tragen bildnerischen, aus Fresken nach aussen, aus Gemälden nach innen bestehenden Schmuck, der in pädagogischer Hinsicht eine reiche Auswahl von Gegenständen des Anschauungsunterrichts für die Jugend der Sonnenbürger bildet. Im Innern der Paläste leben die Bewohner des Sonnenstaates nicht auf einzelne Haushaltungen verteilt, sondern eine grosse Kommunistengemeinde bildend, in der das einzelne Individuum vollständig verschwindet, in der nur der Gattungsbegriff erhalten bleibt, wie bei Eigentum und Familie nur der Kollektivbegriff.

Die Campanellasche Einsetzung des vierstündigen Arbeitstages der Solarier enthält in ihrer Begründung bereits Keime der Smithschen Arbeitsteilung. Diese vier Stunden angestrengter Thätigkeit genügen nämlich nur zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsum, wenn die Arbeiter beiderlei Geschlechts nicht allein geschickt und arbeitsfreudig, sondern auch vielseitig in der Produktion, d. h. in verschiedenen Gewerbszweigen ausgebildet sind, woraus sich das gegenseitige Indiehandarbeiten oder die Teilung der Arbeit von selbst ergiebt. Uebrigens ist auch dadurch für raterteilende Werkmeister gesorgt, dass Aufseher in den einzelnen Arbeitssälen ihres Amtes walten. Die Hausinspektoren sind nicht absichtslos in den inneren Organisationsplan des Sonnenstaates aufgenommen; sie bestimmen die Wohnungen in den Häusern und die Schlafplätze in den gemeinsamen Schlafsälen für jedes einzelne menschliche Lebewesen auf die Maximaldauer von sechs Monaten, da ein längerer Aufenthalt an einer und derselben Stätte einer antikommunistischen Sesshaftigkeitsgefühlschwärmerei Nahrung verleihen könnte. Die „Liebe“ ist das vielbeschäftigste Ministerium des Sonnenstaates, ihr unterstehen nicht nur die Einrichtungen zur Ermunterung und Ueberwachung der menschlichen Fruchtbarkeit, sondern auch diejenigen der Felder, Obstplantagen und Viehzüchtereien; auch gehört es zu ihren Obliegenheiten, alle für des Lebens Notdurft und Nahrung erforderlichen Produkte (Speisen, Kleider etc.), wenn sie verlangt werden, in jeder Qualität und Quantität in Bereitschaft zu halten. Ihre schwierigste Aufgabe aber ist es, das Problem zu lösen, ohne bindende Ehe, aber auch ohne freie Liebe den geschlechtlichen Verkehr der Sonnenbürger dergestalt zu regeln, dass keine wesentliche Verrückung der numerischen Stärke beider Geschlechter nach oben oder nach unten hin stattfindet. Die Einzelheiten der amtlichen Zusammenführung der zur sexuellen Vermischung nach einer Art Zuchtwahl auserkorenen Personen ist mit einem Cynismus behandelt, der den üppigen Schilderungen eines Meursius und Aretino wenig nachgiebt. Erst mit dem 21. Lebensjahre bei Jünglingen, mit dem 19. bei Jungfrauen beginnt die von der Regierung festgesetzte Begattungszeit; da aber die einzelnen Paarungen nach einer bestimmten Zeit wieder getrennt werden, würde die Bezeichnung Ehe für solche Vereinigungen eine Blasphemie sein. Das Ministerium „Potestas“ hat die kriegerische Ausbildung der jugendlichen Solarier beiderlei Geschlechts, welche schon mit dem 12. Jahre zum Waffendienst herangezogen werden, zu leiten. Die Religion des Sonnenstaates ist ein dem Pantheismus sich nähernder und in der Gestalt der Sonne, die demgemäss verehrt wird, sich verkörpernder Theismus, der von der katholischen Kirche das Institut der Beichte entlehnt hat, welch letztere Campanella von den Beamten seines Phantasiestaates abnehmen lässt, eine, abgesehen von ihrer rituellen Anstössigkeit, der Staatsklugheit eines Macchiavelli würdige Einrichtung.

Von Campanellas Schriften sind zu nennen: Civitas solis vel de reipublicae idea dialogus poeticus (a. u. d. T.: Realis philosophiae epilogisticae, pars III: Politica, appendix, Frankfurt, Tob. Adami, 1620: dasselbe, Neudruck, ebenda 1623; dasselbe, als vol. II der unvollendet gebliebenen Gesamtausgabe der Werke Campanellas, Paris 1637; dasselbe, Neudruck, Ultrejecti 1643; dasselbe, italienische Uebersetzung: La città del Sole, Lugano 1836; dasselbe, französ. Uebers. von Villegardelle: La cité du Soleil, Paris 1841; dasselbe, französ. Uebers. in Campanella, oeuvres choisies, avec une préface de Mme. L. Colet, Paris 1844. — Monarchia di Spagna, (Rom?) 1620; dasselbe in deutscher Uebersetzung u. d. T.: Von der spanischen Monarchy, aussführliche Bedencken, welcher massen von dem König in Hispanien, der gantzen Weltbeherrschung etc. o. O. 1623. —

Vgl. über Campanella: Villegardelle, Einleitung zu der oben angeführten Uebersetzung des Sonnenstaates. — Sudre, Histoire du communisme, 4 éd., p. 197—204. — R. v

Mohl, Gesch. etc. der Staatswissenschaften, Bd. I, S. 184 ff. — E. S. Cyprianus, Vita Th. Campanellae, 2. ed., Amstelod. 1721. — Baldachini, Vita di Campanella, Napoli 1847. — Berti, Campanella, in der Nuova Antologia 1878, und Nuovi Documenti su T. Campanella, Roma 1881. — L. Amabile, Fra T. Campanella, la sua congiura, i suoi processi e la sua pazzia, 3 vol., Nap. 1882. — Derselbe, Fra T. Campanella ne castelli di Napoli, in Roma ed in Parigi. Con 10 opuscoli del C. inediti, 2 vols., Nap. 1886. — F. Kleinwächter, Die Staatsromane, Wien 1891, S. 50 ff. — Schlaraffia politica, Leipzig 1892, S. 71 ff. — Lexis, Tommaso Campanella: H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 803 ff. — Georg Adler, Idealstaaten der Renaissance (More-Rabelais-Campanella): Annalen d. D. Reichs, Jahrg. XXXII, Nr. 6, München 1899.

*Lippert.*

---

## Campomanes, Don Pedro Rodriguez, Graf von,

geb. am 1. VII. 1723 zu Santa Eulalia de Sorriba in Asturien. Vom Sachwalter (1746) in Madrid wurde er, nach Bekleidung mehrerer hoher Aemter (1789), Präsident der kgl. Kammer. Er starb als Staatsrat, wozu ihn Karl IV. von Spanien (1791) erhoben, am 3. II. 1802.

Campomanes hat seine bevorzugte Stellung als hoher Staatsbeamter zum Besten seines Vaterlandes durch wesentliche wirtschaftliche Einrichtungen und Verbesserungen ausgenutzt. Genannt seien nur die Errichtung einer Nationalbank, die Aufhebung der Getreidezölle, die Einführung des freien Getreidehandels durch die Pragmatica vom 11. VII. 1765 und die Hebung der Landwirtschaft, wovon besonders Estremadura (die heutigen Provinzen Cazeres und Badajoz) profitierte. Auch ist es ihm zu verdanken, dass der sterile und gebirgige Boden der Sierra Morena anbaufähig gemacht wurde. In „Tratado de la regalia de la amortización" etc. (s. u.) bekämpfte er die wirtschaftlichen Nachteile der Anhäufung der Güter in toter Hand und vindizierte der spanischen Regierung das Recht, die Besitzübertragungen zu Gunsten der toten Hand zu beschränken. Auch die durch seine schriftstellerische Thätigkeit für Hebung der Industrie und des Volksunterrichts gegebenen Anregungen sind in ihren Wirkungen nicht zu unterschätzen.

Von seinen Schriften mögen nur die zwei bedeutendsten Werke hier genannt werden: Tratado de la regalia de la amortización, en el qual se demuestra por la serie de las varias edades desde el nacimiento de la iglesia en todos los siglos y paises catolicos el uso constante de la autoridad civil para impedir las ilimitadas enagenaciones de bienes raices en iglesias, communidades y otras manos muertas, etc. Madrid 1765. (Hiervon erschienen zwei italienische Uebersetzungen, zu Venedig eine 2 bändige und zu Mailand (1777) eine 3 bändige.) — Discurso sobre el fomento de la industria popular y su educación, 6 vols., Madrid 1774—1777. (Dieses Sammelwerk enthält folgende auch in Einzelausgaben erschienene Schriften: Discurso sobre el fomento de la industria popular (1774); Discurso sobre la educación popular de los artesaños y su fomento (1775); Apendice a la educación popular (1777?); die erste dieser Einzelausgaben ist von Göriz u. d. T.: Abhandlung von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, Stuttgart 1778, übersetzt worden.

Vgl. über Campomanes: Biographie universelle, Bd. VI, Paris 1812, S. 649/652. — Ersch und Gruber, Encyklopädie, Teil XV, Leipzig 1826, S. 63 ff. — H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 806 f.

*Lippert.*

---

## Canard, Nicolas François,

geboren gegen 1755 zu Moulins, seit 1795 Professor der Mathematik an der Ecole centrale in Paris, gest. in seiner Vaterstadt 1833.

Er war der erste, der sich zu volkswirtschaftlichen Untersuchungen algebraischer Formeln bediente. Das Gesetz der Arbeit, das er in seiner preisgekrönten Schrift (s. u.) darlegt, beruht nach ihm wie die Statik auf dem Princip des Gleichgewichts des Hebels, auf dem Selbstinteresse zwischen Käufer und Verkäufer von Arbeit. Hierauf begründet er folgende Notpreistheorie: Der notwendige von dem Existenzerfordernis des Arbeiters bedingte Arbeitslohn bildet nach unten zu die Preisgrenze; gelingt es dem Arbeitskäufer, den Lohn unter das Existenzminimum des Verkäufers herabzudrücken, so wird letzterer fortfahren, seine Arbeit notgedrungen aber nur solange dafür loszuschlagen, als seine durch mangelhafte Nahrung abnehmende Kraft es gestattet. Erst wenn dann für diesen Hungerlohn keine Arbeit mehr zu haben, wird der notwendige Arbeitslohn wieder in Kraft treten. Canard ist ferner der Vater der Marxschen Lehre von der sogenannten Surplusarbeit. Canard beantwortete die vom Preisgericht gestellte Frage, ob es zutreffe, dass in einem vorwiegenden Agrarstaate jede Gattung von Steuern das Grundeigentum belaste, als Smithianer. Die preisgekrönte Schrift führt den Titel: Principes d'économie politique, ouvrage couronnée par l'Institut national etc. Paris 1801; dasselbe in 2 deutschen Uebersetzungen Ulm 1806 und Augsburg 1824 (die letztere von J. Völk).

Vgl. über Canard: Strelin, Geschichte der Staatswissenschaften, Erlangen 1827, S. 171. — Steinlein, Volkswirtschaftslehre, München 1831, S. 124. — Bertrand, Canard (Journal des Savants), Paris 1883, S. 499. — H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, S. 807 u. Bd. VI, S. 118.

*Lippert.*

---

## Cancrin (Kankrin), Georg Graf von,

geb. am 8. XII. 1774 zu Hanau, studierte und emigrierte, gelangte auf Grund seines Buches über Truppenverpflegung (s. u.) von 1811 ab zu hohen militärischen Würden, zuletzt zum Amt eines Generalintendanten sämtlicher russischer Armeeen, stand 1823—1844 an der Spitze des russischen Finanzministeriums und starb zu

Pawlowsk, unweit St. Petersburg, am 21. IX. 1845.

Der „Colbert Russlands“, wie Graf Cancrin in seiner Eigenschaft als Finanzminister genannt zu werden verdient, verschmähte kein noch so extremes merkantilistisches Mittel, das ganze wirtschaftliche Leben Russlands unter die finanzielle Botmässigkeit der Krone zu bringen. Er erreichte dies durch Anlage grossartiger, durch hohe Zölle geschützter Staatsmanufakturen, welche der einheimischen Privatindustrie nur einen sehr beschränkten Absatzmarkt gönnten, durch ein ökonomisches Absperrungssystem Russlands von dem Auslande, durch Erschwerung des inneren Verkehrs, durch Einschüchterung des Privatkredits. In seiner Schrift „Weltreichtum, Nationalreichtum“ etc. (s. u.), deren Spitze sich gegen das seine Interessensphäre immer weiter ausdehnende England richtet, unternimmt er den etwas abenteuerlichen Versuch, denjenigen materiellen Anteil, welchen die einzelnen Nationen am Weltreichtum haben, durch ihren auf dem Wege der Participation zu ermittelnden Anspruch an die immateriellen Güter des Universums zu ergänzen bezw. die durch Länderraub und andere eigennützige Aneignungen erlangten Vorteile den geschädigten Nationen wieder zuzusprechen. In seinem Buche „Oekonomie der menschlichen Gesellschaft“ (s. u.) gelangt er an der Hand einer die Produktion und Konsumtion der Güter und die Besteuerung derselben behandelnden Untersuchung zu dem wieder auf England gemünzten Resultat, dass das soziale Wohlbefinden einer staatlichen Gemeinschaft über dem Ruhme der bedeutendsten Produktion stehe.

Von seinen Schriften gehören nur die drei oben erwähnten hierher:

Ueber die Verpflegung der Truppen, St. Petersburg 1809. — Weltreichtum, Nationalreichtum und Staatswirtschaft oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie, St. Petersburg 1821 (erschien anonym). — Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen. St. Petersburg 1845.

Vgl. über Cancrin: Kautz, Geschichtliche Entwickelung der Nationalökonomik, Wien 1860, S. 657. — Besobrasoff, De l'influence de la science économique sur la vie de l'Europe moderne, St. Pétersbourg 1867. — Roscher, Geschichte der Nationalökonomik, München 1874, S. 813 f. — Ad. Schmidt, Ueber Cancrins Finanzverwaltung in Russ. Revue, Bd. VII., St. Petersburg 1875. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. III., Leipzig 1876, S. 742 f.

*Lippert.*

---

## Cantillon, Richard,

von irischer Abkunft und von unbekanntem Geburtsjahr, besetzte sich als Kaufmann in London und errichtete später ein Bankgeschäft in Paris. Er starb am 15 V. 1734 in London.

Dieser Vorgänger Quesnays hat in seinem unten aufgeführten Buche die Quintessenz der physiokratischen Lehre gegeben, indem er schon zu Beginn der Schrift, von englischen Agrarverhältnissen ausgehend, Grund und Boden als Quelle alles Reichtums erklärt und später auf S. 159 folgendes entwickelt: In England hat der Pächter nach der gewöhnlichen Sachlage drei Renten zu berechnen: 1) die eigentliche oder Hauptrente, welche er von dem Ertrage der Pachtung an den Grundeigentümer zahlt, 2) diejenige Rente, welche dem Pächter seinen Unterhalt und denjenigen der Leute und Pferde, die er in der Ackerwirtschaft beschäftigt, einbringt, 3) dann die Rente, welche seinen Unternehmergewinn ausmacht. Wenn Cantillon ausser den direkt von der Landwirtschaft Lebenden als Mitglieder der menschlichen Gemeinschaft noch Handwerker, Künstler und Kaufleute anführt, so sind damit die unproduktiven Stände der Physiokraten gemeint, denn er sagt von diesen drei Klassen, dass sie in letzter Linie (d. h. nicht unmittelbar) ihren Unterhalt von dem Grundbesitzer bezögen. Es mag noch bemerkt werden, dass zu den wenigen Autoren, die von Adam Smith citiert werden, auch Cantillon gehört.

Das betreffende Buch betitelt sich: Essai sur la nature du commerce en général. Traduit de l'Anglois, Londres 1755. Der Verfasser ist auf dem Titel nicht genannt, und das englische Original dieser Uebersetzung ist unbekannt. (Für Londres ist Paris zu lesen, welche typographische Täuschung nur den Zweck hatte, die Aufmerksamkeit auf ein derartiges unter falscher Verlagsortflagge segelndes Buch zu lenken; auch Amsterdam wurde häufig in analoger Weise als falsche Druckfirma für Schriften gebraucht, die man als Censurflüchtlinge gelten lassen wollte.) Dasselbe, Neudruck, in Bd. III der frzs. Uebersetzung von Humes Political discourses, hrsg. von Mauvillon (1761); dasselbe, facsimilierter Neudruck (veranstaltet von Ch. F. Dunbar) Boston 1892. — Eine englische Uebersetzung des französischen Textes, in der aber besonders wichtige Stellen der Ausgabe von 1755 weggelassen sind, erschien u. d. T.: The analysis of trade, commerce, coin, bullion, banks, and foreign exchanges, where in the true principles of this useful knowledge are fully but briefly laid down and explained, to give a clear idea of their happy consequences to society, when well regulated, taken chiefly from the ms. of a very ingenious gentelemen deceas'd, and adapted to the present situation of our trade and commerce, by Philip Cantillon, late of the city of London, merchant. (London 1759.) — Eine italienische Uebersetzung von Fr. Scottoni erschien in Venedig 1767.

Vgl. über Cantillon: Arthur Young, Political arithmetick, 2. Teil, London 1779, S. 29. — v. Sievers, Turgots Stellung in der Geschichte der Nationalökonomie (Jahrb. f. Nat., Bd. XXII, Jena 1874, S. 158 ff). — W. St. Jevons, Richard Cantillon and the nationality of political economy (Contemporary Review), London 1881, Januar. — National biography ed. by Leslie Stephen, Bd. VIII, London 1886, S. 455 f. — St. Bauer, Zur Entstehung der Physiokratie (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XXI, Jena 1890, S. 113 ff., bes. S. 144 ff). — Marshall, Principles of economics, Bd. I, London 1890, S. 53 n. — H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, Jena 1891, S. 808. — Palgrave, Dictionary of Political economy, Bd. I, London 1894, S. 214 ff.

*Lippert.*

---

## Carey, Henry Charles,

geb. am 15. XII. 1793 zu Philadelphia, gest. ebendaselbst am 13. X. 1879; dem publizistischen Beruf seit 1835 angehörend, war er vorher im Geschäft seines Vaters, des Besitzers einer der bedeutendsten Verlagsbuchhandlungen Amerikas, thätig.

Careys Gesellschaftsdoktrin will als Wissenschaft derjenigen Gesetze betrachtet sein, denen der Mensch bei seinen Anstrengungen unterworfen ist, seine Individualität und seine Associationskraft mit anderen Menschen, nach Massgabe der fortschreitenden Population, bis zur grösstmögstlichen Vollkommenheit zu steigern. In der Careyschen Gesellschaft sollen, im Gegensatze zu dem einseitigen Smithschen Reichtumsziel für die menschliche Arbeit, neben den produktiven auch die unproduktiven Dienste im Haushalte der grossen Völkerfamilie in Betracht kommen. Seine Verteilungslehre schliesst sich insofern an seine Associationsidee an, als die von ihm bei fortschreitender Volkswirtschaft behauptete absolute und relative Zunahme des Anteils der Arbeiter am Arbeitsprodukte thatsächlich seit dem mächtigen Aufschwunge der arbeiterfreundlichen Genossenschaftsbewegung eingetreten ist, eine Bewegung, welche die Rente der einzelnen Kapitalisten relativ geschmälert, die Gesamtrente des aufgesammelten Kapitals dagegen erhöht hat. Es widerspricht dies den bezüglichen Ausführungen von Malthus und Ricardo, ohne dieselben aber zu entkräften, indem der gegenwärtige Zustand der geringeren Verzinsung des Einzelkapitals z. B. durch Aufhebung der Koalitionsrechte der Arbeiter sich wesentlich zu Gunsten der Kapitalrente des Staats- und Privateigentums an den Produktionsmitteln verschieben würde. Nach Carey kann nun die eigentliche produktive Associationskraft der Menschen erst durch Schutzzölle erreicht werden. In seinen vor 1848 erschienenen Schriften bekennt er sich noch zum Freihandelssystem, in „the past, the present and the future“ (s. u.) giebt er dasselbe auf, und in seinen „letters to the President on the foreign etc. policy“ befürwortet er die Einführung einer strengen Schutzzollpolitik für die Vereinigten Staaten, die denn auch in dem Tarif vom 14. VII. 1862 inauguriert wurde. Dieser Careysche Systemwechsel stützt sich auf interne amerikanische Verhältnisse und schien zunächst nichts Weiteres zu bezwecken als den Fernhandel zu unterdrücken und nur den Nah- oder Binnenhandel zu protegieren, zu welchem Zwecke eine grössere Anzahl landwirtschaftlicher Kulturcentren sich vornehmlich über die West- und Südstaaten erstrecken, industrielle Anlagen neben der Rohproduktion von Baumwolle und anderen Nutzpflanzen, Erzen, Brotfrüchten etc. entstehen und ein unmittelbarer Austausch zwischen Bodenproduktion und Manufakten bei einer Decentralisation der Bevölkerung stattfinden sollte. Alsdann wurde das Protektionssystem von Carey mit günstiger Handelsbilanz identifiziert oder als Erziehungszoll für die industriellen Nordstaaten in Betracht genommen, dabei aber nicht vergessen, das den Amerikanern angeborene Misstrauen gegen das Centralisationssystem des freihändlerischen England zu schüren. Bei dem Bestreben, die lokale Entfernung zwischen Produzenten und Konsumenten zu beseitigen, um dem auf die Ausfuhr wichtiger Rohprodukte angewiesenen Exportlande die Transportkosten zu ersparen, übersieht jedoch Carey, dass eine generelle Formulierung dieser Massregel ihm den Vorwurf eintragen muss, dass der als Remedium proponierte Schutzzoll den Transport nicht aufhebt, sondern verteuert, es sei denn, dass die Rohproduktenabnehmer nicht in Geld, sondern in Fabrikaten zahlen.

Die Careysche Wertlehre unterscheidet sich von der Ricardoschen, die den Bestimmungsgrund für den Wert aller für den Menschen erreichbaren Dinge in der zu ihrer Produktion erforderlichen Arbeit erblickt, einfach darin, dass Carey nicht den wirtschaftlich ruhenden, sondern den fortschreitenden, also reproduktiven Zustand ins Auge fasst und dass er den zur Erlangung eines Dinges zu bewältigenden Widerstand für dessen Wertschätzung abhängig macht. Da nun aber für die Ricardosche Supposition der Produktionskosten zweifellos die Unveränderlichkeit der Produktionsbedingungen angenommen werden muss, geht die Careysche vollständig in der Ricardoschen Lehre auf. In seiner Geldlehre nennt Carey das Geld eine Ursache des Verkehrs, während es doch nur ein Erleichterungsmittel desselben ist. Nach seiner merkantilistische Anschauungen streifenden Ausführung über die Edelmetalle könne ein Land nie zu viel davon besitzen, und beim Abflusse derselben suchten sie sich diejenigen Länder auf, wo der grösste Verkehr herrsche und sie daher am billigsten wären. Carey deduziert ferner, je grösser die Geldzunahme sei, desto mehr falle der Zinsfuss, und je weniger Geld eingehe, desto höher verzinse sich das vorhandene, was im allgemeinen für normale wirtschaftliche Zeiten eintreffen mag. Wenn Carey aber behauptet, die Annäherungstendenz der Preise der Rohprodukte und der Manufakte sei von der Geldzunahme abhängig, so befindet er sich in einem Irrtum. Seine Banktheorie steht im wesentlichen auf dem Boden der amerikanischen Finanzpolitik nach dem Secessionskriege; er nimmt das uneinlösliche bezw. unausführbare Papiergeld der Union als Hebel des Gewerbfleisses in Schutz, widersetzt sich einer durch den Secretary of the Treasury bewirkten teilweisen Einziehung der umlaufenden Greenbacks und billigt die Opposition sowohl gegen die Wiederaufnahme der Barzahlung als gegen die Demonetisierung des Silbers. Als Beschützer der unkontrollierten Emission verteidigt er ferner die freie Entwickelung der Notenbanken und dies kaum zehn Jahre nach dem amerikanischen Bankenkrach von 1857. Die Careysche Behandlung der Bevölkerungslehre hängt insofern mit seiner Grundrententheorie zusammen, als er gegen die Malthussche Regel von der geometrischen Progression des Anwachsens der Bevölkerung, im Gegensatz zu der arithmetischen der Vermehrung des Getreides, die Behauptung aufstellt, die vegetabilischen Nahrungsmittel vermehrten sich progressionsmässig stärker als die Menschen, auf Grund des Zusammenwirkens von Arbeitsteilung und Kapital, auf einer gegebenen Bodenfläche innerhalb einer dichtbevölkerten Gemeinschaft. Carey musste den Beweis für dieses Postulat selbst nach der

Richtung hin schuldig bleiben, dass er für den gedachten Erdstrich eine der stetig fortschreitenden Kultur entsprechende Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität angenommen hatte, da letztere nur bis zur Aussaugung des Bodens anhält. Hypothetisch hat man beiden Theoremen dadurch gerecht zu werden versucht, dass für die Malthussche Behauptung eine staatlich und geographisch begrenzte Fläche, für die Careysche die Oberfläche der Erde substituiert wurde. Wenn Carey sonst noch gegen Malthus anführt, dass mit der Steigerung der Kultur die Zeugungskraft abnehme, so mag dies unter gewissen Einschränkungen auf die Länder mit romanischer Bevölkerung zutreffen; dagegen ist das Careysche Gesetz, wonach eine die physischen unter der Pflege der geistigen Potenzen vernachlässigende Beschäftigung den Verlust der Zeugungskraft herbeiführe, schwer beweis- und noch schwerer diskutierbar.

Carey war ein selbständiger, origineller Denker, der aber für seinen Nachruhm besser besorgt gewesen, wenn er statt mehrbändige nationalökonomische Lehrbücher zu schreiben, wozu sein unruhiger Geist der notwendigen Sammlung entbehrte, lediglich als Publizist, als Essayist, seine genialen Gedankenblitze der Oeffentlichkeit offenbart hätte; die zahlreiche Broschürenlitteratur, welche er hinterlassen, giebt z. B. nur ganz vereinzelt Veranlassung, ihm Systemlosigkeit, Widersprüche und mangelnde Gelehrsamkeit vorzuwerfen. Er hat den richtigen Ansatz zu einer ganzen Anzahl wirtschaftlicher Gesetze gemacht, aber die beweiskräftige Formel zu ihrer Verteidigung fast nie gefunden, weil die Flüchtigkeit und Zerfahrenheit seines litterarischen Schaffens es verhinderte.

Von seinen Schriften verzeichnen wir hier nur die hauptsächlichsten als: Essay on the rate of wages with an examination of the difference of the condition of the labouring population throughout the world, Philadelphia 1835. — Principles of political economy, 3 vols. Philad. und London 1837—40. — The past, the present and the future, Philad. 1848. — The harmony of interests, agricultural, manufacturing and commercial, Philad. 1851. — Letters to the President, on the foreign and domestic policy of the Union and its effects, as exhibited in the condition of the people and the State, Philad. 1858. — Principles of social science. 3 vols, Phil. 1858—59; dasselbe deutsch u. d. T.: Grundlagen der Sozialwissenschaft, übers. von K. Adler, München 1863—64. — The unity of law, Philad. 1872; dasselbe, deutsch u. d. T.: Die Einheit des Gesetzes, übers. von F. Stöpel, Berlin 1878.

Vgl. über Carey: F. A. Lange, J. S. Mills Ansichten über die soziale Frage und die angebliche Umwälzung der Sozialwissenschaft durch Carey, Duisburg 1866. — Held, Careys Sozialwissenschaft und das Merkantilsystem, Würzburg 1866. — Dühring, Die Verkleinerer Careys und die Krisis der Nationalökonomie, Breslau 1867. — Jenks, H. C. Carey als Nationalökonom, Jena 1885. — Schmoller, Henry C. Carey (in „Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften), Leipzig 1888. — Lexis, Henry Charles Carey, im H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 808 ff. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I, London 1894, pag. 225 f.

*Lippert.*

---

### Caritativsystem

s. Gemeinsinn.

---

### Carli, Giovanni Rinaldo, Graf von,

geb. am 11. IV. 1720 zu Capo d'Istria, gest. am 22. III. 1795, war 1742—1749 Professor der Astronomie und Nautik in Padua und wurde 1765 Präsident des Kommerzkollegiums und des Oberstudienrats in Mailand. 1771 erfolgte seine Ernennung zum Präsidenten des Finanzkollegiums, der damaligen obersten Finanzbehörde der Lombardei.

Carli ist der Verfasser eines umfangreichen Werkes über Münz- und Währungsgeschichte- und -politik Italiens „delle monete" etc. (s. u.), dessen wirtschaftliches Element vor dem geschichtlichen, welches mit grosser Umständlichkeit behandelt ist, weit zurücktritt. Das verhältnismässig Wenige, was jedoch über Geld als Metall und Münze, über Geldwert, Geldumlauf, Kaufkraft und Preis des Geldes im Gegensatz zu den Preisen der Bodenerzeugnisse und anderer Produkte, über die Parität zwischen Gold und Silber etc. etc. gesagt ist, rechtfertigt die grosse Achtung, welche seine Zeitgenossen diesem Werke zollten. In seiner wenig bekannten Schrift „L'uomo libero" etc. (s. u.) giebt er eine geschichtliche und verwaltungsrechtliche, von streng konservativer Gesinnung getragene Studie über Staat und Gesellschaft. Der schwächste Teil der Schrift ist die von Carli versuchte, aber misslungene Bekämpfung von Rousseaus „Contrat social". Sein wirtschaftliches Glaubensbekenntnis war ein vorgeschrittenes, denn er verwarf die merkantilistische Handelsbilanz und näherte sich gleichwohl nicht, wie seine Getreidehandelspolitik zeigt, dem Liberalismus der Physiokraten.

Carlis volkswirtschaftliche Schriften sind wieder abgedruckt in Band 13 und 14 der „Scrittori classici Italiani di economia politica. Parte moderna". (Milano 1804) und zwar in Band XIII: Dell' origine e del commercio della moneta (S. 13 ff.) — Digressione en la proporzione media fra i metalli monetati estratta della dissertazione VI sulle monete (S. 229 ff.). — Del valore e della proporzione dei metalli monetati con i generi in Italia prima delle scoperte dell' Indie, col confronto del valore e della proporzione de' tempi nostri (S. 297 ff.). — Bd. XIV: Osservazioni preventive al piano intorno alle monete di Milano (S. 5 ff.). — Nuove osservazioni sulla riforma delle monete (S. 101 ff.). — Rapporto del principe Kaunitz-Rietberg fatto a. S. M. I gli 11 ottobre 1776 sulla riforma delle monete nello stato di Milano (S. 133 ff.). — Relazione del censimento dello stato di Milano (S. 181 ff.). — Breve ragionamento sopra i bilanci economici delle nazioni (S. 319 ff.). — Riflessi sul libero commercio dei grani, lettera al presidente Pompeo Neri (S. 361 ff.). — Vgl. ausserdem sein Werk: Della moneta, e dell' istituzione delle zecche d'Italia (Venedig 1754—1760), 3 Bde. und öfter neu aufgelegt, ferner die Schrift: L'uomo

libero ossia regionamento sulla libertà naturale e civile dell' uomo, Mailand 1779. — Eine von Carli selbst besorgte Gesamtausgabe seiner Werke erschien zu Mailand 1784—1794 in 18 Bänden.

Vgl. über Carli: Notizie di Gian-Rinaldo Carli in den „Scrittori classici Italiani“ XIII, S. 5 ff. — Pecchio, Storia dell' economia politica in Italia, Lugano 1829. — Landau, Geschichte der italienischen Litteratur im 18. Jahrhundert, Berlin 1899. *Lippert.*

---

## Carlyle, Thomas,

geb. am 4. XII. 1795 in dem kleinen Flecken Ecclefechan in der schottischen Grafschaft Dumfries, lebte seit Mai 1834 in London, Vorstadt Chelsea, wo er am 5. II. 1881 starb.

Sein auf ethischer Grundlage errichtetes sozialreformatorisches System verfolgte in Bezug auf Emancipation der arbeitenden Klassen annähernd die nämlichen Ziele wie der Chartismus. Als Ersatz für die ihrer früheren dominierenden Stellung verlustig gegangenen englischen Geburtsaristokratie erstrebte Carlyle noch im Jahr 1839 die Errichtung einer industriellen Aristokratie, und im Zeitalter des Dampfes und der Maschinen hat sich dieser Wunsch, wenn auch in anderem Sinne als Carlyle geträumt hatte, auf plutokratischer Basis in England verwirklicht. Auch ein anderes sozialethisches Ideal Carlyles, der sich die wahren „captains of industry“ als Inhaber staatlicher Arbeitsministerien dachte, ist auf friedlichem Wege in England ins Leben getreten und zwar als Board of Labor, einer besonderen Abteilung des Londoner Handelsamts. Die Enqueten dieser Behörde, der ersten ihrer Art in ganz Europa, haben, namentlich unterstützt von einer vorzüglichen Lohnstatistik, auf die Bewegung der Löhne in England in arbeiterfreundlichem Sinne eingewirkt. Carlyle war einer der talentiertesten und eifrigsten Agitatoren für die Lehren des christlichen Sozialismus, der seine antirevolutionären Tendenzen insbesondere im Sturmjahr 1848 in England bewährt hat. Er war ferner ein Gegner der abstrakten englischen Nationalökonomie, welche die Herrschaft des plutokratischen Selbstinteresses proklamiert hatte. Diesen egoistischen Individualismus bekämpfte er zu Gunsten des antiindividualistischen Sozialprincips.

Von seinen Schriften vorwiegend staatswissenschaftlichen Charakters — Carlyles übrige hochbedeutsame litterarische Leistungen auf dem Gebiete der Philosophie, Litterärgeschichte und Geschichte gehören nicht hierher — seien die folgenden genannt: Sartor Resartus, Boston (1835); dasselbe, 2. Aufl., London 1838 (erschien ursprünglich in Frasers Magazine, 1833/34). — Critical and miscellaneous essays, London 1839. — Chartism, London 1839. — Past and present, London 1843. — Latter-day pamphlets, London 1850. — Nach seinem Tode erschien: *Last words (of* Thomas Carlyle) on trades-*unions, promoterism,* and the signs of the times, London 1882, 46 pp. [with preface by I(ane) C(arlyle) A(itken)]. Eine Gesamtausgabe seiner Werke erschien 1857/58 in 16 Bdn., eine auf 6 Bde. beschränkte Auswahl (Leipzig 1855/56) besorgte Kretzschmar. Gegenwärtig (1896) erscheinen in Göttingen seine „sozialpolitischen Schriften“, übs. von Pfannkuche, hrsg. von P. Hensel.

Vgl. über Carlyle: R. H. Shepherd, Memoirs of the life and writings of Th. Carlyle, London 1881. — W. H. Wylie, Th. Carlyle, the man and his books, London 1881. — J. A. Froude, Thomas Carlyle, a history of the first forty years of his life, 1795—1853, 2 Bde., London 1882. — Derselbe, Carlyle; a history of his life in London, 1834—81, London 1884. — Desselben vorstehende beiden Werke in Uebersetzung von Th. A. Fischer u. d. T.: Das Leben Carlyles, 3 Bde., Gotha 1887. — Th. A. Fischer, Sartor Resartus und das Leben Thomas Carlyles, Leipzig 1883. — Masson, Carlyle personally and in his writings, London 1885. — Dictionary of national biography, Bd. IX, London 1887, S. 111 ff. — E. Jenks, Th. Carlyle and John Stuart Mill, Orpington 1888. — Flügel, Carlyles religiöse und sittliche Entwickelung und Weltanschauung, Leipzig 1889. — G. v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden, 2 Bde., Leipzig 1890. — Derselbe, Th. Carlyles Welt- und Gesellschaftsanschauung, Dresden 1893. — H. Rose, The social teaching of Th. Carlyle, J. Ruskin and H. George, London 1891. — J. M. Robertson, Modern humanists: Sociological studies of Carlyle, Mill, Emerson, etc., London 1891. — H. d. St. 1. Aufl., Bd. II, Jena 1891, S. 812 f. — C. Gavan Duffy, Conversations and correspondence with Thomas Carlyle: Contempor. Review, 1892, January, February, March, April (London).

*Lippert.*

---

## Centralgenossenschaftskasse, Preussische

(vgl. die ausführlichere Abhandlung im Supplementband 2 S. 280 ff. zur ersten Auflage dieses Handwörterbuchs).

Am 1. Oktober 1895 eröffnete die Preussische Centralgenossenschaftskasse in Berlin ihre Geschäftsthätigkeit.

Ins Leben getreten auf Grund des preussischen Gesetzes vom 31. Juli 1895, ist ihr die Aufgabe zugewiesen, den Personalkredit der Mittelklassen, also derjenigen Bevölkerungsschichten, die auf eigenes Risico mit mässigem Kapital und eigener Arbeit an der wirtschaftlichen Produktion beteiligt sind, zu fördern und zu kräftigen.

Dem kleineren, teilweise selbst den mittleren Gewerbetreibenden in Dorf und Stadt, besonders aber dem Landmanne, waren bis vor kurzer Zeit die Wohlthaten eines vollständig organisierten leistungsfähigen Personalkredits bis zur Errichtung der Preussischen Centralgenossenschaftskasse mehr oder weniger verschlossen. Die Befriedigung des Kredit-

bedürfnisses derselben stiess, da die bestehenden Kreditgewohnheiten und Kreditformen für die Zwecke der mittleren Schichten der produktiv thätigen Bevölkerung nicht geeignet und in umfangreicherem Masse für sie nicht benutzbar sind, auf Schwierigkeiten. Der Zugang zum Geldmarkte mit seinen Organen: Centralbank, Grossbanken, Börse, und zu den billigen Kapitalien derselben war somit diesen Kreisen in der Hauptsache versperrt.

Eine Kreditbefriedigung der mittleren und unteren Klassen in zweckmässiger Weise, unter strenger Berücksichtigung der Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit kann nur im Wege genossenschaftlicher Organisation erfolgen. Nur durch Vermittelung von Genossenschaften können diese Kreise Anschluss an den Geldmarkt erlangen. Aber auch den Genossenschaften blieb, von wenigen Ausnahmen abgesehen, der Zugang zum Geldmarkte verschlossen. Ein ordnungsmässiger Ausgleich der Geldnachfrage und des Geldangebots ihrer Genossen mit dem Angebote und der Nachfrage der anderen produktiven Klassen war damit unmöglich, weswegen auch der Preis des genossenschaftlichen Kredits ein im allgemeinen hoher bleiben musste. Dass gut geleitete Kreditvereine, die sich bereits ein grösseres Vermögen angesammelt haben, auf Grundlage desselben bei Grossbanken einen gewissen Kredit erhalten können, ändert hieran nichts, denn in der glücklichen Lage, ein genügend grosses Vermögen zu besitzen, um in Hinblick auf dasselbe den erforderlichen Bankkredit erhalten zu können, sind nur eine verhältnismässig sehr geringe Anzahl von Genossenschaften.

Von den grossen bestehenden Bankinstituten könnte für eine Kreditbefriedigung der Genossenschaften zunächst die Reichsbank in Betracht kommen. Die Reichsbank kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Kredit nur im Wege des Wechsel- oder Lombardverkehrs gewähren. Allen Genossenschaften, die keine bankfähigen Wechsel zum Diskontieren noch genügende Wertgegenstände zur Lombardierung haben, was durchaus kein seltener Fall ist, bleibt infolgedessen der Kredit der Reichsbank überhaupt verschlossen. Um zum Diskontverkehr der Reichsbank zugelassen zu werden, muss die Genossenschaft ein eigenes Vermögen (Guthaben und Reserven) von mindestens 15000 Mark besitzen. Danach sind also auch alle Genossenschaften mit geringerem eigenen Vermögen gleichfalls von dieser Kreditquelle ausgeschlossen. Nun ist aber die Pflege des Kontokorrentverkehrs eine derjenigen Geschäftsformen, die für die Bedürfnisse der mittleren und unteren Gewerbetreibenden in sehr vielen Fällen die angemessenste und zweckmässigste ist. Will also eine Genossenschaft die Interessen ihrer Mitglieder wirklich wahrnehmen und führt sie demgemäss den Verkehr in »Laufender Rechnung« als Kreditform bei sich ein, so muss sie, da ihr damit das Wechselmaterial verloren geht, in entsprechendem Umfange auf die Befriedigung eines eventuellen Kreditbedürfnisses durch die Reichsbank verzichten. Da Genossenschaften, die sonst »reichsbankfähig« wären, hierzu meistens nicht gut im stande sind, so muss unter Umständen von zwei Uebeln das kleinste gewählt und davon abgesehen werden, im Verkehr mit den Mitgliedern dort, wo es zweckmässig wäre, diejenigen Einrichtungen zur Anwendung zu bringen, die deren Bedürfnissen am besten entsprechen würden. Auch die Erlangung von Kredit bei der Reichsbank im Wege des Lombardverkehrs ist für die Genossenschaft beschränkt. Hypotheken, Schuldscheine, eine grosse Zahl von Inhaberpapieren, die Bestandteile des Vermögens vieler Genossenschaften bilden, können überhaupt nicht beliehen werden. Ist die Zahl der Genossenschaften und die Gelegenheit, das Kreditbedürfnis bei der Reichsbank zu befriedigen, somit an sich schon gering, so kommt noch ferner hinzu, dass die Reichsbank den Kreditansprüchen der mit ihr im Geschäftsverkehr stehenden Genossenschaften, verglichen mit deren Bedürfnissen, quantitativ nur in geringem Umfange entgegenkommt. Dass die Reichsbank dem Kreditbedürfnis der bei ihr diskontierenden Genossenschaften nicht genügt, muss, ausser aus einer Erklärung des Reichsbankpräsidenten im Herrenhause am 6. Juli 1895, auch noch daraus entnommen werden, dass der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, Dr. Crüger, einen Antrag auf Erweiterung des Diskontkredits der Genossenschaften beim Reichsbankdirektorium gestellt hat.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei der Befriedigung des Kreditbedürfnisses von Genossenschaften durch die anderen Grossbanken. Wohl gewähren diese unter Umständen den Genossenschaften gegen genügende Unterlage Kredit in »Laufender Rechnung«. Woher aber sollen die Unterlagen für einen einigermassen zureichenden Kontokorrentkredit genommen werden, wenn die Vermögensbildung der Genossenschaft noch in ihrem Anfangsstadium begriffen ist und die »Mildthätigkeit« wohlhabender Mitglieder nicht in Anspruch genommen werden soll oder kann? Die Geneigtheit der grossen Banken, sich mit den kleinen umständlichen Geschäften der Genossenschaften zu befassen, ist überhaupt nicht gross. Schon 1864 macht Schulze-Delitzsch auf diesen Missstand des Verkehrs der Genossen-

schaften mit privaten Grossbanken aufmerksam.

Muss somit trotz gegenteiliger Behauptungen selbst für die mehr bankmässig eingerichteten Genossenschaften Schulze-Delitzscher Organisation das Bedürfnis nach einem entsprechend organisierten centralen Bankinstitute anerkannt werden, so ist dasselbe für die ländlichen genossenschaftlichen Vereinigungen, die viel weniger als die städtischen Genossenschaften einen kaufmännischen Charakter haben, ernstlich überhaupt nicht zu betreiben. Wechsel, die man bei der Reichsbank und anderen Grossbanken diskontieren könnte, kommen im regulären Verkehr dieser Genossenschaften mit ihren Mitgliedern nicht oder nur in ganz geringem Umfange vor. Die Kreditgewährung bei den ländlichen Genossenschaften erfolgt vorwiegend gegen Bürgschein oder im Kontokorrentverkehr. Lombardierungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die schon bei Grossgrundbesitzern mit technischen Schwierigkeiten verknüpft sind, können für die landwirtschaftlichen Mittelklassen, da es sich bei ihnen meist um relativ geringe Quantitäten handelt, und wegen der Entfernung der Reichsbankstellen und der Grossbanken überhaupt nicht stattfinden.

Da somit sämtliche bisher bestehenden Organisationen des Bankwesens den eigentümlichen Grundlagen und Umständen für die Krediterlangung der mittleren und unteren an der Produktion beteiligten Klassen, auch wenn sich diese zuGenossenschaften vereinigt haben, nicht gerecht geworden sind und auch wohl nicht gerecht werden konnten, so bedurfte es der Errichtung einer besonderen Anstalt. Bei der Errichtung eines besonderen Kreditinstituts für die Mittelklassen in Stadt und Land kommt es vor allem darauf an, den auf eigenem Risico mit geringen Mitteln thätigen Leuten Gelegenheit zu bieten, den für ihre Betriebszwecke unentbehrlichen Kredit zu angemessenen, d. h. dem allgemeinen Geldmarkte und ihrem Gewerbe entsprechenden Bedingungen erhalten zu können. Bei einer diesen Zwecken gewidmeten Anstalt müssen deshalb Erwerbs- und Gewinninteressen in den Hintergrund treten. Die Errichtung eines derartigen Ansprüchen genügenden Instituts erscheint aber zur Zeit nur möglich, wenn der Staat die Angelegenheit selbst in die Hand nimmt. Die königlich preussische Staatsregierung hat sich diesen Erwägungen nicht verschlossen. Am 8. Juni 1895 wurde der »Entwurf eines Gesetzes, betreffend Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits« dem Abgeordnetenhause vorgelegt. Am 31. Juli 1895 wurde der Entwurf Gesetz. Durch ein Ergänzungsgesetz vom 8. Juni 1896 wurde das Kapital der Anstalt, das sich inzwischen als zu gering herausgestellt hatte, von 5 auf 20 Millionen Mark erhöht. Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals auf 50 Millionen Mark erfolgte durch Ergänzungsgesetz vom 20. April 1898.

Die Bedeutung des Gesetzes vom 31. Juli 1895 besteht im wesentlichen darin, dass durch dasselbe für einen grossen Teil der an der Produktion beteiligten Kreise der Kredit überhaupt zum ersten Male zweckentsprechend, mit einer centralen Spitze organisiert und ihnen der Zugang zum Geldmarkte erschlossen wurde. Damit werden das Geldangebot und die Geldnachfrage dieser Kreise mit dem bereits auf dem Geldmarkte vorhandenen Angebot und Nachfrage von Handel und Grossindustrie in Verbindung gebracht. Ein Kapitalausgleich aller an der Produktion und dem Handel beteiligten Bevölkerungsschichten in zweckmässigster Weise ist nunmehr ermöglicht. Da die Zeit des Bedarfs in der Landwirtschaft einerseits und im Handel und der Industrie andererseits meistens verschieden ist, wird der Ausgleich der Kapitalien zwischen ihnen, der heute noch nicht vorhanden ist, mit der Zeit jedenfalls sehr umfangreich werden, was vielleicht dann mit dazu beitragen wird, die Schwankungen des allgemeinen Zinsfusses im eigenen Lande zu verringern.

Die Preussische Centralgenossenschaftskasse ist, dem Wortlaute des Gesetzes nach, zur Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits errichtet worden. Ihre Aufgabe soll darin bestehen, alle Bestrebungen, die auf eine solide und angemessene Befriedigung des Bedürfnisses nach Betriebskapitalien der produktiven Mittelklassen in Stadt und Land gerichtet sind, nach Kräften zu unterstützen, um diese dadurch zu erhalten und zu kräftigen, was als eine hochwichtige soziale Aufgabe des Staates angesehen werden muss. Wie die Reichsbank als Regulator des Geldverkehrs berufen ist, »den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen« (§ 12 des Bankgesetzes), so soll die Preussische Centralgenossenschaftskasse dieselben Funktionen für den Geld- und Kapitalverkehr der preussischen Genossenschaften im Anschluss an die Reichsbank und den allgemeinen Geldmarkt übernehmen. Besonders soll sie den auch für diese Klassen erforderlichen Geldausgleich herbeiführen. Sie ist berufen, dazu beizutragen, Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuführung von Mitteln, die entweder bei einzelnen Ge-

nossenschaften selbst zeitweise nicht gebraucht werden oder die, wenn solche dort nicht vorhanden sind, den Beständen des allgemeinen Geldmarktes zu entnehmen sind, in leichter und für diese Klassen bequemer Weise auszugleichen. Umgekehrt sollen durch sie zeitweise von den Genossenschaften nicht benötigte, aus diesen Kreisen stammende Kapitalien, die übrigens nicht unbedeutend sind, auf dem allgemeinen Geldmarkte nutzbringend untergebracht werden. Die Aufgabe der Preussischen Centralgenossenschaftskasse beschränkt sich demgemäss, wie man wohl vereinzelt angenommen zu haben scheint, nicht allein darauf, den Geldausgleich unter den Verbandskassen herbeizuführen, sondern die Thätigkeit der Preussischen Centralgenossenschaftskasse soll weiter mit dazu beitragen, dass der Kapitalausgleich unter allen an der Produktion beteiligten Klassen mit der Zeit zur Durchführung gelangt. Muss hierin die allgemeine Aufgabe der Preussischen Centralgenossenschaftskasse gefunden werden, so hat sie im besonderen dafür zu sorgen, dass den Mittelklassen der nötige Kredit in ihren Bedürfnissen angemessenen Formen zur Verfügung gestellt wird. Dort, wo der im Handel gebrauchte, nützliche und bewährte Wechselverkehr mit Gefahren für die Darlehensnehmer verbunden ist, hat sie dahin zu streben, dass diese Gefahren der Kreditgewährung eingeschränkt und beseitigt werden oder, wo das nicht möglich ist, die Kreditgewährung gegen Wechsel durch andere Kreditformen ersetzt wird. Weiter ist die Preussische Centralgenossenschaftskasse dazu berufen, allen ihr angeschlossenen Kreisen einen den Verhältnissen angemessenen Kredit in genügendem Umfange zur Verfügung zu stellen, der bisher wohl einzelnen Genossenschaften, aber nicht allen offen stand. Endlich soll sie dahin streben, dass der Kredit den im Konkurrenzkampfe schwer um ihre Existenz ringenden, mit geringem Kapital arbeitenden Klassen so billig als möglich zu gute kommt.

Zu einer durchgreifenden allgemeinen Organisation des Personalkredits ist so durch die Errichtung der Preussischen Centralgenossenschaftskasse ein entscheidender Schritt gethan. Der Anstalt fällt damit aber auch die soziale Aufgabe zu, bei der Zurückdrängung des unsoliden, unwirtschaftlichen Realkredits mitzuwirken und ihn durch einen angemessenen Personalkredit zu ersetzen. Auf dem Gebiete des Personalkredits selbst hat sodann die Centralkasse durch ihren Einfluss und ihre Thätigkeit weiterhin eine »befreiende Aufgabe« zu erfüllen. Dadurch, dass den Mittelklassen Kredit in angemessener Form, in genügendem Umfange und zu einem dem Geldmarkte angemessenen Zinssatze zur Verfügung gestellt wird, soll bewirkt werden, dass alle diejenigen Personen, die in Geschäftsverbindungen und Verhältnissen stehen, die für sie zu teuer und existenzgefährdend sind, aus diesen losgelöst werden. Ein wie grosser Segen gestiftet und wie grosse Vorteile gewährt werden können, wenn die wirtschaftliche Abhängigkeit der Landwirte und besonders auch der Handwerker von ihren Lieferanten und den Abnehmern ihrer Produkte beseitigt wird, bedarf keiner näheren Erörterung. Ganz abgesehen von oft unverhältnismässig teueren Rohmaterialien in schlechter Qualität sind für den Borgenden auch die Verluste sehr bedeutend, die das Borgsystem im Gefolge hat und wegen des Risicos, das der Darleiher trägt, notwendig haben muss.

Die Preussische Centralgenossenschaftskasse ist als selbständiges Institut mit eigener juristischer Persönlichkeit, unter Aufsicht und Leitung des Staates errichtet. Für ihre Organisation war bis zu einem gewissen Grade die Reichsbank vorbildlich. Sie ist somit zwar ein Institut, das in engster Verbindung mit dem preussichen Staate steht, aber immerhin kein eigentlich staatliches Institut. Sie besitzt eine eigene juristische Persönlichkeit, die vermögensrechtlich vom preussischen Staatsfiskus vollständig geschieden ist. In den preussischen GG. v. 31. Juli 1895, v. 8. Juni 1896 und v. 20. April 1898 besitzt sie ein ihre Organisation bestimmendes eigenes Sonderrecht. Ausser diesem Sonderrechte untersteht sie als gewerbsmässig Kreditgeschäfte treibende Anstalt gemäss Art. 5 Abs. 2 des H.G.B. den von Kaufleuten handelnden Bestimmungen desselben. Die Anstalt ist mit dem Sitze in Berlin, im Mittelpunkte des deutschen Geldverkehrs gegründet worden. Aus Zweckwidrigkeitsgründen wurde von der Schaffung eigener Zweiganstalten abgesehen. Die Genossenschaftsverbände und die Genossenschaften, die hierfür auch geeignetere Träger sind, als es entsprechend der Organisation der Reichsbank eingerichtete Zweiganstalten überhaupt jemals sein könnten, haben deren Funktionen d. h. die Kreditkontrolle und Geldvermittelung übernommen.

Den genossenschaftlichen Vereinigungen ist das Recht, sich mit Kapitalseinlagen zu beteiligen, vorbehalten worden.

Die Kasse ist der Aufsicht des Finanzministers unterstellt, der sich bei Fragen, die das Ministerium für Landwirtschaft oder das für Handel und Gewerbe betreffen, mit diesen Ressorts zu verständigen hat. Im Interesse der ordnungsmässigen Geschäftsführung sind die Rechnungen der

Anstalt der Revision durch die Oberrechnungskammer unterworfen, und ausserdem ist dem Landtage durch jährliche Vorlage des Etats der persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben ein Einblick in die Höhe und die Art derselben und in die Geschäftsthätigkeit sowie ein Mitbestimmungsrecht über die äusseren Verhältnisse der Anstalt gewährt worden. Die Beamten der Preussischen Centralgenossenschaftskasse haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten. Die Leitung der Anstalt ist einem kollegialisch eingerichteten Direktorium übertragen worden. Dem Direktorium ist ein beirätlicher Ausschuss von im Genossenschaftsleben stehenden Männern zur Seite gestellt worden, dessen Funktionen durch die §§ 12—14 des G. v. 31. Juli 1895 geregelt sind.

Kreis und Umfang der der Preussischen Centralgenossenschaftskasse gestatteten Geschäfte sind durch den § 2 des G. v. 31. Juli 1895 genau bestimmt worden. Der Anstalt ist nur die Gewährung von Betriebskredit zur Befriedigung vorübergehender Wirtschaftsbedürfnisse gestattet; der Betrieb offener wie auch versteckter Immobiliarkreditgeschäfte ist ihr dagegen untersagt. Ferner ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten einer Prüfung der an sie herantretenden Kreditansprüche vorgeschrieben worden, dass zinsbare Darlehen nur an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gewährt werden dürfen. (Ueber die Organisation des Geschäftsbetriebes vgl. den genannten Aufsatz im Supplementbande 2 des Handwörterbuches.)

Die fortschreitende Entwickelung der Anstalt ist aus den nachstehenden Zahlen, besonders aus den Ziffern für den Verkehr mit Verbandskassen u. s. w. ersichtlich.

Umsätze der Preussischen Centralgenossenschaftskasse in 1000 Mark.

| | 1. X. b. 31. XII. 1895 | 1. I. b. 31. III. 1896 | 1. IV. bis 30. VI. 1896 | 1. VII. bis 30. IX. 1890 | 1. X. bis 31. XII. 1896 | 1. I. bis 31. III. 1897 | 1. IV. bis 30. VI. 1897 | 1. VII. bis 30. IX. 1897 | 1. X. bis 31. XII. 1897 | 1. I. bis 31. III. 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamter Geschäftsverk. einschliesslich der Umsätze bei der Generalstaatskasse, Reichsbank u. s. w. | 60 710 | 80 835 | 120 502 | 198 484 | 371 414 | 477 937 | 639 126 | 422 341 | 458 600 | 467 786 |
| | 1. X. 1895 bis 31. III. 1896 | | | | | | | | | |
| Davon: | | | | | | | | | | |
| 1. Verkehr m. Verbandskassen, landschaftlichen Darlehnskassen u. provinziellen Instituten . . . | 37 946 | | 20 195 | 32 980 | 62 530 | 64 003 | 69 343 | 75 740 | 77 720 | 95 171 |
| 2. Depositenverkehr | 1 112 | | 5 489 | 16 297 | 17 914 | 22 847 | 33 893 | 37 567 | 41 873 | 41 458 |
| 3. Wechselverkehr . | 3 882 | | 5 701 | 7 355 | 14 053 | 18 946 | 20 743 | 28 366 | 27 712 | 32 349 |
| 4. Lombardverkehr . | 492 | | 3 253 | 6 152 | 6 632 | 8 812 | 8 958 | 8 015 | 5 628 | 2 933 |
| 5. Effektenverkehr . | 3 797 | | 2 432 | 11 618 | 12 702 | 36 597 | 12 346 | 14 062 | 16 985 | 14 770 |

*C. Heiligenstadt.*

---

## Cernuschi, Enrico,

geb. zu Mailand 1821, nahm als Garibaldianer an den Bewegungen von 1848 und 1849 teil, floh 1850 nach Paris, wo er, nachdem er zunächst eine Stelle am Credit mobilier bekleidet, später einer der Direktoren der Pariser Bank wurde. Von 1871—1873 bereiste er Aegypten, China und Japan; seit 1876 lebte er wieder in Paris und starb am 12. V. 1896 in Mentone.

Die Hauptarbeiten Cernuschis, die sich durch prägnante Form, durch Schärfe der Beweisführung auszeichnen, bewegen sich vorwiegend auf dem Gebiete des Bank- und Münzwesens; er gehört zu den eifrigsten Verfechtern des internationalen Bimetallismus.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Réponse à une accusation portée par M. de Cavour, Paris 1861. — Mécanique de l'échange, Paris 1865 (ins Ital. übers. u. d. T.: Meccanica degli scambi, Milano 1871). — Contre le billet de banque. Déposition et notes, Paris 1866. — Illusions des sociétés coopératives, Paris 1866.

— Or et argent, Paris 1874. — La question monétaire en Allemagne, Paris 1875. — Silver vindicated, note lue au congrès de l'Association pour l'avancement de la science sociale, tenu à Liverpool en octobre 1876, Paris 1876. — M. Michel Chevalier et le bimétallisme, Paris 1876. — La monnaie bimétallique, Paris 1876 (ins Deutsche übertragen u. d. T.: Bimetallische Münze, Berlin 1876). — Nomisma, or legal tender, New-York 1877. — Le Bland Bill, Paris 1878. — La diplomatie monétaire en 1878, Paris 1878. — Le maniement de la dette publique et le 3 pour 100 amortisable, Paris 1878. — Les projets monétaires de M. Say, Paris 1878. — Le bimétallisme à quinze et demi necessaire pour le Continent, pour les État-Unis, pour l'Angleterre, Paris 1881 (ins Deutsche übertragen von Otto Arendt u. d. T.: Die Restitution des Silbers eine Notwendigkeit f. d. gesamte Kulturwelt, Berlin 1881). — Le bimétallisme en Angleterre, réponse à une lettre de M. Henri Hucks Gibbs, ancien gouverneur de la Banque d'Angleterre, Paris 1879. — Le grand procès de l'union latine, Paris 1884. — Les grandes puissances métalliques, Paris 1885; dass. ins Englische übers. u. d. T.: The great metallic powers, London 1885. — Les assignats métalliques, faisant suite au grand procès de l'union latine, Paris 1885. — La danse des assignats métalliques, faisant suite au monométallisme bossu, Paris 1885. — Anatomie de la monnaie, Paris 1886. — Le pair bimétallique (Notes soumises à la Gold and Silver Commission), Paris 1888. —

Cernuschi war ein eifriger Mitarbeiter am „Siècle"; viele der vorher genannten Abhandlungen sind zuerst dort zum Abdruck gebracht.

Vgl. über Cernuschi: Aug. Bertolini, Enrico Cernuschi (Nekrolog): Giornale d. Economisti, serie IIa, anno VII, Roma 1896, p. 609—616.

***Red.***

---

## Chalmers, Thomas,

geb. zu East-Anstruther in Fifeshire (Schottland) am 17. III. 1780, gest. zu Edinburg am 31. V. 1847. Er wurde 1823 Professor der Moralphilosophie zu St. Andrews, 1828 Professor der Theologie zu Edinburg. Im Jahre 1843 trat er mit 200 der angesehensten Mitglieder der General Assembly aus der Staatskirche aus und bildete die freie Kirche Schottlands.

Als individualistischer Lobredner des praktischen Christentums und Gegner der gesetzlichen Armenpflege erliess Chalmers einen Appell an das christliche England, rechtzeitige Vorkehrungen zur freiwilligen Beschaffung des Unterhalts der Armen zu treffen, um der Auferlegung von Armensteuern im Wege der Gesetzgebung vorzubeugen. Dieser Appell (vgl. sein Werk „Christian and civic economy", s. u.) bezieht sich auf die Zustände des englischen Pauperismus vor Annahme der Armenbill von 1834. Als Malthusianer wendet er sich in demselben Sinne an die Arbeitgeber mit der Mahnung, den Arbeitern die Vorteile derjenigen christlichen Enthaltsamkeit einzuprägen, welcher sie durch Vorsicht bei Eheschliessungen ohne Subsistenzmittel, als Mittel gegen Uebervölkerung, nachzukommen haben. Als Steuertheoretiker nähert sich Chalmers den Physiokraten nur in dem einen Punkte, dass er der Einführung einer einzigen Steuer, der Grundsteuer, das Wort redet. Chalmers veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

The Christian and civic economy of large towns, 3 Bde., Glasgow 1821—26 (Deutsch von O. v. Gerlach, Berlin 1847). — Treatise on political economy in connection with the moral state and moral prospects of society, Edinb. 1832; dass. 2. ed., Glasgow 1832. — The supreme importance of a right moral to a right economical state of the community, Edinb. 1840. —

Vgl. über Chalmers: Hanna, Memoirs of the life and writings of Thomas Chalmers, 2. ed., 2 Bde, Edinb. 1878. — Watson, Life of Thomas Chalmers, Edinb. 1881. — Dictionary of national biography IX (London 1887), S. 449 ff. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881, S. 233 ff. — Edinburgh Review, vol. LVI, pag. 52—72. — H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 813.

***Lippert.***

---

## Chartismus.

1. Einleitung. 2. Von 1836—1839. 3. Von 1840—1848.

**1. Einleitung.** Die englische Chartistenbewegung war die erste sozialdemokratische Bewegung des 19. Jahrhunderts, d. h. die erste Bewegung, welche von dem Grundgedanken getragen war, die Arbeiter müssten die politische Herrschaft erobern, um im Gegensatz zu dem von den Besitzenden vertretenen Princip der wirtschaftlichen Freiheit die Volkswirtschaft mittelst der Staatsgewalt im Interesse der Arbeiter zu organisieren.

Entsprechend diesem Grundgedanken hat die Chartistenbewegung einen doppelten Ursprung, einen politischen und einen sozialistischen.

Die politischen Vorläufer, an die sie anknüpfte, sind die radikalen Bestrebungen zur Herbeiführung einer Parlamentsreform. Bereits 1776 trat Major Cartwright ein für allgemeines Wahlrecht, gleiche Vertretung, geheime Abstimmung, jährliche Parlamente. Von da ab bildeten diese Postulate die Hauptforderung aller radikalen Reformer. Wir begegnen ihnen wieder bei Wilkes, im politischen Reformprogramm der Wähler von Westminster, welches der Herzog von Richmond 1780 im Oberhause einbrachte, bei Paine, Priestley, Godwin, bei der vom Schuhmacher Hardy begründeten London Corresponding Society, ferner in den radikalen Bewegungen von Manchester, Birmingham und London, in denen Hunt, Bamford, Attwood, Cobbett, Sir Francis Burdett und vor allem Francis Place eine hervorragende Rolle spielten. Alle diese Bewegungen hatten indes

einen rein politischen Charakter gehabt. Von Sozialismus war dabei nirgends die Rede gewesen. Francis Place, der intime Freund von Bentham und James Mill, war sogar einer der orthodoxesten Anhänger von Ricardo und Malthus. Wenn er das allgemeine Stimmrecht der Wirtschaftspolitik dienstbar machen wollte, so war es höchstens, um den Widerstand der der wirtschaftlichen Freiheit widersprechenden Privilegierten zu brechen. Immerhin waren diese Bewegungen die Vorgänger des politischen Programms der späteren Chartisten.

Anders der Ursprung ihrer sozialen Gedankenwelt. Er ist bei Robert Owen und Thomas Hodgskin zu suchen. Owen hatte 1813 das Manuskript seiner Schrift »New View of Society« nach London gebracht. Seit 1817 begann er seine Propaganda. Um ihn scharte sich eine Zahl ergebener Schüler, die gleich ihm lehrten, dass der Mensch das sei, wozu ihn die Verhältnisse machten, und dass die bestehende Wirtschaftsorganisation die Entstehung günstiger Verhältnisse unmöglich mache. Owen war indes ein Kommunist, der zu jener Zeit an eine Reform durch eine aristokratische Regierung glaubte. Anders war es mit Hodgskin, einem früheren Marineoffizier. Das Studium von Ricardo hatte ihn bereits 1820 zur Entwicklung der Lehre vom Mehrwert geführt, jenes unvermeidlichen Korrelats von Ricardos Arbeitswerttheorie, welches später den Marxschen Sozialismus erzeugt hat, der, wie James Bonar treffend gesagt hat, als Gespenst der verstorbenen Ricardoschen Orthodoxie triumphierend auf deren Grab sitzt. Hodgskin schrieb 1825 eine Broschüre »Labour defended against the claims of capital by a labourer«, worin er die bestehende Wirtschaftsorganisation angriff und das Gesamtprodukt für die Arbeit in Anspruch nahm. In William Thompsons »Labour rewarded«, 1827, wurde Hodgskins Lehre weiter ausgeführt und rhetorisch popularisiert. In demselben Jahre wurde Hodgskin Lehrer der politischen Oekonomie am Mechanics' Institute in London; den Inhalt seiner Lehren können wir nach seinem Buche Popular Political Economy, London 1827, beurteilen. Von da ab begegnet man dem Gedankengang Hodgskins in den Schriften und Reden der populären Agitatoren. So findet sich bereits in der ersten Nummer des Poor Man's Guardian (1831) folgender Vers:

»Der Lohn soll sein der Preis des Guts,
 Ja der ganze Preis sei der Lohn;
Dann erhielten wir, die wir schaffen das Gut,
 Nach Gerechtigkeit alles als Lohn.
Doch wenn der Preis in Rente zerfällt,
 In Steuer, Gewinn und Zehent,
Dann erhalten die, die geschaffen das Gut,
 Nichts — gerade gar nichts am End.«

Im Gegensatz zu Owen war Hodgskin politisch ein Revolutionär.

Um 1831 begannen die bis dahin Owen anhängenden Arbeiter, die neue Kritik der Gesellschaft zur Grundlage demokratischer Bestrebungen zu machen. Während Owen das radikale Programm verdammte, fingen seine Anhänger an, an Stelle seines Voluntarismus die politischen Postulate der Radikalen in den Dienst seiner ökonomischen Lehren zu stellen. Die Wandlung trat sogar in den verschiedenen Namen hervor, welche die von den Arbeitern begründeten Vereine sich beilegten; aus der »Londoner Genossenschaft zu Handelszwecken« wurde in allmählicher Veränderung ein »Nationalverein der Arbeiterklasse«. Dieselbe Wandlung ging unter den Arbeitern Lancashires vor sich. Aus der Verbindung der Baumwollspinner begann sich der sozialistische »Grosse nationale Gewerkverein« von 1833—34 zu entwickeln. Sein Führer Doherty machte bereits 1831 geltend, dass das Volk nicht mit einer Parlamentsreform abgespeist werden dürfe, welche ihm nichts nütze, sondern die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen müsse, um die Regierung zu zwingen, das, was gerecht sei, zu thun.

Der »Nationalverein der Arbeiterklasse« hielt allwöchentlich öffentliche Versammlungen in der Rotunda in Blackfriars Bridge Road. Hier wurden die Lehren Hodgskins gepredigt. Place berichtet: »Es war eine grosse Zahl von Männern, welche die Versammlungen in der Rotunda leiteten. Einige von ihnen waren von bemerkenswerter Unwissenheit, aber von fliessender Rede; sie waren voll Hass und Bitterkeit gegen jedermann, der nicht ihrer abgeschmackten Anschauung huldigte, dass alles, was produziert werde, denen gehöre, die es durch ihre Arbeit schüfen, und unter diese verteilt werden solle; dass keine Anhäufung von Kapital in der Hand eines einzelnen stattfinden dürfe, die diesem gestatte, andere als Arbeiter zu beschäftigen, und die ihm, indem er so zu einem Herrn werde, ermögliche, andere unter dem Namen von Arbeitern zu Sklaven zu machen, ihnen den Ertrag ihrer Arbeit zu nehmen und selbst in Trägheit und Luxus zu leben, während ihre Sklaven zu Boden gedrückt oder dem Hungertode überlassen würden. Sie denunzierten jedermann, der diese Anschauungen nicht teilte, als einen »Nationalökonomen«, worunter sie einen erbitterten Feind der Arbeiterklasse verstanden — einen Feind, der keinerlei Schonung von ihrer Seite verdiene. Die meisten dieser Leute waren laute Schreier, langwierige Schwätzer, heftige, energische, rücksichtslose Schufte. Einige unter ihnen waren geradezu fürch-

terlich; ihr Zweck war Revolte als Gelegenheit, um zu plündern.«

Jene politisch-radikalen Bestrebungen, jene Vorläufer des Marxismus und diese anarchistischen Elemente muss man vor Augen haben, um die Chartistenbewegung zu verstehen. Sie ist aus ihrer Verbindung hervorgegangen.

Die äussere Geschichte der Chartistenbewegung zerfällt in zwei Hauptabschnitte: von 1836—1839 und 1840—1848.

**2. Von 1836—1839.** Der Versuch der Tories, alle, welche etwas zu verlieren hätten, zur Verhinderung der lange ersehnten Wahlreform zu sammeln, war im Dezember 1831 missglückt. Hätte er Erfolg gehabt, so wäre die Chartistenbewegung statt 1837 bereits 1832 ins Leben getreten, und die sozialpolitische Entwickelung Englands wäre, wie Wallas treffend bemerkt, der deutschen nach 1871 ähnlich geworden. Allein die Whigs hatten sich nicht einschüchtern lassen. Die Furcht vor einem bewaffneten Aufstand und vor allem das organisierte Zurückziehen aller Guthaben bei den Banken seitens der Mittelklassen brachen den Widerstand Wilhelms IV. gegen die Ernennung neuer Peers zur Majorisierung des Oberhauses: die Reformbill Lord Greys, welche das Wahlrecht auf die Inhaber eines Hauses im Werte von mindestens 10 £ beschränkte, wurde 1832 Gesetz. Die Agitation für diese Reform war durchweg von der Unterstützung der Arbeiterklasse getragen gewesen. Der Nationalverein der arbeitenden Klassen, die sogenannten Rotundisten, waren zwar principiell für allgemeines Stimmrecht. Allein wenn auch die Reformbill Lord Greys keinem einzigen Arbeiter das Wahlrecht verlieh, so galt es doch den Arbeitern als ausgemacht, dass das neue Parlament das Stimmrecht alsbald auch auf sie ausdehnen und eine Reihe von Gesetzen, nach denen sie in ihrem Interesse verlangten, erlassen werde. Nur diesem vereinten Wirken der unteren Klassen und der Liberalen war die erzielte Reform zu verdanken gewesen.

Die Arbeiter sahen sich indes in den Erwartungen, die sie an die Parlamentsreform geknüpft hatten, alsbald getäuscht. Einerseits wurden gewisse Gesetzentwürfe, wie die zur Regelung der Fabrikarbeit, nicht in ihrem Sinne erledigt, und die Greuel, welche die erste Einführung des Fabriksystems in England begleiteten, standen damals in vollster Blüte. Andererseits wurde das Armengesetz der Königin Elisabeth im Jahre 1834 beseitigt, und so notwendig dies gerade im Interesse der dauernden Hebung der englischen Arbeiterklasse gewesen, so wurden dadurch doch die untersten Schichten der Bevölkerung vor die Wahl zwischen Verhungern und den Schrecken einer absichtlich barbarischen Ordnung der Workhouses (Armenhäuser) gestellt. Diesen Notständen waren die Bewegungen für Erlass eines Zehnstundengesetzes und für Wiedereinführung des Elisabethischen Armengesetzes entsprungen; sie hatten, nicht selten unter der Führung von Tories, die Masse gerade der Aermsten und Ungebildetsten erfasst und zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten herangezogen. Dazu kamen gleichzeitig das Scheitern bedeutender Arbeitseinstellungen, ein Steigen der Preise und die wachsende Ausbreitung der kommunistischen Ideeen von Owen und Hodgskin sowie der Zorn über die Aufrechthaltung eines hohen Zeitungsstempels und über die gerichtlichen Verfolgungen der Herausgeber der ungestempelten Presse. Diesen ganzen Gärungsstoff in eine einzige Bewegung zu koncentrieren, war die Leistung Lord John Russells.

Bei Eröffnung der ersten Session nach dem Regierungsantritte der Königin Viktoria beantragte nämlich die kleine Anzahl Radikaler im Unterhause, wie Roebuck, Joseph Hume, O'Connell u. a., eine Reform des Wahlrechts. Lord John Russell erwiderte mit jener berühmten Finalitätserklärung, in der er die Parlamentsreform als mit dem Reformgesetze von 1832 definitiv abgeschlossen bezeichnete. Der Antrag erhielt nur 22 Stimmen gegen 501. Diese Finalitätserklärung machte das kleine Häuflein Radikaler ausserhalb des Parlaments sehr populär. Sie wurden nun von der 1837 begründeten »Londoner Arbeitergesellschaft«, welche das alte Programm des Majors Cartwright von 1776 zu dem ihren gemacht hatte, zu einer Zusammenkunft eingeladen, und daraus ging die Volkscharte hervor, in deren sechs berühmt gewordenen Forderungen alles formuliert war, was der englischen Arbeiterbevölkerung für die nächsten 12 Jahre vor allem erstrebenswert erschien, nämlich Stimmrecht und Wählbarkeit aller erwachsenen Männer, geheime Abstimmung, jährliche Parlamente, Diäten der Abgeordneten und gleichmässige Wahlbezirke. Mit unermüdlichem Eifer durchzogen alsbald die Sendboten der Londoner Arbeitergesellschaft die Provinzen, um die sechs Punkte den Arbeitern als das Evangelium ihres Heils zu verkünden.

Es hatten sich in den Provinzen noch aus der Zeit der Reformagitation viele radikale Vereine erhalten, welche die Charte sofort nach ihrem Erscheinen zum Feldgeschrei machten. Allein weit wichtiger für den Chartismus war, dass die Anhänger der vorgenannten sozialen Bewegungen, an der Besserung ihrer Lage unter der bestehenden Ordnung verzweifelnd, denen Gehör

gaben, die alles Heil von der Reform des Wahlrechts versprachen. Freilich verlor die Bewegung dadurch die Unterstützung der radikalen Bourgeoisie, die bei ihrer Taufe Gevatter gestanden; Thatsache ist, dass in dem Masse, als die Anhängerschaft der Charte infolge des Beitritts der Anhänger jener Bewegungen wuchs, die radikale Bourgeoisie sich zurückzog. Es war dies einerseits begreiflich: denn die Heftigkeit, mit der neben einander gleich blödsinnige reaktionäre und revolutionäre Ideeen gepredigt wurden, musste jeden, der an geordnetes Denken gewöhnt war, abschrecken; andererseits war es für die Bewegung verhängnisvoll: denn erhielt die Chartistenbewegung durch jenen Beitritt auch die wuchtige Unterstützung der Massen, die von ihrem Gelingen die sichere Rettung aus den Drangsalen erwarteten, in denen sie sich befanden, so sollte doch die Erfahrung zeigen, dass die unteren Klassen ohne Unterstützung der höheren keinerlei Fortschritt zu erreichen vermögen.

Ueber die Mittel, wie das allgemeine Stimmrecht zu erlangen sei, waren die Meinungen geteilt. Es standen sich eine Partei der moralischen Macht und eine Partei der physischen Gewalt gegenüber. An der Spitze der ersteren stand Lovett, der Sekretär der »Londoner Arbeitergesellschaft«; die ihr zugehörigen Arbeiter waren zumeist Oweniten und suchten durch Gewinnung der öffentlichen Meinung und durch Massenpetitionen ans Parlament das Ersehnte zu erlangen. Allein nachdem das Parlament über diese Petitionen zur Tagesordnung übergegangen war, erhielten die Anhänger der physischen Gewalt in der Bewegung das Uebergewicht. An ihrer Spitze stand der Ire Feargus O'Connor, ein politischer Charlatan.

Solange die Bewegung die Grenzen der Gesetzlichkeit einhielt, widerstand die Regierung dem Drängen der geängstigten Besitzenden nach polizeilichem Einschreiten, mochten die Redner in den Volksversammlungen auch auf die Fabriken verweisen, deren Ziegelsteine verkittet seien mit dem Blute von Weibern und Kindern, oder den Chartismus nicht als politische, sondern als eine Messer- und Gabelfrage bezeichnen. Hätten sie keine Beschwerden, erwiderte Lord John Russell auf das Verlangen nach Verkümmerung der Versammlungs- und Redefreiheit, so würden diese kolossalen Versammlungen bald ein Ende nehmen. Erst als die Agitatoren das Gesetz verletzten, indem sie zur Eroberung des Stimmrechts mit den Waffen aufforderten, schritt die Regierung ein. Alle Versammlungen bei Fackelschein wurden nun für ungesetzlich erklärt, und alle Personen, die sich daran beteiligen würden, mit Strafe bedroht. Bald hatten die Assisen reichlich mit der Aburteilung derjenigen zu thun, die von Versammlungen bei Fackelschein nicht lassen wollten.

Um dieselbe Zeit, da diese Prozesse begannen, trat am 4. II. 1839 in London der nationale Konvent zusammen, — das Volksparlament, das die Arbeiter gewählt hatten, um gegenüber dem Parlamente, das der gesetzliche Ausdruck der Aristokratie war, zu tagen. Alsbald trennten sich die Gemässigten unter den Anhängern der moralischen Macht. Die Zurückbleibenden dagegen beschlossen, das Volk zu befragen, ob es bereit sei, auf Anordnung des Konvents an einem bestimmten Tage alle Gelder aus den Sparkassen zurückzuziehen, alle Banknoten, deren man habhaft werden könne, der Bank von England zur Einlösung zu präsentieren, ferner gleichzeitig an allen Orten und in allen Gewerben die Arbeit einzustellen und endlich sich Waffen zu verschaffen, um die bedrohten Volksfreiheiten zu verteidigen. Bald sollten diese Beschlüsse eine praktische Bedeutung erlangen.

Die Petition um die Charte, die von 1280000 Personen unterzeichnet war, war am 12. Juli 1839 vom Parlamente verworfen worden. Darauf kam es am 15. Juli in Birmingham zu einem Konflikt zwischen der Menge, die eine öffentliche Versammlung abhalten wollte, und der Polizei, infolgedessen 30 Häuser in Flammen aufgingen. »Oft war ich Augenzeuge der Schrecken einer im Sturm genommenen Stadt«, rief der Herzog von Wellington im Oberhause, »doch habe ich niemals ähnliche Ausschreitungen gesehen wie die, welche in einer Nacht in Birmingham begangen wurden.« Eine andere Folge des Parlamentsbeschlusses war, dass im nationalen Konvent nunmehr die Partei der physischen Gewalt die Oberhand erlangte und dem Volke vom 5. August ab einen Monat zu feiern empfahl. Die Gewerkvereine wollten indes von diesem Gedanken nichts wissen, und so sah sich der Konvent genötigt, seinen Beschluss zurückzunehmen und die Idee des heiligen Monats aufzugeben.

Der unglückliche Ausgang dieser Idee wurde verhängnisvoll für den Konvent. Er fiel in Missachtung und löste sich auf.

Unterdessen aber hatte die Regierung alle, welche wegen aufrührerischer Reden prozessiert werden konnten, vor die Assisen gestellt und die Verurteilten ins Gefängnis gesteckt. Die Nachricht, dass die Gefangenen schlecht behandelt würden, führte am 3. November 1839 zu einem gewaltsamen Befreiungsversuche in Wales, an dem 10000 Bergleute teilgenommen haben sollen. Der Aufstand wurde kurzer Hand niedergeschlagen. Ende 1839 waren ungefähr 380 Chartisten,

darunter sämtliche Führer, zu Gefängnisstrafen von 1 Monat bis 2 Jahren verurteilt. Dadurch wurde die Agitation gehemmt; die Versammlungen wurden seltener und weniger drohend, die Sprache der Redner gemässigter, und eine grosse Anzahl chartistischer Zeitschriften, die grosse Verbreitung gehabt hatten, hörten auf oder führten ein elendes Dasein. Schon jubelte die Presse über das Ende des Chartismus, und die Whigs rühmten sich desselben als ihres Verdienstes. Dies gab Thomas Carlyle Veranlassung, in einer bitteren Schrift (Chartism 1839) die wirklichen Ursachen des Chartismus und die Unmöglichkeit, ihn zu vertilgen, ehe diese Ursachen vertilgt seien, zu entwickeln.

**3. Von 1840—1848.** Die Redner und Redakteure der Chartisten sassen nun im Gefängnis. Aber die Massen, zu denen sie gesprochen, litten noch unter den Verhältnissen, gegen die sie gekämpft hatten, und waren noch von denselben Gefühlen beseelt. Unter diesen Umständen musste die Bewegung bald wieder aufleben. Der Prozess des letzten Chartistenführers hatte noch nicht begonnen, als bereits Anstrengungen zur Reorganisation der Bewegung gemacht wurden. Bis dahin waren alle Chartistenvereine lokal gewesen. Am 20. Juli 1840 trat in Manchester eine Versammlung von Delegierten derselben zusammen und beschloss die Verschmelzung aller lokalen Vereine zur »Nationalen Chartistenassociation von Grossbritannien«. Die Basis derselben war selbstverständlich die Charte; bemerkenswert ist der ausdrückliche Beschluss, nur friedliche und konstitutionelle Mittel anzuwenden, um die Charte zum Landesgesetze zu machen. Bald darauf erhielt die Bewegung durch die Freilassung der Führer, die ihre Strafzeit abgebüsst hatten, durch die Sympathie, die ihre Leiden während derselben erregten, und ihre Erbitterung gegen die Whigregierung neuen Impuls.

In dieser zweiten Phase der Chartistenbewegung ist es Bronterre O'Brien, der unter den Führern durch klarere sozialistische Ziele hervortritt. Er unterschied sich dadurch von vielen der Anhänger, dass er trotz der Unreife seiner wirtschaftlichen Pläne sich doch bewusst war, dass es sich bei der sozialen Bewegung nicht um ein Zurücklenken in die Geleise veralteter Wirtschaftspolitik, sondern um eine neue gesellschaftliche Organisation handle. Daher war er auch trotz aller Unbilden, die ihm persönlich von den Whigs widerfahren, gegen jedes Bündnis mit den Konservativen. Den Gegensatz zu ihm bildete O'Connor. Er war für Unterstützung der Tories, und die Protorypolitik O'Connors erwarb den Beifall der Menge. Daher der Name »Tory-Chartisten«. Bei der Parlamentswahl von 1841 verhalfen sie den Tories zur Mehrheit. Insbesondere eiferte O'Connor gegen alle Bestrebungen, die Arbeiterklasse innerhalb der bestehenden Ordnung wirtschaftlich, sittlich und geistig zu heben, weil dies das revolutionäre Ungestüm der Arbeiter hemmen könne, und seine Abgesandten erschienen häufig auf den Versammlungen der Antikornzollliga, um gegen diese zu protestieren. Ueberhaupt bestand eine wesentliche Thätigkeit seiner Anhänger darin, öffentliche Versammlungen zu sprengen.

Am 2. April 1842 trat ein neuer Konvent in London zusammen, um eine neue Petition um die Charte, die diesmal 3 300 000 Unterschriften erhalten haben soll, zu überreichen. Am 2. Mai wurde die Petition überreicht. Sechzehn Männer trugen die Petition durch die Strassen. Da sie zu gross war, um durch das Thor des Unterhauses zu gehen, wurde sie in Stücke zerteilt auf dem Fussboden des Hauses niedergelegt. Allein das Parlament weigerte sich, die Bittsteller an den Schranken des Hauses zu hören. Darauf erhielt die Partei der physischen Gewalt bei den Chartisten aufs neue die Oberhand. Am 5. August stellten die Arbeiter von Ashton die Arbeit ein und beschlossen, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, bis die Charte Gesetz sei. Andere Orte Lancashires folgten dem Beispiele. Grosse Abteilungen Arbeiter zogen nach Manchester und den übrigen Fabrikorten, riefen die Arbeitenden von der Arbeit und entfernten die Pfropfen (plugs, daher der Name plug-plot für die Bewegung) von den Kesseln der Dampfmaschinen. In kürzester Zeit hörte in Manchester und 50 Meilen im Umkreise alle Arbeit auf, ausser in den Kornmühlen und in den Fabriken, deren Produkte ohne sofortige Bearbeitung verdorben wären. Indes enthielten sich nach den übereinstimmenden Aussagen aller Berichte, namentlich nach dem Zeugnisse Disraelis, der in seiner Sybil diese Bewegung höchst ergreifend geschildert hat, die Arbeiter, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, aller Excesse. Dies hinderte nicht, dass die Bewegung am 22. August bereits zusammenbrach, indem der Strike in den übrigen Grafschaften nicht die erwartete Teilnahme fand. Der Strike führte zu einem Monsterprozess vor den Assisen zu Lancaster, bei dem 31 von den 59 Angeklagten verurteilt wurden. Aber wegen eines Formfehlers wurde das Urteil kassiert und die Verfolgung aufgegeben, und dieser Formfehler war so gross, dass vielfach die Auffassung herrschte, die Regierung habe ihn mit Absicht begangen. Nur Thomas Cooper, das hervorragendste Talent, das die Chartistenbewegung hervorgebracht hat, wurde 2 Jahre

ins Gefängnis gesetzt und dichtete darin sein »Fegefeuer der Selbstmörder«.

Nach dem Fehlschlagen des heiligen Monats erfolgten neue Versuche, die radikale Bourgeoisie und die Chartisten zu vereinigen. Sie scheiterten an Etikettefragen. Nachdem bald darauf auch Lovett und sein Anhang ausgeschieden war, trat O'Connor mit einer Milchtopfrechnung hervor, nach der die Arbeiter durch Aktieneinzahlung ein Landgut zu 4000 £ kaufen, dieses verpfänden und mit der geborgten Summe ein neues erwerben und so fortfahren sollten, bis sie alle Landgüter Englands in ihrem Besitze hätten. Trotz des Widerspruches der übrigen Chartistenführer wurde mit der Ausführung begonnen, und der Landplan beschäftigte nun vornehmlich die Bewegung, bis die französische Februarrevolution von 1848 sie aufs neue in revolutionäre Bahnen lenkte.

Ein neuer Konvent wurde gewählt und trat in London zusammen. Eine neue Petition wurde — angeblich von 5700000 Personen — unterschrieben, und O'Connor machte sich anheischig, dieselbe an der Spitze eines Zuges von 150000 Mann dem Unterhause zu überreichen. Auch fand am 10. April 1848 auf der Gemeindewiese von Kennington eine Versammlung — allerdings nur von 30000 Mann — statt, um den Zug zu organisieren. Angesichts der kolossalen Massnahmen der Regierung, ihrem Verbote des Zuges Nachdruck zu verleihen, unterliess aber O'Connor den Zug, fuhr die Petition in einer Droschke zum Parlament, wo sie geprüft und dargethan wurde, dass sie nur 1975469 Unterschriften enthielt, von denen noch dazu die meisten gefälscht waren.

Von da an wurde der Chartismus aus einem Gegenstande des Schreckens ein Gegenstand des Gelächters. Feargus O'Connor, der die Anwendung physischer Kraft gepredigt, ohne selbst den Mut zu haben, sie anzuwenden, und der seine Anhänger in Verschwörungen und Aufstände verwickelte, für die sie allein büssen mussten, hatte mit dem 10. April allen Einfluss verloren. Nachdem auch sein Landplan zusammengebrochen war, wurde er verrückt und endete im Irrenhause. Versuche seitens der übrigen Führer, namentlich seitens Ernest Jones', des Sohnes eines Adjutanten von Ernst August von Hannover, die Bewegung wieder zu beleben, waren umsonst.

Die Chartistenbewegung hat die grosse Wirkung gehabt, die englische Arbeiterklasse bis in den entlegensten Winkel des Landes aus den überkommenen Anschauungen der Unterwürfigkeit aufzurütteln und zum Bewusstsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu bringen. Dies war ihr einziges bleibendes Resultat, und sie konnte kein anderes haben, weil sie über der Verfolgung der politischen Interessen die Hebung des wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Menschen vernachlässigte, ohne welche selbst ein Sieg der Arbeiter nicht von Dauer sein konnte. Durch die Chartistenbewegung aufgerüttelt, schuf die englische Arbeiterklasse dann die Grundlage für ihre spätere politische Emancipation, indem sie, unterstützt durch die höheren Gesellschaftsklassen, mit unvergleichlicher Energie dahin strebte, vorerst die wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Grundlagen derselben zu schaffen. Die Hauptmittel dazu waren die Arbeiterschutzgesetzgebung, die Genossenschaften und die Gewerkvereine. (Das Zehnstundengesetz datiert von 1847, der Aufschwung der Genossenschaftsbewegung von 1844 und besonders nach dem Eingreifen der christlichen Sozialisten von 1848, die bessere Organisation der Gewerkvereine von 1851.) Trotzdem ist es eine bemerkenswerte und charakteristische Thatsache, dass von den sechs Punkten der Volkscharte fünf: allgemeines Stimmrecht, geheime Abstimmung, gleichmässige Wahlbezirke, Diäten für die Parlamentsmitglieder und Beseitigung des Erfordernisses eines gewissen Besitzes auf seiten der Unterhausmitglieder entweder bereits verwirklicht oder doch der Verwirklichung nahe sind. Als aber die Parlamentsreformen von 1867 und 1884, welche die Annäherungen an dieses Programm der Chartisten brachten, durchgesetzt wurden, wurden sie nicht mehr als das Mittel verlangt, das unentbehrlich sei, um zur Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter zu führen, sondern als eine nicht zu umgehende Folge der stattgefundenen Hebung dieser Lage. Wenn die Arbeiterklasse in England heute auch politisch ein Ausschlag gebender Faktor im Staatsleben geworden ist, so ist dies nur dem zu verdanken, dass sie und ihre Freunde unter den höheren Klassen nach dem Scheitern jener revolutionären Bewegungen ihr Augenmerk ausschliesslich darauf gerichtet haben, innerhalb der bestehenden Ordnung vor allem den wirtschaftlichen und sittlichen Menschen zu schaffen, ohne den an ein Aufsteigen der Arbeiterklasse gar nicht zu denken ist.

**Litteratur:** *Die Geschichte der Chartistenbewegung ist noch zu schreiben. Einstweilen ist Hauptquelle* ***Gammage,*** *History of the Chartist Movement, London 1854. Darauf hauptsächlich beruhen die beiden Aufsätze von* ***Brentano,*** *Die englische Chartistenbewegung, Preuss. Jahrb. XXXIII, 1874. — Vgl. auch* ***Bamford,*** *Passages in the life of a radical, 2 vols., 1841. —* ***William Lovett,*** *Life and Struggles in pursuit of bread, knowledge and freedom, 1876. —* ***Brentano,*** *Die christl.-soziale Bewegung in England, 1883. — Historical Reviev 1889. —*

*Graham Wallas, Art. Chartism im Dictionary of political economy von Palgrave. — Mrs. Sidney Webb (Beatrice Potter), Die britische Genossenschaftsbewegung, herausg. von Brentano, Leipzig 1893. — Graham Wallas, The Life of Francis Place, London 1898. — Tildsley, Die Entstehung und die ökonomischen Grundsätze der Chartistenbewegung, Jena 1898.*

**Lujo Brentano.**

---

## Check.

**1. Begriffsbestimmung. 2. Checks und Scheinchecks. 3. Checkvertrag. 4. Arten des Checks. 5. Nutzen und Gefahren des Checksystems. 6. Verhältnis des Checks zum gezogenen Wechsel, zur Banknote und zur Giroanweisung. 7. Aeltere Vorläufer des Checks. 8. Geschichtliche Entwickelung des Checks in der neueren Zeit. a) Italien. b) Niederlande. c) England. d) Englische Kolonieen. e) Vereinigte Staaten von Amerika. f) Portugal. g) Frankreich. h) Belgien. i) Schweiz. k) Rumänien. l) Spanien. m) Deutschland. n) Oesterreich. o) Skandinavien. p) Peru. q) Argentina. r) Japan. s) Andere Länder. 9. Das geltende Checkrecht Grossbritanniens. 10. Das Checkrecht der Vereinigten Staaten. 11. Das Checkrecht Frankreichs. 12. Das Checkrecht Oesterreichs. 13. Das Checkrecht Deutschlands. a) Reichshandelsgesetzgebung. b) Handelsgewohnheitsrecht. Gerichtspraxis. Sogen. Bedingungen. c) Partikulargesetzgebung. d) Die kaufmännische Anweisung in Bayern, Königreich Sachsen, Weimar, Reuss, Frankfurt a. M. und Altenburg. e) Die bürgerliche Anweisung im Preussischen und Badischen Landrecht, im Sächsischen B.G.B. und im gemeinen Rechte. f) Das neue Handelsgesetzbuch und das B.G.B. für das Deutsche Reich. g) Der Kampf um ein deutsches Reichcheckgesetz. 14. Der Entwurf eines Weltcheckrechts.**

**1. Begriffsbestimmung.** Ueber den Begriff des Checks herrscht Streit; auch die Definitionen der verschiedenen Landesgesetze weichen sehr erheblich von einander ab. Nur darüber herrscht Uebereinstimmung, dass der Check eine besondere Art der schriftlichen Anweisung ist. In der Regel erteilt im Check der Aussteller einem Bankier oder einem Bankinstitute den Auftrag, gegen Aushändigung der Urkunde die darin verzeichnete Summe jemandem auszuzahlen; gewöhnlich hat der Aussteller bei diesem Bankier Geld deponiert; in den meisten Fällen soll der Check bei Sicht (Vorzeigung) gezahlt werden; üblicherweise endlich wird der Check hergestellt durch Ausfüllung von Formularen (Blanketten), welche von dem Bankier dem Aussteller zur Benutzung heftweise übergeben worden sind. In der Regel ist sonach der Check eine formularmässige Bankdepotsichtanweisung.

Diese Regel ist aber keineswegs ausnahmslos. Wohl nur die Gesetzgebung Perus fordert wirklich, dass der Check sowohl auf eine Bank als auch auf ein Gelddepot gezogen werden müsse. Im übrigen lassen sich zwei Hauptgruppen von Checkgesetzen unterscheiden. Die erste Gruppe abstrahiert von dem Erfordernis des Depots, begnügt sich vielmehr mit der Bankierseigenschaft des Bezogenen; Hauptvertreter dieser Gruppe ist England; das Recht der Vereinigten Staaten und Niedercanadas sowie Japans schliessen sich dem englischen Rechte an; früher gehörte zu dieser Gruppe auch Portugal. Die zweite Gruppe sieht gerade umgekehrt von einer besonderen Standeseigenschaft des Bezogenen ab und verlangt dagegen, dass der Check auf Grund eines Depots oder doch einer sonstigen vorausgehenden Deckung (provision préalable) gezogen werde; Hauptvertreter dieser Gruppe ist Frankreich, dessen Gesetz für Belgien, die Schweiz, Spanien und Rumänien wesentlich als Vorbild gedient hat. Eine Mittelstellung nehmen in dieser Frage, obschon sie sonst der französischen Gruppe sehr nahe stehen, Italien und nunmehr auch Portugal ein. Beide verlangen nämlich, dass der Bezogene ein Kaufmann ist. In Holland muss der Bezogene ein Kassierer, in Malta ein Bankier oder Kassierer sein. Neben diese beiden Hauptgruppen ist nunmehr noch eine kleine dritte Gruppe getreten, die weder eine Standeseigenschaft des Bezogenen noch irgend eine Deckung erfordert, vielmehr jede in bestimmter Form ausgestellte Sichtanweisung, die sich selbst im Kontext der Urkunde als Check ausdrücklich bezeichnet, auch als Check betrachtet wissen will. Dieser Nebengruppe gehören nur Dänemark und Norwegen an, doch steht der Hinzutritt Schwedens vermutlich nahe bevor.

Die Sichtstellung ist zwar sowohl in England als auch in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Skandinavien, Peru und Japan Erfordernis; andererseits sind aber Nichtsichtchecks in Italien, Portugal, Rumänien gesetzlich anerkannt; in den Vereinigten Staaten werden sie wenigstens von hervorragenden Autoritäten als statthaft bezeichnet.

Die Benutzung eines Blanketts endlich ist, vom österreichischen Stempelgesetz abgesehen, nur in Argentinien essentiell.

Hiernach ergiebt sich für eine allgemeine Begriffsbestimmung des Checks die Alternative: entweder sich einer der drei Gruppen anzuschliessen oder ein den beiden Hauptsystemen zu Grunde liegendes gemeinsames Moment aufzusuchen. Für die erste Alternative haben sich in der

That sehr viele Schriftsteller entschieden; ihnen ist der englisch-amerikanische Check der reine Typus des Checks, der kontinentale Check eine Entartung; ihnen ist Check und Bankanweisung identisch. Diese Entscheidung ist aber doch willkürlich; die zweite Alternative verdient den Vorzug. Als das beiden Hauptsystemen gemeinschaftliche Kriterium, welches den Check von jeder anderen Anweisung trennt, erscheint, obwohl dies bestritten wird, die Ermächtigung des Bezogenen. Der Bezogene muss die Ausstellung von Checks gestattet, muss die Zahlung der — nach Massgabe besonderer Abrede auszustellenden — schriftlichen Anweisungen des Ausstellers im voraus zugesagt haben. Die Zahlungszusage kann bis zu einer gewissen Höhe, in seltenen Fällen aber auch unbeschränkt erfolgt sein. Immer jedoch bedarf es der Einlösungszusage, mit anderen Worten eines Vertrages zwischen Aussteller und Bezogenem. Kein Check ohne Checkvertrag. Dies Erfordernis des Checkvertrages (convention préalable) liegt dem französischen Gesetze — nach der urprünglichen Absicht des Gesetzgebers wenigstens — zu Grunde (vgl. unten sub 11); dies Erfordernis dürfte auch im englisch-amerikanischen Rechte nicht fehlen; denn der Aussteller zieht nicht auf einen beliebigen Bankier, sondern auf seinen Bankier. (Nur eine scheinbare Ausnahme bildet der englische Check für fremde Rechnung: der Aussteller zieht hier als Kommissionär auf den Bankier des Kommittenten.)

Der Check ist sonach die schriftliche, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung.

Die skandinavische Gesetzgebung nimmt allerdings von jedem vorgängigen Checkvertrage Abstand. Auch in der für essentiell erklärten Checkklausel ist kein Hinweis auf denselben zu finden. »Der in den skandinavischen Gesetzen zum Ausdruck gekommene gesetzliche Begriff des Checks deckt sich aber durchaus nicht mit der ökonomischen oder kaufmännischen Auffassung« (Holdheim).

**2. Checks und Scheinchecks.** Zuweilen werden auch Urkunden auf checkmässigen Formularen ohne die Ermächtigung des Bezogenen oder in vertragswidriger Weise ausgestellt; zuweilen nennen sich sogar jene Urkunden selbst Checks. Diese Urkunden, die wir als Scheinchecks bezeichnen, ziehen allerdings Rechtsfolgen nach sich, die den Rechtsfolgen der vertragsmässig ausgestellten Checks gleich oder doch sehr nahe kommen. Wahre Checks sind jene Urkunden aber gleichwohl nicht; sie sind es so wenig, als verbotswidrig ausgegebene Banknoten, Aktien, Prämienscheine juristisch das sind, wofür sie sich ausgeben, obschon auch jene verbotswidrig ausgestellten Banknoten unter Umständen gegen den Aussteller in gleicher Weise wie wirkliche Banknoten geltend gemacht werden können. Die Rechtsfolgen jener Scheinchecks entspringen nicht sowohl dem Checkrecht, als vielmehr den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (Haftung aus der Arglist, Schadensersatz, Garantie, Bereicherung).

Bestände in der That — was aber zu verneinen — ein Bedürfnis, eine Begriffsbestimmung aufzustellen, welche Checks und auch Scheinchecks zugleich umfasste, so könnte man sie (in etwas modifiziertem Anschluss an Siemens und Simonson) definieren als Anweisungen, die mit der Behauptung des Ausstellers auftreten, auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellt zu sein.

Zahlreiche andere Definitionen des Checks finden sich bei Kapp zusammengestellt. Sehr beliebt ist insbesondere die Begriffsbestimmung des Checks als einer Anweisung auf das Guthaben des Anweisenden bei dem Bezogenen; diese Definition verbietet sich aber wegen der „Elasticität" des Wortes „Guthaben" (vgl. Koch I, S. 31). Der richtigen Definition nähert sich noch am meisten die Bestimmung des Checks als einer Anweisung auf eine zur Verfügung des Ausstellers stehende (disponible) Geldsumme; allein es gelangt hierbei doch nicht genügend zum Ausdruck, dass der Aussteller über die Summe auch teilweise verfügen kann; es fehlt in dieser Definition insbesondere auch der Hinweis darauf, dass die Verfügung über die Summe mittelst schriftlicher vertragsgemässer Anweisung geschehen soll, der Hinweis auf die Ermächtigung, über die disponible Summe gerade mittelst Checks zu verfügen; Disponibilität und Checkvertrag sind an sich noch keineswegs identisch.

Ein hervorragender amerikanischer Jurist (Daniel) sieht in dem Check eine Anweisung über ein vorhandenes oder als vorhanden fingiertes Depositum (vgl. unten sub 10, b).

**3. Checkvertrag.** Der Checkvertrag wird gewöhnlich schriftlich und unter Aushändigung der Formulare (Checkbuch, chéquier, carnet de chèque, livre de souches, check-book) abgeschlossen; doch genügt mündlicher, formloser Abschluss; auch aus konkludenten Thatsachen (z. B. aus der früheren Einlösung unermächtigt gezogener Checks seitens des Depositars) kann unter Umständen der Vertragsabschluss gefolgert werden. Der Checkvertrag schliesst sich meist als Nebenabrede einem anderen Vertrage, insbesondere einem Hinterlegungsvertrage oder einem Krediteröffnungsvertrage und oft, aber keineswegs stets, einem Kontokorrentvertrage an; er kann aber auch ganz selbständig auftreten. Ein Mandats- oder Generalmandatsvertrag kann darin nicht gefunden werden.[1])

---

[1]) A. M. das Züricher H.G. in d. Entsch. v. 13. Februar 1898 (Handelsrechtl. Blätter Bd. XVII S. 116) und Vogt, auch Hammerschlag; dagegen Schweiz. Bundesgericht,

Durch den Checkvertrag verpflichtet sich der eine Kontrahent, die von dem anderen Kontrahenten nach Massgabe besonderer Instruktion ausgestellten Anweisungen unbeschränkt oder bis zu einem bestimmten Betrage einzulösen. Als Maximum kann die Höhe des jeweiligen Depots oder die Höhe einer sonstigen Forderung des Ausstellers an den Bezogenen oder die Höhe eines zugesagten Kredits verabredet sein; es kann aber auch dem Aussteller zur Pflicht gemacht werden, diese Summe nicht ganz zu erschöpfen, vielmehr eine unangreifbare Reserve (a good balance) zu halten, wie andererseits ihm die Befugnis erteilt sein kann, sein Guthaben um einen bestimmten oder unbestimmten Betrag zu überschreiten, sein Conto zu »überziehen«. Innerhalb der vertragsmässigen Grenzen darf der Aussteller im Zweifel in beliebigen Raten ziehen; die Zerstückelungsbefugnis gilt als präsumtiv erteilt.

**4. Arten des Checks.** Man unterscheidet:

a) Nach der Form des Auftrags: Anweisungschecks und Quittungschecks; in ersteren ist der Auftrag direkt erteilt; in letzteren verbirgt er sich unter einer in Erwartung der Leistung ausgestellten Quittung.

b) Nach dem Gegenstande, den der Beauftragte leisten soll: Geldchecks oder Effektenchecks; letztere kommen wohl nur in Oesterreich vor.

c) Nach der Person des Beauftragten: Bankchecks und Nichtbankchecks; die letzteren führen auch, wenn sie auf Warenhäuser ausgestellt werden, den Namen Warenchecks (Hoppenstedt).

d) Nach dem Vorhandensein der Deckung: Depotchecks oder Kreditchecks. Checks, die über die vertragsmässige Grenze hinaus gezogen sind, heissen in Amerika „overchecks“; solche „Ueberziehungen“ gehören zu den Scheinchecks.

e) Nach der Uebereinstimmung oder Verschiedenheit des Ausstellungs- und Zahlungsortes: Platzchecks und Distanzchecks.

f) Nach der Bezeichnung des Empfangsberechtigten: Rectachecks („Zahlen Sie an Herrn A.“), Ordrechecks („Zahlen Sie an die Ordre des Herrn A.“) und Inhaberchecks. Der Inhabercheck kann die reine oder alternative Inhaberklausel enthalten; in ersterem Falle lautet er: „Zahlen Sie an den Inhaber“, in letzterem Falle: „Zahlen Sie an Herrn A. oder den Inhaber“. Fehlt jede Angabe des Berechtigten, so liegt ein Blancocheck vor.

g) Nach der Zahlungszeit: 1) Sichtchecks, die bei Vorzeigung, 2) Zeitsichtchecks oder Nachsichtchecks, auch befristete Sichtchecks genannt, die eine bestimmte Zeit nach der Vorzeigung, 3) Datochecks, die eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung, und 4) Tagchecks, die an einem im Check bestimmt angegebenen Kalendertage zu zahlen sind. Die drei letzten Arten, die man als Nichtsichtchecks bezeichnen kann, bilden die verschwindend kleine Minorität aller Checks; der Sichtcheck ist nahezu der reguläre Check.

h) Irreführend ist es, eigentliche (weisse) und uneigentliche (rote) Checks nach dem Inhalte des erteilten Auftrages zu unterscheiden. Der uneigentliche Check ist gar kein Check, sondern eine Giroanweisung. Vgl. unten sub 6.

i) Ueber crossed, certified und Memorandumchecks vgl. unten sub 9 q, 10 d und g.

**5. Nutzen und Gefahren des Checksystems.** Der Check fungiert thatsächlich als Zahlungsmittel im grössten Massstabe, obschon niemand rechtlich verpflichtet ist, ihn ohne besondere Abrede in Zahlung zu nehmen.

Zahlung mittelst Check gewährt dem Zahlenden wie dem Bezahlten alle Vorteile der geldlosen Zahlung. Dem Aussteller erspart er die Zeit, Mühe und Kosten der eigenen Kassehaltung und sichert ihn damit vor den Gefahren des Diebstahls, des Verlierens und Verzählens. Durch die sehr übliche Verbindung des Checks mit dem Bankdepositengeschäft einerseits und der Scontration in den Clearinghäusern andererseits dient der Check auch der Allgemeinheit; er hemmt die unproduktive Ansammlung von Wertmitteln, führt dem Handel und der Industrie neue Kapitalien zu, regt zur Sparsamkeit an, verringert den Preis des Metallgeldes, beschränkt die übermässige Emission von Papiergeld und ermässigt hiermit die Gefahr einer Geldkrisis. Clearinghouse und Checkverkehr unterstützen sich gegenseitig, bedingen sich übrigens aber nicht.

Andererseits fehlt es keineswegs an Gefahren und Nachteilen, zu denen eine missbräuchliche Verwendung des Checks führen kann. Die Gestattung der Ziehung von Checks auf reinen Kredit sowie die Gewohnheit der Banken, einen grossen Teil der baren Deckung weiter auszuleihen, kann bei wirtschaftlichen Krisen sehr bedrohlich werden. Ueberdies haben auch Fälschung und Betrug sich dieses Papiers in hohem Grade bemächtigt. Gegen Fälschung der Checksumme gewährt erheblichen Schutz eine Kolonne runder Zahlen am Rande des Checks; von dieser Kolonne schneidet der Aussteller vor Ausgabe des Checks alle Zahlen ab, welche die Checksumme übersteigen. Gefährlich ist ferner das namentlich in Holland übliche, aber auch in England nicht unbekannte kiting des Checks, d. h. jenes der Wechselreiterei verwandte Manöver verbündeter Kunden verschiedener Bankiers, die wechselseitig Checks zu Gunsten des Verbündeten ausstellen, welche von letzterem zur Vergrösserung des eigenen Bankguthabens durch Einzahlung des fremden Checks auf das eigene Checkconto verwendet werden. Um der vielen Missbräuche willen, die in der Praxis mit dem Papier

---

Entsch. v. 23. September 1898 (Z. f. H. R. XLVIII S. 314).

getrieben wurden, hat das H.G.B. von Guatemala vom Jahre 1877 in sehr verfehlter Weise den Checks, die dort den Namen Quédane tragen, die Gültigkeit abgesprochen.

**6. Verhältnis des Checks zum gezogenen Wechsel, zur Banknote und zur Giroanweisung.** a) Verhältnis zum Wechsel. Check und gezogener Wechsel sind nahe verwandt. Beide enthalten einen Zahlungsauftrag; im Wechsel und wohl auch im Check verspricht der Aussteller, durch einen Dritten zahlen zu lassen. Nur nach englisch-amerikanischem Rechte ist der Check eine Art des Wechsels; nach den Rechten des Kontinents ist er es nicht, und zwar in Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Skandinavien, Italien, Rumänien und der Schweiz aus dem formalen Grunde, weil die Selbstbezeichnung der Urkunde als Wechsel dem Check fehlt. Ueber Frankreich vgl. unten sub 11, n. Der Check kann überall Inhaberpapier sein, der Wechsel wenigstens auf dem Kontinent nicht. Uebrigens ist dem Check vielfach wechselrechtliche Wirkung beigelegt; nirgends aber garantiert der Aussteller das Accept des Checks, während der Trassant Zahlung und Accept des Wechsels gewährleistet.

Wirtschaftlich ist der Check wesentlich Zahlmittel, der Wechsel wesentlich Kredit- und Cirkulationsmittel. Der Check will in der Regel sofortige, der Wechsel zukünftige Zahlung vermitteln. Der Check ist zumeist Sichtpapier, der Wechsel nur ausnahmsweise; der Check strebt daher nach Präsentation, der Wechsel nach Umlauf. Der Check soll durch möglichst wenige Hände, der Wechsel durch möglichst viele Hände kursieren. Der Check bezweckt in der Regel nur eine Verschiebung in der Person des Zahlungsleisters (Koch), also die Aufhebung einer räumlichen Differenz — die Zahlungsstelle wird in den Geschäftsraum des Bezogenen verlegt —; der Wechsel bezweckt, wenigstens in der Regel, die Aufhebung sowohl einer räumlichen als auch einer zeitlichen Differenz (Birnbaum).

Ueber die Umwandlung des Checks in einen eigenen Wechsel vgl. unten sub 10, g über Memorandum-Checks.

b) Verhältnis zur Banknote. »Vor den Banknoten haben die Checks voraus, dass sie auf beliebige Beträge gestellt werden können, auch auf nicht runde Summen, und dass sie nicht leicht ohne Guthaben bei der Bank ausgestellt werden; dagegen den Nachteil, dass »der Inhaber dem Aussteller und der Bank kreditieren muss, dem Aussteller, dass er ein Guthaben hat« (resp. dass dem Checkvertrage gemäss von ihm gezogen ist), »der Bank, dass sie zahlen kann«. (Goldschmidts Handbuch S. 1223). Ueber die Umwandlung des Checks in eine Banknote durch das amerikanische certifying vgl. unten sub 11, d.

Die Banknote ist ein von der Bank ausgestelltes abstraktes, unbedingtes Zahlungsversprechen. Der Check enthält wohl auch — unter der Form des Zahlungsauftrags oder der Quittung — ein Zahlungsversprechen, aber nur ein bedingtes, das Versprechen des Ausstellers nämlich, im Falle der Nichthonorierung durch den Bezogenen den Check selbst einzulösen.

Bei der Banknote haftet nur der Aussteller, nämlich die Emissionsbank; bei dem Check haften in der Regel der Aussteller, die etwaigen Giranten und überdies noch nach mehreren, obschon keineswegs nach allen Rechten unter gewissen Voraussetzungen auch der Bezogene.

Die Banknote lautet ausnahmslos auf den Inhaber, der Check lautet auch auf den Namen oder auf Ordre (vgl. oben sub 4, f).

Die Note als Cirkulationsmittel strebt nach Umlauf; der Check als Zahlungsmittel nach Einlösung.

Der Banknote ganz nahe kommen die Checks der Londoner Checkbank einerseits und die auf Antrag des Inhabers von der bezogenen Bank »certifizierten« Checks Amerikas andererseits.

c) Verhältnis zur Giroanweisung. Der Check enthält einen Auftrag zur Barzahlung resp. in dem vereinzelten Ausnahmsfall des österreichischen Effektenchecks zur Herausgabe von fungiblen Wertpapieren. Die Giroanweisung (mandat de virement) enthält dagegen den Auftrag, dem Aussteller von seinem Conto abzuschreiben und dem Conto einer anderen Person zuzuschreiben. Die Giroanweisung ist also ein Umschreibungsauftrag, eine Buchungsanweisung (Koch). Der Beauftragte soll weder zahlen noch herausgeben, sondern sich einem Dritten verpflichten, soll einen Dritten in seine Bücher als Gläubiger eintragen.

Im deutschen Reichsbankverkehr heisst die Giroanweisung allerdings »roter **Check**« (wohl nach dem Vorbilde des »mandat rouge« der Banque de France); ähnlich wird sie im Wiener Giro- und Kassenvereine »Uebertrags**check**« genannt; doch ist diese Bezeichnung keine glückliche; der rote Check ist juristisch kein Check, wenigstens fällt er nicht unter den Begriff, den die Heimatsländer des Checks mit diesem Namen verbinden. — Uebrigens hat das Wort Giroanweisung ausser seiner regulären noch eine zweite und dritte Bedeutung; es wird auch noch für Bankdepositenscheine und für acceptierte Checks gebraucht.

**7. Aeltere Vorläufer des Checks.** Der Raum gestattet nicht, auf die Frage einzugehen, wie weit etwas dem Check ähnliches im Alter-

tume vorgekommen ist. Einige litterarische Hinweise sind im Litteraturverzeichnis gegeben.

Das Mittelalter zeigt zahlreiche schriftliche Anweisungen auf Schuld. Namentlich pflegten im 13., 14. und 15. Jahrh. die Kaiser (Rudolph I., Ludwig der Bayer, Karl IV.) sowie die Könige von Polen und Dänemark, die Herzöge von Sachsen, von Braunschweig und Lüneburg und sonstige Machthaber ihrer Geldnot dadurch abzuhelfen, dass sie ihren Gläubigern statt der Barzahlung Anweisungen auf die fälligen oder fällig werdenden Abgaben ihrer Städte (z. B. Lübeck, Danzig, Lüneburg, Nordheim, Göttingen, Helmstedt) oder ihrer Schlossinhaber erteilten; da sie den Städten gegenüber in diesen Anweisungsurkunden gleichzeitig zu quittieren pflegten, so hiessen dieselben oft Quittantien. Nicht selten lauteten sie auf den Inhaber, zuweilen begegnet die Ordreklausel; Uebertragungen an Dritte kommen vor, auch Ueberziehungen. Der Rat der Stadt Lüneburg war im 14. Jahrhundert den Herzögen von Braunschweig, der Danziger Rat am Ende des 15. Jahrh. den Königen von Polen ständige Anweisungsstelle; selbst die kleinsten Ausgaben der polnischen Königin wurden statt per Kasse durch Anweisung auf die Stadt Danzig berichtigt. Auch Städte, wie Lüneburg, wiesen ihrerseits auf ihre Schuldner und Abgabepflichtigen (Sulzmeister, Zöllner) an (v. Kostanecki).

In England pflegten die Könige im 13. und 14. Jahrh. ihren Gläubigern statt baren Geldes Anweisungen auf die Lords des Exchequer, der kgl. Schatzkammer, zu geben; dieselben scheinen den Namen bills de scaccario [1]) geführt zu haben. Auch gab der Exchequer im Mittelalter seinerseits oft sog. tallys of pro (eine Abart der Kerbhölzer) in Zahlung; „dieselben enthielten“, wie von Kostanecki mitteilt, „das einer bestimmten Person abgegebene Versprechen, sie würde aus den in der Hand eines namentlich genannten öffentlichen Beamten befindlichen Einnahmen befriedigt werden“. Diese tallies waren also Kerbholzanweisungen der Centralkasse auf Untereinnehmer; im Mittelalter waren sie unübertragbar.

In Genua wies der Staat schon im 13. Jahrh. auf die Kasse der Consuln des Meeres an.

Diese Anweisungen der öffentlichen Gewalten sind nicht Checks, sondern nur für Vorläufer der Checks zu erachten.

**8. Geschichtliche Entwickelung des Checks in der neueren Zeit.** a) Die Heimat der Bankdepotanweisung des regulären Checks ist **Italien**, die ältesten uns erhaltenen Checks stammen aus Sicilien; in Palermo sind seit 1416 sogenannte polizze nachweisbar, welche von Staatsbehörden auf öffentliche, bei Bankiers deponierte respektive eingezahlte Gelder ausgestellt wurden. Checks, die von Privatleuten auf ihr Bankguthaben gezogen und bei Vorzeigung fällig waren, begegnen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vielfach, so in Messina (1543), Neapel (1573), Mailand (sogenannte cedole per cartulario, zum Beispiel 1593), mit Inhaberklausel in Bologna (G. v. 1606). Ob Venedigs contadi di banco (1421) Checks, Depositenscheine oder blosse Copieen der Bucheinträge (partidae) gewesen, ist zweifelhaft; doch müssen bei der zecca, welche auch Depositenbank des Staats war, Zahlungen auf Checks (mandati) geschehen sein (Goldschmidt, Univers.-Geschichte des Handelsrechts I S. 325). Die Erinnerungen an die Bankanweisungen der früheren Jahrhunderte waren in Italien anscheinend geschwunden, als der englische Check in der Gegenwart Eingang und Nachahmung fand. Nachdem 1867 der Kongress der Handelskammern den Wunsch nach einem Checkgesetze ausgesprochen hatte, reproduzierte der Präliminarentwurf des Handelsgesetzbuchs 1877 die Bestimmungen des französischen Checkgesetzes. Da die Entwurfsberatung sich lange hinzog, ergingen 1881 ein Gesetz und 2 Verordnungen über einzelne Punkte des Checkrechts, namentlich, obschon keineswegs ausschliesslich, über die Stempelpflicht. Diese Erlasse sind nunmehr sämtlich beseitigt durch das nach 13 jähriger Arbeit zu stande gebrachte neue Handelsgesetzbuch vom 31. Oktober 1882, dessen 10. Titel Kap. 2 den Check in 6 Artikeln (Art. 339—344) regelt. Diese Regelung steht dem französischen Muster weit freier gegenüber als der erste Entwurf und als das belgische Recht.

b) Sehr verbreitet war der Gebrauch der Anweisungen als Zahlmittel in den **Niederlanden**, besonders seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts, in Antwerpen und Amsterdam. In Antwerpen sollte nach den Satzungen von 1608 zwar niemand zur Annahme der sogenannten bewijsinge oder bewijs verpflichtet sein, ihre Annahme aber als Zahlung gelten, falls sie nicht binnen gewisser Zeit (3 Monaten) nach Empfang zur Zahlung vorgelegt worden; ein besonderes Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem scheint nicht erfordert gewesen zu sein. In Amsterdam entwickelte sich mit dem Berufsstande gewerbsmässiger Kasseverwalter, sogenannter Kassiers, wohl noch vor 1608 eine besondere Urkunde, das Kassiersbriefje. Es war das der Form nach selten eine Anweisung, vielmehr meist eine in Erwartung der Zahlung ausgestellte und als Zahlmittel benutzte Quittung, in welcher der Ausstellende, ein Kaufmann, im voraus bekannte, eine Summe Geldes von seinem Kassier erhalten zu haben. Die wichtigsten Rechtsfragen bezüglich dieser Papiere wurden erst am 30. Januar 1776 durch eine Amsterdamer Keure gesetzlich geregelt. Der in Holland 1811 zur Einführung gelangte französische

[1]) Von diesem Worte, von dem das englische exchequer (franz. échiquier) herstammt, ist das Wort Check abgeleitet, dessen historisch richtigere Schreibart also Cheque ist.

Code de commerce schwieg sowohl von den Kassierern wie von den Kassiersbriefen; dagegen hat das nationale Handelsgesetzbuch von 1838 trotz lebhafter Opposition Kassierer und Kassierspapier (Art. 221—229) wiederum geregelt und zwar wesentlich auf der Grundlage jener Amsterdamer Keure von 1776. Diese Regelung ist nicht gerade glücklich, und eine Reform ist vorbereitet. Im Jahre 1886 ist ein von der Kommission zur Revision des niederländischen Handelsgesetzbuchs herrührender Entwurf eines Gesetzes über die Handelspapiere veröffentlicht worden, dessen Titel III und IV den Anweisungen bezw. den Checks gewidmet sind und dem Schweizer Checkrecht sich teilweise anschliessen.

c) Dem Beispiele Hollands folgten die Kaufleute in **England**, obgleich schon 1557 Sir Thomas Gresham sie darauf hingewiesen haben soll, erst am Ende des 17. Jahrhunderts. Sie deponierten nämlich, nachdem Karl I. ihre in der Münze niedergelegten Geldvorräte in Form einer Zwangsanleihe (1640) an sich genommen, ihr Metallgeld bei den Goldschmieden, die zugleich Geldwechsler und Geldhändler waren. Ueber die deponierten Beträge gaben entweder die Goldschmiede dem Deponenten Empfangsscheine auf den Inhaber (Goldsmith's oder Banker's Notes), oder der Deponent erteilte seinerseits dem Goldschmiede den schriftlichen Auftrag, an seine Gläubiger eine bestimmte Summe zu zahlen; letztere Aufträge hiessen — nach Macleod und Birnbaum — cash notes oder notes schlechthin. Bei Abbruch des alten Londoner Citythores sind unlängst solche Anweisungen vom Jahre 1683 und 1689 aufgefunden worden. Es sind die ältesten uns überlieferten englischen Checks; der Name (chequer, dann cheque oder check) lässt sich dagegen nur bis ins vorige Jahrhundert zurückverfolgen. Der Zusammenhang von Goldschmiedekunst und Bankiergewerbe löste sich allmählich. Die Goldschmiedsanweisung wird zur Anweisung auf den Bankier und zwar zunächst auf den Privatbankier. Den grösseren Handelsgesellschaften, insbesondere den Aktienbanken wird erst 1828 von den Kronjuristen die Befugnis zugesprochen, das Depositengeschäft in Verbindung mit Checkeinlösung zu betreiben; vorher schien dies als Eingriff in das Notenprivileg der Bank von England ihnen verwehrt. Seit der Mitte unseres Jahrhunderts hat der englische Checkverkehr ungeahnte Dimensionen angenommen. Durch das Londoner Clearing-House allein gelangen jährlich Checks in ungefährem Gesamtbetrage von 2½—5 Milliarden £ zur Zahlung, täglich etwa 60—80000 Stück; die Checkliste eines einzigen Bankiers soll bereits die Länge von 400' betragen haben. Nach einer oft citierten Anekdote Alphonse Esquiros charakterisierte um die Mitte dieses Jahrhunderts die Zahlung mittelst Checks den Gentleman; heutzutage erstreckt sich der Gebrauch, bei einer Bank Kasse zu halten und bei Zahlungen anstatt des baren Geldes Checks auf die Bank zu geben — nach Koch — auch noch auf viel tiefere Gesellschaftsschichten.

Die rechtliche Regelung der Checks blieb in England lange Zeit im allgemeinen dem Gewohnheitsrechte überlassen, abgesehen von der gesetzlichen Entscheidung einzelner Specialfragen und der Regelung der Stempelpflicht. Erst bei Kodifikation des Wechselrechts für das ganze vereinigte Königreich wurde auch der Check in 10 Artikeln geregelt (s. 73—82 der Bills of Exchange Act. 1882. 45 & 46 Vict. ch. 61). Die Dürftigkeit dieser Bestimmungen erklärt sich dadurch, dass der Gesetzgeber in dem Check nur eine besondere Wechselart sieht und ihn daher in allen nicht ausdrücklich geregelten Punkten dem Wechselrechte unterstellt. Für Schottland bestehen nur zwei Abweichungen vom englischen Checkrecht, vgl. unten sub 9, f u. i.

d) Von den **englischen Kolonieen** besitzen Malta (in der Ordonnanz Nr. 13 vom 2. Oktober 1857, Tit. VIII, Kap. 2, Art. 245, 246, u. 313), das ganze Dominium Canada (in der Act. v. 16. Mai 1890, Art. 72—81), Ostindien (in The Negotiable Instruments Act. XXVI of 1881) und die Insel Mauritius in der Ordonnanz über die Präsentation der Checks zum Inkasso v. 24. Dezember 1886 (sog. Cheques-Ordinance) Specialvorschriften über den Check.

e) In den **Vereinigten Staaten** von Amerika haben die Checks eine Verbreitung gefunden, die über die englische noch hinausgeht. In den meisten Staaten der Union werden selbst die Löhne in Checks gezahlt. Eine Kodifikation fehlt bisher; nur bezüglich der Abschaffung der Respekttage ergingen in einzelnen Staaten der Union Gesetzgebungsakte.

f) In **Portugal** scheinen die Checks am Ende des vorigen Jahrhunderts unter dem Namen notas de banco Eingang gefunden zu haben, wohl unter Einfluss des englischen Verkehrs. Das H.G.B. von 1833 hat unter der Doppelbezeichnung cheque oder mandato sobre banqueiro das Institut geregelt, freilich in höchst lückenhafter Weise (Art. 430 bis 434). Man konnte sogar darüber streiten, ob der Gesetzgeber den Check als wechselähnliches Papier oder als Auftrag des bürgerlichen Rechts betrachtet wissen wollte. Diese und andere Zweifel sind durch das neue port. H.G.B. vom 28. VI. 1888 (Buch II, Tit. 6, Hauptst. 2, Satz 341—343) entschieden.

Diese Neuregelung entfernt sich sehr erheblich von dem bisher geltenden Rechte und schliesst sich aufs engste dem Vorbilde Italiens an.

g) Während in Holland, England und wohl auch in Portugal die gesetzliche Regelung der Handelssitte erst verspätet folgte, suchten eine Reihe anderer Staaten im letzten Vierteljahrhundert durch legislatorische Akte den Checkverkehr in ihren Ländern ins Leben zu rufen oder doch zu fördern, sei es durch besondere Checkgesetze (Frankreich, Belgien), sei es durch Aufnahme von Specialvorschriften bei der Gesamtkodifikation ihres Handelsrechts (Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Rumänien). In **Frankreich** gab es schon frühzeitig sog. bons de caisse, welche die französischen Juristen als »chèques à l'état embryonnaire« bezeichnen; ferner existierten neben den mandats rouges (d. h. Giroanweisungen) auch die mandats blancs (Zahlungsanweisungen) im zinslichen Depositalverkehr der Banque de France; endlich bediente man sich zur Stempelersparung vielfach der »forme menteuse« des Quittungschecks (chèque-récépissé, chèque-reçu), dessen Gebrauch zu vielen Rechtsstreitigkeiten führte. Seit 1861 erging (zuerst wohl von Mich. Chevalier [s. d. unten S. 42/43]) der Ruf nach Einführung des englischen Deposital- und Checksystems; derselbe führte zum Vorschlage einer Ermässigung des Anweisungsstempels und im weiteren Verlaufe zum Erlass des G. v. 14. Juni 1865, das dem Check nicht nur volle Stempelfreiheit sicherte, sondern auch eine ziemlich eingehende Regelung des Instituts brachte; leider entsprang dabei eine Reihe von engherzigen Bestimmungen der fiskalischen Befürchtung, dass der steuerfreie Check als Surrogat des hochbesteuerten Wechsels benutzt werden könnte. Die Steuerfreiheit wurde schon 1871 wieder beseitigt. Am 19. Februar 1874 erging sodann eine Novelle, die ausser einer Stempelerhöhung verschiedene Specialbestimmungen enthält, die gleichfalls jener Furcht vor Missbrauch des Checks zu Steuerhinterziehungen entsprungen sind; hierher gehören insbesondere höchst illiberale Normen über die Datierung. Eine 1878 von der Regierung zugesagte Reform des Checkgesetzes ist noch immer nicht erfolgt.

h) Dem Beispiele Frankreichs folgte **Belgien,** wo insbesondere unter den Kaufleuten Antwerpens ein ziemlich lebhafter Checkverkehr bereits bestand, mit dem G. vom 20. Juni 1873 »sur les chèques et autres mandats de payement et offres réelles«. Es schliesst sich wesentlich dem französischen Vorbilde an, gewährt aber dem Check volle Stempelfreiheit.

i) In der **Schweiz** hatte der Check in Basel, Bern und Zürich bereits Eingang gefunden, so dass schon der Entwurf eines schweizerischen H.G.B. vom Jahre 1864 einige Normen über ihn enthielt (Art. 443 u. 444); dagegen wurden in die ersten Entwürfe eines Obligationenrechts keine Bestimmungen über unser Papier aufgenommen. Erst auf Verlangen der Bundesversammlung wurde diese Lücke ausgefüllt und dem Check ein besonderer Titel von 8 Artikeln gewidmet (Tit. 30, Art. 830—837). Derselbe trat mit dem Bundesgesetze vom 14. Brachmonat 1881 am 11. Januar 1883 in Kraft. Er schliesst sich im allgemeinen dem französischen Rechte an, ist aber weit weniger engherzig und enthält auch in dem von ihm aufgestellten Erfordernis der Selbstbezeichnung der Urkunde als Check (sog. Checkklausel) eine verdienstvolle Neuerung.

k) **Rumänien.** Der neue rumänische Codicele de commerciu vom 6./18. April 1877 bietet in seinen 6 Artikeln (Art. 364 bis 369) mit einer einzigen Abweichung eine wortgetreue Uebersetzung des italienischen Checkrechts. Diese Abweichung besteht in der Anerkennung der allgemeinen Checkfähigkeit und erklärt sich daraus, dass Rumänien sich nicht der definitiven, sondern der vorletzten Formulierung des italienischen Gesetzbuchs angeschlossen hat.

l) Nach **Spanien** gelangten die Checks gegen das Jahr 1847; aber ihre gesetzliche Regelung erfolgte erst im Jahre 1885, indem bei der Revision des Handelsgesetzbuchs ein besonderer Abschnitt dem »mandato de pago genannt Check« gewidmet wurde (Art. 534—543). Der Einfluss des französischen Rechts ist unverkennbar; dem englischen Rechte entlehnt ist nur eine Bestimmung über die durchquerten Checks.

m) Was **Deutschland** anbelangt, so fehlte es schon im 17. Jahrhundert keineswegs an An- und Ueberweisungen zum Zwecke der Zahlung, namentlich in den Messplätzen und in Hamburg, woselbst es, wie in Amsterdam, gemeinschaftliche Kassierer gab. Die Gesetzgebung stand diesen An- und Ueberweisungen nicht wohlwollend gegenüber, teils weil man in ihnen eine gefährliche Konkurrenz der Girobanken erblickte, teils weil man die »Irrungen«, die bei Fallissements einzutreten pflegten, fürchtete. Im 18. Jahrhundert begegnet in einzelnen Orten eine an den Check erinnernde kaufmännische Kassenanweisung, ja einzelne Wechselordnungen jener Zeit (Braunschweig, Frankfurt, Kurpfalz) verpflichten, im Gegensatze zu den Verboten anderer Wechselgesetze, den Wechselinhaber sogar zur Annahme von Verweisungen auf Dritte, bei denen das Geld »per Cassa zu zahlen parat liegt«; nach Marperger obligiert wenigstens die Complaisance, welche Kaufleute, die in einer Stadt wohnen, sich unter einander zu

erweisen schuldig sind, die Mühe der Assignationseinziehung zu übernehmen. — In diesem Jahrhundert war es in Hamburg kaufmännische Sitte, keine Kasse zu halten und alle diejenigen Zahlungen, die nicht durch Ab- und Zuschreibungen bei der Hamburger Bank geschehen konnten, auf einen Geldwechsler anzuweisen. Aehnliche Gebräuche bestanden — nach Koch — mit Hilfe der sog. Geldmakler in Bremen und an mehreren Seeplätzen. In anderen deutschen Staaten hingegen stand der Ausbildung der Kassenanweisung das partikularrechtlich für Privatbanken bestehende Verbot der Annahme verzinsbarer Depositen und insbesondere die verhängnisvolle Stempelsteuer entgegen. Der Verkehr wusste freilich das Stempelgesetz durch allerlei Quittungen, Accreditive, Stellzettel und Dispositionsscheine zu umgehen.

Gegen die Mitte des Jahrhunderts wandten einzelne Bankinstitute (besonders der Berliner Kassenverein, die Frankfurter Bank, die Danziger Privatbank und die städtische Bank in Breslau) sich der Pflege des Depositen- und Checkverkehrs nach englischem Vorbild zu; aber erst in den letzten 25 Jahren hat das Checkwesen auch seitens der Privatbankiers, Sparkassen und Vorschussvereine Pflege gefunden und bei den grossen Bankinstituten bedeutende Dimensionen angenommen. In erster Linie steht die Reichsbank, deren Giro- und Checkverkehr in wahrhaft grossartiger Weise sich entfaltet hat; im Jahre 1896 sind auf Giro-Conto verausgabt durch Barzahlungen, welche wesentlich durch (weisse) Checks erfolgen, fast 12 Milliarden Mark (11974 Millionen); auch die deutschen Eisenbahn-, Post- und Steuerverwaltungen und sogar die Ministerien machen sich seit einigen Jahren den Check für ihr Zahlungs- und Abrechnungswesen in immer steigendem Umfange dienstbar. (Riesser.) Auch der neuen Preussischen Centralgenossenschaftskasse ist durch G. v. 31. Januar 1895 § 2 Z. 3 die Annahme von Geldern im Checkverkehr eingeräumt. Ueber den heutigen deutschen Rechtszustand vgl. unten sub 13.

n) In **Oesterreich** fehlte es bereits im vorigen Jahrhundert nicht an Anweisungen auf das bei einem »Tertio parate Geld«. Der Name Check begegnet zum ersten Mal in der Kundmachung der Oesterreichischen Kreditanstalt vom 9. April 1858 (Hammerschlag). Einen bedeutenden Aufschwung hat auch in Oesterreich der Checkverkehr erst in neuester Zeit genommen, namentlich bei dem Wiener Giro- und Kassenvereine (es wurden im Jahre 1897 auf ihn 42791 Geldchecks im Betrage von über 1634 Millionen Gulden gezogen), bei der niederösterreichischen Eskomptegesellschaft und bei der österreichisch-ungarischen Bank mit ihren 47 Zweiganstalten, deren neueste Giroverkehrsbestimmungen sich denen der Deutschen Reichsbank im wesentlichen anschliessen; endlich auch bei dem k. k. Postsparkassenamte.[1] Eine ganz eigentümliche Ausdehnung hat in Oesterreich der Checkverkehr noch dadurch gefunden, dass nicht nur auf Geldzahlung, sondern (bei dem Wiener Giro- und Kassenvereine) auch auf Ausantwortung fungibler Wertpapiere Checks ausgestellt werden können. Letztere Checks heissen Effektenchecks (vgl. oben sub 4 b); sie haben die Deponierung eines Quantums der resp. Wertpapiere bei der bezogenen Bank zur Voraussetzung. Ueber die Gesetzgebung vgl. unten sub 12.

o) In **Skandinavien** wurde ein von Lassen und Thomsen 1895 ausgearbeiteter dänischer Entwurf von Delegierten aller 3 nordischen Reiche 1896 beraten. Diese Beratung führte zu dem dänischen Gesetz über Checks und andere Sichtanweisungen vom 23. April 1897 in 18 Paragraphen. Materiell stimmt mit diesem Gesetz überein das norwegische »Lov om visse Anvisninger (Checks)«, das gleichzeitig mit dem dänischen am 1. Januar 1898 in Kraft getreten ist und nur die dänischen Paragraphen 16 und 17 (über Stempel und formwidrige Anweisung) gestrichen hat. Der skandinavische Check ist nur eine Sichtanweisung mit hinzutretender Regressverbindlichkeit des Ausstellers und essentieller Checkklausel. Vgl. auch oben sub 1.

p) In **Peru** erging am 9. Oktober 1888 ein Specialgesetz über die Checks. Es ist nach französischem Muster gearbeitet, aber noch engherziger als sein Vorbild.

q) In **Argentinien** kam nach langen Vorarbeiten (Entwürfe von 1876 und 1889, letzterer von Segovia) am 9. Oktober 1889 ein Handelsgesetzbuch zu stande, dessen Art. 798—843 den Check sehr weitläufig und dabei äusserst engherzig regeln; hiernach kann der Check, der auch Metallanweisung (libranzo por metallico), Sichtzahlungs-Ordre oder Talon genannt wird, nur auf inländische Banken und nur unter Verwendung eines Formulars gezogen werden, auch setzt derselbe ein Kontokorrentverhältnis oder offenen Kredit oder Disponibilität der Fonds voraus. Die Redaktion ist schlecht, das englische Recht, das dem Abschnitt über die gequerten Checks (cheques crusados) zu Grunde liegt, zuweilen missverstanden.

r) In **Japan** waren die Checks bereits in der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts (nach

[1]) Gesamtbetrag der Einlagen im Checkverkehr der Post im Jahre 1894 über 1366 Millionen, der Rückzahlungen über 1363 Millionen, davon Kassachecks über 433 Millionen Gulden (Hammerschlag).

Wigmore) wohlbekannt. Das Handelsgesetzbuch vom 26. April 1890 enthält einen am 1. Juli 1893 in Kraft getretenen Abschnitt über die Checks (Artt. 811—818). Die Bestimmungen schliessen sich teilweis dem englischen Recht an, zeigen jedoch auch engherzige Beschränkungen und harte Strafbestimmungen, die dem Vorbilde ganz fremd sind.

s) **Andere Länder.** Obwohl der Check auch nach Ungarn[1]), Russland und China gelangt ist, so fehlt es doch in diesen Ländern noch an Checkgesetzen. Für Finnland erschien 1895 ein Entwurf mit Motiven (Lassen). — Ueber Guatemala vgl. oben sub 5 a. E.

**9. Das geltende Checkrecht Grossbritanniens.** a) Definition. Der englische Check ist nach der gesetzlichen Definition (s. 73 der Bills of Exchange Act, vgl. oben sub 8 c) ein auf einen banker gezogener, auf Anfordern zahlbarer Wechsel. (A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.)

b) Eigenschaft des Bezogenen. Der Bezogene muss ein banker sein; ob übrigens Einzelkaufmann oder Gesellschaft oder Korporation, ist gleichgültig. Der Begriff des banker deckt sich nicht mit dem des kontinentalen Bankiers; der Effektenkommissionär, der blosse Wechseldiskonteur ist kein banker; vielmehr ist es derjenige, der Gelddepositen annimmt in der Absicht, dies Geld auf Zinsen auszuleihen oder es sonst mit Nutzen zu placieren. — Der Bezogene braucht sich nicht als banker zu bezeichnen; auch auf der Urkunde bedarf es dieser Bezeichnung nicht.

c) Depot. Es bedarf weder eines baren Depots noch irgend einer vorangehenden Deckung. Auch auf zugesagten ungedeckten Kredit können Checks gezogen werden. Kommissionschecks (für Rechnung eines Dritten, s. 74 Z. 1) sind statthaft.

d) Sichtstellung. Nur der Sichtcheck ist Check; jede andere Fälligkeitsbestimmung würde der Urkunde den Charakter des Checks rauben.

e) Inhaberstellung. Der Check kann, braucht aber nicht auf den Inhaber zu lauten; er kann auch auf den Namen oder an Ordre, auch auf den Namen des Ausstellers oder des Bezogenen gestellt sein.

Der Inhabercheck wird durch Tradition, der Ordrecheck durch Indossament, auch Blancoindossament, übertragen.

f) Formelle Erfordernisse sind:

1) ein schriftlicher unbedingter Zahlungsauftrag. Das englische Recht erkennt keine Quittungschecks an.
2) Angabe der bestimmten Checksumme; dieselbe kann auch auf Zinsen lauten; bei Abweichungen der Angabe in Zahlen und Buchstaben entscheidet die Angabe in Buchstaben. Die Summe ist jetzt unbeschränkt, nur in Schottland darf kein Check auf weniger als 20 sh. lauten (s. Mittermaier in Z. f. H.R. 31, S. 342).
3) Unterschrift des Ausstellers.
4) Angabe des Bezogenen.
5) Angabe des Forderungsberechtigten (vgl. oben sub e).

Nicht essentiell ist: die Angabe der Verfallzeit (nur darf die Fälligkeit bei Sicht nicht ausgeschlossen sein; ein Check ohne Angabe der Verfallzeit gilt als Sichtcheck [s. 70]), ferner das Orts- und Zeitdatum (post- und antedatierte Checks sind gültig!) sowie der Zahlungsort.

Ortsverschiedenheit und Valutabekenntnis sind weder erfordert noch ausgeschlossen.

g) Accept ist ungewöhnlich und kann nicht gefordert werden; falls erteilt, wirkt es wechselmässig, es sei denn ungesetzlich (von einer Aktienbank unter Verletzung der Bank Charter Act auf Inhaberchecks) erteilt.

Die am Londoner Clearing-House beteiligten Bankiers pflegen auf sie gezogene Checks, die für die Abrechnung des nämlichen Tages zu spät eingeliefert sind, aber für die Abrechnung des nächsten Tages als geeignet anerkannt werden, mit ihren Anfangsbuchstaben zu zeichnen (mark.). Ueber die Wirkung dieses marking herrscht Streit. Chalmers meint (S. 229): „As between banker and banker marking a cheque probably amounts to a binding representation, that it will be paid; but it is clearly not an acceptance, that the holder can take adventage of.“

Der Brauch derselben Bankiers, einen roten Ring durch die Unterschrift des Ausstellers hindurch in den Text des Checks hineinzuziehen oder auch die Namen des Ausstellers zu umgittern (cancelling), wirkt nicht wie ein Accept; es giebt dem Inhaber jedenfalls kein besonderes Recht gegen die Bank.

Die im Jahre 1877 gegründete Checkbank giebt ihren Kunden Blanketts, auf denen ein Maximalbetrag der statthaften Checksumme vermerkt ist; dieselben nähern sich aufs höchste den Banknoten; Jevons meint sogar, dass sie nicht sowohl beglaubigte Checks als vielmehr Verschreibungen der Bank seien.

Ehrenannahme scheint nicht ausgeschlossen.

h) Pflichten des Bankiers. Der Bankier ist bei genügender Deckung zur Einlösung der Checks seiner Kunden verpflichtet; anderenfalls haftet er dem Aussteller nach der Praxis wegen Vertragsbruchs und ist überdies auch verpflichtet, den aus der Kreditgefährdung erwachsenen Schaden zu ersetzen.

i) Pflichten des Bankiers gegen den Inhaber. Dishonorierungsgründe. Widerruf, Tod, Konkurs des Ausstellers. In Schottland wird der Inhaber des Wechsels und daher wohl auch des Checks, wie in Holland, Eigentümer der Deckung (s. 53, 2); ein Klagerecht gegen die Bank wegen unbefugter Dishonorierung ist ihm daher nicht zu versagen.

In England versagt die überwiegende Mehrheit der Schriftsteller — bis auf Macleod und Barclay — dem Inhaber dies Klagerecht;

[1]) Ueber einen interessanten ungarischen Checkfälschungsprozess vgl. Frank in den Wiener jurist. Blättern 1897 Nr. 13 und 1898 und Holdheims Monatsschrift VI S. 167 und VII S. 88. Im Jahre 1889 wurde durch den G. A. XXXIV bei dem Ung. Postsparkassenamt der Checkverkehr eingeführt. (Hammerschlag.)

eine Ausnahme ist aber jetzt auch dort durch s. 74 (3) zugelassen; wird nämlich ein Check mit genügender Deckung gezogen, aber verspätet präsentiert und von dem inzwischen insolvent gewordenen Bankier nicht eingelöst, wird der Aussteller mithin regressfrei, so wird der Inhaber an Stelle des Ausstellers zum Gläubiger des Bankiers und kann diese Forderung im Konkurse des letzteren geltend machen.

Der Bankier darf und muss die Zahlung trotz vorhandener Deckung weigern auf den Widerruf des Ausstellers und auf die Nachricht vom Tode oder vom Konkurse seines Kunden, d. i. des Ausstellers resp. (bei dem Kommissionscheck) des Kommittenten des Ausstellers.

Hat eine Bank mehrere Niederlassungen, so ist der Kunde im Zweifel nicht befugt, auf eine andere Niederlassung zu ziehen als diejenige, bei welcher sein Conto geführt wird.

Mangels besonderer Abrede hat der Bankier die Inhaber verschiedener Checks in der Reihenfolge der Präsentation zu befriedigen. Die gezahlten Checks sind dem Aussteller nach englischer Praxis im Zweifel zurückzugeben.

k) Präsentation. Der Check soll innerhalb einer angemessenen Zeit (a reasonable time of its issue) zur Zahlung präsentiert werden. Bei Beurteilung der Angemessenheit soll der Richter (nach s. 74, 2) auf die Art der Urkunde, die Handels- und Bankiersgebräuche sowie auf die Verhältnisse des Einzelfalles Rücksicht nehmen. In der Praxis gilt die Präsentation des Platzchecks in der Regel nur dann als rechtzeitig bewirkt, wenn derselbe am nächsten Tage nach Empfang vom Checknehmer selbst oder von dessen mit der Einkassierung beauftragtem Bankier präsentiert wird. Bei Distanzchecks muss der Checknehmer mit der Post des auf den Empfang des Checks folgenden Tages den Check zur Präsentation absenden und der mit der Präsentation Beauftragte am nächsten Tage nach Empfang des Briefes die Präsentation bewirken (Birnbaum). Höhere Gewalt entschuldigt die Verzögerung. — Die Echtheit der Indossamente braucht der zahlende Bankier nicht zu prüfen.

l) Protest und Notifikation. Protest mangels Zahlung ist bei Inlandchecks nicht nötig; dagegen sind die Indossanten und der Aussteller von der Dishonorierung mit „reasonable diligence“ mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann erlassen sein. Sie darf dem Aussteller gegenüber unterbleiben, falls der Bezogene keine Verpflichtung zur Auszahlung des Checks gegenüber dem Aussteller hatte.

m) Die angemessene Frist steht jedem Inhaber (Remittenten, Indossatar) zu, jedoch nur im Verhältnis zu seinem unmittelbaren Vormann, so dass die Haftbarkeit eines früheren Vormannes resp. des Ausstellers dadurch, dass der Check durch mehrere Hände geht, keineswegs verlängert wird.

n) Regress. Bei rechtzeitiger Präsentation und Benachrichtigung hat der Inhaber wechselmässigen Regress aus der Urkunde gegen Aussteller und Indossanten; anstatt desselben kann er auch aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis gegen seinen unmittelbaren Vormann klagen, also, falls er den Check zahlungshalber erhalten, auf die alte Forderung zurückgreifen.

Bei nicht rechtzeitiger Präsentation oder Benachrichtigung werden die Vormänner der Regel nach von allem und jedem Anspruch frei; nur der Aussteller bleibt selbst dann bis zum Ablauf der sechsjährigen Verjährungszeit noch verhaftet und wird nur insoweit entlastet, als er durch die Verzögerung geschädigt ist; dies ist namentlich dann der Fall, wenn der Bankier vom Aussteller Deckung besass und nach Ablauf der angemessenen Präsentationszeit in Konkurs geriet. Dass an Stelle des hiernach regressfrei gewordenen Ausstellers der Inhaber Gläubiger des Bezogenen wird, ist bereits oben sub i erwähnt.

o) Stempel. Der Check unterliegt einem Fixstempel von einem Penny. Ungestempelte Checks sind ungültig.

p) Gefälschte Checks. Aus Checks, deren Unterschrift nicht echt ist, haftet der angebliche Aussteller anscheinend niemals [1]; der Bezogene muss die Unterschrift des Ausstellers kennen. Der Schaden trifft also den Bankier stets, vorbehaltlich seines Anspruchs gegen den Fälscher und unter Umständen auch gegen den bereicherten Empfänger. Ebenso trifft in der Regel der Schaden bei Fälschungen des Checkinhalts, besonders der Checksumme, den Bankier; ausnahmsweise haftet aber der Aussteller, sofern er nämlich durch sein Verhalten die Inhaltsfälschung ermöglicht oder erleichtert hat. Dies wird z. B. angenommen, wenn bei Ausfüllung des Formulars ein leerer Raum vor der Checksumme gelassen ist. Auch muss derjenige, der unterzeichnete Checkformulare einem anderen zur Ausfüllung übergeben hat, die auftragswidrige Ausfüllung gegen sich gelten lassen (Birnbaum).

Ueber gefälschte Indossamente vgl. oben sub k am Ende.

q) Crossing. Sehr üblich ist das crossing (Kreuzen, Sperren oder korrekter das Durchqueren) des Checks. Es besteht in der Ziehung zweier paralleler Querlinien durch die Vorderseite des Checks.

Gewöhnlich wird zwischen diese beiden Linien noch ein Zusatz geschrieben, nämlich

[1] In den Verhandlungen der österreichischen Expertenkommission vom 19. Mai 1894 wurde jedoch der Meinung widersprochen, dass die englischen Gerichte die gefälschten Checks zu Lasten der Aussteller, die falschen zu Lasten der „Bezogenen“ stellen. Gerade das Gegenteil sei der Fall. Unter Berufung auf Byles führte der Bankdirektor Herz wörtlich aus: „Hat der Besitzer eines Checkbuchs oder der Aussteller des Checks die Gelegenheit zu dem Betruge gegeben, durch Unwissenheit oder Leichtsinn, oder hat er den Betrug durch Unvorsichtigkeit oder Leichtsinn erleichtert, so hat er für den Schaden aufzukommen. Die Verurteilung des Bezogenen erfolgte nur dann, wenn er es in gröblicher Weise an der nötigen Sorgfalt fehlen liess.“ Der Experte Blum hatte eine andere englische Praxis bekundet (Beilagen zu den stenographischen Protokollen des österreichischen Abgeordnetenhauses 1895 Nr. 1333 S. 100). Vgl. auch Meili, Cohn, sowie Vogt in den unter Schweizer Litteratur citierten Gutachten.

entweder 1. die Worte „and company“ oder 2. der Name eines Bankiers oder 3. die Klausel „not negotiable“. Jeder dieser 3 Zusätze kann allein erscheinen; die 3. Klausel kann aber auch, was sehr üblich geworden, zu der ersten oder zweiten hinzutreten. Ist der Name eines Bankiers genannt (sei es mit der dritten Klausel oder ohne dieselbe), so heisst das Queren ein specielles; jedes andere Queren ist ein generelles.

Die Specialquerung ist die ältere. Der Aussteller des Checks pflegte vor der Begebung den Namen des vermutlichen Präsentanten, nämlich des Bankiers des Checknehmers, quer durch den Kontext des Checks zu schreiben, um den bezogenen Bankier vor Auszahlung an einen Unbefugten zu schützen. Später liess der Aussteller die Nennung jenes Namens weg und beschränkte sich, da die englischen Bankfirmen auf „& Co.“ zu enden pflegen, auf die Worte „and Company“. Der ganze Gebrauch soll im Verkehr der Clearinghousebankiers entstanden sein; er hat aber sich bald auch auf die Kreise der anderen Bankiers ausgedehnt. Die Gesetzgebung hat sich wiederholt (1856, 1858 und 1876) mit dem Crossing befasst; die Bestimmungen der sogenannten Crossed Cheques Act von 1876 sind mit zwei unwesentlichen Zusätzen in das neue Wechselgesetz (s. 76—82) herübergenommen worden.

Zweck des Crossing ist die Verhütung der Auszahlung des Checks an eine andere Person als an einen Bankier; da nun die bankers nur von ihnen bekannten Personen Checks zu nehmen pflegen, so wird der Nachteil des Abhandenkommens oder des Diebstahls der Urkunde vermindert, die Ermittelung des illegitimen Erwerbers erleichtert.

Der Bezogene darf den generell gequerten Check nur an einen Bankier, den speciell gequerten Check nur an den mit Namen im crossing genannten Bankier gültig bezahlen. Zahlung an einen anderen verpflichtet den Bezogenen zum Schadensersatz; doch bleibt ihm, sofern der Präsentant gutgläubig war, gegen den Aussteller noch der Einwand, dass dem Aussteller der Schaden auch dann erwachsen wäre, wenn er, der Bezogene, den Check nicht gezahlt hätte, da Aussteller ja dem gutgläubigen Checkinhaber regresspflichtig gewesen wäre. Dieser Einwand kann nur durch die Klausel „not negotiable“ wirklich beseitigt werden; diese Klausel giebt nämlich jedem Checknehmer, auch dem gutgläubigen, nur die Rechte seines Vordermannes; auch der gutgläubige Checknehmer besitzt bei dieser Klausel also keinen selbständigen Anspruch gegen den Aussteller; die crossingwidrig zahlende Bank kann bei dieser Klausel sonach nicht mehr auf die Schadensersatzklage des Ausstellers einwenden, dass dem Aussteller ein Schaden auch dann erwachsen wäre, wenn sie den Check nicht gezahlt hätte.

Zu jeder Durchquerung ist der Aussteller sowie jeder Inhaber des ungequerten Checks befugt. Das Crossing ist bei jedem Check statthaft, selbst beim Rectacheck; am häufigsten begegnet es bei dem Inhabercheck. Der generell gequerte Check kann von jedem Inhaber in einen speciell gequerten verwandelt werden; auch kann jeder Inhaber die Klausel not negotiable beifügen.

**10. Das Checkrecht der Vereinigten Staaten.** a) Die amerikanische Praxis weicht nur sehr wenig vom englischen Rechte ab. Bezogener ist fast ausnahmslos eine Bank, selten ein Privatbankier.

b) Depot. Ein wirkliches Depot ist zwar auch in Amerika nicht nötig; die amerikanische Doktrin lehrt aber: a check purports to be drawn upon a deposit; it is upon its face a draft upon a deposit (Daniel S. 586); der Check trete mit der Behauptung auf, eine Depositalanweisung zu sein; der Check sei mithin eine Anweisung auf ein wirkliches oder fingiertes Depot.

c) Während in England nur der Sichtcheck zulässig ist, sind in Amerika Datochecks und befristete Sichtchecks (von Story und Richter Sharswood; a. M. ist Daniel) als Checks anerkannt worden. — Duplikate sind nicht ausgeschlossen.

d) Specifisch amerikanisch ist das Certifying, die Beglaubigung des Checks, ein dem Accept verwandtes Institut. Der Gebrauch desselben ist erst seit den 60er Jahren dieses Jahrhunderts aufgekommen, seither aber zu riesenhaften Dimensionen angewachsen. Gegen das Certifizieren der Nationalbanken wendet sich (nach Koch) ein Gesetz von 1882; doch beläuft sich nach Daniel (3. Auflage 1884, S. 615) gleichwohl der tägliche Betrag der certifizierten Checks in New-York allein auf 100 Millionen Dollars. Das Certifying besteht darin, dass ein Beamter der bezogenen Bank auf Wunsch des Inhabers oder Ausstellers das Wort „good“ quer über die Vorderseite des Checks schreibt; zuweilen fügt er noch seinen Namen oder seine Anfangsbuchstaben und einen Zahlungstag bei. Zu solcher Beglaubigung ist die Bank nicht verpflichtet. Das Certifying auf Antrag des Inhabers macht die Bank zum alleinigen Schuldner des Inhabers; Indossanten und Aussteller werden durch dasselbe regressfrei, der Check verwandelt sich in eine Banknote; das Widerrufsrecht des Ausstellers fällt fort; die Bank darf sich nicht mehr auf die Unechtheit der Ausstellerunterschrift berufen. Revokation der Beglaubigung wegen Irrtums ist nur demjenigen Inhaber gegenüber statthaft, dem das Certifikat erteilt worden.

Das Certifying kann auch vor Ausgabe des Checks auf Antrag des Ausstellers erfolgen; in diesem Falle tritt nur die acceptmässige Haftung des Bezogenen zu der aufrecht erhaltenen Haftung des Ausstellers und der etwaigen späteren Giranten hinzu; der Check wird nicht Banknote, sondern bleibt Check.

Dem Certifying steht keineswegs die mündliche Erklärung, dass der Check gut sei, gleich. Solche Erklärung bindet die Bank nur in betreff der Echtheit der Unterschrift und bezüglich der Höhe des Guthabens des Ausstellers, schützt aber nicht gegen Widerruf und hebt die Haftung der Aussteller und Giranten nicht auf.

e) Die Bank haftet auch ohne Accept — wenigstens nach der Ansicht von Morse und Daniel — dem Inhaber „for money had and received“; es entspricht dies also dem schottischen, nicht dem englischen Rechte. Die Bank ist zur Befriedigung nach der Reihenfolge

der Präsentation verpflichtet; es gilt hier, wie in England, der Grundsatz „first come, first served“. Bei gleichzeitiger Präsentation mehrerer ungenügend gedeckter Checks kann die Bank, was in England nicht festgestellt zu sein scheint, die Zahlung aller weigern oder sie nach dem Datum der Ausstellung befriedigen.

f) Der Tod des Ausstellers ist, im Gegensatz zum englischen Rechte, kein Dishonorierungsgrund, wenigstens nach Daniel (S. 631).

g) Memorandum-Checks sind Checks, die den Vermerk „Mem.“ oder „Memorandum“ (in der rechten Ecke) tragen und in der Regel als Kaution vom Aussteller seinem Darlehnsgeber übergeben werden; zuweilen ist in ihnen auch der Name der bezogenen Bank ausgestrichen. Sie stehen eigenen Wechseln des Ausstellers gleich; er haftet auch ohne vorausgegangene Präsentation des Checks bei dem Bezogenen. Ist dem Bezogenen fruchtlos präsentiert worden, so bedarf es keiner Notifikation an den Aussteller. Die Bank darf bei Präsentation den Memorandum-Check ganz, wie jeden anderen Check, honorieren.

h) Gequerte Checks sind in Amerika nicht üblich.

i) Stempel. Seit dem 1. Juli 1883 ist der Check stempelfrei.

**11. Das Checkrecht Frankreichs.** a) Definition. Das Gesetz von 1865 (vgl. oben sub 8 g.) definiert den Check als „l'écrit qui, sous la forme d'un mandat de payement, sert au tireur à effectuer le retrait, à son profit ou au profit d'un tiers, de tout ou partie de fonds portés au crédit de son compte chez le tiré, et disponibles“.

b) Eigenschaft des Bezogenen. Das Gesetz enthält keine Bestimmung bezüglich des Standes des Bezogenen; die Beschränkung auf den Bankcheck wurde abgelehnt. Aussteller und Bezogener können Nichtkaufleute sein. Der Check ist je nach dem Charakter der zu Grunde liegenden Obligation bald Civilsache, bald Handelssache.

c) Depot. Trotz der Definition sub a, und obwohl das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, dass der Aussteller bei dem Bezogenen zur Zeit der Ausstellung „provision préalable“ besitze, ist ein wirkliches Depot nicht erforderlich; es genügt vielmehr eine fällige Forderung bei Consens des Bezogenen, ja auch Kreditchecks gelten unbedingt als statthaft. „On peut admettre, qu'il y a provision quand le tiré a ouvert un crédit au tireur et averti à ce qu'il usât de ce crédit au moyen de chèques“ (Lyon-Caen); „soit même que le tiré ait pris l'engagement d'en faire l'avance“ (Alauzet). Was der Gesetzgeber eigentlich will und was in den Worten „provision préalable et disponible“ einen keineswegs unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, ist — der Checkvertrag (vgl. oben 1 und 3). „L'émission du chèque suppose donc une convention préalable entre le tiré et le tireur“ (Lyon-Caen No. 1347). Dies hatte auch der Regierungskommissar de Lavenay in der Sitzung v. 5. Mai 1865 ausdrücklich anerkannt.

d) Sichtstellung. Nur Sichtchecks sind statthaft. Bei fehlender Angabe der Verfallzeit ist der Check bei Sicht fällig. Abreden, die eine Aenderung der Fälligkeit bei Sicht bezwecken, sind ungültig.

e) Inhaberstellung. Der Check kann Recta-, Ordre- oder Inhaberpapier sein. Giebt die Urkunde keinen Remittenten an, so ist das Papier wohl Inhabercheck. Der Check ist indossabel, selbst mittelst Blancogiros.

f) Formelle Erfordernisse sind 1. schriftlicher Zahlungsauftrag. Quittungschecks sind gesetzlich keine Checks. 2. Die Unterschrift des Ausstellers. 3. Die Ausstellungszeit in Buchstaben, und zwar (nach der Novelle) von der Hand desjenigen ausgeschrieben, der den Check geschrieben (nicht unterschrieben) hat. (Der Schreiber braucht nicht der Aussteller zu sein.) Jene engherzige Vorschrift ist der Furcht vor Stempelkontraventionen entsprungen.

Nicht vom Gesetz speciell gefordert, aber an sich unentbehrlich ist 4) die Angabe der Checksumme.

Ueber Verfallzeit und Remittent vgl. oben sub d und e. Valutaklausel ist nicht nötig. Ortsdistanz ist weder erfordert noch ausgeschlossen. Notadressen und Avale sind wohl statthaft, ebenso Duplikate (mit numéro d'ordre) (Clunets Journal 1887, S. 657, Note).

g) Accept ist ganz ungebräuchlich und kann nicht gefordert werden, gleichwohl ist es aber, wenn vom Bezogenen (oder einer Notadresse) erteilt, wirksam. Blosse Visierung verpflichtet den Bezogenen nicht.

h) Pflicht des Bezogenen. Der Bezogene haftet bei unbegründeter Dishonorierung dem Aussteller (für den erwachsenen Schaden). Auch dem Inhaber ist er (nach der fast einstimmigen Annahme der Juristen, a. M. wohl nur Alauzet) in Höhe der Deckung zur Einlösung verpflichtet. Dies Klagerecht des Inhabers wird in Frankreich entweder durch eine stillschweigende Cession der Rechte des Ausstellers oder — was die herrschende Ansicht, aber für uns unannehmbar — durch die Annahme erklärt, dass das Eigentum der Deckung — wie beim Wechsel — mit der Uebertragung der Urkunde übergehe.

Bei unzureichender Deckung hat der Bezogene die Checks nach der Reihenfolge der Präsentation einzulösen, bei gleichzeitiger Präsentation proratarisch zu befriedigen.

Widerruf sowie Tod oder Konkurs des Ausstellers heben — nach der herrschenden Ansicht — die Pflicht zur Einlösung nicht auf. Im Konkurse des Ausstellers haben die Checkinhaber ein Separationsrecht an der Deckung.

Auf die Nachricht von Diebstahl oder Verlust scheint der Bezogene die Einlösung verweigern zu dürfen, ja zu müssen.

i) Präsentation und Zahlung. Der Platzcheck ist in 5, der Distanzcheck in 8 Tagen zur Zahlung zu präsentieren. Der Ausstellungstag wird in die Frist nicht mit eingerechnet.

Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung des quittierten Checks. Der Quittungsvermerk muss — aus fiskalischen Gründen — bei Strafe datiert sein. Ehrenzahlung scheint statthaft.

Ob der Bezogene, statt zu zahlen, mit einer Gegenforderung an den Inhaber kompensieren kann, ist bestritten; der Appellhof

von Dijon hat 1887 die Frage bejaht, Professor Mouchet verneint sie.

k) Protest. Notifikation. Regress. Nichtzahlung ist durch Protest, wie beim Wechsel, am Tage nach der Präsentation festzustellen. Konkurs des Bezogenen während der Präsentationsfrist enthebt wohl der Protestpflicht; ebenso force majeure.

Der Inhaber muss den Protest, wie beim Wechsel, innerhalb der für die Regressklage bestimmten Frist dem Regressschuldner, den er in Anspruch nimmt, zustellen lassen. Diese Frist beträgt mindestens 14 Tage und wächst mit der geographischen Entfernung. Diese Zustellung pflegt mit der Vorladung verbunden zu werden.

Die Regressklage kann gegen alle Verpflichteten gemeinsam angestellt werden. Regresspflichtig sind Aussteller und Indossanten sowie Avalisten; sie haften aus der Urkunde selbst, wechselmässig und solidarisch. Wer den Check ohne Giro weiter gegeben, haftet nicht aus der Urkunde selbst, sondern nur aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis und nur seinem unmittelbaren Nachmanne; aus dem zu Grunde liegenden Verhältnis kann auch — anstatt der Regressklage aus der Urkunde — gegen einen unmittelbaren Vorgiranten geklagt werden. Auch dieser Klage steht aber die Einrede der verzögerten Präsentation entgegen.

Der Aussteller haftet auch bei verspäteter Präsentation, es sei denn, dass die Deckung innerhalb der Präsentationsfrist bei dem Bezogenen untergegangen ist; die Beweislast, dass für Deckung zur richtigen Präsentationszeit bei dem Bezogenen gesorgt war, liegt dem Aussteller ob. In diesem Falle kann der Bezogene die Rechte des regressfrei gewordenen Ausstellers gegen den Bezogenen ausüben.

l) Verjährung. Alle Klagen aus dem Ordrecheck verjähren wohl in 5 Jahren, sofern er Handelssache; in allen anderen Fällen dürfte die 30jährige Verjährung Platz greifen. (Lyon-Caen 1358.)

m) Gequerte Checks (chèque barré ou croisé) sind wenig gebräuchlich und gesetzlich gar nicht geregelt.

n) Stempel. Der Distanzcheck unterliegt jetzt einem Fixstempel von 20 Centimes, der Platzcheck von 10 Centimes. Die Quittung des Checks ist nicht stempelpflichtig (Lyon-Caen 1330). Checks vom Ausland auf das Ausland sind in Händen französischer Inhaber nicht stempelpflichtig. Im Fall der Protestierung oder Einklagung unterliegt der Check noch einer prozentualen Einregistrierungsgebühr: der Rectacheck von $^1/_2\,^0/_0$, jeder andere von $1\,^0/_0$.

Die Verwendung des Fixstempels dient der Jurisprudenz als Unterscheidungsmerkmal zwischen dem Sichtwechsel und dem Distanzsichtcheck an Ordre, da man davon ausgeht, dass die Parteien das Papier nach seiner wahren Rechtsnatur gestempelt haben.

o) Fälschung. Hat der Aussteller einen Fehler begangen (z. B. durch ungenügende Verwahrung des Checkbuchs), so kann der schuldlose Bankier den Betrag des Checks dem Kunden zur Last stellen. Ist umgekehrt der Aussteller schuldlos, während der Bankier bei der Auszahlung „une faute professionelle“ beging (z. B. bei Prüfung der Unterschrift oder durch Zahlung eines „chèque important sans exiger de préavis“), so trägt der Bankier den Schaden. Bei beiderseitigem Verschulden würde anscheinend Teilung des Schadens eintreten. Vgl. Annales de dr. commercial XIII (1899) S. 39. Cass. 26. Oktober 1898.

p) Strafen. Eine Geldbusse von $6\,^0/_0$ der Checksumme bedroht a) die Ausgabe eines undatierten oder nicht in vollen Buchstaben datierten Distanzchecks; b) die Ausgabe eines mit falschem Orts- oder Zeitdatum versehenen Checks; c) die Ausgabe eines Checks ohne vorausgehende verfügbare Deckung, vorbehaltlich der eventuell anwendbaren Strafe des Betrugs; d) die Verwendung oder Zahlung eines vom Auslande auf Frankreich gezogenen ungestempelten Checks in Frankreich.

**12. Das Checkrecht Oesterreichs.** Das Oesterreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Check nicht. Es behandelt in den §§ 1400—1410 nur die Assignation, übrigens im Zusammenhange mit der Delegation. Hasenöhrl meint (II, S. 233 n. 14), dass die Assignation des österreichischen Rechts nicht mit jenem Rechtsinstitute zu verwechseln sei, welches das gemeine Recht als Anweisung oder Assignation bezeichnet; anderer Ansicht freilich Unger, Fragmente. Nach Hammerschlag ist der Check als eine „unvollständige Assignation“ anzusehen. Jedenfalls ist aber die Regelung eine so dürftige und teilweis dunkele, dass sie für die wichtigsten Materien des Checkrechts ganz im Stich lässt. — Insoweit der Check unter die Anweisungen der Artt. 300 und 301 des Handelsgesetzbuchs fällt, liegen freilich etwelche Normen vor, auch kommen die ungeschriebenen Sätze des Handelsgewohnheitsrechts zur Anwendung; dies Gewohnheitsrecht ist aber kaum noch ausgebildet; jene Normen aber versagen bezüglich der beiden brennendsten Fragen, bezüglich der Präsentationsfrist und des skripturmässigen Regresses. und überdies sind sie auf die wichtigste Art der Checks, die Inhaberchecks, wohl unanwendbar (cf. auch unten sub 13 ad 1 und 2).

Nur vom stempelfiskalischen Standpunkte hat der Check in der Gesetzgebung Berücksichtigung gefunden. Nachdem nämlich das G. v. 13. Februar 1862 einen Fixstempel von 10 Kreuzer eingeführt hatte, ist derselbe durch G. v. 29. Februar 1864 auf 2 Kreuzer pro Stück herabgesetzt worden. In letzterem Gesetze werden die „Cheques“ definiert als „Anweisungen auf die zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmässig berechtigten Anstalten“. Diese an sich schon engherzige Begriffsbestimmung ist später (durch Finanzministerialerlass vom 10. Mai 1876) noch mehr eingeschränkt worden, indem die Begünstigung des 2 Kreuzer-Fixstempels nur jenen Anweisungen eingeräumt ist, „welche im Grunde des an eine zur Uebernahme fremder Gelder in laufender Rechnung berechtigte Gesellschaft geleisteten Depots von dem Erleger auf den von dieser Gesellschaft ihm zu diesem Zwecke eingehändigten Blanquetten gezogen sind“. Hiernach ist der österreichische Check — wenigstens im steuerrechtlichen Sinne — nur der formularmässige Depotcheck auf privilegierte Banken.

Das Bedürfnis einer umfassenden Regelung

des Checks wurde auch in Oesterreich empfunden und zuerst 1875 von v. Ender und Hell, im Jahre 1878 vom Bankdirektor Dr. Funk ausgesprochen. Zwei Jahre später veröffentlichte derselbe einen im amtlichen Auftrage gefertigten Gesetzentwurf nebst Motiven. Dieser Entwurf führte zu einer sachverständigen Konferenz im Handelsministerium und zu einer Reihe litterarischer Bearbeitungen der Frage. Gegen die Kodifikation erklärte sich Grünhut und Links, im Grunde wohl auch Leonhard und Bunzl; für dieselbe — ausser Funk auch Czelechowsky und Kerpal; — Links und Kerpal auf dem Deutschen Juristentage. Die G.G. v. 28. Mai 1882 und 19. November 1887 brachten nur Normen für den Checkverkehr des Postsparkassenamts. Auf die Initiative des Abgeordneten Peez (1892) wurde ein amtlicher Entwurf eines Checkgesetzes ausgearbeitet, der zwar eine nahe Verwandtschaft mit dem deutschen Entwurf von 1892 zeigt, in einzelnen Punkten aber doch erheblich abweicht. Dieser Entwurf wurde im Mai 1894 einer Expertenkommission von 13 Vertretern des Bankwesens unterbreitet. Auf Grund dieser Enquete wurde ein mehrfach abweichender neuer Entwurf verfasst und dem Abgeordnetenhause im Dezember 1895 und sodann im April 1897 dem neuen Abgeordnetenhause abermals zur „gesetzmässigen Behandlung" vorgelegt. Derselbe ist aber noch nicht durchberaten.

**13. Das Checkrecht Deutschlands. a) Reichshandelsgesetzgebung.** Die einzige Erwähnung des Checks in der deutschen Reichsgesetzgebung findet sich im Wechselstempelgesetz v. 10. Juni 1869 § 24 Abs. 2 und im Reichseinführungsgesetz zum neuen H.G.B. v. 10. Mai 1897 Art. 17. Jenes gewährt volle Steuerfreiheit den „statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, wenn sie ohne Accept bleiben"; dieses erklärt, dass die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks unberührt bleiben.

Jene Definition dürfte aber sich wohl nur auf den steuerfreien Check beziehen. Der (steuerfreie) Check wäre sonach begrifflich Bankcheck und Sichtcheck, nicht aber notwendig Depotcheck, da bei der „Elasticität" des Wortes „Guthaben" auch der auf einen eröffneten Kredit gezogene Check sich wohl als Anweisung auf das Guthaben auffassen lässt.

Der steuerfreie Check kann Rectapapier, aber auch Inhaberpapier (mit der reinen oder alternativen Inhaberklausel) sein; er kann endlich auch, wie das Reichsoberhandelsgericht am 24. Oktober 1875 anerkannt hat, an Ordre gestellt werden.

Das alte Reichshandelsgesetzbuch besitzt keine Specialnormen über die Wirkungen des Checks; es sagt nicht nur nichts über die Pflichten des Bezogenen und die Dishonorierungsgründe, insbesondere über den Einfluss von Tod, Konkurs und Widerruf des Ausstellers; es entbehrt vielmehr auch der so dringend nötigen Regelung der Präsentationszeit, des Regresses und der Verjährung.

Allerdings finden sich im Reichshandelsgesetzbuche (Artt. 301—305) etliche vereinzelte Bestimmungen über zwei besondere Arten der Anweisung, zu denen unter Umständen der Check gehören kann; nämlich:

α) Normen über die von einem Kaufmann ausgestellte Ordreanweisung; aber diese Normen übergehen gerade die wichtigen Fragen des Regresses und der Präsentationsfrist und lassen überdies sowohl die Ordreanweisung des Nichtkaufmanns wie die in der Praxis üblichste Form, die Inhaberanweisung (des Kaufmanns und des Nichtkaufmanns) ungeregelt.

β) Normen über die auf einen Kaufmann ausgestellte Anweisung. Unter diese Kategorie werden faktisch wohl nahezu alle Checks fallen. Aber gerade bezüglich dieser Kategorie beschränkt sich das Handelsgesetzbuch lediglich auf eine einzige Norm, nämlich über die Wirkung des Accepts, während doch eben das Accept — nach jenem Stempelgesetz wenigstens — dem Check fehlen soll; überdies ist die Anwendbarkeit der Normen über das Indossament für diese Kategorie nicht einmal ausgesprochen. Auf den Quittungscheck lassen sich übrigens die Artt. 300—305 überhaupt nicht beziehen.

Die Reichswechselordnung ist aus dem formellen Grunde, dass der Check nicht die Selbstbezeichnung Wechsel enthält, unanwendbar, allerdings mit einer Ausnahme, die jedoch nur für wenige deutsche Einzelstaaten gilt. (Vgl. unten sub d.)

Bei dieser Lückenhaftigkeit der Reichshandelsgesetzgebung ist, falls der Check, wie fast ausnahmslos, unter die Handelssachen fällt, nach Art. 1 des alten H.G.B. auf das Handelsgewohnheitsrecht und in dessen Ermangelung auf das bürgerliche Recht der Einzelstaaten zurückzugreifen.

**b) Handelsgewohnheitsrecht. Gerichtspraxis. Sogen. Bedingungen.** Ein Gewohnheitsrecht hat in grösserem Umfange sich in Deutschland bisher noch nicht entwickelt resp. feststellen lassen; die Zahl der Prozesse, in welchen es am ehesten ermittelt werden und zum Ausdruck gelangen könnte, ist relativ gering.

Immerhin ist vom O.L.G. Köln durch Urteil v. 21. Februar 1883 konstatiert worden, „dass auch in Deutschland für die Präsentation kaufmännischer Anweisungen" — es handelte sich gerade um einen Check — „zur Einlösung eine kurze Frist im Handelsverkehr gebräuchlich ist, welche jedenfalls 8 Tage nach der Ausstellung nicht übersteigt". Dasselbe Gericht hat in dem nämlichen Urteile ausgesprochen, dass bei dem Check eine formelle Regressverbindlichkeit des Ausstellers resp. Indossanten als Gewohnheitsrecht aus dem Handel nicht herzuleiten sei. Dagegen hat das Obergericht Hamburg es am 3. August 1877 als Hamburger Rechtsauffassung bezeichnet, dass die kaufmännische Anweisung — es handelte sich um einen Check — „als ein hinsichtlich der Verhaftung des Ausstellers resp. des Indossanten gleich einem Wechsel zu behandelndes Dokument angesehen wird und daher der Indossant eines solchen Papiers dem Regress aus seinem In-

dossament gleichwie bei einem Wechselindossament unterworfen ist". —

Ueber die Fälschung der Unterschrift des Checks sind zwei sich widersprechende Urteile von Oberlandesgerichten ergangen: Das O.L.G. Hamburg verneint am 20. Oktober 1887 die Haftung des Checkbuchinhabers aus den mit seiner gefälschten Unterschrift versehenen Checks im Princip, es sei denn, dass er im Checkvertrage die Ersatzpflicht übernommen habe. Dagegen bejaht das O.L.G. Celle am 18. November 1886 jene Haftung des Checkbuchinhabers im Princip (auch ohne jene Vertragspflicht?), wenn der Check infolge nachlässiger Aufbewahrung gestohlen worden, es sei denn, dass die Beschaffenheit der gefälschten Unterschrift Zweifel an ihrer Echtheit erwecken musste (Z. f. Handelsrecht, 35, S. 262 und 263). Eine allgemeine Pflicht des Bezogenen, vor der Zahlung des Checks die äusserlich unverdächtige Unterschrift des Ausstellers mit einer echten Unterschrift des Checkbuchinhabers zu vergleichen, nimmt das letztgenannte Gericht nicht an.[1])

Ein werdendes Gewohnheitsrecht ist in den „Bedingungen" zu finden, unter welchen die grossen Bankinstitute in den Checkverkehr mit ihren Kunden einzutreten pflegen; doch beziehen sich diese Bedingungen (Instruktionen) in der Regel nur auf die äussere Form der Urkunde und ähnliches, niemals aber auf die Frage des Regresses.

Sehr bedeutsam wirkt in jener Richtung (für die Entwickelung eines formellen Checkrechts) das Abkommen der Reichsbank mit sämtlichen an der gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle beteiligten Bankhäusern v. 14. Februar 1883, um so mehr, als dies Abkommen auch für die übrigen 9 Abrechnungsstellen Deutschlands typisch geworden ist (vgl. oben Bd. I S. 7 ff. den Art. Abrechnungsstellen von R. Koch). In diesem Abkommen einigte man sich rücksichtlich des Checkverkehrs über ein einheitliches Checkformular. Dieses Checkformular, welches vertragsmässig von der Reichsbank und den 112 grössten deutschen Bankhäusern als das einzig statthafte erklärt worden ist, lautet:

Die p. p. bezw. Herr p. p. (Name des zahlenden Hauses) in . . . wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem/unserem Guthaben an . . . . . . . .
oder Ueberbringer
M. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .
. . . . d. . . ten . . . . 189

Zur Linken des Formulars befindet sich ein schmaler Abschnitt, Stamm (souche), mit der Nummer des Checks und den Worten: Ausgehändigt an . . . M. . . . Datum. Dieser Abschnitt wird vom Aussteller zurückbehalten. Zur Rechten des Formulars befindet sich ein anderer Abschnitt mit einer Reihe von 20 Zahlen, die von 500, 1000 bis zu 500 000 aufsteigen; von dieser Reihe werden alle Zahlen, die höher sind als die Checksumme, zur Verhütung von Fälschungen vor der Ausgabe des Checks abgetrennt.

Hierdurch ist der Quittungscheck, der Rectacheck, der Ordrecheck[1]), der reine Inhabercheck und der Nichtsichtcheck ganz ausgeschlossen; nur der Anweisungscheck mit der alternativen Inhaberklausel ist anerkannt. Nach ausdrücklicher Festsetzung dürfen nicht bezahlt werden: Checks, in welchen der Zusatz „oder Ueberbringer" durchstrichen ist oder eine Zahlungsfrist angegeben ist. Diese letzteren beiden Festsetzungen sind auf jedem Checkblankett abzudrucken; auch soll jeder Check links oben die laufende Nummer, rechts oben den Betrag in Zahlen enthalten. Der Vermerk „nur zur Verrechnung" darf quer durch den Text geschrieben oder gedruckt werden; dieser Vermerk ist unwiderruflich; der Bezogene, der mit solchem Vermerk versehene Checks bar auszahlt, haftet für den durch die Nichtbeachtung erwachsenden Schaden. Dieser Verrechnungsvermerk ist trotz der Aehnlichkeit der äusseren Querung kein wirkliches crossing; denn er beschränkt den Bezogenen nicht bloss in der Person des Zahlungsempfängers, sondern er verbietet ihm vielmehr die Barzahlung überhaupt, giebt einem solchen Check vielmehr den Charakter einer Buchungsanweisung (Koch). Kein Check darf acceptiert werden. Endlich verpflichten sich die Mitglieder, darauf zu halten, dass Checks auf sie von ihren Kunden (bei Vermeidung des Verkehrsabbruchs) „nur auf Grund eines mittelst Checks verfügbaren Guthabens gezogen werden". Hierdurch dürfte das Erfordernis des Checkvertrages als materielle Voraussetzung des Checks anerkannt sein. Kreditchecks scheinen dadurch nicht ausgeschlossen, vielmehr unter der Voraussetzung eines dahin gehenden Checkvertrages zugelassen zu sein.

Die so wichtige Präsentations-, Widerrufs- und Regressfrage ist freilich auch durch dies Abkommen nicht geregelt.

c) **Partikulargesetzgebung.** Von den Gliedern des Deutschen Reichs besitzt nur Elsass-Lothringen ein Specialgesetz über die Checks; es ist dies das französische Gesetz von 1865, welches mit seinen Vorzügen und Mängeln dem Reichslande belassen worden ist und auch nach dem Einführungsgesetze zum neuen H.G.B. v. 10. Mai 1897 Art. 17 auch weiter in Kraft bleiben wird; die französische Novelle von 1874 gilt dagegen im Reichslande nicht.

Das Fürstentum Lippe hat zwar kein allgemeines Checkgesetz, aber die Verordnung vom 1. Dezember 1882, die Einführung des Checkverkehrs bei der Landessparkasse betreffend, enthält ausser den Verwaltungsgrundsätzen doch auch eine Zahl von Normen des Checkrechts.[2])

d) **Die kaufmännische Anweisung in**

---

[1]) Dies Erkenntnis ist von Kuhlenbeck (der Check, Leipzig 1890, S. 210 ff.) im Wortlaut mitgeteilt und eingehend (S. 128—139) erörtert worden. Neuestens hat das O.L.G. zu Kolmar in der Entsch. v. 23. Dezember 1898 (in Holdheims Monatsschrift VIII S. 86 ff.) bei beiderseitigem Verschulden den Schaden geteilt.

[1]) Doch sind Ordrechecks nach Hoppenstedt, Zur Revision S. 6 auch jetzt noch häufig.

[2]) Die Einführung des Checkverkehrs bei den preussischen öffentlichen Sparkassen wurde dagegen abgelehnt durch den Ministerialerlass vom 5. Februar 1886 (vgl. Heydens Sparkassengesetzgebung 1889, S. 69 ff.).

**Bayern, Königreich Sachsen, Weimar, Reuss, Frankfurt a. M. und Altenburg.** Bald nach der Abfassung der deutschen Wechselordnung haben in den Jahren 1849—1852 sechs deutsche Staaten (Bayern, Königreich Sachsen, Weimar, beide Reuss und Frankfurt a. M.) ein besonderes Rechtsinstitut der kaufmännischen Anweisung geregelt und zwar unter wesentlicher Gleichstellung mit den Wechseln. Diese 6 Partikulargesetze über die kaufmännischen Anweisungen sind auch nach Annahme des deutschen Handelsgesetzbuchs in Kraft geblieben, ja es hat noch ein 7. Staat (Altenburg) dieselben im Jahre 1864 kopiert. Unter diese partikularrechtlich kaufmännischen Anweisungen kann allerdings der Check fallen; er wird es aber sehr selten; denn alle jene Gesetze — mit alleiniger Ausnahme Frankfurts — fordern die bei dem Check kaum begegnende Selbstbezeichnung der Urkunde als „Anweisung“, Bayern überdies noch die (dem Inhaber- und Rectacheck wenigstens fremde) Ordreklausel.

Insofern der Check aber die Voraussetzungen jener partikularrechtlichen kaufmännischen Anweisungen erfüllt, unterliegt er fast durchaus den Normen der deutschen Wechselordnung, vom Regress mangels Annahme abgesehen. Diese Normen der D.W.O. sind aber für den Sichtcheck, der doch der reguläre Check ist, höchst unzweckmässig; denn Art. 31 gewährt in Ermangelung einer etwaigen besonderen in der Urkunde enthaltenen Bestimmung (die ganz gegen den Gebrauch des Checkverkehrs), dem Sichtwechsel eine 2jährige Präsentationsfrist, die jedenfalls den Indossanten gegenüber viel zu lang ist, aber auch dem Aussteller eine viel zu weitgehende Haftung für die Solvenz des Bezogenen zumutet!

Diese 6 Partikulargesetze werden durch das Einführungsgesetz zum neuen H.G.B. Art. 21 beseitigt.

e) Soweit die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Art. 301—305 und die Normen jener 7 Partikularstaaten unanwendbar sind und soweit auch das dürftig entwickelte Handelsgewohnheitsrecht nicht ausreicht, ist in Deutschland auf das **bürgerliche** Recht der gewöhnlichen **Anweisung** zurückzugreifen. Nur 3 der heut noch geltenden deutschen Kodifikationen regeln dieselbe, nämlich das Preussische Landrecht, das Badische Landrecht und das Sächsische B.G.B.

1. Im **Preussischen Landrechte** sind zwar 49 Paragraphen (I, 16 § 251—299) der bürgerlichen Anweisung gewidmet. Diese Normen entsprechen aber vielfach nicht dem Bedürfnisse des Checkverkehrs: so ist die Präsentationsfrist (14 Tage für Platzanweisungen — Distanzanweisungen haben noch entsprechende Fristverlängerung —) viel zu lang; so fehlt jeder Regress aus der Urkunde selbst; so scheint der beliebige Widerruf des Ausstellers vor Accept oder Zahlung wenig empfehlenswert. Ferner ist die Unterlassung der rechtzeitigen Präsentations- und Notifikationspflicht nicht mit Verlust des Rückgriffs bedroht, giebt vielmehr nur Schadensersatzanspruch. Endlich entzieht das Accept der bürgerlichen Anweisung dem Acceptanten nicht schlechthin die Einwendungen aus dem ursprünglichen Schuldverhältnisse.

2. Der Code civil selbst enthält gar keine specielle Bestimmung über die Anweisung als solche; dagegen hat das auf ihm beruhende **Badische Landrecht** ein besonderes Kapitel „von Anweisungen“ in 11 Sätzen 2010 a—l dem Kapitel über den Auftrag angereiht. Der badische Gesetzgeber unterscheidet Anweisungen an Lieferungs-, an Zahlungs- und an Einzugsstatt. Ein Regress gegen den Aussteller aus der Anweisung besteht auch in Baden nicht (O.L.G. Karlsruhe, Entscheidung vom 29. Januar 1883). Der Assignatar ist bei der an Zahlungsstatt gegebenen Anweisung „ohne Aufenthalt“ um Einlösung anzugehen; wieviel Tage als „Aufenthalt“ anzusehen, bestimmt Art. 2010 g leider nicht; das Amtsgericht Heidelberg hat am 23. Dezember 1880 gewiss zutreffend erklärt, dass Säumnis von 8 Tagen ein unberechtigter Aufenthalt sei; aber sollten nicht 6, 5, 4 Tage auch schon zu lang sein? Fristgewährung des Assignatars an den Assignaten, Vergleich oder Kompensation zwischen beiden bewirkt den Verlust jeden Anspruchs gegen den Aussteller. Die Anweisung an Zahlungsstatt ist, selbst ehe sie acceptiert ist, mit einer Ausnahme unwiderruflich; die Anweisung an Leistungsstatt ist dagegen bis zum Accept widerruflich; auch die Anweisung an Einzugsstatt erlischt, wie der schlichte Auftrag, durch Widerruf, ausserdem auch durch den Konkurs des Assignanten und Assignaten. —

3. Das **Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch** §§ 1328—1338 gewährt dem Aussteller das Widerrufsrecht bis zum Accept; die Anweisung erlischt, sofern der Anweisende vor der Annahme stirbt. Ein Regress aus der Anweisung ist nicht anerkannt; der Anspruch aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse erlischt, wenn dem Assignatar bei Geltendmachung der Anweisung eine Verschuldung zur Last fällt; eine bestimmte Frist ist nicht normiert.

4. In den Ländern, die eine Kodifikation nicht besitzen, also im Gebiete des **gemeinen Rechts**, ist das Recht der Anweisung, — für welche die Römer nicht einmal einen bestimmten Namen besassen —, aufs höchste bestritten. Insbesondere ist es streitig, ob die (acceptierte) Anweisung unwiderruflich ist, ob sie durch den Tod des Ausstellers erlischt, auch ob in der Erteilung der Anweisung eine Garantie für den Eingang liegt. Eine Präsentationsfrist ist nicht festgesetzt.

f) **Das neue Handelsgesetzbuch und das B.G.B. für das Deutsche Reich.** Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue Handelsgesetzbuch hat die oben erwähnten Vorschriften über die von einem Kaufmann ausgestellten Anweisungen ganz beseitigt, dagegen den auf einen Kaufmann ausgestellten Ordreanweisungen in §§ 363 bis 365 die Indossierbarkeit mit einem Teil der wechselrechtlichen Indossamentswirkung (aber ohne Regressverbindlichkeit) sowie die Amortisierbarkeit verliehen, sofern die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Diese Normen sind für die Mehrzahl der Ordrechecks, die gewöhnlich doch auf Kaufleute gezogen werden, anwendbar; in die vielen Lücken, die noch offen bleiben, treten nach § 346 „unter Kaufleuten“ „die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Ge-

bräuche“; eventuell sind für diese kaufmännischen Ordrechecks die Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs, das gleichfalls mit der Wende des Jahrhunderts in Kraft tritt, über die (civilrechtliche) Anweisung (§§ 783—792) anwendbar. Diese letztgenannten Bestimmungen kommen auch und zwar in erster Linie zur Anwendung für alle Rectachecks und für diejenigen Ordrechecks, die nicht auf Kaufleute gezogen werden. Hiernach gelten für alle Recta- und Ordrechecks folgende Normen:

1. Formelle Erfordernisse sind nur Angabe des Ausstellers, des Bezogenen, des Destinatärs und der Checksumme. Nicht essentiell sind dagegen Orts- und Zeitdatum, Zahlungsort, Zahlungszeit, Standeseigenschaft des Bezogenen, Sichtstellung, Guthaben und Checkklausel.

2. Accept ist statthaft, unwiderruflich, hat selbständige Verpflichtungskraft und bedarf eines schriftlichen Vermerkes auf dem Check (§ 784).

3. Zahlung braucht nur gegen Aushändigung des Checks geleistet zu werden (§ 785). Zahlungspflicht ohne Accept besteht auch für den Schuldner des Ausstellers nicht.

4. Tod und Geschäftsunfähigkeit eines der Beteiligten ist auf den Check einflusslos, § 791, dagegen ist der Aussteller bis zur Zahlung oder bis zum Accept zum Widerruf und zwar selbst dann berechtigt, wenn er durch diesen Widerruf dem Checkempfänger gegenüber pflichtwidrig handelt (§ 790), eine Bestimmung, die den Checkverkehr aufs schwerste zu schädigen geeignet ist (vgl. besonders Hoppenstedt, Zur Revision S. 8—16). Ueber die Einwirkung des Konkurses eines der Beteiligten fehlt eine allgemeine Bestimmung.

5. Es besteht unverzügliche Notifikationspflicht im Fall der Dishonorierung sowie im Fall der Nichtgeltendmachung des Checks (§ 789). Diese Pflicht besteht an sich nur für den ersten Empfänger; Verletzung hat Verbindlichkeit zum Schadensersatz zur Folge (Cosack S. 323).

6. Der Check ist übertragbar, soweit der Aussteller die Uebertragbarkeit nicht in der Urkunde oder durch Mitteilung an den Bezogenen wirksam ausgeschlossen hat. Die Uebertragung erfolgt bei Ordrechecks auf Kaufleute mittelst Indossaments, bei sonstigen Ordre- und bei Rectachecks durch Aushändigung des Checks nebst einer schriftlichen Uebertragungserklärung. Die Uebertragung wirkt im letzteren Falle wie Cession, im ersteren Falle wie ein wechselrechtliches Indossament ohne Obligo (§ 792 B.G.B. in Verbindung mit § 363 H.G.B.).

7. Die Verjährungsfrist beträgt gegenüber dem Acceptanten 3 Jahre, gegenüber Aussteller, Indossanten und sonstigen Uebertragenden dagegen 30 Jahre (§§ 786 und 195, vgl. übrigens auch § 801).

8. Auch für den Check, selbst den acceptierten, gilt der Satz: Anweisung ist keine Zahlung (§ 788). Bei Checkziehung auf Schuld wird der Bezogene erst durch die Zahlung befreit (§ 787).

Ob diese Anweisungsnormen für die Inhaberchecks anzuwenden sind, ist zweifelhaft, da die Möglichkeit einer Inhaberanweisung im B.G.B. wenigstens nicht ausdrücklich anerkannt ist. Vgl. Wendt S. 141. Noch zweifelhafter ist, ob die Checks mit der reinen Inhaberklausel den Vorschriften des B.G.B. über Schuldverschreibung auf den Inhaber (§§ 793—806, z. B. betreffs Erneuerung und Kraftloserklärung) unterliegen. Zwar scheint die amtliche Denkschrift zum H.G.B. S. 219 dies anzunehmen; es ist jedoch zu erwägen, dass der nicht acceptierte Check gar kein ausdrückliches (unmittelbares) Leistungsversprechen, sondern nur ein stillschweigendes (subsidiäres) Regressversprechen enthält, dessen Rechtswirksamkeit der Gesetzgeber leider eben noch immer nicht ausgesprochen hat, während er doch durch die Wechselordnung Art. 6 das analoge Regressversprechen des Trassanten auch formell anerkennt.[1]) Auch Cosack S. 321 verneint (freilich mittelst einer anderen und nicht einwandsfreien Begründung), dass der Check mit Ueberbringerklausel ein echtes Inhaberpapier sei; er ist der Meinung, dass ein solcher Check dem Inhaber kein eigenes Recht auf die im Papier versprochene Zahlung, sondern nur eine Vollmacht auf den Empfang dieser Zahlung gewähre. Ein wirkliches Schuldversprechen auf den Inhaber ist nicht der Inhabercheck selbst, wohl aber sein Accept, das durch die in § 793 zur Emission von Inhaberschuldverschreibungen erforderte staatliche Genehmigung thatsächlich aber so gut wie ausgeschlossen ist. Der Check mit der alternativen Inhaberklausel wird von der amtlichen Denkschrift zum H.G.B. sowie von Hoppenstedt und Neumann den qualifizierten Legitimationspapieren des § 808 B.G.B. zugerechnet; doch fehlt es vor dem Accept auch hier an einer „in der Urkunde versprochenen Leistung“.

Dem H.G.B. sowie dem B.G.B. fehlen jedenfalls alle Bestimmungen über Präsentationsfrist, Protest und Regress sowohl bezüglich der Anweisung als bezüglich der Inhaberschuldverschreibung. Der Quittungscheck ist ganz rechtlos. Die langen Verjährungsfristen sowie das Widerrufsrecht sind für den Checkverkehr höchst unzweckmässig. Die landesgesetzlichen Checkvorschriften in Elsass-Lothringen sind vom neuen H.G.B. unberührt geblieben. (Vgl. oben sub 13c.)

**g) Der Kampf um ein deutsches Reichscheckgesetz.** Bei der Zersplitterung, Unsicherheit und Unzweckmässigkeit des herrschenden Rechtszustandes hat sich das Bedürfnis eines deutschen Checkgesetzes schon lange als unabweislich herausgestellt. Dies Bedürfnis veranlasste im September 1879 die Braunschweiger Handelskammer zur Aufstellung eines Entwurfs der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz, dem die Mannheimer Handelskammer einen Gegenentwurf aus der Feder des Dr. Landgraf gegenüberstellte. Aus den Beratungen der Delegierten von 11 deutschen Handelskammern ging in Braunschweig am 18. November 1879 ein (dritter) abgeänderter Entwurf hervor. Im

[1]) Vgl. auch Schanz und die Stenograph. Berichte über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten v. 13. Januar 1896 betreffs des Gesetzentwurfs über Inhaberpapiere.

Dezember 1882 gelangte endlich ein 4. Gesetzentwurf zur Veröffentlichung; derselbe ist von dem Reichsbankdirektorium aufgestellt und vermutlich von Herrn Präsidenten Dr. Koch, dem erfahrensten Meister des Checkrechts und dem Vorkämpfer für ein deutsches Checkgesetz, verfasst worden.

Die Bedürfnisfrage war auf die obenerwähnte erste Braunschweiger Initiative von etwa 50 deutschen Handelskammern bejaht worden; dagegen wurde die Dringlichkeit auf der Braunschweiger Delegiertenkonferenz vom November 1879 verneint. Zu der nämlichen Verneinung gelangte in demselben Monate der bleibende Ausschuss des Deutschen Handelstages. Schon im Jahre 1882 erklärten sich jedoch für die gesetzliche Regelung des Checkverkehrs das Plenum des Deutschen Handelstages sowie die Bankkommissarien und die Bezirksausschüsse bei den Reichsbankhauptstellen. Zur nämlichen Ansicht bekannte sich 1884 der 17. deutsche Juristentag, allerdings nur mit einer Stimme Majorität.

Als Gegner des Checkgesetzes bekannten sich Behrend, Dreyer, Erythropel, Fick, Heinsen, Keyssner, Links und Voigt; für dasselbe erklärten sich Bayerdörffer, Beckh, Brentano, v. Canstein, Cohn, Freund, Gareis, Gierke, Hartmann, Hartung, Heinsheimer, Herz, Hoppenstedt, Kerpal, Kuhlenbeck, Laband, Röhricht, Schraut, Simonson, v. Wilmowski, wohl auch Birnbaum und Kapp, am eindringlichsten aber Koch und Riesser. Letzterer giebt auch eine treffliche kritische Analyse der vorerwähnten 4 Entwürfe.

Die Notwendigkeit eines deutschen Checkgesetzes ist auch von dem deutschen Reichsgericht, 3. Senat für Strafsachen, am 11. Oktober 1888 (XVIII. S. 160) scharf konstatiert worden.

Im Januar 1892 wurde ein amtlicher Entwurf dem deutschen Bundesrat vorgelegt, der ihn unter Berücksichtigung mancher zumal von Hoppenstedt erhobener und in einem Gegenentwurf niedergelegter Bedenken modifizierte. Dieser Bundesratsentwurf wurde am 11. März 1892 mit einer vortrefflichen „Begründung" dem Reichstage vorgelegt, ist jedoch leider dort nicht zur Beratung gelangt. Auch der Wunsch, dass das B.G.B. oder die Revision des H.G.B. die gesetzliche Regelung des Checks bringen werde, ist so gut wie gänzlich unerfüllt geblieben. Vgl. oben sub 13f. Die amtliche Denkschrift S. 219 bemerkt: „Die Regelung des Checkrechts wird nötigenfalls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen." Dieser „nötige Fall" liegt vor, wie neuerdings (1897) auch die Handelskammern von München und Leipzig anerkannt haben (Holdheims Monatschrift VI S. 66).

**14. Der Entwurf eines Weltcheckrechts.** Der Gedanke eines Weltwechselrechts, dessen Ausführung seit einigen Jahrzehnten von so vielen Seiten erstrebt wird, hat auch den Gedanken eines Weltcheckrechts wachgerufen. Allerdings ist es weder die ursprüngliche noch gerade die hauptsächliche Bestimmung der Checks, über die Grenzen eines Staates hinaus als Zahlungsmittel zu dienen. Indes hat, wie ein Blick in die Kurstelegramme lehrt, der Check als Sichtpapier vielfach die Rolle des kurzsichtigen Auslandswechsels übernommen; auch führt der grossartige Reiseverkehr der Gegenwart den Check oft durch die Hände verschiedener Staatsangehöriger und damit vielfach durch verschiedene Rechtsgebiete. Prozesse haben stattgefunden, in denen die Verschiedenheit der nationalen Checkrechte sich fühlbar machte, in denen daher zunächst die oft schwierige Vorfrage zu entscheiden war, nach dem Checkrecht welchen Landes die Streitfrage zu beurteilen sei (vgl. z. B. die Palermitanische Entscheidung v. 13. Dezember 1886 in Clunet's Journal de dr. intern. privé 1889, p. 333 und auch das oben schon citierte Urteil des Kölner O.L.G. v. 21. Februar 1883). Die Einheitlichkeit des Checkrechts ist daher, wenn auch nicht so unentbehrlich wie die des Wechselrechts, so doch gewiss in hohem Grade wünschenswert.

Der Erreichung dieses Zieles suchte man in den Jahren 1885 und 1888 näher zu kommen. Die belgische Regierung berief anlässlich der Antwerpener Ausstellung 1885 einen Congrès international de droit commercial in die genannte Stadt; 16 europäische und 4 aussereuropäische Staaten liessen sich offiziell vertreten; das Deutsche Reich leider nicht; die Gesamtzahl der Teilnehmer betrug 189, zumeist Vertreter von Universitäten, Handelskammern, Anwaltskammern, juristischen Gesellschaften und Zeitschriften, sowie von Bank-, Transport- und Versicherungsinstituten. Der Kongress hatte eine wechselrechtliche und eine seerechtliche Sektion. Der ersteren lag ein von der königlichen Organisationskommission des Kongresses ausgearbeiteter und dem belgischen Rechte nachgebildeter Wechselrechtsentwurf vor, dessen letzter Artikel 57 die Checks und verwandte Zahlungspapiere sehr summarisch dem Wechselrechte unterstellte und nur eine besondere Präsentationsfrist normierte, die bei Platzchecks 5, bei Distanzchecks 8 Tage (mit Zuwachs von je 1 Tage für je 500 Kilometer) betragen, bei Seetransport des Checks aber sich verdoppeln sollte. Dieser Artikel wurde, da die Kardinalfragen des Wechselrechts den Antwerpener Kongress vollauf beschäftigten, anscheinend ohne weitere Diskussion angenommen.

Zur Fortsetzung der Beratungen wurde ein zweiter Kongress nach Brüssel auf den Anfang Oktober 1888 einberufen und nahezu von denselben Staaten und Korporationen beschickt. Gegenvorschläge für die Regelung des Checks waren hauptsächlich vom offiziellen Luxemburger Delegierten Würth und von dem englischen Advokaten Barclay eingegangen; jener hatte sich dem französischen, dieser dem englischen Rechte angeschlossen. Nur Professor Guyot aus Paris hatte sich gegen die uniforme Regelung der Checks erklärt. Auf dem Brüsseler Kongresse wurde lebhaft über den Begriff des Checks, insbesondere seinen Unterschied vom Sichtwechsel disputiert. Man kam zu dem befremdlichen Resultate, dass jedes Sichtpapier, das nicht die Selbstbezeichnung als Wechsel (Wechselklausel) trägt, als Check zu gelten habe, eine Bestimmung, die um so mehr befremdet, als jener Kongress die Notwendigkeit der Wechselklausel im übrigen leider abgelehnt hat; diese Bestimmung beseitigt übrigens auch jeden äusseren Unterschied zwischen dem Check und der einfachen Sichtanweisung. Es wäre wohl besser gewesen, die Selbstbezeichnung als

Check, wie in der Schweiz und im holländischen Entwurf, für den Check zu fordern! Als Präsentationszeit hat der Kongress für Platzchecks 5 Tage empfohlen; für den Distanzcheck ist die Bestimmung der Frist der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten überlassen. Der Quittungscheck ist verworfen, das Queren der Checks im wesentlichen nach englisch-spanischem Muster sanktioniert worden.

**Litteratur:** 1. *Deutsche:* **Bayerdörffer,** *Das Checksystem, Jena 1881.* — **Behrend,** *Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? Gutachten für den 17. deutschen Juristentag, 1884, Verhandl. I, S. 32—43.* — *Bericht der Handelskammer Braunschweig über die Verhandlungen der am 18. November 1870 in Braunschweig abgehaltenen Konferenz von Delegierten deutscher Handelskammern betr. die gesetzliche Regelung des Checkwesens.* — **Birnbaum,** *Ueber Checks in Ztschr. f. Handelsrecht 30, S. 1—29, 1885.* — **Derselbe,** *Der Check, Vortrag, Köln 1885.* — *Cheques- und Clearinghäuser in England und in den Vereinigten Staaten (in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1864, Heft 3, S. 138—151).* — **Georg Cohn,** *Zur Geschichte der Checks und zur Lehre der Checks in Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft I, S. 117—160, 424—489, II, S. 131 bis 133, III, 69—143, XI, S. 365—412, XII, S. 96—128 (1878—1895).* — **Derselbe,** *Der Entw. der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz, 1880 (in Jahrb. f. Nat. u. Stat. XXXIII, S. 471—495).* — **Derselbe,** *Anweis. u. Check in Endemanns Handb. d. Handelsr. III, §§ 452—454 (1885).* — **Derselbe,** *Japan. Checkrecht in Holdheims Monatsschrift V, S. 1ff. u. im Handelsmuseum XI, 29 u. 30 u. XI Nr. 8 (Oesterr. Entwurf).* — **Cohn, Gustav.** *Syst. d. National-Oek., Bd. III, S. 606ff.* — **Cosack,** *Lehrb. d. Handelsr., 4. Aufl., 1898, S. 318ff., 330ff., 510. Denkschrift zu dem Entwurf eines B.G.B. 1897 S. 219.* — **Endemann,** *Das deutsche Handelsrecht, 4. Aufl. 1887, S. 547, 573—575.* — **P. D. Fischer** *im Art. Postsparkassen (sub 6) dieses Handwörterbuchs I. Aufl., Bd. V, S. 224.* — **Fritz,** *Der Check nach dem Entwurf des Bundesrats, Erlanger Dissertation, Erlangen 1894.* — **Gareis,** *Das deutsche Handelsrecht, 5. Aufl., 1896, S. 629 u. 643.* — **Gierke** *in Zeitschr. f. H.R., Bd. 45, S. 516.* — **Glauert,** *Die Bedeutung des Checkverkehrs für Deutschland, im Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge, II, S. 259ff.* — **Goldschmidt,** *Handb. d. Handelsr. I, S. 1219, 1221, 1223.* — **Derselbe,** *in seiner Zeitschr. f. Handelsr. 33, S. 200—208; 33, S. 467; 36, S. 138.* — **Hachenburg,** *Das badische Landrecht, 1887, S. 6, 400 u. 401.* — **Hartung,** *Der Check- und Giroverkehr der deutschen Reichsbank, 1880 (in Holtzendorffs deutsche Zeit- und Streitfragen IX, 133/34).* — **Hergenhahn,** *Die Entwickelung des Checkverkehrs in der Holdheimschen Wochenschrift S. 143—146.* — **von Heyden,** *Die Sparkassengesetzgebung Deutschlands, 1889, S. 69ff.* — **Derselbe,** *Das Checkgesetz, in Zeitschr. »Die Sparkasse«, Nr. 206—208 und 385, 1890, 1895 Nr. 318, 319, 1896 Nr. 339.* — **Hildebrand,** *Das Chequesystem und das Clearinghouse in London (in Jahrb. f. Nat. u. Stat. VIII, S. 127—162).* — **Holdheim** *i. s. Monatsschr. VI, S. 66, 210ff., 274, 368, VII, S. 88 und 99ff.* — **Hoppenstedt,** *Zum Checkgesetz und ein zweites Wort zum Checkgesetz, 1892.* — **Derselbe,** *Zur Revision des H.G.B., 1896.* — **Jacoby** *in den Annalen des deutschen Reichs, 1891, S. 29.* — *Jahresbericht der Handelskammer von Frankfurt a. M. von 1892, S. 79ff.* — **Kaemmerer,** *Reichsbank und Geldumlauf, 1897.* — **Kapp,** *Der Check, in Zeitschr. f. Handelsr. 30, S. 325—401, 1885.* — **Keyssner,** *in Zeitschr. f. Handelsr. XXXI, S. 509 u. XLVIII, S. 299 u. 320.* — **Knittel,** *Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1895, S. 33.* — **Knies,** *Geld und Kredit, I, S. 156ff., 234; II, S. 272 bis 283.* — **R. Koch,** *Ueber Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel, 1876 (auch in Buschs Archiv f. Handelsrecht 37, S. 85—120).* — **Derselbe,** *in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, 1880, s. v. Check und Giroverkehr.* — **Derselbe,** *Ueber Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich, 1883 (auch in Buschs Archiv f. Handelsr. 43, S. 128—168).* — **Derselbe.** *Abrechnungsstellen (Clearinghäuser) in Deutschland und deren Vorgänger (auch Zeitschr. f. Handelsr. 29, S. 59—109).* — **Derselbe,** *Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? Gutachten für den 17. deutschen Juristentag, Verhandl. 1884, S. 1—31.* — **Derselbe,** *Abrechnungsstellen in diesem Handwörterbuch oben Bd. I, S. 7ff.* — **Derselbe,** *Vorträge und Aufsätze, 1892, S. 140 bis 299.* — **Derselbe,** *im Juristischen Litteraturblatt III, S. 8ff. und XI, S. 232ff.* — **Derselbe,** *Reichsges. über Münz- und Notenbankwesen, 3. Aufl., 1898, Einleit. p. XLII u. S. 229ff.* — **Kohler,** *Konkursrecht, S. 54, 74, 641.* — **Derselbe,** *i. s. Archiv für bürgerl. Recht, XIII, S. 232.* — **Kuhlenbeck,** *Der Check, Leipzig 1890.* — **Landgraf,** *Gutachten über die gesetzliche Regelung des Checkwesens in Deutschland nebst Gesetzentwurf, 1879 (auch im Jahresbericht der Mannheimer Handelskammer, pro 1877—1879) und Eingabe derselben Handelskammer an das badische Ministerium, den Entwurf eines Checkgesetzes betr. v. 27. 9. 1892.* — **Laves** *in Schmollers Jahrb. 1886, X, S. 278ff.* — **Lengner,** *Der Wechsel in seiner wirtschaftlichen Bedeutung, S. 19, 46ff., 58.* — **Levinstein,** *Der Entwurf eines Checkgesetzes in Brauns Vierteljahrsschr., 1892, Bd. 105, S. 158ff.* — **Lönholm,** *Japanisches Handelsrecht, Tokio 1895.* — **Michael,** *Sparkassen und Checkverkehr, Berlin 1892.* — **Mittermaier, K. J. A.,** *Grundsätze des Pr. R., 1847, II, S. 270.* — **Franz Mittermaier,** *Die Bankanweisung (Check) und das franz. G. v. 1865 in Zeitschr. f. Handelsr. X (1866) S. 1—39.* — **Derselbe,** *Englische Handelsgesetzgebung, a. a. O., XVII, S. 124; XXIII, Beilageheft, S. 142—146 und 161; XXIX, S. 494—497.* — **Derselbe,** *Französische Handelsgesetzgebung a. a. O. XXI, S. 148—152; XXVI, S. 83.* — **Derselbe,** *Belgische Handelsgesetzgebung a. a. O., XX, S. 112—117.* — **Derselbe,** *Italienische Handelsgesetzgebung a. a. O., XXVIII, S. 160—174; XXIX, S. 160 bis 162.* — **Derselbe,** *Das neue spanische Handelsgesetzbuch von 1885 a. a. O., XXXIII, S. 314 u. 315.* — **Derselbe,** *Das portugiesische Handelsgesetzbuch von 1888 a. a. O., XXXVI, S. 314—316.* — **Neumann,** *Handausgabe des B.G.B. 1898, S. 363 n. 4 u. 375 n. 5.* — **Obst,** *Deposit-, Kontokorrent- und Checkverkehr, Stuttgart 1898.* — **Derselbe,** *Theor. u. Prax. d. Checkver-*

*kehrs, 1899.* — **Pappenheim**, *i. Zeitschr. f. H.R. 33, S. 611.* — **Rehme**, *i. Zeitschr. f. H.R. 43, S. 394, 45, S. 329, 47, S. 128.* — **Riesser**, *Zur Revision des Handelsgesetzbuchs, 1889, § 22 (Beilageh. zu Bd. 35 der Zeitschr. f. Handelsr.) II, S. 233 bis 283.* — **Derselbe**, *Besprechung des niederl. Entw. eines Gesetzes über die Handelspapiere (in Zeitschr. f. d. vergleich. Rechtsw., 1887, VII, S. 41 ff., 60, 61.* — **Derselbe**, *Schweiz. Bundesges. über das Obligationenr. (in Zeitschr. f. Handelsr. 29, S. 120, 130, 131, Bd. 40, S. 316 ff., Bd. 41, S. 591 ff.)* — **Derselbe**, *Grundgedanken, S. 354.* — **Röhricht**, *Check und Wechsel in dem Entwurf eines Checkgesetzes, 1893, Görlitzer Handelslehranstaltsprogramm.* — **Roscher**, *System III, § 74.* — *Rundschreiben der Braunschw. Handelsk. v. 12. Sept. 1879 nebst Gesetzentwurf.* — **Salings** *Börsenpapiere, 7. Aufl., S. 513.* — **Sattler**, *i. Holdheims Wochenschr. I, S. 81.* — **Schall**, *in Schönberg.* — **Schanz**, *Art. Check in Elsters Wörterb. d. Volksw., 1898, I, S. 512 bis 518.* — **Siemens**, *Die Lage des Checkwesens in Deutschland, 1883.* — **Simonson**, *Ueber Giro- u. Checkverkehr in Deutschland, im Jahrb. f. Ges. u. Verw. N. F. 8, S. 135—156, 1884.* — **Derselbe**, *Beitr. zur Lehre vom Check in Buschs Arch. 47, S. 5—43 (1887).* — **Derselbe**, *in Schmollers Jahrb. XIII, 4, S. 43.* — **Derselbe**, *im Archiv f. bürgerl. Recht VI, S. 346.* — **Derselbe**, *in Holdheims Wochenschr. I, S. 112 ff.* — **v. Stieglitz**, *Wesen u. Vorzüge des Depositen- u. Checkverkehrs, 1884.* — **Struck**, *Skizze des englischen Geldmarktes in Schmollers Jahrb. N. F. X, S. 1 ff. u. 47 ff.* — *Verhandlungen des 11. deutschen Handelstages in Berlin am 15. und 16. Dez. 1882. St. Ber., S. 18—29.* — *Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages 1885, II, S. 139—157 und 272—284.* — **O. Wächter**, *Encycl. d. Wechselr., 1880, S. 171—177.* — **Wagner**, *in Rentzsch Handwörterb. der Volkswirtsch., 1866, sub voce Check.* — **Wagner** *in Schönberg I.* — **O. Wendt**, *Das allgemeine Anweisungsrecht, Jena 1895.* — **Wirth**, *Grundzüge der Nationalökonomie, 4. Aufl., 1882, S. 257 ff.*

2. *Oesterreichische Litteratur:* **Anonym**, *Einige Bemerkungen über das Wesen des Checks nach der gegenwärtigen englischen Gesetzgebung in den jurist. Bl. 1882, Nr. 21.* — **Bubenik**, *Die Technik des Giroverkehrs bei der österr.-ungar. Bank, 1888.* — **Bunzl**, *Material zu einem Checkgesetzentwurf, Wien 1880.* — **v. Canstein**, *Check, Wechsel und Deckung, Berlin 1890.* — **Derselbe**, *in Holdheims Wochenschr. I, S. 63, 81, 258 ff. u. III, S. 197 ff.* — **Derselbe**, *in der Gerichtshalle 38, Nr. 23.* — **Derselbe**, *Das Handelsrecht, 1896, I, S. 37, 54, 101, 238 u. II, S. 65.* — **Czelechowski**, *Ein österr. Checkgesetz in den jurist. Bl., Wien 1881, Nr. 19 und 20.* — **Denis**, *vgl. Belgien.* — **v. Ender**, *Der österr. Wechselstempel, 1875, S. 175 ff.* — **Funk**, *Ueber die rechtliche Natur des Cheque. Vortrag, Wien 1878.* — **Derselbe**, *Das Questionnaire über ein österreichisches Checkgesetz, Wien 1880.* — **Grünhut**, *in seiner Zeitschr. VIII, S. 408.* — **Derselbe**, *W.R. I, S. 10, 19 u. a. m.* — **Derselbe**, *Neue Freie Presse v. 11. Mai 1894.* — **Hammerschlag**, *im österr. Staatswörterb. I, S. 263 ff.* — **Derselbe**, *Der Checkgesetzentwurf i. Jur. Bl., 1896, Nr. 6—9.* — **Hanausek**, *Der Check im Giroverkehr der österr. Bank, jurist. Bl., Wien 1889, Nr. 20 u. 21.* — **Hell**, *Vorschlag zur Belebung des Verkehrs mit Checks auf neuer Grundlage, 1875.* — **Kanitz**, *Die Bedeutung des Giroverkehrs, 1894.* — **Derselbe**, *in Bankers Magazin, 1888, Nov.* — **Korn**, *in Holdheims Wochenschr. III, S. 356.* — **Leonhard**, *Die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich, 1881.* — **Edm. Meyer**, *Das Checkwesen in Oesterreich (Wiener Gerichtshalle 30, Nr. 1 u. 2, 1889).* — **Gotthelf Meyer**, *in Grünhuts Zeitschr. III, S. 210.* — **Neurath**, *Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, 1885, S. 200 ff.* — **Pavlíček**, *Der Check, eine vergleichende Studie, 1889.* — **Derselbe**, *Der Checkgesetzentwurf in Oesterreich und dem deutschen Reich, Jurist. Bl. 1898, Nr. 16—18.* — **Pogatschigg**, *in Gellers Centralblatt XIV, 2, 1896.* — **Pollack**, *Das Questionnaire über ein österr. Checkgesetz 1880.* — **Rauchberg**, *Der Clearing- und Giroverkehr, Wien, auch in der österr. statist. Monatsschrift, XII, 1886, S. 252 ff., XIII, S. 308 ff.* — **Derselbe**, *Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich und im Auslande, 1897.* — **Riemer**, *Zum Checkgesetzentwurf in der Allg. österr. Gerichtszeitung 47, Nr. 37.* — **Roztočil**, *Ein Beitrag zur Checklehre i. Jurist. Bl. 1881, Nr. 32 u. in der Gerichtshalle 1889, Nr. 1 u. 2.* — **Schwiedland**, *Das Checkrecht im Giroverkehr, in der Gerichtshalle 1889, Nr. 36.* — **L. v. Stein**, *Kassenscheine, Checks und ihr Rechtsverhältnis (Presse vom 12. Okt. 1880).* — **Spitzer**, *Ein Amendement zum Checkgesetzentwurfe i. Jurist. Bl. 25, 1898.* — **Strauss**, *Die gesetzliche Regelung des Checkverkehrs in Zeitschr. f. Staats- und Volkswirtschaft IV, Nr. 11, 26, 32 ff., V, Nr. 4 und 19, VII, Nr. 2 ff.* — **Derselbe**, *Der Checkgesetzentwurf in Jurist. Bl. 1894, Bd. 23, Nr. 19.* — **Thorwart**, *Ein österr. Checkgesetz, Neue Freie Presse, 25. Nov. 80.* — **Tobisch**, *Der Check und Clearingverkehr des österr. Postsparkassenamts in Conrads Jahrbüchern, 3. F. IV, 1, 1892.* — **Unger**, *Handeln auf fremde Gefahr, 1894, S. 54 ff.* — *Verhandlungen über den Entwurf eines Checkgesetzes nach stenogr. Aufnahmen herausg. vom k. k. Justizminister (Beil. zu den stenogr. Protokollen des österr. Abgeordnetenhauses, 1895, Nr. 1333, S. 100.*

3. *Schweizerische Litteratur:* **Fick, F.**, *Die Frage der Checkgesetzgebung auf dem europäischen Continente, Zürich 1897.* — **Haberstich**, *Handb. d. Schweiz. Obligationenrechts, 1887, II, S. 748, 754.* — **Hafner**, *Schweiz. Obligationenrecht, 1883, S. 288 ff.* — **Jacottet**, *Manuel du droit fédéral des obligations, Neuchâtel 1884, p. 473 ff.* — **Kayser**, *Der Güterumlauf und seine Bedeutung, 1888, S. 571.* — **König**, *im Centralbl. f. Rechtsw. X, S. 98 ff.* — **Meili**, *Ueber gefälschte Checks in Holdheims Monatsschr. VII, S. 202 ff. u. VIII, S. 85 ff.* — **Meili u. Cohn**, *Entgegnung auf die Vogtschen kritischen Erörterungen, 1898.* — **Meyer v. Schauensee**, *Zeitschr. f. Handelsr. 32, S. 200—208.* — **Munzinger**, *Motive zum Entw. eines schweiz. Handelsrechts, 1865, S. 397—421.* — **Nessi**, *im Journal des tribuneaux, Lausanne 1882, Bd. 30, S. 598 ff. u. in Thallers Annales de droit comm. XII.* — **Rossel**, *Manuel du droit fédéral des obligations, Lausanne 1892, p. 887 ff.* — **Schneider** *(Fick), Das schweiz. Obligationenrecht, Commentar IV. Aufl. 1898.* — **Speiser**, *Die*

*Kongresse für intern. Wechselr. in Antwerpen, 1885 u. in Brüssel 1888, in Zeitschr. f. schweiz. Recht, N. F. 8, S. 46ff.* — **Derselbe**, *Verhandlungen u. Beschl. des Brüsseler Kongresses für intern. Handelsr., 1888, in Zeitschr. f. Handelsr., Bd. XXXVI, S. 163—172.* — **Emil Vogt**, *Leichtfassliche Anleitung zur Anwendung des schweiz. Obligationenr., 1883, S. 312.* — **Gust. Vogt**, *Krit. Erörterungen zu dem Urteil des Züricher Handelsgerichts v. 18. Febr. 1898 und den über diesen Rechtsfall erstatteten Gutachten von Meili und Cohn, Zürich 1898.* — **Wolf, Julius**, *Zur Reform des schweiz. Notenbankwesens, 1888, S. 65ff., 154ff.* — **Zoller**, *Der Check des schweiz. Oblig. Rechts, 1885 u. in Zeitschr. f. Schweizer Recht, Bd. 39, S. 136.*

4. *Französisch-Belgische Litteratur:* **Alauzet**, *Commentaire de C. d. c. III appendix, p. 601—672.* — **Arnauné**, *in Says Dict. des finances s. v. Cheque.* — **Audier**, *Titre au porteur 1885, Nr. 161.* — **Barclay et Dainville**, *Les effets de commerce dans le droit anglais, la lettre de change etc., comparés avec les principales législations étrangères, 1884.* — **Barclay**, *Assimilations des lois concernant la lettre de change, le billet à ordre et le chèque sur la base du projet du congrès intern. de droit commercial, Bruxelles 1888, p. 37—40.* — **Bédarride**, *Commentaire de la loi du 14. VI. 65 sur les chèques 1876.* — **Boistel**, *Précis de droit commercial, 3 éd., 1884, p. 592—606.* — **Bravard-Veyrières-Demangeat**, *Traité de droit commercial, 2 éd., 1888, III.* — *Actes du Congrès international de droit commercial d'Anvers 1886.* — **Cauvès**, *Cours d'écon. pol. 3 éd., II, Nr. 597ff.* — **Chastenet**, *Etudes sur les banquiers romains. Des chèques, Thèse, 1882.* — *Congrès international de droit commercial, Bruxelles 1888, p. 38—40.* — *Programme des travaux etc., Supplément, p. 28—30.* — *Actes du Congrès etc., 1889, p. 435ff., 453ff. 480, 496, 498, 525, 548.* — **Dainville**, *im Annuaire de législ. étrang. XII, S. 253.* — **Denis**, *Check und Clearingverkehr beim österr. Postsparkassenamt u. Gesetzesvorschlag für Belgien. Auszug aus d. Annales de l'Institut des Sciences soc., Brüssel 1897 (deutsch).* — **Ewald**, *Etude sur le chèque 1891.* — **G. François**, *Le chèque en France et en Angleterre in Revue pol. et parl. 1890, I, Nr. 8.* — **Grillon**, *La question sociale le chèque barré, 1890.* — **Jacqeron**, *im Ann. de lég. étrang. XX, S. 951ff., 954.* — **Le Mercier**, *Etude sur les chèques.* **G. de Leval**, *Le chèque, Bruxelles.* — **Lyon-Caen et Renault**, *Traité de droit commercial, 2. éd. 1893, IV, p. 364—423.* — **Mouchet**, *De la compensation dans les chèques, in den Annales de dr. commerc. 1889, III, p. 39—42.* — **Nouguier et Espinas**, *Des chèques, comm. théor. et prat. des lois de 1865 et 1874. 2 éd., 1874.* — **Panhard**, *De l'action institoria du chèque, Thèse 1893.* — *Pasinomie belge 1873, p. 182ff.* — *Pandectes belges (Pirard et d'Hoffschmidt), Bd. 18, s. v. chèque.* — **Pradier-Fodéré**, *Précis de dr. comm., 2. éd. 1866, p. 289—299.* — **Rataud**, *in der Revue critique 24, p. 202.* — **Vict. et Eug. Revillout**, *Sur le droit de la Chaldée (Appendix zu Eug. Révillouts, Les obligations en droit égyptien, 1886) p. 472.* — **Saleilles** *im Bulletin de la Société de Législation comparée 1889, p. 634, 637n. und 659n.* — **Tessier**, *Traité théor. et prat. des Chambres de Compensation, 1894.* — **Thaller**, *in seinen Annales de droit commercial, 1889, III, p. 86ff., 175ff., 951, IV, p. 171n., V, p. 184 u. 203, VI, p. 138 u. 254ff., VII, p. 241, VIII, p. 172, XIII, p. 39.* — **Derselbe, in der** *Revue critique XV, p. 286—289.* — **Derselbe**, *Traité élémentaire de droit comm., 1898, p. 755 bis 769.* — **Touzaud**, *Des effets de commerce, p. 147—203.* — **Vautier**, *Resumé du cours de droit commercial professé de Bruxelles, 1885, p. 105—108.* — **Wahl**, *Des titres au porteur, 1891, Nr. 67, 466ff.*

5. *Englisch-amerikanische Litteratur:* **Bagehot**, *Lombardstreet; deutsch von Beta, 1874.* — **Bigelow**, *The law of bills, notes and checks, 2 Ed., p. 115ff., Boston 1880.* — **Edward A. Bond**, *in Archaeologia, Vol. 28, London 1840, p. 207ff.* — **A. Byles**, *Treatise on the Law of Bills of Exchange (etc.) and Checks, 15. ed., London.* — **Chalmers**, *A digest on the law of Bills of Exchange etc., 4. ed., London 1891.* — **Derselbe**, *The Bills of Exchange Act, with explanatory notes, 4. ed., London 1882.* — **Daniel**, *A Treatise on the Law of Negotiable Instruments etc., New-York, 4. ed.* — **Gilbart**, *The Principles and Practise of Banking, London 1873.* — **Jevons**, *Money and the Mechanism of Exchange, 6. ed., London 1876, deutsch übersetzt »Geld u. Geldverkehr«, Leipzig 1876.* — **Macleod**, *A Dictionary of Political Economy, London 1863 s. v. Bank, Cheque und Clearinghouse.* — **Derselbe**, *The Theory and Practise of Banking, 4. ed., London 1883, I, p. 281ff.* — **Derselbe**, *The Elements of Banking, London 1876.* — **Derselbe**, *Principles on Economical Philosophy I, p. 563ff., 594ff.* — **A. Morse**, *Treatise on the Law relating to Banks and Banking, Boston 1870.* — **Newman**, *A Summary of the Law relating to Cheques on Bankers, London 1870.* — **Newmark**, *The law relating to bank deposits checks etc., St. Louis.* — **Norton**, *Handbook of the law of bills and notes.* — **Parsons**, *A Treatise on the Law of Promissory Notes etc., 2. ed., Philadelphia 1875.* — **Randolph**, *A Treatise on the Law of Commercial Papers, Jersey I—III, 1886 und 1888.* — **E. Seyd**, *The London Banking and Bankers Clearing-House-System, 3. ed., London; deutsch von Sjöström, Leipzig 1874.* — **van Shaack**, *Law of Bank Checks in the United States, 1892.* — **Shaw**, *A practical Treatise on the Law of Bankers Cheques, 2. ed., London 1871.* — **Smith**, *A Compendium of Mercantile Law, 10. ed., 1890, I, S. 279ff.* — **J. W. Smith**, *Law of Bills Checks, London.* — **Story**, *Commentaries on the Law of Promissory Notes etc., 6. ed., Boston 1868.* — **Thomson**, *A Treatise on the Law of Bills of Exchange etc., Edinburgh 1865.* — **Thornburn**, *Commentaries on the Bills of Exchange Act., Edinburgh 1882.* — **Walker**, *A Treatise on Banking Law, London 1877.* — **Wigmore**, *Materials for the study of private law in Old Japan, Tokio 1892, I, S. 173.*

6. *Holländische Litteratur:* **Diephuis**, *Handboek van het Nederlandsch handelsregt, 2. ed., 1874, I, p. 141—144, 294—308.* — **Geisweit van der Netten**, *Dissert. über die Checks.* — **Holtius**, *Handels- en zeeregt, Utrecht 1861, I, S. 464—474.* — **Hulshoff**, *De*

*cheque uit een econ. en jurid. oogpunt beschouwd, Amsterd. 1870.* — **Derselbe**, *De cheque volgens het Engelsche regt in der Themis, XXXII, p. 430—472.* — **Kist**, *Beginselen van handelsregt, 2. ed., Amsterd. 1874, I, p. 146—151, II, p. 307 ff., 393—406, auch Themis XXXII, p. 213 ff.*

7. *Italienische Litteratur:* **Carnazza**, *l'assegno bancario (Check), Catania 1896.* **Fornari**, *I checks e la Clearinghouse, Napoli 1874.* — **Franchi**, *L'assegno bancario (Check), Milano 1892. Estr. dall Ency. Ital. I, parte IV.* — **Derselbe**, *im Filangeri 1890, p. 585 u. im Forv. italiano 1897, XXII, fasc. 21.* — **Gallavresi**, *L'assegno bancario (check), Studio teorico-pratico, Milano 1883.* — **Marghieri**, *Studii di diritto commerciale, Napoli 1878, p. 179 ff.* — **Derselbe**, *Il dir. comm. italiano III, p. 265.* — **Norsa** *in der Rassegna di dir. commerc. IV, p. 94—98.* — **Papa d'Amico**, *I titoli dei credito 1886, p. 321 ff.* — **Pedraglio**, *Il cambiale, l'assegno bancario e il conto corrente, 1893. Milano.* — **Pipin** *im Arch. giur. Bd. 50, 1893, p. 281 ff.* — **Ruggeri**, *L'assegno bancario, Messina 1885.* — **Serafini** *im Arch. giurid. XIV, p. 284 ff.* — **Supino** *im Arch. giurid. XXI, p. 541, XXII, p. 90 ff. und im Diritto commerciale IV, 2.* — **Derselbe**, *La cambiale e l'assegno bancario. Commento al tit. 10, libro 1 del Codice di commercio di 1882.* — **Vidari**, *Studii sul progetto per la riforma del Cod. d. c. 1874.* — **Derselbe**, *Corso di dir. commerc. II, Nr. 2354 f.—i.* — **Derselbe**, *La cambiale, gli ordini in derrate e l'assegno, Milano 1885.* — **Vinaj**, *La cambiale, l'ordine in derrate e lo check, Torino 1890.* — **Vivante**(-*Triaca*), *Elementi di diritto commerciale 1891, p. 278.*

8. *Spanisch-Portugiesische Litteratur:* **Mora**, *del cheque, Madrid.* — **Forjaz de Sampajo Pimentel**, *annotações ou synthese annotodo do codigo do commercio, Nova edição, Coimbra 1875, I, p. 352—355; II, p. 159.* — **José da Silva Lisboa**, *principios di direito mercantil IV, p. 18 (1811).* — **Segovia**, *Lysandre, Projet de c. de comm. de la Républ. Argentine, traduit de l'Espagnol, p. 300—304 (mit rechtsvergleichenden Noten).* — **Derselbe**, *Explication y critica del nuovo Codigo di commercio de la Républ. Argent con el texto etc., Buenos-Ayres 1892, II, S. 303 und 329.* — **Torres-Campos** *in Thallers Annales de droit comm. VI, S. 138.*

9. *Skandinavische Litteratur:* **Aubert**, *Spec. Deel. I, § 75, S. 347, 552 ff.* — **Bleichmann & Brun**, *Udkast til Lov om Checks, 1896.* — **Hage & Thomsen**, *Udkast til Lov om Checks, 1896.* — **Heckscher**, *Om anvisningen in der Tidskrift for retsvidenskap, 1890, II, S. 320 ff., 590 u. IV, S. 368.* — **Julius Lassen**, *Handboog i. Obligation-Rette, Spec. Deel 1897, S. 370, 381 ff., 614, 9(6 ff.* — *Verhandlungen des 18. norwegischen Juristentages zu Stockholm, 1896. Vgl. auch* **Holdheim**, *oben sub 1.*

10. *Slavische Litteratur:* **Pavlicèk**, *Wechsel und Check in der europäischen Gesetzgebung (böhmisch).* — **Schwarz**, *Checkwá,* — **Szavir**, *im Journal für russ. Pr. u. Str. R. 1888, Heft 1 (russisch).*

11. *Japanische Litteratur: Vgl. oben* **Lönholm** *sub 1 und* **Wigmore** *sub 5.*

12. *Checkgeschichtliche Litteratur: (ausser den oben Genannten)* **Becher**, *Nützliche Bemerkungen u. s. w., Hamburg 1820.* — **v. Below**, *in Sybels histor. Zeitschr. LIX, S. 197 u. in Maurenbrechers histor. Taschenbuch, 1887, S. 308.* — **Büchsenschütz**, *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, 1869, S. 502, 504.* — **Dreyer**, *Nebenstunden, S. 357 ff.* — **Friedrichs**, *Universales Obligationenrecht, S. 121.* — **Goldschmidt**, *Universalgeschichte des Handelsrechts, 1891, S. 51, 318 ff., 324—327.* — **Derselbe**, *in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung X, S. 378, 383 ff.* — **Gottlob**, *Aus der Camera apostolica des 15. Jahrhunderts, 1891.* — **Hermann Blümner**, *Griechische Privataltertümer, 3 Bde., S. 454, Freiburg i. B. 1882.* — **Hitzig**, *in Zeitschr. der Savigny-Stiftung, Romanistische Abteilung XVIII, S. 191.* — **Hüllmann**, *Handelsgeschichte der Griechen, 1839, S. 187.* — **Jäger**, *Die ältesten Banken, S. 20.* — **A. v. Kostanecki**, *Der öffentliche Kredit im Mittelalter, 1889, S. 35 u. 36, 82—85, 117.* — **Kohler** und **Peiser**, *Babylonisches Rechtsleben I, S. 19, 26, 28.* — **Kreittner**, *Im fernen Osten, S. 131.* — **Lattes**, *Il diritto comm. nella legislazione statut. delle città ital., 1884, S. 205 ff.* — **Lenormant**, *La monnaie dans l'antiquité. 1878, I, S. 113, 116.* — **Leuchs**, *Vollständiges Handelsrecht, Nürnberg 1822, S. 168.* — **Merkel**, *Art. Banken im Altertum, in diesem Handwörterbuch oben Bd. II, S. 163 ff.* — **Meyssner**, *Allgem. Europ. Wechselpraktik, 1846, S. 280.* — **Nasse**, *Bankanweisung und Banknoten in Zeitschr. f. Staatsw., 1872, S. 322 ff.* — **Neumann**, *Zur Geschichte des Wechsels im Hansagebiet, Beilageheft z. Zeitschr. f. Handelsrecht, VII, S. 140 ff.* — **Oppert**, *in Zeitschr. f. Keilschrift, Forsch. I, S. 16.* — **Pauly**, *Realencyclopädie I, S. 716, III, S. 27.* — **Sachs**, *Abschaffung der Hamburger Bankvaluta in Zeitschr. f. H.R., XVIII, S. 542.* — **Schaube**, *in Zeitschr. f. H.R., 32, S. 503 u. 508.* — **Voigt**, *Ueber die Bankiers, die Buchführung der Römer u. s. w., 1887, S. 25 ff., 32.* — **Ajello**, *I depositi, le fedi di deposito e le polizze dei banchi (im Filangieri VII, 1882, S. 641, 703 ff.* — **Buonamici**, *Sulle literarum obligationes nell' antico dir. rom., Arch. giurid. XVI, 1878, S. 3 bis 72.* — **Cusumano**, *Storia dei banchi della Sicilia, I, 1887, S. 243 ff.* — **Rota**, *Storia delle banche, 1875.* — **Serafini**, *im Arch. giurid., XIV, S. 284 ff.*

13. *Gesetzgebung. Das belgische, französische, portugiesische, argentinische und spanische Gesetz findet sich übersetzt i.* **O. Borchardt**, *Die geltenden Handelsg. d. Erdballs, Bd. I (2. Ed.), S. 443, resp. Bd. II, S. 554, 555, Bd. V, S. 88 und 89, Nachtrag I, 1893, S. 98, II, 1895, S. 166; der belgische und französische Originaltext bei* **R. Koch**, *Giroverkehr, 1878, S. 38—43.* — *Die Checknormen Englands, Italiens und Guatemalas finden sich in Original und Uebersetzung in* **O. Borchardts** *Sammlung der seit 1871 erschienenen Wechselgesetze, 1883, nebst Nachtrag zu dieser Sammlung; die englischen Bestimmungen auch bei* **Heinsheimer** *in Zeitschr. f. Handelsr., 28, Beilageheft S. 88—95.* — *Das japanische Checkrecht findet sich übersetzt bei* **Borchardt**, *Nachtrag III, S. 24 ff. u. bei* **Lönholm**; *deutsch*

*u. englisch in* **Holdheims** *Monatsschr. V, S. 1 ff. — Die Bestimmungen der S c h w e i z sind abgedruckt bei* **Koch,** *Checkgesetz, 1883, S. 161, 162, und in den Kommentaren des schweiz. Obligationenrechts (***Hafner; Schneider** *u.* **Fick***). — Die L i p p e s c h e Verordnung von 1883 ist abgedruckt in Zeitschr. f. Handelsr. 31, S. 259 ff. — Das r u m ä n i s c h e H.G.B. ist ins deutsche übers. von* **C. v. Boroschney,** *Bukarest 1887 (S. 137—139), ins französische v.* **Blumenthal,** *1889. — Die Normen H o l l a n d s und seiner K o l o n i e e n, N i e d e r - C a n a d a s und M a l t a s in Original und Uebersetzung bei* **S. Borchardt,** *Vollständige Sammlung der geltenden Wechselgesetze aller Länder (1871), Bd. I, S. 293 ff., 298, 302, 306, 242, 259; II, 209 ff., 223, 230, 252, 161 und 173. — Die Ordonnanz für* **Mauritius** *ist teilweis übersetzt durch* **Crémazy** *in Ann. de législ. étr. XVI, p. 979. — Das d ä n i s c h - n o r w e g. Gesetz findet sich übersetzt in* **Holdheims** *Monatsschr. VI, S. 211 ff. resp. S. 274, auch Z. f. H. R. 47, S. 492. — Die 7 deutschen Partikulargesetze über die kaufmännische Anweisung in* **Kletkes** *Encyclop. des Wechselr., I, S. 374 ff. — Die 4 ersten deutschen Checkgesetzentwürfe und der Funksche Entwurf finden sich synoptisch bei* **Riesser,** *Zur Revision des H.G.B. II, S. 250—267. — Der deutsche Bundesrats- und Reichstagsentwurf sind synoptisch bei* **Simonson** *in* **Schmollers** *Jahrb. XVI, S. 59 ff. abgedruckt; der Hoppenstedtsche Gegenentwurf in dessen Schrift zum Checkgesetz; der österr. amtliche Entwurf v. J. 1895 nebst einem Teil der Motive in* **Holdheims** *Wochenschr. V, S. 32 ff.; der holländische Entwurf übersetzt von* **Riesser** *in der Zeitschr. f. vergleich. R.W. VII, S. 23—24. — Der finnische Entwurf mit Motiven ist in schwedischer Sprache in Helsingfors 1895 erschienen. — Der Brüsseler Entwurf des Weltcheckrechts findet sich bei* **Mecke,** *Der internationale Kongress für Handelsrecht, Berlin 1890, S. 21. — Die Acte du Congrès intern. de dr. comm., Bruxelles und Paris 1888, beschäftigen sich p. 435—444, 448, 453—459, 496, 498, 525, 548 mit dem Check. Vgl. über den Gedanken des Weltcheckrechts auch Annuaire de l'Instit. de droit intern. VII, S. 59, 78 ff., 88 ff., VIII, S. 92 ff. — Die Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank (in Bez. auf Checks) finden sich in* **Kochs** *Münz- u. Notenbankwesen, 3. Aufl., S. 229 ff., 242 ff. abgedruckt. — Eine französische Uebersetzung des Checkgesetzes für P e r u giebt* **M. Fravaton** *im Annuaire de législation étrangère XVIII (1889) p. 982 ff.*

***Georg Cohn.***

---

## Cherbuliez, Antoine Elysée,

geb. zu Genf am 29. VII. 1797, gest. am 7. März 1869, in Zürich. Er bekleidete 1833 bis 1846 die Professur der Rechte und der Nationalökonomie in Genf und nach 1853 die Professur der politischen Oekonomie am Polytechnikum in Zürich.

In seinem Werke „Riche ou pauvre" (s. u.) tritt er u. a. für Aufhebung des privaten Grundeigentums und die Notwendigkeit der Bodenverstaatlichung ein, eine Massregel, die, zur Durchführung gelangt, nach ihm folgende Wirkung haben würde: eine dem allumfassenden fiskalischen Landerwerb entsprechende, die Verschmerzung des Ausfalls der Grundsteuer und die Abschaffung aller direkten und indirekten Steuern gestattende imposante Pachtrente. Dieses utopistisch angehauchte Zukunftsbild wird nur dadurch getrübt, dass sich die Möglichkeit eines derartigen Rentenertrages auf die Voraussetzung gründet, dass der Fiskus durch die in seiner Macht liegende Monopolisierung aller landwirtschaftlichen und industriellen Betriebe jeden Wettbewerb lahm legte. Die unausbleibliche Folge dieses fiskalischen Terrorismus würde aber sein: Auswanderung des Kapitals, Entvölkerung des Staates, Ruin der Pächter, Staatsbankerott.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform u. a.: Théorie des garanties constitutionnelles, 2 vols., 1838. — Riche ou pauvre. Exposition succincte des conditions actuelles de la distribution des richesses sociales, 1840. — Richesse ou pauvreté, 1841. — De la démocratie en Suisse, 2 vols., 1843. — Simples notions de l'ordre social, 1848, 2 éd., 1884. — Le socialisme, c'est la barbarie. Examen des questions sociales qu'a soulevées la révolution du 24. II. 1848, 1848. — Lettre à M. Proudhon sur le droit de propriété, 1849. — Le potage à la tortue. Entretiens populaires sur les questions sociales, 1849. — Etudes sur les causes de la misère, 1853. — Précis de la science économique, 2 vols., 1862. (Der Erscheinungsort der angeführten Schriften ist Paris).

Vgl. über Cherbuliez: E. Rambert, A. E. Cherbuliez (Bibliothèque universelle nos 38/39), Paris 1870. — H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 831.

***Lippert.***

---

## Chevalier, Michel,

geb. zu Limoges am 13. I. 1806, gest. zu Montpellier als Mitglied der Akademie der Wissenschaften (seit 1851) am 28. XI. 1879. Er war bis Ende 1833 Anhänger des Saint-Simonismus und als solcher Mitarbeiter am „Organisateur" und „Globe". 1834 wurde er als früherer Ingenieur von der Regierung mit dem Mandat betraut, das Kanal- und Strassenwesen des damaligen Nordamerika zu studieren. 1838 zum Staatsrat im ausserordentlichen Dienst ernannt, avancierte er darauf 1840 zum Professor der politischen Oekonomie am Collège de France, 1841 zum Oberingenieur des Bergbaus, 1851 zum Staatsrat im ord. Dienst, 1860 zum Senator.

Er war Vorkämpfer und eifriger Förderer der Eisenbahnanlagen in Frankreich [vgl. seine Schrift: „Des intérêts matériels" (s. u.)], gründete mit Blanqui, Léon Faucher und Garnier der französischen Freihandelsliga, war geistiger Vater des französisch-englischen Handelsvertrags von 1860, Anhänger der Sayschen Lehre von der Ueberproduktion. Als Geldtheoretiker ist Chevalier Monometallist, indem er als Zahlungsmittel nur das Silber zulässt, das Gold aber als Ware behandelt wissen will.

Von seinen in Buchform veröffentlichten staatswissenschaftlichen Schriften seien genannt:

Lettres sur l'Amérique du Nord, 2 vols., 1836; 4. éd. 1842 (deutsch, Leipzig 1837, 4 Bde.). — [Chevalier schrieb diese „lettres" als Anhänger der Carnéschen demokratischen Theorie von der alle Völker politisch, moralisch, sprachlich und industriell verbindenden Herrschaft der Mittelklassen.] — Des intérêts matériels en France, travaux publics, routes, canaux, chemins de fer 1837; 7. éd. 1843 (deutsch von Lindner, Stuttgart und Tbgn. 1838). — Histoire et description des voies de communication aux États-Unis et des travaux d'art qui en dépendent, 2 vols., 1840—1842. — De l'industrie manufacturière en France; suivi d'une note de M. A. P. de Cantolle, sur la tableau de l'état physique et moral des ouvriers employés dans les manufactures de coton, de laine et de soie, 1841. — Les fortifications de Paris. Lettre à M. le comte Molé, 1841. — Lettres sur l'inauguration du chemin de fer de Strasbourg à Bâle, 1841. — De la question de l'intervention dans les travaux publics du gouvernement fédéral et des gouvernements particuliers d'États dans l'Amérique du Nord, 1842. — Essais de politique industrielle; souvenirs de voyage: France, république d'Andorre, Belgique, Allemagne, 1843. — Comparaison des budgets de 1830 et de 1843. Budget des recettes, 1843. — Cours d'économie politique fait au collège de France, 3 vols., 1842—1850; 2. éd. 1855—1866 (deutsch von J. E. Horn, Leipzig 1856). [Der 3. Band dieses Werkes erschien unter dem besonderen Titel „La monnaie" 1850 u. öfter.] — L'isthme de Panama, suivi d'un aperçu sur l'isthme de Suez, 1844. — Lettres sur l'organisation du travail, ou études sur les principales causes de la misère et sur les moyens proposés pour y remédier, 1848. — Question de travailleurs. L'amélioration du sort des ouvriers. Les salaires. L'organisation du travail, 1848 (deutsch von Hauser, Aachen 1848). — La liberté aux États-Unis, 1849 (deutsch, Grimma 1850). — L'économie politique et le socialisme. Discours prononcé au Collège de France, le 28. II. 1849, 1849. — Examen du système commercial, connu sous le nom de système protecteur, 1852. — Chemins de fer, 1852. — Examen des principaux arguments des prohibitionnistes, 1857. — De la baisse probable de l'or, des conséquences commerciales et sociales qu'elle peut avoir et des mesures qu'elle provoque; avec pièces justificatives, 1859. — Enquête sur l'exploitation et la construction des chemins de fer, publiée par ordre de S. Exc. le ministre de l'agriculture, du commerce et des travaux publics, 1863. — L'industrie et l'octroi de Paris, 1867. — Le monopole et la liberté. Lettre à M. Wolowski, 1867. — La richesse considérée au point de vue moral et politique, 1868. — La constitution de l'Angleterre, 1869. — Comment une nation rétablit sa prospérité; erreurs qu'elle doit éviter, 1871. — Turgot et la liberté du travail, 1873. — Étude sur Adam Smith et sur la fondation de la science économique, 1874. — Des moyens pour un État de refaire ses finances. La liberté du travail, 1875. — Les brevets d'invention examinés dans leurs rapports avec le principe de la liberté du travail et avec le principe de l'égalité des citoyens, 1878.

Von seinen der Saint-Simonistischen Richtung angehörigen Schriften sind zu nennen: La presse, Paris 1831. — Religion St.-Simonienne politique industrielle. Système de la méditerranée, Paris 1832.

Aufsätze staatswissenschaftlichen Inhalts lieferte Chevalier für die Zeitschriften Economiste français, Journal des Débats, Journal des Economistes, Revue des Deux Mondes.

Vgl. über Chevalier: Procès en la Cour d'assisses de la Seine le 27 et 28 août 1832, Paris 1832. (Avec portraits du père Enfantin, Barrault, Chevalier et Ch. Duveyrier.). — Paul Leroy-Beaulieu, Chevalier: Nouveau dict. d'économie polit., par Say et Chailley, vol. I Paris 1891, p. 410—16. H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 831 f.

*Lippert.*

---

## Child, Sir Josiah,

geb. 1630 zu London, erwarb sich als Kaufmann durch Spekulation in Aktien der Ostindischen Kompagnie ein grosses Vermögen und starb am 22. VI. 1699.

Seine Schriften kennzeichnen ihn als gemässigten Merkantilisten, der im Geld sowohl ein Produktionsmittel als einen Verkehrshebel sieht, welcher durch einen niedrigen Zinsfuss staatlich zu schützen sei. Child ist ein Anhänger der Handelsbilanztheorie, aber gleichwohl ein Feind aller äusseren und inneren gegen den freien Verkehr ergriffenen Absperrungsmassregeln. Die Vorteile der Navigationsakte erkennt er nur vom handelspolitischen Standpunkte an. Holland schätzt er als Musterstaat wegen seiner damaligen wirtschaftlichen Bedeutung zu Wasser und zu Land. Als Vorgänger von Malthus stellt Child in seiner Schrift „A new discourse of trade" (s. u.) den merkantilistischen Satz auf, dass in der starken Bevölkerung eines Landes der Reichtum desselben sich ausspräge. Dieser Satz hat aber bei ihm zur Voraussetzung erstens, dass unter dem bezüglichen Lande England zu verstehen ist; zweitens, dass die erwerbende Bevölkerung reichlich beschäftigt und der Lohn ihrer Arbeit ein angemessener und auskömmlicher sei; drittens, dass die Arbeitslosen, in deren Anhäufung eine Uebervölkerungsgefahr liege, durch die Auswanderung nach den Kolonieen abgeschoben werden.

Child ist der Verfasser folgender Schriften: Brief observations concerning trade, and the interest of money, with the appendix: A tract against the high rate of usurie, (by Sir Thomas Culpeper). London (1668); dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: A new discourse of trade, London 1694; dasselbe, 3. Aufl. London 1698; dasselbe, 5. Aufl. Glasgow 1751; dasselbe, in französ. Uebersetzung u. d. T.: Traité sur le commerce et sur les avantages qui résultent de la réduction de l'interest de l'argent; avec un petit traité contre l'usure, par Th. Culpeper. Traduits par V. de Gournay et Butel-Dumont, Amsterdam et Berlin 1754. — A treatise wherein it is demonstrated that the East India

trade is the most national of all foreign trades, etc. by *Φιλοπάτρις*. London 1681 [Nach „the British Merchant, vol. I, S. 182, und nach Mc Culloch (s. u.) ist Child der Autor dieser Schrift.]

Vgl. über Child: R. Grant, Sketch of the history of the East Indian Company, London 1813. — Steinlein, Volkswirtschaftslehre, München 1831, S. 469. — Mc Culloch, Literature of political economy, London 1845, S. 41/42, 99 u. 249. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851. — Dictionary of national biography, ed. by Leslie Stephen, vol. X., London 1887, S. 244. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I. London 1894, S. 277. H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 832 f.

*Lippert.*

---

## Chinesenfrage.

1. Begriff. 2. Uebersicht über die Auswanderung aus China. 3. Der Kulihandel. 4. Die chinesischen Auswanderer in den Tropen. 5. Die Chinesen in den Vereinigten Staaten. 6. Die Chinesen in Australien.

**1. Begriff.** Unter Chinesenfrage versteht man die im öffentlichen Leben solcher Länder, die eine starke Chineseneinwanderung haben, aufgeworfene Frage, wie sich Staat und Gesellschaft gegen die Gefahren verhalten sollen, welche sich für die einheimische Bevölkerung aus dieser Zuwanderung ergeben oder auch erst in Zukunft ergeben werden. Das zu lösende Problem greift tief in die Volkswirtschaft ein, erschöpft sich damit aber nicht, sondern hat auch eine national-politische und eine sozialethische Bedeutung und baut sich auf einem Gegensatz der Menschenrassen auf, der zwar nicht immer sichtbar ist, aber darum nicht mindere Wichtigkeit beansprucht.

**2. Uebersicht über die Auswanderung aus China.** In Asien hat von China aus nach allen Seiten hin eine Auswanderung stattgefunden, im Norden nach der Mongolei, der Mandschurei, nach dem russischen Amurland und Transbaikalien, im Westen nach Tibet und Englisch-Indien, im Süden nach Burma, Siam, Anam, Tong-King, Kambodja, Malakka und dem indischen Archipel, im Osten nach Korea, Japan, Formosa, den Liu-Kiu-Inseln und den Philippinen. In Australien leben Chinesen in sämtlichen festländischen Kolonieen, ausserdem in Tasmanien, Neu-Seeland und Neu-Guinea; in Polynesien besonders zahlreich auf den Sandwichinseln, in geringer Zahl auf den Gesellschaftsinseln und vereinzelt auf vielen Inseln des Stillen Oceans. Nordamerika hat eine chinesische Einwanderung erhalten in Britisch-Columbia, in den Vereinigten Staaten, besonders in Californien, und neuerdings in Mexico; von Mittelamerika ist die Insel Cuba hervorzuheben; von Südamerika Britisch-Guyana und Peru; von Afrika Kimberly und der Kongostaat. Im Jahre 1890 schätzte man die Zahl der chinesischen Auswanderer in asiatischen Ländern auf 2300000, in Amerika auf 295000, in Australien auf 23000.

Es ist an dieser Uebersicht zu ersehen, dass die Chinesen sich sowohl in den Tropen niederlassen als auch sich weit über die Wendekreise hinauswagen. Als Handarbeiter und Unternehmer verdienen sie sowohl in Singapur am Aequator wie auf der Vancouverinsel unter dem 50.⁰ n. B., sie haben ihre Plantagen in Hawaii an der Küste des Oceans, sie haben aber auch 10000 m über dem Meere durch die Sierra Nevada und die Rocky Mountains Eisenbahnen gebaut. Ihre ausserordentliche Fähigkeit, in jedem Klima zu leben, hat ihren wirtschaftlichen Erfolg bedingt, der ihnen nirgends abzustreiten ist, wo sie sich nur in grösseren Scharen niedergelassen haben. Das Anpassungstalent der Chinesen tritt in noch deutlicherer Weise hervor, wenn wir die Verschiedenartigkeit der Produktionstechnik ansehen, der sie sich zugewendet haben. Sie sind gleichmässig zu brauchen bei der Gartenkultur und dem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb wie auf den Zucker- und Baumwollplantagen und den Weizenbau-Latifundien, ferner ebenso im Handwerke wie in der Fabrikindustrie, ebenso im Bergbau und bei jeder Art der Erdarbeit wie bei der Schifffahrt. Für alle Arten des Handels endlich haben sie eine besondere Hinneigung. Obgleich sie es verstehen, ihre Kräfte jeder Art von Tecknik anzubequemen, so bleiben sie national und sozial betrachtet immer Chinesen. Sie verlieren nie ihre Beziehungen zum Heimatlande, in welches viele zurückkehren, nachdem sie im Auslande verdient haben, und halten fest an ihrer Sprache, ihrer Religion, ihren Sitten, ihrer Konsumtionsart. So sehen wir bei den chinesischen Auswanderern zwei an sich disparate Dinge, Anpassungsfähigkeit und Absonderung mit einander vereinigt. Darin liegt ihre Stärke und ihre Gefahr für andere, dass sie einerseits in dem Einwanderungsland die wirtschaftliche Abgeschlossenheit vermeiden, also an allen Vorteilen, die eine Volkswirtschaft bietet, teilnehmen, andererseits niemals ihrer geschichtlich gewordenen Eigenart und Zusammengehörigkeit entfallen.

**3. Der Kulihandel.** Es ist nun freilich neben dem Gesagten durchaus festzuhalten, dass die Chinesen keineswegs überall sofort von dem Wirtschaftsleben fremder Völker Nutzen haben ziehen können, nachdem sie eingewandert waren. Bisweilen sind sie die schmählich Geprellten gewesen, und ungezählte Tausende von ihnen haben Leben

und Freiheit der Habgier kapitalistischer Grossunternehmer hingeben müssen. Peru und Cuba sind vor allem die Länder, auf die zum Beweis solcher Vorkommnisse hinzuweisen ist. Es ist ferner auch nicht zu vergessen, dass oft genug ein kleiner Teil der chinesischen Einwanderer den grösseren in sozialer Abhängigkeit gehalten und sich dadurch bereichert hat. Beide Formen der Ausbeutung hängen mit der Auswanderung auf Grund in China geschlossener Arbeitskontrakte zusammen. Man nennt dieselbe meist Kuliauswanderung (vgl. den Art. Kuli). Als Kulis bezeichnet man gewöhnlich diejenigen Arbeiter, welche in das Ausland auf Grund eines in der Heimat auf längere Zeit abgeschlossenen Arbeitskontraktes gehen, mag derselbe nun für den Arbeiter ein freiwilliger oder nur die Form für eine ihm auferlegte Zwangsarbeit sein. Von Macao aus sind chinesische Kulis oft unter Anwendung von List und Gewalt nach Westindien und Südamerika gebracht worden. Agenten von Schiffsrhedern und Plantagenbesitzern bereisten die dem Hafen nahe gelegenen Distrikte des chinesischen Reiches und boten verlockende Arbeitsverträge aus. Dieselben wurden in Macao abgeschlossen, aber zu Ungunsten des Kulis abgeändert, nachdem derselbe der Freiheit beraubt worden war. Daneben wurde auch der Menschenraub ganz offenkundig betrieben, den die chinesischen Behörden nicht bemerken wollten, weil sie zu schwach waren, ihn zu hindern. Da die meisten freiwilligen Auswanderer keine Mittel haben, die Reise in das Ausland zu bezahlen, so lassen sie sich dieselben durch Agenten ihrer künftigen Arbeitgeber vorschiessen und müssen den Betrag später abarbeiten. Vielfach kommt zu dieser Schuldsumme eine zweite hinzu, indem die Fortziehenden sich Geld geben lassen, um Spielschulden zu bezahlen oder um ihre Familie für die Zeit ihrer Abwesenheit zu unterstützen. Wie viel Arbeit nun für die vorgeschossene Summe geleistet werden soll — das steht im Arbeitskontrakte, und die Möglichkeit der Uebervorteilung des unerfahrenen Auswanderers ist damit gegeben. Die Importeure der Kontraktarbeiter sind die Plantagenbesitzer oder sonstige Grossunternehmer im Auslande, aber auch die dort wohnenden chinesischen Kaufleute, welche die Kulis weiterverdingen und reich dabei werden.

**4. Die chinesischen Auswanderer in den Tropen.** Vom Standpunkt der europäisch-nordamerikanischen Kulturwelt erscheint die Einwanderung der Chinesen wesentlich anders in den Tropen als in der gemässigten Zone. Denn in jenen können, abgesehen von hochgelegenen Gebieten, die Weissen nicht dauernd körperlich angestrengt arbeiten, ohne ihre Gesundheit einzubüssen. Es kann daher hier von einer bedeutsamen Handarbeiterkonkurrenz zwischen Chinesen und Weissen nicht die Rede sein. Der chinesische Kuli gehört neben den Negern, Ostindiern, Singalesen, Malayen, Papuas, Polynesiern, Indianern etc. zu den Arbeitern, ohne welche der tropische Plantagenbau nicht nutzbar zu machen ist. Die Frage der europäischen Unternehmerinteressen wird daher die sein, ob die chinesischen Arbeiter anderen Farbigen vorzuziehen seien. Die Antwort darauf wird zunächst nach der Produktionstechnik der einzelnen Länder verschieden ausfallen, insofern dieselbe sehr verschiedene körperliche Anstrengungen voraussetzt, wobei zu bemerken ist, dass die Ueberlegenheit des Chinesen um so mehr hervortritt, je schwerer die Arbeit ist und je nachhaltiger sie ausgeübt sein will. Hingegen ist der Chinese falsch, zu Verbrechen geneigt, mancherlei Lastern ergeben, schmutzig, geizig, anspruchsvoll und nicht leicht zu disciplinieren, so dass dem Arbeitgeber wieder der Vorteil verloren gehen kann, den der Fleiss des Arbeiters ihm gebracht hat. Dem emancipierten Negersklaven gilt er unbedingt für überlegen. Hinsichtlich der Geschicklichkeit der in den Tropen verwendbaren Rassen gehen die Urteile stark aus einander, bezüglich des Chinesen wird jedoch allgemein anerkannt, dass er über ein grosses Nachahmungstalent verfügt, genau so arbeitet, wie es ihm gezeigt worden ist, sorgfältig, schablonenhaft, Neuerungen und Erfindungen aber nicht zu Wege bringt.

In mehreren tropischen Gebieten haben die Chinesen die eingeborenen Arbeiter in verschiedenen Geschäftszweigen verdrängt, so dass es auch hier nicht bloss eine latente Chinesenfrage geben würde, wenn jene eingeborenen Arbeiter in der Oeffentlichkeit, in der Politik ein Wort mitsprechen könnten. Beispiele hierfür bieten die Sandwichinseln und die Philippinen. In Südamerika sind die Indianer nördlich des Wendekreises auf den Plantagen nur ausnahmsweise zu verwenden. Sie sind bisher überwiegend Wald- und Fischernomaden geblieben, so dass die Kulieinfuhr, da es auch seit 1854 keine Negersklaven mehr gab, für die Zucker- und Guanoexporteure die einzige Möglichkeit blieb, über Arbeitskräfte zu verfügen. In Cuba ist die Zahl der Chinesen gering gegenüber derjenigen der Neger und bedeutet nur im beschränkten Sinne einen Wettbewerb für die letzteren, da dieselben nach ihrer Emancipation zum grossen Teil nicht regelmässig arbeiten wollen und sich daher nicht über etwaige Konkurrenten beklagen können.

In den tropischen Wirtschaftsgebieten treten aber die Chinesen keineswegs nur als Lohnarbeiter auf — im indischen Archipel

ist sogar wegen der starken eingeborenen malayischen Arbeiterbevölkerung ihre Stellung als solche nicht ausschlaggebend — sondern auch als selbständige Handwerker, als Grossfabrikanten, als Landwirte und vor allem als Kaufleute. Als letztere sind sie anerkannt geschickt im Grosshandel sowohl als im Kleinhandel, im Warengeschäft so gut wie im Geldgeschäft. In vielen Städten Hinterindiens und der indischen Inseln monopolisieren sie den Handel, an anderen Orten sind sie ebenso reich und haben ebenso viele auswärtige Beziehungen angeknüpft wie ihre holländischen und englischen Konkurrenten. Dieser kaufmännische und unternehmende Teil der chinesischen Auswanderer hat überall, wo er sich niedergelassen hat, wenn auch meist keinen politischen, so doch einen grossen sozialen Einfluss, der für jede europäische Kolonialpolitik in den Tropen, die mit der Chineseneinwanderung rechnet, nicht hoch genug veranschlagt werden kann. In den deutschen Kolonieen wird man die Chinesen nicht entbehren können, sobald grössere Kapitalien sich dorthin wagen, und dann wird es eine Aufgabe der Gesetzgebung sein, solche Vorschriften zu erlassen, welche die Ueberflutung der Kolonieen mit chinesischen Geschäftsleuten verhindern. Das Verbot für alle Chinesen, als selbständige Gewerbe- und Handeltreibende sich zu etablieren, ferner Grundbesitz zu erwerben, würde sich unbedingt durchführen lassen.

**5. Die Chinesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.** Die Einwanderung aus China beginnt im Jahre 1848, als die ersten californischen Goldfunde bekannt wurden. Sie vollzieht sich sehr ungleichmässig je nach dem Bedarf an Arbeitern für Bergwerke, Landwirtschaft und Eisenbahnbau und je nach der Behandlung, die ihr von seiten der Amerikaner zu teil wurde. Der Census der Vereinigten Staaten von 1870 zählte 63254, von 1880 105448, von 1890 107475 Chinesen. Die meisten von ihnen lebten in Californien (1880 75132, 1890 71691).

Um die dortige Bedeutung der chinesischen Einwanderung zu verstehen, wird niemand den Nutzen verkennen können, den sie der wirtschaftlichen Produktionsfähigkeit des Landes gebracht haben. An der durch ihre Konkurrenz hervorgebrachten sozialen Wirkung lässt sich aber eine fortschreitende Entwickelung verfolgen, so dass sich hier die Beurteilung nicht so einfach gestaltet. Zuerst traten die Chinesen überwiegend als Goldsucher auf, teils als selbständige Unternehmer, teils als Lohnarbeiter, daher die Chinesenfrage nur in den Goldlagern aufgeworfen wurde. Als aber hier der Verdienst nachliess, äusserte sich die Konkurrenz bei der Fabrikarbeit, dem Handwerk, der Fischerei, der Landwirtschaft. Ein anderer Entwickelungsgang ist in Fabrik und Handwerk in der Weise zu verfolgen gewesen, dass der Wettbewerb zuerst nur die Lohnarbeit traf. Dieselbe ist eine Schule für die Chinesen gewesen, welche dann auch bald als Hausindustrielle und Kleinunternehmer auftreten konnten. Schliesslich kam der chinesische Grossunternehmer, der die Arbeit seiner Landsleute geschickt im eigenen Betriebe vereinigte. Daneben war stets der Kaufmann vorhanden, der die Produkte seiner Gewerbszweige absetzte. Am Ende der 70er Jahre treffen wir Chinesen, wenn auch in sehr verschiedenen Mengen und ungleicher Bedeutung an bei der Tabak-, Cigarren-, Cigarettenfabrikation, bei der Schuhmacherei, der Hemdenfabrikation, der Wollspinnerei, Seilerei, Seifensiederei, Jutearbeitung, Streichholzfabrikation, Wäscherei, Schneiderei, Weberei, Cigarrenkastenfabrikation. Wurden durch solche Betriebe amerikanische Arbeiter oder selbständige Gewerbetreibende verdrängt, so bedeutete dies auch zeitweise ein starkes Angebot von Arbeitskräften in anderen Geschäftszweigen, deren Inhaber sich also indirekt durch die Chinesenkonkurrenz betroffen fühlten. In der californischen Landwirtschaft hatte dieselbe weniger Einfluss, es beklagten sich nur die Obst- und Gemüsebauer. Als landwirtschaftliche Tagelöhner auf den grossen Weizenfarmen, als Erdarbeiter bei Bewässerungs- und Entwässerungsarbeiten werden die Chinesen immer noch sehr gesucht, gerade so wie sie bei dem Bahnbau unentbehrlich gewesen waren. Die Zerteilung der californischen Latifundien, die zum Teil noch aus der mexicanischen Zeit stammen, ist eine agrarpolitische Forderung der 70er Jahre, die heute noch nicht erfüllt worden ist. Die kleinen Farmer sahen nun in der billigen Chinesenarbeit eine Verstärkung der Position der Grossgrundbesitzer und waren also mit der Agitation gegen jene auch einverstanden. Der amerikanische Kaufmannstand endlich hatte auch seine Beschwerden, da er sich im Kleinhandel bedrängt sah, die Chinesen schlechte Konsumenten seiner Waren waren, sowohl das Verdiente zum grossen Teil ersparten und in Geldform in die Heimat sandten als auch den von dorther importierten Waren gern den Vorzug gaben. So sehen wir, wie die meisten wirtschaftlichen Interessen durch die Einwanderung aus China berührt waren, und eine volkswirtschaftliche historisch und relativ abwägende Beurteilung dieser Verhältnisse wird nicht umhin können, zu konstatieren, dass der extensive koloniale Wirtschaftszustand Californiens, der noch 1850

bis 1860 bestand und in dem jeder Zusatz von Arbeitskraft unbedingt erwünscht erscheinen musste, um 1880 einer auf manchen Gebieten schon intensiven Volkswirtschaft mit einer ausgesprochenen sozialen Differenzierung Platz gemacht hatte. Dort, wo alles Land okkupiert ist, wo eine gewerbliche Arbeiterfrage besteht, wo Absatzstockungen und Ueberproduktion bekannt sind, wo jede produktionstechnische Angelegenheit auch eine besondere soziale Wirkung hat, kommt es sehr auf die Qualität der Einwanderung an.

Dass die Chinesenkonkurrenz so scharf von den amerikanischen Arbeitern und Geschäftsleuten empfunden wurde, erklärt sich sowohl aus der Anpassungsfähigkeit der Asiaten an die üblichen Produktionsmethoden als auch aus der billigen Lebensweise, welche geringere Ansprüche an Lohn und Gewinn stellen liess, als dies den Amerikanern und eingewanderten Europäern möglich war.

Es sei noch erwähnt, dass in Nordamerika ausser diesen Argumenten auch mancherlei andere gegen die Chinesen vorgebracht worden sind: die Schwierigkeiten, die aus der instinktiven Rassenabneigung und dem Rassenhass sich ergeben, die moralische Verworfenheit der Einwanderer, die durch sie verbreiteten Laster des Spieles, des Opiumgenusses, der Prostitution, endlich die politischen, — dass nämlich die grossen Geheimbünde ein imperium in imperio wären und dass deren Leiter Civil- und Kriminaljurisdiktion über ihre Landsleute ausübten.

In Californien sind im Verlaufe der Jahre zahlreiche Gesetze, Staats- und Stadtverordnungen gegen die verhassten Mongolen erlassen. Dahin gehören die Vorschriften über die Wohnungen, die Behandlung der chinesischen Verbrecher, die gerichtlichen Zeugenaussagen, die Ausübung der Fischerei, die Benutzung von Hospitälern etc. Um solche Dinge hatte sich die Union nicht zu kümmern, und sie blieben meist zu Recht bestehen. Hingegen erkannte sie Einwanderertaxen, Einwanderungsverbote direkter oder indirekter Art, an denen es auch nicht gefehlt hat, niemals an, da dergleichen der einzelstaatlichen Kompetenz entrückt ist und die mit China abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge respektiert wurden. Dieselben sind aus den Jahren 1844, 1858 und 1868. Der letztere, der sogenannte Burlingame-Vertrag, erkannte insbesondere für beide Völker an, »das dem Menschen angeborene und unveräusserliche Recht, den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit zu ändern, und ebenso die wechselseitigen Vorteile der freien Auswanderung ihrer Unterthanen von einem Lande zu dem anderen zum Zwecke der Wissbegier, der Handelsinteressen oder der festen Ansiedelung«. Sollte also in Amerika die Zuwanderung aus China verboten oder beschränkt werden, so musste zunächst dieser Vertrag geändert werden. Das ist dann auch 1880 durch das Abkommen von Peking geschehen, nach dem die Regierung von China sich damit einverstanden erklärte, »dass die Regierung der Vereinigten Staaten die Einwanderung und den Aufenthalt chinesischer Arbeiter regulieren, beschränken oder suspendieren, jedoch nicht gänzlich verbieten dürfe«. Kaufleute, selbständige Gewerbetreibende, Reisende aller Art werden also damit nicht berührt; auch sollte sich die Bestimmung nicht auf die Arbeiter beziehen, die bereits in den Vereinigten Staaten lebten, denen es vielmehr freigestellt wurde, nach ihrem Belieben zu gehen und wiederzukommen.

Infolge dieses Vertrages erliess der Kongress ein Gesetz, welches die Einwanderung chinesischer Arbeiter für 10 Jahre verbot. (Gültig v. 4. August 1882, mit verschärften Kontrollmassregeln v. 5. Juli 1884 versehen.) Es ist sicher, dass hierdurch eine starke Beschränkung der Einwanderung ausgeübt worden ist. Da aber die Kontrolle nicht immer entschieden genug geübt wurde, liess die Antichinesenagitation auch in den 80er Jahren nicht ganz nach, so dass, als 1892 das frühere Gesetz wiederum auf 10 Jahre erlassen wurde, sehr scharfe Bestimmungen hinzugefügt wurden, damit nicht an Stelle aus Amerika fortgehender, zur Rückkehr dorthin berechtigter chinesischer Arbeiter, andere treten könnten.

**6. Die Chinesen in Australien.** In Australien sind die Chinesen ähnlich behandelt worden wie in Nordamerika. Auch hier war die wirtschaftliche Konkurrenz der Mittelpunkt, von dem alle Ansprüche ausstrahlten, und Lohnarbeiter und Unternehmer nahmen ihre Stellung zu der Frage, je nachdem sie sich betroffen fühlten. So zeigen in Agitation, Gesetzgebung, öffentlichem Urteil beide Länder Parallelen, die sich oft bis in Kleinigkeiten hin gleichen. Immerhin sind auch Abweichungen unverkennbar. Zunächst, formell betrachtet, ist in Australien keine Bundesgesetzgebung, sondern bis in die neuere Zeit eine vielgestaltige einzelstaatliche Gesetzgebung vorhanden gewesen, ferner was die materielle Seite angeht, ist die Chinesenkonkurrenz hier auf wenigeren Gebieten zu Tage getreten, so dass der Ausschluss der Asiaten mehr den Charakter der einseitigen Interessenvertretung als den des volkswirtschaftlichen Bedürfnisses trägt.

**Litteratur:** ***Fr. Ratzel,*** *Die chinesische Auswanderung, Breslau 1876.* — ***Derselbe,*** *Eine*

*Serie von Aufsätzen im Globus 1881.* — **K. Andree,** *Geographie des Welthandels, Bd. II, Stuttgart 1872.* — **George F. Seward,** *Chinese Immigration, New-York 1881.* — **Sartorius v. Waltershausen,** *Die Chinesen in den Vereinigten Staaten von Amerika. Tübing. Zeitschr. 1883 mit Quellenangabe über Nordamerika S. 389.* — **Derselbe,** *Chinesenfrage, im H. d. St., Suppl. Bd. I. S. 265 ff.* — **G. Ruhland,** *Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung der australischen Kolonieen, Tübing. Zeitschr. 1891.* — **St. Bauer,** *Arbeiterfragen und Lohnpolitik in Australasien, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1891.* — **The Statesman's Year Book** *1865—1895.* — **E. Tappenbeck** *in der deutschen Kolonialzeitung, 1894, 15. Sept. und 8. Dez.* — **Fr. Christmann,** *Australien 1870.* — **H. Gabriel,** *Die rechtliche und wirtschaftliche Lage der Kulis auf tropischen Pflanzungen etc., im Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1897.* — **O. Frhr. v. Boenigk,** *Die Antichinesenbewegung in Amerika, Festgabe für Karl Knies.* — **C. Plehn,** *Labor in California in The Yale Review, 1896.* — *Globus 1862—96, Ausland 1855—96, North American Review Bd. 148 u. 154, Export 1896—97.*

*A.* **Sartorius von Waltershausen.**

---

## Christlich-soziale Bestrebungen,

s. Soziale Reformbestrebungen.

---

## Cibrario, Giovanni Antonio Luigi, Graf,

geb. zu Turin am 23. II. 1802, gest. zu Salo am Gardasee am 1. X. 1870. Seit 1824 gehörte er dem sardinischen Staatsdienste an und stand in den Jahren 1850—1855 an der Spitze des Generalzollamts und der Ministerien der Finanzen, des Unterrichts und der auswärtigen Angelegenheiten des Königreichs Sardinien; das letzte Portefeuille gab er 1856 an Cavour ab.

Von seinen in Buchform erschienenen staatswissenschaftlichen Schriften seien genannt: Dell' economia politica del medio evo libri tres, 3 vols. Turin 1839; dass. 5. Aufl. 2 vols., 1861; dass., ins Franz. übs. von A. Barneaud u. Wolowski, 2 Bde., Paris 1859. (Eine auf Thatsachen- und Zustandsschilderungen beschränkte Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, in welcher von jeder Bezugnahme auf einschlägige Theorieen Abstand genommen ist.) — Delle finanze della monarchia di Savoja, discorsi tres, Turin 1841.

Vgl. über Cibrario: Odorici, Il conte Luigi Cibrario e i sui tempi, Florenz 1873. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 833.

*Lippert.*

---

## Cichoriensteuer,

s. Verbrauchssteuern.

---

## Circulationssteuer,

s. Transportsteuer, Verbrauchssteuern.

---

## Civilliste.

1. Einleitung. 2. Die Formen der C. 3. Staatsrechtliche und finanzrechtliche Verhältnisse. 4. Die Höhe der C. 5. Faktische Zustände in den einzelnen Staaten. 6. Die Republiken.

**1. Einleitung.** Unter Civilliste im weitesten Sinne versteht man jenen ausgesonderten Teil des Staatsbudgets, welcher für die Bedürfnisse des Staatsoberhaupts als solchen und der Dynastie bestimmt ist. In republikanischen Staaten tritt an die Stelle der Civilliste der Gehalt des Präsidenten, Regierungskollegiums etc. Die Civilliste gehört somit zu den Verfassungsausgaben und bildet nicht nur in allen konstitutionellen, sondern auch in einigen absolut regierten Staaten seit Ende des 18. Jahrhunderts einen überall anzutreffenden Bestandteil des Staatshaushalts. Der Name »Civilliste«, welchen unter den deutschen Ländern zuerst (1818) Baden aufgriff, entstammt den englischen Einrichtungen und ist für die zu Grunde liegende Sache vollkommen unzutreffend; es würde sich vielmehr empfehlen, in der Wissenschaft, so wie es in der Praxis der Staatsbudgets schon ziemlich allgemein der Fall ist, einen konkludenten Ausdruck zu wählen, z. B. »Hofstaatsausgaben«.

In England wurden unter Wilhelm III. die bis dahin ganz durch den König bestimmten Ausgaben getrennt, so dass die Ausgaben für Heer und Kriegsflotte (Army Navy) der jährlichen Parlamentsbewilligung unterstellt wurden, während die übrigen Ausgaben das Civil Government, den Bedarf des Hofes und der Civilverwaltung umfassten und ausschliesslich der königlichen Verfügung unterstanden. Dieser Teil des Budgets hiess Civil list, umfasste aber nicht nur die Hofauslagen, sondern die ganze damalige Civilverwaltung. Da jedoch die sogenannte erbliche Revenue des Königs, herstammend aus den Zeiten der normannischen Eroberung, im Laufe der Zeit stark geschwunden war, konnte er mit derselben das Auslangen für den Hof und die sich entwickelnde Verwaltung nicht finden, so dass unter Georg II. 800000 £ jährlich als Einnahme aus dieser erblichen Revenue garantiert wurden. Georg III. überliess die schlecht verwaltete königliche Revenue für die Zeit seines Lebens dem Parlamente gegen einen Jahresbetrag von 800000 £, wobei im Verlaufe der Zeit mannigfache Staatsausgaben aus dieser Civilliste ausgeschieden wurden; übrigens behielt er die erbliche Revenue von Schottland und Irland. Georg IV. überliess die ganze Revenue aus England und Irland für seine Regierungszeit gegen 1057000 £. Unter Wilhelm IV. erfolgte die Ausscheidung beträchtlicher Staatsausgaben, namentlich von Gehalten und Pensionen, weshalb diese nur mit 510000 £ festgesetzt wurde. Königin Viktoria endlich gab, nach Ausscheidung aller Staatsauslagen dem Parlamente die ganze erbliche Kronrevenue,

mit Vorbehalt des Rechtes der Erblichkeit gegen eine feste Civilliste (den Betrag s. unten sub 5), unter Beibehaltung besonderer Einkünfte aus den Herzogtümern Cornwall und Lancaster. Nach Berechnungen des Parlaments bezogen die Könige aus der Civilliste nicht mehr, als die „erbliche Revenue" abwirft. Gegenwärtig dient also die Civilliste in England nur den Bedürfnissen des Hofes.

Von einer Civilliste kann geschichtlich erst gesprochen werden, sobald die Ausscheidung bestimmter Teile der Staatseinnahmen für den Bedarf des Landesherrn nach einer feststehenden Norm und nicht nach dem Belieben des Regenten selbst erfolgt. Dies ist unbedingt nur in repräsentativen Staaten der Fall, und es bildete sich deshalb diese Institution dort zuerst heraus, wo der Parlamentarismus am weitesten zurückreicht, in England, wo der Name im 17. Jahrhundert aufkommt. Dabei aber bedurfte es einer beinahe zweihundertjährigen Entwickelung, ehe sich der Kern der Civilliste rein loslöste und alle ursprünglich verquickt gewesenen fremdartigen Bestandteile, nämlich eigentlicher Verwaltungsbedarf, in die zugehörigen Teile des Staatsbudgets überwiesen wurden. Eine kräftige Förderung in den meisten kontinentalen Staaten erhielt dann die Herausbildung des Begriffes zur Zeit des aufgeklärten Absolutismus, wobei die Feststellung der konkreten Verhältnisse zumeist einseitig durch die Landesherren erfolgte. Von da ab ist das Auftreten der Civilliste an den Eintritt der Verfassungszustände geknüpft; wir begegnen ihr zunächst in Frankreich und dann in den übrigen Staaten, sobald sie in diese Regierungsform übergehen, und sie bildet naturgemäss auch bei der Schöpfung der neuen Staaten des 19. Jahrhunderts ein wesentliches konstituierendes Moment der Verfassungsurkunden. Dabei ist jedoch die Entwickelung der Civilliste in den deutschen Ländern eine ganz besondere; sie hängt hier mit der Geschichte des Domaniums (s. d. Art. „Domänen" sub II) zusammen, und es kann von ihr erst gesprochen werden, sobald sich Fürst und Staat über ihre Ansprüche an dasselbe auseinandersetzen. Diese Auseinandersetzungen beginnen mit dem 18. Jahrhundert, werden durch die Vorgänge des Jahres 1848 häufiger und reichen bis in die jetzige Zeit hinein; zum Teil sind sie überhaupt noch gar nicht erfolgt. Aus dieser geschichtlichen Entwickelung ergeben sich nun die Formen, in welcher die Civilliste in die Erscheinung tritt.

Die ganze Einrichtung der Civilliste steht heute noch, weit mehr als die meisten übrigen Budgetbestandteile, unter dem Banne der historischen Entwickelung; die positive Gestaltung besonders in den deutschen Ländern, wo sich die Civilliste aus dem Kammergute und den Domänen herausbildete, hat die Basis für die Entwickelung der finanzwissenschaftlichen Doktrin von der Civilliste abgegeben, welche infolgedessen von Einseitigkeit nicht freizusprechen ist.

Die Civilliste umfasst die Summen für die Bestreitung der Bedürfnisse sowohl des Staatsoberhauptes als auch der regierenden Familie, und zwar sind mit Rücksicht auf das erstere speciell folgende Bedarfsgruppen zu erwähnen 1. der Lebensunterhalt und zwar a) die persönlichen Auslagen der Privatschatulle (allerdings versteht man unter Privatschatulle hie und da auch die privaten Einkünfte des Monarchen ausserhalb der Civilliste), b) die Auslagen der Hofhaltung, d. i. der Hofämter oder Hofstäbe, Ordenskanzleien und dergleichen. Davon zweigt sich häufig der Bedarf der sogenannten »Kabinettskanzlei« durch besondere Budgetierung ab, 2. die Pflege der Kunst; da gegenwärtig im allgemeinen staatlicherseits für die Förderung der Kunst unverhältnismässig wenig geschieht, so haben diese Auslagen der Civilliste unleugbar staatliche Funktion (Theater, Gemäldegalerieen etc.), 3. die Pflege der Wohlthätigkeit; auch hier vermögen die Ausgaben der Civilliste vielfach ausgleichend zu wirken. — Diese Ausgaben gehören zumeist zum ordentlichen Aufwande; zu den ausserordentlichen Ausgaben der Civilliste gehören Heiratsausstattungen, Veranstaltungen kostspieliger Reisen, ausserordentliche Gesandtschaften, Ehrengeschenke, Begräbnisse, Feste, Ausstellungen und dergleichen. In diesen Fällen erfolgen häufig auch entsprechende ausserordentliche Budgetmassnahmen.

Bei der Anlage der Civilliste handelt es sich um Form, Höhe und die staats- sowie finanzrechtlichen Verhältnisse, und die Grundsätze, nach welchen sie erfolgen soll, sind einerseits staatsrechtlicher bezw. staatspolitischer und andererseits finanzwirtschaftlicher Natur. In erstgenannter Beziehung handelt es sich um die Anlage der Civilliste mit Rücksicht auf die verfassungsrechtliche Entwickelung und auf die Wahrung der Attribute des Staatsoberhauptes in einem monarchischen Staate, in zweitgenannter Richtung um Erzielung des ökonomisch besten Effektes für den Monarchen, für das Staatsbudget und die gesamte Volkswirtschaft in einem Staate.

**2. Die Formen der C.** Es giebt zwei Hauptformen der Civilliste, nämlich die geldwirtschaftliche und die domaniale Form. I) Die geldwirtschaftliche (historisch die weitaus spätere) Form, die Civilliste im engeren Sinne, besteht in der Aussetzung einer bestimmten Geldsumme für die Bestreitung der Ausgaben des Monarchen und seines Hauses, welche einfach einen Posten des Staatsbudgets bildet. Diese geldwirtschaftliche Form der Civilliste ist, mit Ausnahme der deutschen Staaten, geradezu allgemein üblich, insbesondere z. B. in Oesterreich-Ungarn, Italien, Spanien, Norwegen-Schweden, Dänemark, Griechenland, Rumänien, Serbien etc.

II. Die domaniale Form, die wenigstens dem Principe nach naturalwirtschaftliche, findet ihre Begründung in dem Kammergute oder überhaupt im fürstlichen Liegenschaftsbesitze früherer Zeiten und besteht in der Fundierung der Ausgaben des Monarchen und der Dynastie auf einen bestimmten Komplex von Liegenschaften. Diese Form, welche sich am ausgesprochensten in den deutschen Ländern vorfindet, erhält wieder verschiedene Gestaltungen je nach den Phasen, welche das Domanium durchgemacht hat. Diese Formen sind: 1. die englische Form besteht in der zeitlichen Hingabe der erblichen aus dem alten Liegenschaftsbesitze der Könige stammenden Revenuen an den Staat gegen Auszahlung einer bestimmten Jahressumme seitens desselben unter Vorbehalt des Erbrechtes an den Gütern. 2. Die französische Form bestand in dem Uebergange des gesamten Liegenschaftsbesitzes des Monarchen bei seinem Regierungsantritte in das Staatseigentum, unter Festsetzung einer Civilliste, welche aber mit den Erträgnissen der Liegenschaften in keinem Zusammenhange steht. 3. Die deutschen Formen und zwar a) die ursprüngliche domaniale Form besteht darin, dass die Erträgnisse der fürstlichen Stammgüter sowohl für den Haushalt des Regenten als auch für den Staatsbedarf bestimmt sind, ohne dass es zu einer grundsätzlichen Scheidung der beiden Bestandteile gekommen wäre. Dieser ursprüngliche Zustand des Domaniums besteht nur noch sehr vereinzelt (Mecklenburg, beide Reuss, Waldeck). b) Die Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Staat führten dann unter Beseitigung dieses unklaren und von vielen Unzukömmlichkeiten begleiteten Systems zu mehreren typischen Formen: α) entweder wurde eine faktische Realteilung der Stammgüter vorgenommen, wodurch der Landesherr unbeschränktes Eigentum über den einen Gutskomplex erhielt, welcher zur Bestreitung seines Haushaltes ausschliesslich dienen sollte (Anhalt, beide Lippe, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha) oder β) es wurden dem Fürsten nur die Erträgnisse gewisser ehemaliger Domanialgüter als Civilliste zugewiesen und zu diesem Zwecke die letzteren aus der Gesamtmasse ausgeschieden (ehemals Hannover, dann ähnlich die Niederlande), oder endlich γ) es wurde von dem Ertrage des ehemaligen Domaniums ein bestimmter Geldbetrag als Civilliste ausgeworfen, diese letzte Form wurde am häufigsten gewählt und findet sich in Preussen sowie in den meisten übrigen deutschen Staaten. In der Regel werden nur die hier als deutsche Formen benannten Arten der Civilliste als domaniale Formen bezeichnet, wobei man dann die unter β) und γ) erwähnten Formen auch als »halbdomaniale« bezeichnet. — Die näheren Modalitäten der verschiedenartigen Domanialabkommen kommen hier nicht in Betracht; nur sei bemerkt, dass in manchen dieser Recesse dem Landesherrn das Eigentum der ehemaligen Domanialgüter vorbehalten ist, wenngleich deren Erträgnisse teilweise zu Staatszwecken dienen, oder dass eine Haftung desselben für die stipulierte Geldsumme vereinbart wurde.

Neben diesen zur Civilliste dienenden Wertmengen sind meist noch bestimmte Schlösser, Parkanlagen und dergleichen, dann aber auch Kunstgegenstände u. s. f. dem Landesherrn zum Niessbrauch überwiesen. In Frankreich war hiefür der Ausdruck »Dotation de la couronne« im Gegensatze zu »Liste civile« gebräuchlich.

Die Anordnung desjenigen Bestandteiles der Civilliste im weiteren Sinne, welcher sich auf die übrigen Mitglieder der Dynastie bezieht, erfolgt naturgemäss zunächst im Rahmen der eben dargestellten Formen und begreift Apanagen der volljährigen Mitglieder, Wittume, Aussteuern und ähnliches in sich. Die hiefür erforderlichen Beträge sind a) entweder in der Civilliste bereits inbegriffen und werden vom Staatsoberhaupt festgesetzt (Oesterreich-Ungarn, Preussen, Baden, Hessen, Russland, Italien etc.), b) oder sie werden neben den für den Landesherrn festgesetzten Wertmengen gesondert ausgeworfen, und zwar α) individuell für jedes Mitglied unter eventueller Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und Civilstandes (England, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden-Norwegen) oder β) unter Vererbung nach Linien (Württemberg, Königreich Sachsen, Bayern).

Von seiten der finanzwissenschaftlichen Doktrin sind verschiedene Anhaltspunkte überliefert, nach welchen die Formen der Civilliste und Apanagen zu beurteilen sein sollen. Vornehmlich wird vom staatspolitischen Gesichtspunkte aus darauf hingewiesen, dass bei der domanialen Form und den ähnlichen Gestaltungen, dann bei Einbeziehung der Apanagen in der Civilliste der Effekt erzielt werde, dass die wiederholte Diskussion über diesen Gegenstand überflüssig werde, was zum Vorteile der Wahrung des monarchischen Ansehens ausschlagen solle; vom finanzpolitischen Standpunkte aus wird bemerkt, dass bei den domanialen und ähnlichen Formen eine Belastung der Staatsbürger für den landesherrlichen Haushalt entfalle. Derartige Raisonnements lagen zur Zeit der Domanialabkommen nahe, haben aber weniger Bedeutung, da das deutsche System eine ganz konkrete historische Entwickelung enthält

und sonst allgemein die Geldcivilliste Eingang gefunden hat; übrigens finden sich die domanialen Systeme doch meist nur in kleineren Staaten. Bei jetzt vorzunehmenden Regelungen der Civilliste wird das allgemein zum Durchbruch gelangte geldwirtschaftliche Princip auch hier sein Recht behaupten. Eine parlamentarische Diskussion über die Civilliste aber kann in monarchisch gesinnten Staaten, wenn diese politisch reif sind, nie das Ansehen der Dynastie schädigen, wenn diese nicht durch Verschwendung u. s. f. selbst Anlass giebt. Ist aber das Ansehen der Dynastie erschüttert, dann wird es auch durch völlige Verschleierung der Verhältnisse der Civilliste nicht gestützt werden. Die Beratungen über dieselbe würden sich noch würdiger gestalten, wenn die bedeutenden Summen mehr bekannt wären, welche für Förderung der Kunst und für Wohlthätigkeit aus ihr bestritten werden.

**3. Staatsrechtliche und finanzrechtliche Verhältnisse.** 1. Die Regelung der Civilliste ist entweder schon in der Verfassungsurkunde gegeben oder sie erfolgt durch besondere Finanzgesetze, oder endlich sie ergiebt sich implicite durch das Zustandekommen des allgemeinen Finanzgesetzes. Die Verfassungsurkunden enthalten meist, aber nicht immer, auch Bestimmungen über die Civilliste, entweder in dem Sinne einer vollständigen Feststellung, wie dies etwa bei den Ländern des Domanialabkommens öfters der Fall ist, oder durch Bestimmung allgemeiner Modalitäten, z. B. dass die Bemessung stets bei der Thronbesteigung stattfinden solle, dass die Apanagen nicht in Liegenschaften bestehen dürfen etc.; in dem letzteren Falle sind dann gegebenen Falls einfache Gesetze erforderlich. Ueberhaupt nur solche einfache Gesetze bestehen dann in mehreren Ländern, auch in solchen mit Domanialabkommen, welch letztere überdies früher auch durch Manifeste etc. zu stande kamen. Die Fixierung der Civilliste durch das allgemeine Finanzgesetz ist sehr vereinzelt. — Ferner kommen hier noch jene hausgesetzlichen Bestimmungen in Betracht, welche auf die Anordnung der Apanagen, das Zusammenhalten der Güter etc. abzielen. 2. Die Regelung der Civilliste kann erfolgen a) ein für allemal, vorbehaltlich einverständlicher Abänderungen durch Fürst und Vertretung, wie dies dort der Fall ist, wo eine erschöpfende, meist grundgesetzliche Auseinandersetzung Platz fand, b) was ein sehr häufiger Fall ist, auf Lebensdauer, bemessen bei der Thronbesteigung (England, Spanien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Sachsen etc.), c) auf eine ohne bestimmten Endtermin, also bis auf weiteres fixierte Dauer (Preussen), endlich d) jährlich. respektive mit den jeweiligen allgemeinen oder sonst zeitlich genau begrenzten Budgetperioden (Oesterreich-Ungarn seit Einführung des Dualismus für je 10 Jahre). 3. Gewisse finanzrechtliche Bestimmungen bezüglich der Civilliste ergeben sich aus der bevorrechteten Stellung des Landesherrn, wie z. B. die Steuerfreiheit desselben von Staatssteuern. Andere wie die Unverschuldbarkeit überhaupt oder über die Lebenszeit hinaus, die Unpfändbarkeit oder die Behandlung der Erübrigungen, sind eine Folge des dauernden Charakters der monarchischen Institution. Der budgetäre Grundsatz der Specialität hat auf die Civilliste keine Anwendung.

Auch bezüglich der staats- und finanzrechtlichen Verhältnisse hat die finanzwissenschaftliche Lehre gewisse Grundsätze aufgestellt, welche auf die Wahrung der monarchischen Stellung abzielen: dass z. B. grössere Perioden angezeigt seien, weil sie die Diskussion seltener machen; dass der Zeitpunkt der Thronbesteigung von einer allgemeinen Bereitwilligkeit begleitet sei (wodurch nur die Unbefangenheit des Urteiles verhindert wäre) etc. Auf solche Bedenken dürften die schon oben ad 2 gemachten Erwiderungen gleichfalls Anwendung finden. Dagegen ist es allerdings finanzpolitisch richtig, grosse Perioden zu Grunde zu legen, da die Ausgabe stabil ist und eine dauernde Gestaltung des umfassenden landesherrlichen Haushaltes ermöglicht. Dabei empfiehlt sich als passendster, weil allgemein eintretender, äusserer Anlass, die Thronbesteigung, dann der Eintritt von Gebietsänderungen, Standesänderungen, der Verlauf eines grösseren Zeitraumes bei lange regierenden Monarchen etc. — Vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte muss die Feststellung der allgemeinen Modalitäten der Civilliste in den Verfassungsgesetzen als erforderlich bezeichnet werden, während die konkrete Regelung durch einfache oder besondere Finanzgesetze erfolgen sollte; die erforderlichen Summen sollten ganz im Staatsbudget erscheinen, sind aber natürlich eventuell innerhalb der grösseren Periode nicht diskutabel, ausser wenn einverständliche Abänderungen beabsichtigt werden. Die ganz speciellen Verhältnisse des Domanialabkommens bedingen dann natürlich auch eine besondere gesetzliche und Budgetbehandlung. Der Landesherr respektive Apanagierte hat das vollkommen freie Verfügungsrecht über die Civilliste und Apanage, ohne irgendwelche verfassungsmässige Rechnung legen zu müssen. Dennoch wären gewisse Anhaltspunkte bezüglich der Auslagen für Kunst und Wohlthätigkeit im Interesse der Bemessung allgemein erwünscht.

Ueberhaupt lässt sich hinsichtlich vieler Raisonnements über die Civilliste sagen, dass sich deren Formen und Höhenbeträge sehr häufig historisch herausgebildet haben und durch Verträge oder ähnliche Staatsakte festgelegt sind, so dass es zumeist müssig ist, darüber nachzudenken, welche Formen den Vorzug verdienen, weil die verschiedenen Formen eben nicht zur Wahl stehen.

**4. Die Höhe der C.** Für die Höhe der Civilliste wird der Satz überliefert, dass sie einen Haushalt ermöglichen solle, welcher von keinem Privatmanne im Lande in demselben Masse geführt werden könne. Dieser Satz war wohl in den seltensten Zeiten zutreffend und hat auch heute weder faktisch noch als Forderung eine allgemeinere Bedeutung. Dem fürstlichen Hofhalte stehen ganz specifische Qualitäten zu, welche seine Sonderstellung auch unter ungünstigen finanziellen Verhältnissen zu wahren vermögen. Die Bemessung der Civilliste muss vielmehr nur mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse jedes Landes und Hofhaltes selbst erfolgen, und zwar ist zu beachten 1. dass der Landesherr i. R. noch andere Einnahmen besitzt als Kron-, Familien-Fideikommisse, Privatvermögen etc.; 2. dass die Hofhaltungen durch ein gewisses europäisches Niveau der Anforderungen geregelt werden, denen sich ein einzelner Hof nicht leicht entziehen kann; 3. dass die Ausgaben der Privatschatulle eine thatsächlich vornehme Lebensführung ermöglichen müssen und 4. die Ausgaben für Kunst und Wohlthätigkeit ohne jede kleinliche Rücksicht erfolgen können; 5. endlich, dass die Ausgaben für die Civilliste das Staatsbudget nicht allzusehr belasten dürfen, was insbesondere in kleinen und armen Staaten leicht der Fall sein kann. Ueberhaupt steht der Prozentsatz der Civilliste zum Budget in kleineren Staaten höher als in den grossen, hat im allgemeinen eine nur geringe Höhe und ist in den letzten Jahrzehnten weit langsamer angestiegen als die übrigen Posten der Staatsbudgets.

Im folgenden werden für die Gegenwart die Höheziffern der Civillisten mehrerer Staaten, reduziert auf Beträge in Millionen Mark nebst der Berechnung per Einwohner, angeführt und ihnen die Zahlen beigesetzt, welche sich bei Pfeiffer »Staatsausgaben« hierüber vorfinden und auf den Anfang der achtziger Jahre beziehen.

| Staaten | Gegenwärtig | | Nach Pfeiffer | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Civilliste in Mill. M. | per Einwohner in M. | Civilliste in Mill. M. | per Einwohner in M. | % der eigentlichen Regierungsauslag. |
| Preussen | 15,716 | 0,49 | 13,259 | 0,52 | 2,2 |
| Bayern | 5,403 | 0,93 | 5,145 | 1,02 | 3,7 |
| Sachsen | 3,666 | 0,96 | 3,471 | 1,26 | 4,2 |
| Württemberg | 2,136 | 1,02 | 2,100 | 1,12 | 3,9 |
| Baden | 0,898 | 0,52 | 1,788 | 1,19 | 4,2 |
| Hessen | 1,230 | 1,18 | 1,413 | 1,60 | 6,2 |
| Oesterreich- | 16,320 | 0,36 | 9,300 | 0,43 | 1,6 |
| Ungarn | | | 9,300 | 0,58 | 2,6 |
| Russland | 25,421 | 0,19 | 32,140 | 0,39 | 2,4 |
| Grossbritann. und Irland | 11,865 | 0,29 | 11,270 | 0,34 | 0,8 |
| Italien | 12,190 | 0,39 | 11,640 | 0,43 | 1,4 |

Die Angaben sind nicht streng vergleichbar, weil die Apanagen und Wittume in einigen Civillisten einbezogen sind, in anderen nicht; inwieweit dies der Fall, ist in der folgenden Darstellung der »faktischen Zustände« genau angegeben. Auch hat die Quote per Einwohner ein anderes Gewicht, je nachdem die Civilliste den Steuergeldern entnommen wird oder einen Teil der Domäneneinkünfte darstellt.

**5. Faktische Zustände in den einzelnen Staaten.** Deutsches Reich. Eine Civilliste besteht nicht, sondern nur ein Dispositionsfonds. Preussen. Durch den Eid vom 13. August 1713 übergab Friedrich Wilhelm I. den Familienbesitz dem Staate, und die absoluten Monarchen bestimmten sodann einen entsprechenden Betrag des Ertrages dieser Domänen als Civilliste. Durch das G. v. 17. Januar 1820 wurde die „Kronfideikommissrente“ mit $2^1/_2$ Millionen Thaler, wovon 548240 Thaler in Gold, bemessen und durch die V. U. v. 31. Januar 1850 in dieser Höhe bestätigt; sie stellt sich als ein nicht im Budget erscheinendes Kronreservat dieser Erträgnisse dar. Nach Antritt der Regentschaft des Prinzen Wilhelm stieg die Civilliste um $^1/_2$ Million Thaler (G. v. 30. April 1859) und nach den Ereignissen von 1866 um eine weitere Million Thaler (G. v. 27. Januar 1868); endlich, zufolge Anforderungen der Kaiserwürde, neuerliche Erhöhung um $3^1/_2$ Millionen Mark durch das G. v. 20. Februar 1889. Sonach betragen die Erhöhungen zu dem ursprünglichen Kronreservat von $2^1/_2$ Millionen Thaler Gold zusammen 8 Millionen Mark, welch letztere aus Staatsmitteln zu zahlen sind. Die Apanagen sind inbegriffen. — Bayern. Die Vereinigung der Kabinettsgüter mit dem Kammergut erfolgte 1799, die Festsetzung einer Civilliste jedoch erst durch das G. v. 1. Juli 1834 und zwar mit der durch das Finanzgesetz vom 25. Dezember 1831 normierten Summe von 2350580 fl., welche durch das Finanzgesetz vom 29. Juli 1876 in bleibender Weise auf 4231044 Mark erhöht wurde; für diese Summe haften die Staatsdomänen, dazu Nutzniessungsobjekte. Die Apanagen werden (Familienstatut Tit. VI) besonders bemessen und soweit nötig budgetmässig bewilligt; sie betragen derzeit 0,73 Millionen Mark. Für die Reichsverwesung dazu 0,44 Millionen Mark. — Württemberg. Die Civilliste wird, indem das Krongut als unzertrennliches Staatsgut erklärt wurde, nach der Verfassung auf die Regierungszeit verabschiedet und umfasste anfangs noch Naturalien in grossem Umfange, derzeit eine auf den Staatsguterträgnissen lastende Geldsumme von 1993567 Mark und Naturalien (die sogenannte Krondotation, Kunstgegenstände etc.); hierzu die Apanagen, derzeit 142081 Mark, G.G. v. 1. August

1864 und 7. Februar 1874. — Sachsen. Gemäss Verfassung von 1831 ist dem König eine auf den Staatsguterträgnissen lastende auf Regierungszeit bemessene Civilliste von mindestens 500000 Thalern zugesichert; derzeitiger Betrag 2,8 Millionen Mark. Die Einrichtung der kgl. Schlösser, Sammlungen etc. wurde als Fideikommisseigentum des königlichen Hauses bestätigt. Apanagen und Wittume besonders, derzeit 865515 Mark. — Baden. Durch V.U. v. 1818 wurde der Domanialbesitz zwar als Patrimonialeigentum des regierenden Hauses erklärt, die Einkünfte daraus jedoch, vorbehaltlich einer gesetzlich festgestellten, auf den Ertrag dieser Güter radizierten Civilliste dem Lande überwiesen. Derzeitiger Betrag der Civilliste inkl. Apanage 897698 Mark. Aehnliche Entwickelung in Hessen, Civilliste 1,23 Millionen Mark inkl. Apanagen. — Bezüglich der in den übrigen deutschen Ländern bestehenden Systeme kann auf die obige Darstellung verwiesen werden, die Höhenbeträge bewegen sich zumeist in den Grenzen von $^1/_2$—1 Millionen Mark, z. B. Braunschweig ca. 1,1 Millionen Mark, Sachsen-Weimar rund 0,93 Millionen Mark, Sachsen-Meiningen 394286 Mark, Sachsen-Coburg-Gotha ca. 0,6 Millionen Mark, Schwarzburg-Sondershausen ca. $^1/_2$ Millionen Mark, Schwarzburg-Rudolstadt 0,3 Millionen Mark etc. — Ehem. Hannover. Durch Grundgesetz von 1833 § 125 ff. wurde ein Grundkomplex von 0,5, später 0,6 Millionen Thaler Reinertrag für den König ausgeschieden, was zu grossen Schwierigkeiten führte (s. Litteratur). — Oesterreich-Ungarn. Die Civilliste (Hofstaatsdotation) wird in 10 jährigen Perioden in Oesterreich und in Ungarn beschlossen und jährlich in die Budgets eingesetzt (ung. G. A. XII. aus 1867 § 7). Sie betrug nach dem österr. G. v. 10. März 1870 bis Ende 1879 3650000 fl. für jeden der beiden Staaten; mit G. v. 28. Juni 1870 erfolgte eine Erhöhung um je 1 Million Gulden mit Giltigkeit bis Ende 1879, so dass sie sich nunmehr auf zweimal 4650000 fl., zusammen 9300000 fl. beläuft. In dieser Höhe wurde sie durch die österr. G.G. v. 6. November 1879 und 20. Dezember 1889, letzteres mit Giltigkeit bis Ende 1899, belassen. Die ungar. Gesetze sind inhaltlich gleichlautend. Die Apanagen sind inbegriffen. Ein Betrag von zweimal rund 150000 fl. wird für die Kabinettskanzlei besonders ausgeworfen. Die Hofstaatsausgaben sind nicht auf Domänen fundiert, sondern fliessen aus den allgemeinen Staatseinkünften. — England. Eine Civilliste im eigentlichen Sinne besteht erst seit dem Regierungsantritte der Königin Viktoria, und zwar zunächst mit 385000 £ und Zusatzrente von 10000 £, gegenwärtig mit 407774 £; die vom Parlamente besonders bewilligten Apanagen belaufen sich gegenwärtig auf 173000 £. Für den Bezug der Civilliste stellte die Königin dem Parlamente die ganze Kronrevenue, vorbehaltlich des erblichen Rechtes, zur Verfügung. — [Das monarchische Frankreich. Die Civilliste betrug seit 1790 in den letzten Jahren des Königtums, dann unter Napoleon I. und den Bourbonen 25 Millionen Francs; für Louis Philipp und Napoleon III. nur 12 Millionen Francs; daneben die in weitgehender Nutzniessung beweglicher und unbeweglicher Sachen bestehende Krondotation. Dabei ging das Privatgrundeigentum jedes Monarchen beim Regierungsantritte in das Staatseigentum über.] — Russland. Der Unterhalt des kaiserlichen und kronprinzlichen Hauses wird aus dem Reichsbudget bezahlt und vom Zaren festgesetzt; der Schatulle des Kaisers gehören auch die altaischen Bergwerke etc. Für die Apanagen besteht ein eigener von Kaiser Paul aus den ehemaligen Hofländereien gegründeter Fond, welcher der kaiserlichen Familie gehört, über welchen aber der Zar disponiert. Betrag des im Budget eingesetzten Bedarfes für das kaiserliche Haus: 11769264 Rubel. — Schweden und Norwegen. Die Civilliste beruht im ersteren Lande auf Reichstagsbeschluss und im letzteren auf einem gewöhnlichen Storthingbeschluss. — Dänemark. Nach § 9 Grundgesetz werden die Civilliste sowie die Nutzniessungsobjekte für die Zeit der Regierung durch ein Gesetz bestimmt; die Civilliste ist unverschuldbar. Sie beträgt jetzt 1 Million Kronen jährlich, die Apanagen besonders; letztere dürfen ohne Einwilligung des Reichstages nicht im Auslande genossen werden. — Italien. Civilliste und Apanagen 15050000 Lire. — Spanien. Nach Art. 57 der Verfassung wird die Civilliste bei Regierungsbeginn von den Cortes festgesetzt; das G. v. 2. August 1886 bestimmte für den König Alfonso XIII. 7 Millionen Pesetas zur Nutzniessung der Königin während der Minderjährigkeit des ersteren; Apanagen $2^1/_2$ Millionen Pesetas. Die G.G. v. 12. Mai 1865 und 26. Juni 1876 bezeichnen die Nutzniessungsgüter. — Niederlande. Die Civilliste besteht nach Art. 27 der Verfassung und dem G. v. 1. Mai 1863 im Niessbrauch von Krondomänen (Ertrag ca. $^1/_2$ Million Francs) und einer Geldsumme und wird bei Regierungsbeginn festgestellt. Apanagen besonders.

**6. Die Republiken.** In den Republiken treten die Besoldungen der Staatsoberhäupter an Stelle der Civilliste. Diese Gehalte sind nicht selten ziemlich niedrig, insbesondere in der Schweiz. In anderen Fällen (z. B. Frankreich) sind sie, als Staatsbeamtengehalte betrachtet, sehr hoch und treten nur den Civillisten in monarchischen Staaten gegenüber sehr zurück; selbstverständlich ergiebt sich aus diesem einfachen Umstand kein weitergehender Schluss etwa auf die Institution der Civilliste oder dergleichen.

Der Präsident in Frankreich bezieht nach G. v. 16. September 1871 einen Gehalt von 600000 Francs, dazu 300000 Francs Repräsentationsgelder und dieselbe Summe für Reiseauslagen; daneben Nutzniessungsobjekte. Die Beträge werden jährlich bewilligt. Der Präsident der Nordamerikanischen Union bezieht seit dem G. v. 3 März 1873 50000 Dollars. Die Summe darf während des Amtstermins nicht abgeändert werden (Verf. Art. II, Sect. 1 § 6). In der Schweiz erhält der jährlich wechselnde Bundesratspräsident nur einige Tausend Francs. Vgl. die Artt. Apanagen, Budget, Domänen.

**Litteratur:** *Die Lehre von der Civilliste wird am eingehendsten von der finanzwissenschaft-*

*lichen Doctrin behandelt; besonders ausführlich bei* **Rau, Roscher, A. Wagner**; *vgl. auch den Art. »Civilliste« von* **M. v. Heckel** *im Wörterb. der Volksw. Bd. I S. 526 ff. — In staatsrechtlicher Beziehung sind die einschlägigen Lehrbücher, Systeme und Wörterbücher der Verfassung und Verwaltung der verschiedenen Staaten, so jetzt insbesondere das Handbuch des öffentl. Rechts von* **Marquardsen** *und* **Stengels** *Wörterbuch (Art. »Civilliste« von* **Gneist**) *zu nennen. —* **H. Block**, *Dictionnaire de l'Administration française, 2 Bde. Art. Dotation de la couronne. Liste civile. —* **Zachariae**, *Die Staats- und Bundesrechte, 3. Aufl., II. Bd. —* **G. Meyer**, *Das Staatsrecht. — Bezüglich Deutschlands kommt dann noch die gesamte Litteratur über das Domanium in Betracht. In statistischer Hinsicht ist auf* **Pfeiffer**, *Staatsausgaben,* **v. Kaufmann**, *Die öffentlichen Ausgaben, ferner* **v. Heckel**, *Die Budgets von Frankreich, Grossbritannien, Russland, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1893 und den Goth. Almanach, allg. Teil, zu verweisen.*

*Eine specielle Litteratur über Civilliste besteht nur vereinzelt bezüglich besonderer Staaten resp. Vorgänge und zwar:* **Höfler**, *Geschichte der englischen Civilliste (1834). — In Verbinduug mit der Domänenfrage:* **Miquel**, *Die Ausscheidung des Kammerdomanialgutes (1862) und dagegen* **v. Bar**, *Die Ausscheidung von Domänen für den König von Hannover (1862). —* **Reyscher**, *Die Rechte des Staates an den Domänen (1863). —* **Zachariae**, *Rechtliches Verhältnis des fürstl. Kammergutes (1864).*

**E. Mischler.**

---

## Clanverfassung,

s. Ansiedelung oben Bd. I, besonders S. 367.

---

## Clearing-House.

1. Wesen und volkswirtschaftliche Aufgabe des Cl.-H. im allgemeinen. 2. Die Cl.-H. in Grossbritannien. 3. Die Cl.-H. in Amerika und in Australien. 4. Die Chambre de Compensation des Banquiers zu Paris. 5. Die Stanze di Compensazione in Italien. 6. Die Saldierungsvereine in der österreichisch-ungarischen Monarchie. 7. Der Clearingverkehr der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse. 8. Vergleichende Zusammenstellung der Clearingumsätze. 9. Die Bedeutung des Clearingverkehrs für den volkswirtschaftlichen Zahlungsprozess.

**1. Wesen und volkswirtschaftliche Aufgabe des Cl.-H. im allgemeinen.** Der Uebergang von der Geldwirtschaft zur Kreditwirtschaft bringt es mit sich, dass das bare Geld im wirtschaftlichen Verkehr zwar nicht in seiner Funktion als Wertmass und Preismass, wohl aber als Tauschmittel durch ein von dem Verpflichtungsgrunde losgelöstes Zahlungsversprechen ersetzt wird, dessen Erfüllung durch das an seine Form geknüpfte strenge Exekutionsrecht gesichert ist. Durch die bankmässige Organisation des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses wird den in der Form von Wertpapieren umschlossenen Geldforderungen Gelegenheit zur Bethätigung der ihnen innewohnenden Ausgleichselemente gegeben. Während Forderungen zwischen Personen, welche dem Kundenkreise einer und derselben Bank angehören, in dem Giroverkehr (s. d. Art.) dieser letzteren ausgeglichen werden, ist es die Aufgabe der Clearing-Houses (Abrechnungsstellen), für Forderungen und Anweisungen (letztere zumeist nur in Form von Checks), bei welchen Gläubiger und Schuldner, Assignant und Assignatar, ihre Conten bei verschiedenen Banken haben, die wechselseitige Kompensation (oder Skontrierung) zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist in der Regel, dass die hierbei beteiligten Banken an ein und demselben Handelsplatze ihren Sitz haben; doch besteht immerhin die Möglichkeit, auch auswärtige Banken mit ihrer Klientel im Korrespondenzwege zur Abrechnung mit heranzuziehen. Dieselbe wird technisch in der Weise bewirkt, dass die Vertreter der an der Abrechnung teilnehmenden, der Clearing-Banken regelmässig in dem Clearing-House, dem zur Abrechnung bestimmten Raume, sich versammeln und die bei ihnen eingelaufenen und auf die anderen Clearing-Banken lautenden Verpflichtungsscheine, Anweisungen und sonstigen zur Abrechnung zugelassenen Papiere wechselseitig austauschen. Zunächst handelt es sich darum, dass jede Bank die ihr zustehenden Forderungen mit den Gegenforderungen aller übrigen Clearing-Banken kompensiere. Zum Zwecke dieser individuellen Kompensation wird für jede Bank von ihrem Vertreter ein Skontroblatt ausgefüllt, welches in der Mitte die Firmen sämtlicher Clearing-Banken, links (im Debet) die Beträge, welche die Bank an jede der anderen zu bezahlen, rechts (im Credit) die Beträge, welche sie bei ihnen einzukassieren hat, enthält. Nach erfolgter Summierung wird durch Skontrierung ermittelt, wieviel jede Bank im ganzen zu bezahlen oder zu empfangen hat. Um nun auch diese Saldi in gemeinsamer Abrechnung zu begleichen, wird ein fingiertes Subjekt, das Clearing-House selbst, aufgestellt, welches als Schuldner sämtlicher Passivsaldi und als Empfänger sämtlicher Aktivsaldi gedacht wird. In dem Bilanzconto, welches für das solchermassen mit Persönlichkeit bekleidete Clearing-House aufgestellt wird, müssen die Summen der Debet- und der Credit-Seite natürlich mit einander übereinstimmen. Die aus der individuellen Kompensation resultierenden Differenzen werden entweder von den aus der Abrechnung passiv hervorgehennde Banken dem Clearing-House

übermittelt und von diesem an die aktiv abschliessenden Banken abgeführt oder auf das Giroconto einer der an der Abrechnung teilnehmenden Banken übernommen, bei welcher alle anderen ein Conto haben und welche demnach als Centralbank auftritt. Dies sind die Grundzüge der technischen Einrichtung des Clearing-Prozesses, welche in den verschiedenen Clearing-Houses mehr oder weniger fein ausgestaltet worden sind. Hierauf des näheren einzugehen, würde zu weit führen. Es genügt, auf den Artikel Abrechnungsstellen (oben Bd. I S. 7 ff.) zu verweisen, woselbst die Technik der bei der deutschen Reichsbank bestehenden Clearing-Anstalten genauer dargestellt ist, die hier demnach nicht zu besprechen sein werden. —

**2. Die Cl.-H. in Grossbritannien.** Das älteste aller bestehenden Clearing-Houses ist das Londoner. Dasselbe dürfte beiläufig im Jahre 1775 gegründet worden sein. Es nahmen daran zunächst nur wenige, aber die bedeutendsten Banken teil. Im Jahre 1854 wurden die grossen Joint-Stock-Banken in die Clearing-House-Association aufgenommen, und 1864 trat ihr auch die Bank von England bei und übernahm die Ausgleichung der aus dem Clearing resultierenden Differenzen durch ihr Giroconto, weshalb sie nicht unpassend »the bankers' bank«, die Bank der Banken, genannt wird. Seit dem Jahre 1865 werden auch die Effekten der Banken, welche nicht in der City von London ihren Sitz haben, aber Korrespondenten einer der Clearing-Banken sind, durch das sogenannte Country-Clearing in den Kompensationsprozess einbezogen, welches in den Pausen zwischen der vor- und der nachmittägigen Abrechnung der Citybanken vorgenommen wird. Die Umsätze des Country-Clearing sind jedoch in den Ausweisen über das Revirement des Clearing-House nicht mit inbegriffen. Nach Kiddys Country Bankers Handbook, London 1894, nehmen 25 Firmen an der Abrechnung im Londoner Clearing-House teil, welche teils direkt, teils durch ein vielfach gegliedertes Netz von Korrespondenten den gesamten Zahlungsprozess des Landes umfassen. Die Entwickelung desselben gelangt daher in den Ausweisen des Clearing-House zu prägnantem Ausdruck. Ihre regelmässige Veröffentlichung beginnt erst mit dem Jahre 1867. Eine Uebersicht über die Entwickelung und Gliederung der Umsätze während der letzten beiden Jahrzehnte wird in Tabelle I gegeben, in welcher alle Posten nur einmal, nämlich auf der Debet-Seite, in Anschlag gebracht sind.

Tabelle I.
Umsätze im Bankers' Clearing-House zu London

| im Jahre | am 4. eines jed. Monats Mill. Pfd. Sterl. | % | an den Börse-Arrangementstagen Mill. Pf. St. | % | an Konsols-Arrangementstagen Mill. Pf. St. | % | Gesamtumsatz Mill. Pfd. St. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1878 | 217,8 | 4,4 | 795,4 | 15,9 | 227,2 | 4,5 | 4992,4 |
| 1879 | 213,3 | 4,4 | 842,9 | 17,2 | 225,3 | 4,6 | 4885,9 |
| 1880 | 236,8 | 4,0 | 1151,9 | 19,8 | 255,2 | 4,4 | 5794,2 |
| 1881 | 253,1 | 4,0 | 1383,4 | 21,8 | 278,9 | 4,3 | 6357,1 |
| 1882 | 238,2 | 3,8 | 1228,9 | 19,7 | 278,4 | 4,5 | 6221,2 |
| 1883 | 239,1 | 4,0 | 1058,7 | 17,8 | 254,6 | 4,3 | 5929,4 |
| 1884 | 242,7 | 4,1 | 960,6 | 16,6 | 268,4 | 4,6 | 5798,6 |
| 1885 | 221,9 | 4,2 | 935,1 | 16,9 | 249,3 | 4,9 | 5511,1 |
| 1886 | 215,5 | 3,7 | 1198,6 | 20,9 | 263,5 | 4,4 | 5901,9 |
| 1887 | 256,3 | 4,2 | 1147,8 | 18,8 | 297,2 | 4,8 | 6077,1 |
| 1888 | 272,1 | 3,9 | 1252,2 | 18,9 | 332,5 | 4,8 | 6916,1 |
| 1889 | 290,1 | 3,8 | 1338,8 | 17,5 | 351,7 | 4,6 | 7618,8 |
| 1890 | 289,1 | 3,7 | 1416,5 | 18,1 | 358,6 | 4,6 | 7801,1 |
| 1891 | 264,5 | 3,8 | 1067,4 | 15,5 | 314,8 | 4,6 | 6847,5 |
| 1892 | 260,4 | 4,0 | 1022,8 | 15,7 | 299,4 | 4,6 | 6481,6 |
| 1893 | 268,1 | 4,1 | 1002,7 | 15,4 | 300,5 | 4,6 | 6478,0 |
| 1894 | 261,6 | 4,1 | 964,5 | 15,2 | 301,5 | 4,7 | 6337,2 |
| 1895 | 283,6 | 3,7 | 1304,7 | 17,2 | 345,5 | 4,5 | 7592,9 |
| 1896 | 290,7 | 3,8 | 1162,9 | 15,3 | 380,4 | 5,0 | 7574,9 |
| 1897 | 302,1 | 3,9 | 1113,6 | 14,9 | 362,6 | 4,8 | 7491,3 |

Zum Verständnis dieser Ziffernreihen ist folgendes zu bemerken: 1. Am 4. eines jeden Monats werden die Umsätze dadurch verstärkt, dass die am 1. fällig gewordenen Wechsel, welchen die 3 »days of grace« zu gute kommen, zur Abrechnung gebracht werden, und dass an diesem Tage die kaufmännische Abrechnung erfolgt. 2. Die Umsätze an den Börse-Arrangementstagen, deren zufolge der an der Londoner Börse eingeführten 14tägigen Terminsliquidation je 2 auf einen Monat fallen, werden durch die aus den Börsedifferenzen resultierenden Checks bedeutend gesteigert. Aus den Ausweisen für diese Tage lässt sich auch ein Rückschluss auf den Umfang der Börsegeschäfte ziehen. Für die Regelung der bei der Börseliquidation sich ergebenden Lieferungsansprüche besteht in London seit 1875 ein eigenes Effekten-Clearing-House (Stock Exchange Clearing-House), dessen gegenwärtige Einrichtung aus dem Jahre 1880 datiert. 3. An den Konsols-Arrangementstagen werden die Geschäfte in Staatsschuldverschreibungen und einigen anderen Effektenkategorieen, welche wegen ihrer besonderen Wichtigkeit von der Abrechnung an den allgemeinen Arrangementstagen ausgenommen sind, abgewickelt, was natürlich nicht ohne Einfluss auf die Höhe der Einreichungen im Clearing-House ist.

Ausser dem Londoner Clearing-House bestehen in England Abrechnungsstellen in Manchester (gegründet 1872), Newcastle upon Tyne (gegründet 1872), Birmingham (gegründet 1879), Liverpool (gegründet 1886), Leicester (gegründet 1879) und Leeds (gegründet 1893). Im Gegensatze zu dem Clearing-House der Londoner City-Banken werden dieselben Country-, auch Provincial Clearing-Houses genannt. Die Umsätze derselben während des letzten Jahrzehnts zeigt die nachfolgende Uebersicht.

Tabelle II.

Einlieferungen im Clearing-House zu

| im Jahre | Manchester | Newcastle upon Tyne | Birmingham | Liverpool | Leicester | Leeds |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in Tausenden Pfund Sterling | | | |
| 1888 | 136 276 | 25 226 | 29 546 | 88 827 | . | . |
| 1889 | 150 291 | 19 788 | 35 856 | 106 722 | . | . |
| 1890 | 162 850 | 21 178 | 45 319 | 112 480 | . | . |
| 1891 | 160 164 | 25 421 | 45 706 | 110 214 | . | . |
| 1892 | 154 246 | 24 588 | 46 098 | 107 660 | 8 777 | . |
| 1893 | 153 116 | 25 823 | 41 494 | 104 741 | 8 721 | 9 131 |
| 1894 | 161 199 | 28 353 | 42 138 | 101 705 | 9 016 | 9 746 |
| 1895 | 169 720 | 42 270 | 40 999 | 112 514 | 9 353 | 9 972 |
| 1896 | 191 747 | 54 619 | 47 569 | 121 124 | 9 729 | 11 666 |
| 1897 | 192 945 | 59 664 | 58 151 | 123 457 | 10 968 | 13 894 |

In Schottland bestehen, von einigen kleineren Bankplätzen abgesehen, Clearing-Houses in Edinburgh und in Glasgow. In ersterem findet ausser dem Clearing für Checks auch ein eigenes Clearing für die Noten der schottischen Zettelbanken statt, das letztere dient zur Abrechnung der von englischen Banken in Schottland einzuziehenden Forderungen gegen die eventuellen Gegenforderungen der schottischen Banken und stellt sich demnach gewissermassen als eine Ausdehnung des Country Clearing auf Schottland dar. Was endlich Irland anbelangt, so besteht in Dublin seit 1845 ein Clearing-House für die 4 irischen Zettelbanken, an welchem die übrigen Banken nur durch die Vermittelung der Bank von Irland teilnehmen. Die Umsätze der schottischen und irischen Clearing-Houses werden nicht veröffentlicht.

**3. Die Cl.-H. in Amerika und in Australien.** Im Jahre 1853 wurde das erste Clearing-House in New-York gegründet. Seither sind in mehr als 100 anderen Städten der Vereinigten Staaten Clearing-Houses errichtet worden. Durch die obligatorischen statistischen Ausweise und durch den tiefen Einblick, welchen die jeweilige Position einer Bank im Clearing-House in ihre Geschäftslage gestattet, sind die »Clearing-House-Associations« der Mittelpunkt der korporativen Organisation und der autoritativen Kontrolle des gesamten amerikanischen Bankwesens geworden. Für das mit dem 1. Oktober 1897 endende Rechnungsjahr lagen dem Comptroller of the Currency der Vereinigten Staaten die Ausweise von 77 Clearing-Houses vor. In denselben wurden die in Tabelle III nachgewiesenen Beträge abgerechnet.

Tabelle III.

Einlieferungen in den Clearing-Houses der Vereinigten Staaten: Millionen Dollars

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1888 | 49 542 | 1893 | 54 223 |
| 1889 | 56 175 | 1894 | 45 545 |
| 1890 | 60 624 | 1895 | 53 272 |
| 1891 | 56 736 | 1896 | 51 334 |
| 1892 | 62 011 | 1897 | 57 403 |

Den ersten Rang unter den Clearing-Houses der Vereinigten Staaten nimmt das zu New-York ein, dessen Thätigkeit während des letzten Jahrzehnts in Tabelle IV dargestellt wird.

Tabelle IV.

| in den Jahren endend m. 1. IX. | Anzahl d. Clearing-Banken | Kapital d. Clearing-Banken | Clearing-Umsätze | Barmittel-Erfordernis | Durchschnittl. tägliches Revirement | Durchschnittl. tägliches Barmittelerfordernis | in Prozenten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Millionen Dollars | | | | | |
| 1888 | 64 | 60,8 | 30 864 | 1 570 | 101,2 | 5,2 | 5,1 |
| 1889 | 64 | 60,8 | 34 797 | 1 758 | 114,8 | 5,8 | 5,0 |
| 1890 | 65 | 60,8 | 37 661 | 1 753 | 123,1 | 5,7 | 4,7 |
| 1891 | 64 | 60,8 | 34 054 | 1 585 | 111,7 | 5,2 | 4,6 |
| 1892 | 65 | 60,4 | 36 280 | 1 862 | 118,6 | 6,1 | 5,1 |
| 1893 | 66 | 60,9 | 34 421 | 1 696 | 114,0 | 5,6 | 4,9 |
| 1894 | 66 | 61,6 | 24 230 | 1 585 | 79,7 | 5,2 | 6,5 |
| 1895 | 67 | 62,6 | 28 264 | 1 897 | 92,7 | 6,2 | 6,7 |
| 1896 | 66 | 60,6 | 29 351 | 1 843 | 96,2 | 6,0 | 6,3 |
| 1897 | 66 | 59,0 | 31 338 | 1 909 | 103,4 | 6,3 | 6,0 |

Wenn die Umsätze im Clearing-House zu New-York in den letzten Jahren hinter den früher erreichten Summen zurückbleiben, so ist dies, abgesehen von dem thatsächlichen Rückgang der Geschäfte, auch darauf zurückzuführen, dass seit 1892 in New-York ein eigenes Börse-Arrangementbureau besteht, welches die Transaktionen in den wichtigsten Effektenkategorieen besorgt, während bis dahin die Abwickelung des Börseverkehrs direkt durch die Banken bewirkt worden war und dieselbe daher im Clearing-House gipfelte. Im Jahre 1897 wurden in dem Börse-Clearing-House zu New-York 265 Millionen Stücke (Shares) im Betrage von 18,655 Millionen Dollars (Debet und Credit zusammen) abgerechnet. Per Saldo wurden 31 Millionen Stücke im Betrage von 1,943 Millionen, bar überdies 21,7 Millionen beglichen. Ausserdem besteht seit 1896 eine eigene Abrechnungsstelle für die Baumwollbörse, wodurch die Einlieferungen in das Clearing-House, die aus dem Warengeschäft erwachsen, gleichfalls verringert werden.

In Canada bestehen Abrechnungsstellen zu Halifax, Montreal, Toronto, Winnipeg und Hamilton. Die Umsätze sämtlicher canadischer Clearing-Houses betrugen

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1891*) | 580 647 | Dollars |
| 1892 | 1 014 785 | „ |
| 1893 | 977 070 | „ |
| 1894 | 969 561 | „ |
| 1895 | 1 043 037 | „ |
| 1896 | 1 029 027 | „ |
| 1897 | 1 153 942 | „ |

In Australien besteht ein einziges Clearing-House, nämlich jenes zu Melbourne, welches 1867 eröffnet wurde. Seine Umsätze während des letzten Jahrzehnts werden in Tabelle V ausgewiesen.

Tabelle V.

| im Jahre | Gesamte Einlieferung | darunter Banknoten | Barmittel-Erfordernis | Von dem Umsatz wurden beglichen d. Compensation | in bar |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tausende Pfund Sterling | | | Prozente | |
| 1886 | 127 839 | 17 431 | 20 842 | 87,94 | 12,06 |
| 1887 | 202 208 | 19 086 | 25 508 | 87,39 | 12,61 |
| 1888 | 327 119 | 28 293 | 37 128 | 88,65 | 11,35 |
| 1889 | 288 416 | 26 564 | 30 672 | 89,37 | 10,63 |
| 1890 | 315 190 | 26 568 | 33 389 | 89,41 | 10,59 |
| 1891 | 245 460 | 21 831 | 28 469 | 89,40 | 11,60 |
| 1892 | 187 876 | 15 284 | 23 492 | 87,50 | 12,50 |
| 1893 | 139 312 | 12 599 | 19 107 | 86,28 | 13,72 |
| 1894 | 125 982 | 11 423 | 16 350 | 87,02 | 12,98 |
| 1895 | 130 788 | 10 334 | 18 147 | 86,12 | 13,88 |
| 1896 | 142 393 | 10 749 | | | |
| 1897 | 143 843 | 10 828 | | | |

**4. Die Chambre de Compensation des Banquiers zu Paris.** Dieselbe wurde im Jahre 1872 von 12 der grössten Pariser Banken zur Milderung der Schwierigkeiten ins Leben gerufen, welche aus der Rückzahlung des Darlehens von 1,485 Mill. Frs., das die Banque de France während des Krieges von 1870 und 1871 dem Staate geleistet hatte, für den Verkehr erwuchsen. Nachträglich ist auch die Banque de France dem Pariser Clearing-House insofern beigetreten, als sie die Durchführung der aus der Abrechnung resultierenden Differenzen in ihrem Giroconto übernommen hat. Gegenwärtig nehmen nur 11 Banken an der Abrechnung Teil. Die Umsätze während des letzten Jahrzehnts waren die folgenden.

(S. Tab. VI.)

Nur ein geringer Teil des Zahlungsprozesses der französischen Volkswirtschaft geht durch das Pariser Clearing-House. Einer grösseren Ausdehnung seiner Umsätze steht teils die Gewohnheit der französischen Kaufleute, ihre bare Kasse selbst zu halten,

Tabelle VI.

| Im Jahre endend mit 31. III. | Betrag der Einlieferungen | beglichen durch Abrechnung | beglichen durch Uebertragung auf Giroconto | Von den Einlieferungen wurden beglichen durch Abrechnung | Uebertrag. a. Giroconto |
|---|---|---|---|---|---|
| | Millionen Francs | | | Prozente | |
| 1889 | 5 418 | 4 379 | 1 039 | 80,83 | 19,17 |
| 1890 | 5 140 | 4 136 | 1 005 | 80,46 | 19,54 |
| 1891 | 6 003 | 4 722 | 1 282 | 78,65 | 21,35 |
| 1892 | 4 869 | 3 890 | 979 | 79,89 | 20,11 |
| 1893 | 4 715 | 3 824 | 891 | 81,09 | 18,91 |
| 1894 | 5 379 | 4 360 | 1 019 | 81,05 | 18,95 |
| 1895 | 6 144 | 5 427 | 717 | 88,33 | 11,67 |
| 1896 | 7 352 | 4 917 | 2 135 | 66,88 | 33,12 |
| 1897 | 7 550 | 4 874 | 2 676 | 64,56 | 35,44 |
| 1898 | 8 546 | 5 571 | 2 975 | 65,20 | 34,80 |

teils die starke Stellung der Bank von Frankreich entgegen, welche für das Wechsel-Incasso weitgehende Vorteile bietet, die Abrechnungen der aus dem Börsenverkehr resultierenden Verbindlichkeiten der Sensale besorgt und den interlokalen Zahlungsverkehr durch ihre ausgebildeten Giro-Einrichtungen vermittelt.

**5. Die Stanze di Compensazione in Italien.** Durch den Art. 22 des G. v. 7. April 1881, die Abschaffung des Zwangskurses betreffend, wurde unter den hierauf abzielenden Massregeln auch die Errichtung von Abrechnungsstellen, Stanze di Compensazione, in den im Verordnungswege näher zu bezeichnenden Städten angeordnet. Mit der Errichtung derselben wurden die Handelskammern betraut. Auch die Nationalbank des Königreichs Italien wurde im administrativen Wege zur Beteiligung herangezogen und hat hierbei eine präponderierende Stellung gewonnen. Von den durch die kgl. V. v. 19. Mai 1881 hierfür in Aussicht genommenen Städten haben Rom, Mailand, Genua, Bologna, Catania und Florenz Clearing-Houses erhalten. Ausserdem bestand schon seit langer Zeit eine Abrechnungsanstalt in Livorno. Die Abrechnungsstellen in Catania und Livorno haben jedoch ihre Thätigkeit gänzlich eingestellt. Das Clearing-House in Rom beschränkt sich seit 1894 auf die Durchführung der monatlichen Börsenliquidation. In der Organisation der Stanze di Compensazione herrscht, der Verschiedenheit der Verhältnisse entsprechend, grosse Mannigfaltigkeit. Im allgemeinen bestand die Tendenz, die ganze Institution auf eine möglichst breite Basis zu stellen, daher ist auch die Anzahl der Teilnehmer eine grössere als bei den Clearing-Houses der anderen Staaten. Die aus der Abrechnung sich ergebenden Saldi, welche das Barmittelerfordernis darstellen, werden bei manchen Anstalten im Giroverkehr einer Centralbank, bei manchen aber in Banknoten oder in klingender Münze ausgeglichen. In der

*) für 1891 nur Halifax und Montreal.

nachstehenden statistischen Uebersicht sind in dem Umsatz sowohl die Aktivposten als auch die Passivposten enthalten, so dass jede Post doppelt ausgewiesen wird.

Tabelle VII.

| im Jahre | Anzahl der Abrechnungsstellen | Anzahl der Teilnehmer | Gesamtumsatz | Kompensierte Beträge | Ausgleich durch Bargeld | Ausgleich über Giroconto | Von dem Umsatz wurden beglichen durch Kompensation | Von dem Umsatz wurden beglichen auf andere Weise |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Millionen Lire | | | | Prozente | |
| 1888 | 7 | 546 | 14 776 | 10 614 | 1 853 | 2 309 | 71,7 | 28,3 |
| 1889 | 7 | 549 | 16 914 | 11 846 | 1 964 | 3 104 | 70,1 | 29,9 |
| 1890 | 6 | 539 | 14 772 | 10 542 | 1 721 | 2 509 | 71,2 | 28,8 |
| 1891 | 6 | 539 | 13 423 | 9 545 | 1 772 | 2 106 | 71,1 | 28,9 |
| 1892 | 6 | 519 | 14 061 | 10 382 | 1 794 | 1 885 | 73,8 | 26,2 |
| 1893 | 6 | 524 | 17 971 | 13 323 | 1 924 | 2 724 | 73,6 | 26,4 |
| 1894 | 5 | 491 | 15 650 | 12 011 | 1 531 | 2 108 | 76,8 | 23,2 |
| 1895 | 5 | 503 | 15 379 | 10 959 | 1 898 | 2 522 | 74,6 | 25,4 |
| 1896 | 5 | 384 | 17 317 | 12 577 | 1 907 | 2 833 | 72,5 | 27,5 |
| 1897 | 5 | 394 | 14 566 | 9 659 | 1 844 | 2 483 | 63,4 | 36,6 |

Bei den einzelnen derzeit noch bestehenden Abrechnungsstellen war die Entwickelung des Umsatzes während des letzten Jahrzehnts die folgende:

Tabelle VIII.

| im Jahre | Rom | Florenz | Livorno | Genua | Mailand |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tausende Lire | | |
| 1883 | 6,834 | . | 778,511 | 10.995 | 874,624 |
| 1884 | 2,748 | . | 1 038,981 | 13,282 | 2 564,764 |
| 1885 | 3,295 | 442,808 | 1 029,401 | 281,527 | 4 013,736 |
| 1886 | 914,574 | 720,418 | 995,917 | 907,606 | 4 987,716 |
| 1887 | 1 579,147 | 2 056,608 | 1 013,137 | 1 410,421 | 7 206,501 |
| 1888 | 1 428,999 | 2 649,241 | 1 028,412 | 1 529,220 | 8 026,326 |
| 1889 | 989,021 | 3 068,583 | 920,426 | 2 780,945 | 9 105,316 |
| 1890 | 1 011,778 | 2 479,846 | 959,336 | 2 714,651 | 7 569,893 |
| 1891 | 899,858 | 2 432,681 | 422,858 | 3 226,679 | 6 393,587 |
| 1892 | 1 002,973 | 1 683,130 | 231,917 | 4 365,858 | 6 728,794 |
| 1893 | 1 363,783 | 2 155,965 | 180,627 | 5 815,958 | 8 412,614 |
| 1894 | 977,176 | 1 535,950 | 159,059 | 6 347,707 | 6 629,770 |
| 1895 | 967,633 | 1 744,864 | 142,493 | 4 588,826 | 7 935,377 |
| 1896 | 1 321,943 | 1 997,605 | 149,671 | 4 578,984 | 9 269,000 |
| 1897 | 1 199,288 | 1 177,491 | 118,326 | 5 247,325 | 6 223,194 |

Etwa der vierte Teil der abgerechneten Beträge rührt aus der Börseliquidation her.

**6. Die Saldierungsvereine in der österreichisch-ungarischen Monarchie.** Die Verringerung an Cirkulationsmitteln, welche in Oesterreich zu Anfang der sechziger Jahre zufolge einer auf die Wiederaufnahme der suspendierten Barzahlungen gerichteten Bankpolitik eintrat, veranlasste schon im Jahre 1864 die österreichische Notenbank, mit den 3 grössten Wiener Banken ein Uebereinkommen behufs Errichtung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle abzuschliessen, welchem zufolge am 1. Dezember 1864 »der Saldosaal der privilegierten österreichischen Nationalbank« zu Wien eröffnet wurde. Als im Jahre 1872 teils infolge der legitimen Bedürfnisse des Verkehrs, teils infolge übermässiger Börsenspekulationen neuerlich empfindliche Geldknappheit eintrat, wurde der Saldosaal unter bedeutender Erweiterung des Kreises der an der Abrechnung teilnehmenden Banken in den »Wiener Saldierungsverein« umgewandelt. Anlässlich der Reform des Giroverkehrs der österreichisch-ungarischen Bank wurden 1888 die Statuten des Wiener Saldierungsvereins einer Reform unterzogen und gleichzeitig auch zwischen seinen Mitgliedern Grundsätze für den Checkverkehr mit ihren Kunden in bindender Form vereinbart. Im gleichen Jahre erfolgte die Gründung des Budapester Saldierungsvereins. 1895 wurden endlich in Prag und Brünn Saldierungsvereine errichtet. Das geschäftsführende Mitglied ist bei sämtlichen Saldierungsvereinen die österreichisch-ungarische Bank. Die nach der Abrechnung erübrigenden Differenzen werden auf ihr Giroconto übertragen. Im Laufe des Jahres 1898 ist auch die österreichische Postsparkasse dem Wiener Saldierungsverein beigetreten, wodurch die Thätigkeit desselben sehr erhöht werden dürfte. Die Umsätze und der Erfolg der Abrechnung im Wiener Saldierungsverein werden in Tabelle IX ausgewiesen.

Tabelle IX.

| Jahr | Einlieferung: Stückzahl | Betrag i. Tausenden Gulden | Durchschnittsbetrag eines Stückes in Gulden | Durchschnittl. Ausgleichung durch Compensation (in Prozenten) | über Giroconto (in Prozenten) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888 | 57 622 | 264 667 | 4 593 | 25,85 | 74,15 |
| 1889 | 57 158 | 262 884 | 4 599 | 25,33 | 74,67 |
| 1890 | 59 976 | 297 748 | 4 964 | 22,25 | 77,75 |
| 1891 | 57 176 | 300 655 | 5 258 | 21,49 | 78,51 |
| 1892 | 53 846 | 277 991 | 5 163 | 22,35 | 77,65 |
| 1893 | 50 882 | 277 383 | 5 451 | 25,40 | 74,60 |
| 1894 | 52 491 | 281 150 | 5 356 | 21,73 | 78,27 |
| 1895 | 56 792 | 351 297 | 6 186 | 18,78 | 81,22 |
| 1896 | 55 569 | 387 702 | 6 977 | 18,30 | 81,70 |
| 1897 | 52 953 | 449 122 | 8 485 | 19,93 | 80,07 |

In noch engeren Grenzen bewegen sich die Umsätze des Budapester Saldierungs-Vereins. (Tabelle X.)

Tabelle X.

| Jahr | Einlieferung: Stückzahl | Betrag in Tausend. Gulden ö. W. | Durchschnittsbetrag eines Stückes in Gulden ö.W. | Durchschnittl. Ausgleichung durch Kompensation (in Prozenten) | über Giroconto (in Prozenten) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1888 | 18 421 | 48 261 | 2 620 | 10,77 | 89,23 |
| 1889 | 33 165 | 91 157 | 2 749 | 11,81 | 88,19 |
| 1890 | 35 807 | 99 488 | 2 778 | 9,95 | 90,05 |
| 1891 | 37 758 | 107 218 | 2 839 | 8,94 | 91,06 |
| 1892 | 37 470 | 110 183 | 2 941 | 17,34 | 82,66 |
| 1893 | 62 071 | 156 808 | 2 526 | 19,59 | 80,41 |
| 1894 | 59 160 | 170 538 | 2 883 | 16,44 | 83,56 |
| 1895 | 56 027 | 173 740 | 3 101 | 13,42 | 86,58 |
| 1896 | 53 857 | 161 282 | 2 995 | 12,28 | 82,72 |
| 1897 | 63 262 | 255 022 | 4 031 | 23,88 | 76,12 |

Was endlich die Saldierungsvereine in Prag und Brünn anbelangt, so weisen die Geschäftsberichte folgende Ergebnisse aus:

| Prag: Stückzahl | Prag: Einlieferung in Tausenden Gulden | Prag: Kompensierte Quote % | im Jahre | Brünn: Stückzahl | Brünn: Einlieferung in Tausenden Gulden | Brünn: Kompensierte Quote % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 22 864 | 143 630 | 45,21 | 1895 | 4 154 | 8 191 | 16,52 |
| 29 981 | 178 425 | 48,05 | 1896 | 8 391 | 25 337 | 17,29 |
| 32 577 | 221 628 | 48,83 | 1897 | 7 735 | 26 228 | 15,22 |

Die Saldierungsvereine haben die in sie gesetzten Erwartungen nicht in vollem Masse gerechtfertigt. Die Umsätze halten sich in verhältnismässig engen Schranken, und bei der Abrechnung wird nur ein kleiner Teil der Einlieferungen durch Abrechnung geordnet. Die Ursachen sind in der noch immer geringen Ausbildung des Checkverkehrs in der ungleichmässigen, entweder einseitig aktiven oder einseitig passiven Beteiligung der einzelnen Banken sowie darin gelegen, dass durch die umfassenden Giroorganisationen der österreichisch-ungarischen Bank, der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse, endlich des Wiener und des Budapester Giro- und Kassenvereins die Zufuhr zu den Saldierungsvereinen gewissermassen abgeschnitten worden ist.

**7. Der Clearingverkehr der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse.** Bei der österreichischen Postsparkasse hat das Bestreben, das Guthaben der grösseren Einleger in den Rahmen ihres regelmässigen Wirtschaftsbetriebes hineinzustellen und ihm die Funktion der bankmässig verwalteten »Kasse« zu verleihen, zur Einrichtung eines umfassenden Check- und Giroverkehrs geführt, welcher jedoch offiziell mit dem Namen Clearingverkehr bezeichnet wurde und unter dieser Bezeichnung, insbesondere durch Benutzung der postalischen Formen der Geldversendung für die durch die Postsparkasse vermittelten bankmässigen Zahlungsausgleichungen sehr populär geworden ist. Die gesetzlichen Grundlagen für den Check- und Clearingverkehr der österreichischen Postsparkasse wurden durch das G. v. 19. November 1887 R.G.Bl. Nr. 133 geschaffen. Auf Grund des Gesetzartikels XXXIV vom Jahre 1889 wurde der Check- und Clearingverkehr auch bei der königlich ungarischen Postsparkasse eingeführt, welche schon im Jahre 1885 gegründet worden war. Die Entwickelung des Check- und Clearingverkehrs der österreichischen Postsparkasse wird in Tabelle XI dargestellt.

Zwischen der österreichischen Postsparkasse und den anderen Girobanken besteht eine regelmässige Verbindung zunächst dadurch, dass die Postsparkasse, die österreichisch-ungarische Bank und der Wiener Giro- und Kassenverein gegenseitig bei einander Giroconten besitzen. Eine weitere, die Abrechnung sehr begünstigende Massregel ist der im Laufe des Jahres 1898 erfolgte Eintritt des k. k. Postsparkassenamts in den Wiener Saldierungsverein. Was speciell den direkten Ueberweisungsverkehr mit der österreichisch-ungarischen Bank anbelangt, so wurden im Jahre 1898 an Contoinhaber der Postsparkasse 4,5 und an Girokunden der österreichisch-ungarischen Bank 69,4 Millionen Gulden überwiesen. Wie schon aus der vorstehenden Uebersicht zu entnehmen, ist auch ein direkter Ueberweisungsdienst zwischen den Checkconten der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse eingerichtet und wurden 1898 an die ersteren 40,9, an die letzteren 16,5

Tabelle XI.

| im Jahre | Anzahl der Teilnehmer am Checkverkehr | Anzahl der Teilnehmer am Clearing-verkehr | Betrag der Einlagen im Checkverkehr | Betrag der Einlagen im Clearing-verkehr | Stand der Guthaben am Jahresschlusse |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Millionen Gulden ö. W. | | |
| 1888 | 14 296 | 9 836 | 660,1 | 644,1 | 28,0 |
| 1889 | 16 046 | 11 025 | 773,6 | 755,0 | 31,7 |
| 1890 | 17 808 | 12 200 | 902,3 | 880,7 | 34,0 |
| 1891 | 19 391 | 13 354 | 1 025,2 | 1 001,9 | 37,5 |
| 1892 | 21 365 | 14 643 | 1 147,9 | 1 121,5 | 42,7 |
| 1893 | 23 471 | 16 197 | 1 285,7 | 1 256,2 | 49,4 |
| 1894 | 25 834 | 18 250 | 1 399,8 | 1 367,2 | 52,9 |
| 1895 | 28 363 | 20 750 | 1 523,1 | 1 485,9 | 54,5 |
| 1896 | 30 837 | 22 918 | 1 699,7 | 1 659,8 | 64,2 |
| 1897 | 34 209 | 25 636 | 1 939,8 | 1 899,6 | 88,9 |

Die Gliederung des Umsatzes der österreichischen Postsparkasse nach den Geschäften, welche sie für die Inhaber der Checkconten besorgt, war im Jahre 1897 die folgende

| a) Einlagen durch | Tausende Gulden | Prozente |
|---|---|---|
| Empfang(Erlag-)scheine | 1 172 205 | 61,80 |
| Einkassierung von Postanweisungen etc. | 28 637 | 1,51 |
| Gutschrift eingelöster Coupons | 316 | 0,02 |
| Gutschrift der Beträge von beim Postsparkassen-Amte zahlbar gestellten Urkunden | 5 855 | 0,31 |
| Gutschriften im Clearing-Verkehr | 659 418 | 34,76 |
| Ueberweisungen von der königlich ungarischen Postsparkasse | 30 367 | 1,60 |
| Summe | 1 896 798 | 100,00 |

| b) Rückzahlungen durch | Tausende Gulden | Prozente |
|---|---|---|
| Inhaber-Checks | 505 009 | 26,96 |
| Zahlungsanweisungen des Postsparkassenamtes | 608 975 | 32,52 |
| Ausgestellte Postanweisungen | 3 993 | 0,21 |
| Einziehung von Urkunden | 12 344 | 0,66 |
| Ankauf von Staatspapieren | 1 997 | 0,11 |
| Lastschriften im Clearing-Verkehr | 659 418 | 35,21 |
| Ueberweisungen an die königlich ungarische Postsparkasse | 11 778 | 0,63 |
| Ueberweisungen an Girokunden der österreichisch-ungarischen Bank | 69 359 | 3,70 |
| Summe | 1 872 873 | 100,00 |

Millionen Gulden überwiesen. Von der grössten Wichtigkeit ist, dass seit 1897 die Steuern und Gebühren im Wege des Checkverkehrs der k. k. Postsparkasse eingezahlt werden können, nachdem diese Einrichtung probeweise schon 1896 im Lande Niederösterreich getroffen worden war. Demzufolge sind sämtliche Steuerämter, die Landeskassen und die Staatscentralkasse, ferner infolge der Durchführung der neuen Civilprozessgesetze auch zahlreiche Gerichte dem Checkverkehr der Postsparkasse beigetreten. Die Postsparkasse wurde damit in den Dienst der staatlichen Kassenverwaltung gestellt, ein wichtiger Schritt für die Ueberleitung derselben zur modernen bankmässigen Gebarung.

Der Check und Clearingverkehr der königlich ungarischen Postsparkasse hat sich folgendermassen entwickelt:

Tabelle XII.

| im Jahre | Anzahl der Teilnehmer am Checkverkehr | Anzahl der Teilnehmer am Clearing-verkehr | Betrag der Einlagen im Checkverkehr | Betrag der Einlagen im Clearing-verkehr | Stand der Guthaben am Jahresschlusse |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | Millionen Gulden ö. W. | | |
| 1890 | 910 | 656 | 51,7 | 11,3 | 1,89 |
| 1891 | 1 417 | 1 005 | 110,1 | 26,7 | 3,32 |
| 1892 | 1 938 | 1 367 | 158,0 | 39,3 | 4,91 |
| 1893 | 2 568 | 1 751 | 196,3 | 51,1 | 5,59 |
| 1894 | 3 181 | 2 145 | 244,4 | 57,3 | 6,80 |
| 1895 | 3 767 | 2 527 | 257,2 | 69,0 | 7,27 |
| 1896 | 4 517 | 3 215 | 293,7 | 85,5 | 9,43 |
| 1897 | 5 244 | 3 745 | 340,9 | 116,9 | |

Die Gliederung der Umsätze im Jahre 1897 war die folgende:

| Einzahlungen | Anzahl | Betrag in Tausend. Guld.ö.W. |
|---|---|---|
| durch Einzahlungskarten . | 2 595 641 | 335 804 |
| durch domicilierte Anweisungen . . . . . . . | 213 881 | 5 053 |
| im Clearingverkehr . . . | 110 852 | 116 903 |
| durch den Verkauf von Wertpapieren . . . . . . | 3 | 5 |
| aus dem Erlös von Coupons | 75 | 14 |
| zusammen | 2 920 452 | 457 779 |

| Rückzahlungen | Anzahl | Betrag in Tausend. Guld.ö.W. |
|---|---|---|
| durch Checks . . . . . | 75 217 | 181 925 |
| durch Cassa-Anweisungen . | 145 958 | 75 137 |
| durch Postanweisungen . . | 15 086 | 2 579 |
| im Clearingverkehr . . . | 142 858 | 116 903 |
| durch Ueberweisungen an die österr.-ung. Bank. . | 20 878 | 79 901 |
| durch den Ankauf von Wertpapieren . . . . . . | 40 | 75 |
| zusammen | 400 037 | 456 520 |

**8. Vergleichende Zusammenstellung der Clearingumsätze.** In der nachfolgenden Uebersicht, Tabelle XIII, werden die Umsätze der wichtigsten Clearing-Houses während des letzten Jahrzehnts, auf Reichsmark umerechnet, mit einander verglichen.

Tabelle XIII.
Umsätze der Abrechnungsstellen

| im Jahre | in London | in den Vereinigten Staaten | in Melbourne | im Deutschen Reich | in Paris | in Italien | in Wien |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Millionen Reichsmark | | | | | | |
| 1888 | 141 191 | 204 506 | 6 078 | 15 515 | 1 903 | 4 280 | 448 |
| 1889 | 155 536 | 224 434 | 5 888 | 18 049 | 2 194 | 6 850 | 447 |
| 1890 | 159 257 | 251 102 | 6 435 | 17 991 | 2 081 | 5 991 | 506 |
| 1891 | 139 790 | 239 871 | 4 995 | 17 663 | 2 430 | 5 436 | 511 |
| 1892 | 132 320 | 255 402 | 3 835 | 16 763 | 1 971 | 5 695 | 473 |
| 1893 | 131 943 | 247 000 | 2 844 | 18 273 | 1 908 | 7 278 | 472 |
| 1894 | 129 373 | 188 847 | 2 569 | 18 398 | 2 177 | 6 338 | 478 |
| 1895 | 155 007 | 214 494 | 2 670 | 21 285 | 2 326 | 6 229 | 597 |
| 1896 | 154 639 | 218 043 | 2 909 | 22 905 | 2 975 | 7 011 | 659 |
| 1897 | 153 056 | 241 092 | 2 939 | 24 199 | 3 461 | 5 900 | 764 |

**9. Die Bedeutung des Clearingverkehrs für den volkswirtschaftlichen Zahlungsprozess.** Die Clearing-Houses sind der Mittelpunkt der kreditwirtschaftlichen Form des Zahlungsprozesses. Während der geldwirtschaftlichen Warencirkulation eine gleich starke Geldcirkulation gleichsam als Corrolar gegenübersteht, hat die Kreditwirtschaft durch ihr Checksystem die Warencirkulation von der Geldcirkulation losgelöst und ihr den verselbständigten Zahlungsprozess gegenübergestellt, welcher im Clearing koncentriert, sich zumeist in der Form der Kompensation vollzieht. Dieses System fusst zwar durchaus auf dem geldwirtschaftlichen und hat auch die Existenz von Geld überhaupt zur Voraussetzung, aber es löst sowohl die Umsätze als auch die Ausgleichung der daraus resultierenden Forderungen von dem körperlichen Gebrauche des Geldes los und macht dieselben von dessen verfügbarer konkreter Menge unabhängig, wodurch dem Verkehre eine ungleich grössere Expansionsfähigkeit verliehen wird. So wurden denn auch die Ansprüche an die Cirkulation, welche aus dem ungeheueren Aufschwunge des gesamten wirtschaftlichen Lebens während der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hervorgegangen sind, nicht so sehr durch die Vermehrung der Cirkulationsmittel erschwungen als vielmehr durch die intensive Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit vermöge der im Clearing zusammengefassten bankmässigen Organisation des volkswirtschaftlichen Zahlungsprozesses.

**Quellen:** *Für die amerikanischen Clearing-Houses die Annual Reports of the comptroller of the currency, Washington und The Commercial and Financiel Chronicle, New-York. — Für die englischen Clearing-Houses periodische Veröffentlichungen im Londoner Bankers' Magazine, Economist and Statist. — Für die italienischen Clearing-Houses das Annuario Statistico Italiano. — Für den Wiener und Budapester, Prager und Brünner Saldierungsverein die Jahresberichte der betreffenden Verwaltungen. Für die anderen Clearing-Houses direkte Mitteilungen der betreffenden Verwaltungen an den Verfasser.*

**Litteratur:** ***Dudley P. Bailey,*** *The Clearing-House-System, New-York 1890. —* ***G. François,*** *Les Chambres de compensation et les caisses de liquidation. Bulletin de l'Institut international de Statistique, X. Bd., S. 76 ff. —* ***James S. Gibbons,*** *The Banks of New-York, their Dealers, the Clearing-House and the Panic of 1857. New-York 1873. —* ***Richard Hildebrand,*** *Das Checksystem und das Clearing-House in London, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1857, S. 127 ff. —* ***W. Howarth,*** *Our Clearing System and*

*Clearing-Houses. London 1884.* — **Jevons,** *Money and the Mechanism of Exchange, XXI.* — **R. Koch,** *Abrechnungsstellen in Deutschland und deren Vorgänger, Stuttgart 1883.* — — **Knies,** *Das Geld, 2. Aufl., Berlin 1885, S. 219 ff., 238 ff.* — **B. Patten,** *Methods and Machinery of Practical Banking, 6. Aufl., New-York 1895. Ch. XXIII.* — **H. Rauchberg,** *Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897.* — **Ad. Wagner** *in Schönbergs Handb. d. pol. Oekon., 4. Aufl., I, § 56 u. 57.* — **Albert Tessier,** *Traité théorique et pratique des Chambers de Compensation, Paris 1894.* — *Tabellen zur Währungs-Statistik. Verfasst im k. k. Finanzministerium, 2. Ausgabe, 7. Heft, Wien 1898.* — **Julius Wolf,** *Zur Reform des schweizerischen Notenbankwesens. Zürich 1888.*

**Heinrich Rauchberg.**

---

## Clément, Ambroise,

geb. zu Annoney am 21. III. 1805, gest. zu Paris am 19. XI. 1886. Er war beteiligt mit mehreren Artikeln am „Journal des Economistes“ und am „Dictionnaire d'économie politique“. 1872 wurde er korrespondierendes Mitglied der Académie des sciences morales et politiques.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften nennen wir: Recherches sur les causes de l'indigence, Paris 1846. — Des nouvelles idées de réforme industrielle et en particulier du projet d'organisation du travail de Louis Blanc, Paris 1848. — Essai sur la science sociale, 2 Bde., Paris 1867. — La crise économique et sociale en France et en Europe, Paris 1886.

***Red.***

---

## Clément, Jean Pierre,

geb. zu Draguignan am 2. VI. 1809, gest. als Mitglied der „Académie des sciences morales et politiques (seit 1855) am 8. XI. 1870 zu Paris. In dem französischen Finanzministerium und in der Münzwesenverwaltung war er mit Erfolg einerseits für den Staat, andererseits für Bereicherung der Materialiensammlung zu seinen finanzwissenschaftlichen Schriften thätig. Sein wirtschaftspolitisches Glaubensbekenntnis war das freihändlerische.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, avec notice hist. sur Nicolas Fouquet, Paris 1846; dass., 2. Aufl. 1874. — Le gouvernement de Louis XIV., Paris 1848. — Jacques Coeur et Charles VII., ou la France au 15e siècle, 2 Bde., Paris 1853; dass., 4. Aufl. 1874. — Histoire du système protecteur en France depuis Colbert jusqu'à la Révolution de 1848, Paris 1854. — Portraits historiques, Paris 1854 (eine zuerst im „Moniteur“ veröffentlichte Artikelreihe). — Etudes financières et d'économie politique, Paris 1859. — Lettres, instructions et mémoires de Colbert, 7 Bde., Paris 1863—73 (dieses Sammelwerk ist aus archivalischen Quellen zusammengestellt). — La police sous Louis XIV., Paris 1866.

Vgl. über Clément: H. d. St., 1. Aufl. Bd. I, S. 843.

***Lippert.***

---

## Cliffe Leslie,

s. Leslie.

---

## Cobden, Richard,

geb. zu Dunford bei Midhurst (Sussex) am 3. VI. 1804, besetzte sich 1831 als Kattundruckereibesitzer in Manchester und starb am 2. IV. 1865 in London.

Cobdens politisch-agitatorische Thätigkeit für den Freihandel begann 1835, also schon vier Jahre vor Gründung der Anti-Corn-Law-League, die sich 1839 konstituierte. Die League war das Werk der unermüdlichsten Propaganda Cobdens, erst später trat Bright (s. d.) an Cobdens Seite. Die League hatte nicht nur einen handelspolitischen Charakter, sondern sie war im gewissen Sinne auch revolutionär, da sie sich gegen die Uebermacht der Tories im Parlamente richtete, welche als Grossgrundbesitzer die Getreidezölle verteidigten. Das fest ins Auge gefasste Ziel Cobdens und seiner Anhänger warb für die League besonders unter den Kapitalisten und Grossindustriellen Englands mit vollen Händen Beiträge spendende Gönner; vier Jahre nach seiner Gründung konnte der grosse Freihandelsbund bereits 250000 £ für Agitationszwecke ausgeben. Peel widerstand dem Andrange Cobdens und der Liguisten bis zum Jahre 1846, wo sich Missernte und Hunger mit der Freihandelspartei verbündeten. Als der Getreidehandel dann endgültig freigegeben war, beschenkte eine von den Liguisten veranstaltete Nationalsubskription Cobden, der nun mit einem Schlage der gefeiertste Mann Englands war, mit 80000 £. Das ihm von Lord Palmerston 1849 angetragene Ministerportefeuille schlug Cobden aus. An den Kommissionsverhandlungen, die dem Abschluss des englisch-französischen Handelsvertrags vom 23. I. 1860 vorhergingen, nahm er lebhaften Anteil. Nur einmal, im Jahre 1843, hielt Cobden als Parlamentsabgeordneter eine arbeiterfreundliche Rede, die aber wohl nur bezweckte, seine Popularität auch in diesen Kreisen zu befestigen, denn später wurde er der erklärte Manchestermann und stimmte u. a. auch gegen die Zehnstundenbill.

Sammlungen seiner politischen Schriften und Reden erschienen u. d. T.: The political writings of Richard Cobden, 2 Bde., London 1867. — The political writings of R. Cobden, with an introduction by L. Mallet, London 1881 — Cobden's speeches on questions of public policy, ed. by J. Bright and Th. Rogers. 2 Bde. London 1870.

Vgl. über Cobden: Bastiat, Cobden et la ligue au l'agitation anglaise pour la liberté des échanges, Paris 1845. — J. C. Glaser, Cobden (St. W. B. von Bluntschli u. Brater, Bd. II) Stuttgart 1857, S. 577 ff. — Gilchrist, R. Cobden, the apostle of free trade, 3. ed., London 1867. — K. A. Roth, Richard Cobden, ein Meister der Staatswissenschaft etc., Coburg 1867. — Rogers, Cobden and modern political opinion,

London 1873. — Salis-Schwabe, R. Cobden, notes sur ses voyages, correspondances, etc., Paris 1879. — Morley, Life of R. Cobden, 2 Bde. London 1881. — Walcker, R. Cobdens volkswirtschaftliche und politische Ansichten, Hamburg 1885. — National biography ed. by Leslie Stephen, Bd. XI., London 1887, S. 148ff. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, Jena 1891, S. 843ff. — L. Say, Cobden in Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 423ff. — Palgrave, Dictionary of polit. economy, Bd. I, London 1894, S. 316f. — Schwabe (Mrs. Salis), Reminiscences of R. Cobden. London 1895. *Lippert.*

---

## Cognetti de Martiis, Salvatore,

geb. am 19. I. 1844 zu Bari, an dessen technischem Institut er 1868 eine Professur übernahm und dieselbe 1869 mit einer solchen an der technischen Hochschule in Mantua vertauschte. Seit 1876 bekleidet er das Amt eines ordentlichen Professors der politischen Oekonomie an der Universität Turin.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Della attinenza tra l'economia sociale e la storia, Florenz 1866. — L'economia sociale e la famiglia, Mailand 1869. — Abramo Lincoln, Mantua 1873. — Una teoria economica della espropriazione forzata, Mantua 1874. — La circolazione della ricchezza negli Stati Uniti d'America, Turin 1875. — Gli Stati Uniti d'America nel 1876, Mailand 1877. — Forme e leggi delle perturbazioni economiche, Turin 1878. — Il nuovo patto dell' unione monetaria latina, Turin 1879. — Le forme primitive nell' evoluzione economica, Turin 1881. — Cenno storico sull' industria italiana, Turin 1883. — L'economia come scienza autonoma, Turin 1886. — Il socialismo negli Stati Uniti d'America, Turin 1887. — Socialismo antico, Turin 1889. — L'Istituto Pitagorico, Turin 1889. — Le più recenti indagini statistiche, memoria, Turin 1893. — Storia del comunismo e socialismo nell' antichità, Turin 1893. — Er giebt heraus seit Januar 1894: Biblioteca dell' economista: scelta collezione delle più importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, italiane e straniere. Quarta serie, Turin, wovon bis Mai 1899 101 Lieferungen ausgegeben wurden. Die vorhergehende III. Serie besorgte Professor Girolamo Boccardo. — Zu erwähnen ist ferner seine Vorrede zu der Schrift: L. Cibrario, Il sentimento della vita economica nella „divina commedia", Turin 1898, welche letztere in die Abteilungen: La realtà economica und la dottrina economica ai tempi di Dante zerfällt. Er veröffentlichte staatswirtschaftliche Artikel in der Zeitschrift: Giornale degli Economisti serie IIda, vol. 3 e 5 (Rom) 1891/92: Banche, banchieri e usurai nelle commedie di Plauto. — Serie IIda, vol. 7, 1873: Francesco Ferrara alla Università di Torino 1849 bis 1859. — Serie IIda, vol. 8, 1894: Cognetti versus Pöhlmann (wegen dessen Besprechung des Cognettischen Werkes: „Storia del comunismo e socialismo etc."). *Lippert.*

---

## Cohn, Gustav,

geb. am 12. XII. 1840 zu Marienwerder in Westpreussen, studierte in Berlin und Jena, war Mitglied des kgl. statist. Seminars zu Berlin 1867—1868, habilitierte sich in Heidelberg im März 1869, folgte einem Rufe an das baltische Polytechnikum zu Riga im September 1869, wo er 3 Jahre wirkte. Zu Anfang 1873 begab er sich auf eine Studienreise nach England, deren Ergebnisse er in den „Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik" (1874 bis 75) verarbeitete. Zu Ostern 1875 folgte er einem Rufe an das Eidgenössische Polytechnikum in Zürich, von wo er nach 9jähriger Wirksamkeit zu Ostern 1884 als ord. Professor an die Universität Göttingen übersiedelte.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften **a)** in Buchform: Ueber die Bedeutung der Nationalökonomie und ihre Stellung im Kreise der Wissenschaften. Heidelberger Antrittsvorlesung, 1869. — Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Leipzig 1874—75. I. Band: Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England, 1874. II. Band: Zur Beurteilung der englischen Eisenbahnpolitik, 1875. (Vom Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen mit dem ersten Preise gekrönt.) — Die Finanzlage der Schweiz, Zürich 1877. — Volkswirtschaftliche Aufsätze, Stuttgart 1882. — Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883. — System der Nationalökonomie. Ein Lesebuch für Studierende. I. Bd.: Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttg. 1885; II. Bd.: Finanzwissenschaft, ebd. 1889. — Nationalökonomische Studien, Stuttg. 1886. — Beiträge zur deutschen Börsenreform, Leipzig 1895. — Georg Hanssen, Gedächtnisrede, Leipzig 1895. — Die deutsche Frauenbewegung. Eine Betrachtung über deren Entwickelung und Ziele, Berlin 1896. — System der Nationalökonomie, III. Bd.: Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens, Stuttgart 1898.

**b)** in Sammelwerken: 1. Deutsche Zeit- und Streitfragen (Berlin): Streitfragen der Eisenbahnpolitik, 1874. — Ueber die Verteuerung des Lebensunterhaltes in der Gegenwart, 1876. — Was ist Sozialismus? 1878. — 2. Sammlung gemeinverständlicher Vorträge (Berlin): Die Börse und die Spekulation, 1868. 2. Auflage, 1874. — 3. Schr. d. Ver. f. Sozialp. (Leipzig) Bd. XIII: Ueber die Untersuchung von Thatsachen auf sozialem Gebiete, 1877. — Bd. XXI.: Internationale Fabrikgesetzgebung. Referat, 1882. — Bd. XXXIV: Ueber die akademische Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in Preussen, 1887.

**c)** in Zeitschriften: 1. Allgemeine Zeitung: Karl Marx, 1875. — Schweizerische Steuerpolitik. 5 Artikel, 1878. — Lassalle und das eherne Lohngesetz. 2 Artikel, 1878. — Die preussische Staatseisenbahnpolitik, Nov. 1879. — Die Fremdenindustrie der Schweiz, Okt. 1881. — 2. Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. VI und VII: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, 1883, 1884. (7 Aufsätze.) — Jahrg. VIII: Ueber das staatswissenschaftliche Studium im Hinblicke auf die Staatseisenbahnverwaltung, 1885. —

Jahrg. IX: Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien, 1886. — Jahrg. XV, XVI u. XIX: Die Arbeitszeit der englischen Eisenbahnbediensteten, I., II. u. III. Abschnitt, 1892, 1893 u. 1896. — Jahrg. XXI: Erörterungen über die Oekonomik der Verkehrsmittel (S. 177/220). — Aussichten eines Staatsbahnsystems in England (S. 1123/1164), 1898. — 3. Baltische Monatsschrift: Die Frauenbewegung in Deutschland, 1870. — 4. Deutsche Rundschau: Politik und Staatswissenschaft (Göttinger Antrittsrede), 1885. — Lord Shaftesbury, 1888. — Georg Hanssen (zum 80. Geburtstage 31. V. 1889), 1889. — Die Beamten-Konsumvereine in England, 1890. — Zur Börsenreform, 1891. — Ueber den Haushalt des Deutschen Reiches, 1892. — 5. Finanzarchiv: Die Steuerreform im Kanton Zürich und der Bundeshaushalt der Schweiz, 1884. — 6. Fortnightly Review (London): On the history and present state of political economy in Germany, 1873. — 7. Historische Zeitschrift: Colbert und Mazarin, 1869. — Ludwig XIV. als Beschützer der Gelehrten, 1869. — 8. Jahrb. f. Ges. u. Verw.: Arbeit und Armut, 1881. — Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, 1883. — Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, 1886. — Die heutige Nationalökonomie in England und Amerika. Zwei Artikel, 1889. — Die Fortführung der preussischen Steuerreform, 1892. — Ueber das Börsenspiel. — Eisenbahnen, Wasserstrassen und der preussische Staatshaushalt, 1894. — Neuere Litteratur über die deutschen Wasserstrassen, 1895. — 9. Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Zeitgeschäfte und Differenzgeschäfte, 1866. — Nachwort zu dem obigen Aufsatze, 1867. — Ein weiterer Beitrag zur Statistik der Spekulation, 1871. — Ueber parlamentarische Untersuchungen in England, 1875. — Der Staat und die Eisenbahnen, 1879. — Die Bundesgesetzgebung der Schweiz unter der neuen Verfassung (Suppl.), 1879. — Die Einkommensteuer im Kanton Zürich, 1880. — Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, 1881. — Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche, 1883. — Ein Wort zur Börsensteuer, 1885. — Zur Finanzstatistik der engl. Universitäten, 1890. — Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung, 1890. — Die preussische Steuerreform, 1891. — 10. Neues Reich: Die Eisenbahngesellschaften und der englische Staat, 1874. — Ueber Handelsakademien, 1879. — 11. Political Science Quarterly (New-York): Income and Property Taxes in Switzerland, 1889. — 12. Preussische Jahrbücher: Der sogenannte Normalarbeitstag, 1884, 1885. — Ueber internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, 1890. — 13. Unsere Zeit: Karl Heinrich Rau (Nekrolog), 1870. — 14. Zeitschr. f. Staatsw.: Ueber Wesen und Wirkung der Kreditgeschäfte, 1868. — Boisguillebert, ein Beitrag zur Geschichte der Volkswirtschaftslehre, 1869. — Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht, 1869, 1870. — Die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse (ein Beitrag zur Lehre vom Unternehmergewinn), 1876. — Die wirtschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung, 1877. — Die Militärsteuer. Zwei Artikel, 1879. — Ehre und Last in der Volkswirtschaft, 1881. — Gemeinbedürfnis und Gemeinwirtschaft. Ein Wort zur Terminologie der Volkswirtschaftslehre, 1881. — Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung betreffend die Freiheit des Handels und der Gewerbe. Zwei Artikel, 1883—1884. — Ueber die Vorbildung zum höheren Verwaltungsdienste in den deutschen Staaten, 1887. — Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens, 1891. — 15. Zeitschrift des kgl. preuss. stat. Bureaus: Statistische Untersuchung über die Wirksamkeit der Spekulation im Berliner Roggenhandel, 1868. — 16. (Züricher) Eisenbahn: Ueber eine akademische Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienste. Drei Artikel, 1876. — 17. Archiv für soziale Gesetzgebung u. Stat.: Ein Beitrag z. Gesch. d. wirtsch. Kartelle, 1895. Die Entwickelung der Bestrebungen für internationalen Arbeiterschutz, 1899. — 18. Verwaltungsarchiv: Ueber Strassenbeiträge, 1899. — Die erste Auflage dieses Handwörterbuchs verdankt ihm den Artikel in Bd. III, S. 147 ff.: Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen.

*Red.*

---

## Colbert, Jean Baptiste.

1. Das Merkantilsystem und Adam Smith.
2. Colbert und die französische Volkswirtschaft.

**1. Das Merkantilsystem und Adam Smith.** Der Fortschritt des Wohlstandes in verschiedenen Zeitaltern und Nationen hat Gelegenheit zu zwei verschiedenen Systemen der politischen Oekonomie im Hinblick auf die Bereicherung des Volkes gegeben, sagt Adam Smith (Wealth of Nations book IV). Das eine derselben, fährt er fort, kann das Handelssystem (system of commerce) genannt werden, das andere das Ackerbausystem; das erstere ist das moderne System und am bekanntesten in unserer eigenen Zeit und unserem eigenen Lande. Das Princip dieses Systems (the commercial or mercantile system) ist das folgende. Es ist eine verbreitete Vorstellung, dass der Reichtum in Geld d. h. in Gold und Silber besteht. Nun nimmt man an, dass ein reiches Land, in derselben Weise wie ein reicher Mann, dasjenige sei, welches Ueberfluss an Geld hat; und Gold aufzuhäufen gilt für jedes Land als der sicherste Weg zu seiner Bereicherung.

Daher haben sich alle Völker Europas bestrebt, obwohl mit geringem Erfolge, durch jedes denkbare Mittel Gold und Silber in ihren Ländern anzuhäufen.

Es würde zu lächerlich sein, bemerkt Adam Smith, ernsthaft beweisen zu wollen, dass der Reichtum nicht im Gelde besteht oder in Gold und Silber, sondern in den Dingen, die man mit Geld erkauft. Das Geld macht unzweifelhaft immer einen Teil des Nationalkapitals aus, aber meistens einen kleinen Teil und stets den am wenigsten profitablen.

Nachdem aber einmal der Grundsatz festgestellt worden war, dass der Reichtum eines Volkes in Gold und Silber besteht und diese Metalle in ein Land ohne Minen nur durch die Handelsbilanz gebracht werden können d. h. durch den Ueberschuss der Ausfuhr über die

Einfuhr, wurde es das grosse Ziel der Staatswirtschaft, die Einfuhr fremder Güter so viel wie möglich zu vermindern und die Ausfuhr heimischer Erzeugnisse so viel wie möglich zu vermehren. Daraus folgten nun Massregeln, welche die Einfuhr hemmten und die Ausfuhr beförderten.

Mr. Colbert, sagt dann Smith an einer anderen Stelle (book IV chap. 9), der berühmte Minister Ludwigs XIV., war ein Mann von Rechtlichkeit, grossem Fleiss und vieler Detailkenntnis, von grosser Erfahrung und Einsicht in das Finanzwesen, kurz von Fähigkeiten, die auf jede Weise geeignet waren, Methode und Ordnung in den Staatshaushalt zu bringen. Aber unglückseligerweise hatte dieser Minister alle Vorurteile des Merkantilsystems eingesogen, einem System der Beschränkungen und Regulative, welches sympathisch sein musste einem pedantischen Verwaltungsmanne, der gewöhnt war, alle Zweige der öffentlichen Thätigkeit zu regulieren und jedem seine Grenzen vorzuschreiben. Gewerbe und Handel eines grossen Landes bemühte er sich zu regulieren nach dem Muster der Staatsverwaltung, und statt jedermann sein eigenes Interesse auf seine eigene Weise verfolgen zu lassen nach dem liberalen Grundsatze von Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit, verlieh er gewissen Zweigen des Gewerbes ausserordentliche Privilegien, während er andere Zweige unter ebenso ausserordentliche Schranken setzte. Er war nicht nur, wie andere Minister Europas, geneigt die städtische Produktion mehr zu befördern als die landwirtschaftliche; er trieb dieses so weit, dass er sogar die letztere herabdrückte, um die erstere zu heben. Um die Nahrungsmittel wohlfeil für die Bewohner der Städte zu machen und dadurch die Industrie und den auswärtigen Handel zu unterstützen, verbot er die Kornausfuhr ganz und gar und schloss dadurch die ländlichen Produzenten von jedem fremden Markte aus. Dieses Verbot, verbunden mit den Hindernissen der alten provinziellen Gesetze über die Beförderung des Korns aus einer Provinz in die andere und mit den willkürlichen Steuern die auf den Bauern lasteten, hielten den Ackerbau nieder trotz fruchtbaren Bodens und glücklichen Klimas.

Nach dem Sprichwort muss man den Stab, der nach der einen Seite zu weit gebogen ist, eben so weit nach der anderen Seite biegen, um ihn grade zu machen. So kam es, meint Adam Smith, dass als Reaktion auf das Merkantilsystem in Frankreich das „Ackerbausystem" der Physiokraten folgte.

**2. Colbert und die französische Volkswirtschaft.** Adam Smith hat mit seiner Darstellung der beiden Systeme der politischen Oekonomie, des Merkantilsystems und des Ackerbausystems, in einer unerlaubten Abkürzung das Bild der wirklichen Geschichte der Wissenschaft und der Praxis der Volkswirtschaft gegeben. Die Parallele allein zwischen den beiden „Systemen" ist schief; das „Ackerbausystem" der Physiokraten war wissenschaftlich viel mehr und praktisch viel weniger als das Merkantilsystem. Dieses letztere selber ist weit davon entfernt, ein wissenschaftliches System zu sein; es ist aber auch keine zutreffende Darstellung des Gedankeninhalts der Praxis, welche dadurch gekennzeichnet werden soll.

Was hier im allgemeinen gilt, das gilt im besonderen von der Würdigung Colberts.

Der sogenannte Merkantilismus — eine von Smith und seinen Nachfolgern beliebte Bezeichnung, die wohl endlich einmal verdiente, durch einen richtigeren Namen ersetzt zu werden — der Merkantilismus ist in Wahrheit das Streben der europäischen Staaten, vom Mittelalter herüber zum neunzehnten Jahrhundert, ihre Volkswirtschaft durch Entwickelung der produktiven Kräfte emporzuheben. Dieses ist ein Werk der Erziehung und planmässiger Erziehungsmittel, welches eben so sehr der „Kunst" des Staatsmannes bedurfte wie die Schaffung des modernen Staates ganz und gar. Es ist das Merkmal einer gewissen Höhe dieser Entwickelung, dass die Doktrin des 18. Jahrhunderts die „Kunst" der staatlichen Regulative verachtet und zur „Natur" zurück will. Es ist die Ueberhebung des Aufklärungszeitalters, welche (wie es Adam Smith in den oben wiedergegebenen Worten thut) es für zu lächerlich hält, beweisen zu wollen, dass der Reichtum eines Volkes nicht im Gelde besteht, und gleichwohl die grossen Staatsmänner und Staatswirte des 17.—18. Jahrhunderts mit einem so lächerlichen Irrtum behaftet.

Colbert ist zu Reims 1619 geboren, wohl aus einfachen bürgerlichen Verhältnissen; doch haben er und seine Nachkommen (Marquis de Seignelay) auf adlige Ahnen, die aus Schottland im 13. Jahrhundert herübergekommen sein sollten, mit Vorliebe hingewiesen. Im Jahre 1643 ist er in die Bureaus des Staatssekretärs Le Tellier eingetreten. Im Februar des Jahres 1651, als Mazarin aus Paris geflohen war, trat er zu diesem in ein näheres Verhältnis als Verwalter seiner privaten Angelegenheiten. Zwei Jahre später, nach Mazarins Rückkehr, wächst seine Stellung aus der privaten Sphäre in die staatliche allmählich hinüber. Sein Einfluss auch in der Zeit, da er noch im persönlichen Dienste Mazarins stand (1655 wird er förmlich zu dessen Intendanten ernannt) zeigt sich in der grossen Zahl naher Verwandter, welche er durch den Kardinal im Staadsdienste unterbringt. Der Einfluss greift deutlich in die grossen Staatsgeschäfte über im Jahre 1659, da bei der Erkrankung des jungen Königs Ludwigs XIV. Unruhen im Lande entstehen und Colbert für die Sicherheit der Monarchie einschreitet, mehrere Edelleute verhaften und aburteilen lässt, Verschwörungen verfolgt, die sich angeblich über das ganze Land ausbreiten. Bald darauf bewerben sich die grossen Edelleute, voran der Prinz Condé, um seine Gunst.

Um dieselbe Zeit wendet sich Colberts Thätigkeit gegen den (seit 1655) an der Spitze der Finanzen stehenden Fouquet, gegen dessen Verschwendung seine Nüchternheit und Sparsamkeit sich kehrt. Colbert spricht gegen Mazarin die Notwendigkeit eines Finanzgerichtshofes aus behufs strenger Kontrolle der Steuerpachtungen. Ja, im Jahre 1660 erscheint er auch, immer im Namen des Kardinals, als diplomatischer Leiter von Gesandten, so seines Bruders, den er an die auswärtigen Höfe schickt. Zugleich sorgt er in diesen Tagen für den Einzug des jungen Königspaares, löst die Kron-

juwelen, welche der Finanzminister bei den Bankiers versetzt hat, ein, sorgt für die Einrichtung der königlichen Gemächer, für kostbare Gewänder und Karossen. Zugleich betreibt er die Wahl Mazarins zum Provisor der Sorbonne. Zugleich ordnet er die Angelegenheiten des Herzogtums Nivernais, welches Mazarin vom Herzog von Mantua für eine Schuld von 1 300 000 Livres erworben hat.

Am 9. März 1661 starb Mazarin. Bereits zu Anfang dieses Jahres war Colbert zum Conseiller du Roi en tous ses Conseils und zum Oberintendanten des königlichen Haushalts ernannt worden. Als am Tage nach Mazarins Tode der Erzbischof von Rouen den König fragte, mit wem er, als Vorsitzender der Versammlung des französischen Klerus, jetzt zu verhandeln habe, soll ihm der König geantwortet haben: Mit Mir. Colbert trat, wie von selber, als rechte Hand Ludwigs XIV. in die Geschäfte ein. In dem Wuste, den Mazarin hinterlassen, war die erste reinigende Arbeit der beiden der Sturz des bisherigen Finanzministers Fouquet. Die Chambre de justice, welche Fouquet richtete, war von Colbert bereits 1659 dem Kardinal Mazarin empfohlen worden. Die Wirksamkeit dieses Gerichtshofes erstreckte sich weiter auf eine Untersuchung über die Finanzvergehen des letzten Menschenalters überhaupt. Das Ergebnis war die Verurteilung von mehr als 500 Personen zu einer Summe von 110 Mill. Livres an Strafen und Restitutionen.

Gegen die übertriebenen militärischen Neigungen des jungen Königs und gegen seine Verschwendungssucht tritt Colbert rückhaltlos auf. Er stellt ihm vor, wie die ewigen Truppendurchmärsche und Revuen in den Provinzen den Unwillen der Bevölkerung erregen. Sein vornehmster Gedanke ist es dagegen „dem Elende des Volkes abzuhelfen“. Hier durchzugreifen unterzieht er die gesamte Verwaltung des Reiches einer gründlichen Revision. Im September 1663 werden königliche Kommissarien in die Provinzen entsendet, um sich über die Zustände zu unterrichten und an Colbert zu berichten. Das Institut der Intendanten, von Richelieu gegen die Selbstverwaltung und Selbstherrlichkeit des Adels in den Provinzen geschaffen, dann in den Stürmen des letzten Menschenalters unterdrückt, entwickelt Colbert zu grösserer Wirksamkeit — als ein centralistisches Organ behufs Durchführung der Intentionen des absoluten Staats im Kampfe mit den ständischen Rechten. Die Intendanten waren das Werkzeug, dem Staatswillen gegenüber unbedingten Gehorsam in der Verwaltung des Reiches durchzusetzen. Mit Vorliebe wählte Colbert seine nächsten Verwandten dazu, die ihm desto folgsamer dienen mussten und desto härteren Tadel von ihm empfingen.

Die materiellen Aufgaben der Verwaltung Colberts lagen in der Reform der Besteuerung (der taille), welche auf der Masse des kleinen Volkes, zumal des Landvolks schwer lastete. Er verbesserte die Art der Verpachtung der indirekten Steuern. Die am tiefsten eingreifende Verbrauchssteuer, die Salzsteuer (gabelle) milderte er.

Die Aufgabe lag namentlich in der Förderung der Volkswirtschaft in den verschiedenen Seiten der Produktion. Die Massregeln erstreckten sich auf die Landwirtschaft, die Forsten, den Bergbau, die Industrie, den Handel, den inneren und den äusseren, die Verbesserung der Strassen, Ströme, Kanäle, Häfen, auf die Masse und Münzen, auf die Schiffahrt und die Kolonieen.

Es ist nicht richtig, wie die spätere Tradition es Colbert vorwirft, dass Colbert einseitig das städtische Gewerbe bevorzugt und die Landwirtschaft geopfert habe. Gerade für die Masse der Bauern trat er ein gegen die Bedrückungen des Adels, gegen Pfändung des Viehes, gegen ungerechte Steuern. Die vielfältigen Regulative über die Kornausfuhr sind gerade deshalb so schwankend, weil sie Rücksicht auf die ländlichen Produzenten nehmen wollen.

Für Handel und Industrie wurde ein besonderer Rat gebildet, in welchem alle 14 Tage die dafür erwünschten Massregeln erörtert werden sollten. Jeder Kaufmann und Gewerbetreibende sollte zu Hofe kommen und seine Wünsche äussern. Eine Summe von 1 Million jährlich wurde zur Beförderung von Manufakturen und Handel bestimmt, die Indische Handelskompagnie wurde errichtet.

Der Geist in diesen Massregeln ist ein erleuchteter. Die Steuern sollen nach der Steuerfähigkeit verteilt werden. Die Eintreibungskosten sollen vermindert, harte Massregeln dabei vermieden werden. Die Arbeit des Volkes soll geschont werden. Denn, wie Colbert schreibt, die Arbeit des Menschen ist das Kostbarste, was der Staat besitzt. Die Salzsteuer, weil sie ein notwendiges Lebensmittel belastet, ist zu vermindern. Den Wein, zumal den Tabak besteuert er reichlich, weil sie kein notwendiges Lebensmittel sind; es stehe jedermann frei, davon zu verbrauchen oder nicht.

Für die Produktivität der Volkswirtschaft war es sein Ideal, in Frankreich alle die Manufakturen einzurichten, deren Erzeugnisse aus fremden Ländern hereinkamen. Dieses wäre eine überspannte Idee gewesen, wenn es darauf abgesehen gewesen wäre, neben einer Anzahl bereits blühender Manufakturzweige auch noch alle übrigen einzuführen. In Wahrheit stand es kläglich mit dem Zustande der meisten Manufakturen.

Was er dafür that, waren positive Beihilfen, dann aber ein System von Zöllen, zuerst mässige in dem Tarife von 1664, dann höhere in dem Tarife von 1667. Den Wust der alten Zölle, der inneren und der äusseren, vereinfachte er und setzte er herab. Die Störungen des Verkehrs von Provinz zu Provinz, ein Erbstück des feudalen Frankreich, suchte er überhaupt zu beseitigen und ein einheitliches französisches Wirtschaftsgebiet zu schaffen.

Die Schutzzölle waren nach seiner Auffassung, wie er an die Schöffen von Lyon schreibt, Krücken, mit deren Hilfe die Fabrikanten so bald als möglich das selbständige Gehen erlernen sollten, damit die Regierung sie ihnen dann wegnehmen könnte. Er widerstand den Zumutungen der Industriellen auf Schutz, so sehr als er konnte. Er betont ihnen gegenüber fortwährend die Notwendigkeit, auf eigenen Füssen zu stehen.

In den Jahren 1666—1683 sind 44 Reglements für die Manufakturen erlassen worden — gewiss sehr umständliche Erziehungsmittel für die Industrie; aber Erziehungsmittel. Die Ge-

setzgebung am Ende des 19. Jahrhunderts ist auf manches, was ihren Gedankengang ausmacht, wieder zurückgekommen. Es ist im Grunde der alte Gedanke der mittelalterlichen Zunft, welcher jetzt auf das Gewerbe des grossen Staates übertragen wird und so viel mehr in die Einzelheiten und in die grossen Verhältnisse geht. Es ist das gleiche, was der englische Staat, was zuvor die italienischen Republiken für ihre Industrie gethan.

Oft bricht durch die helfende, reglementierende, privilegierende Thätigkeit Colberts die Sehnsucht nach der Initiative der Privaten durch, die aber eben nicht vorhanden ist.

Die Unmöglichkeit eines Festhaltens der Edelmetalle im Lande (nach der Politik der Spanier) übersah Colbert vollkommen. In einer Instruktion an den Gesandten in Madrid 1679 sagt er, die Spanier haben durch das Verbot der Edelmetallausfuhr die Reichtümer der Neuen Welt in Spanien festhalten wollen; aber da sie sich mit der Produktion von keiner der Waren beschäftigten, welche für die Bedürfnisse eines grossen Landes erforderlich sind, so hat die absolute Notwendigkeit, diese Waren aus fremden Ländern zu ziehen, dahin geführt, dass die Verbote teils durch Nachsicht, teils durch List völlig nichtig und nutzlos geworden sind.

Den auswärtigen Handel stellt er nicht höher als den inneren Handel. Beide tragen gleicher Weise zum Gesamtwohl des Volkes bei, wie er in einer Instruktion an den Intendanten von Bordeaux schreibt.

**Litteratur:** ***François de Forbonnais,*** *Recherches et considérations sur les finances de France. 2 vol. Bâle 1758.* — ***Lemontey,*** *Notice sur Jean Baptiste Colbert (Revue encyclopédique tom. XIV, 1822).* — ***Pierre Clément,*** *Histoire de la vie et de l'administration de Colbert, précédé d'une étude historique sur Nicolas Fouquet, suivie de pièces justificatives lettres et documents inédits. Paris 1846.* — ***Derselbe,*** *Histoire de Colbert et de son administration 2. édition. 2 tomes, Paris 1874.* — ***Felix Joubleau,*** *Etudes sur Colbert, Paris 1856. 2 vol.* — *Besonders hervorzuheben ist die Quellenpublikation über die Verwaltung Colberts: Lettres, instructions, et mémoires de Colbert, publiés d'après les ordres de l'Empereur etc. par Pierre Clément. Paris 1861—1873. 7 vol.* — ***G. Cohn,*** *Colbert, vornehmlich in staatswirtschaftlicher Hinsicht, nach den neuerdings veröffentlichten Quellen. Zeitschrift f. Staatsw., 1869, 1870.* — ***Derselbe,*** *Boisguillebert, Ztschr. f. Staatsw., 1869.* — ***Derselbe,*** *Colbert und Mazarin, Historische Zeitschrift, 1869.* — ***Derselbe,*** *Ludwig XIV., als Beschützer der Gelehrten. Historische Zeitschrift, 1870.* — ***Henry W. Farnan,*** *Die innere französ. Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot (Schmollers Forschungen, Bd. I, 1879).* — ***A. Araskhantantz,*** *Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789. Ein Beitrag zur französischen Wirtschaftsgeschichte (Forschungen Bd. IV, 1882).* — ***Gust. Hecht,*** *Colberts polit. und volksw. Anschauungen (volksw. Abhandlungen der badischen Hochschulen I, 2. Freib. 1898).* — ***A. J. Sargent,*** *The economic policy of Colbert (Studies in economics and political science), London 1899.*

***Gustav Cohn.***

---

## Colportage.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung. 3. Geltendes Recht in Deutschland. 4. Oesterreichisches Recht. 5. Französisches Recht.

**1. Begriff.** Colportage heisst der Vertrieb von Presserzeugnissen, welcher durch Gewerbebetrieb im Umherziehen stattfindet. In diesem Sinne wird das Wort namentlich in der deutschen Litteratur gebraucht. Doch kommt dasselbe auch noch in einer weiteren Bedeutung vor, so dass der Colportage aller Vertrieb von Druckschriften an öffentlichen Orten zugerechnet wird, auch wenn derselbe sich nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen charakterisiert, sondern Ausfluss eines stehenden Gewerbebetriebes ist. In dieser weiteren Bedeutung begegnet uns der Ausdruck namentlich in der französischen Gesetzgebung, welche denselben zuerst ausgebildet hat.

In einzelnen Staaten bestehen keine besonderen Bestimmungen über Colportage. Für die Colportage sind diejenigen Vorschriften massgebend, welche überhaupt für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten. So ist es z. B. in England und so war es zeitweilig in Deutschland und Frankreich. In anderen Ländern dagegen unterliegt die Colportage besonderen gesetzlichen Bestimmungen, so jetzt in Deutschland, Oesterreich und Frankreich.

**2. Geschichtliche Entwickelung der deutschen Gesetzgebung.** Vor dem Erlass der norddeutschen Gewerbeordnung waren die Verhältnisse der Colportage in den verschiedenen Ländern verschieden geregelt. In Preussen beispielsweise gehörten Druckschriften nicht zu denjenigen Gegenständen, welche im Umherziehen vertrieben werden durften, die Colportage war daher ausgeschlossen. Im Königreich Sachsen wurde für den Betrieb der Colportage eine polizeiliche Erlaubnis gefordert, welche auch auf gewisse Presserzeugnisse eingeschränkt und jederzeit zurückgenommen werden konnte. In noch anderen Staaten, z. B. in Sachsen-Coburg, war der Hausierhandel mit Druckschriften völlig freigegeben.

Die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 enthielt keinerlei besondere Bestimmungen über Hausierhandel mit Druckschriften. Dieser unterlag also denselben Bedingungen und Kontrollen wie der sonstige Hausierhandel. Die Motive zu dem Gesetzentwurfe sprachen sich dahin aus, dass die allgemeinen Kontrollen des Hausierhandels genügen würden, um die Verbreitung unsittlicher Schriften im Wege der Colportage zu verhindern. Für die Entwickelung des Buchhandels und für die Verbreitung der Litteratur hiess es weiter, sei die Colportage von grosser Wich-

tigkeit. Eine gesunde Entwickelung der legitimen Colportage werde dahin führen, dass der Vertrieb von Druckschriften im Umherziehen in verlässlichere Hände komme (Sten. Ber. des Reichstages, Session 1869, Bd. III, S. 111).

Unter der Herrschaft der norddeutschen, späteren deutschen Gewerbeordnung hatte die Colportage einen bedeutenden Aufschwung genommen. Eine Menge nützlicher und belehrender Bücher waren im Wege derselben verbreitet worden. Daneben wurden allerdings auch wertlose und selbst bedenkliche Schriften, insbesondere einzelne Volksromane mit verlockenden Titeln und unsittlicher Tendenz, durch Colporteure abgesetzt. Ausserdem hatte sich in Verbindung mit dem Colportagehandel eine eigentümliche Art von Gaunerei entwickelt. Den Abnehmern von Lieferungswerken wurden vielfach Prämien, z. B. ein neues Kleid, ein Kaffeeservice oder dergleichen mit dem Versprechen zugesichert, dass diese Dinge mit der letzten Lieferung zur Aushändigung kommen sollten. Aber diese letzte Lieferung erschien entweder gar nicht oder erst dann, wenn der Subskribent durch die Preise der vorausgegangenen Lieferungen den Wert der Prämie doppelt oder dreifach mitbezahlt hatte. Diese Umstände und die Besorgnis, dass die Colportage zur Verbreitung staatsgefährlicher Schriften benutzt werden könne, veranlassten die verbündeten Regierungen, in der dem Reichstage im Jahre 1882 vorgelegten Gewerbeordnungsnovelle sehr bedeutende Einschränkungen der Colportage in Vorschlag zu bringen. Nach Massgabe dieser Vorschläge sollten Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke vom Feilbieten im Umherziehen grundsätzlich ausgeschlossen sein; eine Ausnahme wurde nur gemacht für Bibeln, Bibelteile, Schriften und Bildwerke patriotischen, religiösen oder erbaulichen Inhaltes, Schulbücher, Landkarten und landesübliche Kalender. Um dieses Verbot durchführbar zu machen, sollte der Colporteur, welcher von den Ausnahmen Gebrauch machen wollte, verpflichtet sein, der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes ein Verzeichnis der Schriften und Bildwerke, welche er zu verbreiten beabsichtigte, zur Genehmigung vorzulegen, dasselbe während des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern dem zuständigen Beamten oder der zuständigen Behörde vorzulegen (Sten. Ber. des Reichstages, Session 1882 83, Bd. V, S. 3, 21).

Diese Vorschläge gaben im Reichstage sowohl in der Kommission als auch im Plenum zu sehr eingehenden Erörterungen Veranlassung. Während eine Bestimmung gegen den Vertrieb von Druckschriften mittelst Zusicherung von Prämien und Gewinnen ziemlich allgemein als notwendig anerkannt wurde, erhoben sich grosse Bedenken gegen die anderweiten Beschränkungen des Colportagehandels, insbesondere auch gegen das vorgeschlagene Druckschriftenverzeichnis. Man sprach die Befürchtung aus, dass diese Bestimmungen zu grossen polizeilichen Willkürlichkeiten führen würden. Auf der anderen Seite wurden die Vorschriften des Entwurfs mit dem Argument verteidigt, dass dem schädlichen Einflusse, welchen die Colportage in sittlicher Hinsicht ausgeübt habe, unter allen Umständen wirksam begegnet werden müsse. In der Kommission des Reichstages wurde die Fassung des Regierungsentwurfes dahin modifiziert, dass vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen sein sollten: »Druckschriften, andere Schriften und Bildwerke, insofern sie die Grundlage des Staates und der Gesellschaft zu untergraben oder in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen betrieben werden.« Die Genehmigung des Druckschriftenverzeichnisses wurde beibehalten (Sten. Ber. a. a. O. Bd. VI, S. 731 ff.). Bei der Plenarberatung gelangte in zweiter Lesung ein Antrag zur Annahme, welcher das Verbot auf solche Schriften und Bildwerke beschränkte, die mittelst Zusicherung von nicht dem Buchhandel angehörenden Gewinnen oder Prämien vertrieben wurden. Das Druckschriftenverzeichnis wurde gestrichen. Auch ein Antrag, den Colporteur zu verpflichten, der Behörde ein Verzeichnis der von ihm geführten Druckschriften zur blossen Kenntnisnahme zu unterbreiten, fand nicht die erforderliche Majorität (Sten. Ber. a. a. O. Bd. III, S. 1775 ff.). In der dritten Lesung wurden dagegen die Kommissionsbeschlüsse im wesentlichen wieder hergestellt, nur das Verbot der Schriften, welche »die Grundlagen des Staates oder der Gesellschaft zu untergraben geeignet sind«, fallen gelassen (Sten. Ber. a. a. O. Bd. IV, S. 2661 ff.).

An diesen Bestimmungen hat das Reichsgesetz vom 6. August 1896 Art. 11 zwei weitere Aenderungen vorgenommen. Zunächst ist das Verbot auch auf solche Werke ausgedehnt, welche in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt angegeben wird. Zu der betreffenden Vorschrift hat der Umstand Veranlassung gegeben, dass das Publikum bei dem Absatz solcher Werke durch die Colporteure vielfach getäuscht worden ist. Die Abnehmer haben sich überreden lassen, die ersten Hefte zu einem verhältnismässig geringen Preise zu erwerben

und auf das ganze Werk zu abonnieren, ohne die Tragweite der übernommenen Verpflichtung vollständig zu übersehen. Sie wurden über die Zahl der Lieferungen und Gesamtpreis entweder in Unkenntnis erhalten, oder die Zahl der Lieferungen wurde unbestimmt gelassen und bei gutem Absatz immer mehr ausgedehnt. Derartigen Täuschungen sollte durch die neue Bestimmung vorgebeugt werden.

Ausserdem finden die Verbote der Gewerbeordnung nach Massgabe der allgegemeinen Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 jetzt nicht bloss auf das Feilhalten von Druckerzeugnissen, sondern auch auf das Aufsuchen von Bestellungen Anwendung. Aber auf letztere Art des Gewerbebetriebes sind nur die Verbote ausgedehnt worden, nicht auch die Pflicht zur Einreichung des Druckschriftenverzeichnisses. In dieser Hinsicht unterschied sich die Regierungsvorlage, welche der Gewerbeordnungs-Novelle vom 6. August 1896 zu Grunde liegt, von den Beschlüssen der früheren Reichstagskommission, aus deren Beratungen die gedachte Novelle hervorgegangen ist. Mit Recht wird in den Motiven zu der Regierungsvorlage hervorgehoben, dass das Aufsuchen von Bestellungen oft auf Grund umfangreicher Kataloge erfolge und dass man, wenn man die genaue Prüfung derselben durch die Behörden vorschreibe, letzteren eine unmögliche Aufgabe zumute. (Sten. Ber. Session 1895/97 Art. Bd. I. S. 432.) Der Reichstag hat diese Motivierung als zutreffend anerkannt und den Vorschlägen des Regierungsentwurfes zugestimmt.

**3. Geltendes Recht in Deutschland.** Nach den jetzt massgebenden Vorschriften, welche teils in der Redaktion der deutschen Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883, teils in der Gewerbeordnungs-Novelle vom 6. August 1896 enthalten sind, bestehen für die Colportage in Deutschland folgende Bestimmungen.

Der Colportagehandel, d. h. das Feilhalten von Druckschriften oder das Aufsuchen von Bestellungen auf dieselben im Umherziehen, ist zunächst den allgemeinen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen. Der Colporteur bedarf also zur Ausübung seines Gewerbebetriebes einer polizeilichen Konzession, welche in Form eines Wandergewerbescheines für ein Jahr erteilt wird (Gew.-O. §§ 55, 60). Verboten ist der Vertrieb von Druckschriften, anderen Schriften oder Bildwerken, welche in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen betrieben werden, oder welche in Lieferungen erscheinen, wenn nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist (Gew.-O. § 56 R.G. vom 6. August 1896 Art. 11). Ausserdem ist der Colporteur, wenn er Druckschriften oder andere Werke feilhalten will, verpflichtet, ein Verzeichnis derselben der zuständigen Behörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung muss versagt werden, darf aber auch nur dann versagt werden, wenn das Verzeichnis Druckschriften oder andere Gegenstände enthält, welche dem Verbote unterliegen (Gew.-O. § 56). In Bezug auf die Erteilung der Genehmigung sind die für das Verfahren in Konzessionsangelegenheiten geltenden Vorschriften massgebend (Gew.-O. § 63). Der Colporteur darf nur die in dem genehmigten Verzeichnis enthaltenen Schriften und Bildwerke vertreiben; er muss das Verzeichnis während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzeigen und, sofern er hierzu nicht im stande ist, auf deren Geheiss den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einstellen (Gew.-O. § 56). Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft (Gew.-O. § 148 Nr. 7a, Ges. v. 6. August 1896, Art. 21).

Aehnliche Vorschriften wie für die Colportage gelten für die gewerbsmässige Verbreitung von Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Strassen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten auch dann, wenn sie Ausfluss eines stehenden Gewerbebetriebes ist. Es wird dazu eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert; der betreffende Gewerbetreibende hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen (Gew.-O. § 43). Die Verbreitung von Schriften und Bildwerken, welche in sittlicher und religiöser Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind, welche mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden, oder welche in Lieferungen erscheinen, ohne dass der Gesamtpreis auf einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist, ist verboten (Gew.-O. § 42a). Für die nichtgewerbsmässige Verbreitung von Druckschriften an öffentlichen Orten ist eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich. Doch kann dieselbe denjenigen Personen durch die Ortspolizeibehörde verboten werden, welchen die Erlaubnis zur gewerbsmässigen Verbreitung versagt werden darf (Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874, § 5). Die Verteilung von Stimmzetteln und Druck-

schriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes unterliegt diesen Beschränkungen nicht und ist völlig freigegeben (Gew.-O. § 43).

**4. Oesterreichisches Recht.** Das österreichische Recht untersagt die Colportage völlig, unterwirft aber auch die sonstige Verbreitung von Druckschriften sehr weitgehenden Beschränkungen. Das Pressgesetz vom 17. Dezember 1862 § 23 verbietet das Hausieren mit Druckschriften, das Ausrufen. Verteilen, Feilbieten derselben ausserhalb der hierzu ordnungsmässig bestimmten Lokalitäten; es gestattet sogar das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten nur auf Grund einer polizeilichen Erlaubnis. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden und Einziehung der betreffenden Druckschriften bestraft.

**5. Französisches Recht.** Die französische Gesetzgebung über Colportage hat verschiedene Entwickelungsstufen durchlaufen. Vor dem Jahre 1849 bestanden für die Colportage keinerlei besondere Bestimmungen. Durch Art. 6 des Pressgesetzes vom 27. Juli 1849 wurde dagegen für Verbreiter und Colporteure von Büchern, Schriften, Broschüren, Stichen und Lithographieen eine polizeiliche Konzession vorgeschrieben, welche jederzeit widerruflich sein sollte. Das G. v. 9. März 1878 beseitigte die Konzessionspflicht für die Verbreitung und Colportierung von Zeitungen; an Stelle derselben trat die Verpflichtung zur Anzeige des Gewerbebetriebes bei der Souspräfektur oder der Munizipalverwaltung. Durch das G. v. 17. Juni 1880 ist eine völlige Aufhebung der Konzessionspflicht erfolgt. Nach Massgabe seiner Bestimmungen haben alle gewerbsmässigen Verbreiter und Colporteure von Büchern, Schriften, Broschüren, Zeitungen, Zeichnungen, Stichen, Lithographieen und Photographieen eine Anzeige ihres Gewerbebetriebes auf der Präfektur des Departements, in welchem ihr Wohnsitz ist, zu erstatten. Dabei müssen sie den Nachweis erbringen, dass sie Franzosen sind und sich im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befinden. Erstreckt sich der Gewerbebetrieb nur auf Zeitungen und andere periodische Blätter, so genügt auch eine Anzeige auf der Mairie des Ortes, wo die Verbreitung stattfinden soll, oder auf der Souspräfektur. Ueber die Anzeige ist eine Bescheinigung zu erteilen. Die Colporteure und Verbreiter müssen mit einem Verzeichnisse der von ihnen geführten Gegenstände versehen sein, welches vom Präfekten oder Souspräfekten zu bescheinigen ist, bei Zeitungen auch vom Maire bescheinigt werden kann. Sie sind verpflichtet, das Verzeichnis den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzulegen, und dürfen nur diejenigen Presserzeugnisse verteilen, welche in dem Verzeichnisse stehen. Die nicht gewerbsmässige Verbreitung ist keinerlei Beschränkungen unterworfen. Uebertretungen des Gesetzes werden mit Geldstrafe von 5 bis 15 Franken oder mit Gefängnis von 1 bis 5 Tagen bestraft.

**Litteratur:** *G.* ***Meyer****, Deutsche Verw.-R. Bd. I, S. 180, 419. —* ***E. Loening****, Deutsche Verw.-R. S. 283, 514. —* ***v. Liszt****, Das deutsche Reichspressrecht S. 54 ff. —* ***Derselbe****, Lehrbuch des österreichischen Pressrechtes S. 105 ff. —* ***V. K. Baumbach****, Der Colportagebuchhandel und die Gewerbenovelle (Heft 33 der volkswirtschaftlichen Zeitfragen), Berlin 1883.*

***Georg Meyer.***

---

## Commune.

(Paris.)

1. Die Arbeiteragitation unter dem Kaiserreich. Die Idee der „Commune“. 2. Die Nationalgarde und ihr Centralkomitee. Der 18. März. Das Centralkomitee ist Herr in Paris. 3. Konstituierung der Pariser Commune. Charakteristik derselben. Beginn des Bürgerkrieges. 4. Die Verwaltung der Commune. Ihre sozialpolitischen Massregeln. 5. Das Ende der Commune.

**1. Die Arbeiteragitation unter dem Kaiserreich. Die Idee der „Commune“.** Aus dem ersten Jahrzehnt des zweiten Kaiserreichs ist von politischen Regungen des Arbeiterstandes nichts zu berichten: die unruhigen Elemente im Proletariat waren durch die Junischlacht und die ihr folgenden Deportationen beseitigt; die Führer des Radikalismus waren ins Exil getrieben; die Presse war geknebelt, das Vereins- und Versammlungsrecht fast illusorisch gemacht. Als sich aber seit 1860 die Fronde der bürgerlichen Parteien bemerklich zu machen begann, wurde auch dem Proletariat wieder grössere Freiheit zugestanden, vermutlich — wie der Historiker dieser Bewegung, Lexis, annimmt — in der Absicht, die Arbeiter für das imperialistische System zu gewinnen, um damit der unzufriedenen Bourgeoisie gegenüber einen Trumpf in Händen zu haben. So entstanden jetzt viele Gewerkvereine, welche vornehmlich die Vertretung der rein wirtschaftlichen Arbeiterinteressen, die Erzielung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit etc. bezweckten und daher auch mit der Inscenierung von Strikes sich befassten. Daneben organisierte sich in Frankreich die »Internationale Arbeiter-Association«, welche sich aber hier zunächst unabhängig vom Londoner Generalrate entwickelte. Ihre Stifter und ursprünglichen Leiter waren Männer, die für eine

friedliche und massvolle Sozialreform im Sinne des Proudhonschen »Mutualismus« eintraten. Man hielt sich hier daran, dass der grosse Meister den Privatbesitz auch an Produktionsmitteln nicht angetastet und die Durchführung seiner Vorschläge auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung in aller Ruhe — einfach auf dem Wege gegenseitiger, unentgeltlicher Kreditgewährung — für möglich gehalten hatte (s. die Darstellung seines »Tauschbank«-Projektes im Art. Anarchismus oben Bd. I S. 296 ff.). Proudhon hatte in seiner eitlen Vorliebe für geistreiche Paradoxieen dieses System ursprünglich auf den Namen »Anarchie« getauft, in seinen späteren Schriften dagegen gewöhnlich die Bezeichnung »Mutualismus« angewandt. Man begreift, dass gerade dieser Ideeenkomplex für den vierten Stand unter dem Empire etwas Bestechendes haben musste: einmal gestattete er den Arbeitern eine praktische soziale Aktion, weil er als nicht revolutionär der Regierung ungefährlich dünken musste, und dann war er doch wieder im stande, den weitgehendsten Hoffnungen des Proletariats zu genügen, da ja die Abschaffung aller Zinsen und Renten und die Disposition des Arbeiters über das zur Produktion erforderliche Kapital als schliessliche Ziele in Aussicht genommen waren. Immerhin waren diese proudhonistischen Arbeiterführer aus aufrichtigster Ueberzeugung gemässigt, und mit Recht konnten die mutualistischen Gründer der Internationale jede Verantwortlichkeit für das Verhalten der später in ihr so mächtigen communistisch-revolutionären Partei und für die Thaten der »Commune« mit den Worten zurückweisen: »Nous avons le droit de nous écrier en rappelant un mot de Proudhon: nous sommes purs de toutes ces lupercales populacières« [1]).

Daneben begannen freilich — im Geheimen — die Wühlereien der (nach Blanqui, ihrem Haupte) sogenannten »blanquistischen« Umsturzpartei, welche dem rohen Communismus eines Babeuf und der radikalsten — Emeuten und Attentate empfehlenden — Taktik huldigte.

Bis 1867 hatte die Pariser Internationale nicht unmittelbar in den Gang der Politik eingegriffen und war darum auch von der Regierung unbehelligt geblieben. Als sie jetzt ihr Verhalten änderte und Opposition zu machen begann, wurde sie von der Regierung ohne weiteres aufgelöst (1868). Sie konnte daher erst Anfang 1870 rekonstituiert werden. Was aber wichtig ist: seit der Schliessung der Internationalen verloren die massvoll gesinnten »Mutualisten« — Männer wie Tolain, Heligon, Fribourg, Limousin — immer mehr ihren früheren Einfluss auf die sozialistischen Arbeitermassen, während eine mehr zu gewaltsamem Umsturze neigende Fraktion von Sozialisten, wie Varlin, Chalain, Pindy, zu Ansehen kamen. Das war der Erfolg der unzeitgemässen Strenge der Regierung!

Endlich gewann seit Ende der 60er Jahre, als Press- und Versammlungsfreiheit gewährt worden war, der revolutionäre Radikalismus, welcher für Robespierre und seine Ideale schwärmte, sehr viel Anhang, — ganz besonders in kleinbürgerlichen Kreisen. Ein irgendwie klar bestimmtes Programm lag hier nicht vor: jeder Redakteur und Klubredner vertrat vielmehr die Principien der »justice éternelle« und der »fraternité éternelle« so, wie er sie gerade auszulegen beliebte.

Einig war diese irre und wirre Masse einer radikalen, sozialistischen und revolutionären Opposition, die weder im Ziel noch in den vorgeschlagenen Mitteln übereinstimmte und hauptlos in mindestens ein Dutzend Fraktionen auseinanderging, in ihrem glühenden Hasse gegen das Kaiserreich, das mit allen Waffen der Kritik, der Satire und der Verleumdung angegriffen, verhöhnt und verächtlich gemacht wurde.

Trotz verschiedener arbeiterfreundlicher Institutionen war es nämlich Napoleon nicht gelungen, sich den Dank des Pariser Proletariats zu gewinnen, weil die Wohlthaten immer wieder durch andere Massnahmen, welche die Leidenschaften und bösen Instinkte der Massen wecken mussten, paralysiert wurden und weil die grenzenlose Verschwendung und Prunksucht und die schamlose Sittenverderbnis des zweiten Empire, welche selbst die des Julikönigtums weit übertraf, alles, was im Volke noch irgendwie Sinn für Ehre, Zucht und Sitte besass, in seinen heiligsten Gefühlen tief verletzen und empören mussten.

Das Jahr 1870 brachte den Sturz des Empire. Die Republik wurde proklamiert; und zwar wurde die neue »Regierung der nationalen Verteidigung«, welche die Republik im Innern festigen und zugleich den

---

[1]) Die Proudhonsche Theorie hat somit den praktischen Effekt gehabt, dass sich an sie zwei grundverschiedene Bewegungen anschlossen, nämlich die im Texte geschilderte, specifisch französische, sozialreformatorische Arbeiterbewegung und ferner die international-anarchistische. Jene Partei deutete seine Lehre in einseitig friedlichem Sinne, die andere — die theoretisch wie taktisch rücksichtsloseste der Weltgeschichte — konstituierte sich viel später auf das von ihm ausgegebene Schlagwort der „Anarchie", ohne damit den Geist seines Systems zu treffen, da er ausdrücklich die Agitation zur Rebellion gemissbilligt hatte und da ihm die „Propagandisten der That" und die Raubattentäter vermutlich nur als „crapule en délire" gegolten hätten.

Kampf gegen die »Prussiens« leiten sollte, ausschliesslich von der Pariser Bevölkerung eingesetzt. In dieser Zeit war es, wo die Forderung nach der »Commune« überall laut wurde, gleichsam als eine Art Panacee für all die schweren Gebresten Frankreichs. Dies Postulat hatte mehrfache Wurzeln im Volksbewusstsein.

Bei den einen hatte der Ruf nach der Commune einfach den Sinn eines Protestes gegen die — seit dem ersten Napoleon — immer drückender gewordene, masslose Centralisation der gesamten Verwaltung, gegen die brutale Erdrosselung jeder selbständigen Regung der Gemeinden und gegen die heillose, sprichwörtlich gewordene Präfektenwirtschaft des zweiten Kaiserreichs. Unter diesem System waren alle Gemeindebeamten vom Maire bis herab zum letzten Kanzleidiener von der Staatsregierung ernannt worden, in Paris und Lyon sogar auch alle Mitglieder des Gemeinderates, so dass der hauptstädtischen Bevölkerung selbst der spärlichste Schatten von Selbstregierung versagt geblieben war. Ist es da zu verwundern, dass von seiten derer, welche die Notwendigkeit einer Reform des alten Staatswesens erkannten, in erster Linie die Verleihung communaler Freiheiten gefordert wurde? In diesem Zusammenhange wird der Ausspruch verständlich, der einst vom Fürsten Bismarck im Reichstage gethan wurde: »In der Pariser Commune war ein Kern von Vernunft, nämlich das Verlangen nach einer Gemeindeordnung, wie solche in Deutschland existiert«, — ein Ausspruch, der doch etwas mehr bedeutete als eine »plaisanterie teutonne«, die ein französischer Geschichtschreiber der Commune darin hat erblicken wollen.

Einen anderen Sinn und eine viel weitergehende Bedeutung hatte die Idee der Commune bei der nach vielen Tausenden zählenden Anhängerschaft der revolutionär-jakobinischen Principien. Hier waren es die Ueberlieferungen der grande révolution, die auch in der Gegenwart die einzig wahren Grundsätze für die Regenerierung des Vaterlandes und seine Befreiung aus den Krallen des verhassten Feindes abgeben sollten. Die Commune von Paris hatte 1792 durch den Konvent die Republik geschaffen, die Geschicke Frankreichs bestimmt und den siegreichen Kampf gegen die Koalition geleitet. Was Wunder, dass gerade jetzt — wo es wiederum galt, die junge Republik zu sichern und den übermächtigen Feind aus dem Lande zu jagen — den geistigen Epigonen Robespierres und der Männer des Konvents, einem Ledru-Rollin, einem Delescluze das Losungswort der »Commune« gleichsam wie mit einer magischen Zauberkraft begabt schien, um als einziges Rettungsmittel das Reich aus seiner schweren Bedrängnis zu befreien?

Und wieder in einem anderen und abermals umfassenderen Sinne wurde das Schlagwort der Commune von seiten des sozialistischen Proletariats ausgegeben. Wir haben gesehen, wie die proudhonistischen Ideeen in demselben nach und nach Wurzel gefasst und Verbreitung gefunden hatten. Nun, das politische System des Meisters, wie er es in seinen späteren Schriften klargelegt hatte, der von ihm sogenannte »Föderalismus« gipfelte in dem kühnen Vorschlage, Frankreich — das klassische Land einheitlich centralisierter Administration — in ein loses Geröll möglichst autonomer Gemeinwesen aufzulösen, deren jedes dann in seiner Weise alle wirtschaftlichen Probleme lösen und seine Mitglieder in das gelobte Land des sozialen »Mutualismus« führen sollte. Hier hatte also die Forderung der Commune die begrifflich umfassendste Bedeutung: die Bedeutung, ganz Frankreich, ja schliesslich die ganze Menschheit an Haupt und Gliedern wirtschaftlich wie politisch zu reformieren.

Natürlich hoben sich in Wirklichkeit diese drei Strömungen, welche die Idee der Commune trugen, nicht so scharf von einander ab, liefen vielmehr mannigfach durch einander. So riet Bakunin in den »Lettres à un Français« seinen anarchistischen Myrmidonen, den französischen Staat kurzweg in so und soviel tausend kleine Communen zerschlagen zu helfen: dieselben möchten dann zunächst jede beliebige, der individuellen Freiheit und der sozialen Gleichheit vielleicht nur unvollkommen genügende Form annehmen, schliesslich würden doch die »unverfälschten Instinkte« der freien Volksmassen die passende und wünschenswerte Gesellschaftsorganisation zu finden wissen; vor allem aber wäre schon im Augenblick der Effekt erzielt, dass Arbeiter und Bauern für ihr Heim, ihr Glück und ihre Freiheit bis zum letzten Blutstropfen kämpfen und, was an Energie in ihren Herzen und an Kraft in ihren Armen vorhanden sei, gegen den auswärtigen Feind kehren würden, so dass schliesslich diese gewaltige Erhebung der revolutionären Communen inmitten eines Wettersturms der Volksbegeisterung den Sieg Frankreichs über »Bismarck und seine pommerschen Leutnants« herbeiführen müsste.

Endlich musste der Gedanke der Commune auch bei den zahlreichen revolutionären Communisten — deren Haupt, Blanqui, jetzt in Paris selber weilen durfte — Anklang finden, weil dieser Umsturzpartei principiell jedes Mittel recht war, das die herrschende Verwirrung vergrössern, die Massen revoltieren und Gelegenheit zu sozialen Emeuten bieten konnte.

Indes: die Verkündigung einer Idee, mag sie auch noch so sehr allem Bestehenden zuwiderlaufen, bedeutet doch nicht gleich einen Aufruhr, geschweige einen Bürgerkrieg. Wie kam es nun, dass gerade der Gedanke der Commune zur Revolution führte? Die Hauptursache liegt darin, dass die Masse der wehrfähigen Pariser Bevölkerung, welche mit Zähigkeit an ihm hing, im Laufe des Krieges in ein organisiertes Heer umgeschaffen worden war, das — durch verschiedene Missgriffe der Regierung und der Kammer zudem noch gereizt — die Erfüllung der populären Forderung mit Waffengewalt durchzusetzen hoffte.

**2. Die Nationalgarde und ihr Centralkomitee. Der 18. März. Das Centralkomitee ist Herr in Paris.** Während des deutsch-französischen Krieges war die Pariser »Nationalgarde« organisiert worden, d. h. alle Bürger, die es gewünscht hatten, waren bewaffnet und uniformiert worden, um dann unter freigewählten Offizieren Dienst zu thun. Somit stellte die Nationalgarde, die bald auf 300000 Mann angeschwollen war, das Pariser »Volk in Waffen« dar. Es ist bekannt, dass der militärische Nutzen dieser Institution ein höchst dubioser gewesen ist: ihr Einfluss auf die politisch-soziale Entwickelung des Landes sollte ein unheilvoller sondergleichen sein. Der Sold in der Nationalgarde betrug für die Ledigen anderthalb Francs pro Tag; den Verheirateten wurde ein Zuschuss von 75 Centimes für die Frau und von 25 für jedes Kind bewilligt. Der Dienst in der Nationalgarde war somit eine Versorgung für alle, die mangels Beschäftigung verdienstlos waren, allerdings zugleich auch für diejenigen, die dem Militär-Spielen in der Nationalgarde den Vorzug vor der wirklichen Arbeit gaben. Der Gedanke, den »kleinen Leuten« zu helfen, da Handel und Gewerbe infolge der Cernierung von Paris darniederlagen, mag wohl als Motiv zur bereitwilligen Schaffung der Nationalgarde mitgewirkt haben. Aus demselben Grunde mussten natürlich dann noch specielle wirtschaftliche Massregeln erfolgen: so wurden in den Leihhäusern die Pfänder im Werte von weniger als 15 Francs auf Staatskosten eingelöst; so wurde ferner — und damit sollte allen Ständen zugleich Erleichterung gewährt werden — die Zahlung von Mieten und Wechseln auf unbestimmte Zeit vertagt. —

Als nun Paris nicht mehr zu halten war und die Regierung mit dem Sieger über den Waffenstillstand verhandelte, stellte Bismarck die Forderung, dass alle in Paris befindlichen Truppen entwaffnet werden sollten. Die Erfüllung derselben hätte unfehlbar den Ausbruch des Bürgerkrieges verhütet: aber Jules Favre wusste es bei dem deutschen Staatsmanne durch dreitägiges Bitten durchzusetzen, dass nur der grösste Teil der regulären Truppen seine Waffen abgeben sollte, während die Nationalgarde laut Art. 7 des Vertrages über den Waffenstillstand ausdrücklich davon ausgenommen worden war, »um die Ruhe in der Stadt zu sichern«, — wie Bismarck, der seine Pappenheimer kannte und das Ende mit Schrecken voraussah, zum grossen Aerger der französischen Unterhändler hinzusetzte, die darin nur eine »bizarre ironie« des Siegers zu erblicken vermochten. —

Am 8. Februar 1871 fanden die Wahlen für die neue Nationalversammlung statt. In Paris wurde vornehmlich im Sinne der radikalen Demokratie gewählt, deren Führer — Victor Hugo, Ledru-Rollin, Schölcher, Floquet, Lockroy u. a., die sämtlich für grössere Gemeindefreiheit einzutreten versprochen hatten — imposante Stimmenzahlen erhielten; von den reinen Sozialisten — deren verschiedene Fraktionen diesmal eine gemeinsame Kandidatenliste aufgestellt hatten — drangen nur einige wenige durch, unter ihnen die »Mutualisten« Tolain und Malon. Die Provinz dagegen hatte meist Leute deputiert, die dem monarchistischen Staatswesen in der einen oder anderen Form zugethan waren: Jacques bonhomme war offenbar wenig zufrieden gewesen mit dem, was ihm die junge Republik bisher beschert hatte.

Am 12. Februar eröffnete die »assemblée de ruraux« (Krautjunker) — wie die neue Kammer von den Radikalen genannt wurde — in Bordeaux ihre Sitzungen; und die »Regierung der nationalen Verteidigung« musste abdanken. Thiers wurde zum Präsidenten der Republik erwählt; er bildete sein Ministerium teils aus Mitgliedern der bisherigen Regierung (z. B. Favre, Simon und Picard), teils aus Orleanisten (z. B. Dufaure). Eines der ersten Dekrete unter der neuen Regierung war gegen die Nationalgarde gerichtet: fortan sollten nur diejenigen ihrer Mitglieder besoldet werden, die aktenmässig den Nachweis der Arbeitslosigkeit und der Armut erbringen konnten.

Die Nachrichten aus Bordeaux wirkten auf Paris wie Donnerschläge: und so kam man Mitte Februar auf den Gedanken, die Bataillone der Nationalgarde, die ja das ganze männliche Paris umschloss, zu vereinigen und unter die Leitung eines von ihnen gewählten Centralkomitees zu stellen, um die Republik vor etwaigen Attentaten der »Ruraux« der Kammer sicherzustellen. Ueberdies waren die Bataillone um so mehr von gleicher Abneigung gegen die neue Regierung beseelt, als gerade jetzt mehr als 100000 Nationalgardisten — meist wohlhabende und daher politisch-gemässigte Bür-

ger — den Dienst quittiert und Paris verlassen hatten.

Zunächst wurde eine Kommission von 18 Männern — meist gänzlich unbekannten Leuten — eingesetzt, welche die Statuten für das geplante Komitee entwerfen und einer Versammlung von Delegierten aller Kompagnieen vorlegen sollte. Am 3. März wurde dann in der That der »Republikanische Bund (fédération) der Nationalgarde« gestiftet (nach dem später die Communekämpfer den Namen der »Föderierten« erhalten haben). Als oberster Grundsatz ward statutarisch anerkannt, dass die Republik als einzig mögliche Regierung über jede Diskussion erhaben sei. Der Nationalgarde wurde das unbeschränkte Recht zugesprochen, alle ihre Chefs zu ernennen und, sobald diese das Zutrauen ihrer Wähler verloren hätten, abzusetzen.

Als Zweck der Bundesorganisation wurde bezeichnet: die Interessen der Nationalgarde zu verteidigen und jedem Versuche zum Umsturze der Republik entgegenzutreten. Es gab — laut diesen Statuten — eine Generalversammlung, aus den Delegierten der einzelnen Kompagnieen und Bataillone bestehend; ferner hatte jedes Bataillon und jede »Legion« (d. h. die Gesamtheit der Bataillone je eines Pariser Arrondissements) seinen besonderen Ausschuss. An der Spitze des Ganzen stand das Centralkomitee; es sollte gebildet werden: aus je 2 Delegierten eines jeden Arrondissements, die ohne Rücksicht auf ihren Rang vom Legionsausschuss zu ernennen waren, und aus je einem Bataillonskommandanten pro Arrondissement, der von seinen Kollegen zu wählen war. Da Paris in 20 Arrondissements eingeteilt war, sollte mithin das Centralkomitee 60 Mitglieder zählen.

Bis dieses Centralkomitee gewählt war, wurden seine Funktionen von einem provisorischen Komitee ausgeübt, das aus der erwähnten Kommission und einer Anzahl kooptierter Mitglieder — zum Teil Internationalisten wie Varlin und Pindy —, im ganzen aus 31 Personen, bestand. Die Internationalisten hatten sich auf die Teilnahme an dem Centralkomitee vorläufig nur sehr ungern eingelassen. In dem Pariser dirigierenden Komitee der Internationalen hatte Varlin erst nach heftiger Opposition durchsetzen können, dass sich 4 Mitglieder am provisorischen Centralkomitee beteiligen sollten, jedoch »non pas comme Internationaux, mais comme gardes-nationaux«, wie sich der Antragsteller selber ausdrückte. Gerade derjenige, der am reinsten den marxistisch-sozialdemokratischen Standpunkt vertrat, der deutsch-ungarische Goldarbeiter Leo Frankel, warnte vor jeder Teilnahme der Sozialisten am Centralkomitee, weil das ein Kompromiss mit der Bourgeoisie darstelle; »notre chemin — betonte er — est international«. Bezeichnend ist übrigens für diesen einzigen Deutschen unter den Häuptern der Sozialisten und nachher der Commune, dass er, während um ihn die Sturmglocken der sozialen Revolution heulten, sich dem Studium der Frage der — Bäckerarbeit im Mittelalter widmete! —

Inzwischen begann man, von Bordeaux aus die Saiten immer stärker anzuspannen. Zum Oberkommandanten der Nationalgarde wurde der General d'Aurelle de Paladines ernannt, ein feiler Prätorianer des letzten Cäsaren Frankreichs, wie die kurz zuvor publizierten Tuilerienpapiere erwiesen hatten. Da der Oberbefehlshaber der regulären Truppen, General Vinoy, ebenfalls notorisch Bonapartist war, so glaubte jetzt ganz Paris an eine Contrerevolution; überall hörte man sagen: warum man denn einen Mann von solcher Energie an die Spitze der Nationalgarde stelle, wenn es sich nicht um einen Staatsstreich handele?

Die Nationalgarde wuchs inzwischen immer mehr an, da sich ihr Tausende von den nach Beendigung des Krieges verabschiedeten Soldaten anschlossen, mangels jeder Möglichkeit, sich anderweitig ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Der Dienst in der Nationalgarde war für viele Leute in der That eine soziale Frage im engsten Sinne des Wortes geworden: da die Gewerbe noch immer nicht im stande waren, auch nur entfernt allen, die da waren, Beschäftigung zu gewähren, war der militärische Sold für Tausende und aber Tausende die einzige planche de salut, die sie vor dem Versinken in Not und Elend, ja vor dem Verhungern bewahrte. Da es nun offenbar in der Absicht der Regierung lag, die Nationalgarde aufzulösen, so bedurfte es unter den geschilderten Verhältnissen nur eines Funkens, um den angehäuften Brennstoff in Flammen zu setzen und das bewaffnete Pariser Proletariat in eine Insurrektionsarmee zu verwandeln. Und nur zu bald musste sich die Veranlassung dazu finden, da die französische Kammer schnell hinter einander mehrere Massregeln beschloss, welche die Pariser Bevölkerung tödlich verwunden und die bis dahin noch zur Mässigung geneigten Elemente dem Aufruhr in die Arme treiben mussten. »In der Haltung der Volksvertretung vor und nach der Katastrophe des 18. März« — schreibt ein Historiker der Commune, der sie sonst aufs denkbar schärfste verdammt — »giebt sich ein glühender Hass gegen die Hauptstadt kund, ein so glühender und tiefer Hass, dass er nicht einmal die einfachsten Rücksichten der Klugheit, geschweige denn der Billigkeit beobachtet. Hiesse es nicht eine Verschlagenheit unter-

stellen, deren die derbe Einfalt der »Ruraux« schwerlich fähig war, so möchte man fast annehmen, dass Paris gewaltsam habe zur Empörung getrieben werden sollen, damit es vollends zerbrochen werden könnte.«

Augenscheinlich wollte die Kammer Paris »décapiter et décapitaliser« (»enthaupten und enthauptstadten«), wie die Formel lautete, welche die Reaktionäre der Provinz freudetrunken machte und die Revolutionäre in Paris vor rasender Wut schäumen liess. Am 10. März fasste die Nationalversammlung zwei Beschlüsse, die zwei Stiche in das Herz von Paris bedeuteten. Der erste verlegte den Sitz der Regierung und der Kammer nach Versailles, was unzweifelhaft den wirtschaftlichen Aufschwung der vom Kriege schwer heimgesuchten Stadt hemmen und überdies die masslose Eitelkeit einer Bevölkerung, die ihre Stadt als »lumière du monde« zu bezeichnen pflegte, tief verletzen musste. Der zweite Beschluss betraf die Frage der Wechsel. In Paris war, wie schon erwähnt, am 13. August 1870 die Zahlung der Wechsel auf 3 Monate und nachher am 13. November auf unbestimmte Zeit vertagt worden. Jetzt wurde dekretiert, dass die am 13. November 1870 verfallenen Wechsel am 13. März, d. h. in zwei Tagen eingetrieben werden dürften. Damit war das ganze Kleinbürgertum, das bisher noch etwas zu verlieren gehabt und daher das relativ versöhnlichste Element in dem stürmisch erregten Organismus der Hauptstadt gebildet hatte, in seinem Lebensnerv getroffen und zum Ruin verurteilt. Vom 13. bis zum 17. März wurden nicht weniger als 150000 Wechsel protestiert. — Und mussten schon diese beiden Antworten der Nationalversammlung die Pariser Bevölkerung sehr er- und verbittern, so musste es nicht minder die Verweigerung einer Antwort auf eine dritte Frage thun, nämlich diejenige der Mietzinse. Obgleich einer der Pariser Deputierten, Millière, die Versammlung dringend mahnte, eine weitere Stundung der seit 6 Monaten unbezahlten Mietzinse möglich zu machen, enthielt die Versammlung sich jedes Votums. 2—300000 Arbeiter und Kleinbürger, die ihr Geld ausgegeben hatten und wegen der andauernden Geschäftsstockung wenig oder nichts verdienten, waren damit der Gnade der Hauseigentümer ausgeliefert. — Und nun denke man, wie diese tiefeinschneidenden, harten und ungerechten Massregeln auf das hochgradig nervöse »peuple femme« (wie die Pariser sich zuweilen selbst nennen) wirken mussten, — auf ein Volk, das noch dazu alle Schrecken einer langwierigen Belagerung durchgemacht hatte und, aus seinen bisherigen Lebensgewohnheiten und Beschäftigungsweisen herausgerissen, in den Zustand höchster Aufgeregtheit versetzt worden war. — Zunächst wurde das Centralkomitee definitiv konstituiert (15. März), obschon erst ungefähr 30 Mitglieder gewählt worden waren, da mehrere Arrondissements noch nicht abgestimmt hatten[1]). Es waren meist unbekannte Leute, von Internationalisten nur Varlin: der sicherste Beweis — wenn anders es nicht schon die Protokolle der Pariser Internationale klarlegten —, dass diese bisher ihre Hände gar nicht im Spiele hatte. Am selben Tage kam Thiers nach Paris, um sich aus eigener Anschauung über die Insurrektion zu orientieren und danach die Massregeln der Regierung zu bestimmen. Zunächst wusste er sich offenbar gar nicht zurechtzufinden, so dass Girardin spöttisch bemerkte: Thiers wisse zwar nicht, was er wolle, aber er wolle es energisch. — Am 17. März gab Thiers dem General Vinoy den Befehl, am Morgen des folgenden Tages durch einen Handstreich die lässig bewachten Kanonen der Nationalgarde, da sie Staatseigentum wären, in seinen Besitz zu bringen. In den ersten Morgenstunden des 18. März wird der Ueberfall ausgeführt: anfangs scheint der Erfolg schon gesichert, als — die Bespannung zur Fortschaffung der gewonnenen Kanonen ausbleibt. Während die Regierungstruppen noch darauf warten, sammelt sich die Nationalgarde vor ihnen an und überredet einen Teil der Regulären, mit ihr zu fraternisieren. Die meuterischen Soldaten setzten ihre höheren Offiziere gefangen, und ihr Chef, General Lecomte, wird sogar füsilliert; das gleiche Schicksal teilt der General Thomas, der frühere Oberkommandant der Nationalgarde, der — obwohl Veteran der Demokratie und Exilierter des Kaiserreichs — sich bei der Nationalgarde äusserst misslieblg gemacht hatte: Unthaten, mit denen übrigens weder ihr Centralkomitee noch auch nur ihre Offiziere das geringste gemein hatten.

Jetzt gab Thiers, an jeglichem Erfolge verzweifelnd, Vinoy den Befehl, Paris und die Forts zu räumen und alle treu gebliebenen Mannschaften nach Versailles zu koncentrieren. Thiers selber sowie fast alle höheren Beamten verliessen ebenfalls sofort die Stadt. Diese war nunmehr ganz in den Händen der Nationalgarde, deren Centralkomitee sich auch am 18. März noch im Stadthause installierte. So sah sich das Centralkomitee thatsächlich als Herrn von

[1]) Faktisch hat das Centralkomitee zu keinem Zeitpunkte auch nur 40 Mitglieder gezählt. Ueberhaupt ist die „Föderation der Nationalgarde“ so, wie es statutarisch bestimmt war, niemals ins Leben getreten, weil nur ein kleiner Teil der Bataillons- und Legionsausschüsse gebildet wurde.

Paris. Indes hätte es nicht vergessen sollen, dass es ganz Frankreich — vielleicht mit Ausnahme einiger weniger Städte — gegen sich hatte: womit ja unter den obwaltenden Verhältnissen das endgültige Geschick des Aufstandes von vornherein besiegelt war. Eine Aussicht auf dauernden Sieg war nicht da; nur das feu sacré der gallischen Rasse, der Rausch des augenblicklichen Erfolges, die nervös überreizte Phantasie der Insurgenten und die feige Trägheit, die in Frankreich noch jederzeit das Verhalten der gemässigten Elemente einer ungestümen Massenbewegung gegenüber charakterisierte, vermögen das tollkühne, revolutionäre Unternehmen zu erklären.

**3. Konstituierung der Pariser Commune. Charakteristik derselben. Beginn des Bürgerkrieges.** Paris hatte seine bisherige Regierung verjagt. Aber bald musste es zur Erkenntnis seiner verhängnisvollen Isoliertheit von dem übrigen Frankreich kommen. Darum wurde der Beschluss, den die Delegierten der Nationalgarde schon Anfang März gefasst hatten: im Falle der Dekapitalisierung von Paris das Departement der Seine als autonome Republik zu konstituieren, ohne Sang und Klang begraben. Um aber nun einen Rechtstitel für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen, und vor allem um die durchaus erforderliche Unterstützung ausserhalb Paris' zu erlangen, pflanzte man das Banner der Commune auf, das Frankreich verkündete, dass jeder Landbezirk und jede grössere Commune von nun an das Recht haben sollten, ihre politischen und sozialen Angelegenheiten ganz nach eigenem Ermessen zu ordnen, während die nationalen Interessen durch einen Kongress von Delegierten dieser einzelnen Communen gewahrt werden sollten. Das war der einzige Rettungsanker, den Paris in seiner Notlage noch auszuwerfen hatte; denn wollte man sich anders auf den Standpunkt der National-Souveränität stellen, wie es die Demokratie alten Schlages gewollt hatte, so hiess das, sich der Regierung und den »Krautjunkern« auf Gnade und Ungnade ergeben, die doch auf Grund des allgemeinen Stimmrechts erwählt worden waren. War mithin diese Verkündigung der Commune für Paris eine Notwendigkeit geworden, so hatten sich andererseits manche der massgebenden Persönlichkeiten daselbst und vor allem die breite Masse in der That mit Leib und Seele der Idee der Commune ergeben. Durch sie, — hiess es — solle in Frankreich die Einheit des Bienenstocks statt der der Kaserne hergestellt werden. Nur eine »communalistische« Verfassung — wie man sie nannte — könne Frankreich in dieser Stunde der jammervollsten nationalen Schwäche wieder Kraft verleihen und, gleichwie ein aus dem Schiffbruch geretteter Kompass, den Weg zum Heile zeigen.

Da aber die Ideeen und Ideale des damaligen Paris durchaus nicht die von ganz Frankreich waren, so blieb die erhoffte und erforderliche allseitige Anerkennung des communalistischen Princips aus, und nur mit den Waffen in der Hand konnte daher Paris seine communalistische Verfassung retten. So war der Bürgerkrieg unvermeidlich, da weder die Hauptstadt nachgeben wollte noch das Land. Musste die Ungleichheit der Kampfmittel den schliesslichen Sieg der nationalen Regierung erwarten lassen, so war ihr dieser um so eher gesichert, als es in Paris an jeder einsichtsvollen und zweckmässigen Oberleitung mangelte. Denn das Centralkomitee, in dessen Händen jetzt die erste Stadt der civilisierten Welt war, bestand fast durchweg aus jungen, ebenso unbekannten wie thatsächlich unbedeutenden Leuten, die den furchtbaren Ernst der Situation gar nicht begriffen, geschweige denn der so überaus verantwortungsvollen und schwierigen Aufgabe gewachsen waren. Es hatte den Kampf bis aufs Messer gegen die Regierung bereitwillig angenommen, traf aber überhaupt keine oder meist nur verkehrte Massregeln, um ihn erfolgreich durchzuführen. Anstatt den einzigen Weg zu beschreiten, auf dem ein Sieg bei der Lage der Dinge überhaupt noch hätte möglich erscheinen können: nämlich die augenblicklich völlig unzureichenden feindlichen Streitkräfte unter Vinoy über den Haufen zu werfen und in kühnem und thatkräftigem Vorstosse über Versailles eine Verbindung mit den Industriecentren der südlichen Provinzen herzustellen, wo Gesinnungsgenossen bereits vorhanden waren oder durch einen solchen Erfolg sofort in Masse gewonnen worden wären, — anstatt also irgendwie planvoll und energisch vorzugehen, wurden nicht einmal die einfachsten strategischen Massnahmen getroffen. Schon die Besetzung der höchsten militärischen Stellen kennzeichnete den Geist und die Einsicht des Centralkomitees genügend. Zum Obergeneral der Nationalgarde ernannte es Lullier, einen ehemaligen — Marineleutnant, der am Säuferwahnsinn litt. »Er war« — sagt selbst der Communard Lissagaray — »ein grundverrückter Mensch, mit einem Anstrich von militärischer Bildung, der freilich, wenn ihm gerade der Alkohol nicht das Hirn versengte, lichte Momente hatte, in denen er wirklich entzücken konnte«. Kommandant von Paris wurde Bergeret, ein früherer Schriftsetzer, der wie ein Operettengeneral all seine Thatkraft in bramarbasierenden pomphaften Tagesbefehlen erschöpfte.

Bei dieser Art militärischer »Führung«

ist es nicht verwunderlich, wenn von den »Föderierten« nicht einmal das eingeheimst wurde, wobei man nur zuzugreifen brauchte. So vergass man einfach, das wichtigste aller Pariser Forts, den uneinnehmbaren Mont Valérien, den Thiers in der ersten Bestürzung ganz unverantwortlicher und handgreiflich widersinniger Weise hatte räumen lassen, zu besetzen; und als man sich endlich dessen in Paris erinnerte, war es zu spät, da inzwischen Vinoys Truppen dort schon wieder eingerückt waren. So war jeder offensive militärische Erfolg der Commune von vornherein unmöglich gemacht.

Auf politischem Gebiete konnte das Centralkomitee, das zur Zeit auch die höchste bürgerliche Gewalt repräsentierte, eine ähnlich verhängnisvolle Thätigkeit nicht entfalten. Bei der Besetzung der wichtigsten Aemter mussten neben den Komiteemitgliedern auch die anerkannten und einflussreichen revolutionären und sozialistischen Agitatoren Berücksichtigung finden. Da man die zur Verwaltung und Soldzahlung nötigen Gelder zunächst noch nicht durch Beschlagnahme der Regierungskassen zu beschaffen wagte, so wandte man sich um ein Darlehen von 1 Million Francs an die Banque de France. Rouland, ihr bonapartistisch gesinnter Gouverneur, — der bei dem wirren revolutionären Hexentanze eine gewisse diabolische Freude empfinden mochte — gewährte die Million ohne Zaudern, indem er dabei freundlich bemerkte: die Bank habe noch jederzeit nach einem Regierungswechsel der neuen Macht zu Hilfe kommen müssen und daher auch die Anforderung des Centralkomitees erwartet! Das Centralkomitee war nur ein Provisorium. Um der neuen Staatsform die erforderliche legale Vertretung zu schaffen, mussten Wahlen für den Gemeinderat ausgeschrieben werden, die am 26. März stattfanden. Das Resultat war: 160000 Stimmen für die Commune, 60000 dagegen; es wurden damit 71 »Communalisten« und 21 Gegner aller Schattierungen deputiert. Da letztere ihr Mandat von vornherein nicht antraten oder bald niederlegten und da auch einige Doppelwahlen stattgefunden hatten, so erfolgten Nachwahlen (am 24. April). Bei diesen wurden ausschliesslich Communalisten in das Stadthaus entsandt, soweit bei der geringen Wahlbeteiligung überhaupt die vorschriftsmässige Stimmenzahl zusammengebracht werden konnte. Von den 78 Mitgliedern, die schliesslich im Rate der Commune sassen, waren: 19 Mitglieder der »Internationalen Arbeiterassociation«[1]), die übrigen waren teils jakobinisch-revolutionär gesinnt, teils Sozialisten der verschiedenen Sekten, besonders Blanquisten. Blanqui selber hatte zwar ebenfalls ein Mandat bekommen, war aber bereits am 17. März in der Provinz wegen eines früheren Putschversuches in Haft genommen worden.

In den Händen dieser neuen Vertretung lag von nun an die Regierung von Paris; doch fühlte sich das frühere Centralkomitee, nachdem es einmal den Reiz der Macht gekostet hatte, nicht zum Verzicht auf jeden Einfluss, d. h. zur Auflösung, wie es sie früher ausdrücklich versprochen hatte, veranlasst, sondern etablierte eine Art Nebenregierung. »Das Centralkomitee« — so formulierte sein Sprecher die An- und Absicht desselben vor dem Rate — »bleibt das Bindeglied zwischen dem Rate und der Nationalgarde, dem Arme der Revolution. Wir werden wieder, was wir gewesen, der grosse Familienrat der Nationalgarde. Die Commune ist unsere Tochter, wir müssen sie vor Fehltritten bewahren.«

Der Rat der Commune stand an Intelligenz unzweifelhaft hoch über dem Centralkomitee: aber auch er zeigte sich dem Ernste der allerdings recht schwierigen Situation bei weitem nicht gewachsen. Fast alle diese Leute hatten eben — abgesehen von ihrem bürgerlichen Gewerbe — bisher nur als Agitatoren gewirkt und sonst keine Gelegenheit gehabt, sich staatsmännisch zu bethätigen.

Von namhaften revolutionären Veteranen, die ihrer Vergangenheit gemäss auch grossen Einfluss hatten, sassen im Rate: Delescluze und Felix Pyat. Delescluze, streng jakobinisch gesinnt, schon seit den 40er Jahren im Interesse der radikalen Sache thätig, düster und verschlossen — eine Art »Verrina«-Charakter — hätte das Haupt des communalen Organismus sein können, wenn er nicht, durch langwierige Haft und nachfolgende Deportation unter dem Kaiserreiche körperlich gänzlich gebrochen, damals bereits zum Schatten seines früheren Ich zusammengeschrumpft gewesen wäre. Der andere, Pyat — ebenfalls von den 40er Jahren her schon bekannt, — als Litterat von grossen Fähigkeiten, sonst aber ein ganz konfuser sozialrevolutionärer Theoretiker, führte sich jetzt, zur politischen Praxis berufen, wie ein Marktschreier mit der Schellenkappe auf. Er schmähte heute, was er tags zuvor laut angepriesen hatte,

[1]) Die Internationale, welche die Insurrektion ursprünglich in keiner Weise begünstigt hatte, schloss sich ihr nunmehr grösstenteils an und lieferte mehrere ihrer einsichtigsten Führer. Der Rest — darunter ihre Begründer — machte dagegen die revolutionäre Bewegung nicht mit.

und war dabei von einer Eitelkeit ohne Grenzen: nach Schilderung seiner eigenen Genossen ein galliger Skeptiker und zugleich bereit, das Meer zu peitschen, nur damit von ihm gesprochen würde. So ist die grosse Rolle, die dieser Mensch spielte, der noch dazu bei jeder Gelegenheit die niedrigste Feigheit an den Tag legte, nur durch seine eminenten publizistischen und deklamatorischen Talente erklärlich.

Die 19 »Internationalen« — deren bedeutendste Varlin, Fränkel, Vaillant und Malon gewesen sind — machen von allen im Rate vertretenen Fraktionen den weitaus günstigsten Eindruck. Sie verstanden am meisten von der sozialen Frage, benahmen sich am massvollsten, waren — mit ein paar Ausnahmen — allen Roheiten und Grausamkeiten abhold und lieferten mehrere der tüchtigsten Verwaltungsbeamten der Commune. — Die »Blanquisten« — damals die extremste sozialrevolutionäre Sekte — hatten ebenfalls gegen 20 der Ihren in das Stadthaus gebracht: sie lieferten, getreu ihrer Lehre, das brutalste Element, das vor keiner Gewaltthat zurückschreckte. Namhaft zu machen aus dieser Gruppe wäre nur Eudes. — Daneben aber hatten noch die Pariser Klubs, welche revolutionäre Politik auf eigene Faust trieben, die demonstrativsten ihrer Redner durch Mandate ausgezeichnet. Manche von diesen waren geistreiche Köpfe und wahrhaft ideal gesinnt, wenn auch in verfehlter Schwärmerei; so Courbet, der geniale Maler, Flourens und Vermorel, zwei tüchtige Gelehrte, selbst Vallès, der espritvolle Chroniqueur der Boulevardpresse. Meist aber waren dies — wie selbst Communards zugeben, die heute noch ihren alten Idealen treu geblieben sind — Männer mit unverschämtester Strassenberedsamkeit, ohne Verständnis der Menschen, der Dinge und der Geschichte. Die Masse dieser Klubredner, deren namhafteste Persönlichkeiten Raoul Rigault und Ferré waren, bestand eben hauptsächlich aus fruits secs des quartier latin, aus bourgeois déclassés und catilinarischen Existenzen und stellte in manchen Stücken eine Art politischer Bohême dar, wenn auch immerhin die meisten von ihnen nicht von niedrig eigennützigen Motiven geleitet waren. Daneben aber gab es auch thatsächlich im Rate der Commune ganz und gar verworfene Gesellen, die — ohne Uebertreibung — vom Zuchthause und vom Bordell ausgespieen worden waren. — Bestand demnach der Gemeinderat — wie schon diese kurze Charakteristik zeigt — aus bunt zusammengewürfelten Elementen, so ist es durchaus nicht verwunderlich, wenn das Verhalten desselben in Regierung, Verwaltung und Verteidigung von Paris — selbst nach dem Urteile von Communards — von ebenso unverzeihlicher wie unglaublicher Zerfahrenheit zeugte, wenn der Rat heute Vollmachten erteilte, um sie morgen wieder zurückzuziehen, sich bald in die kleinsten dienstlichen Einzelheiten mischte, bald die Hauptsachen liegen liess. Zudem machte sich im Rate selbst — wie die von communalistischer Seite selbst gegebenen Darstellungen zugestehen — noch ein unerträgliches Kliquenwesen geltend. Es gab eine Anzahl Coterieen, die nur nach rein persönlichen Sympathieen und Antipathieen sich gebildet hatten. Wer zu einer bestimmten Gruppe gehörte, wurde unter allen Umständen, auch trotz seiner Fehler, gestützt. Um einen höheren Posten in der Commune zu erlangen, musste man zu dieser oder jener Klique gehören. Die tüchtigsten, fähigsten und selbst erprobtesten Leute, die ihre Dienste anboten, wurden von vielen Ratsmitgliedern, auch solchen, die sonst mit Hingebung der Sache dienten, von oben herab behandelt und abgewiesen. So waren die Männer, welche die auf ihnen lastende ungeheure Verantwortlichkeit zu begreifen schienen, gar dünn gesäet, und man sah im Rate wenig von jenem Ernst und Eifer, wie er Kämpfern zukommt, die nur die Wahl haben, zu siegen oder zu sterben. Die natürliche Folge davon war, dass, da die einen nicht zu befehlen und die anderen nicht zu gehorchen verstanden, die Unzulänglichkeit des Personals und der Geister von Tag zu Tag sich deutlicher offenbarte.

Ganz besonders litt unter der allgemeinen Verwirrung das im Augenblicke wichtigste Fach, das Kriegsdepartement, dessen Leitung nur durch die Worte: Ordre, contreordre, désordre charakterisiert werden kann. »Es glich« — wehklagte ein Communard — »einem Konzert ohne Kapellmeister, wo jeder Musikant spielte, was ihm einfiel, indem er seine Partitur mit der des Nachbars vermengte.« Eine wirkliche Oberleitung war nicht da. Wer gegen den Feind Vorstösse machen wollte, machte sie; wer Kanonen oder Verstärkungen brauchte, holte sie, wo er sie fand, auf dem oder jenem Platze, auf dem Rathause, beim Centralkomitee oder beim Generalissimus. Als solcher hatte, wie erwähnt, in den ersten Tagen der Commune Lullier fungiert; nachdem man aber seine gänzliche Unbrauchbarkeit erkannt hatte, wurde, nach kurzem Interregnum, Cluseret sein Nachfolger, — ein moderner Condottiere, ursprünglich französischer Offizier, dann im Gefolge Garibaldis während seines sicilischen Feldzuges, später — im Secessionskriege — amerikanischer Brigadegeneral,

seitdem Abenteurer in aller Herren Ländern. Er kümmerte sich während seines Kommandos — nach der Angabe der Communards — wenig um den eigentlichen Gang der Dinge: er lag auf seinem Kanapee, brütete Befehle und Cirkulare aus, die bald melancholisch, bald docierend lauteten, und hob keinen Finger auf, um ihre Ausführung zu überwachen. Kommandant von Paris wurde Dombrowsky, ein Pole, der unter Garibaldi während des Vogesenkrieges als Generalstabsoffizier gedient hatte, — allem Anscheine nach der fähigste unter den leitenden Militärs der Commune.

Inzwischen hatte der blutige Tanz zwischen Paris und Versailles bereits seinen Anfang genommen, nachdem einige Vermittelungsversuche ergebnislos verlaufen waren. Am 2. April war es ein kleines Gefecht; aber es zeigte, mit welch fürchterlicher und erbarmungsloser Strenge die Regierungstruppen gegen die Communards vorzugehen entschlossen waren; denn 5 »Föderierte«, die dabei in die Hände der Versailler fielen, wurden sofort von den Soldaten erschossen: ein grässliches Omen für das Schicksal der Communards.

Am nächsten Tage machten die Föderierten unter den »Generalen« Eudes, Flourens und Duval einen Ausfall, der aber — planlos wie er unternommen wurde — unglücklich enden musste. Und wieder nahmen die Soldaten unter den gefangenen Föderierten Füsilladen vor. Die Erbitterung über diese feige Grausamkeit musste in Paris durch die erlittene Niederlage gesteigert werden: wenn die Versailler — hiess es hier — den Krieg als Wilde führten, so wollte man Auge um Auge, Zahn um Zahn fordern. Es wurde daher vom Rate das Dekret über die »Geiseln« erlassen: jeder, der des Einverständnisses mit Versailles bezichtigt wurde, sollte binnen 48 Stunden gerichtet und, wenn schuldig befunden, als Geisel zurückbehalten werden. Die Hinrichtung eines Föderierten durch die Versailler sollte von Paris durch die Hinrichtung von Geiseln beantwortet werden.

Die Versailler sammelten inzwischen immer mehr Truppen — da Deutschland ihnen auf Verlangen die Kriegsgefangenen schnell zuschickte —, gingen dann energischer vor und begannen die Belagerung der in den Händen der Föderierten befindlichen Forts; — die Nord- und Ostforts waren nämlich, weil in deutschen Händen, neutral. — Die Föderierten, die im Feuer waren, schlugen sich meist ausgezeichnet. Die Idee der Commune, zu einem unerschütterlichen Glaubensbekenntnis geworden, hatte gewisse Kreise des Volks geradezu fanatisiert: man war hier der festen Ueberzeugung, dass die Commune, wenn sie nur erst frei funktionieren könnte, die einzig wahre politische und soziale Organisation sei, die alle Leiden der unteren Klassen beseitige, alle Verheissungen erfülle, die kühnsten Hoffnungen in Wirklichkeit verwandle und ewiges Glück über alle ausgiesse. Und so glaubten viele, jetzt für alle ihre Ideale, für ihr und der Menschheit ganzes Glück zu kämpfen, und sie fochten darum mit wahrem Löwenmute. Aber trotz all dieser Hingebung musste die Commune — zumal unter so unfähiger Leitung — der ungeheuren Uebermacht bald erliegen.

**4. Die Verwaltung der Commune. Ihre sozialpolitischen Massregeln.** Der Rat der Commune funktionierte zugleich als deren gesetzgebende Körperschaft und als ihre Regierung. Für die Zwecke der letzteren teilte er sich in 10 Kommissionen: die Exekutivkommission, welche die Oberleitung hatte und aus sieben Mitgliedern, darunter Pyat, Eudes und Vaillant, bestand; ferner die Kommissionen für Militär-, Finanz-, Justiz-, öffentliches Sicherheitswesen, für Beschaffung von Lebensmitteln, für öffentliche Dienstzweige, Unterricht, auswärtige Beziehungen und endlich für Arbeit und Austausch (»échange«). Die Mitglieder der zuletzt genannten Kommission waren: Frankel, Malon, Theiss, Avrial und Gerardin — sämtlich Arbeiter und Internationale. — Die specifisch städtische Verwaltung sollte in jedem Arrondissement von den hier gewählten Mitgliedern des Rates geführt werden. — Das Gehalt, das alle diese Beamten der Commune bezogen, durfte 6000 Francs nicht übersteigen, war aber thatsächlich meist viel geringer. Ueberhaupt verdient bemerkt zu werden, dass die über jeden Zweifel erhabene Ehrenhaftigkeit der Commune-Regierung in allem, was den Geldpunkt anlangt, sich geradezu glänzend von der ungeheueren Korruption abhebt, die das charakteristische Merkmal der letzten Regierungen Frankreichs gewesen war.

In sozialer Beziehung konnte es während der geringen Dauer dieser Regierung, die noch dazu gleichzeitig den Kampf auf Tod und Leben unter den ungünstigsten Chancen zu bestehen hatte, natürlich nicht zu tief eingreifenden sozialreformatorischen Gesetzen kommen. Es konnte nur von einigen Ansätzen die Rede sein. Zunächst mussten die beiden Fragen der Mieten und der Verfallzeit der Wechsel in einem den hauptstädtischen Kleinbürgern und Arbeitern genehmen Sinne geregelt werden. Hier wurde der allgemeine Nachlass der Mieten vom Oktober 1870 bis Juli 1871 sowie die Verschiebung der Verfalltermine der Wechsel dekretiert; ferner wurde die Suspension des Verkaufes der beim Leihhause verpfändeten Gegenstände verfügt. Später kamen dann

noch, hauptsächlich auf Betreiben Frankels, eine Anzahl specieller Arbeitsgesetze hinzu, so das Verbot der Lohnabzüge, das Verbot der Nachtarbeit der Bäckergesellen, die principielle Bevorzugung der Arbeiterassociationen vor privaten Unternehmern bei allen gewerblichen Lieferungen für die Stadt und die Bestimmung eines Minimallohnes bei allen Submissionen. Von principieller Bedeutung war ein Dekret vom 16. April, dem zufolge die von ihren Besitzern verlassenen Etablissements gegen Entschädigung an Produktivgenossenschaften der Arbeiter abgetreten werden sollten: doch konnte man natürlich während des Bombardements durch die Versailler nicht an die thatkräftige Durchführung dieses Beschlusses gehen. — Noch ein anderes Dekret der Commune hätte — wenn realisiert — von weittragender Bedeutung sein müssen, nämlich jenes, das die Rechte der unehelichen Kinder denen der ehelichen gleichstellte. Eine Massregel, die schon die Principien einer neuen Gesellschaft signalisierte.

Was für Absichten der Rat hinsichtlich der zukünftigen sozialen Organisation der Commune hatte, lässt sich nicht feststellen; die einzige Kundgebung, die hier in Betracht kommen kann, die »Erklärung ans französische Volk« vom 19. April (das sog. Testament der Commune) enthält nur allgemeine Redewendungen, die an die Schlagworte Proudhons anklingen. Und es war auch ganz unmöglich, jetzt ein soziales Programm aufzustellen, da im Rate drei grundverschiedene sozialpolitische Strömungen — der Proudhonismus, der (blanquistische) Communismus und der Jakobinismus — sich gleichmässig begegneten, da ferner auch die Kleinbürger, die Schulter an Schulter mit den Proletariern als »Föderierte« kämpften, nicht vor den Kopf gestossen werden durften. —

Den Verwundeten sowie den Witwen, Eltern und Kindern der im Kampfe gefallenen »Föderierten« wurde eine jährliche Rente ausgesetzt. Eine Massregel, die den Kämpfern das Herz leicht machen sollte, aber eine siegreiche Commune voraussetzte. In der That erhielten die zum Bezuge von Renten Berechtigten nicht mehr als je 50 Francs. — Zugleich sorgte die Commune für die in der Stadt befindlichen, zur Gegenpartei gehörigen Opfer des Krieges. »Die Commune« — sagte eine ihrer Kommissionen mit echt französischer Pose — »hat 92 Frauen unserer Mörder mit Brot versehen. Für die Witwen giebt es keine feindlichen Fahnen. Die Republik hat Brot für alles Elend und Küsse für alle Waisen.«—

Wie es beim Kriegsdepartement herging, wissen wir bereits. Soweit der Rat dasselbe zu unterstützen hatte, wurde herzlich wenig geleistet. Er dekretierte den obligatorischen Dienst und die Entwaffnung der Widersetzlichen, aber die ohne Polizei rein ins Blaue hinein angestellten Untersuchungen ergaben weder einen Mann noch hundert Gewehre mehr. Das Sicherheitsdepartement — wir folgen bei der Charakteristik der Verwaltung der Commune den sicherlich nicht schwarzfärberischen communalistischen Berichten — funktionierte ebenfalls von Anfang an so schlecht wie nur irgend möglich. Anstatt jeden Winkel zu beleuchten, gab es nur einen Irrlichtschein von sich. Die Polizei — deren Leitung in den Händen Raoul Rigaults lag — entdeckte niemals etwas; bald sah man förmlich die Mäuse um die Polizeipräfektur tanzen: die anticommunalistischen Zeitungen, welche man am Morgen aufgehoben hatte, wurden abends in den Strassen ausgerufen, Verschwörer unterwühlten alle Einrichtungen, ohne dass Rigault und die Seinen das geringste merkten. —

Interessant ist die Geschichte der Banque de France unter der Commune. Die Bank wurde, da ihr Gouverneur am 23. März entflohen war, von dem Untergouverneur de Ploeuc geleitet. In den Kellern der Bank lagen in bar, Staatspapieren, Effekten, Depositen etc. gegen 3 Milliarden Francs. Der Rat, der durch Beschlagnahme dieser Summe seinen Gegnern einen geradezu ungeheueren Schaden hätte zufügen können, hatte keine Ahnung von den Unsummen, die hier lagerten; er schickte als Delegierten zur Wahrnehmung seiner Interessen Beslay hin, einen alten gutmütigen Ingenieur, der sich auf sein Verständnis des Geldwesens viel zu gute that. Ploeuc, der seinen Mann bald durchschaute, legte ihm falsche Etatsberichte vor, die der Brave gierig verschlang. Aber selbst die Bestände, die Beslay hier untergebracht wusste, wagte er nur vorsichtig anzugreifen, weil ihn Ploeuc pathetisch beschworen hatte, das Vermögen der Bank möglichst wenig zu schmälern, da sonst ganz Frankreich dem Elend verfallen müsste. Und Beslay, ganz ergriffen davon, wiederholte vor der Regierung der Commune: »Die Bank ist das Vermögen des Landes, — ohne sie giebt es keinen Handel, keinen Wohlstand mehr, — Sie dürfen dieselbe nicht vergewaltigen.« Und der ganze Rat unterstützte Vater Beslay. »Die Festung des Kapitals« — bemerkt der Communard Lissagaray, noch bei der Erinnerung daran zähneknirschend, mit grimmem Hohne — »zählte in Versailles keine eifrigeren Verteidiger als im Stadthaus«. —

Manche andere Regierungsdepartements erscheinen immerhin leidlich geordnet, zumal wenn man bedenkt, unter welch enorm

schwierigen Verhältnissen die neue Verwaltung funktionieren musste. So z. B. das Finanzwesen der Commune, das von dem Internationalen Jourde, einem früheren Bankbuchhalter, geleitet wurde. Ihm hat selbst einer der schärfsten Gegner der Commune unter deren Geschichtschreibern nicht das Zeugnis versagen können, dass er der ehrlichste und sauberste Finanzminister gewesen sei, den das Land seit den Tagen der Restauration gehabt habe. Während er in Millionen wühlte, begnügte er sich mit einem Gehalte in der Höhe desjenigen eines schlechtgelohnten Commis, seine Frau diente nach wie vor als Wäscherin, sein Kind ging in die Armenschule.

**5. Das Ende der Commune.** Manche Communards hatten in wunderlicher Verblendung geglaubt, dass die Provinzen sich zu Gunsten von Paris erheben würden — dieselben Provinzen, welche die glühendsten Feinde der Hauptstadt in die Kammer geschickt hatten. Sofern aber jene Hoffnung der Communards wirklich noch begründet sein mochte, musste sie nach dem unpolitischen Verhalten des Rates gänzlich zu Grabe getragen werden. Er versäumte nämlich, sich zur rechten Zeit der Provinz anzukündigen. 22 Tage lang zog sich die Beratung des Programms der Commune in den Kommissionen des Rates hin, und als es endlich erschien, kam es zu spät und bot überdies keine bestimmten greifbaren Forderungen. Es war zu spät: denn in einer Reihe von Industriestädten wie Lyon, St. Etienne, Marseille, Toulouse hatten thatsächlich communalistische Insurrektionen stattgefunden; aber planlos unternommen, gar nicht unterstützt von Paris aus und offenbar auch von der Bevölkerung nicht mit der genügenden Begeisterung aufgenommen, mussten sie rasch hinsterben. Danach konnte es nur eine Frage der Zeit sein, wann die Hauptstadt fallen musste. Vor derselben stand jetzt ein Heer von 130000 Mann unter dem Oberkommando Mac Mahons. Die Belagerung musste um so schnellere Fortschritte machen, als gerade im Kriegsdepartement der Stadt, wie wir gesehen, die grösste Verwirrung herrschte. An diesem Zustande wurde nichts geändert, als Cluseret des Oberbefehls enthoben und durch seinen Generalstabschef Rossel ersetzt wurde. Dieser, ein früherer Artillerieoffizier, hatte — laut den communalistischen Berichten — die massgebenden Kommissionen des Rates und des Centralkomitees durch seine Kälte, seine technische Redeform, die Kürze und Schärfe seiner Ausdrucksweise und seine Grossmannsmiene entzückt: und so konnte jetzt die Wahl nur auf den Mann fallen, der durch seine consularische Haltung allseitig imponiert hatte und in Mode gekommen war. Aber Rossel rechtfertigte während seiner Amtsführung durch nichts dieses günstige Vorurteil. Das Kriegswesen war unter ihm in keiner Weise besser bestellt als früher. Die Versailler gewannen immer mehr Terrain, so dass die Notwendigkeit eines unglücklichen Ausganges des Krieges den Föderierten von Tag zu Tag offenbarer wurde. Da mochte es wenig frommen, dass man an Stelle der ersten Exekutivkommission eine andere einrichtete, dass man dann — in Erinnerung an die Traditionen der grossen Revolution — einen »Wohlfahrtsausschuss« einsetzte und, als auch dieser sich anscheinend nicht genügend bewährte, ebenfalls einen zweiten schuf, dass man schliesslich Rossel, dessen Unfähigkeit man endlich erkannt hatte, entliess. Bald haben die Versailler die wichtigsten Forts genommen, und am 21. Mai, am hellen lichten Tage, können sie — von einem Einwohner der Stadt benachrichtigt — eine gänzlich unbewachte Bastei der Pariser Festung ersteigen und ihren Einmarsch in die Hauptstadt halten. Nunmehr gilt es, die — von den Föderierten verbarrikadierten — Strassen zu erobern. Eine furchtbare Strassenschlacht entbrennt. Die Föderierten kämpfen gegen die ungeheuere Uebermacht einen heldenmütigen Verzweiflungskampf; sie fechten ingrimmig wie Männer, die an Rettung wie an Begnadigung verzweifeln; mitunter auch geben sie mit lachendem Gleichmut ihr Leben dahin, jenen nordischen Recken gleich, von denen uns in alten Sagen erzählt wird. Dieser Strassenkrieg wird von beiden Seiten mit unerhörter Grausamkeit geführt. Die Versailler füsillieren auf der Stelle alle, die sie mit Waffen in der Hand antreffen: Männer, Frauen und Kinder; denn auch diese beiden Kategorieen sind unter den Föderierten vertreten und von manch einer Amazone der Commune werden Wunder der Tapferkeit berichtet. Andererseits geben auch die Föderierten keinen Pardon. Sie haben den Befehl, jedes Haus, dass sie aufgeben müssen, zu verbrennen oder in die Luft zu sprengen, angeblich um das Vorrücken der Versailler zu hindern. Indes ganz lassen sich die Brände der Communards aus Rücksichten der Verteidigung nicht erklären, sondern es war sicherlich daneben auch der glühende Durst nach Rache, der jene Männer, in Voraussicht des eigenen Unterganges, antrieb, den Feuerbrand in die Häuser der Feinde zu schleudern. Wenn diese Absicht nicht voll erreicht worden ist, sondern nur eine Reihe von Häusern und öffentlichen Gebäuden den Flammen hat überliefert werden können, so liegt der Grund dafür vornehmlich in dem schnellen Vorrücken der Versailler; dann

aber haben auch thatsächlich manche Föderierte — und ganz besonders viele der an der Commune teilnehmenden Internationalen — vor dieser letzten Konsequenz zurückgescheut. Jetzt vergreifen sich auch die Föderierten, durch die Grausamkeit ihrer Gegner bis zur Raserei erhitzt, an den Geiseln, die auf Grund des oben erwähnten Dekrets in Haft genommen worden waren: ihrer 63, darunter der Erzbischof von Paris, werden erschossen — ein ruchloser Akt, wenn man bedenkt, dass sehr viele davon friedfertige Bürger waren, die der Commune in keiner Weise Schwierigkeiten bereitet hatten. Der Rat der Commune darf für diese Unthat nicht verantwortlich gemacht werden; er war längst nicht mehr beisammen, wie überhaupt in diesem Augenblick jegliche Leitung fehlte. — Endlich am 28. Mai war der Kampf zu Ende: ganz Paris war in den Händen der Regierung[1]). Die Ordnung war wieder hergestellt, wie der Tagesbefehl Mac Mahons verkündete. Und so konnten jetzt die Kriegsgerichte ihre harte Thätigkeit beginnen. Hier wurden über 13 000 Communards verurteilt, darunter 7500 zur Deportation.

Und so mag man nach diesen entsetzlichen Massakren die »Föderierten« trotz der schweren und blutigen Verschuldungen, die sie auf ihr Haupt geladen und die sie so furchtbar gebüsst haben, dennoch bedauern, da sie, ihrer subjektiven Ueberzeugung nach, für das Wohl des Vaterlandes zu streiten und zu leiden geglaubt haben. Indes die Märtyrerglorie, welche die sozialdemokratische Legende um die Häupter der Communekämpfer gewoben hat, kann ihnen nicht zuerkannt werden; die besten ihrer Zeit haben anders geurteilt und treffender. Es war Louis Blanc, der aufrichtige, kühne Denker und edle Menschenfreund und dazu ein Sozialist pur sang, der angesichts der Pariser Commune in die Worte ausbrach: »Was die Urheber des Aufstandes betrifft, so sagen wir ihnen, dass sie hätten schaudern sollen bei dem Gedanken, die Geissel der fremden Okkupation zu erschweren und zu verlängern, indem sie ihr noch die Geissel des Bürgerkrieges beigesellten.«

Einsichtige Führer der deutschen Sozialdemokratie urteilen übrigens schon heute über die Pariser Commune objektiver als früher. Das beweist die folgende Antwort Georg v. Vollmars auf die Verherrlichung jenes angeblich »heroischen Kampfes« durch Rosa Luxemburg: »Es hat ja wenig Wert, bei historischen Geschehnissen hintennach zu klügeln, was hätte gethan werden sollen, weil sie gewöhnlich mit elementarer Gewalt kommen, — aber schlechter würden die französischen Arbeiter ihrer Sache doch auch kaum gedient haben, wenn sie damals geschlafen hätten« (Protokoll des sozialdemokratischen Parteitages vom Jahre 1898). Danach steht zu hoffen, dass in nicht zu ferner Zeit nirgendwo mehr die Apotheose der Communards gefeiert werden wird, von deren Besten gesagt werden muss, dass sie sich kopflos in ein tollkühnes Unternehmen gestürzt haben. —

[1]) Nach den amtlichen Ermittelungen über die Begräbnisse und die Ausgrabungen der provisorisch Eingescharrten betrug die Zahl der Leichen ungefähr 6500. Nach den Angaben von communalistischer Seite sind dagegen 20 000 „Föderierte" während der Strassenkämpfe oder nach denselben getötet worden. — Von hervorragenden Communards fielen im Kampfe: Flourens, Vermorel, Delescluze und Dombrowsky. Unter den nach beendetem Kampfe von den Truppen Füsillierten befanden sich: Varlin, Millière, Rigault und früher schon Duval. Zu den standrechtlich Erschossenen gehörten: Rossel und Ferré. Zu den Depotierten: Rochefort und Jourde, denen es jedoch später gelang, aus Neu-Caledonien zu entweichen. Beslay, Malon und Theiss — die ebenfalls gefangen genommen worden — wurden von der Regierung heimlich freigelassen, weil sie während ihrer Amtsführung ganze Stadtteile vor Zerstörung bewahrt hatten.

**Litteratur:** *I. Das Hauptwerk über die sozialen Ideeen und Bewegungen unterm zweiten Kaiserreich, ohne deren genaueste Berücksichtigung die Pariser Commune nicht verstanden werden kann, ist:* **Lexis**, *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879. — Für Verschiedenes vgl. auch* **Mehring**, *Die Pariser Commune in den »Preussischen Jahrbüchern«, Bd. 43—45, Berlin 1879—80. (Ueber Mehring als angeblichen »Historiker« vgl. freilich die beiden kritischen Aufsätze* **Georg Adlers**, *»Zur Gesch. der deutschen Sozialdemokratie«, in der »Zeitschrift für Sozialwissenschaft«, Jahrgang I, August- u. Oktoberheft, Berlin 1898.)*

*II. Aus der fast unabsehbaren Litteratur über die Commune selber sind die wichtigeren Schriften:* **Becker**, *Gesch. der Pariser revolutionären Commune, Leipzig 1879. —* **Beslay**, *La vérité sur la Commune. —* **Boeck**, *Kämpfe der französischen Armee gegen die Pariser Commune, im 4. Beiheft zum »Militärwochenblatt«, Berlin 1879. —* **du Camp**, *Les convulsions de Paris, 4 vol., Paris 1878—79. —* **Dauban**, *Le fond de la société sous la Commune, Paris 1873. — Der Bürgerkrieg in Frankreich, Adresse des Generalrats etc. (Verfasser* **Karl Marx**), *2. Aufl., Leipzig 1876. —* **Dühring**, *Kritische Geschichte der Nationalökonomie, Leipzig 1879. — Enquête parlementaire sur l'insurrection du 18. mars, Paris 1872. —* **Grünberg**, *Art. »Commune« im »Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, S. 531 ff., Jena 1898. — Journal officiel (Redakteur: Longuet), Paris 1871. — Journal des journaux de la Commune, 2 vol., Paris 1871. —* **Lamazou**, *La place Vendôme et la Roquette, 12e édit., Paris 1873. —* **Lexis** *a. a. O. —* **Lissagaray**, *Histoire de la Commune, Bruxelles 1876. —* **Mehring** *a. a. O. —* **Meerheimb**, *Die Pariser Commune, Berlin 1880. —* **Mendès**, *Les 73 journées de la Commune, Paris*

*1871.* — **Mirbach,** *In St.-Denis 1871, Berlin 1876.* — **Vésinier,** *Histoire de la Commune, London 1871.* — **Wittig,** *Die Commune von Paris, Stuttgart 1872.* **Georg Adler.**

## Comte, Isidore Marie Auguste François Xavier,

der Begründer des Positivismus, wurde am 19. I. 1798 zu Montpellier geboren. 1820—22 verkehrte er mit St. Simon und lieferte auch Beiträge für den „Organisateur", 1832—41 dozierte er an der polytechnischen Schule. Später lebte Comte von einer ihm von seinen Freunden und Anhängern ausgesetzten Rente und starb zu Paris am 5. IX. 1857.

Comte zerlegt die Entwickelungsgeschichte des Menschengeschlechts in drei Phasen, in die theologische, die metaphysische und positive, welche die Fortschritte der menschlichen Vervollkommnungsfähigkeit und der kulturellen Selbsterziehung charakterisieren. In der positiven spiegelt sich unser gegenwärtiges industrielles Zeitalter, was auf Grund der exakten Wissenschaften empirisch durch Beobachtung und Experiment den Zusammenhang der Phänomene darlegt. Identifiziert man nun aber dieses industrielle Zeitalter mit derjenigen soziologischen Wissenschaftshöhe, die zur naturwissenschaftlichen Erkenntnis auch über das Wesen der Dinge der Vergangenheit gelangt ist, so setzt diese Erkenntnis doch auch eine Bekanntschaft mit den naturwissenschaftlichen Gesetzen der Geschichte voraus, die indes weder Comte bekannt waren noch von einem seiner Nachfolger entdeckt wurden noch überhaupt entdeckt werden können, da selbst die Begründung der „Gesetzmässigkeit des historischen Geschehens" noch aussteht.

Der verdienstvolle Comtesche Entwurf einer ansteigenden Klassifikation für die Hierarchie der Wissenschaften stellt die Soziologie an deren Spitze, von welcher Biologie, Chemie, Physik und Astronomie zur Mathematik, als der am wenigsten komplizierten Wissenschaft, hinabführen. Aus den drei ersten Teilen der Comteschen Philosophie positive geht in genetischer Folge der vierte Teil, die Sozialphysik hervor, während die zwei letzten Teile dazu bestimmt sind, die weltgeschichtlichen Dokumente zu dem positivistischen Entwickelungsgesetze der Menschheit zu liefern. Ob und wie Comte dies beim Mangel eines historischen Gesetzes gelungen, mag aus dem oben Bemerkten hervorgehen. Die soziologische Methode, welche er eingehend im vierten Bande entwickelt, wodurch er sich zum Begründer der neueren Soziologie gemacht hat, giebt ihm u. a. auch Veranlassung, die abstrakte Behandlung wirtschaftlicher Grundprincipien und die absolute Fassung von Postulaten und Theoremen seitens der Nationalökonomen zu tadeln.

Von Comtes Schriften seien folgende hier aufgeführt:

Plan des travaux scientifiques nécessaires pour réorganiser la société, Paris (1822); dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Système de philosophie positive, Paris 1824. — Cours de philosophie positive, 6 Bde., Paris (1830—1842); dasselbe, 4. Aufl. Paris 1881. (Einen 2bändigen Auszug aus vorstehendem Cours veranstaltete J. Rig (Paris 1880) und eine 2bänd. Verdeutschung dieses Auszugs v. Kirchmann, Heidelberg 1883.) — Sur l'esprit positif, Paris 1844. — Sur l'ensemble du positivisme, Paris 1848. — Système de politique positive ou traité de sociologie instituant la religion de l'humanité, 4 Bde., Paris 1851—54; dasselbe, neue Ausgabe, Paris 1880—83; dasselbe, neueste Ausgabe, Paris 1892—95. — Comtes Briefwechsel mit J. Stuart Mill wurde 1877 in Paris veröffentlicht.

---

Vgl. über Comte: Robinet, Notice sur l'oeuvre et sur la vie de Comte, Paris 1860. — Littré, Comte et la philosophie positive, Paris 1863. — Derselbe, Comte et Stuart Mill, Paris 1866. — J. Stuart Mill, Comte and positivism, 2. Aufl. London 1866; dasselbe, deutsch von E. Gomperz, Leipzig 1874. — Cairnes, Comte and political economy (Fortnightly Review), London 1870. — Mai-Krohn, Beiträge zur Kenntnis und Würdigung der Soziologie (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. I. S. 407 ff. u. N. F. Bd. III. S. 1 ff. Jena 1880 u. 1881. — Gumplowicz, Grundriss der Soziologie, Wien 1885. — Bishop of Carlisle, Comtes atheism. (Nineteenth Century, Nr. 124) London 1887. — Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit., Bd. I, Paris 1891, S. 527. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II. Jena 1891, S. 874. Gruber, Auguste Comte, sa vie, sa doctrine. Traduit de l'allemand, Montdidier 1892. — Watson, Comte, Mill, and Spencer: an outline of philosophy, Glasgow 1894. — Palgrave, Dictionary of polit. economy. Bd. I, London 1894, S. 381 ff. — W. H. Schoff, A neglected chapter of the life of Comte (Annals of the American Academy of polit. and social science) vol. VIII. Nr. 3. Philadelphia 1896.

**Lippert.**

## Comte, François Louis Charles,

geb. zu Sainte-Enimie, Dep. Lozère, am 25. VIII. 1782, gest. zu Paris am 13. IV. 1837. Nach Aufgabe seiner juristischen Laufbahn wurde er 1814 mit Dunoyer (s. d.) Gründer der radikalen Zeitung „Le Censeur", welche insbesondere ihrer antibourbonistischen Tendenz wegen Ende 1815 bis 1817 inhibiert wurde, wo sie als „Censeur Européen" wieder auflebte, bis sie Anfang 1820 das Schicksal aller anderen bei der Regierung missliebigen Blätter teilte, welche infolge des Attentats auf den Herzog von Berry unterdrückt wurden. Der Verbüssung einer ihm wegen Pressvergehen zudiktierten Gefängnisstrafe entzog sich Comte durch die Flucht nach der Schweiz, wo er zwischen 1822 und 1823 Professor des Naturrechts an der Akademie Lausanne war, dann in England lebte und nach der Julirevolution nach Frankreich zurückkehrte. Hier wurde er 1832 Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, und die an derselben neu geschaffene Stelle eines ständigen Sekretärs ward zuerst ihm 1834 übertragen.

Comte veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Traité de législation, ou exposition des lois générales suivant lesquelles les peuples prospèrent, dépérissent ou restent stationnaires, 4 vols., Paris 1827,

2e éd. 1835. (Diesem Werke wurde der Montyon-Preis zuerkannt.) — Traité de la propriété, 2 vols., Paris 1834.

Der „Censeur" und der „Censeur Européen" (Paris 1814—1819) bilden eine Reihe von 19 Bdn.

---

Vgl. über Comte: Mignet (als II. ständiger Sekretär der Académie des sciences etc. der Nachfolger Comtes), Notice historique sur la vie et les travaux de M. Charles Comte, etc. (Journal des Économistes, no de Juin 1846). H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 875.

*Lippert.*

---

## Condillac, Etienne Bonnot de, Abbé von Mureaux,

geb. zu Grenoble am 30. VIII. 1715, bekannt als bedeutendster Vertreter der sensualistischen Philosophie, starb als Mitglied der französischen Akademie (seit 1768) am 3. VIII. 1780 auf seinem Gute Flux bei Beaugency.

In seiner 18 Jahre nach Quesnays „Tableau économique" erschienenen Schrift „Le commerce et le gouvernement considérés rélativement l'un à l'autre", Amsterdam 1776, teilt Condillac keineswegs in allen Stücken die Anschauungen der Physiokraten, steht dieser Lehre aber doch so nahe, dass ihn Kellner (s. u.) denjenigen französischen Nationalökonomen, welche zwischen der physiokratischen Gruppe der Oekonomisten und den Handelsphysiokraten stehen, beigezählt hat. Der Boden ist ihm ebenso wie den Physiokraten die vornehmste Reichtumsquelle, aber — und hier trennt er sich von den Anschauungen der Quesnayschen Schule — nur in Verbindung mit der Arbeit. Er unterscheidet zwischen Reichtümern erster Ordnung, den Bodenerzeugnissen, und zweiter Ordnung, den Manufakten, weil diese erst aus ersteren geformt werden. In vollständiger Uebereinstimmung befindet er sich mit den Physiokraten hinsichtlich der inneren und äusseren wirtschaftlichen Freiheit, die er für Ackerbau, Handel und Industrie fordert. In seiner freihändlerischen Finanzpolitik verwirft er Zölle, Verbrauchssteuern, Monopole und Staatsanleihen etc. Als Steuertheoretiker unterscheidet er zwischen Agrar- und Industriestaaten hinsichtlich der hauptsächlichsten Nahrungszweige ihrer Bevölkerung; für erstere schlägt er nur eine Steuer und zwar die auf den Boden zu legende vor, in Industriestaaten dagegen sollen ausser den Grundeigentümern auch die Handel- und Gewerbetreibenden besteuert werden. In seiner Wert- und Preistheorie zeigt sich Condillac als ganz selbständiger Denker, indem er die Preisbildung im Freihandel als das natürliche Preismass hinstellt, indem er ferner den Wert eines Gegenstandes von dem Grade seiner Brauchbarkeit abhängig macht, indem er schliesslich im Gegensatze zu dem fiktiven nur den absoluten Wert eines Gegenstandes als Ursache bezeichnet, dass für diesen Arbeit aufgewendet oder Geld bezahlt wird.

Die vorstehend aufgeführte Schrift ist abgedruckt im XIV. Bde. der Collection des principaux économistes (Paris 1847), S. 243—448. (Die S. 243/45 nimmt eine „Notice" über Condillac von E .Daire ein.) Zwei Ausgaben seiner gesammelten Werke erschienen in 23 und in 16 Bdn., Paris 1798 und 1821. Die neuere Ausgabe besorgte Théry.

---

Vgl. über Condillac: J. B. Say, Traité d'économie politique, discours préliminair. — Kellner, Geschichte des Physiokratismus. Göttingen 1847, S. 9. — Julian Schmidt, Geschichte der französ. Litteratur, Bd. I u. II. Leipzig 1858. — Lexis, Condillac im H. d. St., 1. Aufl. Bd. II. Jena 1891 S. 875. — Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit. Bd. I., Paris 1891, S. 536. — Palgrave, Dictionary of polit. economy Bd. I. London 1894, S. 358.

*Lippert.*

---

## Condorcet, Marie Jean Antoine Nicolas Caritat,

Marquis de, geb. am 17. VIII. 1743 zu Ribemont bei St. Quentin, wurde 1770 Mitglied der Académie des sciences mor. etc. und 1782 der Académie française, 1776 Münzdirektor und 1791 Finanzkommissar. 1791 trat er als Abgeordneter der Stadt Paris in die der Konstituante folgende Legislative und 1792 in den Konvent ein, wo er bei wichtigen Abstimmungen mit den Girondisten stimmte. Der Sturz dieser Partei liess ihn, der drohenden Verhaftung zu entgehen, ein Asyl bei einer Freundin, Frau Vernet, aufsuchen, was er, nachdem er dort sein „Esquisse d'un tableau historique" (s. u.) geschrieben, im März 1794 wieder verliess. Unterwegs auf der Flucht aus Paris als verdächtig aufgegriffen und in Bourg-la-Reine interniert, vergiftete er sich am 27. III. 1794 in dem dortigen Gefängnis.

Condorcets volkswirtschaftliche Doktrin ist stark beeinflusst von der seines Freundes Turgot. Durchaus physiokratisch sind seine Anschauungen über Erwerbs- und Verkehrsfreiheit sowie über Aufhebung des Privilegien- und Monopolwesens, ebenso hatte die Freigabe des Getreidehandels (vgl. „lettre d'un laboreur" etc.) [s. u.], in welchem Schreiben er diese von Necker erbat, an Condorcet einen warmen Verfechter. In dem nämlichen Briefe tritt er mit dem Projekt einer grossartigen Unterstützungsanstalt für die Armen und Arbeiter an den Minister heran. Als Steuertheoretiker geht Condorcet seinen eigenen Weg: der Grund- wünscht er eine Einkommensteuer beigesellt zu haben, um die Censiten, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, zu den Abgaben heranzuziehen; auch der Einführung einer mässigen Progressivsteuer ist er nicht abgeneigt. Seiner menschenfreundlichen Natur gemäss sympathisiert er auch mit der Sklavenemancipation.

Das vorerwähnte „Tableau historique" ist eine auf die Geschichte des Menschengeschlechts sich stützende, während der blutigsten Periode der Schreckensherrschaft entstandene Gesellschaftsdynamik. Der Verfasser unternimmt es in dieser Schrift, die Geschichte als soziologische Erzieherin der menschlichen Familie zu beleuchten und entwirft am Schlusse das Zukunftsprogramm einer sozialen Glückseligkeit der menschlichen Gesellschaft. Dieses Programm hat alles, nur kein Rückgrat, indem für das, was in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Beziehung der

späteren Generation zugedacht wird, z. B. Beseitigung der Ungleichheit in Besitz, Erwerb, Bildung, Eheschliessung etc., die Anweisung fehlt und fehlen musste, seine mehr oder weniger unmögliche Ausführung zu bewerkstelligen. Auch die morphologische Regeneration und die biostatische Vervollkommnung des Menschengeschlechts ist in das Zukunftsprogramm eingeschlossen und im Gegensatze dazu die realistische Hoffnung ausgedrückt, dass der Pflege des Assoziationswesens und der Einrichtungen der sozialen Selbsthilfe zum Besten der Arbeiter und Notleidenden die neue Generation sich befleissigen werde. Auch das Bevölkerungsproblem wird im „Tableau historique“ nicht übergangen, und Condorcet zeigt sich hier als einer der bedeutendsten Vorgänger von Malthus. Um die Harmonie zwischen Lebensmittel- und Kindererzeugung nicht aus dem Gleichgewicht zu bringen, wird der neuen Generation u. a. von Condorcet zugemutet, beim sexuellen Umgange der Geschlechter auf der Basis einer freieren Moral stets in Erwägung zu ziehen, dass es sich nicht um die blosse Volksvermehrung, sondern um Uebernahme von Garantieen seitens der Eltern für das dereinstige Glück der jungen Erdenbürger handele.

Condorcet, den d'Alembert „un volcan couvert de neige“ nennt, nähert sich in zahlreichen Stellen seines „Tableau historique“ den Forderungen der Sozialisten, auch deckt sich das Programm des Gründers des St. Simonismus in der Fürsorge für die Armut mit dem seinigen. Nach dem Eintritte geordneter Zustände in Frankreich (1795) liess der Konvent das „tableau historique“ pietätvoll auf Staatskosten drucken.

Hätte Condorcet seinen kühn angelegten Plan der Darstellung einer genetischen biologisch-sozialen Menschenvervollkommnungsgeschichte im tableau historique bis zu Ende geführt, so würde er wohl annähernd zu demselben Resumé gelangt sein, was sich in Comtes soziologischen Gesetzen der Entwickelung der Menschheit ausspricht: Letztere fussen auf der Geschichte insofern, als das Begreifen der Gegenwart die Kenntnis der Vergangenheit voraussetzt. Aus diesem Grunde imponierte Comte auch das „tableau historique“, und er hält nicht damit zurück, dass er in Condorcet seinen Vorgänger erblicke, dessen Namen er in dieser Beziehung neben denjenigen eines Aristoteles und Montesquieu aufgezeichnet.

Von Condorcets Schriften seien als die wichtigsten nur die folgenden genannt: Lettre d'un laboureur de Picardie à M. N*** (Necker) Paris 1775. — Lettre sur le commerce des grains par M***, Paris 1775. — Réflexions sur le commerce des blés, Londres (recte Paris) 1776. — Essai sur l'application de l'analyse à la probabilité des décisions, rendues à la pluralité des voix, Paris 1785; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Eléments du calcul des probabilités etc., avec un discours sur les avantages des mathématiques sociales, Paris 1804. (Behandelt die Lehre der Gesetzmässigkeit der scheinbar freiwilligen Handlungen mittelst Operationen der Wahrscheinlichkeitsrechnung.) — La vie de Turgot, Paris 1786. — Sur la fixation de l'impôt, Paris 1790. — Mémoires sur les monnaies, Paris 1790 (bezieht sich auf die der Konstituante vorzulegende Münzreform). — Nach seinem Tode erschienen: Tableau général de la science qui a pour objet d'application du calcul aux sciences politiques et morales, Paris 1795. (Eine Methodologie der Sozialwissenschaften, die durch Anwendung mathematischer Gesetze auf die wichtigsten Grundbegriffe des Wirtschaftslebens dieselben einer algebraischen Kritik unterwirft.) — Esquisse d'un tableau historique du progrès de l'ésprit humain, Paris 1795; dasselbe deutsch von E. C. Posselt (1796); dasselbe, 2. Aufl. (suivie de réflexions sur l'esclavage des nègres, Paris 1823. — Gesamtausgaben seiner Schriften erschienen (Paris 1804) in 21 Bänden und (Paris 1847—49) in 12 Bänden. Letztere von Arago und General O'Connor besorgte ist die vollständigste. Einige seiner kleineren Schriften finden sich auch abgedruckt im XIV. Bde. der Collection des principaux économistes u. d. T.: Mélanges d'économie polit. tome 1 (Paris 1847). Condorcets Briefwechsel mit Turgot gab Ch. Henry heraus.

---

Vgl. über Condorcet: Arago, Notice sur Condorcet (in Bd. I der Oeuvres complètes.) Paris 1847. — E. Daire, Notice sur Condorcet (in Collection des princip. économistes Bd. XIV.) Paris 1847, S. 451—458. — Julian Schmidt, Geschichte der franzős. Litteratur, Bd. I, Leipzig 1858, S. 44 ff. u. ö. — Math. Gillet, L'utopie de Condorcet. Thèse, Clermont 1883 (bezieht sich auf sein „tableau historique“). — Bonar, Malthus and his work, London 1885 (besonders Buch I, Kap. 1 u. 2. — Lexis, Condorcet, in H. d. St., 1. Aufl. Bd. II. Jena 1891, S. 875 ff. — Baudrillart, Condorcet, in Say et Chailley, Dictionnaire d'économie polit., Bd. I. Paris 1891, S. 537. — Palgrave, Dictionary of polit. economy, Bd. I. London 1894, S. 386 ff. *Lippert.*

---

## Conring, Hermann,

geb. am 9. X. 1606 zu Norden in Ostfriesland, wurde 1636 Professor der Medizin an der Universität Helmstedt, 1649 bezw. 1650 ernannten ihn die Fürstin Juliane von Ostfriesland und die Königin Christine von Schweden zu ihrem Leibarzte, 1660 ward er Inhaber des Helmstedter Lehrstuhls für Politik und Naturrecht. Er starb im Besitze der Würden eines herz. braunschweigischen Geheimrats und eines kgl. dänischen Staatsrats am 12. X. 1681 in Helmstedt.

Conring, ein Polyhistor im besten Sinne des Wortes, ist nach Stobbe (s. u.) als Begründer der deutschen Rechtsgeschichte wegen seiner diplomatischen Kritik bei Prüfung der deutschen Rechtsquellen anzusehen. In seinen staatswirtschaftlichen Arbeiten nähert er sich nur als Bevölkerungstheoretiker den Anschauungen der Merkantilisten, während er im übrigen Handelsbeschränkungen und Monopole verwirft. Als Steuertheoretiker, vgl. seine Schriften „de vectigalibus“ (1653) und „de contributionibus“ (1669), steht er auf dem Standpunkt der gleichen Verteilung der Lasten. Das Gebiet seiner akademischen Lehrthätigkeit in Helmstedt erweiterte Conring [vgl. seine Schrift: „Examen rerum publicarum totius urbis“, abgedruckt in Bd. IV seiner gesammelten Schriften (s. u.)] durch eine Art statistischer, d. h. staatszustandsschildernder Vorlesungen, die sich über Bevölkerung, Pro-

**duktionskräfte, öffentliche Wohlfahrtszwecke und ihre Mittel, Hilfskräfte und Hilfsmittel der staatsrechtlichen Verwaltung der Länder erstreckten. Conring ist daher als der eigentliche Begründer der deutschen Universitätsstatistik anzusehen, die ihre stoffliche Erweiterung und wissenschaftliche Vertiefung später durch Achenwall (s. d., oben Bd. I, S. 26/27) erfuhr.**

**Von hierher gehörigen Schriften sind ausser den oben genannten nur noch aufzuführen: De aerario, 1663. — De re nummaria, 1663. — De importandis, 1665. — De commerciis, 1666. — De maritimis. 1680. — Die von J. W. Goebel besorgte Ausgabe seiner Schriften (ausschliesslich der theologischen und medizinischen) erschien in 7 Foliobänden, Braunschweig 1730.**

---

Vgl. über Conring: Wachler, Geschichte der Litteratur, 3. Aufl., Leipzig 1833, S. 187, 197, 237, 321, 349, 352. — O. Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1870. — Roscher, Gesch. d. Nat. 1874, S. 253 ff. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. IV, Leipzig 1876, S. 446 ff. — Goldschlag, Beiträge zur politischen und publizistischen Thätigkeit Hermann Conrings, Berlin 1884. — John, Geschichte der Statistik, Bd. I, Stuttgart 1884, S. 52 ff. — Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik, Berlin 1886, S. 8. — H. d. St., 1. Aufl. Bd. II. 1891, S. 878.

*Lippert.*

---

**Conseils de prud'hommes**

s. Gewerbegerichte.

---

## Consularrecht.

1. Das Consularamt. 2. Rechtsverhältnisse der Consuln. 3. Die Amtsthätigkeit der Consuln im einzelnen. a) Grundsätze, Berichterstattung. b) Polizeiliche und richterliche Befugnisse. c) Befugnisse als Urkundspersonen. d) Standesamtliche Befugnisse. e) Verschiedene administrative Aufgaben.

**1. Das Consularamt.** Grundsätzlich können nur souveräne Staaten Consuln anstellen. Städtische Korporationen, Handelsgesellschaften haben ein solches Recht nicht. Was Deutschland betrifft, so ist verfassungsmässig allein der Kaiser zur Anstellung von Reichsconsuln im Auslande berechtigt. Die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika werden von dem Präsidenten ernannt, die schweizerischen Consuln von dem Bundesrate, unter dessen Firma der Präsident die Bestallungsurkunden vollzieht. Zuweilen steht einzelnen staatlichen Organen ein Vorschlags- oder Zustimmungsrecht zu, in Deutschland dem Ausschuss des Bundesrates für Handel und Verkehr, in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Senate. Im britischen Consulardienste werden zwei Klassen von Consuln unterschieden: diejenigen, welche von dem Staatsoberhaupte angestellt werden (her Majestys consuls oder vice-consuls), und solche, welche von königlichen Consuln Anstellung erhalten (British consuls, vice-consuls). Letztere werden in anderen Staaten als Consularagenten bezeichnet und nicht zum Consularcorps in engerem Sinne gerechnet. Früher wesentlich als Vertreter einzelner Berufsklassen — des Handels- und Schiffeistandes — angesehen, sind die Consuln gegenwärtig nicht mehr ausschliesslich Berater und Helfer gewisser Staatsangehöriger, sondern sie haben die Aufgabe, im Auslande das Interesse des Anstellungsstaates und aller seiner Angehörigen wahrzunehmen. Bei den umfassenden Aufgaben, welche gegenwärtig den Consuln gestellt sind, ist es erforderlich geworden, einerseits ihnen ausgedehnte obrigkeitliche Rechte beizulegen, andererseits dafür zu sorgen, dass nur Persönlichkeiten zu dem Consularamte berufen werden, welche den consularamtlichen Obliegenheiten gewachsen sind. In letzterer Beziehung hat man die Zulassung zu dem Posten als Consul von einer voraufgegangenen besonderen Vorbereitung abhängig gemacht, auch den Consuln eine auskömmliche Besoldung bewilligt. Die Vorbereitung erfolgt entweder in eigenen Anstalten, z. B. in Oesterreich auf der orientalischen Akademie, oder durch praktische Beschäftigung bei Consulaten (Consulareleven) bezw. bei Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Inlandes, auch muss wohl vor der Anstellung eine besondere Prüfung abgelegt werden. Die Gehaltsverhältnisse sind in den Haushaltsetats der einzelnen Staaten sehr verschieden geregelt, in Deutschland ist man bemüht gewesen, sie den Lebensverhältnissen der betreffenden Oertlichkeiten angemessen zu gestalten. Die Besoldung der deutschen Consuln variiert von 10000 M. (Viceconsul in Jaffa) bis 48000 M. (Generalconsul in New-York). Die in solcher Weise angestellten Consuln üben ihre amtliche Thätigkeit als ausschliesslichen Beruf (daher Berufsconsuln). Sie heissen Consules missi, weil sie von dem Anstellungsstaate in das Ausland abgesendet oder doch als von demselben gesendet angesehen werden. Finanzielle und andere Gründe haben die allgemeine Durchführung des Princips der Berufsconsulate gehindert; abgesehen von Frankreich stellen die Regierungen nur an den für ihre Interessen wichtigeren Orten des Auslandes Berufsconsuln an. Ausser den Consules missi giebt es daher auch jetzt noch zahlreiche Consuln, welche das Amt nicht als ausschliesslichen Beruf üben, sondern unter den am Orte ansässigen Kaufleuten oder sonstigen geeigneten Persönlichkeiten ausgewählt werden und nicht besoldet, sondern als Entschädigung für ihre Thätigkeit auf die für einzelne Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren angewiesen sind. Dies sind die

Wahlconsuln (consules electi), auch Honorarconsuln genannt. Ihre amtlichen Befugnisse und Pflichten sind dieselben wie die der Berufsconsuln, soweit nicht beschränkende Bestimmungen seitens des Anstellungsstaates ergangen sind. Den besoldeten Consuln mancher Staaten — Frankreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika etc. — ist es untersagt, das Consulat eines anderen Staates zu übernehmen. Die Consuln erhalten ein Patent (Bestallungsbrief, lettre de provision; Commission) seitens des Oberhauptes desjenigen Staates, dessen Interessen sie zu vertreten berufen sind. Sie werden auf die treue Erfüllung ihrer Amtspflichten vereidigt und müssen zuweilen, wie die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika, Bürgschaft dafür beibringen, dass sie nicht Handel treiben, dass sie alle vereinnahmten Gebühren abliefern etc. Die nicht von dem Staatsoberhaupte, sondern von Consuln ernannten Consularagenten — zuweilen auch Viceconsuln genannt — erhalten kein Patent des Staatsoberhauptes, sondern eine Bestallungsurkunde (Brevet) seitens des auftraggebenden Consuls.

Da die Consuln Amtshandlungen in einem fremden Staate ausüben und dadurch die Hoheitssphäre des Empfangsstaates berührt wird, so bedarf es zur Ausübung des Consularamtes der Zustimmung des letzteren. Kein Staat ist an sich verpflichtet, fremde Consuln in seinem Gebiete zuzulassen. Die Zulassung gewähren zu wollen, wird oft in Staatsverträgen — unbeschränkt oder unter Ausschliessung einzelner Orte — zugesichert. Solche Staatsverträge sind in neuerer Zeit zahlreich abgeschlossen worden, entweder als besondere Consularkonventionen oder als Teile von Handels- und Schiffahrtsverträgen. Grossbritannien ist durch seine Munizipalgesetzgebung verhindert worden, dem Beispiele Deutschlands, Frankreichs, Italiens, der Vereinigten Staaten etc. zu folgen. In jedem einzelnen Falle der Ernennung eines Consuls bedarf es aber noch einer von dem Oberhaupte oder einer Behörde eines Empfangsstaates ausgehenden Genehmigung zur Ausübung des Consularamtes für die betreffende Person. Die Urkunde, in welcher die Zulassung ausgesprochen wird, heisst Exequatur (Placet, Berat). Solange das Exequatur noch nicht erteilt ist, darf der Betreffende consularamtliche Verrichtungen nicht vornehmen. Das Exequatur bedarf bei einem Regierungswechsel keiner Erneuerung; es kann aus allgemeinen Gründen (z. B. im Kriegsfalle) oder wenn das Verhalten des Consuls den Regeln des internationalen Rechts zuwiderläuft, zurückgezogen werden. Solange eine solche Zurücknahme nicht erfolgt ist bezw. solange nicht der Consul seitens des Ernennungsstaates seines Postens enthoben ist, hat er die Rechte und Pflichten seines Amtes. Eigenmächtig darf er sich den letzteren nicht entziehen, auf erstere nicht verzichten.

**2. Rechtsverhältnisse der Consuln.** Die Stellung der Consuln hat eine staatsrechtliche und eine völkerrechtliche Seite. Die Consuln — auch die Wahlconsuln — sind Beamte des ernennenden Staates. Es ist Sache der Gesetzgebung und der Verwaltung des Anstellungsstaates, die Voraussetzungen festzustellen, von welchen die Ernennung zum Consul abhängt, die Titel- und Rangverhältnisse im Inlande vorzuschreiben, über die amtlichen Zuständigkeiten seiner Consuln sowie über den Bezirk zu bestimmen, innerhalb dessen dieselben ihr Amt ausüben sollen. Dagegen entscheidet das Recht des Empfangsstaats sowohl über die persönliche Rechtsstellung der fremden Consuln innerhalb seines Gebietes als auch über den Umfang, in welchem der fremde Consul die ihm vom ernennenden Staate übertragenen Amtshandlungen ausüben darf. Das deutsche Consulargesetz vom 8. November 1867 bringt dieses doppelte Verhältnis zum Ausdruck, indem es auf die Aufzählung der Aufgaben der deutschen Consuln und der bei Ausübung des Amtes zu beobachtenden Vorschriften die Bestimmung folgen lässt, dass die Consuln die durch die Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken innehalten müssen. Es sind also zwei Arten von Bestimmungen, welche sich der Consul stets gegenwärtig halten muss; die von der deutschen Reichsgewalt erlassenen positiven Vorschriften, auf Grund deren er überhaupt erst eine amtliche Thätigkeit ausüben kann, und die einschränkenden Bestimmungen, welche von der Staatsgewalt desjenigen Landes ausgehen, in dem er residiert. Beide Arten von Bestimmungen ergänzen oder beschränken sich gegenseitig. Die deutschen Consuln können die aus dem Consulargesetz u. s. w. hervorgehenden Amtsbefugnisse nur ausüben, wenn und soweit die Regierung des Landes ihrer Residenz es gestattet. Und umgekehrt, die von der Landesregierung zugelassenen Amtshandlungen können die deutschen Consuln nur vornehmen, wenn und soweit ihre Zuständigkeit durch das Consulargesetz und sonstige Reichs- oder Landesgesetze begründet ist. In letzterer Beziehung mag z. B. hervorgehoben werden, dass die deutschen Consuln in Italien ungeachtet der Bestimmung im Art. II, Ziff. 7 des deutsch-italienischen Consularvertrages Vormundschaften über preussische Staatsangehörige nicht einleiten dürfen, weil so wenig die Reichs- als die preussische Gesetzgebung ihnen das Recht zur Einleitung von Vormundschaften giebt.

Diese Beschränkung ergiebt sich aus den Worten des Vertrags »den Gesetzen ihres Landes entsprechend«. Sollte die Gesetzgebung eines Bundesstaats dem Consul dieses Recht zur Vormundschaftsführung gewähren, so würden auch die deutschen Consuln in Italien bezüglich der Angehörigen dieses Bundesstaats Vormundschaften einleiten können. Andererseits ist es nicht ausgeschlossen, dass durch einen Consularvertrag den deutschen Consuln weitergehende Befugnisse eingeräumt werden, als ihnen nach dem Consulargesetz vom 8. November 1867 und den sonstigen allgemein getroffenen Bestimmungen zustehen. So können nach Art. IX, Abs. 2 des deutsch-griechischen Consularvertrages vom 26. November 1881 die deutschen Consuln auch Rechtsgeschäfte aufnehmen, bei denen nur griechische Staatsangehörige beteiligt sind, sofern diese Rechtsgeschäfte sich ausschliesslich auf Vermögensstücke, welche in Deutschland belegen, oder auf Geschäfte, welche dort zu verhandeln sind, beziehen.

Was die Stellung der Consuln nach der Gesetzgebung des ernennenden Staats betrifft, so ist dieselbe bei aller grundsätzlichen Uebereinstimmung im einzelnen nicht ohne Verschiedenheit. Meist gehören die Consulate dem Ressort des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an, doch unterstehen sie zuweilen auch einem anderen Ministerium. Allgemein ist die Einteilung der Consuln in verschiedene Klassen: Generalconsuln, Consuln (1. u. 2. Klasse), Viceconsuln. Die amtliche Thätigkeit aller drei ist im allgemeinen dieselbe, der Unterschied besteht in dem Range, welchen sie in der Beamtenhierarchie einnehmen. Doch haben Generalconsuln oder Consuln zuweilen die Aufsicht über nachgeordnete Consuln niedrigeren Ranges. Unter einem Consularetablissement (établissement consulaire) versteht man die Gesamtheit der Consuln, welche ein Staat in einem fremden Staate unterhält. Dasselbe ist entweder dem diplomatischen Agenten des erstgedachten Staates oder einem Generalconsul bezw. Consul untergeordnet. Bei der Ausübung der einzelnen consularischen Amtshandlungen ist auch der untergeordnete Consul völlig unabhängig, der Chef des Etablissements hat lediglich ein Aufsichtsrecht. Blosse Titularviceconsuln sind nicht als selbständige Consuln anzusehen. Ebensowenig die Consularagenten, welche von Consuln ausserhalb ihres Wohnsitzes zur Verrichtung von Hilfsdiensten bestellt werden und die im britischen Consulardienste vorkommenden Pro-Consuls, welchen der Consul bei zeitweiser Behinderung einzelne Amtsgeschäfte (Abnahme von Eiden, notarielle Akte) auftragen darf. Die Handelsagenten (Commercial-Agents) der Vereinigten Staaten von Amerika sind wirkliche Consularbeamte (full Consular Officers) und haben alle Rechte der Consuln. Die nordamerikanischen Vice Consuls-general und Vice Consuls sind Beamte, welche einen Generalconsul bezw. Consul in Fällen zeitweiser Abwesenheit oder Behinderung mit voller Verantwortlichkeit vertreten, während die Deputy Consuls-general und Deputy Consuls ihre Funktionen ausüben, mag ihr Oberer auf seinem Posten oder abwesend sein; letzteren Falls haben sie nicht die Verantwortlichkeit des Postens. Die Stellvertreter abwesender Consuln (Gérants, Acting consuls) haben, wenn sie ordnungsmässig bestellt sind, in der Regel die Rechte und Pflichten wirklicher Consuln. Zuweilen erhalten Consuln diplomatische Titel (politischer Agent, Ministerresident, Geschäftsträger), womit indessen nicht immer die Zugehörigkeit zum diplomatischen Corps verbunden ist. In manchen Staaten ist das Rangverhältnis zwischen den Consuln und den Offizieren der Land- und Seemacht ihres Staates ausdrücklich geregelt. So in England, wo die Generalconsuln mit den Brigadekommandeuren und Kommodoren, die Consuln mit den Obersten und den Kapitänen der königlichen Marine of three years' standing, die Viceconsuln mit den Majors und älteren Marineleutnants rangieren. Für die deutschen Consuln besteht eine ausdrückliche Bestimmung über ihre Rangbeziehungen zu den deutschen Land- und Seeoffizieren nicht, nur die Priorität der amtlichen Besuche zwischen den Consuln und den Kommandanten kaiserlicher Kriegsschiffe ist durch Instruktionen geregelt.

Die Rechtsstellung der Consuln im Empfangsstaate ist, soweit nicht Staatsverträge darüber bestimmen, nach dem dortigen geschriebenen und Gewohnheitsrechte zu beurteilen. Will ein Staat einem fremden Consul nicht diejenige Stellung gewähren, welche dessen Vorgänger gehabt hat oder welche gewohnheitsmässig fremden Consuln überhaupt eingeräumt wird, so wird er dies vorher kundgeben und begründen müssen. Die Consuln werden thatsächlich nicht als diplomatische Personen angesehen, wenngleich Theoretiker für sie diplomatische Vorrechte vindiciert haben. Exterritorialität steht den Consuln in den Kulturstaaten nicht zu. Die ihnen allgemein gewährte Berechtigung, Hoheitszeichen ihres Staats (Wappenschild und Flagge) an oder in ihrem Wohngebäude, auf ihren Booten etc. anzubringen, schliesst ein Asylrecht nicht in sich, auch sind die Lokalbehörden, wenn nicht vertragsmässig Abreden entgegenstehen, nicht behindert, das Gebäude behufs Vornahme amtlicher Recherchen zu betreten. Von der bürgerlichen und Strafgerichtsbarkeit des

Aufenthaltsstaates sind die Consuln grundsätzlich nicht befreit. Staatsverträge und Gewohnheit haben zu Gunsten derjenigen Consuln, besonders Berufsconsuln, welche nicht Angehörige des Empfangsstaates sind, in letzterem Grundstücke nicht besitzen, auch nicht Handel oder Gewerbe betreiben, Ausnahmen namentlich in Bezug auf die Zulässigkeit der Verhaftung eintreten lassen, übereinstimmende Praxis besteht in dieser Beziehung nicht. Die Archive und amtlichen Papiere der Consuln gelten allgemein als unverletzlich, ausgenommen in England, wo noch in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ein französisches und ein amerikanisches Consulatsarchiv beschlagnahmt worden sind. Ueberhaupt werden in England die fremden Consuln grundsätzlich wie andere Fremde bezw. wie britische Unterthanen behandelt, nur in einzelnen Fällen haben die Behörden vergünstigungsweise diesen Standpunkt verlassen. Befreiung von öffentlichen Dienstleistungen sowie von Staats- und Gemeindelasten steht im allgemeinen den Consuln nicht zu und kann nur auf Grund von vertragsmässigen Abreden oder Lokalrecht in Anspruch genommen werden. Auf besondere Ehrenrechte (Céremonial diplomatique) haben die Consuln im Empfangsstaate keinen Anspruch. Es ist nicht Gebrauch, dass sie dem Oberhaupte des Staates, in welchem sie residieren, amtlich vorgestellt werden. Kriegs- und Handelsschiffe pflegen den Consuln an Bord gewisse Ehrenbezeugungen zu erweisen. Ueber den Vortritt bei amtlichen Zusammentreffen der Consuln verschiedener Mächte am Orte ihrer Residenz entscheidet zufolge der vom Wiener Kongress im Jahre 1815 für diplomatische Agenten angenommenen, in der Praxis auf die Consuln ausgedehnten Regel zunächst die Klasse, in jeder Klasse das Datum der offiziellen Anzeige des Amtsantritts bezw. des Exequatur. In nichtchristlichen und halbcivilisierten Staaten werden den Consuln Vorrechte und Befreiungen zugestanden, welche in christlichen Staaten den diplomatischen Personen vorbehalten sind. Die Befreiung von der Lokalgerichtsbarkeit teilen sie dort mit allen Fremden.

Die amtlichen Aufgaben der Consuln sind durch die Gesetze und Instruktionen der einzelnen Staaten nicht völlig übereinstimmend geregelt, wenngleich die Grundlagen der consularischen Einrichtungen überall gleich sind. Ebenso herrscht Verschiedenheit in Bezug auf den Umfang, in welchem der Empfangsstaat den fremden Consuln die Ausübung amtlicher Funktionen gestattet. Soweit nicht Consular- bezw. Handels- und Schiffahrtsverträge nähere Bestimmungen in letzterer Beziehung enthalten, ist das Recht des Empfangsstaates entscheidend.

**3. Die Amtsthätigkeit der Consuln im einzelnen.** a) Grundsätze, Berichterstattung. Der Beistand, welchen die Consuln den Angehörigen des ernennenden Staates zu gewähren haben, lässt sich selbstverständlich nicht nach allen Richtungen hin specifizieren. Voraussetzung ist immer, dass die Staatsangehörigkeit des Beistand Suchenden feststeht, dass dieser sich nicht eines Verstosses gegen die Gesetze des Aufenthaltsstaates schuldig gemacht hat, dass ihm ein klar liegendes Recht zur Seite steht und dass der Consul die Mittel hat, diesem Rechte direkt oder durch Vermittelung der vorgesetzten diplomatischen Vertretung Geltung zu verschaffen. Einzelne Fälle pflegen in den Consularinstruktionen besonders hervorgehoben zu werden. So die Fürsorge für die Kriegsschiffe ihres Landes, die Unterstützung hilfsbedürftiger Landsleute durch Geld, Krankenpflege etc., wobei die Angehörigen der Handelsmarine besondere Berücksichtigung erfahren. Bezüglich der hilfsbedürftigen Schiffsleute sind in neuerer Zeit mehrfach Staatsverträge abgeschlossen, wonach in erster Linie die Consuln desjenigen Staates, unter dessen Flagge der Hilfsbedürftige zuletzt gedient hat, zur Unterstützung verpflichtet sind. Solche Verträge hat das Deutsche Reich mit England (1879), Frankreich (1880), Schweden und Norwegen (1881), Dänemark (1885), Oesterreich-Ungarn (1889) abgeschlossen. Was die von den Consuln erwartete Förderung der allgemeinen Interessen des Anstellungsstaates betrifft, so liegt den Consuln namentlich ob, die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen dem Ernennungs- und dem Aufenthaltsstaate zum Gegenstande eingehender Studien und darauf gestützter Berichterstattung zu machen. Dieser Zweig der consularischen Thätigkeit pflegt durch umfassende, je nach dem fortschreitenden Bedürfnis ergänzte Vorschriften geregelt zu werden. Besonders ausführlich sind in dieser Beziehung die amerikanischen Regulations. Auch die deutschen Instruktionen sind sehr eingehend. Die Berichte der Consuln über solche allgemeinen Gegenstände gehen in der Regel an das vorgesetzte Ministerium. Die deutschen Consuln berichten an den Reichskanzler, in dringlichen oder die Interessen eines einzelnen Bundesstaates betreffenden Fällen an die Regierung des letzteren. Insoweit Consuln einem Gesandten ihres Landes untergeordnet sind, haben sie instruktionsmässig oft ihre Berichte durch dessen Hand gehen zu lassen. Im allgemeinen sind Consuln nicht politische Agenten, und selbst diejenigen Regierungen, welche ihre Consuln zur Berichterstattung über politische Vorkommnisse verpflichten, wie die britische u. a., untersagen ihnen, sich in die politischen Verhältnisse des Aufenthaltsstaates einzumischen.

b) Polizeiliche und richterliche Befugnisse. Bei den Consulaten wird ein Verzeichnis (Matrikel) der in ihrem Bezirke sich aufhaltenden oder wohnenden Schutzgenossen geführt. Zwang zur Anmeldung findet nicht immer statt, auch ist in der Regel Eintragung in die Matrikel nicht notwendige Voraussetzung des Consularschutzes. Der Consul übt in Bezug auf seine Nationalen eine Art Aufsicht aus, doch ist dieses Recht, soweit es nicht näher bestimmt ist, ohne erhebliche praktische Bedeutung. Die französischen Consuln in der Levante, Persien und einigen anderen nichtchristlichen Ländern haben das Recht, französische Staatsangehörige, welche durch ihre Aufführung zu Klagen Anlass geben und die politischen oder Handelsinteressen Frankreichs gefährden können, im polizeilichen Wege nach Frankreich zurückzusenden. Aehnliche Befugnisse stehen den österreichisch-ungarischen, russischen, italienischen, britischen und anderen Consuln zu, den deutschen Consuln ist ein solches Recht nicht beigelegt. Besondere Aufsicht üben die Consuln nach Massgabe der ihnen beigelegten Instruktionen über diejenigen ihrer Nationalen, welche der heimischen Militärpflicht unterworfen sind. Pässe dürfen die Consuln an die in ihrem Amtsbezirke wohnenden Angehörigen ihres Staates erteilen; Pässe anderer Behörden für Personen, welche sich nach dem Anstellungsstaat begeben wollen, werden von dem Consul mit seinem Visa versehen. Den nationalen Schiffen und deren Besatzungen gegenüber stehen den Consuln ausgedehnte Befugnisse polizeilicher und richterlicher Natur — zuweilen unter Zuziehung von Beisitzern (Naval court) — zu. Die Führer solcher Schiffe müssen sich bei Vermeidung von Strafen bei dem Consul melden bezw. ihre Papiere deponieren; die Consuln haben darüber zu wachen, dass die Flagge ihres Landes nicht von unbefugten Schiffen geführt wird, die Consuln fungieren als Musterungsbehörden — die deutschen Consuln sind Seemannsämter —, sie haben die — oft durch vertragsmässige Bestimmungen ausdrücklich anerkannte oder geregelte — Befugnis, Schiffsleute, welche sich nach der Anmusterung dem Dienste entziehen, dem Schiffer mit dem Beistande der Lokalbehörden zuführen zu lassen, sie haben über Beschwerden der Schiffsmannschaft bezüglich der Seetüchtigkeit des Schiffes oder der Beschaffenheit des Proviants zu befinden, sie haben bei bürgerlichen Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Mannschaft vorläufige Entscheidung zu treffen, auch sind sie zuständig, unter gewissen Voraussetzungen bei Straffällen an Bord nationaler Schiffe einzuschreiten oder Strafen festzusetzen.

Im allgemeinen gestattet kein Kulturstaat innerhalb seiner Grenzen die Ausübung einer fremden Gerichtsbarkeit. Doch hat man zu Gunsten der fremden Consuln Abweichungen von dieser Regel insofern eintreten lassen, als man selbst in christlichen Staaten den Consuln einzelne Amtshandlungen gestattet, welche sonst von richterlichen Personen ausgeübt werden. Auch ohne besondere vertragsmässige Zusicherung erlauben viele Staaten den fremden Consuln, auf Ersuchen der Gerichte ihres Staates Zustellungen zu bewirken, Zeugen eidlich zu vernehmen (in Deutschland ist letzteres den fremden Consuln nicht gestattet), bei Streitigkeiten zwischen Schiffsführer und Schiffsleuten Entscheidung zu treffen, Verklarungen aufzunehmen etc. Was die Vernehmung von Zeugen betrifft, so wollen manche Schriftsteller und amtliche Kundgebungen die Consuln hierbei lediglich als Privatpersonen angesehen wissen. Nach der deutschen Rechtsauffassung handeln die deutschen Consuln in solchen Fällen in amtlicher Eigenschaft. In nichtchristlichen Ländern ist den fremden Consuln meist volle Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen eingeräumt. Sind Landesangehörige beteiligt, so sind entweder die Landestribunale zuständig oder die Entscheidung fällt gemischten Gerichten zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Verträgen mit den Kulturstaaten und den in Betracht kommenden Ländern (Türkei, Egypten, Persien, Tripolis, Tunis, Mascat, Marocco, China, Korea, Siam, Samoa, Sansibar u. a.). Der erste derartige Vertrag ward 1535 durch Franz I. von Frankreich mit der Türkei abgeschlossen. Das Verfahren vor den Consulargerichten in nichtchristlichen Ländern beruhte früher mehr auf einer sehr verschieden gestalteten Praxis als auf gesetzlicher Grundlage. Erst in neuerer Zeit ist es nach dem Vorgange Frankreichs Gegenstand umfassender Bestimmungen geworden, für die preussischen Consulate seit 1865, für die Consuln des Deutschen Reiches seit 1879. Für die deutschen Richterconsuln und Consulargerichte ist das inländische Gerichtsverfahren zum Ausgangspunkte genommen. Die Berufung geht an das Reichsgericht in Leipzig. Das von den Richterconsuln in Anwendung zu bringende Recht ist in der Regel dasjenige des den Consul ernennenden Staates, doch wird den Consuln gestattet, die Gewohnheiten ihres Amtssitzes zu berücksichtigen, auch wohnt ihnen oder den ihnen vorgesetzten Behörden in grösserem oder geringerem Umfange die Befugnis bei, Vorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen. Am weitesten gehen wohl in letzterer Beziehung die Befugnisse der Vereinigten Staaten-Gesandten, welche auf Grund der

Rev. Stat. sec. 4086 Vorschriften mit Gesetzeskraft in allen denjenigen Fällen zu erlassen befugt sind, wo das Common law, das law of equity or admiralty oder die statutes nicht ausreichen. In den deutschen Consulargerichtsbezirken sind in betreff des bürgerlichen Rechtes die Reichsgesetze, das preussische Allgemeine Landrecht und die in den landrechtlichen Teilen Preussens geltenden Gesetze massgebend, in Handelssachen kommt zunächst das in dem Consulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung. In betreff des Strafrechts gelten das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Der Consul kann polizeiliche Vorschriften erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zu 150 M. bedrohen.

c) Befugnisse als Urkundspersonen. Die den Consuln zugewiesene Ausstellung von Zeugnissen hat mit der Ausdehnung des Weltverkehrs an Bedeutung gewonnen. Es handelt sich nicht mehr bloss um Beurkundung der Echtheit von behördlichen Unterschriften (Legalisationen), um Beglaubigung von Abschriften und Uebersetzungen, um Lebensatteste etc., sondern um Zeugnisse von oft sehr weitgehender Bedeutung (Ursprungszeugnisse, Gesundheitspässe u. dgl.), deren pflichtmässige Ausstellung umfassende Kenntnisse voraussetzt. Keinenfalls dürfen Consuln Zeugnisse über Thatsachen ausstellen, von deren Richtigkeit sie sich nicht voll überzeugt haben. Den Consuln vieler Staaten steht ein weitgehendes Notariatsrecht in dem Sinne zu, dass die von ihnen über Rechtsgeschäfte aufgenommenen Urkunden dieselbe Kraft haben wie die von Notaren, Friedensrichtern oder anderen Urkundspersonen ihres Staates im Inlande aufgenommenen Akte. Dieses Notariatsrecht haben die deutschen, britischen — selbst die nicht von der Krone ernannten Viceconsuln —, nordamerikanischen, italienischen, französischen und andere Consuln. Das Notariatsrecht der österreichisch-ungarischen Consuln beschränkt sich auf Legalisierung und Certiorierung derjenigen Urkunden, von welchen in Oesterreich-Ungarn Gebrauch gemacht werden soll, und auf Verfassung solcher Urkunden für österreich-ungarische Unterthanen mit der Wirkung der Authentizität. In denjenigen nichtchristlichen Ländern, in welchen den Consuln Gerichtsbarkeit zusteht, haben sie auch in Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit von Gerichtspersonen.

d) Standesamtliche Befugnisse. Der französische Code civil hat den französischen Consuln die Befugnis zur Aufnahme von Civilstandsakten beigelegt. Andere Staaten haben sich dagegen gesträubt, ihren Consuln solche Befugnisse zu übertragen. Anderwärts hat das praktische Bedürfnis sich stärker gezeigt als theoretische Bedenken. Gegenwärtig fungieren deutsche (seit 1867 bezw. 1870), britische (seit 1849), amerikanische (diese nur in beschränktem Masse), italienische und andere Consuln als Standesbeamte. Zuweilen bedarf es noch einer besonderen Ermächtigung seitens der vorgesetzten Behörde, so für die deutschen Consuln seitens des Reichskanzlers, für die britischen Consuln seitens des Staatssekretärs. Die Consuln sind grundsätzlich zur Eheschliessung und zur Beurkundung von Geburten und Sterbefällen nur ermächtigt, wenn es sich um Angehörige ihres Landes handelt. Doch können manche Consuln, z. B. die deutschen und britischen, Ehen auch dann schliessen, wenn nur ein Teil dem Ernennungsstaate angehört. Nach der französischen Gesetzgebung ist dies unzulässig. Wie bei allen ihren Amtshandlungen sind die Consuln auch bei Ausübung standesamtlicher Befugnisse an die Genehmigung des Aufenthaltsstaates gebunden. Gestattet das dortige Recht den fremden Consuln solche Handlungen nicht oder nur mit Beschränkungen, so müssen sich die Consuln insoweit standesamtlicher Funktionen enthalten. In Deutschland kann eine Ehe nur vom Standesbeamten geschlossen werden. Sofern daher nicht vertragsmässig eine Ausnahme gemacht ist, können fremde Consuln in Deutschland Eheschliessungen mit Rechtsgültigkeit für Deutschland nicht vornehmen. Die österreich-ungarische Regierung legt in neuerer Zeit der Vornahme von Eheschliessungen seitens fremder Consuln ein Hindernis nicht in den Weg, erkennt aber dadurch die Rechtsgültigkeit der in solcher Weise geschlossenen Ehen nicht ohne weiteres an. Im allgemeinen gilt auch in Beziehung auf Eheschliessungen das »locus regit actum« und eine Ehe, welche im Auslande unter Beobachtung der dortigen Formen geschlossen worden ist, wird auch im Inlande als rechtsgültig anzusehen sein. Ob bezüglich der persönlichen Fähigkeit zur Eheschliessung das Recht desjenigen Landes, welchem die Verlobten angehören, oder das Recht des Landes entscheidet, wo die Ehe geschlossen wird, ist streitig. Die englische Regierung erkennt zwar an, dass die »lex loci« im allgemeinen massgebend ist, hat aber ihren Consuln ausdrücklich untersagt, Ehen zu schliessen, welche, wenn in England geschlossen, ungültig sein würden, z. B. die Ehe eines britischen Unterthanen mit der Schwester seiner verstorbenen Frau, wenngleich das Recht des Aufenthaltsstaates solche Ehen gestatten sollte. Den deutschen Consuln haben die Verlobten nachzuweisen, dass die nach den Gesetzen ihrer Heimat

zur Eingehung einer Ehe notwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika sollen zwar den Verlobten raten, sich in allen Stücken nach der lex loci zu richten, aber es ist den Consuln untersagt, die Gültigkeit einer demgemäss geschlossenen Ehe zu bezeugen. Bei Eheschliessungen durch die französischen Consuln ist nach der französischen Praxis bezüglich der persönlichen Fähigkeit der Eheschliessenden das französische Recht massgebend.

e) Verschiedene administrative Aufgaben. Die Consuln sind dazu berufen, in gewissen Fällen, wo Angehörige ihres Staates nicht selbst in der Lage sind (wegen Abwesenheit, Handlungsunfähigkeit etc.), ihre Interessen wahrzunehmen, von Amts wegen die Fürsorge für deren Angelegenheiten zu übernehmen. Dies ist namentlich in Nachlassangelegenheiten sowie bei Unfällen und beim Verkauf nationaler Schiffe der Fall. Voraussetzung des consularischen Eintretens ist, dass nicht die Lokalbehörden einschreiten, wie dies denselben oft vertragsmässig zur Pflicht gemacht ist. In Bezug auf den Nachlass von Schiffsleuten sind in neuerer Zeit die Obliegenheiten der Consuln in Staatsverträgen näher bestimmt. So in Verträgen Deutschlands mit Grossbritannien (1870), Frankreich (1885), Inhalts deren der Nachlass deutscher Seeleute, welche auf britischen bezw. französischen Schiffen gestorben sind, dem deutschen Consul ausgehändigt wird und umgekehrt. Bei Unglücksfällen der Schiffe ihres Landes haben die Consuln die nötigen Rettungs- und Bergungsmassregeln einzuleiten, doch ist diese Pflicht nur eine subsidiarische, da Staatsverträge vielfach den Lokalbehörden des einen kontrahierenden Teils die Pflicht auflegen, den Schiffen des anderen Teils in Notfällen Hilfe und Beistand zu leisten. Den Consuln ist dabei eine Mitwirkung insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantierung und den Verkauf bezüglichen Massregeln zu überwachen. Bei dergleichen Gelegenheiten und in Nachlasssachen können die Consuln in die Lage kommen, sich der Aufbewahrung von Effekten, Geldern und Wertsachen zu unterziehen. Sie sind dann im allgemeinen verpflichtet, auf die Verwahrung des in ihrer Obhut befindlichen Gutes dieselbe Sorgfalt wie für ihre eigenen Sachen zu verwenden und eventuell für ein grobes Versehen zu haften. Ohne gesetzlichen Anlass die Aufbewahrung von Privateigentum zu übernehmen, sind die Consuln im allgemeinen nicht berufen; unterziehen sie sich derselben auf Wunsch der Beteiligten, so ist das wesentlich als eine privatrechtliche Abmachung anzusehen, auf welche das bürgerliche Recht Anwendung findet. Fernere Aufgaben der Consuln bezüglich der nationalen Schiffahrt — zum Teil notarieller Natur — können sein: die Aufnahme von Protesten, Verklarungen, Dispensen, Einsetzung eines Schiffsführers, Mitwirkung beim Verkaufe und bei der Verbodmung eines Schiffes etc. Auch bei Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes und des R.G. betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Consuln zu einer Mitwirkung berufen. Die Consuln können auch in die Lage kommen, als Vermittler von Vergleichen oder Schiedsrichter zu fungieren. Nach dem deutschen Consulargesetze können die Consuln des Reiches es im allgemeinen und von besonderen Bedenken im einzelnen Falle abgesehen nicht ablehnen, bei Rechtsstreitigkeiten von Deutschen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln oder das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

**Quellen und Litteratur:** *Da die staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite des Gegenstandes ineinandergreifen, so behandeln sowohl die Handbücher des Staatsrechts als die des Völkerrechts das Consularrecht, erstere mehr vom Standpunkte des Ernennungsstaates aus, letztere, indem sie mehr darauf Gewicht legen, was der Empfangsstaat zulässt. Von einer Aufzählung dieser Handbücher kann hier füglich abgesehen werden, ebenso von der Benennung derjenigen Zeitschriften und lexikalischen Werke, welche Artikel über das Consularwesen enthalten. Die nachstehende Zusammenstellung beschränkt sich auf die Gesetzgebung und Litteratur betreffend das Consularwesen der einzelnen Länder. — Deutschland. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln v. 8. Nov. 1867 (B. G. Bl. S. 134). Allgemeine Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 mit Nachtrag v. 22. Febr. 1873 (Berlin, v. Deckerscher Verlag). — Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 197). — Instruktion des Reichskanzlers v. 10. Sept. 1879 (Centr. Bl. S. 575), v. 4. Febr. 1882 (Centr. Bl. S. 111) und v. 27. Nov. 1891 (Centr. Bl. S. 319). — Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reiches v. 1. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 245). — Gesetz, betreffend die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 599). — Instruktion des Reichskanzlers v. 1. Mai 1971 und 11. Dezember 1885. Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R. G. Bl. S. 409). —* **v. König**, *Handbuch des deutschen Consularwesens, 5. Ausg., Berlin 1896. — Frankreichs Consularorganisation datiert von 1669 u. 1681, ist in den Jahren 1781 und 1814 weiter entwickelt und hat im Jahre 1833 ihren Abschluss gefunden. — Der Guide pratique des Consulats von* **de Clercq** *und* **de Vallat** *(4. Ausg. 1880) stellt die gel*

*tenden Bestimmungen systematisch zusammen und kommentiert dieselben.* — **de Clercq** *et* **de Vallat,** *Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires, suivi du tarif des Chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances, circulaires et instructions ministérielles relatives aux consulats. 6. Ausg., Paris, Perdone-Laurill, 1890 nebst Supplement v. 1894.* — **Born,** *Grundzüge des französischen Consularrechts, Freiburg 1888.* — *Grossbritannien. Consular Act 6 Geo. IV, Cap. 87 v. 5. Juli 1825, mit späteren Gesetzen, Instruktionen etc., abgedruckt als Anhang zu den General Instructions for H. M. Consular Officers, revised january 1st 1893, London, Harrison & Sons.* — **Joel,** *A Consul's Manual and Shipowner's and Shipmaster's practical guide in their transactions abroad, London 1879.* — **Inglis,** *Consular Formulary, being a collection of forms and precedents for the use of H. M. consular officers in the discharge of their duties, London 1879.* — *Italien. Legge 28. gennajo 1866 sull' ordinamento del servizio consolare italiano. Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennajo 1866, beide auch französich.* — **Esperson,** *Diritto diplomatico (Mailand 1874) vol. 2, parte 1. De' Consolati. Der Gebührentarif ist durch kgl. V. v. 10. August 1890 festgestellt.* — *Niederlande. Nederlandsche Consulaire Vorschriften etc., s'Gravenhage 1889.* — *Oesterreich-Ungarn. Die Organisation des österr.-ungar. Consulardienstes ist seit 1850 länderweise durch verschiedene Allerh. Entschliessungen erfolgt.* — *Das Handbuch des Consularwesens von* **Neumann** *(Wien 1854) enthält eine grosse Zahl der für die österr. Consuln massgebenden Verordnungen.* — *Ebenso das Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens von Ritter* **v. Malfatti di Monte Tretto** *(Wien 1879, Supplementband 1883) und das Jahrbuch des k. k. Ausw. Dienstes, Wien 1898.* — *Russland. Règlement pour les consuls de Russie en Europe et en Amérique v. 23. Dez. 1858.* — *Annuaire diplomatique de l'Empire de Russie pour 1887.* — *Die Consulatsgebühren sind durch einen Tarif v. 8. Juni 1893 vielfach erhöht worden. Eine Sammlung der Instruktionen für die Consuln in den nicht orientalischen Ländern, umfassend die Zeit von 1840—1888, ist im Jahre 1888 in Petersburg in russischer Sprache herausgegeben, ein Ergänzungsband hierzu im Jahre 1895. Für die Wahlconsuln ist ein Auszug aus dieser Sammlung in französischer Sprache verfasst worden.* — *Vereinigte Staaten von Amerika. Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States, Washington, Government Printing Office 1896.* — *Belgien. Règlements Consulaires 3. éd., Bruxelles 1887 (enthält eine Zusammenstellung aller auf das Consularwesen sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialanweisungen).* — **Arntz,** *Précis méthodique des Règlements Consulaires de Belgique, Bruxelles 1876.* — *Brasilien. Regulamento Consular v. 24. Mai 1872. Englisch unter dem Titel: Consular Regulations of the Empire of Brazil, London 1872. Die Consulatsgebühren sind durch Dekret v. 14. u. 21. März 1898 erhöht.* — *Dänemark. Instruction pour les Consuls de Danmark à l'étranger, Copenhague 1894.* — *Griechenland. Loi consulaire v. 21. Dez. 1877, in Kraft getreten am 1. Okt. 1882.* — *Athènes, Imp. André Coromilas, 1883.* — *Das Gesetz hat Aenderungen und Ergänzungen erfahren durch GG. v. 15. Dez. 1878, 20. März 1881, 4. Juni 1882, 19. Juli 1885, 28. Mai und 24. Dez. 1887, 23. März 1889, 21. März und 8. Mai 1891. Eine Sammlung aller Bestimmungen ist im Jahre 1894 unter dem Titel: Guide des fonctionnaires diplomatiques et consulaires de la Grèce erschienen.* — *Portugal. Règlement consulaire portugais traduit en français par* **Guillon** *éd. officielle, Lisbonne 1875.* — *Formulario dao Chancellarias Consulares por Pedro Affonso de Figueiredo, Barão de Wildik Lisboa Impresa Nacional 1878.* — *Gebührentarif v. 31. Okt. 1885.* — *Tabella dos Emolumentos Consulares que se devem cobrar. Nos Consulados de Portugal e suas Respectivas Dependencias Approvada por Carta de Lei de 5 de Maio de 1898, Lisbon, Impresa Nacional 1898.* — *Schweden und Norwegen. V. v. 4. Nov. 1886, in Kraft getreten am 1. Jan. 1887. Englisch unter dem Titel: Royal ordinance concerning the consular service of Sweden and Norway 1886. Nur in Bezug auf einzelne Tarifpositionen hat diese Instruktion in neuerer Zeit einige Aenderungen erfahren.* — *Spanien. Ley organica de las carreras diplomatica, consular y de interpretes de 14 de Marzo de 1883, Madrid 1883.* — **M. A. de Castro la Saletz,** *Gui práctica del diplomático español, 1886.* — *Derecho Consular de España por* **D. Ed. Toda y Gitel** *(auf amtl. Veranl.), Madrid 1889.* — *Tarif v. 22. Juli 1889 (Gaceta de Madrid v. 2. August 1889).* — *Türkei. Règlement organique pour les Consulats ottomans, Constantinople 1893.*

**v. König.**

---

## Coquelin, Charles,

geb. zu Dunkerque am 27. XI. 1803, gest. zu Paris am 12. VIII. 1853. Nachdem er einige Jahre als Advokat in seiner Vaterstadt gewirkt hatte, liess er sich 1832 in Paris nieder, hier — unter Verzicht auf die advokatorische Praxis — hauptsächlich schriftstellerisch thätig. Er war Mitarbeiter der angesehensten Zeitungen und Zeitschriften, Sekretär der Association für den Freihandel und im Verein mit Guillaumin Herausgeber des „Dictionnaire d'économie politique", 2. vols., 2. éd., Paris 1854, 4. éd., 1873.

Die in Buchform von ihm erschienenen Schriften sind folgende:

Essai sur la filature mécanique du lin et du chanvre, Paris 1840. — Nouveau traité complet de la filature mécanique du lin et du chanvre, Paris 1846. — Le crédit et les banques, Paris 1848, 3. éd., revue, annotée, augmentée d'une introduction par Courcelle-Seneuil et d'une notice biographique par G. de Molinari, Paris 1875.

Cf. Nouvelle Biographie générale, vol. XI (Paris 1855) S. 754. ***Red.***

---

## Cossa, Luigi,

geb. am 27. V. 1831 zu Mailand, gest. daselbst am 12. V. 1896, wurde 1858 ausserordentlicher

zur Eingehung einer Ehe notwendigen Erfordernisse vorhanden sind. Die Consuln der Vereinigten Staaten von Amerika sollen zwar den Verlobten raten, sich in allen Stücken nach der lex loci zu richten, aber es ist den Consuln untersagt, die Gültigkeit einer demgemäss geschlossenen Ehe zu bezeugen. Bei Eheschliessungen durch die französischen Consuln ist nach der französischen Praxis bezüglich der persönlichen Fähigkeit der Eheschliessenden das französische Recht massgebend.

e) Verschiedene administrative Aufgaben. Die Consuln sind dazu berufen, in gewissen Fällen, wo Angehörige ihres Staates nicht selbst in der Lage sind (wegen Abwesenheit, Handlungsunfähigkeit etc.), ihre Interessen wahrzunehmen, von Amts wegen die Fürsorge für deren Angelegenheiten zu übernehmen. Dies ist namentlich in Nachlassangelegenheiten sowie bei Unfällen und beim Verkauf nationaler Schiffe der Fall. Voraussetzung des consularischen Eintretens ist, dass nicht die Lokalbehörden einschreiten, wie dies denselben oft vertragsmässig zur Pflicht gemacht ist. In Bezug auf den Nachlass von Schiffsleuten sind in neuerer Zeit die Obliegenheiten der Consuln in Staatsverträgen näher bestimmt. So in Verträgen Deutschlands mit Grossbritannien (1870), Frankreich (1885), Inhalts deren der Nachlass deutscher Seeleute, welche auf britischen bezw. französischen Schiffen gestorben sind, dem deutschen Consul ausgehändigt wird und umgekehrt. Bei Unglücksfällen der Schiffe ihres Landes haben die Consuln die nötigen Rettungs- und Bergungsmassregeln einzuleiten, doch ist diese Pflicht nur eine subsidiarische, da Staatsverträge vielfach den Lokalbehörden des einen kontrahierenden Teils die Pflicht auflegen, den Schiffen des anderen Teils in Notfällen Hilfe und Beistand zu leisten. Den Consuln ist dabei eine Mitwirkung insofern eingeräumt, als ihnen gestattet ist, die auf Ausbesserung, Neuverproviantierung und den Verkauf bezüglichen Massregeln zu überwachen. Bei dergleichen Gelegenheiten und in Nachlasssachen können die Consuln in die Lage kommen, sich der Aufbewahrung von Effekten, Geldern und Wertsachen zu unterziehen. Sie sind dann im allgemeinen verpflichtet, auf die Verwahrung des in ihrer Obhut befindlichen Gutes dieselbe Sorgfalt wie für ihre eigenen Sachen zu verwenden und eventuell für ein grobes Versehen zu haften. Ohne gesetzlichen Anlass die Aufbewahrung von Privateigentum zu übernehmen, sind die Consuln im allgemeinen nicht berufen; unterziehen sie sich derselben auf Wunsch der Beteiligten, so ist das wesentlich als eine privatrechtliche Abmachung anzusehen, auf welche das bürgerliche Recht Anwendung findet. Fernere Aufgaben der Consuln bezüglich der nationalen Schiffahrt — zum Teil notarieller Natur — können sein: die Aufnahme von Protesten, Verklarungen, Dispensen, Einsetzung eines Schiffsführers, Mitwirkung beim Verkaufe und bei der Verbodmung eines Schiffes etc. Auch bei Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes und des R.G. betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Consuln zu einer Mitwirkung berufen. Die Consuln können auch in die Lage kommen, als Vermittler von Vergleichen oder Schiedsrichter zu fungieren. Nach dem deutschen Consulargesetze können die Consuln des Reiches es im allgemeinen und von besonderen Bedenken im einzelnen Falle abgesehen nicht ablehnen, bei Rechtsstreitigkeiten von Deutschen unter sich und mit Fremden auf Antrag der Parteien den Abschluss von Vergleichen zu vermitteln oder das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

**Quellen und Litteratur:** *Da die staatsrechtliche und völkerrechtliche Seite des Gegenstandes ineinandergreifen, so behandeln sowohl die Handbücher des Staatsrechts als die des Völkerrechts das Consularrecht, erstere mehr vom Standpunkte des Ernennungsstaates aus, letztere, indem sie mehr darauf Gewicht legen, was der Empfangsstaat zulässt. Von einer Aufzählung dieser Handbücher kann hier füglich abgesehen werden, ebenso von der Benennung derjenigen Zeitschriften und lexikalischen Werke, welche Artikel über das Consularwesen enthalten. Die nachstehende Zusammenstellung beschränkt sich auf die Gesetzgebung und Litteratur betreffend das Consularwesen der einzelnen Länder. — Deutschland. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundesconsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundesconsuln v. 8. Nov. 1867 (B. G. Bl. S. 134). Allgemeine Dienstinstruktion v. 6. Juni 1871 mit Nachtrag v. 22. Febr. 1873 (Berlin, v. Deckerscher Verlag). — Gesetz, betreffend die Consulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 197). — Instruktion des Reichskanzlers v. 10. Sept. 1879 (Centr. Bl. S. 575), v. 4. Febr. 1882 (Centr. Bl. S. 111) und v. 27. Nov. 1891 (Centr. Bl. S. 319). — Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Consulaten des Deutschen Reiches v. 1. Juli 1872 (R. G. Bl. S. 245). — Gesetz, betreffend die Eheschliessung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande v. 4. Mai 1870 (B. G. Bl. S. 599). — [illegible] des Reichskanzlers v. 1. Mai 1971 [illegible] zember 1885. Seemannsordnung [illegible] zember 1872 (R. G. Bl. S. 409). — [illegible] Handbuch des deutschen Consular[illegible] Berlin 1896. — Frankreich [illegible] sation datiert von 1669 u. 1681, [illegible] 1781 und 1814 weiter [illegible] Jahre 1833 ihren Abschluss [illegible] Guide pratique des Cons[illegible] und* **de Vallat** [illegible]

*tenden Bestimmungen systematisch zusammen und kommentiert dieselben.* — **de Clercq** *et* **de Vallat**, *Formulaire des Chancelleries diplomatiques et consulaires, suivi du tarif des Chancelleries et du texte des principales lois, ordonnances, circulaires et instructions ministérielles relatives aux consulats. 6. Ausg., Paris, Perdone-Laurill, 1890 nebst Supplement v. 1894.* — **Born**, *Grundzüge des französischen Consularrechts, Freiburg 1888.* — *G r o s s b r i t a n n i e n. Consular Act 6 Geo. IV, Cap. 87 v. 5. Juli 1825, mit späteren Gesetzen, Instruktionen etc., abgedruckt als Anhang zu den General Instructions for H. M. Consular Officers, revised january 1st. 1893, London, Harrison & Sons.* — **Joel**, *A Consul's Manual and Shipowner's and Shipmaster's practical guide in their transactions abroad, London 1879.* — **Inglis**, *Consular Formulary, being a collection of forms and precedents for the use of H. M. consular officers in the discharge of their duties, London 1879.* — *I t a l i e n. Legge 28. gennajo 1866 sull' ordinamento del servizio consolare italiano. Regolamento per l'esecuzione della legge 28. gennajo 1866, beide auch französich.* — **Esperson**, *Diritto diplomatico (Mailand 1874) vol. 2, parte 1. De' Consolati. Der Gebührentarif ist durch kgl. V. v. 10. August 1890 festgestellt.* — *N i e d e r l a n d e. Nederlandsche Consulaire Vorschriften etc., s'Gravenhage 1889.* — *O e s t e r r e i c h - U n g a r n. Die Organisation des österr.-ungar. Consulardienstes ist seit 1850 länderweise durch verschiedene Allerh. Entschliessungen erfolgt.* — *Das Handbuch des Consularwesens von* **Neumann** *(Wien 1854) enthält eine grosse Zahl der für die österr. Consuln massgebenden Verordnungen.* — *Ebenso das Handbuch des österr.-ungar. Consularwesens von Ritter* **v. Malfatti di Monte Tretto** *(Wien 1879, Supplementband 1883) und das Jahrbuch des k. k. Ausw. Dienstes, Wien 1898.* — *R u s s l a n d. Règlement pour les consuls de Russie en Europe et en Amérique v. 23. Dez. 1858.* — *Annuaire diplomatique de l'Empire de Russie pour 1887.* — *Die Consulatsgebühren sind durch einen Tarif v. 8. Juni 1893 vielfach erhöht worden. Eine Sammlung der Instruktionen für die Consuln in den nicht orientalischen Ländern, umfassend die Zeit von 1840—1888, ist im Jahre 1888 in Petersburg in russischer Sprache herausgegeben, ein Ergänzungsband hierzu im Jahre 1895. Für die Wahlconsuln ist ein Auszug aus dieser Sammlung in französischer Sprache verfasst worden.* — *V e r e i n i g t e S t a a t e n v o n A m e r i k a. Regulations prescribed for the use of the Consular Service of the United States, Washington, Government Printing Office 1896.* — *B e l g i e n. Règlements Consulaires 3. éd., Bruxelles 1887 (enthält eine Zusammenstellung aller auf das Consularwesen sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Ministerialanweisungen).* — **Arntz**, *Précis méthodique des Règlements Consulaires de Belgique, Bruxelles 1876.* — *B r a s i l i e n. [illegible] Consular v. 24. Mai 1872. [illegible] Titel: Consular Regulati[illegible] Brazil, London 187[illegible] sind durch De[illegible] höht. — D[illegible] Consuls de[illegible] 18[illegible] —* [illegible] *v. 21. Dez. 1877, in Kraft getreten am 1. Okt. 1882.* — *Athènes, Imp. André Coromilas, 1883.* — *Das Gesetz hat Aenderungen und Ergänzungen erfahren durch GG. v. 15. Dez. 1878, 20. März 1881, 4. Juni 1882, 19. Juli 1885, 28. Mai und 24. Dez. 1887, 23. März 1889, 21. März und 8. Mai 1891. Eine Sammlung aller Bestimmungen ist im Jahre 1894 unter dem Titel: Guide des fonctionnaires diplomatiques et consulaires de la Grèce erschienen.* — *P o r t u g a l. Règlement consulaire portugais traduit en français par* **Guillon** *éd. officielle, Lisbonne 1875.* — *Formulario dao Chancellarias Consulares por Pedro Affonso de Figueiredo, Barão de Wildik Lisboa Impresa Nacional 1878.* — *Gebührentarif v. 31. Okt. 1885.* — *Tabella dos Emolumentos Consulares que se devem cobrar. Nos Consulados de Portugal e suas Respectivas Dependencias Approvada por Carta de Lei de 5 de Maio de 1898. Lisbon, Impresa Nacional 1898.* — *S c h w e d e n u n d N o r w e g e n. V. v. 4. Nov. 1886, in Kraft getreten am 1. Jan. 1887. Englisch unter dem Titel: Royal ordinance concerning the consular service of Sweden and Norway 1886. Nur in Bezug auf einzelne Tarifpositionen hat diese Instruktion in neuerer Zeit einige Aenderungen erfahren.* — *S p a n i e n. Ley organica de las carreras diplomatica, consular y de interpretes de 14 de Marzo de 1883, Madrid 1883.* — **M. A. de Castro la Saletz**, *Gui práctica de diplomático español, 1886.* — *Derecho consular de España por* **D. Ed. Toda y Güell** *(nur amtl. Veranl.), Madrid 1889.* — *Tarif v. 2[illegible] Juli 1889 (Gaceta de Madrid v. 2. August 18[illegible]).* — *T ü r k e i. Règlement organique pour les consulats ottomans, Constantinople 18[illegible].*

*v.* **[illegible]**

## Coquelin, Charles

geb. zu Dunkerque am [illegible] Paris am 12. VIII. 1853. [illegible] Jahre als Advokat in seiner [illegible] hatte, liess er sich 1832 in [illegible] — unter Verzicht auf die [illegible] — hauptsächlich [illegible] war Mitarbeiter der [illegible] und Zeitschriften [illegible] den Freihandel und in [illegible] Herausgeber des „[illegible] tique", 2. vols. [illegible]

Die in [illegible] Schriften sind [illegible]

Essai sur [illegible] du chanvre [illegible] complet [illegible] chanvre [illegible] Paris [illegible] d'u[illegible]

[illegible]

1860 ordentlicher Professor der politischen Oekonomie an der Universität zu Pavia und lehrte später zugleich auch am Polytechnikum in Mailand.

Cossa, ein genauer Kenner auch der fremdländischen Litteratur, hat sich besondere Verdienste um diese erworben, indem es seiner Anregung zu verdanken, dass die aus seiner Schule hervorgegangenen jüngeren Nationalökonomen (Ferraris, Ricca-Salerno, Cusumano, Nicolini, Loria u. a.) dem Studium der deutschen und englischen nationalökonomischen Schriftsteller ihr lebhaftes Interesse zugewandt haben. Schriftstellerisch hat sich Cossa vor allem durch Abfassung kurzer, aber sehr brauchbarer Lehrbücher und durch bibliographische Leistungen (s. u.) ausgezeichnet, die auf wichtigen litterarhistorischen Studien beruhen. Cossa war Ehrenmitglied des internationalen statistischen Instituts und Mitglied des Consiglio superiore für das öffentliche Unterrichtswesen des Königreichs Italien.

Von seinen staatswissenschaftlichen Veröffentlichungen in Buchform seien genannt:

Guida allo studio dell' economia politica, Mailand 1876; 3. Aufl. u. d. T.: Introduzione allo studio etc. 1890. (Uebersetzt ins Spanische, Englische; ins Französische u. d. T.: Histoire des doctrines économiques. Av. une préface de A. Deschamps, Paris 1899; ins Deutsche u. d. T.: Einleitung in das Studium der Wirtschaftslehre, von Ed. Moormeister, Freiburg i. B. 1880.) — Primi elementi di economia politica, Mailand 1876; 8. Aufl. 1888. (Ins Englische, Russische, Polnische, Spanische, Portugiesische, Französische (von L. Paoli u. Ch. Gide 1889) übersetzt; ins Deutsche übertragen u. d. T.: Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre, von Ed. Moormeister, Freiburg i. B. 1879.) — Die 8. Aufl. dieses Werkes zerfällt in 2 Teile, in die ‚Economia Sociale' und in die ‚Politica Economica'. — Primi elementi di scienza delle finanze, Mailand 1876, 4. Aufl. 1887; 5. Aufl. 1890; 6. Aufl. 1893. (Uebersetzt ins Spanische, Schwedische, Russische, Polnische, Englische (1888); Japanische von Chiuji Machida (1889, 2. Aufl. 1892); Französische 1891; ins Deutsche u. d. T.: Grundriss der Finanzwissenschaft, frei bearbeitet von K. Th. Eheberg, Erlangen 1882, 2. Aufl. 1887; 3. Aufl. 1891; 4. Aufl. u. d. T.: Eheberg, Finanzwissenschaft, 1895.) — Saggi di economia politica, Mailand 1878. — Ausserdem übersetzte Cossa W. Stanley Jevons (s. d.) „The theory of political economy" ins Italienische.

Im Giornale degli Economisti, Jahrg. 1892 veröffentlichte Cossa: L'economia politica negli Stati Uniti nell' America settentrionale. Als Supplemente zu den Jahrgängen 1892 bis 1896 dieser Zeitschrift veröffentlichte er an Bibliographieen u. a.: Elenco di tutti i trattati e compendii pubblicate da italiane dal 1765 fino al 1891. — Elenco di tutte le opere italiane pubblicate sulla moneta dal secola XV sino al 1848. — Elenco di tutte le opere pubblicate sulla storia dalla scienza economica in Italia. — La partecipazione degli operai al profitto. — La distribuzione delle ricchezze. — La teoria del valore. — I trattati e compendii d'economia politica nelle nazionalità minori. — Trattati e compendii inglesi d'economia politica. — Trattati e compendii tedeschi di economia politica. — Teoria generale delle finanze. — Teoria del credito pubblico. — Trattati e compendii tedeschi di economia politica.

---

Vgl. über Cossa: U. Mazzola, in morte di Luigi Cossa † 12. V. 1896 in Giornale degli Economisti, Giugno 1896. — Luigi Cossa (nécrologie) in Bulletin de l'Institut internat. de statist., tome VIII, 1896. — Rouxel, Luigi Cossa (nécrologie) in Journal des Econom., Juillet 1896. — Louis Cossa (nécrologie) in Revue d'économie politique année X, 1896. — Blenck, Luigi Cossa (Nekrolog) in Zeitschr. d. kgl. preuss. statist. Bureaus, Jahrg. XXXVI, Berlin 1896.

*Lippert.*

---

## Council-bills

s. Silber.

---

## Couponsteuer.

1. Begriff der C. 2. Begründung und Zweckmässigkeit der C. 3. Gesetzgebung.

**1. Begriff der C.** Die Couponsteuer ist eine Form, in der ein Teil der Kapitalrenten- und Einkommensteuer (s. d.) zur Erhebung gelangt. Sie besteht darin, dass die Steuer auf die Rente bezw. das Einkommen aus Zinsen und Dividenden der Obligationen und Aktien nicht bei dem Steuerpflichtigen selbst erhoben wird, sondern bei dem Emittenten. Der letztere hat also den auf die Zinsen und Dividenden entfallenden Steuerbetrag direkt an die Staatskasse abzuführen, wogegen er seinerseits bei der Einlösung der Zins- und Dividendenscheine (Coupons) die auszuzahlende Summe um den Betrag der verauslagten Steuer kürzt.

**2. Begründung und Zweckmässigkeit der C.** Da die Couponsteuer nur ein Teil entweder der Kapitalrentensteuer oder der Einkommensteuer ist, so hat sie ihre Begründung zugleich mit diesen beiden Steuerarten zu erhalten. Dass sie eine zweckmässige Form der Erhebung eines Teiles der Kapitalrentensteuer darstellt, kann nicht bestritten werden. Die betreffenden Zinsen werden durch eine Deklarationspflicht der einzelnen Empfänger bei diesen nicht so leicht zu ermitteln sein als bei dem Emittenten. Die Erhebung der Couponsteuer ist mühelos und wenig kostspielig. Da die Kapitalrentensteuer als Ertragsteuer gegenüberstehende Schuldverpflichtungen principiell nicht berücksichtigt, liegt in der Vorwegnahme der Steuer keine Härte für diejenigen, welche aus ihrer Kapitalrente Schuldzinsen zu zahlen haben. Grösseren Bedenken unterliegt die Couponsteuer, sofern sie als partielle Einkommensteuer Anwendung findet. Bei der Ermittelung des Einkommens sind von den Aktivzinsen die Passivzinsen der Steuerzahler in Abzug zu bringen. Dies würde also bei vorhergehen-

der Couponsteuer eine Restitution des zuviel gezahlten Steuerbetrages bedingen, die äusserst lästig wäre und die Vorzüge der Couponsteuer illusorisch machen würde. Dieselbe Schwierigkeit ist gegenüber den kleinen Einkommen vorhanden, die von der Besteuerung befreit sind. Um ihnen die gesetzlich zustehende Steuerfreiheit zu sichern, müsste hier gleichfalls eine Rückerstattung der Couponsteuer stattfinden. Zudem wird die Couponsteuer niemals sich gleichmässig auf inländische und ausländische Wertpapiere anwenden lassen. Die letzteren wären durch eine Couponsteuer nur dann zu treffen, wenn sie im Inlande eine Zahlstelle besitzen. Ist dies nicht der Fall, so wird man doch wieder zur Deklarationspflicht der Empfänger auswärtiger Zinsen und Dividenden genötigt sein. Umgekehrt werden durch eine Couponsteuer auf inländische Wertpapiere auch die auswärtigen Besitzer derselben zur Steuer herangezogen. Dies kann vorteilhaft, aber auch im höchsten Grade nachteilig sein. Ein Vorteil wird darin liegen, wenn man bei der Kontrahierung von Anleihen und bei der Begründung von Aktienunternehmungen das auswärtige Kapital entbehren kann. Will dieses trotzdem an den inländischen Zinsen und Unternehmergewinnen Anteil haben, so muss es sich und wird es sich auch ohne Widerstreben der inländischen Besteuerung unterwerfen. Nachteilig wird dagegen die Couponsteuer wirken, wenn das Inland zu kapitalarm ist, um auf die Heranziehung auswärtigen Kapitals bei der Aufnahme von Anleihen und bei der Begründung grosser kapitalistischer Unternehmungen verzichten zu können. Hier muss man dann, um der Mitwirkung des auswärtigen Kapitals nicht verlustig zu gehen, ausdrücklich die Steuerfreiheit der betreffenden Wertpapiere statuieren. So haben namentlich manche Staaten, welche bei der Unterbringung ihrer Anleihen auf die auswärtigen Kapitalmärkte angewiesen sind, sich genötigt gesehen, ihren Staatsrententiteln dauernde Befreiung von jeder Couponsteuer zu garantieren. Dass dadurch eine bedenkliche Ungleichheit in die inländische Besteuerung gebracht wird, liegt auf der Hand. Denn mit den auswärtigen geniessen nunmehr auch die inländischen Staatsrentenbesitzer das Privileg der Steuerfreiheit, während das Renteneinkommen aus Obligationen anderer Art und aus Aktien nach wie vor der Besteuerung unterworfen bleibt. Trotz aller dieser Bedenken hat die Couponsteuer als eine bequeme und einträgliche Form der Kapitalrenten- und Einkommensteuer in vielen Staaten Eingang gefunden.

**3. Gesetzgebung.** In Oesterreich wird die Couponsteuer zur Erhebung eines Teiles der Einkommensteuer benutzt. Das Einkommensteuerpatent vom 29. Oktober 1849 besteuert das Einkommen in drei Klassen, deren letzte die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen, die Leibrenten und andere den Zinsgenuss von einem Kapitale vertretenden Renten zum Gegenstande hat. Als Erhebungsform für die aus Obligationen fliessenden Zinsen greift die Couponsteuer Platz, jedoch nicht ausschliesslich. Vielmehr sind in dieser Beziehung drei Gruppen von Wertpapieren zu unterscheiden. Eine erste ist überhaupt von jeder Steuer befreit. Dahin gehören die ausländischen Wertpapiere, diejenigen Staatsanleihen, denen ausdrücklich Steuerfreiheit garantiert ist, wie z. B. der Goldrente, ferner einige Kommunalanleihen sowie Prioritätsobligationen, die das gleiche Privileg geniessen. Eine zweite Gruppe ist der Couponsteuer unterworfen. Besonders hervorzuheben sind dabei die unifizierte Staatsschuld sowie die Lotterieanleihen vom Jahre 1854 und 1860. Die Höhe des Steuerabzuges ist verschieden. Ursprünglich war der Zinsfuss der Einkommensteuer 5 %, durch G.G. von 1859 und 1863 wurde er allgemein auf 7 % erhöht. Doch wurde für die Einkommen der dritten Klasse durch G. v. 20. Juni 1868, welches die Unifizierung der Staatsschuld zum Gegenstande hat, sowie durch G. v. 26. Juni 1868 noch über dieses Mass hinausgegangen. Der Steuerfuss beträgt danach für die allgemeine fundierte Schuld 16 %, für die Gewinne und Zinsen der Lotterieanlehen von 1854 und 1860 sowie des Steueranlehens von 1864 und die Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle 20 %. Die übrigen Zinsen und Dividenden unterliegen einem Steuerabzuge von 10 %. Es kann nicht überraschen, dass der enorm hohe Steuerfuss gerade der Staatsrente mehr als eine Zwangskonversion denn als eine Zinssteuer erscheint, und so werden dann auch thatsächlich die österreichische unifizierte Papier- und Silberrente auf den meisten Courszetteln nicht als fünfprozentige s t e u e r b a r e, sondern als $4^1/_5$ prozentige s t e u e r f r e i e Renten notiert. Die Zinsen einer dritten und letzten Gruppe endlich unterliegen der Besteuerung bei den Empfängern. Letztere werden durch die für die sonstige Einkommensteuer vorgeschriebene Fassion ermittelt. Hier sind u. a. zu nennen die Zinsen der Pfandbriefe von Sparkassen, der k. k. privilegierten allgemeinen österreichischen Bodenkreditanstalt, die Zinsen der Kommunalanleihen, denen keine Steuerbefreiung verliehen ist, die Zinsen von Spareinlagen von Genossenschaften und Vorschusskassen. Die Zinsen der Einlagen von Sparkassen und Postsparkassen sind von der Steuer befreit. Nicht zu ver-

wechseln mit der Couponsteuer ist die Couponstempelgebühr, welche in Höhe von wenigen Kreuzern bei einer Anzahl von Wertpapieren erhoben wird. Dieselbe beruht auf der Stempel- und Gebührenordnung und hat lediglich den Charakter einer Quittungssteuer. Durch das neue G. v. 25. Oktober 1896 betreffend die direkten Personalsteuern ist an diesen Bestimmungen nicht viel geändert worden. Hervorzuheben wäre, dass nunmehr auch die Erträge ausländischer Wertpapiere einer Steuer von 2 % unterliegen, die jedoch nicht als Couponsteuer, sondern auf dem Wege der Fassion bei dem Rentenempfänger selbst zur Erhebung gelangt. Ferner sind fortan auch die Zinsen von Spareinlagen bei Sparkassen und bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusskassen sowie die Zinsen von Pfandbriefen der Landeshypothekenanstalten, der nicht auf Gewinn berechneten, auf dem Principe der Wechselseitigkeit beruhenden Hypothekeninstituten und Sparkassen sowie von den durch andere Landeskreditinstitute auf Grund von gewährten Darlehen emittierten Obligationen einer Rentensteuer von 1½ % unterworfen. Alle diese Rentensteuern werden auf dem Wege des »Abzugs«, also eventuell auf dem der Couponsteuer zur Erhebung gebracht. Die Besteuerung der Zinsen von Prioritätsobligationen wird dadurch bewerkstelligt, dass dieselben als ein Teil des Gewinnes der betreffenden Unternehmungen betrachtet und damit der zehnprozentigen Erwerbsteuer der letzteren mit unterliegen. Dadurch dass die Erwerbsteuer direkt von den Gesellschaften erhoben wird, entfällt die Notwendigkeit, die Gesellschafter selbst für die Steuer in Anspruch zu nehmen und somit liegt auch kein Anlass zur Erhebung einer Couponsteuer bei Dividendenauszahlungen vor. In Frankreich ist durch G. v. 29. Juni 1872 eine partielle Kapitalrentensteuer eingeführt worden, welche die Zinsen und Dividenden von inländischen und ausländischen Obligationen und Aktien mit einem Steuersatze von 3% trifft. Durch das Finanzgesetz v. 26. Dezember 1890 ist dieser Steuersatz auf 4% erhöht worden. Doch sind die Anleihen Frankreichs sowohl wie der auswärtigen Staaten dieser Steuer nicht unterworfen. Die Form der Steuererhebung ist gleichfalls die Couponsteuer. Die Gesellschaften und sonstigen Emittenten sind zur Deklaration und Steuerzahlung verpflichtet, wofür sie sich durch entsprechende Abzüge bei Auszahlung der Zinsen und Dividenden schadlos halten. Die Besteuerung der auswärtigen Wertpapiere ist dadurch gesichert, dass nur solche Effekten an den französischen Börsen notiert und gehandelt werden dürfen, deren Emittenten einen in Frankreich wohnhaften Vertreter bestellen, der für die Steuerzahlung verantwortlich ist. Uebrigens braucht nicht die Gesamtheit der auswärtigen Zinsen und Dividenden versteuert zu werden, sondern nur der zu den in Frankreich umlaufenden Titres gehörige Teil derselben. Für die Höhe des letzteren ist man natürlich nur auf Mutmassungen angewiesen. Sie wird für drei Jahre vom Finanzminister nach Anhörung einer beratenden Kommission festgesetzt. Das Missliche dieser Steuer ist jedoch, dass die Besitzer solcher ausländischer Wertpapiere, die in Frankreich nicht notiert und gehandelt werden, von der Steuer verschont bleiben. In Italien wurde durch G. v. 14. Juli 1864 eine Steuer auf die Einkünfte aus beweglichem Vermögen eingeführt. Dieses Gesetz wurde ersetzt durch das jetzt noch in Geltung befindliche vom 24. August 1877. Die Couponsteuer findet in demselben insofern Anwendung, als zunächst die Zinsen der Staatsschuld bei ihrer Auszahlung um den Betrag der Steuer gekürzt werden. In ähnlicher Weise sind die Provinzen, Gemeinden, juristischen Personen, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften verpflichtet, die auf die Zinsen der von ihnen ausgegebenen Obligationen entfallende Steuer direkt an den Staat abzuführen und sich dafür an ihren Gläubigern schadlos zu halten. Ausser den Zinsen unterliegen auch die Prämien der Besteuerung, d. h. derjenige Betrag, um welchen die Einlösungssumme des Papieres seinen Nennwert übersteigt. Auswärtige Wertpapiere unterliegen der Steuer nicht, da sich das italienische Vermögenssteuergesetz in seinen Artikeln 2 und 3 auf den Standpunkt stellt, nur das in Italien erworbene oder geschuldete Einkommen als steuerpflichtig zu betrachten. Der Steuerfuss beträgt für die Einkommensklasse a, d. h. dauernde Einkünfte und Renten von ausgeliehenen oder sonstwie rückzahlbaren Kapitalien, seit dem G. v. 11. August 1876 volle 13,2 Prozent. Unter dem Druck einer schwierigen Finanzlage war man indessen genötigt, noch über diesen hohen Satz hinauszugehen. Das G. v. 22. Juli 1894 erhöhte den Steuersatz der Einkommensteuer auf 20 %. Doch unterliegt diesem vollen Satze nur das durch direkten »Abzug« besteuerte Einkommen, darunter besonders die Zinsen der Staatsschuld. Dazu kommt noch bei allen nicht vom Staate ausgegebenen Obligationen ein weiterer kleiner Abzug als Erhebungsgebühr sowie bei den von Gesellschaften emittierten Schuldverschreibungen die Umlaufssteuer (s. Art. Börsensteuer oben Bd. II. S. 1017). In England wird ein Teil der durch G. v. 1842

eingeführten Einkommensteuer durch Couponbesteuerung erhoben. Die Schedula C. der Einkommensteuer umfasst die Zinsen und Renten, welche aus der britischen und indischen Staatskasse, ferner die, welche durch Vermittelung britischer Geschäfte aus Kolonial- und fremden Staats- und Gesellschaftskassen gezahlt werden. Die Steuererhebung geschieht in der Weise, dass für inländische Werte die betreffenden Kassen, für ausländische die betreffenden Zahlstellen die Steuer für den Staat abzuziehen und an ihn einzuliefern haben. Zinsen solcher ausländischen Papiere, für welche es in England überhaupt keine Zahlstellen giebt oder welche auch ausserenglische Zahlstellen besitzen, können sich also leicht der Besteuerung entziehen, da sie höchstens auf dem Wege der Deklaration erfassbar sind. Auch in der Schedula D. kommt die Couponsteuer insofern in Anwendung, als hier u. a. auch das Einkommen der Erwerbsgesellschaften besteuert wird, wofür das entsprechende Einkommen der Aktionäre u. s. w. steuerfrei bleibt. Das englische Einkommensteuergesetz dehnt die Steuerpflicht subjektiv auf alle Inländer und in England lebenden Ausländer, objektiv auf alles aus dem Inlande stammende Einkommen, gleichviel wem dasselbe zufliesst, aus. Daraus ergiebt sich die wichtige Folgerung, dass im Auslande erworbenes, Ausländern gehöriges Einkommen nicht zu besteuern ist, auch wenn dasselbe in England zur Auszahlung gelangt. Ein nicht in England wohnhafter Deutscher z. B., der Titres von russischen Anleihen besitzt, die in England ihre Zahlstellen haben, müsste folgerichtig von dem Steuerabzug befreit bleiben. Um ihm diese Steuerfreiheit zu wahren, ist ihm gestattet, mit den Coupons bei der betreffenden Zahlstelle ein sogenanntes affidavit einzureichen, d. h. eine vor einem englischen Consul abgegebene eidesstattliche Versicherung, dass die von der Steuer freizulassenden Coupons und Titres ihm gehören und dass weder ein englischer Unterthan noch ein in England wohnhafter Ausländer irgend welchen Anteil daran hat. Die Höhe des Steuerabzuges hängt naturgemäss ab von der Höhe des Steuerfusses der Einkommensteuer, der für jedes Jahr entsprechend den Bedürfnissen des Staatshaushaltes von dem Parlament festgesetzt wird. In den Jahren 1885—87 betrug er 8 d, 1887—88 7 d, 1888—93 6 d, 1893—95 8 d auf das Lstr.

**Litteratur:** ***A. Wagner,*** *in Schönberg III, S. 368 ff.* — ***Stein,*** *Fin. II, S. 137 ff.* — ***G. Freyberger,*** *Handbuch der österreichischen direkten Steuern, Wien 1887, S. 350 ff.* — ***Steghart,*** *Die Steuerreform in Oesterreich, in Schanz' Finanzarchiv XIV, S. 1 ff.* — ***W. Troeltsch,*** *Art. Einkommensteuer im Supplementband II, S. 303 ff. d. Handw. d. Staatsw.* — ***Wagner,*** *Fin. III, S. 328 ff. u. S. 493 ff. und Ergänzungsheft (1896).* — ***C. Burkart,*** *Die Italienische Steuer auf die Einkünfte vom beweglichen Vermögen, in Schanz' Finanzarchiv VI, S. 1 ff.* — ***Ludwig Sachs,*** *Das Finanzwesen Italiens im Jahre 1894, in Schanz' Finanzarchiv XII, S. 587 ff.* — ***Salings*** *Börsenpapiere, Teil I (bearbeitet von A. Sandheim), Berlin 1897.*

***R. Friedberg.***

---

## Courcelle-Seneuil, Jean Gustave,

geb. im Dorfe Nauxais bei Seneuil (Dordogne), gest. am 29. VI. 1892 in Paris, als Mitglied der Académie des sciences morales et polit. (seit 1882). Anfänglich Kaufmann, 1848 auf 2 Monate Domänendirektor im französischen Finanzministerium, 1853—1863 Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Santiago in Chile, wurde er, nach 1870 nach Frankreich zurückgekehrt, 1879 Staatsrat.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Lettres à Edouard sur les révolutions, s. l. e. d. (Paris 1833). — Le crédit et la banque. Etudes sur les réformes à introduire dans l'organisation de la banque de France et des banques départementales, Paris 1840. — Traité théorique et pratique des opérations de banque, 1853, 6. éd. 1876. — Manuel des affaires, ou traité théorique et pratique des entreprises industrielles, commerciales et agricoles, 1856; dass. 4 éd., 1883; dass., deutsch von Eberbach, mit Vorwort von F. v. Steinbeis, Stuttg. 1883. — Traité théorique et pratique d'économie politique, 2 vols., 1858/59, 2 éd. 1867, 3 éd. 1891; dass. ins Spanische übs., 2 vols., 1860. — Etudes sur la science sociale, 1862. — Leçons élémentaires d'économie politique, 1864. — Traité sommaire d'économie politique, 1865. — La banque libre, exposé des fonctions du commerce de banque et de son application à l'agriculture; suivi de divers érits de controverse sur la liberté des banques, 1867. — Cours de comptabilité, 4 vols., 1867. — L'intérêt et usure, 1867. — Liberté et socialisme, ou discussion des principes de l'organisation du travail industriel, 1868. — L'héritage de la révolution. Questions constitutionnelles, 1871. — Précis de morale rationnelle, 1875. — Protection et libre échange, 1879. — Préparation à l'étude du droit. Etude des principes, 1887. — Adam Smith, 1888. — La société moderne; étude morale et politique, 1892.

Als Mitarbeiter an Sammelwerken veröffentlichte er zahlreiche Artikel in Pagnerres Dictionnaire politique, ferner den Artikel Charles Fourier im Dictionnaire de l'économie polit. par Guillaumin et Coquelin, vol. I. Paris 1854.

Er besorgte die 2. Aufl des Coquelinschen Buches: „Les crédits et les banques" und übersetzte das W. G. Sumnersche Werk: „What social classes owe to each other", 1884 und in Gemeinschaft mit H. Dussart Mills „Principles of political economy" ins Französische.

Courcelle-Seneuil war Mitarbeiter an folgenden Zeitungen und Zeitschriften: Bon Sens; Droit; Réforme; National, République, Revue

républicaine, journal des doctrines et des intérêts démocratiques, 10. IV. 1834 à juin 1835 (tout que parait.) — Journal des Economistes. Aus letzterer Zeitschrift sei nur der interessante Artikel vom August 1879 genannt: Les socialistes cléricaux: Le père Félix et M. de Mun.

Courcelle-Seneuil schätzt als die beiden einzigen Güterquellen die menschliche Arbeit und den Boden; unter „art industriel" versteht er diejenige Produktivität, die eine höhere technische oder intellektuelle Voraussetzung hat. Er ist der Vater des Theorems der Ersparungsarbeit, welche in der ununterbrochenen Wertersparungs- und der individuellen Genussenthaltungsthätigkeit, zwecks proportionaler Bereicherung eines bereits angesammelten Kapitals, besteht. Da aber der Lohn dieser Arbeit der Selbstbezwingung oder des Entsagens in den Kapitalzinsen besteht, lässt sich gegen das Theorem, welches auf dem Seniorschen Enthaltungsopfer zu fussen scheint, einwenden, dass dieser behauptete Ersparungsarbeitsprofit mit dem mühelosen Einkommen, bestehend in der passiven Bildung der Besitzrente, zusammenfällt. Er versteht unter Wert Kaufkraft, nach der Art ihrer Veränderung sich darstellend als valeur courante oder valeur habituelle, mit welcher letzteren die Wissenschaft hauptsächlich zu operiren habe. Als Bevölkerungstheoretiker bemängelt er bei Malthus, dass dieser das physiologische Moment der Reproduktion bezw. deren Hemmung viel umständlicher als das wirtschaftliche behandelt habe. Als entschiedener Anhänger der individualistischen Richtung wurde er auch von Molinari, dem Chefredakteur des Journal des Econ. bei Abhaltung der Exequien am 1. VII. 1892 gefeiert. Es heisst da von Courcelle-Seneuil: „Er war einer der Meister der nationalökonomischen Wissenschaft und ein würdiger Nachfolger von Turgot, J. B. Say, Dunoyer und Bastiat".

---

Vgl. über ihn Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 5e éd., Paris 1880. — Journal des Economistes, LIe année, 1892, pag. 73—81. — H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, S. 889.

*Lippert.*

---

## Cournot, Anton Augustin,

geb. in Gray (Dep. Haute-Saône) am 28. VIII. 1801, gest. am 31. III. 1877 in Paris. Er wurde 1834 Professor der Mathematik an der naturwissensch.-mathematischen Fakultät in Lyon, 1835 Rektor der Akademie in Grenoble, 1838 Generalinspektor des Unterrichts und 1854 Rektor der Akademie in Dijon. 1862 trat er in den Ruhestand.

Cournot, der Verfasser des zweiunddreissig Jahre unbeachtet gebliebenen Werkes „Recherches sur les principes mathématiques" etc. (s. u.), gilt als Begründer der mathematischen Behandlung der volkswirtschaftlichen Doktrin, da der gleichartige, aber sachlich und wissenschaftlich unzulängliche Versuch Canards in dessen „Principes d'économie polit." Paris 1801 nicht in Betracht kommt. Cournot geht in seinen Berechnungen in den „Recherches", wozu er sich in der Regel der höheren Analysis bedient, vom Monopol aus und endigt in unbegrenzter Konkurrenz. Er stellt eine Nachfragenkurve mit Abscissen als Preise und mit Ordinaten als Warenmengen auf und gelangt mittelst seiner Methode u. a. zu folgendem Resultat: Aus der Bestimmung des Preises, bei dem der Umsatz im Falle des Monopols ein Maximum erreicht, ergiebt es sich, dass die Ausdehnung der Produktion jene Grenze der Warenmenge nicht überschreiten wird, von der an das Plus der Produktionskosten mit dem Plus am Erlöse balanciert. Von Objekten seiner ferneren mathematischen Untersuchungen in den „Recherches" seien noch erwähnt: Das Nationalvermögen unter dem Einflusse der internationalen Schwankungen der Tendenz der Märkte; und Das Nationaleinkommen, so weit es die Löhne der sogenannten unproduktiven Arbeiter umfasst, zu welcher letzteren Untersuchung Formeln beigebracht sind vom Nettogewinn und Nettoverlust an Löhnen.

Cournot veröffentlichte von staatswissenschaftlichen und philosophischen Schriften in Buchform: Recherches sur les principes mathématiques de la théorie des richesses, Paris 1838. — Exposition de la théorie des chances et des probabilités, Paris 1843; deutsch von Schnuse, Braunschweig 1849. (Geistreicher Beitrag zu der statistischen Theorie, welche einerseits bezweckt, einzelne und vergleichende Thatsachen zur Gewinnung zahlenmässiger Verhältnisse zu gruppieren, die eine Unabhängigkeit von zufälligen Ausnahmen bekunden und welche andererseits bestrebt ist, die Existenz einer regelmässigen Kausalität aufzudecken, deren Wirkung mit jener der zufälligen Ursachen zusammenfällt.) — Traité de l'enchainement des idées fondamentales dans les sciences et dans l'histoire, 2 vols., Paris 1861. — Principes de la théorie des richesses, Paris 1863; dasselbe in vollständig neuer Bearbeitung u. d. T.: Revue sommaire des doctrines économiques, ebd. 1877. (Eine des mathematischen Apparates entbehrende, mit philosophischen Reflexionen durchzogene Darstellung seiner volkswirtschaftlichen Anschauungen. In der Bearbeitung kritisiert Cournot u. a. die Millsche Theorie des internationalen Warenaustausches bezw. dessen „Gleichung der internationalen Nachfrage".) — Considérations sur la marche des idées et des événements dans les temps modernes, 2 vols., Paris 1872. (Philosophische, im akademischen Stile eines utilitarischen Forschers vorgetragene Geschichte der geistigen Entwickelung des Menschengeschlechts, die sicher von englischen Vorbildern dieser Materie nichts entlehnt hat. Das erste Manuskript dieses Werkes ging teils durch die Granaten der deutschen Cernierungsarmee von Paris, teils durch die Petroleusen der Commune zu Grunde, wie der Verfasser in einer vom März 1872 datierten Nachschrift zu seiner vom Januar 1868 datierten Vorrede erzählt. Die vierjährige Zwischenzeit hat Cournot auf Reisen und in der Schweiz zugebracht.)

---

Vgl. über Cournot: Nouv. biographie générale, vol. XII, Paris 1855, pag. 209. — Liard, Un géomètre philosophe (Revue des Deux Mondes, 1877, Juli. — Vapereau, Dictionnaire des contemporains, 5. éd., Paris 1880. — Walras, Théorie mathématique de la richesse sociale, Lausanne 1883, pag. 29f. — Auspitz und Lieben,

Untersuchungen über die Theorie des Preises, Leipzig 1889. — Lexis, Anton Augustin Cournot in H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 889f.

*Lippert.*

## Court, de la (Delacourt), Pieter,

geb. 1618 in Leiden, gest. am 28. IV. 1685 in Amsterdam. Im Besitz einer juristischen Vorbildung, erst Wollwarenfabrikant, dann Kaufmann in seiner Vaterstadt. Als Anhänger des berühmten Staatsmannes, Patrioten und Grosspensionärs von Holland, Johan (Jan) de Witt, welcher 1672 zu Haag der Volkswut zum Opfer gefallen war, flüchtete er 1672 nach Antwerpen und nahm 1673 seinen dauernden Wohnsitz in Amsterdam.

Als Freihändler, aber nicht vom allgemeinen handelspolitischen, sondern vom kaufmännischen Standpunkte aus, bekämpfte Delacourt Zünfte, Gilden und Monopole und von letzteren insbesondere die Privilegien der ostindischen Handelskompagnie. Er war ein Feind jeder obrigkeitlichen Bevormundung der Entwickelung der Industrie durch Fabrikreglements etc. und behauptete z. B., der einzige Segen der Gewerbepolizei bestehe im Schutz gegen Verfälschung der Nahrungsmittel, wogegen sich die Konsumenten selber schützen könnten. Seiner Opposition gegen das staatliche Reglementierungswesen und die polizeilichen Uebergriffe schloss sich in Wort und Schrift sein jüngerer Bruder Jan Delacourt (geb. am 27. X. 1622, gest. 1660) an, und mit Recht bezeichnet Laspeyres (s. u.) die beiden Brüder „als vorzüglichste Verfechter der Gewerbefreiheit vor Adam Smith".

Die von Pieter de la Court in Buchform anonym unter den Initialen D. C., V. H., V. D. H. veröffentlichten staatswissenschaftlichen Schriften sind bis auf eine unbekannt geblieben, und diese führt den Titel: Interest van Holland of de gronden van Hollands welvaren, aangewesen door v. d. H., Amsterdam 1662; dasselbe, deutsch 1665 u. 1668; dasselbe, in neuer erweiterter Bearbeitung u. d. T.: Aanwijzing der heilsame politike gronden en maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland, Rotterdam (recte Amsterdam) 1669; dasselbe, deutsch 1670; dasselbe, ins Französische übers. u. d. T.: Mémoires de Jean de Witt (1709); dasselbe, ins Englische übers. u. d. T.: Political maxims of the State of Holland, by John de Witt, Pensionary of Holland (London 1743). [Die Jan de Witt fälschlich zugeschriebene Autorschaft beruht auf dem Umstande, dass die Kapitel 29 u. 30 der ersten, bezw. 5 u. 6 des III. Teils der zweiten Ausgabe von dem Genannten verfasst sind.]

Die ausserdem nachweislich von Pieter de la Court herrührende und 1659 entstandene Schrift: Het welvaren der stad Leyden wurde zuerst 1845 (auszugsweise) gedruckt, herausgegeben von Uittewal (Wttewal) u. d. T.: Proeve uit een onuitgegeven staathuishoudkundig geschrift (s. l. e. a.). — Die Schriften Jan de la Courts, welche irrtümlich dem älteren Bruder zugeschrieben sind, betiteln sich: „Naauwkeurige consideratie van Staat, etc." (1658?); Politike discourse (1663).

---

Vgl. über Delacourt: Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer, Leipzig 1863. — Derselbe, Mitteilungen aus Pieter de la Courts Schriften, in der Ztschr. f. Staatsw., Tübingen 1862, S. 330—374. — van Harderwijk, Biographisch woorderboek der Nederlanden. — Lexis, Pieter de la Court in H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 890. — Palgrave, Dictionary of political economy, vol. I, London 1894. *Lippert.*

## Crédit mobilier

s. Finanzgesellschaften.

## Culpeper, Sir Thomas,

der ältere, geb. 1578, gest. 1662 (in London).

Gemässigter Merkantilist; insbesondere durch seine Agitation gegen den hohen Zinsfuss in England bekannt geworden, der 1623, wo Culpeper seine Streitschrift: „Tract against the high rate of usury" (s. u.) dem englischen Parlament einreichte, noch 10 % betrug. Der „High Court of Parliament" hatte ein Einsehen, und bereits ein Jahr später, 1624, wurde der Zinsfuss auf 8 % ermässigt. Dies war der erste Triumph Sir Culpepers, der darauf 1641 eine neue erweiterte Ausgabe vorstehender Schrift veröffentlichte, welche den Erfolg hatte, dass am 8. VIII. 1651 (bestätigt durch 12 Car. II, c. 13) eine abermalige Reduktion des Zinsfusses von 8 auf 6 % eintrat.

Die editio princeps vorstehender Schrift erschien London 1623, der 1. Neudruck 1641, the 4th ed. „with preface by Sir Thomas Culpeper junior" 1668; dieselbe Ausgabe als Anhang zum „Discourse of trade" des Sir Josiah Child (s. d. oben Bd. III, S. 33f.); dasselbe, Neudruck u. d. T.: Tracts concerning usury reprinted; shewing its biting quality on the private and publick. With some animadversions on the writings of Dr. Lock on that subject, London 1708; dasselbe, französische Uebersetzung (von Gournay u. Butel-Dumont) u. d. T.: Petit traité contre l'usure, Amsterdam 1754. — Culpeper soll ferner der Verfasser der anonym erschienenen Schrift: Useful remarks on the high interest, London 1641, sein.

---

Vgl. über Culpeper: McCulloch, Literature of political economy, London 1845. — Roscher, Zur Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851, S. 57f. — Dictionary of national biography, ed. by Leslie Stephen, vol. XIII, London 1888. *Lippert.*

## Currencytheorie

s. Banken oben Bd. II, S. 143ff.

## Custodi, Pietro,

geb. 1771, gestorben zu Galbiate 1842.

Nachdem Napoleon zum König von Italien gekrönt worden war, wurde Custodi General-

sekretär im Ministerium der Finanzen, später Staatsrat.

Im Jahre 1801 unternahm er unter den Auspicien des Vicepräsidenten Melzi die Herausgabe des grossen Sammelwerkes ‚Scrittori classici italiani di economia politica'. Parte antica (Milano 1803—1804), 7 Bde.; parte moderna (Milano 1803—1816), 50 Bde. Den Werken eines jeden in dieser Sammlung aufgenommenen nationalökonomischen Schriftstellers geht sein Lebensabriss voran; zumeist von Custodi geschrieben.

Von seinen übrigen Arbeiten seien hier noch genannt:

Notizie della vita del conte Pietro Verri (Milano 1843). — Er besorgte die Herausgabe der ‚Storia di Milano' von Verri (4 Bde.), Milano 1824. — In ‚Vite e ritratti d'illustri Italiani' (Padua 1817) veröffentlichte er die Biographie Beccarias. *Red.*

---

## Cusumano, Vito,

geb. zu Partanna, in der Provinz Trapani auf Sicilien, am 24. XI. 1843. Nachdem er an der Universität zu Palermo studiert und promoviert hatte, begab er sich 1869 zur Fortsetzung seiner Studien nach Pavia und 1871 nach Berlin, wo er im Studienjahr 1871/72 Mitglied des von Engel gegründeten statistischen Seminars war. Im Jahre 1872 nach Italien zurückgekehrt, wurde er Professor der politischen Oekonomie und Statistik am technischen Institut zu Palermo; seit 1883 wirkt er als Professor an der Universität daselbst, gleichzeitig die Stelle eines Professors der Jurisprudenz an der Königl. Ingenieurschule bekleidend.

Von seinen in Buchform erschienenen Schriften seien die folgenden genannt:

L'antica scuola italiana in economia politica, Palermo 1869. — Sulla condizione attuale degli studi economici in Germania, 1873. (Ins Deutsche übersetzt u. d. T.: Ueber die gegenwärtige Lage der volkswirtschaftlichen Studien in Deutschland. Aus dem Ital. mit Vorwort und Anhang von S. Emele, Sigmaringen 1881.) — Le scuole economiche della Germania in rapporto alla questione sociale, Neapel 1875. — Dell' economia politica nel Medio Evo, Bologna 1876. — La teoria del commercio di grani in Italia, Bologna 1877. — La scienza delle finance, Palermo 1879. — La polizze dei banchieri nel secolo XV e XVI, 1886. — Saggi di economia politica, 1887. — Storia dei banchi della Sicilia, Rom 1887. — Delle casse d'amortizzazione in Sicilia nella prima metà del secolo XVII. Studii, Palermo 1889. — I banchi della Sicilia, Rom 1892. — Il catasto e la perequazione fondiaria, Palermo 1896. *Red.*

---

## Czörnig, Karl, Freiherr von Czernhausen,

geb. am 5. V. 1804 zu Czernhausen in Böhmen, gest. am 5. X. 1889 in Görz. 1841 folgte er einem Rufe nach Wien als Direktor der administrativen Statistik; 1850 wurde er Sektionschef am Handelsministerium; 1852 erfolgte seine Ernennung zum Freiherrn, 1859 zum Wirklichen Geheimrat, 1863 zum Präsidenten der von ihm organisierten k. k. statistischen Centralkommission, 1865 trat er in den Ruhestand.

Die Verdienste Czörnigs um die Entwickelung der amtlichen österreichischen Statistik sind nicht genug zu würdigen, denn Schritt für Schritt musste das Terrain erobert werden, das die bureaukratische Halsstarrigkeit, welche gegen die Veröffentlichung der statistischen Aufnahmen war, verschanzt hielt. Endlich gelang es 1846, die Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1842 zu publizieren, und in den Jahren 1843—51 folgten dann in 7 Bdn. die Tafeln für die Jahre 1847—56.

Für den gegenwärtigen Sprachenstreit in Cisleithanien gewährt das grosse ethnographische Werk Czörnigs (s. u.) eine wichtige historische und administrative Unterlage; auch sein Werk über das österreichische Budget ist für Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Statistik kaum zu entbehren.

Czörnig veröffentlichte von staatswissenschaftlich-ethnographischen Schriften in Buchform: Ethnographie der österreichischen Monarchie, herausgegeben von der Direktion der administr. Statistik, 3 Bände, Wien 1855—1857; dazu eine grosse ethnographische Karte in 4 Blatt. — Oesterreichs Neugestaltung 1848—1858, Stuttg. 1858. — Statistisches Handbüchlein für die österr. Monarchie, Wien, 1861. — Das österreichische Budget für 1862 in Vergleichung mit jenen der vorzüglicheren anderen Staaten, Wien 1862. — Darstellung der Einrichtungen über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle in Oesterreich, Preussen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, Frankreich und Belgien, Wien 1866. — Die Besteuerung der Wechsel etc. in den europäischen Staaten, Triest 1870. — Die Abgaben von den Uebertragungen des unbeweglichen Eigentums in der österr.-ungar. Monarchie, Frankreich, Preussen etc., Triest 1870. — Geschichte der Triester Staats-, Kirchen- und Gemeindesteuern, Triest 1872. — Das Land Görz und Gradiska, geographisch-statistisch-historisch dargestellt, 2 Bde., Wien 1873—74. — Die deutsche Sprachinsel Sauris in Friaul, München 1881 (aus der Zeitschr. des deutsch-österr. Alpenvereins). Die ethnologischen Verhältnisse des österreichischen Küstenlandes nach den richtiggestellten Ergebnissen der Volkszählung vom 31. XII. 1880, Triest 1885. — Die alten Völker Oberitaliens, Italiker, Umbrer etc. Eine ethnologische Skizze, Wien 1885.

Aufsätze statistischen und ethnographischen Inhalts finden sich von ihm in den amtlichen „Mitteilungen aus dem Gebiete der Statistik" und den Sitzungsberichten der Wiener Akademie der Wissenschaften.

---

Vgl. über v. Czörnig: K. v. Scherzer, v. Czörnig, Nekrolog, im „Bulletin de l'Institut international de Statistique" T. IV, 2. livr., p. 281-286. — Lexis, Czörnig v. Czernhausen im H. d. St., 1. Aufl. Bd. II, S. 891.

*Lippert.*

---

# D.

## Daire, Louis François Eugène,

geb. zu Paris am 8. II. 1778, gest. ebendaselbst als Privatgelehrter am 14. VI. 1847.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Lettres à un habitant de Toulouse sur le but et l'illégalité du recensement prescrit par M. Humann, Paris 1841.

Er war einer der Herausgeber des Sammelwerkes: Collection des principaux économistes. (Oeuvres, avec des notes, commentaires et notices biographiques.) 15 vols., Paris 1843—1848. Besonders bearbeitet wurden von ihm die Bände I (Economistes financiers du XVIIIe siècle) 1848 II (Physiocrates) 1846; III u. IV (Turgot) 1847; XIV (Mélanges d'économie politique: Hume, Forbonnais, Condillac, Condorcet, etc.) 1847. An den Bdn. III/IV beteiligte sich als Mitarbeiter H. Dussard, an Bd. XIV G. de Molinari.

Er war als Verfasser staatswissenschaftlicher Artikel beteiligt an den Zeitschriften: „National", „Journal du peuple" und seit 1842 am „Journal des Economistes", worin er fast ausschliesslich als Referent über neu erschienene Bücher auftritt. Nur die in seinem Todesjahre veröffentlichten Teile 17 und 18 der I. Serie bringen im Juli bis August 1847 seine grössere, von der Académie des sciences morales et politiques preisgekrönte Arbeit: Mémoire sur la doctrine des physiocrates.

---

Vgl. über Daire: Jos. Garnier, Eug. Daire, notice nécrologique in Journ. des Econ., tome XVII, Paris 1847, pag. 430. *Lippert.*

---

## Dampfersubvention.

1. Allgemeines. 2. Die D. in den einzelnen Staaten. a) Deutschland. b) Grossbritannien, c) Frankreich. d) Italien. e) Oesterreich. f) Ungarn. g) Andere europäische Staaten. h) Vereinigte Staaten von Amerika. i) Japan.

**1. Allgemeines.** Die für eigene überseeische Dampferverbindungen vorgebrachten Gründe bewegen sich in drei Richtungen. Sie stützen sich auf Interessen der Kriegsmarine, auf national-politische Forderungen, auf unmittelbare volkswirtschaftliche Bedürfnisse. In ersterer Hinsicht wird hervorgehoben, dass die Handelsmarine die Pflanzstätte und Schule zur Ausbildung einer tüchtigen Mannschaft sei. In national-politischer Beziehung wird betont, dass es der Selbständigkeit eines starken Gemeinwesens nicht entspräche, in Postbeförderung, in der durch Consulate, Gesandtschaften, Wechsel der Mannschaft stationierter Kiegsschiffe etc. notwendigen Verbindung mit überseeischen Häfen durchweg von ausländischer Schifffahrt abhängig zu sein. Es wird ferner darauf verwiesen, dass, namentlich bei den mit europäischen Verhältnissen nicht vertrauten Völkern, das Schwergewicht der Macht eines Landes ein bedeutender Faktor für die Ausdehnung der Handelsbeziehungen sei, die Art des Auftretens im nationalen Schiffsverkehre aber in überseeischen Ländern als Massstab der Macht angesehen werde. Dieser letzteren Begründung wird einiges Gewicht nicht abzusprechen sein. Namentlich wenn es sich um die Verbindung mit eigenen Kolonieen handelt, für deren Entwickelung die politische Macht des Mutterlandes ausschlaggebend ist, wäre Abhängigkeit von fremden Schiffsverbindungen ein Widerspruch gegen den Besitz der Kolonie selbst. Ausschlaggebend können aber nur die volkswirtschaftlichen Bedürfnisse sein. Voraussetzung für solche ist das Vorhandensein einer auf den Export und den Bezug überseeischer Rohstoffe angewiesenen Industrie. Für diese und den mit ihr verbundenen Handel hat der Mangel direkter Schiffsverbindungen zahlreiche Nachteile im Gefolge, welche alle auf der Notwendigkeit beruhen, sich fremd-nationaler Vermittelung für Absatz und Bezug der Waren und Rohstoffe zu bedienen. Durch sie wird das eigene Land von der politischen und wirtschaftlichen Entwickelung dritter Staaten in erhöhtem Masse abhängig. Sie bestimmen die Frachtraten; sie machen den Durchgang der Ware durch die Hände fremder Kommissionäre, Spediteure und Agenten am Abgangs- wie Bestimmungsorte notwendig; daran schliesst sich die fremde

Seeversicherung und die Zahlungsvermittelung durch fremde Banken. Trotz der bedeutenden für diese fremde Vermittelung zu zahlenden Kosten kommen dem eigenen Lande ihre Vorteile nicht in dem Masse zu gute wie dem Lande, dessen Vermittelung in Anspruch genommen wird. Fremde Vermittelung befördert zunächst den Verkauf guter eigener Produkte unter fremder Marke. Der indirekte Versand erschwert pünktliche Lieferung der Ware. Bei fremder Rhederei werden nicht die einheimischen, sondern die schon ihrer geringen Quantität wegen weniger ins Gewicht fallenden fremden Waren zurückgestellt. Dadurch entsteht erhöhter Zeit- und Kostenaufwand. Die notwendige Umladung in fremden Häfen, eventuell zollamtliche Untersuchungen, bringen die Gefahr der Beschädigung von Verpackung und Ware. Von besonderer Bedeutung ist ferner der Umstand, dass nur direkte Dampferverbindungen die Möglichkeit der Entwickelung eigener Rohstoffmärkte bieten. Das Land, welches solche besitzt, hat die Auswahl und kann sich die besten Rohstoffe zur Verwertung aussuchen. Es bestimmt ihren Marktpreis und bezieht sie selbst am billigsten. Nur eigene, direkte Dampferverbindungen gewähren endlich jenen raschen und sicheren Postverkehr, welchen der Handel des eigenen Landes benötigt, um mit dem fremden konkurrieren zu können, und nur im Anschluss daran vermögen überseeische Banken zu entstehen, welche dem Handel ihres Ursprungslandes zur kräftigen Stütze werden.

Die Forderung einer Subvention für Dampferlinien, welche diesen Zwecken dienen sollen, gründet sich auf die Erfahrungsthatsache, dass die schnellfahrenden, dem Postdienst und Eilgutsverkehr dienenden Dampfer nach weit entfernten überseeischen Gebieten ohne solche heute selbst dort nicht rentieren, wo, wie in England, der Handelsverkehr die intensivste Entwickelung erfahren hat. Der Grund dafür liegt darin, dass die zu durchfahrende tote Fläche, welche für den Frachtverkehr nicht in Betracht kommt, zu gross ist. Sodann sind bei der Eröffnung neuer Linien, deren Handelsverkehr sich erst entwickeln wird, anfängliche Verluste unvermeidlich, so dass hier Privatunternehmungen nicht rechtzeitig eintreten können. Endlich zwingt die von den grössten Handel treibenden Staaten thatsächlich bereits gewährte Unterstützung der Schiffahrt die in den Wettbewerb eintretenden Nationen, der eigenen Schiffahrt gleiche Vorteile zu sichern.

Die volkswirtschaftliche Begründung der Dampfersubventionen ruht im wesentlichen auf der Anschauung, dass organisatorische Verkehrseinrichtungen einen Verkehr selbst zu schaffen oder zu steigern vermögen. Die Gegner bestreiten diesen Grundsatz und die daraus gezogene Folgerung, dass nur der Besitz eigener Verkehrseinrichtungen einem Volke die Entwickelungsmöglichkeit seines Handels und seiner Industrie sicher stelle. Ihre Gegnerschaft wurzelt in der Ueberzeugung, dass da, wo ein Bedürfnis vorhanden sei, seine Befriedigung schon durch das Privatinteresse erfolgen werde. (Vgl. die Auseinandersetzung mit diesem Gedanken im Art. Subvention.) Ein exakter ziffermässiger Beweis für die volkswirtschaftliche Rentabilität von Dampfersubventionen kann allerdings nicht geführt werden. Ihre Wirkung tritt in der Handelsbewegung, in der Steigerung des Post-, Geld- und persönlichen Verkehrs hervor, welche Thatsachen zahlenmässig nur schwer erfassbar und nur selten mit Sicherheit auf eine einzelne Ursache zurückzuführen sind.

Als Bedingung der Subvention werden regelmässig bestimmte Anforderungen in Bezug auf Zahl, Grösse, Art und Schnelligkeit der Schiffe gestellt, welche den Zweck rascher, sicherer und konkurrenzfähiger Verbindung sichern sollen. Daneben werden der Regierung gewisse Begünstigungen (kostenlose Beförderung von Regierungspersonen, von Postsäcken etc.) gewährt. In den Verträgen des letzten Jahrzehntes sind meist auch Bedingungen eingefügt in Bezug auf Schiffsbau, Leitung der Schiffe, der unternehmenden Gesellschaft etc., welche den nationalen Charakter der Dampferverbindung zu wahren bestimmt sind.

Im ganzen erscheint die Dampfersubvention nur als ein Specialfall der Unterstützung der heimischen Schiffahrt überhaupt, die von fast allen Seestaaten geübt wird, sei es durch Schiffsbauprämien oder Fahrprämien für nationale Handelsschiffe nach der Länge des von ihnen jährlich zurückgelegten Seeweges, sei es durch Monopolisierung grosser Fahrten zu Gunsten der heimischen Schiffe (zu B. bei der Küstenschiffahrt, durch Bevorzugung bei Hafenabgaben u. a. m. (Vgl. auch Art. Schiffahrt (Politik).)

**2. Die D. in den einzelnen Staaten. a) Deutschland.** Die Bestrebungen der Reichsregierung, den deutschen überseeischen Handel durch die Errichtung von subventionierten Dampfschiffsverbindungen zu unterstützen, treten bereits in zwei im Jahre 1881 dem Reichstage vorgelegten Denkschriften des Reichskanzlers hervor. Die eine schliesst sich an das französische Schiffsprämiengesetz von 1881 an und beleuchtet die dadurch dem französischen Handel gewährten Vorteile, die zweite weist auf die Bedeutung Ostasiens und Australiens als Absatzgebiet deutschen Handels hin und

betont den geringen Fortschritt, den dieser gemacht hat. Dieser Mangel beruhe vor allem darauf, dass dem fremden Handel gewisse grundlegende, als Stützpunkte dienende organisatorische Einrichtungen zu Gebote stehen, wie überseeische Banken, regelmässige und schnelle Dampfschiffsverbindungen etc., deren der deutsche Handel entbehre. Ohne fortgesetzte, dauernde direkte Verbindungen könnten jene festen Gewohnheiten des Bezugs gewisser Waren aus deutschen Quellen nicht entstehen, auf denen seinem Wesen nach der heutige Handelsverkehr der Nationen beruhe. Private Unternehmungen seien nicht im stande, solche Verbindungen herzustellen, da sie nicht in der Lage sind, der Zukunft und der Gesamtheit Opfer auf Kosten der Gegenwart zu bringen. Der historische Vorgang aller Kulturnationen zeige, dass überall die Regierungen die Begründung und Festigung des überseeischen Handels und inbesondere der Dampfschifffahrt geleitet und unterstützt haben, bis er nach langen Jahren auf eigene Füsse gestellt werden konnte. Im Mai 1884, nachdem sich bei Einleitung der Kolonialbewegung eine günstige Stimmung für überseeische Politik in Deutschland bemerkbar gemacht hatte, erfolgte im Reichstage die Vorlage eines Gesetzentwurfes betr. die Verwendung von Geldmitteln aus Reichsfonds zur Einrichtung und Unterhaltung von Post-Dampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Durch 15 Jahre sollten jährlich bis zu 4 Millionen Mark an Unterstützungen für regelmässige Dampferverbindungen nach Ostasien und Australien gewährt werden. Die Begründung der Vorlage wiederholt den Gedankengang der Denkschrift von 1881. Die vorhandenen deutschen Linien dienten nur dem Frachtgeschäfte, hätten dabei keine grosse Fahrgeschwindigkeit und legten keinen Wert auf pünktliche regelmässige Beförderung. Sie könnten daher zur Befreiung Deutschlands von fremder Vermittelung nur wenig beitragen. Es entspreche ferner dem postalischen und dem Interesse der Kriegsmarine, wenn eine eigene, nationale Dampferverbindung mit jenen Gebieten stattfinde. Die Vorlage wurde vom Reichstage nicht mehr erledigt. Schon im Oktober desselben Jahres wurde eine neue erweiterte Vorlage von der Regierung vorgelegt. Sie fasste einen Subventionsbetrag von 5,4 Millionen Mark und ausser der ostasiatischen und australischen Linie eine solche nach Britisch-Indien sowie Ost- und Westafrika ins Auge. In der Kommission abgelehnt, wurden sodann März 1885 im Reichstage die ostasiatische und australische Linie, die erstere fast einstimmig, angenommen, die afrikanische aber verworfen. Es wurden 4,4 Millionen Mark jährlich auf 15 Jahre bewilligt zur Unterstützung zweier monatlicher Hauptlinien nach Ostasien und Australien und der Zweiglinie Triest-Brindisi-Alexandrien. 1887 wurde die Hauptlinie Triest-Brindisi wegen mangelnden Verkehres eingestellt, dafür eine solche Brindisi-Port Saïd eingerichtet und für die Hauptlinien Genua als Anlegehafen bestimmt. 1890 wurde, nachdem durch das kolonialpolitische Vorgehen in Ostafrika daselbst deutsche Interessen in grösserem Masse beteiligt waren, eine neue Dampferlinie subventioniert. Für 10 Jahre werden 900000 Mark jährlich zur Unterstützung einer monatlichen Linie Deutschland-Sansibar-Delagoabay gewährt. 1893 fiel die Anschlusslinie im Mittelländischen Meer weg. 1898 wurde der Vertrag mit dem Norddeutschen Lloyd auf 15 Jahre erneuert. Es sind fünf Linien vereinbart: 1. eine Hauptlinie von Bremerhaven oder Hamburg nach Schanghai; 2. eine Hauptlinie von ebenda nach Yokohama; 3. eine Anschlusslinie an die vorhergehende Linie von Hongkong nach Schanghai; 4. eine Anschlusslinie von Singapore nach Deutsch-Neu-Guinea; 5. eine Hauptlinie von Bremerhaven nach dem Festland von Australien und zwar über einen niederländischen oder belgischen Hafen bis Sydney und zurück. Die Unternehmer sind verpflichtet, die Schiffe auf den Linien 1 und 2 abwechselnd von Bremerhaven oder Hamburg abgehen zu lassen, auf Verlangen einen niederländischen und belgischen Hafen anzulaufen. Die Fahrten auf den Linien 1, 2, 3 und 5 gehen in Abständen von je 4 Wochen in jeder Richtung vor sich, auf Linie 4 alle 8 Wochen. Die Fahrten auf den Linien 1, 2 und 3 sind so zu legen, dass durch sie eine regelmässige Verbindung mit China in 14 tägigen Zwischenräumen hergestellt wird.

Die Fahrgeschwindigkeiten sind für die Strecke vom europäischen Abgangshafen und europäischen Posthafen mit 12, vom europäischen Posthafen und ostasiatischen bezw. australischen Hafen mit 14, auf der Neu-Guinea-Linie mit 9 Knoten festgesetzt. Neugebaute Schiffe müssen bei voller Ladung eine Geschwindigkeit von 15 Knoten leisten können. Für jede Verspätung ist pro Stunde eine Strafe von 50 Mark zu leisten. Die Tarife werden im Einvernehmen mit dem Reichskanzler festgesetzt. Dieser ist befugt, landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit denen der deutschen Landwirtschaft konkurrieren, von der Einfuhr durch die Reichspostdampfer nach deutschen, niederländischen oder belgischen Häfen auszuschliessen.

Die Subvention beträgt jährlich 5590000 Mark Ueber die Schiffe, welche auf den subventionierten Linien verkehren, ist eine

abgesonderte, in ihren Grundsätzen festgelegte Rechnung zu führen. Uebersteigt der Gewinn, nach Deckung etwaiger Verluste oder Abgänge auf eine 5 prozentige Verzinsung in den letzten 3 Jahren, 5 % des Bruttowertes der Schiffe, so nimmt das Reich zur Hälfte an dem Ueberschuss teil. Bis zur Höhe des dem Reiche im Durchschnitt der letzten 3 Jahre zugeflossenen Gewinnanteiles kann der Reichskanzler für die Zukunft weitere oder erhöhte Leistungen von der Gesellschaft verlangen.

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf, der die Ermächtigung zum Abschlusse obigen Vertrages einholte, hebt unter anderem hervor, dass, abgesehen von der Steigerung des Handelsverkehres mit Ostasien und Australien überhaupt, vor allem der direkte Warenverkehr mit der Einstellung der Reichspostdampfer zugenommen habe. Von 1889—1896 ist z. B. die direkte Einfuhr von chinesischem Thee von 1202000 Mark auf 2733000 Mark gestiegen, gleichzeitig die Theeeinfuhr aus England von 1076000 Mark auf 508000 Mark gesunken. Ebenso hat sich der deutsche Handel in der Einfuhr von Galläpfeln von der fremden Vermittelung völlig frei gemacht, und auf vielen anderen Gebieten ist eine gleiche Tendenz zu bemerken. Es wird weiter auf den Aufschwung hingewiesen, den der deutsche Schiffsbau genommen hat. Von den Bauaufträgen des Norddeutschen Lloyd seit 1885 im Betrage von 137 Millionen Mark fielen 95 Millionen deutschen, nur 42 Millionen englischen Werften zu, und zwar war das Verhältnis in der ersten Hälfte des Zeitraumes 1885—1898 noch 31 Millionen : 36 Millionen, in der zweiten bereits 64 Millionen : 6 Millionen.

**b) Grossbritannien.** Die Dampfersubventionen Grossbritanniens beginnen Ende der dreissiger Jahre mit der Unterstützung der »Peninsular Steam Navigation Company«. Diese Gesellschaft vermittelte den Verkehr zwischen England, Portugal und den südspanischen Häfen. In dieser Richtung bewegte sich auch der Postverkehr mit dem Oriente, Egypten und Indien, der zwischen England und Lissabon eigenen Postpaketschiffen anvertraut war, die aber nur fuhren, »wenn Wind und Wetter es erlaubten«. 1837 wurde mit der vorerwähnten Gesellschaft zur Einrichtung eines schnelleren und pünktlicheren Verkehres der erste Postvertrag geschlossen und ihr für eine regelmässige vierwöchentliche Fahrt zwischen England und Gibraltar eine Unterstützung von 29600 £ alljährlich gezahlt. 1840 übernahm die Gesellschaft gegen Erhöhung der Unterstützung die Beförderung der Post bis und von Alexandrien und erhielt seither den Namen: »P. and Oriental St. N. C.«. 1843 errichtete sie eine monatliche Postdampferlinie zwischen Suez, Ceylon, Madras und Kalkutta und erhielt dafür eine Unterstützung von 115000 £ jährlich. Von Ceylon dehnte sie die Verbindung sodann nach Penang, Singapore und Hongkong aus gegen eine Unterstützung von 45000 £ jährlich. 1853 übernahm sie die bisher der »Ostindischen Kompagnie« zugefallene Verbindung zwischen Suez und Bombay für 16000 £ jährlich, 1859 eine monatliche Verbindung zwischen Point de Galle und Sydney, wofür ihr 134672 £ jährlich gezahlt wurden. Damit hatten die Unterstützungen ihren Höhepunkt erreicht. Die Fahrgeschwindigkeit der Dampfer dieser Linie war Ende der sechziger Jahre etwas über 9 Knoten in der Stunde, gegenwärtig ist ihr eine Fahrgeschwindigkeit von 13,3 Knoten vorgeschrieben. Ihre Linien führen alle 8 Tage nach Bombay, alle 14 Tage über Brindisi nach Schanghai und Yokohama und ebenso nach Adelaide und Sydney. Der reine Betrag der staatlichen Subvention war 1898 330403 £. Der Gewinn der Gesellschaft betrug im gleichen Jahre 180604 £ bei einem eingezahlten Kapital von 2,32 Millionen £, so dass die Gesellschaft ohne Subvention mit einem Deficit arbeitete.

Die zweite staatlich unterstützte Dampferlinie ist die der »Royal Mail Steam Company«. Sie erhielt 1839 für die Verbindung mit Westindien und Mexiko bei zweimaliger Ausfahrt im Monat eine jährliche Unterstützung von 240000 £. Trotz dieser bedeutenden Höhe waren die ersten Jahre verlustbringend. 1850 wurde die Unterstützung auf 270000 £ erhöht, dafür aber zu der westindischen eine neue monatliche Linie nach Brasilien und den La Plata-Ländern sowie Beschleunigung der Fahrt nach Westindien, statt 8 nunmehr 10 Knoten in der Stunde, bedungen. Heute ist die Gesellschaft nur noch für die 14tägige Fahrt nach Westindien mit 90000 £ jährlich unterstützt.

Die grösste englische Dampfschiffgesellschaft, die British India Steam Navigation Company, welche mit dem Ende der fünfziger Jahre sich zu der grössten Verkehrsvermittlerin in den asiatischen Gewässern emporgeschwungen hatte, unterhält zur Verbindung von Britisch-Indien untereinander und mit den Plätzen am persischen Meerbusen sowie mit Aden 9 Linien, für welche sie von der indischen Regierung eine Unterstützung von 412000 Rupien erhält. Die britische Regierung unterstützte bisher nur die Linie Aden-Sansibar mit 7950 £ jährlich, doch ist seit 1890 an Stelle dieser Zweiglinie eine direkte Linie London-Sansibar-Mozambique getreten. Ausser den er-

wähnten erhalten noch folgende grössere Gesellschaften eine Unterstützung seitens Grossbritanniens: die Orient Steam Navigation Company für 14tägige Verbindung von Neapel-Adelaide, Fahrzeit 32 Tage, Unterstützung 85000 £; die Union Steam Ship Company und die Castle Mail Packets Company für wöchentliche Verbindung Plymouth-Kap, Fahrzeit 21 1/2 Tage, Unterstützung je 25000 £.

Insgesamt wendet England mit seinen Kolonieen 16582840 Mark jährlich für Subventierung von Postdampferlinien auf.

c) **Frankreich.** Während Deutschland und Grossbritannien nur besondere Subventionierungsverträge mit einzelnen Gesellschaften, die zugleich den Postdienst besorgen, abschliessen, hat Frankreich, gleich den meisten anderen Staaten, ausserdem ein Subventionssystem für die Handelsmarine eingeführt, das in der Gewährung von Schiffsbau- und Schiffahrtsprämien beruht. Gegenwärtig gilt das G. v. 30. Januar 1893. Danach werden gewährt für den Schiffsbau: für eiserne oder stählerne Schiffe 65 Francs, für hölzerne von 150 Tonnen und darüber 40 Francs, für solche unter 150 Tonnen 30 Francs pro Tonne Bruttogehalt. Ferner für die im neuen Zustand an Bord der Dampf- oder Segelschiffe gebrachten motorischen Maschinen oder Hilfsapparate 15 Francs für je 100 Kilogramm. Die Fahrprämie wird Segelschiffen von mehr als 80 Tonnen, Dampfschiffen von mehr als 100 Tonnen gewährt, die in Frankreich erbaut oder unter gewissen Bedingungen nationalisiert werden. Sie beträgt pro Tonne und 1000 zurückgelegte Seemeilen für Dampfschiffe 1,10 Francs, welcher Betrag sich um jährlich 6 Centimes für hölzerne, 4 Centimes für eiserne oder stählerne Schiffe vermindert; für Segelschiffe 1,70 Francs mit einer jährlichen Reduktion von 8 bezw. 6 Centimes. Die Prämie für Dampfschiffe, die nach von vornherein vom Marinedepartement genehmigten Plänen erbaut werden, wird um 25% erhöht. Zur Zeit (Sommer 1899) schwebt eine Abänderung des Gesetzes zur Erleichterung der Einstellung von Schiffen, die im Auslande erbaut sind, und Gleichstellung der Prämie für Dampfschiffe mit jener für Segelschiffe.

An Specialsubventionen für Postdampferlinien wendet Frankreich jährlich 20566500 Mark für folgende Linien auf. Mit G. v. 8. Juli 1898 ist der Vertrag der Regierung mit der Compagnie Genérale Transatlantique für den Postdienst zwischen Havre-New-York genehmigt worden. Der Subventionsbetrag ist mit 5480000 Francs jährlich bestimmt, wozu noch Prämien für Ueberschreitung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit (gegenwärtig 15 Knoten, 1900 17 Knoten, 1903 18 Knoten, eventuell 1905 19 Knoten) treten, die aber 1200000 Francs nicht übersteigen dürfen. Wenn 1905 die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit um 5% weniger als die der konkurrierenden fremden Linien beträgt, kann die Regierung die Gesellschaft zum Bau eines neuen, der nach dem Stande der Technik erreichbaren Fahrgeschwindigkeit angepassten Schiffes zwingen. Von 1901—1911, in welchem Jahre der Vertrag abläuft, wird die Subvention um 480000 Francs herab-, die zulässige Prämienunterstützung um ebenso viel hinaufgesetzt.

Für die Postverbindung mit Algier, Tunis, Tripolis und Marokko sind 20 Linien dreier Gesellschaften, darunter die Compagnie Genérale Transatlantique, mit 1600000 Francs jährlich an fester Subvention und mit Schnelligkeitsprämien bis zu 400000 Francs unterstützt. Die vorgeschriebene Fahrgeschwindigkeit schwankt zwischen 10—15 Knoten. Der Vertrag läuft bis 1907.

Die ausgedehntesten Linien und die grösste Subvention in der Höhe von ca. 13 Millionen Mark besitzt die Compagnie des Messageries Maritimes. Nach dem Uebereinkommen mit der Regierung v. 5. November 1894 leistet sie I. im Mittelmeer a) zwei wöchentliche Rundlinien von Marseille nach Alexandrien, an der syrischen Küste entlang über Konstantinopel und den Pyräus nach Marseille zurück sowie in umgekehrter Richtung; b) die 14tägige Linie Marseille-Alexandrien bis Jaffa und Beyruth; c) eine wöchentliche Linie nach Konstantinopel und ins schwarze Meer an die russische Küste. II. Im indo-chinesischen Verkehr a) eine 14tägige Hauptlinie nach China und Japan; b) eine Nebenlinie Colombo-Kalkutta; c) sowie eine Nebenlinie Singapore-Batavia. Dazu tritt eine atlantische Linie nach La Plata, eine australische Linie nach Sydney, eine solche nach Mauritius und eine über Sansibar-Madagaskar nach Réunion je einmal im Monat. Im ganzen leistet die Gesellschaft jährlich 606517 Seemeilen und erhält dafür eine Subvention von rund 17 Millionen Franken. Die Fahrgeschwindigkeit ist für die australischen Linien mit 14 Knoten, für die übrigen Hauptlinien mit 13 (für neue Schiffe mit 13,5), für die Nebenlinien mit 12 Knoten festgesetzt.

d) **Italien.** Italien hat sein Schiffsbau- und Schiffahrtssubventionsgesetz vom Jahre 1885 durch ein neues G. v. 23. Juli 1896 ersetzt. Bauprämien werden durch 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt in der Höhe von 77 Lire pro Mess-Bruttotonne bei Schiffsrümpfen aus Eisen oder Stahl, von 17,5 Lire bei Holzschiffen. Bei einer über ein gewisses Mass

hinausgehenden Verwendung ausländischen Materiales wird die Subvention gekürzt. Für den Bau von Schiffsmaschinen und Kesseln in Italien werden gewährt 12,5 Lire für jede indizierte Pferdekraft, 9,5 Lire für je 100 Kilo Kessel und 11 Lire für je 100 Kilo Hilfsapparate. Die Fahrprämie wird Segel- und Dampfschiffen gewährt für Fahrten a) über den Suezkanal oder die Meerenge von Gibraltar oder b) für Fahrten zwischen Mittelmeerhäfen ausserhalb Italiens oder c) für Dampfschiffe auch bei Fahrten zwischen den Häfen des Staates. Sie beträgt pro Mess-Bruttotonne und 1000 zurückgelegte Seemeilen für Fahrten unter a) 80 Centesimi in den ersten 3 Jahren nach der Erbauung unter Herabsetzung um 10 Centesimi bei Dampfschiffen und 15 Centesimi bei Segelschiffen für einen weiteren Zeitraum von je 3 Jahren. Beträgt sie nur unter 20 Centesimi, so bleibt sie konstant. Für Fahrten unter b) und c) macht die Subvention $^2/_3$ der vorhergehenden aus. Bei erhöhter Geschwindigkeit (16 Seemeilen in der Stunde bei voller Ladung und für eine Fahrzeit von 12 Stunden) kann die Prämie um 50% erhöht werden, für im Ausland erbaute und in die ausländischen Schiffsregister eingetragene Schiffe beträgt sie nur die Hälfte der normalen Sätze. Im Jahre 1897 wurden 124973 Lire an Bauprämien, 2044339 Lire an Fahrprämien verausgabt.

An Specialsubventionen für Postdampferfahrten wendet Italien jährlich 5308871 Mark auf, darunter 1110219 Mark für den Verkehr mit Ostasien, sodann für den Dienst im Mittelmeer und nach Afrika. Die betreffenden Verträge sind mit der Gesellschaft Navigazione Generale Italiana abgeschlossen. Zur Zeit (Sommer 1899) schwebt ein Gesetzentwurf, wonach der Gesellschaft Puglia für Fahrten im adriatischen Meer eine jährliche feste Subvention gewährt werden solle.

**e) Oesterreich.** Ein G. v. 27. Dezember 1893 betrifft die Unterstützung der Handelsmarine. Es trat am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit und gilt von da ab durch 10 Jahre. Dampfer und Segelschiffe, welche während der Geltungsdauer des Gesetzes im österreichischen Schiffsregister für die weite Fahrt oder die grosse Küstenfahrt eingetragen sind, haben Anspruch auf: a) einen Betriebszuschuss, b) einen Reisezuschuss seitens des Staates. Der Betriebszuschuss wird gewöhnlich, wenn das Schiff 1. wenigstens zu zwei Dritteilen Eigentum österreichischer Staatsangehöriger ist, 2. seit der Zeit seines Stapellaufes nicht mehr als 15 Jahre verflossen sind, 3. dasselbe die Klasse A, I. oder II. Kategorie des österreichisch-ungarischen »Veritas« oder einer anderen heimischen Anstalt von gleichem Werte besitzt.

Der Betriebszuschuss wird bis zum Ablaufe des 15. Jahres, vom Tage des Stapellaufes gerechnet, gewährt und beträgt im ersten Jahre nach dem letzteren für jede Tonne des Netto-Raumgehaltes: 1. 6 Gulden für Dampfer aus Eisen und Stahl, 2. 4 Gulden 50 Kreuzer für Segelschiffe aus Eisen und Stahl, 3. 3 Gulden für Segelschiffe aus Holz oder gemischter Konstruktion. Diese Beträge werden mit Beginn des zweiten Jahres um fünf Prozent jährlich vermindert.

Für Schiffe aus Eisen oder Stahl, welche nach dem 1. Januar 1894 auf inländischen Werften erbaut werden, wird der Betriebszuschuss um zehn Prozent und, wenn sie wenigstens zur Hälfte aus inländischem Materiale hergestellt sind, um 25 Prozent erhöht.

Der Reisezuschuss wird für Fahrten ausserhalb der kleinen Küstenfahrt von oder nach österreichischen Häfen gewährt, wenn sie im Interesse des einheimischen Handels und Verkehres sind und nicht neben besonders subventionierten Linien erfolgen. Er beträgt für je 100 Seemeilen Fahrt pro Nettotonne Rauminhalt 5 Kreuzer. Alle Seehandelsschiffe sind vom 1. Januar 1894 ab auf 5 Jahre von der Erwerbs- und Einkommensteuer befreit, eine solche Befreiung kommt auch allen neuerbauten Schiffen zu gute. Den Betrag, den die Staatskasse auf Grund dieses Gesetzes zu zahlen hat, beläuft sich 1899 auf rund 700000 Gulden.

Eine Specialsubvention gewährt der Staat auf Grund des G. v. 25. Juni 1891 dem österreichischen Lloyd für 19 Linien. Von diesen entfallen 6 auf das adriatische, 7 auf das Mittelmeer, 2 auf das schwarze Meer, je eine auf Triest-Bombay, Triest-Shanghai, Colombo-Calcutta und Triest-Santos. Die Fahrten nach Ostasien gehen in vierwöchentlichen, nach Südamerika in achtwöchentlichen Zwischenräumen vor sich. Die dem Lloyd gewährte Subvention besteht zunächst in Meilengeldern, welche je nach der Schnelligkeit der Fahrt bei den Linien im adriatischen und Mittelmeer mit 1,45 Gulden bis 3,55 Gulden per Seemeile, im überseeischen Dienst mit 1,70 bis 2,80 berechnet worden. Ausserdem werden der Gesellschaft die Gebühren für die Fahrt durch den Suezkanal für die auf den subventionierten Linien verkehrenden Dampfer vergütet und wurden ihr zum Schiffsbau im unverzinslichen Darlehen $1^1/_2$ Millionen Gulden bis 1906 gewährt. Die Gesamtsumme der Meilengelder darf 2910000 Gulden nicht übersteigen. Die Vergütung der Suezkanalgebühren beansprucht jährlich ungefähr $^1/_2$ Million Gulden.

**f) Ungarn.** Auf Grund des G. v. 4.

Juli 1893 haben Schiffe für die freie Seeschiffahrt, die mindestens zu $^2/_3$ Eigentum ungarischer Staatsbürger sind, Anspruch auf eine Anschaffungsprämie und eine Specialprämie, welche für Fahrten gewährt wird, die im Interesse des ungarischen Handels stattfinden. Die Anschaffungsprämie wird nach der Anzahl der Nettoregistertonnen bewilligt und zwar für einen Zeitraum von 15 Jahren. Sie beträgt 6 Kronen pro Nettoregistertonne für Segelschiffe langer Fahrt, 9 Kronen für Dampfschiffe grosser Küstenfahrt, 12 Kronen für Dampfschiffe langer Fahrt. Nach dem ersten Jahr nimmt sie jährlich um 7 % ab. Die Specialprämie ist eine Fahrprämie und beträgt 5 Heller für 100 Seemeilen und Tonne. Aehnlich dem österreichischen Gesetz wird eine Steuerfreiheit und zwar auf 10 Jahre für alle Schiffe ausgesprochen, die in einem Kontraktverhältnis zur ungarischen Regierung stehen. Das Gesetz hat 10 Jahre Geltung.

Ausserdem sind bis zum Jahre 1911 jährlich mit fester Subvention bedacht die Gesellschaft Adria und die ungarische Levante-Gesellschaft. Die erstere erhält 570000 Gulden jährlich für 11 Linien (5 nach England, 3 nach Frankreich, 1 nach Süditalien, 1 nach Holland und Belgien, 1 nach Brasilien und jeweils zurück), die letztere 90000 Gulden für Fahrten nach Kleinasien und Alexandrien.

**g) Andere europäische Staaten.** Der Seepostverkehr wird ausser von den schon erwähnten Staaten in Europa noch subventioniert von den Niederlanden mit 1278400 Mark (für den Dienst nach Ostasien und zwischen den niederländischen Besitzungen in Ostasien), von Spanien mit 7872068 Mark (für den Dienst nach Westindien, Südamerika, Nord- und Westafrika, Ostasien), von Portugal mit ca. 700000 Mark (für den Dienst nach West-, Süd- und Ostafrika), von Russland mit 5354982 Mark (für den Dienst im Schwarzen Meer, nach Aegypten, Indien, Ostasien, ins Weisse Meer u. a.).

**h) Vereinigte Staaten von Amerika.** Auf Grund eines G. v. 3. März 1891 sind Verträge geschlossen mit drei Gesellschaften zur Postbeförderung von New-York nach Curaçao, von New-York nach Havana und Turpan und von New-York nach Southhampton. Auf den beiden ersten Linien beträgt die Subvention, welche die Union gewährt, einen Dollar, auf der dritten Linie aber 4 Dollars per Fahrt und Seemeile. Der gesamte an Subventionen aufgewendete Betrag beläuft sich auf 4629223 Mark.

Im Frühjahr 1899 lag dem Kongress eine Bill vor, welche allgemeine Schifffahrtprämien für Segelschiffe und Dampfschiffe für amerikanische Schiffe mit amerikanischer Besatzung vorsah. Es sollten $1^1/_2$ Cents für die Bruttotonne und 100 Seemeilen bis zu 1500 Seemeilen, 1 Cent für je 100 Seemeilen darüber hinaus, ausserdem für Dampfer von bestimmter Leistungsfähigkeit Zuschlagsprämien gewährt werden. Die jährliche Belastung ist zunächst auf 2,1 Millionen Dollars und nach und nach aufsteigend bis auf 5,75 Millionen Dollars geschätzt. Das Ziel der Bill ist, die Vereinigten Staaten in ihrem Seeverkehr nach fremden Hafenplätzen vollständig von fremder Vermittelung zu befreien.

**i) Japan.** Nach dem G. v. 23. März 1896 soll jedes Stahl- oder Eisenschiff von 1000 Tons und darüber, welches die japanische Flagge führt und zwischen Japan und einem fremden Lande oder zwischen verschiedenen fremden Häfen fährt, zum Bezuge einer Unterstützung berechtigt sein. Bedingung ist, dass das betreffende Fahrzeug im Eigentum eines Japaners oder einer Gesellschaft sich befindet, deren Teilhaber ausschliesslich Japaner sind. Die Subvention erfolgt in der Form einer Fahrprämie und beträgt 25 Sen für 1000 Seemeilen und Tonne für Schiffe von wenigstens 10 Knoten Fahrgeschwindigkeit. 10 % Zuschlag für je 500 Tonnen mehr Raumgehalt des Schiffes, 20 % Zuschlag für jeden Knoten über 10 Knoten Fahrgeschwindigkeit. Die subventionierten Schiffe können unter gewissen Bedingungen für öffentliche Zwecke verwendet werden, müssen junge Schiffahrtsbeflissene in bestimmter Zahl an Bord nehmen, kein Fremder darf ohne Ministerialerlaubnis auf dem Schiffe beschäftigt werden. Post und Postbeamte müssen frei befördert werden u. s. w.

Zur Unterstützung des Schiffsbaues erhalten Schiffe aus Stahl oder Eisen zwischen 700 und 1000 Tonnen, die unter Aufsicht des Verkehrsministers in Japan oder von einer ausschliesslich aus Japanern bestehenden Gesellschaft gebaut werden, 12 Yen pro Tonne; jedes Schiff mit mehr als 1000 Tonnen, 20 Yen pro Tonne und 5 Yen mehr für je eine Pferdekraft, wenn auch die Maschine nach den angegebenen Bedingungen gebaut wird.

Zur Zeit (Sommer 1899) ist eine Abänderung des Gesetzes im Zuge und es soll das Jahr 1914 als Endtermin für die Gewährung von allgemeinen Schiffahrtsprämien fixiert werden. Für bestimmte Dampferlinien sind für die nächsten 10 Jahre folgende Subventionen ausgesetzt: 2673894 Yen für die europäische Linie, 654000 Yen für die Japan-Seattle-Linie und 1013880 Yen für die Japan-San Franzisco-Linie. Die jährlichen Prämien auf Grund des allgemeinen Schiffsprämiengesetzes machen etwa auch $4^1/_2$ Millionen Yen aus, dazu treten $1^1/_2$ Millionen Yen Schiffsbauunterstützungen, so dass Japan

jährlich etwa 10½ Millionen Yen für die Erhaltung der nationalen Schiffahrt ausgiebt.

**Quellen und Litteratur:** ***W. Annecke,*** *Die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland (in Schmollers Jahrb. X. Jahrg. 1866); Englands Gewinn am Zwischenhandel mit Deutschland (ebenda IX. Jahrg. 1885).* — ***K. Rathgen,*** *Der deutsche Handel in Ostasien (ebenda IX. Jahrg. 1885).* — *Zahlreiche Aufsätze im Export, Organ des Centralvereins für Handelsgeographie 1879ff., insbesondere die von Dr.* ***Moritz Lindemann*** *gegebenen Uebersichten über die ozeanische Dampfschiffahrt und Auszüge aus den jährlichen Geschäftsberichten der einzelnen Gesellschaften.* — *Deutsches Handelsarchiv (Abdruck der wichtigsten in- und ausländischen Subventionsgesetze und -verträge).* — ***Hansa,*** *Deutsche Nautische Zeitschrift.* — *Sulle Condizioni della Marina Mercantile Italiana al 31 Dicembre 1897, Roma 1898 (officieller Bericht).* — *Drucksachen des Reichstages, 4. Leg.-Per. IV. Sess. 1884 Nr. 111; 6. Leg.-Per. I. Sess. 1884/85 Nr. 16; 7. Leg.-Per. Sess. 1889/90, Nr. 164; 9. Leg.-Per. Sess. 1897/98 Nr. 108.* — *Stenogr. Berichte über die Verhandl. des Reichstages in den angegebenen Sessionen.*

*v.* ***Philippovich.***

---

## Dampfkesselpolizei.



### I. Allgemeines.

**1. Umfang, Begriff und Kesselgattungen.** Die Dampfkesselpolizei umfasst alle Massnahmen zur Verhütung von Unfällen beim Betriebe von Dampfkesseln. Unter Dampfkessel werden alle geschlossenen Gefässe verstanden, in welchen aus Wasser gespannte Dämpfe erzeugt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob sie zum Maschinenbetriebe bestimmt sind oder nicht.

Die Landdampfkessel werden von den Schiffsdampfkesseln bei der polizeilichen Behandlung meist getrennt gehalten. Schiffskessel sind alle mit einem Schiffe dauernd verbundenen Kessel, mögen sie eine Fortbewegungsmaschine treiben oder anderen Zwecken dienen (z. B. Bagger). Bisweilen gelten für die Kessel der Seeschiffahrt andere Vorschriften als für die der Binnenschiffahrt. Unter den Landkesseln werden die feststehenden Kessel von den beweglichen, den zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten benutzten Kesseln (Lokomobilen), und von den Kesseln der Lokomotivmaschinen gesondert. Bei den Lokomobilen bilden Maschinen und Kessel meist ein Ganzes. Zu den Lokomotiven gehören diejenigen Dampfmaschinen, welche sich vermöge der selbst hervorgebrachten Kraft auf dem Erdboden fortbewegen und dadurch oder gleichzeitig damit eine Arbeit leisten (Eisenbahn- und Strassenbahnlokomotiven, Strassendampfwagen, Dampfwalzen).

**2. Systeme der Ueberwachung und leitende Grundsätze.** Die mit dem Dampfkesselbetriebe verbundenen Explosionsgefahren haben in fast allen Industriestaaten die Regelung einer polizeilichen Aufsicht über die Dampfkesselanlagen notwendig gemacht. Die zu diesem Zwecke erlassenen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen gehen entweder in präventiver Weise vor und lassen die Kesselverwendung nur zu, nachdem die Anlage und der Betrieb eine förmliche Genehmigung erhalten hat (Konzessionsverfahren) oder sie verpflichten den Unternehmer lediglich zur Anzeige und zur Befolgung von Normativvorschriften in Bezug auf Errichtung und Ausstattung, anderenfalls er nachträgliche Betriebseinstellung zu gewärtigen hat (Deklarationsverfahren). Bei beiden Systemen pflegen sich die Sicherheitsvorschriften im einzelnen zu erstrecken: auf den Bau, auf die Ausrüstung und Aufstellung, ferner stets auf eine ständige Betriebskontrolle, welche gewöhnlich in periodischen Untersuchungen (Revisionen) durch sachkundige Organe zur Prüfung der anhaltenden Betriebstüchtigkeit besteht. Vielfach reiht sich diesen Massnahmen auch eine polizeiliche Ueberwachung des Bedienungspersonales an (Oesterreich, Dänemark).

Bewegliche Kessel unterliegen regelmässig, weil sie nicht in unausgesetztem Betriebe zu stehen pflegen und daher bei weniger sorgfältiger Haltung grössere Gefahren bieten, einer schärferen Aufsicht als feststehende Kessel; Schiffs- und Lokomotivkessel wiederum einer noch strengeren als Lokomotiven. Andrerseits kommt dem Gebrauche beweglicher Kessel gewöhnlich eine Vereinfachung in den Förmlichkeiten des Konzessions- und Deklarationsverfahrens zu statten. Bei den feststehenden Kesseln werden vielfach die Grosskessel anders als die Klein- und Zwerg-Kessel behandelt, indem diesen entweder völlige Gebrauchsfreiheit oder bestimmte Erleichterungen in Bezug auf Aufstellung, Ausrüstung und Revision eingeräumt sind.

**3. Kesselrevisionsverbände.** In vielen Staaten haben sich die kesselbesitzenden Per-

sonen zu örtlichen Interessentenverbänden zusammengeschlossen, welche teils im Interesse ihrer Mitglieder, teils weil sie Versicherungspflichten übernommen haben, eine private Beaufsichtigung der angehörenden Betriebe ausüben. Der Selbstschutz nötigte hierzu besonders in Staaten, in welchen keine staatspolizeiliche Kontrolle stattfand. So in England schon im Jahre 1855 (sog. System der freien Kesselrevision). Wo die Organisation dieser genossenschaftlichen Schutzvereine für die Durchführung der Ueberwachung hinreichende Gewähr versprach, bot sich den Staaten, die obrigkeitliche Aufsicht ausübten oder einführen wollten, die Möglichkeit, die unmittelbare Aufsicht über Kessel von Verbandsmitgliedern in die Hände der Verbände im Wege staatlicher Ueberlassung zur Selbstverwaltung zu legen und die Verantwortung für die Betriebssicherheit solchergestalt an diese abzugeben. Das geschah im Jahre 1872 in Preussen dadurch, dass den Untersuchungen einzelner Vereine staatliche Anerkennung unbedingt zugesichert wurde. Ein weiterer Schritt ist dann, den Vereinsingenieuren auch die Ueberwachung der Kessel von Nichtmitgliedern anzuvertrauen (in Preussen seit 1897 in gewissem Umfange, Schweiz).

**4. Explosionen.** Da die Kesselpolizei die Verhütung von Unfällen bezweckt, so ist die genaue Aufklärung über Ursachen und Umstände des schwersten der zu verhütenden Unfälle, der Explosion, für die stete Prüfung und Ergänzung der Gesichtspunkte, welche für das obrigkeitliche Eingreifen bei Konzession und Revision massgebend sein sollen, von hoher Bedeutung. Alle Kesselpolizei ausübenden Staaten haben daher die Untersuchungen der vorgekommenen Explosionen und die Veröffentlichung der dabei gemachten Beobachtungen angeordnet, einige haben sogar besondere Verfahren dafür vorgeschrieben. Die sorgsame Durchführung der vorbeugenden Massregeln in den angegebenen Richtungen hat in Verbindung mit der Vervollkommnung der Technik und der fortschreitenden Verbesserung des Kesselmaterials es bewirkt, dass trotz der von Jahr zu Jahr beträchtlich sich steigernden Anzahl im Betriebe befindlicher Kessel die Statistik der Explosionen keine bedeutende Zunahme im ganzen aufzuweisen hat. Im Deutschen Reiche haben die Zahlen der jährlich erfolgten Explosionen in den Jahren 1877 bis 1897 stets zwischen 10 und 21 mit 2 Ausnahmen (1894: 35 u. 1895: 23) geschwankt, obwohl gegen das Jahr 1879, in welchem Preussen 32 411, Bayern 3279, Sachsen (Königreich) 4974 feststehende Kessel besass, sich die Anzahl der betriebenen Kessel inzwischen fast verdoppelt hat: Preussen wies Anfang 1897 60 849, Bayern Ende 1897 7601, Sachsen Anfang 1896 9032 feststehende Kessel auf.

Haben Staaten Handhabung der Kesselpolizei nicht vorgesehen, (wie England bis 1900 für Landkessel), so bildet das besondere Verfahren zur Untersuchung von Explosionen ein indirektes Sicherungsmittel. Indem sich nämlich an die Ermittelung schuldhafter Unterlassungen die Verpflichtung des Kesselbesitzers zum Ersatze allen durch den Unfall an Leib und Gut entstandenen Schadens sowie die Bestrafung gesetzlich knüpfte, wurde der Kesselbesitzer von vornherein zur Vornahme sichernder Revisionen veranlasst und das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Sicherheit des unterhaltenen Betriebes in ihm geweckt.

**5. Ueberwachung des Dampffässerbetriebes.** An die Handhabung der Dampfkesselpolizei schliesst sich in manchen Staaten die polizeiliche Ueberwachung der Anlegung und des Betriebes derjenigen Dampfgefässe (D a m p f f ä s s e r, Kochgefässe) an, in welchen mittelst hochgespannter Dämpfe Kochoperationen, chemische Prozesse und dergleichen ausgeführt werden. Sie sind der Deklarationspflicht, vereinzelt auch der Konzessionspflicht (Bayern, Schweiz, Niederlande) unterworfen, müssen mit einzelnen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein und erfahren eine laufende staatliche oder privattechnische Kontrolle. — Von den Dampffässern sind zu sondern: die D a m p f - ü b e r h i t z e r, das sind Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird.

### II. Die Dampfkesselpolizei in den einzelnen Staaten.

**6. Deutsches Reich.** Massgebend sind die Gewerbeordnung (und zwar ohne Ansehung, ob die Kessel gewerblichen Zwecken dienen) und die laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 5. August 1890 (R.G.Bl. S. 163) vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen, welche im einzelnen auf den Bau, die Ausrüstung, die Wasserdruckprüfung und die Aufstellung des Kessels sowie auf Besonderheiten für Lokomobilen und Dampfschiffskessel sich beziehen. Im Anschlusse an diese haben die verbündeten Regierungen in der Bundesratssitzung v. 3. Juli 1890 einige Sätze vereinbart (veröff. pr. Min.Bl. f. inn. V.S. 231), welche nicht unmittelbar verbindliche Normen sind, sondern erst durch die Wiedergabe in den einzelstaatlichen Anordnungen Gesetzeskraft erhalten haben. Sie gewährleisten insbesondere die »Freizügigkeit« der beweglichen und Schiffskessel innerhalb des Reiches, weil sie den von den zuständigen Organen eines Bundesstaates ausgegangenen Genehmigungen, Prü-

fungen und Revisionen in den anderen Bundesstaaten Anerkennung sichern. Sodann verpflichten sie die Staaten, im Wege der Landesgesetzgebung eine Ueberwachung des Kesselbetriebes einzuführen.

a) Zur Anlegung von Dampfkesseln ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung nötigen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen (§ 24 G.O.). Im Gegensatze zu den übrigen konzessionspflichtigen Gewerbeanlagen (§ 16 G.O.) findet keine Veröffentlichung und kein kontradiktorisches Verfahren statt. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und den besonderen landesgesetzlichen Anweisungen zu prüfen. Die Genehmiguug einer Kesselanlage kann entweder unbedingt erteilt oder von Bedingungen abhängig gemacht oder gänzlich versagt werden. Gegen den Bescheid ist der Rekurs nach den Formen des Beschwerdeverfahrens in Gewerbepolizeisachen zulässig (§§ 20, 21, 24 G.O.). Wie bei anderen konzessionspflichtigen Gewerbeanlagen erlischt die Genehmigung, wenn die Inbetriebnahme über eine Frist hinaus verzögert wird (§ 49 G.O.). Auch nach erteilter Genehmigung kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl gegen Entschädigung und unter Offenhaltung des Rekurses der Betrieb noch untersagt werden (§ 51 G.O.). Vgl. den Art. Gewerbliche Anlagen.

Als Grosskessel sind nach § 14 der Bekanntmachung die für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmten Kessel und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in qm und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, anzusehen. Sie dürfen unter Räumen, welche Menschen zum Aufenthalte dienen, nicht aufgestellt werden. Auch innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn diese überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind. Ausgenommen hiervon sind Dampfentwickler, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, und die in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellten Kessel. — Bewegliche Dampfkessel (Lokomobilen) werden zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten konzessioniert, sofern zur Aufstellung und Inbetriebnahme die Herstellung von Mauerwerk, welches den Kessel umgiebt, nicht erforderlich ist (§§ 16, 17 Bek.). Die Genehmigung kann für mehrere Lokomobilen von gleicher Bauart, Ausrüstung und Grösse, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, in einem gemeinsamen Antrage nachgesucht und durch eine Urkunde erteilt werden. So kann jede einzelne Lokomobile mit einer ihre Fabriknummer tragenden beglaubigten Abschrift der Genehmigungsurkunde, dem Prüfungszeugnisse und dem Betriebserlaubnisscheine vom Fabrikanten in den Handel gebracht und darf dann innerhalb Jahresfrist in allen deutschen Bundesstaaten ohne nochmalige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden. — Bei der örtlichen Aufstellung und Inbetriebnahme sind ausserdem die besonderen Polizeivorschriften zu beachten, auch ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Wird die Lokomobile jedoch an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt, so bedingt dies als »Aenderung in der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte« die Einholung neuer Genehmigung (§ 25 G.O.).

b) Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muss ferner vor der Einmauerung oder Ummantelung einer amtlichen Wasserdruckprobe unterworfen werden (§ 11 Bek.). Der damit betraute Beamte erteilt darüber ein Prüfungszeugnis und versieht die Niete des Fabrikschildes mit einem Stempel, wonach der Kessel in allen deutschen Bundesstaaten als geprüft gilt. Die Druckprobe muss bei jedem Kessel, der eine grössere Ausbesserung erfahren hat, von neuem geschehen.

c) Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist weiter zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht (Abnahmeuntersuchung) (§ 24 Abs. 3 G.O.). Durch vorzeitigen Beginn des Betriebes wird die in § 147 G.O. angedrohte Strafe verwirkt.

d) Während des Betriebes sind regelmässig wiederkehrende amtliche Untersuchungen äusserer und innerer Art, letztere bisweilen in Verbindung mit einer Wasserdruckprobe auszuführen. Hierfür sind Gebühren zu erstatten. Die Revisionsfristen wechseln in den verschiedenen Staaten, doch unterliegen bewegliche und Dampfschiffskessel im ganzen Reiche mindestens einer alljährlichen äusseren und diese mindestens alle 2, jene alle 3 Jahre einer inneren Revision. Das an der Betriebsstätte eines jeden Kessels aufzubewahrende Revisionsbuch hat über die Ausführung Aufschluss zu geben.

In Bezug auf die Kessel der Eisenbahnlokomotiven gelten die Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 691) §§ 8, 9, sowie der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen v. 5. Juli 1892 (R.G.Bl. S. 764) §§ 10, 11. Danach hat vor Inbetriebsetzung des Lokomotivkessels eine technisch-polizeiliche Abnahmeprüfung und mindestens alle 3 Jahre

eine Wiederholung der Druckprobe stattzufinden.

Zur sicherheitspolizeilichen Ueberwachung der Kessel und Dampffässer im Dienste der Kaiserlichen Marine sind im Regulativ v. 7. Mai 1898 (Beilage 171 zu § 1147 Werftdienstordng.) ausser der laufenden »Betriebskontrolle« »allgemeine Besichtigungen« und »specielle Untersuchungen« mit Druckprobe vorgesehen. Bei Schiffskesseln haben jene halbjährlich, diese einmal im Jahre durch die Marinetechniker zu erfolgen.

Landesrechtliche Bestimmungen: 1. In Preussen gilt das G. v. 3. Mai 1872 (G.S. S. 515), welches den Kesselbesitzern, Betriebsleitern und Wärtern für die Nichtbefolgung der Sicherheitsvorschriften Strafen androht und sie zur Zulassung amtlicher Revisionen verpflichtet; es gilt ferner die ausführliche Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe v. 15. März 1897 nebst Gebührenordnung (Min.Bl. f. d. g. i. V. S. 55) und mehreren Zusatzerlassen. Für das Genehmigungsverfahren bildet die erste Instanz der Kreis-(Stadt-)Ausschuss, in den einem Landkreise angehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern der Magistrat (kolleg. Gemeindevorstand) (§ 9 Anw.); die zweite Instanz bildet der Minister f. H. u. G. (§ 109, 113 Zuständ.G. v. 1. August 1883 G.S. S. 237). Vor der Wasserdruckprobe und der Abnahmeprüfung wird der Kessel noch einer besonderen Prüfung der Bauart unterworfen (§ 20f. Anw.). Die regelmässigen technischen Untersuchungen werden bei feststehenden Kesseln als äussere alle 2, als innere alle 4 und als Wasserdruckproben alle 8 Jahre vorgenommen. Die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen erfolgen bei Mitgliedern anerkannter Ueberwachungsvereine durch die Vereinsingenieure, in staatlichen Betrieben durch besondere technische Beamte, bei privaten Schiffskesseln und in landwirtschaftlichen Betrieben und den nicht unter die Gewerbeordnung fallenden landwirtschaftlichen Nebenbetrieben durch staatlich beauftragte Vereinsingenieure, im übrigen durch die Königlichen Gewerbeinspektoren. Die 24 anerkannten Ueberwachungsvereine, von denen 21 in Preussen ansässig sind, haben örtlich abgegrenzte Zuständigkeit und sind zu einem Centralverbande vereinigt, welchem Ende 1898 in Preussen 39108 Kessel unterstanden. — Die Genehmigung für Dampfkessel zum Betriebe auf Bergwerken, zugehörigen Aufbereitungsanstalten und Salinen erteilen die Oberbergämter (§§ 59, 196 A.B.G. v. 24. Juni 1865, G.S. S. 705), für die Lokomotiven der Staatseisenbahnen die Königlichen Eisenbahndirektionen, gewisser dem öffentlichen Verkehre dienenden Privatbahnen der Eisenbahndirektionspräsident (§ 1 Anw., Bek. v. 2. März 1895, Min.Bl. S. 104). — Hinsichtlich der Dampffässer sind in sämtlichen Provinzen gleichlautende Polizeiverordnungen, gültig vom 1. April 1899 ab, ergangen, welche ein Deklarationsverfahren mit regelmässigen Untersuchungen durch Sachverständige, deren Auswahl unter den behördlich anerkannten Personen dem Besitzer überlassen ist, einführen.

2. In Bayern beruht die erste Instanz bei der Distriktspolizeibehörde (in München Lokalbaukommission), die zweite bei der Kreisregierung, unter Umständen beim Verwaltungsgerichtshof. Die Ueberwachung liegt den für Bezirke bestellten amtlichen Prüfungskommissaren ob, die Techniker der Revisionsvereine München und Kaiserslautern sind zugelassen. Eigentümlich ist der bayerischen Praxis die Gleichstellung der Apparate, in denen gespannter Dampf verwendet wird, mit den Dampf erzeugenden Kesseln. Vgl. V. v. 28. Juni 1892 (G. u. V.Bl. Nr. 36 S. 439), Vollz.V. d. Min. d. Inn. v. 17. Juli 1892 (G. u. V.B. Nr. 40 S. 559) u. Min.-Entschl. nebst Instruktion v. 31. Januar 1894 (M.Amtsb. S. 47). — Im Königreich Sachsen genehmigt in erster Instanz die Polizeibehörde (Amtshauptmannschaft oder Stadtrat), in zweiter die Kreishauptmannschaft (V. v. 28. März 1892, G. u. V.B. S. 28 § 1 u. 21, V. v. 5. September 1890 G. u. V.B. S. 121), in Württemberg erstinstanzlich die Kreisregierung, zweitinstanzlich das Ministerium des Innern (V. v. 14. Dezember 1871 R.B. S. 357, Min.V. v. 28. Juli 1887 R.B. S. 316, Min.V. v. 23. Dezember 1895 R.B. S. 349), in Baden Bezirksamt und Bezirksrat (G. v. 22. Januar 1874 G. u. V.B. S. 123, V. v. 24. Oktober 1891 G. u. V.B. S. 181), in Hessen der Kreisausschuss (V. v. 30. Dezember 1891, R.B. v. 1892 S. 1), in Hamburg die Baupolizeibehörde (G. v. 27. Februar 1880 u. 7. Juli 1882, G.S. S. 35 u. 92). Es sind in diesen Staaten die Vereine Chemnitz, Stuttgart, Mannheim und Hamburg thätig.

3. Elsass-Lothringen. Die Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln sind nach Einführung der Reichsgewerbeordnung in Elsass-Lothringen der landesgesetzlichen Regelung überlassen geblieben (§ 6 Reichsges. v. 27. Februar 1888, R.G.B. S. 57). Zur Zeit gilt sowohl hinsichtlich der Anlegung als auch hinsichtlich des Betriebs der feststehenden, der beweglichen und der Schiffskessel die kaiserl. V. v. 3. November 1884 (G.Bl. f. Els.-L. S. 113), die auf dem Deklarationsverfahren und der für feststehende Kessel eingeführten Dreiklasseneinteilung der französischen Dampfkesselgesetzgebung (s. u.) beruht, zugleich aber auf einzelne Bestimmungen des Bundesrats Rücksicht nimmt. Der Unternehmer ist danach nur verpflichtet, vor Aufstellung

seines Kessels eine formulierte Anzeige bei der Aufsichtsbehörde einzureichen, und hat bei Herstellung seiner Anlage dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Aufstellungsbedingungen und Sicherheitsmassregeln beobachtet werden. Durch die spätere amtliche Revision ist dies festzustellen. Nur die Aufstellung von Dampfkesseln in Bergwerken und auf Schiffen bedarf besonderer Genehmigung des Ministeriums. — Die Kesselpolizei wird, insoweit sie nicht in den Händen des anerkannten Mülhausener Kesselbesitzervereins liegt, von den kaiserlichen Bergmeistern ausgeübt, deren Aufsichtsbehörden die Bezirkspräsidenten sind. — Gegen Zuwiderhandlungen kommt das französische Specialstrafgesetz v. 21. Juli 1856 (Bull. d. L. XI Nr. 3849) zur Anwendung.

**7.** In **Oesterreich** gehören die Dampfkessel zu den Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung der Baupolizeibehörde bedürfen (§ 25ff. G. v. 15. März 1883 R.G.B. Nr. 39 und die in den einzelnen Kronländern erlassenen Bauordnungen von 1883 §§ 66 bis 69); vgl. Art. Gewerbegesetzgebung in Oesterreich. Ausgenommen hiervon sind nur die Zwergkessel, d. h. solche, deren Durchmesser 0,8, deren Wasserinhalt bei Füllung bis zur gesetzlichen Wasserstandsmarke 500 Liter und deren Wasserdruck 4 Atmosphären nicht übersteigt. Sie unterliegen hinsichtlich ihrer Aufstellung lediglich den für die Anlage von Feuerstellen geltenden Vorschriften; vor ihrer Inbetriebnahme ist eine formulierte Anzeige mit Vorlegung des Druckprobenzeugnisses zu erstatten. — Grosse Kessel müssen von Wohnräumen entfernt bleiben, von Arbeitsräumen durch eine Mauer getrennt sein und dürfen in keinem Falle überwölbt werden. Die hiervon noch unterschiedenen konzessionspflichtigen Kleinkessel, d. h. solche, deren Durchmesser 1,2 m, deren Rauminhalt bis zur Wasserstandsmarke 1,0 cbm und deren Dampfdruck 6 Atmosphären nicht übersteigt, dürfen bedingt in bewohnten Häusern und frei in Werkstätten aufgestellt werden (§§ 67, 68 Bauordn.).

Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wird durch das G. v. 7. Juli 1871 (R.G.B. Nr. 112) angeordnet. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind in der V. des Handelsmin. v. 1. Oktober 1875 (R.G.B. Nr. 130) betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen und in dem Erlasse vom selbigen Tage sowie in zahlreichen Zusatzverordnungen enthalten. Die Vorschriften über die Anbringung von Sicherheitsvorrichtungen und über die Prüfung mittelst Wasserdruckes, der jeder Kessel von mehr als 80 Liter Inhalt vor der Inbetriebnahme unterworfen werden muss, entsprechen im wesentlichen den deutschen. Die regelmässigen Revisionen geschehen alljährlich und sind auf der »Bestätigung«, dem Zeugnisse über die erste Probe, zu vermerken; die sogenannten verschärften Revisionen mit Druckprobe haben in jedem fünften Betriebsjahre von der ersten Erprobung an gerechnet zu erfolgen. Diese Prüfungen und Revisionen können Mitglieder der beiden autorisierten Ueberwachungsgesellschaften zu Wien und Prag anstatt durch den zuständigen k. k. Dampfkesselprüfungskommissär durch die ermächtigten Vereinsorgane mit gleicher Wirksamkeit vornehmen lassen. — Eigenartig ist die Feststellung der Kesselgebühren nach Massgabe der Heizfläche, die Pflicht der amtlichen Kommissäre, bei Explosionsfällen unverzüglich den Thatbestand festzustellen, endlich die Forderung des obligatorischen Befähigungsnachweises für das Kesselwartepersonal und dessen Beaufsichtigung durch die Ueberwachungsbeamten (V. d. H.Min. v. 15. Juli 1891 R.G.B. Nr. 108).

Die Sicherheitspolizei über Lokomotivkessel handhabt die k. k. Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen. — Eine allgemeine gesetzliche Regelung des Betriebs von Dampfapparaten, für die bisher die V. v. 17. Dezember 1860 (R.G.B. Nr. 273) galt, wurde im Jahre 1899 vorbereitet.

**8.** In der **Schweiz** ist seit dem 1. Januar 1898 die Aufstellung und der Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen durch die Bundesratsverordnung v. 16. Oktober 1897 (Eidgen. amtl. Samml. N. F. XVI S. 290) einheitlich geregelt. Jeder Kessel und jedes Dampfgefäss bedarf zur Aufstellung der Bewilligung der zuständigen Kantonalbehörde, zu deren Erlangung die den deutschen ähnelnden Ausrüstungsvorschriften beobachtet sein müssen. Die Auswahl des Materials ist dem Fabrikanten aber ausdrücklich freigestellt. Dampfkessel, bei denen das Produkt aus Kubikinhalt in cbm und Arbeitsdruck in atmosphärischem Ueberdruck die Zahl 5 übersteigt, dürfen nicht in oder unter Räumen stehen, wo Menschen häufig verkehren. Ebenso dürfen Dampfgefässe, in denen mit überhitzter Flüssigkeit gearbeitet wird, sowie solche, bei denen das Produkt aus Kubikinhalt und Arbeitsdruck die Zahl 15 übersteigt, nicht in Räumlichkeiten aufgestellt werden, in welchen sich ausser ihrer Bedienung Menschen aufzuhalten pflegen. Zur Inbetriebnahme wird vor der Einmauerung oder Ummantelung von jedem Kessel und Dampfgefässe eine amtliche Prüfung der Bauart und das Bestehen einer Wasserdruckprobe erfordert, welche bei jeder erheblichen Aenderung oder Ausbesserung zu wiederholen ist. Endlich findet sogleich nach Inbetriebsetzung eine Abnahme der Anlage durch den Prüfungsbeamten statt.

Unter Umständen werden auch ausländische amtliche Prüfungen anerkannt (Art. 15). Die fortlaufende Ueberwachung geschieht durch eine äussere und eine innere Untersuchung in jedem Jahre, über welche ein Revisionsbuch Aufschluss giebt. In der Hand der Prüfungsbeamten liegt auch die Untersuchung von Explosionen und Unfällen.

Die Handhabung der Kesselpolizei steht bei den Kantonen und wird in jedem durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Jedoch steht gegen deren Massnahmen der Rekurs an den Bundesrat offen. Die meisten, insbesondere die industriellen Kantone haben die Ueberwachung, wie es die Verordnung vorsieht und wie dies auch dem früheren Rechtszustande entspricht, dem schweizerischen Verein von Kesselbesitzern zu Hottingen-Zürich anvertraut.

**9.** In **Frankreich** gilt für Landkessel das Dekret v. 30. April 1880 (Journ. off. Nr. 121, Bull. d. l. Nr. 531), für die Schiffskessel der Binnenschiffahrt das Dekret v. 9. April 1883 (J. off. Nr. 113, Bull. d. l. Nr. 772), der Seeschiffahrt das Dekret v. 1. Februar 1893 (J. off. Nr. 36, Bull. d. l. Nr. 1541).

Die Landkessel — Bergwerkskessel und Lokomobilen eingeschlossen — sind vor der Inbetriebnahme lediglich bei der Präfektur zu »deklarieren« (a. 12, 25), unterliegen jedoch steter polizeilicher Ueberwachung, die zur Repression führen kann. Lokomotiven bedürfen nach Art. 29 d. D. und der ordonn. v. 15. November 1846 der Genehmigung (autorisation) des Präfekten.

Als einzige amtliche Präventivmassregel gilt die auf Ansuchen bereits in der Fabrik vorzunehmende Wasserdruckprobe, nach deren Ausfall die Kessel gestempelt werden (a. 2, 5). Die Wiederholung der Druckprobe muss längstens nach 10 Jahren stattfinden. Im übrigen steht es im Ermessen des Kesselbesitzers, ob er wiederkehrende Untersuchungen durch private Sachverständige, welche insbesondere die Kesselbesitzervereine zur Verfügung stellen, vornehmen lassen will. Unterlässt er dies aber gänzlich oder erkennt der staatliche Aufsichtsbeamte die angestellte Untersuchung nicht als ordnungsmässig an, was auch bei Revision durch Vereinsingenieure der Fall sein kann, so hat der Beamte zwangsweise einzugreifen. Mit dieser Ueberwachung sind die Bergingenieure, ausnahmsweise die Bauingenieure betraut, als deren Aufsichtsbehörde die Präfekten fungieren.

Die feststehenden Dampfkessel sind nach den Bedingungen für ihre Aufstellung in drei Klassen eingeteilt (a. 14—18). Bestimmend hierfür ist die im Kessel aufgespeicherte Wärme, nämlich das Produkt aus dem Gesamtfassungsraum des Kessels in Kubikmeter und aus der Zahl, welche in Centesimalgraden die Wassertemperatur über 100° angiebt. Ist das Produkt 200 und mehr, so dürfen die Kessel, erste Klasse, in keinem bewohnten Hause und in keiner Werkstätte mit Stockwerken aufgestellt werden, müssen mindestens 3 Meter von ersterem entfernt bleiben und bei einer Entfernung von weniger als 10 Metern noch mit einer Schutzmauer versehen sein. Ist das Produkt 50 bis 200, zweite Klasse, so ist die Aufstellung in jeder Werkstätte erlaubt, sofern diese nicht einen Teil eines bewohnten Hauses ausmacht und die Entfernung der Feuerung von den Nachbarhäusern mindestens 1 Meter beträgt. Bleibt das Produkt unter 50, dritte Klasse, so sind die Kessel bei mindestens $\frac{1}{2}$ Meter Abstand von der Nachbarschaft von Aufstellungsbeschränkungen frei.

Für Schiffskessel sind in den beiden jüngeren Dekreten durch Einführung eines Konzessionsverfahrens stärkere Sicherheitsmassregeln vorgesehen. Zunächst wird jeder Kessel in der Fabrik einer Prüfung durch den Aufsichtsbeamten des Departements mittelst Wasserdruckprobe unterworfen. Vor Inbetriebsetzung ist eine zweite Prüfung an Bord nach fertiger Montierung von der zuständigen Commission de surveillance vorzunehmen. Diese Kommissionen setzen sich an Binnenplätzen aus Ingenieuren, in Häfen aus Ingenieuren und Marineoffizieren zusammen. Da jeder Flussdampfer und jedes in Frankreich beheimatete Seeschiff eines vom Präfekten ausgestellten permis de navigation bedarf, dessen Erteilung und Erneuerung nach einer Untersuchung des Schiffes durch diese Kommissionen geschieht, so bildet die Kesselprüfung, bestehend aus Druckprobe und innerer Untersuchung, einen Teil dieser allgemeinen schiffspolizeilichen Abnahme. Dasselbe gilt von den wiederkehrenden Revisionen, die bei Seeschiffen jährlich, bei Passagierflussdampfern alle zwei Jahre zu erfolgen haben.

Für sämtliche Arten von Dampfkesseln bestehen hinsichtlich der Ausrüstung ungefähr dieselben Vorschriften wie in Deutschland (Ventile, Manometer, Wasserstandsgläser).

Die Dampfgefässe (récipients, von mehr als 100 Liter Fassungsraum) welche mit gespanntem Dampf betrieben werden, sind vor dem Gebrauche einer amtlichen Wasserdruckprobe zu unterziehen und mit einem Ventile zu versehen. Die an Land betriebenen sind zu deklarieren (a. 30—34 d. D. v. 1880), die an Bord befindlichen unterliegen der schiffspolizeilichen Abnahme (a. 23 D. 1883, a. 24 D. 1893).

Für Explosionsfälle ist ein besonderes Untersuchungsverfahren durch die Aufsichtsorgane vorgesehen. — Zuwider-

handlungen gegen die Kesselverordnungen werden nach dem G. v. 21. Juli 1856 (B. d. L. Nr. 3849) sowie nach cod. pén. a. 319, 320 bestraft.

**10.** In **Grossbritannien** ist die Beaufsichtigung der Anlage und des Betriebes von Landdampfkesseln den privaten Inspektions- und Versicherungsgesellschaften bisher völlig frei überlassen geblieben. Dem mehrfach zu Tage getretenen und oft gerügten Missstande, dass viele Kesselbenutzer aus Sorglosigkeit oder aus Scheu vor Kontrolle keinem Vereine beitraten, sollen die Boiler Explosions Acts 1882 and 1890 (45 a. 46 Vict. ch. 22; 53 a. 54 Vict. ch. 35) in repressiv-polizeilicher Form begegnen. Jeder Besitzer eines Kessels und eines Dampffasses ist danach verpflichtet, im Explosionsfalle binnen 24 Stunden Anzeige an das Board of trade zu erstatten, welches ermächtigt ist, nach Ermessen Ursachen und Umstände des Unfalles durch eine gerichtliche Kommission untersuchen zu lassen und die Ergebnisse zu veröffentlichen. Daran schliessen sich weitgehende civil- und strafrechtliche Haftpflichten des Kesselbesitzers.

Im Gegensatze hierzu sind die Schiffskessel der allgemeinen schiffspolizeilichen Kontrolle in Gemässheit des Merchant Shipping Act, früher von 1854, später von 1894 (57 a. 58 Vict. ch. 60) unterworfen worden. Die Ueberwachung der Betriebssicherheit liegt den dem Handelsamt unterstellten Shipwrights und Engineer surveyors des Registerhafens ob, ausserordentliche Revisionen nehmen die Board of trade Inspectors vor (§ 724, 728).

In der Session 1899 ist nun in Anlehnung an einen im Jahre 1896 im Unterhause gescheiterten Versuch (bill 139, 1896) zur Einführung staatspolizeilicher Beaufsichtigung der Kesselbetriebe eine bill (Nr. 40) als Boiler Registration and Inspection Act von angesehenen Parlamentariern eingebracht worden, welche unter Beibehaltung des Systems der Explosionsverfolgung staatliche Kontrolle einführen will. Jeder Kesselbenutzer soll danach zur Vermeidung der Bestrafung seinen Kessel unter Angabe des Namens des Fabrikanten zur Eintragung in ein vom Handelsamt geführtes Kesselregister anzumelden haben. Die Registernummer dieser Eintragung und der Name des Fabrikanten sind auf dem Kessel selbst an sichtbarer Stelle anzubringen und weisen die erfolgte Anmeldung nach. Das Handelsamt veranlasst demnächst, dass der eingetragene Kessel in jedem Jahre zweimal ausser Dampf geprüft und dreimal während des Betriebes besichtigt wird (3, 5). Wie diese Veranlassung geschehen soll, wird die Vollzugsanweisung ergeben. (Die Bill von 1896 legte jeder Eintragung nur Gültigkeit für ein Jahr bei und verpflichtete das Handelsamt, bei Jahresablauf den Besitzer zur Beibringung eines neuen Prüfungszeugnisses unter der Verwarnung aufzufordern, dass bei Unterlassung dessen der Kessel im Register gelöscht werde.) Wird der Kessel bei der Revision unsicher oder unvorschriftsmässig befunden, so wird der Betrieb zwangsweise eingestellt. Für jede Aufsichtshandlung ist die Entrichtung von Gebühren vorgesehen. Zur Handhabung der Ueberwachung stellt das Handelsamt boiler inspectors an, welche ihre Befähigung durch fünfjährige praktische Thätigkeit und Bestehen einer Prüfung dargelegt haben. Sie sind verpflichtet, das Ergebnis jeder Prüfung und Besichtigung sowie die vorgekommenen Explosionen dem Handelsamt behufs Eintragung in das Kesselregister dienstlich zu melden. Das Register ist öffentlich.

Die Schiffskessel sollen zwar nicht dem Registerzwange, wohl aber den Prüfungen und Besichtigungen dieses Gesetzes unterliegen. Ganz befreit bleiben die fiskalischen und die lediglich häuslichen Zwecken dienenden Kessel, für Lokomotiven sollen die früheren Vorschriften fortgelten.

Einzelbestimmungen über Konstruktion, Ausstattung und Anlegung der Landkessel trifft die Bill nicht.

**11.** In **Italien** hat das auf Grund des G. v. 23. Dezember 1888 (Nr. 5888) erlassene und durch die Kgl. V. v. 3. April 1890 (Nr. 6793, Gaz. uff. v. 29. April 1890 num. 101, Raccolta vol. 96 p. 913) genehmigte Reglement des Handelsministers (das.) Sicherheitsvorschriften gebracht. Jeder feststehende und bewegliche Kessel, die der Eisenbahnen und der Marine ausgenommen, muss bei der Präfektur zur Eintragung in ein Register angemeldet werden. Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem der Kessel durch einen vom Präfekten beauftragten Sachverständigen für sicher erklärt worden ist. Hierzu muss er den genau bestimmten Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen (Artt. 9—20), eine hydraulische Druckprobe bestanden haben und äusserlich untersucht sein. Alle 2 Jahre hat der Präfekt eine neue äussere Untersuchung, alle 4 Jahre eine innere und mindestens alle 8 Jahre eine Wiederholung der Druckprobe anzuordnen. Stempelung des Kessels sowie die Eintragungen in das bei jedem Kessel zu führende Prüfungsbuch bringen geschehene Kontrollen zum Ausdruck (Artt. 23—25). Die Ueberwachung bei Mitgliedern der Kesselbesitzervereine kann vom Minister deren technischen Agenten anvertraut werden. Für das Bedienungspersonal wird besondere Befähigung erfordert (Artt. 38—41 u. Kgl. V. v. 12. Juni 1892, Nr. 292, Gaz. uff. v. 2. Juli 1892 n. 154).

**12.** In **Belgien** ist nach der kgl. Ent-

schliessung v. 28. Mai 1884 (Monit. Belge Nr. 159 — ergänzt unt. d. 31. Januar 1889 Mon. Nr. 69 u. 18. Juli 1894 Mon. Nr. 221 —) und nach den dazu erlassenen Ministerialinstruktionen für die Aufstellung von Dampfkesseln obrigkeitliche Genehmigung (autorisation) erforderlich. Diese wird für feststehende Kessel von den Gemeindebehörden, nachdem das Gesuch behufs Entgegennahme von binnen 14 Tagen anzubringenden Einsprüchen veröffentlicht worden ist, erteilt. Auf Beschwerde entscheidet der Minister. Für Genehmigung von Lokomobilen und Lokomotiven ist der Gouverneur zuständig. Vor Inbetriebnahme hat eine Wasserdruckprobe zu geschehen, nach welcher der Kessel einen Stempel erhält. Hinsichtlich Aufstellung, Bauart und sonstiger Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen enthalten die Verordnungen die umständlichsten Vorschriften. Diese erstrecken sich sogar bis auf die Materialsbeschaffenheit: die Kesselbleche müssen sichtbar die Marke des Blechfabrikanten sowie eine gestempelte Angabe ihrer Zerreiss-(Bruch-)Festigkeit tragen; hiernach bemisst sich der zulässige Betriebsdruck (Artt. 33—35, 12—22). Die Ueberwachung wird von Staatsbeamten durch jährliche Untersuchungen ausgeübt. Für bewegliche Kessel ist jährliche Erneuerung der Druckprobe vorgeschrieben. — Dampffässer von mehr als 300 Liter Fassung unterliegen der Deklarationspflicht und haben vor dem Gebrauche eine Wasserpressung zu bestehen (Artt. 45—47). Uebertretungen der Vorschriften von seiten der Kesselbesitzer und der Aufsichtsorgane werden nach den G.G. v. 6. März 1818 und 5. Mai 1888 (Mon. Nr. 134) sowie den V.V. v. 1889 und 1894 (s. o.) bestraft.

**13.** In den **Niederlanden** ist das Dampfkesselwesen in dem G. v. 15. April 1896 (Staatsblad Nr. 69) und in dem Ausführungsbeschlusse des Handelsministers v. 19. Oktober 1896 (Staatsbl. Nr. 163) eingehend geregelt. Sämtliche Dampfapparate (Kessel und Fässer) sind konzessionspflichtig. Der zur Inbetriebnahme erforderliche Erlaubnisschein wird nach vorheriger Untersuchung und Druckprobe vom Minister oder namens des Ministers erteilt. Diese Prüfungen und die ständige Betriebsaufsicht werden von eigens dazu staatlich angestellten Ingenieuren besorgt. Als Beschwerdeinstanz über diesen waltet eine Specialkommission von 5 auf 5 Jahre ernannten Mitgliedern. Kesselüberwachungsvereine giebt es nicht. Der Ministerialbeschluss enthält über Ausrüstung und Zubehör (Artt. 17—45) sowie über den Betrieb (Artt. 46—47) genaue Regeln; an bewegliche Kessel und Dampffässer sind geringere Anforderungen gestellt (Artt. 61 bis 69). Für Lokomotiven gelten die Specialgesetze v. 9. April 1875 (St. Nr. 67) und v. 28. Oktober 1889 (St. Nr. 146 Art. 1).

**14.** In **Russland** werden nach der durch Reichsratsgutachten v. 8. Juni 1889 (Samml. d. dirig. Senats Nr. 90, 1889, S. 750) erfolgten Abänderung des Gewerbegesetzes (Swod Sakónow XI. II. Ausg. v. 1893) die Sicherheitsvorschriften für den Dampfkesselbetrieb, ausgenommen auf Kriegsschiffen, von dem Finanzminister nach Uebereinkunft mit den anderen beteiligten Ministern erlassen und vom dirigierenden Senat veröffentlicht. Die (in Nr. 87 der Sammlung d. dirig. Sen. veröff.) V. v. 30. Juli 1890 erfordert zur Kesselaufstellung die Konzession der Aufsichtsbehörde und giebt eingehende Vorschriften über Bau, Ausrüstung, Aufstellung, Prüfungen und Revisionen (alle 2 Jahre) der Kessel, die den deutschen ähnlich sind. Lokomobilen sind nicht konzessionspflichtig. Die Aufsicht führen die Gouverneure und Stadthauptleute, die unmittelbare Ueberwachung üben nach der Min.V. v. 14. April 1894 die Fabrikinspektoren aus. Die sämtlichen Kessel im Eisenbahnbetriebe und auf Binnendampfschiffen unterstehen der Aufsicht des Verkehrsministeriums, die Bergwerks- und Hüttenbetriebskessel der des Domänenministeriums.

**15.** In **Dänemark** ist die Beaufsichtigung der Landdampfkessel und der Schiffskessel durch die G.G. v. 24. März 1875 (Lovtidenden Nr. 22 u. 23) nebst Ergänzungsgesetz v. 12. April 1889 (Lovt. Nr. 56) und durch die Min.VV. v. 29. Juni 1875 (L. Nr. 18) und v. 28. Februar 1891 (L. Nr. 27) eingehend geregelt. Jeder neue oder ausgebesserte Landkessel muss von staatlich ermächtigten Sachverständigen mittelst Wasserdrucks geprüft werden, was alle 3 Jahre zu wiederholen ist. Zur Inbetriebnahme ist Anmeldung bei der Polizeibehörde erforderlich, die die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften überwacht und jährliche äussere Untersuchungen veranlasst. Ueber die Befähigung des Wartepersonals von Landkesseln giebt das G. v. 1. April 1896 (L. Nr. 39) nebst Min.V. v. 14. September 1896 (L. Nr. 110) genaue Vorschriften.

**16. Vereinigte Staaten von Amerika.** Die Union hat in den Kreis ihrer Gesetzgebung nur die Beaufsichtigung der dem Weltverkehre dienenden Schiffskessel gezogen, die Polizei über die Landkessel und die Schiffskessel des Lokalverkehres dagegen den Einzelstaaten belassen. Zur Durchführung ihrer überaus strengen Ueberwachung hat sie eine besondere dem Schatzsekretär unterstellte Behördenorganisation mit einem Inspektor-General an der Spitze, bestehend aus 10 Distriktsinspektoraten mit 42 Stationen, geschaffen und durch Act. v. 7. August 1882 dieser Kontrolle sogar die ausländischen, in amerikanischen Häfen ver-

kehrenden Schiffe unterworfen (Revided Statutes sect. 4399—4462; Suppl. 1891 ch. 441 p. 383; Suppl. 1895 ch. 146 p. 399, ch. 186 p. 426; G. v. 3. März 1897, Public Nr. 131). Für die Ausführung dieser Gesetze sind die General Rules and Regulations massgebend, welche gemäss sect. 4405 R.S. in den ordentlichen Versammlungen der Ueberwachungsinspektoren in Washington beraten und vom Board of supervising inspectors als Form 2101 veröffentlicht werden. — Die Anlegung und der Betrieb eines jeden Schiffskessels erfordert danach amtliche Genehmigung und Prüfung mittelst Wasserdruckes (s. 4418) sowie die Zulassung alljährlicher Revisionen und ausserordentlicher Besichtigungen. Die Beschaffenheit des zu verwendenden Materials, die anzubringenden Ausrüstungsstücke und die Konstruktion ist auf das genaueste vorgeschrieben. So muss auf jeder Kesselplatte der Name des Fabrikanten sowie die Zerreissfestigkeit und Dehnung des Materials angegeben sein (s. 4428 u. Rules). Auf Grund der Festigkeitszahlen bestimmt dann die Behörde die zulässige höchste Dampfspannung. Zur Bedienung dürfen nur geprüfte Maschinisten und Heizer verwendet werden.

In der von der Union nicht geregelten Kesselpolizei bestehen, sofern die Staaten oder einzelne Städte sie überhaupt handhaben, die grössten Verschiedenheiten. Neben oder an Stelle staatlicher Aufsicht sind zahlreiche Unfallversicherungsgesellschaften, jedoch nur ein eigentlicher Ueberwachungsverein zu Hartford-Connecticut thätig, dessen Wirksamkeit sich über die östlichen Staaten erstreckt.

Im Staate New-York gilt für die Schiffskessel des Lokalverkehrs das G. v. 19. Mai 1897 (ch. 592), welches in Anlehnung an die Unionsgesetze Prüfung und Genehmigung der Kessel durch die staatlichen Fabrikinspektoren sowie jährliche Revisionen vorschreibt. — Zur Beaufsichtigung von Landkesseln im Stadtbezirk New-York hat das Polizeiamt ein steam boiler inspection bureau eingerichtet. Nach den G.G. v. 1882 (ch. 410), 1886 (ch. 643) und vom 22. Mai 1897 (ch. 635) haben die Besitzer die Kessel dort anzumelden und jährliche Untersuchungen durch Inspektoren nachzusuchen. Diese erfolgen kostenlos und werden in ein amtliches Verzeichnis eingetragen. In den Landbezirken des Staates New-York wird das amtliche Revisionen anordnende G. v. 22. Juni 1867 nicht durchgeführt. — In Massachusets besteht nach dem G. v. 10. Januar 1895 (House 43) die Pflicht der Besitzer, die Kessel beim Polizeichef zu deklarieren, regelmässige Prüfungen durch Inspektoren zuzulassen und dafür Gebühren zu entrichten. — Im Staate Connecticut sind durch G. v. 12. April 1893 jährliche Revisionen durch staatliche oder Vereinsinspektoren vorgeschrieben und Strafen für nachlässige Besitzer angedroht. — Die Staaten Illinois, Missouri, Pennsylvania und Ohio entbehren gesetzlicher Regelung. Dafür haben die Städte Chicago, St. Louis und Philadelphia eigene Verordnungen eingeführt. In letzterer Stadt liegt die Ueberwachung in Händen des Hartforder Vereins.

**17.** Die **Südafrikanische Republik** besitzt seit 1896 ein Dampfkesselgesetz (Nr. 3, 1896, Locale Wetten p. 64), welches auf dem Konzessionsverfahren beruht. Die Erteilung der Genehmigung, die Vornahme der ersten Wasserdruckprobe und der periodischen Revisionen liegt in der Hand besonderer Kesselinspektoren, von denen je einer in jedem der 5 Mineninspektionsdistrikte amtiert. Ueber Bau- und Kesselausstattung sind genaue Vorschriften gegeben. Bei der örtlichen Aufstellung von Lokomobilen findet noch eine besondere Kontrolle durch den Mijnkommissar oder den Landdrosten statt.

**Quellen:** *Die im Text angeführten Rechtsquellen.*

**Litteratur:** *Preuss. Statistik LIII 1880. — Kommentare: Für Preussen:* ***Jaeger,*** *Berlin 1897; für Bayern:* ***Brettreich,*** *München 1894; für Sachsen:* ***Morgenstern,*** *Leipzig 1891; für Oesterreich:* ***von Thaa,*** *Wien 1897 u.* ***Mayrhofer,*** *Handbuch f. d. pol. Verw.-Dienst, Bd. 3, Wien 1897; für Frankreich:* ***Maur. Block,*** *l'administ. franç. Paris 1897.*

*C.* ***Mosler*** *†,*
*bearbeitet von* ***E. Mosler.***

---

## Darjes, Joachim Georg,

geb. am 23. VI. 1714 zu Güstrow, gest. am 17. VII. 1791 als kgl. preussischer Geheimrat in Frankfurt a. Oder. Seine akademische Lehrthätigkeit begann Darjes 1735 als Privatdozent in Jena, wurde an der nämlichen Hochschule 1744 ord. Professor der Moral und Politik mit dem Titel eines Hofrats und folgte 1763 einer von Friedrich d. Grossen veranlassten Berufung als ord. Professor der Rechte an die Universität Frankfurt a/O.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Erste Gründe der Kameralwissenschaften, Jena 1756; dasselbe, 2. Aufl. 1768. — Discours über Natur- und Völkerrecht, Jena 1762.

Als Vertreter des absoluten Herrschertums weiss Darjes jeder autokratischen Neigung des Bürgertums durch Polizeimassregeln, die nur in Handelssachen das Selbstbestimmungsrecht der Interessenten anerkennen, zu begegnen. Für Systematisierung der kameralistischen Finanzwissenschaft hat er verschiedene finanzpolitische Anschauungen kundgegeben, die ihn über den Friedericianischen Standpunkt erheben. Als Bevölkerungstheoretiker teilt er die Ansicht seines Monarchen vom staatswirtschaftlichen Wert jeder Menschenkraft, die der grosse König seinen inneren Kolonisationsbestrebungen, der Verdrängung des polnischen Elements in Neusüdostpreussen etc. dienstbar machte.

---

Vgl. über Darjes: E. R. Hausen, Darjes als akademischer Lehrer, 1791. — Ersch und Gruber, I. Sektion, Teil XXIII, Leipzig 1832. — Allgemeine deutsche Biographie, Bd. VII, Leipzig 1876. — Roscher, Volkswirtsch. Ansichten Friedrich d. Gr. in Verhandlgn. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig, phil.-hist. Klasse, Bd. XVIII, Leipzig 1866. *Lippert.*

## Darlehnskassen.

1. Zweck der D. 2. Anwendung der Massregel 1848, 1866 und 1870. 3. Schlüsse für die Zukunft.

**1. Zweck der D.** Man hat dem drohenden Kreditmangel und Preissturz in solchen politischen und wirtschaftlichen Krisen, die rasch vorüberzugehen versprachen, mehrfach mit Erfolg entgegenzutreten gesucht. Hierfür boten sich drei Wege: entweder die Selbsthilfe, indem die angesehensten Firmen sich zu Kredit-Garantieverbänden zusammenschlossen, oder zweitens Eingreifen einer Centralnotenbank, wo eine solche vorhanden und mit der nötigen Bewegungsfreiheit ausgestattet war, oder endlich Begründung ausserordentlicher Krediteinrichtungen, die von öffentlichen Körpern mit besonderen Mitteln ausgestattet wurden. Schöpfungen der letztgenannten Art, durch welche in Krisen der Kredit erleichtert und ein jäher Preissturz der Wertpapiere verhindert werden sollte, sind die »Darlehnskassen.« Wichtig sind dieselben in Deutschland vor allem 1848, 1866 und 1870 geworden. Indes beschränkt sich das Vorkommen der Darlehnskassen nicht auf Deutschland. Die Kreditmassregeln, welche 1830 und 1848 in Frankreich[1]) getroffen wurden, sind in manchen Punkten ähnlicher Natur. Es ist nicht beabsichtigt, im folgenden alle Darlehns- und Hilfskassen zu schildern, welche irgendwo in Deutschland für einzelne Provinzen, Kreise und Städte errichtet worden sind. Soweit solche Kassen mit barem Vermögen oder mit Geld, welches durch verzinsliche Schuldverschreibungen beschafft wurde, Vorschüsse gewährt haben, bleiben sie hier ausser Betracht. Hier beschäftigen uns bloss die in Preussen 1848 und 1866 und nach Preussens Vorbild 1870 auch in anderen Teilen Deutschlands errichteten Darlehnskassen, welche mit eigens zu diesem Zwecke geschaffenen unverzinslichen Kassenscheinen eigenartiger Natur ausgestattet wurden. Die Geschichte dieser Darlehnskassen zeigt, dass dieselbe formale Einrichtung unter verschiedenen politischen Verhältnissen eine ganz verschiedenartige Beurteilung erfahren hat.

**2. Anwendung der Massregel 1848, 1866 und 1870.** Am 15. April 1848 verordnete der preussische König »infolge des vom 2. Vereinigten Landtage wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staatsgarantieen gefassten Beschlusses«, dass für 10 Millionen Rthlr. Darlehnskassenscheine in Abschnitten zu 1 und 5 Rthlrn. ausgegeben werden sollten. Dass der Staat Schuldner dieser Kassenscheine sei, konnte an sich nicht angenommen werden, da die Darlehnskassen, welche die Scheine verausgabten, besondere juristische Personen bilden sollten; jedoch wurde »Gewährleistung« des Staates ausdrücklich versprochen. In wesentlichen Punkten lehnt sich die Verwaltung dieser Darlehnskassen an die Verwaltung des Staates und der mit einem Staatseinschuss ausgestatteten preussischen Bank an: Die Verwaltung der Darlehnskassen übernimmt nämlich unter der oberen Leitung des Finanzministers die preussische Bank. Doch wird dieser Betrieb von einer besonderen Abteilung der Bankleitung in Berlin, »der Hauptverwaltung der Darlehnskassen«, geleitet und strenge Sonderung der Darlehnskassengeschäfte vom sonstigen Betriebe der preussischen Bank in Aussicht genommen. Der Zweck der Darlehnskassen soll sein, Darlehen nicht unter 100 Rthlrn. gegen Verpfändung von Waren oder Schuldverschreibungen an den Handels- und Gewerbestand zu gewähren. Die Darlehnskassen können nach Bedürfnis an den Plätzen, wo Niederlassungen der Preussischen Bank bestehen, errichtet werden; wo Niederlassungen der preussischen Bank fehlen, können Agenturen der Darlehnskassen begründet werden. Die Darlehnskassen sind also ein mit eigenartigen Mitteln ausgestatteter Anbau an die Lombardkontore der Preussischen Bank. Notwendig drängen sich hier zwei Fragen auf: Weshalb hat nicht die Preussische Bank durch Ausdehnung ihres Geschäfts selbst den Kreditbedarf befriedigt? Ferner: worin besteht die Eigenart der Papierwertzeichen, mit welchen die Darlehnskassen ausgestattet wurden?

Die erste Frage lässt sich auf Grund des bisher publizierten Materials nicht völlig abschliessend beantworten. Jedenfalls hätte es einer erheblichen Umgestaltung des damaligen Statuts der Preussichen Bank bedurft, um dieselbe instandzusetzen, die Aufgaben der Darlehnskassen aus eigenen Mitteln zu lösen. Ihr Banknotenumlauf hätte über das statutarisch zulässige Maxi-

[1]) Die 1830 und 1848 in Frankreich geschaffenen ausserordentlichen Krediteinrichtungen (comptoirs d'escompte) sollten zunächst dem Diskontverkehr und zwar der Vermittelung zwischen dem Publikum und der Bank von Frankreich dienen. Hierzu wurden 1848 Anstalten für Warenlombard hinzugefügt. Im Gegensatz zu Preussen scheint man in Frankreich die Beschaffung der Mittel für Darlehenskassen durch eigene Kassenscheine in den Jahren 1830 und 1848 durchaus vermieden zu haben.

mum von 21 Millionen Rthlrn. hinaus gesteigert werden müssen. Hinderlich wäre übrigens gewesen, dass nur 1/6 des Notenumlaufs der Preussischen Bank in Lombardierungen angelegt werden durfte und dass Lombarddarlehen unter 500 Rthlrn. von der Bank nicht gewährt werden durften. Zudem durfte damals der Lombardzins der Preussischen Bank nicht über 6 % erhöht werden, während den Darlehnskassen nach oben freie Hand gelassen wurde. Endlich war die Zahl der Waren und Schuldverschreibungen, welche die preussische Bank beleihen durfte, beschränkt. Hieraus folgt allerdings nicht unbedingt, dass es unmöglich gewesen wäre, die Organisation der Preussischen Bank zweckentsprechend zu ändern, statt in den Darlehnskassen einen Notbau anzugliedern.

Die zweite Frage ist: Worin besteht die Eigenart der unverzinslichen Kassenscheine, welche den Betriebsfonds der Darlehnskassen bildeten? Es heisst, die Scheine sollen in Zahlungen die Stelle des baren Geldes vertreten, sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerte angenommen, im Privatverkehr tritt kein Zwang zur Annahme derselben ein. Dass die Scheine jederzeit gegen bar einlöslich seien, wird nicht versprochen. Die Anzahl der umlaufenden Scheine soll monatlich veröffentlicht werden.

Die ganze Einrichtung war als eine provisorische gedacht. Längstens innerhalb 3 Jahren sollten die Darlehnskassen wieder eingezogen, aus den heimgezahlten Geldern die Kassenscheine eingelöst werden. Da beantragte der Minister v. Rabe im Januar 1851, als in kurzem der Ablauf der Frist bevorstand, erstens die Liquidation der Darlehnskassen zu verlangsamen, zweitens die Kassenscheine nicht aus dem Umlaufe zu ziehen, sondern um deren Betrag die unverzinsliche Staatsschuld, welche bereits auf 20 842 347 Rthlr. gebracht worden war, dauernd zu vergrössern. Nicht ohne lebhaften Widerstand ging im Abgeordnetenhause der letztgenannte Vorschlag des Ministers durch; dafür wurde eine schleunigere Abwickelung des Leihgeschäfts der Darlehnskassen gefordert, für welche das regelmässige Bankgeschäft den Ersatz übernehmen sollte. Die durch v. Rabes Politik bewirkte Steigerung des preussischen Staatspapiergeldumlaufs auf 30 842 347 Rthlr. ist eine Massregel, welche schon 1856 rückgängig gemacht wurde. In diesem Jahre wurde ungefähr die Hälfte des Staatspapiergeldes aus dem Umlaufe gezogen, während man gleichzeitig der Preussischen Bank das Recht der unbeschränkten Notenausgabe erteilte. Die Politik von 1851 ist offenbar durch finanzielle Bedrängnis zu erklären, obwohl diese nicht zugestanden wurde. Geht doch aus dem Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses hervor, dass — ganz entgegen der Bestimmung der Darlehnskassen — von den Ende 1850 ausstehenden Summen von insgesamt 8 813 985 Rthlrn. mehr als die Hälfte nicht dem Handels- und Gewerbestande zu gute kamen. Man hatte 4 Millionen Rthlr. der Generalstaatskasse, 941 090 Rthlr. den Kreisverbänden, dem Berliner Magistrate etc. dargeliehen. Im Durchschnitt hat 1848 bis 1851 der Umlauf der Darlehnskassenscheine 6 867 142 Rthlr. betragen. In der ersten Zeit der Aufregung von 1848 haben übrigens die gewährten Kredite nach übereinstimmendem Urteile segensreich gewirkt. Man hatte im ganzen 13 Darlehnskassen und 11 Agenturen, darunter auch eine in Leipzig errichtet. Die davon noch Ende 1851 bestehen gebliebenen Kassen verteilten sich vorwiegend auf die östlichen Provinzen.

Eine viel weniger sympathische Aufnahme als die Schaffung der Darlehnskassen von 1848 fand die Wiederholung derselben Massregel im Jahre 1866. Durch V. v. 9. Mai war das Abgeordnetenhaus aufgelöst worden. Eine königliche V. v. 12. Mai 1866 suspendierte die noch bestehenden Zinsbeschränkungen mit einer hier nicht in Betracht kommenden Ausnahme. Die Preussische Bank war nicht mehr wie 1848 durch ein Maximum ihrer Notenemission beengt. Dennoch zögerte man, ihr allein die Fürsorge für Aufrechterhaltung des Kredits zu überlassen, vielmehr begründete eine auf Grund des Art. 63 der preuss. Verfassung erlassene königliche Verordnung wiederum Darlehnskassen, die an die Zweigniederlassungen der Preussischen Bank auch diesmal angegliedert werden sollten. Statt 10 Millionen waren 25 Millionen Rthlr. Darlehnskassenscheine in Aussicht genommen, welche auf 1, auf 5 und auf 10 Rthlr. lauten sollten. Darlehen sollten bis zum Mindestbetrage von 50 Rthlrn. gewährt werden. Eine staatliche Gewährleistung wurde nicht wie 1848 förmlich versprochen. Im übrigen lehnt sich die Verordnung durchaus an das Beispiel von 1848 an.

Nach dem siegreichen Ausgange des Krieges beantragte der inzwischen zum Finanzminister ernannte Frhr. v. d. Heydt nachträgliche Genehmigung der königlichen Verordnung. Das Abgeordnetenhaus bereitete diesem Antrage jedoch einen sehr wenig freundlichen Empfang. Man beabsichtigte, der Regierung »einen nationalökonomischen Verweis zu geben«. Der Abgeordnete Schulze-Delitzsch entwickelte unter dem Beifall des Hauses folgendes Urteil über die Darlehnskassen: »Die Regierung stand an der Schwelle eines europäischen Krieges von den allergrössten Dimensionen und sagte

selbst, sie könne seine Dauer nicht übersehen. Nun, meine Herren, in solcher Lage, wo jeder im Privatleben seine Geschäfte einschränkt, sich wohl hütet, auf neue Engagements einzugehen, die ihn namentlich finanziell verpflichten, unternimmt die Regierung ein Bankgeschäft, denn etwas anderes ist diese Darlehnskassenoperation nicht.« Das Abgeordnetenhaus versagte die nachträgliche Genehmigung der auf die Darlehnskassen bezüglichen Verordnung, welche demgemäss aufgehoben wurde. Man erteilte aber der Regierung Indemnität, und so folgt unmittelbar in der preussischen Gesetzsammlung auf die Aufhebung der V. v. 18. Mai 1866 ein vom selben Tage datiertes Gesetz, welches bestimmt, dass die Rechtshandlungen der Darlehnskassen keiner Anfechtung aus der Nichtgenehmigung der V. v. 18. Mai 1866 unterliegen. Im übrigen findet sich in diesem Gesetze im wesentlichen der Wortlaut der Verordnung wiederholt, mit dem Zusatze, dass vom 30. September 1866 neue Darlehen nicht mehr gewährt werden sollen. Es war ein übles Präjudiz durch die Politik des Ministers v. Rabe im Jahre 1851 aufgestellt worden. Die Linke drängte, dass diesmal die Darlehnskassenscheine schleunigst eingezogen werden sollten, damit nicht wieder aus denselben ein dauernder Zuwachs der preussischen Staatsschuld werde. Im grossen Ganzen ist nach 1866 dieses Bestreben erfolgreich gewesen. Doch wurden durch G. v. 23. Dezember 1867 zur Abhilfe des Notstandes in dem Regierungsbezirke Gumbinnen von den noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheinen für 1 228 000 Rthlr. wieder in Umlauf gesetzt und ausserdem 1 Mill. Rthlr. neue Darlehnskassenscheine ausgegeben. Um diese Summe blieb die preussische unverzinsliche Staatsschuld bis 1874 vermehrt.

Die Verordnung, welche 1866 die Darlehnskassen inmitten der politisch erregtesten Spannung begründete, war im preussischen Abgeordnetenhause politisch und nationalökonomisch verurteilt worden. Dennoch wurde bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges aus der Initiative des norddeutschen Reichstages wiederum dieselbe Massregel als heilsam gefordert. Freilich hatte sich die politische Konstellation von Grund aus geändert. Derselbe Abgeordnete Schulze-Delitzsch, der 1866 die Darlehnskassen principiell bekämpft hatte, beteiligte sich nunmehr an den Details der Beratung mit einem positiven Vorschlage. Die Darlehnskassen des norddeutschen Bundes wurden mit 30 Mill. Rthlrn. Darlehnskassenscheinen zu 5, 10 und 25 Rthlrn. ausgestattet, wovon 29 651 000 Rthlr. wirklich ausgegeben wurden. Diese Scheine sind nach dem Kriege ordnungsmässig eingezogen und vernichtet worden. Das Grossherzogtum Baden folgte dem Beispiele des norddeutschen Bundes und stattete die »allgemeine Versorgungsanstalt« mit 3 Millionen Gulden unverzinslicher Darlehnskassenscheine zu 5 und 10 Gulden aus, die ebenfalls der Lombardierung gewidmet, an Staatskassen angenommen und nach Schluss des Krieges eingelöst werden sollten.

**3. Schlüsse für die Zukunft.** Wird sich die Errichtung von Darlehnskassen auch bei einem künftigen Kriege empfehlen, oder wird es zweckmässiger sein, die Fürsorge für das Kreditbedürfnis während der ersten Aufregung der Reichsbank und den übrigen Notenbanken allein zu überlassen, eventuell deren Machtvollkommenheiten zeitweilig zu erweitern? Ein Beispiel einer politischen Krisis, in welcher die deutschen Notenbanken dem Kreditbedürfnis allein Genüge geleistet hätten, liegt noch nicht vor. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird insbesondere das Bedürfnis, auf Staats- und Kommunalpapiere, sowie Pfandbriefe, Vorschüsse zu erhalten, bei Kriegsausbruch sich künftig in gewaltigem Masse äussern. Gerade während das Reich und die Einzelstaaten Anleihen aufnehmen und den Kurs der Wertpapiere durch ihr dringliches Angebot drücken, werden sowohl Private wie auch öffentliche Sparkassen und genossenschaftliche Kreditvereine für ihre Bestände an fest verzinslichen erstklassigen inländischen Wertpapieren bares Geld zu erlangen streben, um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Es liegt im Interesse der finanziellen Mobilmachung Deutschlands, dass nicht all diese Wertpapierbestände plötzlich zur Zeit der ersten Kriegsanleihen zum Verkaufe kommen. Eine Gelegenheit zur Lombardierung dieser Werte muss geschaffen werden. Die Reichsbank und diejenigen Privatnotenbanken, welche sich dem § 44 des Bankgesetzes unterworfen haben, dürfen jedoch Lombardforderungen nicht zur Deckung der Banknoten verwenden. Die Ausdehnung ihres Banknotenumlaufs zum Zwecke der Lombardierung ist — wenn nicht in ausserordentlicher Zeit die Bestimmungen des Bankgesetzes geändert werden — durchaus unmöglich. In Friedenszeiten ist es, da Lombardforderungen für die stetige Einlösbarkeit der Banknoten nicht so brauchbar wie kurzfristige gute Wechsel sind, völlig zweckmässig, die Lombardierung nur soweit zu gestatten, als Grundkapital, Reservefonds und allenfalls ein kleiner Teil der Girogelder hierzu ausreichen. In Kriegszeiten ist die Frage viel verwickelter.

Man könnte — unter Verteidigung der Praxis von 1848, 1866, 1870 — es wiederum empfehlen, die Lombardierung in politischen Krisen besonderen Darlehnskassen zu überweisen, welche sofortige Einlösbarkeit ihres

Papiers überhaupt nicht versprechen. Bedenken, die demgegenüber ins Gewicht fallen, sind vor allem folgende: 1) Die Vielartigkeit des Papierumlaufs, welche durch besondere Darlehnskassenscheine neben Banknoten und Reichskassenscheinen herbeigeführt ist, wird gegenwärtig weniger leicht ertragen werden als 1848, 1866, 1870. Faktisch wird das Reich als Schuldner der Scheine eintreten müssen. 2) Eine Garantie, dass wirklich der Lombardkredit den Erwerbsständen zu gute kommt und nicht in kurzsichtiger Finanzpolitik vom Staate, der diesen Weg nicht beschreiten sollte, insgeheim wie 1850 ausgenützt wird, ist nur dann gegeben, wenn die Reichsbank die Lombardierung in ihrem Geschäftsbetriebe für ihre Rechnung und für ihr eigenes Risico vornimmt. Nach § 35 und § 32 würde mindestens eine heimliche Inanspruchnahme der Reichsbank durch fiskalische Anforderungen ausgeschlossen sein, während die besonderen Darlehnskassen, auch wenn sie von Reichsbankbeamten verwaltet werden, diese Sicherheit nicht böten. Nach dem Gesagten würde manches dafür sprechen, künftig Darlehnskassenscheine nicht auszugeben, sondern lieber einige beengende Bestimmungen des Bankgesetzes für Kriegszeiten ausser Kraft zu setzen. Eine Hauptsorge muss es aber daneben bleiben, dass in Friedenszeiten die Sparkassenanlagen und die Geschäfte der Kreditgenossenschaften daraufhin geregelt werden, dass diese Institute in Kriegszeiten nicht alles Geld festgelegt haben und übermässige Lombardkredite nicht benötigen. Lässt sich im übrigen eine beträchtliche Ausdehnung des Papierumlaufs zwecks Befriedigung der verschiedenartigen berechtigten Kreditansprüche neben der Wechseldiskontierung bei Kriegsausbruch nicht vermeiden, so ist am ersten bei Einheitlichkeit des Umlaufs von Noten einer gut kaufmännisch geleiteten Centralbank die Entwertung der Kreditzahlungsmittel hintanzuhalten, wie das Beispiel Frankreichs im Jahre 1870 gezeigt hat.

**Litteratur:** *v. **Poschinger**, Bankwesen und Bankpolitik in Preussen, Berlin 1879, Bd. II, S. 270, Bd. III, S. 140. — **W. Lotz**, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes v. 14. März 1875, Leipzig 1888, S. 50, 58, 115, 116, S. 130, 131. — Vgl. ferner **L. v. Stein**, Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 5. Aufl., Wien 1886, Bd. IV, S. 16. Die Ziffernangaben daselbst sind jedoch ungenau. — Für Baden vgl. Provis.-Gesetz v. 29. Juli 1870. — Für Frankreich vgl. **A. Courtois**, Hist. de la Banque de France et des principales institutions françaises de crédit depuis 1716, Paris 1875, S. 124, 172; ferner **L. Say**, Dictionnaire des finances, Artikel »Comptoir d'escompte« sowie »Banques«.*

*W. Lotz.*

---

## Darlehnskassenvereine.

(Raiffeisen.)

**1. Zweck und Einrichtung der D. 2. Verbindung der D. untereinander. 3. Vergleich zwischen den Raiffeisenschen D. und den Vorschussvereinen nach Schulze-Delitzsch sowie den schottischen Dahrlehnsvereinen. 4. Geschichte und Statistik der D. innerhalb Deutschlands. 5. Die D. ausserhalb Deutschlands. a) Oesterreich-Ungarn. b) Sonstiges Ausland.**

**1. Zweck und Einrichtung der D.** Diese Genossenschaften haben den Zweck: »die Verhältnisse ihrer Mitglieder in sittlicher und materieller Beziehung zu verbessern«. Der letztere Zweck wird erreicht durch Darlehnsgewährung an die Mitglieder, Annahme von Spareinlagen, Unterstützung von Untergenossenschaften (Ein- und Verkauf-, Maschinen- und Produktivgenossenschaften, Winzervereine, Ankauf von Konsumgegenständen, Saatgut, Vieh, Dünger etc.), Konvertierung von hochverzinslichen Hypothekarschulden, Ankauf von Grundstücken bei Feilbietungen, um deren Verschleuderung oder Parzellierung zu verhindern, endlich durch Ansammlung eines unteilbaren Vereinskapitals (Reservefonds). — Die sittliche Hebung wird dadurch angestrebt, dass neben der finanziellen Sicherheit des Darlehnswerbers auch seine Kreditwürdigkeit und die Notwendigkeit der Darlehnsaufnahme geprüft wird und dass nur jener ein Darlehen erhält, dessen Gesuch in allen diesen Richtungen den Anforderungen voll entspricht. Die beabsichtigte Verwendung des Darlehens ist möglichst festzustellen und wird thunlichst kontrolliert. Wenn sich ein Mitglied mit Wucherern einlässt, kann es ausgeschlossen werden; macht es sich einer Handlungsweise schuldig, »welche den Grundsätzen und Interessen des Vereins widerspricht« oder lässt es ein Mitglied »wegen Rückzahlung von Darlehen öfter zu gerichtlichen Klagen kommen«, so muss es ausgeschlossen werden; überhaupt hat jedes Mitglied »das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren«.

Als den »ersten und wichtigsten Grundsatz, welchen die Vereine zu beobachten haben«, bezeichnet Raiffeisen, »dass der Vereinsbezirk, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst klein abgegrenzt werde«; er giebt als Durchschnittsbevölkerung eines Vereinsbezirkes 1500 Seelen an. Die Mitglieder sollen unter gleichartigen Verhältnissen leben und miteinander in lebhaften wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen stehen. Diese territoriale Abgrenzung ist eine der beiden Grundvesten der Raiffeisenschen Organisation; die zweite ist die Beschränkung der Geschäftsanteilsverzinsung. Infolge der ersteren ist die wirtschaftliche und sittliche Würdigkeit der Mitglieder im

Augenblicke des Eintrittes und der Darlehnsgewährung sowie während der Dauer derselben leicht zu erkennen und zu kontrollieren; ausserdem wird dadurch die Einfachheit der Verwaltung ermöglicht, überhaupt der gewissermassen patriarchalische, echt genossenschaftliche Charakter der Darlehnskassenvereine verbürgt.

Die Betriebsmittel beschaffen die Darlehnskassenvereine durch Spareinlagen, auch von Nichtmitgliedern, gegen fixe Verzinsung, ferner durch Anlehen und endlich durch Geschäftsanteile. Die Mitglieder haften für alle Passiva solidarisch, untereinander zu gleichen Teilen; diese Haftung wird gestärkt dadurch, dass niemand Mitglied mehrerer Darlehnskassenvereine oder anderer auf Solidarhaft beruhender Korporationen sein darf. Die Geschäftsanteile hatte Raiffeisen anfangs gänzlich verworfen, wurde aber durch die gerichtliche Interpretation des Genossenschaftsgesetzes und die bei der Registrierung der Darlehnskassenvereine erhobenen Schwierigkeiten zur Einführung derselben bestimmt, allerdings nur in sehr beschränktem Masse. Jedes Mitglied muss einen Geschäftsanteil (etwa von 25 Mark) einzahlen, auch in Raten, darf aber nicht mehr als einen besitzen oder wenigstens nicht mehr als eine Stimme in der Generalversammlung führen; die Verzinsung derselben darf den von den Schuldnern geforderten Darlehnszinsfuss nicht übersteigen. Dadurch wird vermieden, dass durch die Geschäftsanteile und deren Besitzer die Darlehnskassenvereine zu gewagten Geschäften und hoher Verzinsung der Geschäftsanteile bestimmt werden; es wird dadurch aber neben der Fernhaltung des Gewinnmomentes, was besonders bei landwirtschaftlichen Kreditvereinen von höchster Bedeutung ist, auch der Kredit möglichst billig und eine wirklich einfache Verwaltung ermöglicht, weil die in dem kleinen Vereinsbezirke vorkommenden Geschäfte auch von kaufmännisch nicht geschulten Personen leicht überblickt und besorgt werden können. Der erzielte Reingewinn, der niemals Selbstzweck werden kann, ist zu einem »Vereinskapital« anzusammeln, an welchem die Mitglieder keinen Anteil haben. Dasselbe soll die Herabsetzung der Provision, einstmals sogar die Unabhängigkeit der Darlehnskassenvereine vom Kapitalmarkte ermöglichen sowie zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken dienen; in erster Linie hat dasselbe, wie jeder Reservefonds, etwaige Verluste zu decken. Die geplante Unabhängigkeit der Darlehnskassenvereine vom Kapitalsmarkte durch ihre eigenen Reservefonds dürfte mit Rücksicht auf die steigenden Ansprüche, welche an die Darlehnskassenvereine gestellt werden, sowie mit Rücksicht auf den Bestand der Centralkassen und sonstigen Geldquellen, welche sich in ungeahnter Raschheit und Grossartigkeit entwickeln und denselben zur Verfügung stehen, in Zukunft kaum ernstlich in Frage kommen.

Die Darlehen werden auf 1—2—4 Jahre, ausserdem aber auch bis zu 10 Jahren gewährt, hauptsächlich mit Rücksicht auf den Kreditbedarf des Landwirtes. »Für den Fall einer plötzlichen, massenweisen Kündigung der vom Vereine angeliehenen Kapitalien und wenn der Vereinsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse geraten, welche die Sicherheit der Ausstände gefährden«, kann auf vier Wochen gekündigt werden. Dieses Kündigungsrecht unter den hier angeführten Einschränkungen ist bankmässig notwendig und gerechtfertigt und bildet keinen Widerspruch mit der in Aussicht gestellten Unkündbarkeit und längeren Befristung der Darlehen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass die Darlehnskassenvereine auch in finanziell kritischen Zeiten, wie z. B. auch während der letzten landwirtschaftlichen Fehljahre — von dem Kündigungsrechte soliden Schuldnern gegenüber niemals Gebrauch gemacht und Verluste in irgend be merkenswertem Ausmasse nicht erlitten haben.

Die Verwaltung der Darlehnskassenvereine ist sehr einfach. Das eigentliche Exekutivorgan ist der Vorstand, über demselben steht der kontrollierende Aufsichtsrat; die Leitung der Vereinsgeschäfte im grossen steht bei der Generalversammlung, welche z. B. die Maximalhöhe des einem Mitgliede überhaupt zu gewährenden Kredits oder der von demselben einzulegenden oder anzunehmenden Spareinlagen bestimmt, die Höhe der aufzunehmenden Anlehen sowie den Zinsfuss für die Geschäftsanteile, Spareinlagen und Darlehen festsetzt, Vorstand und Aufsichtsrat entlastet, die Jahresrechnung und Vermögensaufstellung des Vorjahres genehmigt, Vereinsstreitigkeiten entscheidet etc. Die Kassa- und Buchführung liegt dem (gewöhnlich auf 4 Jahre mit dreimonatlicher Kündigung) angestellten Zahlmeister (Rechner) ob, welcher weder Mitglied des Vorstandes noch des Aufsichtsrates sein darf und Kaution stellen muss. Er kann ein von der Generalversammlung zu bestimmendes Honorar erhalten; alle übrigen Personen fungieren unentgeltlich, und es ist auch die Entlohnung des Zahlmeisters nicht allgemein durchgeführt. In manchen Vereinen erhalten auch die Vorstandsmitglieder neben Ersatz ihrer Barauslagen eine im Verhältnisse ihrer Mühewaltung vom Aufsichtsrate zu bestimmende Vergütung (Offenbacher Verband). Das Honorar des Rechners »darf nicht nach Gewinnanteilen (Tantieme) oder in Prozentsätzen der Einnahme bezw. der Ausgaben bemessen wer-

den, sondern muss in einem Fixum bestehen«, damit das Streben nach grossem Geschäftsumfange nicht künstlich gesteigert werde.

Die Mittel der Darlehnskassenvereine sollen auch zur Förderung von wirtschaftlichen Untergenossenschaften und Beschaffung von Konsumgegenständen benutzt werden und zwar dadurch, dass der Darlehnskassenverein zu solchen Zwecken das nötige Bargeld vorschiesst, im übrigen aber weder eine Haftung noch die Verwaltung der Untergenossenschaft übernimmt. Kreierung selbständiger Konsumvereine wird im allgemeinen nicht angestrebt. Bezüglich der Stellung der Darlehnskassenvereine in betreff von An- und Verkauf landwirtschaftlicher Produkte gilt im allgemeinen die Auffassung, dass in kleineren Verhältnissen die Darlehnskassenvereine für ihre Mitglieder den An- und Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte besorgen können und sollen; wo hingegen Ein- und Verkauf solcher Produkte in grösserem Massstabe notwendig und möglich ist, sollen eigene An- und Verkaufsgenossenschaften, gestützt auf die Darlehnskassenvereine, ins Leben gerufen werden.

Aenderungen der wichtigsten Statutenbestimmungen z. B. über die Unentgeltlichkeit der Verwaltung, die Verzinsung der Geschäftsanteile und Bildung eines unteilbaren Vereinskapitals sowie die Einführung neuer Statuten und Auflösung des Vereins sind nur mit grosser Majorität (z. B. 4/5 aller Mitglieder) oder gar nur über Beschluss aller Vereinsmitglieder in vorschriftsmässiger Sitzung möglich.

**2. Verbindung der D. untereinander.** In dieser Richtung ist in den letzten Jahren eine grosse Wandlung gegen früher zu verzeichnen. Am 1. Juli 1899 bestanden drei Gruppen von landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden in Deutschland. 1. Der von F. W. Raiffeisen 1877 gegründete »Generalverband ländlicher Genossenschaften« in Neuwied, wirksam für ganz Deutschland, mit 25 Verbandsbezirken und 152 Unterverbänden; umfasste im Juni 1898 3053 Genossenschaften. 2. Der vom Geheimen Regierungsrat Haas in Offenbach am Main 1883 begründete »Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften«; umfasste am 1. Juli 1899 27 Verbände und 6705 Genossenschaften. 3. Die selbständigen provinziellen Verbände, 7 an der Zahl, welche fast ausschliesslich aus Darlehnskassenvereinen bestehen (von 1715 Genossenschaften sind 1581 Darlehnskassenvereine).

Der Zweck der Verbindung der Darlehnskassenvereine untereinander ist ein mehrfacher: Zunächst die gemeinsame Förderung und Vertretung der Interessen der Darlehnskassenvereine nach aussen, Revision der Geschäftsgebarung derselben, häufig auch gemeinsamer An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten. Daneben geht das Streben nach Ausgleich von Geldüberfluss und Mangel der Darlehnskassenvereine untereinander. Dieser Zweck wird entweder innerhalb der »Verbände« oder durch die Schaffung von speciellen »Centralkassen« erreicht, welche sich häufig auf einzelne Provinzen erstrecken und zumeist die Form von eingetragenen Genossenschaften haben, deren Mitglieder die einzelnen Darlehnskassenvereine sind. Raiffeisen hat zuerst für den letztgenannten Zweck eine Organisation geschaffen, es sei diese darum hier auch zuerst erörtert.

Um Geldüberfluss und Mangel der einzelnen Darlehnskassenvereine auszugleichen und dieselben finanziell zu stützen, wurden 1872 drei auf genossenschaftlichen Grundsätzen aufgebaute Institute begründet: für Rheinpreussen, Provinz Westfalen und Grossherzogtum Hessen; dieselben wurden 1874 in die »Deutsche landwirtschaftliche Generalbank« zusammengefasst und 1876 ersetzt durch die »landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse« mit dem Sitze zu Neuwied. Dieselbe wurde als Aktienbank gegründet, weil gegen die Zusammenfügung von Genossenschaften zu einer neuen Genossenschaft Bedenken mit Bezug auf den Wert der Haftung dieser letzteren erhoben wurden.

Aktionäre der Centraldarlehnskasse sind, abgesehen von den Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern der Bank, nur Darlehnskassenvereine; die Aktien lauten auf 1000 Mk. Uebertragung von Aktien ist nur mit Zustimmung des Vorstandes der Centralkasse zulässig; sie sind auf Namen gestellt. Jeder Darlehnskassenverein, welcher der Gesellschaft beitrat, musste 5 Aktien zeichnen, konnte aber nicht mehr besitzen; seit 1889 kann ein Darlehnskassenverein auch nur eine Aktie zeichnen. Vom Reingewinne der Centralkasse müssen jährlich 20% an den unteilbaren Reservefonds (Vereinskapital) abgeführt werden, vom Ueberschusse wird die Dividende an die Aktionäre bezahlt, doch darf der Prozentsatz derselben jenen Zinsfuss nicht überschreiten, welcher von den Darlehnskassenvereinen (Aktionären) für Darlehen aus der Centralkasse bezahlt wird; bis das Reservekapital eine namhafte Höhe erreicht haben wird, wurde der Dividendensatz auf höchstens 4% bemessen; zuletzt mit 3%. Die Centraldarlehnskasse erhielt im Jahre 1882 von Kaiser Wilhelm I. ein Geschenk von 30000 Mark, 1892 neuerlich ein solches von 20000 Mark und hat bei der rheinischen Hilfskasse einen Kredit in laufender Rechnung zu 4½% verzinslich, von welchem anfangs ziemlich bedeutender Gebrauch gemacht werden musste.

Im Jahre 1898 war das Aktienkapital von

**5 Millionen Mark voll gezeichnet, und es wird eine Erhöhung des Grundkapitals unmittelbar nach der Volleinziehung der Aktien geplant. Als Aktionäre waren Ende 1898 2872 Darlehnskassenvereine beteiligt. Der Umschlag der Centraldarlehnskasse belief sich 1896 auf 134 Millionen Mark, 1898 auf 379 Millionen Mark. Einen Bankverkehr unterhielt die Centraldarlehnskasse mit der neugegründeten preussischen Centralgenossenschaftskasse (s. d. oben Bd. III, S. 9 ff.) (1898 4 Millionen Mark Guthaben bei derselben) und mit der Deutschen Reichsbank. Seit 1895 geniesst die landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse seitens der Reichsbank den sogenannten Privatdiskont und steht ihr Geld zu 2% zur Verfügung (1898 Giroconto per 15,9 Millionen Mark). Infolge dessen kann die Centraldarlehnskasse den Darlehnskassenvereinen Darlehn zu mässigem Zinsfusse gewähren (3¾%). Diese Begünstigung wurde seitens der Reichsbank bisher keinem landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbande zu teil. Die Verwaltungskosten der Kasse betrugen 1898 ½‰ des Umsatzes. Durch die Novelle des Genossenschaftsgesetzes vom 12. August 1896 ist die Ansammlung von unteilbarem Vermögen (Reservefonds) wieder möglich geworden, während nach dem G. v. 1. Mai 1889 eine solche Gewinnansammlung nur bis zu 10 Jahren gestattet war.**

Der »Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland«, wie der Titel seit 1899 lautet, hat »die Darlehnskassenvereine zu verbreiten, sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen, denselben mit Rat und That beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung nach Kräften zu fördern, besonders auch gemeinschaftliche Bezüge der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse mit dem gemeinsamen Verkaufe der selbstgewonnenen Produkte etc. herbeizuführen sowie endlich auch die Vereine nach aussen, namentlich der Gesetzgebung und den Behörden gegenüber zu vertreten.« Zu den wichtigsten Aufgaben des Generalverbandes gehört die Kontrolle der Gebarung der Darlehnskassenvereine durch Verbandsrevisoren; die Darlehnskassenvereine können ausserordentliche Revisionen auf ihre Kosten verlangen, müssen aber der Revision, welche im ordentlichen Turnus vorgenommen wird, sich unterwerfen. Durch das Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 wurden die von den Darlehnskassenvereinen seit jeher für nötig erachteten Revisionen bei allen Genossenschaften obligatorisch gemacht.

An der Spitze der Anwaltschaft (jetzt Generalverband) stand Raiffeisen selbst; nach dem am 11. März 1888 erfolgten Tode dieses hochherzigen Menschenfreundes fungierte dessen Sohn Adolf Raiffeisen als Generalanwalt. Dermalen bekleidet diese Stelle Dr. Cremer, welcher zugleich Direktor der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse ist.

Die Entwickelung des »Generalverbandes« ist aus folgender Zusammenstellung ersichtlich.

| Jahr | Vereine | Jahr | Vereine |
|---|---|---|---|
| 1877 | 30 | 1889 | 610 |
| 1878 | 40 | 1890 | 727 |
| 1879 | 53 | 1891 | 927 |
| 1880 | 113 | 1892 | 1086 |
| 1881 | 130 | 1893 | 1232 |
| 1882 | 178 | 1894 | 1414 |
| 1883 | 212 | 1895 | 1914 |
| 1884 | 255 | 1896 | 2445 |
| 1885 | 288 | 1897 | 2828 |
| 1886 | 312 | | |
| 1887 | 359 | (am 10. Juni) | |
| 1888 | 423 | 1898 | 3053 |

Das weitaus grösste Kontingent dieser Vereine stellen die Darlehnskassenvereine; 1896 waren 2564 Darlehnskassenvereine im Verbande. Ausserdem 31 Molkereigenossenschaften, 18 Winzervereine, 13 Konsumgenossenschaften, 12 Brennereigenossenschaften, 5 Kornhausgenossenschaften, ferner Genossenschaften für Obstverwertung, Fettviehverwertung u. s. w.

Zur Deckung der Verbandskosten wurde die Firma »Raiffeisen & Cons.« begründet, da die Beiträge von 15 M. von jedem Darlehnskassenvereine, der in dem Anwaltschaftsverbande sich befindet, zur Deckung der Auslagen des Verbandes sowie für Förderung der Verbreitung der Raiffeisenschen Ideeen nicht hinreichten. Das preussische landwirtschaftliche Ministerium hat durch eine Reihe von Jahren 3000 Mark, die Provinzialverwaltung zu Düsseldorf ebenfalls 5000 Mark gewährt. Da diese Beiträge jedoch unsicher sind und deren Wegfall im Interesse der vollen Unabhängigkeit der Vereine wünschenswert war, so mussten die Einnahmen des Verbandes gehoben werden. Die Firma »Raiffeisen & Cons.« betrieb eine Vereinsdruckerei, edierte das »Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt« (bei Abnahme grösserer Partieen per Jahr 50 Pf. pro Exemplar mit Frankozustellung) und besorgte die Generalagentur der Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Stuttgart, um die Idee der Lebensversicherung in die Darlehnskassenvereine zu tragen. Das »landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt« erscheint in einer Auflage von 45000 Exemplaren. Ausserdem erscheint seit einigen Jahren ein gehaltvoll redigierter »Neuwieder Raiffeisen-Kalender«. Im April 1899 wurde die Auflösung der Firma Raiffeisen & Comp. beschlossen und der durch dieselbe bisher besorgte Ein- und Verkauf von Waren der ins Leben zu rufenden Warenabteilung der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse übertragen. Diese wird sonach eine Abteilung für den Geldverkehr und eine Abteilung für den Warenverkehr besitzen. Das Vermögen der Firma Raiffeisen und Co. samt Druckerei wurde der zu bildenden »Raiffeisenstiftung« überwiesen. Diese Stif-

tung hat Zuschüsse zu liefern zur Pensionskasse der Beamten der Raiffeisenorganisation, zur Pflege und Organisation ländlicher Genossenschaften, zur Linderung der Not in ausserordentlichen Unglücksfällen und zur Erfüllung der Aufgaben ländlicher Wohlfahrtspflege. Die landwirtschaftliche Centraldarlehnskasse hat in Zukunft sonach neben der Aufgabe, die Geldausgleichs- und Geldbeschaffungsstelle der Darlehnskassenvereine zu sein, auch den gemeinsamen Einkauf von Waren für die Mitglieder der Darlehnskassenvereine zu besorgen.

Eingekauft wurden (durch die Firma Raiffeisen & Comp.) 1895: 469251 Centner Düngemittel, 195110 Centner Futtermittel, 5400 Centner Sämereien, 3303 Doppelwaggons Kohlen, ausserdem landwirtschaftliche Maschinen und Geräte im Gesamtwerte von 2844971,85 Mark; im Jahre 1896: 1074005 Centner Düngemittel, 515091 Centner Futtermittel, 11865 Centner Sämereien, 6024 Doppelwaggons Kohlen und landwirtschaftliche Geräte und Maschinen (für 228915,92 Mark) im Gesamtwerte von 6312009,42 Mark; im Jahre 1897 wurden Waren für 13859936 Mark vermittelt. — Bis Ende 1896 waren bezogen worden: Dünge-, Futtermittel und Sämereien 5269883 Centner, 24199 Doppelwaggons Kohle; einschliesslich der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte für 23513636,27 Mark. Zur Erleichterung des Bezuges von landwirtschaftlichen Maschinen wurde eine „Centralankaufstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte" in Frankfurt am Main gegründet; ausserdem wurde die Düngerbeschaffung gefördert durch die Gründung der gemeinschaftlichen Düngerfabrik „Unitas", welche nicht die Düngerindustrie vernichten, sondern als Preisregulator fungieren soll.

Im Jahre 1883 entstand neben den Neuwieder Organisationen ein »Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften« zu Offenbach am Main, begründet und geleitet durch den Geheimen Regierungsrat Haas, grossherzogl. Kreisrat des Kreises Offenbach und Präsident der zweiten Kammer des hessischen Landtages. Ein Hauptunterschied zwischen dem Offenbacher Verbande und den Neuwieder Organisationen liegt zunächst darin, dass letztere ihre Thätigkeit grundsätzlich auf ganz Deutschland erstreckt. Der Offenbacher Verband schloss sich von vorneherein an die bestehenden landschaftlichen Abgrenzungen an; die Revisionsverbände dieses Verbandes sind für die Provinzen und kleineren Länder oder sonstige durch Natur oder Geschichte abgegrenzte Bezirke gebildet, in möglichster Anpassung an die Bezirke der staatlichen Verwaltung und namentlich der landwirtschaftlichen Vereinsthätigkeit, der Landwirtschaftskammern, Centralvereine, Bauernvereine u. s. w. Die Genossenschaften dieser Bezirke bilden selbständige Verbände mit Selbstverwaltung ihrer provinziellen Angelegenheiten, ebenso innerhalb dieser Verbände selbständige Centralgenossenschaften für Geldausgleich, Ein- und Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte. Als Gesamtorgan für die allen Verbänden und Genossenschaften gemeinsamen Angelegenheiten besteht der »Allgemeine Verband«.

Die Centralisierung der Neuwieder Organisationen wird übrigens wesentlich gemildert durch die Begründung von Filialen, auf welche schon Raiffeisen von jeher bedacht war; in den Jahren 1895 und 1896 wurden 10 Filialen und 9 Geschäftsstellen ins Leben gerufen. Diesen Filialen (Verbandsdirektionen) ist der besseren Arbeitsteilung und Uebersicht halber die Erledigung der verwaltungsmässigen bezw. geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Doch ist die Einheit des Centralverbandes dadurch voll gewahrt, dass die entscheidenden Verwaltungsangelegenheiten durch den Vorstand des Centralverbandes event. mit einem Aufsichtsrate geordnet werden. Zufolge Beschlusses der Generalversammlung der landwirtschaftlichen Centralkasse für Deutschland vom 18. April 1899 werden die Direktoren der Filialbezirke (Verbandsdirektoren) gemeinschaftlich mit dem Generaldirektor als dem Vertreter des Gesamtverbandes den Vorstand der landwirtschaftlichen Centralkasse bilden. Die Filialen der landwirtschaftlichen Centralkasse werden dann nicht nur den Geld- und Warenverkehr, sondern auch die Revision und Pflege der Genossenschaften zu besorgen haben, weil nur innerhalb der Filialbezirke ausreichende Kontrolle und Anpassung an die landwirtschaftlichen Bedürfnisse zu erzielen ist. Somit ist, unter Festhaltung der Centralisation, dem Bedürfnisse nach arbeitsteiliger und doch einheitlicher Verwaltung vollauf Rechnung getragen. Ein weiterer Unterschied der beiden Organisationen liegt darin, dass im Neuwieder Generalverbande hauptsächlich Darlehnskassenvereine vereinigt sind, während der Offenbacher Verband sich aus den verschiedensten landwirtschaftlichen Genossenschaften zusammensetzt.

Von den am 1. Juli 1899 in Deutschland bestehenden dem Genossenschaftsgesetze unterstellten 12736 landwirtschaftlichen Genossenschaften sind 9208 Darlehnskassenvereine, 1040 Bezugs- und Absatz-, 1764 Molkerei- und 724 sonstige Genossenschaften, gegen 11839 Genossenschaften am 1. Juli 1898. Davon gehören zum Offenbacher Verbande 4131 Darlehnskassenvereine, einschl. einiger Bezugsgenossenschaften, 1333 Bezugs- und Absatz-, 981 Molkerei-, dann 231 Müller-, Bäckerei-, Getreideverkaufs-, Brennerei-, Obstverwertungs-, Dampfdrescherei-, Pferdezucht- und sonstige Genossenschaften, zusammen 6705 Genossenschaften.

Der zwischen dem Offenbacher Verbande und den Neuwieder Organisationen aufgetretene Gegensatz ist ersichtlich im Schwinden

begriffen, es entfalten sich diese beiden Verbände in geradezu imponierender Weise. Der Wunsch nach ruhigem thatkräftigem Nebeneinandergehen derselben ist allgemein vorhanden, zur Freude aller Anhänger der stetigen Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Nachdem der Offenbacher Verband, wie erwähnt, sich nicht nur auf Darlehnskassenvereine erstreckt, sondern sehr viele landwirtschaftliche Genossenschaften überhaupt umfasst, die Darstellung der statistischen Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens jedoch über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgeht, so müssen wir auch darauf verzichten, die statistische Darstellung der 21 Centralkassen dieses Verbandes vorzuführen. Einzelne Daten seien als Anhaltspunkte für diese Centralkassen hier angeführt.

Die Höhe eines Geschäftsanteiles beläuft sich auf 20 oder 100 Mark; eine Centralkasse hat Geschäftsanteile zu 200 und eine solche zu 500 Mark. Die Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile beläuft sich durchschnittlich auf 10, 20, 50 oder 100; in je einer Kasse auf 300 bezw. 500. Die Haftsumme pro Geschäftsanteil schwankt zwischen 1000 und 2000 Mark; in drei Centralkassen 4000 Mark, in zweien 6000 Mark, in einer 15000 Mark (nur ein Geschäftsanteil zulässig). Ende 1898 waren an den Centralkassen beteiligt 3998 Darlehnskassenvereine, im ganzen 4941 Genossenschaften. — Von 20 Central- und Geldausgleichskassen, welche 3998 Darlehnskassenvereine umfassen, nebstbei aber auch noch andere landwirtschaftliche Genossenschaften, liegen folgende Daten pro 1898 vor: Unter den Aktiven per Mark 51,7 Millionen ragen hervor Guthaben bei Genossenschaften in laufender Rechnung Mark 37,4 Millionen und in Kündigungsgeldern Mark 3,2 Millionen, bei Banken Mark 1,1 Millionen, bei Privaten Mark 284000. Unter den Passiven per Mark 51,6 Millionen sind zu nennen: Geschäftsanteile (eingezahltes Aktienkapital) per Mark 1,65 Millionen neben einem Reservefonds von Mark 96000 (5,9 % der Geschäftsanteile), das eigene Betriebskapital per Mark 1,8 Millionen; die Einlagen der Genossen belaufen sich auf Mark 25,5 Millionen, die Schulden bei Banken Mark 15,8 Millionen, bei Privaten Mark 2,4 Millionen. Das gesamte fremde Betriebskapital Mark 49,8 Millionen (sonach das eigene Kapital etwa 3,6 % des fremden). Im Jahre 1898 hatten diese Centralkassen einen Umsatz von Mark 600 Millionen, davon Mark 220,3 Millionen mit den Genossen; die gesamte Haftsumme pro 1898 belief sich auf Mark 55,2 Millionen. Die Verwaltungskosten machten 0,024 % des Umsatzes aus, der Zinssatz für Einlagen bewegte sich zwischen 2 und $3^1/_2$ % und für Darlehen zwischen 3 und 4 %, die Provision zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_5$ %.

Von den im Offenbacher Verbande stehenden Ein- und Verkaufsgenossenschaften (1333) liegen für 1897 Daten von 901 Genossenschaften vor, welche in 13 Verbände gegliedert sind. Ueber deren Gebaren giebt die nebenstehende Tabelle Aufschluss.

Ende 1898 waren im Allgemeinen Verbande

Statistik der Bezugsgenossenschaften für 1897.

| Laufende Nummer | Verbandsbezirk | Zahl der Bezugs-genossen-schaften Ende 1897 | Zahl der Mitglieder Ende 1897 | Summe der Aktiva Ende 1897 Mark | Summe der Passiva Ende 1897 Mark | Reservefonds und Betriebsrücklagen Ende 1897 Mark | Geschäftsguthab. d. Genossen Ende 1897 Mark | Wert der Warenbezüge i. J. 1897 Mark | Menge der 1897 bezogenen Düngemittel Centner | Menge der 1897 bezogenen Futtermittel Centner | Menge der 1897 bezogenen Sämereien Centner | Verwaltungskosten Mark | Buchwert des Besitzes Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1—10 | Ostpreussen | 10 | 1 368 | 1 047 942 | 1 000 762 | 89 280 | 265 716 | 1 560 226 | 234 299 | 170 859 | . | . | 339 936 |
| 11—30 | Pommern | 20 | 4 824 | . | . | 66 774 | 71 773 | 3 612 601 | 640 211 | 282 334 | 24 833 | 81 382 | . |
| 31—83 | Sachsen | 53 | 3 101 | 904 553 | 883 630 | 46 563 | . | 2 153 211 | . | . | . | . | . |
| 84—121 | Schleswig-Holstein | 38 | 1 599 | 42 000 | 38 619 | 5 634 | 4 268 | 497 195 | 149 758 | 21 761 | 2 521 | 13 291 | 609 |
| 122—183 | Hannover | 62 | 5 887 | 530 024 | 512 175 | 39 426 | 25 326 | 1 496 047 | 550 056 | 173 009 | 6 367 | 35 959 | 52 203 |
| 184—187 | Hildesheim | 4 | 258 | 1 558 | 1 513 | 1 216 | 551 | 112 784 | 15 302 | 5 238 | 509 | 1 272 | 60 |
| 188—217 | Nassau | 30 | 1 433 | 119 519 | 110 712 | 22 188 | 15 874 | 315 838 | 18 696 | 40 595 | 277 | 9 811 | 4 956 |
| 218—276 | Rheinpreussen | 59 | 4 043 | 287 847 | 256 297 | 50 913 | 50 273 | 884 376 | 133 723 | 94 817 | 1 993 | 26 016 | 75 721 |
| 277—376 | Rheinpfalz | 100 | (1 848) | 468 055 | 446 597 | 75 979 | 31 214 | 1 279 593 | 202 462 | 91 745 | 29 207 | . | 86 255 |
| 377—381 | Kgr. Sachsen | 5 | 213 | 33 820 | 31 100 | 2 224 | 7 429 | 89 503 | 7 819 | 9 596 | 67 | 881 | 11 694 |
| 382—769 | Baden | 388 | 23 520 | 188 329 | 174 950 | 143 632 | 29 794 | . | 251 370 | 103 303 | 1 988 | 54 589 | 61 815 |
| 770—872 | Hessen | 103 | 7 473 | 1 032 306 | 988 435 | 134 847 | 50 685 | 2 110 420 | 220 903 | 236 164 | 16 130 | 52 654 | 81 157 |
| 873—901 | Oldenburg | 29 | 1 787 | 115 302 | 111 288 | 10 984 | 2 936 | 381 192 | 182 077 | 14 058 | 1 981 | 8 253 | 1 387 |
| | | | | | | | | | | 1 418 | | | |
| Zusammen 13 Verbände: | | 901 | 57 354 | 4 771 255 | 4 556 078 | 689 660 | 555 839 | 14 492 986 | 2 606 676 | 1 243 479 | 85 873 | 284 108 | 715 793 |
| | | | | | | | | | | 1 418 | | | |

vereinigt 22 Centralgenossenschaften bezw. Geschäftsverbände mit 5013 Mitgliedern; darunter 2277 Darlehnskassenvereine, 1188 Bezugsgenossenschaften, 137 Molkereigenossenschaften, 38 sonstige Genossenschaften und 1373 Einzelmitglieder. 19 dieser Verbände hatten Ende 1898 5,13 Millionen Mark Aktiva, 4,75 Millionen Mark Passiva, 525000 Mark Reservefonds und Betriebsrücklagen, an Geschäftsguthaben der Genossen 517467 Mark. Der Verkaufswert der Warenbezüge belief sich auf 22,4 Millionen Mark. Düngemittel wurden 4,9 Millionen Centner bezogen (im Verkaufswerte von 9,4 Millionen Mark), Futtermittel 1,6 Millionen Centner (7,3 Millionen Mark), Sämereien 48000 Centner (619000 Mark); Verwaltungskosten 274605 Mark = 1,22 % des Warenbezuges. — Diese Ziffern bezeugen einen grossartigen Fortschritt.

Von den ausserhalb des Offenbacher Verbandes stehenden selbständigen provinziellen Verbänden greifen wir jene 7 Verbände heraus, welche ausschliesslich oder fast ausschliesslich aus Darlehnskassenvereinen bestehen; von 1715 Genossenschaften sind 1581 Darlehnskassenvereine. Es sind dies folgende Verbände (in Klammer das Gründungsjahr): Ländliche Centralkasse in Münster in Westf. (1884), Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften in Neisse (1890), Rheinischer Bauernkreditverein (1893), Landwirtschaftliche Genossenschafts-Centralkasse in Stuttgart (1893), Trierischer Genossenschaftsverband in Trier (1895). Westpreussische Provinzialgenossenschaftsbank in Danzig (1897), Pfälzischer Genossenschaftsverband in Wachenheim (1897); die bayerischen Kassen haben sich neuestens dem Allgemeinen Verbande eingegliedert. Mit Ausnahme der Münsterer Centralkasse, welche noch als Aktiengesellschaft gegründet werden musste, sind die übrigen Centralkassen e. G. m. b. H.

Die Höhe eines Geschäftsanteiles ist durchschnittlich mit Mark 100 bestimmt, in Münster mit Mark 500, Kempen 1000, Neisse Mark 10000; die Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile ist in der Regel 10, der Betrag der Haftsumme per Geschäftsanteil bewegt sich zwischen 1000 und 6000 Mark, nur in Neisse 10000 Mark. Die Aktiva dieser 7 Verbände setzen sich in ihren Hauptposten folgendermassen zusammen: über 3,77 Millionen Mark Wertpapiere, 11,88 Millionen Mark an Guthaben bei Genossenschaften (in laufender Rechnung und in Kündigungsgeldern), 0,86 Millionen Mark Guthaben bei Banken — zusammen 16,7 Millionen Mark Aktiva. Die Passiva bestehen aus folgenden Posten: 0,49 Millionen Mark eingezahlte Geschäftsanteile (Aktienkapital) der Genossenschaften, Reservefonds 0,16 Millionen Mark (40 % der Geschäftsanteile); eigenes Betriebskapital 0,70 Millionen Mark, gesamtes fremdes Betriebskapital 15,9 Millionen Mark (das eigene Kapital etwa 4,37 % des fremden Betriebskapitales); von letzterem sind 12,32 Millionen Mark in laufender Rechnung, 3 Millionen Mark Schulden bei Banken, 50000 Mark Wechselschulden, 559000 Millionen Mark Schulden bei Privaten. Der Gesamtumsatz dieser 7 Verbände betrug im Jahre 1898 136 Millionen Mark, davon 65,4 Millionen Mark mit den Genossen, 54,7 Millionen Mark mit Banken, der Rest mit Privaten. Verwaltungskosten 0,044 % des Umsatzes; Zinssätze für Einlagen schwankten zwischen 3 und 4 %, für Darlehen zwischen $3^1/_2$ % und $4^1/_2$ %, Provision durchschnittlich $^1/_{10}$ %.

Neben der Neuwieder Centraldarlehnskasse besteht seit 1896 die ebenfalls für ganz Deutschland arbeitende „Genossenschaftliche Centralkasse des Bundes der Landwirte“, e. G. m. b. H.

Dieser Centralkasse gehörten Ende 1898 131 Genossenschaften (darunter 23 Darlehnskassenvereine) und 6 Einzelgenossen als Mitglieder an. Gesamtumsatz war 1898 Mark 6326789.

Sämtliche hier genannten Verbände besitzen zum Zwecke der Geldausgleichung ihre eigenen Centralkassen; nur der Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Grossherzogtum Baden und die pfälzischen Spar- und Darlehnskassen haben in der Rheinischen Hypothekenbank zu Mannheim und der bayerischen Notenbank fremde Institute als Geldausgleichsstellen.

**3. Vergleich zwischen den Raiffeisenschen D. und den Vorschussvereinen nach Schulze-Delitzsch sowie den schottischen Darlehnsvereinen.** — Die Darlehnskassenvereine sind eine originelle Schöpfung ihres Begründers. Dies beweist nicht nur die unten folgende statistische Skizze derselben, sondern auch ein kritischer Vergleich der Grundsätze, auf welchen die Darlehnskassenvereine beruhen mit jenen, auf denen die Schulzeschen Vorschussvereine aufgebaut sind.

Die letzteren gewähren in rein geschäftsmässiger Weise Kredit und sehen ab von den ethischen Bestrebungen der Darlehnskassenvereine. Diese wollen nicht bloss Geldvermittelungsinstitute sein, sondern auch, und zwar nicht bloss mittelbar, an der Lösung der sozialen Frage durch Erweckung und Benutzung des Gemeinsinnes — der christlichen Nächstenliebe, sagt Raiffeisen — mitwirken. Sie verlangen von den Mitarbeitern nicht Geld, sondern kostenlose, gemeinsinnige Arbeit und haben gerade durch diese Einsenkung in die sittliche Seite der Menschennatur ihre wertvollsten Hilfskräfte erlangt und besten Erfolg erzielt. Unter diesem Gesichtswinkel betrachtet, gewinnt auch die Solidarhaft der Darlehnskassenvereine einen etwas anderen Charakter; sie dient nicht bloss zur Kapitalsbeschaffung für die Genossenschaft, sondern bildet das Band, welches die Mitglieder der Genossenschaft gewissermassen zu einer grossen Familie vereinigt.

Die Schulzeschen Vereine kennen die principielle Begrenzung des Vereinsbezirkes nicht und fragen nicht nach der Verwendung des Darlehens, sondern nur nach der finanziellen Sicherheit des Darlehnsnehmers. Bei der oft fluktuierenden Mitgliedschaft dieser Vereine in grösseren Orten wäre eine solche

Kontrolle auch kaum möglich, und man kann aus dem Fehlen derselben den Schulzeschen Vereinen bei ihrer Organisation keinen Vorwurf machen; dennoch muss das Vorhandensein und die Ausnutzung dieser Möglichkeit bei den Darlehnskassenvereinen als ein erwünschter und bedeutender Vorzug derselben angesehen werden, welcher mit dem idealen Zuge, der diese Vereine durchweht, im innigsten Zusammenhange steht. — In den Vorschussvereinen erhält der Darlehnswerber so viel Kapital, als er verlangt, wenn er genügende Sicherheit leistet; in den Darlehnskassenvereinen nur dann, wenn er auch den Anforderungen, welche dieselben an die Solidität und die wirtschaftliche und persönliche Gebarung des Schuldners stellen, entspricht und zwar sowohl bei Kontrahierung als während der Dauer des Darlehens.

Schulze räumt den Geschäftsanteilen eine viel bedeutsamere Stellung ein als Raiffeisen, mit Recht. Die Kreise, für welche Schulze seine Organisation geschaffen hat, sind vollständig von der Geldwirtschaft beherrscht, im Gegensatze zu jenen Raiffeisens, in welchen die Naturalwirtschaft umfassend besteht und bestehen wird. Das Band, an welchem Schulze seine Mitglieder hält, ist demnach die Geldeinzahlung, der Geschäftsanteil, um so mehr als die nahen persönlichen Beziehungen und die genaue Bekanntschaft der Mitglieder untereinander, wie sie der kleine Bezirk der Darlehnskassenvereine mit sich bringt, in den Vorschussvereinen häufig fehlen. — Hiermit in Verbindung steht die Frage nach der Verzinsung der Guthaben. Bilden diese einen bedeutenderen Teil des genossenschaftlichen Betriebsfonds, so müssen die Besitzer derselben in der Genossenschaft erhalten bezw. neue geworben werden; dies geschieht am sichersten durch hohe Verzinsung der Einlagen. Das führt wieder zum Streben nach hohem Ertrage, grösserem Geschäftsumfange event. mit riskierteren Geschäften, teurerem Kredit und kostspieligerer Verwaltung wegen der grösseren Kompliziertheit und Schwierigkeit derselben, Schaffung eines inneren Gegensatzes zwischen den Schuldnern der Genossenschaft und den Geldgebern derselben sowie zu einer gewissen Zurückstellung des sittlichen Momentes, welches in der Genossenschaftsidee liegt. — Darum können in den Darlehnskassenvereinen, welche auf den Grundsätzen Raiffeisens aufgebaut sind, nur Mitglieder ein Darlehen erhalten, während die Schulzeschen Vereine grundsätzlich und statutarisch diese Einschränkung nicht kennen. Erst durch das deutsche Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889 wurde das Gewähren von Darlehen seitens der Kreditgenossenschaften an Nichtmitglieder untersagt und stehen dermalen die beiden Arten von Kreditvereinen in dieser Richtung einander gleich, — eine eklatante Anerkennung eines Hauptgrundsatzes Raiffeisens, wodurch gewiss viel zur Purifizierung des Genossenschaftswesens beigetragen wird, vorausgesetzt, dass die hier bestehende gesetzliche Klausel (Darlehen an Nichtmitglieder sind gestattet, wenn sie nur Anlegung von Geldbeständen bezwecken) nicht zu Umgehungen Anlass giebt, was allerdings nicht ausgeschlossen ist.

Die Schulzeschen Vereine verleihen in der Regel auf 3 Monate, eventuell mit Prolongation, die Darlehnskassenvereine grundsätzlich auch auf längere Fristen. Es wurde tadelnd auf das Missverhältnis hingewiesen zwischen den Fristen, auf welche die Darlehnskassenvereine Kapital verleihen, und jenen, für welche sie selbst solches besitzen, und letztere wurden als »unbankmässig« bezeichnet. — Das Kündigungsrecht kann zwar nur als formelle Beseitigung dieses Widerspruches gelten, doch ist zu bemerken, dass diese »Unbankmässigkeit« bei jeder Kreditgenossenschaft besteht, welche das Kreditbedürfnis der Landwirte, wenn auch nur das Bedürfnis nach Personalkredit, befriedigen will und nicht irgend eine ständige Geldquelle besitzt, sei es in der Ausgabe von unkündbaren Obligationen, gestützt auf die Zusammenfassung der Genossenschaften, sei es in der Anlehnung an ein fremdes Geldinstitut. Die Unbankmässigkeit liegt nicht im »System«, sondern in der Isoliertheit der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und drängt unerbittlich zur Schaffung ständiger Geldquellen. Alle Darlehnskassenvereine, welche einer Centralkasse angehören, sind bankmässig, alle Schulzeschen Vereine, welche den Landwirten wirklich entsprechenden Kredit gewähren wollen, sind ohne Anlehnung an ein Centralinstitut »unbankmässig«.

Durch die oben sub 2 dargestellte Zusammenfassung der Darlehnskassenvereine zu Geldausgleichs- und Geldbeschaffungskassen und durch die Thatsache, dass die weitaus grösste Zahl der Darlehnskassenvereine einem solchen Institute angehört, ist das wegen der »Unbankmässigkeit« der Darlehnskassenvereine erhobene Bedenken gegen dieselben vollkommen in den Hintergrund getreten. Die Kündigungsklausel ist nun nichts anderes als ein Schutzmittel gegen Schuldner, deren Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit man bei Gewährung des Darlehns überschätzt oder unrichtig geschätzt hat, oder gegen solche Schuldner, welche während der Darlehnsdauer aus guten Schuldnern zu schlechten Schuldnern geworden sind. Als ein solches Schutzmittel war die Kündigungsklausel von jeher gedacht und immer berechtigt. Jetzt, wo durch die

Schaffung der Centralkassen den Darlehnskassenvereinen der nötige Betriebsfonds immer zur Verfügung steht, entfällt auch der Verdacht, dass ein Darlehnskassenverein einmal in Geldverlegenheit kommen und aus diesem Grunde auch gegenüber guten Schuldnern das Kündigungsrecht anwenden könnte. Das Bedenken der »Unbankmässigkeit« hat heute jedes Gewicht verloren.

Endlich ist hervorzuheben, dass die Darlehnskassenvereine direkt die Förderung von Untergenossenschaften in verschiedenen Formen anstreben, während die Vorschussvereine sich ausschliesslich mit der Darlehnsvermittelung abgeben; allerdings vermischen auch die Darlehnskassenvereine die Zwecke, welche durch Untergenossenschaften erreicht werden können, niemals mit ihrem unmittelbaren Zwecke, der Darlehnsvermittelung. —

Eine gewisse Analogie besteht auch zwischen den durch die schottischen Banken' errichteten Zweigetablissements und den Darlehnskassenvereinen, indem die ersteren die einzige Geldquelle für kurzfristige Ansprüche der schottischen Pächter bilden und ebenfalls lokal eng begrenzte Wirksamkeit entfalten. Die Hauptkraft der schottischen Institute liegt in den Depositen, und diese wirken daher auch anregend zur Sparsamkeit, was sie ebenfalls den Darlehnskassenvereinen nahebringt. Allerdings sind die inneren Unterschiede zwischen den schottischen Instituten und den Darlehnskassenvereinen gegenüber den Analogieen weit überwiegend. Die ersteren sind und bleiben eigentliche Bankinstitute und nähern sich also ihrem Wesen nach eher den Schulzeschen Vorschussvereinen als den Darlehnskassenvereinen; sie bezwecken Verzinsung ihres Betriebskapitals (ihre Dividende schwankt zwischen 6 und 11%), sie benutzen, wenn auch erst in zweiter Linie, ihr Recht zur Notenemission, gewähren, was allerdings für die hochentwickelte schottische Pachtwirtschaft auch weniger hinderlich ist, nur ganz kurzfristige Darlehen gegen Wechsel und sind, was sie von den Darlehnskassenvereinen wesentlich unterscheidet, durch den Drang nach Verzinsung ihres Betriebskapitals und die starke Konkurrenz der (die Zahl von 700 übersteigenden) Zweigetablissements der Banken gezwungen, möglichst leicht Kredit zu gewähren. Die Prüfung der materiellen Sicherheit ihrer Schuldner ist eine laxe, und die Verwendung des Darlehens wird nicht beurteilt, der ethische Grundgedanke der Darlehnskassenvereine fehlt naturgemäss. Die leichte Kreditgewährung steht in schroffem Gegensatze zur Solidarhaft dieser Banken, ein Gegensatz, welcher sich durch Bankbrüche auch fühlbar gemacht hat.

**4. Geschichte und Statistik der D. innerhalb Deutschlands.** Auch die Entstehungsgeschichte der Darlehnskassenvereine beweist die Originalität dieser Schöpfung. Infolge der durch die Missernte des Jahres 1847 im Westerwalde (Rheinprovinz) hervorgerufenen Not wurde durch Raiffeisen im Jahre 1849 der »Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte« begründet, dessen Hauptstreben Bekämpfung des Viehwuchers war, doch wurde bald nach Begründung desselben auch die Gewährung von Darlehen in den Kreis der Vereinsthätigkeit aufgenommen. 1854 wurde der »Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein« ins Leben gerufen, welcher 1864 zum »Heddesdorfer Darlehnskassenverein« umgestaltet wurde mit dem alleinigen Zwecke der Darlehnsvermittelung; erst nach 8 Jahren gelang die Gründung eines neuen Darlehnskassenvereins, und seitdem entwickelte sich die Bewegung stetig.

Mitte Juni 1898 befanden sich im Generalverbande ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied 3053 Darlehnskassenvereine. Mitte 1899 liegt die Statistik von 2017 Darlehnskassenvereinen (Neuwieder Verband) pro 1898 vor. Dieselben erhielten 1898 von der Centraldarlehnskasse für Deutschland (Neuwied) rund 30 Millionen Mark an Darlehn. Aus der 1897er Statistik, welche sich aber nur auf 978 Vereine bezieht, sind noch folgende Daten hervorzuheben. Dieselben hatten in laufender Rechnung 7,9 Millionen Mark von der Centraldarlehnskasse erhalten, von Mitgliedern in laufender Rechnung 6,1 Millionen Mark; an Spareinlagen und Anlehen über 17 Millionen Mark, an Geschäfsanteilen der Mitglieder 129000 Mark (gegen 0,8% der Spareinlagen und Anlehen). Unter den Ausgaben sind zu nennen: laufende Rechnung mit der landwirtschaftlichen Centraldarlehnskasse 7,2 Millionen Mark (1898 16,9 Millionen Mark), mit den Mitgliedern 6,8 Millionen Mark, zurückgezahlte Anlehen und Spareinlagen über 10 Millionen Mark, Darlehen an Mitglieder über 14,2 Millionen Mark. Der Gesamtsumme der Einnahmen per 43,8 Millionen Mark stehen gegenüber Ausgaben per 40,7 Millionen Mark. — Aus dem 1897er Jahrbuche des Offenbacher Verbandes ist zu entnehmen, dass im Jahre 1896 bei 1865 Darlehnskassenvereinen mit 173043 Mitgliedern des Neuwieder Verbandes die Summe der Aktiva 90970521 Mark ausmachte, der Passiva 89929217 Mark, der Reservefonds 3152980 Mark; der Gesamtumsatz 202375091 Mark. — Die Zahlen über die Neuwieder Centralkasse s. oben sub 2.

Bekanntlich wurde zwischen den Anhängern Schulze-Delitzschs und Raiffeisens ein Streit um die Priorität geführt. Nach obigem muss wohl zugegeben werden, dass die damaligen Zeitverhältnisse auf Zusammenfassung der isolierten Kräfte der arbeitenden Kreise hingedrängt haben, dass zwei Männer fast zu gleicher Zeit, jedenfalls aber unabhängig von einander, ähnliche Gedanken fassten, aus welchen sich bedeutsame Organisationen entfalteten, welche für die damit beschenkten Kreise von höchstem Segen wurden. Schulze-Delitzsch wollte das Hand-

werk im Kampfe gegen die Industrie stützen, Raiffeisen die bäuerliche Bevölkerung vor der Ausbeutung durch den Wucher schützen. Die Bedeutung solcher Schöpfungen von geschichtlicher Tragweite kann durch Prioritätskämpfe nur geschädigt werden. Jetzt ist die Zeit persönlicher Erregtheit vorüber und gegenseitige Anerkennung eingetreten. Das waren die Anhänger Schulzes und Raiffeisens den Manen ihrer grossen Toten schuldig!

Von Bedeutung hierfür ist die 1897 zu Köln a. Rh. abgehaltene Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, welche sich auch auf die Frage des ländlichen Personalkredites bezogen. Der Grundton der Referate sowie der Debatte war, dass die Befriedigung des Kreditbedürfnisses nicht unbedingt an eine bestimmte Form gebunden sei. Auf den Geist der Organisation und auf die Personen, welche sie leiten, komme es an. Allerdings wird, wenn man die Berichte, Referate und Verhandlungen eindringlich prüft, nicht verkannt werden können, dass in denselben eine, manchmal sogar ein wenig unbewusste, Huldigung für die Hauptgrundsätze Raiffeisens enthalten ist: Kleinheit des Vereinsbezirkes, hingebungsvolle, von genossenschaftlicher Begeisterung getragene Verwaltung und Beschränkung in der Verzinsung der Geschäftseinlagen. Da mag dann diese oder jene Abweichung von der ursprünglichen Form der Organisation, wenn sie durch örtliche Verhältnisse notwendig gemacht wird, hingenommen werden. Man darf mit Recht sagen, dass durch die Raiffeisenschen Grundgedanken das Genossenschaftswesen überhaupt gefördert und gehoben wurde, und darüber unbedeutende Modifikationen vergessen. Raiffeisens Gedanken stehen nur um so grossartiger und reiner da!

Ueber den Stand der Darlehnskassenvereine in Deutschland s. Tabelle auf SS. 130 und 131, welche dem Jahrbuche des Offenbacher Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften entnommen ist.

**5. Die D. ausserhalb Deutschlands a) Oesterreich-Ungarn.** An der Spitze jener Länder, in welchen ausserhalb Deutschlands den Darlehnskassenvereinen Aufmerksamkeit zugewendet wurde, steht Oesterreich, wo diese Frage Anfang 1873 litterarisch zuerst durch den gefertigten Referenten behandelt wurde. Dieses Uebergreifen der Idee Raiffeisens nach Oesterreich gab Anlass zu jener litterarischen Fehde, welche Regierungsrat Nöll eröffnete, an welcher sich auch Schulze-Delitzsch beteiligte, welche die deutsche Regierung veranlasste, die Darlehnskassenvereine sachverständig prüfen zu lassen und welche endlich zum Siege derselben führte.

Nachdem in Oesterreich der Boden hinreichend vorbereitet war, bedurfte es zur wirklichen Einführung der Darlehnskassenvereine eines äusseren Anstosses. Dieses Verdienst gebührt dem im niederösterreichischen Landtage am 26. November 1885 durch den Abg. v. Mitscha gestellten Antrage, in welchem zufolge der mangelhaften Organisierung des landwirtschaftlichen Personalkredites in Niederösterreich auf die Darlehnskassenvereine hingewiesen wurde. Der ständige Ausschuss des niederösterreichischen Landtages ergriff die gegebene Anregung mit grosser Energie und Umsicht, und nach eingehender Vorberatung wurde am 21. Januar 1887 die Förderung der Darlehnskassenvereine durch den Landtag beschlossen. Seither sind bis Ende 1898 in Niederösterreich 438 Darlehnskassenvereine entstanden mit fast 38 000 Mitgliedern; Mitte September 1899 bestehen 455 Vereine. Die niederösterreichischen Darlehnskassenvereine weichen in einigen, allerdings nicht wirklich entscheidenden Punkten von den Raiffeisenschen Statuten ab: die Bildung von 25 Geschäftsanteilen (zu 10 fl.) ist zulässig, doch kann deren Verzinsung den Zinsfuss der Darlehen nicht überschreiten und gewähren auch 25 Geschäftsanteile nur eine Stimme; daher sind Befürchtungen an diese Kumulierung der Geschäftsanteile nicht zu knüpfen und ist dieselbe nur eingeführt worden, um Förderern der Institution Gelegenheit zu bieten, einem Darlehnskassenvereine Kapital nicht nur in Form von Anlehen und Spareinlagen, sondern in der innigeren Form der Geschäftsanteile zur Verfügung zu stellen. — Die Darlehnskassenvereine in Niederösterreich geben nur reinen Personalkredit auf 1 bis 2 Jahre, bei Elementarunfällen kann Prolongation im Maximum auf 4 Jahre erfolgen, längerer Kredit ist ausgeschlossen. Endlich darf das »Vereinskapital« nicht zum Geschäftsbetriebe verwendet werden, sondern muss, als wahrhafter Reservefonds, in pupillarsicheren Wertpapieren angelegt und selbständig verwaltet werden.

Ferner wird jedem neu entstehenden Darlehnskassenvereine zur Beschaffung der ersten Einrichtung, wie einer feuerfesten Kasse, Geschäftsbücher, Protokollierungsauslagen etc., eine einmalige Subvention von 150 fl. (anfangs 250 fl., später 200 fl.) aus Landesmitteln zugewiesen; von 1887—97 wurden hierfür 89 610 fl. verausgabt und waren pro 1898 abermals 8000 fl. bewilligt, ausserdem 7000 fl. für die mit den Agenden und Revisionen der Darlehnskassenvereine betrauten niederösterreichischen Landesbeamten sowie 500 fl. für Druckkosten. Zur Subventionierung von landwirtschaftlichen Genossenschaften wurden 6000 fl. und zur Gewährung langfristiger unverzinslicher Darlehen an solche Genossenschaften 10 000 fl.

**Zusammenstellung der Statistik der Spar- und**

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Verbandsbezirk | Zahl der Kreditvereine Ende 1897 | Zahl der Mitglieder Ende 1897 | Summe der Aktiva Ende 1897 Mark | Summe der Passiva Ende 1897 Mark | Aussenstände bei Genossen in laufender Rechnung Ende 1897 Mark | Aussenstände bei Genossen, auf feste Zeit gegebene Darlehen Ende 1897 Mark | Geschäftliche Einlagen der Genossen in laufender Rechnung Ende 1897 Mark | Spareinlagen bei der Genossenschaft Ende 1897 Mark |
| 1—57 | Ermland | 57 | 8 263 | 10 305 413 | 10 251 928 | 306 905 | 8 930 333 | 20 744 | 8 988 508 |
| 58—186 | Brandenburg | 129 | 4 141 | 3 205 770 | 3 191 656 | 2 594 678 | 130 719 | 377 692 | 1 297 887 |
| 187—294 | Pommern | 108 | 2 838 | 1 228 235 | 1 225 660 | 384 817 | 707 348 | 61 514 | 409 164 |
| 295—442 | Posen | 148 | 6 060 | 3 523 750 | 3 503 248 | 3 233 377 | — | 1 164 | 508 367 |
| 443—808 | Schlesien | 366 | 15 919 | 7 714 801 | 7 674 025 | 6 310 394 | — | 1 811 699 | 2 779 496 |
| 809—869 | Schleswig-Holst. | 61 | 2 184 | 1 721 721 | 1 718 077 | 803 453 | 646 539 | 409 470 | 382 289 |
| 870—1073 | Hannover | 204 | 15 555 | 20 075 137 | 20 011 898 | 4 788 520 | 10 900 293 | 2 289 042 | 16 021 868 |
| 1074—1102 | Kurhessen | 29 | 2 049 | 2 108 404 | 2 095 040 | 413 177 | 1 478 376 | 34 133 | 1 670 863 |
| 1103—1152 | Nassau | 50 | 5 276 | 2 895 481 | 2 878 148 | 737 628 | 1 176 619 | 99 257 | 1 047 578 |
| 1153—1202 | Rheinpreussen | 50 | 7 514 | 9 715 217 | 9 645 792 | 859 135 | 6 804 119 | 676 148 | 7 830 717 |
| | Zus. i. Kgr. Preussen | 1202 | 69 799 | 62 493 929 | 62 195 472 | 20 432 084 | 30 774 346 | 5 780 863 | 40 936 737 |
| 1203—1385 | Oberbayern | 183 | 12 711 | 9 841 780 | 9 779 079 | 7 291 018 | *) | 2 695 791 | 4 021 137 |
| 1386—1535 | Niederbayern | 150 | 10 317 | 5 828 556 | 5 800 531 | 4 757 693 | *) | 2 540 423 | 1 059 895 |
| 1536—1800 | Rheinpfalz | 265 | 16 244 | 9 003 792 | 8 937 011 | 5 887 955 | *) | 4 495 803 | 2 684 899 |
| 1801—1931 | Oberpfalz | 131 | 8 674 | 3 243 757 | 3 226 823 | 2 401 547 | *) | 1 031 129 | 752 287 |
| 1932—2009 | Oberfranken | 78 | 4 987 | 3 307 141 | 3 291 354 | 1 361 565 | *) | 1 347 585 | 864 598 |
| 2010—2210 | Mittelfranken | 201 | 12 359 | 14 118 147 | 14 042 446 | 11 432 757 | *) | 7 620 953 | 2 632 022 |
| 2211—2430 | Unterfranken | 220 | 14 214 | 9 218 851 | 9 117 314 | 7 842 989 | *) | 2 533 268 | 550 793 |
| 2431—2549 | Schwaben | 119 | 9 221 | 5 704 879 | 5 666 724 | 4 625 708 | *) | 2 373 333 | 1 310 695 |
| | Zus. i. Kgr. Bayern | 1347 | 88 727 | 60 266 903 | 59 861 282 | 45 601 232 | *) | 24 638 285 | 13 876 326 |
| 2550—2615 | Königr. Sachsen | 66 | 3 446 | 2 754 987 | 2 705 203 | 312 330 | 1 572 087 | 151 385 | 2 050 438 |
| 2616—2777 | Baden | 162 | 23 038 | 19 667 121 | 19 483 171 | 1 051 869 | 16 078 755 | 135 847 | 12 069 410 |
| 2778—3109 | Hessen | 332 | 33 514 | 44 893 375 | 44 651 762 | 12 857 150 | 25 268 217 | 10 033 415 | 30 124 375 |
| 3110—3145 | Mecklenburg | 36 | 813 | 280 619 | 280 173 | 76 641 | 130 014 | 70 640 | 115 144 |
| 3146—3149 | Oldenburg | 4 | 258 | 95 660 | 95 647 | 48 233 | 41 535 | 68 220 | 66 935 |
| | Zus. i. d. 5 Staaten | 600 | 61 069 | 67 691 762 | 67 215 956 | 14 346 223 | 43 090 608 | 10 459 507 | 44 426 302 |
| | Hauptsumme 16 Verbände | 3149 | 219 595 | 190 452 594 | 189 272 710 | 34 778 307<br>45 601 232 | 73 864 954 | 40 878 655 | 99 239 365 |

*) Nur sämtliche Aussenstände bei Genossen, sämtliche Geschäftseinlagen der Genossen

**Anhang: Zusammenstellung der Statistik von nicht dem „Allgemeinen**

soweit diese bekannt

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlesien (Neisse) | | 121 | 11 886 | 8 718 852 | 8 681 902 | . | 7 332 519 | . | 6 772 411 |
| Rheinpreussen (Kempen) | | 210 | 12 260 | 9 296 686 | 9 159 630 | . | 6 769 732 | 7 980 244[1]) | . |
| Rheinpreussen (Trier) | | 76 | 4 155 | 2 069 813 | 2 052 193 | . | . | . | . |
| Württemberg (Tübingen) | | 716 | 65 691 | 29 615 910 | 29 449 275 | . | . | . | 1 452 558[2]) |
| Zusammen 4 Verbände | | 1123 | 93 992 | 49 701 261 | 49 343 000 | . | (14 102 251 | 7 980 244 | 8 244 969 |

[1]) Einschliesslich der Geschäftsguthaben (Kempen).
[2]) Nur Einlagen bis zu 100 Mark werden als Spareinlagen angesehen (Württemberg).

aus Landesmitteln bewilligt. — Jeder neu entstehende Darlehnskassenverein kann aus einem vom Lande für derartige Zwecke gegründeten Fonds ein Darlehen von höchstens 2000 fl. auf 2 Jahre zu 3% erhalten; aus den zu diesem Zwecke verfügbaren Mitteln wurden in den Jahren 1895 bis Mitte August 1898 587 Darlehen im Betrage von 774012 fl. gewährt und davon 606297 fl. wieder zurückgezahlt. Im Jahre 1898 wurden an neu entstandene Darlehnskassenvereine 5400 fl. Subventionen neu gewährt, an andere Genossenschaften 13550 fl. (davon beanspruchten Lagerhausbauten einen bedeutenden Bruchteil). — An langfristigen unverzinslichen Darlehen wurde pro 1898 12600 fl. gewährt. — Pro 1899 werden an Subventionen für neu entstehende Darlehnskassenvereine 6000 fl., für Subventionierung landwirtschaftlicher Genossenschaften 15000 fl. und für lang-

**Darlehnskassen für 1897 (im Allgemeinen Verbande).**

| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Reservefonds und Betriebsrücklagen Ende 1897 Mark | Geschäftsguthaben der Genossen Ende 1897 Mark | Gesamtumsatz (Einnahme und Ausgabe zusammen) Mark | Summe der in 1897 an die Genossen in laufender Rechnung ausgezahlten Gelder Mark | Summe der in 1897 an die Genossen auf feste Zeit gegebenen Darlehen Mark | Summe der in 1897 von den Genossen in laufender Rechnung eingezahlten Gelder Mark | Summe der in 1897 v. d. Genossen geleisteten Rückzahlung. fest befrist. Darlehen Mark | Summe der in 1897 eingezahlten Spareinlagen Mark | Verwaltungskosten in 1897 Mark |
| 318 197 | 80 928 | 14 514 956 | 242 144 | 2 103 170 | 184 018 | 1 200 761 | 3 504 312 | 30 928 |
| 8 293 | 79 106 | 10 546 300 | 2 659 241 | 110 429 | 1 896 632 | 58 405 | 1 107 911 | 12 203 |
| 1 540 | 59 756 | 7 203 008 | 984 832 | 1 003 199 | 769 882 | 388 296 | 786 289 | 25 229 |
| 11 596 | 130 662 | 8 027 396 | 2 528 809 | — | 794 230 | — | 331 446 | 13 431 |
| 54 365 | 214 533 | 26 345 882 | 7 361 124 | — | 5 222 843 | — | 2 390 390 | . |
| 1 543 | 27 237 | 9 805 226 | 2 620 245 | 668 809 | 2 280 616 | 266 891 | 371 365 | 10 882 |
| 196 459 | 170 330 | 47 536 481 | 8 296 182 | 3 825 035 | 7 731 502 | 1 439 267 | 7 420 107 | 63 941 |
| 30 597 | 51 592 | 3 336 643 | 350 003 | 541 481 | 188 006 | 321 809 | 910 767 | 12 405 |
| 55 384 | 172 511 | 4 832 675 | 612 484 | 272 723 | 480 421 | 342 899 | 444 345 | 17 765 |
| 580 777 | 310 319 | 26 503 237 | 1 578 668 | 1 580 044 | 1 385 515 | 920 146 | 2 176 858 | 44 092 |
| 1 258 751 | 1 296 974 | 158 651 804 | 27 133 732 | 10 104 890 | 20 933 665 | 4 938 474 | 19 443 790 | 230 876 |
| 182 243 | 112 435 | 20 911 547 | 3 114 123 | *) | . | . | 1 358 415 | . |
| 38 821 | 77 926 | 14 801 520 | 2 994 151 | *) | . | . | 624 649 | . |
| 41 493 | 425 921 | 30 393 613 | 8 163 703 | *) | . | . | 864 471 | . |
| 24 078 | 77 157 | 8 313 719 | 1 438 456 | *) | . | . | 404 607 | . |
| 33 247 | 43 228 | 7 563 809 | 1 118 750 | *) | . | . | 419 589 | . |
| 169 937 | 64 939 | 21 817 122 | 4 455 166 | *) | . | . | 1 007 521 | . |
| 289 411 | 116 203 | 14 857 136 | 3 460 685 | *) | . | . | 213 715 | . |
| 128 605 | 65 227 | 13 715 635 | 2 082 026 | *) | . | . | 588 088 | . |
| 907 835 | 983 036 | 132 374 101 | 26 827 060 | *) | . | . | 5 481 055 | . |
| 112 597 | 155 404 | 12 982 592 | 1 032 559 | 1 775 950 | 910 500 | 528 431 | 1 226 802 | 22 920 |
| 780 337 | 1 568 363 | 32 787 174 | 1 213 557 | 6 870 795 | 1 195 320 | 4 820 487 | 4 474 982 | 107 631 |
| 987 216 | 1 685 801 | 79 989 341 | 13 293 537 | 7 151 559 | 13 844 397 | 4 362 851 | 9 831 345 | 196 087 |
| 266 | 7 880 | 1 706 704 | 346 982 | 174 172 | 331 300 | 53 458 | 118 421 | 2 673 |
| 55 | 1 810 | 576 553 | 217 022 | 43 561 | 189 290 | 21 366 | 75 762 | 582 |
| 1 880 471 | 3 419 258 | 128 042 364 | 16 103 657 | 16 016 037 | 16 570 807 | 9 786 593 | 15 727 312 | 329 893 |
| 4 047 057 | 5 699 268 | 419 068 269 | 43 237 389 | 26 120 927 | (37 504 472) | (14 725 067) | 40 652 157 | (560 769) |
| | | | 26 827 060 | | | | | |

und **sämtliche** Darlehnsgewährungen an Genossen angegeben (Bayern).

**Verband" angeschlossenen Darlehnskassen-Verbänden,**

geworden sind, für 1897.

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 133 202 | . | 17 786 593 | . | . | . | . | . | . |
| . | . | 25 297 178 | . | . | . | . | . | . |
| 4 533 | . | 5 520 029 | . | . | . | . | . | . |
| 800 393 | 929 867 | 70 025 291 | . | . | . | . | . | . |
| 938 128 | 929 867) | 118 629 091 | . | . | . | . | . | . |

fristige unverzinsliche Darlehen für dieselben ebenfalls 15 000 fl. in Aussicht genommen; die Höhe dieser Ziffer wird wesentlich durch die geplante Errichtung von Lagerhäusern bestimmt.

Aus der folgenden Zusammenstellung der wichtigsten Gebarungsergebnisse der niederösterreichischen Darlehnskassenvereine in den Jahren 1888—1897 lässt sich die erfreuliche Entwickelung der Raiffeisenbewegung in Niederösterreich erkennen.

Viele **Darlehnskassenvereine können Darlehen aus den ihnen sehr reichlich zufliessenden Spareinlagen geben (die Geschäftsanteile betragen 3,48 % der Spareinlagen) und haben im allgemeinen eher Geldüberfluss. Der Zinsfuss, welchen die Darlehnskassenvereine für Spareinlagen geben, schwankt zumeist zwischen $3^1/_2$ und 4 %; für Darlehen werden $4^1/_2$ bis 5 % verlangt. Fast die Hälfte der Darlehnskassenvereine (im Jahre 1897 171 von 400) gewährt eine Verzinsung der Geschäftsanteile überhaupt nicht; 23 verzinsten die Geschäftsanteile mit 3 %, 67 mit $3^1/_2$, 115 mit 4 %, darüber hinaus gingen zwei Vereine. Der Gesamtumsatz der 400 Vereine, welche 1897 bestanden, belief sich auf 17 Millionen Gulden. Der auf ein Mitglied von 1890 bis incl. 1897 entfallende Haftbetrag,**

| Jahr | Anzahl der Vereine | Anzahl der Mitglieder | Stand der Geschäftsanteile | Stand der Spareinlagen | Stand der Darlehen | Gesamtumsatz | Reingewinn | Stand der Reservefonds |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. | fl. |
| 1888 | 16 | 678 | 7 159 | 26 030 | 31 896 | 144 553 | 1 355 | ...... |
| 1889 | 36 | 2 006 | 21 870 | 169 815 | 155 006 | 621 921 | 3 486 | 1 355 |
| 1890 | 55 | 3 463 | 35 402 | 370 248 | 307 572 | 1 071 714 | 4 190 | 4 841 |
| 1891 | 78 | 5 474 | 56 791 | 738 784 | 546 045 | 2 188 330 | 6 269 | 8 317 |
| 1892 | 118 | 8 174 | 82 226 | 1 214 474 | 904 587 | 3 214 216 | 12 362 | 13 521 |
| 1893 | 171 | 12 347 | 117 133 | 1 983 299 | 1 465 945 | 5 126 822 | 14 345 | 23 381 |
| 1894 | 244 | 17 040 | 156 905 | 3 067 264 | 2 203 146 | 7 486 825 | 29 124 | 35 012 |
| 1895 | 291 | 21 642 | 192 786 | 4 490 161 | 3 304 909 | 10 932 482 | 24 497 | 57 067 |
| 1896 | 352 | 27 724 | 231 343 | 6 005 712 | 4 663 446 | 13 992 914 | 35 369 | 76 996 |
| 1897 | 400 | 32 967 | 265 628 | 7 628 483 | 5 875 334 | 17 054 614 | 41 615 | 106 935 |
| 1898 | 438[1]) | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | 141 948 |
| 1888—1897 incl. | ...... | ...... | ...... | ...... | ...... | 61 764 391 | ...... | ...... |

[1]) Im September 1899 waren 455 Darlehnskassenvereine in Wirksamkeit.

abgesehen von den eingezahlten Geschäftsanteilen, betrug 68, 78, 93, 96, 106, 131, 147 und 157 fl.; die Steigerung erklärt sich aus der Zunahme des Geschäftsumsatzes und beweist die günstige Entwickelung der Vereine.

Die Bewegung ist hier in vollem Flusse und in guten Bahnen; sie ist, als die erste in Oesterreich, typisch geworden für andere Länder. Die Förderung der Bewegung ist eine sehr energische, aber nicht über das Mass des Zulässigen hinausgehend; vielleicht kann man den Zinsfuss der Landesanlehen zu niedrig finden. Die Hoffnung, dass die in Oesterreich blühenden Sparkassen den Darlehnskassenvereinen sich als Kreditquelle zur Verfügung stellen werden, hat sich leider nicht im wünschenswerten Ausmasse erfüllt, obwohl die Verbindung zwischen Sparkassen und Darlehnskassenvereinen eine naturgemässe und für beide Teile segensreiche genannt werden muss.

Die niederösterreichischen Darlehnskassenvereine sind insgesamt unter Intervention von Landesbeamten begründet; im Jahre 1898 wurde ein Landesbureau für Genossenschaften begründet, dessen Mitglieder infolge der mächtigen Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Niederösterreich trotz voller Hingabe an ihre Aufgabe den an sie gestellten Anforderungen nicht genügen können. Die Revisionen werden ebenfalls durch (5) Landesbeamte vollzogen; das Land hat pro 1898 zu diesem Zwecke abermals 7000 fl. bewilligt, doch wird ein Beitrag zu den gewaltig anwachsenden Revisionskosten seitens des Vereins (5% vom Reingewinne) gewünscht und wohl auch erreicht werden.

Als Geldausgleichs- und Geldbeschaffungsstelle hat bisher das niederösterreichische Landesobereinnehmeramt gedient. Doch zeigte sich bald die Begründung einer Centralkasse als unerlässlich und wurde die Aktivierung einer »niederösterreichischen Genossenschafts-Centralkasse«, e. G. m. b. H., im August 1898 thatsächlich vollzogen; diese hatte Mitte September 1899 über 5 Millionen Gulden Einlagen und 700 000 fl. Kredite. Ausserdem wurde ein allgemeiner Verband ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich »e. G. m. b. H.« begründet und traten demselben 1898 als Mitglieder bei die Darlehnskassen-Landesverbände von Nieder- und Oberösterreich, Deutsch-Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien. Der Beitrag der Mitglieder (Landesverbände) wurde mit 1 fl. jährlich für jede dem Landesverbande angeschlossene Genossenschaft festgesetzt. Das vorläufig aufgestellte Verbandsbudget weist Ausgaben per fl. 4000 auf; nach Abzug der Beiträge der Landesverbände per fl. 1200, verbleibt ein Rest von fl. 2800, zu dessen Deckung der Staat einen entsprechenden Beitrag zu leisten sich bereit erklärt hat. Der allgemeine Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich hat neben der Förderung der Darlehnskassenvereine und der Funktion als Geldausgleichs- und Geldbeschaffungsstelle die weitere Aufgabe übernommen, die Entwickelung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens überhaupt zu fördern und als Centralstelle für dieselben zu fungieren, den Ein- und Verkauf der landwirtschaftlichen Produkte dieser Genossenschaften für dieselben vorzunehmen. Mehrere Getreideverkaufs- und eine Obstverwertungsgenossenschaft sind bereits begründet, mit dem k. k. Kriegsministerium haben die Verhandlungen wegen Getreideverkaufes an die Kriegsverwaltung durch die Genossenschaften bereits ein günstiges Resultat zu Tage gefördert; als Centralstelle für die lokalen Winzergenossenschaften besteht das »niederösterreichische Winzerhaus«. Ferner bestehen 12 landwirtschaftliche Genossen-

schaften mit Lagerhausbetrieb und 20 andere landwirtschaftliche Genossenschaften.

Seit 1898 erscheint das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt für Niederösterreich", als Organ der Dahrlehnskassenvereine nach System Raiffeisen, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der niederösterreichischen Genossenschafts-Centralkasse, des allgemeinen Verbandes ländlicher Genossenschaften in Niederösterreich und der Genossenschaften „niederösterreichisches Winzerhaus" und „niederösterreichische Molkerei".

In Oberösterreich wurden durch den Landesausschuss seit 1889 bis Ende Dezember 1898 152 streng nach Raiffeisenschen Grundsätzen eingerichtete Darlehnskassenvereine mit 14047 Mitgliedern ins Leben gerufen.

Dieselben weisen fl. 171 636 Geschäftsanteile auf, fl. 179 800 Anlehen, fl. 4 823 435 Spareinlagen (die Geschäftsanteile machen etwa 3,5 % der Spareinlagen aus); sie haben Darlehen gegeben per fl. 3 699 670, Umsatz im Jahr 1897 fl. 8 266 879, Reservefonds fl. 96 627. Die Verzinsung der Einlagen bei den Darlehnskassenvereinen erfolgt zu 3—4%, Darlehnszinsfuss zwischen 3½ und 4½—5%. Sämtliche Darlehnskassenvereine werden durch Beamte des Landesausschusses revidiert. Bisher bildete die oberösterreichische Landeshypothekenanstalt die Geldausgleichsstelle; seit dem Beitritte des oberösterreichischen Verbandes zum allgemeinen Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich wird diese Funktion durch die Centralgenossenschaftskasse dieses Verbandes besorgt werden.

In Salzburg bestanden 1897 21 Darlehnskassenvereine mit 1840 Mitgliedern.

Gewährte Kredite fl. 174 669, Geschäftsanteile fl. 8 450, Spar- und Kontokorrenteinlagen fl. 186 893, Reservefonds fl. 506, unverteilter Reingewinn fl. 1329. Der Landtag fördert und überwacht die Darlehnskassenvereine. Zinsfuss für Spareinlagen 3,68%, für Darlehen 4,5%.

In Steiermark begann die Bewegung für die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine bereits 1888, nahm aber erst seit 1894 wirklichen Aufschwung.

Ende 1897 bestanden 112 Darlehnskassenvereine mit 7 391 Mitgliedern; pro 1896 haben 47 Vereine ihre Jahresabschlüsse vorgelegt, 20 davon haben Ende 1896 das erste, 18 das zweite und 9 das dritte Geschäftsjahr abgeschlossen. Sie weisen 4 201 Mitglieder auf, Spareinlagen per fl. 381 503, Geschäftsanteile fl. 19 141 (5 % der Spareinlagen), gegebene Darlehen (einschl. in laufender Rechnung) fl. 348 853. Die von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile und Spareinlagen per fl. 475 000 überschreiten die Summe der von den Mitgliedern schuldigen Darlehen um fl. 20 000, ein Beweis für das Vertrauen der Bevölkerung zu den Darlehnskassenvereinen; die durch Minorenne und Dienstboten gemachten Einlagen nehmen stetig zu. Anlehen aus dem Landesfonds erhielten bereits 101 Vereine im Betrage von fl. 160 775; die verzinslichen Anlehen per fl. 140 100 in Beträgen von 1000—2000 fl., die unverzinslichen per fl. 20 675 in Beträgen von durchschnittlich fl. 200 per Verein.

In Kärnten begann die Bewegung 1889; Ende 1896 bestanden 42 Darlehnskassenvereine; im Jahre 1897 wurden 12 Vereine neu begründet. Ueber die letzteren liegen dermalen noch keine Daten vor.

Die erwähnten 42 Vereine haben 3275 Mitglieder, Spareinlagen fl. 408 906, Geschäftsanteile fl. 42 764 (über 10 % der Spareinlagen), gegebene Darlehen fl. 383 712, Reservefonds fl. 11 246, Rückgezahlte Darlehen fl. 175 152, Gesamtumsatz fl. 1 436 345. Im Durchschnitte werden für Einlagen 4 % gegeben und für Darlehen 5 % genommen.

25 von den bestehenden 54 Vereinen gehören zu dem »Verbande der kärntnerischen Spar- und Darlehnskassenvereine nach System Raiffeisen in Klagenfurt«. Eine selbstständige Centralkasse besteht nicht, bisher hat der Kärntener Landesausschuss über Beschluss des Landtages diese Funktion teilweise übernommen. Ueber den Beitritt des Verbandes zum allgemeinen Verbande landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich ist noch kein Beschluss gefasst.

Für den deutschen Teil Krains stehen nur wenig Daten zur Verfügung.

1894 bestanden 6 Darlehnskassenvereine mit 864 Mitgliedern. Spar- und Kontokorrenteinlagen fl. 135 742, Geschäftsanteile fl. 5 443, Reservefonds fl. 1 711, unverteilter Reingewinn fl. 521, gewährte Kredite fl. 88 843.

Im slovenischen Teile von Krain bestanden 1898 35 Darlehnskassenvereine, für 30 derselben liegen Rechnungsabschlüsse vor.

Dieselben umfassen 5 612 Mitglieder, Spareinlagen fl. 1 006 531, Geschäftsanteile fl. 8 978 (nicht ganz 1 % der Spareinlagen), Anlehen fl. 189 047, gewährte Darlehen fl. 1 019 656, Reservefonds fl. 10 672.

Im italienischen Teile des Küstenlandes ist die Bewegung für die Darlehnskassenvereine allerneuesten Datums (1896); es bestehen 8 Darlehnskassenvereine.

Spareinlagen fl. 28 562, aufgenommene Anlehen 14 784, gewährte Darlehen 36 862. Geschäftsanteile sind keine ausgewiesen. Zinsfuss für Einlagen zwischen 3½ und 4%, für Darlehen 5—5½ %, Anlehen werden zu 4 und 4½% aufgenommen. Der Schriftführer erhält 60 fl. jährlich, der Zahlmeister, der zugleich Mitglied des Vorstandes ist, bekommt kein Honorar. Ein Verband oder eine Centralkasse bestehen nicht.

Im slovenischen Teile des Küstenlandes bestehen zumeist Schulze-Delitzsch-Vereine mit beschränkter Haft, Raiffeisenkassen bestehen 5, davon 3 in Wirksamkeit.

Diese gewährten 1896/97 über fl. 30 000 an Darlehen, hatten beiläufig ebensoviel Spareinlagen und nahmen etwa 12 000 fl. Anlehen auf. Geschäftsanteile sind nicht ausgewiesen. In Görz besteht seit 1898 eine Kooperativ-Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung; Näheres ist nicht bekannt geworden.

In Deutschtirol sind der Landeskulturrat und der Landtag eifrig bemüht, die Raiffeisenbewegung zu fördern, und dies geschieht auch mit grossem Erfolge. Die

Raiffeisenvereine wurden 1888 in Deutschtirol eingeführt, und es bestanden Mitte 1898 170 Darlehnskassenvereine mit etwa 11 310 Mitgliedern. 1891 wurde der sämtliche Darlehnskassenvereine Deutschtirols umfassende Anwaltschaftsverband gegründet, 1894 eine Centralkasse der Raiffeisenvereine ins Leben gerufen, welcher anfangs 1898 103 Darlehnskassenvereine angehörten.

Die Centralkasse der deutschtirolischen Darlehnskassenvereine hatte 1897 einen Gesamtumsatz von fl. 2 672 777; Einlagen der Mitglieder fl. 561 180, Geschäftsanteile fl. 20 400, Wertpapiere fl. 311 100, gewährte Darlehen fl. 63 790. Die Einlagen werden in der Centralkasse mit $3^3/_4$% verzinst, für die Darlehen werden $4^1/_4$% verlangt. Im Jahre 1896 hatten die deutschtirolischen Darlehnskassenvereine fl. 2 501 274 Einlagen und 4 574 069 fl. Spareinlagen; an Darlehen gewährten sie fl. 1 408 250; der Gesamtgeldumsatz bezifferte sich auf 10 296 424 fl., die Reservefonds incl. der Reingewinne beliefen sich auf 52 410 fl. Die Zinsspannung zwischen Einlagen- und Darlehnszinsfuss betrug im allgemeinen 0,4—1%, bei 48 Vereinen $^1/_2$%. Trotz der Begründung des Anwaltschaftsverbandes hat das Land Tirol in Form von Subventionen noch immer einen Teil der Revisionskosten getragen; dieselben betrugen bis zum Jahre 1894 jährlich fl. 1500, 1895 und 1896 je fl. 1200 und 1897 fl. 2000, für 1898 sind ebenfalls fl. 2000 bewilligt. Nebstdem sind im tirolischen Landesbudget bis zum Jahre 1897 alljährlich fl. 3000, für 1897 und 1898 noch fl. 2200 zu Gründungsbeiträgen für die in Deutschtirol sich bildenden Darlehnskassenvereine ausgeworfen, welche Gründungsbeiträge zuerst im Maximum fl. 250 betrugen, seither aber auf fl. 150 reduziert wurden. Durch diese bedeutende materielle Unterstützung seitens des Landes Tirol wurde die Einbürgerung der Darlehnskassenvereine in Tirol wesentlich gefördert und beschleunigt.

In Italienisch-Tirol bestanden Mitte 1898 70 Raiffeisensche Darlehnskassenvereine, ausserdem 108 Konsumgenossenschaften (Ein- und Verkauf). Es besteht als Verband »la federazione delle casse rurali e dei sodalizi cooperativi« für Italienisch-Tirol.

In Vorarlberg bestanden Ende 1896 über 50 Darlehnskassenvereine, 49 davon legten Bericht über ihre Geschäftsgebarung vor.

Diese 49 Darlehnskassenvereine hatten Ende 1896 5242 Mitglieder und hatten einen Gesamtumsatz von fl. 4 152 832. Die Spareinlagen bezifferten sich auf fl. 1 081 691, die gewährten Darlehen auf fl. 1 299 141, für landwirtschaftliche Bedarfsartikel wurden ausgegeben fl. 26 184, der Reservefonds betrug fl. 10 464. Die Summe der Geschäftsanteile war 1895 6 559 fl.; der Einlagezinsfuss zwischen 3 und 4%, für Darlehen zwischen $4^1/_4$ und $4^3/_4$%, in seltenen Ausnahmsfällen 5%. Seit 1895 besteht ein Verband der Vorarlberger Raiffeisenkassen. Demselben gehörten 1896 24 Darlehnskassenvereine an; er gewährt für Einlagen $3^3/_4$% und giebt den Vereinen Darlehen zu $4^1/_4$%. Derselbe hatte Ende 1897 fl. 3 310 Geschäftsanteile, fl. 595 876 in laufender Rechnung; Wertpapiere besass derselbe für fl. 49 840, Ausstände an Mitglieder in laufender Rechnung fl. 61 750, bei Banken fl. 35 344, Einlagen der Mitglieder in laufender Rechnung fl. 158 603. Auch der Vorarlbergerverband ist Mitte 1898 dem allgemeinen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich und damit auch der Centralkasse dieses Verbandes beigetreten.

In Böhmen bestanden gegen Ende 1897 316 Darlehnskassenvereine, davon 173 in deutschen und 143 im czechischen Teile des Landes. Die Propagierung der Vereine begann von deutscher Seite durch den »deutschen landwirtschaftlichen Centralverband in Prag«, Ende 1887 und 1888. Von 1888 bis 1892 wurden in Deutschböhmen 12 Darlehnskassenvereine begründet; von diesem Zeitpunkte an nahm die Aktion ein lebhafteres Tempo an infolge der Unterstützung durch den Landtag. Im czechischen Teile des Landes kam die Begründung der Vereine erst seit etwa 1895 in Fluss. Der Landtag bewilligte den neubegründeten Darlehnskassenvereinen zur Deckung der ersten Einrichtungskosten, nach dem Muster von Niederösterreich, den Betrag von je 250 fl. als unverzinsliches Darlehen; wenn der Reservefonds eine gewisse Höhe erreicht hat oder der Verein sich auflöst, ist das Darlehen zurückzuzahlen. Von 1898 an wurde das unverzinsliche Darlehen per Verein auf 200 fl. herabgesetzt. Infolge dieser Unterstützungen hob sich die Zahl der Darlehnskassenvereine von 12 im Jahre 1892 auf 316 Ende 1897; im ersten Halbjahre 1897 wurden nicht weniger als 52 Darlehnskassenvereine begründet. Bis 1898 wurden zu diesem Zwecke aus Landesmitteln 60 000 fl. bewilligt. Anfang 1895 wurde der »Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Böhmens« begründet zum Zwecke der Revision und des Geldausgleiches; letztere Funktion wurde von der Landesbank des Königreiches Böhmen übernommen. Diesem Verbande gehörten Ende Oktober 1897 152 Darlehnskassenvereine an; ausserhalb desselben verblieben 21 deutsche Darlehnskassenvereine, 126 Vereine standen mit der Geldausgleichsstelle in Verbindung. Nach dem Muster dieses Verbandes bildete sich ein Verband der czechischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, welcher Ende 1897 90 Darlehnskassenvereine umfasste; 53 meistens neubegründete czechische Vereine hatten sich damals dem Verbande noch nicht angeschlossen. Diese Verbände sind Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Seit 1896 erhält jeder dieser Verbände per Jahr, insbesondere zur Durchführung der Verbandsrevisionen und zum Zwecke der Belehrung über Genossenschaftswesen je fl. 1000, so dass seit 1894 bis 1898 der Raiffeisenbewegung aus Landesmitteln der Betrag von fl. 66 000 zugewendet wurde

Bei den 98 deutschen Darlehnskassenvereinen, welche Ende 1896 wirklich in Thätigkeit waren, betrugen die Spareinlagen fl. 1429488, die Geschäftsanteile fl. 77670 (etwa 5 1/2 % der Spareinlagen), Reservefonds fl. 11347, die gewährten Darlehen fl. 1226732, an augenblicklich unverwendeten Beträgen, welche bei Kreditanstalten oder in Wertpapieren angelegt waren fl. 192920, die Anlehen fl. 22099. Die Geschäftsanteile wurden bei fast einem Drittteile dieser Vereine gar nicht verzinst, bei 45 mit 4 %, bei den übrigen zwischen 3 und 3 3/4 %; der Spareinlagenzinsfuss betrug zumeist zwischen 3 3/4 und 4 %, der Darlehnszinsfuss zwischen 4 1/2 % und 5 %, die Spannung zwischen 1/2 und 1 %. — Für 1896 liegen Abschlüsse von 141 Darlehnskassenvereinen (deutsch und czechisch) vor. Den Stand der Spareinlagen und Einlagen in laufender Rechnung betrug fl. 1678957, der Geschäftsanteile fl. 100454, Anlehen fl. 44629, Reservefonds fl. 12549, gewährte Darlehen fl. 1528954.

Seit November 1896 bis Ende Oktober 1897 wurden durch Vermittelung des deutschen Centralverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften bei der Landesbank für Böhmen als Geldausgleichstelle bei Darlehen seitens der Darlehnskassenvereine eingezahlt fl. 291958, zurückgezogen fl. 164007, und der Einlagenstand betrug Ende Oktober 1897 fl. 127951; an Darlehen wurden seitens der Landesbank an die Darlehnskassenvereine gegeben fl. 193071, von ihnen zurückgezahlt fl. 89023, somit Ende Oktober 1897 ein Darlehnsstand bei der Landesbank von fl. 104047. Der czechische Verband fungiert erst seit Juli 1897 und hatte Ende November 97 nur einen Einlagenstand von fl. 37695 und einen Darlehnsstand von fl. 20713. — Der deutsche Centralverband ist bemüht, die Frage der Konvertierung hochverzinslicher Hypothekarforderungen in Fluss zu bringen, und lehnt sich in dieser Richtung an die Aktion an, welche diesbezüglich der Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Mährens und Schlesiens begonnen hat.

Die Raiffeisenaktion in Mähren ist fast ausschliesslich im »Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Mährens und Schlesiens in Brünn« konzentriert. Ende 1898 umfasste der Verband 164 Darlehnskassenvereine mit 14018 Mitgliedern, Mitte 1899 bestanden 184. Die Bewegung ist seit 1892 lebhafter geworden, bis dahin waren seit 1886 7 Vereine begründet worden. Der mährische Landtag gewährt erst seit allerneuester Zeit eine Subvention von 1000 fl.; die Vereine erhalten zur Bestreitung der ersten Einrichtungskosten unverzinsliche Darlehen von 150 fl.

Die 164 Darlehnskassenvereine hatten 1898 einen Gesamtumsatz von 10935866 fl., gegen das Jahr 1897 eine Steigerung um 20,3 %. Die wichtigsten Betriebsergebnisse dieser 164 Darlehnskassenvereine in den letzten 5 Jahren zeigt folgende Zusammenstellung:

| | 1893 fl. | 1895 fl. | 1896 fl. | 1897 fl. | 1898 fl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Spareinlagen . . . . . . . . . . . . . . | 547 726 | 1 282 860 | 1 724 159 | 1 915 466 | 2 247 669 |
| Rückgezahlte Spareinlagen . . . . . . . . | 162 914 | 538 339 | 747 662 | 1 010 728 | 1 254 026 |
| Gewährte Darlehen . . . . . . . . . . | 568 457 | 1 169 599 | 1 646 983 | 1 622 754 | 1 618 997 |
| Rückgezahlte Darlehen . . . . . . . . . | 212 790 | 449 697 | 701 754 | 726 954 | 1 032 340 |
| Einlagenstand mit Jahresschluss . . . . . | 661 853 | 2 001 151 | 3 093 126 | 3 948 814 | 5 042 575 |
| Darunter Einlagen von Arbeitern und Dienstboten | 84 965 | 243 041 | 344 480 | 472 770 | 604 989 |
| Darlehensstand mit Jahresschluss . . . . . | 614 228 | 1 801 331 | 2 920 555 | 3 732 564 | 4 422 974 |

Die als Geldausgleichs- und Geldbeschaffungsstelle wirkende Centralkasse wies folgende Umsätze auf:

| Es betrugen bei der Centralkasse: | in den Jahren: 1893 fl. | 1895 fl. | 1896 fl. | 1897 fl. | 1898 fl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Die Spareinlagen der Verbandskassen . . . . | 87 280 | 502 896 | 797 276 | 823 838 | 1 123 154 |
| Rückgezahlte Spareinlagen an die Verbandskassen | 16 950 | 343 478 | 567 467 | 676 981 | 771 446 |
| Darlehen an die Verbandskassen . . . . . | 72 350 | 324 220 | 501 400 | 689 495 | 660 879 |
| Rückgezahlte Darlehen an die Verbandskassen | 7 855 | 221 491 | 310 638 | 521 209 | 585 144 |
| Konvertierungsvorschüsse an Mitglieder . . . | — | 26 041 | 145 918 | 102 548 | 83 755 |
| Rückgezahlte Konvertierungsvorschüsse . . . | — | — | 70 632 | 66 155 | 168 661 |
| Mit Jahresschluss betrugen: | | | | | |
| Die Spareinlagen . . . . . . . . . . . | 70 330 | 359 926 | 589 735 | 736 592 | 1 088 300 |
| Die Darlehen . . . . . . . . . . . . | 64 494 | 251 792 | 442 553 | 610 840 | 686 574 |
| Die Konvertierungsvorschüsse . . . . . . | — | 26 041 | 101 327 | 137 719 | 52 813 |

Die Mehrzahl der Kassen gewährte für Spareinlagen 4 %, verlangte für Hypothekardarlehen 4 1/2 % und für Personaldarlehen 5 %; die Centralkasse verzinst die Einlagen der Verbandsvereine mit 4 % und gewährt denselben Darlehen zu 4 1/2 %.

Durch Vermittelung des Centralverbandes wurden auch für den Landwirt wichtige Produkte bezogen. Die folgenden Ziffern geben über den Umfang dieser Bezüge Aufschluss.

Diese Aktion ist gewiss eine der wichtigsten für die landwirtschaftliche Bevölkerung; es ist zu hoffen, dass dieselbe nicht nur in Böhmen, sondern auch in anderen Ländern Nachahmung finden werde. Die Kosten der Konvertierung fallen nicht in die Wagschale, da die Zinsenersparnis eines einzigen Jahres die gesamten Konvertierungskosten deckt.

Ueber die Entwickelung der slavischen Darlehnskassenvereine in Mähren sind Daten bisher nicht veröffentlicht worden.

In Schlesien waren Ende 1896 53

| Bezeichnung der Ware | Herbst 1896 | | | 1897 | | | 1898 | | | I. Semester 1899 | | | Zusammen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Meter-Centn. | Wert | | Meter-Centn. | Wert | | Meter-Centn. | Wert | | Meter-Centn. | Wert | | Meter-Centn. | W |
| | | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. | kr. | | fl. |
| Kunstdünger . . . . (Chilisalpeter, Superphosphat, Thomasphosphatmehl, Kainit etc.) | 4 403 | 9 875 | 16 | 15 042 | 37 878 | 17 | 29 632 | 84 124 | 10 | 26 190 | 56 695 | 74 | 75 267 | 191 5 |
| Kupfervitriol . . . . | — | — | — | 195 | 4 971 | 31 | 108 | 2 545 | 26 | 158 | 2 419 | 24 | 461 | 9 9 |
| Kohle . . . . . . . . | 11 483 | 7 876 | 51 | 26 247 | 20 901 | 61 | 36 808 | 36 497 | 73 | 155 | 15 221 | 61 | 54 693 | 80 4 |
| Kraftfuttermittel . . . (Sesam- u. Rapskuchen, Kleie, Malzkeime und Mais) | 200 | 1 076 | 56 | 1 616 | 7 914 | 05 | 3 317 | 21 467 | 48 | 2015 | 11 707 | 03 | 7 148 | 42 1 |
| Viehsalz . . . . . . . | — | — | — | 1 380 | 7 554 | 10 | 1 420 | 8 127 | 55 | 810 | 4 289 | 80 | 3 610 | 19 9 |
| Saatgut . . . . . . . (Getreide, Wicke, Klee-, Gras- und Leinsamen) | 135 | 1 109 | 40 | 356 | 6 762 | 05 | 112½ | 5 661 | 21 | 95 | 3 070 | 16 | 698½ | 16 6 |
| Landwirtschaftl. Maschinen und Geräte . . | — | 91 | 78 | — | 5 918 | 32 | — | 9 224 | 92 | — | 8 777 | 28 | — | 24 0 |
| Leinenwaren, Decken, Säcke . . . . . . . | — | — | — | — | 968 | 07 | — | 591 | 95 | — | 29 | 63 | — | 1 5 |
| Seifen, Schmiermaterialien, Petroleum u. a. . | — | 549 | 73 | — | 2 243 | 67 | — | 3 520 | 54 | — | 1 347 | 69 | — | 7 66 |
| Zusammen | 16 221 | 20 561 | 14 | 44 836 | 95 111 | 35 | 71 397½ | 172 720 | 16 | 29 423 | 108 536 | 93 | 161 877½ | 396 92 |

Die Bestrebungen des Verbandes, die Konvertierung hochverzinslicher Hypotheken zu fördern, haben bereits erfreuliche Resultate zu Tage gefördert. Dieselben ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

| Jahr | Anzahl der Konvertierungen | Darlehnsbetrag in | Hiervon entfallen auf Konvertierungen | Davon waren Anstalts- Forderungen | Davon waren Privat- Forderungen | Zinsfuss vor der Konvertierung in % | Zinsfuss nach der Konvertierung in % | Hierdurch bedingtes Ersparnis der Zinsen pro Jahr | Kosten der Konvertierung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gulden österreichischer Währung | | | | | | Gulden öst. Währ. | |
| 1895 | 43 | 238 500 | 192 509,70 | 92 277,41 | 100 232,29 | 4½—6 | 4 | 2 681,76 | 2 135,50 |
| 1896 | 41 | 141 600 | 94 404,09 | 51 085 | 43 319,09 | 4½—8 | 4 | 1 149,17 | 1 444 |
| 1897 | 36 | 132 450 | 68 141,52 | 58 936,68 | 9 204,84 | 4—6 | 4 | 756,44 | 862 |
| 1898 | 25 | 97 100 | 67 870,56 | 43 046,10 | 24 824,46 | 4—7 | 4 | 797,82 | 958,50 |
| Summa | 145 | 609 650 | 422 925,87 | 244 445,19 | 177 580,68 | | | 5 385,19 | 5 400,00 |

Darlehnskassenvereine in einen Verband (e. G. m. b. H.) vereinigt; sie umfassten 3385 Mitglieder.

Im Jahre 1896 hatten dieselben Spareinlagen von 861164,30 fl., Geschäftsanteile 31604,41 fl. (3,6% der Spareinlagen), Anlehen von 70480 fl., gegebene Darlehen 804 892 fl., Reservefond 8 321,54 fl., Gesamtumsatz 1 936 193,26 fl. Die bestehende Centralkasse, welche sich auf die österr.-ungar. Bank stützt, hat im Jahre 1896 an Darlehen gewährt 108 670 fl., erhielt 2 250 fl. Geschäftsanteile und 128 147 fl. Einlagen ihrer Mitglieder; im ganzen besass sie 5015 fl. Geschäftsanteile und hatte 77608 fl. Darlehen ausstehen. Der schlesische Landtag gewährte den Darlehnskassenvereinen 3% Kredit bis zum Höchstbetrage von 1000 fl. pro Verein und unterstützte insbesondere den Centralverband einerseits durch Subventionen bis zu 1000 fl. pro Jahr für Erhaltungskosten sowie durch Eröffnung eines Kredites bis zu 12000 fl., damit der Verband aus diesem Fonds den Darlehnskassenvereinen Darlehen gewähren konnte. Durch die Anlehnung an die österr.-ungar. Bank und seit Mitte 1898 durch den Beitritt des Verbandes zum allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Oesterreich und dessen Centralkasse dürfte die Beschaffung der Fonds für die Darlehnskassenvereine keine Schwierigkeiten mehr bereiten.

In Galizien ist die Raiffeisenbewegung noch in den Anfängen und sind Daten hierüber schwer erhältlich. Von 1891—94 sind 9 Darlehnskassenvereine begründet worden. In der Bukowina bestehen Mitte 1898 4 Darlehnskassenvereine, 2 sind in Errichtung begriffen.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine sind in Oesterreich neuestens durch die Steuer- und Gebührengesetzgebung begünstigt worden. Durch G. v. 25. Oktober 1896 Nr. 220 und Erlässe des k. k. Finanzministeriums sind die Darlehnskassenvereine für erwerb- und rentensteuerfrei erklärt und haben dieselben lediglich die 1½ prozentige Rentensteuer zu bezahlen von den Zinsen der Spareinlagen; Zinsen der Einlagen in laufender Rechnung,

der in laufender Rechnung geführten Anlehen und die Zinsen der Geschäftsanteile sind rentensteuerfrei. Bezüglich der letzteren wurde erklärt, dass auch die Empfänger derselben die Rentensteuer hiefür nicht zu bezahlen haben. Die von den Zinsen der Spareinlagen zu leistende Rentensteuer wäre nach dem Gesetze dem Empfänger derselben bei Auszahlung derselben abzuziehen. Da die Sparkassen diese Rentensteuer aus Eigenem tragen, werden auch die Darlehnskassenvereine den gleichen Vorgang einhalten. Sie können dies umso leichter, als durch G. v. 11. Februar 1897 Nr. 57 die bisher von diesen Spareinlagen zu entrichtende 2prozentige Gebühr aufgehoben wurde.

Zufolge Erl. Fin.-Min. v. 22. April 1899 Z. 50047 ex 98 wurde anerkannt, dass die Empfangsbestätigungen über Spareinlagen und Zinsen von Spareinlagen jener Darlehnskassenvereine, welche nach dem niederösterreichischen Musterstatute konstituiert sind, gebührenfrei sind.

Durch das Reichsgesetz vom 1. Juli 1889 Nr. 91 wurde bestimmt, dass die Schuldscheine bei den Darlehnskassenvereinen nur den Wechselstempel zu tragen brauchen. Der niedrige Stempelsatz tritt aber auch bei Wechseln nur ein, wenn die Laufzeit sechs Monate nicht übersteigt, daher sind auch Schuldscheine, welche auf länger als sechs Monate lauten, mit dem normalen Stempel nach Skala II zu versehen. Urkunden über Hypothekardarlehen sind nicht begünstigt. Die Empfangsbestätigungen dieser Vereine über von ihren Mitgliedern gezahlte Darlehnszinsen oder rückgezahlte Darlehnssummen in den Mitgliederbüchern sind ebenfalls für gebührenfrei erklärt worden; ebenso sind die Bestätigungen von Spareinlagen in den Einlagebüchern stempelfrei. Korrespondenzen der Darlehnskassenvereine mit den öffentlichen Behörden, ausser dem gerichtlichen Verfahren, sind portofrei, was insbesondere wegen des lebhaften Verkehres dieser Genossenschaften mit den Landesausschüssen von Wichtigkeit ist.

Auch in der ungarischen Reichshälfte haben die Darlehnskassenvereine festen Fuss gefasst. Die ungarischen Darlehnskassenvereine unterscheiden sich von den Raiffeisenschen Vereinen strenger Observanz dadurch, dass die Zahl der Mitglieder eine ziemlich beträchtliche ist, häufig über 300 pro Verein; im Jahre 1898 ist die auf den Verein entfallende Mitgliederzahl im Durchschnitt gesunken, weil die Zahl der Darlehnskassenvereine in den Komitaten, ausserhalb des Komitates Budapest, gestiegen ist; weiter gewähren die Vereine Darlehen gegen Wechsel. Sie legen grösseren Wert auf die Geschäftsanteile, haben keine so bedeutenden Summen aus Spareinlagen zur Verfügung wie die österreichischen oder die deutschen Darlehnskassenvereine; da sie in einem Centralverbande stehen, so beziehen sie neben Geschäftsanteilen und Spareinlagen bedeutende Summen für ihren Betrieb von dem Centralverbande. Im Jahre 1898 bestanden 465 dem »Centralverbande vaterländischer Genossenschaften« angehörende Darlehnskassenvereine; dieselben weisen folgende Ziffern auf:

| | Zahl | Mitglieder | Darlehen gegen Wechsel | Darlehen gegen Schuldscheine | Spareinlagen | Geschäftsanteile gezeichnet | Geschäftsanteile eingezahlt | Darlehen vom Centralverbande | Reservefonds | Gewinn |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gulden | | | | | | | |
| Im Komitat Pest | 92 | 32 528 | 2 947 138 | 2 867 611 | 1 704 623 | 1 985 880 | 1 361 539 | 2 676 161 | 149 204 | 125 014 |
| Ausserhalb Pest | 373 | 69 587 | 4 687 096 | 2 729 517 | 1 010 591 | 3 473 157 | 1 672 614 | 4 386 159 | 148 468 | 121 650 |
| Zusammen | 465 | 102 115 | 7 634 234 | 5 597 128 | 2 715 214 | 5 459 037 | 3 034 153 | 7 062 320 | 297 672 | 246 664 |

Ausserdem bestehen in Siebenbürgen seit 1886 Mitte 1899 77 Darlehnskassenvereine mit mehr als 5000 Mitgliedern; in Verbindung mit diesen Vereinen stehen 5 Kellereigenossenschaften und eine Genossenschaft zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. Die Vereine beruhen im ganzen und grossen auf Raiffeisenschen Grundsätzen, doch arbeiten sie zumeist mit Wechseln, gewähren auch Nichtmitgliedern Darlehen, wenn von Mitgliedern keine Gesuche vorliegen; sie erheben von den Nichtmitgliedern 1% Provision extra. Ihre finanzielle Stütze haben sie in der Hermannstädter Sparkasse.

Die Darlehnskassenvereine sind zusammengeschlossen in den „Verband Raiffeisenscher Genossenschaften als Genossenschaft“. Der Rechnungsabschluss von 67 Darlehnskassenvereinen weist Ende 1898 folgende Ziffern auf: 4752 Mitglieder (71 per Verein), Darlehen gegen Wechsel fl. 783 265, gegen Schuldschein fl. 522 478; Spareinlagen fl. 649 993, Geschäftsanteile fl. 67 507 (über 10% der Spareinlagen), Anlehen bei der Hermannstädter Sparkasse fl. 575 339, Reservefonds fl. 47 265.

Durch G.A. XXIII v. 11. Juli 1898 wurde ein Genossenschaftsgesetz für Ungarn samt Nebenländern erlassen. Unter dasselbe fallen alle jene Genossenschaften, welche aus der gleichzeitig errichteten Landes-Centralkreditgenossenschaft in Budapest Darlehen beziehen wollen. Genossenschaften, welche von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen wollen, können nach wie vor auf Grund des Handelsgesetzes vom Jahre 1875 ins Leben gerufen werden.

Nach dem 1898er Genossenschaftsgesetze dürfen Genossenschaften ihre Thätigkeit nicht über den Kreis ihrer Mitglieder ausdehnen, ebensowenig über ihren territorialen Bezirk. Dieser darf nur mehrere Gemeinden, die aber jedenfalls aneinander grenzen müssen, umfassen, wenn diese zu demselben oder einem benachbarten Kreisnotariat gehören. Mitglieder können Personen werden, welche im Genossenschaftsbezirke wohnen; Geschäftsanteile lauten auf Namen, Maximalbetrag 100 Kronen, Maximalverzinsung 5 %, der 5 % übersteigende Gewinn fällt dem Reservefonds zu. Haftung der Genossenschaften ist nicht unbeschränkt, sondern geht gewöhnlich bis zum fünffachen Nennwerte der gezeichneten Geschäftsanteile, doch kann statutarisch auch Haftung bis zum zehnfachen festgesetzt werden.

Ordentliche Mitglieder der neuen Landes-Centralkreditgenossenschaft sind Genossenschaften, welche dem neuen Gesetze entsprechend gebildet wurden. Geschäftsanteile mindestens 1000 Kronen; Eintragung in das Firmenregister erst dann zulässig, wenn Geschäftsanteile von mindestens einer Million Kronen eingezahlt sind. Haftung für den fünffachen Betrag der Geschäftsanteile; Dividende im Maximum 4 %. Die Centralkasse hat das Recht, verzinsliche und tilgbare Obligationen zu emittieren unter Kontrolle der Regierung. Der Staat übernahm Geschäftsanteile per eine Million Kronen. — Das Vorbild dieser Centralkasse hat offenbar die preussische Central-Genossenschaftskasse abgegeben. Die Siebenbürgischen Genossenschaften bleiben auf dem 73er Handelsgesetze begründet und schliessen sich der ungarischen Centralkasse nicht an. — Abgesehen von der in diesen Normen vorgesehenen staatlichen Beihilfe und der beschränkten Haftpflicht legen diese gesetzlichen Vorschriften mehrere Raiffeisensche Grundsätze legislativ fest, so insbesondere die Kleinheit des Bezirkes und Begrenzung der Verzinsung der Geschäftsanteile, und schützen die Genossenschaften auch durch Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Mitglieder vor Ausschreitungen.

**b) Sonstiges Ausland.** In Italien bestehen dermalen über 900 Darlehnskassenvereine. Der erste Darlehnskassenverein wurde im Jahre 1883 in Loreggia gegründet; Ende Mai 1890 bestanden 125 Darlehnskassenvereine, welche auf Initiative des Abgeordneten Dr. Wollemborg ins Leben gerufen wurden; in Padua kommt ein Genossenschaftsorgan für die Darlehnskassenvereine heraus, »La cooperazione rurale«. Die Vereine arbeiten mit Wechseln und gewähren die Darlehen bis auf 2 Jahre, manchmal auf 5 Jahre und sogar darüber, doch sind die längerfristigen Darlehen seltene Ausnahmen. Spareinlagen werden verzinst mit 3—4½ %, für Anlehen müssen sie 4—5½ % bezahlen, für Darlehen verlangen sie 6 %; Verwaltungskosten äusserst gering, Verband unmittelbar bevorstehend. Ausserdem sind seit 1892 bis Mitte 1898 über 800 katholische Darlehnskassenvereine gegründet worden (Don Luigi Cerutti in Parma); Gebarungsabschlüsse liegen nicht vor. Dem Anscheine nach will die italienische Regierung gegen die politische Agitation dieser Genossenschaften Mittel ergreifen und soll mit Auflösungen vorgegangen werden.

In Frankreich wird die Propaganda für die Darlehnskassenvereine durch die (1893 begründete, katholische) »Union des caisses rurales et ouvrières françaises«, eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, an deren Spitze M. D. Louis Durand (Lyon) steht, betrieben. Mitte 1898 waren 704 Kreditgenossenschaften ins Leben gerufen, fast ausschliesslich nach System Raiffeisen für die bäuerliche Bevölkerung. Ende 1897 wurden dieselben zur Zahlung der Patensteuer verhalten, was einen Abfall auf etwa 460 Genossenschaften zur Folge hatte. Nachdem die Genossenschaften ihre Statuten entsprechend geändert hatten und jetzt von der Patensteuer frei sind, dürfte die Bewegung sich weiterhin günstig entwickeln. — Neben der »Union« propagiert das »Centre Fédératif du crédit populaire« das Genossenschaftswesen, doch beschränkt sich das »Centre« nicht auf Raiffeisenvereine, sondern fördert Genossenschaften verschiedener Systeme. Die Angaben über die von dieser Assoziation begründeten Genossenschaften schwanken sehr bedeutend; es dürften etwa 60—80 Raiffeisenvereine ins Leben gerufen worden sein.

Von den durch die „Union" aktivierten Darlehnskassenvereinen haben Mitte 1897 317 Kassen Thätigkeitsberichte pro 1896 veröffentlicht. Sie zählen 8648 Mitglieder (etwa 28 Mitglieder pro Kasse), sind also sehr klein; der Totalumsatz beziffert sich mit 2,3 Millionen Francs, Darlehen an die Mitglieder 920 591 Francs, Dépôts über 1 Million Francs; Zinsfuss für die Einlagen zumeist 3 %, für Darlehen zumeist 4 %, Totalertrag 7443 Francs, Verlust 405 Francs.

In der Schweiz, wo einzelne Versuche gemacht wurden, die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine einzubürgern, ist dies nicht gelungen und dürfte zunächst kaum gelingen, weil in der Schweiz ziemlich viele Spar- und Leihkassen bestehen, welche dem ländlichen Kreditbedürfnisse zu entsprechen bemüht sind. Im »Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone« bestehen 2 Darlehnskassenvereine.

Auch in England haben die Darlehnskassenvereine bisher wenig Anklang gefunden; die wenigen Darlehnskassenvereine be-

stehen eigentlich nur auf dem Papier. Wesentlich günstiger liegen die Verhältnisse in Irland, wo auch der Volkscharakter dieser Einrichtung mehr entgegenkommt. Als Förderer der Raiffeisenschen Ideeen sind zu bezeichnen Mr. Henry W. Wolff, Vorsitzender des Centralausschusses der Internationalen genossenschaftlichen Allianz in London, und das Parlamentsmitglied Mr. H. C. Plunkett, Gründer und Vorsitzender der Irish Agricultural Organisation Society. In Irland entstehen viele Darlehnskassenvereine, und die massgebenden Personen befürchten fast zu rasches Vorgehen. Es galt legislative Schwierigkeiten zu überwinden, um den Reservefonds streng unteilbar zu machen und den Darlehnskassenvereinen die Mittel der Friendly societies zugänglich zu machen. Ein Gesetz, welches Mr. Plunkett beantragt hatte, machte beides möglich. In British-Columbia hat die Regierung ein Gesetz zur Annahme gebracht, um eine Art von Raiffeisenvereinen zu stande zu bringen. Die Regierung will die ersten Fonds vorschiessen, die Haft der Mitglieder soll sich auf 1500 Dollars erstrecken, doch dürfen nicht mehr als 1000 Dollars geliehen werden und bestehen keine Geschäftsanteile. Man kann hier nicht mehr von Raiffeisenvereinen sprechen. In Westindien arbeitet Dr. Le Reece energisch unter den Negern auf Barbados für die Genossenschaftsidee; wie es scheint, sind die dortigen Bewohner nicht ohne Verständnis. — Der gegenwärtige Minister für Indien, Lord George Hamilton, ist der Idee der Raiffeisenkassen geneigt und hat dem Sr. Wm. Wedderburn, welcher im Parlament für diese Sache eifrig thätig ist, die Unterstützung der Regierung zugesagt, sobald der geeignete Zeitpunkt gekommen sein wird. Man erhofft Erfolge in Indien. Auch in Südaustralien wird an der Propagierung genossenschaftlicher Ideeen eifrig gearbeitet.

Ueberblickt man die Grundsätze und Erfolge der Darlehnskassenvereine, so ergiebt sich, dass dieselben für die Befriedigung des Bedürfnisses der Landwirte nach Personalkredit die geeignetsten genossenschaftlichen Organisationen sind, dass sie auf sozialpolitisch äusserst beachtenswerten Gedanken beruhen und man dieselben daher ebensosehr vom ökonomischen als vom sozialen Gesichtspunkte aus als eine höchst wertvolle und der Förderung würdige Errungenschaft bezeichnen muss. In neuester Zeit haben sich die Gegensätze auf dem Gebiete der Kreditorganisation für die mittleren und kleinen Landwirte einigermassen abgeschliffen; bei dieser für die Genossenschaftssache erfreulichen Thatsache darf aber gerade hier festgestellt werden, dass zwar an manchen Orten Darlehnskassenvereine ins Leben gerufen werden, welche von dem Urbilde derselben einigermassen abweichen, dass aber gerade die entscheidenden Grundideeen der Raiffeisenschen Organisation durchgedrungen sind und andere Organisationen bestimmend beeinflusst haben.

**Litteratur:** *Dieselbe ist so reichhaltig, dass wir nur einige wichtigere Publikationen herausheben wollen:* **F. W. Raiffeisen,** *Die Darlehnskassenvereine, in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Winzer-, Molkerei-, Viehversicherungs- etc. Genossenschaften, als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, 4. Aufl., 1883.* — **Derselbe,** *Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, zugleich Uebersicht über deren Einrichtung und Organisation, 2. Aufl., 1884.* — *Seit 1879 erscheint in Neuwied das »landw. Genossenschaftsblatt« als Organ der Darlehnskassenvereine, in den letzten Jahren der »Neuwieder Raiffeisen-Kalender« von Dr. Martin Fassbender.* — **Kraus,** *Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, 1876 (in 42 000 Exemplaren verbreitet).* — **Löll,** *Die Darlehnskassenvereine Raiffeisens, 2. Aufl.* — **Beck,** *Die ländliche Kreditnot u. die Darlehnskassenvereine im Regierungsbezirke Trier, 1875.* — **Marchet,** *Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Oesterreich, 1876.* — **Derselbe,** *Der Kredit des Landwirtes, 1878.* — **Langsdorff,** *Ländl. Kredit- u. Konsumvereine, 1871.* — **Märklin,** *Die ländlichen Darlehnskassenvereine, ein Heilmittel zur Bekämpfung des Wuchertums, 1880.* — **Wuttig, Ad.,** *Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm benannten ländlichen Darlehnskassenvereine, ein Weck- u. Mahnruf an alle, die unser Volk lieb haben, 3. Aufl.* — **D. H. Thiel,** *Zur Genossenschaftsbewegung.* — **A. von György,** *Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes (Referat zu dem im Jahre 1885 in Budapest abgehaltenen landwirtsch. Kongresse).* — **M. Fassbender u. Kirchem,** *Die ländlichen Spar- u. Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen, 2. Aufl., 1890.* — **F. Schmid,** *Die Genossenschaftssysteme von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, 1888.* — **Stefan Richter,** *Der landwirtschaftliche Kredit und die Spar- und Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisen im Vergleiche zu den Vorschuss- und Kreditvereinen nach Schulze-Delitzsch, 1888 (für Böhmen).* — **Derselbe,** *Böhmens Kreditorganisationen, mit besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach F. W. Raiffeisens System, 1897.* — **Wollemborg,** *La prima cassa cooperativa di prestito secondo la sistema Raiffeisen, 1883.* — **Derselbe,** *Statuto modello, proposito a guida delle banche popolari nuove, 1883.* — **Derselbe,** *Les caisses rurales italiennes (anlässlich der Pariser Ausstellung 1889).* — **E. Le Barbier,** *Le crédit agricole en Allemagne, suivi de l'étude des comptabilités les plus précises et les plus claires, usitées dans les associations rurales de crédit mutuel de l'Allemagne et d'Autriche, 1889.* — **P. K. Boon,** *Bijdrage tot de kennis van Duitsch Landbouwcrediet, 1890.* — **Jahrbuch** *des allgem. Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften, Offenbach a. Main (jährlich).* — *Art. »Darlehnskassenvereine« von* **Frhr. v. d. Goltz** *im »Wörterbuch der Volkswirtschaft« herg. von*

*Dr. L. Elster, Bd. I, S. 539 ff.* — ***Schriften** des Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 73 bis incl. 76 mit Berichten über den Personalkredit d. ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland und Oesterreich und Verhandlungen der im September 1897 zu Köln a. Rh. abgehaltenen Generalversammlung des Ver. f. Sozialpol. (über ländlichen Personalkredit, Bd. 76, S. 137—248).* — ***Ferd. Schmid**, Die Fortschritte der Raiffeisenkassen und die bisherigen Ergebnisse ihrer Gebarung (Statistik für Oesterreich in »Statist. Monatsschrift«, Wien 1897, 4. u. 5. Heft).* — ***Derselbe**, Materialien zur Kenntnis des Personalkredites der Kleingrundbesitzer und Kleingewerbetreibenden (Sonderabdruck a. d. Statist. Monatsschrift, Wien 1898).* — ***Henry W. Wolff**, People's Banks, and record of social and economic success, London 2. Aufl. 1896 (sehr verbreitet).* — ***Derselbe**, Village Banks (auch ins Wallisische übersetzt).* — ***Ertl-Licht**, Das landw. Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899.* — *Zu erwähnen ist schliesslich die Streitlitteratur über die Darlehnskassenvereine, wenn dieselbe heute auch nur litterarhistorisches Interesse besitzt.* — ***Nöll**, Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen), 1873.* — ***Ad. Held**, Die Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (Arbeiterfreund 1873).* — *Die Gegenschriften gegen Nöll von **Capaun-Karlowa** (teils selbständig erschienen, teils in der rheinischen Wochenschrift für Land- und Forstwirtschaft und in der Neuwieder Zeitung, 1873).* — ***Schulze-Delitzsch**, Die rheinischen Darlehnskassenvereine (Vortrag auf dem deutschen Genossenschaftstage in Bremen 1874).* — *Dagegen **Capaun-Karlowa** in der Neuwieder Zeitung, 1874.* — ***Schulze-Delitzsch**, Den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen zur Verständigung, 1877.* — *Von besonderer Bedeutung ist der »Bericht der Enquetekommission über die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine«, 1875 (erstattet von Prof. Nasse), dazu »Bemerkungen« von Nöll, 1876.* ***Dr. Theodor Kraus**, Geschichte, Statistik und Beschreibung der ländlichen Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation. Im Auftrage der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied herausgegeben, 1899.*

***G. Marchet.***

---

## Davanzati, Bernardo,

geb. am 30. VII. 1529 in Florenz, gest. am 29. III. 1606. Zuerst lebte er, nachdem er sich selbständig gemacht, als Kaufmann in Lyon und siedelte später in gleicher Eigenschaft nach Florenz über, wo er sich nebenbei mit philologischen und historischen Studien (er übersetzte den Tacitus in das Italienische und schrieb „Scisma d'Inghilterra") sowie mit Wein- und Baumzucht (vgl. seine Schrift: „Coltivazione toscana", s. u.) beschäftigte.

Davanzati (oder richtiger Davanzati-Bostichi, wie er sich auf dem Titel zweier seiner Schriften nennt) hinterliess 1) eine Schrift staatswissenschaftlichen Inhalts: Lezione delle monete (Florenz) 1588; dasselbe, 2a ed., Padua 1750; dasselbe, Neudruck u. d. T.: „Scrittori classici italiani di economia politica, parte antica, tom. II, Mailand 1804; hinterliess 2) eine Schrift juristischen Inhalts: Notizia de' cambi, Florenz 1638, welche sich an den Doktor der Rechte M. Giulio del Caccia wendet und Belehrungen über Wechselrecht und Wechselverkehrsusancen enthält. Davanzati veröffentlichte ferner die historische Schrift: Scisma d'Inghilterra, Rom 1602; dasselbe, Neudruck u. d. T. Scisma d'Inghilterra con altre operette, Florenz 1638; dasselbe, Neudrucke Padua 1727 und Mailand 1807. Er ist 4) der Verfasser einer Abhandlung landwirtschaftlichen Charakters: La coltivazione toscana delle viti e d'alcuni arbori, welche mit zwei Schriftchen ähnlichen Inhalts aus der Feder der Sign. Soderini und Giachini in Florenz 1600 gedruckt wurde.

In erstgenannter Schrift, mit der wir es hier nur zu thun haben, „Lezione delle (nicht sulle) monete" (vgl. editio princeps) stellt er das gemünzte Gold und Silber als Instrumente dar, mittelst deren die Menschen Preis und Umsatz aller käuflichen Dinge regeln und will er den ihnen beigelegten Wert als einen konventionellen und keineswegs natürlichen anerkannt haben. Wörtlich lautet diese Definition: „oro, ariento, o rame coniato dall pubblico a piacimento, fatto dalle genti prezio e misura delle cose per contrattarle agevolmente" (Gold, Silber und Kupfer, geprägt von dem Publikum nach Gefallen (Konvenienz), hergestellt von den Völkern zum Kennzeichen des Preises und Masses der Gebrauchsgüter, um diese leicht zu verhandeln). Später folgt sein berühmter Satz: „Ogni Stato ha bisogno di una certa quantità di moneta che rigiri, come ogni corpo di sangue, etc.", worin er den Geldumlauf innerhalb eines Staatswesens mit der Blutcirkulation im menschlichen Körper vergleicht — und zwar 32 Jahre früher, als Harvey mit seinem Blutkreislaufgesetze an die Oeffentlichkeit trat. Hieran reiht Davanzati, ausgehend von den einzelnen Phasen des Geldumlaufs, seine Ausführungen über die Geldverschlechterung, welche sich nach ihm nicht nur durch Verteuerung der wichtigsten Gebrauchsartikel fühlbar macht, welche infolge des erschütterten Vertrauens des Publikums zu dem minderwertig gewordenen Zahlungsmittel auch auf Handel und Wandel lähmend einwirkt. mit dem unausbleiblichen Rückschlage auf die sich vermindernden Staatseinnahmen.

Gegen die irrtümliche Rubrizierung Davanzatis unter die Merkantilisten legt Hildebrand auf S. 9 seiner „Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft", Frankfurt a. M. 1848, Protest ein.

Vgl. über Davanzati: Custodi als Herausgeber des betreffenden Bandes der Scrittori classici italiani di economia politica, Mailand 1804. — U. Gobbi, Economia politica negli scrittori del secolo XVI—XVII, Mailand 1889, S. 50, 159/60, 242/44. — Lexis, Bernardo Davanzati, in H. d. St. 1 Aufl., Bd. II, S. 916. ***Lippert.***

---

## Davenant, Charles,

geb. in London 1656, gest. am 6. XI. 1714 als Generalinspektor der Einfuhr und Ausfuhr, wozu er 1705 von der Königin Anna ernannt wurde.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: An essay on

ways and means of supplying the war, London 1695. — An essay on the East India trade in a letter to the Marquis of Normanby, London 1697. — An essay on the probable methods of making the people gainers in the balance of trade, London 1699. — Reflections upon the constitution and the management of the trade to Africa, London 1709. (Vorstehende Schriften erschienen anonym.) Die Ausgabe seiner Gesamtwerke führt den Titel: The political and commercial works of Charles Davenant. Collected and revised by Sir Ch. Whitworth, 5 vols., London 1771.

An eine günstige Handelsbilanz (vgl. seine vorstehende Schrift von 1699) stellt Davenant die Anforderung, dass der Ueberschuss der Bilanz der Höhe der Staatsausgaben entsprechen muss, welche der Stand des jeweiligen Nationalvermögens zulässt. Soviel Gewicht er übrigens auf eine günstige Bilanz legt, so sehr schätzt er die Freiheit des Verkehrs, die er selbst auf die Gefahr hin nicht eingeschränkt sehen möchte, dass die Bilanz einmal etwas weniger befriedigend ausfällt als gewöhnlich. In dem Konkurrenzkampfe der ostindischen Handelskompagnie (vgl. seine vorstehende Schrift von 1697) mit den Seiden- und Baumwollfabrikanten Englands verteidigt Davenant, im Interesse des englischen Zwischenhandels, die Einfuhr der indischen Calicos. Obwohl ein Anhänger des Merkantilsystems, legt er der anhaltenden Einfuhr von Edelmetallen in an und für sich reiche Länder keinen Wert bei. Er charakterisiert das Geld als „servant of trade", dann aber auch als eine Macht im Staatsleben, indem die Leute, welche das meiste Geld haben, durch dasselbe in das Parlament eindringen und die Gesetzgeber spielen.

---

Vgl. über Davenant: Dictionary of national biography. — Roscher, Geschichte der englischen Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1851. — Lexis, Charles Davenant, in H. d. St. 1. Aufl., Bd. II, S. 917. *Lippert.*

---

**Degression, degressive Steuer,**
s. Steuer.

---

## Deichwesen.

1. Einleitung. 2. Rechtsgeschichte des Deichwesens, insbesondere der Deichverbände. 3. Preussen. A. Gesetzgebung. B. Das Geltungsgebiet des G. v. 28. Januar 1848. C. Die schleswig-holsteinischen und hannöverschen Marschdistrikte. D. Hessen-Nassau. 4. Königreich Sachsen. 5. Bayern. 6. Baden und Hessen. 7. Elsass-Lothringen. 8. Oesterreich und Ungarn.

**1. Einleitung.** Deichwesen ist der Inbegriff aller Verwaltungsthätigkeiten, welche die Errichtung und Unterhaltung von Deichen (franz. digues, in lat. Quellen aggeres), d. h. von künstlichen Schutzdämmen gegen die Hochfluten des Meeres und der Ströme, zum Zweck und Inhalt haben. Das Deichwesen und seine rechtliche Ordnung erscheint sonach als Teil oder Zweig der Wasserverwaltung (Wasserwirtschaft) bezw. des Wasserrechts (s. d. Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II S. 773 ff.). Und zwar gehört, wenn man die übliche Zweiteilung der auf das Wasser bezüglichen öffentlichen und privaten Gesamtthätigkeit in »Wasserschutz« und »Wassernutzung« (s. d. cit. Art.) acceptiert, das Deichwesen zum Wasserschutz; es ist sogar im ausgesprochensten und eminentesten Sinne Wasserschutz, denn es handelt sich ja dabei um die Verhütung von Ueberschwemmungen, also um die Abwendung von Gemeingefahren, welche die Bewohner ganzer Landstriche — Küsten und Flussniederungen — mit der Vernichtung von Leben, Hab und Gut bedrohen. Es liegt in der Natur der Sache, dass in der Kulturentwickelung derjenigen Länder, welche vermöge ihrer geringen Durchschnittserhebung über dem Spiegel benachbarter Meeresteile oder Ströme der Ueberflutungsgefahr weite Angriffsflächen bieten, das Deichwesen schon frühzeitig und im regelmässigen Verlaufe der Dinge jedenfalls früher auftritt als die anderen Zweige des Wasserschutzes — Flussregulierung, Entwässerung (s. d. Art.) — oder gar der Wasserbenutzung (s. d. Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht), welche letzteren insgesamt schon eine kulturellen Frühzeiten unbekannte, erweiterte Auffassung des Berufes der öffentlichen Gewalt, nämlich eine Ausdehnung ihrer Thätigkeit über die Grenzlinie der reinen Sicherheitspflege hinaus auf das Gebiet der Wohlfahrts- und Kulturpflege voraussetzen.

Die Technik des Deichwesens ist hier nicht zu erörtern; vgl. darüber die einschlägige Fachlitteratur, z. B. Perels, Handbuch des landwirtschaftlichen Wasserbaus, ferner das amtliche Werk „Preussens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875-77" (S. 90 ff.). Von den gangbaren technischen Ausdrücken des Deichbaus sind die wichtigsten folgende: Die durch eine zusammenhängende Deichlinie gegen die Flut gedeckten Ländereien bilden das Binnenland, das zwischen Deich und Ufer liegende, also der Ueberschwemmung und dem Abbruch durch den Strom bezw. die See ausgesetzte Terrain heisst Aussendeichs- oder Vorland (niederdeutsch Butenland). Die schleswig-holsteinischen und ostfriesischen Provinzialismen „Koog" und „Polder" bezeichnen dasselbe wie „Binnenland"; der Ausdruck Polder hat sich aber auch in Mitteldeutschland, z. B. in der Provinz Sachsen (Elb- und Saaledeiche), eingebürgert. Unter den Deichanlagen selbst unterscheidet man folgende Kategorieen: Winter- oder Hauptdeiche (auch „Hochwasserdeiche"), welche gegen die höchsten und gefährlichsten Fluten im Herbst, Winter und Frühjahr Schutz gewähren sollen, und Sommerdeiche, welche lediglich auf das gewöhnliche Uebertreten der Flüsse infolge sommerlichen Hochwassers berechnet sind. Die Längsachse des Deiches liegt naturgemäss der Uferlinie parallel; doch kommen ausnahmsweise,

z. B. zur Verbindung absetzender Deichlinien, auch Deichbauten vor, welche zum Zuge der Uferlinie rechtwinklig oder nahezu rechtwinklig geneigt sind: Flügel- oder Querdeiche. — „Binnen- oder Durchstauwasser" ist das dem Binnenlande von innen oder von weiter zurück gelegenen Flächen her im Uebermass zuströmende und deshalb kulturschädliche Wasser, welches nicht anders als durch Entwässerungsgräben, „Siele" — und Schleusenwerke durch den Deichkörper hindurch nach aussen abgeführt werden kann.

**2. Rechtsgeschichte des Deichwesens, insbesondere der Deichverbände.** a) Mittelalter. Das Deichwesen war der antiken Kultur, insbesondere den Römern, nicht unbekannt; von den — spärlichen — Nachrichten über Deichbauten aus römischer Zeit, welche auf uns gekommen sind, mögen hier Erwähnung finden etwa die Notiz bei Cicero de offic. II, 4 (»moles oppositas fluctibus«), der Rheindamm des Drusus (Tacit. Ann. XIII, 53; histor. V, 19), — endlich die Strafdrohungen des Corpus iuris gegen Beschädigungen der Nildeiche: l. 10 D. de extr. crim., 47, 11; l. un. C. de Nili agger., 9, 38. Aber zu einer technisch nennenswerten Ausbildung des Deichwesens und vor allem zur Entwickelung eines besonderen Deichrechts kam es doch erst im Mittelalter, vor allem in der norddeutschen Tiefebene mit ihren weiten, oft kaum fusshoch über den mittleren Wasserstand sich erhebenden Flussniederungen sowie an den ebenso flach profilierten und dementsprechend flutgefährdeten Nordseeküsten Deutschlands, Hollands, auch Frankreichs. Die Zusammenziehung der Deichbauten am Niederrhein, an der Weser, Elbe und Oder zu fast ununterbrochenen, die Ströme auf ihrer gesamten Tieflandsstrecke begleitenden, Deichlinien fällt grösstenteils in das 12. Jahrhundert. Mindestens ebenso alt sind die Nordseedeiche der schleswig-holsteinischen, friesischen, holländischen und französischen Küste (vgl. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, I, 41; Wilda b. Weiske, Rechtslex. s. v. Deich- und Sielrecht, III, 282; Dammert, Deich- und Strombaurecht, I, § 5; Block, dict. de l'adm. française s. v. Syndicats de travaux n. 3). Die Eindeichung der Weichselniederungen und Meeresküsten Preussens ist eine Kulturaufgabe, welche, wie so manche andere, das erste germanische Staatswesen in diesen Landen, der deutsche Orden, im 13. und 14. Jahrhundert gelöst hat.[1]) Und auch die Ufer französischer Ströme, z. B. der Rhone und Durance, sahen umfassende Deichbauten schon im Mittelalter (sicher schon im 12. Jahrhundert), lange ehe man dort und in Deutschland an eine planmässige Thätigkeit auf anderen Gebieten der Wasserwirtschaft, Ent- oder gar Bewässerung, dachte (Block a. a. O. Nr. 4). Wer war es nun, der diese ältesten Deiche erbaut und unterhalten hat? Sind sie freier Privatthätigkeit der einzelnen zu verdanken, die, jeder für sich, darauf bedacht waren, durch Aufschüttung des Dammes ihr Erb und Eigen vor der Flut zu schirmen? Gewiss nur selten und ausnahmsweise, — obwohl, nach gemeinem deutschen Recht zumindest, der private Deichbau einem jeden unverwehrt war (Dammert a. a. O. § 5 Nr. 16; Runde, D. Priv.R. § 114a N. c). Der Regelfall ist vielmehr der Deichbau durch vereinte Kraft und Thätigkeit, durch das planmässige Zusammenwirken aller, die in einer und derselben Niederung ansässig waren, also gemeinsam den Schutz des Deiches genossen. Der das deutsche Rechts- und Wirtschaftsleben des Mittelalters überall durchdringende und beherrschende Trieb zur Genossenschaftsbildung fand gerade im Deichwesen, wo es, wenn irgendwo, heisst: »Alle für einen, einer für alle«, ein fruchtbares Feld seiner Bethätigung. Weitaus die meisten und jedenfalls alle bedeutenderen Deichbauten des Mittelalters sind Genossenschaftsanlagen. Diese Deichgenossenschaften oder Deichverbände (Deichbände, Deichachten) sind nach heutigen Rechtsbegriffen autonome Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts auf territorialer Grundlage; — eine rechtliche Natur, die vollkommen geteilt wird von den den Deichverbänden vielfach eingegliederten und untergeordneten Specialgenossenschaften, den Sielverbänden (Sielachten), deren Zweck und Aufgabe die Entwässerung des Binnenlandes (s. oben) war. Die territoriale Grundlage des Deichverbandes ist das Binnen- und Vorland der gemeinschaftlich erbauten und unterhaltenen Deichlinie. Die Deichverbände sind Zwangsgenossenschaften, denn keinem, der binnen dem Deiche angesessen ist, steht frei, mit seinem Grund und Boden aus dem Verbande auszutreten und sich so der Deichlast zu entledigen, die, nach Art einer Reallast des Privatrechts, dem Grundstück anhaftet. Sie sind Genossenschaften des öffentlichen Rechts, Korporationen, welche ausser und abgesehen von ihrer Privatrechtsfähigkeit (Eigentum an dem Deichkörper!) ein nicht geringes Mass öffentlicher Gewalt, insbesondere Satzungs-, Organisations-, Zwangs-, Straf- und Finanzgewalt als ihr Recht innehaben und gegen ihre Mitglieder, unter Umständen selbst gegen Dritte (Zwang auch gegen den Ungenossen zur Leistung von Nothilfe bei Ueberschwemmungsgefahr), ausüben. Die mittelalterlichen Deichverbände sind schliesslich autonome Körperschaften in dem eminenten, mit den unfertigen

[1]) v. Treitschke, histor. u. politische Aufsätze II (5. Aufl.) S. 41.

Staatsanschauungen des Mittelalters allerdings verträglichen Sinne, dass die Herrschaftsbefugnisse des Verbandes von keiner Staatsgewalt abgeleitet erschienen, dass der Verband in seinem Wirkungskreise zu eigenem Recht schaltete und waltete und hierfür keiner Staatsgewalt, sondern nur sich selbst verantwortlich war. (Hierzu und für das folgende vgl. im allg. Gierke, Genoss.R. I, 613 ff., 770 ff.; Heusler, Instit. d. D. Privatr. I, 297.) In alledem sind diese Deichverbände ganz nach dem Bilde der mittelalterlichen (Stadt- und Land- bezw. Mark-) Gemeinde geschaffen: sie sind Specialgemeinden, Kommunalverbände für den besonderen Zweck des Deichwesens. Hier und da fallen sie wohl auch mit den politischen Gemeinden und ihren Gemarkungen zusammen, so dass dann das Deichwesen einen Teil des kommunalen Wirkungskreises bildet. Doch ist dies nicht die Regel. Die normale Gestalt des mittelalterlichen Deichverbandes ist vielmehr die Vereinigung der Grundbesitzer einer und derselben Niederung ohne Rücksicht auf Gemeindezugehörigkeit und Gemeindegrenzen und ohne Zusammenhang mit der Gemeindeverwaltung. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass eine (politische) Gemeinde als solche Mitglied eines Deichverbandes ist; soll doch nach dem Sachsenspiegel (II, 56) »iewelk dorp sinen deil des dammes vestenen vor der vlut«, während der Genossenschaftsverband alle (einzelne und Gesamtpersönlichkeiten) umfasst, »die binnen deme damme geseten sien«.[1])

Der Hergang bei der Entstehung der ältesten Deichverbände ist noch vielfach unaufgeklärt. Während Wilda (a. a. O. S. 283) annimmt, dass zuerst überall freiwillige Einungen der Interessenten das Deichwesen in die Hand genommen haben, Einungen, die dann unter dem Drucke der Notwendigkeit zu territorialen Zwangsgenossenschaften geworden seien — wobei hie und da eine Absorption des Deichverbandes durch den politischen Gemeindeverband stattfand — vermutet Gierke (a. a. O. S. 614, 770), dass, von Ausnahmsfällen abgesehen, die Deichverbände nicht durch freie Vereinigung, sondern durch Abzweigung von den lokalen (oder weiteren) Gemeindeverbänden entstanden seien, welche letzteren anfänglich für alle gemeinsamen Bedürfnisse ihrer Mitglieder, also auch, wo es not that, für den Schutz vor Wassersgefahr gleichmässig sorgten. Die Streitfrage muss hier unentschieden bleiben und darf dies umsomehr, als ja auch Gierke nicht behauptet, dass die Abspaltung von der Gemeinde den allein urkundlich nachweisbaren Entstehungsgrund der Deichgenossenschaften bilde (vgl. auch Heusler a. a. O. S. 297), und überdies die Modalität der Entstehung ohne Einfluss ist auf die rechtliche Natur des fertig entwickelten Deichverbandes, wie er seit dem 13. Jahrhundert überall in den deutschen Tieflanden dem Forscher entgegentritt. Dieser Deichverband ist, wie bereits oben gesagt, eine autonome, mit öffentlicher Gewalt ausgestattete Zwangsgenossenschaft. Die Autonomie des Verbandes prägt sich namentlich darin aus, dass er seine Satzungs-, Gerichts- und Zwangsgewalt frei, d. h. ohne Zuthun und Kontrolle seitens höherer öffentlicher Gewalten bethätigt und dass insbesondere auch die Organe des Verbandes — regelmässig ein Vorsteher (Deichgraf, Deichrichter), das ausführende und mit Handhabung der Exekutivgewalt betraute Organ, ihm zur Seite, namentlich zur Beaufsichtigung der Deicharbeiten, Deichschöffen, — durch Wahl der Genossen aus ihrer Mitte bestellt werden. — Was die Art und Weise der Verteilung der Verbandlasten anbetrifft, so war zwar der geldwirtschaftliche Modus, d. h. die Bestreitung der Deichbau- und anderen Verwaltungskosten aus einer genossenschaftlichen Kasse und Auffüllung derselben durch laufende, von der Genossenschaft auf die einzelnen Mitglieder umzulegende Beiträge oder Abgaben, schon dem Mittelalter nicht ganz unbekannt (vgl. die von Gierke a. a. O. S. 614 Anm. 98 gegebenen Nachweise aus friesischen Deichstatuten von 1317 und 1382), er kommt jedoch nur ausnahmsweise vor und tritt ganz zurück gegen das naturalwirtschaftliche System der Deichlastverteilung durch Hand- und Spanndienste der Deichgenossen. Letzteres System war überall ausgestaltet als sogenannte Pfanddeichung oder Pfandwirtschaft: jedem Genossen, richtiger jedem der zum Deichverbande gehörigen Grundstücke war ein Abschnitt (Pfand, Kavel, Los) des Verbandsdeiches zur Instandhaltung nach Massgabe der Satzungen und Beschlüsse des Verbandes zugewiesen, der Art, dass diese Verpflichtung — die Deichpflicht oder Deichlast — auf das Grundstück dinglich radiziert war. »Kein Land ohne Deich«, d. h. jedes »Land« hatte nur

---

[1]) Die Anlegung von Deichen durch den Staat, — oder, um den allzu „modernen" Ausdruck mit einem richtigeren zu vertauschen, — durch den Träger der Landesherrschaft, vermittelst Auferlegung und Einforderung bäuerlicher Frondienste, ohne Zuhilfenahme genossenschaftlicher Organisationen, kommt im Mittelalter nur ganz ausnahmsweise vor. Ein Beispiel bietet die oben erwähnte Eindeichung der Weichsel und des frischen Haffs durch den deutschen Orden; v. Treitschke a. a. O. S. 41.

seine Deichstrecke zu unterhalten, für die Unterhaltung der übrigen Strecken aber nichts beizutragen. Für die Leistung der Deichpflicht haftet das damit belastete Grundstück, es wird dem Besitzer von der Genossenschaft exekutionsweise weggenommen, wenn er in der Erfüllung der Pflicht säumig ist: »wer nicht will deichen, muss weichen«. Andererseits darf — eine Ausnahme von dem Princip der persönlichen Zwangsgenossenschaft — derjenige Grundbesitzer »weichen«, welcher zur Leistung der Deichpflicht völlig unvermögend ist: er darf sein Grundstück einschliesslich der darauf haftenden Deichlast aufgeben, derelinquieren. Für beides, den Exekutions- wie den Dereliktionsakt, war eine symbolische Vollzugshandlung — Einstecken eines Spatens in die Deichstrecke — üblich, die sich in manchen Gegenden bis in neuere Zeit erhalten und jenen Rechtsinstituten, dem Weichen müssen wie auch dem Weichen dürfen, den gemeinsamen Namen »Spatenrecht« gegeben hat (vgl. hierfür Wilda a. a. O. S. 288; Beseler, D. Priv.R. S. 918). Wie in diesen, so kann auch in allen anderen Fällen das Grundstück immer nur mit der daraufliegenden Deichpflicht veräussert werden; eine selbständige Uebertragung der letzteren ist unstatthaft (dies ist wohl der Sinn der Umkehrung jenes Rechtssprichworts: »Kein Deich ohne Land«). — Das System der Pfanddeichung galt übrigens nur für die ordentliche Deichlast, d. h. die laufenden und regelmässig wiederkehrenden Instandhaltungsarbeiten; für die Fälle der ausserordentlichen Deichlast — Nothilfe bei dringender Gefahr des Deichbruchs, Wiederherstellung des von der Flut zerstörten Deiches — trat dagegen eine gleichmässige Zwangsdienstpflicht aller Verbandsgenossen für Verteidigung bezw. Wiederherstellung des ganzen Verbandsdeiches ein. Die im vorstehenden angegebenen Rechtsgrundsätze über die Deichlast und ihre Träger erscheinen bereits vollkommen deutlich ausgeprägt im Sachsenspiegel, wo es — an der oben citierten Stelle, II, 56 — heisst: »svelke dorp bi watere licget unde enen dam hebbet, die sie vor der vlut bewaret, iewelk dorp sal sinen deil des dammes vestenen vor der vlut (ordentliche Deichlast). Kumt aver die vlut unde brict sie den dam, unde ladet man mit deme gerüchte darto, die binnen deme damme geseten sien, svelk ir nicht ne hilpt büten den dam (ausserordentliche Deichlast), die hevet verworcht sogedan erve als he binnen deme damme hevet«. Auf diesen Grundlagen beruhte in ganz Norddeutschland Deichwesen und Deichpflicht bis in die neuere, ja neueste Zeit hinein. In anderen Beziehungen dagegen hat das Deichrecht seit Ausgang des Mittelalters tiefgehende Umgestaltungen und Wandlungen erfahren. Die allgemeine verfassungsgeschichtliche Entwickelung nämlich, welche die eng begrenzte Landeshoheit mittelalterlichen Stils zur absoluten Staatsgewalt steigerte, — die seit dem 16. Jahrhundert überall sich offenbarende Tendenz der Landeshoheit, das freie Einungs- und autonome Genossenschaftswesen des Mittelalters sich ein- und unterzuordnen, konnte auch an den Deichverbänden, die ja in manchem Betracht geradezu als Prototyp einer freien Genossenschaft im mittelalterlichen Sinne gelten dürfen, nicht vorübergehen und ist nicht an ihnen vorübergegangen. Noch die Quellen des 15., zum Teil auch noch des beginnenden 16. Jahrhunderts zeigen, wie die früheren, die Deichgenossenschaft in voller Freiheit, das Deichrecht als Erzeugnis korporativer Autonomie, die Deichgrafen und anderen Deichbeamten als Genossenschaftsorgane, welche von den Genossen aus ihrer Mitte gewählt werden. Belege hierfür bieten: das Deichrecht der Stadt Bremen von 1449 (abgedruckt bei Pufendorf, Observ. iur. app. IV, 56 ff.), das unten S. 146 noch zu erwähnende ostfriesische Deich- und Sielrecht, ferner die »articuli spadelandici«, eine nordschleswigsche Deichsatzung, die, wie ein alter Kommentator (vgl. den Abdruck der artic. spad. »cum notis practicis Heimrichii« bei Hackmann, de iur. agg., Anhang unter II) bezeugt, in ihren ältesten Bestandteilen »bey Herzog Adolfs des letzten aus dem Schauenburger Stamm Zeiten« — also um 1450 — entstanden ist durch freie Beliebung und »Vergleichung« der Angesessenen »aus dem Strande und Eiderstädt«; — endlich die Angaben Pufendorfs (a. a. O. IV, 73) über Bestellung der Deichgrafen durch freie Wahl der Verbandsgenossen. Seit dem 16. Jahrhundert aber ändert sich dieses Bild. Die Deichverbände geraten unter die Aufsichts- und Polizeigewalt der Landesherren und ihrer Behörden; in demselben Masse, wie dies geschieht, verlieren sie ihre Autonomie und eigenberechtigte öffentliche Gewalt. Endlich werden sie, wie der durchschnittliche Inhalt der Deichordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts beweist, ganz und gar zu Staatsanstalten, die höchstens Rudimente korporativer Rechte noch aufweisen.

b) Seit dem 16. Jahrhundert. Diese Umwandlung des Deichwesens aus einer Genossenschaftsangelegenheit in eine Staatsangelegenheit hat sich, wie andere gleichzeitige und analoge Entwickelungen (vgl. Gierke a. a. O. I, 638 ff.; III, 684 ff., 746 ff.) nicht überall gleichmässig vollzogen. Meist setzt die Einmischung der Landeshoheit in die korporative Selbstverwaltung des Deich-

wesens im 16. Jahrhundert (nur ausnahmsweise schon früher) ein mit dem Erlasse landesherrlicher Deichordnungen für einzelne Deichverbandsbezirke des Territoriums. (Vgl. die hier im Text aufgeführten Quellen.) Diese Produkte der landesherrlichen Verordnungsgewalt, namentlich die ältesten Deichordnungen, sind der Regel nach nichts anderes als Bestätigungen der alten auf korporativer Autonomie oder auf dem Herkommen beruhenden Deichrechte, Reproduktionen und Republikationen der letzteren unter landesherrlicher Autorität. Mit zunehmender Macht und Aktivität der landesherrlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit kommen aber auch materielle Aenderungen des mittelalterlichen Rechts, z. B. der Normen über die Deichlast, immer häufiger vor. Andererseits gesellt sich zu dem Verordnungsrecht in Deichsachen das Oberaufsichtsrecht, aus welchem in erster Linie die Befugnis der Landeshoheit zur bestätigenden Mitwirkung bei der Besetzung der genossenschaftlichen Aemter (Deichgraf, Deichschöffen, Deichbaumeister, Deichrentmeister) hergeleitet wird, — ein Mitwirkungsrecht, welches sich dann in den Deichordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts zum unbeschränkten landesherrlichen Ernennungsrecht steigert. Mit der Erreichung dieser Entwickelungsstufe liegt die Sorge für das Deichwesen lediglich landesherrlichen Behörden und Beamten ob: das Deichwesen wird zum unmittelbaren Verwaltungsobjekt der Staatsgewalt. Und mit der zu eigenem Rechte innegehabten öffentlichen Gewalt — Autonomie und Selbstverwaltung — geht den Deichverbänden auch ihre Privatrechtsfähigkeit verloren: das Eigentum an dem Deichkörper wird seit Ende des 17. Jahrhunderts von Theorie und Praxis (vgl. z. B. Hackmann, de iur. agg. c. XI nr. 22, 23; Pufendorf, obs. iur. I, obs. 216, § 2; Bremische Deichordn. v. 1743, c. 3 § 1) nicht mehr dem Verbande, sondern dem Staate zugeschrieben. Aus dem Komplex publizistischer und privatrechtlicher Befugnisse, welcher solchergestalt von den Deichverbänden auf den Staat übergegangen war, wurde dann wohl auch, nach den dogmatischen Bedürfnissen der Zeit und ihrer Wissenschaft, ein Staatshoheitsrecht eigener Art, das Deichregal, formiert (Hackmann a. a. O.). Die Deichbaupflicht, die ordentliche wie die ausserordentliche, wird nicht mehr dem Verbande, sondern dem Staate gegenüber erfüllt: sie verwandelt sich in eine »gemeine öffentliche Last«, welche in der Gestalt von Naturaldiensten sich den sonstigen Zwangsdienstpflichten, z. B. der Wegebaulast, nähert, in der Form von Geldbeiträgen zu den Deichbauten dagegen einen steuerartigen Charakter annimmt.

Unter dem Drucke dieser Entwickelung erfahren die dem Mittelalter entstammenden Deichverbände, ohne formell aufgehoben oder beseitigt zu werden, eine vollkommene Umwandlung ihres Wesens. Der Selbstverwaltungskörper wird zur Lastenverteilungssocietät. Die Idee der korporativen, mit öffentlicher Gewalt wie mit privater Rechtsfähigkeit ausgestatteten Gesamtpersönlichkeit verschwindet: die Genossenschaft von ehedem erscheint nun als lokaler Verband von Grundbesitzern, welche nur noch den Zweck hat, die Grundlage abzugeben für die Repartition der Deichbau- und -unterhaltungskosten. Die Mitglieder des Verbandes sind Interessenten eines staatlichen Unternehmens, der sie alle gemeinsam schützenden Eindeichung, und Contribuenten einer vom Staate auferlegten Last, der Deichlast, — aber sie sind in ihrer Gesamtheit nicht Träger der Deichverwaltung, das ist allein der Staat.

Solches ist das Wesen der Deichverbände nach den weitaus meisten Deichordnungen des 17. und namentlich des 18. Jahrhunderts.[1]) Kein anderes Bild ergiebt sich aus der gleichzeitigen rechtswissenschaftlichen Litteratur. Der angesehenste ältere Schriftsteller über Deichwesen, Jod. Hackmann (tract. iurid. de iure aggerum, 1690), stellt sich den Deichverband, »colonia v. districtus aggeralis«, (vgl. z. B. a. a. O. cap. VII nr. 76 ff.) als lokale Abteilung der Deichverwaltung eines Territoriums vor. Diese Deichverwaltung ist nicht korporative Selbstverwaltung, sondern reine Staatsverwaltung; an ihrer Spitze steht der Landesherr, der princeps, dem nicht nur die Einsetzung und Besetzung der Deichbehörden (etwaige aus alter Zeit noch erhalten gebliebene Präsentationsrechte der im Deichverbande Angesessenen werden nur »permissu et tacita delegatione principis« ausgeübt; a. a. O. c. XII nr. 74), sondern auch das Eigentum an den Deichen zukommt. Auch bei F. E. Pufendorf (observ. iur. universi, 1787), dessen deichrechtliche Ausführungen (z. B. t. II obs. 104, t. IV obs. 216) wie diejenigen Hackmanns vorwiegend auf nordwestdeutschen — friesischen, hannöverschen, schleswig-holsteinischen u. s. w. — Quellen beruhen, erscheint der Deichverband lediglich als »quaedam communitas inter adiacentium agrorum possessores, hunc in modum, ut refectiones principales . . . communi omnium sumptu fiant«, — als eine societätsartige Interessentengemeinschaft, welche die Deichlast trägt, aber die Deiche weder besitzt noch verwaltet. Aehnliche

[1]) Vgl. die speciellen Angaben unten S. 146 ff. über die ostfriesischen und preussischen Deichordnungen.

Vorstellungen treten in der polizeirechtlichen Litteratur des 18. Jahrhunderts (Fr. Ch. J. Fischer; G. H. v. Berg) hervor, wirken aber auch in der Wissenschaft des 19. Jahrhunderts noch lange fort. So bei Dammert, Deich- und Strombaurecht (1816), Bd. I, 45 ff.: Der Deichverband trägt und repartiert die Deichlasten (Kosten der staatlichen Deichverwaltung) nach den Grundsätzen des »allgemeinen Gesellschaftsrechts«; Spangenberg in Ersch und Grubers Encycl. s. v. Deichrecht, Bd. 23, 338 ff. (1832): Der Deich gehört dem Staate, nicht dem Deichverbande, auf welchen letzteren die Grundsätze von der universitas (d. h. der korporativen Gesamtpersönlichkeit) nicht angewandt werden können; — ebenso im ganzen auch Runde, Deutsches Priv.R. (8. Aufl., 1824), §§ 113 ff., der insbesondere die Deichlast als Staatslast bezeichnet, hierbei jedoch (§ 113) bemerkt, dass man diese Last »in neueren Zeiten« als dasjenige ansehe, »was sie eigentlich ist«, nämlich als eine nach den Grundsätzen des Gesellschaftsrechts (sollte heissen: Genossenschaftsrechts) zu beurteilende Kommunallast. In diesen Worten Rundes erscheint die Regeneration des Genossenschaftsgedankens auf dem Gebiete des Deichwesens bereits angedeutet, eine Regeneration, welche dann durch die deutsche Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts, vor allem durch die preussischen Deichgesetze von 1848 und 1872 (s. unten S. 148 ff.) und die auf ihnen beruhende Um- und Neubildung der Deichverbände vollzogen und von der Rechtswissenschaft (Beseler, D. Priv.R. S. 913 ff.; Gierke a. a. O. I, 771; O. Mayer, Deutsches Verwalt.R. II, 294) als Wiedererweckung der korporativen Autonomie und des Selbstverwaltungsgedankens voll erkannt und gewürdigt wird.

Zur Illustration und näheren urkundlichen Belegung des oben geschilderten Verstaatlichungsprozesses, der sich seit dem 16. Jahrhundert an dem Deichwesen vollzog, mögen einige Angaben über den Verlauf dieses Prozesses in einzelnen deutschen Territorien und Staaten ihren Platz finden.

Ein lehrreiches Beispiel für die Art und Weise, wie die Landeshoheit nach Schluss des Mittelalters das Deichwesen aufgriff und die autonome Genossenschaftsverwaltung sich unterordnete, bietet in seiner stufenweisen Fort- und Umbildung das ostfriesische Deich- und Sielrecht. Der Text dieser Quelle besteht in seiner letzten — von v. Wicht, Ostfriesisches Landrecht (1746), S. 871 ff. publizierten — Gestalt aus einer Reihe von „Kapiteln", die aus sehr verschiedenen Zeiten stammen und in ihrer Aufeinanderfolge die charakteristischen Wandlungen, von denen hier die Rede ist, gut ersichtlich machen. Kapitel 1 enthält das alte Deichrecht, „wie es bei vorigen Zeiten (spätestens im 15. Jahrhundert, wie sich aus dem Text ergiebt) durch Prälaten, Häuptlinge und die Stände der Lande mit Bewilligung der ganzen Gemeinde errichtet und gemachet worden". Von irgendwelchen, auch nur aufsichtlichen, Befugnissen der Landesherrschaft ist noch nichts zu bemerken. Als Deichverbände figurieren die „Karspel" (Kirchspiele), mit Deichrichtern an der Spitze, die sie aus ihrer Mitte wählen und deren Amt es ist, die Deiche zu beaufsichtigen, säumige Deichbaupflichtige zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und Streitigkeiten über die Deichlast in Gegenwart der „ganzen Gemeinde" (d. h. aller Verbandsgenossen) zu entscheiden. Diese autonomischen Satzungen werden im 2. Kapitel von dem Grafen Ulrich („nachdem er zum regierenden Herrn erwählet war") zunächst einfach bestätigt, hierbei aber zugleich ein landesherrliches Oberaufsichtsrecht über das Deichwesen statuiert, mit dessen Handhabung die gräflichen Lokalbeamten (Amtleute) betraut werden: sie sollen darauf sehen und halten (Pfändung von Vieh als Zwangsmittel gegen Ungehorsame!), dass die Verbände ihren Richtern gehorsam sind und dass den Vorschriften des Deichrechts nicht zuwidergehandelt wird. — In gleicher Weise haben dann, wie sich aus Kap. III, IV, V u. ff. ergiebt, die späteren Regenten des Landes das alte Recht im allgemeinen „confirmiert", im einzelnen aber vielfach abgeändert und ergänzt. Die Einflussnahme der Landeshoheit ist in stetem Steigen. Schon Edzard I. setzt zur obrigkeitlichen und technischen Verwaltung des Deichwesens Deichgrafen, Deichbaumeister, Deichrentmeister ein, deren Eigenschaft als Repräsentanten des Landesherrn die Deichordnung v. 1539 (Kap. V des Ganzen) dadurch zu verstärktem Ausdruck bringt, dass sie Beleidigungen der genannten Funktionäre mit der Strafe des crimen laesae maiestatis bedroht. Durch die Deichordnung v. 1541 (Kap. VI) wird den ehedem von den Deichgenossen gewählten, nunmehr vom Landesherrn ernannten Deichrichter „alle Gewalt über die Deiche" von Landeshoheitswegen „anvertraut", womit dann der Gedanke der autonomen Administration iure proprio des Verbandes schon völlig durch das Prinzip des Staatsauftrags, die Selbstverwaltung durch das Verwaltetwerden verdrängt erscheint. Wiewohl sich nun in einzelnen ostfriesischen Deichverbänden (z. B. in der „Teichacht" des Emsiger Landes, D.O. v. 1608, Kap. VIII des Deichrechts, Art. I) ein Rest korporativer Selbständigkeit in Gestalt des Vorschlags oder Präsentationsrechts für die Besetzung der Deichämter noch im 17. Jahrhundert erhält, so ist diese — an sich nur formelle — Beschränkung des landesherrlichen Ernennungsrechts doch nicht die Regel; namentlich die späteren ostfriesischen Deichordnungen, wie z. B. die für die Herrschaft Esens von 1670 (bei Hackmann a. a. O. Anh. Nr. X), kennen ein solches Vorschlagsrecht der Deichverbände nicht mehr. Die Deichrichter werden als unmittelbare landesherrliche Beamte angestellt und vereidigt; sie sind den höheren Landesbehörden und Beamten untergeordnet (D.O. f. Esens Art. 36, 37, 70). — Ganz ähnliche Bestimmungen wie die letzterwähnte ostfriesische DO. v. 1670 enthalten die gleichzeitigen und späteren Gesetze anderer nord-

westdeutscher Territorien: oldenburgische D.O. v. 1658 (Hackmann a. a. O. Nr. VIII); braunschweigisch-lüneburgische D.O. v. 1664 das. Nr. IX; neuredigiert und republiziert im Jahre 1748). Wie in diesen Deichordnungen, so tritt auch in der (von den Zeitgenossen, vgl. z. B. v. Berg, Polizeirecht III S. 100, für eine legislatorische Musterleistung erklärten) D.O. für Bremen-Verden v. 29. Juli 1743 der Gedanke genossenschaftlicher Selbstverwaltung ganz in den Hintergrund. Das Wort Deichverband („Teichband“, „Teichacht“) wird zwar im Gesetzestext gebraucht, aber was damit bezeichnet wird, ist nur noch eine territoriale Zwangsvereinigung für Aufbringung der Kosten und Lasten des Deichwesens in einem bestimmten Bezirk; die Deichverwaltung selbst ist in obrigkeitlicher wie in technischer Hinsicht ein Zweig der unmittelbaren Staatsverwaltung. —

Auch im Gebiete des brandenburgisch-preussischen Staates beginnt die Einflussnahme der Landesobrigkeit auf das Deichwesen damit, dass der Landesherr alte, auf korporativer Autonomie und Herkommen beruhende Deichrechte und Verbandsorganisationen unverändert oder mit geringen Modifikationen durch Deichordnungen „confirmiert“, die Befolgung dieser Deichordnungen durch seine Behörden und Beamten überwacht und in Fällen des Ungehorsams gegen die Anordnungen der Deichbehörden mit den herkömmlichen Zwangsmitteln der obrigkeitlichen Gewalt[1]), z. B. durch Pfändung von Vieh und anderen Vermögensstücken sowie durch exekutivische Geldstrafen, äussersten Falls durch Subhastation des deichpflichtigen Grundstücks[2]) eingreift. So erscheinen die ersten altmärkischen Deichordnungen Albrecht Achills von 1476 (v. Raumer, Cod. brandenb. contin., II S. 20) und Joachims I. von 1506 (das. S. 234) sowie die clevischen Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts (vgl. Gierke a. a. O. III, 799 Anm.), im wesentlichen als landesherrliche Confirmationen alter Verbandssatzungen und Gewohnheiten. Während nun in den niederrheinischen Landesteilen Autonomie und Selbstverwaltung der Deichgenossenschaften sich verhältnismässig lange erhalten und sogar — in jeder Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung! — die D.O. von 1767 (vgl. Gierke a. a. O.) die korporative Selbstverwaltung des Deichwesens in mehreren wichtigen Punkten noch unangetastet lässt, tritt in den östlichen Territorien eine sehr viel schnellere und gründlichere Verstaatlichung ein. Was die altmärkischen Elbdeiche betrifft, so gerät ihre Verwaltung wie so manche andere öffentliche Angelegenheit zwar zunächst unter ständische Herrschaft: ein dem Namen nach landesherrlicher, in Wahrheit aber ständischer Würdenträger, der Landeshauptmann (vgl. Schmoller in Acta boruss. Behördenorganisation I, Einleit. S. 48, 98), steht im 16. und 17. Jahrhundert an der Spitze des dortigen Deichwesens. Indessen hatte diese ständische Kompetenz doch nur eine episodische Bedeutung, und wenn auch die altmärkische D.O. von 1695 (C. C. Marchic. t. IV, Abt. II cap. 4 nr. VIII) unter formeller Beibehaltung des Landeshauptmanns den ihm an die Seite gestellten Deichaufsichts- und Polizeibeamten, den Deichhauptmann, vom König auf Vorschlag der Ritterschaft ernennen lässt, so ist doch dieses Amt des Deichhauptmanns in der Folge unzweifelhaft als reines Staatsamt angesehen und behandelt worden (wie ja auch der staatliche Charakter des Landratsamtes durch das kreisständische Präsentationsrecht nicht irritiert wurde). Nachdem dann — seit Anfang des 18. Jahrhunderts — das ständische Amt des Landeshauptmanns nicht mehr besetzt wurde, treten die Deichhauptleute als staatliche Lokalbeamte des Deichwesens in direkte dienstliche Unterordnung unter die höheren Verwaltungsbehörden, die Kriegs- und Domänenkammern (vgl. altmärk. D.O. v. 1776, Nov. Corp. const. t. VI, nr. 50, S. 266); unter Oberleitung der letzteren wird das Deichwesen verwaltet ohne irgendwelche aktive Mitwirkung der Deichverbandsgenossen, d. h. der in einer „Deichschau“ (Deichverbandsbezirk) Angesessenen.

Das gleiche gilt von den anderen provinziellen und lokalen Deichordnungen des 18. Jahrhunderts — z. B. D.O. für das Amt Lebus und den Oderbruch von 1716 und 1717[1]), f. d. Niederbruch von 1769[2]), f. d. Marienwerdersche Niederung von 1755[3]), f. d. Netzebruch von 1779[4]), f. Ostpreussen und Litthauen von 1787[5]). Alle diese königlichen Verordnungen kennen die im Schutze eines Deiches Angesessenen nur in der rein passiven Eigenschaft als Träger der Deichpflicht, nicht aber als Mitglieder einer selbstverwaltenden Deichgenossenschaft[6]). Höchstens wird in der einen oder anderen Deichordnung (z. B. in der für den Oderbruch von 1716/17) die Zuziehung von „Interessenten“, d. h. von deichpflichtigen Grundbesitzern bei den Deichrevisionen („Deichschauen“) vorgeschrieben, jedoch nach Gutbefinden und Auswahl der Behörde und ohne formelles Votum

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über das Recht des Verwaltungszwanges im Verwaltungsarchiv I S. 392 ff.

[2]) Vgl. hierzu Hackmann a. a. O. c. XII nr. 174 ff. (Drei Exekutionsgrade: mulcta, Pfändung, privatio dominii sub beneficio subhastationis). Für das märkische Recht der älteren Zeit vgl. die oben im Text bezeichneten Deichordnungen v. 1476 u. 1506 (Exekutivstrafe, Pfändung).

[1]) Corp. const. March. (C.C.M.), t. IV Abt. II cap. 4 nr. 17, 18.

[2]) Nov. corp. const. (N.C.C.), t. IV, Sp. 5121 ff.

[3]) N.C.C. I, 787 ff.

[4]) N.C.C. VI, 1631 ff.

[5]) N.C.C. VIII, 907 ff.

[6]) So insbesondere die in der vorigen Anmerkung citierten Deichordnungen für West- und Ostpreussen bezw. Litthauen von 1755 und 1787, welche allerdings beide den Boden althistorischer Entwickelung nicht verlassen, insofern für ihre Geltungsgebiete schon das Deichrecht der Deutschordensherrschaft — in diesem Sinne eine singuläre und interessante Anticipation! — ähnliche Principien wie die im Texte bezeichneten zur Durchführung gebracht hatte; vgl. oben S. 143, Anm. 1.

der Zugezogenen: unter passiver Assistenz der letzteren werden die periodischen und ausserordentlichen Deichschauen von der Staatsbehörde (besondere Deichhauptleute in der Mark, Kommission der Kriegs- und Domänenkammern in West- und Ostpreussen) vorgenommen, etwaige Mängel des Deiches festgestellt und die Abstellung derselben durch die Deichpflichtigen angeordnet. Dieser völligen Negation jeder korporativen Selbstverwaltung gegenüber, wie sie namentlich in der Marienwerderschen D.O. v. 1755 und der ostpreussischen D.O. v. 1787 (s. oben) hervortritt, bedeutet es doch schon wieder einen erheblichen Fortschritt im Sinne der Reaktivierung einer solchen Selbstverwaltung, wenn die Uferordnung für Ostpreussen und Litthauen vom 14. April 1806 (G.S. 1806/10, S. 1 ff.) ihr Geltungsgebiet in „Deichsocietäten" oder „Deichverbände" einteilt (§ 36) und einzelne Funktionen der Deichverwaltung im Societätsbezirk, wie namentlich die Bestimmung der in jedem Jahre zur Sicherung der Ufer und für Erhaltung der Deiche erforderlichen Arbeiten, einer Deputation überträgt, welche aus einem Kommissar der Kriegs- und Domänenkammer als Vorsitzenden und gewählten Repräsentanten der „Einsassen" bestehen (§§ 53 ff.). Dabei war freilich das einschneidende Korrektiv getroffen, dass die Mehrheitsbeschlüsse dieser Deputationen von der vorgesetzten Kriegs- und Domänenkammer aus Gründen des öffentlichen Interesses nach Ermessen abgeändert werden konnten. —

Was den Modus der Deichlastverteilung innerhalb der einzelnen Verbände betrifft, so beruhen die Deichordnungen des 17. u. 18. Jahrhunderts in ihrer ganz überwiegenden Mehrzahl auf dem altherkömmlichen System der Pfanddeichung (oben S. 143). Nur langsam brach sich die Erkenntnis der technischen und ökonomischen Vorzüge der Kommuniondeichung, d. h. der Uebernahme der Deichpflicht durch den gesamten Deichverband mit Repartition der Kosten auf die einzelnen Genossen, Bahn (vgl. Wilda a. a. O. S. 292 ff., Dammert a. a. O. S. 290 ff.). Bereits die (oben S. 146 erwähnt) Ostfriesische Deichordnung f. Esens von 1670 recipiert das Kommunionsystem wenigstens für solche Deichstrecken, deren Unterhaltung besonders schwierig und kostspielig ist: solche Strecken „soll man nicht, den guten Deichen gleich, pfandesweise ausmessen, sondern zur Communion verweisen" (Art. II der angezog. D.O.). Principiell bricht mit dem Pfandsystem zuerst, soviel ich sehe, die D.O. für Cleve vom 24. Februar 1767 (N.C.C. IV, 699 ff.), durch die Bestimmung, dass (§ 53) die Deiche fürderhin „von denen sämtlichen Beerbten" (d. h. den im Verbande Angesessenen) „angelehnt, reparieret und unterhalten werden sollen." Die Umlegung der Deichunterhaltungskosten geschieht durch den „allgemeinen Erbentag", d. h. die Versammlung aller Verbandsgenossen (§§ 88 ff.) Doch blieb dieser Fortschritt vom Pfand- zum Kommunionsystem zunächst vereinzelt; insbesondere sind die Deichverbände der alten preussischen Provinzen der clevischen D.O. von 1767 erst unter der Herrschaft des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (s. unten) nachgefolgt, und einzelne Verbandsstatuten (z. B. die altmärkischen, vgl. V. v. 1. Juli 1859, G.S. S. 367) halten auch gegenwärtig noch an der Pfandwirtschaft fest.

**3. Preussen. A) Gesetzgebung.** Bis zum Jahre 1848 beruhte die rechtliche Ordnung des Deichwesens in Preussen ausschliesslich auf den provinziellen und lokalen Deichordnungen des 16.—18. Jahrhunderts, von denen die wichtigsten oben Erwähnung gefunden haben und deren Geltungskraft durch die dürftigen und praktisch bedeutungslosen deichrechtlichen Normen des Allgemeinen Landrechts (II, 15 §§ 63—66; vgl. dazu Nieberding-Frank, Wasserrecht S. 15) in keiner Weise beeinträchtigt wurde. Demnächst ist dann — eine der letzten legislatorischen Thaten des absoluten Staates! — eine einheitliche Regelung der Materie für das ganze damalige Staatsgebiet erfolgt durch das Gesetz über das Deichwesen v. 28. Januar 1848. Dieses Gesetz (D.G.) ist durch G. v. 11. April 1872 mit einigen nicht unwichtigen Abänderungen (s. unten) auf die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein ausgedehnt worden, jedoch mit Ausnahme der Marschdistrikte und einiger anderen Landstriche (s. unten sub C), wo die älteren, auf der hannöverschen und schleswig-holsteinischen Gesetzgebung beruhenden Deich- und Sielordnungen in Kraft geblieben sind. Auf die übrigen 1866 erworbenen Landesteile, d. h. auf die Provinz Hessen-Nassau, sowie ferner auf die hohenzollernschen Lande ist das D.G. von 1848 gleichfalls nicht ausgedehnt worden, so dass Preussen in Bezug auf die Ordnung des Deichwesens gegenwärtig in drei Rechtsgebiete zerfällt: 1. das Geltungsgebiet des G. v. 28. Januar 1848 in seiner ursprünglichen und der durch das G. v. 11. April 1872 modifizierten Gestalt (unten sub B); 2. die Nordseeküsten von Schleswig-Holstein und Hannover, wo die erwähnten Partikulargesetze aus vorpreussischer Zeit nach wie vor in Geltung stehen (C); 3. Hessen-Nassau und Hohenzollern (D). In diesen letzteren Landesteilen besteht, zum Unterschied von dem übrigen Staatsgebiet, eine besondere Deichgesetzgebung überhaupt nicht; das Deichwesen wird hier wie nach den süddeutschen Gesetzgebungen als Zweig des allgemeinen Uferschutzes behandelt.

**B) Das Geltungsgebiet des G. v. 28. Januar 1848.** I. Deiche, die keinem Deichverbande angehören. — Das D.G. beruht auf dem Gedanken, dass die Herstellung und Veränderung von Schutzwällen gegen die Hochwassergefahr nicht dem freien, von rein egoistischen Gesichtspunkten geleiteten Belieben des einzelnen überlassen werden darf, weil die Eindeichung eines Grundstücks und die daher zu gewärtigende Veränderung der Abflussverhältnisse im allgemeinen und des

Hochwasserprofils im besonderen der Regel nach nicht ohne schädliche Rückwirkungen auf andere Grundstücke bleibt und somit bei der Errichtung privater Deiche das öffentliche Interesse stets als mitbeteiligt gelten muss. In Verfolg dieser Grundanschauung ist angeordnet (§ 1 D.G.), dass »Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken«, in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet) nur mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde neu angelegt, verlegt, erhöht sowie ganz oder teilweise zerstört werden dürfen. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind unter Strafe gestellt[1]); ausserdem kann die Behörde erforderlichen Falls die Wiederbeseitigung des verbotswidrigen Zustandes anordnen und diese Anordnung eventuell im Wege der Verwaltungsexekution vollstrecken. Erlaubt sind jedoch (D.G. § 1 Abs. 3) »Schutzmassregeln, welche in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden.« Ausser dieser öffentlichrechtlichen Beschränkung der Deichbaufreiheit bestehen privatrechtliche Schranken derselben überall nicht, — d. h. der durch die Deichbauten seines Nachbars oder eines anderen Grundeigentümers Benachteiligte hat kein Widerspruchsrecht sui generis gegen diese Bauten, wobei natürlich die Frage, inwieweit ein Widerspruch in dieser Richtung unter anderweiten rechtlichen Gesichtspunkten (Nachbarrecht, actio aquae pluviae arcendae, vgl. d. Art. Vorflut) gerechtfertigt erscheinen mag, unberührt bleibt. — Zuständig für Erteilung der nach § 1 D.G. erforderlichen Genehmigung ist der Bezirksausschuss. Die Genehmigung ist (§ 3 D.G.) stets zu versagen, wenn nach dem Urteile der Behörde das notwendige Abflussprofil des Hochwassers durch die projektierte Eindeichung beschränkt werden würde; im übrigen ist die Erteilung der Genehmigung Gegenstand freien Ermessens. Betreffs des Genehmigungsverfahrens ist lediglich vorgeschrieben, dass in »erheblicheren Fällen« die Beteiligten (Vorladung bezw. Ediktalcitation mit Warnung vor Präklusion, § 2) zu hören sind. Der die Genehmigung aussprechende oder versagende Beschluss des Bezirksausschusses kann mittelst Beschwerde bei dem Minister für Landwirtschaft angefochten werden (Zuständ.-G. v. 1. August 1883, § 96).

[1]) Geldstrafe bis zu 150 Mark. Die vorläufige Festsetzung derselben von Polizeiwegen (§§ 453 ff. Str.P.O., Preuss. G. v. 23. April 1883) gehört zur Zuständigkeit des Regierungspräsidenten, im Bereiche des D.G. v. 11. April 1872 jedoch zu der des Landrats. Vgl. O.V.G.Entsch. 12, 321; 16, 331.

Ausgesprochene Absicht des Gesetzes ist, Aenderungen des bestehenden Zustandes, d. h. des Bestandes an verbandsfreien Deichen zur Zeit des Inkrafttretens des D.G. an die jedesmalige obrigkeitliche Erlaubnis zu knüpfen, und durchaus im Rahmen dieses Grundgedankens bleibt die Bestimmung des § 4 D.G., wonach bei solchen Deichen, welche zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienen, die zur Wiederherstellung und Erhaltung des status quo erforderlichen Arbeiten und Leistungen von dem Bezirksausschusse angeordnet werden können (vgl., inbesondere über die Tragung der Kosten, D.G. §§ 6—10). Darüber hinaus sind aber den einzelnen Grundbesitzern öffentlichrechtliche Verpflichtungen zur Vornahme oder Bezahlung von Deichbauarbeiten nicht auferlegt. Das D.G. kennt weder eine Pflicht des Grundbesitzers, bestehende (d. h. bei Inkrafttreten des D.G. vorhanden gewesene) Deichbauten abzuändern oder zu beseitigen, noch eine Pflicht, neue Deiche herzustellen: eine allgemeine, individuelle Deichbaulast in dem Sinne, dass der einzelne als solcher unter gewissen Voraussetzungen von Staatswegen gezwungen werden könnte, sein Grundstück einzudeichen oder sich an den Kosten weiterreichender Deichbauten zu beteiligen, existiert nicht. Vielmehr muss, wenn die Veränderung des vorhandenen Bestandes an Deichbauten im Plane liegt, wenn insbesondere die Anlegung neuer Deichlinien beabsichtigt ist, die Bildung eines mit der Durchführung dieser Verwaltungsaufgabe betrauten Special-Selbstverwaltungskörpers, eines Deichverbandes, erfolgen.

II. Deichverbände. »Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden«: D.G. § 11 Satz 1. Im weiteren ist durch das Gesetz vorgeschrieben, dass vor der Begründung des Verbandes die Beteiligten mit ihren Anträgen zu hören sind und dass (§ 13 a. a. O.) Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden sollen. Es ist sodann (§ 14) zugelassen, dass durch landesherrlichen Akt mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches In-

teresse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, zu einem Deichverbande vereinigt oder doch unter eine gemeinsame Verwaltung gestellt und zu gegenseitiger Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen ausserordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden können. — Dieses Princip der absoluten Zwangsgenossenschaft, wonach ein Deichverband durch einseitigen Staatshoheitsakt selbst wider den Willen sämtlicher Beteiligten begründet werden kann, ist jedoch durch das G. v. 11. April 1872 für dessen Geltungsbereich nur für die Fälle adoptiert, in denen es sich um die Abwendung gemeiner Gefahr handelt; in allen anderen Fällen, also bei Eindeichungsprojekten, welche lediglich der Förderung der Landeskultur zu dienen bestimmt sind, ist die Verbandsbildung nur zulässig, wenn die Arealmehrheit, d. h. diejenigen, welche zusammen mehr als die Hälfte der beteiligten Grundfläche besitzen, der Anlage bezw. dem Verbandsstatute zustimmt (G. v. 11. April 1872 Art. I Nr. 4).

Den zur Zeit seines Inkrafttretens bestehenden Deichverbänden und ihren Statuten sowie den sonstigen lokalen Deichordnungen (s. oben S. 146 ff.) gegenüber verhält sich das D.G. zunächst vollkommen konservativ: es lässt die älteren Verbände nicht nur als solche bestehen, sondern lässt auch ihre Verfassung unberührt (§ 23 D.G.). Doch ist (vgl. ebenda) der Königlichen Verordnungsgewalt die einschneidende Befugnis beigelegt, jene älteren Organisationen und Normen einer Revision zu unterwerfen, soweit es »erforderlich erscheint«. Der Sinn ist der, dass die Verfassung und rechtliche Stellung der Deichverbände, wie sie im Laufe der oben geschilderten historischen Entwickelung, zuletzt durch die Gesetzgebung des absoluten Staates im 18. Jahrhundert gestaltet worden war, möglichst in Einklang gesetzt werden soll mit den Grundsätzen des geltenden Rechts. Von dieser Ermächtigung hat man ausgiebigen Gebrauch gemacht: die überwiegende Mehrzahl der älteren Deichverbände und Deichstatuten (Deichordnungen) ist seit Inkrafttreten des D.G., um es so auszudrücken, **modernisiert** worden (vgl. beispielsweise die Reorganisation des altmärkischen Deichwesens [oben S. 147] durch K. Verordn. v. 1. Juli 1859, G.S. S. 367, die des Deichwesens im Oderbruch, K. V. v. 27. Dezember 1858, G.S. 1859 S. 13), so dass heute, von Ausnahmen abgesehen, ein wesentlicher Unterschied zwischen Deichverbänden alten und neuen Rechts nicht mehr besteht.

Die leitenden Grundsätze für die Organisation der neuen und die Reorganisation der alten Verbände sind nun im Text des D.G. mehr angedeutet als klar bezeichnet. Bessere Auskunft über dasjenige, um was es sich handelt, giebt das G. v. 11. April 1872, Art. IV Abs. 2; es heisst dort: »wo eine solche neue Regelung (d. h. eine Reorganisation älterer Deichverbände) eintritt, soll die Mitwirkung der Staatsbehörden in Angelegenheiten der Verbände **auf die Befugnisse der Oberaufsicht beschränkt** und die unmittelbare Beaufsichtigung und Leitung der Verbandsangelegenheiten **eigenen Beamten oder Vertretern der Verbände** übertragen werden.« Etwas Neues ist hiermit im Verhältnis zu dem D.G. nicht gesagt, sondern nur der dem letzteren (vgl. namentlich § 15 litt. d und f des D.G.) zu Grunde liegende Gedanke unzweideutig zum Ausdruck gebracht: Regeneration der korporativen, nach den Gesetzen und unter der Aufsicht des Staates zu führenden Selbstverwaltung auf dem Gebiete des Deichwesens (vgl. oben S. 149). Seine positive Verwirklichung und Ausgestaltung im einzelnen empfängt dieser Gedanke nicht in dem D.G. bezw. dem G. v. 11. April 1872 selbst, sondern in den einzelnen Deichverbandsstatuten. Die Gesetze enthalten nämlich über die Rechtsverhältnisse der Deichverbände nur einige wenige Vorschriften, die sich auf die Deichpflicht (s. unten), das Enteignungsrecht der Verbände und die Dritten im Interesse des Verbandes auferlegten Eigentumsbeschränkungen beziehen (D.G. §§ 16—22); alles übrige, insbesondere die Organisation des Verbandes, ist (§ 15 a. a. O.) dem **Statut** überlassen, welches für jeden Verband abzufassen und »landesherrlich zu vollziehen« ist. Eine weitreichende Gleichmässigkeit und Einheitlichkeit des Verbandsrechts ist dadurch herbeigeführt, dass für jeden Deichverband grundsätzlich Geltung haben die durch allerh. Erlass vom 14. November 1853 festgesetzten, in der Gesetzsammlung (G.S. 1853 S. 935) publizierten »Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute«, welche die Organisation sowie die sonstigen äusseren und inneren Rechtsverhältnisse des Deichverbandes eingehend regeln, so dass der Normierung durch das einzelne Deichstatut nur übrig bleibt »die lokalen Bestimmungen über die auszuführenden Anlagen, das Deichkataster, die Wahl der Repräsentanten« u. s. w., sowie die etwa erforderlichen Abänderungen der »Allgemeinen Bestimmungen« (Einleitung des Erlasses v. 14. November 1853).

**Aus dem Inhalte der Allgemeinen Bestimmungen v. 14. November 1853 ist hervorzuheben: Der Deichverband bildet eine Korporation, welcher das Eigentum an den von ihr erbauten oder unterhaltenen Deichen zusteht. Mitglieder der Korporation — Deichgenossen — sind die Besitzer der im Verbandsgebiete belegenen Grundstücke; die Mitgliedschaft ist mit dem Grundbesitz „binnen dem**

Deiche" untrennbar verbunden, sie beginnt mit dem Erwerbe und erlischt mit dem Verluste des betreffenden Grundstücks. Organe des Deichverbandes sind: 1. Das Deichamt. Ein Kollegium, bestehend aus dem Deichhauptmann (s. u. 2) als Vorsitzenden, dem Deichinspektor (s. u. 3) und den Repräsentanten der Deichgenossen, welche in der vom Statut bestimmten Anzahl und in dem dort vorgeschriebenen Verfahren zu wählen sind. Das Deichamt hat über alle Verbandsangelegenheiten zu beschliessen, welche nicht anderen Verbandsorganen, insbesondere dem Deichhauptmann, übertragen sind, es kontrolliert ferner die gesamte Verwaltung der Verbandsangelegenheiten. Das Deichamt ist sonach als das oberste Organ des Verbandes, als der primäre „Träger" des Korporationswillens anzusehen, es entspricht, wenn man den speciellen mit dem allgemeinen Selbstverwaltungskörper, den Deichverband mit der Gemeinde in Parallele stellt, nach Formation und Rechtsstellung vollkommen der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung u. s. w.), während 2. der Deichhauptmann die Analogie bietet zu dem bureaumässig organisierten Amte des Gemeindevorstandes (Bürgermeister, Gemeindevorsteher). Der — von den im Deichamte sitzenden Repräsentanten der Deichgenossen auf sechs Jahre zu wählende, vom Regierungspräsidenten zu bestätigende — Deichhauptmann ist, wie die Allgemeinen Bestimmungen (§ 30) sich ausdrücken, die Verwaltungsbehörde des Deichverbandes; er handhabt ferner (§ 29) kraft besonderen Staatsauftrags die örtliche Deichpolizei (wiederum in Analogie mit dem die allgemeine Ortspolizei als übertragene Staatsfunktion verwaltenden Bürgermeister). Der Deichhauptmann vertritt den Verband Dritten gegenüber, er hat die Beschlüsse des Deichamts vorzubereiten und auszuführen (mit Beanstandungsrecht gegenüber gesetzwidrigen oder gemeinschädlichen Beschlüssen, vgl. Allg. Best. § 30 zu b, wie überhaupt ihm allein die Exekutive, die vollziehende Gewalt innerhalb des sachlichen und örtlichen Wirkungskreises des Verbandes zusteht. Zur wirksamen Ausübung seiner Amtsbefugnisse ist dem Deichhauptmann beigelegt: administrative Zwangsgewalt über die Deichgenossen (anwendbar z. B. zur Beitreibung von Deichkassenbeiträgen, a. a. O. § 7, zur Erzwingung von Naturalhilfsleistungen, § 14) und Disciplinargewalt über die Beamten des Verbandes (vgl. § 33); dazu gesellt sich dann drittens die bereits erwähnte — ihrem Wesen nach nicht als Ausfluss der Verbandsgewalt, sondern als besonders übertragene unmittelbare Staatsfunktion aufzufassende — Polizeigewalt. Zweck und Aufgabe der letzteren ist Schutz der Verbandsdeiche vor Beschädigungen und überhaupt Verhütung von Handlungen und Ereignissen, welche den geordneten Gang der Verbandsfunktionen mit Störungen bedrohen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stehen dem Deichhauptmann die administrativen sowie (a. a. O. § 34) die strafrichterlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu; dagegen ist mangels ausdrücklicher Delegation nicht anzunehmen, dass er auch Polizeiverordnungen in gleicher Weise wie eine Ortspolizeibehörde zu erlassen ermächtigt sei (so Rosin, Polizeiverordnungsrecht S. 220 Anm. 1, anderer Ansicht Loening, Verwaltungsrecht S. 692, Hermes in Stengels Wörterb. d. D. Verwalt.R. I S. 261), vielmehr ist das Polizeiverordnungsrecht in Deichangelegenheiten ausschliesslich Sache des Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde (a. a. O. § 25). — 3. Weitere Organe des Deichverbandes sind: der die technische Verwaltung leitende, in gleicher Weise wie der Deichhauptmann zu wählende und zu bestätigende Deichinspektor (a. a. O. §§ 36 ff.), der mit der Führung der Kassengeschäfte betraute, vom Deichamte im Wege kündbaren Vertrages anzunehmende Deichrentmeister (§§ 41 ff.), ferner Unterbeamte, Damm- oder Wallmeister (§ 43), welche vom Deichhauptmann anzustellen sind, endlich (§ 45) die Deichschöppen: vom Deichamt unter hinzutretender Bestätigung des Deichhauptmanns ausgewählte Deichgenossen, deren Amt es ist, in den örtlichen Aufsichtsbezirken des Verbandsgebietes als Organe des Deichhauptmanns thätig zu sein (Kommunalrechtliche Analogie: die Bezirksvorsteher der preuss. Städteordnungen).

Deichpflicht. Das Wesen der Deichpflicht oder Deichlast wurde bereits oben S. 143 ff., 145 erörtert. Der korporativen Struktur der heutigen Deichverbände entsprechend ist die den einzelnen Genossen obliegende Deichpflicht durchaus Verbandslast, Ausfluss der Mitgliedschaft am Verbande, nicht, wie nach den meisten Deichordnungen des 18. Jahrhunderts (s. oben S. 145)[1], gemeine öffentliche (d. h. Staats-) Last. Als Regel für die Verteilung der Deichpflicht gilt, zum Unterschiede von der „Pfandwirtschaft" älterer Deichordnungen (oben S. 148), das System der Kommuniondeichung: Die Deiche werden von dem Verbande angelegt und unterhalten, der hierfür erforderliche Finanzbedarf wird auf die einzelnen Deichgenossen repartiert, wobei als normaler Verteilungsmassstab „das Verhältnis des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vorteils" zu gelten hat (D.G. § 16, Allg. Best. §§ 3 ff.). Doch sind Ausnahmen von diesem Lastenverteilungsmodus zulässig, wie denn auch durch statutarische Bestimmung das Pfandsystem schlechtweg oder doch für die ordentliche Deichlast (s. oben S. 144) beibehalten werden kann (so z. B. nach den geltenden Deichordnungen für die Altmark, V. v. 1. Juli 1859, G.S. S. 367 (s. oben S. 148), und für das Herzogtum Magdeburg, V. v. 1. Oktober 1866, G.S. S. 635). Abgesehen von diesen Konservierungen der Pfanddeichung kommt die naturalwirtschaftliche Ableistung der Deichpflicht, die Beteiligung an der Unterhaltung und Verteidigung der Deiche durch persönliche Dienste, heute nur in Fällen dringender Gefahr vor (Allg. Best. §§ 13 ff.). Die Deichpflicht ruht als Reallast des öffentlichen Rechts unablöslich auf den Grundstücken des Verbandsbezirks; sie hat in Kollisionsfällen

---

[1]) Von anderer rechtlicher Natur ist die sogenannte Nothilfe (D.G. § 25, vgl. auch Str.G.B. § 360 Nr. 10), welche zutreffendenfalls, d. h. bei unmittelbar drohender Ueberschwemmungsgefahr auf Erfordern der Polizeibehörde von jedermann, Genossen wie Ungenossen, zu leisten ist.

den Vorzug vor allen anderen öffentlichen Lasten und Abgaben. Streitigkeiten über die Deichpflicht sind, da der ordentliche Rechtsweg durch D.G. § 22 ausgeschlossen, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte aber durch die neuere Gesetzgebung nicht begründet ist, von den Verwaltungsbehörden (in erster Instanz vom Regierungspräsidenten, in zweiter vom Minister für Landwirtschaft) zu entscheiden. — Einer Erwähnung bedarf noch das den Deichverbänden durch Gesetz (D.G. § 20) und Statut (Allg. Best. §§ 21—23) verliehene Enteignungsrecht, demzufolge die Eigentümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer verpflichtet sind, die zu den Verbandsanlagen nach Ermessen des Deichhauptmanns erforderlichen Grundflächen sowie Baumaterialien (Sand, Lehm, Rasen) gegen Entschädigung abzutreten; — ferner die sehr allgemein gehaltene Vorschrift des D.G., § 21, wonach diejenigen Eigentumsbeschränkungen, welche die dem Deichverbande nicht angehörigen Grundbesitzer im Interesse der Verbandsthätigkeit sich gefallen lassen müssen, im Statut festzusetzen sind.

Die Staatsaufsicht über die Verwaltung der Deichverbände führt im ursprünglichen Geltungsbereich des D.G. der Regierungspräsident, im Bereich des G. v. 11. April 1872 der Landrat (Magistrat). Ueberall kann aber durch statutarische Anordnung die Aufsichtsgewalt den kollegialischen Beschlussbehörden der allgemeinen Landesverwaltung — Kreisausschuss, Bezirksausschuss, Provinzialrat — übertragen werden (Zuständ.-G. v. 1. August 1883, § 97). Umfang, Inhalt und Mittel der Aufsichtsgewalt sind dieselben, welche dem Staate gegenüber den Gemeinden zustehen (Allg. Best. § 24).

**C. Die schleswig-holsteinischen und hannöverschen Marschdistrikte.** Das Deichrecht der die Westküste von Schleswig-Holstein einnehmenden Marschen beruht kraft des Vorbehalts in Art. II Nr. 1 des G. v. 11. April 1872 noch gegenwärtig auf dem Patent v. 29. Januar 1800 und dem Allgemeinen Deichreglement v. 6. April 1803 (vgl. das Quellenverzeichnis am Schluss des Art. unten S. 160). Die geschichtliche Entwickelung bis zum Erlass dieser Gesetze ist eingehend geschildert von Nieberding-Frank, Wasserrecht S. 416 ff. (in abgekürzter Form reproduziert von Frank in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs s. v. Deichwesen, Bd. II S. 921), dessen Ausführungen zu entnehmen ist, wie sich auch in Schleswig-Holstein schon zu alter Zeit eine reiche und energische, die gesamte Nordseeküste des Landes umfassende Thätigkeit der Bewohner auf dem Gebiete des Deichwesens vorfindet, eine Thätigkeit, deren korporativ organisierte Träger, die Deichverbände, sich, wie es scheint, durchschnittlich etwas länger, als dies anderwärts der Fall war (oben S. 144 ff.), im Besitze ihrer genossenschaftlichen Autonomie zu erhalten wussten, — die aber doch schliesslich dem allgemeinen Schicksale der Verstaatlichung nicht entging. Seit dem 17. Jahrhundert beginnen (was bei Nieberding-Frank a. a. O. unerwähnt bleibt) die landesherrlichen Behörden in die Deichverwaltung einzugreifen (vgl. z. B. die stapelholmische Deichordnung von 1625, abgedruckt bei Hackmann, de iure agg., Anhang Nr. VI); den Abschluss der hiermit eingeleiteten Entwickelung bezeichnet die oben angegebene Gesetzgebung von 1800 und 1803, welche aber zugleich eine durchgreifende und umfassende Reform des Deichwesens herbeiführt. Das Patent v. 29. Januar 1800 unterstellt das Deichwesen der Marschen der Aufsicht und Leitung dreier staatlicher Deichinspektoren, demnächst bringt denn das Allgemeine Deichreglement v. 6. April 1803 eine Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Deichverbände und der Deichpflicht. Als allgemeiner Grundsatz wird aufgestellt, dass alle Ländereien, welche von einem und demselben Hauptdeiche geschützt werden, unter sich einen „natürlichen Deichband" ausmachen. Es soll jedoch eine Erweiterung oder Einschränkung dieser natürlichen Deichverbände unter besonderen Verhältnissen zulässig sein (Allg. Deichregl. §§ 1—3). Hiernach sind die Marschen durch Verordnungen des damaligen Staatsoberhaupts (des Königs von Dänemark) in Deichverwaltungsbezirke, „besondere Deichbände", eingeteilt worden; jeder dieser Deichbände hat als Organisations- und Verwaltungsnorm ein Statut (Regulativ) erhalten, welches nach Anhörung der Organe der älteren Deichgenossenschaften, der Oberdeichgrafen sowie der durch das Patent von 1800 eingesetzten Deichinspektoren von der Staatsbehörde festgestellt wurde. Nach diesen noch heute geltenden Gesetzen und Regulativen erscheint der korporative Charakter der Deichverbände, wenn überhaupt vorhanden, jedenfalls stark verkümmert: die Deichverbände der schleswig-holsteinischen Marschen haben mehr die Natur von territorial begrenzten Lastenverteilungssocietäten (s. oben S. 145) als von selbstverwaltenden Körperschaften. — Einer Erwähnung bedarf hier lediglich die Regelung der Deichpflicht. Das Allgemeine Deichreglement unterscheidet, durchaus im herkömmlichen Sinne des deutschen Rechts, zwischen ausserordentlicher und ordentlicher Deichpflicht. Zur ausserordentlichen Deichpflicht gehören: die zur Verteidigung und Unterhaltung des Vorufers und des Walles erforderlichen Einrichtungen, soweit sie die Sicherheit des Deiches bezwecken, die Anlegung neuer und die Erhöhung und Verstärkung vorhandener Deiche, die Wiederherstellung beschädigter oder weggerissener Deiche, endlich alle Notarbeiten an den Deichen, welche bei wirklich erfolgten Deichbrüchen zum Schutz gegen Ueberschwemmungen sofort geleistet werden müssen. Die Kosten aller dieser Arbeiten sind auf den ganzen Deichverband zu verteilen und zwar auf die einzelnen Grundstücke, falls das Regulativ nicht aus besonderen Gründen einen anderen Verteilungsmassstab festsetzt, nach Verhältnis der Fläche. Ordentliche Deichpflicht ist der Inbegriff aller Arbeiten, welche erforderlich sind für Instandhaltung des Deichkörpers in seinem bisherigen Umfange, soweit nur Beschädigungen, nicht förmliche Deichbrüche vorliegen: Diese Verrichtungen liegen den im Deichverbande belegenen Gemeinden, jeder Gemeinde für ihren Bezirk, ob; so zwar, dass die Gemeinde befugt ist, die Unterhaltungsarbeiten streckenweise, also nach dem Pfandsystem, an die einzelnen Gemeinde-

mitglieder zu verteilen. Betreffs der Nothilfe, der Zwangsvollstreckung, des Enteignungsrechts gelten die gleichen Grundsätze wie nach dem D.G. v. 28. Januar 1848.

Betreffs des in den hannöverschen Marschen geltenden Deichrechts muss hier auf die unten S. 160 bezeichneten Quellen desselben, die Deichordnung für Bremen und Verden v. 29. Juli 1743, die Deich- und Sielordnungen für Ostfriesland und Lüneburg v. 12. Juni 1853 bezw. 14. April 1862, die Deich- und Abwässerungsordnung für Hoya und Diepholz v. 22. Januar 1864, verwiesen werden. Als gemeinsame Eigentümlichkeit dieser Deichordnungen sei lediglich hervorgehoben die eingehende Berücksichtigung und Regelung des Sielwesens. Die Deichverbandsbezirke sind zum Zwecke der Ent- und Bewässerung in engere Verbände — Sielachten — eingeteilt, das Ent- und Bewässerungswesen in dem eingedeichten Gebiete erscheint als Zubehör und Nebenaufgabe der Deichverwaltung. Die drei letzterwähnten Deichordnungen verleihen — in Uebereinstimmung mit dem Recht der alten preussischen Provinzen und zum Unterschied von dem schleswig-holsteinschen Deichreglement von 1803 — den Deichverbänden die Eigenschaft als Korporationen des öffentlichen und Privatrechts.

**D. Hessen-Nassau.** Aus der geographischen Gestaltung dieser, zum überwiegenden Teile dem mitteldeutschen Hügellande angehörenden, Provinz erklärt es sich leicht, dass Deichwesen und Deichrecht hier nicht entfernt die Bedeutung haben noch haben können wie in dem klassischen Lande der Deiche, der norddeutschen Tiefebene, wo flache Stromufer und niedrige Meeresküsten den Schutz der dahinter liegenden weiten Inundationsflächen durch Deichbauten gebieterisch fordern. In der That fehlt es denn auch in der einen — ehemals nassauischen — Hälfte der Provinz an einer Deichgesetzgebung gänzlich, während das in der anderen, dem Reg.-Bez. Cassel, gegenwärtig noch geltende kurhessische Recht zwar auch kein dem Gegenstande ausschliesslich gewidmetes Specialgesetz kennt, aber doch — in legislativem Zusammenhange mit Uferschutz- und Strombauwesen — einige hier zu erwähnende Normen deichrechtlichen Inhalts aufweist. Nach der kurhessischen Verordnung, den Wasserbau betreffend, vom 31. Dezember 1824, § 2 ist die Uferunterhaltungslast und damit der Schutz des Hinterlandes gegen Ueberschwemmungen principiell Sache der Gemeinden, deren Gemarkungen an das Stromufer angrenzen. Den einzelnen Gemeinden ist es gestattet, sich unter einander sowie mit solchen Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise im Inundationsbereich liegt, mit Zustimmung der vorgesetzten Staatsaufsichtsbehörde zu Uferbauverbänden zu vereinigen. Diese Verbände können unter Umständen, nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen, eine ähnliche Wirksamkeit entfalten wie die Deichverbände des preussischen, schleswig-holsteinischen, hannöverschen Rechts, aber rechtlich betrachtet sind sie von letzterem sehr verschieden, einmal im Hinblick auf die ihnen mangelnde Eigenschaft als Zwangsvereinigung, weiter auch darin, dass sie nicht einzelne Personen bezw. Grundbesitzer, sondern Gemeinden zu Mitgliedern haben, also nicht Personenvereinigungen auf territorialer Grundlage, sondern communale „Zweckverbände" (im Sinne der preussischen Gemeindegesetzgebung) darstellen. Ausser und abgesehen von dieser gesetzlichen Uferbaupflicht der Gemeinden ist es dem einzelnen Uferanlieger freigestellt, zum Schutze seiner Grundstücke gegen Ueberschwemmung noch besondere Deiche oder deichähnliche Bauten zu errichten; jedoch bedarf es hierzu, wie nach altländischem Recht (D.G. § 1, s. oben S. 149), stets der vorgängigen Genehmigung der Staatsbehörde (des Bezirksausschusses, Zuständ.-G. v. 1. Aug. 1883, § 96 Nr. 1). Selbstverständlich können sich auch für Errichtung und Unterhaltung solcher Privatdeiche mehrere Interessenten zusammenthun; es entstehen dann Vertrags- und Gemeinschaftsverhältnisse, die indessen — mangels hierauf bezüglicher specialgesetzlicher Vorschriften — irgendwelche öffentlichrechtliche Bedeutung oder Qualifikation nicht beanspruchen können, vielmehr ausschliesslich den Regeln des Privatrechts (über Gesellschaften, Gemeinschaften, Miteigentum u. s. w.) unterliegen.

**4. Königreich Sachsen.** Die sedes materiae des sächsischen Deichrechts, das Mandat, die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung enthaltend, vom 7. August 1819 bezieht sich, wie aus der Ueberschrift ersichtlich, zunächst nur auf den Hauptstrom des Landes und seine Eindeichung, im § 14 des Mandats ist jedoch bestimmt, dass diese für die Elbdeiche gegebenen Vorschriften »unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse« auch auf die kleineren Flüsse Anwendung finden sollen. — Das Mandat von 1819 steht, was die allgemeine legislative Behandlung des Deichwesens betrifft, im grossen und ganzen noch auf dem Standpunkte der älteren preussischen Deichordnungen, deren gemeinsame Grundzüge oben S. 147 geschildert wurden. Das Deichwesen wird vollkommen als Staatssache und zwar als Zweig der staatlichen Wasserbauverwaltung aufgefasst, es untersteht mit der letzteren in oberster Instanz dem Finanzministerium, unter dessen Oberaufsicht und Leitung es in technischer Beziehung von dem Wasserbaudirektor, im übrigen von den zuständigen Behörden der allgemeinen Verwaltung, den Amtshauptmannschaften', ressortiert. Die Deichlast, d. h. die Pflicht, zu den Kosten des Ufer- und Dammbauwesens beizutragen, ist Staatslast, nicht Korporationslast, sie ist auf diejenigen umgelegt, deren Eigentum durch den Deich geschützt wird (§ 2 des Mandats). Der Repartitionsmassstab bezw. die Höhe der einzelnen Beitragsleistung wird — unter Vorberücksichtigung besonderer Rechtstitel — zunächst durch Einverständnis der Kontribuenten unter einander, im Nichteinigungsfalle durch die Staatsbehörden festgesetzt (vgl. die ausführlichen Vorschriften in § 2 a. a. O.). Die Anlage

von Privatdeichen ist — mit vorgängiger Genehmigung der Wasserbaubehörde — gestattet.

Zur Durchführung der Deichlastverteilung ist (§ 5 a. a. O.) bestimmt: „Alle Gemeinden und einzelnen Grundbesitzer, welche von einem und demselben Damme Vorteil haben, werden in Dammkommunen vereinigt, und jedes Mitglied einer solchen Dammkommune ist gehalten, nach Verhältnis der Grösse, Güte und Benutzung seiner durch den Damm gegen Ueberschwemmung geschützten Besitzungen zum Bau und zur Unterhaltung des Dammes beizutragen." Die an dem Damme zu errichtenden Arbeiten „dürfen nicht in kleinen Abteilungen von einzelnen Interessenten unternommen", sondern müssen von der Dammkommune gemeinschaftlich bewerkstelligt werden. (Also Kommunion-, nicht Pfanddeichung.) Jede Dammkommune hat eine Kasse, in welche die Mitglieder jährlich einen mässigen, von der Staatsbehörde zu bestimmenden Beitrag zahlen müssen, ohne Unterschied, ob Dammbauten oder Reparaturen vorkommen oder nicht. Die Kassenverwaltung ist „einem aus der Mitte der Damminteressenten", in Ermangelung einer hierzu geeigneten Person aber der Staatsbehörde zu übertragen (§ 6 a. a. O.). Der Kommune steht ein Dammrichter vor, welchen die Staats-(Wasserbau-)behörde aus der Mitte der Interessenten ernennt (§ 7); er ist im allgemeinen nicht mehr als ein Organ der Staatsbehörden, darf jedoch bei Gefahr im Verzuge die zur Deichverteidigung erforderlichen Anordnungen selbständig treffen. — In regelmässigen (halbjährlichen) Zwischenräumen finden „Dammschauen" statt (§ 8), die von den zuständigen Staatsbehörden, Wasserbaudirektor und Amtshauptmanschaft, abgehalten werden, während es den Dammkommunen lediglich „nachgelassen" ist, der Schau durch Deputierte beizuwohnen. Die Feststellung der bei der Schau vorgefundenen Mängel sowie die Entscheidung über die Art und Weise ihrer Abhilfe, über die Kostenverteilung u. s. w. liegt dem „Dammgericht" (§ 9) ob, welches nach Beendigung der Schau ad hoc zusammentritt. Die Organisation des Dammgerichts ist durch das Gesetz nicht näher geregelt; es ist nur gesagt, dass das Gericht durch die Staatsbehörden, unter deren Leitung die Schau stattgefunden hat, unter Zuziehung des Dammrichters und freier „aus den Interessenten zu erwählender" Beisitzer „bestellt" werden soll. —

**5. Bayern.** Die bayerische Gesetzgebung behandelt, ähnlich wie das Recht der anderen süddeutschen Staaten (unten sub 6, 7), Oesterreichs (sub 8) und der ehemals kurhessischen Landesteile Preussens (oben S. 153), das Deichwesen als Zweig des Uferschutzes im weiteren Sinne. Die im folgenden dargestellten Rechtssätze sind kodifikatorisch zusammengefasst in dem dritten der drei bayerischen Wassergesetze v. 28. Mai 1852 (vgl. d. Art. »Bewässerung und Bewässerungsrecht« sub 7 oben Bd. II. S. 784), betitelt »Gesetz über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen« [1]). Dies Gesetz weist, was die Grundsätze über Errichtung und Unterhaltung von Schutzbauten gegen die Zerstörung und Ueberflutung der Ufer anlangt, eine Zweiteilung auf, welche ihre Unterscheidungen trifft einerseits nach der Bedeutung der zu schützenden Objekte, andererseits und vor allem nach der Grösse der abzuwehrenden Gefahr. (Hierzu: v. Pözl. Komment. z. d. G.G. v. 28. Mai 1852, S. 370, 408). Es wird nämlich dem Uferschutz im engeren Sinne, d. h. der Abwendung von Gefahren, welche durch fliessende Gewässer in ihrem regelmässigen Zustande verursacht werden (z. B. Befestigung des Ufers gegen Unterspülung und Abbruch), gegenübergestellt der »Schutz gegen ausserordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen«, mit anderen Worten die Bekämpfung der eigentlichen Hochwassergefahr durch Deichbauten und Nothilfeleistungen. Diese Zweiteilung ist in dem U.G. auch äusserlich durchgeführt als »erste« und »zweite« Abteilung des Gesetzestextes (in folgendem unter I. und II. gesondert). — Es ist deutlich, dass nur die zweite Abteilung des U.G. deichrechtliche Normen in dem engeren (namentlich der norddeutschen Gesetzgebung geläufigen) Sinne des Wortes enthält; dennoch dürfen die Uferschutzbestimmungen der ersten Abteilung des Gesetzes, schon des inneren Zusammenhangs wegen, hier nicht unerwähnt bleiben.

I. Der Uferschutz 1. an Privatflüssen und stehenden Gewässern ist grundsätzlich Sache des Eigentümers (Art. 1, 13 U.G.). »Sache«, — d. h. nicht Pflicht im wasserrechtlichen Sinne, es sei denn, dass sich aus Vertrag, Gesetz oder Herkommen etwas anderes ergiebt. »Der Uferschutz durch die beteiligten Ufereigentümer tritt erst unter die Herrschaft des öffentlichen Rechts, wenn dieselben eine Schutzgenossenschaft bilden« (Seydel, bayer. Staatsr. III, 278). Eine solche Schutzgenossenschaft entsteht, wenn sich mehr als drei Eigentümer zu gemeinschaftlicher Ausführung des Uferschutzes vereinigen. Korporationen des Privat- oder öffentlichen Rechts sind diese Schutzgenossenschaften nicht, auch findet weder eine zwangsweise Bildung von Genossenschaften noch ein Beitrittszwang statt. — man müsste denn eine indirekte Nötigung zum Beitritt in der Bestimmung des Art. 14 erblicken, wonach die zwischen den Grundstücken der Genossenschaftsmitglieder angesessenen Ufereigentümer, falls sie sich der Genossenschaft nicht anschliessen, dennoch gehalten sind, sich auf ihrem Ufereigentum diejenigen Vorrichtungen gefallen zu lassen, welche zur Erreichung des Zweckes des gemeinschaftlichen Uferschutzes notwendig sind. Die Schutzgenossenschaft muss Satzungen haben, welche der zustän-

[1]) Im folgenden abgekürzt: U.G.

digen Verwaltungsbehörde (d. h. der Distriktsverwaltungsbehörde, falls aber der Genossenschaftsbereich die Distriktsgrenzen überschreitet, der Kreisregierung) zur Genehmigung vorzulegen sind. Zur Vertretung der Genossenschaft ist, wenn die Mitgliederzahl sich auf sechs oder weniger beläuft, ein »Bevollmächtigter«, bei höherer Mitgliederzahl ein »Ausschuss« zu bestellen (Art. 15 U.G.). Die im Interesse der — sogleich zu erörternden — kreisgemeindlichen Uferschutzbauten eingeführten Zwangs- und Expropriationsrechte (Art. 8—10 U.G.) finden auch auf Genossenschaftsanlagen Anwendung (Art. 16 a. a. O.). Ueber die erforderliche Genehmigung von Privat- und Genossenschaftsanlagen durch die Polizeibehörde s. unten II a. E.

2. Der Uferschutz an öffentlichen (d. h. schiff- oder flossbaren)[1] Flüssen ist Kreislast, es sei denn, dass die Schutzmassregel den integrierenden Teil einer — stets aus allgemeinem Staatsfonds zu bestreitenden — Flusskorrektion bildet (Art. 2 und 11 a. a. O.). Damit ist eine öffentlichrechtliche Uferbaupflicht der Kreisgemeinden statuiert, auf deren Erfüllung indessen nur der Staat (vgl. hierzu insbesondere Art. 4, 12 U.G.), nicht aber der einzelne Interessent ein Anrecht hat. Genügen dem letzteren, also dem Eigentümer eines Ufergrundstücks, die von der Kreisgemeinde errichteten Uferschutzbauten nicht, so bleibt ihm (Art. 5 a. a. O.) überlassen, »die nötige Versicherung auf seine Kosten vornehmen zu lassen«. Zu Gunsten der Kreisunternehmungen verleiht das Gesetz (Art. 8—10) Zwangsservituten sowie das Recht der Enteignung von Grundstücken und Baumaterialien.

II. Die Bestimmungen des U.G. (Art. 17 ff.) über den »Schutz gegen ausserordentliche Wassergefahr und Ueberschwemmungen« lassen den im norddeutschen Deichrecht (vgl. oben S. 144, 152) entwickelten Unterschied zwischen »ordentlicher« und »ausserordentlicher« Deichlast deutlich hervortreten. Träger der ordentlichen Deichlast sind, sofern nicht durch Gesetz anders bestimmt ist[2], die Ortsgemeinden. Sie sind vermöge des Art. 18 U.G. verpflichtet zur Errichtung und Unterhaltung von »Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortsfluren oder Ortschaften gegen Ueberschwemmungen«, eine Pflicht, deren Erfüllung im Säumnis- und Bedürfnisfalle von der Verwaltungsbehörde zu erzwingen ist. Auch sie ist, so wenig wie bei kreisgemeindlichen Unternehmungen (oben I, 2), durch die öffentlichrechtliche Ufer- bezw. Deichbaupflicht der Gemeinde das grundsätzlich anerkannte Recht des einzelnen Eigentümers, durch private Uferschutzbauten seine Ländereien noch besonders zu sichern (oben I, 1), nicht ausgeschlossen (Art. 19 U.G.). — Dies der Fall der ordentlichen Deichlast, deren Gegenstand es ist, das Eintreten von Ueberschwemmungen durch dauernde, deichmässige Einrichtungen zu verhüten. Der ordentlichen steht nun eine ausserordentliche Deichpflicht gegenüber, statuiert zum Zwecke der notwendigen Hilfe gegen momentane und akute Wassersnot: Art. 17 U.G. Dort ist bestimmt: »Sind zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen notwendig, so sind alle benachbarten Besitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des vom Wasser bedrohten Gebietes liegen oder nicht, verbunden. Jede (Distrikts- und Orts-) Polizeibehörde hat in solchem Falle die augenblicklich nötigen Vorkehrungen zu treffen und vollziehen zu lassen, wogegen keine Einsprache, sondern nur nachträgliche Beschwerde zulässig ist. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Polizei- und Baubehörden die nötige Beihilfe zu leisten, und für die schnellste Stellung von Mannschaften und Lieferung von Materialien zu sorgen.« — Diese Bestimmungen sind von Frank (in der 1. Auflage dieses Handwörterbuches, Bd. II, S. 923) zutreffend dahin gedeutet, dass überall im Geltungsbereiche des U.G., wo eine Niederung der Ueberschwemmungsgefahr ausgesetzt ist, eine durch das Gesetz begründete Schutzgemeinschaft bestehe, also »ein Deichverband ohne besondere Satzungen (und, so ist hinzuzufügen: ohne Organisation und ohne eigene Rechtspersönlichkeit), dem alle Einwohner der Gegend angehören, dergestalt, dass sie im Notfalle Hilfe leisten müssen«.

Zum Schluss ist zu bemerken, dass nach Art. 20 U.G. alle Uferschutz-, Damm- oder Deichbauten (also sowohl die vorstehend unter II wie die oben zu I erörterten Schutzbauten) der vorgängigen, durch die Distriktsverwaltungsbehörde zu erteilenden Genehmigung dann bedürfen, wenn als Unternehmer ein Privatmann, eine Schutzgenossenschaft (oben I, 1) oder eine (Orts-) Gemeinde (oben II) auftreten, nicht aber dann, wenn eine Kreisgemeinde (oben I, 2) oder der Staat (s. ebenda, Art. 11 U.G.) Unternehmer ist.

**6. Baden und Hessen.** Auch in diesen beiden Staaten ist das Deichwesen von jeher

[1] Vgl. den Art. „Bewässerung und Bewässerungsrecht“ oben Bd. II, besonders S. 777 ff., 781 ff.

[2] Wie denn z. B. die Deichlast hinsichtlich der Rheindammbauten in der Pfalz nicht den Ortsgemeinden, sondern der Kreisgemeinde obliegt: G. v. 23. Mai 1846, Art. II, Ziff. 9.

legislatorisch wie administrativ als Teil des Wasserschutzes (Uferschutzes, Flussbaues) behandelt und unter dem gleichen Gesichtspunkte neu geregelt worden in Baden durch das Gesetz über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer v. 25. August 1876, in Hessen durch die beiden Wassergesetze des Jahres 1887 (Gesetz betr. das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn, v. 14. Juni 1887, und Gesetz betr. die Bäche und nicht ständig fliessenden Gewässer, v. 30. Juli 1887)[1]. Die auf Uferschutz und Deichwesen bezüglichen Teile des bad. G. und der beiden hessischen Gesetze stimmen in allen wesentlichen Punkten sachlich, vielfach auch wörtlich überein. Gemeinsam, wiewohl weder dem badischen noch dem hessischen Recht allein eigentümlich (cf. oben S. 152/53, 154) ist die unterschiedliche Behandlung der Fälle, welche in der Theorie und in manchen (norddeutschen) Gesetzen als »ordentliche« und »ausserordentliche« Deich- bezw. Uferschutzpflicht bezeichnet werden; gemeinsam ferner die Uebertragung der ordentlichen Uferschutzpflicht bei fliessenden Gewässern im allgemeinen an die Gemeinden, bei gewissen, namentlich aufgezählten, grösseren Strömen an den Staat (mit Kostenbeitragspflicht der Gemeinden); gemeinsam endlich die Erstreckung des gesetzlichen Wirkungskreises der Wassergenossenschaften auf Uferschutz und Deichbau. —

I. Träger der ordentlichen Uferschutz-, insbesondere Deichbaupflicht an allen (öffentlichen und nichtöffentlichen[2])) fliessenden Gewässern ist in der Regel die Gemeinde. Die Pflicht entsteht, sobald und soweit — nach dem Urteil der vorgesetzten Staatsbehörde — die Ergreifung von Uferschutzmassregeln im öffentlichen Interesse geboten ist; sie begründet einen Rechtsanspruch einzelner an die Gemeinde nicht

[1]) Ueber die wasserrechtlichen Grundprincipien dieser badisch-hessischen Gesetzgebung von 1876 bezw. 1887 vgl. d. Art. „Bewässerung und Bewässerungsrecht" sub 9 und 10, oben Bd. II, S. 785 ff. — Das badische Wassergesetz vom 25. August 1876 ist im folgenden mit „Bad. G.", das hessische G. betr. das Dammbauwesen u. s. w. vom 14. Juni 1887 mit „Hess. D. G." und das hessische Gesetz betr. die Bäche u. s. w. vom 30. Juli 1887 mit „hess. B. G." abgekürzt.

[2]) Wie in dem cit. Art. oben Bd. II, S. 787/88 hervorgehoben, kennt das hess. B. G. und D. G. den Unterschied zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Flüssen nicht, behandelt vielmehr alle Wasserläufe als „öffentliche Flüsse" im herkömmlichen Sinne. In allen wesentlichen Punkten und Beziehungen ist dies aber auch der Standpunkt des Bad. G., welches jenen Unterschied mithin mehr dem Worte wie der Sache nach beibehält.

(bad. G. Art. 61, hess. B.G. Art. 93). Nach hessischem, nicht aber nach badischem Recht, können mehrere benachbarte Gemeinden behufs gemeinsamer Tragung der Uferbaulast zu einem Zweckverbande vereinigt werden (hess. B.G. Art. 96).

Wo ein öffentliches Interesse nicht vorliegt, ist die Errichtung und Unterhaltung von Uferschutzanlagen jedem Eigentümer eines bedrohten Grundstücks überlassen, jedoch bedürfen dergleichen Anlagen, insbesondere Deiche und deichähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche im Inundationsgebiet vorgängiger behördlicher Genehmigung (wie nach bayerischem Recht, vgl. oben »Bayern«, a. E.), und zwar nach dem hess. B.G. (Art. 112) ganz allgemein, nach dem bad. (G. Art. 86) an öffentlichen (schiff- oder flossbaren) Flüssen stets, an nichtöffentlichen nach Massgabe der dieserhalb zu erlassenden Polizeiverordnungen.

Wollen sich die Eigentümer mehrerer wassergefährdeter Grundstücke durch eine gemeinsame Anlage schützen, so können sie sich zu einer Uferschutzgenossenschaft vereinigen. Ein Zwang zur Genossenschaftsbildung findet nicht statt, wohl aber, nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (bad. G. Art. 66, hess. B.G. Art. 104, 32, 52) ein Beitrittszwang gegen Interessenten, welche sich weigern, an der Genossenschaft teilzunehmen. (Vgl. das Nähere in dem Art. Wassergenossenschaften.)

II. Besonders — und zwar in Hessen durch das hess. D.G. Art. 1—47, in Baden durch das bad. G. Art. 68 ff. — geregelt ist die Uferschutz- und Deichbaupflicht an einer Reihe von (schiffbaren und nicht schiffbaren) Flüssen, bei denen der Abfluss des Hochwassers erfahrungsgemäss mit erheblicher Gefahr verbunden ist. Diese Flüsse sind in den Gesetzen namentlich bezeichnet[1]); den Schutz ihrer Ufer gegen Abbruch und Ueberflutung hat in Baden wie in Hessen, unter Heranziehung der beteiligten Ortsgemeinden zu einer Quote des Kostenaufwandes, der Staat übernommen. Was die Höhe des von den Gemeinden zu zahlenden Kostenbeitrags anlangt, so unterscheidet das bad. G. Art. 70—74 und 75 zwischen »Flussbau« und »Dammbau«, der Art, dass die beteiligten Gemeinden von dem Gesamterfordernis der Flussbaukosten am Rhein, Main und Neckar zusammen ein

[1]) Bad. G., Anlage, enthaltend das Verzeichnis der im Staatsflussbauverbande befindlichen Flüsse (Rhein, Neckar, Main und noch 10 weitere Flüsse). In Hessen gehören hierher die in der Ueberschrift genannten Flüsse: Rhein, Main, Neckar und der schiffbare Teil der Lahn. — Vgl. hierher: Schenkel, Recht und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiet (1889).

Fünftel, an den anderen im Staatsflussbauverbande stehenden Gewässern ein Drittel, von den Kosten sämtlicher Dammbauten aber die Hälfte zu tragen haben (vgl. Schenkel, bad. Wasserrecht S. 96 ff.). Das hess. D.G. Art. 5 ff. legt die Bau-, Verstärkungs- und Abtragungskosten der Hochwasserdeiche (s. oben S. 141) den Gemeinden zur Last; die Staatskasse schiesst jedoch drei Viertel dieser Kosten, ausschliesslich des Aufwandes für den Erwerb des erforderlichen Uferbaugeländes, zu und trägt ausserdem die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten allein (Art. 16 a. a. O.). Zu erwähnen sind noch die dem badischen Recht fremden, Bestimmungen des hess. D.G. über Deichverbände (Art. 18 ff.) und Sommerdämme (Art. 44 ff.). Der Deichverband des hessischen Rechts ist die Zwangsvereinigung mehrerer an einem und demselben Deichsystem interessierten Gemeinden zu einem Zweckverbande, der jedoch mit den Deichverbänden des preussischen D.G. v. 28. Januar 1848 (oben S. 149 ff.) im wesentlichen nur den Namen gemeinsam hat. Die hessischen Deichverbände sind zwar, wie die preussischen, organisierte und korporative Genossenschaften, nicht aber wie diese wahre Selbstverwaltungskörper des Deichwesens, sondern lediglich Lastenverteilungssocietäten in dem oben mehrfach (S. 145, 152) erörterten Sinne, indem nach dem hess. D.G., einerlei ob der kommunale Beitrag zu den Deichbaukosten von Gemeinden oder »Deichverbänden« getragen wird, Erbauer, Eigentümer und Verwalter der Deichanlagen doch stets der Staat bleibt (vgl. insbes. hess. D.G. Art. 6, 29, 33). —

»Sommerdämme« (vgl. oben S. 141) können, nach vorgängiger Genehmigung der Verwaltungsbehörde, von den einzelnen Interessenten errichtet werden. Einer zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung solcher Deichanlagen sich bildenden Vereinigung »können die Rechte einer Korporation verliehen werden« (Art. 44 a. a. O.).

III. Die ausserordentliche Wasserschutzpflicht — »Nothilfe« — liegt nach badischem wie nach hessischem Recht (bad. G. Art. 83, hess. B.G. Art. 110, D.G. Art. 17) »den benachbarten Gemeinden« ob, eine Bestimmung, die jedoch von der Praxis (jedenfalls in Baden[1])) nicht sowohl auf die Gemeinden als solche bezw. ihre Organe, sondern zugleich auf alle zur Hilfsleistung fähigen Einwohner der Nachbarschaft bezogen wird. Betreffs des Näheren muss hier auf die citierten Gesetzesvorschriften und die dazu erlassenen Vollzugsverordnungen (z. B. bad. Wasserwehrordnung v. 24. Dezember 1876, bei Schenkel, Bad. Wasserr. S. 172 ff.) verwiesen werden.

**7. Elsass-Lothringen.** Vor dem Inkrafttreten des elsass-lothringischen G. v. 2. Mai 1891 betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz galt im Reichslande folgender, durchweg auf der französischen Gesetzgebung beruhender, Rechtszustand: Das französische Gesetz über die Austrocknung der Sümpfe vom 16. September 1807 hatte bestimmt, dass die Notwendigkeit der Anlage von Deichen an Meeres- und Flussufern entstehendenfalls von der Staatsbehörde festzustellen ist, worauf die zur Herstellung der Anlagen erforderlichen Arbeiten von der Behörde in Angriff zu nehmen und durchzuführen, die Kosten aber auf die Gesamtheit der an dem Deiche interessierten Grundbesitzer (die also insoweit einen „Deichverband" vom Typus der reinen Lastenverteilungssocietät bilden, vgl. oben S. 145; der technische Ausdruck des franz. Rechts für diese Art Verbände ist „syndicat") nach dem Verhältnis des Vorteils umzulegen sind, — vorbehaltlich der Gewährung einer Beihilfe aus Staatsfonds, in den Fällen, in denen die Staatsregierung eine solche für angezeigt und billig erachtet (vgl. Artt. 33. 34, 27 des cit. G. von 1807). Die hieraus sich ergebenden, ausserordentlich weiten und nahezu willkürlichen Befugnisse der Verwaltung wurden eingeschränkt durch das Wassergenossenschaftsgesetz (Loi sur les associations syndicales) vom 21. Juni 1865, welches die Bildung von Interessentengenossenschaften zum Zwecke der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Wasserschutzbauten, insbesondere Deichbauten zulässt, ohne jedoch einen Zwang zur Genossenschaftsbildung vorzusehen (vgl. d. Art. „Wassergenossenschaften" sowie Huber, Wassergesetze Elsass-Lothringens, 2. Aufl. S. 278 ff., 354 ff.). Wo und insoweit sich eine Genossenschaft nicht bildete, bewendete es gemäss Art. 26 des G. vom 21. Juni 1865 bei den oben erwähnten diskretionären Vollmachten des G. v. 16. September 1807, denen zufolge die Verwaltung jederzeit im öffentlichen Interesse Deichbauten errichten, die Interessenten zu einem „Syndikat" vereinigen und die Bau- und Unterhaltungskosten der Anlage auf die einzelnen repartieren kann.

Dieser — in Frankreich noch gegenwärtig bestehende (vgl. Block, dict. de l'administration française, v° Syndicats de travaux, nr. 17, 65—67) — Rechtszustand hat nun wesentliche Aenderungen erfahren durch das reichsländische Wassergesetz v. 2. Juli 1891. Dieses Gesetz lässt zwar (§ 51 Nr. 4) das französische Wassergenossenschaftsgesetz v. 21. Juni 1865 unberührt und überlässt es daher nach wie vor den Interessenten, sich zum Zweck gemeinsamer Herstellung von Wasserbauten zu (freien oder autorisierten, vgl. den Art. Wassergenossenschaften) Genossenschaften zu vereinigen. In Ermangelung von solchen Genossenschaften sollen nun aber nicht mehr die Vorschriften des G. v. 1807, sondern die des neuen Wassergesetzes v. 2. Juli 1891, §§ 30 ff., über „Flussbauverbände" zur Anwendung kommen. Flussbauverbände sind öffentlichrechtliche korporative Zwangsvereinigungen von Uferschutzinteressenten, welche im

[1]) Schenkel, Bad. Wasserr. S. 107.

Verwaltungswege (durch Verordnung des Statthalters) gebildet werden können: 1. bei „grösseren“ nicht schiffbaren Wasserläufen oder Teilen von solchen, sofern eine den Erfordernissen des öffentlichen Interesses entsprechende Instandhaltung ohne ständige Mitwirkung einer Vertretung der Beteiligten nicht möglich ist und Genossenschaften im Sinne des G. v. 21. Juni 1865 nicht bestehen. Zweck der Verbandsbildung: Eindämmung und Regulierung des Flussbetts, Herstellung von Bauten behufs Verbesserung der Hochwassernutzung und des Hochwasserabzugs im Ueberschwemmungsgebiete. 2. Bei schiff- oder flössbaren Wasserläufen mit Ausschluss des Rheins (§ 38) zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung von Hochwasserdämmen, Kunstbauten und Flutgräben. — Durch diese Bestimmungen ist das unentbehrliche Recht der Verwaltung, im Gemeininteresse notwendige Uferschutz- und insbesondere Deichbauten unter finanzieller Heranziehung der Interessenten anzuordnen und durchzuführen, gewahrt, jedoch so, dass denen, „die binnen dem Deiche angesessen sind“, nicht (wie dies nach dem G. v. 1807 der Fall war) lediglich die Kosten aufgebürdet werden, sondern ihnen auch, wie recht und billig, ein gesetzlicher Anspruch darauf eingeräumt wird, bei der Ausführung und Verwaltung des Unternehmens, welches als Verbandsangelegenheit, nicht mehr wie nach dem G. v. 1807 als eine Staatsveranstaltung erscheint, mitzuwirken (vgl. das Nähere bei Huber a. a. O. S. 278 ff.). So hat denn die allgemeine Entwickelungstendenz, welche dahin ging und geht, den Deichverband aus einer rein passiven Staatslastenverteilungsgesellschaft emporzusteigern zu einem aktiv wirksamen, korporativ organisierten Selbstverwaltungskörper, welcher den Deich nicht bloss bezahlt, sondern auch verwaltet, sich auch in diesem Teile Deutschlands geltend gemacht und durchgesetzt.

Von den besonderen Gestaltungen der Flussbauverbände und Wassergenossenschaften abgesehen, liegt die Uferbau- und Deichlast nach dem elsass-lothringischen G. v. 2. Juli 1891 bei nichtöffentlichen (weder schiff- noch flossbaren) Gewässern einem von Fall zu Fall administrativ zu begrenzenden Kreise von Uferadjazenten und sonstigen Interessenten (vgl. §§ 22 ff. des Gesetzes und dazu Huber a. a. O. S. 265 ff.), bei öffentlichen Flüssen aber (§ 27 a. a. O.) dem Staate ob, — wobei dann wieder der Rhein eine von den übrigen öffentlichen Flüssen abgesonderte Stellung einnimmt, sofern die Kosten der Rheinstrom- und Rheindammbauverwaltung vom Staate allein bestritten werden (§ 38 a. a. O.), während zu den analogen Kosten bei den anderen Flüssen die Interessenten bis zu 90% des Gesamtaufwandes herangezogen werden können (§ 27). Gleichfalls — seltsamerweise — auf den Rhein beschränkt sind die Vorschriften über Nothilfe (§ 40), welche mit den analogen Normen des badischen und hessischen Rechts (oben S. 157, zu III) übereinstimmen. Die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen über Flussbauverbände auf den Rhein wurde bereits erwähnt. — Die politische Gemeinde ist, zum Unterschiede von dem bayerischen, badischen und hessischen Recht (oben S. 155, 156/57), Träger von wasser-, insbesondere deichrechtlichen Pflichten, ausser dem Falle der Nothilfe, nicht.

Zur Errichtung von Uferbauten aller Art an öffentlichen und nichtöffentlichen Gewässern sowie von Bauten im Inundationsgebiete des Rheins, welche geeignet sind, auf den natürlichen Abfluss des Wassers einzuwirken, bedarf es, wie nach den anderen süddeutschen Wassergesetzen (oben S. 155, 156), der vorgängigen Genehmigung der Verwaltungsbehörde: §§ 37, 39.

**8. Oesterreich und Ungarn.** I. Oesterreich. In Oesterreich wird, wie in den süddeutschen Staaten, das Deichwesen als integrierender Teil des Wasserschutzes behandelt; es ist mit diesem rechtlich geordnet in dem Reichswassergesetz v. 30. Mai 1869 und den dazu gehörigen Wassergesetzen der einzelnen Kronländer (vgl. den Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II, S. 790).

Auffallend und charakteristisch für das österreichische Recht ist, dass es allgemeine gesetzliche Verpflichtungen zur Herstellung und Unterhaltung von Uferschutz- (insbesondere Deich-)bauten, dass es mit anderen Worten das Rechtsinstitut der Ufer- (Deich-)baulast nicht kennt. Weder die einzelnen Ufereigentümer noch Verbände von solchen (wie nach elsass-lothringischem Recht) noch die Ortsgemeinde (vgl. Bayern, Baden, Hessen) noch höhere Kommunalverbände (wie die bayerischen Kreisgemeinden, oben S. 155) noch endlich (wie mehrfach in den süddeutschen Wassergesetzen bestimmt) der Staat erscheinen als Träger von öffentlichrechtlichen, unmittelbar auf dem Gesetz beruhenden Pflichten und Lasten dieser Art.[1]) Die österreichische Gesetzgebung beruht mithin, was Uferschutz und Deichwesen betrifft, in weitestem Masse auf dem Princip der Freiwilligkeit; sie setzt voraus und erwartet, dass die einzelnen Interessenten, ferner Wassergenossenschaften, Gemeinden, Land und Staat von selbst, ohne damit einer gesetzlichen Verpflichtung zu folgen, nach dem Masse ihrer Einsicht und finanziellen Leistungsfähigkeit sich auf diesen Gebieten der Wasserwirtschaft bethätigen werden. Ein zwangsweises Eingreifen der Staatsgewalt findet nur ausnahmsweise statt, — so in Gestalt des Zwanges zum Eintritt in eine Wassergenossenschaft (s. diesen Art.), so vor allem in Fällen dringender Gemeingefahr: die Nothilfe bei drohender Ueberschwemmung ist durch die Landesgesetze (vgl. z. B. böhmisches Wassergesetz v. 28. August 1870, § 51) ähnlich geordnet wie in

---

[1]) Vgl. hierher Randa, Oesterr. Wasserrecht, 3. Aufl. S. 93 ff., mit zutreffenden Ausführungen (insbes. S. 93 Anm. 12) gegen die abweichende Meinung Peyrers (Oesterr. Wasserrecht, 2. Aufl. S. 433 ff.).

den süddeutschen Gesetzen (vgl. oben S. 155, 157), d. h. wie dort als gesetzliche Solidarverpflichtung der »benachbarten Gemeinden« konstituiert[1]). — Inwieweit dieser wasserrechtliche Voluntarismus zu praktisch zufriedenstellenden Ergebnissen geführt hat, darüber scheinen die Ansichten geteilt zu sein; zweifelnd äussert sich Randa, Oesterreichisches Wasserrecht S. 92.

Berechtigt zur Herstellung und Unterhaltung von Deichen und anderen Uferschutzbauten sind vornehmlich: die einzelnen Grundeigentümer, Wassergenossenschaften, die Länder und der Staat.

1. Die Herstellung von Vorrichtungen zum Schutz des Ufers gegen Abbruch und Ueberschwemmung ist zunächst Sache (d. h., wie gesagt, im wasserrechtlichen Sinne nicht Pflicht) des beteiligten Grundeigentümers. Der Inhalt der einschlägigen Gesetzesvorschriften (A.B.G.B. § 413, dazu die Landeswassergesetze, vgl. Randa a. a. O. S. 93ff.) stimmt mit dem bayerischen Recht (Uferschutzgesetz v. 28. Mai 1852, Art. 1, vgl. oben S. 154) überein. Die Herstellung von Uferschutzbauten jeder Art bedarf der vorherigen Genehmigung der Verwaltungs- (»politischen«) Behörde bei öffentlichen Gewässern stets, bei Privatgewässern dann, wenn durch die projektierte Anlage auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe öffentlicher Gewässer eine Einwirkung entsteht.

2. Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigentum bezwecken — also insbesondere Deichanlagen — gehören zu denjenigen Unternehmungen, zu deren Herstellung und Unterhaltung das österreichische Recht (Landeswassergesetze, z. B. böhmisches Gesetz von 1870, §§ 53ff.) die Bildung von Wassergenossenschaften zulässt. Vgl. hierüber den Art. Wassergenossenschaften sowie die Abhandlung Randas über Wassergenossenschaften nach österreichischem Recht (1898).

3. Wasserbauten jeder Art, insbesondere wiederum auch Eindeichungen, können, nach Massgabe der in den Etats hierfür ausgeworfenen Fonds, auf Staats- oder Landeskosten ausgeführt werden. Geschieht dies und gereichen die Anlagen den Besitzern der angrenzenden Liegenschaften in erheblichem Grade zum Nutzen, so können diese im Verwaltungswege angehalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Sowohl über die Voraussetzungen der Heranziehung wie über die Höhe des von der Verwaltungsbehörde geforderten Beitrags ist im Streitfalle der ordentliche Rechtsweg zulässig (Reichswassergesetz v. 30. Mai 1869, §§ 20, 26).

Besonders — und zwar durch das Reichsgesetz, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, vom 30. Juni 1884 — geregelt ist der Wasserschutz in den Gebirgsländern. Unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Vorschriften der Wassergesetze wird zusätzlich bestimmt, dass innerhalb des Gebietes, auf welchem Vorkehrungen zur thunlichst unschädlichen Ableitung eines Gebirgswassers möglich sind, alle jene Bauten und sonstigen Vorrichtungen angeordnet werden können, welche nach den obwaltenden Verhältnissen zweckmässig erscheinen, wie insbesondere: im Gerinne die Herstellung von Ausschalungen, Grundschwellen, Wehren und Thalsperren, Befestigung des Bodens durch Entwässerungsanlagen, Hegelegung, Berasung, Flechtzäune oder Aufforstung und die Ausschliessung oder Anordnung bestimmter Arten der Benutzung der Wälder, Weiden und anderer Grundstücke. Als Unternehmer solcher Werke können die Staatsverwaltung, Bezirke, Gemeinden und andere Interessenten, einzeln oder in Gemeinschaft, auftreten. Der Unternehmer hat ein Generalprojekt für die auszuführenden Arbeiten vorzulegen, worauf im Verordnungswege das Nähere hierüber bestimmt wird. Vor Erlass der die Ausführung genehmigenden Verordnung ist ein genau vorgeschriebenes Verfahren durchzuführen. Ist das Projekt genehmigt, dann steht dem Unternehmer ein weitgehendes Enteignungsrecht an Grund und Boden und an Materialien zu. Die Kosten der Ausführung hat der Unternehmer zu tragen, doch werden die Bestimmungen der Wassergesetze über die etwaige Heranziehung anderer zu Beiträgen hierdurch nicht berührt. Solche Unternehmungen stehen unter der Aufsicht des Staates.

II. Ungarn. Das ungarische Wassergesetz v. 14. Juni 1885 (s. den Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II, S. 791) erklärt Bett und Ufer der Gewässer zu untrennbaren Bestandteilen des Ufergrundstücks und macht die Instandhaltung dieser Pertinenzen — wozu auch der Schutz des Ufers gegen Abbruch und Ueberflutung gehört — dem Ufereigentümer zur Pflicht (Abweichung vom österreichischen Recht!). Doch haben zu den Kosten des Uferschutzes alle, die hieraus Nutzen ziehen, im Verhältnis des Nutzens beizutragen. Jeder Uferbesitzer darf die Sicherstellung und den Schutz seiner Ufer ohne behördliche Genehmigung bewerkstelligen, vorbehaltlich der Befugnis der Behörde, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Wiederbeseitigung der Schutzanlagen anzuordnen. Alle Wasserschutzbauten bedürfen jedoch der vorgängigen behördlichen Genehmigung dann, wenn sie den natürlichen Wasserablauf hindern oder ändern, wenn sie auf fremdem Grund und Boden errichtet wer-

[1]) Eine weitere Modifikation erleidet das Princip der Freiwilligkeit des Wasserschutzes durch die unten zu erörternden Specialvorschriften für Gebirgswässer (G. v. 30. Juni 1884).

den, endlich dann, wenn sie fremde Interessen berühren. — Dem Staate bleibt vorbehalten, den Uferschutz schiff- bezw. flossbarer Flüsse und solcher Flüsse, welche die Landesgrenze bilden, jederzeit selbst in die Hand zu nehmen; soweit dies nicht geschieht, kann der Staat denjenigen Privaten, welche Uferschutzanlagen herstellen, hierzu Beihilfen gewähren. Bei eingedeichten Flüssen kann für das Vorland sowie für das zum Schutze gegen sickernde und quellende Gewässer nötige Land vom Minister der öffentlichen Arbeiten die Art der Benutzung durch Verordnung eingeschränkt werden. Deichverbände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen über Wassergenossenschaften (s. diesen Art.), insbesondere über »Wassergenossenschaften für Wasserregulierung«. Danach können Deichverbände entweder sich freiwillig bilden oder, auf Grund von Majoritätsbeschlüssen der Beteiligten durch Verfügung der Staatsbehörde begründet werden. Ausnahmsweise kann endlich der Minister für öffentliche Arbeiten auch ohne Rücksichtnahme auf den Willen der beteiligten Grundbesitzer Deichverbände »von Amtswegen«, d. h. als reine Zwangsgenossenschaften bilden (§ 82 des ungarischen Wassergesetzes von 1885, dazu Randa, Wassergenossenschaften S. 39).

**Quellen und Litteratur:** *A. Quellen des historischen Deichrechts, insbesondere für die Zeit vom 13. bis zum 18. Jahrhundert. Dieselben sind im Texte S. 143 bis 148 citiert.*

*B. Quellen des geltenden Deichrechts. — Preuss. G. über d. Deichwesen v. 28. Jan. 1848 (G. S. S. 54). — Königl. Erlass betreff. d. allg. Best. für künftig zu erlassende Deichstatute v. 14. Nov. 1853 (G. S. S. 907). — G. betreff. die Ausdehnung d. G. v. 28. Jan. 1848 auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover v. 11. April 1872 (G. S. S. 377). — Patent, betreff. die einzuführende Aufsicht über die Deiche der sämtlichen Marschcommunen etc. in den Herzogtümern Schleswig-Holstein v. 29. Jan. 1800 (Ch. S. 1801 S. 4) — Allgemeines Deichreglement für dieselben v. 6. April 1803 (Ch. S. 1804 S. 17). — Geänderte und verbesserte Teichordnung für das Herzogtum Bremen und Verden v. 29. Juli 1743 (Ebhardts Samml. III, S. 257). — Deich- und Sielordnungen a) für Lüneburg und die vormals lauenburgischen Gebietsteile v. 15. April 1862; b) für Ostfriesland v. 12. Juli 1853, nebst G. v. 5. Jan. 1864; c) für Hoya und Diepholz v. 22. Jan. 1864 (Hannov. G. S. S. 33; 49; 3, 11). — Kurhessische Verordn. betr. den Wasserbau v. 31. Dez. 1824 (Kurf. G. S. S. 99). — Bayerisches G. a) über den Uferschutz etc., b) über die Benutzung des Wassers v. 28. Mai 1852 (bayr. G. B. S. 577, 490). — Sächsisches Mandat, die Elbstrom-Ufer- und Dammordnung v. 7. Aug. 1819 (Sächs. G.S. S. 197). — Bad. G. die Benutzung und Unterhaltung der Gewässer betr. v. 25. August 1876 (G. Bl. S. 233). — Hess. G. v. 30. Juli 1887 (Reg. Bl. S. 149). — Franz. G. über Austrocknung der Sümpfe v. 16. September 1807 (Bormann und v. Daniels V, S. 283). — G. über die Syndikal-Associationen v. 21. Juni 1865 (B. des l. XI. S. No. 13388). — G. v. 11. Mai 1877 (G. Bl. für Elsass-Lothringen S. 12). — Elsass.-lothr. G. betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz v. 2. Juli 1891 (G. Bl. f. Elsass-Lothr. S. 82). — Oesterreichisches Reichs-Wassergesetz v. 30. Mai 1869 (R. G. Bl. Z. 93), dazu die ergänzenden Wassergesetze für die einzelnen Kronländer (vgl. d. Art. »Bewässerung und Bewässerungsrecht« oben Bd. II, S. 789 Anm. 2). — Oesterr. Gesetz v. 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Z. 117). — Ungarisches Wassergesetz: XXIII. Ges. Art. v. 14. Juni 1885.*

*C. Litteratur. 1. Aeltere (vgl. auch die im Text S. 142—148 gegebenen Citate). —* ***Hackmann,*** *de iure aggerum, Stadae 1690. —* ***F. E. Pufendorf,*** *observationes iuris universi. Edit. altera, Hannov. 1787 ff. —* ***E. A. Dammert,*** *Das Deich- und Strombaurecht, Hannover 1816. —* ***J. Mellmann,*** *Einleitung in das gemeine und schleswig-holsteinische Damm-, Deich- u. s. w. Recht, Altona und Leipzig 1795. —* ***Spangenberg*** *in Ersch u. Grubers Encyclop. s. v. Deichrecht (1832). —* ***Wilda*** *in Weiskes Rechtslexikon s. v. Deichrecht. —* ***Runde,*** *Deutsches Privatrecht, 8. Aufl., 1824.*

*2. Neuere. Das Deichrecht wird mit grösserer oder geringerer Ausführlichkeit in den systematischen Werken über deutsches Privatrecht, z. B. von Beseler, Stobbe, Heusler und über Verwaltungsrecht, z. B.* ***Loening,*** *Lehrbuch des deutschen Verwalt. R. S. 689 ff.,* ***Georg Meyer,*** *Lehrb. d. deutsch. Verwalt.R. (2. Aufl. 1893), Bd. I, S. 329 ff. behandelt. — Vgl. ferner insbesondere* ***Gierke,*** *Genossenschaftsrecht Bd. I und III (Citate im Text, S. 143—147) und bei Holtzendorff, Rechtslexikon s. v. Deichverbände, Bd. I, S. 504. — Sodann:* ***Lette u. v. Roenne,*** *Landeskulturgesetzgebung, III, S. 670 ff. —* ***Hermes*** *in v. Stengels Wörterb. d. deutschen Verwaltungsrechts s. v. Deichwesen (Bd. I, S. 258 ff.). —* ***Frank*** *in der 1. Aufl. dieses Handwörterbuchs s. v. Deichwesen (Bd. II, S. 917 ff.). —* ***Rosin,*** *öffentl. Genossenschaft, S. 84 ff. —* ***Block,*** *dictionnaire de l'administration française (4. Aufl. 1898) s. v. endignement. —* ***Seydel,*** *Bayerisches Staatsrecht (2. Aufl.) Bd. III, S. 277 ff. — Vgl. endlich die im Litteraturverzeichnis des Art. »Bewässerung und Bewässerungsrecht« oben Bd. II, S. 792 angegebenen Werke von* ***Nieberding-Frank, v. Pözl, Schenkel, Zeller, Huber, Jakob u. Fecht, Randa, Peyrer.***

*Tübingen.* ***G. Anschütz.***

---

## Delcredere,

s. Buchführung oben Bd. II, S, 1105 ff.

---

## Déparcieux, Antoine,

**geb. am 18. X. 1703 in Cesson bei Uzès, besuchte das Collegium in Lyon, widmete sich dem Studium der Mathematik und Mechanik und starb als Mitglied der Akademie der Wissenschaften am 2. IX. 1768.**

In der ersten der unten angegebenen zwei Schriften veröffentlichte Déparcieux seine erste Sterblichkeitstabelle, deren Material er den Aufzeichnungen der Tontinen entnahm, die durch das Edikt Ludwigs XIV. seit 1689 in Frankreich eingeführt waren. Seine Methode der Aufstellung dieser Tabelle besteht darin, dass er eine gegebene Gesamtheit von 10000 Leben vom 0—1. Lebensjahre an stufenweise, nach Abzug der von Jahr zu Jahr sich ergebenden Sterblichkeit bis zu den höchsten Altersklassen hinauf verfolgt. Sein Berechnungsverfahren ist als selbständig anerkannt, denn wenn auch der Holländer Kersseboom seine nach ähnlichen Principien aufgestellte Mortalitätstabelle, die er aus den Registern der holländischen Rentenanstalten berechnet hatte, bereits 1738 veröffentlichte, so ist doch bewiesen, dass sie Déparcieux nicht benutzt hat. Letzterer publizierte später in dem Supplement zu seinem „Essai" noch fünf weitere aus verschiedenen Quellen bearbeitete Sterbetafeln. Nach seiner Berechnung beträgt für ein Alter von 90 Jahren die mittlere Lebensdauer in Frankreich 1,78 und die wahrscheinliche Lebensdauer 1,50 Jahre. Als Theoretiker der Lebenserwartung war er mit dem Begriff der stationären Bevölkerung durchaus vertraut, und gleichwohl findet sich bei ihm der Vorschlag, bei Vornahme ähnlicher Arbeiten sich des arithmetischen Mittels zwischen Geborenen und Gestorbenen zur Findung des gewünschten Quotienten zu bedienen; da nun aber der Quotient der mittleren Lebensdauer nur bei einer stationären Bevölkerung aus dem Geburts- und Mortalitätskoefficienten zu gewinnen ist, beruht dieser Déparcieuxsche Vorschlag auf einem Irrtum.

Von seinen Schriften können hier nur folgende zwei in Betracht kommen: Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine, Paris 1746; dazu ein Supplement, ebd. 1760. — Réponse aux objections contre l'essai sur la probabilité, Paris 1746.

---

Vgl. über Déparcieux: Rich. Price, Observations on reversionary payments, 4. Aufl. London 1783. — C. Walford, Insurance cyclopaedia, Bd. III, London 1874, S. 177 ff. — Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels, Braunschweig 1874, S. 72 u. 135. — Farr, Vital statistics, London 1885, S. 439. — Lexis, Déparcieux, in H. d. St., 1. Aufl., II, S. 926. — J. Körösi, Mortalitätskoefficient und Mortalitätsindex (Bulletin de l'Institut internat. de statistique, Bd. VI, Heft 2), Rom 1892, S. 305 ff.

*Lippert.*

---

## Depositen,

s. Banken, besonders Art. Bankgeschäfte oben Bd. II S. 136 ff.

---

## Detailhandel, Detailpreise,

s. Handel, Preise.

---

## Devalvation,

s. Papiergeld.

---

## Devisen,

s. Wechsel.

---

# Diebstahlversicherung.

1. Begriff. 2. Stellung im System. 3. Geschichtliches. 4. Statistische Grundlagen. 5. Wirtschaftliche Bedeutung. 6. Heutiger Stand der D. in den verschiedenen Ländern.

**1. Begriff.** Unter den Begriff Diebstahlversicherung kann man zwei in der Praxis meist getrennte Versicherungszweige zusammenfassen, die Fahrraddiebstahlversicherung und die Einbruchsdiebstahlversicherung. Beide weisen neben vielfacher Uebereinstimmung wesentliche Verschiedenheiten auf, vor allem in dem, was bei ihnen unter Diebstahl zu verstehen ist.

a) Das deutsche Strafgesetzbuch unterscheidet, wie in der Kriminalgesetzgebung allgemein üblich ist, den einfachen Diebstahl und den qualifizierten, schweren Diebstahl. Der einfache Diebstahl stellt sich dar als eine Eigentumsverletzung, begangen durch rechtswidrige Aneignung einer fremden beweglichen Sache, welche zu diesem Zwecke durch Wegnahme in den Gewahrsam des Thäters gebracht wird (§ 293 Str.G.B.). Der schwere Diebstahl umfasst als eine Qualifikation des einfachen dieselben Begriffsmerkmale, vermehrt um weitere Umstände, die das deutsche Strafgesetzbuch (§ 244) im einzelnen anführt, indem es sieben Spielarten unterscheidet. Von diesen kommen jedoch für die Diebstahlversicherung nur drei in Betracht, nämlich 1. der Einbruchsdiebstahl, vorliegend, wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittelst Einbrechens, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird; 2. der Diebstahl mit falschen Schlüsseln, vorliegend, wenn zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmässigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge angewendet werden; 3. der nächtliche Diebstahl, vorliegend, wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Weise eingeschlichen oder in welchem er sich zu diesem Zwecke verborgen hatte, begangen wird, auch wenn Bewohner in dem Hause nicht anwesend sind; einem bewohnten Raume gleicherachtet werden hierbei der zu einem solchen gehörige umschlossene Raum, die in einem solchen befindlichen Gebäude jeder Art sowie bewohnte Schiffe. Diese drei Spielarten des qualifizierten Diebstahls werden in der

Praxis der Versicherungsgesellschaften unter der Bezeichnung Einbruchsdiebstahl zusammengefasst.

b) Versicherung gegen Schäden aus einfachem Diebstahl wird nur gewährt, sofern das versicherte Objekt ein Fahrrad ist. Versicherung gegen Schäden aus Einbruchsdiebstahl wird gewährt ohne Rücksicht auf das versicherte Objekt. Die Fahrraddiebstahlversicherung ist somit die Versicherung von Fahrrädern gegen Schäden aus einfachem Diebstahl, die Einbruchsdiebstahlversicherung hingegen ist die Versicherung beliebiger Objekte gegen Schäden aus gewissen Spielarten des schweren Diebstahls. Neuerdings macht sich jedoch die Tendenz geltend, auch gewisse Fälle des einfachen Diebstahls in die letztere Versicherungsart einzubeziehen.

**2. Stellung im System.** Die Diebstahlversicherung ist eine der zahlreichen Güterversicherungen. Das Ereignis, gegen welches sie versichert, ist eine strafbare Handlung eines Dritten, ein Delikt. Es dürfte sich daher empfehlen, aus der Diebstahlversicherung zusammen mit der verwandten Garantie- und Kautionsversicherung eine Gruppe der Deliktversicherungen zu bilden.

**3. Geschichtliches.** Die Diebstahlversicherung hat ihren Ursprung in England, wo sie in den sechziger Jahren zuerst von den Lloyd-Assekuradeuren betrieben wurde, wohl im Anschluss an die Transport- und Seeversicherung, bei der ja auch die durch Diebstahl, Raub und Plünderung entstehenden Schäden miteinbegriffen sind. (Vgl. Handelsgesetzbuch § 820, 4.) Allgemeine Verbreitung fand die neue Branche erst Ende der achtziger Jahre in England, Anfang der neunziger Jahre in Amerika, Dänemark, Schweden, Holland, noch später in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Den meisten anderen Ländern ist die Diebstahlversicherung bislang noch unbekannt.

**4. Statistische Grundlagen.** Die statistischen Grundlagen, auf denen die Diebstahlversicherung aufgebaut ist, sind, wenigstens für die Einbruchsdiebstahlversicherung, äusserst mangelhaft. Denn wenn auch die Kriminalstatistik ein ganz genaues Bild giebt von der Zahl der Diebstähle, der örtlichen und zeitlichen Verteilung und dergleichen mehr, so sagt sie nichts über die Höhe der Schäden. Auch die Erfahrung der Gesellschaften kann hier kein positives, praktisch verwertbares Resultat liefern, da jede Regelmässigkeit, selbst bei der ausgedehntesten Massenbeobachtung, fehlt. Bequemer haben es die Fahrraddiebstahlversicherungen, da die hier versicherten Objekte gleichartig und ungefähr gleichwertig sind.

**5. Wirtschaftliche Bedeutung.** Einen hohen volkswirtschaftlichen Wert hat die Diebstahlversicherung nicht, der Schaden, den sie ersetzt, ist rein privatwirtschaftlich. Das Gut, dessen Wert sie vergütet, geht nicht unter, wechselt vielmehr nur den Besitzer. Ihr fehlt jede tiefere, ethische Idee. Läuft ihr Grundgedanke auch darauf hinaus, das in redlicher Arbeit gewonnene Vermögen zu erhalten, so fördert sie doch weder den Spartrieb noch Vorsicht und Fürsorge, kann vielmehr recht leicht zu Sorglosigkeit und Fahrlässigkeit verleiten, ja eher als alle anderen Versicherungszweige zu Betrug, da ein Beweis der Fiktion oder der absichtlichen Veranlassung einer Entwendung meist nur sehr schwer zu liefern sein wird. In vielen Fällen stellt sich jedoch die Diebstahlversicherung naturgemäss als grosse Wohlthat dar. Nur dort, wo das Eigentum schon staatlich einen hohen Schutz geniesst, sind Gesellschaften für die Diebstahlversicherung thätig. Die Vorteile kommen in der Regel nur den bestsituierten Klassen der Gesellschaft zu gute. Ein überaus anerkennenswertes Ergebnis hat die Diebstahlversicherung in den Vereinigten Staaten und anderen Orten gezeitigt, indem mit ihr Präventivmassregeln gegen Diebstahl verbunden wurden.

**6. Heutiger Stand der D. in den verschiedenen Ländern.** a) Einbruchsdiebstahlversicherung. In Deutschland ist die Zahl der Gesellschaften in stetigem Wachsen begriffen. Mitte 1899 betrieben die Branche: Fides in Berlin, Frankfurter Transport-Unfall- und Glasversicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M., Hanseatische Seeversicherungsgesellschaft, Transatlantische Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg, Oberrheinische Versicherungsgesellschaft in Mannheim, Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft, Thuringia in Erfurt, Kosmos in Hamburg, Allianz in Berlin.

Die Organisation der Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl ist naturgemäss viel verwickelter als die gegen Fahrraddiebstahl. Denn hier handelt es sich um die verschiedenartigsten Objekte von äusserst verschiedenem Wert. Dementsprechend muss der Prämientarif specialisiert sein nach Gefahrsklassen. Massgebend ist die Transportabilität der Objekte, der Standort, die Art der Aufbewahrung u. s. w.

Allgemein werden besondere Tarife unterschieden für Privathäuser, Warenlager, Juwelierläden, Bankgeschäfte, Fahrradlager, Kirchen, Hotels. Die Prämienhöhe schwankt zwischen 1/2 ‰ und 6 ‰. 1 ‰ beträgt beispielsweise im Durchschnitt die Prämie

für alle Gegenstände des Privathaushalts in festbenachbarten Gebäuden bei Gesamtwertversicherung; für längere Zeit unbewohnte Gebäude wird eine Zuschlagprämie erhoben meist von 1 ‰ bis 2 ‰. Objekte in gänzlich unbewohnten und unkontrollierten Wohnungen sind nicht versicherbar. Banken zahlen gewöhnlich 1/2 ‰ bis 1 1/2 ‰. Gewisse Schäden sind aber vom Ersatz ausgeschlossen, namentlich solche, die der Versicherte verschuldet hat oder ein Mitglied des Haushalts bezw. des Geschäfts der Versicherten.

Die bei der Feuerversicherung vorgesehenen Kautelen betreffend Anzeigepflicht im Fall der Gefahrsänderung, Schadensliquidation und dergleichen mehr gelten entsprechend auch hier.

Was die Ergebnisse anbetrifft, so äussern sich Gesellschaften in durchaus widersprechender Weise. Nur ein positives Resultat lässt sich festlegen, das nämlich, dass die beiden Diebstahlversicherungsbranchen weit vorteilhafter von den Aktiengesellschaften betrieben werden können als von Gegenseitigkeitsanstalten. Ueber die Ausbreitung in Deutschland lässt sich zur Zeit Zahlenmaterial nicht beschaffen.

England hat etwa zwanzig Gesellschaften, welche die Einbruchsdiebstahlbranche betreiben. Die Organisation, namentlich die Prämienhöhe, ist im wesentlichen der deutschen analog.

Oesterreich-Ungarn hat seit 1897 zwei Gesellschaften.

In Holland, Dänemark und Schweden wird der neue Versicherungszweig ebenfalls von einigen Anstalten betrieben.

In den Vereinigten Staaten ist nur noch eine Gesellschaft in der Diebstahlversicherung thätig, die anderen haben neuerdings die Branche aufgegeben.

Eigentümlich ist es, dass kein romanischer Staat die Diebstahlversicherung kennt, während sie in den germanischen eifrig kultiviert wird und in stetem Aufschwung begriffen ist.

b) Fahrraddiebstahlversicherung. Deutschland hat drei Gesellschaften gehabt, die sämtlich eingegangen sind zufolge der zu geringen Prämien und der mangelhaften Statistik. Heute betreibt nur die Allianz in Berlin und der Allgemeine Deutsche Versicherungsverein in Stuttgart die specielle Fahrraddiebstahlversicherung, jedoch nur in Kombination mit Haftpflicht- oder Unfallversicherung. Die Prämie beträgt bei der Allianz 3 %, mindestens aber 6 Mark; bei Schäden werden nur 80 % der Versicherungssumme ausbezahlt; dazu kommen feste jährliche Abnutzungsquoten von 20 %. Die Minimalprämie für Unfall- oder Haftpflichtversicherung beträgt 5 Mark.

England hat eine Anzahl Gesellschaften, die zum Teil ein anderes Prämiensystem befolgen. Die Security Company z. B. verlangt 5 s. für jedes versicherte Rad, ohne Rücksicht auf den Wert. Einige versichern nur gegen Diebstahl, wenn noch eine andere Versicherung, z. B. Feuerversicherung, damit verbunden wird. Das gleiche gilt für die Vereinigten Staaten.

Von den übrigen Ländern ist nur noch Dänemark anzuführen, das mehrere blühende Gesellschaften besitzt, deren Einrichtung den früheren deutschen Versicherungen zum Muster gedient hatte.

**Litteratur:** ***Alfred Manes,*** *»Die Versicherung gegen Diebstahlschäden« in der Zeitschrift für Versicherungsrecht und -Wissenschaft, Strassburg i. E. 1898, Heft III/IV. —* ***Derselbe,*** *Die Diebstahlversicherung, Berlin 1899.*

***Alfred Manes.***

**Dienstbotensteuer,**
s. Luxussteuer.

**Dienste, Hand- und Spann-,**
s. Bauernbefreiung oben Bd. II S. 343 ff.

## Dienstleistungen, persönliche.

Nach dem gewöhnlichen Wortverstande würden persönliche Dienstleistungen im engern Sinne solche Verrichtungen zu Gunsten einer bestimmten Person sein, die dem Haushaltungs- und Hofhaltungspersonal zukommen; im weitern Sinne solche, die sich als Sorge für die Körperpflege oder als persönliche Handreichungen charakterisieren, aber öffentlich angeboten werden, z. B. die von Barbieren, Gepäckträgern. Als volkswirtschaftliche Kategorie haben die persönlichen Dienstleistungen aber einen noch weitern Umfang. Schönberg in seinem Handbuch (Volkswirtschaftslehre Abh. XXVI) nennt als zu den persönlichen Dienstleistungen gehörige Berufs- und Erwerbsklassen diejenigen, »deren specifische Erwerbsthätigkeit in der Verrichtung von Arbeitsleistungen besteht, welche als solche die direkte Befriedigung persönlicher Bedürfnisse anderer bezwecken und, sofern sie dazu geeignet sind, mithin für andere Gebrauchswert haben, von diesen begehrt und im Tauschverkehr bezahlt werden«. Er rechnet dahin, in Uebereinstimmung mit der auch sonst in der Volkswirtschaftslehre gebräuchlichen Einteilung, aber nicht mit der oben gegebenen Begriffsbestimmung, dass es sich nur um Dienste zur »direkten Befriedigung persönlicher Bedürfnisse anderer« handle, folgende 12 Klassen der erwerbsthätigen Bevölkerung: 1) die Beamten der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege, 2) die für den öffentlichen Unterricht thätigen Personen, 3) die Geistlichkeit und deren Hilfs-

personal, 4) Armee und Flotte. Damit wäre also die Gesamtheit derjenigen Erwerbsthätigen gemeint, welche Organe für die Erfüllung der Kulturaufgaben des Staats und verwandter Verbände sind. 5) Personen, die gewerbsmässig den Verkehr mit Behörden vermitteln (Rechtsanwälte, Patentagenten etc.) und die Vermittler für private Dienste und Geschäfte (z. B. Gesindevermieter, Anzeigen- und Auskunftsbureaus), 6) die für Körperpflege und Krankenheilung, 7) für Unterricht aller Art thätigen Personen, 8) die in der Ausübung der Künste und bei Schaustellungen Thätigen, 9) Anbieten von gelegentlichen Hilfsleistungen (Dienstmänner etc.), 10) Hausgesinde und verwandte Dienste in festem Arbeitsverhältnis, 11) häusliche Dienstleistungen in vorübergehendem Arbeitsverhältnis (Wäscherinnen, Lohndiener etc.), 12) öffentliche Mädchen und zu diesem Gewerbebetriebe gehörige Personen.

Die Summe dieser Erwerbsthätigen würde, nach den Verhältnissen im Deutschen Reich, etwa 14 % aller Erwerbsthätigen (nach der Berufsstatistik für 1895: 3,2 von 22,1 Millionen) ausmachen; die anderen 86 % würden auf Erwerbsthätige der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels und Verkehrs kommen. Die Arbeit dieses grösseren Bruchteils verkörpert sich in Waren, die des anderen in Diensten. Bei genauerem Zusehen freilich verwischt sich d i e s e Grenze vollkommen. Man vergegenwärtige sich z. B. die folgende Reihe von Arbeitsleistungen: Kammerjungfer, Hauslehrer, Barbier, Notar, Geometer, Stubenmaler, Glaser, Maurer. Es sind durchweg Dienste, von unzweifelhaft persönlichen angefangen bis zu unzweifelhaft unpersönlichen, aber sie gleichen sich doch darin, dass ein Maurer ebensowenig Waren herstellt wie ein Dienstmädchen.

Bei der Betrachtung des E i n k o m m e n s aus persönlicher Dienstleistung im Gegensatz zu dem aus dem Warenverkaufe stösst man auf entsprechende Schwierigkeiten der Begrenzung. Dasselbe besteht teils in öffentlich festgesetzen Beträgen, die entweder nach der Zeit (Gehalt der Beamten) oder nach der Einzelleistung bemessen sind (Notar, Hebamme), teils in vertragsmässigen Vergütungen; diese können entweder ohne Berücksichtigung der Einzelleistung nach der Zeit (Gesindelohn) oder für die Einzelleistungen sei es als Zeitlohn (Lehrstunde eines Privatlehrers), sei es als Stücklohn (Bezahlung pro Stück an die Wäscherin) gegeben werden. Gehalt, Lohn, Zeitlöhnung, Stücklöhnung kommen in Landwirtschaft, Industrie und Handel gleichfalls vor: das Aufsichts- und Bureaupersonal in diesen Waren schaffenden Gewerben bezieht Gehalt, die landwirtschaftlichen und sonstigen gewerblichen Dienstboten bekommen Lohn; die Arbeiter auf Zeit- oder Stücklöhnung, welche zur Herstellung der Waren verwendet werden, beziehen ihr Einkommen nicht aus dem Verkauf der Waren, sondern ihrer Dienstleistungen. Ein Unterschied zwischen dem Einkommen aus Warenverkauf und Dienstverkauf besteht selbstverständlich; aber es lässt sich keine generelle Unterscheidung finden zwischen dem Einkommen der Personenkategorieen (Berufsklassen), welche für die Warenverfertigung, und derer, welche in sogenannten persönlichen Diensten thätig sind.

Die Bildung der Kategorie Dienstleistungen oder persönlicher Dienstleistungen in der Wissenschaft der politischen Oekonomie erklärt sich zwar aus ihrer Geschichte: Gegensatz der stoffgewinnenden Arbeit zu aller anderen bei den Physiokraten, dann bei den Späteren Gegensatz der materielle Güter schaffenden Arbeit zur übrigen Arbeit; aber ihre deutliche Umgrenzung ist weder vom Gesichtspunkt der Art der Arbeit noch des Werts derselben (ob produktiv oder nicht) noch des Effekts derselben (materielles oder immaterielles Gut) möglich.

Am besten wäre es, den Begriff persönlicher Dienstleistung nur in dem eingeschränkten Sinne zu gebrauchen, dass er die Dienstboten für häusliche Dienste — nach unseren Verhältnissen etwa 7 % der Erwerbsthätigen ($1^1/_2$ von 22,1 Millionen nach der letzten Berufszählung) — umfasst. In der Praxis ergiebt sich dabei die in der Berufsstatistik hervortretende Schwierigkeit der Abgrenzung zwischen den für die Person und Familie des Arbeitgebers und den für den Gewerbebetrieb desselben geleisteten Diensten.

**Litteratur:** *Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. (1898) Bd. II. 2. S. 459 ff. (die oben cit. Abh.* ***Schönbergs.****)* — ***J. Stuart Mill,*** *Grundsätze der Polit. Oek., Buch I, Kap. III.* — ***Adolph Wagner,*** *Grundlegung, 2. Ausg. (1879) S. 22 ff.* — ***P. Cauwès,*** *Précis du cours d'Ec. pol. t. I. (1881) S. 153 ff.* — ***G. Cohn,*** *Grundlegung der Nat.-Oek. (1885) S. 204 ff.*

**v. Scheel.**

---

**Dieterici, Karl Friedrich Wilhelm,**

**geb. am 23. VIII. 1790 zu Berlin, gest. ebendaselbst am 29. VII. 1859, als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften (seit 1847). Als Geh. Oberregierungsrat im Kultusministerium übernahm er 1834 im Nebenamt eine ord. Professur der Staatswissenschaften an der Berliner Universität und wurde 1844, als Nachfolger Hoffmanns (s. d.), Direktor des kgl. preuss. statistischen Bureaus.**

**In dem Bestreben, der ihm von Hoffmann übertragenen Mission nachzukommen, die bisher innerhalb des Geschäftskreises der preussischen amtlichen Statistik bearbeiteten Materien zu erweitern, fand Dieterici aus Kompetenz- und anderen Gründen kein grosses Entgegenkommen seitens der in Frage kommenden Behörden; um so mehr ist es anzuerkennen, dass er als Verwaltungs-**

statistiker eine vorzügliche Grundlage zu den Arbeiten seines Nachfolgers in den „Tabellen und Nachrichten über den preussischen Staat", 10 Bde., hinterlassen hat.

Auch ist nicht zu verkennen, dass die internationalen statistischen Kongresse zu Paris und Wien (1855 und 1857), welche Dieterici besuchte, nicht wirkungslos an der Ausbildung der amtlichen preussischen Statistik vorübergegangen sind.

Von seinen in Buchform veröffentlichten staatswissenschaftlichen Schriften seien folgende genannt:

Die Waldenser und ihre Verhältnisse im brandenb.-preuss. Staate, Berlin 1831. — De via et ratione oeconomiam politicam docendi, Berlin 1835. — Geschichtliche und statistische Uebersicht der Universitäten im preussischen Staate, Berlin 1836. — Statistische Uebersicht der wichtigsten Gegenstände des Verkehrs und Verbrauchs im preussischen Staate und im deutschen Zollverbande, Berlin 1838 (Fortsetz. 1—5, 1841—57). — Statistische Uebersicht der Stadt Berlin (Vortrag), Berlin 1844. — Der Volkswohlstand im preussischen Staate, Berlin 1846. (Auch ins Französische von Moreau de Jonnès übersetzt 1848.) — Ueber Auswanderungen und Einwanderungen, Berlin 1847. — Ueber preussische Zustände, über Arbeit und Kapital, ein politisches Selbstgespräch, Berlin 1848. — Handbuch der Statistik des preuss. Staates, Berlin 1858 fortgesetzt von seinem Sohne Karl [† 1876] 1861).

Als Direktor des statistischen Bureaus veröffentlichte Dieterici von 1851 an das oben genannte 10bändige Tabellenwerk und seit 1848 die „Mitteilungen des statistischen Bureaus in Berlin", welche er bis Mitte des XII. Bandes (Berlin 1859/60) fortgeführt hat.

Auch in den Schriften der Berliner Akademie finden sich von ihm mehrere (im ganzen 11) Abhandlungen über Bevölkerungszunahme, Uebervölkerung, Altersverhältnisse etc., u. a. seine auch separat erschienene Schrift: Ueber den Begriff der mittleren Lebensdauer und deren Berechnung für den preussischen Staat, Berlin 1859.

Vgl. über Dieterici: Rich. Boeckh, Dieterici in Allgemeine Deutsche Biographie. V. Bd. (Leipzig 1877) S. 159 ff. (Ein mit pietätvoller Hingebung an die Manen des Verstorbenen geschriebener umfangreicher Nekrolog.) — Mitteilungen des statist. Bureaus in Berlin, Jahrg. XII, S. 215 ff.: Ein Nachruf ohne Unterschrift, woraus folgendes hervorgehoben zu werden verdient: „Dieterici teilt mit Hoffmann das grosse Verdienst, das grundlegenden Arbeiten zum Gewinn nachfolgender Zeiten unzertrennlich eigen ist, das Verdienst der Resignation; — wenn nicht der wissenschaftliche Glaube an die Zukunft eines Erfolges, welchen die Gegenwart nicht sieht, der reinste Gewinn ist. Die Geographie ist erst in diesem Jahrhundert eine Wissenschaft geworden, die Statistik ist es noch nicht." *Lippert.*

## Dietzel, Heinrich,

geb. am 19. I. 1857 zu Leipzig, studierte 1876—1879 in Heidelberg und Berlin Jurisprudenz und Staatswissenschaften. Vom Oktober 1879 bis Ende 1880 war er als Referendar am Amtsgericht Naumburg beschäftigt, kehrte darauf aber nach Berlin zurück, um ausschliesslich sich dem Studium der Staatswissenschaften zu widmen Vom Sommer 1882 bis Frühjahr 1883 bereiste er agrarpolitischer Studien halber Italien. Im Sommer 1885 wurde Dietzel als ausserordentlicher Professor für politische Oekonomie an die Universität Dorpat berufen, im Winter 1886 zum Ordinarius ernannt. Im Frühjahr 1890 folgte er einem Rufe als Professor der Staatswissenschaften an die Universität Bonn.

Er veröffentlichte:

Ueber das Verhältnis der Volkswirtschaftslehre zur Sozialwirtschaftslehre, Berlin 1882. — Der Ausgangspunkt der Sozialwirtschaftslehre und ihr Grundbegriff (Ztschr. f. Staatsw. 1883). — Ueber Mengers Methode der Sozialwissenschaften. Ein Beitrag zur Methodologie. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. VIII). — Beiträge zur Methodik (ebendas. Bd. IX). — Das Problem des litterarischen Nachlasses von Rodbertus (ebendas. Bd. XIII). — Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaus in Italien. (Zeitschr. f. Staatsw. 1884, 1885). — Karl Rodbertus. Darstellung seines Lebens und seiner Lehre I. Bd. 1886, II. Bd. 1888, Jena. — Die Sozialpolitik des Fürsten Bismarck. (Russische Revue 1888.) — Papierrubel oder Silberrubel? (Baltische Monatsschr. 1889). — Ueber Schmollers „Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften" (Götting. Gel. Anz. 1889). — Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. XX.)— Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und des Kommunismus, Art. I—III in Vierteljahrschr. f. Staats- u. Volksw., Bd. I u. Bd. V, Leipzig 1893—1897. (Der 1897 veröffentlichte III. Art. betitelt: Morus' Utopien und Campanellas Sonnenstaat hat infolge Eingehens der Zeitschrift nur Morus, Utopien gebracht. Sozialökonomik, I. Band, Einleitung, Allgemeiner Teil, Buch 1, Leipzig 1895. (A. u. d. T.: Lehr- u. Handbuch der politischen Oekonomie. In Verbindung mit genannten Autoren hrsg. von Ad. Wagner, II. Hauptabteilung Bd. I, 1.) — Stud. jur. et cam. (Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F., Bd. XIV, 1897). *Red.*

## Dietzel, Karl August,

geb. am 7. I. 1829 zu Hanau, gest. am 3. III. 1884 in Marburg. Nach kurzer kaufmännischer Thätigkeit widmete er sich 1850 dem Studium der Staatswissenschaften, wurde 1856 Privatdozent in Heidelberg, ging in gleicher Eigenschaft 1859 nach Bonn, kehrte indes 1861 nach Heidelberg zurück, wo er 1863 zum ausserordentlichen Professor ernannt wurde. Im Herbst 1867 folgte er einem Rufe als ordentlicher Professor nach Marburg.

Er veröffentlichte:

Das System der Staatsanleihen im Zusammenhang der Volkswirtschaft betrachtet, Heidelberg 1855. — Die Besteuerung der Aktiengesellschaften in Verbindung mit der Gemeindebesteuerung, Köln 1859. — Die Volkswirtschaft und ihr Verhältnis zu Gesellschaft und Staat, Frankfurt 1864. — Strassburg als deutsche Reichsuniversität und die Neugestaltung des juristischen und staatswissenschaftlichen Studiums, Frankfurt a. M. 1871. — Von Beiträgen in Zeitschriften ist zu nennen die Abhandlung „Die Volkswirtschaftslehre als Wissenschaft" in der Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1866 u. 1868. *Red.*

**Differentialtarife im Eisenbahnwesen,** s. Eisenbahnen (Tarifwesen).

---

## Differentialzölle.

1. Begriff und Arten. 2. Die D. in Frankreich. 3. Die D. in Deutschland und anderen Ländern. 4. Bedeutung und Wirkung der D.

**1. Begriff und Arten.** Differentialzölle heissen solche Zölle, die gegen die sonst geltenden Tarifsätze entweder erhöht oder erniedrigt sind, wobei die Bedingung für die Unterscheidung durch den Ursprung oder die Art der Einfuhr oder auch der Ausfuhr der Waren gegeben wird. Auch die von den Schiffen unter dem Namen Tonnengelder, Hafengebühren etc. erhobenen Abgaben sind häufig differentiell behandelt worden. Im Mittelalter waren die Differentialzölle allgemein verbreitet, da einesteils der Fremde sich in jedem Lande das Recht des Handels gewissermassen erkaufen musste und andernteils die den internationalen Handel vorzugsweise betreibenden Völker und Körperschaften sich durch Verträge und Privilegien besondere Begünstigungen zu verschaffen suchten. So bestanden in England von altersher Zuschlagstaxen, welche die fremden Kaufleute bei der Einfuhr oder Ausfuhr zollpflichtiger Waren zu entrichten hatten, und durch die von Eduard I. 1303 erlassene Charta mercatoria, die den Fremden das Recht des freien Handels in England gewährte, wurden diese Zuschlagszölle keineswegs aufgehoben, sondern neu festgestellt. Die verschiedenen Nationen wurden aber in der Folgezeit in dieser Beziehung keineswegs gleichmässig behandelt. Eine besonders bevorzugte Stellung behaupteten zwei Jahrhunderte hindurch die Hanseaten, die unter Heinrich VII. und VIII. nicht nur bedeutend niedrigere Zölle als die übrigen Fremden, sondern sogar weniger als die Engländer selbst zu bezahlen hatten. Im Jahre 1539 wurde auf 7 Jahre den fremden Kaufleuten die Gleichstellung mit den einheimischen hinsichtlich der Zölle gewährt, aber daran schloss sich die Beschränkung, dass dies nur für diejenigen Fremden gelten solle, welche ihre Waren auf englischen Schiffen ausführten. Solche Differentialzölle zu Gunsten der einheimischen Schiffahrt sind bis zu der Reform der englischen Handelspolitik in unserem Jahrhundert neben den noch weitergehenden Prohibitivbestimmungen der Navigationsakten beibehalten worden. Ein besonders bemerkenswertes älteres Beispiel eines vertragsmässigen Differentialwarenzolles liefert der Methuensche Vertrag von 1703 zwischen England und Portugal, nach welchem England als Entschädigung für die Zulassung der englischen Wollwaren in Portugal sich verpflichtete, die Zölle auf portugiesische Weine immer um 1/3 niedriger zu stellen als für Weine anderen Ursprungs. Auch der Handelsvertrag zwischen England und Frankreich von 1786 führte beiderseits zu gunsten des anderen Teils einen Differentialzolltarif ein. Auch das Kolonialsystem hatte Differentialzölle im Gefolge, indem einerseits die Erzeugnisse der eigenen Kolonieen bei der Einfuhr in das Mutterland weniger belastet wurden als die fremden Kolonialwaren und andererseits auch noch längere Zeit, nachdem die Einfuhrverbote für die Kolonieen aufgehoben waren, von den ausländischen Waren oder Schiffen höhere Abgaben erhoben wurden als von denen des Mutterlandes. Auch in der neuesten Zeit sind die kolonialen Differentialzölle noch nicht verschwunden, und in den englischen Kolonieen sind Ansätze zu ihrer Wiederherstellung gemacht worden.

**2. Die D. in Frankreich.** Die vollständigste systematische Ausbildung haben die Differentialzölle in Frankreich und zwar hauptsächlich durch das G. v. 28. April 1816 gefunden. Man erhält überhaupt am einfachsten eine Uebersicht über die verschiedenen möglichen Arten derselben, wenn man in den französischen Tarifen aus der Hochschutzzollperiode die wichtigeren exotischen Artikel, wie Baumwolle oder Rohrzucker, nachschlägt. Durchgreifend wird zunächst unterschieden zwischen der Einfuhr auf französischen Schiffen, auf fremden Schiffen und zu Lande. Bei der Einfuhr unter französischer Flagge aber macht es einen Unterschied, ob die Waren direkt aus dem Erzeugungslande oder wenigstens aus aussereuropäischen Ländern oder ob sie indirekt eingeführt werden, nämlich aus den sogenannten Entrepôts, d. h. aus den Häfen Europas, zu denen bis 1863 auch Madeira, die Canarischen Inseln und die Mittelmeerhäfen gerechnet wurden. Der Zollzuschlag, der im letzteren Falle zu zahlen ist, heisst Surtaxe d'entrepôt. Bei direkter Einfuhr unter französischer Flagge wurden aber wieder mehrfache Unterscheidungen nach dem Herkunftslande gemacht. Die Erzeugnisse der französischen Kolonieen hatten die niedrigsten Zölle zu entrichten, aber die verschiedenen Kolonieen waren wieder nicht gleichgestellt. So wurden z. B. lange Zeit von Rohrzucker verschiedene Zölle erhoben, je nachdem derselbe von der Insel Bourbon, aus den französischen Kolonieen in Amerika oder aus den indischen Besitzungen herrührte. Auch für den fremden Rohrzucker machte es einen Unterschied, ob er aus Indien oder aus anderen aussereuropäischen Ländern stammte. Bei Baum-

zölle wurde auch noch eine Unterscheidung zu Gunsten der Türkei gemacht.

Der Zuschlag bei der Einfuhr unter fremder Flagge (surtaxe de pavillon) war vor der Reformperiode erheblich grösser als die Surtaxe d'entrepôt, es wurde dann aber nicht weiter berücksichtigt, ob die Einfuhr direkt oder indirekt erfolgte. Auch das Herkunftsland kam dabei in der Regel nicht mehr in Betracht. Der Zuschlag bei der Landeinfuhr, die übrigens lange Zeit für viele exotische Waren gänzlich verboten war, stand in der Regel dem Flaggenzuschlag gleich. Als Beispiel für die Grösse der Verschiedenheit der Belastung seien hier die Zollsätze für nicht weissen Rohrzucker nach dem G. v. 5. Juli 1840 angeführt: auf französischen Schiffen eingeführt aus Bourbon 38,50 Francs für 100 kg, aus den französischen Kolonieen in Amerika 45 Francs, aus Indien 60 Francs, aus anderen aussereuropäischen Ländern 65 Francs, aus den Entrepôts (also indirekt) 75 Francs, auf fremden Schiffen 85 Francs. So enorme Entrepôt- und Flaggenzuschläge mussten fast prohibitiv wirken, und die Einfuhr aus europäischen Häfen oder auf fremden Schiffen wurde überhaupt nur dadurch in beschränktem Masse möglich, dass man Zollquittungen über direkt auf französischen Schiffen eingeführten Zucker kaufen konnte, gegen welche man auch für ausgeführten raffinierten Zucker, der aus anderweitig bezogenem Materiale dargestellt war, eine allerdings nicht vollständige Rückvergütung des Zolles erhielt. Der Flaggenzuschlag sowie die von den Schiffen nach ihrer Tonnenzahl erhobenen Gebühren bildeten einen Hauptgegenstand der Vereinbarung in den älteren Handelsverträgen, indem meistens festgesetzt wurde, dass die Einfuhr von Landeserzeugnissen auf den Schiffen eines jeden Teiles von dem anderen so behandelt werden solle, als wenn sie unter seiner eigenen Flagge erfolge. Vertragsmässige Zollbegünstigungen für bestimmte Produkte einzelner Länder hatte Frankreich bis 1860 nur in verhältnismässig geringer Zahl gewährt, hauptsächlich an Belgien auf Grund von Konventionen aus den Jahren 1849, 1853 und 1854. In der 1860 beginnenden Periode der Napoleonischen Handelsverträge aber bildete sich neben dem Generaltarife ein vollständiger Konventionstarif aus, und da nach und nach die meisten europäischen Staaten dem System der Handelsverträge beitraten, so konnte man schliesslich die Konventionszölle für die Industrieerzeugnisse als die normalen und die Sätze des Generaltarifs als Differentialzölle betrachten. Durch das G. v. 11. Januar 1892 wurde ein Maximal- und Minimaltarif festgestellt, von denen der letztere den Ländern zugestanden werden kann, die den französischen Erzeugnissen entsprechende Vorteile oder die niedrigsten Zollsätze bewilligen. Der Maximaltarif aber soll für die Erzeugnisse solcher Länder, die Frankreich ungünstiger behandeln als irgend ein anderes Land, nach dem Ermessen der Regierung noch gesteigert werden können. Im übrigen ist der Entrepôtzuschlag für eine Anzahl aussereuropäischer Produkte sowie auch ein Zuschlag für eine Reihe europäischer Waren, falls sie nicht direkt aus dem Erzeugungslande eingeführt werden, auch in dem Gesetz von 1892 beibehalten worden, während der 1869 abgeschaffte Flaggenzuschlag gegen den Wunsch Thiers' nicht wiederhergestellt worden ist.

**3. Die D. in Deutschland und anderen Ländern.** Im deutschen Zollverein haben die Differentialzölle im ganzen keine bedeutende Rolle gespielt. Eine preussische Kabinettsordre v. 20. Juni 1822 über die Begünstigung der inländischen Rhederei bestimmte u. a., dass von den Schiffen derjenigen Länder, welche die preussischen Schiffe nicht wie die inländischen oder nicht vertragsmässig wie die der meistbegünstigten Nation behandelten, eine um 2 Thaler für die Last (von 2 Tonnen) beim Eingange und um 1 Thaler beim Ausgange erhöhte Hafenabgabe erhoben werden solle. Diese Massregel war die Veranlassung, dass England noch in demselben Jahre die speciell gegen die Einfuhr aus Holland und Deutschland gerichteten Bestimmungen der Schiffahrtsakte von 1662 abschaffte und verschiedene andere Zugeständnisse machte. Ausgedehnte Anwendung eines Differentialsystems von seiten des Zollvereins finden wir in dem Handelsvertrage mit Oesterreich v. 19. Februar 1853, der nach der Absicht Oesterreichs den Uebergang zu einer völligen Zolleinigung mit dem von Preussen geschaffenen Zollvereine bilden sollte. Er betraf den Zwischenverkehr mit unmittelbarem Uebergange von einem Zollgebiete in das andere, und neben vielen Zollbefreiungen wurden von beiden Seiten Zollermässigungen von meistens 25, in einigen Fällen sogar von 50% des normalen Tarifsatzes bewilligt. Der Erneuerung dieses Vertrags stellte sich später die Meistbegünstigungsklausel in dem deutsch-französischen Handelsvertrage entgegen. Im Vereinstarife erschien zuerst im Jahre 1868 ein Differentialzoll auf Wein aus solchen Ländern, die den Zollverein nicht auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation behandelten (gegen Portugal gerichtet). Das Zollgesetz v. 15. Juli 1879 enthält die allgemeine Bestimmung, dass Waren aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger behandeln als die anderer Staaten, mit einem Zuschlage bis zu 50% des tarifmässigen Zolles belegt werden

können, eine Befugnis, von der der Bundesrat 1893 in dem Zollkriege mit Russland auch Gebrauch machte, was dann wieder mit weiteren russischen Zollzuschlägen beantwortet wurde. Später wurde durch das G. v. 18. Mai 1895 bestimmt, dass die Zollzuschläge bei handelspolitischen Konflikten bis auf 100 % gesteigert und dass auch zollfreie Waren unter solchen Umständen mit Kampfzöllen bis zu 20 % des Wertes belastet werden können.

Durch die in den achtziger Jahren mit Spanien, Italien und der Schweiz geschlossenen Handelsverträge wurden einige Zollsätze gebunden und dadurch der Anfang gemacht mit einem Konventionstarif, auf dessen Anwendung zunächst nur die vertragsmässig meistbegünstigten Staaten Anspruch hatten. Jedoch konnten nach dem G. v. 10. Oktober 1883 die Spanien und Italien gewährten Zollermässigungen im Verordnungswege auch nicht vertragsmässig berechtigten Staaten zuerkannt werden. In bedeutendem Umfang wurden dann vertragsmässige Zölle neben den allgemeinen durch die Handelsverträge vom 6. Dezember 1891 mit Belgien, Italien und Oesterreich-Ungarn, vom 10. Dezember 1891 mit der Schweiz und vom 10. Februar 1894 mit Russland eingeführt. Frankreich kann diese niedrigen Zollsätze unmittelbar nur so weit beanspruchen, als sie einem der im Frankfurter Frieden genannten Staaten, mit welchen es stets gleichbegünstigt sein muss (England, Niederlande, Belgien, Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Russland) gewährt werden. Wenn aber einer dieser Staaten auf Grund seines Meistbegünstigungsvertrags die Vorteile erhält, die Deutschland z. B. Italien zugesteht, so fallen diese indirekt auch Frankreich zu. An die Stelle des deutsch-englischen Handelsvertrags ist 1898 ein provisorisches Abkommen getreten, da England den Vertrag gekündigt hatte, um die den deutschen (und belgischen) Waren zustehende Gleichberechtigung mit den englischen bei der Einfuhr in die britischen Kolonieen zu beseitigen. Die Veranlassung dazu gab der von Canada zu Gunsten der englischen Erzeugnisse aufgestellte Präferentialtarif, der im August 1898 in Kraft getreten ist und die Folge gehabt hat, dass auf die canadischen Produkte, namentlich Getreide, die deutschen Generaltarifsätze angewendet wurden.

Italien belegte, als Frankreich nach Ablauf des Handelsvertrags ihm gegenüber seinen Generaltarif zur Anwendung brachte, vom 1. Januar 1888 ab die französischen Waren mit Differentialzuschlägen von 50 % des tarifmässigen Zolles, gab jedoch am Ende des Jahres 1889 diese Kampfmassregel wieder auf, obwohl Frankreich seine Haltung nicht änderte. Im Jahre 1896 wurden auf Grund einer Verständigung die von beiden Parteien erhobenen differentiellen Schiffahrtsabgaben aufgehoben, aber erst 1898 kam eine Vereinbarung zu stande, nach welcher das französische G. v. 2. Februar 1899 den italienischen Produkten mit Ausnahme der Seide und der Seidenzeuge die Zollsätze des Minimaltarifs bewilligte. — Ein 1891 ausgebrochener Zollkrieg zwischen Frankreich und der Schweiz wurde 1895 durch beiderseitige Bewilligung der niedrigsten Tarifsätze beendigt.

In den Vereinigten Staaten wird auch in den neueren Tarifgesetzen der schon früher bestehende Zuschlag von 10 % des normalen Zolles bei der Einfuhr auf fremden Schiffen beibehalten, soweit diese Schiffe nicht durch Handelsverträge oder besondere Gesetze denen der Vereinigten Staaten gleichgestellt sind.

Nach dem sogenannten Dingley-Tarif v. 24. Juni 1897 kann der Präsident auf einige sonst freie Konsumtionswaren, namentlich auch auf Kaffee, Zölle bis zu einer gewissen Höhe legen, wenn die betreffenden Produktionsstaaten die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten mit unbilligen und »unvernünftigen« Zöllen belasten sollten. Die Zölle auf Branntwein, Wein und einige andere Artikel kann er für die Staaten ermässigen, die A e q u i v a l e n t e gewähren; auch im übrigen können durch Gegenseitigkeitsverträge auf 5 Jahre Zollermässigungen bis zur Höhe von 20 % des Wertes zugestanden werden. Solche Ermässigungen hat nun Frankreich in der That für einige Artikel erlangt, wofür andererseits durch das französische Dekret v. 28. Mai 1898 mehreren amerikanischen Produkten die Minimaltarifsätze gewährt wurden. Die Vereinigten Staaten weigern sich aber, anderen Ländern auf Grund der Meistbegünstigungsklausel, die auch für Deutschland nach dem preussisch-amerikanischen Vertrag von 1828 Geltung hat, dieselben Zugeständnisse zu machen, indem sie diese Klausel dahin interpretieren, dass sie nur für Konzessionen gelte, die einem dritten Lande ohne Gegenleistung gemacht seien, während diejenigen, für die Kompensationen gewährt wurden, durch besondere Zugeständnisse erkauft werden mussten. Eine ähnliche Streitfrage ist durch die schon in dem früheren (Wilson-)Tarif festgesetzten Zuschläge auf Zucker aus Ausfuhrprämien gewährenden Ländern entstanden, die auch gegenwärtig noch erhoben werden, obwohl die Reichsregierung erklärt hat, dass sie darin eine Verletzung des Princips der Meistbegünstigung erblicke. In dem deutsch-französischen Handelsvertrag von 1862 war ausdrücklich festgesetzt, dass keine eigentlichen Ausfuhrprämien, sondern nur Ersatz der eine Ausfuhrware wirklich belastenden

inneren Steuer gewährt werden dürfe. In den neueren Verträgen ist jedoch von einer solchen Beschränkung der Ausfuhrvergütung nicht mehr die Rede. Im Jahre 1876 aber legte die Reichsregierung dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, nach welchem der Bundesrat befugt sein sollte, Eisen, Stahl, Eisenwaren, Maschinen und Zucker, sofern die Ausfuhr dieser Waren in einem anderen Lande thatsächlich durch Prämien begünstigt würde, mit einer dieser Prämie gleichkommenden Ausgleichungsabgabe zu belegen. Der Entwurf wurde abgelehnt, immerhin aber lässt er erkennen, dass unter Umständen die Berechtigung solcher Ausgleichungsabgaben auch von deutscher Seite anerkannt werden kann. Vor kurzem hat auch die britisch-indische Regierung einen Zuschlag auf Zucker, der eine Ausfuhrprämie erhält, eingeführt, gegen den zunächst von seiten Oesterreichs Einspruch erhoben worden ist.

**4. Bedeutung und Wirkung der D.** Betrachten wir die Bedeutung der Differentialzölle im allgemeinen, so ergiebt sich, dass dieselben teils eine Ergänzung des Schutzzollsystems bilden, indem sie der inländischen Schiffahrt oder den Kolonieen des betreffenden Landes eine besondere Förderung zu verschaffen suchen; teils stellen sie als Ermässigungen der gewöhnlichen Zollsätze Aequivalente dar für handelspolitische Zugeständnisse von seiten anderer Staaten; teils endlich sollen sie in Gestalt von Zollzuschlägen als Kampfmittel oder Vergeltungsmassregeln gegen andere Staaten dienen. Was die Differentialabgaben zum Schutze der Schiffahrt betrifft, so ist sowohl der Flaggenzuschlag wie der Entrepôtzuschlag nur ein schwacher Rest der Massregeln der älteren prohibitiven Schiffahrtspolitik, und die Thatsache, dass diese Zuschläge trotz des Wiederauflebens der Schutzzollpolitik nur noch in einzelnen Ländern und in mässigem Betrage vorkommen, lässt schon erkennen, dass sie bei den heutigen Verkehrsverhältnissen durchaus unzweckmässig sind, weil sie dem Handel und somit auch den Seehafenplätzen durch Erschwerung des Transportes und des Warenbezugs mehr Schaden als der einheimischen Rhederei Vorteil bringen. In Deutschland schlug 1880 Mosle (vermutlich nicht ausschliesslich aus eigener Initiative) eine »Surtaxe d'entrepôt« unter dem Namen »Unterscheidungszoll« vor, aber er fand auch bei denjenigen, deren Interesse er angeblich im Auge hatte, nicht nur keine Unterstützung, sondern energischen Widerspruch. Die kleineren Schiffe, die jetzt den Verkehr mit den europäischen Niederlagen vermitteln, würden den besten Teil ihres Arbeitsfeldes verloren, die grosse Rhederei aber nichts gewonnen haben, weil Mosle selbst einen Flaggenzuschlag zur Beschränkung des Mitbewerbs der fremden Schiffe nicht zu empfehlen wagte. Hauptsächlich sollte die Massregel den deutschen Grosshandel veranlassen, mehr direkte Beziehungen mit den überseeischen Ländern anzuknüpfen. Als wenn die Hamburger oder Bremer Kaufleute aus blossem Schlendrian ihre Kolonialwaren lieber in London oder Rotterdam statt in den Produktionsländern kauften und nicht immer einfach den Markt aufsuchten, auf dem sie momentan die günstigsten Bedingungen vorfinden. Um aber die jeweiligen Konjunkturen stets ausnutzen zu können, ist die Freiheit des internationalen Zwischenhandels nötig. Es kann sehr leicht vorkommen, dass z. B. dieselbe Kaffeesorte in Havre billiger ist als in Brasilien, so dass dann trotz des dem Zwischenhändler zu gewährenden Gewinns doch die indirekte Einfuhr auch volkswirtschaftlich vorteilhafter ist als die direkte.

Was den Einfluss der Differentialzölle auf die inländischen Warenpreise betrifft, so kommt es darauf an, wie weit das betreffende Land auf die mit dem höheren Zolle belastete Einfuhr zur Deckung seines notwendigen Bedarfs angewiesen ist. Macht die letztere den grösseren Teil der Gesamteinfuhr aus, so nähert sich die Preisbildung derjenigen, die eintreten würde, wenn ausschliesslich der höhere Zollsatz erhoben würde, und es kann dann auch vorkommen, dass der inländische Preis der Ware um den vollen Betrag dieses Zolles erhöht wird. So wird der russische Weizen zu mehr als neun Zehnteln auf fremden (namentlich griechischen) Schiffen nach Frankreich eingeführt, und so lange der französische Flaggenzuschlag bestand, war daher der höhere Zollsatz für die Verteuerung des Weizens massgebend. Umgekehrt aber würde eine differentielle Herabsetzung des Zolles auf österreichischen Roggen bei der Einfuhr nach Deutschland keinen erheblichen Einfluss auf den deutschen Marktpreis desselben ausüben, da Oesterreich im Vergleich mit Russland immer nur einen geringen Anteil an der Versorgung Deutschlands mit diesem Getreide wird nehmen können.

Was die Begünstigung der Kolonieen durch Zollermässigung für ihre Erzeugnisse betrifft, so kann diese nur empfohlen werden, vorausgesetzt, dass man nicht andererseits, wie es früher durchweg der Fall war, den Verkehr der Kolonieen mit anderen Ländern durch Verbote oder Zölle erschwert. Denn die Entwickelung einer Kolonie wird durch solche Hemmungen ihrer wirtschaftlichen Bewegungen in der Regel mehr geschädigt als durch die Zollbegünstigung im Mutterlande befördert.

Im allgemeinen tritt in der neuesten

Zeit bei den meisten Staaten wieder eine gewisse Hinneigung zu Differentialzöllen hervor, insofern man sich nämlich nicht mehr vertragsmässig durch die allgemeine Klausel der Meistbegünstigung binden möchte, sondern eher geneigt ist, mit einzelnen Staaten in engere handelspolitische Beziehungen zu treten, die dann zu Differentialzöllen den anderen gegenüber führen würden. Andererseits aber sind die praktischen Schwierigkeiten nicht zu übersehen, auf welche die Durchführung einer solchen Politik stossen würde, da die benachteiligten Staaten in der Regel Gegenmassregeln treffen würden und somit ernstliche Zollkämpfe zu erwarten wären, bei denen wahrscheinlich alle Beteiligten Schaden erleiden würden.

**Litteratur:** *Ausser den am Schlusse des Artikels »Baumwollindustrie« oben Bd. II S. 515 angeführten zollgeschichtlichen Werken vgl.* ***Schanz****, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. —* ***Mosle****, Der Unterscheidungszoll, Berlin 1880. —* ***Barth****, Die Besteuerung der indirekten Einfuhr; nebst einem Anhang über die Schiffahrtsbegünstigungen in Frankreich, Berlin 1880. —* ***Landgraf****, Gegen den Unterscheidungszoll, Würzburg 1880. —* ***Lexis****, Die neueste Litteratur über den Unterscheidungszoll. Jahrb. für Nat. u. Stat., N. F. II, S. 282 bis 293.*

***Lexis.***

---

### Differenzgeschäfte.

s. Börsenwesen, oben Bd. II, besonders S. 1036 ff.

---

## Diskonto und Diskontopolitik.



### I. Definition des Begriffs „Diskonto".

Der Ausdruck Diskonto oder Diskont (französisch: escompte, englisch: discount, italienisch: sconto) bedeutet im allgemeinen: Abzug vom Nominalbetrage einer Geldsumme, und zwar regelmässig einen in Prozenten des Nennwerts berechneten Abzug.

Während Diskonto im Englischen, entsprechend dieser allgemeinen Bedeutung, auch im Sinne von Disagio gebraucht wird, beschränkt sich der Gebrauch des Wortes im Deutschen regelmässig auf zwei Fälle:

a) Diskonto bedeutet den Abzug, den derjenige einbehält, welcher eine erst nach einer Frist fällige Zahlung bereits vor Ablauf dieser Frist leistet. Diskont in diesem Sinne ist gleichbedeutend mit Rabatt. Es liegt hier ein Gebrauch vor, der hauptsächlich dem Warenhandel angehört. Ob überhaupt und in welcher Höhe bei Barzahlung ein derartiger Abzug gestattet wird, hängt von Sondervereinbarungen oder vom Herkommen ab.

b) Diskonto bedeutet ferner den Abzug vom Nominalbetrage einer innerhalb einer gewissen Frist fälligen Forderung, den derjenige einbehält, welcher die Forderung vor Verfall ankauft oder in Zahlung nimmt. Es ist hierbei möglich, dass als Gegenleistung dem Veräusserer der noch nicht fälligen Forderung umgehend entweder ein Barbetrag ausgezahlt oder Gutschrift oder endlich Befreiung von einer Schuld erteilt wird. Der Diskonto in diesem Sinne, der uns im folgenden allein beschäftigt, ist eine Erscheinung des kaufmännischen, besonders des Bankverkehrs. Es handelt sich regelmässig um formell unverzinsliche Zahlungsversprechen, in erster Linie um Wechsel. In Prozenten von der schliesslich zu zahlenden, noch nicht fälligen Schuldsumme wird der Diskont ausgedrückt, und zwar per annum, d. h. mit dem Satze, der zu erheben wäre, wenn die Schuldsumme erst in einem Jahre fällig wäre. Ein Diskont von 5 % p. a. von einer in 90 Tagen fälligen Wechselsumme von 1000 Mark bedeutet also nicht, dass 50 Mark, sondern der auf 90 Tage entfallende Teil von 50 Mark Jahresdiskont, also 12,50 Mark abgezogen werden. Es ist in Deutschland üblich, hierbei das Jahr zu 360 Tagen, den Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

Es ist wiederholt betont worden, dass 5 % Diskonto etwas mehr als eine fünfprozentige vom Hundert berechnete Verzinsung aufs Jahr ergeben. Wenn B zu 5 % p. a. einen in 90 Tagen fälligen Wechsel, auf 1000 Mark lautend, dem A diskontiert, so ist zunächst möglich, dass er ihm sofort 997,50 Mark gutschreibt. B wendet dann 997,50 Mark auf, um nach 90 Tagen 997,50 Mark ausgelegtes Kapital und 12,50 Mark Zinsen, also aufs Jahr gerechnet etwas mehr als 5 % p. a. zu vereinnahmen. Schreibt hingegen B dem A — unter gleichzeitiger Belastung mit 12,50 Mark Diskont, — 1000 Mark gut, so kann man den Vorgang folgendermassen konstruieren: B legt 1000 Mark Kapital aus, behält aber die Zinsen sofort ein, statt sie erst in 90 Tagen zu vereinnahmen; B verdient also, wenn er die 12,50 Mark sofort wieder zinsbar anlegt, durch Zinseszins etwas mehr als 5 % p. a. von 1000 Mark Kapital. Vgl. den Versuch

einer Berechnung des Verhältnisses zwischen Zins und Diskont vom letztgenannten Standpunkt aus in R. H. Inglis Palgrave's Dictionary of pol. economy, Bd. I, S. 590.

### II. Diskontierungsverkehr.

**1. Diskontierung und Devisenhandel.** Unter den befristeten Forderungen, welche von Banken und Bankiers mit Abzug von Diskonto gekauft (diskontiert) werden, spielen die Wechsel, und zwar die gezogenen Wechsel oder Tratten, nächst diesen die kaufmännischen Anweisungen die Hauptrolle. Doch eignen sich auch Schatzanweisungen, noch nicht fällige Zinsscheine u. dgl. zur Diskontierung. Bei der Bank von Frankreich, — nicht hingegen bei der deutschen Reichsbank — sind auch Warrants in gewissen Fällen zur Diskontierung zugelassen. Unter »Diskonten« schlechthin versteht man meist diskontierte Wechsel. Dabei sind aber Unterscheidungen üblich. So z. B. unterscheidet die deutsche Reichsbank zwischen Platzwechseln, d. h. solchen, die am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Reichsbankniederlassung zahlbar sind, und Versandwechseln, die auswärts zahlbar und deshalb zur Einkassierung fortzusenden sind. Statt »Platzwechsel« ist auch der Ausdruck »eigentliche Diskontowechsel«, statt »Versandtwechsel« der Ausdruck »Rimesse« gebräuchlich. Wichtiger als diese Unterscheidung, die bei den heutigen Verkehrsverhältnissen keine erhebliche praktische Bedeutung hat, ist diejenige zwischen »Devisen«, d. h. ausländischen Wechseln, und andererseits den im Inlande in inländischer Währung zahlbaren Wechseln. Nur die letzteren, bei deren Ankauf es lediglich auf eine Zinsnutzung abgesehen ist, kommen für das eigentliche Diskontierungsgeschäft in Betracht, während die Devisen, bei welchen ausser der Zinsnutzung stets die Kursschwankungen der fremden Währungen massgebend sind, mehr als ein Handelsartikel angesehen werden und in den grösseren Bankhäusern besonderen Departements zugewiesen sind. Der Unterschied zwischen Devisen und inländischen Wechseln ist auch insofern wichtig, als es nach kaufmännischer Uebung nicht als ungehörig angesehen wird, wenn solche Geldinstitute, die regelmässig Wechsel aus ihrem Portefeuille nicht weiterbegeben, z. B. die Centralnotenbanken, durch Verkauf von Devisen ihre Barmittel verstärken.

**2. Klassifikation der Diskontopapiere.** Bei einem Bankhause, welches den Ankauf von Diskontopapieren berufsmässig betreibt, sammeln sich Wechsel von den verschiedensten Verfallfristen. In kleineren Häusern ist es vielfach Sitte — um die diskontierten Forderungen hinsichtlich der Verfallfristen stets kontrollieren zu können — dieselben in einem Portefeuille nach den Fälligkeitsterminen zu ordnen. Nach dieser Art der Aufbewahrung nennt man den Bestand eines Bankhauses an Diskontopapieren dessen Portefeuille. Die Wechsel, welche sich in den Portefeuilles der Bankfirmen ansammeln, lassen sich in verschiedene Klassen einteilen, für welche verschiedene Diskontierungsbedingungen üblich sind.

In Deutschland, England, Frankreich, Oesterreich, überhaupt in Ländern mit einer einflussreichen Centralnotenbank, bilden zunächst die **bankfähigen** Wechsel die Normalkategorie. In Deutschland sind als bankfähig diejenigen Wechsel zu betrachten, welche erstens hinsichtlich ihres Ursprungs und der Zahlungsfähigkeit der Verbundenen keinen Anstoss erregen und zweitens sämtlichen formellen Erfordernissen genügen, welche die Reichsbank an Wechsel zu stellen nach dem Bankgesetze verpflichtet ist.

Unter diesen bankfähigen nehmen nun insbesondere in dem Diskontierungsverkehre der Börsen diejenigen Wechsel eine bevorzugte Stellung ein, welche das Accept eines weithin geachteten Bankhauses tragen. Es ist üblich, diese gesuchteste Gattung Wechsel zum »Privatdiskontosatze«, d. h. mit dem relativ geringsten Abzuge vom Nennwerte, am Markte zu handeln.

Wird schon im Inlandsverkehre gewissen für besonders sicher erachteten und allgemein bekannten Bankaccepten ein günstigerer Diskontosatz zugebilligt, so zeigt es sich insbesondere im internationalen Verkehre von Weltteil zu Weltteil als eine Annehmlichkeit von erheblicher Bedeutung, wenn ein Kaufmann mit dem Accepte eines bekannten Londoner Bankhauses zu zahlen vermag statt direkt auf sich trassieren zu lassen.

Während nun einerseits die von bekannten Bankfirmen europäischer Hauptplätze acceptierten oder girierten Wechsel günstigere Diskontbedingungen zu erzielen pflegen als die durchschnittlichen bankfähigen Wechsel, giebt es andererseits Kategorieen von Wechseln, welche durch Berechnung einer Provision oder eines relativ hohen Diskonts oder sonstwie ungünstiger als der Durchschnitt behandelt werden. Zu diesen nicht bankfähigen Wechseln gehören nicht allein diejenigen Wechsel, aus deren Entstehungsform und Unterschriften zu schliessen ist, dass hier ein prolongierter Wechselkredit nur ein heimliches Mittel einer langfristigen Geldbeschaffung ist, sondern auch oft kaufmännische Diskontopapiere von ganz legitimem Ursprunge, die nur den einen oder anderen kleinen Mangel haben, insbesondere nicht allen formellen Anforderungen der Centralbank genügen.

So z. B. werden in der Diskontierung diejenigen Wechsel, welche grössere Kosten der Einkassierung verursachen — Wechsel auf Nebenplätze — ungünstiger behandelt. Je mehr das Filialennetz der Reichsbank und der wichtigsten Landesbanken (Pariplätze der sächsischen Bank etc.) sich ausdehnt, um so mehr werden auch die kleineren Plätze Deutschlands von dieser Benachteiligung frei.

Wiederum zeigt sich übrigens hier eine Analogie im internationalen Geschäfte. Gleichwie nämlich die Wechsel auf Reichsbankplätze in Deutschland bereits günstiger behandelt werden, so pflegt man im Devisenverkehre die Wechsel auf Hauptstädte vor den auf Provinzplätze lautenden zu bevorzugen. Das bereits erwähnte Acceptgeschäft [1]) der grossen bekannten Londoner, Pariser, Berliner Bankfirmen gewinnt hierdurch vor dem Provinzbankgeschäft einen Vorsprung.

Neben der Unterscheidung der erstklassigen Bankaccepte, der bankfähigen und der nicht bankfähigen Wechsel und im Zusammenhange mit denselben spielt noch die Verschiedenheit der Verfallfristen eine erhebliche Rolle bei der Abstufung der Diskontsätze. Die Centralnotenbanken lehnen regelmässig — mit gutem Grunde — auch absolut sicheres Diskontpapier von längerer als dreimonatlicher Laufzeit ab. Diejenigen Geldgeber nun, auf welche man beim Veräussern langfristiger Wechsel — die insbesondere im transatlantischen Handel vielfach vorkommen — angewiesen ist, machen regelmässig geltend, dass der Ankauf solcher Papiere ein Hindernis sei, die disponiblen Kassenbestände einer künftigen gewinnbringenderen Verwendung zuzuführen, und motivieren hiermit ihre höhere Diskontforderung.

Die Wirkung der bisher geschilderten verschiedenen Klassifikation der Diskontopapiere zeigt sich in folgender, dem Londoner »Economist« entnommenen Tabelle der am 4. Oktober 1898 in London bewilligten Diskontsätze:

| | |
|---|---|
| Offizieller Banksatz | 3% |
| Privatdiskont für Bankwechsel | |
| bis zu 3 Monat | $2\frac{5}{8}$% |
| bis zu 4 Monat | $2\frac{5}{8}$—$2\frac{3}{4}$% |
| bis zu 6 Monat | $2\frac{3}{4}$% |
| Privatdiskont für Warenwechsel | |
| bis zu 3 Monat | 3% |
| bis zu 4 Monat | 3—$3\frac{1}{4}$% |
| bis zu 6 Monat | 3—$3\frac{1}{4}$% |

Ausnahmsweise kommt es übrigens vor, z. B. wenn eine Diskontoermässigung in Aussicht steht, dass gerade die länger als drei Monate laufenden Wechsel besonders gesucht sind und zu ebenso günstigen oder günstigeren Bedingungen wie kurzfristige Wechsel diskontiert werden. Die langfristigen Wechsel werden in solchen Augenblicken als besonders lohnende Kapitalanlage betrachtet. So wurde in London Ende Dezember 1898 zweimonatliches Bankpapier mit $3\frac{1}{8}$%, sechsmonatliches dagegen mit $2\frac{7}{8}$% diskontiert.

**3. Der Diskontomarkt.** Unter den Personen, die sich berufsmässig dem Ankaufe von Diskontopapieren widmen, den »Diskonteuren«, kann man verschiedene Typen unterscheiden. Wie bei anderen Geschäftszweigen, so gewahren wir auch hier Kleinhändler und Grosshändler, Zwischenhändler und Agenten. Wesentlich ist aber vor allem die Unterscheidung zwischen den Bankiers und den diskontierenden Privatbanken einerseits, den Wechselmaklern andererseits und endlich den nationalen Zettelbanken.

Die Wechselmakler, wenn sie wirklich — ihrem Namen entsprechend — keine Geschäfte auf eigene Rechnung abschliessen, bieten am wenigsten Eigenartiges. Ihre Funktion besteht darin, denjenigen Banken und Bankiers, welche augenblicklich mehr Diskontopapiere zur vorübergehenden Geldanlage bedürfen, als ihnen im regelmässigen Verkehre mit ihren Kunden zugehen, geeignetes »Diskontmaterial« zu schaffen. (Die »Bill brokers« in London waren Anfang dieses Jahrhunderts ebenfalls im geschilderten Sinne Wechselmakler, d. h. Vermittler ohne eigenes Risico. Heute diskontieren sie für eigene Rechnung, und zwar im wesentlichen mit Geldern, die sie auf kürzeste Fristen gegen sehr niedrige Verzinsung von Banken u. s. w. entliehen haben. Trotz des irreführenden Namens sind diese Bill brokers also gegenwärtig Diskontobanken.)

Wenden wir uns nunmehr denjenigen zu, die ausgesprochenermassen als Eigenhändler Wechsel diskontieren, so verdient vor allem der Verkehr der Diskontobanken und Bankiers mit den Zettelbanken eingehendere Betrachtung, vor allem der Verkehr mit der Hauptzettelbank des Landes, sofern Notenbankcentralisation herrscht.

Die Privatbanken und Bankiers, ebenso die Sparkassen, Kreditgenossenschaften etc. lassen die Wechsel, welche ihnen von ihren Kunden im regelmässigen Geschäftsverkehre zugehen oder welche durch Makler am offenen Markte angeschafft worden sind, nur in den Zeiten geringen Geldbedarfs in ihrem Portefeuille bis zum Verfall ablaufen: gilt es dagegen, Kasse zu beschaffen, so suchen sie dieselben weiter zu begeben. Die grossen

[1]) Die an der Börse gern zum Privatdiskontosatze genommenen Bankaccepte sind durchaus nicht identisch mit sogenannten „Finanzwechseln“, d. h. mit Wechseln, die Bankiers auf einander ziehen. Solchen Finanzwechseln gegenüber sind die Diskonteure unter Umständen recht zurückhaltend.

Märkte, auf welchen sich der Ausgleich zwischen den Bankhäusern, welche Diskontoanlagen suchen, und denjenigen, welche solche veräussern, abzuspielen pflegt, sind die Wechselbörsen der grossen Handelsplätze. Wie Gegenstand des Börsenverkehres überhaupt die gleichartigen Massenartikel sind, so kommen für diesen Diskontomarkt auch nur die Wechsel in Betracht, bei welchen nicht irgend ein formeller oder materieller Mangel vorliegt, und diese nur, soweit sie von einer vertrauenswürdigen Firma angeboten werden. Als Stütze des in den Wechselbörsen sich koncentrierenden Verkehrs, gewissermassen als letzte abschliessende Instanz, treten die in allen grösseren europäischen Staaten vorhandenen Centralzettelbanken zu der bisher geschilderten Gliederung hinzu.

Welche Funktionen erfüllt speciell gegenüber dem deutschen Diskontomarkt die Reichsbank? Dieselben sind dreierlei Art:

a) Soweit die Reichbank die Wechsel ihrer regelmässigen Kunden nach den Grundsätzen ihres Statuts und individueller Vorsicht zum Banksatze diskontiert und dabei beachtet, dass die Kunden nicht das in den Kreditlisten zugebilligte Mass überschreiten, unterscheidet sie sich zunächst noch nicht von den Privatbanken und Bankiers. Indes sobald eine Bank ein so grosses Filialennetz wie die Reichsbank begründet, zeigt sich folgende Eigentümlichkeit. Die Centralzettelbank setzt üblicherweise für alle Zweiganstalten den Zinsfuss gleichmässig fest, da sie sich nicht mit jedem Kunden auf ein Feilschen einlassen will. Da nun auch innerhalb eines Landes der marktübliche Diskontosatz von Ort zu Ort nicht ganz der gleiche ist, so kann die Reichsbank mit ihrem offiziellen Satze meist nur in den kapitalärmeren Teilen dem üblichen Marktsatze folgen, während in den reicheren Gegenden, besonders in Berlin, Frankfurt und Hamburg, wo der Wettbewerb der Diskonteure ein sehr lebhafter ist, regelmässig ihr Banksatz etwas über dem Marktdiskont, insbesondere dem an der Börse für beste Sicherheiten üblichen »Privatdiskont«, zu stehen pflegt. Die Folge ist, dass an solchen Plätzen, wo der offizielle Diskonto der Reichsbank als verhältnismässig teuer erscheint, viele Kaufleute und Banken es vorziehen, nicht ihren Gesamtbestand an Diskonten der Reichsbank einzureichen, und zwar weil der Banksatz ihnen zu hoch ist. Jedoch wird dann periodisch in Zeiten der Geldknappheit gerade von solchen Firmen, die regelmässig einen Teil ihrer Wechsel anderweitig billiger als bei der Reichsbank diskontieren, diese mit massenhaften Wechseleinreichungen in Anspruch genommen, und es ist nicht das schlechteste Material, welches beim Quartalswechsel, insbesondere aber vor Jahresschluss der Reichsbank aus diesen Kreisen zuströmt. Die Erfahrung lehrt, dass eine Notenbank einem solchen gesteigerten Diskontierungsbedürfnis, wenn dasselbe als ein vorübergehendes zu beurteilen ist, ohne Schaden durch eine zeitweilige Ausdehnung ihres metallisch ungedeckten Notenumlaufs entgegenkommen darf.

Die Möglichkeit, welche hierdurch gegeben ist, einen Teil des Portefeuilles — wenn auch mit Diskontoabzug — in geldknapper Zeit bei der Centralnotenbank in Barsummen zu verwandeln, giebt den Wechseln in den Augen des Bankiers den Charakter einer Anlage, welche nahezu so bequem zur Verfügung steht wie bare Kasse und doch eine bescheidene Nutzung abwirft. Die bankfähigen Wechsel verhalten sich zu den baren Kassenbeständen der Bankiers wie die Dispositionsurlauber zu den unter der Fahne stehenden Mannschaften.

b) Kurz vor Verfall empfängt die Reichsbank einen hohen Prozentsatz aller, sowohl der zum Banksatze als der zum Privatdiskonto gehandelten Wechsel, um mittelst ihres Filialennetzes die Einkassierung derselben zu besorgen.

Dieser sogenannte Incassoverkehr kann, aber muss sich nicht in der Form der Diskontierung vollziehen. Geschieht letzteres, so bringt die Reichsbank stets den vollen Banksatz in Abzug, und zwar berechnet sie, um sich für die Mühewaltung zu entschädigen, nach dem 1898 geltenden Regulativ an Zinsen mindestens

4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;

5 Tage auf solche nicht am Ankaufsorte zahlbare Wechsel, welche in Stücken von 10000 Mark und mehr oder bei Posten von mindestens 20000 Mark in Stücken von nicht unter 5000 Mark eingereicht werden;

10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 Mark und weniger werden jedoch mindestens 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 Mark mindestens 50 Pf. erhoben.

Wie schon aus dieser Tarifierung ersichtlich, kommt hier die Reichsbank als Central-Incassoinstitut nach Möglichkeit den Bedürfnissen insbesondere der grossen Diskonteure entgegen, über deren Geschäftsgang sie dadurch eine gewisse Uebersicht erlangt, auch soweit sie nicht deren regelmässige Kreditgeberin ist. Der Diskonto, den sie von diesen nahezu fälligen Wechseln beansprucht, ist viel weniger eine Gegenleistung für Kreditgewährung als eine verhüllte Provision.

c) Teils um noch innigere Fühlung mit dem Diskontomarkte, der sie für gewöhnlich

unterbietet, zu bewahren, teils auch um in Zeiten der Geldfülle Diskontomaterial von bester Qualität sich zu sichern, ohne deshalb den offiziellen Satz zu sehr herabsetzen zu müssen, pflegen sowohl die Bank von England wie die deutsche Reichsbank und die österreichisch - ungarische Bank Wechsel auch unter dem Banksatze anzukaufen. Sowohl im eigenen Interesse der Notenbanken als mit Rücksicht auf die Privatdiskonteure, thun die Centralnotenbanken gut, sich im Ankauf unter dem Banksatze einer gewissen Zurückhaltung zu befleissigen. Im einzelnen giebt es hier einige Verschiedenheiten der Politik. Während die eine Centralnotenbank im regelmässigen Diskontoverkehre mit ihren besten Kunden den Privatsatz eintreten lässt, geht die andere hierauf nicht ein, sondern bringt gegenüber Kreditgesuchen, die an sie herantreten, stets den Banksatz in Anwendung, während sie sich zum Privatsatze bequemt, da wo sie selbst auf der Börse Material sucht. Die deutsche Reichsbank übte bisher schon in zweierlei Hinsicht erhebliche Zurückhaltung, indem sie erstens auf dem grössten Wechselmarkte Deutschlands, in Berlin, regelmässig nicht zum Privatsatze einkaufte und indem sie zweitens, sobald ihre Mittel anderweitig vollauf in Anspruch genommen waren (bei Erreichen der steuerpflichtigen Grenze des Notenumlaufs, überhaupt bei Ueberschreitung des Banksatzes von 5%), sich vom Privatdiskonto zurückzuziehen pflegte. Nach Mitteilung des Reichsbankpräsidenten vom 8. Februar 1899 hat vom April 1896 an bis zu diesem Termin die Reichsbank nicht mehr zum Privatsatz diskontiert.

Durch die Bankgesetznovelle von 1899 ist der deutschen Reichsbank sowie den deutschen Privatzettelbanken jedes Diskontieren unter dem offiziellen Banksatze verboten worden, solange der offizielle Reichsbankdiskonto 4% oder mehr beträgt.

## III. Die Bestimmungsgründe des Diskontosatzes im Börsenverkehr.

### 4. Die Gesichtspunkte der Parteien.

Nur bei freier Konkurrenz im gesunden kaufmännischen Diskontierungsverkehre, nicht aber da, wo der Geldgeber gegenüber unerfahrenen Leuten oder wirtschaftlich schwachen Existenzen eine Uebermacht geltend zu machen vermag, kommen in der Festsetzung der Diskontierungsbedingungen diejenigen rein wirtschaftlichen Preisbestimmungsgründe zur ungehinderten Wirkung, welche die nationalökonomische Theorie aus dem verständigen Eigennutze der einander gegenüberstehenden Parteien ableitet. Die historisch notwendige Voraussetzung für die hierzu erforderliche marktmässige Entwickelung des Diskontierungsverkehrs ist eine gewisse Sättigung mit beweglichem Kapital, straffer Rechtsschutz und eine gesicherte Währung. Es kommt dann hier zwischen Parteien, die alle Momente der Konjunktur berücksichtigen, zu einem hartnäckigen Feilschen um den der Marktlage entsprechenden Diskontosatz.

Der Gesichtspunkt des Verkäufers von Diskontowechseln geht dahin, statt einer befristeten Forderung bar Geld oder ein sofort verfügbares Guthaben zu erlangen — sei es nun, weil er fälligen Verbindlichkeiten gegenüber sich mit barem Gelde decken muss oder weil er zum Fortbetriebe seines Geschäftes bare Kasse benötigt und sich von dem Umsatze dieser Summe in seinem Betriebe mehr Gewinn verspricht, als die Diskontonutzung beträgt. Letztgenannter Gesichtspunkt der Geldbeschaffung tritt beim inländischen Diskontierungsverkehre weit mehr in den Vordergrund als beim Devisenverkauf, zu dem sich der exportierende Müller, Fabrikant, Händler oft schon mit Rücksicht auf den jeweiligen Kursstand der betreffenden Devise oder um überhaupt dem Risico der Kursschwankungen zu entgehen, entschliesst.

Dem Standpunkte des Wechselverkäufers gegenüber kommt andererseits für den Geldgeber als Motiv zum Ankauf von Wechseln in Betracht, dass er eine Nutzung bringende Anlage für Geld findet, die unter allen Anlagen dasselbe am wenigsten festlegt.

Verfolgen wir nun, wie von diesen Gesichtspunkten geleitet die Parteien handelseinig werden, so gilt es zunächst festzustellen, bis zu welchen Grenzen eine jede der Parteien der anderen im Preiskampfe Konzessionen machen kann. Hier ist zunächst eine sehr naheliegende und unendlich oft ausgesprochene Wahrheit, dass der Kreditnehmer — sofern er sich nicht ruinieren will — nicht mehr an Diskontonutzung zahlen kann, als sein Kapitalertrag Gewinn beträgt. Für das Verständnis der später zu erörternden Politik der Diskontoerhöhungen ist jedoch hier bereits berichtigend hervorzuheben, dass in gewissen Momenten der Händler oder der Gewerbtreibende es sehr wohl ertragen muss und ertragen kann, vorübergehend für die Geldbeschaffung mehr zu zahlen, als ihm gerade die Verwendung der einzelnen so erhaltenen Geldsumme in seinem Betriebe einbringt. Denn es kommt ihm lediglich darauf an, dass im Durchschnitte längerer Perioden die Kosten der Kreditbeschaffung geringer als sein Ertrag bleiben.

Wenden wir uns nun zur Gegenpartei, um festzustellen, wie weit der Diskonto durch den Wettbewerb der Geldgeber herabgedrückt werden kann, ohne deren Existenz zu vernichten. Hier scheint es fast, als ob

eine untere Grenze des Diskontosatzes nicht festzustellen ist. Wir haben schon erlebt, dass der Privatdiskontosatz in London auf 1/2 % p. a. gefallen ist. (Juli 1895). Die Fähigkeit der Geldgeber, mit dem Diskontosatze soweit herunterzugehen, wird sehr dadurch gesteigert, dass es ihnen in diesen Fällen möglich ist, den Zinsentgang wieder auf andere überzuwälzen. Soweit sie die Mittel der Diskontierung nicht aus ihrem eigenen Vermögen, sondern wiederum durch Kreditnehmen aufbringen, kommt es ihnen nicht auf die absolute Höhe der erzielten Diskontonutzung, sondern nur darauf an, dass sie eine Differenz zwischen dem Satze, zu welchem sie Kredit nehmen und geben, gewinnen. Es ist gerade das Zeichen eines fein entwickelten Diskontomarktes, dass die Diskonteure, soweit sie überhaupt Zins für die ihnen kreditierten Gelder zahlen, diesen Zins mit dem Schwanken des Diskontosatzes variieren lassen. Schon lange ist es in England Sitte geworden, den Depositenzins mit dem Wechsel des Bankdiskonto zu ändern, und Verträge über eine wechselnde Zinsskala bürgern sich auch bei uns immer mehr ein. Bald wird in Kontokorrentverträgen vereinbart, dass Passivsaldi des Contoinhabers ein Prozent über, Aktivsaldi ein Prozent unter dem Bankdiskonto zu verzinsen sind, bald werden die Schwankungen etwas gemildert, indem z. B. der Bankier zunächst einen festen Satz für Einlagen vergütet, jedoch Herabsetzung dieses Satzes sich vorbehält, sobald der Bankdiskonto unter 4 Prozent fallen sollte.

Ist gemäss diesen Einrichtungen die Möglichkeit vorhanden, dass die Diskonteure zeitweilig eine sehr weitgehende Herabdrückung des Diskontosatzes ertragen können, so steht doch erfahrungsmässig nicht der Durchschnittsdiskontosatz des Jahres auf so niedrigem Niveau, sondern der Diskontosatz folgt, besonders im Durchschnitt längerer Perioden, dem für beste andere Sicherheiten jeweilig landesüblichen Zinssatze. Denn notwendig wird die Rücksicht auf die anderweite nutzbare Verwendungsmöglichkeit bei Festsetzung der Diskontierungsbedingungen stets einen Einfluss auf die Erwägungen des Geldgebers üben.

Dies führt zwingend denjenigen, der sich nicht begnügen will, aus der Natur des Menschen heraus den grösseren Wert einer gegenwärtigen als einer zukünftig zahlbaren Geldsumme zu motivieren, zu der Grundfrage zurück: Wie kommt es überhaupt, dass unsere gegenwärtige Wirtschaftsverfassung dem Besitzer einer Geldsumme verschiedene nutzbare Veranlagungsarten seines Geldes zur Wahl stellt? Die Frage nach dem Daseinsgrunde des Diskonto ist somit nicht selbständig, sondern nur im Zusammenhange mit dem Problem des Zinses überhaupt zu beantworten. (S. d. Art. Zins.)

So stellt sich denn der Diskonto seiner heutigen Existenzberechtigung nach als nichts anderes wie eine Unterart des Zinses dar, die lediglich in der Berechnungsweise von der sonst üblichen etwas abweicht; diese Berechnungsweise und die Vorauserhebung ist heute, wo die mittelalterliche Zinsgesetzgebung abgeschafft ist, die einzige Besonderheit des Diskonto als einer Unterart des Zinses.

**5. Der Einfluss des Geldmarktes auf den Diskontosatz.** Unter den anderweitigen Veranlagungsmöglichkeiten disponiblen Geldes, die, wie oben erwähnt, neben der Diskontierung zur Wahl stehen, kommen vor allem die Anlage in Wertpapieren, die Beleihung von Wertpapieren und Waren und die Kreditgewährung an die Effektenspekulation, insbesondere die Reportierung, in Betracht. Wie sehr z. B. das Reportgeschäft ein Rivale des Diskontomarktes werden kann, zeigte sich lehrreich an der Wiener Börse, wo vor Wiedereinführung des Terminhandels die Effektenabschlüsse von Tag zu Tag, später zweimal wöchentlich verlängert werden mussten und der Geldgeber thatsächlich oft je nach der Höhe der zu erwartenden Zinsnutzung die Wahl zwischen der Anlage im Diskont- oder Reportgeschäfte traf. Und nicht allein in Wien, sondern an jeder grösseren europäischen Börse ist es eine für den Zusammenhang zwischen Reportzins und Diskonto charakteristische Erscheinung, dass die Banken, sobald bei einer Regulierung die Reportsätze auffallend steigen, mittelst der Erleichterung ihres Wechselportefeuilles, d. h. durch Inanspruchnahme des Diskontomarktes, die Mittel schaffen, welche sie dann in der lohnenderen Reportierung anlegen. Dass entsprechend auch Lombardzins und Diskonto sich beeinflussen, ist vollends zur Genüge oft dargelegt.

Wenn auch wegen der Abhängigkeit von der jeweiligen Lage der Spekulation der Reportzinssatz viel grösseren Schwankungen als der Diskonto unterworfen ist, so stellt sich doch auch der Diskontosatz überall als eine indirekt auch vom Spekulationsmarkte beeinflusste und diesen wieder beeinflussende Grösse dar. Die Folge ist, dass wegen der dargelegten Zusammenhänge die Veränderungen des Diskontosatzes vor allem durch drei Faktoren bestimmt werden: durch die Menge des Angebots an Wechseln, welche nach der Belebtheit der Produktion in längeren Perioden sich vermehrt und verringert — ferner durch den Stand des Geldmarktes, je nachdem Handel und Spekulation wenig oder viel zur Diskontoanlage verwendbaren Kassen-

kredit oder bares Geld ausscheiden; hierdurch werden die Schwankungen von Tag zu Tag erzeugt — endlich durch den Preisstand sonstiger Nutzungen ähnlicher Art; hierdurch wird bewirkt, dass in Zeiten des sinkenden oder steigenden Zinsfusses auch der durchschnittliche Diskontosatz in gleichem Sinne sich mitändert.

Durch den Einfluss des zweiten genannten Faktors, des Standes des Geldmarktes, auf die Diskontobewegung wird auch begreiflich, welche Wichtigkeit die Zufuhr oder Ausfuhr von Edelmetall, als der Grundlage des Kassenkredits, und deren Bestimmungsgrund, der Stand der auswärtigen Wechselkurse, auf den Diskontomarkt ausüben muss.

## IV. Diskontopolitik.

**6. Allgemeines.** Das bewusste Vorgehen nach bestimmten Grundsätzen gegenüber Diskontierungsgesuchen heisst Diskontopolitik.[1]) Die Handhabung der Diskontopolitik liegt in Europa bei den Centralnotenbanken. Dass die letzteren sich bereit fanden, ihre Diskontopolitik nach bestimmten volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln, erklärt sich historisch. Die Sorge nämlich, ihre Banknoten allezeit einlöslich gegen Bargeld zu bewahren, führt sie mit Notwendigkeit zur Beachtung zweier für die gesamte nationale Wirtschaft höchst wichtiger Gesichtspunkte: erstens zur Erwägung, ob und wie weit und in welchen Stadien bei einer Geldknappheit die Notenbank zunehmenden Diskontansprüchen mit Hilfe ihres Notenkredits bereitwillig entgegenkommen darf; zweitens zum Nachdenken darüber, wie sich die Centralbank — deren wahres eigenes Interesse, solange sie Barzahlung leistet, hier mit dem nationalen vollkommen zusammenfällt — gegenüber der Edelmetallarbitrage zu verhalten hat, wenn diese den von der Notenbank verwahrten Teil des nationalen Barschatzes zur Ausfuhr in Anspruch nimmt.

Es ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Durchführung dieser Zielpunkte statt von den Centralnotenbanken von anderen Faktoren übernommen wird: doch bleibt dies immerhin Ausnahme, da eine Centralnotenbank infolge ihrer einflussreichen Stellung inmitten des Diskontomarktes stets die geeignetste Instanz hierfür ist. Sämtliche Grundsätze, die überhaupt eine mächtige Notenbank gegenüber Diskontogesuchen in Anwendung bringt — auch die Art des regelmässigen Geschäftsbetriebs — üben Einfluss auf den Diskontomarkt aus. Hier sollen jedoch bloss diejenigen Massregeln der Diskontopolitik einer besonderen Betrachtung unterzogen werden, welche entweder in inneren Krisen oder gegenüber den internationalen Edelmetallströmungen in Anwendung gebracht worden sind. A. Wagner teilt die Mittel, welche einer Centralnotenbank in solch ausserordentlichen Momenten zur Verfügung stehen, in folgende vier Kategorieen:

a) die Ausschliessung von Wechseln spekulativen Ursprungs von der Diskontierung (gegenüber den »Gründerwechseln« von der preussischen Bank Herbst 1872 in Anwendung gebracht);

b) die allgemeine Beschränkung der Kredite gegenüber sämtlichen einlaufenden Diskontierungsgesuchen;

c) die Kürzung der Ausleihefristen, Zurückweisung aller Wechsel mit längeren Verfallfristen (zeitweilig von der Bank von Frankreich in Anwendung gebracht);

d) die Regulierung des Diskontosatzes.

Das letztgenannte Mittel ist das bei weitem wichtigste und am häufigsten angewendete in der Diskontopolitik und verdient deshalb vorwiegend Berücksichtigung. Ergänzend wird jedoch in der Gegenwart von der Bank von England in der Gegenwart noch ein fünftes Mittel angewendet: sie nimmt zuweilen unter Zinsopfern Geld am offenen Markt auf, um einem unzeitigen Herabgehen des Marktdiskonts vorzubeugen.

**7. Die Entwickelung der heutigen Diskontopolitik.** Die Erkenntnis der Grundsätze, nach welchen eine Notenbank ihre Diskontopolitik, insbesondere die Diskontoregulierung einzurichten hat, ist noch nicht alt. Sie ist gereift durch die Erfahrungen, welche die Bank von England in den ersten zwei Dritteln dieses Jahrhunderts: in der Zeit der Barzahlungssuspension, später während der Krisen 1825, 1837, 1839, 1847, 1857, 1866 gesammelt hat.

Die Hauptverlegenheit bereitete folgender Cirkel von Thatsachen, der typisch wurde: In Zeiten ungünstiger Wechselkurse tritt die Neigung ein, Edelmetall aus England auszuführen. Dies auszuführende Edelmetall wird durch Notenpräsentation oder Kündigung von Depositen grossenteils der Centralnotenbank entnommen. Während deren Barschatz schwindet, stellt sich ein gesteigerter Kreditbedarf ein, die Bank kann diesen nur mit Noten befriedigen. Letztere werden so lange wieder zur Entnahme von Edelmetall verwendet, als die Wechselkurse ungünstig bleiben.

Wie ist der Gefahr zu begegnen, dass beim Zusammentreffen ungünstiger Wechselkurse und gesteigerter Diskontoansprüche der Barschatz der Centralnotenbank erschöpft wird?

Das nächstliegende, der mittelalterlichen

---

[1]) A. Wagner rechnet zur Diskontopolitik auch das Verhalten bei der Lombardierung.

Münzpolitik entsprechende Mittel würde sein, mit Münzausfuhrverboten vorzugehen, ein Verfahren, dessen Wirkungslosigkeit schon Locke nachwies und das bei den immer erleichterten Verkehrsbedingungen in England schon in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts nicht mehr aufrechtzuerhalten war.

Bereits Ende des vorigen Jahrhunderts wurde die Ansicht vertreten, dass der Edelmetallausfuhr durch sogenannte »Kontraktion« des Notenumlaufs zu begegnen sei. Der Grundgedanke ist, die ungünstigen Wechselkurse, welche die Vorbedingung der Edelmetallausfuhr sind, in solche zu verwandeln, welche nicht die Edelmetallausfuhr, sondern das Einströmen des Goldes ermutigen. Gelingt dies, so ist in der Folge die Centralnotenbank, sofern die Notenpräsentationen nicht aus Misstrauen geschehen, von den Anforderungen an ihren Barschatz befreit und die gesteigerten Diskontogesuche finden nicht bloss bei ihr, sondern bei dem durch einströmendes Edelmetall verstärkten offenen Markte Befriedigung: also eine Entlastung der Centralnotenbank in beiderlei Hinsicht.

Der Instinkt sagte den Bank- und Börsenpraktikern Englands, welche sich Jahrzehnte hindurch mit diesen Fragen beschäftigten, dass diese Besserung der Wechselkurse, auf welche alles ankommt, regelmässig eintrat, wenn der Geldmarkt, wie man technisch zu sagen pflegt, »sich versteift« hatte.

Ehe aber dieser Instinkt seinen theoretisch und praktisch richtigen Ausdruck fand, machte man mehrere Stadien durch.

Die an Ricardo anknüpfende Schule und noch die Schöpfer des britischen Bankgesetzes von 1844 (vgl. Art. B a n k e n oben Bd. II, S. 143 ff., ferner S. 180) gingen von der an der Effektenbörse alltäglichen Erfahrung aus, dass ein knapper Geldstand die Aufwärtsbewegung der Preise hindert, ein williger Geldstand sie fördert; sie verallgemeinerten dies zu einer Theorie der Warenpreise. Es war das naheliegendste anzunehmen, jede Ungunst der Wechselkurse sei verschuldet dadurch, dass England mehr Waren eingeführt als ausgeführt, folglich einen Ueberschuss in bar ans Ausland zu zahlen habe. Die ungünstigen Wechselkurse werden schwinden, wenn England seine Warenausfuhr vergrössert. Dazu gehören aber niedrige Warenpreise. Da knappes Geld niedrige Preise bedeutet, so braucht bloss eine »Versteifung« des Geldmarktes herbeigeführt zu werden, um die Warenpreise so herabzudrücken, dass die Ausfuhr Englands zunimmt, und die Verschuldung ans Ausland, welche in den ungünstigen Wechselkursen hervortritt, wird nunmehr in Waren statt in Geld getilgt.

Das zweckmässigste, um eine solche »Versteifung des Geldmarktes« herbeizuführen, welche den Warenexport ermuntere, sei aber eine Beschränkung des Umlaufs künstlich erzeugbarer Zahlungsmittel, d. h. metallisch ungedeckter Noten. Daher die Forderung, der Notenumlauf solle mit der Grösse des nationalen Barvorrates schwanken. bei Goldabfluss vermindert, bei Goldeinfuhr vermehrt werden.

Die Erfahrung hat gegenüber dieser Theorie gezeigt, dass keinesfalls in den kurzen Zeiträumen, in welchen es gilt, der Ungunst der Wechselkurse entgegenzutreten, sich künstlich ein Warenexport auf solche Weise stimulieren lässt. Ueberhaupt hat sich der Zusammenhang zwischen Preisen und Geldmenge, welcher zwar an den Börsen für gewisse Effekten, ferner für gewisse Spekulationsobjekte, wie Glasgow-Warrants, keineswegs aber für den gesamten ernsthaften Warenhandel in der vorausgesetzten Art nachweisbar ist, als ein viel verwickelteres Problem herausgestellt, als ursprünglich angenommen wurde.

Uebertreibungen begegnete man auf beiden Seiten bei den Schriftstellern, welche an diese Frage Theorieen anknüpften.

Die Praxis seit dem Bankgesetze von 1844 aber lernte das jetzt übliche Mittel der D i s k o n t o e r h ö h u n g ergreifen, dessen vorzüglichste sachliche Begründung der englische Minister Goschen geliefert hat.

Der Grundgedanke klingt wieder durch, dass eine »Versteifung des Geldmarktes« herbeigeführt werden muss, um die ungünstigen Wechselkurse zu beseitigen und eine Edelmetalleinfuhr zu ermöglichen.[1]) Aber der Glaube ist weggefallen, dass dies sofort auf die Preise wirken und die Tilgung der Verschuldung durch Warenausfuhr herbeiführen müsse.

Vielmehr vollzieht sich mit Hilfe der Arbitrage bei steigendem Diskontsatze folgendes: die Geldmärkte, welche die gleiche Währung wie England, aber niedrigere Diskontsätze besitzen, ziehen vor, ihr Geld in England auszuleihen. Die Störung der inter-

---

[1]) Der Gedanke des geistigen Urhebers des britischen Bankgesetzes drückt sich in dessen eigenen Worten folgendermassen aus: „The mode by which the Bank should decrease the currency, is by cancelling a sufficient portion of notes, what ever be the means by which she gets them into her possession." — — „Contraction of circulation acts — first upon the rate of interest — then upon the price of securities — then upon the market for shares etc. — then upon the negotiation of foreign securities — at a later period upon the tendency to enter into speculation in commodities — and lastly upon prices generally". Vgl. näheres bei W. Lotz, Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes v. 14. März 1875, S. 344, 345.

nationalen Zahlungsbilanz, welche in der Ungunst der Wechselkurse zum Ausdruck kam, wird also nicht durch sofortige Mehrverkäufe, sondern durch Kreditoperationen gedeckt, folglich in ungleich kürzerer Frist eine Erleichterung geschaffen.

Die notwendige geschichtliche Voraussetzung für ein derartiges Entwickelungsstadium ist, dass ein Geldmarkt, der durch Diskontoerhöhungen Edelmetall heranzieht, über genügende mobile Vermögensbestände verfügt, mit denen nötigenfalls der in den ungünstigen Wechselkursen sich ausdrückende augenblickliche Fehlbetrag an Wechselforderungen aufs Ausland sich ausgleichen liesse. Dass es unter diesen Verhältnissen unnötig ist, jeder ungünstigen Gestaltung der Wechselkurse durch vermehrte Warenausfuhr entgegenzutreten, ergiebt sich auf dieser Entwickelungsstufe um so deutlicher, da eine Untersuchung der Schwankungen der Wechselkurse gegenwärtig zeigt, dass dieselben keineswegs allein von der Wareneinfuhr und -ausfuhr beeinflusst werden. Der Begriff »Zahlungsbilanz« (von Soetbeer eingehend entwickelt) deckt sich nicht mit dem der Handelsbilanz. Besonders die Länder mit grossem Besitz an ausländischen Wertpapieren, wie typisch Holland, haben immer Gegenforderungen zur Verfügung, um eine Mehreinfuhr von Waren decken zu können. Analog kann durch Anleiheoperationen zeitweilig die Zahlungsbilanz sich äusserst günstig für Länder stellen, deren Warenhandel hierzu keinen Anlass bietet.

Kehren wir zur theoretischen Konstruktion der Diskontopolitik zurück, so liegt die Wirkung der Diskontoerhöhung in zweierlei:

Erstens werden durch die Verteuerung des Kredits, die in der Diskontoerhöhung liegt, diejenigen Kreditnehmer zur Zurückhaltung veranlasst, die nicht unbedingt zu dem kritischen Zeitpunkte bereits Kasse bedürfen, also der inländische Diskontierungsandrang verringert. Die Wirkung, welche eine rechtzeitige Diskontoerhöhung weiter in Zeiten einer gesteigerten Spekulation und vor Krisen ausüben soll, aber nicht immer ausgeübt hat, ist Ernüchterung derjenigen, welche vorwiegend mit Kredit spekulieren. Erheblich einschränkend wirkt übrigens eine Diskontoerhöhung unter Umständen auf das inländische Emissionsgeschäft.

Zweitens werden sowohl zurückgehaltene Kassenbestände des Inlandes (die von Wagner mit besonderer Vorliebe behandelten »Horte«, deren Bedeutung Hildebrand auf ihr wirkliches Mass reduziert) als auch verfügbare Bestände des Auslandes durch die in Aussicht gestellte höhere Verzinsung herangelockt und erleichtern hierdurch einerseits den Geldmarkt, während andererseits die Wechselkurse sich bessern. Die Diskontoerhöhung dient also dazu, die inländischen und ausländischen Reserven des betroffenen Geldmarktes mobil zu machen.

Die Praxis, den Diskonto rechtzeitig zu erhöhen, zu diesem Satze aber auch alle guten Wechsel weiter zu diskontieren, hat sich als ein weit schonenderes und bei Krisen zweckmässigeres Mittel erwiesen als die zuerst in mechanischer Ausführung der Peelsakte angewandte Praxis, solange zu wohlfeilem Satze Kredit zu geben, bis die gesetzlich zulässigen Mittel erschöpft waren, und dann alle Welt abzuweisen.

Damit aber die Diskontoerhöhung in der beabsichtigten Weise wirke, ist notwendig, dass der Geldmarkt wirklich von der Centralnotenbank beherrscht wird. Neuerdings sind jedoch Fälle vorgekommen, in denen die Bank von England sich diese Macht nicht zutrauen mochte und fürchten musste, dass, wenn sie zu der für richtig erkannten Zeit den Diskonto erhöhen würde, sie vereinzelt bleiben könnte und der Markt nicht nachfolgte. Um nun doch die notwendig erachtete »Versteifung des Geldmarktes« herbeizuführen, hat dann die Bank von England künstlich einen Geldmangel am offenen Markte erzeugt, indem sie, obwohl voll mit Kasse ausgerüstet, Geld borgte und dadurch dem Markte disponible Mittel entzog.

Es kommt demnach noch mehr auf diese Wirkung der Beeinflussung des Geldmarktes als gerade darauf an, dass das Mittel der Diskontoerhöhung ergriffen wird.

Nicht in allen Lagern übrigens findet die bisher geschilderte Politik der Bank von England, einem Edelmetallabfluss durch Diskontoerhöhungen entgegenzutreten, ungeteilte Zustimmung. Man weist darauf hin, dass die Schwankungen im Diskontosatze der Bank von England besonders zahlreich und jäh gewesen seien. Dies bedeute eine schwere Unbequemlichkeit für Handel und Gewerbe. Die einen erklären die häufigen Diskontoschwankungen der Bank von England für eine schädliche Folge der durch das G. v. 1844 geschaffenen Verfassung derselben, die anderen behaupten, dieser Uebelstand rühre daher, dass England nicht die Doppelwährung besitze. Denn während die Bank von England bei jeder grösseren Inanspruchnahme ihres Barschatzes unter der Herrschaft der reinen Goldwährung den Diskonto erhöhen müsse, um gerade das Gold, das zeitweilig begehrtere Metall, anzuziehen, sei bei der Doppelwährung im Falle des Goldbegehrs ein automatisches Einströmen des Silbers zu erwarten, und deshalb brauche der Diskonto nicht erhöht zu werden, da ja der Barschatz nicht schwindet.

Die thatsächliche Lage seit Mitte der siebziger Jahre war die, dass dem Gold

allein die Münzstätten der wichtigsten Kulturländer geöffnet waren und dass die Centralbanken von England, Deutschland, Frankreich mit Sorgfalt darüber wachten, den nationalen Geldumlauf nicht von Gold zu entblössen. Dabei kamen bisweilen recht unbequeme Störungen vor. Nicht allein bei schlechtem Ausfall der westeuropäischen Ernten, sondern auch z. B. wenn der Stand des argentinischen Goldagios oder eine Kreditoperation eines auswärtigen Finanzministers dem Londoner Markte plötzlich Geld entzog, sah die Bank von England sich schnell genötigt, ihren Diskontosatz zu erhöhen, um vom Kontinent Gold zur Verstärkung ihres Edelmetallvorrats heranzuziehen. Dem gegenüber setzten sich dann die Bank von Frankreich und die deutsche Reichsbank mit ähnlichen Massregeln zur Wehr, und da in England allgemein und in Deutschland vielfach der Zins der Lombarddarlehen, der Rechnungsguthaben und Schulden analog dem Bankzinssatze geändert wird, so brachte solch eine Massregel von Argentinien oder Russland indirekt Folgen im gesamten europäischen Bankverkehr hervor.

Im ganzen ist in den letzten Jahren, nachdem die zunehmende Goldproduktion den wichtigsten Centralnotenbanken ermöglicht hatte, ihre Goldvorräte beträchtlich zu steigern, der Kampf ums Gold, das »Zerren an der zu kurzen Golddecke« als Motiv der Diskontoerhöhung gegenüber anderen Momenten in den Hintergrund getreten. In der Reichstagssitzung vom 10. Februar 1899 teilte der Präsident der deutschen Reichsbank mit, dass von den 38 seit 1876 verfügten Diskontoerhöhungen nur 11 Fälle, und hiervon 10 vor 1894, durch Rücksicht auf Goldabfluss ins Ausland zu erklären sind; in 13 weiteren Fällen habe die Besorgnis, dass bei ungünstigen Wechselkursen Gold hinausgehen könne, ebenfalls, aber nicht entscheidend mitgewirkt. In 14 Fällen endlich sei ausschliesslich die Rücksicht auf den inneren Geldmarkt massgebend gewesen.

**8. Vergleich der heutigen Diskontopolitik in Deutschland, England und Frankreich. Kritik der sogenannten Goldprämienpolitik.** Zur Statistik des Bankdiskontos in verschiedenen Ländern vgl. man zunächst den Artikel B a n k e n , und zwar für die Bank von England Bd. II, S. 187, 188, für die Preussische Bank und die Deutsche Reichsbank, S. 207—214 u. s. w. Die höchsten und niedrigsten Diskontosätze der Bank von Frankreich 1851 bis 1890 fügen wir durch die rechts oben folgende Tabelle bei.

Sehr bemerkenswert ist, dass der Diskontosatz der Bank von Frankreich vom Februar 1889 bis Ende 1890 auf 3 % stehen blieb, während die Bank von England im Januar 1890 ihre Rate auf 6 % erhöhen und

| Jahr | niedrigst. Satz | höchster Satz | Jahr | niedrigst. Satz | höchster Satz |
|---|---|---|---|---|---|
| 1851 | 4 | 4 | 1871 | 5 | 6 |
| 1852 | 3 | 4 | 1872 | 5 | 6 |
| 1853 | 5 | 4 | 1873 | 5 | 7 |
| 1854 | 4 | 5 | 1874 | 4 | 4½ |
| 1855 | 4 | 6 | 1875 | 4 | 4 |
| 1856 | 5 | 6 | 1876 | 3 | 4 |
| 1857 | 5 | 9 | 1877 | 2 | 3 |
| 1858 | 3 | 5 | 1878 | 2 | 3 |
| 1859 | 3 | 4 | 1879 | 2 | 3 |
| 1860 | 3½ | 4½ | 1880 | 2½ | 3½ |
| 1861 | 4½ | 7 | 1881 | 3½ | 5 |
| 1862 | 3½ | 5 | 1882 | 3½ | 5 |
| 1863 | 3½ | 7 | 1883 | 3 | 3½ |
| 1864 | 4½ | 8 | 1884 | 3 | 3 |
| 1865 | 3 | 5 | 1885 | 3 | 3 |
| 1866 | 3 | 5 | 1886 | 3 | 3 |
| 1867 | 2½ | 3 | 1887 | 3 | 3 |
| 1868 | 2½ | 2½ | 1888 | 2½ | 4½ |
| 1869 | 2½ | 2½ | 1889 | 3 | 4½ |
| 1870 | 2½ | 6 | 1890 | 3 | 3 |

im November desselben Jahres, nachdem sie im April wieder bis auf 3 % zurückgegangen war, abermals zu jenem ungewöhnlich hohen Satz greifen musste.

Die Ereignisse des Jahres 1890 in England haben übrigens gezeigt, dass auch heute noch in gewissen ausserordentlichen Notlagen die Politik der Diskontoerhöhung nicht ausreicht, um schnell genug Gold heranzuschaffen. So schritt die Bank von England 1890 — wie bereits 1839 — zur leihweisen Aufnahme von Gold aus dem Auslande für ihre Rechnung. Dies bedeutet: Die Centralnotenbank fand es angezeigt, ihrerseits durch Kreditaufnahme dem heimischen Geldmarkt Edelmetall zuzuführen, während gleichzeitig die Diskontoerhöhung die Privaten zum gleichen Vorgehen für ihr Teil ermuntern soll. Beide Massregeln ergänzen somit einander.

Für die Zeit von 1891 ab möge folgende, von Helfferich bis 1897 berechnete und aus anderen Quellen für 1898 ergänzte Tabelle auf folgender Seite ein Bild der Verschiedenheit nicht nur des Bankdiskontsatzes, sondern auch des Marktdiskonts an verschiedenen europäischen Plätzen geben.

Die dort gegebenen Ziffern des Marktdiskonts sind thatsächlich vergleichbar. Bezüglich des Bankdiskonts dürfen Vergleiche dagegen nur mit Vorsicht angestellt werden. Der englische offizielle Banksatz ist nicht bindend für die Bank von England; sie diskontiert häufig unter, gelegentlich aber auch über dem offiziellen Satz. So z. B. hat sie zeitweilig im Sommer 1890 nur ihren ständigen Kunden zum offiziellen Satze von 4 %, anderen Firmen aber zu 4½ % diskontiert. Der Satz der Bank von Frankreich ist dagegen für deren Diskontierung unbedingt massgebend. Er bedeutet aber nicht, dass das Publikum in Frankreich so billig Kredit bekommt. Die

| | Berlin | | London | | Paris | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bankdiskont % | Marktdiskont % | Bankdiskont % | Marktdiskont % | Bankdiskont % | Marktdiskont % |
| durchschnittlich | | | | | | |
| 1891 | 3,78 | 3,01 | 3,30 | 1,50 | 3,00 | 2,62 |
| 1892 | 3,20 | 1,81 | 2,45 | 1,33 | 2,70 | 1,75 |
| 1893 | 4,07 | 3,17 | 3,05 | 1,67 | 2,50 | 2,25 |
| 1894 | 3,12 | 1,74 | 2,00 | 1,70 | 2,50 | 1,62 |
| 1895 | 3,14 | 2,01 | 2,00 | 0,81 | 2,10 | 1,91 |
| 1896 | 3,66 | 3,04 | 2,98 | 1,52 | 2,00 | 1,67 |
| 1897 | 3,87 | 3,08 | 2,62 | 1,87 | 2,00 | 1,87 |
| 1898 | 4,267 | 3,548 | 3,248 | 2,646 | 2,197 | 2,124 |
| höchst. Satz 1898 | 6,— | 5,625 | 4,— | 4,012 | 3,— | 3,— |
| niedrig. Satz 1898 | 3,— | 2,375 | 3,— | 0,875 | 2,— | 1,75 |

Bank von Frankreich hält streng am Erfordernis der drei Unterschriften fest. Das Bankhaus, welches der Bank von Frankreich Diskontomaterial zuführt, berechnet dem Publikum unter Umständen einen etwas höheren Diskontosatz als den, zu dem es selbst die Wechsel bei der Notenbank weiterbegiebt. In Deutschland bedeutet der Reichsbankdiskontsatz in Zeiten, in welchen die Reichsbank auch am offenen Markt Diskontopapiere erwirbt, deren Maximaldiskontosatz, dagegen in Zeiten ihres Fernbleibens vom offenen Markt — wie Frühjahr 1896 bis 1899 — den einzigen Diskontosatz der Bank, welcher für Berlin und alle Filialen, unter Umständen auch für Wechsel mit zwei Unterschriften zur Anwendung kommt.

Trotz dieser Einschränkungen ist doch klar, dass 1898 in Frankreich billiger als in Deutschland diskontiert worden ist und dass der französische Banksatz, der vom 14. März 1895 bis 20. Oktober 1898 unverändert 2% betrug, stabiler erhalten wird als der Banksatz in London und Berlin. Hierzu ist zu bemerken:

a) Für längere Perioden berechnet ist der Bruttoertrag der durchschnittlichen Wechselanlage (ein korrekterer Massstab für Vergleichung als der Bankdiskonto) in Deutschland und Frankreich nicht sehr erheblich verschieden. Von 1881 bis 1897 betrug nach Helfferichs Berechnung der Bruttoertrag der durchschnittlichen Wechselanlage bei der Bank von Frankreich 2,8%, bei der deutschen Reichsbank 3,4%. bei der Reichsbank also nur 0,6% mehr als in Frankreich.

b) Im Gegensatz zu England und Deutschland hat sich in Frankreich von jeher bei der Geschäftswelt eine lebhafte Abneigung gegen häufige Diskontoänderungen, besonders gegen Diskontoerhöhungen, geltend gemacht. Dies trat bereits 1865 bei der bekannten Bankenquete hervor, bei welcher Pereire kurzweg forderte, der Bankdiskonto dürfe nicht über 4% erhöht werden. Auch in der Gegenwart hat die Bank von Frankreich dieser Abneigung gegen Diskontoänderungen sich vielfach gefügt. Man hat in Frankreich die sogenannte Goldprämienpolitik entwickelt, die in der Theorie anderwärts missbilligt wurde, bis Landesberger 1891 sich für dieselbe begeisterte und im Winter 1898/99 auch deutsche Bimetallisten dies französische System warm zu empfehlen begannen.

Um was handelt es sich bei der sogenannten Goldprämienpolitik? Die Bank von Frankreich benutzt das ihr zustehende Recht, nach ihrer Wahl in silbernen Fünffrankenstücken statt in Napoleonsd'or zu zahlen, um Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Gold für Ausfuhrzwecke in gewissen Fällen zu machen. Nach den Mitteilungen des Reichsbankpräsidenten im deutschen Reichstage vom 10. Februbr 1899, die auch durch andere Quellen durchaus bestätigt werden, befolgte die Bank von Frankreich im Herbste 1898 folgende Praxis: Sie gab französische Goldmünzen in grösseren Mengen überhaupt nicht heraus, ausser wenn nachgewiesen wurde, dass das Gold zur Bezahlung eingeführten ausländischen Getreides oder von Baumwolle verwendet werde. Sie gab im übrigen ausländische Goldmünzen und Goldbarren nur gegen eine wechselnde Prämie, die stellenweise 7—8‰ betrug, den Arbitrageuren heraus. Andererseits hielt sie an niedrigeren Diskontosätzen als Berlin und London fest. Bei einem für Frankreich ungünstigen Stand der Wechselkurse fanden sehr beträchtliche Goldexporte statt. Die Prämienpolitik der Bank bewirkt, dass dieses für den Export verwendete Gold nur zum Teil den Beständen der Bank entnommen werden konnte. Der Rest des Exportbedarfs wurde durch Inanspruchnahme des französischen Goldumlaufs gedeckt. Es wurden von den Bankiers zeitweise Vergütungen bezahlt, damit aus den Kassen der Grossmagazine ihnen französische Goldmünzen, wenn solche bei der Bank verweigert waren, überlassen würden. Der Goldbestand der Bank von Frankreich hat sich trotz der Prämienpolitik vom 29. Dezember 1897 bis 21. Dezember 1898 von 1952,8 auf 1826,4 Millionen Franken vermindert, die nachweisbare Ausfuhr von Gold aus Frankreich überstieg die Einfuhr 1898 um 114,1 Millionen Franken. In Deutschland hingegen und ebenso in England bei einer der Diskontoerhöhung weniger feindlichen Politik wurde 1898 eine Mehreinfuhr von Gold erzielt, die Lexis folgendermassen beziffert: Mehreinfuhr Englands an Gold: 7,1315 Millionen £, Mehreinfuhr Deutsch-

lands 103 bis 118 Millionen Mark. Der Bestand der Reichsbank an deutschen und ausländischen Goldmünzen sowie an ungemünztem Gold hat sich von ultimo 1897 bis ultimo 1898 von 568 auf 504,67 Millionen Mark verringert. Wenn die Zahlen der Goldausfuhr und Goldeinfuhr richtig sind, wäre also die Bedeutung der deutschen gegenüber der französischen Diskontopolitik: Die deutsche Reichsbank befriedigte den Ausfuhrbedarf an Gold und gab Gold an die innere Cirkulation ab, insgesamt aber vergrösserte sich Deutschlands Goldvorrat, wenn auch der Bestand der Centralnotenbank sich etwas verringerte: Frankreich dagegen erlebte eine Verringerung sowohl des Goldumlaufs wie der Bankbestände an Gold.

Gegenüber diesem in erster Linie münzpolitischen Standpunkt ist zweierlei geltend gemacht worden: erstens, die deutsche Goldvaluta wirke nachteilig, indem sie Deutschland höhere Diskontosätze als Frankreich aufzwinge, zweitens es sei besser, dass die Masse der Produzenten einen niedrigen stabilen Diskont geniesse und die Arbitrageure Prämie zahlen müssten, als dass der Arbitrage freie Bahn gelassen werde, die Volkswirtschaft aber teuern Kredit erhalte.

Hierauf ist zu erwidern, dass die währungspolitischen Verschiedenheiten Deutschlands und Frankreichs zunächst gar keine Rolle hier spielen. Wenn die Prämienpolitik etwas für Deutschland Günstiges wäre, so könnte die Reichsbank, so lange die hinkende Goldwährung in Deutschland besteht, diese Politik jeden Tag gerade so einführen, wie es die Bank von Frankreich unter dem dort geltenden Währungssystem gethan hat. Die deutsche Reichsbank hat aber von der Möglichkeit, in Thalern zu zahlen nicht Gebrauch gemacht, weil sie — und zwar unter Billigung der deutschen Industrie- und Handelswelt — eine Politik der Diskontoerhöhung unter voller Aufrechterhaltung der Goldzahlung für das geringere Uebel gegenüber einer Erschütterung der Wechselkurse hielt. Ausser dieser Rücksicht kam vor allem im Herbste 1898 in Betracht, dass gegenüber der Lage des inneren Marktes, angesichts des grossen industriellen Aufschwungs und des damit zusammenhängenden Kreditbegehrs Diskontoerhöhungen ganz abgesehen vom Stande der Wechselkurse als geboten erachtet wurden. Sollte in Zukunft eine Wiederkehr ähnlicher Ereignisse in der Diskontopolitik Deutschlands wie im Herbste 1898 unangenehm von den Produzenten verspürt werden, so liesse sich, sofern nicht die Rücksicht der Warnung der Spekulation zu Diskontoerhöhungen jedenfalls zwingt, meines Erachtens durch zweierlei Massregeln etwas vorbeugen, ohne dass man irgendwie der Goldprämienpolitik sich zu ergeben hätte: erstens indem in höherem Masse die staatliche und städtische Kassenführung der Reichsbank übertragen und dadurch deren Metallbestand verstärkt würde[1]), zweitens dadurch, dass die Reichsbank sich entschlösse, in Zeiten willigen Geldstandes eine beträchtlich grössere Reserve an Devisen auf London, Paris und New-York sich anzuschaffen. Letzteres wird ihr durch Erhöhung des steuerfreien Kontingents wesentlich erleichtert.

Die wesentliche Frage für Deutschland, wenn man das englische bisher nachgeahmte Vorbild der Diskontopolitik und das von manchen empfohlene französische Goldprämiensystem vergleicht, ist folgende: wird eine in den Welthandel stark verflochtene Nation sichtbarer durch Schwankungen im Diskontosatz oder durch empfindliche Schwankungen der Wechselkurse, die beim französischen System nicht ausbleiben, geschädigt?

Ein ausländischer Handel von der Ausdehnung des englischen würde das letztere Uebel als das grössere empfinden. Auch in Deutschland erscheint es aus dem gleichen Grunde nicht als wünschenswert, dass die Reichsbank unter Ausnutzung unserer Währungsverhältnisse die Maxime der Bank von Frankreich nachahme. Bei dem engen Zusammenhange, der übrigens zwischen dem Kurse der Staatspapiere und der Lage des Geldmarkts besteht, ist es nicht unwahrscheinlich, dass in Frankreich die Goldprämienpolitik, mit anderen Worten das Streben, soweit irgend möglich Diskontoerhöhungen zu vermeiden, in letzter Linie von Rücksichten beeinflusst wird, die mit Bankpolitik eigentlich nichts zu thun haben sollten, nämlich von Rücksichten auf Hochhaltung der Rentenkurse. Ein Fallen des Kurses der französischen Rente, welches bei Versteifung des Geldmarkts durch beträchtliche Diskontoerhöhung wohl eintreten könnte, ist etwas, was man in Frankreich aus verschiedenen sehr einleuchtenden Gründen in der That viel mehr als in jedem anderen Lande zu verhindern strebt, sei es selbst durch Abweichen von den an sich empfehlenswertesten Grundsätzen der Diskontopolitik. Die Rücksicht auf die Interessen des auswärtigen Handels erscheint dort weniger wichtig als die Rücksicht auf die an dauernd niedrigem Diskonto interessierten Schichten.

In England, wo der Kaufmann und Fabrikant gewohnt sind, die wichtigsten Elemente ihrer Kosten: die Löhne, die Frach-

[1]) Im Interesse der parlamentarischen Kontrolle wie des Geldmarkts wären aber dann monatliche Ausweise des Standes der mit der Bank arbeitenden öffentlichen Kassen zu publizieren.

ten, die Rohstoffpreise fortwährenden Schwankungen unterworfen zu sehen, und doch die Konjunktur auszunützen verstehen, gewöhnt man sich, auch die Kosten der Kreditbeschaffung, den Diskonto, in gleitender Skala nach den Vorräten des Edelmetallmarktes schwanken zu sehen. England hat dafür, dem Principe der Wirtschaftlichkeit entsprechend, den Vorteil, mit einem weit geringeren Vorrate an Edelmetall auszukommen als Frankreich. Um so mehr ist die Bank von England, an welche sich der Begehr nach Edelmetall in letzter Linie wendet, verpflichtet, für diesen grossen Kreditorganismus stets wenigstens die unentbehrlich nötige Kassenunterlage in Reserve zu halten. Walter Bagehot hat den Satz aufgestellt, dass ein nach der Gesetzgebung in Noten und Geldsorten verfügbarer eiserner Kassenbestand des Bankdepartements von mindestens 10 Millionen £ stets gewahrt werden bezw. dass der Banksatz stets rechtzeitig erhöht werden müsse, ehe die Reserve bis zu diesem »Apprehension minimum« sinke. Nach den Erfahrungen des Jahres 1890 hat man sich in England entschlossen, eine weit grössere Reserve als 10 Millionen £ regelmässig zu halten.

Uebrigens hat die Macht der Thatsachen, selbst ehe wir in Deutschland die Goldwährung hatten, auch bei uns bereits in den fünfziger und sechziger Jahren die preussische Bank genötigt, in ähnlichem Sinne, wie dies vorbildlich die englische Entwickelung lehrte, zu Diskontoänderungen zur Abwehr gegen Metallexporte zu greifen, obwohl § 1 der Bankordnung von 1846 noch der alten Anschauung gemäss es als Aufgabe der preussischen Bank bezeichnet hatte, einer übermässigen Steigerung des Zinsfusses vorzubeugen, und sogar für gewisse Geschäfte einen Maximalzinssatz statuiert hatte, der später doch überschritten werden musste.

Auch sei zum Schlusse erwähnt, dass nach den deutschen Erfahrungen von 1898 ein vorübergehender Diskontosatz von 6% nicht bedeutet, dass alle Wechsel in Deutschland wirklich so teuer begeben werden, so dass also Berechnungen über die dem gesamten Wechselverkehr zugemutete Verteuerung mit Zugrundelegung des Banksatzes von 6% irre führen können. Der Privatdiskont war an manchen Tagen während der Herrschaft des 6%igen Reichsbankdiskonts erheblich niedriger. Aber auch die Kreise, welche vom Privatdiskonto keinen Vorteil ziehen, wurden in manchen Fällen während des Diskontosatzes von 6% erheblich billiger bedient. So berechnete z. B. die Oldenburgische Spar- und Leihbank, eine reine Depositenbank ohne Notenprivileg, ihren regelmässigen Kunden, auch während der Reichsbankdiskonto 6% betrug, im November und Dezember 1898 nur 5%.

**9. Versuche einer automatischen Regelung der Diskontopolitik.** Nachdem bisher die Stadien der praktischen Entwickelung der Diskontopolitik und deren heutiges Resultat betrachtet wurden, sei zum Schluss noch einiger Systeme einer automatischen Regelung der Diskontopolitik gedacht, wie sie trotz des mit der Peelsakte erzielten Misserfolges versucht oder wenigstens angeregt worden sind.

a) Der in den dreissiger Jahren von den Direktoren der Bank von England zu Protokoll gegebene Grundsatz der Diskontierungspolitik, an welchen vermutlich die Bestimmung der sogenannten Dritteldeckung anknüpft, die sich in zahlreichen Bankstatuten aus der Mitte dieses Jahrhunderts wiederfindet, lautet:

Es sei »so viel an Bargeld und Barren in den Kassen der Bank zu halten, dass, wenn der Wechselkurs pari steht, der dritte Teil aller Verbindlichkeiten der Bank, Depositen sowohl als Notenausgabe eingeschlossen, damit gedeckt werde.«

Thatsächlich legen die bestgeleiteten Centralnotenbanken viel Wert darauf, dass nicht nur die Deckung der metallisch nicht gedeckten Noten und sonstigen stets fälligen Verbindlichkeiten möglichst liquid sei, sondern dass auch das Verhältnis des Barvorrats zu allen stets fälligen Verbindlichkeiten unter einen bestimmten Prozentsatz nicht sinke. $33\frac{1}{3}$ Prozent wird schon als eine recht wenig günstige Quote der Bardeckung angesehen. Die Bestimmungen des deutschen Bankgesetzes sind viel gelinder. Als Deckung sind auch Thaler und gewisse papierne Geldsurrogate zugelassen, während nur der Goldbestand unbedingt brauchbare Notendeckung unter heutigen Verhältnissen bietet. Die sogenannte Dritteldeckung bezieht sich ferner dem Gesetze nach nur auf Banknoten, was willkürlich ist, da der Metallbestand auch zur Deckung eines Teils der Giroverbindlichkeiten erfordert wird. Die erwähnten Bestimmungen würden, wenn nicht die sonstige Anlage stets flüssig wäre, für die Notendeckung nicht genügen, noch weniger kann darin eine stets gültige Regel für die Diskontopolitik gefunden werden.

b) Das deutsche Bankgesetz und in Anknüpfung an dasselbe das neueste Statut der österreichisch-ungarischen Bank suchen einen leise von selbst wirkenden Zwang zu rechtzeitiger Diskontoerhöhung dadurch zu schaffen, dass der — eine bestimmte Summe überschreitende — metallisch ungedeckte Notenumlauf versteuert werden muss. Die Grundlage für thatsächliche Festsetzung des Bankdiskontos wird aber anerkanntermassen auch hierdurch nicht allein bestimmt.

Die deutsche Reichsbank hat bis Anfang 1899 mehrmals bei Kontingentsüberschreitungen — unter allgemeiner Billigung — es für zweckmässig erachtet, den Diskontsatz sogar unter 5 % aufrecht zu erhalten, während sie bei der Kontingentsüberschreitung 5 % Steuer zahlen musste; sie hat also Opfer gebracht, um nicht im ursprünglichen Sinne des Bankgesetzes die Diskontopolitik automatisch regulieren zu müssen. Die Richtigkeit dieser Politik wurde 1899 bei Verlängerung des Bankprivilegs durch Erhöhung des Kontingents der Reichsbank von 293,4 auf 450 Millionen Mark durch die Gesetzgebung anerkannt.

c) Ein Vorschlag von E. Seyd, der gelegentlich auch in Deutschland vertreten wurde, ging dahin, eine Skala des Diskontos anzuordnen, der gemäss der Banksatz bei zunehmendem Barvorrate der Centralbank fallen, bei abnehmendem Barvorrate steigen solle. Dieser Vorschlag verkennt indes auffällig den Grund, weshalb überhaupt Diskontoerhöhungen einen Edelmetallzufluss zu bewirken pflegen. Dies liegt nicht darin begründet, dass der Diskontosatz überhaupt hoch steht, sondern dass er relativ hoch steht gegenüber den Diskontosätzen anderer Märkte mit gleicher Währung. Wenn die Bank von England ihren Diskonto von 3 auf 4 % erhöht und Paris, und Berlin fordern aus irgendwelchem Anlass 6 %, so wird die Londoner Diskontoerhöhung wirkungslos sein, andererseits wird schon ein 3 %iger Diskontosatz in London genügen, Gold anzuziehen, wenn andere Märkte 1½ oder 2 % notieren.[1])

Allen Vorschlägen einer automatischen Regelung der Diskontopolitik ist überdies ein Missverständnis gemeinsam, dass nämlich eine Diskontoerhöhung nur dann in Betracht komme, wenn es gilt, bei ungünstigem Stande der Wechselkurse die Edelmetalleinfuhr zu ermutigen. Dies ist zwar ein sehr wichtiger, aber nicht der einzige Fall.

Unabhängig hiervon kann sehr wohl eine Diskontoerhöhung einen volkswirtschaftlich präventiven Charakter haben, es kann eine Erschwerung der Kreditbedingungen geboten sein, um Ausschreitungen auf dem heimischen Markte zu hemmen, ohne dass währungspolitische Erwägungen mitspielen; weiterhin kann das Festhalten an hohem Diskontosatze und Ermutigen der Goldeinfuhr, wenn z. B. Deutschland einmal vor einem Kriege stehen sollte, als eine finanzpolitisch zur Ansammlung von Barmitteln sehr nützliche Massregel in Betracht kommen, ohne dass die Zahlungsbilanz bei solch einem zur Mobilmachung mitzugehörigen Schritte allein ausschlaggebend wäre.

Endlich ist noch ein Punkt nicht zu vernachlässigen. Die Art, wie eine Diskontoerhöhung auf Verbesserung der Wechselkurse hinwirkt, ist verschieden, je nachdem die Diskontopolitik durch andere ergänzende Massregeln der Centralnotenbank gestützt wird oder nicht.

Es trägt erfahrungsgemäss ganz wesentlich zur Festigung des Marktes bei, wenn die Centralnotenbank, ehe der Andrang der Edelmetallexporteure beginnt, ihren Bestand an ausländischen Wechseln zum Verkauf bringt und dadurch die Nachfrage beschwichtigt, ferner wenn sie z. B. bei einem die Goldausfuhr nach England ermutigenden Kursstande zunächst ihr Lager an fremden Goldmünzen, insbesondere an Sovereigns, nächstdem an Barrengold bereitwillig zur Verfügung stellt, ehe die Einschmelzung und Ausfuhr einheimischen gemünzten Goldes beginnt. Kann hierdurch das Bedürfnis, deutsche Münze zu exportieren, verringert werden, so gewährt es andererseits bei günstigem Stande der Wechselkurse einen Ansporn zur Edelmetalleinfuhr, wenn dann den Edelmetallhändlern auf eingeführtes Gold zinsfreie Vorschüsse geleistet werden, wie dies seitens der Reichsbank mehrfach geschehen ist. Endlich dient es zur wesentlichen Begünstigung der Goldeinfuhr, wenn für Barrengold und fremde Goldmünzen ein günstiger Ankaufspreis seitens der Centralnotenbank gezahlt wird. Die Reichsbank ist demgemäss gesetzlich verpflichtet, den Preis von 1392 Mark zu zahlen, und soll auch — wenn die Umstände dies forderten — bisweilen mehr bewilligt haben. (S. auch die Artt. B a n k e n (oben Bd. II, S. 132 ff.), A r b i t r a g e (oben Bd. I, S. 1039 ff.) und Z i n s.)

d) Versuche einer automatischen Regelung des Diskontosatzes können endlich von der Gesetzgebung in Ländern, in welchen kleinere Privatnotenbanken neben einer Centralnotenbank bestehen, dadurch unternommen werden, dass man die Privatnotenbanken gesetzlich zwingt, der Centralnotenbank in Diskontoerhöhungen nachzufolgen, bezw. verhindert, dass sie die Centralnotenbank durch billigere Diskontierung unterbietet. Bis 1899 bestand etwas länger als ein Jahrzehnt hindurch ein Abkommen der Reichsbank mit den deutschen Privatnotenbanken, durch welches letztere verpflichtet waren, sobald ihnen die Reichsbank einen drohenden Goldabfluss signalisiert, nicht unter dem Diskontosatz der Reichsbank zu diskontieren. Abgesehen davon, dass hier der Fall einer durch die Lage des

[1]) Bei ausserordentlichen Verhältnissen am internationalen Geldmarkt, z. B. im Dezember 1898 sind allerdings grosse Verschiedenheiten des Diskonto möglich gewesen, die man früher kaum erwartet hätte. Der durchschnittliche Marktdiskont betrug im Dezember 1898 in Berlin 5,26 %, in London 3,401 %, in Paris 3 %, in Amsterdam 2,288 %.

inneren Marktes erforderten Diskontoerhöhung nicht berücksichtigt war, fehlte es an wirksamen Mitteln zur Kontrolle der Durchführung. Mit Rücksicht hierauf ist in der Bankgesetznovelle von 1899 (Reichsgesetzbl. 1899, S. 311 ff.) folgendes bestimmt worden:

Solange der Reichsbankdiskontosatz 4 % oder mehr beträgt, ist sowohl der Reichsbank wie den Privatnotenbanken jegliches Diskontieren unter dem Reichsbanksatz verboten. Der Reichsbanksatz ist also in diesen Fällen auch für die Privatnotenbanken unbedingt, mindestens aber als Minimum, massgebend. — Sinkt hingegen der offizielle Diskontosatz der Reichsbank unter 4 %, so dürfen die Privatnotenbanken den offiziellen Reichsbankdiskonto höchstens um 1/4 %, den eventuellen Privatdiskontosatz der Reichsbank höchstens um 1/8 % unterbieten. Verletzung der auf die Diskontierung bezüglichen Bestimmungen durch die Leiter von Privatnotenbanken macht diese strafbar und zieht auch Verlust des Notenrechts für die betreffende Bank nach sich.

Für das Verständnis der hier in Betracht kommenden Frage sind zwei Erwägungen wichtig:

α) Die durchschnittliche Rentabilität der Wechselanlage betrug

| | 1894 % | 1895 % | 1896 % | 1897 % |
|---|---|---|---|---|
| bei der Reichsbank | 2,86 | 2,67 | 3,43 | 3,71 |
| bei 6 Privatnotenbanken | 2,47 | 2,32 | 3,23 | 3,42 |

Die erwähnten 6 Privatnotenbanken scheinen also thatsächlich etwas billiger als die Reichsbank diskontiert zu haben.

β) Für den gesamten Diskontomarkt Deutschlands darf die Bedeutung der Notenbanken überhaupt nicht überschätzt werden. So wichtig sie in Zeitpunkten der Geldknappheit infolge der Elasticität des Notenumlaufs sind, so wenig überwiegen sie doch im regelmässigen Diskontierungsgeschäft. Die durchschnittliche Wechselanlage belief sich 1897 bei der Reichsbank auf 644,76 Millionen Mark, bei 6 Privatnotenbanken auf 214,95 Millionen Mark.

Auf Grund der Ergebnisse der Wechselstempelsteuer ist — unter Annahme einer Durchschnittsverfallzeit der Wechsel von zwei Monaten — der Wechselumlauf etwa 3000 bis 3300 Millionen Mark durchschnittlich zu schätzen. Mehr als zwei Drittel dieses Wechselbestandes werden nicht bei den Notenbanken, sondern bei anderen Bankinstituten, an der Börse und im Warenhandel begeben.

γ) So nützlich es ist, dass die Reichsbank eine Einheitlichkeit des Diskontosatzes in ganz Deutschland für normale Wechsel anstrebt, und so sehr man sich beim bisherigen Fehlen einer Centralnotenbank mit Filialennetz z. B. in den Vereinigten Staaten nach einer solchen Ausgleichung des Diskontosatzes, der dort örtlich gewaltig differiert, sehnt[1]), so wenig lassen sich doch alle auf Verschiedenheit des Kapitalreichtums und auch der Zahlungsfähigkeit beruhenden kleinen lokalen Diskontounterschiede innerhalb Deutschlands völlig beseitigen. Ein uniformer Diskontosatz aller Notenbankniederlassungen in ganz Deutschland würde leicht die Gefahr bringen, dass in ruhigen Zeiten im Westen und Süden den Zettelbanken die besten Wechsel völlig entgingen, weil die Privatdiskonteure diese billiger als zum uniformen Bankdiskonto nehmen würden.

Aus den geschilderten Gründen erklärt es sich, dass 1899 gegenüber der ursprünglich von den verbündeten Regierungen gewollten völligen Gleichmässigkeit der Diskontosätze aller Zettelbanken gewichtige Bedenken geltend gemacht wurden, Bedenken, die auch in der schliesslichen Fassung des Gesetzes Berücksichtigung fanden.

δ) Auch wenn die Privatnotenbanken völlig treu der Diskontopolitik der Reichsbank folgen, ist es denkbar, dass andere den Geldmarkt betreffende Massregeln den Absichten der Reichsbank entgegenwirken, so z. B. wenn die Seehandlung oder ein mit Geldern einer ausländischen Regierung ausgestattetes Emissionshaus kurz nach einer Diskontoerhöhung dem Geldmarkt wohlfeil grosse Summen zur Verfügung stellen und damit einer Versteifung des Geldmarktes entgegenwirken würden.

**Litteratur:** *Vgl. den Artikel »Diskonto und Diskontobanken« von* **A. Wagner** *in Rentzschs Handwörterbuch:*

*Für die Diskontopolitik der Reichsbank vgl. sub 3 der »Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank«.*

*Eine vortreffliche deutsche Darstellung der Principien des Diskontomarktes giebt* **R. Hildebrand**, *Die Theorie des Geldes. Kritische Untersuchungen, Jena 1883. Hierzu reiche Belege aus der Praxis in den Aufsätzen von* **E. Struck**, *Ueber den »internationalen Geldmarkt«, bei Schmoller, Jahrbuch, N. F. Jahrgang X ff.*

*Die Stadien der englischen Diskontopolitik charakterisieren sich durch folgende epochemachende Schriften:* **John Locke**, *Several papers and tracts on interest and money, London 1695/96. —* **D. Ricardo**, *The high price of bullion a proof of the depreciation of bank notes, London 1809. —* **Lord Overstone** *(S. J. Loyd), Tracts and other publications on metallic and paper currency, London 1858. —* **Tooke**, *A history of prices and of the state of circulation, 1792—1856, 6 Bde., London 1838 bis*

[1]) Amerikanische Fachmänner erklären es aus dem Mangel einer Centralnotenbank mit Filialen, dass z. B. 1893—97 der Diskont durchschnittlich in Seattle 9,96—11,96 gegen 4,56—5,16 % in Baltimore betrug und verweisen auf die abweichenden Zustände Canadas zum Vergleich.

*1857. —* **Goschen,** *Theory of foreign exchanges, zuerst London 1861. —* **W. Bagehot,** *Lombardstreet, a description of the money market, zuerst London 1873. — Die englischen Enqueten über Diskontopolitik sind aufgezählt im Art. Bankgeschäfte, Litteratur oben Bd. II, S. 147. — Die Hauptquelle über französische Diskontopolitik, aus welcher zahlreiche Schriftsteller geschöpft haben: Enquête sur les principes et les faits généraux, qui régissent la circulation monétaire et fiduciaire, 6 Bde., Paris 1867—69. — Die ausführlichste deutsche Verarbeitung der bis 1872 gesammelten Erfahrungen bei* **A. Wagner**, *System der Zettelbankpolitik mit besonderer Rücksicht auf das geltende Recht und auf deutsche Verhältnisse. Ein Handbuch des Zettelbankwesens, 2. Ausg., Freiburg i. B. 1873, S. 524 ff., S. 270 ff.; daselbst S. 17 A, Anm. 15 eine Uebersicht der früheren Schriften A. Wagners über den gleichen Gegenstand. — Vgl. auch* **A. Wagners** *Abhandlung »Der Kredit und das Bankwesen« bei Schönberg I, 4. Aufl., 1890 und die daselbst enthaltenen Litteraturnachweise. — Ueber den Zusammenhang zwischen deutscher Diskontopolitik und Münzwesen handeln fast sämtliche bankpolitischen Schriften* **L. Bambergers**, *die oben Bd. II, S. 131 citiert sind. — Eine kurze Uebersicht der englischen und ausführlichere Betrachtung der deutschen Diskontopolitik bei* **W. Lotz**, *Geschichte und Kritik des deutschen Bankgesetzes vom 14. III. 1875, Leipzig 1888, S. 331 ff.; S. 279—283, S. 291 ff., S. 137—162. —* **K. Helfferich,** *Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reiches, 2 Bde., 1898, Leipzig, vor allem Bd. II, S. 495 ff.*

*Einzelstudien über die Zusammenhänge zwischen Diskontopolitik und Edelmetallbewegung:* **A. Fellmeth,** *Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz etc., namentlich über die Wirkungen der 5 Milliarden, Heidelberg 1877.—* **O. Arendt,** *Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung. Berlin 1878. Vgl. auch Arendts spätere währungspolitische Schriften. —* **M. Schraut,** *Die Lehre von den auswärtigen Wechselkursen unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse, Leipzig 1881. — Die bankpolitischen Schriften* **E. Nasses** *(vgl. das Verzeichnis in Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. XX, S. 291 ff.); die Untersuchungen von* **A. Soetbeer,** *deren wesentlichste Resultate zusammengefasst sind in seinen »Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage«, 2. Ausg., Berlin 1886; ferner die währungspolitischen Schriften von* **W. Lexis.** *— Vgl. ferner* **G. Clare,** *A. B. C. des changes étrangers, übersetzt von G. Maurel, 1894 Paris. —* **Carl Heiligenstadt,** *Beiträge zur Lehre von den auswärtigen Wechselkursen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F., Bd. 5, S. 193 ff. —* **Jos. Grunzel,** *Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, Leipzig 1895. —* **Erw. Hoenncher,** *Theorie der fremden Wechselkurse, 1898 Leipzig, sowie die Litteraturangaben im Handwörterbuch zum Art. Handelsbilanz.*

*Ausserdem vgl. die Artikel »Diskonto, Diskontopolitik« und »Notenbanken« in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft sowie Artikel »Discount«, »Bill Broking«, »Minimum (Rate of Discount)«, »Currency doctrine or principle« in Palgrave's Dictionary of political economy.*

**Statistisches** *in d. Jahrb. f. Nat. u. Stat. sowie seit 1898 in deren Beilage »Volkswirtschaftliche Chronik«, ferner in dem jährlich erscheinenden Werke »Le marché financier« von* **A. Raffalovich;** *ferner im Londoner »Economist« und in dem oben citierten Werke von* **K. Helfferich.**

*Ueber »Goldprämienpolitik« vgl.* **J. Landesberger,** *Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn, Wien 1891. —* **J. Landesberger,** *Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien 1892. — Vgl. ferner die anonyme Flugschrift: »Warum zahlt der Deutsche 5%, der Franzose 2% Bankdiskont?« Berlin 1898. —* **K. Helfferich,** *Zur Erneuerung des deutschen Bankgesetzes, Leipzig 1899.*

*Ueber Diskontpolitik in den Ver. Staaten von Amerika vgl. die vom Sound Currency Committee herausgegebene Broschüre Branch banking and discount rates von* **R. M. Breckenridge.**

*Für Canada vgl.* **R. M. Breckenridge,** *The canadian banking system 1817—1880, New-York 1895.*

*Für Frankreich vgl. ausser den bisher angeführten französischen Quellen die einschlägigen Artikel des von* **Yves Guyot** *u.* **A. Raffalovich** *herausgegebenen Dictionnaire du commerce, de l'industrie et de la banque.*

**W. Lotz.**

---

## Dismembration,

s. Bodenzersplitterung oben Bd. II, S. 965 ff.

---

## Dithmar, Justus Christoph,

geb. am 13. III. 1677 zu Rothenburg in Hessen-Darmstadt, gest., als Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften zu Berlin, am 13. III. 1737 in Frankfurt a. O. Er war Inhaber des von König Friedrich Wilhelm I. von Preussen gestifteten Lehrstuhls für Kameralwissenschaft an der Universität Frankfurt a. O., seit dessen Errichtung (1727) bis zu seinem Tode.

Das von Dithmar in seinem kameralistischen Kompendium „Einleitung etc." (s. u.) angewandte System, auf so wenig wissenschaftlicher Unterlage es sich auch aufbaut, besitzt den unleugbaren Vorzug, instruktiv und anregend zugleich zu sein. Es behandelt nämlich eine Anzahl staatswirtschaftlicher, einzeln und summarisch aufgeführter Materien erst vom ökonomischen, dann vom polizeilichen und zuletzt vom kameralistischen Standpunkte. Nebenbei sind die einzelnen Abteilungen, besonders die polizeiwissenschaftliche, durch nur entfernt mit der Kameralistik verwandte Materien bereichert, z. B.: „Vom tugendhaften Leben und Wandel der Unterthanen", oder einzelne Materien sind nur auf die ökonomische und polizeiwissenschaftliche Behandlung angewiesen, z. B. die Rubrik: „Von Juden, Tagelöhnern, Scharfrichtern und Abdeckern."

Dithmar veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Einleitung

in die ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften, Frankfurt a. O. 1729; dasselbe, 2., 3., 4., 5. u. 6. Aufl., ebd. 1740, 1745, 1748, 1755 u. 1768 (die 5. u. 6. Aufl. sind von D. G. Schreber herausgegeben). — Oekonomische Fama von allerhand zu den ökonomischen Polizey- und Kameral-Wissenschaften gehörigen Büchern, auserlesenen Materien, nützlichen Erfindungen etc., 10 Hefte, Frankfurt und Leipzig 1729 ff.

---

Vgl. über Dithmar: Strelin, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaft, Erlangen 1827. — Roscher, Gesch. d. Nat. Allgem. deutsche Biographie, Bd. V, Leipzig 1877. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 943.

*Lippert.*

---

## Dohm, Christian Conrad Wilhelm von,

geb. am 11. XII. 1751 zu Lemgo, gest. am 29. V. 1820 auf seinem Gute Pustleben bei Nordhausen. Dem preussischen Staatsdienst gehörte er seit 1779 an, 1886 wurde er geadelt. Bis 1806 bekleidete er eine Reihe hoher Aemter, darunter mehrere Gesandtschaftsposten. Nach dem Tilsiter Frieden ging er, als Gesandter des Königs Jérome von Westfalen, nach Dresden. 1810 trat er in den Ruhestand.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform seien genannt:

Materialien zur Statistik und neuesten Staatengeschichte, 6 Hefte incl. Anhang, Lemgo 1777—1785. — Nachricht von der neuesten Verfassung der Zünfte in Frankreich, Kassel 1778. — Entwurf einer verbesserten Konstitution der Reichsstadt Aachen, Frankfurt a. M. 1780. — Ueber die bürgerliche Verbesserung der Juden, 2 Teile, Berlin 1781—83; dasselbe, 2. Aufl. mit Anmerkungen von Kahle, ebd. 1789. (Die Schrift erregte Aufsehen, bei den Juden selbst aber ein ärgerliches; vergl.: Freimütige Gedanken über die vorgeschlagene Verbesserung der Juden, von einem Juden, Halle 1792.) — Zu der Myliusschen Uebersetzung von Neckers „Compte rendu au roi", Berlin 1781 verfasste Dohm die Vorrede und die erläuternden Anmerkungen.

Er veröffentlichte folgende staatswissenschaftliche Schrift in der Zeitschrift „Teutsches Museum", was Dohm in Gemeinschaft mit Boje seit 1776 herausgab: „Ueber das physiokratische System" (vergl. Teutsches Museum, Bd. II, Stück 10, Leipzig 1778, S. 289—324; dasselbe, Neudruck, mit Anmerkungen von Sonnenfels, Wien 1782.) (Dohm bekämpft darin die Lehre Quesnays, insbesondere wendet er sich gegen das Steuersystem und die Klasse der unproduktiven Arbeiter des Physiokratismus.)

---

Vergl. über Dohm: J. Mauvillon, Physiokratische Briefe an Herrn Professor Dohm, Braunschweig 1781. — W. Gronau, Dohm nach seinem Wollen und Handeln, Lemgo 1824. — Allgemeine Litteraturzeitung, Jahrg. 1828, Ergänzungsblatt Nr. 40, Jena. — Ersch u. Gruber, I. Sektion, Teil XXVI, Leipzig 1835, S. 295 ff. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 943 f.

*Lippert.*

---

# Domänen.



## A. Rechtsverhältnisse der Domänen.



### I. Geschichte.

**1. Fränkisches Reich.** Auf den ersten Stufen der Entwickelung des sesshaften Staates ist ein eigener Grundbesitz die wesentlichste, wenn nicht die einzige regelmässige Finanzquelle. Steuern und Abgaben, bei unentwickeltem Geldwesen nur als Naturalleistungen möglich, treten erst später hinzu. So beruhte auch die Kraft der fränkischen Monarchie, obwohl sie aus den Trümmern des Römerreichs auch einzelne steuerliche Einrichtungen gerettet hatte, auf einem ausgedehnten, wesentlich der Eroberung entstammenden Königsgute. Zwischen Reichsgut und königlichem Privatgut wurde für gewöhnlich nicht unterschieden, aber die Untrennbarkeit des Gutes vom Reiche zeigte sich darin, dass eine Teilung des Reiches auch stets eine Teilung des Gutes nach sich zog. Alle Einnahmen daraus, teils durch unmittelbare Bewirtschaftung für den Hof, teils durch Verleihung gegen Abgaben und Dienste, waren Einnahmen des Königs, der damit die Bedürfnisse der königlichen Familie und des Hoflagers deckte, während die sonstigen öffentlichen Bedürfnisse, namentlich für das Heer, durch Naturalleistung der Unterthanen aufgebracht wurden. Berühmt ist die von dem Grafschaftsverbande völlig gelöste Organisation der Domänenverwaltung durch Karls des Grossen Capitulare de villis, Domänenämter (fisci) mit iudices (villici, actores) an der Spitze, unter welchen Meier (maiores), forestarii, cellerarii die örtliche Verwaltung hatten. Die Erträge wurden auf Haupthöfen gesammelt und, soweit sie nicht in Natur für Verwaltung und Hofhalt verwendet wurden, verkauft. Oberaufsicht durch die Königsboten.

**2. Deutsches Reich.** Bei der Teilung des Reiches unter Karls Nachfolgern fiel auch dem Deutschen Reiche ein reicher Bestand an Domänen zu, der besonders noch durch die Eroberung slavischer Gebiete erweitert wurde. Auch in Deutschland stand die Verfügung über das Reichsgut dem Könige ausschliesslich zu, doch war durch die Eigenschaft des Reiches als Wahlreich die Trennung des königlichen Hausgutes

von dem Reichsgute geboten. Durchgeführt wurde sie, nachdem noch das Hausgut der Karolinger und Ottonen bei Erlöschen ihres Stammes Reichsgut geworden war, unter den salischen und staufischen Königen. Der Schwabenspiegel (c. 104) hebt den Unterschied klar hervor: ist daz ein kivnig eigen hat, so er erwelt wirt, daz gît er mit rechte an daz riche, ob er wil, lat aber er kint hinder im, div erbent des riches gut nüt, unde stirbet der kivnig one kint, unde hat er daz eigen nüt gegeben an daz riche, so erben ez die nehsten erben. Vgl. c. 19 am Ende. Von vornherein erforderte indessen die Ausstattung der weltlichen Beamten (Herzöge und Grafen) wie die Dotation der Bistümer und Kirchen eine umfassende Verwendung von Reichsgut; auch das zu ersterem Zwecke verwendete blieb bei der Erblichkeit der Aemter nur scheinbar in den Formen des Lehnrechts ein Eigentum des Reiches, und alle die centrifugalen Mächte, welche die Kraft und Einheit des Reiches mehr und mehr zerstörten, die Anmassungen der Grossen, ihnen gegenüber das Streben der Kaiser nach Begründung einer eigenen Hausmacht, die häufige Notwendigkeit, die Gunst mächtiger Geschlechter zu erkaufen, führten auch, und mit nicht geringer Rückwirkung auf den Bestand des Reiches selbst, zur allmählichen Auflösung des Reichsgutes. Die Versuche einzelner kräftiger Könige, den Usurpationen mit Gewalt entgegenzutreten (Konrads II. in Bayern, Heinrichs IV. in Sachsen, Rudolfs I. u. a.) vermochten den Verfall nicht hintanzuhalten. Ueber die Einbusse des Reiches an Grundbesitz unter den letzten Staufern vgl. Frey, Geschichte des königlichen Guts in Deutschland unter den letzten Staufern, 1881. Eine Selbstbewirtschaftung von Domänen fand seit dem Interregnum nicht mehr statt. Die Wahlkapitulation Karls V. und der westfälische Friede (J. P. O. c. V § 26) untersagten sogar die Wiedereinlösung der Reichspfandschaften; das Versprechen der Kaiser, heimfallende Lehen nicht wieder auszugeben, wurde nicht gehalten, und bei seiner Auflösung im Jahre 1806 hatte das Deutsche Reich keine Domänen mehr.

**3. Landesherrliche Territorien.** Im Gegensatz zum Reiche erstarkte der Domänenbesitz in den einzelnen Territorien. Er setzte sich zusammen aus den ursprünglichen Amtslehen der Herzöge und Grafen, andern gegen Lehnsdienste erworbenen Reichslehen, angefallenen Reichspfandschaften: aber auch das allodiale Vermögen der fürstlichen Familien floss hiermit zu einer Masse zusammen, ebenso wie die Landesherrlichkeit aus dem erblich gewordenen Amte und der Gutsherrlichkeit zugleich hervorging. Einen Zuwachs erhielt dieses Vermögen infolge der Reformation in den protestantisch gewordenen Territorien durch die Säkularisation des katholischen Kirchenguts, das nur in wenigen dieser Länder grundsätzlich (aber auch dort eben nur grundsätzlich) seiner Bestimmung, nunmehr für protestantische Kirchen- und Schulzwecke, als gesonderte Masse erhalten blieb (Württemberg, die Braunschweig-Lüneburgischen Lande), meistens aber mit dem Kammergute verschmolzen wurde. Der Zuwachs hätte grösser sein können, denn nicht bloss in England wurde die Henne geschlachtet, welche die goldenen Eier gelegt hatte. Eigentümer des Kammerguts war nach der dem patrimonialen Staate allein möglichen Auffassung der Landesherr oder die landesherrliche Familie. Aber dieses fürstliche Eigentum hatte eine wesentlich öffentlichrechtliche Seite. Schon die goldne Bulle (c. 20 § 1) sieht die Domänen als Pertinenz der Landeshoheit an; bei einem Wechsel der Dynastie fielen die Domänen regelmässig nicht an die Nachkommen des verdrängten Fürsten, sondern an den neuen Landesherrn. Das 17. Jahrhundert brachte aus Frankreich den dort schon im 14. Jahrhundert anerkannten, im Jahre 1539 gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz von der Unveräusserlichkeit der Domänen nach Deutschland und im Anschluss daran vielfach die Erhebung der Kammergüter zu fürstlichen Familienfideikommissen. Feststehend aber blieb, dass aus dem Ertrage der Domänen der Landesherr ausser den Kosten seiner Hofhaltung und dem Bedarf seiner Familie die Kosten der Landesverwaltung in erster Reihe zu tragen hatte. Ein Besteuerungs*recht* der Landesherren gegen ihre Unterthanen wurde reichsgesetzlich erst in den Reichstagsabschieden von 1530 und 1542 anerkannt zur Deckung der Reichs- und Kreisbeiträge. Durch R.A. von 1654 wurde es auf Steuern zu Zwecken der Landesverteidigung und dergleichen ausgedehnt, herkömmlich trat die Prinzessinnensteuer hinzu. Uebrigens hatten die Landstände das Recht der *Steuerbewilligung*; Strube (Anfang des 18. Jahrhunderts) lehrt, dass in Deutschland gemeiniglich die landesherrlichen Kammergüter *alle* Regierungsbeschwerden tragen, die Landstände hingegen nur dann beitragen müssen, 1) wenn sie aus den Domanialgefällen nicht bestritten werden können, 2) die Reichsgesetze solche den Unterthanen auflegen, 3) oder selbige sich zu deren Abführung verbindlich gemacht haben. Das Recht der Landstände, auch an der Erhebung und Verwaltung der von ihnen bewilligten Steuern sich in weitgehendem Masse zu beteiligen, führte zu einer doppel-

ten Finanzverwaltung: der herrschaftlichen Kammerkasse und der landschaftlichen Steuerkasse, auch als fürstlicher und Landesfiskus, als Fiskus und Aerar oder ähnlich unterschieden.

Gegenüber dem Streben der Landstände, als Bedingung von Steuerbewilligungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung des Kammergutes zu erlangen, suchten die Fürsten ihre Selbständigkeit zu wahren, insbesondere einen für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten Teil der Kammergüter (Schatullgüter) der ständischen Kontrolle ganz zu entziehen. Immer aber blieb die empfindliche und für die Domänenverwaltung selbst nachteilige Lücke im Finanzwesen, dass eine Verpflichtung der Landstände zur Deckung eines Deficits der Domänenverwaltung nicht bestand. Nur kräftigen absoluten Regenten, wie denen des brandenburgisch-preussischen Fürstenhauses, konnte es gelingen, den Landständen die Bewilligung einzelner permanenter Steuern abzugewinnen und mit deren Hilfe und durch weite Ausdehnung der oft den Domänengütern selbst zugerechneten Regalien einen einheitlichen, von den Ständen unabhängigen Staatshaushalt herzustellen.

**4. Uebergang in den heutigen Zustand.** Die moderne Entwickelung des Staatsbegriffs als einer Regierende und Regierte zusammenfassenden Einheit und die damit verbundene schärfere Scheidung des öffentlichen und Privatrechts, wie noch mehr die der Auflösung des Reichs folgende veränderte Staatenbildung, und demnächst die Schaffung von Verfassungsstaaten im heutigen Sinne, machte auch eine Ueberleitung der dem Patrimonialstaate eigenen schwankenden Rechtszustände der Domänen in die neue Staatsordnung notwendig. Nur in Preussen und Oesterreich, die sich, mitgestützt auf ihre nicht zum Deutschen Reiche gehörigen Bestandteile, schon vor der förmlichen Auflösung des Reichs zu einer wesentlich selbständigen staatlichen Stellung emporgearbeitet hatten, war es auch schon damals möglich, gesetzgeberisch (Pr. Allg. L. R. II, 14 § 11, Oesterr. Bürg. G. B. Art. 287) auszusprechen, dass die Domänen Staatseigentum seien, mit welchem Worte allein über die Zweckbestimmung der Erträge für die Monarchen einerseits und die Staatsverwaltung andererseits freilich noch nichts entschieden war. Das entgegengesetzte Extrem rein fürstlichen Privateigentums an den Domänen fand Anerkennung gegenüber den durch die Rheinbundakte v. 12./17. Juli 1806 der Souveränität der Rheinbundstaaten unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren. Nach Art. 27 der Rh. B. A. sollen die Mediatisierten behalten (conserveront): chacun comme propriété patrimoniale et privée tous les domaines sans exception. Der Billigkeit gegen die Mediatisierten, welchen dadurch ein pekuniär recht reichlicher Ersatz für die verlorene Landesherrlichkeit wurde, wie der historischen Entstehung des Domänenguts in diesen kleinen, wesentlich aus Grundherrschaften hervorgegangenen Staatsgebilden mochte das an sich gewiss entsprechen. Ob es sich, was oft erörtert worden ist, auch juristisch rechtfertigte, zum Nachteile der Territorien und der sie übernehmenden Staaten die gleichfalls historisch begründete Zweckbestimmung des Domänenguts zur Bestreitung von Staatslasten ganz in Wegfall zu bringen, scheint, da es sich immer um einen Gewaltakt handelte, eine ziemlich müssige Frage.

In den aus den Umwälzungen zu Anfang dieses Jahrhunderts hervorgegangenen mittleren und kleinen deutschen Staaten ist die Neuregelung des Domänenrechts vielfach Gegenstand heisser Kämpfe zwischen den Fürsten und den Landesvertretungen geworden, die teils in den Verfassungsurkunden ihren Abschluss gefunden, teils darüber hinaus bis in die neueste Zeit fortgedauert haben. Ein die Entscheidung ohne weiteres an die Hand gebender gemeingiltiger Rechtssatz lässt sich weder aus der geschichtlichen Entwickelung, die beim Zurückgehen auf die oft dunkle, aus privatrechtlichen und staatsrechtlichen Titeln gemischte Erwerbsart der einzelnen Domänenbestandteile stets zu neuen Zweifeln führen müsste, noch aus dem Begriffe und den Bedürfnissen des Verfassungsstaates ableiten. Neben den unter Voraussetzung der Stabilität der neu zu ordnenden Staatswesen zunächst praktischen Gesichtspunkten, unter denen die Sorge für eine ihrer Stellung entsprechende pekuniäre Ausstattung der Regenten und deren Familien in den kleineren Staaten naturgemäss am stärksten überwiegen musste, hat der Streit oft mehr als nötig sich um die mehr formale Frage gedreht, ob das Eigentum der Domänen dem regierenden Hause oder dem Staate zustehe, teils aus doktrinären Gründen, teils infolge des Strebens der um die Fortdauer der Souveränität ihrer Häuser besorgten Regenten kleinerer Staaten, den Domänenbesitz ihren Häusern für alle Fälle möglichst zu sichern. Zumeist dürfen die Streitfragen jetzt als geordnet angesehen werden. An Stelle der strengen Unveräusserlichkeit ist durchweg eine Mitwirkung der Stände bei den Veräusserungsgeschäften zur Wahrung des Gesichtspunktes getreten, dass das Staatsvermögen im ganzen nicht vermindert werden darf. Soweit die Domänen als fürstliches Fideikommissvermögen anerkannt sind, bestimmt sich die Notwendigkeit der Mit-

wirkung der Agnaten zu Veräusserungen nach den Haus- und allgemeinen Landesgesetzen.

Das Bestehen eines reinen Privatvermögens der Regenten neben dem Domänenvermögen ist unstreitig überall zulässig.

Ueber die Gestaltung im einzelnen ist für die Bundesstaaten des neuen Deutschen Reiches folgendes zu bemerken:

## II. Heutiges Recht der deutschen Staaten.

**5. Preussen.** Nachdem unter Friedrich I. Lubens (1700—1711) Versuche, die Domänen in Bauerngüter zu zerschlagen und zu vererbpachten, mit gleicher Härte gegen die Besitzer, wie sie begonnen, rückgängig gemacht waren, vereinigte das Edikt Friedrich Wilhelms I. v. 13. August 1713 die Schatull- und gewöhnlichen Kammergüter zu einem der Krone und Kur inkorporierten Domänengute, stellte die »Inalienabilität« aller Domänengüter fest und bestimmte zugleich aus den Erträgen eine feste Summe von 270000 Thlr. für die königliche Schatulle und von 230000 Thlr. für den Hofstaat (von Friedrich II. im ganzen auf 220000 Thlr. herabgesetzt). Die Vorschrift des A. L. R. (II, 14, § 16), dass Domänengüter nur »gegen Schadloshaltung des Staates« an Privatbesitzer gelangen können, bildet den Uebergang zu dem Princip der Veräusserlichkeit. Die Not der Zeiten führte zu dem mit Zustimmung der Agnaten und der Provinzialstände erlassenen Hausgesetze v. 17. Dezember 1808, welches bestimmt, dass über Veräusserung von Domänen jederzeit nur die Bedürfnisse des Staates und die Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft entscheiden sollen, dass aber, abgesehen von der augenblicklichen dringenden Not (Deckung von 45 Millionen Thlr. damaliger Schulden und der Kontributionen an Frankreich), die Veräusserungsurkunden ausser dem Souverän auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen des von Friedrich Wilhelm I. abstammenden Hauses zu vollziehen seien, eine Vorschrift, die für die Veräusserung der zur Zeit ihres Erlasses vorhanden gewesenen Domänen noch in Kraft steht. Nach der Säkularisation der geistlichen Güter (Edikt v. 30. Oktober 1810) und nachdem infolge der Friedensschlüsse von 1814 und 1815 die Domänen in den neu- und wiedererworbenen Landesteilen hinzugetreten waren, erging die V. v. 17. Januar 1820 »wegen künftiger Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens«. Danach soll aus dem Ertrage der sämtlichen damals vorhandenen Domänen, Forsten und säkularisierten Güter eine Jahresrente von 2 1/2 Millionen Thlr. (der Kronfideikommissfond) vorweg entnommen werden, aus dem alle Bedürfnisse des königlichen Hauses, die Apanagen, der Unterhalt der königlichen Schlösser und Gärten u. s. w. zu bestreiten sind, was Art. 59 der Verf. Urk. bestätigt (im Staatshaushaltsetat erscheint deshalb die Domäneneinnahme unter Abrechnung jener 7 1/2 Millionen Mark). Im übrigen wurden die Domänen für die gesamte damalige verzinsliche Staatsschuld von rund 180 Millionen Thlrn. derart verpfändet, dass zur Verzinsung und Tilgung dieser Schuld die Einkünfte der Domänen wie der Erlös aus Domänenverkäufen, Ablösung von Domänenrenten u. s. w. unter besonderer Kontrolle der »Hauptverwaltung der Staatsschulden« verwendet werden sollten. Das Nähere interessiert kaum mehr, da der Rest der alten Staatsschuldscheine am 1. April 1898 nur noch 12 1/2 Millionen Mark betrug und bis dahin 1900 ganz getilgt sein wird. — Die ferner in der Bulle De salute animarum v. 16. Juni 1821 in Aussicht genommene Sicherstellung der staatlich zugesagten Dotation der Bistümer durch Belastung der Staatsforsten mit Grundzinsen ist nicht in Ausführung gekommen. — Das geordnete Finanzwesen eines Grossstaates macht die Bestellung besonderer Sicherheiten für Civilliste und Staatsschulden entbehrlich. Es hat daher eine Verpfändung von Domänen weder für die Erhöhung der Civilliste in den Jahren 1859, 1868 und 1889 noch für später kontrahierte Schulden stattgefunden. Die Veräusserung von Domänen, soweit nicht noch für die vor 1808 erworbenen das Hausgesetz von 1808 Anwendung leidet noch auch bis zur vollen Tilgung der älteren Schuld eine Mitwirkung der Staatsschulden-Verwaltung geboten ist, also namentlich auch die Veräusserung der durch die Gebietserweiterungen von 1866 neu erworbenen, durch die V. v. 5. Juli 1867 in ihren Rechtsverhältnissen denen in den älteren Provinzen gleichgestellten Domänen erfolgt giltig unter Genehmigung des Ressortministers. Dieser hat die königliche Genehmigung einzuholen, Dritten aber nicht nachzuweisen. Die verfassungsmässige Mitwirkung des Landtages erfolgt durch die Genehmigung des den Erlös aus Domänenveräusserungen als Einnahmeposition enthaltenden Staatshaushaltsetats und durch Prüfung der Staatshaushaltsrechnungen. (Staatshaushaltsges. v. 11. Mai 1898 §§ 2, 47). Die Besteuerung der Domänen und des Staatseinkommens daraus zu Gunsten der Gemeinden ist geordnet in den §§ 24, 33, 44 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893, wegen der Besteuerung zu Gunsten der Kreise und Provinzen vgl. § 91 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 41 der Kreisordnung (Fassung v. 19. März 1881) und § 107 der Provinzialordnung (Fassung v. 22. März 1881)

Die Verwaltung der Domänen ressortierte seit dem Patent v. 26. Dezember 1808 über die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden vom Finanzministerium, war vorübergehend 1835—1848 dem Ministerium des königlichen Hauses zugeteilt und ist durch Erlass v. 7. August 1878 dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten, seitdem Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, übertragen worden, bei welchem wegen der verschiedenartigen Wirtschaftsweise besondere Abteilungen für die Domänen und für die Forsten bestehen.

Das aus säkularisiertem Kirchengute gebildete hannöversche Klosterkammergut ist auch nach der Neuordnung Hannovers seinem bisherigen Zwecke als selbständige, zum Ressort des Kultusministeriums gehörige Vermögensmasse erhalten geblieben.

Nicht zu den Staatsdomänen gehören das königliche Hausfideikommiss und das königliche prinzliche Familienfideikommiss. Die darin enthaltenen Güter sind Privateigentum des königlichen Hauses und werden unter dem Ministerium des königlichen Hauses von der königlichen Hofkammer der königlichen Familiengüter verwaltet. Völlig freies Privateigentum des Königs für seine Person ist, was der König vor der Thronbesteigung besessen hat oder nach derselben aus Ersparnissen der Civilliste oder sonst privatrechtlichen Titeln erwirbt.

**6. Bayern.** Der öffentlichrechtliche Charakter der Domänen wurde seit Mitte des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr zur Geltung gebracht. Kreittmayr bezeichnet die Kammergüter als solche, die der Landesherr nicht titulo vel iure mere privato, sondern iure publico und als Landesherr zu seinem und seines Hof Unterhalt geniesst. Die Berechtigung zu dieser Auffassung wuchs durch die Erwerbung grosser Teile des Kammergutes aus Landesmitteln, aus welchen z. B. die Abfindung der Kurfürstin Maria Antonie von Sachsen für Verzicht auf ihre Erbansprüche an das altbayerische Familiengut gezahlt wurde (Teschener Konvention v. 13. Mai 1779). Die förmliche Umwandlung des Kammergutes in Staatsgut erfolgte, wenn auch noch unter der privatrechtlichen Formel des Fideikommisses, durch die Domanial-Fideikommiss-Pragmatik des Kurhauses Pfalz-Bayern vom 20. Oktober 1804, welche zugleich die Veräusserung verbot und die Vindikation ungültig geschehener Veräusserungen ordnete. In einem bei dem veränderten Staatsrecht fast gedankenlos erscheinenden Wortanschluss an die Pragmatik bestimmt die Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, Tit. III, § 1: »Der ganze Umfang des Königreichs Bayern bildet eine einzige, unteilbare, unveräusserliche Gesamtmasse aus sämtlichen Bestandteilen an Landen, Leuten (!), Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. Auch alle neuen Erwerbungen (des kgl. Hauses) aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, . . . wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannesstammes und werden als der Gesamtmasse einverleibt angesehen.« Auch die weiteren Bestimmungen lassen an Unklarheit nichts zu wünschen. Zu dem »auf ewig unveräusserlichen« Staatsgut werden wörtlich sogar die vorhandenen Vorräte an barem Gelde in der Staatskasse oder an Naturalien bei den Aemtern gerechnet. Als Veräusserungen sind aber nicht anzusehen (§ 6) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb des ihm zustehenden Regierungsrechts (?) nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Landes über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden, sowie alle einzelnen Veräusserungen und Veränderungen, welche bei den Staatsgütern, dem Staatszwecke gemäss und nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft »für gut befunden werden« (!). Auch die älteren Vorschriften über Anfechtung verbotener Veräusserungen sind nicht aufgenommen worden. Der Sinn der Vorschriften ist, dass werbendes Staatsvermögen nicht ohne Ersatz veräussert werden soll, damit (§ 7) »die Staatseinkünfte nicht geschmälert werden«.

Die schon im Jahre 1799 »mit aller Verschwiegenheit« »zur Rettung des Staates« »von äusserster Staatsgewalt wegen« begonnene und auf Grund des Reichsdeputations-Hauptrezesses vollständig durchgeführte Einziehung des Klostervermögens hat wegen schlechter Geschäftsführung der damit beauftragten Kommission nicht die vollen erhofften Früchte getragen. Einen weiteren Zuwachs für das Staatsgut bildete das Vermögen des im Jahre 1808 endgültig aufgehobenen Johanniterordens.

Auf die Staatsdomänen radiziert ist nach dem Gesetz vom Juli 1834 die Civilliste; zu dieser gehört ausser der festen Jahresrente auch ein festes Inventar an Gebäuden und Grundstücken, welches Eigentum des Staates verblieben ist.

Die Verwaltung der Domänen, unter denen nur die Staatsforsten noch erhebliche Bedeutung haben, erfolgt durch die zuständige Abteilung des Ministeriums der Finanzen.

**7. Württemberg.** Neben dem von alters nächst der Deckung der Privatbedürfnisse der herzoglichen Familie auch zur Bestreitung wirklicher Staatsausgaben dienenden Kammergute gründete Herzog Eberhard III. aus seinen Erwerbungen

(1664, 1674) ein durch die »Kammerschreiberei« besonders verwaltetes engeres Fideikommiss, dessen Einkünfte als ausschliessliches Familienvermögen an dem eigentlichen Staatsaufwande nicht teilnahmen. Das nach der Reformation eingezogene katholische Kirchengut sollte nach der Kirchenordnung von 1559 und dem Landtagsabschiede von 1565 für evangelische Kirchen- und Schulzwecke besonders erhalten bleiben, nur ein etwaiger Ueberschuss sollte zu anderen Landesausgaben verwendet werden dürfen. Mit der gewaltsamen Aufhebung der alten württembergischen Verfassung im Jahre 1805 verloren die 3 Komplexe des Kammer-, Kammerschreiberei- und Kirchengutes ihre Selbständigkeit und wurden der freien Verwaltung und Verfügung des nunmehr absoluten Königs unterstellt. In den Kämpfen um Wiederherstellung der württembergischen Verfassung seit 1815 war die Frage der Neuordnung dieser Verhältnisse eine der wesentlichsten. Sie ist geregelt durch §§ 102—110 der Verf.-Urk. v. 25. September 1819. Die ebendort § 77 zugesagte gesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchengutes ist indessen nicht ins Leben getreten, und es werden jetzt unterschieden: 1) Das Kammergut: sämtliche zu dem vormaligen Familienfideikommiss gehörigen und vom König neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte mit Ausnahme des Hofdomänenkammergutes. Es bildet ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut; es haftet darauf die Verpflichtung, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupt und der Mitglieder des königlichen Hauses (Civilliste und Apanage) auch den Aufwand der Staatsverwaltung zu bestreiten. Die Deckung dieses Aufwandes durch Steuern ist nach formalem Rechte (§ 109) nur subsidiär. Die Verwaltung geschieht durch die dem Finanzministerium unterstehende Oberfinanzkammer, der Grundstock ist in seinem wesentlichen Bestande zu erhalten und darf ohne Einwilligung der Stände nicht durch Veräusserung oder Belastung vermindert werden. Ueber geringfügigere, im Verwaltungswege zulässige Veräusserungen und die Wiederverwendung des Erlöses ist den Ständen jährlich Rechnung zu legen. 2) Das Hofdomänenkammergut, entsprechend dem ehemaligen Kammerschreibereigute, als das von der Hofdomänenkammer verwaltete Privateigentum der königlichen Familie. Der König hat in Bezug auf Nutzung und Substanz wesentlich die Stellung eines jeden Inhabers eines Familienfideikommisses. Dasselbe steuert zu den Landeslasten und seit dem G. v. 18. Juni 1849 auch zu den Gemeinde- und ähnlichen Lasten wie jedes Privatgut. 3) Aus dem Kammergut zu 1) sind zur Etablierung einer der königlichen Würde angemessenen Hofhaltung gewisse Immobilien (Schlösser u. dergl.) und Mobilien als Krondotation ausgeschieden worden, aber Staatseigentum geblieben. Dem regierenden Könige steht die Nutzung neben dem Bezuge der Civilliste zu.

**8. Königreich Sachsen.** Die Verf.-Urk. v. 14. Dezember 1831 rechnet das »königliche Domänengut« zum Staatsgute, dessen Träger der König als Staatsoberhaupt ist, das durch die Staatsfinanzbehörden verwaltet wird und in seinem wesentlichen Bestande erhalten werden soll. Ueber wirtschaftliche Veränderungen im einzelnen ist dem Landtage alljährlich Rechnung zu legen. Den Hauptbestandteil des Domänengutes bilden die Forsten, auf deren Vermehrung Bedacht genommen wird, wogegen auf allmähliche Veräusserung der volkswirtschaftlich für Sachsen wenig bedeutenden Oekonomiegüter hingestrebt wird. Die Nutzung der Domänen ist dem Staate jedoch nur als Aequivalent für die beim jedesmaligen Thronwechsel zu verabschiedende Civilliste und nur auf so lange überwiesen, als eine Civilliste von mindestens ½ Million Thalern jährlich bewilligt wird. In Anrechnung auf die Civilliste kann der König einzelne Domänen in eigene Benutzung nehmen; bestimmte Schlösser, Paläste etc. sind seiner Benutzung neben der Civilliste reserviert. Das neben den Domänen und zwar als Eigentum des königlichen Hauses bestehende, aber vom Lande untrennbar auf jeden rechtmässigen Regenten übergehende und nur wie das Staatsgut veräusserliche Hausfideikommiss enthält keinen Grundbesitz, sondern wesentlich das Prachtmobiliar der Schlösser und die Kunstsammlungen. Ueber sein Privatvermögen kann der König unter Lebenden frei verfügen, auf den Todesfall jedoch nur über das, was er vor dem Regierungsantritt besass und über dessen Erträgnisse. Soweit über das Privatvermögen auf den Todesfall nicht verfügt ist oder nicht verfügt werden darf, fällt es beim Todesfall des Königs zum Hausfideikommiss.

**9. Baden.** Die Verfassung v. 22. September 1818, § 59, bestätigt, dass die Domänen »nach anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts« unstreitig Eigentum des Regenten und seiner Familie seien und bleiben, dass aber der Ertrag ausser der darauf radizierten Civilliste und anderen aufhaftenden Lasten, so lange nicht die Unterthanen durch Herstellung der Finanzen erleichtert werden können, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen werden soll. Dementsprechend werden die sämtlichen »Kameraldomänen« durch die staatliche Domänendirektion ver-

waltet und die Einkünfte zur Staatskasse gezogen. Erhebliche, über blosse Verwaltungsmassregeln hinausgehende Veräusserungen sind nur unter Zustimmung des Landtages gegen Wiederverwendung des Erlöses zulässig. Geschieden von den Domänen sind einerseits das Fideikommissvermögen der grossherzoglichen Familie und das freie Privatvermögen des Grossherzogs, andrerseits das Staatsverwaltungs-Vermögen, der »Staatsgrundstock«. Ob, weil die Verfassung vom Grossherzog Karl einseitig verliehen ist, noch auf die älteren Rechtsverhältnisse zurückgegriffen und nach diesen eine Teilung der Domänen zwischen dem Landesherrn und dem Lande angestrebt werden kann, ist eine bisher nur theoretisch aufgeworfene Streitfrage.

**10. Grossherzogtum Hessen.** Schon vor der Verfassung von 1820 galt der Grundsatz, dass der Ertrag der Domänen nicht bloss zu dem persönlichen Aufwande des Regenten, sondern auch zu den Landesbedürfnissen zu verwenden sei. Die Landesschulden waren auf die Domänen radiziert. Der Art. 6 der Verf.-Urk. v. 17. Dezember 1820 vollzog eine Teilung der Domänen dahin, dass ein Drittel sämtlicher Domänen (nach dem Ertrage) an den Staat, zum Zwecke der Schuldentilgung durch allmählichen Verkauf, abgegeben wurde. Die Ausscheidung dieses Drittels war im Jahre 1841 im wesentlichen vollendet. Die beiden übrigen Drittel bilden das »schuldenfreie, unveräusserliche« Familieneigentum des grossherzoglichen Hauses, dessen Einkünfte zu Staatsausgaben unter der Bedingung zu verwenden, dass die Bedürfnisse des grossherzoglichen Hauses und Hofes (Civilliste, Apanagen) auf sie vorzugsweise radiziert sind. In den Grundbüchern und Steuerkatastern werden diese Teile als »Grossherzogtum, Landeseigentum« und »grossherzogliches Haus, Familieneigentum« geschieden. Zu Belastungen und Veräusserungen auch des letzteren bedarf es, soweit solche nicht als blosse Verwaltungsmassregeln anzusehen, der Einwilligung der Landstände.

**11. Grossherzogtum Sachsen.** Die im Jahre 1848 proklamierte Vereinigung des Kammervermögens mit dem landschaftlichen Vermögen ist durch Verabschiedung mit dem Landtage des Jahres 1854 rückgängig gemacht; das Kammergut ist danach auch jetzt »grossherzogliches Kammervermögen« ohne Scheidung der Eigenschaft des Grossherzogs als Chef des Fürstenhauses und als Staatsoberhaupt; die Verwaltung geschieht aber nach V. v. 4. Mai 1854 durch die Staatsbehörden, die Einkünfte fliessen nach Vorabzug einer Civilliste in die Staatskasse.

**12. Sächsische Herzogtümer.** In den aus den Teilungen im Sachsen-Gothaischen Gesamthause schliesslich hervorgegangenen drei sächsischen Herzogtümern ist der Domänenstreit zwischen den Landständen und den Regenten nebst den Agnaten des Gesamthauses am lebhaftesten und längsten geführt worden; für Sachsen-Meiningen insbesondere hat er eine eigene juristische Litteratur hervorgerufen. In S a c h s e n - C o b u r g und G o t h a sind nunmehr die Domänen als fideikommissarisches Eigentum des herzoglichen Gesamthauses anerkannt, deren Besitz sich in jedem Specialhause zusammen mit der Thronfolge vererbt: die Landtage wirken bei der Verwaltung, insbesondere bei Veräusserungen einzelner Teile, mit; von den Erträgen sind bestimmte Teile oder Summen für die Bedürfnisse des Herzogs und seines Hauses vorweg ausgewiesen, der Rest wird zu Staatsausgaben verwendet. In C o b u r g gebührt (G. v. 19. Dezember 1846) dem Herzog die Hälfte, die andere Hälfte der Staatskasse; die Domänen sind von Grundsteuer befreit, solange der Staat einen Anteil an den Einkünften hat; in G o t h a nach dem G. v. 1. März 1885 (mit Zuziehung der Agnaten zustande gekommen, nachdem diese gegen das Staatsgrundgesetz v. 26. März 1849 protestiert hatten, welches das beträchtliche Kammer- und Domänenvermögen für Staatsgut erklärte) gebühren dem Herzog vorweg 100 000 Thaler, demnächst 30 000 Thaler zu den Staatsverwaltungskosten, der Ueberschuss wird zwischen Herzog und Staatskasse gleich geteilt. Als ein für Coburg und Gotha gemeinschaftlicher Domänenbesitz ist nach dem Kriege von 1866 der S c h m a l k a l d e n e r W a l d hinzugetreten. Durch Staatsvertrag vom 14. September 1866 übertrug, bevor das Kurfürstentum Hessen dem preussischen Staate durch das hierzu verfassungsmässig erforderliche Gesetz einverleibt worden war, der König von Preussen, »geleitet von dem Wunsche, seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha für die im Laufe der letzten kriegerischen Ereignisse gebrachten Opfer eine Entschädigung zu gewähren und zugleich einen Beweis des Anerkenntnisses der getreuen Bundesgenossenschaft zu geben«, die Forsten des vormals kurhessischen Kreises Schmalkalden an den Herzog »in der Eigenschaft eines integrierenden Bestandteiles des Domänengutes in den Herzogtümern Coburg und Gotha, mithin als fideikommissarisches Privateigentum des herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesamthauses«. Der Herzog übernahm damit die Verbindlichkeit, seinen Staatsangehörigen die Schäden und Kosten des Krieges zu vergüten. Durch herzogliche V. v. 6. September 1866 ist, insolange das herzogliche Haus regiert, die Hälfte des Reinertrages

den Staatskassen von Coburg und Gotha zu gleichen Teilen überwiesen; im Falle der Mediatisierung sollen die Erträge ganz dem jeweiligen Herzoge gehören. Dem Landtage ist eine Mitwirkung wie bei den alten Domänen nicht eingeräumt worden. In Sachsen-Meiningen hatte die Verf.-Urk. v. 23. August 1829 die Domänen für Eigentum des herzoglichen Hauses erklärt, ein Gesetz von 1831 die Eigentumsfrage offen gelassen, das G. v. 23. Mai 1849, nachdem eine Fixierung des Anteils des Landes an den Einnahmen nur vorübergehende Dauer gehabt hatte, die Domänen für Staatseigentum erklärt und dem Herzog eine Civilliste ausgesetzt. Dagegen protestierten die Agnaten. Das G. v. 3. Juni 1854 behielt, übrigens das Eigentum des herzoglichen Hauses anerkennend, dem Schiedsspruch eines obersten deutschen Gerichtes die Ausscheidung einzelner Bestandteile als Landeseigentum vor. Der Vergleichsvorschlag des dieserhalb um schiedsrichterliche Entscheidung angerufenen Oberappellationsgerichts zu Dresden führte zu dem den Frieden herstellenden G. v. 20. Juli 1871. Dasselbe geht, den praktischen Gesichtspunkt in den Vordergrund stellend, davon aus, dass das gesamte Domänenvermögen ohne Unterschied seiner Entstehung und seines Erwerbes und unbeschadet seiner staatsrechtlichen Eigenschaft als Eigentum des herzoglichen Hauses oder als Landeseigentum, bestimmt sei, den Aufwand für den herzoglichen Hof, die Familie und den gesamten herzoglichen Haushalt zu bestreiten und einen Teil des Betrages zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu gewähren. Nach Vorabzug von 230 000 Gulden für den jährlichen Gesamtaufwand des herzoglichen Hauses wird der Reinertrag zwischen Herzog und Staatskasse gleich geteilt. Zu freiwilligen Veräusserungen, zu grösseren Erwerbungen, zu Belastungen und zur Feststellung des Domänenetats hat der Landtag zuzustimmen. Alles dieses gilt, so lange das meiningensche Specialhaus oder das gothaische Gesamthaus an der Regierung bleibt. Für den Fall der Mediatisierung erhält das meiningensche Specialhaus als fideikommissarisches Privateigentum $^3/_5$, das Herzogtum als Landeseigentum $^2/_5$. Die Ausscheidung dieser Anteile, für welche leitende Vorschriften gegeben sind, kann jederzeit beantragt werden, ist aber bisher von keinem Teile in Anspruch genommen worden. In Sachsen-Altenburg hat mit agnatischer Zustimmung eine definitive Teilung durch G. v. 29. April 1874 schon stattgefunden: dem Lande ist $^1/_3$, dem Hause sind $^2/_3$ zugefallen, an welchen dem Regenten die Rechte des fideikommissarischen Besitzers zustehen, solange ein Glied des gothaischen Gesamthauses über Altenburg regiert. Zu Substanzverminderungen auch des Fideikommisses ist die Zustimmung der Landschaft des Herzogtums erforderlich.

**13. Mecklenburg.** Die in beiden Mecklenburg noch heute geltende landständische Verfassung beruht auf der Grundlage des »echten« (mit grundherrlichen Befugnissen ausgestatteten) Eigentums in seiner Dreiteilung als Domanium, ritterschaftlicher und landschaftlicher (d. i. städtischer) Grundbesitz. Das $^2/_5$ des Landes umfassende Domanium ist in beiden Grossherzogtümern Eigentum des fürstlichen Hauses, das nicht gemindert noch veräussert werden darf und auf dem die Last der fürstlichen Haus- und Hofhaltung wie der Kostenbestreitung des Landesregiments ruht. Der Landesherr vereinigt in Domanium die landesherrlichen und grundherrlichen Befugnisse als absoluter Regent und übt die obrigkeitlichen Befugnisse durch die Domanialämter unter Leitung der Kammer- und Forstkollegien zu Schwerin und Neustrelitz. Die in Mecklenburg-Schwerin bestehende Scheidung der Domänen in engerem Sinne von den Domänen des grossherzoglichen Haushalts ist rein administrativer Natur. Die Darlegung der verwickelten finanziellen Stellung des Domaniums gegenüber den in der landständischen Verfassung vereinigten beiden Faktoren der Ritterschaft und der Landschaft würde ein tieferes Eingehen auf das ganze mecklenburgische Verfassungsrecht erfordern.

Erst die neuere Zeit hat den bäuerlichen Gemeinden des Domaniums eine beschränkte vermögensrechtliche Selbständigkeit gegeben und zunächst in Mecklenburg-Schwerin seit 1869 durch Verwandlung der seitherigen kündbaren Besitzverhältnisse in Erbpacht die Bildung eines selbständigen domanialen Bauernstandes angebahnt. Diese nicht ohne lebhaften Widerspruch und nicht ohne Zwang (Androhung völliger Einziehung der nicht zu Erbpacht unter bestimmten Bedingungen angenommenen Stellen) gegenüber fast 4000 bäuerlichen Stellen durchgeführte Massregel scheint im ganzen günstigen Erfolg gehabt zu haben. Aus den von den Erbpächtern zu leistenden Anzahlungen und Renten-Amortisationsbeträgen, die dem Domänen-Stammvermögen wieder zugeführt werden mussten, ist der besonders verwaltete »Domanial-Kapital-Fonds« gebildet worden (Statut v. 27. März 75, revid. 12. Oktober 92), der durch Beleihung von domanialen bäuerlichen Besitzungen und Dorfgemeinden, ritterschaftlichen Gütern, landwirtschaftlichen Genossenschaften u. s. w. zugleich als Landes-Kreditkasse wirkt.

**14. Andere deutsche Staaten.** In Oldenburg hat durch Vereinbarung mit den Ständen im Jahre 1849, in Anhalt

durch Gesetz von 1868 eine Teilung der Domänen stattgefunden; in Oldenburg bleibt neben dem für die regierende Familie ausgeschiedenen Krongute das Staatsgut mit einer festen Civilliste belastet, in Anhalt trägt das Hausfideikommissvermögen die Kosten des Hofhalts allein, und nur ein Teil desselben, das sogenannte engere Fideikommiss, kann nicht ohne Zustimmung des Landtags veräussert werden. In Braunschweig lassen die Neue Landesverordnung v. 12. Oktober 1832 und der Finanznebenvertrag vom selben Tage die Eigentumsfrage offen. Aus dem Ertrage des Kammergutes bezieht der Herzog eine fixierte Civilliste, der Rest dient den Landesbedürfnissen. In Waldeck ist nach Aufhebung des die Domänen für Staatsgut erklärenden Staatsgrundgesetzes von 1849 die Teilung der Domäneneintraden durch Vereinbarung zwischen dem Fürsten und den Ständen im Jahre 1853 geordnet. Die Accessionsverträge mit Preussen vom 18. Juli 1867 (auf 10 Jahre) und vom 2. März 1887 (kündbar von 1898 ab) überlassen aber dem Fürsten die gesamten Domänenerträge, aus welchen er von Landesausgaben nur die Kosten des Konsistoriums bestreitet. (Der Accessionsvertrag von 1877 hatte für die 10jährige Periode von 1878 bis 1887 die Vereinbarungen von 1853 wieder in Kraft gesetzt.) In beiden Schwarzburg, beiden Lippe und beiden Reuss, bildet das Kammer- oder Domänengut ein nach den Grundsätzen der Staatserbfolge sich vererbendes fideikommissarisches Eigentum der fürstlichen Häuser; während aber in beiden Schwarzburg gewisse Teile der Erträge zu Staatsverwaltungszwecken bestimmt sind und demgemäss die Domänen durch die Landesbehörden verwaltet werden und den Landtagen eine Mitwirkung bei Substanzveränderungen zusteht, ist in den lippischen und reussischen Fürstentümern der Staat auch an der Verwaltung und den Erträgen nicht beteiligt, wogegen auch die Fürstenhäuser weitere Einnahmen vom Lande nicht beziehen. (Fürstentum Lippe: G. v. 24. Juni 1868; Schaumburg-Lippe: Verf. G. v. 17. November 1868; Reuss a. L.: Verf. G. v. 28. März 1867; Reuss j. L.: G. v. 23. November 1880, nach welchem die Ansprüche des Staates an die Domänen durch Zahlung von 1 Million Mark abgefunden worden sind.)

Ueber die Verwaltung der Domänen ist der folgende Artikel (S. 205 ff.) zu vergleichen, mit dessen Ausführungen der Unterzeichnete sich jedoch nicht durchweg einverstanden erklären kann. *Rintelen.*

## B. Domänen in wirtschaftlicher Hinsicht.



### I. Allgemeines. Geschichte der Domänen.



**Einleitung. Etymologie und Begriffsbestimmung.** Die gegenwärtig gebräuchliche Bezeichnung Domäne lautet im Latein des Mittelalters domanium (domaenium, domaynium), auch demanium. Letztere Gestalt des Wortes ist die in Deutschland, Frankreich, Italien und Sicilien in den früheren Jahrhunderten, in England sogar bis jetzt übliche, während später domanium die allgemeinere Form wird, welche sich im Verwaltungssprachgebrauche Mecklenburgs noch heute erhalten hat.

Ueber die Etymologie des Wortes existieren eine Reihe von Konjekturen. So will man dasselbe teils von de manu (in dem Besitze des Fürsten befindlich), teils, wie Roscher sich ausdrückt, »nach dem nicht seltenen Mischmasch der Volksetymologie einerseits von dominium, andrerseits von doma = ager, praedium, possessio (du Cange) herleiten. Als die einfachste, wenigst gekünstelte und der Bedeutung des Wortes in den früheren Jahrhunderten am meisten entsprechende Annahme dürfte indessen die einer Korruption aus dem altlateinischen »dominium« erscheinen, denn in der That wurde anfangs im allgemeinen schlechthin jedes herrschaftliche Grundeigentum im Gegensatz zu dem Besitze der Hintersassen, also auch das private, nicht nur das in den Händen von Staat und Landesherren befindliche, als »Dominium« bezeichnet. Ja in einigen Gegenden, wie im preussischen Schlesien, ist die Bezeichnung Dominium in der Bedeutung des herrschaftlichen, des Rittergutes im Gegensatze zu dem Rustikalbesitze bis zum heutigen Tage im Gebrauch, und in der österreichisch-ungarischen Monarchie gilt »Domäne« ganz allgemein als

die Bezeichnung für Grossgrundbesitz, so dass zwischen Privat- und Staatsdomänen unterschieden wird. Erst später wird es Sitte, unter dominium bezw. den vorerwähnten anderen Formen des Wortes die Grundherrlichkeit speciell des Staates oder des Landesherrn zu verstehen.

In den gegenwärtigen Bestimmungen des Begriffs »Domäne« herrscht keineswegs Uebereinstimmung. Zunächst muss man die in der Finanzwissenschaft üblichen Definitionen und die in der Verwaltungspraxis geübte Klassifizierung vollkommen auseinander halten. Teils nämlich aus historischen Gründen, teils aus Gründen der Verwaltungszweckmässigkeit werden von letzterer oft Vermögensstücke des Staates zu den Domänen gerechnet oder wenigstens der Domänenverwaltung unterstellt, die wissenschaftlich nicht als Domänen angesehen werden, und andererseits führt auch staatliches Grundeigentum, das man als Domäne ansprechen kann, offiziell diese Bezeichnung nicht. Letzteres ist z. B. in den Vereinigten Staaten der Fall, wo den ungeheueren Staatsländereien des Westens jene Benennung nicht beigelegt wird, während doch die ausgedehnten, zum Teil noch nicht einmal nach ihrem vollen Umfange ermittelten Landstriche des südlichen, südöstlichen, östlichen und namentlich des asiatischen Russlands zu dem Domänenbesitze gezählt werden; für erstere Eigentümlichkeit geben Preussen, Frankreich und u. a. Italien eklatante Beispiele ab. In Preussen gehören ausser den Staatsfeldgütern, den Forsten, grundherrlichen Gefällen und Domänenamortisationsrenten einzelne Gebäude, Schlösser, fiskalische Fischereien in den Haffen, den grossen masurischen Seeen und anderen Gewässern, Austernbänke, Badeanstalten, Mineralbrunnen, Weinberge und die Nutzung des Bernsteinregals in das Bereich der Domänenverwaltung. In Frankreich unterscheidet man das domaine public, unter dem man die Strassen, Chausseeen, Flüsse und Brücken, die Meeresufer, Häfen, Festungswälle etc. versteht[1]), und die eigentlichen Domänen, domaine proprement dit ou privé de l'Etat (ou de la propriété privée), zu denen die Staatsgebäude, Grundstücke sowie die Gesamtheit der »werbenden« Vermögensbestandteile des Staates gerechnet werden; mit Bezug auf erstere übt der Staat gewissermassen nur sein Souveränitätsrecht, über letztere aber bestimmte Eigentumsrechte aus. (Kaufmann, Roquet.)

[1]) „Ce domaine embrasse toutes les choses qui ont été exclues de l'appropriation privée, pour être consacrées au service de la société tout entière.“ (Perignon in Blocks Dictionnaire de l'administr. franc.)

Ein Teil der letzteren, domaine oder dotation de la couronne, diente der Nutzniessung der Krone. In Italien vollends ist der Begriff »Domäne« ein noch viel umfassenderer.

Als historisch erwähnenswert sind noch die 1810 von Napoleon geschaffenen domaines extraordinaires zu nennen, welche hauptsächlich aus in Deutschland und Italien liegenden Landgütern bestanden, die von einer gesonderten Behörde verwaltet wurden und deren Einkünfte dem Unterhalte der Armee, der Besoldung der kaiserlichen Soldaten sowie der Belohnung verdienter Civil- und Militärpersonen, der Errichtung von öffentlichen Bauten, Monumenten, der Unterstützung der Kunst und überhaupt der Glanzerhöhung des Kaisertums dienen sollten.

Im allgemeinen versteht man zur Zeit unter Domänen teils das gesamte auf privatrechtlicher Basis Ertrag bringende (bezw. ertragsfähige) oder »werbende« unbewegliche Staatsvermögen, teils die Gesamtheit des für Urproduktion — nicht nur für Landwirtschaft — bestimmten Vermögens des Staates, teils endlich im engsten Sinne die Staatslandgüter. Und mit den Domänen in diesem letzteren, gebräuchlichsten Sinne werden sich die nachstehenden Untersuchungen vorzugsweise zu beschäftigen haben.

## I. Geschichtliches aus dem Altertum.

Die landwirtschaftlichen Domänen bilden, dem Entwickelungsgang der Volkswirtschaft und des Finanzwesens entsprechend, naturgemäss die früheste — weil naturalwirtschaftliche — Basis des Staatshaushalts aller Kulturvölker, und man findet bei den meisten derselben eine bis an vorhistorische Zeit zurückreichende Geschichte der Domänen.

**1. Aegypter, Juden, Griechen.** Bei dem ältesten geschichtlichen Volke, den Aegyptern, galt im Einklang mit dem fast durch das gesamte Altertum sich hindurchziehenden Grundgedanken, dass der einzelne Staatsangehörige nur als Glied des Ganzen Bedeutung, ja vielfach auch nur als solches Eigentum besitze, der Staat als Obereigentümer des Grundes und Bodens, der nur durch Verleihung in Privateigentum resp. -besitz gelangen konnte.

Gleichwie in Aegypten der Staat, wurde bei den Juden Jehovah als Herr alles Landes angesehen, zu dessen Anerkennung auch die alle fünfzig Jahre wiederkehrende Feier des Halljahres begangen wurde. Damit aber die Fürsten „seinem Volke nicht mehr das ihre nehmen“, befiehlt der Herr (Hesekiel 45) ausdrücklich, dass ihnen Land zugewiesen werde, aus dessen Einkünften sie ihren Unterhalt bestreiten. Von einer fortschreitenden steten Entwickelung indessen der hier sich zeigenden Anfänge des Domänenwesens kann bei der an Wandelungen so reichen Geschichte des jüdischen Volkes natürlich nicht wohl die Rede sein.

Ein bei weitem ausgebildeteres Domänenwesen weist schon das antike Griechenland auf: Die Könige Homers besitzen ausser dem Kron-

gut (τέμενος), wie es scheint (Odyssee XXIV. V. 205), wohl noch durch Ersparnis auf privatrechtlichem Wege erworbene Güter (ἀγρός, Roscher). Im lacedämonischen Staate ferner stand zunächst der Grundsatz obenan, dass das Verfügungsrecht über den Grund und Boden vorzugsweise dem Staate und nur verschwindend wenig dem einzelnen gebühre. Das gesamte Grundeigentum zerfiel in die Ländereien des Staates, des Königs, der Spartiaten und das Periökenland. Es gab einen Staatsgrundbesitz an Ackerland, an Weiden mit den entsprechenden Herden und an Wäldern. Die Ländereien des Staates wie die des Königs wurden wahrscheinlich von den Periöken gegen bestimmte Abgaben, von einer Art Zinsbauern also gegen einen Domänenzins, bebaut. In Athen wie überhaupt in den griechischen Freistaaten bildeten, entsprechend der herrschenden Auffassung, dass nur für Sklaven und Fremde sich Steuerzahlung gebühre, die Erträge von Staatsgütern bis in spätere Zeit den wesentlichsten Teil der Staatseinnahmen.

**2. Rom.** Die Geschichte des römischen Domänenbesitzes endlich ist eine überaus lange, mit ziemlicher Sicherheit bis in frühe Zeit zurückzuverfolgende und zeigt überdies einen deutlichen Einfluss der römischen Domänenentwickelung auf die Entstehungsweise und anfängliche Gestaltung des alten französischen und deutschen Domänenwesens.

Den bedeutendsten und einträglichsten Teil des römischen Staatseigentums machte der ager publicus aus; derselbe bestand seit den Zeiten der Könige, zu denen nach Dionys von Halikarnass von dem gesamten Ackerlande ein Teil für den König und den religiösen Kultus ausgeschieden, ein fernerer Teil als Gemeindetriften unverteilt gelassen und das übrige nach „jugera“ an die Staatsbürger verteilt wurde. Späterhin, als das römische Gebiet sich durch Erwerbungen erweiterte, wurde in Italien jedesmal ein Teil des eroberten Gebietes dem ager publicus, der Domäne, zugeschlagen. Einen Teil dieser Erwerbungen liess der Staat in Privatbesitz übergehen, einen anderen verpachtete er durch die Censoren, und diese Pachtgelder bildeten „sechs Jahrhunderte lang den Hauptfonds für die Verwaltung“, bis „die Häupter der Volkspartei, seitdem die reichen Mittel der Provinzen in die Staatskasse flossen, ohne Schaden für den Staat das ganze domaniale Ackerland dem Privatbesitze überlassen zu können“ meinten (Marquardt), so dass im letzten Jahrhundert der Republik das kultivierte Ackerland des domanium völlig zusammenschmolz. Es blieben hiernach in der Hauptsache im Domanialbesitze nur noch ausgedehnte Wiesen und Waldweiden (silva pascua, saltus), deren Nutzung ein Hutgeld einbrachte, Forsten, Flüsse, Seeen, deren Fischerei verpachtet wurde, sowie Bergwerke und Salinen, deren Betrieb zum Teil bis in die spätere Kaiserzeit ein Staatsmonopol bildete; ferner die dem Staate durch Eroberung zugefallenen unkultivierten Ländereien, die behufs Urbarmachung zwar zu beliebiger Occupation, jedoch nicht als volles Eigentum, sondern nur als possessio freigegeben wurden, welche zwar zum Fruchtgenuss, zum Vererben, Verschenken, Verkaufen und Cedieren berechtigte, die aber für den Staat einen Ertragsanteil, den Zehnten oder Fünften, und ausserdem das Recht in sich schloss, das Land jederzeit wieder an sich zu nehmen und anders zu verwerten, ohne dass eine usucapio dagegen geltend gemacht werden konnte. Allein auch diese Ländereien verlieren bald mehr und mehr ihren domanialen Charakter, bis der letzte Rest des italischen ager publicus unter Vespasian und seinen Söhnen verloren ging.

Die Entstehung des ager publicus in den Provinzen unterscheidet sich nach den neueren Untersuchungen namentlich Marquardts vornehmlich dadurch von der in Italien, dass erstens da, wo königliche Güter vorhanden gewesen waren, diese vom Staate sämtlich übernommen wurden und dass ganz allgemein in allen mit Waffengewalt erworbenen Gebieten die gesamte landwirtschaftliche Fläche, nicht nur, wie in Italien, ein Teil derselben dem ager publicus zugeschlagen wurde. Bemerkenswert ist noch, dass, wie späterhin eine Teilung der Provinzen zwischen Senat und Kaiser, auch eine solche der Domänen stattgefunden zu haben scheint und dass überdies auch eine getrennte Verwaltung der Staats- und der zum Teil auf mancherlei nicht einwandsfreie Weise erworbenen kaiserlichen Güter stattgefunden hat, — eine Trennung, wie sie ähnlich in den modernen Staaten erst spät sich vollzogen hat.

## II. Geschichtliche Entwickelung der Domanialverhältnisse in modernen Staaten.

**3. Besondere (deutsche) und allgemeine Entwickelungsvorgänge.** Unmittelbar an die römische Domänengeschichte lehnt sich die deutsche an. Die Berührung germanischer Stämme mit den Römern brachte zuvörderst bei den ersteren vielfach neue Anschauungen über das Grundeigentum, eine andere Würdigung desselben mit sich und liess die Praxis des römischen Eroberungsrechts mehr und mehr Eingang finden. Begreiflicherweise eigneten sich die Könige und Führer bezw. Fürsten dieser Stämme die umfangreichsten Komplexe von den eroberten Landstrichen an, behielten dieselben im erblichen Familienbesitze und erhoben auf Grund wiederum dieses Besitzes sich wie ihre Familien zu immer grösserem Ansehen und grösserer Macht. Die königlichen Güter nun und die Erbgüter der zu Königsgeschlechtern gewordenen Familien bilden einen Hauptbestandteil des sogenannten Reichsgutes, der Reichsdomänen, zu dem ferner noch die Güter der zahlreichen unterworfenen oder vernichteten Stammesfürsten traten. Diese Reichsdomänen aber gingen im Laufe der Zeit mehr und mehr, schliesslich ganz verloren, und zwar erklärt sich dies wesentlich auch aus der Geschichte der Domänenbenutzung und -verwaltung in Deutschland, die darum teilweise gleich an dieser Stelle in Kürze skizziert sein möge.

Wie weiter unten (sub II, 9 S. 212/213) dargelegt, war zunächst und eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch die Regie (Selbstverwaltung, Selbstbetrieb, Administration etc.), die natürlichste bezw. auch die allein mögliche Form der Domänenbenutzung. Dieselbe machte einen für damalige Zeit ziemlich erheblichen Verwaltungsapparat erforderlich, der bis etwa zu Karl dem

Grossen folgende Gestaltung hatte: Die Verwaltungs- und Kontrollgeschäfte waren verteilt auf Unter-, Mittel- und Oberbehörden. Erstere bilden die Amtsverwalter (villicus, actor, domesticus etc.), welche die Leitung der gesamten Wirtschaft, die Aufsicht über das Gesinde, die Ministerialen und dienstpflichtigen Hintersassen, die Führung der Register und Rechnungen, die Sorge für das königliche Hoflager, wenn dasselbe auf der Domäne sich befand, eine gewisse Forstaufsicht und ausserdem die Polizeigerichtsbarkeit auf den Domänendörfern zur Aufgabe hatten. Unmittelbar subordiniert waren sie als der Mittelbehörde den Gaugrafen, welche innerhalb ihres Verwaltungsbezirks, abgesehen von ihren übrigen Funktionen, in allen den genannten Beziehungen die Oberaufsicht über Domänen und Amtsverwalter führten. Als Oberbehörde waren übergeordnet den Grafen zuerst die königlichen Missi (Sendgrafen, Königsboten), die, wie Hüllmann es bezeichnet, als ausserordentliche königliche Generalkommissarien anzusehen sind, welche auf Inspektionsreisen u. a. Grafen wie Amtsverwalter zu kontrollieren hatten. Eine wesentliche Aenderung hierin lässt Karl der Grosse eintreten, indem er die Domänenverwaltung aus dem Geschäftsbereiche der Grafen ausscheidet und direkt den Missi unterstellt. Eine weitere Umgestaltung vollzieht sich unter seinen Nachfolgern insofern, als an Stelle der Missi teils eine Art Civilgouverneure (Kammernuntien etc.), teils die Herzöge und Markgrafen treten und zwar die ersteren, die sich von den Missi nur dadurch unterscheiden, dass sie ordentliche und ständige königliche Kommissarien sind, in den Provinzen Franken und Schwaben, welche, weil feindlichen Einfällen ihrer Lage nach weniger ausgesetzt, nicht, wie die anderen Landesteile, eine militärische, sondern eine Civilverfassung hatten; in den Marken dagegen, d. h. den ursprünglich nicht zum Reiche gehörigen, Nachbarvölkern abgewonnenen Grenzgebieten werden die gleichen Funktionen den Mark- oder Grenzgrafen übertragen, deren militärisches Amt auch Karl der Grosse mit Rücksicht auf die bessere Grenzverteidigung hatte bestehen lassen, während er dasjenige der Herzöge auf seine ursprüngliche Bestimmung, nach welcher eine Landeseinteilung in Herzogtümer nur mit Bezug auf den Heerbann bestand, zurückführte und daher, sobald Feldherrn erforderlich wurden, solche besonders ernannte; in den übrigen Provinzen werden nunmehr die Herzöge zu ebenfalls ständigen Generalstatthaltern. Unter den Sachsenkaisern endlich wurden nach Hüllmann die Domänenverwaltungsgeschäfte den Herzögen und Markgrafen abgenommen und den Pfalzgrafen übertragen, deren sonstige, noch wenig aufgehellte Amtsthätigkeit nicht hierher gehört. Besoldet wurden unter der Naturalwirtschaft des Mittelalters die höheren Reichsämter bekanntlich durch Dotierung mit Domänen als Reichslehngütern, und diese Lehngüter begannen mit der Erblichkeit jener Aemter sich ebenfalls zu vererben. Dazu kam, dass die Mehrzahl der Grafen und Herzöge im Laufe der Zeit mit grosser Eigenmächtigkeit zu schalten anfingen, unter schwachen oder mit kirchlichen, mit inneren und äusseren Kämpfen beschäftigten Herrschern die Grenzen der Reichslehen verwischten, diese mit ihren Erbgütern vereinigten und oftmals auch die unmittelbaren Reichsdomänen gänzlich an sich rissen, bis sie endlich in ihren ursprünglichen Verwaltungsbezirken zu wirklichen Landesherren, unter Oberhoheit des Kaisers, sich emporschwangen. In diesen Fällen wurden die usurpierten Reichsdomänen zu Landesdomänen.

Indem mit Bezug auf eine Reihe weiterer exceptioneller Entwickelungsphasen auf den Art. Domänen (Rechtsverhältnisse, oben S. 186ff.) verwiesen sei, möge hier vor allem einiges in gewissem Grade Typische in der Domänengeschichte der meisten Länder herausgehoben und besprochen werden: d. h. die in der Hauptsache zumeist gleiche oder doch ähnliche Entstehungsweise der Domänen, die Verringerung des Domänenbestandes durch Veräusserungen, Verschenkungen an die Kirche, an Verwandte, Günstlinge etc., durch Usurpationen und die zeitweilige Wiedervermehrung durch Reunionen, Säkularisationen, Ankäufe und Eroberungen.

**4. Erste Entstehung.** Dass zunächst der Entstehungsart der ersten Domänen in der Hauptsache ein fast überall gemeinsamer Charakter eigen ist, dürfte unbestritten sein; scheut doch auch Roscher in diesem Punkte eine Verallgemeinerung so wenig, dass er der Annahme G. L. Maurers, die uralten Domänen seien aus der Mark- und Feldgenossenschaft entstanden, nicht nur für Russland, sondern allgemein „viel Ansprechendes" zuerkennt. Um auf weniger nach dieser Richtung bekannte Länder zu exemplifizieren, sei erwähnt, dass auch für China und Japan sich die Vermutung einer ziemlich analogen Entstehungsweise begründen lässt. Hier herrschte zunächst die Anschauung, alles Land gehöre dem Volke in seiner Gesamtheit. Aus dieser Anschauung heraus ist in China das „Tsching-Ten"-, in Japan das „Akatsi-ta"-System entstanden. Ersteres bestand darin, dass eine Fläche Landes — nach Inazo Ota-Nitobe unter der Chow-Dynastie ein Quadrat-Li (ca. 19 ha) — in 9 gleiche Parzellen geteilt wurde, deren mittelste (= 2,10 ha) von den 8 Familien, welche die übrigen Stücke zugewiesen erhielten, bestellt werden musste und deren Ertrag dem Staate gehörte. Von der öffentlichen Ackerfläche wurden den 8 Familien noch kleinere Teile behufs Errichtung ihrer Wächterhütte und zur Anlage von Maulbeer- und Gemüsegärten verliehen.

Nach dem japanischen Akatsi-ta wurde ein grösserer Landkomplex in Quadrate geteilt und je nach der Güte des Landes in Stücken von 0,2 ha guten oder einer entsprechend grösseren Fläche geringeren Landes unter die gesamte Bevölkerung ausgeteilt, wobei jede Person von vollendetem fünften Jahre anteilsberechtigt war. Ursprünglich sollte eine solche Verteilung, die bei einer Bevölkerung von damals erst 5—6 Mill. noch möglich war, alle 6 Jahre von neuem erfolgen. Jener vorerwähnten Anschauung aber des Eigentums an Grund und Boden trat die andere allgemein „asiatische", bei den Juden, in China und den muhamedanischen Staaten herrschende Auffassung gegenüber, dass der Boden „dem Schöpfer, Gott, und demgemäss seinem Repräsentanten, dem Fürsten, gehöre" (Samter). Beide Grundsätze sind, wie Inazo

Ota-Nitobe bemerkt, zu gemeinsamer Geltung in der Anschauung gelangt, dass der Souverän die Personifikation des Staates ist, eine Anschauung, durch welche das kaiserliche Obereigentumsrecht an Grund und Boden begründet wird. Dieses Obereigentumsrecht trat denn auch verhältnismässig rasch an die Stelle des Akatsi-ta, dessen erneute Austeilungen bald seltener erfolgen sollten und schliesslich um die Mitte des zehnten Jahrhunderts, als einer politisch bewegten Zeit, gänzlich aufhörten. In Japan hat ausserdem die Weiterentwickelung des gesamten Domänenwesens zufolge des daselbst in grosser Blüte stehenden, erst im Jahre 1871 abgeschafften Lehnswesens in vielen Punkten mit den bezüglichen europäischen, namentlich deutschen, französischen und englischen Verhältnissen eine grosse Aehnlichkeit.

Einzelne Besonderheiten aber, welche sich in der Domänengeschichte eines jeden Volkes, ja fast jedes Volksstammes finden, wie sich beispielsweise deren eine in der von Paul. Diak. berichteten, in der deutschen Geschichte ganz vereinzelten Erscheinung darstellt, dass die (longobardischen) Grossen bei der Wahl des Königs (Autarith im Jahre 584) demselben die Hälfte ihrer Besitzungen abgetreten — thun jener Gemeinsamkeit noch keinen Abbruch.

**5. Veräusserungen, Verschenkungen u. s. w.** Schon in Rom wurden bei finanzieller Not, z. B. zur Zeit des macedonischen Krieges, zur Deckung des Staatsgläubiger Domänen veräussert. Im alten Frankreich ferner, als dem westfränkischen Reiche Karls des Kahlen, bewirkten nach der Teilung des Reiches zunächst die auch in Deutschland herrschenden Ansichten über die königliche Tugend der Freigebigkeit gleichwie in Deutschland eine Verringerung der Domänen. Später, und zwar schon mit dem Jahre 1318, gelangte der nachmals unter Franz I. im Jahre 1539 und weiterhin unter Karl IX. durch das Edikt von Moulins gesetzlich anerkannte Grundsatz der Unveräusserlichkeit der Domänen zur Geltung. Trotzdem aber waren Verkäufe und Verschenkungen derart an der Tagesordnung, dass z. B. Heinrich IV. bei seinem Regierungsantritt fast keine Domäneneinkünfte vorfand. Der Verkauf geschah, wenn das Gesetz umgangen werden sollte, zumeist in der Form der Verpfändung oder des Vertauschens (engagement ou échangement), und wenn auch diese Rechtsgeschäfte später vielfach rückgängig gemacht wurden, so haben sie doch ebenfalls eine gewisse Verringerung zuwege gebracht. Weiterhin sind in dem Revolutionszeitalter Domänenverschleuderungen und massenhafte Verkäufe der 1789 säkularisierten Güter — von 1790 bis 1830 für 4631 Millionen Francs — vorgenommen worden. (Vgl. im übrigen unten III, „Statistik“.) In England gingen bereits unter Stephan von Blois und Richard I., dann während der Rosenkriege, unter den Tudors und Stuarts, namentlich unter Elisabeth, Jakob I. und Karl II., alles in allem in solchem Masse Domänenverkäufe, -verschenkungen und -verschleuderungen vor sich, dass schon unter dem letztgenannten Könige nur ein verschwindend kleiner Rest noch vorhanden war. Oesterreich hat schon früh, systematisch seit Mitte des vorigen Jahrhunderts, namentlich aber seit den Verordnungen bezw. G.G. v. 7. Oktober 1810, v. 20. Februar 1811, v. 22. Januar 1817 und vom Jahre 1868 Domänenverkäufe, und zwar, wie Rau sehr richtig bemerkt, zumeist ohne rationelles Finanzprincip, vorgenommen: nach dem unglücklichen Vertrage vom 18. Oktober 1855 sind der Nationalbank zur Deckung und Tilgung der ihr vom Staate geschuldeten 155000 Gulden 150 Quadratmeilen Domänen behufs allmählicher Veräusserung überlassen worden; von 1800—1870 sind 883472 ha Staatsgüter für 54796911 Gulden, von den „Religionsfondsgütern“ von 1800—1877 300371 ha für 28244504 Gulden (vgl. unten III, „Statistik“) und von 1868—1880 nach Konopásek für 15000000 Gulden Domänen (und Forsten) verkauft worden. In Böhmen sind 1776 die Domänengüter aus populationspolitischen Gründen zerschlagen, in Bauerngüter verwandelt und in Erbpacht ausgethan worden. Auch in Italien, das in neuerer Zeit — ebenfalls aus finanziellen Zwangsgründen — mit seinen Domänen energisch aufräumt, haben schon zeitig Veräusserungen stattgefunden. Unter anderem haben nach Ranke der letzte Visconti 19, der erste Sforza 60 und Ludwig Moro 74 Domänen verkauft. In Spanien, das mit Oesterreich und Italien zu den Ländern des zur Zeit radikalsten Vorgehens in Bezug auf Domänenveräusserungen gehört, sind bis 1811 für 926 Millionen Realen Domänen verkauft worden, Kirchendomänen bis 1855 für 17851000 Realen. In Russland ist ebenfalls schon in früher Zeit mit Domänenveräusserungen begonnen worden, namentlich haben solche in ausgedehntem Masse unter Elisabeth und Katharina II. stattgefunden. In Schweden wurden besonders während der Minderjährigkeit der Königin Christine zahlreiche Domänen an den Adel veräussert, und Christine selbst hat nach erlangter Volljährigkeit deren viele leichtsinnig verschenkt. In Dänemark sind die Domänen allmählich bis auf zwei kleine Besitzungen mit einem jährlichen Pachtertrage von zusammen 40 bis 50000 Kronen verkauft worden, allerdings zumeist in der Weise, dass jährlich feste Abgaben in Geld oder Korn entrichtet werden sollen, deren nach den Kaufpreisen wechselnder Gesamtbetrag jährlich rund 600000 bis 750000 Kronen ausmacht. In Japan sind seit dem Verfall des Akatsi-ta, d. h. seit der Zeit der Kaiserin Dsitô (690 n. Chr.), Schenkungen sehr üblich geworden.

Die starken Veräusserungen von Domanialland in den englischen Kolonieen und namentlich diejenigen in den Vereinigten Staaten gehören, wie noch weiter unten zu begründen, unter einen anderen Gesichtspunkt. In den deutschen Territorien haben überall von jeher Veräusserungen der Domänen in irgend welchen Formen stattgefunden. Aehnliche Massregeln wie in Böhmen, wenngleich in weniger ausgedehntem Masse, sind nach teils sicheren, teils nicht ganz zuverlässigen Berichten mehrfach, hauptsächlich in Kursachsen und Brandenburg-Preussen vom 16. Jahrhundert an getroffen worden und haben, obwohl sie verschiedentlich wieder rückgängig gemacht wurden, doch im ganzen in nicht unerheblichem Masse die Domänenbestände verringert. In Preussen hat sich das Domanium bis jetzt um etwa die Hälfte seines Umfanges vom vorigen Jahrhundert vermindert. In diesem Jahrhundert sind bis 1820

für 20 Millionen Thaler, von 1820—1866 für rund 211 Millionen Mark, von 1867—1889/90 für rund 53 Millionen Mark Domänenbesitzung (im weiteren Sinne), fast regelmässig jährlich seit 1851 im Durchschnitt für 1 Million Thaler verkauft worden. (Vgl. unten III, „Statistik".) Zu erwähnen sind hier besonders noch die Kolonisationen des grossen Kurfürsten sowie Friedrichs des Grossen und ihrer Nachfolger, die Verschleuderungen und Verschenkungen Friedrich Wilhelms II., die westfälischen Domänenverkäufe und die hauptsächlich zur Verhütung übermässiger Auswanderung sowie zum Zwecke der Grundeigentumsregulierung in den dreissiger, den vierziger, den siebziger und den neunziger Jahren dieses Jahrhunderts vorgenommenen Domänenparzellierungen. Ausserdem sind noch zu nennen die Dotationen und Belohnungen für Generale etc.; so die Dotation von 587000 Thalern an Blücher, von 464000 Thalern an Hardenberg und diejenigen an Bülow, York, Tauentzien, Gneisenau von je 200000 Thalern, welche, ebenso wie die standesherrlichen Entschädigungen von 1200000 Thalern an Thurn und Taxis und von je 1000000 an Pappenheim und den König der Niederlande aus den Domänen genommen wurden. (Allg. Ztg. 1818 Nr. 304, citiert nach Roscher.)

**6. Usurpationen, Reunionen.** Usurpationen von Domänen bezw. von Domänenländereien sind noch im gegenwärtigen Jahrhundert besonders in Böhmen, Russland und den Vereinigten Staaten vorgekommen.

Vermehrungen resp. Rückerwerbungen haben zunächst schon im Mittelalter durch Konfiskationen, durch Waffengewalt, wie auf friedlichem Wege und namentlich auch im 13. Jahrhundert durch das häufige Aussterben adeliger Geschlechter stattgefunden.

Sodann sind fast überall ausgedehnte, zum Teil gewaltsame Reunionen vorgenommen worden: In Böhmen unter Ottokar II.; in Dänemark seit Waldemar IV.; in Schweden unter Karl IX. und Karl XI.; in England namentlich unter Eduard dem Bekenner, Heinrich II., Richard I. und Eduard IV.; in Schottland 1424; in Spanien unter Ferdinand und Isabella; in Portugal durch Pombal; in Frankreich zu verschiedenen Malen, unter Colbert (1667) und später; in Japan, wo auch eine Art Mediatisierung von „Lehnsfürsten" (Daimiós) stattfand, in den Jahren 888, 902, 1044, 1071 und später; in Brandenburg vollends wird bekanntlich die Regierungszeit der ersten Hohenzollern durch eine Reihe von Gewalts- und finanziellen Massregeln bezeichnet, welche erforderlich waren, um dem Adel die usurpierten und gewaltsam an sich genommenen Domänenländereien zu entreissen und überhaupt den Domänenbesitz des Landes, welcher ausser durch die Usurpation durch Veräusserung und Verpfändung fast völlig reduziert worden war, einigermassen wiederherzustellen.

**7. Domänenvermehrungen durch Säkularisationen; durch Ankäufe, Eroberungen.** Säkularisationen sind schon im Altertum, so namentlich unter Konstantin dem Grossen vorgenommen worden, der die heidnischen Tempelgüter einzog und teils den christlichen Kirchen überwies, teils verschenkte, teils auch zum Ausbau der neuen Hauptstadt verwendete. Die meisten und bedeutendsten Säkularisationen fallen naturgemäss in das Reformationszeitalter. In Deutschland säkularisierten die Reformationsfürsten zwar in erheblichem Umfange, verwendeten die Kirchengüter jedoch zumeist zu Unterrichts- und ähnlichen Zwecken. In England dagegen bereicherte sich die Krone. Heinrich V. zog bereits 110 Klöster ein, Heinrich VIII. im Jahre 1536 sämtliche kleineren, 1538 auch die grösseren. In Frankreich wurden die Domänen während der Revolutionszeit durch Säkularisationen ungeheuer vermehrt, freilich aber fanden bald die umfassendsten Schleuderverkäufe, durchschnittlich zu dem vierten Teile des wahren Wertes der Güter, statt. In Portugal wurde durch Pombal, in Spanien wiederholt, 1835 und nach Rückgängigmachung der Massregel von neuem, säkularisiert. Ebenso haben in Russland, in Italien, in welchem Lande alsdann umfangreiche Veräusserungen vorgenommen wurden, und auch noch in der Zeit politischer Bewegung im Anfange dieses Jahrhunderts in den deutschen Staaten Säkularisationen stattgefunden: 1806 in Württemberg (i. W. v. ca. 10000000 Gulden), dann in der Markgrafschaft Baden-Durlach und 1810 in Preussen, wo übrigens schon im vorigen Jahrhundert Einziehungen, Verschenkungen und Verschleuderungen von (südpreussischen) Kirchengütern vor sich gegangen sind.

Auch durch Ankäufe haben zeitweilige Domänenvermehrungen stattgefunden; so z. B. in Sachsen unter Georg I., der für mehr als eine Million Domänen käuflich erwarb; Friedrich Wilhelm I. kaufte im ganzen, ausser für 2 Millionen Güter zur Apanage der jüngeren Söhne, für 5 Millionen Domänen, im Magdeburgischen jährlich für 100000—150000 Thaler; der alte Dessauer brachte fast alles Grundeigentum in seinem Lande an sich; Ende der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts sind ferner 5 Rittergüter und für 518000 Gulden Waldungen zu dem Gesamtpreise von 2696666 Gulden in Württemberg, und in Baden die Herrschaft Salm-Krautheim für 1163912 Gulden erworben worden; in Preussen sind von 1867—89/90 durch Kauf 575,3 ha für 1207279 Mark und durch Tausch 857,9 ha erworben worden (vgl. unten III, „Statistik").

Schliesslich haben kriegerische Unternehmungen, Eroberungen bezw. die Besitznahme neuer Länder und Landesteile in mehreren Staaten noch in neuerer Zeit die Domänen vermehrt. Abgesehen von den afrikanischen Besitzergreifungen, die grösstenteils nicht wohl in den Rahmen einer Domänenbesprechung gehören, ist hierbei namentlich Griechenlands und Preussens zu erwähnen. In Neu-Griechenland wurden nach Urquhart ca. 13359000 Stremmata (= ca. 1047000 ha) Weide, Acker, Wald und Weinberge, ohne das mit etwa 250000 Oelbäumen bepflanzte Land, alles zusammen im Werte von 887½ Millionen Piastern (= 82 Millionen Thaler) durch die Vertreibung der Türken gewonnen. Preussen vergrösserte durch die Besitznahme Schlesiens und Westpreussens, neuerdings Hannovers, Kurhessens und Nassaus seinen Domänenbesitz erheblich.

**8. Das Ergebnis dieser Veränderungen.** Alles in allem genommen aber haben die zeitweiligen oder regelmässigeren Domänenvermehrungen das Schwinden des Domaniums nicht aufzuhalten ver-

mocht; vielmehr ist dasselbe fast allenthalben mehr oder minder rapide, überall aber unaufhaltsam bis jetzt fortgeschritten.

**Erwägt man, dass die Finanzgeschichte aller Völker von den Domänenerträgen als der ursprünglich alleinigen, später lange Zeit wenigstens hauptsächlichsten Einnahme des Staates ausgegangen ist, so erkennt man das neuzeitliche Stadium des Schwundprozesses aus folgenden Zahlen:**

| (Nach Umpfenbach) | | Domänen-Bruttoerträge | In Prozenten d. ganzen Staatseinkommens |
|---|---|---|---|
| England | 1881/82 | 545 000 £ | 3 % |
| Frankreich | 1885 | 56 000 000 Frs. | 1,5 geg. 10 % i. J. 1781 |
| Russland | 1884 | 29 250 000 Rbl. | 3,6 |
| Oesterreich | 1884 | 4 706 000 fl. | |
| Ungarn | 1884 | 26 647 000 fl. | |
| | zus. | 31 353 000 fl. | 3,9 |
| Preussen | 1884/85 | 186 637 000 M. | 16,4 |

Eine Anzahl anderer Staaten weisen zu ungefähr derselben Zeit nach den auch bei A. Wagner angeführten Angaben nachstehende Daten auf:

| | Von der Nettoausgabe betr. der Nettoertrag der Domänen % | | Von der Nettoausgabe betr. der Nettoertrag der Domänen % |
|---|---|---|---|
| Sachsen | 9,7 | Griechenland | 3,6 |
| Württemberg | 13,2 | Russland | 3,4 |
| Bayern | 17,3 | Italien | 3,0 |
| Baden | 7,1 | Chile | 1,7 |
| Dänemark | 2,9 | Serbien | 1,8 |
| Schweiz | 4,1 | Oesterreich | 0,5 |
| Belgien | 1,0 | Portugal | 0,6 |
| Niederlande | 1,9 | Frankreich | 1,4 |
| Norwegen | 1,2 | Grossbritannien | [1]0,6 |

Für die Vereinigten Staaten muss, wie schon angedeutet, eine gesonderte Betrachtung Platz greifen.

**9. Besondere Stellung der Vereinigten Staaten.** Die Kolonieen, aus welchen die Union entstanden, haben die ihnen durch ihre Freibriefe zugewiesenen ungeheueren Ländergebiete teils erobert, teils von den Ureinwohnern durch freiwillige oder aufgedrungene Käufe erworben, und zwar gingen meist diese Erwerbungsarten Hand in Hand; der Kaufpreis war in der Regel ein ausserordentlich geringer, wie denn nach Franklin z. B. Rhode-Island für ein paar Brillen gekauft worden sein soll. Je mehr die Erkenntnis der überlegenen und wachsenden Macht der Weissen zunahm, um so mehr traten die Käufe in den Vordergrund, zu denen überdies oftmals auch noch die zunehmende Trunksucht der nach dem Feuerwasser der Weissen begehrenden Indianer sowie Hungersnöte den Anlass gaben, von denen naturgemäss die Indianerstämme bei der infolge des Vordringens der Europäer mit ihren ferntragenden Waffen sich einstellenden Verminderung des Wildes oft genug heimgesucht wurden. Demnächst wurden von der Union im Besitze anderer Staaten befindliche Landgebiete meist durch Kauf, zum Teil aber, wie bei Florida, erst nachdem sie mit den Waffen bereits vorher faktisch genommen worden waren, erworben; so 1803 das 930928 Quadratmeilen umfassende Louisiana durch Kaufvertrag mit Frankreich, 1819 durch Vertrag mit Spanien vom 22. Februar, wie bereits erwähnt, Florida (59268 Quadratmeilen); 1845 das 1835 als unabhängiger Staat anerkannte 237504 Quadratmeilen grosse Texas; Californien und Neu-Mexico (677262 Quadratmeilen) durch den Friedensschluss vom 2. Februar 1848 und den Gasden-Vertrag von 1854; durch den Grenzberichtigungsvertrag mit England wurde auch noch 1846 das Oregongebiet von 280425 Quadratmeilen Umfang Eigentum der Union. Ebenso aber wie hiernach die Entstehung, ist auch der Prozess der Abnahme des Domaniums in der Hauptsache ein durchaus anderer und unter einen anderen Gesichtspunkt zu stellen als in Europa. Das Zusammenschmelzen der noch 1865 2265625 englische Quadratmeilen umfassenden Domänenländereien bis auf 14866 Quadratkilometer (Kolb, v. Brachelli, c. n. Walcker) beruht auf Verwendungsarten, bei denen von Anbeginn bis heute das unmittelbare finanzielle Interesse im Hintergrunde, das volkswirtschaftliche, sozial- und allgemeinpolitische der Besiedelung, Bevölkerung und Grundeigentumsverteilung voranstand. So haben Soldaten und Matrosen der Vereinigten Staaten, überhaupt Leute, die für die Republik ihr Leben eingesetzt, nach dem Unabhängigkeitskriege, nach dem Kriege mit England 1812, nach demjenigen mit Mexico 1846/47, nach den Indianerkriegen von 1856/57 und nach dem Bürgerkriege als Belohnung Anweisungen auf Landbesitz erhalten, die je nach dem Range, der Dienstzeit, dem Grade der etwanigen Verwundung des Berechtigten bemessen waren und von denen allein die auf Grund der GG. v. 1847, 1850, 1852 und 1857 ausgegebenen 61 Millionen acres ausmachten (Sering). Ferner wurde häufig öffentliches Land, manchmal, wie v. Hock es ausdrückt, aus „politischen Sympathieen“, z. B. Flüchtlingen aus Canada, Neu-Schottland, aus Frankreich, Ungarn, mährischen Brüdern, den Anhängern des württembergischen Georg Rapp etc., sodann an Eisenbahngesellschaften (nach Sering von 1850—71 187 Millionen acres), für Schulfonds (je 2 Sektionen in jed. township a. d. Einzelst.), für landwirtschaftl. und techn. Schulen (d. östl. je 1500000, d. westl. St. je 5280000 acres), für öffentliche Strassen (1,3 Millionen acres), Kanalbauten (4424000), für Regierungssitze, öffentliche Gebäude (jed. einz. St. u. Territ. 500000) etc. unentgeltlich verliehen. Donationen, z. B. diejenige an Lafayette, kamen ebenfalls vor. Ebenso ist behufs der Besiedelung mancher Gegenden, wie des Oregongebietes, von Neu-Mexico, Kansas, Nebraska, Einwanderern unentgeltlich Land gegeben worden. Auch wurden aus Urkunden der früheren Regierungen, namentlich in den ehemaligen spanischen Besitzungen, hergeleitete Ansprüche auf öffentliches Land vielfach anerkannt etc. (v. Hock,

[1]) Vgl. über das Fehlen detaillierter Angaben (für ausserdeutsche Länder), welche eine Klarlegung der Reinerträge speciell der landwirtschaftlichen Güter gestatteten, wie über das gegenwärtige Resultat des Schwundprozesses in Deutschland unten III, „Statistik“ (Conrad). In Preussen dürfte nach Conrad der Reinertrag der Domänenvorwerke sich nur noch auf rund 10,1 Millionen Mark (0,31 Mark pro Kopf der Bevölkerung) beziffern lassen.

Sering u. a.). Zieht man dazu die niedrigen Preise für das entgeltlich abgegebene Land und endlich die ganze Heimstättengesetzgebung in Betracht, so ist es klar, dass, wenn auch in der Geschichte der öffentlichen Ländereien einzelnes an Vorgänge und Verhältnisse in der europäischen, namentlich auch der altrömischen Domänengeschichte erinnert, dennoch, wie oben betont, den Vereinigten Staaten eine Sonderbetrachtung zukommt. (Vgl. über „Die heutige Verwaltung" unten sub II, 23.)

## III. Formen der Domänenbenutzung und Verwaltung.

### A. Bewirtschaftungsweise in früherer Zeit.

**10. Regie; Gründe ihres langen Bestehens.** Die Benutzungsart der Domänen ist, entsprechend dem gesamten volks- und finanzwirtschaftlichen Entwickelungsgange, im wesentlichen fast in allen Staaten des Mittelalters und der Neuzeit überaus lange die ursprüngliche geblieben, d. h. der staatliche Selbstbetrieb, die unmittelbare Verwaltung durch Staatsbeamte, ist bis über das Mittelalter hinaus die Regel, nachdem allerdings die Verpachtung bereits im Altertume, so namentlich in Rom und Athen, Jahrhunderte lang verbreitet gewesen war. In Anbetracht dieser fast überall sich zeigenden Gleichheit aber dürfte wiederum ein Verweilen bei den deutschen Verhältnissen, als in vielen Punkten allgemein typischen, gerechtfertigt erscheinen. Die Benutzungs- und Verwaltungsarten der deutschen Domänen bis zur Entstehung des Landeshoheit etwa ist bereits in der Hauptsache bei Darlegung der Ursachen des Schwindens der Reichsdomänen geschildert worden. Hinzuzufügen ist, dass häufig auch eine gewisse unentwickeltere Form der weiter unten zu schildernden Gewährsverwaltung stattgefunden hat, die indessen namentlich wegen des mit ihr verbundenen Uebelstandes einer Bedrückung der Gutsunterthanen durch die Verwalter mehrfach früher oder später wieder aufgegeben wurde. Mit ungefähr jenem Zeitpunkt beginnt in den Städten die Entwickelung der Gewerbe mehr und mehr sich zu regen, damit wandte sich — zum Teil auch aus einer Reihe nicht hierher gehöriger Ursachen — mehr und mehr das Interesse der Landesherren den Städten zu und wurde von der Landwirtschaft abgelenkt. Dazu kam, dass die gewerbliche und die Verkehrsentwickelung zunächst noch einen äusserst langsamen und jedenfalls keinen solchen Fortgang nahmen, dass ihre Einwirkung auf die Landwirtschaft alsbald sich hätte zeigen, d. h. eine erheblich vermehrte, über den lokalen Bedarf hinausgehende Produktion von Rohstoffen veranlassen und somit den Ansporn zu höherer Produktionstechnik und Wirtschaftsweise hätte geben können, die ihrerseits naturgemäss wiederum den Gedanken an eine andere Bewirtschaftungs- und Verwaltungsmethode hätte zeitigen und spekulative, fachkundige sowie kapitalkräftige Privatpersonen zu Pachtbewerbungen hätte veranlassen können. Ueberdies war der Geldbedarf noch lange ein geringer, die Beamten wurden noch Jahrhunderte hindurch ganz oder vorwiegend naturaliter besoldet, und auch die Territorial-Fürsten blieben noch geraume Zeit bei der alten, von der wilden Sitte der ältesten deutschen Stammesfürsten, unstät mit ihrem bewaffneten Gefolge umherzuziehen, sich herleitenden Gewohnheit des öfteren Umherreisens von Domäne zu Domäne, deren Erträge dann von ihnen, ihrem Gefolge, wie fürstlichen Gästen an Ort und Stelle aufgezehrt wurden; dadurch aber wurde die Verpachtung naturgemäss ausgeschlossen und zudem auch ein ordnungsmässiges Rechnungswesen, auf Grund dessen Erwägungen über die finanzielle Zweckmässigkeit des Verpachtungssystems hätten angestellt werden können, erschwert. Ausserdem war ein solches Rechnungswesen erst spät durch das Beispiel der Bürgerschaften der Hansestädte in Deutschland zur Kenntnis und Schätzung gelangt.

**11. Pacht; Ursachen und Zeitpunkt ihrer Einführung.** Erst nach dem Zusammen- und Aufeinandertreffen der grossen Wirkungen, welche sich in der Einbürgerung des römischen Rechts, der Erfindung der Buchdruckerkunst, der Entdeckung Amerikas mit ihren wirtschaftlichen Folgen, in der Reformation, dem Eingange des hanseatischen Rechnungswesens etc. darstellen, zeigen sich die Anfänge eigentlicher finanzwissenschaftlicher Betrachtungen, und diese nehmen naturgemäss vorwiegend von dem damals in der Regel »als der wahre Kern des Finanzwesens« geltenden Domänenwesen ihren Ausgang. Als praktische Folgen dessen erscheinen die Aenderungen in dem Domänenbenutzungssystem zumeist nicht vor dem 17. Jahrhundert. In Kursachsen dürfte nach den zuverlässigen historischen Nachrichten von Wabst sogar bis in den Anfang des 18. Jahrhunderts hinein der Selbstbetrieb bestanden haben; in Brandenburg wurde, nachdem der grosse Kurfürst bereits 1660 zu dem noch zu besprechenden Systeme der Gewährsverwaltung übergegangen, 1676 jedoch um des aus demselben sich ergebenden schwankenden Einkommens willen zur Administration oder Regie zurückgekehrt war, 1684 die Verpachtung eingeführt. In Böhmen ist nach der Zeit derDomänenverpfändung die Regie bis 1776, als dem Jahre der Domänenzerschlagungen, beibehalten worden. In Oesterreich hat die Administration bis zum Ende des 17. Jahrhunderts gewährt,

von welchem Zeitpunkte an nach und nach eine Anzahl, keineswegs aber schon sämtliche Domänen in Zeitpacht gegeben wurden. Ebenfalls nachweislich bis in das letzte Drittel des 17. Jahrhunderts hat die Administration in Bayern und der Pfalz gedauert; in Württemberg bis zum Ende des 16., in Anspach und Bayreuth aber bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts; in Nassau wurden im 17. Jahrhundert die Domänen administriert und ebenso in Mecklenburg sowie im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg.

### B. Verwaltungseinrichtungen.

**12. Bis etwa Mitte des 16. Jahrhunderts.** Die Verwaltungsbehörden zur Zeit der Regie gliedern sich wiederum in Unter-, Mittel- und Oberbehörden. Erstere führen die Bezeichnung Amtmann, Amtsschaffer, Amtsvoigt, Amtsrentmeister, Schosser, Keller oder Kellner etc. und haben die Aufsicht über die gesamte Wirtschaft sowie die Rechnungen und die Kasse zu führen, die Gefälle, Grundzinsen etc. zu erheben, das Hoflager mit Lebensmitteln zu versehen und die auf die Domänen angewiesenen Naturalgehälter auszuzahlen, in einzelnen Provinzen auch die Forstaufsicht zu führen. Den gleichen Geschäftskreis haben die Vorwerksverwalter mit Bezug auf die Vorwerke. Ausserdem gab es noch eine Reihe von niederen Beamten wie Forstschreiber, Hofmeister oder Vögte.

Die Mittelbehörde bildet der Amtmann, Oberamtmann, Amtshauptmann, Drost, Burggraf. Derselbe hat die Funktionen des früher genannten Kreisgrafen, nur dass dieselben, entsprechend dem entwickelteren Finanzwesen, nunmehr komplizierter und umfangreicher sind; zu seinen wesentlichsten Geschäften gehören die Civil-, Kriminal- wie Polizeigerichtsbarkeit und die Patronatssachen.

Die Geschäfte der obersten Behörde versahen die ersten, aus Finanzbeamten zu Landesherren gewordenen Territorialfürsten vermöge ihrer während der früheren Amtsführung erworbenen Sachkenntnis selbst, und solange der Geschäftsgang ein einfacher blieb, folgten ihre Nachkommen diesem Beispiele. Mit dem 16. Jahrhundert jedoch hören mit Ausnahme einiger besonders eifriger und nach dieser Richtung veranlagter Fürsten, wie der Kurfürsten von Sachsen, Friedrich der Weise, Moritz und August, der Herzöge Ernst von Gotha, Philipp von Hessen, Maximilian von Bayern, des Grafen Anton Günther von Oldenburg und Karl V., die Landesherren auf, diese Geschäfte selbst zu leiten. Zu ihrer Hilfe hatten auch diejenigen, welche persönlich sich dieser Geschäftsleitung unterzogen, den Viztum oder Vizdom, einen Beamten, dessen Stelle, wie Hüllmann es bezeichnet, als eine modifizierte Fortsetzung der Pfalzgrafenwürde betrachtet werden kann, überdies aber diejenige eines vortragenden Rates war; unterstellt war dem Viztum, dessen Amtstitel von der Stellvertretung des Landesherrn sich herleitet, wiederum ein Unterbeamter, der Rent- und Kammermeister oder Landschreiber.

**13. Einführung kollegialischer Verwaltung.** Nachdem indessen die Verwaltungsgeschäfte verwickelter, umfangreicher und dementsprechend eine gewisse Arbeitsteilung innerhalb der Behörde notwendig geworden, wurden in den deutschen Staaten, nach dem Vorbilde der städtischen kollegialischen Kämmereiverwaltung und dem Vorgange Maximilians des Ersten, Kammerkollegien, meist unter der Bezeichnung Hof- oder Amtskammern etc., gebildet, denen ausser der Domänenverwaltung die gesamten Finanzangelegenheiten unterstellt waren. Der erste Staat, der dem Beispiele Maximilians nachkam, war Brandenburg, dann folgten Sachsen und Bayern in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und danach alle grösseren und mittleren deutschen Staaten. In Brandenburg, wo bald auch weitere Arbeitsteilungen in den Verwaltungs- und Regierungsgeschäften stattgefunden hatten und eine besondere Behörde für die Regalien und Militärsachen sowie auch eine den Amtskammern superordinierte Aufsichtsbehörde, die geheime Hofkammer oder General-Domänenverwaltung zu Berlin, eingerichtet worden war, wurde im Jahre 1713 die Verwaltung aller Einkünfte mit Ausnahme der in die Militärkassen fliessenden Steuern mit der geheimen Hofkammer zu einer neuen Kollegialbehörde, dem General-Finanzdirektorium, vereinigt. Im Jahre 1723 wiederum wurde ein einheitliches General-Kriegs-Ober-Finanz- und Domänendirektorium geschaffen, unter dem die 1723 gegründeten Kriegs- und Domänenkammern der einzelnen Provinzen standen. Die spätere behördliche Entwickelung wird in dem die heutige Verwaltung behandelnden Aufsatze Erwähnung finden.

### C. Neuere Massregeln (Zerschlagung und Vererbpachtung).

**14. Gründe derselben.** Noch sind einige andere Domänenbenutzungsarten zu nennen, welche mit dem Aufhören des staatlichen Selbstbetriebes oder auch bereits nach Einführung der Zeitpacht eingetreten sind. Es sind dies die Zerschlagung und Vererbpachtung von Domänen. Die Motive für die Ergreifung dieser Massregeln bilden in erster Reihe populationspolitische Erwägungen, welche sich den Fürsten namentlich seit Einführung der stehenden, mehr oder minder schlagfertigen Heere aufdrängten; mit dem Zeitpunkt nämlich dieser Aenderung in der

Heeresverfassung wurden bei den Verhandlungen der Staaten nicht mehr, wie früher, durch die Geistlichen im römisch-kanonischen Geiste, nicht mehr, wie demnächst, von römischen Juristen auf Grund von archivalischen Untersuchungen, Rechtstiteln etc., sondern nunmehr im Hinblick auf die durch die Heeresstärke und Kriegsbereitschaft gegebenen Machtverhältnisse die schwebenden Fragen vorwiegend erledigt; demzufolge galt es, die Bevölkerungsvermehrung zum Zwecke ausgiebiger Rekrutierung zu fördern. Ausgehend also in der Regel zuvörderst von diesen Erwägungen, zum Teil sodann auch in der Absicht, die Landeskultur zu fördern, eine mittelbare oder unmittelbare Vermehrung der Staatseinkünfte zu schaffen, billigere Preise der landwirtschaftlichen Produkte herbeizuführen, die Vaterlandsliebe zu stärken etc., schritten eine Reihe deutscher Fürsten zur Parzellierung von Domänen und Besiedelung derselben mit teils ausländischen, teils auch einheimischen Kolonisten, bei denen durch die Gewährung von Grundeigentum und Freiheit auf vermehrte Eheschliessung hingewirkt wurde.

**15. Beginn der Massregeln in Kursachsen.** Als eine der ersten Massregeln nach dieser Richtung wird die vielgenannte, von verschiedenen Gewährsmännern allerdings angezweifelte, Zerteilung und Vererbpachtung von 300 Domänenvorwerken unter Kurfürst August I. von Sachsen berichtet; nach Hüllmanns Untersuchungen dürfte, wenn eine solche Kolonisation in Sachsen stattgefunden hat, dieselbe nicht sowohl in der Zerschlagung schon kultivierter, einheitlicher Domänen, sondern in der Ansetzung von Kolonisten auf wüsten, zu dem Gebiete der Domänen gehörigen Gegenden, in denen sich keine Vorwerke befanden, bestanden haben.

**16. Brandenburg-Preussen.** Aus Preussen ist zunächst bekannt die auf Veranlassung des Kammerrates Luben zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts begonnene, später aber wieder unter starken Härten und Rechtsverletzungen von Friedrich I. wie von Friedrich Wilhelm I. rückgängig gemachte Domänenzergliederung und Vererbpachtung, deren Plan bereits unter Joachim I. von dem Kammerdirektor Bernd von Arnim entworfen worden war, dessen Sohn Franz von Arnim wiederum in Sachsen den Kurfürsten August zu der vorerwähnten Massregel bewogen haben soll. Im Gegensatze zu den eben genannten Herrschern vermied Friedrich der Grosse im allgemeinen, ganze Domänen zu zerstückeln, vielmehr verwendete er zu Parzellierungen in der Regel nur einzelne Vorwerke, die er übrigens auch zuweilen im Ganzen an Privatpersonen in Erbpacht gab. Alles in allem genommen hat er parzelliert und ungeteilt in Erbpacht gegen 400 Vorwerke gegeben, parzelliert in der Kurmark 21 an 179 Familien, im Magdeburgischen 10, in der Neumark 17, in Pommern 33 an 125, 134, 273 neuangesetzte Familien; seine Urbarmachungen gehören nicht hierher. Friedrich Wilhelm II. zerschlug und vererbpachtete 1793 und 1794 drei Vorwerke im Oderbruch, eigentümlicherweise in einer Gegend, welche dicht bevölkert war, und zwar in der Art, dass neben 107 bäuerlichen und 39 Büdnerstellen (3 Morgen) einem Generalerbpächter, welchem die Büdner in der Erntezeit gewisse Diensttage zu leisten hatten, 578 Morgen gegeben wurden; erzielt wurde durch diese Massregel eine Vermehrung der Jahreserträge um 1098 Thlr. Unter Friedrich Wilhelm III. wurden in den Jahren 1803—1805 in derselben Gegend 2174 Morgen parzelliert und auf den entstandenen Teilgütern von 400, 200, 150, 100, 65, 5, 4 und 3 Morgen 12 Familien angesetzt, welche zusammen 6400 Thlr. Erbbestandsgelder zahlten, so dass sich alles in allem genommen die Nutzung nach der Zerschlagung auf fast das Doppelte des Betrages vor derselben belief. Nächstdem sind noch in dem Amte Wollup sowie später in der Neumark einige wenige Parzellierungen vorgenommen worden.

Unter einen wesentlich anderen Gesichtspunkt fallen die Parzellierungsmassregeln seit dem Ladenbergschen Regime, die in drei Perioden verlaufen. In der ersten dieser Perioden gab die Veranlassung der Hinblick auf die traurigen Zustände Neu-Vorpommerns, wo der Bauernstand fast gänzlich geschwunden war. Hier wurden zur Vermehrung desselben in den dreissiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts 5 grössere Domänen zerschlagen und zum vollen Eigentum, allerdings in den meisten Fällen unter Veräusserungsbeschränkungen, bei erleichterten Kaufbedingungen veräussert. Eine neue Periode wurde mit den Jahren 1845 und 1846 eingeleitet, einer Zeit, in welcher man infolge überhandnehmender Auswanderung aus den westlichen Provinzen in andere Weltteile zu dem Versuche griff, durch Ermöglichung der Ansiedelung im Inlande der Auswanderungslust entgegenzuwirken. Zwei Kabinettsordres v. 14. Nov. 1845 und v. 29. September 1846 bestimmten, dass die in den nächsten Jahren in Preussen, Posen, Pommern pachtlos werdenden Domänen zur Gründung bäuerlicher Stellen parzelliert und an geeignete Leute aus den westlichen Provinzen unter günstigen Bedingungen freihändig veräussert werden sollten. Allein es hat sich, zum Teil wohl infolge ungeeigneten Verfahrens bei der Bekanntmachung, der Ausbietung etc., wegen Mangels an annehmbaren Bewerbern das Kolonisationswerk nicht ausführen lassen, und so wurde denn das Projekt in seiner bisherigen Gestalt aufgegeben und nur die Veräusserung der frei werdenden Domänen im Wege des Meistgebotes „so viel als möglich in Parzellen" verfügt; das Verlangen nach Grundbesitz aber, insbesondere nach bäuerlichen Nahrungen, wollte sich nicht zeigen, und daher wurde die Parzellierung mit dem Jahre 1853 eingestellt oder wenigstens auf einzelne besondere Fälle beschränkt. In den Jahren 1875 und 1876 endlich wurde abermals in vier Fällen parzelliert, und zwar war diese dritte Parzellierungsepoche durch eine Bewegung hervorgerufen, die im wesentlichen drei Ausgangspunkte zeigt: „einmal die in den hohen städtischen Löhnen der Jahre 1872 und 1873 begründete starke Auswanderung der ländlichen Arbeiter in die Städte,

welche eine Reform der Arbeiterverhältnisse dringend notwendig erscheinen liess und daher die Blicke wiederum auf die innere Kolonisation lenkte, zweitens die vom Oberbürgermeister Miquel betonte Notwendigkeit, auch im Osten einen lebenskräftigen Bauernstand, dessen Wert jener in seiner niedersächsischen Heimat schätzen gelernt hatte, zu vermehren, und drittens die allgemein demokratische Tendenz, an Stelle des ausgedehnten ‚verhassten Grossgrundbesitzes' möglichst mittlere und kleinere Güter zu setzen" (von Miaskowski). Als ziemlich aus denselben volkswirtschafts- wie sozialpolitischen Erwägungen hervorgegangen und daher als Fortsetzungserscheinungen dieser Periode anzusehen sind die neuerdings (bis in die allerjüngste Zeit) vorgenommenen und anscheinend noch nicht als letzte Massnahmen solcher Domänenverwendung sich darstellenden Parzellierungen in Ostpreussen und Pommern. Leider ist festzustellen, dass auch hier man mehrfach Fehler nicht vermieden hat, welche seiner Zeit oftmals (namentlich von Sombart, Rimpler und Sering) gekennzeichnet worden sind und deren wesentlichste in ungenügender Prüfung oder Berücksichtigung des Vermögens der Ansiedler, in irrationeller Grössenbemessung bezw. Ausstattung und mangelhafter Preisbestimmung der gebildeten Wirtschaften bestehen (cf. unten sub III, 19). Nicht unerwähnt aber darf die an sich erfreuliche Erscheinung bleiben, dass ganz, wie Sombart es vor Jahren vorausgesagt, der Vorgang des Staates die Anregung gegeben haben dürfte zu verschiedenen privaten Unternehmungen dieser Art, die freilich keineswegs immer in einwandsfreier und erfolgversprechender Weise zur Ausführung gelangt sind. Dieselben Fehler nämlich, welche den staatlicherseits vorgenommenen Parzellierungen anhaften, sind zum Teil und zwar in sehr verstärktem Masse bei den privaten Güterparzellierungen zu konstatieren. Vielfach haben gewerbsmässige bezw. gelegentliche Güterausschlächter die Sache ohne erkennbare Rücksichtnahme auf die Lebensfähigkeit der zu schaffenden Stellen in die Hand genommen, oder auch den bisherigen Eigentümern ist aus der Zerteilung ein in dem wahren Ertragswerte der bäuerlichen und kleineren Anwesen nicht begründeter Gewinn erwachsen. Dementsprechend ist denn auch der Erfolg gewesen; wo sachgemässer und weniger eigennützig verfahren wurde, bietet die Kolonie ein mehr oder minder günstiges, wo in der bezeichneten Weise besonders gefehlt wurde, zeigt sie ein überaus trübes Bild. Von Beispielen, deren sich viele anführen liessen [1]), mögen nur zwei eklatante, nach beiden Richtungen lehrreiche beigebracht sein, die Verfasser erst vor ganz kurzem wieder vor Augen gehabt hat: Das eine stellt die Kolonie Elmenhorst (Regierungsbezirk Stralsund) dar, welche ein dem beobachteten Verfahren entsprechendes, bis jetzt wenigstens leidliches Resultat der Parzellierung aufweist. Als zweites sei die Zerschlagung eines der besten Güter des Kreises Grimmen genannt; hier ist von demselben geübten Güter-Dismembrator die Aufteilung derart vorgenommen worden, dass sie dem Unternehmer einen nachweislich sehr bedeutenden Gewinn eingebracht, die Mehrzahl der Käufer aber ungemein rasch ins Unglück gestürzt hat; zum Teil waren die Leute schon nach kurzer Zeit des Wirtschaftens ruiniert, zu einem anderen, nicht unwesentlichen Teile stehen sie gegenwärtig vor dem Ruin, und fast alle vermögen so wenig zu prosperieren, dass sie den Erwerb ihrer Besitzungen bitter beklagen. Von Einzelheiten mögen folgende hier Platz finden: Die Mehrzahl der Stellen ist überzahlt worden; die Ermöglichung der Niederlassung irgend eines Handwerkers in den von Städten oder grösseren Dörfern ziemlich entfernt liegenden Orten ist gänzlich unberücksichtigt geblieben, und die als „Arbeiterstellen" in Aussicht genommenen Besitzungen sind mit ca. 15 Morgen dotiert worden. Die Folge des letzteren Missgriffs war, dass, wie immer und immer wieder in solchen Fällen sich zeigt, die Erwerber zwar von den Erträgen ihrer Stellen nicht leben konnten, andererseits aber teilweise die Zeit für einigermassen regelmässige Lohnbeschäftigung schwer erübrigen konnten und ausserdem durchweg zu träge und stolz waren, um auf Arbeit zu gehen; dass ferner sie in sozialer Selbstüberschätzung und ungenügendem wirtschaftlichen Beurteilungsvermögen sich mehrfach nicht nur ein Pferd, sondern deren zwei — ohne genügende Gelegenheit zu Lohnfuhren — anschafften, dass also — alles in allem — sie selbst dem Untergange entgegen trieben und dass überdies es den fremder Arbeitskräfte bedürftigen Eigentümern der grösseren Bauernhöfe bei dem besonderen Arbeitermangel der dortigen Gegend an den notwendigsten Arbeitern gebricht. In diesem, wie in anderen Fällen, wird man der Generalkommission den Vorwurf nicht ersparen können, dass sie ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden ist, d. h. dass sie von der ihr gegebenen Befugnis, unter Umständen, wie den vorliegenden, die Rentenbeleihung und damit überhaupt eine solche für die Ansiedler verhängnisvolle Begründung unmöglich zu machen, nicht Gebrauch gemacht hat. Ganz offenbar ist dies auf ungenügende Ausbildung, Sachkenntnis und Erfahrung eines Teiles der leitenden Beamten zurückzuführen, und eine ausreichende Besserung hierin wird in Preussen solange nicht eintreten, als man an der Annahme festhält, dass die blosse juristische Bildung, wie sie einer grossen Zahl unserer Juristen eigen ist, zur Ausfüllung verantwortlicher Stellungen auf allen Gebieten massgebender Staatsthätigkeit schlechthin und unmittelbar geschickt mache.[1]) Es ist dies eine Betrachtung, die,

[1]) Vergl. Serings Darstellung und Kritik der neueren, in den Kreisen Bublitz, Colberg-Cörlin und in Westpreussen vorgenommenen Parzellierungen (Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 56, Leipzig 1895). Im übrigen hat nach einer Mitteilung des Abgeordneten Freiherrn von Wangenheim Sering mittlerweile ein anderes Urteil über einen Teil der damaligen Parzellierungen sich gebildet. (Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 23. August 1899.)

[1]) Es liegt dem Verfasser durchaus fern, der juristischen Bildung einen über die Bedeu-

obwohl sie auf den ersten Blick nicht in eine Abhandlung über Domänenwesen gehörig erscheinen mag, dennoch vom Verfasser hier an dieser Stelle für unerlässlich deswegen erachtet wird, weil der gerügte Uebelstand sich auch auf dem Gebiete der Domänenverwaltung bemerkbar macht und weil der Allgemeinheit es naheliegt, die Domänenzerteilungen als vorbildlich für private Kolonisationsunternehmungen anzusehen. Die aus diesem Jahrhundert erwähnten Parzellierungen nun und namentlich die der siebziger Jahre sind deswegen von einer besonderen Bedeutung, weil ihre Resultate von den derzeitigen Gegnern innerer Kolonisation mit Vorliebe gegen dieselbe angeführt werden. Wer indessen das bei den Parzellierungen geübte Verfahren und die gegenwärtigen Verhältnisse auf den parzellierten Domänen genauer kennen gelernt, muss zu dem Schlusse gelangen, dass das zum Teil allerdings scheinbar ungünstige Resultat auf mehrfach ungünstige Boden-, Verkehrs-, lokale und persönliche Verhältnisse, auf die lange Zeit hindurch niedrigen Cerealienpreise und die Gesamtlage der Landwirtschaft überhaupt sowie auf die sehr wohl vermeidlichen Mängel der Ausführung zurückzuführen ist — und dass die wirtschaftlichen Zustände, wie sie sich unter so erschwerenden Umständen auf den parzellierten Domänen bis heute gestaltet haben, im allgemeinen durchaus kein entmutigendes Bild gewähren, sondern vielmehr die Zuversicht erwecken, die künftige innere Kolonisation könne, wenn man die Fehler, die den früheren Versuchen anhaften, zu vermeiden weiss, eine glückliche und segensreiche werden.

tung der fachlichen Vorbereitung hinausgehenden Wert absprechen zu wollen. Vielmehr stellt seines Erachtens für den Durchschnittsmenschen schon die grundlegende theoretische Bildung mit der durch sie bedingten fortgesetzten intensiven Beschäftigung des Geistes mit abstractis eine ausserordentliche, ganz specifische Schulung des Denkens, der Auffassungsweise dar, wie sie durch das Studium anderer Disciplinen nur von besonders befähigten, besonders nach dieser Richtung veranlagten Köpfen erreicht wird, und die den Juristen allerdings im allgemeinen fähig macht, sich auf den verschiedensten Gebieten verhältnismässig leicht einzuarbeiten. Allein diesen Erfolg dürfte in der Regel keineswegs die Aneignung des notwendigsten Examenwissens auf dem Wege des Bücherstudiums oder des bekanntlich wenig in die Tiefe gehenden Repetitoriums erzielen. Es gilt also das ausgesprochene Anerkenntnis nur für den Juristen, der eine Bildung sich zu eigen gemacht hat, wie sie sein soll, nicht wie sie bei dem sattsam bekannten Prozentsatze der nur auf die erwähnte Art Vorgebildeten in zahlreichen Fällen thatsächlich ist, und ausserdem kann eben nur die Fähigkeit des Juristen, verhältnismässig schnell sich einzuarbeiten, zugegeben werden, nicht aber eine mit seinem Eintritt in ein mehr oder minder fremdes Gebiet alsbald aus der Grundlage seines Wissens herauswachsende Sachkenntnis auf diesem Gebiete. Welches Gewicht im übrigen der praktischen Ausbildung des im Justizdienste befindlichen Juristen beizulegen ist, hängt natürlich von mancherlei Umständen, so von den Orten seiner Beschäftigung ab. Was jedoch die dem Verfasser sehr wohl bekannte Ausbildung der Regierungsreferendarien und den neuerdings üblichen Aufenthalt der Regierungsassessoren auf Gütern und Domänen anlangt, so genügt beides keineswegs, ihnen ein sachverständiges Urteil in landwirtschaftlichen Dingen zu verschaffen, und dies wird auch nicht durch die Thatsache widerlegt, dass solche, die aus ländlichen Kreisen stammen und mit denselben in steter Fühlung stehen, oder einzelne besonders Befähigte ein ausreichendes Sachverständnis mitbringen bezw. schnell sich erwerben und dass langjährige Regierungsdecernenten dieses Verständnis oft mit der Zeit sich aneignen.

**17. Andere Staaten.** In einigen weiteren deutschen Staaten ist fast durchgängig in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Parzellierungen begonnen worden; so in Anspach seit 1757, etwas später in Bayreuth, wo 1769 die Mehrzahl der Domänen von dieser Massregel betroffen und die neu entstandenen Besitzungen als Erbzinsgüter veräussert worden sind; 1755 in Waldeck, allerdings wohl nur in einem Falle oder doch nur mit sehr geringer Ausdehnung; in Hessen-Darmstadt dagegen wurden 13 Domänen zergliedert, deren Erlöse wiederum zum Ankaufe anderer Güter, die demselben Zwecke zu dienen hatten, verwendet worden sind; in den Herzogtümern Schleswig und Holstein sind in dem kurzen Zeitraume von 1768—1787 52 Domänengüter und -vorwerke in derselben Weise verwendet worden und zwar hier unter Besiedelung mit den bisherigen Dienstpflichtigen und den Leibeigenen, wo solche vorhanden (Holstein), denen volle Freiheit und ein Teil des Landes als Eigentum verliehen wurde. Im Gegensatze zu dem Verfahren in Schleswig und Holstein steht dasjenige in Dänemark selbst, wo seit 1764 in allen Aemtern, mit Ausnahme von Kopenhagen, Friedrichsburg und Kronenburg, Domänen ungeteilt und zwar einschliesslich der Forsten unter erleichterten Zahlungsbedingungen und unter Auferlegung eines unablöslichen vierprozentigen Zinses veräussert wurden, während in Schleswig und Holstein die besten Forsten ausgeschlossen und ausserdem auch die Grundstücke gegen einen jährlichen, anfänglich licitando, dann aber auf Grund sorgfältiger Bonitierung festgesetzten Kanon verkauft worden sind. In Mecklenburg vollends ist nicht nur früh mit solchen Massregeln begonnen, sondern auch noch in diesem Jahrhundert, namentlich in den Jahren 1846 und 1868, mit einem, wie der Vergleich zwischen den bäuerlichen, den ländlichen Arbeiter- und den Auswanderungsverhältnissen im domanialen und im ritterschaftlichen Gebiete lehrt, nicht gering zu veranschlagenden Erfolge fortgefahren worden. Die Zerschlagung der böhmischen Domänen im Jahre 1776 hat bereits Erwähnung gefunden.

**Litteratur** s. unten S. 229 ff.

*Rimpler.*

## II. Die heutige Verwaltung.

A. Veräusserungsfrage. 1. Vorbemerkung. 2. Politische Erwägungen. 3. Finanzielle Erwägungen. 4. Das landwirtschaftliche Produktions- und das sozialpolitische Interesse. 5.

Die Domänen als Mittel zu gemeinnützigen landwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und als Musterwirtschaften. 6. Landwirtschaftliche Versuchsthätigkeit auf den Domänen. 7. Grundeigentumsregulierungen und Produktionsförderung durch Parzellierungen. 8. Das Vorgehen des Staates als Vorbild für Privatgrundbesitzer u. s. w. B. Domänenbenutzungssysteme. 9. Regie. 10. Gewährsverwaltung. 11. Zeitpacht; Vorteile, Nachteile; Notwendigkeit von Reformen. 12. Pachtbedingungen, Schutz gegen Raubbau etc. 13. Meliorationswesen. 14. Obligatorische Buchführung. 15. Licitationswesen. 16. Reform der Domänenverwaltung. 17. Generalpacht, Specialpacht. 18. Erbverpachtung im ganzen. 19. Erbpacht bei Parzellierungen. 20. Rentengut. 21. Teilbau, regelmässige Veräusserungen. C. Einrichtungen der Verwaltungsbehörden. 22. Oberste Domänenbehörden. 23. Besonderheiten der Domänenverwaltungen der englischen Kolonieen, Russlands, der Vereinigten Staaten. 24. Ueberweisung des Domänenwesens an andere Ministerien u. s. w.

## A. Veräusserungsfrage.

**1. Vorbemerkung.** Wer die moderne Verwaltung der Domänen und die Grundsätze, welche in der Gegenwart für die Leitung derselben massgebend sind bezw. massgebend sein sollten, einer Betrachtung unterziehen will, wird nicht wohl umhin können, sich zuvörderst mit der fundamentalen Frage auseinander zu setzen, ob überhaupt die Beibehaltung oder Veräusserung der Domänen zu befürworten ist. Allerdings beansprucht die Erörterung dieser Frage, wenn sie einigermassen erschöpfend sein will, fast eine Monographie für sich, und es können daher im nachstehenden nur in möglichster Kürze die hauptsächlichst dafür und dawider anzuführenden Argumente sowie das Resultat berührt werden, welches sich nach des Verfassers an anderem Orte eingehender begründeter Auffassung aus denselben ergiebt.

Was zunächst die sehr weit zurückreichende Litteratur der Frage betrifft, so herrscht in derselben auch neuerdings noch keineswegs solche Einigkeit, wie dies zuweilen, z. B. von Leo, behauptet wird.

Naturgemäss ist die individualistische Schule gemäss ihrer »überwiegend privatwirtschaftlichen Anschauung« und ihrem Princip der absoluten freien Konkurrenz im allgemeinen eine ausgesprochene Gegnerin des Domänenbesitzes, während im strikten Gegensatz zu ihr die Anhänger sowohl der extremen sozialistischen wie der gemässigteren »bodenreformatorischen« Richtung stehen; immerhin stimmen aber die einen wie die anderen durchaus nicht völlig untereinander überein. Die historische Schule der Volkswirtschaft ferner will entsprechend ihrer Abneigung gegen den »Absolutismus der Lösungen« die Domänen ebensowenig unbedingt verwerfen als beibehalten, im allgemeinen aber doch wohl lieber konservativ als zu freigebig und radikal zu Werke gegangen wissen. Die aus ihr hervorgegangene sozialpolitische Richtung endlich stellt die Beurteilung der Domänenfrage mehr noch als unter den finanziellen Gesichtspunkt und den des wirtschaftlichen Produktionsinteresses unter den sozialpolitischen der Grundeigentumsverteilung und des Grundrentenbezuges in ihren Einwirkungen auf die Verteilung des Volkseinkommens und die soziale Lage aller Volksschichten. Die Ansichten der einzelnen divergieren dabei wiederum erklärlicherweise in mancher Hinsicht.

**2. Politische Erwägungen.** Da die rechtliche Seite der Frage zu beleuchten, nicht Aufgabe dieses Artikels [1]) ist, wäre zuerst eine Reihe politischer Argumente und unter diesen vor allem das Interesse der Erbmonarchieen an der Beibehaltung der Domänen, als einer Stütze der Dynastieen, zu nennen. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass in einer Zeit und in einem Staate, wo die Erinnerung an den patrionalen Charakter des Fürstentums aus dem Volksbewusstsein bereits geschwunden ist, eine Dynastie, welche so wenig tief im Volke wurzelt, dass sie der Domänen als Stütze nicht entbehren zu können glaubt, an einen überaus schwachen Halt sich klammert. Allein man kann auch ohne den naiven Glauben, durch die Erhaltung der Domänen schwankenden Dynastieen eine unmittelbare und ausreichende Stütze zu bewahren und eine Nachrechnung der Einkünfte des Fürsten verhindern zu können, einen Zusammenhang zwischen dem Interesse der Erbmonarchie und der Erhaltung eines gewissen Domänenbestandes gleichwohl erblicken, denn in der That wird man Roscher beipflichten müssen, wenn er meint, dass die wirtschaftliche Stellung des auf eine besoldungsähnliche Civilliste angewiesenen Herrschers minder würdevoll erscheine und dass es nicht im Interesse des Staates liegen könne, wenn beim Sinken des Geldwertes die Krone in eine demütigende Privatabhängigkeit von der Volksvertretung gerate.

Die Scheu ferner vor zu grosser finanzieller Unabhängigkeit der Staatsregierung bei dem Bestehen von Domäneneinkünften und vor den Nachteilen des politischen Einflusses, welchen dieselbe mittelst der Personen der Domänenpächter auszuüben vermöchte, ist als bedeutungslos leicht durch die Statistik des heutigen Verhältnisses der Domäneneinkünfte zu den übrigen Staatseinnahmen und den Staatsausgaben [2]) der meisten Staaten sowie durch den Einwurf zu erweisen, dass der Prozentsatz der nicht unbedingt der Regierung ergebenen Männer ein grösserer unter den Domänenpächtern als unter den Grossgrundeigentümern sein dürfte, welche im Falle der Domänenveräusserung an die Stelle jener treten würden.

Schwerwiegender ist das viel betonte Bedenken, der Domänenbesitz werde leicht eine nachteilige Verwickelung der Staatsverwaltung

[1]) cf. unten III, „Rechtsverhältnisse".
[2]) Cf. oben A, „Statistik".

als Domänenfiskus in Privatinteressen zur Folge haben. In der That liegt, wie sich an einer Reihe von Beispielen darthun lässt, diese Gefahr oft nahe genug, und schon der blosse Umstand, dass die Doppelstellung des Staates, welcher eine gewisse Leitung der Privatwirtschaften bezw. eine Fürsorge für dieselben übernehmen will und soll, sich selbst an der Privatwirtschaft beteiligt und daher sowohl Massregeln im allgemeinen Interesse des Landbaues etc. als auch solche im speciellen Interesse seiner eigenen Landgüter etc. ergreifen soll, — dass diese Doppelstellung des Staates zur Quelle eines gewissen Misstrauens gegen denselben in einem Teile des Volkes werden kann, ist immerhin nicht ganz belanglos. Dagegen zu halten ist wiederum, dass der Staat, welcher überdies in seiner Eigenschaft als der grösste Grossgrundbesitzer besser als alle Privaten mit volkswirtschaftlichen wie sozialpolitischen Reformen und Versuchen vorzugehen vermag, durch eine schöpferische, noch unten näher anzudeutende Domänenpolitik den Beweis liefern kann, dass er die Domänen nicht nur als eine ihm in gewisser Hinsicht bequeme Einnahmequelle, sondern vornehmlich auch als ein wichtiges Mittel uneigennütziger Volkswirtschafts- und Sozialpolitik ansieht.

Völlig bedeutungslos muss die gegenwärtige politische Gefahr erscheinen, welche nach der Auffassung einiger in dem Domänenbesitz als einem Anreiz zu Annexionen liegen soll, und es bedarf zur Begründung dessen wohl nur eines Hinweises auf die heutige rechtliche Natur der Domänen, ihr Verhältnis zur Dynastie, ihre sonstige politische, ihre volkswirtschaftliche, sozialpolitische Bedeutung und schliesslich auf die Statistik des heutigen Domänenbestandes, wie dies zum Teil hier dargelegt, zum Teil noch zu besprechen ist.

Ebenso wird die Wertschätzung der Domänen als Reservefonds für Zeiten der Not häufig durchaus übertrieben, denn wenn es auch, wie in Preussen 1806, Zeiten der Not gegeben hat, in denen Anleihen nicht zu erlangen waren und daher selbst Schleuderpreise eine Hilfe brachten, so ist der Kriegskostenaufwand, der schon 1870 in Preussen die Bewilligung von 120000000 Thalern erforderlich machte, gegenwärtig ein so ungeheuerer, dass seiner Höhe gegenüber in den meisten Staaten der derzeitige Domänenbesitz, namentlich bei den wahrscheinlichen Verlusten einer durch die Not hervorgerufenen Massenveräusserung, kaum erheblich ins Gewicht fallen dürfte; übrigens hängen jene Verluste natürlich ab von dem Stande der Grundrente, der Grösse der Gefahr, welche der Käufer in Kriegszeiten auf sich nimmt, von der vorhandenen Menge anlagebedürftiger Kapitalien, von dem Umfange des Domaniums, der Höhe der Bedürfnisse des Staates u. a. m.

**3. Finanzielle Erwägungen.** Gänzlich haltlos ist die Behauptung, »die Sicherheit des Domänenbesitzes und der Einkünfte aus demselben, namentlich in unruhigen Zeiten« sei ein Vorzug jenes Besitzes. Selbst in ruhigen Zeiten kommen Pachtremissionen vor und werden, wie unschwer nachzuweisen, solange wenigstens das Licitationsverfahren bei den Pachtvergebungen fortbesteht, immer vorkommen müssen. In Kriegszeiten aber — eines unglücklichen, mit feindlicher Invasion verbundenen Krieges gar nicht zu gedenken — werden selbstverständlich noch vermehrte Ausfälle zu erwarten sein, so dass gerade in den schwersten Zeiten die Steuern erhöht werden müssen und demnach gerade auf diese Fälle, in denen ja zu den Steuern als zu dem zweiten Mittel gegriffen wird, der Einwand, dass Steuer- und besonders Grundsteuerausfälle ebenfalls, ja noch leichter vorkämen, nicht anwendbar ist, selbst wenn diese Behauptung für Friedenszeiten zuträfe.

Bei zwei weiteren für die Domänenbeibehaltung angeführten Gründen lässt sich zunächst die Richtigkeit der in ihnen enthaltenen Behauptungen nicht wegleugnen, der Behauptungen, dass durch die Domäneneinkünfte die Unzufriedenheit sowie das Druckgefühl, welches die reine Steuerwirtschaft verursache, verringert werde und dass die Verkaufserlöse aus Domänenverkäufen leicht irrationell und leichtfertig verwirtschaftet werden. Letztere Befürchtung begründen namentlich zahlreiche, an ehedem begüterten, jetzt aber in den misslichsten Verhältnissen befindlichen Gemeinden gemachte Erfahrungen; ersteres Bedenken aber wird keineswegs durch das theoretische, vor Beseitigung der praktischen Besteuerungsmängel und -härten psychologisch unverständige und zudem für manche Gegenden und Bevölkerungsschichten durchaus anachronistische Postulat widerlegt, der Staatsbürger solle die notwendigen Lasten, welche ihm das Staatswesen auferlegt, »mit vollem Bewusstsein des eigenen Verlustes« tragen. Immerhin ist diesen beiden Argumenten im Vergleiche zu einer Reihe anderer nur ein ziemlich geringes Gewicht beizumessen.

Von grosser Wichtigkeit dagegen ist die Frage, ob, wie dies immer und immer wieder noch ausgesprochen wird, der »Einfluss des Domänenbesitzes auf den Staatskredit mittelst Fundierung von Anleihen auf diesen Besitz« in der That sich behaupten lässt. Es ist diese Frage in neuerer Zeit von Roscher, L. v. Stein, A. Wagner, Ludloff, v. Scheel, Boldt und anderen mit Recht dahin entschieden worden, dass für kleinere, unentwickeltere Staaten und namentlich für solche, in denen die Domänen auch noch finanziell eine Rolle spielen oder gar die Hauptquelle des Staatseinkommens bilden, dieser Einfluss mehr oder minder bedeutend sei; dass er aber in einem Staate wie Preussen kaum in Betracht kommen könne; ganz abgesehen noch davon, dass, wie Stein, Bergius u. a. sehr richtig zu bedenken geben, die Sicherheit, welche die Domänen für Staatsschulden gewähren, schon um deswillen sehr gering-

wertig ist, weil, falls der Staat seine Verpflichtungen unerfüllt lässt, der einzelne Obligationenbesitzer, wenn er nicht selbst ein kriegsmächtiger Staat ist, sein Pfandrecht faktisch geltend zu machen ausser stande ist.

Schwieriger und auch keineswegs übereinstimmend gefällt ist die Entscheidung, ob die Beibehaltung oder die Veräusserung der Domänen bezw. die Verwendung ihres Erlöses zur Staatsschuldentilgung im unmittelbaren finanziellen Interesse liege. Massgebend für diese Entscheidung ist zunächst, ob und wie lange ein Steigen der Grundrente, ein Sinken des Geldwertes sich annehmen lässt. Alles in allem genommen glaubt Verfasser für Preussen wenigstens auf Grund einer Reihe in seiner Schrift über Domänenpolitik dargelegter Erwägungen zu dem Resultate gelangen zu sollen, dass gegenwärtig und vielleicht auch während der nächsten Menschenalter eine allmähliche, unter steter Berücksichtigung der Konjunkturen vor sich gehende Domänenveräusserung und eine Verwendung des Erlöses zur Tilgung höher verzinslicher Staatsschulden ein erhebliches Plus für den Staatshaushalt ergeben dürfte.

**4. Das landwirtschaftliche Produktions- und das sozialpolitische Interesse.** Drei ferner gegen den Domänenbesitz gerichtete Behauptungen: das volkswirtschaftliche Produktionsinteresse werde durch diesen Besitz mit seiner Pächterbewirtschaftung geschädigt, der Domänenpächter lasse sich im allgemeinen die dauernde Verbesserung der Arbeiterlage nicht genugsam und jedenfalls bei weitem weniger angelegen sein als der Grundeigentümer, welcher die in Privateigentum übergegangene Domäne innehaben würde, und werde drittens den politischen Funktionen des Grossgrundeigentümers nicht gerecht, in deren Uebernahme er eine Gegenleistung dafür zu bieten hätte, dass ihm bei der Pachtübernahme der »Nutzgenuss« nicht nur des Bodens und der Bauten an sich, »sondern auch der bestehenden Kulturentwickelung und der bestehenden, die Frucht eines Jahrtausende währenden Kulturprozesses darstellenden gesellschaftlichen Verhältnisses« (Pohl) zufällt — diese drei Behauptungen werden erstlich gemeinsam zum Teil durch die Entgegnung entkräftet, dass mit dem Uebergange der Domänen in Privateigentum ja keinerlei Garantie dafür geboten wird, dass dieselben in Zukunft von den Eigentümern selbst und nicht von Privatpächtern bewirtschaftet würden; denn falls auch etwa in den Kaufkontrakten diesbezügliche Beschränkungen zur Festsetzung gelangen könnten, so würde hierdurch die Zahl der Kaufenden erheblich verringert oder der Kaufpreis bis auf eine vermutlich unannehmbare Höhe herabgedrückt werden. Wenn man demnächst behaupten will, dass, ceteris paribus, der Eigentümer besser wirtschafte als der Pächter, so ist zwar zuzugeben, dass bei dem heutigen Pachtsystem die Produktion darunter zu leiden hat, dass auf den Pachtgütern eine Reihe von Meliorationen, deren Kosten sich erst nach längeren Zeiträumen verzinsen und amortisieren, unterbleiben. Allein dem gegenüber ist die Summe von Betriebskapital und von Intelligenzen, welche der Landwirtschaft durch die Pacht zugeführt wird, sonst aber ihren geeigneten Platz nicht gefunden hätte, sowie der Umstand hervorzuheben, dass f a k t i s c h gegenwärtig noch eine ganz wesentliche Ungleichheit der materiellen und intellektuellen Mittel besteht, welche Eigentümer und Pächter bei der Bewirtschaftung ihrer Güter durchschnittlich aufzuwenden haben, d. h. dass nun einmal bei überaus vielen Grossgrundbesitzern ein notorischer Mangel an landwirtschaftlicher Bildung und an einem zu rationeller Bewirtschaftung ausreichendem Betriebskapitale zu konstatieren ist, während bei der Pacht, wie Blomeyer sehr mit Recht betont, in den allermeisten Fällen der am Gutsertrage zunächst interessierte, der Pächter, ein Fachmann ist, das Gut selbst bewirtschaftet und zudem vielleicht in noch höherem Grade als der Eigentümer einen hohen Reinertrag, also vermehrte Produktion, erstreben wird, weil er erst dann prosperiert, »wenn er die Erzeugung von Werten so steigert, dass ihm über die Pacht hinaus ein Reinertrag verbleibt«. Ausserdem würde auch durch einige noch später zu nennende Reformen des Domänenpachtwesens der Missstand, welcher in der Unterlassung von notwendigen oder auch nur nützlichen, aber erst spät sich bezahlt machenden Meliorationen beruht, ganz wesentlich beseitigt werden. Endlich ist zu bemerken, dass zweifellos die Domänenpächter nicht schlechter, vielleicht sogar bei den längeren Pachtperioden und den Kautelen, welche man bei Zulassung der Bewerber beobachtet, im Durchschnitt besser und rationeller wirtschaften als die Privatpächter.

Noch aus zwei weiteren Gründen nicht ganz so hoch anzuschlagen, wie es den Anschein hat, sind die genannten, allerdings nicht völlig in Abrede zu stellenden Schattenseiten, welche in dem mangelnden Interesse des Pächters an der Verbesserung der Arbeiterlage, überhaupt in der Nichterfüllung der sozialen und politischen Funktionen des Grossgrund e i g e n t ü m e r s liegen, d. h. der Fürsorge für die das Ergebnis des »Jahrtausende währenden Kulturprozesses« bildenden gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Nutzgenusses er mit dem Er-

werbe des Grundbesitzes teilhaftig wird, einer »Vertretung« der ländlichen Bevölkerung, zu welcher er vermöge grösserer Geistesbildung und vermöge seiner nahen Berührung einerseits »mit der engen Lebensanschauung seiner Umgebung«, andererseits mit den Wellen der geistigen Bewegung seiner Zeit (Pohl) berufen ist. Nach den von Rodbertus gebrachten statistischen Angaben sind in den preussischen Provinzen von 1835 bis 1864 derartige Besitzveränderungen vor sich gegangen, dass sich mit Ausnahme der Provinz Westfalen überall eine nicht über die normalen Zeitpachtperioden hinausgehende durchschnittliche Besitzdauer ergiebt, und im cisleithanischen Oesterreich war nach Roscher bis 1869 der Besitzwechsel derart, dass bei gleicher Fortsetzung desselben in 15½ Jahren alle Immobilien in andere Hände übergegangen sein würden. Die neuerdings vollends vor sich gegangenen Besitzveränderungen sind bekanntlich überaus zahlreich. Hiernach aber dürfte ein namhafter Teil der Grossgrundeigentümer kaum ein sonderlich grösseres Interesse, eine erheblich segensreichere Thätigkeit entfalten, als der Pächterstand. Dann aber endlich ist zu betonen, dass bei Durchführung der noch zu besprechenden Reform des Domänenpachtwesens, welche auch darauf zu richten wäre, den Pächter sich mehr als Eigentümer fühlen und wie einen solchen handeln zu lassen, diese Missstände wesentlich verringert, wenn nicht gänzlich aufgehoben werden würden (cf. unten sub 13 ff.).

Aehnliches gilt von den ferneren »schweren« Bedenken Pohls gegen die Pachtinstitution: dem Rechtsgefühl der Mitmenschen werde dadurch eine Verletzung zugefügt, dass der Eigentümer sich damit bescheidet, von dem durch die Gesellschaft dem einzelnen zuerkannten Rechte des Privateigentums an Grund und Boden Gebrauch zu machen, ohne die diesem Rechte entsprechenden Pflichten zu übernehmen; diesen Pflichten aber wird nach Pohls Auffassung der Grundbesitzer nicht gerecht, wenn er sein Gut verpachtet und dadurch die Fäden zerschneidet, durch die er mit dem Lande und seiner Bevölkerung verbunden wird; seine Arbeitskraft entbehrt »in Zukunft des Objektes oder wenigstens des gleichen Objektes, mit dem es der ausübende Landwirt zu thun hat«, er hört daher auf, zu der gleichen wirtschaftlichen Kategorie zu gehören, wird ein blosser Nutzniesser einer arbeitslosen Rente und damit als ein noch ausgeprägterer Vertreter des Kapitals erscheinen, als der industrielle und handeltreibende Kapitalist, welche ihren (werbenden) Besitz zumeist nicht »verlassen«, sondern in Händen behalten und ihre Arbeitskraft auf eine in der Regel noch deutlich erkennbare Weise mit dem Kapitale verbinden. Rechnet man dazu, dass auch der Pächter im Gegensatze zu seiner Umgebung, welche im wesentlichen die Arbeit vertritt — wenn auch zufolge der sich bei ihm vollziehenden Verbindung von Kapital und Arbeitskraft in einem weniger verletzenden Grade — Vertreter des Kapitalismus ist, so wird man in Ansehung der sozialistischen Gefahren unserer Zeit in dem Pachtsysteme einen nicht ganz zu unterschätzenden sozialen Uebelstand erblicken müssen. Indessen kommen einmal diese Bedenken für die Domänenpachten zum Teil nur in beschränktem Masse, zum Teil überhaupt nicht in Betracht, und sodann würden sie durch Durchführung der erwähnten Domänenpachtreform beseitigt oder doch erheblich gemildert (cf. unten sub 13 ff.).

Ohne jegliche Berechtigung wiederum ist der dem Domänenbesitze gemachte Vorwurf, dass durch ihn die Thätigkeit und der Erwerb vieler Staatsbürger beeinträchticht werde, denn wenn man nicht gerade die Zerschlagung und Vergebung der Domänen an kleine und mittlere Besitzer im Auge hat, so lässt sich mit v. Scheel u. a. entgegnen, dass auf den verpachteten Domänen nicht weniger und nicht schlechter bezahlte Menschen beschäftigt werden, und dass überdies in der Domänenverwaltung wie auf den Domänen mit staatlichem Selbstbetriebe eine Anzahl Personen in Stellen Verwendung finden, welche kaum schlechter dotiert, jedenfalls aber ungleich sicherer sein dürften, als die ihrer Fähigkeit entsprechenden Stellungen, welche die Betreffenden etwa im Privatdienste finden würden. Hat man jedoch die Domänenparzellierung und -verteilung an kleine Besitzer im Auge, so macht man den Domänen einen Vorwurf, den man ebensowohl gegen den privaten Grossgrundbesitz richten müsste.

**5. Die Domänen als Mittel zu gemeinnützigen landwirtschaftlichen Unternehmungen des Staates und als Musterwirtschaften.** Gerechtfertigt dagegen und wohl auch allgemein anerkannt ist die Forderung, dass in mehreren Fällen der Staat selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer auftreten und darum den entsprechenden Domänenbestand zur Verfügung haben müsse, d. h. wo es sich um gemeinnützige Aufgaben, welche pekuniäre, Privateigentümern nicht zuzumutende Opfer erfordern, also um die Einführung oder die Förderung von Kulturzweigen, ferner um Unterrichts-, Gestüts- und ähnliche Zwecke handelt. Ob übrigens Domänen als Musterbetriebe wünschenswert oder entbehrlich sind, ist keineswegs so leichthin zu ent-

scheiden, wie es gewöhnlich geschieht. Es ist eine viel gehörte, aber keineswegs richtige Behauptung, dass der Grossgrundbesitz der Musterwirtschaften nicht bedürfe, der kleine und mittlere aber sich an Grossgütern, wie die Domänen seien, ein Muster nicht nehmen könne. Erstens bedürfen, wie jeder, der mit den diesbezüglichen Verhältnissen allgemeiner, nicht nur vielleicht in Gegenden intensivsten Landbaues, vertraut ist, bezeugen kann, sehr viele Grossgrundbesitzer denn doch der Muster, weil sie oftmals zu schwerfällig, zu wenig berufswissenschaftlich gebildet, zu misstrauisch sind und zu wenig Selbstvertrauen besitzen, um sich von selbst Fortschritten und Neuerungen des Landbaues anzuschliessen. Dann aber kann der mittlere und kleine Grundbesitz sehr wohl von dem Beispiele des Grossbetriebes Nutzen ziehen, denn keineswegs sind alle Verbesserungen, die der kleine Landwirt von demselben lernen kann, zu kostspielig und unübertragbar auf seinen Betrieb. Wer jedoch dies zugiebt, kann auch eine gewisse Bedeutung der Domänen als »Musterbetriebe« nicht schlechthin negieren. »Die preussischen Domänenpächter«, sagt Schmoller, »haben stets zu den besten Landwirten gehört, sie können sich nicht in falscher Weise verschulden, sie strengen sich sehr an, verwenden jeden Gewinn als Betriebskapital«. Zweifellos ist dies zutreffend, und hinzufügen wird man dürfen, dass von diesen Pächtern, deren Qualifikation geprüft wird, denen auch namentlich mit Bezug auf die etwanige Vornahme von Meliorationen günstige Pachtbedingungen gewährt werden und die überdies, wie die Mehrzahl der Pächter, mehr Betriebskapital zur Verfügung haben als der Durchschnitt der selbstwirtschaftenden Besitzer, im allgemeinen ein besseres Beispiel zu erwarten ist als von vielen Grossgrundbesitzern — namentlich gilt dies bei einer noch zu vervollkommnenden Auswahl der Pächter, wie sie sogleich zu besprechen sein wird.

**6. Landwirtschaftliche Versuchsthätigkeit auf den Domänen.** Im Anschluss hieran ist eines noch verhältnismässig wenig bekannten, zuerst von W. v. Funke betonten Momentes zu gedenken, welches sehr zu Gunsten eines gewissen Domänenbestandes anzuführen ist. v. Funke empfiehlt die Nutzbarmachung eines Teiles der Domänen zur Förderung einer wissenschaftlichen Versuchsthätigkeit auf grösseren Gütern, durch welche die Lösung einer Reihe für den Weiterbau der Landwirtschaftslehre hochwichtiger Fragen in die Hand genommen werden könnte. Erforderlich dazu ist allerdings, wie er weiterhin ausführt, eine entsprechende Wahl der Domänenpächter, bei der nicht vorwiegend der in der Höhe der Pachtsumme liegende unmittelbare Finanzpunkt ins Auge zu fassen wäre, sondern die sich innerhalb möglichst weiter Grenzen auf die Garantie stützen müsste, welche die Persönlichkeit des Pächters auch für die Förderung allgemeiner landwirtschaftlicher Interessen darbietet. Personen aber, welche diese Garantieen bieten, d. h. welche durch ihren Bildungsgang und ihre aufzuweisenden Leistungen Intelligenz, berufswissenschaftliche Bildung und vor allem die Liebe zur Sache, das innere Bedürfnis, neben ihren eigenen privatwirtschaftlichen Interessen auch die weiteren ihres Berufes zu fördern, voraussetzen lassen — solche Personen würden sich finden, wenn die Regierungen sich entschlössen, für die zu erwartenden höheren persönlichen Leistungen ein Opfer an Pachtzins oder vielleicht ein Opfer an Sicherheit in Darlehen von beweglichem Kapital (in Form eisernen mitzupachtenden Inventars) zu bringen, wie sie ja in völlig gleichem Sinne Opfer bringen in Form von Geldunterstützungen für landwirtschaftliche Vereinszwecke, für Ausstellungen, für grosse privatwirtschaftliche Bodenmeliorationen und dergleichen mehr. Auch würden, wie Funke meint, Männer der geschilderten Art, abgesehen von den erwähnten ihnen innewohnenden Impulsen, den moralischen Zwang empfinden, der darin läge, dass der Staat ihnen, denen andernfalls die materiellen Mittel zur Erringung einer einflussreichen landwirtschaftlichen Wirksamkeit gefehlt hätten, besonders günstige Pachtbedingungen in der Hoffnung gewährte, in ihnen Vorkämpfer des landwirtschaftlichen Fortschrittes, kräftige persönliche Stützen der Landeskultur auch inmitten privatwirtschaftlichen Lebens zu gewinnen.

**7. Grundeigentumsregulierungen und Produktionsförderung durch Parzellierungen.** Zu welch' immer einem Endresultat der Beurteiler nach den bisher angeführten Gründen auch gelangen möge, ein weiteres Argument dürfte nach des Verfassers Auffassung als das allein fast ausschlaggebende erscheinen: die Beschränkung bezw. die Regulierung, welche die Ausdehnung des privaten Grundeigentums und damit die Verteilung der nationalen Grundrente durch den Bestand eines gewissen Domaniums erfährt resp. vermöge geeigneter Verwendung des Domänenbesitzes bei einer entsprechenden Domänenpolitik erfahren kann. Offenbar muss ein zeitentsprechendes Eingreifen des Staates in die Grundeigentumsverteilung zu den vornehmsten Aufgaben desselben gezählt werden. Hieraus aber dürfte sich als unmittelbare Folgerung ergeben, dass der Staat Sorge tragen muss, als das Mittel hierzu stets einen gewissen Bestand an Domänen zur Verfügung zu haben, die eben zum grossen Teile ihre Funktion dadurch zu erfüllen haben, dass sie, wenn eine Grundeigentumsregulierung not thut, in entsprechender Weise in das Privateigentum übergeführt werden. Wo also die Grundeigentumsverteilung als eine offenbar ungesunde sich erweist, würden die Staatsregierungen das ihnen zu Gebote stehende Mittel in Anwendung bringen

müssen, d. h. sie würden, wo ein ausgesprochenes Bedürfnis nach mittlerem und kleinerem Besitz vorhanden ist, mit Domänenparzellierungen vorgehen, dann aber auch, wo Zerstückelung und offenbarer Mangel an Grossgütern herrscht, falls diese in die örtlichen Verhältnisse hineinpassen, auch auf die Begründung oder Erhaltung solcher Bedacht nehmen müssen.[1]) Die Erlöse veräusserter Domänen würden wieder in neuem Grundbesitz, teils dort, wo ein Parzellierungsbedürfnis sich geltend macht, behufs baldmöglichster, obwohl nicht übereilter Veräusserung in kleineren Abschnitten, teils dort, wo Bodenzersplitterung herrscht, zum Zwecke der Begründung und Erhaltung grösserer Güter anzulegen sein. Ob im letzteren Falle domaniale oder private Grossgüter sich empfehlen, wird einerseits nach Massgabe der im Vorangehenden (S. 208 ff.) genannten Gesichtspunkte zu entscheiden sein, andererseits davon abhängen, ob die Gefahr einer baldigen Durchkreuzung des Regulierungsplanes, d. h. einer baldigen Zersplitterung, zu befürchten ist, ob und wie weit man für diesen Fall das Gut beim Verkaufe kontraktlich mit Veräusserungs- bezw. Parzellierungsbeschränkungen beschweren will (bezw. nach der Landesgesetzgebung darf) und ob bei Auferlegung solcher Beschränkungen sich zu nicht unannehmbar niedrigen Preisen Käufer finden. Freilich ist gleich hervorzuheben, dass der finanzielle Gesichtspunkt hier überhaupt gegen den volkswirtschaftlichen wie den sozialpolitischen zurücktreten muss und — bei dem geringen Prozentsatze der gesamten Staatseinnahmen, welche die Nettoerträge der Domänen in den meisten Ländern heutzutage ausmachen[2]) — auch unbedingt zurücktreten **kann**, obgleich es nicht ausgeschlossen erscheint, dass selbst bei vorwiegender Berücksichtigung dieser letzteren beiden Gesichtspunkte noch unter Umständen auch das finanzielle Interesse gefördert werden kann, denn es werden sich häufig bei den Parzellenverkäufen an kleinere und mittlere Landwirte ohne eine Benachteiligung derselben Preise erzielen lassen, deren Summe gegenüber den kapitalisierten Erträgen der Gesamtdomänen ein nicht unerhebliches Plus ergiebt. Dass das Produktionsinteresse durch Zerteilung und Vergebung der Domänen an eine grössere Zahl kleinerer Wirte ganz anders wahrgenommen wird wie durch den nach den obigen Darlegungen im allgemeinen keineswegs produktionsfördernden[3]) Verkauf der Domänen im ganzen, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sehr sich namentlich der arbeitsintensive Kleinbetrieb für manche Kulturzweige, den Bau verschiedener Handelsgewächse etc., eignet.

**8. Das Vorgehen des Staates als Vorbild für Privatgrundbesitzer u. s. w.** Noch ist darauf hinzuweisen, dass, wenn und wo das Vorgehen des Staates einmal den Beweis der auch ohne materiellen Schaden des Verkäufers möglichen Durchführbarkeit der Massregeln geliefert hat, sich auch private Grossgrundbesitzer finden, die dem Beispiele des Staates folgen. Hat dies schon die oben (sub I, C, 16) berührte Geschichte der neueren Parzellierungen bewiesen, so ist bei sorgfältig durchdachter und ausgeführter Fortsetzung der staatlichen Kolonisation eine noch weitere Ausdehnung auch guter, gemeinnütziger Privatparzellierungen zu erwarten; für solche Massnahmen dürften namentlich viele Fideikommisse, deren Besitzern es bekanntlich häufig an dem erforderlichen mobilen Kapitale gebricht, um ihren Grundbesitz mit einer dem Stande des modernen Landbaues und demnach der Landeskultur entsprechenden Intensität zu bewirtschaften, sehr geeignete Objekte bilden, denn es könnte diesem Uebelstande durch Abtrennung von Teilstücken, die mit mittleren und kleineren Wirten besiedelt würden, wesentlich abgeholfen werden. Natürlich ist hierzu in manchen Ländern eine gewisse Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung erforderlich. Endlich ist zu erwähnen, dass die seiner Zeit besonders von Walcker sowie mehrfach in der Tagespresse empfohlenen Landhandelsgesellschaften auch in Preussen schon ins Leben zu treten begonnen haben und voraussichtlich in Zukunft sich noch vermehren bezw. ausbreiten dürften. Ein immerhin hierhergehöriges abschliessendes Urteil über die Thätigkeit und die Erfolge der schon bestehenden Unternehmungen solcher Art ist wenigstens dem Verfasser

[1]) Diesen Gedanken dürfte auch der Vorschlag Schmollers entsprechen, der Staat solle diejenigen Güter, deren Eigentümer in ihrer Existenz bedroht sind, erwerben, um sie der Mehrzahl nach in volkswirtschaftlich und sozialpolitisch rationeller Weise wieder in Privathände übergehen zu lassen. Dass eine hierbei eintretende mässige Vermehrung der staatlichen Pächter kein Unglück wäre, betont Schmoller ausdrücklich. — Auf den Nutzen einzugehen, welchen die Ausführung dieses Vorschlages für die Verringerung des landwirtschaftlichen Notstandes mit sich brächte, ist hier nicht der Ort.

[2]) Vergl. unten sub IV (Statistik).

[3]) Als produktionsfördernd sich darstellen würde allerdings der im Sinne Schmollers durch die Vermittelung des Staates sich vollziehende Uebergang der von schlecht situierten Eigentümern gekauften (nur zu interimistischem Staatseigentume bestimmten) Güter an fachtüchtige und kapitalkräftige Landwirte.

zur Zeit noch nicht möglich.[4]) Generell sei bemerkt, dass naturgemäss auch diese Gesellschaften viel Gutes stiften können, dass aber andererseits gegen die Wahrscheinlichkeit eines einigermassen uneigennützigen Verfahrens derselben und somit einer Förderung des volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Interesses sich manches sagen lässt. Es ist dies besonders bedenklich deswegen, weil die kapitalistisch gut fundierten Gesellschaften der Rentenbanken nicht bedürfen und daher ihre Zerteilungen nicht jener oben erwähnten Kontrolle der Generalkommission zu unterstellen brauchen. Wird jedoch ein aus den angeführten Gesichtspunkten zu verurteilendes Parzellierungsverfahren geübt, so kann dasselbe eben nur die gesamte innere Kolonisation diskreditieren, in Zukunft Ansiedelungslustige abschrecken, eine schädliche Bodenbewegung vermehren, zahlreiche Existenzen vernichten und die möglichst rationelle Ausnützung erheblicher Flächen verhindern.

Das in erster Reihe nach den Privatrechtsbestimmungen der einzelnen Staaten sich regelnde Ausführungsverfahren erfordert eine besondere Abhandlung.

### B. Domänenbenutzungssysteme.

**9. Regie.** Ist die Frage erledigt, ob eine allgemeine Veräusserung der Domänen stattfinden dürfe, so wird es sich nunmehr darum handeln, welches Domänenbenutzungssystem sich in gegenwärtiger Zeit empfehle.

Die Regie (Administration, Selbst- oder Eigenbetrieb, -verwaltung), die in der eigenen Bewirtschaftung der Domänen durch Verwalter auf Rechnung des Staates besteht, ist nur in einzelnen besonderen Fällen noch anwendbar oder gar unentbehrlich. In erster Reihe gilt dies für niedrig kultivierte Länder, in welchen nach dem Stande der landwirtschaftlichen Technik und Betriebsweise in der landwirtschaftlichen Produktion die Wirksamkeit des Naturfaktors gegen diejenige des Arbeits- und des Kapitalfaktors wesentlich vorherrscht. Nächstdem wird in den oben (sub 5) genannten besonderen Fällen die Selbstbewirtschaftung erforderlich sein. Als Musterwirtschaften aber im eigentlichen Sinne werden a d m i n i s t r i e r t e Domänen schon deswegen nicht sich empfehlen, weil dieselben, wenn auch Muster für die Technik an sich, doch nicht gleichzeitig Muster für die wirtschaftlich rationellste Anwendung derselben sein können. Es werden also solche Domänen immer nur Musterwirtschaften in der Bedeutung von Versuchsstationen sein dürfen. Ebenso ist bei einigem Landbesitz, dessen Selbstbewirtschaftung, wie bei Wiesen, von einfacher Uebersichtlichkeit oder, wie bei Weinbergen, der Eigentümlichkeit seiner Betriebs- und Nutzungsweise nach schwer durch andere Nutzungsformen zu ersetzen ist, der Selbstbetrieb zulässig oder zweckmässig und zum Teil auch wohl der empfehlenswerteste. Auch ist derselbe in den Fällen notwendig werdender Exmission des Pächters, seines Konkurses etc., sowie dann unentbehrlich, wenn, wie z. B. gegenwärtig bei den Gütern der preussischen Ansiedelungskommission oder wie bei denjenigen, welche nach Massgabe der oben bezeichneten Domänenpolitik zur Veräusserung und Zerschlagung bestimmt oder erst angekauft werden, Verkaufs- bezw. Parzellierungsvorbereitungen zu treffen, Meliorationen vorzunehmen sind etc. Endlich kann der Selbstbetrieb da geeignet erscheinen, wo speciell den Domänenbeamten nicht allgemein zugängliche Bildungsmittel zur Verfügung stehen (Umpfenbach).

Abgesehen von solchen Fällen ist gegen die Administration hauptsächlich folgendes geltend zu machen: Dem Verwalter fehlt der für den Wirtschaftserfolg so wichtige Sporn des Eigennutzes, des genügenden persönlichen Interesses an der Ertragshöhe. Seine Thätigkeit wird ferner durch Instruktionen in allen den Fällen zum Nachteil der Wirtschaft gefesselt, in denen rasch zu benutzende augenblickliche Konjunkturen ein baldiges Handeln erfordern, wie es nur auf eigener, alle Verhältnisse berücksichtigender ebenso sorgfältiger wie schneller Kombination beruhen kann. Seine Instruktionen können selbstverständlich nicht alle hier in Betracht kommenden besonderen Fälle berücksichtigen, ein grosser Spielraum aber kann ihm nicht gewährt werden, weil die Zahl der Personen, welche denselben nicht wissentlich oder selbst in bester Absicht missbrauchen würden, gering ist; muss der Verwalter sich jedoch für jene Sonderfälle jedesmalige besondere Weisungen und Vollmachten einholen, so wird in der Regel bei der Umständlichkeit des erforderlichen Weges zu viel Zeit verloren, oft aber auch mit der Entscheidung durch solche Personen, die, ohne die örtlichen Verhältnisse genü-

[4]) Ueber die Berliner „Landbank“ speciell ist nach des Verfassers Kenntnis zu sagen, dass sie im grossen und ganzen vorwiegend gute Böden zu Parzellierungszwecken verwendet, womit natürlich eine der wesentlichsten Grundbedingungen für die Existenzfähigkeit der Ansiedelungsstellen erfüllt wird. Ueber die geschäftlichen Grundsätze indessen dieser Gesellschaft zu urteilen, ist Verfasser weder in der Lage noch seines Erachtens an dieser Stelle berechtigt; es sei daher nur auf die in jüngster Zeit (am 23. August d. J.) gepflogenen diesbezüglichen Erörterungen und namentlich auf die Ausführungen des Freiherrn von Wangenheim im preussischen Abgeordnetenhause hingewiesen.

gend zu kennen, aus der Ferne urteilen und denen vor allem auch bei der noch zu kritisierenden Zusammensetzung der meisten Domänenbehörden der erforderliche Grad technischen und wirtschaftlichen Verständnisses abgeht, nicht das Rechte getroffen. Andererseits aber kann sich der Verwalter nicht veranlasst fühlen, seine Instruktionen zu überschreiten, weil ihm der Fall des Misslingens mehr Schaden als ein günstiger Erfolg Vorteil bringt. Sodann ist die Kostspieligkeit der erforderlichen Kontrolle, die unbequeme Notwendigkeit eines der derzeitigen Landbau-Intensität entsprechenden stehenden und umlaufenden Betriebskapitals, die mangelnde Stetigkeit der naturgemäss stets wechselnden Jahreseinkünfte aus den Domänen, die Gefahr geringer Sparsamkeit, die bei jeder Bewirtschaftung auf Rechnung des Staates nahe liegt, und endlich der Umstand zu betonen, dass die Zahl der Leute, welche die fachliche und persönliche Qualifikation wie den guten Willen besitzen, alle diese Mängel soviel als möglich auszugleichen, dabei aber nicht an der geringen Selbständigkeit und der mit ihr zusammenhängenden gesellschaftlichen Stellung eines Verwalters Anstoss nehmen, nur eine beschränkte sein dürfte.

**10. Gewährsverwaltung.** Etwas geringere Schattenseiten hat die mit Unrecht von einigen als Pachtform aufgefasste Gewährsverwaltung aufzuweisen, bei welcher der Administrator für Ablieferung einer jährlichen Minimalsumme verbindlich gemacht wird und von den dieselbe übersteigenden Jahreserträgen einen entsprechenden Anteil erhält. Durch dieses Verwaltungssystem wird viel Kontrolle erspart, das materielle Interesse des Verwalters an die Erzielung hoher Erträge gefesselt, und endlich der Vorteil bestimmter mittlerer Jahreserträge erreicht. Demgegenüber stehen indessen zuvörderst die Erwägungen, dass wegen der Haftbarkeit für den Minimalertrag die Verwalter ein gewisses Vermögen besitzen müssen, dass aber solche im allgemeinen kaum geneigt sein dürften, in allen Fällen für die Minimalsumme zu haften, d. h. im ungünstigen Falle den Verlust allein zu tragen, im günstigen dagegen stets nur auf einen Teil des Gewinnes Anspruch machen zu dürfen, es müsste denn sein, dass die Minimalerträge so tief unter dem wahren Durchschnitte festgesetzt würden, wie es um des durchaus sich ergebenden finanziellen Schadens willen sich von vornherein verböte. Auch muss schon der eigentümliche Gegensatz, in welchem das von dem Gewährsverwalter kaum weniger als von dem Pächter zu tragende Risico zu der unvollkommenen Selbständigkeit seiner Stellung steht, fachtüchtige Männer mit dem Vermögen, welches, wie gesagt, sie aufzuweisen haben müssten, durch das aber andererseits zumeist eine unabhängige wirtschaftliche Thätigkeit ihnen erschlossen ist — im allgemeinen von der Bewerbung um derartige Stellen abhalten. Daher gilt von geeigneten Bewerbern dieser Art bei weitem mehr noch als von denen um Verwalterstellen unter der reinen Regie, dass sie nur in sehr geringer Zahl sich finden dürften. So stellt sich denn auch die Gewährsverwaltung als eine im allgemeinen heute unzeitgemässe Form der Domänenbenutzung dar.

**11. Zeitpacht: Vorteile, Nachteile; Notwendigkeit von Reformen.** Die Zeitpacht hat vor den beiden letztgenannten Institutionen zunächst das rege persönliche Interesse des Pächters an möglichst hohen Reinerträgen voraus, seine grössere Freiheit in der Bewirtschaftung, die aus diesen beiden Gründen sich ergebende Wahrscheinlichkeit besserer Einnahmen aus den Domänen sowie erhöhter landwirtschaftlicher Produktion, geringere Kostspieligkeit und Umständlichkeit der Kontrolle, die Entbehrlichkeit eines vom Staate zu stellenden Betriebskapitals und endlich die Ermöglichung einer wenn auch beschränkten Teilnahme des Staates an Grundrentensteigerungen. Eine Reihe weiterer Vorzüge sowie eine Anzahl von Nachteilen der Zeitpacht gegenüber der Eigentümerwirtschaft haben zum Teil schon ihre Besprechung gefunden, zum Teil gehören dieselben nicht in eine Behandlung speciell des Domänenpachtwesens.

**12. Pachtbedingungen, Schutz gegen Raubbau etc.** Dagegen erscheint es geboten, auf die bei Domänenverpachtungen geltenden resp. u. E. aufzustellenden Bedingungen einzugehen.

Selbstverständlich kann es nicht Aufgabe dieses Artikels sein, alle gebräuchlichen oder eventuell zweckmässigen Pachtbedingungen zu besprechen. Vielmehr sei nur auf einige derselben hingewiesen, welche entweder thatsächlich diskutierbar sind oder, obwohl sie in Wahrheit bereits ausser aller Diskussion stehen sollten, gleichwohl noch vielfach erörtert werden oder aber welche einer Abänderung dringend bedürfen.

Ueber die Dauer zunächst der Pachtperiode darf offenbar heutzutage nur eine Meinung herrschen. Sowohl das Interesse der landwirtschaftlichen Produktion als dasjenige beider vertragschliessenden Teile erheischt eine lange Pachtdauer. Ist auch die Annahme Blomeyers, der Pächter gewinne durch eine längere Verbindung mit dem Gute dasselbe so lieb, dass er aus Sentimentalität gewissermassen oder Pietät es nicht über sich gewinnen könne, in dem Augenblicke wo er den Rücken ihm kehre,

an seiner Substanz sich zu bereichern — sicherlich ein wenig optimistisch, so ist doch zunächst zweierlei unbedingt zu betonen: Erstens ist es eine oft zu beobachtende Erscheinung, dass bei langer Pachtperiode der Pächter seine Wirtschaft in der That lieb gewinnt und zwar so lieb, dass er trotz genauer Kenntnis ihrer Ertragsfähigkeit, nur um die ihm teuer gewordene Scholle nicht verlassen zu müssen, ein Mehrgebot abzugeben bereit ist, welches die rationell veranschlagte Höhe des Pachtzinses übersteigt. Hieraus folgt, dass in solchem Falle er, in der Absicht und Hoffnung, die Pachtung zu behalten, während des weitaus grössten Zeitraumes der Pachtdauer, ja bisweilen sogar bis zum letzten Jahre derselben, nicht daran denken wird, anders zu wirtschaften, wie wenn er das Gut nach Ablauf des bisherigen Vertrages behielte. Sodann aber unterliegt es auch keinem Zweifel, dass überhaupt an den Pächter, der sein eigenes Interesse zu wahren versteht, während des grössten Teiles einer langen Pachtzeit die Versuchung zur Raubwirtschaft im allgemeinen nicht herantreten kann. Ist die Pachtdauer kurz, so muss der Pächter mehr oder minder von Aufwendungen absehen, die sich erst nach und nach bezahlt machen, und er wird verhältnismässig früh darauf bedacht sein müssen, sein auf den Betrieb verwendetes Kapital herauszuziehen. Je kürzer aber die Periode, einen desto grösseren Teil derselben wird das Gut einer rationellen, auch spätere Jahre berücksichtigenden Bewirtschaftung entbehren müssen. Andrerseits kann die — im übrigen bekanntlich nicht in allen Ländern rechtlich zulässige — Pachtdauer auf Lebenszeit oder auch nur auf einen wesentlich längeren als den bisher üblichen Zeitraum nicht empfohlen werden. Denn wenn auch bei den Domänenverpachtungen manche für Privatpacht geltende Bedenken fortfallen, so können sich doch die das Pachtgeld bestimmenden Umstände wie auch sonstige, mit Bezug auf Volkswirtschaft, Sozialpolitik und die Privatinteressen des Pächters ins Gewicht fallende Verhältnisse erheblich ändern. Diejenige Dauer aber, welche sich bei uns als die im allgemeinen beste kennzeichnet, ist die etwa achtzehnjährige. Freilich kommt auch schon für diesen Zeitraum die Veränderlichkeit jener Umstände in Frage; allein sie dürfte doch im grossen und ganzen nicht in einem Masse zu erwarten sein, welches gegenüber dem Gewichte der vorgenannten Momente in Betracht fallen kann. Ausserdem erscheint die Festsetzung von ca. 18 Jahren auch deswegen ratsam, weil die Möglichkeit eines Preisausgleiches der landwirtschaftlichen Produkte in Berücksichtigung gezogen werden muss.

Allerdings lässt sich nicht in Abrede stellen, dass einen ausreichenden Schutz des Verpächters gegen Raubbau auch derart lange Pachtperioden nicht gewähren. Einen solchen Schutz aber kann überhaupt kein Pachtvertrag in vollkommenem Masse bieten, und unwiderlegt geblieben ist der Ausspruch Thaers, dass kein Kollegium von Rechtsgelehrten einen Kontrakt zu stande bringen könne, »der das Gut gegen Deteriorationen einem pfiffigen Pächter gegenüber schützte, ohne durchaus für einen rechtlichen Pächter verwerflich zu sein«. Der beste Schutz also beruht in der Person des Pächters, und daher ist nicht nur die Prüfung der persönlichen und landwirtschaftlichen Qualifikation des Bewerbers, welche die Domänenverwaltung sich angelegen sein lassen soll, durchaus gerechtfertigt, sondern es ist, wie weiter unten (cf. sub 15) darzulegen, vielleicht noch ein Mehr nach dieser Richtung zu fordern. Immerhin kann natürlich auch die sorgfältigste Prüfung eine absolut sichere Gewähr für die Richtigkeit des Prüfungsergebnisses nicht bieten, und demzufolge müssen noch sonstige Kautelen geschaffen werden, von deren strenger Handhabung man absehen kann, sobald der Pächter durch jahrelange Thätigkeit den Beweis seiner völligen Vertrauenswürdigkeit in persönlicher wie wirtschaftlicher Hinsicht erbracht hat. Diese Kautelen indessen dürfen vor allem keinesfalls in eine weitgehende Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Pächters ausarten, denn eine die Erhaltung oder Bereicherung der Bodenkraft berücksichtigende und mit der Erzielung grösstmöglicher Erträge verbindende Wirtschaftsweise ist in heutiger Zeit nur dann möglich, wenn den Wirtschaftenden thunlichst wenig enge Schranken einzwängen, deren man bei 18jähriger Periode im allgemeinen eben sehr wohl deswegen entraten kann, weil während ziemlich $^5/_6$ ihrer Dauer die wahren Interessen von Pächter und Verpächter nicht aus einander gehen. Darum ist zunächst z. B. die Vorschrift, eine bestimmte Fruchtfolge einzuhalten, durchaus zu verwerfen. Bei jeder Fruchtfolge können Abweichungen erforderlich werden, über deren Zeitpunkt, Zweckmässigkeit und nachher eventuell wieder eintretende Korrekturnotwendigkeit nur der selbstwirtschaftende Pächter bestimmen kann.[1]) — Dass vollends Vorschriften über die Tiefe des Pflügens und die Zahl der Furchen, mit denen der Acker bestellt werden soll, über die Schläge, welche mit Stallmist und die Quantität desselben, mit der sie gedüngt werden sollen, über ganze oder halbe Brache, in welcher ein Teil des Ackers liegen zu bleiben habe, und dass ein Verbot des Kalkens oder Mergelns, gegen

1) Vgl. Blomeyer a. a. O. S. 177ff.

deren Nachteile gegenwärtig jeder durchgebildete Landwirt die erforderlichen Mittel anzuwenden weiss und bei langer Pachtperiode auch anwenden wird — dass solche Bestimmungen als gänzlich veraltet anzusehen sind, bedarf wohl keiner besonderen Begründung mehr. Auch gegen die Unverrückbarkeit der Schlageinteilung wird man, wenn dem Pächter nicht die Fruchtfolge vorgeschrieben werden soll, konsequentermassen sich erklären müssen. Unzweifelhaft lässt sich hiergegen manches nicht unwesentliche Bedenken und vor allem die Erwägung geltend machen, dass die Schläge nicht nur in geometrischer, sondern vor allem in qualitativer Hinsicht, mit Bezug also auf natürliche Bodenbeschaffenheit und Kulturzustand einheitliche »Ganze« bilden sollen, die durch einander zu bringen nicht in ein Belieben des Pächters gestellt werden darf, welches — abgesehen von anderen Uebelständen — die Feldkarte illusorisch machen und ein namhaftes Erschwernis bei der Rückgewähr an Saaten und Bestellungsinventar zur Folge haben kann. Allein, wie ein verständiger Landwirt die Fruchtfolge nicht willkürlich, sondern mit Rücksicht auf die massgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse wählen wird, so wird er auch nicht Willkür bei einer Veränderung der Schlageinteilung walten lassen, sondern eine solche nur vornehmen, wo, wie dies bei fortschreitender Kultur sehr wohl eintreten kann, andere Gesichtspunkte für die Begriffsbestimmung des »einheitlichen Ganzen« geltend werden. Sehr richtig bemerkt Blomeyer, dass in einer Zeit, wo man durch die verschiedenartigsten künstlichen Dünger die schwächeren Teile eines Schlages kräftigen und in Reihe bringen kann, auch die Gefährdung des Verpächters viel geringer sei als früher und dass, alles in allem genommen, sein Interesse an dem Verbote bei weitem nicht gleichkomme dem Interesse des Pächters an der vollen Freiheit.[1]) Dass diese Freiheit sich auch auf die Berechtigung erstrecken soll, Umwandlungen von Kulturarten (von Wiesen oder Weiden in Acker und umgekehrt) vorzunehmen, ist eine aus dem Vorhergesagten zu folgernde Forderung, die ebenfalls dem heutigen Stande unserer Landwirtschaftswissenschaft nur entspricht, allerdings aber nicht ohne die Beschränkung erfüllt werden darf, dass Pächter, sofern ihn Verpächter davon nicht entbindet, verpflichtet ist, im dritt- oder allenfalls spätestens im vorletzten Pachtjahre eine ordnungsmässige Wiederherstellung der Flächen in den vorigen Stand auszuführen.

Dagegen legen wir Gewicht darauf, dass an der in den allgemeinen Pachtbedingungen für Domänen (§ 8) enthaltenen Vorschrift, nach welcher zum Anbau von Zuckerrüben ein und dasselbe Grundstück ohne ausdrückliche Genehmigung der Königlichen Regierung nicht öfter als zwei Mal in je 6 Pachtjahren benutzt werden darf und niemals zwei Rübenernten auf einander folgen dürfen, unbedingt festgehalten wird. Ebenso will dem Verfasser trotz mancher in neuerer Zeit geltend gemachten entgegengesetzten Ansicht das Verbot begründet erscheinen, ohne Genehmigung der Regierung nicht öfter als alle 5 Jahre auf demselben Grundstück Flachs zu bauen. Diese Beschränkungen dürften auch dem fachwissenschaftlich gebildeten, den Fortschritten der Wissenschaft folgenden Landwirt und gerade diesem gegenüber mit Rücksicht darauf geboten sein, dass es dem Pächter nicht freistehen soll, an Domänen, welche nicht ganz oder teilweise zu diesem Zwecke ausdrücklich bestimmt sind, zum Schaden der Bodensubstanz in ausgedehnterem Masse gewissermassen zu experimentieren. Die Gefahr aber eines solchen Experimentierens muss zweifellos nicht fernliegend erscheinen, wenn man sich die — zum teil rückläufigen — Wandelungen vergegenwärtigt, welche neuerdings manche bisher als Glaubenssätze angesehene Anschauungen der Wissenschaft (z. B. auf dem Gebiete der Stallmistkonservierung und der Fütterungslehre) erfahren haben, und wenn man ferner bedenken will, dass die wichtigste Frage der Statik noch heute ihrer Lösung harrt. Nicht minder gerechtfertigt ist im allgemeinen die für die preussische Domänenverwaltung (durch Reskript vom 17. April 1840 und vom 9. Januar 1871) getroffene Bestimmung, dass rationell wirtschaftenden Pächtern der Verkauf von Kartoffeln und Rüben gestattet sein solle, wenn davon ein Nachteil für die Pachtstücke nicht zu besorgen ist, was namentlich der Fall sein werde, wenn Pächter die Verwendung anderweitiger (künstlicher) Düngungsmittel in genügendem Masse nachzuweisen vermöge. Nur wird man einige Bedenken gegen eine zu liberale Gewährung von Verkaufsfreiheit des Pächters in den letzten 2 bis 3 Jahren deswegen hegen müssen, weil eben in dieser Zeit die Interessen von Pächter und Verpächter völlig divergieren[1]) und weil die Düngung von

[1]) Hierzu bemerkt Blomeyer (a. a. O., S. 199) beiläufig, dass wenn z. B. die Dampfkultur mehr und mehr Anwendung fände und der Pächter von ihr Gebrauch machen wollte, die kontraktliche Bedingung, dass die Schlaggrenzen nicht verrückt werden dürfen, geradezu ein Hindernis für den Gebrauch des Dampfpfluges sein kann.

[1]) Wie sehr diese Interessen divergieren, möge folgendes Beispiel illustrieren: Ein alter, bewährter, durchaus ehrenwerter Pächter

Kartoffeln und Rüben auf Kosten des übrigen Areals geschehen kann. Daher ist eine rigorosere Handhabung der Ermächtigungsbefugnis dringend erforderlich. — Noch unerlässlicher fast ist das Verbot des ohne besondere Genehmigung erfolgenden Stroh-, Heu- und Düngerverkaufes. Bekanntlich ist es nicht sowohl die immerhin nicht unbedeutende Ausfuhr von Mineralbestandteilen als Rücksichtnahme auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens, welche dieses Verbot rechtfertigt. Während einerseits ja die auf alleiniger Stallmistdüngung basierende Wirtschaftsweise sehr wohl einen Raubbau darstellen kann, andererseits auch eine reichliche Ausfuhr von Mineralstoffen durch Rüben-, Kartoffeln-, Heu- und Strohverkauf leicht und verhältnismässig wohlfeil durch den Ankauf von Kraftfuttermitteln und künstlichen Düngerarten zu ersetzen ist, hat offenbar auch für die Gegenwart noch volle Geltung die Mahnung Drechslers, dass die Mehrzahl der Wirtschaften Deutschlands des Stallmistes zur Verbesserung oder Erhaltung der erforderlichen physikalischen Bodeneigenschaften auf die Dauer nicht entbehren kann und zwar aus den über die chemische und physikalische Bodenbeschaffenheit angeführten Erwägungen natürlich auch dann nicht, wenn die zur Zeit nichts weniger als spruchreife Frage der Nitragin- und Alinitimpfung im Sinne ihrer optimistischen Beurteiler entschieden werden sollte. — Um Heu und Stroh zu verwerten, muss der Wirtschaftende einen rationellen Viehstand halten, und daraus ergiebt sich erstens die Ueberflüssigkeit der Festsetzung eines solchen Viehstandes in dem Vertrage, zweitens aber die Verwendung einer normalen Menge Stallmistes auf den Acker. Dass der Stallmist selbst nicht dem Gute entfremdet werden darf, ist hiernach eine weitere Folgerung, mit Bezug auf welche noch bemerkt sein möge, dass ein Verkauf des Düngers kaum oft vorkommen dürfte, wohl aber die Verwendung desselben auf anderen Feldmarken als denen des gepachteten Gutes. Die Ausnahmefälle, in denen die Aufrechterhaltung des Verbotes sich nicht oder nur zum Teile rechtfertigt, sind da vorliegend, wo der Boden von Natur eine die Stallmistdüngung überflüssig machende Beschaffenheit hat, wo ein übergrosses Wiesenverhältnis herrscht und wo die betreffenden, in der Nähe grösserer Städte befindlichen Wirtschaften Gelegenheit haben, Heu und Stroh zu besonders günstigen Preisen zu verwerten und dagegen aus diesen Städten Stallmist, Latrinen- und Abfalldünger billig zu erwerben (Handelswirtschaften). Allein auch in solchen Fällen dürfte die generelle Aufhebung des Verbotes nicht zu befürworten sein. Der Boden kann sich infolge fortgesetzten Mangels an Stallmist, der bekanntlich durch Latrinendünger nicht zu ersetzen ist, auch bei ursprünglich besten physikalischen Eigenschaften verschlechtern, die Verhältnisse können sich ändern, die Möglichkeit des Eintausches gewissermassen von Dünger kann aus mancherlei Ursachen für das eine oder andere Gut aufhören bezw. sich verteuern; der Pächter kann aus irgend welchen Gründen diesen Düngerbezug nicht mehr für erforderlich halten resp. fortsetzen wollen; man kann sich in der Person des Pächters getäuscht haben, er kann sich ändern, seine ursprüngliche Gewissenhaftigkeit kann ein Ende nehmen, und schliesslich ist auch der eventuelle Eintritt seines Todes zu berücksichtigen, durch den das Gut in die Hände von Erben übergeht, welche, obwohl sie zunächst vertrauenswürdig schienen, dennoch sich nicht bewähren. Darum meinen wir, dass auch in den genannten Ausnahmefällen bei Abfassung der Pachtverträge eine Abweichung von dem bisherigen Grundsatze der preussischen Domänenverwaltung, den Heu- und Strohverkauf von einer seitens der Regierung zu erteilenden Genehmigung abhängig zu machen, nicht ratsam ist, ferner aber ausser bei Handelswirtschaften die Erlaubnis für die letzten 3 Jahre der Regel nach überhaupt zu versagen sein wird. Natürlich ist andererseits eine sachgemässe, nicht chikanöse Handhabung der Ermächtigungs- und der Verweigerungsbefugnis unbedingtes Erfordernis. Dass überdies die Festsetzung ausreichend empfindlicher Konventionalstrafen für Uebertretungen der Verbote notwendig ist, wenn nicht die gesamten Schutzmittel illusorisch werden sollen, ist zwar selbstverständlich, möge aber doch hier kurz erwähnt sein. Endlich sei der Vollständigkeit halber gleich in diesem Zusammenhange die ebenfalls ziemlich selbstverständliche Forderung erwähnt, dass für den Fall einer — nach Massgabe der zeitgemässen rechtlichen und ökonomischen Grundsätze zu beurteilenden (aber allerdings vielfach recht schwer nachzuweisenden) — deteriorierenden Wirtschaftsweise die Pachtentsetzung vorgesehen, jedoch freilich von gerichtlicher Entscheidung abhängig gemacht werden muss.

Eine Anzahl weiterer Pachtbedingungen soll, wie bereits angedeutet, nur kurz berührt werden oder gänzlich unbesprochen

äusserte dem Verf. gegenüber unverblümt, dass er ja in der letzten Zeit unmöglich so wirtschaften könne wie bisher, weil er durch einen hervorragend guten Stand seiner Feldfrüchte nur sich selbst Konkurrenten heranziehe. Der Betreffende war darauf angewiesen, noch eine weitere Periode zu wirtschaften. — Ganz offenbar muss derartiges auf die Notwendigkeit der unten zu besprechenden Reformen hinweisen.

bleiben; teils bilden sie im wesentlichen keine Streitfragen mehr, teils stünde die Bedeutung ihrer eingehenden Erörterung hier nicht im Verhältnis zu dem Raume, den sie beanspruchen müssten. So würde allein die Behandlung der Fragen nach dem zweckmässigsten Termine des Pachtbeginnes und danach, ob die Gegenleistung für Ueberlassung des Pachtobjektes zum Gebrauche und Fruchtgenusse in einem Geldpachtzinse oder in einem bestimmten Quantum von Früchten zu gewähren ist, zu überaus umständlichen Argumentationen führen. Daher sei denn nur in Kürze die bezügliche Ansicht des Verfassers dahin präzisiert, dass seines Erachtens die Gutsübergabe am passendsten um die Zeit des Johannistages zu erfolgen habe und dass für Zeitpachten sich unbedingt die Entrichtung des Pachtzinses in Geld empfehlen dürfte.

Dagegen erheischen einige andere sehr wichtige Punkte noch eingehende Ausführungen.

**13. Meliorationswesen.** Durch entsprechende Bestimmungen müsste der Pächter in den Stand gesetzt werden, auf eigene Kosten Meliorationen vorzunehmen, die erst verhältnismässig spät sich bezahlt machen. Bemerkenswert ist in dieser Beziehung der von Berghoff-Ising rühmend hervorgehobene Vorschlag des Lord Kames, dass im Falle vom Pächter vorgenommener Meliorationen nach Ablauf der Pachtperiode ein entprechendes Mehrgebot zu machen sei, und dass danach der Verpächter (also hier die Domänenverwaltung) die Wahl haben solle, mit jenem den Pachtvertrag zu erneuern oder aber ihm als Meliorationsentschädigung das Zehnfache der Summe des von ihm abgegebenen Mehrgebots auszuzahlen; bei Nichterfolgung eines Mehrgebots würde natürlich zu erwägen sein, ob ausser dem Verschulden des Pächters liegende Ursachen dies begründen, und demgemäss die Entscheidung zu treffen sein, ob ein erneuter Pachtvertragsabschluss sich empfehle. Eine Reihe anderer Modi, die Vornahme notwendiger oder nützlicher kostspieliger Meliorationen auf Kosten des Staates unter Beitragsleistung des Pächters, die Gewährung von Vorschüssen an den Pächter zum Zwecke des Meliorierens oder eine ungefähre Vergütung auf eigene Kosten unternommener Verbesserungen nach Ablauf der Pachtperiode — letztere wegen der schwierig zu veranschlagenden angemessenen Höhe der Vergütung — sind nur als unvollkommene Massregeln anzusehen. Gewiss hat dieser Vorschlag bei Privatpachten das von Blomeyer hervorgehobene Bedenken gegen sich, dass unter leicht eintretenden Umständen es dem Eigentümer völlig unmöglich werden kann, sein Gut wieder in Selbstbewirtschaftung zu übernehmen. Für Domänenpachten indessen kann diese Gefahr in doppelter Hinsicht natürlich gar nicht in Betracht kommen. Hinzuzufügen ist, dass überhaupt möglichste Berücksichtigung der alten Pächter bei Neuverpachtungen der Domänen zu befürworten ist, weil alsdann der Pächter immer mehr wie ein Eigentümer nicht nur im Interesse des Domänenfiskus und der volkswirtschaftlichen Produktion wirtschaften, sondern auch, worauf schon oben hingedeutet, in sozialer und politischer Hinsicht handeln wird. Freilich würde der Staat bei alledem noch nicht in genügendem Masse aus dem Steigen der Grundrente Vorteil ziehen können.

**14. Obligatorische Buchführung.** Damit aber trotz der Berücksichtigung alter bewährter Pächter bei Neuverpachtungen ein möglichst gerechtes Participieren des Staates an dem Steigen der Grundrente ermöglicht würde, wäre die namentlich von Sombart-Ermsleben vorgeschlagene Einführung einer exakten obligatorischen Buchführung mit alljährlicher Inventur und Bilanz für den Grossgrundbesitz, die überdies auch aus einer Reihe anderer Gesichtspunkte zeitgemäss erscheint, sehr zu empfehlen. Es würde sich durch dieselbe eine ziemlich genaue Scheidung der Konjunkturen- von der Meliorationssteigerung der Grundrente vornehmen lassen, wie sie auf Grund der einzelnen wenigen Register, welche wenigstens in Preussen die Domänenpächter bis jetzt zu führen haben, unmöglich ist; dass alsdann auch die Höhe eventueller Meliorationsentschädigungen besser zu bestimmen wäre, liegt auf der Hand. Ueberdies hätte eine zu solchem Zwecke vorgeschriebene subtile Buchführung und Kontrolle den weiteren Vorteil, dass die soziale Stellung des Pächters eine wesentliche Besserung erführe, während dieser durch die Art seiner bislang bestehenden Verpflichtung, die Wirtschaftsbücher vorzulegen, aus der allein ihm zukommenden Position eines dem Verpächter gleichstehenden, gleichberechtigten Vertragschliessenden ganz unzulässigerweise in diejenige eines der Domänenverwaltung untergebenen Beamten gewissermassen herabgedrückt wird.

**15. Licitationswesen.** Die vorstehenden Erörterungen beschäftigen sich mit denjenigen Pachtbedingungen und sonstigen Massnahmen, welche unter der Herrschaft des in Preussen bestehenden Principes der Licitationsverpachtung bräuchlich, zweckmässig oder notwendig bezw. möglich sind. Ganz wesentlich mehr aber noch als durch ihre Beobachtung allein würde das volkswirtschaftliche wie das sozialpolitische, ja zum Teil auch das fiskalische Interesse gewahrt und gefördert werden, wenn endlich

die licitationsweise erfolgende Verpachtung ein Ende nähme. Es würde hier zu weit führen, in eine erschöpfende Besprechung des Licitationswesens einzutreten, und daher möge nur in thunlichster Kürze folgendes bemerkt sein: Die Behauptung, dass der verständige, fachkundige Pachtbewerber, gleichviel ob die Pachtvergebung im Licitationswege oder freihändig geschehe, kein übermässiges Pachtgebot machen werde, ist durchaus unrichtig und auf falscher psychologischer Grundlage fussend, denn auch der Verständigste lässt sich oft genug durch ein starkes Mitbieten zur Leidenschaftlichkeit hinreissen, und gerade bei dem Tüchtigsten, der ein berechtigtes Selbstvertrauen besitzt, macht sich angesichts der Thatsache, dass eine beträchtliche Anzahl anderer einen höheren Ertrag zu erzielen hofft, im Eifer des Bietens häufig ein gewisser Optimismus geltend, der ihn veranlasst, höhere Gebote abzugeben. Zahlreiche Erfahrungen bestätigen dies, wie im übrigen auch der Bericht eines preussischen Landwirtschaftsministers an den König im wesentlichen anerkennt. Dazu kommt, dass, wie Berghoff-Ising sich ausdrückt, unter »dem Schilde des Meistgebots« sich in den Pächterstand »unberufene, unfähige und darum zu den leichtsinnigsten Anerbietungen um so bereitere Elemente einzuschmuggeln verstehen«; wenn aber dieser letztere Uebelstand bei der mehr oder minder sorgfältigen Prüfung der Person des Pachtbewerbers, welche gegenwärtig bei den meisten Domänenverwaltungen, namentlich der preussischen, Vorschrift ist, auch für den Domänenpächterstand in sehr viel geringerem Masse gilt, so ist er doch auch für diesen noch nicht gänzlich aus der Welt geschafft, und alles in allem sind, wie wiederum hinlängliche Erfahrungen lehren, schlechte, aussaugende Bewirtschaftung, Vermögensverfall der Pächter, Pachtremissionen, Pachtentsetzungen mit Verlusten bei der Wiederverpachtung etc. die Gefahren des heutigen Licitationsverfahrens. Es müsste daher die Höhe der Domänenpachtgelder den wahren, bei durchschnittlicher Intelligenz, Kapitalkraft und Tüchtigkeit des Pächters herauszuwirtschaftenden Erträgen entsprechen und somit auf Grund eines sorgfältigen Ertragsanschlages bemessen werden, welcher der Domänenverwaltung nicht zu umständlich erscheinen darf, wenn sie bei dem Privatmanne die Fähigkeit voraussetzt, den Ertrag des zu pachtenden Gutes vor der Abgabe des Pachtgebots einigermassen treffend zu veranschlagen; ohne eine solche Voraussetzung aber müsste jede Verteidigung der Licitation geradezu sinnlos erscheinen. Sehr beachtenswert ist der von Berghoff-Ising gemachte Vorschlag, an Stelle oder auch neben der bisher gebräuchlichen Minimaltaxe eine Maximaltaxe einzuführen, welche die Grenze nach oben für die Berücksichtigung der Angebote bilden müsste. Nach einem für die Abgabe der Gebote festzusetzenden Schlusstermine wäre die Qualifikation derjenigen Bewerber, deren Gebote die Maximalgrenze erreichen oder aber ihr am nächsten kommen, eingehend von der verpachtenden Behörde zu prüfen, worauf sämtliche bezüglichen Akten, Belege und Vorschläge behufs Erteilung des Zuschlages an die betreffende Abteilung des zuständigen Ministeriums einzusenden und von demselben wiederum einer sorgfältigen Prüfung und Revision zu unterwerfen bezw. auch auf Grund weiterer Informationen etc. zu ergänzen sein würden. Allerdings ist damit wie auch Berghoff-Ising sich bewusst ist, eine sehr erhebliche behördliche Arbeitslast verbunden, doch dürfte diese Methode andererseits am besten geeignet sein, dem Misstrauen gegen die bei freihändiger Verpachtung vermehrte diskretionäre Gewalt der Regierung einigermassen den Boden zu entziehen. Wieweit überhaupt Bedenken gegen eine solche Gewaltsvermehrung begründet sind, ist naturgemäss je nach der Vollkommenheit und Integrität der Verwaltungsbehörden in den einzelnen Ländern sehr verschieden zu beurteilen. Bei den strengen Verwaltungsgrundsätzen Preussens speciell dürften solche Bedenken gegenüber der dargelegten Wichtigkeit der Massregel für den nicht parteibefangenen Beurteiler kaum ins Gewicht fallen. Noch ist hierbei zu bemerken, dass die Maximaltaxe nicht an Stelle, sondern unbedingt neben der freilich sorgfältiger als bisher zu ermittelnden Minimaltaxe einzuführen wäre, dass ferner zweckentsprechende Prüfungen und Entscheidungen von seiten der Behörden nur dann sich erwarten lassen, wenn eine veränderte Zusammensetzung der Domänenverwaltungsbehörden zur Durchführung gelangt, und endlich, dass es wünschenswert erscheinen möchte, die landwirtschaftliche Befähigung der Bewerber nach anderen Grundsätzen als bisher zu prüfen, d. h. dass man heutzutage von dem Pächter im allgemeinen sehr wohl den erfolgreichen Besuch einer Universität oder landwirtschaftlichen Hochschule bezw. die Ablegung eines Examens daselbst verlangen kann. Ueberhaupt ist es seltsam genug, dass bei dem heutigen Stande der Landwirtschaft und der Landwirtschaftswissenschaft das erfolgreiche akademische landwirtschaftliche Studium ausser in Oesterreich wohl nirgends auch nur die Berechtigung eines — ceteris paribus — bei den Domänenpachtungen zu erlangenden Vorzuges gewährt, obwohl es auf der Hand liegt, wie durch solche Be-

günstigung der Ernst und die Gründlichkeit des akademischen Studiums der Landwirtschaft und damit diese selbst gefördert würde; nicht nur, dass so mancher Studierende im Hinblick auf eine etwanige Domänenpacht ein solches Examen absolvieren und zum Behufe dessen in anderer Weise, als es in der Regel jetzt geschieht, seine Studien betreiben würde, sondern man wird auch, wenn man beobachtet hat, wie in dieser Beziehung das Beispiel wirkt, nicht daran zweifeln können, dass hierdurch bei zahlreichen anderen, die keine Domäne zu pachten beabsichtigen, der Anstoss zu ernsterem Studium gegeben würde; damit aber würde die Wissenschaftlichkeit auch immer mehr in die von ihr zur Zeit noch mehr oder minder unberührten Kreise der Landwirtschaftspraxis Eingang finden. Das Bedenken, dass sich alsdann vorwiegend Pachtbewerber ohne ausreichende praktische Schulung finden würden, fiele fort, wenn man eine praktische Prüfung, etwa wie sie Birnbaum ganz allgemein für den Landwirtschaftslehrling vorschreibt, festsetzen wollte. Die Befürchtung aber, dass durch solche erschwerenden Bedingungen sich der Kreis der Pachtbewerber verkleinern würde, wäre sicherlich unbegründet, wenn die vorerwähnten anderen Pachtreformen zur Ausführung gelangten, durch welche günstigere und vor allen Dingen sicherere Verhältnisse für den Pächter geschaffen würden; überdies wären die älteren bereits bewährten Domänenpächter natürlich von diesen Prüfungen zu entbinden. Rationeller freilich noch wie die nur als Mindestforderung zu bezeichnende Durchführung des Berghoff-Isingschen Vorschlages muss die radikale Beseitigung des Licitationsverfahrens und die Ersetzung desselben durch freihändige Verpachtung erscheinen.

**16. Reform der Domänenverwaltung.** Was noch die erwähnte Aenderung in der Zusammensetzung der Domänenverwaltung anlangt, so müsste mit der in mehreren Ländern, namentlich auch in Preussen, herrschenden Auffassung, dass die blosse juristische Bildung zu allem befähige, gebrochen und bei Zusammensetzung der Domänenverwaltung mehr die fachliche Bildung berücksichtigt werden. Sehr mit Recht wiesen schon vor Jahren der frühere Landrat Boldt, der preussische Abgeordnete von Meyer-Arnswalde und andere mit den einschlägigen Verhältnissen wohl vertraute Männer darauf hin, dass bei allen übrigen Decernaten »technischen« Charakters (im Forst-, Schul-, Kirchenwesen u.s.w.) auch fachlich gebildete Beamte vertreten sind, nur in der Domänenverwaltung im allgemeinen nicht, dass vielmehr die sehr überwiegende Mehrzahl der Domänenverwaltungsbeamten bei ihrem durchschnittlichen Mangel an ausreichender bezüglicher Ausbildung in überaus vielen wichtigen Fragen ein wirklich zutreffendes selbständiges Urteil kraft eigener Kenntnisse sich nicht zu bilden vermögen.[1])

**17. Generalpacht, Specialpacht.** Ueber die Generalpacht, d. h. die Verpachtung grösserer Domänenkomplexe mit allen zugehörigen gewerblichen Anlagen, wie Ziegeleien, Kalköfen, Brennereien, Brauereien, Mühlen, sowie mit den Vorwerken und Gefällen ist zu sagen, dass die Mehrzahl ihrer früher angeführten Vorzüge für die heutige Zeit in den meisten Kulturländern keine Geltung mehr haben. Die grössere Bequemlichkeit und Kostenersparnis für die Finanzverwaltung, welche Generalpachten im allgemeinen, namentlich mit Bezug auf die Erhebung der Domänengrundgefälle, mit sich brachten, die Verwendbarkeit der Generalpächter zur Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit etc. kommt fast durchgängig bei der zur Zeit ziemlich allgemeinen Aufhebung der bezüglichen Verhältnisse nicht mehr in Betracht; dagegen wird erstens infolge der grösseren Kapitalanforderungen, welche bei der gegenwärtigen durchschnittlichen Landbau-Intensität grosse Komplexe an den Pächter stellen, die Zahl geeigneter Pachtbewerber zu stark verringert, zweitens lässt die derzeitige Grundeigentumsverteilung vielfach die Begründung ganz grosser Pachtungen nicht wünschenswert erscheinen, und schliesslich fällt auch, wie A. Wagner mit Recht hervorhebt, nicht unerheblich ins Gewicht, dass dem Generalpächter das Recht zur Separat-Afterverpachtung nicht ganz versagt werden kann, dass aber damit die Gefahr der Bodenaussaugung und der Uebelstand eines Zwischengewinnbezuges durch den Gesamtpächter verbunden ist, der weder dem Staate noch den Afterpächtern und somit auch nicht genügend dem Lande zukommt. Im allgemeinen werden also General- wie überhaupt grosse Pachtungen heutzutage nur für Gegenden mit dünner Bevölkerung, extensiver Landwirtschaft, bezw. mit einer Grossgüterbetriebe wünschenswert erscheinen lassenden Grundeigentumsverteilung sich empfehlen. Dass freilich in vielen Fällen die Zugehörigkeit einzelner, der Anlage des Wirtschaftsbetriebes ihre Entstehung verdankender und wiederum dessen Fortbestehen bedingender gewerblicher Etablissements, wie mancher Brennereien, Zuckerfabriken etc., zu den betreffenden Gütern nicht aufzugeben ist, liegt auf der Hand. Wann und wo Specialpacht — unter der A. Wagner die »Verpachtung jedes einzelnen Objekts« (»Guts«, Domänenhofs, Vorwerks) wie auch der einzelnen »parzel-

[1]) cf. oben sub B, I, 16. . . .

lierten« Grundstücke versteht, während andere, wie Berghoff-Ising, der geschichtlichen Begründung nach wohl richtiger, Parzellen (oder gar Parzellierung) nicht darunter begriffen wissen wollen — am Platze ist, ergiebt sich aus den bisherigen Ausführungen.

**18. Erbverpachtung im ganzen.** Die dritte Benutzungsform der Domänen, die Vergebung derselben in Erbpacht, unterliegt naturgemäss nur zum Teil der Gesamtbeurteilung, welche die Erbpachtsinstitution zu erfahren hat. Man braucht keineswegs die trotz vieler neuer Beweisführungen noch sehr verbreitete Abneigung gegen die Erbpacht oder ihr verwandte Institutionen, welche, wie v. Schönberg sagt, »gereinigt sind von den früheren schädlichen Auswüchsen« und lediglich ihre alten Vorzüge behalten haben, zu teilen, wird aber dessenungeachtet der Erbpacht nur eine beschränkte Anwendbarkeit auf die Domänen zuerkennen müssen. Kommt die Erbpacht ganz allgemein an Stelle der Zeitverpachtung einheitlicher Domänen in Frage, so wird man alle übrigen Erwägungen unberücksichtigt lassen dürfen und aus dem oben angeführten Gesichtspunkte der Grundeigentumsverteilung und ihrer eventuellen Regulierung sich im allgemeinen entschieden gegen eine solche Vererbpachtung erklären müssen, weil durch dieselbe der Staat der Möglichkeit beraubt wird, ohne Rechtsverletzung der Erbpächter regulierend in die Grundeigentumsverteilung einzugreifen. Handelt es sich sodann speciell darum, ob diejenigen Domänen, welche, wie oben dargelegt, in Gegenden, wo eine Vermehrung bezw. Erhaltung des Grossgrundbesitzes erforderlich ist, zu diesem Zwecke vom Staate zu erwerben oder zu erhalten sind, am besten vererbpachtet werden sollen, so steht man zunächst vor den Fragen, ob diese Güter als Domänen im Eigentum des Staates verbleiben oder veräussert werden sollen und ob, falls man sich für das zweite zu entscheiden habe, eine erbpachtartige Form der Veräusserung zu wählen sei. Erstere Frage beantwortet sich aus den bezüglichen oben (sub 7) gebrachten Erörterungen, und für letzteres liesse sich namentlich die Erwägung anführen, dass bei dieser Veräusserungsform — durch Beschränkungen der Teilbarkeit etc. — der Erfolg der Massregel einigermassen sichergestellt würde, abgesehen von einigen anderen Vorteilen derselben, wie der Förderung des Produktionsinteresses durch den Betriebskapitalaufwand, den bei gleichem Vermögen der Erbpächter in höherem Masse machen kann als der Käufer, und dem Mitgenuss von Grundrentensteigerungen, welchen der Staat bei zweckmässiger — allerdings schwieriger — Festsetzung des Kanons in Früchten bezw. sonstigen Produkten (nach mehrjährigen Durchschnittspreisen derselben) haben kann.

**19. Erbpacht bei Parzellierungen.** Ausgedehntere Anwendung aber dürfte erbpachtähnlichen Veräusserungen bei den besprochenen Domänenparzellierungen zu geben sein. Bei diesen Parzellierungen wird, sollen dieselben Erfolg haben, folgendes zu beachten sein. In erster Reihe müssen aussergewöhnlich günstige Anzahlungs- und Abzahlungsbedingungen gewährt werden, damit einer hinlänglichen Zahl von Leuten, die zwar tüchtig erscheinen, aber weniger vermögend sind, der Erwerb von Grundstücken ermöglicht werde. Demnächst muss die Spekulation mit den neu begründeten Wirtschaften, ihre Zerstückelung sowie ihre Aufsaugung durch den Grossgrundbesitz resp. ihre Zusammenlegung mit anderen Wirtschaften ihrer Grössenkategorie verhindert werden, denn all diese Vorgänge sind bei früheren Parzellierungen zumeist sehr rasch in einem Masse eingetreten, dass die Regierungen ihre diesen Massregeln zu Grunde liegenden volkswirtschaftlichen, sozial- und zum Teil allgemeinpolitischen Absichten fast völlig durchkreuzt sahen; gewisse Mobilitätsbeschränkungen thun also bei den neugegründeten Besitzungen dringend not, und wenn auch solche Beschränkungen nicht wegzuleugnende Uebelstände im Gefolge haben, so lassen sich dieselben, wie hier wiederum nur anzudeuten, doch einigermassen paralysieren, indem man die Fesselung der Güter, damit sie nicht jedes Streben ihrer Besitzer hemme und nicht von vornherein Verkleinerungen und Vergrösserungen von Grundstücken, die ursprünglich unzweckmässig erschienen waren, später aber durch den Wandel von Zeit und Verhältnissen sich als notwendig erweisen können, unmöglich mache — nicht zu eng und unlöslich gestaltet.

Natürlich muss behufs möglichster Sicherung des Erfolges die persönliche Qualifikation des Ansiedelungslustigen geprüft werden und ebenso die Grösse seines Vermögens, denn es darf keine Begünstigung gänzlich vermögensloser Bewerber stattfinden, sondern nur die Anzahlung thunlichst gering bemessen werden, damit der Erwerber einen ausreichenden Teil seines nachgewiesenen Vermögens zum Betriebe, Bau etc. verwenden kann. Ferner muss auf die Ausstattung der Stellen mit Areal eine ausserordentliche Sorgfalt verwendet werden. In erster Reihe ist fest im Auge zu halten, dass nur drei sich scharf von einander unterscheidende Wirtschaftskategorieen geschaffen werden dürfen: solche, deren Betrieb neben der persönlichen Aufsicht und Mitarbeit des

Eigentümers wie seiner Familie noch die Anwendung von Lohnarbeit erfordert (Grossbauern), andere, die im allgemeinen keine Lohnarbeit, jedoch die volle Arbeitskraft des Wirtes bezw. seiner Familie beanspruchen, dabei aber denselben ausreichenden Lebensunterhalt gewähren (Kleinbauern, Kossäten etc.), und endlich Wirtschaften, die weder des Eigentümers ganzer Arbeitskraft und -zeit bedürfen noch ihn in die Lage setzen, von den Erträgen des Besitztums allein sein und der Familie Leben auch nur notdürftig zu erhalten. Gerade in letzterer Hinsicht ist auch bei den neuesten privaten wie staatlichen Parzellierungen mehrfach arg gefehlt worden. Die Erfahrung lehrt, wie auch an dieser Stelle nochmals zu betonen (cf. oben sub B, I), immer und immer wieder, dass, wenn der kleine Grundeigentümer nur annähernd die Möglichkeit vor Augen sieht, von dem Ertrage seiner Stelle das Leben zu fristen, er zu hochmütig und arbeitsunlustig wird, um noch »auf Arbeit« zu gehen. Die Folge aber ist u. a., dass er sich mehr und mehr verschuldet und verhältnismässig rasch ruiniert ist sowie dass da, wo man gerade durch die Besiedelung dem Arbeitermangel abhelfen wollte, dieser gleichwohl bestehen bleibt und überdies die Zahl der Unzufriedenen vermehrt wird, welche dann die geeignetsten Objekte für die Propaganda der sozialen Demokratie auch auf dem platten Lande naturgemäss darstellen. — Wie gross die Wirtschaften sein sollen, lässt sich der Morgenzahl nach nicht in Kürze bestimmen, denn einen allgemein gültigen geometrischen Massstab festzustellen, ist bekanntlich durchaus fehlerhaft.[1]) Ausserdem kann hier nicht der Ort sein für eine, erheblichen Raum erheischende Behandlung der Ausführungsdetails. Es sei daher auf die bezüglichen Darlegungen Serings und des Verfassers verwiesen[1]) und ein Klagen hier nur kurz angedeutet, dass bei Parzellierungen, welche den mehrfach bezeichneten Zweck erfüllen sollen, vor allem noch auf folgendes Bedacht genommen werden muss: Im allgemeinen dürfen nur Güter mit leidlichen Verkehrs- bezw. Absatzverhältnissen, mit besseren aber nicht zu schweren Böden und womöglich mit einem günstigen Wiesen- sowie unter Umständen auch einem entsprechenden Weideverhältnis zur Verteilung gelangen, und die Kreise der Stellen müssen deren wahrem Werte für den kleinen Mann angemessen, d. h. auf Grund eines unter subtiler Berücksichtigung der Qualität und des Kulturzustandes der Böden sorgfältig berechneten Ertragsanschlages festgesetzt sein. — Endlich wäre jeder in Anwendung kommenden erbpachtähnlichen Veräusserung eine Form zu geben, welche von vornherein die Vorstellung überhaupt nicht aufkommen lässt, dass man es mit einer Rückkehr zu veralteten Feudalinstitutionen, zu dem odiösen geteilten Eigentum zu thun habe und bei der gleichzeitig die Benachteiligung des Vererbpächters, hier also des Domänenfiskus, zu Gunsten des Erbpächters möglichst vermieden würde.

**20. Rentengut.** Diesen Anforderungen an Inhalt und Form dürfte, wie Verfasser, im Gegensatz allerdings zu Paasche u. a., zum Teil auch zu Berghoff-Ising, in dem dritten und vierten Teile seiner erwähnten Schrift zu begründen versucht hat, am besten eine reformierte Erbpachtsform gerecht werden, wie in der Hauptsache die in der vom preussischen Landwirtschaftsministerium im November 1885 herausgegebenen Denkschrift entworfene Rentenguts-institution. Man mag mit Paasche einverstanden sein, dass besser die unkündbare Rentenverschuldung durch eine dieselben Vorteile bietende Kapitalverschuldung ersetzt werde, und man wird überhaupt die Mangelhaftigkeit der Erbpacht in vielen Beziehungen ohne weiteres zugeben, gleichwohl aber behaupten dürfen, dass nur schwer eine andere Einrichtung gefunden werden kann, welche, ohne die so viel betonten Schattenseiten (selbst) der (reformierten) Erbpacht zu besitzen, in gleicher Weise wie diese allen den vorhergenannten Anforderungen entspricht, d. h. in gleicher Weise den Parzellierungszwecken zu dienen vermöchte. Ueberdies fallen einzelne Bedenken gegen dieselbe, wie Paasche zugiebt, in den Fällen fort, wo der Staat parzelliert etc., und schliesslich legt auch Verfasser keinen Wert auf das Fortbestehen des erbpachtartigen Verhältnisses, wenn dasselbe seinen erziehlichen Zweck erfüllt hat. Auf die Möglichkeit seiner Beseitigung wird also bei Begründung desselben Rücksicht zu nehmen sein, wie dies ja auch in der oben ausgesprochenen Forderung, man dürfe die Fesselung der neuen Grundbesitzungen nicht unlöslich machen, schon enthalten ist; nur muss allerdings betont werden, dass bei der im grossen und ganzen bestehenden Langlebigkeit der bäuerlichen Generationen im allgemeinen keineswegs schon nach 30 Jahren

---

[1]) Sering a. a. O. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung, Leipzig 1888 S. 185 ff. u. S. 210 ff. — Immerhin sieht sich Verfasser durch vielfache, in dem Landesteile der hauptsächlichsten preussischen Domänenparzellierung neuerdings gehörte Meinungsäusserungen veranlasst, einige Anhaltspunkte bestimmter zu präcisieren: Die Arbeiterstellen sollen im allgemeinen nur so gross sein, dass sie mittelst Handarbeit bestellt werden können (ca. zwei Morgen mittleren Bodens). Mehr Areal dürfen diese Stellen nur da erhalten, wo leicht ein Verhältnis zwischen Arbeiter und Grossbauern oder Grossgrundbesitzer sich konstruieren lässt, auf Grund dessen ihnen ihr Land bestellt wird — keinesfalls aber mehr als ca. vier Morgen. Die kleinbäuerlichen Wirtschaften müssen gerade ein Gespann Pferde beschäftigen, also bei mittlerem Boden 40—50 Morgen gross sein u. s. w.

**der Zweck erfüllt sein dürfte, weil wohl erst dann ungefähr die Gefahr, welche in dem Erbgange für die Erhaltung des Besitzstandes liegt, eintreten wird.**

**21. Teilbau, regelmässige Veräusserungen.** Dass endlich der zur Zeit nur noch in Italien und Südfrankreich verbreitete Teilbau oder die Teilpacht (mezzeria, métayage), bei welches zumeist der Pächter nur Eigentümer der Handgeräte ist und im übrigen lediglich einer Arbeitskraft gegen einen Anteil an dem Rohertrage verwertet, für die Domänenverwaltungen aller Kulturländer in der Gegenwart am allerwenigsten in Betracht kommen kann, geht aus allem über die für die Domänenbenutzung massgebenden Grundsätze Angeführten ohne weiteres hervor.

Dass fast in allen Domänenverwaltungen die Praxis mehr oder minder regelmässiger Domänenverkäufe herrscht, welche natürlich je nach den einschlägigen Rechtsbestimmungen, Finanzgrundsätzen und nach der verschiedenen Finanzlage der einzelnen Staaten in verschiedenem Umfange und unter Beobachtung verschiedener Formen erfolgen, ist bereits erwähnt.

## C. Einrichtungen der Verwaltungsbehörden.

**22. Oberste Domänenbehörden.** Von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit ist es nach alledem, welchen Behörden die Verwaltung der Domänen unterstellt ist. In Oesterreich und Preussen gehört das Domänenwesen seit den Jahren 1872 und 1878 zum Ressort des Landwirtschaftsministeriums. In den meisten anderen europäischen und speciell den deutschen Staaten ist dasselbe dem Finanzministerium und zwar zum Teil Abteilungen desselben unterstellt, welchen ausserdem Aufgaben zufallen, die mit denen des Domänenwesens nicht einmal verwandt sind. In einzelnen Fällen ist dies wohl in gewissem Grade mit der nur noch geringen Grösse des Domänenbesitzes zu entschuldigen, so in Frankreich, wo die zusammengeschmolzenen Domänen unter der Generaldirektion der Einregistrierung und des Stempels, d. h. derjenigen der sechs Finanzregieen stehen, welcher zugleich die Verwaltung des gesamten Staatsvermögens, mit Ausnahme der Forsten und der für eine Staatsbehörde bestimmten Grundstücke, die Ueberwachung des Eingangs der Einregistrierungs- und Stempelsteuern, der Gerichts- und Hypothekengebühren und der direkten Kapitalsteuern obliegt; gleichwohl sind auch hier die Gründe formeller Verwaltungszweckmässigkeit zu tadeln, welche diese Art der Zusammenlegung veranlasst haben.

**23. Besonderheiten der Domänenverwaltungen der englischen Kolonieen, Russlands, der Vereinigten Staaten.** Als hervorzuhebende Besonderheit des englischen Domänenwesens ist, wenn man analog der russischen Terminologie die Kolonialländereien als Domänenbesitz bezeichnen will, die unter dem Ministerium der Kolonieen stehende Colonial-Land and Emigration-Commission zu nennen, welcher unter anderen Funktionen auch diejenige der Verwaltung und des Verkaufes der der Krone gehörigen Kolonialländereien zugewiesen ist, die, wie nur in Kürze zu erwähnen, von Zeit zu Zeit in Lose geteilt, zu festen Preisen oder auch licitando ausgeboten werden und deren Erlöse zum Teil zu Gunsten der Auswanderungen, zum Teil zum Nutzen der Kolonieen verwendet werden; in einigen Kolonieen werden auch Offizieren der Armee und Marine Privilegien beim Erwerbe von Domanialland, d. h. Kaufpreiserlässe von 100 bis 300 £, gewährt. Im übrigen hat England ein unter einer der (3) Abteilungen der obersten Finanzverwaltung stehendes eigenes Amt für »Forsten und Ländereien der Krone«.

Eine völlig exceptionelle Stellung in unseren Domänenverwaltungen nimmt in vieler Beziehung diejenige Russlands ein, wie denn ja die Domänengeschichte in Russland bei dem Fehlen des Lehnswesens und seines Einflusses auf die Domänenentwickelung einen wesentlich anderen Verlauf als in den meisten übrigen europäischen Staaten, namentlich Deutschland, Frankreich und England, genommen hat. Hier stehen die Domänen, entsprechend ihrem Umfange, unter einem »Ministerium der Reichsdomänen«, welches die oberste Behörde für die Verwaltung der Domänen, Forsten, gewisser Bergwerke und Fabriken sowie für die niederen, mittleren und höheren Garten-, Weinbau-, Land-, Forstwirtschafts- und Bergbaulehranstalten ist und ausserdem ganz allgemein die Förderung von Land- und Forstwirtschaft, Bergbau zur Aufgabe — alles in allem also volkswirtschaftliche Ziele nebst den nächstverwandten finanziellen zu verfolgen hat. Als Unterbehörden sind die Domänenhöfe in den Gouvernements, von denen vielfach (von 50 Gouvernements 30) zwei eine gemeinsame Verwaltung haben, errichtet. Wie schon oben erwähnt, findet die Bezeichnung Domänen eine sehr ausgedehnte, zum Teil in der geschichtlichen Entwickelung nach Analogie der anderen Länder nicht begründete Anwendung, denn man belegt mit derselben, abgesehen von den Forsten, sowohl Güter in den westlichen und Ostseeprovinzen als auch Ländereien in Grossrussland, Kaukasien, Sibirien, Mittelasien und Turkestan, von denen teilweise der Umfang noch gar nicht festgestellt ist, ferner Mühlen, Fischereien, Kalköfen, Ziege-

teien u. s. w. Die Domänen im engeren Sinne werden durch Verpachtung genützt, und zwar werden diejenigen in den westlichen, ehedem polnischen Provinzen, Polen und den Ostseeprovinzen, welche sämtlich grössere oder kleinere einheitliche Güter sind, als solche mit allen zugehörigen Wirtschaftsgebäuden etc. unter Verpflichtung des Pächters zu einem bestimmten Wirtschaftsbetriebe verpachtet, die in Polen gelegenen, zu denen noch die geistlichen und konfiszierten Güter hinzutreten, meist an Stadt- oder Landgemeinden; auch werden sie an Personen russischer Abstammung verkauft. In Grossrussland dagegen, wo jene Güter fehlen, werden nur eine Anzahl Dessätinen Landes unter Ueberlassung der Betriebsweise, der Gebäudeerrichtung etc. verpachtet; die Pachtperioden währen in der Regel 12 bis höchstens 24 Jahre, und nur ausnahmsweise kommen längere Fristen bis 96 Jahre oder Vererbpachtungen vor. Auch sonst noch bietet das russische Domänenwesen mancherlei Eigentümliches, wie in Turkestan das Recht der unbefristeten Nutzung, welches die Nomaden an den Ländereien, auf denen sie umherziehen, haben, die Unterscheidung von Winter- und Sommerplätzen auf denselben (Engelmann) und vieles andere mehr, was hier anzuführen der Raum verbietet.

Die Sonderstellung der Vereinigten Staaten ist bereits hervorgehoben. Hinzuzufügen ist mit Bezug auf die Verwaltung der öffentlichen Ländereien, dass für dieselbe durch G. v. 25. April 1812 das General Land Office begründet wurde, welches nach v. Holst die Centralstelle für etwa 100 Landämter ist, und an dessen Spitze ein unter Zustimmung des Senats ernannter Commissioner steht. Erwähnt sei noch kurz das allerdings wohl schon ziemlich allgemein bekannte Verfahren dieser Behörde bei der Vermessung und Einteilung der öffentlichen Ländereien, welches darin besteht, dass von Osten nach Westen und von Süden nach Norden in Abständen von je sechs Meilen parallele Linien gezogen werden, welche townships genannte Quadrate bilden, die von Norden nach Süden mit arabischen, von Osten nach Westen mit römischen Ziffern bezeichnet und wiederum auf dieselbe Weise in 36 Sections geteilt werden, die ihrerseits in je 16, 40 acres umfassende, Quadrate zerfallen. Gegenwärtig ist das früher zu dem Finanzdepartement gehörige General Land Office, wie es auch zweckentsprechender ist, dem Departement des Inneren zugeteilt.

**24. Ueberweisung des Domänenwesens an andere Ministerien u. s. w.** Im Anschluss hieran aber möge auf die neuerdings mehrfach sehr mit Recht ausgesprochene Forderung hingewiesen sein, das Domänenwesen den Landwirtschaftsministerien, wo solche bestehen, oder doch zum mindesten Ministerien mit vorwiegend volkswirtschaftlichen Aufgaben und dementsprechender Zusammensetzung zu unterstellen, wie dies z. B. in Rumänien stattgefunden hat, wo ein Ministerium für Ackerbau, Handel, Industrie und Domänen besteht. Die Notwendigkeit solcher Massnahme ergiebt sich unabweisbar aus den, wie oben dargelegt, die zeitgemässe Gestaltung der Domänenpolitik heutzutage bestimmenden Grundsätzen. Ob der Geschäftskreis der obersten Leitung des Domänenwesens eine selbständige Centralbehörde oder auch eine besondere Domänenabteilung innerhalb der betreffenden Ministerien etc. erforderlich bezw. möglich macht, hängt natürlich von dem Umfange des Domaniums, dem Systeme seiner Benutzung, der sich aus demselben ergebenden Geschäftslast, der Organisation der gesamten Verwaltung und anderen bezüglichen Verhältnissen der einzelnen Länder ab. Nochmals zu betonen ist, dass bei der Zusammensetzung der Ober- wie auch der Mittel-Domänenbehörden (Finanzabteilungen bezw. -kammern der Bezirks- bezw. Kreisregierungen in Preussen und Bayern, Kameralämter Württemberg, Domänendirektionen Baden etc.) auf die Heranziehung von landwirtschaftlich und allgemein volkswirtschaftlich gebildeten Beamten in ungleich höherem Grade Bedacht zu nehmen sein wird, als es bisher im grossen und ganzen geschehen ist.

**Litteratur:** Siehe unten S. 229 ff.

*Rimpler.*

## III. Statistik.

Die statistischen Angaben über den Domanialbesitz und seinen Ertrag in den verschiedenen Ländern sind leider sehr unzureichend und namentlich zur Vergleichung nicht zu gebrauchen. Nur selten sind die landwirtschaftlichen Güter in der Landesstatistik von den Wäldern und sonstigem fiskalischen Besitze geschieden, vielfach fehlt es sogar noch an jeder genauen Vermessung, so dass die Ministerien selbst im Unklaren über die Flächenverhältnisse sind. Detailliertere Angaben, welche eine Klarlegung der Reinerträge der ländlichen Grundstücke gestatten, liegen uns nur für deutsche Länder vor, und eine weitere Zurückverfolgung, um die Ertragssteigerung zu verfolgen, ist uns nur für Preussen möglich.

Preussen. Der Staat in seiner gegenwärtigen Zusammenstellung (1899) besitzt 1054 Domänenvorwerke mit 336542 ha nutzbarer Fläche, welche einen Pachter-

trag von 13378484 M. liefern, das sind 39,75 M. pro ha. Ausserdem nimmt der Domänenfiskus noch aus Mühlen, Fischereien und ähnlichen mit der Landwirtschaft in naher Berührung stehenden Unternehmungen 4471293 M., aus Mineralbrunnen und Badeanstalten 1775477 M., Domänenamortisationsrenten 5415753 M., an grundherrlichen Hebungen und Hebungen von veräusserten Domänenobjekten 965976 M. ein. Im ganzen sind die etatsmässigen Einnahmen bei der Domänenverwaltung auf 26,4 Millionen M. angesetzt. Bei den persönlichen Ausgaben sind die für die Domänengrundstücke nicht genau auszuscheiden, sie belaufen sich auf ca. 536494 M. Die sachlichen Ausgaben betragen im ganzen 5803506 M., darunter fallen den Vorwerken hauptsächlich 3118827 M. zu, welche von der Bruttoeinnahme der Güter in Abzug zu bringen sind. Die Gesamtausgaben der Domänenverwaltung stellen sich auf 6340000 M., wonach ein Ueberschuss von 20 Millionen Mark verbleibt. Der Reinertrag der Domänenvorwerke dürfte sich auf rund 10,1 Millionen beziffern lassen, das sind 0,31 M. pro Kopf der Bevölkerung, aus dem ganzen Domänenetat 0,62 M.

Bei weitem der bedeutendste Domanialbesitz befindet sich in den 7 östlichen Provinzen des Staates: 767 Vorwerke mit 287188 ha, 85,3 %, mit einem Ertrage von 10475756 M., das sind 78,3 % der bezw. Einnahme des ganzen Staates.

Gar keine Domanialvorwerke haben die Regierungsbezirke Osnabrück, Münster, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Köln, Trier und Aachen; ganz unbedeutend ist der Domanialbesitz in Schleswig-Holstein und im Regierungsbezirk Minden.

Für die sieben östlichen Provinzen führen wir in nebenstehender Tabelle die Grössenverhältnisse und die Entwickelung der Pacht übersichtlich seit 1849 auf; während wir die neueren und westlichen Provinzen nur bis 1869 zurückverfolgen können. Es ergiebt sich daraus, dass in den letzten 40 Jahren fast eine Verdreifachung des Ertrages stattgefunden hat. Auch noch in den letzten 10 Jahren ist eine weitere Zunahme der Pacht zu registrieren, jedoch nur im grossen Durchschnitte, während in mehreren Provinzen bereits ein erheblicher Rückgang zu beobachten ist.

Der Domanialbesitz Preussens hat sich im Laufe des Jahrhunderts bedeutend vermindert. Von 1820—1866 inkl. sind für 210987312 M. Grundstücke aller Art veräussert.

Von 1867—1889/90 kamen hinzu
durch Kauf 575,3 ha für 1207279 M. Kaufgeld.
„ Tausch 857,9 „
(mit Priv.)
1433,2 ha,

wovon dem Domänenvorwerksareal 1251,2 ha hinzugefügt wurden.

Der Flächenabgang war hiervon 11270,8 ha, so dass das Domänenvorwerksareal sich von 1867—1889/90 um 10019,6 ha vermindert hat. Durch Verkauf überhaupt wurden abgetreten 41454,6 ha für 53342757 M. Durch Tausch 1223,3 ha, infolge Ablösungen 43738 ha. Der Verlust betraf hauptsächlich anderes Areal als das der Vorwerke. (Nr. 39 der Vorlagen an das Haus der Abgeordneten. Session 1890/91.) Bei weitem der grösste Teil des veräusserten Landes fällt auf die neuen Provinzen, wo besonders kleinere, isoliert liegende Stücke verkauft wurden. Von 1878/79—1889/90 sind von dem Vorwerksareal an den Forstfiskus 12999 ha zur Anforstung abgetreten, dagegen 6723 ha umgekehrt von diesem jenem zugeteilt, so dass hierdurch das erstere um 6,276 ha reduziert wurde.

In dem zweitgrössten Lande Deutschlands, im Königreich Bayern, ist der Domanialbesitz ohne finanzielle Bedeutung. Die im fiskalischen Besitz befindlichen Liegenschaften mit landwirtschaftlichen Lehrzwecken (z. B. Weihenstephan, Triesdorf), teils zu Zwecken der Gestütsverwaltung verwendet. Die Gesamtfläche dieses fiskalischen Besitzes beträgt nur 1179,9 ha. (Priv. Mitteil.)

Im Königreich Württemberg umfassen die Staatsgüter 10264 ha, wovon 208 ha Wege und Hofräume, 9324 ha gebaute Fläche sind. Von den 10056 ha, welche nach Abzug der Wege und Hofräume verbleiben, entfallen 4483 ha auf geschlossene Domänengüter (Meiereien) und 5573 ha auf kleinere Grundstücke. In dem Etatsjahre 1889/90 wurde von der ersteren 175786 M. Ertrag gewonnen, von den übrigen Grundstücken 496707 M., in Summa also aus dem landwirtschaftlichen Domanialbesitz 672493 M., das sind 1,27 % der gesamten Einnahmen. (Priv. Mitteil.)

In dem Königreich Sachsen umfassen die sogenannten Kammergüter ein Areal von 3035 ha, welche im Jahre 1896 nach Abzug sämtlicher Baukosten, Abgaben und des sonstigen Aufwandes einen Reinertrag von 172622 M., das sind 56,87 M. gegen 63,81 M. im Jahre 1888 pro Hektar lieferten; dazu kommen Landesschulgüter mit 625 ha, eine Teichwirtschaft von 195 ha Umfang und 51 ha Weinberge, deren Ertrag ausserordentlich schwankt und im Jahre 1886 noch eher Zuschuss beanspruchten. (Kalender u. stat. Jahrb. f. d. Königr. Sachsen, Dresden 1899, S. 68.)

Das Grossherzogtum Baden besitzt 111807 ha in Grundstücken aller Art, wovon 92661 ha Wald, 1725 ha Oedungen,

Wasser. Wege etc., 81 ha Reben, so dass als landwirtschaftlich benutzte Fläche 17 338 ha verbleiben. Hiervon sind im Jahre 1896 neu verpachtet 1637 ha, wofür eine Pacht pro Hektar von 83 M. erzielt wurde, 5708 ha Wiesen wurden selbst bewirtschaftet. Der Ertrag aus landwirtschaftlichen Grundstücken war in den Jahren 1887/96 1 715 426 M.,

Uebersicht der Domänenvorwerke und der erzielten Pachterträge in Preussen.

| Regierungsbezirk | 1849 | 1869 | 1879 | 1890/1 | 1899 | 1849 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Domänenvorwerke | | | | | Nutzbare Fläche ha | Pacht Mark | Pacht pro ha |
| 1. Königsberg i. Pr. | 50 | 42 | 42 | 42 | 49 | 18 736,98 | 160 641 | 8,57 |
| 2. Gumbinnen | 62 | 70 | 70 | 69 | 69 | 30 141,99 | 207 282 | 6,88 |
| 3. Danzig | 13 | 12 | 12 | 12 | 12 | 3 886,18 | 46 479 | 11,96 |
| 4. Marienwerder | 45 | 36 | 33 | 32 | 32 | 19 561,34 | 144 366 | 7,38 |
| 5. Posen | 66 | 58 | 52 | 55 | 53 | 22 757,95 | 180 534 | 7,93 |
| 6. Bromberg | 28 | 26 | 26 | 29 | 29 | 9 222,46 | 74 250 | 8,05 |
| 7. Stettin | 70 | 64 | 60 | 60 | 60 | 30 710,55 | 385 965 | 12,57 |
| 8. Cöslin | 19 | 16 | 16 | 19 | 19 | 7 686,32 | 75 381 | 9,81 |
| 9. Stralsund | 82 | 79 | 74 | 74 | 73 | 35 933,22 | 401 571 | 11,18 |
| 10. Breslau | 71 | 59 | 57 | 57 | 56 | 19 898,85 | 277 725 | 13,96 |
| 11. Liegnitz | 15 | 10 | 9 | 9 | 8 | 2 494,54 | 34 155 | 13,69 |
| 12. Oppeln | 38 | 33 | 33 | 33 | 31 | 8 542,85 | 85 956 | 10,06 |
| 13. Potsdam | 60 | 60 | 59 | 56 | 52 | 25 743,94 | 325 368 | 10,26 |
| 14. Frankfurt a. O. | 85 | 83 | 81 | 80 | 79 | 33 773,89 | 501 357 | 14,84 |
| 15. Magdeburg | 88 | 79 | 77 | 77 | 77 | 35 596,73 | 965 271 | 27,12 |
| 16. Merseburg | 66 | 62 | 60 | 57 | 57 | 18 551,12 | 589 227 | 31,76 |
| 17. Erfurt | 16 | 17 | 15 | 15 | 15 | 3 515,48 | 85 890 | 24,43 |
| Ueberhaupt | 874 | 806 | 776 | 786 | 767 | 426 754,39 | 4 541 418 | 13,90 |
| 18. Pr. Schleswig-Holstein | | 3 | 5 | 3 | 4 | | | |
| 19. „ Hannover | | 198 | 196 | 189 | 180 | | | |
| 20. „ Westfalen | | 5 | 2 | 2 | 3 | | | |
| 21. „ Cassel-Wiesbaden | | 136 | 118 | 100 | 100 | | | |
| Ueberhaupt | | 1148 | 1092 | 1080 | 1054 | | | |

(Fortsetzung.)

| Regierungsbezirk | 1869 | | | 1879 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nutzbare Fläche ha | Pacht Mark | Pacht pro ha | Nutzbare Fläche ha | Pacht Mark | Pacht pro ha |
| 1. Königsberg i. Pr. | 15 863,68 | 283 842,73 | 17,89 | 15 762,56 | 370 034,23 | 23,48 |
| 2. Gumbinnen | 29 067,72 | 371 000,68 | 14,14 | 29 139,42 | 463 734,84 | 15,92 |
| 3. Danzig | 3 655,37 | 102 824,53 | 28,13 | 3 680,43 | 122 246,35 | 33,22 |
| 4. Marienwerder | 15 743,01 | 278 392,79 | 17,68 | 15 249,31 | 387 695,24 | 25,42 |
| 5. Posen | 18 619,66 | 318 831,27 | 17,12 | 17 422,82 | 353 181,29 | 20,27 |
| 6. Bromberg | 9 782,95 | 186 275,03 | 19,04 | 9 863,77 | 208 551,95 | 21,14 |
| 7. Stettin | 28 183,40 | 680 602,30 | 24,15 | 26 687,19 | 725 656,22 | 27,19 |
| 8. Cöslin | 6 245,88 | 125 266,32 | 20,06 | 6 003,83 | 165 672,37 | 27,59 |
| 9. Stralsund | 30 237,00 | 905 384,67 | 29,94 | 28 695,53 | 903 721,69 | 31,49 |
| 10. Breslau | 19 134,54 | 400 763,33 | 24,84 | 15 798,74 | 547 834,50 | 34,68 |
| 11. Liegnitz | 2 080,37 | 49 565,16 | 23,83 | 1 899,24 | 79 222,92 | 41,71 |
| 12. Oppeln | 8 030,02 | 140 358,69 | 17,48 | 7 529,39 | 205 671,12 | 27,32 |
| 13. Potsdam | 24 492,62 | 589 411,43 | 24,06 | 24 287,28 | 739 132,76 | 30,43 |
| 14. Frankfurt a. O. | 30 413,16 | 868 894,77 | 28,57 | 30 322,40 | 1 125 207,75 | 37,11 |
| 15. Magdeburg | 33 340,64 | 1 588 947,90 | 47,66 | 32 873,42 | 2 576 449,00 | 78,37 |
| 16. Merseburg | 18 642,98 | 757 795,57 | 40,65 | 18 346,01 | 1 103 749,05 | 60,16 |
| 17. Erfurt | 3 719,38 | 123 110,98 | 33,10 | 3 299,09 | 144 426,66 | 43,78 |
| Ueberhaupt | 249 252,37 | 7 771 268,14 | 31,18 | 286 860,43 | 10 222 187,94 | 35,63 |
| 18. Pr. Schleswig-Holstein | 302,68 | 6 540,00 | 21,65 | 718,23 | 45 803,44 | 63,79 |
| 19. „ Hannover | 35 547,07 | 1 299 661,92 | 36,56 | 37 167,40 | 1 938 129,27 | 52,15 |
| 20. „ Westfalen | 1 958,44 | 57 677,58 | 29,45 | 1 040,21 | 23 784,65 | 22,87 |
| 21. „ Cassel-Wiesbaden | 16 039,00 | 675 966,34 | 42,15 | 15 114,49 | 690 089,21 | 45,66 |
| Ueberhaupt | 303 099,16 | 8 033 048,98 | 26,51 | 340 900,86 | 12 919 994,51 | 37,87 |

(Schluss.)

| Regierungsbezirk | 1890—91 | | | 1899 | | | Steigerung der Pacht 1849 = 100 | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nutzb. Fläche ha | Pacht Mark | Pacht pro ha | Nutzb. Fläche ha | Pacht Mark | Pacht pro ha | 1849 | 1869 | 1879 | 1890—91 | 1899 |
| 1. Königsberg i Pr. | 16 086 | 393 768,57 | 24,48 | 17 403 | 392 338 | 22,54 | 100,0 | 208,8 | 274,0 | 285,6 | 263,0 |
| 2. Gumbinnen . . | 28 874 | 511 028,47 | 17,70 | 28 889 | 494 459 | 17,12 | 100,0 | 205,5 | 231,4 | 257,1 | 248,8 |
| 3. Danzig . . . | 3 787 | 114 178,22 | 30,15 | 3 775 | 105 976 | 28,07 | 100,0 | 235,2 | 277,8 | 252,1 | 235,5 |
| 4. Marienwerder . | 14 982 | 413 520,12 | 27,60 | 15 080 | 348 760 | 23,13 | 100,0 | 240,0 | 344,4 | 374,0 | 313,4 |
| 5. Posen . . . . | 18 776 | 387 142,97 | 20,62 | 17 434 | 346 728 | 19,89 | 100,0 | 215,9 | 255,6 | 260,0 | 250,6 |
| 6. Bromberg . . | 11 102 | 224 989,36 | 20,26 | 11 000 | 236 011 | 21,46 | 100,0 | 236,5 | 262,6 | 251,7 | 266,6 |
| 7. Stettin . . . | 26 736 | 756 799,70 | 28,31 | 26 567 | 669 630 | 25,21 | 100,0 | 192,2 | 216,3 | 225,2 | 200,6 |
| 8. Cöslin . . . . | 7 191 | 165 890,92 | 23,07 | 7 028 | 160 335 | 22,81 | 100,0 | 204,5 | 281,2 | 235,2 | 232,5 |
| 9. Stralsund . . | 28 662 | 853 481,86 | 29,78 | 28 395 | 789 452 | 27,80 | 100,0 | 267,8 | 281,7 | 266,4 | 248,6 |
| 10. Breslau . . . | 15 792 | 713 758,56 | 45,19 | 15 182 | 634 354 | 41,78 | 100,0 | 177,9 | 248,4 | 323,7 | 299,3 |
| 11. Liegnitz . . . | 1 912 | 81 393,64 | 42,50 | 1 776 | 56 038 | 31,55 | 100,0 | 174,1 | 304,7 | 310,5 | 230,5 |
| 12. Oppeln . . . | 7 540 | 268 773,58 | 35,65 | 7 369 | 246 291 | 33,42 | 100,0 | 173,8 | 271,6 | 354,4 | 333,5 |
| 13. Potsdam . . . | 23 657 | 723 774,74 | 30,59 | 23 285 | 592 147 | 25,43 | 100,0 | 234,5 | 296,6 | 298,1 | 247,8 |
| 14. Frankfurt a. O. | 29 908 | 1 127 108,69 | 37,69 | 29 663 | 967 787 | 32,63 | 100,0 | 192,5 | 250,1 | 260,7 | 219,8 |
| 15. Magdeburg . . | 33 122 | 3 040 419,73 | 91,80 | 32 963 | 2 987 391 | 90,63 | 100,0 | 175,7 | 289,0 | 338,5 | 334,2 |
| 16. Merseburg . . | 18 078 | 1 367 214,05 | 75,63 | 18 164 | 1 333 718 | 73,43 | 100,0 | 128,0 | 189,4 | 238,1 | 231,2 |
| 17. Erfurt . . . | 3 239 | 129 332,57 | 39,82 | 3 215 | 114 341 | 35,56 | 100,0 | 135,4 | 179,2 | 163,0 | 145,5 |
| Ueberhaupt | 289 444 | 11 272 575,75 | 38,95 | 287 188 | 10 475 756 | 36,48 | 100,0 | 224,3 | 256,3 | 280,2 | 262,5 |
| Provinzen | | | | | | | | | | | |
| 18. Schlesw.-Holstein | 571 | 41 500,00 | 72,68 | 800 | 68 549 | 85,69 | | | | | |
| 19. Hannover . . | 35 221 | 1 993 438,15 | 56,59 | 33 207 | 2 124 286 | 63,97 | | | | | |
| 20. Westfalen . . | 1 006 | 19 165,36 | 19,05 | 1 072 | 21 378 | 19,94 | | | | | |
| 21. Cassel-Wiesbad. | 14 314 | 695 061,19 | 48,56 | 14 275 | 688 515 | 48,23 | | | | | |
| Ueberhaupt | 340 556 | 14 021 740,45 | 41,14 | 336 542 | 13 378 484 | 39,75 | | | | | |

das sind 5 % der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen. (Statist. Jahrbuch für das Grossherz. Baden, Karlsruhe 1898, S. 480.)

Die Domanialgüter des Grossherzogtums Hessen umfassen 17 800 ha, deren Ertrag 1 475 500 M. für die Jahre 1891—94 im Staatsbudget angesetzt sind. Die Verwaltungskosten betragen 213 215 M., es kommen hinzu Baukosten 122 580 M., Steuern und Lasten 273 665 M., in Summa 609 460 M., so dass der Reinertrag 866 040 M. beträgt. Das ergiebt einen Reinertrag pro Hektar von 49,21 M. (Priv. Mitt.)

In Mecklenburg-Schwerin versteht man staatsrechtlich unter Domänen den ganzen nicht städtischen und nicht ritterschaftlichen Besitz, und diese betragen 559 261 ha von 1 316 162 ha Gesamtfläche des Grossherzogtums, mithin 42,50 %. Die Domänen zerfallen in eigentliche Domänen und Domänen des grossherzoglichen Haushaltes, jedoch seit Aufhebung des Staatsgrundgesetzes v. 10. Oktober 1848 nicht mehr staatsrechtlich, sondern nur noch administrativ geschieden.

Von der Gesamtfläche der Domänen entfallen im eigentlichen Domanium 106 095 ha, im Haushalt 8031 ha auf Forstfläche. An Pachthöfen weist das eigentliche Domanium 135 Güter mit 55 747 ha Fläche, der Haushalt 94 mit 42 842 ha Fläche auf.

Ausser den Pachthöfen, Forstflächen etc. umfasst das Domanium noch grössere Seeenflächen und Erbpachthöfe etc., in denen dem Landesherrn das Obereigentum an Grund und Boden zusteht. Die Erträge des Dominiums unterliegen nicht der Kontrolle des Landtages und sind nicht öffentlich bekannt. (Priv. Mitt.)

Das Herzogtum Anhalt verfügt über verhältnismässig grossen Domanialbesitz, welcher in landesfiskalischen Besitz, mit dem wir es hier zu thun haben, und in den Besitz des herzoglichen Hauses zerfällt. Zu den ersteren gehören 42 Güter mit 17 799 ha und 876 163 M. Katastralertrag und einer faktischen Einnahme im Jahre 1888/89 von 1 861 512 M., wovon an Abgaben und Lasten 60 360 M. in Abzug zu bringen sind, es bleiben Reinertrag 1 801 152 M. und pro Hektar 101,19 M., gleich 10,29 % der Staatseinnahmen. Es treten hinzu einzeln verpachtete Grundstücke, sowie die Landesbaumschule mit 3760 ha und einem Katastralertrag von 511 139 M. Die Pachteinnahme belief sich 1888/89 auf 325 463 M., das ist pro Hektar 86,56 M. Aus der Baumschule, Fischereien, Steinbrüchen, Gebäuden, Mühlen und Jagd treten noch hinzu Einnahmen von 88 130 M., hiervon kommen in Abzug Ausgaben 18 200 M. Der Reinertrag aus den erwähnten Liegenschaften beträgt mithin 69 939 Mark. (Stat. Jahrb. f. d. Herzogtum Anhalt, H. 2, S. 117.)

In Oldenburg ist der gesamte Besitz des Staates auf 606 Besitzungen und 48 723 ha

mit einem katastrierten Reinertrag von 683114 M. angegeben. (P. Kollmann, Statist. Gemeindebeschreibung des Hzgt. Old. S. 142.) Im Herzogtum allein exkl. Lübeck und Birkenfeld, für welche uns Angaben nicht vorliegen, betragen die ländlichen Grundstücke nach besonderer Ermittelung im Jahre 1896 (Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3. F. Bd. 13 S. 63) Staatsgut: 6997 ha mit einem Werte von 13227637 M. und 72649 M. Pachtertrag. Krongut 3541 ha (unterstaatl. Verwaltung) mit einem Werte von 5099162 Mark und (1898) 40387 Mark Pachtertrag (Priv. Mitt.)

Oesterreich. Der Domänenbesitz in der westlichen Reichshälfte wird offiziell geschieden in »eigentlichen Staatsbesitz«, welcher 1021311 ha in der westlichen Reichshälfte umfasst, und den »Religionsfonds« mit 325299 ha, 24,1 % des Gesamtbesitzes, welcher in Verwaltung des Staates ist. 62,02 % desselben bestehen aus Forsten, 30,09 % sind unproduktiver Boden, 2,66 % sind Gewässer, so dass nur 5,23 % für landw. nutzbares Land verbleiben. 7788 ha Aecker, Wiesen, Gärten und 45572 ha Alpen und Weiden bilden die für uns in Betracht kommende Fläche des eigentlichen fiskalischen Besitzes an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, er ist mithin verschwindend. Von dem »Religionsfondsbesitz« können aber noch hinzugefügt werden 29084 ha Aecker, Wiesen und Gärten und 24729 ha Alpen und Weiden.

In den Jahren von 1800 bis 1870 wurden in Oesterreich 833472 ha Staatsgüter für 54796911 fl. verkauft; ebenso von den »Religionsfondsgütern« von 1800—1877 300371 ha für 28244504 fl. Seit 1872, wo die Domänen aus dem Ressort des Finanzministeriums in jenes des Ackerbauministeriums übergegangen sind, nahmen die Staatsdomänen um 23689 ha, die Religionsfondsbesitzungen um 63792 ha ab. Von 1860—70 wurden bedeutende Flächen dieses Besitzes zur Ablösung und Regulierung von Forstservituten verwendet. Nach dem Staatsgrundgesetze vom 26. Dezember 1867 ist die Veräusserung, Umwandelung und Belastung des unbeweglichen Staatsvermögens nur mit Zustimmung des Reichsrates möglich und finden eigentliche Verkäufe so gut wie nicht statt, vielmehr treten nur Grundtausche ein. (Priv. Mitt.)

Die Staatsdomänen umfassen in Ungarn auch gegenwärtig noch ein grosses Gebiet, obwohl der Bestand derselben seit einigen Jahrzehnten infolge permanenter Veräusserungen von Jahr zu Jahr abnimmt, welche nicht auf Grund eines Gesetzes, sondern in der Weise erfolgen, dass die zum Verkauf in Vorschlag gebrachten Grundstücke jährlich mit dem erreichbaren Verkaufspreis in das Staatsbudget eingestellt werden. Von 1867 wurden bis 1896 zusammengenommen 234753 ha Staatsdomänen veräussert, für dieselben sind an Kapital 66416796 Gulden, an Zinsen 3720926 Gulden, zusammengenommen daher 70137722 Gulden eingenommen. Die Gesamtausdehnung der Staatsdomänen betrug im Jahre 1896 (neuere Angaben stehen nicht zur Verfügung) 1558962 ha, das heisst 5,52 % der Landesfläche. Dieses Gebiet kann hinsichtlich der Verwaltung und der Bestimmung in 6 Gruppen geteilt werden: 1. die zum Verkauf bestimmten Staatsdomänen unter Verwaltung des Finanzministeriums, welche, insofern dieselben nicht mit einem staatlichen Gebäude in Verbindung stehen, in Pacht gegeben sind. Ein Teil derselben dient zu Ansiedelungen; 2. die mit Staatsforsten in Verbindung stehenden und mit denselben gemeinsam verwalteten landwirtschaftlichen Domänen mit einer Fläche von 70307 ha; 3. die vier Gestütslandwirtschaften und das ärarische Gut in Torda in der Ausdehnung von 33041 ha. Die Bestimmung dieser Güter ist in erster Reihe die Förderung der Pferdezucht, dieselben sind aber auch berufen, hinsichtlich der intensiven Bewirtschaftung als Musterwirtschaften zu dienen; 4. die Anlagen von 4426 ha, zu Zwecken des wirtschaftlichen Fachunterrichtes reserviert; 5. die 6104 ha betragende Krondomäne in Gödöllö, welche in Anbetracht dessen, dass dieselbe mit der königlichen Hofhaltung im Zusammenhange ist, in der eigenen Verwaltung des Staates steht; 6. die übrigen Staatsdomänen, welche auf eine kurze Zeit (3 bis 5 Jahre) in Pacht gegeben werden.

Nach Kulturarten verteilt sich dieses Gebiet folgendermassen:

Ackerland 122038, Gärten 2147, Wiesen 54326, Weingärten 329, Hutweiden 175541, Waldungen 1143771, Rohrgebiet 3328 und die einer Grundsteuer nicht unterworfene unfruchtbare Fläche von 57482 ha.

Der Wert der ärarischen Güter beträgt nach dem Inventar der Staatsschlussrechnung vom Jahre 1897: Staatsdomänen 9485576 Gulden, Staatsforsten 103562474 Gulden, Kronendomäne in Gödöllö und die staatlichen Gestütslandwirtschaften 15865296 Gulden, ärarische Güter 7897910 Gulden, das heisst zusammengenommen 136811256 Gulden.

Die Einnahmen, die Ausgaben und das Verwaltungsergebnis der Staatsdomänen in den 3 letzten Jahren sind in Gulden im nachstehenden Ausweise mitgeteilt.

Ausser den Staatsdomänen ist noch zu erwähnen der unter Verwaltung des Kultusministeriums stehende Religiös- und Studienfond, das Vermögen dieses Fonds entstand aus den Gütern der durch Kaiser Josef II. aufgelösten Mönchsorden. Der Stand dieser

| Jahr | Staatsdomänen | | | Staatsforsten | | | Gestütswirtschaften und Kronendomäne in Gödöllo | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einnahmen | Ausgaben | Ueberschuss | Einnahmen | Ausgaben | Ueberschuss | Einnahmen | Ausgaben | Ueberschuss bezw. Abgang |
| 1897 | 435 916 | 263 582 | 172 334 | 9 404 523 | 6 045 394 | 3 359 129 | 3 642 892 | 3 075 661 | 567 231 |

| Jahr | Aerarische Güter | | | Zusammen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Einnahmen | Ausgaben | Ueberschuss bezw. Abgang | Einnahmen | Ausgaben | Ueberschuss |
| 1897 | 323 954 | 191 559 | 132 395 | 13 807 285 | 9 576 196 | 4 231 089 |

Güter betrug 1895 127 570 ha oder 0,45 % der Landesfläche, hierzu kommt noch der Besitz der königlich ungarischen Universität in Budapest und des Theresianums in Wien von 24 833 ha. (Priv. Mitteil.)

Russland. Da der sehr ausgedehnte Domanialbesitz noch nicht vollständig vermessen ist, so schwanken noch die Ziffern: sowohl über die allgemeine Ausdehnung, ob und wieviel von Unland in Berechnung gezogen ist, als auch in betreff der Kartierung des Landes (Wald, Unland etc.).

Die Gesamtausdehnung der Domänen wird für das Jahr 1877/78 für das europäische Russland (ohne Finnland und Polen) offiziell auf 150,4 Millionen Dessätinen angegeben, im Jahre 1881 auf 152,2 Millionen Dessätinen. (In diesen wie auch in den nachfolgenden Ziffern ist das damals in Nutzung, jetzt im Eigentume der Domänenbauern befindliche Land nicht eingeschlossen; siehe Art. Bauernbefreiung in Russland, oben Bd. II.)

Die letzte Zusammenstellung stammt aus dem Jahre 1886 87: sie umfasst das in irgend einer Weise genutzte resp. nutzbare Land mit Einschluss der anliegenden oder von ihm umgebenen Unlande und ergiebt folgende Ziffern:

1) Das landwirtschaftlich genutzte resp. nutzbare Land (mit Einschluss von Waldparzellen und Unlandstücken):

| | |
|---|---|
| a) in 13 »landreichen» (dünnbevölkerten) Gouvernements . . . . . . . | 3 686 599 Dess. |
| b) in 22 »landarmen« (dichtbevölkerten inneren) Gouvernements . . . . . | 75 330 „ |
| c) in den baltischen und sog. westl. Gouvernements . | 165 156 „ |
| zusammen: | 3 927 085 Dess. |

Nicht zu den Domänen gehören die Apanagegüter (Schatullegüter) des kaiserlichen Hauses; sie stehen unter gesonderter Verwaltung (Ministerium des kaiserlichen Hofes, Departement der Apanagen), die Einnahmen fliessen direkt diesem Ministerium zu und werden nicht veröffentlicht.

Nach Ausscheidung des zu den Apanagen gehörenden Bauernlandes durch Ablösung (s. Art. Bauernbefreiung) beträgt das Areal der Apanagengüter im europäischen Russland 7 528 300 Dessätinen, wovon als Wald 5 589 311 Dessätinen angegeben sind. Dieser Grundbesitz verteilt sich auf 30 Gouvernements. Das Königreich Polen, die baltischen und die sogenannten westlichen Gouvernements besitzen keine Apanagegüter.

Sehr ausgedehnt ist das Areal dieser Güter (auch Bergwerke) in Sibirien (nicht vermessen), neuerdings auch in Turkestan ein Gebiet (Oase). (Priv. Mitt.)

Schweden. In Schweden kommen zwei Arten der Besitzungen in Frage. Krono, das sind die Landgüter, welche dem Staate gehören, also der eigentliche landwirtschaftliche Domanialbesitz, dieser zerfällt in die beiden Abteilungen:

a) »Krono under allman disposition«, das sind die Domänen, über welche die Regierung frei verfügen kann und welche verpachtet sind:

b) »Krono under enskild disposition«, das sind fiskalische Güter, welche für unbestimmte Zeit, z. B. für Wohlthätigkeitszwecke besonderer Nutzung überwiesen sind oder welche privaten Personen in Erbpacht überlassen wurden.

Statistische Angaben über das Areal der Güter existieren überhaupt nicht. Den einzigen Anhalt gewährt die Grundsteuerveranlagung, bei welcher Taxen über den Wert des Grund und Bodens in sogenannten »Mantal« vorliegen, welche die festgestellte Steuereinheit repräsentiert, in ähnlicher Weise, wie es bei der Mecklenburgischen Tonne der Fall. Nur die grösseren Güter sind aber in dieser Weise taxiert, so dass man keine Vollständigkeit der Angaben zu erzielen vermag. Da ausserdem die Durchschnittsgrösse eines »Mantal« ausserordentlich verschieden ist, so kann die Fläche nicht mit ausreichender Sicherheit berechnet werden. In Upsala umfasst ein

Mantal« 290 »Tunnland« (1 Tunnland = 0,39365 ha); in Westernnorrlandslañ 2710, in Westmanlandslañ 452 »Tunnland«. Wir verzichten hiernach darauf, eine Flächenberechnung vorzunehmen, und begnügen uns mit der Angabe, dass die verpachteten Domänen 5149 »Mantal« repräsentieren. Die zweite Kategorie des Domänenlandes beträgt 371 »Mantal«, während das Privatland 61331 »Mantal« umfasst. In Summa also 66851 »Mantal«, mithin 7,73 % verpachtete Domänen, 0,55 % der zweiten Kategorie und 91,74 % Privatland.

Dem Taxwerte nach ist die erste Kategorie auf 142 Millionen Kronen (1 Krone = 1,25 Mark), 6,42 %, angegeben; die zweite auf 8,7 Millionen Kronen, 0,93 %, das Privatland auf 2060 Millionen Kronen, 93,18 %. Der Taxwert der nicht in »Mantal« eingeschätzten Grundstücke ist bei der ersten Kategorie des Domanialbesitzes 18,8 Millionen Kronen, 34,12 %, der zweiten 9,3 Millionen Kronen, 16,79 %, des Privateigentums auf 27,3 Millionen Kronen. 49,29 %.

Die verpachteten Domänen brachten im Jahre 1897 3150000 Kronen, das ist von der gesamten Einnahme 3,71 %. (Priv.-Mitteil.)

Dänemark. An Einnahmen aus Domänen werden im Budget für 1896/97 550885 Kronen angeführt. Darunter befindet sich aber der Ertrag der Austernbänke, von Gebäuden etc. Nur ca. 35000 Kronen werden an Pacht von zwei grösseren Staatsgütern erzielt, von einigen Fischteichen und Feldstücken noch 20000 Kronen. Also im ganzen ist die hier in Rede stehende Einnahmequelle von geringer Bedeutung. (Priv. Mitteil.)

Belgien. Der gesamte Domanialbesitz belief sich im Jahre 1897 auf 39289 ha, wovon ca. 26000 ha Wald zu rechnen sind. Von dem Reste von rund 13000 ha wird der bedeutendere Teil von Dünen, Weiden, Bauplätzen, königlichen und Verwaltungsgebäuden absorbiert, so dass an ländlich nutzbarer Fläche nicht viel übrig bleibt. Dieselbe ist nicht genau ausgeschieden, ebensowenig ihr Ertrag. (Priv. Mitteil.)

Frankreich. Durch die Erklärung der Güter der königlichen Familie zu Nationaldomänen und die Einziehung der Güter der Kirche und später der Emigrierten gelangten durch die Revolution gewaltige Landflächen in die Hand des Staates, aber sehr schnell wurde auch damit wieder aufgeräumt. Von 1790—1830 sind Grundstücke für 4631 Millionen Francs von der Regierung veräussert. Nach Ausscheidung der Forsten war der Ertrag der Domänengüter 1857 (nach Hock) nur noch 450000 Francs, 1874 ist er von Leroy-Beaulieu auf 938377 Francs angegeben. Bei späteren Autoren sowie bei offiziellen Publikationen ist diese Rubrik noch weniger ausgeschieden, und nach Herausgabe der Güter des Herzogs von Orléans ist sie sicher auch gänzlich bedeutungslos.

England. Von dem sehr bedeutenden königlichen und fiskalischen Grundbesitze, welchen sich Heinrich der Eroberer reserviert hatte und der nach dem damaligen Gelde den enormen Ertrag von 387000 £ lieferte, ist namentlich seit dem 16. Jahrhundert ein übergrosser Teil verschleudert und der Ertrag durch schlechte Wirtschaft in extremster Weise reduziert. Unter Heinrich IV. war er auf 48000 £ (nach Vocke, Einkommensteuer im britischen Reiche, Leipzig 1866), unter Elisabeth auf 32000 £, bis 1707 auf 2906 £ reduziert. Obgleich 1793 die Domanialgüter (aber nicht die Forsten, welche übrigens bis zur Gegenwart einen Reinertrag nicht abliefern) für Staatseigentum erklärt und darüber regelmässige Rechenschaftsberichte verlangt wurden, um eine bessere Bewirtschaftung zu erreichen, sank der Ertrag bis 1797 auf 966 £; dann gelang es allmählich, den Ertrag wieder zu heben, 1804 auf 31812 £, 1830 auf 130000 £, und zwar wurde damals in einem Berichte konstatiert, dass noch 130 Güter und Regalien existierten mit etwa 52000 acres Acker, Wiesen und Weideland, 1860 war der Ertrag 375000 £, 1880 390000 £, 1890 430000. £

*J. Conrad.*

**Litteratur:** *Für das Altertum — abgesehen von den Quellen — bes.:* ***L. Reynier,*** *De l'économie polit. et rur. des Perses et Phéniciens, 1819. —* ***Derselbe,*** *Des Arabes et des Juifs, 1820. —* ***Derselbe,*** *Des Egyptiens et Carthaginois, 1823. —* ***Derselbe,*** *Des Grecs, 1825. —* ***Ganilh,*** *Essai polit. sur le revenu public des peuples de l'antiquité, du moyen âge et des siècles modernes, 2. Aufl., 1828. —* ***Ewald,*** *Gesch. d. Volkes Israel bis Christus, 1851—54, bes. III. —* ***Derselbe.*** *Anhang zu Bd. II und III a. u. d. T. Altertümer des Volkes Israel, 1854. —* ***J. C. F. Manso,*** *Sparta, ein Vers. zur Aufklärung d. Gesch. u. Verf. dieses Staates, 1800—1805, bes. T. II. —* ***Kortum,*** *Zur Gesch. hell. Staatsverfassungen, namentl. während des peloponnesischen Krieges, 1821. —* ***Böckh,*** *Die Staatshaushaltung der Athener, 3. Aufl., hrsg. von M. Fränkel, I, 1886. —* ***Burmann,*** *De vectigalibus populi Romani, 1734, passim. —* ***Hegewisch,*** *Hist. Vers. über die röm. Finanz., Altona 1804. —* ***Bosse,*** *Grundz. d. Finanzw. i. röm. Staate, 1806, II. —* ***v. Gosen,*** *Röm. Fisk., Tübinger Zeitschr. 23, 1867, S. 541ff. —* ***Rodbertus,*** *Unters. a. d. Geb. d. Nationalökon. d. klass. Altert. (zur Gesch. der röm. Tributst. seit Augustus), Jahrb. f. Nat. u. Stat. 4, 5, 8, 1865 u. 67 passim. —* ***L. Lange,*** *Röm. Altert., 1863—71. —* ***Mommsen*** *(Handb. d. röm. Altertüm.), Röm. Staatsrecht II 1, 1874, II 2, 1876. —* ***Marquardt,*** *(Handb. d. röm. Altertümer), Röm. Staatsverwaltung II, 1876. —* ***O. Hirschfeld,***

*Unters. a. d. Geb. d. röm. Verwaltungsgesch.,* 1877. — **L. Bouchard,** *Étude sur l'administration des finances de l'empire Romain etc., Paris, ohne Jahreszahl.*

*Für die modernen Staaten: S. zunächst die Nachweisungen bei:* **Christoph Friese,** *Jus domaniale ex celeberrimorum juris consultorum praesertim germanorum tractatibus etc., Francofurti MDCCI;* **Hüllmann,** *Deutsche Finanzgesch. des Mittelalters, Berlin 1805;* **W. Ch. Schüz,** *Ueber d. Einfl. d. Vert. d. Grundeigentums auf das Staatsleben, 1836, S. 35 ff.; Centralbl. f. preuss. Juristen, 1838, S. 1072 ff.;* **Gaupp,** *In den krit. Jahrb. von Richter und Schneider, 1840, S. 450 ff.;* **v. Rönne,** *Verf. d. preuss. Staates XI 1, S. 39 ff., 41 ff., 87;* **demselben,** *Staatsrecht der preuss. Monarchie, 3. Aufl., II, 2, S. 587 ff.;* **Rau,** *Grunds. der Finanzwissensch. 3 (1843), 1. Abteil., S. 106 ff.;* **v. Treitschke,** *Art. »Domänen« in Bluntschlis Staatswörterbuch;* **Pfeiffer,** *Die Staatseinnahmen, 1866, S. 106 ff.; Litteratur über die Finanzw. d. preuss. Staates in dem Beiblatt zum preuss. Staatsanzeiger, 1867, S. 5;* **Zachariä,** *Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl., II, S. 410 u. f. d. Einzelstaat., S. 417;* **Roscher,** *Gesch. der Nat., passim;* **demselben,** *Finanzwissenschaft, 1886, S. 18 und § 6 ff.;* **Ludloff,** *Ueber Domänenveräusserungen, 1879;* **Ernst Meier,** *Art. »Domänen« in Fr. v. Holtzendorffs Encykl. des Rechts II, 1 (Rechtslexikon), 3. Aufl., 1880;* **Walcker,** *Grundr. der Statistik etc., 1889, §§ 36, 61, 69, 89, 93, 131; und namentlich die Bibliogr. bei* **A. Wagner,** *Finanzwissensch., 3. Aufl. I, § 30 und § 212 ff.*

*Ausserdem sind — von den hauptsächlichsten historischen, rechtsgeschichtlichen, staats- und verwaltungsrechtlichen, nationalökonomischen, finanzwissenschaftlichen und statistischen Lehrbezw. Handbüchern im allgemeinen abgesehen — noch zu nennen oder besonders hervorzuheben:*

*Hauptquelle für älteres Recht ist der viel citierte* **J. F. Moser.** *Ferner:* **Hüllmann,** *Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, Frankfurt a. O. 1807.* — **H. Schulze,** *Finanzrecht der Reichs- und Landtage nach älterem und neuerem Staatsrecht (in d. Zeitschr. f. d. Privat- u. öffentl. Recht d. Gegenwart, 3, S. 161).* — **Nicolai,** *Oekonomisch-juristische Grundsätze von der Verwaltung des Domänenwesens in den preussischen Staaten, 1802.* — **Flotow.** *Fertigung der Ertragsanschläge über Domänen, 1820 22.* — **Roëll,** *De domanio, Amsterdam 1831.* — **v. Bosse,** *In Ersch und Grubers Encykl., Art. »Domänen«.* — **Baumstark,** *Kameralencykl., 1835, §§ 11, 16, 22, 478, 508.* — **Koch,** *Das Recht und Hypothekenwesen der preuss. Domänen mit Berücksichtigung der Dogmen- und Domänenverwaltungsgeschichte, 1838.* — **v. Rönne,** *Das Domänen-, Forst- u. Jagdwesen des preuss. Staates, 1854.* — **v. Rönne u. Lette,** *Die Landeskulturgesetzgebung des preuss. Staates, 1853, I, S. 731 ff., II, S. 519 ff.* — **Kletke,** *Litteratur über d. Finanzwesen d. preuss. Staates, 3. Aufl., 1876, S. 30, 74.* — **Schlieckmann,** *Handb. der Staatsforste[illegible] tung in Preussen, 1883—86.* — **Riedel,** [illegible] *brandenb.-preuss. Staatshaushalt in den be[illegible] letzten Jahrhunderten, 1860. Art. »Domä[illegible] in H. Wageners Staats- und Gesellschaftsl[illegible] (VI, 1860).* — **Lette** *in Rotteck und* [illegible]

*Staatslexikon, Art. »Domänen«.* — **Czörnig,** *Oesterr. Budget für 1862 im Vergl. mit j. d. vorzügl. anderen europäischen Staaten, II.* — **Meitzen,** *Der Boden u. d. landwirtsch. Verh. d. preuss. Staates, Bd. 1 (1868), S. 521, Bd. 3 (1871), S. 419.* — **Ad. Frantz,** *Preuss. Staatsdomänengüter nach Umfang, Art und Ertrag, 2. Ausg., 1868.* — **Sombart-Ermsleben,** *Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preuss. Staatsdomänen, 1876.* — **Schmoller,** *Die Epochen der preuss. Finanzpolitik in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1, 1877, S. 64 ff.* — **v. Hagen-Donner,** *Die forstlichen Verh. Preussens, 1883. Preussens landwirtsch. Verw.-Bericht d. Min. f. Landw. etc. an S. Maj. d. König, 1884, 2 Bde. und 1888, 3 Bde. (darunter Teil II, die Domänen- und Forstverw.).* — **Schmoller, H. Thiel, Sombart-Ermsleben** *in Bd. XXXII d. Schr. d. V. f. Sozialp., 1886.* — **Paasche.** *Erbpacht u. Renteng. etc., Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1887.* — **Oelrichs,** *Domänenverw. d. preuss. Staates, 2. Aufl., 1888.* — **Rimpler,** *Domänenpolitik u. Grundeigentumsverteilung vornehml. i. Preussen, 1888.* — **Berger,** *Die Verpachtung der preuss. Staatsdomänen nebst Vorschlägen zur Reform. Mit Berücksichtigung der Dom.-Pachtkontrakte in Mecklenburg-Schwerin, Kgr. Sachsen, Braunschweig, Anhalt und Oldenburg, Stuttgart v. J. (Separatabdruck aus Finanzarchiv, Jahrg. 1892 bis 1893). Art. »Staatsvermögen« in v. Stengels Wörterb. des deutschen Verwaltungsr., II, 1889.* — **v. Huene** *im Staatslexikon, hrsg. i. A. d. Görres-Gesellschaft v.* **Ad. Bruder,** *Art. »Domänen«.* — **Stockar v. Neuforn,** *Handb. der Finanzverw. im Königr. Bayern, 3. Aufl., v. Hock, 1883—1887. Die Domänenverw. des württemb. Staates, 1842.* — **Riecke,** *Verf., Verw. und Staatshaush. des Königr. Württemberg, 1882.* — **v. Nostitz** *in der sächs. stat. Zeitschr., 1876.* — **Löbe,** *Staatshaush. des Königr. Sachsen, 1889.* — **Wehrer,** *Kamm. Dom. Administrat. in Baden, 1833.* — **Regenauer,** *Der Staatshaush. Grossherzogt. Baden, 1863.* — **Philippovich,** *Der badische Staatshaush., 1889.* — **Ubbelohde,** *Die Finanz. des Königr. Hannover,* [illegible] — **Lehzen,** *Hannov. Staatshaush., 1858 ff.* [illegible] *f. d. Forst- und Kameralverw. im G*[illegible] *Hessen, hrsg. v. grossherzogl. Min.* [illegible] *1883.* — **Henrich,** *Die finan*[illegible] *des öffentl. Vermögens im Gro*[illegible] *Giessen 1896.* — **Endemann,** *Rechtsgutachten zur Domänenfrage im Fürstentum Reuss j. L., ohne Ort 1876.* — **Wiggers,** *Die Finanzverhältnisse des Grossherzogtums v. Mecklenburg-Schwerin, 1866.* — **Böhlau,** *Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen im Grossherzogt. Mecklenburg-Schwerin, 1877.* — **Balck,** *Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domänenbauern in Mecklenburg-Schwerin, 1869.* — **Derselbe,** *Domanialverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 2 Bde., 1864/66.* — **Derselbe,** *Finan*[illegible] *verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin,* [illegible] — **Ders**[illegible] *Vererbpachtu*[illegible] *Bauer*[illegible] *Sc*[illegible]

*Meiningen gegen seine Hoheit den Herzog, 1862 bis 1865. Für die kleineren deutschen Staaten, für welche bisher besondere Bearbeitungen des Staatsrechts fehlten, liegen solche jetzt vor in* **Marquardsen,** *Handb. des öffentl. Rechts der Gegenwart, Bd. 3, Freiburg 1888. —* **Wygodzinski,** *Artikel »Domänen« in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.*

*Oesterreich:* **A. Beer,** *Oesterr. Finanzen im 19. Jahrh., 1877. —* **Konopásek** *u.* **v. Mor,** *Finanzgesetzk. des österr. Kaiserstaats, 2. Aufl., bearb. v. Blonski, 1880. Jahrb. der Staats- und Fondsgüterverwaltung, hrsgeg. vom k. k. Ackerbauministerium, 1. Jahrg. 1893. — Frankreich:* **Merlin,** *Répertoire de jurisprudence, Art. »domaine« und »liste civile«. —* **Legoyt,** *in Guillaumin-Cocquelin, Dictionnaire d'économie politique, Art. »domaine«. —* **Block,** *Dictionnaire de l'administration franç., Art. »domaine«. —* **Derselbe,** *Budget, revenus et dépenses de la France, 1882. —* **Fustel de Coulanges,** *L'alleu et le domaine rural (T. 4 de l'histoire des institutions politiques de l'ancienne France), Paris 1889. —* **Glasson,** *Les communaux et le Domaine rural à l'époque Franque. Réponse à Fustel de C., Paris 1890. —* **Béquet,** *Répertoire de droit administratif, T. 11, 12, Paris 1892. —* **v. Hock,** *Die Finanzw. Frankreichs, 1852. —* **v. Kaufmann,** *Die Finanzen Frankreichs, 1882. —* **Sagot Chailley,** *Nouveau dictionnaire d'économie politique 1891. Grossbritannien:* **Sinclair,** *History of the public revenues of the British empire, 3, 1803. —* **Höfler,** *Gesch. der engl. Civilliste, 1834. —* **Vocke,** *Gesch. der Steuern des brit. Reiches, II, 1867. —* **v. Gneist,** *Das engl. Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 1883/84. — Russland:* **Bésobrasoff,** *Revenus publics de la Russie, 1872. —* **Vesselowski,** *Annuaire des finances Russes seit 1873. —* **Walcker** *a. a. O. § 93. — Vereinigte Staaten von Amerika:* **v. Hock,** *Finanzen und Finanzgesch. der Ver. Staaten von Nord-Amerika, 1867. —* **Semler,** *Die Bedeutung der nordamerik. Konkurrenz in der landw. Produktion, 1881. —* **Thomas Donaldson,** *The public Domain. Its history etc., Washington 1884. —* **Sering,** *Die landw. Konkurrenz Nordamerikas, 1887. —* **Bogart,** *Finanzverhältnisse d. Einzelstaaten d. nordamerik. Union (Sammlung nationalökonom. Abhandl., hrsg. v. Conrad, Bd. 14), Jena 1897. — Sodann noch ausser der bei* **A. Wagner** *a. a. O. nachgewiesenen ausländ. Litteratur die Behandlungen des Staatsrechts von Oesterreich-Ungarn (Ulbrich), der Ver. Staaten. (v. Holst), der Niederlande (de Hartog), Luxemburg (Eyschen), Frankreich (Lebon), Italien (Brusa), Spanien (Torres-Campos), Russland (Engelmann), Finnland (Mechelin), Schweden und Norwegen (Aschehoug), Dänemark. (Goos und H. Hansen) in Marquardsen Handb. des öffentl. Rechts, Bd. IV, 1 und 2, welche die Domänenverhältnisse z. T. berühren, z. T. eingehender berücksichtigen; die angek. Bearb. f. d. Türkei, Griechenland, Serbien, Rumänien, Portugal, Grossbritannien etc., Mexiko, die central- und südamerik. Freistaaten, Brasilien und Japan stehen noch aus bezw. sind im Erscheinen begriffen.*

*Ueber die Litteratur speciell d. Pachtwesens s.* **A. Wagner** *a. a. O. § 224 ff. Hervorzuheben:* **Hoffmann** *in der Tübinger Zeitschrift, 1848, S. 719 ff. —* **Drechsler,** *Der landw. Pachtvertrag, 1871. —* **Blomeyer,** *Pachtrecht und Pachtverträge, 1873. —* **Pohl,** *Die Verpachtung der Privatdomänen in Oesterr.-Ungarn, Tübinger Zeitschr. 1880, S. 40 ff. —* **Ruhland** *in der Tübinger Zeitschr., 1885, S. 253 ff. —* **Berghoff-Ising,** *Die Entwickelung d. landw. Pachtwesens in Preussen, 1887. —* **Stöckhardt,** *Der angehende Pächter, 8. Aufl. bearbeitet von A. Backhaus, Berlin 1893. —* **Wygodzinski,** *Artikel »Pacht« in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft.*

**Rimpler. Rintelen.**

---

## Donauschiffahrt.

1. Bis zum Pariser Kongress. 2. Vom Pariser bis zum Berliner Kongress. 3. Vom Berliner Kongress bis zur Gegenwart.

**1. Bis zum Pariser Kongress.** Die Stipulationen des Wiener Kongresses über die Schiffahrt auf internationalen Strömen fanden zunächst auf die Donau keine Anwendung, da 1815 die Türkei, welche sich damals im Besitze des unteren Laufes der Donau und der Donaumündungen befand, noch nicht in das Konzert der europäischen Mächte aufgenommen war, daher die Kongressakte für sie keine verbindliche Kraft hatte. Indes hat die Türkei niemals dem Handel auf der unteren Donau Hindernisse in den Weg gelegt und schon im 18. Jahrhundert österreichische Schiffe ins Schwarze Meer passieren lassen. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts jedoch drang Russland unaufhaltsam an die untere Donau vor, und dieser Staat zeigte wenig Geneigtheit, die Donau zu dem Range eines internationalen Verkehrsmittels zu erheben, zu welchem sie kraft ihrer Grösse und geographischen Situation in so hohem Grade geeignet erscheint. Kraft des Friedens von Bukarest (1812) wurde Russland von der Türkei die gemeinsame Beschiffung des Stromes auf der ganzen türkischen Strecke mit Handelsfahrzeugen, das Befahren mit Kriegsschiffen bis zur Pruthmündung zugestanden. Ferner bildete von nun ab der Kiliaarm die russisch-türkische Grenze. Durch die Konvention von Ajerman (1826) kam die Sulinamündung in türkischen Besitz. Zufolge des Friedens von Adrianopel (1829) wird die Donau, von der Pruthmündung angefangen, die russisch-türkische Grenze; von den Mündungen bleibt nur das rechte Ufer des St. Georgsarmes in türkischem Besitze. Am 25. Juli 1840 wurde zwar zwischen Oesterreich und Russland ein das Princip der freien Schiffahrt auf der unteren Donau anerkennender Vertrag abgeschlossen. Er blieb jedoch toter Buchstabe, um so mehr, als Russland absichtlich die in seinem Besitze befindlichen Donaumündungen versanden liess. Am 2.

Dezember 1851 schlossen Oesterreich und Bayern einen Vertrag über die Regelung der Schiffahrtsverhältnisse auf den ihnen gehörenden Strecken der Donau ab, dem 1855 Württemberg accedierte.

**2. Vom Pariser bis zum Berliner Kongress.** Eines der wesentlichsten Resultate des Pariser Kongresses von 1856, welcher Russland von den Donaumündungen ganz verdrängte, war die principielle Regelung der Rechtsverhältnisse bezüglich der Donauschiffahrt unter Mitwirkung der von nun ab ins europäische Konzert aufgenommenen Türkei. Die Kongressakte vom 30. März 1856 (Art. 15—19) trifft folgende Bestimmungen: Die durch die Wiener Kongressakte für die Schiffahrt auf internationalen Strömen aufgestellten Principien werden auf die Donau und ihre Mündungen in Anwendung gebracht. Zu diesem Zwecke wird eine von den Signatarmächten der Kongressakte gebildete Kommission (die europäische Donaukommission) eingesetzt mit der Aufgabe, jene Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, welche zur Freimachung der Donaumündungen sowie der angrenzenden Meeresteile notwendig sind, um diesen Stromteil in den bestmöglichen Zustand der Schiffbarkeit zu versetzen. Eine zweite permanente Kommission, aus Vertretern der Uferstaaten bestehend, soll die Reglements für die Schiffahrt und Strompolizei ausarbeiten, die Beseitigung der Schiffahrtshindernisse veranlassen, welche noch die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Wiener Kongressakte auf die Donau verhindern, die notwendigen Arbeiten auf dem ganzen Stromlauf durchführen und nach Auflösung der europäischen Kommission über die Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Donaumündungen und der angrenzenden Meeresteile wachen. Die Dauer der europäischen Kommission wird auf zwei Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf die Mächte ihre Auflösung verfügen werden und die Uferstaatenkommission in deren Rechte succedieren soll.

Auf Grund dieser Bestimmungen wurde von den Vertretern der Uferstaaten die Donauschiffahrtsakte v. 7. November 1857 ausgearbeitet und unterzeichnet. Gegen sie wurde jedoch von den übrigen Signatarmächten der Vorwurf erhoben, dass sie nicht den vertragsmässig festgesetzten Principien entspreche. Namentlich die Anordnung dieser Akte, gemäss welcher nur die Schiffahrt vom offenen Meere zu Donauhafen allen Staaten frei stehen, hingegen die Schiffahrt von Donauhafen zu Donauhafen ausschliesslich den Unterthanen der Uferstaaten reserviert sein solle (Art. VIII), wurde lebhaft angefochten. Da die Nichtuferstaaten überdies erklärten, dass ihre Zustimmung zu dem Inkrafttreten der Donauakte notwendig sei und die Türkei auf der Pariser Konferenz von 1858 diesen Standpunkt als berechtigt anerkannte, so konnte bei dem Widerspruch Oesterreichs eine Einigung nicht erzielt werden. Daher trat auch die in der Kongressakte vorgesehene Institution der Uferstaatenkommission nicht ins Leben.

Hingegen wurden die Vollmachten der europäischen Kommission, deren Gebiet sich von Isaktscha bis zur Mündung erstreckte und die in Galatz ihren Sitz nahm, verlängert, sie selbst ganz unabhängig von der türkisch-rumänischen Territorialhoheit gestellt. Von ihr wurde die Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2. November 1865 ausgearbeitet, in welcher eingehende Bestimmungen über Schiffspolizei, Einsetzung von Inspektionsorganen, Lotsenwesen, Ein- und Ausladungsplätze etc. enthalten sind. Alle bisher ausgeführten Arbeiten sollen unter der Aufsicht der europäischen Kommission bleiben, der noch die Veranstaltung weiterer Arbeiten im Sulina- und St. Georgsarme und den entsprechenden Mündungen übertragen wird. Diese Akte nebst den Zusätzen von 1881 bildet bis auf den heutigen Tag die einzige allseitig anerkannte, in Kraft stehende nähere Vereinbarung über die Rechtsverhältnisse an der unteren Donau.

Eine neuerliche Verlängerung des Bestandes der europäischen Kommission fand am 28. Mai 1866 auf fünf Jahre statt. Vor Ablauf dieser Frist machte die Haltung Russlands in der Pontusfrage eine neuerliche Auseinandersetzung unter den Signatarmächten des Pariser Vertrages nötig. Die zu diesem Zwecke einberufene Londoner Konferenz bestimmte im Vertrage v. 13. März 1871, dass die europäische Kommission noch weitere zwölf Jahre, bis 24. April 1883 fungieren solle, dem Endtermin der Rückzahlung des von der Kommission 1868 unter Garantie der Mächte aufgenommenen, zur Deckung der Kosten für Strombauten bestimmten Anlehens. Die bereits in der Akte von 1865 ausgesprochene »Neutralisierung« der durch die europäische Kommission geschaffenen Werke und Anstalten wurde aufrechterhalten und die daraus fliessende Immunität dem ganzen administrativen und technischen Personal der Kommission zuerkannt, unbeschadet des Rechtes des Sultans als Territorialherrn, seine Kriegsschiffe in die Donau einlaufen zu lassen.

**3. Vom Berliner Kongress bis zur Gegenwart.** Eine tiefgreifende Aenderung in den Rechtsverhältnissen der unteren Donau brachte der Berliner Kongress hervor. Die Kongressakte v. 13. Juni 1878 enthält (Art. 52—57) folgende auf die Donau bezüglichen Bestimmungen. Um die der freien Schiffahrt auf der Donau zugesicherten Garantieen zu vergrössern, sollen alle Festungen

und Fortifikationen, die an dem Strome vom Eisernen Thore bis zu den Mündungen gelegen sind, geschleift und die Errichtung neuer verboten werden. Kein Kriegsschiff darf auf dieser Strecke verkehren, ausgenommen die leichten für die Strompolizei und den Zolldienst bestimmten Fahrzeuge. Die an den Donaumündungen von den Mächten gemäss früheren Festsetzungen stationierten Schiffe dürfen stromaufwärts bis Galatz verkehren. Die europäische Kommission wird bestätigt, ihr Bereich bis Galatz ausgedehnt, ihre fortdauernde Unabhängigkeit von der Territorialgewalt anerkannt. Das von den Mächten als fortan souveräner Staat anerkannte Rumänien erhält Sitz und Stimme in der Kommission. Auch die Strecke vom Eisernen Thor bis Galatz soll internationaler Beaufsichtigung unterstellt werden. Und zwar wird die europäische Kommission beauftragt, die betreffenden Reglements für die Schiffahrt, Strompolizei und Ueberwachung unter Assistenz von Delegierten der Uferstaaten auszuarbeiten im Einklang mit den für die europäische Strecke (Galatz-Mündung) bestehenden Vorschriften. Mit der Ausführung der zur Beseitigung der Schiffahrtshindernisse beim Eisernen Thor nötigen Arbeiten wird Oesterreich-Ungarn betraut, dem die Uferstaaten an dieser Flussstrecke alle im Interesse der betreffenden Arbeiten erforderlichen Erleichterungen zu gewähren haben. Infolge der Bestimmungen des Berliner Vertrags entsendete Rumänien einen Delegierten in die europäische Kommission, welche die Zusatzakte v. 28. Mai 1881 zur Akte v. 2. November 1865 bezüglich der Schiffahrt in den Donaumündungen ausarbeitete, die die Zustimmung der Mächte erhielt. Der Hauptzweck der Additionalakte war, die Festsetzungen der Hauptakte in Uebereinstimmung zu bringen mit den Anordnungen des Berliner Vertrags.

Ferner arbeitete die Kommission gemäss dem ihr gewordenen Auftrage das Projekt eines Reglements für die Strecke Eisernes Thor-Galatz aus. Zu diesem Zwecke wurde zunächst ein Komitee eingesetzt, bestehend aus den Vertretern des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns und Italiens, welches der Kommission ein von ihm verfasstes avant-projet vorlegte. In diesem war zur Ueberwachung der Ausführung des Schiffahrtsreglements eine »commission mixte« in Aussicht genommen, zusammengesetzt aus den Vertretern der Uferstaaten Serbien, Rumänien, Bulgarien und ausserdem dem Vertreter Oesterreich-Ungarns. Diesem Staate, der an der betreffenden Strecke nicht Uferstaat ist, war nicht nur das Präsidium in der Kommission, sondern auch bei Stimmengleichheit ein decisives Votum (also in diesem Falle zwei Stimmen) zugedacht. Gegen die letztere Proposition erhoben aber die in der europäischen Kommission vertretenen Uferstaaten den lebhaftesten Protest. Infolgedessen wurde das avant-projet fallen gelassen und der Vorschlag des französischen Delegierten Barrère acceptiert, demzufolge die commission mixte aus den Vertretern der Uferstaaten, jenem Oesterreich-Ungarns und aus einem alle sechs Monate wechselnden Delegierten der europäischen Kommission bestehen sollte. Der Vorsitz sollte Oesterreich-Ungarn zukommen, bei Beschlüssen die durch völlig gleichwertige Voten der Staaten zu bildende Majorität entscheidend sein. Die am 2. Juni 1882 erfolgende Annahme des französischen Projekts fand gegen den Willen Rumäniens durch die übrigen Mächte statt.

Am 8. Februar 1883 traten in London die Signatarmächte des Berliner Vertrags zusammen, um über die Ausführung der in den Artt. 54 und 55 enthaltenen principiellen Bestimmungen bezüglich der europäischen Kommission und des von dieser vorgelegten Schiffahrtsreglements zu beschliessen. Rumänien hatte sich schliesslich bereit erklärt, Oesterreich-Ungarn auf dem Wege eines europäischen Mandates sowohl die Mitgliedschaft als auch das Präsidium in einer zu kreierenden »commission de surveillance« zuzugestehen. Nachdem aber die Konferenz beschlossen hatte, dass ihre Aufgabe eine europäische Angelegenheit sei, demgemäss nur die Grossmächte und die Türkei eine beschliessende Stimme bei den schwebenden Verhandlungen hätten und Rumänien nur ein konsultatives Votum zuerkannt werden könne, protestierte Rumänien gegen ein solches seiner Ansicht nach ihm gegenüber völkerrechtswidriges Vorgehen, hielt sich von der Konferenz gänzlich fern und erklärte deren Beschlüsse als für sich unverbindlich. Die Mächte jedoch glaubten durch die Einladung Rumäniens, den Verhandlungen zu assistieren, wie sie ähnlich ohne jeden Protest an den souveränen Uferstaat Serbien ergangen und von diesem angenommen worden war, sowie durch den Vorbehalt freier Adhäsion für Rumänien bezüglich der seine Rechte berührenden Punkte des künftigen Vertrags den Forderungen des Völkerrechts vollkommen Genüge gethan zu haben. Unbeirrt durch das Verhalten Rumäniens wurde der Vertrag v. 10. März 1883 ausgearbeitet, welcher bestimmt: Das Jurisdiktionsgebiet der europäischen Kommission wird von Galatz bis Braïla ausgedehnt, und ihre Vollmachten werden vorläufig auf einundzwanzig Jahre, d. i. bis 24. April 1904 verlängert. Nach Ablauf dieser Periode gelten sie für je drei Jahre als stillschweigend erneut. Vorschläge

über Aenderungen in der Zusammensetzung und den Vollmachten der Kommission müssen spätestens ein Jahr vor Ablauf der erwähnten Fristen bekannt gegeben werden. Die Kiliamündung, soweit deren beide Ufer einem Staate zugehören, wird gänzlich dem Bereiche der europäischen Kommission entzogen, was wesentlich im Interesse des seit dem Berliner Vertrage wieder Uferstaat an der Donau gewordenen russischen Reiches bestimmt wird. Auch der russo-rumänische Teil des Kiliaarmes steht unter der gemeinsamen Ueberwachung der von diesen beiden Staaten in die europäische Kommission delegierten Vertreter, die gemäss den für die Sulinamündung bestehenden Reglements vorgehen müssen. Nur die Pläne der dort zur Ausführung gelangenden Arbeiten sind der europäischen Kommission zur vorhergehenden Prüfung und im Falle der Divergenz zwischen den Ansichten der Uferstaaten und der Kommission den Mächten vorzulegen. Ferner hat die russische Regierung die von ihr aufzustellenden Tarife den in der europäischen Kommission vertretenen Mächten zur Zustimmung mitzuteilen.

Die Stromstrecke vom Eisernen Thor bis Braïla wird der Oberaufsicht einer gemischten Kommission unterstellt, bestehend aus den Vertretern der drei Uferstaaten Serbien, Bulgarien und Rumänien, ferner aus einem Vertreter Oesterreich-Ungarns, der das Präsidium ständig zu führen hat, und endlich einem nach der alphabetischen Ordnung der Staaten alle sechs Monate wechselnden Mitgliede der europäischen Kommission, mit Ausnahme der in der gemischten Kommission bereits vertretenen Mächte. Es ist somit die Proposition Barrère mit einer kleinen Modifikation (Ausschluss des eventuellen Doppelstimmrechts der Uferstaaten) auch von den Mächten acceptiert worden. Die Dauer der gemischten Kommission wird auf die der europäischen Kommission eingeschränkt, so dass die Koexistenz beider Kommissionen als ein wesentlicher Punkt der von der Londoner Konferenz acceptierten Principien erscheint. Die von der gemischten Kommission innerhalb der Grenzen des Londoner Vertrags auszuarbeitenden wichtigeren Reglements und Instruktionen sind von ihr der europäischen Kommission zur Zustimmung mitzuteilen. Die Kosten für die gemischte Kommission, deren Sitz in Giurgewo sein soll, werden derart verteilt, dass Oesterreich-Ungarn und Rumänien je vier, Bulgarien und Serbien je ein Zehntel zu tragen haben. Die wichtigste Befugnis der Kommission ist enthalten in der ihr zugeteilten Macht, einen Inspektor zu ernennen, dem die von den Uferstaaten zu bestellenden Unterinspektoren und Hafenkapitäne untergeordnet sind. Dem Inspektor gebührt die Oberaufsicht über die strikte Durchführung des Reglements. Die Strompolizei wird von den Unterinspektoren und Hafenkapitänen geübt, gegen deren Urteile die Appellation an die gemischte Kommission geht, welche in letzter Instanz entscheidet.

Der Londoner Vertrag wurde zwar von den Mächten ratifiziert, konnte aber nicht in Kraft treten, da seine Durchführung ausdrücklich von der Adhäsion der Uferstaaten abhängig gemacht wurde und Rumänien nicht bewogen werden konnte, seine Zustimmung zu geben. Rumäniens Weigerung stützte sich auf die Behauptung der Verletzung wichtiger völkerrechtlicher Sätze zu seinen Ungunsten, welche der Londoner Vertrag enthalten soll. Namentlich die Oesterreich-Ungarn nicht kraft eines europäischen Mandats, sondern kraft eigenen Rechts zugestandene präponderierende Stellung in der Kommission und das dieser beziehentlich dem von ihr ernannten Inspektor eingeräumte imperium wurde von Rumänien als völkerrechtswidrig bezeichnet. Darob hat sich ein grosser Streit in der völkerrechtlichen Litteratur entsponnen. Unbefangene Prüfung des Falles lehrt aber, dass die vorliegende Frage rein politischer Natur ist, dass für jede der von Rumänien angegriffenen Bestimmungen sich in anderen Verträgen analoge in unbezweifelter Kraft stehende nachweisen lassen. So hat z. B. Rumänien selbst in der heute noch zu Recht bestehenden Pruthkommission Oesterreich-Ungarn Sitz und Stimme zugestanden, obwohl dieser Staat gar nicht Uferstaat an dem schiffbaren Laufe der Pruth ist, und die in Galatz tagende Pruthkommission übt unter Vertretung Rumäniens Rechte aus, welche den der gemischten Kommission zugedachten in nichts nachstehen. Im Interesse des europäischen Handels und Verkehrs ist es lebhaft zu bedauern, dass es bis heute nicht gelungen ist, die liberalen Principien, von welchen die dem Londoner Vertrage beigefügte Schiffahrtsakte erfüllt ist, zur Ausführung zu bringen. Andererseits mag es aber auch als ein Beweis der hochgestiegenen Achtung vor der internationalen Selbständigkeit eines Staates gelten, dass die Mächte es unterlassen haben, das kleine Rumänien, welches doch dem Willen Europas die Stirne bot, durch Anwendung von Zwangsmitteln ihren Wünschen gefügig zu machen.

Ein bedeutsames Unternehmen zur Verbesserung des Verkehrs auf der Donau war die von Oesterreich-Ungarn kraft europäischen Mandats besorgte Beseitigung der Schiffahrtshindernisse am Eisernen Thor. Am 27. September 1896 ist die regulierte Wasserstrasse daselbst von Kaiser Franz Joseph in Anwesenheit der Könige von Rumänien und Serbien feierlich eröffnet worden.

Damit ist jeder Grund gewichen, die Principien der freien Schiffahrt im Sinne der Kongressakten von Wien, Paris und Berlin nur auf den unteren Lauf der Donau anzuwenden.

**Litteratur:** *Diese ist vollständig angeführt von* ***Caratheodory*** *in Holtzendorffs Handb. d. Völkerr. 1887 II, § 78. Hervorzuheben sind:* ***Wurm,*** *Vier Briefe über die freie Donauschiffahrt, 1855, fünf Briefe über die Freiheit der Flussschiffahrt und über die Donauakte v. 7. XI. 1857, 1858. —* ***Caratheodory,*** *Du droit international concernant les grands cours d'eau 1861. —* ***Geffken,*** *La question du Danube, 1883. —* ***v. Holtzendorff,*** *Rumäniens Uferrechte an der Donau. —* ***F. Dahn,*** *Eine Lanze für Rumänien, 1883. —* ***Catellani,*** *La navigazione fluviale e la questione del Danubio, 1883. —* ***G. Jellinek,*** *Oesterreich-Ungarn und Rumänien in der Donaufrage, 1884. —* ***L. Strisower,*** *Die Donaufrage, 1884 (Sep.-Abd.). —* ***Ed. Engelhardt,*** *Le droit fluvial conventionnel et le traité de Londres de 1883 (Rev. de droit intern. 1884). Sehr reiches Material in dem rumänischen Grünbuche: Cestiunea Dunarei, Acte si documente, 1883.*

***Jellinek.***

---

## Doppelbesteuerung.

1. Begriff. 2. Beurteilung der D. 3. Das geltende Recht.

**1. Begriff.** Das Wort Doppelbesteuerung lässt eine verschiedene Deutung zu. Ganz allgemein mag man darunter die wiederholte Besteuerung desselben Steuerobjekts bei denselben oder verschiedenen Steuersubjekten seitens des nämlichen Staates oder seitens verschiedener Staaten verstehen. Eine materielle Doppelbesteuerung seitens des gleichen Staates kann man es nennen, wenn beispielsweise der Grundbesitzer von dem Ertrag seines Grundstückes ohne Abzug der Schuldzinsen und sein Gläubiger für die aus dem Ertrag des Grundstückes an ihn bezahlte Kapitalrente besteuert wird. Eine formelle Doppelbesteuerung liegt dann vor, wenn die gleiche Steuergewalt ein Steuersubjekt verschiedenen auf dieselben Steuerobjekte gelegten Steuern unterwirft. Hier kann die Doppelbesteuerung ein steuertechnisches Mittel sein, um eine der Leistungsfähigkeit des betreffenden Steuersubjekts entsprechende Belastung zu vollziehen. So wenn derjenige, welcher ein sogenanntes fundiertes, d. h. aus Vermögen und Kapitalbesitz fliessendes Einkommen bezieht, der Vermögens- oder Ertragsbesteuerung und dann für sein gesamtes Einkommen nochmals der Einkommensteuer unterworfen wird, während derjenige, welcher nur unfundiertes Einkommen bezieht, lediglich der Einkommensteuer unterliegt. Hier soll durch eine formelle Doppelbesteuerung die höhere Leistungsfähigkeit des fundierten Einkommens entsprechend belastet werden.

Von einer Doppelbesteuerung im eigentlichen oder engeren Sinne spricht man aber regelmässig nur da, wo zwei Steuergewalten von gleicher Art und Ordnung, also regelmässig zwei selbständige Staaten, ein und dasselbe Steuerobjekt erfassen. Dieser Fall tritt dann leicht ein, wenn das Steuerobjekt in einem anderen Staate gelegen ist als der Wohnsitz des Steuersubjekts. So z. B. wenn ein Grundbesitzer für seine in Bayern gelegenen Grundstücke hier die Grundsteuer und in Preussen, wo er seinen Wohnsitz hat, nochmals von derselben Grundrente eine Steuer zu entrichten hat. In solchen Fällen wird, wenn das Steuerobjekt wirklich das gleiche ist, auch das Steuersubjekt das gleiche sein, und man setzt deshalb bei dem Begriff der Doppelbesteuerung auch die Identität der Person voraus. Doch sind Ausnahmefälle von dieser Regel immerhin möglich. Wenn beispielsweise für die Kapitalrentensteuer in dem einen Staate der Nutzniesser, in dem anderen der Kapitalist steuerpflichtig ist, so kann wohl das gleiche Steuerobjekt bei zwei verschiedenen Steuersubjekten besteuert werden, ein Fall, der in der Schweiz wiederholt vorgekommen und von dem Bundesgericht zu Gunsten desjenigen Kantons entschieden worden ist, in welchem der Nutzniesser seinen Wohnsitz hat (Clauss, S. 141).

Die Doppelbesteuerung im eigentlichen Sinne ist Folge der Thatsache, dass jeder Staat vermöge seiner Selbständigkeit und Zwangsgewalt, unbekümmert um die konkurrierenden Ansprüche anderer Staaten, seine Steueransprüche zur Geltung bringt. Sie hat zur Voraussetzung die modernen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse; namentlich hat die zunehmende Freiheit des Verkehrs und die Erleichterung des dauernden oder vorübergehenden Ueberganges von einem Staate in einen andern hier eingewirkt: sie hat es mit sich gebracht, dass Personen, die mit ihrem Heimatsstaate durch die politische Staatsangehörigkeit verbunden sind, in einem andern Staate Wohnsitz und Erwerb haben sowie dass Personen, ohne Staatsangehörigkeit und Wohnsitz zu trennen, in einem fremden Staate Güter besitzen und an Unternehmungen sich beteiligen u. s. w. Es kommt dazu, dass, seit das System specieller direkter Steuern (besonders der Kapitalrenten-, Gewerbe- und Unternehmungs-, speciellen Einkommensteuern und ähnliches) immer mehr entwickelt wurde, auch die Möglichkeit der Doppelbesteuerung immer näher rückte und dass vor allem auch die Zunahme der

finanziellen Lasten eine Ausdehnung der Steuerpflicht auf alle erreichbaren steuerkräftigen Personen nahe legte.

**2. Beurteilung der D.** Es ist begreiflich, dass der einzelne Staat die ihm erreichbare Steuerkraft, mag sie die eines Inländers oder eines Ausländers sein, ohne Rücksicht auf das Verhalten der anderen Staaten zur Tragung der Lasten heranzieht; es ist aber ebenso erklärlich, dass man vom Standpunkte einer allgemeinen Gerechtigkeit aus, dann und wann auch aus Zweckmässigkeitsgründen, dieser Aeusserung der staatlichen Zwangsgewalt sich entgegenstellt. Die Frage, wie im einzelnen Falle bei Konkurrenz der Steuergewalten entschieden werden solle, ist freilich schwierig zu beantworten. In dieser Beziehung stellt die Theorie folgende Forderungen auf:

a) Staatsangehörige, welche im Inlande lebend, Einkommen aus ausländischen Quellen beziehen, sollten für dieses hier nur insoweit Steuer bezahlen, als sie nicht im Auslande bereits eine gleiche Steuer in gleicher Höhe zu entrichten hatten, mindestens aber sollten sie nur für denjenigen Teil ihres ausländischen Einkommens besteuert werden, der ihnen nach Abzug der im Auslande bezahlten Steuer noch übrig bleibt.

b) Staatsangehörige, die im Auslande leben und ihr Einkommen aus inländischen Quellen beziehen, werden zu den Ertragsteuern ebenso beigezogen werden müssen wie Inländer; aber auch Subjektssteuern lassen sich nicht nur gegenüber Staatspensionären, sondern auch gegenüber den sogenannten Absentisten aus allgemeinen sozialpolitischen Gründen rechtfertigen.

c) Staatsangehörige, die im Auslande ihren Wohnsitz und ihre Einkommensquellen haben, werden im allgemeinen von inländischen Steuern zu befreien sein; doch ist die Frage erwägenswert, ob sie nicht zu einer besonderen Steuer oder Gebühr als Entgelt für den staatlichen Schutz ihres Heimatstaates herangezogen werden sollen.

d) Ausländer, welche im Inlande ausländisches Einkommen verzehren, werden in Konsequenz des eben erwähnten Falles c zu den Steuern desjenigen Staates heranzuziehen sein, in dem sie leben.

e) Ausländer, welche im Auslande inländisches Einkommen beziehen, werden rücksichtlich der mit Ertragsteuern belasteten Einkommenteile ebenso angesehen werden müssen wie Staatsangehörige, die im Auslande ihre aus dem Inlande bezogenen Einkommen verzehren.

Ganz im allgemeinen kann man demnach wohl sagen, dass es am natürlichsten erscheint, die Ertragssteuern an den Staat zu entrichten, in welchem das Objekt gelegen ist, die subjektiven Personen- und Einkommen- sowie die Konsumtionssteuern an den Staat, in dem man wohnt, bezw. in dem die Konsumtion erfolgt (Roscher IV, § 63).

**3. Das geltende Recht.** Diese in der Theorie selbst nicht ganz unbestrittenen Sätze haben nun in der Praxis nur sehr bedingte Anerkennung gefunden. Ein internationales Steuerrecht, dessen Aufgabe es wäre, die einschlägigen Verhältnisse zu ordnen, ist kaum in Anfängen vorhanden und findet wohl noch lange Zeit eine unüberwindliche Schwierigkeit in der Neuheit des Bedürfnisses und in der Verschiedenheit der Steuersysteme und der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Staaten. Anders liegt der Fall da, wo zwei oder mehrere selbständige Steuergewalten (Staaten) durch ein staatsrechtliches Band miteinander verbunden sind und eine Doppelbesteuerung, als dem Gedanken des Bundesstaates widersprechend, sich besonders unangenehm bemerkbar macht. Eine Regelung der konkurrierenden Besteuerung wird besonders dann eine unabweisbare Forderung sein, wenn innerhalb des Bundesstaates Freizügigkeit besteht; freilich wird sie hier auch durch eine gewisse Gleichheit der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse erleichtert werden. Dieser Forderung sind denn auch die schweizer Eidgenossenschaft und das Deutsche Reich, bezw. schon der norddeutsche Bund, nachgekommen, die Schweiz, indem sie seit dem Jahre 1862, bezw. seit der Verfassungsrevision von 1875, dem Bundesgericht wie in allen bundesstaatsrechtlichen Streitigkeiten, so auch in Steuerkonfliktsachen die Entscheidung übertrug, das D e u t s c h e  R e i c h durch das G. v. 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Da diese beiden Bundesstaaten, wenn auch völlig unabhängig von einander, doch in der Hauptsache zu den gleichen Ergebnissen kommen, so wird es genügen, nur das deutsche Gesetz im folgenden zu berücksichtigen.

Das Gesetz bezieht sich nur auf die direkten Steuern und verbietet für diese die Doppelbesteuerung. Als Hauptregel stellt es den Grundsatz auf, dass für die Steuerpflicht eines Deutschen sein Wohnsitz, eventuell, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, sein Aufenthaltsort innerhalb des Deutschen Reiches, in einigen Fällen seine Staatsangehörigkeit entscheide. Bei doppeltem Wohnsitz im Heimatstaat und in einem anderen Bundesstaat ist der Inländer nur im Heimatstaat steuerpflichtig. Von dieser Regel macht aber das Gesetz Ausnahmen bezüglich der Steuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb und die daraus fliessenden Einkommen, ferner der Steuern

auf Gehalt, Pension und Wartegeld, welches deutsche Militärpersonen oder Civilbeamte sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen. Diese soll nur derjenige Staat, in welchem der Grundbesitz oder Gewerbebetrieb gelegen ist oder welcher die Zahlungen zu leisten hat, zu erheben berechtigt sein. Bundes- (Reichs)- und Staatsbeamte dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. (Ueber weitere Modifikationen s. die unten angeführte Litteratur.)

Dieses Gesetz hat eine befriedigende Einigung bezüglich der Besteuerung der deutschen Staatsangehörigen geschaffen. Anders ist es bezüglich der Besteuerung der in Deutschland wohnenden Ausländer und der Deutschen bezüglich ihrer aus dem Auslande bezogenen Einkünfte. In dieser Beziehung ist auch heute noch alles der Landesgesetzgebung überlassen, und diese weist eine grosse, hier nicht näher zu besprechende Verschiedenheit auf; nur ist auch hier allenthalben der Grundsatz festgehalten, dass die Steuern vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb nur von demjenigen Staate erhoben werden sollen, in welchem sie gelegen sind [1]).

**Litteratur:** **E. Zürcher,** *Kritische Darstellung der bundesrechtlichen Praxis betreffend das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882.* — **F. Schreiber,** *Kritische Darstellung der bundesrechtl. Praxis betr. das Verbot der Doppelbest., 1882.* — **Speiser,** *Das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1886.* — **Th. Clauss,** *Das Reichsgesetz vom 13. V. 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, im Finanzarchiv V. 138.* — **G. Antoni,** *Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatsgesetzen, im Finanzarchiv V, 916 ff., bes. 974 ff.* — **Schanz,** *Zur Frage der Steuerpflicht, im Finanzarchiv IX.* — **Laband,** *Art. »Doppelbesteuerung« in Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts.*

**Eheberg.**

[1]) Das preussische Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893, §§ 47—52, in der Fassung der Novelle v. 30. Juli 1895 verbietet die Doppelbesteuerung zwischen Gemeinden. Bei Ausdehnung einer Gewerbe- oder Bergbauunternehmung über mehrere Gemeinden hat die Gemeinde des Sitzes der Leitung nur ein Zehntel der Steuerleistung voraus. Bei Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer in ihren Wohnsitzgemeinden bleibt der Teil des Gesamteinkommens ausser Ansatz, der ausserhalb des Gemeindebezirks aus Grundvermögen, Handels- oder gewerblichen Anlagen und Betrieben, einschliesslich des Bergbaues, sowie aus Beteiligung am Unternehmen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewonnen wird, jedoch kann die Gemeinde des Wohnsitzes immer ein Viertel des Gesamteinkommens für sich zur Besteuerung in Anspruch nehmen. Bei Einschätzung mit mehrfachem Wohnsitz innerhalb oder ausserhalb des preussischen Staatsgebietes verbleibt das Einkommen aus vorstehend genannten Vermögenswerten der Belegenheitsbez. der Betriebsgemeinde bis zu drei Viertel des Gesamteinkommens.

---

## Doppelwährung.

1. Die Mischwährung in älterer Zeit. 2. Die D. in den Vereinigten Staaten. 3. Die D. in Frankreich und anderen Ländern. 4. Theoretische Ansichten über die D. 5. Der Bimetallismus. 6. Kritik.

**1. Die Mischwährung in älterer Zeit.** Nach Brandis wurden schon im 16. Jahrhundert v. Chr., 900 Jahre vor der Einführung der eigentlichen Münzprägung in Mesopotamien und Syrien Gold und Silber in Barren und Ringen von bestimmten Gewichtsgrössen nebeneinander in einem gesetzlichen Wertverhältnisse (s. Art. Edelmetalle unten S.260ff.) als Tausch- und Zahlungsmittel verwendet. Herodot sagt von den Lydern, dass sie, soviel man wisse, zuerst Gold und Silber zu Münzen geprägt hätten, und wenn diese Angabe auch wahrscheinlich insofern nicht richtig ist, als die ältesten lydischen Münzen nur aus Gold oder vielmehr aus dem stark silberhaltigen Weissgold (Elektron) bestanden haben, so zeigt sie doch, dass nach der Vorstellung der Alten die beiden Edelmetalle von Anfang an als Münzmaterial gleichberechtigt aufgetreten sind. Auch in Aegina, das in den Berichten der Alten den Lydern die Priorität der Erfindung der Münzen streitig macht, wurden schon gleichzeitig mit den ältesten bekannten Silbermünzen Goldstatere geprägt, die wahrscheinlich den Wert von 20 äginetischen Silberdrachmen hatten.

Diese gleichzeitige Verwendung von Gold und Silber als Geld hat sich bis zur Gegenwart erhalten und ist auch in den Ländern mit reiner Goldwährung nicht gänzlich verschwunden (s. Art. Münzwesen). Sie kann aber in sehr verschiedenen Formen stattfinden und begründet an sich noch keineswegs das, was man im eigentlichen Sinne als Doppelwährung bezeichnet. Meistens hat das eine der beiden Metalle gesetzlich oder thatsächlich im Verkehr die Vorherrschaft behauptet. Aus diesem wurden die Münzen geprägt, welche die relativ feste Werteinheit darstellen sollten, und die Münzen aus dem anderen Metall wurden dann häufig ebenso wie die aus geringhaltigem Billon oder Kupfer mit Hilfe der ihnen vom Staate zuerkannten Zahlungskraft zu einem mehr oder weniger erhöhten Nominalwerte an jene Hauptmünzen angelehnt. Solche Ueberwertungen sind zuweilen auch bei Gold-

münzen vorgekommen, in der Regel aber diente das Silber zur Darstellung des Kreditgeldes, das teils als Scheidemünze mit beschränkter Zahlungskraft, teils aber auch ohne solche Beschränkung ausgegeben wurde. Im letzteren Falle aber erwies sich das gesetzliche Wertverhältnis bei massenhafter Ausgabe des unterwertigen Geldes immer als wirkungslos, indem das letztere im gewöhnlichen Verkehr das allgemein gebräuchliche Umlaufsmittel und Wertmass wurde, die Goldmünzen aber (sowie auch die etwa unverringert gebliebenen grossen Silbermünzen) einen erhöhten Kurswert erhielten. Im 14. Jahrhundert ging der Grossverkehr infolge der fortschreitenden Verschlechterung der gewöhnlichen Münzen in allen europäischen Ländern dazu über, für seine Bedürfnisse das Gold zum Hauptwährungsmetall zu machen und teils auf gewisse wirklich ausgeprägte Goldmünzen, teils auf Rechnungsmünzen, die in bestimmten Verhältnissen durch effektive Goldmünzen dargestellt wurden, seine Geschäfte abzuschliessen. Das Silber gelangte erst wieder zur Gleichberechtigung im grossen Verkehr, nachdem der Goldgulden seit 1484 auch in diesem Metall ausgeprägt worden und somit eine Silbermünze von einem ungewöhnlich grossen Gewichte (einer Unze) geschaffen war, für die es aus früherer Zeit höchstens in einzelnen ausnahmsweise geprägten Schaumünzen etwas Vergleichbares gab. Die bedeutende Vermehrung der Silberproduktion in Deutschland im letzten Drittel des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts gestattete schon damals eine verhältnismässig bedeutende Ausprägung dieser schweren Münzen, die allerdings als Joachimsthaler schon etwas von ihrem ursprünglichen Gehalte einbüssten, aber doch die Grundlage eines neuen Typus blieben, der nach dem Beginn des ungeheueren Silberzuflusses aus Amerika in mancherlei Abänderungen als Reichsguldiner, Reichsspeciesthaler, Piaster, Louis d'argent, Kronenthaler und anderen jüngeren Formen in allen Kulturländern in Aufnahme kam. Die Verschlechterung der kleineren Silbermünzen freilich dauerte fort, und der aus solchen Stücken zusammengesetzte Zählthaler blieb daher in Deutschland immer mehr hinter dem Speciesthaler zurück, was sich durch einen steigenden Kurs des letzteren sowie auch des Goldgulden bekundete. Doch wurden auch nach den verringerten Thalerfüssen grobe Münzen in grosser Menge geprägt, und in Deutschland war daher auch im grösseren Verkehr bis zum vierten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts das Silbergeld durchaus überwiegend; erst in der folgenden Zeit erlangte das Gold bis zum Ende des Jahrhunderts neben dem Silber eine ausgedehnte Verwendung.

In England erhielt das Gold seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr die Vorherrschaft, und in Frankreich sammelte es sich in bedeutender Menge an. Das in den Ländern mit gemischtem Gold- und Silberumlauf bestehende System war aber vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nicht als Doppelwährung im heutigen Sinne, sondern vielmehr als Parallelwährung (s. d. Art.) zu bezeichnen. Man schloss die Verträge teils auf Gold, teils auf Silbergeld ab, oder es war bei gewissen Geschäften die eine oder die andere Münzart herkömmlich im Gebrauch. Da damals wegen der Münzverschlechterungen ohnehin bei nicht sofort zu leistenden Zahlungen Vereinbarungen über die zulässigen Münzen üblich waren, so verursachte jene Parallelrechnung in Gold und Silber keine besondere weitere Verkehrserschwerung. Wenn die Münzen des einen Metalls auch gesetzlich gegen die des anderen tarifiert wurden, so konnte dadurch die Kurserhöhung des besseren Geldes nicht verhindert werden. Das Steigen der Goldmünzen zu hemmen wurde allerdings seit dem 16. Jahrhundert häufig von der Gesetzgebung versucht. So wird in der Reichsmünzordnung von 1559 befohlen, »dass hinfüro die Rheinischen und denselben ebenmässige Goldgülden, die ihr geordnet Gehalt und Gewicht haben, durch Niemand, sie seien hohen oder niederen Standes, höher als um fünf und siebenzig Kreuzer eingenommen und ausgegeben werden sollen; aber sie näher und geringer zu rechnen und auszugeben, solle männiglich bevorstehen«. Ebenso sollen die Dukaten wohl niedriger, aber nicht höher als zu 104 Kreuzern genommen und ausgegeben werden dürfen. Bei Verletzung dieser Vorschrift sollen »beide gülden und silbern Münz, darum kontrahieret, der Obrigkeit, unter welcher solches geschieht, zur Pön und Strafe verfallen sein«. — Auch in England wurde in der auf Grund des berühmten Gutachtens von Newton erlassenen kgl. Proklamation v. 22. Dezember 1717 nur verordnet, dass die Guinee, die ursprünglich nur zu 20 sh. geprägt, in der letzten Zeit aber von den Unterthanen zu 21½ sh. genommen und ausgegeben worden sei, fortan nicht höher als zu 21 sh. angenommen und ausgegeben werden dürfe.

**2. Die D. in den Vereinigen Staaten.** Principiell wurde eigentlich in Amerika zuerst die wirkliche Doppelwährung durch das G. v. 2. April 1792 eingeführt. Dasselbe bestimmt ausdrücklich 1) »dass der verhältnismässige Wert von Gold und Silber in allen Münzen, die nach dem Gesetze in den Vereinigten Staaten umlaufen, wie 15 zu 1 sein solle, d. h., dass jede 15 Pfund fein Silber in allen Zahlungen von gleichem

Werte sein solle mit einem Pfund feinem Goldes; 2) dass die in der Münzanstalt geprägten Gold- und Silbermünzen gesetzliches Zahlungsmittel bei jeder Art von Zahlung sein sollen; 3) dass Jedermann berechtigt sein solle, sowohl Gold als Silber in beliebiger Menge in die Münzanstalt zu bringen und dass dieses in möglichst kurzer Zeit unentgeltlich für den Einbringer geprägt werden solle; jedoch solle es sowohl dem Einbringer wie dem Münzdirektor frei stehen, für die betreffenden Gold- oder Silberbarren geprägte Münze sofort zu verlangen oder zu geben mit Abzug von einem halben Prozent als Vergütung der Zinsen für die Zeit bis zur wirklichen Ausführung der Prägung. Diese drei Merkmale, gesetzliches Wertverhältnis, unbedingte gesetzliche Zahlungskraft der Münzen aus beiden Metallen und freie Prägung derselben, sei es unentgeltlich oder gegen eine nur die wirklichen Fabrikationskosten deckende Gebühr müssen als charakteristisch und notwendig für die eigentliche Doppelwährung betrachtet werden. Haben die Münzen des einen Metalls zwar nach einem gesetzlichen Wertverhältnis unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft (im Unterschiede von den Scheidemünzen), fehlt aber die unbeschränkte Prägungsfreiheit für jedermann, so besteht das Zwittersystem, das man als »hinkende Währung« (étalon boiteux) oder richtiger als »hinkende Doppelwährung« bezeichnet. Das in Amerika gewählte Verhältnis 15:1 entsprach genau genug dem damals in London bestehenden Silberpreise, aber bald nach dem Beginn der amerikanischen Prägungen fing das Gold an, langsam zu steigen. Gleichwohl wurde in Amerika bis 1806 überwiegend Gold geprägt, was damit zusammenhing, dass der Handel nach dem unteren Mississippi noch fortwährend bedeutende Summen in Dublonen einbrachte. Uebrigens waren die Prägungen in dieser Periode überhaupt nicht bedeutend. Die höchste Ziffer der Silberprägung fällt in das Jahr 1799, nämlich 423515 $, und die Goldprägung erreichte 1802 ihr Maximum mit 423310 $. Von 1806 bis 1834 waltete dann die Silberprägung durchaus vor, wie dies nicht anders sein konnte, da in Europa das Wertverhältnis des Goldes zum Silber in dieser Zeit meistens zwischen $15^1/_2$ und 16 stand. Doch kommt ausnahmsweise noch einmal im Jahre 1820 eine Prägung von 1319030 $ in Gold gegen 501680 $ in Silber vor, während dagegen im Jahre 1826 bei einer Silberprägung von 2002090 $ nur 92245 $ in Gold gemünzt wurden. Der grösste Teil des vorhandenen Goldes wurde infolge der starken Nachfrage für England ausgeführt, jedoch nicht einfach mittelst Eintausches zum amerikanischen nominellen Pariwerte; der Golddollar erzielte vielmehr in den zwanziger Jahren eine Prämie von etwa 5% gegen Silber, und nur durch dieses Aufgeld ist es zu erklären, dass in den letzten Jahren vor der Abänderung des Münzgesetzes noch verhältnismässig viel Gold geprägt werden konnte. Die Ausmünzungen betrugen nämlich:

| | Dollar Gold | Dollar Silber |
|---|---|---|
| 1830 | 643 105 | 2 495 400 |
| 1831 | 714 270 | 3 175 600 |
| 1832 | 798 435 | 2 579 000 |
| 1833 | 978 550 | 2 759 000 |

Durch das G. v. 28. Juni 1834 wurde das gesetzliche Wertverhältnis der beiden Edelmetalle in den Münzen mit dem damals im Verkehr geltenden in bessere Uebereinstimmung gebracht, aber nunmehr zu Gunsten des Goldes etwas zu hoch gestellt. Der Feingehalt des Golddollars wurde nämlich von 1,60377 auf 1,50334 Gramm herabgesetzt, während der Silberdollar — der als die hauptsächlichste Darstellung der Münzeinheit angesehen wurde — keine Veränderung erfuhr. Das Wertverhältnis stellte sich demnach auf 16:1 und wurde durch das G. v. 18. Januar 1837, welches für Gold und Silber das Mischungsverhältnis 90/1000 einführte, nur unbedeutend (auf 15,988:1) herabgesetzt, indem der Feingehalt des Golddollars jetzt auf 1,50463 Gramm erhöht wurde. Bis zum Jahre 1847 war die Abweichung des gesetzlichen von dem kommerziellen Wertverhältnis nicht so erheblich, dass das Gold in den Prägungen ein stark ausgesprochenes Uebergewicht über das Silber gewinnen konnte, wenn das erstere Metall auch 1834 sofort in mehr als viermal grösserer Menge zur Münze strömte als im Jahre 1833 — ein Beweis, dass die neue gesetzliche Wertbestimmung des Goldes denn doch von grösserer Wirkung war als die im Verkehr entstandene Prämie. Es wurden geprägt:

| | Dollar Gold | Dollar Silber |
|---|---|---|
| 1834 | 3 945 270 | 3 415 002 |
| 1835 | 2 186 175 | 3 443 003 |
| 1836 | 4 135 700 | 3 606 100 |
| 1837 | 1 148 305 | 2 096 010 |
| 1838 | 1 809 765 | 2 333 243 |
| 1839 | 1 376 848 | 2 209 778 |
| 1840 | 1 675 483 | 1 726 703 |
| 1841 | 1 091 858 | 1 132 750 |
| 1842 | 1 829 408 | 2 332 750 |
| 1843 | 8 108 798 | 3 834 750 |
| 1844 | 5 427 670 | 2 235 550 |
| 1845 | 3 756 448 | 1 873 200 |
| 1846 | 4 034 178 | 2 558 580 |

In dieser Periode halten sich Gold und Silber im ganzen ziemlich das Gleichgewicht. Jedoch ist zu bemerken, dass schon seit 1801 fast ausschliesslich halbe Dollars und nur sehr wenig Ganzstücke geprägt wurden. Die ersteren waren indes nicht Scheidemünze,

sondern vollwertig und mit voller gesetzlicher Zahlungskraft ausgestattet. Man darf demnach sagen, dass damals in Amerika die eigentliche Doppelwährung vollen und effektiven Bestand hatte. Einen bedeutenden Einfluss nach aussen aber konnte dieselbe nicht ausüben, weil die geprägten Summen bei beiden Metallen doch im ganzen noch ziemlich bescheiden blieben. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Ausmünzung von Gold erst 1847, also noch vor den kalifornischen Entdeckungen (jedoch bei schon stärkerer russischer Goldproduktion). Die Wirkung des kalifornischen Goldes auf das Wertverhältnis der beiden Metalle machte sich erst im Jahre 1850 fühlbar, und damit trat auch die Verminderung der Silberprägungen ein.

Es wurden geprägt:

| | Dollar Gold | Dollar Silber |
|---|---|---|
| 1847 | 20 202 325 | 2 374 450 |
| 1848 | 3 775 513 | 2 040 050 |
| 1849 | 9 007 762 | 2 114 950 |
| 1850 | 31 981 739 | 1 866 100 |
| 1851 | 62 614 493 | 774 397 |
| 1852 | 56 846 188 | 999 410 |
| 1853 | 39 377 909 | 9 077 571 |

Das Jahr 1853 bildet einen Wendepunkt: die Silberprägung schnellt plötzlich in die Höhe, aber lediglich weil durch das G. v. 21. Februar 1853 die halben, viertel, zehntel und zwanzigstel Dollars in Scheidemünze (nach dem Wertverhältnisse 1 : 14,88 gegen Gold) mit Zahlungskraft bis zu 5 $ verwandelt wurden und nun eine grössere Summe in diesen neuen Typen ausgemünzt werden musste. Obwohl das Wertverhältnis von Gold zu Silber in den folgenden 20 Jahren meistens zwischen 15,1 und 15,5 stand, so wurde doch bis 1873 noch in jedem Jahre mit Ausnahme von 1858 ein gewisser Betrag in vollwertigen ganzen Silberdollars geprägt, der sich allerdings meistens nur auf wenige Tausend belief, in den Jahren 1859 und 1860 aber auf 636 500 und 733 930 $ — früher in Ganzstücken niemals erreichte Ziffern — stieg. Im Anfang der siebziger Jahre vollends, als das Anwachsen der Silberproduktion in den pacifischen Staaten seine Wirkung auszuüben begann, war die amerikanische Doppelwährung, die ja gesetzlich noch immer bestand, wieder auf dem besten Wege, effektiv zu werden, indem in den Jahren 1871 und 1872 bezw. 1 117 136 und 1 118 600 silberne Standarddollars geprägt wurden. Hier griff nun aber das G. v. 12. Februar 1873 ein, das die Doppelwährung aufhob, indem es bestimmte, dass ausser dem Trade-Dollar (der anfangs ebenfalls bis zu 5 $ gesetzliche Zahlungskraft hatte) und den als Scheidemünze dienenden Teilstücken des Dollars keine Silbermünzen geprägt werden sollen. Durch die sog. Bland-Bill wurde 1878 nur eine unvollständige Doppelwährung, nämlich mit beschränkter Silberprägung eingeführt; die sogenannte Shermann-Akte vom 14. Juli 1890 entfernte sich eigentlich wieder um einen Schritt von der Doppelwährung, wenn sie auch den Zweck hatte, die mittelbare monetäre Verwendung des Silbers, nämlich als Grundlage eines Papiergeldes, auszudehnen. Nach der Aufhebung dieses Gesetzes im November 1893 haben die Ver. Staaten eine eigentliche »hinkende Doppelwährung«, nachdem sie sich unnötiger Weise mit einer Masse von mehr als 400 Mill. Dollar in unterwertigem Kurantsilber belastet haben, so dass sie in dieser Beziehung sich in einer ähnlichen Lage befinden wie Frankreich. Der mit der Losung »Freie Silberprägung« unternommene Wahlfeldzug Bryans schlug bekanntlich fehl; jedoch glaubte auch der Sieger Mc Kinley seinen guten Willen für das Silber bekunden zu müssen, indem er in Europa Unterhandlungen im bimetallistischen Sinne anknüpfte, die bei der französischen Regierung auch Erfolg hatten, in England aber in Folge der unerwarteten Haltung der indischen Regierung vollständig scheiterten und daher überhaupt resultatlos blieben.

**3. Die D. in Frankreich und anderen Ländern.** Frankreich ist lange Zeit das typische Land der Doppelwährung gewesen, obwohl dieselbe principiell dort weniger vollkommen ausgebildet war als in den Vereinigten Staaten. Das G. v. 7. Germinal des Jahres XI (28. März 1803) sagt nicht wie das amerikanische G. v. 1792, dass zwei bestimmte Quantitäten gemünzten Goldes und Silbers in allen Zahlungen gleichwertig sein sollen, sondern es stellt das Silber entschieden als Hauptmünzmetall auf, indem es erklärt: »Fünf Gramm Silber von $^9/_{10}$ Feinheit bilden die Münzeinheit«, und erst im Art. VI wird hinzugefügt, »es werden Goldstücke von 20 und 40 Frs. geprägt«. In einer früheren Redaktion des Gesetzentwurfes, die ebenfalls von dem Finanzminister Gaudin, dem entschiedensten Verteidiger der Festsetzung eines Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber herrührte, war ausdrücklich gesagt, »wenn zwingende Umstände eine Aenderung des Wertverhältnisses verlangen, so sollen die Goldstücke allein umgeprägt werden.« Derselbe Gedanke liegt ohne Zweifel der definitiven Fassung zu Grunde, und er ist wohl nur deshalb nicht ausgesprochen, weil die Betonung der Eigenschaft des Silberfranken als der alleinigen Werteinheit, die nach den Motiven unveränderlich sein soll, von selbst zu dem Schlusse führt, dass bei einer bedeutenden Verschiebung des Wertver-

hältnisses nur die Goldmünzen eine Aenderung erfahren sollen, wie dies 1834 auch in Amerika geschehen ist. Uebrigens war der Silberfrank schon durch das G. v. 28. Thermidor des Jahres III eingeführt worden, und ein Gesetz von demselben Tage hatte Goldmünzen von 10 g Gewicht und 9/10 Feinheit (die aber niemals geprägt worden sind) nur als Handelsmünze ohne festgesetzten Kurswert zugelassen.

Die französische Doppelwährung ist also aus dem G. v. Jahre XI eigentlich nur thatsächlich hervorgegangen, und noch im Jahre 1859 suchte Michel Chevalier in seiner Schrift »De la baisse probable de l'or« nicht ohne Berechtigung nachzuweisen, dass die Silberwährung die eigentliche Grundlage des französischen Münzwesens bilde. Was das Wertverhältnis 15½ : 1 betrifft, so war es ursprünglich durch die Deklaration vom 30. Oktober 1785 als eine mit allerlei Redensarten verhüllte fiskalische Münzmassregel eingeführt worden. Das damals in Frankreich bei der Ausprägung der Gold- und Silbermünzen gesetzlich angenommene Wertverhältnis 14,457 : 1 war für das Gold zu ungünstig, und die Louisd'or erzielten eine Prämie von 1—2 %; aber das neue Wertverhältnis (das durch den Schlagschatz und das Remedium von dem Verhältnis 15½ : 1 etwas abwich) legte dem Golde nach den damaligen Marktverhältnissen einen entschieden zu hohen Wert bei, und die ganze Operation Calonnes lief darauf hinaus, dass aus dem in 30 alten Louisd'or enthaltenen Golde 32 neue Louisd'or geprägt wurden, wobei die Staatskasse — da nach Calonne im ganzen ungefähr 650 Mill. Liv. umgeprägt wurden — nach Abzug aller Kosten einen Gewinn von 7¼ Mill. Livres erübrigte. Die Ueberwertung des Goldes zog wahrscheinlich dieses Metall auch von aussen herbei, da von dem Erlass der Deklaration bis zur Einstellung der Prägungen infolge der Revolution 746 Mill. Livres in Gold geprägt wurden, von denen vielleicht ein Zehntel nicht von eingeschmolzenen Louisd'or herrührte. In den Wirren der Revolutionsperiode und der Assignatenwirtschaft konnte indes das französische Wertverhältnis sicherlich nicht viel zur Erhöhung des Goldwertes auf dem Weltmarkt beitragen, und wenn diese gleichwohl stattfand, so war sie durch allgemeine weltwirtschaftliche Faktoren begründet. Sie kam aber dem französischen Münzgesetz vom Jahre XI sehr zu statten, indem nunmehr das Wertverhältnis 15½ : 1, das in demselben aufrecht erhalten wurde, dem damals im Verkehr geltenden sehr nahe entsprach. Uebrigens wurde dieses Wertverhältnis stets durch die Verschiedenheit der von den beiden Metallen erhobenen Prägungsgebühren nicht unerheblich verschoben. Dieselben betrugen nach dem G. v. 1803 auf das Kilogramm Münzsilber 3 Frs. oder 1½ % des Wertes, auf das Kilogramm Münzgold aber 9 Frs. oder 0,29 % des Wertes. Dadurch stellte sich das für das Prägungsmaterial praktisch in Betrag kommende Wertverhältnis auf 15,69 : 1. Die Prägungsgebühr für Silber wurde 1835 auf 2 Frs. und 1849 auf 1,50 Frs. herabgesetzt und die für Gold in dem erstgenannten Jahre auf 6 Frs. erniedrigt, 1854 dagegen auf 6,70 Frs. erhöht, und das Münzpreisverhältnis stellte sich demnach 1835 auf 15,62 und 1854 auf 15,58. Da das Verkehrswertverhältnis der beiden Edelmetalle in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts durchweg höher als 15½ : 1 stand, so wurde durch die Mehrbelastung des Silbers in der französischen Münze diesem Metall nur seine künstliche Wertsteigerung teilweise oder zuweilen auch ganz wieder entzogen, das Ueberwiegen desselben bei den Prägungen aber nicht verhindert.

Was vor allen Dingen der französischen Doppelwährung ihre Bedeutung und ihren Einfluss auf den Weltmarktswert der beiden Edelmetalle gegeben hat, ist der faktische Umstand, dass Frankreich in dieses System eingetreten ist mit einem grossen Besitz sowohl an dem einen wie an dem andern Metall und dass es durch seine Handelspolitik und die Leistungsfähigkeit seiner Industrie in der ganzen Periode seiner unversehrten Doppelwährung durchweg eine sogenannte günstige Handelsbilanz erzielte und immer mehr Edelmetall, sei es Gold oder Silber, anzuziehen vermochte. Frankreich war daher immer im stande, von dem jeweilig auf dem Weltmarkte vorzugsweise gesuchten Metalle lange Zeit hindurch bedeutende Summen abzugeben und dadurch das Steigen des relativen Wertes desselben, wenn auch nicht zu verhindern, so doch in ziemlich engen Grenzen zu halten; andererseits aber konnte es auch grosse Massen eines durch starkes Anschwellen der Produktion mit Wertverminderung bedrohten Metalls in geprägtem Zustande in seinen gewaltigen Geldvorrat aufnehmen, ohne dass der Wert seiner Geldeinheit, des Franken, dadurch wesentlich gedrückt wurde, zumal diese Zufuhr teilweise — keineswegs vollständig — durch Ausfuhr des anderen Metalls ausgeglichen wurde.

In Frankreich wurden von 1726—1785 986 643 888 Francs in Gold und von 1726 bis 1795 1 927 638 000 Liv. in Kurantsilber geprägt. Die auf Grund der Deklaration von 1785 erfolgte Umprägung des Goldes und die Neuprägung von Louisd'or nach dem verringerten Fusse erstreckte sich auf 746 358 144 Liv. Die ersten Prägungen nach dem metrischen System in den Jahren

IV bis XI der Republik betrafen nur Silber und lieferten im ganzen 106 237 255 Francs. Beim Beginne der Doppelwährungsperiode besass Frankreich wenigstens 700 Millionen Francs in Gold und 1600 Millionen Francs in Silber, wie denn auch Necker schon 1784 den gesamten Barvorrat des Landes auf 2200 Millionen Liv. geschätzt hatte. Vom Jahre XI an betrug die Prägung unter Napoleon als Consul und Kaiser 528,0 Millionen Francs in Gold und 887,8 Millionen Francs in Silber, ein Beweis, dass das geltende Wertverhältnis keinem der beiden Metalle den Weg zur Münze besonders erleichterte oder erschwerte. Uebrigens werden beide Summen ohne Zweifel auch einen sehr bedeutenden Teil einschliessen, der auf die Rechnung der Umprägungen älterer Gold- und Silbermünzen zu setzen ist.

Wir stellen nun die Prägungsziffern von 1815 ab zusammen und fügen nach dem Kurszettel der Pariser Börse die höchste Prämie bei, die in dem betreffenden Jahre nicht für Barrengold, sondern für 20-Francsstücke bezahlt wurde. Eine solche Prämie ist nämlich trotz des Doppelwährungsgesetzes bis 1850 stets vorhanden gewesen, und ihr Betrag lässt erkennen, wie weit der Verkehr sich von der gesetzlichen Wertbestimmung der Goldmünzen gegen die Silbermünzen entfernte. Niemand war ja verpflichtet, in Gold zu bezahlen, die Bank namentlich brauchte auch nicht in Gold ihre Noten einzulösen. Wer also zu irgend einem Zwecke Goldmünzen zu erhalten wünschte, musste ein Aufgeld dafür bieten. Wenn dies auch nur 3 oder 4 ‰ erreichte, so genügte es, um das Verschwinden der Goldmünzen aus dem gewöhnlichen Verkehr zu verursachen, da diese dann von den Banken und Wechslern zurückgehalten wurden. Wenn übrigens im Februar 1814 die Prämie für Napoleons auf 6,5 % und im Juni 1815 auf 2,5 % stieg, so waren das nur momentane und aussergewöhnliche, durch eine Panik bei politischer Unsicherheit entstandene Erscheinungen.

| Jahr | Silber (1000 Frcs.) | Gold (1000 Frcs.) | Höchste Prämie ‰ |
|---|---|---|---|
| 1815 | 37 674 | 55 380 | 25 |
| 1816 | 34 918 | 15 151 | 12 |
| 1817 | 37 144 | 52 197 | 2 |
| 1818 | 12 406 | 95 410 | 4 |
| 1819 | 21 235 | 52 411 | 1,5 |
| 1820 | 18 437 | 28 781 | 6 |
| 1821 | 67 534 | 404 | 9 |
| 1822 | 100 679 | 4 718 | 3,5 |
| 1823 | 82 912 | 408 | 9,5 |
| 1824 | 114 476 | 7 072 | 6 |
| 1825 | 75 203 | 45 616 | 4 |
| 1826 | 90 836 | 926 | 7,2 |
| 1827 | 153 869 | 3 161 | 5 |
| 1828 | 161 466 | 8 026 | 7 |
| 1829 | 102 643 | 1 118 | 14 |
| 1830 | 120 187 | 23 517 | 15 |

Die Goldprägung überwiegt also bis 1820 die Silberprägung; dann aber weicht sie plötzlich zurück — wahrscheinlich wegen der Anziehung des Goldes durch England — und bleibt fortan mit bedeutenden, durch besondere Konjunkturen bedingten Schwankungen im ganzen verhältnismässig gering, während die Prämie auf französische Goldmünzen (mit deren Hülfe die Prägung überhaupt nur noch möglich bleibt) sich auf einer nicht unbedeutenden Durchschnittshöhe behauptet. Die Prämie auf Barrengold war in der Regel noch etwas höher. Von 1831 bis 1850 blieb die Prämie für Goldmünzen durchschnittlich auf einem noch merklich erhöhten Stande, da sie selten unter 5 bis 6 ‰ sank und fast jedes Jahr zeitweise über 10 ‰ hinausging.

| Jahr | Silber (1000 Frcs.) | Gold (1000 Frcs.) | Höchste Goldprämie ‰ |
|---|---|---|---|
| 1831 | 205 224 | 49 641 | 15 |
| 1832 | 141 354 | 2 046 | 20 |
| 1833 | 157 483 | 16 800 | 21 |
| 1834 | 218 288 | 30 231 | 12 |
| 1835 | 99 666 | 4 550 | 12,5 |
| 1836 | 43 242 | 5 097 | 15,5 |
| 1837 | 111 859 | 2 027 | 10,5 |
| 1838 | 88 489 | 4 940 | 11 |
| 1839 | 73 637 | 20 670 | 10 |
| 1840 | 63 795 | 40 992 | 10 |
| 1841 | 77 518 | 12 375 | 10,5 |
| 1842 | 68 391 | 1 853 | 8,5 |
| 1843 | 74 149 | 2 827 | 11,5 |
| 1844 | 69 135 | 2 742 | 13,5 |
| 1845 | 89 968 | 119 | 16 |
| 1846 | 47 886 | 2 086 | 13,5 |
| 1847 | 78 285 | 7 706 | 16 |
| 1848 | 119 731 | 39 698 | 120 |
| 1849 | 206 549 | 27 110 | 16 |
| 1850 | 86 458 | 85 192 | 19 |

Die Goldprämie von 100 bis 120 ‰ bestand nur wenige Tage im März 1848 bei Gelegenheit der Einführung des Zwangskurses der Banknoten. Mit dem Jahre 1851 beginnt die merkliche Preissteigerung des Barrensilbers und der Piaster. Was die für das erstere an der Pariser Börse notierte Prämie betrifft, so bildet den Ausgang für dieselbe der Münzpreis des Kilogrammes Feinsilber nach dem bis 1849 in Kraft gewesenen Tarif (220 Francs), und es war daher eine Prämie von 10 ‰ erforderlich, wenn der Barrenpreis den Metallwert des geprägten Silbers darstellen sollte, also die Prägungskosten überwunden waren. Im folgenden sind die Prägungsziffern und die Silberprämien in ihrem höchsten Stande für die Periode des Kaiserreichs zusammengestellt.

| Jahr | Gold (1000 Frcs.) | Silber (1000 Frcs.) | Höchste Prämie ‰ |
|---|---|---|---|
| 1851 | 269 710 | 59 327 | 9,5 |
| 1852 | 27 028 | 71 918 | 12,5 |

| Jahr | Gold (1000 Frcs.) | Silber (1000 Frcs.) | Höchste Prämie ‰ |
|---|---|---|---|
| 1853 | 312 964 | 20 099 | 22 |
| 1854 | 526 528 | 2 124 | 15 |
| 1855 | 447 428 | 25 500 | 20 |
| 1856 | 508 282 | 54 422 | 26 |
| 1857 | 572 561 | 3 810 | 35 |
| 1858 | 488 690 | 8 664 | 25 |
| 1859 | 702 698 | 8 402 | 24 |
| 1860 | 428 452 | 8 034 | 25 |
| 1861 | 98 216 | 2 518 | 22 |
| 1862 | 214 242 | 2 519 | 26 |
| 1863 | 210 231 | 330 | 26 |
| 1864 | 273 844 | 183 | 35 |
| 1865 | 161 887 | 486 | 15 |
| 1866 | 365 083 | 189 | 30 |
| 1867 | 198 580 | 54 052 | 17 |
| 1868 | 340 077 | 93 621 | 10 |
| 1869 | 234 186 | 58 264 | 11 |
| 1870 | 55 395 | 53 648 | 15 |

Bis zum Jahre 1864 sind die Silbermünzen von weniger als fünf Francs, da sie vollwertig waren, mitgerechnet, in den folgenden Jahren aber nicht mehr, weil sie nunmehr durch die Herabsetzung ihrer Feinheit auf 835/1000 zu Scheidemünze geworden waren. Das Anschwellen der Silberprägungen seit 1867 fällt zusammen mit der Wiederherstellung des Wertverhältnisses von annähernd 1 : 15,5 in London (entsprechend einer Pariser Silberprämie von 10‰ für Barrenmetall) infolge der Zunahme der Silberproduktion im amerikanischen Westen. Durch den Krieg und die Papierwirtschaft wurde die Wirkung der französischen Doppelwährung in den nächstfolgenden Jahren gestört. Es wurden geprägt 1871 50 169 880 Francs in Gold und 4 710 905 in Silberkurant; 1872 nur 389 190 Francs in Silber; 1873 ebenfalls kein Gold, aber 154 649 045 Francs in Silberkurant; 1874 wieder 24 319 700 Francs in Gold und 59 996 010 Francs in Silber. In diesem Jahre hatte aber die freie Silberprägung in den Staaten des lateinischen Münzbundes aufgehört, und die zulässige Ziffer der Ausmünzungen war 1874 für Frankreich auf 60 Millionen festgesetzt worden. Für 1875 wurde das französische Kontingent auf 75 Millionen Francs, für 1876 auf 54 Millionen gesetzt, durch ein im März 1876 eingebrachtes Gesetz wurde endlich die Silberprägung principiell eingestellt, jedoch dauerte sie für die bereits von der Münze übernommenen Barren noch bis 1878 fort. Das eigentliche Doppelwährungssystem hat demnach in Frankreich schon 1874 sein Ende erreicht.

Eine Erweiterung dieses Systems war durch die Münzkonvention geschaffen worden, die am 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz zu stande kam und der sich später auch Griechenland anschloss (s. d. Art. Münzbund, lateinischer). Belgien hatte durch ein G. v. 21. März 1847 den Versuch gemacht, selbständig Goldmünzen nach dem Wertverhältnisse 15,792 : 1 zu prägen, musste diesen aber schon Ende 1849 den gesetzlichen Kurs wieder entziehen. Es hatte dann 15 Jahre hindurch Silberwährung, ging 1865 aber wieder zur Doppelwährung nach dem französischen Wertverhältnisse über. Seine Silberprägungen trugen nicht wenig dazu bei, den Preis dieses Metalls bis 1873 zu stützen. Sie beliefen sich 1867 auf 18 465 720, 1868 auf 32 852 820, 1869 auf 63 287 710, 1870 auf 52 340 375, 1871 auf 23 917 170, 1872 auf 10 225 000, 1873 auf 111 704 795 Francs. Beängstigt durch den ausserordentlich starken Andrang von Silber, that Belgien schon im September 1873 den ersten Schritt zur Beschränkung der Prägung desselben und damit zur Aufhebung der vollen Doppelwährung. — Holland hatte nach dem Münzgesetz v. 28. September 1816 eine Doppelwährung mit dem Wertverhältnisse 15 : 873 (nach dem G. v. 22. März 1839 nur 16,6 : 1) zwischen Gold und Silber; thatsächlich bildete das Silber jedoch das Hauptmetall, und durch das G. v. 26. November 1847 wurde dann auch principiell die reine Silberwährung eingeführt. Seit 1876 aber ist die Silberprägung eingestellt und findet die Ausprägung von Währungsmünzen in Gold statt, so dass also jetzt thatsächlich »hinkende Doppelwährung« besteht. — Die ältere spanische Doppelwährung mit mehrfach abgeändertem Verhältnisse war ohne allgemeine Bedeutung. Im Jahre 1868 nahm Spanien die Grundlagen des französischen Münzsystems an, aber es begann die neuen Ausmünzungen erst 1876 und prägte bis Ende 1885 ausser 922 Millionen Pesetas (Francs) in Gold, auch 600 Millionen Pesetas aus dem entwerteten Silber. Diese sehr zweifelhafte Finanzoperation wurde auch in den folgenden Jahren fortgesetzt und die Menge des Silbergeldes von 1886 bis 1897 noch weiter um ungefähr 320 Millionen Pesetas vermehrt. Das Gold erhielt dabei ein bedeutendes Agio, das Silbergeld seinerseits aber erlangte während des Krieges von 1898 ein solches gegenüber dem Papiergelde. Auch die spanisch-amerikanischen Republiken haben nominell Doppelwährung mit verschiedenen Wertverhältnissen, jedoch kommt dies für die allgemeine Marktstellung der beiden Edelmetalle um so weniger in Betracht, als diese Staaten fast alle der Papierwirtschaft verfallen sind. Dasselbe galt hinsichtlich der 1871 in Japan begründeten Doppelwährung (mit dem Wertverhältnis 16,17 : 1), die man 1897 durch die Goldwährung zu ersetzen versucht hat.

**4. Theoretische Ansichten über die D.** Als erster theoretischer Vertreter eines allgemeinen Doppelwährungssystems darf Sca-

ruffi (1582) bezeichnet werden[1]). Aus beiden Metallen sollen Münzen geprägt werden, auf welchen Gewicht und Feinheit deutlich angegeben sind und die unverändert bleiben sollen. Das wahre Wertverhältnis von Gold und Silber sei, wie schon Plato angegeben habe, 12 : 1; so sei es von Gott bestimmt und von der Natur in dem relativen Vorkommen der beiden Metalle begründet, die Schwankungen seien nur durch die Münzverschlechterungen entstanden. Mit dieser Auffassung des Wertverhältnisses steht Scaruffi allerdings den neueren bimetallistischen Ansichten sehr fern, da er nicht daran denkt, eine Rückwirkung der gesetzlichen relativen Wertbestimmung der beiden Edelmetalle auf ihren Marktwert im freien Verkehr anzunehmen. Dass ein Edelmetall, das in einem Lande verhältnismässig zu niedrig geschätzt wird, die Tendenz hat, nach denjenigen Ländern abzufliessen, wo es höher bewertet wird, war den Münzpolitikern längst bekannt; Newton[2]) aber sprach zuerst (1717), wenn auch nur in Anknüpfung an Beispiele, den für die bimetallistische Lehre wesentlichen Satz aus, dass jenes Hin- und Herfliessen der Edelmetalle aufhören würde, wenn die betreffenden Länder das gleiche Wertverhältnis annähmen: »Wenn das Gold in England und das Silber in Ostindien so weit herabgesetzt werden könnten, dass sie in beiden Ländern in demselben Verhältnis zu einander ständen, so würde hier keine grössere Nachfrage für Silber zur Ausfuhr nach Indien sein als für Gold; und wenn das Gold nur so weit herabgesetzt würde, dass es in England dasselbe Verhältnis zum Silber hätte wie in dem übrigen Europa, so würde keine Versuchung vorhanden sein, nach irgend einem europäischen Lande eher Gold als Silber auszuführen.« In voller Allgemeinheit aber ist meines Wissens der bimetallistische Grundsatz zuerst von J. M. Schneidt[3]) (1766) ausgesprochen worden und zwar in folgenden Worten: »Da der Abgang der Proportion durch das Agio ersetzet wird, so wird ohngeachtet aller Praecaution im Münzfuss das Agiottieren verbleiben, wann nicht die sämtlichen miteinander kommerzierenden Nationen eine feste Proportion setzen und auf derselben festhalten. Anmerkung. Und dieses bleibt ein pium desiderium und gehört zu dem ewigen Friedensprojekt.«

Sir James Steuart ist für den gemeinschaftlichen Gebrauch von Gold- und Silbermünzen, sieht aber voraus, dass durch Schwankungen des Wertverhältnisses immer von Zeit zu Zeit Störungen des Münzwesens entstehen werden. Am zweckmässigsten scheint ihm, dass die Geldeinheit nach dem mittleren Wertverhältnis der beiden Edelmetalle festgesetzt und nicht ausschliesslich auf eines derselben begründet werde: bei jeder bedeutenden Aenderung des Wertverhältnisses müsse man also eine Neuprägung vornehmen oder den Nominalwert der einen Münzart erhöhen und den der anderen erniedrigen, so dass die mittlere Proportion genau eingehalten werde. Er will mit anderen Worten, dass die Herstellung des richtigen Wertverhältnisses nicht einfach durch die Erhöhung oder Erniedrigung des Wertes des einen Metalles allein erfolge, sondern dass die Wertdifferenz gleichmässig auf beide Münzarten verteilt werde, dass bei steigendem Geldwerte z. B. die Silbermünzen etwas schwerer und die Goldmünzen etwas leichter gemacht oder die ersteren in ihrem Nominalwerte etwas erhöht, die letzteren etwas erniedrigt würden. Jedenfalls würde dieser Vorschlag auf grosse praktische Schwierigkeiten stossen, was der Verfasser auch nicht in Abrede stellt. Als ein noch besseres Auskunftsmittel betrachtet er daher die Einrichtung, dass alle Schuldner genötigt würden, halb in Gold und halb in Silber zu bezahlen, vorausgesetzt, dass dieselbe Bestimmung auch für die Münze und für die Bank von England bei ihrer Noteneinlösung gelte. Auf solche Art würde der Wert der beiden Metalle so ineinander verschmelzen, dass sie in ihrer Wirkung nur ein einziges bildeten.

Adam Smith äussert sich über die Doppelwährung mit grosser Unbestimmtheit. »Die meisten Nationen«, sagt er (Bd. I Kap. V), »haben, wie ich glaube, es für zweckmässig gehalten, das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle authentisch festzustellen und durch ein Gesetz zu erklären, dass z. B. eine Guinee von bestimmtem Gewicht und bestimmter Feinheit 21 Schilling gelte oder bei Schuldzahlungen für diese Summe angenommen werden müsse.« Wenn sich das Wertverhältnis im Verkehr ändere, so bleibe dasjenige Metall, nach welchem vorzugsweise gerechnet würde, in England bis dahin das Silber, scheinbar in seinem Werte konstant, die Münzen aus dem anderen aber erhielten einen höheren oder niedrigeren Nominalwert. Kurz, Smith beschränkt sich auf die Darstellung des Thatsächlichen und lässt sich auf theoretische Erörterungen der Doppelwährungsfrage gar nicht ein. Ueberhaupt hat die Doppelwährung bis in die neuere Zeit nur wenig theoretische Verteidiger gefunden. Adam Müller und Sismondi machten zu Gunsten der Verwendung beider Edelmetalle zu Münzzwecken die grössere Festigkeit des Geld-

1) Für diese und die folgenden Anmerkungen vgl. die betreffenden Ziffern unten im Litteraturverzeichnis.

wertes bei einem Zufliessen des einen oder anderen Metalls geltend. Diese grössere Stetigkeit des Wertes der in Gold und Silber dargestellten Geldeinheit war auch das Hauptargument Wolowskis, der in neuerer Zeit zuerst wirkungsvoll für die Doppelwährung eintrat. Ihm war es namentlich auch zuzuschreiben, dass eine französische Kommission, der er angehörte, im Jahre 1867 die Frage, ob eine einheitliche oder die Doppelwährung a priori vorzuziehen sei, mit 5 gegen 3 Stimmen (unter letzteren M. Chevalier und de Parieu) sich zu Gunsten des bestehenden französischen Systems entschied, das übrigens auch von seiten der hohen Finanz, namentlich der HH. v. Rothschild und J. Pereire unterstützt wurde. Wolowski vergleicht die Wirkung der Doppelwährung mit einem Kompensationspendel; wenn die Produktion des einen Metalls steige und dadurch der Handelswert desselben sinke, so würden die Schuldner vorziehen, in diesem Metall zu bezahlen, und es würde daher eine grössere Nachfrage nach demselben entstehen, die seinen Wert wieder erhöhen würde. Das G. v. Jahre XI habe nur einen Mittelpunkt geschaffen, um welchen das wirkliche Wertverhältnis der beiden Metalle mit geringen Ausschlägen oscilliere; dem Verkehr werde keine Verpflichtung zu Gunsten des einen Metalls auferlegt, sondern er könne das Wertverhältnis frei beeinflussen; es werde immer das jeweilig wohlfeilere Metall im Umlaufe vorherrschen, der Schuldner also dadurch eine gewisse Begünstigung erlangen, die aber gerechtfertigt sei, weil sie zur Erhaltung einer grösseren Stabilität des Wertes der Geldeinheit beitrage. Der französischen Doppelwährung sei es zu verdanken, dass das Gold trotz der enormen Vergrösserung seiner Produktion so wenig gegen Silber gesunken sei; wenn man aber das Silber verdrängen und das Gold in allen Ländern zum alleinigen Währungsmetall machen wolle, so werde nicht nur das Gold steigen, sondern auch das Silber stark im Werte sinken. Diese letztere Ansicht betonte Wolowski namentlich schon in der Kommission von 1868, deren Majorität sich für die Goldwährung aussprach und über den künftigen Wert des Silbers höchst optimistische Illusionen hegte.

In Deutschland sprach sich John Prince-Smith, ein Hauptführer der Freihandelspartei, (1869) in ähnlichem Sinne aus[4]): Je grösser die Gesamtmasse des Zahlmittels, um so geringer seien seine Schwankungen; Gold und Silber vereinigt würden weniger schwanken als jedes allein; Deutschland könne die Doppelwährung annehmen, wenn Frankreich dieselbe beibehalte; je grösser und reicher das Gebiet sei, in welchem eine bestimmte Taxe zur Regelung des Gold- und Silberpreises bestehe, um so eher könne diese Taxe durchgeführt werden. Die »Demonetisierung« des Silbers würde eine grosse Entwertung dieses Metalls erzeugen. Von manchen, u. a. von Knies, wurde eingewendet, dass ein Land mit Doppelwährung durch die Produktionsveränderungen jedes der beiden Metalle in Mitleidenschaft gezogen werde, also nicht eine grössere, sondern vielmehr eine geringere Wertfestigkeit seines Geldes aufzuweisen habe als im Falle der einfachen Währung. Dazu aber bemerkt Roscher mit Recht, dass das Schwanken der Doppelwährung mit einer Kurve zu vergleichen sei, die aus sehr vielen einfachen Zacken gebildet sei, das der einfachen Währung aber mit einer Kurve von wenigen grossen Zacken. Die durchschnittliche Abweichung vom Mittel ist aber im ersteren Falle kleiner als im letzteren, und bei diesem ist daher die Stabilität des Geldwertes im ganzen mehr gefährdet. Im übrigen ist Roscher für die Goldwährung in Deutschland, wünscht aber, dass in der Weltwirtschaft Gold und Silber nebeneinander als Währungsmetalle in Gebrauch bleiben.

**5. Der Bimetallismus.** Der Gedanke, dass durch eine Vereinbarung der bedeutendsten Kulturstaaten bei der Münzprägung ein gemeinschaftliches Wertverhältnis der beiden Metalle eingeführt werden könne, das dann auch für den freien Verkehr massgebend sein würde, steht bei Wolowski mehr im Hintergrunde, ist aber etwa seit 1876 der Ausgangspunkt einer auch praktisch jedenfalls bedeutsamen Bewegung geworden, die dem sogenannten bimetallistischen System oder der vertragsmässigen Doppelwährung mit gemeinschaftlichem Wertverhältnis in einer möglichst grossen Gruppe von Staaten Eingang verschaffen will. Die Grundidee des Bimetallismus wurde, wie oben erwähnt, schon vor mehr als hundert Jahren von Schneidt ausgesprochen, freilich nicht als praktisch ausführbarer Vorschlag betrachtet. Vollständig ausgebildet erscheint der Plan schon in einer in der Deutschen Vierteljahrschrift 1852 erschienenen Abhandlung[5]), in welcher vorgeschlagen wird, die Hauptstaaten mit Einschluss Englands sollten sich über ein Doppelwährungssystem mit gemeinschaftlichem Wertverhältnis verständigen; dasselbe sollte allerdings nicht unveränderlich sein, sondern nötigenfalls nach dem im Verkehr bestehenden verbessert werden; aber der Verfasser glaubt, dass es durch die Vereinigung der Staaten einen sehr hohen Grad von Festigkeit erhalten werde. Er schlägt auch eine Art von internationalem Giroverkehr vor, um die Barsendungen von Land zu Land auf das geringste Mass herabzubringen. Dieser mit S. unterzeichnete Aufsatz rührt ohne Zweifel

von dem württembergischen Bergrat und Münzdirektor V. Schübler her, der in einem 1854 erschienenen Buche [6]) auch ausdrücklich das Verhältnis $15^1/_2 : 1$ zur allgemeinen Annahme empfiehlt und bereits die Münzsysteme bespricht, die dann von den einzelnen Staaten anzunehmen wären. Die allgemeine Inhaltsangabe der betreffenden Paragraphen der Schrift (67—86) lautet: »Ein festes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber lässt sich durchführen, und Gold- und Silbermünzen können für den Wechselverkehr neben einander cirkulieren, wenn die beim Handelsverkehr hauptsächlich beteiligten Staaten das Wertverhältnis gleichförmig annehmen und die Münzen vollwichtig erhalten. Eine gemeinschaftliche Münze würde noch grössere Vorteile erwarten lassen, wenn für die richtige Einhaltung des Metallgehaltes gesorgt würde.« Auch in dem 1856 erschienenen Buche von S. Oppenheim über die Natur des Geldes wird der Plan des Bimetallismus aufgestellt und verteidigt. Ph. Geyer trat 1867 in seiner »Theorie und Praxis des Zettelbankwesens« für die Doppelwährung ein, indem er behauptete, dass die Schwankungen im Wertverhältnis der beiden Edelmetalle lediglich durch das Vorhandensein der einfachen Währungssysteme verursacht werden. Wenn alle Länder die Doppelwährung besässen, würden solche Schwankungen gar nicht vorkommen können, weil es dann unmöglich wäre, dass man zum Behuf einer ins Ausland zu machenden Zahlung z. B. das Silber, das man gerade in Händen hätte, nicht brauchen könnte, sondern erst auf dem Markte nach Gold suchen müsste. Dass auch J. Prince-Smith die möglichst grosse Ausdehnung des Doppelwährungsgebietes als Bedingung der möglichst festen Aufrechterhaltung des gemeinschaftlichen Währungsverhältnisses betrachtet, ist schon erwähnt. Auch in Amerika waren schon ähnliche Vorschläge aufgetaucht. Namentlich führt Wolowski ein 1864 erschienenes Buch »Money« von Ch. Moran an, in dem gesagt wird, das einzige Mittel gegen alle Schwankungen des Wertverhältnisses bestehe darin, dass durch einen Kongress aller Handelsnationen ein gleichförmiges gesetzliches Verhältnis angenommen würde. Das Signal zu einer eigentlichen bimetallistischen Agitation wurde jedoch erst 1876 durch eine Broschüre Cernuschis gegeben [7]), der auch der Erfinder des Ausdruckes »Bimetallismus« ist. Er trat auf für das »$15^1/_2$ universel« und hat dieses Programm in seinen zahlreichen Broschüren stets festgehalten, auch nachdem das Silber um ein Drittel seines früheren Wertes gesunken war. Von den namhaften wissenschaftlichen Nationalökonomen trat ihm zuerst E. de Laveleye bei, der seitdem immer einen hervorragenden Anteil an der internationalen Leitung der Agitation genommen hat. In Deutschland wurde die bimetallistische Bewegung erst in lebhaften Gang gesetzt durch das mit heftiger Polemik gegen die Goldwährungspartei auftretende Buch von O. Arendt, »Die vertragsmässige Doppelwährung«. Die Anschauung, dass die ungünstige Lage der Landwirtschaft und der Industrie mit der Entwährung des Silbers zusammenhänge und durch das bimetallistische System beseitigt werden könne, fand mehr und mehr Verbreitung. Viele Vertreter der mit den agrarischen und industriellen Interessen in Beziehung stehenden parlamentarischen Parteien wurden für den Plan gewonnen, und bald wies auch die Reichsregierung den Grundgedanken desselben wenigstens theoretisch nicht mehr zurück. Auf der internationalen Münzkonferenz, die im April und Mai des Jahres 1881 in Paris stattfand und bei fast allen Staaten eine dem Silber wesentlich günstigere Stimmung zeigte als die Konferenz von 1878, erklärte der erste deutsche Delegierte, Hr. v. Thielemann, offiziell [8]): »Wir erkennen ohne Rückhalt an, dass eine Wiederherstellung des Silberwertes wünschenswert ist und erreicht werden könnte durch die Wiederaufnahme der Silberprägungen in einer Anzahl der bevölkertsten auf dieser Konferenz vertretenen Staaten, die zu diesem Zweck ein festes Wertverhältnis zwischen Gold und Silber annehmen würden«. Dieser theoretische Satz wurde schliesslich auch von den meisten Anhängern der Goldwährung, namentlich auch von Soetbeer zugegeben, wenn sie auch für Deutschland keine praktischen Schlussfolgerungen daraus ziehen wollten. Schäffle und Adolf Wagner sprachen sich positiv günstig für das bimetallistische System aus. Mittlerweile hatte sich in Deutschland ein »Verein für internationale Doppelwährung« unter dem Vorsitz des Abgeordneten v. Kardorff gebildet, als dessen Schriftführer O. Arendt zahlreiche Broschüren, eine »Bimetallistische Korrespondenz« und ein besonderes Organ, »Der Kampf um die Währung«, in zwanglosen Nummern herausgab, während die Sache der Goldwährung durch die von H. Kleser herausgegebene »Währungskorrespondenz« vertreten wurde. Auch in England gewann der Bimetallismus besonders infolge der durch die Silberentwertung verursachten Erschwerung des Verkehrs nach Indien allmählich Boden. Herr H. H. Gibbs, Direktor und zeitweilig Gouverneur der Bank von England, der als englischer Delegierter auf der Pariser Münzkonferenz von 1878 noch ein Anhänger der Goldwährung war, bekehrte sich zu der früher verworfenen Lehre, und auch Herr Grenfell, ebenfalls Direktor

und ehemaliger Gouverneur der Bank, schloss sich derselben an. Es wurde nun auch eine englische »Bimetallistische Liga« gegründet, die zunächst im Bullionist ihr Organ fand. Im Oktober 1882 fand ein bimetallistischer Kongress in Köln statt, an dem u. a. die Herren v. Kardorff, Leuschner, v. Roggenbach, v. Marschall, E. de Laveleye und auch einige Engländer teilnahmen. Der Grundgedanke der Verhandlungen war, dass Deutschland nur mit England zusammen irgend welche Schritte im bimetallistischen Sinne unternehmen könne und dürfe, eine Norm, die auch manchen Goldwährungsfreunden unbedenklich schien. Die positiven Vorschläge gingen übrigens nur dahin, dass Deutschland alles Gold und Papier unter 10 Mark einzuziehen und kein Silber weiter verkaufen möge und dass die Bank von England wieder von dem ihr zustehenden Rechte Gebrauch mache, ein Fünftel ihres Barvorrats in Silber zu halten. Der zweite Punkt dieses Programms ist seit 1879, abgesehen von einer unbedeutenden Ausnahme, erfüllt worden, und der dritte hätte vielleicht bei der von dem Schatzkanzler Goschen angedeuteten Abänderung der Bankakte mit der Ausgabe von 1 £-Noten in Verbindung gebracht werden können.

Von 1882 bis 1887 hatte die bimetallistische Bewegung keine äusseren Erfolge aufzuweisen, während der Silberpreis immer tiefer sank. Sie gewann indes in England und Amerika fortwährend neue Anhänger, und es kam ihr namentlich auch die meines Erachtens allerdings nicht haltbare Theorie von der Werterhöhung des Goldes als Ursache des allgemeinen Rückgangs der Warenpreise zu statten. Im Jahre 1887 wurde in England wieder eine königliche Kommission zur Untersuchung der Veränderungen in dem Wertverhältnisse der Edelmetalle niedergesetzt, unter deren Mitgliedern sich mehrere entschiedene Bimetallisten befanden. Auch wurden die namhaftesten Bimetallisten, wie Gibbs, Grenfell, Professor Nicholson, Tidman u. a. als Sachverständige vernommen, so dass der Bimetallismus bei dieser Gelegenheit zuerst eine gewisse offizielle Rolle spielte. Selbst von denjenigen, die jede Aenderung des englischen Geldwesens entschieden ablehnten, sprachen sich doch nur einzelne grundsätzlich gegen die bimetallistische Theorie aus, vielmehr gaben die meisten zu erkennen, dass ihnen die Verwirklichung derselben in anderen Staaten sehr genehm sein würde, weil sie ebenfalls eine Hebung des Silberwertes davon erwarteten. In dem Schlussbericht unterzeichneten 6 von den 12 Kommissaren, unter ihnen Sir Louis Mallet und Herr A. J. Balfour, ein auf den Bimetallismus hinauslaufendes Votum [9]), in dem vorgeschlagen wird eine internationale Vereinbarung über die freie Prägung beider Metalle zu Münzen mit voller gesetzlicher Zahlungskraft für alle Schulden nach einem gemeinschaftlichen Wertverhältnis, das übrigens erst durch die Verhandlungen zwischen den Staaten festgestellt werden soll. So war auch in der Kölner Versammlung mit Rücksicht auf den Standpunkt der Engländer vermieden worden, ein bestimmtes Wertverhältnis, etwa das französische, sofort zur allgemeinen Annahme zu empfehlen. Praktische Folgen hat diese neue englische Untersuchung übrigens nicht gehabt, doch erlangte im April 1890 ein bimetallistischer Antrag im Parlamente eine immerhin beachtenswerte Minorität. — In Paris fand 1889 bei Gelegenheit der Weltausstellung ein freier Münzkongress statt, auf dem sich wiederum zeigte, dass gerade in Frankreich, dessen Regierung aus der praktischen Rücksicht auf den enormen Silbervorrat des Landes sich dem bimetallistischen System stets zugeneigt hat, die meisten Theoretiker demselben feindlich gegenüberstehen. Cernuschi suchte schliesslich einigen Effekt zu erzielen, indem er einen Preis von 10000 Francs aussetzte für die beste Beantwortung der Frage, wie sich die Verhältnisse gestalten würden, wenn ein bimetallistischer Bund mit der Einheit (dem »Juste«) in Silber gleich dem französischen Fünffrankenstücke und in Gold gleich dem amerikanischen Golddollar zu stande käme. In diesem Projekte wird merkwürdigerweise der Wert des Silbers noch höher gestellt als nach dem französischen Wertverhältnisse. Den Preis hat ein ehemaliger holländischer Diplomat, Hr. Rochussen, erhalten, der dieses neue Wertverhältnis verwirft und wie die englischen Bimetallisten empfiehlt, dass man die Unterhandlungen beginnen möge, ohne im voraus ein bestimmtes Wertverhältnis in Aussicht zu nehmen. Wenn die Staaten einmal über das Princip einverstanden seien, würde sich das Wertverhältnis bald von selbst ergeben, und zwar scheint der Verfasser zu glauben, dass das alte französische den Sieg davon tragen würde. — Einer neuen internationalen Münzkonferenz, die im November 1892 in Brüssel stattfand, wurden verschiedene Vorschläge zur Hebung des Silberwerts unterbreitet, von denen aber keiner Annahme fand. Ebenso ergebnislos blieben die Beratungen der deutschen Silberkommission, die 1894 einberufen wurde, nachdem die Einstellung der indischen Silberprägungen und die Aufhebung der Sherman-Akte die Entwertung dieses Metalls auf einen bis dahin unerhörten Grund gebracht hatte. Neue Hoffnungen aber schöpften die Bimetallisten, als die von Mac Kinley entsandten amerikanischen Delegierten 1897

mit der französischen Regierung ein Programm vereinbart hatten, dessen Hauptpunkt dahin lautete, dass Frankreich und die Vereinigten Staaten bereit seien, ihre Münzstätten für die freie Silberprägung nach dem Wertverhältnisse 1 : 15½ zu öffnen, wenn sie von den anderen Staaten in der Nachfrage nach Silber so weit unterstützt würden, dass ihr Vorgehen Aussicht auf Erfolg habe. Auch die französische Kammer fasste auf Antrag Méline's einen Beschluss zu Gunsten der internationalen Doppelwährung. Es kam nun alles auf die Entscheidung Englands an. Die freie Silberprägung wurde diesem Staate gar nicht zugemutet, sondern die amerikanischen Unterhändler begnügten sich mit der Forderung, dass die indischen Münzstätten wieder geöffnet würden und England dem Silber durch verschiedene, mit der principiellen Beibehaltung der Goldwährung vereinbarten Mittel einen grösseren Raum in seinem Geldumlauf gewähre. Die indische Regierung aber, die noch im Jahre 1892 den allgemeinen Bimetallismus empfohlen hatte, sprach sich jetzt entschieden für die Ablehnung der französisch-amerikanischen Vorschläge und für den Anschluss Indiens an die englische Goldwährung aus. Daraufhin erklärte Lord Salisbury dem amerikanischen Gesandten, dass die Britische Regierung nicht im stande sei, den ersten Punkt der Vorschläge Amerikas und Frankreichs — die Oeffnung der indischen Münzstätten — anzunehmen; auf die übrigen Punkte näher einzugehen, hielt er nunmehr mit Recht nicht für nötig. Somit war die amerikanische Sendung gescheitert, und der Bimetallismus hatte eine tödliche Niederlage erlitten. Am schmerzlichsten mussten seine Anhänger empfinden, dass auch ihr hochgepriesener Paladin Balfour als erster Lord des Schatzes an diesem gegen sie gerichteten Schlage beteiligt war. Die deutschen Bimetallisten haben ihn daher in Acht und Bann gethan, aber die Kraft ihrer Agitation ist und bleibt seit dieser Entscheidung Englands gebrochen. Ueber die Bewegungen des Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle s. d. Artt. Edelmetalle (unten S. 260 ff.) und Silber.

**6. Kritik.** Wenn wir nun die Wirkung des Doppelwährungssystems theoretisch betrachten, so nehmen wir zunächst an, dass dasselbe in einem einzelnen, aber genügend grossen Lande bestehe, dessen Nachbarn einfache Währung besitzen — ein Fall, für den Frankreich bis 1870 das beste Beispiel bot. Die Erfahrung lehrt nun unzweifelhaft, dass der Staat für unterwertige Münzen einen erhöhten Nominalwert aufrecht erhalten kann, indem er ihnen unbeschränkte oder, wie bei den Scheidemünzen, auch nur beschränkte gesetzliche Zahlungskraft verleiht. Die Sicherung des Kreditwertes solcher Münzen ist indes nur möglich, wenn die Menge derselben nicht über eine gewisse Grenze hinaus vermehrt werden kann. Wird diese Grenze überschritten, ist es namentlich möglich, solche Münzen aus einem auf dem Weltmarkte minderwertigen Metall in beliebiger Menge zu prägen, so werden sie das ausschliessliche Mittel zur Zahlung aller Schulden, und die in ihnen ausgeprägte Geldeinheit wird daher ähnlich wie bei einem Papiergelde mit Zwangskurs zu dem eigentlichen Wertmass, während die Münzen aus dem höherwertigen Metall ein Agio erlangen. Die Geschichte lehrt, dass es selbst bei drakonischen Strafandrohungen niemals einem Gesetze gelungen ist, die Kurssteigerung der höherwertigen Münzen zu verhindern, wenn das allgemein gebräuchliche Zahlungsmittel an innerem Werte eingebüsst hatte. Insbesondere hat auch das französische G. v. 1803 dies niemals zu stande gebracht, da Jahrzehnte hindurch für die französischen Goldstücke amtlich eine Prämie notiert worden ist, deren Grösse, soweit es sich um die unmittelbare Wirkung des Gesetzes handelt, weiter nicht in Frage kommt. Dass dieses System für die inländischen Schuldner einen Vorteil bringe, ist nicht ersichtlich; denn diese haben ja praktisch gar nicht die Wahl, ob sie in Silber oder Gold bezahlen wollen, sondern sie können nur das Metall weiter geben, das sie selbst einnehmen, und das war in Frankreich in den dreissiger und vierziger Jahren immer Silber. Die Goldstücke wurden der Prämie wegen oder gewissermassen als Luxusmünzen aus dem gewöhnlichen Verkehr gänzlich zurückgehalten, und selbst in dem Barvorrat der Bank von Frankreich waren nur geringe Bestände vorhanden. Der höchste und der niedrigste Stand des Gold- und Silbervorrates bei der Centralstelle der Bank betrug in 1000 Francs:

| Periode | Gold Max. | Gold Min. | Silber Max. | Silber Min. |
|---|---|---|---|---|
| 1816—1823 | 52 817[1]) | 200[2]) | 195 940[3]) | 24 725[4]) |
| 1824—1833 | 2 200[5]) | 100[6]) | 283 600[7]) | 84 958[8]) |
| 1834—1850 | 40 600[9]) | 300[10]) | 339 100[11]) | 48 400[12]) |

Wieweit das Verschwinden des höherwertigen Metalls aus dem gewöhnlichen Verkehr mit Ausfuhr desselben verbunden war, hing von der Zahlungsbilanz ab. In Frankreich hat jedenfalls in den dreissiger und vierziger Jahren eine beträchtliche Mehrausfuhr von Gold stattgefunden, wenn sich dieselbe auch aus der Handelsstatistik nicht mit genügender Genauigkeit feststellen lässt.

[1]) Juni 1820. [2]) Mai 1823. [3]) März 1823. [4]) November 1816. [5]) Dez. 1831. [6]) Mai 1827. [7]) März 1832. [8]) Dez. 1825. [9]) Januar 1841. [10]) Mai 1847. [11]) Juni 1850. [12]) Januar 1847.

Doch waren im Jahre 1848 unzweifelhaft noch immer einige hundert Millionen Francs Gold im Lande, weil eben die Goldprämie der Ausfuhr entgegengewirkt hatte. Auch erlitt Frankreich weder durch die damalige Goldausfuhr noch durch die Silberausfuhr in den folgenden Jahren Schaden, da das Ausland eben die Prämie für das gesuchte Metall bezahlen musste und Frankreich immer in einer vorangehenden Periode vorzugsweise dasjenige Metall angesammelt hatte, welches in der Folge auf dem Weltmarkte im Werte stieg. Die Hauptwirkung der Doppelwährung aber war, dass auch das Ausland seine Zahlungen an Frankreich immer hauptsächlich in dem Metall leistete, welches dort jeweilig das allgemeine Zahlungsmittel bildete. Vor 1850 z. B. stand in London das Silber als Rimesse für Frankreich stets mit den Wechseln auf Paris in Konkurrenz; bei dem damaligen Preise von $58\frac{1}{2}$—59 drückte es stets auf den Wechselkurs, weil die Banken für Wechsel, die sie auf Paris ausstellten, immer leicht Deckung durch Silbersendungen schaffen konnten. Diese Sendungen gingen im ganzen noch über den Betrag hinaus, den Frankreich infolge seiner günstigen Zahlungsbilanz in bar zu fordern hatte, und sie wurden daher teilweise durch Abfluss von französischem Gold aufgewogen. Ohne Zweifel hat nun die Leichtigkeit, mit der damals das Silber und in der nachfolgenden Periode das Gold in Frankreich untergebracht werden konnte, den Wert erst des einen und dann besonders des anderen Metalls auf dem Weltmarkte wesentlich gestützt. Wurden ja allein von 1851—1870 unter Napoleon III. 6152 Millionen Francs, ungefähr die Hälfte der gesamten gleichzeitigen Goldproduktion der Erde darstellend, in diesem Metall geprägt, während die Mehrausfuhr von Silber in dieser Periode nur etwa 1500 Millionen Francs betrug. Die Hauptwirkung, welche die in einem reichen Lande geltende Doppelwährung auf die volkswirtschaftlichen Verhältnisse ausübt, besteht demnach darin, dass sie die Wertverminderung eines Edelmetalls, dessen Produktion stark zunimmt, in engen Grenzen hält, so lange das Land eine günstige Zahlungsbilanz oder noch bedeutendere Vorräte des anderen Metalls besitzt. Weit weniger dagegen ist das Doppelwährungssystem im stande, die Werterhöhung eines Metalls zu verhindern, das aus irgend einem Grunde besonders gesucht wird. Die Prämie, die dann auch für die Münzen aus diesem Metall entsteht, hängt nur von dem Verhältnis von Nachfrage und Angebot ab, kann also an sich jede Höhe erreichen. Sie wird allerdings niedrig bleiben, solange noch ein sehr reichlicher Bestand an Münzen dieser Art vorhanden ist; da es sich aber immer hauptsächlich um Nachfrage für die Ausfuhr handelt, so wird der Vorrat allmählich immer kleiner, die Prämie immer höher und demnach die Abweichung des wirklichen Wertverhältnisses von dem gesetzlichen immer grösser. Statt der Doppelwährung existiert dann schliesslich in Wirklichkeit nur eine einfache Währung, neben welcher die Münzen des anderen Metalls sich nur als Handelsmünzen mit veränderlichem Verkehrswert halten.

Denken wir uns nun mehrere Länder zu einem bimetallistischen Bunde vereinigt, England jedoch mit seiner gewaltigen Handelsmacht ausserhalb desselben bleibend. Der Bund würde durch Freigebung der Silberprägung nach dem französischen oder amerikanischen Wertverhältnisse ohne Zweifel im stande sein, das Silber zunächst wieder ungefähr auf seinen früheren Preis zu bringen; aber er würde ebensowenig wie einst Frankreich allein das Entstehen einer Goldprämie verhindern können, wenn die Goldproduktion wieder abnähme oder England Gold an sich zöge, um seinen Barvorrat zu dem des bimetallistischen Gebiets in das richtige Verhältnis zu setzen. Die Höhe dieser Prämie würde wahrscheinlich etwa dieselbe sein, wie wir sie in Frankreich zur Zeit Ludwig Philipps finden, nämlich $1\frac{1}{2}$—2 %, und der Unterschied würde nur darin bestehen, dass der Punkt der Erschöpfung an Gold in dem grossen Staatengebiete weniger leicht erreicht würde als in Frankreich allein, wo er übrigens in jener Periode auch noch nicht erreicht worden ist. Die Einwirkung Englands allein würde also ausreichen, um das Wertverhältnis des bimetallistischen Bundes thatsächlich mehr oder weniger zu stören und die wirkliche Gleichberechtigung von Gold und Silber im gewöhnlichen Verkehr zu verhindern.

Wenn allerdings auch England dem Bunde beiträte, so würde die Hauptursache, die bei den gegenwärtigen Verhältnissen eine besondere Nachfrage nach Gold verursacht, nämlich das Bedürfnis für die Ausfuhr, in dem ganzen Gebiete wegfallen. Die internationalen Zahlungen könnten dann ebenso gut mit Silber als mit Gold ausgeglichen werden, und die Kosten der Versendung, die hauptsächlich nach dem Werte bemessen werden, sind für beide Metalle nicht erheblich verschieden. Uebrigens würde ohne Zweifel das amerikanische Silber-Hinterlegungssystem eine weitere grossartige Entwickelung erhalten und die Möglichkeit internationaler Zahlungsausgleichungen mittelst Silbercertifikate gewähren. Auch im Inlande würde natürlich nur wenig Silber in natura umlaufen, sondern die durch Silber vollgedeckten Münzscheine würden das Hauptumlaufsmittel bilden. Man könnte

daher vermuten, dass, abgesehen von grossen Krisen und allgemeiner Erschütterung des Kredits oder des Staates das Gold unter der bimetallistischen Organisation eine Verminderung seines Gebrauchswertes als Geldstoff erfahren werde. In Wirklichkeit aber würde diesem Verlaufe die Vorliebe entgegenwirken, die nun einmal in den finanziell massgebenden Kreisen der Kulturwelt für das Gold vorhanden ist. Das Gold hat gewissermassen einen höheren Kredit als Geldstoff, und dieser würde sich wahrscheinlich auch der bimetallistischen Organisation gegenüber behaupten, wenn diese bei solcher Stimmung des Publikums überhaupt zu stande kommen könnte.

Das Gold ist aber auch bekanntlich nicht nur Geldmaterial, sondern auch ein wichtiger Rohstoff für die Luxusindustrie. In dieser Eigenschaft wird gegenwärtig jährlich eine Gewichtsmenge verwendet, die einen Wert von 250—300 Mill. Mark darstellt. Mit der Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes wird dieser industrielle Bedarf ohne Zweifel noch weiter steigen, und wenn dann andrerseits die Goldproduktion, was für die fernere Zukunft nicht unwahrscheinlich ist, allmählich zurückgehen sollte, so würde allein die Nachfrage für gewerbliche Zwecke genügen, um für das Barrengold eine Prämie gegen den dem gesetzlichen Wertverhältnis entsprechenden Preis zu erzeugen, zumal die allerdings in grosser Menge vorhandenen Goldmünzen allmählich durch Abreibung eine Werteinbusse erleiden würden. Dieser Werterhöhung des Goldes in seiner Eigenschaft als gewöhnlicher Ware könnte die bimetallistische Organisation offenbar in keiner Weise entgegenwirken; wenn dieselbe aber an sich auch nur sehr gering wäre, so würde sie doch auch wieder auf den Wert des Goldes als Geldstoff einen Einfluss haben, denn sie würde wieder die Spekulation auf die Wertsteigerung dieses Metalles ermöglichen, die Bevorzugung desselben durch die öffentliche Meinung, die Ansammlung und Zurückhaltung desselben begünstigen und dadurch eine noch weitere Abweichung des im Verkehr geltenden von dem gesetzlichen Wertverhältnisse verursachen. Diese Verschiebung wäre umsomehr zu erwarten, je mehr die auf Silber begründeten Umlaufsmittel infolge der vermehrten Produktion dieses Metalles im Verkehr das Uebergewicht über das Gold erhalten würden.

Allerdings hat nun auch die Goldproduktion in den letzten Jahren in ganz enormem Masse zugenommen und 1897 fast eine Milliarde, um 1898 einen noch um mehr als 100 Mill. höheren Betrag erreicht. Aber auch die jährliche Silberproduktion hat weitere Fortschritte gemacht und steht gegenwärtig, wenn der alte Preis zu Grunde gelegt wird, ebenfalls auf beinahe eine Milliarde Mark. Und das bei einem wirklichen Preise von ungefähr 27½ Pence für die Unze Standard-Silber. Würde dieser Preis künstlich auf 60 Pence erhöht, was durch eine bimetallistische Vereinigung jedenfalls wenigstens auf eine gewisse Zeit erreicht werden könnte, so würde die Produktion bei der kapitalistischen Art der Silbergewinnung und dem praktisch unerschöpflichen Reichtum Nord- und Südamerikas an Silbererzen in enormem Masse zunehmen. Nicht nur würden grosse Mengen geringhaltiger Erze, die bei dem gegenwärtigen niedrigen Preise nicht verhüttet werden können, bei solcher Preissteigerung mit Vorteil verarbeitet werden können, sondern es würden sich namentlich auch Gesellschaften mit grossen Kapitalien bilden, um in Mexiko, Peru, Bolivia u. s. w. neue Silberbergwerke zu erschliessen und die vorhandenen mit allen Mitteln der modernen Technik auszubeuten.

Die industrielle Verwendung des Silbers würde durch die Preissteigerung desselben gehemmt und herabgedrückt, und sein künstlicher Wert könnte sich nur dadurch annähernd behaupten, dass stets der bei weitem grösste Teil der Jahresproduktion den Münzstätten überliefert würde. Da nun gegenwärtig auch jährlich etwa 800 Mill. Mark in Gold für die Prägung verfügbar sind, so würde der Bimetallismus eine ganz unerhörte Inflation des metallischen Geldumlaufs erzeugen. Die Kulturwelt würde jährlich eine Milliarde Mark mehr für Umlaufsmittel mit einem künstlich erhöhten Preise bezahlen müssen, die nicht nur überflüssig, sondern volkswirtschaftlich schädlich wären. Es würde ein unerträglicher Zustand der chronischen Steigerung der Nominalpreise aller Waren entstehen, die übrigens bei den einzelnen Waren in sehr verschiedenem Grade auftreten würde. Denn die allgemeinen weltwirtschaftlichen Konkurrenzverhältnisse würden in unveränderter Wirkung bleiben, und so lange diese z. B. für Getreide ungünstig sind, würde dessen Wertverhältnis zu den übrigen Waren trotz der Erhöhung seines Nominalpreises keine Besserung erfahren. Das Silber würde bald als ein lästiger Eindringling betrachtet werden und die Gunst der öffentlichen Meinung sich immer mehr dem Golde zuwenden, was seinen Ausdruck in einer allmählich steigenden Goldprämie finden würde, die als ein weiterer Nachteil des bimetallistischen Geldwesens empfunden werden würde.

Wenn man statt des alten ein herabgesetztes Wertverhältnis des Silbers zum Golde dem bimetallistischen System zu Grunde legte, so würden die erwähnten Uebelstände allerdings weniger stark hervortreten. Aber abgesehen davon, dass Frank-

reich und Amerika wegen ihrer Milliarden Mark in Courantsilber sich zu einer solchen Herabsetzung des Wertverhältnisses schwerlich entschliessen würden, müsste die bimetallistische Union dann jährlich noch immer mindestens 500 Millionen Mark für einen unnötigen Ballast von Silbergeld opfern, der, wenn auch langsamer, schliesslich doch dieselben Wirkungen hervorbringen würde wie im Falle der Wiederherstellung des alten Wertverhältnisses.

Kurz, die grosse Zunahme der Goldproduktion in der neuesten Zeit hat dem Bimetallismus den letzten und entscheidenden Stoss versetzt. Bei dem Stande der Edelmetallproduktion am Anfang der achtziger Jahre konnte man an die Möglichkeit glauben, dass die massgebenden Staaten durch das Bedürfnis einer genügend breiten metallischen Basis für ihr Geldwesen schliesslich wirklich zu einer bimetallistischen Vereinigung gedrängt werden könnten. Gegenwärtig aber wird in einem Jahre mehr Gold gewonnen als damals an Gold und Silber — dieses nach seinem alten Preise berechnet — zusammen genommen, und von Goldknappheit können jetzt nur noch Leute sprechen, die naiver Weise den Geldmangel in ihren Taschen mit der Unzulänglichkeit des Geldvorrats in der Volkswirtschaft verwechseln. Zeitweilige Verminderungen des Barvorrats der Banken und Diskontoerhöhungen können nicht als Gegengründe angeführt werden, denn bei jedem Stand des Goldvorrats kann durch Spekulation und übermässige Ausdehnung der Unternehmungen ein unberechtigter Goldbedarf entstehen, gegen den eine Reaktion nötig wird. — Dass die Goldproduktion nicht dauernd auf ihrer jetzigen Höhe bleiben wird, ist selbstverständlich, aber für die nächsten 20—25 Jahre darf man mit Sicherheit auf eine stetige, sehr bedeutende neue Goldzufuhr rechnen. Wenn die Produktion dann auch allmählich abnehmen sollte, so wäre das doch nicht im entferntesten ein Grund, in der Gegenwart durch ein bimetallistisches Experiment eine die ganze Volkswirtschaft erschütternde Preisrevolution hervorzurufen. Goldknappheit wäre aber auch bei einem Rückgang der Goldproduktion in absehbarer Zeit nicht zu befürchten. Denn einerseits wird bis dahin der vorhandene Goldvorrat bedeutend zugenommen haben, und andererseits dürften dann auch die übrigen Länder ihre Bankorganisation so weit ausgebildet haben, dass sie mit demselben verhältnismässig kleinen Vorrat an effektivem Golde auskommen können wie gegenwärtig England. — Thatsächlich ist die bimetallistische Agitation sogar in Amerika fast gänzlich zum Stillstand gekommen. Ausser der Vergrösserung der Goldproduktion hat dazu der Umstand wesentlich beigetragen, dass sich die Lage der amerikanischen Farmer seit dem Jahre 1897 wesentlich gebessert hat. Die Ernte war durchweg befriedigend, in manchen Gegenden sogar sehr gut ausgefallen, die Getreidepreise aber hatten eine sehr bedeutende Erhöhung erfahren. Damit war zugleich die Behauptung widerlegt, die in dem Bryanschen Wahlfeldzug die urteilslose Menge am meisten beeinflusst hatte, dass die niedrigen Getreidepreise durch die Entwertung des Silbers verursacht seien. Sind auch die Getreidepreise gegenwärtig wieder gesunken, so hat das gute Jahr doch in Amerika den Landwirten eine dauernde Erleichterung ihrer Schuldenlast gebracht und ihre Neigung zu wirtschaftlich-revolutionären Massregeln jedenfalls vermindert. Die Preise der Industrieerzeugnisse aber sind gegenwärtig in Europa wie in Amerika teils normal, d. h. den Produktionskosten mit normalem Gewinne entsprechend, teils sogar hoch, wie die reichlichen Dividenden vieler industriellen Aktiengesellschaften beweisen.

**Litteratur:** *Documents rélatifs à la question monétaire recueillis par* **M. Malou**, *Ministre des finances, Bruxelles 1874. — Report from the Select Committee on Depreciation of Silver, London 1876. (Statistisches Material im Appendix). — International Monetary Conference, held in Paris 1878, Washington 1879; dazu als Anhang:* **Dana Horton**, *Historical material for and contributions to the study of monetary policy, wo zahlreiche interessante Aktenstücke, u. a. der Bericht Newtons (p. 317*[2]*), abgedruckt sind. — Conférence monétaire internationale, Avril—Mai 1881. — Procès verbaux, Paris 1881. (p. 28*[8]*.) — Final report of the Royal Commission appointed to inquire into the recent changes in the relative value of the precious metals, London 1888 (p. 104*[9]*). — Protokolle der deutschen Silberkommission, 3 Bde., Berlin 1894. —* **Scaruffi**, *l'Alitinonfo, wieder abgedruckt als Discorso sopra le monete in der Custodi'schen Sammlung, Parte antica I*[1]*), II. —* **J. M. Schneidt**, *Systematischer Entwurf der Münzwissenschaft, Bamberg und Würzburg 1766 (S. 26*[3]*). —* **Sir James Steuart**, *Inquiry into the principles of Political Economy, London 1767, B. III, Ch. IV. —* **Wolowski**, *La question monétaire, Paris 1868. —* **Derselbe**, *L'or et l'argent, Paris 1868, 2 ed. 1870. —* **Prince-Smith**, *Währung und Münze (Hirths Ann. des Nordd. Bundes 1869; s. auch Gesammelte Schriften Bd. I, S. 245 ff.*[4]*). —* **M. Mohl**, *Zur Münzfrage, Tübingen 1871. —* **E. Seyd**, *Die Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland, Elberfeld 1871. —* **Derselbe**, *The Fall in the price of Silver, London 1876. —* **Derselbe**, *Der Hauptirrtum der Goldwährung, Rudolstadt 1880. —* **Roscher**, *Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform, Berlin 1872. —* **Derselbe**, *System III, § 43 ff. —* **Knies**, *Das Geld, Berlin 1873, S. 222—257, 2. Aufl., 1885, S. 278—338. —* **Jevons**, *Geld und Geldverkehr, Leipzig 1876, S. 138 bis 153. —* **K. Walcker**, *Die Silberentwertungs-*

*frage, Strassburg 1877.* — **S.**, *Ueber die Schwankungen in den Preisen der Edelmetalle, Deutsche Vierteljahrschrift 1852 S. 128 ff.*[5]. — **Schübler,** *Metall und Papier, Stuttgart 1854*[6]. — **S. Oppenheim,** *Die Natur des Geldes, Mainz 1856.* — **Ph. Geyer,** *Theorie und Praxis des Zettelbankwesens, München 1867 (neue Titelausg. 1874).* — **Cernuschi,** *La monnaie bimétallique, Paris 1876*[7] *(gleichzeitig auch in Paris deutsch erschienen). Die zahlreichen übrigen Schriften Cernuschis s. in dessen Biographie oben S. 13/14.* — **E. de Laveleye,** *La monnaie bimétallique, Bruxelles 1876.* — **Derselbe,** *La question monétaire en 1881, I—IV, Bruxelles 1881.* — **Derselbe,** *Common place fallacies concerning money (aus der Contemperary Review), London 1882.* — **Derselbe,** *Das Wesen des Geldes, deutsch von* **O. v. Bar,** *Berlin 1883. La question monétaire en Belgique en 1889. Échange de vues entre M. M. Frère-Orban et Emile de Laveleye, Bruxelles 1890.* — **O. Arendt,** *Die vertragsmässige Doppelwährung, Berlin 1880.* — **Derselbe,** *Deutschlands Währungspolitik, Leipzig 1881.* — **Derselbe,** *Offener Brief an L. Bamberger, Berlin 1882.* — **Derselbe,** *Der Währungsstreit in Deutschland. Eine Antwort auf E. Nasses gleichnamige Schrift, Berlin 1886.* — **Schäffle,** *Für internationale Doppelwährung, Tübingen 1881.* — **Ad. Wagner,** *Für bimetallistische Münzpolitik Deutschlands, Berlin 1881.* — **J. Neuwirth,** *Der Kampf um die Währung. Jahrbücher f. Nat. u. Stat. N. F. II (1881), S. 47—153.* — **Lexis,** *Erörterungen über die Währungsfrage, Leipzig 1881 (Erweiterung einer Abhandlung in Schmollers Jahrb.)* — **Derselbe,** *Die Währungsfrage nach der Münzkonferenz. Schmollers Jahrb. 1881, S. 1237 ff.* — **Derselbe,** *Der Kongress der Bimetallisten in Köln, Ebd. 1883, S. 273 ff.* — **Derselbe.** *Die Währungsfrage und die Produktionsverhältnisse der Edelmetalle, ebd. 1886, S. 173 ff.* — **Derselbe,** *Zur Währungsfrage, Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. V, S. 1 ff.* — **Derselbe.** *Die Währungsfrage und die englische Untersuchungskommission, ebd. N. F. Bd. XVI, S. 321 ff. S. auch ebd. N. F. Bd. X, S. 352, Bd. XIII, S. 96; Bd. XVII, S. 67; Bd. XXI, S. 261.* — **Derselbe,** *Der gegenwärtige Stand der Währungsfrage, Dresden 1896.* — **N. G. Pierson,** *Die Münzfrage, Berlin 1882.* — **O. Haupt,** *Währungspolitik und Münzstatistik, Berlin 1884.* — **Derselbe,** *Histoire monétaire de notre temps, Paris 1886.* — **Bernhardt,** *Beiträge zur Währungsfrage, Dortmund 1885.* — **Cort van der Linden,** *De Silvercrisis, Groningen 1888.* — **Rochussen,** *Memoire sur le Bimétallisme international (Primé dans le concours-Cernuschi), La Haye 1890.* — **Boissevain,** *Le Problème monétaire et sa solution, Paris et Amsterdam 1891.* — **Derselbe,** *Zur Währungsfrage, Berlin 1895.* — **Derselbe,** *La situation monétaire en 1897, Paris 1897.* — **S. Smith,** *Bimetallic money, Liverpool 1881.* — **D. Barbour,** *The Theory of Bimetallism, London s. a.* — **Dana Horton,** *Silver and Gold in their relation to resumption, Cincinnati 1876. Erweitert 1877.* — **Derselbe,** *The Silver Pound, London 1887.* — **Nasse,** *Der Bimetallismus und die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten. Holtzendorff u. Brentano, Jahrb. für Gesetzgebg. etc. 1878, S. 113 ff.* — **Soetbeer,** *Die hauptsächlichen Probleme der Währungsfrage. Jahrb. für Nat. u. Stat. N. F. I (1880), S. 1—82.* — **L. Bamberger,** *Die Verschleppung der deutschen Münzreform, Köln 1882.* — **H. Kieser,** *Gold und Währung. Eine Kritik bimetallistischer Anschauungen, Berlin 1881.* — **Derselbe,** *Die deutsche Währung und ihre Gegner, Köln 1883.* — **H. A. Bueck,** *Beiträge zur Währungsfrage, Düsseldorf 1880.* — **W. Eras,** *Der Währungsstreit 1879—1883, Berlin 1883.* — **Walras,** *Théorie mathématique du Bimetallisme. Extraits du Journ. des économistes de Dec. 1876 et Mai 1881.* — **Derselbe,** *Théorie de la monnaie, Lausanne et Leipzig 1886 (ist für die Verwendung von Silbermünzen als »billon régulateur«).* — **Prager,** *Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten, Stuttgart 1897.* — *Das neue Fiasko der internationalen Doppelwährung (Währungsbibliothek, Heft 8), Stuttgart 1897.* — **Heyn,** *Kritik des Bimetallismus, Berlin 1897.*

**Lexis.**

---

## Dorf, Dorfanlage

s. Ansiedelung oben Bd. I S. 354ff., besonders S. 369 ff.

## Drawbacks

s. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen oben Bd. II S. 34ff.

## Dreifelderwirtschaft

s. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 38ff.

## Droz, François Xavier Joseph,

geb. in Besançon den 31. X. 1773, gest. den 4. XI. 1850 in Paris, als Mitglied der Académie franç. (seit 1825) und als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques (seit 1832). Als Kapitän der Freiwilligen nahm er am Rheinfeldzuge teil, wurde 1796 Professor an der Centralschule seiner Vaterstadt und später Beamter bei der Verwaltung der indirekten Steuern, welchen Posten er 1814, nach Rückkehr der Bourbonen, aufgab.

Droz war ein wirtschaftspolitischer Gesinnungsgenosse Says, aber das Gegenteil von einem Individualisten und als solcher Verherrlicher des ethischen Elementes im Wirtschaftsleben. Er war ein Verteidiger des Satzes, dass die Wissenschaft der Nationalökonomie berufen sei, dafür Propaganda zu machen, dass die Anstrengungen zur Mehrung des Volkswohlstandes denen zur Hebung der materiellen und sozialpolitischen Wohlfahrt der arbeitenden Klassen parallel laufen müssen. Er trat ferner für Freiheit der Arbeit, Freizügigkeit und Gewerbefreiheit ein.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Observations sur les maîtrises, sur les règlements, les privilèges et les prohibitions, Paris 1801. — Application de la morale à la politique, Paris 1825. — L'économie politique ou principes de la science des richesses, Paris 1829; dass., 3e ed. 1854; dass., deutsch von Keller, Berlin 1830.

---

Vgl. über Droz: Mignet, J. Droz. Notice sur sa sie et ses travaux in Journ. d. Econom., tome XXXI, Paris 1852. — Nouveau biographie

génér., tome XIV, Paris 1855, p. 810f. — Nouveau dictionnaire de l'écon. pol., I. Paris 1891, p. 749. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 1001.
*Lippert.*

## Ducpétiaux, Edouard,

geb. zu Brüssel am 29. VI. 1804, gest. daselbst am 21. VII. 1868. Im Jahre 1831 erfolgte seine Ernennung zum Generalinspektor der belgischen Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten, welchem Amte er bis 1861 vorstand.

Seine Verdienste um Verbesserung des Zellensystems und der Gefängnishygiene, Bekämpfung des Pauperismus und Fürsorge für die jugendlichen Arbeiter sichern ihm einen Ehrenplatz unter den Philanthropen des XVIII. Jahrhunderts.

Von seinen zahlreichen Schriften seien die nachfolgenden genannt:

Des progrès et de l'état actuel de la réforme pénitentiaire ... et des institutions préventives, aux États-Unis, en France, en Suisse, en Angleterre et en Belgique etc., 3 vols., Bruxelles 1837—38. — De la condition physique et morale des jeunes ouvriers, 2 vols., Bruxelles 1843. — Enquête sur la condition des classes ouvrières et sur le travail des enfants dans les manufactures. 3 vols. Brux. 1846. — De la mortalité à Bruxelles comparée à celle des autres grandes villes, Brux. 1844. — Mémoire sur le paupérisme des Flandres, Bruxelles 1850. — Des colonies agricoles, Bruxelles 1851. — Budgets économiques des classes ouvrières en Belgique, Bruxelles 1855. — Des conditions d'application du système de l'emprisonnement séparé ou cellulaire, Bruxelles 1857. — La question de la charité et des associations religieuses en Belgique, Bruxelles 1858. — De l'association dans ses rapports avec l'amélioration du sort de la classe ouvrière, Brux. 1860. — La colonisation pénale et l'emprisonnement cellulaire, Brux. 1861. — Mission de l'Etat, ses règles et ses limites, Brux. 1862. — Réforme du système d'instruction populaire, Brux. 1864. — Réforme des prisons, système cellulaire, Brux. 1865. — La mortalité des enfants, Brux. 1866. —

Vgl. über Ducpétiaux: Nouv. Biographie générale. t. XV. (Paris 1856) S. 33. — De Melun, Edouard Ducpétiaux. Notice biographique, Brux. 1868. — H. d. St. 1. Aufl., Bd. II., S. 1001.
*Lippert.*

## Dühring, Eugen Karl,

geb. am 12. I. 1833 zu Berlin. Er trat nach Beendigung seiner Studien in die juristische Praxis ein, musste aber diesen Beruf infolge seines Augenleidens, welches später zur Erblindung führte, aufgeben. Im Jahre 1864 habilitierte er sich an der Berliner Universität als Privatdozent für Philosophie und Nationalökonomie, legte aber 1877 dieses Lehramt nieder. —

Dührings zum Teil sehr verdienstvolle Arbeiten bewegen sich auf den Gebieten der Philosophie, Mechanik und Nationalökonomie. In seinen volkswirtschaftlichen Schriften hat er sich als leidenschaftlicher Anhänger Careys (s. d. oben S. 78) bekundet, für dessen Lehre er in Deutschland Propaganda zu machen suchte.

Von seinen hier in Betracht kommenden Veröffentlichungen seien die folgenden genannt:

Kapital und Arbeit, Berlin 1865. — Kritische Grundlegung der Volkswirtschaftslehre, Berlin 1866. — Die Verkleinerer Careys und die Krisis der Nationalökonomie, Breslau 1867. — Kursus der National- und Sozialökonomie, Berlin 1873; 2. Aufl., Leipzig 1876; 3. Aufl. u. d. T.: Kursus der National- und Sozialökonomie nebst einer Anleitung zum Studium und zur Beurteilung von Volkswirtschaftslehre und Sozialismus, ebd. 1892. — Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus, 3. Aufl., Leipzig 1879. — Der Weg zur höheren Berufsbildung der Frauen und die Lehrweise der Universitäten, Leipzig 1877; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1885. — Die Judenfrage als Rassen-, Sitten- und Kulturfrage, 1., 2. und 3. Aufl., Karlsruhe 1881 u. 1886; dasselbe, 4. Aufl. u. d. T.: Die Judenfrage als Frage der Rassenschädlichkeit für Existenz, Sitte und Kultur der Völker etc., Berlin 1892. — Sache, Leben und Feinde, Karlsruhe 1882. —
*Red.*

## Dufau, Pierre Armand,

geb. am 15. II. 1795 zu Bordeaux, gest. am 25. X. 1877 in Paris, stand in den Jahren 1840 bis 1855 dem Pariser Blindeninstitut als Direktor vor. Seine Erwähnung an dieser Stelle beruht auf seinen Verdiensten um die Methodik der Statistik.

Dufau (vgl. seine Schrift: „Traité de statistique“ [s. u.]) ist der Vater einer statistischen Methode, welche sich nur mit dem Menschen als Beobachtungsobjekt befasst bezw. das Mittel zwischen den bleibenden und regelmässigen Ursachen sowie den veränderlichen und zufälligen Umständen zahlenmässig feststellt, welche auf die moralische Ordnung der Menschen aus verschiedenen Gesellschaftsklassen einwirken. Aus der Analyse einer Reihe auf diese Weise gewonnener analoger, in Zahlen ausgedrückter Thatsachen ergiebt sich dann das statistische Gesetz. Ausserhalb Frankreichs hat Dufaus Methode wenig Anwendung gefunden.

Von seinen Schriften seien folgende genannt:

De l'abolition de l'esclavage coloniale, Paris 1830. — Plan de l'organisation de l'institution des jeunes aveugles, Paris 1833. — Des aveugles. Considérations sur leur état physique, moral et intellectuel, Paris 1836; 2. éd. 1850. — Traité de statistique, Paris 1840. — Lettres sur la charité, Paris 1847. — La république et la monarchie dans les temps modernes, Paris 1851. — Notice historique, statistique et descriptive sur l'institution impériale des jeunes aveugles, Paris 1852. — De la réforme du mont-de-piété, Paris 1855. — Essai sur la science de la misère sociale, Paris 1857. — De la méthode d'observation, Paris 1866.

Vergl. über Dufau: Nouv. Biographie générale, t. XV, (Paris 1856) S. 58f. — H. d. St., 1. Aufl., Bd. II, S. 1002.
*Lippert.*

## Dunoyer, Barthélemy Pierre Joseph Charles,

geb. am 20. V. 1786 zu Carennac (Lot), gest., als Mitglied der Akademie seit 1832, zu Paris am 4. VII. 1862. Er begründete in Gemeinschaft mit Charles Comte (s. d. oben S. 83) die Zeitung „Le Censeur", bekleidete zwei Präfektenstellungen über die Departements Allier und Somme, wurde 1838 Staatsrat und trat im Januar 1852 in den Ruhestand.

An der Hand eines Abrisses der internationalen Geschichte der durch die Arbeit geschaffenen wirtschaftlichen Kultur, welcher Abriss mit der Genesis beginnt und mit dem Jahre 1826 abschliesst, (vgl. „De la liberté du travail", s. u.) übernimmt Dunoyer die Beweisführung, dass dem sittlichen und intellektuellen Fortschritt der industrielle und diesem wieder die Verbesserung der sozialen Lage der Völker gefolgt sei, welche letztere Errungenschaft die Freiheit des Individuums und der Völker verbürge. Das industrielle Volk, wie Dunoyer weiter ausführt, wird in friedlicher Entwickelung die herrschenden Klassen in die arbeitenden verwandeln und zuletzt der Regierung selbst den Charakter eines universellen Gewerbeunternehmens aufprägen. Es braucht nur bemerkt zu werden, dass Dunoyer ein individualistischer Vorläufer Bastiats war, um den nichts weniger als sozialistischen Sinn vorstehender Tiraden zu deuten.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform nennen wir:

L'industrie et la morale considérées dans leurs rapports avec la liberté, Paris 1825, 2 vols.; dasselbe, neue Aufl. u. d. T.: Nouveau traité d'économie sociale, 2 vols; Paris 1830; dasselbe, 3. Aufl. u. d. T.: De la liberté du travail, ou simple exposé des conditions dans lesquelles les forces humaines s'exercent avec le plus de puissance, 3 vols., Paris 1845; nouv. éd. 1885. — Esprit et méthodes comparées de l'Angleterre et de la France dans les entreprises des travaux publics, Paris 1840. — La révolution du 24 février 1848, Paris 1849. — Aus seinem Nachlass erschienen: Le second empire et une nouvelle restauration, 2 vols., London 1865. — Notices d'économie sociale, Paris 1870. — Seine gesammelten Werke erschienen in 3 Bdn., Paris 1885—1886.

---

Vgl. über Dunoyer: Nouv. Biographie générale. t. XV, Paris 1856, S. 255. — Nouv. Dictionnaire d'écon polit., tome I, Paris 1891, S. 750. — H. d. St. 1. Aufl. Bd. II S. 1002. *Lippert.*

---

## Dupont (de Nemours), Pierre Samuel,

geb. zu Paris am 14. XII. 1739, in den Jahren 1772 bis 1786 als Erzieher des Prinzen Adam Czartoryski und als wissenschaftliche Kraft in den Ministerien Turgot und Vergennes thätig, während der Revolution Deputierter des dritten Standes des Arrondissements Nemours, dann Buchdruckereibesitzer, dann bis zum 9. Thermidor Staatsgefangener; hierauf Mitglied des Rates der Alten, gegen 1796 Emigrant nach Amerika und 1802, nach Rückkehr von dort, Sekretär der Pariser Handelskammer. Unter Ludwig XVIII. wurde er Staatsrat, emigrierte aber 1815 während der „100 Tage" aufs neue und liess sich im Staate Delaware bei seinen Söhnen, den Inhabern eines dortigen grossen Handelshauses nieder, wo er am 6. VIII. 1817 als Mitglied des Pariser Instituts starb.

Dupont war einer der treuesten Anhänger seines Lehrers Quesnay, und ihm kommt u. a. das Verdienst zu, der physiokratischen Lehre den bezeichnenden Namen gegeben zu haben, indem er bei Herausgabe der Schriften Quesnays das Buch unter der Devise „Physiokratie" (s. u.) an die Oeffentlichkeit brachte. Die vielseitigen Berührungspunkte des Physiokratismus mit dem Industrialismus, welche Dupont rückhaltlos anerkannte, stempeln ihn jedoch zu einem der vorgeschrittensten Bekenner des physiokratischen Systems, der z. B. in Fragen des Eigentums, der Freiheit des Individuums, des Verkehrs und des Tausches keine trennenden Schranken zwischen der Lehre Quesnays und der Adam Smiths zugiebt, welchen letzteren er schon deshalb verehrte, weil er als sein Mitschüler 1756 zu Füssen Quesnays dessen Vortrag gelauscht hatte. Auch wenn Dupont vom Staate eine Deklarierung der Naturgesetze verlangt, worunter er die Proklamierung der freien Konkurrenz zur Erhöhung des Reinertrags der Produktion versteht, nähert er sich wieder der Smithschen Doktrin. Seine echt physiokratische Forderung einer „domanialen Konstitution der Finanzen" setzt sich freilich mit dem Smithianismus stark in Widerspruch; auch bekennt er sich zu der physiokratischen Auffassung der Produktion, welche nur die Natur als Produzenten anerkennt und den Satz, dass die Arbeit den Tauschwert vermehre, verwirft. Seine vorgeschrittene Behandlung wirtschaftlicher Probleme spricht sich übrigens auch in dem Satze aus, dass das, was man Teuerung nennt, erfahrungsmässig das einzige Remedium gegen die Teuerung sei, also, worauf er hinzielt, dem Gesetze entspricht, dass einer Verteuerung des Produktionsmittels, des Geldes, eine preisausgleichende Erhöhung des Warenangebots gegenübersteht.

Von seinen Schriften seien hier genannt:

De l'exportation et de l'importation des grains, etc., Soissons 1764. — De l'origine et des progrès, d'une science nouvelle (Londres et) Paris 1767. (Die Autorschaft an dieser Schrift ist Dupont bestritten und Nicolas Baudeau zugeschrieben worden. Unter der science nouvelle ist die Physiokratie zu verstehen. Barbier, dictionnaire, Bd. II, Paris 1823, S. 526 tritt für Baudeau ein.) — Du commerce de la Compagnie des Indes, Paris (1769); dasselbe, 2. Aufl. (augmentée de l'histoire du système de Law), 1770. — Observations sur les effets de la liberté du commerce des grains et sur ceux des prohibitions, (Basle et) Paris 1770. — Mémoires sur la vie et les ouvrages de Turgot, 2 Bde. Philadelphia (recte Paris) 1782 (Neudruck im 1. Bde. der Dupontschen Ausgabe der Werke Turgots, Paris 1808). — Effets des assignats sur le prix du pain, Paris 1790. — Dupont war der Herausgeber des Werkes: La Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil (de traités du Quesnay), 2 Bde., Paris 1768; Neudruck, 6 Teile, Yverdun 1768—69. — Dupont war Redakteur und Mitarbeiter der

Zeitschriften: „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances" und „Ephémerides du citoyen", für welche letzteren auch Mirabeau arbeitete. Der Briefwechsel Duponts mit J. B. Say ist in der Collection des principaux économistes: Physiocrates, I. Bd., Paris 1846 auf S. 394—424 abgedruckt.

---

Vgl. über Dupont: E Daire, Notice sur la vie et les travaux de Dupont (Collection des princ. écon.: Physiocrates I.), Paris 1846, S. 309 bis 334. (Die 2 letzten Seiten bringen ein Verzeichnis sämtlicher Schriften Duponts.) — Nouvelle biographie générale, Bd. 15, Paris 1856, S. 345 ff. — G. Schelle, Du Pont de Nemours et l'école physiocratique, Paris 1888. — Guérin, Quesnay et Du Pont de Nemours (Réforme sociale, Jahrg. IX), Paris 1890. — G. Schelle, Du Pont de Nemours (Say et Chailley, Dictionnaire d'écon. polit., Bd. I, Paris 1891, S. 751 ff. — Lexis, Dupont de Nemours im H. d. St., 1 Aufl. Bd. II, S. 1002 f. — Brieflicher Verkehr Karl Friedrichs von Baden mit Mirabeau und Du Pont, 2 Bde., Heidelberg 1892. — Palgrave, Dictionary of polit. economy, Bd. I, London 1894, S. 652 f. —

*Lippert.*

---

## Durchfuhrzölle u. Durchfuhrverbote.

1. Allgemeines. 2. Die Durchfuhrzölle in Preussen und im Zollverein. 3. Die Durchfuhrzölle in Frankreich. 4. Zweckmässigkeit der Aufhebung der Durchfuhrzölle.

**1. Allgemeines.** Die Erhebung von Abgaben von Waren, die durch ein Land oder einen besonderen Teil desselben nach irgend einem anderen Bestimmungsorte nur durchgeführt werden, ist bis in die neuere Zeit teils in rein fiskalischer Absicht, teils zur Förderung gewisser Handels- und wirtschaftspolitischer Zwecke sehr verbreitet gewesen. Ursprünglich sind diese Durchfuhr- oder Transitzölle, namentlich in einem Lande mit so grosser territorialer Zersplitterung wie Deutschland nur als eine besondere Art der Binnenzölle (s. d. Art. oben Bd. II. S. 893 ff.) zu betrachten, die von den Grundherren meistens nur in ihrem finanziellen, von den Städten aber auch in ihrem lokalwirtschaftlichen Interesse erhoben wurden. Das letztere Interesse waltete insbesondere bei der Erschwerung der Durchfuhr durch Umladungs-, Stapel- und Niederlagerechte durchaus vor. Nachdem seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehr und mehr die Grenzzollsysteme nach merkantilistischen Grundsätzen zur Ausbildung gelangt waren, wurde die Behandlung der Durchfuhr für jeden Staat eine um so wichtigere Frage, je zahlreicher seine Nachbarn waren und je bequemer und vorteilhafter die durch sein Gebiet gehenden Land- und Wasserwege für den internationalen Verkehr benutzt werden konnten. Sollte man die durchgehenden Waren einfach wie die für den inneren Verbrauch bestimmten und andererseits wie die aus dem inländischen Verkehr ausgeführten behandeln? Dann hätten sie also den vollen Eingangszoll, vielleicht auch noch Accise und lokale Abgaben und schliesslich den Ausfuhrzoll entrichten müssen. Soweit die Einfuhr oder die Ausfuhr gewisser Waren aber verboten war, würden diese auch ohne weiteres von der Durchfuhr ausgeschlossen gewesen sein. Wenn nun durch solche Verbote oder eine übermässige Belastung die Durchfuhr von Waren, die das Land selbst hervorbringen konnte, verhindert oder auf eine kleine Menge herabgebracht worden wäre, so würde dies an sich nach den herrschenden handelspolitischen Ansichten ganz erwünscht gewesen sein. Denn das Inland würde die Konkurrenz des Nachbarlandes auf den auswärtigen Märkten erschwert und um so mehr Aussicht gehabt haben, seine eigenen Erzeugnisse dort abzusetzen; auch kam noch die Rücksicht hinzu, dass die Ein- und Ausfuhrverbote bei Gestattung der Durchfuhr der betreffenden Waren leichter übertreten werden konnten. Soweit es sich aber um Waren handelte, die nur im Auslande hervorgebracht werden konnten, ging das protektionistische Interesse des Staates dahin, dass die Rohstoffe dieser Art im Inlande verarbeitet, also keineswegs bei der einfachen Durchfuhr begünstigt würden, dass die Verzehrungsgegenstände aber wenigstens aus dem blossen Speditionshandel in den Eigenhandel der inländischen Kaufleute übergingen, wodurch sich dann die Durchfuhr in eine Verbindung von Ein- und Ausfuhr mit einem Handelsumsatz im Inlande verwandelte. Diese letztere Art der vermittelten Durchfuhr mit den inländischen nicht konkurrierender Waren musste rationellerweise begünstigt werden und demnach von Einfuhr-, Ausfuhr- und inneren Abgaben womöglich gänzlich frei bleiben, während die Mitwirkung der einheimischen Kaufleute durch Stapel- und Niederlagerechte gesichert werden konnte. Die Entlastung liess sich entweder durch Rückerstattung der gezahlten Abgaben oder durch Ausschluss der wieder auszuführenden Waren vom freien Verkehr und Aufbewahrung derselben in kontrollierten Lagerräumen bewerkstelligen. Volle Abgabenfreiheit wurde indes in der Regel aus finanziellen Gründen nicht gewährt, sondern man erhob eben besondere Durchfuhr- oder Transitabgaben, welche eine mehr oder weniger bedeutende Ermässigung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle und der Accise bildeten. Das gleiche Zugeständnis musste man aber auch meistens in betreff der ersterwähnten Warengattungen machen. Fast immer konnten diese auch noch andere Wege einschlagen als durch das in Rede stehende Land, und

wenn die Durchfuhr durch dieses letztere auch am leichtesten und billigsten sein mochte, so würde sie doch durch eine übermässige Belastung verhindert und die Warenbewegung zu einem Umwege genötigt worden sein. Das Land würde dann also nicht nur die fremde Konkurrenz auf dem dritten Markte nicht verhindert, sondern auch noch den Gewinn an Fracht und Spedition verloren haben. Dasselbe galt hinsichtlich der Durchfuhrverbote, die selten einen wirtschaftlichen Vorteil brachten und meistens nur aus zolltechnischen Gründen, nämlich zur wirksameren Verhinderung des Schmuggels gewisser verbotener Waren aufrechterhalten wurden. Nicht selten sah sich ein Staat auch veranlasst, in der Konkurrenz mit anderen die Durchfuhr, die dem Lande doch immerhin oft einen nicht unerheblichen Gewinn einbrachte, durch besondere Erleichterungen auf bestimmte Bahnen innerhalb seines Gebietes herbeizuziehen. So beförderte der grosse Kurfürst durch Zollermässigungen und niedrige Kanalgebühren die Durchfuhr von Schlesien nach Hamburg auf dem mittelst des »neuen Grabens« vervollständigten Wasserwege, wobei der Umladezwang in Berlin den dortigen Kaufleuten gegenüber den Breslauern und Hamburgern sehr zu statten kam.

**2. Die Durchfuhrzölle in Preussen und im Zollverein.** Eine grosse Rolle spielten die Durchfuhrzölle im vorigen Jahrhundert bei den langwierigen handelspolitischen Reibungen zwischen Preussen und Sachsen. In Sachsen war die Durchfuhr nicht nur mit den alten Zöllen und der alten Landaccise, sondern seit 1705 auch mit der höheren Generalkonsumtionsaccise belastet, und zur Zeit der Messe in Leipzig wurde noch eine besondere Durchgangsaccise nebst anderen Abgaben auch von den nicht verkauften Waren erhoben. In Preussen aber waren am Anfang des vorigen Jahrhunderts von der reinen Durchfuhr nur Zölle, aber keine Accise zu entrichten. Nach dem Handelsvertrage von 1728 wurde die sächsische Generalaccise von der Durchfuhr aufgehoben, in Preussen aber eine der sächsischen Landaccise entsprechende Durchgangsabgabe eingeführt, die man aber schon 1730 wieder aufgab, nachdem Sachsen versprochen, ausser der Leipziger keine Durchgangsaccise mehr zu erheben. Diese Zusage wurde indes nicht immer gehalten, und auch das Leipziger Stapelrecht und der damit verbundene Strassenzwang gab zu vielen Klagen auf preussischer Seite Veranlassung. Friedrich d. Gr. verfügte 1743 als Retorsionsmassregel, dass alle durch das magdeburgische und halberstädtische Gebiet nach Leipzig gehenden Frachtwagen ausser den bisherigen Zöllen noch 15 g. Gr. von jedem Pferde zu zahlen hätten. Einige Jahre später (1747) aber stellte er das seit dem dreissigjährigen Kriege thatsächlich in Wegfall gekommene Magdeburger Stapelrecht wieder her, durch welches insbesondere den sächsischen Schiffen verboten wurde, die Elbe weiter als bis Magdeburg zu befahren. Dazu kam im Jahre 1755 ein System von Transitzöllen, das die Strasse über Magdeburg und den Magdeburger Eigenhandel wesentlich begünstigte, indem auf den übrigen möglichen Handelswegen erheblich höhere Abgaben erhoben wurden. Diese Massregel traf wieder besonders hart den sächsischen und namentlich den Leipziger Handel, und die kurfürstliche Regierung antwortete nicht nur mit dem Verbot fast aller preussischen Waren, sondern suchte auch einen neuen Handelsweg über den Harz in Aufnahme zu bringen, was aber nicht genügend gelang. Die preussischen Transitzölle erfuhren noch im Jahre 1768 eine Umgestaltung und blieben dann ziemlich unverändert bis zum Tode Friedrichs d. Gr., da Verhandlungen, die Sachsen 1778 zur Erleichterung der Durchfuhr wieder anknüpfte, nicht zu erheblichen Resultaten führten. — In hohem Grade wurde unter Friedrich d. Gr. auch die Durchfuhr zwischen Polen und Sachsen durch Schlesien erschwert. Bis zum Jahre 1766 wurde ein Transitzoll von 30% gefordert, und von der in diesem Jahre zugestandenen Ermässigung auf 8% blieben mehrere wichtige Waren, u. a. sächsisches Porzellan, ausgenommen. Durch eine Deklaration von 1771 wurde bestimmt, dass der Transitzoll von 8% ohne Unterschied von allen Fabrikaten erhoben werden solle, die auch im preussischen Gebiete hergestellt würden. Dieser Zollsatz war hoch genug, um die russischen und polnischen Kaufleute zu veranlassen, auf weiten Umwegen über Oberschlesien, wo der Zoll auf 1% herabgesetzt war, Mähren und Böhmen nach Sachsen zu reisen. Unter dem Nachfolger Friedrichs wurde schon am 25. Januar 1787 neben wichtigen anderen Reformmassregeln auch die Aufhebung sämtlicher damals bestehenden Durchfuhrverbote gewährt und weitere Begünstigungen des Transits in Aussicht gestellt. In der That folgte bald eine Herabsetzung der Durchfuhrzölle auf der Oder und Elbe für russische Waren von 5 und 8 auf 2 und 3%, die Durchfuhr von Tabak wurde erleichtert, die von Waren aus Frankreich, Italien und von den Leipziger Messen nach Russland wieder gestattet gegen eine Abgabe von 8, später von 3 Thalern auf den Centner, dagegen das Verbot der Durchfuhr für einige Waren wieder erneuert. Die Beseitigung der provinziellen Durcygangszölle erfolgte durch die V. v. 11. Juni 1816. S. Art. Binnenzölle l. c.

Nach dem Zollgesetz v. 26. Mai 1818

soll im allgemeinen der Durchfuhrzoll aus dem Eingangs- und Ausgangszoll sich zusammensetzen, während die Verbrauchssteuer, die meistens den Hauptbestandteil der gesamten Zollbelastung bildete, also nicht erhoben wurde. Für die in den östlichen Provinzen links von der Oder durchgehenden Waren sollte nicht mehr als 1/2 Thaler an Zoll erhoben werden. Die Umladung und Lagerung der Durchfuhrwaren war überall unter Kontrolle gestattet. Die Abgaben für die Durchfuhr rechts von der Oder wurden durch einen preussisch-russischen Handelsvertrag v. 10. März 1825 und durch einen Tarif v. 17. April 1825 geregelt. Einen Versuch, die Durchfuhrzölle im alten Stile als Kampfmassregeln zu benutzen, machte Kurhessen durch das G. v. 17. September 1819, das eine Antwort auf die preussische Tarifreform von 1818 sein sollte. Hiernach wurden preussische Baumwoll-, seidene und halbseidene Waren, Hüte und feine Lederwaren mit einem Durchgangszoll von 6 Thalern für den Centner, einige andere Waren mit einem solchen von 2 Thalern, und Eisen- und Stahlwaren, auch wenn sie nicht im hessischen Gebiete verbraucht würden, mit einem Eingangszoll von 50 % des Wertes belegt, doch liess man bald von diesen nutzlosen Anstrengungen wieder ab. Nach den ersten Tarifen des Zollvereins betrug die Durchgangsabgabe in der Regel 1/2 Thaler vom Centner, sofern nicht Eingangs- und Ausgangsabgabe zusammen einen noch geringeren Betrag darstellten. Doch bestanden für den Transit auf gewissen Strassen und für gewisse Waren ausnahmsweise auch höhere oder niedrigere Sätze. Durch die preussische V. v. 21. Juli 1851 wurde auf Grund der Zollvereinsbeschlüsse die allgemeine Durchgangsabgabe auf 1/3 Thaler herabgesetzt, für den Transit in den alten Provinzen links von der Oder und andere Strassenzüge aber Ermässigungen auf 5, 2 1/2 und 1 1/4 Sgr. gewährt. Durch das G. v 26. Februar 1861 endlich wurden v. 1. März 1861 ab alle Durchgangszölle beseitigt, und das noch geltende Zollgesetz am 1. Juli 1869 bestimmt allgemein in § 6, dass von der Durchfuhr Abgaben nicht erhoben werden sollen. Auch die statistische Abgabe, die auf Grund des G. v. 20. Juli 1879 erhoben wird, erstreckt sich nicht auf Waren, die unter Zollkontrolle oder mit direkten Begleitpapieren im freien Verkehr durchgeführt werden. Nach den Handelsverträgen von 1891 und dem deutsch-russischen Vertrag von 1894 sind Durchfuhrverbote nur in den näher bezeichneten Ausnahmefällen zulässig. In dem Vertrage mit der Schweiz ist auch ausdrücklich vereinbart, dass keine Durchgangsabgaben von den aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach denselben ausgehenden Waren erhoben werden dürfen. Eine internationale Uebereinkunft vom 15. April 1893, betreffend Massregeln gegen die Cholera enthält auch Bestimmungen über die Durchfuhr von Waren und Gegenständen, welche die Ansteckung übertragen können. Dieselbe darf nicht verboten werden, wenn die betreffenden Gegenstände so verpackt sind, dass eine Berührung mit ihnen unterwegs nicht möglich ist.

**3. Die Durchfuhrzölle in Frankreich.** In Frankreich machte Colbert den Anfang mit einer sehr freien Organisation der Durchfuhr, aber dieser Versuch scheiterte ebenso wie das freie Niederlagesystem schon 1688 an dem Widerstande der Generalpächter, welche Beförderung des Schmuggels und anderer Missbräuche befürchteten. Erleichterungen oder Zollfreiheit der Durchfuhr bestanden seitdem nur als Vorrechte von privilegierten Handelsgesellschaften oder als besondere Begünstigungen für Waren von gewisser Art, Herkunft oder Bestimmung, wie z. B. die Erzeugnisse der Kolonieen und die von den (als Ausland angesehenen) Provinzen Artois und Flandern bezogenen Rohstoffe und die von ihnen ausgeführten Fabrikate. Auch unter der ersten Republik und dem Kaiserreiche blieb die Durchfuhr beschränkt, und erst durch Gesetze aus den Jahren 1814, 1817 und 1818 wurde einer Anzahl von Waren gegen eine mässige Abgabe — meistens 1/20 des Eingangszolls — die Durchfuhr gestattet. Ausgeschlossen blieben jedoch die verbotenen Waren, und zu diesen gehörten nach dem G. v. 28. April 1816 die Mehrzahl der wichtigeren Fabrikate. Erst ein G. v. 18. April 1831 ermächtigte die Regierung, auf dem Wege der Verordnung die Durchfuhr sowohl für die einfuhrfähigen wie für die verbotenen Waren gegen mässige Gebühren zu gestatten, und daraufhin wurden die meisten der letzteren durch die Ordonnanz v. 29. April 1831 zum Transit gegen ein Wagegeld zugelassen. Die endgültige Regelung erfolgte trotz des lebhaften Widerstandes der Protektionisten durch das G. v. 9. Februar 1832, das allen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Waren den Durchgang unter den üblichen Kontrollmassregeln eröffnete gegen ein Wagegeld von nur 25 Cent. für 100 kg oder 15 Cent. von 100 Francs des Wertes. Zu den ausgeschlossenen Gegenständen gehörten u. a. raffinierter Zucker, die Oele ausser Palmöl, Guss- und Stabeisen, Vieh und Fleisch. Im Jahre 1842 wurden die besonderen Transitgebühren gänzlich aufgehoben, und das G. v. 16. Mai 1863 endlich beseitigte die noch bestehenden Durchfuhrverbote mit Ausnahme der die Kriegsmunition und den litterarischen Nachdruck betreffenden und

vereinfachte zugleich die bei dem Transit zu beobachtenden Formalitäten.

**4. Zweckmässigkeit der Aufhebung der Durchfuhrzölle.** Wenn die Tributerhebung von der fremden Durchfuhr im letzten halben Jahrhundert bei den Kulturstaaten mehr und mehr abgekommen ist, so hängt dies zunächst mit der grossartigen Entwickelung des internationalen Verkehrs im allgemeinen zusammen, infolge deren jede Nation ein immer mehr steigendes Interesse an der freien Durchfuhr durch die anderen Länder erhielt und daher gegenseitige Zugeständnisse immer mehr als Vorteile für alle Beteiligten anerkannt wurden.

Aus ähnlichen Gründen hat sich ja auch eine sehr liberale Behandlung des Transitverkehrs im internationalen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbetriebe ausgebildet. Speciell aber wirkte der Umstand zur Beseitigung der Durchfuhrzölle mit, dass durch den Eisenbahnbau die Wasserstrassen verhältnismässig ausserordentlich an Bedeutung verloren und dass überhaupt die neuen Transportmittel die Umgehung eines die Durchfuhr beschränkenden Staates immer mehr erleichterten. Wie entscheidend die Rücksicht auf eine mögliche Umgehung den Durchfuhrzöllen entgegenwirkte, zeigte u. a. das Beispiel Hollands, das auf Grund einer sophistischen Auslegung der Rheinschiffahrtsakte von 1815 über die Freiheit der Schiffahrt »jusqu'à la mer«, solange die Vereinigung mit Belgien dauerte, unter dem Namen »droits maritimes« hohe Transitzölle bei der Einfahrt der Schiffe aus dem Meere in den Rhein erhob und die Durchfuhr einiger überseeischen Waren sogar ganz verbot, um Deutschland zu zwingen, die Vermittelung des holländischen Eigenhandels in Anspruch zu nehmen. Durch die Losreissung Belgiens aber wurde Holland noch vor dem Ausbau des belgisch-rheinischen Eisenbahnnetzes genötigt, auf dieses Ausbeutungssystem zu verzichten. Endlich hat aber auch die Rücksicht auf das ungeheure in den Eisenbahnen angelegte Kapital zur Beseitigung der Durchfuhrbeschränkungen beigetragen. Wenn in einem Lande einmal eine von einer Grenze zur anderen gehende Eisenbahn vorhanden ist, so ist es im volkswirtschaftlichen Interesse wünschenswert, dass dieselbe einen angemessenen Ertrag abwirft, und das wird ohne bedeutenden Durchfuhrverkehr oft nicht zu erreichen sein. Nicht selten suchen ja die Eisenbahnen diesen durch besonders günstige Differentialtarife herbeizuziehen, und um so weniger könnte dann der Staat daran denken, die Durchfuhr durch Zölle oder Verluste zu beschränken. Durchfuhrverbote kommen daher nur noch in der Art vor wie Ein- und Ausfuhrverbote — durch welche übrigens auch jene vollständig ersetzt werden könnten — nämlich nur zu allgemein politischen oder polizeilichen Zwecken oder allenfalls zum Schutze inländischer Steuermonopole. In Ländern dagegen, die mit den europäischen Verkehrsmitteln noch nicht ausgestattet sind, wie z. B. in den afrikanischen Kolonialgebieten, liegt die Erhebung von Durchgangs- wie von Ausfuhrzöllen noch sehr nahe, und daher ist in den Abmachungen der europäischen Staaten über diese Gebiete, insbesondere auch in dem deutsch-englischen Abkommen von 1890 vorsichtigerweise teils volle Freiheit der Durchfuhr, teils eine niedrige Bemessung der etwaigen Abgaben vereinbart.

Ueber die zolltechnische Einrichtung und Kontrolle der Durchfuhr, die Begleitscheine, Plomben etc. s. d. Art. Zollwesen. Zu erwähnen ist hier noch, dass Transitwaren häufig in den öffentlichen zollfreien Niederlagen wie in den unter Zollkontrolle stehenden Privatlagern nicht nur gewissen zu ihrer Instandhaltung nötigen Bearbeitungen unterworfen werden, sondern auf Grund besonderer Ermächtigungen und Vorschriften auch auf gewisse Art verarbeitet werden oder Beimischungen erhalten können. Der sogenannte Veredelungsverkehr (s. d. Art.) ist bei strenger Festhaltung der Identität des ein- und ausgeführten Stoffes nur eine Transit- oder Niederlageoperation, während er, wenn jene Identität nicht gewahrt wird, einen wesentlich anderen Charakter erhält. S. Artt. Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen (oben Bd. II S. 34ff.), Identitätsnachweis.

**Litteratur:** *S. die Litteraturangaben bei den Artikeln »Baumwollindustrie« (oben Bd. II S. 515) und »Binnenzölle« (ebenda S. 899). — Ferner* **Schmoller**, *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr., Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. VIII, H. 2 und 4, Bd. X, H. 1, 2 und besonders H. 3, S. 60—83. —* ***Arndt,*** *Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur. Hirth Annalen, 1895, S. 181 ff.*

**Lexis.**

---

## Dutot

war einer der Kassierer der von Law gegründeten „Compagnie des Indes"; im übrigen ist nichts von ihm bekannt.

Die von Dutot hinterlassene Schrift „Réflexions politiques sur les finances" etc. (s. u.) giebt sich als eine Verherrlichung des Law'schen Systems und leidet als solche an einer Ueberschätzung des öffentlichen Kredits und des Güterumlaufs. Es findet sich u. a. darin der irrtümliche Ausspruch, dass die Zahl der Käufer von Gütern die der Verkäufer bedeutend übersteigt, irrtümlich deshalb, weil Dutot den Umstand ausser acht lässt, dass der Käufer im Kaufe gegen die Hingabe eines Besitzobjekts (des Geldes) ein Tauschobjekt erwirbt und demnach zugleich Käufer und Verkäufer ist. Hinsichtlich der produktiven Konsumtion führt

Dutot richtig aus, dass der Arbeitgeber das Arbeitsprodukt seiner Arbeiter produktiv verzehrt, die Arbeiter dagegen, welche für ihren Lohn Lebensmittel einkaufen, unproduktiv.

Die oben erwähnte Schrift: Réflexions politiques sur les finances et le commerce, 2 vols., Paris 1738; dasselbe, 2. u. 3. Aufl. 1743 u. 1754, wurde zuerst in Form von 3 Briefen an Melon, den Verfasser der Schrift: „Essai politique sur le commerce" veröffentlicht.

---

Vgl. über Dutot: Collection des principaux économistes, vol. I, worin Daire die Réflexions mit einer Einleitung, auf welche hiermit hingewiesen wird, veröffentlichte. — H. d. St. 1. Aufl. Bd. II, S. 1007. *Lippert.*

---

# E.

## Edelmetalle.

1. Allgemeines. 2. Das Wertverhältnis der Edelmetalle im Altertum. 3. Das Wertverhältnis im Mittelalter. 4. Das Wertverhältnis in der neueren und neuesten Zeit.

**1. Allgemeines.** Die edlen Metalle im chemischen Sinne charakterisieren sich durch ihre geringe Verwandtschaft zum Sauerstoff und ihre darauf beruhende Widerstandsfähigkeit gegen die Einwirkung der atmosphärischen Luft und des Wassers. Ausser Gold und Silber gehören in diese Gruppe auch das Platin und die demselben verwandten seltenen Metalle sowie das Quecksilber. Im volkswirtschaftlichen Sinne aber versteht man unter Edelmetallen nur diejenigen, die von alters her neben ihrer Verwendung zu Schmuck und anderen Luxuszwecken als die gewissermassen specifischen Geldstoffe gedient haben, nämlich Gold und Silber. Allerdings hat man in Russland eine Zeit lang versucht, auch dem Platin eine ähnliche Stellung zu verschaffen. Auf Grund eines Ukas v. 24. April (6. Mai) 1828 wurden aus diesem Metall Dukaten zu drei Silberrubeln im Gewicht von 10,353 g (was einem Wertverhältnis zum Golde von ungefähr 1:3 entsprach) und später auch höhere Vielfache dieser Münze geprägt. Es zeigte sich indes, dass dem Golde und Silber ihre Eigenschaft als Luxusstoffe in der Meinung der Bevölkerung mehr zu statten kam als dem Platin sein hoher Gebrauchswert als Rohstoff für Tiegel, Destillierblasen etc., denn die Platinmünzen erfreuten sich keiner grossen Beliebtheit. Hauptsächlich jedoch erwiesen sie sich deswegen als unzweckmässig, weil dieses Metall, von dem bisher nur ein geringer Vorrat angesammelt ist, eine zu grosse Veränderlichkeit seines Wertes zeigte, die durch die Fortschritte in der metallurgischen Behandlung desselben noch vergrössert wurde. Es wurde daher im ganzen nur eine mässige Summe in diesen Münzen ausgeprägt und schon durch einen Ukas v. 10. 22. Juni 1845 die Wiedereinziehung derselben angeordnet. Gold und Silber sind also die alleinigen Edelmetalle im volkswirtschaftlichen Sinne geblieben, und es ist auch nicht wahrscheinlich, das schliesslich diese Eigenschaft dem Golde allein zukommen wird, da das Silber auf alle absehbare Zeit bei den weniger reichen Völkern und namentlich in den dichtbevölkerten ostasiatischen Ländern seine Bedeutung als Geldmetall behalten wird, selbst wenn bei den am weitesten fortgeschrittenen Kulturvölkern die reine Goldwährung zum vollen Siege gelangt ist. Wegen der Produktionsverhältnisse, der Ausmünzung und der industriellen Verwendung und der vorhandenen Bestände beider Edelmetalle in den verschiedenen Ländern verweisen wir auf die Artt. Gold und Silber. Der Art. Feingehalt der Edelmetalle behandelt die in den verschiedenen Ländern bestehenden gesetzlichen Vorschriften über diesen Punkt. Die früher allgemein verbreiteten Beschränkungen des Verkehrs mit Edelmetallen und namentlich der Ausfuhr derselben hingen unmittelbar mit der Münzpolitik zusammen und werden daher in dem Art. Münzwesen besprochen werden. An dieser Stelle sollen zur Ergänzung des Art. »Doppelwährung« (oben S. 237 ff.) die beiden Metalle nur in ihren gegenseitigen Beziehungen betrachtet werden, die sich in ihrem Wertverhältnisse ausdrücken.

**2. Das Wertverhältnis der Edelmetalle im Altertum.** Beide Edelmetalle treten ursprünglich als blosse Handelswaren auf; aber schon in den ältesten Zeiten der vorderasiatischen Kultur, von denen wir einige Kunde haben, wurde ihre besondere Brauchbarkeit als Vermittelungsgüter anerkannt, wenn sie auch noch nicht zu Münzen geprägt wurden. Brandis nimmt an, dass bereits auf dieser Stufe des Verkehrs in den mesopotamischen Grossstaaten für das als

Tauschmittel in Gestalt von Barren und Ringen verwendete Gold und Silber ein gesetzliches Wertverhältnis bestanden habe, das er gleich 40 : 3 oder 13⅓ : 1 setzt. Dieses Ergebnis wird abgeleitet aus der Untersuchung zweier Platten aus Gold und Silber, die in den Fundamenten des von Sargina, dem Vater des Sanherib, erbauten Palastes von Khorsabad gefunden worden, deren »beabsichtigte Gewichte« sich nach Brandis wie 3 : 8 und deren Werte sich wie 5 : 1 verhalten. Die von Vasquez Queipo bestimmten wirklichen Gewichte sind aber 167 g und 438,62 g, und dieses entspricht besser dem von Queipo angenommenen Verhältnisse von 5 : 13. Wäre dies das richtige, so würde das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle sich wie 13 : 1 stellen, also mit dem von Herodot für die Zeit des Darius angegebenen übereinstimmen, wie Queipo behauptet. Brandis wendet dagegen ein, dass Queipo den Dareikos (= 1/60 der babylonischen Mine) zu niedrig bestimmt habe, indem er den Durchschnittswert aus seinen Wägungen angenommen habe (8,376 g), während die Maximalgewichte allein massgebend wären. Im vorliegenden Falle aber kommt auf diese Streitfrage nichts an, da das Sechzigstel Mine hier noch niedriger als der von Queipo gefundene Durchschnittswert, nämlich zu 8,35 g angesetzt werden muss. Queipo sucht aus den hierher gehörenden Stellen bei Xenophon und Demosthenes zu zeigen, dass das Wertverhältnis 13 : 1 auch im 4. Jahrhundert v. Chr. in Asien noch bestanden habe, dass es überhaupt in der alten Welt das vorherrschende gewesen und später auch von den Arabern übernommen worden sei. Erst im 11. Jahrhundert n. Chr. sei es bei den letzteren auf 10 : 1 gesunken.

Brandis schliesst ferner aus egyptischen Inschriften, dass das Verhältnis 13⅓ : 1 schon im 16. Jahrhundert v. Chr., wenn auch vielleicht nicht in Egypten selbst, so doch bei den tributzahlenden vorderasiatischen Völkern bestanden habe. Brugsch glaubt, dass das Wertverhältnis in jener Zeit in Egypten 10 : 1 gewesen sei. Uebrigens tritt er bei einer anderen Gelegenheit der Meinung entgegen, dass das Gold in Egypten jemals weniger Wert gehabt habe als das Silber, da die Voranstellung des letzteren in den Inschriften durch seine Farbe bedingt sei. Zur Zeit der Ptolemäer war das Wertverhältnis in Egypten nach Brugsch 12 : 1, nach Letronne 12, 5 : 1, nach Queipos Wägungen 12,7 : 1. Alle aus Wägungen von Münzen abgeleiteten Bestimmungen dieses Verhältnisses sind übrigens mehr oder weniger ungenau, weil die betreffenden Münzen bedeutende Schwankungen im Gewicht aufweisen. Ob grundsätzlich die schwersten den Berechnungen zu Grunde zu legen seien, ist keineswegs unbestreitbar, nicht nur, weil wegen der Unvollkommenheit der Technik auch überwichtige Münzen vorkommen, sondern namentlich, weil häufig das gesetzliche Gewicht bestimmter Münzarten nach und nach vermindert worden ist und zwar infolge der Veränderung des im Verkehr geltenden Wertverhältnisses der beiden Edelmetalle. Wenn also von einer grösseren Anzahl, etwa einigen hundert Münzen desselben Typus die Mehrzahl sich nur wenig von einem Mittelwert entfernt, einige aber erheblich schwerer sind, so ist es wahrscheinlich richtiger, jenen Mittelwert, der im Verkehr vorgeherrscht hat, zur Bestimmung des Wertverhältnisses zu verwenden als den Maximalwert.

Während im Orient also ein gesetzliches Wertverhältnis der beiden Edelmetalle bestand, war in Griechenland nur das Silber Währungsmetall, und die Goldmünzen hatten nur die Eigenschaft von Handelsmünzen mit veränderlichem Kurswert. Nach den sehr von einander abweichenden Nachrichten über den Wert des Goldes in Griechenland möchte man glauben, dass dasselbe häufigen und starken Veränderungen unterlegen habe. Vielleicht aber rühren diese Verschiedenheiten teilweise daher, dass in einigen Fällen von feinem Barrengolde, in anderen aber von den stark mit Silber legierten kyzikenischen und ähnlichen Stateren die Rede ist. Schon längst kamen aus Lydien und manchen kleinasiatischen Städten Münzen aus Elektron, einer natürlichen Gold-Silberlegierung von sehr schwankendem Mischungsverhältnis in den Verkehr. Seit der Mitte des 5. Jahrhunderts v. Chr. brachten namentlich Kyzikus und Phokäa auch ähnliche Münzen aus einer künstlich dargestellten Legierung in Umlauf, die mindestens 40 % Silber enthielten und in Griechenland zwar, wie es scheint, einen über ihren inneren Wert stehenden Kurs behaupteten, aber doch sicher dem reinen Golde nicht gleichgestellt wurden. Die älteste sichere Nachricht über den Wert des Goldes in Athen enthält eine erst in der neuesten Zeit entdeckte Inschrift über die Kosten des im Jahre 438 v. Chr. eingeweihten Parthenosbildes[1]). Es handelt sich hier um 37 618 Drachmen Barrengold, wahrscheinlich von der damals gebräuchlichen höchsten Feinheit, und der dafür bezahlte Preis von 526 652 Silberdrachmen (und 5 Obolen, die Köhler als Nebenausgaben betrachtet) ergiebt das Wertverhältnis 14 : 1. Genau dasselbe Verhältnis findet man in einer Rechnungsurkunde vom Jahre 434, nach der 98 Drachmen Gold 1372 Silberdrachmen kosten. Wenn

[1]) Vgl. Köhler in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie, 1889, März, S. 223.

nach Mommsen in derselben Periode auch eine attische Goldmünze vorkommt, die den 16fachen Wert des gleichen Gewichts Silber besitzt, so war dies ohne Zweifel ein überwertetes Kreditgeld, das zeitweise aus finanzieller Not geprägt wurde, wie solches auch bei Aristophanes erwähnt wird. Dagegen wird aus Platos Zeit in der Schrift Hipparch dem (ungeprägten) Golde der zwölffache Wert des Silbers zugeschrieben, und es würde demnach der Wert dieses Metalls bis zum Ablauf des 5. Jahrhunderts v. Chr. in Athen erheblich gesunken sein. Xenophon hebt in der That hervor, dass das Gold weniger geschätzt werde, wenn es reichlicher vorhanden sei, dass das Silber aber nie seinen Wert verliere. Diodor (B. XVI, Kap. 56) zählt die im phokischen Krieg (347 v. Chr.) zu Münzen geprägten Goldschätze von Delphi auf, im ganzen 270 (oder vielleicht 282) Talente, und giebt ihren Wert in Silber zu 4000 Talenten an, was eine runde Umrechnung nach einem Verhältnis von 14—15 : 1 bildet. Dabei ist allerdings der Umstand wohl nicht berücksichtigt, dass die von Krösus geschenkten Goldziegel, die den Hauptteil jener Schätze ausmachten, aus stark silberhaltigem Weissgold bestanden. In einer Rechnungsablegung des Lykurgos aus den Jahren 338—326 v. Chr. erscheint das Wertverhältnis des gemünzten Goldes und Silbers gleich 11,5 : 1, es fragt sich aber, ob die Goldstateren keine Legierung enthielten. Eine Stelle bei Demosthenes, aus welcher man das Wertverhältnis 10 : 1 ableitet, dürfte sich wohl sicher auf stark legierte Kyzikener beziehen, und auch andere gelegentliche Nachrichten, die auf jenes niedrige Wertverhältnis schliesen lassen, scheinen nicht entscheidend. Selbst die Bestimmung des von den Römern im Jahre 189 v. Chr. mit den Aetoliern geschlossenen Vertrags, nach welchem diese ein Drittel der ihnen auferlegten Kontribution in Gold und zwar nach dem Wertverhältnis zum Silber wie 10 : 1 bezahlen konnten, wird sehr verschieden aufgefasst. Wenn Polybius berichtet, dass zu seiner Zeit infolge der Ausbeutung ungewöhnlich reicher Goldsandlager in der Nähe von Aquileja das Gold in Italien ein Drittel seines Wertes verloren habe, so kann es sich hier nur um eine rasch vorübergehende örtliche Erscheinung handeln, ähnlich wie in Australien in der ersten Zeit nach den Goldentdeckungen und vor Einrichtung der Münze in Sidney das rohe Gold in Münzen oder Banknoten nur mit 60 statt mit 77 sh. die Unze bezahlt wurde.

In Rom wurde zuerst im Jahre 217 v. Chr. Gold geprägt und zwar nach dem Wertverhältnisse $17\frac{1}{7}$ : 1, was schon beweist, das diese Münzmassregel wieder nur einen fiskalischen Charakter hatte. Erst gegen Ende der Republik beginnen die Goldprägungen nachhaltig und in grösserem Umfange, und es wurde dabei die alte Schätzung des Barrengoldes beibehalten, nämlich das Pfund zu 4000 Sesterzen, was nahezu dem Wertverhältnis 12 : 1 (genauer $11\frac{19}{21}$ : 1) entspricht. Seit Nero verschiebt sich dieses Verhältnis in den Münzen mehr und mehr zu Gunsten des Silbers, jedoch nicht weil dessen Wert im Verkehr gestiegen war, sondern weil der Silberdenar durch Verringerung seines Feingehalts immer mehr zu einer überwerteten Kreditmünze wurde. So stellte sich das nominelle Wertverhältnis der beiden Edelmetalle zu den Münzen von Trajan bis Severus nach Mommsen auf etwa 9,4 : 1 und in der Folgezeit sogar auf 5—6 : 1. Für den Verkehr aber waren diese Normen jedenfalls nicht massgebend, sondern die Goldmünzen werden gegen die schlechten Denare bald einen erhöhten Kurswert erhalten haben, und schliesslich sah der Staat sich selbst genötigt, die Entwertung seines Kreditgeldes anzuerkennen, indem unter oder kurz vor Elagabal befohlen wurde, dass alle Abgaben an die Staatskasse in Gold zu entrichten seien. Das Verkehrswertverhältnis des Goldes zum Silber ist wahrscheinlich während der ganzen Kaiserzeit bis zu der durchgreifenden Reform unter Constantin allmählich gestiegen und hatte wohl den Betrag von beinahe 14 : 1 (genauer wahrscheinlich $13\frac{8}{9}$ : 1) erreicht, der bei jener Reform der Ausprägung des goldenen Solidus und des silbernen Miliarense zu Grunde gelegt wurde. Wenn seit Julian die silberne Siliqua wieder nach einem Wertverhältnisse von ungefähr 12 : 1 ausgeprägt wurde, so war dieses jedenfalls dem Silber zu günstig, da die Siliqua nur als Scheidemünze in einem wesentlich auf der Goldwährung beruhenden Münzsystem anzusehen ist.

**3. Das Wertverhältnis im Mittelalter.** Bei den germanischen Völkern war, soweit sie sich auf den Geldverkehr einliessen, ursprünglich das Silber beliebter als das Gold. Die Merowinger nahmen jedoch den römischen Goldsolidus als Hauptmünze an, und die Silberdenare scheinen anfangs neben diesen die Rolle einer überwerteten Sekundärmünze gespielt zu haben, da das Wertverhältnis zum Golde bei ihnen in der ersten Zeit des fränkischen Reiches 1 : 10 gewesen zu sein scheint. Im letzten Drittel des 6. Jahrhunderts verschob sich dasselbe jedoch durch Verringerung des Gehalts der Goldmünzen auf ungefähr 14 : 1. Unter den Karolingern wurde das Silber zum vorherrschenden Währungsmetall. In dem wichtigen Pistensischen Edikt Karls des Kahlen (864) wird das Gold nur als Handelsware betrachtet und verfügt,

dass ein Pfund dieses Metalls von grösstmöglicher Feinheit nicht zu einem höheren Preise als für 12 Pfund Silber in den neuen guten Denaren verkauft werden dürfe. Aus diesem gegen die Steigerung des Goldes gerichteten Befehle darf man aber nach zahlreichen ähnlichen Beispielen schliessen, dass dieses Metall im Verkehr damals höher geschätzt wurde.

Ueber das Wertverhältnis der beiden Edelmetalle im späteren Mittelalter ist es schwer, genaue Angaben zu machen, weil die damals herrschende Münzpolitik fortwährend bemüht war, auf dasselbe zu Gunsten des einen oder des anderen Metalls einen Druck auszuüben. Ganz ohne Wirkung sind diese Eingriffe der fürstlichen Gewalt ohne Zweifel nicht geblieben, aber andererseits erkennt man doch leicht, dass der Verkehr sich den gesetzlichen Wertbestimmungen keineswegs vollständig anschliesst, vielmehr häufig die Münzherrschaft zwingt, ihre Tarifierungen wieder abzuändern und den wirklichen Marktverhältnissen mehr anzupassen. Es sind sowohl im Mittelalter wie in der neueren Zeit, solange die fiskalische Münzpolitik in Geltung bleibt, drei verschiedene Wertverhältnisse zu unterscheiden: 1) das den Preisen entsprechende, welche die Münzstätten für die rohen Metalle bezahlten und die man mit allen Mitteln auch dem Verkehr aufzuzwingen suchte; 2) dasjenige, welches sich aus den in den Münzen bei gleichem Nominalwert enthaltenen Edelmetallmengen ergiebt; 3) das im Verkehr durch den erhöhten Kurswert der Münzen aus dem bevorzugten Metall entstehende. Das erste, das man als das Münzpreisverhältnis bezeichnen kann, würde dem zweiten, dem Nominalwertverhältnis, gleich sein, wenn der von der Münzherrschaft erhobene Schlagsatz (mit Einschluss der Fabrikationskosten) bei beiden Metallen einen gleichen Prozentsatz des Wertes bildete. Dies war aber nicht der Fall, sondern die den Schlagsatz darstellende Differenz zwischen dem Ausbringen aus der feinen Mark und dem von der Münzstätte bezahlten Preise für dieselbe war bei dem Silber meistens verhältnismässig grösser, und dadurch entstanden oft ziemlich bedeutende Abweichungen der beiden Wertverhältnisse, die aber wieder oft beide mit dem wirklichen Verkehrswertverhältnis in Widerspruch standen. In kleinerem Massstabe haben sich diese Erscheinungen, wie in dem Art. Doppelwährung l. c. erwähnt worden, auch noch in der neueren Zeit in Frankreich gezeigt.

In den Perioden der gewaltsamen Münzverschlechterungen ist also weder aus dem Münzpreisverhältnis noch aus dem Nominalwertverhältnis der beiden Edelmetalle die wirkliche Marktstellung derselben zu erkennen. So betrug das Münzpreisverhältnis in Frankreich unter Philipp dem Schönen im Jahre 1305 nur 5,2 : 1, und das Nominalwertverhältnis war nur sehr wenig geringer; im Januar 1310 dagegen stand das erstere auf 16,5 : 1, das letztere auf 15 : 1, und im Jahre 1312 kommt sogar ein Münzpreisverhältnis von 20,3 : 1 vor. Den ausserordentlich hohen Silberwert im ersten Falle könnte man sich allenfalls wie den Kreditwert geringhaltiger Scheidemünze erklären, aber nach der sofort folgenden hohen Bewertung des Goldes muss man schliessen, dass in jener Zeit schon unabhängige Rechnungen in Gold und Silber nebeneinander bestanden, dass namentlich die Münzstätten das eingelieferte Gold mit Goldmünzen und das Silber mit Silbermünzen bezahlten. Die Rechnungslivres in den Münzpreisen der beiden Metalle können daher eigentlich gar nicht mit einander verglichen werden, im Verkehr aber stieg der Kurs der Goldmünzen oft noch weit über das offizielle Rechnungsverhältnis hinaus.

Bei leidlich stabilem Münzwesen indes kann man das im Gold- und Silberkauf der Münzstätten bestehende Wertverhältnis als annähernd dem Verkehrswertverhältnis entsprechend betrachten. Unter Ludwig dem Heiligen, dessen Gros Tournois ein weit über die Grenzen Frankreichs hinaus beliebter Münztypus wurde, betrug jenes Verhältnis 12,2 : 1. Das Edikt Karls des Kahlen wirkte noch immer nach, und selbst in einer Periode der schlimmsten Münzverwirrung wurde in Ordonnanzen Philipps von Valois aus den Jahren 1336 und 1339 ausdrücklich das Verhältnis 12 : 1 als das normale anerkannt, wobei übrigens Silber von $^{23}/_{24}$ Feinheit (Argent le Roi) gemeint ist. Nach der Rückkehr geordneter Zustände wurde dieses Verhältnis 1361 auch wieder hergestellt, jedoch konnte es sich nicht mehr lange behaupten. Der relative Wert des Goldes ging seit dem letzten Drittel des 14. Jahrhunderts langsam zurück und stand in allen europäischen Ländern am Ausgange des 15. Jahrhunderts in der Nähe von 11 : 1. In Lübeck war das Münzpreisverhältnis im Jahre 1346 nach Dittmer 11,33 : 1, im Jahre 1365 11,67 : 1, im Jahre 1441 11,12 : 1, während das Nominalverhältnis nach Grautoff durchweg höher stand, z. B. 1351 auf 12,3 : 1, 1411 auf 12,0 : 1, 1463 auf 11,6 : 1. Lamprecht berechnet nach den rheinischen Münzvereinsverträgen das (Nominal-) Wertverhältnis für 1386 auf 10,76, für 1399 auf 11,27, für 1409 auf 10,64, für 1425 auf 10,89, für 1437, 1444 und 1454 auf 11,28, für 1464 auf 11,34, für 1477 auf 10,57 : 1. — Zeitweise und lokal findet man im 14. Jahrhundert für das Wertverhältnis ganz abnorme Zahlen.

So hat Luschin v. Ebengreuth aus den päpstlichen Heberollen eine Anzahl von Fällen nachgewiesen, aus denen hervorzugehen scheint, dass das Wertverhältnis in Ungarn in den Jahren 1332—1337 sich zwischen 1 : 20 und 1 : 24 bewegt habe. Auch für Deutschland ergaben diese Quellen in der damaligen Zeit mehrfach ungewöhnlich niedrige Silberwerte. Indes geht schon aus der grossen Veränderlichkeit dieser Ziffern in kurzen Zeiträumen hervor, dass sie sich auf eigentümliche Wechselkursverhältnisse bezogen, die für den sonst geltenden relativen Wert der beiden Edelmetalle nicht entscheidend sind. Die päpstlichen Einnehmer rechnen z. B. Prager Groschen zu Kursen von 20, 21, 22 und 24 auf den Goldgulden um. Dies sind offenbar Tageskurse, die für die Einlösung effektiver Goldgulden, vielleicht auch für auf Gulden lautende Wechsel bezahlt wurden, und dabei kommt sehr in Frage, wie die im Verkehr umlaufenden Groschen thatsächlich beschaffen waren, wie weit sie also von dem gesetzlich vorgeschriebenen Münzfusse abwichen. Es handelt sich also wahrscheinlich einfach um ein Goldagio infolge der Münzverschlechterung, wie dies auch anderwärts trotz aller Verbote durch die »Willkür des Volkes« immer hervortrat.

**4. Das Wertverhältnis in der neueren und neuesten Zeit.** Im Anfange des 16. Jahrhunderts zeigte das Gold trotz der gestiegenen Silberproduktion Deutschlands noch immer Neigung zum weiteren Sinken, und erst nachdem der starke Silberzufluss aus Mexico und Peru eine Zeit lang seine Wirkung geübt, trat eine allmählich fortschreitende Aenderung des Wertverhältnisses zum Nachteile des letzteren Metalls ein. Nach der Reichsmünzordnung von 1524 stellte sich das Wertverhältnis auf 11,38 : 1, nach der von 1559 auf 11,44 : 1. Diese letztere hatte jedoch die Absicht, das Gold herabzudrücken, und das wirkliche Verhältnis im Verkehr stand damals schon höher. In dem Augsburger Reichsabschied von 1566 wurde es auf 11,55 gesetzt, aber in der Folgezeit stiegen sowohl die Reichsspeciesthaler als auch die Dukaten und Goldgulden wegen der Verschlechterung der kleineren Münzen mehr und mehr über ihren Tarifwert von 1566, und man kann aus den späteren Kursbestimmungen der beiden ersteren Münzarten wenigstens näherungsweise den in Deutschland geltenden relativen Verkehrswert der beiden Edelmetalle ableiten. So ergiebt sich nach Soetbeer aus den Kursen in Württemberg, Strassburg und Colmar das Wertverhältnis:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1594 | 11,70 | 1612 | 12,30 | 1631 | 13,42 |
| 1601 | 11,86 | 1617 | 12,58 | 1637 | 15,10 |
| 1605 | 12,02 | 1624 | 13,42 | 1680 | 15,10 |

In Frankreich stand das Münzpreisverhältnis 1575 auf 11,68 : 1, 1636 auf 13,62 : 1, 1679 auf 14,91 : 1; in England 1559 auf 11,8 : 1, 1605 auf 12,1 : 1, 1619 auf 13,3 : 1, 1663 auf 14,5 : 1.

Für die folgende Zeit geben wir hier einen Auszug aus der von Soetbeer nach den Goldpreisen des Hamburger Kurszettels berechneten Tabelle, nämlich den Maximal-, Minimal- und Durchschnittspreis für jedes Jahrzehnt:

| Jahrz. | Max. | Min. | Durchschn. |
|---|---|---|---|
| 1691—1700 | 15,20 (97) | 14,81 (00) | 14,96 |
| 1701—1710 | 15,52 (02) | 15,07 (01) | 15,27 |
| 1711—1720 | 15,31 (12) | 15,04 (20) | 15,15 |
| 1721—1730 | 15,24 (27) | 14,81 (30) | 15,09 |
| 1731—1740 | 15,41 (35) | 14,91 (39) | 15,07 |
| 1741—1750 | 15,26 (47) | 14,80 (49) | 14,93 |
| 1751—1760 | 14,94 (56) | 14,14 (60) | 14,56 |
| 1761—1770 | 15,27 (62) | 14,54 (61) | 14,81 |
| 1771—1780 | 14,80 (79) | 14,54 (77) | 14,64 |
| 1781—1790 | 15,04 (90) | 14,42 (82) | 14,76 |
| 1791—1800 | 15,74 (99) | 15,00 (93) | 15,42 |
| 1801—1810 | 16,08 (08) | 15,26 (02) | 15,61 |
| 1811—1820 | 16,25 (13) | 15,11 (17) | 15,51 |
| 1821—1830 | 15,95 (21) | 15,70 (25) | 15,80 |

Die bedeutende Goldproduktion Brasiliens, deren Höhepunkt in die Jahre 1740—1760 fällt, ist also im vorigen Jahrhundert ohne allzu grosse Verschiebung des Wertverhältnisses von Europa aufgenommen worden, hauptsächlich von England, teilweise aber auch von Deutschland, von wo das Silber zum Teil nach Frankreich abfloss. Die Schwankungen von einem Jahre zum anderen waren im vorigen Jahrhundert stärker als in dem Zeitraum von 1820—1870, was teilweise auch wohl mit der geringeren Leichtigkeit und Schnelligkeit des Verkehrs und der Wertausgleichungen von Ort zu Ort zusammenhängt. Daher konnten auch zwischen den verschiedenen Ländern sich grössere Verschiedenheiten des Wertverhältnisses erhalten, als gegenwärtig möglich wäre. In einer Tabelle über das aus den Londoner Gold- und Silberpreisen von 1760—1829 berechnete Wertverhältnis, die einem Bericht des amerikanischen Schatzsekretärs Ingham beigefügt ist, kommen allerdings einige ungewöhnlich grosse Abweichungen von dem Hamburger Verhältnis vor, doch liegt kein Grund vor, an der richtigen Berechnung dieser Zahlen, abgesehen von einigen Druckfehlern, zu zweifeln. Hiernach war das niedrigste und höchste jährliche Durchschnittswertverhältnis in den einzelnen Jahrzehnten in London[1]):

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1761 | 13,94 | 1785 | 15,21 | 1815 | 16,30 |
| 1764 | 14,91 | 1792 | 14,43 | 1816 | 13,64 |
| 1772 | 14,19 | 1797 | 15,45 | 1821 | 15,98 |
| 1774 | 15,05 | 1806 | 14,25 | 1824 | 15,64 |
| 1782 | 13,54 | 1809 | 16,15 | 1829 | 15,95 |

[1]) Soetbeer bezweifelt die Richtigkeit dieser Tabelle. Einiges Auffallende ist indes oben

Schliesslich stellen wir nun auch für die Zeit von 1831 bis zur Gegenwart das durchschnittliche jährliche Wertverhältnis nach Soetbeer und den Berichten des amerikanischen Münzdirektors zusammen. Für die beiden ersten Jahre ist der hamburgische Goldpreis, für die folgenden der Londoner Silberpreis der Berechnung zu Grunde gelegt.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1831 | 15,72 | 1854 | 15,33 | 1877 | 17,22 |
| 1832 | 15,73 | 1855 | 15,38 | 1878 | 17,94 |
| 1833 | 15,93 | 1856 | 15,38 | 1879 | 18,40 |
| 1834 | 15,73 | 1857 | 15,27 | 1880 | 18,05 |
| 1835 | 15,80 | 1858 | 15,38 | 1881 | 18,16 |
| 1836 | 15,72 | 1859 | 15,19 | 1882 | 18,19 |
| 1837 | 15,83 | 1860 | 15,29 | 1883 | 18,64 |
| 1838 | 15,85 | 1861 | 15,50 | 1884 | 18,57 |
| 1839 | 15,62 | 1862 | 15,35 | 1885 | 19,41 |
| 1840 | 15,62 | 1863 | 15,37 | 1886 | 20,78 |
| 1841 | 15,70 | 1864 | 15,37 | 1887 | 21,13 |
| 1842 | 15,87 | 1865 | 15,44 | 1888 | 21,99 |
| 1843 | 15,93 | 1866 | 15,43 | 1889 | 22,09 |
| 1844 | 15,85 | 1867 | 15,57 | 1890 | 19,76 |
| 1845 | 15,92 | 1868 | 15,59 | 1891 | 20,92 |
| 1846 | 15,90 | 1869 | 15,60 | 1892 | 23,72 |
| 1847 | 15,80 | 1870 | 15,57 | 1893 | 26,49 |
| 1848 | 15,85 | 1871 | 15,57 | 1894 | 32,56 |
| 1849 | 15,78 | 1872 | 15,63 | 1895 | 31,60 |
| 1850 | 15,70 | 1873 | 15,92 | 1896 | 30,66 |
| 1851 | 15,46 | 1874 | 16,17 | 1897 | 34,28 |
| 1852 | 15,59 | 1875 | 16,59 | 1898 | (35,0) |
| 1853 | 15,33 | 1876 | 17,88 | | |

Den niedrigsten Stand erreichte der durchschnittliche relative Wert des Goldes im Juli 1859, nämlich 15,07, den höchsten im August 1897 mit 37,76 (niedrigster Silberpreis im September 1897: 23⁵/₈ Pence für die Unze Standard-Silber). Der neue grosse Preisrückgang des Silbers begann im Juli 1893 in Folge der Einstellung der indischen Prägungen. Zur Würdigung der Festigkeit des Wertverhältnisses in den Jahren 1851—1870 sei noch erwähnt, dass die Silberproduktion dem Gewichte nach in den Jahren 1801—1850 ungefähr das 28 fache der Goldproduktion ausgemacht hatte, während sie in den Jahren 1851—1870 nicht mehr ganz das Sechsfache der letzteren erreichte. Hätten Frankreich und Amerika im Jahre 1850 wie England die reine Goldwährung besessen, so würde die Unterbringung des Goldes allerdings nicht wesentlich schwieriger gewesen sein, als sie es in Wirklichkeit durch den Uebergang jener Länder zum überwiegenden Goldumlauf bei dem Doppelwährungssystem gewesen ist. Immerhin aber wurde die Festigkeit des Wertverhältnisses der beiden Metalle doch durch die französische Doppelwährung noch besonders insofern gefördert, als Frankreich imstande war, eine bedeutende Menge Silber gegen Gold abzugeben. S. auch die Artt. Doppelwährung (oben l. c.), Gold, Silber, Münzwesen.

**durch Verbesserungen gemildert, die sich aus einer anderen, das ursprüngliche Material vollständiger enthaltenden Beilage des amerikanischen Berichts ergeben. Zu Vergleichungen mit anderen Ländern unbrauchbar sind allerdings jedenfalls die Zahlen aus der Zeit der starken Schwankungen des Goldpreises gegen die Banknoten, also etwa von 1800—1817. So ist namentlich durch den raschen Fall des Goldpreises das abnorme Verhältnis von 1816 zu erklären.**

**Litteratur:** ***Vasquez Quetpo***, *Essai sur les systèmes métriques et monétaires des anciens peuples, Paris 1859 (besonders II, Chap. IX).* — ***Mommsen***, *Geschichte des römischen Münzwesens, Berlin 1860.* — ***Hultsch***, *Griechische und römische Metrologie, Berlin 1862; 2. Aufl., 1882.* — ***Brandts***, *Das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien, Berlin 1866.* — ***Brugsch***, *Das altegyptische Goldgewicht in Ztschr. für egyptische Sprache und Altertumskunde, Bd. XXVII (1889).* — ***Lenormant***, *La Monnaie dans l'antiquité (besonders I, S. 145 ff.).* — ***Le Blanc***, *Traité historique des monnoyes de France, Amsterdam 1692.* — ***v. Praun***, *Gründliche Nachricht von dem Münzwesen, 3. Aufl., Leipzig 1784.* — ***A. Soetbeer***, *Die Wertrelation der Edelmetalle, Hirths Ann., 1875.* — ***Derselbe***, *Edelmetallproduktion und Wertverhältnis zwischen Gold und Silber (Ergänzungsheft Nr. 57 zu Petermanns Mitteilungen), Gotha 1879.* — ***Lamprecht***, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, II, S. 470.* — *International Monetary Conference, held in Paris 1878, Wash. 1879. (Appendix:* ***Horton***, *Historical Material.)* — ***Luschin v. Ebengreuth***, *Das Wertverhältnis der Edelmetalle in Deutschland während des Mittelalters, Brüssel 1892 (Vortrag auf dem numismatischen Kongress).* — *Report of the Director of the mint for the Fiscal Year 1897/1898, Washington 1898, p. 252 ff.*

***Lexis.***

## Effekten, Effektengeschäfte

s. Börsenwesen oben Bd. II S. 1023 ff.

## Egartenwirtschaft

s. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 38 ff., besonders S. 42.

## Egoismus

s. Selbstinteresse.

## Ehe

s. Familie, Heirats- u. Ehestatistik.

## Eheberg, Karl Theodor,

wurde am 31. I. 1855 zu München geboren. Er studierte 1873—1877 in München Jurisprudenz und Staatswissenschaften, setzte alsdann seine staatswissenschaftlichen Studien in Strassburg unter Schmoller und Knapp fort und war vom Frühjahr 1878 bis Herbst 1880 im städtischen Archiv in Strassburg beschäftigt. Im November 1880 habilitierte er sich in Würzburg an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät. Im Mai 1882 wurde er zum ausserordentlichen Professor in Erlangen ernannt, im Juli 1884

ebenda zum ordentlichen Professor der Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik.

Seine Schriften sind die folgenden:

Die Münzerhausgenossenschaften, hauptsächlich im 13. Jahrh. (Dissert.), Leipzig 1879. — Ueber das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, besonders in volkswirtschaftlicher Beziehung, Lpz. 1879. — Ueber den gegenwärtigen Stand d. Wucherfrage, i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. IV (1880), S. 55 ff. — Die Münzerhausgenossen von Speyer, i. d. Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins, Jahrg. 1880, S. 444 ff. — Ueber die Gewerkvereine in Italien i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. V (1881). — Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern, i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. VI. (1882), S. 57 ff. (auch sep. erschienen). — Grundriss der Finanzwissenschaft (im Anschluss an Cossas Elementi di scienza delle finanze), Erlangen 1882, 2. Aufl. 1887, 3. Aufl. Leipzig 1891, 4. Aufl. ebd. 1895, 5. Aufl. ebd. 1898. — Historische und kritische Einleitung (X und 249 SS.) zur siebenten Auflage von Lists nationalem System der politischen Oekonomie, Stuttgart 1883. — Bäuerliche Verhältnisse in Niederbayern, Oberpfalz und dem bayerischen Franken, i. d. Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. XXIV (1883), S. 113 ff. — Die nordamerikanische Getreidekonkurrenz und ihre Bedeutung für Deutschland, in der Zeitschr. des landwirtschaftl. Vereins in Bayern, Jahrg. 1884, S. 499 ff., 588 ff. — Strassburgs Bevölkerungszahl seit Ende des 15. Jahrh. bis zur Gegenwart, i. d. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. VII, S. 297 ff., Bd. VIII, S. 413 ff. — Die Wucherfrage in Theorie und Praxis seit 1880, i. d. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Jahrg. VIII (1884) S. 97 ff. — Die deutsche Auswanderung, Heidelberg 1885 (Sammlung von Vorträgen von Frommel und Pfaff, Bd. XIV, H. 5). — Agrarische Zustände in Italien, Leipzig 1885 (Bd. XXIX der Schr. d. V. f. Sozialp.). — La revisione della tariffa doganale del 1879 in Germania e gli effetti della medesima, in dem Giornale degli Economisti, Vol. I fasc. 3. — Der italienische Weizenbau und die Agrarzölle, in d. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XI (1887), S. 201 ff. — Die Landwirtschaft in Bayern, i. d. Jahrb .f. Ges. u. Verw. Jahrg. XIV (1890), S. 1121 ff. — Die neueste Wuchergesetzgebung und die bäuerliche Kreditnot i. d. Jahrb. f. Ges. und Verw. Jahrg. XIX (1895), S. 425 ff. — Die industrielle Entwickelung Bayerns seit 1800. Rede beim Antritt des Protektorats der k. bayerischen Friedrich-Alexander-Universität in Erlangen am 4. XI. 1897, Erlangen 1897. — Die erste Aufl. dieses Handwörterbuchs verdankt ihm folgende Artikel: Doppelbesteuerung.— Finanzen. — Finanzwissenschaft. — Gemeindefinanzen; Getränkesteuern. — Häusersteuer. — Kopfsteuer. — Friedrich List. — Steuer. — Wehrsteuer. — Ein umfangreiches Werk über die Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte Strassburgs vom 15.—17. Jahrh. ist in Vorbereitung. *Red.*

---

## Eheliches Güterrecht.



### I. Begriff des e. G. Seine Bestimmung durch Eheverträge oder durch das Gesetz.

Das eheliche Güterrecht bezeichnet die Wirkungen der Ehe auf dem Gebiete des Vermögensrechts, also nach ihrer vermögensrechtlichen Seite hin. Geht die Ehe auf Begründung einer neuen Familie, so enthält das eheliche Güterrecht die näheren Bestimmungen darüber, in welchem Verhältnis das Vermögen der beiden Ehegatten zu einander stehen: ob es getrennt oder vereinigt werden, ob der jeweilige Eigentümer oder in Zukunft nur der Mann oder endlich ob beide Ehegatten zusammen ein Verfügungsrecht über das beiderseitige oder das zusammengeworfene gemeinsame Vermögen haben sollen.

1. Die Bestimmung des ehelichen Güterstandes erfolgt entweder unmittelbar durch das Gesetz oder durch Verabredung der beiden Ehegatten. Demgemäss giebt es ein gesetzliches und ein vertragsmässiges eheliches Güterrecht. Beide können dem Inhalt nach erheblich von einander abweichen; wie überwiegend auf privatrechtlichem Gebiete, so stellt das Recht auch hier seine Normen grösstenteils nicht mit absoluter zwingender, sondern nur mit hypothetischer Kraft auf, d. h. überlässt es den Parteien, ihre konkreten Rechtsbeziehungen bis zu gewissem Grade in besonderer, von der gesetzlichen Ordnung abweichender Weise zu regeln. Die gesetzliche Ordnung soll also mit andern Worten nur subsidiarisch eintreten. Immerhin ergiebt sich aus dem öffentlichrechtlichen Charakter der Grundlagen der Ehe eine gewisse Einschränkung der Freiheit der Parteiverabredung auf diesem Gebiete, so dass der Ehevertrag den sonstigen Verträgen gegenüber nach den verschiedensten Richtungen hin eigentümlich vinkuliert ist. (Z. B. der Mann kann in demselben nicht auf jegliche Verwaltung des Eheguts verzichten, also gewissermassen in vermögensrechtlicher Beziehung seiner eheherrlichen Stellung entsagen. Mehr als anderwärts giebt es auf diesem Gebiete sogenannte »unverzichtbare Rechte«, deren Preisgabe gegen das Gesetz und gegen die öffentliche Ordnung verstiesse. Eine andere Beschränkung s. in § 1433 B.G.B.) Auf der anderen Seite hat der Ehevertrag gegenüber den meisten sonstigen Verträgen das Eigentümliche, dass seine Festsetzungen nicht bloss das Verhältnis der beiden Vertragschliessenden unmittelbar be-

stimmend regeln, sondern wesentlich auch gegenüber dritten Personen wirken. Ihr Inhalt ist, das Güterrecht der Ehegatten in massgebender Weise — also auch nach aussen hin — festzustellen: und die dadurch geschaffene Rechtslage wirkt dann auch in der Folge für und gegen jeden Dritten, welcher sich mit den Ehegatten oder einem von ihnen in irgend welche vermögensrechtlichen Beziehungen einlässt. Aus diesem Grunde ist der Ehevertrag nicht nur einer der praktisch wichtigsten Verträge, der deshalb nach modernem Recht auch regelmässig zu seinem Abschluss einer besonderen Förmlichkeit bedarf (vgl. § 1434 B.G.B.), sondern es gehört dieser Vertrag heutzutage bei uns sogar zur Kategorie derjenigen Geschäfte, welche (nach Art der dinglichen) um ihrer Wirkung gegen Dritte willen auch unmittelbar für Dritte erkennbar sein müssen (Princip der Publicität). Die Erkennbarkeit wird nach dem deutschen B.G.B. durch Eintragung des vereinbarten Güterstandes in ein beim zuständigen Amtsgericht geführtes Güterrechtsregister herbeigeführt. Der Eintragung bedarf es, wenn die gesetzlichen Rechte des Ehemannes auf Verwaltung und Nutzniessung des Eheguts oder umgekehrt eine Reihe gesetzlicher daran bestehender Befugnisse der Frau (vgl. §§ 1357, 1405 Abs. 3, 1452 B.G.B.) durch den Ehevertrag ausgeschlossen oder vom gesetzlichen Inhalt abweichend geregelt worden sind resp. wenn eine solche Regelung nachträglich wieder aufgehoben wird (§ 1435). Der Eintragung bedarf es aber nicht in dem Sinne, dass andernfalls die betreffenden Klauseln ungültig wären, ebensowenig wie umgekehrt der formelle Abschluss des Ehevertrags vor Gericht oder Notar oder eine sonstige Art der öffentlichen Bekanntmachung desselben die Eintragung ersetzt. Sondern die Eintragung ist (wie im Grundbuchrecht) die massgebende gesetzliche Form, um die betreffenden Vereinbarungen (hier in der Beschränkung, soweit sie Dritte überhaupt benachteiligen können) nach aussen hin erkennbar zu machen, also mit Bezug auf sie den guten Glauben Dritter auszuschliessen. Das Güterrechtsregister ist nach dem Gesetz die Stelle, bei der sich jeder über den Güterstand der Eheleute, mit denen er Geschäfte abzuwickeln hat, unterrichten kann und soll. Dem Inhalt des Registers gegenüber darf er sich auf seine Unkenntnis der betreffenden, ihn schädigenden Güterrechtsverhältnisse nicht berufen. Umgekehrt bedarf es zur Wirksamkeit der letzteren dem gegenüber nicht der Eintragung, der die betreffenden Klauseln kannte. Die Eintragung ist nur zum Schutz des gutgläubigen Verkehrs vorgeschrieben. Entscheidend ist nach beiden Richtungen die Zeit der Eingehung der fraglichen Geschäftsbeziehung (bei Prozessen der Zeitpunkt des Prozessbeginns: Eintritt der Rechtshängigkeit der Streitsache); waren die Güterklauseln in diesem Augenblicke eingetragen oder dem Dritten bekannt, so kommen sie ihm gegenüber zur Anwendung, sonst nicht. Ueber das Detail der Eintragung s. noch §§ 1558—1563 B.G.B.

2. Die Eheverträge können, nach Massgabe der vorigen Bestimmungen, sowohl vor als nach Eingehung der Ehe abgeschlossen werden. Das französischrechtliche Verbot des Abschlusses nach Eingehung der Ehe ist nach dem B.G.B. auch für die unter der Herrschaft des älteren Rechts geschlossenen Ehen beseitigt. § 1432 B.G.B. und Art. 200 Abs. 2 E.G. Die Freiheit des jederzeitigen Abschlusses entspricht deutscher Rechtsanschauung. Nur gegen eine Benachteiligung der Gläubiger des einen oder anderen Ehegatten durch Beiseiteschaffung von Exekutionsmitteln sind Schutzvorschriften gegeben (actio Pauliana). Vgl. §§ 31, 32 K.O. und § 3 des Gesetzes betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens v. 21. Juli 1879 (in der Fassung v. 20. Mai 1898). Selbstverständlich bezieht sich jede Abänderung eines schon bestehenden gesetzlichen oder vertragsmässigen Güterstandes auch nur auf die Zukunft. Also die auf Grund des bisherigen Güterrechtssystems eingetretenen vollendeten Rechtswirkungen bleiben bestehen: sowohl unter den Ehegatten nach Massgabe der allgemeinen Regeln über den contrarius consensus bei Verträgen als gegenüber Dritten nach dem bekannten Grundsatz der Unantastbarkeit wohlerworbener Rechte.

3. Wenn auch in erster Linie das Gesetz das eheliche Güterrecht bestimmt und die vertragsmässige Regelung, wie wir gesehen haben, in bestimmte Schranken gebunden ist, so hat doch auch die in Ermangelung eines Ehevertrags eintretende gesetzliche Regelung der Güterverhältnisse insofern vertragsähnlichen Charakter, als sie nicht, wie sonstige lediglich auf dem Gesetz beruhende Rechte, mit einem Wechsel der Gesetzgebung auch selbst unmittelbar dem Wandel unterliegt. Vielmehr wird die gesetzliche Regelung der ehelichen Güterverhältnisse gewissermassen (und jedenfalls nach dieser Richtung hin) nur als ein Surrogat der vertragsmässigen angesehen, so dass im Fall der örtlichen und zeitlichen Kollision der Rechtsnormen der begründete eheliche Güterstand zunächst erhalten bleibt. So also bei späterer Verlegung des ersten Ehedomizils, resp. nach B.G.B. bei späterem Wechsel der Staatsangehörigkeit des Mannes,

und überhaupt bei einer Aenderung der einheimischen Gesetzgebung. Diese sogenannte »Unwandelbarkeitstheorie« des ehelichen Güterrechts war ehedem bestritten, wenngleich überwiegend anerkannt. Die Reichsgesetzgebung hat sie jetzt positiv angenommen. Vgl. Art. 15 und 200 E.G. B.G.B.

### II. Gesetzliche und vertragsmässige Güterrechtssysteme.

Aus der bisherigen Erörterung erklärt sich ohne weiteres, dass die Güterverhältnisse der einzelnen Ehen unendlich mannigfache sein können. Schon die bisherige Gesetzgebung hat in dieser Materie ausserordentliche Verschiedenheiten erzeugt oder, richtiger gesagt, im Anschluss an die vorhandenen Stammeseigentümlichkeiten der Bevölkerung zugelassen und positiv sanktioniert; denn überall war nur erklärlich, dass man sich an das zeitlich und örtlich Bestehende jeweils in überwiegendem Masse anschloss. So kam es, dass auf keinem Gebiet des Rechtssystems in Deutschland vor dem B.G.B. eine auch nur annähernd so bunte Mannigfaltigkeit bestand als hier. So nicht nur in den Ländern des ehemaligen gemeinen Rechts innerhalb der einzelnen Territorien desselben (und oftmals gehäuft selbst innerhalb desselben Territoriums durch zahlreiche Lokal- und Statutarrechte), sondern auch in den Ländern der sogenannten exklusiven Legislationen der Neuzeit, wie in Preussen, wo das »Allgemeine Landrecht« nur an die Stelle des gemeinen subsidiären Rechts getreten war und die verschiedenen Orts- und Provinzialrechte unberührt liess. Heutzutage hat das B.G.B. in dieser Hinsicht für ganz Deutschland eine Einheitlichkeit des Rechtszustandes geschaffen, die um so freudiger begrüsst werden muss, als die ehemalige Zerfahrenheit den öffentlichen Kredit in höchstem Masse untergrub. Denn da das eheliche Güterrecht nicht bloss die Rechtsverhältnisse der Ehegatten, sondern mittelbar aller Dritten beeinflusst, welche mit einer verheirateten Person Geschäfte schliessen, so wurden alle diese Rechtsbeziehungen grossenteils durch Rechtssätze bestimmt, welche der Dritte oftmals nur an Ort und Stelle und aus unmittelbarer Anschauung ihrer Wirkungen erkennen konnte. Demgegenüber hat das B.G.B. zunächst einen einheitlichen gesetzlichen Güterstand geschaffen, welcher für alle diejenigen Ehen zur Anwendung kommt, in denen über die güterrechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft von den Eheschliessenden nichts Besonderes bestimmt worden ist (§§ 1363—1431 B.G.B.), und daneben eine Reihe vertragsmässiger Güterstände, die auf Eheverträgen beruhen (§§ 1432—1557). Bei der vertragsmässigen Regelung ist unzulässig, einfach auf eine der bisheran in Deutschland herrschend gewesenen oder auf ausländische gesetzliche Güterrechtsstände zu verweisen (§ 1433), damit nicht das alte Chaos wiederkehre resp. erhalten bleibe. (Die gleiche Zwangsvorschrift enthielt schon ein Jahrhundert früher Art. 1390 des französischen Code civil). Auch ist schon angedeutet (oben sub I), inwiefern gutgläubige Dritte gegen Benachteiligung aus einer von dem gesetzlichen Gütersystem abweichenden vertraglichen Regelung der Güterverhältnisse geschützt werden. Im übrigen ist die vertragliche Regelung inhaltlich ganz frei und nur, wie alle Rechtsgeschäfte, soweit beschränkt, als durch den Inhalt der Beredung gegen Gesetz, Ordnung und gute Sitte verstossen werden würde (§§ 134, 138 B.G.B.). Das Gesetz giebt anderseits gewisse Auslegungsregeln für den Vertrag (z. B. § 1436) und hebt aus der Fülle des anderweitig überlieferten ehegüterrechtlichen Details die Haupttypen heraus, um sie (im Geiste der modernen Rechtsordnung neu bearbeitet) als subsidiarische vertragsmässige Güterstände aufzustellen, welche von denjenigen, die sie vorziehen, nach Gutdünken en bloc gewählt und angenommen werden können. Diese Annahme geschieht also in einem Ehevertrag; nur ist die Abweichung von dem gesetzlichen Güterstand hier den Parteien durch die Vorausregelung der betreffenden Verhältnisse im Gesetze selbst ungemein erleichtert. Nichts hindert aber auch die Ehegatten, einen von diesen Haupttypen abweichenden besonderen Güterstand zu wählen und dessen näheren Inhalt rein durch Vertrag festzusetzen; ebenso wie sie bei Annahme eines der vorgesehenen subsidiarischen Güterstände auch einzelne Bestimmungen desselben ausschliessen oder durch andere ersetzen können, insoweit dadurch nicht widersinnige Festsetzungen entstehen oder sonst (vgl. z. B. § 1518) positive Schranken existieren. In dieser Weise ist das B.G.B. dazu gekommen, die bisherigen Hauptsysteme des ehelichen Güterrechts sämtlich zu kodifizieren; aber in der Weise, dass nur eines dieser Systeme den sogenannten »gesetzlichen Güterstand« der Eheleute bildet, der stets mangels einer Vereinbarung über die ehelichen Güterverhältnisse zur Anwendung kommt. Die anderen Systeme werden nur auf Grund besonderer Wahl der Ehegatten praktisch.

Dieses vom B.G.B. befolgte Kodifikationsprincip ist dasjenige des französischen Civilgesetzbuchs, das seinerzeit in dieser Lehre einem nicht weniger zersplitterten ehegüterrechtlichen Rechtszustande gegenüber gestanden hatte. Nur ist bei uns ein anderer (und bes-

serer) gesetzlicher Güterstand gewählt als die altmodische französische Fahrnisgemeinschaft, und anderseits ist der Komplex der zur Auswahl der Beteiligten gestellten subsidiärisch geregelten vertraglichen Güterstände auf das notwendigste beschränkt, was im Interesse der Vereinfachung der Materie entschieden zu begrüssen ist. Hier hatte das französische Gesetzbuch, welches gewissermassen eine kodifizierte hohe Schule des ehelichen Güterrechts enthält, viel mehr Rücksicht auf die aus germanischen und romanischen Elementen gemischte Bevölkerung des Landes zu nehmen als der deutsche Gesetzgeber, für welchen zahlreiche dieser Klauseln des unmittelbaren praktischen Interesses entbehrten.

### III. Allgemeiner Inhalt des e. G.

Die Normen, aus denen sich jedes Ehegüterrechtssystem, mag es im obigen Sinne auf Vertrag oder unmittelbar auf dem Gesetz beruhen, zusammensetzt, beziehen sich einmal auf die Zeit des Bestehens der Ehe und regeln hier die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sowohl untereinander als gegenüber Dritten. Hierher gehören die Bestimmungen über die Tragung der Lasten der Ehe (Unterhalt der Familie etc.), die Rechte des Mannes am Vermögen der Frau und umgekehrt, weiterhin über die beiderseitigen Verfügungsbefugnisse über das eigene und das Vermögen des anderen Ehegatten oder die durch Zusammenwerfung beider gebildete Gesamtmasse, inwiefern diese verschiedenen Massen durch Rechtsgeschäft oder Delikt des einen oder anderen Ehegatten Dritten gegenüber verpflichtet werden können und dergleichen. Dazu treten dann endlich noch die Bestimmungen über die Wirkungen der betreffenden im Einzelfalle massgeblich gewesenen ehegüterrechtlichen Verhältnisse über die Zeit des Bestehens der Ehe hinaus, und zwar bei Tod des einen Ehegatten oder Scheidung, — bei beerbter und kinderloser Ehe.

Die Regelung aller dieser Punkte ist bei den verschiedenen Völkerschaften und einzelnen Stämmen derselben seit Alters her eine verschiedene gewesen. Denn sie hängt grundsätzlich zusammen mit der allgemeinen Auffassung der Ehe und der dadurch zwischen den Ehegatten auch leiblich begründeten Gemeinschaft. Daraus erklärt sich vor allem, dass die alte römische und überhaupt romanische Auffassung des ehelichen Güterrechts für unsere heutigen und deutschen Verhältnisse kaum noch als passend angesehen werden kann, so dass das B.G.B. gut daran gethan hat, von Grund aus damit zu brechen.

### IV. Das römische Güterrechts- oder Dotalsystem und seine Gegensätze.

Das römische Recht hat in seiner Auffassung der Ehe im Lauf der Zeit eine vollkommene Wandlung durchgemacht. Von einem absoluten Herrschaftsrecht des Mannes über die Frau (manus), zufolge dessen die Frau im Hause gewissermassen nur filiae loco gehalten wurde, hat die persönliche Wirkung der Verbindung sich abgeschwächt bis zu dem freien, dem ius gentium entsprossenen Verhältnisse, welches einer gesetzlich organisierten ehrbaren »Gesellschaft auf Kindererzeugung« verzweifelt ähnlich sieht. Dass neben dieser einfachen rechtlichen Regelung des Verhältnisses eine höhere, auf dem freien Willen (der freien sittlichen That) der einzelnen beruhende Auffassung des Ehebandes Raum zur vollkommenen Entfaltung hatte, soll damit nicht geleugnet werden; aber sie stand eben nicht auf dem Boden der Rechtsordnung und kam daher wohl für die sittliche, nicht aber für die rechtliche Behandlung der Ehe in Betracht. Das Recht hat nicht viel mehr gethan, als einen äusseren Rahmen aufzustellen, innerhalb dessen die Ausgestaltung des Verhältnisses in den wichtigsten Beziehungen dem freien Entschlusse der Beteiligten überlassen blieb. Und diese Ausfüllung geschah — auch nach der Einführung des Christentums — vielfach in durchaus anderem Sinne, als unserem germanischen Empfinden entspricht. Was aber die rechtliche Ordnung des Verhältnisses namentlich in vermögensrechtlicher Beziehung betrifft, so hat das römische Recht in dem fundamentalen Wandel der ganzen Institution von einem absoluten Gewaltrechte des Mannes bis zur abstrakten Freiheit und Gleichberechtigung beider Ehegatten durch Heidentum und Christentum hindurch den einen Grundzug bewahrt, der es vor allem auszeichnet und welcher fast auf allen Gebieten des Rechtslebens wiederkehrt: dass es die Rechtssphäre der einzelnen Beteiligten vollendet abzugrenzen und individualistisch auszugestalten vermag, für das aus der Vereinigung entspringende (und hier aus ethischen Rücksichten doppelt wichtige) objektive Gesamtverhältnis (das consortium totius vitae) dagegen kein oder doch nur ein höchst untergeordnetes Verständnis besitzt. Die Lasten der Ehe trägt allein der Mann. Die Frau ist dem Manne rechtlich nicht verbunden, einen Beitrag aus ihrem Vermögen dazu beizusteuern, so wenig sie rechtlich überhaupt verpflichtet ist, ihm zu gehorchen. Vielfach ist man heutzutage wieder geneigt, das als einen Idealzustand anzusehen, zu dem die heutige Welt (welche dem späteren Römertum in mehr als einer Beziehung ähnlich

sei) so schnell als möglich zurückzukehren habe: die Vertreter dieser Richtung, der sogenannten »Frauenemancipation«, vergessen, dass die römische Frau nichts weniger als frei war. Der Freiheit, die sie rechtlich dem Manne gegenüber hatte, entsprach ebensoviel Knechtschaft gegenüber ihrem Vater, in dessen Familie, so lange er lebte, die Frau blieb, seitdem sie der manus (der Eheherrlichkeit des Mannes) entrückt war. Nur die Person des Gewalthabers hatte sie seitdem gewechselt: dem Ehemanne geht der Vater vor. Thatsächlich haben Religion und Sitte das Eherecht beherrscht, und die Eingriffe der Gesetzgebung beschränken sich daher auf das notwendigste. So verbietet beispielsweise l. 5 Cod. de repud. 5, 17 dem Vater, ein matrimonium bene concordans seiner Kinder zu scheiden; auch wird wohl in den meisten Fällen der Vater auf sein Herrschaftsrecht über die Frau zu Gunsten des Ehemannes verzichtet, die Frau dem letzteren häusliche Verehrung und Gehorsam gezollt haben. Die Art, wie sie ihm zu den Lasten der Ehe einen Beitrag leistet, ist entweder, dass sie ihm rein thatsächlich die Verwaltung ihres Vermögens zu freier Verwendung für diese Zwecke überlässt: in welchem Falle die Verwendung (ohne besondere Rechnungslage) als zu jenen Zwecken geschehen anzusehen ist (vgl. l. 11 Cod. de pact conv. 5, 14), oder (resp. daneben) dass ein Brautschatz (dos, Ehegut) bestellt wird. Die dos — die übrigens von der Frau selbst (aus ihrem Vermögen) oder von einem Dritten (für sie) bestellt werden kann — wird nicht etwa, wie es nächstliegend erscheint, als ein für die gemeinschaftlichen Ehezwecke bestimmtes und daher auch selbst gemeinschaftliches Vermögen der Ehegatten angesehen; denn die Ehe erzeugt grundsätzlich kein gemeinsames Vermögen. Die dos bleibt auch nicht — wie in Deutschland nach dem in dieser Weise thatsächlich vielfach umgebildeten römischen System — ein in den Ehezweck gebundenes, also zur Tragung der ehelichen Lasten bestimmtes Vermögensstück der Frau, an welchem der Mann zu diesem Behuf Verwaltung und Nutzniessung hat; sondern sie wird Vermögen des Mannes, also von Seiten der Frau resp. des dritten Bestellers dem Manne übereignet. So wird de iure der Satz gewahrt, dass der Mann die Kosten des Hausstandes aus seinem Vermögen allein zu tragen hat, und dennoch wirtschaftlich durchbrochen. Anspruch auf die Dotierung oder ein gewisses Mass der Aussteuer hat der Mann nicht. Es hängt vom Belieben der Frau resp. der Ihrigen ab, ob resp. inwieweit ihm Rechte am Frauenvermögen eingeräumt werden sollen. Nur braucht der Mann, sofern die dos ganz fehlt, die Frau auch nicht zu alimentieren. Auch hier ist, wie man sieht, die Waffe zweischneidig. Umgekehrt wird, sofern die dos gegeben worden ist, in späterer römischer Zeit eine Gegengabe des Mannes an die Frau (eine Art antidos oder) donatio propter nuptias üblich. Diese ist eine Zuwendung aus dem Vermögen des Mannes in das Vermögen der Frau; doch behält der Mann während der Ehe daran Besitz und Nutzungen, die gleichfalls für die Ehezwecke zu verwenden sind. So verwaltet der Mann allein, — aber nicht das gesamte Frauengut, sondern nur die Teile desselben, welche ihm für die Zwecke der Ehe überlassen sind, und die Verwendung zu diesem Zwecke kann verlangt, im Gegenfalle und bei Auflösung der Ehe die dos zurückgefordert werden. Umgekehrt bestimmt auch der Mann nicht sein ganzes Vermögen, sondern nur gewisse (die durch die donatio propter nuptias bezeichneten) Teile desselben zu den Zwecken der Ehe in dem Sinne, dass sie den letzteren nicht entfremdet werden dürfen. Sollte es dennoch geschehen, z. B. wenn der Mann in Konkurs gerät oder sonst Frau und Kinder vernachlässigt, so kann die Frau die dos und die donatio propter nuptias vom Manne fordern. So ist in rein individualistischer Weise für die Zwecke der Gemeinschaft gesorgt. Jede Partei giebt für dieselben etwas dem anderen: gewissermassen mit einer Auflage für die Gesamtbedürfnisse. Die Gesamtheit selbst gewinnt in keiner Hinsicht reales Dasein. Für sie wird nur auf indirektem Wege, durch ein System sich kreuzender Ansprüche gesorgt. Weil keine nähere Verbindung der Ehegatten auf vermögensrechtlichem Gebiete anerkannt wird, kann unter den Ehegatten auch kein gesetzliches Erbrecht erwachsen. Nur das Erbrecht der »armen Witwe« ist von Justinian als Notbehelf, und sicher nicht in Konsequenz des Grundgedankens, ausgebildet worden (Nov. 53 cap. 6, Nov. 117 cap. 5). Mit dem Grundsatz der Gütertrennung, wie man das römische System bei uns (in nur geringfügiger Umbildung) bezeichnet, steht auch ein eheliches Erbrecht nicht im Einklang. —

Viel besser ist das deutsche Recht dem Wesen der Ehe gerecht geworden, indem es die dadurch geschaffene vollkommene Lebensgemeinschaft zweier Personen auch als Grundlage objektiver Organisationen des Rechtslebens verwertet. Wie überall in ähnlichen Fällen, so betont das deutsche Recht auch hier vornehmlich die Seite der Gesamtheit: ihrer Bedürfnisse und Zwecke, die ihm wichtiger erscheinen als die egoistischen Interessen der einzelnen, aus denen die Gemeinschaft

sich zusammensetzt. Dass jeder Egoismus dadurch ausgeschlossen, ein Missbrauch der gesetzlichen Bestimmungen zu unlauteren Zwecken durchaus unmöglich wäre, soll damit nicht gesagt sein, weil alle menschlichen Einrichtungen mehr oder weniger unvollkommen sind. Aufgabe der Gesetzestechnik ist es, derartiger Unvollkommenheiten Herr zu werden; und wir haben uns bei den verschiedenen Kodifikationen des deutschen Rechts auch in der hier fraglichen Beziehung noch stets in aufsteigender Linie bewegt. Das eheliche Güterrecht des B.G.B. stellt heutzutage zweifellos die Krone der Entwickelung dar. Thatsächlich ist die Rechtsstellung der Ehefrau im ganzen Verlauf der Weltgeschichte noch niemals eine so günstige und gesicherte gewesen als hier. Es ist das um so nötiger hervorzuheben, als die moderne Frauenbewegung sich jüngst noch mit Leidenschaft gerade gegen dieses Gesetzbuch gerichtet hat. Dass das römische Dotalsystem für uns nicht passt, ist oben dargethan. Das deutsche System aber, welches an Stelle zweier Einzelinteressen ein Gesamtinteresse der Familie zum Stütz- und Ausgangspunkte seiner Regelung nimmt, bedeutet darum keineswegs eine Unterjochung der Frau durch Herbeiführung ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit, ja nicht einmal notwendig eine Gemeinschaftlichkeit des beiderseitigen Vermögens dem Rechte nach. Freilich kommt auch eine solche vor: ja sie kann unter Umständen als die schönste Konsequenz der durch die Ehe geschaffenen vollkommenen Lebensgemeinschaft der Ehegatten auf dem Gebiete des Vermögensrechtes gelten. Aber sie stellt weder den Ausgangspunkt noch heutigentags das Ende der geschichtlichen Entwickelung dar, da sie sich nicht für alle schickt. Die deutsche Rechtsentwickelung hat vielmehr mit einer Gemeinschaftsform begonnen, die sich nicht auf das Recht (die Eigentumszuständigkeit) an den zum Vermögen der Ehegatten gehörigen Gütern bezieht, sondern nur auf die Verwaltung derselben, welche einheitlich durch den Mann und für die Zwecke der Ehe erfolgt. Nach diesem System bleiben also auch die beiderseitigen Vermögensmassen der Ehegatten dem Rechte nach getrennt, aber sie werden faktisch vereinigt in der Hand des Mannes (wie auch die Frau selbst in das Haus des Mannes tritt). Dieses System hält zwischen den Extremen der römischen Gütertrennung und dem Idealzustand einer vollkommenen Gütergemeinschaft, der nur für wenige Ehen passt, eine verständige Mittellinie ein und ist deshalb von unserem B.G.B. mit Recht zum gesetzlichen Güterstande Deutschlands erhoben worden.

**V. Das gesetzliche e. G. Deutschlands. System der Verwaltungsgemeinschaft.**

1. Nach diesem schon ehedem im grössten Teil Norddeutschlands (des preussischen Landrechtsgebiets, des gemeinen Sachsen- und lübischen Rechts sowie im Königreich Sachsen und in Oldenburg) herrschend gewesenen System haben die Ehegatten »kein gezweites Gut« (vgl. Sächsisches Landrecht I, 31 § 1, Schwäbisches Landrecht 256, 2, Kl. Kaiserrecht II, 100), was aber nicht von einer Gemeinschaft dem Rechte nach, sondern nur von einer thatsächlichen Vereinigung des beiderseitigen Vermögens in der Hand des Mannes zum Zwecke der Verwaltung und Nutzniessung zu verstehen ist. Vgl. jetzt §§ 1373 ff. B.G.B. Dieses Verwaltungs- und Nutzungsrecht des Ehemanns ist übrigens kein solches zu eigenem Interesse, — kein sachenrechtlicher Niessbrauch (nur subsidiarisch finden gewisse Bestimmungen des letzteren auf das Verhältnis Anwendung, cf. § 1383); sondern es handelt sich um eine familienrechtliche Befugnis des Mannes von wesentlich vormundschaftlichem Charakter. Das ältere deutsche Recht spricht das ganz unumwunden aus. Der Mann hat am Frauengut die sogenannte »Gewere zu rechter Vormundschaft« (Sachsp. I, 31 § 2). Das Gewaltverhältnis des Mannes über die Frau ist also wesentlich ein Schutzverhältnis (mundium). Es unterscheidet sich von der eheherrlichen Gewalt des römischen Familienvaters (manus) ebenso fundamental, wie die väterliche Gewalt desselben über die Kinder von der heutigen elterlichen Gewalt verschieden ist, die auch nicht mehr im eigenen Interesse des Gewalthabers, sondern wesentlich in dem der Schutzbefohlenen geübt wird (s. den Art. Familiengüterrecht). Weshalb sie denn auch mit dem Aufhören der Schutzbedürftigkeit der Kinder (Grossjährigkeit) selber endigt. Somit ist unser neuestes Recht nur konsequent, wenn es die hier in Rede stehende Schutzgewalt des Ehemanns auch da endigen lässt, wo die Ehefrau als (selbständig arbeitende) Erwerbs- oder Gewerbefrau eines solchen Schutzes nicht mehr bedarf (d. h. soweit der Bereich ihrer Thätigkeit bezw. der Verdienst aus ihrer Arbeit oder ihrem Erwerbsgeschäfte geht). Arbeit macht frei auch in dieser Beziehung: sie schliesst gewissermassen eine natürliche Emancipation der Frau in sich. Am Arbeits-, Geschäftsverdienste dieser Art der Frau hat der Mann weder Verwaltungs- noch Nutzungsrechte und kann die Herausgabe des Besitzes nicht verlangen (§§ 1365, 1367, 1373); in diesem Bereich handelt die Frau ganz selbständig und belastet ihr Vermögen gültig mit Schulden (§ 1414). Allerdings hängt die Möglichkeit einer der-

artigen Emancipation der Frau durch Arbeit von der Einwilligung des Mannes ab; aber Einwilligung ist es auch, wenn die Frau mit seinem Wissen und ohne seinen (thätigen) Einspruch das Erwerbsgeschäft betreibt (§ 1405). Bei persönlichen Arbeiten der Frau geht § 1358 noch weiter: hier kann die grundlos verweigerte oder wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes nicht erteilte Einwilligung des letzteren sogar durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden; und insoweit die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, geht der Ehemann des Weigerungsrechtes überhaupt verlustig. Es ist nicht zuviel gesagt, dass hiermit (wie früher schon die sogenannte Handels- und Gewerbefrau) heutzutage die ganze weibliche Arbeiterklasse emancipiert ist. Die Arbeiterfrau braucht ihren erworbenen Verdienst nicht mehr dem Manne abzuliefern, der ihn vielleicht vertrinkt, sondern kann ihn persönlich zum Unterhalte der Familie verwenden. Und ebenso kann jede Frau, die ihren resp. der Familie Unterhalt durch eigenen Arbeitsbetrieb verdient, ihn auch persönlich mit den erworbenen Mitteln beschaffen — ganz wie der Mann. Hier ist das Ideal der sogenannten modernen Frauenbewegung bereits thatsächlich verwirklicht auf der Basis des ethischen Princips vom Adel und der befreienden Bedeutung der Arbeit. Auf dem Gebiete der durch Arbeit erworbenen Glücksgüter herrscht Gütertrennung: nur die vererbten resp. sonst erworbenen Schätze muss die Frau dem Manne zur Verwaltung und Nutzniessung für die Zwecke der Ehe überlassen — kann sie zu diesem Zweck nicht selbst verwenden. Das ist gerecht, weil umgekehrt der Mann es ist, welcher allein, und zwar im Notfall stets durch eigene Arbeit, die Kosten des Ehestandes aufzubringen hat (§ 1389). Es liegt darin auch keine Zurücksetzung gegenüber der arbeitenden Frau, denn nur die Arbeit giebt regelmässige, sichere Erträgnisse. Andere Glücksgüter können auch sonst verloren gehen, nicht bloss durch einen zügellosen Mann; und wird die arbeitende Frau durch einen solchen nicht noch härter gestraft, wenn er statt mit zu verdienen sich von der Frau ernähren lässt? Schliesslich giebt das Gesetz auch der Kapitalistentochter genügende Hülfsmittel an die Hand, um ihr Vermögen gegen Missbräuche des Mannes sicher zu stellen: so nicht allein durch die stets zulässige Beredung einer vollkommenen Gütertrennung im Ehevertrage, sondern auch durch nachträgliche einseitige Erzwingung dieser Trennung bei Gefährdung des Frauenguts oder des ganzen Unterhaltes der Familie, bei Entmündigung, Abwesenheit oder Konkurs des Mannes (§§ 1418 ff. und weiter unten); endlich durch ein im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft selbst vorgesehenes ausgedehntes System von Sonder- oder Vorbehaltsgütern (§§ 1364 ff.).

2. Die Verwaltungsgemeinschaft verträgt eben Ausnahmen. Die Frau braucht dem Manne nicht ihr gesamtes Vermögen zur Verwaltung und Nutzung zuzubringen (eingebrachtes Gut); es können vielmehr diese Rechte an gewissen Gütern der Frau ausgeschlossen, Verwaltung und Nutzung daran der Frau selbst vorbehalten werden (Vorbehaltsgut). Zum Vorbehaltsgut gehört kraft Gesetzes zunächst der schon erwähnte persönliche Arbeits- und Geschäftserwerb der Frau — ein ultimum refugium auch der Kapitalistentochter. Denn auch ihr bleibt damit am Ende der getäuschten Hoffnungen die wirtschaftliche Freiheit offen! Wer die principielle Gleichstellung der Geschlechter postulirt, darf auch die Zumutung der gleichen Pflichterfüllung nicht von sich weisen. Weiter legt das Gesetz schon ipso jure den zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen (insbesondere Kleidern, Schmucksachen und Arbeitsgeräten) den Charakter des Vorbehaltsgutes bei und entzieht dieselben damit der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes (§ 1366). Ein gleiches kann durch den Ehevertrag mit allen anderen Gütern der Frau, und durch Verfügung eines Dritten, welcher der Frau etwas letztwillig oder unter Lebenden durch Schenkung oder sonst unentgeltlich zuwendet, in der Verfügung selbst mit Rücksicht auf die zugewendeten Güter geschehen (§§ 1368, 1369). Endlich werden alle diejenigen Gegenstände wieder Vorbehaltsgut, welche von der Frau aus Mitteln des Vorbehaltsguts erworben, oder derselben von Dritten als Ersatz für entzogene oder beschädigte Vorbehaltsgüter geleistet werden (Surrogationsprincip, § 1370).

Das Vorbehaltsgut befindet sich, weil Verwaltung und Nutzung des Ehemanns an demselben ausgeschlossen ist, im Zustande der Gütertrennung (§ 1371). Durch entsprechende Häufung der Vorbehaltsgüter kann der Bestand des der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes unterliegenden Frauenvermögens bis zum Effekt der völligen Gütertrennung eingeschränkt werden. Daher wird auch die Gütertrennung (§§ 1426 ff. s. unten) nicht als besonderer Güterstand, sondern nur als eine vollkommene Negation der Verwaltungs- und Nutzungsbefugnisse des Ehemanns in dem Begriffe der Verwaltungsgemeinschaft angesehen. — Soweit der Ausschluss kein völliger ist (also Verwaltungsgemeinschaft mit Vorbehaltsgütern existiert), hat die Frau einen Bei-

trag zu den vom Mann (wie stets) zu tragenden ehelichen Lasten insoweit zu leisten, als der Mann nicht durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält; bei völliger Gütertrennung wird der Beitrag (gleichgültig ob er aus dem Arbeitsverdienst oder aus dem Vermögen der Frau zu entnehmen ist) entsprechend festgesetzt. §§ 1371, 1427 B.G.B. Die Passiven des Vorbehaltsguts sind aus ihm selbst zu tilgen (§ 1414). Hat eine Tilgung aus anderem Vermögen (insbesondere aus dem eingebrachten Gut der Frau) stattgefunden, so ist im Verhältnis der Ehegatten zu einander Ersatz zu geben; ebenso wie wenn umgekehrt aus dem Vorbehaltsgut etwas zum Vorteil der anderen Massen aufgewendet worden ist. Verbindlichkeiten aus Delikten der Frau während der Ehe fallen (einschliesslich der dazu gehörigen Prozesskosten) in diesem Verhältnis stets dem Vorbehaltsgute der Frau, wenn anders ein solches existiert, zur Last. §§ 1415, 1417.

3. Die Frau kann, als selbstständige und unbeschränkt Berechtigte, ihr Vorbehaltsgut nach allgemeinen Grundsätzen inventarisieren lassen, um seinen Bestand für die Zukunft festzustellen. Hinsichtlich des eingebrachten Gutes ist nach § 1372 ein jeder Ehegatte dem anderen zur Vornahme resp. Mitwirkung bei der Inventarisierung verpflichtet. Die Wichtigkeit des Inventars liegt im Beweise (eine weitergehende, konstitutive Bedeutung hat dasselbe nicht). In Folge der Konfundierung sämtlicher Gegenstände im ehelichen Haushalt (des eingebrachten Gutes sogar in der Hand des Mannes), ist eine spätere Konstatierung des Frauenguts nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden. Diesen begegnet man am besten durch das Inventar (ohne dass andere Beweismittel ausgeschlossen sind). Auf Grund des Eigentumsbeweises kann jeder Ehegatte, welchem Vermögensgegenstände gehören, die von den Gläubigern des anderen Ehegatten mit Beschlag belegt sind, nach allgemeinen Grundsätzen intervenieren. Erschwert wird dieses Interventionsrecht für die Frau in Ansehung aller beweglichen Sachen, insbesondere auch der Wertpapiere, da diese Sachen von den Gläubigern des Mannes nach § 1362 zunächst als dessen Eigentum betrachtet werden können (praesumtio Muciana); nur für die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, wie Kleider, Schmuck, Arbeitsgerät, gilt umgekehrt die Vermutung für das Eigentumsrecht der Frau, so dass es nach dieser Richtung für sie eines Inventars etc. nicht bedarf. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander gilt hinsichtlich der zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen dieselbe Vermutung; im übrigen ist hier bloss die praesumtio Muciana als für die heutige Zeit unpassend beseitigt. Jeder Ehegatte bezw. seine Erben müssen also, wenn sie gegenüber dem anderen Teile die betreffenden Sachen in Anspruch nehmen wollen, eventuell das von ihnen behauptete Eigentum beweisen. Dafür ist das Inventar von höchster Wichtigkeit. Abgesehen davon gelten die allgemeinen Regeln der Beweislast. Entsprechendes gilt für die Feststellung des Zustandes der Illaten bei Eingehung der Ehe u. s. w durch Sachverständige. § 1372 Abs. 2.

4. Das eingebrachte Gut der Frau geht, wie wir sahen, im Gegensatz zum Vorbehaltsgut, in den Besitz und in die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes. §§ 1373 ff. Die Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis des Ehemanns ist aber keine freie; sie ist gebunden in die Zwecke der Ehe. Schon von Alters her gilt hier der Satz: »Frauengut wächst nicht und schwindet nicht«. Die Verwaltung muss ordnungsmässig erfolgen, und es hat die Frau während der Ehe zwar kein eigentliches Recht auf Rechnungslage (wie gegen fremde Vermögensverwalter), aber doch wenigstens ein Recht auf Auskunft (§ 1374). Der Mann kann weder die Frau persönlich verpflichten noch über den Stamm des von ihr eingebrachten Vermögens (sei es überhaupt oder ad matrimonii onera ferenda) verfügen. Vielmehr hat er die Ehelasten selbst zu tragen, und seine Inanspruchnahme des eingebrachten Guts der Frau zu diesen Zwecken beschränkt sich auf die Früchte und Nutzungen des letzteren (§§ 1375, 1383 ff., 1389). Schliesslich hat er nach Beendigung seiner Rechte der Frau das eingebrachte Gut mit Rechenschaftsbericht herauszugeben (§ 1421), also unvermindert, soweit die Frau nicht selbst (cf. § 1375 ff.) Verminderungen zugestimmt oder sie veranlasst hat. Auch hinsichtlich des eingebrachten Guts besteht übrigens (wie beim Vorbehaltsgut) ein gesetzliches Surrogationsprincip für abgängige und neuerworbene Stücke. Der Verwaltungsniessbrauch des Mannes ist zum grossen Teil ein Dispositionsniessbrauch und muss es sein, wenn eine ordnungsmässige Verwaltung überhaupt geführt werden soll. Demgemäss gab bereits das mittelalterliche Recht dem Manne die Befugnis der Mobiliarveräusserung ohne Zustimmung der Frau; selbstverständlich unter Ersatz des Wertes an das Eingebrachte (»Frauengut wächst nicht und schwindet nicht«). Ein gleiches bestimmen zum Zwecke ordnungsmässiger Verwaltung die §§ 1376, 1377 B.G.B.; nur dass die Befugnisse des Mannes ohne Zustimmung der Frau hier nicht mehr an allen Mobilien anerkannt und auf die da-

selbst genannten Verfügungen beschränkt werden. Insbesondere werden sie bei Sachen auf Geld und verbrauchbare Objekte beschränkt. Diese Einschränkung ist sicher zeitgemäss. Der Naturalwirtschaft des Mittelalters entsprach die allgemeine Befugnis zur Natural- (d. i. hier Mobiliar-) veräusserung. Der heutigen Geldwirtschaft entspricht in gleicher Weise nur die Befugnis zur Veräusserung von Geld und Geldeswert (d. i. verbrauchbaren Sachen). Aus der gestatteten Veräusserung folgt auch heute die entsprechende Ersatzpflicht gegenüber dem eingebrachten Gute. Cf. § 1377. Erwirbt aber der Mann aus Mitteln des eingebrachten Guts andere bewegliche Sachen in der Absicht, für Rechnung des eingebrachten Guts zu handeln (also sie für das letztere zu erwerben), so tritt nach § 1381 von selbst Surrogation ein: d. h. res succedit in locum pretii etc. M. a. W. die erworbenen Sachen treten durch das Geschäft unmittelbar ins Eigentum der Frau: sie werden eingebrachtes Gut. Das gilt insbesondere auch für Wertpapiere und die in § 1381 bezeichneten sonstigen Vermögensobjekte. In noch viel weiterem Umfang ist schliesslich derselbe Grundsatz für Haushaltungsgegenstände verwertet worden, die vom Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten abgängigen Stücke angeschafft werden. Diese werden nach § 1382 eingebrachtes Gut, gehören also wiederum der Frau; und zwar gleichgültig aus welchen Mitteln und in welcher Absicht sie von dem Manne beschafft wurden. Für die Anschaffung aus eigenen Mitteln hat der Mann nicht einmal einen Ersatzanspruch. Es kann also die Frau bei Auflösung der Ehe den »Hausrat« in seinem jeweiligen Bestande — nach Art der altdeutschen »Gerade« — fordern, soweit sie solche Stücke überhaupt vor Zeiten eingebracht hatte.

5. Was insbesondere die Verwaltung und Nutzniessung des eingebrachten Guts anlangt, so hat der Mann dabei im Allgemeinen mit der Sorgfalt zu handeln, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. § 1359. Er braucht das Frauengut nicht sorgfältiger zu behandeln, als sein eigenes Vermögen. Uebrigens steht auch der Frau in gewissen Grenzen ein Mitbestimmungsrecht über ihr dem Manne zugebrachtes Vermögen zu; und insofern dadurch die Rechte des Mannes beeinträchtigt werden und sonst keine Remedur erfolgt, haftet auch sie dem Manne in demselben Umfang für culpa in concreto.

a) In erster Linie handelt selbstverständlich der Mann. Er ist das Haupt der Familie; er hat als solches das Frauengut in seinen Besitz genommen (§ 1373) und ist der Frau zur ordnungsmässigen Verwaltung im obigen Sinn verpflichtet, cf. §§ 1374, 1377 ff. Eine detaillierte Rechnungsablage findet regelmässig erst nach Beendigung des Verhältnisses unter den Ehegatten resp. ihren Rechtsnachfolgern statt (§§ 1374, 1394, 1421): frühere Rechtsstreitigkeiten zwischen Mann und Frau hat das Gesetz im Interesse der Ehe thunlichst ausgeschlossen. In Ansehung des Vorbehaltsguts der Frau können sie zwar noch vorkommen; da stehen die Ehegatten sich fremdartig einander gegenüber (cf. z. B. § 1417). Beim eingebrachten Gut dagegen soll nach dem Grundsatze: »ein Leib, ein Gut« die bürgerliche Klage principiell während Bestehens der Ehe zwischen den Ehegatten ausgeschlossen sein, — etwaige Kontroversen der beiden Teile im Notfalle durch die ordnende Hand des Vormundschaftsgerichtes ausgeglichen werden (Gewere zu rechter Vormundschaft des Mannes am Frauengut!). Sofortige Klage kann hier nur stattfinden, wo durch das Verhalten des Mannes das Vermögen der Frau im ganzen bedroht ist, also aus diesem Grunde auch Gütertrennung verlangt werden könnte (§§ 1391 ff., 1394, 1418) oder sofern der Reinertrag des Eingebrachten vom Mann nicht zu den Ehezwecken, insbesondere zum Unterhalte der Familie verwendet wird (§§ 1389 Abs. 2, 1394). Da kann die letztere selbstverständlich nicht warten!

Schon aus dem Letztgesagten erhellt, inwiefern die Verwaltungs- und Nutzungsbefugnis des Mannes am eingebrachten Gute keine freie ist. Sie ist gebunden in die Zwecke der Ehe. Nur sein eigenes Vermögen kann der Mann vollkommen frei verwalten und benutzen, wie es ihm beliebt; — hier dient als Korrelat des freien Verfügungsrechts die allgemeine ihm durch das Gesetz auferlegte Verpflichtung, für Frau und Kinder unbedingt zu sorgen. Das eingebrachte Gut der Frau dagegen ist auch in der Hand des Mannes in die Ehezwecke verfangen. Darum hat, wie wir sahen, der Mann die Substanz zu erhalten, soweit die Frau nicht einer Verfügung zustimmt oder das Gesetz sie ausnahmsweise erlaubt (§§ 1375 ff. bes. 1377); darum sind in Ansehung der Früchte und Nutzungen des eingebrachten Guts zunächst entsprechende Partieen zur Tilgung der privaten und öffentlichen Lasten des Frauengutes und zu den üblichen Verwaltungskosten zu verwenden, — wofür der Mann den Gläubigern sogar neben der Frau als Gesamtschuldner haftet (§§ 1385—1388). Den Rest hat er zur Tragung der ehelichen Lasten zu verwenden (§ 1389). Erst ein etwaiger Ueberschuss über diese sämtlichen Leistungen steht zu seiner freien Verfügung (ihm entspricht demnächst ein eheliches Erbrecht). — Diese Bindung des Frauengutes in die Zwecke der Ehe ist eine objektive.

Der Mann kann also sein Verwaltungs- und Nutzungsrecht am Frauengut weder freiwillig auf dritte Personen übertragen, noch kann es von seinen Gläubigern gepfändet werden. Eine Pfändung der von dem Ehemann erworbenen Früchte ist nur soweit zulässig, als der Betrag oder der Wert der Früchte die Verfangenschaftsgrenze (wie sie oben bezeichnet wurde) übersteigt. Abgesehen davon haftet das eingebrachte Gut heutzutage nicht mehr für Schulden des Mannes. Vgl. §§ 1408, 1410 B.G.B., § 861 C.P.O. (der neuen Fassung). Man sieht, das ehemännliche Nutzniessungsrecht ist keineswegs einem gewöhnlichen (sachenrechtlichen) Niessbrauche vergleichbar, wenn nach §§ 1378, 1383 ff. auch einige Vorschriften des letzteren darauf angewendet werden. Es handelt sich um ein durchaus eigenartiges familienrechtliches Institut.

b) Wie schon bemerkt, ist auch die Frau bis zu gewissem Grade befugt, das Schicksal des von ihr eingebrachten Vermögens zu bestimmen. So zunächst durch das Zustimmungsrecht der Frau als gesetzliche condicio sine qua non bestimmter Verfügungen des Mannes über die Substanz dieses Vermögens. §§ 1375, 1379 ff. B.G.B. Dabei ist Vorsorge getroffen, dass die Frau diese Zustimmung, wo sie im Interesse des eingebrachten Guts (wirtschaftlich) geboten erscheint, nicht grundlos (aus ärgerlichen oder ängstlichen Motiven) verweigern kann. In diesem Fall kann die Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe der Zustimmungserklärung gehindert und Gefahr im Verzuge ist. Zur Prozessführung über das eingebrachte Gut bedarf dagegen der Mann im allgemeinen der eheweiblichen Zustimmung nicht, auch wenn er in eigenem Namen auftritt. Darin liegt keinerlei Verfügung. § 1380.

Die Frau hat aber in gewissem Umfang auch ein selbständiges Verfügungsrecht, und zwar zunächst im Rahmen ihrer sogenannten »Schlüsselgewalt«. Darunter versteht man die Befugnis der Frau zum vollgültigen, d. h. auch den Mann verpflichtenden Abschluss aller derjenigen Geschäfte, welche die Führung des Haushalts betreffen. Der Grund dafür ist kein Mandat, kein präsumtiver, vom Mann erteilter Auftrag; sonst würde er, wie jeder Auftrag, der freien Kündigung des Mannes unterliegen. Das B.G.B. verwirft diese Kündbarkeit. Die Frau hat ein Recht auf Vornahme der Hausfrauengeschäfte auch mit Wirkung für den Mann. Das Gesetz giebt ihr unmittelbar dazu die Macht. Die Frau handelt in dieser ihrer Sphäre ohne weiteres im Namen des Mannes; ein Ausschluss oder eine Beschränkung ihrer Befugnisse in dieser Hinsicht durch den Mann ist nur noch aus gerechten Gründen zulässig, über die auf Anrufen das Vormundschaftsgericht zu befinden hat. Auch können gutgläubige Dritte in diesem Rahmen stets die Frau als Vertreterin des Mannes behandeln, sofern nicht der Ausschluss oder die Beschränkung der Vertretungsmacht in das Güterrechtsregister des Ehedomiziles eingetragen ist. § 1357. Von den zuletzt genannten Ausnahmen abgesehen, gilt also hier geradezu der Mann als handelnd, und demgemäss verpflichten die Handlungen der Frau in diesem Rahmen auch nicht ihr eingebrachtes Gut, sondern das Vermögen des Mannes.

Im übrigen bedarf die Frau zu Verfügungen über das eingebrachte Gut regelmässig der Zustimmung des Mannes. § 1395. Diese Beschränkung ist nicht aus einer verminderten Geschäftsfähigkeit der Frau zu erklären; denn im allgemeinen und z. B. hinsichtlich ihres Vorbehaltsgutes ist die Frau auch in der Ehe vermögensrechtlich vollkommen selbständig. Vielmehr folgt die in Rede stehende Beschränkung mit Notwendigkeit aus den dem Manne an dem eingebrachten Gute eingeräumten Rechten, welche durch einseitige Verfügungen der Frau über dasselbe nicht nachträglich beeinträchtigt werden dürfen. Daraus erklären sich zugleich die Ausnahmen jener Beschränkung für unentgeltliche, zu Gunsten der Frau geschlossene und für die in § 1406 genannten besonderen Geschäfte. Soweit die Zustimmung des Mannes erforderlich ist, wird die ohne seine Einwilligung von der Frau getroffene Verfügung nach Art derjenigen behandelt, welche von einem Minderjährigen ohne Zustimmung des Vaters oder Vormunds geschlossen worden sind. §§ 1396—1398. Hat sich die Frau dagegen durch ein Rechtsgeschäft einfach zu einer vermögensrechtlichen Leistung verpflichtet, so ist dieses Geschäft vollkommen gültig, weil nicht gesagt ist, dass es gerade aus dem eingebrachten Vermögen der Frau zu erfüllen sei. Es enthält keine der Frau verbotene Verfügung über ihr Eingebrachtes. Ein solches Geschäft ist daher bloss dem Mann und seinen Rechten am eingebrachten Gute gegenüber nicht wirksam, soweit er nicht zugestimmt hat oder das eingebrachte Gut der Frau aus dem Geschäfte nicht bereichert ist. § 1399. Verpflichtungen der Frau auf Uebernahme unmittelbarer persönlicher Leistungen dagegen braucht der Mann nach Massgabe des früher schon besprochenen § 1358 der Regel nach überhaupt nicht zu dulden, sondern kann sich im allgemeinen Familieninteresse ermächtigen lassen, die übernommenen Verpflichtungen der Frau zu kündigen, sofern er der Uebernahme nicht zustimmte oder

die Arbeit der Frau durch die Lage der Verhältnisse geboten erscheint (s. oben Ziffer 1). Die besprochenen Zustimmungen des Mannes können unter Umständen auch von der Frau erzwungen, d. h. durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das zustimmungsbedürftige Geschäft wirtschaftlich notwendig ist und der Mann die Zustimmung ohne ausreichenden Grund verweigert. Ingleichen wird von der Zustimmung des Mannes abgesehen, wenn er durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. §§ 1401—1402. Die Zustimmung zur Uebernahme persönlicher Arbeiten wird auch in diesem Falle nach Befinden durch des Vormundschaftsgericht ersetzt (§ 1358 Abs. 2); die Erlaubnis zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes kann bei missbräuchlicher Verweigerung derselben seitens des Mannes von der Frau erzwungen werden. §§ 1354, 1356. Ist die Erlaubnis einmal vom Mann erteilt (oder als erteilt anzusehen), so wirkt sie weiterhin nach Art der einem Minderjährigen von seinem Vormunde erteilten Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes (§ 112 B.G.B.), d. h. die Frau kann fernerhin unbeschränkt von allen Einsprüchen und Rechten des Mannes ihr Vermögen durch Rechtsgeschäfte u. s. w. belasten, die der Geschäftsbetrieb gewöhnlich mit sich bringt. § 1405. Die Frau verpflichtet also dann in Angelegenheiten jenes Gewerbebetriebes ihr Vermögen geradeso, als wenn sie mit Zustimmung des Mannes handelte.

Aehnlich ist die Befugnis der Frau zur Prozessführung normiert. An sich ist die Frau prozessfähig, so gut wie sie geschäftsfähig ist. Cf. § 52 C.P.O. Dagegen kann sie über die zum eingebrachten Gut gehörigen Rechte so wenig durch Prozess wie durch Rechtsgeschäfte verfügen und sie bedarf daher (soweit es sich nicht um einen zu dem ihr gestatteten Geschäftsbetrieb gehörigen Rechtsstreit handelt) zur Anstellung der Klage der Zustimmung des Mannes. Im übrigen prozessiert sie auch allein gültig; doch ist das Urteil (von den Kosten abgesehen) in Ansehung des eingebrachten Guts dem Manne gegenüber unverbindlich. §§ 1400, 1405 (1412 und 1416). Andrerseits ist die Zustimmung zur Klage bei Abwesenheit und Krankheit des Mannes entbehrlich und für gewisse Prozesse der Frau überhaupt nicht erforderlich (§§ 1401 und 1407). Von letzteren interessieren insbesondere die ausnahmsweise während der Ehe zulässigen gegen den Mann wegen Vermögens- oder Unterhaltsgefährdung gerichteten Prozesse (s. § 1394 und oben lit. a.) und die Prozesse gegen Dritte, welche die Frau sofort — ohne das Ende der Verwaltungs- und Nutzungsbefugnisse des Mannes abwarten zu müssen — anstrengen kann, wenn der Mann ohne ihre erforderliche Zustimmung über ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht verfügt hat oder wenn die Frau in einer Zwangsvollstreckung des Dritten als Intervenientin auftritt. S. § 1407 Ziff. 2—4.

Aus dem Gesagten ergiebt sich schliesslich, inwiefern das eingebrachte Gut ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes an demselben für die von der Frau gemachten Schulden haftet. Im allgemeinen lässt sich sagen: nur auf Grund eines effektiven oder (nach Massgabe der §§ 1401 ff., 1405 etc.) supplierten Konsenses des Mannes; dann ausnahmsweise, insoweit dieser Konsens zur vollen Wirksamkeit des Aktes für nicht erforderlich erklärt wird. Darüber entscheiden die vorgetragenen Grundsätze. Die von der Frau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt geschlossenen Geschäfte erzeugen Schulden des Mannes, nicht der Frau. Indessen genügt diese Regelung einmal nicht für voreheliche (bezw. vor Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft entstandene) Schulden der Frau. Für diese muss ihr gesamtes Vermögen, also auch das Eingebrachte haften. Qui femme épouse, ses dettes épouse! Die Rechte des Mannes am Eingebrachten können dagegen nicht aufkommen. Sonst brauchte ein weibliches Wesen nur zu heiraten oder eine Verwaltungsgemeinschaft einzugehen, um ihr Vermögen von Schulden zu befreien. Auch für nach Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft entstandene Deliktsschulden der Frau haftet ihr Eingebrachtes ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes. Dasselbe gilt für Prozesskosten der Frau, wenn auch das Urteil in der Sache selbst gegen den Mann nicht wirksam ist. Vgl. §§ 1411 ff. In allen diesen Punkten muss das Specialinteresse den Interessen der Allgemeinheit weichen. Besondere Detailvorschriften in §§ 1388, 1399 Abs. 2 Satz 2. Zum Vorbehaltsgut der Frau gehörige Verbindlichkeiten, z. B. auf Erbschaften oder Vermächtnissen ruhende Schulden, sofern die Erbschaft von der Frau während Bestehens der Verwaltungsgemeinschaft als Sondergut erworben wird, oder Verbindlichkeiten, die sonst aus Bestandteilen des Vorbehaltsguts entstehen, ohne dass die Frau dieselben im Rahmen ihres selbständigen Erwerbsgeschäftes oder sonst mit Zustimmung des Mannes aufnahm, verhaften nur das Sondergut der Frau. §§ 1413 bis 1414.

Verschieden von der Haftung nach aussen ist dann schliesslich noch die Beitrags- oder Ausgleichungspflicht der Ehegatten untereinander in Ansehung dieser Schulden.

Der Regel nach bleibt es freilich dabei, dass die aus dem einen oder anderen Vermögenskomplexe beigetriebenen Schulden dem betreffenden Vermögen auch definitiv zur Last fallen, so dass eine Ausgleichungspflicht aus einem anderen Vermögenskomplexe nicht besteht. So schon, weil in der Regel das ganze Vermögen der Frau Ehegut ist. Hat sie jedoch ein Vorbehaltsgut, so sollen die in §§ 1415—1416 B.G.B. aufgezählten, hinsichtlich ihres Grundes die Frau allein angehenden Schulden (insbesondere Delikts- und auf das Vorbehaltsgut bezügliche Schulden), auch insofern sie von den Gläubigern aus dem eingebrachten Gute beigetrieben werden dürfen, doch im Verhältnisse der Ehegatten zueinander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen. Es findet daher, wenn solche Schulden aus dem eingebrachten Gut der Frau bezahlt worden sind, eine Ausgleichungspflicht zwischen dem Vorbehaltsgut und eingebrachten Gut der Frau statt, indem die geleisteten Beträge aus dem ersteren, soweit es reicht, dem letzteren wieder zu erstatten sind. § 1417. Diese Ausgleichung kann sofort verlangt werden; man braucht damit nicht bis zur Beendigung des Güterverhältnisses (der Rechte des Mannes) zu warten. Soweit der Mann also in den betreffenden Fällen hinter den Gläubigern zurückstehen muss, treten seine Rechte der Frau gegenüber doch sofort wieder ungeschmälert hervor. Es ergiebt sich daraus also eine Art Regress; jedoch nicht weiter, als das Vorbehaltsgut der Frau reicht: ausserdem besitzt letztere überhaupt kein Vermögen. Eine ähnliche Ausgleichungspflicht besteht umgekehrt zu Gunsten der Frau, wenn eine Verbindlichkeit, die nach dem Grundsatz der §§ 1415—1416 im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht aus ihrem Vorbehaltsgut zu tilgen war, gleichwohl aus ihm berichtigt worden ist. Das kann freiwillig oder zwangsweise geschehen (weil die andringenden Gläubiger selbstverständlich die Wahl haben, ob sie das Ehegut oder das Vorbehaltsgut der Frau in Anspruch nehmen wollen). Ist hiernach aus dem Vorbehaltsgute geleistet, so hat die Frau ein entsprechendes Recht auf Erstattung des Geleisteten aus ihrem eingebrachten Gut, soweit dasselbe reicht, wider den Mann und zwar gleichfalls sofort; nie aber aus dessen persönlichem Vermögen. § 1417 Abs. 2.

6. Aufhebung der Rechte des Mannes. — Im Falle der Gefährdung ihres Vermögens durch den Mann hat die Frau neben dem schon erwähnten Anspruch auf Sicherstellung (§§ 1391 ff.) ein Klagerecht auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutzniessung an ihrem Vermögen mit der Wirkung, dass Gütertrennung eintritt. Das gleiche Recht (Klage auf Gütertrennung) hat die Frau in den anderen in § 1418 aufgezählten, Misstrauen in die gedeihliche Verwaltung ihres Vermögens rechtfertigenden Fällen (Unterhaltsentziehung, Entmündigung des Mannes, Einsetzung einer Pflegschaft für denselben wegen Abwesenheit oder Körpergebrechen). Endlich erlöschen die Rechte des Mannes auf Verwaltung und Nutzniessung des Frauenvermögens von selbst mit Auflösung der Ehe, Konkurseröffnung über das Vermögen des Mannes und mit Todeserklärung desselben. §§ 1419—1420. In allen diesen Fällen ist das eingebrachte Vermögen der Frau vom Manne resp. seinen Erben oder Vertretern der Frau herauszugeben und zwar mit Rechenschaftsablage. Die bisher vertagten Ansprüche der Frau aus ordnungswidriger Behandlung ihres Vermögens können jetzt erhoben werden. Für die Zukunft tritt Gütertrennung ein. §§ 1421 ff., 1394, 1426. Bei nachträglichem Wegfall der Aufhebungsgründe ist auch eine Wiederherstellung der Verwaltungsgemeinschaft nach Massgabe des § 1425 möglich. Sie kann in den beregten Fällen auf Klage des Mannes hin (ein Gegenstück der Gütertrennungsklage) erzwungen werden, mit dem Effekt, dass Vorbehaltsgut nur das wird, was auch ohne die erfolgte Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut sein würde. Ueber die notwendige Eintragung ins Güterrechtsregister und sonstige bona fide vorgenommene Geschäfte s. §§ 1424, 1431.

7. Gütertrennung.

Die Gütertrennung ist, wie bereits bemerkt, kein besonderer Güterstand im Sinne des Reichscivilgesetzbuchs, sondern die blosse Negation der Rechte des Mannes am Vermögen der Frau, welche sonst unter dem Regime der Verwaltungsgemeinschaft bestehen. Das sämtliche Vermögen der Frau ist Vorbehaltsgut im Sinne dieses Systems. Besitz, Verwaltung und Nutzniessungsbefugnis des Ehemanns am Frauengute sind hier ausgeschlossen. Daher liegt im Gesamtergebnis kein Güterstand im Sinne des Gesetzbuchs vor: die wenigen Bestimmungen über die Gütertrennung am Schluss der Lehre von der Verwaltungsgemeinschaft beschränken sich darauf zu konstatieren, wann dieser Zustand (völliger Nichtgemeinschaft) eintritt und inwiefern bei Anerkennung des totalen Fremdbleibens der beiderseitigen Vermögenssphären der Ehegatten doch (aus dem thatsächlichen Zusammenleben derselben) mit Rücksicht auf den Zweck der Ehe unter Umständen gesetzliche Verbindlichkeiten entstehen können. Vgl. §§ 1426 ff. Es bedarf danach wohl kaum der besonderen Hervorhebung, dass der in Rede stehende Zustand

der Nichtgemeinschaft mit dem römischen Paraphernalienrecht keinerlei innere Verwandtschaft hat. Die einzig mögliche Ideeenverbindung liegt in der Negation. Negiert wird aber dort die dos (s. oben sub IV), hier werden es die aus dem System der germanischen Gütereinheit (Verwaltungsgemeinschaft) entfliessenden Befugnisse des Mannes.

a) Dass der in Rede stehende vollkommene Ausschluss aller ehemännlichen Verfügungsrechte über das Vermögen der Frau dem Wesen der Ehe, dem normalen Zustand vollkommener Lebensgemeinschaft der Ehegatten, entspreche, wird sich nicht behaupten lassen. Wenn, wie bei diesem Rechtszustand, die Ehegatten vollkommen verschiedene Vermögensinteressen haben, ja (wie vermutlich) sich in ganz verschiedener wirtschaftlicher Lage befinden und die letztere jeder für sich festhalten wollen, so kann das persönliche (geistige) Band nur leiden. Der Ausschluss aller Rechte des Mannes am Frauengut, die völlige Selbstverwaltung und der völlige Selbstgenuss, der hier jedem der Ehegatten an seinem eigenen Vermögen zugestanden wird, deutet daher notwendig auf eine gewisse Anomalie des ehelichen Verhältnisses selbst hin. Dies Anomalische des Zustands tritt denn auch in § 1426 B.G.B. mit wohlthuender Deutlichkeit hervor. Danach tritt Gütertrennung einmal als das von Rechtswegen gegebene Hilfsmittel dann ein, wenn unter Fortbestand der Ehe die Verwaltungs- oder eine andere Vermögensgemeinschaft der Ehegatten nach Massgabe der konkreten, individuellen Umstände nicht weiter fortbestehen kann, weil ein dieser Gemeinschaft entsprechendes Vertrauensverhältnis unter den Ehegatten nicht mehr besteht. Vgl. schon oben Ziff. 6 über die Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft aus diesem Grunde. Ingleichen tritt kraft Gesetzes schon zu Anfang der Ehe dann völlige Gütertrennung ein, wenn die betreffende Ehe überhaupt in anomaler Weise: mit einer in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters zu stande gekommen ist. Hier soll die Frau durch den totalen Ausschluss der Rechte des Mannes gegen Ausbeutung in ihrem Vermögen geschützt werden. §§ 1364, 1418 ff., 1426 B.G.B. Durch freie Vereinbarung der Ehegatten (Ehevertrag) ist Gütertrennung allerdings auch möglich; das B.G.B. legt auch in dieser Hinsicht den Gefühlen der einzelnen keine Schranken auf und zwingt sie auch im ehelichen Leben nicht in einen Rechtszustand, der mit dem Zwang den hauptsächlichsten Zug der Sittlichkeit verlieren würde. Indessen weist das Gesetz doch bei der Freiheit, die es den einzelnen in dieser Hinsicht lässt, mit Deutlichkeit darauf hin, dass der der wachsenden Entfremdung der Ehegatten entsprechende Vermögenszustand auch ohne totale Gütertrennung bloss mittelst entsprechender Vermehrung der Sondergüter im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft erreicht werden kann, wovon sicherungsbedürftige Frauen in erster Linie Gebrauch machen sollten. Vgl. §§ 1368 ff., 1371. Völlige Gütertrennung sollte man nur im äussersten Notfalle bedingen, wenn für die Ehegatten Bedürfnis besteht, jeden Einfluss ihrer persönlichen Verbindung auf vermögensrechtlichem Gebiete auszuschliessen.

b) Dass der Zustand der Gütertrennung ins Güterrechtsregister des Ehedomizils eingetragen werden muss, um gegen gutgläubige Dritte zu wirken, versteht sich von selbst und ist in § 1431 besonders hervorgehoben. Im übrigen lässt sich die Wirkung nur dahin zusammenfassen, dass sich die beiderseitigen Vermögensmassen der Eheleute (auch hinsichtlich des Besitzes und der Verwaltung etc.) vollkommen fremd und getrennt gegenüberstehen, wenn auch die häufige Konfundierung der sämtlichen Vermögensstücke im ehelichen Haushalt unter Umständen eine Verdunkelung der Grenze herbeiführt, wogegen die in § 1362 enthaltene Eigentumsvermutung und vor allem rechtzeitige Inventarisierung Schutz gewährt (s. o.). Jeder der Ehegatten hat seine Schulden aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen, — auf dem Manne lasten nach allgemeinen Grundsätzen die gesamten Kosten des Haushalts. Hier setzt nun (§§ 1427 ff.) die moderne Rechtsentwickelung ein und gesteht dem Ehemanne zum Zwecke der Erfüllung seiner letztgenannten Verpflichtung ein Recht gegen die Frau auf Leistung eines angemessenen Beitrags zu, wenn und soweit dieselbe mit Rücksicht auf die Einkünfte ihres Vermögens, den Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Lebensstellung der Ehegatten dazu im stande ist. Nur aus dem Kapital ihres Vermögens braucht sie nicht beizusteuern. Auch kann sie die Beiträge verweigern, wenn eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts von Frau und Kindern zu besorgen steht, wenn also die Gefahr naheliegt, dass der Mann die ausgelieferten Barmittel nicht zu dem bestimmten Zweck des Unterhalts der Familie verwenden werde. Hier sowie dann, wenn er nicht selbst mehr für die Familie sorgt, sondern wegen Entmündigung, Abwesenheit oder Gebrechlichkeit vertreten wird, kann die Frau die Beiträge zurückbehalten und persönlich zur Befriedigung der Familienbedürfnisse verwenden. § 1428.

Auch wird als dem vermutlichen Partei-

willen entsprechend angesehen, dass, wenn die Frau trotz der rechtlichen Trennung der beiderseitigen Vermögenssphären freiwillig dem Manne die Verwaltung ihres gesamten oder einzelner Teile ihres Vermögens überlässt oder zur Bestreitung der Ehelasten etwas hergiebt, in Ansehung der Einkünfte jenes Vermögens oder des über den gesetzlichen Beitrag hinaus Zugewendeten jede Abrechnung ausgeschlossen, das Hingegebene also ersatzlos hingegeben werden sollte. §§ 1429, 1430. Der Mann hat also nur hinsichtlich des Kapitalbestandes des von ihm verwalteten Vermögens der Frau Rechnung zu legen. Die ihm zugestandenen Befugnisse am Frauengut sind auch in allen diesen Fällen unübertragbar und unpfändbar: weder die gesetzlichen Beiträge der Frau zu den Familienlasten noch die auf Grund freiwilliger Konzession dem Manne zustehenden Befugnisse (bei denen es sich nicht einmal um Rechtsansprüche des Mannes am Frauengute handelt) können von ihm cediert oder von seinen Gläubigern mit Beschlag belegt werden, cf. § 1427 i. f.

### VI. Von den Systemen der Gütergemeinschaft.

Neben dem System der Verwaltungsgemeinschaft und dem etwaigen in völlige Gütertrennung ausartenden Ausschluss aller Rechte des Mannes am Vermögen der Frau (und in direktem Gegensatz zu letzterem) hatte das deutsche Recht noch eine andere Güterform des ehelichen Lebens ausgebildet, die darin besteht, dass eine völlige Verschmelzung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten, nicht bloss der Verwaltung sondern dem Rechte nach stattfindet: also eine Vereinigung der beiderseitigen Güter zu einer Gesamtmasse, die folgerecht den Ehegatten zusammen gehört, wenn auch Anteile der Teilhaber im römischen Sinne (Bruchteile) daran in keiner Weise hervortreten. Die Gemeinschaft (Gütergemeinschaft) ist eben ein deutschrechtliches Gemeinschaftsverhältnis zur gesamten Hand — ohne Quotenteilung gehört das Vermögen beiden Ehegatten zusammen, cf. §§ 1438, 1442 B.G.B. Es tritt also hier durch den Ehevertrag eine Verschiebung in den beiderseitigen Vermögensverhältnissen der Ehegatten ein. Jeder Ehegatte beteiligt den anderen dem Rechte nach an dem, was er besitzt: es soll eine vollständige Vermögensausgleichung stattfinden, der eine principiell nicht reicher als der andere sein. Jede derartige Gütergemeinschaft schliesst eine Universalsuccession unter Lebenden in sich. Das beiderseitige Vermögen wird gemeinschaftliches Vermögen und als solches zu einem Gesamtgute vereinigt: jeder der Ehegatten ist dadurch ipso iure mitberechtigt an jedem einzelnen Gegenstande, der bisher bloss zu dem Vermögen des anderen Ehegatten gehörte, ohne dass es eines besonderen Uebertragungsaktes bedarf. Dies gilt auch für Immobilien trotz des Grundbuchsystems, nicht anders als wie auch durch Erbschaft ohne Eintragung ins Grundbuch Rechte an Immobilien erworben werden können. Nur eine Berichtigung des Grundbuchs infolge der Rechtsänderung ist vorgesehen, cf. § 1438 B.G.B. Man pflegt die Gütergemeinschaft ins Grundbuch einzutragen: die Offenkundigkeit der Mitberechtigung an Stelle der früher vorhanden gewesenen Einzelberechtigung liegt sicherlich im allgemeinen Verkehrs- und Kreditinteresse.

Die mit dem Begriff der Gütergemeinschaft verbundene Eigentumsverschmelzung kann das sämtliche Vermögen der Ehegatten oder nur einzelne Teile desselben zum Gegenstand haben. Demgemäss unterscheiden wir die allgemeine Gütergemeinschaft und partielle Gütergemeinschaften. Der Umfang der letzteren kann ein verschiedener sein (Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft). Auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft sind überdies Vorbehaltsgüter möglich. Von seiten jedes Ehegatten können gewisse Vermögensstücke von der Gemeinschaft (Eigentumsverschmelzung) ausgeschlossen werden. Unübertragbare Vermögensrechte (z. B. Familienfideikommisse, Niessbrauch) sind kraft Gesetzes ausgeschlossen. §§ 1439—1440. Sonach kann der Umfang der Gütergemeinschaft in jedem dieser Fälle ein anderer sein, und man unterscheidet demnach, sofern nicht die Gemeinschaft das gesamte beiderseitige Vermögen der Ehegatten ausnahmslos umfasst, in diesem Regime regelmässig 3 Massen: die Gütergemeinschaft und die Komplexe des beiderseitigen Sondervermögens.

Hält man dies Grundprincip im Auge, so vereinfacht sich die Betrachtung der einzelnen Fälle ungemein. Es ist für die allgemeine Struktur des Gesamtverhältnisses unerheblich, ob die Gemeinschaft aus dem sämtlichen Vermögen der Ehegatten besteht oder unter Ausschluss einzelner Vermögensstücke, ob sie bloss die Errungenschaft oder die fahrende Habe der beiden Beteiligten ergreift. Mag die Gemeinschaft auf der einen oder der anderen Grundlage aufgebaut (und demgemäss grösser oder kleiner sein), es gelten für sie im wesentlichen dieselben Grundsätze. Vgl. §§ 1438 ff., 1519, 1549 ff. B.G.B. Das übrige Vermögen der Frau steht entweder im Zustande der Verwaltungsgemeinschaft oder der Gütertrennung.

### VII. Allgemeine Gütergemeinschaft.

Was zunächst die allgemeine Gütergemeinschaft betrifft, so hat man sie vielfach

in überschwänglicher Weise als die einzige dem Wesen der Ehe entsprechende Güterform gepriesen. Wie unter den Ehegatten »nur ein Leib«, so dürfe auch »nur ein Gut« unter ihnen bestehen. Das alte Sprichwort, welches diesen Grundsatz ausdrücke, dürfe dem Wesen der Ehe gemäss nicht bloss von der Verwaltung (äusserlich), sondern es müsse auch innerlich von der Rechtszuständigkeit am ehelichen Gute überhaupt verstanden werden. Indes hat gerade das ältere deutsche Recht den Satz nicht soweit ausgedehnt und damit eine gewisse verständige Nüchternheit bewahrt. In der That stellt das System der vollständigen Gütergemeinschaft nur für den Idealzustand der Ehe eine wahrhaft befriedigende Lösung dar, und es ist bekannt, wie wenige Ehen dem Idealbilde entsprechen. Dagegen hat sich erfahrungsmässig gezeigt, dass die Gemeinschaftssysteme ohne erheblichen Unterschied im praktischen Leben überwiegend ins Gegenteil von dem ausarten, was der Idealismus erträumt: dass sie in Wahrheit nicht zu einer Erhebung und Versittlichung der Ehe, sondern umgekehrt vielmehr zu einer Beugung der Frau unter das Joch des Mannes führen; weshalb denn auch seit alters her die Frauen ihre eifrigsten Gegnerinnen gewesen sind.

Die völlige Zusammenwerfung des beiderseitigen Vermögens der Ehegatten zu einer Gesamtmasse bringt nämlich vor allen anderen Dingen mit sich, dass auch die beiderseitigen Schulden gemeinschaftlich werden. Das Frauengut wird also für die Schulden des Mannes mit verhaftet. Darauf ist das System vor allem angelegt; aus diesem wirtschaftlichen Bestreben ist es — vornehmlich in den Städten — entsprungen. Das Vermögen der Frau sollte für den Kredit des Mannes ausgenutzt werden. Der Mann verpflichtet hier durch seine Handlungen die gesamte gemeinschaftliche Masse: die Frau kann dem nicht widersprechen, auf Gewinn und Verlust nicht einwirken, das Schicksal des gemeinschaftlichen Vermögens nicht ihrerseits mitbestimmen, ausser wenn der Mann zustimmt. Der Endeffekt ist, dass hier der Mann nicht bloss auf die Früchte und Nutzungen, sondern auf die Substanz des Frauenguts ein Zugriffsrecht besitzt. Dass ein solches System das innigste Vertrauensverhältnis unter den Ehegatten voraussetzt und bei Täuschung die schlimmsten Gefahren für die wirtschaftliche Lage der Frau herbeiführt, ist ohne weiteres einleuchtend. Der Unbefangene denkt bei »Gemeinschaft« nur an die Gemeinschaft der Aktiven und nicht an die Kehrseite des Verhältnisses. Mit Recht sagt daher das alte Sprichwort: »Die den Mann trauet, die trauet die Schuld!«

Im einzelnen gestaltet das Recht der ehelichen Gütergemeinschaft sich wie folgt.

1. Das beiderseitige Vermögen wird gemeinschaftlich dem Rechte nach (Universalsuccession), soweit es nicht wegen der Unübertragbarkeit einzelner Gegenstände oder als Vorbehaltsgut von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist. § 1439 ff. Vorbehaltsgut entsteht hier im allgemeinen auf dieselbe Weise wie im System der Verwaltungsgemeinschaft (s. o. sub V Ziff. 2), nur dass die zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen und ebenso der Arbeitserwerb der Frau hier regelmässig in die Gemeinschaft fallen, weil das gleiche auch hinsichtlich des Mannes zutrifft, ferner dass auch der Mann hier neben seiner Beteiligung an dem Gesamtgut Vorbehaltsgüter haben kann. Das Vorbehaltsgut befindet sich im Zustande der Gütertrennung. Soweit die Gesamtmasse nicht reicht (§ 1458), ruht die Unterhaltspflicht der Familie wie gewöhnlich auf dem Manne; aus dem Sondervermögen der Frau kann der Mann aber insoweit Beiträge zu diesem Zweck verlangen, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte der Frau zur Bestreitung der ehelichen Lasten nicht ausreichen. § 1441. Selbstredend sind die Beiträge auch hier nur aus den Einkünften, nicht aus dem Stammvermögen zu leisten. Die Inventarisierung seiner Vorbehaltsgüter kann hier jeder Ehegatte nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften betreiben. Die bloss wegen ihrer Unübertragbarkeit von der Gütergemeinschaft ausgeschlossenen Gegenstände werden für Rechnung der Gemeinschaft verwaltet, und letztere bezieht die Nutzungen. §§ 1439, 1525. Diese Gegenstände befinden sich somit gewissermassen im Zustande von »eingebrachten Gütern«.

2. Die Gütergemeinschaft wird vom Manne verwaltet. Derselbe ist insbesondere befugt, die ganze Gesamtmasse in Besitz zu nehmen und ist in Ansehung derselben und der einzelnen dazu gehörigen Rechte und Pflichten der rechte Kläger und Beklagte. Er kann die das Gesamtgut betreffenden Rechtsstreitigkeiten schlechthin in eigenem Namen führen. Sein Verfügungsrecht über die zur Gemeinschaft gehörigen Gegenstände ist ein weiteres als im System der Verwaltungsgemeinschaft seine entsprechenden Befugnisse über das eingebrachte Gut der Frau. Im allgemeinen hat der Mann freie Verfügung über das Gesamtgut: er erscheint nach aussen hin als »Herr der Gütergemeinschaft«, mit freiem Dispositionsrecht über die einzelnen dazu gehörigen Gegenstände und mit der Befugnis und der Fähigkeit, durch seine Handlungen die ganze seiner Herrschaft unterworfene Masse zu verpflichten. §§ 1443,

1459. Nur in einzelnen Beziehungen ist das Verfügungsrecht des Ehemannes über die gemeinschaftlichen Gegenstände beschränkt, in der Weise, dass er der Einwilligung der Frau bedarf: so bei Verfügungen über die Gesamtmasse, über Massegrundstücke sowie bei unentgeltlichen Verfügungen über Gemeinschaftsobjekte, soweit es sich nicht bloss um übliche, durch Sitte und Anstand geforderte Liberalitäten handelt. §§ 1444—1446. Im allgemeinen kann die durch die wirtschaftliche Sachlage gebotene, jedoch von der Frau ohne genügenden Grund verweigerte Zustimmung auf Anrufen des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Ebenso bei Krankheit und Abwesenheit der Frau. § 1447. Fehlt der (effektive oder supplierte) Konsens in solchen Fällen, so ist die Verfügung in derselben Weise unwirksam, wie wenn ein Minderjähriger ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters handelt, und die Frau kann das eigenmächtig vom Mann veräusserte Recht allein und unmittelbar gegen Dritte verfolgen. §§ 1448—49. S. auch § 1455.

Der Mann ist als »Herr der Gütergemeinschaft« der Frau im allgemeinen für ordnungsmässige Verwaltung des Gesamtguts nicht verantwortlich. Nur insofern er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau oder absichtlich, um die Frau zu schädigen, ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, welches eine Verminderung der Gesamtmasse herbeiführt, hat er nach Auflösung der Gütergemeinschaft der letzteren Ersatz zu leisten, ebenso, wenn er aus dem Gesamtgut Vermögenswerte in sein eigenes Vorbehaltsgut verwendet hat, für den Betrag der aufgewendeten Vermögenswerte. §§ 1456, 1466—1467. Dass die sämtlichen Schulden des Mannes die Gütergemeinschaft verhaften, ist schon erwähnt. Nach aussen hin erscheint das Gesamtvermögen geradezu als ein eigenes Vermögen des Mannes, cf. § 1459.

3. Die Rechte der Frau an dem Gesamtgut beschränken sich einmal auf ihr (dem gesetzlichen Gütersystem gegenüber stark vermindertes) Zustimmungsrecht zu gewissen Rechtshandlungen des Mannes. Daneben stehen selbständige Befugnisse der Frau ähnlich wie bei der Verwaltungsgemeinschaft. Die Frau hat ein subsidiarisches Verwaltungsrecht in Notfällen, bei Krankheit oder Abwesenheit des Mannes, und kann, wenn zur ordnungsmässigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten ein Rechtsgeschäft erforderlich ist, das für die Gütergemeinschaft wirksam sein soll, die ungerechtfertigt verweigerte Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzen lassen. §§ 1450 ff. Selbstredend kann die Frau auch hier im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt für den Mann handeln. Besondere der Frau gestattete Geschäfte sind in § 1453 angegeben. In diesen Fällen haftet aus den Massnahmen der Frau das ganze Gesamtgut, darüber hinaus nur im Rahmen einer etwaigen Bereicherung. §§ 1455, 1460. Zur Prozessführung in Sachen der Gemeinschaft ist die Frau nur insoweit legitimiert, als entweder der Rechtsstreit einen von ihrer Seite in die Gütergemeinschaft gefallenen Gegenstand betrifft, hinsichtlich dessen der Streit bei Eintritt der Gemeinschaft schon rechtshängig war, oder insofern als die Frau zur Wahrung ihrer Rechte gegen Ausschreitungen des Mannes einen von diesem ohne ihre Zustimmung veräusserten Gegenstand von Dritten zurückfordert. §§ 1454, 1449. Selbstredend kann die Frau auch nach Auflösung der Gütergemeinschaft vom Manne Ersatz zu dem Gesamtgute verlangen. § 1467.

Wie bei der Verwaltungsgemeinschaft die vorehelichen Schulden der Frau aus ihrem Eingebrachten beigetrieben werden können, ohne dass die Rechte des Mannes an diesem Vermögen entgegenstehen, so lasten sie hier auf dem Gesamtgut, in welchem das Vermögen der Frau mit steckt. Die Gütergemeinschaft haftet also für alle vorehelichen Schulden der Frau. Das gleiche gilt für diejenigen späteren Schulden, welche (wie z. B. Deliktsschulden) bei bestehender Gütereinheit der Ehegatten ebenfalls ohne Rücksicht auf die Rechte des Mannes aus dem Eingebrachten beigetrieben werden könnten. Vgl. §§ 1459 ff. und oben sub V Ziff. 5 b. Zum Vorbehaltsgut der Frau gehörige Schulden belasten auch hier ausschliesslich ihr Sondergut. §§ 1461—1462.

4. Die Schulden, welche das Gesamtgut verhaften, werden technisch Gesamtgutsverbindlichkeiten genannt; mögen sie vom einen oder anderen Ehegatten resp. aus der Zeit vor oder nach Eingehung der Gütergemeinschaft herrühren. Für die vom Manne herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet ausser der Gütergemeinschaft sein persönliches Vermögen (Vorbehaltsgut), nicht aber das Vermögen der Frau; für die von der Frau herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet ausser der Gütergemeinschaft nicht nur das persönliche Vermögen der Frau, sondern auch der Mann persönlich als Gesamtschuldner. § 1459 Abs. 2. Der Grund liegt darin, dass bei dem Manne als dem »Herrn der Gütergemeinschaft« nach aussen hin eine Trennung des gütergemeinschaftlichen von seinem sonstigen Vermögen nicht zu machen ist, daher die Schulden der Gütergemeinschaft zugleich als persönliche Schulden des Mannes erscheinen. Doch dauert dieser Zustand nur so lange,

als die Gütergemeinschaft besteht. Daher erlischt nach Auflösung der Gütergemeinschaft die erwähnte persönliche Verhaftung des Mannes, soweit die betreffende Schuld nicht von seiner Seite in die Gemeinschaft gefallen war oder soweit nicht die Verbindlichkeit überhaupt von der Art ist, dass sie auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fällt, also materiell auch den Ehemann angeht.

Schliesslich besteht auch hier eine Ausgleichungspflicht unter den Ehegatten, insofern nicht alle Gesamtgutsverbindlichkeiten definitiv der Gesamtheit und mit dieser bei Auflösung derselben als Passivum den Ehegatten halbteilig zur Last fallen. Vielmehr sollen gewisse Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zueinander schliesslich demjenigen Ehegatten zur Last fallen, den sie hinsichtlich des Grundes allein oder vorzugsweise angehen; so vor allem Deliktsschulden demjenigen Ehegatten, der das Delikt begangen hat. §§ 1463 — 1465. Die Fälle entsprechen grösstenteils denjenigen der Ausgleichungspflicht bei der Verwaltungsgemeinschaft. S. oben sub V Ziffer 5 lit. b am Ende. Die Ausgleichung erfolgt durch Ersatzleistung des betreffenden Ehegatten zu dem Gesamtgut, aus dem die Verbindlichkeit berichtigt wurde nach Massgabe des § 1467, also regelmässig erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft; vorher nur, wenn die ersatzpflichtige Frau genügendes Sondergut besitzt. Ist eine im Verhältnis der Ehegatten einem Teilhaber ausschliesslich zur Last fallende Verbindlichkeit bei Auflösung der Gütergemeinschaft noch nicht berichtigt, so kann der ersatzpflichtige Ehegatte in diesem Stadium die Berichtigung der Schuld aus dem Gesamtgute überhaupt nicht mehr verlangen, da an Stelle der Schuld sofort seine Ersatzpflicht treten würde. § 1475 Abs. 2. Er soll also die Berichtigung sofort ex propriis vornehmen. Von den genannten Ausnahmen abgesehen, bleibt es dagegen auch im Verhältnisse der Ehegatten untereinander dabei, dass die Gesamtgutsverbindlichkeiten aus dem Gesamtgute zu erfüllen sind, so dass also, wenn die Erfüllung statt dessen aus dem Vorbehaltsgut des einen oder anderen Ehegatten erfolgte, dem letzteren dafür aus dem Gesamtgute Ersatz zu leisten ist, und zwar der Frau sofort, dem Manne (weil vorher keine Unterscheidung möglich) erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft. § 1467. Umgekehrt kann, wenn die Tilgung einer solchen Schuld im Stadium der Auflösung der Gütergemeinschaft noch nicht erfolgt war, jeder Ehegatte verlangen, dass die Erfüllung vorab aus der Masse geschehe. Wird dies versäumt, so hat der Mann der Frau persönlich dafür einzustehen, dass sie nachträglich von den Gläubigern nicht in Anspruch genommen wird (im Fall der Ausnahmen, wo eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten untereinander der Frau ausschliesslich zur Last fällt, auch umgekehrt die Frau dem Manne). §§ 1475 Abs. 1, 1481. Soweit die Gesamtgutsverbindlichkeiten hiernach auch inter partes aus dem Gesamtgut zu berichtigen sind, folgt, dass der Mann der Frau für die thatsächliche Berichtigung aus dem Gesamtgut haftet; so dass er ihr aus seinem persönlichen Vermögen Ersatz schuldet, wenn ihr Sondergut zur Bezahlung der Schuld in Anspruch genommen wurde und die Gütergemeinschaft zur Ausgleichung nicht hinreicht.

Auch wegen Verwendungen des Ehemannes aus seinem persönlichen Vermögen in die Gesamtmasse und umgekehrt findet kraft Gesetzes eine Ausgleichungspflicht (nach dem Wert zur Zeit der Verwendung) statt. § 1466. Bei Verwendungen aus dem Gesamtgut in das persönliche Vermögen der Frau und umgekehrt verbleibt es bei den allgemeinen Grundsätzen über Geschäftsführung ohne Auftrag resp. Erstattung einer ungerechtfertigten Bereicherung etc.

5. Die Gütergemeinschaft endigt regelmässig mit Auflösung der Ehe. Daneben kann die Beendigung einseitig — und zwar von seiten jedes Ehegatten — im Wege der Klage erzwungen werden (Klage auf Gütertrennung). Von Rechts wegen endigt die Gütergemeinschaft ohne Trennung der Ehe überhaupt nicht. Was die Auflösungsklage angeht, so kann die letztere von jedem Ehegatten angestellt werden, wenn durch Ueberschuldung des anderen ein späterer Erwerb des Klägers nach Lage der Sache erheblich gefährdet wird; und insbesondere von der Frau, wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder auch ohne Entmündigung das Gesamtgut erheblich gefährdet; — wenn er die Gesamtmasse dolos vermindert oder die Rechte von Frau und Kindern (durch Nichteinholung der zu Geschäftsabschlüssen erforderlichen Zustimmung der Frau oder durch Nichtgewährung des Unterhalts an Frau und Kinder) verletzt und für die Zukunft eine weitere Verletzung resp. erhebliche Gefährdung dieser Art zu besorgen steht.

Der Erfolg der Klage, wenn sie durchdringt, ist Gütertrennung. Der Effekt tritt mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils ein. Gegen gutgläubige Dritte ist nach allgemeinen Grundsätzen die Wirkung von der Eintragung ins Güterrechtsregister abhängig. §§ 1468—70.

Ueberdies ist eine Auseinandersetzung (Liquidation) des Gesamtgutes erforderlich, und bis sie bewerkstelligt ist, gilt der gewöhnliche Grundsatz dieser und

ähnlicher Gemeinschaften, dass sie bis zur vollständigen Abwickelung der Geschäfte als fortbestehend anzusehen sind. Die »Gütergemeinschaft in Liquidation« ist also wie die eheliche Gütergemeinschaft selbst ein Verhältnis zur gesamten Hand. Weder Mann noch Frau (resp. die an die Stelle des einen oder anderen getretenen Erben) können also über bestimmte ideelle Teile dieser Gemeinschaft oder über den geringsten reellen Teil oder einzelne Gegenstände der Gesamtmasse verfügen. Teilung erfolgt nur im Wege der (hier zu besprechenden) vollkommenen Auseinandersetzung. Der Mann als Teilhaber ist während dieser Auseinandersetzung seiner früheren, ihm einst als Ehemann zugewiesenen präponderierenden Stellung entsetzt: die ethisch-familienrechtlichen Gründe, auf denen sein Amt als Masseverwalter (als »Herr der Gütergemeinschaft«) beruhte, sind jetzt hinweggefallen. Demgemäss steht die Verwaltung den Teilhabern gemeinschaftlich zu; doch kann sich keiner gegen notwendige (zur ordnungsmässigen Verwaltung erforderliche) Massregeln sträuben, muss vielmehr dazu mitwirken. Zur Erhaltung notwendige Massnahmen kann sogar jeder Teilhaber allein treffen mit Wirkung für alle.. §§ 1471—72. Das Ziel der ganzen Geschäftsführung ist Versilberung der Masse, soweit keine Teilung in natura erfolgen kann. Demgemäss ergiebt sich zuerst die Notwendigkeit gehöriger Feststellung der Aktiven (unter Anwendung des Surrogationsprincips, § 1473) und dann, vorbehaltlich besonderer Abmachungen der Parteien, folgende Art der Auseinandersetzung: Aus dem Gesamtgut sind zunächst die Schulden zu tilgen, d. h. hier die Gesamtgutsverbindlichkeiten, gleichgültig von wessen Seite her sie stammen. Für noch nicht fällige oder streitige Schulden dieser Art ist, ähnlich wie bei Konkursen u. dgl., der entsprechende Betrag bezw. Gegenstand zurückzubehalten. Die verbleibende Restmasse ist unter die Beteiligten auszuschütten in der Weise, dass auf jeden Ehegatten resp. dessen Erben die Hälfte entfällt. Auf seinen Teil muss jeder sich das a n r e c h n e n lassen, was er von seiner Seite der Masse zu ersetzen hatte. Er braucht diese Gegenstände also weder seinerseits bar in die Masse einzuwerfen noch erhält er umgekehrt seinen ganzen Rechnungsanteil bar ausgefolgt. Er muss vielmehr um den entsprechenden Betrag zurückstehen. Dieses Princip, welches in Frankreich »Kollation von Schulden« genannt wird, ist für Gesamtgutsverbindlichkeiten, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander e i n e m derselben allein zur Last fallen, noch dahin erweitert, dass dieser Ehegatte (resp. seine Erben) nicht einmal die Tilgung der betreffenden Gesamtgutsschuld aus Mitteln der Masse verlangen kann (cf. §§ 1475 Abs. 2, 1476 Abs. 2). Der wirtschaftliche Grund liegt auf der Hand. Es wird dadurch die gesamte Teilungsprozedur, die sich aus Geben und Nehmen von mehreren Seiten zusammensetzt, im Interesse der Gleichstellung der Beteiligten zu einer Einheit koncentriert. Die Genossen des schuldnerischen socius sind dadurch vor der Gefahr geschützt, nach Verabfolgung des ganzen Masseanteils an den Schuldner, für die von jenem zu entrichtende Summe mit den persönlichen Gläubigern des Betreffenden konkurrieren zu müssen. Die Kollation hat für sie also die Bedeutung eines Absonderungsrechts, wie sich ein solches denn auch im Konkursfall in §§ 16, 51 der Konkursordnung anerkannt findet. Die Masseteilhaber gehen, was den Abzug betrifft, den Gläubigern des schuldnerischen Teiles vor. Unterbleibt die Berichtigung von Gesamtgutsverbindlichkeiten vor Ausschüttung der Masse, so sollen andrerseits dadurch die Gläubiger des Gesamtgutes nicht leiden. Demgemäss ist verfügt, dass solchenfalls beide Ehegatten resp. deren Rechtsnachfolger den betreffenden Gläubigern p e r s ö n l i c h h a f t e n (als Gesamtschuldner), und zwar auch derjenige Eheteil, für welchen vorher eine derartige Haftung nicht bestanden hatte. Jedoch beschränkt sich die Haftung bei ihm auf die in der Teilung empfangenen Gegenstände (nach Massgabe der Bestimmungen für den Erben, der für die Nachlassverbindlichkeiten nur beschränkt haftet). §§ 1474—1477, 1480. Ueberdies hat der betreffende Ehegatte seinen Regress gegen die anderen Teilhaber. § 1481.

Im allgemeinen soll, wie gesagt, jeder Eheteil die Hälfte des nach Tilgung der Schulden verbleibenden Aktivvermögens erhalten, auch wenn er seinerzeit weniger als diese Hälfte in die Gütergemeinschaft eingebracht hatte. Jeder Ehegatte hat in diesem System den anderen am vollen Betrag der von ihm eingebrachten Güter beteiligt: an dem Gesamtgut sind beide Genossen gleichen Rechts. Indessen erleidet die daraus bei der Auflösung des Verhältnisses folgende notwendige H a l b teilung der Aktiven (sei es in natura oder nach Verkauf, §§ 1477, 752 ff.) doch einige Modifikationen. Zunächst kann jeder Ehegatte, insofern er noch lebt, die ausschliesslich zu seinem persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen (wie Kleidungsstücke etc.) gegen Ersatz des Werts zurücknehmen. Weiter soll sich im Fall der Scheidung der Ehegatten (einschliesslich der blossen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft §§ 1575, 1586) der schuldige Teil nicht durch die Halbteilung auf Kosten des unschuldigen bereichern können. Demgemäss kann hier der unschuldige Teil (und

bei Scheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit entsprechend der Vormund des geisteskranken Ehegatten) die Teilung in der Weise verlangen, dass zunächst jedem Ehegatten ein seinem Einbringen in die Gütergemeinschaft entsprechender Wert zugewiesen und nur der Ueberschuss zur Hälfte geteilt wird. Ist die Gesamtmasse zur Deckung des Einbringens nicht hinreichend, so wird der Fehlbetrag (als eine zu kollationierende Schuld) zur Hälfte verteilt. § 1478. Im Fall des Todes eines Ehegatten wird die Halbteilung durch das eheliche Erbrecht des anderen Ehegatten modifiziert (§§ 1931 ff.). Der Anteil des verstorbenen Ehegatten ist resp. gehört zu seinem Nachlasse, sodass der Ueberlebende daran seine gewöhnlichen Erbansprüche zu machen berechtigt ist. Doch tritt die ganze Auseinandersetzung hier regelmässig nur beim Mangel gemeinschaftlicher Kinder (Abkömmlinge) aus der Ehe ein. Beim Vorhandensein von Abkömmlingen wird nämlich, einem anderen deutschrechtlichen Grundsatze zufolge, mit diesen die Gemeinschaft fortgesetzt. §§ 1482, 1483 ff. Ueber diese sogenannte »fortgesetzte Gütergemeinschaft« s. den Art. Familiengüterrecht.

### VIII. Partielle Gütergemeinschaften.

Es ist schon oben darauf hingewiesen worden (sub VI), dass die Gütergemeinschaft nicht das gesamte beiderseitige Vermögen der Ehegatten zu umfassen braucht. Neben der allgemeinen Gütergemeinschaft sind Sondergüter des einen oder anderen Ehegatten möglich. Sind vom Gesamtgut bestimmte Vermögenskomplexe ausgeschlossen, so ist die Gütergemeinschaft eine partielle. Ausgeschlossen kann sein in dieser Weise das ganze Stammvermögen der Ehegatten bei Abschluss des Ehevertrags, sodass sich die Gemeinschaft im allgemeinen auf das Einkommen und den Arbeitserwerb der Ehegatten (Erkoberung, collaboratio) beschränkt, — oder es ist nur das unbewegliche Stammvermögen, nicht das bewegliche, von der Gemeinschaft ausgeschlossen. Im ersteren Fall redet man von einer Gemeinschaft der Errungenschaft, im letzteren von Fahrnisgemeinschaft. Diese ist, trotz ihres feudalistischen Beigeschmacks und der Abschwächung der Bedeutung des Immobiliarvermögens im heutigen Recht, der aktuelle gesetzliche Güterstand Frankreichs und war es infolgedessen bis zum Inkrafttreten des B.G.B. auch in den Bezirken des sogenannten rheinischen Rechts in Deutschland. Gleichwohl hat aus den angeführten Gründen diese Gemeinschaftsform sich bei uns auch da, wo sie kraft Gesetzes galt, niemals einer besonderen Beliebtheit erfreut und wurde vielfach durch Eheverträge (meistens zu Gunsten der Errungenschaftsgemeinschaft) ausgeschlossen. Alle partiellen Gemeinschaften haben das gegen sich, dass sie ein kompliziertes Verhältnis schaffen, dessen Abwickelung regelmässig ein Eingreifen der Behörden erforderlich macht. Es bestehen drei bis vier selbständige Vermögensmassen nebeneinander, die nur durch ein genaues Inventar auseinander gehalten werden können und sich im Lauf der Zeit (durch Abnutzung, Ersatz, Surrogation) dennoch verwirren. Entweder jeder Ehegatte bewacht die ihm zukommenden Güter eifersüchtig in einer dem Wesen der Ehe widerstreitenden Weise, oder die schliessliche Auseinandersetzung wird so verwickelt, dass hinterher nur ein langwieriges öffentliches Teilungsverfahren, wenn nicht gar ein Prozess die nötige Klarheit schaffen kann.

1. Gemeinschaftlich ist also den partiellen Gütersystemen, dass die Gemeinschaft nicht das ganze Vermögen der Ehegatten umfasst. Für den Rest greifen die Regeln der Nichtgemeinschaft, also heute diejenigen des gesetzlichen Güterstandes ein. Entsprechend finden auf das gütergemeinschaftliche Vermögen die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft Anwendung. So setzen sich die partiellen Gütergemeinschaften aus einer Kombination der oben über die Verwaltungsgemeinschaft und allgemeine Gütergemeinschaft entwickelten Grundsätze zusammen. Nur die zu der Gemeinschaft gehörigen Gegenstände sind in den einzelnen Fällen verschiedene. Die Errungenschaft umfasst nach § 1519 ff. alles, was die Ehegatten nach Einführung dieser Gemeinschaft in anderer Weise als durch Schenkung, Ausstattung oder von Todeswegen resp. mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht (Altenteil etc.) erwerben, soweit es sich nicht um Zuwendungen oder Zuschüsse handelt, die bloss den Charakter von Einkünften haben. Auch Rechte, die mit dem Tode eines Ehegatten erlöschen (wie Niessbrauch, Leibrente) oder deren Erwerb vom Tode eines Ehegatten abhängt (wie namentlich Lebensversicherungssummen), gehören nicht zu dem Gesamtgut. In die Fahrnisgemeinschaft fällt das gesamte bewegliche Vermögen der Ehegatten (für Rechte nach der näheren Begriffsbestimmung des § 1551 Abs. 2), soweit die Ehegatten es bei Eintritt dieses Systems besitzen oder später titulo oneroso oder lucrativo erwerben; also auch das Einkommen aus den Sondergütern und auch die Immobiliarerrungenschaft. Ausgeschlossen ist das Immobiliarvermögen der Ehegatten, welches nicht Errungenschaft ist: nach § 1551 das

gegenwärtige und später durch Schenkung, Ausstattung, Erbschaft, Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworbene Immobiliarvermögen. Nach beiden Systemen sind endlich von der Gütergemeinschaft selbstredend ausgeschlossen alle diejenigen Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, und die Surrogate der Sondergüter, die allgemein wiederum Sondergut werden. Dass auch hier einzelne Gegenstände sowohl durch den Ehevertrag als durch Verfügung eines Dritten, der einem Ehegatten etwas (letztwillig oder unter Lebenden) unentgeltlich zuwendet, von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden können, versteht sich ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft von selbst. — So bildet die Gütergemeinschaft bei diesen Systemen die I. Masse.

2. Hinsichtlich der Sondergüter ist hier eine weitere Unterscheidung zu machen. Dieselben bestehen nicht einfach aus dem Sonder- (d. h. nicht in die Gütergemeinschaft fallenden) Vermögen des Mannes und der Frau, sondern bei der Frau aus eingebrachtem Gut und Vorbehaltsgut. Die Sondergüter werden ja nach den Regeln des gesetzlichen Güterstandes (also der Verwaltungsgemeinschaft) behandelt; folglich ist hier hinsichtlich des Frauenguts dieselbe Unterscheidung möglich, die wir bei jenem System im allgemeinen kennen gelernt haben. Der Mann nimmt das Frauengut, auch insoweit dasselbe nicht in die Gütergemeinschaft gefallen ist, in seinen Besitz, verwaltet und nutzt es mit dem seinigen, mit Ausnahme derjenigen Güter, an denen von der Frau oder für sie diese Rechte des Mannes ausgeschlossen (der Frau vorbehalten) worden sind. So ergiebt sich eine doppelte Kategorie von Sondergütern der Frau: eingebrachtes und vorbehaltenes Gut, je nachdem die Frau es selbst in Händen behält, nutzt und verwaltet oder nicht. Das Sondergut des Mannes dagegen bleibt eine einheitliche Masse. Cf. §§ 1526, 1549, 1555. Es wird hier ebenfalls »eingebrachtes Gut« (des Mannes) genannt, weil die Erträgnisse wie bei dem eingebrachten Gut der Frau in die Gütergemeinschaft fallen, nicht vom Manne bezogen werden. Von einem ehelichen Nutzniessungsrecht des Mannes am Frauengut ist also nach diesen Systemen nicht die Rede. § 1525.

Was eingebrachtes Gut der Frau und was ihr Vorbehaltsgut ist, bestimmt sich im allgemeinen wie nach dem System der Verwaltungsgemeinschaft. Nur dass der Arbeitserwerb der Frau hier (nach der beschriebenen Zusammensetzung des Gesamtgutes) stets in die Gütergemeinschaft fällt, also aus diesem Grund nicht Vorbehaltsgut sein kann. — So ergiebt sich das eingebrachte Gut des Mannes als II., das eingebrachte und das Vorbehaltsgut der Frau als III. und IV. Masse. Ist streitig, zu welcher dieser einzelnen Vermögenskomplexe ein bestimmter Gegenstand gehört, so spricht die Vermutung für Gütergemeinschaft. Im übrigen gelten die Regeln des gesetzlichen Güterstandes. Jeder Ehegatte kann auch hier Inventarisation verlangen. Vgl. §§ 1527 ff., 1550 und oben.

3. Was die Verwaltung angeht, so richtet sie sich hinsichtlich des eingebrachten Guts im wesentlichen nach den Regeln des gesetzlichen Gütersystems (oben sub V). Der Mann nimmt also das eingebrachte Gut der Frau in seinen Besitz und verwaltet es mit dem seinigen zusammen nach einheitlichen Grundsätzen. Nur ist er hinsichtlich des Frauengutes an die Zustimmung der Frau gebunden, soweit dies auch im System der Verwaltungsgemeinschaft der Fall ist. Und in demselben Umfange wie dort hat die Frau auch hier (entweder unter Zustimmung des Mannes oder allein in den bekannten Notfällen) ein eigenes Verwaltungsrecht. Die Nutzungen der eingebrachten Güter bezieht, wie gesagt, die Masse (Gütergemeinschaft), und es sind aus ihr daher denn auch in erster Linie die Lasten der eingebrachten Güter und der eheliche Aufwand zu tragen. Das eingebrachte Gut haftet für Schulden nach den Regeln der Verwaltungsgemeinschaft. §§ 1525, 1529.

4. Hinsichtlich der Verwaltung des Gesamtguts gelten principiell die Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. §§ 1519 Abs. 2, 1549. Der Mann nimmt also auch das Gesamtgut in seinen Besitz und hat in Ansehung der Verwaltung, Verfügung und Prozessführung im wesentlichen die oben sub VII erwähnten Rechte. Die Frau ist hinsichtlich des Gesamtguts auf die Befugnisse der gütergemeinen Ehefrau beschränkt. — Die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind bei der Fahrnisgemeinschaft ebenso wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft zu bestimmen. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft sind dieselben (mit Rücksicht auf den wesentlich beschränkteren Umfang dieser Gemeinschaft) einmal die sämtlichen Schulden des Mannes; von seiten der Frau nur diejenigen während der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Schulden, die innerhalb der Grenzen ihrer Dispositionsbefugnis über das Gesamtgut liegen, die Lasten ihres eingebrachten Gutes und gesetzliche Unterhaltspflichten. §§ 1530—1534. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet der Mann als Herr der Gütergemeinschaft auch hier persönlich mit seinem ganzen Vermögen, selbst wenn die Verbindlichkeit von seiten

der Frau herrührt. Jedoch erlischt in letzterem Fall die Haftung konsequent wieder mit Auflösung der Gütergemeinschaft, sofern die Schuld nicht im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last bleibt. In dieser Hinsicht (also für das Ausgleichungsverhältnis unter den Ehegatten) enthalten die §§ 1535 ff. die entscheidende Norm. Soweit der Ersatz nicht aus dem eingebrachten Gut oder dem Vorbehaltsgut der Frau beschafft werden kann, ist im Interesse des Familienlebens vorgeschrieben, dass die betreffenden Ansprüche erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft erhoben werden können. § 1541.

5. Die Auflösung der in Rede stehenden Güterstände geschieht bei der Fahrnisgemeinschaft nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft (mit welcher der Fall auch praktisch übereinkommt, wenn die Eheleute, wie heutzutage wohl überwiegend, keine Immobilien besitzen). Nur die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist hier ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Ehevertrag besonders vereinbart worden war. §§ 1549, 1557. Zunächst werden die Sondergüter der Ehegatten ausgeschieden, alsdann die Restmasse nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft verteilt. Dagegen ist die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft mit Rücksicht auf den engeren Kreis der hier gemeinschaftlichen Güter mehr nach den Principien der Verwaltungsgemeinschaft geordnet. So zunächst schon in Ansehung der Gründe der Auflösung. Danach tritt die Beendigung dieses Güterstandes während der Ehe von selbst ein bei Konkurs des Mannes und Todeserklärung eines Ehegatten; auch kann sie erzwungen werden in gerichtlichem Verfahren durch die Auflösungsklage eines Ehegatten (nicht bloss der Frau) in Fällen direkter und indirekter wesentlicher Vermögens- oder Unterhaltsgefährdung, ähnlich wie bei der Verwaltungs- und allgemeinen Gütergemeinschaft. Cf. §§ 1542—1544. An die Beendigung reiht sich die Auseinandersetzung; und zwar in Ansehung der Sondergüter nach den Regeln der Verwaltungsgemeinschaft, in Ansehung der Gesamtmasse nach den Regeln der allgemeinen Gütergemeinschaft. § 1546. Bei Auflösung auf Grund von Tod und Ehescheidung gilt nichts Besonderes; auch tritt im ersteren Fall abgesehen von besonderer Vereinbarung keine fortgesetzte Gütergemeinschaft ein. Selbstverständlich macht der überlebende Ehegatte an dem Anteil des verstorbenen sein gesetzliches Erbrecht geltend.

Bei Beendigung der partiellen Gütergemeinschaften ohne gleichzeitige Auflösung der Ehe tritt für die Zukunft Gütertrennung ein, nicht etwa der gesetzliche Güterstand (die Verwaltungsgemeinschaft) §§ 1545, 1549.

**Litteratur:** ***Neubauer***, *Das in Deutschland herrschende eheliche Güterrecht, 2. Aufl., 1889. (Uebersicht.) — Allgemeines und Geschichte:* ***Albrecht***, *Gewere, 1828, S. 257. —* ***Runde***, *Deutsches eheliches Güterrecht, 1841. —* ***Kraut***, *Vormundschaft II, 1847, S. 331. —* ***Gerber***, *Abhandlungen, 1872, S. 311. —* ***Roth***, *Gütereinheit und Gütergemeinschaft in Bekker und Muther, Jahrb. III, 1859, S. 313. —* ***Schröder***, *Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, 1863—74, und in Heft 59 der Deutschen Zeit- und Streitfragen, 1875. —* ***Agrikola***, *Die Gewere zu rechter Vormundschaft, 1869. —* ***Roth***, *Deutsches Privatrecht II, 1881, §§ 92 ff. —* ***Stobbe***, *Desgl. IV, 1884, §§ 217 ff. —* ***Beseler***, *Desgl. I, 4. Aufl., 1885, §§ 124 ff. —* ***Gerber*** *(Cosack), Desgl., 17. Aufl., 1895, §§ 266 ff. — Gemeines Recht:* ***Vocke***, *Gem. ehel. Güter- u. Erbrecht in Deutschland, 2 Bde., 1873. —* ***Rathmann***, *Das eheliche Güterrecht nach heutigem gemeinen Rechte in Deutschland, 1859. — Speciell über Dotalrecht:* ***Hasse***, *Güterrecht der Ehegatten I, 1824. —* ***Czyhlarz***, *Dotalrecht 1870. —* ***Bechmann***, *Desgl., 1883—87 und die Lehrbücher des Pandektenrechts. — Preuss. R.:* ***Dernburg***, *Preuss. Privatrecht III, 4. Aufl., 1896, §§ 24 ff. —* ***Förster-Eccius***, *Desgl., IV, 7. Aufl., 1897, §§ 207 ff. — Rheinisches Recht:* ***Zachariae-Crome***, *Handbuch des franz. Civilrechts III, 8. Aufl., 1895, §§ 467 ff. — B. G. B.:* ***Schröder***, *Das eheliche Güterrecht nach dem bürgerl. Gesetzbuche in der Guttentagschen Sammlung von Einzeldarstellungen des Rechts des B.G.B., 1896. 2. A. 1899. S. auch die Kritik desselben Verf. zum I. Entwurf in Bekker u. Fischer Beiträge, 15. Heft, 1889, und* ***Gierke***, *Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht, 1889, S. 407 ff. — Endlich die Kommentare zu §§ 1363 ff. B.G.B.*

**Carl Crome.**

---

## Ehescheidung

s. Heirats- und Ehestatistik.

---

## Eheschliessung

(die polizeilichen Beschränkungen derselben).

1. Begriff und Arten. 2. Das geltende Recht in Bayern. 3. Der Stand der Gesetzgebung in den übrigen Kulturstaaten. 4. Der politische Ehekonsens in Oesterreich. 5. Geschichtliche Entwickelung. 6. Verwaltungspolitische Zulässigkeit der polizeilichen Ehebeschränkungen.

**1. Begriff und Arten.** Die Verehelichungsfreiheit ist in keinem civilisierten Staate unbeschränkt, sie unterliegt vielmehr allenthalben teils im wohlverstandenen Individual- und Familieninteresse, teils im kirchlichen und allgemein öffentlichen Interesse Rechtsbeschränkungen, den Ehehindernissen. Man unterscheidet nach den geschützten Interessen private (z. B. Verbot der Eheschliessung zwischen Verwandten

auf- und absteigender Linie; früher besonders: Zustimmung des Herrn zur Verheiratung der unfreien Leute), kirchliche (z. B. Verbot der Ehe wegen Uebernahme höherer Weihen) und staatliche Ehehindernisse. Die letzteren dienen teils dem Zwecke der staatlichen Selbsterhaltung (dem staatlichen Machtzwecke), teils dem staatlichen Kulturzwecke und scheiden sich hiernach in dienstliche (Verbot der Eheschliessung ohne dienstliche Bewilligung für Militärpersonen und berufsmässige Staatsdiener) und in polizeiliche. Die polizeilichen Ehehindernisse sind die im allgemeinen Wohlfahrtsinteresse der Verehelichung gezogenen Rechtsschranken. Man spricht gewöhnlich von polizeilichen »Beschränkungen« der Eheschliessung, nicht von polizeilichen Ehehindernissen, dies deshalb, weil dieselben keine unbedingten, absoluten, sondern nur bedingte Eheverbote darstellen.

Der geltende Rechtszustand hinsichtlich der polizeilichen Ehebeschränkungen ist grundsätzlich ein verschiedener, je nachdem Ehen von Inländern oder Ausländern in Frage stehen. Für Inländer gilt das Princip der Verehelichungsfreiheit, für Ausländer der Grundsatz der Ehebeschränkung. Soweit dagegen dem Principe zuwider auch für Inländer das System der Ehebeschränkungen Anwendung findet, dient es dem gleichen Zwecke wie die Ehebeschränkungen der Ausländer, der Bewahrung der öffentlichen Armenpflege vor übermässigem Anschwellen ihrer Lasten. Dabei ist auch die äussere Form, in welche die polizeiliche Ehebeschränkung in beiden Fällen gekleidet ist, regelmässig die gleiche, nämlich die Ausstellung eines amtlichen Zeugnisses, dass der beabsichtigten Ehe keine polizeilichen Hindernisse engegenstehen. Verschieden dagegen sind die Rechtswirkungen. Bei Ausländern nimmt der Mangel eines solchen Zeugnisses der trotzdem erfolgten Eheschliessung keine ihrer privaten und öffentlichen Rechtsfolgen; bei Inländern ist dies in grösserem oder geringerem Umfange der Fall. Den Beweis für dies alles liefert die zur Zeit umfassendste Gesetzgebung über polizeiliche Ehehindernisse, die bayerische.

**2. Das geltende Recht in Bayern.** Dasselbe ruht nominell auf dem bayerischen G. v. 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. Allein in Wirklichkeit mehr auf späteren Abänderungen, nämlich auf zwei Novellen v. 21. April 1884 und 17. März 1892 und auf dem Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch v. 9. Juni 1899, Art. 154. Durch das erste Gesetz wurde die Zahl der gemeindlichen Einspruchsgründe vermehrt, durch das zweite die rechtliche Wirkung der polizeilichen Ehehindernisse erheblich eingeengt, durch das dritte das polizeiliche Ehezeugnis von jeder nicht polizeilichen Zuthat befreit. Diese verschiedenen Abänderungen haben zur Ermächtigung der Staatsregierung in Art. 179 des genannten Ausführungsgesetzes zum B.G.B. geführt, den Text des G. v. 16. April 1868 nach Massgabe dieser Abänderungen unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel neu bekannt zu machen. Die v. 1. Januar 1900 an gültige Rechtslage ist diese.

Die Verehelichung eines in den bayerischen Landesteilen rechts des Rheins heimatberechtigten Mannes darf nur auf Grund eines von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ausgestellten Zeugnisses des Inhalts erfolgen, dass gegen die beabsichtigte Eheschliessung des Mannes kein Einspruchsrecht seiner Heimatgemeinde besteht. Bisher beurkundete das Zeugnis auch, dass der Verehelichung Militärdienstpflicht oder berufsmässiger öffentlicher Dienst und civilrechtliche Ehehindernisse nicht im Wege sind, und fand demgemäss ein gemeindliches Aufgebotsverfahren zur Feststellung solcher Hindernisse statt. Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat diese anderen als polizeilichen Zwecken dienenden Zuthaten beseitigt. Dagegen kann die Heimatgemeinde seit der Novelle v. 21. April 1884 aus folgenden sieben Gründen Einspruch erheben: 1) wenn und solange gegen den Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens öffentliche Klage erhoben ist, 2) wenn der Mann oder die Braut wegen Verbrechens oder Vergehens verurteilt ist und sich weder über Abbüssung noch Nachlass der Strafe auszuweisen vermag, 3) wenn der Mann oder die Braut zu einer Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens wider die Sittlichkeit oder wegen Raubes, Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei, Fälschung, Gaukelei zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Wochen verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn der Mann oder die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Landstreicherei oder Bettels verurteilt worden ist, 4) wenn die Braut wegen gewerbsmässiger Unzucht verurteilt worden ist und seit Abbüssung oder Nachlass der Strafe 3 Jahre noch nicht verflossen sind, sowie wenn die Braut innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre wegen gewerbsmässiger Unzucht polizeilicher Aufsicht unterstellt war, 5) wenn der Mann innerhalb der unmittelbar vorhergehenden 3 Jahre öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat, 6) wenn und solange der Mann oder die Braut sich mit den der Gemeinde- oder Armenkasse der Heimat-

gemeinde gegenüber obliegenden Leistungen im Rückstande befindet, 7) wenn und solange der Mann unter Vormundschaft steht oder das Entmündigungsverfahren gegen ihn eingeleitet oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist (Nr. 3 und 7 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B.G.B.)

Alle diese Einspruchsgründe entstammen dem Gedanken: Ehen von moralisch und wirtschaftlich schwachen Personen sollen verhindert werden. Das Einspruchsrecht steht der Heimatgemeinde des Mannes zu, denn die Ehefrau und die ehelichen und die den ehelichen gleichgeachteten Kinder erwerben mit der Eheschliessung bezw. Geburt die Heimat des Gatten und Vaters, und die Heimatgemeinde ist es, welcher die Unterstützungspflicht gegenüber hilfsbedürftigen in ihr heimatberechtigten Personen obliegt.

Da somit dies also umschriebene Einspruchsrecht der Gemeinde die Absicht verfolgt, einer Steigerung der Armenunterstützungslast der Heimatgemeinden durch Verehelichung von Personen vorzubeugen, welchen erfahrungsgemäss die sittliche und wirtschaftliche Kraft fehlt, eine Familie aus eigenen Mitteln zu unterhalten, demnach die allgemeine Wohlfahrt der zu einer Gemeinde verbundenen Personenmehrheit geschützt werden soll, hat die Ausstellung dieses Verehelichungszeugnisses polizeilichen und zwar armenpolizeilichen Charakter. Jedoch ist die Bedeutung dieses Zeugnisses seit der Novelle v. 17. März 1892 erheblich eingeschränkt. Bis dahin war dasselbe nicht bloss eine polizeiliche Beurkundungs- oder Feststellungs-, sondern eine Polizeierlaubnisverfügung, d. h. erst durch das Zeugnis wurde das subjektive öffentliche Recht zur Verehelichung begründet, seitdem stellt es nur eine polizeiliche Beurkundung dar. Bis dahin entbehrte eine ohne solch Zeugnis eingegangene Ehe nach aussen so lange jeder privat- und öffentlich-rechtlichen Gültigkeit im bürgerlichen (Gegensatz: kirchlichen) Leben, als die Ausstellung desselben nicht nachträglich erwirkt wurde, es müsste denn die Ehe von einem Manne, welcher ausserhalb Europas seinen Wohnsitz hatte, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst ausserhalb Bayerns abgeschlossen worden und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten gewesen sein.

Seitdem ist der ohne Polizeizeugnis abgeschlossenen Ehe so lange, als die Ausstellung desselben nicht nachträglich erwirkt wird, nicht mehr jede Wirkung einer gültigen Ehe nach aussen versagt, sondern nur in Bezug auf Heimaterwerb (also insbesondere nicht mehr hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbes) und auch in diesem Umfange nicht für den Mann, dessen ursprüngliche Heimat trotz des mangelnden Zeugnisses zur selbständigen wird, sondern nur für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat, und die genannten Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erlangt die Frau durch die Verheiratung erst die bayerische Staatsangehörigkeit, so besitzt sie mit jenen Kindern vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes. Der Grund für diese Aenderung war, dass die übrigen Staaten ohne solches Zeugnis abgeschlossene Ehen als gültig behandelten und demgemäss von Bayern im Verarmungsfalle die Uebernahme der Frau und der Kinder verlangten, während Bayern die Staatsangehörigkeit derselben bestritt, woraus sich eine Reihe unliebsamer Konflikte ergab, deren Ursprung zu beseitigen eine internationale Anstandspflicht Bayerns war.

Während der Rheinpfälzer und der nichtbayerische Reichsangehörige in Bayern keiner polizeilichen Ehebeschränkung unterliegt, bedürfen Reichsausländer, welche auf bayerischem Gebiete eine Ehe schliessen wollen, eines Zeugnisses der Distriktsverwaltungsbehörde des Ortes, an welchem die Verehelichung erfolgen soll, dass der Ehe kein Hindernis im Wege stehe. Die Ausstellung des Zeugnisses ist durch den Nachweis bedingt, dass nach den im Heimatlande des Mannes geltenden Gesetzen die Ehe gesetzlich zulässig ist und dieselben Wirkungen hat, wie wenn sie im Heimatlande erfolgt wäre (Art. 39 des Heimatgesetzes und B.G.B. § 1315 Abs. 2). Dieser Nachweis soll in erster Linie darthun, dass der Ausländer durch die Eheschliessung seine Staatsangehörigkeit auf seine künftige Ehefrau und die in der Ehe geborenen Kinder überträgt und er demgemäss nach erfolgter Ehe samt seiner Familie von dem Heimatstaate auf Erfordern übernommen werden wird. Es will durch diesen Nachweis also einer etwaigen Verpflichtung der Staatsgesamtheit, für Gattin und Kinder des Ausländers armenrechtlich sorgen zu müssen, vorgebaut werden. Eines besonderen Nachweises bedarf es nur dann nicht, wenn in amtlicher Weise, insbesondere durch Veröffentlichung von Staatsverträgen, bekannt gegeben ist, dass die Eheschliessung von Ausländern in Bayern dieselbe Wirkung hat, wie wenn die Ehe im ausländischen Heimatstaate geschlossen wäre, was im Verhältnis zu Italien, Belgien, Schweiz, Niederlande, Schweden, Norwegen und Frankreich der Fall ist. Dass das Fehlen dieses Nachweises und Zeugnisses die trotzdem erfolgte Eheschliessung in keiner Richtung ungültig macht, ergiebt sich daraus, dass das Gesetz

hier über die Rechtsfolgen des Mangels eines vorschriftsmässigen Zeugnisses schweigt.

**3. Der Stand der Gesetzgebung in den übrigen Kulturstaaten.** Während in den anderen deutschen Bundesstaaten bezüglich der Reichsausländer, wie in Bayern das Princip der polizeilichen Ehebeschränkung gilt, sei es nun, dass nur der Nachweis der polizeilichen Zulässigkeit der Ehe des Ausländers nach dem Rechte seines Heimatstaates erfordert wird (ältere Provinzen Preussens [G. v. 13. März 1854 u. M.E. v. 12. April 1889 im M.Bl. d. inner. Verw., 1889, S. 118], Baden), oder sei es, dass es eines auf Grund eines solchen Nachweises ergehenden Zeugnisses einer inländischen Behörde bedarf (Hannover, Schleswig-Holstein, Sachsen, Württemberg — vgl. v. Sicherers Kommentar S. 406 ff.), ist das diesrheinische Bayern hinsichtlich der Verehelichung von Inländern der einzige Teil des Reichsgebietes, in welchem an dem Grundsatz der polizeilichen Ehebeschränkung festgehalten wird.

In den Reichslanden herrscht Verehelichungsfreiheit nach dem dort geltenden französischen Rechte, in der Rheinpfalz gemäss dem Heimatgesetze, wie schon früher nach französischem Rechte, im übrigen deutschen Reiche nach dem durch Art. 80 der Verf. v. 15. November 1870 und Art. 2 des Vertrages v. 25. November 1870 auch auf Südhessen, Baden und Württemberg ausgedehnten Gesetze des norddeutschen Bundes v. 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung.

Das gleiche Princip gilt und galt immer für Inländer in England, Italien, Belgien, Spanien, Norwegen.

Ueber die polizeilichen Ehehindernisse, welche früher in einem Teile Deutschlands, besonders in Thüringen, Mecklenburg und Süddeutschland in Kraft standen, gewährt § 1 des angeführten Bundesgesetzes einen Ueberblick, wenn dort bestimmt ist: »Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes noch der Genehmigung der Gemeinde bezw. Gutsherrschaft (»Wohnschein« in Mecklenburg) oder des Armenverbandes, noch einer orbrigkeitlichen Erlaubnis. Insbesondere darf die Befugnis zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Grossjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung (Mecklenburg), eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes (Württemberg, Hessen), wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung (Württemberg) oder aus anderen polizeilichen Gründen (zu jugendliches Alter, bedeutende Ungleichheit des Alters, Invalidität, Vorhandensein vererblicher Krankheiten). Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe (Baden) nicht erhoben werden.« Nach § 2 sind die polizeilichen Beschränkungen aufgehoben, welche in Ansehung der Juden (nur einer bestimmten Anzahl war in einem Orte das Heiraten gestattet) und für Angehörige einzelner bürgerlicher Berufsstände (Gewerbsgehilfen und Gesellen) bestanden.

**4. Der politische Ehekonsens in Oesterreich.** In der österreichisch-ungarischen Monarchie unterliegen zur Zeit nicht bloss Ausländer (Zeugnis der Heimatbehörde), sondern teilweise auch noch Inländer polizeilicher Ehebeschränkung. In einem Teile Oesterreichs besteht nämlich heute noch für Inländer die Einrichtung des »politischen Ehekonsenses«. Ein solcher wurde schon früher nicht gefordert in Galizien, der Bukowina, in Dalmatien, Kärnthen, im Küstenlande, in Krain und in den Ländern der ungarischen Krone. Dagegen war in den übrigen Kronländern die Eheschliessung allerdings mit Unterbrechungen bis in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts abhängig von Erteilung einer obrigkeitlichen Verehelichungsbewilligung, welche bald wegen mangelnder Erwerbsfähigkeit, bald wegen schlechten Leumundes versagt werden konnte. In den Jahren 1866—68 wurden die bezüglichen Bestimmungen durch Landesgesetze aufgehoben in Böhmen, Mähren, Oesterreich ob und unter der Enns, Schlesien und Steiermark. In Tirol mit Vorarlberg und Salzburg kamen solche Gesetze nicht zu stande, und es wurde daher der von der Heimatgemeinde zu bewilligende politische Ehekonsens in diesen beiden Ländern bis zum Beginn der achtziger Jahre als geltendes Rechtsinstitut betrachtet, bis der österreichische Verwaltungsgerichtshof durch ein Erkenntnis v. 13. April 1883 (Erkenntnisse des k. k. V.G.H., zusammengestellt von Budwinski, Wien, Jahrg. 1883, Bd. VII, Nr. 1729) für Salzburg die Ansicht aussprach, dass die Erteilung des politischen Ehekonsenses in diesem Kronlande der angenommenen gesetzlichen Grundlage entbehre, und diese Anschauung auch in einem späteren Urteile v. 19. April 1888 (Budwinski, Jahrg. 1888, Bd. XII, Nr. 4054) beibehielt. Nicht ohne heftige Gegenwehr im Salzburger Landtage (Bericht des Salzburger Landesausschusses v. 17. Mai 1883, Nr. 12 in den stenogr. Prot. des Salzb. Landtages S. 145—186) hat sich die Praxis in Salzburg diesen an sich ja nur für den einzelnen Fall verbindlich gewesenen gerichtlichen Entscheidungen

untergeordnet, doch bildet die Wiedereinführung des politischen Ehekonsenses in Salzburg, wie seine Neueinführung in anderen österreichischen Alpenländern, einen Punkt des klerikalen Parteiprogramms. Richtiger Meinung nach ist der in Oesterreich dermalen geltende Rechtszustand der, dass die Einrichtung des politischen Ehekonsenses nur noch in Tirol und Vorarlberg zu Recht besteht.

Ehehindernisse, welcher Art sie auch sind, können in Oesterreich nur dann Geltung haben, wenn sie im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1311 festgesetzt oder aufrecht erhalten oder in einem späteren Gesetze eingeführt sind. § 47 des a. b. G.B. stellt als leitenden Grundsatz auf, dass jedermann einen Ehevertrag schliessen könne, sofern ihm ein gesetzliches Ehehindernis nicht entgegenstehe. Ein solches Ehehindernis läge aber in dem Erfordernis eines das Vorhandensein des nötigen Einkommens und des guten Leumundes bezeugenden obrigkeitlichen Eheverwilligungsscheines. Das a. b. G.B. erwähnt dieses Eheverbot nicht. Art. VIII des Kundmachungspatentes zum bürgerlichen Gesetzbuch enthält zwar die allgemeine Bestimmung, dass die über politische Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen in Kraft bleiben sollen, auch wenn im Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, allein unter diesen Verordnungen können die auf das Ehewesen bezüglichen Verordnungen politischen d. h. öffentlich-rechtlichen Inhalts nicht subsumiert werden, da das Ehewesen im a. b. G.B. in toto, ohne Einschränkung auf die privatrechtliche Seite, geregelt ist und in § 54 und 124 ausdrücklich Vorschriften getroffen sind, wo abweichend von dem in § 47 statuierten Principe der Verehelichungsfreiheit die Bewilligung der politischen oder einer anderen Behörde gefordert wird (Erlaubnis der Vorgesetzten für Militärpersonen, Bewilligung des Kreisamtes für Ehen der Judenschaft). Es hätte also einer ausdrücklichen Bestimmung über Aufrechthaltung des politischen Ehekonsenses im a. b. G.B. bedurft, eine Auffassung, die übrigens schon in einem allgemeinen Hofkanzleidekret v. 14. März 1818 (Prov. G.S. für Tirol, Bd. V, Nr. 77, 1) vertreten war, aber in allen Kronländern, die bis dahin den politischen Ehekonsens kannten, nicht beachtet wurde. Für Salzburg waren überdies die älteren Vorschriften über Ehekonsens zweifellos schon durch das Ehegesetz für Salzburg und Berchtesgaden v. 13. April 1808 beseitigt. Nach dem a. b. G.B. ins Leben getretene materielle Bestimmungen über den Ehekonsens fehlen aber für Salzburg. Die bisher von der Praxis als solche angesehenen Regierungserlasse entbehren eines diesbezüglichen massgebenden Inhalts, ja ein speciell für Salzburg ergangenes Hofkanzleidekret v. 1. August 1823 konstatiert sogar ausdrücklich, dass keine gesetzliche Vorschrift bestehe, welche zur Eingehung einer Ehe die Nachweisung eines gesicherten Unterhaltes für die zu erwartende Familie erfordere.

Anderes gilt für Tirol und Vorarlberg. Hier ist der politische Ehekonsens eingeführt und näher geregelt durch das noch in Kraft befindliche Hofkanzleidekret v. 12. Mai 1820 (Prov.G.S. für Tirol, Bd. VII, S. 469; vgl. auch Entschl. des österr. Min. d. I. v. 2. Dezember 1873 Z. 18415 und v. 6. Dezember 1884 Z. 16078). Dieses Dekret bestimmt: 1) Unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen oder Tagwerker oder sogenannte Inwohner, die sich verehelichen wollen, haben sich vorläufig (d. i. vor der Eheschliessung) bei ihrer politischen Obrigkeit (nach der ratio legis bei der Behörde ihrer Heimatgemeinde) zu melden und von derselben und zwar vom Gemeindeausschuss d. h. nicht vom Gemeindevorstand, sondern von der Gemeindevertretung (V. v. 15. Oktober 1860) ein Zeugnis beizubringen, dass gegen ihre Verehelichung kein politisches Hindernis obwalte; 2) den Pfarrern und Seelsorgern ist verboten, solche Personen ohne beigebrachtes politisches Zeugnis zu trauen; 3) die politischen Obrigkeiten sind befugt, die Verehelichungsbewilligung solchen Personen zu verweigern, welche an einer Armenversorgung Anteil haben oder dem Bettel ergeben sind oder sonst ein unstetes, erwerbsloses Leben führen. Eine Entschl. d. M. d. I. v. 28. Dezember 1872 bestimmt noch, dass die Uebertretungen dieser Vorschriften, mag die Ehe ohne den vorgeschriebenen Konsens im In- oder Auslande geschlossen werden, von den politischen Behörden zu untersuchen und als Uebertretungen einer politischen Vorschrift angemessen zu bestrafen sind.

Verschieden vom politischen Ehekonsens ist das Institut der sogenannten Ehemeldezettel (Ehemeldescheine), d. i. die Pflicht, seine Verehelichung der Ortsbehörde anzuzeigen. Dieselbe ist keine polizeiliche Verehelichungsbeschränkung, sie hatte den Zweck, die insbesondere aus militärischen und administrativen Rücksichten erforderliche Evidenthaltung des Bevölkerungsstandes zu erleichtern. Historisch anknüpfend an die aus dem Hörigkeitsverhältnis entspringende Verpflichtung, bei Verehelichung vom Patrimonialherrn einen »Ehemeldezettel« durch Anzeige der beabsichtigten Eheschliessung zu erheben, bestand diese Einrichtung nach Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse durch das kaiserliche Patent v. 7. September

1848 in Kärnthen, Krain und dem Küstenlande. In Kärnthen und dem Küstenlande wurde dieselbe, als auf keinem Gesetze beruhend, im administrativen Wege durch Erlass d. Min. d. I. v. 25. Februar 1868 Z. 709 M. I. bezw. v. 16. Dezember 1867 Z. 5356 M. I. ausser Kraft gesetzt. Für Krain dagegen wurde der gesetzliche Bestand dieser Institution auf Anfrage hin noch mit Erl. d. M. d. I. v. 9. Januar 1869 Z. 140 M. I. anerkannt, nachdem § 29 der krainischen Gemeindeordnung v. 17. Februar 1866 die Ausstellung der Ehemeldezettel als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig erklärt hatte. Weil durch keine nähere Vorschrift geregelt, ist jedoch auch in Krain der Ehemeldezettel ausser Uebung gekommen. In Verwechslung des Ehekonsenses mit dem Ehemeldeschein wurde bis in die neueste Zeit Krain zu den Ländern gezählt, wo der politische Ehekonsens in Geltung gestanden habe oder noch stehe. (Vgl. d. Art. Armenpolizei in Oesterreich oben Bd. I, S. 1199 ff.)

**5. Geschichtliche Entwickelung.** Die Thatsache, dass von allen deutschen Bundesstaaten nur ein einziger das Princip der polizeilichen Ehebeschränkung für Inländer aufrecht erhielt, drängt zu der Doppelfrage: Wie war diese Isolierung möglich? Und ist das Festhalten an diesem Principe verwaltungspolitisch zu rechtfertigen? Die Beantwortung der ersten Frage führt zur Betrachtung der Geschichte der polizeilichen Ehehindernisse.

Die Zunahme des Bettels am Ende des 15. Jahrhunderts zusammen mit dem Rückgange der kirchlichen Armenpflege veranlasste in England und dem Deutschen Reiche die Gesetzgebung, eine öffentliche Armenunterstützungspflicht zu begründen. Act 27 Henry VIII c. 25 v. J. 1535/36 verpflichtete die Kirchspiele, die deutsche Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 die politischen Ortsgemeinden zur Unterhaltung ihrer Armen. Mit dieser Bestimmung war für die Kirchspiele und Gemeinden das Bestreben gegeben, auf gesetzliche Vorschriften hinzuarbeiten, welche dem Umfange dieser neuen Last enge Grenzen zogen. Das Ziel einer solchen Gesetzgebung musste sein, einer Vermehrung der Zahl der Ortsangehörigen durch Personen vorzubeugen, von welchen eine Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege zu besorgen ist. Die Zahl der Ortsangehörigen wird aber vermehrt teils durch Aufnahme Ortsfremder, teils durch Fortpflanzung Ortsangehöriger.

Ein Teil der Landesrechte begnügte sich nun mit einer Beschränkung der Vermehrung der Ortsangehörigen durch Zuzug von aussen. Der Erwerb der einfachen Ortsangehörigkeit, des Beisassenrechts oder Inkolats (später allgemein Heimat) war nicht eingeengt gewesen. Es war durch Niederlassung (Domizil, Ansässigmachung) begründet. Nunmehr zog man ihm Schranken, indem man es entweder durch den Erwerb des vollen Ortsbürgerrechts bedingte, dessen Erwerb von Grundbesitz, später einem bestimmten Vermögenswert oder hohen Aufnahmegebühren abhängig war (pr. B. revidiertes lübisches Stadtrecht von 1586 Buch I Tit. 2 Art. 2) oder indem man die Ansässigkeit unmittelbar an solche Bedingungen oder an den Ablauf mehrerer Jahre knüpfte und an sie als Rechtsfolge den Erwerb der Ortsangehörigkeit reihte, so in England und in Norddeutschland mit Ausnahme von Mecklenburg (revidierte Generalsteuer- und Konsumtionsordnung in den Städten und Flecken der Kur- und Mark-Brandenburg v. 2. Januar 1684, Cap. VIII, § 11 bei Mylius, Corpus constitutionum Marchicarum, Magdeburg und Halle 1715, IV, 3, S. 170; dann Instruktion für die Kreis- und Steuerkommissarien v. 6. Mai 1712 § 17, Mylius III, 1, S. 293, preuss. Armenedikt v. 10. Februar 1715, Mylius I, 2, S. 191). Berüchtigt ist in dieser Beziehung der Settlement Act (13 and 14 Car. II c. 12) vom Jahre 1662. Derselbe liess die Ausweisung (removal) Nichtortsangehöriger nicht bloss in den Fällen wirklicher, sondern schon in den Fällen zu besorgender Hilfsbedürftigkeit zu, eine Bestimmung, welche erst durch Act 35 Geo. III c. 101 vom Jahre 1795 dahin abgeändert wurde, dass die Ausweisung nur bei wirklichem Eintritt der Hilfsbedürftigkeit stattfinden dürfe. (Vgl. d. Art. Armenwesen oben Bd. I, S. 1136.)

In dieser Erschwerung der Niederlassung lag mittelbar eine Beschränkung der Verehelichungsfreiheit für Ortsfremde, denn Ansässigmachung ist meist mit Gründung eines Hausstandes verbunden.

Andere Gesetzgebungen verfolgten weitergehend die Absicht, auch der Vermehrung der Ortsangehörigen durch Ortsangehörige Schranken zu ziehen. Dies geschah der historischen Reihe nach in doppelter Weise.

Die »Ordnungen« des 17. und 18. Jahrhunderts stellten der Verehelichung von Ortsangehörigen die gleichen oder ähnliche Bedingungen wie dem Erwerbe der Ortsangehörigkeit (Ansässigkeit) durch Ortsfremde. Die bayerische Landes- und Polizeiordnung von 1616 — das erste diesbezügliche Gesetz —, Buch IV, Tit. 12, § 7 u. 10 verbot Aufnahme und Verehelichung von Dienstboten, Taglöhnern und sonstigen unvermöglichen Leuten, und das bayerische Strafgesetzbuch von 1751 (Cod. Max. crim. Teil I, Kap. XI, § 7) bedrohte diejenigen mit Karbatschstreichen und Einsperrung, welche sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis

trauen lassen, wenn sie sich ohne Bettel oder auf andere ehrliche Weise nicht ernähren können. Im Erzbistum Salzburg wurde durch Cirkularbefehl v. 2. März 1667 bestimmt, dass kein Unterthan des Erzstifts ohne Vorwissen und erlangten Konsens der Obrigkeit sich verehelichen dürfe, und durch Generalbefehl v. 1. Juli 1730 wurde verfügt, dass Eheverwilligungsscheine »an andere als wohlbekannte und sich ohne Gemeindebeschwerung mit den Ihrigen zu ernähren vermögende Personen« nicht zu erteilen seien. In Württemberg erging am 22. Juni 1712 unter Berufung auf eine ähnliche Anordnung des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha ein Generalreskript, in welchem verordnet wurde, dass Gesinde, Knechte und Mägde nicht zur Ehe zuzulassen seien, es sei denn, dass sie ihres Glaubens genugsam Rechenschaft zu geben und scheinbarlich darzuthun vermögen, womit sie sich und ihre künftige Familie ohne dem Publico oder Armenkasten beschwerlich zu sein, fortbringen wollen und können.

Die Gesetzgebungen des 19. Jahrhunderts unterwarfen nicht bloss die Verehelichung, sondern jede Ansässigmachung von Ortsangehörigen den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme Ortsfremder in den Ortsverband. Die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ansässigmachung hatte für den Ortsfremden den Erwerb der Ortsangehörigkeit und den Anspruch auf Verehelichungsbewilligung, für den Ortsangehörigen nur das Entstehen dieses letzteren Anspruches zur Folge (Verehelichungstitel). Geschah die Ansässigmachung in Form der Gründung eines Hausstandes, so trat sofort an Stelle der Ansässigmachungsbewilligung die Verehelichungsbewilligung, an Stelle der Ansässigmachung die den Ansässigmachungsbedingungen entsprechende Verehelichung. (In Bayern: Bettelmandate v. 27. Juli 1770 und 3. März 1780, dann, nachdem vorübergehend durch V. v. 18. Juli 1808 das Heiraten unangesessener Leute auf dem Lande von der Einwilligung der Gemeinde, nicht aber von der Zustimmung der Staatsbehörden befreit worden, die G.G. über Heimat (§ 1) und über Ansässigmachung und Verehelichung (§ 8 u. 9) v. 11. September 1825 mit verschärfender Novelle v. 1. Juli 1834, wonach jedem Staatseinwohner, welcher nicht in einer Gemeinde einen gesetzlichen Titel der Ansässigmachung für sich hat, ja sogar jedem, welcher einen solchen Titel besitzt, wenn ausserordentliche Polizeirücksichten es erfordern, Verehelichung und Wiederverehelichung verweigert werden soll. Ansässigmachungstitel sind ein bis zu einem bestimmten Betrage schuldenfreier Grundbesitz, Erwerb eines realen oder radizierten Gewerbes, erlangte persönliche Gewerbskonzession, auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherter Nahrungsstand, Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder Gemeinde mit definitiver Anstellung. Alle Ansässigmachungen mit Ausnahme jener durch Anstellungs- oder Konzessionsurkunde »setzen einen in Rechtskraft erwachsenen Beschluss über das Vorhandensein der allgemeinen und besonderen Vorbedingungen voraus«. In den Fällen des auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes haben die Gemeinden regelmässig das Recht »des absolut hindernden Widerspruchs«. In Württemberg ähnliches G. v. 4. Dezember 1833 mit Nov. v. 5. Mai 1852, nachdem vorher durch V. v. 1. Oktober 1807 alle Beschränkungen des Verehelichungsrechtes wegen mangelnder Ernährungsfähigkeit waren aufgehoben worden. Bad. G. v. 31. Dezember 1831 mit Aend. v. 9. April 1851 und 4. Oktober 1862; Hessen-Darmst. G. v. 1. Juli 1847; Sachsen-Weimar. G. v. 22. u. 23. Februar 1850.)

Nur eine Folge der Erschwerung des Erwerbes dieser armenrechtlichen Ortsangehörigkeit war die Erschwerung des Verlustes derselben. Wurde diese Ortsmitgliedschaft nicht durch blosse Wohnsitznahme von bestimmter Zeit begründet, so konnte sie auch nicht durch blosse Wohnsitzverlegung verloren werden, sondern nur durch Begründung einer neuen Ortsangehörigkeit oder Ausscheiden aus dem Staatsverbande. Der Erwerb der Ortsangehörigkeit schuf somit eine dauernde, unter Umständen lebenswierige Beziehung zwischen Individuum und Ort in Bezug auf Armenunterstützung, die Heimat im heutigen Sinne. Die Heimat übertrug sich aber in gleicher Dauer auf die Ehefrau und die ehelichen Kinder, und so erschien es wohl gerechtfertigt, wenn die Verehelichung des Heimatberechtigten von einer Zustimmung der Heimatgemeinde abhängig gemacht wurde.

Der Standpunkt des Gesetzgebers hinsichtlich der Zulässigkeit polizeilicher Ehebeschränkungen musste sich ändern, wenn in einem Lande eine Gesetzgebung ins Leben trat, inhaltlich deren die armenrechtliche Zugehörigkeit zu einer Gemeinde den Charakter der dauernden Verbindung mit einem bestimmten Orte dadurch verlor, dass man Erwerb und Verlust derselben schon an Aufenthalt bezw. Abwesenheit von kürzerem Zeitraume knüpfte.

In dieser Richtung bewegte sich die Gesetzgebung Englands, Preussens und nunmehr des Deutschen Reiches. In England begann die Peel's Akte (9 and 10 Vict. c. 66) v. J. 1846 die principielle Verbindung von Heimat und Armenunterstützungspflicht zu lockern. Es wurde der

Grundsatz der irremovability Nichtortsangehöriger eingeführt: niemand soll im Unterstützungsfalle ausgewiesen werden dürfen, wenn er sich vor dem Antrag auf Ausweisung fünf Jahre im Kirchspiel aufgehalten hat. Durch act 24 and 25 Vict. c. 55 vom Jahre 1861 wurde die Frist auf einen Aufenthalt von drei, durch act 28 and 29 Vict. c. 79 vom Jahre 1865 sogar auf einen solchen von einem Jahre herabgesetzt. In Preussen wurden die Gemeinden durch das G. v. 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege für verbunden erklärt, jeden zu unterstützen, welcher nach erlangter Grossjährigkeit die drei letzten Jahre vor Eintritt seiner Hilfsbedürftigkeit sich in ihr gewöhnlich aufhielt, zugleich aber auch bestimmt, dass diese Verbindlichkeit erlösche, sobald die betreffende Person nach erlangter Grossjährigkeit seit drei Jahren aus ihr abwesend sei. Im Deutschen Reiche endlich trat mit dem Reichsgesetz v. 6. Juni 1870 an Stelle der vom Aufenthalt unabhängigen Heimat der durch Aufenthalt von bestimmter Dauer bedingte Unterstützungswohnsitz.

Bayern behielt kraft Reservatrechtes (Versailler Vertrag v. 23. November 1870, Nr. III, § 1 mit Schlussprotokoll Nr. 1) das Institut der Heimat bei. Vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus ist somit die Aufrechthaltung der polizeilichen Ehehindernisse in Bayern gerechtfertigt. Eine Freigabe der Verehelichung unter Beibehaltung des Heimatrechtes wäre, lediglich vom finanziellen Standpunkte der Gemeinden aus besehen, nur bei gleichzeitiger Uebernahme der Armenfürsorge durch den Staat berechtigt gewesen, einem solchen Vorgehen aber müssten die Rücksichten auf eine gesunde und sparsame Armenpflege entgegenstehen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass sich der Gesetzgeber bei Aufrechthaltung der polizeilichen Ehehindernisse bemüht hat, die Härten des früheren Rechtes zu beseitigen. Einem Missbrauch des Einspruchsrechtes ist vorgebeugt, einmal durch gesetzliche Fixierung der Einspruchsgründe, dann durch die Vorschrift, dass über die gesetzliche Zulässigkeit des Einspruchs die Distriktsverwaltungsbehörde, welche das Zeugnis auszustellen hat, von Amtswegen entscheidet, und endlich durch Gewährung verwaltungsgerichtlichen Schutzes gegen deren Entscheidung. Die Einspruchsgründe sind ferner derart beschränkt, dass sie nur solche Personen treffen, welche nicht die sittliche und wirtschaftliche Garantie bieten, dass sie von ihrem Vermögen und ihrer Erwerbsfähigkeit einen den Unterhalt einer Familie sichernden Gebrauch machen (vgl. bayer. Heimatges.).

**6. Verwaltungspolitische Zulässigkeit der polizeilichen Ehebeschränkungen.** Lässt sich auch, wie vorstehend ausgeführt, das Festhalten an der polizeilichen Beschränkung der Verehelichungsfreiheit in Bayern rechtsgeschichtlich mit der Beibehaltung des Institutes der Heimat begründen, so muss das Princip der polizeilichen Ehehinderung doch gegenüber der verwaltungspolitischen Erwägung fallen, dass das ideale Interesse der öffentlichen Sittlichkeit höher steht als das materielle Interesse der Gemeinden.

Polizeiliche Ehebeschränkungen schädigen die öffentliche Sittlichkeit. Die Statistik zeigt, dass bei Gleichheit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage die Zahl der wilden Ehen armer Leute und die Zahl der unehelichen Geburten in einem Lande mit polizeilicher Ehebeschränkung grösser ist als in einem Staate, in welchem der Grundsatz polizeilicher Verehelichungsfreiheit gilt. In Bayern hatte schon die durch das Heimatgesetz v. 16. April 1868 herbeigeführte blosse Einengung der Verehelichungsschranken eine Minderung der unehelichen Geburten zur Folge. In den Jahren 1859/68 kamen dort im Jahresdurchschnitt auf 100 Geborene 22,4 uneheliche Geburten, in den Jahren 1869/78 dagegen nur 14,2 (Heft 56 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1890, S. 13; vgl. auch Heft 38, S. 6). Das gegen die wilden Ehen in Bayern neuerdings wieder eingeführte Polizeistrafverbot mit Polizeizwang aber (Personen, welche durch fortgesetztes häusliches Zusammenleben in ausserehelicher Geschlechtsgemeinschaft zu öffentlichem Aergernisse Anlass geben, werden bestraft und durch die Polizeibehörde von einander zwangsweise getrennt — Art. 50a des bayer. Pol.Str.G.B. v. 26. Dezember 1871, eingefügt durch G. v. 20. März 1882 —) entbehrt der beabsichtigten Wirkung, denn erfahrungsgemäss veranlasst das Mitleid besonders mit den unschuldigen Kindern die Polizeibediensteten zu einem berechtigten Dulden, wenn arme Leute in Frage stehen.

Selbst wenn also durch Ehebeschränkungen die gemeindliche Armenlast gemindert werden sollte, was jedoch keineswegs in erheblichem Masse der Fall sein kann, da die Lage unehelicher Kinder leichter als die Verhältnisse ehelich geborener öffentliche Unterstützung zur Notwendigkeit macht, so sind die polizeilichen Ehebeschränkungen doch zu verwerfen, weil sie durch Steigerung der unehelichen Geburten die Erzeugung eines Geschlechtes befördern, welches in Not geboren der Gefahr früher Sterblichkeit und in Not erwachsen der Gefahr sittlicher Verwilderung im höchsten Grade ausgesetzt ist. Die Einführung des Rechtsgrundsatzes des Code civil Art. 340 »la recherche de la paternité est interdite« als Gegenmittel gegen das Anwachsen der un-

ehelichen Geburten aber ist ebenfalls aus Gründen öffentlicher Sittlichkeit unmöglich (vgl. Motive zum Entwurfe eines bürgerl. G.B. für das Deutsche Reich Bd. IV, S. 864 ff.). Sollte aber die Armenlast der Gemeinden bei Freigabe der Verehelichung wirklich eine Erhöhung erfahren, dann würde diese billigerweise durch eine angemessene staatliche Subvention auszugleichen sein. Dass sich die polizeilichen Beschränkungen der Eheschliessung auch bei Aufrechthaltung des Princips der Heimat ohne Bedenken beseitigen lassen, zeigt der geltende Rechtszustand in Oesterreich, wo ein dem bayerischen vollkommen gleichgeartetes Heimatrecht (vgl. d. Art. Armenwesen, oben Bd. I, S. 1091 ff.) besteht und doch in den meisten Kronländern die Eheschliessung polizeilich freigegeben ist.

**Litteratur:** **Bitzer,** *Das Recht auf Armenunterstützung und die Freizügigkeit, Stuttgart 1863.* — **v. Below,** *Art. Bürgerrecht in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Bd. I, Jena 1898.* — **Böhlau,** *Die Wandelung des Heimatrechtes in Mecklenburg-Schwerin, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 19, S. 321.* — **Kries,** *Betrachtungen über Armenpflege und Heimatrecht, mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, in Zeitschr. f. Staatsw. IX, S. 1 u. 315.* — **Edgar Loening,** *Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1884, S. 694 ff.* — **Derselbe,** *Armenwesen bei Schönberg, 4. Aufl., III, 2.* — **v. Mahl-Schedl,** *Art. Ehekonsens, in Mischler und Ulbrichs Oesterreich. St.W.B., Bd. I, Wien 1895.* — **Medikus,** *Art. »Niederlassung und Freizügigkeit« in St.W.B. von Bluntschli und Brater VII, 1862.* — **Posselt-Csorich,** *Der politische Ehekonsens im Kronlande Salzburg, in der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung von Ritter v. Jäger, Jahrg. 1883, Wien, Nr. 26 u. 27.* — **Rehm,** *Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit in seiner geschichtl. Entwickelung, in Hirth und v. Seydels Annalen 1892.* — **Derselbe,** *Die jüngste Reform des bayer. Heimatrechtes, im Archiv für öffentl. Recht, Bd. VIII (1893).* — **Schütz,** *Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht, mit bes. Rücksicht auf Württemberg, in Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1848, S. 25—89.* — **v. Seydel,** *Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. III, S. 102 ff., Freiburg i. B. und Leipzig 1896.* — **v. Sicherer,** *Personenstand und Eheschliessung in Deutschland. Erläuterungen des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875, Erlangen 1879 (Bemerkungen zu § 38, insbes. über die Beschränkungen der Ausländer).* — **Thudichum,** *Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung, Tübingen 1866.* — *Sten. Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des nordd. Bundes 1868, Bd. II, Drucks. Nr. 15, 37, 49, 50.* — *Kommentare zum bayer. G. v. 16. April 1868 von* **Riedel-Müller-Pröbst,** *7. Aufl., München 1897, und von* **Reger,** *4. Aufl., Ansbach 1898.* **Rehm.**

## Eichwesen

s. Mass- und Gewichtswesen.

---

## Eigentum

(in volkswirtschaftlicher und sozialer Beziehung).



**1. Begriff des E.** »Der Begriff des Eigentums beruht in seinem letzten Grunde auf dem Gegensatze zwischen Person und Sache. Die Sache hat, weil sie willenlos ist, die Bestimmung, von der willensfähigen Person beherrscht zu werden. Diese Herrschaft ist an sich unbegrenzt; sie reicht so weit wie die physische Möglichkeit, sie zu üben. Aber sie gestattet Einschränkungen, ohne ihr Wesen zu ändern, und die Rechtsordnung kann auf die Begrenzung der rechtlichen Macht über die einzelne Sache ebensowenig verzichten, wie sie der Anerkennung dieser Macht als einer an sich schrankenlosen sich zu entziehen vermag« (Johow a. a. O.).

Eine Begriffsbestimmung des Eigentums findet sich in den älteren römischen (Justinianischen) wie in den älteren deutschen Rechtsquellen nicht; von Begriffsbestimmungen neuerer Gesetzbücher sei hier auf die folgenden hingewiesen:

Preuss. Allg. Landrecht I, 8, § 1: »Eigentümer heisst derjenige, welcher befugt ist. über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschliessung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten, zu verfügen.«

Oesterr. Bürgerl. Gesetzbuch §§ 353 und 354: »Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heissen sein Eigentum. Als ein Recht betrachtet ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten und jeden anderen davon auszuschliessen.«

Französischer Code civil art. 544: »La propriété est le droit de jouir et de disposer des choses de la manière la plus absolue, pourvue qu'on n'en fasse pas un usage prohibé par les lois ou par les réglemens.«

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich (§ 903) sagt: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliessen.«

Abgesehen davon, dass das preussische Landrecht auch ein Eigentum an Rechten betont, unterscheiden sich diese Begriffsbestimmungen nur darin, dass die einen die Beschränkungen des Eigentums mit aufnehmen, die anderen nicht. Es ist klar, dass diese letzteren die Notwendigkeit von Beschränkungen des Herrschaftsrechts gleich-

falls zugeben; einem vollkommen rücksichtslosen Gebrauche desselben kann keine Rechtsordnung stattgeben, weil er in vielen Fällen zu Schädigungen von anderen in der sozialen Gemeinschaft lebenden Personen führen würde, gegen solche aber ein Rechtsschutz vorhanden sein muss. Bei diesen Begriffsbestimmungen muss also die Einschränkungsklausel stillschweigend ergänzt werden. Allerdings bleibt dann bei allen angeführten Definitionen, die ja eine autoritative Wiedergabe der Ansichten der bedeutendsten Rechtslehrer sind, nichts weiter übrig, als dass das Eigentumsrecht das Verfügungsrecht über eine »Sache« sei, welches durch die Rechtsordnung Einschränkungen unterworfen ist.

Was das Eigentumsrecht von anderen Rechten an Sachen unterscheidet, ist also nicht die Unbeschränktheit, wohl aber, dass es dasjenige dieses Rechtskreises ist, welches die Grundlage der anderen Rechte an Sachen bildet. Dernburg (Lehrb. des preuss. Privatrechts. § 181) drückt diesen Gedanken in der Weise aus, dass er sagt: »Nicht das ist wesentlich für den Begriff des Eigentums, dass es in concreto die volle Herrschaft über die Sache giebt, wohl aber, dass es die Fähigkeit und das Bestreben besitzt, zu einer solchen unbeschränkten Macht immer wieder heranzuwachsen.«

Wesentliche Merkmale des Eigentums sind, dass das Verfügungsrecht zeitlich unbegrenzt, d. h. weder von bestimmter Dauer noch in Bezug auf seine Dauer von dem Eintritt eines Ereignisses oder einer Rechtshandlung einer anderen Person ohne Zustimmung des Inhabers abhängig und dass es zugleich veräusserlich sei.

Der Begriff des Eigentums ist gleichmässig anwendbar auf bewegliche und unbewegliche Sachen; daraus folgt aber keineswegs, dass die Eigentumsordnung für alle Kategorieen an Sachgütern, d. i. Sachen in Beziehung zur Volkswirtschaft gedacht, dieselbe sein müsse.

Ueber den Besitz als selbständiges Rechtsinstitut neben dem Eigentum s. d. Art. Eigentum und Besitz unten S. 302 ff. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus darf die Unterscheidung beider Begriffe unerörtert bleiben.

Der Begriff des Vermögens deckt sich in keiner Weise mit dem von Eigentum. Vermögen ist die Summe der Güter (Sachgüter und Rechte), aus denen einem Rechtssubjekt (Person oder Gesamtheit) Nutzungen zufliessen, und die Grösse des Vermögens bestimmt sich für den gegebenen Zeitpunkt aus der Grösse des daraus fliessenden Einkommens, welches sowohl auf Eigentum als auf anderen Rechten begründet sein kann.

Ob die Begriffe »Geteiltes Eigentum«, »Ober- und Untereigentum« für die Konstruktion des Lehnrechts, Fideikommissrechts, der Emphyteusis etc. erforderlich seien, sind Fragen der juristischen Systematik, die nur auf die äusserliche Behandlung des Rechtsverhältnisses von Einfluss sind. Ob ein Familien-Fideikommiss als Eigentum der Familie (jeweilen lebenden Anwärter) oder — was offenbar dem Begriffe des Eigentums widerspricht — des Fideikommissbesitzers angesehen und demgemäss ins Grundbuch eingetragen wird, ändert am Wesen der Sache nichts. Nach der jetzt herrschenden Rechtsanschauung sind jene Begriffe entbehrlich.

Auch der Begriff des »Geistigen Eigentums« wird von der herrschenden Theorie, wenigstens der deutschen, verworfen, während die vorangeführte Eigentumsdefinition des preussischen Landrechts diesem Begriffe günstig zu sein scheint. Es handelt sich hier um die Urheberrechte an Schriftwerken, Kunstwerken, Erfindungen, welche in den neueren Gesetzgebungen Anerkennung gefunden haben, aber überall zeitlich begrenzt sind. Schon diese, in der Natur der Sache liegende feste zeitliche Begrenzung dieser Vermögensrechte muss davon abhalten, sie unter den Begriff des Eigentums zu bringen. (Sehr lebhaft dafür: Ad. Wagner a. a. O. S. 569 ff.)

Als Rechtssubjekte des Eigentums, Eigentümer, lassen sich sowohl Einzelpersonen wie Gesamtheiten denken. Das Eigentum wird nach aussen hin, Dritten gegenüber, kein anderes, ob es einem einzelnen, einer Familie, einer Zweckgemeinschaft von Personen, einer Gemeinde oder sonstigen Zwangsgemeinwirtschaft oder der höchsten Zwangsgemeinwirtschaft, dem Staate selbst, gehört. Der Staat als Eigentümer steht dem einzelnen Staatsbürger ebenso gegenüber wie irgend eine Einzelperson, nur dass statt einer realen Person dann eine ideale (juristische) Person als Eigentümer auftritt. Das Eigentumsrecht wird sogar in der Praxis schroffer geltend gemacht von Gesamtheiten wie von Einzelpersonen; eine Aktiengesellschaft, eine Gemeinde, der Fiskus sind rücksichtslosere Eigentümer, als es Einzelpersonen zu sein pflegen. Begrifflich ist es für die Geltendmachung des Eigentumsrechts nach aussen hin gleich, wer der Träger desselben ist. Wohl aber ist es für die wirtschaftliche Wirksamkeit einer gegebenen Gütermenge von Bedeutung, ob dieselbe im Eigentum von einzelnen, von Gesellschaften oder im öffentlichen Eigentum sich befindet.

Ein rechtlicher und wirtschaftlicher Gegensatz findet aber statt zwischen Privateigentum und Gesamteigentum, durch welche Ausdrücke auf die Verschiedenheit des inneren Gefüges des Herrschaftsrechts über eine Sache hingewiesen wird. Während beim Privateigentum sich ein Wille geltend macht,

sei es der einer natürlichen oder einer künstlich konstruierten Persönlichkeit, z. B. einer Gemeinde, kommt die Herrschaft über eine in Gesamteigentum stehende Sache oder einen solchen Güterkomplex durch das Zusammenwirken mehrerer Willen zu stande. Und zwar kann man von eigentlichem Gesamteigentum wohl nur dann sprechen, wenn die Herrschaftsbefugnisse der Eigentumsgenossen nicht — wie z. B. bei der modernen Aktiengesellschaft — scharf abgegrenzt und geteilt sind, sondern wenn ein wirkliches Zusammenwirken der Eigentumsgenossen stattfindet, wie es durch die gemeinsame Benutzung der Substanz, z. B. bei den Allmenden, bedingt ist; wobei allerdings gewisse Regeln der inneren Verwaltung vorhanden sein können und müssen, aber das Eigentumsrecht nicht von der fingierten juristischen Person, sondern von den Genossen selbst ausgeübt wird.

**2. Die gegenwärtige Eigentumsordnung.** Die gegenwärtige Eigentumsordnung der Staaten europäischer Civilisation beruht auf dem Privateigentum und zwar in der Weise, dass das Sondereigentum, d. i. die durch Einzelpersonen ausgeübte Herrschaft über die Güter, als die normale grundlegende Einrichtung angesehen und den Bedürfnissen der Volkswirtschaft, welche darüber hinausgehen, durch Modifikationen des Privateigentums Rechnung getragen wird. So ist das Privateigentum nach der Richtung des Familieneigentums hin durch die Zulassung ehelicher Gütergemeinschaft und durch gewisse Beschränkungen des Eigentümers im Erbrecht (Pflichtteil) modifiziert; es ist mittelst des Begriffs der »juristischen Person« die Schaffung von Verbänden von Sondereigentümern ermöglicht zum Zwecke der Förderung von Unternehmungen, die anderenfalls des Gesamteigentums bedurft hätten. Das öffentliche Eigentum des Staates, der Gemeinden etc., mag es auch zum Teil noch aus ursprünglichem Gesamteigentum stammen, hat jetzt regelmässig durchaus den Charakter von Privateigentum, nur mit der Modifikation, dass die Erträge nicht einer Person, sondern dem »Fiskus« etc. zufliessen und dadurch indirekt den Angehörigen der Zwangsgemeinschaft zu gute kommen oder dass, wie an öffentlichen Anlagen, bestimmte Benutzungsrechte jedermann — nicht einem bestimmten Personenkreise — eingeräumt werden. Die Form des Gesamteigentums, sei es, dass es als Rest aus der Vergangenheit auftritt, wie die Allmenden, sei es, dass sich Neubildungen davon geltend zu machen suchen, als Versuche von Gemeinschaftsbildungen durch Zusammenschluss eines Kreises von Personen zu »kommunistischen« Gemeinden, zu wirklichen »Produktiv-Assoziationen«, werden jetzt als nur die Regel bestätigende Ausnahmen angesehen.

In der That ist also das Sondereigentum, wenn man mit diesem Begriffe das Eigentum der physischen Einzelpersonen bezeichnet, in der gegenwärtigen Volkswirtschaft mannigfach zu anderen Gattungen des Privateigentums modifiziert; das Eigentum der juristischen Personen, insbesondere auch das öffentliche Eigentum, nimmt einen breiten Raum ein; die wirtschaftlichen Anschauungen sind aber doch ganz von der Idee des Sondereigentums beherrscht, und für die anderen Privateigentumsformen wird eine besondere Rechtfertigung verlangt. Insbesondere wird für die Ausdehnung des öffentlichen Eigentums, die hauptsächlich zu Gunsten des Staates in Form von öffentlichen Verkehrsanstalten Fortschritte macht, der Nachweis verlangt, dass es volkswirtschaftlich mehr Vorteile biete, als durch das Sondereigentum oder als auf Grund des Privateigentums von Verbänden mehrerer Sondereigentümer geboten werden könnten.

Die Vorzüge des Sondereigentums werden darin gefunden, dass die physische Person durch die alleinige Verantwortlichkeit für den Gebrauch des Gutes und den alleinigen Genuss der von ihm erworbenen Früchte desselben sich zur besten — im Sinne der Höhe des Ertrages — Verwertung des Gutes angespornt fühlen werde, während dieser Ansporn schwächer werde, sobald mehrere sich in die Verantwortlichkeit für die Verwendung und in den Fruchtgenuss teilen; das Sondereigentum sei also die zweckmässigste Form der Güterbeherrschung, um daraus Früchte zu ziehen, und seine Herrschaft sichere die grösstmögliche Produktion aus einem gegebenen Gütervorrat mit den gegebenen — zur Zeit bekannten — technischen Hilfsmitteln.

Der hiernach zu fordernde ideale Zustand der Volkswirtschaft würde sein, dass nicht nur alle Güter im Sondereigentum stünden, sondern dass auch alle Sondereigner ihr Eigentum selbst bewirtschafteten, also es nicht auf dem Wege der Pacht, der Miete, des Darlehns anderen zur Bewirtschaftung überliessen. In der heutigen Volkswirtschaft der civilisierten Nationen ist dieser ideale Zustand nicht vorhanden, da ein grosser Teil der Produktion nicht auf Grundlage des Sondereigentums geschieht, sondern die Landwirtschaft zum grossen (z. B. in England und Italien zum grössesten) Teil durch Pächter, Industrie und Handel mit geliehenen Kapitalien betrieben werden. Allerdings kann vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus das Ausleihen des Kapitals als dessen rationellste Benutzungsart erscheinen, aber jenes Argument zu Gunsten des Sondereigentums, welches sich auf die

Thatsache der Selbstbewirtschaftung des Eigentums stützt, greift dann doch nicht mehr Platz.

In einer Eigentumsordnung, in der es ausschliesslich selbstbewirtschaftetes Sondereigentum gäbe, würde die Verteilung des Eigentums und des Kapitals identisch sein. In unserer gegenwärtigen Eigentumsordnung ist das nicht der Fall. Wir müssenn in derselben überhaupt scheiden zwischen Nutzeigentum und Produktiveigentum, welches letztere in seiner Gesamtheit gleich ist dem in der Volkswirtschaft vorhandenen Kapital, während das Nutzeigentum identisch ist mit den nicht zur weiteren Produktion bestimmten Gütern. Das Nutzeigentum, vorzugsweise in der Form des Sondereigentums, ist ganz allgemein verbreitet, weil eben in diese Kategorie der persönliche Bedarf — Kleidung, Hausgerät etc. — gehört, von dem jeder bezw. jede Familie etwas, wenigstens das nach den herrschenden Anschauungen Unentbehrliche zu eigen besitzt. Ein wichtiger Teil des persönlichen Bedarfs, die Wohnung, wird aber von einem grossen Teile der Bevölkerung befriedigt, ohne dass sie für ihn Nutzeigentum ist, sondern sie ist ein Produktiveigentum eines Vermieters. Anders wie das Nutzeigentum ist aber in unserer Eigentumsordnung das Produktiveigentum verteilt. Ein sehr grosser Teil der Bevölkerung arbeitet, nimmt an der Produktion teil ohne Eigentum an Produktivmitteln und empfängt daher ihr Einkommen in Form von Lohn und Gehalt. Ein anderer Teil produziert mit eigenem oder fremdem Kapital und bezieht daraus Unternehmergewinn. Ein dritter Teil lässt sein Eigentum in den Händen anderer zur Produktion verwenden, Kapital werden, und bezieht dann Zins: Kapitalzins im engeren Sinne, Pacht und Miete. Bei diesen Eigentümern erscheinen Recht des Eigentums und Substanz des Eigentums von einander getrennt, und das Eigentumsrecht wird die Quelle einer besonderen Einkommensart, eben des Zinses. Wenn wir die Teilnahme an der Produktion im volkswirtschaftlichen Sinne als Arbeit bezeichnen, so finden wir also 1) Arbeit ohne Produktiveigentum, 2) diese beiden verbunden, 3) Produktiveigentum ohne Arbeit als Einkommensquellen.

**3. Theoretische Begründung des Privateigentums.** Die Bemühungen der Rechtsphilosophen, die Grundlage unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung, welche eben das Privateigentnm ist, ihrer Entstehung und Berechtigung nach zu erklären, sind mannigfach. Von seiten der Nationalökonomen ist diesem Gegenstande erst Aufmerksamkeit gewidmet worden, seit ihre Wissenschaft genötigt worden ist, sich mit den Angriffen des Sozialismus auf die Grundlagen der gegenwärtigen Wirtschafts- und damit auf die Eigentumsordnung ernstlich zu befassen. Die älteren Nationalökonomen haben das Privateigentum als die selbsverständliche Grundbedingung der Volkswirtschaft keiner näheren Untersuchung unterzogen, und erst Adolf Wagner hat die Lehre dann zu einem Teil seiner »Grundlegung« gemacht. Die Erörterung über das Eigentum bildet den notwendigen Anfang aller Volkswirtschaftslehre, wenn diese wirklich das tiefere Verständnis der wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, durch welche die Menschen zu wirtschaftlichen Gesamtheiten zusammengefasst werden, vermitteln und nicht nur einzelne Teile der bestehenden Volkswirtschaft erklären will.

Die vorhandenen Theorieen über die Begründung des Eigentums lassen sich folgendermassen einteilen und beurteilen.

1) Die Erklärung des Privateigentums aus der Persönlichkeit des Menschen. Man pflegt diese die »natürliche« zu nennen, was aber nicht dahin aufgefasst werden darf, dass nur sie dem »Naturrecht« entstamme, denn eine nachher zu berührende Theorie, welche das Eigentum wie alle Machtverhältnisse aus Verträgen zwischen den Menschen entstehen lässt, ist nicht minder naturphilosophisch. Man sagt also (z. B. Fichte, Stahl, Bluntschli), das Privateigentum sei eine notwendige Folge der menschlichen Persönlichkeit, die zu ihrer wirtschaftlichen Bethätigung eine Herrschaft über Sachgüter brauche. Für diese Theorie ist die Frage der Entstehung des Privateigentums gleichgültig; es ist da, weil es notwendig war. Der Nachweis dieser Notwendigkeit, dass nämlich Menschen nur mit Privateigentum bestehen können, wird aber nicht geführt und übersehen, dass die meisten Menschen ja gar kein Eigentum haben, an dem sie sich wirtschaftlich »bethätigen«, »selbst erweitern« können, oder wie sonst die betreffenden Ausdrücke gewählt werden mögen, sondern nur Nutz- (Verbrauchs-)Güter im Eigentum haben, an denen keine wirtschaftlich produktive Bethätigung stattfindet, dass es auch andrerseits viele Eigentümer giebt, welche nicht produzieren, sondern sich nur durch Ausleihen ihres Eigentums »selbst erweitern«. Das Privateigentum ist daher gerade aus diesem Gesichtspunkte der »Persönlichkeit« sogar angegriffen worden, weil nach den mit unserer Wirtschaftsordnung gemachten Erfahrungen in der Privateigentumsordnung ein sehr grosser Teil der Volkswirtschaftsteilnehmer vom Produktiveigentum ausgeschlossen werde und jenes Ziel der wirtschaftlichen Selbstbethätigung nicht erreichen könne (z. B. Proudhon).

Eine Modifikation dieser Theorie ist es,

wenn man das Privateigentum nicht sowohl als ein der Notwendigkeit persönlicher Bethätigung entspringendes Rechtsinstitut, sondern als ein im Interesse der Volkswirtschaft überhaupt nötiges erklärt, indem man sagt, das Privateigentum sei die notwendige Triebfeder zur Arbeit und Vermögensansammlung.

2) Die Erklärung des Privateigentums aus der Arbeit (wohl auf Locke zurückzuführen), zu der sich viele Nationalökonomen neigen, weil sie eine wirtschaftliche Rechtfertigung des Privateigentums zu sein scheint. Es soll also die Arbeit, welche zur Schaffung der Güter notwendig gewesen sei, den Anspruch auf die Verfügung über sie bedingen: das über den persönlichen Bedarf hinaus aufgesparte bewegliche Kapital müsse zuvor durch Arbeit des Aufsparenden erworben worden sein, und ihm gebühre daher die Herrschaft darüber; der Grund und Boden bedürfe, um nutzbare Erträge zu liefern, der Arbeit, und diese an ihm verrichtete Arbeit bedinge, dass er dem Arbeitenden gehöre. Die öffentliche Anerkennung — wie diese zu stande gekommen sei, bleibt dahingestellt — der Arbeit als Erwerbsgrund habe zur Entstehung des Privateigentums geführt. Zugleich wird hiermit die Arbeit als Rechtfertigung des Privateigentums auch für die Gegenwart anerkannt; denn, wann sollte die Wirksamkeit dieses Grundes aufgehört haben? Hierdurch sieht sich aber diese Theorie augenscheinlich in Widerspruch mit der Eigentumsordnung, wie sie gegenwärtig ist. Ad. Wagner (a. a. O. S. 551) sagt hierüber: »Die Arbeitstheorie enthält zwar einen höchst wertvollen und unbedingt richtigen Kern, dessentwegen man es als ideales Ziel der Eigentumsordnung bezeichnen kann, immer allgemeiner und ausschliesslicher die Arbeit zur rechtsgültigen originären Erwerbsart von Privateigentum für das Individuum zu machen; dermaleinst vielleicht der Endpunkt, nicht der Ausgangspunkt der Entwickelung der Eigentumsinstitution. Eine Gestaltung der Eigentumsordnung rein nach dem Postulat der Arbeitstheorie leidet aber, ebenso wie die Begründung des Privateigentums auf Arbeit des Individuums nach dieser Arbeitstheorie, an dem principiellen Fehler, dass in beiden Fällen vorausgesetzt werden muss, die individuelle Arbeit, eventuell unterstützt durch Kapitalbesitz des einzelnen, das Produkt seiner früheren Arbeit und seiner Ersparung, schaffe die Sachgüter allein oder sei mit anderen Worten für sich allein, ausser dem gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhange gedacht, die produktive Kraft. Dies ist der Grundirrtum der individualistischen Produktionslehre der physiokratisch-Smithschen Nationalökonomie, einer Lehre, deren Konsequenz in der Eigentumslehre die Arbeitstheorie ist.«

3) Die Erklärung des Eigentums aus der Besitzergreifung — Okkupationstheorie (Hugo Grotius), die von den römisch-rechtlichen Juristen gern angenommen wird. Hiernach wird das Privateigentum zurückgeführt auf den Willensakt dessen, der sich zuerst der Sache bemächtigte, und auf die Anerkennung seines Anspruchs durch stillschweigenden Vertrag der Mitlebenden. Es soll damit sowohl die Entstehung des Privateigentums erklärt als ein Rechtsgrund für dasselbe gefunden werden, indem man diesen in der notwendigen Respektierung des Willensausdrucks des Individuums sucht, welches eine bisher noch nicht von einem anderen in Besitz genommene Sache seiner Herrschaft unterwirft. Man denkt sich dann weiterhin die Sache so, dass im Laufe der Entwickelung des menschlichen Zusammenlebens die Okkupation zu einem Rechtsanspruch geworden sei und als solcher Schutz gefunden habe. Von einer eigentlichen inneren Begründung des Rechtsanspruchs, wie sie die Arbeitstheorie zu bieten sucht, wird hierbei abgesehen, und es ist damit auch die oben bezeichnete logische Fehlerhaftigkeit jener Theorie vermieden. Durch diese Theorie würde sowohl das Privat- wie das Gesamteigentum — wenn der Okkupant eine Gesamtheit von Personen wäre — erklärt; in jedem Falle aber nur eine Art der Entstehung.

4) Die Erklärung des Privateigentums aus dem Gesetz — Legaltheorie. (Hobbes. Montesquieu.) Hier wird gesagt, das Privateigentum beruhe auf dem Willen der Staatsgewalt, welche eben diese Form der Herrschaft über die Sachen als zweckmässig erachtet und darum sanktioniert habe. Hierbei tritt die Frage in den Hintergrund, wie man sich die Entstehung des Privateigentums zu denken habe. Der äussere Grund ist der Staatswille, der innere die Zweckmässigkeit. Diese Theorie hebt ein von den vorhergehend aufgeführten unbeachtetes Moment hervor, nämlich dass das Privateigentum als Recht nicht ohne Staat bestehen kann. Solange es nicht mit der Gewähr versehen ist, die durch die Rechtsordnung und die hinter ihr stehende Macht des Staates — oder wie nun die Gesamtheit heisst — gegeben wird, ist das Eigentum eben nur ein thatsächliches Innehaben. Ohne Klage kein Recht, ohne Exekutive keine Klage, ohne Macht keine Exekutive. In diesem Sinne schafft aber der Staat erst das Privateigentum, wie überhaupt alle Rechtsverhältnisse. Nach dieser Theorie kann man von »Beschränkungen« des Eigentums nicht wohl reden, weil der

Staat ja nicht ursprünglich ein unbeschränktes Privateigentumsrecht geschaffen hat, überhaupt nie ein solches zugelassen haben kann; sondern eben die Herrschaft über die Sachgüter in derjenigen Ausdehnung, welche im Staate aus Erwägung des allgemeinen Wohls den Individuen nach dem jeweiligen Kulturzustande erlaubt erscheint, bildet das Eigentumsrecht. Mit dieser Theorie ist nun allerdings die Natur des Privateigentums als Recht ganz richtig bezeichnet, und es kann ihr auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie insofern absurd sei, als ja danach der Staat das Privateigentum auch wieder abschaffen könne. Denn dass dem Staate diese Gewalt innewohnt, lässt sich doch gar nicht leugnen. Es wäre möglich, wenn auch uns vorläufig nicht denkbar oder erwünscht, dass andere Formen des Eigentums überhaupt oder für einzelne Gebiete des Wirtschaftslebens' zweckmässiger als das Privateigentum gefunden und eingeführt würden.

5) Die Erklärung des Eigentums aus der Rechtsentwickelung und seine Begründung aus der Zweckmässigkeit. Die neuere Richtung der nationalökonomischen Forschung hat sich bemüht, die gegenwärtige Volkswirtschaft als einen Teil der wirtschaftlichen Entwickelung des Volks oder des Kulturkreises, dem diese Volkswirtschaft angehört, aufzufassen und dieselbe so als eine historische Erscheinung zu begreifen, die entstanden ist und auch wieder vergehen wird. Dieser Standpunkt führt einerseits zu geschichtlichen Forschungen über die Entstehung und Entwickelung der jetzt vorhandenen wirtschaftlichen Einrichtungen, und damit auch des Eigentums, und andererseits zu der Erkenntnis, dass die jetzt gegebenen Formen nicht die letzten und unübertrefflichen sind. Dies hindert keineswegs daran, dass man das jetzt als wirtschaftlich am wirksamsten Erkannte so lange festhält, konserviert, bis etwas gefunden wird, das noch mehr Licht- und weniger Schattenseiten hat.

Wenn man die gegenwärtige Eigentumsordnung aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, so findet man, dass sie eben mit der Entwickelung der Volkswirtschaft so geworden ist, wie sie jetzt ist, wo das Sondereigentum die entschiedene Vorherrschaft hat. Wenn nun die geschichtliche Forschung lehrt, dass nicht immer und überall die wirtschaftliche Gütererzeugung auf Grund des Sondereigentums vor sich geht und, wie z. B. die bei den Südslaven, bei den Indern bestehenden Formen des Gesamteigentums der gemeinsamen Bewirtschaftung und Nutzung zeigen, vor sich geht, so verbietet es sich, das Eigentum auf allgemein und immer gültige Gründe, wie die Persönlichkeit, die Arbeit, die zum Sondereigentum führen, zu stützen; sowie es auch ausgeschlossen ist, das Sondereigentum auf die Okkupation zu begründen soweit nachgewiesen werden kann, dass diese ursprünglich nicht von einzelnen, sondern von Gemeinschaften ausgeführt wurde. Vielmehr kann die Herausbildung des Sondereigentums, d. i. die Verfügung über Sachgüter in der Art, dass ein einzelner sie so selbständig ausübt, wie es die Rücksicht auf die gleiche Befugnis Dritter und auf das Gemeinwohl gestattet, nur aus den wirtschaftlichen Vorzügen dieser Form vor anderen erklärt und zugleich gerechtfertigt werden. Soweit aber diese Vorzüge dem Sondereigentum fehlen, entbehrt es eben der Begründung, und es bleibt die Frage offen, ob in allen Fällen, wo das Sondereigentum jetzt als wirtschaftliche Verwaltungsform angewendet wird, dies so bestehen bleiben müsse und dürfe. In der That sehen wir ja neben dem Sondereigentum innerhalb desselben und zwar unserer modernen Volkswirtschaft auch andere Formen des Privateigentums, die anerkanntermassen für die Zwecke, denen sie dienen sollen, geeignet befunden werden und daher nicht als anormale zu betrachten sind; wir sehen, dass für gewisse Arten der Nutzbarmachung der Sachgüter ganz unverkennbar sogar ein Drang nach Bewirtschaftung in Form des Gesellschaftseigentums, des öffentlichen Eigentums, also nach Entfernung vom Sondereigentum besteht.

Diese Erwägungen leiten darauf hin, dass überhaupt so summarische Begründungen des Eigentums an und für sich, wie sie die älteren Theoretiker liefern wollen, unzulässig sind, dass vielmehr nach den Kategorieen der Sachgüter und den Zwecken, die man durch die eine oder die andere Eigentumsform erreichen kann, geschieden werden muss. Es ist sehr wohl denkbar, dass sich für die eine Kategorie der Sachgüter das Sondereigentum als die denkbar beste und dadurch begründete Form der Bewirtschaftung erweist, für die andere nicht. Es muss unterschieden werden zwischen Eigentum an Gebrauchsgegenständen (Nutzeigentum) und Produktionsmitteln (Produktiveigentum), bei letzterem wieder zwischen beweglichem und unbeweglichem Kapital; und bei diesem wieder werden die verschiedenen Arten: das der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, das Bauareal, das Wegeareal nicht die gleiche Geeignetheit für das Sondereigentum haben. Auf diese Weise wird das Eigentum mit seiner Zweckbestimmung in Verbindung gebracht, und es lässt sich damit in seinen verschiedenen Formen erklären und begründen

Die Untersuchung der Eigentumslehre

ist in diesem Sinne namentlich von Ad. Wagner durchgeführt worden, der die Notwendigkeit des Sondereigentums für das Nutzeigentum und den grössten Teil des Produktiveigentums für absehbare Zeiten als gegeben erachtet, daneben für gewisse Arten des Kapitals das öffentliche Eigentum (öffentliches Privateigentum an Verkehrswegen und -anstalten, an Forstland etc.) rechtfertigt. Die Berechtigung auch des Gesamteigentums in dem hier oben besprochenen Sinne (andere nennen, aber wohl zu Unrecht, schon das öffentliche Eigentum in seiner jetzt üblichen Form Gesamteigentum) für unseren Kulturkreis wird nicht untersucht.

**4. Angriffe auf das E.** Wenn man von solchen spricht, so pflegt man zunächst an die Angriffe auf das Sondereigentum zu denken, und in der That fordern diese gegenwärtig unser Interesse und Abwehr. Gesamteigentum ist bei uns so gut wie nicht mehr vorhanden. In dem früher gegen dasselbe geführten Kampfe ist die Vernichtung desselben vielleicht zu vollständig gelungen; die Theorie und Praxis haben sich zu sehr auf den Standpunkt des thunlichst unbeschränkten Sondereigentums gestellt und auch die als öffentliches Privateigentum (Gemeindewald, Weide etc.) gebliebenen Reste des früheren Gesamteigentums aufs äusserste beschränkt, während man heute die Vorzüge des öffentlichen Eigentums wieder besser zu würdigen weiss. Die Angriffe, welche die ältere Richtung der Volkswirtschaftslehre auf das öffentliche Eigentum richtete, ohne Unterscheidung des Zwecks, sind als übertrieben anerkannt. Der Grundgedanke, von dem diese Angriffe ausgingen, war der, dass das Sondereigentum die geeignetste Herrschaftsform über Sachen sei, um die höchste Produktion zu sichern, leidet aber an zwei Mängeln; nämlich erstens sind für manche Güterkategorieen auch andere Eigentumsformen wirtschaftlich ebenso wirksam, z. B. ein Staat kann seine Domänen ebenso nutzbringend verpachten wie eine Einzelperson seine Landgüter; in einzelnen Fällen ist das öffentliche Eigentum sogar wirksamer, z. B. die öffentlichen Forsten werden besser bewirtschaftet als meist der Forst des Einzeleigentümers; zweitens aber ist die höchste Fruchtbarmachung der Kapitalien doch auch nicht der ausschliessliche Zweck der Volkswirtschaft, sondern es kommt auch auf die Wirkungen für die Gesamtheit an; z. B. es mag sein, dass ein Eisenbahnnetz in Privatverwaltung mehr Reingewinn ergiebt als in Staatsverwaltung (öffentlichem Eigentum), aber doch kann letztere mehr im Interesse der Volkswirtschaft liegen, weil sie den Interessen der Gesamtheit besser Rechnung trägt.

Was nun die Angriffe auf das Sondereigentum betrifft, die von den Gegnern der modernen Eigentumsordnung ausgehen, so stützen diese sich, abgesehen von dem Vorwurf, dass unsere jetzige Eigentumsordnung vielfach auf Gewaltakten beruhe, also von ungerechter Herkunft sei, auf folgende zwei Sätze: Erstens das Sondereigentum sei volkswirtschaftlich unzweckmässig, weil es eine planvolle Organisation der Produktion der Güter ausschliesse und daher eine grosse Kraftverschwendung herbeiführe. Durch das Sondereigentum sei die Nutzbarmachung des Kapitals der individuellen Willkür, welche keineswegs die nötige Intelligenz der Kapitalverwaltung garantiere, sowie den Zufälligkeiten der Erbordnung preisgegeben, und durch das planlose Nebeneinander und Gegeneinander der Verwaltung der wirtschaftlichen Güter durch Einzelne (die Konkurrenz im weiteren Sinne) entstehen sehr viel Verluste, welche durch eine Organisation zu Gemeinwirtschaften vermieden werden könnten. Zweitens sozialpolitisch sei das Sondereigentum die Quelle der Ungleichheit, Unfreiheit und Armut, weil an und für sich das grössere Kapital, der grössere Sondereigentümer wirtschaftlich stärker sei und bei gleichem Rechtsschutz, gleicher rechtlicher Behandlung aller Sondereigentümer naturgemäss der grössere auf die kleineren drücke, sich auf ihre Kosten bereichere. — Je nachdem nun aus diesen Angriffen Konsequenzen zu Gunsten des Gesamteigentums mehr oder weniger streng und vollständig gezogen werden, hat man die Gegner unserer Eigentumsordnung als Sozialisten und als radikale Sozialisten oder Kommunisten zu betrachten, und es ist hier für das weitere auf diese Artikel zu verweisen.

**5. Geschichte des E.** Zunächst ist über das Wort Eigentum zu bemerken, dass Eigen, Eigenschaft, Eigentum (letzteres, wie es scheint, erst seit dem 14. Jahrhundert üblich) zuerst nur in Bezug auf unbewegliche Güter gebraucht wurde, während man in Bezug auf bewegliche »Habe« sagte. Allgemein üblich für beide Arten wurde es erst nach der Einführung des römischen Rechts. Das Wort Eigentümer ist erst im vorigen Jahrhundert gebräuchlich geworden, früher gebrauchte man dafür Herr in Verbindung mit dem Gegenstande oder die Umschreibung durch einen Relativsatz, dann Eigentumsherr. (W. Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1861, S. 15 ff.)

Die Geschichte des Eigentums in dem Sinne, dass gezeigt wird, wie sich allmählich der Schutz des Besitzes und die Ausbildung des Eigentumsrechts zu einem vom thatsächlichen Innehaben abtrennbaren Rechte entwickelt habe, ist Sache der Rechtsge-

schichte. Die Wirtschaftsgeschichte hat sich nur mit der Aufeinanderfolge und der Ausbreitung der verschiedenen Eigentumsformen zu beschäftigen.

Die geschichtliche Entwickelung des Eigentums überhaupt beginnt selbstverständlich mit dem Besitz, dem thatsächlichen Innehaben. Solange und soweit der Besitz nur auf der Stärke des Inhabers beruht, ihn gegen Angriffe anderer zu verteidigen, ist er kein Eigentum; dieses entsteht erst mit der Anerkennung und dem dadurch bedingten Schutze durch Dritte gegen Eingriffe anderer in den Besitz. Auf den ersten Stufen der menschlichen Vergesellschaftung, wo das Genussgut, die Gewinnung des augenblicklichen Bedarfs zum Verzehr die Hauptsorge in Anspruch nimmt und noch keine Kapitalbildung stattfindet, werden die Rechtsformen für die Herrschaft über Sachgüter noch keine bedeutende Ausbildung erlangt haben (s. über die Anfänge des Eigentums Samter a. a. O. S. 78 ff.), während die Formen schärfer werden, sobald, wie bei den Hirtenvölkern in den Viehherden, Produktivkapital gebildet ist, welches auch eine Regelung des Erbrechts herausfordert. Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden können erst mit der festen Ansiedelung entstehen. Diese erfolgte erst, nachdem der Volks-(Stammes-)Reichtum eine Grösse erreicht hatte, welche das Nomadisieren erschwerte. Zunächst hat das Hirtenvolk nur vorübergehend, für einen Sommer, Flächen zur Fruchtgewinnung angesät; allmählich wurden die Perioden des festen Aufenthalts in ein und derselben Gegend länger, und so wurden auch die Herrschaftsverhältnisse über den Grund und Boden strenger. Teils bildete sich Sondereigentum durch die Uebermacht einzelner Häuptlinge, teils bildeten sich Nutzungsrechte der Familien an der Mark aus. — Die Vorstellung, dass überall das Gesamteigentum, als Organisation der Herrschaftsverhältnisse an Grund und Boden gedacht, eine Entwickelungsstufe des Grundeigentums gebildet habe, scheint mit den geschichtlichen Thatsachen nicht übereinzustimmen.

Bezüglich der beweglichen Güter ist nicht anzunehmen, dass die erste Form der Herrschaft darüber diejenige gewesen sei, die wir jetzt unter Sondereigentum verstehen, ebensowenig wie die Familien im jetzigen Sinne die erste Form des Beisammenlebens der Menschen gewesen ist. Zuerst wird sich Sondereigentum an Gebrauchsgegenständen — Waffen, Schmuck, Kleidung — entwickelt haben; dasselbe wurde wohl stets in milderer Form wie gegen Auswärtige gegen die nächsten Verwandten und Genossen geltend gemacht, wie wir auch heute noch den Hausdiebstahl, bei dem nur auf Antrag Verfolgung eintritt, von dem Diebstahl gegen Fremde unterscheiden.

Beim Eintritt in den Gesichtskreis der Geschichte finden wir die Völker unseres germanisch-romanischen Kulturkreises auf den ersten Stufen des Ackerbauvolks. Ihre ganze politische und soziale Entwickelung hängt wesentlich mit der Geschichte des Grundeigentums zusammen, welches in einem besonderen Artikel dieses Werkes (Grundbesitz) behandelt wird, auf den hier zu verweisen ist. Was das bewegliche Eigentum betrifft, so ist an einem Teile desselben das Sondereigentum schon entwickelt, aber auch bei ihm nahm die Gesamtfahrhabe einen breiten Raum ein, und erst sehr allmählich hat sich dieses eigentliche Gesamteigentum teils in Sondereigentum, teils in öffentliches Eigentum im heutigen Sinne, d. h. in Privateigentum von Zwangsgemeinschaften aufgelöst. »Das Geschlecht, der Stamm, das Volk besassen vermutlich mancherlei gemeines Opfer- und Kriegsgerät; sie hielten dauernd oder vorübergehend heilige oder zum Opfer bestimmte Tiere; sie empfingen als Gesamtheiten Bussen in Vieh oder später in Geld; sie nahmen, wenn auch nur zu alsbaldiger Verteilung unter die einzelnen, die Kriegsbeute an sich. Aber die Einheit der Geschlechter löste sich auf, und die grösseren Stammes- und Volksgenossenschaften verloren ihre gemeine Habe an die Könige und ihre Beamten. Dagegen treffen wir in den engeren Kreisen der Mark-, Dorf- und Hofgemeinden zu allen Zeiten Gesamthabe an. Ein freilich geringfügiges ständiges Gemeinbesitztum an Gerätschaften, Wuchervieh und Baulichkeiten bildeten ein Zubehör der Allmende. Ausserdem hatte die Gemeinde aus Bussen, Einzugs- und Besitzveränderungsabgaben, Allmendzinsen, Pfändungen etc. mehr oder minder regelmässige Einkünfte in Naturalien oder Geld. — In Bezug auf alle Gemeinhabe trat, bevor der Körperschaftsbegriff entwickelt war, der Mangel einer Scheidung von Gesamtheit und Gesamtvielheit besonders sichtlich zu Tage. Die Gesamtheit schlechthin hatte Gewere und Eigentum daran, ohne dass es weiter zur Sprache kam, ob sie in korporativer Weise als ein Subjekt oder ob sie in gesellschaftlicher Weise als verbundene Vielheit von Subjekten besass.« — »Eine ungleich höhere Bedeutung (als bei der Markgenossenschaft, Dorfgemeinde) hatte von vornherein in den Gilden jeglicher Art das Gesamtvermögen. Trotzdem reichte ursprünglich auch hier die alte Vorstellung des Gesamtrechts aus. Was an genossenschaftlicher Habe, an Gerät, Vorräten oder Geld in Gemeinbesitz war, gehörte der Gesamtheit, aber es gehörte so gut der Gilde, Bruderschaft oder Gesell-

schaft, als den Genossen. Brüdern oder Gesellen gemeinlich.« (O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 2. Bd., S. 358 ff.) Mit der Ausbildung der Geldwirtschaft, die eine schärfere Abgrenzung der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten als die Naturalwirtschaft möglich machte, löste sich das Eigentum der Gesamtheiten in Eigentum der Einzelglieder derselben, in Sondereigentum einerseits, andererseits in solches der Körperschaft und damit in das nach Analogie des Sondereigentums konstruierte öffentliche Eigentum auf. Um dem Bedürfnis des Zusammenschlusses mehrerer Sondereigentümer zu gemeinsamen wirtschaftlichen Operationen zu genügen, wurden dann diejenigen Formen des Privateigentums von Personenverbänden geschaffen, die als Privateigentum von Erwerbsgesellschaften — offene Handels- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Eingetragene Genossenschaft — in unserem heutigen Erwerbsrecht erscheinen und sich noch weiter bilden. —

**Litteratur:** *Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. Begründung Sachenrecht. Vorlage des Redaktors R. Johow, I. Bd., Berlin 1880, S. 490 ff.* — ***B. W. Leist,*** *Ueber die Natur des Eigentums, Jena 1859.* — ***Ad. Wagner,*** *Allgemeine Volkswirtschaftslehre, I. Grundlegung, 2. Ausg., Leipzig 1879, S. 502 ff.* — ***Ad. Samter,*** *Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena 1879.* — ***Richard Hildebrand,*** *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Jena 1896, I, 158 ff.* — ***P. Leroy-Beaulieu,*** *Traité d'Economie politique, Paris 1896, I, 533 ff.* — ***A. Garelli,*** *La proprietà sociale, Mailand 1898, I, 50 ff.* — *Vom kirchlichen Standpunkte aus:* ***Franz Walter,*** *Das E. nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin, Freiburg i. B. 1895.*

***H. v. Scheel.***

---

## Eigentum und Besitz.

I. Begriff des Eigentums. II. Geschichtliche Entwickelung und sachliche Begründung. III. Erwerb, Verlust und Schutz des Eigentums. IV. Besitz.

### I. Begriff des Eigentums.

1. Die Frage. 2. Bestimmung des Begriffes. 3. Dingliche Rechte an fremder Sache. 4. Geteiltes Eigentum und Miteigentum.

**1. Die Frage.** Der Begriff des Eigentums wird durchgängig als ein allgemeiner Rechtsbegriff behandelt, der den verschiedensten Rechtsordnungen zu Grunde liegt. Man unternimmt etwa Betrachtungen über das Eigentum in christlicher Beleuchtung und meint damit nicht die Bestimmungen vielleicht des preussischen Landrechts über das Eigentum, sondern dieses letztere selbst als eine allgemeine Rechtseinrichtung. Manchem ist es in der neueren Zeit ein Problem geworden, wie die Entstehung und Ausbildung des Eigentums geschehen sei. Und auch derjenige, welcher die geschichtlichen Verschiedenheiten der einzelnen Gesetzgebungen und Rechtsinstitutionen gern ausschliesslich betonen möchte, würde doch bei dem Satze, dass das Eigentum überall verschieden geregelt sei, nur zu leicht in den üblichen Fehler des Empirismus verfallen, dass er die bedingenden allgemeingültigen Begriffe, die er zu leugnen vorgiebt, in Wirklichkeit schon vorausgesetzt hat; er bearbeitet mit ihnen sein empirisches Material im einzelnen und darf nur dieses als seine Eigentümlichkeit beanspruchen, dass er einer kritischen Nachprüfung seiner allgemeinen Voraussetzungen ausweicht. Nun würde man aber die historischen Verschiedenheiten bei der positiven Ausgestaltung des Eigentums im einzelnen gar nicht beobachten und feststellen können, wenn man sie nicht an einen festen, allgemein geltenden Begriff von dem Eigentum anschlösse.

Sonach erhebt sich vor allem die Frage: In welchem Sinne kann von einem allgemeingültigen Begriffe des Eigentums gehandelt werden? Ist es vielleicht nur eine komparative Allgemeinheit, so dass man nach konventionaler Uebereinkunft einige Gemeinsamkeiten aus einzelnen bestimmten Rechtsordnungen heraushöbe und diesen verabredeten Begriff als denjenigen des Eigentums hinstellen möchte? Oder kann über derartige subjektive Willkürlichkeiten hinaus eine objektiv geltende Grundlage für die Erörterungen über das Eigentum gefunden werden?

Allgemeingültige Rechtsbegriffe im strengen Sinne würden derartige einheitliche Funktionen sein, dass sie die notwendigen Bedingungen für die Erfassung aller irgendwie nur denkbaren Rechtsordnungen wären; so dass es keine Betrachtung und Bestimmung eines Rechts geben könnte, bei der nicht jene Begriffe, sei es auch nur mittelbar, vorausgesetzt und verwendet wären. Dies ist der Fall bei dem Begriffe des Rechts selbst; aber auch nur bei ihm. Davon abgesehen treten allgemeingültige Erwägungen als gemeinsame logische Bestimmungsgründe nur als Fragen auf. So besteht in jedem Rechtsverbande die Frage nach der obersten Gewalt; die nach dem Verhältnisse von Mann und Weib, von Mutter und Kind, nach dem Einflusse des Todes, nach der Sicherung durch Strafe, nach der Kraft der Verträge, und auch nach der geordneten Verfügungsmacht über Sachen. In diesem Sinne, als einer Frage, die in notwendiger Allgemeinheit bei jedem Rechtszustande sich erhebt, wird

auch das Eigentum ein Begriff von allgemeingültiger Bedeutung sein. Die Antwort aber auf die Frage ist geschichtlich wechselnd und verschieden.

Hiernach bedeutet Feststellung des allgemeinen Begriffes von dem Eigentum dasselbe, wie Klarlegung des näheren Sinnes der allgemeingültigen Frage, welche in der hier gesuchten Richtung unbedingt in jeder rechtlichen Ordnung auftreten muss. Ehe wir nun diese Klarlegung in Angriff nehmen, ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Frage in jeder rechtlichen Ordnung sich erhebt; keineswegs aber in jeder sozialen Ordnung. Die Frage kann sich gar nicht erheben in einem gesellschaftlichen Dasein, das seine Konstituierung nur durch Konventionalregeln erhielte. Denn diese sind zwar Regeln, die von aussen her an den einzelnen herantreten und ein äusserlich korrektes Verhalten ihm ansinnen; aber sie erscheinen bloss als Einladungen, ohne selbstherrlich ihn sich unterwerfen zu wollen. In einer blossen Konventionalgemeinschaft, wie sie geschichtlich niemals bekannt geworden ist, die aber dem Ideale des individualistischen Anarchismus entsprechen müsste, giebt es überhaupt keinerlei Pflichten; es steht ein jeder unter der Regel nur, si voluerit. Infolgedessen vermöchte in einer derartigen sozialen Regelung die Frage nach der geordneten Verfügungsmacht über Sachen, welche Gewalt die der Regel Unterstellten pflichtgemäss achten müssten, überhaupt nicht aufgeworfen zu werden. Hier bliebe in der That in bedingungsloser Art nur der Satz: omnia omnibus. Ein jeder könnte überall frei zugreifen, soweit es in seiner Macht steht, und er thatsächliche Möglichkeit besitzt, das Genommene gegen einen einzelnen und gegen verbündete einzelne, die ihm gegenüberstehen, zu behaupten; es bestände nur die Erwartung, dass er in Verfolgung eigenen Vorteils sich freiwillig auf Achtung des Habens anderer einliesse: Ein Begriff des Eigentums, als der Frage nach einer ausschliessenden und pflichtmässige Achtung fordernden Befugnis bezüglich bestimmter Gegenstände ist nur unter einer rechtlichen Ordnung und hier unter einer jeden gefordert.

**2. Bestimmung des Begriffes.** In dem zuletzt gesagten Satze findet sich bereits die Richtung angedeutet, in welcher diese Erwägungen weiter zu gehen haben. Es handelt sich beim Eigentum um die Frage, dass von Rechts wegen in einer andere Personen ausschliessenden Weise über Sachen verfügt werden soll. Nun sind aber Ausschliessungsrechte an Sachen in verschiedenartigster Weise als selbständige Rechtsverhältnisse in geschichtlichen Rechtsordnungen gegeben und weiterhin denkbar; so dass sich als erste und nachdrücklichste Schwierigkeit die erhebt, wie unter diesen allen ein allgemeingültiger Begriff vom Eigentum herausgehoben und abgegrenzt werden könne. Wie scheidet sich das Eigentum in allgemeiner Begriffsbestimmung von dem Niessbrauche oder der Erbpacht, die fast alle Gebrauchs- und Nutzungsbefugnisse dem Berechtigten gewähren, oder von dem Rechte des Hypothekengläubigers, das drückend auf dem Eigentum lastet? Und wie kann der Eigentumsbegriff in gemeinsamer Eigenart bestehen, während in so verschiedener und oft so einschneidender Weise der Eigentümer dem Nachbar und dem Gemeinwesen gegenüber gebunden ist?

Es ist klar, dass dieses alles zu der Aufstellung einer Rangordnung unter den mannigfach möglichen Rechtsverhältnissen und zur Aufsuchung einer qualitativen Besonderheit für das rechtlich verliehene Eigentum hinführt. Wollte man es quantitativ nehmen, also die einzelnen Befugnisse von sachlich berechtigten Personen analysieren und als »Eigentümer« denjenigen nehmen, welcher die meisten Einzelbefugnisse in sich vereinigte, so würde man sich in die Schwierigkeit verstricken, dass man mit einem nicht geklärten und vielleicht gar nicht aufzuhellenden Begriffe der »Einzelbefugnisse« operiert hätte, dessen Verwendung die Lösung unserer Frage nur hinausschöbe und nicht beendigte. Auch liefe man geradezu Gefahr, den einheitlichen Begriff des Eigentums überhaupt aufzulösen und ganz unter den Händen zu verlieren, da man immer erst hinterher durch Zusammenzählung von konkret verwirklichten Einzelrechten dazu käme, das Eigentum zu erkennen, was einer Feststellung nach sicherer Begriffsbestimmung gerade zuwider wäre.

Darum gehen alle erwähnenswerten Versuche einer Klärung des Eigentumsbegriffes auf das Finden einer qualitativen Besonderheit unseres Rechtsinstituts hinaus; wobei als selbstverständlich angenommen wurde, dass dem Eigentum eine überlegene und vornehme Stellung zugedacht wird.

Man sagt alsdann wohl, dass das Eigentum die Sache »allseitig« oder »in der Gesamtheit« ihrer Beziehungen beherrsche, während Pfandrecht, Servituten, Reallasten etc. dieses nur »in beschränkter Weise« thun; oder meint, dass das Eigentum das »höchste« Recht verleihe oder dass es das Recht sei, eine Sache »auf die unbeschränkteste Weise« (C.C. 544: »de la manière la plus absolue«) zu benutzen und darüber zu verfügen.

Aber diese und ähnliche Fassungen lösen die Aufgabe, ein klares und zuverlässiges Begriffsmerkmal zu liefern, nicht auf.

Wenn die Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen von dem Eigentümer beherrscht wird, so ist es nicht verständlich, wie neben der Gesamtheit noch andere rechtliche Beherrschungen möglich sein sollen; derartig sogar, dass sie, beispielsweise bei der Eigentümerhypothek, in die Hand des Eigentümers zurückkommen können, der dann die Sache erstens in ihren gesamten Beziehungen unter sich hätte und zweitens noch in einigen anderen. Und wer in der schrankenlosen Verfügungsgewalt das Wesen des Eigentums sieht, dem muss jede Einengung und Beschränkung im Inhalte des Eigentums durch Nachbarrecht und Polizei nicht nur sachlich unsympathisch sein, sondern seine ganze Begriffsbestimmung unmittelbar zerstören. Die darauf versuchte Replik, dass das Eigentum eben »an sich« den Willen des Berechtigten entscheidend für die Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen mache oder dass das Eigentum »als solches« schrankenlos sei, aber freilich Beschränkungen vertragen, kann unmöglich befriedigen; sie setzt Worte an die Stelle sachlich klärender Bestimmungen und erreicht nicht mehr als die symptomatisch nicht uninteressante Formel des Pandektisten Böcking, nach der des Eigentums Wesen liege in »der Abstraktheit und der mannigfaltigsten Bestimmungen fähigen Unbestimmtheit der Privatrechtsherrschaft des Subjektes über die körperliche Sache als blossen und total als Gegenstand des Willens jenes«. Und auch das Abstellen darauf, dass das Eigentum »die Fähigkeit« habe, seinen Gegenstand allseitig zu beherrschen, obgleich dieses in konkreter Wirklichkeit gar nicht vorzuliegen brauche, dürfte nicht abschliessend sein; denn es fehlt in dieser Bildersprache an der Angabe eines festen Merkmales, woran man nun erkennen könne, ob ein Recht an einer Sache dazu »befähigt« sei, die schrankenlose Beherrschung der Sache zu erlangen.

Prüft man die Eigenart der angeführten Versuche einer Begriffsbestimmung des Eigentums nach, so zeigt sich, dass sie alle das Bestreben haben, den Eigentümer an dem weitgehenden und starken Gehalt seines Rechtes zu erkennen; er soll mehr sagen dürfen, energischer zu verfügen haben, grösseren rechtlichen Vorteil von seiner Sache ziehen als andere. Und nun will das mit der Möglichkeit von vielen Beschränkungen des Eigentums, besonders mit der Möglichkeit von einengenden Rechten dritter nicht stimmen, die ja so steigen können, dass dem Eigentümer in Wahrheit so gut wie nichts zu sagen übrig bleibt. Hiernach scheint es allein richtig, den Gesichtspunkt von der inhaltlichen Stärke des Eigentums ganz fallen zu lassen und den hier notwendigen Gedanken einer Rangordnung im Sinne eines formalen Instanzenzuges durchzuführen.

Eigentümer einer Sache ist danach die Person, deren rechtliches Ermessen für die Sache in letzter Linie nach dem Spruche des Gesetzes massgebend ist.

Vor ihm können gar viele Interessenten ein Recht an der Sache haben; und vielleicht nehmen sie alle Nutzungen und Erzeugnisse des Objektes für sich in Anspruch oder haben ihrerseits zur Zeit Verwaltung und Verfügung über die Sache durchaus oder drücken auf ihn mit dinglichem Pfand, dass er im Erfolge jetzt nur als ihr Knecht erscheint, in ihrem Solde sich müht, für sie nur Gewinn zu ziehen sucht, während kein Ziegel auf dem Dache mehr seiner »freien« oder »schrankenlosen« Verfügungsmacht untersteht: aber sie alle haben in ihrer gesetzlich verliehenen Bedeutung eine genau abgesteckte Grenze, hinter der auch noch die Frage nach weiterer Verfügungsmöglichkeit sich erhebt, und hinter dieser Grenze tritt der Eigentümer ein, — in letzter Linie ist es sein Entscheid, der von Rechtswegen über die Sache verfügen kann.

Man kann es sich auch dahin deutlich machen: Die Rechtsordnung vergiebt dingliche Rechtsverhältnisse an einer bestimmten Sache beim Gegebensein gewisser juristischer Thatbestände; bis zu einem abgesteckten Punkte hat A. die Verfügungsmacht, neben oder hinter ihm vielleicht der B., in letzter Linie, nachdem die Rechtsverhältnisse jener erschöpft sind, der C., — dieser ist der Eigentümer. Und genau ebenso ist es rücksichtlich der öffentlichrechtlichen Beschränkungen, hinter denen der Eigentümer erst zum Worte gelangt.

Mit dieser Bestimmung ist kein neuer Begriff des Eigentums aufgestellt, sondern nur zu klären versucht worden, was man unter jenem Begriffe in sachlicher Deutlichkeit allein verstehen kann. Und zwar ist diese Klarstellung dahin erfolgt, dass man ein brauchbares Merkmal erhalten hat, das ganz allgemein zur sicheren Lösung von Zweifeln dienen kann, wer in besonderen Verhältnissen denn als Eigentümer und wer als beschränkt Berechtigter zu fassen sei. Ich führe einige Beispiele in Zweifelsfragen an.

Wer ist beim Lehn Eigentümer, der Lehnsherr oder der Vasall? Wie steht es damit beim Familienfideikommiss, oder bei den adligen Stammgütern, die durch Herkommen unveräusserlich geworden sind, gehalten durch herkömmliches Revokationsrecht der Söhne, herkömmliches Retraktrecht anderer Agnaten, herkömmliche Verzichte der Töchter? In welcher Methode

ist ein Testament auszulegen, in dem der Verstorbene dingliche Rechte unter seine Verwandten verteilt hat? Wie ist B.G.B. § 872 zu verstehen: Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer; — kann man auch durch Aneignung ein beschränktes dingliches Recht an herrenlosen Sachen erwerben? Wie ist überhaupt bei der Kenntnisnahme von einer (der Zeit oder dem Raume nach) fremden Rechtsordnung zu verfahren, z. B. bei der Frage, ob im altdeutschen Recht der Gemeinde das Eigentum von Land und den einzelnen Mitgliedern ein dingliches Nutzungsrecht zugestanden und dieses sich dann in späterer Zeit gewandelt hätte?

Die Methode der Lösung ist nach dem Gesagten diese: Man denkt sich die beiden Rechtsverhältnisse, die juristisch zu bestimmen sind, in Kollision mit einander; wer nun nach dem Inhalte des Gesetzes zuerst kommt und dem anderen in einer genau begrenzten Weise rechtlich vorgeht, das ist der dinglich an fremder Sache Berechtigte; — wer dagegen in solchem Kollisionsfall zurückzutreten hat, hinter dem Gegner bis zu bestimmtem Punkte sich passiv verhalten soll und erst in letzter Linie den Entscheid hat, das ist der Eigentümer.

Selbstverständlich kann die Angabe, dass der Eigentümer in letzter Linie massgeblich sei, sich nur auf das Verhältnis zu anderen Personen beziehen, die auch, nach öffentlichem oder bürgerlichem Rechte, zur Verfügungsmacht über diese Sache berufen sind; nicht aber auf das Verhältnis der berechtigten Person zu der Rechtsordnung selbst. Ausserhalb ihrer besteht, wie oben bemerkt, unsere ganze Frage nicht; und darum kann hier nur die Erörterung darüber gemeint sein, wem sie den Entscheid in letzter Linie zuteilt. Da sie nun hierbei auch dem einen diese gewährte Macht wieder entziehen und einem anderen zuweisen kann, so ist es kein Widerspruch zu dem Gesagten, wenn nach unseren Gesetzen dem Eigentümer seine Sache enteignet werden kann. Dieses geht auf die Voraussetzungen, unter denen das in letzter Linie massgebliche Rechtsverhältnis besteht oder untergeht; nicht aber auf das Merkmal, durch das es sich in allgemeingültiger Weise von anderen begründeten Rechtsverhältnissen unterscheidet.

Das Merkmal des Eigentumsbegriffes, das wir gefunden haben, ist rein formal. Es hat noch gar nichts von dem Inhalte einer besonderen Rechtsordnung an sich, sondern eignet sich ausnahmslos für eine jede. So ist es gleichermassen bei dem individualen wie bei dem kommunistischen Eigentum anwendbar. Denn es ist natürlich gleichgültig, ob die Rechtsordnung den letzten Entscheid einer bestimmten Privatperson zuteilt oder ihn der rechtlichen Gesamtheit überlässt. Dass dabei die konkrete Verfügung für den Eigentümer auch durch Stellvertreter ausgeübt werden kann, das darf hier übergangen werden, da es vielleicht eine Schwierigkeit für den Begriff des Rechtssubjektes, nicht aber für den des Eigentums mit sich führt.

Schliesslich ist zu bemerken, das es einen besonderen juristischen und einen besonderen nationalökonomischen Begriff vom Eigentum nicht geben kann. Das Eigentum ist unter allen Umständen ausschliesslich ein Rechtsbegriff; die volkswirtschaftliche Betrachtung des Eigentums geht auf seine besondere Verwirklichung in ökonomischen Phänomenen, die sich in konkreter Ausführung der rechtlich gesetzten Möglichkeiten bilden, gebildet haben oder bilden werden. Wie der Begriff des Eigentums zu fassen sei, das ist eine eindeutig zu lösende Frage: Es kann unmöglich zwei Bestimmungen jenes Begriffes geben, die nicht grundsätzlich mit einander übereinstimmten und doch beide richtig wären.

Dagegen ist zuzugeben, dass der Sprachgebrauch das Wort »Eigentum« ausser in dem hier allein angenommenen fachwissenschaftlichen Sinne auch noch mannigfach sonst verwendet: a) Oftmals geradezu übereinstimmend mit Vermögensrecht überhaupt. So geschieht es, falls von Familie und Eigentum als den beiden Teilen unseres Privatrechts gesprochen wird, oder wenn eine Verfassung »das Eigentum« für unverletzlich erklärt. b) In eigener Verwendung werden als Gegenstand des Eigentums wohl auch andere Vermögensrechte, besonders Forderungen, genommen; dann stellt sich das Eigentum an Forderungen etwa dem Niessbrauche oder dem Pfandrechte an Forderungen gegenüber. Diese Sprechweise würde auch demjenigen entsprechen, was A.L.R. I, 8 § 1 sagt: »Eigentümer heisst derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschliessung anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst, oder einen Dritten zu verfügen.« c) Ein ganz besonderes Rechtsverhältnis ist das Bergwerkseigentum, ein Inbegriff verschiedenartiger Berechtigungen, welche sich zu dem gemeinsamen Zwecke der bergmännischen Produktion, nach besonderer Regelung des Bergrechtes, in Einheit zusammenschliessen. d) In übertragener Bedeutung findet sich der bekannte Ausdruck des geistigen Eigentums (s. Artt. Urheberrecht, Patentrecht). — Es ist nun zweifellos, dass mehrere dieser besonderen Verwendungen

des Wortes »Eigentum« an ihrem Platze sich dem von uns gefundenen begrifflichen Merkmale im ganzen auch unterstellen liessen; indem namentlich bei dem Eigentum an sogenannten immateriellen Gütern es sich auch darum handelt, wer über die wirtschaftliche Verwertung und Ausbreitung eines litterarischen oder künstlerischen Erzeugnisses oder einer Erfindung in letzter Linie mit Ausschliessung anderer soll entscheiden dürfen. Allein es ist längst bemerkt worden, dass die Einzelausgestaltung dieser der neueren Zeit erst angehörigen Rechtseinrichtungen derartige Eigentümlichkeiten zeigt, dass ihre Zusammenstellung oder gar parallel laufende Abhandlung mit dem Eigentum an körperlichen Sachen (s. B.G.B. § 90) von keinem methodischen Werte mehr sein kann. Wir bleiben hiernach in dieser Darstellung bei dem sicher abgegrenzten Begriffe des Eigentums stehen, wonach es das in letzter Linie massgebliche Rechtsverhältnis an Sachen ist.

**3. Dingliche Rechte an fremder Sache.** Der Eigentümer kann seine Sache einem anderen zu Gebrauch und Nutzung überlassen. Dies gehört an sich zu der Ausübung seines Eigentumsrechts; der andere hat Recht und Pflicht nur gegen ihn, den Eigentümer. Es ist aber auch möglich, dass einem Dritten ein festes Recht an der Sache eingeräumt wird, das dinglich auf ihr lastet und der Sache überallhin folgt, welches also jedem Fremden gegenüber von dem Berechtigten geltend gemacht werden kann. So hat z. B. nach römischem Recht der Pächter nur ein persönliches Recht gegen den Verpächter, der Niessbraucher aber ist zum Gebrauche und Genuss dinglich berechtigt; die Leihe begründet ein bloss obligatorisches Verhältnis, im Gegensatz zu einem möglicherweise dinglich begründeten Gebrauchsrecht; und ein Vorkaufsrecht, ein Gangrecht, das Recht zu jagen und viele andere Rechte können ebensowohl nur obligatorisch als auch dinglich bestellt werden. So dass bei jedem Rechtsverhältnis, das auf Gebrauch und Genuss einer fremden Sache geht, die erste Frage die ist, ob aus besonderen gesetzlichen Gründen nicht nur ein persönlich wirkendes Schuldverhältnis, sondern ein dingliches Recht an der fremden Sache in diesem Falle anzunehmen ist.

Der Begriff der dinglichen Rechte an fremder Sache ist von der römischen Jurisprudenz bereits in voller Schärfe entwickelt worden (iura in re [aliena]). Er umfasst hiernach die Servituten, daneben Emphyteusis und Superficies (getrennt wegen geschichtlich späterer Anerkennung seitens des römischen Rechts und wegen sachlich weitergehender Befugnisse) und die verschiedenen Möglichkeiten der Verpfändung. In Deutschland ist die Möglichkeit der dinglichen Belastung eines Grundstückes mit Reallasten und mit Vorkaufsrechten hinzugetreten und so ein geschlossener Kreis dinglicher Rechte an fremder Sache auch vom B.G.B. übernommen worden, das die Emphyteusis von der reichsrechtlichen Anerkennung ausschliesst, die Superficies dagegen als »Erbbaurecht« aufgenommen hat.

Die dinglichen Rechte an fremder Sache gehören zu den Ausschliessungsrechten, die, wie bemerkt, im Gegensatze zu den Schuldverhältnissen als Verbindungsrechten stehen. Bei den ersteren besteht die Regelung der Verhältnisse gesellschaftlich zusammenlebender Menschen in ihrem entscheidenden Teile darin, dass der eine den anderen von etwas ausschliessen darf; sei es von der Einwirkung auf eine Person, von der Verfügung über eine Sache oder von der sozialen Verwertung eines gewissen Arbeitsproduktes.

In unseren jetzigen Zusammenhang gehört die Betrachtung der dinglichen Rechte an fremder Sache nur in ihrem Gegensatze und wegen ihres Verhältnisses zum Eigentum. Ihre begriffliche Abgrenzung wurde oben vollzogen. Hier ist noch hervorzuheben, dass aus verschiedenen Rechtsgründen es sich ereignen kann, dass der Eigentümer an seiner eigenen Sache ein dingliches Recht erwerben kann. Einer der wichtigsten Fälle ist die Hypothek des Eigentümers. In den Quellen des römischen Rechts findet sich ein Pfandrecht an der eigenen Sache, wenn in der Hand eines vorgehenden Pfandgläubigers sich Pfandrecht und Eigentum vereinigen (l. 30 § 1 D. 44, 2); in den neuzeitlichen Gesetzgebungen wurde dieses ausgedehnt und in mannigfacher Anwendung durchgeführt. So in Preussen 1802 durch § 52 des Anhanges zum A.L.R., dann durch Eigentumerwerbsgesetz v. 1872 §§ 69 ff., und jetzt im B.G.B. (§§ 1143—1182 an verschiedenen Stellen, vgl. § 2165). Die Schwierigkeiten, die man in diesen Rechten an eigener Sache hat finden wollen, führen aber lediglich auf die unzutreffenden Begriffsbestimmungen des Eigentums zurück, die oben besprochen wurden; vom Standpunkte der hier gegebenen Auffassungen sind jene gar nicht vorhanden. Im übrigen würde die Einzelausführung der Rechte an eigener Sache an dieser Stelle zu weit führen (vgl. die Zusammenstellung bei Hartmann, Rechte an eigener Sache 1877).

**4. Geteiltes Eigentum und Miteigentum.** Im Mittelalter kam die Lehre auf, dass möglicherweise an einer Sache neben dem Haupteigentümer noch ein besonderes Nutzeigentum bestehen könne (dominium

directum und utile). Soweit man sieht, führt es auf die Glossatorenschule an den oberitalischen Universitäten (13. Jahrhundert) zurück, welche dem Emphyteuta das später sogenannte Untereigentum zuschrieben, da ihm eine utilis petitio rei zukäme. Die Feudisten übertrugen jenen Gedanken auf das Lehen: Der Lehnsherr sollte das Obereigentum, der Vasall das Untereigentum haben; und entsprechend wurde dieses auf bäuerliche Gutsverhältnisse und das Institut der Erbleihe angewandt. Schliesslich setzten sich die Ausdrücke so fest, dass sie in der Landesgesetzgebung Verwendung fanden, besonders im A.L.R., indem beim Familienfideikommiss das Obereigentum der Familie als korporativ organisiertem Verbande zustehen soll.

Es besteht heute kein ernster Streit mehr darüber, dass die erwähnte Unterscheidung und ihre Terminologie keine glückliche war. Wie immer man den Begriff des Eigentums bestimmen mag, das ist sicher, dass an einer und derselben Sache nur ein einziges Eigentum möglich ist; da im besonderen nach unserer Auffassung Eigentümer derjenige ist, der in letzter Linie eine ausschliessende Verfügungsmacht vom Gesetze erhalten hat, so steht klar, dass dieses nur ein einziges Mal der Fall sein kann. In Wahrheit ist das sogenannte Untereigentum nur ein weitgehendes dingliches Nutzungsrecht an fremder Sache. Die frühere Unterscheidung ist aber umsomehr beiseite zu legen, als die neueren Agrargesetzgebungen in übereinstimmender Tendenz der dauernden und vererblichen Trennung des Eigentums und des Nutzungsrechts an Grundstücken entgegengetreten ist. Man hatte die Erfahrung gemacht, dass die Zulassung jener Trennung leicht zu einer Lässigkeit des Nutzungsberechtigten und zu mangelnder Verbesserung des Grund und Bodens führte, dass es demnach besser sei, ihm mit der Zuerkennung des Eigentums auch die volle Verantwortlichkeit zuzuteilen. So bestimmt das preussische Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 § 91, dass bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks künftighin nur noch die Uebertragung des Eigentums zulässig sei. (Vgl. E.G. z. B.G.B. Art. 63.) —

Es ist möglich, dass das eine einheitliche Eigentum an einer Sache mehreren Personen zusteht. Diese Miteigentümer üben dann gemeinsam das Eigentum aus. Nach den meisten Gesetzgebungen müssen sie sich über die vorzunehmenden Verfügungen einigen. Mehrheit entscheidet nicht, es gilt der Satz: negantis melior condicio. Bei Meinungsverschiedenheiten bleibt dann nur Möglichkeit der Teilung, die andererseits immer zulässig ist, auch (nach römischem wie heutigem Recht) durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden kann. Im Streite mit Dritten gestattet B.G.B. § 1011 jedem Miteigentümer Geltendmachung des Eigentumsanspruchs in Ansehung der ganzen Sache. Die Rechtsstellung eines Miteigentümers erschöpft sich nicht in der Befugnis, an der gemeinsamen Verfügung über die Sache teilzunehmen. Sein Recht wird als eigenes und selbständiges Vermögensstück behandelt, das für sich veräussert und vererbt werden kann. Das römische Recht konnte dies um so leichter durchführen, als nach ihm die Anteile der Genossen nach Bruchteilen (partes pro indiviso) abgegrenzt waren.

In altdeutschen Rechtsverhältnissen ist der Anteil eines Miteigentümers häufig in anderer Art bestimmt gewesen als nach Rechnungsteilen; z. B. derartig, dass die Genossen in der Benutzung der ganzen Sache nach Jahres- oder anderen Fristen sich ablösten oder dass das Grundstück, etwa die Wiese, räumlich abgeteilt und in der Nutzung der einzelnen Stücke abgewechselt wurde oder dass dem einzelnen je nach besonders sich einstellenden Bedürfnissen, wie bei Bauten, Nutzungen von der gemeinsamen Sache zufielen und dergleichen. Man hat solche Fälle unter dem Namen »Gesamteigentum« für sich nehmen wollen. Aber die allgemeine Auffassung des Miteigentums umschliesst sie bereits, und unsere Gesetzgebung kennt deshalb mit Grund für jenes nur ein einheitliches Rechtsinstitut.

## II. Geschichtliche Entwickelung und sachliche Begründung.

1. Geschichte. 2. Deutsches bürgerliches Recht. 3. Begründungsversuche. 4. Die Angriffe auf das Privateigentum.

**1. Geschichte.** Die Frage nach der geschichtlichen Entwickelung des Eigentums zerfällt notgedrungen in so viele Einzelerörterungen, als selbständig zu betrachtende Rechtsordnungen gegeben sind. Wenn man für alle geschichtliche und prähistorische Zeit gewisse Typen aufgestellt hat — Wildheit, Barbarei, Civilisation —, und dabei die Folge von Jägern, Hirten, Ackerbauern u. a. behauptet worden ist, so bleiben solche Generalisationen entweder recht vag oder werden für ihre geschichtliche Genauigkeit bedenklich. Und sie leiten zu einem Verfahren der sozialen Betrachtung, das in sich kaum empfohlen werden kann: Nicht Verallgemeinerungen von besonderen Daten zu inhaltlich geweiteten angeblichen Thatsachen, sondern scharfe Erfassung des einzelnen auf Grund einer allgemeingültigen formalen Methode führt zu möglicher Wissenschaft.

Für das altdeutsche Recht wird mit Fug von der herrschenden Ansicht daran festgehalten, dass es kein Privateigentum am

Grund und Boden gegeben. Alles Land war Volkland und wurde dem einzelnen nur von der Gesamtheit zur Nutzung überlassen; zum Teil diente es als gemeine Mark oder Allmende dem allgemeinen Nutzen. In einer historisch unsicheren Zeit, die auch bei den einzelnen Gegenden verschieden anzusetzen wäre, hat sich die Möglichkeit des Privateigentums an Grund und Boden herausgebildet (s. Art. Agrargeschichte sub II oben Bd. I S. 85 ff.). Das Gut, woran ein solches Recht bestand, hiess das Eigen, unterschieden von Lehen, Leibzucht, Satzungsgut u. s. w.; im Gegensatz auch zu fahrender Habe, den im Privateigentum befindlichen beweglichen Sachen. Dagegen gab es für unser Rechtsverhältnis selbst ursprünglich keine besondere Bezeichnung; erst im 14. Jahrhundert bildet sich in Süddeutschland dafür der Ausdruck »Eigenschaft«, in Norddeutschland der dann gebliebene »Eigentum«. Da aber drang bereits das römische Recht in Deutschland ein.

Für das römische Recht ist die Behauptung eines ursprünglich ausschliesslichen Staatseigentums an Grund und Boden blosse Hypothese. Schon in der Zwölftafelgesetzgebung sind die drei Grundlinien des römischen Rechtes scharf ausgeprägt, die auch unserer modernen Privatrechtsentwickelung den Weg gezeigt: Privateigentum, Vertragsfreiheit, freie Vererbung. Aber es zeigt sich in der geschichtlichen Ausbildung des römischen Eigentumsrechts ein Gegensatz zwischen der nationalrömischen Auffassung und der dann zur Herrschaft gelangenden freieren Regelung des damaligen internationalen Rechtsverkehrs. Für jene war Eigentum nur möglich beim Vorliegen einer adquisitio civilis (in iure cessio, mancipatio, usucapio), im gemischten Verkehre der peregrini unter sich oder mit cives Romani wurden auch sonstige Erwerbsgründe (s. unten sub III) als adquisitiones naturales zugelassen. Und zwar ist es möglich, wenngleich nicht historisch sicher, dass in ältester Zeit zum Eigentumserwerb nach ius civile ausnahmslos eine adquisitio civilis notwendig war; in geschichtlich erkennbarer Zeit war dies nur bei res mancipi (praedia in Italico solo, servi, quadrupedes quae dorso collove domantur) noch erforderlich. Wenn z. B. V. dem K. einen Sklaven verkaufte und nur tradierte, so wurde K. nicht Eigentümer nach ius civile Romanum; er hatte den ihm übergebenen Sklaven nur »in bonis«, er war nur bonitarischer Eigentümer, während V. quiritischer Eigentümer geblieben war. Allein nach prätorischer Jurisdiktion galt K. dennoch sowohl dem V. wie jedem Dritten gegenüber als der allein Berechtigte, und seine nach ius civile mangelhafte Rechtsstellung hinderte ihn nur an manchen Rechtsakten; z. B. war zu der Freilassung eines Sklaven mit voller Wirkung der Nachweis des quiritischen Eigentums an ihm nötig. Obgleich nun diese Unterscheidung eine ganz geringfügige war, ist sie vollständig erst von Justinian gestrichen worden.

Mit der Reception des römischen Rechts wurde auch dessen Eigentumslehre an die Stelle der zersplitterten altdeutschen Eigentumsordnungen gesetzt; nur in wenigen besonderen Rechtseinrichtungen, besonders an Grund und Boden, fristeten die letzteren ein beengtes Dasein. Der Unterschied läuft für die allgemeine Verwendung des Eigentumsbegriffes darauf hinaus, dass nach den Einrichtungen aus der altdeutschen Zeit viel mehr öffentliche und genossenschaftliche Beschränkungen des Eigentums vorhanden waren als nach den Sätzen des römischen Rechts, das andererseits die Begründung bedeutsam einschränkender dinglicher Rechte an fremder Sache im weitesten Masse ermöglichte.

Ganz übertreibend hat man hier von einem Gegensatz des individualrechtlichen und des sogenannten sozialrechtlichen Eigentums gesprochen. Aber dieses ist überhaupt kein scharfer begrifflicher Gegensatz: es giebt kein sicheres Merkmal, an dem man erkennen könnte, ob eine Rechtseinrichtung »sozialrechtlich« wäre; es kann sich hier immer nur um ein Mehr oder Weniger handeln, um eine ganz verschwommene Grenze, eine durchaus fliessende Unterscheidung. Ohne gesetzliche Beschränkungen, insbesondere des Nachbarrechts, aber auch des öffentlichen Rechts, ist auch das römische Recht nicht; nur hat es weniger Beschränkungen als andere Rechte.

Der versuchte Gegensatz ist aber auch geschichtlich insofern unrichtig angewendet, als er einen immanenten Gegensatz und einen Kampf zwischen römischem und deutschem Recht in der Zeit der Reception und bald danach meinen würde. Der Streit der Bauern und anderer Stände im Reiche gegen die doctores iuris und die fremde Rechtsprechung ging auf etwas ganz anderes als auf die Erörterung des Mehr oder Weniger von gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen. Und die Sorge der späteren politischen Bestrebungen, namentlich des 18. Jahrhunderts, ging mit Bezug auf das Eigentum vielmehr nach der Richtung, dass möglichste Sicherheit gegenüber der absoluten Fürstengewalt und der Kabinettsjustiz angestrebt wurde.

So ist es verständlich, wie man in die déclaration des droits de l'homme et du citoyen (1789) den Art. 17 aufnehmen konnte: »La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement

constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité« (vgl. auch Art. 2), ein Satz, der dann seinen Weg in die meisten nachgebildeten Staatsverfassungen gefunden hat.

Erst nach Erreichung dieses Zieles und nach Durchsetzung des ökonomischen Liberalismus drang unter der Wucht veränderter wirtschaftlicher Erscheinungen die Besinnung darauf durch, dass man die Grenze, hinter der die in letzter Linie stehende Verfügungsgewalt des Eigentümers eintrete, nicht zu nahe an den Beginn der Verfügungsmöglichkeit über Sachen ansetzen dürfe. Diesem nach ist nun ein gewisser Abschluss der erwähnten Frage, namentlich auch durch das Eingreifen der neuen bürgerlichen Gesetzgebung gewonnen worden.

**2. Deutsches bürgerliches Recht.** Grundsätzlich sind alle Sachen mögliche Gegenstände von Privateigentum. Wenn Meer, Luft, fliessende Wasserwelle vom römischen Recht hiervon ausgenommen werden, so verbleibt es hierbei in selbstverständlicher Weise. Das Gesetzbuch hat allerdings hierüber nichts besonderes bestimmt, und es überlässt auch die Frage nach den Sachen des öffentlichen Gebrauchs der Landesgesetzgebung (E.G. Artt. 65, 113, 133).

Nach dieser ist in ziemlicher Uebereinstimmung der einzelnen Rechte zu scheiden: 1. öffentliche Flüsse, das sind nach römischem Recht solche, welche perennierend fliessen und im Sommer nicht auszutrocknen pflegen, nach deutschem Rechte solche, die schiff- und flössbar sind; 2. öffentliche Wege, Plätze, Brücken u. s. w., die dem öffentlichen Gebrauch durch den Staat oder eine öffentliche Körperschaft übergeben worden sind (nach gemeinem Rechte auch infolge solcher Benutzung seit unvordenklicher Zeit). Die erwähnten Sachen stehen im Eigentum des Staates, öffentlicher Körperschaften oder auch Privater; aber sie sind mit der Bestimmung des öffentlichen Gebrauchs belastet und so weit dem Privatverkehr entzogen. Diese Bestimmung zum publicus usus kann in einer seiner Begründung entsprechenden Weise wieder aufgehoben werden.

Davon zu scheiden ist das Eigentum des Fiskus, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, das den allgemeinen Rechtssätzen über das Privateigentum unterliegt. Auch Kirchen, dem Gottesdienste sonst gewidmete Sachen, Friedhöfe gehören jetzt zu den Gegenständen eines regelmässigen Eigentums, entgegen der Lehre des römischen Rechts. In einer besonderen Weise werden die Domänen des preussischen Staates behandelt, deren Recht als Bestandteil des öffentlichen Rechts zu nehmen ist (vgl. A.L.R. 2, 14 § 16; Edikt v. 9. November 1809; V.O. v. 5. Juli 1867).

B.G.B. § 903 sagt: »Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschliessen.« Dabei ist mit dem Ausdrucke »Gesetz« die Möglichkeit öffentlichrechtlicher Beschränkungen gemeint gegenüber bestimmten Rechten von Privatpersonen, die allerdings auch auf allgemeiner gesetzlicher Bestimmung beruhen können.

Bei Grundstücken gilt die Lehre vom vertikalen Eigentum: Das Recht des Eigentümers erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter ihm (B.G.B. § 905), soweit es zu verwirklichen ist, und unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer an der Ausschliessung Dritter überhaupt noch ein Interesse hat (z. B. keine gerichtliche Klage gegen den Luftballon oder Hinderungsrecht der Anlage eines Tunnels tief im Berge).

Bei der Ausübung seines Eigentumsrechts ist der Eigentümer an die allgemeinen Vorschriften des Gesetzbuchs gebunden, dass er sein Recht nicht nur aus Chikane (§ 226) und dass er es nicht gegen die guten Sitten (§ 826) ausüben darf.

Die öffentlichrechtlichen Beschränkungen des Eigentümers verbleiben den Landesrechten. Unter ihnen ragen die Sätze des Baupolizeirechts hervor; sodann die Normen, welche die rechte Benutzung des Waldes durch den Eigentümer angeben. Auch diese Beschränkungen sind immer konkreter Art und scharf abgegrenzt, in sich unvollständig, mit vereinzeltem Charakter; an dem Punkte, da die begrenzte Beschränkung ihr Ende erreicht, tritt das Eigentum ein, genau wie früher es bei den Rechten an fremder Sache dargelegt worden ist.

Die privatrechtlichen Beschränkungen des Nachbarrechts im einzelnen durchzugehen, würde hierzu weit führen; es ist auf B.G.B. §§ 906 ff. zu verweisen. Dagegen ist folgende Regel von grundsätzlicher Bedeutung zu erwähnen, die in der Kommission 2. Lesung schliesslich aufgenommen wurde und jetzt B.G.B. § 904 bildet: »Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismässig gross ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.« Der Paragraph steht im Abschnitte über »Eigentum«, obgleich er entsprechend auch für Niessbrauch, Gebrauchsrecht und andere dingliche Rechte

an fremder Sache Anwendung zu finden hat. Er will den § 228 ergänzen, der die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache im Notstande gestattet; sein Verhältnis zu dieser letzten Bestimmung ist schon jetzt in der Jurisprudenz streitig. Wie sich seine Durchführung in unserem sozialen Leben gestalten wird, steht dahin.

**3. Begründungsversuche.** Eine Begründung oder Bekämpfung des Eigentums ist im strengen Sinne nur möglich, wenn die Berechtigung des Rechts überhaupt erörtert und entweder bejaht oder geleugnet wird. Denn da mit jedem Rechte die Frage nach der in letzter Linie massgeblichen Verfügung über Sachen notwendig gegeben ist, so wird mit jeder Deduktion, die den Rechtszwang formal begründet, auch das Eigentum schon notwendig behauptet; und es kann umgekehrt das Eigentum konsequent nur von dem Anarchismus geleugnet werden, der das Recht als solches in seiner Berechtigung bekämpft (s. Art. Recht). Mit der hier aufgerollten Frage ist daher nicht sowohl das Eigentum überhaupt als das Privateigentum gemeint.

Die geschichtliche Unterlage dieser Erörterungen wird man, wie zumeist in der Rechts- und Staatstheorie, bei Aristoteles zu suchen haben, der in der »Politik« (II, 2) sich ausführlich über Vorzüge des Privateigentums gegenüber dem Kommunismus verbreitet. Alle Gemeinschaft, sagt er, ist gefährlich und bewirkt leichter und stärker Streit als rechtlich gesonderte Stellung jedes einzelnen. Das gesonderte Eigentum wird ein Anreiz zur Arbeit sein, da jeder diese dann für sich thut. Auch in Bezug auf das Vergnügen steht die Vorstellung, es sei etwas unser eigen, unsäglich höher; zumal dadurch die Tugend der Freigebigkeit allein ermöglicht wird, die bei kommunistischem Leben ganz dahinfällt. Richtiger ist es nur, die Vorteile, die auch das letztere bieten kann, mit denen des Privateigentums zu vereinigen, indem eine Gemeinsamkeit durch freiwillige gegenseitige Nutzungsüberlassung erzielt werden kann, zu deren Bethätigung der Gesetzgeber die Bürger heranzubilden habe.

Die römischen Juristen rechneten das Privateigentum zu den Instituten des ius gentium (l. 5 D. 1, 1: ex hoc iure gentium introducta . . dominia distincta). Sie verstehen darunter ein Recht, quod apud omnes gentes peraeque custoditur, und verbinden damit die Spekulation, dass eine »naturalis ratio« unter allen Menschen es gesetzt habe (von Justinian in § 11 J. 1, 2 in »divina quaedam providentia« gewandelt).

Wirklich bemerkenswerte Versuche, das Privateigentum an sich zu begründen, sind mit dem Auftreten des neuzeitlichen Naturrechts zu beobachten. Und zwar findet sich bei Grotius, dem Begründer des Natur- und Völkerrechts, zunächst nur die Frage mit leisem Zweifel aufgeworfen: Nach ihm kann a priori bewiesen werden, dass ein Satz natürlichen Rechtens sei, si ostendatur alicuius rei convenientia aut disconvenientia necessaria cum natura rationali ac sociali (i. b. ac p. I, 1 § XII, 1); daraus folgt, dass das Recht der Notwehr beim Angriff auf thatsächlich besessene Sachen hier einzustellen sei, auch beispielsweise die verbindende Kraft der Verträge, das Privateigentum aber an sich nicht. Sondern nur das könne als Satz des Naturrechts behauptet werden, dass der Verletzer fremden Eigentums zu strafen sei und zu ersetzen habe, wenn ein positives Recht das Privateigentum sanktioniert habe; ob es dieses thun solle, könne vom Standpunkt des Naturrechts nicht gefordert werden.

Ganz anders Hobbes. Das Recht des Naturzustandes des einzelnen Menschen, jeden isoliert betrachtet (jedoch nur in der Abstraktion und nicht, als wenn dieses eine geschichtliche Thatsache gewesen wäre), ist das, dass jeder alles zu seiner Erhaltung nehmen dürfe; und das Charakteristische dieses Zustandes somit das bellum omnium contra omnes. Nun widerspricht der Krieg der Erhaltung des Menschen, wozu diesen doch die Natur treibt; also: prima et fundamentalis lex naturae est, quaerendam esse pacem, ubi haberi potest; ubi non potest, quaerenda esse belli auxilia (de cive II § 2). Aus diesem allgemeinen Grundgesetz, als dictamen rectae rationis, wird als erstes von 20 Principien des natürlichen Rechts dieses abgeleitet, dass an dem Recht auf alles nicht festzuhalten ist; es sei vielmehr gerechtfertigt, wenn das positive Recht durch Errichtung des Privateigentums jedem einzelnen seine Sphäre anweise, innerhalb welcher er sicher und ausschliessend wirken könne. Wollte das Recht dies nicht thun, so würde Krieg um die Sachen die Folge sein und gegen die Regeln des Friedens, d. i. gegen das natürliche Grundgesetz verstossen werden.

Keine spätere Erörterung dürfte die formale Geschlossenheit der in ihrem Grundgedanken soeben angedeuteten Lehre von Hobbes erreicht haben. Am besten erscheint unter zahlreichen Versuchen noch die Zurückführung auf die Persönlichkeit des einzelnen: Die Rechtsordnung, welche das Privateigentum als positive Einrichtung aufgestellt hat, ist damit deshalb sachlich im Rechte, weil jenes Institut zur Bethätigung der Persönlichkeit der einzelnen unerlässlich oder doch wünschenswert ist. In zweifach möglicher Hinsicht, entweder

weil es zur Vervollkommnung des Menschen, als sittlichen Wesens, die allein nötige materielle Unterlage biete oder weil es zur sozialwirtschaftlichen Bethätigung eines jeden den besten Ansporn gebe, wenn ihm privates Eigentum und dessen Verwertung überlassen werde. — Dabei sind manche eigenartige Formeln hier beiseite gelassen (z. B. Ahrens »Der besondere Grund des Sondereigentums kann nur in dem Princip der individuellen Persönlichkeit liegen, in welcher ein ureigener göttlicher und ewiger Vernunftgeist eine alles Sinnliche und Individuelle frei beherrschende und gestaltende Macht ist und diese Macht auch an den stofflich erscheinenden Gütern auszuüben hat«; Brinz: »Eigentum ist eine den Naturkörper mit Rechtseigenschaft ausfüllende Verbindung der Sachen mit den Personen, eine Eigenschaft der Person«; Wirth: »Die Sache ist gewissermassen ein Stück meiner Persönlichkeit, ein verlängertes ego«).

Die Okkupationstheorie behauptet, dass das Privateigentum wegen der es erzeugenden Aneignung sachlich begründet sei; die Arbeitstheorie will das gleiche daraus herleiten, dass der Hersteller eines Produktes dieses als Lohn für seine Mühe zu eigen erhalte; — beides aber offensichtlich mehr Anleitungen dafür, wie die Gesetzgebung für besondere Fragen den Erwerb von Eigentum positiv auszugestalten habe, als wirkliche Versuche, die Institution des Privateigentums für sich als sachlich begründet darzuthun.

In der neueren Zeit ist die Legaltheorie formuliert und verteidigt worden (bes. v. A. Wagner). Sie sagt, dass »das Privateigentum nur eine Institution des positiven Rechts und als solche überhaupt nur auf die freie (?) Rechtsbildung zu begründen sei«. »Dagegen wird bestritten, dass sich ausserhalb des positiven Rechts die Privateigentumsinstitution als solche überhaupt durch jene Theorieen ‚begründen' lasse.« In diesen Sätzen liegt ein merkwürdiges Missverständnis; hervorgerufen durch die doppelte Bedeutung des Wortes »begründen«. Dieses geht einmal auf die Frage nach dem Entstehungsgrund und zum andern auf die nach dem Grund der Daseinsberechtigung. In der ersten Richtung ist die Rechtsordnung der Grund des Eigentums. Aber das ist auch niemals von erwägenswerter Seite bestritten worden; noch auch ist versucht worden, das Eigentum seiner formalen Existenz nach als eine »ausserhalb der Rechtsordnung« begründete Erscheinung zu behaupten. Wohl aber ist zu fragen, ob das innerhalb der Rechtsordnung und nur durch sie geschaffene Institut des Privateigentums eine materiale Begründung für sich anführen könne? Sofern die Legaltheorie sich auf die Frage erster Richtung beschränkt, ist sie unvollständig, falls sie die Befugnis zu der Fragestellung zweiter Art leugnet, ist sie selbst unbegründet.

**4. Die Angriffe auf das Privateigentum** hängen mit der Geschichte des Sozialismus eng zusammen. Bei der ausführlichen Behandlung, welche dieser Lehre an anderen Stellen dieses Werkes zu teil geworden, sind nur die auf unsere Fragen bezüglichen Ausstrahlungen in Kürze anzuführen. Es lassen sich folgende Gruppen unterscheiden:

**1. Christlich-soziale** Verwerfung des Privateigentums. Es lässt sich nicht leugnen, dass unter den ersten Christen eine kommunistische Tendenz obgewaltet. Mag immer die Apostelgeschichte (4, 32 ff.) so gedeutet werden, dass die Gemeindemitglieder freiwillig ihre Habe als Sondereigentum aufgegeben und den Aposteln als Verwaltern der Gemeinde zur Verfügung gestellt hätten, so geschah es doch unzweifelhaft auf Grund der Ansicht, dass christliche Gesinnung jenes fordern müsste, obgleich ein Rechtszwang zum Kommunismus von ihnen nicht statuiert werden sollte (vgl. 5, 4). Betont man aber die genannte Ansicht recht energisch, so wird der Versuch des Rechtszwanges zu ihrer Durchführung sich leicht einstellen; und so ist es bekanntlich bei einer grossen Reihe von Sekten des Mittelalters bis in die neue Zeit geschehen, den Katharern, Waldensern, den böhmischen Adamiten und den Wiedertäufern, bis zu den Amanaleuten (im Staate Jowa).

Und auch ausserhalb einer Sektenbildung ist der Beweisgang, dass die christliche Lehre die volle Lebensgemeinschaft der sozial Verbundenen und die Verringerung des Privateigentums fordere, mannigfach verfochten worden. Am bemerkenswertesten in der christlich-sozialistischen Bewegung in England durch Maurice († 1872), Kingsley († 1875) u. a. In Deutschland namentlich von Todt in seinem Buche »Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft. Versuch einer Darstellung des sozialen Gehaltes des Christentums und der sozialen Aufgaben der christlichen Gesellschaft« (1877).

Dagegen wird von der Lehre der katholischen Kirche durchaus nicht, wie gelegentlich irrig gesagt worden ist, die Gütergemeinschaft als das unbedingt Richtige behauptet oder das Privateigentum als Hindernis des Heils verdammt. Weder das corpus iuris canonici, nach Thomas v. Aquino, noch offizielle Auslassungen der Päpste sagen dies. Nur die rücksichtslose Aus-

schliessung anderer wird verworfen, der einzelne Eigentümer aber stets gemahnt, dass er vor Gott sich bloss als Verwalter seiner Besitztümer zu fühlen, bedürftigen Mitmenschen davon mitzuteilen habe und am wenigsten auf Grund des rechtlich verliehenen Privateigentums sie auszubeuten befugt sei.

**2. Utopieen.** Sie führen bekanntlich auf Thomas Morus zurück, der 1516 die erste vollendete Schilderung eines Idealstaates (mit Erfindung des Wortes »Utopie«) geschaffen, zweifellos angeregt durch den Entwurf von Platons Republik und auf den Spuren des unvollendet gebliebenen Dialoges »Kritias oder Athen und Atlantis 9000 Jahre vor Solon«. Das Wesen dieser Utopieen liegt darin, dass in anschaulicher Weise die Wirkungen bestimmter Reformvorschläge ausgemalt werden. Durch dieses charakteristische Merkmal unterscheiden sie sich sowohl von der blossen rechtsphilosophischen Betrachtung wie von dem einfachen politischen Programm. Nun legt Morus seiner Darstellung das unbedingt kommunistische Eigentum zu Grunde; alle Bewohner Utopiens leben wie in einer grossen Familie, in der jeder von den gewählten Beamten aus staatlichen Magazinen Sachen zum Gebrauche und gemessenen Verbrauche erhalten kann, aber auch nur in dieser Weise, so dass auch beispielsweise alle 10 Jahre ein allgemeiner Wohnungswechsel stattzufinden hat und die Familien um dasjenige Haus losen müssen, welches ihnen von da ab zu teil wird. — »Die Vernunft fordert alle Menschen auf, sich gegenseitig zu helfen und gemeinschaftlich das Freudenfest des Lebens zu feiern. Die Natur hat allen dieselbe Gestalt gegeben; sie erwärmt alle in gleichem Masse; sie umfasst alle mit derselben Liebe; was sie verdammt, ist die Vergrösserung des eigenen Wohlbefindens, während man dadurch das Unglück eines anderen erschwert.«

In entsprechender Weise fussen die Utopieen der folgenden Zeit durchgängig auf dem Gedanken der Gütergemeinschaft; von dem »Sonnenstaate« des Campanella (auch mit Weibergemeinschaft) bis zur »ikarischen Reise« des Cabet. Der »Rückblick aus dem Jahre 2000«, den Bellamy ausführt, schildert wenigstens eine sozialistisch gemeinsame Produktion und Privateigentum bloss an Konsumtionsgütern; und erst Hertzkas »Freiland« versuchte einen Staatsroman mit grundsätzlicher Beibehaltung des Privateigentums.

**3. Der utopische Sozialismus.** Er tritt in aktueller Art zuerst in der Verschwörung des Babeuf 1795 hervor, die nach ihrem im »tribun du peuple« veröffentlichten Programm in unserer Frage von den Sätzen geleitet wurde: »Alle Güter gehören dem Volke; dieses ist allein der Eigentümer. Jeder hat ein Recht auf glückliche Existenz.. Allen steht ein Recht auf alles zu, die vollkommenste Gleichheit der Güter wird eingeführt..«

Unter den grossen Sozialisten Frankreichs ist es weniger Saint Simon und seine Schule (die unter Aufhebung des Erbrechts doch das Privateigentum und seine ungleiche Verteilung erhalten wollte, nur auf Grund einer jeweils gerechten Zuteilung der Erbschaften durch staatliche Banken an geeignete Privatpersonen) als namentlich Fourier, der mit seinem Entwurfe der »Phalange« ein auf Beseitigung alles Privateigentums fussendes soziales Leben vorschlug; gegründet auf seine Theorie von der Möglichkeit vollkommenster Harmonie bei geeigneter Verteilung von Arbeit und Genuss.

Sprichwörtlich wurde bald darauf das Wort Proudhons »la proprieté c'est le vol«: Das überlieferte Privateigentum sei eine ungerechte Zwangseinrichtung, weil nach ihr der Eigentümer über die Früchte der Arbeit Dritter verfügen könne und auf Kosten des Arbeiters einen Mehrwert erziele. Andererseits bedeute der blosse Kommunismus ebenso einen Mangel, weil er zu einer ungerechten Ausbeutung des einzelnen durch die Massen führen müsse, woraus Proudhon zu positiven Vorschlägen der Beseitigung von Geld und Zins, aber unter Beibehaltung des Privateigentums gelangte.

Die sonstigen utopischen Sozialisten können hier übergangen werden. Denn sie bewegen sich regelmässig in derselben Richtung: Sie behaupten, dass das Privateigentum wegen der in ihm liegenden Ungerechtigkeit verwerflich sei. Der neuere Agrarsozialismus (George, Wallace, Flürscheim) bietet für eine theoretische Begründung seines Vorschlages, das private Grundeigentum und das private Grundrenteneinkommen zu beseitigen, neue Gesichtspunkte auch nicht.

**4. Der wissenschaftliche Sozialismus,** gegründet auf die theoretische Unterlage der materialistischen Geschichtsaufassung, als eine Einzelanwendung dieser Theorie auf konkrete Gesellschaftszustände einer bestimmten geschichtlichen Epoche. Das Privateigentum ist danach nicht ungerecht, sondern möglicherweise veraltet; es ist ein untaugliches Mittel einer bereits sozialisierten Produktion und führt zwischen dieser letzteren und der individualistischen Aneignung durch den Privateigentümer der Arbeitsmittel einen inneren Konflikt mit sich. Es ist nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, sondern die Vollziehung eines naturnotwendigen sozialwirtschaftlichen Prozesses, dass eine Kollektivierung der Produktionsmittel statthabe

(s. Art. **Materialistische Geschichtsauffassung**). —

Alle Begründungsversuche und Angriffe des Eigentums lassen sich in zwei Klassen teilen: 1. Die eine Gruppe behauptet die eine oder die andere Antwort auf die allgemein gültige Frage des Eigentums als das absolut Richtige, mag sie nun hierbei das kommunistische oder das private Eigentum wählen. Soweit eine Lehre diesen Sinn hat, ist sie in sich unhaltbar, da es keinen einzigen Rechtssatz geben kann, der seinem positiven Inhalte nach a priori feststände (s. Art. Recht). 2. Die andere Klasse würde behaupten und beweisen wollen, dass unter besonderen geschichtlichen Zuständen und für konkrete gesellschaftliche Lage die Zuteilung des Eigentums an die einzelnen Rechtsgenossen oder sein Vorbehalten für die Gesamtheit das Richtige sei. Alsdann würde man eine allgemeine Aufgabe der Rechtsordnung annehmen und darzuthun haben, was in besonderer Lage jener Aufgabe am besten genügte. Nun besteht aber bis heute weder überwiegende Klarheit und Sicherheit über die allgemeine Aufgabe, noch auch besitzt man eine gewisse Methode, um jener die auftauchenden Einzelfragen einzuordnen. Die Signatur aller hier einschlägigen Deduktionen ist die, dass man sich darauf verlässt, es werde der Hörer oder Leser beim Empfang dieser oder jener Argumentationen sich schon überzeugt fühlen; aber eine gesicherte Methode für die Beweisführung besitzt unsere Sozialwissenschaft nicht. Weit entfernt davon, dass wir die verschiedenen Begründungen und Angriffe des Eigentums an der Hand eines festen wissenschaftlichen Verfahrens messen und richten könnten, vermag vielmehr zur Zeit ihre Vorführung nur eine Anregung zu geben, sich auf Endziel und Methode einer wissenschaftlichen Politik überall zu besinnen; und wenn Fichte in seinem »geschlossenen Handelsstaat« wohl nicht ohne Grund für unsere Frage des Eigentums als Aufgabe der Rechtsordnung es bezeichnet: vor allem jedem das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum einzusetzen und dann erst ihn dabei zu schützen, — so ist auch heute noch dieses Wort nicht mehr als ein methodisches Problem.

### III. Erwerb, Verlust und Schutz des Eigentums.

1. Uebertragung des Eigentums. 2. Sonstige Erwerbsarten. 3. Verlust des Eigentums. 4. Ansprüche aus dem Eigentum.

**1. Uebertragung des Eigentums.** Dies ist die wichtigste Erwerbsart des Eigentums in der heutigen Sozialwirtschaft wie in jeder solchen, da der Tauschverkehr (im weitesten Sinne des Wortes) zu Ausdehnung und Ausbildung gelangt ist. Die Voraussetzungen und Einzelwirkungen dieses Wanderns der Eigentumsrechte von einer Hand in die andere sind selbstverständlich nur den besonderen Rechtsordnungen zu entnehmen. Wohl aber giebt es in verschiedenen Rechtsordnungen allgemeine und übereinstimmende Gedanken, nach denen die Gesetze den Eigentumserwerb im einzelnen ausgebildet haben, welche gemeinsamen Richtlinien hier zu erörtern sind.

Bei der Uebertragung des Eigentums tritt in den Gesetzgebungen der Neuzeit grundlegend der Unterschied zwischen Eigentum an Grundstücken und an beweglichen Sachen auf. Jenes steht unter der Einrichtung des Grundbuches (s. Art. Hypotheken- u. Grundbuchwesen). Für das zweite gilt regelmässig, dass der Erwerb des Eigentums von der Uebergabe der Sache (traditio) abhängig ist (so das röm., preuss., sächs. Recht und B.G.B. § 929, anders das französ. Recht, wonach durch einfache Beredung Eigentum übertragen werden kann). Falls der Erwerber die Sache bereits in Händen hatte, z. B. als Entleiher oder Mieter, so kann die nochmalige Hin- und Hergabe durch einfache Uebereinkunft ersetzt werden (brevi manu traditio, B.G.B. § 929); umgekehrt ist es möglich, dass zwischen dem jetzigen Eigentümer und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis verabredet wird, wonach ersterer zunächst noch im Besitze der Sache verbleibt, das Eigentum aber mit jener Beredung bereits übergeht (constitutum possessorium, B.G.B. § 930); endlich kann nach B.G.B. § 931, einer inhaltlich neu geschaffenen Bestimmung, das Eigentum an einer im Besitze eines Dritten befindlichen Sache dadurch übertragen werden, dass der Eigentümer dem Erwerber den Anspruch auf Herausgabe der Sache abtritt, z. B. bei der Veräusserung von Mobiliar, das zur Zeit noch einem anderen vermietet ist. — Für den Handelsverkehr giebt es im heutigen Rechte drei weitere Erleichterungen des Eigentumserwerbs, ohne körperliche Uebergabe der zu übertragenden Sache: Nach dem sogenannten Depotgesetz v. 5. Juli 1896 § 7 beim Erwerb von Wertpapieren durch einen Kommissionär mit der Absendung des Stückeverzeichnisses an den Kommittenten; nach H.G.B. §§ 424, 450, 647 durch Uebergabe von indossabelen Lagerscheinen, Ladescheinen oder Konnossementen, welche die Uebergabe der Waren selbst ersetzt; nach H.G.B. § 474 und EG. dazu Art. 6 bei Uebertragung von Seeschiffen.

Von besonderer Wichtigkeit für den bürgerlichen Rechtsverkehr ist die Lösung der Frage, welche Folgen eintreten, wenn der Veräusserer gar nicht Eigentümer war.

Hier kommen in verschiedener Weise die Auffassung des römischen und unseres neuen bürgerlichen Rechts in Betracht.

Nach römischem Recht war zum Eigentumserwerb durch Uebertragung erforderlich, dass der Tradent Eigentümer war; es galt der Satz, dass niemand mehr übertragen kann, als er selbst hat. Bei Veräusserungen durch den Fiskus oder den Kaiser bestand eine Ausnahme. — Nach älterem deutschen Rechte galt die Regel: Hand muss Hand wahren. Der Eigentümer, der seine Sache einem anderen anvertraut hatte, konnte im Falle der Veruntreuung des anderen die Sache von einem dritten redlichen Erwerber nicht herausverlangen, sondern nur jenen ersten auf Ersatz in Anspruch nehmen. — Im Anschlusse an diesen Gedanken hat das neuzeitliche Recht (bes. C.C. 2279 und altes H.G.B. Artt. 306 ff.) mehr Gewicht auf den Schutz des guten Glaubens des Erwerbers als auf unbedingte Aufrechterhaltung des einmal begründeten Eigentums gelegt. B.G.B. §§ 932 ff. hat dieses als Grundsatz aufgenommen: Wenn jemand von einem Nichteigentümer eine Sache übereignet erhält, so wird er Eigentümer, es sei denn, dass er zu der Zeit, da er sonst Eigentum erhalten hätte, nicht in gutem Glauben war; er ist aber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräusserer gehört. Der Satz findet keine Anwendung, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war; hat also der Entleiher oder der Mieter einer Sache diese veruntreut, so geht das Eigentum dem Verleiher oder dem Vermieter verloren. Geld oder Inhaberpapiere werden von einem redlichen Empfänger bedingungslos zu Eigentum erworben, auch wenn sie gestohlen oder sonst abhanden gekommen sind; ebenso Sachen, die jemand in öffentlicher Versteigerung (der Begriff ist in B.G.B. § 383, 3 bestimmt) an sich bringt.

Neben diesen für die Regelfälle der Eigentumsübertragung geltenden Sätzen kennt das neue Handelsgesetzbuch für Kaufleute zwei ergänzende Bestimmungen: Der Erwerber soll auch dann Eigentum erhalten, wenn er zwar weiss, dass der Veräussernde nicht Eigentümer ist, er aber gutgläubig eine Befugnis des Veräusseres zur Uebertragung annimmt (§ 366); sodann eine Erschwerung des Eigentumserwerbes an gestohlenen oder sonst abhanden gekommen Inhaberpapieren durch einen Bankier oder Geldwechsler, sobald der Verlust im Reichsanzeiger bekannt gemacht worden ist, während des ersten Jahres nach der Veröffentlichung (§ 367).

Im seitherigen war die Eigentumsübertragung in Einzelgeschäften gemeint, sie kann selbstredend auch durch Gesamtnachfolge geschehen. Eine solche kennt das heutige Recht nur bei der Erbschaft (B.G.B. § 1922).

Noch mag darauf hingewiesen werden, dass eine Eigentumsübertragung auch durch Ausspruch einer öffentlichen Behörde erfolgen kann. Dieses geschieht unter Privaten in unserem Rechte aber nur durch Zuschlag im Falle der Zwangsversteigerung. Ausserdem kommt Einziehung und damit Uebergang des Eigentums auf den Staat im Strafrecht vor: nach St.G.B. § 40 können solche Sachen, welche durch vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen herabgebracht oder welche zur Begehung eines derartigen Delikts gebraucht oder bestimmt sind, eingezogen werden; regelmässig müssen sie dem Thäter gehört haben (Ausnahmen z. B. beim Wilddiebstahl, St.G.B. § 296 a.). Ergänzt durch Einzelgesetze, z. B. G. über das Urheberrecht v. 11. Juni 1870, § 21.

**2. Sonstige Erwerbsarten.** Die sämtlichen Möglichkeiten des Eigentumserwerbs werden von der Jurisprudenz regelmässig in abgeleitete (derivative) und ursprüngliche (originäre) eingeteilt, je nachdem der Erwerb durch das Eigentum eines Vorgängers bedingt ist oder nicht. Rechtssätze, welche sich an jene Unterscheidung allgemein anlehnen würden, giebt es in den hier interessierenden Gesetzgebungen aber nicht; es ist jede einzelne Erwerbsart für sich zu betrachten.

Für die jetzt noch nicht erwähnten sind nun in den modernen Rechtsordnungen durchgängig die Grundsätze des römischen Rechts massgeblich geworden, in diesen neueren Gesetzen stets nur in Einzelheiten geändert.

Dieses gilt vor allem von der Ersitzung, die schon im Rechte der 12 Tafeln anerkannt war (fundi biennium, ceterarum rerum annus esto). Sie gipfelt in dem Gedanken, dass der gutgläubige Erwerber, der ohne Mangel in der Person des Uebertragenden von diesem Eigentum erhalten haben würde, die andauernd von ihm besessene Sache eigentümlich nun haben solle. Ausgenommen sind entwendete Sachen. Die Fristen haben im Laufe der Rechtsgeschichte geschwankt, Justinian bestimmte 3 Jahre für bewegliche Sachen, 10 Jahre für Immobilien für den Regelfall. Nach kanonischem Recht musste der gute Glaube des Besitzers vom Erwerbe bis zur Vollendung der Ersitzung bestanden haben (»mala fides superveniens nocet«). — Das Institut wurde mit dem römischen Rechte in Deutschland recipiert. B.G.B. §§ 937 ff. bestimmt als Grundsatz: Wer eine bewegliche Sache 10 Jahre im Eigenbesitze (s. unten sub IV 1) hat, erwirbt das Eigentum. Für

Grundstücke gelten auch hier Besonderheiten, die durch die Einrichtung des Grundbuchs bedingt sind (B.G.B. § 900).

Aneignung. Für Sachen, die zur Zeit in niemandes Eigentum stehen, gilt die römische Regel: res nullius cedunt occupanti; nach B.G.B. § 958 aber nur für bewegliche Sachen, während für herrenlos gewordene Grundstücke ein privilegiertes Aneignungsrecht für den Fiskus des Bundesstaates besteht, in dessen Gebiet das Grundstück liegt (B.G.B. § 928, E.G. Art. 190). Im übrigen bezieht sich die Regel sowohl auf Sachen, die von ihrem Eigentümer aufgegeben (derelinquiert) worden sind, als auf solche, die noch nie in jemandes Eigentum waren, wie Meeresprodukte, nicht jagdbare wilde Tiere in der Freiheit. Allein es bestehen gewichtige Ausnahmen, welche gerade die praktisch bedeutsamsten herrenlosen Sachen betreffen: so gilt vor allem ein ausschliessliches Aneignungsrecht für Jagd und Fischerei. Für jene ist durch die Gesetzgebung von 1848 das frühere Jagdregal gefallen; das Jagdrecht ist Ausfluss des Eigentums am Grund und Boden, aber partikularrechtlich durch Jagdpolizeigesetze (in Preussen v. 7. März 50) besonders organisiert. In gleichem Sinne ist die Binnenfischerei geregelt, während die Seefischerei grundsätzlich frei ist, die Küstenfischerei den Inländern offen steht. Nach E.G. Art. 130 sind diese Fragen der Landesgesetzgebung erhalten geblieben. Aber es ist reichsrechtlich die alte Streitfrage entschieden worden, ob der Wilderer oder Fischdieb Eigentum an dem bisher herrenlosen Tiere begründe oder nicht (bejahendenfalls: ob für den zur Aneignung allein Berechtigten oder für sich); B.G.B. § 958, 2 lässt überhaupt kein Eigentum entstehen. — Neben Jagd und Fischerei kommen die Besonderheiten des Bergrechts in Betracht, wofür gleichfalls die Landesgesetze massgeblich bleiben (E.G. Art. 67). Das Recht auf Gewinnung des Bernsteins ist in Ost- und Westpreussen staatliches Regal. Endlich giebt es ein besonderes Strandrecht nach der Strandungsordnung, ReichsG. v. 17. Mai 1874; das Strandrecht steht ausschliesslich dem Staate zu, etwaige privatrechtliche Gerechtsame aus früherer Zeit sind ohne Entschädigung aufgehoben worden. Für die Ausübung des Strandrechts ist Voraussetzung der Untergang des seitherigen Eigentums durch Dereliktion oder infolge Unmöglichkeit der Feststellung des Eigentümers; es beschränkt sich auf sogenannte strandtriftige Sachen, die von der See an den Strand geworfen oder doch von diesem aus geborgen wurden.

Eine bemerkenswerte Eigentumserwerbsart ist die Verarbeitung eines fremden Stoffes zu einer neuen Sache (specificatio). Als solche Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche. Der Erwerb des Eigentums durch den Verarbeiter vollzieht sich nach R.G.B. § 950 auch dann, wenn er über das fremde Eigentum nicht in gutem Glauben war; immer vorausgesetzt, dass er überhaupt für sich verarbeiten wollte und nicht für den Stoffeigentümer. Entsprechend wird auch durch Verbindung oder durch Vermengung (accessio) Eigentum in der Weise erworben, dass bei einer Verbindung von mehreren Sachen zu einer einheitlichen Sache Miteigentum entsteht, bei der Einfügung einer fremden Nebensache in die eigene Hauptsache Alleineigentum des Haupteigentümers. Wer danach einen Rechtsverlust erleidet, ist in Geld nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung zu entschädigen.

Die letzte hier interessierende Möglichkeit von Eigentumsbegründung ist der Erwerb von Früchten (B.G.B. § 99) und sonstigen Erzeugnissen einer Muttersache. Sie fallen, wie alle sonst abgetrennten Bestandteile, zunächst in das Eigentum des Haupteigentümers (B.G.B. § 953). Möglicherweise haben Dritte ein Recht, sich die Erzeugnisse anzueignen, so vor allem der Niessbraucher (B.G.B. § 1039) und der Pächter (B.G.B. § 581). Dann erwirbt der Nutzungsberechtigte die Früchte mit der Trennung (anders das römische Recht, nach welchem regelmässig eine fructuum perceptio erforderlich war); ebenso derjenige, welcher überhaupt gutgläubiger Eigenbesitzer der Muttersache ist (B.G.B. §§ 954 ff.).

**3. Verlust des Eigentums.** Da an derselben Sache nur ein einziges Eigentum möglich ist, so verliert der Eigentümer sein Recht, sobald ein anderer das Eigentum an jener Sache erwirbt. Es kann aber auch sein, dass ein Verlust des Eigentums statthat, ohne dass eine andere Person es für sich erhält.

Dies ist vor allem gegeben im Falle der Dereliktion, d. i. Erklärung des Eigentümers, dass er sein Recht jetzt aufgebe. Sie hat bei beweglichen Sachen nur dann die beabsichtigte Wirkung, wenn der Eigentümer in der genannten Absicht den Besitz (s. unten sub IV) aufgiebt. (B.G.B. § 959, in Uebereinstimmung mit den seitherigen Rechten). Bei Grundstücken ist nach heutigem Recht erforderlich, dass der Eigentümer seinen Verzicht vor dem Grundbuchamte erklärt und der Verzicht im Grundbuch eingetragen wird (B.G.B. § 928).

Dagegen geht durch Verlieren einer Sache zwar der Besitz von ihr unter, das Eigentumsrecht jedoch nicht. Der Finder darf sich die gefundene Sache nicht an-

eignen, bei Meidung des Vergehens der Unterschlagung (St.G.B. § 246). Das römische Recht ist hierbei stehen geblieben und hat diese Frage dadurch um so mehr ganz unvollkommen behandelt, als ihm ein Anspruch auf Finderlohn fremd war. Nach älterem deutschen Recht wurde eine gefundene Sache, wenn sich deren Eigentümer nicht meldete, dem Finder zugesprochen oder (partikularrechtlich verschieden) zwischen ihm und der Obrigkeit geteilt. Die neueren Gesetzgebungen haben diesen Gedanken in verschiedener Weise aufgenommen und durchgeführt. B.G.B. §§ 965 ff. hat folgende Grundsätze: Der Finder hat den Fund der Polizeibehörde anzuzeigen (bei Sachen über 3 Mark Wert); er ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet und haftet für grobe Fahrlässigkeit; er hat Anspruch auf Finderlohn (B.G.B. § 971); mit Ablauf eines Jahres nach der Anzeige bei der Polizeibehörde wird der Finder Eigentümer, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sich gemeldet hat. Der Finder kann auf den Eigentumserwerb verzichten, womit sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes übergeht. Besonderheiten gelten für den Fund in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde (B.G.B. § 978) sowie für Sachen im Besitze einer öffentlichen Behörde, wenn der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist (B.G.B. § 983).

Aus dem römischen Recht sind in die neueren Gesetzgebungen besondere Bestimmungen über den Schatz (thesaurus) übergegangen. Ein Schatz ist eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist. Damit ist das Eigentum des letzteren kraft Gesetzes erloschen und die Sache herrenlos geworden. Sie fällt aber nicht einfach an den Okkupierenden, sondern zur Hälfte an den Entdecker, zur Hälfte an den Eigentümer der Sache, in welcher der Schatz verborgen war (B.G.B. § 984).

Herrenlos werden sodann auch ohne den Willen des Eigentümers gefangene wilde Tiere, welche die Freiheit erlangen, wenn nicht der Eigentümer das Tier unverzüglich verfolgt oder wenn er von der eingeleiteten Verfolgung absteht. Ferner gezähmte Tiere, wenn sie die »consuetudo revertendi« verlieren (B.G.B. § 960. Ueber Tauben s. E.G. Art. 130). Das erste gilt im besonderen für ausziehende Bienenschwärme, über deren Verfolgung, ihre Vereinigung mit anderen Schwärmen oder ihren Einzug in fremde Bienenwohnungen die Gesetze sich regelmässig näher verbreiten (vgl. B.G.B. §§ 961 ff.).

Weitere Fälle, in denen die Frage des Eigentumsverlustes kritisch werden kann, erwähnen die neueren Rechtsordnungen nicht mehr; z. B. Auffinden von leicht verderblichen Nahrungsmitteln, von Eintrittskarten zu Theater, Konzert etc., die ohne ihre jetzige sofortige Benutzung verfallen würden, während keine Möglichkeit besteht, den Eigentümer ausfindig zu machen (cf. l. 44 D. 41, 1). Es dürfte mehr dafür sprechen, den Verlust des Eigentums dann anzunehmen, wenn die Wiedererlangung durch den Eigentümer unbedingt ausgeschlossen ist, so dass der Aneigner in jenen Fällen keine Unterschlagung begehen könnte. Das Gegenteil würde eine nur subjektive Laune des Eigentümers sanktionieren (vgl. B.G.B. § 226).

**4. Ansprüche aus dem Eigentum.** Der Eigentümer kann von jedem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen (rei vindicatio). Der besitzende Nichteigentümer, der von dem nicht besitzenden Eigentümer auf Herausgabe angegangen wird, kann diese verweigern, wenn er ein dingliches oder persönliches Recht auf das Haben der Sache vorbringen kann. Liegt das nicht vor, so darf er doch wegen Verwendungen, die er auf die Sache gemacht hat, von dem Eigentümer Ersatz verlangen, eine aus dem römischen Recht herübergenommene Regelung, die dort sehr im einzelnen ausgeführt war und in den neueren Gesetzgebungen in meist recht kasuistischer Weise behandelt ist (vgl. B.G.B. §§ 994 ff.). Zu solchen Verwendungen gehört nicht dasjenige, was der Besitzer zum Erwerbe der Sache von einem Dritten gutgläubig aufgewendet hatte; die Frage, ob der Eigentümer bei der Vindikation ihm jene Erwerbskosten ersetzen müsse, ist in der Rechtsgeschichte oft verschieden beantwortet. Das römische Recht verneinte es und führte seinen Satz »ubi rem meam invenio, ibi vindico« unbeschränkt durch. In Deutschland wurde in manchen Rechten, besonders dem lübischen, jene Frage bejaht: daraus ist der Auslösungsanspruch des redlichen Besitzers vor allem in das A.L.R. übergegangen. Das B.G.B. ist zum Standpunkte des römischen Rechts zurückgekehrt, wobei allerdings im Auge behalten werden muss, dass, wie oben ausgeführt, der gutgläubige Erwerber einer fremden Sache im Normalfall überhaupt Eigentum für sich erwirbt.

Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen (actio negatoria). Die Störung kann in jeder Einwirkung auf die fremde Sache bestehen; von besonderer Bedeutung sind im gewöhnlichen Rechtsleben die Immissionen schädlicher Art in fremde Grundstücke. Dahin rechnet die Gerichtspraxis jede Zuführung belästigender Substanzen; nicht nur verletzender Körper, z. B. Sprengungen, dass Steine her-

überfliegen, Schiessen auf benachbarten Grundstücken, Uebertreten von Grundwasser oder Jauche, sondern auch Zuführung von Dämpfen, Rauch, Russ, Gasen, Erregung von Wärme, von Geräusch oder Erschütterungen: aber die Grenze, von wann ab der Eigentümer diese störenden Einwirkungen verbieten dürfe, war oft streitig. B.G.B. § 906 spricht ein Verbietungsrecht insoweit ab, als die Einwirkung die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken daher lange gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist immer unzulässig. Nach diesem Massstabe würde auch die neuerliche Streitfrage zu entscheiden sein, ob von einem physikalischen Institut gegen eine elektrische Strassenbahn negatorisch geklagt werden könne, wenn durch den Betrieb der letzteren elektro-magnetische Versuche in jenem gestört oder unmöglich gemacht wurden.

Die Freiheitsklage eines belästigten Eigentümers erleidet eine Einschränkung nach G.O. § 26, wonach konzessionierte gewerbliche Anlagen niemals auf Einstellung des Betriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen verklagt werden können, welche die benachteiligende Wirkung ausschliessen. Davon abgesehen kann die Negatorienklage bei Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen auch auf Verbot künftiger Unterlassungen gerichtet werden. Auf Schuld des Störers kommt es bei dieser Freiheitsklage des Eigentümers nicht an. Andererseits kann bei blosser objektiver Störung Schadensersatz nach neuem bürgerlichen Recht nicht ohne weiteres gefordert werden; es ist dazu vielmehr erforderlich, dass der Geschädigte einen besonderen Anspruch nach den Vorschriften über Schuldverhältnisse aus unerlaubten Handlungen zu begründen vermag.

Oftmals ist es beim Streite über eine Sache dem Kläger nicht leicht, einen sicheren Beweis seines Eigentums zu erbringen. Die neuere Gesetzgebung erleichtert das insofern, als für den im Grundbuche Eingetragenen die Vermutung des Eigentums spricht, bei beweglichen Sachen aber entsprechend für den Besitzer vermutet werden soll, dass er Eigentümer sei. Es kann aber auch der, dem eine Sache unfreiwillig abhanden gekommen ist, diese einfach auf Grund seines früheren Besitzes vom jetzigen Besitzer heraus verlangen; hatte dieser mala fide erworben, so muss er bedingungslos herausgeben, war er in gutem Glauben, so bleibt ihm überlassen, nun seinerseits zu beweisen, dass er, der Beklagte, Eigentümer geworden ist, oder auch, dass er die Sache in früherer Zeit als der Kläger einmal besessen und unfreiwillig verloren habe (B.G.B. § 1007).

## IV. Der Besitz.

1. Begriff. 2. Rechtliche Bedeutung.

**1. Begriff.** Besitz und Eigentum sind zwei verschiedene Begriffe und niemals mit einander zu verwechseln. Eigentum bedeutet eine (oben näher bestimmte) endgültige Herrschaft über eine Sache, zufolge eines ordentlichen gesetzlichen Erwerbsgrundes; Besitz dagegen liegt dann vor, wenn jemand eine Sache thatsächlich in seiner Gewalt hat, gleichviel ob dieses in gesetzlicher Weise gekommen ist oder nicht.

Die allgemeine Frage, in welcher der Besitzbegriff sich fassen lässt, ist also die: Was hat die thatsächliche Gewalt über eine Sache an sich für rechtliche Bedeutung?

Auch hier ist die Antwort der einzelnen geschichtlichen Rechtsordnungen wechselnd und verschieden. Das römische Recht, von dem wir eine erste gut durchdachte Antwort auf jene Frage haben (die altdeutsche Lehre von der »Gewere« muss hier ausser Betracht bleiben), verlieh eine besonders bemerkenswerte Bedeutung einer thatsächlichen Sachbeherrschung bloss dann, wenn sie von dem Aneignungswillen begleitet war (civilis possessio); fehlte dieser Wille, wie bei dem Mieter oder einem Verwalter fremden Vermögens, so war nur Inhabung (naturalis possessio) ohne weitgehende Rechtsbedeutung vorhanden. Nach neueren Rechten, besonders unserem Gesetzbuche verhält es sich anders: Die thatsächliche Gewalt bedeutet den Besitz, auch wenn man sie für einen anderen ausüben will, das Eigentum dieses neben sich anerkennend; gleichgültig ist es, ob jemand die Sache teilweise für sich nützen und gebrauchen will, wie Pächter, Niessbraucher, Entleiher, oder ob er sie nur im Interesse des anderen in seiner Hand hat, wie Rechtsanwalt, Vormund, Vereinsvorstand. Hat jemand die Sache als ihm gehörend in seiner Gewalt, so heisst er Eigenbesitzer (§ 872); besitzt ein anderer für ihn, so hat er mittelbaren Besitz (§ 868).

Von den besprochenen Fällen ist der des Besitzgehilfen zu unterscheiden, der einen anderen in dessen Haushalt, Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnisse unterstützt und dabei, wie Dienstboten, angestellte Verkäufer und dergleichen, thatsächliche Gewalt über Sachen im Besitze des Prinzipals auch ausübt. Die Grenze kann im einzelnen Fall schwierig sein.

Die Frage nach dem Vorhandensein oder dem Verlust der thatsächlichen Gewalt über eine Sache ist nicht immer so leicht zu entscheiden, als es auf den ersten

Blick erscheinen mag. Es zeigt sich dies besonders beim Erwerb von herrenlosen Sachen durch Aneignung, die erst mit der Besitzergreifung wirkt; bei der Festhaltung des Besitzes durch Verschliessen, bei der Frage einer möglichen Tradition durch Schlüsselübergabe; es drückt sich in dem vulgären Gegensatze von »verlieren« und »verlegen« aus; und in vielen ähnlichen Zweifelsfällen.

Den Gedanken der Abscheidung eines besonderen Besitzbegriffes neben dem des Eigentums hat man auf andere Rechtsverhältnisse übertragen. So wie der Besitz (nach gelegentlich gebrauchtem Ausdrucke) das thatsächliche Abbild des Eigentums ist, so sollte die thatsächliche Ausübung auch anderer Rechte einen sogenannten Rechtsbesitz (iuris quasi possessio) darstellen. Das römische Recht nahm dieses im besonderen bei thatsächlicher Ausübung von Servituten an. Das mittelalterliche Recht ging viel weiter; namentlich kannte das kanonische Recht Besitz von kirchlichen Aemtern, von Benefizien und Pfründen, das weltliche Recht in Deutschland Besitz von Zehnten, Reallasten u. a. Die Landesgesetzgebungen der neueren Zeit waren dem zum teil gefolgt, besonders das A.L.R., das im Privatrecht bei allen Rechten mit möglicher dauernder Ausübung die thatsächliche Verwirklichung als solche als Besitz mit besonderer rechtlicher Bedeutung anerkannte, dasselbe aber auch bei gewissen öffentlichen Rechten, wie Regalien, Adel, Patronat, annahm. Das Gesetzbuch kennt für das neue bürgerliche Recht die Durchführung dieser Analogie nicht (mit verschwindenden Ausnahmen, besonders für die Uebergangszeit).

**2. Rechtliche Bedeutung.** Der Besitz ist als solcher schon dadurch rechtlich wichtig, dass viele Rechtsordnungen sein Gegebensein als eine gesetzliche Voraussetzung für manchen Erwerb des Eigentums fordern und umgekehrt Eigentum erst dann untergehen lassen, wenn der Besitz verloren ist, z. B. Dereliktion, Einbusse des Eigentums an wilden Tieren etc. (s. oben sub III.). Auch sonst tritt er als wesentliches Moment unter den Voraussetzungen mancher Rechte im einzelnen auf, z. B. beim kaufmännischen Zurückbehaltungsrecht (H.G.B. Art. 369), oder als Grund eines Ablösungsrechts nach B.G.B. Art. 268. Der Besitz giebt das Recht der Notwehr (B.G.B. § 227; Str.G.B. § 53); er verleiht die Beklagtenrolle im Prozesse. Und er ist nach Str.G.B. § 242 und § 246 bei der Abgrenzung von Diebstahl und Unterschlagung von wesentlicher Bedeutung.

Vor allem ist aber der Besitz deshalb eine bedeutsame rechtliche Einrichtung, weil der ruhige Besitzstand an und für sich gegen Eingriff Dritter einstweilig geschützt wird. Verletzt ein Fremder den Besitz eines anderen durch Störung oder Entziehung der Sache, so kann — nach diesem Rechtsgedanken — der Besitzer zunächst Wiederherstellung des Zustandes vor dem Eingriffe fordern, ohne dass dem Störenden die Möglichkeit gewährt würde, sich etwa auf ein Recht zum Stören oder zum Haben der Sache zu berufen (»in possessorio sind petitorische Einreden unzulässig«). Freilich hat es dabei nicht sein endgültiges Bewenden; der Besitzesprozess bewirkt vielmehr nur ein Provisorium, es soll nur einstweilen der ruhige Besitzstand geschützt und bei unfreiwilliger Vernichtung vorerst wieder hergestellt werden. Es kann also sehr wohl der im obigen Falle zur einstweiligen Herausgabe oder Störungsbeseitigung Verurteilte einen zweiten Prozess beginnen und nun das von ihm behauptete Recht geltend machen; aber es ergiebt sich, dass alsdann die Parteirollen in beiden Prozessen wechseln, der seitherige Beklagte nun zum Kläger wird und umgekehrt.

Diese Grundgedanken des Besitzesschutzes sind von den einzelnen Rechtsordnungen verschieden ausgestaltet worden, wobei die Sätze des römischen Rechts einen bestimmenden Einfluss allezeit ausgeübt haben. Es selbst war durch die Prätoren bei Gelegenheit ihrer Rechtsprechung ausgebildet worden und deshalb trotz fester Formulierung im Edikt nie ganz zu einem radikal erwogenen Abschluss gekommen. Der Besitzer konnte bei Entziehung seines Besitzes bloss dann in der erwähnten Art possessorisch klagen, wenn jene durch Gewalt geschehen war (interdictum unde vi), nicht aber bei heimlicher Wegnahme, wogegen bei einer teilweisen Störung im ruhigen Besitz jeder eigenmächtige Eingriff des Dritten genügte, um ihn zu einstweiliger Unterlassung verurteilen zu können. Und es stand die Möglichkeit solcher Klagen nur dem juristischen Besitzer zu, nicht dem Inhaber, wie dem Mieter oder Pächter. In Deutschland haben Gerichtspraxis und Gesetzgebung stets weiter gedrängt (sogenannte Spolienklage des usus modernus pandectarum); aber es ist dies niemals in einhelligem Sinne geschehen und hat im Laufe der Entwickelung ungemein geschwankt, bis jetzt im Gesetzbuche eine grundsätzlich feste Unterlage dahin gesetzt worden ist: Jeder Besitzer (s. oben sub 1) kann verlangen, dass ihm nicht gegen seinen Willen (durch verbotene Eigenmacht) die Sache entzogen oder er in ihrem ruhigen Haben gestört wird; geschieht es doch, so kann er gegen den fehlerhaft Eingreifenden auf Wiedereinräumung oder auf Beseitigung der Störung und weitere Unterlassung klagen; der Beklagte kann nur leugnen, dass von ihm verbotene

Eigenmacht geübt worden sei, nicht aber in diesem Prozesse sich darauf berufen, dass er ein Recht zum Besitze oder zur Vornahme der störenden Handlung habe.

Ueber den gesetzgeberischen Grund des Besitzesschutzes, als eigener Art des Rechtsschutzes neben denjenigen des Eigentums, ist viel gestritten worden. Man hat sogar die Berechtigung der Frage als solcher leugnen wollen, weil es immer nur einen Grund für den Besitzesschutz im römischen, im preussischen oder einem anderen Rechte gebe, keinen solchen Grund aber in allgemeiner Weise. Allein dieses übersieht, dass auch für den Besitz in allgemeingültiger Weise die Frage sich erhebt, ob die thatsächliche Gewalt über eine Sache an sich schon gerichtlichen Schutz geniessen soll, so dass für die Bejahung als solche auch allgemeingültige Grundgedanken da sein müssen. Sie werden dadurch gegeben, dass es wünschenswert sein kann, beim Streiten über Haben und ruhiges Haben von Sachen einen einstweiligen Besitzstand durch das Gericht feststellen zu lassen. Wenn die herrschende Lehre dieses Wünschenswerte darin fand, dass es im Interesse ungestörter Ordnung des Rechtslebens geschehe, und Ihering dagegen meinte, dass der Besitzer in seiner Qualität als mutmasslicher Eigentümer geschützt werde, so erscheint bei genauerer Betrachtung das zweite nicht sowohl als ein Gegensatz, denn als eine nähere Ausführung des ersten und deshalb sachlich begründet. Es ist gesagt worden, dass bei Annahme der Iheringschen Ausführungen es nicht verständlich sei, weshalb der Beklagte im Besitzesprozess sich nicht auf sein Eigentum berufen und damit die Vermutung des klägerischen Eigentums entkräften könne; denn das erledigt sich durch den Hinweis darauf, dass auf Grund allgemeiner Vermutungen das Recht gar oft durchgreift, ohne einen Gegenbeweis zuzulassen: die Vermutung, dass jemand mit 21 Jahren geistig reif zur eigenen Uebernahme seines Vermögens sei, kann auch durch einfachen Hinweis, dass es im besonderen Falle nicht zutreffe, keineswegs entkräftet werden. Wenn man dagegen betonen will, dass der Besitzer römischrechtlich nur gegen Eigenmacht geschützt werde, so ist zu bemerken. dass diese Einschränkung mit dem Grundgedanken des Besitzesschutzes noch gar nicht gegeben ist, wie es auch Perioden der Rechtsentwickelung gegeben hat, beispielsweise bei den deutschen Praktikern des 18. Jahrhunderts, da der unfreiwillige Besitzesverlust überhaupt possessorischen Schutz begründete. Der Besitzesschutz ist als solcher von diesen historischen Besonderheiten nicht abhängig, seine eigenartige Aufstellung gründet nur auf dem Wunsche schneller provisorischer Ordnung eines Streites. Der Besitzesprozess ist seinem Wesen nach nur eine einstweilige Verfügung. Allerdings wird sie bei uns in den Formen des ordentlichen Prozesses erledigt und nur unter der Voraussetzung verbotener Eigenmacht gewährt; aber welches gerichtliche Verfahren dabei des näheren gewählt wird, und was für besondere Vorbedingungen und Wirkungen diese oder jene Rechtsordnung aufstellen möge, das lässt den Grundgedanken des Besitzesschutzes unberührt. Es zieht sich in die Einzelheiten juristischer Technik zurück, die in den Erörterungen eines Werkes über Staatswissenschaften beiseite gelassen werden können.

**Litteratur:** *Die Litteratur über Eigentum und Besitz findet sich in ausreichender Vollständigkeit in folgenden Lehr- und Handbüchern zusammengetragen:* ***Vangerow****, Lehrbuch der Pandekten, 7. Aufl., §§ 295 ff., 198 ff.* — ***Windscheid****, Lehrbuch des Pandektenrechts, 7 Aufl., §§ 167 ff., 148 ff.* — ***Dernburg****, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, 5. Aufl., I, §§ 181 ff., 148 ff.* — ***Matthiass****, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, II, §§ 18 ff., 2 ff.* — ***Puchta****, Kursus der Institutionen, 8. Aufl., II, §§ 231 ff., 224 ff.* — ***Danz****, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, 2. Aufl., §§ 119 ff.* — ***Schröder****, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 3. Aufl., §§ 10, 28, 35, 61.* — ***Huber****, Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, §§ 150 ff.* — ***Ahrens****, Naturrecht oder Philosophie des Rechts, §§ 68 ff.* — ***A. Wagner****, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., II, §§ 90 ff.*

*Dazu ist aus der neuesten Zeit nachzutragen:* ***Alex. Kaufmann****, Beiträge zur Kenntnis der Feldgemeinschaft in Sibirien, im Arch. f. soziale Gesetzg., VI (1896).* — ***Derselbe****, Die bäuerliche Gemeinde in Sibirien (1897).* — ***Simkhowitsch****, Die Feldgemeinschaft in Russland (1898).* — ***Schaub****, Die Eigentumslehre nach Thomas von Aquin und dem modernen Sozialismus (1898).* — ***Neukamp****, Artt. »Besitz« und »Eigentum« in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft (1898).* — ***Serlachius****, Lärobok i sakrätten (1899), §§ 17 ff., 13 ff.*

***R. Stammler.***

---

## Einfuhr

s. Handelsbilanz, Handelsstatistik.

---

## Einfuhrprämien.

Einfuhrprämien sind hauptsächlich in Zeiten der Teuerung zur Beförderung und Beschleunigung der Zufuhr von Getreide gewährt worden. So wurde in Frankreich unter Turgots Ministerium durch ein G. v. 25. April 1775 allen, die bis zum 1. August vom Auslande Getreide einführten, eine Prämie von 18 Sous für den Centner Weizen und von 12 Sous für den Centner Roggen gewährt. Ausserdem erhielten diejenigen,

welche Weizen oder Roggen bis zu jener Frist nach Paris brachten, noch besondere Prämien von 20 bezw. 12 Sous für den Centner, und für die Einfuhr nach Lyon betrugen diese Specialprämien sogar 25 und 15 Sous. Im Jahre 1789 gehörte die Gewährung von Einfuhrprämien ebenfalls zu den Massregeln, mit welchen die französische Regierung die Teuerung des Getreides zu bekämpfen suchte, und in dem Notjahre 1817 verwandte sie 6 Millionen Francs zu solchen Prämien. In England wurden 1795 Prämien im Betrage von 12—20 sh. für den Quarter — je nach dem Herkunftslande — für die Einfuhr von Weizen bis zu bestimmten Quantitäten zugesagt; nach Ueberschreitung dieser Menge sollten die Sätze auf 8—10 sh. herabgehen und in dieser Höhe bis zum 30. September 1796 beibehalten werden. Im Jahre 1800 gewährte man den einführenden Kaufleuten die Garantie eines Preises von 100 sh. für den Quarter Weizen, was thatsächlich einer Einfuhrprämie von nicht vorher bestimmter Grösse gleichkam. — Der eigentliche Zweck der Getreideeinfuhrprämien war nicht sowohl die Herbeiziehung des fremden Produktes — denn dieses würde bei einem gewissen Preisstande auch ohne jenes Reizmittel in ebenso grosser Menge gekommen sein —, sondern vor allem eine Wirkung auf den Marktpreis, indem man annahm, dass nicht der volle Betrag der Prämie den Einführern als Extragewinn verbleiben, sondern dass infolge der Konkurrenz derselben ein Teil dieser Zulage den Konsumenten zu gute kommen werde, sei es durch eine Erniedrigung des Preises oder wenigstens durch die Verhinderung einer sonst zu erwartenden weiteren Verteuerung des Getreides. Ob aber wirklich die letzten Abnehmer einen solchen Vorteil von den Prämien gehabt haben und ob nicht der ganze Betrag derselben in den Händen der Einfuhr- und Zwischenhändler geblieben ist, dürfte immerhin fraglich sein. Ankauf grosser Getreidemengen von Staatswegen und Verkauf derselben zu angemessenen Preisen dürfte an sich ein zweckmässigeres Hilfsmittel der älteren Teuerungspolitik gewesen sein, wenn es auch in Wirklichkeit häufig ungeschickt und in finanziell schädlicher Weise angewandt worden ist. In der neueren Zeit, in der niedrige Kornpreise als eine europäische Kalamität angesehen werden und die Landwirtschaft unter der Masse der Einfuhr zu ersticken fürchtet, haben die Getreideeinfuhrprämien natürlich nur noch ein historisches Interesse. Eine andere Art von Einfuhrprämien bestand in England zu Gunsten gewisser Waren aus den amerikanischen Kolonieen. Für Schiffsmasten und Segelstangen wurden seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts bis 1781 bei der Einfuhr aus den englischen Besitzungen Amerikas (später auch aus Schottland) eine Prämie von 1 £, für Hanf (bis 1741) eine solche von 6 £ auf die Tonne gewährt. Für Teer, Pech und Terpentin bestanden Einfuhrprämien von 2—4 £ für die Tonne, die aber später ermässigt wurden. Zeitweise (1766 bis 1775) finden wir auch Einfuhrprämien für amerikanisches Bauholz, für ungehechelten amerikanischen Hanf und Flachs (1764 bis 1785), für Fassdauben und Böden, für Indigo und Rohseide aus englischen Kolonieen. In allen diesen Fällen handelte es sich nicht um eine Vermehrung der Einfuhr der betreffenden Waren, da diese bei der Herkunft aus anderen Ländern mit schweren Zöllen belastet wurden, sondern um eine Begünstigung der Kolonieen. Eine ähnliche Wirkung hatte die sogenannte Détaxe, die man in Frankreich 1851 dem aus den französischen Kolonieen stammenden Rohrzucker gewährte. Der von diesem Zucker zu entrichtende Zoll wurde nämlich um 6, später um 7 Francs auf 100 kg niedriger angesetzt als die dem inländischen Rübenzucker auferlegte Steuer, während ausländischer Rohrzucker mit prohibitiven Zöllen belegt war. — Wenn man überhaupt besondere Aufwendungen machen will, um die Entwickelung einer Kolonie zu befördern, so dürfte es sich doch mehr empfehlen, diese Summen unmittelbar für Hafenanlagen oder andere zweckmässige Einrichtungen zu verwenden, als sie in der Form von Einfuhrprämien zu verausgaben, deren Wirkung sich gar nicht genau verfolgen lässt. —

**Litteratur:** ***Roscher***, *Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik, Stuttgart und Tübingen 1852.* — ***Araskhaniantz***, *Die französische Getreidehandelspolitik bis zum Jahre 1789. (In Schmollers Forschungen IV.)* — ***Adam Smith***, *B. IV, Cap. VIII.*

***Lexis.***

---

## Einfuhrverbote.

1. Allgemeines. 2. Die E. in der älteren Zeit. 3. Die E. im Schutzsystem. 4. Die polizeilichen E. 5. Wirkung der E. auf die Preisbildung.

**1. Allgemeines.** Das Verbot der Einfuhr gewisser Waren ist eine Massregel, die sowohl aus eigentlich handelspolitischen als auch aus polizeilichen oder allgemein politischen Gründen getroffen werden kann. Im ersteren Falle bildet sie das äusserste und einschneidendste Mittel zur Abwehr des ausländischen Mitbewerbs zu Gunsten eines auf dem inneren Markte geschützten Produktionszweigs; im letzteren handelt es sich um die Verhütung der Einschleppung von Krankheiten oder Viehseuchen, die

Sicherung der Urheberrechte und Handelsmarken, die Aufrechterhaltung staatlicher Steuermonopole, presspolizeilicher Bücherverbote etc. Während polizeiliche Einfuhrverbote noch immer von allen Staaten zeitweilig oder dauernd für nötig erachtet werden, sind die handelspolitischen Verbote in den letzten Jahrzehnten allmählich aus den Tarifen der Kulturländer verschwunden. Freilich lassen sich die Grenzen zwischen beiden Arten nicht scharf ziehen, denn selbst im freihändlerischen England liegen z. B. den zur Beschützung der Handelsmarken erlassenen Verboten wohl im geheimen auch protektionistische Rücksichten auf die Absatzverhältnisse der Industrieerzeugnisse mit zu Grunde. Jedes Einfuhrverbot ist seiner Absicht nach auch ein Verbot des Gebrauchs oder Verbrauchs des betreffenden ausländischen Erzeugnisses, und die Verbote aus der Blütezeit des merkantilistischen Schutzsystems erscheinen meistens auch ausgesprochenermassen in dieser Form. Von den Verteidigern der Einfuhrverbote wurde es stets als ein besonderer Vorzug derselben im Vergleich mit hohen Schutzzöllen angesehen, dass jene auch nachträglich noch gegen die eingeschmuggelten Waren geltend gemacht werden könnten, während bei den nur mit prohibitiven Zöllen belasteten Waren, wenn sie einmal im inneren Verkehr wären, die verzollten und die eingeschwärzten sich nicht mehr unterscheiden liessen. Daher erklärt denn auch z. B. v. Sonnenfels die Einfuhrverbote — obwohl er nur in bedingter Weise für sie eintritt und manche Bedenken gegen sie erhebt — für zweckmässiger als hohe Zölle. Ebenso beriefen sich die französischen Interessenten in den zwanziger und dreissiger Jahren dieses Jahrhunderts gegen die Versuche, die Einfuhrverbote durch Schutzzölle von 30 bis 40 % des Wertes der Waren zu ersetzen, hauptsächlich auf die grössere Sicherheit der Durchführung der Verbote. Demgemäss enthielt auch das grundlegende französische Zollgesetz v. 28. April 1816 die Bestimmung (§ 59), dass die verbotenen Webewaren im ganzen Lande aufgesucht und konfisziert werden sollen und dass die ähnlichen französischen Erzeugnisse durch Fabrikmarken und Nummern kenntlich gemacht werden müssten. Indes wurden auch die verbotenen Waren thatsächlich in bedeutenden Mengen eingeschmuggelt. Als im englischen Parlamente ein Redner bei der Bekämpfung der Aufhebung des Einfuhrverbotes gegen Seidenwaren einen indischen Foulard schwang, machte ihn der Schatzkanzler Robinson darauf aufmerksam, dass jedermann ihm dieses Taschentuch abnehmen könne, unter der Bedingung, dass es ins Ausland ausgeführt werde. Ueberhaupt untersagten die älteren Verbote häufig nur die Einfuhr zum inneren Verbrauch, gestatteten sie aber im Grosshandels- und Messverkehr unter Kontrolle und mit der Bedingung der Wiederausfuhr. Häufig jedoch war auch die Durchfuhr verboten. Eine eigentümliche gemilderte Form des Einfuhrverbots, die sonst nur unter besonderen Umständen vorkommt, wurde in Oesterreich 1784 grundsätzlich angenommen, indem man die betreffenden Waren »ausser Handel setzte«, wobei es gestattet blieb, sie für den privaten Bedarf gegen Entrichtung eines sehr hohen Zolles auf Grund einer besonders nachgesuchten Erlaubnis einzuführen.

**2. Die E. in der älteren Zeit.** Im Altertum scheinen Einfuhrverbote, abgesehen von den durch den Krieg von selbst entstehenden Verkehrssperren, nicht üblich gewesen zu sein, während Ausfuhrverbote im römischen Reiche in Bezug auf viele wichtige Waren, wie Eisen, Waffen, Getreide etc. vorkommen, die allerdings mehr durch allgemeine politische als durch handelspolitische Rücksichten veranlasst waren. Im Mittelalter richteten sich die Verbote, dem Geiste der damaligen Wirtschaftsverfassung entsprechend, häufig nicht sowohl gegen die Waren als gegen die Personen der fremden Kaufleute, wie z. B. in Florenz französisch-flandrische Tücher nicht verkauft werden durften, wenn sie nicht Florentinern gehörten. Doch kommen auch schon frühzeitig unbedingte Einfuhrverbote vor. So war nach Pöhlmann in Parma schon im Jahre 1211 der Podesta verpflichtet, die fremden Wollzeuge und Tücher wegzunehmen und zu verbrennen. Eine grosse Zahl von Gewerben war im 15. Jahrhundert in Venedig durch Einfuhrverbote geschützt, während in Florenz solche Massregeln nur für einige besonders wichtige Industriezweige zur Anwendung kamen. So wurden 1458 alle Arten von Tüchern von der Einfuhr ausgeschlossen, ein Verbot, das freilich schon kurze Zeit nachher teilweise wieder aufgehoben werden musste. Zur Begründung desselben wurde u. a. angeführt, das Ausland würde die Florentiner Tücher gering schätzen, wenn man in Florenz selbst fremde Waren brauche. Doch trat auch die Rücksicht auf die Zurückhaltung des baren Geldes schon hervor, und man berechnete genau, wieviel Edelmetall das Land durch die Einfuhr eines fremden Fabrikats verliere. Auch in Frankreich, wo Einfuhrzölle erst im 16. Jahrhundert erscheinen, kommen vorübergehend Einfuhrverbote schon früher vor; so namentlich in der Ordonnanz v. 28. Dezember 1443 in betreff der englischen, normannischen und

bordelesischen Tücher, mit der Begründung, dass das Geld nicht den Engländern zugeführt werden dürfe. In England wurde schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Simon v. Montfort ein Verbot gegen die ausländischen Tücher erlassen, das allerdings nur kurzen Bestand hatte. Ein ähnliches Verbot unter Eduard III. (1338) wurde nicht strenge gehandhabt und durch Lizenzen abgeschwächt. Von grösserer Wichtigkeit war das als handelspolitische Kampfmassregel gegen die burgundische Regierung (zuerst 1436) erlassene Verbot aller niederländischen Waren, das noch einige Mal erneuert wurde. Die Anfänge einer konsequenten Industrieschutzpolitik mittelst Einfuhrverbote fallen jedoch erst in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts. Im Jahre 1455 wurde im Interesse der inländischen Seidenindustrie die Einfuhr der fremden Seidenfabrikate auf fünf Jahre verboten, und dieses Verbot wurde in der Folgezeit mehrfach wiederholt und schliesslich unter Heinrich VII. für bestimmte Arten von Seidenwaren für endgiltig und dauernd erklärt. Unter Eduard IV. erfolgte 1464 ein Einfuhrverbot gegen fast alle Fabrikate und Handwerkswaren von einiger Bedeutung, jedoch hatte dasselbe keine Geltung für den Handel der Hanseaten. Unter Heinrich VII. und Heinrich VIII. wurden die meisten dieser Verbote nicht aufrecht erhalten, unter Elisabeth dagegen bildete sich das Prohibitivsystem wieder strenger aus. Zur Rechtfertigung desselben berief man sich in England schon im 15. Jahrhundert sowohl auf die merkantilistischen Ansichten von der Notwendigkeit, den Geldabfluss zu verhindern, als auch auf die Interessen der nationalen Arbeit, besonders angesichts der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit, die durch die Ausdehnung des Grossbetriebs der Schafzucht entstand.

In Deutschland finden wir im Mittelalter keine allgemeinen Einfuhrverbote, sondern nur die mannigfaltigen Beschränkungen der ausländischen Kaufleute durch das städtische Fremdenrecht. In manchen Städten durften gewisse Waren von Fremden überhaupt nicht verkauft werden, vereinzelt kam es auch vor, dass auch den städtischen Krämern der Verkauf gewisser fremder Waren überhaupt nicht oder ausserhalb der Marktzeit nicht gestattet war. Die Handelssperren, wie sie bei Streitigkeiten zwischen Städten und Territorien häufig verhängt wurden, beruhten wesentlich auf beiderseitigen Ausfuhr- und Durchfuhrverboten und bezogen sich nicht auf bestimmte Waren, sondern auf den ganzen Handel. Was die Handelspolitik des Reiches betrifft, so zeigte sich ihre Schwäche und Hilflosigkeit am kläglichsten bei Gelegenheit des Streites zwischen England und den Hanseaten. Nach fast zwanzigjährigen Verhandlungen, während welchen das Vorgehen der Engländer immer schroffer und rücksichtsloser wurde, kam endlich 1597 ein kaiserliches Mandat zu stande, das die englische Monopolgesellschaft der Merchant-Adventurers aus dem Reiche verwies, übrigens aber nicht, wie die Hanseaten verlangten, die Einfuhr der englischen Wollwaren überhaupt verbot. Diese Massregel kam aber gar nicht zur wirklichen Durchführung, sondern die Adventurers waren trotz mancherlei Anfechtungen imstande, von Stade und später von Hamburg aus ihren Tuchhandel fortzusetzen. — Unter den grösseren Einzelstaaten griff Brandenburg schon frühzeitig zu einzelnen Einfuhrverboten. Im Jahre 1560 wurde die Einfuhr von fremdem Salz im Interesse des Werks von Belitz verboten. Ein Edikt von 1581 gestattete den Fremden nur den Verkauf von Tüchern auf den freien Jahrmärkten und nach einer von dem städtischen Rate und den Gildemeistern der Tuchmacher aufzustellenden Taxe. Nach Errichtung einer Glashütte in Grimnitz wurde 1602 die Einfuhr von Glas verboten, und als dieses Werk dennoch eingegangen und an seine Stelle eine Glashütte in Marienwalde getreten war, wurde jenes Verbot zum Schutze des letzteren erneuert und auch in der Folgezeit häufig wiederholt. Zahlreicher werden die Verbote indes erst nach dem Jahre 1660, also in der Periode, in der das Schutzsystem durch Colbert seine modernere Gestalt und seine grundsätzliche Ausbildung erhielt.

**3. Die E. im Schutzsystem.** Colbert selbst nahm in seine Tarife keine Einfuhrverbote auf, aber sie bildeten eine zu natürliche Konsequenz der herrschenden handelspolitischen Grundanschauungen, als dass man sie nicht in vielen Fällen auch den höchsten Schutzzöllen vorgezogen hätte. Das Geld sollte im Lande bleiben, das Land »populöser« gemacht und die Arbeiter beschäftigt werden; wenn sich nun aber zeigte, dass selbst hohe Schutzzölle nicht imstande waren, diese Aufgabe zu erfüllen, so versuchte man es eben mit Einfuhrverboten. Namentlich galten diese als nützlich gegenüber den fremden Luxuswaren: wenn es gelang, diese im Lande selbst, wenn auch zu höheren Preisen herzustellen, so wurde auch eine Geldausfuhr vermieden und einem inländischen Gewerbe Arbeit verschafft, wobei der etwaige Mehraufwand nur den Reichen und Wohlhabenden zur Last fiel; wenn aber die einheimische Industrie sich als unfähig erwies, solche Waren überhaupt oder in gleicher Güte zu erzeugen, so galt das nicht als Schaden, weil nur der Gebrauch oder

Verbrauch eines überflüssigen Dinges verhindert oder beschränkt würde. Dabei bedachte man freilich nicht, dass die Mehrausgaben der Wohlhabenden für die teueren inländischen Erzeugnisse die Kapitalansammlung verminderten und somit die Beschäftigung von Arbeit auf anderen vielleicht ergiebigeren Gebieten verhinderten. Der geistreichste Theoretiker des Merkantilismus, Becher, spricht sich zuweilen für freie Bewegung des Handels aus, aber er betrachtet es doch als ein Unglück, dass für fremde Luxuswaren so viel Geld aus dem Lande gehe. Er verlangte, dass man den inländischen Bedarf in jeder Manufaktur feststelle und dann die Zahl der »Verläger juxta cognitam quotam consumptionis moderiere«. So würden sowohl Monopole wie Polypole (übermässige Besetzung eines Gewerbes) vermieden werden können. Zu diesem Zweck empfiehlt er auch für die Hauptindustriezweige die Errichtung von privilegierten Aktiengesellschaften als Verleger, deren monopolistischer Charakter wieder dadurch aufgehoben werden soll, dass jedermann ihnen mit einer Kapitaleinlage beitreten kann. Diese Gesellschaften sollen nur die Erzeugnisse inländischer Gewerbetreibender aufkaufen, und wenn auf diese Art der Bedarf des Landes gedeckt werden kann, ergiebt sich aus Bechers System unvermeidlich das Verbot der Einfuhr der entsprechenden fremden Waren, um das richtige Gleichgewicht von Produktion und Konsumtion aufrecht zu erhalten. Becher äussert sich allerdings über die Einfuhrverbote meistens nur unbestimmt, gewissermassen verschämt, wie er denn überhaupt die Entwickelung der inländischen Gewerbthätigkeit besonders durch seine positiven Organisationen, das Kaufhaus, die privilegierten Gesellschaften etc. fördern und dadurch fremde Waren überflüssig machen will. Indes empfielt er dem Kurfürsten von Bayern ausdrücklich, bei der Gründung der vorgeschlagenen Kaufhäuser alle fremden Manufakturwaren zu verbieten. Auch wurde zu Gunsten der von ihm gegründeten Seidenkompagnie in Wien 1669 die Einfuhr von Stepp- und Nähseide etc. verboten; dagegen erklärt er in dem Revers in betreff des Kunst- und Werkhauses in Wien, dass er keineswegs wegen seiner oder der im Lande fabrizierten Waren ein Verbot der fremden verlange. Mit vollster Entschiedenheit aber trat Bechers Verwandter v. Hörnigk für die Einfuhrverbote ein. Seine neunte volkswirtschaftliche Regel lautet: »Es ist ausser wichtigen Bedenkens in keinerlei Weise noch Weg zu gestatten, dass Güter, deren Art inner Landes zur Genüge und in erträglicher Güte fällig, von aussen hineingebracht werden; worinnen mit den Auswärtigen weder Mitleid noch Barmherzigkeit zu tragen, sie seien gleich Freunde, Verwandte, Alliierte oder Feinde. Und solches behält Platz, wenn gleich die inländische Ware schlechter an Güte oder auch höher an Wert (Preis) sein sollte. Denn besser wäre, es komme auch einem übel berichteten so seltsam vor, als es wolle, für eine Ware zwei Thaler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinausgeht«. Die Praxis der österreichischen Handelspolitik blieb hinter den Theorieen der »österreichischen Schule« nicht zurück. Schon 1659 erschien eine Verordnung Leopolds I. gegen die fremden Waren »besonders diejenigen, welche mehr zur überflüssigen Pracht als zur Notwendigkeit gebraucht würden«, und zwar sollten sie weder auf die öffentlichen Jahrmärkte noch zu anderen Zeiten eingeführt werden dürfen. Ein besonderes Verbot wurde 1674 gegen alle französichen Waren erlassen. Dieses Verbot wurde 1676 als Kriegmassregel unter Zustimmung des Reichstags auf das ganze Reich ausgedehnt und 1689 nach der Verwüstung der Pfalz in Verbindung mit anderen Sperrmassregeln gegen Frankreich wiederholt. Zahlreiche Einfuhrverbote (gegen baumwollene, wollene und gewisse halbwollene Zeuge, Leinwand, viele Seidenwaren, Leder, ausser Juchten, Messing, Spiegel, Branntwein) wurden in den Jahren 1713 bis 1728 unter Karl VI. erlassen, noch weit mehr aber häuften sich dieselben unter Maria Theresia, besonders seit 1769, und die meisten derselben wurden auch auf die ungarischen Kronländer ausgedehnt. Unter Joseph II. wurde durch das Zollgesetz von 1784 das oben erwähnte System der Ausserhandelsetzung an die Stelle der absoluten Einfuhrverbote gesetzt und zwar für nicht weniger als 200 Tarifpositionen. Der Tarif von 1788 änderte in diesem Punkte nichts Wesentliches. Im Jahre 1810 aber, nachdem Oesterreich auch zur Teilnahme an der Kontinentalsperre gegen England genötigt worden, wurden die Bedingungen und Formalitäten der Ausserhandelsetzung wesentlich erschwert und auch der Kaffee (bis 1813) diesem bedingten Einfuhrverbote unterworfen. Im Jahre 1817 wurden Woll- und Baumwollzeuge wieder gänzlich ausgeschlossen, und erst mit dem überhaupt gemässigteren Tarif von 1838 kehrte man wieder zu der Ausserhandelsetzung zurück, die bis 1851 noch für 63 Warengattungen bestand. Durch die Tarifreform in dem genannten Jahre wurden endlich die handelspolitischen Einfuhrverbote beseitigt und nur noch einige von polizeilichem Charakter beibehalten.

In Brandenburg traten die Einfuhrverbote unter dem grossen Kurfürsten schon zahlreich auf. Sie betrafen ausser dem

Glase Kupfer- und Messingwaren (1654), Kupfer (1664), Eisen, mit Ausnahme des schwedischen und des schulenburgischen (1666, erneuert 1674), Stahl (1674), Pfundleder, Draht, Sensen und andere Eisenartikel (1679), Zucker (1684). Das kaiserliche Mandat gegen die französichen Waren v. 7. Mai 1676 wurde vom Kurfürsten schon am 18. Juli desselben Jahres publiziert. Im Jahre 1687 wurde die Einfuhr von Tuch für den inneren Verbrauch verboten, sofern es nicht mehr als 1½ Thaler die Elle koste, und daran schlossen sich ähnliche Verbote in betreff verschiedener anderer Gewebe und (1693) der blauen Tücher. Aehnlich wie in Frankreich und England wurde auch in Preussen, und zwar mit der Berufung auf das Interesse der Leinen- und Wollindustrie, ein heftiger Kampf gegen die »bemalten« und bedruckten Zitze und Kattune aller Art geführt und 1721 der Gebrauch nicht nur der fremden, sondern auch der im Lande selbst hergestellten Zeuge dieser Art verboten. Eine noch strengere Ausbildung erhielt das Prohibitivsystem unter Friedrich d. Gr., und namentlich wurden in dem Zollkriege mit Sachsen 1755 den bestehenden noch eine Reihe weiterer, speciell gegen sächsische Waren gerichtete Einfuhrverbote hinzugefügt. Sachsen, das an sich seinen Interessen gemäss nicht zu einer prohibitiven Handelspolitik geneigt war, antwortete darauf mit dem Verbote vieler preussischen Waren, und dieser handelspolitische Gegensatz dauerte auch noch nach der Beendigung des siebenjährigen Krieges fort. Unter Friedrich Wilhelm II. wurde zwar der Durchfuhrhandel erleichtert, aber für den inneren Verbrauch blieben die Verbote bis zu der Katastrophe von 1806 bestehen. Unter französischer Verwaltung wurden sie 1807 zunächst für die französischen Waren durch Zölle von 4—25% des Warenwertes ersetzt. Zu gleicher Zeit erklärte der König in einer an Beyer gerichteten Kabinettsordre v. 30. Mai 1807, dass alle Einfuhrverbote gegen fremde Fabrikate bis auf weiteres in den vom Feinde nicht besetzten oder frei werdenden Provinzen aufzuheben seien und die Einfuhr dieser Waren gegen Entrichtung des tarifmässigen Zolles und einer Accise von 8⅓% des Wertes für den inländischen Verbrauch zu gestatten sei. Diese Massregel wurde auch nach einigem Widerstreben von seiten Beyers nebst der Herabsetzung der hochbesteuerten Waren auf den eben erwähnten Betrag auf Grund einer Kabinettsordre v. 28. Juli 1807 in der Provinz Preussen zur Ausführung gebracht, wobei freilich die englischen Waren durch die Kontinentalsperre ausgeschlossen blieben. In den übrigen Provinzen blieben die Verbote bestehen, soweit die betreffenden Waren nicht nach dem für Frankreich geltenden Tarif zugelassen waren. Nach dem Abzuge der Franzosen wurde die Einfuhr der verbotenen Waren gegen besonders erteilte Pässe mit einigen Ausnahmen und Unterbrechungen gestattet, bis dann endlich durch den Tarif v. 26. Mai 1818 alle handelspolitischen Einfuhrverbote grundsätzlich abgeschafft wurden. »Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.« Ausnahmen bestanden nur in betreff des Salzes und der Spielkarten zur Sicherung der inneren Besteuerung dieser Waren.

In Frankreich enthielten die Colbertschen Tarife von 1664 und 1667, wie schon bemerkt, keine Einfuhrverbote. Die ersten Massregeln dieser Art betrafen (1669) die venetianischen Spiegel und (1671, 1684) die fremden Spitzen, und 1689 erfolgte das allgemeine Verbot des Gebrauchs der gedruckten Baumwollstoffe. Von besonderer Wichtigkeit war das Verbot fast aller englischen Waren, das 1701 erlassen und bis zu dem Handelsvertrag von 1786 aufrecht erhalten wurde. Dieser Vertrag blieb indes nur wenige Jahre in Kraft, und auch der sehr gemässigte Tarif von 1791, der nur zwei oder drei eigentlich handelspolitische Einfuhrverbote enthielt, wurde schon durch das Dekret v. 1. März 1793 thatsächlich beseitigt, indem dieses eine grosse Anzahl von Geweben und Fabrikaten ausdrücklich ohne weiteres von der Einfuhr ausschloss und die übrigen Fabrikate nur zuliess, wenn ihr Ursprung aus einem nicht mit Frankreich im Kriege befindlichen Staate nachgewiesen würde. Ein Dekret vom 18. Vendémiaire II »proskribierte« noch speciell alle in England erzeugten Manufaktur- oder Fabrikwaren, und das G. v. 10. Brumaire V brachte das Prohibitivsystem zum Abschluss, indem es eine die meisten Fabrikate umfassende Liste von Waren aufstellte, die, woher sie auch kommen möchten, als englische anzusehen und daher verboten seien. In betreff der Kontinentalsperre, der gewaltthätigsten und umfassendsten, aber keineswegs wirksamsten aller Prohibitivmassregeln, sei auf den besonderen Artikel verwiesen. Nach der Wiederherstellung des Friedens wurden nun aber die sämtlichen Einfuhrverbote, die ursprünglich als Kriegsmassregeln betrachtet worden waren, definitiv in den Tarif v. 28. April 1816 übernommen, und wenn auch unter Ludwig Philipp einige früher verbotene Artikel von geringerer Bedeutung gegen hohe Zölle Einlass erhielten, so blieb doch im wesentlichen in Frankreich das starrste Prohibitivsystem bis zu dem Abschluss des Handelsvertrags mit England im Jahre 1860 bestehen, und im Generaltarif figurierten

die Einfuhrverbote gegen die Gewebe und Wirkwaren von Wolle, Haaren, Baumwolle, Wollengarne, Baumwollgarne (unter Nr. 143), Lederwaren, Tabletterie-, Messerschmiede-, Kupfer-, Messing-, Zink-, Zinnwaren, gewisse Thon- und alle Glaswaren ausser Spiegeln, raffinierten Zucker, Wagen, Seeschiffe u. a. bis zum Jahre 1881.

In England wurde durch das zur Ergänzung der Navigationsakte erlassene Gesetz von 1662 die Einfuhr von Wein, ausser rheinischem, Gewürzen, Tabak, Salz, Olivenöl, Potasche, Pech, Teer, Harz, Bauholz aus Deutschland und den Niederlanden gänzlich untersagt, ein Verbot, das erst 1822 infolge der energischen Haltung Preussens aufgehoben wurde. Nach dem Ausbruch des Krieges mit Frankreich wurden 1689 die französischen Waren verboten, und auch in der Folgezeit blieben diese bis 1786 teils ausgeschlossen, teils mit prohibitiven Zöllen belastet, bis der Vertrag von 1786 die meisten Verbote, aber nur während einiger Jahre, durch mässige Zölle ersetzte. Bei einer parlamentarischen Untersuchung vom Jahre 1814 ergab sich, dass Einfuhrverbote gegen beinahe 200 Artikel in Kraft standen, und unter diesen befanden sich ausser gewerblichen auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, namentlich Vieh und Fleisch. Das Gesetz von 1815 verbot die Einfuhr von fremdem Weizen, wenn der Preis weniger als 80 sh. für das Quarter (ungefähr 34 Mark für 100 kg!) betrug. Nachdem schon 1823 einige Verbote von untergeordneter Bedeutung aufgehoben worden, erlitt das ganze System eine nachhaltige Erschütterung durch das G. v. 12. April 1824, welches für die Seidenwaren einen Schutzzoll von 30 % an die Stelle des Verbotes setzte. Die letzten handelspolitischen Einfuhrverbote, namentlich auch die gegen Vieh und Fleisch gerichteten, verschwanden jedoch erst im Jahre 1842 aus dem englischen Tarif.

Wissenschaftliche Verteidiger haben die Einfuhrverbote dieser Art in unserem Jahrhundert kaum noch gefunden. Der letzte dürfte Ganilh gewesen sein, der aber die Berechtigung der »réglements prohibitifs« an die Bedingung knüpft, dass diese Massregeln wegfallen sollen, wenn die geschützte Industrie die auswärtige Konkurrenz nicht mehr zu fürchten hat und dass die Erzeugnisse, die ein Land selbst nicht hervorbringen könne oder wolle, ohne alle Beschränkungen in den Handel kommen können. Der französische Generalzolldirektor und spätere Handelsminister de Saint-Cricq verzichtete schon 1817 bei seiner Verteidigung der Prohibitionen auf die Unterstützung der Wissenschaft und berief sich auf »le voeu public«, gleichviel, ob die Wissenschaft diesem zustimme oder widerspreche. Die Träger dieses Volkswunsches, nämlich die Vertreter der interessierten Industriezweige, haben sich denn auch durch die Theoretiker nicht von ihrem Standpunkte abbringen lassen. Die französischen Minister Rouher und Baroche behaupteten zwar in ihrem Berichte über den Handelsvertrag von 1860, dass die Prohibitionen nur noch wenige Verteidiger im Lande hätten, sie hielten es aber doch für nötig, die Unhaltbarkeit derselben ausführlich nachzuweisen. In der neuesten Zeit allerdings werden Einfuhrverbote auch von den Interessenten als handelspolitische Massregeln nicht mehr offen verlangt, aber doch gern angenommen, wenn sie etwa aus gesundheits- oder veterinärpolizeilichen Rücksichten erlassen werden. Im allgemeinen ist denn doch die Empfindung zur Herrschaft gelangt, dass Einfuhrverbote mit der neueren Entwickelung des Völkerverkehrs und seiner Mittel in einem zu grellen Widerspruche stehen und dass Produktionszweige, die selbst durch Schutzzölle in ihrer Existenz nicht gesichert werden können, überhaupt nicht verdienen, durch Opfer von seiten der Gesamtheit in einem künstlichen Dasein erhalten zu werden.

**4. Die polizeilichen E.** Was die polizeilichen und allgemein politischen Einfuhrverbote betrifft, so kommen einige schon in älterer Zeit häufig vor, z. B. in betreff der schlechten Münzsorten, und auch manche gegen Luxusgegenstände gerichtete Verbote könnten ebensogut hierher wie zu den handelspolitischen gerechnet werden. Wir wollen indes hier nur die Verhältnisse der Gegenwart berücksichtigen. In Deutschland beruht die Zulässigkeit der Verbote dieser Art hauptsächlich auf § 2 des Vereinszollgesetzes v. 1. Juli 1869, nach welchem Ausnahmen von der in § 1 gewährleisteten Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrfreiheit für alle Erzeugnisse der Natur, des Kunst- und Gewerbfleisses, zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt ausserordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Teil des Zollvereinsgebiets angeordnet werden können. Nach dem Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867 (Art. 4) bleibt aber auch den Einzelstaaten das Recht vorbehalten, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Massregeln zu ergreifen. Jedoch dürfen im Verhältnis von einem Vereinslande zum anderen keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen für den inneren Verkehr des betreffenden Staates in Wirksamkeit gesetzt werden. Demnach kann jeder Einzelstaat aus den angegebenen polizeilichen

Gründen ohne weiteres die Einfuhr gewisser Gegenstände über seine an das Zollausland stossende Grenzstrecke verbieten, und solche Massregeln sind z. B. im Jahre 1884 in Baden und Elsass-Lothringen zur Abwehr der Cholera auch wirklich getroffen worden. Das Reich ist natürlich befugt, auch seinerseits eine solche lokale Sperre anzuordnen, hauptsächlich aber wird es eingreifen, wenn nicht eine bloss örtlich drohende Gefahr besteht, sondern ein Schutz im allgemeinen Interesse erforderlich ist. So wurde durch kaiserliche V. v. 26. Februar 1875 zur Abwehr des Coloradokäfers die Einfuhr von Kartoffeln und Kartoffelabfällen aus Amerika verboten. Weit wichtiger ist das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Amerika, das durch V. v. 6. März 1883 wegen der Trichinengefahr erlassen und erst durch V. v. 3. September 1891 insoweit aufgehoben wurde, als amerikanische Schweine und Schweinefleischwaren zur Einfuhr zugelassen werden, wenn sie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, dass sie auf Grund einer den amerikanischen Vorschriften entsprechenden Untersuchung als nicht gesundheitsschädlich befunden worden sind. Die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten aus Dänemark, Norwegen und Schweden wurde durch V. v. 29. November 1887, aus Russland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns durch V. v. 14. Juli 1889 untersagt. Diese Verbote wurden jedoch 1890 und 1891 teils vollständig, teils mit gewissen Bedingungen und Beschränkungen aufgehoben; ebenso wurde das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn geändert, indem das Vieh in bestimmte inländische Schlachthäuser zum sofortigen Schlachten gebracht werden darf.

Auf Grund der internationalen Reblaus-Konvention v. 3. November 1881 ist durch V. v. 4. Juli 1883 die Einfuhr von ausgerissenen Weinstöcken, trockenem Rebholz, Weinpfählen etc. sowie die Einfuhr bewurzelter Gewächse, die aus Gebieten der an der Konvention nicht beteiligten Staaten stammen, verboten und die Einfuhr von Trauben und Trestern sowie Pflanzen aller Art aus Gärten, Gewächshäusern etc. nur unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen gestattet. Nach dem G. v. 7. April 1869 in betreff der Rinderpest sind die Bundesregierungen besonders ermächtigt und verpflichtet, Einfuhrverbote zur Abwehr dieser Krankheit zu erlassen, und ebenso haben sie nach dem G. v. 23. Juni 1880 in betreff der übrigen Viehseuchen die Einfuhr von Tieren und anderen die Ansteckung übertragenden Gegenständen zu untersagen und dem Reichskanzler davon unverzüglich Mitteilung zu machen. Das G. v. 1. Mai 1897 betr. Abänderung des G. über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bestimmt, dass bei bedrohlichem Auftreten einer Seuche im Auslande der Reichskanzler die Regierungen der beteiligten Bundesstaaten zur Anordnung einer einheitlichen Durchführung der erforderlichen Abwehrmassregeln zu veranlassen habe. Es soll also namentlich verhindert werden, dass nicht einzelne Staaten durch Unterlassung des Einfuhrverbots das von andern erlassene Verbot unwirksam machen. Die Vieheinfuhr ist gegenwärtig auf Grund der Seuchengesetzgebung sehr beschränkt, wenn auch noch nicht in dem Masse, wie es von agrarischer Seite gewünscht wird. — Eine internationale Uebereinkunft v. 15. April 1893 zur Abwehr der Cholera lässt bei Ansteckungsgefahr das Verbot der Einfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug, Lumpen und Hadern zu, mit Ausnahmebestimmungen für Reisegepäck und Umzugsgut. Eine V. v. 8. Februar 1897 enthält ähnliche Bestimmungen zur Verhütung der Einschleppung der Pest aus gewissen asiatischen Ländern. — Die Einfuhr von Sprengstoffen ist nach dem G. v. 9. Juni 1884 von der polizeilichen Genehmigung abhängig, kann also unter Umständen ebenfalls verboten werden. — Die fernere Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift kann unter den im § 14 des Pressgesetzes v. 7. März 1874 angegebenen Bedingungen vom Reichskanzler bis auf zwei Jahre verboten werden. Das seit Oktober 1890 ausser Kraft getretene Sozialistengesetz enthielt besondere Bestimmungen gegen die Einfuhr sozialdemokratischer Druckschriften. — Die Handelsverträge von 1891 und den folgenden Jahren lassen Einfuhrverbote wie Ausfuhrverbote nur in den näher bezeichneten Ausnahmefällen zu. (S. den Art. Ausfuhrzölle und Ausfuhrverbote oben Bd. II S. 39 ff.) Bemerkenswert ist, dass der deutsch-russische Vertrag von 1894 solche Verbote nicht nur aus den besonders angegebenen Rücksichten (auf Gesundheit, Veterinärpolizei, öffentliche Sicherheit), sondern auch »aus anderen schwerwiegenden Gründen« als ausserordentliche Massregeln gestattet.

In Frankreich ist nach dem Tarifgesetz v. 11. Januar 1892 die Einfuhr der den Staatsmonopolen unterworfenen Gegenstände für Privatrechnung verboten, nämlich des Tabaks und der Tabaksfabrikate (mit Ausnahme kleiner Mengen für den persönlichen Bedarf), des Schiesspulvers, der Zündhölzer, ferner auch die von Kriegswaffen und Kriegsmunition, von Nachdrucken, von Geheimmitteln, ausser Kurs gesetzten Scheidemünzen und von Spielkarten. Die Regierung ist ermächtigt, gegen die Erzeugnisse von

Ländern, die über französische Produkte Einfuhrverbote verhängen, dieselbe Massregel anzuwenden. Ferner bestimmt Art. 15 des Gesetzes, dass von der Einfuhr, Durchfuhr und dem inneren Verkehr alle ausländischen Erzeugnisse ausgeschlossen sind, die eine Fabrik- oder Handelsmarke, einen Namen oder irgend eine Bezeichnung tragen, die den Glauben erwecken könnte, dass diese Waren in Frankreich hergestellt oder französischen Ursprungs seien. Ferner können auch Einfuhrverbote im gesundheits- und veterinärpolizeilichen Interesse erlassen werden, namentlich auf Grund des Gesetzes über die Viehseuchenpolizei v. 21. Juli 1881. Ein Dekret v. 18. Februar 1881, das die Einfuhr von gesalzenem Schweinefleisch aus den Vereinigten Staaten verbot, wurde im November 1883 aufgehoben, aber schon am 28. Dezember desselben Jahres wieder in Kraft gesetzt. Ein Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus den Vereinigten Staaten und Canada wegen des Coloradokäfers wurde durch Dekret v. 27. März 1875 erlassen, und kurz vor dem Beginne des eigentlichen Zollkrieges gegen Italien verbot ein Dekret v. 26. Juli 1887 unter Berufung auf die Reblausgefahr die Einfuhr von Blumen, Früchten, Gemüsen und überhaupt aller Gartenerzeugnisse aus Italien.

Im englischen Tarif sind Extrakte von Kaffee, Cichorien, Malz, Thee, Tabak verboten, weil sie zu Fälschungen verwendet werden können, ferner nachgedruckte Bücher, falsche Münzen, Kupferstiche und Bilder unsittlichen Inhalts. Nach dem Contagious Diseases Act von 1878 und schon nach früheren Gesetzen kann durch Geheimratsbefehl die Einfuhr von Vieh, Häuten und anderen Gegenständen wegen Ansteckungsgefahr verboten werden, und solche Massregeln sind in der neuesten Zeit mehrfach getroffen worden. Schon das Tarifconsolidationsgesetz von 1876 verbot die Einfuhr von Waren, die Marken englischer Fabrikanten oder auch solche tragen, die den Glauben erregen sollen, dass diese Gegenstände an irgend einem Orte im vereinigten Königreich gemacht seien. Das Warenzeichengesetz v. 23. August 1887 hat dieses Verbot noch schärfer formuliert: es erstreckt sich auf alle Güter ausländischer Fabrikation, die den Namen oder die Handelsschutzmarke eines Fabrikanten, Händlers oder Kaufmanns im vereinigten Königreich oder vorgebliche Namen oder Marken dieser Art tragen, es sei denn, dass diese Bezeichnungen mit einer bestimmten Angabe des Landes, in dem die Ware angefertigt, verbunden sind. Es bezieht sich dies namentlich auf die zahlreichen Fälle, in denen englische Fabrikanten oder Kaufleute vom Kontinent Waren beziehen, die in ihrem Auftrage mit ihren Handelsmarken versehen sind, um die unbequeme nachträgliche Stempelung oder Verpackung für den Verkauf zu vermeiden. Das neue Gesetz hat übrigens die Einfuhr deutscher Waren nicht beeinträchtigt, sondern den Engländern durch die jetzt überall auftretende Formel »made in Germany« klar gemacht, in wie vielen Dingen die deutsche Industrie der englischen völlig gewachsen ist.

Das amerikanische Tarifgesetz von 1890 bestimmt nicht nur, dass vom 1. Mai 1891 ab keine Ware eingeführt werden dürfe, welche fälschlicherweise eine inländische Fabrikmarke oder -firma trage, sondern es sollen überhaupt fremde Fabrikwaren nur zugelassen werden, wenn sie deutlich und sichtbar mit einer das Ursprungsland in englischer Sprache angebenden Marke, Stempelung oder Etikette versehen sind. Noch wichtiger ist das G. v. 30. August 1890 über Gesundheitspolizei im auswärtigen Handel. Es verbietet bei schwerer Strafe die Einfuhr von nachweislich gefälschten oder gesundheitsschädlichen Nahrungsmitteln und Getränken, es verleiht ferner dem Präsidenten das Recht, die Einfuhr solcher Erzeugnisse aus bestimmten Ländern allgemein zu verbieten, wenn erhebliche Gründe zu der Annahme vorhanden sind, dass sie gefälscht oder gesundheitsschädlich seien; die Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ist mit schwerer Strafe bedroht, wenn dieselben aus Gegenden stammen, wo Seuchen weniger als 60 Tage vor der Abfahrt herrschten. Von grösster Tragweite aber ist die Bestimmung, dass der Präsident jedes beliebige Erzeugnis eines Staates einfach auf dem Verordnungswege von der Einfuhr ausschliessen kann, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, dass dieser Staat Produkte der Vereinigten Staaten ungerechten besonderen Beschränkungen unterwirft. Zugleich enthält das Gesetz Vorschriften über die Untersuchung des für die Ausfuhr bestimmten Schweinefleisches und Speckes, die, nachdem durch ein G. v. 3. März 1891 ergänzende Bestimmungen erlassen sind, nach der Versicherung des Staatssekretärs für die Landwirtschaft eine bessere gesundheitliche Kontrolle sichern sollen, als sie in irgend einem anderen Lande bestehe.

**5. Wirkung der E. auf die Preisbildung.** Die Wirkung auf die Preisbildung ist bei handelspolitischen und polizeilichen Einfuhrverboten gleichartig, sofern dieselben Handelswaren betreffen und nicht etwa Gegenstände, die überhaupt, auch wenn sie inländischen Ursprungs sind, nicht feilgehalten und in den Verkehr gebracht werden dürfen. Durch die gänzliche Fernhaltung des auswärtigen Mitbewerbes kann der Preis der geschützten Ware im Inlande auf einen

ausserordentlich grossen Abstand von dem ausländischen gebracht werden, da die obere Grenze fehlt, die bei dem Bestehen eines Schutzzolles der Steigerung gezogen ist. Selbst wenn die natürlichen Produktionsbedingungen für die geschützte Ware im Inlande ebenso günstig oder sogar günstiger wären als im Auslande, kann eine bedeutende Verteuerung derselben entstehen, weil die Produzenten bei dem Mangel einer äusseren Anspornung nicht die besten technischen Methoden und Hilfsmittel anwenden und namentlich oft mit veralteten Maschinen weiter arbeiten. In der Regel aber wird der durch Einfuhrverbot geschützte Produktionszweig wenigstens durchschnittlich ungünstiger gestellt sein als die ausländischen Konkurrenten, wenn auch einige Unternehmungen mehr oder weniger bevorzugte Stellungen einnehmen. Der Preis wird dann also unter dem Einfluss des Verbotes so hoch steigen, dass auch die unter den ungünstigen Bedingungen stehenden Unternehmungen, deren Mitwirkung zur Befriedigung der vorhandenen effektiven Nachfrage noch nötig ist, sich noch behaupten können. Die volkswirtschaftliche Wirkung des Verbotes bestände dann eben darin, dass diese Klasse von Betrieben künstlich aufrecht erhalten würde, und die Frage würde nun sein, ob die bedeutende Verteuerung der Gesamtmenge der Ware durch diese künstliche Mehrproduktion aufgewogen werde und ob die für letztere wenig fruchtbar verwendete Summe von Kapital und Arbeit nicht eine volkswirtschaftlich nützlichere Ausnutzung hätte finden können. Je kleiner die relative Menge des Produktes ist, die mittelst des Einfuhrverbotes noch unter den ungünstigsten Bedingungen erzeugt wird, um so weniger erscheint die künstliche Erhöhung des Preises der Gesamtmasse des Erzeugnisses gerechtfertigt. Es wird nun aber in der Wirklichkeit häufig vorkommen, dass die am ungünstigsten stehende Gruppe von Betrieben auch quantitativ am wenigsten leistungsfähig ist. Sie ist z. B. vielleicht nur imstande, ein Zehntel des Gesamtbedarfs zu liefern, muss aber, um sich halten zu können, einen Preis haben, der 30 % höher ist als der, zu dem die übrigen neun Zehntel geliefert werden können. Die Aufhebung des Einfuhrverbotes, nötigenfalls mit Gewährung eines mässigen Schutzzolles, würde also nur eine verhältnismässig geringe Einfuhr zum Ersatz der Produktion der unhaltbaren inländischen Betriebe der untersten Klasse und doch eine bedeutende Preiserniedrigung in ihrem Gefolge haben, wobei die inländischen Produzenten der besser stehenden Klassen zwar eine Einbusse an ihrem Vorzugsgewinne erlitten, aber immer noch gut bestehen könnten. Aber auch abgesehen von solchen allgemein theoretischen Erwägungen ist es klar, dass bei freiem Verkehr eine verhältnismässig geringe wirkliche Einfuhr einer im Auslande billigeren Ware doch ausreicht, um den inländischen Preis der ganzen Konsumtionsmenge nahezu dem ausländischen gleich zu erhalten; wird aber diese wenig beträchtliche Einfuhr durch ein Verbot abgeschnitten, so kann eine sehr bedeutende Erhöhung des inländischen Preises erfolgen, weil eben dieser sich jetzt isoliert unter ganz neuen Bedingungen bildet. Wenn daher auch z. B. im Jahre 1888 nur 240 000 Schweine aus Russland und Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeführt worden sind, die ohne Zweifel nur einen kleinen Bruchteil der in Deutschland geschlachteten bilden, so darf man daraus doch nicht schliessen, dass das Einfuhrverbot von 1889 keine merkliche Wirkung auf den Preis ausgeübt habe; vielmehr wird die Grösse dieser Wirkung aus der Differenz des inländischen und des ausländischen Preises nach dem Verbote im Vergleich mit der entsprechenden Differenz vor dem Verbote zu bestimmen sein, zumal gerade wegen der geringen Grösse der Einfuhr nicht anzunehmen ist, dass das Aufhören derselben im Auslande einen erheblichen Druck auf den dortigen Preis ausgeübt habe. —

**Litteratur:** ***Becher***, *Politischer Discurs etc., 3. Aufl., Frankfurt 1688. Diese Auflage enthält zahlreiche Aktenstücke über Bechers Projekte und Unternehmungen; vgl. namentlich S. 280, 451, 504, 585.* — ***v. Hörnigk***, *Oesterreich über alles, wenn es nur will, 1685, S. 48.* — ***v. Sonnenfels***, *Grundzüge der Polizey, Handlung und Finanz, 5. Aufl., II. Bd., vgl. S. 282 ff., 292.* — ***Ganilh***, *Théorie de l'économie politique (Paris 1815), t. II, p. 227.* — ***Pöhlmann***, *Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance, Leipzig 1878, S. 101.* — ***Schanz***, *Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881.* — ***Ochenkowski***, *Englands wirtschaftliche Entwickelung am Ausgange des Mittelalters (Jena 1879).* — ***Richelot***, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, Par. 1853.* — ***P. Clément***, *Histoire du Système protecteur en France, Paris 1854.* — ***Clamamageran***, *Histoire de l'impôt en France.* — ***Amé***, *Études économiques sur les tarifs de douanes, 3 éd., Paris 1876.* — ***Rouher et Baroche***, *Rapport à l'empereur adressé le 24 Janvier 1860 etc. (Moniteur 1860, Nr. 71, abgedruckt bei Bacquès, Les Douanes françaises, 2 éd., 1862).* — ***Falke***, *Geschichte des deutschen Zollwesens, Leipzig 1869.* — ***Schmoller***, *Studien über die Wirtschaftspolitik Friedrichs d. Gr. und Preussens überhaupt, in dessen Jahrbuch, VIII—X.* — ***Mamroth***, *Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806 - 1816, Leipzig 1890.* — ***Mylius***, *Corp. Constit. March., V. Teil, II., Kap. 3 u. 4.* — ***Hatschek***, *Das Manufakturhaus auf dem Tabor zu Wien (in Schmollers Forschungen VI), S. 47, 80.* — ***Blodig***, *Die österreichische Zoll- und*

*Staatsmonopolordnung, 2. Aufl., Wien 1863.* — **Matlekowits,** *Die Zollpolitik der österr.-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Leipzig 1890.* — **Sartorius v. Waltershausen,** *Das deutsche Einfuhrverbot amerikanischen Schweinefleisches, Jena 1884.* — **v. Mayr,** *Art. Ein- und Ausfuhrverbote in v. Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts und Supplementband I—III.* — **Arndt,** *Ein-, Durch- und Ausfuhrverbote und deren rechtliche Natur, Hirths Annalen 1895, S. 195 ff.* — *S. auch die Litteraturangaben zum Art. »Einfuhrzölle« unten S. 335/36.*

**Lexis.**

---

## Einfuhrzölle.

1. Allgemeines. 2. Geschichtliches. 3. Die Wirkungen der E.

**1. Allgemeines.** Einfuhrzölle sind Abgaben, die bei dem Uebergange fremder Waren in den freien Verkehr eines Landes zu entrichten sind. Die Erhebung findet statt teils sofort an der Grenze, teils beim Ausgange der Waren aus Zollniederlagen, deren es auch im Binnenlande giebt, teils bei binnenländischen Steuerämtern, an welche die Waren unter Begleitscheinkontrolle verwiesen sind. In betreff des Technischen s. d. Art. Zollwesen. Hier sei nur darauf hingewiesen, dass die älteren Binnenzölle sich häufig in Einfuhrzölle umgewandelt haben, indem die vom Auslande kommenden Waren nach einmaliger Entrichtung eines Zolles auf Grund von Begleitpapieren freie Duchfuhr über die inneren Zollstätten oder Zolllinien bis zu ihrem Bestimmungsort erhielten. Auch die städtischen Eingangsabgaben und die Accise erlangten praktisch die Bedeutung von Einfuhrzöllen, wenn fremde Waren höher belastet waren als einheimische. — Der ursprüngliche Zweck der Einfuhrzölle wie auch der Ausfuhrzölle war ein rein finanzieller. Die merkantilistische Handelspolitik aber benutzte sie auch als Mittel zum Schutze der einheimischen Industrie, und das neuere Schutzsystem wandte sie auch im Interesse der Landwirtschaft an. Man unterscheidet demnach zunächst Finanzzölle und Schutzzölle, zwischen denen es übrigens Mittelglieder in allen Abstufungen giebt. Als reiner Finanzzoll kann nur ein solcher betrachtet werden, der entweder von einer Ware erhoben wird, die im Inlande überhaupt nicht oder wenigstens vernünftigerweise nicht als Verkehrgegenstand erzeugt werden kann, oder von einer solchen, die, soweit sie im Inlande gewonnen wird, mit einer dem Zolle völlig gleichen Verbrauchssteuer belastet ist. Jeder Ueberschuss des Zolles über die innere Steuer ist im letzteren Falle als Schutzzoll zu betrachten. Die Schutzzölle kann man einteilen in Prohibitiv- oder Sperrzölle, Erziehungszölle, Ausgleichungszölle und fiskalische Schutzzölle. Feste Grenzen sind natürlich auch hier nicht zu ziehen. Im allgemeinen wird man bei Fabrikaten Zölle von 30 und mehr Prozent des Warenwertes als prohibitiv betrachten dürfen, indem sie die Einfuhr, wenn auch nicht immer vollständig aufheben, so doch im Vergleich mit dem Freihandelsverkehr auf einen kleinen Bruchteil herabdrücken. Bei notwendigen Lebensmitteln jedoch kann der Zoll noch weit höher gesetzt werden, ohne dass die durchaus notwendige Einfuhrmenge vermindert wird, da die Wirkung des Zolles in diesem Falle sich hauptsächlich in der Erhöhung des inländischen Preises äussert. Die sogenannten Kampfzölle (s. d. Art. Differentialzölle oben S. 166 ff.), ein sehr zweifelhaftes Mittel, um einen anderen Staat zu einer gemässigteren Handelspolitik zu zwingen, haben in der Regel einen prohibitiven Charakter, weil sie eben einschneidend wirken sollen. Erziehungszölle nennt man mässige Schutzzölle, etwa von 10 bis höchstens 25 % des Wertes, die dazu dienen sollen, junge, noch wenig entwickelte, aber doch aussichtsvolle Industriezweige vor der Gefährdung durch eine übermächtige ausländische Konkurrenz zu sichern. Letztere darf jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, da sonst Gefahr vorhanden wäre, dass die geschützte Industrie in Erschlaffung versänke und sich nicht zu der vollen Höhe der technisch möglichen Produktivität erhöbe. Daher dürfen solche Zölle keine prohibitive Höhe haben, und nach genügender Erstarkung der heranzuziehenden Industrie sind sie allmählich herabzusetzen und schliesslich ganz zu beseitigen. Ausgleichungszölle sind solche, welche einen einheimischen Produktionszweig für besondere Lasten und Uebelstände, die ihm den Mitbewerb mit dem Auslande erschweren, entschädigen oder auch gegenüber zeitweiligen ungewöhnlichen Vorteilen, die der fremden Konkurrenz zugute kommen, unterstützen sollen. Hierher würde z. B. der sogenannte »soziale Schutzzoll« zu rechnen sein, der als Ausgleichung für die der inländischen Industrie durch die sozialpolitische Gesetzgebung auferlegten Lasten zu betrachten ist, wenigstens gegenüber den gleichartigen Erzeugnissen solcher Länder, die sich zu einer ähnlichen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht entschliessen können. Auch bedeutende Unterschiede in der Grundsteuer oder in den Arbeitslöhnen infolge hoher indirekter Steuern können zu solchen Ausgleichungszöllen Veranlassung geben. Die Ausgleichung ungewöhnlicher, aber vorübergehender Vorteile der ausländischen Konkurrenz kann namentlich als Zweck der deutschen und anderer europäischer Getreidezölle geltend gemacht werden, die sich

überhaupt in ihrer gegenwärtigen Höhe nur als Notstandszölle für eine beschränkte Periode rechtfertigen lassen. Denn für immer würde sich ein Preisunterschied, wie er jetzt z. B. für Weizen zwischen Deutschland und England besteht, nicht aufrecht erhalten lassen. Auch die von den Vereinigten Staaten und in der neuesten Zeit auch von Britisch-Indien erhobenen Zollzuschläge auf Zucker aus Ländern, die Ausfuhrprämien gewähren, haben den Charakter von Ausgleichungsabgaben (s. den Art. Differentialzölle l. c.). — Fiskalische Schutzzölle endlich sind solche, bei denen zugleich die Rücksicht auf ihre finanziellen Erträge mit massgebend ist. Prohibitiv wirkende Zölle geben natürlich gar keinen oder nur einen sehr geringfügigen Ertrag; für Fabrikate wird derselbe bei einem mässigen oder niedrigen Zollsatze seine grösste Ziffer erreichen, der sich nur erfahrungsmässig feststellen lässt. Bei notwendigen Lebensmitteln dagegen, von denen eine gewisse bedeutende Menge eingeführt werden muss, steigt der Ertrag mit der Höhe des Zolles, der also in diesem Falle auch einen ausgesprochenen fiskalischen Charakter trägt. Nach der Art der besteuerten Waren zerfallen die Einfuhrzölle hauptsächlich in solche auf Verzehrungsgegenstände, auf Rohstoffe, auf Halbfabrikate und auf Fabrikate. Zölle auf Verzehrungsgegenstände, d. h. auf Nahrungs- und Genussmittel und Getränke, eignen sich, soweit sie nur Gegenstände des sogenannten Volksluxus und nicht notwendige Lebensmittel treffen, vorzugsweise als Finanzzölle. Unter den Rohstoffen sind diejenigen, die zur Anfertigung von Handelswaren dienen, von den Baumaterialien zu unterscheiden. Die von den letzteren, namentlich dem Bauholz erhobenen Zölle sind in der Regel fiskalische Schutzzölle, haben aber keinen weitergehenden Einfluss. Die Belastung der Rohstoffe von Handelswaren dagegen erschwert die Ausfuhr der letzteren und führt daher zu der Gewährung von Ausfuhrprämien (s. den Art. oben Bd. II S. 34 ff.), an die sich meistens grosse Missbräuche knüpfen, besonders wenn es sich nicht um rein exotische Rohstoffe handelt, wie z. B. Baumwolle, sondern um solche, wie z. B. Wolle, von denen auch im Inlande eine bedeutende Menge gewonnen wird, die aber keiner inneren Steuer unterliegen. Diejenigen Industriezweige übrigens, deren Fabrikate durch hohe Zölle geschützt sind, können immerhin eine Belastung ihres Rohstoffes mit einem Zoll von einigen Prozent auch ohne Ausfuhrprämie ertragen, da sie im stande sein werden, auch den auf die Ausfuhrwaren fallenden Teil dieses Zolles auf die inländischen Konsumenten abzuwälzen. So wollte man noch im Jahre 1872 in Frankreich allgemeine Rohstoffzölle von 3 % ohne Ausfuhrvergütung einführen.

Die Halbfabrikate haben für die Erzeugung der entsprechenden Ganzfabrikate die Bedeutung von Rohstoffen, und sie müssten daher, solange die letztere künstlich gezüchtet wird, eigentlich zollfrei bleiben. Es gilt dies namentlich von dem Verhältnis der Garne zu den Geweben seit der Ausbildung des Maschinenwesens. Da aber meistens bald auch Versuche gemacht werden, das Halbfabrikat im Lande herzustellen, so kann das Schutzzollsystem auch dieser neu entstehenden Industrie seine Hilfe nicht versagen, es muss dann aber die Ganzfabrikation durch eine Erhöhung ihres Schutzzolles entschädigen, wenn man nicht, wie in Frankreich unter Napoleon I., auf das Einfuhrverbot der Woll- und Baumwollgewebe einfach auch das Verbot der Garne folgen lässt.

**2. Geschichtliches.** In betreff der systematisch ausgebildeten Schutzzollpolitik der wichtigsten Länder verweisen wir auf den Art. Schutzsystem und für die einzelnen Hauptzweige der Industrie auf die besonderen Artikel. Hier werfen wir nur einen Rückblick auf die älteren Zustände und auf die allgemeine Gestaltung der Einfuhrzölle in der neueren Zeit. Ursprünglich wurden die Einfuhrzölle überall lediglich als finanzielle Einnahmequellen angesehen. Bei den Griechen waren sie in dieser Eigenschaft schon in bedeutendem Masse entwickelt, und namentlich machten die Seestädte von dieser für sie besonders bequemen Art der Abgabenerhebung allgemein Gebrauch. In den meisten Häfen wurde sowohl von allen eingehenden wie ausgehenden Waren ein Zoll von 2 % des Wertes erhoben, und dieses Verfahren einer gleichmässigen Wertbesteuerung aller Arten von Handelswaren scheint überhaupt allgemein üblich gewesen zu sein. Ob auch Zölle von der Landeinfuhr erhoben wurden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, ist jedoch wahrscheinlich. Jedenfalls gab es Marktzölle, welche auch die Landeinfuhr trafen, und zwar in verschiedener Höhe für verschiedene Waren. Auch im römischen Reiche waren die Zölle eine der wichtigsten Formen der Besteuerung. Die eigentlichen Portoria oder Hafenzölle wurden sowohl von den eingehenden wie von den ausgehenden Waren erhoben und zwar, wie auch meistens in Griechenland, durch die Vermittelung von Steuerpächtern. In der Kaiserzeit bestand aber auch eine Zolllinie an der Reichsgrenze, sowohl um die Ausfuhrverbote aufrecht zu erhalten als auch um alle eingehenden Waren einer Abgabe zu unterwerfen. Ausserdem aber war das Reich in eine Anzahl grosser Zollgebiete geteilt, wie Sicilien, Spanien,

Gallien, Gallia Narbonensis, Britannien, Egypten etc.), die durch Zolllinien von einander getrennt waren. Dazu kamen dann noch die eigentlichen Binnenzölle (s. den Art. oben Bd. II S. 893 ff.) an den Strassen, Brücken etc. Die Höhe der Provinzial- und Grenzzölle war in den verschiedenen Provinzen und zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden. In einigen Provinzen wurden specifische Zölle nach besonderen Tarifen, in anderen aber Wertzölle erhoben, und die letzteren stiegen im vierten Jahrhundert für alle Handelswaren auf ein Achtel des Wertes.

Im Mittelalter finden wir zuerst in den italienischen Städterepubliken ausser Einfuhrverboten auch ausgeprägte industrielle Schutzzölle. Auch die Binnenzölle waren in Italien für fremde Waren, wie französische und flandrische Tücher, vielfach höher angesetzt. Allgemein verbreitet waren auch acciseartige Abgaben von den wichtigsten Verzehrungsgegenständen, teilweise auch von Gebrauchsgegenständen, z. B. Schuhen. In Frankreich hatten die städtischen Eingangs- und Verkaufsabgaben, die nach und nach von fast allen Waren, und zwar hauptsächlich für die königliche Kasse und nur teilweise für die Stadt oder andere Berechtigte erhoben wurden, den fremden Waren gegenüber die Wirkung von Einfuhrzöllen. Wir finden indes in den Pariser Octroitarifen, die bis in das 12. Jahrhundert zurück bekannt sind, auch bei Fabrikaten, wie Tuch, Leinwand, Seidenstoffen, Baumwollgarn (schon 1341 besteuert), in der Belastung keinerlei Unterscheidung zwischen einheimischen und fremden Erzeugnissen. Eine Grenzbewachung bestand in Frankreich schon 1340, aber nur zur Sicherung der Ausfuhrzölle, die später noch vermehrt und erhöht wurden. Eigentliche Einfuhrzölle auf fremde Waren kommen erst im 16. Jahrhundert vor, und einer der ersten traf die Gold-, Silber- und Seidenstoffe, gegen deren Einfuhr 1517 ein durch luxuspolizeiliche Erwägungen veranlasstes Verbot ergangen war. Im Jahre 1540 wurde angeordnet, dass alle italienischen und spanischen Stoffe dieser Art über die Douane von Lyon gehen sollten und bei endgültiger Einfuhr 5 (später 10) %, bei Durchfuhr 2 % des Wertes an Zoll zu entrichten hätten. Dieser Douane, deren Hebestellen sich durch mehrere südfranzösische Provinzen verbreiteten, wurden 1564 überhaupt alle eingehenden italienischen Waren überwiesen, eine Massregel, die schon einen unverkennbaren schutzzöllnerischen Charakter trug, während die vorher eingeführten Zölle auf Gewürze und Droguen nur als fiskalische zu bezeichnen sind. Der erste allgemeine Eingangszoll datiert erst aus dem Jahre 1581; er betrug nur 2 % des Warenwertes nach einer neuen Taxierung und war von allen Waren zu entrichten, die noch mit keiner anderen Eingangsabgabe belastet waren, mit Ausnahme der englischen Tücher und der frischen und gesalzenen Fische. Auf Tuch wurde 1582 ein besonderer Einfuhrzoll von 5 % des Wertes gelegt. Im 17. Jahrhundert kamen noch einige Zölle auf Fabrikate hinzu, jedoch war die Rücksicht auf den Industrieschutz bis auf Colbert im französischen Zollwesen im ganzen wenig massgebend. Colbert erhöhte die Einfuhrzölle auf Fabrikate, setzte die Rohstoffzölle soweit herab, als es das fiskalische Interesse gestattete, und bildete ein einheitliches Zollgebiet aus den Provinzen der »cinq grosses fermes«. Die Zollsätze des erhöhten und später mehrfach geänderten Tarifs von 1667 wurden aber auch auf die Einfuhr vom Auslande in die übrigen Provinzen angewandt, und die einmal verzollten Waren konnten frei in das Gebiet der »grosses fermes« eingehen. Die wichtigsten Rohstoffzölle, die auf Textilstoffe, wurden erst 1749 aufgehoben. Nach dem Tarif von 1791, der unter Beseitigung aller Binnen- und Provinzialzölle für ganz Frankreich galt, blieben alle eigentlichen Rohstoffe zollfrei und die Belastung der Fabrikate wurde bedeutend ermässigt. Dagegen brachte das nach der Kriegsperiode durch den Tarif von 1816 begründete Prohibitivsystem aus finanziellen Gründen wieder hohe Rohstoffzölle mit sich, namentlich eine schwere Belastung der Baumwolle, der bald auch — hauptsächlich im Interesse der Landwirtschaft — hohe Wollzölle folgten. Auch wurden nunmehr hohe Getreidezölle und andere agrarische Schutzzölle eingeführt. Napoleon III. bereitete seine handelspolitische Reform vom Beginne seiner Regierung an durch allmähliche Verminderung der Rohstoff- und der landwirtschaftlichen Zölle vor, und im Jahre 1861 wurden diese gänzlich oder bis auf geringe Reste beseitigt. Die Getreide- und Viehzölle sind in der neuesten Zeit in bedeutender Höhe wiederhergestellt worden, in betreff der Rohstoffe mit Einschluss der Wolle aber ist man bisher noch dem System von 1860 treu geblieben.

In England bestanden Hafenabgaben von eingeführten und ausgeführten Waren bei dem Erlass der Magna Charta schon von alters her als »antiquae et rectae consuetudines«, teilweise auch als missbräuchliche »mala tolta«. Der wichtigste Eingangszoll war der vom Weine erhobene, der ursprünglich eine Naturalabgabe bildete, 1302 aber für die fremden Kaufleute in eine Geldzahlung verwandelt wurde. Von allen anderen Waren hatten die fremden Kaufleute seit 1302 bei der Einfuhr als »Pfundgeld« (poundage) drei Pence von jedem Pfund Sterling des Wertes zu entrichten

ebenso bei der Ausfuhr, sofern für diese nicht besondere (für die Fremden durch Zuschläge erhöhte) Zölle bestanden. Seit 1373 war auf Grund einer Bewilligung des Parlaments auch den einheimischen Kaufleuten ein Geldzoll vom Weine (tunnage) sowie das auf 6 Pence vom Pfund erhöhte Pfundgeld bei Ein- und Ausfuhr auferlegt. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts war dieser letztere Zoll auf 5% des Wertes gesetzt, doch waren unter Heinrich V. Weizen, Mehl, frische Fische und Wolle von dieser Abgabe beim Eingange befreit. Die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts mehr und mehr hervortretenden Bestrebungen zum Schutze der Industrie bedienten sich, abgesehen von der Beschränkung der Ausfuhr der Rohstoffe, nicht sowohl der Zölle als der Einfuhrverbote. Unter Maria und Elisabeth wurden neue und erhöhte Warentaxen für die Erhebung des Pfundgeldes aufgestellt. Der Satz desselben blieb aber auch im 17. Jahrhundert noch auf 5%, mit einem Zuschlag von einem Viertel für fremde Kaufleute. Durch höhere Taxierung der Waren und Hinzutreten neuer besonderer Zölle, wie des vom Tabak erhobenen, nahm indes der Ertrag der Eingangsabgaben unter den Stuarts allmählich bedeutend zu. Noch weit mehr aber wurde er unter der Herrschaft des langen Parlaments durch die den eingeführten Waren auferlegte Accise erhöht, die indes unter der Restauration durch ein neues, weit weniger umfassendes Accisesystem ersetzt wurde. Die Schutzzolltendenzen zeigten sich schon deutlich in den 1660 neu aufgestellten Warentaxen, deren Willkürlichkeit schon aus den grossen Unterschieden hervorgeht, die zwischen der Schätzung derselben Waren bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr bestanden. Hervorzuheben ist auch das erste Auftreten eigentlich agrarischer Schutzzölle im Jahre 1670. Dieselben betrafen Getreide und Hülsenfrüchte und hatten eine bedeutende Höhe, wenn die Marktpreise dieser Erzeugnisse unter bestimmten Sätzen blieben, während bei höheren Preisen nur das Pfundgeld erhoben wurde. Im 18. Jahrhundert gelangte das zum Teil prohibitive Schutzsystem für die Industrie zur vollen Ausbildung, während es in betreff der Landwirtschaft seinen Höhepunkt erst 1815 erreichte. Der Tarif von 1787 vereinigte die bei vielen Waren unter verschiedenen Namen neben einander erhobenen Teilabgaben zu einfachen Zollsätzen und brachte überhaupt eine wesentliche Vereinfachung des Zollwesens und einige Milderungen des Prohibitivsystems. Die Reformperiode beginnt jedoch erst 1822 und kam 1860 zum Abschluss: seitdem hat England ausschliesslich Finanzzölle, die nur wenige und zwar nicht zu den notwendigen Lebensbedürfnissen gehörende Genussmittel treffen, unter denen sich seit 1875 sogar der Zucker nicht mehr befindet.

In Deutschland finden wir ebenfalls frühzeitig lokale Hafenzölle, die als Eingangszölle betrachtet werden können, so z. B. in der ältesten Lübischen Zollrolle aus den Jahren 1220—1226. Der hansische Pfundzoll, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt zum bewaffneten Schutze des Handels bewilligt wurde, war hauptsächlich Ausfuhrzoll, für die nicht aus Hansestädten kommenden Schiffe und Kaufleute aber auch Eingangszoll.

Im Jahre 1522 wurde von seiten des Reichsregiments die Errichtung eines von allen Ausfuhrwaren zu erhebenden Grenzzolles angeregt, und ein Vorschlag des Kaisers fügte diesem Projekt auch einen allgemeinen Einfuhrzoll bei. Die das Interesse des Handelsstandes vertretenden Reichsstädte waren indes entschiedene Gegner dieses Antrags, und die Verhandlungen auf den Reichstagen von 1523 und 1524 führten daher zu keinem Ergebnis. In den grösseren Territorialfürstentümern aber bildeten sich seit dem 15. und 16. Jahrhundert allmählich selbständige Zollsysteme aus, und zwar häufig im Gegensatz zu der von den Städten gepflegten lokalprotektionistischen Handelspolitik, teilweise aber auch unter Vereinigung des fürstlichen Interesses mit dem der grössten Handelsstadt des Gebietes. Gewisse Binnenzölle erhielten nunmehr die Bedeutung von Einfuhrzöllen, indem nämlich die von auswärts kommenden Waren nach einmaliger Entrichtung derselben wenigstens innerhalb eines gewissen Gebietes von den gleichartigen Zöllen, wenn auch nicht von allen sonstigen Abgaben frei blieben. So wird z. B. in der Brandenburgischen Zollverordnung von 1632 bestimmt, dass der »neue Zoll (von Getreide, Hülsenfrüchte und Wein) in Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Lande nur einmal gegeben werde; wo derselbe zuerst erlegt sei, solle der Zöllner des Ortes den anderen zur Nachrichtung in den Zollzetteln melden.« Nach der Zollverordnung für die Neumark von 1660 sind für die eingeführten (auch für die aus der Mittelmark kommenden) Waren, nachdem an der ersten Zollstätte der in der Rolle angegebene alte und neue Land- oder Wasserzoll entrichtet worden, nur noch »die Damm-, Brücken- oder Deichselzölle an den Orten, wo es angeordnet oder sonst gebräuchlich gewesen«, zu bezahlen, vorausgesetzt, dass die Waren nicht zum Wiederverkauf verkauft werden. In letzterem Falle hat der neue Käufer, mag er die Waren weiter führen oder in seinem Hause im grossen oder kleinen verkaufen, den Zoll nochmals zu entrichten.

Der Zoll nahm dann also den Charakter einer Accise an. Mehrbelastungen einzelner ausländischer Waren kommen schon in den Zollrollen des 17. Jahrhunderts vor; in grösserer Zahl jedoch finden sie sich erst in dem Neumärkischen Tarif von 1724. Aber diese Zölle waren überhaupt so niedrig, dass eine Verdoppelung derselben als Schutzmassregel bedeutungslos blieb. Neben den Zöllen wurde aber auch die seit 1641 in den Städten nach und nach ausgebildete Accise in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts mehr und mehr im protektionistischen Sinne geregelt durch höhere Besteuerung teils der fremden Waren, teils der Personen der fremden Kaufleute. Die 1682 auf ausländischen Zucker gelegte Accise von 1 guten Groschen für das Pfund war fast prohibitiv und wurde daher 1686 auf 6 Pfennig herabgesetzt. Eine sehr durchgreifende Schutzmassregel brachte die V. v. 24. Dezember 1701, die eine grosse Anzahl ausländischer Waren, namentlich viele Gewebe, Wirkwaren, französische Kurzwaren etc. mit einer besonderen Accise belegte, die bei mehreren 25% des Wertes betrug. In der Folgezeit wurde dieses Acciseschutzsystem noch erweitert, und es fehlte in demselben auch nicht ganz an agrarischen Schutzmassregeln. Die aus dem Auslande kommenden fetten Ochsen wurden durch eine V. v. 12. November 1724 mit einer Accise von 10 Thalern belegt, und der König hielt diesen Satz gegenüber den ihm gemachten Vorstellungen aufrecht, wenn auch die Fremden mit ihrem Vieh wieder zurückgehen sollten, da »hier zu Lande Vieh genug sei«. Die schon früher angeordnete Belastung des mecklenburgischen Getreides mit der ziemlich hohen Einfuhraccise von 8 guten Groschen für den Scheffel wurde 1730 erneuert. Friedrich der Grosse behielt zwar auch Zoll und Accise als Schutzmittel bei, ging aber mehr und mehr zu den Einfuhrverboten über, die jedenfalls leichter und wirksamer zu handhaben waren als das so verwickelte und mannigfaltig gestaltete Zoll- und Accisesystem. Die Einheitlichkeit des Zolltarifs bis auf die Unterscheidung der östlichen und westlichen Provinzen wurde erst durch das G. v. 26. Mai 1818 hergestellt, das zugleich das ganze Zollwesen auf einer rationellen Grundlage regelte. S. den Art. Schutzsystem und in betreff der Verschmelzung des preussischen und des deutschen Zollwesens den Art. Zollverein. Das Princip der Freiheit der Rohstoffe für Handelswaren ist in Deutschland auch nach der Wiedereinführung hoher industrieller und landwirtschaftlicher Schutzzölle festgehalten worden.

Die österreichischen Fürsten bildeten schon frühzeitig ihr Zollwesen selbständig aus, und Kaiser Friedrich III. verlieh ihnen — also seinem eigenen Hause — 1453 auch formell das Recht, neue Mauten und Zölle zu errichten. Dem Reiche gegenüber wurde ein Grenzzollsystem geschaffen, das im Jahre 1616 dazu benutzt wurde, die eingehenden Luxuswaren, wie Gold, Silber und Seidenstoffe, feine Tücher und Leinwand, feines Pelzwerk etc., höher zu belasten, gleichwohl aber damals im ganzen noch keine protektionistische Richtung bekundete. Die merkantilistischen Grundsätze kamen erst in der Regierungszeit Leopolds I. zur Herrschaft, wurden aber im 18. Jahrhundert auch in Oesterreich noch mehr durch Einfuhrverbote als durch Schutzzölle durchgesetzt. Unter Maria Theresia hatte noch jedes Kronland seine eigene Zolllinie, und es musste in der Regel der Zoll in jedem Lande von neuem bezahlt werden. Doch wurden die nachweislich aus den habsburgischen Ländern stammenden Waren vor den fremden begünstigt. Einen wesentlichen Fortschritt in dieser Beziehung bildete die Zollordnung von 1775, welche alle Zölle zwischen den deutschösterreichischen Erbländern aufhob und die Begünstigungen für die übrigen Gebiete bestehen liess, im übrigen aber alle Einfuhrzölle erhöhte. Auch Galizien wurde 1796 nach Aufhebung der Zolllinie zwischen Ost- und Westgalizien vollständig unter die allgemeine Zollordnung von 1788 gestellt. Tirol behielt ein besonderes Zollsystem, das auch bei der Neuordnung der Gebietsverhältnisse im Jahre 1814 noch nicht aufgehoben wurde. Vorarlberg, das lombardisch-venetianische Königreich und Dalmatien blieben damals ebenfalls durch Zwischenzolllinien von den übrigen Landesteilen getrennt, und Ungarn und Siebenbürgen bildeten nach wie vor ein besonderes Zollgebiet. Die Zwischenlinien in den westlichen Kronländern fielen im Jahre 1827, abgesehen von den Zollausschlüssen, die Zolleinheit mit Ungarn aber wurde erst 1851 erreicht, und zugleich trat, nach einigen schon vorausgegangenen Milderungen des älteren Prohibitiv- und Hochschutzzollsystems, der neue gemässigte Zolltarif in Kraft, der in den beiden folgenden Jahrzehnten noch weiter in gleichem Sinne ausgebildet wurde. Dalmatien wurde durch G. v. 20. Dezember 1879 ebenfalls in das allgemeine Zollgebiet aufgenommen. — In Bezug auf Bayern erwähnen wir nur, dass im Jahre 1765 ein einheitlicher Maut- und Accisetarif für das ganze Kurfürstentum eingeführt wurde mit wesentlicher Erleichterung des Binnenverkehrs. Im übrigen beruhte dieses System, das 1769 auch auf die Oberpfalz ausgedehnt wurde, auf durchaus merkantilistisch-protektionistischen

Grundsätzen. Für das neuentstandene Königreich Bayern wurden die Eingangszölle in sehr gemässigtem Sinne durch den Tarif vom 22. Juli 1819 geregelt. Der 1828 abgeschlossene Zollverein zwischen Bayern und Württemberg (dessen Tarif v. 11. November 1812 ebenfalls nur mässige Schutzzölle enthielt) bildete die Vorbereitung zu dem Eintritt beider Staaten in den preussischen Zollverein. In Kursachsen wurde seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hauptsächlich die Accise ausgebildet, die aber hier, wie anderswo, später auch protektionistischen Zwecken diente. So entstand im 18. Jahrhundert, namentlich unter dem Einflusse des langjährigen handelspolitischen Ringens mit Preussen, auch in Sachsen ein ausgeprägtes, vielfach mit Einfuhrverboten versetztes Schutzsystem, wenn auch die Interessen des namentlich in Leipzig hoch entwickelten Grosshandels mehr nach einer relativ freihändlerischen Richtung gingen, was denn auch schliesslich wieder berücksichtigt wurde. Die Fürsorge für Leipzig bildete auch noch die Hauptquelle der Schwierigkeiten, die bei dem Eintritt Sachsens in den Zollverein zu überwinden waren. — Die Formen des mittelalterlichen Zollsystems haben sich am längsten in der Schweiz erhalten, wo noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts über 400 Binnenzollstätten mannigfachster Art bestanden. Erst seit dem Anfang der vierziger Jahre wurden wenigstens alle Zölle nach und nach an die Grenze der einzelnen Kantone verlegt. Aber erst die Bundesverfassung von 1848 machte das Zollwesen zu einer Bundessache und regelte es einheitlich für das ganze Land mit Aufhebung aller Kantonal- und Binnenzölle. Die neuen Zölle waren wie die alten wesentlich nach fiskalischen Rücksichten bemessen und die Fabrikate daher nur sehr wenig belastet. Erst seit 1884 zeigt auch der schweizerische Tarif eine gewisse, wenn auch noch immer mässige schutzzöllnerische Färbung. In betreff der Einfuhrzölle der übrigen Länder s. den Art. Schutzsystem.

**3. Die Wirkungen der E.** Die unmittelbare Wirkung eines Einfuhrzolles besteht in der Erschwerung der ausländischen Konkurrenz auf dem einheimischen Markte, und die Folge davon wird in der Regel eine Erhöhung des inländischen Preises sein. In welchem Verhältnisse aber die Preissteigerung zu dem Zollsatze steht, hängt ganz von den besonderen Umständen des einzelnen Falles ab. Die grösstmögliche Differenz zwischen dem inländischen und ausländischen Preise ist abgesehen von den Transportkosten gleich dem vollen Zollsatze nebst einem Zuschlag wegen der durch den Zoll nötig gewordenen Mehrverwendung von umlaufendem Kapital. Wenn aber auch diese volle Preisdifferenz wirklich hervortritt, so fragt es sich doch, ob sie ausschliesslich als Verteuerung der besteuerten Ware dem Inlande zur Last fällt oder ob sie nicht teilweise auch vom Auslande getragen wird, dadurch nämlich, dass der ausländische Preis infolge des erschwerten Absatzes vielleicht herabgedrückt worden sein und nunmehr niedriger stehen könnte, als es im Zustande der Zollfreiheit der Fall sein würde. Diese letztere Annahme wird zutreffen, wenn das Ausland 1) bis dahin einen bedeutenden Teil seiner Produktion an der betreffenden Ware dem Inlande geliefert hat und für diesen jetzt nicht leicht anderwärts Absatz finden kann, und wenn ausserdem 2) die besteuerte Ware kein notwendiges Lebensbedürfnis darstellt. Viele Inländer würden unter dieser Voraussetzung ihren Verbrauch einschränken, wenn der Preis um den vollen Zollbetrag stiege, und das Ausland muss sich daher eine Verminderung seines Absatzes gefallen lassen oder den Preis herabsetzen, und in der Regel wird teilweise sowohl das eine wie das andere geschehen. Die unter den ungünstigsten Bedingungen arbeitenden ausländischen Produzenten werden dann vielleicht zum Teil genötigt, ihren Betrieb einzustellen. Trifft die zweite Bedingung nicht zu, handelt es sich also um ein notwendiges Lebensbedürfnis, dessen Konsumtion nicht wesentlich beschränkt werden kann, so wird das Ausland in der Regel für sich den Freihandelspreis (der übrigens seinerseits nach Konjunkturen, Ernteverhältnissen etc. veränderlich ist) durchsetzen können, wenn der Einfuhrbedarf des Inlandes, wie dies unserer ersten Voraussetzung entspricht, gross ist und die Lücke durch die inländische Produktion nicht oder wenigstens nicht zu einem um weniger als den Zoll erhöhten Preise ausgefüllt werden kann. Unter unserer ersten Voraussetzung wird also das Inland bei entbehrlichen Waren einen grösseren oder kleineren Bruchteil des Zolles als Preiserhöhung und das Ausland den Rest als Preisverminderung zu tragen haben; bei notwendigen Lebensbedürfnissen aber wird für das Inland eine Verteuerung um annähernd den ganzen Zoll entstehen, soweit nicht die unten noch zu erwähnenden Milderungen stattfinden.

Geht von der betreffenden Gesamtausfuhr des Auslandes nur ein verhältnismässig kleiner Teil nach dem Inlande, der bei weitem grösste aber auf einen anderen und zwar zollfreien Markt, so kann der inländische Zoll auf den Auslandspreis keinen erheblichen Druck ausüben, und wenn gleichwohl die bis dahin jährlich einge-

führte Menge der Ware einen relativ bedeutenden Teil des inländischen Bedarfs ausmachte, so wird der innere Preis bei entbehrlichen wie bei unentbehrlichen Waren um den vollen Zollbetrag steigen, was dann bei den ersteren eine entsprechende Beschränkung der Konsumtion zur Folge haben wird.

Kann aber der Einfuhrbedarf des Inlandes durch Entwickelung und Ausdehnung der eigenen Produktion mehr und mehr vermindert werden, so kommt es darauf an. bei welchem Preise diese Möglichkeit besteht. Kann man es dahin bringen, dass der ganze Bedarf ebenso gut und billig durch die inländische Produktion allein wie unter Mitwirkung des Auslandes gedeckt wird, so ist durch die innere Konkurrenz die Wirkung des Schutzzolles auf den Preis gänzlich aufgehoben. Nur die unter ungewöhnlich günstigen Bedingungen arbeitenden ausländischen Mitbewerber oder solche, die durch die Umstände zum Verkaufen um jeden Preis genötigt sind, werden ihre Ware noch auf den inländischen Markt bringen können und dabei den ganzen Zoll tragen. Die einheimische Produktion erlangt eine gewisse Unabhängigkeit von den veränderlichen Konjunkturen des Weltmarktes, aber andererseits erhält sie auch weniger dringenden Anlass, mit der Ausbildung ihrer Technik und überhaupt ihren Leistungen hinter anderen Ländern nicht zurückzubleiben. Indes wird diese Gleichheit des in- und ausländischen Preisstandes bei dem Bestehen eines Schutzzolles im ganzen doch nur ausnahmsweise vorkommen. Selbst wenn die inländische Produktion mit der ausländischen auf derselben Höhe steht, werden namentlich die im Grossbetrieb arbeitenden und daher in verhältnismässig wenigen Händen koncentrierten Industriezweige den Schutz des einheimischen Marktes benutzen, um durch Vereinbarung den inneren Preis über dem Freihandelsstande zu halten, wobei sie dann auch wohl die Ueberschüsse ihrer Produktion zu niedrigen Preisen an das Ausland absetzen. Sind aber die Produktionsbedingungen im Inlande durchschnittlich ungünstiger als im Auslande, so wird der Schutzzoll jedenfalls eine Preissteigerung im Gefolge haben, deren Höhe im Verhältnis zum Zollsatz von dem Grade der Unentbehrlichkeit der betreffenden Ware und von der Gruppierung der konkurrierenden in- und ausländischen Betriebe nach dem Grade ihrer grösseren oder geringeren natürlichen Begünstigung abhängt. Die volle Gleichstellung der Preisdifferenz zwischen dem Inlande und dem Auslande mit dem Zollbetrag kann durch eine Ausfuhrprämie herbeigeschafft werden, wie sie gegenwärtig in Deutschland infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises (s. den Art.) für Getreide besteht.

Die Uebernahme eines Teiles des Zolles durch das Ausland tritt in manchen Fällen deutlich zu Tage, wenn nämlich das Ausland seine Eisenbahntarife herabsetzt, um den Schutzzoll auszugleichen, oder wenn es Ausfuhrprämien gewährt oder wenn die Mitglieder ausländischer Preiskartelle ihren Ueberfluss zu herabgesetzten Preisen auf den geschützten Markt bringen.

Endlich ist noch hervorzuheben, dass die Preiserhöhung, welche die wirklich eingeführten Waren infolge des Schutzzolles erfahren, keineswegs immer eine entsprechende Verteuerung des ganzen inländischen Verbrauchs mit sich bringt. Bei Industrieerzeugnissen, die nicht Gegenstände der Spekulation und des Massenverkehrs bilden, wird dies allerdings wohl der Fall sein, bei den landwirtschaftlichen Massenprodukten dagegen wird durch das Eingreifen des Handels und der Spekulation eine zeitliche Beschränkung der höchsten Verteuerung bewirkt, so dass nur ein Teil des jährlichen Verbrauchs von der vollen preissteigernden Wirkung des Zolles getroffen wird. Wenn die Differenz des In- und Auslandspreises auch nur während einiger Wochen den vollen Zollbetrag erreicht, so kann in dieser Zeit vielleicht der Bedarf für mehrere Monate eingeführt werden, worauf dann der innere Preis wieder sinken wird. Auch die Lieferungsgeschäfte auf Zeit, die schliesslich mit einer wirklichen Einfuhr endigen, haben im allgemeinen den Zweck, die betreffende Ware aus einem Lande, in dem sie billig ist, unter geschickter Benutzung aller Konjunkturen im richtigen Augenblick über die Zollschranken zu bringen, und sie hemmen daher ebenfalls einen Teil der verteuernden Wirkung des Zolles auf die Gesamtmasse des jährlichen Verbrauchs. —

**Litteratur:** ***Büchsenschütz,*** *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869, S. 553.* — ***Marquardt,*** *Römische Staatsverwaltung, 2. Aufl., II, S. 269 ff.* — ***Cibrario,*** *Della economia politica del medio evo, III, p. 164 ff.* — ***Pigeonneau,*** *Histoire du Commerce de la France, t. I—II, Paris 1889.* — *(**H. Jullien et Bienaymé**), Les droits d'entrée et d'octroi à Paris depuis le XII Siècle.* — *Bulletin de statistique et de législation comparée, t. XVII et XVIII, 1885.* — ***Dufresne de Francheville,*** *Histoire du Tarif de 1664, Paris 1746.* *(**Moreau de Beaumont**), Mémoires concernant les impositions et les droits, t. III, Paris 1769.* — *Tarif chronologique, Ann. du comm. ext., Législation, 1853—1854.* — ***Lexis,*** *Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870.* — ***Vocke,*** *Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.* — ***Dowell,*** *History of taxation and taxes in England, 2. ed., London 1888.* —

**Faber**, *Die Entstehung des Agrarschutzes in England, Strassburg 1888.* — **Fischer**, *Geschichte des teutschen Handels, 2. Aufl., Hannover 1793.* — **v. Beguelin**, *Historisch-kritische Darstellung der Accise und Zollverfassung in den preussischen Staaten, Berlin 1797.* — **Wiederhold**, *Handbuch der Litteratur und Geschichte der indirekten Steuern, Marburg 1820.* — **Schmoller**, *Die Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1877).* — **Derselbe**, *Die Handelssperre zwischen Brandenburg und Pommern im Jahre 1562, Einleitung (in der Ztschr. für preuss. Gesch. und Landeskunde, 1882).* — **Derselbe**, *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs d. Gr. und Preussens überhaupt, 1680—1768, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 1884—86.* — **Krökel**, *Das preussisch-deutsche Zolltarifsystem seit 1818, Jena 1881.* — **Stieda**, *Revaler Zollbücher und -Quittungen des 14. Jahrh., Halle 1887 (Einleitung über den hansischen Pfundzoll).* — **W. Schultze**, *Geschichte der preussischen Regieverwaltung 1766—1786, Leipzig 1888.* — **Mylius**, *Corpus constitut. march., IV Th. I, 1 und III, 2.* — **Beer**, *Geschichte des Welthandels, Wien 1860—1884.* — **Prince Smith**, *Gesammelte Schriften, Bd. II (»Die Nachteile der Einfuhrzölle«, »Für und wider Schutz- und Differentialzölle«, »Ueber die englische Tarifreform« und andere Abhandlungen im freihändlerischen Sinne).* — **Roscher**, *System III, § 134—143.* — **W. Naudé**, *Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrh. (Einleitungsband zu der »Preussischen Getreidehandelspolitik« in den »Acta Borussica«), Berlin 1896.* — *S. auch die Litteraturangaben zu dem Art. »Einfuhrverbote« (oben S. 328/29).*

**Lexis.**

---

## Einigungsämter.

1. Wesen und Aufgabe der E. 2. Englische E. 3. Deutsche Bestrebungen. 4. Frankreich. 5. Amerikanische E. 6. Andere Länder. 7. Allgemeine Würdigung.

**1. Wesen und Aufgabe der E.** Als in der Mitte der sechziger Jahre in Deutschland nach längerer Pause sich Arbeitseinstellungen in grösserem Massstabe abzuspielen begannen, wurde sehr bald unter Berufung auf die englischen Erfahrungen die Errichtung von Einigungsämtern als bestes Mittel zur Ausgleichung der vorhandenen Uneinigkeit zwischen Arbeitern und Unternehmern empfohlen. Der volkswirtschaftliche Kongress deutscher Freihändler, im Jahre 1871 in Lübeck versammelt, und die Eisenacher Versammlung vom Oktober 1872 erkannten sie als einen zu billigenden Ausweg zur Verhütung der Arbeitseinstellungen an, der aus letzterer hervorgegangene Verein für Sozialpolitik aber erwarb sich das Verdienst, in einem der ersten von ihm veranstalteten Gutachtenbände die Meinung mehrerer namhafter Männer über dieses Thema zusammenzustellen.

Im Grunde war das mit dem Anspruch völliger Neuheit auftretende Institut eine seit alter Zeit gekannte, wenn auch Jahrhunderte hindurch wenig oder gar nicht geübte Veranstaltung. Schon in den mittelalterlichen Kämpfen zwischen Meister und Gesellen zeigen sich Einigungsämter. Wie denn z. B. im Jahre 1363 in Strassburg i. E. ein aus 5 Leinenwebermeistern und ebensoviel -knechten gebildeter Ausschuss unter dem Vorsitz des Ammanmeisters, dem im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung zustand, die Bedingungen festsetzte, die für das Lehrlingswesen gelten sollten. Wenn diese Form der Einigung über entgegenstehende Interessen, bei der beide Parteien in gleicher Zahl vertreten, das Zweckmässigste finden halfen, sich später, soweit bekannt, nicht einbürgerte, so mochte die feste Organisation der bestehenden Zunftgerichte und das Uebergewicht der Meister, die den immer mehr an Macht gewinnenden Gesellen nicht noch grösseren Einfluss auf die Gestaltung des Arbeitsverhältnisses einräumen wollten, die Schuld daran getragen haben. In neuerer Zeit hat sich immer mehr die Ueberzeugung Bahn gebrochen, dass es für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital wünschenswert ist, derartige Einrichtungen zu besitzen, deren man sich bei ausbrechenden Uneinigkeiten über die Arbeitsbedingungen zur Aussöhnung vorhandener Gegensätze bedienen kann. Zum Teil liegt darin wohl die stillschweigende Anerkennung jenes Grundsatzes der Gleichberechtigung von Arbeitern und Unternehmern, dem die moderne soziale Gesetzgebung fast aller europäischer Kulturstaaten mit immer stärkerem Nachdrucke Eingang zu verschaffen sucht. Zugleich aber leitet die praktische Erwägung, dass es mit ihrer Hilfe möglich erscheint, Unbesonnenheiten und Masslosigkeiten zu vermeiden und doch die Interessen des Kapitals wahrzunehmen, die Unternehmer darauf, sich der Gründung von Einigungsämtern nicht entgegenzustellen, sondern sie sogar zu empfehlen. Charakteristisch aber ist der fast in allen Ländern gemeinsame, in der modernen Bewegung hervortretende Zug, das bisherige Einigungsverfahren in gesetzliche Wege zu lenken, womöglich die der Einigung widerstrebende Partei zu zwingen, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen; nur dass dieser nicht von einem gewöhnlichen Gerichte gefällt wird, sondern von einem ad hoc zusammengetretenen, aus den beteiligten Kreisen selbst gewählten Forum ausgeht. Die, wie man weiss, ursprünglich rein aus privater Anregung, lediglich auf dem Bedürfnis nach Frieden und dem gegenseitigen Vertrauen beruhende Einrichtung erhält damit einen ganz anderen Charakter. Ob diese Entwickelung den sozialen und wirtschaftlichen

Frieden in der That fördert, lässt sich noch nicht bestimmen.

Lange wurde das Wesen des Einigungsamtes verkannt. Der dem Verein für Sozialpolitik im Jahre 1873 von Dr. Max Hirsch vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend Einigungsämter, teilte dem Einigungsamte eine dreifache Befugnis zu. Dasselbe sollte nicht nur über die künftigen Lohnsätze, Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Entlassungs- bezw. Austrittsgründe, Disciplin in den Werkstätten etc., kurz über alle gewerblichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer endgültig entscheiden, sondern gleichzeitig als Schiedsgericht im Sinne des § 108 der deutschen Gew.-O. (jetzt § 120 a) thätig sein und eine Reihe administrativer Aufgaben übernehmen, wie Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, Begründung und Leitung von Fachschulen, Arbeitsvermittelung u. dgl. m. Aehnlich forderte der Entwurf des Korreferenten Brentano, dass das Einigungsamt nicht nur hinsichtlich der Bedingungen und Regeln, unter denen die Arbeit zu leisten sei, beide Parteien bindende Vorschriften aufstellen, sondern auch in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern wegen angeblicher Nichterfüllung des abgeschlossenen Arbeitsvertrages entscheiden solle. Offenbar stand diese Formulierung der Aufgaben des Einigungsamtes unter dem Einflusse der englischen Entwickelung und war vielleicht in einer Zeit, wo es in Deutschland an Gewerbegerichten im Sinne des § 120 a der Gew.-O. mangelte, ganz angebracht. Mittlerweile hat das R.G. v. 29. Juli 1890 hierin Wandel geschaffen, und es herrscht jetzt die Ansicht, dass die Aufgabe des Einigungsamtes in engerer Weise zu fassen sei.

Sie ist zu erblicken in der Feststellung der Bedingungen des abzuschliessenden Arbeitsvertrages. In Fällen von drohenden oder ausgebrochenen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sowie überhaupt bei Uneinigkeit zwischen Unternehmern und Arbeitern über die Arbeitsbedingungen hat das aus einer gleichen Zahl von Vertretern beider Parteien gebildete Einigungsamt die endgültige Festsetzung der für die Zukunft geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Behufs Erreichung dieses Zieles stellt es zunächst die Streitpunkte klar und ermittelt alle diejenigen Verhältnisse, welche für die Beurteilung von Wichtigkeit sind, letzteres, indem es Vertreter der miteinander ringenden Parteien verhört. Es kann sich hierbei sowohl um die Aenderung eines bestehenden als auch die Eingehung eines ganz neuen Arbeitsverhältnisses handeln. Vorzugsweise kommen vor ihm Verhandlungen über die Lohnhöhe zum Austrage; doch ist die Vereinbarung über andere Punkte des Arbeitsvertrages, selbst über Fragen rein technischer Natur grundsätzlich nicht ausgeschlossen. So wurde z. B. in der nordenglischen Walzeisen- und Stahlindustrie die Berechtigung der sogenannten Montagsarbeit der Puddler (d. h. die Vorbereitung der Puddelöfen am Sonntag Abend oder in der Nacht), die schon seit den 60er Jahren ein Gegenstand der Beschwerde war, im Juli 1889 vor der Einigungskammer untersucht. In den northumbrischen Kohlenbergwerken aber wurde im Jahre 1873 die Frage, ob die Dampfkohle mittelst Pulversprengung oder Hauens gewonnen werden solle, wobei die Arbeiter das erstere, die Grubenbesitzer das letztere wünschten, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen. Das von dem Einigungsamte gefällte Urteil gilt immer für eine von vornherein bestimmte Zeit, nach deren Ablauf entweder eine Fortdauer des Vertrages oder neue Verhandlungen eintreten können. Voraussetzung ist, dass beide Parteien, wie erbittert sie auch vor dem Einigungsamte gekämpft haben mögen, die getroffene Vereinbarung für die angesetzte Dauer als durchaus bindend angesehen.

Dem Einigungsamte liegt somit hauptsächlich eine vorbeugende Thätigkeit ob. Durch die von ihm für die Leistung der Arbeit als massgebend festgestellten Grundsätze, denen beide Parteien zustimmen, soll für einige Zeit die Gelegenheit zur Unzufriedenheit beseitigt werden. Da die Bedingungen, denen der Arbeiter sich fügen muss, wenn er überhaupt beschäftigt sein will, nicht mehr einseitig vom Unternehmer diktiert werden, sondern die Arbeitsweise unter sorgfältiger Erwägung der beiderseitigen Interessen gemeinsam geregelt wird, scheint einige Gewähr für die Erhaltung des sozialen Friedens gegeben.

Mit dem Gewerbegericht (s. d.), mit welchem es so oft verwechselt wird, hat das Einigungsamt nichts zu thun. Das erstere soll die aus dem geltenden Arbeitsrechte entsprungenen Streitigkeiten beurteilen, d. h. das verletzte Recht finden, während das Einigungsamt das Arbeitsrecht erst schaffen will. »Gewerbegerichte und Einigungsämter betreffen ganz verschiedene Gegenstände, haben eine gesonderte Kompetenz und berühren einander kaum an irgend einem Punkte« (Oppenheim). Das Gewerbegericht ist ein wirkliches Gericht, das Einigungsamt eine Behörde mit gemischten Befugnissen. Das erstere hat die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen persönlich bestimmten Prozessparteien, das letztere die gleichsam statutarische Regelung von Interessenstreitigkeiten zwischen gewissen Berufsgruppen. Unter den in England durcheinander gebrauchten Bezeich-

nungen: Arbeitskammer, Sühneamt, Schiedsamt, Schiedsgericht, Einigungskammer, Einigungsamt, wäre der letzten, weil sie alle Irrtümer ausschliesst, allgemeine Verbreitung zu wünschen. Jedenfalls muss festgehalten werden, dass das englische Schiedsgericht (court of arbitration) mit dem deutschen Gewerbegerichte oder französischen conseil de prud'hommes nicht gleichbedeutend ist.

Ebensowenig dürfen die Einigungsämter mit den Arbeiterausschüssen verwechselt werden. Diese, in Deutschland durchaus der neueren Zeit angehörig und in anderen Staaten wohl fast gar nicht üblich, sind Vertretungen der in einem grösseren industriellen Etablissement oder in einem Bergwerke beschäftigten Arbeiter, mit denen der Unternehmer sich über gewisse Punkte der Arbeitsordnung zu beraten pflegt, um sicher zu sein, dass er mit der von ihm beabsichtigten Regelung auf keinen Widerspruch stossen wird. Welche Punkte er zur Diskussion stellt und wieweit er sich an die arbeiterseitig geäusserten Meinungen halten will, steht ganz in dem Ermessen des Unternehmers. Ob aus solchen Ausschüssen sich allmählich Einrichtungen mit weiteren Kompetenzen entwickeln werden, ist eine Frage der Zeit. Sicherlich werden ihre Mitglieder zur Beteiligung an einem Einigungsamte sehr geeignete Persönlichkeiten sein. Der ständige Ausschuss der englischen Einigungsämter umfasst nicht nur Arbeiter, sondern auch Unternehmer.

**2. Englische E.** Der Anstoss zur Errichtung von Einigungsämtern ging in neuerer Zeit von England aus, wo bereits im Jahre 1849 für die Seidenindustrie eine derartige Veranstaltung — der Macclesfield Silk Trade Board — bestand. Aus Vertretern der Arbeitgeber und des Gewerkvereins der Seidenarbeiter gebildet, verfolgte das Amt einen Doppelzweck: Ueberwachung der Durchführung bestehender Rechtsverhältnisse und Vereinbarung künftiger Arbeitsbedingungen. Leider aber war es von keinem langen Bestande, sondern musste sich, weil es gegenüber dem mächtigsten der zu ihm gehörenden Unternehmer eine Entscheidung nicht durchsetzen konnte, nach einigen Jahren wieder auflösen. Von nachhaltigerer Wirkung dagegen waren die von dem Grafschaftsrichter Rupert Kettle und dem Parlamentsmitgliede Anthony John Mundella begründeten Aemter. Ersterer beseitigte auf diesem Wege die bereits seit 1865 mehrfach vorgekommenen Arbeitsstreitigkeiten im Baugewerbe zu Wolverhampton, die ein Stocken der Bauunternehmungen veranlasst hatten, letzterer stellte den Frieden in der Wirkerei zu Nottingham her, das nach seiner eigenen Aussage vielleicht mehr als irgend ein anderes Centrum der Industrie in Europa von den Zwistigkeiten zwischen Kapital und Arbeit gelitten hatte. Der neben diesen bisweilen noch genannte M. D. Hollins, Vorsitzender des Handelsrates in Staffordshire, der Einigkeit in das Töpfereigewerbe daselbst brachte, beansprucht keine selbständige Bedeutung, sondern schliesst sich mit seinen Anordnungen eng an die Mundellas an.

Die von Mundella und Kettle geschaffenen Friedensämter waren aus Vertretern der Unternehmer und Arbeiter in gleicher Zahl zusammengesetzt — Kettle liess je 6, Mundella je 10 Mitglieder wählen — und versammelten sich in gegebener Veranlassung, mindestens aber alle Vierteljahre. Sie erörterten sowohl die Bedingungen neu abzuschliessender Arbeitsverträge als auch die aus bereits bestehenden Verträgen entbrannten Streitigkeiten. Die Mitglieder nahmen ihre Funktionen unentgeltlich wahr. Doch hatte nach Mundellas Anordnungen jeder der beiden Parteien einen Sekretär, der bei den Unternehmern mit 200 Mark jährlich, bei den Arbeitern für den ihm erwachsenden Zeitverlust entschädigt wurde. Aus den sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes liess Mundella einen Vorsitzenden oder Obmann wählen, der bei Stimmengleichheit das entscheidende Votum hatte, während bei Kettle ein übrigens ebenfalls von den Mitgliedern des Einigungsamtes erwählter Unparteiischer als Dreizehnter dazu kam. Das Verfahren begann mit der Thätigkeit eines Untersuchungs- (Mundella) oder Einigungsausschusses (Kettle). Vor diesem, dem sogenannten board of conciliation, bei Mundella aus 4, bei Kettle aus 2 Mitgliedern des Einigungsamtes bestehend, musste die schriftlich einzubringende Beschwerde zuerst zur Sprache kommen, indem die Absicht vorwaltete, sie durch gemeinsame Erörterung beizulegen. Nur, wenn die Versöhnung hier nicht gelang, kam der Fall vor dem ganzen Amte — board of arbitration — zur Entscheidung. Diese anzuerkennen haben bei Mundellas Verfahren sich die Parteien vorher kontraktlich verpflichtet, d. h. in den Arbeitsvertrag ist die Bestimmung aufgenommen, dass Unternehmer und Arbeiter verpflichtet sind, alle Streitigkeiten aus dem bestehenden Vertrage sowie die Regelung der Bedingungen des künftigen Vertrages der Einigungskammer zu unterbreiten. Einseitiger Bruch dieses Vertrages ist allerdings nicht ausgeschlossen, doch erfahrungsmässig nicht oft vorgekommen, da ihn zu halten in beiderseitigem Interesse liegt. Dagegen ist bei Kettles Verfahren die Anwendung des Zwanges gegenüber der mit der Entscheidung nicht einverstandenen Partei möglich. Die 13. Sektion des Act 5 Geo. IV c. 96, die Pfändung, Verkauf und Einsperrung ins

Gefängnis zur Durchführung von Schiedssprüchen anordnet, wird von den Anhängern dieses Systems auch für die Entscheidungen des Einigungsamts als bindend angesehen.

Der Beifall, den die neuen Friedenseinrichtungen in der industriellen Welt fanden, und ihre rasche Verbreitung an verschiedenen Plätzen veranlasste die englische Regierung zur Ernennung einer königlichen Kommission (22. Februar 1867), welche die Uebelstände in den Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter untersuchen und Mittel zur Besserung des zwischen beiden bestehenden Verhältnisses ausfindig machen sollte. Das Ergebnis der sorgfältig und eingehend geführten Enquete, bei der viele Sekretäre von Gewerkvereinen, Bauunternehmer, Fabrikanten etc. befragt wurden, war, dass die Einigungs- und Sühneämter als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen, von allen Seiten empfohlen wurden. Regierungsseitig unterstützte man daraufhin die Einbürgerung der Einigungsämter indirekt durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871 (s. d. Art. Gewerkvereine), das die Organisierung der Arbeiter zu Verbänden begünstigt, und direkt durch die Arbitration Act v. 6. August 1872, die ermöglicht, dass Unternehmer und Arbeiter alle entstehenden Lohnstreitigkeiten in Zukunft dem Einigungsamte zu unterbreiten verpflichtet werden können. Indes hat dieses Gesetz geringe praktische Bedeutung, da die Verpflichtung nur dort vorhanden ist, wo sie im Arbeitsvertrage enthalten ist, dieser aber jederzeit gekündigt werden kann. Seitdem haben die Einigungsämter immer weiteren Eingang gefunden und sind namentlich in der Textil-, Kohlen- und Eisenindustrie zu besonderer Entwickelung gediehen. Wenn auch das Einigungsamt zu Nottingham nach 20jährigem Bestande, 1888, aufhörte und damit das System der friedlichen Einigung eine empfindliche Erschütterung zu erfahren schien, so geriet die ganze Bewegung doch nicht ins Stocken, ja es soll sogar in Nottingham im März 1890 gelungen sein, die bewährte Einrichtung aufs neue ins Leben zurückzurufen.

So wie nun gegenwärtig in England das Einigungswerk betrieben wird, muss festgehalten werden, dass man dort Streitigkeiten »individueller« und solche »allgemeiner« Natur unterscheidet. In den Fragen des »individuellen Falls« handelt es sich um Streitsachen aus dem bestehenden Arbeitsvertrage, um Anwendung feststehender Regeln auf den einzelnen Fall. Bei den allgemeinen oder Grafschaftsfragen tritt uns als Verlangen, die Arbeitsbedingungen wie Lohnhöhe, Arbeitszeit etc. für unbestimmte Personen festgestellt zu sehen, entgegen. Da, wo Gewerkvereine bestehen, werden die individuellen Fälle fast immer durch Verhandlung zwischen den Sekretären beider Parteien erledigt und gelangen nur bei grösseren Verbänden sofort an das Einigungsamt. Dagegen sind die »allgemeinen Fragen« stets der Gegenstand des eigentlichen Einigungsverfahrens vor dem Einigungsamte. Die Grundzüge dieses Verfahrens, das gegenüber den ersten Versuchen von Kettle und Mundella vervollständigt worden ist, sind gegenwärtig die folgenden.

Das aus der gleichen Zahl von Vertretern beider Parteien gebildete Einigungsamt (board of conciliation and arbitration) zerfällt in einen ständigen Ausschuss oder vereinigtes Komitee (standing committee, joint committee) und in die Vollversammlung aller Mitglieder (full board). Zur Beteiligung an den Verhandlungen entsenden die Unternehmer entweder so viele Vertreter, als Firmen oder Werke zum Einigungsamte gehören, oder eine feste Anzahl. In der Walzeisen- und Stahlindustrie ernennen die im Besitze von 9 Firmen stehenden 11 Walzwerke, die zum Einigungsamte gehören, je einen Bevollmächtigten, während in der Kohlenindustrie von Northumberland 6 Arbeitgeber von dem Vereine der Grubenverwaltungen abgesandt werden. Die Arbeiter ihrerseits wählen, entweder in Gewerkvereinen organisiert oder nach den verschiedenen Etablissements, in denen sie beschäftigt sind, ebensoviele Abgeordnete aus ihren Genossen. Beispielsweise wählen in der Eisenindustrie die Arbeiter jährlich für jedes Werk einen Vertrauensmann. Die Aufgabe des Ausschusses, die übrigens nicht in allen Gewerben die gleiche ist, besteht hauptsächlich darin, diejenigen individuellen Fälle zu behandeln, die nicht bereits in den Vorverhandlungen durchs die Sekretäre Erledigung gefunden haben. Doch bestimmt z. B. das Statut des Einigungsamtes in der Eisenindustrie, dass alle Streitfragen, mit Ausnahme der Lohnfragen und der Wahl von Schiedsrichtern, in erster Instanz dem Ausschusse vorgelegt werden, der den Thatbestand feststellt und entscheidet. Die allgemeinen Fragen, die in der Regel von seiner Kompetenz ausgeschlossen sind, fallen ihm in der Textilindustrie gleichwohl zu. Einen Vorsitzenden oder Unparteiischen wählt der Ausschuss nur dann, wenn Stimmengleichheit sich zeigt. Indes hat man sich z. B. in der Kohlenindustrie dahin verständigt, von vornherein einen Vorsitzenden zu wählen, meist einen Juristen, und will dabei die Erfahrung gemacht haben, dass seitdem die Entscheidungen des Komitees an Gleichmässigkeit der angewandten Grundsätze bedeutend gewonnen hätten. Die Anträge an den Ausschuss werden schriftlich gestellt, durch Vermittelung der Beamten

der beiderseitigen Vereine, wenn diese vorhanden sind. Möglichst bald nach der Kenntnisnahme des Streitfalles tritt der Ausschuss zusammen; jedoch sollen z. B. in der Eisenindustrie regelmässig 7 Tage nach der ersten Aufregung der Parteien verstreichen, ehe die Angelegenheit verhandelt wird. Ist es möglich, den Fall sogleich zu entscheiden, so geschieht es; wo Beweiserhebung erforderlich ist, wird entweder ein Zeugenverhör veranstaltet oder es werden behufs Ausführung gewisser Erhebungen Berichterstatter ernannt. Die Vollversammlung (full board) tritt in Funktion, wenn allgemeine Fragen aufgeworfen sind. Ihr Vorsitzender wird aus den Unternehmern, sein Stellvertreter aus den Arbeitern gewählt, doch ist es nicht üblich, dass der letztere in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz übernimmt; vielmehr wird alsdann ein anderer Unternehmer besonders gewählt. Nach stattgehabter Verhandlung kommt, mit oder ohne Abstimmung, eine Einigung zu stande, oder die Entscheidung muss an eine neue Instanz weitergegeben werden: den court of arbitration. Von beiden Parteien werden je 2 Schiedsrichter (arbitrators) erwählt, die sich auf einen Unparteiischen einigen, oder der letztere wird unmittelbar durch Uebereinkunft zwischen Unternehmer und Arbeiter ernannt. Die Verhandlungen vor diesem Schiedsgerichte sind mündlich, doch muss ein Wechsel von Schriftstücken, in denen die gegnerischen Forderungen aufgestellt und beantwortet sind, vorausgegangen sein. In der Verhandlung selbst, die sich durchaus formlos abspielt, ist Vernehmung von Sachverständigen und Vorlegung authentischer schriftlicher Nachrichten über Höhe der Löhne und Preise zulässig. Die Unterwerfung unter den Schiedsspruch ist vorher von beiden Parteien vertragsmässig erklärt, die Durchführung kaum jemals in Frage gestellt und niemals der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet worden. Uebrigens kann selbst die rechtliche Erzwingbarkeit des Schiedsspruches kaum bezweifelt werden (Schulze-Gaevernitz). Zur Deckung der Kosten des Verfahrens tragen beide Parteien bei.

Die Motive, von denen der Schiedsrichter sich bei der Feststellung seines Spruches leiten lässt, sind bei Lohnregulierungen durch seine Ansichten über das Verhältnis von Lohn und Gewinn, über die Lage des betreffenden Industriezweiges etc. bedingt. Dafür aber, ob der Spruch dauernde Bedeutung erlangt und allgemein als treffend anerkannt wird, ist nach der Ansicht des erfahrenen Schiedsrichters David Dale massgebend, dass er die Formulierung trifft, die im Kampfe zwischen beiden Parteien etwa bei einer Arbeitseinstellung sich herausstellen würde. Mithin wird der Schiedsspruch als der treffendste erachtet, der den bestehenden Machtverhältnissen entspricht. Ausdrücklich warnt David Dale die Schiedsrichter davor, Gefühle der Menschlichkeit walten zu lassen, und andere haben sich dahin ausgesprochen, dass sie unter Umständen nicht davor zurückschrecken würden, die Lebenshaltung der Arbeiter herabzudrücken oder Not und Elend über eine ganze Bevölkerung zu verhängen. Doch soll hiermit nicht angedeutet sein, dass lediglich die Rücksicht auf das, was die eine Partei von der anderen bei äusserster Ausnutzung der Marktlage abzwingen könnte, den Schiedsrichter bei der Abgabe seines Urteils leitet. Vielmehr wird er mit einem gewissen weiten Blick die beiderseitigen Interessen überschauen und dessen eingedenk sein müssen, dass ein Sieg mitunter von den bedenklichsten Folgen begleitet sein kann. Um beispielsweise die Arbeit überhaupt leistungsfähig zu erhalten, wird er unter ein gewisses Minimum des Lohnes nicht gehen dürfen.

Ein erheblicher Fortschritt ist dadurch erzielt worden, dass, nachdem der Präsident des Handelsamts Mundella im Jahre 1893 den Entwurf zu einer *Bill* betreffend Einigung und Schiedsgericht (conciliation and arbitration) eingeholt hatte, am 7. August 1896 ein Gesetz erlassen worden ist, das die Eröffnung von Einigungsämtern dem Handelsamte überträgt. Dasselbe ist ermächtigt, bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern 1) die Ursachen und Umstände derselben zu ermitteln und darüber einen Bericht zu machen, 2) die Parteien aufzufordern, Vertreter zu wählen, die unter dem Vorsitz eines entweder in beiderseitiger Uebereinstimmung gewählten oder vom Handelsamt ernannten Präsidenten eine friedliche Beilegung versuchen. Unter Umständen soll das Handelsamt auch von sich aus eine oder mehrere Personen damit betrauen können, als Berater (conciliator) oder Einigungsamt (board of conciliation) zu fungieren, die dann die Aufgabe hätten, die näheren Verhältnisse des Falles zu ergründen und darüber einen Bericht aufzusetzen. In jedem Bezirk oder Gewerbe ferner, in dem Streitigkeiten häufiger vorkommen und wo es an geeigneten Mitteln fehlt, ein örtliches Einigungsamt zu stande zu bringen, soll das Handelsamt Personen ernennen dürfen, welche die Lage des Gewerbes zu untersuchen und mit den Parteien darüber zu verhandeln haben, ob ein Einigungsamt oder Schiedsgericht ins Leben treten kann. Die als Berater oder Mitglieder des Einigungsamts ausersehenen Personen werden vom

Handelsamte mit gewissen Vollmachten ausgestattet, um ihre Aufgabe zweckmässig erfüllen zu können. Ueber alle entstehenden Einigungsämter und Schiedsgerichte soll das Handelsamt ein Register führen und über alle seine Bestrebungen alljährlich dem Parlament einen Bericht vorlegen, der publiziert wird. Bis Ende 1897 ist das Handelsamt an der Beilegung von 59 Streitigkeiten beteiligt gewesen. Es ist im übrigen in englischen industriellen Kreisen reges Interesse für Einigungsämter vorhanden. In Dublin besteht seit dem 2. März 1893 ein ständiges Einigungsamt, zusammengesetzt aus 6 Unternehmern, 3 Stadträten und 2 Arbeitern. Nach Beendigung des Bergarbeiterstrikes von 1894 ist für die Bundesbezirke ein Einigungsausschuss begründet worden, der seine Statuten, die veröffentlicht sind, dahin formuliert hat, dass fortan alle Streitfragen zwischen Grubenbesitzern und ihren Arbeitern dem Einigungsamte unterbreitet werden sollen. Im Oktober 1894 hat sich eine höchst bemerkenswerte Einrichtung im Färbereigewerbe aufgethan. Hier haben nämlich die beiden Arbeiterorganisationen der Färber (amalgamated society of dyers) und der Gasarbeiter und Handarbeiter (gasworkers and general labourers union) einerseits und die Vereinigung der Färbereibesitzer in West-Yorkshire andererseits einen Vertrag geschlossen, der Normalpreise für das Färben und Normallöhne für die Arbeiter feststellt und ein Schiedsgericht begründet hat. Dieses hat eine Tabelle von Minimalpreisen für Färbereien und Minimallöhnen für Arbeiter aufzustellen und von Zeit zu Zeit zu erwägen, ob Aenderungen in der Lohnliste erforderlich sind. Insbesondere hatten auch die Vertreter der Eisenindustrie auf ihrer letzten Versammlung im Mai 1899 mit grosser Wärme sich für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten durch Einigungsämter ausgesprochen.

**3. Deutsche Bestrebungen.** Auch in Deutschland haben sich die Gewerkvereine die Verbreitung von Einigungsämtern angelegen sein lassen. Der Verein für Sozialpolitik, der am 13. Oktober 1873 über das Thema verhandelte, liess in der Folge dem Reichstage eine Petition zugehen um »schleunigen Erlass eines Normativgesetzes für Einigungsämter«, durch welches ihre Urteile vollstreckbar gemacht werden könnten. Doch haben diese Anregungen bis jetzt, mit Ausnahme des gleich zu erwähnenden Buchdruckgewerbes, nennenswerte Erfolge nicht erzielt. Allerdings sollen seit dem Jahre 1870 in Grünberg, in Guben, in Danzig, in Berlin, in Stralsund, Barth und Zingst, in Rostock, in Offenbach und in Biebrich Einigungsämter errichtet worden sein, die manche drohende oder bereits ausgebrochene Arbeitseinstellung weggeräumt und manche nützliche und humane Einrichtung geschaffen haben. Doch sind die Nachrichten über sie so unvollkommen und widersprechend, dass weder über ihre thatsächliche Begründung noch über die Dauer ihres Bestandes Sicherheit erlangt werden kann. Das am 26. Mai 1870 in Grünberg projektierte Einigungsamt war bis zum 3. Oktober 1871 noch nicht zu stande gekommen. Der im Dezember 1872 im Berliner Baugewerke unternommene Versuch, ein Einigungsamt zu stiften, zerschlug sich an dem Widerstande der Arbeiter, und wenn auch im Mai 1872 eine Arbeitseinstellung durch ein provisorisches Einigungsamt zunächst erledigt wurde, so hielten die Arbeiter den Vergleich doch nicht ein. Aehnlich waren die Erfahrungen im Jahre 1874 im Berliner Schneidergewerbe, — kurz, viel ist sicher auf diesem Gebiete bis auf den heutigen Tag nicht erreicht worden. Enthält doch z. B. der Bericht des Anwalts über die Thätigkeit der Gewerkvereine vom Juli 1889 die Bemerkung, dass »die Anregung zu Gunsten der Einigungsämter und Schiedsgerichte voraussichtlich schon in diesem Jahre Früchte bringen wird«. Wenn auch auf den Verbandstagen der Gewerkvereine die Frage mehrfach eingehend verhandelt wurde und eine grosse Zahl von Ortsverbänden und Ortsvereinen von einer im Schosse der Gewerkvereine tagenden Kommission sowie von dem Anwalte Vorlagen und Rat erhalten hat, so scheint man einstweilen mit seltenen Ausnahmen (Biebrich 1874) über das Stadium der Beratung wenig hinausgerückt.

Entwickeltere Zustände weist in dieser Beziehung nur das Buchdruckgewerbe auf. In diesem wurde nach langdauernden Streitigkeiten im Mai 1873 zur Verhinderung weiterer Lohnkämpfe ein Regulativ beschlossen, das ein Einigungsamt und Schiedsämter ins Leben rief. Ersteres, aus 24 Mitgliedern — 12 Principalen und 12 Gehilfen — zusammengesetzt, die auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wurden, hatte die Aufgabe, im Falle eines Antrags auf Veränderung des vereinbarten Lohntarifs als Tarifrevisionskommission in Wirksamkeit zu treten. Seine Entscheidungen galten aber nicht ohne weiteres als endgültige, sondern unterlagen einer Abstimmung seitens der Prinzipalität und der Gehilfenschaft in den 12 Hauptorten, die freilich keine Amendements machen konnten, sondern die Beschlüsse en bloc annehmen oder ablehnen mussten. Zweitens entschied das Einigungsamt die Fälle, in denen Prinzipale und Gehilfen eines Ortes sich über einen etwaigen Lokalzuschlag zum Tarif und dessen Höhe nicht einigen konnten, und drittens bildete

es die Rekursinstanz für die Entscheidungen der Schiedsämter. Das Deutsche Reich wurde nämlich vom Einigungsamte in 12 Kreise geteilt und innerhalb derselben je ein Druckort als Hauptort ausersehen, in dem Schiedsämter zur Beilegung der aus dem geltenden Arbeitsvertrage sich entspinnenden Streitigkeiten eröffnet wurden. Die im Hauptorte wohnhaften Prinzipale und Gehilfen wählten aus ihrer Mitte je 3 Personen auf die Dauer eines Jahres als Mitglieder des Schiedsamtes, vor dem nun alle Streitigkeiten in erster Instanz zur Sprache kommen mussten. Sagten die hier gefällten Urteile dem Streitenden nicht zu, so waren sie berechtigt, das Einigungsamt in zweiter Instanz anzurufen.

Leider vermochten die Grundsätze dieser wie es scheint den englischen Verhältnissen nachgeahmten Einrichtung nicht, sich dauernde Anerkennung in der deutschen Geschäftswelt zu verschaffen. Zunächst wurde das beschlossene Regulativ nicht einmal soweit berücksichtigt, dass die Wahlen zu den Schiedsämtern überall rechtzeitig vorgenommen wurden. Ferner aber waren es die Prinzipale zuerst, die sich mehrfach den wider sie ergangenen Entscheidungen nicht fügten und Veranstaltung trafen, das ganze Einigungsverfahren zu Fall zu bringen. Etwas später zeigten sich auch die Gehilfen geneigt, die Bestimmungen jenes Regulativs nicht mehr als bindend anzusehen, das trotzdem sich bis 1. Oktober 1878 hielt. Dann trat eine einfache Tarifkommission, aus 24 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern bestehend, an die Stelle des Einigungsamtes und des mit demselben verknüpften Schiedsapparates. Indes waren die Zustände, die jetzt eintraten, so unbehaglich, dass am 16. August 1886 das alte Einigungsamt unter dem Namen Tarifkommission wieder ins Leben trat und durch Errichtung lokaler Schiedsgerichte — anstatt der früheren Schiedsämter — die völlige Rückkehr zu den aufgegebenen Grundsätzen stattfand. Diese Schiedsgerichte, die zuerst 1886 in Leipzig, seitdem in Hamburg, München, Karlsruhe, Berlin, Dresden und Breslau ins Leben traten, haben die gleichen Aufgaben wie der ständige Ausschuss des englischen Einigungsamtes. Wie es scheint, wird es bei diesen Anordnungen nicht sein Bewenden haben. Denn nach den Anregungen, die von der am 11.—14. September 1889 in Stettin tagenden Tarifkommission ausgegangen sind, sollen in Zukunft die Organisationen beider Verbände — Prinzipalverein, Gehilfenverband — als miteinander paktierend betrachtet werden. Dann wird es eines formellen Einigungsamtes nicht mehr bedürfen, sondern die beiderseitigen Vereinsvorstände würden sich zu einigen haben und jede Organisation der anderen für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen haftbar werden. Wirklich haben sich dem letzten (1896) Tarif 1943 Firmen angeschlossen, neben welchen es noch eine gewisse Zahl giebt, die Tariflöhne bezahlen, aber die Unterschrift aus Princip verweigern. Es sollen (1898) ca. 19000 des Buchdruckerverbandes zu tarifmässigen Bedingungen arbeiten, d. h. etwa 90%.

Ob diese Einigungsweise in der That als Muster für alle deutschen Industrieen aufgestellt werden darf (Zahn), wird die Zukunft lehren müssen. Jedenfalls stehen der Bildung derartiger Verbände für ganze Industrieen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Einstweilen ist durch das Reichsgesetz v. 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte der Industrieen, ein anderer Weg gewiesen, der im Interesse des Friedens und zur Aufrechterhaltung guter Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern eingeschlagen werden kann. Nach demselben kann das Gewerbegericht (s. d.) in drohenden oder ausgebrochenen Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt thätig sein. Voraussetzung ist nur, dass beide streitenden Teile seine Entscheidung fordern und Vertreter — in der Regel nicht mehr als drei von jeder Partei (bei Unternehmern nur, sofern ihre Zahl mehr als 3 beträgt) — behufs Abwickelung der Verhandlungen abordnen. Die am Einigungsamte teilnehmenden Mitglieder des Gewerbegerichts bestimmt der Vorsitzende und entnimmt sie in gleicher Zahl den Kategorieen der Unternehmer und der Arbeiter. Meistens sollen 4 Beisitzer herangezogen werden, doch kann ihre Zahl durch Vertrauensmänner verstärkt werden, ja diese Ergänzung muss erfolgen, wenn sie von einem Vertreter der Streitenden beantragt wird. Die Aufgabe des Einigungsamtes ist zunächst die Feststellung des Thatbestandes, zu welchem Zwecke, wenn erforderlich, Auskunftspersonen vorgeladen werden können, weiter einen Einigungsversuch anzustreben und beim Misslingen desselben einen Schiedsspruch abzugeben. Stehen bei der Beschlussfassung über diesen die Stimmen sämtlicher Beisitzer und Vertrauensmänner aus Unternehmerkreisen denjenigen sämtlicher aus Arbeiterkreisen zugezogenen gegenüber, so ist der Vorsitzende berechtigt, sich seiner Stimme zu enthalten und festzustellen, dass ein Schiedsspruch nicht zu stande gekommen ist. Ob die Parteien dem Schiedsspruche Gehör geben wollen, haben sie innerhalb einer gewissen Frist zu erklären. Unter allen Umständen aber muss der Schiedsspruch, mag er die Billigung der Parteien erfahren

haben oder nicht, öffentlich bekannt gemacht werden, sowie es auch an die Oeffentlichkeit zu bringen ist, wenn die Verhandlungen ergebnislos verlaufen und weder eine Vereinbarung noch ein Schiedsspruch zu stande kommen.

Mit der Bethätigung der Gewerbegerichte als Einigungsämter will es nicht recht vorwärts gehen. Die Auffassung, die das Trügerische der Verbindung zweier so grundverschiedener Institutionen, wie Gewerbegericht und Einigungsamt, schon am Gesetzentwurfe seinerzeit charakterisierte, hat einstweilen Recht behalten. Nur selten werden deutsche Gewerbegerichte von den Parteien angerufen, auch bei der Feststellung von Einzelheiten des Arbeitsvertrages mitzuwirken. Doch ist freilich ihre diesbezügliche Thätigkeit in Zunahme begriffen. Sie wurden angerufen 1893 5, 1894 16, 1895 19, 1896 44 mal und erzielten Vereinbarungen 1893 3, 1894 7, 1895 13, 1896 18 mal. Weniger wird dies daran liegen, dass noch immer in Unternehmerkreisen vielfach eine gewisse Abneigung gegen die Errichtung von Gewerbegerichten besteht und diese in zu kleiner Anzahl ins Leben getreten sind. Auch ist kaum das persönliche Verhältnis von Arbeitgebern und -nehmern in den letzten Jahren ein wesentlich günstigeres geworden. Denn Arbeiterausstände, wenn sie auch nach Aussage einer Reihe von Aufsichtsbeamten seit 1891 weit seltener geworden sein und sich nur eine geringe Zahl von Arbeitern an ihnen beteiligen sollen, haben doch keineswegs ganz aufgehört. Gerade wenn, wie hervorgehoben wird, die Meinungsverschiedenheit, die beim Erlass von Arbeitsordnungen zwischen Unternehmern und Arbeitern sich zeigte, Veranlassung zum Ausstand wurde, sollte man glauben, dass ein Einigungsamt besonders am Platze gewesen wäre. Vielmehr wird das Fehlen dieser Einrichtungen in Deutschland darauf zurückgeführt werden müssen, dass der Boden für sie noch nicht gehörig vorbereitet ist. In England, das sie zuerst hervorgebracht hat, hat das Bedürfnis des geschäftlichen Lebens sie erzeugt und die grosse Selbständigkeit der dortigen Arbeiter, die Musterorganisationen schuf, wie sie auf dem Kontinent vergeblich nachgeahmt werden, sie entwickeln helfen. Dagegen sind die deutschen Arbeiter trotz der gegen sie erhobenen Vorwürfe der Begehrlichkeit und wachsenden Unbotmässigkeit offenbar noch nicht durchgängig so erstarkt, um die Regelung ihrer Angelegenheiten in Einigungsämtern, an der sie durchaus interessiert wären, durchsetzen zu können. Speciell das Gewerbegericht aber eignet sich augenscheinlich wenig zum Einigungsamt, weil seine Zusammensetzung nach keiner Richtung Garantie bietet, dass man die im speciellen Falle, der besonders heikel liegen kann, besten Sachverständigen unter den Beisitzern findet. Vom Gesamtverbande evangelischer Arbeiterverbände Deutschlands und vom Centralvorstand der Gewerkvereine christlicher Bergarbeiter ist neuerdings in einer Petition an den Reichstag die obligatorische Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten beantragt worden. Eigentümlich ist es, dass es 5 Gewerbegerichte in Deutschland giebt, die eine Anrufung oder Einigung ablehnen müssen, weil ihnen die Kompetenz dazu fehlt. Es sind die Gerichte in Elsass-Lothringen, aus deren massgebenden G. v. 3. März 1880 die Kompetenz nicht abgeleitet werden kann. Man hat aber seither unterlassen, die älteren Bestimmungen mit dem Reichsgesetze in Einklang zu bringen.

**4. Frankreich.** Zu einem förmlichen Gesetze über Einigungsämter ist es in Frankreich am 27. Dezember 1892 gekommen. Nachdem schon im Jahre 1886 vom Abgeordneten Lockroy ein darauf bezüglicher Entwurf in der Kammer eingebracht worden war und später im Jahre 1891 der damalige Handelsminister Jules Roche die Initiative ergriffen hatte, kam es unter dem Eindruck des Strikes von Carmont zum Abschluss der Verhandlungen. Das Gesetz hat neben den Conseils de prud'hommes keine permanenten Ausschüsse für ein Einigungsverfahren geschaffen, sondern dem jeweiligen Friedensrichter die Vermittlerrolle zugedacht.

An ihn kann sich eine der streitenden Parteien, die den Wunsch friedlicher Verständigung hegt, wenden, worauf er verpflichtet ist, innerhalb 24 Stunden die gegnerische Partei zu benachrichtigen. Nimmt diese den Antrag an, so beruft er unverzüglich die beiderseitigen Vertreter zu einer Konferenz, die er leitet, auf der er jedoch nur eine beratende Stimme besitzt. Findet eine Verständigung statt, so nimmt der Friedensrichter ein Protokoll auf und lässt es von den beiderseitigen Vertretern unterzeichnen. Erfolgt keine Einigung, so haben beide Parteien entweder einen gemeinsamen Schiedsrichter oder jede einen zu wählen, in welchem letzteren Falle die beiden Gewählten sich auf einen Dritten, den sog. Unparteiischen einigen müssen. Können sie das jedoch nicht und vermögen sich auch nicht in der streitigen Angelegenheit zu verständigen, so ernennt der Präsident des Civilgerichts den Unparteiischen. Ist es bereits zum Ausbruch einer Arbeitseinstellung gekommen, so ist der Friedensrichter von Amtswegen gehalten, ein Schiedsgericht vorzuschlagen, und die Parteien haben alsdann im Laufe dreier Tage sich zu erklären, ob sie es annehmen oder ablehnen. Alle Verhandlungen, sowohl der

Antrag der einen als auch die Ablehnung der anderen Partei, die Einigung selbst, die Entscheidung des Schiedsrichters etc. sind an dem für offizielle Kundmachungen bestimmten Platz mittelst Anschlags zu veröffentlichen. Behufs thunlichster Wirkung ist an die Präfekten ein ausführliches Rundschreiben gerichtet worden, das ihre Aufmerksamkeit auf das Gesetz lenkt und ihnen dringend seine Anwendung bei Ausständen empfiehlt. Thatsächlich haben sich anfangs an mehreren Orten die Arbeiter geweigert, die Vermittelung des Friedensrichters zur Schlichtung des Konflikts anzunehmen.

Wie das G. sich bewährt, zeigen folgende Zahlen:

| | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der Strikes . . . . . . . . . . . | 664 | 341 | 405 | 476 | 356 | 368 |
| Inanspruchnahme des Friedensrichters . . . | 109 | 101 | 85 | 104 | 88 | 94 |
| Prozentverhältnis von allen Strikes . . . . | 17,09 | 25,83 | 20,74 | 21,86 | 24,71 | 25,5 |

Hiernach wäre man in Frankreich noch recht weit entfernt davon, eine segensreiche Wirkung des Gesetzes zu spüren. Vielleicht hängt es damit zusammen, dass ausserdem Bestrebungen zur Begründung beständiger Einigungsämter und Schiedsgerichte, namentlich in Nordfrankreich in den Minendistrikten im Gange sind. So ist es aber nicht zu verwundern, dass ein kürzlich von Charles Ferry im Abgeordnetenhause erstatteter Bericht zum Schluss kommt, den Vermittelungsversuch obligatorisch zu machen.

**5. Amerikanische E.** In den Vereinigten Staaten von Nordamerika haben die Einigungsämter als dauernde Einrichtungen verhältnismässig selten bis jetzt festen Fuss gefasst, obwohl in einigen Teilen bereits seit den sechziger Jahren sich bemerkenswerte Ansätze nachweisen lassen. In der Region der Tischlergewerke und an dem Sitze der grossen Eisenindustrieen sind seither noch die meisten Erfolge zu verzeichnen, aber selbst in den Kohlenrevieren, wo man mit der »sliding scale« und dem »basis system« die Lohnregulierung versucht hat, ist ein ausreichendes Einigungssystem mit oder ohne Schiedsrichter nicht gefunden worden. Die »Ritter der Arbeit« (knights of labor) interessieren sich sehr für das Verfahren und haben in ihr Statut unter den von ihnen zu verfolgenden Zwecken aufgenommen: 22) »die Unternehmer dazu zu bewegen, alle Uneinigkeiten zwischen ihnen und ihren Arbeitern friedlich beizulegen in der Weise, dass Bande der Sympathie zwischen ihnen geschlungen und Arbeitseinstellungen unnötig gemacht werden.« Im allgemeinen geht die Ansicht dahin, dass die englischen Erfahrungen auf diesem Gebiete sich zur Zeit nicht gut verwerten liessen. Wo, wie in den Kohlenrevieren bei der Stadt Pittsburg, unter den Grubenbesitzern des Schenangothales in Pennsylvanien und in der Schuh- und Stiefelindustrie der Stadt Cincinnati das Einigungsverfahren vervollkommnetere Form gewonnen hat, bieten die für dasselbe aufgestellten Regeln keine besonders bemerkenswerten Abweichungen von den englischen Grundsätzen. In einigen Staaten, zuerst 1883 in Ohio, hat man sich mit Gesetzentwürfen, um die Errichtung von Einigungsämtern (arbitration) zu erleichtern, beschäftigt. Auch der Kongress hat über eine »labor arbitration bill« beraten. Doch haben alle diese Bestrebungen noch nicht zu Ergebnissen geführt. Im Februar 1895 hat das Repräsentantenhaus eine Bill, die von Mitgliedern der zur Untersuchung des grossen Chicagoer Strikes eingesetzten Kommission ausgearbeitet, eine bundesstaatliche Kommission als Schiedsgericht in Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern einsetzt, angenommen. Der Staat Massachusetts erfreut sich schon seit dem 2. Juni 1886 eines Einigungsamtes, das in bekannter Manier organisiert, bei Arbeitsstreitigkeiten auf Anrufung der beiden Parteien in Thätigkeit tritt. Seine Einrichtung wird den anderen Bundesstaaten zur allseitigen Nachahmung empfohlen.

**6. Andere Länder.** In Italien sind durch das G. v. 25. Juni 1893 über die Probi viri (Gewerbegerichte nach Art des französischen conseil de prud'hommes; s. den Art. »Gewerbegerichte«) auch Einigungsämter eingeführt worden, da jedes Kollegium aus einem uffizio di conciliazione und dem Gewerbegericht (giuria) bildet. Das erstere entspricht zunächst dem französischen Bureau particulier mit der Funktion einer Vergleichskammer für gewerbliche Streitigkeiten. Ausserdem aber kann es zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten angegangen werden, die sich beziehen auf die vereinbarten oder zu vereinbarenden Löhne, die festgesetzten oder festzusetzenden Arbeitsstunden, die Befolgung specieller Arbeitsabmachungen und ähnliche das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitern betreffenden Angelegenheiten. Es besteht aus mindestens zwei Beisitzern, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter; den Vorsitz führt der Präsident des Kollegiums oder einer der Vicepräsidenten, von denen einer aus der Klasse der Arbeiter von den Arbeitgebern und einer aus der Klasse der letzteren von den Arbeitern gewählt wird. Von den 59

errichteten Aemtern waren 1897 nur 28 in Thätigkeit; die anderen waren mit ihren Wahlen noch nicht zu Ende gekommen. Als Einigungsamt hatten sie nur einmal Veranlassung einzutreten, obwohl in Italien 1897 217 Strikes sich abspielten (in Pellezzano bei Ausbruch eines Strikes im Etablissement Schloepfer & Warner). Es erreichte eine Erhöhung des Lohns für die Arbeiter, wenn auch nicht in der von diesen geforderten Höhe.

Im Stadium des Entwurfs stecken geblieben ist man in Schweden, Dänemark und in Oesterreich. In Schweden wurde im Frühjahr 1899 ein Antrag, der die Einsetzung von Schiedsgerichten bei Arbeiterkonflikten fordert, in der zweiten Kammer beraten und zur Ueberweisung an die Regierung angenommen. In Dänemark hat der Abgeordnete Direktor Bramsen im Folkething im Dezember 1893 einen Gesetzentwurf betreffend Gewerbegerichte und Einigungsämter eingebracht, der wesentlich auf Grundlage der deutschen Gesetzgebung beruht. In beiden Einrichtungen sollen Unternehmer und Arbeiter gleichmässig vertreten sein; während die ersteren alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag erledigen sollen, hätten die letzteren sich mit den Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu befassen. In der Volksvertretung fand die Vorlage Beifall; in Regierungskreisen knüpft man wohl an die Gerichte einige Hoffnungen, verspricht sich aber von den Einigungsämtern nichts. — In Oesterreich hat die Regierung 1892 und 1894 dem Abgeordnetenhause Entwürfe, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern, vorgelegt und dieses sich um die Aufklärung der Frage durch Anordnung einer umsichtig und geschickt durchgeführten Enquete verdient gemacht. In dem jüngeren Entwurf sind den Einigungsämtern, die dazu bestimmt werden, »eine gütliche Verständigung über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses herbeizuführen«, nicht weniger als einige 40 Paragraphen gewidmet, die unter Berücksichtigung der bekannten Grundsätze das Verfahren vorschreiben. Sie sollen in der Regel nur für gleiche oder verwandte Betriebe oder Gewerbe errichtet werden und nur auf dem Verordnungswege ins Leben treten. Entweder die politische Landesbehörde oder das Handelsministerium im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern können seine Errichtung anordnen. Handels- und Anwaltskammern sowie Gewerbeinspektoren sind vorher zu hören. Die Verhandlung vor dem Einigungsamte kann bereits eingeleitet werden, wenn eine der beiden streitenden Parteien mündlich oder schriftlich den Antrag stellt. Damit ist aber nicht gesagt, dass die widerstrebende Partei, die etwa der Einigung nicht zustimmt, sich dem alsdann durch Stimmenmehrheit der anwesenden Beisitzer zu fällenden Schiedsspruch zu unterwerfen hat. — Wie es scheint, sind wenig Chancen vorhanden, dass dieser Entwurf zum Gesetz werde.

Nicht minder als in Europa regt man sich jenseits des Ozeans. In Neuseeland ist vom Parlament im Jahre 1894 ein Gesetz angenommen, das das Land in sogenannte industrielle Distrikte teilt und in jedem ein Schiedsgericht eröffnet. Vor dieses kompetieren alle industriellen Streitigkeiten, die die Arbeitsbedingungen im allgemeinen betreffen, und es tritt in Aktion bereits bei Anrufung einer der beiden streitenden Parteien. Der Entscheid ist für eine Periode rechtskräftig, die zwei Jahre nicht übersteigen darf. 1895, 1896 und 1898 sind ergänzende Gesetze ergangen. 1897/98 wurden in acht Distrikten 20 Fälle verhandelt. Dieser Gedanke, alle industriellen Streitigkeiten auf Anregung der einen oder anderen Partei zwangsweise einem öffentlichen Gericht zu überweisen, findet in den australischen Kolonieen viel Anklang, und in fast allen sind derartige Entwürfe zu Anfang des Jahres 1895 entweder im Gange oder in Vorbereitung.

**7. Allgemeine Würdigung.** In neuerer Zeit ist der Gedanke an zwangsweise Einführung der Einigungsämter mehrfach laut geworden, doch scheint es fraglich, in wie weit das vorteilhaft sein würde. Sehr richtig setzen die Motive zum Gesetzentwurf, betreffend die Gewerbegerichte, auseinander, dass eine Verpflichtung, ihre Streitigkeiten vor einem Einigungsamte zum Austrage zu bringen, weder den Arbeitgebern noch den Arbeitern auferlegt werden könne, zumal es an geeigneten Mitteln fehlen würde, die Erfüllung dieser Verpflichtung zu erzwingen. Es handelt sich eben nicht um Rechtsverletzungen, für deren Beurteilung ein bestimmtes Gericht vorgeschrieben werden kann, sondern um Uneinigkeiten über die dem Arbeitsvertrage zu gebende Form. Für die Verhandlungen darüber die Parteien zum Betreten eines bestimmten Weges ausschliesslich zu zwingen, lässt sich nicht rechtfertigen, selbst wenn durch diese Verständigung über das Erreichbare das beiderseitige Interesse gefördert würde. Es müssen vielmehr Unternehmer und Arbeiter von selbst darauf geraten, dass es ihnen gegenseitig am förderlichsten ist, sich versöhnlich entgegenzukommen und die Rechtmässigkeit der gegnerischen Forderung eingehend zu prüfen. Bei Anwendung des Zwanges würde die Neigung der Versöhnlichkeit zu leicht

Schiffbruch leiden. Dagegen kann es nur gebilligt werden, wenn der Staat sich angelegen sein lässt, die weitere Verbreitung dieser ohne Zweifel segensreichen Institute zu befördern, und z. B. die Industriellen darauf hinweist, sich vorkommenden Falles ihrer zu bedienen. Wenn die Begründung des Gesetzentwurfes, betreffend die Gewerbegerichte, in diesem Sinne erklärt: es sei nicht ausgeschlossen, dass bei drohenden Arbeitseinstellungen das Gewerbegericht oder dessen Vorsitzender die Arbeitgeber und Arbeiter zur Anrufung zu veranlassen sucht, oder wenn der eine Teil das Gewerbegericht angerufen hat, den anderen Teil zu gleicher Anrufung auffordert, so wäre es von diesem Standpunkte aus nur konsequent gewesen, solches Vorgehen dem Vorsitzenden ausdrücklich zur Pflicht zu machen.

Erscheint somit ein Zwang zur Anrufung des Einigungsamtes unnötig, so wäre er zur Durchführung der ergangenen Vereinbarungen oder Schiedssprüche völlig angebracht. Das Reichsgesetz, betreffend Gewerbegerichte, bestimmt die öffentliche Bekanntmachung einer zu stande gekommenen Vereinbarung und hofft, auf diese Weise einen moralischen Zwang ausgeübt zu haben, indem die Begründung erläutert, dass durch äussere Mittel die Anerkennung nicht erzwungen werden könne. Beim Schiedsspruch aber stellt es den Parteien anheim, sich innerhalb bestimmter Frist darüber zu erklären, ob sie sich demselben unterwerfen wollen. Eine Veröffentlichung des Urteils tritt gleichwohl unter allen Umständen ein, um wenigstens auf die öffentliche Meinung aufklärend und beruhigend einzuwirken. Eine Vollstreckbarkeit erscheint nach der Ansicht der Reichstagskommission, die über den Entwurf zu berichten hatte, sowohl vom juristischen wie vom sozialpolitischen Standpunkte aus weder möglich noch wünschenswert. Indes offenbart sich hier eine unbegründete Zurückhaltung des Gesetzes. Ist einmal überhaupt das Einigungsverfahren als das zweckmässigste anerkannt und wünscht man seine allgemeine Anwendung — dann sollte man auch nicht davor scheuen, die Konsequenz zu ziehen und die Erkenntnisse gerichtlich durchführbar machen. Anders liegt eben die Gefahr, dass der Einigungsversuch vergeblich war, zu nahe. Hat aber erst das Einigungsamt einigemal das Unglück gehabt, seine Sprüche nicht befolgt zu sehen, so ist es mit seinem Ansehen aus. Es mag sein, dass juristisch die Vollstreckbarkeit eines nicht durch ein ordentliches Gericht gefällten Urteils Schwierigkeiten bereitet, sozialpolitisch, um die Wirksamkeit des neuen Instituts zu sichern, ist sie unbedingt erforderlich. Stellt man es in das Belieben der Parteien, ob sie sich dem Urteilsspruche unterwerfen wollen oder nicht, so hat man schlechterdings keine Gewähr, dass eben diejenige Einigung, welche den Umständen angemessen erscheint, wirklich zur Geltung gelangt. Die in dieser Beziehung entwickelteren englischen Zustände als massgebend für deutsche Verhältnisse anzunehmen, scheint nicht zulässig, und jedenfalls ist die Arbitration Act von 1872 keine befriedigende gesetzgeberische Schöpfung.

Die Zusammensetzung des Einigungsamtes richtet sich in Deutschland nach den für die Wahl der Beisitzer zum Gewerbegericht geltenden Grundsätzen. Aus den von Unternehmern und Arbeitern gewählten Beisitzern bestimmt der Vorsitzende die nach seiner Ansicht passendsten Mitglieder des Einigungsamtes. In diesen sind mithin jedenfalls die beiden ringenden Parteien repräsentiert, der Vorsitzende selbst aber, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, steht den Interessen der Industrie, über deren Streitigkeiten er entscheiden soll, völlig fremd. Unter solchen Umständen drängt sich die Befürchtung auf, dass die Anordnungen eines derartigen Einigungsamtes sich nicht bewähren werden. Bezüglich der Beisitzer gilt, dass die über die Gestaltung des zukünftigen Arbeitsvertrages streitenden Parteien zu Männern, die aus ihrer eigenen Wahl hervorgegangen sind, grösseres Zutrauen haben werden als zu Richtern, die, wenn auch von Genossen, so doch von anderen, ihren besonderen Interessen fernstehenden Arbeitern gewählt sind. Gewisse Fachkenntnisse werden für die Beurteilung des Falles unentbehrlich sein; es lässt sich aber nicht erwarten, dass Beisitzer aus dem Berufe der Schneidergesellen oder Schustergesellen die Tarifstreitigkeiten der Buchdrucker vollkommen würdigen werden. Demgemäss empfiehlt es sich mehr, die Beisitzer aus den Kreisen der zu der betreffenden Industrie gehörenden Unternehmer bezw. der Arbeitskammer oder dem Gewerkvereine, die innerhalb der Industrie vorhanden sind, zu entnehmen. Gegen die Wahl des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes auch zum Präses des Einigungsamtes muss wiederum bemerkt werden, dass bei diesem sich leicht ein Mangel an Fachkenntnissen herausstellen kann, der den Wert der Entscheidung sehr oft beeinträchtigen wird. Nicht einmal das kann geltend gemacht werden, dass die erschöpfende Feststellung des Thatbestandes diesen Mangel auszugleichen im stande sein wird. Denn da den Beisitzern nur gestattet ist, mit Vermittelung des Vorsitzenden Fragen an die anwesenden Vertreter der

Parteien zu richten, so ist der Aufklärung aller einschlägigen Punkte eine gewisse Grenze gezogen. Mitunter mag der Umstand, dass der Vorsitzende des Gewerbegerichts ein Vertrauensmann des Magistrats oder der Gemeindebehörde ist, ihm hinderlich sein, sich das gleiche Ansehen auch bei den streitenden Parteien zu verschaffen. Demnach erscheint es richtiger, dass, wie in England, die Abgeordneten der streitenden Parteien sich selbst ihren Vorsitzenden wählen.

Die Verbindung des Gewerbegerichts mit dem Einigungsamte, wie sie das deutsche Gesetz vorschreibt, kann demnach nicht gutgeheissen werden. Der einzige dafür anzuführende Grund wäre, dass die Anlehnung der Einigungsämter an eine bereits bewährte Einrichtung ihren leichteren Eingang in die Industriewelt verschaffen könnte. Aber die Gewerbegerichte müssen sich ihre Stellung selbst erst erringen. Wo sie bereits eine allseitig anerkannte Einrichtung sind, mag die Erweiterung ihres Aufgabenkreises verheissungsvoll sein. Wo sie dagegen kaum ihre Thätigkeit begonnen haben und für ihren Ruf noch sorgen müssen, kann es eher Misstrauen erwecken, wenn zwei so verschiedene Zwecke von einer Einrichtung verfolgt werden, und dazu Veranlassung bieten, dass keiner derselben voll erreicht wird.

Die Grundsätze, bei deren Anwendung man sich eine gedeihliche Wirksamkeit der Einigungsämter vorzustellen vermag, ergeben sich aus den vorstehenden Betrachtungen von selbst. Die Einigungsämter müssen für eine einzelne Industrie, sei es gemeinde- oder bezirksweise, organisiert werden. Die Wahlen müssen aus den dieser Industrie angehörenden Personen ergehen, womöglich auf Grundlage vorhandener Verbände, wie Unternehmervereine, Arbeitskammern, Gewerkvereine, durchgeführt werden. Der Unparteiische, von den Mitgliedern des Einigungsamtes zu wählen, muss ein in die Interessen der fraglichen Industrie vollkommen eingeweihter Mann sein. Das Verfahren vor dem Einigungsamte muss ein freies und zwangloses sein. Die Vereinbarungen und Schiedssprüche müssen gerichtlich durchführbar sein. —

**Litteratur:** *Ausser den in dem Art. »Arbeitseinstellungen« (oben Bd. I S. 738) gegebenen Nachweisen: Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsendeten Kommission zur Untersuchung der dortigen Arbeitsverhältnisse, 1890.* — **H. Crompton,** *Industrial conciliation, 1876.* — **Gustav Eberty,** *Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen, 1869 (S.-A. aus der deutschen Gemeinde-Zeitung).* — **Derselbe,** *Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel den Arbeitseinstellungen zu begegnen, 1872.* — **M. v. Heckel,** *in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3 F. IX, 100.* — **Jannasch,** *Die Trades Union, Basel 1872.* — **Jastrow,** *Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 3 F. XIV, 375 ff.* — **Rupert Kettle,** *Strikes and arbitrations, London 1866.* — **Krebs,** *Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte, Zürich 1887.* — **E. Loew** *in Arch. f. soz. Gesetzgbg. IX, 583.* — **George E. Mc. Neill,** *The labor movement, the problem of to-day, Boston 1887, S. 497—507.* — **Mundella,** *Arbitration as a means of preventing strikes, Bradford 1868.* — **Morisseaux,** *Conseils de l'industrie et du travail, Bruxelles 1890.* — **H. B. Oppenheim,** *Gewerbegericht und Kontraktbruch, Berlin 1874.*— *Schr. d. V. f. Sozialp. 2, 4, 45* **(Bitzer, Gensel, Ludwig Wolf, Härtel, Schulze, Dannenberg, Brentano, Auerbach, Lotz** *und* **Zahn),** *daselbst auch eingehendere Nachweise der englischen Litteratur.* — **Ferd. Schmid,** *Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Arch. f. soz. Gesetzgebung V, 154.* — **von Schulze-Gaevernitz,** *Zum sozialen Frieden, Leipzig 1890, II, 187 ff.* — **Sombart,** *Das italienische Gesetz über die Probi viri, Archiv f. soz. Gesetzgebung, Bd. 6 S. 549.* — **Stieda,** *Das Gewerbegericht, Leipzig 1890.* — **R. Spence Watson,** *The peaceable settlement of labor disputes in »Contemporary Review«, Mai 1890.* — *Ergebnisse der von dem Gewerbeausschusse des österreichischen Abgeordnetenhauses veranstalteten mündlichen und schriftlichen Enquete über den Gesetzentwurf, betr. die Einführung von Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern, Wien 1893.* — *Rules of associations of employers and of employed together with introductory memoranda, London 1892.* — *The labour Gazette 1893—1899.* — *Bulletin de l'office du travail, 1894—1899.* — *Sozialpolitisches Centralblatt 1892 bis 1899.* — **v. Philippovich,** *Arbeiterausschüsse und Einigungsämter in Oesterreich, Archiv f. soz. Gesetzgbg., Bd. I S. 595—625. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, Bd. 16—18, 1892—1894.* — *Statistique des grèves et les recours à la conciliation 1894.* — *Statistica degli scioperi durante l'anno 1897, Roma 1899.*

**Stieda.**

---

## Einkommen.

I. Begriff und Einteilung des E. (S. 347). II Statistik des E. und der Einkommensverteilung (S. 354). III. Die wünschenswerte Gestaltung des E. und die Einkommenspolitik (S. 378).

### I.

### Begriff und Einteilung des E.

1. Begriff. 2. Einkommensperiode. 3. Individualeinkommen; Volkseinkommen. 4. Das E. als Konsumtionsfonds. 5. Die Bildung des E. 6. E., Ertrag, Vermögen, Kapital. 7. Arten des E. a) Geldeinkommen, Naturaleinkommen; b) rohes, reines E.; c) freies E.; d) fundiertes und nichtfundiertes E.; e) ursprüngliches, abgeleitetes E.; f) öffentliches E.; g) privatwirtschaftliches,

karitatives, kollektivistisches E. 8. Das E. und die Preise.

**1. Begriff.** »Das rohe Einkommen aller Einwohner eines Landes umfasst«, nach Adam Smith, »das ganze jährliche Produkt ihres Landes und ihrer Arbeit; das reine Einkommen jenen Teil, welcher nach Erhaltung des Kapitals erübrigt, oder welchen sie, ohne das Kapital zu vermindern, für die Konsumtion verwenden können.« Die englische liberale Nationalökonomie war von dieser Grundlage aus zu einseitigen Resultaten gelangt, indem sie das Einkommen ganz in der Art verstand, wie die Buchhaltung einer kaufmännischen oder industriellen Unternehmung den Reingewinn ermittelt. Auf die Volkswirtschaft angewandt, führte diese Theorie sogar zu dem Resultate, die Gesamtsumme der Arbeitslöhne in der Volkswirtschaft nur als einen Teil des rohen, nicht aber des reinen Volkseinkommens anzuerkennen.

Die deutsche Litteratur hat diese Einseitigkeit vermieden, und die bis auf die Gegenwart herrschend gebliebene Hermannsche, von Schmoller ergänzte und vielleicht über Gebühr viel bewunderte Lehre versteht unter Einkommen alle Tauschgüter, die nach vollständiger Herstellung alles Stammvermögens innerhalb des Jahres neu erzeugt und dargeboten werden und zur Befriedigung der Bedürfnisse der Nation dienen mögen (Hermann), oder die Summe der wirtschaftlichen Güter, die ein Subjekt in einer gewissen Zeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse ohne Schmälerung seines Vermögens verwenden kann (Schmoller).

Etwas anders lautet die den Kongressverhandlungen im Haag zu Grunde gelegte Definition Bruyn Kops': valeur acquise pendant un espace donné déduction faite de la valeur consommée (ou temporairement perdue) pour cette acquisition.

In neuerer Zeit ist ein früher als selbstverständlich vorausgesetztes Merkmal auch begrifflich in den Vordergrund gestellt worden: die Wiederkehr, die regelmässige Wiederkehr oder die Fähigkeit der Wiederkehr der das Einkommen bildenden Einnahmen. Wie Verfasser an anderer Stelle gezeigt hat, macht dieser Umstand eine Revision der Einkommenslehre notwendig, weil dasjenige, was jemand vernünftigerweise konsumieren kann, weder immer regelmässig wiederkehrend ist noch auch zu sein braucht, andererseits keineswegs alle regelmässig wiederkehrenden Einnahmen konsumiert werden dürfen (Ersatz des umlaufenden Kapitals). Die vom Verfasser in dieser Richtung gegebene Anregung hat aber bisher wenigstens nur dazu geführt, das Merkmal der Wiederkehr teils weniger zu betonen, teils durch die Bezugnahme auf »dauernde Quellen« oder die Wirtschaftsführung zu ersetzen (Neumann, Lexis), teils endlich ganz fallen zu lassen (Schanz), s. aber auch Philippovich § 116, 3.

In derselben Richtung wirken auf die Auffassung des Einkommens die Steuergesetzgebungen ein, welche Einkommensteuern einführten und daher die theoretischen Definitionen benutzten, aber auch weiter bildeten. Förmliche Definitionen des Einkommens werden häufig vermieden, doch sagt die sächsische Einkommensteuer vom 2. Juli 1878 § 25: Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld und Geldeswert bestehenden Einnahmen abzüglich der auf Erlangung, Sicherung und Erhaltung dieser Einnahmen verwandten Ausgaben sowie etwaiger Schuldzinsen, auch insofern diese nicht zu den eben bezeichneten Ausgaben gehören. Ausserordentliche Einnahmen durch Erbschaft und ähnliche Erwerbungen gelten jedoch nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens. Ganz ähnlich das österreichische G. v. 25. Oktober 1896, welches jedoch den zweiten Absatz anders gefasst hat: »Ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Lebenskapitalsversicherungen, Schenkungen und ähnlichen unentgeltlichen Zuwendungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen.«

In diesem Satze ist über die wichtigsten Einnahmen, deren Zurechnung zum Einkommen in der Theorie streitig ist, entschieden; Lotteriegewinne werden hiernach dem Einkommen zugezählt, Konjunkturengewinne mit gewissen Beschränkungen ebenfalls (vgl. Schanz, F. A. XIII, 1).

**2. Einkommensperiode.** Es gilt im allgemeinen als selbstverständlich, dass von dem Einkommen eines Jahres gesprochen wird (the whole annual product bei Smith); indessen ist dies doch erst eine Zusammenfassung verschieden periodischer Einnahmen, um eine gemeinsame Grundlage zu finden. Beispiele kürzerer Einkommensperioden: Tag-, Wochen-, Monatslohn, längerer: Einkommen aus dem Erträgnisse von Waldungen. Die einen wie die anderen Fälle stellen der Haushaltsführung gar nicht leichte Aufgaben und ziehen für den Verkehr und die Verwaltung ihre Folgen nach sich: z. B. Festsetzung von monatlichen oder wöchentlichen Mietzinsen, wöchentliche Abzüge vom Lohne etc.

**3. Individualeinkommen; Volkseinkommen.** Ein Einkommen wird, wie aus dem bisher Gesagten schon hervorgeht, sowohl in Absicht auf einzelne Wirtschaftssubjekte einschliesslich der Kollektivpersonen (Individualeinkommen) als auch mit Bezug auf die Volkswirtschaft als Ganzes gesprochen (Volkseinkommen). Da eine Reihe von Entstehungsgründen des

Individualeinkommens (Schenkung, Zinsen, Abgaben) in Bezug auf die Volkswirtschaft als Ganzes nicht vorkommen und umgekehrt (Export-Import), da sich ferner dieBeziehung zur Konsumtion hinsichtlich einer Bevölkerung wesentlich anders gestaltet als hinsichtlich eines einzelnen Wirtschaftssubjekts, so giebt diese doppelte Bedeutung des Wortes Anlass zu vielen wissenschaftlichen Streitfragen.

So sind einige (Rodbertus, Rössler) der Meinung, das Volkseinkommen sei der bestimmte, in erster Linie festzustellende Begriff und das Individualeinkommen der abgeleitete, während die herrschende Lehre das Individualeinkommen als den eigentlichen Typus ansieht und unter Volkseinkommen teils nur eine figürliche Anwendung des Begriffes, teils die Summe des Individualeinkommens versteht. Eine gewisse Anknüpfung an die ältere, mehr das Volkseinkommen betonende Lehre bilden die auf dem Kongresse im Haag (1869) ohne Widerspruch anerkannten und in neuerer Zeit namentlich von Wagner vorgetragenen Sätze, das Volkseinkommen sei gleich dem Reinertrage der Volkswirtschaft und könne nach zwei Methoden ermittelt werden,

1) Durch Summierung der Produkte unter Abzug der Kosten (reale Methode).

2) Durch Summierung der Individualeinkommen (personale Methode).

Nach des Verfassers an anderem Orte begründeter Meinung werden gegenwärtig so viele und so verschiedenartige Wirtschaftsvorgänge mit dem Ausdruck Einkommen bezeichnet, dass unter Beibehaltung des bestehenden Sprachgebrauches eine einheitliche Begriffsbestimmung unmöglich ist. Insbesondere wird das Volkseinkommen vom Individualeinkommen und von der Summe der Individualeinkommen zu trennen sein. Unter dem Volkseinkommen werden die in der Volkswirtschaft zur Produktion und Einfuhr gelangenden Genussgüter (unter der Voraussetzung, dass ihre Reproduktion gesichert ist) zu verstehen, hinsichtlich des Einzeleinkommens wird von der hergebrachten Definition auszugehen sein.[1])

Eine vermittelnde Stellung unter genauer Unterscheidung der „Summe der Individualeinkommen", „der Produktionssumme" und der „Konsumtionssumme", nimmt neuestens Lexis im Art. Volkseinkommen im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster ein; er sucht möglichsten Anschluss an die klassische Lehre.

[1]) Gegenüber manchen kritischen Bemerkungen darf ich wohl in Erinnerung bringen, dass ich auf S. 103 meines „Wesen des Einkommens" geschrieben habe, es sei hinsichtlich des Individualeinkommens völlig aussichtslos, aber auch gar nicht notwendig, an der bisher fest eingebürgerten Auffassung zu rütteln.

**4. Das E. als Konsumtionsfonds.** Ungeachtet dieser Meinungsverschiedenheiten besteht darüber kein Zweifel, dass das Einkommen für die Konsumtionsfähigkeit des Wirtschaftssubjekts von hervorragendster Bedeutung sei, wird doch das Einkommen geradezu als Konsumtionsfonds der Wirtschaftsperiode definiert. Diese Behauptung ist zwar übertrieben, weil zur Konsumtion unter Umständen auch das Vermögen, die Ergebnisse des Einkommens früherer Perioden oder zum Einkommen nicht gehörige »unperiodische« Wirtschaftseingänge, herangezogen werden müssen oder dürfen und andererseits das Einkommen einer Periode durchaus nicht immer in derselben konsumiert werden darf. Allein die Vorstellung bleibt doch unbestreitbar richtig, dass eine dauernde Bedarfsbefriedigung, d. i. ein geordneter Wirtschaftszustand nur dann in Aussicht steht, wenn den periodisch sich wiederholenden Bedürfnissen ebensolche Wirtschaftseingänge, d. i. eben Einkommen, gegenüberstehen, durch deren Konsumtion weder der Vermögensstamm noch die Erwerbsfähigkeit der Wirtschaft und damit die künftige Bedarfsbefriedigung geschmälert wird. In diesem Sinne ist die Bildung von Einkommen eines der wichtigsten Ziele jeder geordneten Wirtschaftsführung und das vorhandene Einkommen allerdings in erster Linie die Grundlage für die Ausdehnung der periodischen Konsumtion sowohl des einzelnen als eines ganzen Volkes. Die wichtigsten Ausnahmen von dieser Regel liegen vor, wenn das Einkommen einer Periode zur Deckung von Verlusten, Schulden, Schuldzinsen früherer Perioden oder zur Vorsorge für künftige Perioden durch Sparen, Versicherung u. dgl. verwendet werden muss. Solche Vorsorge wird namentlich bei Einkommen notwendig, welche nicht regelmässig fliessen oder deren Aufhören früher als der Bedarf wahrscheinlich ist (namentlich der Arbeitslohn), dann auch, abgesehen davon, als Fürsorge für künftig wachsende Bedürfnisse, endlich fortwährend ausgleichend infolge der ungleichen Periodizität des Einkommens und des Bedarfs. Eine wichtige, mit der sozialen Frage eng zusammenhängende Streitfrage ist es, inwiefern das »Sparen«, die Nichtkonsumtion von Einkommen behufs Kapitalanlage und Vergrösserung künftigen Einkommens — in Erwerbswirtschaften die Verwendung von Betriebsüberschüssen als Kapitalanlage volkswirtschaftlich heilsam sei. Während die klassische Nationalökonomie in diesem Punkte gar keinen Zweifel hegte, machen einige neuere Schriftsteller, namentlich Rodbertus, die angeblich übertriebene Kapitalbildung der besitzenden Klassen für eine Reihe krankhafter Erscheinungen der modernen Volks-

wirtschaft, namentlich die Krisen verantwortlich (s. dort) — vgl. dagegen Giffen, Progress of the working classes, Journal of the Statistical Society 1883, S. 612 ff. Leroy Beaulieu, Traité d'E. P. 1896.

Da die Einkommen demnach für die Nachfrage nach Konsumtionsgütern in erster Linie entscheidend sind, so ist leicht einzusehen, wie die Einkommensbildung auf die Produktion zurückwirkt. Bei günstiger Einkommensbildung fördernd, anspornend, bei ungünstiger erschlaffend. Die Verteilung der Einkommen reguliert die Art der Produkte, indem sie bald die Produktion der Konsumtionsgüter der breiten, nicht besitzenden Klassen, bald die der Luxusgüter der Reichen besonders vorteilhaft macht.

**5. Die Bildung des E.** Der Einkommensbildung dient die regelmässige Wirtschaftsführung zum Zweck des Erwerbs, darunter in erster Linie die Produktion, aber auch die Begründung und Ausnützung gewisser Rechtsverhältnisse.

Der in der Produktions- oder Erwerbswirtschaft erzielte Ertrag, als eine mehr oder minder regelmässige Vermögensvermehrung, ist in erster Linie geeignet, Einkommen der beteiligten Wirtschaftssubjekte zu bilden. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft ist die Produktion die einzige Art der Einkommensbildung. Vom Standpunkte der Individualwirtschaft sind der Produktion andere Erwerbsthätigkeiten an die Seite zu stellen, als Veranstaltung von Spielen, Spekulationen, der Einkommenserwerb durch Widmung, aus Versicherungskassen, auch verdient das bestrittene Gebiet der Darbietung von Dienstleistungen, endlich die Bildung des öffentlichen Einkommens durch Abgaben eine besondere Hervorhebung. Vom Standpunkte der Volkswirtschaft handelt es sich hier nicht um Bildung, sondern um Verteilung bereits gebildeten Einkommens.

Auf Grund besonderer zu diesem Zwecke begründeter Rechtsverhältnisse erlangen die Individualwirtschaften Einkommen im Arbeitslohn, Kapitalszins, Pachtrente, in gewissem Sinne auch im Unternehmereinkommen, ferner auf Grund von Hörigkeits-, Unterthänigkeits-, Erbpacht-, Erbzinsverhältnissen, Versicherungsverträgen und dergleichen.

Von hervorragender Wichtigkeit sind jene Rechtsverhältnisse, welche (nach der gangbaren Auffassung) die Verteilung des Ertrags der Unternehmung unter die Arbeiter, Leihkapitalisten, Grundbesitzer und Unternehmer regeln. Es sind dies bekanntlich Verträge, welche den Arbeitern, Leihkapitalisten und Grundbesitzern meist im voraus bestimmte periodische Zahlungen, Lohn, Zins, Rente sichern, während die Unternehmer den gesamten Produktionserlös, der nach ihrer Absicht diese ausbedungenen Einkommen und den Kapitalersatz übersteigen soll, für sich behalten und in dem Ueberschusse ihr Unternehmereinkommen finden. Insofern diese Einkommen der Arbeiter, Kapitalisten und Grundbesitzer zu dem Produktionsertrage in keinem rechnungsmässigen Verhältnisse stehen und thatsächlich nicht demselben entnommen, sondern aus dem Kapitale des Unternehmers »vorgestreckt« werden, ja nicht einmal das Entstehen eines Produktionsertrages zur rechtlichen Voraussetzung haben, ist es eigentlich ungenau, hier von einer Verteilung des Ertrags zu sprechen: die Ausdrucksweise ist aber allgemein im Gebrauch und insofern unbedenklich, als ja, mehrere Produktionsperioden zusammengerechnet, denn doch der Gesamtertrag die Grundlage der Anteile der einzelnen bildet. Lohn, Zins und Rente werden daher als die bedungenen Entgelte oder Ertragsanteile für die Ueberlassung der einzelnen Produktionsfaktoren Arbeit, Kapital und Boden bezeichnet. (Mithoff.)

Die von Smith begründete Einkommenslehre hat die genannten Ausdrücke in einem weiteren Sinne aufgefasst, indem sie lehrte, dass jeder der Ertragsfaktoren Grund, Arbeit und Kapital einen besonderen Einkommenszweig hervorbringe: Rente, Lohn und Profit. Die Unterscheidung des Profits in Leihkapitalzins und Unternehmergewinn gehört der deutschen Nationalökonomie an.

Dieser weitere Begriff ist der theoretischen Nationalökonomie insofern erhalten geblieben, als unter Lohn der gesamte Anteil menschlicher Arbeit, unter Zins der gesamte Anteil der Kapitalnutzung, Rente jener der Bodennutzung an dem Produktionsertrag verstanden wird, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Anteil gerade in dem bedungenen Lohne etc. zum Ausdruck kommt. In diesem Sinne wird auch dem Unternehmer, wenn er selbst arbeitet, ein Lohn für sein Kapital, ein Zins etc. zugeschrieben (ursprünglicher — nicht bedungener Lohn, Zins etc., nach Mithoff).

Durch die Ausscheidung dieser im Unternehmereinkommen enthaltenen Löhne, Zinsen etc. bildet sich dann als Rest der sogenannte Unternehmergewinn (Unternehmerverlust). Die Lehre von den Einkommenszweigen Lohn, Rente, Zins, Unternehmergewinn beruht auf der eben vorgetragenen Unterscheidung. In neuester Zeit ist das Problem vom Standpunkte der Wertlehre in der Art behandelt worden, dass erforscht wurde, welcher Wert den Nutzungen der Produktionsfaktoren in Bezug auf das Produkt zukomme (Böhm-Bawerk, Das Kapital, Wieser, Der natürliche Wert).

Der Sozialismus übt, auf der bereits von Smith und Ricardo vorgetragenen Lehre, dass der Wert der Güter auf der Arbeit beruhe, dass die Güter nur Arbeit kosten, an allen Einkommenszweigen mit Ausnahme des Arbeitsertrages scharfe Kritik, die sich bald in erster Linie gegen den Unternehmergewinn (Marx), bald gegen die Grundrente (Rodbertus, George) mit Anklängen an den Physiokratismus richten. Die von der kanonischen Lehre aus theologischen Gründen einst so heftig geführte Polemik gegen den Kapitalzins ist vom Standpunkte der Sozialisten in zweite Linie getreten, da diese den Leihkapitalzins als vom Unternehmergewinn und der Grundrente abhängig erkennen. Die wissenschaftliche Begründung der selbständigen Wertbildung der Kapital- und Bodennutzungen enthält keine unmittelbare Widerlegung der sozialistischen Kritik, weil, selbst die Bewertung dieser Nutzungen als erwiesen vorausgesetzt, dadurch noch nicht die Frage beantwortet wird, warum die Entgelte dieser Werte gerade dem Eigentümer dieser Produktionselemente und nicht der Gemeinschaft der Produzenten oder einer anderen Gemeinschaft zufallen.

Alles nähere über die Einkommenszweige s. in den Artt. Arbeitslohn (oben Bd. I S. 863ff.), Zins, Grundrente etc., Unternehmergewinn, Sozialismus.

Für die praktische Nationalökonomie ist häufig die Gestaltung einzelner im Leben häufig vorkommender Einkommensarten, welche sich aus verschiedenen der oben aufgezählten Einkommenszweige zusammensetzen, von unmittelbarerer Bedeutung als die Gestaltung dieser Zweige im allgemeinen.

So ist die Grundrente im theoretischen Sinne sehr selten zu beobachten. Dagegen finden wir Pachtrenten, Hausrenten (aus Grundrente und Kapitalrente zusammengesetzt) sowie bei den verschiedenartigen Agrarverfassungen mannigfache Teilungen der Grundrente bei Hörigen, Erbpachten, Kolonatsverhältnissen, Zehnten, Grundsteuer. Ein in der neuesten Zeit besonders wichtiges Beispiel ist die Einkommensgestaltung des mit Hypotheken belasteten Grundeigentümers.

Der Arbeitslohn nimmt die Aufmerksamkeit der Gegenwart in erster Linie in der Form des Lohns des gedungenen gewerblichen und bergmännischen Hilfsarbeiters in Anspruch, während die Frage des Lohnes der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter noch weit zurücksteht. Andere Klassen des Arbeitslohns, jene der wissenschaftlich gebildeten Hilfsarbeiter und der öffentlichen Beamten haben eine sehr günstige Gestaltung schon seit längerer Zeit errungen, ohne jedoch noch weitere Verbesserungen auszuschliessen. In neuerer Zeit wird namentlich von Emil Steinbach auf die Unterscheidung der letzteren Kategorieen als »beruflicher Einkommen« von den Einkommen aus »Erwerb« wieder grösseres Gewicht gelegt. Dies steht zum Teil mit älteren kanonistischen Lehren im Zusammenhang. Ebensowenig wie das Arbeitseinkommen ist das Einkommen aus Kapitalzinsen heute mehr ein in sozialer Beziehung gleichartiges Ganze. Zinsen aus Hypotheken, Darlehen, Sparkasseneinlagen, kaufmännischem Kontokorrent, Geschäftseinlagen, öffentlichen Schulden mögen als die Haupttypen der bestehenden Verschiedenheiten angeführt werden. Auch das Unternehmereinkommen endlich kommt unter ganz bestimmten Formen vor, welche von den einzelnen Ertragsfaktoren in sehr ungleicher Weise beeinflusst sind. Die Einkommen des Pächters, des kleinen Bauern, der landwirtschaftlichen Unternehmer, grosser kaufmännischer Pachtungen, der kleinen Gewerbetreibenden, der Fabrikanten, der Detaillisten, der Kaufleute, der Transportunternehmungen bilden in sehr verschiedenem Masse das Entgelt für die Arbeit, die Boden- und Kapitalnutzung des Unternehmers. Namentlich das heute im Vordergrund der Erörterung stehende Unternehmereinkommen der Fabrikanten enthält ausser dem Entgelt der Kapital- und Bodennutzung in der weitaus grössten Anzahl der Fälle auch das Entgelt für eine vom Unternehmer geleistete Arbeit.

Die soziale Frage nimmt in jeder Kulturepoche von bestimmten dieser Einkommensformen ihren Ausgangspunkt, und gelangt erst von da aus zu den allgemeineren Erwägungen, die eben deshalb so häufig einseitig, nur historisch und psychologisch verständlich werden (z. B. die Theorie der Physiokraten zu Gunsten der Bodenbebauer, der Sozialismus zu Gunsten der gewerblichen Hilfsarbeiter).

Tiefe Einblicke in die Volkswirtschaft ergeben sich, wenn die hier besprochenen Einkommenszweige in der ganzen Volkswirtschaft zusammengefasst gedacht werden: derartige Zusammenfassungen enthält z. B. der Produit net der Physiokraten, der Lohn, Zins und Profit der Klassiker, das variable Kapital und der Mehrwert Marx', der notwendige Lebensunterhalt und die Rente Rodbertus'. Auch können beliebige Unterabteilungen gemacht werden, z. B. die Verteilung des gesamten Bodenertrags unter Eigentümer und Pächter untersucht werden etc.

**6. E., Ertrag, Vermögen, Kapital.** Die herrschende Lehre stellt den Ertrag, als das Wirtschaftsergebnis mit Beziehung auf die Produktions- und Er-

werbsthatsachen (auf die Objekte) dem Einkommen als dem auf die Person der Empfänger (auf die Subjekte) bezogenen Wirtschaftsergebnisse gegenüber. Hiernach wäre das Einkommen aus Reinerträgen gebildet zu denken, die Unterscheidung des rohen und reinen Einkommens im hergebrachten Sinne fällt weg (Neumann, Philippovich, Lexis; über eine andere steuertechnische Bedeutung s. unten).

Dagegen wendet Schanz gewiss mit Recht ein, dass sich durchaus nicht jedes Einkommen als Ertrag oder Ertragsteil qualifizieren lasse. (Pensionen, Apanagen, Almosen, Versicherungseinkommen.)

Das Verhältnis des Einkommens zum Vermögen ergiebt sich eigentlich am klarsten daraus, dass das Einkommen das Resultat der Summe von Gütereingängen und -ausgängen einer bestimmten Periode darstellt, während das Vermögen den in einem bestimmten Zeitpunkt in der Verfügung eines Subjekts stehenden Bestand an Gütern bezeichnet, gleichsam einen Durchschnitt, ein Momentbild des lebendigen Wirtschaftsprozesses.

Das Vermögen ist jedoch dadurch in eine nähere Beziehung zum Einkommen gesetzt, als die Erhaltung des im Beginn der Einkommensperiode vorhandenen Vermögens vorausgesetzt wird. Insofern es sich dabei um Erträge handelt, fällt diese Frage mit jener der Ertragsberechnung und Reproduktion des Kapitals zusammen. Insofern Gebrauchsvermögen in Betracht kommt, handelt es sich, wenn man das letztere nicht auch unter Kapital versteht, um einen analogen Reproduktionsprozess.

Die anschauliche Vorstellung von der Frucht, die auf dem Baume reift, ist, wie u. a. Petrazycki so schön gezeigt hat, der Ausgangspunkt aller Ertragsberechnung. Längst aber hat sich gezeigt, dass der Ertrag zum Kapital und das Einkommen zum Vermögen nicht hinzutritt wie die Frucht zum Baume, sondern dass ein verwickelter Prozess den Ersatz des Kapitals aus den Gesamteinnahmen sichern muss. Das Kapital ist uns so zu einer, die im Laufe der Zeit immer wieder erneuten Kapitalsteile zusammenfassenden Vorstellung geworden, welcher der Ertrag als die Reihe der einzelnen Ueberschüsse gegenübersteht.

Die Unterscheidung des Reinertrags vom Kapitalersatz, des Einkommens vom Vermögensersatz, löst sich sozusagen in einen Rangstreit auf, welche Verwendungen der Einnahmen dem wirtschaftlichen Gebot der Kapitals- (Vermögens-) erhaltung unterliegen und welche der freien Entschliessung des Wirtschafters anheimgestellt bleiben. Die ersteren gehören zu den Thatsachen der Ertrags- (Einkommens-) bildung, die letzteren zur Ertrags- oder Einkommensverwendung. Mit dem Fortschritt der wirtschaftlichen Gesittung, die immer längere Zeiträume in den Bereich ihrer Thätigkeit zieht, wird diese Grenze zu Ungunsten der Einkommensverwendung verschoben (s. die Berücksichtigung der »durch eine gute Wirtschaft gebotenen Verbesserungen, der Lebensversicherungsprämien, Abschreibungen etc.« in den neueren Steuergesetzen).

**7. Arten des E.** a) Als **Geldeinkommen** oder **Naturaleinkommen** wird das Einkommen bezeichnet, je nachdem es sich aus Geldeinnahmen oder anderen Gütereingängen zusammensetzt. Wirkliche Naturaleinkommen beziehungsweise naturale Bestandteile des Einkommens liegen vor, wo den Wirtschaftssubjekten unmittelbare Gebrauchsgüter zukommen, z. B. die mannigfaltigen Naturaleingänge an Verzehrungsgegenständen bei Landwirten, Naturallohn der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Gesellen, Wohnungen der Dienstboten, Pfründner, Deputate, Naturalwohnungen etc.

Die Frage, inwiefern andere Gütereingänge, Arbeitsleistungen, Bezug von Rohstoffen, Abgaben u. dgl., namentlich aber die mannigfaltigen Gütereingänge, aus denen sich der Ertrag von Unternehmungen zusammensetzt, als Einkommensteile anzusehen seien, ist bisher von der Theorie wenig beachtet. Wertvermehrungen der Grundstücke, Gebäude, der Wertpapiere werden im Sinne der kaufmännischen Bilanzen als Teile des Reingewinnes berechnet; dem Einkommen sollten derartige Vermögensvermehrungen nicht beigezählt werden. Die Steuergesetzgebungen beginnen hier individualisierend zu unterscheiden. (Vgl. des Verfassers »Wesen des Einkommens« §§ 6 und 7, wo auch hinsichtlich der Güternutzungen Zweifel geäussert und begründet werden.)

Wenn von Einkommen schlechthin die Rede ist, wird meist der Geldwert des gesamten Einkommens verstanden. Ganz besonders hat sich die Steuergesetzgebung damit zu beschäftigen, inwiefern Naturaleinnahmen dem Einkommen zugerechnet und in Gelde angeschlagen werden sollen. Hier sind zum Teil andere Gesichtspunkte als die bloss volkswirtschaftlichen massgebend.

b) Eine in der Litteratur viel besprochene Einteilung ist jene bereits von Smith aufgestellte in **rohes** und **reines Einkommen**, wo rohes Einkommen die Eingänge ohne Abzug der darauf verwendeten Ausgaben bezeichnen soll. Nachdem die in diesem Sinne von Ricardo vom Standpunkte der Unternehmer aufgestellte Behauptung, dass das Arbeitseinkommen überhaupt nur ein Bestandteil des Roheinkommens der Nation sei, viel Widerspruch erregt hatte, hat die

neuere Theorie diese Unterscheidung ganz fallen gelassen, da sie sich nur auf Erträge, nicht auf das Einkommen beziehe, welches sich vielmehr aus den Reinerträgen bilde. In der Steuergesetzgebung wird der Ausdruck reines Einkommen häufig angewendet, um das Einkommen nach Abzug gewisser Ausgaben für Schuldzinsen, gesetzliche Versicherungsbeiträge, Erhebungskosten etc., welche von der Steuerpflicht ausgenommen sind, zu bezeichnen. Verfasser hält diese Ausdrucksweise auch theoretisch für brauchbar.

D. Baxter nennt rohes Volkseinkommen die Summe der Einzeleinkommen, reines Einkommen den Rest nach Abzug der abgeleiteten Einkommen. Der Haager Kongress war der Meinung, dass die Unterscheidung auf das Volkseinkommen überhaupt nicht anwendbar sei.

c) Im Anschlusse an die Ricardosche Lehre und mit besonderer Beziehung auf das Steuerwesen, für welches die sogenannte Steuerfreiheit des Existenzminimums auf diese Art begründet werden sollte, wurde wohl auch gelehrt, nur jener Teil des Einkommens sei reines Einkommen, welches nach Abzug des notwendigen Lebensunterhalts (des Arbeiters) erübrigt, weil die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit die Voraussetzung für die Fortdauer des Einkommens sei. Wiewohl diese Theorie gänzlich widerlegt wurde, ist doch die Unterscheidung des für den notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Teiles des Einkommens und des übrigen aufrecht erhalten und das letztere mit dem Namen **freies Einkommen** bezeichnet worden. Rodbertus hat diese Unterscheidung auf das Volkseinkommen angewandt und so den Begriff der Rente erlangt.

d) Unter **fundiertem Einkommen** wird ein aus Vermögensbesitz fliessendes Einkommen im Gegensatze zu dem hauptsächlich aus Arbeitslohn bestehenden, **nicht fundierten** Einkommen verstanden. Die meist längere Dauer des fundierten Einkommens sowie die grössere Sicherheit der Wirtschaft, die eben aus dem Vermögensbesitze hervorgeht, bewirken eine wesentlich verschiedene wirtschaftliche Lage der Einkommenssubjekte bei gleich grossem Einkommen, wodurch die Forderung der stärkeren Besteuerung des fundierten Einkommens begründet wird. Die ganze Unterscheidung ist wesentlich von der Steuerlehre ausgebildet, welche insbesondere den Fortbestand der Ertragssteuern auch durch diese Erwägung zu rechtfertigen sucht.

e) **Ursprüngliches Einkommen** soll jenes sein, welches der Empfänger durch Teilnahme an der Produktion verdient hat, **abgeleitetes** jenes, welches er ohne eine solche Teilnahme bezieht. Als Teilnahme an der Produktion wird dabei Arbeit, Ueberlassung von Kapital und Grundstücken und die Unternehmerstellung verstanden. Die Streitfrage, ob persönliche Dienstleistungen Produkte seien, spielt hier insofern mit, als jene, welche dies leugnen, alle Einkommen der persönliche Dienste leistenden Personen, Aerzte, Advokaten, Künstler, Beamte, als abgeleitete betrachten müssen. Die Kontroverse galt bei der herrschenden Lehre als erledigt, ist aber mit Rücksicht auf den fortdauernden Widerspruch des Sozialismus neuestens wieder aufgenommen worden. Vgl. auch Lexis im Art. Volkseinkommen a. a. O., wo wieder eine neue Auffassung des abgeleiteten Einkommens vertreten wird; so sollen u. a. die Wohnungsmieten zum abgeleiteten Einkommen gehören. — M. E. unrichtig.

[In einem anderen Sinne bezeichnet Hermann als ursprüngliches Einkommen die Arbeitsleistungen, Nutzungen der Vermögensstücke des Einkommenempfängers selbst, im Gegensatze zu den dafür im Tauschwege empfangenen Entgelten.]

Die wichtigste Folgerung aus dieser Unterscheidung besteht darin, dass bei der Summierung der Einzeleinkommen zum Volkseinkommen die abgeleiteten Einkommen, »um Doppelzählungen zu vermeiden«, abgerechnet werden müssen. Die Summe der Einzeleinkommen soll nämlich soviel betragen als das Produkt dieses Jahres; würden nun in der Summe der Einzeleinkommen Einkommen gezählt, die im Produkt keinen Gegenwert haben, so würde die Summe der Einzeleinkommen natürlich um diesen Betrag grösser ausfallen als das aus dem Produkte ermittelte Volkseinkommen.

f) Eine besondere Art des Einkommens ist das **öffentliche Einkommen**, d. i. das Einkommen der Staaten, Staatenverbindungen und der übrigen öffentlichen Körper und Fonds, zuweilen auch einschliesslich des Stiftungseinkommens. Das Volkseinkommen wird bald einschliesslich der öffentlichen Einkommen verstanden, bald denselben oder einzelnen derselben, insbesondere dem Staatseinkommen gegenübergestellt, das letztere namentlich dann, wenn von der Belastung des Volkseinkommens durch die Steuern die Rede ist.

Uebrigens kommt der Ausdruck öffentliches Einkommen, welcher namentlich zur Zeit der grösseren Wichtigkeit des Domänenwesens allgemein gang und gäbe war, als finanzwissenschaftlicher Kunstausdruck mehr und mehr ausser Gebrauch. Zahlreiche Erörterungen, die dem Wesen nach das Einkommen betreffen, werden jetzt an die Ausdrücke ordentliche und ausserordentliche Staatseinnahmen angeschlossen, denen in

den ordentlichen und ausserordentlichen Staatsbedarfen bereits genauere Unterscheidungen der Bedürfnisse namentlich hinsichtlich ihrer Periodizität gegenüberstehen, als in Bezug auf die Bedürfnisse der Privatwirtschaften, bei denen doch dieselben Unterschiede vorkommen, gemacht werden. [Vgl. Schäffle, Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs (Z. S., St. W. 1883, 1884).]

In der Steuerstatistik, z. B. in der englischen Incometax Sch. D., und in den sächsischen und italienischen Einkommensteuern kommt die Unterscheidung der Einkommen physischer Personen und moralischer Personen vor, wo dann die letzteren nicht nur die öffentlichen Einkommen, sondern auch die Einkommen der Aktiengesellschaften, Genossenschaften, liegenden Erbschaften etc. umfassen.

g) Endlich wird den drei sogenannten Wirtschaftssystemen entsprechend **privatwirtschaftliches Einkommen, Widmungseinkommen und kollektivistisches Einkommen** unterschieden, wobei die Motive der Geschäfte massgebend sind, aus denen die Einnahmen fliessen. Individualeinkommen, Stiftungseinkommen und Einkommen der öffentlichen Körper fallen mit dieser Einteilung keineswegs zusammen, da Individualeinkommen ausser dem privatwirtschaftlichen häufig Widmungseinkommen und bei Feudalverfassungen auch kollektivistisches Einkommen, Stiftungen sehr häufig privatwirtschaftliches, zuweilen kollektivistisches und die öffentlichen Körper ebenfalls alle drei Arten des Einkommens beziehen. (Vgl. Gross, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprincipien.)

**8. Das E. und die Preise.** Die Einkommensbildung steht in mehrfacher Beziehung mit der Preisbildung im Zusammenhange, sie ist sowohl von ihr bedingt als sie bedingend. Die Einkommensbildung ist das Resultat von Preisbildungen, insofern sich die Einkommen aus dem Produktionserlös bilden; so gebildete Einkommen verändern sich daher im gleichen Sinne mit den Produktenpreisen und im entgegengesetzten Sinne mit den Kostenpreisen. Arbeitslohn, Kapitalzins und Pachtzins (Mietzins) können selbst unter dem Gesichtspunkte der Preise von Nutzungen betrachtet werden, diese »Preise« bilden also zum Teil selbst Einkommen, zum Teil sind sie Ausgabeposten für andere Einkommen (der Unternehmer).

Die Preise der Verzehrungsgegenstände sind für die reale Grösse des Einkommens, d. h. für das Mass der dadurch gewährten Bedarfsbefriedigung entscheidend, wie schon oben dargestellt wurde.

Andererseits ist das Einkommen selbst der wesentlichste Massstab für die Kaufkraft der Einkommenssubjekte an Genussgütern. Veränderungen des Einkommens verändern daher die Nachfrage und die Preise der Genussgüter; bei Verkleinerung des Einkommens werden zunächst die entbehrlichen Güter am Preise einbüssen, bei Vergrösserung des Einkommens die Preise der bisherigen Luxusartikel und später auch der Lebensmittel steigen. Die Vermehrung des Einkommens durch die Vermehrung der Bevölkerung steigert die Preise der notwendigen Lebensmittel.

Besonders verwickelte Preisverschiebungen kann eine veränderte Verteilung des Volkseinkommens hervorrufen, wenn sich bei einigen Volksklassen Verarmung, bei anderen Bereicherung zeigt, indem dann die bisher allgemein verbreiteten Genussgüter der Unbemittelten im Preise fallen oder ihren Absatz ganz verlieren, während Luxusartikel der Reichen noch fortwährend im Preise steigen.

Die Preisveränderungen an den fertigen Produkten wirken dann natürlich auf die Produktionsmittel etc. zurück.

Die Preise der letzteren sowie der Kapitalnutzung werden aber auch noch wesentlich beeinflusst durch die gemachten Ersparungen oder richtiger durch neu gebildete Kapitalien, da diese eine Nachfrage und somit Tendenz zur Erhöhung der Preise der Produktionsmittel bedeuten, während die Kaufkraft der Einkommen für Genussgüter um die ersparten Beträge geringer ausfällt. Nach der Theorie Rodbertus' ist die bestehende Einkommensbildung, welche den Arbeitern einen relativ immer kleineren Teil des Volkseinkommens zuweist, während die besitzenden Klassen den ihnen zufallenden Anteil an »der Rente« nicht konsumieren wollen und können, sondern zur Kapitalsvermehrung verwenden, die Ursache der so sehr beklagten, sich stets wiederholenden Störungen der Preisbildung der (industriellen) Produkte, welche in den Krisen zum Ausdruck kommt.

**Litteratur:** *Cf. unten S. 379/80.*

***Robert Meyer.***

## II.

## Statistik des E. und der Einkommensverteilung.

1. Das Einzeleinkommen. a) Individuelle und statistische Beobachtung desselben; b) sein Ausdruck im Gelde und die erforderlichen Korrekturen. 2. Das Volkseinkommen. a) die reale Methode; b) die personale Methode; c) die gemischte Methode der Berechnung; d) die relative Grösse des E.; e) Kritik der Methoden und wahre Bedeutung derselben, Vergleichbarkeit der Resultate. 3. Die Einkommensverteilung. a) Allgemeines; b) die behaupteten Verteilungs-

**tendenzen in der Gegenwart; c) Julius Wolf über die Einkommensverteilung; d) die neueste Entwickelung hauptsächlich in Preussen und Sachsen; e) vergleichende Statistik; f) Resultate. 4. Die Ergänzung der Einkommensstatistik durch andere Zweige der Statistik; die Symptomatik.**

**1. Das Einzeleinkommen. a) Individuelle und statistische Beobachtung desselben.** Zur Beobachtung und Feststellung des Einkommens sind in erster Linie die Einkommenssubjekte selbst berufen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass verhältnismässig wenige selbst in den fortgeschrittensten Staaten im stande sind, ihr Einkommen genau zu beziffern, teils weil sie überhaupt keine oder keine genügenden Aufzeichnungen, die erste Grundlage der Einkommensberechnung führen, teils weil sie weder Lust noch Verständnis haben, aus ihren Aufschreibungen die erforderlichen, wie aus dem Vorangegangenen hervorgeht, oft ziemlich verwickelten Berechnungen und Zusammenstellungen anzufertigen. Für gewisse Beziehungen vermögen die Angaben anderer Personen einen teilweisen, jedoch niemals vollständigen Ersatz zu liefern, z. B. Lohnlisten der Unternehmer, Kassenausweise der Regierungen über die Beamtengehalte, die Aufzeichnungen der Schuldner über bezahlte Zinsen u. dgl. Noch viel schwieriger als die individuelle Beobachtung des Einkommens ist aber die Massenbeobachtung desselben. Als selbständige statistische Operation ist dieselbe wohl nie vorgekommen und wird auch kaum je durchführbar sein.

Um so eingehender hat sich die Steuerverwaltung dieser Aufgabe unterzogen. Wenn von älteren Wirtschaftszuständen, wo Grund-, Häusersteuern etc. ähnlich wie Einkommensteuern fungierten, abgesehen wird, so kommen hier nur noch die eigentlichen Einkommensteuern in Betracht. Steht hier der Verlässlichkeit der Erhebung die Unfähigkeit und der Widerwillen der Steuerträger, den wahren Stand ihres Einkommens bekannt zu machen, entgegen, so ist andererseits gerade deswegen das Verfahren gesetzlich sorgfältig geregelt und mit mancherlei Sanktionen umgeben, so dass die Ergebnisse, hinsichtlich der Möglichkeit, die Methode der Beobachtung zu prüfen, manchen anderen statistischen Beobachtungen überlegen sind. In Sachsen hat man sogar einen vorteilhaften Einfluss der Einkommensteuer auf die Buchführung der Landwirte bemerkt.

Für die Erhebung des Einkommens kommen hier bekanntlich die Methode des Bekenntnisses, welche sich in erster Linie an die Mitteilung der Steuerpflichtigen selbst als der Sachkundigsten wendet, und jene der Einschätzung in Frage; meist werden beide in Verbindung mit einander angewandt. Vgl. hierüber näheres im Art. Steuerwesen.

Diese von den Steuerverwaltungen gelieferten Resultate sind heute bei weitem die wichtigsten und erschöpfendsten Angaben über individuelle Einkommen. Sie sind aber in mehrfacher Beziehung lückenhaft und ergänzungsbedürftig.

Vor allem ist das Einschätzungsverfahren auch in den fortgeschrittensten Gesetzgebungen meist noch weit entfernt davon, absolute Genauigkeit auch nur annähernd zu verbürgen. A. Samter hat 1873 in Preussen 50 % zurechnen zu müssen geglaubt. Wagner hält sogar nach dem neuen Gesetz eine Korrektur um 10 % noch für zu niedrig. D. Baxter bringt an den Resultaten der englischen Abschätzung der industriellen Einkommen (Sched. D) eine Korrektur von 16 % an. Nach Schippel soll aber die englische Einkommenschätzung in allen Zweigen hinter der Wahrheit um mehr als die Hälfte zurückbleiben. Besonders schlecht steht es mit der allerdings übermässig hohen (13,2, jetzt 20 %) italienischen Imposta sulla richezza mobile, da hier nach amtlichen Mitteilungen des Ministers im Jahre 1877 das durchschnittliche Einkommen eines Advokaten auf 750 Lire, eines Arztes auf 398 Lire, eines Notars auf 537 Lire geschätzt ist.

Andererseits ist der Umfang und die Methode dieser zu Steuerzwecken stattfindenden Erhebungen durch die Steuerzwecke bestimmt und entspricht daher meist nur teilweise den Gesichtspunkten der Statistik. Neben anderen Steuerbefreiungen besteht bei den Einkommensteuern meist ein steuerfreies Existenzminimum, wodurch zahlreiche Einkommen aus der Erhebung ausscheiden, eine Lücke, die dann durch Schätzung insbesondere mit Hilfe der Lohnstatistik ergänzt werden muss.

So in Preussen, Grossbritannien, dagegen vollständige Einschätzung in Sachsen.

Manche Einkommensteuern erheben das Einkommen nach gewissen Einkommenszweigen oder scheiden einzelne Zweige aus, so die englische Incometax und die italienische Imposta sulla richezza mobile.

Durch diese Eigentümlichkeiten wird namentlich die Vergleichbarkeit der aus den Einkommensstatistiken der Steuerverwaltungen gewonnenen Ergebnisse oft sehr erschwert, s. unten.

Günstiger als mit der Einkommensstatistik im allgemeinen steht es mit der Statistik einzelner Einkommenszweige. So lassen z. B. die Beamtengehalte eine sehr verlässliche statistische Erhebung zu und haben dieselbe auch vielfach gefunden.

Auch Pachtrenten, Hauszinse, Zinsen der Staatsschulden, der Sparkasseneinlagen u. a. werden teils zu Zwecken der Be-

steuerung, teils zu rein statistischen Zwecken erhoben und liefern so wichtige Ergänzungen oder teilweisen Ersatz einer eigentlichen Einkommensstatistik dann nämlich, wenn die erhobene Einkommensart häufig ohne Vermischung mit anderen Zweigen vorkommt. Hinsichtlich der Lohnstatistik s. Art. Arbeitslohn (Statistik) oben Bd. I S. 885ff.

**b) Der Ausdruck des Einkommens im Gelde und die erforderlichen Korrekturen.** Der uns geläufigste und in der Gegenwart auch von der Steuergesetzgebung der civilisierten Länder ausschliesslich angenommene Grössenausdruck ist der Geldbetrag des Einkommens, wobei die naturalen Bestandteile in Geld angeschlagen werden.

In früheren Wirtschaftsepochen war auch für Steuerzwecke der Einkommensanschlag in der Hauptfrucht des Landgutes nichts Seltenes. Auch heute noch führt die ausschliessliche Berücksichtigung des Geldanschlags zu mannigfaltigen Irrtümern. Bei herrschender Naturalwirtschaft, wie sie bei der Landwirtschaft noch vielfach besteht, erweckt der Geldausdruck leicht eine zu günstige Vorstellung von der Lage der Wirtschaft, welche zwar ihre Naturalien oft reichlich zur Verfügung hat, aber nicht wie mit wirklichem Gelde beliebige andere Genussmittel beschaffen oder, was noch wichtiger, ihren Zahlungsverbindlichkeiten entsprechen kann. Freilich fällt dafür auch der Geldanschlag für Steuerzwecke meist sehr niedrig aus (vgl. Soetbeer).

Der Geldausdruck giebt jedoch über die wichtigste Funktion des Einkommens, seine Bestimmung als Konsumtionsfonds, nur dann eine genügende Auskunft, wenn der Geldwert (d. i. die Kaufkraft) feststeht beziehungsweise im Falle von Vergleichungen in den verglichenen Fällen der gleiche ist. In diesem Sinne erfordert die Einkommensstatistik die Ergänzung der Geldgrössen des Einkommens durch die Angabe der Preise der Konsumtionsgegenstände. Aus naheliegenden Gründen haben die Preise der notwendigen oder doch allgemein gebrauchten Verzehrungsgegenstände für diesen Zweck eine hervorragende Bedeutung. Häufig werden gewisse Lebensmittel, namentlich Korn, Weizen, als Typus herausgegriffen und wohl auch das Einkommen in diesen Gütern ausgedrückt; dies ist namentlich bei Vergleichungen der Einkommen der arbeitenden Klasse in verschiedenen weit entlegenen Zeitpunkten der Fall. So verfährt schon Adam Smith, aber auch Giffen, Leroy Beaulieu in den angeführten Werken, vgl. auch Roscher a. a. O., dann insbesondere die Arbeiten über die Höhe des Lohnes. Giffen behauptet für England, dass von 1843—1883 die Preise der Lebensmittel der Arbeiter, mit Ausnahme der Wohnung, ungefähr gleich geblieben seien, was jedoch sowohl von Mitgliedern der Statistical Society als auch von Schippel geleugnet wird.

Eine sehr eingehende Beurteilung der Konsumtionskraft liefern die in neuerer Zeit öfter bearbeiteten Haushaltsstatistiken. Sofern die auf diese Weise erhobenen, auf Grund gegebener Einkommen zur Konsumtion gelangenden Güterquantitäten und Qualitäten mit jenen verglichen werden, welche nach den erlangten Erfahrungen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit erforderlich sind, findet sich auch ein objektiver Massstab zur Beurteilung der Zulänglichkeit des Einkommens, d. h. seines Verhältnisses zum Bedarf. Solche Vergleichungen in Bezug auf den notwendigen Bedarf sind unter dem allerdings nicht ganz zutreffenden Gesichtspunkte der Kosten der Arbeit hinsichtlich der Höhe des Arbeitslohnes wiederholt angestellt worden. (So insbesondere von Engel u. a.)

Ausser den Preisen der Lebensmittel kommt es aber auch darauf an, für welche Bedürfnisse aus dem Einkommen Rat geschafft werden soll. In diesem Sinne ist der Familienbedarf der Untersuchung zu Grunde zu legen. Die Anzahl der Familienglieder ist das wichtigste Element der Veränderungen des Bedarfs. In sehr zahlreichen Fällen hat das Einkommen des Familienhauptes für den Bedarf der ganzen Familie aufzukommen. Wo zu diesem Zwecke Einkommen anderer Familienglieder vorhanden sind, kommt es hier namentlich auch in sozialer Beziehung auf die Höhe des gesamten Familieneinkommens (Einkommen der Haushaltung) an.

**2. Das Volkseinkommen.** Das Volkseinkommen ist nicht Gegenstand unmittelbarer statistischer Erhebung, sondern es ergiebt sich aus Berechnungen aus anderen statistisch erhobenen Daten.

**a) Die reale Methode.** Die sogenannte reale Methode der Ermittelung des Volkseinkommens, welche am eingehendsten und schärfsten von Wagner vorgetragen wird, will das Volkseinkommen, welches als identisch mit dem Reinertrage der Volkswirtschaft bezeichnet wird, durch Abzug gewisser Posten vom Rohertrage in folgender Weise ermitteln. Der Rohertrag besteht:

a) aus der Gesamtheit der in dieser Zeit neu im Inlande erzeugten wirtschaftlichen Güter einschliesslich der Dienstleistungen: der Rohstoffe ihrem ganzen Werte nach, der Fabrikate nur mit dem Betrage der Werterhöhung; b) aus der Einfuhr von Gütern aus dem Auslande aus dem Titel der Renten von Forderungsrechten des Inlandes aus Kreditgeschäften oder von Kapitalanlagen in-

ländischer Staatsangehöriger im Auslande; c) aus dem mittelst Einfuhr ausländischer Güter reell bezahlten Frachterwerb der inländischen Rhederei im auswärtigen Handel und im Zwischenverkehr; d) von den in bar und in Waren bestehenden Einfuhren, welche als Rimessen für die im Inlande sich aufhaltenden Fremden dienen oder von solchen mitgebracht werden; e) aus der Einfuhr aus dem Titel unentgeltlicher Gaben, z. B. Kontributionen des Auslandes an das Inland, Einwanderungsvermögen, sobald diese Einfuhr regelmässig wiederkehrt; f) vom etwaigen Wertüberschuss der im internationalen Handel erfolgenden Waren- und Geldeinfuhr über die bezügliche Ausfuhr; g) aus dem Wertbetrage der Nutzungen des Nutzvermögens.

Von diesem Rohertrage sollen abgezogen werden:

a) die natürlichen volkswirtschaftlichen Produktionskosten d. i. die Verwendungen für die Mitwirkung der Natur bei der Produktion (Saatkorn, Viehfutter, Streu, Brennstoffe, Schmierstoffe, ferner die Abnutzung der stehenden Kapitalien), b) die Ausfuhr von Gütern nach dem Auslande aus dem Titel der Renten von Kapitalanlagen und von Forderungsrechten des Auslandes aus Kreditgeschäften; c) die Güterausfuhr als Bezahlung für Frachterwerb fremder Rhederei; d) Bar- und Wertsendungen ins Ausland als Rimessen für dort sich aufhaltende Inländer, von solchen mit hinausgenommene Güter; e) die Güterausfuhr aus dem Titel unentgeltlicher periodischer Gaben an das Ausland, z. B. Tribute; f) der etwaige Wertüberschuss der Handelsausfuhr über die Einfuhr; g) der Wertbetrag der Abnutzung des Nutzvermögens.

Vgl. ähnlich Roscher § 146. Sehr skeptisch gegen diese Methode Mithoff bei Schönberg I, XI, § 3, gänzlich verwirft sie F. J. Neumann IV, § 21, vgl. auch Rob. Meyer a. a. O. § 11 und passim. Auf dem Haager Kongress war fast ausschliesslich von der realen Methode die Rede, freilich unter fortwährender Kritik derselben und unter vielfacher Anwendung der gemischten Methode (s. unten sub c).

Der Haupteinwand gegen diese Methode besteht darin, dass die einzelnen Posten sich doch niemals statistisch erheben lassen und daher das Gesamtergebnis notwendig lückenhaft und unsicher sei. Wagner selbst leugnet dies keineswegs, indem er sagt, das Beste sei, offen einzugestehen, dass wir derzeit kein Mittel haben, das Volkseinkommen statistisch zu erfassen. Als selbstverständlich wird bei dieser Methode vorausgesetzt, dass der Geldwert der Produkte etc. in Ansatz kommt. Dadurch wird die Einkommensermittelung auf diesem Wege auch von den Methoden abhängig, nach welchen der Geldwert in der Produktionsstatistik, dann in der Aus- und Einfuhrstatistik ermittelt wird; da diese Methoden in der Praxis keineswegs immer befriedigende sind, erwächst hieraus für die Einkommensermittelung eine neue Fehlerquelle. Selbstverständlich bedürfen endlich die auf diese Art ermittelten Einkommenssummen bei Vergleichung aus verschiedener Zeit und aus verschiedenen Orten der Korrektur mit Rücksicht auf den Geldwert.

Mit Rücksicht auf alle diese, wie erwähnt, auch von Wagner zugestandenen Bedenken und die daraus entstehende Unverlässlichkeit der auch mit der grössten Sorgfalt gewonnenen Resultate wird diese Methode seit längerer Zeit nur noch selten angewendet.

Im wesentlichen nach dieser Methode, jedoch bei weitem nicht mit der von Wagner geforderten Genauigkeit, sind eine Reihe älterer Schätzungen vorgenommen worden.

So bewertet für **Frankreich** mit recht ausführlicher Begründung Schnitzler 1842 den Rohertrag (Produktwert)

| | | | |
|---|---|---|---|
| der Landwirtschaft auf . . . | 5106 | Mill. | Fr. |
| „ Bergwerke und Steinbrüche | 100 | „ | „ |
| „ Industrie . . . . . . . | 2911 | „ | „ |

wobei er aber den Wert der Rohstoffe der industriellen Produktion nicht in Abzug gebracht hat und für die Wertvermehrung aus dem Handel keinen Ansatz macht. Die Cirkulation an Gütern im inländischen Handel soll jedoch nur 7700 Millionen Francs betragen haben. Ch. Dupin teilt folgende Schätzungen des Einkommens der französischen Staatsbürger mit.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1699 | 1020 | Mill. | Fr. | |
| 1780 | 4011 | „ | „ | (auf den Kopf 169) |
| 1790 | 4655 | „ | „ | |
| 1800 | 5402 | „ | „ | |
| 1810 | 6270 | „ | „ | |
| 1820 | 7862 | „ | „ | |
| 1830 | 8808 | „ | „ | (auf den Kopf 269) |

Chevalier schätzt 1848 10 000 Millionen Francs, Cochut 1861 ohne nähere Begründung 16 000 Millionen Francs, wovon 6000 Millionen Francs Arbeitslohn sein sollen. (Offenbar ganz beiläufige Schätzungen ohne statistische Bedeutung.)

Der Wert der industriellen Produktion wurde 1788 von Tolosan auf 931,5 Millionen Francs, 1812 von Montalivet auf 1400 Millionen Francs, 1842 von Chaptal auf 1820 Millionen Francs, von Moreau de Jonnès 1850 unter lebhafter Kritik Chaptals auf 4037 Millionen Francs geschätzt, wovon 2261 Millionen Francs auf den Wert der Rohstoffe fallen sollen.

Ueber das **österreichische** Volkseinkommen, richtiger Produktwert enthält

Czörnig, Statistisches Handbüchlein, folgende Angaben 1861:

| | | |
|---|---|---|
| Landwirtschaft | 2073 | Mill. fl. |
| Jagd und Fischerei | 46 | „ „ |
| Bergbau | 41 | „ „ |
| Industrie | 1200 | „ „ |

In ähnlicher Weise schätzt das englische Volkseinkommen Colquhoun 1812:

| | | |
|---|---|---|
| Landbau- u. Bergwerksprodukte | 226 | Mill. £ |
| Manufakturen | 114 | „ „ |
| Handel und Schiffahrt | 79,5 | „ „ |
| Fischerei | 2,— | „ „ |
| Banken | 3,5 | „ „ |
| Einkommen aus fremden Ländern | 5,— | „ „ |
| | 430 | Mill. £ |

Ferner Pebrer das rohe Volkseinkommen des Vereinigten Königreichs 1834:

| | | |
|---|---|---|
| Landwirtschaft | 246,6 | Mill. £ |
| Bergbau | 21,4 | „ „ |
| Fischerei | 3,4 | „ „ |
| Gewerbe nach Abzug der Rohstoffe | 148,1 | „ „ |
| Handel und Schiffahrt | 86,4 | „ „ |
| Bankiergeschäfte | 4,5 | „ „ |
| Zinsen aus fremden Ländern | 4,5 | „ „ |
| | 514,9 | Mill. £ |

Moreau de Jonnès 1838 720 Millionen £, Baxter auf Grundlage der Individualeinkommen für England allein 1863 825 Millionen £.

Für Spanien schätzt Moreau de Jonnès 1803:

| | Roh-ertrag in Mill. Fr. | Rein-ertrag in Mill. Fr. | pro Kopf |
|---|---|---|---|
| aus der Landwirtschaft | 1268,5 | 481,5 | 126 |
| Industrie | 284,6 | | 27,5 |
| Industrie und Handel | | 248,4 | 24 |
| Gebäude | | 124,2 | 12 |
| Andere Einkommen | | 6,4 | |
| | | 860,5 | |

Borrego 1834:

| | | |
|---|---|---|
| Ackerbau | 2284 | Mill. Fr. |
| Industrie | 361 | „ „ |
| Handel | 124 | „ „ |
| Häuser | 186 | „ „ |
| Kanäle, Strassen | 8,5 | „ „ |
| Persönliche Dienste | 75 | „ „ |
| vom Gelde | 85 | „ „ |
| | 3123,5 | Mill. Fr. |

Für die Vereinigten Staaten auf Grund des Census 1840 ermittelt Tucker mit recht sorgfältiger Begründung:

| | | |
|---|---|---|
| Landwirtschaft | 654,4 | Mill. $ |
| Manufakturen | 279,9 | „ „ |
| Handel | 97,8 | „ „ |
| Bergwerke | 42,4 | „ „ |
| Forste | 16,9 | „ „ |
| Fischerei | 12,0 | „ „ |
| | 1063,4 | Mill. $ |
| für ausgelassene Produktion (Erbsen u. dergl., Honig, Federn etc.) | 40—50 | „ „ |
| daher zusammen | 1103—1113 | Mill. $ |

Der X. beziehungsweise XI. Census der Union ergab für einige der genannten Zweige des Volkseinkommens folgende Ziffern, die jedoch mit den 1840 nicht ganz gleichartig erhobenen und von Tucker in mehrfacher Weise bearbeiteten Ziffern nicht ohne weiteres vergleichbar sind:

| Wert der | 1880 in 1000 $ | 1890 in 1000 $ | Zuwachs % |
|---|---|---|---|
| Produkte der Manufaktur | 5 349 192 | 9 056 705 | 69,31 |
| Produkte der Landwirtsch. (farming products) (darunter Forstprodukte 95 774 735) | 2 212 541 | 2 460 108 | 11,19 |
| Produkte der Wälder, Gesamtwert | 490 073 | — | — |
| Mineralische Produkte, einschliesslich der Edelmetalle und Steinbrüche | 369 300 | 587 230 | 59 |

Nach einer Bemerkung im VII. Bande des X. Cens. S. 11, wo drei Viertel des jährlichen Produktes der Landwirtschaft und Industrie und des Imports mit 6160 Millionen $ angesetzt werden, schätzt das Censusbureau diese Gesamtsumme auf 8213 Millionen $. Im XI. Census kommt die analoge Berechnung nicht vor. Dagegen nachstehende Vergleichung der richtig gestellten Steuerwerte des Gesamtvermögens:

| Jahre | Gesamtwert 1000 $ | pro Kopf | Zuwachs absolut | Zuwachs in % |
|---|---|---|---|---|
| 1850 | 7 135 780 | 308 | | |
| 1860 | 16 159 616 | 514 | 9 023 836 | 126,46 |
| 1870 | 30 068 519 | 780 | 13 908 903 | 86,07 |
| 1880 | 43 642 000 | 870 | 13 573 481 | 45,14 |
| 1890 | 65 037 092 | 1036 | 21 395 092 | 49,02 |

In neuerer Zeit findet sich noch eine nach dieser Methode bearbeitete Schätzung des Einkommens der Bevölkerung bei Schall. Das Königreich Württemberg, 1883:

| | | |
|---|---|---|
| Landwirtschaft | 293,5 | Mill. M. |
| Forstwirtsch., Bergbau, Torf | 36,9 | „ „ |
| Stoffverarbeitung, Handel | 323,0 | „ „ |
| Persönl. Dienstleistung | 72,7 | „ „ |
| Renten aus dem Auslande | 26,0 | „ „ |
| | 702,2 | Mill. M. |

auf den Kopf 356,14 Mark, nachdem Rümelin 1863 274,88 Mark pro Kopf ermittelt hatte. Die Nutzungen rechnet Schall nicht hinzu.

**b) Die personale Methode.** Die personale Methode in ihrer einfachsten Art besteht in der einfachen Summierung der erhobenen Individualeinkommen, wobei jedoch die sogenannten abgeleiteten Einkom-

men »um Doppelzählungen zu vermeiden«, abgezogen werden, s. oben sub I, 4, e. »Zinsen werden unter den Einkommen des Gläubigers eingestellt, Alimentationen etc. ebenfalls, Steuern und Abgaben können entweder im öffentlichen Einkommen gerechnet und von den Einkommen der Privatwirtschaften abgezogen werden oder sie werden vom öffentlichen Einkommen in Abschlag gebracht, dagegen die Einkommen der Privaten einschliesslich der Steuern und Abgaben berechnet«. Der eigentliche Grund dieser Abzüge beruht darin, dass man eine Gleichung der Summe der Individualeinkommen mit dem Nationalprodukt oder mit dem Konsumtionsfonds des Volkes sucht, weil hier Einkommensteile, die nicht einem erzielten Produkt entsprechen oder genusslos verausgabt werden müssen, folgerichtig auszuscheiden sind. Der Begriff »Summe der Individualeinkommen« strenge gefasst macht die Ausscheidung nicht notwendig (vgl. Soetbeer, der nur die Zinsen von unproduktiv angelegten Staatsanleihen abziehen will, dann Meyer a. a. O., nunmehr auch F. J. Neumann bei Schönberg, 3. und 4. Auflage).

Giebt man mit Wagner zu, dass schliesslich alle Berechnungen des Volkseinkommens doch nur erfolgen, um die Lage der physischen Personen zu beurteilen, so muss man ihm auch darin zustimmen, bei den Einzeleinkommen die Abgaben jedenfalls in Abzug zu bringen. Die hier in erster Linie zu berücksichtigende Steuerstatistik macht die Durchführung dieser Regeln schwierig, weil das zur Einkommensteuer erhobene Einkommen, wohl nach Abzug der übrigen Steuern und Abgaben, nicht aber nach Abzug der Einkommensteuer ermittelt wird. Noch schwieriger, praktisch unlösbar ist die genaue Berücksichtigung der Abgaben an andere Gemeinwirtschaften, weil diese je nach ihrem juristischen Charakter im einzelnen Falle bald als Abzug zugelassen werden, bald nicht.

Die Herkunft des Einkommens aus in- oder ausländischen Quellen macht, wie Wagner richtig bemerkt, für diese Erhebungsmethode keinen Unterschied, in das Ausland gehende Schuldzinsen etc. kommen, da das Einkommen der schuldnerischen Wirtschaft um diesen Betrag kleiner berechnet wird, ohnehin nicht als Einkommen in Anschlag. Aus ausländischen Kapitaleinlagen ins Inland fliessende Zinsen machen theoretisch gar keine, für die statistische Erfassung um so grössere Schwierigkeiten.

Theoretisch nicht einfach ist die genaue Bestimmung, welche Wirtschaften als »inländische« anzusehen seien. Hier ist die Ermittelung von Einkommensteilen unvermeidlich; denn einerseits werden aus ausländischen Forderungen, Unternehmungen, Grundbesitzungen inländischer Eigentümer gezogene Einkommen dem inländischen Volkseinkommen zugerechnet; andererseits wird doch auch damit allerdings in Widerspruch stehend, das aus inländischem Grundbesitz, inländischen Unternehmungen u. dgl., welche Ausländern gehören, fliessende Einkommen dem inländischen Volkseinkommen zugerechnet. Die Statistik fusst hier vollständig auf der Steuergesetzgebung, welche in dieser Beziehung vielfach nicht auf dem Standpunkte der Reciprozität steht. (Vgl. Antoni, Die Steuersubjekte Fin.-Archiv V, 2.)

Die wesentlichsten Hindernisse der Berechnung des Volkseinkommens nach dieser personalen Methode liegen in den oben dargestellten Lücken der Statistik der Einzeleinkommen. Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle noch, dass hinsichtlich der öffentlichen Körper meist überhaupt nur Ausweise der Einnahmen und Ausgaben vorliegen, aus denen die öffentlichen Einkommen erst mit vieler Mühe und kaum in unbestreitbarer Weise berechnet werden müssten. Hinsichtlich der Schätzung der in der Einkommenstatistik nicht enthaltenen Einkommen s. oben.

In diese Gruppe gehören die Ermittelungen des Einkommens der Bevölkerung in Preussen und Sachsen, deren Ergebnisse unten mitgeteilt werden.

Hierher gehört auch die vortreffliche Arbeit über die Einkommensstatistik Finnlands 1881 von H. K. Ignatius.

| | Mill. M. (= 1 Fr.) |
|---|---|
| Das Eink. der Besteuerten wird mit | 200 |
| der Nichtbesteuerten | 108 |
| die öffentlichen Einnahmen | 19,3 |
| amtlich festgestellte Posten (Einkommen der versorgten Armen) | 2,7 |
| | 330,0 |

berechnet,
als Kontrolle wird eine Berechnung nach der realen Methode beigefügt:

| | | |
|---|---|---|
| Ackerbau | 106 | Mill. M. |
| Viehzucht | 81 | „ „ |
| Forstwesen | 70 | „ „ |
| Jagd und Fischerei | 6 | „ „ |
| Industrie und Gewerbe | 80 | „ „ |
| Handel und Schiffahrt | 50 | „ „ |
| | 393 | Mill. M. |

Das norwegische Volkseinkommen soll 420 Millionen Mark, das dänische 700 Millionen Mark, das schwedische 1000 Millionen Mark. (= 1 Frs.) betragen.

Ferner ist hier zu erwähnen die Berechnung des bremischen Volkseinkommens, wobei das Einkommen der Nichtsteuerpflichtigen recht unverlässlich mit Durchschnittszahlen angesetzt ist, in den

Jahrbüchern für bremische Statistik, 1891 und die folgenden Jahrgänge.

Einkommen der gesamten Bevölkerung

| | 1000 Mark | auf d. Kopf der Bevölkerung Mark | Verhältniszahl |
|---|---|---|---|
| 1847—1850 | 30 741 | 386,20 | 100,— |
| 1851—1855 | 42 029 | 489,58 | 126,77 |
| 1856—1860 | 48 239 | 516,61 | 133,77 |
| 1861—1865 | 61 087 | 598,92 | 155,08 |
| 1866—1870 | 71 221 | 628,44 | 162,72 |
| 1871—1875 | 102 087 | 771,15 | 199,68 |
| 1876—1880 | 96 177 | 646,92 | 167,51 |
| 1881—1885 | 96 249 | 598,70 | 155,03 |
| 1886—1890 | 119 139 | 689,10 | 178,43 |
| 1891—1895 | 123 569 | 660,72 | 171,86 |

Für Hamburg fehlt eine Schätzung des Volkseinkommens, doch mögen an dieser Stelle folgende Daten aus der Steuerstatistik Platz finden.

Hamburg, Statistik des Hamburger Staates, XIII, 1893.

| | | 1000 Mark | auf 1 Einwohn. | 1 physisch. Steuerzahl. |
|---|---|---|---|---|
| | 1866 | 129 877 | 488 | 3385 |
| Versteuertes | 1880 | 236 417 | 552 | 2481 |
| Einkommen | 1885 | 280 212 | 552,96 | 2596 |
| d. physischen | 1890 | 401 423 | 670,04 | 2869 |
| Steuerzahler | 1891 | 419 096 | 671,74 | 2839 |
| | 1892 | 415 075 | 648,45 | 2777 |

Im Jahre 1881 hat eine Aenderung der Einkommensteuergesetzgebung stattgefunden, weshalb die Ziffern nicht ohne weiteres vergleichbar sind.

**c) Die gemischte Methode.** Die rein personale Methode der Ermittelung des Volkseinkommens kann gar nicht in Anwendung gebracht werden, wo die Statistik beziehungsweise die Steuergesetzgebung die individuellen Einkommen überhaupt nicht zum Gegenstand der Erhebung macht. Dies ist der Fall, wenn nur Ertrags*teile* oder Einkommens*zweige* erhoben werden, ohne die auf die einzelnen Wirtschaften entfallenden Gesamteinkommen darzustellen. Hier kann dann eine aus personalen und realen Elementen *gemischte* Methode in Anwendung gebracht werden, indem man durch eine vollständige Klassifizierung der Einkommenszweige und Summierung derselben das Volkseinkommen zu ermitteln sucht. Das wichtigste Beispiel dieser Art bildet England mit seinen nach den bekannten 5 Schedulen abgeteilten Incometax, der als besonderer Vorzug nachgerühmt wird, dass sie keines einzigen Engländers Einkommen der Behörde bekannt mache. Nach derselben Methode muss aber auch in allen jenen Staaten vorgegangen werden, welche eine Einkommensteuer im technischen Sinne nicht haben, bei welchen also die Ertragsteuer oder andere Ertragsermittelungen der Berechnung zu Grunde gelegt werden müssen.

Die Berechnung der Gesamtsumme ist auf diese Weise nicht an und für sich schwieriger oder unzuverlässiger als nach der rein personalen Methode, wenn sich auch nicht leugnen lässt, dass sich gerade aus der Kombination wieder neue Fehlerquellen ergeben (Wagner); es kommt auch hier wesentlich auf die Vollständigkeit und Verlässlichkeit des Materials an. Völlig verschiedene Ergebnisse liefern aber beide Methoden in Bezug auf die *Verteilung* des Volkseinkommens, weil der gemischten der Zusammenhang zwischen den Einkommensteilen fehlt und auch die Schuldzinsen meist nicht berücksichtigt werden. Dass auch beide Methoden einander ergänzend und kontrollierend in Anwendung kommen können, versteht sich von selbst, wurde auch oben bereits erwähnt.

In allen erwähnten Fällen kann es sich auch um die Ermittelung gewisser Teile des Volkseinkommens z. B. des Gesamteinkommens der Einkommensteuerpflichtigen oder der den direkten Steuern unterliegenden Personen oder der Grundbesitzer etc. oder des Einkommens aus Grundbesitz, Häuserbesitz, gewerblichen Unternehmungen handeln. In Fällen der letzteren Art hat man es oft weder mit eigentlichen Erträgen noch mit Einkommenssummen zu thun, so dass die auf diese Art ermittelten Summen nur mit der grössten Vorsicht zu verwenden sind.

In den Verhandlungen des Haager Kongresses wurde, ohne dass der Unterschied von der sogenannten realen Methode bemerkt worden wäre, hauptsächlich die eben besprochene Methode behandelt, indem das Einkommen, der Reingewinn aus der Landwirtschaft, den Gewerben, dem Handel als Grundlagen zur Berechnung des Volkseinkommens betrachtet wurden; in diesem Sinne, den Reingewinn des ganzen Wirtschaftszweiges »objektiv« zu ermitteln, sind sogar besondere Enqueten vorgenommen worden.

(Vgl. die Ausführungen von Legoyt, Maestri, Ficker im Comte rendu.)

In dieser Art berechnet King auf Grund der 1688 eingeführten Klassensteuer das Jahreseinkommen *Englands* auf 43 500 000 £, für die Familie 32 £, für den Kopf der Bevölkerung 7 £ 11 sh 4 d, ferner Lowe das Einkommen des vereinigten Königreichs für 1814 auf 338 Millionen £, und zwar:

| | |
|---|---|
| der Incometax unterliegend . . | 156 Mill. £ |
| für Auslassungen und Verschweigungen bei anderen Steuern . | 47 „ „ |
| Lohneinkommen und andere kleine Einkommen . . . . . . . | 100 „ „ |
| Irland . . . . . . . . . | 35 „ „ |
| | 338 Mill. £ |

für 1822 dagegen 255 Mill., rund 250 Mill. £
wovon auf Arbeitslohn . . . . 100 „ „
Kapital und Arbeit . . . . . 50 „ „
Land-, Hausrente und Zinsen . . 100 „ „
entfallen sollen.

(Der Nachweis der angeblichen Uebereinstimmung dieser beiden Resultate ist mir unverständlich geblieben.)

Ferner Dudley Baxter, 1867, welcher aber versucht hat, die gesamten Einkommen nach Grössenkategorieen zu gruppieren. Er fand für das Vereinigte Königreich:

| | | Steuerposten u. Personen | Betrag in 1000 £ |
|---|---|---|---|
| I. Grosse Einkommen | 1. £ 5000 und mehr | 8 500 | 126 157 |
| | 2. „ 1000—5000 | 48 800 | 83 324 |
| II. Mittlere „ | 3. „ 300—1000 | 178 300 | 87 723 |
| III. Kleine „ | 1. „ 100—300 | 1 026 400 | 110 950 |
| | 2. unter 100 £ | 1 497 000 | 81 320 |
| | | 2 759 000 | 489 474 |
| IV. Klasse der Handarbeiter (nach den Durchschnittslöhnen): | | | |
| Gelernte Arbeiter, Einkommen | £ 50—73 | 1 345 000 | 66 353 |
| Weniger gelernte Arbeiter, Einkommen | „ 35—52 | 5 087 000 | 160 652 |
| Gemeine Arbeit, Einkommen | „ 10—36 | 4 529 000 | 97 640 |
| | | 10 961 000 | 324 645 |
| | Gesamtsumme | 13 720 000 | 814 119 |
| Kinder und Frauen ohne Einkommen | | 16 300 000 | |
| Von der Gesamtsumme berechnet er als abgeleitetes Einkommen | | | 244 000 |
| | Daher reines Einkommen £ | | 570 000 |

Die Entwickelung der in England der Incometax unterzogenen Einkommen von 1875 bis 1895 zeigt folgende Tabelle:

im vereinigten Königreich waren besteuert in 1000 £

| Einkommen aus | 1875 | 1879 | 1889 | 1893 | 1894 | 1895 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Sched. A. Grund- und Hausbesitz | 162 432 | 180 038 | 196 640 | 202 786 | 206 742 | 208 125 |
| „ B. Pachteinkommen | 66 752 | 69 140 | 58 789 | 57 639 | 56 053 | 55 722 |
| „ C. Renteneinkommen | 42 390 | 39 510 | 45 240 | 38 346 | 38 913 | 38 645 |
| „ D. Einkommen aus Gewerben | 266 942 | 257 371 | 301 658 | 361 923 | 351 832 | 336 720 |
| „ E. Gehalte aus öffentl. Aemtern | 32 540 | 31 987 | 42 832 | 51 583 | 52 591 | 51 040 |
| 1000 £ | 571 056 | 578 046 | 645 159 | 712 277 | 706 131 | 690 252 |

Für Sachsen betrug das aus den einzelnen Quellen eingeschätzte Einkommen in 1000 M.

| Gesamteinkommen aus | 1879 | 1888 | 1890 | 1892 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|
| Grundbesitz | 218 239 | 247 452 | 262 743 | 277 028 | 287 105 |
| Renten | 111 713 | 167 846 | 187 077 | 205 467 | 220 300 |
| Gehalten und Löhnen | 364 651 | 583 812 | 665 072 | 714 007 | 771 290 |
| Handel und Gewerbe | 350 380 | 443 776 | 495 977 | 516 494 | 527 780 |
| | 1 044 983 | 1 442 886 | 1 610 869 | 1 712 996 | 1 806 475 |
| die abgezogenen Schuldzinsen | 85 761 | 105 261 | 114 952 | 128 052 | 139 954 |
| Reines Volkseinkommen in 1000 M. | 959 222 | 1 337 625 | 1 495 917 | 1 584 944 | 1 666 521 |
| darunter juristische Personen | 30 950 | — | — | — | 57 803 |

An dieser Stelle mögen noch folgende Notizen aus der Steuerstatistik Italiens ihren Platz finden, ohne dass eine selbständige Einkommensberechnung versucht werden könnte. (Vgl. Burkart, Fin.-Arch. VI, 1 S. 100, ferner Ber. d. Gen.-Dir. d. dir. Steuern, 1898.)

Das der Imposta sulla richezza mobile in den Steuerrollen unterzogene Einkommen betrug in Millionen Lire:

| | Millionen Lire 1878 | 1886 | 1896 |
|---|---|---|---|
| In der Kategorie A. (Renten- und Kapitalzinsen) | 274,8 | 336,2 | 303,4 |
| „ „ „ B. (Zeitlich beschränkte Einkommen, d. i. Gewerbe und Handel | 292,9 | 323,4 | 248,7 |
| „ „ „ C. (Arbeitseinkommen, Gehälter, Löhne, Pensionen). | 88,9 | 88,4 | 89,0 |
| „ „ „ D. (Löhne, Gehälter, Pensionen etc. aus öffentlichen Kassen) | 27,2 | 35,4 | 36,1 |
| | 683,8 | 783,4 | 677,2 |

Von diesen Summen entfielen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| auf juristische Personen und Gesellschaften | 266,3 | 329,0 | 301,2 |
| „ Private | 417,5 | 454,4 | 376,0 |
| das steuerpflichtige Einkommen der Colonate betrug | 11,6 | 11,0 | 10,6 |
| von sämtlichem Einkommen entfiel Einkommensteuer | 90,9 | 104,0 | 136,0 |
| ferner wurde durch Abzug erhoben und zwar hauptsächlich von Staatsbesoldungen und Staatsschuldzinsen | 86,7 | 93,3 | 145,8 |

Der steuerbare Ertrag der Gebäude ist von 1879 bis 1889 von 375,2 auf 416,6 Millionen Lire und bis 1895 auf 530,0 Millionen Lire gestiegen.

Für Westösterreich veranschlagte die Regierung 1874 bei ihren Berechnungen des Volkseinkommens für die Einführung der Einkommensteuer

| | in 1000 Guld. |
|---|---|
| das Eink. aus Grund und Boden mit | 282 800 |
| „ „ „ Gebäuden mit | 138 976 |
| „ „ „ associiert. Kapitalbes. m. | 111 943 |
| „ „ „ sonstig. Kapitalbesitz „ | 16 053 |
| „ „ „ Handel und Gewerbe „ | 158 483 |
| „ „ „ stehenden Bezügen mit | 59 628 |
| | 767 883 |

Das Lohneinkommen und der grösste Teil der Staatsschuldzinsen sind hier nicht inbegriffen.

Die Ergebnisse der ersten Veranlagung der Personaleinkommensteuer für 1898 ergaben folgendes Bild, welches freilich mit Rücksicht darauf, dass es sich um die erste Veranlagung — ohne Berücksichtigung der Berufungen handelt, mit grosser Vorsicht zu benutzen ist. — Das steuerfreie Existenzminimum beträgt 600 fl. Juristische Personen unterliegen der Steuer nicht.

| Einkommen aus | in 1000 fl. | in % |
|---|---|---|
| Grund- und Gebäudebesitz | 249 335 | 18,65 |
| selbständ. Unternehmungen | 383 888 | 28,72 |
| Dienst- und Lohnbezügen | 458 499 | 34,29 |
| Kapitalvermögen | 216 003 | 16,16 |
| sonstiges Einkommen | 29 197 | 2,18 |
| | 1 336 922 | 100 |

| | in 1000 fl. |
|---|---|
| Abzüge aller Art, Schuldzinsen, Steuern etc. | 164 415 |
| Abzüge behufs Berücksichtigung zahlreicher Familien etc. | 15 956 |
| | 180 371 |
| sohin verbleiben | 1 156 550 |

Auf dieser Grundlage wird das österreichische Volkseinkommen mit jedenfalls mehr als 3 Milliarden Gulden geschätzt. (Vgl. meinen Aufs. in der Zeitschr. für V. W., Sozialp. u. Verw. VIII, 1.)

**d) Die relative Grösse des Einkommens.** Um von der absoluten Grösse des Volkseinkommens auf das Mass von Bedarfsbefriedigung zu schliessen, welches dasselbe dem Volke gewährt, wird es mit der Bevölkerung als dem wesentlichsten den Gesamtbedarf bestimmenden Elemente in Beziehung gesetzt; daraus ergiebt sich das Einkommen für den Kopf. Dieser relative Ausdruck führt leicht zu Missverständnissen. Wird das Volkseinkommen schlechthin durch die Bevölkerungszahl dividiert, so werden je nach der bei der Ermittelung des Volkseinkommens eingehaltenen Methode Einkommensteile der juristischen Personen des Staates, der Gemeinden etc. auf die physischen Personen repartiert. Letzteres ist insofern nicht widersinnig, als ja alles Einkommen der juristischen Personen schliesslich doch der Bedarfsbefriedigung physischer Personen zu gute kommt; allein für manche Zwecke der Statistik ist diese Vermengung durchaus zu vermeiden, z. B. für die Beurteilung der Last der öffentlichen Abgaben, und jedenfalls muss bei Vergleichungen sorgfältig darauf geachtet werden, dass nicht aus dieser Quelle eine Ungleichheit der zu vergleichenden Ziffern entstehe. In den neueren Forschungen wird meist nur das Einkommen der physischen Personen der Berechnung des Einkommens für den Kopf zu Grunde gelegt.

Aber auch hier noch sind Unterscheidungen notwendig. Nimmt man die Bevölkerungsziffer als Divisor, so wird das Volkseinkommen auf eine Reihe von Personen aufgeteilt, welche ein selbständiges Einkommen nicht geniessen, insbesondere Frauen und Kinder. In sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung erscheint aber das Einkommen der Haushaltung als ein Ganzes. Es ist also noch die Zahl der durchschnittlich auf eine Haushaltung entfallenden Kopfzahl erforderlich, um ein Bild von den einer Haushaltung durchschnittlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekommen. Wieder davon unterschieden ist die Einkommensziffer auf den Kopf des Steuerpflichtigen (Censiten), wobei dann konsequent nur das steuerpflichtige Einkommen aufzuteilen ist. Nur bei der preussischen Klassensteuer und den ihr nachgebildeten Steuern findet die Hebung nach Haushaltungen statt, so dass die Ziffer für die steuerpflichtige Haushaltung und die Ziffer für den Censiten zusammenfallen. Sonst steht die Einkommensziffer für den Censiten zwischen der Ziffer für den Kopf der Bevölkerung und jener für die Haushaltung, weil die Haushaltungen häufig mehrere steuerpflichtige Einkommen umfassen. Wird die Zahl der Einkommensempfänger überhaupt mit der Bevölkerung verglichen, so ist im Falle des relativen Steigens der

ersteren die Frage aufzuwerfen, wie viel daran zunehmende Frauen- und Kinderarbeit Anteil haben.

Die fernere Unterscheidung des auf Haushaltungen und Einzelsteuernde entfallenden Einkommens gehört bereits den Verteilungsproblemen an; auch diese Unterscheidung ist bisher nur bei der preussischen Klassensteuer und zwar in den Jahren 1878—1882 durchgeführt.

Die Einkommensziffer für den Kopf, den Steuerpflichtigen oder die Haushaltung wird ferner zu einem wichtigen Element der Verteilungsstatistik (s. unten), indem die einzelnen Grössenklassen des Einkommens oder Einkommenszweiges ermittelt und die so gefundenen Durchschnittsziffern unter einander verglichen werden.

**e) Kritik der Methoden und wahre Bedeutung derselben; Vergleichbarkeit der Resultate.** Es muss zugegeben werden, dass keine der angeführten Methoden der Ermittelung des Volkseinkommens Resultate liefert, welche auch nur annähernd jenen Grad von Genauigkeit erreichen, welche wir auf anderen Gebieten der Statistik, z. B. in der Bevölkerungsstatistik, zu verlangen und zu finden gewohnt sind. Dieser unbefriedigende Stand der Einkommensstatistik ist allerdings zum Teil den mit dem Stoffe verbundenen Schwierigkeiten, zum Teil aber auch den theoretischen Unklarheiten der Einkommenslehre zuzuschreiben, welche bewirken, dass fast jeder einzelne Forscher ein anderes Ganzes als Volkseinkommen im Auge hat und dass sich eben deshalb eine konsequente Fortbildung der Methode nicht entwickeln konnte. Dazu kommt noch, dass die Einkommensstatistik von vielen nur als ein Zweig, ein Hilfsmittel der Wohlstandsstatistik angesehen wird und so mit Vermögens- und Konsumtionsstatistik und der sogenannten Symptomatik völlig verschwimmt. Abgesehen von diesen theoretischen Streitfragen ist aber gewiss die Ermittelung des »jährlichen Produktes«, des jährlichen Zuschusses am Volksvermögen ein ebenso interessanter und fruchtbarer Gegenstand statistischer Behandlung wie die Ermittelung der Summe, welche sich aus dem Einkommen aller Wirtschaftssubjekte oder dem Einkommen der physischen Person ergiebt.

Nach des Verfassers Ansicht wäre aus theoretischen Gründen auch noch die Summe der dem Volke jährlich zur Verfügung gestellten Genussgüter zu ermitteln, eine Summe, die zu der Summe der Einkommen der Wirtschaftssubjekte in näherer Beziehung steht als das Jahresprodukt und deswegen den Namen Volkseinkommen vielleicht in erster Linie in Anspruch nehmen dürfte und deren statistische Ermittelung wohl auch keine grösseren Schwierigkeiten bietet als die anderen gesuchten Summen, ja die so dornenvollen Doppelberechnungen (doubles emplois) vielleicht sogar leichter vermeiden lässt. Uebrigens mag man darüber streiten, ob das eine oder das andere »das Volkseinkommen sei«, für eine Reihe von Betrachtungen und Urteilen sind diese Summen von Wichtigkeit, und gleichmässig ermittelt, gestatten sie auch, ungeachtet ihrer mangelhaften absoluten Genauigkeit, lehrreiche Vergleiche.

Die Kritik führt uns also nicht zur Bevorzugung einer der sogenannten Methoden, sondern zur Erkenntnis, dass hier nicht so sehr Methoden die Ermittelung eines und desselben Ganzen als selbständige statistische Aufgaben vorliegen, von denen jede in ihrer Weise der Vervollkommnung fähig ist. Dass sie sich zugleich gegenseitig ergänzen und kontrollieren, ist von allen Statistikern anerkannt und bedarf nach dem Gesagten kaum näherer Begründung. Die Beziehungen dieser verschiedenen Summen zu einander zu ermitteln, ist viel mehr Aufgabe der theoretischen Nationalökonomie als der Statistik. Mit der Ausdehnung der Einkommensteuer gewinnt natürlich die Individualmethode immer mehr und mehr das Uebergewicht.

Die Vergleichbarkeit der nach der einen oder der anderen Methode in verschiedenen einzelnen Fällen gewonnenen Resultate hängt natürlich von den gegebenen Voraussetzungen ab.

Vor allem sind Vergleichungen dann möglich, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass sich die begangenen Fehler in derselben Richtung bewegen und auch in der Grösse nicht allzusehr von einander abweichen. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen einer und derselben Volkswirtschaft in verschiedenen, nicht allzuweit von einander entfernten Zeitpunkten verglichen wird. Hier kann, wenn die angewandte Methode dieselbe ist und auf die verschiedene Genauigkeit der Erhebung gehörig Rücksicht genommen wird (namentlich bei der Einkommensteuerstatistik wichtig!), mit ziemlicher Zuversicht das Wachsen, die Gleichheit oder die Abnahme des Volkseinkommens konstatiert werden. In der That besteht kein Zweifel über das bedeutende Wachsen des Volkseinkommens der Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten. Der zweite Fall dieser Art liegt vor, wenn in zwei Staaten mit sehr ähnlichen Kulturverhältnissen und gleichartigen statistischen Grundlagen (z. B. gleichartiges Steuersystem) solche Berechnungen vorgenommen werden.

Je weniger diese Voraussetzungen zu-

treffen, desto unverlässlicher werden die Resultate, sodass schliesslich nur ganz rohe Unterschiede konstatiert werden können, zu deren Beobachtung verwickelte statistische Berechnungen überhaupt nicht erforderlich wären.

Moreau de Jonnès versucht 1825 folgenden Vergleich des Volkseinkommens.

| 1825 | Frankr. | Grossbrit. | N.-Amer. |
|---|---|---|---|
| | Millionen Frcs. | | |
| 1. Erzeugn. d. Urproduktion | 4 678,7 | 5 420,4 | 1 608 |
| 2. Gewerbe | 1 820,1 | 3 568,0 | 906 |
| 3. Einfuhr | 438,4 | 753,8 | 383 |
| Summa | 6 937,2 | 9 742,2 | 2 897 |
| davon Export | 461,1 | 1 140,5 | 404 |
| Volkseinkommen | 6 476,1 | 8 901,7 | 2 493 |

Rau sucht diese Angaben durch den Abzug des dritten Teiles des Wertes der Industrieprodukte (als Wert der Rohstoffe) zu berichtigen und berechnet davon für den Kopf in Frankreich 204 Francs, Grossbritannien 407 Francs, Nordamerika 259 Francs.

In den Arbeiten Soetbeers ist die Vergleichung des preussischen und sächsischen Volkseinkommens, bei welchem die obigen Bedingungen in hohem Grade zutreffen, schön durchgeführt und der Vergleich mit Grossbritannien, wo schon wesentliche Verschiedenheiten bestehen, mit vieler Umsicht erläutert. Er hat hierzu die folgende Tabelle (s. S. 365) zusammengestellt.

In der Hamburger Statistik finden sich Vergleiche über Volkseinkommen in mehreren deutschen Städten (s. unten sub e).

**3. Die Einkommensverteilung. a) Allgemeines.** Unter der Verteilung des Einkommens versteht man das Verhältnis, in welchem die einzelnen Wirtschaftssubjekte am Volkseinkommen Anteil haben, oder das Verhältnis der Einkommen zu einander. (In einem andern Sinne die Vorgänge durch welche diese Verteilung stattfindet [vgl. F. J. Neumann bei Schönberg]).

Die Statistik der Einkommensverteilung und die Vergleichung der Ergebnisse zu verschiedenen Zeitpunkten und bei verschiedenen Volkswirtschaften bildet die positive Grundlage der Erkenntnis, in welchem Sinne sich diese Verteilung verändert. Dadurch tritt dieser Teil der Einkommensstatistik in die engste Verbindung mit den auf deduktivem Wege aufgestellten Lehrsätzen über diesen Gegenstand und mit den wichtigsten Problemen der sozialen Frage.

Die Einkommensverteilung kann zunächst in der Weise betrachtet werden, dass die einzelnen Wirtschaftssubjekte ohne weitere Gruppierung nebeneinander gestellt werden. Gegenstand der Betrachtung ist hier die Häufigkeit der einzelnen Einkommensgrössen, ihr absoluter Gesamtbetrag und ihr Verhältnis zu einander und der in jeder Klasse auf den Kopf (s. oben) entfallenden Summe. Die Einkommen werden in gewisse Grössenklassen unterschieden, die meist in den Einkommensteuergesetzen positiv gegeben sind. Eine selbständige Aufgabe der Statistik ist es dann, wieder grössere Abstufungen zu bilden, welche gewissen sozialen Unterschieden oder Wohlstandsstufen entsprechen, z. B.

S a c h s e n s Stat. Bureau (Zeitschr. 1878) unterscheidet:

1) unbemittelte Klasse bis 800 Mark
5) mittlere Klasse 801—3300 Mark
3) wohlhabende Klasse 3301—9600 Mark
4) reiche Klasse mehr als 9600 Mark.

S o e t b e e r:

dürftige Einkommen bis 225 Mark
kleine Einkommen 526—2000 Mark
mässige Einkommen 2001—6000 Mark
mittlere Einkommen 6001—20 000 Mark
grosse Einkommen 20 001—100 000 Mark
sehr grosse über 100 000 Mark.

S a m t e r:

1) dürftige Einkommen 360—750 Mark
2) erträgliche 750—1500 Mark
3) gute Einkommen 1500—3000 Mark
4) reiche Einkommen über 3000 Mark.

Wilhelm Boehmert in seiner neuesten Arbeit ohne nähere sprachliche Bezeichnung: I. bis 900 Mark. II. über 900 bis 2100 Mark. III. über 2100 bis 9500 Mark. IV. über 9500 Mark. Die preussische amtliche Statistik bringt Gruppen von 900 bis 3000 Mark, 3000—6000 Mark, 6000—9500 Mark und darüber zur Darstellung; die neue österreichische Statistik hebt die jener Grenze ganz nahestehende Summe von 6000 fl. besonders hervor.

Die Erfahrung lehrt, dass die unteren Einkommensstufen im Verhältnis zu den höheren sehr stark besetzt sind und auch in ihrem Gesamtbetrag denjenigen der höheren stark (natürlich nicht in demselben Verhältnis der Häufigkeit) übersteigen (s. die unten folgenden Tabellen). Von Wichtigkeit ist es dann noch, die Höhe der untersten Einkommen in Bezug auf den Bedarf festzustellen, um ein Bild von der beobachteten Verteilung zu bekommen.

In Bezug auf die zu beobachtenden Veränderungen der Verteilung nimmt hier die Frage die grösste Wichtigkeit in Anspruch, ob die Verteilung regelmässiger oder unregelmässiger werde; das letztere ist am deutlichsten dann der Fall, wenn die grossen Einkommen dem Betrage nach

| | Bevölkerungszunahme 1875—1888 % | 1876 | | 1881 | | 1886 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Gesamt-Einkommen Mill. M. | für den Kopf M. | Gesamt-Einkommen Mill. M. | für den Kopf M. | Gesamt-Einkommen Mill. M. | für den Kopf M. |
| Preussen | 10,0 | 7 857,2 | 305 | 8 228,2 | 302 | 8 884,1 | 314 |
| Sachsen | 15,0 | — | — | 988,0 | 332 | 1 194,1 | 375 |
| Grossbritannien und Irland | 10,6 | 23 180 | 703 | 23 410,0 | 673 | 25 190,0 | 690 |

wachsen und an Häufigkeit abnehmen, während die kleinen an Höhe ab- und an Häufigkeit zunehmen, während die mittleren Einkommensstufen seltener werden.

Eine zweite bedeutend verwickeltere Aufgabe der Verteilungsstatistik ist es, den Anteil der einzelnen Einkommen an dem Produktionsertrag zu ermitteln. Vom theoretischen Standpunkt wird die Frage meist in der Form aufgeworfen, den Anteil der Einkommenszweige, Lohn, Zins, Rente, und Unternehmereinkommen am Nationalprodukt zu ermitteln. Sowohl das eherne Lohngesetz Ricardos als Careys Schema wünschenswerter Verteilung als die gegenwärtige Streitfrage über die Gestaltung des Arbeitslohnes bewegen sich auf diesem Gebiete. Hier ist abgesehen von der Grösse des Gesamteinkommens zu unterscheiden: 1) die Grösse des gesamten Einkommens, welches als Lohn u. s. w. zur Verteilung gelangt, der Gesamtanteil des Lohnes u. s. w. am Volkseinkommen. 2) Der auf den Kopf des Einkommenssubjekts jeder Klasse entfallende Betrag. 3) Die Verteilung jedes dieser Zweige unter die einzelnen Einkommenssubjekte.

Der so beliebten, namentlich von Leroy-Beaulieu hervorgehobenen aber auch von Goschen benutzten Beweisführung, aus dem Sinken des Zinsfusses und der landwirtschaftlichen Grundrente in Europa auf eine gleichmässigere Verteilung der Einkommen zu schliessen, ist entgegenzuhalten, dass dieses Resultat nur bei gleichbleibender Vermögensverteilung eintritt, während bei starker Anhäufung des Vermögens auch bei sinkendem Zinsfuss und Rente die Einkommensverteilung ungleichmässiger werden kann.

Dagegen wirkt allerdings ein Steigen des realen Arbeitslohns immer im ausgleichenden Sinne.

**b) Die behaupteten Verteilungstendenzen in der Gegenwart.** Gewiss ist es ein Zeichen für die ausserordentliche Schwierigkeit, derartige Fragen statistisch zu entscheiden, dass auf Grund des identischen Materials geradezu gegenteilige Behauptungen über die aus demselben ersichtlichen Verteilungstendnzen aufgestellt wurden.

So haben Giffen, Soetbeer, Leroy-Beaulieu und andere aus den Tafeln der Statistik nur beruhigende Symptome herausgelesen, während von den Sozialisten, denen aber in dieser Beziehung eine ganze Reihe anderer Schriftsteller beistimmten, gerade in den Thatsachen der Statistik die Begründung für ihre Behauptung einer immer ungünstigeren Entwickelung der Einkommensverteilung erblickt wurde. Am eingehendsten ist diese Auffassung von Schippel begründet.

Es verlohnt wohl der Mühe auf diese hauptsächlich in den achtziger Jahren geführte Controverse näher einzugehen.

Giffen beurteilt die englischen Einkommensverhältnisse, wie sie sich in der Statistik der Incometax darstellen, und sucht auch die Zahl und Grösse der von der Incometax befreiten Einkommen unter 150 £, und zwar auf Grund der Lohnstatistik, zu schätzen. Er gelangt zu dem Resultate, dass die Löhne seit 1835 um 50—100% im Gelde gestiegen seien, während die Preise und Lebensbedürfnisse mit Ausnahme der Wohnung und des Fleisches, welches 1835 die arbeitenden Klassen nur in der Form des »bacon« berührt habe, gleich geblieben seien. Zugleich sucht er das Einkommen aus Arbeit von dem Einkommen aus Besitz zu trennen. Das Resultat seiner Untersuchung zeigen folgende Tabellen:

Grossbritannien und Irland

| | Einkommen in Mill. £ | | Zuwachs | |
|---|---|---|---|---|
| | 1843 | 1883 | Betrag | % |
| 1. Kapitalistenklasse aus dem Kapital | 190 | 400 | 210 | 110 |
| 2. Arbeitseink. (der Kapitalisten) nach der Incometax | 90 | 180 | 90 | 100 |
| 3. Arbeitseinkommen der höheren und der mittleren Klassen unterhalb der J. C. | 64 | 140 | 76 | 100 |
| 4. Klasse der Handarbeiter | 171 | 550 | 379 | 200 |

Die Verteilung der der Einkommensstatistik unterliegenden Einkommen auf Kapital und Arbeit ist aus folgender Tabelle ersichtlich:

| Grossbritannien | 1881 | | 1862 | | 1843 | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Kapit. | Lohn | Kapit. | Lohn | Kapit. | Lohn |
| | Mill. £ | | | | | |
| Sch. A. Grundbesitz ohne Hausrenten | 70 | | 60 | | 57 | |
| Hausrenten | 117 | | 62 | | 41 | |
| Sch. B. Pachtrenten | 25 | 44 | 22,5 | 38,5 | 20 | 36 |
| Sch. C. Renten aus bew. V. | 40 | | 29 | | 29 | |
| Sch. D. Gewerbsgewinn: | | | | | | |
| I. Privatuntern. | 64 | 100 | 32 | 49 | 29,5 | 46,5 |
| II. Gesellschaft. | 91 | | 47 | | 12 | |
| Sch. E. Gehalte | | 33 | | 20 | | 11 |
| | 407 | 177 | 252,5 | 107,5 | 188,5 | 93,5 |
| | 584 | | 360 | | 282 | |

Mehreren gegen seine Lohnstatistik erhobenen Einwendungen suchte Giffen 1886 zu erwidern.

Goschen sucht in seinem Vortrage 1886 namentlich den Aufschwung der Mittelklassen nachzuweisen, wozu er die wenig brauchbaren Ergebnisse der Sch. D und E benutzt; nach ihm soll die Ausbreitung der Aktiengesellschaften zur Ausgleichung der Einkommensunterschiede wesentlich beigetragen haben.

Soetbeer, dem bezüglich der Jahre 1851 bis 1873 Engel in seinen umfassenden Arbeiten in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus vorausgegangen ist, hat seit zehn Jahren die Ergebnisse der preussischen Einkommen- und Klassensteuer verfolgt und namentlich mit den sächsischen und englischen Verhältnissen verglichen. Hinsichtlich der nicht eingeschätzten Einkommen unter 420 Mark (mit 25% Zuschlag wegen milder Einschätzung 525 Mark) sucht er ebenfalls aus der Lohnstatistik und Bevölkerungsziffer die Ergänzung zu finden. Er nimmt für Einzelhaushaltungen 300 Mark, für Familienhaushalte 500 Mark als Durchschnitt an.

Den kürzesten Ueberblick über die Resultate seiner Forschungen giebt die folgende Tabelle:

| Einkommensklasssen | Zahl der Censiten | | | | Betrag der Einkommen | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | ohne Angehörige Personen | % | mit Angehörigen Personen | % | im Ganzen Mill. M. | % | pro Censit M. | pro Kopf M. |
| **1876** | | | | | | | | |
| Dürftige Einkom. bis 525 M. | 3 311 752 | 39,11 | 6 369 856 | 25,65 | 1 324,7 | 16,86 | 400 | 208 |
| Kleine Einkom. 526— 2000 „ | 4 704 757 | 55,57 | 16 840 444 | 67,82 | 4 354,4 | 55,42 | 926 | 258 |
| Mässige Eink. 2001— 6000 „ | 384 248 | 4,53 | 1 381 044 | 5,56 | 1 219,5 | 15,52 | 3 174 | 833 |
| Mittlere Eink. 6001—20000 „ | 58 286 | 0,69 | 212 200 | 0,85 | 559,6 | 7,12 | 9 601 | 2 637 |
| Grosse Eink. 20001—100000 „ | 7 501 | } 0,10 | 27 300 | } 0,12 | 285,7 | 3,64 | 38 093 | 10 467 |
| Sehr grosse Eink. üb. 100000 „ | 532 | | 1 940 | | 113,1 | 1,44 | 212 681 | 58 323 |
| Zusammen | 8 467 076 | 100 | 24 832 784 | 100 | 7 857,0 | 100 | 928 | 316 |
| **1888** | | | | | | | | |
| Dürftige Einkom. bis 525 M. | 4 101 550 | 41,36 | 8 285 164 | 29,20 | 1 650,5 | 17,68 | 402 | 199 |
| Kleine Einkom. 526— 2000 „ | 5 259 805 | 53,04 | 18 052 480 | 63,62 | 4 805,0 | 51,49 | 914 | 266 |
| Mässige Eink. 2001— 6000 „ | 458 692 | 4,63 | 1 702 610 | 6,00 | 1 486,4 | 15,93 | 3 240 | 873 |
| Mittlere Eink. 6001—20000 „ | 83 823 | 0,85 | 292 381 | 1,03 | 806,2 | 8,64 | 9 617 | 2 757 |
| Grosse Eink. 20001—100000 „ | 11 029 | 0,11 | 38 470 | 0,14 | 417,1 | 4,47 | 37 821 | 10 843 |
| Sehr grosse Eink. üb. 100000 „ | 840 | 0,01 | 2 930 | 0,01 | 167,0 | 1,79 | 198 731 | 56 973 |
| Zusammen | 9 915 739 | 100 | 28 374 035 | 100 | 9 332,2 | 100 | 941 | 329 |
| **1890** | | | | | | | | |
| Dürftige Einkom. bis 525 M. | 4 094 428 | 40,11 | 8 383 359 | 28,62 | 1 647,4 | 16,58 | 472 | 197 |
| Kleine Einkom. 526— 2000 „ | 5 517 828 | 54,05 | 18 562 145 | 63,81 | 5 119,7 | 51,53 | 928 | 276 |
| Mässige Eink. 2001— 6000 „ | 490 541 | 4,81 | 1 778 155 | 6,12 | 1 593,1 | 16,08 | 3 248 | 896 |
| Mittlere Eink. 6001—20000 „ | 91 512 | 0,90 | 317 193 | 1,09 | 882,1 | 8,88 | 9 639 | 2 781 |
| Grosse Eink. 20001—100000 „ | 12 521 | } 0,13 | 43 400 | } 0,16 | 474,2 | 4,77 | 37 855 | 11 027 |
| Sehr grosse Eink. üb. 100000 „ | 1 062 | | 3 681 | | 219,6 | 2,21 | 276 789 | 59 666 |
| Zusammen | 10 207 892 | 100 | 29 087 933 | 100 | 9 936,1 | 100 | 973 | 342 |

Hierzu ist folgende Tabelle Engels zu vergleichen:

In der Zeit von 1852—1873 vermehrten sich je 100 Steuerzahler mit einem Einkommen

| | | |
|---|---|---|
| | in der Klassensteuer | |
| bis 400 Thlr. | auf | 122,8 |
| von 400—100 Thlr. | „ | 175 |
| | durchschnittlich | 124,0 |
| | in der Einkommensteuer | |
| „ 1 000— 1 600 Thlr. | auf | 210,2 |
| „ 1 600— 3 200 „ | „ | 232,3 |
| „ 3 200— 6 000 „ | „ | 253,9 |
| „ 6 000— 12 000 „ | „ | 324,8 |
| „ 12 000— 24 000 „ | „ | 470,6 |
| „ 24 000— 52 000 „ | „ | 576,3 |
| „ 52 000—100 000 „ | „ | 568,4 |
| „ 100 000—200 000 „ | „ | 533,3 |
| „ 200 000 Thlr. u. m. „ | „ | 2200,0 |
| Vermehrung der Steuerzahler der Einkommensteuer von je 100 auf | | 225,7 |

Soetbeer muss selbst zugeben, dass die von ihm nachgewiesenen Resultate Anhaltspunkte zu der Behauptung geben, dass sich das Einkommen ungleichmässiger verteile, da die unteren und oberen Klassen an Häufigkeit zunehmen, die unteren im Durchschnittseinkommen sinken, die höheren steigen. Er selbst hält aber diesen Schluss für nicht gerechtfertigt, weil die Einschätzung für die befreiten Klassen milder, für die höheren strenger werde (diese Ansicht ist inzwischen durch die preussische Steuerreform gründlich widerlegt) und sich der Fortschritt der Volkswirtschaft gar nicht anders zeigen könne, als dass allmählich immer mehr Steuerpflichtige in die höheren Klassen aufrücken.

Den extremsten Standpunkt vertritt Leroy-Beaulieu, der aus zahlreichen Daten geradezu die Tendenz des bestehenden Wirtschaftssystems, die Einkommensungleichheiten zu beseitigen, nachweisen will.

Dem gegenüber sucht Schippel, der sich hauptsächlich mit den englischen Verhältnissen beschäftigt, den Beweis zu erbringen, dass dem, wie auch er zugiebt, ausserordentlich gestiegenen Volkseinkommen gegenüber der Anteil der Arbeiter bestenfalls absolut gleich geblieben, also relativ gefallen sei. Da Schippel nur über das Gleichbleiben oder Sinken des Lohnes statistisch Beweis führt, ist hier hauptsächlich seine Kritik der Giffenschen Angaben hervorzuheben. Sie bezieht sich in erster Linie auf die weitere Verbreitung der Frauen- und Kinderarbeit und der Arbeitslosigkeit, weshalb die Berechnung des Arbeitseinkommens aus den (etwa gar in besonders günstigen Zeiten erhobenen) Löhnen des erwachsenen männlichen Arbeiters ganz unzulässig sei. Die englische Einkommensteuer und die so beliebte Sparkassenstatistik beziehe sich überhaupt nur auf die besitzenden Klassen. Endlich macht Schippel auf die völlige Unbrauchbarkeit der Sch. D zu Berechnungen dieser Art aufmerksam, da die Einschätzung zu dieser Steuer hinter der Wahrheit stark zurückbleibt und eine Zusammenfassung der Einkommen einer Person nicht stattfindet.

Für die aprioristische Beurteilungsweise Schippels ist übrigens folgender Satz charakteristisch (S. 190). »Die Personen mit über 100 £ Einkommen besitzen etwas über die Hälfte des britischen Nationaleinkommens, nämlich 408 Millionen von 814 Millionen. Ihre Zahl beträgt aber nur 1,3 Millionen, während ihnen 12,5 Millionen als Besitzer der anderen Hälfte gegenüberstehen. Ein Elftel der erwerbenden Bevölkerung (9,2 %) bringt also die Hälfte der Frucht der nationalen Arbeit ein. Gehen wir weiter in das Detail der Aufstellungen ein, so entfalten sich nur noch schlimmere und gefährlichere Gegensätze, die arbeitenden Klassen machen 80 % aller Personen aus, sie beziehen aber nur 40 % des Einkommens. Die obersten Spitzen der Gesellschaft dagegen umfassen 1,7 % der Bevölkerung und beziehen fast die gleiche Summe, nämlich 36,5 %«. Uebrigens beklagt Schippel selbst den Mangel verlässlicher Grundlagen für eine Einkommensstatistik der arbeitenden Klassen auf das lebhafteste.

Wiewohl die Ausführungen Schippels einen exakten Gegenbeweis gegen die oben angeführten Darlegungen nicht erbringen, so enthalten sie doch gewichtige Einwendungen gegen die von den Gegnern eingehaltene Methode und rufen ernste Zweifel gegen die optimistischen Resultate der letzteren wach. So dürfte man Soetbeers Beruhigung kaum zu teilen vermögen, wenn man erwägt, dass die Anzahl der auf dürftige Einkommen angewiesenen Personen von 25,65 % auf 29,20 % bezw. 28,82 % der Bevölkerung gestiegen und das Einkommen für den Kopf von 208 Mark auf 199 Mark bezw. 197 Mark gefallen ist, während die Angehörigen der folgenden Klasse (525—2000 Mark) von 67,82 auf 63,62 % bezw. 63,81 % der Bevölkerung gefallen sind und alle höheren Einkommen eine starke Zunahme der Häufigkeit aufweisen.

Da nach Soetbeer das Einkommen für den Kopf der Bevölkerung 316 bezw. 329 und 342 Mark beträgt, so muss man doch eben die Klasse mit 526—2000 Mark mit dem Durchschnittseinkommen von 258 bezw. 276 Mark für den Kopf als Mittelklasse ansehen; gewiss wird die Frage oft dadurch verwirrt, dass man unter Mittelklassen in einem etwas anderen Sinne an höhere Einkommenklassen denkt. (Soetbeer, mittlere Einkommen 6001—20 000 Mark).

Endlich verdient die in Preussen und Sachsen gemachte Wahrnehmung der Erwähnung, dass die Periode des Aufschwungs die Ungleichheit der Einkommen förderte,

während die Zeit der Krise die Zahl wie den Durchschnittsbetrag der grossen Einkommen zurückgehen liess.

Endlich sei von älteren Daten hier noch die folgende Tabelle aufgenommen, die über die Entwickelung der Einkommensverteilung in Finnland Aufschluss giebt.

Anzahl der Personen mit einem Einkommen

| | 1865 | 1871 | 1881 |
|---|---|---|---|
| über 100000 M. | 5 | 14 | 25 |
| von 50000—100000 „ | 28 | 47 | 41 |
| „ 10000— 50000 „ | 662 | 760 | 905 |
| „ 5000— 10000 „ | 1 369 | 1 530 | 1 818 |
| „ 1000 — 5000 „ | 17 512 | 15 425 | 24 543 |
| „ 500— 1000 „ | 60 941 | 108 530 | 114 417 |

**c) Julius Wolf über die Einkommensverteilung.** In diesem Streite hat Julius Wolf (Sozialismus 1892) sehr energisch zu Gunsten der optimistischen Auffassung der Dinge Partei genommen und hierbei die diesen ganzen Untersuchungen zu Grunde liegende Methode, die Häufigkeit der einzelnen Einkommensstufen in zwei verschiedenen Zeitpunkten mit einander zu vergleichen, in mehrfacher Beziehung einer einschneidenden Kritik unterzogen.

Er verlangt in erster Linie, dass der Zuwachs an Censiten einer bestimmten Einkommensstufe nicht, wie bisher, zu der früheren Anzahl der Censiten derselben Stufe, sondern zu der Anzahl der nächstniedrigeren Stufe in Beziehung gesetzt werde, weil nur dies im grossen und ganzen dem »historischen Prozesse des Aufsteigens aus einer Stufe in die höhere« entspreche. Als »Zuwachs« ist hierbei nicht nur die arithmetische Differenz zwischen den beiden Zeitpunkten anzusetzen, sondern es muss auch noch die Anzahl, die die obere Steuerstufe nach oben »abgegeben« hat, hinzugerechnet werden. Zur Beleuchtung der Tragweite dieser Rechnungsmethode ein Beispiel:

In Sachsen betrug die Zahl der eingeschätzten Personen mit Einkommen

| | | 1879 | 1890 |
|---|---|---|---|
| 1. | bis 500 | 560 210 | 546 138 |
| 2. | von 500— 800 | 270 246 | 401 439 |
| 3. | „ 800—1600 | 165 699 | 318 125 |
| 4. | „ 1600—3300 | 62 140 | 91 124 |
| 5. | „ 3300—9600 | 24 140 | 36 841 |
| 6. | „ über 9600 | 5 293 | 10 402 |

Nach der üblichen Methode ergiebt sich der Zuwachs von der 2. bis 6. Stufe:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 2. | 48,5% | 5. | 50% |
| 3. | 92, % | 6. | 96% |
| 4. | 47, % | | |

Nach Wolfs Berechnung ergiebt sich, dass an Prozenten des früheren Besitzstandes jeder Klasse aufgestiegen sind:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Aus der | 1. | in die | 2. | | 50,7 |
| „ „ | 2. | „ „ | 3. | | 67,2 |
| „ „ | 3. | „ „ | 4. | | 24,9 |
| „ „ | 4. | „ „ | 5. | | 28,3 |
| „ „ | 5. | „ „ | 6. | | 21,3 |

Zum zweiten macht Wolf darauf aufmerksam, dass die oberste Klasse im Gegensatze zu allen anderen die einzige sei, die nach oben nichts abgiebt, weshalb eine Erhöhung ihres Bestandes nach der bisherigen Methode gemessen mit jenen der übrigen Klassen nicht auf eine Linie gestellt werden dürfe, während bei seiner Methode diese Ungleichheit nicht bestehe.

Mit der letzteren Bemerkung hat Wolf allerdings dann Recht, wenn die Statistik alle Bewohner oder doch alle Einkommensempfänger umfasst.

Fehlen in derselben aber, wie z. B. in der preussischen Statistik, die Empfänger eines steuerfreien Minimums, so ist auch der Prozentsatz der obersten Klasse im Verhältnis zu allen Steuerpflichtigen, nicht ausser Zusammenhang mit den übrigen Einkommenstufen, weil dann die eventuelle Vermehrung der Steuerpflichtigen überhaupt ins Gewicht fällt.

Was den ersten Einwand anbetrifft, so soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Wolf die Anregung zu einer neuen Betrachtungsweise der Statistik gegeben hat. Wenn er aber behauptet, damit einen der gröbsten methodischen Irrtümer aufgedeckt zu haben und damit den Beginn eines »Sündenregisters der öffentlichen Meinung« anlegen zu können, so ist das doch arg übertrieben. Niemandem ist doch beigefallen, mit den üblichen Vergleichen die Bewegung der einzelnen Censiten in den Klassen messen zu wollen, in welchem Falle Wolfs Belehrung allerdings am Platze wäre, sondern man hat den Stand der Verteilung an zwei verschiedenen Zeitpunkten verglichen und thut das trotz Wolf auch heute noch. Zur Erreichung des von ihm gesteckten Zieles reicht doch auch Wolfs Methode offenbar nicht aus, da er nur eine Richtung der Bewegung, jene nach aufwärts, berücksichtigt; ferner ist die grosse Bedeutung der Klassenabgrenzung zumal für seine Rechnungsweise von ihm nicht genügend gewürdigt.

Das Aufsteigen von 10% der Steuerpflichtigen aus einer Steuerklasse von 0 bis 500 Mark oder von 500—800 Mark Einkommen und aus einer Steuerklasse von 3300—9500 Mark sind doch ganz inkommensurable Vorgänge.

In dem ersten Falle liegt die Klassengrenze um 23% über der Klassenmitte (650) und 60% über der Untergrenze, im zweiten um fast 50% über der Klassenmitte (6450 Mark) und 190% über der Untergrenze.

Bei Klassen mit so weiten Grenzen bedeutet also ein gleiches prozentuales Aufsteigen der Censiten eine viel stärkere Bewegung als bei Klassen mit geringerer Spannung.

Aber selbst, wenn Wolfs Ziffern zur unmittelbaren Ablesung der sozialen Gestaltung geeignet wären, zeigten sie nicht auch bei dem Uebergang aus der dritten in die vierte Stufe eine bedenkliche Einschnürung?

Insofern die Kritik gegen den Prozentausdruck des Zuwachses im Verhältnis zur Besetzung der Klasse, welche den Zuwachs erfuhr, und die Vergleichung der so ermittelten Zuwächse gerichtet ist, enthält sie einen richtigen Kern, weil hierbei den absoluten Zahlen der Klassenangehörigen ein zu grosser Einfluss eingeräumt ist, der sich namentlich bei den meist so gering besetzten höheren Stufen oft verwirrend geltend macht, z. B. wenn einer Klasse, der nur ein Censit angehörte, ein zweiter zugewachsen ist, 100 %. Aber gerade die oben angeführte Soetbeersche Darstellung ist diesem Vorwurf nicht ausgesetzt, und auch in neuerer Zeit wird — gewiss mit Recht — der Darstellung der Klassenbesetzung in Prozenten der Censiten oder der Bewohner der Vorzug gegeben (s. unten).

Eine andere u. a. in der badischen Statistik angewandte Methode, die Einkommensverteilung zu beobachten, besteht darin, die Prozente des genannten Einkommenszuwachses einer Periode, die jeder einzelnen Stufe zu gute gekommen sind, zu ermitteln. Als Vergleichsbasis hierzu ist dann natürlich eine ähnliche Berechnung der Einkommensanteile der einzelnen Stufen zu Beginn der Beobachtungsperiode erforderlich.

In diesem Sinne ist [auf Grund der Mitteilungen Schanz' (F.A. XIII, 2)] die nachstehende Tabelle zusammengestellt:

| Steuerstufen | Auf die Steuerstufen entfiel 1886 in Prozenten | | Von dem gesamt. Zuwachs von 1886 - 1891 entfiel in Proz. | | Von dem gesamt. Zuwachs von 1891—1896 entfiel in Proz. | | Auf d. Steuerstufen entfiel 1896 in Prozenten | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | der Steuerpflichtig. | des steuerpflichtig. Ges.-Eink. | der Steuerpflichtig. | des ges. Einkommen-Zuwachs. | der Steuerpflichtig. | des gesamten Einkommenz. | der Steuerpflichtig. | des ges. Einkommenz. |
| I. 500— 900 M. | 63,70 | 31,58 | 49,83 | 23,51 | 32,30 | 15,09 | 59,37 | 28,48 |
| II.[1]) 1000— 1400 „ | 16,93 | 15,44 | 26,89 | 17,51 | 35,98 | 22,19 | 19,73 | 16,54 |
| III. 1500— 2900 „ | 13,29 | 20,57 | 16,61 | 18,96 | 21,93 | 23,43 | 14,42 | 20,67 |
| IV. 3000— 4900 „ | 3,67 | 10,69 | 3,35 | 7,10 | 6,01 | 11,76 | 3,84 | 10,30 |
| V. 5000— 9900 „ | 1,72 | 8,94 | 2,28 | 8,86 | 2,59 | 9,42 | 1,86 | 8,99 |
| VI. 10000— 19500 „ | 0,50 | 5,14 | 0,61 | 4,92 | 0,70 | 5,08 | 0,53 | 5,10 |
| VII. 20000— 24500 „ | 0,06 | 1,12 | 0,09 | 1,19 | 0,09 | 1,11 | 0,07 | 1,13 |
| VIII. 25000— 29000 „ | 0,04 | 0,82 | 0,01 | 0,11 | 0,10 | 1,46 | 0,04 | 0,79 |
| IX. 30000— 39000 „ | 0,03 | 0,88 | 0,10 | 2,07 | 0,10 | 1,88 | 0,05 | 1,17 |
| X. 40000— 49000 „ | 0,02 | 0,63 | 0,05 | 1,38 | 0,10 | 2,28 | 0,03 | 0,93 |
| XI. 50000— 74000 „ | 0,02 | 1,03 | 0,07 | 2,44 | 0,05 | 1,49 | 0,03 | 1,29 |
| XII. 75000 – 99000 „ | 0,00 | 0,36 | 0,04 | 1,71 | 0,02 | 0,98 | 0,01 | 0,62 |
| XIII. 100000—149000 „ | 0,01 | 0,65 | 0,05 | 3,64 | 0,00 | 0,44 | 0,01 | 1,05 |
| XIV. 150000—199000 „ | 0,00 | 0,45 | 0,00 | 0,48 | 0,02 | 2,10 | 0,00 | 0,65 |
| XV. 200000 u. mehr. „ | 0,01 | 1,70 | 0,02 | 6,12 | 0,01 | 1,29 | 0,01 | 2,29 |
| Summe | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |

[1]) In Baden wird das Einkommen auf eine durch 100, 500 etc. teilbare Zahl abgerundet.

Zur Erläuterung füge ich noch die absoluten Ziffern des Beginnes und Endes der Periode durch die Tabelle auf S. 370 bei.

Hierbei ergiebt sich allerdings, dass jede Einkommensschicht, damit sie ihren früheren Rang auch nur erhalte, im Masse ihres bisherigen Ranges an der Steigerung participieren müsse; wenn die Verteilung des Zuwachses in diesem Sinne erfolgt, dann muss man wohl — unbeschadet der Freude an der Thatsache des Zuwachses überhaupt — sagen, dass sich die Verteilung nicht geändert habe, nicht ungleicher, aber auch nicht gleichmässiger geworden sei. Bleiben aber etwa die unteren Klassen hinter diesem verhältnismässigen Anteile am Zuwachse zurück, dann kann dieses Ergebnis doch nicht anders formuliert werden, als dass die Verteilung ungleichmässiger geworden sei. Warum Wolf diesen einfachen Gedankengang einen Hexensabbat von Unmöglichkeiten nennt (Sozialismus S. 241) ist mir nicht verständlich geworden.

**d) Die neueste Entwickelung hauptsächlich in Preussen und Sachsen.** Im Mittelpunkt der Erörterung stehen gegenwärtig die Ergebnisse der preussischen und

| Gruppe | 1886 Steuer-pflichtige | 1886 Ein-kommen | 1896 Steuer-pflichtige | 1896 Ein-kommen |
|---|---|---|---|---|
| I | 202 034 | 127 362 100 | 235 729 | 155 468 100 |
| II | 53 703 | 62 289 900 | 78 319 | 90 263 900 |
| III | 42 144 | 82 948 800 | 57 252 | 112 868 000 |
| IV | 11 635 | 43 125 900 | 15 234 | 56 249 800 |
| V | 5 468 | 36 065 200 | 7 395 | 49 054 700 |
| VI | 1 582 | 20 719 500 | 2 103 | 27 836 500 |
| VII | 206 | 4 517 000 | 280 | 6 166 500 |
| VIII | 122 | 3 293 500 | 161 | 4 317 000 |
| IX | 105 | 3 540 000 | 188 | 6 372 000 |
| X | 59 | 2 546 000 | 116 | 5 098 000 |
| XI | 70 | 4 154 000 | 116 | 7 023 000 |
| XII | 17 | 1 435 000 | 39 | 3 407 000 |
| XIII | 22 | 2 625 000 | 47 | 5 753 000 |
| XIV | 11 | 1 809 000 | 21 | 3 532 000 |
| XV | 18 | 6 864 000 | 28 | 12 481 000 |
| | 317 196 | 403 294 900 | 397 028 | 545 890 500 |

der sächsischen Statistik. In Preussen ist die Steuerreform von 1891 der Ausgangspunkt einer neuen Entwickelung geworden. Bei völlig geändertem Veranlagungsverfahren ist eine unmittelbare Vergleichung der Ziffern mit den früheren natürlich unmöglich. Mir ist auch bisher kein Versuch bekannt geworden, eine Vergleichungsbasis mit den älteren Ziffern zu finden. Es erübrigt daher, da wir die älteren Ziffern nach Soetbeer oben bereits mitgeteilt haben, nichts, als hier die neueren ohne weitere Verbindung folgen zu lassen.

Wenn auch keine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, dass bei dem kurzen Zeitraume, den diese neue Statistik umfasst, und bei dem bedeutenden Anteile, den an der raschen Entwickelung die sich fortschreitend verbessernde Steuertechnik in Anspruch nimmt, Schlüsse über die volkswirtschaftliche Entwickelung und die Verteilungstendenzen, wenn überhaupt, nur mit grösster Vorsicht zu ziehen sind, so ist doch darüber kein Zweifel, dass die Ziffern mit dem Bilde hoher volkswirtschaftlicher Blüte vollkommen übereinstimmen. Die Verteilung zeigt, wenigstens in den grossen vorstehend mitgeteilten Abstufungen kaum merkliche Schwankungen, es wäre denn, dass man dem Rückgang der Steuerpflichtigen mit Einkommen von 3000—6000 Mark von 8,4 % auf 8,2 % symptomatische Bedeutung beilegen wollte (s. darüber noch unten).

Das Einkommen der steuerfreien Personen (bis 900 Mark) wird von verschiedenen Gewährsmännern auf 33 % (Pierstorff im Suppl. Bd. I des H.W.B. S. 280 ff. Art. Einkommen) bis 45 % (Böhmert jun.) des Gesamteinkommens, also auf 50 %—90 % des veranlagten Einkommens geschätzt. Hiernach gelangt für 1894/95 Pierstorff zu einem Gesamteinkommen von 8624 Millionen Mark, Böhmert zu einem solchen von 10 780 Millionen Mark, die Zeitschr. d. k. pr. stat. Bureaus XXXIX, 1, nach etwas verschiedener Methode zu 9881 Millionen Mark 1892 und 10 661 Millionen Mark 1897/98.

Das Königreich Sachsen endlich ist der einzige grössere deutsche Staat, bei welchem ununterbrochene vergleichbare Daten über eine fast 20 jährige Periode vorliegen. Die im Jahre 1894 vorgekommenen Veränderungen der Gesetzgebung beirren die Vergleichbarkeit kaum in merklichem Grade. Die sächsische Steuerstatistik ist ferner der preussischen insofern überlegen, als in Sachsen alle Einkommen (nicht bloss die steuerpflichtigen) eingeschätzt werden und für die Einkommensstufen nicht nur die Steuerbeträge, sondern auch die Einkommensbeträge ausgewiesen sind, die in Preussen fehlen und nur auf Grund mühsamer und doch kaum verlässlicher Berechnungen ermittelt werden können. Das sächsische statistische Bureau hat im XI. Bande (1894) eine umfassende Uebersicht über die Entwickelung der Einkommensteuer von 1879 an veröffentlicht, der wir das folgende entnehmen.

Sachsen. Zeitschrift des königlichen statist. Bureaus, XL. Jahrg. 1894 S. 200 ff. (Böhmert).

| Gesamteinkommen | 1879 | 1894 |
|---|---|---|
| Grundbesitz . . . | 218 238 971 | 287 105 814 |
| Renten . . . . . | 111 713 392 | 220 299 705 |
| Gehälter und Löhne | 364 651 115 | 771 289 822 |
| Handel u. Gewerbe. | 350 379 804 | 527 780 000 |
| zusammen | 1 044 983 282 | 1 806 475 341 |
| Abzug d. Schuldzins. | 85 760 800 | 139 953 530 |
| Verbl. Einkommen | 959 222 482 | 1 666 521 811 |

| | 1879 | 1894 |
|---|---|---|
| Eingeschätzte . . | 1 088 002 | 1 496 566 |

| 1894 | in Städten | % | auf d. Lande | % |
|---|---|---|---|---|
| Eingeschätzte | 737 151 | 49,3 | 759 415 | 50,7 |
| Ges.-Eink. | 1 027 777 296 M. | 61,7 | 628 743 155 | 38,3 |

Durchschnittliches Einkommen per Kopf in Mark

| in Städten mit | 1879 | 1894 | Zunahme 1879–94 in Proz. |
|---|---|---|---|
| über 25 000 Einw. | 575,2 | 690,9 | 20,1 |
| „ 10—25 000 „ | 354,7 | 458,1 | 29,2 |
| „ 5—10 000 „ | 288,7 | 393,0 | 36,1 |
| bis zu 5 000 „ | 254,2 | 375,4 | 47,8 |
| in Städten zusammen | 423,2 | 570,6 | 34,8 |
| auf dem Lande | 260,9 | 337,7 | 29,5 |
| überhaupt | 327,4 | 451,3 | 37,8 |

1894

| Städte Steuerbezirk | M. | Dörfer Steuerbezirk | M. |
|---|---|---|---|
| | am höchsten | | |
| Dresden . . . | 1 722 | Dresden . . . | 1 110 |
| Leipzig . . . | 1 687 | Leipzig . . . | 1 022 |
| Chemnitz . . . | 1 412 | Zwickau . . . | 957 |
| Zwickau . . . | 1 362 | Meissen . . . | 944 |

| | | am niedrigsten | |
|---|---|---|---|
| Flöha . . . . | 917 | Kamenz . . . | 690 |
| Schwarzenberg . | 914 | Bautzen . . . | 659 |
| Marienberg . . | 881 | Zittau . . . . | 657 |
| Dippoldiswalde . | 871 | Annaberg . . . | 641 |

Auf die Verteilung insbesondere haben folgende Daten Bezug.

Anzahl der eingeschätzten physischen Personen in den Jahren 1879 und 1894.

| Höhe des Einkommens in Mark | 1879 Zahl | 1879 % | 1894 Zahl | 1894 % |
|---|---|---|---|---|
| I. Unbemittelte Klasse. | | | | |
| a) bis 500 | 558 751 | 51,51 | 545 380 | 36,59 |
| b) üb. 500—800 | 269 935 | 24,88 | 427 877 | 28,71 |
| zus. bis 800 | 828 686 | 76,39 | 973 257 | 65,30 |
| II. Mittlere Klasse | | | | |
| a) üb. 800—1600 | 165 262 | 15,24 | 357 974 | 24,02 |
| b) „ 1600—3300 | 61 810 | 5,70 | 106 136 | 7,12 |
| üb. 800—3300 | 227 072 | 20,94 | 464 110 | 31,14 |
| III. Wohlhab. Klasse | | | | |
| a) üb. 3300—4800 | 13 215 | 1,22 | 22 828 | 1,52 |
| b) „ 4800—9600 | 10 857 | 1,00 | 19 062 | 1,27 |
| üb. 3300—9600 | 24 072 | 2,22 | 41 890 | 2,79 |
| IV. Reiche Klasse über 9600 | 4 921 | 0,45 | 11 300 | 0,77 |
| | 1084 751 | 100,00 | 1490 558 | 100,00 |

Dem ist gegenüberzuhalten folgende Tabelle, welche die juristischen Personen mitenthält.

| | 1879 Eingesch. phys. u. jur. Pers. | % | Eingesch. Eink. M. | % | 1894 Eingesch. Personen | % | Eingesch. Einkom. M. | % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis 800 | 830 456 | 76,33 | 381 336 526 | 39,74 | 976 794 | 65,28 | 493 045 846 | 29,59 |
| 800—3300 | 227 839 | 20,94 | 321 245 043 | 33,48 | 465 430 | 31,09 | 628 340 350 | 37,70 |
| 3300—9600 | 24 414 | 2,24 | 124 616 279 | 12,99 | 42 407 | 2,84 | 217 238 541 | 13,03 |
| über 9600 | 5 293 | 0,49 | 132 244 227 | 13,79 | 11 935 | 0,79 | 327 895 714 | 19,68 |
| | 1 088 002 | 100 | 959 442 075 | 100 | 1 496 566 | 100 | 666 520 451 | 100 |

Daran knüpft das sächs. statistische Bureau noch folgende sehr merkwürdige Zusammenstellung.

Das Gesamteinkommen betrug in Prozenten für die

| | 1875 | 1877 | 1878 | 1879 | 1880 | 1882 | 1884 | 1886 | 1888 | 1890 | 1892 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. u. II. Kl. zus. | 67,16 | 71,29 | 72,71 | 73,22 | 73,36 | 71,91 | 70,83 | 69,95 | 69,77 | 68,44 | 67,47 | 67,29 |
| III. u. IV. „ „ | 32,84 | 28,71 | 27,29 | 26,78 | 26,64 | 28,09 | 29,17 | 30,05 | 30,23 | 31,56 | 32,53 | 32,71 |

Hierzu ist zu bemerken, dass die juristischen Personen auch hier mit inbegriffen sind, ferner dass die Schätzungen der Jahre 1875, 1877, 1878, als blosse Vorbereitungsarbeiten wohl kaum als den übrigen gleichartige Werte angesehen werden können. Im Jahre 1894 betrug das Einkommen der juristischen Personen in der Klasse von mehr als 9600 Mark etwa 52 Millionen Mark bei einem Gesamteinkommen der juristischen Personen von 58 Millionen Mark.

Ueber die Gliederung der obersten Einkommenstufen giebt noch die folgende Tabelle Aufschluss.

Physische Personen.

| Einkommen | 1879 | % | 1890 | % | 1892 | % | 1894 | % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 300—4 800 | 13 215 | 1,22 | 19 787 | 1,41 | 21 178 | 1,47 | 22 828 | 1,52 |
| 4 800—9 600 | 10 857 | 1,00 | 16 615 | 1,19 | 17 618 | 1,23 | 19 062 | 1,27 |
| 3 300—9 600 zus. | 24 072 | 2,22 | 36 402 | 2,60 | 38 796 | 2,70 | 41 890 | 2,79 |
| 9 600— 26 000 | 4 091 | 0,38 | 7 711 | 0,55 | 8 113 | 0,56 | 8 754 | 0,59 |
| 26 000— 54 000 | 592 | 0,05 | 1 485 | 0,10 | 1 687 | 0,12 | 1 761 | 0,12 |
| 54 000— 100 000 | 170 | 0,01 | 429 | 0,03 | 493 | 0,03 | 529 | 0,04 |
| 100 000— 200 000 | 50 | } 0,01 | 165 | } 0,02 | 180 | } 0,02 | 196 | } 0,02 |
| 200 000— 300 000 | 12 | | 41 | | 41 | | 39 | |
| 300 000— 500 000 | 4 | | 14 | | 20 | | 16 | |
| 500 000—1 000 000 | 2 | | 2 | | 2 | | 5 | |
| über 1 000 000 | . | | 1 | | 1 | | 1 | |
| 9 600 zus. | 4 921 | 0,45 | 9 848 | 0,70 | 10 537 | 0,73 | 11 301 | 0,77 |

Auch hier ist eine im ganzen höchst glückliche wirtschaftliche Entwickelung von keiner Seite bestritten. Was aber speciell die Tendenzen der Verteilung betrifft,

Preussen.

Anlagen zu den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1. während der IV. Session der 18. Legislaturperiode 1896/97, II. Band Nr. 17, S. 1259 ff.; 2. während der V. Session der 18. Legislaturperiode 1898, II. Band Nr. 19, S. 877 ff.

| | 1892/93 | | 1895/96 | | 1896/97 | | 1897/98 | | 1898/99 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gesamtbevölkerung | 29 895 224 | | 30 812 583 | | 31 349 283 | | 31 849 116 | | 32 348 765 | |
| Exterritoriale | 6 832 | | 7 459 | | 8 303 | | 9 058 | | 6 572 | |
| Phys. Personen mit steuerfreiem Einkommen | 20 945 227 | | 21 156 404 | | 21 058 150 | | 21 195 738 | | 21 208 543 | |
| " " " besteuertem Einkommen | | | 9 648 720 | | 10 282 830 | | 10 644 320 | | 11 133 650 | |
| " Censiten | 2 435 858 | | 2 603 292 | | 2 652 515 | | 2 763 995 | | 2 907 279 | |
| " " in Prozenten der Bevölkerung | 8,15 | | 8,45 | | 8,46 | | 8,68 | | 8,99 | |
| Köpfe per Censit in Städten | | | 3,21 | | 3,36 | | 3,02 | | 2,99 | |
| auf dem Lande | | | 4,43 | | 4,63 | | 4,00 | | 3,96 | |
| überhaupt | | | 3,71 | | 3,88 | | 3,41 | | 3,38 | |
| Einkommen über: | Cens. | % | Cens. | % | Cens. | % | Cens. | % | Cens. | % |
| 900—3000 | 2 118 969 | 86,90 | 2 278 998 | 87,54 | 2 321 424 | 87,52 | 2 418 667 | 87,51 | 2 537 895 | 87,29 |
| 3000—6000 | 204 714 | 8,40 | 211 761 | 8,13 | 214 960 | 8,10 | 223 504 | 8,09 | 238 492 | 8,20 |
| 6000—9500 | 55 381 | 2,25 | 56 387 | 2,17 | 57 859 | 2,18 | 60 317 | 2,18 | 64 748 | 2,23 |
| 9500 | 51 794 | 2,33 | 56 146 | 2,16 | 58 272 | 2,20 | 61 507 | 2,23 | 66 144 | 2,28 |
| über 3000 zusammen | 316 889 | 13,01 | 324 294 | 12,46 | 331 091 | 12,48 | 345 328 | 12,49 | 369 384 | 12,71 |
| | M. | | M. | | M. | | M. | | M. | |
| Veranlagte Einkommen der Censiten: Stadt | 3 873 315 496 | | 4 060 179 427 | | 4 183 279 309 | | 4 410 099 991 | | 4 724 401 581 | |
| Land | 1 851 008 271 | | 1 876 688 208 | | 1 902 773 326 | | 1 964 501 743 | | 2 050 535 924 | |
| überhaupt | 5 724 323 767 | | 5 936 867 635 | | 6 086 052 635 | | 6 374 601 734 | | 6 774 937 505 | |
| Durchschn. Eink. d. Cens.: Stadt | 2 732,50 | | 2 633,99 | | 2 660,27 | | 2 666,07 | | 2 696,21 | |
| Land | 1 824,39 | | 1 767,39 | | 1 761,80 | | 1 770,08 | | 1 775,30 | |
| überhaupt | 2 350,02 | | 2 280,52 | | 2 294,45 | | 2 306,31 | | 2 330,34 | |
| am höchsten im Reg.-Bez. Wiesbaden | 3 813,63 | | 3 404,15 | | 3 494,51 | | 3 497,05 | | 3 537,75 | |
| am niedr. im Reg.-Bez. Arnsberg | 1 669,86 | | 1 662,43 | | 1 671,11 | | 1 677,58 | | 1 673,44 | |
| in Berlin | 2 932,61 | | 2 726,13 | | 2 754,58 | | 2 747,78 | | 2 823,15 | |
| Veranlagte Einkommen über 3000 M. | 2 792 345 342 | | 2 800 990 639 | | 2 889 314 435 | | 3 056 287 859 | | 3 302 999 330 | |
| Abzug der Schulden und dauernden Lasten | 431 483 201 | | 466 447 079 | | 482 498 767 | | 506 288 966 | | 533 041 934 | |
| Das Eink. der Cens. über 3000 M. entspringt aus | | | | | | | | | | |
| Kapitalvermögen | 891 721 201 | | 904 491 936 | | 912 455 668 | | 942 848 644 | | 995 590 456 | |
| Grundvermögen | 755 361 284 | | 739 470 900 | | 755 285 319 | | 784 627 762 | | 815 796 408 | |
| Haus, Gewerbe und Bergbau | 982 804 091 | | 963 428 961 | | 1 019 219 175 | | 1 106 049 886 | | 1 206 181 365 | |
| Gewinnbringende Beschäftigung | 593 941 967 | | 660 045 921 | | 684 853 040 | | 729 076 597 | | 818 473 035 | |

Für freundliche Unterstützung bei Zusammenstellung dieser sowie einiger weiterer Tabellen dieses Abschnittes bin ich Herrn Dr. v. Friedenfels verpflichtet.

so ist doch auch in Sachsen von einer ausgleichenden Tendenz wenig zu bemerken. Das statistische Bureau selbst sagt:

»Die Zunahme der Reichen ist in dem Zeitraume von 1879 bis 1894 verhältnismässig am grössten gewesen und auch die Summe des Einkommens, welches auf diese Klasse fällt, ist verhältnismässig mehr gewachsen als die Summe des Einkommens der übrigen Klassen. Diese Erscheinung bietet jedoch deshalb nichts Bedenkliches, weil sie nur aus dem Aufsteigen von unten hervorgeht und weil von grossen Einkommen, die nicht aufgezehrt zu werden brauchen, leichter grössere Summen erspart oder auf Anrechnung gewinnbringender Unternehmungen verwendet werden können.«

»Es muss geradezu als erfreulich bezeichnet werden, dass trotz der allgemeinen Verbesserung der Lage der unteren und mittleren Klassen, welche durch die Erhöhung der Löhne und durch die grössere Sicherung gegen Krankheit, Unfall und Elend im Alter erreicht worden ist, der Wohlstand der besitzenden Klasse sich ebenfalls vermehrt hat und dass genügendes Kapital für grössere Unternehmungen und für die stetige Vermehrung und Verbesserung der nationalen Produktion und des nationalen Handels aufgespart wird, anstatt vergeudet zu werden und allmählich zu verschwinden.«

Zur Illustration des Verteilungsproblems mögen noch einige Daten der Statistik Hamburgs und Bremens hier Platz finden.

Hamburger Statistik 1895. S. 7.
Von je 10000 Bewohnern hatten

| ein Einkommen M. | im Jahre 1883 | im Jahre 1892 | Aenderung von 1883 auf 1892 |
|---|---|---|---|
| von unter 600 | 7905 | 7665 | — 240 |
| üb. 600— 800 | 846 | 662 | — 184 |
| 800— 1 000 | 326 | 461 | + 135 |
| 1 000— 1 500 | 338 | 475 | + 137 |
| 1 500— 2 000 | 167 | 218 | + 51 |
| 2 000— 2 500 | 81 | 118 | + 37 |
| 2 500— 3 500 | 99 | 123 | + 24 |
| 3 500— 5 000 | 84 | 102 | + 18 |
| 5 000— 10 000 | 82 | 93 | + 11 |
| 10 000— 25 000 | 46 | 53 | + 7 |
| 25 000— 50 000 | 16 | 18 | + 2 |
| 50 000—100 000 | 7 | 8 | + 1 |
| 100000 | 3 | 4 | + 1 |

| Höhe des Einkommens | | Steuerzahler 1883 | Steuerzahler 1892 | Zunahme Anzahl | Zunahme Prozent |
|---|---|---|---|---|---|
| kleines | ( 600— 1 000) | 56 336 | 71 838 | 15 502 | 27,50 |
| mässiges | (1 000— 2 000) | 24 263 | 44 352 | 20 089 | 82,80 |
| mittleres | (2 000— 5 000) | 12 658 | 21 979 | 9 321 | 73,64 |
| gutes | (5 000—10 000) | 3 958 | 5 937 | 1 979 | 50,00 |
| hohes | (über 10 000) | 3 510 | 5 348 | 1 838 | 52,37 |

Bremen.

| M. | 1874 % der Steuerzahler | 1874 % des verst. Eink. | 1895 % der Steuerzahler | 1895 % des verst. Eink. |
|---|---|---|---|---|
| bis 1 000 | 58,70 | 17,48 | 59,15 | 18,44 |
| 1000— 1 500 | 15,75 | 7,53 | 14 86 | 7,58 |
| 1500— 3 000 | 12,89 | 10,67 | 14,32 | 12,36 |
| 3000— 6 000 | 6,36 | 10,36 | 6,37 | 10,79 |
| 6000—12 000 | 3,35 | 10,52 | 2,87 | 9,48 |
| über 12 000 | 2,95 | 43,44 | 2,43 | 41,35 |
| | 100 | 100 | 100 | 100 |

**e) Vergleichende Statistik.** Beachtenswerte Versuche, die Einkommensverteilung in statistischer Vergleichung zu beurteilen, sind ausser von Soetbeer und Leroy Beaulieu auch von Heil an der Steuerstatistik Hessens, Sachsens und Hamburgs mit besonderer Rücksicht auf die Entwickelung des Mittelstandes gemacht worden.

Erwähnung verdienen endlich die hier folgenden Tabellen der Hamburger Statistik, die freilich die ziffermässige Vergleichbarkeit durch nicht unbedenkliche Rechnungsoperationen herbeigeführt hat.

1882

| Klassen der Einkommen | Hamburg Anzahl der Steuerzahler | Hamburg auf je 100000 Einwohner entfallen | Bremen Anzahl der Steuerzahler | Bremen auf je 100000 Einwohner entfallen | Sachsen Anzahl der Steuerzahler | Sachsen auf je 100000 Einwohner entfallen | Dresden Anzahl der Steuerzahler | Dresden auf je 100000 Einwohner entfallen | Leipzig Anzahl der Steuerzahler | Leipzig auf je 100000 Einwohner entfallen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von 600— 800 M. | 38 667 | 8 443 | 12 993 | 8 278 | 231 245 | 7 651 | 25 404 | 11 256 | 16 154 | 10 510 |
| " 800— 1500 " | 31 032 | 6 776 | 8 785 | 5 597 | 166 038 | 5 493 | 19 649 | 8 706 | 14 284 | 9 293 |
| " 1500— 3500 " | 16 069 | 3 509 | 4 811 | 3 065 | 81 389 | 2 693 | 11 508 | 5 099 | 8 371 | 5 446 |
| " 3500— 5000 " | 3 831 | 836 | 1 053 | 671 | 13 015 | 431 | 2 390 | 1 059 | 1 761 | 1 146 |
| " 5000— 10000 " | 3 882 | 848 | 1 203 | 767 | 11 128 | 368 | 2 660 | 1 178 | 1 945 | 1 266 |
| " 10000— 25000 " | 2 127 | 464 | 689 | 439 | 4 438 | 147 | 1 161 | 514 | 1 094 | 712 |
| " 25000— 50000 " | 746 | 162,9 | 213 | 135,7 | 829 | 27,4 | 175 | 77,5 | 243 | 158,1 |
| " 50000—100000 " | 337 | 73,6 | 100 | 63,7 | 258 | 8,5 | 49 | 21,7 | 70 | 45,6 |
| über 100000 | 174 | 38,0 | 52 | 8,3 | 96 | 3,2 | 18 | 8,0 | 28 | 18,2 |
| Zusammen | 96 865 | 21 150 | 29 899 | 19 050 | 508 436 | 16 822 | 63 014 | 27 919 | 43 950 | 28 595 |

| Klassen der Einkommen in Mark | Hamburg 1892 Anzahl der Steuerzahler | Hamburg 1892 auf je 100000 Einwohner entfallen | Bremen 1891 Anzahl der Steuerzahler | Bremen 1891 auf je 100000 Einwohner entfallen | Berlin[1]) 1893/94 Anzahl der Steuerzahler | Berlin[1]) 1893/94 auf je 100000 Einwohner entfallen | Dresden 1892 Anzahl der Steuerzahler | Dresden 1892 auf je 100000 Einwohner entfallen | Leipzig 1892 Anzahl der Steuerzahler | Leipzig 1892 auf je 100000 Einwohner entfallen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 400— 600 | | | | | | | 33 487 | 11 760 | 33 040 | 8 870 |
| 600— 800 | 37 717 | 6 400 | 10 776 | 8 570 | } 179 591 | 11 270 | 21 613 | 7 590 | 21 731 | 5 830 |
| 800— 900[2]) | 13 723 | 2 370 | 3 517 | 2 800 | | | 19 872 | 6 980 | 20 229 | 5 430 |
| 900— 1 500 | 42 194 | 7 280 | 8 745 | 6 950 | 201 339 | 12 630 | 23 876 | 8 380 | 34 175 | 9 170 |
| 1 500— 3 600[3]) | 27 824 | 4 800 | 5 327 | 4 230 | 69 036 | 4 330 | 18 047 | 6 340 | 20 079 | 5 390 |
| 3 600— 5 000 | 5 328 | 920 | 936 | 740 | 11 121 | 700 | 3 188 | 1 120 | 3 067 | 820 |
| 5 000— 10 000 | 5 577 | 960 | 1 369 | 1 090 | 14 780 | 930 | 3 784 | 1 330 | 3 515 | 940 |
| 10 000— 25 000 | 3 222 | 560 | 762 | 610 | 5 876 | 370 | 1 996 | 700 | 1 797 | 480 |
| 25 000— 50 000 | 1 138 | 200 | 258 | 210 | 3 289 | 210 | 408 | 140 | 516 | 140 |
| 50 000—100 000 | 481 | 83 | 115 | 91 | 877 | 55 | } 180 | 63 | } 279 | 75 |
| 100 000 | 256 | 44 | 54 | 43 | 472 | 30 | | | | |

[1]) Die Ziffer für Sachsen ist in dem Bande der Hamburger Statistik nicht mehr enthalten, deshalb wurde hier Berlin eingesetzt.

[2]) 900 Mark wegen Berlin aufgenommen.

[3]) Die Hamburger Statistik enthält im Jahrgang 1895 die Stufe mit 3600 Mark abgegrenzt.

Vergleiche hierzu folgende Daten für Wien 1898

| Klassen der Einkommen in Gulden | Anzahl der Steuerträger | auf je 100 000 Einwohner entf. |
|---|---|---|
| 600— 900 | 96 633 | 6 139 |
| 900— 2 000 | 74 536 | 4 736 |
| 2 000— 3 000 | 17 395 | 1 105 |
| 3 000— 6 000 | 13 206 | 839 |
| 6 000—15 000 | 5 809 | 369 |
| 15 000—30 000 | 1 454 | 92 |
| 30 000—60 000 | 578 | 37 |
| über 60 000 | 308 | 69 |

In neuester Zeit hat Wilhelm Böhmert im Schmollerschen Jahrbuche und dann in einer selbstständigen Schrift vergleichende Studien über die Verteilung des Einkommens in Preussen und Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Grossstädte angestellt.

Hinsichtlich der Vergleichung der statistischen Daten Preussens und Sachsens ist im Einkommen viel mehr, als es Böhmert gethan hat, auf den Unterschied hinzuweisen, der darin besteht, dass in Preussen die Haushaltsbesteuerung, in Sachsen die Einzelbesteuerung gilt. Wenn auch der Unterschied lange nicht so gross ist, als man nach dem Wortlaute der Gesetze meinen sollte, so ist es doch immerhin für statistische Vergleiche über die Einkommensverteilung bedenklich genug. Böhmert giebt folgende Zusammenstellungen:

Der Gesamtbetrag des Einkommens betrug in Millionen Mark

| in Preussen für die Klassen | in Preussen 1894/95 | in Sachsen für die Klassen | in Sachsen 1880 | in Sachsen 1896 |
|---|---|---|---|---|
| über 900— 1 200 M. | 1 180 | bis 950 M. | 445 | 650 |
| „ 1 200— 1 500 „ | 580 | über 950— 1 250 „ | 75 | 177 |
| „ 1 500— 1 800 „ | 400 | „ 1 250— 1 600 „ | 59 | 121 |
| „ 1 800— 2 100 „ | 260 | „ 1 600— 1 900 „ | 36 | 66 |
| „ 2 100— 3 000 „ | 600 | „ 1 900— 2 200 „ | 30 | 57 |
| „ 3 000— 5 000 „ | 650 | „ 2 200— 4 800 „ | 130 | 230 |
| „ 5 000— 9 500 „ | 600 | „ 4 800— 9 600 „ | 72 | 134 |
| „ 9 500— 25 000 „ | 550 | „ 9 600— 26 000 „ | 65 | 148 |
| „ 25 000— 50 000 „ | 300 | „ 26 000— 51 000 „ | 24 | 72 |
| „ 50 000—100 000 „ | 240 | „ 52 000—100 000 „ | 18 | 53 |
| „ 100 000 „ | 420 | „ 100 000 „ | 29 | 86 |
| | 5 780 | | 983 | 1 794 |

Auf Grund dieser Tabelle nimmt Böhmert, ebenso wie in Sachsen im Jahre 1880 zu beobachten war, für Preussen das Einkommen für die Personen bis 900 Mark mit 45 % des Gesamteinkommens, also ungefähr mit fünf Milliarden Mark an.

Hiernach ermittelt er, dass an je 1000 Mark des Gesamteinkommens der Censiten mit mehr als 900 (950) Mark den einzelnen Klassen folgende Beträge zufielen:

| in Preussen den Klassen | 1894/95 | in Sachsen den Klassen | 1880 | 1896 |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| über 900— 1 200 M. | 204 | über 950— 1 250 M. | 139 | 155 |
| „ 1 200— 1 500 „ | 100 | „ 1 250— 1 600 „ | 110 | 106 |
| „ 1 500— 1 800 „ | 69 | „ 1 600— 1 900 „ | 67 | 58 |
| „ 1 800— 2 100 „ | 45 | „ 1 900— 2 200 „ | 56 | 50 |
| über 900— 2 100 M. | 418 | über 950— 2 200 M. | 372 | 369 |
| über 2 100— 3 000 M. | 104 | über 2 200— 4 800 M. | 241 | 201 |
| „ 3 000— 5 000 „ | 113 | | | |
| „ 5 000— 9 500 „ | 104 | „ 4 800— 9 600 „ | 134 | 117 |
| über 2 100— 9 500 M. | 321 | über 2 200— 9 600 M. | 375 | 318 |
| über 9 500— 25 000 M. | 95 | über 9 600— 26 000 M. | 121 | 29 |
| „ 25 000— 50 000 „ | 52 | „ 26 000— 50 000 „ | 45 | 63 |
| „ 50 000—100 000 „ | 41 | „ 50 000—100 000 „ | 33 | 46 |
| „ 100 000 „ | 73 | „ 100 000 „ | 54 | 75 |
| über 9 500 M. | 261 | über 9 600 M. | 253 | 313 |

Böhmert erblickt in dem Rückgange des Anteils der mittleren Klassen am Gesamteinkommen eine ähnliche Entwickelung, wie sie bei den mittleren Betrieben der Reichsstatistik zu beobachten war, und »nichts irgendwie Bedenkliches«.

Endlich auf 10 000 Einwohner kam folgende Anzahl von Personen, welche Einkommen bezogen:

| in Preussen 1895/96 in den Klassen | insgesamt | in den Städten | auf dem Lande | in Sachsen[1]) in den Klassen | 1880 insgesamt | 1880 auf d. Lande | 1896 insgesamt | 1896 auf d. Lande |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| unter 900 M. | 2 757 | 2 944 | 2 632 | unter 950 M. | 3 076 | 3 262 | 3 054 | 3 262 |
| über 900—1 200 „ | 388 | 513 | 303 | über 950 - 1 250 „ | 232 | 193 | 427 | 361 |
| „ 1 200—1 500 „ | 144 | 202 | 104 | „ 1 250—1 600 „ | 138 | 112 | 223 | 173 |
| „ 1 500—1 800 „ | 82 | 122 | 56 | „ 1 600—1 900 „ | 69 | 56 | 99 | 74 |
| „ 1 800—2 100 „ | 44 | 68 | 28 | „ 1 900—2 200 „ | 49 | 38 | 73 | 50 |
| „ 2 100—2 400 „ | 37 | 60 | 21 | „ 2 200—2 500 „ | 36 | 27 | 52 | 34 |
| „ 2 400—3 000 „ | 45 | 76 | 25 | „ 2 500—3 300 „ | 58 | 40 | 65 | 42 |
| „ 3 000—3 600 „ | 27 | 46 | 14 | „ 3 250 - 3 800 „ | 20 | 14 | 37 | 21 |
| „ 3 600—4 500 „ | 23 | 41 | 10 | „ 3 800—4 800 „ | 26 | 15 | 40 | 21 |
| „ 4 500—6 000 „ | 19 | 37 | 7 | „ 4 800—6 300 „ | 20 | 10 | 29 | 15 |
| „ 6 000 - 9 500 „ | 18 | 36 | 6 | „ 6 300—9 600 „ | 12 | 5 | 25 | 10 |
| „ 9 500 „ | 18 | 38 | 5 | „ 9 600 „ | 21 | 8 | 33 | 11 |
| Censiten überhaupt . | 845 | 1 239 | 579 | Censiten überhaupt . | 681 | 518 | 1 103 | 812 |
| Personen mit Einkommen überhaupt | 3 602 | 4 183 | 3 211 | Personen mit Einkommen überhaupt | 3 757 | 3 780 | 4 157 | 4 074 |

[1]) Bei den Zusammenstellungen betr. Sachsen sind für 1896 an Stelle der Stufen von 2 200 (2 500)—3 300, 3 300—3 800, 3 800—4 800, 6 300—9 600, über 9 600 jedesmal zu setzen: 2 200 (2 500)—3 100, 3 100—3 700, 3 700—4 800, 6 300—9 400, über 9 400 M.

Böhmert berechnet das Durchschnittseinkommen auf den Kopf der Bevölkerung für Preussen 1893/94 mit 350 Mark, 1897/98 mit 390 Mark, für Sachsen 1880 mit 330 Mark, 1896 mit 470 Mark.

Auf die männlichen Personen über 18 Jahre verteilt, würde jede dieser Personen erhalten in Preussen 1600 (1850) Mark, in Sachsen 1880 1550, 1896 2200 Mark, vgl. die obigen Daten Soetbeers.

Wie bereits oben erwähnt, beurteilt Böhmert die gesamte Entwickelung optimistisch; sein Werk klingt in ein Lob der segensreichen Früchte einer kräftigen Entwickelung der Grossindustrie aus.

Ich selbst habe in der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung in Anlehnung an Böhmert folgende Berechnungen angestellt, bei denen ich, um die Daten der österreichischen Personaleinkommensteuer mit ihrem Existenzminimum von 600 fl. vergleichen zu können, die Er-

gebnisse Preussens und Sachsens auf die Censiten bezw. Einkommen über 1014 Mark bezw. 1025 Mark umrechnen musste.

Daraus ergeben sich folgende höchst merkwürdige Zusammenstellungen:

| Oesterreich | | Preussen | | Sachsen | |
|---|---|---|---|---|---|
| Censiten mit Einkommen von | % | Censiten mit Einkommen von | % | Censiten mit Einkommen von | % |
| bis 600 Gulden[1]) | 0,23 | über 1 014—3 000 M. | 83,67 | über 1 025—3 300 M. | 84,37 |
| über 600—1 800 „ | 82,25 | „ 3 000—6 000 „ | 10,55 | „ 3 300—9 600 „ | 12,31 |
| „ 1 800—3 600 „ | 11,91 | „ 6 000—9 500 „ | 2,85 | | |
| „ 3 600—6 000 „ | 3,10 | „ 9 500 „ | 2,93 | | |
| „ 6 000 „ | 2,51 | | | „ 9 600 „ | 3,32 |
| | 100,00 | | 100,00 | | 100,00 |

[1]) In dieser Stufe gelangen nur steuerpflichtige Einkommen dieser Höhe von gewissen im Ausland wohnhaften Personen u. dergl. zur Nachweisung.

Von je 1000 Mark (Gulden) des Gesamteinkommens entfielen auf die Censiten:

| in Preussen in den Klassen | 1894/95 | in Oesterreich in den Klassen | 1898 |
|---|---|---|---|
| | | über 600 — 700 Gulden | 98 |
| über 1 014— 1 200 Mark | 129 | „ 700— 800 „ | 67 |
| „ 1 200— 1 500 „ | 110 | „ 800— 900 „ | 49 |
| über 1 014— 1 500 Mark | 239 | über 600— 900 Gulden | 214 |
| über 1 500— 1 800 Mark | 76 | über 900— 1 000 Gulden | 47 |
| „ 1 800— 2 100 „ | 50 | „ 1 000— 1 200 „ | 70 |
| über 1 500— 2 100 Mark | 126 | über 900— 1 200 Gulden | 117 |
| über 2 100— 3 000 Mark | 103 | über 1 200— 1 800 Gulden | 135 |
| „ 3 000— 5 000 „ | 123 | „ 1 800— 2 600 „ | 104 |
| „ 5 000— 9 500 „ | 114 | „ 2 600— 5 500 „ | 148 |
| über 2 100— 9 500 Mark | 350 | über 1 200— 5 500 Gulden | 387 |
| über 9 500— 25 000 Mark | 104 | über 5 500—10 000 Gulden | 77 |
| „ 25 000— 50 000 „ | 57 | „ 10 000—30 000 „ | 92 |
| über 9 500— 50 000 Mark | 161 | über 5 500—30 000 Gulden | 169 |
| über 500 000—100 000 Mark | 45 | über 30 000—60 000 Gulden | 39 |
| über 100 000 Mark | 79 | über 60 000 Gulden | 74 |
| | 1 000 | | 1 000 |

Hierzu ist alerdings zu bemerken, dass die Gesamtzahl der Censiten im Verhältnis zur Bevölkerung in Oesterreich nur 2,79 % gegen 6,5 % in Preussen und 9,72 % in Sachsen ausmacht.

Das Verhältnis der Einkommenszweige in Oesterreich im Verhältnis zu Sachsen und Baden zeigt nebenstehende Tabelle.

**f) Resultate.** Die angeführten Daten zeigen wohl zur Genüge, dass alle extremen Beurteiler fehlen, wenn sie das Urteil über die Verteilung in einem einzigen Satze zusammenzufassen suchen, während die Einkommensstatistik fast überall sowohl manches Erfreuliche als auch sehr ernste Seiten bietet.

| Einkommensquelle | Oesterreich 1898 | Sachsen 1879 | Sachsen 1894 | Baden 1895 |
|---|---|---|---|---|
| Grundbesitz | 8,28 | 20,9 | 15,9 | 31,7 |
| Gebäude | 10,37 | | | |
| Selbständige Unternehmungen u. Beschäftigungen | 28,72 | 33,5 | 29,2 | 24,4 |
| Dienstbezüge | 34,29 | 34,9 | 42,7 | 33,4 |
| Kapitalvermögen u. Renten | 16,16 | 10,7 | 12,2 | 10,5 |
| Sonstiges | 2,18 | — | — | — |
| | 100 | 100 | 100 | 100 |

So stellt die Einkommensteuerstatistik Preussens, Sachsens sowie der meisten

übrigen Staaten wohl die erfreuliche Thatsache ausser Zweifel, dass sich — selbst einen erheblichen Anteil strengerer Einschätzung vorausgesetzt — die absolute Höhe des Geldeinkommens einer sehr breiten Bevölkerungsschicht, man kann kurz sagen der obersten Schicht der Arbeiter beträchtlich gehoben hat. Dass die Armen immer ärmer werden, ist dadurch allerdings widerlegt. Dies wird neuestens auch von Bernstein rückhaltslos zugegeben.

Ob aber dieser Fortschritt im Verhältnisse zur gewaltigen Steigerung der gesamten Produktivität steht, ist doch sehr fraglich.

Hinsichtlich des »Mittelstandes« in der althergebrachten Bedeutung hingegen ist zwar auch eine völlige Zerbröckelung oder Zerreibung nicht zu beobachten, wohl aber scheint in diesen Sphären der Zuwachs doch erheblich hinter den tieferen sowohl wie hinter den höheren zurückzubleiben.

Die völlige und allseitige Widerlegung der sozialistischen Befürchtungen über die Tendenzen der Verteilung unter der bestehenden Wirtschaftsordnung lässt sich aus diesen Beobachtungen gewiss nicht ableiten, wohl aber kann man sagen, dass sie sich in wichtigen Beziehungen als unbegründet und übertrieben darstellen. Insbesondere die allgemeine Hebung der breiten Schicht der auskömmlichen Einkommen widerspricht dem sozialistischen Schreckbild; nicht minder ist von einer sich in naher Zukunft vorbereitenden Katastrophe im Sinne Marx' keine Rede; dagegen ist in den oberen — allerdings an und für sich sehr schmalen — Teilen des Einkommensaufbaues von einer ausgleichenden Tendenz wenig oder nichts zu bemerken.

Die für das Vorhandensein einer ausgleichenden Tendenz günstigste überhaupt denkbare — heute allerdings noch keineswegs erweisliche — Deutung dieses Zustandes ist die, dass die starke Anschwellung der auskömmlichen Schicht den Beginn einer besseren Verteilung darstelle, die sich allmählich auch weiter erstrecken wird, während die Erscheinungen an der Spitze dem Eindringen der neuen Gestaltungstendenzen noch nicht zugänglich geworden sind, etwa ähnlich wie die eine Gletscherzunge die Erscheinungen einer vergangenen Epoche der Gletscherentwickelung oft lange noch zeigt, während in den dem Ursprunge näheren Teilen längst schon die Periode neuen Wachstums sich erkennen lässt.

**4. Die Ergänzung der Einkommensstatistik durch andere Zweige der Statistik; die Symptomatik.** Die Einkommensstatistik überhaupt und insbesondere die Statistik der Einkommensverteilung ist mannigfacher Ergänzungen durch andere Zweige der Statistik fähig. Hierher gehören die Vermögensstatistik in allen ihren Zweigen, in neuester Zeit die rasch aufblühende Betriebsstatistik, ferner jene grosse Gruppe von statistischen Daten, welche unter dem Begriffe der Symptomatik des Volkswohlstandes zusammengefasst werden, darunter wieder in erster Linie die Konsumtionsstatistik und Wohnungsstatistik; besonders gern werden auch die Statistik der Sparkasseneinlagen, der Besitzveränderungsgebühren und Erbsteuern, der Staatsschulden und ähnliches herbeigezogen. Alle angeführten Schriftsteller benutzen in grösserem oder geringerem Umfange diese Mittel, fast ausschliesslich Leroy-Beaulieu, der nach Fovilles Vorgang auch den Aufwand bei Leichenbegängnissen als Merkmal benützt, und Goschen, aber auch Schippel.

Wenn man der Einkommensstatistik überhaupt eine von der Wohlstandsstatistik unterschiedene selbständige Aufgabe zuweist, so können die hier angeführten Verhältnisse nur mit grosser Beschränkung, nämlich dann in Betracht kommen, wenn sie wirklich ziffermässige Schlüsse auf die Grösse oder Verteilung des Einkommens zulassen.

Dies ist nun zweifellos mit der Gesamtheit der Konsumtion eines Volkes der Fall, und diese Summe ist auch stets als eine wichtige Korrektur des auf anderem Wege ermittelten Einkommens angesehen worden.

Ziffermässige Anhaltspunkte sowohl hinsichtlich der Grösse als der Verteilung der Einkommen bieten ferner jene Teile der Konsumtion, für welche erfahrungsgemäss unter bestimmten äusseren Verhältnissen annähernd gleiche Bruchteile (Prozentsätze) des Einkommens aufgewendet werden. Dahin gehören die Nahrung und die Wohnung, innerhalb gewisser Wohlstandskreise und örtlicher Schranken; namentlich die Wohnungsstatistik wird wegen der verhältnismässig leichten statistischen Fassbarkeit des Objekts mit Vorliebe als Grundlage einer Einkommensstatistik verwendet. So rechnet Leroy-Beaulieu, dass die Wohnung den 6. Teil, bei Einkommen über 64000 Francs den 8. Teil des Einkommens ausmache. Ein Gesetzentwurf über die Reform der contribution mobilière (1887) will je nach der Grösse des Wohnungsaufwandes und unter Unterscheidung von Ortsklassen das vier- bis zehnfache des Mietzinses als revenu imposable bezeichnen. Uebrigens schwankt der Wohnungsaufwand nach der Oertlichkeit sehr stark und erreicht in Grossstädten bei kleinen Haushalten, insbesondere Arbeiterwirtschaften noch viel höhere Prozente (vgl. Artt. Haushaltung, Wohnungsfrage etc.

Wenn wir noch auf die exakten Daten einiger Zweige der Vermögensstatistik (Grundbesitzstatistik) verweisen, so dürften jene Zweige, welche als Anhaltspunkte für exakte Einkommensstatistik brauchbar sind, erschöpft sein. Viel weiter ist das Gebiet der Symptomatik, wenn nur allgemeine Schlüsse über die Gestaltung der Einkommensverhältnisse, insbesondere die Verteilung, gezogen werden sollen. Doch zeigen hier gerade die oben angeführten Kontroversen, wie leicht es ist, für jede behauptete Einkommensbildung »Symptome« aufzufinden.

*Robert Meyer.*

III.

## Die wünschenswerte Gestaltung des E. und die Einkommenspolitik.

1. Die wünschenswerte Gestaltung des E. 2. Die Einkommenspolitik.

**1. Die wünschenswerte Gestaltung des E.** Die Verteilung des Einkommens, wie sie durch die Statistik beobachtet wird, tritt den Vorstellungen von einer »gerechten«, zweckmässigen, wünschenswerten Verteilung gegenüber. Darüber, worin die Gerechtigkeit der Einkommensverteilung bestehe, sind die mannigfaltigsten Theorieen aufgestellt worden. Die Bekämpfung einer individuellen Verteilung der Genussgüter, die Verteilung nach Massgabe des Bedarfs, die Verteilung im Verhältnis zur geleisteten Arbeit sind als Gerechtigkeitspostulate aufgestellt worden. Das letztere Postulat mit seinen Folgesätzen der behaupteten Ungerechtigkeit der »arbeitslosen« Einkommenszweige bildet eine der Hauptgrundlagen des modernen Sozialismus (s. dort); dem gegenüber wurde von seite der liberalen Schule die Gerechtigkeit der Einkommensverteilung gerade in dem formalen Elemente erblickt, dass die Einkommen die Resultate von Preisbildungen sind, welche bei formeller Vertragsfreiheit unter freiem Spiel von Angebot und Nachfrage erfolgen.

Gegenüber dem aprioristischen Charakter aller dieser Gerechtigkeitspostulate hat die neuere (konservative) Theorie die wünschenswerte Gestaltung der Einkommensbildung vorsichtiger zu formulieren gesucht, indem sie einerseits das Postulat der Gerechtigkeit nicht mehr ausschliesslich betont, andererseits auf die jeweils gegebenen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Dahin gehört die vielfach anerkannte Formel Schäffles: Der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommensprozess ist das Ideal volkswirtschaftlicher Verteilung der Güter durch die Gesamtheit der Einkommen oder: die volkswirtschaftlich beste Gestaltung der Einkommensprozesse in der menschlichen Gesellschaft ist eine Verteilung des gesellschaftlichen Produktionsertrags, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen zum höchsten Masse aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Ferner die mehr auf die Bedürfnisse der unmittelbaren Gegenwart bezugnehmende Formel Wagners: Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Verteilung desselben, dass auch die Masse der ungünstiger Situierten ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller notwendigen Bedürfnisse und zur Teilnahme an wichtigeren Kulturgütern eines Zeitalters gesichert weiss.

Eine für die unbemittelten besonders verletzende Auffassung der Schäffleschen Formel vertreten jene, welche gleichsam zum Schaden noch den Spott fügend lehren, dass die Besitzenden im allgemeinen auch die besseren und tüchtigeren seien und deshalb im allgemeinen Interesse die reichlichere Bedarfsbefriedigung verdienen. (S. u. a. Ammon, die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, wo diese Auffassung von Darwinistischen Grundlagen ausgehend, mit vielem Geiste und in durchaus ernster Weise vertreten wird).

Auch die Schemata Careys und Bastiats über eine günstige Einkommensverteilung gehören hierher.

Je nach diesen verschiedenen Ausgangspunkten wird natürlich die bestehende, richtiger die unter den bestehenden Rechts- und Wirtschaftseinrichtungen sich vollziehende Einkommensverteilung sehr verschieden beurteilt. Ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten ist namentlich durch Anregung der sozialistischen Kritik wohl soviel ausser Zweifel gestellt worden, dass die Verteilung als selbständiges Element neben der Grösse des Einkommens für den Volkswohlstand höchst wichtig sei, dass dieser nicht ausschliesslich nach der Grösse des Volkseinkommens beurteilt werden könne; ja es wird kaum mehr bestritten, dass eine mangelhafte Verteilung unter Umständen geradezu die weitere Bildung des Einkommens gefährden könne und dass eine Ausgleichung der bestehenden Einkommensverteilung wünschenswert sei.

Nichts desto weniger ist unsere volkswirtschaftliche Entwickelung noch keineswegs so weit fortgeschritten, dass die beständige Sorge um Vermehrung des Volkseinkommens hintangesetzt werden könnte. In dieser Richtung wird gerade neuestens von Wolf u. a. mit Recht gewarnt.

**2. Die Einkommenspolitik.** Die Vor-

stellungen über die wünschenswerte Gestaltung des Einkommensprozesses zeichnen der Einkommenspolitik, d. i. der bewussten Einflussnahme auf den Einkommensprozess durch gesellschaftliche, insbesondere staatliche Einrichtungen, ihren Weg vor. Während die sozialistischen Verteilungstheorieen meist auch ein scheinbar einfaches, aber sehr radikales Programm der Einkommenspolitik enthalten und auch der Liberalismus seine Einkommenspolitik in der bekannten Formel zusammenfasst, sieht sich die praktische Volkswirtschaftspolitik vor einer beschränkteren, aber um so verwickelteren Aufgabe.

Hier handelt es sich niemals darum, mit einem Schlage an die Stelle der bestehenden eine ganz neue Verteilung zu setzen, sie muss, selbst im Falle energischer Reformen, an das Bestehende anknüpfen und die Kontinuität der Rechts- und Wirtschaftsentwickelung wahren. Gewisse gefährdete Einkommen zu sichern oder zu heben, gewisse intensiv oder extensiv überwuchernde Einkommensbildungen hintanzuhalten, das sind die in jedem einzelnen Falle gestellten Aufgaben. Nur allmählich, wenn überhaupt, werden durch solche Reformen die Grundlagen des Wirtschaftssystems umgebildet. Andererseits hat gerade die sozialistische Kritik des bestehenden Wirtschaftssystems als dauernd wertvolles Ergebnis die Erkenntnis zu Tage gefördert, an wie zahlreichen Stellen, durch wie verschiedenartige Mittel die Einkommensverteilung durch die Rechts- und Wirtschaftseinrichtungen beeinflusst wird und werden kann. Hat also die Einkommenspolitik in jedem gegebenen Zeitpunkte immer nur eine verhältnismässig beschränkte Aufgabe, so bietet sich ihr andererseits ein ausserordentlich weites und specialisiertes Gebiet und eine Fülle von Mitteln, ihre Ziele zu erreichen. Die Massregeln der Einkommenspolitik zerfliessen so gleichsam in eine Reihe verschiedener Massnahmen, die sich auf mannigfache Rechts- und Wirtschaftsgebiete erstrecken und häufig unter anderen Schlagworten Gegenstand der Tagesfragen bilden. Dessenungeachtet lassen gewisse Vorgänge der Volkswirtschaftspolitik ihre Beziehung zur Einkommensbildung besonders deutlich erkennen, und es ist kein Zweifel, dass, je tiefer das Bedürfnis, in dieser Richtung einzugreifen, empfunden wird, auch dieser Charakter immer deutlicher hervortreten wird.

In der Gegenwart nehmen jene Massregeln, welche auf die Einkommensbildung der Lohnarbeiter Einfluss nehmen sollen, bei weitem die meiste Aufmerksamkeit in Anspruch. Sowohl die Arbeiterschutz- als die Arbeiterversicherungsgesetzgebung als die Gesetzgebung über die Arbeiter**vereine**, welche die Stellung der Arbeiter im Lohnkampfe regeln sollen, üben, abgesehen von der von den Sozialisten für die ersteren allein zugestandenen humanitären Bedeutung, auch auf die Einkommensbildung einen wesentlichen Einfluss. (Andere Beispiele: Agrarreformen, Zollgesetzgebung, die Zins- und Wuchergesetzgebung, Steuerpolitik etc.)

Diese auf die Verbesserung der Einkommensbildung der (gewerblichen) Lohnarbeiter abzielende Politik wird teils durch sittliche Motive, teils durch das wohlverstandene Eigeninteresse der besitzenden Klassen, endlich am wirksamsten durch die kräftige Anteilnahme der Arbeiter selbst am öffentlichen Leben getragen; sofern aber die Milderung der bestehenden Einkommensungleichheit überhaupt als wünschenswert erkannt wird, stellt sich einer darauf gerichteten Politik der in der Geschichte stets bewiesene überwiegende Einfluss der Reichen und besitzenden Klassen auf Staat und Gesellschaft als ein schwer zu überwältigendes Hemmnis gegen eine zwar von wenigen offen gemissbilligte, aber von noch wenigeren ernstlich gewollte Einkommenspolitik, welche die Macht- und Besitzlosen heben und den Reichtum der Reichen nicht vermehrt wissen will, entgegen. Vielleicht wird auch dieser Kampf gerade die für unsere Gesellschaft fruchtbarste Einkommensverteilung zu Tage fördern.

**Litteratur:** ***Adam Smith**, Wealth of nations, b. II, ch. II.* — ***Ricardo**, Principles ch. 26 und 32.* — ***Wagner**, Grundl., § 84 ff., 175 ff., 261 ff.*, — ***F. J. Neumann** bei Schönberg I, IV und **Mithoff** ebda. XI.* — ***Cohn**, Grundlegung der Nationalökonomie, Stuttgart 1885, § 425.* — ***E. Sax**, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887, § 61.* — ***Roscher**, System I, § 144 ff.* — ***Rau**, Lehrbuch, 6. Aufl. 1855, I, 70, 71, § 187 ff., insbesondere § 245.* — ***Hermann**, Staatswirtsch. Untersuchungen, 1. Aufl. S. 297 ff.* — ***Schmoller**, Die Lehre vom Einkommen, Ztschr. f. Staatsw. XIX (1863) S. 1 ff.* — ***Rösler**, Zur Lehre vom Einkommen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. X (1868).* — ***Derselbe**, Ueber die Grundlehren der von Ad. Smith begründeten Volkswirtschaftslehre 1863, § 5.* — ***Derselbe**, Vorlesungen über Volkswirtschaft, 1878, S. 406 ff.* — ***Weiss Bela**, Die Lehre vom Einkommen, Ztschr. f. Staatsw. XXXIII, XXXIV (1877, 78) S. 573 bezw. 684.* — ***Bernhardi**, Versuch einer Kritik der Gründe, die für grosses und kleines Grundeigentum etc., Petersburg 1849, §§ 14, 15.* — ***Karl Marx**, Das Kapital II, Kap. 19, 20. III, 5.—7. Abschn.* — ***Mangoldt**, Grundriss der Volkswirtschaftslehre, § 85 ff., dann im St. W.B. von Bluntschli und Brater, Art. Einkommen.* — ***Emminghaus** in Rentzsch, Handwörterbuch, Art. Einkommen.* — ***Riedel**, Handbuch I, § 119.* — ***Schäffle**, Ges. System, 3. Aufl., 1. Bd. § 138 ff., 2. Bd. § 282 ff.* — ***Marlo**, System, Bd. 3, S. 85.* — ***Guth**, Die Lehre vom Ein-*

*kommen, § 24.* — **Walras,** *Theorie mathématique de la richesse sociale, 1883, S. 56 u. 57.* — **Derselbe,** *Elements d'Economie politique pure, 2. Aufl., Lausanne 1889, 17e und 23e leçon.* — **Rossi,** *Cours d'Economie politique, III. Bd., S. 50.* — **Sismondi,** *Du revenu social (1837).* — **Derselbe,** *Nouveaux principes, L. II, ch. 3 a. E.* — **Malthus,** *Definitions, London 1852.* — **Rodbertus,** *Zur Erkenntnis unserer staatswissenschaftlichen Zustände, 1842, S. 15, 64 und sämtliche andere Werke, insbes. 3. Soz. Brief, zur Beleuchtung der sozialen Frage und das Kapital 1883, passim.* — **Cournot,** *Principes de la théorie de richesses, 2. Aufl. 1863, § 149.* — **Storch,** *Betrachtungen über die Natur des Nationaleinkommens, 1825.* — **L. v. Stein,** *Lehrbuch, 1. Aufl., S. 108, 3. Aufl., Wien 1887, S. 190 ff.* — **Robert Meyer,** *Das Wesen des Einkommens, Berlin 1887.* — **Leonh. Hermann,** *Volksvermögen, Volkseinkommen und deren Verteilung, Leipzig 1887.* — **Fr. Jul. Neumann,** *Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Tübingen 1889, IV. Kap.* — **Derselbe** *in Schönbergs Handbuch, 4. Aufl.* — **Kleinwächter,** *Das Einkommen und seine Verteilung, Leipzig 1896.* — **H. Losch,** *Volksvermögen, Volkseinkommen u. ihre Verteilung, Leipzig 1887.* — **Petrażycki,** *Die Lehre vom Einkommen, Berlin 1895.* — **Jul. Wolf,** *Sozialismus, Stuttgart 1892.* — **Derselbe,** *Aufsatz: Illusionisten und Realisten in der Nationalökonomie im 1. Bde. der Zeitschrift für Sozialwissenschaft.* — **Ammon,** *Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen, Jena 1896.* — **Ed. Bernstein,** *Die Voraussetzungen des Sozialismus etc., Stuttgart 1899.* — **Julius Lehr,** *Grundlagen und Grundbegriffe der Volksw.* — **Philippovich,** *Grundriss, 3. Aufl., Freiburg 1899.* — **G. Schanz,** *Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze im Finanzarchiv XIII, S. 1 ff.* — **Elster,** *Wörterbuch der Volkswirtschaft.* — **Moreau de Jonnés,** *Revue encyclopédique, Paris 1825, XXV, S. 239, 549, 878.* — **Derselbe,** *Statistique de l'agriculture de la France, 1848. Statistique de la Grande Bretagne, 1878.* — **Derselbe,** *Statistique de l'Industrie de la France, 1856.* — **Derselbe,** *Statistique de l'Espagne, 1834.* — **Pebrer,** *Hist. financière de l'Empire Britannique, 1834.* — **Chaptal,** *De l'industrie française, 1842.* — **Schnitzler,** *Création de la richesse, Statistique generale de la France, Paris 1842.* — **Wolowski,** *Statistique de la France, 1847.* — **Lowe,** *England nach seinem gegenwärtigen Zustande, übersetzt von Jakob, Leipzig 1823.* — **Lavergne,** *Essai sur l'economie rurale de l'Angleterre, Quart. review 1850, No. 170, S. 437.* — **Derselbe,** *Economie rurale de la France, 4. Aufl., Paris 1877.* — **de Laveleye,** *L'agriculture Belge, Bruxelles 1878.* — **Czörnig,** *Statistisches Handbüchlein, 1861.* — **Kolb,** *Handbuch der Statistik, 8. Aufl., Leipzig 1879.* — **Heuschling,** *Journal des Economistes XXVI, 1872, S. 575.* — **Engel.** *Ztschr. des königl. preuss. stat. Bureaus, 1874, 1875, 1879, S. 105 ff.* — **Dudley Baxter,** *The national Income of the United Kingdom, 1868.* — *Revue des deux mondes 1848 (Chevalier), 1861, Cochut (XXXVI. Bd., S. 703).* — **Borrego,** *Nationalreichtum Spaniens, 1834.* — **Tucker,** *Progress ot the United States, 1842.* — **Gensel,** *Die sächs. Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung, Jahrb. f. Nat. u. Stat. X, 496.* — **Engel,** *Preis der Arbeit, Berlin 1866.* — **Derselbe,** *Der Wert der Menschen, 1883.* — **Eudore Pirmez,** *La Crise, 1885.* — **Leroy-Beaulieu,** *Essai sur la repartition des richesses, 1883.* — **Max Schippel,** *Das moderne Elend, 1883, 2. Ausg., Stuttgart 1888.* — **Schall,** *Das Königreich Württemberg, 1884.* — **Porter,** *The progress of the nation 1838, 2. Aufl. 1851.* — **A. Samter,** *Das Einkommen der Bevölkerung in Preussen, königl. phys.-ökonom. Gesellschaft in Königsberg, 1873.* — **Soetbeer,** *Das gesamte Einkommen und dessen Verteilung im preuss. Staate, Arbeiterfreund 1875, S. 273—302.* — **Derselbe,** *Die Klassen- und Einkommensteuer und die Einkommensverteilung im preuss. Staate, Concordia 1875, S. 106 ff.* — **Derselbe,** *Umfang u. Verteilung des Volkseinkommens im preuss. Staate, 1879.* — **Derselbe,** *Vierteljahrschr. f. Volksw., Zur Einkommenstatistik Preussens, Sachsens und Grossbritanniens, 1887—88, 24, 4, 25, 1. Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F., Das Volkseinkommen im preuss. Staate, 18, 414 (1889).* — **Derselbe,** *Veränderungen in der Zusammensetzung des Volkseinkommens in Grossbritannien, Viert. f. Volksw. 1884, Bd. 1, ebenda 1880, I, 112 ff., 1882, I, 229, 1883, II, 453, 1891, I, 2 (28. Jahrg.). Hirths Ann. 1874/75. Einkommeneinschätzungen in Preussen, Sachsen und England, E. N. Concordia 1875, S. 193 ff.* — **Giffen,** *Recent accumulation of Capital in the U. K., 1878.* — **Derselbe,** *The progress of the working classes in the last half century und Further Remarks on the progress etc., Journal of the Statistic society 1878, 3, 1883, S. 593 ff., 1886, S. 28 ff.* — **Goschen,** *The increase of moderate Incomes, ebenda, 1887, S. 1 ff.* — **Ad. Heil,** *Result. d. Einschätzung. zur Eink.-Steuer in Hessen, Sachsen und Hamburg, Jena 1888.* — *Kongress im Haag 1869, Compte rendu.* — **Ignatius,** *Bidrag till Finlands officiela Statistik IV förmogenhets forhalla. Statistique des revenu, 1881.* — *Zeitschr. des königl. sächs. stat. Bureaus, 1878, 3, 4; 1880, 3, 4; 1883; 1885, 12; 1887, S. 42 ff.; 1890, 57 ff.* — **Böhmert,** *Jahrb. f. d. Königr. Sachsen.* — *Ztschr. d. kgl. preuss. stat. Bureaus, 1875, S. 116, 132, 142, 145, 149, 1879.* — *Statistical abstract for the United Kingdom.* — *Hirths Ann. 1874, 1875.* — *XIth Census of the United States.* — *Jahrb. f. bremer Statistik.* — *Statistik des Hamburger Staates.* — *Statist. Jahrb. für das Grossherzogt. Baden.* — **Yvès Guyot,** *Rapport sur les questions soulevées par diverses propositons relatives à l'impôt sur le revenu.* — *Chambre de deputés, No. 1130, 1886.* — *Annuario finanziario.* — *Bericht über die Thätigkeit des stat. Seminars an der k. k. Universität in Wien im Wintersemester 1886/87, Stat. Monatsschr. XIII, 11 und 12.* — *Resultate der Einschätzungen zur Klassen- und Einkommensteuer (Preussen).* — **Böhmert, Wilh.,** *Die Verteilung des Einkommens in Preussen und Sachsen, Dresden 1898.* — **Robert Meyer,** *Die ersten Ergebnisse der Personaleinkommensteuer in Oesterreich. Ztschr. für Volksw., Soz.-P. u. Vw., VIII, 1, Wien 1899.*

**Robert Meyer.**

---

## Einkommensteuer.



### I. Allgemeines.

Die Einkommensteuer gehört zu den Personalsteuern und damit zu den direkten Steuern, indem das Einkommen als unmittelbarer Anhalt dient, um die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen festzustellen. Das Einkommen (s. d. Art. oben S. 347 ff.) wird für die Steuerzwecke gewöhnlich aufgefasst als die Summe von den Jahreseinnahmen, welche verbraucht werden können, ohne den Vermögensstamm zu vermindern, und deren Wiederkehr nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden kann, während ausserordentliche Einnahmen, wie Erbschaften, Lotteriegewinn, bedeutendere Geschenke aussergewöhnlicher Art nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs behandelt werden. Hiernach ist vor allem der persönliche Verbrauch eines Gutsbesitzers an Naturalien, seine Wohnung, Haltung von Luxuspferden dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen, während dagegen die Haltung von Pferden für Wirtschaftszwecke, wenn auch zu persönlichem Gebrauche des Gutsbesitzers, den Wirtschaftskosten zuzuschreiben sind. Aufwand für Meliorationen, für Verbesserung der Gebäude, Erweiterung einer Fabrikanlage, welche aus den laufenden Wirtschaftseinnahmen bestritten sind, müssen als Vermögensanlage, welche aus dem Einkommen genommen ist, als einkommensteuerpflichtig angesehen werden.

Die Einkommensteuer ist die jüngste der grossen Steuern und hat sich erst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, hauptsächlich aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu höherer Bedeutung entwickelt. Ihr Ausgangspunkt ist die Kopfsteuer gewesen, bei welcher man davon ausging, dass jeder Mensch, um zu leben, ein Einkommen beziehen müsse, und da der Staat eine Notwendigkeit sei, auch ein jeder von dem Einkommen etwas an den Staat zu seiner Unterhaltung abzugeben habe. Die zweite Phase umfasst die Ausbildung der Klassensteuer, in der nicht für jeden Kopf die gleiche Summe verlangt, sondern die Bevölkerung in Klassen geschieden und den Mitgliedern einer jeden Klasse eine besondere Quote zugemessen wird.

Höhere Leistungen werden durch dieses summarische Verfahren von der Bevölkerung nicht zu erlangen sein, ohne die grössten Härten in sich zu schliessen. Deshalb ist man in der neueren Zeit immer allgemeiner dazu übergegangen, die Steuerauflegung zu individualisieren, indem die Einkommensverhältnisse des einzelnen ermittelt werden und danach die zu zahlende Steuer bemessen wird.

Die Ermittelung des Einkommens kann nun in verschiedener Weise geschehen:

1. Indem man von den Einnahmequellen ausgeht, z. B. den Reinertrag des Grundstücks, die Verteilung der Dividende bei Aktiengesellschaften feststellt und dann in zweiter Linie die Verteilung dieses Reinertrages verfolgt und dementsprechend die Persönlichkeiten berücksichtigt, welche aus jenen Erträgen ihr Einkommen beziehen, wie das für einzelne Bezugsquellen früher in Sachsen-Weimar stattfand und noch jezt in England geschieht.

2. Indem man sich direkt an die einzelnen steuerpflichtigen Personen wendet und dort ihr Einkommen ermittelt und dasselbe belastet. Diese Ermittelung kann wiederum in dreierlei Weise geschehen:

a) In der ungefähren Schätzung des Durchschnittseinkommens ganzer Gesellschaftsklassen oder Berufskategorieen, wie bei der bereits erwähnten Klassensteuer.

b) Durch die Schätzung des Einkommens der einzelnen Steuerpflichtigen nach äusseren Merkmalen durch eine Kommission.

c) Durch Selbstdeklaration, auch Fassion, Fatierung genannt.

Diese drei Formen entsprechen den Entwickelungsphasen der neueren Zeit.

Erst seit man sich entschlossen hat, die selbständige Darlegung der Einkommensverhältnisse der Pflichtigen zur Grundlage der Besteuerung zu machen, hat die Einkommensteuer ihre volle Bedeutung erlangt, und nur wo man im stande ist, die Selbstdeklaration durchzuführen, werden höhere Summen in gerechter Weise durch die Einkommensteuer zusammengebracht werden können.

Die V o r t e i l e der Einkommensteuer liegen in folgenden Momenten: 1. Nur durch sie ist das Ziel einer gerechten Besteuerung, jeden nach seiner Leistungsfähigkeit zu treffen, welche hauptsächlich durch das Einkommen bedingt wird, annähernd zu erreichen. Zugleich ist man nur bei einer Personalsteuer in der Lage, die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, welche die Leistungsfähigkeit in besonderer Weise mindern oder heben. Nur bei einer solchen wird deshalb auch eine angemessene Progression der Besteuerung durchgeführt werden können, um den Reicheren entsprechend höher zu belasten als den Armen.

2. Sie eignet sich vorzüglich zur Ergänzung der übrigen Steuern, welche sich teils als schwer beweglich, teils als schwankend in ihren Erträgen herausstellen und sich deshalb den Bedarfsverhältnissen nicht genügend anpassen lassen. Es ist daher für die Regierung von der höchsten Bedeutung, eine Steuer an der Hand zu haben, welche sie von einem Jahre zum anderen in ihren Steuersätzen erhöhen oder vermindern kann, wie es die Bilanz des Budgets ver-

langt, ohne damit persönliche Ungerechtigkeiten oder starke Störungen in dem volkswirtschaftlichen Getriebe hervorzurufen.

3. Aus dem gleichen Grunde kann sie benutzt werden, in aussergewöhnlichen Fällen einen besonders hohen Ertrag einzubringen und damit die Anwendung von Anleihen zu vermindern.

4. Ihr Ergebnis ist erfahrungsgemäss von einer grossen Gleichmässigkeit, so dass der Staat dabei auf eine bestimmte Summe rechnen kann, was für die Aufstellung des Budgets von hoher Bedeutung ist.

Auf der andern Seite sind folgende Bedenken gegen sie erhoben:

1. Eine genauere Feststellung des Einkommens, welche bei höherer Besteuerung unvermeidlich ist, schliesst ein Eindringen in die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ein, welches von der Bevölkerung leicht schwer empfunden wird und Unzufriedenheit erregt. Dies ist der Hauptgrund, weshalb man sich in verschiedenen Ländern noch heutigen Tages nicht zur Einführung der Einkommensteuer entschliessen kann und dieselbe auf energische Opposition gerade der besser situierten Klassen stösst, wie in Frankreich und den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

2. Das Hauptbedenken richtet sich gegen die praktische Durchführung, bei der sich noch überall grosse Unvollkommenheiten herausgestellt haben. Man kann weder allgemein auf eine richtige Selbsteinschätzung rechnen, noch ist es möglich, durch Aussenstehende das Einkommen der Steuerpflichtigen korrekt einschätzen zu lassen. Damit liegt die Gefahr vor, Lüge und Betrug mit einer Prämie zu versehen, den Ehrlichen dagegen übermässig zu belasten und damit eine allgemeine Demoralisation herbeizuführen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass dieser Einwand die grösste Beachtung verdient und nur da die Einkommensteuer zu empfehlen sein wird, wo diese Gefahr als nur gering nachgewiesen werden kann.

Nach dem Gesagten ist also die Einkommensteuer keineswegs allgemein einzuführen, sondern nur, wo die nötigen Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Die erwähnten Vorteile werden mehr in den Vordergrund treten, die Nachteile dagegen in geringerem Masse vorliegen auf höherer Kulturstufe und bei der gebildeteren Klasse. Es gehört eine höhere Reife der Bevölkerung dazu, um die Selbstdeklaration durchführen zu können; sie wird daher nur bei vorgeschrittenen Völkern und nur für die gebildete Klasse zu acceptieren sein. Sehr begreiflich, dass man deshalb erst in der neueren Zeit zur Einkommensteuer gegriffen hat, und zunächst in den vorgeschritteneren Ländern, und dass man die unteren Klassen von derselben befreit hat, die ohnehin zweckmässiger durch indirekte Steuern heranzuziehen sind. Dagegen wird die Einkommensteuer zu einer Notwendigkeit, wenn jene Voraussetzungen vorliegen, die finanziellen Ansprüche des Staates in bedeutendem Masse steigen und die Steuerlast daher nur durch eine genaue Anpassung an die Leistungsfähigkeit erträglich gemacht werden kann. Sie ist ausserdem nur als eine Ergänzung zu den anderen Steuern und als Teil eines abgerundeten Steuersystems aufzufassen und zu verwenden.

Da das Einkommen nicht die Leistungsfähigkeit selbst genau wiedergiebt, sondern nur einen Anhalt zur Beurteilung derselben bieten kann, ist die Einkommensteuer auch nicht allein nach dem Einkommen zu bemessen, sondern in verschiedener Weise abzustufen und den individuellen Verhältnissen anzupassen.

1. Nicht jedes Einkommen von gleicher Höhe repräsentiert dieselbe Leistungsfähigkeit, vielmehr ist hier ein principieller Unterschied zu machen zwischen dem fundierten Einkommen aus Vermögen, also mit nachhaltiger Bedeutung und unabhängig von der Person des Steuerzahlers, gegenüber dem unfundierten Einkommen, welches der persönlichen Arbeit des Steuerpflichtigen entspringt, mit ihm erlischt und von den Gesundheitsverhältnissen etc. desselben abhängig ist.

2. Das Einkommen hat ausserdem nach seiner Höhe in der Hand des Steuerpflichtigen eine verschiedene Leistungsfähigkeit. Der kleine Betrag von etwa 600 Mark wird kaum ausreichen, eine Familie unter unseren Verhältnissen zu ernähren, er wird nur das zum Leben Notwendige repräsentieren, das sogenannte Existenzminimum. Erst ein Betrag, der hierüber hinausgeht, wird eine Steuerzahlung ermöglichen, und man hat deshalb diesen das »freie« Einkommen genannt. Je grösser der Ueberschuss über das Existenzminimum ist, um so mehr wird nicht nur die absolute, sondern auch die relative Leistungsfähigkeit steigen, d.h. um so leichter wird derselbe Prozentsatz abgegeben werden können. Die aus dem freien Einkommen zu bestreitenden Ausgaben können in zwei Kategorieen zerlegt werden: für nützliche, wenn auch entbehrliche Bedürfnisse, oder für indifferente, resp. Luxusbedürfnisse resp. zur Kapitalisierung. Da der Staat als eine Kulturnotwendigkeit anzusehen ist, so wird er aus dem Einkommen der ersten Kategorie Beträge für sich beanspruchen können, der Steuerpflichtige aber wird sie weit leichter aus der zweiten Kategorie bestreiten. Sie ist es, welche hauptsächlich höhere Leistungsfähigkeit für die Steuerzahlung in sich schliesst, und je grösser dieser Betrag ist,

ein um so grösserer Prozentsatz wird mit der gleichen Leichtigkeit getragen werden. Hieraus ergiebt sich die Notwendigkeit einer progressiven Belastung des Einkommens und damit einer progressiven Einkommensteuer.

Bis in die neueste Zeit ist die progressive Einkommensteuer principiell bekämpft, sowohl von Männern der Wissenschaft, wie Rudolf Gneist, Leroy-Beaulieu, sowie von Staatsmännern Thiers und lange Zeit Bismarck, während in der neueren Zeit die Richtigkeit des Princips immer allgemeiner anerkannt ist, wie in den Finanzwissenschaften von Adolf Wagner, Roscher, Schäffle sowie durch die neuere Steuergesetzgebung.

Wir kommen am Schlusse darauf zurück, zunächst aber sind nun die betreffenden Einrichtungen in den verschiedenen Ländern darzulegen. Wir wollen dann untersuchen, wie weit die Praxis bereits den theoretischen Anforderungen genügt, welche Aufgaben noch der Zukunft zu erledigen bleiben.

*J. Conrad.*

## II. Die Einkommensteuer in den einzelnen Staaten.



### I. Einkommensteuern (Klassensteuern) in Deutschland.



**1. Einleitung.** Das Deutsche Reich kennt in seinem Steuersystem die Einkommensteuer nicht. In den siebziger Jahren fand eine Agitation für dieselbe statt (deutscher Steuerreformverein). Die Bestrebungen für eine Reichseinkommensteuer sind aber zurückgetreten, seitdem die indirekte Besteuerung für das Reich angenommen und ausgebaut worden ist. Dagegen bildet in den Einzelstaaten die Einkommensteuer ein wichtiges Glied des Steuersystems. Die meisten haben allgemeine, einige partielle Einkommensteuern eingeführt. Ueber die abweichenden Verhältnisse in Elsass-Lothringen, wo die Umwandlung der von Frankreich übernommenen und teilweise bereits umgebildeten direkten Steuern in ein Ertragssteuersystem mit partieller Einkommensteuer durch das G. v. 2. Juli 1898, betr. die Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung [F.-A.[1]) XVI] vorbereitet wird, vgl. den Art. Mobiliarsteuer. Die allgemeine Einkommensteuer trifft das gesamte reine Einkommen des Steuerpflichtigen. Einzelne Teile desselben, meistens Teile des fundierten Einkommens werden bisweilen durch Ertrags- oder Vermögenssteuern nochmals belastet. Die partielle Einkommensteuer wird dagegen nur von einzelnen Einkommensarten erhoben. In der Regel dient sie zur Ergänzung eines Ertragssteuersystems (s. den Art. Ertragssteuern) und will diejenigen Einkommensarten erfassen, welche von jenem nicht getroffen werden. Die Kapitalrentensteuer gehört mit hierher, wird aber in einigen Staaten als besondere Steuer ausgeschieden (s. den Art. Kapitalrentensteuer); alsdann verbleibt die partielle Einkommensteuer i. e. S., welche sich im wesentlichen auf Einkommen an Gehalt, Besoldung und Lohn, Pension, Wartegeld, Witwen- und Waisengeld, Auszügen etc. beschränkt.

Im nachfolgenden wird nur von der staatlichen Einkommensteuer (Klassensteuer) gehandelt. Die Besteuerung der Kommunalverbände wird im Art. Gemeindefinanzen dargelegt. Dem Zwecke des Handwörterbuches entspricht es, die Einkommensteuer nicht systematisch darzustellen, sondern ihre Normen in den einzelnen Staaten zu verfolgen. Mit Rücksicht hierauf musste auf eine principielle Erwägung der sie betreffenden theoretischen Fragen verzichtet werden. Um diese Lücke auszufüllen, ist eine ausführlichere Geschichte der preussischen Klassen- und Einkommensteuer eingeschoben worden; in derselben treten bei der schrittweisen Entwickelung, welche die preussische Steuer durchgemacht hat, die wichtigsten theoretischen Fragen hervor. — Der Raum gestattet es nicht, sämtliche Normen bei den einzelnen Staaten eingehend darzulegen. Nur die Hauptzüge konnten Beachtung finden. So sind im besonderen die verschiedenen Bestimmungen über Steuerbefreiungen meistens unberücksichtigt geblieben. Eine principielle Erörterung des Begriffes Einkommen konnte mit Rücksicht auf den besonderen Artikel „Einkommen“ (s. oben S. 347 ff.) unterbleiben. Die verschiedenen

[1]) F.-A. = Finanz-Archiv, herausgeg. von Schanz, Stuttgart.

Steuergesetze geben keine Bestimmung über diesen Begriff. Sie führen nur im einzelnen und von einander abweichend aus, wie das Einkommen in seinen verschiedenen Zweigen zu berechnen ist. Auch diese weitschichtigen Bestimmungen konnten in der Darstellung keine Aufnahme finden, und es muss dieserhalb auf die betr. Gesetze verwiesen werden.

**2. Allgemeine Bestimmungen.** Die Einzelstaaten sind im Rechte der direkten Personalbesteuerung nicht unbeschränkt. Sie sind gebunden durch anerkannte Sätze des Völkerrechts, durch Staatsverträge und durch Reichsgesetze.

Völkerrechtlich ist unbestritten, dass die Gesandten, ausser wenn sie im Lande ihres Aufenthaltes Grundbesitz haben oder Gewerbe betreiben, von den direkten Steuern frei sind. Die Consuln geniessen nicht nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen Steuerfreiheit, doch ist sie ihnen — abgesehen von nur thatsächlicher Gewährung in einzelnen Fällen — in verschiedener Ausdehnung durch eine Reihe von Staatsverträgen des Deutschen Reiches eingeräumt[1]). —

Durch Reichsgesetze sind die Ansprüche mehrerer Bundesstaaten auf Besteuerung derselben Person geregelt sowie etliche Steuerbefreiungen angeordnet. Ueber das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870, vgl. den Art. Doppelbesteuerung, s. oben S. 235 ff.)[2]). Das Reichsmilitärgesetz v. 2. Mai 1874 bestimmt in § 46 Abs. 2, dass das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung, bezw. bei der Erhebung der Staatssteuern ausser Betracht zu lassen ist. — Durch das Bankgesetz vom 14. März 1875 § 21 wird der Reichsbank und ihren Zweiganstalten im gesamten Reichsgebiete Freiheit von staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuern verliehen.

Diese Bestimmungen sind meistens in die Gesetzgebung der Einzelstaaten aufgenommen. Es wird im folgenden auf dieselbe nicht nochmals eingegangen werden, auch wenn in einzelnen Staaten die hiernach vorgeschriebenen Steuerfreiheiten weiter ausgedehnt sind.

## I. Die Staaten mit allgemeiner Einkommensteuer.

### A. Preussen.

**3. Gegenwärtiger Rechtszustand.** Die allgemeine Einkommensteuer [G. v. 24. Juni 1891, Ausführungsanweisung v. 24. Juni 1891 (F.A. VIII); Nov. v. 22. Aprii 1892 (F.A. IX)] und die Ergänzungssteuer sind seit der Steuerreform von 1893 die einzigen direkten Staatssteuern, welche zur Erhebung gelangen, — abgesehen von der Eisenbahnabgabe und der Wandergewerbesteuer. Die subjektive Steuerpflicht wird begründet durch preussische Staatsangehörigkeit (ausser bei dauerndem Aufenthalte im Auslande, welcher über zwei Jahre währt; doch betrifft diese Ausnahme nicht Reichs- und Staatsbeamte, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben), durch Wohnsitz in Preussen, bei Reichsausländern auch durch Aufenthalt des Erwerbs wegen und durch mehr als einjährigen Aufenthalt, endlich durch Bezüge an Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern aus preussischen Staatskassen und durch Einkommen aus Grundbesitz sowie aus Gewerbe- und Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten in Preussen. Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben (§ 1, 2). Steuerfreiheit geniessen die Mitglieder des königlichen Hauses, des hohenzollernschen Fürstenhauses sowie des vormaligen hannoverschen Königshauses und der vormaligen kurhessischen und herzoglich nassauischen Fürstenhäuser (§ 3).

Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Jahreseinkommen des Pflichtigen (§ 9). Ausnahmen: Wenn die subjektive Steuerpflicht allein durch Bezüge aus preussischen Staatskassen oder durch Einkommen aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Handels- und Gewerbeanlagen begründet wird, so ist nur dieses Einkommen steuerpflichtig (§ 2); steuerpflichtige Ausländer, welche sich nicht des Erwerbes wegen in Preussen aufhalten, sind mit ihren Einkommen aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbebetrieb steuerfrei; bei im Auslande stationierten Reichs- und Staatsbeamten und Offizieren ist von ihrem Diensteinkommen nur das persönliche, pensionsberechtigende Gehalt steuerpflichtig und auch dieses nur, falls es im Auslande nicht durch entsprechende direkte Staatssteuern getroffen wird (§ 6).

Es wird unterschieden zwischen Einkommen und Vermögenszuwachs; letzterer ist nicht steuerpflichtig; dazu werden gerechnet ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen aus Lebensversicherungen und aus dem nicht gewerbsmässig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verkaufe von Grundstücken, sowie ähnliche Erwerbungen (§ 8).

Eine Definition des steuerpflichtigen Einkommens giebt das Gesetz nicht; es sagt auch nicht, dass nur das reine Einkommen steuerbar ist. Doch bestimmt es in den Allgemeinen Grundsätzen über die objektive Steuerpflicht (§ 7—9) die Berechnung des

[1]) Vergl. Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes, Leipzig 1894, II, 2. Aufl., § 247.

[2]) Die Schutzgebiete des Deutschen Reichs gelten als Inland (G. v. 15. März 1888, § 6 Abs. 3).

steuerpflichtigen Einkommens, insbesondere die zulässigen Abzüge (§ 9) von den Jahreseinkünften derart, dass in der Regel das reine Einkommen getroffen wird. Darüber hinaus sind abzugsfähig die für die Person des Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmässig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Prämien bis zu 600 Mark für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall. (G. § 9 I, 6 und 7, Ausf. A. Art. 25.) Nach den Erwerbsquellen werden die Jahreseinkünfte an Geld und Geldeswert in vier Klassen geschieden (1. aus Kapitalvermögen; 2. aus Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschliesslich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause; 3. aus Handel und Gewerbe, einschliesslich des Bergbaus; 4. aus sonstiger Gewinn bringender Beschäftigung und aus sonstigen Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art) (§ 7). Für eine jede dieser Klassen bestimmt das Gesetz (§ 12—16, Ausf. A. Art. 7—27) in specieller Ausführung der Allgemeinen Grundsätze, wie hier im besonderen die Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens stattzufinden hat. Dabei ist dem Einkommen aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaus eine Sonderstellung eingeräumt: die Allgemeinen Grundsätze gelten zwar auch hier; es ist aber mit dieser Massgabe der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen. Dabei sind nach den Ausf. A. Art. 19 für die Bewertung der Vermögensstücke und Forderungen bei der Inventur und für das Mass der überhaupt zulässigen Abschreibungen HGB. Art. 31, der kaufmännische Gebrauch und innerhalb der durch denselben gezogenen Grenzen das Ermessen des Steuerpflichtigen selbst massgebend.

Als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften etc. sowie der Konsumvereine gelten die unter die Mitglieder verteilten Ueberschüsse, zuzüglich der Beträge, welche zur Tilgung des Grundkapitals oder von Schulden sowie zur Verbesserung und Geschäftserweiterung oder zur Bildung von Reservefonds verwendet werden, nach Abzug von 3½% des eingezahlten Aktienkapitals. An Stelle des letzteren tritt bei eingetragenen Genossenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Mitglieder, bei Berggewerkschaften das aus dem Erwerbspreise und den Kosten der Anlage und Einrichtung beziehungsweise Erweiterung des Bergwerks sich zusammensetzende Grundkapital oder, soweit diese Kosten vor dem 1. April 1892 aufgewendet sind, nach Wahl der Pflichtigen der zwanzigfache Betrag der im Durchschnitt der letzten vier Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verteilten Ausbeute.

Die objektive Steuerpflicht beginnt erst mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark (§ 5). Ausser Hebung bleibt die Steuer vom Einkommen der Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind, für diejenigen Monate, während welcher sie sich im aktiven Dienst befinden, sowie die Steuer vom Diensteinkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere, welche zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserl. Marine gehören, für die Zeit der Abwesenheit aus einheimischen Gewässern (§ 65).

Der Steuertarif bestimmt stufenweise feste Steuersätze entsprechend dem Jahreseinkommen (§ 17).

| Jahreseinkommen von mehr als M. | Jahreseinkommen bis einschl. M. | Jährliche Steuer M. | Jahreseinkommen von mehr als M. | Jahreseinkommen bis einschl. M. | Jährliche Steuer M. |
|---|---|---|---|---|---|
| 900 | 1050 | 6 | 3900 | 4200 | 92 |
| 1050 | 1200 | 9 | 4200 | 4500 | 104 |
| 1200 | 1350 | 12 | 4500 | 5000 | 118 |
| 1350 | 1500 | 16 | 5000 | 5500 | 132 |
| 1500 | 1650 | 21 | 5500 | 6000 | 146 |
| 1650 | 1800 | 26 | 6000 | 6500 | 160 |
| 1800 | 2100 | 31 | 6500 | 7000 | 176 |
| 2100 | 2400 | 36 | 7000 | 7500 | 192 |
| 2400 | 2700 | 44 | 7500 | 8000 | 212 |
| 2700 | 3000 | 52 | 8000 | 8500 | 232 |
| 3000 | 3300 | 60 | 8500 | 9000 | 252 |
| 3300 | 3600 | 70 | 9000 | 9500 | 276 |
| 3600 | 3900 | 80 | 9500 | 10500 | 300 |

| Die Steuer steigt bei höherem Einkommen von mehr als M. | bis einschl. M. | in Stufen von M. | um je M. |
|---|---|---|---|
| 10 500 | 30 500 | 1000 | 30 |
| 30 500 | 32 000 | 1500 | 60 |
| 32 000 | 78 000 | 2000 | 80 |
| 78 000 | 100 000 | 2000 | 100 |

Bei Einkommen von 100000—105000 M. beträgt die Steuer 4000 M. und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000 M. um je 200 M.

Der Tarif enthält also für Einkommen von 9500—35000 und für Einkommen über 100000 Mark dem Einkommen proportionale Steuersätze; dort 3% des arithmetischen Mittels der Stufengrenzen, hier 4% der Stufenuntergrenze. Zwischen diesen beiden Horizontalen weist er Progression auf, für Einkommen unter 9500 Mark Degression bis 0,62% in der untersten Stufe.

Die Veranlagung geschieht nach Haushaltungen. (Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter gelten nicht als Haushaltungsangehörige.) Dabei ist dem Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes dasjenige seiner Angehörigen zuzurechnen. Doch sind selbständig zu veranlagen: von ihren Ehegatten dauernd getrennt lebende Ehefrauen; Kinder und andere Haushaltungsangehörige mit ihrem selbständigen Einkommen, sofern dasselbe der Verfügungsge-

walt des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegt (§ 11). Massgebend ist bei feststehenden Einnahmen (und Ausgaben) ihr Betrag für das betreffende Steuerjahr; bei schwankenden hingegen der Durchschnitt der drei der Veranlagung unmittelbar voraufgegangenen Jahre (§ 10). Nach dem festgestellten Gesamteinkommen werden die Steuerstufen und Steuersätze auf Grund des Tarifes bestimmt. Doch gestattet das Gesetz bei kleineren und mittleren Einkommen in bestimmten Grenzen die Berücksichtigung einiger anderer Momente neben der Höhe des Einkommens. Bei Einkommen bis zu 9500 Mark ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit herabmindernde Umstände (als solche sind lediglich aussergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Alimentationsverpflichtungen, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle anzusehen) derart zu berücksichtigen, dass eine Ermässigung des tarifmässigen Steuersatzes um höchstens drei Stufen erfolgt (§ 19). Ferner sind in dem Falle, dass das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes 3000 Mark nicht übersteigt, für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienmitglied unter 14 Jahren 50 Mark vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen; beim Vorhandensein von 3 oder mehr solcher Familienmitglieder muss mindestens Ermässigung um eine Stufe eintreten (§ 18).

Die Veranlagung sowie die Entscheidung von Berufungen gegen dieselbe erfolgt durch Kommissionen, deren Mitglieder teils von der Regierung ernannt, teils von den Kommunalvertretungen gewählt werden. Die Grundlagen bilden Voreinschätzungen durch besondere Kommissionen (für Einkommen bis zu 3000 Mark), obligatorische Steuererklärungen seitens der Steuerpflichtigen und selbständige Erhebungen der Veranlagungsorgane. Gegen Rechtsverletzungen ist Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zulässig. Der Finanzminister hat die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts und entscheidet Beschwerden über die Berufungskommission und deren Vorsitzenden, soweit sie nicht vor das Oberverwaltungsgericht gehören.

Organe der Veranlagung sind: der Gemeinde-(Guts-)vorstand, die Voreinschätzungskommission, die Veranlagungskommission und die Berufungskommission sowie die Vorsitzenden der beiden letzten.

Voreinschätzungskommissionen werden für jeden Voreinschätzungsbezirk gebildet. Dieser umfasst in der Regel eine Gemeinde; doch können auch mehrere Gemeinden bezw. diese mit selbständigen Gutsbezirken zusammengezogen werden. Den Vorsitz führt der Gemeinde-(Guts-)Vorstand (bezw. derjenige unter mehreren, welchen die Regierung bestimmt). Die Mitglieder werden unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens teils von der Regierung ernannt, teils von der Gemeindeversammlung (-vertretung) gewählt. Die Zahl der ernannten Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, muss hinter der der gewählten zurückbleiben. Die Regierung kann von der Ernennung von Mitgliedern absehen (§ 31). — Für jeden Veranlagungsbezirk (einen solchen bildet in der Regel jeder Kreis) wird eine Veranlagungskommission, für jeden Regierungsbezirk eine Berufungskommission gebildet. Den Vorsitz führt dort der Landrat oder ein von der Regierung ernannter Kommissar, hier ein vom Finanzminister ernannter Regierungskommissar. Die Mitglieder werden auf die Dauer von 6 Jahren zum Teil von der Regierung ernannt, zum Teil von der Kommunalvertretung (Kreis- oder Gemeindevertretung — Provinzialausschuss) aus den Einwohnern des betreffenden Bezirkes unter Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens gewählt. Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf die zu wählenden, nicht aber auf die zu ernennenden Mitglieder. Die Zahl der ernannten Mitglieder, einschliesslich des Vorsitzenden, darf die Hälfte der Gewählten nicht überschreiten. Die Regierung bestimmt hiernach die Zahl beider Arten von Mitgliedern (§§ 33, 34, 41). Für Vorsitzende und Mitglieder aller Kommissionen sind in gleicher Weise Stellvertreter zu ernennen bezw. zu wählen (§ 50).

Im Veranlagungsverfahren ist zu unterscheiden: a) die Vorbereitung der Veranlagung; b) die Veranlagung selbst; c) die Berufung; d) die Beschwerde. — a) Die Vorbereitung: jeder Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat die Nachweisung aller Einkommensteuerpflichtigen (Personenverzeichnis) aufzustellen (§ 21): hierfür müssen die Haushaltungsvorstände und die Hausbesitzer, bei Strafe bis 300 Mark (§ 68), die erforderlichen Angaben (Hauslisten) machen (§ 22); der Gemeinde-(Guts-)Vorstand hat möglichst vollständige Nachrichten über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie über die Leistungsfähigkeit einzuziehen und hiernach das mutmassliche Einkommen, getrennt nach den 4 unterschiedenen Quellen, in Einkommensnachweisungen einzutragen (§ 23). Die Voreinschätzungskommission prüft diese Nachweisungen; bei Einkommen bis zu 3000 Mark trägt sie die ermittelte Grösse derselben und die vorzuschlagenden Steuersätze in die Nachweisungen ein (§ 32). b) die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungskommission auf Grund der vorliegenden Nachweisungen, der eingereichten Steuererklärungen, der von ihrem Vorgesetzten angestellten Ermittelungen und auf Grund eigener Erhebungen. Für Einkommen bis zu 3000 Mark setzt der Vorsitzende den Steuersatz fest, sofern er gegen den Vorschlag der Voreinschätzungskommission nichts einzuwenden hat (§§ 35, 36, 38). c) Ueber die Berufung gegen die Veranlagung, welche sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zusteht, entscheidet die Berufungskommission. d) Gegen ihre Beschlüsse kann Beschwerde erhoben werden, welche sich aber lediglich auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes und auf wesentliche Mängel des Verfahrens stützen darf; über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht (§ 44).

Neben den Nachweisungen der Gemeinde-

(Guts-)Vorstände stehen den Veranlagungsorganen folgende Veranlagungsmittel zu Gebote: a) die Steuererklärung des Pflichtigen: dieselbe ist für alle Steuerpflichtigen obligatorisch: auf öffentliche Aufforderung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission muss sie jeder einreichen, der bereits mit mehr als 3000 Mark Einkommen veranlagt ist, jeder andere auf besondere Aufforderung hin. Zur freiwilligen Erklärung ist ein jeder berechtigt. Aktiengesellschaften etc. müssen ausserdem ihre Jahresabschlüsse sowie die bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen einreichen (§§ 24, 25). Wer der Aufforderung zur Steuererklärung nicht Folge leistet, verliert die gesetzlichen Rechtsmittel gegen seine Einschätzung für das betreffende Steuerjahr. — Wer die Steuererklärung auf Grund einer nochmals an ihn gerichteten, besonderen Aufforderung, welche auch nach der Veranlagung erfolgen kann, nicht abgiebt, muss neben der veranlagten Steuer noch 25% Zuschlag bezahlen, falls die Regierung denselben festsetzt (§ 30). Die Steuererklärung, welche nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben ist (§ 24), muss enthalten: das Gesamteinkommen, gesondert nach den 4 Quellen; das Einkommen von ausserhalb des Veranlagungsbezirks belegenem Grundbesitz und Gewerbebetrieb besonders; Schuldzinsen, Lasten etc., deren Abzug beansprucht wird (§ 26). Falls ein Einkommen nur durch Schätzung ermittelt werden kann, so kann es dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag gestattet werden, an Stelle ziffermässiger Angaben diejenigen Thatsachen anzuführen, deren die Kommission zur Schätzung bedarf (§ 27). — Die sonstigen Veranlagungsmittel richten sich nach dem Organe, das sie handhaben will. Wir beginnen mit dem am wenigsten berechtigten; jedem später genannten Organe stehen die Veranlagungsmittel, welche den vorher genannten eingeräumt sind, ebenfalls zu Gebote. b) der Vorsitzende der Veranlagungskommission kann sich zur Feststellung der Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Mitwirkung der Gemeinde-(Guts-)Vorstände und der Verwaltungsbehörden bedienen; er kann besondere Aeusserungen der Voreinschätzungskommission veranlassen; er kann auf Antrag und von Amts wegen dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung gewähren; er kann bei sämtlichen Staats- und Kommunalbehörden Einsicht in alle die Einkommensverhältnisse Steuerpflichtiger betreffenden Bücher, Akten, Urkunden etc. nehmen, auch Abschrift aus denselben verlangen, soweit dem nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Rücksichten entgegenstehen; Einblick in die Bücher der Sparkassen ist jedoch verboten (§ 35). c) Bevor die Veranlagungskommission oder ihr Vorsitzender eine Steuererklärung beanstanden, soll nach der V. v. 18. Oktober 1898 in allen geeigneten Fällen der Versuch gemacht werden, die obwaltenden Bedenken durch Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen zu beheben. Von der Beanstandung ist der Steuerpflichtige unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen und zur Aeusserung über sie oder zur Beantwortung bestimmter Fragen aufzufordern. Falls dieser nicht antwortet oder die Bedenken nicht behebt, so kann die Veranlagungskommission die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie sonstige Erhebungen veranlassen. Es müssen aber nach der Ausf. Anw. Art. 55 Z. 3, Art. 66 Abs. 3 die von dem Steuerpflichtigen angebotenen, gesetzlich zulässigen Beweise erhoben werden. Bleiben Zweifel an der Steuererklärung bestehen, so ist die Kommission an dieselbe nicht angebunden (§ 38). d) Die Berufungskommission sowie deren Vorsitzender können die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens eines Zeugen bezw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgerichte fordern (§ 43).

Die Veranlagung erfolgt für die Dauer des Steuerjahres. Veränderungen in den Einkommensverhältnissen während desselben bedingen nur ausnahmsweise eine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Eine Vermehrung des Einkommens wird nur bei Erbfällen (§ 57), eine Verminderung nur dann, wenn sie mehr als den vierten Teil des Einkommens beträgt, wenn sie im Wegfall einer Einkommensquelle oder in besonderen Unglücksfällen ihren Grund hat oder wenn das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird (§ 58), vom nächsten Monat an berücksichtigt.

Die Erhebung der Steuer erfolgt in vierteljährlichen Beträgen an den von der Steuerbehörde zu bezeichnenden Empfangsstellen (§ 62).

Die Kosten der Veranlagung und Erhebung trägt die Staatskasse; nur Kosten für Ermittelungen bei Anwendung eines Rechtsmittels fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn sich seine Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erwiesen haben (§ 71). Nach dem G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern v. 14. Juli 1893 (F.A. X) erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke) für die ihnen bei der Veranlagung der Einkommensteuer übertragenen Geschäfte keine Vergütung, und es kann ihnen durch Königliche Verordnung die Verpflichtung auferlegt werden, in ihrem Bezirk die Elementarerhebung der direkten Staatssteuern etc. sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken (§ 16).

Strafbestimmungen: Wer wissentlich in der Steuererklärung oder bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen oder zur Begründung eines Rechtsmittels über sein oder über von ihm vertretenes Einkommen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zu einer Steuerverkürzung zu führen, — wer steuerpflichtiges Einkommen, zu dessen Angabe er gesetzlich verpflichtet ist, verschweigt, wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage der (wirklich oder versucht) gekürzten Steuer, mindestens aber mit 100 Mark bestraft. Ist aus den Umständen anzunehmen, dass zwar wissentlich, aber ohne Absicht der Steuerhinterziehung verfahren ist, so tritt eine Strafe von 20—100 Mark ein. Straffreiheit ist denjenigen zugesichert, welche vor der Anzeige oder vor Einleitung der Untersuchung ihre Angaben berichtigen (§ 66). Wenn der Beschuldigte die von der Regierung festgesetzte Strafe nebst Kosten nicht freiwillig entrichtet, so steht die Entscheidung den Gerichten zu; die Regierung darf auch mildere Strafen verhängen (§ 70). — Die Beamten und Kommissionsmitglieder, welche unbefugt die

ihnen bei den Verhandlungen kund gewordenen Einkommensverhältnisse offenbaren, werden mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft; die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt.

Neben der Strafe und unabhängig von ihr besteht die Verpflichtung der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer. Dieselbe verjährt in 10 Jahren und geht auf die Erben über, jedoch für diese mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren und nur auf Höhe ihres Erbteils (§ 67).

**4. Geschichte.** a) Vorgeschichte. Durch die Reformgesetzgebung zu Beginn des 19. Jahrhunderts verlor das Accisesystem, welches an sich der Einheit ermangelte und dringend einer Verbesserung bedurfte, seine Grundlage. Das platte Land konnte nicht mehr durch die Städte besteuert werden. Der Versuch Hardenbergs, im Finanzedikt v. 27. Oktober 1810 die Accise zu vereinfachen und sie auf das platte Land auszudehnen, erwies sich besonders wegen einer hohen Mahlsteuer als undurchführbar. Durch das anderweite Finanzedikt v. 7. September 1811 wurden für das platte Land und für die Landstädte die Abgabe vom Gemahl aufgehoben und die anderen Positionen der Accise ermässigt. Als Ersatz hierfür trat daselbst eine Personensteuer von $^1/_2$ Rthlr. pro Kopf der über 12 Jahre alten Einwohner. Hiermit war der erste Schritt zu einer einheitlichen, die ganze Monarchie umfassenden Personalsteuer gethan. — Personalsteuern in Gestalt von Einkommen- oder Vermögenssteuern aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts sowie einige solche aus den Kriegsjahren 1807—15 erstreckten sich nur auf einzelne Gebiete der preussischen Staaten. — Eine vorübergehende Einrichtung war die am 6. Dezember 1811 ausgeschriebene Klassensteuer, welche am 24. Mai 1812 durch eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer ersetzt wurde. Letztere wurde 1814 aufgehoben. Beide tragen den Charakter der Kriegssteuern und bilden kein integrierendes Glied in der Entwickelung des preussischen Steuerwesens. Nur bewirkte das Fehlschlagen der zuletzt genannten, dass sich bei den leitenden Staatsmännern die Ansicht ausbildete, eine Einkommensteuer sei zu gehässig und undurchführbar.

b) G. v. 30. Mai 1820. Die direkten Personensteuern erfuhren eine weitere Ausbildung und wurden ein selbständiges Glied des preussischen Steuersystems erst innerhalb der grossen Finanzreformen, welche auf specielles Betreiben des Königs mit dem Entwurfe Bülows von 1817 eingeleitet wurden. Die Regierung war direkten Personalsteuern abgeneigt. Der unüberwindliche Widerstand des Staatsrats (unter Wilhelm von Humboldt) gegen die Einführung einer Mahl- und Schlachtsteuer auf dem platten Lande und vor allem der grosse Staatsbedarf, welcher trotz aller Sparsamkeit die ohne diese zu eröffnenden Einnahmen überstieg, zwangen jedoch Clewitz, zu direkten Personensteuern zu schreiten. Durch die GG. v. 30. Mai 1820 über das Abgabenwesen, die Klassen- und die Mahl- und Schlachtsteuer wurde für die ganze Monarchie ausser in 132 Städten eine Klassensteuer eingeführt; in diesen wurde an Stelle derselben eine Mahl- und Schlachtsteuer erhoben. (Der Entwurf rührt von Hoffmann her.)

Die Steuerpflicht erstreckte sich bei der Klassensteuer mit wenigen Ausnahmen auf alle Einwohner, welche über 14 Jahre alt waren. — Steuerobjekt war die Zugehörigkeit zu einer Klasse. Während der Entwurf zum G. v. 1820 nur 4 Klassen mit je einem Steuersatze gekannt hatte, führte das G. v. 30. Mai 1820 6 Klassen ein (Klassifikationsordnung v. 16. September 1820), durch Kabinettsordre v. 21. Dezember 1820 wurde eine siebente und durch Kabinettsordre v. 5. September 1821 wurden weitere 5 Klassen geschaffen. Danach bestanden 12 Klassen, von denen je drei zu einer Hauptklasse zusammengefasst wurden. Die 4 Hauptklassen waren nach Klassenmerkmalen geschieden. Innerhalb derselben fand die Einschätzung in die einzelnen Klassen nach der Leistungsfähigkeit statt. — Steuereinheit war, ausser in der letzten Klasse, die Haushaltung. Personen, welche keiner Haushaltung angehörten, bildeten selbst Steuereinheiten. In der letzten Klasse waren die einzelnen Personen, doch höchstens drei in einer Haushaltung, steuerpflichtig. — Der Steuersatz betrug monatlich in den 11 oberen Klassen für die Haushaltung 12, 8, 4; — 2, $1^1/_2$, 1; — $^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$; — $^1/_4$ und $^1/_6$ Thaler (für Einzelsteuernde die Hälfte) und in der letzten Klasse für den Einzelsteuernden $^1/_{24}$ Thaler. — Die Veranlagung erfolgte durch die Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräte. die Erhebung durch Gemeindebeamte gegen Entgelt an die Gemeinden (4 % der eingezogenen Summe).

Für die Wahl dieses Besteuerungssystems waren steuertechnische Erwägungen ausschlaggebend gewesen. In den grösseren und mittleren Städten war die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unschwer, wogegen die Veranlagung und Erhebung einer direkten Personensteuer, welche sich auf die gesamte Bevölkerung erstrecken sollte, kaum durchführbar gewesen wäre. Gerade umgekehrt lagen die Verhältnisse auf dem platten Lande. — Unter den direkten Steuern wurde die Klassensteuer und nicht eine Einkommensteuer gewählt, weil letztere für praktisch undurchführbar galt. Auch wurde als leitendes Princip die Leistungsfähigkeit aufgestellt, diese aber hoffte man unter den damaligen Verhältnissen besser durch eine Klassensteuer als durch eine Einkommensteuer zu treffen, da Leistungsfähigkeit und Einkommen keineswegs in gleichem Verhältnis stehen.

c) Reformbestrebungen 1847—51. Leitende Gesichtspunkte. In den nächsten Jahrzehnten fanden nur unwesentliche Abänderungen des dargestellten Rechtszustandes statt; wichtigere kamen erst nach den Verhandlungen von 1847—1851 durch das G. v. 1. Mai 1851 zu stande.

Zielpunkte dieser und der nächsten Reformperiode (in den siebziger Jahren) waren: Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Einführung einer allgemeinen direkten Personensteuer nach der Leistungsfähigkeit, unter Beseitigung des fixierten höchsten Steuerbetrages, der von einem Pflichtigen überhaupt zu entrichten ist (bei der damaligen Klassen-

steuer 144 Thlr. jährlich). In den Kämpfen um die Reform wurden folgende Gesichtspunkte geltend gemacht.

Die Einführung einer direkten, für die ganze Monarchie gleichmässig angelegten Personensteuer wäre ein dringendes politisches Bedürfnis, weil überall da, wo es sich um allgemeine Steuereinrichtungen oder um Massnahmen handelte, welche auf diesen beruhen, keine Steuer vorhanden sei, welche sich auf das ganze Land erstreckte und welche als Massstab für alle Leistungen sowie für politische Schätzungen dienen könnte.

Ueber die Nachteile der Mahl- und Schlachtsteuer im besonderen waren die Ansichten geteilt; während sie von den einen wegen der Prägravation der Städte dem Lande gegenüber und der unteren Klasse in denselben sowie wegen der mit ihr verbundenen Verkehrsstörungen bekämpft wurde, hielten andere diese beiden Vorwürfe für unbegründet, da die Steuer zu gering wäre, um den Preis des Brotes und Fleisches zu beeinflussen. Ausschlaggebend gegen den Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten durch allgemeine, direkte Personensteuern waren aber folgende beiden Erwägungen: Wegen steuertechnischer Schwierigkeiten erschien der Ersatz undurchführbar; die unbemittelten Klassen, welche stark fluktuieren, seien in den Städten mit einer direkten Steuer überhaupt nicht zu fassen, und sie würden zum grössten Teile f a k t i s c h Steuerfreiheit geniessen. So würde wohl Gleichförmigkeit, aber nicht Gleichmässigkeit der Steuer erzielt. Für diejenigen Unbemittelten aber, welche die direkte Steuer wirklich zahlten, wäre sie eine viel grössere Last als eine selbst um einige Thaler höhere indirekte Abgabe. Fürs zweite würden zumal die grösseren Kommunen ihren Bedarf durch direkte Steuern nur mit Härte decken können, es sei denn, dass sie den Kreis ihrer Wirksamkeit beschränkten. — Die Klassensteuer erwies sich bei dem gestiegenen Volkswohlstande als unzulänglich. Die Sprünge der Steuersätze von einer Klasse zur anderen waren zu gross. Infolge der festen Obergrenze konnten die Leistungsfähigsten nicht genügend herangezogen werden. Auch wurden aus Billigkeitsrücksichten Steuerpflichtige, welche in die oberste Klasse gehörten, zu tieferen veranlagt, da zu jener eben die grössten Einkommen eingeschätzt wurden. So kam es zu laxer Veranlagung der Wohlhabenden, wogegen bei den unteren Klasssen die feste Untergrenze eine umgekehrte Wirkung hervorrief. Daraus ergab sich eine Ueberlastung der unteren Volksklassen. Für die Wohlhabenden und Reichen erwiesen sich auch die Klassenmerkmale als unzulänglich, um die Leistungsfähigkeit zu treffen. Hier wird sie hauptsächlich durch die Grösse des Einkommens bestimmt. Dagegen hatte sich das Klassensteuersystem in den unteren Klassen bewährt, zumal dort die Ermittelung des Einkommens schwer ist und die Leistungsfähigkeit durch andere Umstände neben der Grösse des Einkommens wesentlich mit beeinflusst wird.

d) V o r l a g e v o n 1847. Der Gang der Reformbewegung war folgender. 1847 legte D u e s b e r g einen vom Generalsteuer-Direktor K ü h n e ausgearbeiteten Entwurf nebst einer vortrefflichen Denkschrift dem Vereinigten Landtage vor. Danach sollten die Mahl- und Schlachtsteuer sowie die alte Klassensteuer aufgehoben werden. An ihre Stelle sollte für die ganze Monarchie eine Klassensteuer treten, umfassend die beiden unteren Hauptklassen der alten Steuer mit 6 Stufen: sie reichte bis zu Einkommen von 400 Thaler. Höhere Einkommen sollten durch eine Einkommensteuer getroffen werden, welche 2% vom unfundierten, 3% vom fundierten Einkommen betrug. Die Veranlagung zu derselben sollte auf Grund von Deklarationen (Fassionen) der Steuerpflichtigen durch Kommissionen erfolgen, in denen ein Regierungsbeamter den Vorsitz führte und deren Mitglieder von ständischen oder Gemeinde-Organen zu wählen waren. In den Fassionen sollte das Einkommen nach drei Kategorieen (aus Grundvermögen — aus Kapitalvermögen — aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art Gewinn bringender Beschäftigung, aus Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Wartegeldern, Leibrenten etc.), in seinen einzelnen Bestandteilen gesondert, angegeben werden. Schuldzinsen durften abgezogen werden, wenn der Gläubiger und das Datum der Schuldurkunde genannt wurden. Die Fassionen wurden als integrierender Teil der Vorlage bezeichnet, da ohne sie eine gleichmässige Veranlagung nicht möglich sei. — Die Kommissionen sollten genügende Rechte erhalten, um mit Erfolg den Versuchen falscher Deklaration entgegentreten zu können; da sie aus den Steuerpflichtigen zu bilden waren, nahm man andererseits an, dass sie ihre weitreichenden Veranlagungsmittel nur mit Behutsamkeit und Nachsicht anwenden würden. — Den Städten von mehr als 30 000 Einwohnern sollte die Einführung von Verbrauchsabgaben ermöglicht werden, doch sollte alsdann in ihnen die neue Klassensteuer nicht erhoben, sondern für dieselbe ein Fixum seitens der Stadt aus den Einnahmen an diesen Verbrauchsabgaben entrichtet werden.

Entsprechend dem Gutachten der 1. Abteilung des Vereinigten Landtages entschieden sich die vereinigten Kurien nach einer glänzenden Verteidigung der Vorlage durch den Abgeordneten C a m p h a u s e n dagegen, dass eine Einkommensteuer auf Grund von Fassionen eingeführt werde, um die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu ermöglichen; ebenso sprachen sie sich gegen Ersatz der letzteren durch eine Einkommensteuer überhaupt aus. Unter den Gründen stand voran das Gehässige des Eindringens in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

e) V o r l a g e v o n 1849. Der Finanzminister v. R a b e legte 1849 einen neuen Entwurf vor, welcher der Abneigung gegen die Einkommensteuer, gegen die Fassionen sowie gegen das Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse Rechnung trug. Auch dieser scheiterte am Widerstand der ersten Kammer. Doch boten die Verhandlungen wertvolles Material für das weitere Vorgehen.

f) G. v. 1. M a i 1851. Die Regierung wahrte ihren principiellen Standpunkt, trug aber dem Votum der Kammern Rechnung und begnügte sich mit dem Dargebotenen, um die Reform, über welche in wichtigen Punkten Einigkeit

herrschte, in Angriff zu nehmen. Am 2. Januar 1851 brachte sie einen neuen Entwurf ein, welcher nach geringen Abänderungen als G. v. 1. Mai 1851 publiziert wurde. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde beibehalten, die alte Klassensteuer dagegen aufgehoben und durch eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ersetzt. Beide Steuern ergänzten sich. Der ersteren unterlagen alle Einwohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen, welches 1000 Thaler nicht überstieg, der letzteren alle Einwohner mit einem höheren Einkommen im ganzen Gebiete der Monarchie, doch wurde diesen, falls sie in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnten, 20 Thaler für die geleistete Verbrauchsabgabe von ihrem Steuerbetrage in Abzug gebracht. Beide Steuern wurden in der Regel nach Haushaltungen angelegt.

Die Klassensteuer wurde in 3 Hauptklassen, welche 12 Stufen umfassten, erhoben. Für jede Stufe war ein bestimmter monatlicher Steuerbetrag festgesetzt, gleichgültig, ob eine Haushaltung oder ob ein Einzelsteuernder getroffen wurde. (Die unterste, 1. Stufe, war in zwei Unterstufen 1a und 1b geteilt. In ihr wurde jede steuerpflichtige Person besonders veranlagt. Die Unterstufe 1b mit $2^1/_2$ Silbergroschen Steuer war nur für Einzelsteuernde; zur Unterstufe 1a mit $1^1/_4$ Silbergroschen Steuer durften aus einer Haushaltung nicht mehr als 2 Personen zur Steuer herangezogen werden.) Die Veranlagung erfolgte nach Klassenmerkmalen bzw. nach der Wohlhabenheit zu den Hauptklassen, in diesen sodann nach der besonderen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu den einzelnen Stufen. Die Einschätzung erfolgte durch Gemeindekommissionen, deren Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt wurden, unter Aufsicht des Landrats. Die Feststellung der Steuerbeträge lag bei der Bezirksregierung. Ueber Reklamationen gegen die Veranlagung entschied die Regierung nach Einholung eines Gutachtens von der für einen jeden Kreis zu wählenden Reklamationskommission (durch Plenarbeschluss, wenn dem Gutachten nicht beigetreten wurde). Gegen diesen Beschluss stand dem Reklamanten ein formloser Rekurs an den Finanzminister offen.

Die klassifizierte Einkommensteuer umfasste 30 Stufen; für eine jede war ein fester monatlicher Steuerbetrag ($2^1/_2$—600 Thaler) vorgeschrieben; sie hatte also wieder eine feste Obergrenze. Die Veranlagung erfolgte lediglich nach der Grösse des Gesamteinkommens derart, dass die Jahressteuer 3% des Einkommens nicht übersteigen durfte. Zur Einschätzung sowie zur Festsetzung des Steuerbetrages wurden Einschätzungskommissionen unter Vorsitz des Landrats oder eines Regierungskommissars für jeden Kreis (Stadt ausserhalb des Kreisverbandes) gebildet; ihre Mitglieder wurden von der Kreis-(Gemeinde-)Vertretung gewählt. Jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen war verboten. Die Kommissionen verfügten über nur geringe Veranlagungsmittel: sie durften in die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in die Hypothekenbücher Einsicht nehmen. Dem Vorsitzenden der Kommission allein standen selbst diese Mittel nicht zur Verfügung. Auch hatte er in der Kommission keine Stimme, ausser bei Stimmengleichheit, in welchem Falle er den Ausschlag gab. Sowohl der Vorsitzende als auch der Eingeschätzte konnten gegen die Beschlüsse der Kommission Berufung bei der Bezirkskommission einlegen. — Daneben stand dem Eingeschätzten das sogenannte Remonstrationsverfahren offen, in welchem er es versuchen konnte, die Einschätzungskommission selbst von seiner Ueberbürdung zu überzeugen. Diese konnte dann eventuell ihren Beschluss ändern. — Die Bezirkskommission wurde für jeden Regierungsbezirk unter Vorsitz eines vom Finanzminister zu ernennenden Kommissars gebildet. Ihre Mitglieder wurden von der Provinzialvertretung aus den Steuerpflichtigen des Bezirks gewählt. Die Bezirkskommission entschied die Berufungen endgiltig. Ihr, nicht aber ihrem Vorsitzenden, standen dabei weitergehende Veranlagungsmittel zu Gebote: sie konnte Zeugen vernehmen und eventuell eidlich vernehmen lassen; sie hatte das Recht, an den Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse zu richten; sie konnte ihn auffordern, in seinem Besitze befindliche Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher etc. vorzulegen, endlich konnte sie von ihm äussersten Falles die eidliche Bekräftigung seiner Aussagen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse verlangen. Leistete der Reklamant einer dieser Aufforderungen innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Folge, so galt seine Reklamation als unbegründet.

g) Reformbestrebungen 1869—73. Leitende Gesichtspunkte. Die nächste Veränderung in den Grundlagen der direkten Personalbesteuerung brachte das Jahr 1873. Die Klassensteuer war durchaus reformbedürftig. Auch auf dem platten Lande und in den Landstädten erwies sich eine Veranlagung der gesamten Bevölkerung als unzweckmässig. Die Schwierigkeiten bei der Erhebung und die Belästigungen der Pflichtigen standen in den untersten Klassen in keinem Verhältnis zum Ertrage der Steuer. 1871 betrug das Steuersoll der Unterstufe 1a nur ca. $2^1/_4$ Millionen Thaler oder 19% des ganzen Klassensteuersolls. Dagegen waren in ihr 65 (nach anderer Berechnung 57) % aller Klassensteuerpflichtigen veranlagt. Auch war die Erhebung der Steuer in der untersten Stufe nur mit grosser Härte durchführbar und verursachte einen unverhältnismässigen Druck. Um 100 Thaler Steuer der Staatskasse zuzuführen, waren in den Städten in der Unterstufe 1a erforderlich: 228 Mahnungen (in allen übrigen Stufen 35), 95 (11) verfügte, 49 (4) vollstreckte und 37 (1) fruchtlos vollstreckte Exekutionen; die Erhebungskosten betrugen $8^1/_2$ ($1^2/_3$), der Steuerausfall $5^1/_2$ ($^1/_3$) Thaler. Für das platte Land stellten sich die Zahlen niedriger, doch sind dieselben nicht zuverlässig. Eine Begrenzung der Klassensteuerpflicht nach unten erwies sich sonach als Notwendigkeit.

Für die Veranlangung der Klassensteuer waren die Klassenmerkmale nicht mehr ausreichend, um die Leistungsfähigkeit zu treffen. Schon die ministerielle Veranlagungsinstruktion vom 8. Mai 1851 stellte für die Stufen der

3. Hauptklasse eine Einkommenskala auf; in den neuen Provinzen wurde diese auf die 2. Hauptklasse ausgedehnt, und in den alten Provinzen wurde faktisch die Skala für die direkten Kommunalsteuern der Einschätzung in der 2. Hauptklasse zu Grunde gelegt. Auch für die erste Klasse hatten sich die Klassenmerkmale verwischt und waren für die Leistungsfähigkeit nicht mehr massgebend. Daher war eine gesetzliche Einkommensskala für alle Stufen der Klassensteuer notwendig geworden, unter Wahrung der Möglichkeit, bei der Einschätzung auch andere Umstände, welche von Einfluss auf die Leistungsfähigkeit sind, zu berücksichtigen.

In der klassifizierten Einkommensteuer bewirkte die feste Obergrenze bei dem stattgehabten Anwachsen des Reichtums Ungerechtigkeiten. Die Stufen, besonders die höheren, zeigten zu grosse Sprünge. Endlich war die Veranlagung wegen des Veranlagungsverfahrens zu ungleichmässig und eine Reform des letzteren notwendig.

Gegen die Mahl- und Schlachtsteuer sprachen die oben genannten Gründe. Das steuertechnische Bedenken gegen ihren Ersatz durch die Klassensteuer wurde gemindert, wenn letztere eine feste Untergrenze erhielt. Mit Rücksicht auf die Finanzen der Grossstädte musste ihnen aber gestattet bleiben, die Verbrauchsabgabe wenigstens vom Fleisch beizubehalten.

h) Gesetzentwürfe von 1869 und 1871. 1869 legte v. d. Heydt einen Entwurf einer neuen Einkommensteuer dem Landtage vor, welcher aber nicht zur Beratung kam. (Vermehrung der Stufen; Aufhebung der oberen Grenze; indirekten Deklarationszwang; Zusammensetzung der Kommissionen zu $^2/_3$ durch Wahl der bezüglichen Vertretungen, zu $^1/_3$ durch Ernennungen seitens der Regierung.) Den Camphausenschen Entwurf vom 8. Dezember 1871 (Aufhebung der Unterstufe 1a; Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer und Ersatz durch die Klassensteuer; Möglichkeit für die Kommunen, die Schlachtsteuer in bisheriger Höhe beizubehalten; in Gemeinden über 100000 Einwohner sollte alsdann die erste Hauptklasse der Klassensteuer nicht erhoben werden, sondern für sie aus der Schlachtsteuer ein Aversum an den Staat entrichtet werden) zog die Regierung zurück, da das Abgeordnetenhaus wesentliche Aenderungen beschlossen hatte (Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch als Kommunalsteuer; keine Aufhebung von Klassensteuerstufen, sondern nur Ermässigung der Steuersätze).

i) GG. v. 25. Mai 1873. Am 12. November 1872 legte Camphausen einen neuen Entwurf vor, welcher zum G. v. 25. Mai 1873 führte. Auf die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer wurde verzichtet. — Die Klassensteuer wurde derart umgestaltet, dass für die Veranlagung zu den 12 Klassen eine Einkommensskala aufgestellt wurde. Der Steuersatz fiel von 2,7% in der zwölften Stufe bis auf 0,6% in der untersten. Neben dem Einkommen waren Umstände, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, zu berücksichtigen. Bei 140 Thaler Einkommen wurde die objektive Steuerpflicht begrenzt. — Der Ertrag der Steuer wurde auf 11 Millionen Thaler (nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf 14 Millionen Thaler) kontingentiert (s. unten). — Falls die Regierung bei der Entscheidung von Reklamationen dem Gutachten der Reklamationskommission nicht beitritt, so war die Reklamation von der Bezirkskommission (für die Einkommensteuer) zu entscheiden, nicht wie bisher vom Plenum der Regierung. — In der Einkommensteuer wurden die Stufen durch Verkleinerung der Intervalle vermehrt, und die obere Grenze wurde aufgehoben. Bei den beiden untersten Stufen durften ebenfalls Umstände, welche die Leistungsfähigkeit vermindern, Berücksichtigung finden. — Um die Veranlagung der Einkommensteuer gleichförmiger zu gestalten, hatte Camphausen Aufhebung des Remonstrationsverfahrens sowie Einsetzung einer Centralkommission vorgeschlagen, doch waren diese Bestimmungen nicht durchgegangen. — Ein Antrag der Abgeordneten Elsner v. Gronow und Rickert führte unter einigen Abänderungen im Sinne der Regierung zum G. v. 25. Mai 1873, nach welchem vom 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer durch die Klassensteuer ersetzt wurde, während die Schlachtsteuer unter einigen gesetzlich festgestellten Voraussetzungen als Kommunalsteuer beibehalten werden durfte.

k) Reformen seit 1873. Leitende Gesichtspunkte. Die Mängel der Steuer lagen zum Teil in ihr selbst, zum Teil aber in ihrer Stellung innerhalb des ganzen preussischen Steuersystems. Nach dem G. v. 1873 bestanden zwei sich ergänzende Staatssteuern neben einander, welche beide nach dem Einkommen umgelegt wurden. Dies war zweifelsohne ein Missstand. Einige Unterschiede zwischen ihnen waren von untergeordneter Bedeutung und liessen sich nicht aus der Natur der kleineren und grösseren Einkommen begründen. Sie waren daher unhaltbar. Von Wichtigkeit war die grundsätzlich verschiedene Veranlagung: dieser formale Unterschied bewirkte, dass in beiden Steuern das Einkommen mit verschiedener Genauigkeit erfasst wurde und dass die Klassensteuer die Pflichtigen schärfer traf als die klassifizierte Einkommensteuer; die Wirkung war also die gleiche, als ob zwischen beiden Steuern ein realer Unterschied bestanden hätte. —

Bei der Klassensteuer im besonderen hatte sich die Grenze der objektiven Steuerpflicht als zu niedrig erwiesen. 1878/81 kamen in der ganzen Monarchie jährlich auf je 100 in der betreffenden Stufe veranlagte Personen Pfändungen: in der 1. Stufe: 24,6, in der 2.: 25,8, in der 3.: 18,6 und in der 4.—12.: 10,2, davon waren in den beiden untersten Stufen mehr als die Hälfte fruchtlos. Noch schlimmer war es in den Städten. Die bezüglichen Zahlen sind für Berlin (bei vierteljährlicher Hebung): 70,0; 65,6; 41,9; 14,3; und gar in Breslau (mit monatlicher Hebung): 229,1; 166,8; 81,3; 33,3. Dabei fielen in Berlin unter ca. 190000 Pfändungen 178000, in Breslau unter 98000 79000 fruchtlos aus.

Sonach musste die Grenze der objektiven Steuerpflicht (vor allem aber auch bei den kommunalen Einkommensteuern in den Städten) höher gelegt werden.

herrschte, in Angriff zu nehmen. Am 2. Januar 1851 brachte sie einen neuen Entwurf ein, welcher nach geringen Abänderungen als G. v. 1. Mai 1851 publiziert wurde. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde beibehalten, die alte Klassensteuer dagegen aufgehoben und durch eine Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ersetzt. Beide Steuern ergänzten sich. Der ersteren unterlagen alle Einwohner der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte mit einem Einkommen, welches 1000 Thaler nicht überstieg, der letzteren alle Einwohner mit einem höheren Einkommen im ganzen Gebiete der Monarchie, doch wurde diesen, falls sie in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnten, 20 Thaler für die geleistete Verbrauchsabgabe von ihrem Steuerbetrage in Abzug gebracht. Beide Steuern wurden in der Regel nach Haushaltungen angelegt.

Die Klassensteuer wurde in 3 Hauptklassen, welche 12 Stufen umfassten, erhoben. Für jede Stufe war ein bestimmter monatlicher Steuerbetrag festgesetzt, gleichgültig, ob eine Haushaltung oder ob ein Einzelsteuernder getroffen wurde. (Die unterste, 1. Stufe, war in zwei Unterstufen 1a und 1b geteilt. In ihr wurde jede steuerpflichtige Person besonders veranlagt. Die Unterstufe 1b mit $2^1/_2$ Silbergroschen Steuer war nur für Einzelsteuernde; zur Unterstufe 1a mit $1^1/_4$ Silbergroschen Steuer durften aus einer Haushaltung nicht mehr als 2 Personen zur Steuer herangezogen werden.) Die Veranlagung erfolgte nach Klassenmerkmalen bzw. nach der Wohlhabenheit zu den Hauptklassen, in diesen sodann nach der besonderen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu den einzelnen Stufen. Die Einschätzung erfolgte durch Gemeindekommissionen, deren Mitglieder von der Gemeindevertretung gewählt wurden, unter Aufsicht des Landrats. Die Feststellung der Steuerbeträge lag bei der Bezirksregierung. Ueber Reklamationen gegen die Veranlagung entschied die Regierung nach Einholung eines Gutachtens von der für einen jeden Kreis zu wählenden Reklamationskommission (durch Plenarbeschluss, wenn dem Gutachten nicht beigetreten wurde). Gegen diesen Beschluss stand dem Reklamanten ein formloser Rekurs an den Finanzminister offen.

Die klassifizierte Einkommensteuer umfasste 30 Stufen; für eine jede war ein fester monatlicher Steuerbetrag ($2^1/_2$—600 Thaler) vorgeschrieben; sie hatte also wieder eine feste Obergrenze. Die Veranlagung erfolgte lediglich nach der Grösse des Gesamteinkommens derart, dass die Jahressteuer 3% des Einkommens nicht übersteigen durfte. Zur Einschätzung sowie zur Festsetzung des Steuerbetrages wurden Einschätzungskommissionen unter Vorsitz des Landrats oder eines Regierungskommissars für jeden Kreis (Stadt ausserhalb des Kreisverbandes) gebildet; ihre Mitglieder wurden von der Kreis-(Gemeinde-)Vertretung gewählt. Jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des einzelnen Steuerpflichtigen war verboten. Die Kommissionen verfügten über nur geringe Veranlagungsmittel: sie durften in die Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in die Hypothekenbücher

Einsicht nehmen. Dem Vorsitzenden der
mission allein standen selbst diese Mittel
zur Verfügung. Auch hatte er in der Komm
keine Stimme, ausser bei Stimmengleichh
welchem Falle er den Ausschlag gab. S
der Vorsitzende als auch der Eingesch
konnten gegen die Beschlüsse der Komm
Berufung bei der Bezirkskommission einl
— Daneben stand dem Eingeschätzten da
genannte Remonstrationsverfahren
in welchem er es versuchen konnte, die
schätzungskommission selbst von seiner Ü
bürdung zu überzeugen. Diese konnte
eventuell ihren Beschluss ändern. — Die Bez
kommission wurde für jeden Regierungsbe
unter Vorsitz eines vom Finanzminister
ernennenden Kommissars gebildet. Ihre
glieder wurden von der Provinzialvertret
aus den Steuerpflichtigen des Bezirks gew
Die Bezirkskommission entschied die Berufun
endgiltig. Ihr, nicht aber ihrem Vorsitzen
standen dabei weitergehende Veranlagungsm
zu Gebote: sie konnte Zeugen vernehmen
eventuell eidlich vernehmen lassen; sie h
das Recht, an den Reklamanten bestim
Fragen über seine Vermögens- und Einkomm
verhältnisse zu richten; sie konnte ihn aufford
in seinem Besitze befindliche Urkunden, Pa
kontrakte, Schuldverschreibungen, Handlun
bücher etc. vorzulegen, endlich konnte sie
ihm äussersten Falles die eidliche Bekräftigu
seiner Aussagen über seine Vermögens-
Einkommensverhältnisse verlangen. Leist
der Reklamant einer dieser Aufforderun
innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Folge
galt seine Reklamation als unbegründet.

g) Reformbestrebungen 1869 –
Leitende Gesichtspunkte. Die nä
Veränderung in den Grundlagen der di
Personalbesteuerung brachte das Jahr
Die Klassensteuer war durchaus reformbe
Auch auf dem platten Lande und in de
städten erwies sich eine Veranlagung
samten Bevölkerung als unzweckmäs
Schwierigkeiten bei der Erhebung und
lästigungen der Pflichtigen standen
untersten Klassen in keinem Verhält
Ertrage der Steuer. 1871 betrug das
der Unterstufe 1a nur ca. $2^1/_2$ Millione
oder 19% des ganzen Klassensteuers
gegen waren in ihr 65 (nach anderer Be
57) % aller Klassensteuerpflichtigen
Auch war die Erhebung der Steue
untersten Stufe nur mit grosser Här
führbar und verursachte einen unv
mässigen Druck. Um 100 Thaler S
Staatskasse zuzuführen, waren in d
in der Unterstufe 1a erforderlich: 228
(in allen übrigen Stufen 35), 95 (11
49 (4) vollstreckte und 37 (1) fruchtlos v
Exekutionen; die Erhebungskosten
$8^1/_2$ ($1^2/_3$), der Steuerausf
Für das platte Land st
niedriger, doch sind di
Eine Begrenzung d
unten erwies sich

Für die
waren die
reichend, u
Schon die
vom 8

…tklasse eine Einkommenskala auf; in …uen Provinzen wurde diese auf die …tklasse ausgedehnt, und in den alten …en wurde faktisch die Skala für die … Kommunalsteuern der Einschätzung …2. Hauptklasse zu Grunde gelegt. Auch … erste Klasse hatten sich die Klassen…le verwischt und waren für die Leistungs…t nicht mehr massgebend. Daher war …setzliche Einkommensskala für alle …er Klassensteuer notwendig geworden, …ahrung der Möglichkeit, bei der Ein…g auch andere Umstände, welche von … auf die Leistungsfähigkeit sind, zu …htigen.

…der klassifizierten Einkommensteuer … die feste Obergrenze bei dem statt… Anwachsen des Reichtums Ungerech… Die Stufen, besonders die höheren, …u grosse Sprünge. Endlich war die …ung wegen des Veranlagungsverfah…ungleichmässig und eine Reform des … notwendig.

…n die Mahl- und Schlachtsteuer sprachen …enannten Gründe. Das steuertechnische … gegen ihren Ersatz durch die Klassen…rde gemindert, wenn letztere eine …ergrenze erhielt. Mit Rücksicht auf …en der Grossstädte musste ihnen aber …bleiben, die Verbrauchsabgabe wenig… Fleisch beizubehalten.

…setzentwürfe von 1869 und 1871. … v. d. Heydt einen Entwurf einer …kommensteuer dem Landtage vor, …er nicht zur Beratung kam. (Ver…ler Stufen; Aufhebung der oberen …ndirekten Deklarationszwang; Zu…zung der Kommissionen zu 2/3 durch …ezüglichen Vertretungen, zu 1/3 durch …en seitens der Regierung.) Den …senschen Entwurf vom 8. Dezember …bung der Unterstufe 1a; Aufhebung …und Schlachtsteuer als Staatssteuer …rch die Klassensteuer; Möglichkeit …nunen, die Schlachtsteuer in bis… beizubehalten; in Gemeinden über …wohner sollte alsdann die erste … der Klassensteuer nicht erhoben …ern für sie aus der Schlachtsteuer …an den Staat entrichtet werden) …ung zurück, da das Abgeordneten…e Aenderungen beschlossen hatte …r Mahl- und Schlachtsteuer auch …steuer; keine Aufhebung von …ufen, sondern nur Ermässigung [illegible]

…5. Mai 1873. Am 12. November [illegible] …mphausen einen neuen Ent[illegible] …er zum G. v. 25. Mai 1873 führ[illegible] …ng der Mahl- und Schl[illegible] …er. — Die Kla[illegible] [illegible]

Thaler (nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auf 14 Millionen Thaler) kontingentiert (s. unten). — Falls die Regierung bei der Entscheidung von Reklamationen dem Gutachten der Reklamationskommission nicht beitritt, so war die Reklamation von der Bezirkskommission (für die Einkommensteuer) zu entscheiden, nicht wie bisher vom Plenum der Regierung. — In der Einkommensteuer wurden die Stufen durch Verkleinerung der Intervalle vermehrt, und die obere Grenze wurde aufgehoben. Bei den beiden untersten Stufen durften ebenfalls Umstände, welche die Leistungsfähigkeit vermindern, Berücksichtigung finden. — Um die Veranlagung der Einkommensteuer gleichförmiger zu gestalten, hatte Camphausen Aufhebung des Remonstrationsverfahrens sowie Einsetzung einer Centralkommission vorgeschlagen, doch waren diese Bestimmungen nicht durchgegangen. — Ein Antrag der Abgeordneten Elsner v. Gro[illegible] und Rickert führte unter einigen Abänderungen im Sinne der Regierung zum G. v. 25. Mai 187[illegible], nach welchem vom 1. Januar 187[illegible] ab die Mahl- und Schlachtsteuer als [illegible] steuer durch die Klassensteuer [illegible] setzt wurde, während die Schlacht[illegible] unter einigen gesetzlich festgestellten [illegible] setzungen als Kommunalsteuer [illegible] werden durfte.

k) Reformen seit 187[illegible] Gesichtspunkte. Die [illegible] lagen zum Teil in ihr selbst [illegible] ihrer Stellung innerhalb des ganzen Steuersystems. Nach dem [illegible] zwei sich ergänzende [illegible] ander, welche beide [illegible] gelegt wurden. [illegible] Missstand. Einige [illegible] waren von [illegible] liessen sich [illegible] und grösseren [illegible] waren daher [illegible] die grundsätzl[illegible] dieser formal[illegible] beiden Steuern [illegible] Genauigkeit [illegible] steuer die [illegible] klassifizierten [illegible] war als [illegible] Steuern [illegible] hatte. — [illegible]

[illegible] …höchst…ge, dass …gemeinde…ar 18 % des [illegible] aber nicht nur …her Veranlagung …n die staatliche …nd doch ist die Ein… Steuer, welche ihrer …h ist, dass der Staat … auf anderen Gebieten …sbedarfes bedienen kann …it seinen grossen [illegible] …gen an Zölle[illegible] welche [illegible]

Bei beiden Steuern erstreckte sich die subjektive Steuerpflicht nur auf physische Personen. Es war die Frage aufzuwerfen, ob diese Beschränkung beizubehalten, oder ob nicht vielmehr die subjektive Steuerpflicht auch auf juristische Personen, im besonderen auf Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften etc.) auszudehnen sei. Der Raum gestattet nicht, auf die Einkommenbesteuerung der juristischen Personen im allgemeinen einzugehen; hier sind es zahlreiche völker- und staatsrechtliche Rechtssätze sowie Erwägungen volkswirtschaftlicher Art, welche weitgehende Ausnahmen erheischen (für Kommunalverbände, Stiftungen, Sparkassen etc.); wie die Staaten, welche die subjektive Steuerpflicht auf juristische Personen überhaupt ausgedehnt haben, dieselben durch Steuerbefreiungen einschränken, ist bei diesen zu ersehen (s. unten). Für Preussen ist bisher nur die Frage praktisch geworden, ob die Erwerbsgesellschaften besteuert werden sollen. Das Verlangen, dass die Einkommensteuer Einkommen überall treffen soll, wo solches zu finden ist, also auch bei Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, erscheint unberechtigt. Die Einkommensteuer ist eine Personalsteuer. Sie will Personen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit treffen und nimmt als Massstab hierfür die Grösse des Einkommens. Bei einer Besteuerung der Erwerbsgesellschaften wird aber die Dividende (der Gewinnanteil etc.) desjenigen, der sie bezieht, einmal bei der Gesellschaft, sodann auch bei dem Bezugsberechtigten, sonach doppelt besteuert. Trotzdem ist die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften heute erforderlich: nur durch sie kann dasjenige Einkommen getroffen werden, welches Ausländer und nicht in Preussen wohnhafte Deutsche aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft in Preussen beziehen, soweit derselbe durch eine Erwerbsgesellschaft stattfindet; ferner kann nur durch sie derjenige Teil des Einkommens getroffen werden, welcher nicht zur Verteilung an die Mitglieder gelangt, sondern zu Meliorationen oder zur Geschäftserweiterung, zur Schuldentilgung, zur Bildung von Reservefonds etc. Verwendung findet. Endlich aber, und dieses steuertechnische Moment erscheint von grösster Wichtigkeit, ist die Veranlagung der Steuer bei den Erwerbsgesellschaften selbst eine sichere, während die Verfolgung des Einkommens aus diesen Quellen bei den Bezugsberechtigten immer problematisch bleibt. — Wenn aus diesen Gründen die Steuerpflicht auf die Erwerbsgesellschaften ausgedehnt wird, so muss doch dabei eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Drei Wege sind möglich. Man besteuert die Gesellschaft mit ihrem vollen Einkommen und lässt den so versteuerten Teil des Einkommens bei den Mitgliedern frei. (Missstände, wie Kursschwankungen um den Stichtag der Einschätzung, Verleihen von im Auslande befindlichen Aktien für diesen Tag, lassen sich vermeiden, wenn der Nachweis einjährigen Besitzes der Aktien verlangt wird.) Oder man besteuert die Mitglieder mit ihrem vollen Einkommen und lässt bei Versteuerung der Gesellschaft die nachweislich versteuerten Dividenden ausser Rechnung. In beiden Fällen werden nicht unerhebliche steuertechnische Sch keiten eintreten. Auch würde das ausl Kapital, falls das Einkommen aus de im Auslande selbst einer Einkommenste terliegt, härter getroffen als das inlä Am leichtesten ist der dritte Weg zu b ten: man lässt einen bestimmten Pro des Aktienkapitals etc. von der Steu allerdings erfüllt dieses Verfahren we Forderungen ganz, welche auf die Best der Erwerbsgesellschaften hinweisen, no dabei die Doppelbesteuerung vollständ mieden.

Ferner hatten sich bei der klassi Einkommensteuer vor allem der Steue und die Veranlagung als reformb erwiesen.

Die Leistungsfähigkeit wird auch b leren Einkommen oft wesentlich durch U bedingt, welche ausserhalb der Höhe d kommens liegen; es galt die Bestimmun welcher eine Berücksichtigung verm Leistungsfähigkeit gestattet war, wirksa gestalten und diese Möglichkeit der E gung des Steuersatzes weiteren Kreisen öffnen.

Der Steuerfuss betrug bei der Eink steuer einheitlich 3% der unteren Stufen Mit Rücksicht auf die geringere Leistung keit der kleinen und mittleren Einkom wie auf deren Belastung durch die ind Abgaben von notwendigen Lebensmitteln, sich der Grösse des Einkommens nicht an waren diese Klassen durch Ermässigu Steuer zu erleichtern. Diese Erwägung zum Verlangen der Degression für die Stufen auch der klassifizierten Einkommen wie sie für die Klassensteuer bereits b Das Wesen der degressiven Einkon steuer besteht darin, dass im Princ Steuer durchgeführt wird, welche in chem Verhältnis mit der Höhe de kommens wächst (sei es, dass ein besti sich gleichbleibender Prozentsatz von Einkommen erhoben wird oder dass d kommen zunächst nach Stufen unters ist und dass für jede Stufe ein Steuers stimmt ist, welcher den gleichen Proz der unteren oder oberen Grenze oder de leren Einkommens der Stufe ausmacht aber von diesem Princip für die mittler kleinen Einkommen im Hinblick auf i ringere Leistungsfähigkeit abgewiche dass der Steuerfuss bei den kl Einkommen immer niedriger wi

Im Unterschiede hiervon besteht das cip der progressiven Einkommens darin, die grossen Einkommen mit dem gleichen Prozentsatz die kleineren zu treffen, sonder selben mit der Grösse des Ei mens wachsen zu lassen. — Die Lei fähigkeit wächst in höherem Masse a Einkommen; aber doch nur bis zu ei wissen Grenze; bei so grossen Einkomm denen die Steuer in der Regel nicht m individuelle Konsumfähigkeit, sondern Kapitalbildung aus dem Einkommen einsc erscheint die Leistungsfähigkeit der Grö Einkommens proportional. Erkennt m dass die Steuer nach der Leistungsfä

und stellt man speciell der Ein-
er diese Aufgabe, so wird man eine
Progression befürworten müssen,
ht ohne Schranken wächst, sondern
eine prozentuale Besteuerung der
en Einkommen ausmündet. Das
Bedenken gegen das Princip der
beruht darin, dass man sich mit
nwankenden Boden begiebt: denn
ung der Progression im Steuerfusse
chaus willkürliche; sie kann allein
unsicheren Erwägungen über Billig-
veckmässigkeit stattfinden; ob und
e gesetzgebenden Faktoren sich
ungen in der öffentlichen Meinung
bener Progression hinreissen lassen
nicht abzusehen; eine Grenze wird
ch die Besteuerung der übrigen
l durch die Möglichkeit, Wohnsitz
ebetrieb in diese zu verlegen, ge-

iche Erwägung, welche zur Forde-
eschränkt progressiven Einkommen-
t, spricht für eine schärfere Belas-
ndierten Einkommens gegenüber
dierten. Das erstere verleiht eine
ungsfähigkeit als das letztere, da
jenes, das Vermögen, dauernd ist,
e Quelle des letzteren, die persön-
kraft, versiegt und untergeht. Die
elastung des fundierten Einkommens
ein Ertragssteuersystem neben der
steuer, durch eine allgemeine Erb-
r, durch eine die Einkommensteuer
Steuer, welche nach dem Vermögen
ird, oder innerhalb der Einkommen-
st geschehen. Die ersten beiden
die einfacheren, eine gleichmässige
ng des fundierten Einkommens wird
ber nicht erzielt. Die ergänzende
teuer wählt das wichtigste Moment,
n dem Einkommen für die Leistungs-
deutsam ist, zum Massstabe. Die
gung der Leistungsfähigkeit der
n Einkommensarten innerhalb der
teuer selbst (sie geht über die Un-
von fundiertem und unfundiertem
hinaus) ist sehr schwierig: es sei
esen auf die verschiedene Leistungs-
nes fest angestellten Beamten mit
lt, mit Aussicht auf Pension, auf
d Waisenbezüge seiner Hinterlas-
über den auf Kündigung angestellten
ren Einkommen jederzeit aufhören
das geringe und schwankende Ein-
kleinen Gewerbetreibenden dürfte,
um Teil fundiertes ist, nicht leis-
sein als die gleich grossen, aber
üge fest angestellter Beamten. Die
nnerhalb der Einkommensteuer die
rt des Einkommens bedingte Leis-
eit Berücksichtigung finden kann,
weder in der Praxis irgend eines
öst noch durch die Theorie hin-
lärt. — In Preussen wurde bis zur
1893 das fundierte Einkommen
rch die Grund-, Gebäude- und Ge-
nochmals belastet, das Kapitalren-
en dagegen nur durch die Einkom-
etroffen.
hatte der Tarif von 1873 den Mangel, dass die Stufenintervalle auch in ihm noch zu gross waren und dass infolge davon gerade bei bedeutendem Einkommen grosse Teile desselben unbesteuert blieben. Wollte man auch nicht zu einer prozentualen Steuer übergehen, d. h. zu einer Steuer, welche bestimmte Prozente des ermittelten Einkommens beträgt, sondern mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Veranlagung bezw. Steuererklärung das Stufensystem beibehalten, so liessen sich doch die Intervalle ohne Bedenken wesentlich verringern.

Noch schwerer als die Missstände im Tarif wogen diejenigen bei der Veranlagung. Der gesetzlich festgestellte Grundsatz, Einkommen schätzen zu sollen, ohne in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eindringen zu dürfen, und die Verleihung ausreichender Veranlagungsmittel an die Reklamations-, nicht aber an die Einschätzungsbehörde, unter gleichzeitigem Ausschluss der Regierungsvertreter von ihrer Handhabung, musste zu ungleichmässiger Veranlagung und ungerecht verteiltem Steuerdruck führen. Besonders das Einkommen aus Kapitalvermögen konnte sich mit Leichtigkeit der Steuer entziehen. — Dazu kam, dass keine Instanz bestand, welche über die Gleichmässigkeit der Veranlagung zwischen den einzelnen Regierungsbezirken wachte. — Infolge hiervon wurde von immer weiteren Kreisen verlangt, dass das Veranlagungsverfahren zu verbessern und zu vereinfachen sei und dass wirksamere Veranlagungsmittel, gleichzeitig unter Einführung obligatorischer Steuererklärungen, den Einschätzungsbehörden zu gewähren seien.

Schliesslich ist die Stellung der direkten Personensteuer im ganzen Steuersystem zu beleuchten. Da dem Reiche das Recht auf Erhebung der Zölle und der wichtigsten Verbrauchsabgaben vorbehalten ist, so sind die Einzelstaaten und die kommunalen Verbände auf die direkten Steuern als vornehmlichste Einnahmequelle angewiesen. Das Anwachsen der kommunalen Haushalte hatte zu einer Ueberspannung der direkten Steuern innerhalb der Kommunalbesteuerung geführt. Daselbst besteht die Begrenzung der objektiven Steuerpflicht selbst nicht bei 420 Mark. Trotzdem waren ausserordentlich hohe Zuschläge zu den staatlichen Steuern erforderlich. Für das Etatsjahr 1881/82 wurden in der Mehrzahl der Provinzen allein von den Gemeinden meistens Zuschläge von 100—200% zur staatlichen Einkommensteuer erhoben, in etlichen Provinzen sogar in der Regel 200—300%. 1883/84 wurden in 233 Gemeinden mehr als 300%, in 13 mehr als 500% bis zum Höchstbetrage von 675% erhoben. Man erwäge, dass bei 300% Zuschlag die Staats- und Gemeindesteuer zusammen 12%, bei 500% gar 18% des Gesamteinkommens betrug.

Diese Zuschläge verschärften aber nicht nur die Härten, welche aus ungleicher Veranlagung entstanden, sie machten auch die staatliche Steuer unbeweglich. Und doch ist die Einkommensteuer die einzige Steuer, welche ihrer Natur nach so beweglich ist, dass der Staat sich ihrer bei Ausfällen auf anderen Gebieten zur Deckung des Staatsbedarfes bedienen kann. Gerade in Preussen mit seinen grossen Einnahmen aus Ueberweisungen an Zöllen und aus dem Eisenbahnbetriebe, welche beide leicht aus

Bei beiden Steuern erstreckte sich die subjektive Steuerpflicht nur auf physische Personen. Es war die Frage aufzuwerfen, ob diese Beschränkung beizubehalten, oder ob nicht vielmehr die subjektive Steuerpflicht auch auf juristische Personen, im besonderen auf Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften etc.) auszudehnen sei. Der Raum gestattet nicht, auf die Einkommenbesteuerung der juristischen Personen im allgemeinen einzugehen; hier sind es zahlreiche völker- und staatsrechtliche Rechtssätze sowie Erwägungen volkswirtschaftlicher Art, welche weitgehende Ausnahmen erheischen (für Kommunalverbände, Stiftungen, Sparkassen etc.); wie die Staaten, welche die subjektive Steuerpflicht auf juristische Personen überhaupt ausgedehnt haben, dieselben durch Steuerbefreiungen einschränken, ist bei diesen zu ersehen (s. unten). Für Preussen ist bisher nur die Frage praktisch geworden, ob die Erwerbsgesellschaften besteuert werden sollen. Das Verlangen, dass die Einkommensteuer Einkommen überall treffen soll, wo solches zu finden ist, also auch bei Erwerbsgesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, erscheint unberechtigt. Die Einkommensteuer ist eine Personalsteuer. Sie will Personen im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit treffen und nimmt als Massstab hierfür die Grösse des Einkommens. Bei einer Besteuerung der Erwerbsgesellschaften wird aber die Dividende (der Gewinnanteil etc.) desjenigen, der sie bezieht, einmal bei der Gesellschaft, sodann auch bei dem Bezugsberechtigten, sonach doppelt besteuert. Trotzdem ist die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften heute erforderlich: nur durch sie kann dasjenige Einkommen getroffen werden, welches Ausländer und nicht in Preussen wohnhafte Deutsche aus dem Betriebe von Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft in Preussen beziehen, soweit derselbe durch eine Erwerbsgesellschaft stattfindet; ferner kann nur durch sie derjenige Teil des Einkommens getroffen werden, welcher nicht zur Verteilung an die Mitglieder gelangt, sondern zu Meliorationen oder zur Geschäftserweiterung, zur Schuldentilgung, zur Bildung von Reservefonds etc. Verwendung findet. Endlich aber, und dieses steuertechnische Moment erscheint von grösster Wichtigkeit, ist die Veranlagung der Steuer bei den Erwerbsgesellschaften selbst eine sichere, während die Verfolgung des Einkommens aus diesen Quellen bei den Bezugsberechtigten immer problematisch bleibt. — Wenn aus diesen Gründen die Steuerpflicht auf die Erwerbsgesellschaften ausgedehnt wird, so muss doch dabei eine Doppelbesteuerung vermieden werden. Drei Wege sind möglich. Man besteuert die Gesellschaft mit ihrem vollen Einkommen und lässt den so versteuerten Teil des Einkommens bei den Mitgliedern frei. (Missstände, wie Kursschwankungen um den Stichtag der Einschätzung, Verleihen von im Auslande befindlichen Aktien für diesen Tag, lassen sich vermeiden, wenn der Nachweis einjährigen Besitzes der Aktien verlangt wird.) Oder man besteuert die Mitglieder mit ihrem vollen Einkommen und lässt bei Versteuerung der Gesellschaft die nachweislich versteuerten Dividenden ausser Rechnung. In beiden Fällen werden nicht unerhebliche steuertechnische Schwierigkeiten eintreten. Auch würde das ausländische Kapital, falls das Einkommen aus demselben im Auslande selbst einer Einkommensteuer unterliegt, härter getroffen als das inländische. Am leichtesten ist der dritte Weg zu beschreiten: man lässt einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals etc. von der Steuer frei; allerdings erfüllt dieses Verfahren weder die Forderungen ganz, welche auf die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften hinweisen, noch wird dabei die Doppelbesteuerung vollständig vermieden.

Ferner hatten sich bei der klassifizierten Einkommensteuer vor allem der Steuertarif und die Veranlagung als reformbedürftig erwiesen.

Die Leistungsfähigkeit wird auch bei mittleren Einkommen oft wesentlich durch Umstände bedingt, welche ausserhalb der Höhe des Einkommens liegen; es galt die Bestimmung, nach welcher eine Berücksichtigung verminderter Leistungsfähigkeit gestattet war, wirksamer zu gestalten und diese Möglichkeit der Ermässigung des Steuersatzes weiteren Kreisen zu eröffnen.

Der Steuerfuss betrug bei der Einkommensteuer einheitlich 3% der unteren Stufengrenze. Mit Rücksicht auf die geringere Leistungsfähigkeit der kleinen und mittleren Einkommen sowie auf deren Belastung durch die indirekten Abgaben von notwendigen Lebensmitteln, welche sich der Grösse des Einkommens nicht anpassen, waren diese Klassen durch Ermässigung der Steuer zu erleichtern. Diese Erwägung führte zum Verlangen der Degression für die unteren Stufen auch der klassifizierten Einkommensteuer, wie sie für die Klassensteuer bereits bestand. Das Wesen der degressiven Einkommensteuer besteht darin, dass im Princip eine Steuer durchgeführt wird, welche in gleichem Verhältnis mit der Höhe des Einkommens wächst (sei es, dass ein bestimmter, sich gleichbleibender Prozentsatz von jedem Einkommen erhoben wird oder dass das Einkommen zunächst nach Stufen unterschieden ist und dass für jede Stufe ein Steuersatz bestimmt ist, welcher den gleichen Prozentsatz der unteren oder oberen Grenze oder des mittleren Einkommens der Stufe ausmacht), dass aber von diesem Princip für die mittleren und kleinen Einkommen im Hinblick auf ihre geringere Leistungsfähigkeit abgewichen und dass der Steuerfuss bei den kleinen Einkommen immer niedriger wird.

Im Unterschiede hiervon besteht das Princip der progressiven Einkommensteuer darin, die grossen Einkommen nicht mit dem gleichen Prozentsatze wie die kleineren zu treffen, sondern denselben mit der Grösse des Einkommens wachsen zu lassen. — Die Leistungsfähigkeit wächst in höherem Masse als das Einkommen; aber doch nur bis zu einer gewissen Grenze; bei so grossen Einkommen, bei denen die Steuer in der Regel nicht mehr die individuelle Konsumfähigkeit, sondern nur die Kapitalbildung aus dem Einkommen einschränkt, erscheint die Leistungsfähigkeit der Grösse des Einkommens proportional. Erkennt man an, dass die Steuer nach der Leistungsfähigkeit

treffen soll, und stellt man speciell der Einkommensteuer diese Aufgabe, so wird man eine vorsichtige Progression befürworten müssen, die aber nicht ohne Schranken wächst, sondern wieder in eine prozentuale Besteuerung der ganz grossen Einkommen ausmündet. Das wichtigste Bedenken gegen das Princip der Progression beruht darin, dass man sich mit ihm auf schwankenden Boden begiebt: denn die Normierung der Progression im Steuerfusse ist eine durchaus willkürliche; sie kann allein unter ganz unsicheren Erwägungen über Billigkeit und Zweckmässigkeit stattfinden; ob und wieweit die gesetzgebenden Faktoren sich durch Strömungen in der öffentlichen Meinung zu übertriebener Progression hinreissen lassen werden, ist nicht abzusehen; eine Grenze wird freilich durch die Besteuerung der übrigen Staaten und durch die Möglichkeit, Wohnsitz und Gewerbebetrieb in diese zu verlegen, gezogen.

Die gleiche Erwägung, welche zur Forderung einer beschränkt progressiven Einkommensteuer führt, spricht für eine schärfere Belastung des fundierten Einkommens gegenüber dem unfundierten. Das erstere verleiht eine höhere Leistungsfähigkeit als das letztere, da die Quelle jenes, das Vermögen, dauernd ist, während die Quelle des letzteren, die persönliche Arbeitskraft, versiegt und untergeht. Die besondere Belastung des fundierten Einkommens kann durch ein Ertragssteuersystem neben der Einkommensteuer, durch eine allgemeine Erbschaftssteuer, durch eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer, welche nach dem Vermögen umgelegt wird, oder innerhalb der Einkommensteuer selbst geschehen. Die ersten beiden Mittel sind die einfacheren, eine gleichmässige Mehrbelastung des fundierten Einkommens wird durch sie aber nicht erzielt. Die ergänzende Vermögenssteuer wählt das wichtigste Moment, welches neben dem Einkommen für die Leistungsfähigkeit bedeutsam ist, zum Massstabe. Die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Einkommensarten innerhalb der Einkommensteuer selbst (sie geht über die Unterscheidung von fundiertem und unfundiertem Einkommen hinaus) ist sehr schwierig: es sei nur hingewiesen auf die verschiedene Leistungsfähigkeit eines fest angestellten Beamten mit festem Gehalt, mit Aussicht auf Pension, auf Witwen- und Waisenbezüge seiner Hinterlassenen gegenüber den auf Kündigung angestellten Personen, deren Einkommen jederzeit aufhören kann: auch das geringe und schwankende Einkommen der kleinen Gewerbetreibenden dürfte, obwohl es zum Teil fundiertes ist, nicht leistungsfähiger sein als die gleich grossen, aber sicheren Bezüge fest angestellter Beamten. Die Frage, wie innerhalb der Einkommensteuer die durch die Art des Einkommens bedingte Leistungsfähigkeit Berücksichtigung finden kann, ist bis jetzt weder in der Praxis irgend eines Staates gelöst noch durch die Theorie hinreichend geklärt. — In Preussen wurde bis zur Reform von 1893 das fundierte Einkommen zum Teil durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer nochmals belastet, das Kapitalrenteneinkommen dagegen nur durch die Einkommensteuer getroffen.

Endlich hatte der Tarif von 1873 den Mangel, dass die Stufenintervalle auch in ihm noch zu gross waren und dass infolge davon gerade bei bedeutendem Einkommen grosse Teile desselben unbesteuert blieben. Wollte man auch nicht zu einer prozentualen Steuer übergehen, d. h. zu einer Steuer, welche bestimmte Prozente des ermittelten Einkommens beträgt, sondern mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Veranlagung bezw. Steuererklärung das Stufensystem beibehalten, so liessen sich doch die Intervalle ohne Bedenken wesentlich verringern.

Noch schwerer als die Missstände im Tarif wogen diejenigen bei der Veranlagung. Der gesetzlich festgestellte Grundsatz, Einkommen schätzen zu sollen, ohne in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eindringen zu dürfen, und die Verleihung ausreichender Veranlagungsmittel an die Reklamations-, nicht aber an die Einschätzungsbehörde, unter gleichzeitigem Ausschluss der Regierungsvertreter von ihrer Handhabung, musste zu ungleichmässiger Veranlagung und ungerecht verteiltem Steuerdruck führen. Besonders das Einkommen aus Kapitalvermögen konnte sich mit Leichtigkeit der Steuer entziehen. — Dazu kam, dass keine Instanz bestand, welche über die Gleichmässigkeit der Veranlagung zwischen den einzelnen Regierungsbezirken wachte. — Infolge hiervon wurde von immer weiteren Kreisen verlangt, dass das Veranlagungsverfahren zu verbessern und zu vereinfachen sei und dass wirksamere Veranlagungsmittel, gleichzeitig unter Einführung obligatorischer Steuererklärungen, den Einschätzungsbehörden zu gewähren seien.

Schliesslich ist die Stellung der direkten Personensteuer im ganzen Steuersystem zu beleuchten. Da dem Reiche das Recht auf Erhebung der Zölle und der wichtigsten Verbrauchsabgaben vorbehalten ist, so sind die Einzelstaaten und die kommunalen Verbände auf die direkten Steuern als vornehmlichste Einnahmequelle angewiesen. Das Anwachsen der kommunalen Haushalte hatte zu einer Ueberspannung der direkten Steuern innerhalb der Kommunalbesteuerung geführt. Daselbst besteht die Begrenzung der objektiven Steuerpflicht selbst nicht bei 420 Mark. Trotzdem waren ausserordentlich hohe Zuschläge zu den staatlichen Steuern erforderlich. Für das Etatsjahr 1881/82 wurden in der Mehrzahl der Provinzen allein von den Gemeinden meistens Zuschläge von 100—200 % zur staatlichen Einkommensteuer erhoben, in etlichen Provinzen sogar in der Regel 200—300 %. 1883/84 wurden in 233 Gemeinden mehr als 300 %, in 13 mehr als 500 % bis zum Höchstbetrage von 675 % erhoben. Man erwäge, dass bei 300 % Zuschlag die Staats- und Gemeindesteuer zusammen 12 %, bei 500 % gar 18 % des Gesamteinkommens betrug.

Diese Zuschläge verschärften aber nicht nur die Härten, welche aus ungleicher Veranlagung entstanden, sie machten auch die staatliche Steuer unbeweglich. Und doch ist die Einkommensteuer die einzige Steuer, welche ihrer Natur nach so beweglich ist, dass der Staat sich ihrer bei Ausfällen auf anderen Gebieten zur Deckung des Staatsbedarfes bedienen kann. Gerade in Preussen mit seinen grossen Einnahmen aus Ueberweisungen an Zöllen und aus dem Eisenbahnbetriebe, welche beide leicht aus

den gleichen Ursachen zurückschlagen können, ist solch ein bewegliches Element im Steuersystem erforderlich: die Einkommensteuer darf diese Fähigkeit nicht durch den Ballast der kommunalen Zuschläge verlieren, und ihre Quotisierung ist als Postulat aufzustellen. Die preussische Einkommensteuer wird in ihrem Ertrage nicht gesetzlich bestimmt; es sind ganz bestimmte, jährliche Steuersätze vorgeschrieben, und der Ertrag ergiebt sich erst nach der Veranlagung (Quotensteuer)[1]. Bei der Quotisierung der Steuer wird der Ertrag derselben in seiner Höhe jährlich dem Bedürfnis des Staates entsprechend festgesetzt; nach der Veranlagung ist sodann unter Zugrundelegung des gesetzlichen Steuerfusses zu berechnen, ein wie hoher Steuersatz in jeder Stufe zu erheben ist. Gegen die Quotisierung werden politische Bedenken erhoben. Art. 109 der preussischen Verfassung lautet: „Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben, . . . bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.“ Man befürchtet nicht mit Unrecht, dass infolge eines jährlichen Steuerbewilligungsrechtes eine Machtverschiebung in der Richtung von der Krone zum Landtage hin eintreten kann; doch liesse sich dieser Möglichkeit durch Kautelen begegnen. Vorbedingung für eine Quotisierung der Einkommensteuer bleibt nur, dass die Kommunen in der Berechtigung zu Zuschlägen beschränkt werden; in gewissem Umfange ist das durch die Kommunalsteuerreform von 1893 geschehen. — Nicht zu verwechseln mit der Quotisierung ist die Kontingentierung der Steuer. Darunter versteht man die gesetzliche Festsetzung einer oberen Grenze, welche der Ertrag nicht übersteigen darf: etwaige Ueberschüsse werden meistens zu gleichmässigem Steuererlass verwendet. Man hat Kontingentierungen gefordert, um Fiskalität bei der Veranlagung zu verhüten; das hiesse also, um eine gleichmässige und gerechte Veranlagung zu verhindern. Ausserdem tritt bei Reformen fast regelmässig das Verlangen nach Kontingentierung auf, um einer unerwarteten Steigerung der Einnahmen infolge der Reform vorzubeugen: heute, bei den schwankenden Einnahmen aus Eisenbahnen und Zöllen gewiss ein müssiges Bestreben.

l) GG. v. 1875 bis 1883. Abgesehen von den GG. v. 16. Juni 1875 und 12. März 1877, welche einige unbedeutende Aenderungen im Tarif und für die Veranlagung herbeiführten, knüpfen die weiteren Reformen an die Finanzpolitik des Reiches an. In Erwägung der genannten Missstände wurde seit 1878 dahin gearbeitet, die Einkünfte des Reiches aus den Zöllen und Verbrauchssteuern derart zu erhöhen, dass sie den Bedarf des Reiches deckten und dass darüber hinaus Mittel zu Ueberweisungen an die Einzelstaaten frei wurden, damit diese in eine Reform ihrer Steuersysteme eintreten konnten.—Die preussische Gesetzgebung gelangte nach einigem Hin- und Hertasten (G. v. 16. Juli 1880, Bitterscher Entwurf v. 21. Dezember 1880, G. v. 10. März 1881) zu einem vorläufigen Abschluss im G. v. 26. März 1883, welches das G. v. 10. März 1881 sowie die Kontingentierung der Klassensteuer aufhob und die beiden untersten Stufen der (staatlichen) Klassensteuer (— 900 M.) vollständig, von den übrigen Stufen 3 Monatsraten ausser Hebung setzte, desgleichen 2 der untersten und eine der 2. Stufe der klassifizierten Einkommensteuer. Zugleich wurde die Berücksichtigung von Umständen, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, über die 2. Stufe der klassifizierten Einkommensteuer hinaus bis zur 5. (6000 M.) gestattet.

Von einer Regelung der Kommunalsteuer (abgesehen von dem Notg. v. 27. Juli 1885, welches die hier in Frage stehenden Punkte nicht berührt) musste vor der Hand abgesehen werden, bis eine Landgemeindeordnung einheitliche, leistungsfähige Kommunalverbände schuf und bis die Staatssteuer in ihren Grundlagen umgestaltet wurde.

Hinsichtlich der letzteren schlug die Regierung im Entwurf vom 17. Dezember 1883 eine einheitliche Einkommensteuer von 3% vor (Degression von 2,9% bei 10000 Mark Einkommen bis 1% bei 1200 Mark); die subjektive Steuerpflicht sollte auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien ausgedehnt, die objektive bei 1200 Mark begrenzt werden. Die Veranlagung sollte weiterhin durch Einschätzung seitens Kommissionen ohne Deklarationszwang geschehen, doch sollten den Vorsitzenden der Kommissionen ebenfalls die Veranlagungsmittel der letzteren zustehen (ausgenommen das Erfordern eidesstattlicher Versicherung). Eine Kassationsbeschwerde an den Minister wurde gefordert. — Daneben sollte zur nochmaligen Belastung des fundierten Einkommens aus Kapitalbesitz, zugleich als Hilfsmittel für die Einkommensteuerveranlagung, eine Kapitalrentensteuer von 2% (mit Degression zu ½% von 10000 Mark bis 600 Mark Einkommen) mit Deklarationszwang eingeführt werden. — Der Entwurf wurde in der Kommission sorgfältig beraten, doch kam es zu keinem Bericht ans Plenum.

m) Reform von 1891 und 1893. In der Landtagssession 1890/91 legte Finanzminister Miquel drei Gesetzentwürfe v. 3. November 1890 vor, betreffend die Einkommen-, die Erbschafts- und die Gewerbesteuer. Nur gegenwärtig erreichbare Ziele wurden angestrebt. Die Einkommensteuer sollte als Grundpfeiler des preussischen direkten Staatssteuersystems weiter ausgebildet werden. Da hierauf die bisherige Entwickelung hinwies und da sich ein Ertragssteuersystem als Staatssteuer bei der wachsenden Differenzierung der wirtschaftlichen Verhältnisse immer weniger den Forderungen der Gerechtigkeit anpassen liess, so wurde von einer Kapitalrentensteuer abgesehen, vielmehr sollte dahin gestrebt werden, auch die Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuern zu beseitigen oder dieselben an die Kommunen zu überweisen. Hierdurch würde eine Erleichterung der Kommunallasten bewirkt und eine Reform der Kommunalbesteuerung erleichtert werden. Für diesen Zweck sollten daher Ueberschüsse, welche die reformierte Einkommensteuer über den bisherigen Ertrag (unter Berücksichtigung seiner normalen Steigerung von Jahr zu Jahr) bringen sollte, bereitgestellt werden. Die Gewerbesteuer sollte nicht grössere

[1] Man unterscheide wohl Quotensteuer und Quotisierung der Steuer.

Erträge liefern, sondern sie sollte nur gerechter verteilt werden. Durch eine besondere, geringe Besteuerung der Erbschaften, unter Ausdehnung der bestehenden Steuer auf Erbschaften der Ehegatten, Descendenten und Ascendenten, sollte das fundierte Einkommen nochmals getroffen werden, während auf eine Unterscheidung des fundierten und unfundierten Einkommens innerhalb der Einkommensteuer selbst aus steuertechnischen Gründen Verzicht geleistet wurde. Auch sollte die Erbschaftssteuer die Einkommensteuer insofern ergänzen, als Werterhöhungen des Besitzes, welche diese nicht trifft, durch jene zur Steuer herangezogen werden. Zugleich erwartete man von der Offenlegung der Erbschaften, dass dieselbe auf die Gewissenhaftigkeit bei Steuererklärungen, wie es anderwärts erfahrungsmässig geschehen ist, einen günstigen Einfluss ausüben und dass für die Besteuerung des Einkommens der Erben eine weitere Grundlage gegeben würde.

Für die Reform der Einkommensteuer im besonderen wurden als Zielpunkte ins Auge gefasst: Verbesserung des Veranlagungsverfahrens, Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen und Errichtung einer sicheren Grundlage für die Reform der Kommunalbesteuerung. In dieser Absicht wurde vorgeschlagen:

Vereinigung der bestehenden Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer, unter Aufhebung der nicht in der Natur der Sache gelegenen, sondern nur historisch erklärbaren Unterschiede zwischen beiden; so besonders gleichmässige Gestaltung und Verbesserung der Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht. — Unterwerfung der Familien der vormals unmittelbaren Reichsstände und der gräflich Stolbergschen Häuser, welche auf Grund der V. v. 21. Juni 1815, der Instruktion v. 30. Mai 1820 § 13 und einer Kabinettsordre vom Jahre 1867 von den ordentlichen Personalsteuern befreit waren, unter die Einkommensteuer vom 1. April 1894 an gegen eine Entschädigung, welche auf Grund von Vereinbarungen später gesetzlich geregelt werden sollte. — Ausdehnung der Steuerpflicht auf die wichtigsten, steuerkräftigsten Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften etc.) unter Freilassung von 3 % des Anlagekapitals. — Begrenzung der objektiven Steuerpflicht bei 900 Mark. — Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermehrung des Stammvermögens, unter Einbeziehung der Spekulationsgewinne in das steuerpflichtige Einkommen. — Erleichterung der mittleren und kleineren Einkommen durch Degression bei Einkommen bis zu 9500 Mark (von 3 % zu 0,62 % des mittleren Einkommens der Stufe) sowie durch weitere Ausdehnung und wirksamere Gestaltung der Berücksichtigung von Verhältnissen, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, im besonderen auch durch die Berücksichtigung des Vorhandenseins von Kindern unter 14 Jahren durch Abzüge vom steuerbaren Einkommen. Andererseits schärfere Belastung der höheren Einkommen durch Verkleinerung der Stufen. — Vor allem aber eine eingreifende Reform des Veranlagungsverfahrens: Vereinfachung und gleichmässige Gestaltung desselben, zugleich unter Aufhebung der sogenannten Remonstration; Einführung obligatorischer Selbstangabe mit indirektem Deklarationszwang (Verlust der Rechtsmittel) und unter Bedrohung falscher oder unvollständiger Angaben mit empfindlichen Strafen; Einführung von Kommissionen für die Kontrolle der Steuererklärungen und für die Einschätzung, welche durch ihre Zusammensetzung eine pflichtmässige Erfüllung ihrer Aufgabe verbürgen (Ernennung eines Teils ihrer Mitglieder durch die Regierung); Verleihung von Veranlagungsmitteln an dieselben, mittelst deren sie im Notfall in der Lage sind, die Steuererklärung zu kontrollieren und eventuell selbständig richtige Einschätzungen vorzunehmen; Verleihung der Veranlagungsmittel auch an die Vorsitzenden der Kommissionen, als Vertreter des Staatsinteresses; endlich Einrichtung eines Steuergerichtshofes, um die Einheit und Unparteilichkeit der Veranlagung zu verbürgen.

Die neue Einkommensteuer ist auf der von der Regierungsvorlage gezeichneten Grundlage durch G. v. 24. Juni 1891 eingeführt worden. Die beiden Kammern haben, meistens auf Grund der Vorschläge der Kommission des Abgeordnetenhauses, in mehreren Fragen nach heftigem Kampfe einige Aenderungen beschlossen; die wichtigsten sind: Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf Konsumvereine mit offenem Laden, welche die Rechte einer juristischen Person haben; Erhöhung des steuerfreien Einkommens der Aktiengesellschaften etc. von 3 auf 3½ % des Anlagekapitals; Steuerfreiheit des zu Lebensversicherungsprämien verwendeten Einkommens bis zu 600 Mark; Erweiterung der Stufen zwischen 30500 und 100000 Mark (auf 1500 bezw. 2000 Mark); Verminderung der Steuersätze für Einkommen zwischen 2400 und 9000 Mark, dagegen weitere Progression für Einkommen von 30500 bis 100000 Mark bis zu 4 % der unteren Stufengrenze; über die Vorlage hinausgehende weitere Ausdehnung und wirksamere Gestaltung der Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit; Verschärfung der Pflicht zur Selbstangabe durch Bestrafung ihrer Verweigerung mit 25 % Zuschlag zur Steuer; Ersatz des vorgeschlagenen Steuergerichtshofes durch das Oberverwaltungsgericht.

Die Nov. v. 22. April 1892 betrifft die Tagegelder und Reisekosten der Kommissionsmitglieder. Die Entschädigung der bisher steuerfreien oder bevorzugten (13) Familien ist durch G. v. 18. Juli 1892 geregelt; v. 1. April 1893 ab werden sie zur Einkommensteuer herangezogen; an Entschädigung haben sie 1645646 Mark erhalten (R.Anz. v. 17. Mai 1894). Die §§ 82—84 des Einkommensteuergesetzes, in denen eine Kontingentierung der neuen Einkommensteuer enthalten war, sind durch § 49 des Ergänzungssteuergesetzes v. 14. Juli 1893 ausser Kraft gesetzt.

Die umfassende Steuerreform, welche durch das Einkommensteuergesetz (und das Gewerbesteuergesetz) von 1891 eingeleitet wurde, ist durch die drei GG. v. 14. Juli 1893 (G. wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, Ergänzungssteuerg., Kommunalabgabeng.), welche auf Grund der Regierungsvorlagen v. 10. November 1892

erlassen worden sind, zum Abschluss gebracht worden. Danach ist als direkte Staatssteuer neben die Einkommensteuer die Ergänzungssteuer getreten, welche nach dem Vermögen umgelegt wird und somit das zweitwichtigste Element der Leistungsfähigkeit trifft. Durch die Mehreinnahmen aus der neuen Einkommen- und der Ergänzungssteuer sowie durch die Aufhebung des G. v. 14. Mai 1885 (betreffend Ueberweisung von Beträgen, welche aus landwirtschaftlichen Zöllen eingehen, an die Kommunalverbände, lex Huene) wurde es ermöglicht, dass der Staat auf die Erhebung der Ertragssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer, Bergwerksabgaben) verzichtete. Infolge davon können die Kommunalverbände ihr direktes Steuersystem mehr als es bisher geschehen, auf die gerade für sie geeigneteren Ertragssteuern begründen, und die Einkommensteuer erheblich von ihren Zuschlägen entlasten. Die Normen des Kommunalabgabengesetzes wollen auf eine Umgestaltung der kommunalen Finanzen in diesem Sinne hinwirken; gleichzeitig verweisen sie die Gemeinde mehr auf privatwirtschaftliche Einnahmequellen, auf Gebühren und Beiträge, sowie auf indirekte Steuern, so dass ihr im Wege der direkten Besteuerung aufzubringender Finanzbedarf thunlichst beschränkt wird. Obwohl die Wirkungen dieses am 1. April 1895 in Kraft getretenen Gesetzes erst in längerer Zeit voll in Erscheinung treten werden, so lässt doch ein Vergleich der Etatsjahre 1894|95 und 1895|96 bereits eine wesentliche Verschiebung bezüglich der Stellung der Einkommensteuer im kommunalen Finanzsystem sowie eine erhebliche Herabminderung der Zuschläge erkennen. In den 1169 Städten im Geltungsgebiet des Gesetzes ist der Finanzbedarf von 1894|95 zu 1895|96 von 206 auf 237 Millionen gestiegen; der Teil desselben, welcher durch die Einkommensteuer und ihr gleichgestellte Abgaben aufgebracht wird, ist dagegen von 143 (69,2 %) auf 105 (44,2 %) Millionen gesunken. Es war die Zahl der Städte (Landgemeinden), in denen die Belastung der Einkommensteuer betrug:

| | 0 % | 1–100 % | 101—150 % | 151—200 % | über 200% |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | 1. Städte | | |
| 1895/96 | 30 | 470 | 384 | 184 | 100 |
| 1894/95 | 30 | 221 | 304 | 304 | 307 |
| | | | 2. Landgemeinden | | |
| 1895/96 | 3178 | 22 637 | 4537 | 2490 | 2492 |
| 1894/95 | 3058 | 20 148 | 5256 | 3286 | 2888 |

Hiernach hat die staatliche Einkommensteuer zweifelsohne, vorderhand wenigstens, an Beweglichkeit gewonnen. Man sollte die günstige Gelegenheit, zur Quotisierung schreiten zu können, nun auch nicht ungenutzt vorübergehen lassen; sind doch viele kleine deutsche Staaten Preussen auf diesem Wege schon lange vorangeschritten.

Die Befreiung der Einkommen unter 900 Mark von der Einkommensteuer, die Ermässigung des Steuersatzes für die kleinen und mittleren Einkommen, endlich die Aufgabe der staatlichen Ertragssteuern machten eine Aenderung der die politischen Wahlen betreffenden Bestimmungen erforderlich, nach welchen die Wähler unter Berücksichtigung der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt wurden (Verf. Art. 71), falls nicht eine Verschiebung der politischen Rechte zu Gunsten der grössten Vermögen und Einkommen eintreten sollte. Das G. v. 29. Juni 1893 bestimmt unter Aufhebung des die Materie vorläufig regelnden G. v. 24. Juni 1891, dass für die Wahlen zum Abgeordnetenhause sowie zu den Gemeindevertretungen die Bildung von Abteilungen und die Einordnung in dieselben nach Massgabe der zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern stattfindet: dass für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person an Stelle dieser Steuer ein Betrag von 3 Mark zum Ansatz zu bringen ist; dass, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an ihre Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer treten. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung. Unberührt hiervon bleiben die Bestimmungen der Gemeindeverfassungsgesetze, nach welchen die Ausübung des Gemeindewahlrechts an die Entrichtung bestimmter Steuersätze geknüpft ist oder geknüpft werden kann.

### 5. Statistik.[1] [2]

I. Das Verhältnis der Personalsteuern zu den direkten Staatssteuern.
(Solleinnahme nach den Etats).

| | Mill. Mark | Verhältniszahlen | Mill. Mark | Verhältniszahlen |
|---|---|---|---|---|
| | a) Nach der Reform von 1891/93. | | | |
| | 1898/99 | | 1895/96 | |
| Einkommensteuer | 133,0 | 78,1 | 121,4 | 75.1 |
| Ergänzungssteuer | 31,5 | 18,5 | 35,0 | 21,7 |
| Verwaltung der direkten Steuern, Summe[3]) d. Einnahme . . . | 170,4 | 100,0 | 161,6 | 100.0 |
| | b) Vor der Reform von 1891/93. | | | |
| | 1891/92 | | 1884/85 | |
| Klassensteuer . . | 25,9 | 15,2 | 21,7 | 14,7 |
| Klassifizierte Einkommensteuer . | 47,0 | 27,4 | 34,7 | 23,5 |
| Verwaltung der direkten Steuern, Summe[3]) d. Einnahme . . . . | 171,2 | 100,0 | 148,0 | 100,0 |

[1]) Seit den jüngsten Reformen in Preussen und vielen anderen deutschen Staaten ist die Einkommensteuerstatistik eine höchst wertvolle Quelle für eine Einkommensstatistik geworden. In diesem Artikel beschränken wir uns auf die für die Steuern selbst interessanten Ergebnisse. Bezüglich der Einkommensstatistik s. den Art. Einkommen II, oben S. 354ff.

[2]) und [3]) s. folg. Seite.

ichende Uebersicht einiger Hauptziffern der Einkommensteuer-statistik für die Jahre 1892/93 bis 1898/99.

| Es betrug: | 1897/98 | 1896/97 | 1895/96 | 1894/95 | 1893/94 | 1892/93 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| :zahl der Censiten in Mill. . . | 2,8 | 2,7 | 2,6 | 2,5 | 2,5 | 2,4 |
| .nlagungssoll in Mill. Mark . . | 135,0 | 127,1 | 123,4 | 122,0 | 123,2 | 124,8 |
| :zahl der nicht physischen Per- | | | | | | |
| ter den Censiten . . . . . . | 2001 | 1929 | 1891 | 1922 | 2059 | 2028 |
| .nlagungssoll in Mill. Mark . . | 8,1 | 6,8 | 6,9 | 7,8 | 9,4 | 10,0 |
| en des Veranlagungssolls über- | | | | | | |
| . . . . . . . . . . . . . | 5,97 | 5,33 | 5,60 | 6,36 | 7,62 | 8,06 |
| tzahl der physischen Personen | | | | | | |
| ı Censiten (ohne Angehörige) | | | | | | |
| Städten in Mill. . . . . . . | 1,7 | 1,6 | 1,5 | 1,5 | 1,4 | 1,4 |
| n platten Lande in Mill. . . | 1,1 | 1,1 | 1,1 | 1,0 | 1,0 | 1,0 |
| ıpt in Mill. . . . . . . . | 2,8 | 2,7 | 2,6 | 2,5 | 2,5 | 2,4 |
| ert der Bevölkerung | | | | | | |
| Städten v. H. . . . . . . | 12,6 | 12,3 | 12,4 | 12,1 | 12,1 | 11,9 |
| n Lande v. H. . . . . . . | 5,9 | 5,8 | 5,8 | 5,7 | 5,7 | 5,7 |
| ıpt v. H. . . . . . . . . | 8,7 | 8,5 | 8,5 | 8,3 | 8,2 | 8,2 |
| gungssoll der Censiten zu e | | | | | | |
| Städten in Mill. Mark . . . | 95,2 | 89,8 | 86,5 | 84,4 | 83,8 | 84,3 |
| n platten Lande in Mill. Mark | 31,7 | 30,5 | 30,1 | 29,8 | 30,0 | 30,5 |
| ıpt in Mill. Mark . . . . . | 126,9 | 120,3 | 116,5 | 114,3 | 113,8 | 114,8 |
| en des Veranlagungssolls über- | | | | | | |
| . . . . . . . . . . . . . | 94,0 | 94,7 | 94,4 | 93,6 | 92,4 | 91,9 |
| er mit mehr als 3000 Mark Ein- | | | | | | |
| veranlagten physischen Personen | | | | | | |
| Städten in Tausenden . . . . | 263 | 252 | 246 | 243 | 240 | 238 |
| n platten Lande in Tausenden . | 82 | 79 | 78 | 79 | 79 | 79 |
| ıpt in Tausenden . . . . . . | 345 | 331 | 324 | 321 | 319 | 317 |
| ert der Bevölkerung | | | | | | |
| Städten . . . . . . . . . | 2,01 | 1,98 | 1,98 | 2,00 | 2,01 | 2,01 |
| n platten Lande . . . . . . | 0,44 | 0,43 | 0,42 | 0,43 | 0,44 | 0,44 |
| ıpt . . . . . . . . . . . | 1,08 | 1,06 | 1,05 | 1,06 | 1,06 | 1,06 |

(Tabelle III s. S. 398, Tabelle IV s. SS. 400/401.)

ıererklärungen, ihre Bean-
ı und das finanzielle Ergeb-
en bei der Veranlagung für
1897/98.

n bei der Veranlagung für 1897/98 rerklärungen eingereicht und da- 33,1%) beanstandet. Gegenüber Erklärungen ursprünglich ange- 184 056 M. Einkommen wurden anstandung 992 790 264 M., d. i. veranlagt. Das hiernach erzielte er betrug 5 405 439 M. oder 23,5% e beanstandeten Erklärungen be- r.

en: Staatshaushaltetats. — Mittei- r Verwaltung der direkten Steuern en Staate. Statistik der preussi- nmensteuerveranlagung für das und folgende (erscheint jährlich). gleichende Uebersicht der Ergeb- nkommensteuerveranlagung nebst Erläuterungen in den Drucksachen netenhauses. Ebenda bis 1892: n über die Anzahl der A) zur B) zur klassifizierten Einkommen- agten Personen und den Betrag en Steuer. Statistisches Handbuch sischen Staat II 1893, III 1898. st neben dem Bruttoertrag der ern die Gebühren und einige un- innahmegruppen.

VI. Das Berufungsverfahren.

| Veranlagungsjahr | Veranlagte Censiten | Eingelegte Berufungen: absolute Zahlen | Eingelegte Berufungen: auf 1000 Censiten entfallen Berufungen |
|---|---|---|---|
| 1897/98 | 2 765 996 | 217 030 | 78,5 |
| 1896/97 | 2 654 444 | 220 238 | 83,0 |
| 1895/96 | 2 605 183 | 244 202 | 93,7 |
| 1894/95 | 2 520 930 | 236 177 | 93,7 |
| 1893/94 | 2 481 837 | 247 892 | 99,9 |
| 1892/93 | 2 437 886 | 313 998 | 128,8 |

VII. Strafen.

Für das Jahr vom 1. Oktober 1896 bis 30. Septbr. 1897 liegen Nachweisungen über Strafen vor, welche gleichzeitig die Ergänzungssteuer umfassen. Es wurden anhängig 1446 Fälle, davon 904 wegen doloser und 415 wegen zwar wissentlich, aber nicht in der Absicht der Steuerhinterziehung gemachter falscher Angaben über Einkommens- und Vermögensverhältnisse; 127 wegen Verstosses gegen die Melde- und Auskunftpflicht. Sogleich zur gerichtlichen Entscheidung abgegeben sind 114 Fälle, von denen 15 durch Freisprechung, 27 durch Strafen in Höhe von 8107,60 M. erledigt sind. In 1332 Fällen haben die Regierungen vorläufige Straffestsetzungen in Höhe von 278 915,50 M. er-

lassen, von denen in 1125 Fällen die Strafe mit 245606,50 M. bezahlt ist. Von den zur gerichtlichen Entscheidung abgegebenen 83 Fällen sind 47 erledigt, darunter 19 durch Freisprechung. Neben den Strafen sind an Nachsteuer festgesetzt worden 117359,72 M. Einkommensteuer und 8242,10 M. Ergänzungssteuer.

## B. Sachsen.

**6. Gegenwärtiger Rechtszustand.** (Einkommensteuer-G. v. 2. Juli 1878; G. die direkten Steuern betr. v. 3. Juli 1878; V. v. 11. Oktober 1878; Instruktion v. 7. Dezember 1878, Novelle v. 10. März 1894 [F. A. 12]). Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf physische Personen (G. v. 2. Juli 1878 § 2) — ausgenommen den König, die Königin und die Königinnen-Witwen (§ $6^1$) und einige Klassen der Bevölkerung (§ 6) — sowie auf juristische Personen (§ 4) — ausgenommen das Deutsche Reich, den Staatsfiskus, die Landesuniversität und die Landesschulen zu Meissen und Grimma (§ $6^2$). Sie wird begründet durch Staatsangehörigkeit (§ $2^1$), durch Wohnsitz in Sachsen (§ $2^{2a}$, $^{3a}$), unter gewissen Bedingungen durch den Aufenthalt in Sachsen (§ $2^{2a}$, $^{3a}$), durch Grundbesitz oder Gewerbebetrieb daselbst (§ $2^{2b}$, $^{3b}$) und für Deutsche durch Bezüge an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus sächsischen Staatskassen (§ $2^{2b}$).

Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich generell auf das gesamte jährliche reine Einkommen (§ 1). Das Gesetz unterscheidet zwischen Einkommen und nicht steuerpflichtigem Vermögenszuwachs (z. B. Erbschaften) und stellt allgemeine Grundsätze für die Berechnung und Schätzung des Einkommens auf (§§ 5, 15—21). Die objektive Steuerpflicht ist begrenzt bei Einkommen von 400 Mark (§ $6^8$). Wo die subjektive Steuerpflicht physischer sowie juristischer Personen auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Sachsen oder auf Bezügen aus sächsischen Staatskassen beruht, erstreckt sich die objektive Steuerpflicht nur auf diese Teile des Einkommens (§ $2^{2b}$, $^{3b}$, 4) und ist in den ersten beiden Fällen nach unten nicht begrenzt (§ $6^9$). Die objektive Steuerpflicht von Ausländern (nicht Deutschen), welche wegen ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes in Sachsen steuerpflichtig sind, umfasst das in Sachsen erworbene oder dorthin bezogene Einkommen (§ $2^{3a}$). Bei den juristischen Personen unterliegen der objektiven Steuerpflicht: a) bei liegenden Erbschaften und bei anderen mit den Rechten des Vermögenserwerbs ausgestatteten Vermögensmassen ihre gesamten Erträgnisse (§ $4^1$); b) bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Ueberschüsse, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden (§ $4^2$); c) bei den Gemeinden und den übrigen Personen des öffentlichen Rechts, bei den mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Stiftungen,

III. Verteilung der physischen Personen nach der Steuerpflicht.

| | Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände | | | | | | | Gesamtbevölkerung | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Absolute Zahlen in Tausenden | | | | Verhältniszahlen | | | Absolute Zahlen in Tausenden | | | | Verhältniszahlen | | |
| | Neue Steuer | | Alte Steuern | | Neue Steuer | Alte Steuern | | Neue Steuer | | Alte Steuern | | Neue Steuer | Alte Steuern | |
| | 1897/98 | 1892/93 | 1891/92 | 1883/84 | 1897/98 | 1891/92 | 1883/84 | 1897/98 | 1892/93 | 1891/92 | 1883/84 | 1897/98 | 1891/92 | 1883/84 |
| 1. Steuerfreie . . . . . . . . | 8 739 | | 8 399 | 7 772 | 74,5 | 80,8 | 83,9 | 21 205 | 20 952 | 22 276 | 21 056 | 66,6 | 75,6 | 77,9 |
| 2. Freigesetzte nach § 18, 19 neuen Gesetzes . . . . . . . . . | 220 | 159 | — | — | 1,9 | — | — | 1 205 | } 8 943 | — | — | 3,8 | — | — |
| 3. Veranlagte Censiten . . . . . | 2 764 | 2 436 | 1 998 | 1 496 | 23,6 | 19,2 | 16,1 | 9 439 | | 7 181 | 5 960 | 29,6 | 24,4 | 22,1 |
| a) mit Einkommen bis zu 3000 M. | 2 419 | 2 119 | 1 743 | 1 308 | 20,6 | 16,8 | 14,1 | 8 256 | | 6 306 | 5 285 | 25,9 | 21,4 | 19,6 |
| b) „ „ über 3000 „ | 345 | 317 | 254 | 188 | 2,9 | 2,4 | 2,0 | 1 183 | | 875 | 675 | 3,7 | 3,0 | 2,5 |
| 4. Einwohner überhaupt . . . . | 11 723 | | 10 396 | 9 268 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 31 849 | 29 895 | 29 456 | 27 016 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

Anstalten und bei den Personenvereinen, welche nicht unter b) genannt sind: der Reinertrag des in Grundbesitz, in einem gewerblichen Betriebe oder sonst werbend angelegten Vermögens, abzüglich der Zinsen der von ihnen aufgenommenen Anleihen (§ 4[1]).

Die Veranlagung und Erhebung der Steuer erfolgt nach Klassen; die Festsetzung der Klasse findet nach Massgabe der Schätzung des Einkommens statt (§ 11). Doch dürfen bei Einkommen bis zu 5800 M. gewisse gesetzlich vorgesehene Momente, welche die Leistungsfähigkeit herabmindern, insofern berücksichtigt werden, als eine Ermässigung der tarifmässigen Steuersätze um höchstens drei Klassen, oder falls die Steuerpflichtigen einer der drei untersten Steuerklassen angehören, gänzliche Steuerbefreiung gewährt werden kann (§ 13). Veranlagt werden die einzelnen Personen, welche selbständiges Einkommen beziehen, mit diesem; im besonderen auch die Ehefrauen mit der Nutzung des Vermögens, über welches ihnen freie Verfügung zusteht, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder hinsichtlich der Nutzung ihres Vermögens, soweit es dem väterlichen Niessbrauche nicht unterliegt, und beide mit ihrem sonstigen Erwerbe (§ 3). Die Veranlagung geschieht nach folgendem Steuertarif:

| Klasse | Einkommen Mark über | bis | Normalsteuer Mark | Klasse | Einkommen Mark über | bis | Normalsteuer Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1a | 400 | 500 | 1 | 22 | 6300 | 6800 | 178 |
| 1 | 500 | 600 | 2 | 23 | 6800 | 7300 | 195 |
| 2 | 600 | 700 | 3 | 24 | 7300 | 7800 | 212 |
| 3 | 700 | 800 | 4 | 25 | 7800 | 8300 | 229 |
| 4 | 800 | 950 | 6 | 26 | 8300 | 8800 | 240 |
| 5 | 950 | 1100 | 8 | 27 | 8800 | 9400 | 264 |
| 6 | 1100 | 1250 | 10 | 28 | 9400 | 10000 | 282 |
| 7 | 1250 | 1400 | 13 | 29 | 10000 | 11000 | 300 |
| 8 | 1400 | 1600 | 16 | 30 | 11000 | 12000 | 330 |
| 9 | 1600 | 1900 | 21 | . | . . | . . | . . |
| 10 | 1900 | 2200 | 29 | 43 | 24000 | 25000 | 720 |
| 11 | 2200 | 2500 | 37 | 44 | 25000 | 26000 | 760 |
| 12 | 2500 | 2800 | 45 | 45 | 26000 | 27000 | 800 |
| 13 | 2800 | 3100 | 54 | . | . . | . . | . . |
| 14 | 3100 | 3400 | 63 | 95 | 76000 | 77000 | 2800 |
| 15 | 3400 | 3700 | 72 | 96 | 77000 | 78000 | 2850 |
| 16 | 3700 | 4000 | 82 | 97 | 78000 | 79000 | 2900 |
| 17 | 4000 | 4300 | 96 | . | . . | . . | . . |
| 18 | 4300 | 4800 | 112 | 118 | 99000 | 100000 | 3950 |
| 19 | 4800 | 5300 | 128 | 119 | 100000 | 102000 | 4000 |
| 20 | 5300 | 5800 | 144 | 120 | 102000 | 104000 | 4080 |
| 21 | 5800 | 6300 | 161 | | u. s. f. | | |

Die Normalsteuer weist danach von der 26. Klasse (bis 8800 Mark Einkommen) an eine Degression von 2,964 zu 0,25 % vom Einkommen der unteren Klassengrenze auf; von der 27. bis zur 43. Klasse (bis 25000 Mark Einkommen) beträgt sie 3 % und steigt dann bis zu 4 % der unteren Klassengrenze bei Einkommen über 100000 Mark. — Das Finanzgesetz setzt nach folgenden Normen fest, wieviel Prozente der Normalsteuer erhoben werden: Der durch direkte Steuern zu deckende Teil des Staatsbedarfs wird durch die Grundsteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und durch die Einkommensteuer aufgebracht. Reicht der Ertrag dieser Steuern nicht aus, so wird der Fehlbetrag lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer gedeckt. Ist dagegen eine Ermässigung der direkten Steuern möglich, so werden die Grundsteuer und die Einkommensteuer um die gleichen Prozentsätze der Normalsteuer ermässigt (G. v. 3. Juli 1878 Art. 2, 5).

Die Veranlagung erfolgt durch das Finanzministerium auf Grund von Einschätzungen durch Kommissionen, in welchen ein Steuerbeamter den Vorsitz führt. Ihnen dienen als Unterlagen: Deklarationen der Steuerpflichtigen, Nachweisungen von Gehältern, Löhnen etc. seitens der Brotherren und selbständige Erhebungen ihrerseits und seitens ihrer Vorsitzenden.

Die Vorbereitung liegt bei den Gemeindebehörden (§ 30), welche bei Aufstellung der Personennachweisungen von den Hausbesitzern (Hauslisten) und Familienhäuptern zu unterstützen sind (§ 35). Sämtliche physische und juristische Personen sind verpflichtet, Nachweisungen über das von ihnen bezogene Einkommen derjenigen Steuerpflichtigen einzureichen, welche sie gegen Gehalt, Lohn, Tantiemen etc. beschäftigen (§§ 36, 37). Für Steuern, welche infolge falscher oder unvollständiger Angaben ihrerseits dem Staate entgehen, haften die Hauseigentümer und Familienhäupter (§ 35) sowie die Brotherren, falls sie physische Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder Berggewerkschaften sind (§ 36). Auf Grund aller dieser Nachweisungen legt die Bezirkssteuereinnahme, bezw. die Gemeindebehörde die Kataster an (§ 38). Ferner hat die Gemeindebehörde sämtliche Beitragspflichtigen, welche nicht zweifellos weniger als 1600 Mark Einkommen haben, zur Abgabe von Deklarationen aufzufordern (§ 39). Die Deklarationen gehen an den Bezirkssteuerinspektor (§ 41). In denselben müssen „nach bestem Wissen und Gewissen" angegeben werden: a) die Höhe des steuerpflichtigen Einkommens, gesondert nach den gesetzlich geschiedenen Quellen: 1) aus der Verpachtung von Grundstücken, Vermietung von Gebäuden und eigener Benutzung derselben sowie aus dem Betriebe von Land- und Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken; 2) aus Kapitalzinsen, Renten etc.; 3) aus Gehalt, Lohn, Pension, Wartegeld; 4) aus Handel, Gewerbe, einschliesslich der Land- und Forstwirtschaft auf fremden Grundstücken und aus sonstiger Erwerbsthätigkeit (§ 17); b) die Grundstücke und gewerblichen Niederlassungen, welche der Beitragspflichtige in Sachsen ausserhalb seines Wohnsitzes besitzt; c) die Schuldzinsen und sonstigen zulässigen Abzüge, welche bei Berechnung des Einkommens in Anschlag gebracht sind. Falls ein Einkommen nur schätzungsweise festge-

IV. Verteilung der besteuerten physischen Personen und

| Steuerstufen-Gruppen [1]) | | Zahl der besteuerten physischen Personen | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Absolute Zahlen in Tausenden | | | | In Promillen der Besteuert | | |
| Einkommen | | Neue Steuer | | Alte Steuern | | Neue Steuer | | Alte Steu |
| über | bis | 1897/98 | 1892/93 | 1891/92 | 1883/84 | 1897/98 | 1892/93 | 1891/92 |
| 900 | 1 200 M. | 1281 | 1096 | 911 | 617 | 463,3 | 449,9 | 456,0 |
| 1 200 | 3 000 " | 1144 | 1028 | 838 | 694 | 414,0 | 421,9 | 419,3 |
| 3 000 | 6 000 " | 217 | 200 | 176 | 132 | 78,7 | 82,2 | 88,0 |
| 6 000 | 9 500 (9600[2]) " | 60 | 55 | 38 | 29 | 21,7 | 22,7 | 19,1 |
| 9 500 (9 600[2]) | 30 500 (32400[2]) " | 50 | 46 | 30 | 21 | 18,0 | 18,9 | 15,0 |
| 30 500 (32 400[2]) | 100 000 (96000[2]) " | 10 | 9 | 4 | 3 | 3,6 | 3,7 | 2,1 |
| 100 000 (96 000[2]) | | 2 | 2 | 0,9 | 0,5 | 0,7 | 0,7 | 0,5 |
| | Zusammen | 2764 | 2436 | 1998 | 1496 | 1000,0 | 1000,0 | 1000,0 |
| In Prozenten der Bevölkerung | | 8,68 | 8,15 | 6,78 | 5,54 | | | |

[1]) Nach den veranlagten Steuersätzen. 1892/93 sind 4521, 1897/98 6464 Censiten mit Einkom über 3000 M. in der Gruppe 1200—3000 M. nachgewiesen, weil sie zu den Steuersätzen dieser Gruppe

stellt werden kann, genügt die Angabe der Thatsachen, auf Grund welcher die Schätzung möglich ist (§ 40). Wer die Deklaration nicht rechtzeitig einreicht, geht der Rechtsmittel für das betreffende Jahr verlustig (§ 39). Die Einschätzung erfolgt unter Oberaufsicht des Finanzministeriums durch Einschätzungskommissionen (§ 22). Dieselben werden für Distrikte (§ 23), in der Regel für jede Gemeinde (§ 24), gebildet. Sie werden zusammengesetzt aus dem Bezirkssteuerinspektor als Vorsitzenden, für welchen das Finanzministerium Stellvertreter bestellen kann (§ 23, Instruktion v. 7. Dezember 1878 § 3), und aus 3 bis 6 Mitgliedern. Diese werden auf 2 Jahre gewählt, und zwar eines vom Bezirksausschuss (ausser in Städten mit revidierter Gemeindeordnung) und die übrigen von den Organen der Gemeindevertretung (§ 27). Zur Ueberwachung kann das Finanzministerium in die Einschätzungskommissionen besondere Beamte (den Bezirkssteuerinspektor, Instruktion v. 7. Dezember 1878 § 4) entsenden, welche beratende Stimme haben (§ 22). Bei der Einschätzung ist die Kommission nur dann an die Deklaration gebunden, wenn diese formell genügend ist und keine Veranlassung zu Bedenken bietet. Werden dagegen Bedenken gegen sie erhoben, so kann die Kommission Rückfrage beim Deklaranten halten, ist hierzu aber nicht verpflichtet, sondern kann ohne weiteres nach ihrem Ermessen die Einschätzung vornehmen (§ 43). Die endgültige Feststellung des Katasters erfolgt durch das Finanzministerium (§ 45). Gegen Rechtsverletzungen der Kommission steht dem Vorsitzenden Beschwerde an das Finanzministerium zu (§ 44). Rechtsmittel gegen die Veranlagung sind für den Vorsitzenden der Kommission die Berufung, für den Beitragspflichtigen die Reklamation (§ 48), welche sich nur gegen das Gesamtergebnis der Einschätzung richten darf und eine genaue Angabe der Höhe der Einkünfte und der Abzüge enthalten muss (§ 51). — Die Berufung ist dem Beitragspflichtigen mitzuteilen, und es wird ihr ohne weiteres Folge gegeben, wenn er sich bei ihr beruhigt (§ 53). — Ueber die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Einschätzungskommission beschliesst diese zunächst selbst (§ 56), es sei denn, dass sie ihre Veranlagungsmittel für unzureichend zur Ergründung der Wahrheit erachtet; in diesem Falle giebt sie die Sache an die Reklamationskommission ab (§ 56). Gegen die Entscheidung der Rechtsmittel durch die Einschätzungskommission ist Reklamation bezw. Berufung an die Reklamationskommission zulässig (§ 58). Diese wird für jeden Kreis gebildet. Den Vorsitz führt ein vom Finanzminister zu ernennender Beamter (der Kreissteuerrat, V. v. 11. Oktober 1878 § 45). Die Zahl ihrer Mitglieder ist 6. Diese werden auf 2 Jahre aus Kreiseinwohnern gewählt und zwar zu zwei Drittel vom Kreisausschusse, zu einem Drittel vom Finanzministerium (§ 60). Gegen ihre Beschlüsse, jedoch lediglich wegen Rechtsverletzungen, kann der Veranlagte sowie ihr Vorsitzender Beschwerde beim Finanzministerium erheben, welches in der in § 18 des G. D. v. 30. Januar 1835 vorgeschriebenen Zusammensetzung als oberste Verwaltungsgerichtsbehörde entscheidet (§§ 64, 65). Ueber Beschwerden, welche das Verfahren betreffen, entscheidet das Finanzministerium (§ 66). — Dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission stehen folgende Veranlagungsmittel zu Gebote: er kann von den Gerichts- und Gemeindebehörden Auskunft über Verhältnisse verlangen, welche von Einfluss auf die Einkommensverhältnisse eines Beitragspflichtigen sind. Auch darf er Einblick in Hypotheken- und Flurbücher, in Vormundschafts- und Nachlassakten sowie in Grundsteuer- und Kommunalanlagekataster nehmen (§ 31). Ferner kann er von jedem Beitragspflichtigen auf bestimmte Fragen über seine Erwerbs- und Vermögensverhältnisse Auskunft verlangen. Die Einschätzungskommission selbst kann über die genannten Veranlagungsmittel hinaus die zu befragenden Personen behufs mündlicher Verhandlung zum Erscheinen vorladen. Wer nicht Folge leistet oder die Fragen nicht beantwortet, verliert das Reklamationsrecht (§ 42). Ferner kann die Einschätzungskommission Sachverständige und geeignete Auskunftspersonen

…selben treffenden Steuersolls auf Steuerstufen-Gruppen (Preussen).

| Eingeschätztes Einkommen | | | | Steuersoll | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| …solute Zahlen …Millionen Mark | | In Promillen der veranl. Einkommen | | Absolute Zahlen in Millionen Mark | | | | In Promillen des Steuersolls | | | |
| Neue Steuer | | | | Neue Steuer | | Alte Steuern n. Abzug d. Monatserlasse | | Neue Steuer | | Alte Steuern | |
| …97/98 | 1892/93 | 1897/98 | 1892/93 | 1897/98 | 1892/93 | 1891/92 | 1883/84 | 1897/98 | 1892/93 | 1891/92 | 1883/84 |
| …18,2 | 1134,0 | 206,8 | 199,0 | 9,1 | 7,9 | 6,9 | 4,7 | 71,5 | 68,7 | 86,9 | 82,3 |
| …19,5 | 1791,6 | 316,8 | 314,3 | 28,6 | 25,2 | 21,6 | 17,7 | 225,6 | 219,3 | 271,9 | 304,5 |
| …88,0 | 818,8 | 139,5 | 143,7 | 20,1 | 18,5 | 18,4 | 13,9 | 158,4 | 161,4 | 231,7 | 238,8 |
| …44,9 | 411,7 | 69,8 | 72,2 | 12,1 | 11,2 | 7,9 | 5,9 | 95,3 | 97,6 | 99,6 | 101,6 |
| …65,9 | 714,6 | 120,1 | 125,4 | 23,0 | 21,4 | 13,0 | 9,1 | 181,1 | 186,8 | 163,0 | 156,7 |
| …9[illegible],8 | 451,6 | 77,1 | 79,2 | 17,0 | 15,6 | 6,1 | 4,0 | 134,0 | 136,1 | 76,5 | 68,1 |
| …45,5 | 377,6 | 69,9 | 66,2 | 17,0 | 14,9 | 5,6 | 2,8 | 134,1 | 130,1 | 70,4 | 48,0 |
| …74,6 | 5699,9 | 1000,0 | 1000,0 | 126,9 | 114,7 | 79,6 | 58,0 | 1000,0 | 1000,0 | 1000,0 | 1000,0 |

…gt waren; ihr Einkommen ist schätzungsweise mit 3000 M. eingesetzt. [2]) Nach der alten klassifizierten …kommensteuer.

zu ihren Beratungen zuziehen (§ 31). Die Reklamationskommission (nicht aber ihr Vorsitzender) hat das Recht, Zeugen und Sachverständige, nötigenfalls eidlich durch das Gericht, vernehmen zu lassen und vom Reklamanten Auskunft auf bestimmte Fragen sowie Einblick in Urkunden und Geschäftsbücher zu verlangen — leistet er nicht Folge, so gilt die Reklamation als unbegründet; — äusserstenfalls kann sie ihn auffordern, seine eigenen Angaben durch Versicherung an Eidesstatt zu bekräftigen. Wird diese Versicherung nicht abgegeben, so ist die Reklamation insoweit, als sie davon berührt wird, abzuweisen (§ 62).

Steuern, welche, gleichviel aus welchem Grunde, zu wenig entrichtet sind, müssen nachentrichtet werden. Die Verpflichtung verjährt in 5 Jahren; sie geht auf die Erben über (§ 77). — Steuerhinterziehung liegt vor, wenn jemand für sich oder für einen von ihm zu vertretenden Beitragspflichtigen bei der Deklaration oder bei der Beantwortung von Fragen, welche an ihn zur Einschätzung oder bei Behandlung der Rechtsmittel gerichtet werden, wissentlich solche unrichtigen oder unvollständigen Angaben macht, welche zu einer Verkürzung des Steuerinteresses zu führen geeignet sind (§ 68). Sie wird mit dem 4—10fachen Betrage der Summe bestraft, deren Hinterziehung versucht ist (§ 69).

**7. Geschichte.** Die V. v. 4. September 1831 bestimmte im § 39: „Es soll ein neues Abgabensystem festgestellt werden, wobei die Gegenstände der direkten und indirekten Besteuerung nach möglichst richtigem Verhältnis werden zur Mitleidenschaft gezogen werden. Die bisher bestandenen Realbefreiungen sollen gegen angemessene Entschädigung, deren Modalität unter Vernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist, aufgehoben werden.“ Zur Erfüllung dieser Bestimmung wurde durch den Finanzminister v. Zeschau die Steuerreform durchgeführt. Unter den direkten Steuern ward zunächst die leichter zu organisierende Personalbesteuerung geregelt, ein Jahrzehnt später die Grundsteuer. Durch G. v. 22. November 1834 wurde eine Gewerbe- und Personalsteuer eingeführt. Dieselbe wurde in jedem bezw. in jedem zweiten Jahre neu umgelegt und sollte das reine Einkommen progressiv treffen. Um jedes Eindringen in die Privatverhältnisse bei der Veranlagung unnötig zu machen, war ein sehr ins kleine gearbeitetes System geschaffen worden. Man unterschied zunächst zwischen Gewerbe- und Personalbesteuerung danach, dass dort die Veranlagten ein Gewerbe betrieben, hier nicht. Die Gewerbesteuer umfasste sodann 12 Unterabteilungen nach den verschiedenen Gewerben (1. Kaufleute; 2. Händler; 3. Fabrikanten; 4. Gast- und Speisewirte; 5. Bäcker und Fleischer etc.), die Personalsteuer 7 Unterabtheilungen nach dem Berufe (1. Beamte; 2. Gelehrte und Künstler; 3 Prädikatisten; 4. Grundstücksbesitzer; 5. Partikuliers; 6. Gewerbsgehilfen und dienende Personen; 7. sonstige Personen). Die Veranlagung war höchst mannigfaltig; am einfachsten stellte sie sich bei den Personalsteuern, bei denen teils Prozente des Einkommens zu entrichten waren, teils freie Einschätzung zu gesetzlich festgesetzten Tarifen vorgesehen war. Zu den Unterabteilungen der Gewerbesteuer wurde eingeschätzt nach objektiven Merkmalen (Zahl der Gesellen — der Mahlgänge — der Frachtpferde; Betrag der entrichteten Fleisch-, Branntwein- oder Biersteuer etc.) oder in Analogie anderer Gewerbe (z. B. die Bäcker analog den Fleischern) oder auch nach freiem Ermessen. Der Steuer lagen teils Tarife mit Unterscheidung nach grossen, mittleren, kleinen Städten zu Grunde; zum Teil war sie quotisiert und auf die einzelnen zu repartieren [1]).

Wesentliche Aenderungen in diesem Rechtszustande fanden 1845 und 1850 statt. 1843 wurde nach neunjähriger Vorbereitung eine Grundsteuer eingeführt, welche eine Ertragssteuer ist, auf Katastern beruht und 9 Pfennig von der Steuereinheit (10 Groschen Ertrag) be-

[1]) Die zahlreichen Detailbestimmungen finden sich in Kürze dargestellt in Z. d. kgl. sächs. stat. Bur. 1858, S. 55 ff.

trug. Das G. v. 24. Dezember 1845 beseitigt in der Gewerbe- und Personalsteuer diejenigen Bestimmungen, welche nach Einführung der Grundsteuer eine Doppelbesteuerung bewirkten. Durch das G. v. 23. April 1850 wurde innerhalb der Personalsteuer die Rentensteuer vollkommener ausgebildet.

Das so geschaffene sächsische System direkter Steuern eignete sich für einen stabilen Zustand der Volkswirtschaft, es war aber nicht fähig, sich den allseitigen Fortschritten anzuschmiegen. Während die Gewerbe- und Personalsteuer in kurzen Perioden neu umgelegt wurden, blieb die Grundsteuer ein und dieselbe seit ihrer Einführung. Obwohl sich gewiss die Erträge aus Grundbesitz ebenfalls gehoben hatten, sind die Erträge der Steuern:

| | Grundsteuer Thlr. | % d. direkt. St. | Gewerbe- u. Personalsteuer Thlr. | % d. direkt. St. |
|---|---|---|---|---|
| 1844 | 1 459 000 | 78,7 | 395 600 | 21,3 |
| 1873 | 1 771 000 | 49,9 | 1 781 000 | 50,1 |

(Dabei fällt das Anwachsen der Grundsteuer lediglich der mit ihr verbundenen Gebäudesteuer zu.) — Auch bestand keine Einheit in den direkten Steuern, so dass man einen staatlichen Mehrbedarf etwa durch den gleichen prozentualen Zuschlag zu beiden hätte decken können. Zur Grundsteuer wurden meist nur 1 oder 2 Pfennige zugeschlagen, d. i. $^1/_9$ oder $^2/_9$, während die Zuschläge zur Gewerbe- und Personalsteuer einen halben oder ganzen Jahresbeitrag, später $^2/_5$ oder $^4/_5$ desselben betrugen. Besonders diese Zuschläge gaben zu vielseitigen Beschwerden, zum Kampf von Stadt und Land, endlich zur Reform Veranlassung.

Schliesslich erwies sich auch die Gewerbe- und Personalsteuer selbst als unzulänglich. Mit all ihrem Detail war sie gar nicht geeignet, dem Aufschwunge des gewerblichen Lebens und den umgestalteten Verhältnissen, zumal seit Einführung der Gewerbefreiheit (1861), zu folgen.

Auf Anregung der Stände wurde 1868 die Revisionskommission eingesetzt, welche die Reform der direkten Steuern vorbereiten sollte. Den in der Kommission vornehmlich vertretenen Ansichten ist die spätere Gesetzgebung gefolgt: Einführung einer Einkommensteuer unter Ausdehnung auf Einkommen aus Grundbesitz; daneben Bewahrung der Grundsteuer, revidiert und zu einem niedrigeren Pfennigsatze als bisher. Merkwürdigerweise fiel das Resultat der Abstimmung in der Kommission aber anders aus (alleinige Einkommensteuer an Stelle beider direkten Steuern, doch mit höherem Satze für den Grundbesitz). Es folgen mehrjährige Verhandlungen zwischen der Regierung und beiden Kammern. Der Finanzminister v. Friesen schwankte in seinen Vorschlägen hin und her. Auch die Ansichten beider Kammern und ihrer Deputationen änderten sich dauernd. In Frage stand, ob eine allgemeine Einkommensteuer oder ein Ertragssteuersystem oder eine Verbindung beider eingeführt werden sollte, ob als Ertragssteuer nur die Grundsteuer oder auch ein Teil der Gewerbesteuer beizubehalten war. Man gelangte schliesslich 1874 dahin, eine allgemeine Einkommensteuer neu einzuführen, die Gewerbe- und Personalsteuer vor der Hand zu reformieren und die Regelung des direkten Steuersystems dem nächsten Landtage vorzubehalten. Das Einkommensteuergesetz v. 22. Dezember 1874 enthält dieselben Grundzüge wie das G. v. 1878. Es kannte aber keine untere Begrenzung der objektiven Steuerpflicht, die Klasseneinteilung war in den untersten Klassen abweichend, und für jede Klasse war nicht eine Normalsteuer, sondern ein Steuersimplum festgesetzt, von dem ein durch das Finanzgesetz zu bestimmendes Vielfaches die wirkliche Steuer bilden sollte. Auf Grund dieses Gesetzes fand 1875 eine Probeveranlagung statt, 1877 wurde die Steuer zum ersten Mal erhoben. Die Erfahrungen bei diesen beiden Veranlagungen wurden sodann für die Reform verwendet, welche 1878 ihren Abschluss fand.

Die sächsische Einkommensteuer von 1874/78 hat sich mit ihrem Princip des indirekten Deklarationszwanges bewährt und ist für die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten vorbildlich geworden. Doch muss man Bedenken erheben gegen die tiefliegende Untergrenze der objektiven Steuerpflicht. Die Verteidigung derselben mit dem Hinweise auf die sächsische Veranlagung von Einzelpersonen gegenüber der preussischen nach Haushaltungen ist nicht glücklich. Für die grosse Zahl Steuerpflichtiger, welche auch bei der Besteuerung nach Haushaltungen als Einzelsteuernde zu veranlagen wären, ferner für diejenigen Haushaltungsvorstände, denen kein Einkommen ihrer Angehörigen zufliesst, ist die sächsische Bestimmung erheblich ungünstiger als die preussische. Erscheint das bei der ersten Gruppe (den unverheirateten Selbständigen u. s. w.) weniger unbillig, so ist es um so bedenklicher für die zweite Gruppe, da hier die Ernährung der noch nicht erwerbsfähigen Kinder die steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Die Berücksichtigung der Belastung durch den Unterhalt von Kindern erfolgt in Preussen ebenso wie in Sachsen und kann nicht als Ausgleich geltend gemacht werden. Das sächsische System der Einzelbesteuerung lässt den doch wohl auch noch in Sachsen bestehenden wirtschaftlichen Zusammenhang der Familie, die wirtschaftliche Einheit der Haushaltung unberücksichtigt. Durch die Einzelbesteuerung sowie die niedrige Grenze der Steuerpflicht ist es bedingt, dass $41^1/_2$% der Bevölkerung veranlagt werden gegen ca. 8% in Preussen: die hierdurch veranlasste Arbeitslast muss auf die Sicherheit der Veranlagung ungünstig einwirken (Neumann). Auch die niedrige Grenze der Deklarationspflicht erscheint nicht einwandfrei, weil die letztere gewiss, besonders auf dem platten Lande, in Kreise der Bevölkerung hineinragt, in denen beträchtliche Reste der Eigenproduktion die ziffermässige Bestimmung des Einkommens erschweren, in denen auch nicht die für eine richtige Steuererklärung erforderliche Kenntnis der gesetzlichen Einzelbestimmungen vorausgesetzt werden kann.

Das Gesetz von 1878 liegt dem heute geltenden Recht zu Grunde. Aenderungen hat nur die Novelle von 1894 gebracht, welche aus der Reformbewegung seit 1881/82 (F. A. 13. S. 751 f.) hervorgegangen ist. Es wurde durch sie die

Untergrenze von 300 auf 400 Mark erhöht und eine Aenderung des Tarifs eingeführt: es wurde die Degressionsgrenze von 5400 auf 8800 Mark verschoben, die Progression für Einkommen über 25000 Mark neu eingeführt, und die Steuersätze für Einkommen von 1100—8800 Mark wurden ermässigt. Auch wurde die Berücksichtigung von wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, auf Einkommen von 3300—5800 Mark ausgedehnt, und die gestattete Ermässigung wurde erhöht.

Eine umfassende Reform des direkten Steuersystems hat die Regierung in fünf Gesetzentwürfen vom 7. November 1897 vorgeschlagen. Neu eingeführt sollten eine allgemeine Vermögenssteuer und — in Umbildung bereits bestehender Steuern — eine Erbschafts- und Schenkungssteuer werden, wogegen die Erträge der Grundsteuer, welche seit 1886 zur Hälfte den Schulgemeinden zufliessen, diesen ganz überwiesen werden sollten. Daneben waren Aenderungen des Urkundenstempelgesetzes und des Einkommensteuergesetzes (Steuerbefreiung der Gemeinden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie der milden Stiftungen, Berücksichtigung gewisser Aenderungen in der Höhe des Einkommens im Laufe des Steuerjahres) geplant. Nach diesem Reformplane hätte sich das staatliche direkte Steuersystem zusammengesetzt aus der Einkommensteuer, der Vermögenssteuer, der auch Descendenten, Ascendenten und Ehegatten treffenden Erbschafts- und Schenkungssteuer mit progressiven Sätzen und der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen. Hierdurch wären die die Steuerkraft bedingenden drei Momente: das Vermögen, das Einkommen und der nicht aus steuerpflichtigem Einkommen entstehende Vermögenszuwachs getroffen worden; zur Geschlossenheit des Systems hätte noch die Steuer vom Konjunkturgewinn gehört. Die Reform ist gescheitert, und es ist nur der Gesetzentwurf betreffend den Urkundenstempel mit einigen Aenderungen angenommen worden.

**8. Statistik.**[1]) Zu dem Normalsatze der Einkommensteuer sind für die Jahre 1879, 1880 und 1881 50%, 1882 und 1883 20% Zuschläge erhoben worden. In den folgenden Jahren hat die Normalsteuer ausgereicht; 1894 sind bei den Einkommen über 30000 Mark 10% und bei den Einkommen über 100000 Mark 20% Zuschläge, 1895 allgemein 10% Zuschläge zur (1895 neuen) Normalsteuer erhoben.

I. Die Erträgnisse der Einkommensteuer im Verhältnis zu den direkten Steuern überhaupt.

| | 1896 Brutto | 1893 Brutto | 1884 Brutto | 1879 Netto |
|---|---|---|---|---|
| 1. Direkte Steuern Mill. M. | 33,2 | 28,7 | 19,9 | 20,4 |
| 2. Einkommensteuer „ „ | 26,1 | 22,4 | 14,6 | 16,2 |
| 3. Einkommensteuer i. Prozenten d. dir. Steuern. | 78,5 | 77,8 | 73,2 | 79,6 |

[1]) Quellen: Ztschr. d. Kgl. Sächs. stat. Bureaus 25, 31, 40. Kalender u. stat. Jahrb. f. d. Kgr. Sachsen auf 1882, 87, 94, 96, 98, 99.

II. Verhältnis zwischen den eingeschätzten physischen und juristischen Personen.

| Einschätzungsjahr: | 1896 | 1879 |
|---|---|---|
| 1. Eingeschätzte Personen überhaupt[1]) . . . . . . Mill. | 1,58 | 1,09 |
| 2. Juristische Personen: | | |
| a) Gemeinden und die übrigen jur. Personen d. öffentlichen Rechts etc. . . . | 5 081 | 2 594 |
| b) Aktiengesellsch. etc. . . | 938 | 604 |
| c) liegende Erbsch. etc. . . | 245 | 53 |
| d) Summe . . . . . . . | 6 264 | 3 251 |
| e) 2d in Proz. von 1 . . . | 0,40 | 0,30 |
| 3. Steuerbetrag der beitragspflichtigen jurist. Personen: | | |
| a) der Gemeinden u. der übrigen jurist. Personen des öffentl. Rechts etc. Mill. M. | 0,5 | 0,2 |
| b) der Aktiengesellsch. etc. Mill. M. . . . . . . | 1,7 | 0,7 |
| c) der liegende Erbsch. etc. Mill. M. . . . . . . | 0,01 | 0,004 |
| d) Summe . . . Mill. M. | 2,2 | 0,9 |
| e) 3d in Proz. des Steuerbetrages aller Censiten . . | 8,4 | 7,6 |

Böhmert bemerkt: Unter den für das Jahr 1894 eingeschätzten 6008 juristischen Personen mit einem Einkommen von 57803304 Mark waren 2240, das sind 37,28 Prozent, steuerfrei und nur 3768 oder 62,72 Prozent steuerpflichtig. In den unteren und mittleren Klassen ist der Einfluss nicht bedeutend, den die juristischen Personen auf die Gestaltung der Einkommensverhältnisse ausüben; er steigt in den höheren Einkommensstufen und wird dominierend in den höchsten Klassen von 300000 Mark und darüber. In diesen höchstbesteuerten Klassen gab es im Jahre 1894 nur 22 physische und 32 juristische Personen. Es sind fast ausschliesslich Aktiengesellschaften, welche die höchsten Einkommensbeträge erreichen.

III. Die eingeschätzten physischen Personen im Verhältnis zur Bevölkerung.

| | 1896 | 1894 | 1879 |
|---|---|---|---|
| 1. Mittlere Bevölkerung Mill. | 3,79[2]) | 3,71 | 2,91 |
| 2. Anzahl der eingeschätzten Personen: | | | |
| a) absolut . . . Mill. | 1,58 | 1,49 | 1,08 |
| b) in Prozenten der Bevölkerung . . . . | 41,6 | 40,2 | 37,2 |

(Tabelle IVa s. S. 404, Tabelle IVb s. S. 405, Tabelle V s. S. 404.)

## C. Baden.

**9. Gegenwärtiger Rechtszustand.** In Baden besteht seit 1884 (G. v. 20. Juni 1884; V. v. 17. Februar 1885 [F. A. 3]; Novellen v. 6. Mai 1892 und 26. Juni 1894 [F. A. 9 u. 12])

[1]) Einschliesslich der steuerfreien Eingeschätzten.
[2]) Bev. am 2. Dezember 1895.

IVa. Anzahl, Einkommen und Normalsteuersoll der eingeschätzten physischen Personen in den Jahren 1892 und 1882 nach Gruppen der Steuerklassen. (Sachsen.)

| Steuerklassengruppen[1]) | Eingesch. phys. Personen | | | | Eingeschätztes Einkommen | | | | Normalsteuersoll | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1000 Personen | | Verhältniszahlen | | Millionen Mark | | Verhältniszahlen | | Millionen Mark | | Verhältniszahlen | |
| | 1892 | 1882 | 1892 | 1882 | 1892 | 1882 | 1892 | 1882 | 1892 | 1882 | 1892 | 1882 |
| Steuerfreie . . . . . . . | 82 | 76 | 5,7 | 6,5 | 19,4 | 16,8 | 1,3 | 1,6 | — | — | — | — |
| mit Einkommen von: | | | | | | | | | | | | |
| 300— 400 M. | 182 | 246 | 12,6 | 21,2 | 65,8 | 86,8 | 4,3 | 8,5 | 0,1 | 0,1 | 0,4 | 1,0 |
| 400— 500 „ | 281 | 257 | 19,6 | 22,2 | 128,5 | 117,0 | 8,4 | 11,4 | 0,3 | 0,3 | 1,4 | 2,1 |
| 500— 800 „ | 405 | 303 | 28,2 | 26,1 | 263,6 | 192,8 | 17,3 | 18,8 | 1,2 | 0,8 | 5,6 | 6,7 |
| 800—1600 „ | 340 | 178 | 23,7 | 15,4 | 370,1 | 196,5 | 24,2 | 19,2 | 3,2 | 1,7 | 15,4 | 13,8 |
| 1600—3100 (3300) M. | 98 | 67 | 6,8 | 5,8 | 219,1 | 149,2 | 14,4 | 14,6 | 3,4 | 2,4 | 16,6 | 18,9 |
| 3100 (3300)—8800 (8400) „ | 37 | 25 | 2,6 | 2,2 | 179,7 | 122,3 | 11,8 | 12,0 | 4,6 | 3,1 | 22,0 | 24,8 |
| 8800 (8400)—25000 (26000) M. | 10 | 6 | 0,7 | 0,5 | 138,0 | 83,0 | 9,0 | 8,1 | 3,9 | 2,3 | 18,8 | 18,8 |
| 25000 (26000)—100000 M. | 2 | 1 | 0,1 | 0,1 | 95,8 | 43,4 | 6,3 | 4,2 | 2,8 | 1,3 | 13,3 | 10,0 |
| über 100000 . . . . . . | 0,2 | 0,1 | 0,02 | 0,01 | 45,4 | 16,6 | 3,0 | 1,6 | 1,3 | 0,5 | 6,5 | 3,9 |
| zusammen . . . . . . . | 1438 | 1159 | 100,0 | 100,0 | 1525,5 | 1024,4 | 100,0 | 100,0 | 20,7 | 12,5 | 100,0 | 100,0 |

[1]) Die Ziffern in Klammern bedeuten die Klassengrenzen des alten Tarifs.

V. Die Rechtsmittel (Sachsen).

| | 1896 | 1893 | 1880 |
|---|---|---|---|
| Reklamationen I. Instanz . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 47 277 | 22 258 |
| „ II. „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 2 976 | 1 486 |
| „ III. „ . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | — | 134 | ? |
| Zusammen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . | 51 785 | 50 387 | 23 744 |
| Auf 1000 eingeschätzte Personen kommen Reklamationen . . . . . . | 328 | — | 212 |
| Von den Reklamationen wurden berücksichtigt . . . . . . . . . . | 31 955 | 30 505 | — |
| in Prozenten der Reklamationen überhaupt . . . . . . . . . | 61,7 | 60,5 | — |
| Berufungen seitens der Steuerbehörden I. und II. Instanz . . . . . . | 1 573 | 1 205 | — |
| davon anerkannt bezw. berücksichtigt . . . . . . . . . . . . | 1 180 | 827 | — |

eine allgemeine Einkommensteuer. Das fundierte Einkommen unterliegt neben derselben einem System von Ertragssteuern, und zwar der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer (G. Art. 2; V. § 1). Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auf physische Personen, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Sie wird begründet durch den Wohnsitz (Aufenthalt) in Baden, durch Grundbesitz und Gewerbebetrieb daselbst und durch Bezüge an Gehalt, Pension und Wartegeld aus badischen Staatskassen (Art. 5). Der objektiven Steuerpflicht unterliegt generell das gesamte Einkommen an Geld, Geldeswert und Selbstbenutzung 1) aus Grundbesitz, Grundrechten, Gefällen und aus Land- und Forstwirtschaft; 2) aus Gewerbebetrieb, einschl. des Handels und Bergbaues; 3) aus Gehalt, Lohn und freiem Beruf; 4) aus Kapitalvermögen, Renten etc. (Art. 2). Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen ist dasjenige eines jeden zum Haushalte gehörigen Familienmitgliedes, an welchem ihm der Genuss zusteht, hinzuzurechnen, falls es 500 Mark übersteigt (Art. 4). Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbe ausserhalb Badens sowie Gehaltbezüge aus nichtbadischen Staatskassen sind steuerfrei; desgleichen die Civilliste des Grossherzogs und die auf Grund des G. v. 21. Juli 1839 bezogenen Apanagen der Mitglieder des Grossherzoglichen Hauses. Die objektive Steuerpflicht beginnt bei Einkommen von 500 Mark (Art. 6). Bei Reichsausländern, welche nicht des Erwerbes wegen ihren Wohnsitz in Baden haben, erstreckt sich die objektive Steuerpflicht nur auf das aus reichsinländischen Bezugsquellen fliessende steuerbare Einkommen. Wo die subjektive Steuerpflicht nur auf Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in Baden oder auf Bezügen aus badischen Staatskassen begründet ist, ist nur das Einkommen aus diesen Quellen steuerpflichtig (Art. 5). Aktien- und Kommanditgesellschaften a. A. versteuern den Teil ihres Einkommens, welches dem Umfange ihres Geschäftsbetriebes in Baden entspricht, nach Abzug von 3 % des Aktienkapitals. Der Steuertarif zeigt eine Eigentümlichkeit: nach der Höhe des steuer-

baren Einkommens werden sogenannte Steueranschläge gebildet (Art. 13; G. v. 1894 Art. I, 1°):

| Einkommen von Mark | bis unter Mark | Steueranschlag Mark | Einkommen von Mark | bis unter Mark | Steueranschlag Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| 500 | 600 | 100 | 3100 | 3200 | 1600u.s.f. |
| 600 | 700 | 125 | 9900 | 10000 | 8400 |
| 700 | 800 | 150 | 10000 | 10500 | 9000 |
| 800 | 900 | 175 | 10500 | 11000 | 9500u.s.f. |
| 900 | 1000 | 200 | 19500 | 20000 | 18500 |
| 1000 | 1100 | 250 | 20000 | 20500 | 20000 |
| 1100 | 1200 | 300u.s.f. | 20500 | 21000 | 20500u.s.f. |
| 2000 | 2100 | 750 | 25000 | 26000 | 25000 |
| 2100 | 2200 | 825u.s.f. | 26000 | 27000 | 26000u.s.f. |
| 3000 | 3100 | 1500 | | | |

In diesen Steueranschlägen liegt eine Degression von 100 % bei 20000 Mark Einkommen, zu 20 % bei 500 Mark. Von dem Steueranschlag wird sodann ein Prozentsatz (Steuerfuss) erhoben, welcher durch das Finanzgesetz zu bestimmen ist (Art. 24). Derselbe ist aber nach G. v. 1894 Art. I, 3 bei Einkommen (Steueranschlägen) über 25000 Mark zu erhöhen, und zwar bei Anschlägen bis 30000 Mark um 5, bis 40000 um 10, bis 50000 um 15, bis 75000 um 20, bis 100000 um 25, bis 150000 um 30, bis 200000 um 35 und bei Anschlägen über 200000 Mark um 40 %. Bei einem Steuerfuss von 2,5 %, wie er bis 1892 und seit 1894 erhoben wird, liegt daher in dieser neuen Bestimmung eine Progression der Staatssteuer bis 3,5 %. Ausserdem wird seit 1892 von den Anschlägen bis 200 Mark nur ein Steuersatz von 2 % erhoben. — Die **Veranlagung** erfolgt durch den Schätzungsrat auf Grund von Steuererklärungen der Pflichtigen und von selbständigen Erhebungen der Veranlagungsorgane nach Massgabe des G. v. 17. März 1854, die Aufstellung der Kataster der direkten Steuern betr., und des G. v. 16. März 1880 (Art. 11). Gegen die Beschlüsse des Schätzungsrates steht dem Steuerpflichtigen sowie dem Vertreter des steuerlichen Interesses, dem Steuerkommissär, Beschwerde an die Grossherzogliche Steuerdirektion zu; gegen ihre Entscheidung kann der Steuerpflichtige Klage beim Grossherzoglichen Verwaltungsgerichtshofe erheben.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Stande des Einkommens am 1. April des Veranlagungsjahres (Art. 12). Jeder, welcher steuerpflichtiges Einkommen bezieht, ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Doch ist eine solche von dem Steuerpflichtigen nur bei seiner ersten Veranlagung in einem Distrikte und bei Veränderungen in seinen Einkommensverhältnissen abzugeben, vorbehaltlich des Rechtes für das Finanzministerium, die allgemeine Abgabe von Steuererklärungen anzuordnen (Art. 14). Die öffentlichen Kassen haben Verzeichnisse derjenigen Personen, welche von ihnen Gehalt, Pension und Wartegeld beziehen, nebst der Höhe der Bezüge den Steuerkommissionen einzureichen (V. § 27). Für jede Gemeinde wird ein Schätzungsrat gebildet, in

**IVb. Anzahl, Einkommen und Normalsteuersoll der eingeschätzten physischen und juristischen Personen in den Jahren 1896, 1892 und 1879, nach Gruppen der Steuerklassen (Sachsen).**

| Steuerklassengruppen[1] | Eingeschätzte physische und juristische Personen | | | | | | Eingeschätztes Einkommen | | | | | | Steuersoll | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1000 Personen | | | Verhältniszahlen | | | Millionen Mark | | | Verhältniszahlen | | | Millionen Mark | | | Verhältniszahlen | | |
| | 1896 | 1892 | 1879 | 1896 | 1892 | 1879 | 1896 | 1892 | 1879 | 1896 | 1892 | 1879 | 1896 | 1892 | 1879 | 1896 | 1892 | 1879 |
| Steuerfreie . . . . . | 218 | 84 | 78 | 13,8 | 5,8 | 7,2 | 66,6 | 19,7 | 16,7 | 3,7 | 1,2 | 1,7 | — | — | — | — | — | — |
| mit Einkommen von: | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 300— 400 M. | — | 182 | 246 | — | 12,6 | 22,6 | — | 66,0 | 85,9 | — | 4,2 | 9,0 | — | 0,1 | 0,1 | — | 0,4 | 1,0 |
| 400— 500 „ | 328 | 282 | 237 | 20,8 | 19,5 | 21,7 | 147,9 | 128,7 | 107,4 | 8,2 | 8,1 | 11,2 | 0,3 | 0,3 | 0,2 | 1,2 | 1,2 | 2,0 |
| 500— 800 „ | 465 | 405 | 270 | 29,4 | 28,1 | 24,9 | 302,9 | 263,9 | 171,4 | 16,9 | 16,6 | 17,9 | 1,3 | 1,2 | 0,7 | 5,0 | 5,2 | 6,2 |
| 800—1600 „ | 396 | 341 | 166 | 25,0 | 23,6 | 15,2 | 429,9 | 370,9 | 182,5 | 24,0 | 23,4 | 19,0 | 3,5 | 3,2 | 1,6 | 13,2 | 14,2 | 13,5 |
| 1600—3100 (3300) M. | 110 | 99 | 62 | 7,0 | 6,9 | 5,7 | 239,9 | 220,2 | 138,8 | 13,4 | 13,9 | 14,5 | 3,5 | 3,5 | 2,2 | 13,2 | 15,5 | 18,5 |
| 3100 (3300)—8800 (8400) | 49 | 37 | 23 | 3,1 | 2,6 | 2,1 | 235,6 | 181,9 | 113,1 | 13,1 | 11,5 | 11,8 | 5,7 | 4,6 | 2,9 | 21,4 | 20,6 | 24,1 |
| 8800 (8400)—25000 (26000) | 11 | 11 | 6 | 0,7 | 0,7 | 0,5 | 153,3 | 142,9 | 73,8 | 8,6 | 9,0 | 7,7 | 4,4 | 4,0 | 2,1 | 16,6 | 18,0 | 17,5 |
| 25000 (26000)—100000 | 3 | 2 | 0,8 | 0,2 | 0,2 | 0,1 | 130,5 | 105,7 | 38,9 | 7,3 | 6,7 | 4,0 | 4,5 | 3,1 | 1,1 | 16,6 | 13,6 | 9,5 |
| über 100000 . . . . | 0,3 | 0,3 | 0,1 | 0,03 | 0,03 | 0,01 | 86,0 | 85,1 | 31,1 | 4,8 | 5,4 | 3,2 | 3,4 | 2,5 | 0,9 | 12,8 | 11,3 | 7,7 |
| zusammen . . . . . | 1581 | 1444 | 1088 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 1792,7 | 1585,0 | 959,4 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 26,8 | 22,4 | 11,9 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

[1]) Die Ziffern in Klammern bedeuten die Klassengrenzen des alten Tarifs.

welchem der Bürgermeister den Vorsitz führt und in welchem der Steuerkommissär als Vertreter des fiskalischen Interesses Sitz und Stimme hat. Im Schätzungsrate sitzen 3—14 Mitglieder, steuerpflichtige Ortseinwohner, welche von der staatlichen Bezirksverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Gemeinderates und des Steuerkommissärs auf die Dauer von sechs Jahren ernannt werden. Der Schätzungsrat beschliesst über neue Steuerveranlagungen sowie über Veränderungen der früheren. Die Thätigkeit aller Schätzungsräte wird durch die Katasterkontrolle geprüft, welche der Steuerdirektion beigegeben ist. Veranlagungsmittel stehen den Schätzungsräten, Steuerkommissären und den Oberbeamten der Bezirkssteuerstellen zu Gebote. Sie alle können die Verlassenschaftsaufnahmen einsehen, und die Teilungsbehörden müssen ihnen die betreffenden Akten mitteilen (Art. 22). Ausserdem hat der Schätzungsrat das Recht, Personen zur Abgabe von Steuererklärungen besonders aufzufordern, Auskünfte über einzelne Positionen derselben zu verlangen, die Pflichtigen zur Auskunftserteilung vorzuladen, Sachverständige zu vernehmen und sonstige geeignete Erhebungen anzustellen (Art. 20). Wer in seiner Steuersache den Aufforderungen des Schätzungsrates nicht Folge leistet, verliert das Reklamationsrecht (Art. 21). — Stellt sich bei Todesfällen heraus, dass der Verstorbene zu wenig Steuer entrichtet hat, so sind die Erben (bezw. die Witwe, welche mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebte) gehalten, den zu wenig entrichteten Betrag, soweit er nicht verjährt ist, anzumelden und (auch hierin liegt eine Besonderheit der badischen Gesetzgebung) das Doppelte zu hinterlegen. Die Erben (und die Witwe) sind hierzu im Verhältnis ihres Erbanteils verpflichtet und haften für die ganze Summe bis zur Höhe ihres Erbanteils samtverbindlich (Art. 19). Bestraft wird derjenige, welcher keine Steuererklärung eingereicht hat, trotzdem er dazu verpflichtet war, sowie derjenige, welcher wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, endlich wer als Erbe (Witwe) die zu wenig entrichtete Steuer des Erblassers nicht angegeben hat, wenn infolge davon keine oder zu wenig Steuer in Anrechnung gebracht worden oder wenn ein Steuerabgang oder Rückersatz zu Ungebühr festgestellt worden ist; die Strafe beträgt das Zehnfache der hinterzogenen Summe. Daneben tritt Nachzahlung ein (Art. 26; G. v. 1894, Art. I, 4). Liegt in den genannten Fällen nur ein Versehen vor, so muss die Steuer nachgezahlt und eine Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark verhängt werden (Art. 27; G. v. 1894 Art. I, 5).

**10. Geschichte.** Das Einkommensteuerg. v. 20. Juni 1884 bedeutet in der Geschichte des badischen Systems direkter Steuern einen Wendepunkt. Baden ist damit in die Reihe der Staaten mit einer allgemeinen Einkommensteuer eingetreten. Bis dahin hatte es ein Ertragssteuersystem, innerhalb dessen mehrere partielle Einkommensteuern bestanden (vergl. den Art. Gewerbesteuer). — Eine allgemeine Einkommensteuer ist schon seit Jahrzehnten angestrebt worden. Bereits das G. v. 28. Juli 1848 sollte eine solche mit degressivem Steuerfuss von 3—$^{1}/_{2}$% auf Grundlage von Fassionen einführen, trat aber nicht in Kraft. 1873 schlug die Regierung eine allgemeine Einkommensteuer vor, welche als Zusatzsteuer zu den Ertragssteuern gedacht war, um deren Härten auszugleichen; sie sollte Einkommen über 1500 Mark treffen; der Entwurf scheiterte und wurde von der Regierung zurückgezogen. Erst das G. v. 20. Juni 1884, welches mit dem 1. Januar 1886 in Kraft trat, hat die allgemeine Einkommensteuer eingeführt, jetzt aber nicht als Zusatzsteuer, sondern als selbständiges Glied des direkten Steuersystems, neben welchem die Ertragssteuern nur als Zusatzsteuern zur schärferen Belastung des fundierten Einkommens beibehalten wurden. Damit war eine Reform der letzteren erforderlich. Vor allem wurde die Erwerbssteuer in eine Gewerbesteuer zurückgebildet (Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 26. April 1886).

Das Finanzministerium plant, die Reform des direkten Steuersystems in der Richtung einem Abschluss entgegenzuführen, dass die Ertragssteuern in partielle Vermögenssteuern umgewandelt werden, dass also neben der Einkommensteuer als direkte Steuer nur noch eine Vermögenssteuer erhoben wird, für welche getrennte Kataster nach den Unterarten des Vermögensbesitzes — land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Gebäude, gewerbliches Betriebskapital, sonstige Kapitalien — wie bisher für die Ertragssteuern aufgestellt und fortgeführt werden. — Die Novelle zum Einkommensteuerg. v. 1892 hat die subjektive Steuerpflicht der Genossenschaft und Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, welche im G. v. 1884 eingeführt war, wieder beseitigt; die von 1894 hat die Obergrenze der Degression von 30000 auf 20000 Mark herabgesetzt, die Progression für Einkommen von 25000 bis 200000 eingeführt und die Strafbestimmungen verschärft und klarer gefasst.

**11. Statistik**[1]. Der Steuersatz betrug 1886 bis 1891 2,50 Mark, 1892—93 2 Mark, seit 1894 2 Mark für Einkommen, deren Steueranschlag 200 Mark nicht übersteigt, für die höheren 2,50 Mark und die Zuschläge nach dem G. v. 1894.

I. Die Stellung der Einkommensteuer im direkten Steuersystem.

| | Bruttoertrag der direkten Steuern | | Bruttoertrag der Einkommensteuer | | Die Einkommensteuer in Prozenten der direkten Steuern |
|---|---|---|---|---|---|
| | Mill. Mark | pro Kopf der Bevölkerung Mark | Mill. Mark | pro Kopf der Bevölkerung Mark | |
| 1895 | 12,3 | 7,8 | 6,2 | 4,1 | 50,6 |
| 1886 | 10,7 | 7,0 | 4,5 | 3,1 | 42,1 |

[1]) Quellen: Stat. Jahrb. f. d. Grossh. Baden. 28, 1895-96. — Die Ergebnisse der im Jahre 1895 vollzogenen Veranlagung der Einkommensteuer, verglichen mit den Ergebnissen der Veranlagung i. J. 1890 und der erstmaligen Veranlagung i. J. 1885, herausgeg. i. A. d. grossh. Finanzm. von der grossh. Steuerdirektion, Karlsruhe 1896 (Auszug F.A. XIII).

## D. Die übrigen deutschen Staaten mit allgemeinen Einkommen-(Klassen-) Steuern.

**12. Gesetze und Art der einzelnen Steuern.** Da es mit Rücksicht auf den begrenzten Raum nicht angeht, die Einkommensteuer eines jeden Staates gesondert zu behandeln, so muss ich mich darauf beschränken, auf die GG. zu verweisen und deren Inhalt nur in grossen Umrissen anzudeuten. Allgemeine Einkommen-(Klassen-)steuern bestehen in folgenden Staaten: Hessen (G. v. 25. Juni 95, V. v. 30. Juli 95, [F. A. XIII], Nov. v. 12. August 99). Sachsen-Weimar (G. v. 2. Juni 97 [F. A. XV]). Oldenburg (G. v. 6. April 64, Instr. v. 15. April 64, Nov. v. 1. Dez. 84, 2. Dez. 87, 11. März 91, Instr. v. 13. März 91 fürs Herzogtum [F. A. VIII]; die G.G. f. Lübeck und Birkenfeld stimmen mit denen für das Herzogtum überein). Braunschweig (G.G. v. 16. April 96 und 11. März 99, Bek. v. 27. Aug. 96, 20. Juli 97; Bek. d. Landesjustizverwaltung v. 6. Mai 97). Sachsen-Meiningen (G. v. 18. März 90, Ausf. Ausschreiben v. 25. April 90 [F. A. VII]). Sachsen-Altenburg (G. v. 24. April 96, V. v. 30. April 96 [F. A. XIII]). Sachsen-Coburg (G. v. 16. Juni 74). Sachsen-Gotha (G. v. 10. Jan. 54, Nov. v. 24. Juni 59, 4. Dez. 70, 22. Juli 71, 10. Dez. 77, 9. Aug. 94, 22. Juni 95, V. v. 24. März 54, 3. Aug. 58, 1. Febr. 95, 14. Dez. 95). Anhalt (G. v. 18. April 86, V. v. 20. Juli 86, Nov. v. 12. April 90, 31. März 96 [F. A. XIV, IV]). Schwarzburg-Rudolstadt (G. v. 25. März 93, V. v. 26. März 93 [F. A. XI]). Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 1. Febr. 94 [F. A. XII], Nov. v. 18. Aug. 96, 14. Juli 97; Neuredaktion des G. und neue Ausf. V. v. 11. Dez. 97). Waldeck (G. v. 7. Jan. 65, Nov. v. 25. Febr. 81, 6. März 93, 27. Dez. 97 [F. A. XV]). Reuss j. L. (G. v. 4 Juni 98 [F. A. XVI], Ausf. Best. v. 24. Aug. 98.) Schaumburg-Lippe (G. v. 20. Jan. 85, V. v. 26. Jan. 85, Nov. v. 18. Mai 99, Bekanntm. d. veränderten Gesetzestextes v. 25. Mai 99). Lippe (G. v. 28. Aug. 94 [F. A. XII], Ausf. Anw. v. 24. Okt. 94.) Lübeck (G.G. v. 27. Mai 89 [F. A. VII], Nov. v. 17. Juni 95, 17. Febr. 96, 26. Febr. 96 / 29. März 97.) Bremen (G.G. v. 25. Okt. 74, 17. Dez. 74, Nov. v. 13. April 80, 16. Nov. 80, 19. April 85 [F. A. VII], 26. März 92, 5. Jan. 93, 8. Febr. 95.) Hamburg (G. v. 22. Febr. 95).

In Waldeck besteht eine Klassensteuer in welcher die unteren Klassen nach dem Beruf, die oberen nach dem Einkommen bestimmt sind, doch sind bereits von der 2. Hauptklasse an (Einkommen über 900 Mark) den festen Steuersätzen für die einzelnen Stufen Einkommensbeträge gegenübergestellt. In Sachsen-Coburg und Sachsen-Gotha werden die Einkommen von 2400 Mark und darüber durch Einkommensteuern, die niedrigeren durch Klassensteuern getroffen. Diese unterscheidet in Sachsen-Gotha nach Standesmerkmalen Klassen, in ihnen Stufen nach der Leistungsfähigkeit. Doch hat sich in der prakti-

II. Die Verteilung der Censiten, Einkommen, Steueranschläge und Steuerbeträge auf Einkommengruppen nach den Veranlagungen für 1896 und 1886.

| Steuerbares Einkommen des einzelnen Pflichtigen Mark | Steuerpflichtige in Tausenden | | Steuerbares Einkommen (Millionen Mark) | | Steueranschläge (Millionen Mark) | | Steuerbetrag (Millionen Mark) | | Steuerpflichtige (Verhältniszahlen) | | Steuerbares Einkommen (Verhältniszahlen) | | Steueranschläge (Verhältniszahlen) | | Steuerbetrag (Verhältniszahlen) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 |
| 500— 900 incl. | 236 | 202 | 155,5 | 127,4 | 33,0 | 26,8 | 0,66 | 0,67 | 59,4 | 63,7 | 28,5 | 31,6 | 13,0 | 14,9 | 10,2 | 14,9 |
| 1000— 2900 „ | 136 | 96 | 203,1 | 145,2 | 69,9 | 50,3 | 1,75 | 1,26 | 34,1 | 30,2 | 37,2 | 36,0 | 27,5 | 27,9 | 27,0 | 27,9 |
| 3000— 4900 „ | 15 | 12 | 56,2 | 43,1 | 33,4 | 25,7 | 0,83 | 0,64 | 3,8 | 3,7 | 10,3 | 10,7 | 13,1 | 14,2 | 12,9 | 14,2 |
| 5000— 9900 „ | 7 | 5 | 49,1 | 36,1 | 38,0 | 27,9 | 0,95 | 0,70 | 1,9 | 1,7 | 9,0 | 8,9 | 14,9 | 15,5 | 14,6 | 15,5 |
| 10000— 24500 „ | 2 | 2 | 34,0 | 25,2 | 31,9 | 23,4 | 0,80 | 0,59 | 0,6 | 0,6 | 6,2 | 6,3 | 12,6 | 13,0 | 12,3 | 13,0 |
| 25000— 99000 „ | 0,6 | 0,4 | 26,2 | 15,0 | 26,2 | 14,8 | 0,75 | 0,37 | 0,2 | 0,1 | 4,8 | 3,7 | 10,3 | 8,2 | 11,6 | 8,2 |
| 100000—199000 „ | 0,07 | 0,03 | 9,3 | 4,4 | 9,3 | 4,4 | 0,31 | 0,11 | 0,02 | 0,01 | 1,7 | 1,1 | 3,7 | 2,5 | 4,7 | 2,5 |
| 200000 und mehr „ | 0,03 | 0,02 | 12,5 | 6,9 | 12,5 | 6,9 | 0,44 | 0,17 | 0,01 | 0,01 | 2,3 | 1,7 | 4,9 | 3,8 | 6,7 | 3,8 |
| Zusammen | 397[1]) | 317 | 545,9[1]) | 403,3 | 254,1[1]) | 180,2 | 6,48 | 4,51 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |
| | | | Mark | | | | | | | | | | | | | |
| auf einen Steuerpflichtigen . | — | — | 1375 | 1272 | 640 | 568 | 16,3 | 14,2 | | | | | | | | |
| auf eine Person der 1895 und 1885 ortsanwesend. Bevölker. | 0,23 | 0,20 | 316 | 252 | 147 | 113 | 3,8 | 2,8 | | | | | | | | |

[1]) Darunter 193 Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften u. A. mit 10752220 Mk. steuerbarem Einkommen und 10573475 Mk. Steueranschlag.

schen Handhabung die Anlehnung an eine Einkommenskala herausgebildet, und das G. v. 1894 erkennt diesen Zustand insofern an, als es die Deklarationspflicht bereits bei 1500 Mark Einkommen beginnen lässt. Zu den 18 Stufen der Coburgschen Klassensteuer werden die einzelnen Steuerpflichtigen „unter Berücksichtigung ihrer gesamten Verhältnisse und der durch diese bedingten besonderen Steuerleistungsfähigkeit“ eingeschätzt; hierfür sind vom Gesetz weder Klassenmerkmale noch Einkommensgrenzen angegeben; die Einschätzungskommission hat eine Einkommenskala aufgestellt. Die übrigen Staaten haben eine einheitliche Einkommensteuer, doch behandeln sie zum Teil die grösseren und kleineren Einkommen verschieden: bei kleineren Einkommen dürfen neben dem Einkommen in engerer oder weiterer Begrenzung auch andere Momente berücksichtigt werden, welche von Einfluss auf die Leistungsfähigkeit sind, in Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, beiden Schwarzburg, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Hamburg; andere Kommissionen veranlagen in einigen Staaten die niederen Einkommen, andere die höheren; und dergleichen Unterschiede mehr. Zuweilen wird auch eine Unterscheidung zwischen den höheren und niederen Einkommen als Abt. I u. II gemacht, und an dieselbe wird dann mit der verschiedenen Behandlung angeknüpft.

**13. Ausdehnung der subjektiven Steuerpflicht auf juristische Personen.** In verschiedener Ausdehnung unterwerfen eine Reihe von Staaten der subjektiven Steuerpflicht ausser den physischen Personen auch juristische: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, sonstige Erwerbsgesellschaften, liegende Erbschaften; manche auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen etc. Ebenso mannigfaltig ist dann wieder dort, wo juristische Personen überhaupt steuerpflichtig sind, die Steuerbefreiung einzelner Gruppen derselben für ihr ganzes Einkommen oder für einzelne Teile desselben. Bei einigen ist die Steuerpflicht auf bestimmte Arten des Einkommens beschränkt, z. B. auf Einkommen aus werbend angelegtem Vermögen. Zu den Staaten mit einer in dieser Weise ausgedehnten subjektiven Steuerpflicht gehören: Hessen, S.-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Coburg, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck, Reuss j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg. Die mit der Besteuerung der Erwerbsgesellschaften verbundene Doppelbesteuerung vermeiden Hessen und Bremen dadurch, dass das von den Erwerbsgesellschaften versteuerte Einkommen bei den physischen Personen nicht mehr steuerpflichtig ist. Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Lippe lassen die Erwerbsgesellschaften $3^1/_2$% des eingezahlten Aktienkapitals, bezw. der eingezahlten Geschäftsanteile von ihrem Einkommen abziehen. In Oldenburg darf den einzelnen Steuerpflichtigen, welche Einkommen aus inländischen Erwerbsgesellschaften beziehen, auf ihren Antrag bis zu 3% des eingezahlten Betrages der Aktien bezw. Geschäftsanteile von ihrem Kapitaleinkommen abgesetzt werden, falls sie den Besitz der fraglichen Aktien (Geschäftsanteile) nachweisen können.

**14. Objektive Steuerpflicht.** Eine Begrenzung der objektiven Steuerpflicht nach unten haben Hessen (bei 500 Mark, in einzelnen Fällen bei 6 und 700 Mark), Braunschweig (900 Mark), S.-Meiningen (bei physischen Personen 600 Mark), S.-Altenburg (bei physischen Personen 450 Mark), Anhalt (600 Mark), Schw.-Sondershausen (300 Mark), Reuss j. L. (550 Mark), Schaumburg-Lippe (300 Mark), Lippe (300 Mark), Lübeck (600 Mark), Bremen (600 Mark) und Hamburg (900 Mark). Weimar hat eine untere Begrenzung nur für einzelne Einkommensarten, ohne Rücksicht darauf, ob diese das Gesamteinkommen bilden oder nicht; Pensionen, Altenteile, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Haftpflichtrenten unter 200 Mark, Zinsen von unter 500 Mark betragenden Spareinlagen und Einkommen der unter 18 und über 60 Jahre alten Personen aus Handel, Gewerbe und gewinnbringender Beschäftigung etc., soweit sie nicht „anmeldungspflichtig“, sind frei.

Wie das steuerpflichtige Einkommen berechnet werden muss, was in Ansatz zu bringen, was abzuziehen ist, bestimmen die einzelnen Gesetze und weichen hierin von einander ab. Es kann hier nur auf dieselben verwiesen werden. — In allen Staaten ausser Hamburg wird die Steuer nach Haushaltungen veranlagt; doch weichen die einzelnen Gesetze hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen Haushaltungsangehörige besonders zu veranlagen sind, von einander ab. — In der Regel soll das Einkommen desjenigen Jahres, für welches die Steuer entrichtet wird, veranlagt werden. Dieses lässt sich aber mit Sicherheit nur bei festen Einkommen (Gehältern etc.) bestimmen. Daher wird für nicht feste Bezüge das Einkommen des letzten Jahres oder auch das durchschnittliche Einkommen mehrerer Jahre zu Grunde gelegt. Dabei wird in Anhalt, Lübeck, Bremen und Hamburg, sofern eine solche Durchschnittsberechnung vorgeschrieben ist, das Einkommen in Verlustjahren mit Null angesetzt. — In S.-Altenburg kann der regelmässige gesamte Aufwand und Verbrauch als Betrag des Einkommens angenommen werden, wenn das Einkommen geringer als diese Summe ist oder sich nicht mit genügender Sicherheit feststellen lässt. In Hamburg haben Nicht-Reichsangehörige die Wahl, ob sie ihr Einkommen oder zum Einheitssatze von 1% ihren Verbrauch versteuern wollen, wenn sie noch nicht 5 Jahre ununterbrochen im Hamburger Staatsgebiet gewohnt haben. — Von besonderem Interesse ist die Einbeziehung der Konjunkturgewinne sowie der Lotterie-

gewinne in die Einkommenbesteuerung. Während die meisten Staaten in Mehreinnahmen aus dem Verkaufe von Grundstücken, in Lotteriegewinnen etc. kein steuerpflichtiges Einkommen erblicken, sondern diese als Vermögenszuwachs ansehen, ziehen Hamburg, Bremen und Lübeck die Einkommen dieser Art zur Steuer heran. Sie schliessen aber Erbschaften, Legate, Schenkungen, Mitgiften etc. aus. Das Hamburger Gesetz bestimmt, dass der „Ertrag von irgend welchen Gewinn bringenden Geschäften, wozu auch Lotteriegewinne gehören," als reines Einkommen gilt. In Lübeck und Bremen ist ausdrücklich hinzugefügt, dass solche Erträge auch steuerpflichtig sind, wenn das Geschäft nicht gewerbsmässig oder zu Spekulationszwecken abgeschlossen ist, und als Beispiele werden aufgeführt: die Kapitalgewinne bei Veräusserung von Grundstücken und Wertpapieren, Lotteriegewinne und Prämiengewinne. Die Werterhöhung an sich ist also nicht steuerpflichtig, sondern erst die bei der Veräusserung realisierte Werterhöhung. (Dabei sind dann aber Verluste auch abzugsfähig.) Dass diese Bestimmung im besonderen hinsichtlich der Grundstücke durchführbar ist, hat sich in Lübeck gezeigt. — In Reuss j. L. ist in dem Falle, dass der Ertrag von Grundbesitz hinter einer angemessenen Verzinsung des in demselben zu Spekulationszwecken angelegten Kapitals erheblich zurückbleibt, bei der Veranlagung anzunehmen, dass sich das Kapital durch Steigerung des Werts mit 4% jährlich verzinst.

**15. Steuertarif.** In der Bildung des Steuertarifs unterscheiden sich die Staaten in zweifacher Beziehung von einander. In den einen sind die Einkommen ihrer Grösse nach in Klassen (Stufen) geschieden, und für eine jede Stufe ist alsdann ein einheitlicher Steuersatz zu entrichten, gleichgiltig, ob der Pflichtige das niedrigste oder höchste Einkommen in der betreffenden Stufe hat. Diese Stufen umfassen meistens bei den kleineren Einkommen einen geringeren (100—200 Mark) Spielraum, welcher mit der Höhe des Einkommens wächst (jetzt meistens nicht über 1—2000 Mark). Andere Staaten bestimmen dagegen, dass ein bestimmter Prozentsatz des Einkommens zu entrichten ist. Hier wird also die wirkliche Höhe des Einkommens mehr berücksichtigt als bei der zuerst genannten Methode. Zu dieser Gruppe sind diejenigen Staaten, welche Stufen von nur 100 Mark kennen, ebenso zu rechnen wie diejenigen, welche das ermittelte Einkommen nach oben oder unten auf 100 abrunden. Die zweite Unterscheidung geht dahin, dass der Steuersatz im Einkommensteuergesetz fest bestimmt ist (Quotensteuer) oder dass er beweglich ist und jedesmal erst durch das Finanzgesetz bestimmt wird (Quotisierung der Steuer). Im letzteren Falle bestimmen dann die Einkommensteuergesetze in verschiedener Weise nur einen Tarif, welcher der Berechnung der Steuer zu Grunde zu legen ist (s. u. bei den einzelnen Staaten). — In der Mehrzahl der Staaten ist die Steuer degressiv bezw. progressiv. (Die Klassenbildung, welche zur Bestimmung der Progression erfolgt, darf nicht mit jener verwechselt werden, bei welcher für jede Klasse bestimmte, einheitliche Steuersätze vorgeschrieben sind.)

Klassen mit gesetzlich festen Sätzen finden wir in den beiden Schwarzburg (Schw.-R.: der Monatssatz beträgt bei Einkommen unter 350 Mark 5 Pfg., bei 350—400 Mark 10 Pfg., steigt allmählich auf 54 Mark bei Einkommen von 18—20000 Mark und steigt für jede weiteren 2000 Mark um 6 Mark; die Jahressteuer beträgt sonach bei Einkommen von 18000 Mark und mehr 3,6% der unteren Klassengrenze und ist für die unter 18000 Mark liegenden Einkommen degressiv; — Schw.-S.: die Jahressteuer steigt von 1/3% (1 Mark) der untersten Stufe (300—400 Mark) auf 3% für Einkommen über 4800 Mark; der höchste Spielraum beträgt 1000 Mark bei Einkommen über 20000 Mark); in Schaumburg-Lippe (29 Kl.: in der untersten Einkommen von 300 bis 450 Mark mit 20 Pfg., in der 29. Einkommen von 60—72000 Mark mit 180 Mark monatlicher Steuer; höhere Einkommen werden nicht in Klassen, sondern prozentual, mit 1/4% monatlich, getroffen); in Waldeck (monatliche Steuersätze in den ersten 3 Hauptklassen — mit 19 Stufen und 4 Unterabteilungen der untersten Stufe — 10 Pfg. bis 5,50 Mark; die Pflichtigen der IV. Hauptklasse mit Einkommen über 3000 Mark zahlen ausser den 5,50 Mark monatlich noch jährlich 3% von ihrem die Summe von 3000 Mark übersteigenden Einkommen, also monatlich von jeden 300 Mark weitere 75 Pfg.) und für die Klassensteuer in S.-Gotha (3 Hauptklassen mit 18 Stufen; monatliche Steuersätze 10 Pfg. bis 5 Mark).

Zahlreicher sind die Staaten mit Klassenbildung, in welchen die Höhe der Steuer durch das Finanzgesetz bestimmt wird; hierher gehören: Hessen (der „Steuerbetrag" steigt in den 10 Klassen der II. Abteilung mit Einkommen von 500—2600 Mark von 3 auf 39 Mark, das ist von 0,6 auf 1,7%; in der I. Abteilung von 50 Mark für Einkommen von 2600—3000 Mark [1,9%] auf 290 Mark für Einkommen von 9500—10000 Mark [3%]; für jede weiteren 1000 Mark Einkommen steigt er bis zu 34000 Mark Einkommen um je 35, von da an bis 41000 Mark um je 40, von da an bis zu 80000 Mark Einkommen um je 45 und darüber hinaus um je 50 Mark; der Steuerbetrag erreicht bei Einkommen von 80000 Mark ca. 4% und nähert sich dann langsam 5%. Das Finanzgesetz bestimmt, welcher Prozentsatz der Steuerbeträge erhoben wird.) Oldenburg (höchster Spielraum 1500 Mark für Einkommen über 15000 Mark; die Normaljahressteuer beträgt 1 Mark für die unterste Stufe bei Einkommen bis 225 Mark und wächst von 2/3% der unteren Stufengrenze der zweiten Stufe bis zu 4% bei Einkommen über 60000 Mark; das Finanzgesetz eines jeden der drei Staatsgebiete bestimmt,

wieviel Prozente der Normalsteuer zu entrichten sind). In Braunschweig steigt der Einheitssatz von 3 Mark für Einkommen von 900 bis 1000 Mark ($^1/_3$ %) auf 2000 Mark für Einkommen von 100—102000 Mark (2 %) und weiter in Stufen von 2000 Mark um je 40 Mark (2 %). S.-Altenburg (höchster Spielraum 3000 Mark für Einkommen über 36000 Mark; der nach den Monatssätzen berechnete Jahresbetrag steigt von $^{14}/_{15}$ % der unteren Grenze der 3. Stufe (450—600 Mark) bis zu 4 % für Einkommen über 18000 Mark; für die untersten Stufen (60–300—450 Mark) beträgt er 1,80 bezw. 3 Mark. Die zu erhebenden Monatsraten sind nach Bedürfnis zu vermehren oder zu vermindern). S.-Coburg mit seiner Klassensteuer (18 Stufen mit terminlichen Steuersätzen von 10 Pfg. bis 5 Mark. Mehr als 16 Termine dürfen nicht erhoben werden). Anhalt (höchster Spielraum 1000 Mark bei Einkommen über 10000 Mark; für jede Klasse ist eine „Steuereinheit" festgesetzt; dieselbe beträgt bei Einkommen von 600—750 Mark 15 Pfg. = $^1/_4$ ‰ der unteren Klassengrenze und steigt bis auf $1^1/_3$ ‰ bei Einkommen über 100000 Mark) Reuss j. L. (höchster Spielraum 3000 Mark bei Einkommen über 102000 Mark; das G. bestimmt für jede Stufe „Terminsätze"; diese betragen bei Einkommen über 102000 Mark $^1/_3$ % der unteren Stufengrenze — bei 12 Terminen also 4 % Jahressteuer — und fallen bis 30 Pfg. für die vierte Stufe der I. Abteilung mit 550—650 Mark Einkommen; die drei untersten Stufen werden in der Staatssteuer nicht erhoben.) Lippe (höchster Spielraum 300 Mark bei Einkommen über 6900 Mark; die Steuer beträgt bei einfacher Hebung für 3—400 Mark 12 Pfg. (0,04 %), für 6700–6900 Mark 16 Mark (0,24 %) und steigt für jede weiteren 300 Mark Einkommen um 1 Mark, nähert sich also $^1/_3$ %; den durch die Einkommensteuer aufzubringenden Betrag setzt das Etatg. fest.)

Eine prozentuale Steuer mit gesetzlich festen Sätzen haben: S.-Meiningen (4 % bei Einkommen über 33000 Mark, Degression bis 0,8 %), S.-Gotha bei seiner Einkommensteuer (3 % von den ersten 3600 Mark jedes Einkommens; das Mehreinkommen mit $3^1/_8$ bis 4 %, letzteres bei Einkommen von 8400 Mark und mehr versteuert), Lübeck (6 % bei Einkommen über 100000 Mark, Degression bis $^2/_3$ %).

Die Einkommensteuer in S.-Coburg ist prozentual und beweglich ($^1/_4$ % terminlich; Maximum 4 % in einem Rechnungsjahre); ebenso in Bremen (das Finanzgesetz bestimmt den höchsten Satz; beträgt derselbe bis 4 %, so gilt ausschliesslich der Tarif von 1874; er giebt an, wieviel Steuer jedes Einkommen in Abstufungen von 100 Mark zu zahlen hat, wenn der höchste Satz für Einkommen über 9000 Mark 1 % beträgt; er ist degressiv von 1 % zu 1 Mark für Einkommen unter 800 Mark; wird ein höchster Satz über 4 % ausgeschrieben, so berührt das die Einkommen bis 6000 Mark nicht; nur die höheren Einkommen haben dann das Mehr nach der Skala von 1895 aufzubringen: von 1 % für Einkommen über 12000 Mark abfallend auf $^1/_{60}$ % für Einkommen von 6000—6100 Mark; für 1897/98 betrug der höchste Satz 5 %). In Hamburg wird jährlich die Zahl der zu erhebenden Einheitssätze bestimmt: diese betragen 1 % für Einkommen über 50000 Mark und fallen bis auf 1 Mark ($^1/_9$ %) bei Einkommen von 900—1000 Mark. In S.-Weimar endlich giebt das Einkommensteuergesetz überhaupt keinen Tarif, sondern überlässt die Festsetzung der „Steuererhebung" dem „Steuergesetz"; 1896/98 bestand eine in 31 Stufen von 0,8 bis 4 % des nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Steuerkapitals ansteigende Skala.

**16. Veranlagung und Strafbestimmungen.** Die Veranlagung zur Steuer erfolgt in der Regel durch Kommissionen, oft in Zusammenwirkung mit der Steuerbehörde, unter Oberaufsicht der höchsten Finanzbehörde.

Für die Einzelheiten des Veranlagungsverfahrens, der Organisation der Kommissionen, ihrer Veranlagungsmittel, des Reklamationsverfahrens etc. wird auf die einzelnen Gesetze verwiesen. Hervorzuheben ist nur, dass in mehreren Staaten öffentliche Kassen und auch Private bei Strafe verpflichtet sind, Auskunft über die Bezüge ihrer Angestellten an Lohn etc. zu erteilen. In vielen Staaten ist Deklarationspflicht der Steuerpflichtigen ausgesprochen, doch wird dieselbe mit verschiedener Energie durchgesetzt. Daneben besteht mehrfach das Recht der Steuerpflichtigen, Deklarationen einzureichen.

In Schaumburg-Lippe ist die Steuererklärung für physische Personen fakultativ, für juristische besteht indirekter Deklarationszwang. — Die zuständigen Behörden können in S.-Coburg (bei der Einkommensteuer für Einkommen aus Kapitalvermögen; sonst fakultative Selbstschätzung), in Anhalt (bei Einkommen, die nicht unter 2000 Mark betragen, und bei juristischen Personen sind sie dazu verpflichtet), in Waldeck und in Reuss j. L. (bei Einkommen nicht unter 1000 Mark) Deklaration verlangen, bezw. sie sind verpflichtet, es zu thun; wer nicht Folge leistet, verliert die Rechtsmittel. — In Braunschweig, S.-Altenburg, S.-Gotha, in den beiden Schwarzburg, in Schaumburg-Lippe (juristische Personen) und in Lippe zieht die Nichterfüllung der Deklarationspflicht dieselben Rechtsnachteile und Strafen wie in Preussen nach sich. Schw.-Rudolstadt hat ausserdem eine besondere Fassionspflicht für Einkommen aus Kapitalvermögen über 40 Mark, deren Nichterfüllung als Steuerhinterziehung bestraft wird. — In Oldenburg haben die Vorstände der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften auf Verlangen von zuständiger Seite das Einkommen der Gesellschaft bei gesetzlicher Strafe nachzuweisen. Alle sonstigen Steuerpflichtigen, die zu mehr als 1500 Mark veranlagt gewesen sind, unterliegen einer auf ihr Kapitalvermögen und ihr Einkommen aus demselben beschränkten Angabepflicht, wenn letzteres wenigstens 50 Mark beträgt. Auf öffentliche Aufforderung ist bei Verlust der Rechtsmittel hinsichtlich dieses Teils des Einkommens die Erklärung abzugeben: ausserdem können diejenigen, welche keine Er-

klärung abgegeben haben, obwohl sie dazu verpflichtet sind, vom Vorsitzenden des Schätzungsausschusses unter Androhung einer Ordnungsstrafe von 3—60 Mark besonders zur Angabe des Kapitaleinkommens aufgefordert werden. — In Hessen sind die Erwerbsgesellschaften und alle Steuerpflichtigen der I. Abteilung deklarationspflichtig; doch sind diejenigen physischen Personen von der Verpflichtung zur Steuererklärung entbunden, welche bereits im Vorjahre zur Steuer herangezogen waren, welche ihren Wohnsitz nicht gewechselt und keine Einkommensverbesserung erfahren haben, durch die ihre Versetzung in eine höhere Klasse bedingt wäre; ausserdem sind alle deklarationspflichtig, welche zur Steuererklärung aufgefordert werden. Wer ungeachtet besonderer Aufforderung nicht deklariert, verliert die Rechtsmittel; ausserdem wird wegen Hinterziehung mit dem 4—20fachen Betrage bestraft, wer „absichtlich" die Erklärung unterlässt; wer sie „aus Nachlässigkeit" nicht abgiebt, unterliegt nur einer Ordnungsstrafe. — In Lübeck ist die Nichtdeklaration ohne Rechtsnachteil, in Bremen wird die Weigerung der Antwort auf die Umfrage, welche an alle mit Einkommen über 800 Mark ergeht, bestraft (bis zu 100 Mark, im Wiederholungsfalle bis zu 200 Mark). Bei Nichtdeklaration tritt Einschätzung ein. Doch ist in beiden Staaten jeder, der zu niedrig eingeschätzt ist, bei Strafe (Lübeck: bis zu 100 Mark; Bremen: bis zum Betrage der schuldigen Steuer) gehalten, dies anzuzeigen. — In S.-Meiningen zieht die Nichterfüllung der Deklarationspflicht (sie besteht ohne besondere Aufforderung bei Kapitaleinkommen über 40 Mark und ausserdem auf Aufforderung der Behörde, welche dazu berechtigt ist, wenn das Gesamteinkommen nicht unter 1500 Mark beträgt, und der Steuerpflichtige als befähigt zur Bezifferung seines Einkommens anzusehen ist) den Verlust der Rechtsmittel hinsichtlich des Kapital- bezw. des ganzen Jahreseinkommens nach sich. Ausserdem ist derjenige, welcher nicht deklariert hat und infolge dessen zu niedrig eingeschätzt ist, gehalten, dies anzuzeigen, bei Strafe des vierfachen Betrages der zu wenig veranlagten Steuer. — Auch in Hamburg besteht diese Anzeigepflicht bei den Strafen, welche auf unrichtige Angaben bei der Selbstschätzung oder Reklamation stehen, ohne dass jedoch mit Nichterfüllung der Selbstschätzungspflicht noch ein besonderer Nachteil verbunden wäre. — Wer in S.-Weimar Einkommen I. Abteilung (Diensteinkommen, Gehälter, Pensionen, Wartegelder aus öffentlichen Kassen und aus den Kassen von Stiftungen, Privateisenbahnen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften a. A., eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Sparkassen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gegenseitigkeitsgesellschaften und Berggewerkschaften; Einkommen aus Kapitalvermögen und Rentenbezüge) ganz oder teilweise nicht anmeldet, macht sich der Steuerhinterziehung schuldig und zahlt den 1—16fachen Betrag als Strafe. Andererseits ist das angemeldete Einkommen ohne Mitwirkung der Schätzungsorgane von der Steuerbehörde in die Steuerrolle einzutragen; die Anmeldung wird solange als zutreffend behandelt, bis ihre Unrichtigkeit im Wege der Steuerhinterziehungsuntersuchung festgestellt ist. Die übrigen Einkommen sind „schätzungspflichtig"; für sie besteht eine „Erklärungsbefugnis" und, sofern das schätzungspflichtige Einkommen mindestens 3000 Mark beträgt oder der Pflichtige zur Deklaration aufgefordert wird, eine „Erklärungspflicht", deren Nichterfüllung dieselben Rechtsfolgen wie in Preussen hat. Werden gegen diese Erklärungen Bedenken erhoben, so liegt dem Steuerpflichtigen die Beweislast ob.

In Hessen, S.-Weimar, S.-Altenburg, S.-Gotha, Anhalt, beiden Schwarzburg und Lippe ist es gestattet, bei Einkommen, deren Betrag sich nur schätzungsweise ermitteln lässt, der Deklarationspflicht durch die Mitteilung derjenigen Umstände zu genügen, welche als Unterlage für die Schätzung erforderlich sind.

Hinsichtlich der Strafbestimmungen sei nur einer Eigentümlichkeit Erwähnung gethan: Falls eine Steuerhinterziehung erst nach dem Tode des Pflichtigen bekannt wird, so ist in S.-Weimar und S.-Meiningen die Strafe gegen die Erben zu erkennen.

(Statistik s. S. 412.)

## II. Die Staaten mit partieller Einkommensteuer.

### A. Bayern.

**18. Geschichte.** In Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken und in Schwaben wurde durch das Ed. v. 13. Mai 1808, unter Beseitigung der zahlreichen Provinzialsteuern, neben einer Grundvermögenssteuer für Grund- und Hausbesitz und einer Gewerbesteuer das Familienschutzgeld für jeden sonstigen selbständigen Erwerb eingeführt. 1814 trat an Stelle desselben eine allgemeine Familiensteuer. — 1848 brachten die GG. v. 4. Juni für das Jahr 1848/49 eine Kapitalsteuer und eine Einkommensteuer; aus diesen wurde durch das vereinigte G. v. 11. Juli 1850 über die Kapitalrentensteuer und die Einkommensteuer unter gleichzeitiger Aufhebung der Familiensteuer eine allgemeine Einkommensteuer vom reinen Einkommen herausgebildet. Dieselbe bewährte sich aber nicht; sie ergab ein finanziell ungünstiges Resultat, da die Fassionen des nicht in festen Bezügen bestehenden Einkommens für die erste Fatierungsperiode 1849/50 bis 1851/52 zu niedrig abgegeben wurden. Sie wurde daher nach dem G. v. 31. Mai 1856, unter gleichzeitiger Revision der Kapitalrentensteuer, durch eine partielle Einkommensteuer ersetzt, welche nur diejenigen Einkommen trifft, die noch zu keiner anderen direkten Steuer herangezogen sind; diese ist also eine Ergänzungssteuer zu dem Ertragssteuersystem. Im wesentlichen besteht das Gesetz von 1856 heute noch zu Recht. Die vom Finanzminister v. Riedel vertretene Reformbewegung (Entwickelung des Programms am 13. Februar 1879; Gesetzentwürfe am 29. November 1879 eingebracht), welche das damalige preussische System der direkten Besteuerung (allgemeine Einkommensteuer, ergänzt durch das fundierte Einkommen nochmals treffende Ertragssteuern) übernehmen wollte, zeitigte das

## 17. Statistik.[1])

| Land | Jahr | Bevölkerung in Tausenden[1]) | Steuerpflichtige in Tausenden | Steuerpflichtige in % der Bevölkerung | Steuerpflichtiges Einkommen in Millionen Mark | Steuerpflichtiges Einkommen auf den Kopf der Bevölkerung Mark | Steuerpflichtiges Einkommen auf den Kopf der Censiten Mark | Steuerbetrag in Millionen Mark | Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung Mk. | Steuerbetrag auf den Kopf der Censiten Mk. | Steuerbetrag auf 100 Mark steuerpflichtiges Einkommen Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| Hessen | 1897/98 | 1060[2]) | 241 | 22,7 | — | — | — | 5,6 | 5,3 | 23,3 | — |
| S.-Weimar | 1897 | 339 | 140 | 41,2 | 111,5 | 328,7 | 797,8 | 2,4 | 7,2 | 17,5 | 2.2 |
| Oldenburg (Hauptland) | 1895 | 296 | 88[4]) | 29,7 | 76,0 | 256,9 | 865,4 | 1,1[10]) | 3,8 | 12,9 | 1.5 |
| Braunschweig | 1897/98 | 434 | 45[5]) | 10,3 | 113,1[5]) | 260,4 | 2521,7 | 1,1[5]) | 2,6 | 25,5 | 1.0 |
| S.-Meiningen | 1898 | 234 | 38 | 16,1 | 50,0 | 213,3 | 1327,5 | 1,1 | 4,5 | 28,2 | 2,1 |
| S.-Altenburg | 1898 | 180 | 72 | 40,0 | 69,0 | 382,8 | 957,2 | 0,9 | 5,2 | 13,0 | 1.4 |
| S.-Coburg | 1898/99 | 62 | 19 | 30,6 | — | — | — | 0,4 | 5,6 | 18,4 | — |
| S.-Gotha | 1898/99 | 154 | 25 | 16,5 | 41,8 | 271,3 | 1640,8 | 0,8 | 5,2 | 31,2 | 1.9 |
| Anhalt | 1897/98 | 293 | — | — | — | — | — | 1,0 | 3,5 | — | — |
| | 1893/94 | 272 | 66 | 24,1 | 105,5 | 388,0 | 1609,5 | 0,6 | 2,4 | 9.9 | 0.6 |
| Schwarzb.-Rudolstadt | 1898 | 89 | 29 | 32,4 | — | — | — | 0,3 | 3,7 | 11,4 | — |
| Schwarzburg-Sondershausen | 1898 | 78 | 21 | 27,2 | 20.7 | 265,2 | 976,4 | 0,4 | 4,5 | 16.5 | 1.7 |
| Waldeck-Pyrmont | 1897 | 58 | 13 | 22,5 | — | — | — | 0,2[10]) | 3,6 | 16,0 | — |
| Reuss j. Linie | 1898 | 138[2]) | 39[6]) | 28,0 | 44,7[6]) | 322,5 | 1150,8 | 0,8[6]) | 5,7 | 20,2 | 1,8 |
| Schaumburg-Lippe | 1898 | 41 | 11 | 26,2 | 8,5 | 207,3 | 791,4 | 0,1 | 3,3 | 12.5 | 1,6 |
| Lippe | 1897/98 | 135 | 45 | 33,1 | — | — | — | 0,6 | 4,2 | 12,7 | — |
| Lübeck | 1897/98 | 86[2]) | 26[4]) [5]) | 30,0 | 39,9[5]) [8]) | 461,0 | 2059,4[8]) | 1,2[5]) [10]) | 13,8 | 46,0 | 2.9[8]) |
| Bremen | 1896 | 198[3]) | 50[4]) [7]) | 25,3 | 128,3[7]) | 648,9 | 2549,3 | 3,8[7]) | 19,3 | 75.9 | 3.0 |
| Hamburg | 1896 | 683[3]) | 153[4]) [5]) | 22,4 | 441,3[5]) [9]) | 646,0 | 3223,9[9]) | 13,6[5]) [10]) | 20,0 | 89,1 | 3,0[9]) |

G. v. 19. Mai 1881, welches keinen Systemwechsel, sondern nur eine Reform der bestehenden Steuern brachte. Auch das G. von 1899 hat sich auf Verbesserungen in Einzelheiten beschränkt; unter anderem ist der Tarif wesentlich geändert worden. Das Gesetz von 1881 kannte nach der Art bezw. Höhe des Einkommens drei verschiedene Abteilungen; jede derselben hatte einen besonderen Tarif. Das Finanzgesetz, welches die Höhe der zu erhebenden direkten Steuern festsetzt, bestimmte für 1894/95 und 1898/99, dass die Einkommensteuer nach dem G. v. 19. Mai 1881 erhoben wird mit einem Zuschlage von 6 Pfennigen auf die Mark in den Abteilungen I und II und von 11 Pfennigen in Abteilung III. — Unterfranken und die Pfalz hatten bis 1855 ihre besonderen Steuersysteme behalten.

---

[1]) Die meisten Unterlagen dieser Tabelle entstammen gütigen Mitteilungen der Behörden, für welche an dieser Stelle auf das wärmste gedankt wird. — Mitteilungen d. Grossh. hessischen Centralstelle f. d. Landesstatistik, 1898, Nr. 661, 680. — P. Kollmann, Statistische Beschreibung d. Gemeinden d. Herzogtums Oldenburg, 1897. — Einkommensstatistik f. d. Herzogtum S.-Altenburg auf den Zeitraum 1869—1898 unter Zugrundelegung d. Jahresveranlagung zur Einkommensteuer. — Hamburg: Ergebnisse d. Einkommensteuer für das Jahr 1896. — Bevölkerung und Bevölkerungsveränderung im Lübeckischen Staate. Jahresbericht d Steuerbehörde d. freien und Hansastadt Lübeck für 1897/98. — Jahrbuch f. bremische Statistik, 1897, II. Heft. 1) Nach der letzten Volkszählung vor dem Berichtsjahre. 2) Mittlere Bevölkerung im Berichtsjahre. 3) Nach der Personenstandsaufnahme für die Veranlagung der Einkommensteuer. 4) Steuerzahler. 5) Dazu kommen in Braunschweig, Lübeck, Hamburg 154—25—303 Aktiengesellschaften etc. mit 4017823—912700—27995500 (bei 296 Gesellschaften) M. steuerpflichtigem Einkommen und 71462—52812—1525987 M. Steuer. 6) Nach dem alten G. v. 16. Juni 1890 blieben die beiden untersten Stufen unbesteuert; die zu ihnen (für die Gemeindebesteuerung) veranlagten 10352 Censiten mit 3512550 M. Einkommen und 953,10 M. terminlicher Steuer sind in den Zahlen der Tabelle nicht mit enthalten. Für 1896—98 sind jährlich 12 Termine in den Etat eingestellt. 7) Einschl. 293 Erwerbsgesellschaften mit 9293637 M. Einkommen und 368229 M. Steuer; das Einkommen aus Erwerbsgesellschaften wird von den physischen Personen nicht versteuert. 8) Das in Spalte 6 nachgewiesene Einkommen hatten 19356 physische Personen, welche 1140269 M. Steuer zahlten, bei 6579 Steuerzahlern mit 53475 M. Steuerertrag ist das Einkommen nicht nachgewiesen. 9) Das in Spalte 6 nachgewiese Einkommen hatten 136872 physische Personen, welche 13073858 M. Steuer zahlten; bei 16119 Steuerzahlern mit 558528 M. Steuerertrag ist das Einkommen nicht nachgewiesen. 10) Nach dem Rechnungsabschluss.

**19. Gegenwärtiger Rechtszustand.** (Gesetz von 1899.) In Bayern besteht ein Ertragssteuersystem, in welchem die Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer durch eine partielle Einkommensteuer ergänzt werden. Objekt der letzteren ist dasjenige Einkommen, welches noch nicht durch eine jener vier Steuern getroffen wird (Art. 1). Die Bestimmung des Objekts ist sonach eine negative, und es hängt von den Vorschriften über die genannten vier Steuern ab, welches Einkommen der Einkommensteuer unterliegt. Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche, künstlerische oder industrielle Zwecke, welche nur für bestimmte Jahre bewilligt sind, sind steuerfrei.

Die subjektive Steuerpflicht gründet sich auf bayerische Staatsangehörigkeit, auf Wohnsitz oder Aufenthalt in Bayern oder auf Bezügen aus bayerischen Staatskassen an Gehalt, Pension oder Wartegeld. Befreit von der Steuer sind die Gemeinden, Anstalten und Stiftungen für Kultus, Wohlthätigkeit und Unterricht sowie die einer behördlichen Aufsicht unterstellten Hilfs- und Sparkassen; Unterstützungs-, Pensions-, Kranken-, Sterbe- und Leichenkassen, welche einer behördlichen Aufsicht nicht unterstellt sind, wenn und solange deren gemeinnützige Wirksamkeit nachgewiesen ist; die Chefs und Mitglieder der in Bayern beglaubigten Missionen nebst Familiengliedern, Geschäftspersonal und Bediensteten; bedingungsweise die Consuln auswärtiger Staaten; Militärpersonen und deren Angehörige hinsichtlich gewisser Einkommensarten, Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen u. dgl. Bezügen aus militärischen Verhältnissen; Personen unter 18 Jahren hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes; weibliche Personen, deren einkommensteuerpflichtiges Einkommen 500 Mark und deren Gesamteinkommen 700 Mark jährlich nicht übersteigen; Personen mit einkommensteuerpflichtigem Einkommen ausschliesslich aus Lohnarbeit bis zu 750 Mark, welche im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben; Witwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen etc., vaterlose Minderjährige und erwerbsbeschränkte Personen hinsichtlich ihrer Pensionen, Alimentationen und dergleichen, Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und deren Hinterbliebene hinsichtlich ihrer Bezüge aus der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse, wenn diese Bezüge 750 Mark und das Gesamteinkommen 1200 Mark jährlich nicht übersteigen; Personen, welche wegen Dürftigkeit aus öffentlichen oder Stiftungsfonds Unterstützungen empfangen, hinsichtlich dieser Unterstützungen; Personen, welche ihren Unterhalt ganz oder zum grössten Teile durch Unterstützung der öffentlichen Armenpflege beziehen; endlich auf ihren Antrag diejenigen Personen, deren einkommensteuerpflichtiges Einkommen 500 Mark und deren Gesamteinkommen 700 Mark jährlich nicht übersteigt.

Der Steuertarif bestimmt die Jahressteuer nach Klassensätzen. Sie beträgt in der ersten Klasse mit einkommensteuerpflichtigem Einkommen bis 500 Mark 50 Pfennige, in der zweiten Klasse mit Einkommen über 500 bis 750 Mark 1 Mark (1/5 %) und steigt bis zu den Einkommenklassen über 50000 Mark, für welche sie 3% desjenigen Einkommens beträgt, mit welchem die vorausgehende Klasse endet. Bei Einkommen über 10000 Mark umfassen die einzelnen Klassen je 1000 Mark Einkommen.

Die Einsteuerung findet nach Haushaltungen statt; ihr wird der Jahresbetrag des Einkommens zu Grunde gelegt. Bei Einkommen aus Lohnarbeit ist der orts- oder geschäftsübliche Tagesarbeitsverdienst bezw. der auf den einzelnen Tag zurückzuführende Wochen-, Monats- oder Akkordlohn massgebend, sofern sich der Tagesverdienst nicht höher als 2 1/2 Mark stellt. Im übrigen erfolgt die Einsteuerung bei festem Einkommen nach seinem Bestande zur Zeit der Einsteuerung, bei schwankendem Einkommen nach zweijährigem Durchschnitt. Schuldzinsen dürfen nur abgezogen werden, sofern sie zu den für den Erwerb des Einkommens notwendigen Ausgaben gehören. Die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse, sofern sie ausschliesslich in aussergewöhnlicher Belastung durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, in Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, in andauernder Krankheit und in besonderen Unglücksfällen bestehen, sind bei Personen, deren einkommensteuerpflichtiges Einkommen und deren Gesamteinkommen 5000 Mark nicht übersteigen, dergestalt zu berücksichtigen, dass eine Ermässigung um höchstens 3 Klassen bezw. bei den Zugehörigen der drei untersten Klassen Steuerbefreiung eintritt.

Die Veranlagung erfolgt für die vierjährige Steuerperiode in dem derselben voraufgehenden Kalenderjahre. Doch sind während der Steuerperiode nicht nur Ab- und Zugänge, sondern auch Veränderungen des steuerpflichtigen Einkommens durch Steuerfestsetzungen von seiten der Rentämter zu berücksichtigen. Die Vorbereitung liegt bei den Gemeindebehörden und bei den Rentämtern. Als Grundlage für die Einschätzung dienen die von den Hausbesitzern einzureichenden Hauslisten, ferner Gehalt- und Lohnlisten, welche die Gehalt- und Lohngeber aufzustellen haben, endlich die Fassionen der Einkommensteuerpflichtigen selbst, welche für alle obligatorisch sind: jeder muss sein Einkommen auf öffentliche Aufforderung bezw. auf besondere Mahnung bei Verlust der Rechtsmittel für die Steuerperiode und eventuell bei der Strafe für Hinterziehung fatieren. Formell genügende Steuererklärungen, gegen deren Richtigkeit kein Bedenken obwaltet, sind der Einsteuerung zu Grunde zu legen.

Für jeden Rentamtsbezirk wird ein Steuerausschuss gebildet; er besteht aus 4 ständigen

Mitgliedern, welche vom Magistrat und von den Gemeindebevollmächtigten in gemeinschaftlicher Sitzung bezw. von der Distriktsratsversammlung in Distriktgemeinden gewählt werden. Diese ständigen Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden selbst. Der Rentamtmann oder sein Stellvertreter wohnt den Ausschusssitzungen als Vertreter des Staates ohne Stimmrecht bei. Die Regierung kann in die Steuerausschüsse Kommissare entsenden. Auf Beschluss des Ausschusses oder nach dem Ermessen des ärarialischen Vertreters kann für die Prüfung der Fassionen aus einer Gemeinde ein fünftes Ausschussmitglied aus derselben als Auskunftsperson herbeigezogen werden, welches durch die Gemeindeverwaltung bestimmt wird. Die Einsteuerung erfolgt bei den Steuerpflichtigen, deren Einkommen 3000 Mark nicht übersteigt, durch die Rentämter, bei allen übrigen durch die Steuerausschüsse. Die letzteren üben Kontrolle über die Einsteuerung seitens der Rentämter und entscheiden Einsprachen der Steuerpflichtigen, welche gegen die von den Rentämtern innerhalb der Steuerperiode aus Anlass von Zu- oder Abgängen und von Veränderungen des Einkommens festgesetzten Steuern erhoben werden, vorbehaltlich der Rechtsmittel.

Sowohl der Steuerpflichtige als der Vertreter des Aerars können Berufung gegen die rentamtliche Einsteuerung und gegen die Beschlüsse des Steuerausschusses einlegen. Der Steuerausschuss prüft dieselbe und kann ihr entsprechen, wenn die Gegenpartei einverstanden ist; die nicht auf diesem Wege erledigten Berufungen gehen zur Entscheidung an die Berufungskommission des Regierungsbezirks. Diese besteht aus dem vom Finanzministerium zu ernennenden Vorsitzenden, aus 5 vom Landrate gewählten und 2 vom Finanzministerium ernannten Mitgliedern.

Gegen die Entscheidung der Berufungskommission kann von den Pflichtigen sowie von der Regierung wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechtes oder wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens Beschwerde bei der Oberberufungskommission erhoben werden. Diese besteht aus dem vom Finanzministerium zu ernennenden Vorsitzenden und zwei von ihm zu bestimmenden ständigen Mitgliedern, ferner aus zwei vom Ministerium des Innern ernannten ständigen Mitgliedern, von denen eines aus den Räten des Verwaltungsgerichtshofes entnommen sein muss, und aus zwei nichtständigen Mitgliedern; die letzteren werden von den Landräten jeder Bezirksregierung aus Kreiseinwohnern gewählt und zwar je zwei für jeden Bezirk.

Für verschiedene Vergehen gegen das Gesetz sind Ordnungsstrafen bis zu 100 Mark vorgesehen; so wird die Verletzung der Pflicht zur Ausfüllung der Haus- und Lohnlisten, zur Auskunfterteilung, zur Anmeldung neu entstandenen steuerpflichtigen Einkommens oder der Mehrung des bereits eingesteuerten Einkommens innerhalb der Steuerperiode mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 100 Mark bedroht. Steuerhinterziehung wird mit dem zehnfachen Betrage derjenigen Jahressteuer, deren Verkürzung unternommen wurde, bestraft; derselben macht sich schuldig, wer trotz Mahnung des Rentamtes die Steuererklärung nicht einreicht oder nicht ergänzt, wer die vom Rentamte oder vom Steuerausschuss verlangte Auskunft über seine Erwerb- und Einkommenverhältnisse nicht erteilt; ferner wer bezüglich seines Einkommens unrichtige oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung sowie in der Beantwortung behördlich gestellter Fragen macht, welche geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen. Wenn erwiesenermassen durch derartige Verstösse eine Hinterziehung nicht beabsichtigt war, so ist eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark zu verhängen.

**20. Statistik.**

Die Stellung der Einkommensteuer innerhalb der direkten Steuern und ihre Bedeutung für das Budget (nach den Finanzgesetzen)[1].

| | Einkommensteuer | Kapitalrentensteuer | Direkte Steuern | Budget | Die Einkommenst. in % der direkten Steuern | Die Einkommenst. in % des Budgets |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Mark | | | | | |
| 1861/68[2]) | 0,4 | 1,0 | 16,0 | 80,1 | 2,7 | 0,5 |
| 1868/69 | 0,6 | 1,2 | 17,7 | 149,4 | 3,3 | 0,4 |
| 1874/75 | 0,9 | 1,6 | 18,7 | 212,1 | 4,6 | 0,4 |
| 1878/79 | 1,2 | 2,0 | 21,6 | 221,6 | 5,7 | 0,6 |
| 1884/85 | 1,7 | 3,2 | 25,6 | 234,5 | 6,5 | 0,7 |
| 1888/89 | 1,7 | 3,6 | 26,9 | 260,0 | 6,1 | 0,6 |
| 1894/95 | 2,3 | 4,3 | 30,7 | 328,3 | 7,5 | 0,7 |
| 1898/99 | 2,8 | 4,9 | 33,3 | 379,4 | 8,3 | 0,7 |

Hinsichtlich der Verteilung der Steuern auf Lohn, Besoldung und Einkommen aus freiem Berufe liegen für die Jahre 1874/79 Zusammenstellungen vor[3]):

| | Abteilung I | II | III |
|---|---|---|---|
| Anzahl der Pflichtigen | 163 574 | 53 897 | 192 875 |
| Jahressteuer M. | 203 405 | 196 144 | 794 400 |

## B. Württemberg.

**21. Geschichte.** Durch G. v. 22. Juni 1828 wurde in Württemberg zur Deckung des damaligen Deficits eine Steuer von Kapitalien, Grundgefällen und Renten, Besoldungen und Pensionen eingeführt, welche zur Ergänzung der bestehenden Ertragssteuern von Grundeigentum, Gebäuden und Gewerbe diente. Diese Steuer blieb bestehen; in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre trat eine Apanagensteuer dazu. Eine Reform fand statt durch das G. v. 19. September 1852, betreffend die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, welches heute noch in Geltung ist und nur in unwesentlichen Punkten Abänderung erfahren hat durch die GG. v. 20. August 1861, 30. März 1872, durch das Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-

[1]) Vergl. Burkhard im F.A. VI und die Etatsgesetze, nach welchen einige Angaben Burkhards ib. S. 222 verbessert sind.

[2]) Bis 1868 Netto-Budgets, von da an Brutto-Budgets.

[3]) Verh. d. bayer. K. d. Abg. Beil. Bd. X, S. 577 ff.

G. v. 28. April 1873, Art. 1 und 2 und durch die GG. v. 24. Juni 1875, 13. Juni 1883, 31. März 1887, 4. März 1888 und 23. Mai 1890 Auszug F. A. XII). — Seit längerer Zeit haben fortgesetzt Anträge aus den Kammern eine Reform des direkten Steuersystems durch Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer angestrebt. Die Vorschläge der Regierung seit 1895 auf Einführung einer solchen unter Beibehaltung der Grund- und Gebäudesteuer, Umgestaltung der Gewerbesteuer bei Beschränkung auf den Ertrag des Betriebskapitals, Beseitigung der partiellen Einkommensteuern und Neueinführung einer Kapitalsteuer, in welche auch die bisherige Apanagensteuer aufgehen soll, haben bislang zu einem Resultate nicht geführt.

**22. Gegenwärtiger Rechtszustand.** Die objektive Steuerpflicht erstreckt sich 1) auf die auf dem Kgl. Kammergute haftenden, im Kgl. Hausgesetz begründeten Bezüge der Mitglieder des Kgl. Hauses; 2) auf Einkommen aus Kapitalien und Renten aller Art, einschliesslich der Renten und Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, gleichgiltig ob diese bereits Gewerbesteuer bezahlen, und auf den Ertrag von Privateisenbahnen; 3) auf jede Art des Erwerbes aus persönlichen Diensten (einschliesslich der Ruhegehälter sowie der Witwen- und Waisenpensionen), welcher nicht bereits der Gewerbesteuer unterliegt. Die Steuerpflicht ist für Dienst- und Berufseinkommen nach unten bei 350 Mark begrenzt; ferner ist steuerfrei das Zinsen- und Renteneinkommen von Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen, deren Gesamteinkommen 500 Mark nicht übersteigt. — Die persönliche Steuerpflicht wird durch Staatsangehörigkeit und durch Wohnsitz bezw. Aufenthalt in Württemberg begründet. — Der Steuertarif beruht auf einer eigentümlichen Berechnung des »steuerbaren Einkommens«, durch welche Degression herbeigeführt wird. Beim Dienst- und Berufseinkommen wird von dem Einkommen bis zu 850 Mark $^1/_{10}$, von dem Mehrbetrage von 850—1700 Mark $^2/_{10}$, von 1700—2550 Mark $^4/_{10}$, von 2550—3400 Mark $^6/_{10}$, von dem weiteren Einkommen endlich der ganze Betrag als steuerpflichtiges Einkommen gerechnet. Alles andere Einkommen (Apanagen und Renten) wird zum vollen Jahresbetrage angesetzt und zwar das Renteneinkommen ohne Abzug der Passivzinsen oder Schulden. — Die Feststellung des Steuersatzes geschieht durch das Finanzgesetz. Er hat 1852—58 für Apanagen und Berufseinkommen 8 %, für Renten 5 %, 1858—68 für alle drei Gruppen 4 %, 1868—71 4,4 %, 1871—89 4,8 %, 1889 bis 94 4,4 % und seitdem 4,8 % betragen. — Die Veranlagung erfolgt alljährlich. Hinsichtlich der Apanagensteuer findet sie durch das Steuerkollegium auf Grund von Nachweisungen seitens der Kgl. Staatskasse statt. Für die Dienst- und Berufseinkommensteuer sowie für die Kapital- und Rentensteuer setzen die Oberämter unter Kontrolle des Steuerkollegiums die Steuer auf Grund von Fassionen der Pflichtigen fest. Erheben sich gegen eine Fassion Bedenken, so können weitgehende Erhebungen angestellt werden. Eine Ergänzung der Fassionen durch hinzutretende Schätzung von Kommissionen oder von der Steuerbehörde findet dagegen nicht statt. — Unvollständige oder falsche Fassionen werden, abgesehen von der Nachzahlung der Steuer, mit ihrem 10fachen Jahresbetrage bestraft. Die Erben sind bei gleicher Strafe verpflichtet, das nicht oder zu wenig fatierte Einkommen des Erblassers, soweit die Steuer nicht am Todestage verjährt ist, anzumelden und den dreifachen Betrag der hinterzogenen Steuer zu erlegen.

**23. Statistik.**[1])

I. Die Stellung der Einkommensteuer im Staatshaushalt[2]).

| | Millionen Mark Netto | | | | | Verhältniszahlen | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1898/99 | 1894/95 | 1884/85 | 1874/75 | 1864/65 | 1898/99 | 1894/95 | 1884/85 | 1874/75 | 1864/65 |
| Steuer von Apanagen, Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen . | 6,7 | 6,3 | 4,9 | 3,5 | 1.4 | 9,0 | 9,0 | 9,0 | 8,1 | 4,3 |
| Direkte Steuern . | 16,5 | 15,7 | 13,7 | 10,2 | 6,5 | 22,1 | 22,7 | 25,3 | 23,5 | 20,0 |
| Steuern überhaupt . | 31,4 | 28,3 | 26,8 | 20,9 | 16,8 | 42,2 | 40,9 | 49,4 | 48,2 | 51,3 |
| Aus der Reichskasse | 16,1 | 15,8 | 4,0 | — | — | 21,6 | 22,8 | 8,4 | — | — |
| Gesamte Staatseinnahmen[3]) . . . | 74,5 | 69,3 | 54,2 | 43,4 | 32,7 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 | 100,0 |

[1]) Quellen: Württembergische Jahrbücher für Statistik, Jahrg. 1879, 88, 97.— Ministerielle Denkschrift vom 14. Mai 1895 (F.A. XII).— Riecke, Verfassung, Verwaltung und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, 2. Aufl. 1887.

[2]) Nach den wirklichen Einnahmen, 1898/99 nach dem Etatsentwurf.

[3]) Der laufenden Verwaltung (ordentlicher Dienst mit Ausschluss der Grundstockeinnahmen nach den Rubriken des Hauptfinanzetats, ohne Restverwaltung und Anleben).

### II. Statistische Daten über die 3 Gruppen der Einkommensteuer

| | 1896 | 1880 | 1866 | 1852 |
|---|---|---|---|---|
| | Bruttoertrag in 1000 Mark | | | |
| Apanagensteuer | 5,4 | 14,1 | 17,9 | 33,5 |
| Kapital- und Rentensteuer | 4989,5 | 3504,2 | 1284,8 | 1077,0 |
| Dienst- und Berufseinkommensteuer | 1796,7 | 910,7 | 237,2 | 246,6 |
| | Zahl der Steuerpflichtigen | | | |
| | 1893 | | | |
| Kapital- und Rentensteuer | 132 637 [1] | 138 711 | 105 763 | |
| Dienst- und Berufseinkommensteuer | 140 255 | 79 887 | 28 746 | |
| | Auf einen Steuerpflichtigen kommen Mark Steuer | | | |
| Kapital- und Rentensteuer | 31,8 | 25,2 | 12,2 | |
| Dienst- und Berufseinkommensteuer | 10,5 | 11,3 | 8,3 | |
| | unter 100 Steuerpflichtigen | | mit Prozenten des gesamten Steuerertrags | |
| Es haben ein Kapital- und Renteneinkommen versteuert | 1893 | 1885 | 1893 | 1885 |
| von nicht mehr als 500 M. | 76,5 | 79,9 | 14,7 | 18,3 |
| von mehr als 1000 „ | 12,5 | 10,2 | 74,1 | 70,0 |
| von mehr als 3000 „ | 3,7 | 2,9 | 53,5 | 49,3 |

Die Zahl der steuerfreien Witwen, Waisen u. s. w. betrug: 1893 37 266, 1886 30 428; deren steuerfreies Kapitaleinkommen rund 5 Millionen Mark; der Steuerausfall 223 651 Mark. — 1889 wurde gegenüber einem fatierten Renten- und Zinseneinkommen von 86,5 Millionen Mark das gesetzlich steuerfreie Zinseneinkommen zu 23,6 Millionen Mark ermittelt, wovon ungefähr $^1/_5$ auf Witwen und Waisen, $^4/_5$ auf die Passiv- und Aktivzinsen der Sparkassen entfielen. — An Dienst- und Berufseinkommen waren 1893 144 Millionen Mark fatiert; davon 110,9 Millionen Mark steuerfrei. Es haben 1893 ein Dienst- und Berufseinkommen von nicht mehr als 500 Mark 32,1% aller Steuerpflichtigen mit 5,7% des Gesamtsteueranfalls versteuert; ein Einkommen von mehr als 2000 Mark 9,7% der Pflichtigen mit 66,7% des Anfalls.

[1]) Der steuerfreie Betrag bei den Witwen, Waisen u. s. w. wurde 1887 auf 500 Mark erhöht.

## C. Mecklenburg, Reuss ä. L. und die Hohenzollernschen Fürstentümer.

**24.** Nach den gleichlautenden Kontributionsedikten vom 11. Mai 1897 (F. A. XV) für die beiden **Mecklenburg** werden als direkte Steuern aufgebracht eine landwirtschaftliche Steuer, eine Mietsteuer, Gewerbesteuer, Besoldungssteuer von Gehältern, Pensionen und Pfründen, Erwerbssteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, Lohnsteuer von dem Verdienst aus geringerer Lohnarbeit, eine Zinsensteuer und eine Hundesteuer. Es ist, von der letzten abgesehen, ein Ertragssteuersystem, in welchem man die Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuern als partielle Einkommensteuer ansprechen kann. Die beiden ersteren werden nach der Höhe des Einkommens, jedoch ohne Schuldzinsenabzug, die letztere nach einem Klassentarif für die einzelnen Beschäftigungsarten erhoben; doch hat die Erwerbssteuer neben dem Einkommentarif noch einen Tarif der Minimalsätze für die einzelnen Erwerbsarten. Der Einkommentarif für die Besoldungs- und Erwerbssteuern beginnt mit 50 Pfennigen Steuer bei Einkommen von 75—150 Mark und steigt für jede weiteren 75 Mark bis 900 Mark um 50 Pfennige, bis 1500 Mark um 75 Pfennige, bis 1575 um 1 Mark, bis 2100 um 1,25, bis 4200 um 1,50, bis 7350 um 2 Mark und von da an wieder um 1,50 Mark. Die Besoldungs- und Erwerbssteuern werden auf Grund von Deklarationen, zu denen — ebenso wie auf besondere Aufforderung zu Specifikationen — die Steuerpflichtigen bei Strafe des dreifachen Steuerbetrages verpflichtet sind, von der ordentlichen Behörde des Censiten angesetzt.

**25. Reuss ä. L.** erhebt nach dem G. v. 4. Januar 1893 (F. A. X) eine sogenannte »allgemeine« Einkommensteuer, welche zu entrichten ist von dem Gesamteinkommen aus Besoldungen, Gehältern, Wartegeldern und Pensionen aus öffentlichen oder Privatkassen, aus Kapitalvermögen, aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Feldgewerbes und Bergbaues, aus dem Ertrage irgend einer Gewinn bringenden Beschäftigung, aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, und aus Verpachtungen von Mobilien und Immobilien,

die nicht der Grundsteuer unterliegen. Dagegen ist das Einkommen aus »hierländischem Grundbesitz« frei. Die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte Einkommen aus den genannten Quellen ohne Abzug von Schuldzinsen ausser beim Einkommen aus Handel und Gewerbe einschliesslich des Bergbaues, welches nach den durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Grundsätzen für Inventur und Bilanz zu berechnen ist. Bei Besoldungen und Pensionen aus öffentlichen Kassen werden 15 % abgezogen. Der Besteuerung des Feldgewerbes wird ein fingiertes Einkommen zu Grunde gelegt: der Lohn oder das Gehalt, welches für die Bewirtschaftung des betreffenden Grundstückes einem Dritten gezahlt werden müsste. — Von der objektiven Steuerpflicht sind u. a. befreit Jahreseinkommen bis zu 600 Mark bei Personen, die verheiratet sind oder denen, wenn sie verwitwet sind, die Alimentation von Angehörigen obliegt, vorausgesetzt, dass dieses Einkommen nicht lediglich in Zinserträgnissen aus Kapitalvermögen besteht und dass die Steuerpflichtigen nicht Eigentümer oder Nutzniesser von inländischen Grundstücken sind, welche insgesamt mit mehr als 100 Steuereinheiten eingeschätzt sind. Das Einkommen physischer Personen aus Einlagen bei Sparkassen ist frei, sofern weniger als 600 Mark eingelegt sind. Personen unter 18 und über 60 Jahren sind frei mit Einkommen aus Gewerbe- und Geschäftsthätigkeit unter 150 Mark, Witwen und Waisen sowie andere Pensionärs hinsichtlich der Pensionen aus öffentlichen Kassen und Auszügler hinsichtlich ihrer Auszüge aus Landgütern unter 150 Mark. — Die subjektive Steuerpflicht erstreckt sich auch auf juristische Personen, doch kommen als Einkommen der Erwerbsgesellschaften nur die Ueberschüsse in Betracht, welche als Aktienzinsen oder Dividende verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. — Die terminliche Steuer steigt von 3 Pfennigen bei Einkommen von 15—30 Mark bis 44 Mark bei Einkommen von 11250—12000 Mark und von dieser Stufe an um 5 Mark für je 1000 Mark Einkommen mehr. Es werden soviel Termine erhoben, als zur Aufbringung des vom Landtage bewilligten Jahresbedarfs erforderlich sind. Zu »Deklarationen« sind diejenigen Steuerpflichtigen verbunden, welche Einkommen aus Kapitalvermögen beziehen, hinsichtlich dieses Einkommens; zur »Selbsteinschätzung« alle diejenigen, welche hiezu aufgefordert werden; das muss geschehen bei allen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen nicht zweifellos unter 1500 Mark bleibt und von denen anzunehmen ist, dass sie zur Bezifferung ihres Einkommens befähigt sind. Die Nichterfüllung der Deklarations- und Selbsteinschätzungspflicht zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

**26. In den Hohenzollernschen Fürstentümern** (h.-sigmaringensches G. über d. Normen d. direkten Besteuerung v. 30. August 1834 und preuss. G. v. 25. März 1875) besteht innerhalb des Ertragssteuersystems eine Dienstertragssteuer, welche bei 180 Mark Einkommen nach unten begrenzt ist; sie beträgt für Einkommen von 180—200 Mark ½%; jede weiteren 100 Mark werden in Abstufungen mit 1—4% (der 4200 Mark übersteigende Teil des Einkommens mit 4%) getroffen.

**Litteratur:** *Allgemeines: Die Hand- u. Lehrbücher der Finanzwissenschaft (vgl. d. Art. Finanzwissenschaft) und des Verwaltungsrechts.* — **G. Schmoller**, *Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhange mit den Grundprincipien der Steuerlehre (Tüb. Z., 1863).* — **Constantin Rössler**, *Die Gesichtspunkte d. Steuerpolitik, Berlin 1868.* — **Adolf Held**, *Die Einkommensteuer, Bonn 1872.* — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik: III. Die Personalbesteuerung (Gutachten), Leipzig 1873 (Auszug in Hirths Ann. 1874); VIII.* **Fr. J. Neumann**, *Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt, 1874; XI. Verhandlungen von 1875.* — **v. Scheel**, *Progressive Besteuerung (Tüb. Z. Bd. 31), 1875.* — **Fr. J. Neumann**, *Ertragssteuer oder persönliche Steuer vom Einkommen und Vermögen, Freiburg 1876.* — **Derselbe**, *Die Steuer nach der Steuerfähigkeit (J. f. N. N. F. I, II).* — **Derselbe**, *Schwebende Finanzfragen (Jahrb. f. Ges. u. Verw. VI.). 210—232.* — **Ad. Wagner**, *Ueber die schwebenden deutschen Finanzfragen (Tüb. Z., Bd. 35, 1879).* — **Alb. Ebh. Fr. Schäffle**, *Die Grundsätze der Steuerpolitik und die schwebenden Finanzfragen Deutschlands u. Oesterreichs, Tübingen 1880.* — **Const. Frantz**, *Die soziale Steuerreform, 1881.* — **Gustav Schmoller**, *Theorie und Praxis der deutschen Steuerreform in Reich, Staat und Gemeinde (Jahrb. f. Ges. u. Verw. V).* — **Rob. Meyer**, *Die Principien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft, Berlin 1884.* — **G. Hirth**, *Das souveräne Gesetz der Preisbildung. Beitrag zur Kritik der Einkommensverteilung und der Lehre von der Steuerprogression (Hirths Ann. 1875).* — **Oskar Peucker**, *Ueber die Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Breslau 1877.* — **H. Schmidt**, *Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877.* — **Gustav König**, *Die Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern (F. A. II).* — **Karl Burkart**, *Zur sogen. Meldangabe bei der Veranlagung der persönlichen Steuern (F. A. III).* — *Ein Brief zur Meldangabe bei der Veranlagung der persönl. Steuern von* **Gustav König** *(F. A. IV). Erwiderung auf obigen Brief von* **Burkart** *(F. A. IV).* — **Schanz**, *Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Oesterreich (F. A. III).* — **Hecht**, *Die staatliche Besteuerung der Aktiengesellschaften in Deutschland (F. A. VII).* — **Strutz**, *Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer (Preuss. Jb. LXVI).* — **Wernicke**, *Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten (F. A. XV).* — **Schanz**, *Zur Frage der Besteuerung der Genossenschaften (F. A. XV).* — *Artikel in Masius' Rundschau, Bl. f. Versicherungswissenschaft.* **G. Antoni**, *Die Steuersubjekte im Zusammenhalte*

*mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Staatssteuergesetzen, Stuttgart 1888 (F. A. V).* — **M. v. Heckel,** *Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen, 1890.* — **Ernst Müller,** *Hat der Staat das Recht, d. Standesherrn zur Einkommensteuer heranzuziehen? 1892.* — **E. Say,** *Progressivsteuer (Ztschr. f. Volksw., Sozialpol. u. Verw. 1).* — **Schanz,** *Soll man die Lebensversicherungsprämien vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen lassen? (F.A. XIII).* — **Derselbe,** *Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze (F. A. XIII).* — **Gärtner,** *Ueber den Einkommensbegriff (F.A. XV).* — **Grabein,** *Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression (F. A. XII, XIII).* — **Fr. W. von Reden,** *Allgemeine vergleichende Finanzstatistik II, 2, Darmstadt 1856.* — *Daten aus der Einkommensteuerstatistik einiger deutscher Staaten (F.A. III.)* — **Ad. Wagner,** *Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik (Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Stat. IV), 1891.*

*Reichs-Einkommensteuer: Hirths Ann. 1874: Materialien zu einer Reichs-Einkommensteuer; VI. Die Reichs-Einkommensteuer und ihre Gegner; VII. Vorschläge zu einer degressiven Reichs-Erwerbsteuer; 1875: Matrikularbeiträge oder Reichs-Einkommensteuer? Bericht über die Eisenacher Versammlung am 11. Oktober 1874 (Hirth); Deutscher Steuerreform-Verein.* — **J. Justus** *(Pseud.), Die Preussische Steuerreform u. d. Reichseinkommensteuer (F. A. XIV).*

*Reichsgesetzliches:* **Th. Clauss,** *Das Reichsgesetz v. 13. Mai 1870, wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung unter vergleichender Berücksichtigung des Schweizer Bundesrechts erläutert (F. A. V).*

*Preussen: Vgl.* **Karl Kletke,** *Litteratur über das Finanzwesen des Deutschen Reichs und der deutschen Bundesstaaten. II. Abteilung. Litteratur über das Finanzwesen des preussischen Staats, 3. Aufl., Berlin 1876.* — **Kommentare von E. Zweigert,** *1892,* **Paul Krause,** *1892,* **B. Fuisting,** *4. A. 99.* — **G. Kautz,** *Das preussische System der direkten Steuern, Berlin 1889.* — *F. A. VII: Entwurf eines Einkommensteuerg. v. 8. November 1890.* — *Denkschrift des Vereins zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe betr. d. Entw. eines Einkommensteuerg.; d. Abg.-H. vorgelegt, Berlin 8. Januar 1891.* — **K. Bornhak,** *Die preuss. Finanzreform (Märk. Forschungen N. F. III), 1890.* — **v. Mirbach-Sorquitten,** *Zur Reform der direkten Steuern 1890.* — *Die Miquelsche Steuerreform im preuss. Abgeordnetenhause (Tüb. Z. XLVII) 1891,* — **Ad. Wagner,** *Die Reform der direkten Staatsbesteuerung i. J. 1891. (F. A. VIII, XI).* — **G. Cohn,** *Die preuss. Steuerreform, (J. f. N. 3. F. I).* — **R. Wilke,** *Vorschlag zu einem Einkommensteuerg. und zur Ausdehnung des Erbschaftssteuergesetzes, 1891.* — **Bünger,** *Die Beweglichkeit d. Einkommensteuer, (Preuss. Jbb.) 1891.* — **J. Jastrow,** *Die Selbsteinschätzung u. d. geistige Arbeit. (Volksw. Zeitfragen 103), 1891.* — **Derselbe,** *Zur Selbsteinschätzung in Preussen, (J. f. N. 3. F. II).* — **Derselbe,** *Studien zur preuss. Einkommensteuer, (J. f. N. 3. F. III, IV).* — **Marcinowski,** *Aus der Praxis d. Verwaltung d. dir. Steuern. (Verwaltungsarchiv I).* — **Witthöft,** *Die Besteuerung d. Spekulationsgewinne durch das Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891 (Verwaltungsarchiv I).* — *Denkschrift, betr. die Ausführung des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893, v. 4. April 1896. Drucksachen d. Abg.-H. Nr. 1[illegible].* — **Fuisting,** *Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preussen (Verwaltungsarchiv 1896).* — **Karl Dieterici,** *Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen von 1810—20, Archivstudien, Berlin 1875.* — **Karl Mamroth,** *Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung im 19. Jahrh. I. Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Leipzig 1890.* — **G. Schmoller,** *Die Epochen der preussischen Finanzpolitik (Jahrb. f. Ges. u. Verw. I).* — **R. Grätzer,** *Zur Geschichte der preuss. Einkommen- u. Klassensteuer 1812—51, Berlin 1884.*

*Bayern:* **A. Seisser,** *Die Gesetze über die direkten Steuern im Königr. Bayern, I, 2. Bde., Nördlingen 1885.* — **H. Beyerl,** *Anleitung zum Vollzuge der Personalsteuergesetze v. 19. Mai 1881, 2. A. 1891.* — **v. Helferich,** *Reform der direkten Steuern in Bayern (Tüb. Z. Bd. 29 1873).* — **Vocke,** *Beiträge zur Geschichte der Einkommensteuer in Bayern (Tüb. Z. Bd. 20, 21).* — **Karl Burkart,** *Die Reform der direkten Steuern mit besonderer Rücksicht auf das Königr. Bayern. (Hirths Ann. 1874.)* — **F. M.,** *Die Reform der direkten Steuern in Bayern (J. f. N. N. F. III).* — **Eheberg,** *Die Revision der direkten Steuern und das Projekt der allgemeinen Einkommensteuer in Bayern, 1882 (Jahrb. f. Ges. u. Verw. VI).* — **Walter Lotz,** *Die Reform der direkten Steuern in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Archiv f. soziale Gesetzgeb. u. Stat. XI) 1897.* — **K. Burkart,** *Verfassung und Reform der direkten Steuern und der Finanzverwaltung in Bayern. 1897.* — **Joh. Geo. Killermann,** *Das Besitzsteuersystem, Passau 1886.* — **Vocke,** *Statistik des bayer. Staatshaushalts (Ztschr. d. bayer. stat. Bur., 1870).* — **Wilh. Burkhard,** *Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung, 1819—1889 (F. A. VI).*

*Sachsen:* **O. E. Walter,** *Das königl. sächs. Einkommensteuergesetz, 2. Aufl., Dresden 1893.* — **G. F. Knapp,** *Ertragssteuer oder Einkommensteuer? Leipzig 1872.* — *Zeitschr. d. kgl. sächs. stat. Bur. 1858, 1882, 1885 (Geschichte); 1889, 1891.* — **J. Conrad,** *Die Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Sachsen (J. f. N. XVI, XXI).* — **Derselbe,** *Die neueste Entwickelung der Steuergesetzgebung in Sachsen (ebenda XXXII).* — **Gensel,** *Die Steuerreform im Königreich Sachsen (Hirths Ann. 1874, 1875).* — **Derselbe,** *Die sächs. Einkommensteuer in ihrer praktischen Anwendung (J. f. N., N. F. X).* — **Ernst Löbe,** *Der Staatshaushalt des Kgr. Sachsen, Leipzig 1889.* — **Georg Schanz,** *Die Novelle zum sächsischen Einkommensteuergesetz, 1895 (F. A. XII).* — **Fr. J. Neumann,** *Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, mit besonderer Beziehung auf sächsische Verhältnisse, 1895.* — *Ministerielle Denkschrift, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend im Kgr. S. v. 9. November 1897 (F. A. XV), nebst 5 Gesetzentwürfen.* — *Das Schicksal der sächsischen Steuerreform i. J.*

*XV). —* **Victor Böhmert,** *Säch-nmensteuerstatistik von 1875—1894 s. stat. Bur. 1894). —* **Edelmann,** *über den Einfluss der Einkommen-g auf die Verteilung der Abgaben-en, 1889.*

*mberg:* **Camerer,** *Das Kapital-, nst- u. Berufseinkommen in W. u. rung (Württemb. Jbb. 1879). — ke, Die direkten Steuern vom Er-om Einkommen in Württemberg, 2 (Abdruck aus den Württemb. Jbb.* **o.v. Mayr,** *Württemb. Steuerreform-Z. Bd. 47), 1891. —* **Derselbe,** *ische Steuerreformfragen (Tüb. Z.* **J. Riede,** *Zur Neuordnung der uern Württembergs unter Bezug-die Einkommensteuergesetzgebung u. erer deutscher Bundesstaaten, 1894. Bericht über die Steuern; bes. Abs. II). —* **Schall,** *Finanzlage, Etats-Stand der Steuerreform (F. A. X). , Beiträge zur Reform der direkten Württemberg unter Berücksichtigung orm in Preussen (F. A. XII). — Denkschrift betr. die Weiterbildung Steuern in Württemberg v. 14. Mai XII). —* **Zeller,** *Zur w. Steuer-Z. Bd. 52). —* **Fr. J. Neumann,** *Die Steuern vom Einkommen, verbunden oder mit Vermögenssteuern mit be-ehung auf w. Verhältnisse, 1896. —* **nid,** *Der Uebergang von der Er-inkommenbesteuerung aus Anlass d. rm (Tüb. Z. 54, 1898).*

**Seubert,** *Die Finanzverwaltung zogtums Baden, 1885. —* **Eugen ovich,** *Gesetze über die direkten dbibl. bad. G. 2), Freiburg i. B. 1888.* **Held,** *Das badische Einkommen-erbesteuergesetz, Mannheim 1885. —* **Buchenbergers** *über die Reform Steuern (F. A. XIII, XV). —* **Buchenbergers** *über die Belastung chaftlichen Bevölkerung durch die euer und die Verschuldung der ft im Grossherzogtum Baden (F. A. ummarische Darstellung der d Einnahmen des ord. Etats i. d. J. szug F. A. XV).*

**G. Schanz,** *Die direkten Steuern deren neueste Reform (F. A. II).* **u,** *Beiträge zur Reform der direkten rossh. Hessen u. Kgr. Preussen, 1894. as Grossh. Hessische G. über die all-ommensteuer, (J. f. N. 3. F. XI.) — Der neueste Stand der Reformen der ern im Grossh. Hessen und die Ge-e Einkommen- und Kapitalrenten-Juni bezw. 10. Juli 1895 (F. A.*

*zburg-Sondershausen: Be-d Deputationsbericht zum G. v. 1894*

*nburg:* **Balck,** *Finanzverhältnisse urg-Schwerin, 1877/78. —* **W. en,** *Die direkten Landessteuern im lenburg-Schwerin seit dem landes-hen Erbvergleich v. 18. April 1755,*

*-Weimar:* **A. Borst,** *Die Grund- u. Einkommensteuer des Grossherzogtums Sachsen-Weimar, Jena 1879 (Conrads Sammlung II, 3).* **G. Schanz,** *Die Reform der Einkommensteuer in Sachsen-Weimar (F. A. II). —* **Paulssen,** *Die letzte Einkommensteuerreform im Grossh. Sachsen-Weimar (F. A. XV). —* **Herm. Ortloff,** *Neuere Entwickelung der Einkommensteuer-Gesetzgebung im Grossh. S.-Weimar (J. f. N. 3. F. XVI).*

*Oldenburg:* **Paul Kollmann,** *Die Kommunalbelastung im Grossh. Oldenburg (F. A. I). — Die Einkommensteuergesetzgebung im Grossh. Oldenburg und deren neueste Aenderungen (F. A. VIII).*

*Braunschweig:* **Kybitz,** *Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig (F. A. V). —* **A. Lambrecht** *und* **K. Kleye,** *Unser jetziges dir. Steuersystem, nebst einer Betrachtung über d. in Aussicht genommene Staatseinkommensteuerg., 1895. —* **F. W. R. Zimmermann,** *Die Umgestaltung der staatlichen, der Kreis- und der Kommunalverhältnisse im Herzogtum Braunschweig durch definitive Einführung der Staatseinkommensteuer und Regelung der Kommunalsteuererhebung (Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, XIV), 1898.*

*Sachsen-Meiningen:* **Ziller,** *Die Einkommensteuer des Herzogtums Meiningen. Statistische Ergebnisse der Veranlagung 1891—95 (F. A. XII).*

*Sachsen-Altenburg: Einkommenstatistik f. d. Herzogtum S.-A. auf den Zeitraum 1869—1898 unter Zugrundelegung der Jahresveranlagungen zur Einkommensteuer. Finanzhauptetat auf 1896—98.*

*Anhalt:* **G. Schanz,** *Die Steuern im Herzogtum Anhalt, ihre Entwickelung und neueste Reform (F. A. IV). —* **Derselbe,** *Die neueste Steuerreform im Herzogtum Anhalt (F. A. XIV).*

*Lübeck:* **Paul Kollmann,** *Die Einkommensteuer in Lübeck (J. f. N. XIV). Jahresbericht der Steuerbehörde für 1897/98.*

*Bremen: Die Ergebnisse der Vermögenssteuer in Bremen von 1730—1863 (J. f. N. III). — Die Einkommensteuer in Bremen und ihre Ergebnisse seit ihrer Einführung im Jahre 1847 (ebenda). —* **E. Fitger,** *Die Finanzen Bremens (F. A. I). —* **Derselbe,** *Problem der Einkommenbesteuerung, mit besonderer Rücksicht auf die Neuregelung der Einkommensteuer in Bremen, 1895 (Jb. f. Bremische Statistik, Jg. 1896).*

*Hamburg:* **J. C. F. Nessmann** *in Statistik Hamburgs 6, Heft 3, 1871. — Die Einkommensteuer in Hamburg (Hirths Ann. 1874, S. 101—116; 1875, S. 335 f.). — Die Ergebnisse der Einkommensteuereinschätzung in Hamburg 1881—1895 (J. f. N. 3. F. XI).*

***Otto Gerlach.***

## II. Die Einkommensteuer in Oesterreich.

1. Die bestandene Einkommensteuer. 2. Reformbestrebungen. 3. Stellung der neuen Steuer im Systeme der direkten Besteuerung. 4. Einfluss der neuen Steuer auf die Höhe der aufrecht erhaltenen Ertragssteuern und Sicherung derselben vor Zuschlägen für die Zwecke autonomer Körperschaften. 5. Finanzielle Bedeutung der neuen Steuer. 6. Grundsätze für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage. 7. Das

**Veranlagungsverfahren. 8. Haftungs- und Strafbestimmungen.**

**1. Die bestandene Einkommensteuer.** Eine Steuer, die den Namen Einkommensteuer führte, besass Oesterreich schon vor der Schaffung der diesbezüglich derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Dieselbe beruhte auf den kaiserlichen Patenten v. 10. und 29. Oktober 1849 (RGBl. Nr. 410 und 439). Die Schaffung dieser beiden Gesetze war seinerzeit in etwas überstürzter Weise bewerkstelligt worden, weil die Regierung durch die Not des Augenblickes gedrängt — das Reich befand sich infolge der Wirren der eben erst abgeschlossenen Revolutionsperiode in schwerer finanzieller Bedrängnis — jede Verzögerung der hauptsächlich, wenn nicht ausschliesslich die Schaffung einer neuen Einnahmequelle für den Staat bezweckenden Einführung der neuen Steuer nach Möglichkeit vermeiden zu müssen geglaubt hatte. Das Hinwegsetzen über die hierdurch unvermeidlich verursachte Mangelhaftigkeit des Gesetzgebungswerkes wurde vor den beteiligten Steuerträgern damit entschuldigt, dass die beiden citierten Gesetze als eine bloss provisorische Regelung der darin behandelten Materie bezweckend bezeichnet wurden.

Dieses Provisorium zog sich aber sehr in die Länge. Wohl wurde unmittelbar nach dem Erlass der in Rede stehenden Gesetze ein Anlauf zur Schaffung anderer, zum Ersatze derselben bestimmter Normen genommen. Derselbe scheiterte aber aus verschiedenen Gründen, und mehrere spätere Versuche zur Erreichung des angestrebten Ziels hatten keinen besseren Erfolg. So kam es, dass die Gültigkeit jener beiden Gesetze vom Jahre 1850 an während eines von ihrem Urheber gewiss niemals ins Auge gefassten Zeitraumes alljährlich — zuerst durch besondere, die Verlängerung der Geltung derselben um je ein Jahr aussprechende, gesetzliche Verfügungen, später durch Aufnahme einer die Forterhebung der Steuern nach den bestehenden Normen anordnenden Klausel in das jeweilige Finanzgesetz — neu ausgesprochen wurde.

Es ist begreiflich, dass während des langen Zeitraumes, während dessen die im Jahre 1849 geschaffene Einkommensteuer in Kraft stand, diese Institution eine Ausbildung erfuhr, welche alle ihre Mängel ins vollste Licht setzte. Vom Standpunkte des Theoretikers aus war ihr Hauptmangel der, dass die Aengstlichkeit, mit welcher der vor allem auf den finanziellen Erfolg bedachte Gesetzgeber bestrebt war, die neue Steuer an das bestehende, in seinen Wirkungen genau bekannte und wenigstens von dieser Seite aus als ganz gut bewährt erprobte Ertragssteuersystem anzulehnen, sehr bald die Folge hatte, dass jene Steuer von der »Einkommensteuer« nicht viel mehr als den Namen behielt und fast ganz zu einer einfachen Erhöhung der bestehenden Ertragssteuer wurde.

Für den Praktiker war es wichtiger, dass — was aber natürlich für den Theoretiker ebenfalls nicht gleichgültig war — eben diese Ausbildung der neuen Steuer zur Folge hatte, dass durch sie auch alle jene Mängel der bestehenden Ertragssteuern, über die auch er sich nicht hinwegsetzen konnte — die Ungleichmässigkeit der Verteilung der Steuerlast, die Schwierigkeit, das Ausmass der Steuer den jeweiligen Aenderungen in den volkswirtschaftlichen und staatsfinanziellen Verhältnissen anzupassen u. s. w. — verstärkt wurden.

Die Erkenntnis dieser Fehler der durch die 1849er Gesetze geschaffenen Einkommensteuer wurde durch die sich immer mehr in die Länge ziehende Dauer der Aufrechterhaltung derselben begreiflicherweise eine immer allgemeinere. Doch machte sie allmählich Fortschritte nicht nur hinsichtlich der Extensität, sondern auch hinsichtlich der Intensität. Hierfür sorgte vor allem die Gesetzgebung selbst dadurch, dass — unter dem Einflusse der durch die Verwickelungen der Jahre 1859 und 1866 herbeigeführten finanziellen Kalamitäten — eine beträchtliche Erhöhung — Verdoppelung — des Ausmasses derjenigen Teile der Einkommensteuer eintrat, welche auf dem Patente vom 29. Oktober 1849 beruhten. Da dieses Ausmass schon ursprünglich ein sehr bedeutendes war, so hatte diese Erhöhung desselben natürlich zur Folge, dass die schon früher vorhanden gewesenen Mängel der sogenannten Einkommensteuer noch eine beträchtliche Verstärkung erfuhren; dies gilt namentlich von einem derselben, der oben nicht besonders hervorgehoben wurde, weil er sich früher nicht derartig fühlbar gemacht hatte wie später: dem Anreize zur Hinterziehung der Steuer. Der Steuerfuss — in der Hauptsache 10 % vom Einkommen, wozu noch allmählich immer höher werdende Zuschläge für die Zwecke der autonomen Körperschaften kamen — war nun ein so hoher geworden, dass es geradezu von jedem Steuerträger als sein gutes Recht angesehen wurde, sich eine Verminderung seiner Steuerlast durch Täuschung der Steuerbehörde über die Höhe seines Einkommens zu verschaffen. Hieraus entwickelte sich ein fortwährender Kampf zwischen den Steuerträgern und den Steuerbehörden, welcher beiden Teilen gleich lästig war und nur deshalb nicht zu ganz unerträglichen Zuständen führte, weil sich allmählich zwischen den einander bekämpfenden Parteien ein stillschweigendes Einverständnis darüber herausgebildet hatte, wie weit die Steuerträger in der Einkommens-

verheimlichung und die Steuerbehörden in ihren auf die Bekämpfung derselben gerichteten Bestrebungen gehen dürften. Doch hatte dieser Kampf naturgemäss zur unvermeidlichen Folge, dass eine neue Quelle der Ungleichmässigkeit der Besteuerung entstand: je nachdem in einem Amtssprengel die betreffenden Organe der Staatsverwaltung geschickter oder energischer waren, je nachdem der eine oder der andere Zahlungspflichtige diesen Kampf mit grösserer oder geringerer Geschicklichkeit oder Heftigkeit führte oder in demselben nach seinen Verhältnissen eine günstigere oder ungünstigere Position einnahm, fiel die Belastung des einzelnen Steuerträgers glimpflicher oder unglimpflicher aus.

**2. Reformbestrebungen.** Unter diesen Umständen erscheint es beinahe als unbegreiflich, dass die, durch die allgemeine Erkenntnis der Mangelhaftigkeit der 1849er Einkommensteuergesetze veranlassten Bestrebungen nach Abänderung derselben nicht in kürzester Frist zum Ziele führten.

Die Hauptursache hiervon lag anfänglich darin, dass seitens der Regierung lange daran festgehalten wurde, dass nicht nur eine Verbesserung der die Einkommensteuer betreffenden Normen, sondern eine solche der gesamten auf die direkten Steuern, also auch der auf die von alters her bestehenden Ertragssteuern bezüglichen Vorschriften anzustreben sei und dass diese Verbesserung nicht bloss eine Behebung der bestehenden Mängel in der Verteilung der Steuerlast auf die Steuerträger, sondern auch eine ausgiebige Erhöhung des Erträgnisses der direkten Steuern im Gefolge haben solle. Infolge jener so weitgehenden Erstreckung des ins Auge gefassten Zieles und dieser Verquickung der Realisierung des eigentlichen Reformgedankens mit fiskalischen Plänen nahm die von einer jeden Steuerreform unzertrennliche Bedrohung verschiedener mit dem Althergebrachten zusammenhängender Interessen eine so grosse Ausdehnung und der Widerstand dagegen eine solche Intensität an, dass nicht einmal der Absolutismus in den zwölf Jahren, während welcher er nach dem Jahre 1849 hier herrschte, mit dem geplanten Reformwerke zu stande kam. Dass aber die Einführung des Konstitutionalismus nicht dazu beitrug, die Schwierigkeit der Lösung der gestellten Aufgabe zu vermindern, erscheint um so begreiflicher, wenn man bedenkt, dass das österreichische Parlament ursprünglich eine ausschliesslich nach den Grundsätzen der Interessenvertretung zusammengesetzte Körperschaft war, deren Mitglieder von einem verhältnismässig kleinen, weil durch die Abhängigkeit des Wahlrechtes von einem ziemlich hohen Steuercensus reduzierten Wählerkreise gewählt wurden. Hinzukamen noch häufige Personen- und Systemwechsel in den leitenden Kreisen der Staatsverwaltung, wiederholte Reichsratsauflösungen und die sonstigen bekannten Schwierigkeiten, mit denen die verschiedenen Regierungen Oesterreichs seit dem Beginne der Wirksamkeit des Konstitutionalismus beständig zu kämpfen hatten.

Es ist ein Beweis dafür, wie tief eingewurzelt und allgemein verbreitet die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Reform des Systems der direkten Besteuerung in Oesterreich und insbesondere von der Unvermeidlichkeit der Einführung einer wirklichen Einkommensteuer in dasselbe war, dass gleich das erste österreichische Parlament sich mit einem diesen Zweck verfolgenden, ihm von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe zu befassen hatte und dass nach dem Scheitern desselben jedes folgende Parlament diese Angelegenheit immer wieder auf seiner Tagesordnung fand. Bevor einer dieser Versuche zu einem Resultate führte, mussten aber die oben angeführten Ursachen des fortwährenden Scheiterns der verschiedenen Reformpläne beseitigt oder doch abgeschwächt werden.

Das erste, was in dieser Beziehung geschah, war die Einschränkung des Gegenstandes der Reformbestrebungen durch die Loslösung der die Grund- und Gebäudesteuer betreffenden Pläne vom ganzen Reformwerke. Während ursprünglich stets beabsichtigt worden war, auch diese beiden Steuerarten im Zusammenhange mit der Reform der übrigen direkten Steuern einer radikalen Neugestaltung zu unterwerfen, wurde schliesslich auf diese überhaupt verzichtet und lediglich eine Behebung der dringendsten Mängel der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen angestrebt, welche denn auch durch die G.G. v. 24. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 88 und v. 9. Februar 1882, R.G.Bl. Nr. 17 realisiert wurde. Von da an wurde die Neugestaltung der auf diese beiden Steuerarten — welche im Jargon der österreichischen Finanzbehörden »Realsteuern« genannt zu werden pflegen, während die übrigen Arten der direkten Steuern in demselben als »Personalsteuern« bezeichnet werden — bezüglichen gesetzlichen Normen als beendigt erklärt und bei den weiteren Reformbestrebungen darauf keine Rücksicht mehr genommen, so dass dieselben sich nunmehr bloss mit dem Reste des Gebietes der direkten Besteuerung und insbesondere mit der Befriedigung der nachgerade allgemein gewordenen Forderung nach Einführung einer wirklichen Einkommensteuer befassten.

Weiter entschloss sich die Regierung, welche ursprünglich in Verbindung mit der Neugestaltung der direkten Besteuerung stets

auch die Sicherstellung der Erhöhung des Erträgnisses derselben zu erreichen gestrebt hatte, im Interesse des Zustandekommens des Reformwerkes zu einer gesetzmässigen Festlegung der Erschwerung der fiskalischen Ausnützung desselben, welche so weit ging, dass diese nunmehr als fast ganz ausgeschlossen erschien, weil sie nur im Falle eines besonders hohen Erträgnisses der neu einzuführenden Einkommensteuer zulässig sein sollte.

Sehr erheblich wurde das endliche Zustandekommen der Reform durch die Gestaltung der politischen Verhältnisse gefördert. In dieser Beziehung kam in erster Linie in Betracht, dass das im Jahre 1891 gewählte Abgeordnetenhaus in die Lage kam, seine ganze (sechsjährige) Mandatsdauer auszuleben, weiter, dass dasselbe infolge der seither erfolgten Herabsetzung des Wahlcensus einen stark demokratisch-radikalen Einschlag erhalten hatte — die Einführung der Einkommensteuer war ja von jeher eines der Postulate der Demokratie — und dass im Jahre 1896 eine politische Konstellation eintrat, welche es der damaligen Regierung — dem sogenannten Koalitionsministerium mit dem Fürsten Windischgrätz als Präsidenten und Dr. v. Plener als Finanzminister — ermöglichte, das Abgeordnetenhaus zu veranlassen, sich in monatelanger Beratung mit dem umfangreichen, die »Reform der direkten Personalsteuern« bezweckenden Gesetzentwurfe, welchen noch der letzte Finanzminister im Kabinett des Grafen Taaffe — Dr. Steinbach — zu Anfang des Jahres 1892 eingebracht hatte, zu befassen. Das Zustandekommen des geplanten Gesetzes zu erleben, war freilich dem Ministerium Windischgrätz auch nicht gegönnt, und ebensowenig gelang dies dem dasselbe ablösenden »Uebergangsministerium«, in welchem Graf Kielmannsegg Premier- und Dr. Böhm v. Bawerk Finanzminister war. Dies zu erreichen, war erst dem folgenden, unter der Präsidentschaft des Grafen Badeni gebildeten Ministerium, dessen Finanzminister Dr. v. Biliński war, beschieden, welchem neben den bereits besprochenen, das Reformwerk fördernden Momenten noch das weitere zu Hilfe kam, dass die Abgeordneten nun auch von der Erwägung beeinflusst wurden, dass die mittlerweile erfolgte Zulassung einer gewissen Anzahl von durch das allgemeine Stimmrecht gewählten Vertretern in das Abgeordnetenhaus zur Folge haben dürfte, dass dieses ein noch stärker ausgesprochenes demokratisches Gepräge erhalten werde, als es bisher besass, und dass daher zu gewärtigen sei, dass eine weitere Verzögerung der — nachgerade doch allgemein als unvermeidlich anerkannten — Steuerreform zur Folge haben müsste, dass diese ein den besitzenden Klassen ungünstigeres Gepräge erhalten würde, als damals zu erreichen war.

Endlich ist noch zu erwähnen, dass es bei der Abfassung des hier in Betracht kommenden Gesetzentwurfs gelungen war, auch noch über ein Bedenken hinüberzukommen, welches bisher nicht gerade ein ernstes Hindernis des Zustandekommens der Reform der direkten Besteuerung gebildet, aber dasselbe immerhin auch nicht unbeträchtlich erschwert hatte: das Bedenken nämlich, welches sich daraus ergab, dass der Reichsrat verfassungsmässig nicht berechtigt ist, das Recht der autonomen Körperschaften, Zuschläge zu den direkten Steuern anzuordnen, zu verkürzen, dass aber andererseits Wert darauf gelegt werden musste, die neue Einkommensteuer davor zu sichern, dass sie zum Objekte solcher Zuschläge — die häufig sehr gross sind — gemacht würde.

Freilich hätten wohl alle diese dem Zustandekommen des Reformwerkes günstigen Momente wahrscheinlich noch immer nicht ausgereicht, dasselbe zur Thatsache werden zu lassen, wenn nicht schon bei der Abfassung des betreffenden Gesetzentwurfs und in noch höherem Grade im Zuge der diesfälligen parlamentarischen Verhandlungen den widerstreitenden Interessen der im Reichsrate vertretenen Bevölkerungsklassen alle nur erdenklichen Konzessionen, soweit dieselben mit den Grundgedanken des ganzen Werkes nur irgend vereinbar waren, gemacht worden wären. Es würde zu weit führen, dieses Thema hier in seinen Einzelheiten zu behandeln; erwähnt sei nur, dass das schliesslich zu stande gekommene »G. v. 25. Oktober 1896, R.G.Bl. Nr. 220, betreffend die Reform der direkten Personalsteuern« in seinen verschiedenen Abschnitten, so auch in dem die Einkommensteuer — welche daselbst übrigens zur Unterscheidung von der bestandenen Steuer gleichen Namens »Personaleinkommensteuer« genannt wird — behandelnden IV. Hauptstücke und insbesondere in den den Verzicht des Staates auf jede fiskalische Ausnützung der Reform sowie die Vorsorge für die Sicherung der neuen Steuer vor den Zuschlägen zum Ausdrucke bringenden Einführungsbestimmungen die Spuren seiner Entstehung und besonders der vielen zum Zwecke seiner Perfektionierung zwischen den einander widerstreitenden Interessen zu stande gekommenen Kompromisse deutlich an sich trägt.

**3. Stellung der neuen Steuer im Systeme der direkten Besteuerung.** Grundlegend für die Stellung, welche die neue Einkommensteuer im Systeme der in Oesterreich bestehenden direkten Steuern erhielt, und für die Beziehungen, in welche sie dort zu den übrigen direkten Steuern

trat, war der Gedanke, dass jene Steuer nicht die Bestimmung erhalten sollte, an die Stelle der durch die kaiserlichen Patente v. 10. und 29. Oktober eingeführten gleichnamigen Steuer zu treten. Es wurde vielmehr beim ganzen Reformwerke der Einsicht Raum gegeben, dass die alte Einkommensteuer längst mit den neben ihr bestandenen Ertragssteuern zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen sei. Andererseits wurde zwar bei der Schaffung des Reformgesetzes die Tendenz zu Grunde gelegt, die neue Einkommensteuer allmählich zur einzigen direkten Steuer auszugestalten und demgemäss die althergebrachten Ertragssteuern verschwinden zu lassen, zugleich aber in der Voraussicht, dass es geraume Zeit dauern werde, bis von jener Steuer ein zur Realisierung dieser Absicht genügendes Erträgnis erwartet werden könne, dieselbe auf unbestimmte Zukunft vertagt und vielmehr mit der Schaffung der neuen Einkommensteuer sogar noch eine Umgestaltung der auf die Besteuerung der gewerblichen Unternehmungen, Kapitalrenten und Dienst- und Lohnbezüge bezüglichen Teile des alten Ertragssteuersystems verbunden, welche zwar ebenso wie die schon früher erfolgte Neugestaltung der Grund- und Gebäudesteuer bloss den Zweck verfolgte, die gröbsten Mängel der alten Vorschriften zu beseitigen, aber doch ganz erheblich einschneidender war als die oben erwähnten G.G. v. 24. Mai 1869 und v. 9. Februar 1882, weil eben die Mängel, denen hinsichtlich der Personalsteuern Abhilfe zu schaffen war, noch grösser waren als diejenigen, welche den alten Normen über die Besteuerung des Grundbesitzes und der Gebäude angeklebt hatten. Insbesondere sollte durch diese Umgestaltung der Ertragsbesteuerung noch ein Objekt, welches derselben nach dem Wortlaute des Gesetzes zwar auch schon bisher unterworfen, ihr aber durch die Entwickelung der Handhabung desselben allmählich fast ganz entschlüpft war — das Erträgnis der zinstragend angelegten Kapitalien nämlich — wieder in ausgiebiger Weise unterworfen werden.

Hiernach erschien die neue Einkommensteuer nun zunächst nicht als ein Ersatz anderer, zu ihren Gunsten beseitigter, sondern einfach als eine Vermehrung der bestehenden Steuerarten, was im Falle der gleichzeitigen unveränderten Beibehaltung der diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen die Erhöhung der Gesamtlast der Steuerträger um den durch die neue Steuer einzuhebenden Betrag zur Folge gehabt hätte. Da nun aber die Einführung dieser Steuer eben keinen ausgesprochenen fiskalischen Zweck haben sollte, so musste anlässlich derselben eine entsprechende Herabsetzung des Ertrages der aufrecht gebliebenen sonstigen direkten Steuern herbeigeführt werden. Dieser Tendenz dienen die Artt. V—XII des neuen Gesetzes.

**4. Einfluss der neuen Steuer auf die Höhe der aufrecht erhaltenen Ertragssteuern und Sicherung derselben vor Zuschlägen für die Zwecke autonomer Körperschaften.** Die Bestimmungen über die Herabsetzung der alten Ertragssteuern entsprechend zu stilisieren, war keine ganz leichte Aufgabe, weil es an jedem sicheren Anhaltspunkte zur Beurteilung des aus der neuen Einkommensteuer zu gewärtigenden Ertrages fehlte. Es handelte sich nach dem bisher Gesagten darum, einerseits dafür vorzusorgen, dass der Staat durch die zu bewirkende Herabsetzung der Ertragssteuern keine Verkürzung seiner bisherigen Einnahmen aus den direkten Steuern erleide, andrerseits aber dafür, dass er nur bei allfälliger Erzielung eines ganz unerwartet günstigen Resultates der neuen Steuer einen fiskalischen Gewinn aus derselben ziehen könne. Noch schwieriger wurde jene Aufgabe dadurch, dass die auf sie bezüglichen Gesetzesbestimmungen mit den weiteren, welche die Sicherung der Einkommensteuer vor der Erhöhung durch Zuschläge autonomer Körperschaften bezweckten, verquickt wurden. Wir lassen diese Bestimmungen nebst einer unmittelbar daran anschliessenden, welche sich auf den letzteren Zweck allein bezieht (Art. XIII), nachstehend — mit einigen Weglassungen — im Wortlaute folgen:

Art. V. Als Erträgnis der direkten Personalsteuern ist in jedem Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Summe anzusehen, die vom 1. Jänner bis 31. Dezember auf die in demselben geregelten Steuern . . . zur Einzahlung gelangt.

Art. VI. Von dem . . . bezeichneten Erträgnisse der . . . direkten Personalsteuern verbleibt dem Staatsschatze während der Jahre 1898 und 1899 ausser den mit jährlich 1200000 Gulden bezifferten Veranlagungskosten zunächst derjenige Betrag, welcher demselben schon nach den bisherigen Gesetzen zugeflossen wäre. . . . . . . . . . . . . . . .

Art. VII. Aus dem Mehrerträgnisse werden Steuernachlässe und Überweisungen an die Landesfonde[1]) im Sinne der folgenden Bestimmungen gewährt.

Art. VIII. Abgesehen von dem durch die Festsetzung der Erwerbssteuerhauptsumme mit 17732000 Gulden (§ 11) für die

[1]) **d. h. an die Kassen der Provinzialvertretungen (die Provinzen werden in Oesterreich „Länder" oder „Königreiche und Länder" genannt.)**

allgemeine Erwerbssteuer gewährten Nachlasse findet an der vorgeschriebenen Grundsteuer und Gebäudesteuer mit Ausnahme der 5 prozentigen Steuer vom Ertrage steuerfreier Gebäude ein Nachlass von 10 % ihres Betrages vom 1. Jänner 1898 an statt.[1])

Art. IX. 1. Der nach Bestreitung der im Artikel VIII vorgesehenen Nachlässe noch verbleibende Überschuss wird, insofern er 3000000 Gulden jährlich nicht überschreitet, den Landesfonden in der Art zugewendet, dass ein jenem Überschusse gleichkommender aliquoter Teil der staatlichen Realsteuern den Ländern überwiesen wird.

2. In Ausführung dieser Bestimmung wird während der Jahre 1898 und 1899 jedes Land soviele Prozente des im betreffenden Lande und Jahre erzielten Ertrages der staatlichen Realsteuern überwiesen erhalten, als die für das gleiche Jahr zur Überweisung an sämtliche Länder gelangende Gesamtsumme Prozente des gesamten Realsteuererträgnisses ausmacht.

3. Übersteigt der Überschuss den Betrag von 3000000 Gulden, so werden die weiteren Mehrbeträge und zwar in nachfolgender Reihenfolge verwendet:

a) Zur Erhöhung der im Artikel VIII bezeichneten Steuernachlässe bis zu einem gleichzeitig zu erreichenden Höchstausmasse des gesamten Nachlasses von 15% bei der Grundsteuer, 12 1/2 % bei der Gebäudesteuer und zu einer solchen Ermässigung der Erwerbssteuerhauptsumme, dass dadurch der Nachlass an der allgemeinen Erwerbsteuer auf 25 % jenes Betrages erhöht wird, der bei der Berechnung der Erwerbsteuerhauptsumme ... zu Grunde gelegt wurde;

b) Zur Ermässigung der Steuer für die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen bis auf 10 %[1])...

Die im vorstehenden Absatze 3 sub a und b vorgesehenen Steuerermässigungen treten für das jeweils nächstfolgende Jahr in Kraft.

4. Sobald endlich die in lit. a und b bezeichneten Steuernachlässe und Ermässigungen erreicht sind, fliessen etwa noch weiter verbleibende Überschüsse aus dem Jahreserträgnisse zur Hälfte in die Staatskasse, zur Hälfte werden dieselben den Landesfonden in dem in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verhältnisse zugewendet.

Art. X. In der Periode von 1900 bis einschliesslich 1909 wird über die Erträgnisse der direkten Personalsteuern in folgender Weise verfügt:

1. Aus jedem Jahreserträgnisse werden zunächst jene Beträge reservirt, welche notwendig sind, um

a) den Abgang aus den nach Art. VIII an den staatlichen Realsteuern eintretenden Nachlässen für das betreffende Jahr zu decken;

b) den Ländern den Betrag von 3000000 Gulden zu überweisen.

2. Sodann empfängt die Staatskasse eine Summe, welche für das Jahr 1900 um 25 % höher zu bemessen ist, als der der Staatskasse im Jahre 1899 aus dem Erträgnisse der direkten Personalsteuern gemäss Art. VI verbleibende Betrag und welche sich für jedes der folgenden Jahre ... um weitere 2 % steigert.

3. Die hienach in jedem Jahre noch erübrigenden Mehrerträgnisse werden in der im Art. IX, Abs. 3 und 4 angeordneten Weise verwendet.

Art. XI. ...

Art. XII. Die definitive Festsetzung des Ausmasses der direkten Ertragssteuern findet, sobald das im Art. IX, Abs. 3a) bezeichnete Höchstausmass der Nachlässe erreicht ist, längstens aber im Jahre 1909 im Gesetzgebungswege statt ...

Desgleichen sind im Jahre 1909 die Überweisungen an die Länder gesetzlich zu regeln. . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

Art. XIII. Die in den Artikeln V bis XII erwähnten Nachlässe an den Realsteuern und Überweisungen finden nur rücksichtlich der Realsteuerträger, beziehungsweise Landesfonde jener Länder statt, deren Landesgesetzgebung längstens mit Ablauf der ersten Landtagssession nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die direkten Personalsteuern die Freilassung der durch dieses Gesetz einzuführenden Personalein-

---

[1]) Zum Verständnisse dieser Bestimmung ist zu bemerken, dass die „allgemeine Erwerbsteuer" die Besteuerung des Ertrages gewerblicher Unternehmungen (mit Ausnahme der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten) bezweckt und an die Stelle der Besteuerung dieser Ertragsquelle durch die alte Erwerb- und Einkommensteuer getreten und kontingentiert worden ist; die im bezogenen § 11 des neuen Gesetzes enthaltene Fixierung des Ertrages der ersteren Steuer repräsentiert gegenüber der bisherigen Belastung jener Unternehmungen durch direkte Steuern einen Nachlass, welcher auf 20% veranschlagt war, sich aber thatsächlich etwas höher (nämlich auf 22,5%) stellt. Die 5 prozentige Steuer vom Ertrage steuerfreier Häuser ist ein eigentümliches Gebilde der österreichischen Steuergesetzgebung, welches den Effekt hat, dass die bestehende Befreiung neugebauter Häuser von der (20, resp. 26 2/3 prozentigen) Hauszinssteuer nicht die vollständige Freimachung derselben von der staatlichen Besteuerung bewirkt.

[1]) Diese Unternehmungen haben nämlich dermalen unter dem Titel einer sie besonders betreffenden Erwerbsteuer eine Abgabe von 10 1/2 % ihres Reinertrages zu leisten.

kommensteuer von allen, der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen normirt haben werden. . . .[1])

**5. Finanzielle Bedeutung der neuen Steuer.** Seitens der Regierung war bei der Formulierung ihrer Vorschläge, aus deren parlamentarischer Behandlung die eben mitgeteilten Bestimmungen hervorgegangen sind, angenommen worden, dass das Erträgnis der neuen Einkommensteuer sich im ersten Jahre ihrer Veranlagung (1898) auf mindestens 16557000 Gulden belaufen würde; durch jene Behandlung hat das Regierungsprojekt aber Modifikationen erfahren, deren Ergebnis darin besteht, dass das Gesetz nunmehr auf der Annahme beruht, dass die neue Einkommensteuer im ersten Jahre ein Erträgnis von mindestens 18000000 Gulden liefern werde. Denn diesen Betrag muss sie liefern, damit der Staat aus den nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen umgelegten direkten Steuern dasselbe Erträgnis erzielt, welches er im angeführten Jahre bei Fortdauer der alten gesetzlichen Bestimmungen erzielt haben würde, und zugleich die Provinzen die ihnen zugedachten Überweisungsbeträge erhalten.

Der thatsächliche Erfolg der Durchführung des neuen Gesetzes hat den Erwartungen derjenigen Parlamentarier, welche die erwähnte Modifikation der Regierungsvorschläge durchsetzten, nicht nur Recht gegeben, sondern dieselben sogar noch übertroffen, da die Gesamtsumme der zur Verschreibung gelangten Steuerbeträge sich nach den seither durch amtliche Publikationen bekannt gewordenen Veranlagungsresultaten auf 22236658 Gulden beläuft — auf einen Betrag also, welcher nicht nur zur Sicherung des Staates vor einer Verkürzung durch die bewilligten Nachlässe an der Grund-, Gebäude- und allgemeinen Erwerbsteuer, sondern auch noch zu einer Erhöhung derselben ausgereicht hat, welche dadurch realisiert worden ist, dass der Nachlass an der Grundsteuer auf $12^1/_2$ %, der an der Gebäudesteuer aber auf $11^2/_{10}$ % erhöht und die Erwerbsteuerhauptsumme auf 17457000 Gulden herabgesetzt worden ist; einen Gewinn für den Fiskus hat jenes Verschreibungsresultat aber nicht übrig gelassen.

**6. Grundsätze für die Feststellung der Besteuerungsgrundlage.** Hinsichtlich der subjektiven Steuerpflicht stellt das Gesetz (§ 153) den Grundsatz auf, dass derselben — ausser den ihr ebenfalls unterworfenen ruhenden Erbschaften — lediglich physische Personen unterworfen sind. Diese unterliegen der Einkommensteuer, wenn sie die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen und in Österreich wohnen, hinsichtlich ihres ganzen Einkommens, während im Auslande wohnende Inländer und im Inlande wohnende Ausländer zu derselben nur unter gewissen Bedingungen heranzuziehen sind; für den Fall, dass die Anwendung der diesbezüglichen, im allgemeinen auf dem Territorialprincipe beruhenden, aber in mancher Hinsicht darüber hinausgehenden Bestimmungen — oder auch die des hinsichtlich der eigenen Staatsangehörigen aufgestellten Grundsatzes — infolge gesetzlicher, auf den betreffenden Steuerträger angewendeter ausländischer Normen eine Doppelbesteuerung desselben zur Folge haben würde, wurde der Finanzverwaltung im § 285 des Gesetzes die allgemeine Vollmacht erteilt, »hinsichtlich solcher Personen und Steuerquellen, welche der Steuerhoheit mehrerer Staatsgebiete unterliegen . . . . . nach den Grundsätzen der Reciprocität vorzugehen.«

Von der Einkommensteuer sind befreit: der Kaiser, die Mitglieder des kaiserlichen Hauses hinsichtlich der Apanagen, das Personal der diplomatischen Vertretungen hinsichtlich seines aus dem Auslande stammenden Einkommens, die mit Maria-Theresia-Ordenspensionen sowie die mit den den Besitzern von Tapferkeitsmedaillen zukommenden Bezügen oder Verwundungszulagen (welche letzteren den im Kriege Verwundeten unter gewissen Voraussetzungen gebühren) beteilten Personen hinsichtlich dieser Einkünfte, Militärpersonen hinsichtlich ihrer Dienstesbezüge (§ 154).

Wenn Militärpersonen ausser dem befreiten Einkommen noch ein anderes beziehen, so ist behufs Beurteilung der Steuerpflicht desselben und des darauf eventuell entfallenden Steuersatzes deren Gesamteinkommen zu ermitteln — eine Bestimmung, welche mit dem im Gesetze zur Geltung gekommenen Grundsatze der progressiven Besteuerung höherer Einkommen (s. u.) zusammenhängt und bezweckt, dass das nicht befreite Einkommen der Militärpersonen nach der der wirtschaftlichen Lage derselben entsprechenden Progression besteuert werde.

Erwähnung verdient übrigens, dass das Zugeständnis der Befreiung der Dienstesbezüge der Militärpersonen von der Einkommensteuer zum Teile auf historische Verhältnisse — auf den Umstand nämlich, dass diese Einkommensquelle schon hinsichtlich der alten Einkommensteuer dieselbe

---

[1]) Durch diesen Artikel in Verbindung mit den Artikeln VII und IX sollte die nach dem früher Gesagten als notwendig erachtete Sicherung der Einkommensteuer vor der Erhöhung durch die Zuschläge der Länder, Bezirke, Gemeinden u. s. w. erreicht werden. Dies ist durch denselben auch thatsächlich gelungen: sämtliche Provinzialvertretungen (Landtage) haben seither den dort zum Ausdrucke gelangten Intentionen entsprochen.

Begünstigung genoss — zum Teile auf die Berücksichtigung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie — vermöge welcher der Offizier bald in einer der österreichischen, bald in einer der von dieser verschiedenen ungarischen Steuergesetzgebung unterworfenen Garnison stationiert sein kann — zurückzuführen ist.

Ohne Rücksicht auf ihre persönliche Eigenschaft sind von der Einkommensteuer befreit alle diejenigen, deren gesamtes Jahreseinkommen den Betrag von 600 Gulden nicht überschreitet (§ 155).

Dem an die Spitze der auf die Einkommensteuer bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes gestellten Grundsatze, dass diese Steuer nur von physischen Personen verlangt werde, entspricht es, dass hinsichtlich eines solchen Einkommens, das mehreren Personen gemeinschaftlich zufliesst, angeordnet wurde (§ 158), dass »der für jeden einzelnen Teilhaber aus dem Gesamteinkommen entfallende Teil als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen ist«; diese Regel hat insbesondere auch auf die Besteuerung der Mitglieder geistlicher Korporationen Anwendung zu finden.

Eine wichtige, geradezu die Bedeutung eines Hauptgrundsatzes des Gesetzes bildende Ausnahme vom Principe, dass nur die einzelnen physischen Personen als Steuersubjekte zu behandeln seien, statuiert der § 157, welcher anordnet, dass bei der Veranlagung der Einkommensteuer dem Einkommen des Vorstandes einer Haushaltung das Einkommen der sonstigen Angehörigen derselben zuzurechnen ist.

Als Einkommen ist »die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen der einzelnen Steuerpflichtigen mit Einschluss des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung sowie des Wertes der zum Haushalte verwendeten Ergebnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbsbetriebes sowie sonstiger, dem Steuerpflichtigen allenfalls zukommender Naturaleingänge« nach Abzug der Gestehungskosten und der Schuldzinsen anzusehen; ausserordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Kapitalversicherungen und Schenkungen gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, Gewinn aus der Veräusserung von Vermögensobjekten nur dann, wenn dieselbe im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder in Ausführung eines Spekulationsgeschäftes erfolgt ist (§ 159).

Als Gestehungskosten werden neben denjenigen Ausgaben, welche schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche unzweifelhaft als solche anzusehen sind, noch bezeichnet: die Versicherungsprämien für alle Arten von Schadenversicherungen sowie diejenigen, welche für die Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, letztere aber nur dann, wenn sie, falls der Steuerpflichtige allein versichert ist, den Betrag von jährlich 100 fl. nicht übersteigen, während dann, wenn auch der Ehegatte und die Familie des Steuerpflichtigen versichert sind, der »abzugsberechtigte Betrag für alle Versicherungsprämien zusammen 200 fl. erreichen darf«. Weiter gelten noch als Gestehungskosten »Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen oder derlei Anstalten, sofern der Steuerpflichtige gesetz- oder vertragsmässig zum Eintritte in die Versicherungsanstalt oder zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet ist«; die vom Steuerpflichtigen bezahlten direkten Steuern (mit Ausnahme der Einkommensteuer) samt Zuschlägen, Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken und Patronatslasten (§ 160).

Ausdrücklich von der Behandlung als das Einkommen schmälernde Ausgaben ausgeschlossen sind: alle Verwendungen zur Vergrösserung des Vermögens, Verluste, die lediglich den Vermögensstamm betreffen, Zinsen für das in einer Unternehmung angelegte eigene Kapital des Steuerpflichtigen, Ausgaben für den eigenen Haushalt (mit Ausnahme der Beköstigung der im eigenen Wirtschaftsbetriebe dauernd verwendeten Familienglieder, welche unter die Betriebskosten zu rechnen ist), endlich Geschenke und ähnliche Zuwendungen an andere Personen, welche nicht den Charakter von Gestehungskosten haben (§ 162).

Die §§ 163—171 enthalten Detailbestimmungen hinsichtlich der Beurteilung der Steuerpflicht einzelner Einkommenszweige, als welche angeführt werden: Einkommen aus Grundbesitz, wobei zwischen dem mittelst Bewirtschaftung des Bodens durch den Grundbesitzer selbst und dem anlässlich einer Verpachtung durch den Pächter und Verpächter erzielten unterschieden wird; Einkommen aus vermieteten und aus vom Besitzer selbst benützten Häusern; Einkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen; Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen; Einkommen aus Kapitalvermögen.

Das Ausmass der Einkommensteuer ist (§ 172) für Einkommen bis 48000 fl. durch eine Skala geregelt, welche Einkommenstufen und für jede derselben einen auf die dahin gehörenden Einkommen anzuwendenden Steuersatz aufstellt; die erste Stufe umfasst die Einkommen von mehr als 600 bis einschliesslich 625 fl., welche mit 360 fl. zu besteuern sind, während die letzte in die Skala aufgenommene Stufe die Einkom-

men von über 46000 fl. bis einschliesslich 48000 fl., auf welche eine Steuer von 1860 fl. entfällt, umfasst. »Bei Einkommen von über 48000 fl. bis einschliesslich 100000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. und die Steuer um je 100 fl.; bei Einkommen von über 100000 fl. beträgt die Steuer 4650 fl.; bei Einkommen von über 105000 fl. steigen die Stufen um je 5000 fl. und die Steuersätze um je 250 fl.« Hiernach beträgt die Steuer bei einem Einkommen von 600 fl. 0,6%, bei einem solchen von ca. 1000 fl. 1%, bei ca. 3000 fl. 2%, bei ca. 10000 fl. 3%, bei ca. 30000 fl. 3,5%, bei ca. 48000 fl. 4%, um sich von da an dem Ausmasse von 5% zu nähern, ohne dasselbe jedoch jemals ganz zu erreichen. Wenn bei Personen, die nur hinsichtlich eines Teils ihres Einkommens der Steuerpflicht unterliegen, Einkommen von 600 fl. oder weniger zur Besteuerung kommen, so »vermindern sich die Einkommenstufen um je 25 fl. und die Steuer um je 15 Kreuzer«.

Besondere Hervorhebung verdient der § 173, welcher lautet: »Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 fl. nicht überschreitet, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl vom Einkommen des Haushaltungsvorstandes 1/20 in Abzug gebracht. Hierbei hat jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe des Abzuges die Ermässigung des Steuersatzes um mindestens eine Stufe einzutreten. Wird jedoch durch den Ehegatten oder andere Familienglieder ein dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes . . . . . . zuzurechnendes Arbeitseinkommen erworben, so ist für jedes solche Familienglied der Betrag von 250 fl., falls aber sein zugerechnetes Arbeitseinkommen nur einen geringeren Betrag erreicht, dieser . . . in Abzug zu bringen . . . . . Erübrigt infolge der vorstehend normierten Abzüge ein anrechenbares Einkommen von nicht mehr als 600 fl., so entfällt die Einkommensteuerpflicht«. Ausser der Anzahl der Familienglieder und dem Arbeitsverdienste derselben dürfen übrigens bei allen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 5000 fl. nicht übersteigt, »besondere die Leistungsfähigkeit« derselben wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse« (besonderer Aufwand für Familienangehörige, Krankheit, Unglücksfälle) in der Art berücksichtigt werden, dass eine Ermässigung des Steuersatzes um höchstens drei Stufen gewährt wird. Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 675 fl. nicht übersteigt, kann aus diesem Grunde auch volle Steuerfreiheit gewährt werden (§ 174).

7. **Das Veranlagungsverfahren.** Das Veranlagungsgeschäft wird zum Teile durch die von früher her bestehenden Steuerbemessungsbehörden (Steueradministrationen, [Steuerreferate der] Bezirkshauptmannschaften), teils durch zu diesem Zwecke gebildete Kommissionen besorgt. Die Kommissionen führen die Bezeichnung »Schätzungskommissionen«; in der Regel ist für jeden politischen Bezirk und für jeden Ort mit mehr als 10000 Einwohnern je eine solche Kommission zu bestellen; übrigens ist der Regierung hinsichtlich der Abgrenzung der Schätzungsbezirke eine nahezu unbeschränkte Vollmacht zur Abweichung von der aufgestellten Regel eingeräumt.

Ausser den Schätzungskommissionen bestehen auch noch Kommissionen höherer Instanz, welche Berufungskommissionen heissen und deren je eine in der Regel für je ein Kronland aufzustellen ist; auch hier ist aber eine Teilung der Sprengel nach Erfordernis gestattet.

Zwischen den Schätzungskommissionen und den Steuerbehörden ist das Veranlagungsgeschäft in der Art geteilt, dass die letzteren die möglichst vollständige Vorbereitung dieses Geschäftes und nach erfolgter Besorgung desselben die Durchführung der Steuervorschreibung und die Ausfertigung der Zahlungsaufträge, die ersteren aber die eigentliche Einkommenschätzung und die Festsetzung der auf Grund derselben entfallenden Steuersätze zu besorgen haben.

In einem ähnlichen Verhältnisse stehen die Berufungskommissionen, denen die Entscheidung über alle gegen das Verfahren der Schätzungskommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere gegen die von dieser vorgenommenen Feststellungen der Steuersätze obliegt (§ 178), zu den Finanzlandesbehörden.

Die Feststellung der Zahl der Mitglieder der Kommissionen wurde dem Finanzminister überlassen, welchem auch die Ernennung der Vorsitzenden derselben obliegt; die Hälfte der Kommissionsmitglieder wird von den Steuerträgern gewählt, die andere Hälfte — von der aber wieder nur die Hälfte dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören darf — vom Finanzminister ernannt.

Die durch Wahl zu bestellenden Kommissionsmitglieder werden in Wahlkörpern — deren für jeden Schätzungsbezirk drei aufzustellen sind und deren jeder ein Drittel jener Mitglieder zu wählen hat — gewählt. Behufs Bildung dieser Wahlkörper wird die Summe der von allen Steuerträgern eines Bezirkes zu bezahlenden Steuer ermittelt und in drei gleiche Teile geteilt; die je einen dieser Teile aufbringenden Steuerpflichtigen bilden je einen Wahlkörper (§ 181).

Die Mitglieder und Stellvertreter der Berufungskommissionen, deren Anzahl ebenfalls der Finanzminister bestimmt, werden zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt; von den ernannten darf auch hier wieder höchstens die Hälfte dem Stande der aktiven Staatsbeamten angehören; auch für diese Kommissionen werden die Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt.

Dem Vorsitzenden einer Kommission liegt die Leitung der Geschäfte derselben und die Verantwortlichkeit für die richtige Anwendung des Gesetzes ob; jeder Kommission kann vom Finanzminister ein Finanzbeamter als Referent beigegeben werden, welcher aber als solcher kein Stimmrecht hat.

Das Veranlagungsgeschäft beginnt mit der Anlegung eines Verzeichnisses der vermutlich steuerpflichtigen Personen, welches jede Steuerbehörde nach Einvernahme von Vertrauensmännern — welche in Orten mit mehr als 10000 Einwohnern durch deren Vertretungen, in den anderen aber durch die Bezirksvertretungen oder die Landesausschüsse ernannt werden — anzulegen hat (§ 199); dieselbe hat hierbei im ganzen vollständige Freiheit, nach ihrem Ermessen vorzugehen; nur hinsichtlich der bäuerlichen Grundbesitzer wurde im Art. 41 der Vollzugsvorschrift (Erlass des Finanzministeriums v. 24. April 1897, R.G.Bl. Nr. 108) angeordnet, dass dieselben dann, wenn der Katastralreinertrag ihres Grundbesitzes nicht mehr als 250 Gulden jährlich beträgt und sie sonst kein Einkommen haben, in der Regel in jenes Verzeichnis nicht aufzunehmen seien.

Die Besitzer bewohnter Häuser sind verpflichtet, alljährlich binnen einer von den Finanzlandesbehörden zu bestimmenden Frist den Steuerbemessungsbehörden Nachweisungen aller Hausbewohner zu überreichen; dieselbe Verpflichtung liegt den Aftervermietern hinsichtlich der Aftermieter und den Haushaltungsvorständen hinsichtlich aller ein eigenes Einkommen besitzender, zu ihrem Haushalte gehörender Personen ob (§ 200). Ausserdem haben alle Dienstgeber alljährlich den Steuerbehörden diejenigen ihrer Bediensteten, deren durch sie auszuzahlenden Bezüge den Jahresbetrag von 600 Gulden übersteigen, nebst der Höhe dieser Bezüge bekannt zu geben.

Die Grundlage des weiteren Veranlagungsverfahrens wird hinsichtlich derjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen den Betrag von 1000 Gulden überschreitet, durch Bekenntnisse gebildet, zu deren Einbringung dieselben verpflichtet sind. Das Bekenntnis hat das Einkommen nach seinen Hauptbestandteilen zu specifizieren. Auch Personen, deren Einkommen 1000 Gulden nicht überschreitet, können seitens der Steuerbemessungsbehörden oder seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur Einbringung von Bekenntnissen verhalten werden und sind übrigens auch ohne solche Aufforderung berechtigt, Bekenntnisse einzubringen.

Die Steuerbehörden haben behufs Vorbereitung der Veranlagung die einlangenden Bekenntnisse einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen und deren eventuell notwendige Ergänzung und Richtigstellung zu veranlassen und auch hinsichtlich der nicht zur Bekenntnislegung verpflichteten Steuerpflichtigen alle erlangbaren und zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse derselben geeigneten Daten zu sammeln; zu diesem Zwecke sind sie mit weitgehenden Vollmachten ausgerüstet (§§ 206 und 207); auch haben sie das ganze gesammelte Material in eine die Benutzung desselben durch die Schätzungskommissionen thunlichst erleichternde Form zu bringen.

Unmittelbar nach der Beendigung dieser Aktion haben die Schätzungskommissionen ihre Thätigkeit zu beginnen. Auch sie haben weitgehende — übrigens auch dem ebenfalls zur Vorbereitung der Veranlagung berufenen Vorsitzenden allein zustehende — Rechte hinsichtlich der zum Zwecke der Klarstellung der einer solchen als bedürftig erachteten Umstände zu treffenden Vorkehrungen; andererseits sind sie, wenn Bekenntnisse ihnen bedenklich erscheinen, verpflichtet, den betreffenden Steuerpflichtigen das obwaltende Bedenken vorzuhalten (§ 210). Im übrigen ist die Schätzung des Einkommens der Steuerpflichtigen ganz dem freien Ermessen der Kommissionen überlassen. Doch sind denselben in dieser Beziehung in der Vollzugsvorschrift ausführliche — allerdings nur die Bedeutung von Ratschlägen besitzende — Weisungen erteilt worden.

Ueber die festgesetzten Steuerbeträge werden die Steuerpflichtigen mittelst Zahlungsaufträgen verständigt. »Ein Auszug aus den ausgefertigten Zahlungsaufträgen, welcher die Bezeichnung der Steuerpflichtigen und den Betrag der von denselben zu entrichtenden Einkommensteuer zu enthalten hat, ist 14 Tage hindurch bei den Steuerbehörden erster Instanz zur Einsicht der Personaleinkommensteuerpflichtigen des betreffenden Bezirkes aufzulegen« (§ 217).

Gegen das Ergebnis der Steuerveranlagung kann sowohl seitens der Steuerträger als auch seitens des Vorsitzenden der Kommission die Berufung ergriffen werden, über welche die Berufungskommissionen zu entscheiden haben. Diesen Kommissionen und ihren Vorsitzenden stehen behufs genauer Feststellung des Einkommens der Berufungswerber dieselben Befugnisse zu wie den

Schätzungskommissionen und deren Vorsitzenden. Sie sind in ihren Entscheidungen an die durch die Anträge der Berufungswerber bezeichneten Grenzen nicht gebunden. Findet jedoch eine Kommission aus Anlass einer von einem Steuerpflichtigen eingebrachten Berufung, dass die Bemessung in einem für denselben noch ungünstigeren Sinne abzuändern sei, so hat sie die Verhandlung an die diessfalls kompetente Steuerbehörde beziehungsweise Schätzungskommission zur Vornahme einer entsprechenden Nachtragsbemessung zurückzuleiten, gegen welche der Steuerpflichtige neuerdings die Berufung zu ergreifen berechtigt ist (§ 222).

Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission kann noch die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe ergriffen werden.

8. **Haftungs- und Strafbestimmungen.** Diejenigen, welche Entlohnungen, deren Betrag im vorhinein festgestellt ist, auszahlen, sind verpflichtet, die darauf entfallende Einkommensteuer bei der Auszahlung davon abzuziehen und an die betreffende Staatskasse abzuführen (§ 234). Für diese Abführung haben die in Betracht kommenden Dienstgeber zu haften (§ 237).

Vertragsmässige Vereinbarungen, welche bezwecken, dass die Einkommensteuer durch eine andere Person als durch den Steuerpflichtigen zu tragen sei, sind ohne rechtliche Wirkung; nur den Dienstgebern ist es gestattet, die Zahlung der auf die Dienstesentlohnungen ihrer Angestellten entfallenden Steuerbeträge zu übernehmen (§ 238).

Falsche Angaben in den Bekenntnissen und bei sonstigen Gelegenheiten, bei welchen sie eine rechtswidrige Verringerung der den Steuerpflichtigen betreffenden Steuer nach sich zu ziehen geeignet erscheinen, sind mit Geldstrafen in der Höhe des Drei- bis Neunfachen desjenigen Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bedroht (§§ 239—241). Die Unterlassung der Einbringung des Bekenntnisses oder der Anzeige über Dienstbezüge unterliegt einer Geldstrafe in der Höhe des Zwei- bis Sechsfachen desjenigen Betrages, um welchen die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde (§§ 243 u. 244).

Die bei der Bemessung der Steuer beteiligten Funktionäre werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse eines Steuerpflichtigen unbefugt verraten, mit Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafen bis zu 1000 Gulden bestraft. Der Missbrauch der aus dem aufgelegten Auszuge aus den Zahlungsaufträgen zu entnehmenden Umstände zum Zwecke von Angriffen auf den Steuerpflichtigen, eine Steuerkommission oder ein Kommissionsmitglied in öffentlichen Versammlungen oder Druckschriften wird mit Arrest bis zu sechs Monaten oder einer Geldbusse bis zu 1000 Gulden bestraft (§ 246). Ausserdem bestehen noch Geldstrafen bis zu 300 Gulden und Arreststrafen bis zu zwei Monaten für verschiedene andere Ordnungswidrigkeiten.

**Litteratur:** ***Reisch***, *Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern, Wien 1898.* — ***Pensch***, *Das Gesetz vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern, Wien 1897.* — ***Nusko***, *Kurze Darstellung des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern, Wien 1897.* — ***Hobelsberger***, *Leitfaden zum Gesetze vom 25. Oktober 1896, betreffend die direkten Personalsteuern.* — ***v. Lesigang***, *Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Finanzarchiv, VI, S. 74 ff.* — ***Steghart***, *Die Steuerreform in Oesterreich, Finanzarchiv, XIV, S. 1 ff.* — ***Freih. v. Myrbach***, *Die Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, XXII, S. 93 ff.* — ***Reisch***, *Die Reform der direkten Personalsteuern in Oesterreich, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, VI, S. 1 ff.*

***v. Lesigang.***

## III. Die Einkommensteuer in Grossbritannien und Irland.

1. Geschichtlicher Ueberblick. 2. Das heute (1898) geltende Recht. a) Die Steuerpflichtigkeit, b) Befreiungen und Vergünstigungen, c) Steuerpersonal und Besteuerungsverfahren. 3. Die legislatorische Behandlung der Steuer. 4. Die finanziellen Resultate.

**1. Geschichtlicher Ueberblick.** Ihrem Ursprunge nach ist die englische Einkommensteuer — um die vom englischen Finanzminister am 13. Juni 1898 im Unterhause gewählten Worte zu adoptieren — eine »war tax«, d. h. das Produkt kriegerisch bewegter Zeiten, welches durch die ehrgeizigen Pläne Bonapartes veranlasst worden ist. Beschränkt man die Untersuchung auf das heutige Einkommensteuersystem — das System der Erhebung der Steuer an den verschiedenen Einkommensquellen — so genügt eine Betrachtung der Entwickelung seit 1803, dem Jahre, in welchem an Stelle der bisherigen allgemeinen Deklarationen specielle Deklarationen für die verschiedenen Einkommensquellen traten. Man formulierte damals die noch heute verwendeten fünf Einkommensquellenverzeichnisse, nämlich: a) das Einkommen aus dritten Personen zur wirtschaftlichen Nutzung überlassenen Grundstücken, mithin das Einkommen an Pacht- und Mietszinsen; b) das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken; c) das Einkommen aus öffentlichen Revenüen; d) das Einkommen aus Handel und Gewerbe; e) das Einkommen der öffentlichen Beamten. Steuerfrei waren Jahres-

einkommen unter 60 £; Jahreseinkommen unter 150 £ zahlten variierende, ermässigte Sätze; über 150 £ war der Steuersatz auf 5 % fixiert. Das unter b fallende Einkommen wurde in England auf 3/4, in Schottland auf 1/2 des Jahresertrages der Grundstücke angenommen, eine Vergünstigung, welche man damit rechtfertigte, dass ein Landwirt in der Regel keine Bücher führe. Ausserdem bestanden noch Befreiungen specieller Art unter a und unter c.

1806 erhöhte man den Steuersatz auf 10 % und dehnte das Princip der Erhebung der Steuer an der Einkommensquelle auch auf das unter c fallende Einkommen aus. Seitdem wurde das Einkommen dieser letzteren Art nicht mehr deklariert, sondern vor der Auszahlung in der Hand des Bankiers gekürzt, unter Aufrechterhaltung der bisherigen Steuerbefreiung zu Gunsten der im Auslande wohnenden Ausländer. Eine gänzliche Steuerbefreiung wurde nur noch den Jahreseinkommen unter 50 £ gewährt, mit der weiteren Beschränkung auf Einkommen aus Handel, Gewerbe und Aemtern. Für Einkommen zwischen 50 £ und 150 £ behielt man ermässigte Steuersätze bei.

In der Zeit von 1816—1842 wurde in England keine Einkommensteuer erhoben.

Das Einkommensteuergesetz von 1842, welches durch ein Deficit und durch die Notwendigkeit von Reformen im Interesse des Handels und der Industrie veranlasst wurde, reproduziert im wesentlichen das Gesetz von 1806 und bildet eins der heutigen Einkommensteuergrundgesetze. Einkommen unter 150 £ waren gänzlich eximiert, und zwar ohne Rücksicht auf die Quelle des Einkommens; für höhere Einkommen fixierte man den Steuersatz auf 7 Pence im £. Das unter b fallende Einkommen wurde in England auf 1/2, in Schottland auf 1/3 des Pachtzinses angenommen. Die Steuer, welche nur für England und Schottland, und nur auf 3 Jahre wieder eingeführt wurde, konnte nach Ablauf des Trienniums nicht mehr entbehrt werden.

1853 erliess man das zweite heutige Einkommensteuergrundgesetz, welches die Steuer auf 7 Jahre bewilligte. Der Steuersatz wurde für die ersten 2 Jahre auf 7 Pence, für die folgenden 2 Jahre auf 6 Pence und für die letzten 3 Jahre auf 5 Pence fixiert. Steuerfrei blieben nur Einkommen unter 100 £; Einkommen zwischen 100 £ und 150 £ wurden für das ganze Septennat mit einer Steuer zum Satze von 5 Pence belegt. Die Steuer wurde auf Irland ausgedehnt, und zwar nahm man für Irland das unter b fallende Einkommen auf etwa 1/3 des Pachtzinses an.

Der Krieg mit Russland nötigte 1854 zu einer Verdoppelung der Steuersätze (14 Pence). 1855 erhob man sogar von Einkommen zwischen 100 £ und 150 £ 11 1/2 Pence und von höheren Einkommen 16 Pence.

1857 konnte der Satz auf 7 Pence ermässigt werden, und in den folgenden 4 Jahren wurden 5, 9, 10, 9 Pence erhoben. Von 1863 bis 1884 hat der Steuersatz 7 Pence nicht überschritten.

1863 gestattete man bei allen zwischen 100 £ und 200 £ liegenden Einkommen eine Kürzung von 60 £ und hob die früheren ermässigten Steuersätze für Einkommen zwischen 100 £ und 150 £ auf.

1872 ging man auf diesem Wege weiter und liess an allen zwischen 100 £ und 300 £ liegenden Einkommen 80 £ kürzen.

1874 erhob man die Steuer zum Satze von 2 Pence, dem niedrigsten Satze, der je erhoben worden ist.

1876 wurden Einkommen bis zu 150 £ steuerfrei; bei Einkommen zwischen 150 £ und 400 £ wurde eine Kürzung von 120 £ gestattet.

1880 erging ein Gesetz, welches das Steuerpersonal und das Steuererhebungsverfahren neu beordnete.

1894 wurde Einkommen bis zu 160 £ gänzliche Steuerfreiheit gewährt; von Einkommen zwischen 160 £ und 400 £ durften 160 £, von Einkommen zwischen 400 £ und 500 £ durften 100 £ gekürzt werden. Vgl. Finanzarchiv, 1896, Mai, S. 270 ff. Ferner eod. 1896, Dezember, S. 171 ff. und 1897, Dezember, S. 278.

1898 hat man Kürzungen allen zwischen 160 £ und 700 £ liegenden Einkommen gestattet, nämlich Einkommen zwischen 160 £ und 400 £ eine Kürzung von 160 £; Einkommen zwischen 400 £ und 500 £ eine Kürzung von 150 £; Einkommen zwischen 500 £ und 600 £ eine Kürzung von 120 £ und Einkommen zwischen 600 £ und 700 £ eine Kürzung von 70 £. Vgl. Finanzarchiv, 1898, Dezember. Der Steuersatz ist seit 1894 auf 8 Pence fixiert gewesen.

**2 Das heute (1898) geltende Recht.** **a) Die Steuerpflichtigkeit.** Die eingangs aufgezählten fünf Einkommensquellen sind verschiedenen Bestimmungen unterworfen und werden daher einzeln zu betrachten sein.

Verzeichnis A: Einkommen aus dritten Personen zur wirtschaftlichen Nutzung überlassenen Grundstücken, mithin das Einkommen an Pacht- und Mietszinsen, und im Falle der Selbstbewirtschaftung derjenige Teil des aus den Grundstücken gewonnenen Einkommens, welcher dem Pacht- oder Mietszins entspricht. Man nennt diesen Teil der Steuer die Owner's Tax. Steuerobjekt ist das Einkommen aus dem Grundbesitz selbst, im Gegensatz zu dem Einkommen aus der auf die Bewirtschaftung von Grundstücken verwendeten Arbeit. Die

Steuer ist von derjenigen Person zu zahlen, welche das Grundstück bewirtschaftet oder occupiert; mit anderen Worten, die Steuerpflichtigkeit liegt an der Quelle des Einkommens und wird von einer Person auf die andere abgewälzt, bis sie schliesslich denjenigen trifft, welcher das Einkommen oder irgend einen Teil desselben geniessen kann. Der Pächter bezw. Mieter kürzt die Steuer an der nächsten Zinszahlung, und der Verpächter bezw. Vermieter kürzt einen entsprechenden Betrag an den Hypothekenzinsen und an den sonstigen Zahlungen, mit welchen das Grundstück belastet ist. Für Grundstücke und Häuser, welche nicht auf ein ganzes Jahr verpachtet oder vermietet sind, sowie für Häuser, welche weniger als 10 £ Jahresmiete bringen, zahlt der Verpächter bezw. der Vermieter die Steuer; die Steuerbehörde kann indessen auf die Pächter bezw. Mieter zurückgreifen. Das Gleiche gilt für Häuser, welche von mehreren Mietern bewohnt werden. Das Princip des Schöpfens an der Quelle muss hier dem Satze weichen, dass die Steuererhebung möglichst einfach zu gestalten ist. Neuerdings — 1898 — hat man den Verpächtern bezw. Vermietern gestattet, in allen Fällen um direkte Ansetzung zur Steuer zu bitten, ohne indessen den Occupanten von der Haftung für die Steuer zu liberieren.

Verzeichnis B: Das Einkommen aus der landwirtschaftlichen Bearbeitung von Grundstücken, mögen dieselben verpachtet sein oder in eigener Bewirtschaftung stehen. Letzterenfalls besteht das Steuerobjekt in demjenigen Teile des Einkommens, welcher über den durch Verpachtung erzielbaren Zins hinaus gewonnen wird. Man nennt diese Steuer die Occupier's Tax oder Farmer's Tax. Die eigentliche Natur der Steuer ergiebt sich aus der im Jahre 1887 den Landwirten gegebenen Option, sich, statt unter B. unter D zur Einkommensteuer ansetzen zu lassen, d. h. sich als Personen zu betrachten, welche aus einer gewerblichen Thätigkeit Einkommen gewinnen. Die englischen Landwirte haben sich gehütet, von dieser Option Gebrauch zu machen. Eine Ansetzung unter D würde eine Besteuerung des wirklichen landwirtschaftlichen Einkommens bedeuten, während unter B nie über $^1/_2$ (England) bezw. $^1/_3$ (Schottland und Irland) des Pachtzinses zu versteuern ist und beim Nachweise eines geringeren Einkommens eine entsprechende Reduktion gefordert werden kann. Im Hinblick hierauf ziehen die Landwirte es vor, die alte Annahme, dass Landwirte keine Bücher führen, weiter bestehen zu lassen.

Verzeichnis C: Das Einkommen aus öffentlichen Revenüen (Reichsrevenüen, Kolonialrevenüen und ausländischen Revenüen). Die Steuer wird kurz die Fundholder's Tax genannt. Auch hier gilt das Princip des Schöpfens an der Quelle des Einkommens. Die aus den Reichsrevenüen zu leistenden Zahlungen erfolgen abzüglich der Einkommensteuer; bei den aus den Kolonialrevenüen oder ausländischen Revenüen fliessenden Zahlungen wird die Steuer von denjenigen Personen (Bankiers) gekürzt, welche die Zahlung in England leisten. Die im Jahre 1803 statuierte Ausnahme zu Gunsten der im Auslande lebenden Ausländer besteht heute nicht mehr.

Verzeichnis D: Das Einkommen aus Handel und Gewerbe. Unter dieses Verzeichnis fallen: 1. das Einkommen der im Vereinigten Königreich wohnenden Personen aus Vermögensstücken jeder Art, wo dieselben auch belegen sein mögen, sowie aus irgend einer Profession, geschäftlichen Thätigkeit, Beschäftigung oder Berufsart, wo auch immer der Betrieb stattfinden mag; 2. das Einkommen aus im Vereinigten Königreich belegenen Vermögensstücken irgend welcher Art sowie aus einer im Vereinigten Königreich ausgeübten Profession, geschäftlichen Thätigkeit, Beschäftigung oder Berufsart, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Wohnsitz; 3. jedes unter die übrigen Verzeichnisse nicht fallende Einkommen. Das Princip des Schöpfens an der Quelle ist hier für die Regel nicht durchführbar; steuerpflichtig ist deshalb der Empfänger, welcher alljährlich eine Steuerdeklaration einreicht. Nicht im Vereinigten Königreich wohnende Personen, mögen sie die britische Staatsangehörigkeit besitzen oder nicht, werden in der Person des im Vereinigten Königreich wohnenden Vertreters gefasst, welcher das Einkommen in Empfang nimmt; dieser Vertreter ist steuerpflichtig, ohne dass damit die Pflichtigkeit der im Auslande wohnenden Person wegfällt. Die englische Steuerbehörde versucht von Zeit zu Zeit, dieser Bestimmung praktische Bedeutung zu geben. Der letzte Versuch hat zu der Oberhausentscheidung in Sachen Grainger v. Gough geführt, welche feststellt, dass ein »in« England produziertes Einkommen erforderlich ist und dass ein »aus« England herrührendes Einkommen noch nicht genügt. Vgl. Finanzarchiv, Juni 1897, S. 358 ff.

Verzeichnis E: Das Einkommen der öffentlichen Beamten, nämlich das Einkommen aus öffentlicher amtlicher Thätigkeit oder Beschäftigung, sowie das Einkommen an Jahresrenten, Pensionen oder Besoldungen, welche von der Regierung oder aus den öffentlichen Revenüen des Vereinigten Königreichs zu zahlen sind. Hier kann das Princip des Schöpfens an der Quelle strikt durchgeführt werden; die Steuer wird vor der Auszahlung gekürzt.

Die Formulierung der vorstehenden Verzeichnisse ist, rein wissenschaftlich betrachtet, keine ganz einwandfreie. Man wird z. B. die Frage aufwerfen können, mit welchem Rechte das Einkommen aus landwirtschaftlicher Thätigkeit ein getrenntes, besonderen Vorschriften unterworfenes Verzeichnis bildet. Immerhin wird anzuerkennen sein, dass die Sonderung verschiedener Einkommensquellen ein sehr glücklicher Gedanke gewesen ist. Ohne diese Sonderung würde man die Steuer nicht an der Quelle des Einkommens erheben können, und nur die Erhebung an der Quelle macht es möglich, jene allgemeinen Deklarationen zu entbehren, welche die Privatverhältnisse blosslegen und den englischen Lebensanschauungen gänzlich zuwiderlaufen. Wenn es ferner richtig sein sollte, dass eine Person geneigter ist, eine schliesslich dritte treffende Steuer zu zahlen als eine Steuer, welche sie selbst zu tragen hat, so wird auch im Interesse des Fiskus das Princip des Schöpfens an der Quelle dem Deklarationsprincipe vorzuziehen sein. Letzteres ist allerdings nicht ganz zu entbehren, insbesondere nicht bei dem unter D fallenden Einkommen, welches dem Fiskus 1897/98 £ 9 828 377 — aus einer Gesamteinnahme von 17 171 377 £ — brachte.

**b) Befreiungen und Vergünstigungen.** Steuerfrei sind Einkommen unter 160 £. Einkommen zwischen 160 £ und 400 £ kürzen 160 £; z. B. ein Einkommen von 360 £ versteuert nur 200 £; Einkommen zwischen 400 £ und 500 £ kürzen 150 £; Einkommen zwischen 500 £ und 600 £ kürzen 120 £, und Einkommen zwischen 600 £ und 700 £ kürzen 70 £. Diese Vergünstigungen haben eine in den unteren Stufen graduierende Einkommensteuer geschaffen, welche sich etwa wie folgt stellt: 1. Bis 160 £ steuerfrei; 2. 160 bis 400 £ 4,8 Pence im £; 3. 400 bis 500 £ 5,6 Pence; 4. 500 bis 600 £ 6,4 Pence; 5. 600 bis 700 £ 7,2 Pence; 6. über 700 £ 8 Pence. Aus dem geschichtlichen Ueberblick ergiebt sich, dass man in neuerer Zeit bemüht gewesen ist, kleine und mässige Einkommen mehr und mehr von der Steuer zu entlasten, ein auch bei anderen direkten Steuern hervortretendes Bestreben, welches in Verbindung steht mit der Tendenz, den Staatsbedarf in immer grösserem Umfange aus den direkten Steuern zu gewinnen und die indirekten Steuern nach und nach zu vermindern sowie ferner in Verbindung mit dem Principe, die Kommunalabgaben nur von Grundstückbesitzern und von diesen nur nach dem Jahreswerte der Grundstücke zu erheben. Die Einkommensteuervergünstigungen sollen, um die Worte eines englischen Finanzministers zu gebrauchen, den zahlreichen wohlverdienten Leuten zu gute kommen, welche in ein selbsterrungenes, unabhängiges Lebensstadium eintreten, aus beschränkten Verhältnissen durch eigenes Schaffen emporgekommen und zu Einkommensteuerzahlern geworden sind. Man könnte fragen, warum man in England nicht weiter geht und auch für Einkommen über 700 £ graduierende Steuersätze einführt. Der englische Finanzminister gab 1894 zu, dass principiell sich dagegen nichts einwenden lasse; principiell spreche sogar alles dafür; die im Wege stehenden Schwierigkeiten seien administrativer und praktischer Natur. Es ist unschwer zu ersehen, dass eine in den höheren Stufen graduierende Einkommensteuer nur unter Verzicht auf das Princip des Schöpfens an der Quelle und unter Rückkehr zu den allgemeinen Deklarationen möglich ist. Die englische Steuerbehörde ist der Ansicht, dass die im Falle allgemeiner Deklarationen unentbehrlichen Strafbestimmungen und die solchenfalls ebenso unentbehrlichen, irritierenden Inquisitionen in die privaten Vermögensverhältnisse so viel böses Blut erregen würden, dass man die Einkommensteuer ganz aufgeben müsste. Man hat ferner gemeint, dass eine weitere Abstufung der Einkommensteuer um so mehr zu entbehren sei, als man eine progressive Nachlasssteuer besitze. Diese Anschauungen haben indessen die Regierung nicht gehindert, 1898 eine weitere Graduierung der Einkommensteuer vorzunehmen, eine Thatsache, welche andeuten dürfte, nach welcher Richtung hin eine Weiterentwickelung der Steuer zu erwarten steht.

Eine weitere Steuervergünstigung allgemeinerer Art besteht zu Gunsten von Ehegatten. Das Princip ist, dass das Einkommen einer von ihrem Ehemanne nicht getrennt lebenden Ehefrau als ein Teil des Einkommens des Ehemannes zu behandeln und zu versteuern ist. Beträgt jedoch das gesamte Einkommen beider Ehegatten nicht über 500 £ und wird nachgewiesen, dass dieses Gesamteinkommen den Gewinn der Ehefrau aus einer von ihr persönlich ausgeübten Thätigkeit einschliesst und dass der verbleibende Rest ganz oder zum Teil Einkommen aus einer vom Ehemanne persönlich ausgeübten Thätigkeit darstellt, welche mit der Thätigkeit der Ehefrau in keiner Verbindung steht, so wird der Gewinn der Ehefrau nicht als Teil des Einkommens des Ehemannes behandelt. In dieser Form gilt die Vergünstigung seit 1897; früher (1894) war nicht Voraussetzung, dass der verbleibende Rest ganz oder zum Teil Einkommen aus einer vom Ehemanne persönlich ausgeübten, selbständigen Thätigkeit darstellen müsse.

Die übrigen Steuervergünstigungen sind

speciellerer Art und lassen sich etwa wie folgt zusammenfassen.

α) Die Krone steht ausserhalb der Steuergesetze.

β) Lebensversicherungsprämien, sofern sie 1/6 des Einkommens nicht übersteigen, können gekürzt werden.

γ) Steuerfrei ist das Einkommen aus für wohlthätige Zwecke festgelegten Vermögensstücken, soweit es für wohlthätige Zwecke verwendet wird; ferner:

δ) Die öffentlichen Gebäude und das Einkommen aus dem Grundbesitz der Hospitäler, öffentlichen Schulen und Armenhäuser; ferner:

ε) Das Einkommen der Friendly Societies und der Industrial and Provident Societies; ferner:

ζ) Die öffentlichen Gebäude und Hallen der Universitäten; die Gebäude der litterarischen und wissenschaftlichen Institute; das Stiftungsvermögen des britischen Museums.

η) Endlich besteht eine beschränkte Steuerbefreiung für das Einkommen der Sparbanken. (Finanzarchiv, Mai 1896, S. 271.)

**c) Steuerpersonal und Besteuerungsverfahren.** Die Steueransetzungen unter Verzeichnis A und B erfolgen durch die General Commissioners, von der Regierung unabhängige, unentgeltlich thätige Lokalbevollmächtigte, welche von den Land Tax Commissioners aus ihrer eigenen Mitte gewählt werden und für die Regel eine bestimmte Vermögensqualifikation besitzen müssen.

Die General Commissioners bestellen aus ihrer eigenen Mitte und aus anderen Personen die mit den Steueransetzungen unter Verzeichnis D befassten additional Commissioners, welche gleichfalls eine bestimmte Vermögensqualifikation besitzen müssen.

Die unter Verzeichnis E fallenden Ansetzungen geschehen durch die betreffenden Behörden selbst. Das gleiche gilt für das Einkommen aus Reichsrevenüen unter Verzeichnis C.

Schliesslich giebt es seit 1842 Special Commissioners, welche von der Regierung angestellte Beamte sind und feste Gehälter beziehen. Sie werden, auf Antrag des Steuerzahlers, an Stelle der Additional Commissioners thätig; mit anderen Worten, ein Steuerzahler, welcher seine Verhältnisse seinen Nachbarn und Konkurrenten nicht blosszulegen wünscht, kann eine amtliche Ansetzung an die Stelle treten lassen. Die Special Commissioners erledigen ferner die Ansetzungen der Eisenbahngesellschaften und ihrer Angestellten unter Verzeichnis E sowie des Einkommens aus kolonialen und ausländischen Revenüen unter Verzeichnis C und des Einkommens aus kolonialen und ausländischen Gesellschaften unter Verzeichnis D.

Die General-Commissioners bestellen den Clerk to the Commissioners, welcher seit einigen Jahren eine feste Remuneration bezieht und gewöhnlich den Anwaltskreisen entnommen wird. Derselbe erledigt alle schriftlichen Arbeiten, beruft die Versammlungen der General Commissioners und führt in denselben das Protokoll. Durch ihn erhalten die weiter unten erwähnten Steueransetzer die Formulare und Anweisungen bezüglich der Abfassung der Deklarationen und Ansetzungen. Sind die Steueransetzungen von den General-Commissioners genehmigt, so veranlasst er die erforderlichen Mitteilungen an die Steuereinnehmer und an die Steuerbehörde. Als rechtskundiger Berater der General Commissioners hat der Clerk die an die Gerichte gelangenden Steuersachen zu bearbeiten.

Die General Commissioners bestellen ferner die Assessors oder Steueransetzer. Die Bestellung erfolgt alljährlich, kann nicht abgelehnt werden und ist neuerdings mit einer festen Remuneration verbunden. Die Ansetzung des unter die Verzeichnisse A und B fallenden Einkommens pflegt alle drei Jahre zu geschehen. Die Steueransetzer stellen den Occupanten der Grundstücke die vorgeschriebenen Benachrichtigungen zu, und die Occupanten deklarieren sodann den Jahreswert. Die Deklarationen werden von den Steueransetzern geprüft und von denselben zunächst vorläufig erledigt. Die Angesetzten werden benachrichtigt und sind berechtigt zu reklamieren. Ueber Reklamationen entscheiden die General Commissioners. Nach Ablauf der Reklamationsfrist bezw. nach Erledigung der Reklamation zeichnen die General Commissioners die Ansetzungen und lassen letztere den Steuereinnehmern zur eventuellen zwangsweisen Beitreibung zugehen. In den beiden folgenden Jahren, während welcher die Ansetzungen bestehen bleiben, treten an die Stelle der Steueransetzer die unten zu erwähnenden Surveyors. Für das unter Verzeichnis D fallende Einkommen erfolgt die Ansetzung nicht durch die Steueransetzer, sondern durch die Additional Commissioners; die Steueransetzer vermitteln hier nur den geschäftlichen Verkehr. Sie stellen dem Steuerpflichtigen ein Deklarationsformular zu, welches binnen 21 Tagen ausgefüllt wieder einzureichen ist. Durch höhere Ansetzung können die Additional Commissioners den Steuerpflichtigen zwingen, nähere Nachweise für das deklarierte Einkommen beizubringen. Ueber Reklamationen des Steuerpflichtigen entscheiden die General Commissioners, sofern nicht der Steuerpflichtige eine Ent-

scheidung der Special Commissioners vorzieht.

Die General Commissioners bestellen endlich die Collectors oder Steuereinnehmer, welche alljährlich ernannt werden und seit einigen Jahren eine feste Remuneration beziehen. Ein Zwang zur Annahme des Amts besteht heute nicht mehr, und es ist zulässig, dass eine und dieselbe Person als Steueransetzer und als Steuereinnehmer fungiert. Die Bestimmung, dass, sofern die Steuereinnehmer nicht spätestens bis zum 31. Mai bestellt sind, das Bestellungsrecht für immer auf die Steuerbehörde übergeht, hat zur Folge gehabt, dass eine stetig steigende Quote der Steuereinnehmer von der Steuerbehörde bestellt wird. Soweit es sich nicht um Einziehung unbedeutender Beträge handelt, fordert die Steuerbehörde eine Kaution von den von ihr selbst bestellten Einnehmern; sie kann ferner verlangen, dass die von den General Commissioners bestellten Einnehmer eine Kaution hinterlegen. Der Einnehmer erhält von den General Commissioners, durch Vermittelung ihres Clerk, Ausfertigungen der Steueransetzungen nebst einer schriftlichen Ermächtigung zur eventuellen zwangsweisen Beitreibung; ausserdem lässt ihm die Steuerbehörde die erforderliche Anzahl von Quittungsformularen zugehen, welche er bei Vermeidung einer Geldstrafe benutzen muss. Die Steuer wird für das vom 6. April bis zum 5. April laufende Steuerjahr am 1. Januar fällig. Wird die Steuer nicht gezahlt, so findet sich der Einnehmer zur Empfangnahme beim Steuerpflichtigen ein und hinterlässt im Nichtzahlungsfalle eine Benachrichtigung, welche den fälligen Betrag, den Zahlungsort und die Zahlungszeit specifiziert. Weitere Mahnungen sind nicht vorgeschrieben; es ist indessen allgemein üblich, den Steuerpflichtigen 6—9 Monate unbehelligt zu lassen. Die zwangsweise Beitreibung erfolgt summarisch im Wege der Mobiliarpfändung. Der fällige Betrag kann auch bei den ordentlichen Gerichten eingeklagt werden. Innerhalb der ersten 12 Monate nach Fälligkeit können die Commissioners summarisch auf Geldstrafen bis zu 20 £ erkennen; im übrigen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Der Einnehmer führt die vereinnahmten Beträge an die Steuerbehörde ab und hat dieser über alle Beträge Rechnung zu legen, welche nach den bei derselben eingegangenen Mitteilungen des Clerk to the Commissioners einzuziehen waren. Die Unterlassung ist mit 50 £ Geldstrafe bedroht, welche sich um 5 % des Betrages erhöht, über welchen die Abrechnung fehlt.

Die Direktion und Leitung des ganzen Einkommensteuerwesens liegt in den Händen der Steuerbehörde in London, welche die Bezeichnung Commissioners of Inland Revenue führt und eine Regierungsbehörde im vollen Sinne des Wortes ist. Die Commissioners of Inland Revenue bilden zusammen mit anderen vom Schatzamt ernannten Personen die bereits oben erwähnten Special Commissioners. Der Steuerbehörde unterstellt sind die das fiskalische Interesse bei der Steuerverwaltung wahrnehmenden Inspectors und Surveyors, sämtlich Regierungsbeamte mit festem Gehalt. Die Inspectors, welche in London, Edinburgh und Dublin stationiert sind und aus den diensterfahrenen Surveyors hervorgehen, entwickeln eine nur beaufsichtigende Thätigkeit. Die Obliegenheiten der Surveyors, welche in den bedeutendsten Städten des Vereinigten Königreichs amtieren, sind mehr praktischer Art. Sie wohnen den Versammlungen der General Commissioners bei, prüfen die Steueransetzungen auf ihre Richtigkeit, lassen die Gesuche um amtliche Ansetzung unter Verzeichnis D an die Special Commissioners gelangen, verfolgen den Verlauf der Reklamationen und vermitteln im Falle von Missverständnissen, Schwierigkeiten und Streitigkeiten den Verkehr zwischen dem Publikum und der Steuerbehörde.

In Schottland giebt es keine Assessors: ihre Funktionen werden von den Surveyors wahrgenommen.

In Irland giebt es weder Assessors noch General Commissioners. Sämtliche Ansetzungen werden von den Special Commissioners mit Hilfe der Surveyors besorgt.

Es ist nicht zu verkennen, dass, insbesondere in England, der ganze Steuerorganismus ein etwas komplizierter ist. Zu Grunde gelegen hat der Gedanke, dass Ansetzung und Beitreibung der Steuer für die Regel Sachen der Organe der Selbstverwaltung sind und dass der Regierung selbst nur, soweit das fiskalische Interesse dazu nötigt, eine Kontrolle eingeräumt werden kann. Damit ist dem Steuerzahler nach einer Richtung — der Regierung gegenüber — eine Garantie gegeben, um ganz davon abzusehen, dass die Regierung im Unterhause zur Verantwortung gezogen werden kann. Nach der anderen Richtung — den Commissioners gegenüber — wird das Publikum durch den Satz geschützt, dass der Steuerzahler — und ebenso die Regierung — berechtigt ist, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte, und zwar kann eine Einkommensteuersache, wie jede andere Rechtssache, durch alle drei Instanzen betrieben werden. Hinzutreten zwei Remeduren ausserordentlicher Art. 1. Sofern ein Regierungsbeamter kraft Gesetzes — im Gegensatz zu seinen Obliegenheiten als Beamter der Regierung

— eine Handlung vorzunehmen hat, kann bei den höheren ordentlichen Gerichten beantragt werden, dem Regierungsbeamten die Vornahme der Handlung aufzugeben. Eine Nichtbeachtung der gerichtlichen Anordnung würde eine Missachtung des Gerichts sein, welche Strafen nach sich zieht, deren Art und Höhe noch heutigen Tages dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt sind. Soweit ein Regierungsbeamter als solcher und nicht auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung thätig ist oder thätig werden sollte, schreiten die Gerichte nicht ein; in diesen Fällen ist das Unterhaus der Ort, wo die Sache zum Austrag kommen muss. 2. Soweit die unter 1 gedachte Prozedur keine Anwendung finden kann, z. B. in Fällen, in welchen der Steuerzahler vermeint, Rückzahlung entrichteter Steuern verlangen zu können, ist eine Petition of Right beim Gerichte einzureichen. Das Verfahren hat heute im wesentlichen die Form eines gewöhnlichen Prozesses zwischen Privatpersonen. Als ausserordentliche Remeduren stehen die sub 1 und 2 beschriebenen Rechtsmittel nur offen, sofern anderweitige Remeduren nicht zur Verfügung stehen. Mithin gilt auch auf dem Gebiete der Einkommensteuer der bekannte englische Grundsatz, dass die Exekutivgewalt nicht nur durch die legislative Gewalt, sondern auch durch die Richtergewalt kontrolliert wird.

**3. Die legislatorische Behandlung der Steuer.** Die Einkommensteuer pflegt heute von Jahr zu Jahr bewilligt zu werden. Wie überhaupt bei Steuergesetzentwürfen wird auch im Falle der Einkommensteuer der Beschluss des Unterhauses praktisch wie ein Gesetz behandelt; man wartet nicht erst ab, bis ein formelles Gesetz vorliegt, sondern wird sofort auf Grund des Unterhausbeschlusses thätig. Dieses formell ungesetzliche Verfahren wird durch eine spätere Indemnitätsklausel legalisiert.

Es hat im Laufe der letzten drei Jahre im Unterhause nicht an Versuchen gefehlt, Anomalieen der Einkommensteuer zu beseitigen und mehr oder minder weit reichende Verbesserungen eintreten zu lassen. Man hat wiederholt darüber Klage geführt, dass für Friedenszeiten der heutige Steuersatz von 8 Pence pro £ viel zu hoch bemessen ist. Die privilegierte Stellung der Landwirte ist ein anderer Punkt, welcher immer von neuem angegriffen wird. Man fragt nicht ohne Grund, weshalb das Einkommen aus landwirtschaftlicher Thätigkeit weniger zu besteuern sein soll als das Einkommen aus Handel und Gewerbe. Die Agrarier haben andrerseits, im Hinblick auf die angebliche Notlage der Landwirte, nach einer weiteren Ausdehnung des Einkommensteuerprivilegs verlangt. Man hat erwidert, dass der Vorteil nicht den Landwirten selbst, sondern den Grundeigentümern zu gute kommen werde, und regierungsseitig wurde hinzugefügt, dass das Einkommensteuerprivileg der Landwirte, falls es noch weiter ausgedehnt würde, Gefahr laufe, ganz beseitigt zu werden. Es vergeht ferner keine Session, in welcher nicht eine weitere Abstufung und Ermässigung der Steuersätze mit dem Hinzufügen gefordert wird, dass der Ausfall durch Erhöhung des Satzes in den höheren Stufen wieder gut gemacht werden könne. Die Regierung pflegt sich derartigen Anträgen gegenüber auf administrative und praktische Schwierigkeiten zu berufen; sie fürchtet Steuerentziehungen bei grösseren Einkommen; insbesondere bei sehr reichen Leuten sei es sehr schwierig, sämtliche Einkommensquellen festzustellen; das Resultat werde sein, dass eine Person, welche aus einer einzigen Anlage ihr ganzes Einkommen gewinne, einen höheren Steuersatz entrichten werde als eine Person, welche ein gleich hohes Einkommen aus verschiedenen Anlagen beziehe. Es ist weiter vergeblich versucht worden, die Steuervergünstigung, welche Ehegatten gewährt wird, auch in Fällen eintreten zu lassen, wo das Einkommen der Ehefrau kein industrielles ist. Schliesslich ist ganz neuerdings die Frage der Doppelbesteuerung hinzugetreten. Die letzte finanzielle Krisis hat nämlich nahezu sämtliche australische Kolonieen gezwungen, zu Einkommensteuern ihre Zuflucht zu nehmen, und die Folge ist, dass englische Kapitalisten, welche Kapitalanlagen in Australien besitzen, heute eine australische und eine englische Einkommensteuer entrichten müssen. Man hat die englische Regierung gebeten, vorläufig eine Kürzung der in den Kolonieen gezahlten Steuer an dem an sich im Mutterlande zu zahlenden Betrage zu gestatten und inzwischen sich mit den Kolonieen dahin zu verständigen, dass entweder nur am Domizil des Konsumenten des Einkommens oder nur an dem Orte des belegenen Vermögensstückes Steuer zu entrichten ist. Die englische Regierung hat diesen Antrag mit Entrüstung zurückgewiesen. Ein Teil einer alten Steuer des Mutterlandes könne nicht aufgegeben werden, weil die Kolonieen den Versuch machten, sich denselben anzueignen; zum mindesten müssten die Kolonieen eine entsprechende Gegenleistung machen. Die englische Einkommensteuer sei die Finanzquelle, aus welcher die Kosten der Verteidigung des ganzen britischen Reiches bestritten würden, während die Einkommensteuern in den Kolonieen nur rein lokalen Zwecken dienten. Die englische Regierung scheint offenbar zu erwarten, dass man in Australien ein-

sehen wird, dass man dem Mutterlande gegenüber zu weit gegangen ist. Man sieht hieraus, dass noch manche Fragen der Lösung harren und dass die englische Einkommensteuer ihre Mängel hat, wenn man auch nicht so weit gehen will wie jener schottische Kritiker, welcher meinte, die Steuer sei vom Teufel ersonnen, um die Menschheit in Versuchung zu führen, sie lasse sich weder mit der christlichen Lehre noch mit der Moral vereinigen und könne von niemandem verteidigt werden, der an ein Leben nach dem Tode glaube.

**4. Die finanziellen Resultate.** 1890/91 brachte die Einkommensteuer, bei einem Steuersatze von 6 Pence im £, 13 143 932 £, welche sich auf die einzelnen Verzeichnisse wie folgt verteilten: A. 3 983 119 £; B. 218 610 £; C. 1 020 643 £; D. 7 059 212 £; E. 862 348 £. Von der für Einkommen zwischen 150 £ und 400 £ gewährten Vergünstigung, 120 £ zu kürzen, machten 1890 447 030 Personen Gebrauch, und 105 784 Personen (Schottland: 15 422; Irland: 5247) kürzten Lebensversicherungsprämien. Der Wert der angesetzten Grundstücke im Vereinigten Königreich, welcher 1879/80 69 548 796 £ betrug, war auf 58 153 900 £ gesunken.

1891/92 wurden 6 Pence im £ erhoben. Der Totalertrag erreichte die Ziffer 13 853 016 £, nämlich: A. 4 236 254 £; B. 230 424; C. 959 968; D. 7 513 551; E. 912 801. Während 1877 die Erhöhung des Steuersatzes um 1 Penny 1 904 770 £ ergab, lautete die Ziffer in der hier fraglichen Zeit 2 214 000 £. 120 £ kürzten 1891 466 539 Personen; Lebensversicherungsprämien kürzten 113 437 Personen (Schottland: 15901; Irland 4687). Der Wert der angesetzten Grundstücke fiel weiter auf 57 694 820 £. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe bezifferte sich 1890/91 auf 587 251 084 £ (1876: 490 344 906 £).

1892/93 warf die Einkommensteuer, zum Satze von 6 Pence im £, nur 13 439 576 £ ab, nämlich: A. 4 118 246 £; B. 220 868; C. 960 266; D. 7 222 978; E. 917 218. 120 £ kürzten 1892 475 257 Peronen; Lebensversicherungsprämien kürzten 180 566 Personen (Schottland: 16 942; Irland: 4810). Der Wert der angesetzten Grundstücke ging weiter auf £ 57 391 846 zurück. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe betrug 1891/92 597 823 325 £.

1893/94 erhöhte man den Steuersatz auf 7 Pence im £. Der Gesamtertrag stellte sich auf 15 342 363 £, nämlich: A. 4 937 700; B. 253 550; C. 1 114 900; D. 7 973 629; E. 1 062 584. Ein Penny des Steuersatzes produzirte 2 215 000 £. 120 £ kürzten 1893 486 757 Personen; Lebensversicherungsprämien kürzten 129 869 Personen (Schottland: 17 509; Irland: 4888). Der Wert der angesetzten Grundstücke betrug nur noch 56 969 940 £; das Einkommen aus Handel und Gewerbe bezifferte sich 1892/93 auf 597 101 964 £.

1894/95 wurde der Steuersatz auf 8 Pence im £ erhöht, ein Satz, welcher seitdem beibehalten worden ist. Der Ertrag — 15 649 362 £ — verteilte sich wie folgt: A. 4 752 224; B. 189 258; C. 1 257 539; D. 8 352 451; E. 1 097 890. Der Wert der angesetzten Grundstücke fiel weiter auf 56 052 720 £. Das Einkommen aus Handel und Gewerbe betrug 1893/94 594 584 537 £.

1895/96 ergab 15 982 844 £, nämlich: A. 4 793 600; B. 177 500; C. 1 300 300; D. 8 587 244; E. 1 124 200.

1896/97 ergab 16 901 341 £, nämlich: A. 4 843 000; B. 155 000; C. 1 281 000; D. 9 384 341; E. 1 238 000.

1897/98 ergab 17 171 377 £, nämlich: A. 4 772 000; B. 148 000; C. 1 168 000; D. 9 828 377; E. 1 255 000.

**Litteratur:** ***Pratts*** *Encome Tax, 1898, Shaw & Sons, London.* — ***Dowell,*** *Encome Tax, 18??, Butterworth & Co., London.* — ***Robinsons.*** *Encome Tax, 1895, Stevens & Sons L^d, London; ferner Elliott in der ersten Auflage dieses H. d. St. Das Dowellsche Werk dürfte am besten geeignet sein, eine allgemeine Uebersicht über den ganzen Stoff zu geben.*

London. **C. H. P. Inhülsen.**

## IV. Die Einkommensteuer in Italien.



### I. Einleitung. Geschichtliche Entwickelung.

**1. Bis zum Jahre 1864.** Vor Errichtung des Königreichs Italien herrschte in den einzelnen Staaten der italienischen Halbinsel in der Richtung der direkten Besteuerung nicht minder wie in jener der indirekten Steuern so ziemlich ein Chaos; ein Chaos, insofern vollständige Systemlosigkeit sowohl die Besteuerung in den einzelnen Staaten für sich als in Bezug auf die anderen Staaten auszeichnete. Nur eines war allen Gesetzgebungen im grossen und ganzen eigen; sie unterscheiden alle — wie in Deutsch-

land — zwischen den direkten Steuern (imposte dirette), wozu Grund-, Haussteuer, Personal-, Familien-, Kopf-, Handels- und Gewerbesteuern gerechnet wurden, und indirekte Steuern und Gebühren — imposte indirette e le tasse —, welche die Auflagen auf Erbschaften, Schenkungen, Veräusserungen und Benutzung von Immobilien, also die Steuern auf Besitzwechsel — imposte sullo scambio della richezza —, die Registersteuer (enregistrement), Verbrauchsabgaben (imp. sul consumo della richezza) und Zölle, Transportabgaben, Steuern von Spiel und Theater, Monopole und endlich die eigentlichen Gebühren (tasse diritte) umfasst.

Dass diese Unterscheidung auch von der italienischen Wissenschaft und Gesetzgebung nicht immer gewissenhaft festgehalten wurde, versteht sich bei der dort wie hier überall bestrittenen Frage der Qualifikation der Steuern unter sich von selbst; nur im allgemeinen kann die aufgestellte Grenze in allen Gesetzgebungen der Einzelstaaten beobachtet werden.

Zu den direkten Steuern gehörten unbestritten: die Grund- und die Haussteuer (fondiaria oder prediale) und die Einkommensteuern in den verschiedensten Formen als Besteuerung des beweglichen Vermögens, als Ertrags- und Einkommensteuern (imposta sui profiti, imposta sul reddito).

Letztere waren teils der französischen Gesetzgebung nachgebildete Patent- oder Familien-, Mobiliar- oder einfache Kopfsteuern, teils Steuern auf Industrie, Handel, freie Berufsarten, Künste, Besoldungen und Pensionen.

Die hauptsächlichsten Steuern waren die Rentensteuer und die Steuer auf Gewerbe und Handel in der Lombardei und Venedig, ausserdem existierte in der Lombardei eine Kopfsteuer (G. v. 13. Juni 1811); durch G. v. 12. April 1851 wurde die Einkommensteuer im Lombardisch-Venetianischen eingeführt. Die Personalsteuer und Mobiliarsteuer in den alten Provinzen der piemontesischen Monarchie auf Grund des G. v. 28. April 1853, die proportionelle Steuer auf Ausbeute der Bergwerke (G. v. 20. November 1859), die Personalsteuer in Parma und die Patentsteuer, welche alle traf, die einen Handels- oder Gewerbszweig betrieben; die Kopfsteuer in Modena, die dem G. v. 27. November 1849 gemäss mit anderen Kapitalauflagen in einem äusserst verwickelten System erhoben wurde. Die Gewerbe- und Kapitalsteuer war auf Fassionen der Pflichtigen begründet, welche von den fiskalischen Beamten und von Kommissären kontrolliert und rektifiziert wurden. Ausserdem bestand in Modena eine Vieh- und Reisfeldsteuer als erster Versuch einer landwirtschaftlichen Gewerbebesteuerung. In Toskana bestand die sogenannte Familiensteuer (G. v. 11. Februar 1855). In den päpstlichen Provinzen wurde nach Dekret v. 14. Oktober 1850 jeder Betrieb von Gewerbe, Berufsarten und des Handels jeder Art klassifiziert besteuert. In den neapolitanischen Provinzen bestand eine 10prozentige Steuer von Besoldungen, Pensionen und Unterhaltsbeiträgen.

Endlich kommt zu erwähnen die Steuer von Industrie, Handel, freien Berufsarten und Künsten im führenden Staate Sardinien nach dem G. v. 7. Juli 1853. Diese Personalsteuer war in den Detailvorschriften — nicht aber in deren Principien — häufig das Muster der späteren Gesetzgebung. Die Steuer zerfiel in eine fixe und proportionelle Abgabe. Die erstere bemisst sich nach Tarifen, die letztere nach dem Mietpreis der benutzten Lokalitäten.

Die Patentsteuer lieferte in der piemontesischen Monarchie $4^1/_2$ Millionen, die Personal- und Mobiliarsteuer 7,4 Millionen Lire, alles, selbst die Zusätze eingerechnet.

Die Besteuerung des Mobiliarreichtums in den verschiedenen Provinzen des heutigen Königreiches ertrug im ganzen nicht ganz 19 Millionen Lire und zwar nach folgender Verteilung: Piemont und Ligurien: Grund- und Gebäudesteuer per Kopf 3,96, Personal-, Mobiliar-, Patent- und ähnliche Gehalts- und Pensionssteuer etc. per Kopf 1,95 L.; Sardinien: Grundsteuer 4,20, Personalsteuer 1,95, Lombardei: 7,44 bezw. 1,15, Parma: 6,85 bezw. 0,75, Modena: 5,03 bezw. 0,91, Toskana: 3,51 bezw. 0,90, römische Provinzen: 5,06 bezw. —, Neapel: 4,87 bezw. —, Sicilien: 3,40 bezw. —. Aus diesen Ziffern allein ergiebt sich schon die Unvollkommenheit und geringe Einträglichkeit der bis zum Jahre 1864 in Italien bestandenen Personalsteuern, wobei auffallen wird, dass in einem grossen Teile des heutigen Königreiches solche Steuern überhaupt nicht bestanden haben.

**2. Zwischen 1864—1877.** Schon während der ersten Einheitsbestrebungen, unmittelbar nach dem Frieden von Villafranca im Jahre 1859 beschäftigte sich Cavour mit dem Studium der englischen Einkommensteuer, und noch im Jahre der Proklamierung des Königreiches (1861) brachte der erste Finanzminister des Königreiches Italien, Graf Bortogi, eine Unifikation der sämtlichen verschiedenen Arten von Auflagen in einer einzigen Steuer auf das bewegliche Vermögen in Vorschlag.

Die Finanzpolitik des jungen Königreiches sah sich hierzu gedrängt, hauptsächlich durch das Deficit, da nach dem der Kammer im Jahre 1861 vorgelegten provisorischen Budget pro 1862 dasselbe mit 840 Millionen Ausgaben und 531 Millionen Einnahmen, also mit einem Deficit von 309 Millionen bilanzierte. Dieses Deficit erhöhte sich nach der Unterbilanz des Jahres 1861 auf 700 Millionen! Die Gesetzesvorlage kam aber infolge des Ministerwechsels nicht zur Beratung. Auch der zweite Finanzminister, Sella, konnte wegen Kabinettswechsels kein neues Einkommensteuergesetz zu stande bringen, erst der dritten, Minghetti, gelang es, eine einheitliche Besteuerung aller Einkünfte aus beweglichem Vermögen in dem G. v. 12. Juli 1864 — imposta sui redditi della richezza mobile, kurz Richezza mobile genannt — zu erreichen, von der er 30 Millionen erwartete. Damit war das Wort des Königs Victor Emanuel wahr geworden: „Auf die politische Wiedergeburt der Nation muss ihre wirtschaftliche Wiedergeburt folgen.“ Dieses Gesetz beruhte im ganzen auf den Grundsätzen der Einkommenbesteuerung im Sinne der deutschen Gesetzgebung. Die Besteuerungsgrundlage bilden die jährlichen Einkünfte der Pflichtigen ohne Abzug des Anschlages der persönlichen Arbeit und des Verbrauches, dagegen mit Abrechnung der Produktionskosten und Schuldzinsen. Die Besteuerung ist eine subjektive auf kontrollierbarer und kontrollierter Selbsteinschätzung beruhend. Die Steuer wurde

auf 30 Millionen festgesetzt. Landwirtschaftliches Gewerbe und Staatsschuldzinsen sollten nach den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer in die Steuer einbegriffen werden, wurden aber nach den Beschlüssen des Senates im Gesetze frei gelassen. Den Gemeinden wurden Zuschläge auf die festen Steuerquoten, welche auf die jährlichen Einkünfte unter 250 L. treffen, verboten.

Durch G. v. 11. Mai 1865 wurde die progressive Besteuerung nach einer Skala, welche in regelmässiger Progression von Lire zu Lire der Steuer steigt, eingeführt. Das Steuerkontingent wurde auf 60 Mill. erhöht und den Gemeinden, welchen durch das G. v. Jahre 1864 Steuerzuschläge entzogen sind, Auflagen von kirchlichen Kassen und Betriebsinstituten zugewendet.

Durch das G. v. 25. Juni 1866 wurde nach Ablauf der Kontingentierung erstmalig ein allgemeiner Steuersatz von 8% mit Befreiung des Einkommens bis zu 250 Lire eingeführt und das Einkommen von Grund und Boden sowie aus Gebäuden einer 4%igen Steuer nach den für die Anlage der Einkünfte und beweglichen Vermögen geltenden Grundsätzen unterworfen, zugleich den Provinzen und Gemeinden das Recht von Zuschlägen bis zu 25% der Gesamtsteuer bezw. den Gemeinden bis zu 50%, wenn die Provinzen keinen Zuschlag beanspruchen, erteilt. Ausserdem wurde der Steuerabzug seitens der Staatskassen bei gewissen Steuern geschaffen und wurden auch im Einsteuerungsverfahren Reformen vorgenommen.

Durch das G. v. 27. Mai 1867 wurde die 10%ige Einsteuerung der Einkünfte aus unbeweglichen Gütern wieder beseitigt und an dessen Stelle ein Zuschlag von $^{3}/_{10}$ der Grund- und Gebäudesteuer bestimmt, das steuerfreie Einkommen auf 400 Lire erhöht, die Einsteuerung auf Grund der Einkünfte des vorangehenden Jahres beschlossen und wieder verschiedene Reformen zur Vereinfachung der Steueranlage durchgeführt.

Durch Dekret v. 8. November 1868 wurden wieder verschiedene Neuerungen eingeführt, hauptsächlich um das damals mit 220 Mill. veranschlagte Deficit zu vermindern.

Der Plan ging damals dahin, eine allgemeine Einkommensteuer zu schaffen, was aber an dem Widerstande der Grundbesitzer scheiterte. Dagegen wurde die Besteuerung der Staatsschuldzinsen mittelst Abzuges bei der Zahlungsleistung durch die Staatskasse ohne Unterscheidung zwischen Inland und Ausland eingeführt und zwar durch das Gesetz über die Mahlsteuer vom 7. Juli 1868 und das Gesetz über die Verteilung der direkten Auflagen im ligurisch-piemontesischen Gebiet vom 26. Juli 1868. Eine dritte Neuerung, die gemeindlichen Zuschläge zu beseitigen, gelangte nicht zur Annahme. Dagegen wurde eine Maximalgrösse bis zu $^{4}/_{10}$ der Steuer beschlossen. Der Einschätzung sollen künftig die Einkünfte des laufenden Jahres zu Grunde gelegt werden.

Durch Dekret vom 30. Oktober 1868 wurde die Anlage eines Katasters angeordnet. Ein weiteres G. v. 11. August 1870 erhöhte zur Beseitigung eines Deficits von 110 Mill. die Steuerquote auf 12%, entzieht den Provinzen und Gemeinden die Steuerzuschläge, räumt den Kommissionen das Recht ein, die Einkünfte zu erhöhen, erklärt wieder das Einkommen des vorangegangenen Jahres als massgebend, bezieht bei Festsetzung des Steuerminimums auch die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen (redditi fondiori) ein und zwar mit dem 8fachen Betrag der Grundsteuer, unterwirft alles Einkommen von Grund und Boden der Einkommensteuer, sofern nicht nachweisbar vom Empfänger der Einkünfte dieselben versteuert worden, und bringt die Einkommensteuer der Kolonen mit 5% der Grundsteuer in Anschlag.

Ein G. v. 23. VI. 1873 giebt Bestimmungen über die Hinterziehungsstrafen.

Ebenso soll ein G. v. 14. VI. 1874 nur die Einbringlichkeit der Steuer sichern und Hinterziehungen verhüten.

Inzwischen mehrten sich die Klagen über die Einkommensteuer wegen der Schwere und Ungleichheit der Belastung und der kleinlichen fiskalischen und vexatorischen Formalitäten des Verfahrens. Der Finanzminister Depretis setzte eine Kommission zur Untersuchung der Klagen nieder und legte der Kammer sodann im Jahre 1876 sein Reformprojekt vor, in dem er Erleichterung der Steuerlast für die kleineren Einkommen, Ausgleichung derselben bei den Klassen b und c der Einkünfte (gemischte Einkünfte, bei welchen Kapital und Arbeit zusammenwirken — Einkünfte aus Gewerbebetrieb und freier Berufsart — und menschlicher Arbeit ohne Beihilfe von Kapital), endlich Vereinfachung des Mechanismus und Beseitigung unnützer Formalitäten versprach.

Nach langen Verhandlungen kam das G. v. 23. VI. 1877 zu stande, das im wesentlichen noch heute die Grundlage der italienischen Einkommensteuer bildet. Die zu überwindenden Schwierigkeiten gehen schon aus den Erträgnissen der Einkommensteuer vom Jahre 1864—1877 hervor. Im ersten Jahre brachte die Steuer 65 Mill., 1866 31 Mill., 1867 86 Mill., 1868 13 Mill., 1869 119 Mill., 1870 91 Mill., 1871 142 Mill., 1872 183 Mill., 1873 160 Mill., welche Einnahmsziffer nunmehr ziemlich konstant bleibt. Am 24. VIII. 1877 wurde ein neuer Text des Gesetzes veröffentlicht.

## II. Das heute geltende Recht.

**3. Einleitung.** Nach dreizehnjähriger Reformarbeit konnte also am 24. August 1877 das Gesetz verkündet werden, das noch heute in den principiellen Bestimmungen für die Steuern vom beweglichen Vermögen gilt, wenn auch im Jahre 1894 eine bedeutende Steuererhöhung eintrat. Ursprünglich der Notwendigkeit, das bedeutende Deficit im Staatshaushalte zu decken, und dem Wunsche, für das ganze Land eine einheitliche Steuer zu schaffen, entsprungen, wurde der Ausbau allmählich auf liberaler Grundlage vollendet. Es wurde ein Einkommensteuergesetz geschaffen, das allerdings nach den strengen Regeln der Wissenschaft in einigen Bestimmungen von den Principien eines Einkommensteuergesetzes abweicht, insbesondere dem ursprünglichen Vorsatz, die englische income tax nachzuahmen, untreu geworden ist und

mehr die deutschen Einrichtungen nachgeahmt hat. In die einheitliche Besteuerungsform ist durch den Abzug — ritenuta — eine Lücke gerissen, die Zinsen aus öffentlichen Schuldtiteln, sowie die Bezüge der Beamten werden in einer besonderen Form besteuert, die Steuern der Kolonen werden nach einem fingierten Werte erhoben, die Einkünfte aus Grund und Boden sind sowohl nach dem Besteuerungsgegenstand als nach der Veranlagung nicht scharf genug präzisiert — trotzdem muss die italienische Einkommensteuer als wahre, partielle Einkommensteuer mit einigen Abweichungen vom doktrinellen Standpunkt aus betrachtet werden, oder besser gesagt als eine nach den Grundsätzen der Einkommensteuer angelegte Erwerbssteuer in Verbindung mit einer Renten- sowie mit einer durch Abzug erhobenen Coupons- und Besoldungssteuer.

**4. Gegenstand der Steuer und subjektive Steuerpflicht.** Nach Art. 1 des G. v. 24. August 1877 unterliegen der Steuer alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, d. h. alles nicht der Grund- und Gebäudesteuer unterworfene Einkommen (reddito), wozu im Sinne des italienischen Gesetzes und nach der Rechtsprechung der höchsten Gerichts- und Verwaltungsstellen jeder Erwerb im Handel und in der Industrie. Einkünfte aus sogenannten freien Berufsarten, Gehälter, Pensionen, Dividenden. Renten sowie Zinsen von Hypotheken gehören. Eine Aufzählung des Einkommens der verschiedenen Art bringt Art. 3, wozu in Art. 4—6 noch die Früchte des Bodens kommen. Die Frage der territorialen Feststellung des Besteuerungsgegenstandes ist im Art. 2 praktisch gelöst, indem als steuerpflichtig »das im Staate Besessene«, d. h. das im Staate erzeugte oder fliessende und das von im Staate domizilierenden oder sich aufhaltenden Personen geschuldete Einkommen und zwar ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit des Steuerzahlers als steuerpflichtig erklärt ist.

Der physischen Person steht gleich nicht bloss jede juristische Person im engeren Sinne, also jedes Kollegium und jede Korporation (collegi e corporazioni), sondern jede Gesellschaft und Vereinigung mehrerer physischer Personen (ente morale). Befreit sind persönlich (Art 7): die königliche Familie, ferner Diplomaten und Consuln, Militärpersonen und gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, sachlich (Art. 8): die aus liegenden Gütern fliessenden Einkünfte, welche der Grundsteuer unterworfen sind, die nach sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes bereits besteuerten Einkünfte. die Einkünfte der auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaften mit Ausnahme der Renten aus Schuldtiteln auf Namen der Inhaber (Art. 11), endlich sind befreit die Rückzahlungen von Staatsanlehen und das mit Gesetz vom Jahre 1855 genehmigte Anlehen.

Hinsichtlich der zeitlichen Abgrenzung hat das Gesetz (Art. 8) den Grundsatz angenommen, dass die Steuer nach dem Massstabe der bestimmten oder angenommenen Einkünfte angelegt wird, welche der Pflichtige in jedem Jahre bezieht. Massgebend ist hierbei das Einkommen des dem Monat der Erklärung (Juli) vorausgegangenen Jahres (Art. 22). Das Einkommen der Kolonen und Grundpächter wird mit 5% der Grundsteuer bemessen und nur versteuert, soweit die Grundsteuer 50 Lire jährlich übersteigt (Art. 9).

Hinsichtlich der quantitativen Begrenzung erklärt das Gesetz nach den vielen Verhandlungen, die diese Frage im Laufe der 13jährigen Reformarbeit zu bestehen hatte, alle Besitzer eines mobilen Einkommens unter 400 Lire für steuerfrei, wenn nicht durch das Hinzutreten immobiler Einkünfte dieser Betrag erreicht wird (Art. 55).

Als Abzugsposten für die Berechnung der Einkünfte gelten nach Art. 19, 21 und 30—32 und Art. 47 des Regolamento (der Vollzugsvorschriften vom 24. August 1877) die Herstellungskosten und Schuldzinsen bei allen Einkünften und auch bei den Leihkapitalien, bei denen die Rente nur unverkürzt deklariert werden muss, bei Feststellung aber die Minderung zu berücksichtigen ist. Zu den Produktionskosten bei industriellen Einkünften wird der Verbrauch von Rohstoffen und Werkzeugen, Arbeitslöhne, Lokalmiete, Verluste und sonstige Spesen gerechnet. Nicht als Abzugsposten sind ausdrücklich erklärt (Art. 32) die Zinsen der im Gewerbe angelegten Kapitalien, sowohl eigener als fremder, d. h. eines Unternehmers, ebenso bilden keine Abzugsposten der Anschlag für Arbeitsleistung des Beitragspflichtigen, seiner Ehefrau und der im Hausstande befindlichen Söhne, endlich der Aufwand für Wohnung, Kleidung und Unterhalt der Steuerpflichtigen und seiner Familie. Die Lehre der Abzugsposten ist sohin ganz im Sinne der deutschen Einkommensteuergesetze (und auch des römischen Rechts) gelöst: nur die der Produktion unmittelbar anhaftenden — inerenti — Betriebskosten und die zur Erhaltung und Steigerung der Produktivität, nicht aber die zur Vermehrung des Vermögenswertes und zur Gründung und Erweiterung von Unternehmungen dienenden Ausgaben dürfen abgezogen werden.

**5. Der Steuerabzug und Steuervorschuss.** Eine Abweichung von den Prin-

cipien des Einkommensteuergesetzes und eine dem deutschen Einkommensteuergesetze fremde, aber praktische Einrichtung des italienischen Einkommensteuergesetzes stellt der in Art. 10—12 konstruierte Steuerabzug dar.

Die Einhebung bestimmter Steuerarten findet nämlich gelegentlich der Zahlung der betreffenden Renten selbst mittelst direkten Steuerabzuges statt bei Besoldungen, Pensionen und anderen aus Staatskassen fliessenden festen Einkünften, bei den aus öffentlichen Schuldtiteln — auf Namen oder Inhaber lautend — herrührenden Zinsen, Lotterieen, Staatsprämienanlehen, Jahresgelder und Zinsen, welche vom Staate oder auf seine Rechnung an irgend welche Person und an irgend welchem Orte im In- oder Auslande bezahlt werden — ritenuto diretta. Der direkte Abzug erfolgt unverkürzt ohne Rücksicht auf den Betrag des Abzuges, vorbehaltlich der Minderung der Besoldungen, Pensionen und persönlichen Bezüge auf vier Achtel.

Eine Ausdehnung hat diese Einrichtung in Art. 15—17 des Gesetzes durch den dort konstruierten, der englischen Gesetzgebung angelehnten sogenannten Steuervorschuss erhalten. Die dort näher bezeichneten Steuersubjekte (juristische Personen, Gesellschaften, Privatunternehmer etc.) haben nämlich die auf die von ihnen zu verabreichenden Besoldungen, Pensionen, Honorare und sonstigen Bezüge, Schuldzinsen treffende Steuer direkt selbst zu entrichten und durch Abzug an den Leistungen der Empfänger der Besoldungen etc. sich Ersatz zu verschaffen (ritenuto dirivolva). Der Steuerpflichtige — juristische Person etc. — darf jede betreffende Steuerquote von seinem Einkommen kürzen und hat sie zum Zwecke des Steuervorschusses ausdrücklich und gesondert zu deklarieren.

Eine grosse Schwierigkeit bereitet dabei die Frage des Schuldenabzuges sowohl bei dem Steuerabzug als dem Steuervorschusse.

Die Frage ist im Gesetze nicht ausdrücklich gelöst; die Judikatur blieb lange Zeit auf dem Standpunkte, dass sowohl beim Steuerabzug als beim Steuervorschuss Schulden und Steuerbefreiungen nicht berücksichtigt werden dürfen, da steuerpflichtig nicht der Empfänger der steuerbaren Bezüge, sondern die steuervorschiessenden Schuldner (juristische Personen etc.) betrachtet werden und die ersteren als bei der Steueranlage gar nicht beteiligt erscheinen. Erst die Rechtsprechung des Jahres 1881/1882 erklärte als feststehend, dass die genannten Einrichtungen lediglich Erleichterung und Beschleunigung der Einsteuerung sowie Sicherung der Einbringung bezwecken, keinesfalls aber Aufhebung des in Art. 31 eingeführten Grundsatzes des Schuldenabzuges bezielen und dass die Vertretung der Interessen den Besoldungs- und Zinsempfängern überlassen und zuzusprechen sei. Hiernach wird jetzt verfahren.

Merkwürdig dabei ist, dass durch den im Jahre 1871 eingeführten Steuerabzug von den Staatspapieren und die dadurch herbeigeführte Besteuerung der Renten mit 13,21 % der Kurs der italienischen Rente weder im Auslande noch im Inlande gedrückt wurde, sondern dass diese einschneidende Massregel ohne alle Störung ins Leben trat. Der Kurs der italienischen Renten betrug nämlich nach Sachs: 1869: in Turin höchster 57,95, niedrigster 56,35. in Paris 56,63 bezw. 54,31, 1870: Turin 61,90 bezw. 48,10, Paris 60,92 bezw. 44, 1871: Turin 75,71 bezw. 56,87, Paris 69,80 bezw. 50,80 und 1872: Turin 75,50 bezw. 70,22, Paris 71,85 bezw. 65,35.

**6. Steueranlage. a) Fassion.** In Italien ist die Notwendigkeit einer Steuererklärung von Anbeginn der Steuerreform als feststehend angenommen worden. Das Steuergesetz verlangt in Art. 13, 14, 18, 21, 31 und 32 eine ganz specifische Darlegung des steuerbaren Einkommens durch qualitative Abgliederung und Angabe aller positiven und negativen Berechnungsfaktoren. Abweichend von den deutschen Steuergesetzen bedroht das italienische Gesetz sowohl die Unterlassung der Fassion als die unrichtige Steuererklärung mit Hinterziehungsstrafen (G. v. 23. Juni 1873) und zwar mit der Hälfte der auf das nicht deklarierte Einkommen treffenden Steuer.

Um diese Fassion zu erleichtern, gestattet das italienische Gesetz auch, die Steuererklärung mündlich bei dem Bürgermeister oder dem Steuerbeamten abzugeben. Zwecks der unterschiedlichen Veranlagung der Steuern und des verschiedenen Steuerfusses sind bei den Steuererklärungen die verschiedenen Arten des Einkommens in fünf Klassen genau zu unterscheiden.

**b) Verfahren erster Instanz.** Grundlegend für das ganze Verfahren ist die gemeindliche Personenliste (Liste der Steuerpflichtigen). Diese wird von Steuerbeamten mit grösster Sorgfalt hergestellt und vom Gemeinderate in kollegialer Beratung revidiert und festgestellt. Sowohl der Steuerbeamte als ein Mitglied der erstinstanzlichen Kommission kann den betreffenden Sitzungen des Gemeinderates beiwohnen. Sobald der Steuerbeamte dann im Besitze der Gemeindeliste ist, übersendet er dem Steuerpflichtigen die Fassionsformulare zur mündlichen oder schriftlichen Steuererklärung. Erfolgt eine solche nicht, so erfolgt die Einkommensfestsetzung von Amts wegen. Sogenannte Grundlisten giebt es nicht. An der Hand der Personenliste fertigt der Steuerbeamte die Steuerliste. Zu diesem Behufe ist der

Beamte befugt, von den öffentlichen Behörden Auszüge aus den Urkunden zu verlangen, die Steuerpflichtigen vorzuladen, die Geschäftslokalitäten zu betreten, Auskunftspersonen zu vernehmen und von den Registern der Aktiengesellschaften Einsicht zu nehmen, sich die Grundtitel der Einkünfte vorlegen zu lassen und den Mietwert der Wohnungen zu erheben. Den Staatsbehörden sowie allen öffentlichen Organen ist im Art. 61—64 des Gesetzes und Art. 117 des Regolamento die Verpflichtung auferlegt, das Material an die Steuerbeamten zu übermitteln, ebenso sollen die Handelskammern mit Rücksicht auf die Steuerpflichtigen Aufschluss erteilen. Von den Handelsbüchern ist im Gesetze keine Rede, doch dürfen die Steuerbeamten Einsicht nehmen, wo die Steuerpflichtigen zustimmen (Min.-Erlass vom 25. II. 1869). Eine Vorlage der Geschäftsbücher, wie sie in deutschen Steuergesetzen angeordnet ist, ist ausgeschlossen.

Die Steuerliste wird durch Auflage im Gemeindeamte veröffentlicht und zudem jedem Steuerpflichtigen die Einschreibung oder Berichtigung bekannt gegeben. Dieser kann dagegen noch in erster Instanz zu einer Kommission reklamieren. Den administrativen Kommissionen ist in erster Instanz ausdrücklich die Befugnis eingeräumt (Art. 43), Meinungsverschiedenheiten zwischen den Steuerpflichtigen und dem Steuerbeamten zu schlichten und zu entscheiden.

Diese erste Kommission, der auch der Steuerbeamte beiwohnen kann, ist also nicht eigentlich Veranlagungs-, sondern Vermittelungs- und Entscheidungsorgan erster Instanz. Sie wird gebildet aus einem Abgeordneten der Regierung als Vorsitzenden, der kein Steuerbeamter zu sein braucht, sondern nur Sachkenntnis besitzen soll (doch sind Staatsbeamte nicht ausgeschlossen), und vier Mitgliedern, welche der Gemeinderat wählt bezw. die Konsozialvertretung, wenn mehrere Gemeinden vereinigt sind. Letztere bestehen wieder aus Vertretern der Gemeinden, und zwar auf 1000 Einwohner ein Konsozialvertreter.

Diese Kommissionen haben die Befugnis, jeder Zeit, auch ohne Berufung, die Einkünfte zu erhöhen. Ausserdem sind die erstinstanziellen Kommissionen jederzeit verpflichtet, „die Prüfung der Berufungen im Wege der Vergleichung mit den Einkünften anderer Steuerpflichtigen der gleichen Klasse vorzunehmen. Die Kommissionen werden für jeden Gerichtsbezirk gebildet.

Das Verfahren erster Instanz wird dadurch noch vervollständigt, dass auf das Nichterscheinen der Pflichtigen Geldstrafen gesetzt sind und dass das Einkommen aus Handel, Gewerbe freier Berufsarten und persönlicher Dienstleistung klassenweise eingeschätzt werden muss. Die Massregel wurde vom Minister Depretis im Jahre 1877 eingehend motiviert, weil „gerade die vergleichenden Urteile es sind, welche über wenig gleichmässige Anlage der Steuer Klage führen“. Gemäss Ministerialverfügung vom Jahre 1877 ist eine Klassifikationstabelle mit 29 Gruppen und 888 Unterabteilungen aufgestellt.

Den Provinzen und Gemeinden ist im Art. 70 die Befugnis zu Steuerzuschlägen abgesprochen. Eine sehr wohlthuende Bestimmung. Denn das Drückende der Steuer wird (in Deutschland) gewöhnlich erst durch die verschiedenen Zuschläge und Umlagen empfunden.

Dafür ist aber den Gemeinden eine Vergütung von 10% der auf das Einkommen aus Handel und freien Berufsarten treffenden Steuersummen als Mittel der Annäherung zur exakten Herstellung der gründlichen Steuerlisten zugewiesen. Die Kosten der Kommissionen erster Instanz haben dagegen die Behörden zu tragen. Eine der wirksamsten Massregeln der richtigen und genauen Einsteuerung ist die in Art. 68 und 69 des Gesetzes und Art. 665 des Regolamento gegebene Bestimmung, dass die civile Klagbarkeit der Schuldforderungen, auch der unverzinslichen, von dem Nachweis der bezüglichen Steuererklärung und Steuerzahlung abhängig gemacht ist und den Gerichten und Gerichtsschreibern verboten ist, über nicht erklärte Rententitel zu urteilen oder auch nur Urkunden anzunehmen, welche nicht mit dem Nachweise der Steuererfüllung versehen sind. Das ganze Anlageverfahren zeigt, dass in Italien die Steuerpflichtigen als eine solidarische Genossenschaft betrachtet werden, bei der volle Oeffentlichkeit und Interessengemeinschaft herrscht, denn „was der einzelne hinterziehende Steuerpflichtige zu wenig zahlt, fällt der Genossenschaft — den anderen Pflichtigen — zur Last.“

Auch die Beschlüsse der Kommissionen müssen den Pflichtigen wieder eröffnet werden (Art. 44).

c) **Verfahren zweiter Instanz.** Gegen die Entscheidung der erstinstanzlichen Kommission ist innerhalb 20 Tagen sowohl im Interesse dieser wie des Fiskus Berufung an die Provinzialkommission gestattet (Art. 46), anderenfalls die Unveränderlichkeit der Summe des steuerpflichtigen Einkommens feststeht (Art. 47). Diese Provinzialkommission ist gebildet aus einem vom Präfekten ernannten Vorsitzenden, aus 4 weiteren Mitgliedern, von denen je eines vom Provinzialrat, eines von der Handelskammer und 2 von der Generaldirektion der direkten Steuern berufen wird. Der Vorsitzende hat hier, wie in den Kommissionen erster Instanz, keinen Stichentscheid. Die Kommission kann um 2 oder 4 Mitglieder vermehrt werden, von denen die Hälfte von dem Provinzialrate, die Hälfte von der Generaldirektion ernannt wird. Ueber die Einlegung der Berufung hat der Bürgermeister und der Steuerbeamte Empfang zu bestätigen, letzterer hat dieselbe innerhalb Monatsfrist mit einem gutachtlichen Berichte vorzulegen, die Kommission muss innerhalb 30 Tagen entscheiden. Dieselben haben alle den Steuerbeamten zustehenden Befugnisse zur Ermittelung und Schätzung des Einkommens. Der Berufungsführer kann Beweis anbieten oder seine Berufung nach Gutdünken formulieren, auch in zweiter Instanz gilt das Offizialverfahren. Es kann Beweiserhebung oder Entscheidung ohne solche erfolgen. Die Provinzialkommissionen werden wie die Bezirkskommissionen auf 2 Jahre gewählt.

d) **Verfahren dritter Instanz.** Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen wie den Steuerbeamten Rekurs an die Centralkommission offen.

Diese Stelle wird vom Finanzminister

ernannt und besteht aus einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten, 9 Beisitzern und hat ihren Sitz beim Finanzministerium, doch entscheidet sie selbständig und unabhängig von diesem.

Sie ist zugleich Verwaltungsgericht bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden über lokale Verteilung der Einkünfte und über die Einsteuerung eines und desselben Steuerpflichtigen in verschiedenen Provinzen (Art. 48), sie bildet dritte Instanz für Festsetzung des Zinseinkommens (Art. 50 Abs. 2), während die Feststellung der sonstigen steuerbaren Einkünfte inappellabel durch die Provinzialkommissionen erfolgt (Art. 48 Abs. 2), sie ist endlich Kassationsgerichtshof in Bezug auf richtige Anwendung des Gesetzes (Art. 28 Abs. 1), sie entscheidet damit auch über das prozessuale Verfahren und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Sie ist keine Oberaufsichtsbehörde der Exekution, sondern ein wirklicher Gerichtshof, der zu Gunsten des Pflichtigen ebenso wie zu Gunsten des Fiskus entscheiden kann. Sie wacht hauptsächlich über einheitliche Rechtsprechung und gleichmässige Anwendung des Gesetzes, entscheidet aber immer in der Materie selbst, ohne den Fall an die unteren Instanzen zurückzuweisen. Ihre Beschlüsse haben also principielle Bedeutung — der grosse Unterschied zwischen Entscheidungen der obersten Verwaltungsstelle als Oberaufsichtsbehörde, welche immer nur für einen einzelnen Fall massgebend ist und principiell nie so auf die unteren Instanzen einwirken kann wie die Entscheidung eines unabhängigen, unparteiischen Kassationshofes. Die Entscheidung der Centralkommission muss den Steuerpflichtigen innerhalb 60 Tagen von der Bekanntgabe an den Steuerbeamten den Pflichtigen bekannt gegeben werden.

e) **Weitere Rechtsmittel, Oberaufsichtsrecht, Civilklage.** Wegen materieller Irrungen, welche bei Bildung der Listen unterlaufen, und wegen Unterlassung der gesetzlich gebotenen Mitteilungen an die Steuerpflichtigen findet Administrativbeschwerde (Rekurs) an die Verwaltung der direkten Steuern statt (Art. 52 und Art. 106 des Regol.), welche Rekurse innerhalb 3 Monaten vor Veröffentlichung der Listen eingereicht werden müssen und keine aufschiebende Wirkung haben. Die Irrungen müssen in konkreten Thatsachen, insbesondere nicht in Schätzungen bestehen und durch Fehler und Verschulden in den Operationen der Steuerbeamten (per staglio e per inavvertenza) hervorgerufen sein. In dem Regolamento ist die Zulässigkeit der Administrativbeschwerden durch genaue Fixierung der Beschwerdefälle begrenzt, dabei ein beliebiges Eingreifen der Exekutionen sowohl als ein beliebiges Anrufen der Steuerpflichtigen ausgeschlossen, was mit Rücksicht auf die Oeffentlichkeit des Anlageverfahrens nicht anders gedacht werden konnte. Diese Administrativbeschwerde ist gegen alle Urteile in allen Instanzen, auch gegen die Bescheide der Centralkommission gegeben.

Besonders ist der Rekurs auch neben der Berufung an die Centralkommission zuzulassen für den Fall der Doppelbesteuerung in mehreren Gemeinden (Art. 108 des Regol.).

Sonst ist die Unanfechtbarkeit der Urteile der Centralkommission im Gesetze ausdrücklich konstatiert (Art. 52 Abs. 1 des G.) und damit jeder ungeregelte Eingriff von Oberaufsichts wegen in Steuersachen absolut ausgeschlossen. Nur wegen Auslegung des Gesetzes ist der Rekurs an die Gerichte (Civilgerichte) nach den bestehenden Gesetzen vorbehalten, doch kann vor die Gerichte keine die einfache Schätzung der Einkünfte betreffende Kommissionsentscheidung gebracht werden (Art. 53 Abs. 1).

Die Civilklage muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Veröffentlichung der Steuerliste oder Bestätigung des Abzuges an erhoben werden.

f) **Steueränderungen.** Auch bezüglich der Steueränderungen hat die italienische Gesetzgebung verschiedene Stadien durchlaufen und auch auf diese sehr wichtige Frage die grösste Sorgfalt verwendet. Das italienische Gesetz erachtet jede Steuer für jedes neu entstehende Einkommen als sofort geschuldet, für jedes erloschene als sofort ausser Erhebung gesetzt. Die Zu- und Abgänge werden nicht erst am nächsten Steuerziel, sondern mit dem Tage ihres Eintrittes in Berücksichtigung gezogen (Art. 66 des Gesetzes). Die Behandlung der Zugänge erfolgt auf Antrag der Partei oder von Amts wegen durch Ergänzungsrollen (ruoli supplativi) ohne Anfertigung und Veröffentlichung einer Liste, die Behandlung der Abgänge nur auf Antrag der Partei (Art. 110 des Reg.). Gegen den die Abgänge ablehnenden Bescheid des Finanzintendanten ist Berufung an die erstinstanzliche Kommission zugelassen und damit der Instanzengang für den Pflichtigen bis zur Centralkommission eröffnet.

Abgänge lässt das Gesetz ohne Berücksichtigung der quantitativen Grenzen zu und will sogar noch die in der zweiten Hälfte des Veranlagungsjahres eingetretenen Veränderungen berücksichtigt wissen (Art. 109 des Reg.), nur das Einkommen von Handel und freien Erwerbsarten wird unabänderlich nach dem Einkommen der letzten zwei der Erklärung vorausgegangenen Wirtschaftsjahre (nicht Kalenderjahre, das Wirtschaftsjahr läuft von Juli bis Juli) eingeschätzt (Art. 22, Abs. 2). Auch die Erhebung über Aenderungen und Erlöschen der Einkünfte muss regelmässig zwischen 1.—31. Juli abgegeben werden. Einkünfte, welche nach dem 30. Juni entstehen, sind innerhalb sechs Monaten, wenn es unbestimmte, und innerhalb Monatsfrist, wenn es bestimmte Einkünfte sind, zu deklarieren (Art. 22 und 26). Die nach dem 30. Juni entstehenden Einkünfte werden für den Rest des laufenden Jahres oder Bienniums festgesetzt und versteuert (Art. 27). Für das zweite Jahr können die Beitragspflichtigen die Berichtigung des im ersten Jahre eingeschriebenen Ein-

kommens verlangen (Art. 28). Bei Aktiengesellschaften, welche keine Semestralbudgets haben, wird die Steuer von ihren eigenen Einkünften nach der Bilanz und dem Rechenschaftsberichte des vorangehenden Kalenderjahres festgesetzt (Art. 25). In Italien gilt also als Grundsatz, dass die Besteuerung nur ein Jahr wirken soll. Wenn der Pflichtige die Berichtigung im zweiten Jahre verlangt, so verliert die Einschätzung auch dem Steuerbeamten gegenüber ihre Kraft (Art. 28 Abs. 2), es können also in diesem Falle alle Einkünfte erhöht werden, ausserdem läuft die zweijährige Periode. Für die Einkommen aus Handel und Gewerbe und freien Berufsarten mit Ausnahme der Aktiengesellschaften tritt eine selbständige Berichtigung der Besteuerungsgrundlage seitens der Steuernden nicht jährlich, sondern nur alle zwei Jahre ein, jährlich nur, wenn der Pflichtige auf Berichtigung anträgt, während bei den übrigen Einkünften die Berichtigung jährlich vor sich geht.

Auch die Frage der Entstehung der Pflichtigkeit ist in einem Min.-Cirkular vom 4. Januar 1871 treffend gekennzeichnet: Die Steuer wird nach dem Einkommen des dem Zeitpunkte der Steuererklärung vorausgehenden Jahres (Wirtschaftsjahres) bemessen, jedoch geschuldet für die wirklich in dem Jahre, auf welches sich die Veranlagung und die Heberolle bezieht, erzeugten Einkünfte.« Damit ist der die Erhebung der Steuer von ihrer Berechnungsgrundlage trennende Zeitraum auf das geringste Mass beschränkt.

Ueber die beiden Jahre hinaus wirkt die Steuererklärung, wenn der Pflichtige auf die frühere Erklärung Bezug nimmt oder jede neue Erklärung unterlässt, in welchem Falle die vorausgegangene Erklärung als bestätigt gilt und gleich einer neuen Steuererklärung wirkt (Art. 24). Bei den nachträglichen Einschätzungen von Einkünften findet keine Veröffentlichung einer weiteren besonderen Liste statt (Art. 41).

7. **Steuerfuss.** Zum Zwecke der unterschiedlichen Veranlagung der Steuer sind die verschiedenen Einkünfte in Art. 54—57 des Gesetzes in vier Kategorieen je nach fundiertem und unfundiertem Einkommen eingeteilt (diversificazione), und zwar werden mit ihrem ganzen Ertrage veranlagt die Einkünfte aus Kategorie a) alle reinen Kapitalsanlagen, b) mit 6/8 ihres Ertrages alle Einkünfte aus Verbindung von Kapital und Arbeit, also vor allem aus gewerblichen Betrieben (Industrie, landwirtschaftliche Pacht, Handel), c) mit 5/8 ihres Ertrages die Einkünfte aus reiner Arbeit, wie Löhne, Gehälter im Privatdienste, Honorare, personale, also ausser Zusammenhang mit Kapitaleigentum bezogene Renten, mit 4/8 die vom Staate, den Provinzen oder den Gemeinden ausgezahlten Gehälter und Pensionen. Zur Berechnung sind offizielle Tabellen herausgegeben. Eine fünfte Gruppe bilden die Einkünfte der sogenannten Halbpartpächter. Diese haben 5% der Grundsteuer — wenn diese für die gepachteten Grundstücke über 50 Lire beträgt — zu entrichten. Ausserdem werden die Einkünfte aus dem Grundvermögen mit dem 8 fachen der bezüglichen Grundsteuer angeschlagen (Art. 57). Die Steuerquote der übrigen Gruppen — aliquote uniforme — wird seit den Gesetzen vom Jahre 1860—70 mit 8 bezw. 12% und mit einem zehnprozentigen finanzgesetzlichen Zuschlag, also mit 13,20% erhoben. (Nach einer Gesetzesvorlage im Jahre 1889 sollte mit Rücksicht auf das vorhandene Deficit das steuerbare Einkommen der Klassen b und c von 6/8 und 5/8 auf bezw. 7/8 und 6/8 erhöht werden, was aber nicht angenommen wurde.)

Sehr verwickelt sind die Bestimmungen über S t e u e r b e f r e i u n g, hauptsächlich deshalb, weil in den früheren Gesetzen kein Uebergang von der gänzlichen Steuerfreiheit zur niedersten Steuer geschaffen war. Jetzt ist bei den Kategorieen b und c eine Abstufung geschaffen, welche den Steuersatz von 400 Lire steuerbaren Einkommens an bis zu 800 Lire mässig steigern und erst darüber hinaus volle Steuer eintreten lässt. Es wird nämlich vom steuerbaren Einkommen der Kategorieen b und c (also 6/8 bezw. 5/8 des wirklichen vollen Einkommens) abgezogen bei 401—500: 250 Lire, bei 501—600: 200 Lire, bei 601—700: 150 Lire, bei 701—800: 110 Lire, erst von 800 Lire an wird das ganze Einkommen zur Steuer herangezogen, so dass eine prozentuale Besteuerung des ganzen Einkommens eintritt.

Die Belastung der niederen und mittleren Einkommen ist eine harte, doch ist die a b s o l u t e B e s t e u e r u n g d e r K a t e g o r i e a nur ein Gegenstück zu dem Steuerabzug bei den Staatsschuldzinsen. Die exakte Heranziehung der Privatschuldzinsen mit dem vollen Anfall und der Wirkung, die der Steuer sogar im Civilrecht beigelegt wird, hindert Kapitalbildung und trifft besonders Witwen und Erwerbsunfähige mit kleinen Ersparungen.

Durch die Reformvorschläge vom 22. Juli 1854 wurde der allgemeine Steuersatz auf 20% erhöht, doch wurde eine Abänderung der Quoten des Einkommens in der Weise vorgenommen, dass nur in der Kategorie a der volle Steuersatz, sonst nur 15% erhoben werden. Ebenso unterliegt das durch diesen Abzug besteuerte Einkommen dem vollen Steuersatz von 20%; der Steuersatz beträgt also zur Zeit thatsächlich für Klasse a: 20%, b: 10%, c: 9% und d: 7,5%.

**8. Katastrierung und Erhebung, Steuerziel, Privilegien, Beitreibung, Verjährung.** Die Anlage und Erhebung der Einkommensteuer beruht auf 4 Verzeichnissen: 1) Das Personenverzeichnis (la lista), von der Gemeinde hergestellt; 2) die Steuerliste, Schätzungsliste (tabella) vom Steueramte auf Grund der berichtigten und ergänzten Steuererklärungen (schede) hergestellt (Art. 34 und 54 des Gesetzes und Art. 79 des Regol.), dient zur öffentlichen Bekanntmachung, Auslegung und Einsichtnahme durch die Steuerpflichtigen und zur Uebermittelung an die instanzlichen Kommissionen (Art. 40 und 58 des Gesetzes), in diese Liste werden also nur die Einkünfte, nicht die Steuer selbst eingetragen; 3) der Kataster (registro) ebenfalls ohne Steuerquote mit allen Veränderungen, zugleich als Beleg zum Grundbuch und Unterlage für die Statistik. Der Finanzintendant führt den nach Gemeinden abgeteilten registro paritario per commune, von welchem dem Ministerium alle drei Monate ein Auszug übermittelt werden muss. Jeder Besitzer bildet ein Folium für alle Einkommensquellen, für welche er sowohl für eigene wie für Rechnung anderer die Steuer zu entrichten hat. Ueber alle Einkünfte, welche bis zum 15. November jedes Jahres noch nicht definitiv festgestellt sind, hält der Beamte in einem Nebenregister Vormerkung. 4) Die Heberolle (il ruolo), welche nach Art. 58 des Gesetzes und 101 und 102 des Regolamento von den Steuerämtern angefertigt und bis 15. Dezember jedes Jahres dem Intendanten vorgelegt, von diesem geprüft und dem Präfekten ausgehändigt wird, der sie für vollstreckbar erklärt und dem Intendanten wieder zurücksendet. Dieser übermittelt sie wieder an die Bürgermeister zum Vollzuge nach Massgabe des G. v. 20. April 1871 über den Geschäftskreis der Einnehmer für die Erhebung der direkten Staatssteuern, der provinziellen und kommunalen Zuschläge. Die Einhebung selbst geschieht durch gemeindliche Einheber (esattori), welche von einer Gemeinde oder mehreren Gemeinden zusammen (Konsortien) aufgestellt und bezahlt werden. Die Bestellung erfolgt entweder durch öffentliche Versteigerung oder Submission auf 5 Jahre. Der Kontrakt unterliegt der Genehmigung des Präfekten nach Anhörung der Provinzialdeputation. Der Einheber wird durch den Empfang der vollstreckbaren Heberollen dem Staate gegenüber Schuldner für den Steuerbetrag, kann aber wegen der uneinbringlichen Posten Ersatz beanspruchen. Er kann Hilfseinnehmer (colletori) mit Genehmigung des Präfekten aufstellen. Er haftet aber dem Staate bezw. der Gemeinde für uneingehobene Beträge mit seiner Habe.

Die Zahlung der Steuer hat in 6 zweimonatlichen Zielen zu erfolgen. Zur Zahlung fordert der Bürgermeister unter Veröffentlichung der Heberollen auf, dann kündet der Steuereinheber den Pflichtigen den Einhebetag und -ort an. Nach 8 Tagen verfällt der säumige Pflichtige in eine Geldstrafe von 4 cts. pro nichtbezahlte Lira zu Gunsten des Einhebers, nach weiteren 5 Tagen wird Mobiliarpfändung, Pfändung von Forderungen etc. und bei deren Erfolglosigkeit Subhastation in das unbewegliche Vermögen durch die Einheber eingeleitet und durchgeführt, wobei der Richter (praetore) lediglich die Versteigerung der Immobilien zu leiten hat. Ueber die eingeleiteten Vollstreckungsakte kann sich jedermann gegen 5 Lire Auskunft erbitten, die der Einheber unweigerlich erteilen muss.

Die Steuer geniesst nach Art. 1958 des Civilgesetzbuches für das laufende und das vorausgegangene Jahr ein Vorzugsrecht auf die den Betrieben dienenden Mobilien und die im Geschäftslokale oder der Wohnung des Steuerpflichtigen sich vorfindenden Waren, auch wenn sie nicht Eigentum des Restanten sind, mit Ausnahme der entwendeten, verlorenen, vorübergehend deponierten, ausschliesslich zum Zwecke der Verarbeitung bestimmten oder transitierenden, mit dem Zollstempel versehenen Waren (Art. 62 des Gesetzes).

Drei Monate nach Ablauf des Einnehmertages erlöschen die fiskalischen Vorrechte des Einnehmers, und die Ausstände werden private.

Der Einheber ist öffentlicher Bediensteter, die Einhebung geschieht aber nicht auf Betreiben des Staates, sondern eines Privaten, der für die Rückstände dem Staate mit seiner Habe und Kaution haftet. Bei industriellen Unternehmungen haftet der neue Unternehmer für die Steuern des Besitzvorgängers auf das laufende und vorausgegangene Jahr (Art. 63).

Hervorzuheben ist noch die Bestimmung des Art. 59, wonach für die nicht in die Hauptlisten (tabella) aufgenommenen Einkünfte und beweglichen Vermögen Ergänzungslisten aufgestellt werden dürfen für die Steuer des Jahres, in dem der Steuerbeamte dem Steuerpflichtigen die Einschreibung des Einkommens bekannt giebt und der zwei vorhergegangenen Jahre. Die Finanzklage wegen der Einschreibung der Steuer aus früheren Jahren ist verjährt. Die Klage des Steuerzuschlages verjährt mit jener der Hauptsteuer. Die Mitteilung des Beamten im Verwaltungswege unterbricht die Verjährung, welche während der Dauer der ad-

ministrativen und gerichtlichen Verhandlungen ruht.

**9. Steuerbehörden.** Die Steuerbehörden sind grösstenteils bereits genannt. In erster Instanz sind es 663 Steuerämter — Agenzie — welche für durchschnittlich 43000 Seelen auf dem Lande (in den Städten selbstverständlich nach ihrer Seelenzahl) in den 69 Provinzen des Landes mit zusammen rund 29 Millionen Einwohnern die Verwaltung der direkten Steuern und des Katasters besorgen. Sie sind besetzt mit einem Amtsvorstande und einem staatlich angestellten Hilfsbeamten, in den Städten mit mehreren Hilfsbeamten. In den Provinzial- und Hauptstädten bestehen Obersteuerämter für die Grund- und Gebäudesteuer einerseits und die Einkommensteuer andrerseits, welche mit einem Oberbeamten (agente superiore) und vielen Hilfsbeamten (uffiziali) besetzt sind. Die Bildung der Kommissionen in den verschiedenen Instanzen wurde bereits erörtert. Ueber den Steuerbeamten steht der Steuerinspektor — inspezione —, welcher in der Provinz die Steuerämter der Provinz zu visitieren hat (A. 76 des Regol.). An der Spitze der Provinzialsteuerverwaltung stehen die Intendanzen (intendanze) mit einem Intendanten — intendente — und Hilfsbeamten und an jener des Landes die Generaldirektion der direkten Steuern (divisione II tassa sulla richezza mobile), welche wieder unter dem Finanzminister steht, der bis zum Jahre 1878 nur der allgemeine Steuerempfänger war, während die Aufstellung des Budgets dem Schatzmeister zufiel. Seit 1878 wurde diese unzweckmässige Zweiteilung aufgegeben und wurden beide Ministerien in dem Finanzminister vereinigt. Als Organ des Finanzministeriums für die direkten Steuern erscheinen die Generalsekretäre und die Oberintendanzinspektoren (ispettori di Intendanza seit 1882) mit den Generalinspektoren (ispettore generale divisione I) als Oberaufsichtsbehörden der Provinzialintendanzen.

**10. Strafverfahren.** Das Strafverfahren sowohl wegen unterlassener oder ungenauer Erklärung der Einkünfte — Ordnungsstrafen, Hinterziehung, Auflegung des Steuerzuschlages — als wegen der Aushändigung von Steuern und Gerichtsbeschlüssen über Einkünfte, welche nicht den Nachweis der Erfüllung der steuergesetzlichen Verpflichtungen ersehen lassen — Geldstrafen von 50—500 L. — richtet sich nach den Vorschriften des G. v. 23. Juni 1873, Nr. 1444 (Serie 2a) und der Min.-Verf. v. 31. August 1872, Nr. 1566 (Serie 2a). Die Strafverfügung erfolgt durch das Gericht, und die Einholung wird durch die Enregistrementseinnehmer in der für Geldstrafen bestimmten Weise bewerkstelligt (Art. 14, 60 und 69 des G. und Art. 114 des Regol.).

## III. Steuerertrag.

Ueber die geringe Einträglichkeit der Personalsteuer vor dem Jahre 1861 ist in der Einleitung gesprochen worden; bezüglich der heutigen Einkommensteuer kommt zu bemerken: Bei einem Budget von 1580 Mill. L. Ausgabe und 1590 Mill. L. Einnahme im Jahre 1885/86 ertrug die Einkommensteuer rund 106 Mill. durch Erhebung mittelst Heberolle und 99 Mill. durch direkten Abzug, also zusammen rund 205 Mill. L. Im Jahre 1873 erbrachte dieselbe 179084183 L. bei einem Einnahmeetat von 1396307886 L. und Ausgaben von 1494152530 L. Seit 1877 stellt sich das Verhältnis folgendermassen dar:

| | Mittelst Steuer-kataster | Mittelst Abzug | Zusammen Mill. L. |
|---|---|---|---|
| 1877 | 100 | 85 | 185 |
| 1878 | 96 | 87 | 183 |
| 1879 | 92 | 87 | 184 |
| 1880 | 98 | 87 | 185 |
| 1881 | 106 | 86 | 192 |
| 1882 | 102 | 96 | 198 |
| 1883 | 99 | 94 | 193 |
| 1884 | 102 | 96 | 198 |
| 1885 | 103 | 99 | 202 |
| 1886 | 106 | 99 | 205 |
| 1894 | 137 | 98 | 235 |

Das Einkommen selbst, soweit es nicht durch Abzug versteuert wird, betrug im Jahre 1886 aus beweglichem Vermögen 783447300 L., aus Kolonaten 10935479 L., davon trifft auf die Landgemeinden mit 24 ½ Mill. Einwohnern 314551916 L., also auf den Kopf 12,83 L., auf die Provinzhauptstädte mit 4 ½ Mill. Einwohnern 468795384 L., also auf den Kopf 105,52 L. Einkünfte, durchschnittlich 27 L. auf den Kopf im ganzen Königreich. Die Erhebungskosten betragen: a) mit 2 % für die an den Staat zu entrichtenden Verteilungskosten (Art. 65 des G. und Art. 101 des Regol.) 2080096 L., b) Erhebungskosten von den Provinzen 179668 L., und von den Gemeinden 1413288 L. (Art. 72 des G.).

Die Steuer selbst belastet den Kopf in Italien mit 6,90 L., die gesamten direkten Steuern mit 13,34 L. (gegen 13,75 in Spanien, 11,70 in Frankreich, 11,63 in Oestereich, 11,60 in England, 7,10 in Deutschland, 5,74 in Russland).

## IV. Schluss.

Obwohl die italienische Einkommensteuer keine allgemeine Einkommensteuer ist, da sie die Grund- und Gebäudesteuer mit einem Ertrage von rund 200 Millionen Lire (die also fast ebensoviel als die Einkommensteuer abwirft) bestehen lässt und die Einkünfte aus Grund und Boden doppelt besteuert, so kommt sie doch dem Ideale einer allgemeinen Einkommensteuer ziemlich nahe und zeichnet sich durch vortreffliche Detailvorschriften und musterhafte Organisation der Steuerämter, des Anlage- und Einhebeverfahrens, wie nicht minder durch Fürsorge für prompte Einbringlichkeit aus. Die Vollstreckung hat allerdings in den letzten Jahren (1896—1897) ganz bedenkliche Unruhen hervorgerufen, die sogar ihren Einfluss auf die Gestaltung der Regierung übten. Wenn auch das fiskalische Interesse die Haupttriebfeder für Schaffung des Gesetzes war, hat man doch nicht versäumt, dieselbe zu möglichst ge-

rechter Verteilung der Staatslasten auszubilden, soweit diese bei einer partiellen Einkommensteuer überhaupt möglich ist. Ebenso wurden Erleichterungen gewährt, soweit die Finanzlage des Staates solche zuliessen. Um die Steuerpflichtigen mit niederen Einkommen, denen hauptsächlich die Erleichterungen der jüngsten Gesetzesperiode zu gute kamen, politisch nicht zu verkürzen, wurde in Art. 73 des G.B. ausdrücklich bestimmt, dass »die wirklich in den administrativen und politischen Wählerlisten eingeschriebenen Einkommensteuerpflichtigen daselbst vorgetragen blieben, ohne Rücksicht auf die eingetretene Minderung der Steuer«, welche sie ihres politischen Wahlrechtes beraubt hätte.

Wenn auch die Steuer auf die Schuldzinsen ohne allen Abzug hart und die Belastung der Einkünfte an und für sich noch immer ziemlich hoch erscheint, so mindert sich dieselbe doch mit Rücksicht auf die Schätzung der Einkünfte selbst, welche trotz der guten Vorschriften unzweifelhaft hinter dem wirklichen Einkommen aus beweglichem Vermögen im Königreiche bedeutend zurückbleibt.

**Quellen:** *Die hier in Betracht kommenden Gesetze sowie Vollzugsvorschriften — Regolamento — vom 24. August 1877 wurden bereits im Texte angeführt. Das Gesetz ist abgedruckt unter Nr. 4021 (Serie 2), das Regolamento unter Nr. 4022, della Raccolta ufficiale delle leggi e dei decreti del Regno. In deutscher Uebersetzung von* **Karl Burkart** *im Finanzarchiv, Jahrgang VI, Bd. I (1889), S. 116—152. Ferner Annuario statistico del Ministere delle Finanze del Regno d'Italia, Roma.*

**Litteratur:** *Die beiden Kommentare zu diesem Gesetze von* **Secondo Frola** *(2. Aufl., Torino 1879) und Cav.* **Oronzo Quarta** *und* **Paolo Clementini** *(Torino 1884, 2 Bde.). — Bolletino della Direzione delle Imposte. Roma, Ministero della Finanze. — Annali di Giurisprudenza Ital. Firenze. — Bolletino di Giurisprudenza Amministrativa e Finanziaria, Genova. — Le Finanze e le Ferrovie, Rivista giur. Torino. —* **Giulio Alesio,** *Soggio sul sistema tributario in Italia e sui suoi effeti economici e sociali, P. I, Vol. I, Le imposte dirette 1883, Vol. II. Le imposte dirette e le tome, 1887, Torino. —* **Pescatore,** *La logica della imposte. —* **Ricco-Salerno,** *Die Reform der indirekten Steuern in Italien, Finanzarchiv, Jahrgang I (1884), S. 431. —* **Derselbe,** *Die neue Regelung der Grundsteuer und die Steuerreform in Italien, Finanzarchiv, Jahrgang II (1885), S. 747. —* **Derselbe,** *Storia delle dottrine finanziarie in Italia, II. Aufl., Palermo 1896. —* **Vesselowsky,** *L'impôt sur revenu mobilier en Italie, Petersburg 1879. —* **Schanz,** *Der Haushalt in den sieben europäischen Grossstaaten im Jahre 1882, Finanzarchiv, Jahrgang II (1885), S. 259. —* **Sachs,** *L'Italie, ses finances et son développement économique depuis l'unification du royaume, Paris 1885. —* **Minghetti,** *Dell' ordinamento delle imposte dirette in Italia, Opusculi, Firenze 1872. —* **Plebano et Musso,** *Les finances du Royaume d'Italie, Paris 1863. —* **Challey,** *L'impôt sur le revenu, Paris 1884. —* **Karl Burkart,** *Die bestehenden Einkommensteuern, in Hirths Annalen 1876, 1877, 1879 und 1880. —* **Derselbe,** *Die italienische Steuer auf die Einkünfte vom beweglichen Vermögen, im Finanzarchiv, Jahrgang VI (1888), S. 1. —* **R. v. Kaufmann,** *Das Budget des Königreichs Italien, im Finanzarchiv, Jahrgang III (1886). —* **L. Sachs,** *Das Finanzwesen Italiens, Finanzarchiv 1892 (IX), S. 644, 1893 (X), S. 725, 1894 (XI), S. 435, XII (1895), S. 587.*

**Wilhelm Burkhard.**

## V. Die Einkommensteuer in der Schweiz.

1. Geschichtliches. 2. Gegenwärtige Sachlage. 3. Die hauptsächlichen Normen hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht: A) Objekte der Einkommensteuer; B) Von der Einkommensteuer befreite Objekte; C) Existenzminimum; D) Die Progression; E) Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens.

**1. Geschichtliches.** Die schweizerische Eidgenossenschaft erhebt, mit Ausnahme der Militärpflichtersatzsteuer (G. v. 23. Juni 1878), keine direkten Steuern.

Die allermeisten Kantone erheben direkte Steuern nur in dem Falle, wenn die Erträgnisse aus dem Staatsvermögen, den Regalien, den indirekten Steuern etc. zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen.

Eigentliche Steuern waren in den Gebieten, die gegenwärtig die schweizerische Eidgenossenschaft bilden, schon in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters bekannt. Mit der Entstehung der Eidgenossenschaft (1291) wurde in noch erhöhtem Masse zu den Steuern Zuflucht genommen, da namentlich die unausgesetzten Kämpfe, welche dieselbe hinfort um ihre Existenz führen musste, ausserordentliche Anforderungen an die Opferwilligkeit der Eidgenossen stellten.

Unter der Herrschaft der Geschlechter im 17. und 18. Jahrhundert trat jedoch die direkte Steuer immer mehr zurück und geriet zuletzt fast gänzlich in Vergessenheit.

Die Verfassung der Helvetik vom 12. April 1798, welche die Souveränität der Kantone aufhob, stellte auch das Finanzwesen des Staates auf einen ganz neuen Boden. Art. 11 der Verfassung bestimmte in Bezug auf die zu erhebenden Steuern folgendes: »Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewendet werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme des Steuerbaren im Verhältnis stehen; jedoch kann dieses Verhältnis nicht ganz genau sein. Eine allzugrosse Genauigkeit würde Ursache sein, dass die

Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig und das Ganze dem Glück der Nation nachteilig würde.« Das auf Grund dieses Artikels vom helvetischen Finanzminister Finsler ausgearbeitete und von der Legislative nach zweimaliger Ablehnung endlich am 17. Oktober 1798 angenommene Steuergesetz führte die direkte Besteuerung und zwar ausschliesslich in der Form der Vermögenssteuer wieder ein. Dieses Gesetz konnte aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann, nicht zur Ausführung gelangen, worauf am 8. Dezember 1800 ein neues Steuergesetz erlassen wurde, welches den eigentümlichen Verhältnissen des helvetischen Staatswesens besser angepasst schien. Aber auch dieses Gesetz, welches neben der Besteuerung der im vorausgegangenen Gesetze vorgesehenen Objekte auch noch die der Besoldungen (mit Ausnahme der Besoldungen der Schullehrer und Professoren sowie der unter den Waffen stehenden Militärpersonen) enthielt, war von ziemlich kurzer Lebensdauer. Schon vor dem Zusammenbruch des Einheitsstaates wurden einzelne Bestimmungen desselben beseitigt, so dass schliesslich wiederum fast nur indirekte Steuern erhoben wurden.

Während der auf die Helvetik folgenden Perioden, der Mediationsakte und der Restauration, wo die Selbstherrlichkeit der Kantone wiederhergestellt und bis zum Aeussersten ausgebildet wurde, trat die direkte Steuer als dauernde Einrichtung nur in den Kantonen Glarus, den beiden Appenzell, St. Gallen und Thurgau auf, in manchen anderen Kantonen hingegen wurde eine direkte Steuer nur ausnahmsweise bezw. nur bei ausserordentlichen Bedürfnissen erhoben.

In der unter dem Einfluss der Julirevolution von 1830 stehenden Regenerationsperiode tritt eine Reihe anderer Kantone in die Gruppe der regelmässig steuernden ein, aber erst nach dem Sonderbundkriege von 1847 fasst die direkte Steuer in den Schweizerkantonen festen Fuss und zwar einmal infolge der wachsenden Demokratisierung der Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, die an das Staatswesen erhöhte Anforderungen stellte und sodann wegen der durch die Errichtung des Bundesstaates eingetretenen Kürzung der bisherigen Einnahmen der Kantone, die durchaus ersetzt werden musste.

Betrachtet man nun die Art und Weise, wie die direkte Steuer in den Schweizerkantonen Eingang gefunden und sich entwickelt hat, so lässt sich vor allem konstatieren, dass die Vermögenssteuer überall, mit alleiniger Ausnahme von Basel-Stadt, den Ausgangspunkt bildete und dass die Einkommensteuer erst allmählich hinzutrat, zunächst in Form der Besteuerung des unfundierten Einkommens, um sodann schrittweise auch die Einkommenselemente im Vermögen schärfer zu erfassen.

**2. Gegenwärtige Sachlage.** Infolge des angedeuteten Entwickelungsganges besteht die Einkommensteuer in der grossen Mehrzahl der Kantone nur als Ergänzung der Vermögenssteuer, indem der Einkommensteuer nur solche Objekte unterworfen sind, die von der Vermögenssteuer nicht erfasst wurden; beim gemischten Einkommen wird der durch die Vermögenssteuer bereits getroffene Teil durch Freilassung gewisser Prozente des steuerbaren Einkommens in Abzug gebracht.

Eine allgemeine Einkommensteuer (neben der Vermögenssteuer) besitzen gegenwärtig nur drei Kantone: Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn. Das fundierte Einkommen wird in diesen Kantonen sowohl von der Vermögens- als auch von der Einkommensteuer gefasst. Aehnlich liegt die Sache im Kanton Luzern, aber hier wird der »Erwerb aus Liegenschaften« mit der sogenannten Katastersteuer getroffen, die sich von der Steuer, die vom »persönlichen Erwerb« erhoben wird, dadurch unterscheidet, dass zur Berechnung derselben nicht der wirkliche Erwerb, sondern vielmehr ein bestimmter Teil der Schatzung (nämlich 20%) als steuerbares Kapital zur Grundlage genommen wird.

In manchen Kantonen wird ein Teil der ergänzenden Einkommensteuer durch andere Steuerarten vertreten. In Freiburg wird das Einkommen aus Handel und Gewerbe durch eine besondere Handels- und Gewerbesteuer getroffen, die aus einer nach verschiedenen Klassen abgestuften Minimalgebühr und einer dem reinen Einkommen proportionalen Steuer zusammengesetzt ist. Im Kanton Wallis wird die Einkommensteuer als Steuer vom Kapitalwert des Einkommens (»Das Kapital einer Rente oder Pension gleicht zwanzigmal und das eines Gehaltes oder Honorars zehnmal dem Reinertrag dieser Einkünfte«) erhoben; ausserdem besteht eine Gewerbesteuer, der alle Berufe, der Handel und alle Gewerbe unterworfen sind. In Genf werden die Nutzniessungen, Pensionen und Renten nach einer bestimmten Skala kapitalisiert und die Steuer vom Kapital erhoben; daneben besteht eine Gewerbesteuer und eine Hauszinssteuer. In Tessin besteht neben der Vermögens- und Einkommensteuer noch eine besondere Gewerbe- und Handelssteuer, die aber im Gesetz als indirekte Steuer bezeichnet wird.

Eine Gruppe von Kantonen endlich erhebt, gewissermassen als Ersatz für die Einkommensteuer, eine allgemeine Personalsteuer; so die Kantone Glarus, Nidwalden und Schwyz, jedoch wird eine

Kopfsteuer erhoben auch in den Kantonen Genf, Graubünden, Obwalden, Thurgau, Uri und Zug.

Der Kanton Appenzell I. Rh. ist gegenwärtig der einzige Kanton, wo ausser einer Grundsteuer keine anderen direkten Steuern bestehen.

Die zur Zeit geltenden kantonalen Steuergesetze sind entstanden: in den 20er Jahren das »Steuermandat« von Appenzell I. Rh. (20. Februar 1821); in den 30er Jahren das »Gesetz über das Steuerwesen des Kantons St. Gallen« (v. 24. Februar 1832; ergänzt durch das »Gesetz über die Einkommensteuer sowie über Besteuerung der anonymen Gesellschaften« vom 25. März 1863); in den 40er Jahren das Gesetz von Freiburg (v. 20. September 1848, vielfach abgeändert durch die Gesetze von 1849, 1868 und 1894); in den 50er Jahren das »Steuergesetz für den Kanton Schwyz (v. 10. Herbstmonat 1854; das »Gesetz über die Besteuerung des Einkommens aus Erwerb« vom 12. März 1895 ist vom Volke verworfen worden); in den 60er Jahren die Gesetze von Aargau (v. 11. März 1865) und Bern (v. 18. März 1865; gegenwärtig wird ein neues Steuergesetz vorbereitet, — der regierungsrätliche Entwurf trägt das Datum des 2. Februar 1898, derjenige der grossrätlichen Kommission ist vom 1. März 1898); in den 70er Jahren die von Obwalden (v. 3. März 1870), Zürich (v. 24. April 1870), Wallis (v. 22. Mai 1875, einigermassen abgeändert duch das Gesetz vom 24. Mai 1895), Nidwalden (vom 27. April 1879) und Schaffhausen (vom 23. September 1879); in den 80er Jahren die Gesetze von Graubünden (vom 28. August 1881), Uri (vom 2. Mai 1886), Lausanne (vom 21. August 1886) und Genf (vom 9. November 1887); im laufenden Jahrzehnt endlich die Gesetze von Glarus (vom 7. Mai 1891), Neuchâtel (vom 27. Februar 1892), Basel-Landschaft (Staats-Verfassung vom 4. April 1892 § 57; der vom Landrat am 27. Juni 1898 angenommene Gesetzesentwurf unterliegt der Volksabstimmung vom 13. November d. J.), Luzern (vom 30. November 1892), Solothurn (vom 17. März 1895), Zug (vom 28. Dezember 1896), Appenzell A. Rh. (vom 25. April 1897), Basel-Stadt (vom 14. Oktober 1897) und Thurgau (vom 15. Februar 1898). Mit wenigen Ausnahmen rühren demnach die kantonalen Steuergesetze aus der Zeit nach der Bundesverfassung von 1874 her.

**3. Die hauptsächlichen Normen hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht. A. Objekte der Einkommensteuer.** Wie bereits hervorgehoben wurde, besitzen nur drei Kantone: Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn, die allgemeine Einkommensteuer. In diesen Kantonen ist steuerbar der Gesamtbetrag jeder Art von Einkommen, Erwerb und Gewinn. In denjenigen Kantonen aber, wo die Einkommensteuer nur als Ergänzungssteuer auftritt, sind die Gesetzesparagraphen, die von den Objekten der Einkommensteuer handeln, zum Teil so abgefasst, dass sie den Schein erwecken, als ob in den betreffenden Kantonen ebenfalls jedwedes Einkommen der Besteuerung unterstellt wäre. Ueber die wirkliche Sachlage unterrichten jedoch diejenigen Paragraphen, in welchen die Ausnahmen von der Regel aufgezählt sind und welche somit den Umfang der Einkommensteuerpflicht mehr oder weniger einschränken.

Der Einkommensteuer ist unterworfen: im Kanton Aargau »der Erwerb, d. h. dasjenige Einkommen, welches jemand durch den Genuss einer Pension, eines Leibgedings, durch Ausübung einer Kunst, eines Handels, Gewerbes, Handwerks, eines Amtes, Berufes, oder durch irgend eine andere Beschäftigung oder Arbeit erwirbt«; in Appenzell A. Rh. alles Einkommen aus beruflicher und gewerblicher Thätigkeit, das Einkommen von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Kreditgenossenschaften und Korporationen sowie alles Einkommen aus Leibrenten, Pensionen oder ähnlichen Nutzungen: in Bern jedes Einkommen aus einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Berufe oder einem Handwerk, einer Beamtung oder Anstellung, jeder Art Industrie, Handel und Gewerbe, ebenso das Einkommen aus Leibrenten, Pensionen u. dgl. und dasjenige von verzinslichen Kapitalien; in St. Gallen »jeder Erwerb und jedes Einkommen«: in Graubünden gleichfalls »jeder Erwerb und jedes Einkommen«; in Lausanne gehört zu der »Mobiliarsteuer« (impôt mobilier) auch die Steuer auf den Ertrag der Arbeit und die auf Nutzungen und Renten, wobei die Arbeitsertragssteuer auch den Ertrag der landwirtschaftlichen Thätigkeit umfasst; in Luzern der Erwerb von Liegenschaften (Katastersteuer) und der persönliche Erwerb aller Einwohner, Korporationen, Gesellschaften und Genossenschaften; in Neuchâtel alles Arbeitseinkommen, das reine Einkommen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, das Einkommen aus auswärts liegenden Immobilien sowie die Renten und Pensionen; in Obwalden »jeder Erwerb und jedes Einkommen«; in Schaffhausen das gesamte reine Einkommen, dasselbe rühre aus dem Betriebe der Landwirtschaft, der Industrie, einem Berufe Gewerbe oder Handwerk, der blossen Handarbeit, einem Leibgeding, einer Rente oder aus irgend einem anderen Titel her; in Thurgau das Einkommen, worunter verstanden wird »die Gesamtsumme des in Geld oder Geldeswert

gemachten Erwerbes eines Pflichtigen und seiner Familienglieder, welche zu seinem Haushalt gehören und nicht selbständig besteuert werden«; in Uri der Erwerb und das Einkommen, welche aus Handel, Fabrikation, Gewerbe, aus jedweder Berufsart, Beamtung, Anstellung, Pfründe u. dgl. herrühren, »wess' Namens der Erwerb und das Einkommen auch sein mögen«; in Zug jedes Einkommen und jeder Erwerb, herrührend aus der Ausübung einer Kunst, eines Handwerks, eines Berufs, eines Gütergewerbes oder irgend einer anderen Beschäftigung oder Arbeit; in Zürich endlich ist der Einkommensteuer unterworfen der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.

**B. Von der Einkommensteuer befreite Objekte.** a) Weil von der Vermögenssteuer bereits betroffen, sind befreit: der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen u.s.w., welche sich auf ein als Vermögen zu versteuerndes Kapital gründen, in den Kantonen St. Gallen, Obwalden, Thurgau (der Ertrag an Zinsen aber nur bis auf 4%), Zug und Zürich; das Einkommen bloss aus Vermögen in den Kantonen Bern (auch das Einkommen von Unternehmungen, welche bereits als solche die Grund-, Kapital- oder Einkommensteuer bezahlt haben) und Schaffhausen; für das Betriebskapital werden in den Kantonen Appenzell A. Rh., Bern, St. Gallen, Lausanne und Thurgau 4%, in Uri 4½%, in Neuchâtel, Obwalden und Schaffhausen 5%, in Zürich höchstens 5% und in Zug der landesübliche Zinsfuss des Betriebskapitals abgezogen. b) Patent- bezw. konzessionspflichtige Gewerbe sind befreit in den Kantonen Bern (die Konzessions- oder Patentgebühr wird an der zu entrichtenden Steuer in Abzug gebracht), St. Gallen und Zug. c) Sonstige Objekte: bei Ausmittelung des Gesamteinkommens werden fast in sämtlichen Kantonen die Geschäfts-, Gewerbs- oder Berufsunkosten und ähnliche auf die Gewinnung des Einkommens verwendete Ausgaben in Abzug gebracht; ausserdem sind im Kanton Bern die Einlagen in die Hypothekarkasse von der Einkommensteuer befreit; in Graubünden der landwirtschaftliche Erwerb; in den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen werden auch die Zinsen von geschuldeten Kapitalien vom Bruttoeinkommen abgezogen.

**C. Existenzminimum.** Dasselbe tritt in manchen Kantonen zum Vorschein in der Form der Befreiung der kleineren Einkommen von der Einkommensteuer, in anderen dagegen in der Form der Freilassung eines gewissen Betrages von jedem Einkommen.

a) Erste Gruppe. Appenzell A. Rh. befreit das Einkommen Lediger, wenn deren jährliches Einkommen 800, Verheirateter mit eigenem Haushalt und mit weniger als 3 Kindern, wenn es 1200, und Verheirateter mit 3 oder mehr Kindern, wenn dasselbe 1500 Francs nicht übersteigt; Basel-Stadt befreit das Einkommen Lediger, wenn es 1200 Francs nicht übersteigt, Verheirateter mit eignem Haushalt, Witwer mit unerwachsenen Kindern, wenn es 1500, und Witwen mit unerwachsenen Kindern, wenn es 2000 Francs nicht übersteigt; in Obwalden entrichten keine Einkommensteuer die Einkommen unter 500 Francs; in Basel-Land die unter 600 und in St. Gallen die unter 800 Francs; Graubünden erhebt keine Einkommensteuer von einem Erwerb, wenn er weniger als 200 Francs einbringt, sodann ist befreit jeder Erwerb bis auf 800 Francs, wenn der Pflichtige kein steuerbares Vermögen besitzt, jeder Erwerb unter 700 Francs, wenn ein Vermögen unter 3000 Francs versteuert, endlich jeder Erwerb unter 600 Francs, wenn ein Vermögen von mehr als 3000, aber unter 5000 Francs versteuert wird.

b) Zweite Gruppe. In Appenzell A. Rh. wird von dem Einkommen, welches 800 bezw. 1200 bezw. 1500 Francs übersteigt, aber unter 2000 Francs bleibt, 400 Francs in Abzug gebracht; als Existenzminimum wird ferner in Bern vom Einkommen, welches aus Arbeit, Beamtung, Industrie, Handel, Gewerbe etc. (1. Klasse) herrührt, 600 Francs abgezogen, von demjenigen, welches in Leibrenten, Pensionen u. dgl. besteht (2. Klasse) oder aus verzinslichen Kapitalien stammt (3. Klasse), aber nur 100 Francs; Lausanne befreit vom Einkommen eines Einzelstehenden 400 Francs und von demjenigen einer Familie für jedes Mitglied derselben ebenfalls 400 Francs; Luzern vom Einkommen eines Einzelstehenden 600 und von dem einer Familie 800 Francs; in Neuchâtel wird als Existenzminimum 600 Francs abgerechnet; Personen, die Kinder unter 16 Jahren zu unterhalten haben, dürfen weitere 200 Francs für jedes Kind in Abzug bringen; Solothurn für Einzelstehende 700 Francs, für Haushaltungen 900 und für jedes Kind unter 18 Jahren weitere 100 Francs; Zug für Einzelstehende 600, für Familien 900 und für jedes Kind unter 15 Jahren oder sonstige zu unterhaltende Personen je 200 Francs; in Zürich ist das Existenzminimum 500 Francs; in Thurgau 600 und in Uri 700 Francs; in Obwalden wird denjenigen, die mehr als 1000 Francs Einkommen besteuern, gestattet, 400 Francs abzuziehen; in Schaffhausen ist die Berücksichtigung

des Existenzminimums in die Steuersumme verlegt worden, indem zunächst die zu entrichtende Vermögenssteuer und die Einkommensteuer ermittelt und zusammengerechnet und aus der sich ergebenden Gesamtsteuersumme 4 Francs abgezogen werden, was bei einer einfachen Steuer einem Einkommen von 400 Francs entspricht.

**D. Die Progression.** Die progressive Einkommensteuer fehlt gänzlich in den Kantonen Bern (in dem neuen Entwurf ist dieselbe jedoch vorgesehen) und Neuchâtel. In den Kantonen Basel-Stadt, Schaffhausen, Graubünden, Lausanne, Luzern und Zürich werden jeweilig nur die Mehrbeträge mit dem erhöhten Steuerfuss belangt; in den übrigen Kantonen dagegen gilt die durch die Progression bedingte Erhöhung des Steuerfusses bezw. der Zuschlag zu demselben jeweilig für den Gesamtbetrag des steuerbaren Einkommens. Im Kanton Zürich kommt die Progression dadurch zum Ausdruck, dass vom steuerpflichtigen Einkommen jeweilen nur bestimmte Teile derselben in den Einkommenkataster gesetzt werden und zwar $^2/_{10}$ von den ersten 1500 Francs, $^4/_{10}$ von den weiteren 1500, $^6/_{10}$ von den darauffolgenden 3000, $^8/_{10}$ von den folgenden 4000 und die Gesamtsumme des Mehrbetrages. In der Ausgestaltung der Progression weichen die Kantone überhaupt sehr weit von einander ab; fast jeder Kanton, der hier in Betracht kommt, besitzt seine eigene Art der Progression, und es würde daher zu weit führen, wollte man auf dieselbe näher eingehen.

**E. Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens.** Dieselbe geschieht in den Kantonen Aargau, Appenzell A. Rh. und Wallis durch Einschätzung von seiten der zu diesem Behufe eingesetzten Steuerkommissionen, in allen anderen Kantonen auf Grund der Selbsteinschätzung, die durch mündliche oder schriftliche Deklaration vom Steuerpflichtigen der Steuerkommission übermittelt wird.

**Litteratur:** ***J. H. Hottinger****, Der Staatshaushalt der Schweizerischen Eidgenossenschaft und ihrer einzelnen Republiken, Zürich 1847.* — ***Renward Meyer****, Materialien zur Revision des Armen- und Steuergesetzes, Luzern 1865.* — ***G. Cohn****, Die Einkommensteuer im Kanton Zürich, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., XXXV.* ***C. Mühlemann****, Das Steuerwesen der Schweiz, in der Zeitschrift f. schweiz. Statistik, 1888.* — ***K. Bücher****, Basels Staatseinnahmen und Steuerverteilung 1878—1887, Basel 1888.* — ***Georg Schanz****, Die Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, 5 Bde., Stuttgart 1890.* — *Art. »Steuern«, im Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, herausgeg. von A. Furer, Bd. III. S. 187 ff., Bern 1891.* — ***M. de Cérenville****, Les impôts en Suisse, leur Assiette et leur Quotité, Lausanne 1898.*

***N. Reichesberg.***

## VI. Die Einkommensteuer in den Vereinigten Staaten.

1. Die E. in den einzelnen Staaten: a) Geschichte; b) Gegenwärtige Verhältnisse. 2. Die E. in der Föderalregierung.

**1. Die E. in den einzelnen Staaten. a) Geschichte.** Die Geschichte der Besteuerung in den Kolonieen von Neuengland ist sehr ähnlich der in allen demokratischen Gemeinwesen des Mittelalters in Europa. Dort wie hier bestehen die frühesten Steuern aus einer Kopfsteuer verbunden mit der Vermögenssteuer. Da aber sehr viele Bürger unter diesen primitiven wirtschaftlichen Verhältnissen ausser in Acker und Häusern nur wenig Vermögen besassen, so wurde gewöhnlich mit der Vermögenssteuer eine Steuer auf das Einkommen verbunden, das aus persönlicher Arbeit, hauptsächlich aus Arbeitslohn und beruflichem Erwerb bezogen wurde. In den Kolonieen von Neuengland während des 17. Jahrhunderts finden wir diese Steuer, bekannt als »tax on the faculties« oder »on faculties and personal abilities«. Manchmal wird sie auch »tax on profits and gains« genannt. Das war natürlich eine höchst primitive Einkommensteuer. Sie könnte wirklich ein Zusatz zu der Vermögenssteuer genannt werden. Sie war fast ganz wie die Verbindung von Vermögenssteuer und Einkommensteuer in Basel und andere deutsche Steuern im 14. Jahrhundert. Während des 18. Jahrhunderts, bei der zunehmenden Bedeutung des Vermögens als solches, verlor diese primitive oder teilweise Einkommensteuer an Bedeutung und wurde weniger nachdrücklich durchgeführt; und in der Mitte des 19. Jahrhunderts war sie in jedem der Staaten von Neuengland, mit Ausnahme von Massachusetts, völlig verschwunden.

In den südlichen Kolonieen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse so ganz verschieden waren, war die allgemeine Vermögenssteuer fast unbekannt. Die Staatseinkünfte wurden hauptsächlich durch indirekte Steuern erhoben, in Gestalt von Einfuhr- und Ausfuhrzöllen, ergänzt durch eine Kopfsteuer. Als sich jedoch die Städte zu entwickeln begannen, wurde im 18. Jahrhundert ein Versuch gemacht, ihre Bewohner durch eine Steuer auf Geschäftserträge heranzuziehen. Diese primitive Art Einkommensteuer entwickelte sich bald zu einem Gewerbesteuersystem, das obrigkeitliche Genehmigung erlangte und während des 19. Jahrhunderts die charakteristische Form im Finanzsystem der südlichen Staaten geworden ist.

In den mittleren Kolonieen, wie New-York, Pennsylvania, New-Jersey, finden wir weder das System von Neuengland noch das

südliche System. New-York z. B., bekannt als Neuniederland unter der Herrschaft der Holländer, übernahm von Holland das Accisensystem oder das der indirekten Gewerbesteuer. Dies, zusammen mit der Grundsteuer, bildete die Haupteinnahmequelle. Erst spät im 18. Jahrhundert finden wir in den mittleren Staaten eine Erwähnung der »tax on the faculties« der Kolonieen von Neuengland. Diese verschwand auch allmählich.

b) **Gegenwärtige Verhältnisse.** Gegenwärtig ist die Einkommensteuer in den Staaten Massachusetts, Virginia und Süd-Carolina zu finden. Die Einkommensteuer von Massachusetts ist ein Ueberbleibsel der früheren kolonialen »tax on the faculties«. Die Einkommensteuer wird festgesetzt »auf das Einkommen von jedwedem Gewerbe, Handel oder Geschäft«. Doch wird bestimmt, dass kein Einkommen besteuert werden soll, das von einem Vermögen herkommt, das der Besteuerung schon unterliegt. — Das Minimum der Summe, welche steuerfrei bleibt, ist sehr hoch. Im Jahre 1849 war es 600 Dollars; 1866 wurde es auf 1000 Dollars und 1873 auf 2000 Dollars erhöht. Die Folge davon ist, dass die Steuer, wenn sie überhaupt erhoben wird, hauptsächlich auf die günstiger gestellten Klassen besoldeter Beamten fällt. In den grossen Städten, wie in Boston, hat sich bei der Besteuerung des Einkommens von Handel und Geschäften der Brauch festgesetzt, 6 % des Einkommens zu befreien, als die Zinsen vom Kapital darstellend, und die Einkommensteuer nur von dem Gewinn über 6 % zu erheben. Die Einkommensteuer selbst wird in Massachusetts sehr selten erhoben, und es giebt dort keine besonderen statistischen Aufstellungen. Sie werden zusammengefasst mit den Erträgen der allgemeinen Vermögenssteuer.

In den südlichen Staaten, die eine Einkommensteuer haben, datiert die Steuer bis zur Mitte des Jahrhunderts zurück. In Virginia werden alle Einkommen, mit Ausnahme der Staatsgehälter, mit 1 % besteuert. Die Grenze der Befreiung ist auf 600 Dollars festgesetzt. Virginia ist der einzige Staat, in dem die Einkommensteuer als eine besondere Quelle der Staatseinkünfte auftritt. Doch sind die Erträge sehr unbedeutend, da sie sich auf nur etwa 50 000 Dollars belaufen von einem Gesamteinkommen aus direkten Steuern von beinahe zwei Millionen. In Nord-Carolina wird Einkommensteuer erhoben von einem Einkommen aus noch nicht besteuertem Vermögen. Der Betrag ist 5 %. Bei Einkommen aus Gehältern und Honoraren ist der Betrag 1/2 % für das, was 1000 Dollars überschreitet. Bei allen anderen Einkommen, ausser von bereits besteuertem Vermögen, schreitet der Betrag stufenweise fort von 1/4 % bei Einkommen von 1600 bis 5000 Dollars bis zu 2 % bei Einkommen über 20 000 Dollars. Das Gesetz ist jedoch, in weitestem Umfang, nur ein toter Buchstabe.

In Süd-Carolina wurde im Jahre 1897 eine Einkommensteuer auferlegt, die, wie die von Nord-Carolina, ebenfalls eine progressive Steuer ist. Die Beträge sind 1 % für Summen von 2500—5000 Dollars; 1 1/2 % von 5000—7500 Dollars; 2 % von 7500 bis 10 000 Dollars; 2 1/2 % von 10 000—15 000 Dollars und 3 % für alle Summen über 15 000 Dollars. Statistiken sind noch nicht veröffentlicht.

Aus diesem Ueberblick wird ersichtlich sein, dass die Einkommensteuer in den einzelnen Staaten kaum ernste Beachtung verdient. Die Haupteinnahmequelle in den Gemeinwesen ist die allgemeine Vermögenssteuer. Diese ist ergänzt, soweit es sich um direkte Steuern handelt, durch Erbschaftssteuern und Steuern auf Aktienunternehmen. Einige von diesen Steuern auf Aktienunternehmen werden nun von den Bruttoeinnahmen, andere vom Nettogewinn erhoben. Aber die allgemeine Einkommensteuer als solche hat in den einzelnen Staaten fast keinen Fortschritt gemacht.

**2. Die E. in der Föderalregierung.** Als die gegenwärtige Verfassung der Vereinigten Staaten im Jahre 1789 angenommen wurde, dachte man, die Hauptquelle der Einnahmen würde in den Einfuhrzöllen bestehen. Alexander Hamilton versuchte diese Einfuhrzölle durch ein als innere Einkünfte bekanntes Accisesystem zu ergänzen. Aber als die Republikaner im Jahre 1801 zur Macht gelangten, wurde dies ganze System abgeschafft. Während des Krieges mit England 1812—15 wurde das System der inneren Einkünfte wiederhergestellt und erweitert, und während der letzten paar Monate des Krieges ein Vorschlag gemacht, eine Einkommensteuer zu erheben. Und wenn der Friede nicht bald geschlossen wäre, so würde dieser Entwurf wahrscheinlich angenommen worden sein. Vom Ende des Krieges mit England bis zum Ausbruch des Bürgerkrieges von 1861 stützte sich die Föderalregierung ausschliesslich wieder auf Einfuhrzölle. Während des Bürgerkrieges wurde jedoch eine Reihe von Einkommensteuern eingeführt. Im Jahre 1862 wurde die Steuer erhoben mit 3 % auf den Ueberschuss von Einkommen von 600—10 000 Dollars oder mit 5 % auf höhere Summen. Ein niedrigerer Prozentsatz, 1 1/2 %, wurde festgesetzt für Regierungsaktien, und eine besondere Einkommensteuer zu niedrigem Prozentsatz von allen Aktienunter-

nehmen erhoben. Im Jahre 1864 wurden die Prozentsätze erhöht, und die Steuer erfuhr eine schnellere Steigerung: der Ueberschuss von Einkommen von 600—5000 Dollars wurde mit 5%, Einkommen von 5000—10000 Dollars mit 7½% und Einkommen über 10000 Dollars mit 10% besteuert. Die Grenze der Befreiung wurde wie früher auf 600 Dollars festgesetzt. Im Jahre 1865 wurde eine besondere Einkommensteuer erhoben mit 5% auf Einkommen von 600—5000 Dollars und mit 10% auf alle Einkommen über 5000 Dollars. Nach Beendigung des Krieges wurden die Prozentsätze allmählich herabgesetzt und das Minimum der Befreiung erhöht, bis kurz vor 1872, als das Einkommensteuergesetz aufhörte, der Prozentsatz 2½% und das Minimum der Befreiung 2000 Dollars betrug.

Die Einkommensteuer gewährte beträchtliche Einkünfte. Der Höhepunkt wurde im Jahre 1866 erreicht, als die Einnahmen sich auf 72982159 Dollars beliefen von einer Gesamteinnahme aus inneren Einkünften von 310906984 Dollars.

Die Steuer selbst trug einen sehr rohen Charakter. Kein Versuch wurde gemacht, die Steuer an der Quelle zu erheben, wie es in England der Fall ist. Eine Ausnahme davon war, dass die Steuer auf die Regierungsgehälter von der Regierung bei der Gehaltszahlung in Abzug gebracht wurde. Das System war das der Selbsteinschätzung, unter Kontrolle der Beamten. Allbekannt war es indes, dass diese Selbsteinschätzungen weit entfernt waren, genau zu sein. In den früheren Jahren der Steuer wurden keine Anstrengungen gemacht, die Thatsachen geheim zu halten. Die Steuerlisten wurden veröffentlicht. Eine Folge davon war, dass viele Unternehmer eine höhere Steuer zahlten, als sie sonst gethan hätten, um ihren Kredit aufrecht zu erhalten. Das konnte aber nicht von Bestand sein. Bald wurden die niedrigeren Einschätzungen die Regel.

Der Mangel an Erfolg der Einkommensteuer von diesem Gesichtspunkt aus ist ohne Zweifel zum Teil der öffentlichen Ueberzeugung zuzuschreiben, dass der Steuer selbst nur ein kurzes Leben beschieden sei und sie bald abgeschafft werden würde. Obwohl die Verwaltung der Steuer sich besserte, so führten die massenhaften Befreiungen und die Unzufriedenheit des Volkes mit der Steuer zu einem höchst rapiden Schwinden der Einnahmen.

Nach der Abschaffung der Einkommensteuer im Jahre 1872 wurde über zwanzig Jahre lang kein Versuch gemacht, die Steuer wieder einzuführen. Die Einkünfte der Regierung aus Einfuhrzöllen und aus den inneren Acciseeinnahmen an Branntwein und Tabak genügten. Während der ersten neunziger Jahre indes waren die Ausgaben nicht nur schneller angewachsen als die regelmässige Einnahme, sondern die landwirtschaftliche Unzufriedenheit in den westlichen und südlichen Staaten führte zu einem Verlangen nach direkter Besteuerung der Geldgeschäfte im Norden und Osten. Das Resultat dieser Bewegung ist in dem Einkommensteuergesetz von 1894 zu finden.

Die Einkommensteuer wurde für den Zeitraum von fünf Jahren erhoben von allen »Erträgen, Gewinnen oder Einkommen aus jedweder Art Vermögen, Renten, Zinsen, Dividenden oder Gehalt und aus jedweder Beschäftigung, Handel, Amt oder Beruf«. Der Satz war 2% für den Ueberschuss über 4000 Dollars. Die Periode, nach der die Steuer berechnet wurde, war das voraufgehende Kalenderjahr. Die Steuer fand ihre Anwendung auf alle Bürger der Vereinigten Staaten, ob sie sich dort aufhielten oder nicht, und auf alle Personen, die in den Vereinigten Staaten wohnten. Sie wurde auf so viel Einkommen der im Auslande lebenden Personen angewendet, als vom Vermögen oder vom Geschäft innerhalb der Vereinigten Staaten erworben wird.

Das Gesetz bestimmte sorgfältig, was als Einkommen anzusehen sei. Unter den Punkten, die Beachtung verdienen, sind es folgende: zum steuerpflichtigen Einkommen gehören nicht die Zinsen von Regierungsaktien. Gewinn aus dem Verkauf von Grundbesitz wird als Einkommen erklärt, nur wenn dieser innerhalb zweier Jahre erworben ist. Der Betrag aus Verkäufen vegetabilischer und animalischer Erzeugnisse, die von dem Steuerzahler selbst gezogen sind, wurde als Einkommen betrachtet. Die Auslagen für die Produktion wurden abgezogen, und die direkt von der Familie verbrauchte Summe wurde auch ausgeschlossen. Alles durch Schenkung oder Erbschaft erworbene persönliche Vermögen wurde als Einkommen erklärt. Die Gehälter für Beamte der einzelnen Staaten, der Kreise und Städte, aber nicht die der Föderalbeamten waren frei.

Die Einkommensteuer bezog sich auch auf Aktienunternehmungen. In diesem Falle fanden jedoch keine Befreiungen statt. Einige derselben, wie Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Sparkassen, waren auch frei.

Jeder mit einem Einkommen über 3500 Dollars musste sein Einkommen angeben. Der Steuerbeamte konnte die Angabe erhöhen, wenn er wollte. Im Fall, dass keine Angabe oder eine falsche erfolgte, musste der Beamte seine eigene Abschätzung machen, unter Hinzufügung von 50% oder 100%, je nachdem der Fall lag. Bei Aktienunternehmungen erlaubte das Gesetz, Zinsen und Schulden zu den Ausgaben zu rechnen. Die

Einkommensteuer für Aktienunternehmen war daher nicht eine Steuer auf das eigentliche Einkommen der Gesellschaft, sondern nur auf deren Gewinn über einen bestimmten Satz.

Die wichtigsten Punkte dieses Gesetzes sind folgende: Erstens die Befreiung von 4000 Dollars war offenbar zu hoch. Man beabsichtigte den grössten Teil der Landbevölkerung von der Steuer zu befreien. Von diesem Gesichtspunkt aus könnte es daher eine agrarische Massregel genannt werden. Zweitens, die Steuer war, was man eine Pauschalsteuer nennen könnte (denn das gesamte Einkommen wird in eine Summe zusammengefasst), eher als eine Steuer, die, wie die englische Einkommensteuer, tarifmässig eingeteilt ist und an der Quelle des Einkommens erhoben wird. Unzweifelhaft würde dies die Schwierigkeiten der Verwaltung sehr vermehrt haben. Drittens, es muss bemerkt werden, dass das Gesetz nicht nur eine Steuer auf das eigentliche Einkommen einschloss, sondern auch eine Steuer auf Erbschaften. Mit Rücksicht auf die Thatsache, dass viele der einzelnen Staaten jetzt die Erbschaftssteuer haben, würde dies eine Konkurrenz, Geldmittel zu erlangen, zwischen den einzelnen Staaten und der Föderalregierung bezweckt haben.

Während der Verhandlung über das Gesetz wurde ein Versuch gemacht, eine Progressivskala in die Steuer hineinzubringen; aber er wurde nicht angenommen.

Es war berechnet, dass die Einkommensteuer schon während des ersten Jahres und bei diesem verhältnismässig niedrigen Satze zwischen 60 und 75 Millionen Dollars ergeben würde. Mit Rücksicht auf den Ertrag der Einkommensteuer während des Bürgerkrieges und auf das gewaltige Anwachsen des Wohlstandes während der nächsten dreissig Jahre ist kaum zu zweifeln, dass die Steuer beträchtlich mehr als diese Summe ergeben haben würde.

Kaum war das Gesetz durchgeführt, so wurde ein Prozess bei dem obersten Gerichtshof anhängig gemacht, in der Absicht, das Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Die Verfassung der Vereinigten Staaten bestimmt, dass alle direkten Steuern erhoben werden müssen nicht im Verhältnis zu dem Wohlstand jedes Staates, sondern zur Bevölkerung jedes Staates. Solches Princip verhältnismässiger Verteilung wollte offenbar eine Steuer auf Einkommen unmöglich machen; denn die Einwohnerzahl eines Staates stellt nicht das notwendige Verhältnis zu seinem Wohlstande dar. Die reicheren industriellen Staaten würden einen weit höheren Steuersatz zahlen als die ärmeren ackerbauenden Staaten.

Bis jetzt war es angenommen und auch in einer Anzahl wichtiger Fälle vom obersten Gerichtshof so gehalten, dass die Worte »direkte Steuern« in einem besonderen Sinne in der Verfassung gebraucht wären und dass sie thatsächlich nur Kopfsteuer und Grundsteuer bezeichnen sollten. Die Einkommensteuern zum Beispiel wurden während des Bürgerkrieges von dem obersten Gerichtshof aufrecht erhalten. Aber der Gerichtshof entschied jetzt, mit der niedrigsten Majorität, die möglich war, dass eine direkte Steuer, wie die Worte in der Verfassung lauteten, jedenfalls das Einkommen von Grundbesitz einschlösse und dass, wenn dieser Teil der Einkommensteuer abgezogen würde, die ganze Steuer hinfällig würde. Dieser Entscheidung gemäss wurde deshalb das Einkommensteuergesetz von 1894 als verfassungswidrig erklärt. Die Beträge, die bereits bei der Regierung eingezahlt waren, wurden den Steuerzahlern zurückerstattet, und alle Akten, die mit der Steuer zusammenhingen, wurden verbrannt.

Ehe also nicht diese Entscheidung des obersten Gerichtshofs für ungiltig erklärt und die Verfassung geändert ist, wird eine Föderaleinkommensteuer in den Vereinigten Staaten unmöglich sein.

*New-York.* ***Edwin Rt. Seligmann.***

## III.

## Schlusswort.

Aus dem Vorgehenden ergiebt sich, dass von grösseren in Betracht kommenden Staaten noch die nordamerikanische Union, Frankreich und Russland einer Einkommensteuer entbehren. Eine partielle Einkommensteuer findet sich in Bayern, Mecklenburg, Reuss ä. L., Hohenzollern, Kantonen der Schweiz, dann in Italien; d. h. es ist nicht das ganze Einkommen zur Steuer herangezogen, sondern nur einzelne Erwerbszweige, so in Italien nicht das schon durch die Grundsteuer belastete Einkommen. — In den übrigen oben behandelten Ländern besteht die allgemeine Einkommensteuer.

Die ganze Zeitströmung geht unzweifelhaft dahin, die Einkommensteuer immer allgemeiner einzuführen und ihr, wo sie besteht, eine hervorragendere Stellung in dem Steuersystem einzuräumen. In den letzten Decennien sind die Fortschritte in dieser Richtung sehr erhebliche gewesen, und auch in der nordamerikanischen Union und in Frankreich waren die Regierungen sehr bestrebt, die Einkommensteuer einzuführen. Sie scheiterten aber an der Abneigung der wohlhabenden Klassen, ihre Einkommensverhältnisse öffentlich kontrollieren und ent-

sprechend hoch belasten zu lassen. Die Geschichte zeigt, dass es eines erheblichen Anstosses bedarf, um diesen Widerstand zu überwinden, wie er durch einen Krieg oder durch in anderer Weise veranlasste Finanznot gegeben wird. Ganz allgemein hat sich die Einkommensteuer bereits in Deutschland eingebürgert und im grossen und ganzen sehr gut bewährt.

Von Interesse ist es, zu verfolgen, wie allmählich die vorhandenen Einkommensteuern mehr und mehr den theoretischen Anforderungen angepasst werden. In dem britischen Reiche geht diese Entwickelung nur langsam vor sich; aber die unteren Klassen sind allmählich mehr und mehr entlastet; zu einer weitergehenden Progression vermag man sich noch nicht aufzuschwingen, sie hört bereits bei 700 £ auf; in den siebziger Jahren war die Grenze aber bereits bei 400 £. Im Jahre 1855 begann die Steuer schon bei 100 £ Einkommen, jetzt bei 160 £, und man kürzt bis 700 £ die steuerpflichtige Summe um 160—70 £.

In Deutschland beginnt die Steuerpflicht noch ausserordentlich früh. Sachsen-Weimar kennt für einzelne Einkommensarten überhaupt keine untere Grenze; in Sondershausen und Lippe ist sie auf 300 Mark normiert, in Württemberg auf 350 Mark; erst kürzlich hat man sich in Sachsen entschlossen, sie von 300 auf 400 Mark heraufzusetzen. In Preussen ist sie im Laufe der Zeit nach vielen Kämpfen auf 900 Mark gerückt, während die Regierung längst weiter gehen wollte, aber im Abgeordnetenhause auf energischen Widerstand stiess. Eine Anzahl Staaten haben sich demselben Satze angeschlossen, wie Hamburg und Braunschweig. In Italien beginnt die Besteuerung bei 400 Lire, in Oesterreich bei 600 Gulden, in Massachusetts erst mit 2000 Dollars.

Die Progression ist im ganzen noch völlig unzureichend durchgeführt und erhebt sich nur selten über eine Regression für die unteren Klassen. Am weitesten geht Lübeck, wo bei einem Einkommen von 100 000 Mark ein Steuersatz von 6 % Platz greift. Im österreichischen Gesetz von 1891 ist die Freilassung des Existenzminimums wie in England durchgeführt, indem dasselbe bei 600 Gulden Einkommen mit 260 Gulden in Abzug gebracht wird. In Baden steigt das abzuziehende Existenzminimum von 400—1000 Mark, während es in den anderen Ländern teils allgemein gleich angenommen wird oder abnimmt wie in England. Die Progression geht in Oesterreich von 0,6 % bis 3 % bei 10 000 Gulden, 4 % bei 48 000 Gulden, worauf sie bis nahezu 5 % steigt. Damit ist Oesterreich Preussen vorausgeeilt, das über 4 % noch nicht hinauszugehen wagte, während man in Sachsen erst neuerdings dies Maximum acceptiert hat. Ausserdem hat bis 2000 resp. 5000 Gulden in Oesterreich die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse, welche die Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, einen so weiten Spielraum gewonnen wie in keinem anderen Lande. Auch in England hat in dieser Hinsicht eine Erweiterung Platz gegriffen.

Die schärfere Heranziehung des fundierten Einkommens hat in neuerer Zeit bei der Personalbesteuerung nur in Preussen durch die Einführung der Ergänzungssteuer einen Fortschritt erfahren. Doch besteht noch in Basel, Solothurn und Luzern neben der allgemeinen Einkommensteuer eine Vermögenssteuer. In Sachsen beantragte die Regierung eine solche, ohne aber damit durchzudringen; dadurch war sie auch verhindert, die völlige Beseitigung der Grundsteuer als Staatssteuer durchzusetzen, die sie nach dem Vorbilde Preussens anstrebte.

Die Selbstdeklaration wird immer allgemeiner als unentbehrlich anerkannt, ja sie ist vielfach von einer Bedenken erregenden tiefen Stufe an verlangt, wie in Waldeck und Reuss j. L. bei 1000 Mark, in Oldenburg bei 1500 Mark, in Sachsen von 1600 Mark, in Preussen aber erst von 3000 Mark an. Die Strafen sind im allgemeinen noch mässig normiert. Nur in Sachsen-Weimar und Meiningen wird nicht nur die Nachzahlung vor Ablauf einer Verjährungsfrist auch von den Erben verlangt, sondern dieselben haben bei Hinterziehung der Steuer durch den Erblasser noch eine erhebliche Strafe zu zahlen. Dies hat sich als sehr wirksam erwiesen und erscheint durchaus gerechtfertigt.

In Preussen ist neuerdings zum ersten Mal eine offizielle Statistik über die Bestrafungen und die Heraufsetzungen der deklarierten Einkommensummen durch die Einschätzungskommissionen veröffentlicht, die ausserordentlich lehrreich ist. Es wäre sehr zu wünschen, dass die anderen Länder dem Beispiele folgten. Die Uebersicht ergiebt, dass unzulängliche Deklarationen in Preussen noch in grosser Ausdehnung vorkommen und daher ein energisches Eingreifen der Kommissionen unerlässlich ist, das sich als sehr erfolgreich erwiesen hat. Man wird aber die hohen Zahlen der Heraufsetzung des zu zahlenden Betrags in ihrer Bedeutung auch nicht überschätzen dürfen. Die verhältnismässig geringe Zahl der Bestrafungen, die ihnen gegenübersteht, zeigt, dass es sich mehr um falsche Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen handelt als um bösen Willen, und die Abnahme der Zahlen in den vorliegenden Jahren lässt erkennen, dass sich das Verständnis wie der gute Wille entschieden heben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Kulturländer, vielleicht mit Ausnahme

der nordamerikanischen Union und Russlands, für die Einkommensteuer reif sind und sie bei dem steigenden finanziellen Bedarf nicht mehr zu entbehren ist, um eine gerechte Verteilung der wachsenden Steuerlast herbeizuführen. Aber ebenso sicher ist es, dass dabei mit grosser Vorsicht vorgegangen werden muss, um nicht eine allgemeine Defraudation gross zu ziehen, die schwer wieder zu beseitigen wäre und mehr Schaden mit sich bringen würde als die Einrichtung Gutes zu wirken vermag.

*J. Conrad.*

---

**Einschätzung**

s. Einkommen-, Gebäude-, Gewerbe-, Grund-, Kapitalrenten-, Vermögenssteuer uud Steuer.

---

## Einwanderung

(in die Vereinigten Staaten von Amerika).

1. Geschichtliche und statistische Uebersicht. 2. Die Gesetzgebung zur Begünstigung und Erschwerung der E. 3. Die Stellung der verschiedenen Interessenten zur Einwanderungsfrage.

**1. Geschichtliche und statistische Uebersicht.** Die Geschichte der Einwanderung in das Gebiet der Vereinigten Staaten ist zugleich die Geschichte von dessen Besiedelung. Bis zur Unabhängigkeitserklärung der Nordamerikaner vom Jahre 1776 bestanden an der atlantischen Abdachung 13 englische Kolonieen. Von ihnen waren die vier Neuenglandstaaten durch Einwanderer angelsächsischen Blutes gegründet worden, in New-York lebten damals die Nachkommen von Holländern, Engländern, Irländern, Schotten und Deutschen, in New-Jersey und Delaware dieselben Nationalitäten, zu denen noch die Schweden hinzukamen, in Pennsylvanien fehlten von den Genannten die Holländer, dafür waren aber die Deutschen besonders stark vertreten. In den fünf südlichen Niederlassungen Maryland, Virginien, den beiden Carolinas und Georgien überwogen die Engländer, an zweiter Stelle folgten Irländer, Franzosen, Deutsche, an dritter Schotten, Böhmen, Mähren, Salzburger, Schweden, Finnen. Einigermassen zuverlässige Ziffern über die Einwanderung jener Zeit sind nicht vorhanden. Nach der Schätzung von George Bancroft hatten die Kolonieen um 1688 eine weisse Bevölkerung von 200 000 Menschen, um 1750 von 1 040 000, um 1770 von 1 850 000. Zu der Gesamtbevölkerung waren noch hinzuzurechnen die eingeborenen Indianer und die aus Afrika importierten Neger. Nach H. Ch. Carey waren von den letzteren von 1620—1714 300 000, von 1715—1750 90 000, von 1751—1790 143 000 im Wege des Sklavenhandels gebracht worden. Ihre Gesamtsumme betrug nach dem ersten Census von 1790 752 069.

Man nimmt an, dass von der Beendigung des Freiheitskrieges bis zum 30. September 1819 250 000 Weisse in den Vereinigten Staaten angekommen sind. Von diesem Datum an wird nach dem Bundesgesetze v. 2. März 1819, demzufolge jeder Schiffskapitän bei seiner Ankunft in einem amerikanischen Hafen dem dortigen Zolldirektor die genaue Liste seiner Passagiere unter Angabe ihrer Nationalität, ihres Alters, ihrer Beschäftigung und des Reiseziels einzureichen hat, eine Einwanderungsstatistik aufgestellt, welche folgende Zahlen geliefert hat:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1820 | 8 335 | 1861—1870 | 2 492 209 |
| 1821—1830 | 143 078 | 1871—1880 | 2 944 695 |
| 1831—1840 | 552 000 | 1881—1890 | 5 189 004 |
| 1841—1850 | 1 558 300 | 1891—1897 | 2 854 834 |
| 1851—1860 | 2 707 624 | | |

Seit der Mitte der vierziger Jahre nehmen die Einwanderungsziffern einen grossen Umfang an, bestimmt durch die Hungersnot in Irland und die sozialen und politischen Verhältnisse des kontinentalen Europas. Während des Secessionskrieges gehen sie zurück, wachsen dann wieder zugleich mit dem Geschäftsaufschwung bis zu der grossen Verkehrskrisis von 1873. Es erfolgt unter der allgemeinen volkswirtschaftlichen Depression von neuem ein starker Rückschlag, der erst 1880 überwunden wird. Das Jahr 1882 bringt die höchste bisher dagewesene Zahl mit 788 992 Einwanderern, aber die ungünstigen Erwerbsaussichten von 1885 und 1886 setzen sie auf mehr als auf die Hälfte herab. Dann von neuem Steigerung bis zu der grossen Krisis von 1893, der nach gleichzeitiger günstiger Geschäftskonjunktur in Europa ein starkes Nachlassen der Einwanderung folgt, die 1897 nur 230 832 Personen umfasste.

Der Nationalität nach waren es Deutsche, Irländer, Engländer, Schotten, Skandinavier, Holländer, Franzosen, die bis 1880 den Hauptstrom der europäischen Auswanderer bildeten. Seit dieser Zeit kommen und zwar in stets steigendem Prozentsatz hinzu die Italiener, Russen, Böhmen, Polen (nach dem Kriterium der Sprache gezählt) und Ungarn (fast nur Slowaken). Im Vergleich des Durchschnitts der Jahre 1874—1881 und 1882—1889 haben in Prozenten zugenommen die Einwanderer aus Norwegen um 59,5, aus Grossbritannien und Irland um 67,8, aus Deutschland um 76,7, dagegen aus Polen um 166, aus Italien um 286, aus Russland um 286, aus Ungarn um 476,6.

Von dem im Census von 1890 gezählten im Auslande Geborenen im Betrage von 9 249 549 d. h. 14,77 % der Vereinigten Staaten-Bevölkerung waren:

| | |
|---|---|
| Deutsche | 2 784 894 |
| Irländer | 1 871 509 |
| Kanadier und Neufundländer | 980 938 |
| Engländer | 909 092 |
| Schweden | 478 041 |
| Norweger | 322 665 |
| Schotten | 242 231 |
| Russen | 182 644 |
| Italiener | 182 580 |
| Polen | 147 440 |
| Dänen | 132 543 |
| Oesterreicher | 123 271 |
| Böhmen | 118 106 |
| Franzosen | 113 174 |
| Chinesen | 106 688 |
| Waliser | 100 079 |
| Holländer | 81 828 |
| Mexikaner | 77 853 |
| Ungarn | 62 435 |
| Portugiesen | 15 996 |
| Spanier | 6 185 |
| Südamerikaner | 5 006 |
| Verschiedene | 54 385 |

Etwa 3/5 der Einwanderer sind männlichen Geschlechts, untersuchen wir aber die einzelnen Nationalitäten in dieser Beziehung, so finden wir starke Abweichungen von diesem Durchschnittsmass. Legen wir die Jahre 1881—94 zu Grunde, so ist der Prozentsatz der Männer bei den Deutschen, wie sie so oft familienweise fortwandern, 57,6, bei den Irländern, die so viele Dienstmädchen in die Vereinigten Staaten entsenden, 51,0, hingegen bei den Italienern 79,4, bei den Ungarn 73,8. Die Ursache dieser hohen Ziffern liegt erstens darin, dass diesen Auswanderern vielfach die Mittel fehlen, ihre Frauen und Kinder mitzunehmen, dann aber vor allem darin, dass ein Teil von ihnen nur auf Zeit kommt, zum Verdienst einiger Jahre, um dann in die Heimat zurückzukehren.

Die Klassifizierung der Einwanderer nach der Beschäftigung ist nicht genau ermittelt worden. Von den 1873—86 Angelangten hat man nach folgender Einteilung eine Zusammenstellung gemacht:

| | |
|---|---|
| 1. Einwanderer mit bestimmtem höherem Beruf | 31 803 |
| 2. Gelernte Leute | 587 349 |
| 3. Vermischte (nicht 1 u. 2, meist ohne besondere Vorbildung) | 2 052 294 |
| 4. Beschäftigung nicht festgestellt | 128 782 |
| 5. Ohne bestimmte Beschäftigung | 2 569 188 |

Seit 1886 hat die Ziffer der Ungelernten und derjenigen ohne bestimmte Beschäftigung relativ noch zugenommen.

2. **Die Gesetzgebung zur Begünstigung und Erschwerung der E.** Alle englischen Kolonieen in Nordamerika hatten wegen ihrer grossen, unbebauten, brauchbaren Landflächen den Wunsch nach starker Einwanderung, genau so wie im 19. Jahrhundert die Ackerbaustaaten der Union, d. h. der ganze Westen bis zum Felsengebirge ihn gehabt haben. Um seine Erfüllung zu sichern, waren solche soziale Gesetze gegeben worden, die den Einwanderern das wirtschaftliche Fortkommen und die Gewinnung des Bürgerrechts leicht machten. So waren die Niederlassungsfreiheit, die Freizügigkeit, die Freiheit der Eheschliessung, die Gewerbefreiheit, welche bis 1776 nur durch Vorrechte der Kaufleute und Fabrikanten in England erschwert worden war, der leichte Erwerb von Grundbesitz vor allem gesetzlich ausgesprochen worden.

Die Naturalisation war bis 1740 durch Koloniegesetzgebungen, in diesem Jahre aber durch englische Parlamentsakte einheitlich geregelt worden, nach der als Bedingung für die Gewinnung des Vollbürgerrechts für Ausländer ein 7 jähriger Aufenhalt, der Huldigungseid und das Bekenntnis des protestantisch-christlichen Glaubens galt. Für die Engländer waren natürlich diese Beschränkungen nicht massgebend. Nach der Begründung der Union wurden von derselben zunächst 1790 alle Registraturbehörden angewiesen, „jede fremde weisse Person nach 2 jährigem Aufenthalt und nach Beweis ihrer Unbescholtenheit zum Eid auf die Verfassung und zum Genuss des Vollbürgerrechtes zuzulassen“. Durch das G. v. 1795 wurde aber, als eine nicht geringe Zahl französischer Emigranten über den Ocean gekommen war und auf die amerikanische Politik Einfluss zu gewinnen suchte, erschwerend für die Bürgerrechterlangung angeordnet, dass „ein vorheriger Aufenthalt von 5 Jahren in der Union und von einem Jahre in dem Einzelstaat, wo die Naturalisation stattfinde, notwendig sei“. 1798 wurden besonders wegen der damaligen starken unruhigen irländischen Einwanderung noch strengere Bestimmungen erlassen, die aber 1802 fielen, so dass man auf das frühere Gesetz wieder zurückgriff. Das heute wie im ganzen Jahrhundert geltende Recht beruht trotz mehrfacher Anstürme, die dagegen versucht worden sind, noch auf demselben und bestimmt im einzelnen folgendes: „Jeder Fremde, welcher das Alter von 21 Jahren überschritten hat, kann vor jedem Gerichtshofe seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, erklären. Diese Erklärung muss wenigstens 2 Jahre vor der Inanspruchnahme des Bürgerrechtes gemacht werden. Nach einem Aufenthalt von mindestens 5 Jahren im Lande hat derjenige, welcher seine Naturalisation wünscht, vor einem Gerichtshofe zu erscheinen, den Eid auf die Verfassung zu leisten und der früheren Staatsangehörigkeit zu entsagen“. Wer das Unionsbürgerrecht hat, hat auch das einzelstaatliche und kann meist nach kurzer Frist an allen einzelstaatlichen politischen Rechten teilnehmen. Das aktive Wahlrecht wird nicht selten, besonders in den Weststaaten, schon früher gewährt.

Wenn nun auch den Amerikanern im allgemeinen der Grundsatz richtig erschien, den Zuzug der Einwanderer nicht zu hemmen, so bestritten sie die Ausnahme dieser Regel für besondere Arten der Ankömmlinge jedoch keineswegs. Man dachte schon früh daran aus bestimmten Gründen, ungeeignete Zuwanderer fernzuhalten. So wurde 1729 in Pennsylvanien, wo sich damals schon nationale Gegensätze

zu regen begannen, ein Gesetz gegen den Andrang von Fremden mit der Motivierung erlassen, „es sei die Absicht, zu verhindern, dass aus einer englischen Auspflanzung eine Kolonie von Fremdlingen werde". Man dachte an die Deutschen und Irländer. Eine Taxe von 20 sh. wurde von dem irländischen Dienstboten und 40 sh. von jedem sonstigen Ausländer bei der Landung in Philadelphia erhoben. 1730 wurde auf das Betreiben englischer Reeder, die ihr Geschäft durch diese Massregel beeinträchtigt sahen, das Gesetz widerrufen, dann aber ein neues erlassen, das sich nur „gegen arbeitsunfähige oder sonst dem gemeinen Wesen zur Last fallende Personen" wandte, für welche der Kapitän, der sie brachte, Bürgschaft zu leisten hatte. Schon 1699 hatte ein ähnliches Statut in Virginien bestanden. Weit entschiedener richteten sich die Kolonieen gegen den Import von Verbrechern, die das Mutterland, um an Kosten der Internierung zu sparen, zur Arbeit auf Lebenszeit oder eine bestimmte Anzahl von Jahren nach Amerika verkaufte. Schon 1670 wurde von Virginien gegen diese Einfuhr Protest eingelegt, 1676, 1692, 1728, 1729 folgte Maryland, 1729 und 1751 Pennsylvanien, 1730 New-Jersey, 1739 Delaware. England erkannte aber diese Gesetze, welche hohe Abgaben für jeden importierten Verbrecher verlangten, nicht an und legte durch Vermittelung der Gouverneure oder Obereigentümer ein Veto ein. Immerhin galten diese Gesetze verfassungsmässig einige Jahre, bis sie widerrufen wurden, Pennsylvanien gab überhaupt nicht nach, und die Sache blieb streitig bis zum Unabhängigkeitskrieg, nach welchem England die Macht, die Zwangseinwanderung durchzusetzen, verlor. Ebenso finden wir in den Kolonieen Versuche, den Import von Negersklaven zu beschränken oder auch ganz zu hindern, im Norden häufig und aus dem Motiv, die weissen Einwanderer nicht abzuschrecken, im Süden nur gelegentlich, wenn das Angebot an Sklaven zu gross wurde. Bis zum Abfall der Kolonieen vom Mutterlande verstand aber dasselbe sein Interesse am Sklavenhandel gegen ein solches Vorgehen stets geltend zu machen. In den Jahren 1776—1788 verboten die Kolonieen nach und nach die Einfuhr von Sklaven definitiv mit Ausnahme der Carolinas und Georgiens. Die Verfassung des neuen Bundes gab noch 20 Jahre diesen Staaten den Sklavenhandel frei. Dann verbot das G. v. 26. Februar 1807 vom 1. Januar 1808 an „jeden afrikanischen überseeischen Sklavenhandel und den Transport und die Einfuhr von Negersklaven für alle Zeiten und für das ganze Unionsgebiet". Ein Geheimhandel bestand trotzdem gelegentlich fort und brachte noch so lange Neger herbei, bis das Geschäft sich nicht mehr lohnte, d. h. bis die inländische Sklavenzucht den Markt billiger versorgen konnte.

Die Beaufsichtigung und Kontrolle der weissen Einwanderung stand rechtlich dem Bundesstaate zu, der aber das meiste zu thun bis in die neuere Zeit der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Verwaltung überlassen hat. Wenn auch, wie schon erwähnt, von ihm durch seine Zolldirektoren in den Häfen eine Einwanderungsstatistik angefertigt wurde und 1819 und 1855 »Passagiergesetze«, welche eine humane Behandlung der Ankömmlinge auf den Oceanschiffen anstrebten, erlassen wurden, so blieb doch in den Landungshäfen für die einzelstaatlichen Behörden im Interesse der Einwanderer und auch des Einwanderungslandes noch genug zu verrichten. Seit den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts ist New-York der wichtigste amerikanische Handelshafen am atlantischen Ocean geworden. Betrachten wir die dortigen Verhältnisse etwas genauer. Mancherlei Gefahren erwarteten die Fremden bei ihrer Ankunft. Die Gepäckstücke wurden ihnen gestohlen, unbrauchbare oder gefälschte Billets für die Weiterreise ins Innere verkauft, in den Gasthäusern am Hafen wurde ihnen ihr Geld abgenommen, ohne dass sie etwas dafür erhalten hatten, von Geldwechslern und Landagenten wurden sie betrogen, für die Kranken wurde nicht gesorgt etc. Um diese Missstände zu beseitigen, hatten sich schon früh landsmannschaftliche Vereine gebildet (1784 die deutsche Gesellschaft, welche der 1764 in Pennsylvanien begründeten nachgebildet worden war, und die irländische), die heute noch bestehen und sehr segensreich gewirkt haben, aber doch nicht ausreichten. Es blieb für die staatliche Thätigkeit noch ein weiter Spielraum. Indessen dauerte es lange, bis von dieser Seite etwas Ordentliches geschah. Vielmehr trat an erster Stelle das Bestreben hervor, den öffentlichen Finanzen keine Lasten aufzubürden. Ein Staatsgesetz von 1824 bestimmte, »dass jeder Reeder oder Führer eines Schiffes jeden von ihm im Hafen New-York gelandeten Einwanderer beim Bürgermeister anmelden und eine von diesem genehmigte, von zwei Mitbürgern unterzeichnete, auf höchstens 300 Dollars lautende Bürgschaft dafür geben musste, dass der Einwanderer nicht der Armenpflege zur Last falle«. Auf Grundlage dieses Gesetzes fühlte sich der Staat aller Pflichten enthoben, und kranken und bedürftigen Einwanderern war mit dem Gesetz nichts genützt, da die Bürgschaften nur auf dem Papier standen, indem es vorkam, dass Leute für Millionen Dollars Verbindlichkeiten eingegangen waren, ohne über ein paar hundert verfügen zu können. Als die Uebelstände zu gross wurden und die Zahl der Einwanderer stark zunahm, wurde 1846 eine staatliche Untersuchung angeordnet, auf welche dann im nächsten Jahre ein Gesetz folgte, welches die Einwanderung unter den Schutz einer besonderen Behörde, der »Commissioners of Emigration« stellte. (Auch in Philadelphia und Boston wurden ähnliche Aemter errichtet.) Zugleich wurde festgesetzt, dass ein Einwanderer, welcher vor seiner Naturalisation im Staate New-York krank oder

arbeitsunfähig werden sollte, von den Kommissären ausreichend unterstützt werden sollte. Zur Deckung der damit verbundenen Kosten wurde von jedem Einwanderer ein Dollar erhoben, 1851 wurde der Satz auf 1½, 1853 auf 2 Dollars und 1867 bei dem gesunkenen Werte des Papiergeldes nach dem Bürgerkriege auf 2½ Dollars erhöht. 1874 wurde jedoch diese Abgabe als mit der Verfassung der Vereinigten Staaten unvereinbar erklärt und aufgehoben, und als sie dann als Inspektionstaxe wieder auflebte, 1876 vom Oberbundesgericht zum zweiten Male verworfen. Das New-Yorker Einwanderungsamt hat sich ferner durch die Einrichtung der Quarantaine-Station, den Bau von Hospitälern und der Landungsstelle Castle Garden in hohem Masse als wohlthätig erwiesen. An der ersten fand die Untersuchung des Gesundheitszustandes jedes Einwandererschiffes statt, und eine Umfrage nach etwaigen Beschwerden wurde auf jedem Schiffe angestellt, in den Hospitälern auf Wards Island wurden die Erkrankten gepflegt, Castle Garden endlich war eine geräumige Halle, welche alle Einwanderer passieren mussten, wo sie Billets zur Weiterreise kauften, Geld wechseln, ihr Gepäck expedieren konnten, über mancherlei Dinge in der neuen Welt unterrichtet wurden und jederlei Auskunft, besonders über Arbeitsgelegenheit, erhielten. In den siebziger Jahren wurde der New-Yorker Einwanderungskommission der Vorwurf gemacht, dass sie nicht mehr in alter Weise ihren Pflichten obläge und parteipolitischen Einflüssen zugänglich sei. Dieses und der Gedanke, dass in den verschiedenen Häfen des Landes eine einheitliche Regelung sehr wünschenswert sei, liessen es damals schon als eine berechtigte Forderung erscheinen, dass die Bundesregierung das Einwanderungswesen ganz in die Hand nähme.

1882 wurde ein Schritt in dieser Richtung gemacht. Durch ein Bundesgesetz dieses Jahres wurde eine Kopfsteuer von 50 Cents jedem Einwanderer aufgelegt zur Bestreitung von Kosten, welche kranke oder arbeitsunfähige, nicht naturalisierte Leute machen würden. Die Beträge flossen in einen Einwanderungsfonds, der unter der Aufsicht des Bundesfinanzministeriums stand, und wurden nach dessen Ermessen unter die einzelstaatlichen Einwanderungsbehörden verteilt. Zugleich befahl das Gesetz, dass eine genaue Besichtigung jedes ankommenden Schiffes vorzunehmen sei und kein entlassener Sträfling (mit Ausnahme der sogenannten politischen Verbrecher), kein Irrsinniger, Idiot oder Krüppel, keine Ortsarmen, die nicht imstande seien, für sich selbst zu sorgen, sondern der öffentlichen Armenpflege vermutlich zur Last fallen würden, in das Land hineinzulassen seien, vielmehr auf Kosten der Schiffseigentümer dorthin zurückgeschickt werden sollten, woher sie gekommen wären. In dieser Gesetzgebung gegen die sogenannte P a u p e r - E i n w a n d e r u n g ist nun nicht mehr allein eine finanzielle Regelung zu sehen, sondern auch der Anfang einer Beschränkung der Einwanderungsfreiheit von Bundes wegen, indem sich in weiteren Kreisen die Meinung geltend gemacht hatte, dass die Verhältnisse verändert wären, dass der Arbeitsmarkt weit mehr denn früher versehen sei, dass die Qualität der Einwanderer sich verschlechtert habe. Bald ging die Gesetzgebung weiter. Um die Ueberfüllung des Arbeitsmarktes und das Herabgehen der Löhne in bestimmten Geschäftszweigen zu verhindern, wurde im Jahre 1885 das K o n t r a k t a r b e i t e r g e s e t z erlassen (1886 erfolgte eine Amendierung desselben). Danach sollten die in Europa abgeschlossenen Arbeitskontrakte in Amerika ungültig sein, durch welche Arbeiter zur Einwanderung veranlasst würden, um sich gegen bestimmten Lohn für längere oder kürzere Zeit in den Dienst von Unternehmungen zu stellen. Die Kontraktarbeiter sollten zudem zur Landung nicht zugelassen, sondern zurückgeschickt werden, und die an dem Geschäfte beteiligten Unternehmer, Kapitäne, Agenten etc. waren strafbar. Gerichtet war das Gesetz besonders gegen die in den Kohlenbergwerken und bei dem Eisenbahnbau so oft beschäftigten Slowaken, Böhmen und Italiener, die in ihrer Heimat Arbeitsverträge eingingen, durch welche sie, nachdem ihnen das Reisegeld vorgeschossen wurde, zu einem Lohn dauernd angestellt wurden, der weit geringer war, als ihn die amerikanischen Arbeiter zu erhalten pflegten. Zugleich sollte auch hiermit der Menschenhandel beseitigt werden, von dem man in der That sprechen konnte, da diese Arbeiter, ganz unkundig der amerikanischen Verhältnisse, in abgelegenen Orten unter strenger Aufsicht in einer Art Knechtschaft gehalten wurden, der sie sich nur selten entziehen konnten, und thatsächlich ebenso abhängig waren wie die indented servants der Kolonialzeit, welche r e c h t l i c h an einen Dienstherrn für Jahre gebunden waren, bis sie das Ueberfahrtsgeld nach Amerika verdient hatten. Obgleich das Kontraktarbeitergesetz einige Ausnahmen anerkannte, so hatte es doch die Wirkung, dass gelegentlich auch solche Arbeiter nach Europa zurückgeschickt wurden, an denen gerade in Amerika Mangel war und durch deren Zuwanderung sicherlich eine Hebung der Industrie und des Handwerkes, aber kein Lohndruck zu erwarten war. Andrerseits wurde die unerwünschte Einwanderung doch nicht viel geringer, da die Grossunternehmer

durch Geheimkontrakte und geschicktes Agentenwesen das Gesetz zu umgehen wussten. Nach dem Paupergesetze wurden von 1882—1889 2791 Personen zurückgeschickt, zu denen von 1885—1889 noch 5317 Kontraktarbeiter kamen, während in der Periode 1883—1889 über 2 1/2 Millionen Zwischendeckspassagiere in New-York allein gelandet waren. 1891/92 wurden in diesem Hafen von 445 987 Ankömmlingen 1727 ausgeschlossen, 1892/93 von 343 422 817, 1893/94 von 219 046 2022, 1894/95 von 340 928 2077, 1895/96 von 263 709 2512. Wir ersehen aus diesen Ziffern eine absolute und relative Vermehrung der Ausgeschlossenen. Dieselbe hängt zum Teil mit einer Verschärfung der Einwanderungsgesetze zusammen, für die seit der Mitte der achtziger Jahre eine ununterbrochene Agitation betrieben wurde. Seit 1890 wurden Bundesbeamte mit der Ueberwachung des Pauper- und des Kontraktarbeitergesetzes beauftragt, denen gegenüber die New-Yorker Einwanderungskommission zurücktreten musste, ein neues Gesetz folgte aber erst 1891, als ein Kompromiss der verschiedenen Interessentengruppen, also erheblich abgeschwächt im Vergleich mit den arbeiterfreundlichen und streng nationalamerikanischen, sogenannten nativistischen Ansprüchen. Danach ist das Betreten der Vereinigten Staaten nicht gestattet: Schwachsinnigen, Irrsinnigen, Ortsarmen (Paupers) oder Personen, welche wahrscheinlich dem Gemeinwesen zur Last fallen werden, ferner mit ekelhaften oder gefährlichen, ansteckenden Krankheiten behafteten Personen, solchen, die eines gemeinen Verbrechens schuldig befunden sind, und Polygamisten. Einwanderer, deren Reisekosten von anderen bezahlt oder behufs Auswanderung unterstützt worden sind, müssen nachweisen, dass sie in keine der erwähnten Klassen gehören. Die Bestimmungen gegen die Einfuhr von Kontraktarbeitern sind teilweise verschärft, teilweise vernünftiger gestaltet. Zugleich wurde in Washington ein Einwanderungsamt errichtet, dem die Oberaufsicht zusteht, und eine Reihe von Verfügungen wurden getroffen, um die einlaufenden Schiffe im Sinne des neuen Gesetzes kontrollieren zu können. In New-York wurde der alte Einwanderungsort Castle Garden durch einen neuen, der Union unterstehenden auf Ellis Island ersetzt. 1893 wurde, nachdem infolge der vorjährigen Cholera in Hamburg ein Antrag im Senat eingebracht worden war die Einwanderung für ein Jahr ganz zu verbieten, ein Quarantainegesetz erlassen, das auch für die zukünftige Einwanderung von Bedeutung werden kann, indem dem Präsidenten die Befugnis eingeräumt worden ist den Passagierverkehr ganz oder nur zum Teil und zwar auf eine Zeitdauer, wie sie ihm notwendig erscheinen mag, zu suspendieren, wenn die Quarantainevorschriften nicht genügen, um ansteckende Krankheiten fernzuhalten. Durch das G. v. 3. März 1893 wurde das von 1891 verschärft und eine doppelte Kontrolle erstens durch die Schiffskapitäne und zweitens durch die amerikanischen Beamten angeordnet. Ueber jeden Einwanderer haben die Kapitäne einen Schein auszustellen, der Name, Alter, Geschlecht, Nationalität, Beschäftigung, letzten Wohnort, Landungshafen, endgültigen Bestimmungsort, Grundbesitz, körperlichen und geistigen Gesundheitszustand desselben enthalten muss, der ausserdem nachweist, ob der Einwanderer die Ueberfahrt selbst bezahlt hat, ob er sich zu einem Angehörigen begeben will, ob er jemals im Gefängnis oder Armenhause gewesen ist, ob er einen Kontrakt für Arbeit in den Vereinigten Staaten abgeschlossen hat, ob er des Lesens und Schreibens kundig ist. Alle Aussagen werden von der amerikanischen Behörde möglichst nachgeprüft. Seit dem Erlass des Gesetzes von 1893 bis zur Gegenwart (Januar 1899) sind keine gesetzlichen Neuerungen zur Durchführung gelangt, obgleich wiederholt insbesondere auf das Betreiben der Immigration Restriction League dazu der Anlauf genommen worden ist. Von den dem Senat und dem Abgeordnetenhause vorgelegten Entwürfen verlangten einige, dass die amerikanischen Consuln im Auslande die Verhältnisse jedes dortigen Auswanderers untersuchen sollten, andere (Lodge Bill), dass alle des Lesens und Schreibens Unkundige zurückgewiesen werden sollten, wieder andere waren gegen Canadier (Corliss Bill) und Mexikaner gerichtet, die nur zeitweilige Arbeit in dem Unionsgebiet suchen wollen. Neue Gesetzentwürfe sind für 1900 zu erwarten.

**3. Die Stellung der verschiedenen Interessenten zur Einwanderungsfrage.** Nachdem durch eine mehr als hundertjährige Anstrengung das grosse Gebiet der nordamerikanischen Union wenigstens im grossen und ganzen besiedelt worden ist, ist das Bedürfnis nach fremder Arbeitskraft lange nicht mehr so gross als ehedem. Ein allgemeiner Mangel besteht nur noch an Dienstboten und solchen Personen, die sich einer gesundheitsgefährlichen oder ekelerregenden Beschäftigung zu unterziehen willens sind. Im übrigen gestaltet sich die Nachfrage nach Einwanderern durchaus verschieden je nach der Entwickelungshöhe der einzelnen Landesteile und der technischen Art der wirtschaftlichen Unternehmungen. Die Bestrebungen, den Zuzug vom Auslande zu beschränken oder zu verbieten, gehören nicht zu den Principien einer politischen Partei. Vielmehr haben sie ihre Vertreter sowohl

unter den Republikanern als auch unter den Demokraten, und auch in der 1891 gebildeten Volkspartei stehen Feinde und Freunde der freien Einwanderung neben einander. Im Gegensatz zu dem politischen Parteiwesen lassen sich aber drei andere wichtige Faktoren des amerikanischen Volkslebens unterscheiden, durch welche die Stellung zu dem Einwanderungsproblem bestimmt wird: 1. die verschiedene wirtschaftliche und kulturelle Entwickelung des Ostens, Westens und Südens, 2. die Nationalitätsdifferenz, 3. der Gegensatz von Kapital und Arbeit.

a) In den **Oststaaten**, d. h. Neu-England, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware und Westvirginien sind überwiegend die industriellen und kommerziellen Interessen des Landes lokalisiert. Mehr als die Hälfte aller Fabriken des Landes ist hier zu finden, ebenso wie die relativ zahlreichsten Städte und die dichteste Bevölkerung. Oekonomische Verkehrsstockungen wirken hier am empfindlichsten, und die Ziffern des Proletariats reichen an die europäischen heran. Die Landwirtschaft wird weniger extensiv betrieben als im Westen, und die Bauern, welche sie ausüben, sind leidlich mit Lohnarbeitern versehen, welche sie das ganze Jahr beschäftigen.

Im **Süden** und **Westen** dagegen giebt es zwar auch grosse Städte, in denen Arbeitslose und Arbeitsunfähige soziale und finanzielle Gefahren heraufbeschwören können, aber in vielen Teilen dieses Landes ist doch noch viel Platz für arbeitsame, sparsame Farmer. Im letzteren zudem klagen die Besitzer der Ackerbaulatifundien immer über den Mangel an tüchtigen Lohnarbeitern. Die Landspekulanten haben noch manchen Acker zu verkaufen, und die durch Raubbau unrentabel gemachten Ackerbaugrossbetriebe sollen zerstückelt und durch die Fruchtwechselwirtschaft fleissiger Bauern wieder gehoben werden. Hier sind noch manche Bahnen zu bauen, grosse Bergwerksdistrikte zu erschliessen und meist die Industrie erst zu schaffen. Der Süden bedarf besonders einer **kapitalkräftigen** Zuwanderung, ausserdem spielt die Negerfrage hier in die wirtschaftlichen Verhältnisse hinein, indem die unter dem Druck der Negermassen leidenden Weissen die Verstärkung der eigenen Rasse sehnsüchtigst wünschen.

b) Die Gesamtzahl der Einwohner von ausländischer Abstammung, d. h. von deren Eltern wenigstens einer nicht in Amerika geboren war, betrug 1890 20676046 (33 %), und man geht nicht fehl, wenn man annimmt, dass die Hälfte aller heutigen Amerikaner Nachkommen der seit 1820 eingewanderten Bevölkerung sind. Wenn wir nun auch voraussetzen, dass sich in dieser eine schnelle und gleichmässige Amerikanisierung vollzogen hat, so kennt doch die Gegenwart noch genügend Nationalitätsgegensätze und die Bestrebungen, die nationale Eigenart zu pflegen. Ich erinnere an die Deutschen, die Böhmen, die Polen, die Irländer, welche in der Staats- und Stadtpolitik sich oft genug durch nationale Motive leiten lassen. Dass allen fremden Nationalitätsgruppen die Vermehrung ihrer Macht am Herzen liegt, wer wollte das in Abrede stellen? und dass die Individuen mit dem früheren Heimatland in Beziehung bleiben wollen und gern Verwandte, Freunde, ehemalige Nachbarn von dort heranziehen mögen ist ein begreifliches, menschliches Empfinden. Dass die einzelnen Nationalitäten die Zuwanderung ihrer Landsleute völlig frei wissen möchten, ergiebt sich unmittelbar daraus. Nun ist allerdings den Deutschen nichts an den Slowaken und den Irländern nichts an den Böhmen gelegen, aber jede Nationalität muss sich doch sagen, dass sich, wenn sie gegen die Einwanderung anderer eifert und dahin bezügliche Gesetze unterstützt, auch einmal der Spiess gegen sie wenden könne.

Den echten Amerikanern sind begreiflicherweise alle Sondernationalitätsbestrebungen höchst unsympathisch, sie behaupten, dass ihr nationales Wesen dadurch geschädigt werde, und dass die so vielfach korrupte Stadtpolitik aus dem Fremdtum so vieler Gemeindebürger erwachsen sei.

c) Der Gegensatz von Kapital und Arbeit wird durch die Einwanderung insofern fortgesetzt berührt, ja verschärft, als die Arbeitgeber grosser Unternehmungen besonders in derselben ein Mittel finden, sich mit billigen Arbeitskräften zu versehen und bei einem Streik Ersatzleute aus ihr zu nehmen. Sie opponieren daher in der Regel gegen jede Einschränkung des europäischen Zuzuges. Die angesessenen Arbeiter hingegen sehen in allen Ankömmlingen an erster Stelle Konkurrenten, die den Lohn drücken und ihre Verbandsbestrebungen zu vereiteln vermögen, am meisten Abneigung zeigen sie gegen die, deren Lebenshaltung niedriger ist als die ihrige und die nur auf Jahre gekommen sind um zu verdienen und dann in die Heimat zurückkehren wollen. Vom Standpunkte des besonderen ökonomischen Interesses sind beide Ansichten berechtigt, bei der Würdigung derselben innerhalb der amerikanischen Volkswirtschaft ist aber zu beachten, dass nur ein verhältnismässig geringer Teil der Arbeitergesamtheit bisher **unmittelbar** durch den Konkurrenzdruck getroffen worden ist, wenn auch vielleicht schwer. Böhmen, Polen, Russen haben in New-York die Cigarrenmacher und die Kleider- und Weisszeugmacher stark geschädigt, Slowaken, Polen, Italiener die

Bergleute und die Arbeiter bei den Koksöfen in Pennsylvanien, Irländer und Engländer verschiedene Industriearbeiter in Neuengland. Dies sind die Geschäftszweige, welche fortgesetzt in den Berichten der Untersuchungskommissionen genannt werden. Dass mittelbar auch andere Arbeitergruppen durch die hier bewirkte Verdrängung und durch die Vergrösserung des Arbeitsangebotes getroffen werden, ist nicht in Abrede zu stellen, indessen tritt der Druck infolge seiner Verteilung schon erheblich abgeschwächt auf. Wenn wir ferner zur Beurteilung der Gesamtwirkung dieser Einwanderung eine längere Reihe von Jahren überblicken, so lernen wir, dass die meisten Einwanderer mit niederer Lebenshaltung dieselbe stufenweise erhöhen, sich mehrfach auch dem Vereinswesen angeschlossen haben und streiken und boykottieren wie die eingeborenen Amerikaner.

Die Zukunft, darüber kann kein Zweifel walten, wird noch eine verschärfte Gesetzgebung gegen die Einwanderung bringen und zwar um so rascher, je mehr die grossen Arbeiterverbände erstarken werden und je häufiger das amerikanische Wirtschaftsgebiet von Wirtschaftskrisen mit nachfolgender Arbeitslosigkeit ergriffen sein wird. Niemand denkt für absehbare Zeit ernstlich daran, das Unionsgebiet völlig abzuschliessen, vielmehr geht der leitende Gedanke dahin, die Ankommenden im Interesse der Landesbedürfnisse zu sichten und alle zurückzuschicken, die man nicht brauchen kann. Einen damit im Zusammenhange stehenden, sehr beachtenswerten Vorschlag hat der New-Yorker Einwanderungskommissar J. H. Senner gemacht, ein »National Land and Labor Clearing-House« von Bundeswegen zu begründen, d. h. eine die Union umfassende Arbeits- und Landverkaufsnachweisstelle für alle Einwanderer, durch welche jede Anhäufung derselben vermieden und eine planvolle Verteilung derselben ermöglicht würde.

**Benutzte Quellen und Litteratur:** *Die Censusberichte von 1880 u. 1890. — Reports of the Emigration Commissioners of the State of New-York 1884—88. — Statistical Abstract of the United States 1897. — Wochenausgabe der Illinois Staatszeitung 1882 bis 1899. — New-Yorker Volkszeitung, Wochenblatt Vorwärts 1888—99. —* ***H. C. Lodge,*** *Lynch Law and unrestricted immigration. —* ***Derselbe,*** *The restriction of immigration in der N. Am. Review 1891. —* ***J. B. Weber,*** *Our National dumping ground a study of immigration N. A. R. 1892. —* ***W. E. Chandler,*** *Shall immigration be suspended. —* ***H. C. Hansbrough,*** *Why immigration should not suspended? N. A. R. 1893. —* ***J. H. Senner,*** *How we restrict immigration, N. A. R. 1894. —* ***Derselbe,*** *The immigration question in Annals of the american Academy 1897. —* ***Derselbe,*** *Immigration from Italy, N. A. R. 1896. —* ***R. Mayo-Smith,*** *Le practique des Etats unis relative à immigration in Revue d'Economie practique 1891. —* ***Derselbe,*** *Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 1896. —* ***G. Bancroft,*** *Geschichte der Vereinigten Staaten, Leipzig 1845. —* ***H. Handelmann,*** *Geschichte der Vereinigten Staaten, Kiel 1860. —* ***Friedrich Kapp,*** *Aus und über Amerika, Berlin 1876. —* ***Sartorius v. Waltershausen,*** *Die Arbeitsverfassung der englischen Kolonieen in Nordamerika, Strassburg 1884, mit Litteraturangabe über die Einwanderung in die Kolonieen. —* ***W. J. Bromwell,*** *History of Immigration to the United States, 1856.*

***A. Sartorius von Waltershausen.***

---

## Eiselen, Joh. Fr. Gottfr.,

geb. am 21. IX. 1785 in Rothenburg a. S., gest. am 3. X. 1865 in Halle a. S. Er begann sein staatswissenschaftliches Lehramt 1816 als Privatdozent in Berlin, wurde 1820 ausserordentlicher, 1821 ordentlicher Professor an der Universität Breslau und 1828 Ordinarius in Halle a. S.

In seinem „Handbuch des Systems der Staatswissenschaften“ (s. u.) behandelt er diejenige streng gouvernementale Regierungskunst in der inneren Verwaltung, welche als Signatur einer absoluten Staatsgewalt gewürdigt werden muss, und gestaltet sich das administrative Ergebnis dieser Regierungskunst in der geschickten Darstellung Eiselens als eine Erscheinung der das Staatsleben beseelenden Idee der Gerechtigkeit.

Eiselen veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Grundzüge der Staatswirtschaft oder der freien Volkswirtschaft und der sich darauf beziehenden Regierungskunst, Berlin 1818. — Handbuch des Systems der Staatswissenschaften, Breslau 1828. — Die Lehre von der Volkswirtschaft in ihren allgemeinen Bedingungen und in ihrer besonderen Entwickelung etc., Halle 1843. — Der preussische Staat. Darstellung seiner geschichtlichen Entwickelung und seiner gegenwärtigen natürlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, Berlin 1862. Eiselen besorgte die 2. Aufl. der „Staatsfinanzwissenschaft“ von L. H. v. Jacob, die, von ihm verbessert und wesentlich vermehrt, in Halle 1837 erschien. Er veröffentlichte ferner in der Zeitschr. f. Staatw., Bd. I, den Artikel: „Ueber die Folgen der Anhäufung von Menschen an einzelnen Punkten in wirtschaftlicher, sittlicher und politischer Hinsicht.“ Vgl. über Eiselen: Allgem. deutsche Biographie, Bd. V, Leipzig 1877, S. 764.

***Lippert.***

---

## Eisen und Eisenindustrie.

I. Geschichtlicher Ueberblick (S. 462). II. Statistik (S. 465). III. Zollgeschichtliches (S. 482).

I.

### Geschichtlicher Ueberblick.

1. Aelteste Zeit. 2. Altertum in Europa. 3. Mittelalter. 4. Neuzeit seit 1500.

**1. Aelteste Zeit.** Die Kenntnis und Verwendung des Eisens ist uralt. Beide reichen in jene Tage der Entwickelung der Menschheit zurück, von welchen uns keine Geschichte erzählt. Es wird uns daher, abgesehen von Sage und Mythe, auch nicht berichtet, wo überall und von welchen Männern und Völkern als den ersten das Eisen und seine Verwertung entdeckt wurde. Eine ganze Reihe von Völkern, so die Aegypter, Assyrier, Babylonier, Meder, Perser, Phönizier, Juden und Indier sehen wir in die Geschichte eintreten, bereits ausgestattet mit dieser Kenntnis, denn das Eisen war neben Gold und Silber das erste Metall, welches der Mensch zu benutzen lernte. Freilich wurde und wird behauptet, dass das Zeitalter der Bronze dem des Eisens vorangegangen sei; doch scheint dies unrichtig zu sein, da die Bronze als eine Metallkomposition eine weit grössere technische Kunstfertigkeit voraussetzt als das Ausschmieden von Eisen und da ferner wenigstens der eine Bestandteil der Bronze, das Zinn, ungleich seltener vorkommt, so dass nur wenige Völker in die Lage versetzt waren, die Herstellung dieser Komposition zu versuchen. Allerdings war die Art der Verarbeitung des Eisens, welche die Urvölker kannten, eine höchst unvollkommene, insbesondere der Eisenguss blieb ihnen unbekannt; sie vermochten die Eisenerze nur derart zu erhitzen, dass sich das Eisen aus denselben als teigartige Masse ausschied und schmiedbar wurde. Diese unvollkommene Kenntnis bewirkte nicht nur, dass das Produkt je nach den verarbeiteten Erzen, ja sogar je nach den zufälligen Einflüssen bei der Erhitzung derselben qualitativ sehr verschieden ausfiel, sondern auch, dass, sobald als die Bronze und der Bronzeguss bekannt wurde, diese das Schmiedeeisen vielfach verdrängte und das allgemein angewendete Metall wurde, zumal ein so rühriges Handelsvolk wie das der Phönizier den Absatz von Bronze und Bronzewaren im höchsteigenen Interesse betrieb. Dies und die schon in frühester Zeit nachweisbar vorhandene Anschauung von der Minderwertigkeit des Eisens verursachte die seltenere Benutzung von Eisen zu Schmuckgegenständen und Prunkwaffen und weiterhin die seltenere Beisetzung eiserner Geräte in den Gräbern der geehrten Toten. Was aber dennoch mit den Leibern der Verstorbenen verscharrt wurde, das zerstörte im Laufe der Jahrtausende der Rost, und so kommt es, dass wir jetzt in den Gräbern der vorgeschichtlichen Menschen vorwiegend Bronzegegenstände finden.

Das hohe Alter der Kenntnis des Eisens wird trotzdem bewiesen durch die Gleichheit der Wurzel für die Benennungen desselben bei den indogermanischen Völkern; durch die Bearbeitung der härtesten Gesteinsarten für die Zwecke der uralten Bauten am oberen Nil und am Euphrat, durch den merkwürdigen Fund eines zwischen den Steinen der um 3000 v. Chr. erbauten Cheops-Pyramide eingemauerten eisernen Werkzeuges; durch die Auffindung des Eisenmagazins von Khorsabad, in welchem die assyrischen Könige eiserne Geräte, insbesondere aber Rohmaterial in der Form von Rohluppen in riesiger Menge — Place schätzte dieselbe auf 160000 kg — anhäuften; endlich durch die Zeichnungen und Berichte auf den ältesten Baudenkmälern. Danach fand das Eisen Verwendung bei Bauwerkzeugen, Ackergerätschaften, bei Fahrzeugen, bei Schutz- und Angriffswaffen, seltener bei Schmuckgegenständen und als Geld. Wie bemerkt, wurde Eisen schon in der ältesten Zeit für die letzteren Zwecke zu niedrig bewertet und kommt dieses Moment auch in Tribut- und Schatzlisten der ältesten Herrscher in Aegyten, Mesopotamien und Syrien zum Ausdruck, durch welche übrigens deutlich erkennbar wird, wie weit verbreitet der Besitz und die Verwendung von Eisen schon in jenen Zeiten in Ostafrika und in Vorderasien gewesen ist.

Weniger gut unterrichtet sind wir über die Gewinnung und Verarbeitung des Eisens in jenen Zeiten und bei den vorgenannten Völkerschaften; doch dürfte sich die Eisengewinnung wenig unterschieden haben von der primitiven Form, welche noch heutzutage in Kordofan, von woher auch die alten Aegypter die Hauptmasse ihres Eisens bezogen, sowie vielfach im Innern Afrikas üblich ist. Dort gewinnt man das Eisenerz durch einen ganz rohen Raubbau mit Schacht- und Stollenanlagen bereits in Tiefen von 10 Fuss unter der Oberfläche. Das Erz wird sehr stark zerkleinert, mit Holzkohlen vermischt, in kegelförmige kleine Gruben geschüttet und hier mit Hilfe der in Brand gesetzten Kohlen und eines meist mit der Hand in Bewegung gesetzten Blasebalges zum Schmelzen gebracht. Nach zweimaliger Wiederholung des Prozesses wird eine keineswegs schlackenfreie, teigartige Eisenmasse gewonnen, welche durch mühsames Zerschlagen soviel als möglich von der Schlacke befreit und sodann in den Handel gebracht wird. Selbstverständlich kann durch diese rohe Methode weder das Eisen in flüssigen Zustand gebracht noch das Erz vollständig ausgenützt werden; in der That werden von den reichen Erzen auch nur 20—40% des Eisengehaltes ausgebracht.

Viel höher entwickelt muss die Kunst der Verarbeitung des Eisens gewesen sein, da die Formen der eisernen Gegenstände häufig recht kunstvoll sind und da man offenbar das Zusammenschweisen und Stählen des Eisens in ausgedehntestem Masse betrieb. Damaskus und Indien hatten hierin den grössten Ruf. Ein Beweis für die ausserordentliche, jetzt verloren gegangene Kunstfertigkeit der alten Indier ist der Pfeiler (Lâht) von Delhi, welcher zwischen 900 und 300 v. Chr. errichtet worden sein dürfte und bei einer Höhe von über 50 englischen Fuss und einem mittleren Durchmesser von 16,4 Zoll ganz aus massivem Schmiedeeisen besteht. Die Anfertigung dieser riesigen Säule ist mit Rücksicht auf die uns allein bekannten primitiven Mittel der Schmiedekunst ebenso rätselhaft wie die Anfertigung der übrigen schmiedeeisernen

Tragbalken und Werkstücke, welche in Indien nicht allzuselten aus uralter Zeit aufgefunden werden, heutzutage aber nirgends in Asien hervorgebracht werden könnten. Auch die noch jetzt in Indien betriebene, aus uralten Zeiten stammende Stahlproduktionsmethode, welche den berühmten Wutzstahl ergiebt, bezeugt die grosse Erfahrungsweisheit der indischen Schmiede.

Aehnlich wie die Völker Vorderasiens und Indiens befanden sich aber auch die meisten Volksstämme von Turan, die Mongolen, die Chinesen seit unvordenklichen Zeiten im Besitze eiserner Werkzeuge und der zu ihrer Anfertigung nötigen technischen Kenntnisse. Selbst die Kulturvölker Mittel- und Südamerikas müssen schon lange vor der Zeit der Entdeckung Amerikas die Bearbeitung und Verwendung von Eisen und Stahl gekannt haben, obwohl, sie zur Zeit der Entdeckung auch vielfach Steinwerkzeuge benutzten, da sie ohne jene Kenntnis ihre grossartigen Palast-, Strassen- und Tunnelbauten nicht hätten ausführen können. Bei allen Völkern waren aber die metallurgischen Kenntnisse unvollkommen, da man es nicht verstand, Eisen zu giessen und Stahl aus jedem beliebigen Eisen anzufertigen. Die Schmiedekunst war es eben, welche, wie für alle Metalle, so auch für Eisen zuerst allein in Anwendung kam.

**2. Altertum in Europa.** Nach Griechenland kam die Kenntnis der Metalle aus dem Orient. Bereits Homer und Hesiod berichten von eisernen Waffen und Gerätschaften neben den allerdings häufigeren kupfernen und ehernen Geräten. Die Ausgrabungen von Troja und Mykenä bestätigen diese Berichte. In Italien betrieben die Etrusker schon in uralter Zeit den Abbau von Eisenerzen auf der Insel Elba, und ihre Kaufleute verhandelten Eisenwerkzeuge, aber auch Bronzewaren an die Römer und andere Völker Italiens und Europas. Bei Griechen und Römern, welch' letztere das Eisen schon zur Zeit der Könige gekannt haben, nahm die Verarbeitung des Eisens einen grossen Aufschwung. Glaukus aus Chios erfand die Lötung des Eisens. Das Schmieden und Austreiben des Eisens wurde allgemein mit unübertroffenem Fleisse betrieben, ebenso das Härten des Schmiedeeisens zu Stahl. Dagegen ging infolge unzweckmässiger wirtschaftlicher Massnahmen der Betrieb der Bergbaue im römischen Reiche ausserordentlich zurück und in der späteren Kaiserzeit kamen sie vielfach ganz in Verfall.

In Mittel-, West- und Nord-Europa reicht die überwiegende Verwendung von Steinwerkzeugen weit in das letzte Jahrtausend vor Chr., doch ergeben die jüngeren prähistorischen Fundstätten neben den Steinsachen auch zahlreiche Bronzegeräte, seltener eiserne Waffen und Werkzeuge. Die Annahme eines eigenen Bronzezeitalters mit einem Bronzewaffen führenden Volke und eines späteren Eisenzeitalters mit einem nur Eisenwaffen führenden Volke ist deshalb nicht begründet. Die Form der Bronzegeräte verrät diese als fremde, aus Etrurien und Griechenland importierte Waren, ihr höherer Wert, ihre grössere Widerstandsfähigkeit gegen die atmosphärischen Einflüsse erklärt ihr häufigeres Vorkommen in den vorhistorischen Grabstätten. Die meist rohe Arbeit der eisernen Gegenstände dagegen, im Zusammenhange mit den Nachrichten über uralte Eisenabbaue in den Alpen, im böhmisch-mährischen Gebirge, in der norddeutschen Tiefebene, in den Pyrenäen, in Frankreich und England lässt vermuten, dass auch in diesen Gegenden eiserne Waffen und Werkzeuge erzeugt wurden. lange bevor die Bronzegeräte massenhaft eingeführt wurden; ja dass eben mit Rücksicht auf diese inländische Industrie der Import von Eisenwaren gering war, was bei dem um 1000 v. Chr. schon hoch entwickelten Stande der Eisenindustrie bei den asiatischen Handelsvölkern sonst nicht recht erklärlich wäre. Es scheint also, dass die Geräte aus verschiedenem Material in den oben bezeichneten Teilen Europas lange Zeit hindurch neben einander im Gebrauche waren, die Steinwerkzeuge allmählich vor den besseren und fortwährend billiger werdenden Metallwerkzeugen verschwanden, die Not der Zeit aber endlich den Import von Bronzesachen aufhören machte und der immer heftiger werdende Kampf der Völker, endlich die furchtbare Zeit der Völkerwanderung den Männern die bessere Eisenwaffe allen anderen vorziehen liess.

Ueber die Gewinnung der Eisenerze und ihre Verhütung in jenen Zeiten ist nichts Sicheres bekannt, doch lassen die Spuren alter Bergbaue und die Trümmer von Schmelzanlagen bei uralten Schlackenhalden vermuten, dass dies in der primitivsten Weise geschah. Das Schmelzen der Erze geschah wahrscheinlich im offenen Herdfeuer oder in niedrigen Schachtöfen, für welche vielleicht nicht einmal ein künstliches Gebläse eingerichtet war und nur der natürliche Luftzug ausreichen musste. Jedenfalls wurde nur schmiedbares Eisen im direkten Verfahren gewonnen. Auch die Schmiedekunst gewann erst spät eine tüchtigere Ausbildung, obschon insbesondere die Germanen die Schmiedekünstler hochverehrten und ihnen in ihren Sagen ein ewiges Denkmal setzten.

**3. Mittelalter.** Im Mittelalter machte die Gewinnung und Verarbeitung von Eisen mächtige Fortschritte. War es in den ersten Jahrhunderten das beständig steigende Begehren nach eisernen Waffen, die in dem Wettstreite zwischen Angriff und Verteidigung fortwährend wachsende Zahl und Wuchtigkeit der Ausrüstungsgegenstände der Krieger und ihrer Streitrosse, wodurch der Konsum von Eisen, wie die Kunstfertigkeit der Arbeiter gefördert wurde, so war es späterhin die bei den verhältnismässig friedlicheren Zeiten rasch zunehmende Bevölkerung, deren erhöhter Wohlstand und vermehrte Kultur, wodurch immer mehr und sorgfältiger gearbeitete eiserne Gegenstände für den Landbau, die Industrie, den Haushalt und das Baugewerbe notwendig wurden. Gegen den Ausgang des Mittelalters waren es wiederum die grossen Erfindungen, die ein gleiches bewirkten. Die Erfindung des Kompasses und die dadurch vergrösserte Unternehmungslust der Seefahrer vermehrte den Bedarf an eisernen Schiffsgeräten, die Anwendung des Pulvers zu Kriegszwecken gestaltete die ganze bisherige Kriegsausrüstung um und stellte die Forderung nach gusseisernen Geschützen und Geschossen auf. Die weite Verbreitung des Bedürfnisses sowie des Vorkommens der Eisenerze, sodann die unentwickelte Gewinnungsmethode im Zusammenhange mit den üblen Verkehrszuständen bewirkten, dass

der Bedarf nicht von wenigen Punkten aus befriedigt werden konnte und dass an vielen Orten der Abbau von Eisenerzen und deren Verhüttung neu in Angriff genommen wurde. Durch die Neuanlagen wie durch die Ausdehnung der alten Bauten kamen aber vielfach Rechtsverhältnisse in Frage, und eine der bedeutendsten Leistungen des Mittelalters wurde dadurch die Regelung der Rechtsverhältnisse in Bezug auf Metalle, deren Fundstätten und Gewinnung. Dazu kam die Regelung der sozialen Gliederung der an der Eisenindustrie beteiligten Personen, welche in dem zünftigen Geiste der Zeit erfolgte und wodurch die teilweise noch heute bestehenden Knappschaftsvereine, Bruderladen, Radgewerkschaften etc. ins Leben gerufen wurden. Der grössere stetige Konsum und die besser geordneten einschlägigen Verhältnisse erzeugten einen sorgfältigeren, mehr auf die Zukunft bedachten Abbau der Erze, und so sehen wir, dass der Eisenbergbau im Mittelalter nicht bloss mit besseren Mitteln, sondern auch in einer viel kunstgerechteren Weise betrieben wurde als in früherer Zeit.

Ebenso gedieh die Entwickelung des Schmelzprozesses. Wohl bediente man sich zum Eisenschmelzen bis gegen das Ende des Mittelalters nur der Herdöfen, welche man Renn- und Luppenfeuer nannte und die sich in vielfach verbesserter Form bis in die neueste Zeit herein in den Korsikan- und Katalanschmieden erhalten haben, oder der Schachtöfen, welche Stuck- oder Wolfsöfen hiessen und in den Ossmund- oder Bauernöfen Schweden-Norwegens bis ins 19. Jahrhundert fortexistierten; auch blieb ebensolange das Verfahren ein direktes, indem in den genannten Oefen aus den aufgegebenen Erzen das Eisen unmittelbar für die Verarbeitung geeignet erzeugt wurde; aber man bereitete die Erze, besser vor, man war in der Beschickung der Oefen erfahrener und sorgfältiger, man verstand es auch, auf diese Weise schmiedbares Eisen oder Stahl unmittelbar aus dem Erz zu erzeugen, und als man dazu kam, für den grösseren Betrieb und die umfangreicheren Oefen Wasserkraft zu verwenden, erlangte man wohl schon an der Wende des 14. und 15. Jahrhunderts Kenntnis vom indirekten Verfahren und von der Erzeugung von Roheisen.

Wasserräder waren bei Getreidemühlen schon im 13. Jahrhundert in Verwendung. Im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts kamen sie auch für andere Zwecke in Gebrauch und riefen gleich den Dampfmaschinen in neuester Zeit eine grosse Umgestaltung der Industrie hervor. Bei der Eisenindustrie wurden sie zunächst gebraucht zum Antriebe der Pochwerke, der Gebläse und Hämmer, der Vorrichtungen zum Drahtziehen etc. Wegen der Benutzung der Wasserkräfte rückten die Schmelzwerke und Hammerwerke an die Bach- und Flussläufe. Daselbst wurden sie in grösseren Massen erbaut. Die Stucköfen besonders wurden erhöht und hiessen dann Blaaöfen (Blauöfen), aus welchen sich wieder die Hochöfen entwickelten, die schon um 1440 erwähnt werden. Bei dem kräftigeren Blasen in den grösseren Oefen ergab sich eine höhere Temperatur und häufiger als früher völlig flüssiges Eisen, das mit den Schlacken abfloss und nach der wegwerfenden Namengebung „Graglach", „Dünnstein", „Pigiron" keineswegs den Wünschen des Schmelzers entsprach. Bald merkte man jedoch, dass das geflossene Eisen neuerdings vor dem Winde eingeschmolzen ein viel gleichmässigeres Produkt ergab als das Luppeneisen, und begann absichtlich Roheisen herzustellen und dasselbe in dem zweiten Prozess in weiches Eisen umzuwandeln, statt es wie früher in den Blaaofen zurückzuwerfen. Damit war aber der Frischprozess und das indirekte Verfahren der Eisengewinnung gefunden. Als sodann durch die Erfindung des Schiesspulvers sich der Bedarf von billigen Geschützkugeln ergab, verwendete man das Roheisen zum Kugelgiessen und kam dadurch zum Roheisenguss. Derselbe scheint um 1400 von Flandern ausgegangen zu sein, und Jacques Yolens aus Lille gilt als einer der ersten, welche Geschütze aus Gusseisen anfertigten. Zunächst wurden wohl nur Geschütze aller Art gegossen, doch finden sich aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts auch Oefen und andere Geräte aus Gusseisen.

Auch das Ausziehen des Drahtes, der früher geschmiedet wurde, ist im Mittelalter, etwa zu Beginn des 14. Jahrhunderts, in Deutschland erfunden worden. Ebenso wurde hier im 15. Jahrhundert das Verzinnen des Eisens wieder entdeckt und die ursprünglich deutsche Kunst der Feilenhauerei mit grossem Erfolg betrieben. Erst 1618 kam zu Sheffield in England die Feilenhauerei in Aufnahme; wie denn überhaupt die englische Eisenindustrie im Mittelalter noch sehr unentwickelt war, so dass sie nicht einmal den inländischen Bedarf zu bestreiten vermochte und Eisenwaren in grossen Mengen aus Deutschland importiert wurden.

**4. Neuzeit seit 1500.** Im 16. und 17. Jahrhundert gewinnen die Fortschritte der Eisenindustrie langsam weitere Verbreitung. So wird erst um 1550 in Sachsen der Eisenguss betrieben; etwas früher werden in England eiserne Kanonen gegossen. So werden die ersten Hochöfen in Sachsen, Brandenburg und am Harz erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in Schlesien um 1721 errichtet. Der grosse Aufschwung, den die englische Eisenindustrie im 17. Jahrhundert nimmt, steht gleichfalls im Zusammenhange mit der Einführung der Hochöfen in der Mitte des 16. und mit der Vermehrung derselben zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Eine bedeutungsvolle Umgestaltung erfuhr die Eisenindustrie erst im 18. und 19. Jahrhundert, als man gelernt hatte, Steinkohlen als Brennmaterial zu verwenden, und als durch die Erfindung der Dampfmaschine ein neuer Anstoss gegeben war, sowohl zur Vermehrung des Konsums von Eisen als auch zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen bei der Eisengewinnung.

Wohl waren selbst in Deutschland schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts vereinzelte Steinkohlenbaue im Betrieb, aber von einer Verwendung dieser Kohle für die Eisengewinnung ist nichts bekannt, vielmehr wurde erst 1796 zu Gleiwitz der erste Kokshochofen in Deutschland errichtet. Aehnlich wurde schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts in England die Verkohlung der Steinkohle patentiert, aber erst seit 1769 diese Verkohlung umfangreicher betrieben und der erste Steinkohlenhochofen erst 1740 zu Colebrook-Dale in Shropshire eingerichtet.

Andrerseits stammt das älteste Projekt

eines Dampfhammers der jetzt gebräuchlichen Art aus dem Jahre 1784 von James Watt. Aber dieses Projekt kam nicht zur Ausführung, und erst mehrere Jahrzehnte später wurden Dampfhämmer in der Praxis angewendet. 1812 erbaute Stephenson seine erste Lokomotive und 1825 eröffnete er die erste Eisenbahn für den Personenverkehr.

In die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts und in den Beginn des 19. fällt eine ganze Reihe hochbedeutender Erfindungen. Zunächst wird das Puddeln des Eisens eingeführt. 1766 nimmt Thomas und George Cranage ein Patent auf Flammofenfrischen; 1784 werden sie praktisch ausgeführt. Ihnen folgt die Einrichtung von Walzwerken. 1783 resp. 1787 kommt das Zängewalzwerk statt des Zängehammers zur Anwendung, und seither stehen Stabeisenwalzwerke allgemein in Gebrauch, in Frankreich seit dem Ende des 18., in Deutschland und Oesterreich seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts. Bekannt war das Princip schon 1728, aber die praktische Anwendung für grössere Massen fand erst jetzt statt. Eisenbahnschienen wurden damit schon 1820 hergestellt. Bei Stephensons Personenbahn kamen sie zur Verwendung.

Noch viele andere Erfindungen, durch welche die Eisenerzeugung billiger, besser und massenhafter wurde, stammen aus der 1. Hälfte unseres Jahrhunderts; so die Luppenquetsche (1805), die Anwendung der Gichtgase zum Erzrösten (1814), zum Frischen des Roheisens (1836), zum Puddeln desselben (1837), die Erhitzung der Gebläseluft 1828 patentiert), die Puddelöfen mit beweglichem Herde (1838), die freilich erst 1871 soweit verbessert wurden, dass sie allgemein anwendbar waren, die Einrichtung der Generatorgasfeuerung beim Puddelprozess (1839), das Universalwalzwerk (1848) etc. Weitaus die wichtigste Erfindung brachte jedoch die jüngste Zeit, nämlich die Erzeugung von Stahl in grossen Massen und zu billigeren Preisen durch Entkohlung des Roheisens mittelst eingepresster Luft, das sogenannte B e s s e m e r v e r f a h r e n (1856). Da sich bis dahin die Verbesserungen auf die Erzeugung von Roh- und Stabeisen beschränkten, auch das 1730 erfundene Verfahren zur Herstellung von Gussstahl durch Umschmelzung von Cement- oder Herdfrischstahl kostspielig war, so war die Industrie besonders bei den Massenproduktionen auf die Verwendung von Schmiedeeisen angewiesen, während nunmehr die Verwendung von Stahl ganz allgemein wurde. Damit war eine völlige Umwälzung der Eisenindustrie sowie eine ungeahnte Ausdehnung derselben hervorgerufen. Sie wurde noch gefördert durch die rasch folgenden anderen Erfindungen, die Herstellung des Flammenofenflusseisens, in grösserem Massstabe 1865 von Martin eingeführt, die Ausbildung des Bessemerverfahrens durch Thomas und Gilchrist (1879), wodurch auch phosphorhaltiges Roheisen zur Erzeugung von Flussstahl verwendbar wurde, die Einführung des Siemens Regenerativsystems (1860), wodurch sehr hohe Temperaturen erzeugt werden und Brennmaterialien aller Art verwendet werden können.

Auf diesem Boden hat sich nun in den letzten 40 Jahren die Eisenindustrie bei dem wachsenden Bedarf von Eisen und Stahl für Eisenbahnen, Dampfschiffe und die zahllosen Maschinen der modernen Technik in ungeahntem Masse entwickelt. Allerdings traten, wie die folgenden Seiten zeigen, in der Produktion wiederholt Rückschläge ein, aber immer wieder wurde sie vergrössert, und mit fortwährend wachsendem Erfolge geht das Bestreben der Produzenten dahin, möglichst billig und rasch Massenerzeugungen auszuführen. Deshalb wächst die Grösse der Hochöfen, da dadurch an Brennmaterial bedeutende Ersparungen gemacht werden, deshalb sucht man die Campagne zu verlängern, die Gichtgase zu verwerten u. s. w. Infolge dieser Massenerzeugung einerseits und der verbesserten Verkehrsmittel andrerseits werden vielfach die kleineren Betriebe teils freiwillig, teils gezwungen aufgelassen und macht sich bereits eine Koncentrierung der Produktion geltend, welche auch über die Staatsgrenzen hinausgreift und in ihrem Fortgange, wie es scheint, nur durch die Zölle aufgehalten wird.

## II.
## Statistik.

A. R o h e i s e n p r o d u k t i o n. 1. Grossbritannien mit Irland. 2. Vereinigte Staaten von Amerika. 3. Deutsches Reich. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Frankreich. 6. Belgien. 7. Schweden. 8. Russland. 9. Spanien. 10. Andere Länder. 11. Uebersicht der Weltproduktion. B. R o h e i s e n v e r a r b e i t u n g u n d - v e r b r a u c h. 12. Produktionsmengen von Schweisseisen und Stahl. 13. Die Verwendung von Eisen für Schiffe und Bahnen. 14. Betriebsstätten. 15. Handel. 16. Verbrauch.

### A. Roheisenproduktion.

**1. Grossbritannien mit Irland.** Weitaus die grösste Menge von Roheisen wurde bis in die jüngste Zeit herauf von Grossbritannien erzeugt. Erst in den letzten Jahren haben die Vereinigten Staaten von Amerika eine grössere Produktion. Bis ins 16. Jahrhundert stand aber, wie bemerkt, die englische Eisenproduktion hinter jener von Deutschland zurück. Am Ausgange jenes Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert kam sie erst in Aufschwung, teils infolge der Zuwanderung von Arbeitern aus den spanischen Niederlanden und dem Deutschen Reiche, teils infolge des Niederganges der Industrie in diesen Ländern während der niederländischen Freiheitskriege und während des 30jährigen Krieges. Da aber ein grosser Holzmangel herrschte, erzwang auch das streng festgehaltene Prohibitivsystem nur eine mässige Zunahme dieser Industrie. Erst durch die Anwendung der Steinkohle als Feuerungsmaterial (1740) und die Einführung des Cylindergebläses (1760) ergaben sich grössere Produktionsmengen, die freilich nach modernen Begriffen, wie die folgende Tafel zeigt, noch immer klein waren, nicht viel grösser als das Ergebnis eines einzigen modernen Hochofens. Noch

im Jahre 1768 bestanden in Staffordshire erst 9 Steinkohlenhochöfen und im übrigen England 24 Holzkohlen- und 44 Steinkohlenhochöfen. Erstere hatten die grösste Produktion, etwa 15 Tonnen per Woche. Im allgemeinen war aber die Ausbringung eines Hochofens im Jahre weit unter 500 Tonnen und die Gesamtproduktion betrug etwa 20000 Tonnen.

Mit der Anwendung der Wattschen Dampfmaschine seit den 80er Jahren und mit der Erfindung des Puddelprozesses durch H. Cort (1783) nahm die Industrie einen neuen Aufschwung. 1788 bestehen schon 85, 1796 121 Hochöfen, und die Produktion steigt auf 68000 resp. 125000 Tonnen. Die 1825 trotz des Protestes der Hüttenbesitzer durchgesetzte Zollerniedrigung hat die englische Industrie nicht geschädigt. Freilich boten, wie erwähnt, die in diese Zeit fallenden Erfindungen, insbesondere die der Lokomotive, reichlich Anlass zur Ausdehnung der Eisenproduktion. So betrug die Roheisenerzeugung 1827 schon 690000 Tonnen, 1840 aber bereits 1396400 Tonnen. Noch kräftiger war die Entwickelung in den 40er und 50er Jahren unseres Jahrhunderts, als der Eisenbahnbau in Europa und Amerika allgemeiner wurde und die Zahl der zu den verschiedensten Zwecken verwendeten Maschinen fortwährend zunahm. Seit 1740 betrug im vereinigten Königreiche die

Roheisenproduktion
in Tausend Tonnen engl. à 1016 kg.

| Jahr | | Jahr | | Jahr | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1740 | 7 | 1867 | 4761 | 1883 | 8529 |
| 1750 | 10 | 1868 | 4970 | 1884 | 7812 |
| 1760 | 15 | 1869 | 5446 | 1885 | 7415 |
| 1770 | 20 | 1870 | 5964 | 1886 | 7010 |
| 1780 | 40 | 1871 | 6627 | 1887 | 7560 |
| 1790 | 68 | 1872 | 6742 | 1888 | 7999 |
| 1800 | 158 | 1873 | 6566 | 1889 | 8323 |
| 1810 | 305 | 1874 | 5991 | 1890 | 7904 |
| 1820 | 400 | 1875 | 6365 | 1891 | 7406 |
| 1830 | 700 | 1876 | 6556 | 1892 | 6709 |
| 1840 | 1396 | 1877 | 6609 | 1893 | 6977 |
| 1850 | 2250 | 1878 | 6381 | 1894 | 7427 |
| 1855 | 3218 | 1879 | 5995 | 1895 | 7703 |
| 1860 | 3827 | 1880 | 7749 | 1896 | 8660 |
| 1865 | 4819 | 1881 | 8144 | 1897 | 8817 |
| 1866 | 4524 | 1882 | 8587 | 1898 | 8681 |

Danach ist offenbar im Zusammenhang mit dem Aufschwunge der Eisenindustrie in den anderen Staaten Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika in der englischen Roheisenproduktion ein gewisses Nachlassen der Energie der Entwickelung unleugbar. In den 13 Jahren von 1827 bis 1840 hatte sich die Produktion fast verdoppelt, in den folgenden 25 Jahren einer nahezu ununterbrochenen Zunahme hat sie sich mehr als verdreifacht, in den weiteren 25 Jahren bis 1890 aber nur um 64% erhöht. Seit 1865 hat sich fünfmal ein bedeutender Rückgang der Produktion eingestellt, 1866, 1873, 1878, 1883 und 1890. Der Hochstand von 1882 wurde erst 1896 überholt, und die jährliche Zunahme vom tiefsten zum höchsten Stande betrug 1886 bis 1889 6,3, 1892—1897 6,2%. Dagegen nahm die Produktion von 1877—1887 um 14,5, von 1887—1897 um 16,4% zu.

Gleichwohl ist die Roheisenproduktion der Ausbeutung der englischen Eisenbergwerke weit vorangeeilt. 1855 belief sich nämlich die englische Produktion von Eisenerzen bereits auf 9554000 engl. Tonnen, und erst 1882 wurde nahezu die doppelte Menge, nämlich 18031957 Tonnen, gewonnen. In den folgenden 11 Jahren 1882—1893 war der Rückgang fast konstant, und betrug fast 1/3 der 82er Produktion, denn 1893 wurden nur 11203476 Tonnen Erz gefördert. Seither ist die Erzgewinnung wieder gewachsen. 1897 und 1898 betrug sie aber doch nur 13787878 resp. 14176938 Tons. In fünf- resp. vierjährigen Durchschnitten betrug die Jahresproduktion von Eisenerz

in Tausend engl. Tonnen

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1855—59 | 9106 | 1880—84 | 17405 |
| 1860—64 | 8391 | 1885—89 | 14353 |
| 1865—69 | 10255 | 1890—94 | 12288 |
| 1870—74 | 15342 | 1895—98 | 13570 |
| 1875—79 | 15891 | | |

Die Ursachen für diese Erscheinung sind nicht nur in der sorgfältigeren Ausnützung der Erze, sondern auch in der verhältnismässig grossen Kostspieligkeit der englischen Erzgewinnung und in den niedrigen Frachtsätzen zur See zu suchen, wodurch die Zufuhr reichhaltiger ausländischer Erze, insbesondere aus Spanien und Afrika immer lohnender wird. In der That ist bei einem ganz geringen Export (1867 2588 Tons) die Einfuhr von fremden Eisenerzen seit 1870 fast auf das 30fache gestiegen. Sie betrug nämlich

| in den Jahren | 1000 engl. Tonnen | in den Jahren | 1000 engl. Tonnen | in den Jahren | 1000 engl. Tonnen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 208 | 1887 | 3766 | 1893 | 4066 |
| 1876 | 672 | 1888 | 3562 | 1894 | 4414 |
| 1880 | 2633 | 1889 | 4031 | 1895 | 4450 |
| 1882 | 3285 | 1890 | 4472 | 1896 | 5438 |
| 1885 | 2823 | 1891 | 3181 | 1897 | 5969 |
| 1886 | 2878 | 1892 | 3781 | 1898 | 5468 |

Aus Spanien allein (hauptsächlich über Bilbao) wurden 1889 3,63, 1895 3,81, 1897 5,07, 1898 4,68 Millionen Tonnen eingeführt. Das auf Roheisen verarbeitete Erz belief sich mit Einschluss des Erzes von Eisenpyriten 1897 und 1898 auf je 20,2 Millionen engl. Tonnen. Mehr als 25% dieses Konsums wurden in diesen Jahren durch auswärtige Erze bestritten, während im Jahre 1879 dieser Anteil 7%, später regelmässig

13—17 % und im Jahre 1887 22 und 1889 20 % betrug.

Den Entwickelungsgang der Eisenindustrie kennzeichnen besonders zutreffend die jährlichen Schwankungen der Anzahl der thätigen Hochöfen und ihrer Leistung. Früher ging die Vermehrung der ersteren mit der Zunahme der Produktion Hand in Hand, seit 1872 nimmt aber die Zahl der thätigen Hochöfen fast beständig ab, sowohl bei wachsender als auch bei fallender Produktion. Wie folgende Tafel lehrt, hat eben seit 1860 die Leistungsfähigkeit des einzelnen Hochofens ganz ausserordentlich zugenommen. Heutzutage ist die Jahresproduktion eines Hochofens mehr als 30 mal so gross als vor 100 Jahren und mehr als 3 mal so gross als vor 30 Jahren. Dadurch ergiebt sich weiterhin eine Centralisation der Erzeugung, die direkt den Kleinbetrieb vernichtet und zur Monopolisierung führt.

| Jahr | Zahl der Hochöfen im Betriebe | Durchschnittliche Produktion eines Hochofens per Jahr in engl. Ton. |
|---|---|---|
| 1860 | 582 | 6 574 |
| 1866 | 618 | 7 384 |
| 1867 | 551 | 8 640 |
| 1870 | 664 | 8 979 |
| 1872 | 702 | 9 603 |
| 1873 | 683 | 9 613 |
| 1876 | 585 | 11 120 |
| 1879 | 497 | 12 063 |
| 1880 | 567 | 13 667 |
| 1881 | 565 | 14 415 |
| 1882 | 570 | 15 064 |
| 1883 | 552 | 15 452 |
| 1884 | 476 | 16 411 |
| 1885 | 434 | 17 086 |
| 1886 | 399 | 17 568 |
| 1887 | 405 | 18 666 |
| 1888 | 425 | 18 821 |
| 1889 | 445 | 18 703 |
| 1890 | 414 | 18 851 |
| 1891 | 376 | 19 697 |
| 1892 | 362 | 18 534 |
| 1893 | 327 | 21 336 |
| 1894 | 325 | 22 853 |
| 1895 | 344 | 22 394 |
| 1896 | 373 | 23 216 |
| 1897 | 380 | 23 149 |
| 1898 | 298 | ca. 29 600 |

Weitaus die grösste Menge von Eisenerzen (1897 41,2, 1898 40,8 % der Gesamtförderung) wird gegenwärtig in dem Distrikt North Riding von Yorkshire gewonnen; 1888: 5395942, 1897: 5679153, 1898: 5785109 engl. Tonnen. Hier, dann in Northamptonshire, Lincolnshire, North-Staffordshire, Cumberland, Lancashire und Schottland werden gut 9 Zehntel der Eisenerze Grossbritanniens (1897 12,65 Millionen Tonnen oder 91,7 % der Gesamtproduktion) gefördert. In Schottland ist die Eisenerzförderung von 3 Millionen Tonnen im Jahre 1871 auf 936850 und 824219 in den Jahren 1897 und 1898 gesunken. Trotzdem behauptet Schottland nach Cleveland (Yorkshire-North Riding) den ersten Rang in der Roheisenerzeugung; danach erst folgen Durham, West-Cumberland und Lancashire. Die drei erstgenannten Gebiete zusammen produzieren fast die Hälfte der Gesamtmenge. 1898 erzeugte man in Cleveland 2091840, in Schottland 1190264, in Durham 1086258, in West-Cumberland 835801, in Lancashire 737751 engl. Tonnen Roheisen.

Trotz des Rückganges der Eisenpreise blieb der Wert der Roheisenproduktion immer sehr bedeutend. Der Hochpreis des Roheisens von 1890 liess ihn sogar die Höhe von 1882 übertreffen, und die seit 1892 anhaltende Preissteigerung des Roheisens lässt ihn beständig wachsen. Es betrug nämlich der Wert der gesamten Roheisenproduktion am Produktionsorte:

| im Jahre | 1000 £ | im Jahre | 1000 £ | im Jahre | 1000 £ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1869 | 13 614 | 1882 | 24 043 | 1891 | 19 441 |
| 1870 | 14 909 | 1885 | 17 303 | 1892 | 17 276 |
| 1872 | 18 540 | 1886 | 15 889 | 1893 | 15 898 |
| 1875 | 15 646 | 1887 | 17 765 | 1894 | 17 083 |
| 1878 | 16 155 | 1888 | 14 798 | 1895 | 18 464 |
| 1879 | 14 988 | 1889 | 20 391 | 1896 | 20 697 |
| 1880 | 19 373 | 1890 | 24 141 | 1897 | 21 161 |

Während also die Roheisenpreise im letzten Decennium um 30—40 Prozent niedriger waren als im Decennium 1867/77, belief sich der Gesamtwert der Produktion im Jahresdurchschnitte 1868/77 auf 15854500 £, 1878/87 auf 18699600 £ und 1888/97 auf 18935000 £, so dass der Preisfall durch das Wachstum der Produktion überboten erscheint.

**2. Vereinigte Staaten von Amerika.** Einen noch mächtigeren Aufschwung nahm in unserem Jahrhundert die Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten. Bereits im 17. Jahrhundert und zwar zuerst in Virginia (1620) wurden Bergwerke zahlreich eröffnet, doch zeigte sich, dass die amerikanischen Erze von sehr verschiedener Güte sind und neben grossem Eisengehalte auch einen grösseren Gehalt von Phosphor aufweisen. Dadurch waren diese Erze bis in die jüngste Zeit für die Stahlerzeugung kaum verwendbar, und deshalb ist in jüngster Zeit ein besonderer Aufschwung der amerikanischen Eisenindustrie eingetreten, als man ein billiges Verfahren zur Ausscheidung des Phosphors kennen gelernt hatte.

Andrerseits war die amerikanische Eisenindustrie durch den Holzreichtum des Landes und späterhin durch die Erschliessung der Anthracitlager in Pennsylvannien von der Natur wesentlich begünstigt. Die Roheisenproduktion nahm daher auch im 18. Jahrhundert einen kräftigen Aufschwung, so dass 1750 bereits 300 Shorttons à 907 kg ausgeführt werden konnten. Den grössten Anstoss zur Entfaltung erhielt die Industrie in unserem Jahrhundert durch die Einführung der Eisenbahnen, für die das Eisenmaterial anfänglich vorwiegend importiert wurde, während gegenwärtig und insbesondere seit der Einführung des Bessemer Prozesses dasselbe zum weitaus grössten Teile durch die inländische Produktion beschafft wird. Die dadurch hervorgerufene Zunahme der Roheisenproduktion zeigt folgende Tafel:

Roheisenproduktion in tausend engl. Tonnen

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1850 | 574 | 1879 | 2 742 | 1889 | 7 604 |
| 1855 | 700 | 1880 | 3 835 | 1890 | 9 203 |
| 1860 | 821 | 1881 | 4 144 | 1891 | 8 280 |
| 1865 | 832 | 1882 | 4 623 | 1892 | 9 157 |
| 1870 | 1 666 | 1883 | 4 596 | 1893 | 7 125 |
| 1873 | 2 561 | 1884 | 4 098 | 1894 | 6 657 |
| 1875 | 2 024 | 1885 | 4 045 | 1895 | 9 446 |
| 1876 | 1 869 | 1886 | 5 683 | 1896 | 8 623 |
| 1877 | 2 067 | 1887 | 6 417 | 1897 | 9 653 |
| 1878 | 2 301 | 1888 | 6 490 | 1898 | 11 774 |

Die Produktion hat sich somit von 1850 bis 1864, dann wieder bis 1872, von 1872 bis 1886 und von 1886 bis 1898, also 4 mal verdoppelt und ist gegenwärtig bedeutend grösser als die britische. Diese enorme Zunahme ging weit über die der inländischen Erzförderung hinaus, so dass seit 1870 eine beträchtliche Einfuhr von fremden, insbesondere cubanischen Eisenerzen stattfindet. Bei einer verschwindenden Ausfuhr heimischer Erze, 1882 4653, 1889 8, 1898 11 537 Ton., betrug der Import von Eisenerzen

| im Fiskaljahre | tausend engl. Ton. | im Fiskaljahre | tausend engl. Ton. |
|---|---|---|---|
| 1870 | 17 | 1892 | 1004 |
| 1875 | 73 | 1893 | 683 |
| 1880 | 493 | 1894 | 219 |
| 1885 | 426 | 1895 | 262 |
| 1887 | 1194 | 1896 | 776 |
| 1890 | 1157 | 1897 | 543 |
| 1891 | 956 | 1898 | 352 |

Aehnlich wie in Grossbritannien geht die Vermehrung der Produktion mit einer beträchtlichen Verminderung der Hochöfen und mit einer enormen Vermehrung ihrer Leistungsfähigkeit Hand in Hand. Es befanden sich nämlich am Jahresschluss im Betriebe

| im Jahre | Hochöfen | im Jahre | Hochöfen | im Jahre | Hochöfen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1873 | 410 | 1887 | 339 | 1893 | 137 |
| 1875 | 293 | 1888 | 332 | 1894 | 185 |
| 1876 | 236 | 1889 | 344 | 1895 | 242 |
| 1880 | 446 | 1890 | 311 | 1896 | 159 |
| 1884 | 236 | 1891 | 313 | 1897 | 191 |
| 1885 | 276 | 1892 | 253 | 1898 | 202 |

Die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens hat sich ausserordentlich erhöht. Sie betrug 1873 6346, 1889 18 408, 1898 58 290 Tonnen. Die Leistungsfähigkeit der Ende 1898 im Betrieb gestandenen Oefen wird mit durchschnittlich 63 700 Tons im Jahr, oder 12,87 Millionen Tons im Ganzen angegeben, so dass, selbst abgesehen von den vielen im Bau begriffenen und unthätigen Hochöfen, die amerikanische Eisenindustrie wesentlich mehr Roheisen erzeugen könnte als selbst 1898. Noch schwankender und neuestens stets grösser als die Zahl der thätigen Hochöfen ist die Zahl der Hochöfen ausser Betrieb. Sie betrug 1873 247, 1876 476, 1880 255, 1884 433, 1890 251, 1893 381, 1897 232, 1898 212.

Die Erzproduktion der Union koncentriert sich in den Staaten Michigan, Wisconsin und Alabama, die 1896 5,80 resp. 4,35 und 2,07 Millionen Metr. Tonnen Eisenerz, somit Dreiviertel der Gesamtproduktion per 16,26 Millionen metr. Tonnen förderten. Die grösste Roheisenproduktion hat dagegen Pennsylvanien, wo in den Jahren 1886, 1890, 1897 32,76 resp. 41,90 und 46,81 Millionen engl. Tonnen Anthracitkohle gefördert und in den Jahren 1886, 1890, 1897 und 1898 2,94 resp. 4,42, 4,63 und 5,54 Millionen engl. Tonnen Roheisen produziert wurden. Ausserdem haben noch Ohio, Illinois und Alabama eine sehr beträchtliche Roheisenproduktion, die 1898 1,99, resp. 1,37 und 1,03 Millionen engl. Tons ergab. Die Zahl der thätigen Hochöfen betrug Ende 1897 in Pennsylvania 76, in Ohio 33, in Illinois 15 und in Alabama 19.

**3. Deutsches Reich.** Die uralte deutsche Eisenindustrie wurde im 17. Jahrhundert mit allen anderen Industrieen und dem ganzen Wohlstand des Landes durch die fürchterlichen Verheerungen des 30 jährigen Krieges förmlich ausgetilgt. In den folgenden Zeiten bis herein in unser Jahrhundert liessen die zerfahrenen politischen Zustände, die wiederholten inneren und äusseren Kriege, sodann die inzwischen grossgewordenen Industrieen Englands, Frankreichs und Belgiens durch den Druck ihrer Konkurrenz den Volkswohlstand und die Industrieen nur sehr langsam emporkommen. Dazu trat noch eine gewisse Schwerfälligkeit in der Aufnahme und Anwendung von technischen Erfindungen und Verbesserungen, welche insbesondere für die Eisenindustrie verhängnisvoll wurde. So ward der erste Steinkohlenhochofen auf deutschem Boden erst 1796 (in Gleiwitz) in Betrieb gesetzt. Aber auch dieses späte Beispiel fand so wenig Nachahmung, dass selbst 1847 von den 227 in Betrieb befindlichen Hochöfen Preussens erst 32 Steinkohlen verwendeten. Aehnlich wie der Steinkohlenbetrieb fand auch die Verbesserung des Gebläses, der Puddelprozess und vieles andere nur spät und langsam Eingang. Ausserdem verhinderten schlechte Verkehrswege den Umsatz und erschwerte die Anlage der Hüttenwerke in der Nähe von Wäldern und starken Wasserkräften vielfach ebenso sehr den Absatz als den Uebergang zum Steinkohlenbetrieb. Daher kam es, dass noch in den 40er Jahren die Roheisengewinnung im deutschen Zollvereine kleiner war als in Belgien und Frankreich und dass erst in den 60er Jahren die Produktion des letzteren Staates übertroffen wurde, so dass gegenwärtig die deutsche Roheisenproduktion die drittgrösste der Erde ist.

In der Uebergangsperiode der 30er und 40er Jahre betrug die Roheisenproduktion in Preussen, Nassau und Sachsen, welche zusammen $^5/_7$ der Gesamtproduktion des deutschen Zollvereins erzeugten, und zwar in

| im Jahre | Preussen | Nassau | Sachsen |
|---|---|---|---|
| | in Millionen Zollpfund | | |
| 1829 | 93,0 | — | 6,84 |
| 1833 | 120,0 | ca. 15,0 | 8,15 |
| 1838 | 134,0 | 10,0 | 7,50 |
| 1840 | 154,7 | 21,5 | 10,57 |
| 1843 | 152,4 | 32,3 | 11,59 |
| 1844 | 139,3 | 28,6 | 11,53 |
| 1847 | 206,5 | 30,1 | 13,11 |

Im deutschen Zollvereine bezw. im Deutschen Reiche mit Luxemburg betrug dagegen die Roheisenproduktion[1])

| i.Jahre | Mill.kg | i.Jahre | Mill.kg | i.Jahre | Mill.kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1840 | 143 | 1873 | 2 241 | 1886 | 3 529 |
| 1850 | 208 | 1874 | 1 906 | 1887 | 4 024 |
| 1855 | 306 | 1875 | 2 029 | 1888 | 4 337 |
| 1860 | 529 | 1876 | 1 846 | 1889 | 4 525 |
| 1864 | 905 | 1877 | 1 933 | 1890 | 4 659 |
| 1865 | 988 | 1878 | 2 148 | 1891 | 4 641 |
| 1866 | 1 047 | 1879 | 2 227 | 1892 | 4 937 |
| 1867 | 1 114 | 1880 | 2 729 | 1893 | 4 986 |
| 1868 | 1 264 | 1881 | 2 914 | 1894 | 5 380 |
| 1869 | 1 413 | 1882 | 3 381 | 1895 | 5 465 |
| 1870 | 1 391 | 1883 | 3 470 | 1896 | 6 373 |
| 1871 | 1 564 | 1884 | 3 601 | 1897 | 6 881 |
| 1872 | 1 988 | 1885 | 3 687 | 1898 | 7 403 |

Seit 1840 befindet sich somit die deutsche Roheisenproduktion in einem beständigen Wachstum, welches nur in den Jahren 1874, 1876 und 1886 unterbrochen wurde. Von 1840 bis 1870 ist sie auf das 10fache angewachsen. Fast in jedem Decennium hat sie sich verdoppelt. In den letzten 5 Jahren von 1893 bis 1898 nahm sie um mehr als 48%, jährlich um mehr als 9% zu. Dieser grossen Zunahme der Roheisenproduktion steht jene der Erzgewinnung ebenbürtig gegenüber. Sie betrug nämlich 1850 und 1860 erst $838_4$ resp. $1400_8$ Mill. kg, 1890 und 1897 aber 11 406 und 15 466 Mill. kg. Sie ist jetzt nahezu so gross wie in den Vereinigten Staaten und grösser als in Grossbritannien. Ihre Entwickelung zeigt folgende Tafel:

| im Jahresdurchschnitt | Mill. kg | im Jahre | Mill. kg |
|---|---|---|---|
| 1861—65 | 2 406 | 1887 | 9 351 |
| 1866—70 | 3 564 | 1888 | 10 664 |
| 1871—75 | 5 262 | 1889 | 11 010 |
| 1876—80 | 5 650 | 1890 | 11 406 |
| 1881—85 | 8 557 | 1891 | 10 658 |
| 1886—90 | 10 183 | 1892 | 11 539 |
| 1891—95 | 11 677 | 1893 | 11 458 |
| im Jahre | | 1894 | 12 392 |
| 1884 | 9 006 | 1895 | 12 350 |
| 1885 | 9 158 | 1896 | 14 162 |
| 1886 | 8 486 | 1897 | 15 466 |

Allerdings hat Deutschland eine ständige Einfuhr von Eisenerzen, die schon in den 80er Jahren sich auf 1000 Mill. kg. hob und in diesem Decennium beständig wuchs, so dass 1897 bereits 3186 Mill. kg. importiert wurden, aber dieser Einfuhr steht eine ebenso ständige Ausfuhr von Eisenerzen gegenüber, die mit Ausnahme des Jahres 1870 stets grösser war als die Einfuhr. Da die Einfuhr rascher zunimmt als die Ausfuhr, ist in der letzten Zeit die Mehrausfuhr, wie folgende Tafel zeigt, stark im Rückgang gewesen und 1898 durch eine Mehreinfuhr abgelöst worden. Die Mehrausfuhr belief sich auf

| i.Jahre | Mill.kg | i.Jahre | Mill.kg | i.Jahre | Mill.kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1866 | 78 | 1888 | 1049 | 1894 | 466 |
| 1876 | 473 | 1889 | 945 | 1895 | 463 |
| 1880 | 656 | 1890 | 686 | 1896 | 55 |
| 1885 | 919 | 1891 | 576 | 1897 | 45 |
| 1886 | 1020 | 1892 | 620 | Mehreinfuhr: | |
| 1887 | 709 | 1893 | 780 | 1898 | 583 |

Auch in Deutschland ist das Wachstum der Produktion mit einer Koncentration letzterer verbunden, wodurch die Zahl der Betriebe stetig vermindert wird. Nach den offiziellen Ausweisen betrug die Zahl der in Betrieb stehenden

| im Jahresdurchschnitt | Haupt- und Nebenbetriebe | im Jahre | Haupt- und Nebenbetriebe |
|---|---|---|---|
| 1871—75 | 218 | 1890 | 108 |
| 1876—80 | 142 | 1891 | 109 |
| 1881—85 | 134 | 1892 | 109[1]) |
| im Jahre | | 1893 | 103[1]) |
| 1886 | 119 | 1894 | 102[1]) |
| 1887 | 110 | 1895 | 104 |
| 1888 | 111 | 1896 | 106[1]) |
| 1889 | 108 | 1897 | 108 |

Auch die Zahl der Hochöfen ging zurück. 1873 wurden 360 betrieben. Bis 1879 sank ihre Zahl bis auf 210 herab. Wie die folgende Tafel zeigt, sind sie in den nächsten Jahren, dann 1889, 1890 wieder zahlreicher geworden, verminderten sich jedoch weiter hin sehr stark und erhöhten ihre Zahl erst wieder seit 1894. Ihre Leistungen haben sich dagegen fortwährend vermehrt.

| Jahr | Zahl der Hochofen in Betrieb | Jahres-Produktion eines Hochofen in 1000 kg | Jahr | Zahl der Hochofen in Betrieb | Jahres-Produktion eines Hochofen in 1000 kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 246 | 11 093 | 1892 | 215 | 22 965 |
| 1882 | 261 | 12 570 | 1893 | 204 | 24 441 |
| 1885 | 229 | 17 813 | 1894 | 208 | 25 865 |
| 1888 | 211 | 20 555 | 1895 | 212 | 26 002 |
| 1889 | 213 | 21 241 | 1896 | 229 | 27 828 |
| 1890 | 222 | 20 985 | 1897 | 242 | 28 436 |
| 1891 | 218 | 21 290 | | | |

Aehnlich wie in England ist der Wert der Roheisenproduktion trotz der Preisschwankungen infolge der steigenden Produktionsmenge im allgemeinen und ganz besonders in den letzten Jahren gewachsen. 1896 ist er schon höher als selbst 1890. Er betrug

| Im Jahresdurchschnitt | Mill. Mark | Im Jahre | Mill. Mark |
|---|---|---|---|
| 1861—65 | 70,5 | 1888 | 191,3 |
| 1866—70 | 95,0 | 1889 | 217,4 |
| 1871—75 | 181,0 | 1890 | 267,6 |
| 1876—80 | 123,4 | 1891 | 232,4 |
| 1881—85 | 175,7 | 1892 | 229,3 |
| 1886—90 | 197,0 | 1893 | 216,3 |
| 1891—95 | 229,3 | 1894 | 231,6 |
| im Jahre | | 1895 | 237,0 |
| 1886 | 142,3 | 1896 | 299,7 |
| 1887 | 166,4 | 1897 | 350,2 |

[1]) Für 1840—1859 ohne Gussroheisen.

[1]) 1892, 1893, 1894 und 1896 wurde Roheisen im Nebenbetriebe nicht gewonnen.

**4. Oesterreich-Ungarn.** In den österreichischen Alpenländern wurde die Gewinnung und Verarbeitung des Eisens schon vor der Römerherrschaft betrieben. Unter dem Schutze derselben dehnte sie sich weiter aus; in den Stürmen der Völkerwanderung jedoch scheint der Betrieb ganz verschwunden zu sein. Erst im Beginne des 8. Jahrhunderts berichten die Chroniken von der Errichtung der Eisenwerke in den Alpenländern. Von hier kam die Kenntnis des Bergwerks- und Hüttenbetriebes nach Böhmen, Mähren und Schlesien. In beiden Gebieten entwickelte sich die Eisenindustrie im Mittelalter zu einer verhältnismässig hohen Blüte. Das Vordringen der Türken nach Europa störte jedoch schon im 15. Jahrhundert den Handel und verringerte den Absatz nach dem Osten. Die Hussitenkriege, die religiösen Wirren mit den Protestantenaustreibungen, der 30jährige Krieg, die zahllosen Türkeneinfälle, die lange Reihe der Kriege im 17., 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts verminderten die Volkszahl, erhöhten die schwere Last der Steuern und Abgaben, vernichteten den Volkswohlstand und verhinderten die Pflege der Werke des Friedens. Dadurch kam auch die Eisenindustrie in Verfall und konnte sich nur langsam und spät wieder erheben, zumal durch die Jahrhunderte alte Not die geistige Regsamkeit und Spannkraft der Bevölkerung empfindlich gelitten hatte. So kam es, dass während im Mittelalter die Eisenindustrie in den Alpenländern eine der bedeutendsten war, gegenwärtig Oesterreich-Ungarn's Eisenproduktion weit übertroffen wird von der einer Anzahl anderer Staaten. In den verflossenen Jahrhunderten wurden die Verbesserungen des Betriebes rasch angenommen, in der neueren Zeit war dies nicht der Fall, teilweise war es überhaupt unmöglich. So zählen die Gewerke in den Alpenländern zu den ersten, welche die Wasserkraft der Eisenindustrie dienstbar machten und die rechtliche Organisation der Industrie durchführten. 1439 erscheinen bereits urkundlich die Radwerke in der Steiermark. So vollzog sich auch der Uebergang zur Roheisenproduktion in Steiermark schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts; wenigstens wird im Jahre 1448 von steiermärkischen Eisenhütten als Plaahäusern und von ihrem Erzeugnis als Rauheisen berichtet. Umgekehrt fanden die modernen technischen Verbesserungen spät, erst in den letzten Jahrzehnten Aufnahme, und speciell der Uebergang zum Steinkohlenbetrieb war durch die weit von einander getrennte Lagerung der Erze einerseits und der Steinkohlen andererseits ausserordentlich erschwert. So sehen wir, dass schon 1767 die Roheisenproduktion Steiermarks 27,9 Millionen Pfund oder 15600 Metertonnen beträgt, das ist wenigstens ebenso viel, als die gleichzeitige Roheisenproduktion Englands ergab, dass sie 1827 aber erst auf 45,2 und 1845 auf 73,5 Millionen Pfund gestiegen ist. Die Produktion nahm auch in diesem Jahrhundert erst in den 50er Jahren, insbesondere infolge der Bahnbauten einen kräftigeren Aufschwung. Es betrug nämlich die Frisch- und Gussroheisenproduktion in Oesterreich-Ungarn [1])

| i. Jahres-durch-schnitte | Mill. kg | im Jahre | Mill. kg | im Jahre | Mill. kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1819—28 | 72,9 | 1868 | 375,1 | 1883 | 798,9 |
| 1829—38 | 103,4 | 1869 | 405,1 | 1884 | 734,3 |
| 1839—48 | 164,2 | 1870 | 403,0 | 1885 | 714,8 |
| im Jahre | | 1871 | 424,7 | 1886 | 720,0 |
| 1849[2]) | 149,3 | 1872 | 459,7 | 1887 | 704,6 |
| 1850 | 162,0 | 1873 | 534,6 | 1888 | 790,2 |
| 1855 | 284,6 | 1874 | 494,1 | 1889 | 855,8 |
| 1857 | 341,2 | 1875 | 463,1 | 1890 | 965,4 |
| 1860 | 312,9 | 1876 | 400,4 | 1891[3]) | 922,8 |
| 1862 | 348,5 | 1877 | 387,6 | 1892 | 943,9 |
| 1863 | 360,4 | 1878 | 434,2 | 1893 | 985,9 |
| 1864 | 319,4 | 1879 | 404,2 | 1894 | 1075,8 |
| 1865 | 292,7 | 1880 | 464,5 | 1895 | 1131,4 |
| 1866 | 280,9 | 1881 | 543,6 | 1896 | 1227,9 |
| 1867 | 320,0 | 1882 | 611,7 | 1897 | 1324,1 |

Die Eisenproduktion hat wiederholt starke Hemmungen erlitten, insbesondere in den 60er und 70er Jahren, und blieb dadurch hinter der deutschen Produktion, mit der sie in den 40er Jahren auf annähernd gleicher Stufe stand, stark zurück. 1867 war die Produktion kleiner als 1857 und 1879 war sie kleiner als 1869. Nur in den Jahren von 1850 auf 1857, 1866 auf 1873 und von 1879 ab war die Industrie in einem Aufschwunge begriffen. Die Produktionsmenge hat sich in den ersten Perioden jedesmal verdoppelt, seit 1879 auf mehr als das 3fache erhöht. In den 47 Jahren seit 1850 ist sie beiläufig auf das 8fache gestiegen. In den 6 Jahren seit 1891 hat sie um 43,5 %, also jährlich um etwa 7 % zugenommen. Unleugbar würde bei einem grösseren Verbrauche und einer minder drückenden Auslandskonkurrenz die Produktionsmenge bedeutend grösser sein, wie denn auch aus Oesterreich-Ungarn fortwährend mehr Eisenerz ausgeführt als eingeführt wird und die Mehrausfuhr stets in Uebereinstimmung bleibt mit den wachsenden oder fallenden Produktionsverhältnissen. Es beträgt nämlich die

---

[1]) 1819—59 nach Czörnigs Handbüchlein. Bis 1864 Verwaltungsjahre, endigend 31. X. des genannten Jahres.

[2]) Ohne Ungarn mit Siebenbürgen und der Militärgrenze.

[3]) Von 1891 ab mit Bosnien und der Herzegowina, wo 1891 0,99, 1892 3,17, 1893 3,66, 1894 3,41, 1895 3,77, 1896 10,11, 1897 15,61 Mill. kg. Roheisen erzeugt wurden.

**Mehrausfuhr in Mill. kg**

| im Jahre | | im Jahre[1]) | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 44,52 | 1889 | 49,80 | 1894 | 56,06 |
| 1884 | 5,75 | 1890 | 110,45 | 1895 | 47,80 |
| 1885 | 14,67 | 1891 | 19,94 | 1896 | 107,36 |
| 1886 | 9,12 | 1892 | 36,44 | 1897 | 113,08 |
| 1888 | 1,58 | 1893 | 33,01 | 1898 | 124,07 |

Die Zahl der im Betriebe befindlichen Eisenhochöfen betrug in:

| im Jahre | Oesterreich | Ungarn | im Jahre | Oesterreich | Ungarn |
|---|---|---|---|---|---|
| 1863 | 155 | 97 | 1888 | 67 | 46 |
| 1867 | 127 | 66 | 1889 | 74 | 52 |
| 1873 | 141 | ? | 1890 | 73 | 60 |
| 1874 | 121 | 86 | 1891 | 68 | 60 |
| 1875 | 105 | 81 | 1892 | 65 | 56 |
| 1879 | 75 | 64 | 1893 | 59 | 54 |
| 1880 | 78 | 68 | 1894 | 61 | 53 |
| 1883 | 84 | 61 | 1895 | 60 | 57 |
| 1884 | 75 | 62 | 1896 | 58 | 56 |
| 1885 | 80 | 64 | 1897 | 55 | 54 |

Auch in Oesterreich-Ungarn hat sich somit die Zahl der angeblasenen Hochöfen in der jüngsten Zeit unter Schwankungen allerdings fortgesetzt vermindert. 1888 wurden nicht mehr halb so viel betrieben als 1863, 1897 ist nach einer vorübergehenden Vermehrung wieder der Stand am Ende der 70er Jahre erreicht. Dennoch ist diese Zahl verhältnismässig grösser als in Deutschland. Die durchnittliche Leistung eines Ofens ist eben in Deutschland bedeutender als in Oesterreich-Ungarn sowohl durch Beständigkeit des Betriebes als durch die Grösse der Ofenanlage. Nach den Betriebswochen berechnet sich die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens in Oesterreich resp. Ungarn wie folgt: Jahresprodaktion eines Hochofens in 1000 kg

| im Jahre | in Oesterreich | in Ungarn | im Jahre | in Oesterreich | in Ungarn |
|---|---|---|---|---|---|
| 1863 | 1 935 | 1 717 | 1889 | 10 458 | 5 498 |
| 1878 | 4 560 | 3 040 | 1896 | 17 248 | 9 069 |
| 1888 | 10 283 | 5 108 | 1897 | 19 425 | 8 778 |

Noch grössere Unterschiede als zwischen den Durchschnittsleistungen eines Hochofens in Oesterreich und in Ungarn bestehen in den Leistungen der Hochöfen in den einzelnen Staatsteilen; so betrug 1889 resp. 1897 die Durchschnittsleistung eines Hochofens in Galizien 1625, (1847) in Salzburg 2447 (2179) Metertonnen, in Mähren aber, welches Land die grösste Produktionsziffer hat, nämlich 166 (284) Mill. kg, 17680 (34444) Metertonnen.

Der W e r t der gesamten Roheisenproduktion in Oesterreich-Ungarn ist auch in der letzten Zeit seit 1887 in der Zunahme begriffen. Er betrug nach den Angaben der offiziellen Statistik

| im Jahresdurchschnitte | Mill. fl. ö. W. | im Jahre | Mill. fl. ö. W. |
|---|---|---|---|
| 1819—28 | 5,18 | 1887 | 25,35 |
| 1829—38 | 7,16 | 1889 | 32,34 |
| 1839—48 | 11,81 | 1890 | 38,61 |
| 1849—58 | 18,34 | 1891 | 36,38 |
| 1859—68 | 17,72 | 1892 | 36,22 |
| 1869—78 | 21,05 | 1893 | 36,29 |
| 1879 - 88 | 26,56 | 1894 | 39,35 |
| im Jahre | | 1895 | 41,50 |
| 1880 | 20,98 | 1896 | 44,42 |
| 1884 | 31,99 | 1897 | 48,19 |
| 1885 | 28,83 | | |

[1]) 1887 wurden 13,52 Mill. kg mehr importiert.

**5. Frankreich.** Auch in Frankreich ist die Eisenindustrie von hohem Alter. Sie gelangte insbesondere im 17. und 18. Jahrhundert zur Entwickelung. Noch beim Ausbruche der grossen Revolution war sie in betreff der Herstellung von Roheisen der englischen Industrie wenigstens ebenbürtig. 1789 bestanden nämlich 230 Hochöfen und wurden 69 Mill. kg Roheisen, mit Einschluss des Gussroheisens erzeugt. also ebenso viel wie in England im Jahre 1790. Infolge der Unbeständigkeit der politischen Verhältnisse seit der französischen Revolution sowie infolge der mit der wachsenden Waldverwüstung steigenden Holzpreise und des Mangels energischer Durchführung der in Schwung kommenden Verbesserungen des Betriebes, blieb die französische Produktion bald hinter der englischen zurück. So wurden 1811 erst 114, 1819 113, 1822 111 Mill. kg Roheisen, d. h. kaum 1/3 der englischen Produktion von 1820 erzeugt. In der That hatte auch der 1782 zu Creuzot missglückte Versuch des Hochofenbetriebes mit Steinkohlen so abschreckend gewirkt, dass erst 1802 wieder Versuche mit Steinkohlenbetrieben angeregt wurden und erst 1819 2 mit Koks betriebene Hochöfen in Verwendung standen. Unter dem hohen Schutzzolle (seit 1816) entwickelte sich die Eisenindustrie, wie die folgende Tafel zeigt, etwas kräftiger, jedoch nicht in dem Masse wie in England. Es scheint dies hauptsächlich durch die minder günstige Lage der Steinkohlenflöze gegenüber den Eisenerzlagern hervorgerufen zu sein, denn in dieser Beziehung ist Frankreich noch weniger begünstigt als Deutschland. Ein neuer kräftiger Aufschwung ergab sich in den 50er Jahren mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, sodann trotz des Ausfalles der Produktion der elsass-lothringischen Werke in den 70er Jahren. 1883 bis 1886 ist dagegen ein bedeutender Rückgang eingetreten, welcher durch die Zunahme von 1887 bis 1889 nicht wett gemacht wurde. Infolge dieser langsamen, teilweise ganz gehemmten Zunahme wurde die französische Eisenproduktion bereits 1866 von der nordamerikanischen, 1868 von der deutschen überholt und betrug 1897 nur noch ca. 36% der letzteren und nicht ganz 28 resp. 26% der englischen resp. nordamerikanischen Produktion.

(S. hierüber Tab. auf S. 472.)

Die grössten Eisenwerke befinden sich im Departement Meurthe et Moselle, wo mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion erzeugt wird, 1888 911, 1897 1546 Mill. kg. Ihm zunächst kommt das Departement du Nord mit einer Produktion von 232 Mill. kg im Jahre 1888 und 294 Mill. kg im Jahre 1897. In dem Departement Saône-et-Loire wurden 1897 101, in dem Departement Pas-de-Calais nur 83 Mill. kg pro-

Französische Roheisenproduktion.

| Jahr | Mill. kg | Jahr | Mill. kg | Jahr | Mill. kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1819 | 113 | 1871 | 860 | 1885 | 1631 |
| 1825 | 199 | 1872 | 1218 | 1886 | 1517 |
| 1830 | 266 | 1873 | 1382 | 1887 | 1568 |
| 1835 | 295 | 1874 | 1416 | 1888 | 1683 |
| 1840 | 348 | 1875 | 1448 | 1889 | 1734 |
| 1845 | 439 | 1876 | 1435 | 1890 | 1962 |
| 1850 | 406 | 1877 | 1507 | 1891 | 1897 |
| 1855 | 849 | 1878 | 1521 | 1892 | 2057 |
| 1857 | 992 | 1879 | 1400 | 1893 | 2003 |
| 1860 | 898 | 1880 | 1725 | 1894 | 2070 |
| 1865 | 1204 | 1881 | 1886 | 1895 | 2004 |
| 1866 | 1260 | 1882 | 2039 | 1896 | 2340 |
| 1869 | 1381 | 1883 | 2069 | 1897 | 2484 |
| 1870 | 1178 | 1884 | 1872 | 1898 | 2534 |

duziert. In den übrigen 17 Departements mit einer Eisenindustrie betrug die Roheisenproduktion 1897 je 0,6—58 Mill. kg.

Die Zahl der Hochöfen nahm in Frankreich mit der Durchführung der Kohlenfeuerung und den sonstigen Betriebsverbesserungen in der neuesten Zeit, wie auch anderwärts, ausserordentlich ab. 1819 bestanden 350 Hochöfen, wovon 2 mit Koks betrieben wurden. 1834 war die Zahl der Hochöfen auf 409, die der Oefen mit Koksfeuerung auf 30 gestiegen. Für 1843 werden 597 Hochöfen angegeben, wovon 71 mit Koksfeuerung betrieben wurden. 1846 sind von 623 Hochöfen 128 Kokshochöfen. In der jüngsten Zeit sind die Holzkohlenhochöfen auf ein Minimum reduziert, aber auch die Zahl der Kokshochöfen hat sich vermindert. Es standen Hochöfen im Betriebe

| im Jahre | Hochöfen | davon betrieben mit Holzkohle oder gemischtem Brennstoff | im Jahre | Hochöfen | davon betrieben mit Holzkohle oder gemischtem Brennstoff |
|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 210 | 62 | 1890 | 119 | 19 |
| 1883 | 197 | 54 | 1891 | 118 | 17 |
| 1884 | 168 | 45 | 1892 | 107 | 12 |
| 1885 | 132 | 33 | 1893 | 106 | 11 |
| 1886 | 108 | 20 | 1894 | 99 | 9 |
| 1887 | 101 | 17 | 1895 | 99 | 10 |
| 1888 | 106 | 16 | 1896 | 107 | 11 |
| 1889 | 116 | 15 | 1897 | 111 | 10 |

Mit der Verminderung der Zahl der Hochöfen ist die Durchschnittsleistung eines einzelnen, wie auch in anderen Staaten, ganz bedeutend gestiegen. Die Hochöfen mit Koksfeuerung produzierten durchschnittlich im Jahre 1881 13, 1890 19 und 1897 24 Mill. kg Roheisen. Viel höher ist die Leistung einzelner Gruppen von Hochöfen, so jener in den Departements Meurthe-et-Moselle und Nord mit 29 und jener im Departement Saône-et-Loire mit 38 Mill. kg. Die Produktionsergebnisse der mit Holzkohle betriebenen Oefen beliefen sich dagegen 1897 durchschnittlich auf 1,1 und die der Oefen mit gemischter Feuerung im gleichen Jahre auf 6,4 Mill. kg.

Die niedrigeren Eisenpreise machen sich in Frankreich infolge der minder rasch wachsenden Produktion in der Gesamtbewertung der letzteren stärker geltend als anderwärts. Allerdings schätzte man 1837 den Gesamtwert der Produktion erst auf 60,7 Mill. Francs, aber letztere betrug damals nur 332 Mill. kg. Dagegen bewertete man die Produktion von 1882 mit 185,6 Mill. Francs, welche Ziffer, wie folgende Tafel zeigt, seither nicht mehr erreicht wurde.

Wert der Roheisenproduktion

| im Jahre | in Mill. Frcs. | im Jahre | in Mill. Frcs. |
|---|---|---|---|
| 1882 | 185,6 | 1893 | 116,7 |
| 1886 | 83,7 | 1894 | 118,0 |
| 1890 | 137,6 | 1895 | 111,3 |
| 1891 | 124,1 | 1896 | 132,2 |
| 1892 | 124,9 | 1897 | 145,6 |

**6. Belgien.** Auch die belgische Eisenindustrie gehört zu den ältesten Industrieen Europas. Schon Cäsar fand die damaligen Bewohner des Landes mit Eisengeräten ausgestattet. Im Mittelalter erreichte die Eisenindustrie zwischen 1230 und 1280 einen ganz besonders hohen Blütegrad in Brüssel, Mecheln und Lier. Schon damals sollen die Steinkohlenfelder von Publemont bei Lüttich für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke ausgebeutet worden sein. Den Aufschwung, welchen die englische Eisenindustrie zu Ende des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts nahm, konnte Belgien wegen der französischen Revolutionskriege und den Einflüssen des Kontinentalsystems nicht mitmachen. Aber schon 1816 erhob sich der Gewerbefleiss wieder, und zwischen 1823 und 1836 entwickelte sich die Eisenindustrie in überraschend kräftiger Weise, hauptsächlich infolge des Ueberganges zum Steinkohlenbetriebe und der sorgfältigsten Ausnützung der neuesten Erfindungen und Verbesserungen des Betriebes. 1830 wurden schon 60, 1836 sogar 135 Mill. kg Roheisen erzeugt. In den nächstfolgenden Jahren begann die Eisenindustrie unter der Konkurrenz der schottischen Hüttenwerke zu leiden, weshalb 1843 ein ziemlich hoher Zoll auf auswärtiges Roheisen gelegt wurde. In diesem Jahre betrug die Roheisenproduktion 98 Mill. kg, aber schon 1844 stieg sie auf 107 Mill., und in den folgenden Jahren ergab sich eine noch kräftigere Zunahme, allerdings im Zusammenhang mit der enorm wachsenden Vermehrung der Eisenbahnanlagen. In den 60er Jahren ist das Wachstum nicht so gross wie in den 50er Jahren, und in den 70er Jahren tritt ein verhältnismässig starker und lang andauernder Rückschlag ein. Gleichwohl war die Entwickelung und der in den 80er Jahren neuerlich eingetretene Aufschwung so bedeutend, dass gegenwärtig die belgische Roheisenproduktion etwa 42 % der französischen ausmacht, während sie 1830 kaum 1/4, 1845 kaum 1/3 der gleichzeitigen französischen Produktion betrug.

Belgische Roheisenproduktion
in Millionen Kilogramm.

| Jahr | | Jahr | | Jahr | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1830 | 60 | 1879 | 448 | 1889 | 847 |
| 1845 | 135 | 1880 | 608 | 1890 | 788 |
| 1850 | 144 | 1881 | 625 | 1891 | 684 |
| 1860 | 320 | 1882 | 727 | 1892 | 753 |
| 1865 | 471 | 1883 | 783 | 1893 | 745 |
| 1867 | 423 | 1884 | 751 | 1894 | 819 |
| 1870 | 563 | 1885 | 713 | 1895 | 829 |
| 1872 | 656 | 1886 | 702 | 1896 | 948 |
| 1875 | 542 | 1887 | 756 | 1897 | 1035 |
| 1878 | 494 | 1888 | 827 | 1898 | 979 |

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen hat sich, wie die folgende Tafel zeigt, in den letzten 40 Jahren auf die

Hälfte reduziert. Es waren nämlich thätig

| im Jahre | Hochöfen | im Jahre | Hochöfen |
|---|---|---|---|
| 1845 | 56 | 1889 | 34 |
| 1850 | 65 | 1890 | 36 |
| 1860 | 51 | 1891 | 28 |
| 1865 | 56 | 1892 | 27 |
| 1870 | 48 | 1893 | 30 |
| 1875 | 42 | 1894 | 30 |
| 1880 | 36 | 1895 | 29 |
| 1885 | 32 | 1896 | 34 |
| 1887 | 29 | 1897 | 20 |

Die Zahl der Hochöfen überhaupt ging ebenso stark zurück, nämlich von 138 im Jahre 1840 und 127 im Jahre 1845 auf 63 im Jahre 1880, 50 im Jahre 1890 und 43 im Jahre 1896.

Das durchschnittliche Jahresergebnis eines Hochofens betrug 1885 22277, 1890 21885 und 1896 27900 Tonnen und ist grösser als das eines französischen Hochofens.

Der Wert der Roheisenproduktion ist, wie folgende Tafel zeigt, starken Schwankungen unterworfen. Das Wachstum der Produktion und die Preisbewegung lassen sich darin deutlich erkennen. In der Periode, in welcher die Produktion auf das 8fache stieg, erreichte der Gesamtwert kaum den 4fachen Betrag.

Gesamtwert der Roheisenproduktion in Mill. Frcs.

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1845 | 14,6 | 1885 | 32,8 | 1892 | 38,7 |
| 1850 | 11,6 | 1886 | 30,9 | 1893 | 36,1 |
| 1860 | 26,3 | 1887 | 34,1 | 1894 | 40,8 |
| 1865 | 37,0 | 1888 | 40,5 | 1895 | 40,2 |
| 1870 | 41,2 | 1889 | 44,5 | 1896 | 50,8 |
| 1875 | 40,8 | 1890 | 50,1 | 1897 | 60,7 |
| 1880 | 37,3 | 1891 | 38,3 | | |

7. **Schweden.** Die schwedische Roheisenproduktion entwickelte sich auf Grund der reichen, lange noch nicht genügend ausgebeuteten Schätze des Landes an Erzen, Holz und Steinkohlen schon in sehr früher Zeit. Bereits im 14. Jahrhundert schätzte man die schwedische Roheisenproduktion auf 80000 Ctr. Es war dies eine so bedeutende Menge, dass ein sehr grosser Teil derselben ausgeführt werden konnte und zwar hauptsächlich durch Vermittelung der deutschen Hansestädte nach England. In unserem Jahrhundert kam die Eisenindustrie zugleich mit der Ausnützung der Steinkohlenlager rasch empor. Durch die vorzügliche, anderwärts kaum erreichbare Qualität ihrer Produkte behauptet sie auch fortwährend ihren Bestand und dient der englischen Qualitätsstahlindustrie als wichtigste Bezugsquelle. Seit den 30er Jahren hat sich die Roheisenproduktion beiläufig auf das 5fache erhöht. In den 60er und 80er Jahren war, wie folgende Tafel zeigt, die Entwickelung am intensivsten.

Roheisenproduktion in Schweden
in tausend Ctr. à 42,5 kg

| im Jahresdurchschnitt | | im Jahre[1]) | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1833—36 | 2 347 | 1859 | 4 313 | 1873 | 8 133 |
| 1837—42 | 2 719 | 1860 | 4 353 | 1874 | 7 713 |
| 1843—46 | 2 797 | 1861 | 3 993 | 1875 | 8 246 |
| 1847—51 | 3 219 | 1865 | 5 331 | 1876 | 8 292 |
| 1852—56 | 3 702 | 1870 | 7 066 | 1877 | 8 105 |
| 1857—61 | 4 076 | 1871 | 7 028 | 1878 | 8 019 |
| 1862—66 | 5 103 | 1872 | 7 985 | 1879 | 8 058 |

in tausend mtr. Ctr. à 100 kg

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 4 056,4 | 1887 | 4 565,3 | 1894 | 4 628,1 |
| 1881 | 4 353,7 | 1888 | 4 569,6 | 1895 | 4 629,3 |
| 1882 | 3 988,6 | 1889 | 4 206,6 | 1896 | 4 944,2 |
| 1883 | 4 225,3 | 1890 | 4 561,0 | 1897 | 5 382,0 |
| 1884 | 4 304,3 | 1891 | 4 909,1 | 1898 | 5 222,0 |
| 1885 | 4 646,5 | 1892 | 4 856,6 | | |
| 1886 | 4 424,6 | 1893 | 4 534,2 | | |

Die Zahl der Hochöfen ist in Schweden eine verhältnismässig grosse. Es standen Hochöfen im Betriebe

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1860 | 229 | 1888 | 162 | 1893 | 152 |
| 1870 | 213 | 1889 | 150 | 1894 | 145 |
| 1875 | 224 | 1890 | 154 | 1895 | 146 |
| 1880 | 193 | 1891 | 155 | 1896 | 140 |
| 1885 | 179 | 1892 | 153 | 1897 | 144 |

Ihre Zahl hat sich erst seit 1880 stark vermindert; in dieser Zeit stieg auch die durchschnittliche Jahresleistung eines Hochofens in besonders hohem Masse. Im Jahresdurchschnitt 1862/66 betrug die durchschnittliche Jahresproduktion eines Hochofens 982 metr. Tonnen, im Jahre 1865 speciell 1034 metr. Tonnen. Für 1890 wird die Jahresproduktion bereits mit 2962, für 1895 mit 3171, für 1896 und 1897 mit 3532 resp. 3737 metr. Tonnen angegeben. In Vesternorrland betrug 1897 die durchschnittliche Jahresproduktion eines Hochofens sogar 5222 metr. Tonnen.

8. **Russland.** In Russland hat sich die Eisenproduktion in den letzten Jahrzehnten im Zusammenhange mit den Bahnbauten rasch entwickelt. Seit 1850 hat sie sich auf das 8fache erhöht. Es betrug nämlich die Roheisenproduktion in Russland mit Einschluss Polens, Finlands und Sibiriens in Millionen kg:

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1850 | 228 | 1883 | 481,7 | 1892 | 1 071,8 |
| 1855 | 264 | 1884 | 509,5 | 1893 | 1 148,9 |
| 1860 | 296 | 1885 | 527,6 | 1894 | 1 332,5 |
| 1865 | 315 | 1886 | 532,1 | 1895 | 1 452,3 |
| 1870 | 358 | 1887 | 612,4 | 1896 | 1 594,9 |
| 1875 | 427 | 1888 | 666,9 | 1897 | 1 868,6 |
| 1880 | 448,4 | 1889 | 740,0 | 1898 | 2 228,8 |
| 1881 | 469,4 | 1890 | 926,5 | | |
| 1882 | 478,9 | 1891 | 1004,7 | | |

Die Roheisenproduktion Finlands wird in den finländischen Jahrbüchern unter Berücksichtigung der privaten und staatlichen Betriebe folgendermassen in 1000 kg angegeben:

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1882 | 22 254 | 1887 | 20 712 | 1892 | 24 167 |
| 1883 | 17 814 | 1888 | 19 685 | 1893 | 21 355 |
| 1884 | 22 706 | 1889 | 15 060 | 1894 | 21 174 |
| 1885 | 24 379 | 1890 | 23 750 | 1895 | 23 220 |
| 1886 | 18 052 | 1891 | 23 072 | | |

Viel grösser als die finländische Produktion, die heftigen Schwankungen unterliegt, ist jene im Ural. Hier wurde früher mehr als die Hälfte der Gesamtproduktion des Reiches erzeugt; 1886 291, 1890 393, 1892 444, 1895 551,

[1]) Bis 1877 Verwaltungsjahre, endigend 31 X. jedes genannten Jahres. In den Monaten November und Dezember 1877 wurden 618325 Ctr. produziert.

1898 717,8 Mill. kg. Es sind dies überdies nur die Produktionsmengen der Privatindustrie, denn jene der Staatswerke werden für das ganze Reich zusammen ausgewiesen. Ihre Produktionsmenge belief sich 1886 auf 56,4, 1890 auf 68,1, 1892 auf 66,1 Mill. kg.

Die Zahl der in Betrieb befindlichen Hochöfen betrug im Jahre 1887 192, 1890 234, 1892 221, 1895 242, 1896 251, hiervon waren im Ural gelegen 1887 106, 1896 123. Die Leistung der russischen Hochöfen ist nur in Südrussland bedeutend. 1896 betrug hier die durchschnittliche Jahresleistung 26 324 engl. Tonnen, bei den Alexandrowsky-Werken stieg sie auf 40 727 Tonnen. Dagegen betrug sie im Jahre 1896 im Ural 4676 und in Sibirien gar nur 1217 engl. Tonnen.

**9. Spanien.** Die reichen Erzlagerstätten Spaniens werden zum geringsten Teile von der einheimischen Industrie ausgenützt. Die grosse Masse der im Inlande gewonnenen Erze (1896 5 514 339 Tonnen) geht nach Grossbritannien und nur ein kleiner Teil wird im Inlande verhüttet, wo 1888 25 und 1897 21 Hochöfen in Betrieb standen. Die Jahresproduktion von Roheisen (Colado hierro)[1]) belief sich daher nur auf Millionen Kilogramm:

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 54 | 1888 | 185,7 | 1893 | 133,8 |
| 1880 | 86 | 1889 | 197,9 | 1894 | 123,8 |
| 1885 | 159 | 1890 | 170,8 | 1895 | 179,2 |
| 1886 | 156 | 1891 | 149,3 | 1896 | 100,8 |
| 1887 | 165 | 1892 | 109,9 | 1897 | 146,9 |

**10. Andere Länder.** Auch Italien hat insbesondere auf Elba und in Toskana nicht unbedeutende Lagerstätten von Eisenerz. Ihr Ertrag ist auffallend schwankend, neuestens aber im Wachsen begriffen. Nur ein kleiner Teil dieses Erzes wird im Inlande verhüttet; der grösste Teil wird nach England und Frankreich verschickt. In Italien selbst nimmt die Produktion von Roheisen fast ununterbrochen ab. Es wurden erzeugt 1000 kg

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1871 | 16 641 | 1885 | 15 991 | 1892 | 12 729 |
| 1875 | 28 473 | 1887 | 12 265 | 1893 | 8 038 |
| 1880 | 17 336 | 1888 | 12 538 | 1894 | 10 329 |
| 1881 | 27 800 | 1889 | 13 473 | 1895 | 9 213 |
| 1883 | 24 306 | 1890 | 14 346 | 1896 | 6 987 |
| 1884 | 18 405 | 1891 | 11 930 | 1897 | 8 400 |

Auch die Zahl der thätigen Betriebe hat sich auffallend verringert. Sie betrug 1881 20, 1886 12, 1891 8, 1895 7, 1896 4.

Eine kleine und rückgängige Roheisenproduktion hat auch Norwegen. Hier wurden gewonnen metrische Tonnen

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1879 | 1400 | 1887 | 698 | 1893 | 336 |
| 1880 | 902 | 1888 | 799 | 1894 | 287 |
| 1881 | 1190 | 1889 | 287 | 1895 | 348 |
| 1882 | 740 | 1890 | 517 | 1896 | 336 |
| 1883 | 1031 | 1891 | 421 | 1897 | 360 |
| 1884 | 1174 | 1892 | 610 | | |

Für die anderen europäischen Staaten mit einer Roheisenproduktion, wie die Schweiz und Portugal, sind nur allgemeine Schätzungen bekannt.

Eine stärkere Erzförderung und Roheisenproduktion hat dagegen Canada. Hier betrug die Eisenproduktion Millionen Kilogramm:

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1880 | 15,00 | 1890 | 26,00 | 1894 | 45,33 |
| 1886 | 20,00 | 1891 | 22,00 | 1895 | 38,43 |
| 1887 | 25,22 | 1892 | 38,51 | 1896 | 42,16[1]) |
| 1888 | 22,35 | 1893 | 50,75 | 1897 | 41,50 |

Für Neu-Südwales liegen differente Angaben vor. Während für die 80er Jahre ziemlich grosse Produktionsmengen angeführt werden, sind die seit 1891 in den englischen Mines Reports für Eisenoxyd und Roheisen angeführten Ziffern ziemlich klein. Es würde danach die Roheisenproduktion betragen metr. Tonnen:

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1875 | 40 | 1888 | 3 807 | 1893 | 1280 |
| 1878 | 915 | 1889 | 2 200 | 1894 | 440 |
| 1880 | 2 330 | 1890 | 3 500 | 1895 | 154 |
| 1883 | 3 454 | 1891 | 232 | 1896 | 381 |
| 1885 | 4 267 | 1892 | 460 | 1897 | 234 |

In Japan wird die Erzförderung und Roheisenproduktion durch Private und durch die Regierung betrieben. Die Roheisenproduktion der Regierungsunternehmungen betrug metr. Tonnen:

| im Fiskaljahre | | im Fiskaljahre | |
|---|---|---|---|
| 1890—91 | 2 192 | 1893—94 | 1 186 |
| 1891—92 | 1 969 | 1894—95 | 1 210 |
| 1892—93 | 1 417 | 1895—96 | 1 189 |

Die Privatunternehmungen produzierten dagegen metrische Tonnen:

| im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|
| 1890 | 18 855 | 1893 | 15 850 |
| 1891 | 15 371 | 1894 | 18 257 |
| 1892 | 17 482 | 1895 | 24 652 |

Ausserdem wird noch in einer grossen Anzahl anderer Staaten Eisenerz zu Tage gefördert und verhüttet, so insbesondere in Indien, China, Kordofan, in Mittelafrika, Südamerika und neuestens auch mit gutem Erfolge auf Cuba. Diese Produktion lässt sich jedoch, so bedeutend sie auch sein mag, statistisch kaum erfassen, zumal sie nicht als Massenproduktion auftritt und mehr für den lokalen Bedarf arbeitet; wie z. B. in Indien vielfach wandernde Arbeiter die oberflächliche Ausbeutung der Lagerstätten bewirken, solange eben der Vorrat reicht und der nachbarliche Bedarf besteht. Hier wurden allerdings Versuche gemacht, die einheimische, höchst primitive Methode der direkten Eisengewinnung durch die europäische Form der Roheisenproduktion in Hochöfen zu ersetzen, aber weder die 1825 unternommenen Versuche mit Holzkohlenbetrieb, noch die von 1880 mit Steinkohlenbetrieb hatten einen andauernden Erfolg. Die englische Massenproduktion verhindert noch die Ausbeutung des vorzüglichen indischen Erzes, da die Produktion bald durch das Schwinden des nahen Holzvorrates, bald durch die ent-

[1]) Ausserdem wurde noch in direktem Verfahren „hierro dulce" und zwar 1897 80 894 Tonnen erzeugt.

[1]) Nach dem Report of the Brit. Iron Trade-Association angeblich 85,96 Mill. kg.

ernte Lagerung der Kohlengruben verhältnismässig zu kostspielig wird, um die Konkurrenz mit dem importierten Eisen auszuhalten. Diese Produktionsmengen lassen sich nur sehr beiläufig schätzen, doch stört dies wenig den Calcül, der aus der Weltproduktionsmenge, wie man zu sagen pflegt, gezogen wird, da jene Produktionsmenge zwar den Markt für gewisse Eisenwaren einschränkt, für den Massenkonsum jedoch nicht in Betracht kommt und da überdies jene Produktionen vor der eindringenden fremden Ware rasch zurückweichen.

**11. Uebersicht der Weltproduktion.** Da die Roheisenproduktion schon früh ein Gegenstand der statistischen Beobachtung war, ist es möglich, die Produktionsmengen auch für weit zurückliegende Zeiten zusammenzustellen, wie dies von verschiedenen Statistikern geschah. Bei der Wichtigkeit des Produktes und dem Interesse für die geschichtliche Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse geben wir danach eine Uebersicht der Entfaltung der Roheisenproduktion in diesem Jahrhundert, aus der hervorgeht, dass sie sich seit 1800 etwa auf das 40fache erhöhte und etwa alle 20 Jahre verdoppelte. Die Summen der letzten Jahre setzen sich aus den im vorangehenden Text und in der weiter unten folgenden Detailtabelle zusammen.

Roheisenproduktion der Erde[1]) in Mill. kg

| im Jahre | | im Jahre | | im Jahre | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1800 | 825 | 1875 | 14 119 | 1892 | 26 668 |
| 1820 | 1 650 | 1880 | 18 336 | 1893 | 24 985 |
| 1840 | 3 300 | 1885 | 19 702 | 1894 | 25 808 |
| 1850 | 4 750 | 1886 | 20 652 | 1895 | 29 367 |
| 1860 | 7 360 | 1887 | 22 771 | 1896 | 31 085 |
| 1865 | 9 100 | 1888 | 23 872 | 1897 | 33 452 |
| 1870 | 12 095 | 1889 | 25 627 | 1898 | 36 159 |
| 1873 | 15 125 | 1890 | 27 458 | | |
| 1874 | 13 916 | 1891 | 25 897 | | |

[1]) Vgl. hiezu die Tabelle „Roheisenproduktion" im Art. Bergbau (Statistik) oben Bd. II S. 569.

Roheisenproduktion in Mill. kg in den Jahren[1])

| in | 1886 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Grossbritannien . . | 7122,9 | 7524,6 | 6816,6 | 7088,6 | 7546,2 | 7826,7 | 8798,2 | 8958,0 | 8819,5 |
| Vereinigte Staaten von Amerika . . | 5774,2 | 8412,4 | 9303,6 | 7238,5 | 6763,9 | 9597,5 | 8761,1 | 9807,1 | 11962,4 |
| Deutschland und Luxemburg . . | 3528,7 | 4641,2 | 4937,5 | 4986,0 | 5380,0 | 5464,5 | 6372,6 | 6881,5 | 7233,0 |
| Frankreich . . . | 1516,6 | 1897,4 | 2057,4 | 2003,1 | 2069,7 | 2003,9 | 2339,6 | 2484,0 | 2534,0 |
| Oesterreich-Ungarn mit Bosnien . . | 721,0 | 922,8 | 943,9 | 985,9 | 1075,8 | 1131,4 | 1227,9 | 1324,1 | 1324,1[2]) |
| Belgien . . . . | 701,7 | 684,1 | 753,3 | 745,3 | 818,6 | 829,2 | 948,0 | 1034,7 | 979,0 |
| Russland m. Finland | 532,1 | 1004,7 | 1071,8 | 1148,9 | 1332,5 | 1452,3 | 1594,9 | 1868,6 | 2228,8 |
| Schweden . . . . | 442,5 | 490,9 | 485,7 | 453,4 | 462,8 | 462,9 | 494,4 | 538,2 | 522,2 |
| Spanien . . . . | 156,0 | 149,3 | 109,9 | 133,8 | 123,8 | 179,2 | 100,8 | 146,9 | 146,9[2]) |
| Canada . . . . | 20,0 | 22,0 | 38,5 | 50,8 | 45,3 | 38,4 | 42,2 | 41,5 | 41,5[2]) |
| Italien . . . . | 12,3 | 11,9 | 12,7 | 8,0 | 10,3 | 9,2 | 7,0 | 8,4 | 8,4[2]) |
| Schweiz, Portugal, Norwegen, Türkei | 25,5 | 26,4 | 27,6 | 28,3 | 28,3 | 30,4 | 30,3 | 30,4 | 30,4[2]) |
| Japan, Neusüdwales und andere Länder | 99,0 | 109,3 | 109,3 | 114,6 | 150,9 | 341,6 | 367,8 | 328,4 | 328,4[2]) |
| Zusammen | 20652,5 | 25897,0 | 26667,8 | 24985,2 | 25808,1 | 29367,2 | 31084,8 | 33451,8 | 36158.6 |

[1]) Vgl. Anmerkung [1]) zur vorhergehenden Tafel.
[2]) In Ermangelung neuerer Daten wurden jene des Vorjahres eingesetzt.

## B. Roheisenverarbeitung und -verbrauch.

**12. Produktionsmengen von Schweisseisen und Stahl.** Die bedeutenden Mengen von Roheisen werden teils im Produktionslande, teils auswärts in Halb- und Ganzfabrikate umgewandelt. Ihre Mannigfaltigkeit wächst von Jahr zu Jahr und ist so gross, dass an dieser Stelle ein Eingehen in die Einzelheiten ausgeschlossen ist und nur einiges Wenige gewissermassen symptomatisch in Betracht gezogen werden kann. Insbesondere ist hier die gegensätzliche Entwickelung der Produktion von Halb- und Ganzfabrikaten aus Schweisseisen und jener aus Stahl zu erörtern. Infolge einer Reihe von Erfindungen und technischen Aenderungen im Produktionsverfahren wird in jüngster Zeit eine fortgesetzt wachsende Menge von Gegenständen aus Stahl erzeugt, die man früher aus Schweisseisen überhaupt nicht oder nur mit zu grossen Kosten herstellen konnte. Deshalb warf sich die Eisenindustrie insbesondere auf die Erzeugung von Stahl, und bei gleichzeitigem Stillstand oder teilweisem Rückgange der Schweisseisenproduktion ergab sich eine Vergrösserung der Produktion von Stahl und Stahlfabrikaten und weiterhin der gesamten Eisenproduktion, die mit einer förmlichen Umgestaltung letzterer verbunden war. Die folgenden Tafeln lassen diese Wandlung erkennen, indem sie die Produktionsmengen von Schweisseisen und Stahl in den bedeutendsten Produktionsländern der Erde in den wichtigsten Zeitpunkten ihrer Entwickelung darstellen.

Produktion von Schweisseisen in

| den Jahren | England[1]) | den Vereinigten Staaten[2]) | Deutschland[3]) | Frankreich[4]) | Belgien[5]) | Schweden[6]) | Russland[7]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen kg | | | | | | |
| 1867 | — | 961 | 642 | 704 | 341 | 170 | — |
| 1873 | — | 1666 | 1183 | 893 | 480 | 175 | 255 |
| 1877 | — | 1340 | 865 | 884 | 378 | 225 | 267 |
| 1881 | 2724 | 2398 | 1349 | 1026 | 464 | 250 | 292 |
| 1882 | 2887 | 2262 | 1496 | 1073 | 503 | 263 | 298 |
| 1886 | 1643 | 1473 | 1416 | 767 | 470 | 237 | 362 |
| 1889 | 2290 | 2345 | 1749 | 809 | 577 | 275 | 431 |
| 1890 | 1954 | 2558 | 1487 | 825 | 514 | 282 | 433 |
| 1891 | 1761 | 2866 | 1412 | 833 | 497 | 280 | 448 |
| 1892 | 1586 | 4085 | 1279 | 829 | 479 | 274 | 495 |
| 1893 | 1386 | — | 1078 | 808 | 485 | 267 | 465 |
| 1894 | 1360 | 4864 | 1062 | 786 | 453 | 267 | 452 |
| 1895 | 1166 | — | 993 | 757 | 446 | 294 | 440 |
| 1896 | 1233 | — | 1114 | 829 | 449 | 299 | 470 |
| 1897 | 1308 | 3130 | 1040 | 784 | 475 | 276 | 508 |
| 1898 | 1134 | — | 1074 | 802 | 509 | — | — |

Stahlproduktion in

| den Jahren | England[8]) | den Vereinigten Staaten[9]) | Deutschland[10]) | Frankreich[11]) | Belgien[12]) | Oesterreich[13]) | Schweden[12]) | Russland[14]) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen kg | | | | | | | |
| 1867 | 100 | 20 | 89 | 37 | 3 | 9 | 14 | — |
| 1873 | 504 | 202 | 248 | 151 | 19 | 77 | 17 | — |
| 1877 | 762 | 579 | 391 | 269 | 85 | 97 | 22 | 40 |
| 1881 | 1809 | 1613 | 897 | 422 | 125 | 130 | 50 | 285 |
| 1882 | 2144 | 1769 | 1075 | 458 | 183 | 150 | 58 | 249 |
| 1886 | 2301 | 2604 | 1376 | 454 | 164 | 200 | 78 | 114 |
| 1889 | 3627 | 3439 | 1922 | 529 | 261 | 396 | 136 | 264 |
| 1890 | 3636 | 4345 | 2161 | 683 | 246 | 441 | 168 | 378 |
| 1891 | 3347 | 3967 | — | 744 | 244 | 450 | 172 | 433 |
| 1892 | 2967 | 5006 | — | 825 | 260 | 480 | 160 | 371 |
| 1893 | 2983 | 4084 | 3163 | 790 | 273 | 485 | 167 | 390 |
| 1894 | 3312 | 4482 | 3642 | 818 | 406 | 490 | 168 | 423 |
| 1895 | 3343 | 6213 | 3963 | 876 | 455 | 495 | 197 | 574 |
| 1896 | 4200 | 5366 | 4821 | 1180 | 599 | 520 | 257 | 625 |
| 1897 | 4557 | 7272 | 5091 | 1325 | 617 | 553 | 274 | 868 |
| 1898 | 4639 | 8970 | 5734 | 1442 | 653 | — | — | — |

[1]) Nur Puddled bars. Die gleichen Ziffern werden auch unter dem Titel manufactured iron angeführt, während als finished iron (finished materials) andere Ziffern angegeben werden. [2]) Manufactured iron mit Einschluss von Schienen. [3]) Von 1890 ab nach englischen Quellen: manufactured iron. [4]) Alle Art Schweisseisen: fers marchands et speciaux, rails et tôles de fer. In den englischen Quellen als manufactured iron angeführt. [5]) fers finis (manufactured iron). [6]) Stångjern o. -Stål, ej specific. fason- o finjern valstråd i ringar. [7]) „Fer" überhaupt. [8]) Für 1867—1878 nur Bessemer-Stahl Ingots, 1881—90 Bessemer und Open-hearth-Stahl. Die Stahl-

Obschon die Angaben dieser Ta
ganz gleichartig sind und teilweise a
zungen von Vereinigungen Eisenind
beruhen, so zeigen sie doch zur Genüg
halben die schwerfällige, ja teilweise rüc
Entwickelung der Schweisseisenprodul
den fortgesetzt mächtigen Aufschwung
produktion. Rechnet man zu diesen Pro
mengen noch hinzu die Schweisseisenp
in Oesterreich-Ungarn mit rund 480, i
mit 177, in Spanien mit 59 und in de
Ländern mit 200 Mill. kg, so ergiebt
1890 eine Gesamtproduktion an Schw
von rund 8969 Mill. kg. Bei einem
Zuschlag beträgt dagegen die Produl
1897 nur 8420 Mill. kg. Dagegen b
Stahlproduktion, die man für 1867 au
Mill. kg schätzen kann, im Jahre 18
man zu den Ziffern der berücksichtigte
118 Mill. kg für Italien, 28 Mill. kg fü
und nur 250 Mill. kg als Produktions
nichtberücksichtigten Staaten hinzusc
reits rund 12454 Mill. kg. und stieg
1897, mit einem Zuschlag von 469
(57, 102, 310) für die zuletzt erwähnte
auf rund 21026 Mill. kg. Trotz de
kommenheit der Nachweisungen wird
mit doch sagen dürfen, dass die Verme
Eisenproduktion auf jener der Stahlp
beruht und dass erstere heutzutage v
Stahlproduktion ist. Es ist dies sowohl
der Erfindungen und Verbesserungen
erzeugungsprozesse als auch das Erg
eigenartigen Entwickelung und Umg
des Verkehrswesens, des Maschinen-
wesens, der Kriegswaffen etc.

**13. Die Verwendung von E**
**Schiffe und Bahnen.** Den Ein
Schiffs- und Bahnbaues auf die
dustrie lassen besonders deutlich E
und die Vereinigten Staaten
Im ersteren Lande ist der Bau v
schiffen verhältnismässig selten g
So waren von den Ende 1890 da
Bau befindlichen 471 Handelssch
Holzschiffe, 70 eiserne Schiffe
Stahlschiffe. Aber nicht bloss die
struktion, sondern auch die Eisenko
ist im vollen Niedergange, und nu
bauung von überwiegend aus Stal
stellten Schiffen, sogenannten Stah
befindet sich fortgesetzt im Auf
Dieser Umschwung vollzog sich ins
zwischen 1878 und 1890. Wie

produktion aller Art betrug: 1886: 24
4306. [9]) Bessemer-, Open-hearth-, Cru
all other Ingots and Castings. [10]) 1
Bessemer- und andere Stahl Ingots.
verkaufte Halbfabrikate (Ingots etc.)
fabrikate aus Stahl. [11]) Bessemer-, Ma
sonstiger Stahl; für 1867 und 1872
Stahl allein. Von 1888 an Bessemer-,
Martin- und andere Stahl-Ingots. [12]) 
Martin- und Thomas-Stahl. [13]) Stal
von 1891 ab geschätzte Ziffern. [14]) S
Art; von 1890 ab nach englischen Que
shed Steel".

t, war 1878 die Anzahl der neu-
Stahlschiffe minimal, jene der
Schiffe recht bedeutend. Bis 1883
eide zu, freilich erstere viel stärker.
folgenden Jahren wurden immer
eiserne Schiffe, dagegen in rasch
em Masse Stahlschiffe erbaut.
l und Tonnengehalt der im Vereinigten
e erbauten

| Stahlschiffe | | eisernen Schiffe | |
|---|---|---|---|
| Zahl | engl. Tonnen | Zahl | engl. Tonnen |
| 7 | 4 470 | 435 | 517 692 |
| 23 | 35 373 | 355 | 459 994 |
| 109 | 166 428 | 644 | 933 774 |
| 118 | 165 437 | 260 | 290 429 |
| 517 | 837 764 | 138 | 109 526 |
| 637 | 1 158 674 | 106 | 36 031 |

onnengehalt der in den letzten Jahren
Schiffe (man konstruiert sie jetzt all-
berwiegend aus Stahl) betrug 1895
1896 1 159 486, 1897 1 047 951, 1898
Tons Im Bau begriffen waren zu
Jahres 1896 390, 1897 505, 1898 594
t 785 resp. 1013 und 1401 tausend
engehalt.
bereinstimmung mit dieser Entwicke-
Schiffbaues ist die Erzeugung von
chiffsplatten, Schiffsrippen etc. wesent-
er geworden, 1898 wurden z. B. nur
52 Tons eiserne Schiffsplatten produ-
egen hat die Produktion stählerner
materialien ausserordentlich mächtig
en.
n Vereinigten Staaten hat sich
bau im allgemeinen nur mässig ent-
Es wurden nämlich gebaut

| Schiffe | mit 1000 engl. Ton. | im Jahre[1]) | Schiffe | mit 1000 engl. Ton. |
|---|---|---|---|---|
| 371 | 33 | 1872/3 | 2271 | 359 |
| 1329 | 156 | 1880/1 | 1108 | 280 |
| 648 | 59 | 1887/8 | 1014 | 218 |
| 1368 | 299 | 1890/1 | 1384 | 369 |
| 2388 | 416 | 1896/7 | 891 | 232 |
| 1755 | 273 | 1897/8 | 952 | 180 |

Iehrzahl dieser Schiffe bilden jedoch
hiffe. Der Bau der Eisen- und Stahl-
r sich betrachtet, zeigt eine andere
ung. Noch immer werden diese Schiffe
zahlreich, aber doch in wachsender
d mit grösserem Tonnengehalt gebaut,
e jetzt in letzterer Hinsicht 1/3 bis 1/2
ten Tonnen repräsentieren. In den
Jahren hat sich ihre Anzahl auf das
, ihr Tonnengehalt auf das 4—8fache
in Aufschwung, der eine ganz be-
e Vermehrung der Eisen- und Stahl-
n bedingt. Es wurden nämlich Eisen-
schiffe gebaut

| hiffe | mit 1000 Ton. | im Fiskaljahre | Schiffe | mit 1000 Ton. |
|---|---|---|---|---|
| 20 | 15 | 1890/1 | 82 | 106 |
| 42 | 28 | 1896/7 | 68 | 124 |
| 43 | 37 | 1897/8 | 63 | 62 |

r 1813, 1815, 1830 das Kalenderjahr,
das Fiskaljahr.

Obschon in den kultivierten Staaten das Eisenbahnnetz bereits so dicht geworden ist, dass hier die Vermehrung der Eisenbahnlinien keinen Vergleich aushält mit seiner Vermehrung vor 20 und 30 Jahren, so ist doch der Bedarf an Schienen und rollendem Material einerseits für die vielen bestehenden Linien und andererseits für die Neuanlagen in aussereuropäischen Gebieten so gross und ausserdem besonders in letzter Zeit so sehr im Wachsen begriffen, dass er fortgesetzt eine wachsende Produktion fordert, und zwar hauptsächlich der Stahlproduktion, da allenthalben die Eisenschienen gegen Stahlschienen ausgewechselt werden und bei Neuanlagen fast nur letztere angewendet werden. Dies ist speciell auch in England der Fall, wo die Produktion von Eisenschienen daher sehr gesunken ist und in den 5 wichtigsten Eisendistrikten 1889 nur noch 6706, 1890 10 584 Tons betrug. Neuestens wird sie überhaupt nicht nachgewiesen. Die Produktion von Stahlschienen dagegen belief sich auf

| im Jahre | Tonnen | im Jahre | Tonnen |
|---|---|---|---|
| 1880 | 739 910 | 1894 | 626 530 |
| 1882 | 1 235 785 | 1895 | 634 138 |
| 1885 | 706 583 | 1896 | 847 534 |
| 1887 | 1 021 847 | 1897 | 952 825 |
| 1889 | 943 048 | 1898 | 772 035 |
| 1890 | 1 019 606 | | |

In gleicher Weise hat sich in den Vereinigten Staaten die Schienenindustrie entwickelt. Auch hier verschwindet die Eisenschiene fast ganz und tritt die Stahlschiene an ihre Stelle. Es wurden nämlich produziert in 1000 engl. Tonnen:

| im Jahre | Eisen- schienen | Stahl- schienen | im Jahre | Eisen- schienen | Stahl- schienen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 523 | 31 | 1890 | 14 | 1871 |
| 1880 | 441 | 864 | 1895 | 6 | 1300 |
| 1883 | 58 | 1157 | 1896 | 4 | 1118 |
| 1885 | 13 | 964 | 1897 | 3 | 1645 |

Die Vermehrung der Produktion fällt somit ganz der Stahlschiene zu. Diese Vermehrung war übrigens in den letzten Jahren so bedeutend, dass seit 1889 die Produktion nicht nur den inländischen Bedarf deckt, sondern auch einen beträchtlichen Export unterhält. Es betrug aber die Produktion und Mehreinfuhr (+) resp. Mehrausfuhr (—) von Eisen- und Stahlschienen in den Vereinigten Staaten von Amerika

| in den Jahren | Produktion | Mehreinfuhr + oder Ausfuhr —[2]) | in den Jahren | Produktion | Mehreinfuhr + oder Ausfuhr —[2]) |
|---|---|---|---|---|---|
| | 1000 engl. Tons | | | 1000 engl. Tons | |
| 1855 | 124 | + 128 | 1890 | 1 885 | — 16 |
| 1860 | 183 | + 122 | 1891 | 1 307 | — 8 |
| 1865 | 318 | + 78 | 1892 | 1 552 | — 15 |
| 1870 | 554 | + 457 | 1893 | 1 136 | — 16 |
| 1875 | 708 | — 9 | 1894 | 1 022 | — 12 |
| 1880 | 1 305 | + 298 | 1895 | 1 306 | — 27 |
| 1885 | 977 | + 7 | 1896 | 1 122 | — 104 |
| 1887 | 2 140 | + 131 | 1897 | 1 648 | — 233 |

[2]) Für die Fiskaljahre, die je mit dem 30. Juni der den angegebenen Jahren folgenden Jahre schliessen.

Die Verhältnisse haben sich also gerade umgekehrt. Während noch im Fiskaljahre 1880/81 302304 Tonnen eingeführt wurden, welcher Einfuhr eine inländische Ausfuhr von 1031 und eine Wiederausfuhr von 3243 Tonnen gegenüberstand, wurden 1897/98 nur 529 Tonnen importiert (wovon noch dazu 402 Tonnen wieder ausgeführt wurden) und 232552 Tonnen inländische Schienen exportiert.

Aehnlich wurde in Frankreich die Produktion von Eisenschienen auf ein Minimum herabgesetzt, während die Produktion von Stahlschienen mächtig anwuchs und neuestens sich doch auf ihrer Höhe behauptete. Es betrug nämlich daselbst die Produktion von

| im Jahre | Eisen- schienen in Mill. kg | Stahl- schienen in Mill. kg | im Jahre | Eisen- schienen in Mill. kg | Stahl- schienen in Mill. kg |
|---|---|---|---|---|---|
| 1873 | 154 | 102 | 1889 | 1 | 166 |
| 1875 | 119 | 178 | 1890 | c,4 | 174 |
| 1880 | 42 | 280 | 1891 | 0,8 | 212 |
| 1883 | 19 | 391 | 1892 | 0,4 | 230 |
| 1884 | 16 | 368 | 1893 | 0,8 | 207 |
| 1885 | 5 | 356 | 1894 | 0,7 | 183 |
| 1886 | 1 | 255 | 1895 | 0,2 | 152 |
| 1887 | 1 | 203 | 1896 | 0,9 | 176 |
| 1888 | 0,8 | 173 | 1897 | 0,6 | 192 |

Im Deutschen Reiche ist ebenso die Erzeugung von Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsteilen aus Schweisseisen und Schweissstahl rückgängig, während jene von Flusseisen und Flussstahl kräftig anwächst. Es wurden hiervon produziert in

| im Jahre | Millionen kg aus Schweisseisen und Schweissstahl | Millionen kg aus Flusseisen und Flussstahl |
|---|---|---|
| 1883 | 19,9 | 473,6 |
| 1885 | 23,6 | 422,3 |
| 1887 | 9,8 | 456,2 |
| 1890 | 11,2 | 559,7 |
| 1895 | 1,5 | 493,9 |
| 1896 | 1,8 | 580,7 |
| 1897 | 6,5 | 792,6 |

Grosse Bedeutung für die englische Eisenindustrie hat die Erzeugung von verzinnten Platten. Sie ist neuestens infolge der geringeren Nachfrage des Auslandes stark im Rückgange. So bestanden in Südwales 1896 noch 308, 1897 nur 272 »Tinplate Mills«. Die Ausfuhr dieses Fabrikates belief sich 1872 auf 118, 1878 auf 155, 1889 auf 431, 1895 auf 354, 1897 auf 267 Tausend Tons.

**14. Betriebsstätten.** Mit dem Rückgange der Schweisseisenproduktion war besonders in England auch eine Verminderung der Zahl der Oefen, speciell der Puddelöfen verbunden, welche keineswegs durch eine entsprechende Erhöhung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Ofens ausgeglichen wurde. Es bestanden nämlich daselbst

| im Jahre | Puddelöfen | im Jahre | Puddelöfen |
|---|---|---|---|
| 1861 | 4147 | 1894 | 3483 |
| 1871 | 6841 | 1895 | 3095 |
| 1875 | 7575 | 1896 | 2352 |
| 1881 | 6397 | 1897 | 2188 |
| 1885 | 4902 | 1898 | 1938 |

Im Betriebe befanden sich aber nur 1881 5183, 1885 3316, 1887 2875, 1888 3008, 1896 1727, 1897 1721, 1898 1658 Puddelöfen. Die durchschnittliche Jahresleistung eines solchen Ofens betrug 1882 650, 1890 637, 1897 748 und 1898 673 engl. Tons. — Ein ganz anderes Bild geben die Stahlwerke, wie folgende Tafel erkennen lässt.

| im Jahre | Bessemer Converters im Betriebe | „Open-hearth“-Oefen im Betriebe | durchschnittl. Jahresproduktion in engl. Tons eines Converters | durchschnittl. Jahresproduktion in engl. Tons eines O. H.-Ofens |
|---|---|---|---|---|
| 1880 | 79 | 99 | 13 220 | 2535 |
| 1881 | 82 | 116 | 17 582 | 2912 |
| 1882 | 80 | 140 | 20 920 | 3114 |
| 1885 | 76 | 166 | 17 159 | 3246 |
| 1887 | 86 | 222 | 23 778 | 4419 |
| 1888 | 87 | 230 | 23 003 | 5608 |
| 1890 | 82 | 262 | 24 422 | 5964 |
| 1897 | 70 | 300 | 27 000 | 8673 |
| 1898 | 62 | 308 | 28 400 | 9112 |

In den Vereinigten Staaten hat die Zahl der Oefen für Schweisseisen wie jene für Stahl erheblich zugenommen. Es standen nämlich daselbst in Betrieb

| | 1880 | 1889 | 1896 |
|---|---|---|---|
| Puddelöfen | 4319 | 4914 | 4408 |
| Schweissöfen (heating furnaces) | 2105 | 2733 | 3356 |
| Bessemer Converters | 24 | 97[1]) | 99 |

Auch die Leistung der einzelnen Oefen hat wesentlich zugenommen, so insbesondere jene der Converters. Die durchschnittliche Jahresleistung betrug nämlich 1884 (bei 46 betriebenen Converters) 29900, 1896 39500 Tons.

In Deutschland zeigt charakteristischerweise die Eisengiesserei und der Flusseisenbetrieb einen mächtigen Aufschwung, der Schweisseisenbetrieb aber einen anhaltenden Rückgang. Es betrug die Zahl der

| | 1880 | 1885 | 1887 | 1890 | 1895 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Eisengiessereien | 1 034 | 1 072 | 1 097 | 1 148 | 1 232 | 1 215 | 1 216 |
| in denselben beschäftigten Arbeiter | 35 667 | 46 161 | 48 668 | 63 960 | 67 903 | 74 536 | 79 844 |
| verschmolzenes Eisen Mill. kg | 583 | 761 | 871 | 1 181 | 1 341 | 1 570 | 1 681 |
| 2. Schweisseisenwerke | 335 | 313 | 286 | 255 | 208 | 192 | 186 |
| in denselben beschäftigten Arbeiter | 51 185 | 54 114 | 52 786 | 53 970 | 38 190 | 39 684 | 39 958 |
| verarbeitetes Eisen Mill. kg | 1 841 | 2 055 | 2 160 | 2 194 | 1 370 | 1 521 | 1 456 |
| 3. Flusseisenwerke | 53 | 84 | 94 | 115 | 149 | 153 | 164 |
| in denselben beschäftigten Arbeiter | 20 116 | 30 480 | 36 740 | 52 823 | 75 080 | 83 302 | 91 526 |
| verarbeitetes Eisen Mill. kg | 890 | 1 561 | 2 192 | 2 921 | 4 995 | 6 020 | 6 512 |

---

[1]) Zahl der bestehenden Converters.

Ein ganz gleiches Bild bietet die Entwickelung der Industrie in **Frankreich**. Hier ist auch von Interesse das fortwährend sich günstiger gestaltende Verhältnis zwischen dem Kohlenverbrauch und dem verarbeiteten Rohmaterial. Es waren aber hier für die Eisenproduktion thätig

| im Jahre | 1882 | 1885 | 1890 | 1895 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Puddelöfen | 997 | 753 | 628 | 561 | 534 | 522 |
| Schweissöfen (fours à réchauffer) | 901 | 721 | 703 | 670 | 636 | 647 |
| Frischherde (foyers d'affinerie) | 146 | 96 | 45 | 41 | 36 | 36 |
| durchschnittlicher Arbeiterstand | 37 382 | 31 824 | 27 928 | 26 706 | 26 129 | 26 630 |
| Kohlenverbrauch Mill. kg | 1 864 | 1 251 | 1 217 | 979 | 1 036 | 1 056 |
| verarbeitetes Eisen Mill. kg | — | 1 028 | 1 111 | 994 | 1 066 | 1 078 |

Die Stahlbereitung wurde betrieben von

| im Jahre | 1882 | 1885 | 1890 | 1895 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bessemer Converters | 29 | 34 | 25 | 32 | 34 | 37 |
| Siemens-Martinöfen | 62 | 46 | 66 | 73 | 73 | 75 |
| Cementationsöfen | 35 | 24 | 23 | 33 | 30 | 29 |
| Gussstahltiegelöfen | 110 | 40 | 51 | 50 | 50 | 57 |
| Glühöfen (fours de chaufferie) | 275 | 268 | 320 | 322 | 376 | 382 |
| durchschnittlicher Arbeiterstand | 12 030 | 12 446 | 20 460 | 26 642 | 28 833 | 32 139 |
| Kohlenverbrauch Mill. kg | 622 | 665 | 1 027 | 1 220 | 1 399 | 1 516 |
| verarbeitetes Eisen Mill. kg | — | 713 | 867 | 1 076 | 1 405 | 1 554 |

In **Belgien** zeigt sich die gleiche Entwickelung. Es waren nämlich in der

| | 1845 | 1860 | 1870 | 1880 | 1885 | 1887 | 1890 | 1895 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Eisenindustrie** | | | | | | | | | | |
| Frischherde (fours d'affinerie) im Betriebe | 137 | 85 | 15 | 6 | — | — | — | — | — | — |
| Puddelöfen betrieben | 161 | 314 | 714 | 710 | 478 | 505 | 488 | 358 | 357 | ? |
| Puddelöfen ausser Betrieb | | | | | 197 | 164 | 193 | 129 | 75 | ? |
| Arbeiter in Thätigkeit | 3 304 | 7 671 | 15 448 | 16 124 | 14 901 | 16 066 | 17 142 | 13 586 | 14 821 | 15 103 |
| **Stahlindustrie** | | 1865 | 1875 | | | | | | | |
| Bessemer-Converters betrieben | — | 1 | 12 | 16 | 9 | 10 | 13 | 14 | 16 | 32 |
| Bessemer-Converters auss. Betrieb | | | | | 9 | 8 | 8 | 16 | 15 | |
| Martin- u. andere Oefen im Betriebe | — | — | 3 | — | 2 | 2 | 7 | 7 | 9 | 13 |
| Arbeiter in Thätigkeit | — | — | 1 672 | 1 900 | 2 238 | 2 582 | 3 144 | 4 691 | 5 382 | 5 876 |

**15. Handel.** Die in verhältnismässig wenigen Ländern koncentrierte Massenproduktion von Eisen und Stahl hat einen sehr bedeutenden Handelsumsatz im Gefolge, welcher andererseits auch wieder als Ursache weiterer Produktionssteigerung wirkt. Allen Ländern voran geht in dieser Beziehung **England**, dessen Produktion schon so mächtig ist, dass ihr, wie bemerkt, die heimische Erzproduktion nicht genügt, andererseits aber auch der inländische Markt für den Absatz der Erzeugnisse viel zu klein ist. Es hat daher eine regelmässige grosse Einfuhr von Eisenerzen, aber eine noch grössere Ausfuhr von Eisen und Stahl. Letztere ist von ihrem Hochstand um 1889, 1890 stark herabgekommen, hob sich aber von 1894—1897 um mehr als ein Drittel. Sie betrug:

| im Jahre | tausend Tons | Mill. £ | im Jahre | tausend Tons | Mill. £ |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 2 826 | 24,0 | 1892 | 2 739 | 21,8 |
| 1875 | 2 457 | 25,7 | 1893 | 2 856 | 20,6 |
| 1880 | 3 793 | 28,4 | 1894 | 2 650 | 18,7 |
| 1885 | 3 131 | 21,7 | 1895 | 2 836 | 19,7 |
| 1889 | 4 188 | 29,1 | 1896 | 3 550 | 23,8 |
| 1890 | 4 001 | 31,6 | 1897 | 3 686 | 24,6 |
| 1891 | 3 240 | 26,9 | 1898 | 3 247 | 22,6 |

Die grosse Masse dieses Exports ging früher nach den Vereinigten Staaten von Amerika; gegenwärtig geht sie in die britischen Kolonieen, insbesondere nach Indien, Canada und Australien. Bedeutende Mengen gehen auch nach Südamerika, insbesondere nach Argentinien und neuestens auch nach China und Japan. In den Jahren 1880 und 1881 gingen 1,4 und 1,2 Millionen Tons Eisen und Stahl nach der amerikanischen Union und bloss je 0,7 Millionen Tons in die britischen Kolonieen; 1888, 1889 und 1890 war das Verhältnis gerade umgekehrt, in die Union gingen je 0,6, in die Kolonieen je 1,2 Millionen Tons. 1896, 1897, 1898 betrug die

Ausfuhr in die Union wenig über 0,1, jene in die Kolonieen 1 Million Tons und mehr. Die Hauptmenge der Ausfuhr wird gebildet von Roheisen; 1890 1,1, 1897 1,2, 1898 1,1 Mill. Tons. Ihm zunächst kommen die Schienen und Werkstücke aller Art für den Eisenbahnbau; 1890 1,03, 1897 0,78 und 1898 0,61 Millionen Tons. Dem Werte nach gehen letztere voraus und werden diese noch von Platten und Blechen aller Art übertroffen; 1890 resp. 1897 und 1898 betrug nämlich der Wert der Ausfuhr von Roheisen 3,5 resp. 2,9 und 2,7, jener von Eisenbahnbaumaterialien 5,98, 3,86 und 3,02, jener von Platten und Blechen aber 9,6, 6,3 und 6,0 Millionen £. Ein gutes Drittel (früher fast die Hälfte) der Roheisenausfuhr geht nach Deutschland. Sehr grosse Quantitäten gingen in letzter Zeit in die Niederlande, nach Italien, Russland und das übrige Europa. Von dem exportierten Eisenbahnbaumaterial gingen in den letzten Jahren zwei Drittel und mehr in die britischen Kolonieen.

Die Einfuhr von Eisen und Stahl ist gering. Sie betrug 1870 100, 1875 148, 1880 275, 1885 297, 1890 324, 1898 269 Tausend Tons im Werte von 1–4 Millionen £. Unter den Zufuhrländern ragt Schweden am meisten hervor; ihm zunächst kommen die Niederlande und Belgien.

Die Vereinigten Staaten hatten bis zu Anfang der 90er Jahre eine zwar abnehmende, aber doch bedeutende Einfuhr von Roheisen, da die Industrie noch nicht den Inlandsbedarf befriedigte. Seither hat sich aber die Industrie so kräftig entwickelt, dass die Einfuhr von Roheisen ebenso wie die von Eisenbahnschienen auf ein Minimum reduziert wurde und an ihre Stelle eine bedeutende Ausfuhr trat. Es betrug nämlich die

| im Fiskaljahr | Ausfuhr von Roheisen | Einfuhr von Roheisen | Ausfuhr von Eisenbahnschienen | Einfuhr von Eisenbahnschienen |
|---|---|---|---|---|
| | tausend engl. Tonnen | | | |
| 1870/71 | 3,8 | 178,1 | 1,3 | 458,1 |
| 1875/76 | 7,2 | 79,5 | 13,6 | 4,7 |
| 1880/81 | 6,8 | 417,8 | 4,3 | 302,3 |
| 1885/86 | 8,2 | 261,7 | 4,0 | 10,5 |
| 1890/91 | 13,7 | 81,9 | 15,9 | 0,1 |
| 1895/96 | 30,4 | 88,1 | 27,6 | 1,1 |
| 1896/97 | 169,1 | 22,2 | 112,2 | 7,8 |
| 1897/98 | 237,2 | 25,6 | 233,0 | 0,5 |

Demgemäss gestaltete sich auch der gesamte Wert der Ein- und Ausfuhr. Während 1880/81 die Einfuhr auf 60,6 und die Ausfuhr auf 16,6 Millionen $ bewertet wurde, belief sich 1890/91 resp. 1891/92 und 1897/98 jene auf 53,5, 28,9 und 12,6, diese dagegen auf 28,9, 28,8 und 70,4 Millionen $.

Das Deutsche Reich hat, wie bereits gezeigt, eine neuestens stark rückgängige Mehrausfuhr von Eisenerzen, eine wachsende, teilweise sehr bedeutende Mehrausfuhr von Ganz- und Halbfabrikaten aus Eisen und Stahl, jedoch eine steigende Mehreinfuhr an Roheisen. So wurden von Roh- und Brucheisen eingeführt 1880 238, 1890 404, 1895 200, 1897 463, 1898 408 Mill. kg, ausgeführt in denselben Jahren aber 287, 158, 220, 129 und 272 Mill. kg. Eisenwaren, wie Drahtstifte, Eisendraht, Schienen und andere Materialien für den Eisenbahnbau, Platten, Bleche, Röhren, Eisenwaren aus Guss- und Schmiedeeisen u. s. f. wurden eingeführt 1880 39, 1890 87,6, 1895 58,2, 1897 103,6, 1898 116,91 Mill. kg, ausgeführt aber in denselben Jahren 707, 799,7, 1308, 1264 und 1354 Mill kg.

Frankreich hat eine ständig wachsende, grosse Mehreinfuhr von Eisenerzen, eine schwankende Mehreinfuhr von Roheisen, die neuestens (seit 1894) in eine Mehrausfuhr umschlug, und eine Mehrausfuhr an Eisen und Stahl, die aber erst seit 1885 konstant erhalten blieb.

| im Jahre | Ausfuhr von Eisenerzen | Einfuhr von Eisenerzen | Ausfuhr von Roheisen (fontes) | Einfuhr von Roheisen (fontes) | Ausfuhr von Eisen und Stahl (fers et aciers) | Einfuhr von Eisen und Stahl (fers et aciers) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Kilogramm | | | | | |
| 1873 | 353 | 721 | 61 | 134 | 209 | 67 |
| 1880 | 115 | 1 168 | 44 | 162 | 143 | 122 |
| 1882 | 121 | 1 426 | 34 | 311 | 136 | 238 |
| 1885 | 90 | 1 420 | 36 | 197 | 187 | 123 |
| 1890 | 285 | 1 610 | 234 | 124 | 288 | 102 |
| 1891 | 299 | 1 438 | 145 | 162 | 250 | 120 |
| 1892 | 305 | 1 684 | 159 | 160 | 191 | 125 |
| 1893 | 302 | 1 630 | 144 | 148 | 158 | 120 |
| 1894 | 248 | 1 638 | 157 | 122 | 178 | 125 |
| 1895 | 237 | 1 651 | 197 | 85 | 178 | 128 |
| 1896 | 238 | 1 862 | 243 | 88 | 244 | 129 |
| 1897 | 300 | 2 138 | 170 | 160 | 279 | 138 |

In Belgien bestanden ähnliche Verhältnisse, wie folgende Tafel zeigt:

| im Jahre | Ausfuhr v. Eisenerz | Einfuhr v. Eisenerz | Ausfuhr von Roheisen und alt. Eisen | Einfuhr von Roheisen und alt. Eisen | Ausfuhr von Eisen | Einfuhr von Eisen | Ausfuhr von Stahl | Einfuhr von Stahl |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Kilogramm | | | | | | | |
| 1870 | 180 | 569 | 10 | 82 | 240 | 9 | 0,9 | 5 |
| 1880 | 311 | 922 | 42 | 222 | 273 | 28 | 49 | 10 |
| 1890 | 174 | 1 165 | 23 | 264 | 356 | 23 | 110 | 14 |
| 1895 | 327 | 1 858 | 22 | 247 | 334 | 24 | 199 | 37 |
| 1896 | 396 | 2 070 | 29 | 368 | 416 | 34 | 219 | 52 |

Oesterreich-Ungarn hat dagegen eine Mehrausfuhr von Eisenerzen und eine wachsende Mehreinfuhr von Roheisen. Bei Eisen und Eisenwaren mit Einschluss von Stahl und Stahlwaren bestand in den 70er und 80er Jahren eine Mehrausfuhr, die neuestens einer Mehreinfuhr gewichen ist.

| im Jahre | Ausfuhr von Eisenerz | Einfuhr von Eisenerz | Ausfuhr von Roh- und Brucheisen | Einfuhr von Roh- und Brucheisen | Ausfuhr von Eisen u. Eisenwaren inkl. Stahl | Einfuhr von Eisen u. Eisenwaren inkl. Stahl |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | in Millionen Kilogramm | | | | | |
| 1870 | 0,2 | 8,4 | 0,3 | 161,0 | 20,5 | 187,8[1]) |
| 1875 | 52,8 | 5,0 | 11,0 | 56,1 | 44,0 | 22,1 |
| 1880 | 51,0 | 6,3 | 28,9 | 77,2 | 64,5 | 20,9 |
| 1885 | 53,0 | 38,0 | 10,8 | 64,7 | 28,9 | 29,1 |
| 1890 | 159,2 | 48,7 | 21,5 | 80,9 | 39,0 | 32,4 |
| 1895 | 165,4 | 117,6 | 12,7 | 173,6 | 25,8 | 55,8 |
| 1896 | 214,4 | 107,0 | 14,0 | 139,4 | 27,8 | 58,5 |
| 1897 | 247,9 | 134,8 | 11,1 | 162,8 | 39,4 | 49,1 |
| 1898 | 302,3 | 178,2 | 14,7 | 171,0 | 47,1 | 57,8 |

[1]) An Schienen für Eisenbahnen allein 114,1 Mill. kg. 1890 wurden Eisenbahnschienen im Gewichte von 1,3 Mill. kg importiert.

**16. Verbrauch.** Die Berechnungen über den Verbrauch von Eisen sind verschiedener Art, bald konstatieren sie den Verbrauch der inländischen Eisenindustrie an Roheisen für ihre Halb- und Ganzfabrikate, bald stellen sie die Gesamtmenge der im Inlande zur Verwendung gelangten Eisen- und Stahlfabrikate dar. Letztere Berechnung ist die weitaus schwierigere, weil die Handelsbewegung naturgemäss die Waren nicht mit Rücksicht auf die in jeder Ware enthaltene Eisenmenge aufnehmen kann, andererseits ist sie aber die wertvollere, weil sie die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse wie die Lebensweise und die Bedürfnisse der Völker gut charakterisiert. Selbst unvollkommene Daten sind daher von Interesse.

So giebt z. B. die französische offizielle Statistik nach den Daten der Produktion und der Handelsbewegung alljährlich Ziffern über den inländischen Verbrauch von Eisen und Stahl.

Er betrug danach in Millionen Kilogramm

| im Jahre | Eisen (fers) | Stahl (aciers) | im Jahre | Eisen (fers) | Stahl (aciers) |
|---|---|---|---|---|---|
| 1878 | 853 | 298 | 1890 | 695 | 526 |
| 1880 | 954 | 378 | 1895 | 735 | 688 |
| 1882 | 1147 | 486 | 1896 | 768 | 863 |
| 1885 | 769 | 502 | 1897 | 703 | 935 |

Häufiger und minder schwierig sind die Verbrauchsberechnungen rücksichtlich einzelner Waren. Auch sie charakterisieren symptomatisch die Schwankungen der wirtschaftlichen Zustände. So betrug z. B. der Verbrauch von Eisenbahnschienen in den Vereinigten Staaten tausend engl. Tons:

1855 251, 1860 305, 1865 396, 1870 1011, 1872 1424, 1875 699, 1880/1 1603, 1885/6 984, 1887/8 2271, 1890/1 1870, 1895/6 1280, 1896/7 1018, 1897/8 1416.

In England betrug der Verbrauch von Stahlschienen tausend Tons: 1880 276, 1886 217, 1890 287, 1895 262, 1896 267.

In Frankreich belief sich der Verbrauch von Eisen- und Stahlschienen auf Mill. kg: 1873 220, 1880 300, 1885 296, 1895 85, 1896 77.

Genauer und leichter sind die Berechnungen des Roheisenverbrauches, wodurch die Bedeutung der Industrie eines Landes gut charakterisiert werden kann. So stieg z. B. entsprechend der wachsenden Industrie in Deutschland der Roheisenverbrauch nach der offiziellen Statistik vom Jahresdurchschnitt 1861/65 mit 934 Mill. kg fast ununterbrochen bis 1896 auf 6507 Mill. kg. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet ergiebt dieser Verbrauch im

| Jahresdurchschnitt | kg | im Jahre | kg |
|---|---|---|---|
| 1861—65 | 26,5 | 1891 | 94,3 |
| 1866—70 | 35,4 | 1892 | 98,4 |
| 1871—75 | 57,4 | 1893 | 98,7 |
| 1876—80 | 51,6 | 1894 | 103,8 |
| 1881—85 | 74,2 | 1895 | 104,1 |
| 1886—90 | 88,6 | 1896 | 122,9 |

In derselben Weise berechnet betrug der Roheisenverbrauch

| in | im Jahresdurchschnitt 1880/84 überhaupt Mill. kg | per Kopf der Bevölkerung kg | im Jahre 1896 überhaupt Mill. kg | per Kopf der Bevölkerung kg |
|---|---|---|---|---|
| Grossbritannien . . . . | 4275 | 121 | 7828 | 197,7 |
| den Vereinigten Staaten . | 4674 | 88 | 8612 | 119,1 |
| Deutschland . . . . . | 3182 | 70 | 6507 | 122,9 |
| Frankreich . . . . . . | 2164 | 58 | 2324 | 60,3 |
| Belgien . . . . . . . | 532 | 94 | 1287 | 200,7 |
| Oesterreich-Ungarn . . . | 746 | 20 | 1353 | 30,0 |
| Russland (ohne Finland) . | — | — | 2340 | 20,0 |

**Litteratur:** *Geschichte:* ***Sveen von Riemann,*** *Geschichte des Eisens, aus dem Schwedischen von Karsten, Liegnitz 1814.* — ***Karsten,*** *Handbuch der Eisenhüttenkunde, 3. Aufl., Berlin 1841 (Einleitung).* — ***Percy-Wedding,*** *Ausführliches Handbuch der Eisenhüttenkunde, Braunschweig 1864—1878.* — ***Ludw. Beck,*** *Die Geschichte des Eisens, 4 Bde., 2. Aufl., Braunschweig 1891—1899.*

*Grossbritannien: Mineral Statistics of the United Kingdom for the year 1895, London 1896 und frühere.* — *Annual General Report upon the Mineral-Industry of United Kingdom by Foster, 1894, 1895, 1896, London.* — *Mines and Quarries. General Report and Statistics for 1897 I.—IV. P. by Foster London, 1899.* — *Annual statistical Report of the Secretary to the members of the British Iron Trade Association 1898, London 1899 und frühere.* — ***George G. Chisholm,*** *An Examination of the Coal and Iron Production im Journal of the Royal statistical Society LIII. Vol., 1890 (S. 561 ff.), London 1890.* — ***A. Sauerbeck,*** *Prices of commodities, in den Märzheften des Journal of the royal statistical Society.* — *Commercial History and Review im Londoner Economist.*

*Vereinigte Staaten von Amerika: Statistical Abstract of the United States 1898, Washington 1899 und frühere.* — *Annual Report of the Un. St. geological Survey to the Secretary of the Interior by Walcott, Washington 1896 und frühere. Der 3. Band enthält Mineral Resources.* — *The mineral Industry in the United States and other Countries 1897 by Rothwell VI, Vol. London 1898.* — *Statistics of the American and foreign Iron Trades f. 1897 a Report of the Am. Iron and Steel Association, Philadelphia 1898.*

*Deutsches Reich:* ***Peter Mischler,*** *Das deutsche Eisenhüttengewerbe, 2 Bde., Stuttgart und Tübingen 1852—1854.* — *Die Veröffentlichungen des reichsstatistischen Amtes (Monatshefte und Jahrbuch).* — ***Preuss.*** *Zeit-*

*schrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen. — Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen. — Stahl und Eisen, berg- und hüttenmänn. Zeitschrift.*

*Oesterreich-Ungarn: Freiherr C.* **Czörnig**, *Statist. Handbüchlein für die österr. Monarchie (Wien 1861) und die seitdem erschienenen amtlichen statistischen Jahrbücher und Handbücher Oesterreichs. — Statistisches Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums. Das 3. Heft jedes Jahrganges seit 1875. Wien 1875 ff. — Aus der österreichischen Statistik: die Statistik des auswärtigen Handels bis 1890, seither die besondere Publikation: Statistik des ausw. Handels des österr.-ungar. Zollgebietes 1891 ff. — Statistisches Jahrbuch für Ungarn 1881—1892, je das 4. Heft. — Ungar. statist. Jahrbuch, Neue Folge 1893 ff., Budapest 1895 ff.*

*Frankreich: Annuaire statistique de la France. — Statistique de l'Industrie minérale et des Appareils à Vapeur en France et en Algérie pour l'année 1897, Paris 1898 und die früheren Jahrgänge. —* **Reybaud**, *Le fer et la houille, Paris 1874.*

*Belgien: Annuaire statistique de la Belgique. — Annales des Mines de Belgique. Einen Auszug hiervon enthält: Statistique des Mines, Minières, Carrières, Usines mineralurgiques et appareils à vapeur pour 1896 par Harze, Bruxelles 1897 und frühere Jahrgänge.*

*Schweden: Statistisk Tidskrift utgiven af kgl. Stat. Centralbyrån, Årg. 1862—1899, Stockholm. — Bidrag till Sveriges officiela Statistik. c) Bergshandtering af Kommers-Kollegium för ar 1897, Stockholm 1899 und frühere Jahrgänge.*

*Russland: Annuaire statistique de la Russie 1896, Petersbourg 1897 und frühere. — Statistisk Årsbok för Finnland utg. af Statist. Centralbyrån, Årg. 1877—1898, Helsingfors 1877—1898.*

*Spanien: Reseña geográfica y estadística de España, Madrid 1888. — Estadística Minera, de España 1897, Madrid 1898 und frühere Jahrgänge.*

*Italien: Annuario statistico italiano, 1898, Roma 1898 und frühere Jahrgänge.*

**von Juraschek.**

## III.

## Zollgeschichtliches.

1. Preussen und der Zollverein. 2. Oesterreich. 3. Frankreich. 4. England. 5. Andere europäische Länder. 6. Vereinigte Staaten.

**1. Preussen und der Zollverein.** In Brandenburg verbot der Grosse Kurfürst durch ein Ed. v. 29. Mai 1667 die Einfuhr des fremden Eisens, solange die Vorräte bei den Eisenhämmern von Peitz (wo über 1500 Ctr. lagerten) und Crossen nicht abgesetzt seien. Ausgenommen von dem Verbot blieb das schwedische und vorläufig auch das schulenburgische Eisen. Dieses Einfuhrverbot wurde 1674, 1676, 1685 und 1703 erneuert und 1674 durch ein Verbot des fremden Stahles ergänzt. Auch verschiedene Eisenfabrikate, nämlich Sensen, Strohmesser, Futterklingen sowie Blech und Draht wurden „zu mehrerem Aufnehmen des Landes" 1679 von der Einfuhr ausgeschlossen. Fremdes Eisen hatte ferner, soweit es zugelassen war, nach dem Tarif von 1684 an Accise doppelt so viel zu entrichten als einheimisches. Unter dem König Friedrich I. wurden die eisernen schneidenden Werkzeuge aus dem Auslande, soweit ihre Einfuhr gestattet war, mit einer besonderen Accise von 6% des Wertes belegt. Unter Friedrich Wilhelm I. blieb dieses Sperrsystem in Kraft, und unter Friedrich d. Gr. wurde es teilweise noch verschärft. So erfolgte 1768 das gänzliche Verbot aller fremden Schwarz- und Weissbleche. Roh- und Stabeisen durfte nur auf Grund eines besonderen Passes eingeführt werden, und die fremden Eisenwaren mit Ausnahme von Aexten, Ambossen, Spaten und Beilen wurden gänzlich verboten. Die Accise für inländisches Eisen betrug in allen Provinzen nur 9 Pf. vom Ctr., die für fremdes war höher; aber in den einzelnen Provinzen sehr verschieden und stieg im Magdeburgischen auf 12 gGr., im Halberstädtischen auf 9 gGr. vom Ctr., wozu noch 12 gGr. für die Bergwerk- und Hüttenkasse kamen. Für die zugelassenen fremden Eisenwaren betrug sie 4 gGr. vom Thaler. Nach der Katastrophe von Jena wurden die bis dahin verboten gewesenen Eisenwaren sowohl in den von den Franzosen besetzten Provinzen als auch in Ostpreussen und später unter der wiederhergestellten preussischen Verwaltung vorläufig zu sehr mässigen Zöllen zugelassen. Der Tarif von 1818 brachte dann endgültig einen Umschwung, indem er das Roheisen sogar als notwendigen Rohstoff betrachtete und gänzlich frei eingehen liess, andrerseits es bei der Ausfuhr allerdings mit einem Zolle von 12 gGr. (1,50 M.) für den alten Ctr. belegte. Schmiedeeisen in Stangen und Stäben hatte in den Ostprovinzen an Zoll und Verbrauchssteuer (die bald mit dem ersteren zu einem einzigen Zollsatze verschmolzen wurden, 1 Thlr., in den Westprovinzen 12 gGr. für den Ctr. zu entrichten. Ebenso hoch waren die Zölle für grobe Gusswaren, während sie für grobe Waren von Schmiedeeisen bezw. 19,75 M. und 15,25 M. und für feine Eisen- und Stahlwaren bezw. 71,50 M. und 61 M. betrugen. In der für die ganze Monarchie geltenden Erhebungsrolle v. 25. Oktober 1821 blieb für unbearbeiteten Stahl noch ein Unterschied zwischen den Ost- und Westprovinzen mit Zöllen von bezw. 3 M. und 1,50 M., die übrigen Sätze aber wurden ausgeglichen und betrugen jetzt für grobe Gusswaren 3 M., für Eisenbleche, Draht und Anker 9 M., für grobe Eisenwaren 18 M., für feine 30 M. für den Ctr. Der Ausfuhrzoll auf Roheisen wurde 1827 auf 6 gGr. (75 Pf.) herabgesetzt und 1852 ganz aufgehoben.

Die wichtigsten Zollsätze aus dem Zollvereinstarife stellen wir im folgenden auf S. 483 kurz zusammen (in Mark für den Doppelcentner von 100 kg).

Die Einführung des Roheisenzolles und einiger Zollerhöhungen im Jahre 1845 hängt teilweise mit der ausserordentlichen Preiserniedrigung infolge der englischen Ueberproduktion zusammen (1843 bewegte sich der Preis des Roheisens in Schottland zwischen 36 und 44 sh. per Tonne), teils auch mit den Schwierigkeiten des Ueberganges von den Holzkohlen zu der Koks in der Eisenmetallurgie. Noch im Jahre 1842 wurden im Zollvereine nur 10,8% des gewonnenen Roheisens mit Koks oder gemischtem Brennmaterial dargestellt. Der Puddelprozess, dessen Anfänge im Rheinland und Westfalen in die zwanziger Jahre fallen, hatte

| Tarif[1]) | Roh-eisen | Stabeisen je nach der Verarbeitung | Eisenblech | Grobe Gusswaren | Grobe Eisenwaren | Feine Eisenwaren |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 24. X. 1839 | frei | 6—18 | 9—18—24 | 6 | 36 | 60—300 |
| 10. X. 1845 | 2[2]) | 9—15—18 | 18—24 | 6 | 36 | 60—300 |
| 1. V. 1865 | 1,50 | 5—7 | 7—10,50—15 | 2,40 | 8—16 | 24—60 |
| 25. V. 1868 | 1 | 5—7 | 7—10,50—15 | 2,40 | 8—16 | 24—60 |
| 17. V. 1870 | 0,50 | 3,50—5 | 5—7 | 2,40 | 8 | 24—60 |
| 7. VII. 1873 | frei | 2 | 2 | 2 | 5 | 24—60 |
| v. 1. I. 1877 ab | — | frei | frei | frei | frei | 24—60 |
| 15. VII. 1879 | 1 | 2,50 | 3—5 | 2,50 | 6—15 | 24—60 |

[1]) Die früheren Tarifsätze des Zollvereins sind von den 1839 festgestellten nicht wesentlich verschieden.

[2]) Durch eine preuss. Kabinettsordre v. 14. VI. 1844 schon v. 1. IX. 1844 ab eingeführt.

sich verhältnismässig mehr verbreitet und fand bei 27,4% der Stabeisenproduktion Anwendung.

Unter dem Einfluss des gewaltig zunehmenden Eisenbedarfs für den Eisenbahnbau machte die Koksverwendung in den vierziger Jahren rasche Fortschritte, so dass 1853 in Preussen nur 57% der Hochofenerzeugnisse mit Hilfe von Holzkohlen gewonnen wurden und 70% der Stabeisenproduktion aus den Puddelöfen kamen. Im Jahre 1864 war die erstere Prozentzahl auf 10,6 gesunken und die letztere auf 95,2 gestiegen, und die Eisenindustrie hatte bei ihrer kräftigen Entwickelung keinen Grund, von den Zollermässigungen, die zunächst durch den Handelsvertrag des Zollvereins mit Frankreich veranlasst wurden, eine Schädigung zu befürchten. Die weiteren Erleichterungen der Eiseneinfuhr wurden nicht zum wenigsten durch die Mitwirkung der damals noch durchaus freihändlerisch gesinnten Vertreter der Landwirtschaft erreicht. Der letzte Schritt in diesem Sinne geschah im Jahre 1873 unter dem Eindruck der Gründerwirtschaft und bei einem ungewöhnlich hohen Preisstande des Eisens. Aber der Rückgang hatte damals bereits begonnen, und die völlige Beseitigung zunächst des Roheisenzolles und dann aller anderen Zölle auf Eisen und grobe Eisenwaren v. 1. Januar 1877 ab erwies sich hinterher als eine für die Zukunft der Freihandelspolitik nachteilige Massregel. Denn es konnte nicht ausbleiben, dass die in der ganzen Weltwirtschaft bis 1879 herrschende Stagnation und Stockung der Eisenindustrie in Deutschland lediglich der Aufhebung der Zölle zur Last geschrieben wurde. Umgekehrt suchte man auch die vorübergehende Besserung der Preise, die im Jahre 1879 eintrat, auf die Wiederherstellung von Eisenschutzzöllen zurückzuführen, obwohl es sich auch in diesem Falle um eine allgemeine weltwirtschaftliche Bewegung handelte. Die Schutzzölle von 1879 sind allerdings im Vergleich mit der älteren von mässiger absoluter Höhe, doch darf die Erniedrigung des normalen Durchschnittspreises des Eisens und der Eisenfabrikate in den letzten fünfzig Jahren nicht ausser acht gelassen werden, vermöge welcher sich das Prozentverhältnis des Schutzes höher berechnet. Die Einwirkung dieser Zölle auf die inländischen Eisenpreise sind hauptsächlich erst fühlbar geworden, nachdem es in den Hauptzweigen der Eisenindustrie gelungen war, mehr oder weniger feste Preisvereinigungen zu stande zu bringen. Was bei der gegebenen Ausdehnung des Betriebs im Inlande nicht zu dem erhöhten Preise abgesetzt werden kann, wird im Auslande zu einem niedrigeren Preise verkauft. Der Schutz des inneren Marktes unterstützt natürlich dieses Verfahren, und er reicht so weit, bis der inländische Preis um den vollen Zollsatz höher steht als der ausländische. So wird es möglich, dass von Zeit zu Zeit ausländische Werke bei Submissionen auf Schienen, Eisenbahnwagen etc. erfolgreich konkurrieren, obwohl sie den Zoll für ihre Lieferungen zu entrichten haben. Durch die Handelsverträge vom 6. Dezember 1891 mit Belgien, Oesterreich u. s. w. sind einige Eisenzollsätze des Tarifs von 1879 gebunden worden; eine Herabsetzung ist nur für grobes emailliertes Kochgeschirr (von 10 auf 7,50 M.) durch den Vertrag mit Belgien zugestanden worden.

**2. Oesterreich.** Auch in Oesterreich entwickelte sich die Eisenindustrie im vorigen Jahrhundert unter dem Schutze des Prohibitivsystems. Die Einfuhr von Eisenblech, Gusswaren und der meisten Eisenfabrikate war unter Maria Theresia verboten. Unter Joseph II. trat an die Stelle des absoluten Verbotes die „Ausserhandelsetzung" (s. Art. Einfuhrverbote oben S. 320 ff.) und zwar erstreckte sich diese nach dem Tarif von 1788 auf Roheisen, Schmiedeeisen, Stahl und alle groben und feinen Eisenwaren. Wenn die Einfuhr für den Privatverbrauch erlaubt wurde, war für Roheisen vom Ctr. 1 fl. 12 Kr., für Schmiedeeisen 3 fl. 36 Kr., für Stahl 4 fl. 48 Kr., für grobe Eisenwaren 12 fl., für feine 30 fl. an Zoll zu entrichten. Die Ausfuhr von Roheisen war verboten und der innere Handel mit demselben verschiedenen Beschränkungen unterworfen. Infolge der Entwertung des Papiergeldes wurde 1805 vorgeschrieben, dass die Zölle für alle ausser Handel gesetzten Waren in Gold oder Silber bezahlt werden müssten. Nach dem Specialtarif von 1812 betrug der Zoll auf Roheisen 3 fl. 45 Kr., auf Schwarzblech 21 fl. 36 Kr., auf Weissblech 24 fl., auf Eisen- und Stahldraht 36 fl., auf Schlosserwaren 60 fl. für den Ctr. brutto. Der Partialtarif von 1817 erniedrigte den Roheisenzoll auf 2 fl. 24 Kr., nachdem schon früher den Eisenwerkbesitzern zeitweise die Einfuhr zu 12 Kr. gestattet worden war. Die Ausserhandelsetzung von Eisen und Eisenwaren blieb übrigens bestehen, und die Ausfuhr von Roheisen wurde nur ausnahmsweise gegen einen Zoll von 48 Kr. erlaubt. Eine wesentliche Aenderung dieses Prohibitivsystems brachte erst der Tarif von 1851, der die Ausserhandelsetzung aufgab. Roheisen konnte vom 1. Februar 1852 ab gegen einen Zoll von 45 Kr. für den Zoll-Ctr. (50 kg) eingeführt werden. Für Stabeisen betrug der

Zoll 2 fl. 30 Kr., für Schienen 3 fl. 30 Kr., für Stahl 4 fl., für Eisenblech 4—5 fl., für feine Eisenwaren ausser Waffen und Nähnadeln 16 fl. 30 Kr. Durch den Handelsvertrag mit dem Zollverein wurden diese Sätze für die Vereinsstaaten auf 22½ Kr. für Roheisen, 1 fl. bis 2 fl 30 Kr. für Schmiedeeisen, Schienen, Stahl, Blech, 4 fl. 30 Kr. für feine Eisenwaren herabgesetzt. Im allgemeinen Tarif standen 1865 noch Roheisen auf 0,42 fl (Oe. W.), Schienen auf 2,50 fl., Blech auf 3,50—4 fl., feine Eisenwaren auf 6 fl. für den Zoll-Ctr. Der Handelsvertrag von 1865 mit dem Zollverein setzte diese Zölle auf 0,40 fl., 1,50 fl., 2,50—4 fl. und 4,50 fl., und nach dem neuen Vertrage von 1868 betrugen sie bezw. 0,25 fl., 1,25 fl., 2—4 fl., 7,59 fl. (seit 1869 nur 6 fl.). Bei der beginnenden Wendung der österreich-ungarischen Handelspolitik im Jahre 1878 wurde der Zoll für Roheisen auf 0,80 fl., für Stabeisen auf 2,75 fl., für Bleche auf 4—5 fl., für Eisenwaren auf 15 fl. für den Doppelcentner gebracht. Im Jahre 1882 wurden die Bleche in zahlreichen Abstufungen mit Zöllen von 4—15 fl., die feinen Eisenwaren mit solchen von 8—30 fl. für 100 kg belegt, und 1887 erfolgte eine weitere Erhöhung der letzteren auf 15 bis 50 fl. Nach dem Vertragstarif von 1891 beträgt der Roheisenzoll 65 Kr. (in Goldgulden zu 2 M.) für 100 kg, der Zoll auf Eisen und Stahl in Stäben, nicht façonniert 2,50 fl., façonniert 3 fl., für Schienen 2,50 fl., für Bleche und Platten 4-9 fl., für gemeine Eisengusswaren 2—8 fl., für gemeine Eisen- und Stahlwaren 4—8 fl., für Sägen und andere Werkzeuge 10—15 fl., für feine Eisen- und Stahlwaren 12—25 fl., für Messerschmiedwaren und Handfeuerwaffen 45 fl.

**3. Frankreich.** In Frankreich wurde das fremde wie das einheimische Eisen 1626 einer Verbrauchssteuer unter dem Namen „droit de marque sur le fer" unterworfen. Sie betrug anfangs 10 Sous für den Centner (von 100 Pfd.) gewöhnliches Eisen und 12 Sous für den Centner Stahl und blieb mit mancherlei Abänderungen bis in die Revolutionsperiode hinein bestehen. Die Ausfuhr von Roh- und Schmiedeeisen wurde durch dasselbe Edikt verboten, die von Stahl war erlaubt, aber nur nach der Markierung. Als Gegenstand des Zollschutzes erscheint das Eisen zuerst in dem Colbertschen Tarif von 1664, dessen Sätze indes noch sehr mässig sind: Roheisen in Gänzen und Platten hatte nur 1¾ Livre, Eisen in Stäben 3 Liv. von 1000 Pfd. zu entrichten, während Stahl nur 1,4 Liv., eiserne Geräte und Werkzeuge mit 1 Liv. auf den Centner und Weissblech mit 15 Liv. für 450 Doppelblätter belastet waren. Der letztere Zollsatz wurde im Tarife von 1667 verdoppelt und später noch einige Mal verändert. Der Silberwert des Livre war damals etwas über 1,30 M. Das im Jahre 1701 erlassene umfassende Verbot englischer Waren erstreckte sich auch auf alle Messerschmiede-, Kleineisen- und Schlosserwaren. In dem letzten Jahrzehnt vor der Revolution finden wir als Zoll auf Eisen in Stangen 5 Livres (Francs), auf grobe Gusswaren 10 Livres für 1000 Pfund, auf Schwarzblech 1½ Liv., auf Weissblech 4 Liv. für den Centner. In dem Tarife vom 15. März 1791 blieb Roheisen in Gänzen als Rohstoff ganz frei, für Stangeneisen betrug der Zoll nur 1 Liv., für Schwarzblech 3 Liv., für Weissblech 6 Liv., für Messerschmiedewaren 30 Liv. auf den Centner. Zu diesen Zöllen kamen noch die Markierungsabgaben (für in- und ausländisches Eisen) von 1 und 1½ Liv. — Einige Zollerhöhungen ausser dem Verbote aller englischen Waren fanden unter dem Kaiserreiche statt, eine vollständige Neugestaltung des Tarifes (mit Aufgebung der marque des fers) aber begann mit dem G. v. 28. April 1816. Nach demselben war die Einfuhr von Roheisen in Gänzen von weniger als 400 kg Gewicht verboten, in schwereren aber (auf französischen Schiffen mit Einschluss des dauernd beibehaltenen Kriegszehntels) mit einem Zolle von 2,20 Frcs. für 100 kg belegt. Dieser noch mässige Satz aber wurde 1822 auf 9,90 Frcs. erhöht, allerdings mit Ermässigung auf 4,40 und 6,60 Frcs. bei der Einfuhr auf gewissen Strecken der Landgrenze. Im Jahre 1835 erfolgte eine Herabsetzung jenes hohen Zolles auf 8,80 Frcs. und 1836 auf 7,70 Frcs., aber erst 1841 wurde das Einfuhrverbot auf Barren von weniger als 15 kg beschränkt. Das Dekret v. 29. August 1855 setzte den Zoll allgemein auf den bis dahin nur für die begünstigste Landgrenzstrecke geltenden Betrag herab, nämlich 4,80 Frcs. (mit dem seit 1855 bestehenden doppelten Kriegszehntel), und in dieser Höhe blieb er im Generaltarife bis 1881, während der Konventionstarif für die Vertragsstaaten anfangs den Satz von 2,50 Frcs. und seit 1864 den von 2 Frcs. (mit Einschluss der Kriegszehntel) annahm. Nach dem Generaltarife von 1881 beträgt der Zoll nur noch 2 Frcs. und nach dem Konventionstarife nur 1,50 Frcs. Diese Sätze sind auch in dem General- und Minimaltarif von 1892 beibehalten worden. Was das Schmiedeeisen betrifft, so war von 1816—1855 die Einfuhr desselben in Masseln gänzlich verboten; in der Form von Platten, Stäben und Schwarzblech hatte es nach dem G. v. 1816 bei der Einfuhr auf französischen Schiffen 16,50—44 Frcs. zu entrichten; diese Sätze wurden 1822 auf 27,50—55 Frcs. erhöht, dann in den Jahren 1835, 1836 und 1853 allmählich ermässigt, bis sie 1855 auf 12—16,80 Frcs. kamen. Der Konventionstarif brachte diese Zölle 1861 auf 7—12 und 1864 auf 6—11 Frcs., und die letzteren Sätze gingen auch in den Generaltarif von 1881 über, während der neue Konventionstarif eine weitere Herabsetzung auf 5—10 Frcs. gewährte. Der Generaltarif von 1892 enthält Zollabstufungen von 6—12 Frcs., der Minimaltarif solche von 5—11 Frcs. Weissblech war im alten Konventionstarif und im Generaltarif von 1881 mit 13 Frcs., im neuen Konventionstarif mit 12 Frcs. belastet. Die Sätze der beiden Tarife von 1892 sind 14—15 und 12—13 Frcs. Was die Ausfuhr betrifft, so war die von Eisenerz von 1791—1838 unbedingt verboten und von da bis zur Periode der Handelsreform nur über bestimmte Grenzstrecken auf Grund ministerieller Genehmigung gestattet. Bis 1822 war auch die Ausfuhr von altem Eisen und Brucheisen verboten; für Eisen in Gänzen, Masseln und wenig bearbeiteten Formen waren bis 1816 Ausfuhrzölle von 2—6 Frcs. für 100 Kilo zu entrichten; das Gesetz von 1816 liess nur noch einen Zoll auf Roheisen von 1,10 Frcs. bestehen, der 1822 auf 25 Cts. herabgesetzt und 1857 ganz aufgehoben wurde. In betreff der Eisenfabrikate erwähnen wir nur, dass die Schutzzölle für gewöhnliche eiserne

Werkzeuge und landwirtschaftliche Geräte nach dem Tarife von 1791 nur 20,40—40,80 Frcs. für 100 kg betrugen, im Jahre 1816 aber auf 66—110 Frcs. (bei der Einfuhr auf französischen Schiffen) und 1820 noch weiter (für Stahlwerkzeuge auf 220 Frcs.) erhöht wurden. Im Generaltarife traten in diesen Sätzen unter dem Kaiserreiche keine wesentlichen Aenderungen ein, 1881 aber wurden sie auf 10—20 Frcs. erniedrigt, wie dies vorher schon im Konventionstarif geschehen war. Die Messerschmiedewaren, 1791 nur mit 40,80 Frcs. belastet, waren im allgemeinen Tarif von 1797 bis 1881 verboten, während sie nach dem Konventionstarif von 1860 einen Zoll von 15% des Wertes, nach dem von 1881 einen solchen von 100—480 Frcs. für 100 Kilo und nach dem Generaltarife von 1881 einen solchen von 125—600 Frcs. für 100 Kilo zu entrichten hatten. Die Sätze des Generaltarifs von 1892 bewegen sich zwischen 30 und 800, die des Minimaltarifs zwischen 20 und 600 Frcs., für hauptsächlich in Betracht kommende Artikel sind indes die Sätze von 1880 beibehalten. Ueber die für den auswärtigen Handel mit Eisen und Eisenwaren in Frankreich besonders wichtigen zeitweiligen zollfreien Zulassungen s. den Art. Veredlungsverkehr.

4. **England**. In England wurde die Eisengewinnung, solange sie nur mit Hilfe von Holzkohle möglich war, seit dem 16. Jahrhundert von Staats wegen nicht nur nicht befördert, sondern durch Beschränkung der Anlage von Eisenwerken und des Verbrauches von Brennmaterial absichtlich zurückgehalten, weil die zunehmende Entwaldung der erzreichen südlichen und westlichen Grafschaften einen ernstlichen Holzmangel befürchten liess. Die Ausfuhr von Eisen war streng verboten, die Einfuhr war noch im zweiten Drittel des vorigen Jahrhunderts im Steigen begriffen und betrug z. B. in den Jahren 1761—66 durchschnittlich 48000 Tonnen jährlich. Der grossartige Aufschwung der englischen Eisenindustrie datiert erst von der erfolgreichen Verwendung der Steinkohlen zur Roheisendarstellung, namentlich aber von der Erfindung des Puddelprozesses. Obwohl nunmehr die Ueberlegenheit Englands infolge seines Kohlenreichtums auf lange Zeit sichergestellt war, blieben die hohen Schutzzölle auf Eisen und Eisenfabrikate doch noch lange bestehen. Nach dem konsolidierten Tarif von 1787 hatte fremdes Roheisen bei der Einfuhr auf englischen Schiffen 67 Schill. 2 Pence für die (englische) Tonne zu entrichten, für Eisen in Stäben betrug der Zoll 9 Schill. 11 Pence auf den Centner (von 110 englischen Pfd.), für Stahl $12^2/_3$—$45^1/_6$ Schill., für Eisendraht $57^3/_4$ Schill. auf den Ctr., für Stahldraht sogar 10 Pence auf das Pfd. Frankreich allerdings konnte nach dem Handelsvertrage von 1786 seine Eisen- und Stahlwaren gegen einen Zoll von 5—10% des Wertes einführen, aber der Krieg machte dieser Begünstigung bald ein Ende. Nach dem Tarif vom 2. Juli 1819 betrug der Zoll von unverarbeitetem Eisen 130 Schill. für die Tonne, für gegossenes Eisen 20%, für alle nicht besonders tarifierten Stahlwaren 50% des Wertes; für Eisen aus den englischen Kolonieen in Amerika bestanden niedrigere Sätze. Eine innere Verbrauchssteuer auf Roheisen erhielt 1806 eine schwache Majorität im Parlament, wurde aber schliesslich nicht durchgeführt. Auch die unter Cromwell eingeführte Accise auf Eisen ($2^1/_2$% des Wertes von englischem Eisen in Stäben, 5% von Eisen- und Eisenwaren aus dem Auslande) war nach der Restauration wieder aufgegeben worden. Die Ausfuhr von Eisen, die bis dahin nur erlaubt war, wenn die Marinekommissare auf ihr Vorkaufsrecht verzichteten, wurde 1817 freigegeben. Im Tarif von 1825 wurde der Zoll von fremdem Roheisen auf 10 Schill., der von Stabeisen auf 30 Schill. für die Tonne herabgesetzt; 1842 erfolgte eine weitere Erniedrigung auf bezw. 5 und 20 Schill., und 1845 wurden diese Zölle gänzlich abgeschafft. Der Zoll auf Eisen- und Stahlwaren betrug 1845 noch 15% des Wertes, später wurde er auf 10% herabgesetzt, und seit der Reform von 1860 ist er gänzlich verschwunden.

5. **Andere europäische Länder**. Belgien erhöhte sofort nach seiner Trennung von Holland den vorher unbedeutenden Roheisenzoll auf 2 Frcs. für 100 kg, den Stabeisenzoll auf 12,50 Frcs., und im Jahre 1843 setzte es infolge der damaligen Krisis der Eisenpreise den ersteren sogar auf 5 Frcs. Ihre natürlichen Vorteile konnte die belgische Eisenindustrie erst nach dem vollen Siege des Kokseisens über das Holzkohleneisen geltend machen, und seitdem konnte sie mehr und mehr auf den Zollschutz verzichten. In dem Tarif von 1865, der die seit 1861 Frankreich und anderen Staaten gewährten Zugeständnisse verallgemeinerte, wird Roheisen und roher Gussstahl nur mit 0,50 Frcs., Stabeisen, Stahl in Stangen, Draht (v. 1. Juli 1866 ab) mit 1 Frcs. für 100 Kilo belastet, und für alle Eisen- und Stahlwaren beträgt der Zoll vom 1. Juli 1866 nur noch 4 Frcs. Der Tarif vom 13. Mai 1882 hat diese Sätze nicht geändert; jedoch belegt er unverarbeitetes Weissblech mit einem Zolle von 3 Frcs. und verarbeitetes mit einem solchen von 10% des Wertes. In dem Handelsvertrag mit Deutschland von 1891 sind die Sätze von 1 Frcs. für Stabeisen und Stahl in Stangen, Blech und Draht (mit Ausnahme der Schienen) und von 4 Frcs. für Eisen und Stahlwaren (mit Ausnahme der Nägel) gebunden.

Die Schweiz erhob nach dem Vertragstarif von 1864 wie auch früher nur sehr niedrige Eisenzölle: von Roheisen, Stabeisen, Eisenblech 60 Cts. für 100 kg, von Eisenwaren 4,7—15 Frcs. Nach dem Tarife von 1884 sind für Roheisen und Rohstahl nur 10 Cts., für Stabeisen, Schienen und Blech 0,60—3 Frcs. zu entrichten und bei den Messerschmiedewaren steigt der Zoll bis 40 Frcs. Diese Sätze finden sich auch in dem Vertragstarif von 1891.

In Italien war nach dem Vertragstarif von 1863 Roheisen in Gänzen zollfrei (wie auch schon nach dem Tarif von 1859). Eisenbahnschienen und altes Schmiedeeisen hatten 1,15 Frcs. zu entrichten, und auch die übrigen Eisenzölle bewegten sich in mässigen Sätzen. Der Tarif vom 30. Mai 1878 brachte keine bedeutenden Erhöhungen derselben, dagegen trägt der Tarif vom 14. Juli 1887 auch in betreff der Eisenindustrie, die in Italien namentlich wegen des Kohlenmangels nur eine beschränkte Entwickelung aufweist, einen entschiedeneren protektionistischen Charakter. Roheisen ist mit einem Zoll von 1 Frcs. für 100 kg, Schmiedeeisen in Masseln mit 4 Frcs., in Stäben mit

6,15—9 Frcs., Eisenwaren sind mit 10,50—30 Frcs. belastet. Nach dem Vertragstarif von 1891 sind Zölle für Schmiedeeisen in Stäben etc. und Eisenbahnschienen auf 2,50 Frcs., für Eisenwaaren auf 6—24 Frcs. ermässigt.

In Russland waren nach dem Tarif von 1821 Eisen und Eisenwaren mit prohibitiven Zöllen belastet und die Einfuhr von Roh- und Stabeisen zur See gänzlich verboten. Nach dem Tarife von 1857 betrug der Zoll auf Roheisen in Gänzen 5 Kop. für das Pud (16,38 kg), auf Eisen in Stangen, Schienen, Platten 35—70 Kop., auf Blech 1,50 Rbl., auf gewöhnliche Blechwaren 2,50 Rbl., auf nicht geschliffene Schlosserwaren 4 Rbl., auf Messerschmiedewaren 16 Rbl. Der Tarif von 1868 gewährte einige Ermässigungen: der Zoll von Schienen z. B. ging auf 20 Kop., der von Weissblech auf 1,25 Rbl., der von Messerschmiedewaren auf 12 Rbl. zurück. Der Tarif von 1882 enthielt u. a. folgende Zollsätze: Roheisen 6 Kop., Stabeisen 40 Kop., Schienen 50 Kop., gewöhnliche Eisenwaren 1,10 Rbl., gewöhnliche Blechwaren 2,75 Rbl., Messerschmiedewaren 13,20—26,40 Rbl. Auch war schon 1876 die Zahlung der Zölle in Gold vorgeschrieben worden. Im Jahre 1885 fand eine im ganzen nicht sehr bedeutende Erhöhung einiger Zollsätze für verarbeitetes Eisen statt. Eingreifender aber war der Ukas vom 21. April 1887, nach welchem der Zoll auf Roheisen bei der Einfuhr zur See 25 Kop., bei der Landeinfuhr 30 Kop. für das Pud betrug. Für Stabeisen und Stahl in Stangen waren 50 Kop., für Eisen in Platten 70 Kop.; für gewöhnliche Eisenwaaren 1,40 Rbl. für das Pud zu entrichten. Der Tarif vom 11./23. Juni 1891 setzte die Zölle für Roheisen auf 30 und 35 Kop., für Stabeisen und Stahl in Stangen auf 60 Kop., für Eisen und Stahl in Platten und Blechen auf 85—100 Kop., für Weissblech und für gewöhnliche Eisenwaren auf 1,70 Rbl. für das Pud. Der Tarif vom 1./13. Juni 1893 setzt Zollzuschläge für die Waren aus solchen Ländern fest, welche Russland nicht die Meistbegünstigung gewähren.

**6. Vereinigte Staaten.** In den Vereinigten Staaten war Roheisen bis 1816 ganz zollfrei, und für Eisenblech und Eisenwaren aller Art betrug der Zoll bis 1792 nur $7^1/_2$% des Wertes. Bis 1816 aber wurde dieser letztere Satz nach und nach auf 10, 15, $17^1/_2$ und schliesslich 35% des Wertes gesteigert. Nach der Abänderung des Tarifes durch das G. v. 20. April 1818 war Roheisen mit 0,50 Doll., Stabeisen und Eisenblech mit 2,50 Doll. auf den (englischen) Ctr. belastet, während der Zoll für die nicht besonders angeführten Eisenwaren nur noch 20% betrug. Dieser letztere Satz wurde 1825 auf 25%, der für Stabeisen auf 3,30 Doll. erhöht. Ermässigungen einzelner Zölle traten 1836 und 1841 ein, der Tarif von 1842 aber hatte wieder eine entgegengesetzte Tendenz, wenn er auch den Roheisenzoll auf 9 Doll. für die Tonne und den Stabeisenzoll auf $2^1/_2$ Cts. für das Pfund herabsetzte. Die nicht besonders angeführten Eisenwaren wurden jetzt mit 30% belastet. Durch den Tarif vom 30. Juli 1846 wurde der Zoll von allem Eisen und allen Eisenwaren einfach auf 30% festgesetzt, und erst 1857 trat eine Herabsetzung dieses Satzes auf 24% ein. Nach dem Tarife von 1861 betrug der Zoll auf Roheisen 6 Doll., auf Stabeisen 15 Doll. für die Tonne; von 1865 bis 1870 stand der erstere auf 9 Doll., und erst 1870 trat eine Ermässigung auf 7 Doll. ein. Für die nicht besonders angeführten Eisenwaren wurde der Zoll 1861 wieder auf 30 und 1862 auf 35% des Wertes erhöht. Eine im Jahre 1872 vorgenommene Herabsetzung der Zölle wurde 1875 wieder rückgängig gemacht, doch blieben die nicht besonders angeführten Eisenfabrikate seit 1876 nur mit 20% belastet. In dem Tarife von 1883 finden wir Roheisen mit 33 Cts., Stabeisen mit 0,77—1,32 Doll. für den Ctr. belegt; soweit Wertzölle für Eisen- und Stahlwaren angenommen waren, betrugen sie 30—45%. Der (Mac Kinleysche) Tarif von 1890 liess den Zoll auf Roheisen ungeändert und setzte den für wenig bearbeitetes Eisen in Stangen und Blechen sogar teilweise herab. Bei Schwarzblech z. B., das vorher ohne Preisunterscheidung 1,375 Doll. auf den Ctr. zu tragen hatte, wurden jetzt nach dem Preise 10 Klassen unterschieden, für welche Gewichtszölle von 55 Cts. bis 3,85 Doll. vom Ctr., in der höchsten Stufe aber ein Wertzoll von 45% zu zahlen sind. Für die feinen Messerwaren blieb der Zoll auf 50% des Wertes, für die gewöhnlichen aber wurde er von 35 auf 30% herabgesetzt. Der Wilson-Tarif von 1894 ermässigte den Roheisenzoll von $^9/_{10}$ Cts. für das Pfund auf $^5/_{10}$ Cts. und diesen Satz behielt auch der (Dingley-) Tarif vom 24. Juli 1897 bei. Holzkohlen-Eisen, nach dem Tarif von 1890 mit 22 Doll. für die Tonne belastet, hat nach den beiden folgenden Tarifen nur 12 Doll. zu entrichten. Für anderes Stabeisen, T-Eisen etc. wurde der Zoll von $^9/_{10}$ Cts. für das Pfund 1894 auf $^6/_{10}$ und 1897 auf $^5/_{10}$ vermindert. Auch die Blechzölle wurden durch den Tarif von 1894 weiter erniedrigt und 1897 nicht erhöht. Für geschmiedeten Stahl und geschmiedetes Eisen, gleichviel in welcher Form, waren 1890 45%, nach den beiden folgenden Tarifen aber nur 35% des Wertes zu entrichten. Viele Eisenfabrikate jedoch, die 1894 erleichtert worden waren, wurden 1897 wieder stärker belastet, zum Teil sogar, wie gewöhnliche Messerwaren (40%), höher als 1890.

**Litteratur:** *Ausser den bei den Artt. »Einfuhrverbote« und »Einfuhrzölle« oben S. 328/29 bezw. 335/36 angeführten zollgeschichtlichen Werken, dem deutschen Handelsarchiv, dem Bulletin de statistique et de législation comparée und den amtlichen Enqueteberichten vgl.* **Oechelhäuser**, *Denkschrift über den Vertrag des Zollvereins und Belgien und die Lage der vereinsländischen Eisenindustrie, Frankfurt 1851.* — **Schäffle**, *Die westeuropäische Zollreform und die Lage der zollvereinsländisch-österreichischen Industrie, Tübinger Zeitschr. f. Staatsw., 1864.* — **Philippson**, *Der Freihandel in Eisen und seine Gegner, Berlin 1876.* — **Derselbe**, *Die Eisenindustrie und die Eisenenquete (Heft 6 der Freihändlerischen Blätter), Berlin 1878.* — **Ritschl**, *Die Eisenzölle (Supplementheft VI der Jahrb. f. Nat. u. Stat.: Die Tarifreform im Deutschen Reiche nach dem G. v. 15. Juli 1879), Jena 1880.* — **Sering**, *Geschichte der preussisch-deutschen Eisenzölle von 1818 bis auf die Gegenwart (Schmollers Forschungen III, 4), Leipzig 1882.* — **Becher**, *Die deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse in ihrer Beziehung zur*

*Anbahnung der österreichisch-deutschen Zoll- und Handelseinigung (Leipzig 1850), S. 244—305.*

*Lexis.*

---

## Eisenbahnen.



### I.

### Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen.



**1. Geschichtliches.** In den Spurwegen berührt sich ältestes und neuestes der Wegetechnik. Von alters her haben die Griechen, ihrerseits vielleicht anknüpfend an das Vorbild voraufgehender Völker, bei der Anlage ihrer Fahrstrassen nicht den ganzen Damm der Strasse planiert und fahrbar gemacht, sondern sich damit begnügt, ausschliesslich Geleise für die Wagenräder anzulegen, deren Spuren noch heute durch ganz Griechenland sichtbar sind (wofür auch die Sprache Zeugnis ablegt, so *τέμνειν ὁδον*, secare viam; *ἴχνος* »die Spur« gleichbedeutend mit *ὁδὸς*, Weg)[1]. Bei entsprechender Roheit der Kultur scheint noch heute etwas Aehnliches üblich zu sein, wie es u. a. Mackenzie Wallace vom innern Russland erzählt (Russia, chap. 1).

Aber auch für eine höhere Entwickelung der Spurwegetechnik liefert das Altertum bereits Beispiele, wenn es wahr ist, dass beim Bau der egyptischen Pyramiden zum Transport der Blöcke Steinbahnen mit vertieft ausgearbeiteten Spuren angewendet worden sind.

In den Jahrhunderten, die uns näher liegen, scheinen es zunächst Holzbahnen gewesen zu sein, welche in den Stollen der Bergwerke am Harz und im Erzgebirge bereits im 15. und 16. Jahrhundert gebräuchlich waren, zur Beförderung von Hundekarren, die mit dem Erze beladen waren. Um die Wende des 16. zum 17. Jahrhundert ist diese Einrichtung in die englischen Steinkohlengruben verpflanzt, ist dort allmählich vervollkommnet worden, indem man zur Verminderung der Abnutzung die Holzgestänge mit Eisenblech oder dünnen Flacheisenstäben beschlug, dann (zuerst 1738) gusseiserne Schienen darauf befestigte, welche 1767 von Reynolds, 1776 von Curr, 1789 von Jessop verbessert wurden, bis endlich Birkinshaw schmiedeeiserne Schienen einführte.

Während bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Schienenwege Englands (und vollends des Festlandes) im engsten Sinne lokale waren, von Grundeigentümern, Bergwerksbesitzern, Kanalgesellschaften zum Gütertransport gebraucht, ist es im Jahre 1801 zum ersten Mal, dass im englischen Parlament eine Konzession zum öffentlichen Betriebe einer Eisenbahn (railway oder tramway gleichbedeutend bezeichnet) erteilt wird, und zwar für die Verbindung von Wandsworth nach Croydon (bei London) »zum Vorteile des Transports von Kohlen, Korn sowie allen Gütern und Waren nach und von der Hauptstadt und anderen Orten«. Die Konzession wird an eine Aktiengesellschaft erteilt, die sich »Surrey-Eisenbahngesellschaft« nennt. Alle Personen erhalten das Recht, die Bahn zu den vorgeschriebenen Sätzen mit Pferden und Wagen zu benutzen, vorbehaltlich solcher Vorschriften, wie sie die Gesellschaft hinsichtlich Konstruktion der Wagen und angemessener Benutzung der Bahn zu machen für gut halten wird.

Seit Erlass dieser Akte werden neue Pferdeeisenbahnen fast in jeder Session des Parlaments sanktioniert. Im Jahre 1821 geht eine Akte durch die beiden Häuser, welche den Bau einer Bahn von bestimmten Kohlengruben bei Darlington nach dem Hafen von Stockton-on-Tees genehmigt. Auf dieser kleinen Bahn war es dann, wo zwar zunächst, wie bei den früheren, nur die Anwendung von Pferdekraft und die Beförderung von Gütern ins Auge gefasst war, wo es aber den dringenden Vorstellungen von George Stephenson gelang, entscheidende Versuche mit Dampfmaschinen und Personenbeförderung zu machen (was im Jahre 1823 durch das Parlament in einer amendierten Akte bewilligt wurde).

Mit diesem Ereignis ist erst die Eisenbahn im vollen Sinne fertig, und die Engländer unterscheiden fortan, indem sie den Namen »railway« für diese allein vorbehalten, dagegen »tramway« die lokale Bahn mit Pferdebetrieb nennen.

Freilich hat auch die Dampfmaschine, als Mittel der Fortbewegung, ihre lange Vorgeschichte. Schon der erste Erfinder einer arbeitenden Dampfmaschine, der Engländer Savary (im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts), dachte daran, den Dampf zur Fortbewegung des Fuhrwerks zu gebrauchen; im Jahre 1759 teilte Robinson, damals Student zu Glasgow, dieselbe Idee seinem Freunde James Watt mit, aber der Entwurf kam nicht zur Reife, wiewohl Watt selbst in seiner Patentbeschreibung vom Jahre 1769 eine derartige Maschine angab,

---

[1]) Dr. O. Schrader, Linguistisch-historische Forschungen zur Handelsgeschichte und Warenkunde. Erster Teil, Jena 1886, S. 16.

zu deren Ausführung keine Schritte gethan wurden. Der erste, welcher einen Dampfwagen wirklich baute, war ein Ingenieur Cugnot in Paris (1769), doch ohne Erfolg. Aehnlich endeten die Versuche des Amerikaners Evans (1772), des Schotten Symington (1784—86), des Engländers Murdock in denselben Jahren, endlich des Engländers Thomas Allen (1789). An die Verbindung des Dampfwagens mit den Schienenwegen dachte zuerst Richard Trevithick in Cornwallis, welcher 1802 ein Patent nahm und einen Dampfwagen baute, der 1803 in der That versuchsweise benutzt wurde, aber sich unbrauchbar erwies. Ihm folgten mehrere erneute Versuche, von Blenkinsop (1812) und den Brüdern Chapman in Newcastle und einigen anderen.

Erst George Stephenson schuf einen Dampfwagen, welcher sich bewährte. Er brachte 1814 seine erste Lokomotive auf die Kohleneisenbahn zu Killingworth in der Nachbarschaft von Newcastle; baute später dann die Lokomotiven für die Stockton-Darlington-Bahn und gewann 1829 bei einer Wettfahrt der für die Liverpool-Manchester-Bahn konkurrierenden Lokomotiven den Preis durch die grosse Fahrgeschwindigkeit, welche hauptsächlich auf der geschickten, reichliche Dampferzeugung gewährenden Konstruktion des Kessels beruhte.

Hiermit ist aus den kleinen Verhältnissen der Stockton-Darlington-Bahn die Lokomotive auf die grossen Verhältnisse des neueren Personen- und Güterverkehrs übertragen und das Beispiel der Liverpool-Manchester-Bahn (1826 für Güter- und Personenbeförderung mit Dampfkraft konzessioniert) seit ihrer Eröffnung am 17. September 1830 bahnbrechend für das gesamte Verkehrswesen der Erde. Allenthalben, in England wie auf dem Festlande, in Amerika wie in Europa, wird man aufmerksam auf diesen neuen grossen Fortschritt, um sich seiner immer allgemeiner zu bemächtigen. Auf den Spott und den Unglauben, welchen ihm soeben noch die öffentliche Meinung, teilweise die Ansicht leitender Autoritäten entgegengesetzt — in England, Deutschland, Frankreich etc. — folgt jetzt ein Enthusiasmus, der bald seinerseits in das Extrem führt. Bereits im Jahre 1836 weist England eine Ueberspekulation in Eisenbahnunternehmungen auf, welcher ein Jahrzehnt später eine zweite und viel grössere folgt, die auch auf die Länder des Festlandes überschlägt. In den Jahren 1826—1843 wurde durch das englische Parlament für Eisenbahnunternehmungen eine Summe von 80 Millionen £ genehmigt, in den Jahren 1844—47 allein eine Summe von 252 Millionen £. Im Jahre 1856 besass das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland 8707 englische Meilen, 1869 1514[illegible] Meilen, 1897 21 433 Meilen, welche letzteren ein Kapital von 1090 Millionen £ darstellen.

Unsere gedrängte Darstellung vermag nicht in die Einzelheiten der Entwickelung in den verschiedenen Ländern einzugehen; sie muss sich begnügen, neben kurzen Angaben über mehrere Staaten des Auslandes bei den Thatsachen Deutschlands einen Augenblick zu verweilen.

Frankreich beginnt mit dem G. v. 27. Juni 1833, welches einen Kredit von 1/2 Millionen Francs zum Behufe von Studien für ein Eisenbahnnetz eröffnet. Während dieser Studien werden einzelne lokale Linien gewissermassen zum Experimente, von Privatunternehmungen ausgeführt (von Paris nach Saint Germain 1835, nach Versailles 1836). Im Jahre 1837 bringt die Regierung die Vorlage eines Netzes grosser Linien vor die Kammer, welche zunächst nur einen grossen Streit über die Fragen der Organisation (Staats- oder Privatunternehmen) anfacht. Dann werden 1838 einige grosse Privatbahnen (Paris-Orléans und andere) konzessioniert. Ein vollständiges Netz legt dann 1842 Thiers der Kammer vor; auf Grund des hieraus entstandenen G. v. 11. Juni 1842 werden in den Jahren 1843—45 eine Reihe grösserer Eisenbahnen konzessioniert, so dass jetzt 4034 km (Ende 1841 erst 977 km) zugelassen waren. Ihre festere Gestalt empfing dies System aber erst durch die Einrichtungen Napoleons III. (vgl. unten den Art. Eisenbahnpolitik).

In Belgien unterbreitete schon im Oktober 1830 ein Komitee von Industriellen und Landwirten der provisorischen Regierung ein Memoire, die in Händen Hollands befindliche Wasserkommunikation zwischen Rhein und Schelde durch eine Eisenbahn zu ersetzen, und der Minister des Innern wurde sogleich beauftragt, einen Bericht hierüber zu erstatten. Durch kgl. V. v. 24. August 1831 wurden zwei Ingenieure beauftragt, England zu bereisen und ein Bahnprojekt zu entwerfen. Anfang 1832 legten diese das Projekt einer Bahn Antwerpen-Köln vor, und die Konzession Antwerpen-Lüttich wurde ins Auge gefasst, aber nicht erteilt, da König Leopold ein Staatsbahnsystem plante, wie es die Regierung am 19. Juni 1833 der Repräsentantenkammer aussprach, die mit Majorität zustimmte (G. v. 1. Mai 1834). Hiernach wurde Mecheln zum Mittelpunkte des belgischen Staatsbahnsystems gemacht, mit 4 Linien nach den 4 Himmelsgegenden (397 km). Eine neue Vorlage folgte 1837, welche weitere 152 km dem Netze der Staatsbahnen hinzufügte.

Holland folgte erst 1837, 1843 etc. mit einer Reihe privater Eisenbahnunternehmungen.

Am schnellsten folgten dem englischen Beispiele die Vereinigten Staaten von Amerika. Bereits im Jahre 1830 wurden mehrere Linien eröffnet, die zum Teil mit Dampf befahren wurden (die Baltimore-Ohio, die Süd-Carolina, die Mohawk-Hudson). Indessen alle nur von geringer Ausdehnung; 1830 zusammen 64,5 km, bereits nach 10 Jahren 4500 km, dann im Jahre 1850 12000 km, im Jahre 1870 gegen 80000 km, endlich 1896 293000 km. Ein bewundernswerter Schauplatz amerikanischer Unternehmungskraft, die sich vorzugsweise in den grossen Verbindungslinien zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ocean erprobt hat. Das Uebermass dieser Unternehmungskraft, jedoch allerdings zugleich die eigentümlich amerikanische Art der finanziellen Grundlagen für die Eisenbahnbauten zeigt sich in der Thatsache, dass (nach dem neuesten Berichte des Bundesverkehrsamtes in Washington über die Entwickelung der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten für das Jahr 1895—1896) von den Aktien 70,17 % des Aktienkapitals gar keine Erträge lieferten und nur 12,40 % mehr als 6 %, dass selbst von den Obligationen 11,40 % keine Zinsen zahlten; ja dass 151 Bahngesellschaften (30. Juni 1896) sich im Konkurse befanden mit einer Ausdehnung von 49000 km (Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrg. 1898, S. 1053—1073).

In der Schweiz stand zunächst die Schwierigkeit der Terrainverhältnisse im Wege, daneben die Zersplitterung der öffentlichen Gewalten. Erst im Jahre 1847 wurde als erste Linie die kurze Strecke von Zürich nach Baden (im Aargau) eröffnet. Die Herstellung des neuen Bundes (1848) wurde endlich der Ausgangspunkt für grössere Schritte. Art. 21 der neuen Bundesverfassung räumte dem Bunde das Recht ein, im Interesse der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu unterstützen. Im Dezember 1849 wurde der Bundesrat mit den Vorarbeiten für ein schweizerisches Eisenbahnnetz betraut, dazu berief man die beiden englischen Ingenieure Robert Stephenson und Swinburne. In den Jahren 1851—52 beschäftigte sich die Bundesversammlung mit den grossen Organisationsfragen, die nach manchen Schwankungen thatsächlich im Sinne privater Unternehmungen beantwortet wurden. Diese haben dann allmählich, zumal seit 1870 teilweise in überreichlichem Masse, den Verkehr mit Verbindungen versorgt. Die grösste Leistung des Eisenbahnbaues auf Schweizer Boden, zugleich epochemachend in der ganzen Geschichte der Eisenbahnen, ist die Gotthardbahn (1881), welche allerdings nicht ohne starke Subventionen der Nachbarstaaten, Italiens, des Deutschen Reiches, Badens, der benachbarten Kantone, des Schweizer Bundes zu stande gekommen ist. Durch diese Bahn ist der geradeste Schienenweg von der Nordsee zum Mittelmeer hergestellt, eine Sammellinie für die transportreichsten europäischen Gebiete, die durch eine Länge von 1280 km von Amsterdam bis Genua sich aneinander schliessen. Auf der grossen Länge des Tunnels (fast 15 km) beruht die verminderte Benachteiligung durch Schnee und Regen, namentlich aber die horizontalere und raschere Fahrt. Durch diese Bahn ist das Ufer der Nordsee (Amsterdam) dem Mittelmeere für den Gütertransport auf 3 Tage Fahrt angenähert.

Deutschland hatte, wie sonst im Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, auch in seinem Strassenwesen zu Beginn dieses Jahrhunderts vieles nachzuholen. Namentlich gilt das von dem grössten und führenden Staate. In seinen westlichen Provinzen, dem Hauptbezirke seiner aufblühenden Industrie, wo auch die ersten Eisenbahnen entstanden, sah es kurz zuvor traurig aus. So waren im Münsterlande, dem 1803 durch Preussen annektierten ehemaligen Bistume, die Wege so schlecht, dass der Kammerpräsident von Vincke bei Eröffnung des Cleve-Märkischen Landtages im Jahre 1805 vorzog, die $4^3/_4$ Meilen lange Strecke von Münster nach Hamm zu Fuss zurückzulegen. Als mit Anlage von Kunststrassen in Westfalen zuerst angefangen wurde, fand die Auswahl der Wegelinien grosse Schwierigkeiten, weil die anstossenden Ortschaften sie als ein Uebel betrachteten wegen der daran sich knüpfenden Durchmärsche, wegen des Verlustes an Verdienst für Vorspann und Ausbesserung bei den alten schlechten Wegen und dergleichen mehr (von Vincke, in der Zeitschrift »Hermann«, Jahrg. 1816).

Aber bereits im März 1825 ist es der hochverdiente Industrielle Fritz Harkort, welcher auf die englischen Eisenbahnen hinweist und ihre Nachahmung empfiehlt; die Zeitschrift »Hermann« (Nr. 26. vom 30. März 1825) enthält einen Artikel von seiner Hand über die »Eisenbahnen (Railroads)«, welcher über die englischen Projekte berichtet. Die Eisenbahnen werden manche Revolution in der Handelswelt hervorbringen, heisst es darin, und zum Schlusse »möge auch im Vaterlande bald die Zeit kommen, wo der Triumphwagen des Gewerbefleisses mit rauchenden Kolossen bespannt ist und dem Gemeinsinne die Wege bahnt«. Im Sommer 1826 wurde in Elberfeld eine kleine Probebahn aufgestellt. Die Folge war das Projekt einer Kohleneisenbahn von Heisingen an der Ruhr nach dem Wupperthal. Aber es erhob sich alsbald Widerspruch, weil die Kohlenfuhrleute durch Eisenbahnen zu sehr geschädigt werden würden, weil ein Aus-

fall an Chausseegeld eintreten würde etc. Mehrere vermeintlich gefährdete Kohlengrubenbesitzer remonstrierten bei der Staatsregierung gegen dieses schädliche Unternehmen, noch ehe das Gesuch um Konzession eingereicht war. Dieses wurde dann in der That abschlägig beschieden (31. Oktober 1826). Dann folgte 1827 Harkorts Denkschrift über die Vorteile der Eisenbahnanlage für den Freih. v. Stein, welcher sich der Sache warm annahm. — Um dieselbe Zeit ist die Denkschrift des Regierungsrats Krüger in Minden verfasst, behufs einer Eisenbahn von der Weser zum Rheine, die Preussen von Holland unabhängig und Bremen zum Hauptseehafen für Rheinland-Westfalen machen sollte. Sie wurde dem Finanzminister von Motz vorgelegt, der zuvor bereits die Entsendung von zwei jungen Technikern (1826—27) nach England veranlasst hatte, auch durch eine Reise von Schinkel und Beuth nach England (1826) auf die Eisenbahnen aufmerksam geworden war. In dem Hauptverwaltungsbericht für die Jahre 1825—27 vom 30. Mai 1828 an den König empfiehlt Motz den Bau einer Eisenbahn von Minden nach Lippstadt, um »eine ganz neue Richtung für den Verkehr von Bremen nach dem westlichen und südlichen Deutschland innerhalb der eigenen Grenzen der preussischen Staaten hervorzurufen«. Jetzt entstanden mehrere Projekte. Der erste wirkliche Erfolg war die auf Harkorts Veranlassung 1828 gebildete Aktiengesellschaft Steele-Vohwinkel für Pferdebahnbetrieb, die 1830 vollendet wurde und 1831 von dem damaligen Generalgouverneur der Rheinlande, Prinz Wilhelm, den Namen erhielt. Die Eröffnung der Liverpool-Manchester-Bahn gab neuen Antrieb. Beim Zusammentritt des 3. Westfälischen Landtages (Dezember 1830) reichte Harkort einen ausführlichen Antrag auf Verbindung der Weser mit der Lippe ein, als ständisches Unternehmen mit staatlicher Unterstützung oder auch als rein staatliches Unternehmen. Der Landtag sprach sich dafür aus und ernannte eine Deputation zur Ausführung des Planes. Der Landtagsabschied der Regierung erfolgte erst am 22. Juli 1832 und versprach Vorarbeiten für den Fall, dass »eine Aktiengesellschaft den Bau auf Privatkosten übernehme, wozu der Staat durch Uebernahme von Aktien eine angemessene Beihilfe gewähren würde«. Mehr könnte nicht zugesagt werden, »da das jetzige Kommunikationsbedürfnis durch die vorhandene Chaussee gesichert sei, die künftige kommerzielle Wichtigkeit der Anlage auf unsicheren Voraussetzungen beruhe etc.« Durch die Schrift »Die Eisenbahn von Minden nach Cöln« (März 1833) suchte Harkort auf den Gemeinsinn der Privaten zu wirken, aber mit geringem Erfolge. Für die Teilstrecke Kemnade-Elberfeld gelang es, die Minister des Innern und der Finanzen zu interessieren, welche Staatsbau auf Grund einer Staatsanleihe im Ministerrate befürworteten, aber hier von der Mehrheit überstimmt wurden, welche auf die kgl. V. v. 17. Januar 1820 hinwies, wonach Staatsanleihen nur »zur Förderung des allgemeinen Besten« aufgenommen werden dürften. Da der westfälische Landtag auch in seiner Session 1833—34 die Eisenbahnverbindung von der Weser zum Rheine betrieb, erwirkte er einen günstigeren, aber zunächst nur in allgemeinen Zusagen sich haltenden Landtagsabschied (30. Dezember 1834). Erst das Jahr 1835 brachte Erfolge. Fast gleichzeitig, da im Mai 1835 für die Leipzig-Dresdener Bahn das Aktienkapital gezeichnet war, traten am 19. Juni 1835 in Elberfeld 43 angesehene Männer zusammen, die sich zur Uebernahme von Aktien für die Bahnstrecken Elberfeld-Düsseldorf und Elberfeld-Witten »als Sektion der Rhein-Weser-Bahn« verpflichteten. Die erstere Strecke wurde, nachdem Stephenson sie begutachtet hatte, alsbald in Angriff genommen, die Teilstrecke bis Erkrath am 20. Dezember 1838, die ganze Bahn am 3. September 1841 eröffnet. Die Strecke Elberfeld-Witten kam nicht zu stande. Erst einer späteren, der 1843 gegründeten Köln-Mindener Gesellschaft, bei welcher der Staat ein Siebentel der Aktien zeichnete, gelang die Durchführung des ganzen Planes, von dem jene Linie einen Teil bilden sollte, aber nunmehr über Hamm-Dortmund-Duisburg-Düsseldorf nach Köln (1845—47 vollendet).

Der erste handgreifliche Erfolg des deutschen Eisenbahnwesens fällt ebenfalls in das Jahr 1835. Am 7. Dezember 1835 wurde die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth eröffnet. Nachdem dort seit 1814 (durch den Techniker J. von Baader) eine Pferdebahnverbindung angeregt worden, war es im Jahre 1832 ein Bürger Nürnbergs, Joh. Scharrer, der (durch preussische Techniker angeregt) in der Bürgerschaft der beiden beteiligten Städte den Plan zur Durchführung brachte.

Die vorhin erwähnte Begründung der Leipzig-Dresdener Bahn ist das Werk desjenigen Mannes, welchem einer der ersten Plätze in der Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens gebührt — Friedrich Lists. Von den Vereinigten Staaten zurückgekehrt, hatte er die dort gewonnenen Eindrücke mit prophetischer Begeisterung in Deutschland mitgeteilt und agitatorisch verbreitet. Zunächst stiess er auf Unglauben der entscheidenden Kreise, bis seine Niederlassung in Leipzig und seine Schrift (1833)

»über ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemein deutschen Eisenbahnsystems, insbesondere über die Anlage einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden« den Grund zu der Bahn Leipzig-Dresden legte, indem eine Reihe angesehener Leipziger Bürger dafür gewonnen wurde, mit denen vereint List es dahin brachte, dass am 14. Mai 1835 mit einem Schlage das ganze Aktienkapital von 2 Millionen Thalern gezeichnet wurde. Die Eröffnung der Bahn erfolgte am 7. April 1839. List hatte sie bereits in seinem Prospekt als »grosses Nationalunternehmen« bezeichnet, das sich als »Anfang und Mittelpunkt eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems« empfehle.

Der Einfluss dieses Erfolges übertrug sich nach Magdeburg. An jenem Tage der glänzenden Aktienzeichnung, 14. Mai 1835, reichte der Oberbürgermeister Francke in Magdeburg sein Gesuch um Zulassung der Bahn Magdeburg-Leipzig bei der Staatsregierung ein. Zugleich trat List in Berlin auf und bewarb sich am 21. Mai 1835 durch zwei Immediatvorstellungen um die Konzession für eine Eisenbahn von Hamburg nach Berlin, Magdeburg und Leipzig. Er teilte darin mit, dass er bereits Schritte gethan habe (in Verbindung mit Cotta in Stuttgart), um eine Konzession von Basel nach Mannheim zu erhalten. Indessen Lists Bewerbung, obwohl er sich eine Reihe angesehener Bankhäuser zugesellt, scheiterte. Am 14. Februar 1836 wurde durch königliche Kabinettsordre an Francke und Konsorten die Konzession erteilt. Am 13. August 1836 wurde das Aktienkapital, 2,3 Millionen Thaler, mehr als doppelt (5 Millionen) gezeichnet; am 13. November 1837 wurde das königliche Statut für die Bahn verliehen. Am 18. August 1840 war die ganze Strecke vollendet. Schon für das Jahr 1840 gelangte eine Dividende von 4% zur Verteilung, die für 1841 auf 5, für 1842 auf 7, für 1843 und folgende Jahre auf 10% stieg.

Im Frühjahr 1837 beauftragte die preussische Regierung eine Kommission von höheren Beamten mit der Vorbereitung eines Gesetzes über die Eisenbahnen. Am 3. November 1838 wurde ein solches Gesetz erlassen und gilt heute noch als Grundlage der preussischen Eisenbahngesetzgebung. Das Gesetz ist nur auf Aktienunternehmungen berechnet, vorbehaltlich öffentlicher Beihilfe im einzelnen. Bis zum November 1842 waren auf diese Weise zehn Bahnen entweder vollendet oder in ihrer Ausführung sichergestellt. Es waren dies die Berlin-Potsdamer (30. Oktober 1839), die Düsseldorf-Elberfelder (3. September 1841), die Berlin-Anhalt-Köthener (10. September 1841), Magdeburg-Leipziger (18. August 1840), Rheinische (15. Oktober 1843); die Berlin-Stettiner (konzess. 12. Oktober 1840), Berlin-Frankfurter (konzess. 15. Mai 1841), Magdeburg-Halberstadter (konzess. 14. Januar 1842), Bonn-Köln (konzess. 11. Februar 1841), Oberschlesische Eisenbahn (konzess. 2. August 1841). Bei der Berlin-Anhalter und der Berlin-Stettiner leistete der Staat Hilfe durch Aktienzeichnung oder Zinsgarantie. Eingreifender beteiligte sich der Staat seit 1842, indem er ein Netz notwendiger Linien von zusammen 220 Meilen plante und gestützt auf seine günstige Finanzlage dessen Bau durch Zinsgarantie beförderte (Rhein-Weser, Thüringer Bahn, Ostbahn, Frankfurt-Breslau, Fortsetzung der Oberschlesischen Eisenbahn, Posen-Preussen-Schlesien). Die Entwickelung gestaltete sich dann derart, dass

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1844 | im | Betrieb | waren | 114 | Meilen |
| 1848 | „ | „ | „ | 313 | „ |
| 1860 | „ | „ | „ | 737 | „ |
| 1872 | „ | „ | „ | 1700 | „ |

(Anlagekapital 1844 34 Millionen Thaler; 1872 927 Millionen). — Näheres über die Massregeln des preussischen Staates und sein Verhältnis zu den Eisenbahnen s. unten im Art. Eisenbahnpolitik.

Zeigt uns dieser kurze Ueberblick über die Entwickelung der Eisenbahnen in Preussen zunächst mühsame und langsame Anfänge, die doch nur das gleiche sind, was wir in Frankreich und anderen Ländern ebenfalls beobachten, Anfänge, die in ihrem Kontraste gegen England das getreue Abbild des allgemeinen Abstandes gegen dieses Land sind, so geht es in anderen deutschen Staaten noch langsamer, sei es, dass die treibende Kraft des industriellen Geistes fehlte, sei es, dass der Charakter der Bevölkerung und der Regierung verzögernd wirkt. So im Königreich Hannover. Seit 1834/35 setzte hier die Regierung Kommissionen nieder, damit diese die an sie herantretenden privaten Anregungen begutachteten. Als die anfängliche Ansicht von der Schädlichkeit der Eisenbahnen überwunden war, wollten doch Regierung und zumal die Stände nur Vorbereitungen treffen, um den Bau der Hauptlinien an private Unternehmungen zu überlassen, ohne dass solche sich meldeten. Endlich 27. Juni 1841 trat die Regierung mit dem Entschluss vor die Stände unter dem Drucke der Notwendigkeit, auf Staatskosten Verbindungslinien von Osten nach Westen zu bauen, damit nicht durch die Bahnen der Nachbarländer das Land Hannover brach gelegt werde. Im Januar 1842 sprachen sich die Stände zustimmend aus. Bis Ende 1847 wurden die damals beschlossenen Linien (zusammen 47 Meilen)

erbaut (über näheres vgl. W. Lehzen, Hannovers Staatshaushalt. Erster Teil, 1853, S. 259—307).

Im Grossherzogtum Baden wurde fünf Jahre lang die Frage der Anlegung einer Eisenbahn besprochen. Da trat die Aktiengesellschaft zum Bau der Eisenbahn von Strassburg nach Basel auf, und es wurde die Verlängerung der französischen Bahn bis an die rheinbayerische Grenze in Beratung genommen; als nun aber eine bayerische Verordnung zur Bildung einer Aktiengesellschaft für eine Bahn von der Rheinschanze bis an die französische Grenze bei Lauterburg aufforderte, da erfolgte gleichzeitig mit diesem drohenden Ereignis im Jahre 1838 die Einberufung eines ausserordentlichen Landtages in Baden. Auf Grund umfassender Vorarbeiten, an deren Spitze Friedrich Nebenius stand (Bericht des Komitees für Eisenbahnen im Grossherzogtum Baden an den grossherzoglichen Minister des Innern, 1837, von Fr. N.), war ein Projekt für die das Land durchziehenden Eisenbahnen hergestellt, welches nach dem Antrage der Regierung auf Staatskosten ausgeführt werden sollte und die Genehmigung der Kammern erhielt. Im Mai 1843 wurde die Strecke Heidelberg-Karlsruhe eröffnet. Die Main-Neckarbahn samt der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn wurde am 1. August 1846 eröffnet; in derselben Zeit Mannheim-Freiburg und weiter bis Basel (F. A. Regenauer, Der Staatshaushalt des Grossherzogtums Baden, ein Handbuch der badischen Staatsfinanzverwaltung, Karlsruhe 1863, §§ 411—412).

In Württemberg erstattete die im Jahre 1830 niedergesetzte königliche Kommission im Jahre 1834 ihr Gutachten zu Gunsten einer Eisenbahn behufs Verbindung des Neckars mit der Donau und dem Bodensee. Als vorläufiger Fonds zur Unterstützung von Eisenbahnunternehmungen setzte die Regierung in den Etat von 1836 bis 1839 die Summe von 100000 Gulden. Um dieselbe Zeit bildeten sich in Stuttgart und Ulm Gesellschaften zum Eisenbahnbau, lösten sich aber 1838 wieder auf. Auch eine Vorlage der Regierung 1839 stiess auf die Scheu der Kammern vor der Höhe der Baukosten. Noch 1839 empfahl der württembergische Ingenieur Karl Etzel statt der Dampfbahnen für Württemberg Pferdebahnen. Erst 1843 kam es zur Bewilligung von 3 Millionen Gulden durch die Kammern, 1844 schloss die Regierung einen Vertrag mit einem Berliner Bankhause, welches Bau und Betrieb der Eisenbahnen übernehmen sollte, indem der Staat ein Viertel des Aktienkapitals von 42 Millionen aufbrachte. Aber der König wollte jetzt ein Staatsbahnnetz, welches nun (1845) beschlossen wurde. Die erste Eisenbahn wurde 1850 eröffnet (Heilbronn-Stuttgart-Bodensee).

In Bayern folgt auf die Nürnberg-Fürther Bahn als erste diejenige von München nach Augsburg, durch eine Aktiengesellschaft 1837—40 erbaut. Mangels weiteren Unternehmungsgeistes ging man 184[illegible] zum Staatsbahnsystem über, um in einer spekulativeren Epoche (1856) wieder zu den Aktienbahnen zurückzukehren. (Bayerische Ostbahnen).

**2. Bedeutung und Wirkungen der E[illegible]** Wir haben zuvor gesehen, dass unabhängig von einander der Spurweg und der Dampfwagen jeder für sich durch eine Stufenreihe der Erfindungen und Verbesserungen hindurch gegangen sind, bis sie beide an dem Punkte angelangt waren, an dem sie sich vereinigen konnten, und durch ihre Vereinigung dasjenige darstellten, was man seitdem unter einer Eisenbahn im vollen Sinne versteht. Der Zukunft bleibt es vorbehalten, an die Stelle der Dampfkraft etwa eine andere, noch wirksamere oder wohlfeilere Kraft zu setzen, die neueren Anfänge der Fortbewegung durch Elektricität weiter zu entwickeln; aber zunächst ist es die Dampfkraft, deren Vereinigung mit der Eisenspur eine vollendete Eisenbahn ausmacht.

Nur durch die Vereinigung wird der eigentümliche Erfolg erreicht, dessen sich die Eisenbahn seit zwei Menschenaltern als Verkehrsmittel für grosse Entfernungen und grosse Transportmengen zu rühmen hat. Die Trennung ist, wie sie historisch eine Vorstufe bedeutet, auch weiterhin möglich geblieben, in ihren Grenzen selbst zweckmässig befunden, — aber niemals ohne ein grosses Opfer an der vollen Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen. Der Dampfwagen auf der gewöhnlichen Fahrstrasse, ohne Spurweg, ist in immer erneuten Experimenten wieder aufgetaucht, ohne dass es ihm bisher gelungen wäre, den Spurweg unentbehrlich zu machen. Die Eisenspur hat, den älteren Eisenbahnen (England 1801ff.) entsprechend, sich mit der Pferdekraft begnügt, und diese Einschränkung ist für gewisse Aufgaben des Verkehrs gerade in der neuesten Zeit beliebt geworden; aber niemals ohne ein grosses und bewusstermassen gebrachtes Opfer an der hohen Leistungsfähigkeit der eigentlichen (mit Dampfkraft befahrenen) Eisenbahnen.

Gerade die erste der beiden Alternativen, die schwierigere Aufgabe für die Technik und die bisher wenig erfolgreiche, nämlich die Lostrennung des Dampfwagens von der Eisenspur, hat durch gewisse wirtschaftspolitische Bestrebungen Anreiz erhalten. Denn weil die Vereinigung von Dampfkraft und Schiene für den Betrieb die Konse-

quenz hat, dass derselbe im Interesse der Sicherheit und Ordnung in einer einzigen Hand ruht, so entsteht dadurch, aus dem technischen Wesen dieser Verkehrsanstalt heraus, das Bedürfnis einer ökonomischen Centralisation, welche den Tendenzen des »Systems der freien Konkurrenz« widerspricht. Der durch diese Technik herbeigeführten Centralisation sucht man zu entrinnen, indem man eine Technik an die Stelle setzt, welche die sonst gewohnte Freiheit der Verkehrsmittel auf öffentlichen Wegen herstellt. Erst eine Reihe von Misserfolgen auf der Bahn dieses Gedankenganges führt zu der einfachen Erkenntnis, dass man die Technik der Eisenbahnen, wenn man ihre ganzen Vorteile will, auch mit solchen Institutionen umgeben muss, welche ihrem eigenen Wesen entsprechen.

Die Vorteile, welche aus der Technik der Eisenbahnen folgen, sind im einzelnen diese.

Erstens die Geschwindigkeit der Beförderung. Die Schranken derselben liegen praktisch in der Rücksicht auf die Sicherheit und Oekonomie, physisch in der Leistungsfähigkeit der Maschine (eine Lokomotive, welche 400 Tonnen mit Güterzugsgeschwindigkeit zu befördern vermag, würde bei einer bis auf 160 km in der Stunde getriebenen Fahrgeschwindigkeit nur noch ihr eigenes Gewicht befördern können). Aber innerhalb dieser Schranken ist es möglich geworden, an Stelle der höchsten Geschwindigkeit der englischen Diligencen (15—16 km in der Stunde) eine Geschwindigkeit von 70—80 km zu erreichen.

Zweitens die Massenhaftigkeit der Transportmengen. Dieselbe beruht auf der physikalischen Thatsache, dass die gleiche Zugkraft auf dem glatten Schienenwege bei horizontaler Lage des Planums etwa das Zwölffache verglichen mit dem Transport auf guter Landstrasse leistet, bei einer Steigung von 1 : 300 das Sechsfache, bei einer Steigung von 1 : 30 noch das Doppelte. Sie beruht ferner auf den Eigenschaften des mechanischen Motors, vermöge deren eine Dampfpferdekraft ihren faktischen Arbeitsleistungen nach drei lebende Pferde ersetzt. Weg und Motor wirken also zusammen, um Leistungen zu stande zu bringen, die in der heute vorhandenen Massenhaftigkeit durch tierische Zugkräfte überhaupt nicht bewältigt werden könnten. (Sax. II, 7.)

Drittens die Regelmässigkeit, mit welcher diese Massen bewegt werden. Die gesteigerte Pünktlichkeit des Personen- und Güterverkehrs auf den Eisenbahnen ergiebt sich aus der Statistik der Zugverspätungen, nach welcher etwa um 1 % die fahrplanmässige Zeit überschritten wird. Der Vorteil dieser Pünktlichkeit erhellt im Zusammenhange eines intensiveren, geordneteren, kultivierteren Volkslebens sowohl für die Bedürfnisse des persönlichen Verkehrs wie für den Gütertransport.

Viertens die Sicherheit für Leben und Gesundheit der Reisenden und des Fahrpersonals. Im Widerspruche mit dem oberflächlichen Eindrucke, welcher die akuten Schrecknisse einzelner grosser Eisenbahnunfälle in eine unrichtige Relation zu der Gesamtheit der Fahrten und beförderten Personen bringt, lehrt die Statistik, dass verglichen mit den Postkutschen die Sicherheit eine vielfach grössere geworden ist. Bei den französischen Eisenbahnen kam in den Jahren 1835—75 auf 5 Millionen Reisende 1 getöteter und auf 580 000 Reisende 1 Verwundeter, während in den Jahren 1846—55 bei den mit den Diligencen Beförderten auf 355 000 Reisende 1 getöteter und auf 29 570 Reisende 1 Verwundeter kam. Die Ziffern der anderen Länder sind im ganzen ähnliche. Hierbei ist freilich nicht eingerechnet die grössere Zahl des verunglückten Zugpersonals der Eisenbahnen. Aber bei dem grossen Abstande der Gefahr zwischen altem und neuem Transportmittel bleibt für diese ein weiter Spielraum, um doch noch einen grossen Vorsprung der Sicherheit zu Gunsten der Eisenbahnen übrig zu lassen.

Das Moment der »Massenhaftigkeit« äussert sich in der Wohlfeilheit des Transportes auf den Eisenbahnen.

Hier einige Beispiele zum Belege.

Die Kohlenbeförderung kostete in Rheinland-Westfalen um die Zeit, da die ersten Eisenbahnen geplant wurden[1]), für den tkm berechnet durch Frachtfuhrwerk 40 Pf.; die anfängliche Fracht auf den Eisenbahnen betrug 13—14 Pf.; die heutige regelmässig erhobene Fracht beträgt 2,2 Pf. und der Frachtsatz der Ausnahmetarife bis zu 1,25 Pf. Aehnlich für Eisen fortschreitende Ermässigung von 40 Pf. bis auf 2,2 und 1,7 Pf. und desgleichen für Getreide. Die durchschnittlichen Einnahmen für Frachtgut (ohne Eilgut) pro tkm sind allenthalben im Laufe der Jahrzehnte bis in die letzten Jahre zurückgegangen: in Frankreich 1855 7,65 Cent., 1888 5,66 Cent., in Deutschland 1872 5,91 Cent., 1887 4,93 Cent., in Oesterreich 1872 8,15 Cent., 1887 6,09 Cent.[2]).

Perdonnet berechnet für das Jahr 1864 den Minderaufwand infolge der Eisenbahnen im Personen- und Frachtverkehr für Frankreich auf rund 500 Millionen Francs jährlich, d. h. die Zinsen eines Kapitals von 10 Milliarden, während das Anlagekapital der

[1]) Vgl. Ulrich, Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1891, 58.

[2]) Picard, Traité des chemins de fer IV, 485; I, 584; vgl. Ulrich a. a. O.

damals im Betriebe befindlichen französischen Eisenbahnen etwas über 4 Milliarden betrug. (Traité élémentaire des chemins d. f. I, XVI ff.)[1].

Auf den preussischen Staatsbahnen[2]) bestehen 4 Wagenklassen mit den Normalsätzen von 2, 4, 6, 8 Pf. für das Kilometer in den Personenzügen (4²/₃, 6²/₃, 9 Pf. in den Schnellzügen). Daneben werden für Saison-, Retour- und Rundreisebillets Ermässigungen von 30—40% gewährt. In der I. Klasse reist kaum 1% aller Reisenden, in der II. Klasse kaum 12%, aber 55% in der III., 30% in der IV. Klasse. Hier liegt die grosse Masse der Verwohlfeilerung gegenüber dem einstmaligen Verkehr der Personenposten etc., deren Preis von einstmals und heute auch über den Beförderungssatz der II. Klasse der Eisenbahn weit hinausgeht, selbst den Satz der I. Klasse übertrifft; wobei dann wiederum die bessere Beschaffenheit der höheren Klassen der Eisenbahnwagen gegenüber den Postwagen ins Gewicht fällt. Hierzu kommt, dass eine fernere Verwohlfeilerung in den nächsten Jahren bevorsteht, wenn dieselbe auch nicht den überspannten Ansprüchen der neuesten Reformagitation wird entsprechen können.

Die Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen für den Transport von Gütern ist hinsichtlich der Bewältigung grosser Massen und hinsichtlich der Wohlfeilheit der Beförderung in den letzten Jahren durch eine lebhafte Bewegung in der Oeffentlichkeit, zumal in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, zu Gunsten der Wasserstrassen, insbesondere der Kanäle (künstlichen Wasserstrassen) in Frage gestellt worden. Indessen nicht durch Vergleichung der vergleichbaren Momente und nicht auf dem Boden der beweisenden Erfahrungen, sondern vermöge einer Durcheinandermengung technischer, ökonomischer und finanzieller Gesichtspunkte.

Was zunächst die technische Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen anlangt, so haben dieselben gezeigt, dass sie im stande sind, den allergrössten Massengüterverkehr zu bewältigen. Dieses ist geschehen in denjenigen Revieren Englands, welche durch grosse Industrie, Kohlengruben u. s. w. die ungeheuersten Zumutungen an die Eisenbahnen machen (Lancashire, Yorkshire).

Was dann die ökonomische Leistungsfähigkeit betrifft, so zeigt die Erfahrung ebenfalls von England, dass unter der Konkurrenz der Eisenbahnen selbst die unentgeltliche Meereswasserstrasse in der Küstenschiffahrt besiegt worden ist. Die Statistik zeigt, dass die englische Küstenschiffahrt im Zeitalter der Eisenbahnen verkrüppelt ist.

Der neueste Versuch mit dem Seekanal von Manchester nach Liverpool, als Konkurrenzunternehmen gegen die Eisenbahnen ist ein einziges grosses Fiasko. Vollends gehören die alten Kanäle in England seit dem Zeitalter der Eisenbahnen der Vergangenheit an. Sie sind eine überwundene Technik.

In Deutschland ist keineswegs ein Beweis für das Gegenteil geführt worden. Der Unterschied besteht hier in der andersartigen finanziellen Organisation der Verkehrsanstalten, der Eisenbahnen sowohl wie der Wasserstrassen. Weil der Staat beide in seinem Besitze und in seiner Verwaltung hat, wird durch die finanziellen Zumutungen, welche an die Staatsregierung gestellt werden, das einfache Verhältnis der technischen und ökonomischen Konkurrenzfähigkeit getrübt. Es werden, im Dienste bestimmter wirtschaftlicher Interessen, grössere Opfer für den Bau der Kanäle vorausgesetzt, von welchen bei den Eisenbahnen keine Rede ist, die vielmehr grosse Ueberschüsse für die Staatskasse zu liefern fähig sind (so namentlich in dem preussischen Staatsbahnsystem). Auch dann, wenn die öffentliche Last derart verteilt wird, dass die Opfer für den Bau von Kanälen teils vom Staate, teils von den lokalen Körperschaften getragen werden, ist zwar die finanzielle Gerechtigkeit neuestens verbessert, die Konkurrenzfähigkeit der Kanäle an sich aber um gar nichts gehoben. Die Opfer bleiben nach wie vor erforderlich, um den Schein einer Konkurrenzfähigkeit zu erzeugen, welche in der That nicht vorhanden ist — viel weniger aber eine Ueberlegenheit oder eine technische Unentbehrlichkeit der Kanäle.

Die Wirkungen der Eisenbahnen zeigen sich nun hauptsächlich in folgenden Richtungen.

Verwohlfeilerung und Geschwindigkeit der Eisenbahnen wirken vor allem auf die Umgestaltung des menschlichen Zusammenlebens. Die lokale Gebundenheit der alten Zeit macht für einen immer grösseren Bestandteil der Bevölkerung Platz zu Gunsten der Beweglichkeit im Dienste der Bildung, der technischen Fortschritte, des

---

[1]) Hier ein Beispiel von extremer Kostbarkeit des Transports auf niedriger Kulturstufe, zum Kontraste gegen die obigen Zahlen. Die „Kolonialzeitung" brachte kürzlich von kundiger Hand die Berechnung der Kosten eines auf dem Victoriasee (Afrika) aufzustellenden Dampfers, und zwar sind dies die folgenden:

1. Baukosten in Hamburg . . 77 000 M.
2. Seetransport von Hamburg bis zur afrikanischen Küste 16 000 „
3. von der Küste zum Victoriasee Trägerkosten für 100 000 kg (3400 Träger und 30 kg für 120 Tage à 40 Pf., dazu Reservemannschaften etc.) 180 000 „

[2]) Todt, Archiv f. Eisenb., 1886.

Erwerbes, der Erholung, des geselligen Beisammenseins. Der Kreis erweitert sich, innerhalb dessen der Einzelne und wiederum eine wachsende Anzahl von Einzelnen Vorbilder der Vervollkommnung, Aufenthalte des Genusses, Anknüpfung vorteilhafter Verbindungen findet. Aufnahme, Ergänzung und Entwickelung von persönlichen Kräften wie die Gelegenheit zur Bethätigung derselben wird aus der engen Sphäre des nachbarlichen Verbandes mehr und mehr herausgenommen und in die grossen Verhältnisse der Volks- und Völkergesamtheit übertragen. Alles das ist teilweise schon zuvor dagewesen, durch Hilfe der älteren Verkehrsmittel: es ist aber und wird von Tage zu Tage in grossem Umfange gesteigert. Am prägnantesten zeigt sich das in den Wandelungen, welche in der Masse der arbeitenden Bevölkerung vor sich gehen, in dem Streben von dem Lande nach den Städten, aus der Provinz nach den Hauptstädten, aus der Landwirtschaft in die Industrie, vom Inlande in das Ausland. Die sichtbarsten Merkmale der Bewegung sind in dem rapiden Anwachsen der Grossstädte zu finden.

Unzweifelhaft wirken hier die Eisenbahnen als ein mächtiges Werkzeug des Fortschrittes, indem sie zu intensiverer Anspannung, zu koncentrierterer Leistung der Gesamtkräfte eines Volkes, zu grösserem Wetteifer, zu ausgebreiteterer Teilnahme an dem Kollektivleben führen. Aber nicht übersehen werden darf die Kehrseite dieser Umwälzung. Mit den Nachteilen der alten Gebundenheit im engeren nachbarlichen Verbande ändern sich auch sittliche Bedingungen des alten Zusammenlebens, deren Beseitigung zunächst als ein schwerer Verlust zu betrachten ist. An die Stelle alter Sitte und Gewohnheit, alten Zusammenhanges und alter Rücksicht, verwandtschaftlicher Gebundenheit und Förderung tritt in dem neuen Leben die Ungebundenheit des Kampfes um die Existenz, die Jagd nach Erwerb und Glück, das Bewusstsein des Kontrastes zwischen der Minderzahl der grossen Lose und der Mehrzahl der Nieten. Wohl ist es richtig, wenn auch hart ausgedrückt, was Marx und Engels in dem »Kommunistischen Manifest« sagen, dass die arbeitenden Klassen dem »Idiotismus des Landlebens« entrissen werden, dass am Massstabe der grossen historischen Entwickelung diese Wandelung eine intellektuelle Weckung der Volksmassen bedeutet. Aber zunächst geht diese Aenderung durch grosse Opfer an individuellem Wohlbefinden, an menschlicher Zufriedenheit, an Einklang des Zusammenlebens hindurch. Erst langsam, überwiegend erst in einer ferneren Zukunft, werden friedliche Ordnungen für die neuen grossen Verhältnisse sich herausbilden — eine Moral des neuen Lebens, die das ersetzt, was mit der Sitte des alten Lebens verloren gegangen ist.

Auch ist es ein Irrtum, in der schrankenlosen Wirksamkeit der technischen Vorteile der Eisenbahnen gleichsam eine Notwendigkeit und eine wünschenswerte Notwendigkeit zu sehen, ja jene Wirksamkeit durch entsprechende Einrichtungen des Eisenbahnbetriebes zu beschleunigen und auszudehnen. Die Aufgabe ist, im einzelnen zu unterscheiden; es kommt darauf an, sich vor der Täuschung zu hüten, als ob (wie vielfach gemeint wird) mit der technischen Bedeutung des neuen Verkehrsmittels jede mögliche Anwendung desselben als bedeutsame Frucht sich ergebe. Vielmehr lehrt ein unbefangener Blick in die thatsächlichen Erscheinungen, dass eine grosse Zahl von Fällen des Missbrauches sich an den normalen und erwünschten Gebrauch der Eisenbahnen knüpft. Nicht jede Reise ist darum ein Gewinn für den Einzelnen und für das Ganze, weil sie durch die Eisenbahnen vermittelt wird; nicht jedes Zudrängen der Bevölkerung zu den industriellen Bezirken oder zu den grossen Städten, welches durch die Eisenbahnen befördert wird, ist ein erfreuliches. Im Gegenteil; gäbe es Mittel der Gegenwirkung, so hätten diese häufig den Beruf, hier einzugreifen.

Im einzelnen erfüllen die Eisenbahnen selber den Zweck, manchen Missständen, die sie erzeugen, wieder abzuhelfen. Die enorme Zusammendrängung der Bevölkerung in den Grossstädten wird erleichtert durch die Ausbildung des Lokalverkehrs der Eisenbahnen, vermittelst der Anlage entsprechender Linien, Einrichtung zahlreicher Züge, Verwohlfeilerung der Fahrten.

Ungemischter ist das Lob der Eisenbahnen für ihre Wirksamkeit im Dienste des Staats- und Nationallebens. Zusammenfassung der militärischen und politischen Kräfte, Steigerung des Bewusstseins von der Einheit und Zusammengehörigkeit der einzelnen Bestandteile der Nation, höhere Verwirklichung des Staatsgedankens. Dieser Gesichtspunkt war es, welchen Friedrich List (Das deutsche Eisenbahnsystem, 1841) bereits bei seiner prophetischen Agitation in den Vordergrund stellte: »als Nationalverteidigungsinstrument; denn es erleichtert die Zusammenziehung, Verteilung und Direktion der Nationalstreitkräfte — als Stärkungsmittel des Nationalgeistes; denn es vernichtet die Uebel der Kleinstädterei und des provinziellen Eigendünkels und Vorurteils — als ein fester Gürtel um die Lenden der deutschen Nation, der ihre Glieder zu einem streitbaren und kraftvollen Körper verbindet — als das Nervensystem des Gemeingeistes und der gesetzlichen Ordnung!«

Zuletzt die Wirkungen des Güterver-

kehrs, die daraus folgende Umgestaltung der Produktion in allen ihren Zweigen. Die Momente der Geschwindigkeit, der Massenhaftigkeit und der Verwohlfeilerung des Transportes der Eisenbahnen bedeuten für den Güterverkehr, dass neben die wertvolleren Produkte immer mehr die geringwertigen treten, dass grosses Gewicht und grosses Volumen bei kleinem Werte immer transportabler wird, je leichter die Beförderung, je niedriger der Preis der Beförderung, je entgegenkommender die Veranstaltungen zur Beförderung für grosse Massen sind. Die Mobilität, welche in den Anfängen der Technik und Kultur der Verkehrsmittel nur dem wertvollen Luxusgegenstande verliehen wird, pflanzt sich fort in beständiger Ausbreitung, zuletzt auf die grossen Massenartikel der Rohstoffe des täglichen Bedarfes (Korn, Kohlen, Erze etc.).

J. H. von Thünen hat in seinem »Isolierten Staat« (in Beziehung auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, 1. Teil. 1826, 2. Aufl. 1842) zuerst eine Tafel gezeichnet, auf welcher die koncentrischen Kreise der Landwirtschaft, nach Feldsystemen und Anbauzwecken geordnet, sich um die einzige im Mittelpunkte gelegene Stadt gruppieren, mit dieser verbunden durch eine Landstrasse. Er lässt darauf eine zweite Tafel folgen, auf welcher derselbe isolierte Staat dargestellt wird mit der Modifikation, dass jetzt ein schiffbarer Fluss denselben durchströmt, also die Stadt mit sämtlichen Kreisen der landwirtschaftlichen Produktion verbindet; bei dieser Darstellung liegt die Voraussetzung zu Grunde, dass die Schiffsfracht ein Zehntel der Landfracht beträgt (I, 385). Hier ändert sich die koncentrische Gestalt der landwirtschaftlichen Produktionszonen; das wohlfeilere Verkehrsmittel zieht die engeren Kreise an sich heran, oder — was auf dasselbe hinauskommt — es bringt die Stadt in so viel engeren Kontakt mit den entfernten Grundstücken. Die verminderten Transportkosten, und wenn wir von den Eisenbahnen reden, die hinzutretende Geschwindigkeit, machen die Produkte eines so viel weiteren Umkreises ökonomisch und physisch transportabel für die Stadt.

Was hier im vereinfachten Abbilde vorgeführt wird, vollzieht sich in der Wirklichkeit vielfältig verwickelt, aber in den identischen grossen Zügen; es hat sich namentlich in den letzten Jahren vollzogen und schreitet weiter fort, innerhalb jeder einzelnen Volkswirtschaft, und, von den gleichartig wirkenden Seedampfschiffen unterstützt, innerhalb der einzelnen Weltteile. Der »Isolierte Staat« findet mehr und mehr seine Verwirklichung in der Gestalt der Weltproduktion und des Weltmarktes.

Die Umwälzung der Produktion wird also durch die Eisenbahnen desto mehr beeinflusst werden, je mehr es sich um Güter von bisher schwieriger Transportierbarkeit handelt, je geringer der Wert im Verhältnis zu den Transportkosten. Vieles wird erst transportierbar durch die Eisenbahn, was bisher am Orte der Erzeugung in geringem Werte war oder was aus Mangel an lohnendem Absatze überhaupt nicht produziert werden konnte. Die Enge des Absatzgebietes wird erweitert und zugleich die Enge des Produktionsgebietes. Daher Ausgleichung der Preise zwischen beiden und auf immer grössere Entfernungen, fortschreitende Reichlichkeit der Versorgung mit allen Dingen des Bedarfes. Von besonderer Bedeutung ist diese Entwickelung für diejenigen Güter, welche durch die Laune der Natur beeinflusst in schwankenden Ernten hier reichlich, dort knapp erzeugt werden. Das Ineinandergreifen aller Länder der Erde sichert diesen Schwankungen gegenüber Regelmässigkeit und Festigkeit der Versorgung; es gelingt in fortschreitendem Grade, der Willkür der Natur in ökonomischem Sinne Herr zu werden.

Freilich fehlt es auch bei dieser Umgestaltung nicht an dunklen Schatten. Die Annäherung neuer Produktionszonen und neuer Absatzmärkte, welche die Folge des verwohlfeilten Transportes ist, hat jede zwei Seiten; die eine kehrt ein freundliches Gesicht hervor, die andere ein finsteres. Die neue Zufuhr aus fernen Ländern kommt den Wünschen der Konsumenten entgegen: die alten Produzenten, die einst allein den Markt versorgten, fühlen den Vorzug ihrer Lage bedroht. Umgekehrt im neuen Produktionslande; hier steigen die Preise der absatzfähiger gewordenen Produkte, zum besten der Produzenten, zum Nachteil der Konsumenten. Erst allmählich stellt sich für diese Gegensätze ein Gleichgewicht her. Die ganze Entwickelung der landwirtschaftlichen Grundrente und des ländlichen Besitzes wird naturgemäss durch diese Umgestaltung der Transportbedingungen beeinflusst. Nur grosse Fortschritte der Technik oder kapitalkräftige Hände des Besitzes können solche Krisen leicht überstehen, ohne dass mit ausserordentlichen Massregeln des Staates eingegriffen werden muss, die wiederum das gegen sich haben, dass sie jene grossen ökonomischen Fortschritte des Verkehrswesens unterbinden.

Für die Industrie zeigt sich die Wirkung der Eisenbahnen namentlich in der Unterstützung der ohnehin vorhandenen Tendenz zum grossen Betriebe. Die nahe Verwandtschaft der Dampfmaschine in der Fabrik und der Dampfmaschine auf der

Eisenbahn erkennt man an diesem Ineinanderwirken. Denn wenn es in dem Wesen der neueren Industrie begründet ist, dass ihre grossen mechanischen Apparate auf erschöpfende Ausnutzung und daher auf grossen Betrieb drängen, wenn die Vorteile des grossen Einkaufes und Absatzes in der grossen Industrie immer mehr zu Tage treten und wenn das Bedürfnis derselben nach einem grossen Massenbedarf auf Erweiterung des Absatzkreises hinführt — so sind es die verminderten Transportkosten und die Geschwindigkeit der Eisenbahn, welche diesem Bedürfnis in die Hand arbeiten. Der lokal gebundene Absatz des alten Gewerbes, in der herkömmlichen Form der Handwerke, durchsetzt sich fortschreitend mit den Eindringlingen der Grossindustrie; immer grössere Bedarfsmengen, immer mannigfaltigere Arten des Bedarfs fallen ihrer Herrschaft anheim. Die physische Last und die chemische Beschaffenheit werden gleichmässig überwunden, wenn die Verwohlfeilerung des Transportes und die Fortschritte der gewerblichen Technologie Güter des lokalen Absatzes zu Gütern des Weltmarktes machen. Alles in allem ist es die fortschreitende Wohlfeilheit, welche den Massenbedarf erweitert, und der fortschreitende Massenbedarf ist es wiederum, welcher die Wohlfeilheit in der Grossindustrie befördert.

Dass die Gewerbe an den Wirkungen teilnehmen, welche wir vorhin im Zusammenhange mit der Landwirtschaft hervorgehoben haben, versteht sich von selbst. Es ist in dem Masse der Fall, als die Rohstoffe und Produkte der Industrie selber schwer transportierbare Massenartikel sind.

Aus dieser Bedeutung der Eisenbahn für Landwirtschaft und Gewerbe folgt der Einfluss und die grosse Verantwortlichkeit der Eisenbahnverwaltung gegenüber der Entwickelung der verschiedenen Produktionszweige in ihrer örtlichen Bedingtheit, folgt die volkswirtschaftliche Tragweite des Tarifwesens, insbesondere der »Differentialtarife« (vgl. unten Eisenbahntarifwesen).

**3. Organisation und Oekonomie.** Die grossen Principienfragen der volkswirtschaftlichen Organisation kehren auch bei den Eisenbahnen wieder; ja sie haben erfahrungsmässig gerade dieses Gebiet sich zu einem beliebten Tummelplatze auserkoren. — Centralisation oder Konkurrenz? Die Alternative kann allerdings niemals in ihrer Schärfe gestellt werden. Denn der unbedingte Grundsatz der Konkurrenz ist bei der Organisation der Eisenbahnen von vornherein ausgeschlossen und auch erfahrungsmässig bisher durch die Gesetzgebung keines einzigen Landes anerkannt worden. Denn alles Wegewesen setzt einen einheitlichen Plan für das räumliche Gebiet voraus, welches durch die Wegeanlage verbunden werden soll; jede grössere Wegeanlage schliesst einen Aufwand in sich, welcher erst bei Durchführung eines einheitlichen Planes zur angemessenen Verwertung gelangen kann. Auch greift die Anlage und Benutzung eines Weges in dem Grade, als derselbe in grössere Raumverhältnisse sich erstreckt, so mannigfach in öffentliche Beziehungen hinüber, dass schon hierdurch herkömmlichermassen der Anlass gegeben war, aus dem Standpunkte des Ganzen (Staat, Gemeinde etc.) also einheitlich die Sache in die Hand zu nehmen oder wenigstens, wo Private statt Staat oder Gemeinde eintreten, einheitlich zu regulieren.

Der besondere Charakter der Eisenbahnen im Gegensatze zu dem sonstigen Wegewesen ist nun ein derartiger, dass er die sonst gebotene Centralisation um ein wesentliches Stück überbietet. Während nämlich auf allen anderen Strassen, Landstrassen wie Wasserstrassen, ein freier Verkehr verschiedener Fahrzeuge möglich ist, so dass unabhängig von einander Private für ihren eigenen Bedarf, Fuhrunternehmer mit den ihnen anvertrauten Personen oder Gütern in relativ unbeschränkter Zahl auf der gemeinsamen Strasse fahren können, — liegt es in dem Wesen der Eisenbahnen, dass Fahrzeug und Fahrstrasse eng an einander gebunden sind, dass Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Eisenbahnbetriebes die einheitliche Verwaltung auch des Fahrverkehrs verlangen, dass daher die Centralisation der Eisenbahnanlage sich zu der Centralisation der Eisenbahnverwaltung steigert.

Indessen die Klarheit und Folgerichtigkeit dieses Verhältnisses ist getrübt worden durch Missverständnisse, welche teils in der mangelnden Kenntnis der Eisenbahntechnik, solange diese neu war, begründet waren, teils in gewissen Zusammenhängen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, teils in der Macht einer vorherrschenden volkswirtschaftspolitischen Strömung. Alle drei Gründe haben namentlich in demjenigen Lande eingewirkt, welches die ersten Eisenbahnen und die erste Gesetzgebung über Eisenbahnen geschaffen hat — in England. Mehr oder weniger haben andere Länder, insbesondere Deutschland, den Einfluss des englischen Beispiels erfahren.

Bei der Erfindung der Eisenbahnen hat man allen Ernstes geglaubt, dass ein freier Verkehr (vorbehaltlich gewisser Regulative) auf der Eisenbahn technisch möglich sei. So hat man in der englischen Gesetzgebung die Vorschriften für den Betrieb der Kanäle einfach auf die neuen Eisenbahnen, zunächst

auf die mit Pferdekraft betriebenen übertragen. Die Erfahrung hat sofort gegen diese Voraussetzung entschieden; aber jahrzehntelang ist dieselbe aufrecht erhalten worden, und noch das preussische Eisenbahngesetz v. 3. November 1838 enthält dieselbe.

Nun kam hinzu, dass mit der wachsenden Erkenntnis von der Bedeutung der Eisenbahnen für die Volkswirtschaft des neuen Zeitalters das Bewusstsein des Widerspruches entstand, in welchen diese Bedeutung zu dem Umstande trat, dass man die neuen Hauptstrassen in die Hände privater Unternehmergesellschaften gelegt hatte. Es war offenbar ein grosses öffentliches Interesse vorhanden an Einrichtungen, welche den Einfluss dieser Unternehmergesellschaften wenigstens auf die blosse Strassenanlage beschränkten und den Betrieb auf dieser Strasse für den allgemeinen Verkehr freigaben. Hatte man aus dem Standpunkte des öffentlichen Interesses Gewissensbisse darüber, dass ein so allbeherrschendes Verkehrsmittel in privaten Händen lag, so mussten diese verdoppelt werden durch die Einsicht, dass nicht bloss die neue Strasse, sondern auch die Fahrt auf der neuen Strasse in der einen Hand der Unternehmergesellschaft lag.

Drittens griff hier die Beliebtheit des Grundsatzes der freien Mitbewerbung ein, welcher ungefähr um dieselbe Zeit sich ausbreitete wie die Eisenbahnen selber. Die Kraft dieses Grundsatzes hat einen so tiefen Eindruck auf die letzten Menschenalter gemacht, dass man bis in die allerneueste Zeit hinein (in England, in Deutschland, letzthin in den Vereinigten Staaten) trotz aller Erfahrungen an der Technik der Eisenbahnen den Glauben an die »Freiheit der Schiene« nicht hat preisgeben wollen.

Weil jedoch die Natur der Dinge über die dazu gehörigen Institutionen entscheidet, nicht umgekehrt die Vorliebe für einen bestimmten Grundsatz der Einrichtung die Natur der Dinge umgestalten kann, so hat am Ende die Sache ihr Bewenden haben müssen bei demjenigen gesteigerten Grade der Centralisation, welcher aus dem Wesen der Eisenstrasse folgt.

Nun blieb es eine Thatsache, dass in der Mehrzahl der Staaten, namentlich der grossen Staaten, die Eisenbahnen nicht in öffentlichen Händen lagen, auch nicht durch einen im Vorwege festgestellten Plan einheitlich angeordnet waren. Der Versuch, den Grundsatz der Centralisation zu durchbrechen, wurde daher von dem anderen Ende her gemacht, wenigstens da, wo ausreichende Unternehmungslust, reichlicher Kapitalbesitz, Entwickelung des Verkehrs, dazu ermunterten — wie es in England von Anfang an der Fall war. Man suchte durch Zulassung konkurrierender Linien, welche, wo nicht unbedingt neben einander hergehend, doch auf gewisse gemeinsame Zielpunkte losgingen, den Kampf der freien Mitwerbung durch die Hände mehrerer Unternehmungen ausfechten zu lassen und hiermit die Interessen des am Verkehr beteiligten Publikums sicherzustellen. Je weiter die Gesetzgebung sich diesem Principe überliess, je mehr ihr dabei die Ueberfülle des privaten Spekulationsgeistes entgegenkam, um so mehr geschah es auf Kosten der planmässigen Oekonomie, welche gebietet, grosse Strassenanlagen und jede grosse Kapitalanlage so zu berechnen, dass sie zu angemessener Ausnutzung gelangt.

Die Hauptsache aber war, dass der eigentliche Zweck nicht erreicht wurde. Das Dogma der freien Konkurrenz ruhte auf unzureichender Beobachtung des thatsächlichen Verhaltens der erwerbenden Menschen. Insbesondere hatten die Erfahrungen auf dem Gebiete der Verkehrsanstalten schon vor der Epoche der Eisenbahnen gezeigt, dass grosse Unternehmungen auf derselben Landstrasse oder Wasserstrasse aus der Konkurrenz sehr bald zur Koalition, dann zur Fusion und damit immer wieder zur Centralisation (zum faktischen Monopol) übergehen. Dasselbe geschah jetzt bei den Eisenbahnen in vergrösserten Dimensionen. Aus ursprünglich selbständigen Stücken des Eisenbahnnetzes, entsprechend den selbständigen Unternehmungen für Bau und Betrieb, ging mehr und mehr eine kleine Anzahl grosser, koncentrierter Komplexe von Eisenbahnlinien hervor, ruhend auf einer entsprechend grossen Kapitalkraft.

Dieser pathologische Verlauf war nur die indirekte Bestätigung des Grundsatzes der Centralisation, welcher im grossen und ganzen die frühere Organisation der Verkehrsanstalten, insbesondere des Strassenwesens, beherrscht hatte. Auf einem Umwege gelangte man zu demselben zurück und zog seine Konsequenz am entschiedensten in Deutschland mit dem neulichen durchgreifenden Uebergange zum Staatsbahnsysteme.

**4. Arten der E.** Die Differenzierung der Eisenbahnen in verschiedene Arten macht historisch einen eigentümlichen Verlauf durch. Am Anfange bemerken wir jene unvollständigen technischen Gebilde, aus deren allmählicher Vervollkommnung und Vereinigung erst dasjenige hervorgeht, was wir Eisenbahnen im specifischen Sinne nennen. Die ersten Eisenbahnen sind für Pferdekräfte bestimmt, umfassen nur kurze Entfernungen, dienen dem lokalen Verkehr. Je länger, je mehr wachsen sie zu grösseren Dimensionen an, verbinden vor allem Dampf-

kraft und Schiene, werden allmählich grosse länderverbindende Weltstrassen, wie die Bahnen, welche den Kontinent der Vereinigten Staaten durchziehen, oder die grossen Alpenbahnen zwischen Nordeuropa und Italien. Aber nun tritt ein neues Bedürfnis auf, neben den Hauptbahnen Seitenlinien, neben den grossen Verbindungen von Land zu Land und von Landesteil zu Landesteil auch lokale Verbindungsmittel zu haben. Daraus entsteht eine Gliederung in verschiedene Stufen der Leistungsfähigkeit der Eisenbahnen, welche der Grösse der zu bewältigenden Verkehrsaufgabe entsprechen. Neben den Hauptbahnen entstehen die »Sekundärbahnen« oder Eisenbahnen niederer Ordnung, von leichterem Bau, schmälerer Spur, für langsameren und kleineren Betrieb, in ökonomischer Anpassung der Kosten von Bau und Betrieb an die so viel weniger ausgiebigen Anforderungen des Verkehrs. Für den lokalen Verkehr grosser Städte innerhalb ihrer Strassen oder zur Verbindung mit Vorstädten, benachbarten Ortschaften legt man Lokalbahnen an, bei denen man bisher, aus Rücksicht auf die Sicherheit der Strassen für den sonstigen Verkehr, auf die Dampfkraft verzichtete und sich mit Pferdekraft begnügte. Diesen letzteren Bahnen legt man jetzt mit Vorliebe den Namen »Tramways« bei. Neuerdings tritt an die Stelle der Pferdekraft immer mehr die elektrische Kraft, welche wiederum, gemäss dem gegenwärtigen Stande der Technik, noch auf die Anwendung für kurze Entfernungen beschränkt ist, während es ein technisches Problem für die Zukunft bleibt, inwieweit es gelingen wird, die Elektricität als Fortbewegungskraft auch für den grossen Fernverkehr der Eisenbahnen anzuwenden, ähnlich wie es gegenwärtig bereits gelungen ist, die zunächst nur für lokale Entfernungen brauchbare elektrische Telephonie auf grosse Entfernungen zu erweitern. Anfang 1897 wurden in Nordamerika von 14 932 englischen Meilen Strassenbahnen 12 583 Meilen elektrisch betrieben.

Die Bedeutung der Lokalbahnen, Tertiärbahnen, Kleinbahnen (mit dem offiziell gewordenen neuen deutschen Namen) ist neuerdings immer mehr in den Vordergrund getreten, und dem hat u. a. auch die preussische Gesetzgebung Ausdruck gegeben, in dem sie teils die Bedingungen für private oder lokale Unternehmungen erleichterte, teils finanzielle Beihilfe für solche Unternehmungen brachte (G. v. 28. Juli 1892; 1895, 1896 Dispositionsfonds zur Subvention zusammen 13 Millionen Mark).

Unter den Kleinbahnen sind es wiederum die Strassenbahnen, welche mit dem Anwachsen der Städte jetzt immer grössere Bedeutung gewinnen. Sie beginnen 1852 in New-York, 1854 in Paris, 1865 in Berlin. Aelter sind die Kleinbahnen für das Land (die erste Schmalspurbahn in Wales 1832).

Die Strassenbahnen haben, entsprechend der Entwickelung der Grossstädte, ihre stärkste Entwickelung in den Vereinigten Staaten von Amerika bisher erfahren. In Baltimore, Boston, Detroit kommen etwa 8 englische Meilen Strassenbahn auf 1 Quadratmeile. In ähnlich grossen Städten Grossbritanniens nur 1 bis 3 englische Meilen.

Wie die Kategorieen von Eisenbahnen niederer Ordnung in der allerneuesten Zeit sich entwickelt haben, geht u. a. aus folgenden Zahlen hervor. Im Deutschen Reiche gab es »schmalspurige Eisenbahnen« in den Jahren

1880—81: 193 km
1896—97: 1318 „

Dazu gehörige Lokomotiven gab es
1880—81: 37
1896—97: 284

Das Anlagekapital betrug durchschnittlich für den Kilometer 58 000 M. gegen 252 000 M. für den Kilometer der normalspurigen Eisenbahnen im Deutschen Reich.

Den grössten Anteil (mit Rücksicht auf das Areal) an diesen Eisenbahnen haben Königreich Sachsen: 342 km, Sachsen-Weimar: 92 km, gegen Preussen mit 367 km; Elsass-Lothringen 157 km etc.

Die Aussicht in die fernere Entwickelung erhellt aus dem grossen Abstande der Ausdehnung der normalspurigen Bahnen, welche im Deutschen Reiche 1896—97 46 115 km umfassen.

Je mehr die Netze der grossen Hauptbahnen neuerdings vollständig geworden sind, um so mehr liegt die Aufgabe der nächsten und der ferneren Zukunft in der Ausbildung der Nebenbahnnetze, welche es möglich machen, dass unter Verhältnissen, wo eine Hauptbahn ökonomischerweise nicht angezeigt ist, Eisenbahnen von wohlfeileren Anlage- und Betriebskosten zur Bedienung des geringeren Verkehrs hergestellt werden.

**Litteratur:** ***K. H. Rau***, *Lehrbuch der politischen Oekonomie. II. Bd.: Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, 2. Abt., 5. Ausg., Leipzig und Heidelberg 1863, §§ 258ff.* — ***Ad. Wagner***, *Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Leipzig und Heidelberg 1883, §§ 269ff.* — ***W. Roscher***, *System III, §§ 76ff.* — ***Emil Sax***, *Transport- und Kommunikationswesen, in Schönberg I, 4. Aufl., Tübingen 1896.* — ***Derselbe***, *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. II. Bd.: Die Eisenbahnen, Wien 1879.* — ***Karl Knies***, *Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen, Braunschw. 1853.* — ***R. van der Borght***, *Das Verkehrswesen, Leipzig 1894 (Hand- und Lehrbuch der Staatsw., hgb. von Kuno Frankenstein, I. Abth.: Volkswirtschaftslehre, 7. Bd.).* — ***Friedrich Frhr. zu Weichs-Glon***, *Das Finanz- und Soziale Wesen der modernen Ver-*

*kehrsmittel, Tübg. 1894.* — **Victor Röll,** *Encyclopädie des ges. Eisenbahnwesens, Wien 1890 bis 95.* — **G. Cohn,** *Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Bd. I: Die Entwickelung der Eisenbahngesetzg. in England, Leipzig 1874. Bd. II: Zur Beurteilung der englischen Eisenbahnpolitik, Leipzig 1875.* — **Derselbe,** *Der Staat und die Eisenbahnen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 1879.* — **Derselbe,** *Streitfragen der Eisenbahnpolitik (Deutsche Zeit- und Streitfragen, 1874).* — **Derselbe,** *Ueber eine akadem. Vorbildung zum höheren Eisenbahnverwaltungsdienste, Zürich 1876.* — **Derselbe,** *Die englische Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883 (auch im Archiv f. Eisenb., 1883), Supplem. zu den Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik.* — **Derselbe,** *Erörterungen über die finanzielle Behandlung der Verkehrsanstalten, Jahrb. f. Ges., 1886 (auch in »Nationalökonomische Studien«, Stuttgart 1886).* — **Derselbe.** *Die Anfänge des deutschen Eisenbahnwesens, Zeitschr. f. Staatsw., Jahrg. 1891.* — **Derselbe,** *Eisenbahnen, Wasserstrassen und der preussische Staatshaushalt, Jahrb. f. Ges. 1894, 1071—1115.* — **Derselbe,** *Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens (Bd. III des Systems der Nationalökonomie, Stuttg. 1898) Buch 4. bes. Kap. 4.* — **Wilhelm Götz,** *Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels, Stuttgart 1888.* — **Launhardt,** *Kommerzielle Tracierung der Verkehrswege, Hannover 1872.* — **Ernst Engel,** *Das Zeitalter des Dampfes, Berlin 1880.* — **Max Maria v. Weber,** *Die Schule des Eisenbahnwesens, 3. Aufl. bearb. von Ed. Schmitt, Leipzig 1873.* — **Stürmer,** *Geschichte der Eisenbahnen, Bromberg 1872—1876.* — **Schmeidler,** *Geschichte des deutschen Eisenbahnwesens, Leipzig 1871.* — **Karl Karmarsch,** *Geschichte der Technologie seit der Mitte des 18. Jahrh., Geschichte der Wissenschaften in Deutschland, XI, München 1872.* — **Otto Michaelis,** *Volkswirtschaftl. Schriften, I (Berlin 1873).* — **Ch. de Franqueville,** *Du regime des trávaux publics en Angleterre, Paris 1875.* — **John Francis,** *A history of the English Railway 1824—1845, London 1847.* — **Audiganne,** *Les chemins de fer d'aujourd'hui et dans cent ans, Paris 1858—62.* — **Léon Aucoc,** *Ueber die zur Entwickelung des französischen Eisenbahnnetzes angewendeten Mittel, mit Beilagen versehen und deutsch hrsg. von Wilhelm v. Nördling, Wien 1875.* — **Paul de Bourgoing,** *Tableau de l'Etat actuel et des progrès probables des Chemins de fer de l'Allemagne et du Continent européen, Paris 1842.* — **Le Comte Daru,** *Des chemins de fer et de l'application de la loi du juin 1842, Paris 1843.* — **A. de Foville,** *De la transformation des moyens de transport, Paris 1880.* — **Alfred Picard,** *Traité des chemins de fer, économie politique, commerce, finances, administration, droit, — études comparées sur les chemins de fer étrangers, 4 vol., Paris 1887.* — **Derselbe,** *Les chemins de fer français, 6 vol., Paris 1884—85.* — **Richard v. Kaufmann,** *Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, Stuttgart 1896.* — **Charles Francis Adams Jr.,** *Railroads, their origin and problems (revised edition, with appendix), New-York 1878.* — **Arthur T. Hadley,** *Railroad transportation, its history and its laws, New-York and London 1885. (Französisch übersetzt von Arthur Raffalovich.)* — **Alfred von der Leyen,** *Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Beziehungen, gesammelte Aufsätze, Leipzig 188[illegible].* — **Derselbe,** *Die Entstehung der Magdeburg-Leipziger Bahn, Archiv für Eisenbahnwesen, 1880.* — **Gleim,** *Zum 3. Nov. 1888, Archiv für Eisenbahnwesen, 1888.* — **Friedrich Lists** *gesammelte Schriften, hrsg. von Ludwig Häusser, 2 Bde., Stuttgart und Tübingen 1850.* — **L. Berger** *(Witten), Der alte Harkort, ein westfälisches Lebens- und Zeitbild, Leipzig 1890.* — **Rudolf Hagen,** *Die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth, Gedenkschrift zu deren 50jährigem Jubiläum 7. Dez. 1885, Nürnberg 1886.* — **W. Lehzen,** *Hannovers Staatshaushalt. Erster Teil, Hannover 1853.* — **Schreiber,** *Die preussischen Eisenbahnen und ihr Verhältnis zum Staat 1834—74, Berlin 1874.* — **Volz,** *Die Behandlung des Eisenbahnwesens im Grossherzogtum Baden, Ztschr. f. Staatsw., 1844.* — **Werner,** *Erörterung der Frage, ob die württembergischen Eisenbahnen vom Staate oder von Privaten zu bauen seien, Zeitschr. f. Staatsw., 1844.* — **Volz,** *Staatsaktieneisenbahnen zur Beseitigung von wichtigeren Privateisenbahnen, Zeitschr. f. Staatsw. 1845.* — **Fleck,** *Studien zur Gesch. d. preuss. Eisenbahnwesens, Archiv f. Eisenb., Berlin 1895 bis 99.* — **Oskar Jacob,** *Die königl. württemb. Eisenbahnen in histor. statist. Darstellung, Tübg. 1895.* — **G. v. Morlok,** *Die königl. württemb. Staatseisenbahnen, Stuttgart 1890.* — *Ueber K l e i n b a h n e n insbesondere (vgl. Art. Kleinbahnen im Hdw. d. Staatsw. Suppl. II, 1897, S. 512 ff. der 1. Aufl. und den Art. in dieser 2. Aufl.)* — **A. Haarmann,** *Die Kleinbahnen, ihre geschichtliche Entwickelung, technische Ausgestaltung und wirtschaftliche Bedeutung, Berlin 1896.* — **F. Plessner,** *Die Herstellung billiger Lokal- und Nebenbahnen in Norddeutschland, Berlin 1870.* — **W. v. Nördling,** *Stimmen über schmalspurige Eisenb., Wien 1871.* — **M. M. v. Weber,** *Die Individualisierung und Entwickelbarkeit der Eisenb., Leipzig 1875.* — **v. Lindheim,** *Strassenbahnen in Belgien, Deutschland, Grossbritannien und Irland, Wien 1888.* — **Friedrich Müller,** *Die Entwickelung der Lokalbahnen in den verschiedensten Ländern, Jahrb. f. Ges. 1891.* — **Gleim,** *Die Kleinbahnen und die Mittel ihrer Förderung, Jahrb. f. Ges. 1894.* — *Ueber das Verhältnis der W a s s e r s t r a s s e n zu den Eisenb. vorzugsweise* **Franz Ulrich,** *Staffeltarife und Wasserstrassen, Berlin 1894.* — **Derselbe,** *Staatseisenbahnen, Staatswasserstrassen und die deutsche Wirtschaftspolitik, Leipzig 1898.*

**Gustav Cohn.**

---

## II.

## Eisenbahnrecht.

1. Vorbemerkung: Begriff. Quellen. I. Die Entstehung der Eisenbahnen. A. Rechtliche Vorbedingungen. 2. Allgemeines. 3. Vorarbeiten. 4. Die Konzessionierung. B. Der Eisenbahnbau. 5. Vorbereitungen zur Planfeststellung. 6. Anlagen an Wegen, Gewässern und im feuerpolizeilichen Interesse. 7. Die Planfeststellung. 8. Der Bau. 9. Ab-

nahme und Betriebseröffnung. II. Die Eisenbahnen im Betriebe. 10. Uebersicht. A. Allgemeines. 11. Betriebsrecht und Betriebspflicht. 12. Die Staatsaufsicht. 13. Strafrechtlicher und polizeilicher Schutz. B. Einzelnes 1. Die allgemeine Verwaltung. 14. Organisation. 15. Verwaltung der Personalangelegenheiten. 16. Finanzverwaltung. 2. Die Betriebsverwaltung. 17. Der Betrieb im engeren Sinne. 18. Fortsetzung: Verhältnis zur Militär-, Post-, Telegraphenverwaltung und zur öffentlichen Gesundheitspflege. 19. Der Verkehr. 3. Die Bauverwaltung. 20. Das Bahneigentum. 21. Rechtsverhältnis zwischen der Eisenbahn und den Anliegern. III. Ende der Eisenbahnen.

**1. Vorbemerkung: Begriff. Quellen.** Das Eisenbahnrecht umfasst alle ausschliesslich oder vorzugsweise das Eisenbahnwesen betreffenden Rechtsvorschriften. In seiner Gesamtheit findet es nur auf die dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen und auch auf diese nur dann Anwendung, wenn ihnen eine über den örtlichen Verkehr hinausgehende wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Bestimmte Merkmale, an welchen erkannt werden kann, ob eine Schienenbahn zu den Eisenbahnen in diesem engeren Rechtssinne gehört, lassen sich nicht aufstellen. Namentlich giebt hierfür nicht unbedingt die zur Verwendung kommende Triebkraft oder die Zulassung aller Gegenstände der Eisenbahnbeförderung, sowohl der Personen wie der Güter, den Ausschlag. Entscheidend ist vielmehr lediglich das Befinden der zuständigen Staatsbehörde darüber, ob eine Schienenbahn rechtlich als Eisenbahn zu behandeln ist oder nicht (vgl. für Preussen § 1 des Kleinbahngesetzes v. 28. Juli 1892 G.S. S. 225). Innerhalb der Eisenbahnen in diesem Sinne bestehen rechtliche Verschiedenheiten insbesondere zwischen Staats- und Privatbahnen sowie zwischen Haupt- (Voll-)bahnen und Nebenbahnen (Bahnen untergeordneter Bedeutung, Sekundärbahnen). Ueber die Rechtsverhältnisse derjenigen dem öffentlichen Verkehre dienenden Schienenbahnen niederer Ordnung, die nicht zu den »Eisenbahnen« gehören (Kleinbahnen, Tertiärbahnen, Tramways), vgl. den Art. Kleinbahnen, über die Rechtsverhältnisse der (nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden) Privatanschlussgleise vgl. Röll, Encyclopädie des Eis.-Wesens Art. Privatanschlussgleise Bd. VI S. 2710.

Als Quellen des Eisenbahnrechts treten neben Gesetzen gemeingiltigen Inhalts[1]) leges speciales, wie die den Unternehmern von Privatbahnen erteilten Konzessionen und die seitens einzelner Staaten (Frankreich, Italien, Niederlande) mit den Unternehmern kraft gesetzlicher Ermächtigung abgeschlossenen Verträge, besonders aber die im Verordnungswege ergangenen Vorschriften der Verwaltungsbehörden in den Vordergrund.

Die grundlegenden Gesetze der meisten Grossstaaten sind genannt bei Meili, Recht der modernen Verkehrsanstalten, Leipzig 1888, § 6 (Nachzutragen: Englisches Eisenbahn- und Kanalverkehrsg. v. 1888, abgedr. im Archiv f. Eisenbahnwesen 1889 S. 16; russisches Eisenbahng. v. 12. Juni 1885, daselbst 1885 S. 643; Bundesg. der Ver. Staaten v. N.-Amerika v. 4. Febr. 1887 / 2. März 1889, das. 1889 S. 803; vgl. auch für Japan das. 1888 S. 122, für Canada das. 1890 S. 227, für Venezuela das. 1897 S. 1238). Das Sekundärbahnwesen, auf welches im folgenden nur beiläufig eingegangen werden kann, hat eine besondere gesetzliche Regelung gefunden u. a. in Hessen (G. v. 29. Mai 1884, Archiv 1890 S. 698), Oesterreich (G. v. 21. Dezember 1894 R.G.B. 1895 Nr. 2, Arch. 1895 S. 414, Abschnitt A.); Frankreich (G. v. 11. Juni 1880 betr. chemins de fer d'intérêt local), Ungarn (G. v. 13. Juni 1880 / 24. Febr. 1888, Archiv 1889 S. 598), Belgien (G. v. 24. Juni 1885, Archiv 1886 S. 773), Russland (Archiv 1887 S. 752, 1893 S. 156), Rumänien (Archiv 1895 S. 1234). Vgl. den Art. Lokalbahnen in Rölls Encykl. Bd. V S. 2262. — Quellensammlungen (für Preussen): Schrötter, Preuss. Eisenbahnrecht, Berlin 1883; Bröse und Isenbeck, Handbuch für Staatseisenbahnbeamte, 4. Aufl., Hannover 1886; (für Oestereich) Röll, Oesterr. Eisenbahngesetze, 2 Bde., Wien 1885; Haberer, Oesterr. Eisenbahnrecht, Wien 1885; Schuster und Weeber, Rechtsurkunden der österr. Eisenbahnen, 3 Bde., Wien 1890 ff.; (für die Schweiz) Hürlimann, Eidgenöss. Eisenbahngesetzgebung, Zürich 1887; (für Frankreich) Palaa, dictionnaire des chemins de fer, Paris 1872, Supplement 1881. Ein überaus reichhaltiges Quellenmaterial für alle Länder bietet das Archiv für Eisenbahnwesen („Arch."), welches seit 1878 im preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegeben wird. Amtliche Publikationsorgane sind für das Deutsche Reich das Centralblatt des Deutschen Reichs („R.C.B."), für Preussen das Eisenbahn-Verordnungsblatt („E.V.B."), für Oesterreich das Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt.

Die folgende Darstellung enthält einen Abriss des im Deutschen Reiche und in Preussen geltenden Eisenbahnrechts unter fortlaufender Berücksichtigung des österreichischen, schweizerischen und französischen Rechts sowie unter Hinweisen auf den Rechtszustand anderer Länder. Die Einteilung des Stoffes erhellt aus der dem Artikel vorangeschickten Inhaltsübersicht.

---

[1]) Das B.G.B. für das Deutsche Reich enthält nur vereinzelte eisenbahnrechtliche Bestimmungen, die meistens die Haftpflicht für Unfälle und das Transportrecht betreffen, z. B. § 196, 3; Einf.G. Artt. 42, 105, 112, 125; s. ferner die Vorschriften der §§ 978 ff. über die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder öffentlichen Verkehrsanstalt gefundenen Gegenstände.

## I. Die Entstehung der Eisenbahnen.

### A. Rechtliche Vorbedingungen.

**2. Allgemeines.** Nach der in fast allen Ländern geltenden Rechtsanschauung darf Eisenbahnen bauen und betreiben nur der Staat oder wer vom Staate die Erlaubnis dazu erhalten hat.

Tritt der Staat selbst als Eisenbahnunternehmer auf, so geschieht das kraft des allgemeinen Staatshoheitsrechts: der Bau und der Betrieb einer Staatseisenbahn sind Akte der Staatsverwaltung, für welche sich die behördliche Zuständigkeit nach dem Staatsrechte des Landes bestimmt. In Preussen bedarf es hierzu der landesherrlichen Entschliessung. — Ebensowenig gelten für die Beschaffung der zum Bau etc. einer Staatsbahn erforderlichen Geldmittel Grundsätze, welche von dem allgemeinen Staatsrechte abweichen.

Für Private (zu welchen auch fremde Staaten gehören) ist zur Erlangung der für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn notwendigen Rechtsstellung — des Eisenbahnunternehmungsrechts — die staatsseitige Gewährung eines Privilegiums, eine Konzession, erforderlich. Letztere wird in der Regel anderen Staaten im Wege des Staatsvertrages, sonstigen Privaten (physischen, juristischen Personen, Aktiengesellschaften u. dgl.) durch einseitigen Staatsakt verliehen.

Für Bundesstaaten ist noch die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass die Bundescentralgewalt nach dem Bundesrechte befugt ist, kraft eigenen Rechts den Bau und und Betrieb von Eisenbahnen zu unternehmen oder Eisenbahnen zu konzessionieren. Dem Deutschen Reiche stehen nach Art. 41 der Reichsverfassung für das ganze Reichsgebiet, und zwar auch gegen den Widerspruch des beteiligten Bundesstaats, beide Befugnisse insoweit zu, als es sich um Bahnen handelt, welche im Interesse der Landesverteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden. In der Schweiz ist in Art. 26 der Bundesverfassung die Gesetzgebung über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen überhaupt als Bundessache erklärt und durch das Bundesgesetz v. 15. Oktober 1897 (Arch. 1898 S. 610) bestimmt, dass der Bund alle wichtigen Eisenbahnen für sich erwerben und für eigene Rechnung betreiben soll. Dagegen ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bis jetzt — von einer unter 12 zu erörternden Ausnahme abgesehen — eine Bundesgesetzgebung über das Eisenbahnwesen nicht zu stande gekommen. Für Oesterreich-Ungarn vgl. Röll, österr. Eisenbahng. S. 1 ff.

**3. Vorarbeiten.** Dem Entschlusse des Staats, eine Eisenbahn anzulegen, und der Erteilung einer Eisenbahnkonzession gehen Vorarbeiten technischer und wirtschaftlicher Natur voran, welche den Nachweis der Ausführbarkeit und Nützlichkeit des Unternehmens erbringen sollen.

Die technischen Vorarbeiten — sogenannte generelle Vorarbeiten im Gegensatze zu den später zu erwähnenden speciellen Vorarbeiten — haben die Linienführung (Tracierung) und die vermutliche Höhe der Baukosten zum Gegenstande. (Vgl. für Preussen Vorschriften v. 24. April 1897: für Oesterreich §§ 1—5 der V. v. 25. Januar 1879 R.G.Bl. Nr. 19: Aufstellung eines »Generalprojekts«, welches einer behördlichen »Tracenrevision« mit Zuziehung der Interessenten unterworfen wird.) Schon zu deren Vornahme bedarf es für Private einer staatlichen Erlaubnis (von manchen »Vorkonzession« genannt), welche in Preussen vom Minister der öffentlichen Arbeiten, in Oesterreich (V. v. 14. September 1854, sogenanntes Konzessionsgesetz, R.G.B. Nr. 238, § 2) nach Benehmen mit den Ministerien des Innern und des Krieges von demjenigen der Eisenbahnen erteilt wird. Für Staatsbahnzwecke wird zur Vornahme von Vorarbeiten im preussischen Staatshaushaltsetat alljährlich eine bestimmte Summe ausgeworfen. — Das Recht, zu jenem Zwecke fremdes Eigentum zu betreten, nötigenfalls zu beschädigen (selbstverständlich gegen Entschädigung), muss in Preussen ausserdem noch besonders durch den Regierungspräsidenten verliehen werden. §§ 5, 56 des Enteignungsg. v. 11. Juni 1874. (Für Oesterreich vgl. Konzessionsg. § 9, C. Enteignungsg. v. 18. Februar 1878. R.G.B. Nr. 30 § 42; für Ungarn §§ 10 ff. des LV. Ges.-Art. v. 9. Dezember 1868, für Frankreich Picard, Traité des chemins de fer II S. 21 ff.). In der Schweiz und in England besteht die Einrichtung der »Vorkonzession« nicht.

Der zu erwartende Verkehr wird durch die sogenannten wirtschaftlichen Vorarbeiten, für welche es keiner besonderen Gestattung bedarf, ermittelt.

**4. Die Konzessionierung.** Das Ergebnis der Vorarbeiten bildet in Verbindung mit dem Nachweise, dass die für das Unternehmen erforderlichen Mittel dem Unternehmer zu Gebote stehen (bei Aktienunternehmungen: Zeichnung des Grundkapitals: formell begründet braucht die Gesellschaft noch nicht zu sein), die Grundlage für den Antrag auf Erteilung der Konzession. Die Entscheidung auf diesen Antrag erfolgt auf Grund eines besonderen Prüfungsverfahrens, in welchem gleichzeitig darüber zu befinden ist, ob das beabsichtigte Unternehmen Privaten überlassen bleiben kann und nicht vielmehr dem Staate vorbehalten werden soll.

In Preussen wird der Konzessionsantrag seitens des Ministers der öffentlichen Arbeiten allen übrigen Ressorts, namentlich dem Kriegsministerium[1]), mitgeteilt. Nachdem ferner die Provinzialbehörden zur Sache gehört sind, macht sich das Staatsministerium über den Antrag schlüssig. Zur Ablehnung ist dieses selbst befugt. Die Erteilung der Konzession erfolgt seitens des Königs durch Vollziehung einer Konzessionsurkunde, welche, meist nach Einzahlung einer Kaution, dem Antragsteller behändigt und — seit dem G. v. 10. April 1872 G.S. S. 357 — dem ganzen Inhalt nach nur durch die Amtsblätter, mittelst einfacher Anzeige der Erteilung auch in der Gesetzsammlung veröffentlicht wird. Dritten gegenüber tritt die volle Rechtswirksamkeit erst mit der Veröffentlichung ein; indessen wird angenommen, dass mit der Zustellung der Konzessionsurkunde der Konzessionar dem Staate gegenüber einen Anspruch auf diese Veröffentlichung erwirbt.

In Oesterreich (Konzess.-G.) ist das Verfahren wesentlich in Uebereinstimmung mit den preussischen Bestimmungen geordnet und geschieht die Erteilung der Konzession durch den Kaiser (für Ungarn vgl. § 3 des LV. G.-Art.). Ebenso steht in den meisten übrigen Staaten der vollziehenden Gewalt die Konzessionierung zu. Anders Deutsche Reichs-Verf. Art. 41, wonach ein Reichsgesetz erforderlich ist. Ferner ist in der Schweiz (Eisenbahn-G. Art. 39) die Konzessionserteilung der Bundesversammlung vorbehalten (wegen des Prüfungsverfahrens vgl. V. v. 1. Februar 1875). In England (Cohn, engl. Eisenbahnpolitik I, S. 194) prüfen Parlamentsausschüsse den Konzessionsantrag und erfolgt die Konzessionierung im Wege der Gesetzgebung. Wegen des in Deutschland (ausser Preussen) geltenden Rechts vgl. hierüber sowie über das Konzessionswesen überhaupt den Art. Eisenbahnkonzession in Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwalt.-Rechts I, S. 336.

Aus dem regelmässigen Inhalte der Konzessionsurkunde ist hier hervorzuheben, dass in ihr diejenigen Verpflichtungen des Unternehmers festgesetzt werden, welche diesem nicht schon nach Massgabe der gesetzlichen und sonstigen gemeingiltigen Bestimmungen obliegen (Konzessionsschemen für die Schweiz bei Rüttimann S. 46). Meistens wird gleichzeitig die Verleihung des Enteignungsrechts ausgesprochen, sofern nicht gesetzlich dieses mit dem Eisenbahnunternehmungsrechte verbunden ist. Verschieden ist der Inhalt der Bedingungen, je nachdem es sich um eine Haupt- oder um eine Nebenbahn handelt (in Preussen werden neuerdings Hauptbahnen nicht mehr der Privatunternehmung überlassen).

[1]) Ueber den Einfluss der Interessen der Landesverteidigung auf den Bahnbau vgl. Gleim, preuss. Eis.Recht S. 202—213.

Die Rechtsfolge der Konzessionserteilung geht im allgemeinen dahin, dass dem Konzessionar das Recht, aber zugleich auch die Pflicht erwächst, nach Massgabe der Konzession die Eisenbahn zu bauen und zu betreiben. Ist die letztere als Nebenbahn konzessioniert, so darf sie der Unternehmer auch als Hauptbahn ausbauen; nicht jedoch umgekehrt. Im einzelnen wird die Rechtsstellung des Konzessionars in den folgenden Abschnitten erörtert werden. — Ob mit der Uebergabe und Entgegennahme der Konzessionsurkunde ein Vertrag zwischen dem Staat und dem Beliehenen zu stande kommt und welcher Art die Berechtigung ist, welche dem Konzessionar hieraus im Verhältnisse zum Staate erwächst, ist in der Wissenschaft streitig. Das preussische Eisenbahng. v. 3. November 1838, G.S. S. 505 (vgl. schweizerisches Eisenbahng. Artt. 14, 24, 25, 33) gewährt in § 49 dem Konzessionar einen Entschädigungsanspruch für den Fall, dass einem bereits konzessionierten Unternehmen nachträglich seitens des Staates lästige Verpflichtungen auferlegt werden, welche weder in dem Eisenbahngesetze noch in der Konzession begründet sind (vgl. über den Streit in Bezug auf die Erneuerung des Privilegs der österreichischen Ferdinandsnordbahn Gleim, preussisches Eisenbahnrecht, S. 110). Im Verhältnis zu Dritten übernimmt der Staat mit der Konzessionserteilung keinerlei Verpflichtungen. Preussisches Eisenbahng. § 20.

Zur Erfüllung der Baupflicht, d. h. zur ordnungsmässigen Vollendung der Bahn — vielfach auch schon zur Inangriffnahme der Bauarbeiten — wird in der Konzession eine Frist bestimmt, für deren Innehaltung der Unternehmer Sicherheit leisten muss und durch Androhung von Rechtsnachteilen — Preussen und Schweiz: Versteigerung der Anlage; Bayern und Oesterreich: Erlöschen der Konzession — gesorgt wird.

Das Baurecht des Unternehmers überwindet jeden Widerspruch Dritter aus privatrechtlichen Titeln und legitimiert den Unternehmer den öffentlichen Behörden gegenüber zur Stellung der für den Fortgang des Baues erforderlichen Anträge. Um in dingliche Rechte, insbesondere in das Privateigentum, gegen den Willen der Berechtigten einzugreifen, bedarf der Unternehmer der Geltendmachung des Enteignungsrechts. In Preussen (§ 2 des Enteignungsg. v. 11. Juni 1874, vgl. hierüber und über das Reichsrecht Gleim, preussisches Eisenbahnrecht, S. 148 ff.) muss ihm letzteres besonders verliehen werden; für Oesterreich vgl. Konzessionsg. § 9 c, für die Schweiz Eisenbahng. Art. 12.

Die Auffassung des französischen Rechts beruht auf dem durch Art. 1 des

Eis.-Polizeiges. v. 15. Juli 1845 aufgestellten, das gesamte französische Eisenbahnrecht beherrschenden Grundsatze, dass die Eisenbahnen zur grande voirie gehören. Daraus folgt, dass sie domaine public (Code civil Art. 538) und dem Privateigentum entzogen sind. Privaten wird ihr Bau und Betrieb nach den Regeln über concessions de travaux publics im Wege der öffentlichrechtlichen Werkverdingung übertragen, und zwar teils durch Zuschlag (adjudication) nach öffentlicher Ausschreibung (vgl. M.E. v. 19. April 1862 u. Ges. v. 23. März 1874, Palaa, Dictionnaire Art. 'adjudications'), teils unter der Hand (soumission directe). Die Autorisation zum Bahnbau in Verbindung mit der Verleihung des Enteignungsrechts (Erklärung der utilité publique) erfolgt bei den chemins de fer d'intérêt général (Hauptbahnen), wenn es sich um Zweigbahnen von weniger als 20 km Länge handelt, durch Dekret der Regierung, sonst (also bei allen Nebenbahnen: Chemins de fer d'intérêt local) durch Gesetz (Ges. v. 27. Juli 1870 Art. 1, v. 11. Juni 1880 Art. 2). Soll durch den Bahnbau die Staatskasse belastet werden, so bedarf es stets eines Gesetzes. Die Konzessionserteilung selbst, bei der ein Konzessionsschema (Cahier des charges, für Hauptbahnen zuletzt festgestellt in den Jahren 1857—1859, abgedruckt bei Palaa a. a. O. Art. 'cah. d. ch.') zu Grunde gelegt wird, geschieht für Hauptbahnen durch den Minister der öffentlichen Arbeiten, für Lokalbahnen durch den Präfekten oder den Maire. Das Rechtsverhältnis, das zwischen dem Konzessionserteiler und dem Beliehenen durch die Konzessionierung entsteht, richtet sich nach den Regeln des contrat administratif und gehört, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Vgl. Mayer, franz. Verwalt. Recht, Strassburg 1886, §§ 44 ff.; Picard, Traité des chemins de fer, Paris 1887, Bd. II, S. 80 ff., 92 ff., 115 ff. — Hier sei zugleich erwähnt, dass das Eisenbahn-Polizeigesetz den Konzessionar mit Geldstrafe bedroht, wenn er gewissen konzessionsmässigen Verpflichtungen, z. B. den ihm in Bezug auf Wege und Wasserläufe gemachten Auflagen, zuwiderhandelt. Vgl. das Folgende sowie Art. 2 des Gesetzes in Verbindung mit Aucoc, Conférences sur le droit administratif, 2. Aufl. Paris 1882 Bd. III, S. 813 ff. (übereinstimmend Luxemburg, Eis.-Polizei-G. v. 17. Dezember 1859).

### B. Der Eisenbahnbau.

**5. Vorbereitungen zur Planfeststellung.** Der Bauausführung gehen die sogenannten speciellen (ausführlichen) technischen Vorarbeiten voraus, auf Grund deren ein genauer Entwurf (Plan, Projekt) der Anlage, in Oesterreich Detailprojekt genannt, aufgestellt wird. Dieser Entwurf bringt die Bahnlinie in allen ihren Teilen, sämtliche zugehörige Bauwerke, die erforderlichen »Nebenanlagen« an Wegen, Dämmen, Wasserläufen u. s. w. sowie diejenigen Grundstücke zur Darstellung, deren Eigentum zur Bauausführung erworben werden muss. (Im einzelnen vgl. für Preussen die oben sub 3 erwähnten Vorschriften über Vorarbeiten; für Oesterreich Konzessionsg. § 10a, V. v. 25. Januar 1879, R.G.B. Nr. 19 §§ 6 ff.; schweizerische V. v. 1. Februar 1875; für Frankreich vgl. Picard, Traité II, S. 650, 885.) Soweit zur Anfertigung dieser Vorarbeiten das Betreten etc. fremden Grundeigentums erforderlich ist, bedarf in Preussen der Unternehmer wie für die generellen Vorarbeiten der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Nach Vollendung des Bauplanes ist sodann — bei Staats- wie bei Privatbahnen — die Genehmigung (»Feststellung«) der Landescentralbehörde einzuholen. Der Erteilung dieser Genehmigung geht ein Prüfungsverfahren an Ort und Stelle unter Beiladung der beteiligten Lokalbehörden und Privatpersonen voran, welches in Preussen vom Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde geleitet und deshalb landespolizeiliche Prüfung genannt wird. In Oesterreich zerfällt das Verfahren in zwei Abschnitte, indem zunächst seitens einer „Stationskommission" die Anzahl und Lage der Bahnhöfe und sodann auf Grund der „politischen Begehung" das Projekt im übrigen festgesetzt wird. Für die Schweiz vgl. das Expropriationsg. v. 1. Mai 1850, Artt. 10 ff. in Verbindung mit Artt. 9 ff. der V. zum Eisenbahngesetz.

In diesem Prüfungsverfahren wird — im allgemeinen unter Beiseitelassung eisenbahntechnischer, postalischer und militärischer Gesichtspunkte — erörtert, ob der Entwurf den örtlichen Verhältnissen soweit Rechnung trägt, wie das mit dem Zwecke der neuen Anlage vereinbar ist und welche Abänderungen oder Ergänzungen desselben im öffentlichen Interesse oder zu dem Ende nötig sind, um von den Anwohnern Gefahren und Nachteile thunlichst abzuwenden (vgl. für Oesterreich: Konzessionsg. § 10 b, c, d; für Ungarn: LV. Gesetzesart. § 13; schweiz. Expropriationsg. Art. 7). Zu letzterem Zwecke ist übrigens nach § 14 des preussischen Eisenbahngesetzes die Landespolizeibehörde, und zwar auch nach Inbetriebnahme der Bahn, unter gewissen Voraussetzungen befugt, selbständig dem Unternehmer die ihr erforderlich erscheinenden Auflagen zu machen; diese Selbständigkeit findet ihre Grenze in dem ministeriell festgestellten Plane (s. unten sub 7 u. M.E. v. 12. Oktober 1892, abgedr. bei Gleim, preuss. Eis.-Recht Anlage D).

Das vorbezeichnete Verfahren ist — abgesehen vom Falle der Enteignung — nach preussischem Rechte der einzige Weg, auf welchem Private den Eisenbahnunternehmer zur Herstellung der in ihrem Interesse nötigen oder erwünschten Anlagen zwingen können. Einen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch darauf haben sie nicht, namentlich nicht auf Grund des § 14 cit. (vgl. auch österr. Konz.-Ges. § 13). Hinsichtlich der Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung zur Entschädigung der Adjacenten für die infolge des Bahnbaues ihnen erwachsenden Nachteile sind in Preussen — wiederum abgesehen vom Falle der Enteignung — die allgemeinen Rechtsnormen massgebend, wogegen das österreichische Recht (Konz.-Ges. § 10 b; vgl. auch schweiz. Eisenbahnges. Art. 16) den Unternehmer für jeden durch den Bahnbau verursachten Schaden an öffentlichem oder Privatgute haftbar macht. Ebenso franz. cahier des charges Art. 21. In Frankreich gehören die hieraus hervorgehenden Streitigkeiten zwischen den Eisenbahnen und den Anliegern wie überhaupt alle Ansprüche, die sich gegen die Eisenbahnen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer öffentlicher Arbeiten richten, zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte, während die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung dann berufen sind, wenn die Eisenbahnen in ihrer Eigenschaft als Transportunternehmer Prozess führen. Aucoc, Conférences III, S. 655 ff., 665 ff., 681 ff. In Elsass-Lothringen ist durch § 8 des Ausf.-G. zum Gerichtsverfass.-G. jene Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte — ebenso wie die oben sub 4 erwähnte — den ordentlichen Gerichten übertragen worden.

Ueber das Verhältnis der Eisenbahnen zum Bergbau vgl. Preuss. Bergges. v. 24. Juni 1865, G.S. S. 705 §§ 153 ff., öst. V. v. 1. Januar 1859, R.G.B. Nr. 25, franz. cahier des charges artt. 24, 25. Näheres bei Gleim, preuss. Eis.-Recht S. 316 ff.

**6. Anlagen an Wegen, Gewässern und im feuerpolizeilichen Interesse.** Die öffentlichen Wege können in vierfacher Beziehung für das Prüfungsverfahren in Betracht kommen (ausführliche Darstellung in Gleims preuss. Eis.-Recht S. 217—253; vgl. Picard, Traité II, S. 761 ff.).

a) Es kann die Herstellung neuer Wege, namentlich von Zufuhrwegen zu den Bahnhöfen notwendig werden. Da ohne solche Zufuhrwege die Eisenbahn nicht ihrer Bestimmung dienen kann, muss deren Anlage mit derjenigen der Bahn selbst Hand in Hand gehen. In Preussen wird der Regel nach die Herstellung der Zufuhrwege dem nach dem allgemeinen Wegerechte Wegebaupflichtigen überlassen und seitens der Bahnverwaltung nur insoweit besorgt, als es zweckmässig erscheint, diese Wege (wie z. B. Güterladestrassen) in die Bahnanlage selbst einzubeziehen und unter Aufsicht der Bahnpolizei (s. unten sub 13) zu stellen. In Oesterreich sind betreffs der Anlegung und Unterhaltung der Zufuhrstrassen für die meisten Kronländer besondere Gesetze ergangen, vgl. Röll, Abschn. V. Für die Schweiz vgl. Rüttimann S. 11 Anm. 7.

b) Vielfach bedarf es der Verlegung oder der Einziehung vorhandener Wege. Die erste Herstellung der in dieser Beziehung erforderlichen Anlagen und die Beschaffung von Ersatzwegen hat der Eisenbahnunternehmer auszuführen. Auch fällt ihm die dauernde Unterhaltung der Neuanlagen innerhalb des Bahnkörpers und ausserdem insoweit zur Last, als sie über den Umfang der bestehenden Wegeunterhaltungspflicht hinausgeht. Vgl. preuss. Eisenbahnges. § 14 (welcher sich allerdings nicht unmittelbar auf öffentliche Wege bezieht), schweiz. Expr.-Ges. Art. 6, andererseits Aucoc, Conférences III, S. 651.

c) Wegekreuzungen. Es ist zu prüfen, ob und unter welchen Sicherheitsvorkehrungen (Barrieren!) die Bahn die von ihr geschnittenen Wege in gleicher Höhe (au niveau) überschreiten darf oder ob im Interesse der Sicherheit des Bahnbetriebes oder des Wegeverkehrs von vornherein Unter- oder Ueberführungen anzulegen sind. In dieser Beziehung werden übrigens an Nebenbahnen wesentlich geringere Anforderungen gestellt als an Hauptbahnen.

d) Bei Nebenbahnen findet häufig eine Benutzung von Chausseeen und anderen öffentlichen Wegen zur Anlage des Bahnkörpers statt. In Preussen wird der staatsseitige Bau von Nebenbahnen gesetzlich davon abhängig gemacht, dass die Wegeverbände etc. diese Mitbenutzung gestatten; in Oesterreich ist durch Art. XIV, G. v. 31. Dezember 1894, Arch. 1895, S. 414, die Benutzung von Reichsstrassen bei dem Bau von Lokalbahnen allgemein genehmigt.

Wasserverhältnisse. Besonders sorgfältiger Prüfung bedarf die Frage, in welcher Weise der Bau einer Eisenbahn auf die vorhandenen natürlichen und künstlichen Wasserläufe aller Art einwirkt und welche Anlagen — Veränderungen an den Wasserläufen selbst, Ueberbrückungen, Durchlässe, Dämme, Gräben und dergleichen — zur Ausführung gebracht werden müssen, damit nicht nur die Sicherung der Bahnanlage gegen Wasserschäden erreicht, sondern auch den vielfachen gerade hierbei in Frage kommenden Interessen (Landwirtschaft, Schifffahrt, Fischerei) Rechnung getragen wird. Näheres bei Gleim, preussisches Eisenbahnrecht S. 253 bis 263.

In feuerpolizeilicher Beziehung muss durch geeignete Anlagen (deren Herstellung Sache des Unternehmers ist) dafür

gesorgt werden, dass die Gefahr von Bränden infolge des Funkenauswurfs der Maschinen oder des Herabfallens glühender Kohlenstücke aus den Aschkästen auf ein möglichst geringes Masseingeschränkt wird. Insbesondere kommt hierbei der Umbau von Häusern und die Anlage von Forstschutzstreifen in Frage. In den meisten Ländern — Preussen: Min.-E. v. 23. Juli 1892, E.V.B. 1893 S. 152; Oesterreich: V. v. 25. Januar 1879, Abschn. I, F; Ungarn: LV Ges.-Art. §§ 18 ff.; Frankreich: Bahnpolizeiges. v. 15. Juli 1845, artt. 6 ff.; Belgien: G. v. 25. Juli 1891, Arch. 1892 S. 875; Luxemburg: G. v. 17. Dezember 1859 Artt. 6 ff. — ist übrigens die Errichtung von Baulichkeiten und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen gewissen feuerpolizeilichen Einschränkungen unterworfen.

**7. Die Planfeststellung.** Ist das Prüfungsverfahren beendet, auch der Militärverwaltung sowie dem Reichseisenbahnamte Gelegenheit zur Aeusserung über das Projekt gegeben worden, so erfolgt in Preussen die Feststellung des Bahnentwurfs durch den Minister der öffentlichen Arbeiten gemäss § 4 des Eisenbahngesetzes. Indem nach dieser Gesetzesvorschrift dem Minister die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte sowie die Genehmigung der Konstruktionsverhältnisse zusteht, ist ihm die Ausgleichung aller in Betracht kommenden Interessen und die ausschliessliche Entscheidung in allen Fragen anvertraut, von deren Regelung die Gestaltung des Bahnkörpers einschliesslich der zugehörigen Bauwerke, Nebenanlagen etc. abhängt. Diese Entscheidung ist — mit einer unten sub 8 zu erwähnenden Massgabe — endgiltig, namentlich nicht im Rechtswege anfechtbar, auch wenn dieselbe Angelegenheiten betrifft, für welche — wie für die Einziehung öffentlicher Wege, Eingriffe in Stadtbebauungspläne (vgl. Gleim, pr. Eis.R., S. 264 ff.), Vorflutanlagen, Stromverlegungen, Deichsachen — sonst gesetzlich ein besonders geartetes Verfahren vorgeschrieben oder die Entscheidung anderen Verwaltungsbehörden oder den (ordentlichen oder Verwaltungs-) Gerichten vorbehalten ist. (Vgl. Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883, G.S. S. 237 § 158). Durch die ministerielle Planfeststellung wird jedoch nicht berührt: die Verpflichtung zur Einholung der baupolizeilichen Genehmigung für Hochbauten, der Genehmigung für neue Ansiedelungen, für Feuerstellen (in der Nähe von Waldungen) und für gewisse maschinelle Anlagen (Werkstätten, Gasanstalten, stehende Dampfkessel), Gleim, pr. Eis.R., S. 370 ff.

In Oesterreich wird auf Grund des Ergebnisses der politischen Begehung der „Baukonsens“ seitens des Eisenbahnministeriums erteilt (V. v. 25. Januar 1879 § 19). Hier bildet das Prüfungsverfahren zugleich das erste Stadium der Enteignung (ebenso Schweiz: V. zum Eisenbahnges. v. 1. Februar 1875 Artt. 10 ff.), wogegen in Preussen die letztere erst nach dem Abschlusse des ministeriellen Feststellungsverfahrens (der „vorläufigen“ Planfeststellung) eingeleitet werden kann; Enteignungsges. §§ 15 ff. In der Schweiz (Eisenbahnges. Art. 14) ist die Genehmigung des Bauplanes dem Bundesrate vorbehalten; in Frankreich (cah. des charges; artt. 3ff.: Aucoc, Conférences III S. 665 ff.; Picard, Traité II. S. 763, 782) ist der Minister der öffentlichen Arbeiten ausschliesslich zuständig.

**8. Der Bau.** Mit der Projektgenehmigung gewinnt das Baurecht wie die Baupflicht des Unternehmers feste Gestalt: Er darf und muss nunmehr an die Bauausführung nach Massgabe des festgestellten Planes herangehen.

Namentlich kann jetzt der Grunderwerb beginnen. Für diesen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit den durch das Enteignungsrecht bedingten Massgaben. Indem im übrigen deswegen auf den Artikel »Enteignung« verwiesen wird, bleibt hier nachstehendes zu erwähnen.

Vielfach macht der Unternehmer den Bahnbau von unentgeltlicher Erlangung des Grundes und Bodens abhängig (preussische Nebenbahngesetze!). Durch die daraufhin getroffenen Vereinbarungen mit den am Bahnbau Interessierten ändert sich in Bezug auf die Parteirollen im Enteignungsverfahren nichts; trotz derartiger »Garantieverträge« ist nur der Eisenbahnunternehmer zur Geltendmachung des Enteignungsrechts legitimiert.

Soweit es dem Unternehmer nicht gelingt, an dem benötigten Gelände das Eigentum freihändig zu erwerben, wird er behufs Beschleunigung der Bauarbeiten bestrebt sein, sich wenigstens in den Besitz des Landes zu setzen, sich die »Bauerlaubnis« zu erwirken. Kann aber die Durchführung des Enteignungsverfahrens nicht erübrigt werden, so wird nach preussischem Rechte (Enteignungsges. §§ 15 ff.) der ministeriell »vorläufig« festgestellte Plan zur Grundlage der Erörterung und Entscheidung für das Planfeststellungsverfahren im Sinne des Enteignungsgesetzes. Letzte Instanz in diesem Verfahren ist jedoch wieder der Minister der öffentlichen Arbeiten. Erst wenn im Enteignungsverfahren der Planfeststellungsbeschluss (Enteignungsgesetz § 21) rechtskräftig geworden ist, spricht man von einem »endgültig« festgestellten Plane. Der Regel nach erfährt übrigens der vorläufig festgestellte Plan im Enteignungsverfahren keine wesentlichen Veränderungen. — In Bezug auf das Entschädigungsfeststellungsverfahren nach preussischem Enteignungsrechte ist hier hervorzuheben, dass bei Eisenbahnbauten die Vermutung für die Dringlichkeit der Enteignung (G. § 34) spricht.

Bei der **Bauausführung** selbst zu beachtende Bestimmungen eisenbahnrechtlicher Natur enthält die preussische V. v. 21. Dezember 1846, G.S. 1847 S. 21, über die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter. Auch kommen schon für den Bau Vorschriften der Bahnpolizeireglements (vgl. des weiteren unten sub II) in Betracht. — Ferner verpflichtet Art. 7 des deutschen Eisenbahnpostgesetzes (R.G. v. 20. Dezember 1875, R.G.B. S. 318) die Eisenbahnverwaltungen, bei der Anlage (wie bei dem Umbau) von Bahnhöfen auf Beschaffung von Räumen für Zwecke der Postverwaltung Bedacht zu nehmen. Näheres in Gleims preussischem Eisenbahnrecht S. 325 ff. — Eine ähnliche Verpflichtung besteht der Zollverwaltung gegenüber auf Grund § 59 des Vereinszollg. v. 1. Juli 1869 R.G.B. S. 317. Vgl. Gleim a. a. O. S. 335 ff.

**9. Abnahme und Betriebseröffnung.** Nach Beendigung der Bauarbeiten muss, bevor die Eisenbahnanlage dem Verkehre übergeben werden darf, ihre »Abnahme« stattfinden. Dieselbe besteht nach preussischem Recht (Eisenbahng. § 22) in einer von der Landespolizei- und der Eisenbahnaufsichtsbehörde gemeinsam vorzunehmenden Prüfung der Bauausführung in polizeilicher und eisenbahntechnischer Beziehung. Wegen der nebenher für gewisse Anlagen erforderlichen besonderen Genehmigung durch die nach allgemeinem Rechte für derartige Konzessionen zuständigen Behörde vgl. oben sub 7. Schliesslich erteilt der Minister der öffentlichen Arbeiten die Genehmigung zur Eröffnung des Betriebes (§ 159 des Zuständigkeitsges. v. 1. August 1883, G.S. S. 237).

In Oesterreich wird nach §§ 28 ff. der V. v. 15. Januar 1879 — welche auch Bestimmungen über die Art der Bauausführung enthält — der „Benutzungskonsens" seitens des Eisenbahnministers nach baulicher „Kollaudierung" und technisch-polizeilicher Prüfung der Anlage erteilt. Vgl. ferner Eisenbahn-Betriebs-O. v 16. November 1851, R.G.Bl. 1852 Nr. 1. §§ 1 ff. — In der Schweiz hat der Bundesrat nach vorgängiger Untersuchung der Anlage die Betriebseröffnung zu bewilligen. Eisenbahn-G. Art. 17, V. v. 1. Februar 1875 Art. 36.

## B. Die Eisenbahnen im Betriebe.

**10. Uebersicht.** Unter dem Eisenbahnbetriebe versteht man im weiteren Sinne die Gesamtheit der Verrichtungen auf seiten des Unternehmers, welche von der Eröffnung des Verkehrs an vorgenommen werden, damit die Eisenbahn ihre Bestimmung als Verkehrsmittel erfülle. Herkömmlicherweise werden diese gesamten Verwaltungsgeschäfte in drei Gruppen zusammengefasst:

I. Die allgemeine Verwaltung, welche die das Unternehmen in seiner Gesamtheit betreffenden Geschäfte, namentlich die Organisation der Verwaltung, die Verhältnisse der Beamten und Arbeiter (Verwaltung der Personalien) und die Finanzverwaltung sowie alle sonstigen Verwaltungszweige in sich schliesst, welche nicht zu den Gruppen II und III gehören.

II. Die Betriebsverwaltung, umfassend 1) den Betrieb im engeren Sinne, d. h. die auf die Beförderung der Transportgegenstände unmittelbar abzielenden Verrichtungen technischer Natur, insbesondere die Beschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel (d. h. der Lokomotiven und Wagen), die technischen Einrichtungen für den Stations-, Telegraphen- und Fahrdienst und das Fahrplanwesen; 2) den Verkehr, d. h. die den gleichen Zweck unmittelbar verfolgenden Massnahmen und Einrichtungen wirtschaftlicher Natur, wie die Festsetzung und Handhabung der Transportbedingungen und die Abfertigung (Expedition) der Transportgegenstände.

III. Die Bauverwaltung, zu welcher die Verwaltung des Grundeigentums und die bauliche Unterhaltung der Bahnanlagen, die Neubauten und dergleichen gehören.

Im folgenden sollen zunächst die allgemeinen Grundsätze über Betriebsrecht und Betriebspflicht und sodann an der Hand der vorstehenden Einteilung die in Betracht kommenden Einzelvorschriften erörtert werden.

### A. Allgemeines.

**11. Betriebsrecht und Betriebspflicht.** Mit der Betriebseröffnung wird das Baurecht des Unternehmers zum Betriebsrechte, d. h. der grundsätzlich ausschliesslichen Berechtigung zum Eisenbahnbetriebe auf derjenigen Bahnanlage, welche in Gemässheit des Bauplanes zum Zwecke dieses Betriebes hergestellt ist. Der Grundsatz der Ausschliesslichkeit des Betriebsrechts erleidet zwei Ausnahmen:

a) Nach einzelnen Rechten (Preussen: Eisenbahngesetz §§ 27 ff.; England, wo man hierbei von dem Rechte der Landstrassen und der Kanäle ausging, 8 Vict. cap. 20 [8. V. 1845]; vgl. österreichisches Konz.-G. § 10 G.; französisches cahier des charges Art. 61) kann der Unternehmer unter gewissen Umständen dazu angehalten werden, Dritten gegen Entrichtung eines »Bahngeldes« den Mitbetrieb auf der Bahn zu gestatten. Eine erhebliche praktische Bedeutung hat diese Bestimmung wohl nirgends erlangt; dagegen werden derartige Gemeinschaftsverhältnisse häufig vertraglich vereinbart (»Peageverträge«). Vgl. den Art. »Mitbetrieb« in Röll's Enc. Bd. V S. 2416.

b) Der Unternehmer muss den Anschluss anderer Eisenbahnen an die seinige zulassen. Deutsche Reichsverfassung Art. 41; preussisches Eisenbahng. § 45; österreichisches Konz.-G. § 10 G.; schweizerisches Eisenbahng. vom 23. Dezember 1872 Art. 30; französisches cahier des charges Art. 61. Gleim, preussisches Eisenbahnrecht S. 190 ff. In Preussen ist diese Verpflichtung auch den Kleinbahnen gegenüber gesetzlich festgestellt (§ 29 des Kleinbahng. vom 28. Juli 1892). Nach

Art. 62 des französischen cahier des charges müssen sich die Eisenbahnen unter gewissen Bedingungen den Anschluss industrieller Etablissements durch Zweigbahnen (Privat-Anschlussgleise) gefallen lassen.

Verschieden von dem ausschliesslichen Rechte des Betriebes auf einer bestimmten Bahnanlage ist dasjenige der Transportbeförderung zwischen den durch die letztere verbundenen Orten. Ein Monopol in diesem Sinne (mit gewissen Einschränkungen) besitzt der konzessionierte Unternehmer nach österreichischem Rechte (Konz.-G. § 9 b), wogegen in Deutschland (Reichsverfassung Art. 41; vgl. auch schweizerisches Eisenbahng. Art. 6; französisches cahier des charges Art. 60 ff.) derartige Vorrechte nicht mehr (vgl. hierüber Gleim, preussisches Eisenbahnrecht S. 153 ff.) verliehen werden dürfen. In älteren österreichischen Konzessionen (vgl. auch die italienischen Betriebsüberlassungsverträge, Archiv 1886, S. 364) ist dem Konzessionar sogar die Vorhand in Bezug auf Anlage von Seiten- oder Fortsetzungsbahnen eingeräumt. Haberer, österreichisches Eisenbahnrecht S. 52.

Mit dem Betriebsrechte des Unternehmers geht seine Verpflichtung Hand in Hand, den Betrieb in einer der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise einzuleiten und fortzuführen. Zu diesem Zwecke müssen zunächst die baulichen Anlagen, die Betriebsmittel und die Betriebseinrichtungen dauernd in einem derartigen Zustande erhalten werden, dass die Beförderung mit Sicherheit und in einer der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Art und Weise, insbesondere mit der für die Bahn zulässigen grössten Geschwindigkeit erfolgen kann. Deutsche Betriebs-O. §§ 1, 7, Bahn-O. §§ 5, 9, preuss. Eisenbahng. § 24, österr. Eisenbahnbetriebsordn. § 3, franz. V. v. 15. November 1846 Art. 2, cahier des charges Artt. 30, 36. Alsdann ist die Ausführung des Betriebes, insbesondere was den Fahrplan und die Zusammensetzung und Stärke der Züge betrifft, den Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Art. 44 der deutschen Reichsverfassung — nicht für Bayern giltig — (vgl. schweiz. Eisenbahng. Art. 33) verpflichtet in dieser Beziehung die deutschen Eisenbahnen ausdrücklich, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nötigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit einzurichten und die zur Bewältigung des Güterverkehrs erforderlichen Güterzüge zu stellen.

Im Verhältnisse zum Publikum äussert sich diese allgemeine Betriebspflicht der Eisenbahnen als allgemeine Beförderungspflicht. Eine Verbindlichkeit der Eisenbahn, einen veröffentlichten Fahrplan innezuhalten und die Beförderung mit bestimmten Zügen zu leisten, besteht jedoch nur für den Personenverkehr. (Deutsche Verkehrs-O. §§ 6. 10, H.G.B. Art. 422 (neues H.G.B. § 453), öst. Eisenbahnbetriebsordnung § 8. Vgl. franz. cahier des charges Artt. 43, 49, V. v. 15. November 1846 Artt. 17, 50).

Wenngleich durch den Eisenbahnbetrieb zahlreiche Rechtsverhältnisse privatrechtlicher Natur erzeugt werden, so gehören dennoch das Betriebsrecht und die Betriebspflicht lediglich dem öffentlichen Rechte an. Insbesondere ist sowohl in Bezug auf die Art der Ausübung des Betriebsrechts wie auf die Erfüllung der allgemeinen Betriebspflicht eine zwangsweise Einwirkung dem Unternehmer gegenüber nur im Wege der Geltendmachung des staatlichen Eisenbahnhoheitsrechts, nicht aber ein unmittelbares Eingreifen der Gerichte oder der Behörden der allgemeinen Polizei zulässig. Die bei dem Betriebe unvermeidlichen Verletzungen fremden Eigentumsrechts, z. B. Gefährdung oder Belästigung durch Funkenauswurf. Rauch, Erschütterung, berechtigen den Benachteiligten niemals zu dem Verlangen einer Einstellung des Betriebes, sondern lediglich zu Ersatzansprüchen. Wegen der Haftung der Eisenbahnen für die durch den Betrieb verursachten unmittelbaren körperlichen Beschädigungen von Personen und Sachen s. den Art. Haftpflicht.

Unter den zahlreichen im Gesetzes- wie im Verordnungswege überall ergangenen gemeingültigen Vorschriften zur Durchführung der Betriebspflicht seien hier die nachstehenden genannt:

a) Für die bauliche Beschaffenheit der Bahnanlage und den eigentlichen Betrieb hat im Deutschen Reiche (nicht gültig für Bayern, dessen Recht jedoch durch die Landesgesetzgebung mit dem Reichsrechte in Uebereinstimmung gebracht ist) auf Grund Artt. 42, 43 der Reichsverf. der Bundesrat unter dem 5. Juli 1892 eine Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands (R.G.B. S. 691, „H.B.O.“, an Stelle des Bahnpolizeireglements v. 30. November 1885), eine Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands (R.G.B. S. 764, „N.B.O.“, an Stelle der Bahn-O. für deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung vom 12. Juni 1878), Normen für den Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands (R.G.B. S. 747) und eine Signalordnung für dieselben (R.G.B. S. 733) erlassen. (Nachträge vom 24. März 1897 R.G.B. S. 161 ff. u. vom 13. Mai 1898 R.G.B. S. 349 ff.) Oesterreich: Eisenbahnbetriebsordnung v. 16. November 1851. R.G.Bl. 1852 Nr. 1 („E.B.O“), Vorschriften für den Verkehrsdienst bei Röll, Oesterr. Eisenbahng. S. 492 ff.; Luxemburg: provisorisches Verwaltungsreglement v. 18. August 1859; Frankreich: Bahnpolizei-G. v. 15. Juli 1845 (die in Art. 4 dieses Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung, den Bahnkörper einzufriedigen, kann den Bahnverwaltungen durch den Minister d. ö. A. erlassen werden:

G. v. 26. März 1897 Arch. S. 581), V. v. 15. November 1846, Signal-O. v. 15. November 1885 Picard Traité III. S. 266; Russland: Arch. 1898 S. 1099, 1899 S. 26, 263. — Internationale Abmachungen über die Spurweite und die Konstruktion der Betriebsmittel enthalten die Bestimmungen betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen (für Deutschland publiziert durch Bekanntm. des Reichskanzlers v. 17. Februar 1887 R.G.B. S. 111.).

b) Für den Eisenbahnverkehr auf den deutschen Bahnen ist der Abschnitt 2 des 5. Titels des H.G.B. (neues H.G.B. Buch 3 Abschn. 7) sowie die auf Grund des Art. 45 der Reichsverf. vom Bundesrate erlassene (in Bayern und für die in Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Bahnen landesgesetzlich eingeführte) Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. November 1892 (R.G.B. S. 923, „V.O.", an Stelle des Betriebsreglements v. 11. Mai 1874) massgebend. In Oesterreich gilt gleichfalls das H.G.B. und ein mit dem deutschen im wesentlichen übereinstimmendes Betriebsreglement (R.G.B. 1892 Nr. 207). Schweiz: Transportg. v. 29. März 1893 (Arch. S. 946), Transportreglement v. 11. Dezember 1893 (Arch. 1894 S. 405, 584, 771, 975. Dänemark: G. v. 24. April 1896 (Arch. 1897 S. 445). Frankreich: V. v. 15. November 1846, cahier des charges Tit. IV. Auf Grund des Berner Uebereinkommens vom 14. Oktober 1890 besteht für internationale Gütertransporte innerhalb des grössten Teils von Europa seit dem 1. Januar 1893 ein einheitliches Reglement (deutsches R.G.B. 1892 S. 793, öst. R.G.B .1892 Nr. 187).

Neben der allgemeinen Betriebspflicht und den zu deren unmittelbarer Durchführung den Eisenbahnen auferlegten Verbindlichkeiten haben diese eine Reihe fernerer Verpflichtungen hinsichtlich des Betriebs im weiteren Sinne zu erfüllen. Namentlich sind sie zu Gunsten einzelner staatlicher Verwaltungszweige zu bestimmten Leistungen gehalten, welche unter Ziffer 18 des näheren anzugeben sein werden. Eine aussergewöhnliche Ausdehnung hat die Betriebspflicht der grossen italienischen Eisenbahngesellschaften erhalten, indem diese nach den Betriebsüberlassungsverträgen auf Verlangen des Staates den Bau und Betrieb jeder beliebigen Bahnlinie übernehmen müssen (Arch. 1886, S. 364).

Bei den den Betrieb im weiteren Sinne betreffenden Vorschriften des Eisenbahnrechts treten zwar Unterschiede zwischen den Staats- und den Privatbahnen hervor. Indessen ergiebt sich aus dem öffentlichrechtlichen Charakter des Betriebsrechts und der Betriebspflicht auch für den Privatunternehmer eine von derjenigen sonstiger Gewerbetreibender abweichende rechtliche Sonderstellung, welche ihn in gewissen Beziehungen als ein Organ der Staatsgewalt erscheinen lässt und vermittelst der Staatsaufsicht (sub 12) in eine eigentümliche unmittelbare Verbindung mit der Staatsverwaltung bringt. Auch geniesst die Ausübung des Eisenbahnunternehmungsrechts einen besonderen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz (sub 13).

Einzelne Nebenbetriebe der Eisenbahnen, wie der Werkstätten- und Gasanstaltsbetrieb, unterliegen übrigens im Deutschen Reiche den Bestimmungen der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869, welche (§ 6) auf den eigentlichen Bahnbetrieb keine Anwendung findet.

**12. Die Staatsaufsicht.** Der Betrieb der Privateisenbahnen wird allenthalben durch besondere Staatsbehörden ständig überwacht. Die Geltendmachung des staatlichen Eisenbahnhoheitsrechts durch diese Behörden wird Staatsaufsicht genannt. In Bundesstaaten stehen, sofern auch der Bundescentralgewalt Eisenbahnhoheitsrechte eingeräumt sind (vgl. oben sub 2), dieser gegenüber die Staatsbahnen der einzelnen Bundesglieder grundsätzlich wie Privatbahnen gegenüber.

Im Deutschen Reiche unterliegt nach Reichsverf. Art. 4 Nr. 8 das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs der Beaufsichtigung seitens der Reichsgewalt; insbesondere steht (Art. 45 a. a. O., nicht giltig für Bayern) dem Reiche die Kontrolle über das Tarifwesen zu. Zur Wahrnehmung dieser Reichsaufsicht ist durch R.G. v. 27. Juni 1873 (R.G.B. S. 164) das Reichseisenbahnamt bestellt. Letzterem stehen (Ges. § 5) Privatbahnen gegenüber zur Durchführung seiner Verfügungen die gleichen Befugnisse zu wie den Landesaufsichtsbehörden, welche einem Ersuchen des Amtes um Zwangsmassregeln gegen die Privatbahnen entsprechen müssen. Staatsbahnverwaltungen sind erforderlichenfalls im reichsverfassungsmässigen Wege (Reichsverf. Artt. 7 Nr. 3, 17, 19) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Den Reichsbahnen gegenüber vollzieht der Reichskanzler die Verfügungen des Reichseisenbahnamts.

In Preussen wird die Staatsaufsicht über die Privatbahnen (Eisenbahnges. § 46) in oberster Instanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten, unter demselben (nach Auflösung des kgl. Eisenbahnkommissariats zu Berlin, vgl. Allerh. Erl. v. 15. Dezember 1894, G.S. 1895 S. 11 Ziff. IV) von den seitens des Ministers zu Eisenbahnkommissaren bestellten Präsidenten der königlichen Eisenbahndirektionen, in gewisser Beziehung von den Landespolizeibehörden wahrgenommen. Vgl. ferner die Erlasse v. 24. Mai und 7. November 1877, E.V.B. 1878 S. 2 ff. Die Zwangsbefugnisse der Landesaufsichtsbehörden bestimmen sich nach § 11 der Regierungsinstr. v. 23. Oktober 1817, G.S. S. 248 und der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren v. 7. September 1879, G.S.

S. 591. Ultima ratio ist die Entziehung der Konzession und die Versteigerung der gesamten Bahn nach § 47 Eisenbahngesetz (vgl. unten sub III).

In Oesterreich wird die Staatsaufsicht durch das Eisenbahnministerium und die ihm unterstellte, auch mit gewissen Befugnissen den Staatsbahnen gegenüber ausgestattete Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen, und zwar zum Teil auf Kosten der Privatbahnen selbst (vgl. franz. Cahier des Charges Art. 67), wahrgenommen. Konzess.-G. § 12, E.B.O. §§ 73 ff.; V. v. 28. Juli 1896, R.G.B. Nr. 130, Arch. 1896, S. 993. In Ungarn bestehen unter dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen eine Generalinspektion und Bezirksinspektorate. Wegen des Aufsichtsrechts des Bundes über die Eisenbahnen der Schweiz vgl. oben sub 2; Eisenbahn-G. Artt. 31, 35; Bundesges v. 28. Juni 1895, Arch. 1896, S. 635; Frankreich: Arch. 1895, S. 1046. 1896 S.381; Italien daselbst S. 173; Russland: Eisenbahn-G. § 180, Kaiserl. Erl. v. 16./28. Juni 1892, Arch. S. 1242. In England (G. v. 1873, 36 and 37 Vict. ch. 48; G. v. 1888 s. oben sub 1; vgl. Cohn, Engl. Eisenbahnpolitik der letzten 10 Jahre, Leipzig 1883 S. 133; Gneist, engl. Verwaltungsrecht Bd. II, §§ 140, 143; Picard, Traité III. S. 190 ff.; Arch. 1889 S. 1) und in den Vereinigten Staaten (vgl. das oben sub 1 genannte Bundesgesetz) sind neuerdings nach langen Verhandlungen der gesetzgebenden Faktoren Staatskommissionen zur Beaufsichtigung der Eisenbahnen, jedoch vorwiegend in Bezug auf Verkehrs- und Tarifangelegenheiten, eingesetzt worden.

**13. Strafrechtlicher und polizeilicher Schutz.** a) Strafrecht. Die Sachbeschädigung, wenn an einer Eisenbahnanlage verübt, wird schwerer als sonst bestraft: Deutsches Reichsstrafgesetz § 305. Vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung eines Eisenbahntransportes bildet den Thatbestand besonderer Delikte. Das. §§ 315 f. Vgl. ferner a. a. O. §§ 90 Nr. 2, 243 Nr. 4, 250 Nr. 3. Oesterr. Strafg. v. 27. Mai 1852, R.G.Bl. Nr. 117, §§ 85 c, 175; schweiz. Strafg. Artt. 67, 68, 74; französ. G. v. 15. Juli 1845, Art. 16 ff.; luxemburg. Eis.Polizeig. v. 17. Dezember 1859, Titel III.

b) Bahnpolizei. Die Eisenbahnpolizei, d. h. die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes, hat zunächst die staatsseitige specielle Ueberwachung der Bahnverwaltungen in Bezug auf die Beobachtung der über die Beschaffenheit der Bahnanlage und die Ausführung des Betriebes erlassenen Vorschriften zum Gegenstande. In dieser Beziehung ist sie bereits sub 11, 12 behandelt worden.

Soweit dagegen das Verhalten des Publikums dem Bahnbetriebe gegenüber in Frage kommt, ist die Ausübung der Bahnpolizei innerhalb der von der zuständigen Staatsbehörde (Deutsches Reich: Bundesrat; Preussen: Minister der öffentl. Arbeiten) getroffenen allgemeinen Bestimmungen den Bahnverwaltungen selbst, auch denjenigen der Privatbahnen, übertragen. Diese üben die Bahnpolizei durch besonders hierfür bestellte Bedienstete — Bahnpolizeibeamte — aus und sind zu diesem Zwecke mit einzelnen Vollstreckungsbefugnissen (Festnahme von Personen, vorläufige Straffestsetzung) ausgestattet, innerhalb gewisser Grenzen auch befugt, ihrerseits gemeingiltige Ordnungsvorschriften selbst zu erlassen. Vgl. preuss. Eisenbahng. § 23, H.B.O. Abschnitte IV, V, N.B.O. Abschnitte V, VI, V.O. passim.

Deutschland ausser Preussen: Art. „Eisenbahnpolizei“ in Stengels Wört. d. D. Verwaltungsrechts, I, S. 339, nachzutragen: Sachsen V. v. 15. Oktober 1898 Arch. 1899 S. 177; Oesterreich: E.B.O. §§ 93 ff.; Schweiz: Eisenbahng. Art. 32, Bundesges. v. 18. Februar 1878; Frankreich: G. v. 11. Juni 1842 Art. 9, Eisenbahnpolizei-G. v. 15. Juli 1845 Art. 21, V. v. 15. November 1846, v. 20. Mai 1880 und v. 11. August 1883 (Picard, Traité III. S. 645 ff.); Belgien: G. v. 25. Juli 1891 Arch. 1892 S. 875; Luxemburg: provisorisches Verwaltungs-Reglement v. 18. August 1859.

## B. Einzelnes.

### 1. Die allgemeine Verwaltung.

**14. Organisation.** Für die Organisation der Privatverwaltungen bestehen meist (vgl. jedoch z. B. österr. E.B.O. § 59) gemeingültige staatliche Vorschriften eisenbahnrechtlicher Natur nicht, pflegen indessen in den Konzessionen Bestimmungen getroffen zu werden (Errichtung eines Vorstandes: Besetzung desselben mit Personen, welche gewissen Anforderungen genügen; Bestätigung der Mitglieder durch die Staatsverwaltung). Einige Satzungen des allgemeinen Rechts, namentlich des Handelsrechts (Aktiengesellschaften!) kommen hier in Betracht. — Die Organisation der Staatsbahnverwaltungen ist überall durch besondere Gesetze oder Verordnungen geregelt. Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen V. v. 9. Dezember 1871 (R.G.B. S. 480) und Erlass des Reichskanzlers vom 18. desselben Monats (nicht veröffentlicht); Preussen: V. v. 15. Dezember 1894, G.S. 1895, S. 11; Bayern: V. v. 24. Dezember 1896, Arch. 1897, S. 356; Sachsen: M.E. v. 16. Oktober 1898, Arch. 1899, S. 170; Württemberg: V. v. 30. März 1890, Arch. 1891, S. 166; Baden: V. v. 22. November 1898, Arch. 1899, S. 389; Mecklenburg: V. v. 29. Januar 1890, Arch. S. 675; Oesterreich: Organisationsstatut und Kundmachung v. 28. Juli 1896 R.G.B. Nr. 16, 129 (Arch. 1896 S. 359, 992, 1034). Ungarn: V. v. 30. Dezember 1885, Arch. 1886, S. 254. Schweiz: Bundes-G. v. 15. Oktober 1897, Arch. 1898, S. 610 (Abschn. II.). Frankreich: V. v. 10. Dezember 1895, Arch. 1896, S. 809. Schweden: V. v. 15. Oktober 1897, Arch. 1898, S. 1414.

**15. Verwaltung der Personalange-**

**legenheiten.** Im Dienste der Staatsverwaltungen werden zu den untergeordnetsten Verrichtungen Arbeiter, welche lediglich in privatrechtlichem Vertragsverhältnisse zur Verwaltung stehen, im übrigen Beamte verwendet, deren Rechtsstellung im allgemeinen diejenige aller Staatsbeamten ist. Zu den Arbeitern gehören rechtlich meist auch die sogenannten Hilfsbeamten, welche im privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, aber für eine sonst den Beamten vorbehaltene Thätigkeit angenommen sind und entweder zu vorübergehender Aushilfe oder mit der Aussicht demnächstigen Einrückens in eine Beamtenstelle beschäftigt werden. Die Beamten werden nach der Bedeutung der ihnen übertragenen Verrichtungen in zwei (höhere und niedere) oder drei (höhere, mittlere, niedere; so in Preussen) Gruppen eingeteilt, für deren jede die Anforderungen hinsichtlich der Vorbildung, die Anstellungsbedingungen und die sonstigen Dienstverhältnisse verschieden geregelt sind.

Bei Privatbahnen finden sich gleichartige Unterscheidungen; namentlich stehen die in den oberen Stellen befindlichen, ebenfalls »Beamte« genannten Bediensteten in besonders festen vertraglichen Beziehungen zur Verwaltung. Eigentümliche und verschiedenartige Rechtsverhältnisse treten bei den Angestellten im Dienste der vom Staate verwalteten Privatbahnen hervor.

In Bezug auf die Auswahl der anzustellenden Personen bestehen für alle Bahnverwaltungen, staatliche wie private, einige Beschränkungen eisenbahnrechtlicher Natur.

a) Mit der Handhabung der Bahnpolizei dürfen im Deutschen Reiche nur solche Personen betraut werden, welche gewissen Anforderungen in Bezug auf Alter, sittliche Führung, Vorbildung entsprechen. H.B.O. Abschnitt V, N.B.O. Abschnitt VI, Bundesratsbestimmungen — auch über die Befähigung zum Lokomotivführer — v. 5. Juli 1892, R.G.B. S. 723.

b) Seitens der deutschen Staatsbahnen müssen gewisse Beamtenstellen, für deren Wahrnehmung nicht eine besonders geartete Vorbildung notwendig ist, das Vorhandensein geeigneter Bewerber vorausgesetzt, entweder ausschliesslich oder zu einem bestimmten Prozentsatze an civilversorgungsberechtigte Militäranwärter verliehen werden (§ 77 des R.G. v. 27. Juni 1871, R.G.B. S. 275, Ausführungsvorschrift R.C.B. 1882, S. 123). Den Privatbahnen, auf welche sich diese Vorschrift gesetzlich nicht erstreckt, wird in den Konzessionsbedingungen die gleiche Verpflichtung auferlegt. Für Oesterreich vgl. Wehrg. v. 5. Dezember 1868, R.G.B. Nr. 151 § 38, G. v. 19. April 1872, R.G.B. Nr. 60. Für Frankreich: cahier des charges art. 65, G. v. 24. Juli 1873, Palaa, Dictionnaire suppl. art. 'emplois'.

c) Nach § 320 des deutschen Strafgesetzbuches dürfen Personen, welche auf Grund des § 319 a. a. O. strafgerichtlich für unfähig zur Beschäftigung im Bahndienste oder in einzelnen Zweigen desselben erklärt sind, darin nicht weiter- oder wiederbeschäftigt werden.

Den Privatbahnen werden in den Konzessionen vielfach Bedingungen hinsichtlich der Vorbildung etc. der leitenden Beamten vorgeschrieben. Nach österr. E.B.O. § 61 müssen die Privatbahnen die Namen aller ihrer Angestellten in laufenden Nachweisungen dem Handelsministerium anzeigen.

Die Arbeitszeit der Bahnbediensteten ist gesetzlich geregelt durch das schweiz. Bundesg. v. 27. Juni 1890 (Arch. 1890, S. 1084; 1894 S. 670). Vgl. ferner das engl. G. v. 27. Juli 1893, Arch. 1896, S. 678. Im Verordnungswege sind hierüber Bestimmungen getroffen u. a. für Preussen (E.V.B. 1897, S. 397, 1898 S. 25), Oesterreich (V.B. 1898 S. 489, Arch. 1898, S. 371), Frankreich (Picard, Traité III, S. 85 ff.).

Wegen der Fürsorge für dienstunfähig gewordene Bedienstete und für die Hinterbliebenen von Bediensteten vgl. die Artikel »Besoldung und Besoldungspolitik« (oben Bd. II S. 632 ff.) und »Witwen- und Waisenversorgung«, wegen der Ansprüche der Bediensteten und ihrer Hinterbliebenen bei Verletzungen im Betriebe den Artikel »Unfallversicherung«.

**16. Finanzverwaltung.** Bei den Staatsbahnen gelten im allgemeinen die für die übrigen Staatsverwaltungen massgebenden Grundsätze. Die Verwendung der Ueberschüsse ist in Preussen durch ein besonderes G. v. 27. März 1882, G.S. S. 214 geregelt (sogenannte finanzielle Garantie für eine sachgemässe Staatsbahnverwaltung). Demzufolge ist von dem nach Verzinsung der Staatseisenbahnkapitalsschuld übrig bleibenden Betrage des Jahresüberschusses zunächst eine Summe von 2 200 000 Mark zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im allgemeinen Staatshaushalte heranzuziehen. Weitere Ueberschüsse dürfen erst dann für allgemeine Staatszwecke verwendet werden, nachdem eine Tilgung der Eisenbahnkapitalsschuld bis zur Höhe von $^3/_4$ % derselben erfolgt ist. — Das schweizerische Bundesg. v. 15. Oktober 1897, Arch. 1898, S. 610 (s. oben unter 2) bestimmt in Art. 8, dass das Rechnungswesen der Bundesbahnen von dem übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten ist und dass von den Ueberschüssen ein Fünftel zur Bildung eines Reservefonds, der Rest zur Hebung und Erleichterung des Verkehrs (Tarifherabsetzungen, Erweiterung des Netzes) verwendet wird.

Der Erwerb des Unternehmens der Hessischen Ludwigseisenbahn durch das Königreich Preussen und das Grossherzogtum Hessen hat zu einer eigenartigen Verbindung der Staatsfinanzen beider Länder geführt, indem durch den Staatsvertrag v. 23. Juni 1896 (preuss. G. v. 16. Dezember 1896 G.S. S. 215) der gesamte Eisenbahnbesitz Preussens und Hessens zu einer Betriebs- und Finanzgemeinschaft vereinigt worden ist.

Die Finanzverwaltung der Privatbahnen unterliegt einer ständigen Staatskontrolle. In Preussen wird den zum Bahnbau konzessionierten Aktiengesellschaften in der Konzessionsurkunde die Höhe und die Art der Aufbringung des Baukapitals vorgeschrieben. Nach § 6 des Eisenbahngesetzes bedarf bei späteren Kapitalsvermehrungen die Ausgabe neuer Aktien der landesherrlichen, die Aufnahme von Gelddarlehen der ministeriellen Genehmigung. Die Genehmigung erfolgt durch Verleihung eines zur Veröffentlichung gelangenden Privilegs. Aehnlich österr. Konz.-Ges. § 10 i. In Oesterreich muss der Ausgabe von Prioritätsobligationen die Eintragung des Pfandrechts der Inhaber an der dafür haftenden bücherlichen Einheit (s. unten sub 20) vorangehen. Vgl. hierüber und über die Rechte der Prioritätsgläubiger G. v. 19. Mai 1874, R.G.B. Nr. 70 §§ 48 ff., Haberer, Oesterr. Eisenbahnrecht, S. 72 ff., 148 ff., vgl. weiter Schweiz. Bundesges. v. 24. Juni 1874 (Liquidationsgesetz) Abschn. I Pfandbuchverordnung v. 13. September 1874. Frankreich: Picard, Traité II, S. 169 ff. — S. auch Röll, Encyklopädie Art. Eisenbahnschulden Bd. III S. 1292.

Ferner unterliegt in Preussen die Verwendung der Jahresüberschüsse der Privatbahnen, namentlich die Festsetzung der Dividenden für die Aktien, ministerieller Genehmigung. Aus den Ueberschüssen müssen Reserve- und Erneuerungsfonds gebildet und dotiert werden. Eisenbahngesetz §§ 33, 38. Nicht praktisch geworden ist die Vorschrift im § 33 cit. (vgl. auch schweiz. Norm-Konzession Art. 24; ältere englische Konzessionen, engl. G. v. 1844, 7 and 8 Vict. c. 85), wonach eine Herabsetzung der Tarife eintreten soll, sofern der Gewinn des Unternehmens zehn Prozent des angelegten Kapitals übersteigt.

Zur Ermöglichung der staatlichen Finanzaufsicht muss der Privatunternehmer genaue Rechnung, meist (z. B. in Deutschland, Oesterreich, der Schweiz, Frankreich) nach einem vorgeschriebenen Schema (Normalbuchungsformular) führen und alljährlich der Regierung einreichen. Preuss. Eisenbahngesetz § 34, österr. Eisenbahnordnung § 64. Ein besonderes Interesse hat der Staat an einer ordnungsmässigen Wirtschaft der Privatbahnen, wenn er selbst bei diesen finanziell beteiligt ist, sei es durch Uebernahme eines Teils des Kapitals oder auch einer Zinsbürgschaft, Gewährung rückzahlbarer Vorschüsse, Anteil an den Ueberschüssen u. dgl. Vgl. den Staatsvertrag v. 11. Juni 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Luxemburg über die Verwaltung der Wilhelm - Luxemburg - Bahnen durch das erstere (R.G.B. 1872, S. 451) §§ 10 ff.; ferner österr. G. v. 14. Dezember 1877, R.G.B. Nr. 112. Sehr eingehende Vorschriften über die Finanzverwaltung enthalten die italienischen (Arch. 1886, S. 364) und die niederländischen (Arch. 1892, S. 470, 756, 929) Betriebsüberlassungsverträge; vgl. auch das franz. G. v. 20. November 1883 nebst den zugehörigen gleichartigen Verträgen (Arch. 1884, S. 51 und Picard, Traité II, S. 431 ff.). In der Schweiz sind die Vorschriften des Bundesg. v. 21. Dezember 1883 über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften durch das G. v. 27. März 1896 (Arch. 1896, S. 1191) und die in dessen Ausführung vom Bundesrat am 6. April 1897 erlassenen Bestimmungen (Arch. 1897, S. 1037) ersetzt worden. (Ueber den Zusammenhang des neuen Rechnungsgesetzes mit dem in Aussicht genommenen Erwerb der Privatbahnen durch den Bund vgl. Weissenbach im Arch. 1898, S. 221, 417.)

Ueber die Besteuerung der Eisenbahnen s. den Art. Eisenbahnsteuer.

**2. Die Betriebsverwaltung.**

**17. Der Betrieb im engeren Sinne.** Wegen der Beschaffenheit der Betriebsmittel und der technischen Ausführung des Betriebes vgl. H.B.O. und N.B.O. Abschn. II und III und die weiteren oben sub 11 angegebenen Verordnungen etc. Der betriebsfähige Zustand der Bahnanlage und der Betriebsmittel muss seitens der Verwaltung durch regelmässige Revisionen überwacht werden. Für die der Inbetriebsetzung vorangehende technisch-polizeiliche Prüfung der Lokomotiven (vgl. den Art. Dampfkesselpolizei oben S. 108 ff.) sind besondere Vorschriften ergangen, nach welchen dieselbe nur bei Staatsbahnen von der Bahnverwaltung selbst ausgeführt werden darf. Arch. 1883, S. 156, 1886, S. 211, 419; E.V.B. 1897, S. 93; Röll, Oesterr. Eisenbahnges., S. 343 ff.

Die Fahrpläne der Privatbahnen müssen der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung (vgl. die im Arch. 1894 S. 374 abgedruckte Entscheidung des deutschen Reichsgerichts) vorgelegt werden. Die italienische Regierung hat sich in den Betriebsüberlassungsverträgen die Aufstellung der Fahrpläne vorbehalten (Arch. 1886, S. 364). Für die Schweiz vgl. V. v. 20. Januar 1899, Eidgen. G.S. S. 36. — Ausführliches im Art. »Fahrplan« in Rölls Encykl. Bd. IV, S. 1524.

Zur Erleichterung des durchgehenden Verkehrs sind die Bahnverwaltungen ver-

pflichtet, den Uebergang von Wagen fremder Verwaltungen, insbesondere von Güterwagen auf ihre Linien unter gewissen Bedingungen zu gestatten. Reichsverf. Art. 44; österr. Konz.-G. § 10 g; schweiz. Eisenbahng. Art. 33. Die Einzelheiten des Wagenübergangs sind von den Verwaltungen im Vertragswege geregelt (Wagenregulativ des sogenannten Staatsbahnwagenverbandes, welcher die preussischen Staatsbahnen, die deutschen Reichsbahnen und mehrere kleinere Netze umfasst; Wagenregulativ des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen u. a. m.).

Ueber die Frage, ob die Betriebsmittel der gerichtlichen Pfändung unterliegen, vgl. unten sub 20.

**18. Fortsetzung: Verhältnis zur Militär-, Post-, Telegraphenverwaltung und zur öffentlichen Gesundheitspflege.** — Die militärische Bedeutung der Eisenbahnen, namentlich im Kriegsfalle (Beschleunigung des Aufmarsches der Armeeen, Verschiebung grosser Truppenverbände auf weitere Entfernungen, Verproviantierung der Truppen etc.; andererseits die Gefahr einer Benutzung durch den Feind), hat allenthalben dazu geführt, den Eisenbahnen weitgehende Verbindlichkeiten im militärischen Interesse aufzuerlegen. In Deutschland (Reichsverf. Art. 47) müssen alle Bahnverwaltungen den Anforderungen der Reichsbehörden in betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Landesverteidigung Folge leisten, insbesondere das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermässigten Sätzen befördern. In Ausführung dieser Verfassungsvorschrift sind für den Kriegsfall die Verwaltungen durch das R.G. v. 13. Juni 1873, R.G.B. S. 129 §§ 28—31 verpflichtet worden, Wagen mit der für die Beförderung von Mannschaften und Pferden erforderlichen Ausrüstung vorrätig zu halten, die Beförderung der bewaffneten Macht, der Kriegsmarine und der Kriegsbedürfnisse zu übernehmen sowie ihr Personal und Material herzugeben. Die Bahnverwaltungen auf dem Kriegsschauplatze und in dessen Nähe müssen bei ihrem Betriebe überhaupt jeder Anordnung der Militärbehörde nachkommen. Auch im Frieden haben die Eisenbahnen die bewaffnete Macht und das Material des Landesheeres und der Marine gegen Vergütung zu befördern, R.G. v. $\frac{\text{13. Februar 1875}}{\text{24. Mai 1898}}$ R.G.B. 1898, S. 360, § 15. Die Einzelheiten sind geregelt in der Militärtransportordn. v. 18. Januar 1899, R.G.B. S. 15.

**In Oesterreich ist der Privatunternehmer nach § 10 f des Konz.-Ges. verpflichtet, der Militärverwaltung zur Beförderung von Truppen oder Militäreffekten alle Transportmittel der Bahn gegen Vergütung nach Massgabe des Militärtarifs der Staatsbahnen zur Verfügung zu stellen. Vgl. ferner E.B.O. §§ 69, 70, Vorschr. v. 1. Januar 1871 (Röll, Oesterr. Eisenbahnges. S. 590 ff.). — Schweiz: Eisenbahnges. Artt. 24 ff.; Militärorganis. v. 13. November 1874 Artt. 206 ff.; Frankreich: G. v. 28. Dezember 1888, Arch. 1889, S. 139, 294, 460. Vgl. ferner Arch. 1888, S. 114 (Schweiz), S. 116 (Belgien). — Näheres im Art. Militärbeförderung in Röll's Encykl. Bd. V, S. 2400.**

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Eisenbahndienstes im Kriegsfalle bleibt das Bahnpersonal ganz oder teilweise vom Waffendienste befreit. Für das Deutsche Reich vgl. die Citate bei Endemann, Preuss. Eisenbahnrecht S. 156; österr. Wehrgesetz § 26; schweiz. Militärorganis. Art. 2.

Beziehungen zur Postverwaltung. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes nötigte die Postverwaltungen, einen Teil ihres Betriebes (Personen- und Gepäckbeförderung!) aufzugeben oder doch wesentlich einzuschränken und für die ihnen verbleibenden Transporte von Nachrichten, Packeten, Wertsendungen etc. nach Möglichkeit die Eisenbahnen zu benutzen. In letzterer Beziehung sind daher allgemein durch Gesetz oder Konzession den Eisenbahnen dementsprechende Verpflichtungen auferlegt und die Bedingungen vorgeschrieben worden, unter welchen sich die Bahnen in den Dienst der Post zu stellen haben. Wo, wie in Preussen, das Postregal bestand, nahmen diese Verpflichtungen gleichzeitig den Charakter einer Schadloshaltung für die der Post nunmehr entgehenden Transporteinnahmen an (Eisenbahnges. § 36).

Im Deutschen Reiche — ausser Bayern und Württemberg (vgl. wegen dieser Staaten den Art. Eisenbahnwesen in Stengels Wörterbuche des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. I, S. 353) — ist jetzt das sogenannte Eisenbahnpostgesetz v. 20. Dezember 1875, R.G.B. S. 318 (vgl. dazu die Vollzugsbestimmungen des Reichskanzlers, R.C.B. 1876, S. 87, 1878, S. 261, 1882, S. 4) massgebend. Danach ist im allgemeinen der Bahnbetrieb in thunlichste Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen des Postdienstes zu bringen, ohne dass jedoch seitens der Postverwaltung die Einlegung besonderer Züge verlangt werden kann. Unentgeltlich müssen ferner alle Vollbahnen mit jedem fahrplanmässigen Zuge befördern: entweder einen Postwagen mit den zugehörigen Sendungen (Pakete jedoch nur bis zum Einzelgewichte von 10 kg) und Gerätschaften und dem Begleitpersonal oder Briefbeutel, Brief- und Zeitungspakete mit einem begleitenden Beamten. Die Postwagen beschafft die Postverwaltung; an ihre Stelle kann jedoch auch eine auf Kosten der Post einzurichtende Abteilung eines Eisenbahnwagens gegen Mietszahlung seitens der Post treten. Mehrleistungen

haben sich die Bahnen zwar im Bedarfsfalle zu unterziehen, jedoch nur gegen Entschädigung. Auf Privatbahnen, welche schon vor Erlass des Gesetzes konzessioniert waren, findet dieses nicht ohne weiteres Anwendung.

In Oesterreich (E.B.O. § 68 u. G. v. 31. Dezember 1894, Arch. 1895, S. 414, Art. II.) müssen die Bahnverwaltungen die Post nach Massgabe der hierüber vom Eisenbahnministerium erlassenen Bestimmungen und der Konzessionen unentgeltlich befördern. Näheres bei Röll, S. 387 ff. Schweiz: Eisenbahnges. Art. 19; Frankreich: Cahier des charges Art. 56 (wegen der Paketbeförderung vgl. Picard, Traité IV, S. 1027.). — Andere Länder: Röll, Encykl. Art. Postbeförderung Bd. VI, S. 2680.

Telegraphenverwaltung. Die Eisenbahnen bedürfen für Zwecke ihres Betriebes der Telegraphie und legen neben den Bahnlinien herlaufende Telegraphenleitungen an, deren Richtung sich naturgemäss mit derjenigen der allgemeinen Telegraphenleitungen im wesentlichen deckt. Das beiderseitige Verhältnis ist im deutschen Reichstelegraphengebiete (Endemann, Preuss. Eisenbahnrecht, S. 485, vgl. österr. Konz.-G. § 10 h, schweiz. Eisenbahng. Art. 22, franz. cahier des charges Art. 58) dahin geregelt, dass die Reichstelegraphenverwaltung das Bahneigentum zur Anlage ihrer Linien, die Bahnverwaltung für ihre Zwecke die Stangen des Reichstelegraphen unentgeltlich benutzen darf, dass beide sich bei Betriebsstörungen auszuhelfen haben und dass die Bahnverwaltung unter gewissen Umständen und Bedingungen auch solche Telegramme (namentlich von Reisenden) annehmen und befördern darf, welche nicht Angelegenheiten des Bahndienstes betreffen.

Oeffentliche Gesundheitspflege. Besondere Vorschriften zur Beseitigung der Ansteckungsgefahr bei der Viehbeförderung auf Eisenbahnen enthalten das deutsche R.G. v. 25. Februar 1876, R.G.B. S. 163 und die Bekanntmachung des Reichskanzlers über Geflügelbeförderung vom 2. Februar 1899 R.G.B. S. 11. Ueber die bei Choleragefahr zu ergreifenden Massnahmen trifft der M.E. v. 7. September 1892 (E.V.B. S. 275) Bestimmung. — Oesterreich: Röll, Oesterr. Eisenbahng. Abschnitt XVIII. Schweiz: Arch. 1887, S. 309.

**19. Der Verkehr.** Neben den staatsseitig erlassenen Betriebsreglements (oben sub 11) bestehen vielfach derartige Reglements, welche von den Bahnverwaltungen selbst als allgemeine Bedingungen für die abzuschliessenden Beförderungsverträge aufgestellt sind. (Ueber die rechtliche Verschiedenheit beider Arten von Reglements vgl. den Artikel »Eisenbahnbetriebsreglement« in Stengels Wörterbuche I, S. 335. Durch den Inhalt des neuen H.G.B. — §§ 454, 471, 472 — hat die VO. die ihr bisher fehlende Eigenschaft einer »Rechtsverordnung« erlangt.) Von solchen Privatreglements ist hier das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen v. 1. Januar 1893 zu erwähnen, welches für alle Transporte im Wechselverkehre der zu dem Vereine gehörigen Bahnen massgebend ist, im wesentlichen übrigens mit der von dem Bundesrate erlassenen V.O. (und dem Berner Uebereinkommen) übereinstimmt.

Wegen des Inhalts der für den Eisenbahnverkehr massgebenden staatlichen Satzungen sowie wegen der aus dem Transportgeschäfte entspringenden privatrechtlichen Beziehungen zwischen Eisenbahn und Publikum muss auf die Artt. Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnfrachtrecht verwiesen werden.

Neuerdings sind in zahlreichen Staaten (zuerst für die Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen) im Gesetzes- oder Verordnungswege Bestimmungen ergangen, denen zufolge seitens der Staatsbahnverwaltungen bei der Entscheidung über wichtigere Verkehrs- (namentlich Fahrplan- und Tarif-) Angelegenheiten Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Handels und der Industrie zu gutachtlicher Aeusserung zugezogen werden müssen (»wirtschaftliche Garantie« für sachgemässe Staatsbahnverwaltung). Zu diesem Zwecke sind besondere Körperschaften, sogenannte Eisenbahnbeiräte, gebildet, deren Mitglieder teils regierungsseitig ernannt, teils von den Interessenten durch Vermittelung der Handelskammern, landwirtschaftlichen Vereine etc. gewählt werden. Preuss. G. v. 1. Juni 1882, G.S. S. 313 betr. die Einsetzung von Bezirkseisenbahnräten und eines Landeseisenbahnrats. Zusammenstellung für das übrige Deutschland in dem Art. Eisenbahnbeiräte in Stengels Wörterbuch I, S. 331 (nachzutragen: Mecklenb. V. v. 12. Mai 1890, Arch. 1890, S. 691). Oesterreich (Staatseisenbahnrat): Kundmachung v. 19. Februar 1897, Arch. S. 568. Dänemark: Arch. 1887, S. 133. Aehnliche Einrichtungen in Frankreich (Comité consultatif des chemins de fer, Arch. 1898, S. 1410) und Italien (consiglio delle tariffe delle strade ferrate, Arch. 1886, S. 267). In der Organisation der schweizerischen Bundesbahnen (G. v. 15. Oktober 1897, Arch. 1898, S. 610) sollen die Kreiseisenbahnräte (neben anderen Funktionen) eine beirätliche Thätigkeit ausüben (Ges. Art. 30), während der Verwaltungsrat (Ges. Artt. 16 ff.) eine zu wichtigen Entscheidungen berufene Verwaltungsinstanz darstellt.

Endlich kommt hier das Verhältnis der Eisenbahnen zur Zollverwaltung in Betracht. Für das Deutsche Reich ist dasselbe geregelt durch das Vereinszollg. v. 1. Juli 1869, R.G.B. S. 317 und die in E.V.B. 1888 S. 201 ff. abgedruckten Ausführungsvorschriften. — Für Oesterreich s. Röll, Oesterr. Eisenbahng. Abschn. XX.

### 3. Die Bauverwaltung.

**20. Das Bahneigentum.** Die Bahnanlage mit allem für den Betrieb nötigen beweglichen und unbeweglichen Zubehör wird vom Standpunkte des Privatrechts aus als eine Sachgesamtheit angesehen. Theoretisch muss diese Sachgesamtheit insoweit als res extra commercium gelten, als weder dem (Privat-) Unternehmer noch Dritten die rechtliche Möglichkeit gegeben sein darf, ohne Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde die Bahnanlage oder Zubehörstücke derselben ihrer Bestimmung zu entziehen. Demnach würden weder freiwillige Veräusserungen noch Eingriffe im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes ohne weiteres für zulässig erachtet werden können; selbst im Falle widerrechtlicher Inbesitznahme seitens des Unternehmers würde dem Eigentümer nicht ein Anspruch auf Herausgabe, sondern nur eine Ersatzforderung zustehen. In Deutschland sind die Versuche, reichsgesetzlich diese Frage zu regeln, nicht von Erfolg gewesen. Nur ist durch R.G. v. 3. Mai 1886 (R.G.B. S. 131) bestimmt worden, dass die Fahrbetriebsmittel der inländischen Eisenbahnen von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind; hinsichtlich der Betriebsmittel ausländischer Eisenbahnen gilt dasselbe, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Dagegen hat die oben dargelegte Auffassung neuerdings in Preussen in dem G. betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen u. s. w. v. 19. August 1895, G.S. S. 499 Ausdruck gefunden: Jede (Privat-) Eisenbahn bildet mit den dem Unternehmen gewidmeten Vermögenswerten als »Bahneinheit« einen Gegenstand des unbeweglichen Vermögens (§ 1). Veräusserung oder Belastung einzelner zur Bahneinheit gehöriger Gegenstände, Verfolgung dinglicher Rechte an solchen und Zwangsvollstreckung in sie ist nur dann zulässig, wenn die Bahnaufsichtsbehörde bescheinigt, dass dadurch die Betriebsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigt wird (§§ 5, 6, 47); bei der Zwangsversteigerung der Bahneinheit darf der Zuschlag nur unter der Bedingung erteilt werden, dass für die Person des Erstehers die staatliche Genehmigung zum Erwerbe der Bahn beigebracht wird (§ 45). — Ferner ist nach § 7 des Eisenbahngesetzes zur freiwilligen Veräusserung von Privatbahngrundstücken in jedem Falle die Genehmigung der Regierung (jetzt des Ministers d. ö. A.) notwendig. (Für die Veräusserung von Staatsbahnländereien bedarf es nach den neuern Verstaatlichungs- und Eisenbahnbau-Gesetzen grundsätzlich der Zustimmung des Landtages.)

In Frankreich gehören, wie oben sub 4 erwähnt, die Eisenbahnen zum domaine public, und es ist in Art. 36 des cahier des charges vorgesehen, dass nach dem Ablaufe der einem Privatunternehmer verliehenen Konzession der Staat in alle Rechte des letzteren an der Bahnanlage und ihrem Zubehör eintritt. In der französischen Rechtswissenschaft wird daher angenommen, dass an einer konzessionierten Bahnanlage dem Konzessionar nicht das Eigentum, sondern nur ein Nutzungsrecht für die Dauer der Konzession zusteht. Jedenfalls geht ihm die Veräusserungsbefugnis ab. Vgl. Vigouroux, Législation et jurisprudence des chemins de fer, Paris 1886, S. 48 ff., 165 ff.

Nach österreichischem Recht (G. v. 19. Mai 1874, R.G.B. Nr. 70; ähnlich ungar. I. Ges.-Art. v. 7. April 1868) muss der Bahneigentümer seinen gesamten Besitz in das »Eisenbahnbuch« eintragen lassen und ist alsdann die den Inhalt einer »Einlage« des letzteren bildende Bahn, einschliesslich des unbeweglichen und beweglichen Zubehörs, auch der Betriebsmittel, als eine »bücherliche Einheit« anzusehen, welche zum Gegenstande hypothekarischer Rechte nur im ganzen, nicht in ihren einzelnen Teilen gemacht werden kann. Als Eigentümer der den Inhalt der Einlage bildenden Bahn darf nur der Konzessionar eingetragen werden. Mit der Eröffnung der Einlage gilt die Bucheinheit als ein Grundbuchskörper und die Einlage als Grundbuchseinlage im Sinne des allgemeinen Grundbuchgesetzes. Ueber die Pfändung der Betriebsmittel bestehen den deutschen ähnliche Vorschriften: V. v. 19. September 1886, R.G.B. Nr. 143.

Die schweizerische Gesetzgebung (G. v. 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen) macht die Bestellung eines Pfandrechts an Eisenbahnen von der Bewilligung des Bundesrates abhängig, welche aber nur erteilt wird, wenn es sich um Sicherung einer bereits bestehenden oder einer für das Unternehmen nützlichen Schuld handelt. Ueber die Verpfändungen führt der Bund ein Pfandbuch. Das Pfandrecht umfasst ebenfalls die Eisenbahn als Sachgesamtheit, sei es das ganze Bahnnetz des Unternehmers, sei es eine einzelne Bahnlinie. Den Betrieb der Bahn dürfen übrigens die Pfandgläubiger in keinem Falle hemmen.

Näheres hierüber sowie über die in dem preussischen G. v. 19. August 1895 getroffenen Bestimmungen über das Pfandrecht an Eisenbahnen s. im Art. Pfandrecht an Eisenbahnen.

**21. Rechtsverhältnis zwischen der Eisenbahn und den Anliegern.** Vgl. oben sub 5 (letzter Absatz), sub 6 (letzter Absatz), sub 11 (Absatz 5). In der französischen Gesetz-

gebung tritt die Einreihung der Eisenbahnen unter die grande voirie auch hier hervor. Nach Art. 3 des Eisenbahnpolizeig. v. 15. Juli 1845 gelten die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (servitudes d'utilité publique), denen die Nachbargrundstücke zu Gunsten der grande voirie unterworfen sind, grossenteils (z. B. in Bezug auf Bauflucht, Wasserablauf, zeitweilige Inbesitznahme von Grundstücken in Fällen von Reparaturen) auch den Eisenbahnen gegenüber; Artt. 5 ff. fügen eine Reihe besonderer (meist feuerpolizeilicher, vgl. oben sub 6) Eigentumsbeschränkungen im Interesse der letzteren hinzu. Eine Entschädigungspflicht der Eisenbahnen wird grundsätzlich (Art. 10) nur insoweit anerkannt, als bestehende Anlagen wegen neu herzustellender Eisenbahnen beseitigt werden müssen. S. Aucoc, Conférences III, S. 801 ff. (Uebereinstimmend Luxemburger Eisenbahnpolizeig. v. 17. Dezember 1859.)

### III. Ende der Eisenbahnen.

Die Bahnanlage thatsächlich zu beseitigen, ist vermöge der öffentlich-rechtlichen Betriebspflicht bei Privatbahnen dem Unternehmer nicht ohne weiteres gestattet.

Was die rechtlichen Beendigungsgründe anlangt, so ist bei Staatsbahnen die Aufgabe des Unternehmens und seine Uebertragung auf einen anderen grundsätzlich ebenso ein Akt der Verwaltung wie die Uebernahme des Baues oder Betriebes (oben sub 2). Der Privatunternehmer dagegen darf nicht ohne Zustimmung des Staates den Betrieb einstellen und kann durch eine ohne staatliche Genehmigung erfolgende Ueberlassung an einen anderen nicht sich selbst von seiner Betriebspflicht befreien. Auch die »Fusion« mehrerer Bahnunternehmungen bedarf dieser Genehmigung. Ein häufig eintretender Fall der freiwilligen Uebertragung des Unternehmungsrechts ist die Veräusserung einer Privateisenbahn an den Staat.

Von denjenigen Umständen, auf Grund deren das Eisenbahnunternehmungsrecht ohne oder gegen den Willen des Berechtigten aufhört, sind hier die folgenden zu erwähnen (vgl. den Art. Heimfallsrecht in Rölls Encykl. IV, S. 1994).

a) Wegfall der Voraussetzungen, an welche die Fortdauer des Rechts konzessionsmässig geknüpft ist, namentlich Ablauf der Konzessionsfrist: Vielfach (in Preussen nicht) wird die Konzession nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren (Oesterreich meist 90, Frankreich 99 Jahre) erteilt und festgesetzt, dass nach deren Ablauf das Unternehmen in seiner Gesamtheit (österr. Konzessionsg. § 8: unentgeltlich nur die Immobilien) in das freie Eigentum des Staates übergeht; die schweizerische Normalkonzession nimmt eine Dauer von 80 Jahren in Aussicht, jedoch ohne des »Heimfallrechts« Erwähnung zu thun; die italienischen Betriebsüberlassungsverträge sind zunächst auf 60 Jahre abgeschlossen, nach deren Ablauf beide Teile den Rückerwerb seitens des Staates verlangen können. Nicht unbestritten ist die Frage, ob die Konzession mit dem Wegfalle der Person, an welche sie erteilt ist, ihre Wirkung verliert. Jedenfalls erlischt die einer Aktiengesellschaft verliehene Konzession mit der Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen.

b) Zurücknahme der Konzession ist ohne weiteres, namentlich ohne Entschädigung, bei Missbrauch des verliehenen Privilegs zulässig. Nach preussischem Eisenbahng. § 47 ist die Konzession verwirkt, sofern der Unternehmer »eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt«; alsdann hat der Staat das Recht, »die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich zu versteigern«. Aehnlich schweiz. Eisenbahng. Art. 28. — Nur gegen Entschädigung kann die Konzession dem Beliehenen entzogen werden, wenn deren Aufhebung anderweit aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich wird. Vgl. preuss. A.L.R. Einl. § 70.

c) Staatsseitiger zwangsweiser Erwerb einer Privatbahn während der Konzessionsdauer. In Preussen (Eisenbahng. § 42) kann der Staat mit dem Ablaufe von 30 Jahren seit der Betriebseröffnung unter gewissen gesetzlich geregelten Bedingungen zum Erwerbe der Bahn gegen Entschädigung schreiten. Eine ähnliche Bestimmung besteht in England hinsichtlich der nach dem Jahre 1844 konzessionierten Eisenbahnen (7 and 8 Vict. c. 85). Vgl. ferner schweiz. Eisenbahng. Art. 27, Normalkonzession Art. 27; franz. cahier des charges Art. 37 (15 Jahre). In Oesterreich: Betriebsübernahme bei garantierten Eisenbahnen nach G. v. 14. Dezember 1877, R.G.Bl. Nr. 112. Beispiele: Der »Rückkauf« der elsass-lothringischen Eisenbahnen durch den französischen Staat zwecks deren Abtretung an das Deutsche Reich auf Grund des Zusatzartikels zum Frankfurter Friedensvertrage vom 10. Mai 1871; der durch das schweiz. Bundesg. v. 15. Oktober 1897 angeordnete Erwerb der schweizerischen Eisenbahnen seitens des Bundes.

d) Die Zwangsliquidation einer Eisenbahngesellschaft wegen Schulden ist in dem schweiz. G. v. 24. Juni 1874 besonders geregelt; in dem hiernach einzuleitenden Versteigerungsverfahren übernimmt der Erwerber, vorbehaltlich der Genehmigung der

Bundesversammlung, die Eisenbahn auf der Grundlage der dem bisherigen Unternehmer erteilten Konzession. Nach dem russischen Eisenbahng. §§ 138 ff. ist nicht eine eigentliche Zwangsvollstreckung, wohl aber eine Insolvenzerklärung des Eisenbahnunternehmers zulässig, welche dem Staate das Recht giebt, die Bahn in eigene Verwaltung zu übernehmen. Eingehende Vorschriften über Zwangsvollstreckung in Eisenbahnen und über Zwangsliquidation enthält das oben sub 20 erwähnte preuss. G. v. 19. August 1895. Näheres im Art. Pfandrecht an Eisenbahnen.

**Litteratur:** *(Quellensammlungen s. oben sub 1.) Allgemeine Uebersicht:* ***Meili,*** *Recht der modernen Verkehrs- u. Transportanstalten, Leipzig 1888 (umfassende Litteraturangaben).* — ***Röll,*** *Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens in alphabet. Anordnung, 7 Bde., Wien 1890—1895 (zahlreiche das Eisenbahnrecht aller Länder behandelnde Artikel).* — *Deutschland, Preussen:* ***Frhr. v. Stengel,*** *Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, Freiburg 1890. Bd. I Artikel über Eisenbahnwesen (zugleich für das ausserpreuss. Deutschland).* — ***Bessel*** *und* ***Kühlwetter,*** *Preuss. Eisenbahnrecht, Köln 1855/57.* — ***Koch,*** *Deutschlands Eisenbahnen, Marburg 1860.* — ***Endemann,*** *Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886.* — ***Eger,*** *Handbuch des preuss. Eisenbahnrechts, 2 Bde., Breslau 1889, 1890/96.* — ***Gleim,*** *Recht der Eisenbahnen in Preussen, I. Bd., Berlin 1893. (Für vorstehende Zusammenstellung sind ausserdem handschriftl. Aufzeichnungen nach Vorlesungen des Herrn Verfassers über Eisenbahnrecht benutzt worden.)* — *Oesterreich:* ***Haberer,*** *Oesterr. Eisenbahnrecht, Wien 1885.* — ***Röll,*** *Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in Oesterreich (in Band IV des Jubiläumswerks: Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie), Wien 1899.* — *Frankreich:* ***Aucoc,*** *Conférences sur le droit administratif vol. III, 2. Aufl., Paris 1882.* — ***Vigouroux,*** *Législation et Jurisprudence des chemins de fer, Paris 1886.* — ***Picard,*** *Traité des chemins de fer, 4 vol., Paris 1887 (vergriffen).* — *England, Amerika:* ***Shelford,*** *Law of Railways, 4. ed., London 1869.* — ***Hodges,*** *Law of Railways, 7. ed., London 1888/89, 2 vol.* — ***Rorer,*** *Law of Railways, Chicago 1884, 2 vol.* — *Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen:* ***Eger,*** *Eisenbahnrechtl. Entscheidungen deutscher Gerichte, Berlin.* — ***Röll,*** *Eisenbahnrechtl. Entscheidungen der österr. Gerichte, Wien.* — *Zeitschriften (vgl. ferner oben sub 1). Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, Berlin.* — *Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (begründet von Lorenz v. Stein), Wien.*

**Fritsch.**

## III.

## Eisenbahnfrachtrecht.



### I. Rechtsquellen.

Die durch die Ausbreitung des Schienennetzes hervorgerufene grossartige Steigerung des Güterverkehrs hatte nicht sofort die Ausbildung von Specialrechtsnormen gezeitigt. In Frankreich fanden so bis zur Gegenwart die für den Frachtvertrag vor Erfindung der Eisenbahnen aufgestellten Rechtssätze des code civil a. 1382 ff. und des code de commerce a. 96 ff. Anwendung auf den Eisenbahnfrachtvertrag, während Specialbestimmungen für diese hauptsächlich die den Konzessionsurkunden beigegebenen, für alle Bahnen d'intérêt général ziemlich gleichlautenden cahiers des charges, Ministerialdekrete u. s. w. enthalten. Der französischen Gerichtspraxis blieb es vorbehalten, die mangelhafte gesetzliche Grundlage vortrefflich auszufüllen.

Für Deutschland und Oesterreich-Ungarn dagegen hatte das alte H.G.B. im 2. Abschnitte von Buch 4 Titel 5 die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen geregelt und das Betriebsreglement v. 11. Mai 1874, das auch in Bayern und Oesterreich-Ungarn und im Gebiete des »Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen eingeführt worden war, Normen aufgestellt, die als Bestandteil des zwischen Bahn und Publikum abgeschlossenen Frachtvertrags galten.

Einen vermittelnden Standpunkt zwischen dem deutschen und französischen Recht nimmt das schweizer. Transportg. v. 20. März 1875, jetzt ersetzt durch das v. 29. März 1893, ein.

Die Zunahme der internationalen Eisenbahnverkehrsbeziehungen führte schon 1847 zur Begründung des »Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen, der 59 deutsche, 38 österr.-ungar., alle niederländischen, luxemburgischen und rumänischen Hauptbahnen, die Linien des Grand-Central, von Lüttich-Mastricht und die Chimay-Bahn in Belgien und die Warschau-Wiener Eisenbahnverwaltung umfasst. Das Betriebsreglement dieses »Vereins« bildete »den Ausgangspunkt einer von den Grenzen des Staatseigentums und der Staatsgebiete unabhängigen Gestaltung des Eisenbahngüterverkehrs«, das zu einer weitgehenden Einheitlichkeit in den Bau- und Betriebseinrichtungen führte. Ganz

abgesehen davon, dass der Inhalt dieses Betriebsreglements des »Vereins« von wechselnden Mehrheitsbeschlüssen der beteiligten Verwaltungen abhängig war, fiel auch der Umstand ins Gewicht, dass wichtige Handelsverkehrsgebiete wie Frankreich, Italien, Schweiz, Russland (mit geringer Ausnahme), Teile von Belgien ausserhalb des »Vereins« standen.

So machte sich bei dem ungeahnten Aufschwunge des internationalen Güteraustausches das Bedürfnis nach einem einheitlichen internationalen (kontinentalen) Eisenbahntransportrecht immer mehr geltend, und nach langen und schwierigen Verhandlungen kam das Berner Internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. Oktober 1890 (= I.U.) zu stande.

Dieser völkerrechtliche Vertrag, dessen Inhalt sich im wesentlichen deckt mit den Frachtrechtsbestimmungen des deutschen H.G.B., schafft die langersehnte Rechtseinheit für eine wichtige Materie und bildet den verheissungsvollen Anfang der Entwickelung eines Weltverkehrsrechts.

Dem I.U., das seit 1. Januar 1893 in Kraft getreten ist, haben sich angeschlossen: das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederland, Russland, Schweiz und (seit 1. Juli 1897) Dänemark. Zusätze zum I.U. wurden vereinbart 16. Juli 1895 und 16. Juni 1898 (letzteres noch nicht ratifiziert).

Die Normen des I.U. finden Anwendung nicht auf interne, sondern nur auf internationale Gütersendungen d. h. solche, die aus dem Gebiet eines Vertragsstaats in das eines anderen gehen, und zwar nur auf solche, die auf bestimmten (in einer beim Centralamt in Bern geführten Liste verzeichneten) Eisenbahnstrecken auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefs befördert werden.

Da die Vertragsstaaten es als einen Eingriff in ihre Souveränität ablehnten, sich auch bezüglich der Landesgesetzgebung, der die internen Transporte unterstellt bleiben mussten, zu binden, so war der Uebelstand eines Dualismus des Transportrechts unvermeidlich. Internationale Transporte blieben dem Rechte das I.U., interne dem Landrecht unterstellt. Aber auf einem Umwege wurde doch im wesentlichen das Ideal eines einheitlichen Rechts für interne und internationale Transporte erreicht, indem eine innere Notwendigkeit die einzelnen Staaten veranlasste, ihr Landeseisenbahnfrachtrecht in mehr oder minder grosse Uebereinstimmung mit dem I.U. zu bringen. Vor allem wurde der Inhalt des I.U. wörtlich in das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen § 39 ff. aufgenommen und nur Zusatzbestimmungen hinzugefügt (gültig v. 1. Januar 1893).

So hatte das Deutsche Reich (und Bayern) das Betriebsreglement auf Grund der Bestimmungen des I.U. einer Revision unterworfen und als Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. November 1892 (in Bayern 4. Dezember 1892) und in Oesterreich-Ungarn als »Betriebsreglement« 27. Oktober 1892 publiziert. Eine Neuausgabe derselben wird nach der Ende Oktober 1899 erfolgten Zustimmung des Bundesrats demnächst als »Eisenbahn-Verkehrsordnung« veröffentlicht werden. Die Uebereinstimmung mit dem I.U. hat noch weiter durchgeführt das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende neue deutsche H.G.B. v. 21. Mai 1897 (Buch III, Abschnitt 7). Dieses verändert auch die rechtliche Bedeutung der Verkehrsordnung wesentlich. Während diese nur als eine Verwaltungsanordnung betrachtet wurde, die den Eisenbahnen die allgemeinen Bedingungen der von ihnen mit dem Publikum abzuschliessenden Frachtverträge vorschrieb (lex contractus), hat § 454 des neuen H.G.B. sie zum Range einer wirklichen Rechtsquelle erhoben, deren Inhalt der Vorrang vor den allgemeinen Frachtrechtsbestimmungen (6. Abschnitt) des H.G.B. zuerkannt wurde. Künftig kann daher das Rechtsmittel der Revision (C.P.O. § 549) wegen unrichtiger Anwendung der Verkehrsordnung eingelegt werden.

Auch das **schweizerische** Bundesg. betreffend den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen v. 29. März 1893 und das Transportreglement v. 11. Dezember 1893 schliesst sich an das I.U. an.

Starke Anlehnung an das I.U. verrät das **belgische** Gesetz betreffend den Frachtvertrag v. 25. August 1891, ebenso decken sich mit diesen viele Bestimmungen der »Tarife und Transportbedingungen im Verkehr der **italienischen** Eisenbahnen v. 1. Juli 1885« sowie das »Allgemeine Reglement für die Beförderung auf Eisenbahnen in den **Niederlanden** v. 9. Januar 1876 mit Aenderungen von 1885, 1887, 1891 und 1894« und das »Allgemeine Gesetz für die **russischen** Eisenbahnen v. 12. Juni 1885«. (Diese Gesetze der **Schweiz** und der anderen Staaten sind abgedruckt in der »**Zeitschrift** für den internationalen Eisenbahntransport«, herausgegeben von dem Centralamt in Bern 1893 S. 215 f. (1894 S. 76 f.); 1893 S. 136 f.; 1897 S. 102 f., 627 f.; 1895 S. 188 f.; 1893 S. 277; 1896 S. 122 f.).

## II. Hauptgrundsätze.

**1. Transportzwang** (H.G.B. § 453; V.O. (= Verkehrsordnung) §§ 6, 50; I.U. 2, 5).

Da die Eisenbahnen ein faktisches Beförderungsmonopol besitzen, hatte die Gesetzgebung fast aller Kulturstaaten das Princip des Transportzwangs aufgestellt. Nur

England kennt keinen allgemeinen Transportzwang, sondern lediglich das Verbot der Bevorzugung irgend eines Transportinteressenten. Auch in der nordamerikanischen Union ist das Princip nicht anerkannt, doch wird dessen Wirkung erzielt. Dieser Rechtszwang zum Abschluss von Frachtverträgen war zum ersten Mal verbindlich durch das alte H.G.B. (a. 422) aufgestellt und beherrscht auch das I.U., so dass eine Pflicht der Bahnen besteht zur Ausnahme von Transporten nach allen dem I.U. unterstellten Stationen, nicht aber nach anderen ausländischen Stationen. Der Transportzwang greift Platz unter der Voraussetzung der Ausführbarkeit des Transports mit den regelmässigen Transportmitteln und des Nichtvorhandenseins höherer Gewalt.

Massgebend für die Reihenfolge der Beförderung ist die der Annahme. Die Bahnen dürfen von dieser Reihenfolge nur abweichen aus zwingenden Gründen des Eisenbahnbetriebes und aus Gründen des öffentlichen Interesses. So ist z. B. gestattet die Bevorzugung ganzer Wagenladungen gegenüber Stückgütern, die von Eilgütern gegenüber Frachtgütern. ebenso bei Truppentransporten, Ueberschwemmungen. Brandunglücksfällen u. s. w. Solche aus objektiven Gründen entspringende Bevorzugungen sind selbstredend keine Bevorzugungen einzelner aus subjektiven Rücksichten. Die Verletzung der Transportpflicht begründet einen Schadensersatzanspruch gegen die Bahn.

Der Transportzwang erstreckt sich nicht auf die durch gesetzliche Vorschrift von der Beförderung im Deutschen Reich ausgeschlossenen Güter, besonders die postzwangpflichtigen oder die aus Gründen der öffentlichen Ordnung ausgeschlossenen sowie die in Rücksicht auf die technischen Einrichtungen der bei einem Transport beteiligten Bahnen besonders wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht transportfähigen Gegenstände. Kostbarkeiten, Kunstgegenstände, Leichen sowie die in Anlage B (zu § 50) der V.O. und in den Ausführungsbestimmungen zum I.U. (abgeändert 1893) bezeichneten Gegenstände werden nur unter den aufgeführten Bedingungen zum Transport zugelassen. Letztere bezwecken namentlich Verhütung der durch die Beschaffenheit dieser Gegenstände bedingten Transportgefahr, insbesondere durch Aufstellung bestimmter Verpackungsvorschriften.

2. **Transportgemeinschaft.** Der Transportzwang erweitert sich zu einem direkten Verkehrszwang, der die Pflicht zur direkten Weiterbeförderung über die eigene Bahnstrecke hinaus bis zur Ablieferungsstation enthält. Dieser nur für die Bahnen des Staates (des Deutschen Reichs) aufgestellte gesetzliche Verpflichtung ist nun durch das I.U. auf alle Vertragsbahnen ausgedehnt, so dass alle der Annahmebahn folgenden Bahnen zur Uebernahme und Weiterbeförderung der Güter verpflichtet sind.

Die an einem internen oder internationalen Transport beteiligten Bahnen bilden eine obligatorische Transportgemeinschaft, eine Societät. Als ihr Vertreter schliesst die Annahmebahn den Frachtvertrag mit dem Absender, und die folgenden Bahnen treten stillschweigend diesem ursprünglichen Vertrag successive durch Annahme des Gutes mit dem Frachtbriefe bei. Die Solidarhaftung aller an einem Transporte beteiligten in- und ausländischen Bahnen für die frachtbriefgemässe Ausführung des Transportes und der Zwang zur Kreditierung der Fracht und anderer aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Forderungen erscheint als die wichtigste Konsequenz dieser Transportgemeinschaft.

Die Gesamtfracht und die übrigen Forderungen werden als ein Ganzes entweder von der Annahmebahn (bei frankierten Sendungen) oder von der Ablieferungsbahn als Geschäftsführer der übrigen Bahnen eingezogen und diesen die ihnen zukommenden Frachtanteile ausbezahlt, erforderlichen Falls auch das Pfandrecht für die Gemeinschaft ausgeübt. Alle dem I.U. unterworfenen Bahnen stehen in einem Kontokorrentverhältnis. Die herauszuzahlenden Frachtbeträge müssen daher gegenseitig gestundet werden, und erst nach Ablauf der Kontokorrentperiode ist der Anspruch auf Zahlung des durch Abrechnung festgestellten Betrages der Saldoschuld begründet.

Nach aussen tritt die Solidarität der Transportgemeinschaft auch darin hervor, dass Ansprüche aus einem Frachtvertrage nur gegen die Annahmebahn oder die Bahn, die das Gut zuletzt mit dem Frachtgut übernommen hat, oder gegen die Bahn, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat, gerichtlich geltend gemacht werden können. Der Kläger hat die Wahl unter einer dieser drei Bahnen. Mit Erhebung der Klage erlischt das Wahlrecht unter den drei Bahnen (H.G.B. § 469, I.U. Art. 23, 27).

Der beklagten und verurteilten Bahn steht aber ein Rückgriffsrecht zu, sofern sie eine Entschädigung geleistet hat. Sie kann, falls eine oder mehrere andere Bahnen den Schaden verschuldet haben, von dieser oder diesen vollständig oder teilweise Ersatz ihrer Entschädigungsleistung beanspruchen, denn jede Bahn haftet für den von ihr verschuldeten Teil des Schadens. Dem Princip der Transportgemeinschaft entsprechend wird eine gemeinsame Tragung des Schadens durch sämtliche Transportbahnen (nach Verhältnis der reinen Fracht) aner-

kannt, wenn ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen als Ursache des Schadens nicht nachweisbar ist oder wenn eine Unterscheidung des Anteils mehrerer Bahnen am Verschulden in concreto unmöglich ist« (I.U. Art. 47). Es scheidet aber die Bahn, die beweist, dass der Schaden auf ihrer Strecke nicht entstanden ist, aus dem Kreise der für den Rückgriff mithaftpflichtigen Transportbahnen.

Für den internationalen Verkehr sind die Vorschriften über Rückgriffsrecht (I.U. Art. 47 ff.) nur subsidiär anwendbar für den Fall, dass die Transportbahnen nicht andere Vereinbarungen getroffen haben, wie dies z. B. durch das Uebereinkommen z. Ver.Betr.Regl. Art. 26 Z. 4 geschehen ist.

Zur Sicherung der Bahnen gegen Rechtsnachteile, die ihnen aus der Transportgemeinschaft erwachsen können (Kreditierungszwang, Notwendigkeit Fahrmaterial in das Ausland gelangen zu lassen) hat das I.U. (Art. 23) die Beschlagnahme oder Pfändung der aus einem internationalen Transport im Ausland herrührenden Forderungen im Ausland verboten. Eine solche ist nur zulässig auf Grund der Entscheidung eines Gerichts, dem die forderungsberechtigte Bahn angehört. Das Verbot der Pfändung der Fahrbetriebsmittel ausländischer Bahnen, das schon das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn sich gegenseitig zugesichert hatten (R.G. v. 3. Mai 1886; österr.-ung. Ver. v. 19. September 1886, Erklärungen der deutschen und österr.-ungar. Regierungen v. 17. März 1887 (R.G.Bl. 1886 S. 131; 1887 S. 153; österr. R.G.Bl. 1886, Stück 46), ist nun auch für den Geltungsbereich des I.U. anerkannt im Gebiete eines anderen Staates als desjenigen, dem die betreffende Bahn angehört. Dieses Verbot cessiert, wenn die Pfändung oder Beschlagnahme im Auslande erfolgt auf Grund der Entscheidung eines Gerichts des Staates, dem die betreffende Bahn angehört.

### III. Abschluss und Inhalt des Frachtvertrags.

**1. Frachtbrief.** Der Frachtvertrag wird abgeschlossen durch Uebergabe und Annahme des Guts mit dem Frachtbrief. Der Abschluss wird durch die Aufdrückung des Tagesstempels seitens der Versandtstation bekundet. Dieser beweist den Zeitpunkt des Vertragsschlusses.

Aus einer seit zwei Jahrhunderten bestehenden Uebung, einem Transportgut ein Begleitschreiben in Form eines offenen Briefes des Absenders an den Empfänger mitzugeben, der diesem den Inhalt des Vertrags mitteilt, ist in den meisten Staaten für den weiteren Transport und durch I.U. (Art. 1, 6) für den internationalen Transport die Ausstellung eines Frachtbriefs mit bestimmtem Inhalt zu einer obligatorischen Formvorschrift gemacht werden. Nicht notwendig ist die Ausstellung eines Frachtbriefs im innern Verkehr Frankreichs, wo die auf Verlangen des Absenders von der Bahnverwaltung ausgestellte récépisse wegen des billigeren Stempels den Frachtbrief verdrängt hat. In Belgien (Eisenbahngesetz Art. 22) ist der Frachtbrief nur für gewisse, durch Reglement bezeichnete Waren obligatorisch. Die Bahnverwaltung trägt im übrigen, falls ein Frachtbrief nicht verlangt wird, die mündlichen Erklärungen des Absenders in ein Register ein. Nach dem schweizerischen Transportg. 1893 (Art. 6, Abs. 4) kann durch Reglement die Aufgabe von Gütern ohne Frachtbrief für den Lokalverkehr zugelassen werden. In den Frachtbrief sind alle für den Frachtvertrag erheblichen Momente aufzunehmen, z. B. Ort und Tag der Ausstellung, Bezeichnung der Versandstation und Versandbahn, der Bestimmungsstation, des Namens und des Wohnorts des Empfängers, Art und Menge der Sendung und dergleichen mehr (V.O. § 51; I.U. Art. 6, Ausf.Best. § 2).

Im internationalen Verkehr ist der Frachtbrief in deutscher oder französischer Sprache auszustellen oder in eine dieser Sprachen zu übersetzen, wenn die Geschäftssprache der Versandstation weder die deutsche noch die französische ist (I.U. Ausf. Best. § 2).

Die Ausstellung eines Frachtbriefduplikats als einer in der Hand des Absenders verbleibenden Beweisurkunde über die Aufgabe des Guts und als Legitimationsurkunde für die Wahrnehmung gewisser Rechte ist nach I.U. Art 8 obligatorisch, in Deutschland und in der Schweiz erfolgt sie nur auf Verlangen des Absenders. Dieser haftet für die Richtigkeit der Frachtbriefangaben.

**2. Erfüllung der Zoll-, Polizei- und Steuervorschriften.** Die Pflicht zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorschriften wurde durch I.U. Art. 10 der Eisenbahn übertragen, solange sich das Gut unterwegs befindet.

Die Eisenbahn, die der Rechtsstellung eines Kommissionärs hat, kann diese Besorgung überhaupt einem solchen übertragen. Der Verfügungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter kann der Zollbehandlung beiwohnen. Leider war es nicht möglich, bei der Revision des I.U. die Beseitigung dieser namentlich den deutschen und österreichischen Speditionshandel an der russischen Grenze schädigenden Vorschrift durchzusetzen, da die Mehrheit der Vertragsstaaten sich den hierauf gerichteten Anträgen der deutschen und österreichischen Regierung widersetzte.

**3. Fracht.** Das faktische Monopol der

Eisenbahnen zwang die Staatsgewalt im volkswirtschaftlichen Interesse, die Festsetzung der Frachtsätze der Willkür der Eisenbahnverwaltungen zu entziehen. In allen Kulturstaaten entwickelte sich deshalb eine weitgehende Beeinflussung des Tarifwesens durch die staatlichen Organe (vgl. über die Tarifhoheit den unten folgenden Art. Eisenbahntarifwesen).

Im Deutschen Reiche steht das Recht der Feststellung bezw. Genehmigung der Eisenbahntarife den Einzelstaaten zu, dem Reiche dagegen eine Aufsicht und Kontrolle über das Tarifwesen der Einzelstaaten (R.V. Art. 45). In allen europäischen Staaten sind für das Tarifwesen drei Grundsätze, Festsetzung bezw. Genehmigung, Oeffentlichkeit und Gleichmässigkeit der Tarife für alle Interessenten, ausgebildet. Diese Grundsätze sind auch durch das I.U. (Art. 11) anerkannt. Eine erschöpfende Regelung des Tarifwesens für das ganze Unionsgebiet unter gleichzeitiger Herbeiführung einer Verbilligung der Frachtsätze, wie sie der Weltpostverein und der internationale Telegraphenverein für 2 andere wichtige Verkehrsgebiete in die Wege geleitet hatte, liess sich aber wegen der vielen Privatbahnen, deren eigentümliche Rechte durch staatliche Konzessionen festgelegt waren, nicht erreichen. Namentlich ist auch zum Schutze der Freiheit der Konkurrenz das Verbot der Begünstigung einzelner Absender durch Privatverträge, unter welcher Form auch immer für einzelne Verfrachter eine solche Ermässigung gegenüber den Tarifen gewährt werden würde, aufgestellt worden. Jede derartige unzulässige Tarifbegünstigung ist civilrechtlich ungültig.

Die Nichtvorausbezahlung der Fracht durch den Absender hat die Wirkung einer stillschweigenden Anweisung auf den Empfänger. Vorausbezahlung der Fracht kann gefordert werden für schnellverderbliche und geringwertige Güter, z. B. frisches Fleisch, Gemüse, Obst (I.U. Art. 12 Abs. 2; V.O. §§ 42 ff.).

**4. Nachnahme.** — Jede Gütersendung kann vom Absender mit einer Nachnahme belastet werden, d. h. der Absender kann im Frachtbrief eine Geldforderung auf den Empfänger zur Zahlung anweisen, so dass die Bahn nur gegen Befriedigung dieser Forderung bei Vermeidung eigener Haftung an den Empfänger abliefern darf. Der Nachnahmevertrag wird nach Eingang an den Absender ausbezahlt. Mit dem Frachtvertrag wird ein Einkassierungsmandat als Nebenvertrag verbunden. Die Bahn erhebt für diesen die tarifmässige Provision. Die Nachnahmebelastung ist nur bis zur Höhe des Wertes des Gutes zulässig, im Gebiet des I.U. in maximo auf 2000 Francs für jeden Frachtbrief. Von der Nachnahmebelastung sind die leichtverderblichen und geringwertigen Güter, für die Frachtvorausbezahlung gefordert werden kann, ausgeschlossen.

Im Gebiete des »Vereins« sind Barvorschüsse (sogenannte uneigentliche Nachnahmen), also Beiträge, die dem Absender schon bei der Aufgabe des Guts bezahlt werden, zulässig unter der Voraussetzung, dass die Barvorschüsse nach dem Ermessen des abfertigenden Beamten durch den Wert des Gutes sicher gedeckt sind (I.U. Art. 13, V.O. § 62).

## IV. Die Ausführung des Frachtvertrags.

**1. Lieferfristen.** Wie die Anerkennung der Gleichmässigkeit der Tarife war auch die der Lieferfristen im Interesse des Handels geboten. Es sind deshalb sowohl für den internen als für den internationalen Verkehr feste Lieferfristen eingeführt worden. Nur in England und in den Vereinigten Staaten von Amerika sind keine festen Lieferfristen angeordnet; es ist nur zu befördern »in reasonable time«.

Die Lieferfristen sind Maximalfristen. Sie setzen sich zusammen aus der Expeditionsfrist und aus der Transportfrist. Erstere beträgt im internen Verkehr (Deutschlands und Oesterreichs) einen Tag für Eil- und zwei Tage für Frachtgüter, die Transportfrist für Eilgüter einen Tag für je angefangene 300 Kilometer, für Frachtgüter bei Entfernungen bis zu 100 Kilometern einen Tag, bei grösseren Entfernungen für je auch nur angefangene weitere 200 Kilometer einenTag (V.O. § 63). Im internationalen Verkehre (I.U. Art. 14, Ausf.Best. § 6) beträgt die Expeditionsfrist einen Tag für Eil-, zwei Tage für Frachtgüter, die Transportfrist ebensoviel für je auch nur angefangene 250 Kilometer.

Eine Verlängerung der Lieferfristen ist nur bei Gewährung von Specialtarifen unter Preisermässigung, dann aber auch für den internationalen Verkehr zulässig. Den Bahnen ist hierdurch die Möglichkeit geboten, ihr Material, das zu gewissen Jahreszeiten unproduktiv bleiben müsste, besser auszunutzen. Sie können so für gewisse Waren, die keine rasche Beförderung erheischen, Frachtermässigung als Aequivalent der verlängerten Lieferfristen zugestehen. Ausnahmsweise ist den Bahnen die Festsetzung von Zuschlagsfristen gestattet für aussergewöhnliche Verkehrsverhältnisse z. B. für Messen, für Güteranhäufung infolge einer Ausstellung, Mobilisierung des Heeres, Betriebsstörung infolge Beschädigung des Bahnkörpers, für den Uebergang auf Bahnen mit anderer Spurweite, für Bahnen von untergeordneter Bedeutung, bei Beförderung mittelst Trajektanstalten und bei notwendiger Passierung

einer zwei Transportbahnen verbindenden Verbindungsbahn (I.U. Ausf.Best. § 6 Abs. 3, V.O. § 63 Abs. 3). Der Lauf der Lieferfristen ruht während der Zeit, innerhalb deren eine Ausführung des Transports unmöglich ist, z. B. wegen der zollamtlichen Abfertigung oder wegen Betriebsstörung.

**2. Verfügungsrecht über das Gut während des Transports.** Dieses steht nur dem Absender zu, der verlangen kann: Zurückgabe des Guts auf der Versandstation, Anhalten auf jeder Güterstation des Transportwegs oder Auslieferung an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger am Bestimmungsort oder an einer Bestimmungsstation. (Nach dem Pariser Zusatzübereinkommen von 1896, das wahrscheinlich 1900 in Kraft treten wird, kann der Absender auch fordern die Sendung des Guts über die Bestimmungsstation hinaus oder an eine an einer Seitenlinie gelegenen Station). Bedingungen der Ausübung des Verfügungsrechts sind:

a) Vorzeigung des Frachtbriefduplikats. Wie es neben juristischen Erwägungen Rücksichten auf die Anforderungen des Handelsverkehrs waren, z. B. eine während des Transports eingetretene Zahlungsunsicherheit des Empfängers, die zur Anerkennung des nachträglichen Anweisungsrechts des Absenders führten, so drängten doch auch wieder andere Interessen des Handels zu einer Einschränkung des Verfügungsrechtes. Es hatte sich nämlich besonders im internationalen Getreidehandel die Uebung ausgebildet, dass die Bezahlung der Waren sofort nach Zustellung des Aufgabe-Recepisses erfolgte oder dass wenigstens seitens des Kommissionärs oder Bankiers auf Grund dieses übergebenen Recepisses Vorschüsse auf die auf dem Transporte befindliche Ware geleistet wurde. Diese Uebung wurzelt auf dem Glauben, dass der Bezahlende durch den Besitz des Recepisses gegen nachträgliche Verfügungen des Absenders zu Gunsten eines Dritten sichergestellt sei.

Es wurde daher mit Recht in dem Erfordernis der Vorzeigung des Frachtbriefduplikats ein zweckmässiges Mittel der Sicherstellung des vorschussleistenden Empfängers gefunden. Dieser braucht sich nur dieses Frachtbriefduplikat übergeben zu lassen, damit die negative Wirkung eintritt, dass das Verfügungsrecht des Absenders erlischt. Dagegen erwirbt der Empfänger oder ein anderer Besitzer des Frachtbriefduplikats kein Recht für sich, denn dieses ist nicht ein Konnossement oder Ladeschein, also kein Verpflichtungschein, der die Bahn zur Auslieferung des Guts an den Inhaber der Urkunde verpflichtet.

Eine zweite Bedingung für die Ausübung des Verfügungsrechts ist

b) Vermittlung der Verfügung durch die Versandstation. Keine der am Transport beteiligten Bahnen braucht eine ihr von einer anderen Seite als von der Versandstation zukommende Verfügung auszuführen.

c) Endlich ist die Ausübung des Verfügungsrechts an eine bestimmte Form gebunden. Die Verfügung muss in einer nach einem vorgeschriebenen Formular ausgestellten Erklärung erfolgen und auf dem Frachtbriefduplikat wiederholt werden.

Die Eisenbahn darf die Ausführung einer solchen nachträglichen Verfügung des Absenders über das rollende Gut nur verweigern oder verzögern, wenn dadurch der regelmässige Transportverkehr gestört wird.

### V. Erfüllung des Frachtvertrags.

**1. Rechtsstellung des Empfängers.** Die Ablieferung des Guts an den Empfänger (Adressaten) bildet den wesentlichen Inhalt des Frachtvertrags. Dieser wird zwischen der Eisenbahn und dem Absender abgeschlossen und stellt sich dar als Vertrag zu Gunsten eines Dritten, des Empfängers. Mit Ankunft des Guts am Bestimmungsort resp. mit Ablauf der Lieferfrist, falls das Gut nicht ankommt, erwirbt dieser ein selbständiges Recht auf Auslieferung des Guts gegen die Bahn, das er im eigenen Namen, nicht in dem des Absenders als dessen Vertreter geltend machen kann. Seinen Willen, in den Frachtvertrag einzutreten, bekundet der Empfänger erst durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs oder durch Erhebung der Klage gegen die Bahn auf Erfüllung des Vertrags. Erst hierdurch wird seine Verpflichtung zur Zahlung der Fracht etc. begründet. Für den Umfang der Zahlungspflicht ist der Frachtbrief massgebend.

**2. Pfandrecht der Eisenbahn.** Schon seit Ende des 13. Jahrhunderts hatte sich ein gesetzliches Pfandrecht des Frachtführers am Frachtgut ausgebildet. Jede Transportbahn hat wegen Forderung für Fracht und der auf das Gut geleisteten Vorschüsse am Frachtgut ein Pfandrecht, solange sich diese in ihrem Gewahrsam befindet. Dieses ist der Standpunkt des I.U. (Art. 21) und der meisten europäischen Gesetzgebungen, während für die internen Transporte in Oesterreich und Deutschland (H.G.B. § 440) das Pfandrecht noch 3 Tage nach der Ablieferung fortdauert, sofern die Bahn es innerhalb dieser Frist gerichtlich geltend macht, sog. Folgerecht, droit de suite. Das ist die bedeutendste Abweichung des I.U. gegenüber dem H.G.B. Man begründete bei der Revision des H.G.B. die Nichtübereinstimmung mit dem I.U. mit den praktischen

Bedürfnissen, indem, wie die Denkschrift zum Entwurfe (S. 263) des H.G.B. ausführt, der Empfänger oftmals Bedenken trage, die Fracht zu bezahlen, bevor feststehe, dass von dem Gute nichts verloren oder beschädigt sei und andererseits der Frachtführer zur Herausgabe des Gutes nur bereit sein werde, wenn er wegen seiner Frachtforderungen gesichert, und demgemäss das Interesse beider Beteiligten besser gewahrt sei, wenn das Pfandrecht des Frachtführers nach der Ablieferung noch kurze Zeit fortbestehe. So sehr man diese Differenz zwischen dem deutschen und internationalen Frachtrecht bedauern mag, so wird man doch die Regelung des H.G.B., die es dem Frachtführer ermöglicht, wenigstens im internen Verkehr ohne sofortige Zahlung abzuliefern, billigen müssen.

Für das Deutsche Reich sind die Voraussetzungen und Formen für die Realisierung des Pfandrechts der Bahn durch das B.G.B. §§ 1219, 1221 und 1228 geregelt.

### VI. Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust, Beschädigung und verspätete Ablieferung

(H.G.B. §§ 456 ff.; V.O. §§ 75 ff., I.U. §§ 30 ff.)

**1. Hauptgrundsätze.** Sowohl das französische wie das deutsche Recht, beide der gemeinsamen Wurzel des römischen receptum entsprossen, stimmen bezüglich der Voraussetzungen der Haftbarkeit der Bahn überein. Das Versprechen der unversehrten Ablieferung des Guts, das salvum fore recipere des prätorischen Edikts wurde deshalb auch zur Grundlage der Haftungsverbindlichkeit im internationalen Eisenbahnfrachtrecht. Die Bahn haftet für jeden durch Verlust oder Beschädigung des Guts von der Annahme bis zur Ablieferung entstandenen Schaden, mag er durch ihr Personal oder durch andere bei der Ausführung des Transports verwandte Leute verursacht worden sein.

Die Haftung der Bahn wird durch folgende Gründe, deren Dasein sie nachzuweisen hat, ausgeschlossen: Verschulden des Verfügungsberechtigten, natürliche Beschaffenheit, höhere Gewalt und verbotswidrige Aufgabe von Gütern, die vom Transporte ausgeschlossen oder bedingungsweise zugelassen sind, unter falscher Deklaration oder unter Nichterfüllung der Bedingungen. Von dem Princip der strengen Haftung der Bahn sind noch Ausnahmen für gefährliche Transporte oder Warengattungen, deren Transport mit besonderen Gefahren verknüpft ist, anerkannt. So ist die Bahn haftfrei bezüglich der Güter, die in offen gebauten Wagen befördert oder deren Auf- und Abladen vom Absender oder Empfänger besorgt oder die nicht oder mangelhaft verpackt aufgegeben wurden, obwohl sie ihrer Natur nach Verpackung erforderten, ferner für Bruch, aussergewöhnliche Leckage etc., wenn Güter dieser besonderen Gefahr durch ihre eigentümliche natürliche Beschaffenheit ausgesetzt sind oder wenn den Gütern ein besonderer Begleiter beigegeben ist (H.G.B. § 459; I.U. Art. 31). Die Bahn haftet nicht für den Schaden, der aus der besonderen Transportart entstanden sein kann. Es besteht die Vermutung der wirklichen Entstehung des Schadens aus der Möglichkeit dieser Entstehung. Die Umkehrung der Beweislast bildet den Hauptvorteil der Eisenbahn, denn der Ersatzbeanspruchende hat eventuell die Unstichhaltigkeit der Einrede der Bahn, also die Unmöglichkeit der Entstehung des Schadens aus einer dieser durch die besondere Transportart im konkreten Falle bedingten Gefahr zu beweisen.

**2. Umfang des Schadensersatzes.** a) Allgemeine Regelung. Das in der Zeit vor Erfindung der Eisenbahnen entstandene französische Recht (code de commerce a. 103, code civil a. 1142 ff., 1784) macht diese, indem es sie gewöhnlichen Frachtführern gleichstellt, ersatzpflichtig für den Schaden im weiteren Sinne, der nicht nur positive Vermögensminderung, sondern auch die Verhinderung des Gewinnes infolge der schadenstiftenden Thatsache umfasst. Das alte deutsche H.G.B. (Art. 396) beschränkt dagegen die Haftung der Bahn auf den gemeinen Handelswert, event. den gemeinen Wert des Gutes am Ablieferungsort und zur Ablieferungszeit unter Abrechnung der infolge des Verlustes ersparten Zölle und Unkosten. Nur im Falle der dolosen (und nach § 457 H.G.B. auch der grobfahrlässigen) Schädigung ist die Bahn zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet. Ausserdem hatte das alte Betriebsreglement § 68 die Haftpflicht noch weiter eingeschränkt, indem sie nur den vom Absender auf dem Frachtbrief deklarierten Wert des Gutes und, falls eine solche ausdrückliche Deklarierung fehlt, stillschweigend den Wert von 60 Mark (in Oesterreich-Ungarn von 30 Gulden) für je 50 Kilogramm Rohgewicht des Gutes annahm (Normalsatz). Diese »schablonenhaft fixierte Tarifierung des Schadensersatzes« wurde von deutscher Seite bei den Beratungen über das I.U. preisgegeben.

So hat Art. 34 des I.U. in Abweichung vom französischen und gemeinen Recht, das den Schadensersatz nach dem Massstab des subjektiven Interesses geregelt hat, dem deutschen Rechte folgend, den objektiven Standpunkt angenommen. Grundlage des regelmässigen Schadensersatzes bildet der gemeine Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine Wert des Gutes und zwar am Ort und zur Zeit der Ab-

sendung unter Hinzurechnung der bereits gezahlten Fracht, Zölle und Kosten. § 457 des (neuen) H.G.B. hat, um in diesem wichtigen Punkte eine Uebereinstimmung mit dem I.U. herzustellen, auch den Wert am Ort und zur Zeit der Absendung unter Hinzurechnung der bezahlten Zollbeträge u. s. w. der Schadensberechnung zu Grunde gelegt. Wegen Beschädigung ist der Minderwert des Gutes zu ersetzen.

Im Falle der Verursachung des Schadens durch Arglist oder durch grobe Fahrlässigkeit der Bahn ist diese zum Ersatz des vollen Schadens, d. i. des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns, verpflichtet.

Die Haftpflicht der Eisenbahn auf Grund des Frachtvertrags ist ausgeschlossen bei unrichtiger oder ungenauer Bezeichnung von Gegenständen, die von der Beförderung ausgeschlossen sind, oder bei Unterlassung der von dem Absender vorzusehenden Sicherheitsmassnahmen (H.G.B. § 467, I.U. Art. 43).

b) Schadensersatz bei Ausnahmetarifen. Da das Risico der Bahnen ein Faktor der Tarifbildung ist, wurde im Interesse des Handelsstandes namentlich im Hinblick auf die Beförderung billiger Massengüter, z. B. Getreide, den Bahnen eine Beschränkung des normalen Schadensersatzes auf Grund von Ausnahmetarifen gestattet, sofern diese eine Preisermässigung für den ganzen Transport gegenüber den gewöhnlichen Tarifen enthalten und sofern der gleiche Maximalbetrag der Entschädigungssumme auf die ganze Beförderungsstrecke Anwendung findet. Dieser bildet nur die Höchstgrenze des zu leistenden Schadensersatzes, der nur innerhalb dieses Rahmens beansprucht werden kann. Es wird also bei Verlust des Gutes dieser Maximalbetrag, bei Beschädigung nicht der Minderwert des Gutes ersetzt, sondern von diesem Minderwert nur die Quote, die sich nach Verhältnis des gemeinen Handelswerts (oder Werts) des beschädigten Gutes zum Maximalbetrag ergiebt.

Die Anwendung solcher Ausnahmetarife findet nur statt, wenn der Absender dies ausdrücklich im Frachtbrief verlangt hat. Die deutschen Bahnen haben bisher solche Ausnahmetarife nicht eingeführt.

c) Schadensersatz bei Deklaration des Interesses an der Lieferung. Um dem Publikum die Vergütung des vollen Schadens, z. B. des entgangenen Gewinns, Ersatz einer verwirkten Konventionalstrafe, wie ihn das französische Recht kennt, zu ermöglichen, wurde durch das I.U. Art. 38 und H.G.B. § 463 die Deklaration des Interesses an der Lieferung eingeführt. Diese erscheint als ein zum Frachtvertrag hinzutretender accessorischer Versicherungsvertrag des Inhalts, dass die Bahn gegen Entrichtung eines Frachtzuschlags im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes dem Berechtigten jeden den gemeinen Handelswert bezw. Minderwert übersteigenden nachzuweisenden Schaden bis zur Höhe des frachtbriefmässig deklarierten Betrags zu ersetzen hat.

Diese Deklaration ist wesentlich verschieden von der bisherigen deutschen Wert- und Interessendeklaration. Nach dieser wird der gemeine Handelswert nicht höher als 60 Mark pro 50 Kilogramm Brutto angenommen, und nur im Falle einer höheren Wertdeklaration bildete die deklarierte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Hierdurch sollten nach Möglichkeit Streitigkeiten über den Wert des Gutes beseitigt werden.

Die neue Deklaration des Interesses an der Lieferung gewährt aber nicht nur Ersatz des Wertes des Gutes, sondern darüber hinaus Ersatz eines weiteren, d. h. des den gemeinen Handelswert oder Wert des verlorenen Gutes übersteigenden Schadens (positiver Schaden und entgangener Gewinn): sie umfasst auch den durch verspätete Lieferung verursachten Schaden, hat also auch die frühere »Deklaration des Interesses an der Lieferung« in sich aufgenommen.

Die Grenze der Entschädigungspflicht liegt in dem deklarierten Betrag; über diese hinaus kann der Entschädigungsberechtigte Vergütung nicht fordern. Dieser hat Vorhandensein und Höhe eines weiteren Schadens nachzuweisen, denn die »Deklaration« begründet noch keinen Beweis für die Höhe des Schadens. Sie beruht wie die Versicherungssumme bei jedem Versicherungsvertrage nur auf einseitiger Schätzung des Versicherungsnehmers, die der Versicherer ebensowenig gegen sich gelten lassen muss wie die Eisenbahn die durch die Deklaration bekundete einseitige Schätzung des Absenders. Die »Deklaration« ist bei Anwendung von Ausnahmetarifen ausgeschlossen. Der Frachtzuschlag für die »Deklaration« darf 5 vom Tausend der deklarierten Summe für je angefangene 200 Kilometer nicht übersteigen. Der geringste zu erhebende Frachtzuschlag beträgt 40 Pfennig.

d) Schadensersatz bei Lieferfristüberschreitung. (I.U. Art. 39, 40; V.O. §§ 86 f.) Falls die Ueberschreitung der Lieferfrist einen Schaden verursacht hat und die Eisenbahn nicht von jeder Haftpflicht befreit wird durch den Nachweis, dass die Verspätung von einem Ereignisse herrührt, das sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte, ist der Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Bahn wie folgt bemessen. Bei einer Verspätung bis einschliesslich 1/10 der Lieferfrist ist 1/10 der Fracht, bei einer Verspätung bis einschliess-

lich 2/10, 3/10, 4/10 der Lieferfrist je 2/10, 3/10, 4/10 der Fracht, bei einer Verspätung von längerer Dauer (als 4/10 der Lieferfrist) die Hälfte der Fracht zu vergüten. Man wollte dem Handelsstande den Nachweis eines bestimmten Schadens erlassen, und deshalb wurde der Ersatz in einer grösseren oder geringeren Quote des Frachtbetrags in einem bestimmten Verhältnis zur Lieferfristüberschreitung abgestuft. Es wird die Rechtsvermutung aufgestellt, dass durch jede Verspätung auch ein Schaden entstanden sei. Durch Deklaration des Interesses an der Lieferung kann der Absender sich aber eine Verdoppelung dieser normalen Vergütungssätze sichern.

Eine den ganzen Frachtvertrag übersteigende Ersatzsumme kann nur bei Nachweis eines grösseren Schadens beansprucht werden. Der deklarierte Betrag des Interesses bildet aber auf jeden Fall die Maximalgrenze des Ersatzes.

### VII. Erlöschen der Ansprüche gegen die Eisenbahn.

Mit der Annahme des Gutes und der Zahlung der Fracht durch den Empfänger erlöschen alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrag. Der Empfänger kann aber einen bei der Annahme des Gutes äusserlich nicht erkennbaren Mangel geltend machen, indem er binnen einer Woche Feststellung derselben durch (gerichtlich) amtlich bestellte Sachverständige oder bei der Eisenbahn schriftliche Vornahme einer Untersuchung beantragt. Von dem Grundsatze der Erlöschung der Ansprüche gegen die Eisenbahn durch Annahme des Gutes und Zahlung der Fracht sind ferner ausgenommen die durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Bahn nachweisbar herbeigeführten Entschädigungsansprüche, ferner für die wegen Verspätung binnen 7 Tagen bei der Bahn erhobenen Reklamationen sowie wegen Mängel, deren Feststellung vor Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist oder hätte erfolgen sollen, aber durch Verschulden der Bahn unterblieben ist.

Alle Entschädigungsforderungen gegen die Eisenbahn verjähren in einem Jahr. Für den internationalen Transportverkehr hat das I.U. (Art. 45) die Verjährungsfrist auf 3 Jahre erweitert für Ansprüche und Schäden, die nachweisbar durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Bahn herbeigeführt sind. (Auch das österreichische Betriebsreglement § 91 stimmt hiermit überein, während die V.O. § 91 Abs. 4 es für die Fälle des Betrugs oder der Veruntreuung der Eisenbahn bei der gewöhnlichen civilrechtlichen Verjährung belässt).

### VIII. Das Berner Centralamt.

Ein neues gemeinsames völkerrechtliches Organ, das Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport mit dem Sitze in Bern, wurde zur Erleichterung und Sicherung der Aufgaben des I.U. geschaffen. Seine Organisation wurde dem schweizerischen Bundesrat übertragen.

Das Centralamt kann auf Antrag der Parteien Rückgriffsstreitigkeiten der Parteien als Schiedsgericht entscheiden in der Regel als Kollegium von 3 bezw. 5 Mitgliedern. Für dringende und geringfügige Sachen ist die Möglichkeit eines raschen einzelrichterlichen Schiedsspruchs durch den Direktor allein vorgesehen. Zu den Verwaltungsobliegenheiten des Centralamts gehören folgende: Es sammelt alle für den internationalen Transport wichtigen Mitteilungen und bringt sie durch eine von ihm herausgegebene Zeitschrift zur Kenntnis aller Vertragsstaaten und Vertragsbahnen. Eine fortwährende Weiterbildung des I.U. ist durch die Veränderung technischer und kommerzieller Verhältnisse bedingt. Eine organische Revision durch eine alle 3 Jahre zusammentretende Konferenz ist deshalb vorgesehen. Die Vorbereitung dieser Konferenzen ist dem Centralamt übertragen. Ferner fungiert das Centralamt als Vermittelungsstelle für die Regulierung der finanziellen Beziehungen der Vertragsbahnen. Es hat insbesondere die Einziehung rückständiger Forderungen zu erleichtern. Endlich führt das Centralamt die Liste der Vertragsbahnen. Die Beurkundung der Veränderung der Liste (der Aufnahme neuer oder der Streichung alter Bahnen) nimmt es auf Antrag eines Vertragsstaats vor unter Mitteilung solcher Veränderungen an die übrigen Vertragsstaaten und Vertragsbahnen.

**Litteratur:** ***Eger***, *Eisenbahnrechtliche Entscheidungen u. Abhandlungen, Zeitschrift für Eisenbahnrecht, Bd. I—XV (1899). — Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport, herausgegeben von dem Centralamt in Bern, Jahrg. I—VII (1899).* — ***v. Buschmann*** *(u. Rumler v. Aichenwehr), Das neue Eisenbahn-Betriebsreglement in Gegenüberstellung zum I.U., Wien 1892.* — ***Eger***, *Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15. November 1892 nebst allg. Zusatzbestimmungen erläutert, Hannover 1895.* — ***Cosack***, *Lehrbuch des Handelsrechts, 4. A., Stuttgart 1898, S. 421 ff.* — ***Eger***, *Das deutsche Frachtrecht mit bes. Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts, 3 Bde., 2. A., Berlin 1888 f.* — ***Derselbe***, *Handbuch des preussischen Eisenbahnrechts, 2 Bde., Breslau 1889 ff. — Entwurf eines H.G.B. nebst Denkschrift, aufgestellt im Reichsjustizamt, Berlin 1896.* — ***Gareis***, *Das deutsche Handelsrecht, 6. A., Berlin 1899, S. 637 ff.* — ***Mittelstein***, *Das Frachtrecht u. Eisenbahnfrachtrecht des Entwurfs eines H.G.B. in Egers Entscheidungen, XIII, S. 68 ff., 170 ff.* — ***Pappenheim***, *Das Transportgeschäft nach dem Entwurf eines H.G.B., Kiel u. Leipzig 1896.* — ***Staub***, *Kommentar zum H.G.B., 6. A., Berlin 1899 (§§ 453 ff.).* —

**Wanninger,** *Die Abänderungen des Eisenbahnfrachtrechts durch das neue H.G.B., Passau 1898.* — **Lyon Caen et Renault,** *Traité de droit commercial, 2. éd., Paris 1891, III.* — **Sarrut,** *Législation et jurisprudence sur le transport des marchandises par chemins de fer, Paris 1874.* — **Levi,** *Il contratto di trasporto, Bologna 1883.* — **Vidari,** *Il contratto di trasporto terrestre, Milano 1890.* — **Asser,** *Internationaal goederen vervoer langs spoorwegen, s'Gravenhage 1887.* — **Eger,** *Das internat. Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berlin 1894.* — **Gerstner,** *Internationales Eisenbahnfrachtrecht (I.U.), Berlin 1893.* — **Jacob Gaston,** *Étude sur la responsabilité des chemins de fer . . . d'après la convention internationale du 14. Oktober 1890, Genève 1899.* — **Levi,** *La convenzione di Berna, Bologna 1884.* — **Margulies,** *Die Bilanz der Berner Konvention über den int. Eisenbahnfrachtenverkehr, Wien 1895.* — **Meili,** *Das Recht des modernen Verkehrs u. Transportanstalten, Leipzig 1888.* — **Moynier,** *Les bureaux internation. des unions universelles, Paris 1892.* — **Olivier,** *Des chemins de fer en droit international (Thèse), Paris 1885.* — **Rosenthal,** *Internationales Eisenbahnfrachtrecht, Jena 1894.* — **Schwab,** *Das internat. Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr im Vergleich mit dem deutschen Frachtrecht erläutert, Leipzig 1891.* — **De Seigneux,** *Commentaire du projet de convention redigé par la conférence internat., Paris 1882.*

**Eduard Rosenthal.**

---

**Eisenbahnpfandrecht** s. Pfandrecht an Eisenbahnen.

---

IV.

## Eisenbahnpolitik.



### 1. Begriff und Entwickelung der Eisenbahnpolitik.

**1. Begriff.** Die Eisenbahnpolitik ist die Lehre von den Grundsätzen, nach denen die Verwaltung der Eisenbahnen im Staate zu regeln ist.

Die Wissenschaft ist heute darüber einig, dass der Staat die Eisenbahnen nicht, wie ein beliebiges anderes Gewerbe, einer völlig freien Entwickelung überlassen darf, dass es vielmehr zu seinen Aufgaben gehört, bei der Gründung, dem Bau, der Verwaltung, dem Betriebe der Eisenbahnen mitzuwirken. Die Gründe hierfür liegen in der Natur der Eisenbahnen, der Stellung, die sie im öffentlichen Leben einnehmen. Schon beim Bau der Eisenbahnen ist ein Eingriff in die Privatrechte der Staatsbürger nicht zu vermeiden. Der Grund und Boden für eine Bahn wird in den seltensten Fällen durch freie Vereinbarung erworben, er muss meist enteignet werden. Die Entstehung der Eisenbahnen hat daher zur Ausbildung des Rechtsinstitutes der Enteignung in umfassendster Weise den Anlass gegeben (s. d. Art. Enteignung). Der Betrieb der Eisenbahnen hat sich bald so gestaltet, dass sie ein thatsächliches Monopol überall da ausüben, wo sie in den Verkehr eintreten (s. oben den Art. Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen sub 3 S. 497/98). Der Staat ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch dieses Monopol die Interessen der Allgemeinheit nicht geschädigt werden. — Die Eisenbahnen haben auf die politische Gestaltung der einzelnen Staaten, auf die Entwickelung ihrer internationalen Beziehungen einen weitgehenden Einfluss ausgeübt; sie haben das gesamte Verteidigungswesen und die Kriegführung umgestaltet und Wandlungen herbeigeführt, wie sie im Laufe der Geschichte bisher nur infolge der Erfindung des Schiesspulvers eingetreten sind; sie beeinflussen mit ihren Tarifen die Zoll- und Handelspolitik. Die ungeheure Summe des in Eisenbahnen angelegten Kapitals — das Anlagekapital der Eisenbahnen der Erde im Jahre 1898 wird auf etwa 143¾ Milliarden Mark geschätzt —, der mit ihrer Thätigkeit verbundene Geldumlauf hat zur Folge, dass die Finanzverwaltung der Staaten und der grossen öffentlichen und privaten Bankanstalten die Geldbedürfnisse der Eisenbahnen berücksichtigen müssen und mit ihren Erträgen in hervorragendem Masse zu rechnen haben. Durch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist die Anhäufung unermesslicher Besitztümer in den Händen von einzelnen, seien es Erwerbsgesellschaften, seien es Privatpersonen — z. B. die Eisenbahnkönige der Vereinigten Staaten von Amerika — gefördert worden. Solche und andere Wirkungen der Eisenbahnen auf den Verkehr, auf die sozialen Beziehungen der Menschen, ebenso aber auch die mit dem Betriebe der Eisenbahnen unausbleiblich verbundenen Gefahren machen es erforderlich, dass der Staat das Eisenbahnwesen im Interesse seiner Angehörigen überwacht, sie sind die Ursache für das Entstehen und das Bestehen einer Eisenbahnpolitik in den civilisierten Staaten.

Die Eisenbahnpolitik des Staates be-

schäftigt sich wesentlich nur mit den dem allgemeinen öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen. Bahnen, die hauptsächlich dem örtlichen Verkehr dienen (Kleinbahnen), sowie die ausschliesslich für private Zwecke bestimmten Bahnen (Privatanschlussbahnen, Schleppbahnen, Zufuhrbahnen und dergleichen) können zwar auch unter Umständen für die staatliche Eisenbahnpolitik von Bedeutung werden. In erster Linie aber dienen diese Bahnen den Zwecken der Gemeinden, Kreise, Provinzen, und ihr Bau, ihre Verwaltung und ihr Betrieb wird durch die Organe dieser Körperschaften beeinflusst (vgl. den Art. Kleinbahnen).

**2. Entwickelung der E.** »Die Entwickelung des Eisenbahnwesens«, so bemerkt richtig die Begründung des preussischen Gesetzentwurfs v. 29. Oktober 1879, betreffend den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat, »hat sich in den modernen Kulturstaaten unter der Einwirkung der besonderen Verhältnisse und Eigentümlichkeiten der einzelnen Länder, Staaten und Nationen ungleichmässig und ungleichartig gestaltet. Der Reichtum und die Dichtigkeit des Verkehrs haben das Mass der äusseren Entwickelung bestimmt, während die Art des Entwickelungsganges wesentlich beeinflusst ist durch die Besonderheit der Zustände und Verhältnisse des einzelnen Landes, durch die Eigentümlichkeit des Nationalcharakters des Volkes und seiner staatlichen Einrichtungen.« Von allen diesen Verhältnissen ist auch die Eisenbahnpolitik beeinflusst worden. Sie ist eine verschiedene in den einzelnen Staaten gewesen, eine verschiedene noch heute. Der Charakter und der Gang der Eisenbahnpolitik hängt ab von der Kulturstufe, der Verfassung des Staates. Absolute und konstitutionelle Monarchieen werden einer Staatsbahnpolitik, Republiken einer Privatbahnpolitik in der Regel zuneigen. In Bundesstaaten mit geteilter Eisenbahnhoheit wird die Handhabung einer festen und gleichmässigen Eisenbahnpolitik leicht durch Einheits- oder partikularistische politische Bestrebungen gehemmt oder gefördert. Der Umfang, der Reichtum eines Staates, die Wohlhabenheit und die soziale und politische Bildung seiner Bevölkerung, ihre allgemeinen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bestrebungen haben von jeher ihren Ausdruck auch in der Eisenbahnpolitik eines Landes gefunden.

Fast in allen Staaten lassen sich aber Entwickelungsstufen der Eisenbahnpolitik unterscheiden, und zwar teils ein bewusstes oder unbewusstes Fortschreiten nach einem bestimmten Ziele, teils ein Hin- und Herschwanken unter dem Einfluss der jeweils geltenden Anschauungen. Und dabei zeigt sich unverkennbar ein gewisser gleichmässiger Zug in der Eisenbahnpolitik. Die Eisenbahnen haben (s. oben den Art. Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen sub 1 S. 487 ff.) ihren Lauf begonnen in England; sie haben sich von dort zuerst in grösserem Umfange verbreitet nach den Vereinigten Staaten von Amerika. Ihre ersten Begründer hatten noch keine klare Vorstellung von der grundsätzlichen Verschiedenheit der Eisenbahnen von den übrigen Verkehrsmitteln und Verkehrswegen. Man hielt insbesondere einen freien Wettbewerb mit und auf den Eisenbahnen für ebenso möglich wie auf den Land- und Wasserstrassen, mit Schiffen und Landfuhrwerken. Die politische Entwickelung beider Länder war einer staatlichen Einmischung in den Gewerbebetrieb abgeneigt. Unter diesen Umständen hält sich der Staat zunächst fern von der Befolgung einer bestimmten Eisenbahnpolitik. Er begnügt sich mit der Rolle eines zuschauenden Beobachters und überlässt die Eisenbahnen einer freien, selbständigen Entwickelung. Diese Anschauungsweise hat sich zunächst auch auf das europäische Festland übertragen. Auch die monarchisch regierten Staaten des Festlandes haben in der Mehrzahl die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen dem Privatunternehmungsgeiste überlassen, freilich nicht, ohne dem Staate, sei es von Fall zu Fall, sei es im allgemeinen durch Erlass gesetzlicher Bestimmungen, Rechte gegenüber den Eisenbahnen vorzubehalten. Ganz vereinzelt — in Belgien, einigen deutschen Mittelstaaten — findet sich schon in der Jugendzeit des Eisenbahnwesens die Ansicht vertreten und verwirklicht, dass es Aufgabe des Staates ist, den Bau und den Betrieb dieses neuen Verkehrsmittels in die eigene Hand zu nehmen. Diese Ansicht gewinnt zwar im Laufe der nächsten Jahrzehnte mehr und mehr Anhänger; sie kommt auch in solchen Staaten wenigstens teilweise zur praktischen Durchführung, die zunächst nur Privatbahnen kennen. Auch geht der Staat aus der Rolle eines beobachtenden Zuschauers über zu einer schärferen Ueberwachung der Verwaltung und des Betriebes und zu einer staatlichen Förderung des Baues von Eisenbahnen durch Gewährung finanzieller Unterstützungen. Bis in den Anfang der siebziger Jahre bleibt aber die herrschende Ansicht die, dass der Eisenbahnbau und -betrieb in erster Linie Sache der Privatunternehmung sei, eine Ansicht, die gestützt und getragen wird durch die damalige wirtschaftliche herrschende Anschauung der freihändlerischen Schule. — Wesentlich unter der Nachwirkung des deutsch-französischen Krieges traten die bedenklichen Folgen jener Eisenbahnpolitik in auffälliger Weise an den Tag, und als man an Beseitigung der hervor-

getretenen Missstände heranging, zeigte sich, dass eine solche weder durch Verschärfung des Wettbewerbes noch durch gewissenhaftere Ausübung der staatlichen Aufsichtsrechte sich erreichen liess. Es brach sich damals die Erkenntnis Bahn, dass eine wirkliche Heilung der Schäden nur erfolgen konnte, wenn der Staat die Eisenbahnen, als öffentliche Strassen, ganz in seine Hand nahm. In der zweiten Hälfte der siebziger Jahre kommt mit anderen Worten der Staatsbahngedanke zum allgemeinen Durchbruch und zur Durchführung. Diesmal stehen das Deutsche Reich und Preussen an der Spitze der Bewegung. Nach einem vergeblichen Anlauf zu einer Reichseisenbahnpolitik im Jahre 1876 gehen Sachsen und Bayern zum Erwerb der noch in ihrem Gebiete belegenen Privatbahnen über, und seit dem Jahre 1879 hat Preussen nach und nach das Eigentum aller innerhalb seiner Grenzen sowie in den von ihm eingeschlossenen benachbarten deutschen Mittelstaaten belegenen massgebenden Privatbahnen erworben. Unter dem Eindruck dieser Bewegung sind Ungarn, Oesterreich, Dänemark, Russland, Mecklenburg, neuerdings die Schweiz und Belgien mit Ankauf der Hauptbahnen vorgegangen, in Rumänien, Serbien, Bulgarien hat der Staat das Eisenbahnwesen in die eigene Hand genommen. Ein Versuch Frankreichs, dem Beispiele des Deutschen Reiches zu folgen, scheiterte an dem Widerstand der dortigen grossen Privatbahnen; die Regierung musste sich bescheiden mit Bildung eines kleinen Staatsbahnnetzes neben den grossen Privatbahnen. Auch der italienische Staat hat zwar die Privatbahnen angekauft, indessen den Betrieb besonderen Pachtgesellschaften überlassen. In Grossbritannien, das Staatsbahnen nur in seinen Kolonieen besitzt, und in den Vereinigten Staaten von Amerika sind gegen den Widerstand der Privatbahnen Staatsgesetze erlassen, die die Staatsaufsicht verschärfen und der Staatsregierung die Möglichkeit gewähren sollen, wenigstens die Eisenbahntarife nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen zu gestalten und die Auswüchse der Privatbahnverwaltung auf diesem besonders wichtigen Gebiete zu beseitigen. Unter dem Zeichen des Staatsbahngedankens steht die Eisenbahnpolitik noch heute. Das mächtige und erfolgreiche Eingreifen des Staates in die wirtschaftliche Bewegung gerade auf diesem Gebiete hat wesentlich dazu beigetragen, die Lehren und Anschauungen der neueren staatswirtschaftlichen, sozialpolitischen Schule zu fördern und auszubreiten.

## II. Grundsätze der Eisenbahnpolitik.

**3. Allgemeines. Die Systemfrage.** Feste, unabänderliche, für alle Zeiten und Länder gleichartige Grundsätze der Eisenbahnpolitik lassen sich nicht aufstellen. Die Grundsätze, die beispielsweise Ad. Wagner[1] »insbesondere für West- und Mitteleuropa und im wesentlichen überhaupt für die europäisch-amerikanische Welt« entwickelt, werden auf Zustimmung doch nur bei seinen wirtschaftlichen Gesinnungsgenossen rechnen dürfen. Die eisenbahnpolitischen Grundsätze einer Regierung hängen vielmehr wesentlich ab von dem System der Eisenbahnen, das in ihrem Gebiete herrscht. Man unterscheidet vier verschiedene Eisenbahnsysteme: 1) das reine Privatbahnsystem, 2) das System der Verwaltung von Privatbahnen durch den Staat; 3) das System der Verwaltung von Staatsbahnen durch Privatunternehmer; 4) das reine Staatsbahnsystem. — Freilich giebt es bisher keinen Staat, in dem eines dieser Systeme zur vollen, ausschliesslichen Geltung gelangt ist. In keinem der Länder des Privatbahnsystems besteht vollkommene Eisenbahnfreiheit, kein Staat, in dem das Staatsbahnsystem herrscht, hat grundsätzlich den Bau von Bahnen durch Privatunternehmer völlig ausgeschlossen. Es kann also richtig nur von dem Ueberwiegen des einen oder anderen Systems die Rede sein. Die Regierung aber wird entweder das in ihrem Lande herrschende System für das beste und geeignetste halten — in diesem Falle wird ihre Eisenbahnpolitik auf Erhaltung und Ausbau dieses Systems bedacht sein — oder sie hält für das Wohl des Landes den Uebergang zu einem anderen System für geboten. Ihre Eisenbahnpolitik wird dann bemüht sein, dieses bessere System zu finden und das vorhandene in das neue System so überzuleiten, dass eine Schädigung des Gemeinwohls vermieden wird. Im ersteren Falle ist die Eisenbahnpolitik eine feste, im letzteren eine veränderliche. Eine Darstellung der Grundsätze der Eisenbahnpolitik, wenn auch unter rein wissenschaftlichen Gesichtspunkten, wird mit dieser Verschiedenheit der thatsächlichen Verhältnisse zu rechnen haben; es wird notwendig sein, die verschiedenen Seiten und Zweige der Eisenbahnpolitik vom Standpunkte der verschiedenen Systeme aus zu beleuchten, zuvor aber diese Systeme, ihre Vorzüge, ihre Nachteile zu entwickeln[2]).

a) Privatbahnen unter Privat-

[1]) Finanzwissenschaft, I, 3. Aufl. § 278, S. 698 ff.

[2]) Vgl. über diese Frage die Begründung des preuss. Gesetzentwurfs betr. den Erwerb mehrerer Privateisenbahnen für den Staat v. 29. Okt. 1879, S. 64—77 sowie die Erläuterungen zum schweizerischen Bundesgesetze betr. den Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen u. s. w. vom 15. Oktober 1897.

verwaltung. Reines Privatbahnsystem. Der Staat überlässt den Eisenbahnbau und den Eisenbahnbetrieb ausschliesslich dem Privatunternehmungsgeiste. Bereits oben ist gesagt, dass es ein gänzliches Verkennen des Wesens der Eisenbahnen wäre, wenn der Staat soweit ginge, sich jeglicher Beeinflussung der Eisenbahnen zu enthalten. Vielmehr ist es seine Aufgabe, die nötigen Mittel zu finden und anzuwenden, um auch unter diesem System eine gemeinwirtschaftliche Verwaltung der Eisenbahnen zu sichern. Als eines der geeignetsten Mittel hierzu gilt die Einsetzung staatlicher Behörden, denen durch Gesetz die nötigen Befugnisse gewährt sind, um eine volle Einsicht in die Verwaltung und Betrieb der Bahnen zu nehmen, hervortretende Missstände zu beseitigen und die Bahnen zur Ausführung der im allgemeinen Interesse für erforderlich erachteten Massnahmen anzuhalten. Die Durchführung einer derartigen Eisenbahnpolitik ist aber mit grossen, bisher in keinem Lande des Privatbahnsystems überwundenen Schwierigkeiten verknüpft. Schon der Erlass wirksamer Eisenbahngesetze pflegt auf starken Widerstand zu stossen, zumal in Ländern, in denen die Eisenbahnen durch ihre Direktoren in den Parlamenten vertreten sind und ihren Einfluss geltend machen können. Solche Eisenbahngesetze müssen den Eisenbahnen naturgemäss und unvermeidlich schwere Verpflichtungen im allgemeinen Interesse auferlegen. Sie müssen z. B. Vorschriften für den Bau, für die Handhabung des Betriebes, insbesondere die Betriebssicherheit, für die Gestaltung und Bemessung der Höhe der Tarife aufstellen, die in die finanzielle und wirtschaftliche Selbständigkeit sowie in die Freiheit der Bewegung der Eisenbahnen tief eingreifen. Die Eisenbahnen lassen sich derartige Eingriffe nur sehr ungern gefallen. Und auch da, wo die staatlichen Behörden sich eine Unabhängigkeit den Eisenbahnen gegenüber bewahren, giebt es fortwährend Konflikte zwischen ihnen und den Bahnen. Die Bahnen setzen ihren Anordnungen aktiven oder passiven Widerstand entgegen, sind lässig in der Ausführung des von ihnen Verlangten, wissen die Anordnungen der Behörden zu umgehen. Ein grosser Apparat von Aufsichtsbehörden ist sehr kostspielig für den Staat. Durch blosses Gesetz ist eine wirklich einheitliche und planmässige Gestaltung des Eisenbahnnetzes eines Landes nicht zu erreichen. In der Regel wird der Staat von Fall zu Fall die erbetenen Eisenbahnkonzessionen erteilen müssen. Ebenso grossen Schwierigkeiten begegnet die Feststellung und Durchführung der Einheitlichkeit im Bau der Bahnen und der Betriebsmittel, in der Gestaltung der Verkehrseinrichtungen, der Tarife, der Fahrpläne. Die einzelnen Unternehmungen haben eine jede ihre besonderen Interessen und sind wenig geneigt, einander entgegen zu kommen, insbesondere, wo dies nicht ohne finanzielle Opfer geschehen kann. Die Feststellung der über mehrere Linien verschiedener Unternehmer sich erstreckenden Fahrpläne für den durchgehenden Verkehr gelingt, wenn überhaupt, erst nach schwierigen und zeitraubenden Verhandlungen. Ein einheitliches Tarifsystem, geschweige denn einheitliche Tarifsätze, sind bisher in den Ländern des Privatbahnsystems nicht zur Durchführung gekommen; Verbesserungen der Betriebseinrichtungen, die grösseren Kostenaufwand bedingen, z. B. die Einführung des Nachtdienstes, die ordentliche Heizung und Erleuchtung der Personenwagen, waren den Privatbahnen gegenüber, selbst in Preussen zur Zeit des Vorwiegens der Privatbahnen und auch in der Schweiz, nur durch strenge Handhabung des Aufsichtsrechts und nachdrückliches Einschreiten der Aufsichtsbehörden durchzusetzen.

Zu den besonderen Aufgaben des Staates in den Ländern des Privatbahnsystems gehört die Verhinderung des allzugrossen Anwachsens von Privatunternehmungen und der Verschmelzung vieler zu einer grösseren Eisenbahngesellschaft. Die mit der Vergrösserung und Stärkung eines Privatbahnnetzes verbundenen Vorteile — grössere Einheitlichkeit des Betriebes, Verbesserung der finanziellen Lage, Verminderung der Ausgaben — werden überwogen durch die Nachteile, die die vergrösserte Machtstellung derartiger Unternehmungen in und gegenüber dem Staate nach sich zieht. Die mit so reichen Geldmitteln ausgestatteten, einen so überwiegenden Einfluss auf den Verkehr und die wirtschaftliche Entwickelung einzelner Landesteile oder eines ganzen Landes ausübenden Gesellschaften sind thatsächlich in der Lage, durch Einwirkung auf die öffentliche Meinung mit der Presse, der Volksvertretung, besonders in schwach regierten Staaten, eine geradezu gemeinschädliche Thätigkeit zu entfalten und alle die Missbräuche herbeizuführen, die regelmässig mit grossen Monopolverwaltungen in Privathänden verbunden sind. Je grösser und mächtiger eine derartige Privatbahn ist, mit desto besserem Erfolge vermag sie auch der Staatsaufsicht entgegenzutreten und sie unter Umständen ganz wirkungslos zu machen.

Die Ansicht, dass die dem reinen Privatbahnsystem anhaftenden Mängel ohne Mitwirkung des Staates lediglich vermöge des Wettbewerbes der einzelnen Unterneh-

mungen untereinander und mit anderen Verkehrsmitteln (insbesondere den Wasserstrassen) beseitigt werden können, wird heute ziemlich allgemein als eine irrtümliche anerkannt, während bei dem ersten Auftreten der Eisenbahnen nur besonders einsichtsvolle Männer, wie R. Stephenson, ihre Unrichtigkeit einsahen und sie jahrelang insbesondere von den Vertretern der Freihandelsschule verteidigt und aus diesem Grunde jede staatliche Beeinflussung der Eisenbahnen verworfen wurde[1]).

Das gemischte Eisenbahnsystem. Als eine besondere Art der Konkurrenz ist die der Staatsbahnen mit Privatbahnen anzusehen, die bei dem sogenannten gemischten Eisenbahnsystem besteht. Dieses System wurde früher vielfach sowohl dem reinen Privatbahn- als dem reinen Staatsbahnsystem vorgezogen. Unter gemischtem Eisenbahnsystem ist dabei nicht etwa das Eisenbahnsystem eines Landes zu verstehen, in dem sowohl Privatbahnen als Staatsbahnen vorhanden sind, die beiden Arten von Bahnen aber jede ihr besonderes Verkehrsgebiet besitzen, wie dies z. B. in Frankreich, in Dänemark, in Portugal, im Königreich Bayern der Fall ist. Das Ideal eines gemischten Systems erschien vielmehr die Verbindung aller wichtigeren Verkehrsmittelpunkte eines Landes sowohl durch Staatsbahnen als durch Privatbahnen. Es wurde angenommen, dass bei einer solchen Gliederung des Eisenbahnnetzes ein wirklicher Wettbewerb zwischen Staats- und Privatbahnen sich dahin ausbilden werde, dass die eine Verwaltung bestrebt sei, die Vorzüge der anderen sich anzueignen und deren Fehler zu vermeiden; dass hierdurch eine fortschreitende Vervollkommnung der Verwaltung und des Betriebes beider Unternehmungen herbeigeführt werde. Vor allem aber würden die Privatbahnen mit besserem Erfolge durch die mit ihnen wetteifernden Staatsbahnen als durch Wahrnehmung der Staatsaufsicht zu einer gemeinwirtschaftlichen Verwaltung gezwungen. Derartige übrigens noch in dem ersten, im Jahre 1874 veröffentlichten amtlichen Entwurf eines Reichseisenbahngesetzes[2]) vertretenen Anschauungen sind durch die Entwickelungsgeschichte der Eisenbahnen widerlegt, und auch die Wissenschaft hat sich, vor allem wohl unter dem Einflusse von Sax[3]), von ihr abgewandt. Sax nennt mit Recht das Princip, auf dem dieses System beruht, ein unmoralisches, weil der Staat, der doch immer der mächtigere ist, die Privatbahnen mit Gewalt, durch seine übermässige Konkurrenz, nötige, Massregeln zu ergreifen, die er im Aufsichtswege von ihnen nicht verlangen könne. Andererseits leidet die Unparteilichkeit der Aufsicht darunter, wenn der Träger der Aufsichtsgewalt gleichzeitig ein mächtiger Konkurrent der beaufsichtigten Unternehmung ist. Vor allem aber führt der Bau von Parallelbahnen zwischen allen grösseren Verkehrspunkten zu einer wirtschaftlichen Verschwendung bei der Anlage der Eisenbahnen, die wiederum den Betrieb verteuern, eine Erhöhung der Tarife zur Folge haben muss. In dem Lande, in dem das gemischte System am weitesten ausgebildet war — in Preussen — waren denn auch die ihm innewohnenden Fehler und Mängel einer der gewichtigsten Gründe, die dazu führten, dass an seine Stelle das Staatsbahnsystem getreten ist. In der Uebergangszeit von dem gemischten zu dem jetzt geltenden Systeme in Preussen sind noch wiederholt bittere, wenn auch vielfach ungerechtfertigte und jedenfalls stark übertriebene Beschwerden der einstweilen selbständig gebliebenen (später angekauften) Privatbahnen über angebliche Vergewaltigung durch Staatsbahnen geführt worden, die nicht ohne Eindruck geblieben sind. Es wurde insbesondere dem Staate zum Vorwurf gemacht, dass er durch Ausübung von Konkurrenzmassnahmen die Erträge der Privatbahnen herabzudrücken bemüht sei, um sie später zu niedrigerem Preise zu kaufen. Aehnliche Erscheinungen sind in der neuesten Geschichte der österreichischen und der ungarischen Bahnen zu verzeichnen.

b) Das System der Uebernahme von Privatbahnen unter Staatsverwaltung ist meist da entstanden, wo der Staat notleidenden Privatbahnen finanziell zu Hilfe kommen musste. Das beste Mittel, sich die Verzinsung und Rückzahlung der gewährten Unterstützung zu sichern, erschien in solchen Fällen die Uebernahme der Bahn in eigene Verwaltung. Wenn die Verwaltung auch auf eigene Rechnung des Staates erfolgt und der Staat den Aktionären lediglich eine feste, ein für allemal bestimmte Rente auszahlt, so unterscheidet sich dieses System nicht wesentlich von dem reinen Staatsbahnsystem und bildet auch meist nur einen Uebergang zu diesem. — Bei der Verwaltung für Rechnung der Aktionäre bleiben aber, wenngleich der Staat die öffentlichen Interessen besser und wirksamer wahrnehmen kann als bei dem reinen Privatbahnsystem, mancherlei Schwierigkeiten bestehen. Der Staat hat als Verwalter sowohl die allgemeinen öffentlichen als die besonderen Interessen der Aktionäre

---

[1]) Vgl. über die Konkurrenz im Eisenbahnwesen insbes. Sax, Verkehrsmittel II, S. 84 bis 133 und die dortigen Litteraturangaben.

[2]) Vgl. S. 40 der Motive dieses Entwurfs.

[3]) Verkehrsmittel II, hauptsächlich S. 260 ff.

wahrzunehmen; er hat als Aufsichtsbehörde seine eigene Verwaltung zu überwachen. Diese verschiedenen Interessen können leicht in Widerspruch miteinander treten, der sich weiter verwickelt, wenn in dem Staate gleichzeitig Wettbewerb zwischen Privat- und Staatsbahnen besteht. In solchen Fällen es allen Beteiligten recht zu machen, ist eine fast unmögliche Aufgabe, und das Ansehen des Staates leidet darunter, wenn er auch nur in den Verdacht gerät, die Privatinteressen absichtlich hintanzusetzen, während er andererseits durch ungenügende Wahrung der öffentlichen Interessen seine Pflicht verletzen würde. Aufgabe der Eisenbahnpolitik würde es also sein, wenn das öffentliche Interesse die Erhaltung notleidender Bahnen gebietet und eine solche nur durch Gewährung von Staatsunterstützung möglich ist, die Verwaltung der Bahnen unter Bedingungen zu übernehmen, bei denen Konflikte der vorgedachten Art vermieden werden können.

c) Staatsbahnen unter Privatverwaltung; Verpachtung der Staatsbahnen an Privatunternehmer. Es ist früher die Ansicht verbreitet gewesen, dass dieses System den Vorzug sowohl vor dem reinen Staatsbahn- als dem Privatbahnsysteme verdiene, weil es in glücklicher Weise die Vorzüge beider Systeme vereinige. Indem der Staat die Eisenbahnen baue und besitze, auch in den Pachtverträgen Bedingungen für ihren Betrieb aufstelle, die die volle Wahrung der öffentlichen Interessen gewährleisten, habe er alles gethan, was zweckmässigerweise von ihm erwartet werden könne, während andererseits der Unternehmer die nötige Freiheit in der Bewegung behalte, um ohne an die angeblich schwerfälligen Formen der Staatsverwaltung gebunden zu sein, den Anforderungen des Verkehrs Genüge zu leisten und eine freiere Finanzwirtschaft zu führen. Diese Auffassung ist an sich nicht richtig, sie hat sich aber auch bei den praktischen Erfahrungen, wie sie in den Niederlanden und in Italien gemacht sind, nicht bewahrheitet. — Das System hat die bedenklichsten Widerstreite der Interessen vom Staate, als Eigentümer, und von dem Pächter zur Folge. Das wesentliche Bestreben des Pächters ist die Herauswirtschaftung einer Rente, die ausser dem Pachtzinse noch möglichst hohe Erträge für den Pächter giebt. Für den Staat, in seiner Eigenschaft als Eigentümer und Aufsichtsbehörde, ist es ungemein schwierig, derartigen Bestrebungen gegenüber das allgemeine öffentliche Interesse zur Geltung zu bringen. Dass der Privatunternehmer an sich besser betreiben könne als der Staat, ist ebenfalls nicht richtig; schon durch die Doppelstellung des Eigentümers und Pächters wird die Verwaltung verteuert. Besondere Schwierigkeiten gewährt der Ausbau des Netzes. Unternehmer für den Betrieb kleiner Neubaustrecken werden sich kaum finden, der Staat ist also in der Notlage, deren Verwaltung gleichfalls den Pachtgesellschaften anzubieten und ihren Bedingungen sich zu unterwerfen. Macht der Pächter gute Geschäfte, so verliert der Staat Einnahmen, die er selbst hätte haben können, macht er schlechte Geschäfte, so wird der Staat in den meisten Fällen genötigt, ihm Nachlass an der Pacht zu gewähren. Der Pächter ist naturgemäss geneigt, seine Interessen denen des Staates voranzustellen, er wird selten eine ordnungsmässige Unterhaltung des Bahnkörpers sich angelegen sein lassen. Besondere Schwierigkeiten entstehen bei Beendigung des Pachtvertrages und Auseinandersetzung zwischen Staat und Pächter.[1]) Staaten, wie insbesondere Italien und neuerdings die Vereinigten Staaten von Brasilien, die ihre Bahnen verpachtet haben, befanden sich denn auch in einer gewissen Notlage. Aus wesentlich politischen Gründen war in Italien ein Staatsbahnsystem nicht durchzuführen, insbesondere fehlte es an den erforderlichen Beamten. Ausserdem sah sich der Staat finanziellen Schwierigkeiten gegenüber, er musste Wert darauf legen, ohne Anspannung seines eigenen Kredites sich erheblichere Einnahmen zu schaffen, und solche erhielt er von den Pachtgesellschaften für Ueberlassung des Inventars und der Betriebsmittel der gepachteten Bahnen. Die Verpachtung der brasilianischen Staatsbahnen ist lediglich eine finanzielle Massregel ohne eisenbahnpolitische Bedeutung.

d) Staatsbahnen unter Staatsverwaltung. Reines Staatsbahnsystem. »Unter allen Gestaltungsformen, welche das Eisenbahnwesen in den modernen Kulturstaaten gefunden hat, ist das reine Staatsbahnsystem allein dasjenige, welches die Aufgaben der Eisenbahnpolitik des Staates, die einheitliche Regelung innerhalb des Staatsgebietes und die Förderung der beteiligten öffentlichen Interessen vollauf zu erfüllen vermag. Nur in dieser Form ist eine wirtschaftliche Verwendung des Nationalkapitals, welches durch die Anlage und den Betrieb der Eisenbahnen in so grossartigem Massstabe in Anspruch genommen wird, möglich; nur in dieser Form

[1]) Derartige Erfahrungen wurden auch bei der vorübergehenden Verpachtung der ersten österreichischen Staatsbahnen gemacht und führten zur Auflösung der Pachtverträge. Vgl. Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie (1899) IV. S. 178 ff.

ist zugleich die unmittelbare und wirksame Fürsorge des Staates für die seinem Schutz anvertrauten öffentlichen Interessen denkbar; nur in dieser Form bietet sich endlich die Möglichkeit einfacher, billiger und rationeller Transporttarife, die sichere Verhinderung schädlicher Differentialtarife, eine gerechte, rasche und tüchtige, auf das allgemeine Beste bedachte Verwaltung. Es muss daher das Staatsbahnsystem als der Abschluss der Entwickelung des Eisenbahnwesens angesehen werden.« Mit diesen Worten fasst die Denkschrift zu der ersten preussischen Verstaatlichungsvorlage vom 29. Oktober 1879 (S. 76) die Vorzüge und die Bedeutung des reinen Staatsbahnsystems zusammen, das als das Ziel einer richtigen Eisenbahnpolitik hingestellt wird.[1] Freilich fügt auch die Denkschrift die Beschränkung hinzu, dass eine solche Eisenbahnpolitik nicht jederzeit und überall durchführbar ist. Vorbedingungen für das Staatsbahnsystem sind eine kräftige Regierung, ein tüchtiger Beamtenstand, gesunde finanzielle Verhältnisse. In Staaten, in denen die Regierungen nach dem Einfluss der Parteien wechseln, in denen die Verwaltung nicht durch fest angestellte, berufsmässig vorgebildete, sondern durch Beamte, die die jedesmalige Regierungspartei ohne Rücksicht auf ihre Befähigung anstellt, geführt wird, in Staaten mit zerrütteten Finanzen ist die Einführung des Staatsbahnsystems nicht unbedenklich. Ebensowenig lässt sich in Abrede stellen, dass in manchen Ländern und zu verschiedenen Zeiten die Verwaltung tüchtiger Privatbahnen auf die Fortentwickelung des Eisenbahnwesens günstig eingewirkt hat, und die Frage, ob auch in den Ländern, in denen heute das Staatsbahnsystem herrscht, die Eisenbahnen auf demselben hohen Stande der Entwickelung sich befänden, wenn niemals Privatbahnen vorhanden gewesen wären, wird man schwerlich bejahen wollen. — Andererseits haben sich zahlreiche Bedenken, die insbesondere bei den ersten Anfängen zur Durchführung des Staatsbahnsystems in Preussen und Deutschland erhoben wurden, als unbegründet erwiesen. Man hat dem Staate die Fähigkeit abgesprochen, ein grosses Eisenbahnnetz einheitlich zu verwalten, seinen Einfluss auf eine grosse Zahl von Beamten und Arbeitern für politisch bedenklich erklärt; man hat behauptet, der Staat könne bei Erstellung der Tarife nicht nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren, nicht genügend die wirtschaftlichen Interessen des Landes und der verschiedenen Bevölkerungskreise berücksichtigen, man hat befürchtet, dass die Schwankungen in den Eisenbahnerträgen einer ordentlichen und sparsamen Verwaltung der Staatsfinanzen hinderlich sein würden. Alle diese Besorgnisse haben sich teils als unbegründet, teils als stark übertrieben erwiesen. Bei sachgemässer Organisation hat der Staat ebensogut wie eine Aktiengesellschaft auch ein grosses Eisenbahnnetz ohne besondere Schwierigkeiten verwalten können. Die staatliche Verwaltung vollzieht sich in konstitutionellen Staaten öffentlich, vor den Augen der gesamten Bevölkerung. Die Regierung muss alljährlich der Volksvertretung Rede stehen, sie wird in ganz anderer Weise durch die Presse überwacht als die Privatbahnen, die leichter die Presse zu beeinflussen vermögen. Schon hierdurch wird Missbräuchen bei der Staatsbahnverwaltung vorgebeugt. Auch bei den Tarifen ist die Regierung der Natur der Sache nach wesentlich mehr als Privatbahnen der öffentlichen Kontrolle unterworfen und darauf angewiesen, mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes in steter Fühlung zu bleiben. Eine rein kaufmännische Gestaltung des Tarifwesens steht aber überhaupt im Widerspruch mit der Natur der Eisenbahntarife (vgl. d. Art. E i s e n b a h n t a r i f w e s e n unten S. 557 ff.). Dass die Einnahmen der Eisenbahnen einen beachtenswerten Einfluss auf die Gestaltung des Staatshaushalts ausüben, kann nicht in Abrede gestellt werden. Aber es lassen sich Mittel und Wege finden, die Ueberschüsse der Eisenbahnen so zu verwenden, dass allzugrosse Schwankungen vermieden, die reichen Einnahmen guter Jahre gegen die geringen Einnahmen schlechter Jahre ausgeglichen, eine planmässige Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld bewirkt wird. Soviel ist jedenfalls, insbesondere auch nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte mit den preussischen Staatsbahnen klar, dass dem reinen Staatsbahnsystem als solchem keinerlei Mängel anhaften, die nicht durch eine sachgemässe Verwaltung beseitigt werden könnten, seine Vorzüge vor jedem anderen Systeme aber so gross sind, dass eine Umkehr zu einem solchen undenkbar erscheint.

**4. Die Anlage der Eisenbahnen.** Die Stellung des Staates gegenüber den Eisenbahnen wird sich zunächst äussern in seiner Haltung bei der Gründung und dem B a u neuer Eisenbahnen. Es ist hier daran festzuhalten, dass dem Staate allein das Recht gebührt, darüber, ob und wie eine Eisenbahn gebaut werden soll, Bestimmung zu treffen, auch dann, wenn er die Bahn nicht selbst baut, sondern den Bau einem Unternehmer überlässt. Dieses Recht beruht auf

---

[1]) Aehnliche Gesichtspunkte auch in der Botschaft des Bundesrats betr. den Rückkauf der schweizerischen Eisenbahnen vom 25. März 1897 bes. S. 274 ff.

dem erheblichen mit der Anlage der Eisenbahnen verbundenen öffentlichen Interesse. Auch bei dem Bau durch Privatunternehmer hat der Staat also die Richtung der Bahnlinie vorzuschreiben, die Stationen zu bestimmen, über Anschluss der neuen an bestehende andere Bahnen zu befinden. Wo das Gesetz dem Staate diese Rechte nicht verleiht, wird er sie sich in der Konzession zu sichern haben.

Der Bau von Staatsbahnen erfolgt auf Kosten des Staates. Die Mittel sind im Wege der Anleihe aufzubringen, und es gehört nicht zu den geringsten Vorzügen des Staatsbahnsystems, dass der Staat in der Regel zu vorteilhafteren Bedingungen Geld für Eisenbahnbauten beschaffen kann als Aktiengesellschaften. Auch ist es ein Vorzug, dass Staatsanleihen für Eisenbahnzwecke weniger den Schwankungen der Börsenkurse unterworfen sind als die Eisenbahnanleihen von Unternehmergesellschaften. Bei solchen Bahnen, die hauptsächlich zur Erschliessung gewisser, von dem allgemeinen Verkehr abgelegener Landesteile bestimmt sind, werden die Anlieger ihr Interesse durch unentgeltliche Gewährung von Zuschüssen — meist unentgeltliche Hergabe von Grund und Boden — zu bethätigen haben.

Der Bau von Privatbahnen erfolgt auf Kosten der Unternehmer, meist Aktiengesellschaften, nur selten einzelner Personen. Der Staat hat fast überall den Bau von Privatbahnen auch durch Gewährung finanzieller Beihilfen unterstützt. Die Form derartiger Unterstützungen ist eine verschiedene: Bare Zuschüsse, unentgeltliche Gewähr von Staatsländereien, sei es lediglich für den Bahnkörper oder auch entlang dem Bahnkörper zu Besiedelungszwecken, Bau gewisser Teile der Bahn auf Staatskosten, Gewähr von Bürgschaft für eine gewisse Höhe des Ertrages (der Dividenden oder der Obligationen), Leistungen von Zuschüssen zu den Betriebskosten, Uebernahme des Betriebes unter vorteilhaften Bedingungen für die Unternehmer. Alle diese Formen der Staatsunterstützung wiederholen sich auch heute noch, insbesondere in solchen für die Kultur erst zu gewinnenden Ländern, in denen aus dem Eisenbahnbetrieb Erträge in den ersten Jahren nicht zu erwarten sind und der Staat nicht in der Lage ist, den Bahnbau selbst zu übernehmen (Nordamerikanische Ueberlandbahnen, Mittel- und Südamerika, Indien, niederländische Kolonieen, China, Afrika). Es ist Aufgabe der Eisenbahnpolitik, in solchen Fällen dem Staat einen massgebenden Einfluss auf den Betrieb der Eisenbahnen zu sichern und bei Gewährung der Unterstützungen Bestimmungen zu treffen, wonach bare Zuschüsse zu verzinsen und zurückzuzahlen sind, widrigenfalls das Eigentum der Bahn dem Staat verfällt.

Wenn der Staat den Privatbahnen aber auch keine Beihilfe gewährt, so darf er das mit der Erlaubnis zur Anlage der Bahn verbundene Monopol nicht unbedingt und auf unbeschränkte Zeitdauer verleihen und muss wenigstens insofern Entgelt verlangen, als er sich von der Eisenbahn gewisse Leistungen für öffentliche Zwecke ausbedingt. Es empfiehlt sich also, in die Konzessionen Bestimmungen aufzunehmen über das Heimfallsrecht, vermöge dessen nach Ablauf einer gewissen nicht allzu fernen Zeit das Eigentum an der Bahn dem Staat unentgeltlich zufällt, er etwa nur für das Betriebsmaterial, Vorräte, Inventar u. dgl. Zahlung zu leisten hat, oder das Ankaufs- (Rückkaufs-) Recht, vermöge dessen der Staat nach Verlauf einer gewissen — kürzeren — Zeit das Recht erwirbt, die Bahn zu einem bestimmten Preise, der sich meist nach den in den letzten Jahren durchschnittlich gezahlten Dividenden richtet, käuflich zu erwerben. Das Heimfalls- und das Rückkaufsrecht werden auch wohl beide, d. h. eine kürzere Frist für den Rückkauf, eine längere für den Heimfall, konzessionsmässig festgestellt. Ausserdem sind bei der Genehmigung der Bahn die Interessen des allgemeinen Verkehrs und der Landesverteidigung wahrzunehmen und in der Regel Leistungen für die Militärverwaltung — z. B. unentgeltliche oder billigere Beförderung von Truppen und Kriegsmaterial, Berücksichtigung bei Aufstellung der Fahrpläne, Bevorzugung bei der Stellung der Transportmittel — die Post- und Telegraphenverwaltung und die Zollverwaltung zu beanspruchen. Insbesondere die Rücksichtnahme auf die Postverwaltung spielt in der Eisenbahnpolitik eine grosse Rolle. Die Postverwaltung besorgte, dass die Eisenbahnen bei ihrer schnelleren, pünktlicheren und billigeren Beförderung das Postregal schädigen könnten, und verlangte hierfür entweder eine bestimmte Vergütigung oder sie beanspruchte solche Leistungen der Eisenbahnen (unentgeltliche Beförderung der Postsachen, Postwagen u. dgl.), durch die der befürchtete Schaden ausgeglichen werde.[1])

Auch bei dem Bau der Eisenbahnen durch Privatunternehmer ohne Unterstützung des Staates hat der Staat darüber zu wachen, dass bei Aufbringung des Anlagekapitals die öffentlichen Interessen nicht geschädigt werden. Soweit die Unternehmer Aktiengesellschaften sind, sind sie den allgemeinen Bestimmungen über die Gründung

[1]) Vgl. Hull, Die Deutsche Reichspacketpost (Jena 1892) insbes. S. 74 ff.

und Verwaltung der Aktiengesellschaften unterworfen (im Deutschen Reich H.G.B. v. 10. Mai 1897 §§ 178—319). Der Staat hat ausserdem das besondere Recht in Anspruch zu nehmen, dass er die Höhe des Anlagekapitals festsetzt. Das Anlagekapital ist so zu bemessen, dass einerseits das Unternehmen nicht zu stark belastet, andererseits die plan- und anschlagsmässige Ausführung des Baues sichergestellt wird. Ferner ist ein richtiges Verhältnis zwischen Aktien- und Obligationenkapital (Prioritäten) einzuhalten; in der Regel ist die Ausgabe von Prioritäten erst zu gestatten, nachdem der Bau vollendet ist. Die Wahrnehmung dieser staatlichen Rechte gegenüber Privatbahnen ist nach der in fast allen Ländern gemachten Erfahrung ausserordentlich schwierig. Es haben sich immer wieder neue Mittel und Wege zur Umgehung solcher staatlicher Anordnungen gefunden, und es hat sich nicht immer verhindern lassen, dass durch schwindelhafte Eisenbahnunternehmungen der Wohlstand des Landes schwer geschädigt ist. Wenn der Staat aber den Aktiengesellschaften freie Hand bei Beschaffung des Baukapitals lässt, so führt dies zu noch erheblich bedenklicheren Missständen, insbesondere in solchen Ländern, in denen die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften durch Gesetz nicht genügend geordnet sind. Es sind beispielsweise in den Vereinigten Staaten von Amerika zahlreiche Bahnen fast ausschliesslich mit Prioritäten gebaut worden, während die Aktien, auf die nur ganz geringe Anzahlungen geleistet sind, in den Händen der Gründer blieben und von diesen für alle möglichen, oft recht fragwürdigen Zwecke verwendet wurden. Die Aktionäre führen dann die Verwaltung der Bahn, ohne Rücksicht auf die Interessen der Personen, die das Geld zum Bau der Bahn hergegeben haben, und können diese u. U. schwer schädigen. Solche Schwierigkeiten entfallen unter der Herrschaft des Staatsbahnsystems. Der Staat ist überdies ausser stande, zu erfahren, aus welchen Quellen die Gelder für den Eisenbahnbau durch Privatunternehmer entstammen. Und doch hat es gerade beim Eisenbahnbau seine grossen Bedenken, wenn diese Gelder aus dem Auslande kommen, ausländische Kapitalisten entweder unmittelbar oder mittelbar auf die Verwaltung der Bahn Einfluss gewinnen. Unter Umständen kann dies sogar politisch gefährlich sein, da hierdurch eine Geheimhaltung der militärischen Massnahmen, Mobilmachungspläne, erschwert wird. Aber auch wirtschaftlich traurige Erfahrungen sind in Oesterreich, Italien, Frankreich gemacht, weil Ausländer eine leitende Rolle bei der Verwaltung heimischer Bahnen einnahmen, die sie mit ihrem Gelde gebaut hatten. Einer der wirksamsten Gründe für den Uebergang zum Staatsbahnsystem in der Schweiz war die Notwendigkeit der Beseitigung der Einflüsse des ausländischen Kapitals auf die Verwaltung der schweizerischen Eisenbahnen.

Der Bau der Staatsbahnen wird vom Staate unmittelbar durch seine eigenen Beamten und Arbeiter (in eigener Regie) oder durch besondere Unternehmer ausgeführt. Auch bei Privatbahnen kommen beide Arten der Bauausführung vor. Welche Art die zweckmässigste und vorteilhafteste ist, wird von dem einzelnen Fall abhängen. Die Vergebung des Baues einer ganzen Bahn oder grösserer Bahnstrecken an einen Unternehmer gegen Zahlung einer Bauschsumme, die vielfach in Aktien der Bahn geleistet wird (General-Entreprise), hat sich im allgemeinen als nicht zweckmässig erwiesen und der Gründung unsicherer Unternehmungen, insbesondere auch im Deutschen Reich in den Jahren 1871 bis 1874, Vorschub geleistet (System Strousberg).

Bei Anlage einer Eisenbahn ist zu prüfen, welche wirtschaftlichen, allgemein politischen oder militärischen Zwecke mit dem Bahnbau verfolgt werden. Hiernach ist zu entscheiden, ob die Bahn als Hauptbahn, Nebenbahn oder Kleinbahn zu bauen ist (vgl. auch den Art. Kleinbahnen). Während der Bau der Kleinbahnen auch unter der Herrschaft des Staatsbahnsystems den Gemeinden, Kreisen, Provinzen und der Privatindustrie überlassen zu werden pflegt, werden Haupt- und Nebenbahnen vom Staate gebaut. In den Ländern des Privatbahnsystems sind die Privatunternehmergesellschaften dem Bau von Nebenbahnen in der Regel wenig geneigt, weil diese nicht nur selbst geringere Erträge bringen, sondern auch den Hauptbahnen Verkehr entziehen. So in Grossbritannien, in Frankreich. In Frankreich mussten die Nebenbahnen durch Gewährung von Bauzuschüssen und Ertragsgarantieen vom Staate unterstützt werden, bevor sich Unternehmer für sie fanden. Gleichwohl sind mit diesen Bahnen schlechte Erfahrungen gemacht.[1]) Aehnlich in Italien. In Belgien wird das Neben- und Kleinbahnnetz durch Zusammenwirken von Staat, Gemeinden und Privatinteressenten von einer besonderen Gesellschaft, der Société nationale des chemins de fer vicinaux, ausgebaut. In Grossbritannien musste, um die Bedürfnisse des Landes nach Ausbau der Verkehrsstrassen zu befriedigen, ein besonderes Gesetz, die Light Tramways Act v. 14. August 1896, erlassen werden, durch die der Bau von Kleinbahnen unabhängig von den

[1]) Vgl. v. d. Leyen in der Ztschr. f. Kleinbahnen, 1894, S. 545 ff., 606 ff.

Hauptbahngesellschaften ermöglicht wird. — Wo dagegen das Staatsbahnsystem besteht, ist der Bau von Nebenbahnen durch den Staat, und zwar auch solcher, die wenig Erträge versprechen, besonders gefördert worden. Der Staat kann dies allerdings auch besser als Privatunternehmer, weil sich die Erträge der Nebenbahnen und Hauptbahnen ausgleichen und die Nebenbahnen, wenn sie den Hauptbahnen einen Teil des Verkehrs entziehen, doch andererseits auch neuen Verkehr zuführen. In Preussen ist seit dem Uebergang zum Staatsbahnsystem bis zum Jahre 1898 (G. v. 20. Mai 1898) durch 21 Gesetze der Bau von 9270 km Nebenbahnen für den Staat und von 516 km Privatnebenbahnen mit Staatsbeteiligung sichergestellt. Für den Bau dieser Bahnen sind auch die bei der Verstaatlichung an den Staat gefallenen Reserve- und Erneuerungsfonds der Privatbahnen in Höhe von 197 858 000 Mark (bis zum 1. April 1898) mit verwendet. Einen ähnlichen Aufschwung hat das Nebenbahnwesen seit dem Uebergang Oesterreichs zum Staatsbahnsystem dort genommen.

Es ist eine leider nur selten gelöste Aufgabe der Eisenbahnpolitik, von vornherein für den systematischen Ausbau des Eisenbahnnetzes zu sorgen. Unter der Herrschaft des Privatbahnsystems ist eine solche Fürsorge kaum möglich (eine Ausnahme macht wohl nur Frankreich, wo allerdings der Staat den Bau der Privatbahnen stark unterstützte), weil der Staat nur den Bau unnötiger Linien verhindern, nicht aber den Bau seiner Meinung nach wichtiger Linien anordnen kann. Das Privatkapital baut erfahrungsmässig zunächst solche Linien, die Erträge versprechen, und der Staat muss selbst eintreten, wenn auch die weniger guten Bahnen zu bauen sind. Der Bau der Bahnen ist zu überwachen. Es ist Pflicht des Staates, darauf zu achten, dass die Bahn einheitlich, zweckmässig und so angelegt wird, dass sie ohne Gefahr betrieben werden kann. Es empfiehlt sich, dass mindestens alle Hauptbahnen die gleiche Spurweite haben, so dass Betriebsmittel von einer Bahn auf die andere übergehen können. Abweichende, insbesondere schmalere Spuren sind nur bei Seitenbahnen zuzulassen, wenn sonstige Gründe — grössere Billigkeit der Herstellung, gebirgiges Gelände — für eine solche Spurweite sprechen. Der Staat hat zu sorgen für die nötigen Sicherheitseinrichtungen für den Betrieb (Signalsystem, Blocksystem, gute und leistungsfähige Bremseinrichtungen) und für einheitliche, zweckmässige, den Anforderungen des Verkehrs entsprechende Herstellung der Betriebsmittel. Alle diese Pflichten des Staates lassen sich besser unter dem Staatsbahnsystem als unter dem Privatsystem erfüllen.

**5. Die Eisenbahnverwaltung.** Die Verwaltung und der Betrieb der Eisenbahnen erfolgt unter dem Staatsbahnsystem durch staatliche Behörden, Staatsbeamte und Arbeiter, bei den Privatbahnen durch die Organe der Gesellschaft. Die Beamten müssen zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte befähigt sein. Auch die Privatbahnen dürfen nur solche Betriebsbeamte anstellen, die ihre Befähigung nachgewiesen haben, und soweit ist ihre Anstellung von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen. Bei Einführung des Staatsbahnsystems hat man es vielfach für bedenklich erachtet, dass die Zahl der Staatsbeamten vermehrt und der politische Einfluss der Regierung zu sehr verstärkt werde. Wenn dies in der That ein Bedenken gegen das Staatsbahnsystem wäre, so erscheint es noch viel bedenklicher, dass die grossen Privatbahnen durch ihr Beamtenpersonal gegen den Staat wirken können; denn die meist nur auf Zeit angestellten Privatbahnbeamten sind viel abhängiger als die lebenslänglich auf Grund gesetzlicher Vorschriften angestellten Staatsbeamten.

Die Verwaltung ist so zu führen, dass allen berechtigten Bedürfnissen des Personen- und Güterverkehrs Genüge geleistet wird. Hiernach ist der Zugverkehr einzurichten, sind die Fahrpläne aufzustellen, die Preise im Personen- und Güterverkehr zu bemessen. Um dieser Aufgabe zu genügen, wird die Eisenbahn mit dem öffentlichen Leben, mit Handel und Verkehr thunlichst Fühlung halten müssen, die Aeusserungen der Presse zu beachten, Beschwerden schnell und sorgfältig zu prüfen haben.

Ein besonders wichtiger Zweig der Eisenbahnverwaltung sind die Tarife für Personen- und Güterbeförderung (s. den Art. Eisenbahntarifwesen unten besonders sub III und IV). Die Hauptgrundsätze der Eisenbahntarifpolitik gehen dahin, dass den Eisenbahnen völlige Freiheit bei Bemessung der Beförderungspreise nicht gegeben werden darf. Sie würde grobe Missbräuche zur Folge haben, insbesondere der persönlichen Begünstigung des einen auf Kosten und zum Schaden des andern Vorschub leisten. Der oberste Grundsatz der Tarifpolitik wird also sein müssen, die Oeffentlichkeit und die gleichmässige Geltung der Tarife für jedermann sicherzustellen; einerlei, welches Eisenbahnsystem das herrschende ist; ferner eine möglichste Einfachheit, Uebersichtlichkeit und Stetigkeit der Tarife zu erstreben. Unter dem Staatsbahnsystem ist die Feststellung der Tarife Sache der Regierung, die sich indessen zweckmässigerweise des Beirats wirtschaftlicher Sachver-

ständiger bedienen wird. Auch den Privatbahnen gegenüber muss sich die Regierung das Recht vorbehalten, die Tarife zu genehmigen und die Gewährung von geheimen Tarifbegünstigungen bei Strafe zu untersagen. Die Hauptgrundsätze des Eisenbahntarifwesens können durch Gesetz festgestellt werden, während es sich empfiehlt, der Verwaltung inbesondere bei Feststellung der Preise, der Güterklassifikation u. s. w. thunlichste Freiheit zu belassen und ihr die Möglichkeit zu gewähren, den Bedürfnissen von Handel und Verkehr stets zu folgen.

Die Eisenbahnfinanzpolitik[1]) ist eine verschiedene bei Staatsbahnen und Privatbahnen. Die Staatsbahnen sind gleich den übrigen staatlichen Erwerbsanstalten zu behandeln, d. h. die Ueberschüsse über die Ausgaben fliessen dem Staate zu, etwaige Mindererträge sind aus anderen Staatsmitteln zu decken, die Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnverwaltung sind in den Staatshaushalt aufzunehmen (Eisenbahnetat). Die Eisenbahnverwaltung wird dahin zu streben haben, dass die Einnahmen der Eisenbahnen mindestens hinreichen, um die Betriebsausgaben zu decken und das Anlagekapital zu verzinsen. Es wird thunlichst zu vermeiden sein, dass die sonstigen Staatseinnahmen zur Verzinsung des Anlagekapitals der Eisenbahnen oder gar zur Deckung der Betriebsausgaben mit herangezogen werden müssen. Ob die Verwendung von Ueberschüssen über die Betriebsausgaben und Zinsen des Anlagekapitals zu allgemeinen Staatszwecken oder zu besonderen Zwecken der Eisenbahn (Tilgung der Eisenbahnkapitalschuld, Bau neuer Eisenbahnen, Bildung besonderer Reservefonds u. dgl.) oder teils zu dem einen, teils zu dem anderen Zwecke zu erfolgen hat, hängt wesentlich von der allgemeinen Finanzlage des Staates ab. Jedenfalls empfiehlt sich, dass ein erheblicher Teil dieser Ueberschüsse ausschliesslich den Zwecken der Eisenbahn dient. Werden die Ueberschüsse guter Jahre zurückgelegt, so können sie zur Ausgleichung von Mindererträgen schlechter Jahre verwendet werden, was u. a. auch die nützliche Folge hat, dass die Schwankungen in den Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahnen sich in dem Staatshaushalt weniger fühlbar machen. Eine gesetzliche Regelung dieser Frage ist zuerst versucht in dem G. v. 4. Mai 1843 (§§ 12, 22 ff.) für die Verwaltung der Eisenbahnen im Königreich Hannover, sodann in dem preuss. G. v. 27. März 1882 betreffend die Verwendung der Jahresüberschüsse der Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten (G.S. S. 214 ff.), im § 8 des schweiz. G. v. 15. Oktober 1897 betreffend den Erwerb der Eisenbahnen u. s. w. und dem württembergischen G. v. 29. Juli 1899 (Reg.-Bl. Nr. 25) betr. die Einrichtung eines Reservefonds der Staatseisenbahnen. In den übrigen Ländern, in denen Staatsbahnen bestehen, wird von Fall zu Fall im Staatshaushalt über die Ueberschüsse der Eisenbahnen Bestimmung getroffen.

Die Finanzverwaltung der Privatbahnen ist vom Staate zu beaufsichtigen. Soweit der Staat die Privatbahnen unterstützt hat, ist es seine Aufgabe, dafür zu sorgen, dass seine Beihilfen verzinst, getilgt und zurückgezahlt werden. Zu diesem Zweck sind die Eisenbahnen zu verpflichten, dem Staate Rechnung abzulegen, Voranschläge über Einnahmen und Ausgaben zu unterbreiten und auf Verlangen abzuändern. Der Staat wird unter Umständen, um sich seine Rechte zu sichern, selbst die Verwaltung der Bahnen zu übernehmen haben (vgl. oben S. 530 Privatbahnen unter Staatsverwaltung). Die grossen Kapitalien, die in Eisenbahnen angelegt sind, und die wichtige Stellung, die die Eisenbahnen im öffentlichen Leben einnehmen, bedingen es ferner, dass sie durch Gesetz oder durch ihre Konzessionen gezwungen werden zur Rücklage von Reserve- und Erneuerungsfonds und dass auch bei der Bemessung der Dividende dem Staate eine Mitwirkung zusteht. In den Eisenbahnkonzessionen vieler Staaten findet sich die Bestimmung, dass, wenn die Dividende einen gewissen Prozentsatz des Anlagekapitals (meist 10%) überschreitet, die Eisenbahnen zur Herabsetzung ihrer Tarife verpflichtet sind. Der Zweck dieser Bestimmung, die übrigens, soviel bekannt, niemals praktisch geworden ist, geht dahin, den Verkehr gegen eine ungemessene Ausbeutung durch die Eisenbahnen sicherzustellen. Die Eisenbahnen aller Länder haben bisher stets Mittel und Wege zur Umgehung dieser Bestimmung gefunden, die denn auch jetzt nicht mehr in die Konzessionen aufgenommen zu werden pflegt.

## III. Die Eisenbahnpolitik der hauptsächlichsten Staaten der Erde.

**6. Das Deutsche Reich.** Von einer Eisenbahnpolitik des Deutschen Reiches kann erst seit Errichtung des Norddeutschen

[1]) Vgl. Dückers, Die finanziellen Ergebnisse der Staatseisenbahnverwaltung in Preussen, Finanzarchiv, 2. Jahrg. (1885). v. d. Leyen, Die Erträge der Eisenbahnen und der Staatshaushalt, Schmollers Jahrb. 1892, Heft 4, S. 1 ff. Hammacher, Die Verwendung der preuss. Eisenbahnüberschüsse, Preuss. Jahrb. B. 79 (1895) S. 503 ff. Eder, Die Eisenbahnpolitik Oesterreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen, Wien 1894. v. Wittek, Oesterreichs Eisenbahnen und die Staatswirtschaft, (Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie II (1898), S. 1 ff.)

Bundes und Erlass der Bundesverfassung vom 26. Juli 1867 gesprochen werden. Zur Zeit der Vereinbarung der deutschen Bundesakte gab es noch keine Eisenbahnen. Ein erster Anlauf zu einer deutschen Eisenbahnpolitik findet sich in dem von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt a. M. im Jahre 1849 ausgearbeiteten Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. Der Art. VI (§§ 29—31) dieser Verfassung bestimmt: »Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, soweit es der Schutz des Reichs oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind. — Die Reichsgewalt hat das Recht, soweit sie es zum Schutze des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für notwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, sowie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei. — Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.« Beinahe gleichlautende Bestimmungen waren in den späteren Verfassungsentwürfen getroffen. Sie verfolgen alle den Zweck, dem Reich neben und über den Einzelstaaten die Rechte gegenüber den Eisenbahnen zu gewähren, die zur einheitlichen Gestaltung des Eisenbahnnetzes für den allgemeinen Verkehr und für die Landesverteidigung unentbehrlich sind. In diesem Umfang war hiermit eine selbständige Reichseisenbahnpolitik neben der Eisenbahnpolitik der Einzelstaaten ins Auge gefasst.

Dieselben Grundgedanken über Eisenbahnpolitik kehren in der Verfassung des norddeutschen Bundes wieder. Sie sind auch in die des Deutschen Reichs (Art. 4 Nr. 8, Art. 41—47 der Reichsverfassung) [1] mit der einen wesentlichen Aenderung übergegangen, dass dem Königreich Bayern ein verfassungsmässiges Reservatrecht in Eisenbahnsachen verliehen ist. Die bayerischen Eisenbahnen sind der Reichsaufsicht nur unterworfen, soweit es sich um die Zwecke und Aufgaben der Landesverteidigung handelt. In den übrigen Staaten steht dem Reiche die Aufsicht über das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs zu. Das Reich kann unter Umständen selbst gegen den Widerspruch der Einzelstaaten auch in deren Gebiet Eisenbahnen bauen. Die Bundesregierungen verpflichten sich zur Verwaltung der Bahnen wie ein einheitliches Netz, zu ihrer Anlage und Ausrüstung nach einheitlichen Normen, zur Herstellung übereinstimmender Betriebseinrichtungen — durchgehender Fahrpläne, direkter Abfertigung im Personen- und Güterverkehr — Betriebs- und Verkehrsordnungen, zur Erhaltung der Bahnen in sicherem baulichen Zustande und zur Ausstattung mit genügendem Betriebsmaterial. Dem Reiche ist die Kontrolle über das Tarifwesen übertragen. Es soll insbesondere auf Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife hinwirken. Bei eintretenden Notständen kann der Kaiser ermässigte Tarife für Lebensmittel feststellen.

In der Zeit zwischen 1867 und 1870, als insbesondere unter Führung des bayerischen auswärtigen Ministers, späteren Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe ernstliche Versuche einer politischen Annäherung der süddeutschen Staaten unter sich und mit dem norddeutschen Bunde gemacht wurden, spielte die Eisenbahnpolitik eine besonders wichtige Rolle. Man war bestrebt, die engere Verbindung des Südens mit dem Norden vornehmlich auch durch Bildung eines deutschen Eisenbahnvereins zu fördern. Die sämtlichen deutschen Staaten sollten sich verpflichten, alle Staats- und vom Staat verwalteten Bahnen in einem Verein zusammenzufassen, so dass diese Linien ein gemeinsames Eisenbahngebiet bildeten, und ausserdem die für den durchgehenden Verkehr erforderlichen Privatbahnen anzukaufen. Der Eisenbahnverein sollte durch einen Eisenbahnrat in Verbindung mit dem Zollparlamente geleitet, gemeinsame Tarife aufgestellt und die Erträge aller über die Landesgrenzen hinausgehender Transporte unter die einzelnen Staaten nach gewissen Grundsätzen geteilt werden. Der Entwurf dieses Vertrages, der vielfach an die Zollvereinsverträge erinnert, ist nach dem Rücktritt des Fürsten Hohenlohe vom bayerischen Ministerpräsidium nicht weiter verfolgt, und nach dem Kriege von 1870 fand die deutsche Verfassungsfrage eine andere Lösung [1].

[1] Vgl. Zehn Jahre preussisch-deutscher Eisenbahnpolitik, Leipzig 1876, S. 15ff. Ferner Cohn, System der Nationalökonomie III, S. 870ff.

[1] Vgl. Frhr. v. Völderndorf, Deutsche Verfassungen und Verfassungsentwürfe in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1890, Band I, S. 241ff., insbesondere S. 280ff. Der Entwurf des Vertrages über den Eisenbahnverein ist abgedruckt S. 286—290. S. 354ff. findet sich eine sehr belehrende Zusammenstellung der Bestimmungen über Eisenbahnwesen in den Ent-

Die Grundzüge der Eisenbahnpolitik des Deutschen Reichs gehen also dahin, dass von Reichswegen für eine gewisse Einheitlichkeit im Bau, im Betriebe, in der Ausrüstung und in der Verwaltung der Eisenbahnen hinzuwirken ist. Zur Zeit des Erlasses der Verfassung fehlte dem Reiche das Organ zur Ausführung dieser Eisenbahnpolitik, und so wurde durch G. v. 27. Juni 1873 ein besonderes Reichseisenbahnamt zur Ausübung der dem Deutschen Reiche in Bezug auf das Eisenbahnwesen zustehenden Befugnisse errichtet und dieser Behörde stillschweigend die Aufgabe übertragen, für den Erlass eines Reichseisenbahngesetzes zu sorgen, das, wie man sich dachte, die Befugnisse des Reichs den Eisenbahnen gegenüber genauer festsetzen und überhaupt Grundsätze für die Regelung des deutschen Eisenbahnwesens aufstellen sollte. Zwei Entwürfe zu Eisenbahngesetzen sind vom Reichseisenbahnamt in den Jahren 1874 und 1875 ausgearbeitet und veröffentlicht. Sie sind nicht zur Verhandlung durch die gesetzgebenden Faktoren gelangt. Ein dritter, im Jahre 1879 ausgearbeiteter Entwurf ist dem Bundesrat vorgelegt.

Die Regierung verliess sodann diesen Weg der Eisenbahnpolitik und machte den Vorschlag, in dem Reich einen ernstlichen Versuch mit einer nachdrücklichen Staatsbahnpolitik zu machen, indem die Bundesstaaten ihre Staatsbahnen an das Reich abzutreten und das Reich ausserdem alle wichtigeren Privatbahnen für sich anzukaufen hätte. Die preussische Regierung ging mit gutem Beispiel voran. Durch G. v. 4. Juli 1876 liess sie sich ermächtigen, alle ihre Staatsbahnen dem Reich gegen eine angemessene Entschädigung zum Kauf anzubieten und alle sonstigen Rechte der preussischen Regierung an den Eisenbahnen auf das Reich zu übertragen. — Auch von diesem Anerbieten ist — aus wesentlich politischen Gründen — kein Gebrauch gemacht [1]).

Im Jahre 1879 ist noch ein Versuch gemacht, durch ein Eisenbahntarifgesetz dem Reich auf dem Gebiete des Tarifwesens bestimmte und klare Befugnisse zu geben. Auch dieser Versuch ist gescheitert.

Der Schwerpunkt der Eisenbahnpolitik des Deutschen Reichs liegt daher heute bei den Einzelstaaten. Die in dem Reichsland Elsass-Lothringen belegenen, dem Reich gehörigen Eisenbahnen sind Staatsbahnen, deren Erträge nicht dem Reichsland, sondern dem Reich zufallen. Sie unterstehen, wie die anderen Staatsbahnen, der Aufsicht des Reichseisenbahnamtes, und ihre Verwaltung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie die des grössten Bundesstaates. Der preussische Minister der öffentlichen Arbeiten ist gleichzeitig Chef des Reichsamts für die Verwaltung dieser Bahnen [1]).

**7. Die deutschen Mittelstaaten.** Als man in Deutschland zum Bau von Eisenbahnen überging, war von einer zielbewussten Eisenbahnpolitik nirgends die Rede. Die Anregung zu den drei ersten Eisenbahnen, der Nürnberg-Fürther (1835), der Leipzig-Dresdener (1837), der Berlin-Potsdamer (1838) ging von Privatpersonen aus, ihr Bau erfolgte durch Aktiengesellschaften. Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn erhielt freilich eine, m. W. in ihrer Art in der Geschichte des Eisenbahnwesens einzig dastehende staatliche Unterstützung, bestehend in dem Rechte, für den dritten Teil des Aktienkapitals, d. h. 500 000 Thaler, unverzinsliche Kassenscheine auszugeben. Die vierte in Deutschland am 1. Dezember 1838 eröffnete Eisenbahn von Braunschweig nach Wolfenbüttel ist die erste deutsche Staatsbahn [2]). Auch sie verdankt ihre Entstehung nicht sowohl der braunschweigischen Regierung als vielmehr einem braunschweigischen Beamten, dem Direktor des Finanzkollegiums v. Amsberg, der seinen ursprünglichen, bereits im Jahre 1825 gehegten und öffentlich mitgeteilten Plan, die Bahn durch eine Aktiengesellschaft zu bauen, nur deswegen aufgegeben hatte, weil er nunmehr, im Jahre 1835, glaubte, dass die Bahn als Staatsbahn eher zustande zu bringen sein werde. Die Staatsregierung ging alsbald auf seine Pläne ein, und in den Berichten an die Volksvertretung sowie den parlamentarischen Verhandlungen über die Bahn findet die Staatsbahnpolitik warme Verteidiger, was freilich das Parlament nicht abhielt, die Frage einstweilen offen zu lassen, ob die Bahn zweckmässigerweise auf Kosten des Staates zu verwalten oder unter angemessenen Bedingungen an einen Privatunternehmer zu verpachten sei. v. Amsberg selbst äusserte sich schon in dem ersten, im Jahre 1836 erstatteten Berichte mit folgenden Worten über die Vorzüge des Staatsbahnsystems: »Nur, wenn die Bahn in den unbeschränkten Händen der Staatsverwaltung sich befindet, wird es möglich, ihre Hauptzwecke vollkommen entsprechend zu befördern, namentlich den Ertrag der

---

würfen und Verfassungen von 1848/49 und von 1867/70.

[1]) Vgl. die Darstellung dieser Vorgänge im einzelnen in der oben angeführten Schrift: Zehn Jahre preussisch-deutscher Eisenbahnpolitik, insbes. S. 26 ff. bis S. 88.

[1]) Vgl. Föhlinger, Geschichte der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen, Strassburg 1897.

[2]) Vgl. v. Mühlenfels, Die Entstehungsgeschichte der ersten deutschen Staatsbahn. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1889, S. 42 ff.

Anlage durch Ermässigung der Fracht- und Personengelder teilweise zur Erleichterung und Beförderung des Handels und Verkehrs zu benutzen, also den betreffenden Landesteilen selbst zu gute kommen zu lassen.« Bei Veranschlagung der Kosten und Ausführung des Baues dieser ersten deutschen Staatsbahn zeigte sich allerdings, dass die Staatsregierung besseres als Aktiengesellschaften nicht zu leisten vermochte. Es lagen damals noch zu wenig Erfahrungen vor. Der Kostenanschlag wurde z. B. um mehr als das Doppelte überschritten, hauptsächlich weil man sich erst während des Baus überzeugte, dass erheblich schwerere als die anfänglich in Aussicht genommenen Schienen für die Bahn notwendig seien. Diese Bahn ist, wie die anschliessenden Eisenbahnen des Herzogtums Braunschweig, Staatsbahn geblieben bis zum Jahre 1869. Damals wurde sie an die beiden angrenzenden preussischen Privatbahnen, die Berlin-Potsdam-Magdeburger und die Bergisch-Märkische Eisenbahn verkauft, und nachdem die grosse Mehrzahl ihrer Aktien mit der Verstaatlichung dieser Bahnen in das Eigentum Preussens übergegangen, sind die braunschweigischen Bahnen durch G. v. 23. Februar 1885 wieder verstaatlicht und bilden heute einen Teil der preussischen Eisenbahndirektion Magdeburg.

Der Vorgang Braunschweigs hat einen nachweisbaren, unmittelbaren Einfluss auf die Eisenbahnpolitik der übrigen deutschen Staaten nicht ausgeübt; in den nächsten Jahren sehen wir wieder in allen Teilen Deutschlands Privatbahnen entstehen. Indessen fasste der Staatsbahngedanke allmählich auch in den deutschen Mittelstaaten Wurzel. Mit dem Bau einer Staatsbahn unter Leitung einer staatlichen Oberbaudirektion, der Bahn von Mannheim über Heidelberg und Karlsruhe nach Basel, ging zunächst die badische Regierung vor. Die erste Strecke von Mannheim bis Heidelberg wurde am 12. September 1840 eröffnet. In Baden ist seitdem die Staatsbahnpolitik die herrschende geblieben, nur wenige kleine Anschlussbahnen sind an Privatunternehmer konzessioniert, werden aber zum Teil auch vom Staate betrieben.

Dieselbe Politik war auch die des Herzogtums Nassau, wo die erste Bahn, die Taunusbahn, im Jahre 1840 eröffnet wurde, und des Königreichs Hannover, woselbst im Jahre 1843 die erste Eisenbahnstrecke fertig gestellt war. In dem ehemaligen Kurfürstentum und dem Grossherzogtum Hessen bestanden Staatsbahnen neben den Privatbahnen. Ein eigentümliches Gebilde ist die am 1. August 1846 eröffnete Main-Neckarbahn (Frankfurt-Darmstadt-Heidelberg), eine Staatsbahn im gemeinschaftlichen Eigentum der drei Staaten Preussen (früher Frankfurt a. M.), Hessen und Baden unter gemeinsamer Verwaltung[1]).

Im Königreich Württemberg[2]), wo nach jahrelangen, sorgfältigen Prüfungen und Untersuchungen erst im Jahre 1843 die Anlage von Eisenbahnen beschlossen und am 22. Oktober 1845 die erste Eisenbahnstrecke von Cannstatt nach Untertürkheim eröffnet wurde, war die Regierung und insbesondere auch der König Wilhelm von Anfang an der Ansicht, dass der Bau und der Betrieb der Eisenbahnen ausschliesslich Sache des Staates sei. Die Regierung gab in einer Vorlage an die Stände vom 7. März 1842 dieser Ueberzeugung mit dem Beifügen Ausdruck, »dass die Ausführung der Hauptbahnen durch Private in keiner Hinsicht zu empfehlen sei, weil Privatunternehmer nicht das allgemeine, sondern nur ihr persönliches Interesse berücksichtigen; weil bei der Ausführung der Eisenbahnen durch Private viele Mühen und Sorgen der Regierung, u. a. die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, doch verblieben; weil der Staat für die Ausführung und den Betrieb der Bahnen in günstigerer Lage sei als die Privatunternehmer, sofern er eintretendenfalls Unterstützung doch leisten müsste, ohne dass er auf Besserung der Verhältnisse ebenso einwirken könne wie bei der Selbstverwaltung, und weil endlich für Ausführung der Lokalbahnen der Privatindustrie ein weites Feld jedenfalls offen erhalten bleibe.« Spätere Anträge von grossen Bankhäusern auf Uebernahme des Bahnbaues wurden daher beharrlich abgelehnt. In Württemberg ist die Staatsbahnpolitik bis auf den heutigen Tag gleichfalls die herrschende geblieben und hat sich durchweg bewährt.

Im Königreich Bayern[3]) waren die ersten Bahnen Privatbahnen. Innerhalb der Grenzen Bayerns ist die erste deutsche

[1]) Vgl. Scheyer, Geschichte der Main-Neckarbahn, Darmstadt 1896.

[2]) Vgl. O. Morlok, Die kgl. württembergischen Staatseisenbahnen, 1835—1889. Stuttgart, Leipzig, Berlin, Wien 1890. Dr. v. Jacob, Die kgl. württembergischen Staatseisenbahnen, Tübingen 1895. Supper, Die Entwickelung des Eisenbahnwesens im Königreich Württemberg. Denkschrift, Stuttgart 1895.

[3]) Vgl. Lutz, Der Bau der bayerischen Eisenbahnen rechts des Rheins, München und Leipzig 1883. — Hutzelmann, Deutschlands erste Eisenbahn Nürnberg-Fürth, Nürnberg 1885. — Hagen, Die erste deutsche Eisenbahn mit Dampfbetrieb zwischen Nürnberg und Fürth Nürnberg 1885. — Marggraff, Die kgl. bayerischen Staatsbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung, Denkschrift, München 1894.

Bahn, die von Nürnberg nach Fürth, am 7. Dezember 1835 eröffnet. Die nächste Bahn, die in den Jahren 1839 und 1840 gebaute Bahn von München nach Augsburg, ist gleichfalls von einer Aktiengesellschaft gebaut, doch hatte die Staatsregierung vorher »Fundamentalbestimmungen für sämtliche Eisenbahnstatuten« unter dem 28. September 1836 erlassen, in denen der Staat sich die im allgemeinen öffentlichen Interesse erforderlichen Rechte bei Gründung, Bau und Betrieb vorbehielt, insbesondere auch die nötigen Bestimmungen für die Einheitlichkeit des Baus und der Verwaltung der Eisenbahnen traf. Diesen Fundamentalbestimmungen musste sich auch die Bahn von München nach Augsburg unterwerfen. Nach ihrer Fertigstellung war die Kraft des Privatunternehmungsgeistes in Bayern einstweilen erschöpft. Für verschiedene andere Bahnen, solche nach Norden und nach Süden, wurden zwar Voruntersuchungen gemacht, es fanden sich aber schliesslich keine Unternehmer, und Bayern hätte, wie Lutz a. a. O. S. 18 bemerkt, »wohl erst spät ein vollständiges Eisenbahnnetz erhalten, wenn nicht von seiten der Staatsregierung eingeschritten worden wäre.« Wie in Württemberg König Wilhelm, so beschloss in Bayern gegen Ende des Jahres 1840 König Ludwig I. die Erbauung einer Bahn von Hof bis Nürnberg und von Nürnberg bis Augsburg auf Staatskosten und nahm den Bau einer Bahn in südlicher Richtung nach Lindau in Aussicht. Ein den Ständen vorgelegter Gesetzentwurf betreffend den Bau einer Eisenbahn aus Staatsmitteln von der Reichsgrenze bei Hof über Bamberg, Nürnberg und Augsburg nach Lindau wurde genehmigt und als G. v. 25. August 1843 veröffentlicht. Im nächsten Jahr folgten weitere Vorlagen, und im Jahre 1844 trat die Regierung auch mit der Bahn München-Augsburg in Ankaufsverhandlungen. Das Direktorium der Bahn empfahl diesen Ankauf dringend, es erklärte, zum Ausbau der Bahn und ihrer Ausstattung mit Betriebsmitteln seien so erhebliche Geldbeträge erforderlich, dass die Aktionäre später schwerlich noch eine befriedigende Rente erhalten würden. Der Abtretungsvertrag wurde einstimmig angenommen und die Bahn am 1. Oktober 1844 dem Staat übergeben. Bei den im folgenden Jahre stattfindenden ständischen Verhandlungen trat die Regierung wieder nachdrücklich für eine entschiedene Staatsbahnpolitik ein. Der Minister des Innern v. Abel erklärte einmal: »Nie würde die Regierung die Leitung und Benutzung der Eisenbahnen, einer Anstalt, deren Inhaber bis zu einem gewissen Punkte den gesamten kommerziellen und persönlichen Verkehr des Landes beherrscht, nie würde die Regierung diese Bahnen in ihren Hauptrichtungen in Privathände geben, nie und unter keiner Bedingung.«

Die ausschliessliche Staatsbahnpolitik wurde bis zum Jahre 1855 fortgesetzt. Unter dem Einfluss der damaligen wirtschaftlichen Anschauungen wurde durch kgl. V. v. 20. Juni 1855 der Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer grundsätzlich wieder zugelassen, und am 12. April 1856 einer Aktiengesellschaft die Konzession zum Bau der bayerischen Ostbahnen erteilt. Die Konzessionierung dieses Netzes, das sich allmählich auf 771,8 km ausdehnte und auf vielen Strecken mit den Staatsbahnen den Wettbewerb aufnahm, erwies sich aber als ein politischer und wirtschaftlicher Fehler. So war denn ein im Jahre 1874 vom Abgeordnetenhause angenommener Antrag des Abg. v. Schlör der Anlass, dass die Regierung mit den Ostbahnen in Verkaufsverhandlungen eintrat und durch G. v. 15. April 1875 zum Erwerb der Bahnen für den Staat ermächtigt wurde. Seitdem ist in Bayern rechts des Rheins die Staatsbahnpolitik die herrschende geblieben, der Staat hat auch die Nebenbahnen (Vizinalbahnen) teils gebaut und betrieben, teils die von Gemeinden angelegten betrieben. Die einzige Privatbahn in Bayern rechts des Rheins ist die Bahn von Nürnberg nach Fürth.

In den links des Rheins gelegenen Provinzen des Königreichs Bayern, der Pfalz, besteht das Privatbahnsystem. Die pfälzischen Bahnen sind allerdings insbesondere durch Zinsbürgschaften vom Staate unterstützt. Ihre wirtschaftlichen Interessen und ihr Verkehrsgebiet sind vollständig von dem der Staatsbahnen getrennt und stehen andererseits in inniger Wechselwirkung mit den ihnen benachbarten Staatsbahnen und Privatbahnen anderer Länder.

Im Königreich Sachsen war zuerst das Privatbahnsystem das herrschende, auf das eine Zeit lang das gemischte System folgte [1]). Ungeachtet der Beihilfe der Regierung war auch in Sachsen der Privatunternehmungsgeist ausser stande, dem Lande die nötigen Eisenbahnen zu schaffen. Im Jahre 1845/46 musste die Regierung selbst einschreiten und der Landtag genehmigte den Bau der ersten Staatsbahn, der von Dresden nach Bodenbach, deren erste Strecke am 1. August 1848 eröffnet wurde.

---

[1]) Vgl.: Die Leipzig-Dresdener Eisenbahn in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens. Denkschrift des Direktoriums zur Feier des 8. April 1864, herausgegeben vom Direktorium (nicht im Buchhandel). Ulbricht, Geschichte der kgl. sächsischen Staatsbahnen, Dresden 1889.

Sachsen machte sodann — zwar etwas später als die übrigen Mittelstaaten — gleichfalls die Erfahrung, dass ein Nebeneinanderbestehen von Staats- und Privatbahnen die schlechteste Eisenbahnpolitik sei, und beschloss im Jahre 1875, zu dem reinen Staatsbahnsystem überzugehen und zunächst die älteste, wichtigste, verkehrsreichste und den Staatsbahnen unbequemste Bahn, die Leipzig-Dresdener, anzukaufen. Nachdem ein Einverständnis über die Ankaufsbedingungen zunächst nicht erzielt war, machte die Regierung, als im Jahre 1876 der Plan eines Erwerbs aller deutschen Bahnen für das Reich erörtert wurde, weitere Zugeständnisse an das Unternehmen, und der Ankauf kam nunmehr zu stande. In den folgenden Jahren wurden nach und nach auch die übrigen Privatbahnen erworben, und das Königreich Sachsen besitzt jetzt ein geschlossenes Staatsbahnsystem, das allen Bedürfnissen des gewerbthätigen Landes genügt und dessen Erträge insbesondere auch ausreichen, um bis in die entferntesten Gebirgsthäler hinein Zweigbahnen, zum Teil mit schmaler Spur, zu bauen, die wesentlich zur Förderung der Gewerbthätigkeit beitragen.

Von den übrigen deutschen Mittelstaaten, die eine selbständige Eisenbahnpolitik getrieben haben, herrscht im Grossherzogtum Oldenburg das reine Staatsbahnsystem. Einen eigentümlichen Wechsel in der Eisenbahnpolitik finden wir in Mecklenburg[1]). Die ersten dort in den Jahren 1846 bis 1850 gebauten Bahnen sind Privatbahnen. Darauf stockte über 10 Jahre lang der Eisenbahnbau gänzlich. Mit Beginn der sechziger Jahre baut der Landesherr aus eigenen Mitteln weitere Eisenbahnen und erwirbt für sich auch die übrigen selbständigen Privatbahnen, so dass er im Jahre 1870 alle Privatbahnen des Landes besitzt, dies jedoch nur, um sie am 2. April 1873 an eine Aktiengesellschaft, die mecklenburgische Friedrich-Franzbahn, zu verkaufen. Somit war wieder das Privatbahnsystem das herrschende, unter dem aber der Eisenbahnbau gänzlich ins Stocken geriet, so dass schliesslich die Regierung zum Bau weiterer Bahnen Beihilfen gewähren musste. Im Jahre 1889 trat ein neuer Umschwung ein. Die Regierung schloss mit sechs — darunter den grössten — Privatbahnen des Landes Verträge über den Verkauf ihrer Linien an den Staat (nicht an den Landesherrn) ab, die vom Landtag Mitte Dezember 1889 genehmigt wurden. Ende 1893 sind die noch übrigen Privatbahnen gleichfalls für den Staat angekauft, so dass in Mecklenburg-Schwerin gar keine, in Mecklenburg-Strelitz nur noch einige Strecken Privatbahnen sind.

**8. Das Königreich Preussen**[1]). In den ersten vierzig Jahren des Eisenbahnzeitalters befand sich Preussen vermöge der allgemeinen politischen, finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer gewissen Notlage im Eisenbahnwesen, und seine Politik war eine schwankende, um gegen Ende der siebziger Jahre zielbewusst in die festen Gleise des Staatsbahnsystems einzulenken und von da an eine leitende Stelle im europäischen Eisenbahnwesen einzunehmen.

Beim ersten Auftreten der Eisenbahnen verhielt sich die preussische Regierung, in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung, dem neuen Verkehrsmittel gegenüber abwartend, um nicht zu sagen ablehnend. Als aber mit dem Bau von Eisenbahnen in Preussen begonnen werden musste, da war die preussische Regierung die erste, die mit dem in seiner Art merkwürdigen G. v. 3. November 1838 die Aufgabe löste, das Verhältnis der Staatsgewalt zu den Eisenbahnen in feste Regeln zu schliessen, ausgehend von dem Gedanken, dass die Anlage der Bahnen dem Unternehmungsgeist des einzelnen zu überlassen sei. In diesem Gesetze sind jedoch dem Staate bei der Gründung, dem Bau, dem Betriebe, der Verwaltung der Bahnen, bei Feststellung ihrer Beförderungspreise, ihrer Leistungen für öffentliche Zwecke die nötigen Befugnisse erteilt, um die öffentlichen Interessen wahrzunehmen, auch ist ein Rückkaufsrecht für den Staat vorgesehen[2]). An einen Bau von Eisenbahnen auf Staatskosten und für den Staat konnte man damals hauptsächlich aus dem Grunde nicht denken, weil ein solcher nicht ohne Beschaffung der erforderlichen Mittel durch eine Anleihe möglich war, der § II der V. v. 17. Januar 1820 aber bestimmte, dass Staatsanleihen »nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung« aufgenommen

---

[1]) Vgl. Schmidt, Die Entstehung und Entwickelung des Eisenbahnwesens in Mecklenburg-Schwerin. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1894, S. 1085 ff.

[1]) Vgl. v. d. Leyen, Die Durchführung des Staatsbahnsystems in Preussen in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc., 1883, S. 461 ff.

[2]) Vgl. Gleim, Zum dritten November 1888. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1888, S. 797 ff., ferner zur Entwickelungsgeschichte der ersten preuss. Eisenbahnen: Fleck, Die ersten Eisenbahnen in Preussen nach dem Westen der Monarchie. Archiv f. Eisenbahnwesen 1895, S. 1, 261, 454, 693. Derselbe, Studien zur Geschichte des preuss. Eisenb.-wesens a. a. O. 1896, S. 27, 234, 858; 1897, S. 23, 889, 1073; 1898, S. 653; 1899, S. 1, 234. — Berlin und seine Eisenbahnen (Berlin 1896) I, S. 127—303.

werden könnten. — Schon nach fünf Jahren machte auch Preussen die Erfahrung, dass ohne staatliche Beihilfe die Privatunternehmung nicht im stande war, die für das Land notwendigsten Bahnen auszuführen. Auf Grund eines von den Provinzialausschüssen im Jahre 1842 nach längeren Verhandlungen — welche einen bedeutsamen Beweis für den im Volke schon damals lebenden Staatsbahngedanken liefern [1]) — abgegebenen Gutachtens entschloss sich der Staat zur Gewährung von Zinsbürgschaften an Eisenbahngesellschaften. Doch auch mit diesem System war eine Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und dem Osten der Monarchie nicht zu erreichen. Dem vereinigten Landtage des Jahres 1847 ging daher eine Vorlage betreffend den Bau der Ostbahn aus Staatsmitteln zu. Sie wurde aus politischen Gründen abgelehnt. Im Jahre 1848 fasste das Ministerium Hansemann den kühnen Plan, sämtliche damals vorhandenen Bahnen für den Staat zu erwerben. Dieser Plan hatte eben die allerfrühesten Stadien der Entwickelung durchgemacht, als seine Urheber vom politischen Schauplatz zurücktraten [2]). Mit Einführung der Verfassung waren die politischen Hindernisse für den Bau von Staatsbahnen beseitigt, und Ende 1848 trat denn auch der Mann an die Spitze des Handelsministeriums, der der Eisenbahnpolitik des nächsten Jahrzehnts ihre Richtung angewiesen hat, der Minister v. d. Heydt. Seine im September 1849 den Kammern gemachte Vorlage betreffend den Bau der Ostbahn, der Westfälischen Bahn und der Saarbrücker Bahn durch den Staat wurde zum G. v. 7. Dezember 1849. Während der Verwaltung des Ministers v. d. Heydt wurde der Bau von Staatsbahnen fortgesetzt, die Niederschlesisch-Märkische Bahn vom Staat angekauft, die Oberschlesische und die Bergisch-Märkische in Staatsverwaltung genommen, durch G. v. 24. Mai 1853 eine zur allmählichen Tilgung der Eisenbahnaktien im Wege des Ankaufs bestimmte Staatseisenbahnsteuer (s. den Art. Eisenbahnsteuer) geschaffen und die dem Staat durch Gesetz verliehenen, durch einen beachtenswerten Eisenbahnbesitz gestützten Befugnisse in vollem Umfange benutzt, um die Privatbahnen zur gemeinwirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Monopole zu zwingen. Ein bezeichnendes Beispiel für die Art und Weise, wie der Minister v. d. Heydt die Privatbahnen zu einer für das Wohl des Landes erforderlichen tarifarischen Massregel nötigen musste, ist die durch seine Bemühungen durchgesetzte Einführung des Einpfennigtarifs für die Beförderung oberschlesischer und westfälischer Kohlen nach Berlin [1]).

In dem Jahrzehnt von 1860 bis 1870 wird die Stellung der Regierung gegenüber den Eisenbahnen gekräftigt durch den Uebergang der hannoverschen, nassauischen und hessischen Staatsbahnen, insgesamt 1069 km in preussischen Besitz.

Im übrigen sind die allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieses Jahrzehnts — der Verfassungskonflikt, die grossen Kriege, die theoretische Vorliebe für das sogenannte gemischte Eisenbahnsystem — Grund genug, dass die Eisenbahnpolitik in den Hintergrund tritt und an Klarheit vermissen lässt.

Bald nach dem Ende des deutsch-französischen Krieges zeigten sich plötzlich die Mängel und Schwächen in den damaligen Eisenbahnverhältnissen Preussens und Deutschlands. Die Eisenbahnen waren ausser stande, den gesteigerten Bedürfnissen des in lebhaftem Aufschwung begriffenen Verkehrs zu genügen. Andererseits warf sich das allgemeine Gründungsfieber mit besonderer Vorliebe auf die Eisenbahnen, bei deren Konzessionierung nicht immer mit der nötigen Sorgfalt und Gründlichkeit vorgegangen wurde. Die öffentliche Erörterung dieser Missstände in der Presse und im Parlamente führten im Jahre 1873 zur Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission, die sich in ihrem Endgutachten für den Uebergang von dem gemischten zum reinen Staatsbahnsystem, dabei aber für ein Hand in Hand gehen mit dem Reiche aussprach. Es ist oben (S. 538) gezeigt, dass und aus welchen Gründen die Wege der Reichseisenbahnpolitik bald verlassen werden mussten. Preussen fasste daher nun »die Erweiterung und die Konsolidation seines eigenen Staatsbahnbesitzes als das nächste Ziel seiner Eisenbahnpolitik« ins Auge.

Die nachdrückliche und machtvolle Staatsbahnpolitik Preussens beginnt mit dem Eintritt des Handelsministers, späteren Ministers der öffentlichen Arbeiten v. Maybach. Durch GG. v. 20. Dezember 1879, v. 14. Februar, 25. Februar und 7. März 1880 wurden sechs grosse Eisenbahnen, die Berlin-Stettiner, Magdeburg-Halberstädter nebst Hannover-Altenbekener, Köln-Mindener, Rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburger, ferner die Homburger Eisenbahn und der hessische Anteil an der Main-Weserbahn, im ganzen 5002 km Privatbahnen erworben. Mit den GG. v. 28. März

[1]) Vgl. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1881, S. 1—21.

[2]) Vgl. daselbst, 1880, S. 141—149.

[1]) Vgl. Martini, im Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 533 ff.

und 13. Mai 1882 folgte eine zweite Reihe von 7 Bahnen im Umfange von 3145 km, den GG. v. 24. Januar und 17. Mai 1884 eine dritte Reihe von 10 Bahnen im Umfange von 3766 km. Durch die beiden GG. v. 23. Februar 1885, das G. v. 28. März 1887, das G. v. 8. April 1889, das G. v. 9. Mai 1890 und das G. v. 16. Juli 1895 ist dann noch eine Anzahl von 18, meist weniger umfangreichen Bahnen in einer Gesamtlänge von 2360 km in das Eigentum des Staates übergegangen. Die Linien des preussischen Staatsbahnnetzes haben von jeher auch die Gebiete der kleineren deutschen Bundesstaaten berührt, sie erstreckten sich nach dem Erwerb der vorgedachten Privatbahnen fast über alle von Preussen eingeschlossenen und ihre benachbarten Bundesstaaten. Unter dem 21. Juni 1896 wurde zwischen Preussen und dem Grossherzogtum Hessen ein durch hessisches Gesetz und das preussische G. v. 16. Dezember 1896 genehmigter Staatsvertrag abgeschlossen, nach dem Preussen und Hessen gemeinschaftlich die grösste damals noch vorhandene Privatbahn, die hessische Ludwigsbahn (rund 693 km) ankauften und sich über eine preussisch-hessische Betriebsgemeinschaft verständigten, so dass auch die hessischen Staatsbahnen in preussische Verwaltung übergingen. — Der Vertrag ist in vieler Beziehung dem Muster der älteren Zollvereinsverträge nachgebildet. Die Einkünfte des gesamten preussisch-hessischen Eisenbahnbesitzes werden nach bestimmten, im Vertrage festgestellten Grundsätzen zwischen Preussen und Hessen geteilt[1]). Das preussische Eisenbahnnetz, das am 1. April 1879 eine Länge von 18537 km hatte, worunter 5255 km Staatsbahnen, 3852 km Privatbahnen unter Staatsverwaltung und 9430 km Privatbahnen unter eigener Verwaltung, hatte am 1. April 1899 einschliesslich der hessischen Bahnen einen Umfang von 33570 km, davon 30737 km Staatsbahnen und 2839 km Privatbahnen. Während im Jahre 1879 die Privatbahnen nicht nur durch ihren Umfang, sondern auch durch ihre Lage innerhalb der verkehrsreichsten Gebiete des Staates den Staatsbahnen mindestens ebenbürtig waren und die Staatsbahnen in einzelnen Gebieten des Landes, vor allem im Westen, kaum Fuss gefasst hatten, verteilen sich heute die Privatbahnen unter eine Anzahl kleiner, unselbständiger Netze, während die Staatsbahnen ein wohlgefügtes, das ganze Landesgebiet durchziehendes, einheitliches Netz bilden, dessen Verwaltung durch 21 Eisenbahndirektionen unter der oberen Leitung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die schönsten Erfolge aufzuweisen hat. Wie sehr diese allgemein anerkannt werden, das beweist u. a. die Rückwirkung der preussischen Staatsbahnpolitik auf die Eisenbahnpolitik fast aller europäischen Staaten. Wenn in den letzten Jahren, namentlich seit Erlass des Kleinbahngesetzes vom 28. Juli 1892, der Bau der Kleinbahnen der Privatindustrie überlassen ist und einzelne Konzessionen zu Nebenbahnen an Unternehmer erteilt sind, so kann dies als eine grundsätzliche Rückkehr zu einer andern Eisenbahnpolitik nicht aufgefasst werden, zumal sich der Staat den Erwerb aller der dem örtlichen Verkehr dienenden Linien vorbehalten hat, die eine grössere Wichtigkeit für den allgemeinen grossen Verkehr gewinnen.

**9. Oesterreich und Ungarn**[1]). Der Vater des Eisenbahnwesens in Oesterreich ist der Professor Ritter von Gerstner, der bereits am 7. September 1824 das ausschliessliche Privilegium zum Bau einer »zwischen Mauthausen und Budweis, die Donau mit der Moldau verbindenden Eisenbahn« erhielt. Diese 129,3 km lange Bahn, deren Ausgangspunkte später die Städte Linz und Budweis wurden, ist am 1. August 1832 vollendet, sie ist die erste grössere Eisenbahn auf dem europäischen Festlande. Sie wurde indessen zunächst mit Pferden betrieben und erst später für den Betrieb mit Lokomotiven umgestaltet. Die erste Lokomotivbahn in Oesterreich ist die Strecke Floridsdorf-Wagram der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, die im Jahre 1837 eröffnet wurde. In Ungarn wurden im Jahre 1846 die ersten 33 km Eisenbahn, die Bahn von Pest nach Waitzen, fertiggestellt. Es wurden vorerst ohne weiteres

[1]) Vgl. über die nationale Bedeutung dieser Vorgänge: Deutsche Rundschau XXIII (1896), S. 362 ff.: Fünfzig Jahre preussisch-deutsche Eisenbahnpolitik. Im Frühjahr 1899 haben in den Landtagen von Württemberg, Bayern und Baden Verhandlungen über die Ausdehnung der preussisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft auf süddeutsche Staaten stattgefunden, in denen die Minister sich ablehnend gegenüber derartigen im Lande auftretenden Bestrebungen aussprachen.

[1]) Vgl. Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie (Wien, Teschen, Leipzig, 5 Bde., 1897—99), enthält eine Geschichte der einzelnen Unternehmungen und zwar von den ersten Anfängen bis 1867 von Strach; von 1897 bis zur Gegenwart von Konda und (f. Ungarn) von Gonda. Dr. J. Kaizl, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Oesterreich, Leipzig 1885. Kupka, Die Eisenbahnen Oesterreich-Ungarns 1822—1867, Leipzig 1888. Neményi, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Ungarn, Leipzig 1890. Dr. Eder, Die Eisenbahnpolitik Oestreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen, Wien 1894.

solchen Unternehmern, die die nötige Bürgschaft für ihre Leistungsfähigkeit boten und überdies den erforderlichen Einfluss besassen, zunächst sogar Privilegien, vom Jahre 1838 aber nach den allerhöchsten Bestimmungen vom 29. Dezember 1837 und 18. April 1838 Konzessionen erteilt. Vom Jahre 1841 ab treten in Oesterreich Züge einer bewussten Staatsbahnpolitik hervor. In einem Hofdekret vom 23. Dezember 1841 erklärt die Regierung, dass sie nunmehr auch den Bau von Eisenbahnen auf Kosten des Staates in die Hand nehmen werde, und bezeichnet die Linien, die als Staatsbahnen angelegt werden sollten. Daneben sollten die vorhandenen Privatbahnen bestehen und ihre wohlerworbenen Rechte erhalten bleiben. In einem offiziösen Aufsatze der Wiener Zeitung, der Zeugnis giebt von der schon damals bei der Regierung vorhandenen tiefen und richtigen Einsicht in die Natur der Eisenbahnen, heisst es: »Allein die Wahrnehmungen mehrerer Jahre zeigten, dass bei der Ausführung von Eisenbahnunternehmungen durch die Privatbetriebsamkeit Schwierigkeiten — so angemessen auch solche Unternehmungen geleitet, so zweckmässig auch die Art der Ausführung derselben und des technischen Betriebes sein möge — mit der Natur einer Privatgesellschaft unzertrennlich verbunden sind. Es drängte sich die Ueberzeugung auf, dass, wenn der betretene Weg ausschliessend verfolgt würde, ein Stillstand in der Fortsetzung der Eisenbahnen eintreten müsste, und der richtige Zweck, den sie zu erreichen bestimmt sind, nicht erzielt werden würde. Die vornehmlichsten Schwierigkeiten liegen in der Wahl der Richtungen, welche die Eisenbahnen zu nehmen haben, und in der Aufbringung der zum Bau oder zur Fortsetzung derselben erforderlichen Geldmittel« . . . »Die Staatsregierung«, heisst es dann weiter, »ist allein in dem Falle, die Bahnlinie mit Umgehung aller Nebenvorteile im Sinne der allgemeinen Interessen des Verkehrs und sonach unter Berücksichtigung aller Staatszwecke, anzufassen und zu bestimmen.«

Bis zum Jahre 1854 wurde nach diesen Grundsätzen der weitere Ausbau des Eisenbahnnetzes in Oesterreich fortgeführt. Ende dieses Jahres waren in Oesterreich 1355 km Eisenbahnen, worunter 924 km Staatsbahnen. In diesem Jahre erfolgte ein Umschwung der Eisenbahnpolitik, dessen eigentliche Ursachen heute noch nicht vollständig aufgeklärt sind. Soviel steht indes fest, dass nicht etwa Misserfolge der Eisenbahnpolitik, sondern vielmehr die allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Landes der Anlass waren, dass andere Wege eingeschlagen wurden. Durch Eisenbahnkonzessionsgesetz v. 14. September 1854 wurde die Erteilung von Konzessionen an Privatunternehmer wieder gestattet. Vom Jahre 1855 ab wurden die vorhandenen Staatsbahnen allmählich an Privatunternehmer, zum grossen Teil ausländische Gesellschaften, verkauft, im Jahre 1860 hatte der Staat nur noch 13,8 km. Eisenbahnen. Der Verkauf erfolgte mit grossen Verlusten. Der Verkaufspreis der Bahnen, die dem Staate 377 Millionen Gulden gekostet hatten, betrug 153 Millionen Gulden, der Verlust des Staates also 224 Millionen Gulden, und dazu kam, dass der hauptsächlichste finanzielle Zweck, den man angeblich bei diesem Geschäft im Auge hatte, die Wiederherstellung einer metallischen Währung, nicht einmal erreicht wurde.

Es folgt in Oesterreich eine Zeit planloser Eisenbahnpolitik. Konzessionen über Konzessionen werden erteilt, und der Staat gewährt den Privatbahnen Unterstützungen der verschiedensten, umfassendsten Art, meist in Form von Zinsbürgschaften. Der Staat wurde durch diese Unterstützungen finanziell sehr stark belastet, ohne dass er doch einen Einfluss auf die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen erhielt, und die Missstände im Eisenbahnwesen waren allmählich unerträglich geworden, so dass im Jahre 1877 ein neuer Wechsel der Eisenbahnpolitik eintrat. Nach schweren parlamentarischen Kämpfen kam das G. v. 14. Dezember 1877 zustande, das den Staat ermächtigt, den Betrieb solcher garantierten Eisenbahnen, die für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantierten Reinertrages jährlich in Anspruch genommen haben, selbst zu führen. Erst nach zwei Jahren macht die Regierung zum ersten Mal von diesem Rechte Gebrauch, sie nimmt vom 1. Januar 1880 ab die Kronprinz-Rudolf-Bahn in Betrieb. Es folgt im Jahre 1881 der Erwerb der ganzen Kaiserin-Elisabeth-Bahn — von der nur einzelne Strecken unter das G. v. 14. Dezember 1877 fielen — für den Staat auf Grundlage eines Vertrages, der ganz nach dem Muster der ersten preussischen Verstaatlichungsverträge gearbeitet war. Durch den Erwerb weiterer Bahnen und den Bau von Bahnen auf Staatskosten hat sich das österreichische Staatsbahnnetz seitdem weiter entwickelt. Im Jahre 1897 betrieb der Staat ein zum grossen Teil in sich geschlossenes Netz von 9613 km Eisenbahnen, während noch 7628 km im Betrieb von Privatbahnen waren. Der Staat hat damit — allerdings mit schweren Opfern — die ihm im Eisenbahnwesen gebührende Rolle wieder übernommen. Allerdings besitzen auch einige Privatbahnen noch eine mächtige Stellung. Wie gross ihr Einfluss ist, das beweist die

Thatsache, dass es im Jahre 1885 nicht gelang, die Kaiser-Ferdinands-Nordbahn, deren Privilegium im Jahre 1886 ablief, für den Staat zu erwerben, dass die Bahn vielmehr ihr selbständiges Fortbestehen bis zum Jahre 1940, wenn auch unter wesentlicher Beschränkung ihrer früheren Macht, durchsetzte.

Das Königreich Ungarn beginnt eine selbständige Eisenbahnpolitik erst nach seiner Auseinandersetzung mit Oesterreich. Damals, im Jahre 1867, waren in Ungarn 2158 km Privatbahnen, 125 km Staatsbahnen, die Eisenbahnpolitik eine ganz verfahrene, vor allem das System der Zinsgarantieen und anderer Staatsunterstützungen in höchster Blüte. Die finanzielle Krisis des Jahres 1873 war Anlass, dass die Regierung der Regelung des Eisenbahnwesens ihre Aufmerksamkeit zuwandte, die Unterstützung der Privatbahnen beschränkte, den Bau von Staatsbahnen wieder in die Hand nahm. Gleichzeitig wurde seit Mitte der siebziger Jahre auch mit dem Ankauf einzelner Eisenbahnstrecken für den Staat begonnen, und als im Jahre 1880 der Staat die Theissbahn erwarb, war der Uebergang zu einer kräftigen Staatsbahnpolitik entschieden, die seitdem unausgesetzt verfolgt ist. Zu Anfang 1898 waren von den ungarischen Eisenbahnen 13032 km Staatsbahnen, worunter 5000 km vom Staate betriebene Lokalbahnen, die Länge der im Privatbetrieb befindlichen Hauptbahnen betrug dagegen 1319 km und ungefähr ebenso viele Lokalbahnen standen in Privatverwaltung.

**10. Die Länder des Orients.** Die deutsche und österreichisch-ungarische Staatsbahnpolitik haben weiter nach Osten, nach Norden, nach Westen ihre Wirkungen ausgeübt. In den Balkanländern Serbien, Rumänien und Bulgarien ist das Staatsbahnprincip teils von Anfang an, teils nach kurzer Herrschaft eines gemischten oder halben Systems, zur vollen Anerkennung gelangt. Die serbischen Eisenbahnen sind zwar vom Jahre 1882 ab mit fremdem Gelde für den Staat gebaut und demnächst auch von einer Privatgesellschaft betrieben. Die arge Misswirtschaft dieser Gesellschaft veranlasste aber die Regierung im Jahre 1890 zu der etwas verwegenen Massregel, die Gesellschaft unter Gewährung einer Entschädigung einfach ausser Besitz zu setzen und die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. In Rumänien hat die Regierung in den letzten Jahren die bestehenden Privatbahnen fast vollständig angekauft, in Bulgarien hat vom Anfang an das reine Staatsbahnsystem geherrscht. In der Türkei dagegen werden bis jetzt die Spuren einer selbständigen staatlichen Eisenbahnpolitik vergeblich gesucht. Die Regierung hat die Erteilung von Eisenbahnkonzessionen als eine willkommene Quelle für Schöpfung neuer Einnahmen betrachtet, und durch Verträge mit einem bekannten internationalen Unternehmer ist die Entwickelung der Eisenbahnen lange Jahre unterbunden. Nachdem es gelungen, diese Verträge zu lösen, ist mit Hülfe fremden, vornehmlich deutschen Kapitals und unter Gewährung von Unterstützungen durch den Staat eine Anzahl neuer Bahnen in der Türkei und in Kleinasien teils gebaut, teils in Angriff genommen. — Auch das Königreich Griechenland hält sich für zu arm, um den Bau von Eisenbahnen durch den Staat zu unternehmen. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes (bis 1883 hatte es eine Länge von 11 km) ist mit Hülfe fremden Kapitals unter Gewährung von Staatsunterstützung erfolgt, indessen neuerdings unter dem Druck der allgemeinen Finanzlage wieder völlig ins Stocken geraten.[1])

**11. Russland[2]).** Die Anregung zum Eisenbahnbau ist von demselben Ritter v. Gerstner ausgegangen, der sich auch um die Anlage der ersten Eisenbahnen in Oesterreich hohe Verdienste erworben hat. Durch einen Erlass Kaiser Nikolaus I. vom 15./27. April 1836 erhielt er die Erlaubnis zum Bau der ersten russischen Eisenbahn, der von St. Petersburg nach Pawlowsk über Zarskoe Selo (27 km), die am 4. April 1838 für den ausschliesslichen Betrieb mit Lokomotiven fertiggestellt war. Sie blieb 7 Jahre die einzige in Russland. Privatunternehmer fanden sich für neue Bahnen nicht. Der Staat trug Bedenken, Gelder in dem neuen Verkehrsmittel anzulegen. Das Bedürfnis nach Eisenbahnen war nicht vorhanden. Nach langen Erwägungen wurde endlich auf unmittelbaren Befehl des Zaren Nikolaus im Jahre 1842[3]) der Bau einer Eisenbahn von Petersburg nach Moskau auf Staatskosten in Angriff genommen und wesentlich durch einen amerikanischen Ingenieur, Major Whistler, bis zum Jahre 1853 ausgeführt.

---

[1]) Vgl. Schwering, Die Eisenbahnen Griechenlands. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1896, S. 1, 197, S. 424 ff.

[2]) Vgl. Zur Geschichte des russischen Eisenbahnwesens, Gortschakov, Herzenstein und Weissenbruch, Aperçu des chemins de fer Russes; depuis l'origine jusqu'en 1892, 2 Bände nebst Atlas. In französischer Sprache. Brüssel 1897—1899. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1887, S. 50 ff. Die Staatseisenbahnen in Russland, das. 1885, S. 314 ff. Tschuproff, Eisenbahnen in Russland. Conrads Jahrb. Bd. 73 (1899) S. 496 ff.

[3]) Der von einem merkwürdig richtigen Verständnis der Bedeutung der Eisenbahnen zeugende Ukas v. 1. Febr. 1842 ist in Uebersetzung abgedr. im Archiv für Eisenbahnwesen, 1885, S. 74 ff.

Die Bahn — die Nicolaibahn — wurde im Jahre 1868, und zwar zunächst auf 20 Jahre, in den Betrieb einer Aktiengesellschaft, der grossen russischen Eisenbahngesellschaft gegeben. Nachdem ein Versuch der russischen Regierung, nach Ablauf der ersten 20 Jahre die Bahn wieder in eigenen Betrieb zu nehmen, im Jahre 1887 gescheitert ist, wurde sie 1893 für den Staat angekauft. Das Schicksal dieser Bahn ist bezeichnend für die russische Eisenbahnpolitik bis zum Jahre 1881. Ohne erkennbares System werden die Bahnen, teils Staatsbahnen, in überwiegender Mehrzahl aber Privatbahnen, unter Heranziehung ausländischen Kapitals und mit starker Unterstützung der Regierung gebaut. Der Staat opfert riesige Summen, ohne irgendwie Einfluss auf die Eisenbahnen zu erlangen. Der Bau ist mangelhaft, der Betrieb unzuverlässig, grosse Misswirtschaft in den Tarifen schädigt Handel und Verkehr; mehrfache Versuche, Wandel zu schaffen, scheitern an der Machtstellung der Privatbahnen. Im Jahre 1898 wurde eine Kommission zur Untersuchung des Eisenbahnwesens unter Vorsitz des Grafen Baranoff eingesetzt. Die Ergebnisse ihrer Beratungen und die Erfolge der Eisenbahnpolitik der westlichen Staaten veranlassten die Regierung im Jahre 1881 zur Rückkehr zur Staatsbahnpolitik. Es wurde der Bau von Staatsbahnen und der Ankauf von Privatbahnen begonnen und durch Erlass vom 6. Februar 1881 eine Direktion der Staatseisenbahnen unter dem Minister der Verkehrsanstalten eingesetzt. Den hiermit gegen die Privateisenbahnen eröffneten Kampf hat die Regierung mit Nachdruck und Beharrlichkeit weiter geführt. Während im Jahre 1880 von den 21104 Werst Eisenbahnen des europäischen Russlands 21042 Werst (99,4 %) Privatbahnen und nur 62 Werst (0,03 %) Staatsbahnen waren, stellte sich 1897 das Verhältnis so, dass von 36891 Werst Eisenbahnen 23905 (64,8 %) Staatsbahnen und 12986 (35,2 %) Privatbahnen waren. In Finnland befinden sich von jeher fast nur Staatsbahnen, am 1. Januar 1895: 2554 km. Seit dem Uebergang zum Staatsbahnsystem ist die Regierung bemüht, Ordnung und Gesetzmässigkeit in die Verwaltung, insbesondere auch die Tarife einzuführen, die Finanzwirtschaft der Privatbahnen besser zu überwachen, und hat mit dem System der Staatsunterstützung fast vollständig gebrochen. Einen grossen Zug bekommt die russische Eisenbahnpolitik durch die Vorschiebung ihrer Eisenbahnen in die unwirtlichen Gegenden des asiatischen Russland. Ein erster glänzender Erfolg war der Bau der transkaspischen (jetzt centralasiatische genannten) Bahn von Usum Ada am Ostufer des kaspischen Meeres nach Andisham und Kuschk, von wo sie weiter nach Norden und Osten fortgesetzt werden soll, auf Staatskosten [1]. Eine zweite, erheblich grössere Aufgabe ist der im Mai 1891 in Angriff genommene und bis 1899 zu einem erheblichen Teil — beinahe 2/3 — weiter vollendete Bau der sibirischen Eisenbahn vom Ostabhange des Ural nach der Küste des stillen Oceans. Auch diese Bahn wird vom Staat aus eigenen Mitteln gebaut. Er liefert damit den Beweis, dass er vor Unternehmungen nicht zurückscheut, die bisher nur durch Private — freilich mit Hilfe des Staates und unter ganz ausserordentlichen Verhältnissen — in den Vereinigten Staaten und Canada ausgeführt sind. Daneben wird der Ausbau des europäischen Bahnnetzes auch nach dem unwirtlichen Gebiete des nördlichen Russland nachdrücklich gefördert.

**12. Skandinavien.** Die drei nordischen Staaten Dänemark, Schweden und Norwegen neigen entschieden zur Staatsbahnpolitik. In Dänemark (1774 km Staatsbahnen in geschlossenem System gegen 598 km über das ganze Land verstreute und nur die Inseln Laaland und Falster ausschliesslich beherrschende Privatbahnen) und Norwegen (1805 km Staatsbahnen und 149 km Privatbahnen) herrscht beinahe das reine Staatsbahnsystem, zu dem in Dänemark mit G. v. 2. Juli 1880 betr. Verstaatlichung der seeländischen Eisenbahnen [2]) übergegangen wurde, während in Norwegen von Anfang an der Staat eine Aufgabe übernehmen musste, die für das Privatkapital wenig Anziehendes hatte. In Schweden herrscht noch das sogenannte gemischte System. 3676 km Staatsbahnen neben 6549 km Privatbahnen. Die Erfahrungen, die man dort gemacht hat, sind aber wenig erfreuliche. Es ist insbesondere nicht möglich, zu gesunden Tarifverhältnissen zu gelangen, und der Eisenbahnbau schreitet nur langsam vorwärts, so dass die Frage des Ankaufs der vorhandenen Privatbahnen wiederholt Gegenstand parlamentarischer Untersuchungen war. [3])

**13. Die Schweiz.** [4]) Die schweizerischen

---

[1]) Vgl. Heyfelder, Transkaspien u. seine Eisenbahnen, Hannover 1888.

[2]) Vgl. auch: Der Uebergang zum Staatsbahnsystem in Dänemark. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1880, S. 185 ff.

[3]) Vgl. C. B. Troilius, Staten och jernvägarne. Stockholm 1890.

[4]) Vgl. Erläuterungen zum Bundesgesetz betr. die Erwerbung und den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes (1897). — Droz, Der Rückkauf der schweiz. Eisenbahnen. Basel 1898. — Steiger, Zur Orientierung über die Frage der Eisenbahnverstaatlichung in der Schweiz. Zürich 1898. — Weissenbach, Die Entwickelung der Eisenbahnfrage in der Schweiz. Archiv f. Eisenbahnwesen.

Eisenbahnen sind mit wenigen Ausnahmen durch Aktiengesellschaften gebaut und betrieben, ihre Verwaltung ist durch zahlreiche Gesetze geregelt, und es besteht eine ziemlich weit gehende Aufsicht der Bundesgewalt. Die Eisenbahnpolitik ist eine schwankende gewesen, bis durch G. v. 15. Oktober 1897 der Ankauf der grössten Bahnen für den Bund und damit der Uebergang zum Staatsbahnsystem beschlossen worden ist. Schon seit Beginn des Eisenbahnbaues war in zahlreichen Kreisen der Bevölkerung eine Hinneigung zum Staatsbahnsystem vorhanden. Durch Bundesgesetz v. 28. Juli 1852 wurde indessen die Freigabe der Eisenbahnen an Privatunternehmer und ihre Konzessionierung durch die Kantone unter Mitwirkung des Bundes vorgesehen. Dieses Gesetz wurde aufgehoben durch G. v. 23. Juli 1872, das die Konzessionierung dem Bunde unter Teilnahme der Kantone übertrug. Auch unter der Herrschaft dieses Gesetzes war die Entwickelung des Eisenbahnwesens eine wenig befriedigende, und die Regierung bestrebte sich, die bestehenden Mängel durch Erlass zahlreicher neuer Gesetze zu beseitigen. In den Eisenbahnkonzessionen sind Bestimmungen über den Rückkauf der Eisenbahnen durch den Bund enthalten. Der erste Rückkaufstermin für eine der grösseren Bahnen war der 1. Mai 1888; wenn der Bund von seinem Rechte Gebrauch machen wollte, so musste er dies 5 Jahre vorher der Bahn anzeigen. Bei Prüfung der Frage, ob der Ankauf in Aussicht genommen werden solle, kam der Bundesrat zu dem Ergebnis, dass der Ankaufspreis ein zu hoher sein werde, und beschloss daher, von dem Ankauf abzusehen und zunächst ein neues Rechnungsgesetz (v. 21. Dezbr. 1883) zu erlassen, durch das feste Grundsätze über die Aufstellung der Rechnungen und Bilanzen der Eisenbahnen aufgestellt wurden. Ein im Jahre 1888 unternommener Versuch des freihändigen Ankaufs der Nordostbahn gelang nicht. Im Jahre 1890 benutzte der Bundesrat die Verhandlungen über die Verschmelzung der westschweizerischen und der Jura-Bern-Luzernbahn zur Jura-Simplonbahn zum Ankauf eines grösseren Teils der Aktien des neuen Unternehmens. Der im Jahre 1891 weiter von den eidgenössischen Räten beschlossene Erwerb der Centralbahn wurde aber am 6. Dezbr. 1891 durch Volksabstimmung mit 289 406 gegen 130 729 Stimmen abgelehnt. — Schon im Jahre 1892 wurden neue Untersuchungen über eine Reform des Eisenbahnwesens eingeleitet, die zuerst zum Erlass eines neuen Rechnungsgesetzes vom 23. Juni 1896 führten, das insbesondere strenge Bestimmungen über die Bewertung der Eisenbahnen enthält, nachdem schon vorher durch G. v. 28. Juni 1895 der Einfluss der ausländischen Eisenbahnaktionäre auf die Verwaltung der Eisenbahnen eingeschränkt war. Das Rechnungsgesetz wurde trotz lebhafter Agitation der Eisenbahnen am 4. Oktober 1896 durch Volksabstimmung mit 223 228 gegen 176 577 Stimmen genehmigt. Der Bundesrat glaubte, dass nunmehr die öffentliche Meinung für die Durchführung des Staatsbahnsystems gereift sei, und beantragte in einer Botschaft vom 25. März 1897 den Rückkauf aller schweizerischen Hauptbahnen und legte gleichzeitig den Entwurf eines Gesetzes über den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vor. Die Entwürfe wurden mit einigen Aenderungen von den Räten genehmigt, und das G. v. 15. Oktober 1897 am 20. Februar 1898 durch Volksabstimmung mit 386 634 gegen 182 718 Stimmen bestätigt. Alsbald sind die Verhandlungen über den Ankauf der in Frage kommenden 5 grossen Bahnen in einer Gesamtlänge von 2644 km eingeleitet. Die Durchführung des Staatsbahnsystems wird erst allmählich erfolgen, falls nicht die beteiligten Bahnen geneigt sind, ihr Besitztum freiwillig früher dem Bunde abzutreten. — Die in dem G. v. 15. Oktober 1897 vorgeschlagene Organisation ist in manchen Beziehungen der der preussischen Staatsbahnen nachgebildet, insbesondere ist auch die Einsetzung wirtschaftlicher Beiräte vorgesehen, und das Gesetz enthält Bestimmungen über Verwendung der Eisenbahneinnahmen für Zwecke der Eisenbahnen. Bei dem Uebergang der Schweiz zum Staatsbahnsystem haben politische (die Bestrebungen nach einer Centralisation des Bundesstaats) und soziale Gründe sowie, wie oben bereits bemerkt, der Wunsch mitgewirkt, den Einfluss des Auslandes auf die Entwickelung und den Betrieb der Verkehrsanstalten zurückzudrängen. Die Vorbereitungen zur demnächstigen Uebernahme der Eisenbahnen in die Verwaltung des Bundes sind in vollem Gange.

**14. Belgien.** Das Königreich Belgien ist das einzige Land, in dem gleich zu Beginn des Eisenbahnzeitalters der Staatsbahngedanke zur praktischen Ausführung gelangte. Bereits im Sommer 1833 legte die Regierung des drei Jahre zuvor gegründeten neuen Königreichs den Ständen einen Gesetzentwurf vor, in dem 10 Mill. Francs zum Bau von Eisenbahnen (im ganzen 349 km) auf

1898, S. 221 ff., 417 ff. — G. Cohn, System der Nationalökonomie, III, S. 897 ff. Ders., Archiv f. Eisenbahnwesen, 1898, S. 1123 ff. — v. d. Leyen, Der Uebergang der Schweiz zum Staatsbahnsystem. Ztg. des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, 1898, Nr. 44, 45.

Kosten des Staates zur Verbindung des Meeres und der Schelde mit der Maas und dem Rheine gefordert wurden. Der Entwurf wurde in beiden Häusern mit grosser Mehrheit angenommen und als G. v. 1. Mai 1834 veröffentlicht. Die erste Strecke der neuen Bahnen, die Bahn von Brüssel nach Mecheln (21 km), wurde am 5. Mai 1835 eröffnet. Durch G. v. 26. Mai 1837 wurde eine weitere Reihe von Staatsbahnen (563 km) bewilligt. Zehn Jahre lang blieb das reine Staatsbahnsystem bestehen; es war den deutschen Mittelstaaten bei ihrer Staatsbahnpolitik ein Vorbild. Seit 1844 begann indes auch in Belgien der Bau von Privatbahnen. Besondere Gründe, aus denen der Staat dies zuliess, sind näher nicht bekannt. Jedenfalls machte er mit dem gemischten System keine guten Erfahrungen, so dass mehrfach versucht wurde, die Privatbahnen für den Staat zu erwerben. Im Jahre 1895 wurde dieser Versuch erneuert, indem der Staat mit der grössten Privatbahn, der Grand Central Belge in Ankaufsverhandlungen eintrat. In dem Vertrag vom 10. Februar 1897, der von den parlamentarischen Körperschaften genehmigt wurde, trat die Bahn ihr ganzes Netz dem Staate ab, der es am 1. Juli 1898 in eigene Verwaltung nahm. Seitdem sind auch Erwerbsverhandlungen mit den noch vorhandenen kleinen Privatbahnen eingeleitet, so dass die Durchführung des reinen Staatsbahnsystems in Belgien nur noch eine Frage der Zeit ist. — Der Ausbau des Eisenbahnnetzes erfolgt allerdings in der Hauptsache nach den GG. v. 28. Mai 1884 und 24. Juni 1885[1]) durch eine Nationale Gesellschaft der Nebenbahnen (Société nationale des chemins de fer vicinaux), die unter strenger staatlicher Aufsicht Nebenbahnen und Kleinbahnen unter finanzieller Mitwirkung des Staates, der Provinzen und der Gemeinden auszuführen hat. Der Betrieb dieser Bahnen ist in vielen Beziehungen freier als der der Hauptbahnen, er wird grösstenteils durch die anschliessenden Staats- und Privatbahnen, im übrigen durch Organe der nationalen Gesellschaft geführt; der grösste Teil der Bahnen ist schmalspurig. Das Gesetz hat sich wohl bewährt, es ist allerdings auf die besonderen Verhältnisse des belgischen Staates zugeschnitten. Zu Anfang 1898 hatte die nationale Gesellschaft 71 Linien mit einem Umfange von 1510 km gebaut und wirtschaftlich und finanziell befriedigende Ergebnisse erzielt.

**15. Niederlande.**[2]) Die Eisenbahnpolitik des Königreichs der Niederlande ist stark beeinflusst durch das ausgedehnte und leistungsfähige Netz von Wasserstrassen, das diesen Staat durchzieht. Die erste niederländische Bahn — eine Privatbahn — ist die von Amsterdam nach Haarlem, die am 20. September 1839 eröffnet wurde. Weitere Eisenbahnen hielt man zunächst für überflüssig. Der im Februar 1838 den Generalstaaten vorgelegte Gesetzentwurf über den Bau einer Bahn von Amsterdam nach Arnheim wurde mit 46 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Die Anlage dieser und einer Anzahl anschliessender Bahnen wurde erst in Angriff genommen, als der König sich verpflichtete, aus eigenen Mitteln das zuzuschiessen, was — nach Deckung der Betriebskosten — an einer Verzinsung des Anlagekapitals mit $4^1/_2$ % etwa fehlen werde. Auch in den folgenden Jahrzehnten hatte der Bau von Eisenbahnen für das Privatkapital keinen Reiz, nur kleine, überall verstreute Linien wurden ausgeführt. Das G. v. 18. August 1860 ordnete wieder den Bau eines grösseren Netzes von Staatsbahnen an, die am 5. Oktober 1863 fertig waren. Die Volksvertretung konnte sich aber nicht entschliessen, dem Staate auch den Betrieb dieser Bahnen anzuvertrauen. Man befürchtete politische Unzuträglichkeiten, Steigerung des Einflusses der Regierung durch Vermehrung der Beamten. So wurde denn in den Niederlanden zum ersten Mal in grösserem Umfang der Versuch einer Verpachtung von Staatsbahnen an eine Betriebsgesellschaft — Maatschappij tot Exploitatie van Staatsspoorwegen — unternommen, mit der am 11. August 1863 ein Vertrag abgeschlossen wurde. Eine Anzahl kleinerer Strecken nahm die holländische Eisenbahngesellschaft in Pacht. — Die finanziellen Erfolge dieser Eisenbahnpolitik waren für den Staat traurige und für die Gesellschaft wenig ermutigend. Wiederholt wurde in Erwägung gezogen, ob nicht der Staat besser selbst den Betrieb übernehme. Im Jahre 1876 gelang es der Gesellschaft, den Vertrag von 1863 zu ihren Gunsten zu verbessern. Seitdem haben ihre Aktionäre regelmässig mindestens 5 % Dividende erhalten, während das staatliche Anlagekapital sich höchstens mit 1,15 % verzinst hat. Auch an Reibereien zwischen Staat und Gesellschaft hat es nicht gefehlt, insbesondere wo es sich um Bau neuer Strecken, Herstellung von Verbesserungen und Ergänzungen handelte. Die auch sonst im niederländischen

---

[1]) Vgl. Sonnenschein, Die Organisation des belgischen Nebenbahnwesens, Archiv f. Eisenbahnwesen 1886, S. 748 ff.

[2]) Vgl. Claus, Das Eisenbahnwesen in den Niederlanden. Archiv f. Eisenbahnwesen 1883, S. 571 ff. Ders., Die Neuordnung des Eisenbahnwesens im Königreich der Niederlande. Das. 1892, S. 459 ff. Verslag der Commissie tot het houden eener enquête omtrent de exploitatie der Nederlandsche Spoorwegen (1882, 1883). Jacqmin, Étude sur les chemins de fer des Pays Bas, Paris 1882.

Eisenbahnwesen hervorgetretenen Mängel veranlassten in den Jahren 1880 und 1883 die Anstellung einer parlamentarischen Eisenbahn-Enquete. In dieser wurden mancherlei Beschwerden als berechtigt anerkannt, insbesondere über das schlechte Verhältnis der verschiedenen Eisenbahnen unter einander, wodurch das Publikum geschädigt werde, die unlautere gegenseitige Konkurrenzmacherei, die Unsicherheit der Tarife, schlechte Bezahlung und Ueberanstrengung des Personals. Den Uebergang zum reinen Staatsbahnsystem, dessen Vorzüge von vielen Mitgliedern anerkannt wurden, zu empfehlen, konnte man sich gleichwohl nicht entschliessen. — So ist denn der Versuch gemacht, auf anderem Wege die Missstände zu beseitigen. Die Regierung hat am 21. Januar 1890 Verträge mit der grössten noch bestehenden Privatbahn, der niederländischen Rheinbahn, über den Ankauf ihrer Linien für den Staat, und gleichzeitig mit der Betriebsgesellschaft und der holländischen Eisenbahngesellschaft über die Pachtung auch dieser Linien abgeschlossen, die durch G. v. 22. Juli 1890 nach langen Kämpfen von der Volksvertretung genehmigt sind. Seit dem 15. Oktober 1890 sind hiernach fast alle im Königreich der Niederlande belegenen Eisenbahnen Staatsbahnen, diese sind an zwei Betriebsgesellschaften verpachtet, deren Wettbewerbsverhältnisse durch die Verträge geregelt werden. Ein in den Jahren 1890 und 1891 unternommener Versuch, in der niederländischen Kolonie **Java**, deren Eisenbahnen in überwiegender Mehrzahl vom Staate gebaut sind und mit Erfolg betrieben werden, eine der des Mutterlandes ähnliche Eisenbahnpolitik durchzuführen, ist gescheitert. Die Regierung musste einen Gesetzentwurf, in dem sie den weiteren Ausbau der Eisenbahnen der Privatunternehmung überlassen und diese durch Zinsbürgschaft unterstützen wollte, zurückziehen.[1])

**16. Italien**[2]). Eine italienische Eisenbahnpolitik giebt es nicht, solange auf der apenninischen Halbinsel eine Anzahl unabhängiger Staaten neben einander bestehen, und auch in dem ersten Jahrzehnt des einigen Italiens beschränkt sich die Regierung darauf, den Bau der Eisenbahnen zu pflegen und die völlig verworrenen Eisenbahnverhältnisse äusserlich ein wenig in Ordnung zu bringen. Mitte der siebziger Jahre zeigte sich, dass die weitere Entwickelung der wirtschaftlichen Lage Italiens ein nachdrückliches Eingreifen auch in der Eisenbahnfrage erforderlich machte. Die Richtung, die die Regierung in zwei in den Jahren 1874 und 1875 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwürfen einschlug, war eine dem Staatsbahnsystem freundliche, wie denn auch nach dem Vertrag von Basel v. 17. November 1875 die oberitalienische Eisenbahn vom Staate angekauft wurde. Die politischen Verhältnisse der nächsten Jahre liessen die Eisenbahnfrage wieder in den Hintergrund treten. Erst als durch G. v. 8. Juli 1878 eine eigene parlamentarische Kommission eingesetzt wurde mit dem Auftrage, zu untersuchen, wieweit die bisher in Italien geltenden Eisenbahnsysteme dem öffentlichen Interesse entsprächen und welcher der verschiedenen an Private zu erteilenden Konzessionen der Vorzug zu geben sei, kam die Eisenbahnfrage wieder in Fluss. Die Untersuchungskommission arbeitete drei Jahre lang, vom Sommer 1878 bis 1881. Das Ergebnis ihrer Thätigkeit ist das italienische Eisenbahngesetz v. 27. April 1885, die gegenwärtige Grundlage der italienischen Eisenbahnpolitik. Die italienische Regierung ist Eigentümerin fast aller auf dem italienischen Festlande und der Insel Sicilien belegenen Haupteisenbahnen geworden. Sie hat die zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vorhandenen festländischen Bahnen in zwei Längennetze, das mittelländische und das adriatische, eingeteilt; die auf Sicilien belegenen Bahnen bilden das dritte, das sicilische Netz. Der Betrieb eines jeden dieser Netze ist auf 60 Jahre an eine Betriebsgesellschaft mit der Massgabe verpachtet, dass nach Ablauf von je 20 Jahren die Regierung und die Unternehmerin zur Kündigung des Pachtvertrags berechtigt sind. Ueber die finanziellen Verhältnisse der Bahnen, ihre Leistungen an die Regierung, ihre Rechte und Pflichten sind die genauesten Bestimmungen in den Verträgen getroffen. Die Regierung hat die Oberaufsicht über den Betrieb, die sie durch eine besondere Behörde wahrnimmt. Sie hat ein eingehendes Mitwirkungsrecht bei Feststellung der Tarife und Fahrpläne. Nach Auflösung der Verträge hat die Regierung das Betriebsmaterial — das die Betriebsgesellschaften nach den Verträgen von 1885 zu einem Preise von 265 Millionen Lire

---

[1]) Vgl. R. A. J. Snethlage, Indische Spoorwegpolitiek in der Zeitschrift De Economist, Jahrgang 1891, S. 241 ff. Ders., Die Eisenbahnen auf Java. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1892, S. 277 ff., 550 ff.

[2]) Vgl. Atti della commissione d' inchiesta sull' esercizio delle ferrovie italiane. Roma 1881 7 Bände. Pieck, Die Eisenbahnfrage in Italien, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1882, S. 91 ff. Derselbe, Zur Geschichte der oberitalienischen Eisenbahn. Das. 1883, S. 135 ff. Derselbe, Das italienische Eisenbahng. v. 27. April 1885 und die neuen Betriebsüberlassungsverträge. Das. 1886. S. 171 ff., 364 ff. Spera, G., L'esercizio ferroviario e le possibili riforme ed economie, 2 Bde., Rom 1898. Vgl. auch Fischer, Italien und die Italiener am Schluss des 19. Jahrhunderts insbes. S. 274 ff., Berlin 1899.

gekauft haben — nach dem dann abzuschätzenden Zeitwert zurückzuerwerben und die Fonds der Gesellschaft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen. Es ist der italienischen Regierung nicht leicht geworden, die Genehmigung des Parlaments für diese Verträge zu erlangen. Eine starke Strömung war zu Gunsten des reinen Staatsbahnsystems vorhanden, von vielen und einflussreichen Seiten wurden die Bedenken gegen die grossen, den Unternehmern gewährten Vorteile, gegen die Schöpfung so bedeutender Finanzmächte, die bald dem Staate überlegen sein würden, geltend gemacht. Es waren teils politische, teils finanzielle Gründe, die der Regierung ungeachtet der starken Opposition zum Siege verhalfen [1], und heute scheint die Opposition Recht gehabt zu haben. Die Eisenbahnpolitik des Jahres 1885 hat keine schönen Früchte getragen. Die Gesellschaften haben verhältnismässig gute Geschäfte gemacht, der Betrieb der Bahnen ist aber ein unvollkommener, die Aufsicht des Staates wirkungslos, der notwendige und von den Gesellschaften mit übernommene Ausbau des Eisenbahnnetzes schreitet langsamer, als vorgesehen war, und nur unter Uebernahme stets neuer Opfer durch den Staat vorwärts. [2] Es herrscht daher auch Einverständnis darüber, dass zu dem ersten, in den Verträgen von 1885 vorgesehenen Zeitpunkt, dem Jahre 1905, Veränderungen in diesen vorgenommen werden müssen. Um zu prüfen, in welcher Richtung dies geschehen soll, ist wiederum eine Untersuchungskommission im Jahre 1898 eingesetzt, die im April 1899 ihre Arbeiten abgeschlossen und im Oktober in 4 Bänden veröffentlicht hat.

**17. Frankreich.** Frankreich ist das Land der Privatbahnpolitik, des staatlich organisierten Privateisenbahnmonopols. [3] Sechs grosse Aktiengesellschaften, deren fünf ihren Sitz in Paris haben (die Nord-, die Ost-, die West-, die Orleans- und die Lyon-Mittelmeerbahn), während die sechste, die Südbahn, im Südwesten des Landes liegt, haben unter sich die Eisenbahnen Frankreichs geteilt, seit dem Jahre 1878 dulden sie ungern neben sich ein verhältnismässig schwaches Netz von Staatsbahnen. Am 1. April 1899 hatten die Netze der 6 Gesellschaften eine Ausdehnung von 33417 km, das Staatsbahnnetz eine solche von 2813 km. Die Netze der Gesellschaften sind so gestaltet, dass die einzelnen Bahnen unabhängig von einander ein bestimmtes Gebiet des Landes ausbeuten und ein Wettbewerb zwischen ihnen nahezu ausgeschlossen ist. Die ausserdem vorhandenen kleinen Netze von Haupt- und Lokalbahnen sind für die Eisenbahnpolitik ohne Bedeutung. Der Staat ist nicht müde geworden — unter allen Regierungsformen, die Frankreich seit Beginn des Eisenbahnzeitalters gesehen hat —, die grossen Gesellschaften immer aufs neue finanziell zu unterstützen, ohne dass es ihm bisher, ungeachtet verschiedener Anläufe und trotz einer bis auf alle Einzelheiten sich erstreckenden Aufsicht, gelungen ist, einen entscheidenden Einfluss auf ihren Betrieb und ihre Verwaltung zu gewinnen.

Die Geschichte der französischen Eisenbahnpolitik zerfällt in vier Abschnitte: das Zeitalter der Kindheit von 1832 (die erste französische Bahn ist die von Lyon nach St. Etienne) bis zum G. v. 11. Juni 1842 betreffend die Anlage der grossen Eisenbahnlinien; das Zeitalter des Ausbaues des Eisenbahnnetzes und der Bildung der sechs grossen Eisenbahngesellschaften von 1843 bis zu dem sogenannten Gesetz Franqueville v. 11. Juni 1859 betreffend die Anlage des zweiten Netzes durch die grossen Gesellschaften und deren Unterstützung durch Zinsgarantiezuschüsse; das Zeitalter des Kampfes gegen die grossen Eisenbahngesellschaften und ihres Sieges von 1859 bis zum G. v. 20. November 1883 und der Genehmigung der neuen, mit den grossen Gesellschaften abgeschlossenen Verträge und das gegenwärtige Zeitalter der Ausführung der letztgedachten Verträge. Im ersten und in dem dritten Abschnitte macht sich eine starke Strömung zu Gunsten des Staatsbahnsystems geltend. Ihr Hauptvertreter ist im Jahre 1839 der Dichter Lamartine, in den Jahren 1877 bis zu seinem Tode am 21. Dezember 1882 Leon Gambetta. Lamartines Warnungen vor der Bildung mächtiger Monopolgesellschaften, seine prophetischen, Punkt für Punkt in Erfüllung gegangenen Worte blieben unbeachtet. Gambettas Staatsbahnpolitik hat wenigstens

---

[1] Vgl. Pieck, a. a. O. 1886, S. 174 ff.

[2] Vgl. u. a. Archiv f. Eisenbahnwesen 1889, S. 69 ff.; 1891, S. 324 ff., 1898, S. 33 ff.

[3] Die umfassendsten und gediegensten Werke über die Eisenbahnen Frankreichs und die französische Eisenbahnpolitik sind die beiden Werke von A. Picard: Les chemins de fer français. (Quellenwerk.) 6 Bände, Paris 1884/85, und Traité des chemins de fer. 4 Bände, Paris 1887. S. auch die Anzeige des letzten Werkes von Ulrich im Archiv für Eisenbahnwesen, 1891, S. 211 ff., s. ferner L. Aucoc, Conférences sur l'administration et le droit administratif, Band III, 2. Aufl., Paris 1882. Colson, Les chemins de fer et le budget, Paris 1896. v. Kaufmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, 2 Bde., Stuttgart 1896. Hierzu meine Besprechung i. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1897, S. 138 ff., 609 ff. und die Erwiderung des Verfassers das. S. 584 ff. und dessen Schlussabrechnung in den Annalen des Deutschen Reichs 1898.

den Erfolg aufzuweisen, dass ein kleines Staatsbahnnetz geschaffen wurde.

Die französische Eisenbahnpolitik ist, fast vom ersten Bau der Eisenbahnen an, eine planvolle und zielbewusste gewesen, wie in keinem anderen Lande. Frankreich hatte damals in seinen Land- und Wasserstrassen ein weitverzweigtes, wohlgegliedertes, gut gebautes und leistungsfähiges Netz von Verkehrswegen.[1]) In dem vom Staate erzogenen Corps des ponts et chausées besass es einen tüchtigen Stamm von Ingenieuren, die an Ordnung und Disciplin gewöhnt und denn auch bald befähigt waren, an dem Bau der Eisenbahnen mitzuwirken. Diese günstigen äusseren Verhältnisse machen es begreiflich, dass schon in dem G. v. 11. Juni 1842 ein Eisenbahnplan für das ganze Land und grundsätzliche Bestimmungen für die Ausführung dieses Eisenbahnplanes festgestellt werden konnten, die im Lauf der folgenden Jahrzehnte in Einzelheiten geändert, im ganzen aber noch jetzt massgebend sind. Das System des G. v. 11. Juni 1842 ist das des Zusammenwirkens von Staat, Gemeinden und Privatkapital für den Bau der Eisenbahnen und des Betriebs der Eisenbahnen durch Privatunternehmungen unter Staatsaufsicht. Hiernach wurde das Netz von 1842 in etwa zehn Jahren ausgebaut und betrieben. Die Betriebsgesellschaften aber, und das hatte man sich nicht klar gemacht, waren allmählich zu einer Macht im und gegen den Staat herangewachsen, mit der man rechnen und ohne die der Staat eine Eisenbahnpolitik nicht mehr betreiben konnte. Der Kaiser Napoleon machte aus politischen Gründen diese Macht sich dienstbar. Er begünstigte die Zusammenlegung der vorhandenen zu den jetzt bestehenden sechs Gesellschaften und verlängerte ihre Konzessionen bis zur Mitte des nächsten Jahrhunderts, um welche Zeit ihre Strecken dem Staat anheimfallen sollen. — Desungeachtet stellten die Gesellschaften, als 1857 die grosse Handelskrisis ausbrach, den Eisenbahnbau nahezu ein. Die Regierung machte ihnen in dem G. v. 11. Juni 1859 das neue Zugeständnis, dass sie ihnen die Verzinsung des Kapitals verbürgte, das zur Herstellung des zweiten (nouveau) Netzes erforderlich war. Das G. v. 12. Juni 1865 betreffend den Bau von Lokalbahnen war ein neuer Versuch, ohne Mitwirkung der grossen Gesellschaften den Eisenbahnbau zu fördern. Er war von nur mässigem Erfolge. In den Jahren 1876 und 1877 begannen die Nordbahn und die Orleansbahn die kleinen, auf Grund dieses Gesetzes gebauten, ihnen unbequemen Bahnen zu vergewaltigen, und gleichzeitig erhoben sich aller Orten Klagen über die Verwaltung und den Betrieb, die Tarife, die Fahrpläne der Eisenbahnen; die öffentliche Meinung forderte Beseitigung der grossen Monopole und Uebergang zur Staatsbahnpolitik. In den folgenden Jahren versuchte die Regierung, diesem Verlangen zu genügen. Im Januar 1878 ward das Programm Freycinet über den planmässigen Ausbau des Netzes aller Verkehrswege durch den Staat veröffentlicht und das Staatsbahnnetz geschaffen. Der Staat beginnt an allen Enden des Landes den Eisenbahnbau, er leitet Verhandlungen über den Ankauf der Orleansbahn für den Staat ein, die ohne Ergebnis verlaufen. Damit aber sind die Mittel einer gegen die grossen Privatbahnen gerichteten Eisenbahnpolitik erschöpft. Die Regierung betritt wieder den Weg der Verhandlungen, und es kommt zu den Verträgen des Jahres 1883, die die Volksvertretung mit grosser Mehrheit, allerdings nach heftigen Kämpfen, genehmigte. Die grossen Gesellschaften erhielten neue Zugeständnisse. Die seit 1879 vom Staat auf Staatskosten gebauten Bahnen wurden ihnen geschenkt und ihren Netzen einverleibt, eine weitere Anzahl neuer Bahnen konzessioniert, die der Staat auf seine Kosten bauen will, während die Gesellschaften einen Zuschuss für das km von 25000 Francs für den Bau und 25000 Francs für Betriebsmittel zu leisten haben. Die Baukosten werden dem Staat von den Gesellschaften vorgeschossen und sind vom Staate in 74 Jahren allmählich zurückzuzahlen. Von den Zinsgarantiezuschüssen, die der Staat auf Grund des Gesetzes von 1859 gewährt hatte und die sich einschliesslich Zinsen auf rund 673 Millionen Francs beliefen, wurden 80 Millionen der Westbahn geschenkt, den Rest der Schuld verpflichteten sich die Gesellschaften zum Ausbau ihrer Eisenbahnnetze zu verwenden. Der Staat verbürgte den Gesellschaften eine Mindestdividende. Die Gegenleistungen der Gesellschaften lagen auf dem Gebiete des Tarif- und Fahrplanwesens, auch wurde dem Staat für den Fall, dass die Erträge eine bestimmte Höhe erreichten, ein Anteil von diesen zugesichert (partage des bénéfices). Das Staatsbahnnetz wurde besser abgerundet und erhielt Eintritt in Paris.

Seitdem die Regierung ihren Frieden mit den grossen Eisenbahngesellschaften geschlossen hat, sind abgesehen von einem Zwischenfall im Winter 1894/95, der ein grelles Streiflicht auf dies Zustandekommen der Verträge von 1883 warf[1]), wesentlichere

[1]) Vgl. Schumacher, Die finanzielle Entwickelung der französischen Wasserstrassen. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1899, S. 421—513.

[1]) Vgl. hierüber v. d. Leyen, Eisenbahnen, Regierung und Volksvertretung in Frankreich,

Ereignisse auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens nicht vorgekommen. Zu den Verträgen von 1883 sind einige Nachtragsverträge, im Jahre 1897 insbesondere solche mit der Mittelmeerbahn und der Südbahn abgeschlossen, die von grundsätzlicher Bedeutung nicht sind, indessen wesentlich zu Gunsten der Bahnen lauten.

Die Gesellschaften geben sich den Anschein, als wollten sie mit grösserem Ernste ihre Pflichten gegenüber dem Staate und der Bevölkerung erfüllen, sie haben ihre Tarife äusserlich geordnet und verbessert, ohne sie zunächst zu ermässigen. Die Herabsetzung der Personentarife, die erst im Jahre 1892 stattfand, erfolgte wesentlich auf Gefahr und Kosten des Staates, dessen Zuschüsse sich infolge der Mindereinnahmen erhöhten. Ein im Jahre 1887/88 unternommener Vorstoss gegen die Staatsbahnen, die die Gesellschaften am liebsten ihren Netzen einverleibt hätten, war verfrüht und wurde abgeschlagen. Will man dies Erfolge der Eisenbahnpolitik von 1883 nennen, so sind sie recht bescheiden. Die finanziellen Vorteile, die die Regierung dem Lande von den neuen Verträgen versprach, sind bisher nicht hervorgetreten, der Bau neuer Bahnen geht viel langsamer vorwärts, als in den Verträgen vorgesehen ist. An Zins- und Dividendenzuschüssen, deren baldiges Aufhören bei Abschluss der Verträge von 1883 in Aussicht gestellt wurde, hat die Regierung von 1884 bis 1895 einschliesslich Zinsen nicht weniger als 876 777 466 Francs, also erheblich mehr als in den Jahren 1859 bis 1883, zahlen müssen. Seit 1895 sind die Ertragszuschüsse bedeutend herabgegangen. Hierzu kommen die grossen Bauzuschüsse. Ob sich mit den Jahren herausstellen wird, dass die Regierung wenigstens finanziell ein gutes Geschäft gemacht hat, und wie sich die Eisenbahnpolitik gestaltet haben wird, wenn Mitte des nächsten Jahrhunderts das Heimfallsrecht der Konzessionen in Geltung treten wird, darüber Vermutungen aufzustellen, wäre verfrüht. Die hierüber schon jetzt aufgestellten Berechnungen sind wertlos.

In den französischen Kolonieen, hauptsächlich in Algier, besteht dasselbe Eisenbahnsystem wie im Mutterlande, nur dass die staatlichen Unterstützungen noch weit höhere Beträge erreicht haben und an ihre Rückzahlung ernstlich niemand denkt[1]).

**18. Spanien und Portugal.** In den Staaten der pyrenäischen Halbinsel lassen sich bestimmte Züge einer Eisenbahnpolitik nicht erkennen. In Spanien herrscht ein buntes Durcheinander von Privatbahnen. In Portugal besteht ein eigenartiges gemischtes Eisenbahnsystem[1]). Das Eisenbahnnetz hat drei Teile. Das nördliche und südliche Netz in unfruchtbaren, verkehrsarmen Gebieten hat der Staat gebaut und betreibt es. Das mittlere Netz, in den besten Teilen des Landes, gehört einer grösstenteils mit fremdem — französischem, später auch deutschem — Gelde gebauten Privatbahn, der Compagnie royale des chemins de fer portugais, deren Verwaltung wenigstens bis zum Jahre 1885 der Welt in einem geradezu abschreckenden Beispiele gezeigt hat, welche ungeheuerlichen Missbräuche mit der Handhabung des Eisenbahnmonopols durch eine Aktiengesellschaft möglich sind. Später ist diese Bahn reorganisiert worden.

**19. Grossbritannien und seine Kolonieen.** Die Eisenbahnpolitik Grossbritanniens ist eine von der des europäischen Festlandes vollständig und grundsätzlich verschiedene[2]). England ist das Mutterland der Eisenbahnen. Die englische Eisenbahnpolitik hat sich entwickelt im Anschluss an die Wege- und Kanalpolitik. Sie ist von dem Gedanken mehr oder weniger auch heute noch beherrscht, dass der Eisenbahnverkehr eines Landes sich am besten entwickelt bei freiem Wettbewerb der Bahnen, dass der Staat durch Wahrnehmung einer gelinden Aufsicht im stande ist, die öffentlichen Interessen beim Eisenbahnbetriebe zur Geltung zu bringen. Obgleich die Eisenbahnen Englands bei weitem die teuersten auf der ganzen Erde sind (1 km Eisenbahn kostete in England im Jahre 1896 durchschnittlich 601 417 Mark, in Deutschland 251 973 Mark), sind sie niemals vom Staate durch Geld oder Zinsbürgschaft oder

Zeitschr. f. Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (Wien) 1895, S. 97 ff., 113 ff.

[1]) Vgl. auch Colson, La garantie d'intérêts et son application en France à l'exécution des travaux publics. Annales des ponts et chaussées, Dec. 1888, S. 601—779.

[1]) Vgl. Die königliche Gesellschaft der portugiesischen Eisenbahnen (nach amtlichen Quellen) im Archiv f. Eisenbahnwesen, 1885, S. 458 ff. Kupka, Die Eisenbahnen der pyrenäischen Halbinsel, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1896, S. 445 ff., 685 ff.

[2]) Das grundlegende Werk, das zum ersten Mal Licht verbreitet hat über die Eisenbahnpolitik Englands, ist von G. Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik, Leipzig, Bd. 1 u. 2, 1874, 1875. Neue Folge, Das. 1883. (Dieses auch unter dem Titel: Die englische Eisenbahnpolitik der letzten zehn Jahre.) Vgl. ferner Cohn, System der Nationalökonomie III, S. 847 ff. u. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1898, S. 1123 ff. Edwards, Railway Nationalization, London 1898 u. die dort angegebene ältere Litteratur. Herbert Spencer, Railway Morals and Railway Policy in dessen Essays I (1857).

in anderer Weise unterstützt worden; ja der Staat hat insofern den Eisenbahnbau erschwert und verteuert, als die Erlangung jeder Eisenbahnkonzession ein parlamentarisches Verfahren erfordert, das zeitraubend und ausserordentlich kostspielig ist. Die Erfolge dieser Eisenbahnpolitik sind wenig befriedigende; insbesondere die Tarifverhältnisse der englischen Eisenbahnen entsprechen in keiner Weise den Bedürfnissen von Handel und Verkehr. Die Tarife sind hoch, ungleichmässig, werden nicht ordentlich veröffentlicht, enthalten vielfach ungerechtfertigte Begünstigungen einzelner Gegenden oder Personen. Wie in anderen Ländern, so hat auch in England der Wettbewerb immer nur vorübergehend seine Wirkungen so lange geäussert, bis die Eisenbahnen erkannten, ihren Interessen sei besser durch eine Verschmelzung gedient. So haben sich auch dort die Eisenbahngesellschaften zu mächtigen Monopolgesellschaften ausgebildet, die überall im Staat ihren Einfluss ausüben und insbesondere auch im Parlamente stark vertreten sind. Gegen die Machtstellung der Eisenbahnen und die Missbräuche im Eisenbahnwesen sind zu verschiedenen Zeiten Klagen im Lande geführt, die entweder dem Parlament oder der Regierung Anlass gaben, Untersuchungen durch besondere Kommissionen anzustellen. Diese wurden mit grosser Sorgfalt und Unparteilichkeit in der in England üblichen vortrefflichen Art und Weise geführt und haben auch den Erlass gesetzlicher Bestimmungen zur Folge gehabt, in denen jedesmal versucht wurde, die staatlichen Aufsichtsrechte wirksamer zu gestalten. Die wichtigsten dieser eisenbahnpolitischen Gesetze sind das G. v. 9. August 1844, in dem das Recht der zeitweiligen Abänderung und Herabsetzung der Eisenbahntarife und das staatliche Rückkaufsrecht festgestellt wurde; die drei sogenannten Consolidation Acts v. 8. Mai 1845, in denen die Bestimmungen über Konzessionierung und Betrieb der Eisenbahnen zusammengefasst werden, die Railway and Canal traffic Act v. 10. Juli 1854, die Regulation of Railways Act v. 21. Juli 1873 und die die beiden letztgedachten Gesetze aufhebende und in sich aufnehmende Railway and Canal traffic Act v. 10. August 1888[1]). Dieses Gesetz, ein Ergebnis der parlamentarischen Untersuchung der Jahre 1882 und 1883, behandelt besonders zwei Punkte. Einmal die dauernde Einsetzung einer Eisenbahn- und Kanalkommission an Stelle der durch G. v. 21. Juli 1873 vorübergehend eingesetzten Eisenbahnkommission, d. h. eines eigenen Verwaltungsgerichtshofes in Eisenbahnsachen, sodann die Regelung des Tarifwesens. Die letzteren Bestimmungen sind nach lebhaften Kämpfen mit den Eisenbahnen erst am 1. Januar 1893 verwirklicht. Zur Förderung des Ausbaus des Eisenbahnnetzes, der von den grossen Gesellschaften nur äusserst lässig betrieben wird, ist, wie oben bemerkt, das Kleinbahngesetz (Light Railways Act) v. 14. August 1896 erlassen, in dem erleichternde Konzessionsbedingungen und staatliche Unterstützung von Kleinbahnen vorgesehen sind.

An Versuchen, der englischen Eisenbahnpolitik eine andere Richtung zu geben, hat es nicht gefehlt. Wiederholt ist von massgebender Seite der Gedanke eines Uebergangs zur Staatsbahnpolitik angeregt, bis in die neueste Zeit sind sogar Versuche gemacht, zu einer solchen in Irland und in Schottland überzugehen. Dass der englischen Verfassung und den allgemeinen politischen Anschauungen der Staatsbahngedanke keineswegs widerspricht, beweist die Eisenbahnpolitik in den englischen Kolonieen. In Australien[1]) sind fast nur Staatsbahnen, die vom Staate mit schönem Erfolge betrieben werden; dasselbe ist der Fall in der Capkolonie und in Natal. In Ostindien hat der Staat den Aktienbahnen reiche Unterstützung gewährt und ausserdem eigene Bahnen gebaut[2]). In der grossen nordamerikanischen Kolonie Canada sind die Eisenbahnen durch staatliche Geldmittel, Landschenkungen und in ähnlicher Weise unterstützt worden. Keine Bahn der Welt hat vielleicht bedeutendere staatliche Beihilfen erhalten als die grosse canadische Ueberlandbahn, die allerdings dazu bestimmt ist, auch den staatlichen, insbesondere den militärischen Interessen des Mutterlandes zu dienen. Bildet sie doch ein wichtiges Mittelglied einer auf ausschliesslich englischem Gebiete liegenden Heerstrasse von England nach Asien[3]).

**20. Asien und Afrika.** Von den asiatischen Staaten ist das Kaisertum Japan der einzige, der eine selbständige Eisenbahn-

[1]) Vgl. Ulrich, Das englische Eisenbahn- und Kanalverkehrsgesetz v. 10. August 1888. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1889, S. 1 ff. Derselbe, Neuere englische Eisenbahnpolitik. Preuss. Jahrb. Bd. 63, S. 544 ff.

[1]) Vgl. Kandt, Uebersicht über die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik, Berlin 1894.

[2]) Vgl. G. Cohn, Die englische Eisenbahnpolitik in Ostindien. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1888, S. 1 ff.

[3]) Vgl. Nimmo, Reciprocity of transportation facilities between the United States and the Dominion of Canada, Washington 1884. Pieck, Die Eisenbahnen in Canada. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 203 ff., 1895, S. 292 ff.

politik verfolgt[1]). Es herrscht dort das gemischte Eisenbahnsystem, doch überwiegen die Privatbahnen, sowohl an Ausdehnung (1896 1661 km Privatbahnen gegenüber 593 km Staatsbahnen) als an wirtschaftlicher Bedeutung. Versuche zum Ankauf der Privatbahnen für den Staat sind zu verschiedenen Zeiten, aber bisher ohne Erfolg gemacht. Im Frühjahr 1899 ist im Parlament ein neuer Vorstoss in dieser Richtung erfolgt. In den übrigen Ländern werden die Eisenbahnen von den europäischen Staaten oder mit europäischem Gelde gebaut, hauptsächlich von England (Indien), Russland (Sibirien und Transkaukasien) und Deutschland (Kleinasien). Bis vor kurzem verhielt sich China dem Eisenbahnbau gegenüber aus politischen und religiösen Gründen gänzlich ablehnend. Neuerdings ist darin ein Umschwung eingetreten. Der chinesische Staat hat den Bau einzelner kleiner Strecken in die Hand genommen, und Russland, England, das Deutsche Reich und die Vereinigten Staaten von Amerika haben angefangen, sich Konzessionen zu sichern.[2])

Afrika wird, abgesehen von Egypten, das eigene Staatsbahnen hat, mit denen im ganzen gute Geschäfte gemacht sind[3]), von den Staaten mit Eisenbahnen versorgt, die dort Kolonieen besitzen, Frankreich im Norden (Algier und Tunis), England (Capkolonie, Natal u. s. w.), Belgien (Kongo-Bahn), Portugal (Delagoa-Bahn u. s. w.) Eigene Züge einer Eisenbahnpolitik sind daselbst bis jetzt nicht zur Erscheinung gekommen. Grössere, das gesamte Afrika dem Verkehr erschliessende Bahnen sind die im Jahre 1898 angeregte Cap-Kairo-Bahnund die Transsahara-Bahn[4]).

**21. Amerika.** Züge einer bestimmten und eigenartigen Eisenbahnpolitik lassen sich nur wahrnehmen in der grossen Bundesrepublik der Vereinigten Staaten von Amerika. Denn in den nord-, mittel- und südamerikanischen Republiken befindet sich das Eisenbahnwesen teils erst in den ersten Anfängen der Entwickelung, teils ist die Entwickelung eine völlig systemlose, durch die Bedürfnisse des Augenblicks, die jedesmaligen Zeitverhältnisse, die Anschauungen der gerade am Ruder befindlichen Regierung bestimmte gewesen. Von den grösseren Staaten haben Mexico und die mittelamerikanischen Republiken nur Privatbahnen, die vielfach mit Geldern der Vereinigten Staaten und im Anschluss an deren Bahnen gebaut sind. In Brasilien wechseln Staatsbahnen ab mit Privatbahnen mit verschiedener Staatsunterstützung, im Jahre 1898 ist der Versuch der Verpachtung einiger Staatsbahnen unternommen, um die finanziellen Schwierigkeiten, in denen der Staat sich befand, zu beseitigen. Sein Erfolg ist noch zweifelhaft. In Argentinien ist das Eisenbahnnetz teils durch den Staat, teils durch Privatkapital gebaut, Privatbahnen an den Staat, Staatsbahnen an Privatgesellschaften mehrfach veräussert. In Chile, in Peru, in Bolivien, in Ecuador, in Columbien, in Venezuela hat der Staat die spärlichen Ansätze von Eisenbahnen zum Teil auf schwierigem, gebirgigem Gelände mit Hilfe ausländischen Kapitals, dem grosse Vorteile zugesichert wurden, bauen lassen.[1])

Die Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika verdient eine eingehendere Würdigung. Man hat auch hier, wie in Deutschland, zu unterscheiden die Eisenbahnpolitik der Einzelstaaten von der des Bundesstaates. Der Schwerpunkt der gesamten rechtlichen und politischen Beziehungen der Eisenbahnen liegt innerhalb der Einzelstaaten. Aber in keinem anderen Bundesstaat ist es so leicht wie in den Vereinigten Staaten möglich, dass eine Eisenbahn das Gebiet zweier oder mehrerer Einzelstaaten durchzieht. Im Deutschen Reiche bedurfte es dazu von jeher und bedarf es noch heute des Abschlusses förmlicher Staatsverträge. In den Vereinigten Staaten haben die Regierungen der Einzelstaaten bedeutsame Rechte gegenüber den Eisenbahnen besonders in den ersten Jahrzehnten des Eisenbahnzeitalters nicht besessen und nicht erstrebt, sie haben ihrer Entwickelung ganz und gar freien Lauf gelassen. Es war ihnen daher auch gleichgültig, wenn eine Eisenbahn aus einem benachbarten Staat in das eigene Staatsgebiet eintrat oder umgekehrt sich aus dem eigenen in das Gebiet eines Nachbarstaates fortsetzte. Die rechtlichen und politischen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, dass verschiedene Strecken einer und derselben Eisenbahn verschiedenen Staatsgesetzen unterworfen sind, machten sich erst später fühlbar, und daraus ergab sich das Bedürfnis, von Bundes wegen die Eisenbahnen wenigstens soweit zu beeinflussen, als sie den Verkehr zwischen den Einzelstaaten — den sogenannten Interstate Commerce — vermitteln. Ausserdem stand dem Bund die Befugnis zu, die Anlage solcher

[1]) Vgl. die Eisenbahnen Japans. Archiv f. Eisenbahnwesen 1898, S. 952 ff.

[2]) Vgl. Schumacher, Eisenbahnen und Eisenbahnpläne in China. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1899, S. 901 ff.. 1204 ff.—1900 S. 1 ff.

[3]) Vgl. Kupka, Die Eisenbahnen Egyptens. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1890, S. 746 ff.

[4]) Vgl. Paul Leroy-Beaulieu, Le chemin de fer Transsaharien. Revue des deux mondes, Band 154 (1. Juli 1899), S. 83 ff.

[1]) Vgl. Kemmann, Südamerika und seine Eisenbahnen. Archiv f. Eisenbahnwesen, 1895. S. 40, 309, 498, 731 ff.

Eisenbahnen zu gestatten, die das Gebiet der ganzen Vereinigten Staaten durchziehen sollten, d. h. vor allem der sogenannten Ueberlandbahnen (Pacific Railroads). Dieses Recht leitet sich wohl hauptsächlich daraus ab, dass derartige Bahnen von Bundes wegen durch Schenkung von Staatsländereien und auf andere Weise unterstützt wurden. Der Bund erteilte ihnen also auch von Bundes wegen einen Freibrief (Charter) und überliess es den Gesellschaften, sich mit den Einzelstaaten, deren Gebiete zu berühren sie beabsichtigten, allein auseinanderzusetzen. Die Eisenbahnpolitik der nordamerikanischen Einzelstaaten hat aber so viele gleichartige Züge, die sich nur etwa mit dem Fortschreiten der Kultur verändern, sie ist andererseits so vielfach verquickt mit der des Gesamtstaates, dass sich unterscheidende Merkmale in der Politik des einzelnen Staates kaum wahrnehmen lassen.

Der Bau der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten hat fast gleichzeitig mit dem Eisenbahnbau in England begonnen. Sie haben aber von Anfang an eine andere Aufgabe gehabt als die Eisenbahnen anderer civilisierter Länder. Als die Eisenbahnen in Amerika erschienen, gab es dort Landstrassen von der Beschaffenheit europäischer Heerstrassen so gut wie keine. Die Verkehrsstrassen waren das Meer, die Seeen, die schiffbaren Ströme, in bescheidenem Umfange die Kanäle. Als nun eine erheblich vollkommenere Verkehrsstrasse, ein gleichzeitig ausserordentlich viel leistungsfähigeres Verkehrsmittel bekannt wurde, warf man sich mit allem Nachdruck allein auf die Vermehrung dieser Eisenstrassen. Mit ihnen zog die Kultur in kürzester Frist von Osten nach Westen, sie förderten die Besiedelung und den Wohlstand des Landes. Ob sie daher etwas mehr oder weniger gut gebaut waren, darauf kam es vorerst nicht an. Die Hauptsache war ihr Vorhandensein, und es war soviel Raum im Lande, soviel wertloser Grund und Boden, dass die Regierungen nach allen Kräften die Anlage der Eisenbahnen erleichterten, dass ihnen insbesondere der Erwerb von Grund und Boden nicht die geringsten Schwierigkeiten machte, ja dieser ihnen vielfach unentgeltlich zufiel. Ebensowenig nimmt der Staat Anlass, sich um die Verwaltung und den Betrieb der Bahnen zu kümmern. Die Eisenbahnen an sich sind ein so gewaltiger Fortschritt, dass man über kleinere Unvollkommenheiten leicht und gern hinwegsieht, und wirklich grobe Missbräuche des Eisenbahnmonopols gehören in den ersten Jahrzehnten zu den seltenen Ausnahmen [1]). Die Eisenbahnpolitik der Vereinigten Staaten ist also die der vollständigsten Eisenbahnfreiheit. Jedermann, der das nötige Geld aufweist, kann eine Eisenbahn bauen, wo er Platz findet und wie es ihm am besten scheint. Dieses Zeitalter der Eisenbahnfreiheit, dauert nahezu vierzig Jahre, bis zum Jahre 1869. Damals waren die östlichen Staaten schon mit einem dichten Eisenbahnnetze bedeckt, das sich bis an das Gebiet der grossen Seeen hin erstreckte. Den Abschluss der ersten Periode bildet die Vollendung der ersten Ueberlandbahn — der Union- und der Central Pacific Railroad —, die am 10. Mai 1869 stattfand. Während die Mehrzahl der Bahnen damals noch ausschliesslich dem Privatunternehmungsgeist ihr Entstehen verdankten, genügte dieser nicht zur Ausführung auch solcher Riesenunternehmungen. Sie haben vom Staate bedeutende Unterstützungen zum Teil durch Gewährung von Landschenkungen, zum Teil durch Hergabe von baren Geldmitteln erhalten. Die erste Unterstützung einer Eisenbahn durch Landschenkungen erfolgte nach einem G. v. 20. September 1850. Der Gesamtumfang der den Eisenbahnen geschenkten Staatsländereien beläuft sich bis in die Gegenwart auf 757 000 qkm, d. h. nicht viel unter dem $1^1/_2$fachen Umfang des Deutschen Reichs.

Die zweite Periode der Eisenbahnpolitik reicht bis zum Erlass des Bundesverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1887. Die völlige Freiheit des Eisenbahnbaues und Betriebes hatte denn doch allmählich manche Unzuträglichkeiten gezeitigt. Zunächst im Tarifwesen. Die Ungleichmässigkeit der Tarife, unverhältnismässig hohe Lokaltarife gegenüber sehr niedrigen durchgehenden Tarifen, persönliche Begünstigungen aller Art riefen in den Mittel- und Weststaaten in den Jahren 1871—1873 die Granger-Bewegung hervor. Vornehmlich die landwirtschaftliche Bevölkerung verlangte **Staatsaufsicht** über die Eisenbahnen, insbesondere Festsetzung der Tarife durch staatliche Behörden. Derartige Behörden gab es bisher nur in einigen der kleineren Neuenglandstaaten. Sie wurden nunmehr eingesetzt in Ohio, Illinois, Michigan, Wisconsin, Minnesota, Missouri. Ihre Befugnisse gingen zum Teil unter dem Eindruck jener Bewegung soweit, dass sie selbständig und ohne Mitwirkung der Bahnen deren Tarife bestimmten. Diese Befugnis wurde später wieder eingeschränkt. Weitere Uebelstände waren der ins Ungemessene fortschreitende Bau der Eisenbahnen, eine in anderen Ländern nie dagewesene Konkurrenz der Bahnen untereinander und die finanzielle Vernichtung der schwächeren

[1]) Eine dieser Ausnahmen ist die Camden-Amboy-Eisenbahn; vgl. v. d. Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen, S. 31 ff.

durch die stärkere Eisenbahn, Eisenbahnbankerotte[1]), allgemeine Finanzkrisen, wesentlich beeinflusst durch Spekulationen in Eisenbahnwerten — so die Krisen der Jahre 1857, 1872, 1883 und 1893 —, Verschmelzungen der Bahnen zu mächtigen, vielfach von einzelnen unverantwortlichen Personen unumschränkt geleiteten Unternehmungen. Verbreitete sich auch in den Vereinigten Staaten mehr und mehr die Einsicht, dass alle diese Missstände, die nach der Ansicht vieler die Eisenbahnen aus einem Segen sogar zu einem Fluch für das Land umwandelten, auf die nicht mehr zeitgemässe Eisenbahnpolitik zurückzuführen seien, so gingen die Meinungen darüber auseinander, welche neuen Wege einzuschlagen seien. Auch in den Vereinigten Staaten haben einzelne Bundesstaaten (Massachusetts, Pennsylvanien, Michigan, Illinois, Indiana, Georgia) vorübergehend Staatsbahnen besessen, und von Zeit zu Zeit taucht der Staatsbahngedanke hier und da auf. Seine Durchführung begegnet aber in dem ganzen politischen System des Landes, dem Mangel geregelter Staatsverwaltung, dem Fehlen eines geschulten, ehrenhaften Beamtenpersonals unüberwindlichen Schwierigkeiten. Dass die Konkurrenz im Eisenbahnwesen abgewirtschaftet hat, darüber besteht kaum noch Meinungsverschiedenheit. Man glaubte indes vielfach, dass durch Verbandsbildungen im grossen Umfange die Schäden im Tarifwesen sich, wenn nicht beseitigen, so doch mildern liessen. Gerade dieses Mittel begegnete auf der anderen Seite bei den Parteien einem heftigen Widerstande, die mit Schrecken das Anwachsen der Monopole, den steigenden Einfluss des Eisenbahnkönigtums mit all seinen verderblichen wirtschaftlichen und politischen Folgen vor Augen sahen und in den grossen Verbänden nur eine andere Form der Monopole erblickten. So blieb denn nur übrig eine Erweiterung und Kräftigung der staatlichen Aufsichtsbehörden und die Schaffung einer Bundesaufsicht über die Eisenbahnen, die die Gebiete mehrerer Staaten durchzogen. Wir sehen also in dieser Zeit zahlreiche neue Staatsaufsichtsbehörden entstehen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Errichtung einer solchen im Staate New-York infolge der grossen parlamentarischen Untersuchung der Jahre 1879/80. Im Jahre 1895 hatten von den 47 Staaten der Union im ganzen 30 Eisenbahnaufsichtsgesetze und Eisenbahnämter, allerdings mit verschiedenartigen Befugnissen.[1]) Nach langen und schweren, fast zehnjährigen Kämpfen kommt aber auch das Bundesverkehrsgesetz (Interstate Commerce Law) v. 4. Februar 1887 (mit einer Novelle v. 2. März 1889) zu stande, durch das ein Bundesverkehrsamt (Interstate Commerce Commission) zur Wahrnehmung der Aufsicht über den gesamten zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr eingesetzt, einige Hauptgrundsätze für die Bildung der zwischenstaatlichen Tarife aufgestellt und die Tarifverbände (Pools) verboten wurden.

Das Bundesverkehrsamt ist zunächst mit grossem Eifer bestrebt gewesen, der ihm übertragenen schweren Aufgabe mit den geringen ihm zur Verfügung gestellten Kräften gerecht zu werden. Seine ersten Berichte lauteten hoffnungsfreudig, die späteren aber mehr und mehr verzagt. Die Behörde wird erdrückt von der Last der Arbeit und sieht wenig Erfolge. Die Gesetze werden mit grösserem Geschick als früher umgangen. Die Eisenbahnen fügen sich scheinbar den Anordnungen der Behörde, übertreten sie aber im stillen. Bei den ordentlichen Gerichten des Landes findet das Amt wenig Unterstützung, in den letzten Jahren sind wiederholt wichtige Entscheidungen des Amts durch Urteile des höchsten Gerichtshofs aufgehoben. Die unvermittelt nebeneinander bestehende Bundes- und Staatsaufsicht hat viele Unzuträglichkeiten zur Folge. Diese sucht das Bundesverkehrsamt dadurch zu beseitigen, dass es alljährlich Versammlungen der Staatsaufsichtsbehörden zusammenberuft, in denen grössere Fragen gemeinsam erörtert werden und der Versuch gemacht wird, allmählich eine thunlichste sachliche Uebereinstimmung zwischen den staatlichen und den bundesstaatlichen Gesetzen und Aufsichtsbehörden herbeizuführen. Eine sehr bedenkliche Folge des Verbots die Tarifverbände (Pools genannt) ist die dadurch mittelbar herbeigeführte Förderung der völligen Verschmelzung der Eisenbahnen, die seit Erlass des G. v. 4. Februar 1887 unzweifelhaft Fortschritte gemacht hat. Verschiedene Versuche, die Befugnisse des Amts durch Aenderung des Bundesverkehrsgesetzes zu erweitern, sind gescheitert.[2])

[1]) Vgl. Swaine, Economic aspects of Railway receivershpis, New-York 1898, der für die Jahre 1870—1897 nicht weniger als 752 Eisenbahnbankerotte verzeichnet. Das Unglücksjahr 1893 brachte allein 132 Zahlungseinstellungen von Eisenbahnen in einer Länge von 27570 engl. Meilen.

[1]) Vgl. Clark, State Railroad Commissions and how they may be made effective. Baltimore u. London 1892.

[2]) Litteratur über die amerikanische Eisenbahnpolitik: Ch. Fr. Adams jr., Railroads, their origin and problems, 2. Aufl., New-York 1880. Hadley, Railroad transportation. Its history and its laws, New-York 1885. v. d. Leyen, Die nordamerikanischen Eisenbahnen in ihren wirtschaftlichen und politischen Be-

**Litteratur:** *Vgl. oben die Litteratur zu dem Abschnitt I: Geschichte und Bedeutung der Eisenbahnen (S. 449/500) sowie die zu den einzelnen Abschnitten angeführten Schriften u. Quellen; ferner Aufsätze in den verschiedenen deutschen u. fremdländischen Fachzeitschriften, als: Archiv für Eisenbahnwesen (Berlin, seit 1878). — Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (Berlin, früher Leipzig, seit 1847). — Oesterreichische Zeitschrift für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt (Wien 1888—1897). — Revue générale des chemins de fer (Paris). — The Railway News (London). — Railroad Gazette (New-York) u. a. —* **Röll**, *Encyklopädie des Eisenbahnwesens insbes. Artikel: Eisenbahnpolitik von* **Em. Sax.** *III S. 1276, 1891. —* **Kandt, M.**, *Das Problem der Eisenbahnpolitik in Theorie und Praxis in dessen Uebersicht über die Entwickelung der australischen Eisenbahnpolitik (Berlin 1894.) S. IX—XXXV und 1—40. —* **Dorn**, *Aufgaben der Eisenbahnpolitik (Berlin 1874) behandelt nur die Frage der Konkurrenz auf der Schiene. —* **M. M. v. Weber**, *Nationalität und Eisenbahnpolitik (Wien 1876). —* **Gottfr. Keller**, *Der Staatsbahngedanke bei den verschiedenen Völkern, historisch dargestellt. (Aarau 1897.)*

***A. v. d. Leyen.***

## Eisenbahntarifwesen.



### I. Grundlagen des Eisenbahntarifwesens.

**1. Grundbegriffe.** Die Eisenbahn in ihrer heutigen Entwickelung stellt sich als Transportanstalt dar und ist die Trägerin öffentlich-rechtlicher Pflichten. Dieser Satz bedarf, insofern es sich um von dem Staate betriebene Eisenbahnen handelt, wohl keiner näheren Begründung. Doch auch die Privatbahn ist eine öffentliche Verkehrsanstalt, denn zu ihrer Entstehung bedarf es eines Privilegs, durch welches den Konzessionären ein monopolartiges Vorrecht zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn verliehen wird. Dieses Vorrecht erscheint nur dadurch begründet, dass der Eisenbahn im Interesse des Gemeinwohles Pflichten auferlegt werden. Diese Pflichten beziehen sich dem Zweck der Eisenbahnen entsprechend auf die Bedienung des öffentlichen Verkehrs. Die Eisenbahn muss daher jedem unter gleichen Bedingungen zur Erfüllung des Verkehrsbedürfnisses zu Gebote stehen. Darum sind auch die beiden juristischen Grundprincipien, auf denen der Eisenbahnverkehr fusst, der Transportzwang und das Princip des gleichen Gebahrens gegenüber allen, welche die Leistungen der Eisenbahn in Anspruch nehmen. Diese beiden Grundsätze, welche im Eisenbahnrechte eines jeden Rechtsstaates, sowohl im Wege der Konzessionen als auch mittelst specieller Regeln zum Ausdruck gelangt sind, haben in Verbindung mit der durch die Natur des Eisenbahnverkehrs bedingten Raschheit der Abwickelung des Transportgeschäftes nicht nur zur genauen Festsetzung jener Formen geführt, welche bei dem Transportgeschäfte genau einzuhalten sind, sondern auch die Fixierung der Transportbedingungen zur Notwendigkeit gemacht, da es für eine Bahn, die, insoweit ihre Transportmittel genügen, alles und alle in gleicher Weise zu transportieren verpflichtet ist, unmöglich wäre, in jedem gegebenen Falle über den Preis des ihrerseits zu leistenden Dienstes zu verhandeln. Sie kann und muss daher die Preisliste ihrer je nach den verschiedenen Bedingungen wechselnden Leistungen vorher festsetzen.

Die systematische Zusammenstellung des zu entrichtenden Entgeltes für die unter verschiedenen Bedingungen erfolgenden Leistungen der Eisenbahn wird Eisenbahntarif genannt. Die Leistungen, deren Entgelt bezw. deren Preis der Tarif festsetzt, sind Transportleistungen oder Agenden, welche die Eisenbahn im Interesse des Transportgeschäfts oder im Zusammenhange mit demselben (Aufbewahren der Güter, Zustellung derselben in die Wohnung des Adressaten, Tränken von Tieren etc.) ausführt. Die Gebühren für die letzteren sowie für manche mit dem Transporte in organischem Zusammenhang stehende Leistungen, welche sich aber nicht als Beförderung darstellen, z. B. das Wägen der Sendungen, zählen der Stücke u. s. w., werden gewöhnlich als Nebengebühren bezeichnet und von den eigentlichen Transportgebühren unterschieden. Eine Art dieser Nebengebühren, die Auf- und Abladegebühr (in England »terminal«), Manipulations-Expedi-

---

ziehungen, Leipzig 1885. Ders., Die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen, 2. Aufl., Berlin 1895 und die daselbst angeführte Litteratur insbes. van Oss, American Railroads as investments, London 1893. Adams, Henry C., A decade of federal Railway regulation in Atlantic Monthly 1898. April, S. 433 ff. Die Berichte der Interstate Commerce Commission, 1887—1889.

tionsgebühr wird meistens mit der Transportgebühr zusammen in einem Frachtsatze, d. h. in einer Ziffer ausgedrückt.

Frachtsatz heisst also das für irgend eine Transportabteilung der Bahn geforderte Entgelt, d. h. die Taxe für irgend einen bestimmten Transport. Einheitssatz nennt man die für Gewichts- und Längeneinheit festgesetzte Frachtgebühr.

Der Begriff wird auch häufig als Gegensatz des anderen Bestandteils der Frachtsätze, z. B. als Gegensatz zum Begriffe Manipulationsgebühr gebraucht.

Die im Tarife enthaltenen Frachtsätze beziehen sich entweder auf Entfernungen oder auf gewisse Verkehrsrelationen, d. h. auf den Verkehr von gewissen speciell bezeichneten Stationen unter einander und bestehen in der Regel aus dem Streckensatz und der Abfertigungsgebühr.

Die Transportpreise werden gewöhnlich in verschiedene Klassen geteilt, innerhalb deren die Frachtsätze meistens nach denselben Principien gebildet werden. Die Grundsätze, welche bei der Tarifbildung eingehalten werden, bilden das Tarifsystem.

Das Skelett (die äussere Einteilung und Einrichtung) des Tarifes bildet das Tarifschema (barême).

**2. Einrichtung der Tarife.** Ein jeder Tarif enthält nebst den Regeln für die Anwendung der Frachtsätze (Tarifvorschriften) und der Klassifikation Tariftabellen, aus denen die Frachtsätze zu entnehmen sind. Diese Tariftabellen zeigen verschiedene Einrichtungen. So giebt es vor allem Stationstarife, d. h. Tabellen, in denen die Frachtsätze von jeder in den Tarif aufgenommenen Station nach allen anderen Stationen für die gebräuchliche Einheit (bei Gütern 100 kg oder 1 Tonne, bei Personen 1 Person) berechnet sind. Diese allerdings bequemste, aber auch kostspieligste Einrichtung ist praktisch nur im Falle vollkommen gleichmässiger Tarifierung am Platze und wird meistens bei Stationen von grossem Verkehr angewendet. Eine Abart des Stationstarifs ist der Schnitttarif. Derselbe besteht aus 2 Tabellen, von denen die eine die Sätze bis zu einer gegebenen Station: dem Schnittpunkte (meistens ein Knotenpunkt), die andere die Sätze vom Schnittpunkte nach Stationen einer anderen Linie enthält. Die in beiden Tabellen enthaltenen Sätze geben also zusammen den direkten Frachtsatz. Die Schnitttarife finden Anwendung, wenn auf verschiedenen Linien derselben Bahn eine verschiedene Tarifbildung eingeführt ist, oder wenn der Tarif für den Verkehr von verschiedenen Bahnen unter einander gilt.

Die einfachste und billigste sowie auch die den verschiedenen Tarifsystemen sich am besten anpassende Einrichtung bietet der Entfernungs- (Kilometer-) Tarif, welcher aus einem Entfernungsanzeiger und aus einer Tabelle besteht, welche die Sätze per Längen- und Transporteinheit enthält.

**3. Einteilung der Tarife.** Die Einteilung der Tarife nach den verschiedenen Gesichtspunkten ist eine äusserst vielfache. Dem Gegenstande nach unterscheidet man Personen- (gleichzeitig Gepäcktarife) und Gütertarife (besonders benannt werden Tarife für lebende Tiere), auf eisenbahngeographischer Grundlage Lokaltarife für die eigene Linie einer Bahn und direkte Tarife, Verbandstarife, internationale Tarife für Linien von verschiedenen Bahnen, Umschlagstarife, Uebernahmstarife für den Durchgang oder die Uebernahme von Waren auf ein anderes oder von einem anderen Transportmittel; den Bedingungen nach, auf welche die Anwendung des Tarifs gegründet ist, allgemeine oder Specialtarife (meistens an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft) und Ausnahmetarife (meist einem besonderen volkswirtschaftlichen Zwecke dienlich, oft abnorm gebildet).

Dem wirtschaftlichen Zwecke nach unterscheidet man Export-, Import-, Transitotarife und Konkurrenztarife. Zu den letzteren gehören auch die in Frankreich und Amerika häufigen tarifs de detournement, deren Zweck es ist, den Transport im Konkurrenzfalle einer der konkurrierenden Linien zu sichern. Hierher gehören ferner die Rückfrachttarife deren Zweck es ist, die Rückbeladung sonst leer zurückkehrender Wagen zu veranlassen.

Ferner unterscheidet man ständige, zeitweilige und Saisontarife (z. B. ein Tarif, der nur für die Dauer der Schiffahrt aus Konkurrenzrücksichten besteht). Schliesslich unterscheidet man noch Normal- (richtiger proportionelle) und Differentialtarife.

**4. Differentialtarife, Frachtdisparitäten und Staffeltarife.** Der Begriff proportioneller Tarif, als Gegensatz des Begriffes Differentialtarif gebraucht, wechselt seinen Inhalt mit diesem letzteren ungemein schwankenden Begriffe. — Der eigentliche Sinn der differentiellen Tarifbildung bezeichnet die ungleiche Tarifierung gleicher Mengen desselben Guts auf gleiche Entfernungen. Unter differentieller Tarifierung im weitesten Sinne versteht man die ungleichmässige Tarifbildung zwischen den mit einander verglichenen Eisenbahnlinien oder Transportanstalten. Stehen die zum Vergleich herangezogenen Eisenbahnen unter verschiedenen Verwaltungen, so spricht man von materiell (aber nicht auch formell) differentiellen Tarifen. Dem allgemeinen Sprachgebrauche entsprechend liegen diese Fälle ausserhalb des Bereiches der eigentlichen Differentialtarife. Man unterscheidet relativ und absolut

differentielle Tarifbildung. Von relativ differentieller Tarifierung spricht man, wenn für denselben Transport (gleiches Objekt in gleicher Menge auf gleiche Entfernung) in verschiedenen Tarifen (auch auf einem Verwaltungsgebiete) verschiedene Sätze zur Anwendung gelangen, z. B. zwischen Lokal- und Verbandstarif oder Tarif und Refactie. Der Fall absolut differentieller Tarifierung hingegen liegt vor, wenn in demselben Tarife für eine gleiche Menge desselben Gutes, bei verschiedenen Transportlängen verschiedene Einheitssätze eingerechnet werden (Staffeltarif). Schliesslich kann die differentielle Tarifbildung sogar auf derselben Eisenbahnlinie vorkommen.

Ist der ermässigte Frachtsatz in diesem Falle für die weiter entfernte Station billiger als der regelmässige Frachtsatz der näher gelegenen nächsten Station, so ist eine Frachtdisparität vorhanden. Wenn solche Frachtdisparitäten in grossem Masse auftreten, so können sie das ganze reguläre Tarifsystem umwälzen. Sie haben zu zahlreichen Angriffen gegen Differentialtarife überhaupt und in vielen Staaten zu einem direkten Verbote der Frachtdisparitäten und mit diesen gleichartigen Differentialtarifen geführt. Uebrigens giebt es heute kaum einen Tarif ohne absolut differentielle Tarifbildung.

Die wichtigeren Arten der differentiellen Tarifbildung sind die folgenden.

1. Der eigentlich nicht hierher gehörende Fall, wo die gleichen kilometrischen Einheitssätze eingerechnet und eine feste Expeditionsgebühr zugeschlagen wird, welche namentlich auf kürzere Entfernungen differentiell wirkt.

2. Der Staffeltarif (fälschlich auch Zonentarif genannt) beruht darauf, dass von einer gewissen Entfernung an ermässigte Einheitssätze eingerechnet werden. Hier unterscheidet man zwei Fälle, welche wir durch ein Beispiel illustrieren wollen, bei welchem wir zwei Stufen annehmen, die eine von 1 km bis 200 km, die andere von 201 km an.

a) Im ersten Falle wird der von 201 km an zur Anwendung gelangende billigere Einheitssatz für die ganze Strecke, z. B. bei einem Transport auf 300 km auf die vollen 300 km durchgerechnet, während

b) im zweiten Falle für die Strecke 1 bis 200 km der höhere, für die Strecke 201 bis 300 km hingegen der niedrigere Einheitssatz berechnet wird (der sogenannte belgische Tarif).

3. Schliesslich gehört seiner Wirkung nach auch der eigentliche Zonentarif hierher. Derselbe entsteht, wenn innerhalb grösserer Längeneinheiten derselbe Frachtsatz angewendet wird.

Die differentielle Wirkung dieser Tarife zeigt sich hauptsächlich an den Grenzen der einzelnen Zonen.

Der wirtschaftliche Grund, welcher zur Einführung von Differentialtarifen anregt, kann verschiedenartig sein. So sind es Konkurrenzrücksichten gegenüber anderen Verkehrsunternehmungen (Eisenbahnen, Wasserstrassen), wirtschaftspolitische Gründe (zweckdienliche Ergänzung der Zollpolitik), das Interesse der Absatzerweiterung und der Verkehrserhöhung oder Gründe des Eisenbahnbetriebs, speciell der Betriebsökonomie (zweckmässigere Leitung des Verkehrs und Gewinnung von Rückfracht), welche zur differentiellen Tarifierung führen.

Der wirtschaftliche Wert der Differentialtarife ist ein sehr verschiedener; während die Frachtdisparitäten entschieden einen hemmenden und die normalen Verhältnisse umwälzenden Einfluss ausüben, sind die Staffeltarife meist vorteilhaft für die Verkehrsentwickelung und den ganzen Gang der volkswirtschaftlichen Gestaltung, da sie einesteils dem Principe entsprechen, dass die Selbstkosten sich im Verhältnisse zur Länge des Transportes verringern, und andererseits eine gewisse Ausgleichung der Entfernungen mit sich führen. Allerdings gereichen diese Tarife dem Zwischenhandel nicht zum Vorteil. Obwohl die Staffeltarife vom betriebsökonomischen Standpunkte (Selbstkosten) gerechtfertigt sind, ist deren Einführung häufig Angriffen ausgesetzt gewesen, da sie innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes einen gewissen handelspolitischen Einfluss ausüben. So sind seinerzeit in Frankreich Klagen laut geworden, dass die Staffeltarife die natürlichen Vorteile der näheren Produzenten durch Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit der ferner wohnenden verkümmern, und die auf den preussischen Staatsbahnen eingeführten Staffeltarife für Getreide mussten sogar aufgehoben werden, weil die süddeutschen Produzenten die Konkurrenz der nördlichen und östlichen deutschen Produzenten befürchteten. Andrerseits zeigt das jüngste Beispiel: dasjenige der Stückgut-Staffeltarife der preussischen Staatsbahnen, welche wohl das berechtigte Interesse der gewerblichen Absatzerweiterung und das abnorme Verhältnis der Bahn zu den Wasserstrassen ins Leben gerufen hat — dass die in den Staffeltarifen enthaltene allgemeine und direkte Frachtermässigung einzelne Berufsklassen wie die Frachtvermittler (Spediteure) zum Einspruch bewegen kann. Einwendungen solcher Art sind jedoch wirtschaftlich kaum gerechtfertigt, da direkte und allgemeine Frachtermässigungen wirtschaftlich wertvoller sind als mittelbare (z. B. im Wege von Sammelguttarifen) und auch dem öffentlich-rechtlichen Princip der gleichen Behandlung ent-

sprechen. (Der erwähnte Staffeltarif hat übrigens bedeutend höhere Sätze als die Sammelguttarife, Unterschiede von M. 0,21 bis 1,53.)

### II. Organisation des Tarifwesens.

**5. Die Tarifhoheit des Staates.** Mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung, welche die Gestaltung der Transportpreise auf das ganze volkswirtschaftliche und kulturelle Leben ausübt, haben sich die europäischen Staaten wohl ohne Ausnahme einen mehr oder minder weitgehenden Einfluss auf das Tarifwesen der Eisenbahnen vorbehalten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dies in den ersten Jahren des Eisenbahnbetriebes nicht in genügendem Masse geschehen ist, und die Entwickelungsgeschichte des Tarifwesens der meisten Staaten, hauptsächlich aber derjenigen mit Privatbahnbetrieb, zeigt uns das Bild eines Kampfes zwischen Bahn und Staat, geführt im Interesse der Erweiterung der staatlichen Machtsphäre. Die Summe der Befugnisse des Staates in betreff der Eisenbahntarife wird meistens mit dem Namen Tarifhoheit des Staates bezeichnet. Inwiefern diese Benennung staatsrechtlich eine richtige ist, mag dahingestellt bleiben; im folgenden soll nur kurz der Inhalt dieses Begriffes und die Art und Weise der staatlichen Ingerenz auf die Bahntarife in den wichtigsten Staaten untersucht werden.

Der Inhalt dieses Begriffs umfasst etwa die folgenden Punkte:

1. das Recht, den Eisenbahnen den Transportzwang aufzuerlegen, dieselben zur Erstellung und gleichmässigen Anwendung der Tarife zu verhalten;

2. die ausschliessliche Befugnis diejenigen Rechtsregeln und Modalitäten festzustellen, welche sich auf Einführung, Handhabung und Ausserkraftsetzung der Tarife beziehen, sowie alle aus diesen Fragen entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden;

3. die Tarifkontrolle oder das Recht des Staates, alle zu publizierenden Tarife zu überprüfen, die Einführung eines jeden Tarifes zu genehmigen oder mit seinem Veto im Interesse des Gemeinwohls zu verhindern;

4. einen je nach dem Staatsrechte und dem jeweiligen Eisenbahnsysteme dem Umfange nach wechselnden direkten Einfluss auf die Gestaltung der verschiedenen Tarife.

Die Ausübung dieser im Tarifhoheitsrechte enthaltenen Machtbefugnisse gestaltete sich in der Praxis folgendermassen:

ad 1. Den Transportzwang sprechen in allen Staaten die Normen des Frachtrechts aus.

ad 2 und 3. Der historischen Reihenfolge nach bildete das Festsetzen von Maximalfrachtsätzen in den Konzessionsurkunden der verschiedenen Eisenbahnen die erste staatliche Regel auf dem Gebiete des Tarifwesens. Dieser in England entstandene, in Frankreich, Oesterreich, Ungarn und auch in Deutschland angenommene Gebrauch hat keine bedeutsame Wirkung auf die Entwickelung des Tarifwesens ausgeübt, da die festgestellten Maximalsätze, wie sich später erwies, allgemein zu hoch gehalten waren und in England sogar von den Bahnen dem Staate gegenüber zur Abwehr gegen Frachtermässigungs- und Tarifermässigungsansprüche ausgenützt worden sind. Ein weiteres Stadium bezeichnet die den Eisenbahnen auferlegte Verpflichtung, Tarife zu erstellen. Ebenfalls aus England stammt die Vorschrift, dass die Bahnen alle Taxen ohne Unterschied und ohne Begünstigungen einzelner einzuheben haben. Dieser zuerst in den englischen Konzessionen, dann in der Railway Clause Consolidation Act 1845, in Preussen in § 32 des G. v. 3. November 1838, in Frankreich in den Cahiers de charge Art. 48, in Ungarn im G.-A. XXV. v. Jahre 1836 § 4, in Oesterreich in den Konzessionen und in der Eisenbahnbetriebsordnung (wenn auch nicht wörtlich) ausgesprochene und auch in das zu Bern abgeschlossene Uebereinkommen eines internationalen Frachtrechts § 11 aufgenommene Grundsatz ist unter dem Namen Equality clause bekannt und bildet mit der Pflicht der Veröffentlichung der Tarife und dem Verbote der geheimen Begünstigungen die wirkliche Grundlage des modernen Tarifwesens. Auch dieses letztere Princip ist in die Gesetzgebung der meisten Länder übergegangen, Preussen G. v. 3. November 1838 §§ 26, 32; Oesterreich und Ungarn in der Betriebsordnung, neuestens V. des Handelsministers (Oesterreich 1. November 1890, Zl. 47 510, Ungarn 1. November 1890, Zl. 61 935), und ist neuerdings auch in England (Railway and Canal Trafic Act 1888) und in Amerika (Interstate Commerce Act) unter Androhung von Strafen wiederholt nachdrücklichst betont worden.

Hand in Hand mit diesen Bestimmungen haben sich endlich die meisten Staaten die Sanktion der zu publizierenden Tarife (in Frankreich homologation), anfangs meist nur für den Fall von Tariferhöhungen, ausdrücklich vorbehalten. Dieses in den Konzessionen gewahrte Recht wurde vielfach durch specielle Bestimmungen erweitert. Als Kontrollmittel sei hier noch die ebenfalls vielfach vorkommende Vorschrift erwähnt, dass jeder Tarif eine bestimmte Zeit hindurch in Kraft bleiben muss. Ausser den bereits erwähnten allgemeinen Vorschriften bestehen noch in einigen Ländern andere, zum Teil weitgehende Kontrollmassregeln, von denen hier nur das im Interstate Commerce Act

(sect. 5) enthaltene Verbot des Eingehens von auf Verkehrsteilungen bezüglichen Vereinbarungen und das Verbot, für eine näher liegende Station höhere Frachtsätze festzustellen als für eine entferntere, hervorgehoben seien (long and short haul clause).

ad 4. Der direkte Einfluss des Staates auf die Gestaltung der Eisenbahntarife ist selbstverständlich ein verschiedener, je nachdem von Privat- oder Staatsbahnen die Rede ist. Während bei den letzteren der Staat einen massgebenden Einfluss auf die ganze Tarifgestaltung ausübt, pflegt der direkte Einfluss des Staates bei Privatbahnen sich meistens auf folgende Punkte zu erstrecken.

1) Der Staat kann, wie schon erwähnt, die Bahnen zur Einhaltung der konzessionsmässigen Maximalsätze zwingen.

2) kann der Staat die Tarife von Zeit zu Zeit einer Revision unterziehen (3 Jahre) und unter Umständen, z. B. wenn das Erträgnis des Betriebes ein gewisses % (in Preussen 10 %, in Oesterreich und Ungarn 15 %) des Anlagekapitals erreicht, eine Herabsetzung der Transportpreise fordern.

3) kann der Staat besonders billige Sätze für staatliche oder in staatlichem oder allgemeinem Interesse auszuführende Transporte fordern. R.V. §§ 45, 46.

4) kann der Staat für alle Bahnen ein gleiches Tarifsystem oder zum mindesten einen weitgehenden Einfluss auf die Feststellung desselben fordern.

Das erstere ist in Deutschland (Reformtarif) durchgeführt und ist zum Teil neuestens auch in England erreicht worden. Ganz verwirklicht ist es auch in Oesterreich-Ungarn, wo sich die Regierungen im Interesse der einheitlichen Einführung des auf privatem Wege zu stande gekommenen sogenannten (allgemeinen) Tarifteils I vielfach exponiert haben. Aehnliche Bestrebungen machen sich auch in Frankreich geltend.

5) In Frankreich wurden zu Anfang des Jahrzehntes mehrere Gesetzentwürfe eingereicht (der wichtigste der Projet Pelletan), welche es zum Zwecke hatten, dem Staate weitgehende Machtbefugnisse im Interesse der Tarife für Waren einheimischer Provenienz einzuräumen, ohne dass diese Entwürfe m. W. Gesetzeskraft erlangt hätten.

Erwähnt sei hier noch, dass in England ein Parlamentsakt von 1894 die Erhöhung der Tarife zu verhindern sucht, indem die Frachtinteressenten eine solche Erhöhung vor die Railway and Canal Commission bringen können, welche auf Grund eines kontradiktorischen Verfahrens über die Zulässigkeit der Erhöhung entscheidet.

Während in den Vereinigten Staaten im zwischenstaatlichen Verkehr das Tarifwesen einheitlich geregelt ist, haben einzelne Staaten der Union für den innerstaatlichen Verkehr noch immer keine Regelung getroffen, so dass wohl in diesen Staaten der geringste materielle Einfluss auf das Tarifwesen zu finden ist.

**6. Staatsrechtliche Organisation.** Die Handhabung des staatlichen Tarifhoheitsrechtes ist in den meisten Staaten besonderen Organen anvertraut. Im Deutschen Reiche wird die Tarifkontrolle durch das Reichseisenbahnamt ausgeübt (Art. 46 R.V.). Dasselbe hat im besonderen auch auf die Erreichung der möglichsten Gleichmässigkeit und Herabsetzung der Tarife und beim Transport von Massengütern auf grössere Entfernungen auf Einführung des Einpfennigtarifs hinzuwirken (Art. 45 R.V.). Die im Sinne der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten zukommende Machtbefugnis wird durch verschiedene Organe ausgeübt, von denen hier nur der in Preussen bei den Staatseisenbahndirektionen als Beirat fungierende Bezirkseisenbahnrat und der Landeseisenbahnrat, d. i. die der Centralverwaltung der Staatseisenbahnen beigegebene beratende Körperschaft, hervorgehoben werden sollen. Diese durch das G. v. 1. Juni 1882 organisierten Körperschaften sind aus Beamten und Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen Stände zusammengesetzt.

Von grösster Wichtigkeit ist die tarifarische Wirksamkeit des Landeseisenbahnrates, dem die Uebersicht der Normaltransportgebühren, die allgemeinen Tarifvorschriften der Güterklassifikation, die Fragen über Zulassung von Ausnahms- und Differentialtarifen sowie alle Anträge auf Aenderung der Betriebsreglements zustehen.

In Oesterreich untersteht das Tarifwesen dem k. k. Eisenbahnministerium; in Ungarn dem Handelsministerium, welche besondere Sektionen für Tarifangelegenheiten besitzen. Ausserdem hat Oesterreich einen Staatseisenbahnrat, Ungarn eine Tarifkommission als beratende Körperschaft. Eine ähnliche beratende Körperschaft wurde auch in Italien kreiert, und auch in Frankreich besteht eine derartige Kommission, welche zuletzt i. S. 1898 reorganisiert wurde. Weitgehende, zum Teil richterliche Machtbefugnisse sind der Railway and Canal Commission in England sowie der Interstate Commerce Commission in Amerika zugewiesen, welche auch über seitens der Frachtinteressenten erhobene Klagen wegen Unzweckmässigkeit (unresonability) der Tarife und ungleichmässiger Behandlung (undue preference) zu entscheiden haben.

**7. Privatrechtliche Organisation.** Die Darstellung der Organisation des Tarifwesens wäre unvollständig ohne Erwähnung der auf privatrechtlicher Basis, im Wege der Vereinigung zu stande gekommenen Organisation:

des Vereins Deutscher Eisenbahnen, der Verbände etc.

Dieselben haben den Zweck, über die staatlichen Grenzen hinaus die Einheit des Tarifwesens zu wahren.

Der genannte Verein Deutscher Eisenbahnen entstand im Jahre 1847 aus dem im Jahre 1846 gegründeten Vereine der preussischen Eisenbahndirektionen und umfasst heute deutsche, österreichische, ungarische, rumänische, niederländische, luxemburgische etc. Eisenbahnen.

Innerhalb des Vereins gilt das gleiche Betriebsreglement sowie dieselben Tarifbestimmungen über Rundreisebillets, Extrafahrten, über gegenseitige Wagenbenutzung. Das Verhältnis der am Vereinsverkehr teilnehmenden Bahnen unter einander regelt das Uebereinkommen zum Vereinsbetriebsreglement.

Schliesslich sei es noch erwähnt, dass sich die österreichisch-ungarischen Eisenbahnen zu einer gemeinsamen Direktorenkonferenz vereinigt haben, welche in Fällen, wenn ein gleiches Vorgehen wünschenswert erscheint, verschiedene, aber beide Reichshälften interessierende Tariffragen bespricht.

### III. Gütertarife.

**8. Oekonomische Grundlagen.** Die durch die Entwickelung des Eisenbahnwesens im Verkehrsleben hervorgerufene Umwälzung war eine derartige, dass die ursprünglich als Basis des Gütertarifwesens betrachteten Grundlagen heute bereits ganz verlassen sind. Bekanntlich glaubte man im ersten Stadium des Bahnbetriebes, dass die Eisenbahn wie eine jede Strasse durch den Befrachter mit seinen eigenen Betriebsmitteln befahren werden wird. Deshalb war auch in den ersten Konzessionen eigentlich nur auf die für Benutzung des Schienenstranges zu entrichtende Gebühr, das Bahngeld (Peage), Rücksicht genommen, während die eigentliche Transportgebühr beinahe ganz der Willkür der Kontrahenten überlassen war.

Durch diese konzessionsmässigen Grenzen war die Grundlage für die Tarifierung gegeben, und so waren denn die Vorläufer der Tarife nichts als die Zusammenstellung von ein paar Bestimmungen in betreff des zu entrichtenden Bahngeldes und der eventuellen Benutzung der Bahnbetriebsmittel; von einem eigentlichen Tarif kann in dieser kurzen Experimentierungsperiode gar nicht die Rede sein.

Der Tarif entsteht mit dem Ueberhandnehmen der Ueberzeugung, dass dieses ursprünglich vor Augen gehaltene System sich nicht bewährt, sondern dass die Bahn sowohl den Transport besorgt, als auch die Mittel zum Transporte hergiebt, sowie mit der Erkenntnis des der Gestaltung der Transportweise zu Grunde liegenden ökonomischen Gesetzes.

Diese Grundlage konnte nur mit Hilfe von zahlreichen Erfahrungen gefunden werden. Die ersten Gütertarife konnten nichts anderes bieten als eine einfache Skala von Frachtsätzen, welche auf einer Kombination der bisherigen erfahrungsmässigen Frachtsätze mit den wahrscheinlichen Selbstkosten des Eisenbahntransportes beruhten.

Erst die längere Erfahrung liess diejenigen Umstände erkennen, welche auf das im allgemeinen auch im Eisenbahntransporte gültige ökonomische Preisbildungsgesetz, hinsichtlich des Bahnverkehrs, modifizierend einwirkten.

Man sah ein, dass die Minimalgrenze für die Tarifbildung in den Selbstkosten des Eisenbahntransportes gegeben sei, und man erkannte, dass hauptsächlich die folgenden Umstände für die Gestaltung der Selbstkosten des Eisenbahntransportes massgebend sind: ausser den Abnutzungskosten, Materialkosten und Arbeitskosten die Kosten der Verzinsung und Tilgung des durch die Eisenbahnanlage und Einrichtung repräsentierten Kapitals.

Die ersterwähnten Teile sind mehr veränderlicher Natur, das letztere aber konstant, woraus folgt, dass nur ein Teil der Selbstkosten im Verhältnis zum Umfange des Verkehrs wächst, während der andere konstant bleibt. Hieraus erhellt wiederum, dass im allgemeinen die Selbstkosten für längere Strecken geringer als für kürzere sind, dass ferner die Selbstkosten desto geringer sind, je besser die vorhandenen Betriebsmittel ausgenutzt werden können.

Das Preisgesetz des Verkehrs besagt also, dass die Transportkosten im umgekehrten Verhältnisse zur Intensität des Transportes stehen.

Aus diesem Gesetze wurden nun folgende Folgerungen gezogen: Je länger, je dichter der Transport ist, je geringer die tote Last (Tara) ist, welche geschleppt werden muss, je langsamer befördert wird, um so billiger können die Frachtsätze gehalten werden. Da jedoch diese beiden Kostenfaktoren in der Praxis schwankend und schwer festzustellen sind, kann nur mit Annäherungswahrheiten gerechnet werden.

Ferner erkannte man, dass vor allem die Beschaffenheit der verschiedenen Güter auf die erwähnten Umstände von Wirkung sei, so dass eine diesbezügliche Einteilung der Güter angezeigt erscheinen müsste. Da aber andrerseits die Bahnen einsahen, dass die Frachtleistungen für die Interessenten einen grösseren Wert repräsentieren als das durch die Selbstkosten gegebene Minimum, so trachteten sie ihren Gewinn möglichst zu vergrössern, indem sie die Frachtsätze durch

eine andere Klassifikation der Güter möglichst dem Werte derselben anpassten.

Wie aus dem obigen erhellt, sind die Kosten, der Vorteil, welcher den Transportinteressenten geboten wird und die Zahlungsfähigkeit der Transporte ausschlaggebend für die Höhe der Frachtsätze. Einen weiteren Bestimmungsgrund bietet das Bestreben nach Absatzerweiterung, welcher in erster Linie vom privatwirtschaftlichen Gesichtspunkte aus massgebend ist.

Die Entwickelung des Tarifwesens wurde aber nicht nur durch privatwirtschaftliche Momente geleitet, denn mit der Verstaatlichung der Bahnen wird auch der Tarif zum Träger öffentlicher Interessen, zum Teil gemeinwirtschaftlicher Natur. Es erfolgt eine Fixierung der gleichmässigen Grundsätze, welche für die Tarifierung massgebend sind, später auch materiell gleichmässige Tarifierung unter Wahrung des gleichen Gebahrens für alle und Berücksichtigung der staatlichen Interessen.

Dies führt zu einer grösseren Stetigkeit, Einfachheit und Gleichheit der Tarife. Das Tarifwesen der Staatsbahnen strebt dem Ideale zu, aus dem Frachtsatze: dem Transportpreise eine Transportgebühr zu machen. Selbstverständlich kann auch das gemeinwirtschaftliche Tarifsystem, wenn es auch zeitweilig von dem Gesetze der Transportselbstkosten absehen kann, doch diese Grundlage nicht dauernd entbehren, da dies ja zu einer Störung der Staatsfinanzen führen würde.

Der Gesichtspunkt der Absatzerweiterung kann demnach auch bei einer gemeinwirtschaftlichen Tarifpolitik nicht ausser acht gelassen werden. Namentlich in den Beziehungen der verschiedenen Volkswirtschaften zu einander, wo Zolltarif und Eisenbahntarif einander ergänzen müssen. Im Rahmen derselben Volkswirtschaft ist nicht so sehr die absolute Höhe des Tarifs wie die relative Höhe für die differentielle Behandlung einzelner Gegenden oder Interessengruppen ausschlaggebend.

**9. Gütertarifsysteme.** Auf den angedeuteten wirtschaftlichen Grundlagen entstanden die verschiedenen Systeme der Güterverkehrstarife:

1) Das Wagenraumsystem, welches auf dem Principe der grösstmöglichen Ausnutzung der Betriebsmittel fusst. Charakteristisch für dieses System ist die Einteilung der Güter in Stückgüter und Güter, deren Transport eine volle oder halbe Wagenladung erfordert, mit höheren Taxen für die ersteren und niedrigeren für die letzteren. Dieses System adoptierte gleichzeitig die Taraklassifikation, indem die sperrigen, d. h. jene Güter, welche im Vergleiche zu ihrem Umfange ein geringes Gewicht besitzen, höher tarifiert werden als Güter anderer Art. Vom Standpunkte der Tara wird ferner ein Unterschied zwischen Eilgütern und Frachtgütern gemacht, da Eilgut in geringeren Mengen aufgegeben und nicht aufgesammelt wird, demnach die volle Ausnutzung des Wagenraumes nicht ermöglicht. Vom Standpunkte der Tara liegt ein gewisser Unterschied auch in der Beförderung in offenen oder gedeckt gebauten Wagen, da bei den letzteren die mitgeschleppte tote Last grösser ist.

Der reine Wagenraumtarif unterscheidet zwischen Eilgut, Stückgut, Wagenladung und sperrigen Gütern. In dieser reinen Form ist derselbe nicht zur Anwendung gekommen, denn sogar der Tarif der Nassauischen Staatsbahn, welcher als der reinste Wagenraumtarif angesehen wird, unterschied Wagenladungsgut zu 5000 und 10 000 kg. Die später auf Grundlage dieses Systems aufgebauten Tarife zeigten schon Ausnahmeoder Specialtarife, so der auf den elsasslothringischen Bahnen im Jahre 1872, im Jahre 1874 in Ungarn eingeführte Tarif.

2) Das System der Wertklassifikation beruht darauf, dass die Güter ihrem Werte nach eingeteilt und auch tarifiert werden, wobei jedoch möglichst auch auf den Wert der Transportleistung Rücksicht genommen und auch Transporte von verschiedener Schnelligkeit ungleichmässig behandelt werden. Dieses System ist in seiner reinen Form, welche eine Berücksichtigung des Gewichts ausschliesst, ausser in den ersten Jahren des Eisenbahnbetriebes kaum angewendet worden, überwiegend Werttarife sind jedoch die meisten Privatbahntarife.

3) Das gemischte System beruht auf einer Kombination der beiden ersteren.

Eine solche Kombination ergiebt sich sozusagen von selbst, wenn man bedenkt, dass die geringwertigen Güter zumeist Massengüter, die höher bewerteten Güter aber Stückgüter zu sein pflegen. Befördert wurde ein solches heute ganz allgemein gewordenes Verschmelzen der beiden Grundsysteme ferner durch die Notwendigkeit, mit den Absatz- und Produktionsverhältnissen des Landes zu rechnen, andrerseits aber die Tarifierung nicht durch ins Unendliche gehende Klassifikation zu erschweren. So ist heute denn das gemischte System als das einzig praktisch durchführbare erkannt worden. In Ländern mit vorherrschendem Staatsbahnbetrieb bildet das Wagenraumsystem, in solchen mit Privatbahnbetrieb zumeist das Wertsystem die Grundlage, auf der der gemischte Tarif aufgebaut ist.

**10. Verbandstarife.** Werfen wir nunmehr einen Blick auf den Verkehr der verschiedenen Bahnen untereinander, so sehen wir, wie sehr im Tarifwesen die extensive Entwickelung vorgeschritten ist. Den Grund

hierzu bildete die Erkenntnis dessen, dass die oftmalige Umkartierung der Sendungen in hohem Masse hinderlich für die Abwickelung des Verkehrs ist. Da die Möglichkeit der Erstellung direkter Frachtsätze durch die Kürze der unter eine Verkehrsleitung gehörigen Bahnen in hohem Masse eingeengt war, konnte dem erwähnten Hindernisse nicht anders abgeholfen werden als dadurch, dass sich die Bahnen zu Tarifverbänden vereinigten, die Bedingungen der Tarifierung gleichmässig festsetzten, direkte Tarife erstellten und auch die Art sowie das Mass der Verteilung der aus dem Frachtverkehre stammenden Einnahmen vereinbarten.

Diese Verbände, welche ursprünglich aus einer Vereinigung von ein bis zwei Bahnen entstanden sind, umfassen heute bereits grosse, sogar auf das Territorium mehrerer Staaten sich erstreckende Verkehrsgebiete und sind derartig organisiert, dass alle dem Verkehrsgebiete angehörigen Bahnen in den Verband eingetreten sind, um bei der Verkehrsteilung zwischen den verschiedenen Routen und der Verteilung der Anteile an den Frachtsätzen nicht zu kurz zu kommen.

Die grösseren Bahnen haben sich heute bereits in allen ihren wichtigeren Verkehrsrichtungen zu derartigen Verbänden zusammengethan, welche ausser den bereits erwähnten auch noch Vereinbarungen bezüglich des Durchganges beladener Wagen und anderer Verkehrseinrichtungen getroffen haben.

Der erste derartige Verband war der Norddeutsche im Jahre 1848 für den direkten Verkehr zwischen Köln, Harburg, Berlin, Leipzig.

Die wichtigeren Verbandstarife Deutschlands und Oesterreich-Ungarns sind die folgenden: der Mitteldeutsche, Rheinisch-Thüringische, Westdeutsche, Süddeutsche, die verschiedenen Deutsch-Oesterreichisch und Ungarischen Verbandstarife sowie die Seehafentarife, endlich eine Menge von direkten Tarifen für den Verkehr mit Frankreich, Belgien, Holland, Italien, Rumänien und Russland.

Zu erwähnen ist, dass heute auch schon Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen sich zu Verbänden geeinigt haben und z. B. der überseeische Orientverkehr Deutschlands auf Grund eines derartigen Tarifs abgewickelt wird.

**11. Gestalt der heutigen Gütertarife.** Bei einer derartigen Entwickelung des Tarifwesens musste auch die Einrichtung der Tarife und zwar sowohl der Lokal- als auch der Verbandstarife eine recht komplizierte werden. Die meisten dieser Tarife zeigen folgende Bestandteile:

1) Allgemeine, auf die Anwendung der Tarife bezügliche Regeln und die Warenklassifikation (Tara oder Wertklassifikation).

2) Den Entfernungszeiger.

3) Die Tariftabellen, welche je nach dem adoptierten Tarifsystem verschiedene Einrichtungen zeigen. Meistens bestehen dieselben aus Normalklassen für Eilgüter, Stückgüter (1—2 Klassen), sperrige Güter, Wagenladungsgüter (1—3 Klassen häufig mit Buchstaben bezeichnet) und Special- oder Ausnahmstarifen, welch letztere besonderen Interessen dienen oder an besondere Bedingungen geknüpfte billigere, aber doch möglichst allgemeine Frachtsätze enthalten, während die Specialtarife der preussischen, österreichischen und ungarischen Staatsbahnen allgemeine Sätze enthalten, die aber nur bei Aufgabe von 10000 Kilogramm angewendet werden (über die Bedeutung der Specialtarife in Frankreich s. Refaktien). Bei Tarifen, welche überwiegend auf einer Wertklassifikation beruhen, findet man häufig statt dieser Einteilung der Güter und Frachtsätze ein nach Nummern geordnetes Seriensystem.

4) Findet man bei grösseren Bahnkomplexen und Verbandstarifen Instradierungsvorschriften, d. h. Bezeichnungen der einzuhaltenden Transportroute.

5) Bei Verbandstarifen Anteilstabellen, aus denen sich ergiebt, welchen Teil des eingehobenen direkten Frachtsatzes einer jeden beteiligten Bahn zufällt.

Das mit Bezug auf die Entwickelung der Gütertarife Gesagte gilt im grossen und ganzen auch bez. der Tarife für die Beförderung von lebenden Tieren.

**12. Tarifbegünstigungen im Gütertransporte.** Die reguläre Tarifbildung konnte den unzähligen wirtschaftlichen Interessen, welche an die Höhe der Transportpreise der verschiedenen Güter geknüpft waren, nicht genügen. Das Bestreben, diesen Sonderinteressen Geltung zu verschaffen, gelangte in den bereits erwähnten, manchmal überaus zahlreichen Ausnahmetarifen und noch prägnanter in den sogenannten Refaktien, Rabatten, Reexpeditionsetc. Begünstigungen zum Ausdrucke. Unter dem Privatbahnsysteme wuchsen diese Begünstigungen in einem solchen Masse, dass man in England, noch mehr aber in Amerika, bis zur allerneuesten Zeit mit vollem Rechte sagen konnte, dass die Tarife nur auf dem Papier bestünden, hingegen die meisten Transporte auf Grund eigener Begünstigungskontrakte abgefertigt wurden. Nicht nur die Konkurrenz anderer Bahnen sowie der Wagen- und Wasserfracht, sondern jede momentane Konjunktur, welche zufällig das Verfrachten von Gütern in einer Richtung möglich machte, wurde zur Grundlage einer

neuen Begünstigung. Die Einrichtung dieser Begünstigungen ist verschieden. Der billige Satz gelangt entweder sofort bei Aufgabe des Gutes zur Anwendung (Begünstigungen im Kartierungswege), oder es wird dem Berechtigten nach Abwickelung des Frachtgeschäftes die Differenz zwischen dem Normalsatze und der Begünstigung zurückerstattet (Refaktie im eigenen Sinne), während die Reexpeditionsbegünstigung darin besteht, dass für eine z. B. in der Station A aufgegebene, nach B in ein Lagerhaus transportierte und von da innerhalb einer festgesetzten Frist nach C reexpedierte Ware (meist Rohprodukte) die Differenz zwischen den Frachten von A nach B und B nach C einerseits und dem direkten Frachtsatze von A nach C andererseits zurückerstattet wird. In Amerika wird eine Reexpeditionsbegünstigung vielfach auch dann gewährt, wenn der Rohstoff in verarbeiteter Form zur Reexpedition gelangt (z. B. Weizen und Mehl). Eine besondere Art der Begünstigungen ist auch der sogenannte Rabatttarif, in Frankreich Specialtarif genannt (nicht zu verwechseln mit den Specialtarifen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn). Diese Rabatt- und Specialtarife sind an die Erfüllungen von gewissen Bedingungen geknüpfte Ermässigungen. Die üblichsten Bedingungen sind die folgenden: Der Aufgeber muss die Anwendung derselben ausdrücklich verlangen, die Bahn ist in geringerem Masse verantwortlich als sonst; es muss in ganzen Wagenladungen befördert werden, die Lieferzeiten müssen nicht genau eingehalten werden, es muss ein jährliches (mitunter sehr beträchtliches) Minimalquantum zur Aufgabe gelangen. Die letztere Art der Begünstigungen ist öffentlich und steht meistens jedem zu Gebote, der die Bedingungen erfüllt, während die eigentlichen Refaktien meistens geheim gehalten werden, da sie auf privaten Abmachungen beruhen und lediglich den finanziellen Interessen der betreffenden Bahngesellschaft dienen. Dies hat in vielen Staaten zum Verbote der Refaktien geführt, so speciell in Preussen, während in Oesterreich und Ungarn bloss die Geheimhaltung der Refaktien verboten und die Veröffentlichungsweise genau festgesetzt ist. In diesen beiden Staaten sowie auch in manchen süddeutschen Bundesstaaten werden Refaktien und Begünstigungen auch auf den Staatsbahnen gewährt, doch dienen dieselben hauptsächlich in Ungarn gemeinwirtschaftlichen Zwecken, indem sie nach längerem Bestande meistens in tarifarischer Form unter die Ausnahmetarife aufgenommen werden. Ausserdem ist daselbst die durch die Behörden ausgeübte Kontrolle über die Publikation der Refaktien und über deren Handhabung in der letzten Zeit eine sehr strenge geworden. Ausser den bereits erwähnten giebt es in allen Staaten Begünstigungen im staatlichen Interesse für die Beförderung der Post, Militärgüter, Lebensmittel und Baumaterialien (im Falle von Notständen etc.) sowie für die Beförderung von Regiegütern anderer Bahnen.

**13. Die wichtigeren bestehenden Gütertarife.** In Deutschland herrscht nach langen Kämpfen nicht nur formelle Tarifeinheit, indem der Reformtarif gleiche allgemeine Tarifvorschriften aufstellte und eine gleichmässige Güterklassifikation einführte, sondern seit der Verstaatlichung der grösseren Privatbahnen auch materiell nahezu vollkommene Einheitlichkeit. Das Tarifschema ist das folgende: Eilstückgut, Eilwagenladungen, Stückgut, Wagenladungsklasse A 1 (bei Aufgabe von mindestens 5000 Kilogramm), Wagenladungsklasse B (bei Aufladung von 10000 Kilogramm) (in diese Klassen gehören die Güter höheren Wertes, welche in der Klassifikation der Specialtarife nicht besonders benannt sind). Specialtarif A 2 (für Güter der Specialtarife I und II bei Aufgabe von Quantitäten unter 10000, jedoch mindestens 5000 Kilogramm), Specialtarife I hauptsächlich für Fabrikate, II für Halbfabrikate, III für Rohprodukte (alle drei bei Aufgabe von 10000 Kilogramm). Ausserdem giebt es besondere Bestimmungen für den Transport von sperrigen Gütern sowie von speciell angeführten Gütern. — Die Tarifbildung beruht auf einheitlichen (nur bei den Stückgütern mit der Entfernung staffelweise fallenden) Einheitssätzen, zu denen die (mit der Entfernung wechselnden) Expeditionsgebühren zugeschlagen werden. Die Tarifbildung in den einzelnen Klassen zeigt die Zusammenstellung auf S. 566.

Die Tarife der preussischen Staatsbahnen enthalten eine Reihe von Ausnahmetarifen, welche zum Teil volkswirtschaftlichen, zum Teil aber anderen Gemeininteressen dienen. — Einer besonderen Regelung unterliegen die Tarife für lebende Tiere sowie die Kohlentarife.

Auch in Oesterreich-Ungarn herrscht formelle Tarifeinheit auf Grund des Reformtarifs, den nunmehr auch die Südbahn angenommen hat. Die allgemeinen Regeln enthält der gemeinsame Teil I vom Jahre 1897. Die gemeinsame Klassifikation ist die folgende: Gewöhnliche Eilgüter (meist Lebensmittel), besonders ermässigte Eilgüter (Emballagen), Klasse I (wertvolle Stückgüter), die Normalklasse Klasse II (minderwertige Stückgüter), Wagenladungsklassen A (bei Aufgabe von 5000 Kilogramm), B, C (bei Aufgabe von 10000 Kilogramm), für Massengüter von verschiedenem Werte,

| | Eilgut in Wagenladung. | Stückgut Eil- Pf. | Stückgut km | Stückgut Fracht Pf. | Klasse A Pf. | Klasse B km | Klasse B Pf. | Specialtarife km | A 2 Pf. | I Pf. | II Pf. | III Pf. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Streckensatz per tkm | Doppelter Satz der Klasse A. bezw. B. | Doppelter Satz von Stückgut | 1—50<br>51—200<br>201—300<br>301—400<br>401—500<br>über 500 | 11<br>10<br>9<br>8<br>7<br>6 | 6,7 | Jede Entfernung | 6 | Jede Entfernung | 5 | 4,5 | 3,5 | Bei Entfernungen unter 100 km<br>2,6<br>von 100 km und darüber<br>2,2<br>jedesmal für die Gesamtentfernung. |
| Expeditionsgebühr per 100 kg | | | Bei Entfernungen von<br>1—10 km 10<br>1—20 „ 11<br>1—30 „ 12<br>1—40 „ 13<br>1—50 „ 14<br>1—60 „ 15<br>1—70 „ 16<br>1—80 „ 17<br>1—90 „ 18<br>1—100 „ 19<br>über 100 „ 20 | | | Bei Entfernungen von<br>1—10 km 8<br>1—20 „ 9<br>1—30 „ 10<br>1—40 „ 10<br>über 40 „ 12 | | | Bei Entfernungen von<br>1—50 km 6<br>1-100 „ 9<br>über 100 km 12 | | | Bei Entfernungen unter 100 km wie bei A 2<br>von 100 km und darüber<br>12 |

Specialtarif 1) Getreide, 2) Holz, 3) Steine, Mineralien, Dünger; ferner eine besondere Klasse für sperrige Güter. — Innerhalb dieser Grenzen zeigen die einzelnen Tarife der verschiedenen Bahnen (im Gegensatze zu dem allgemeinen Teile I auch Teil II genannt) erhebliche Differenzen.

Zur Charakteristik der in die österreichischen und ungarischen Staatsbahntarife per 100 Kilogramm eingerechneten Einheitssätze diene folgender Vergleich, zu welchem bemerkt werden muss, dass Ausnahmetarif II die Rohstoffe von geringstem Wert (z. B. Erde etc.) umfasst.

(S. die Tab. auf S. 567.)

Die Manipulationsgebühr ist grösstenteils gleich und beträgt 4—20 Heller. Die ungarischen Einheitssätze enthalten auch die Transportsteuer. Die Frachtsätze sind innerhalb einer Zone von einem Myriameter gleich (der auf den halben Myriameter fallende Satz gelangt in der ganzen Zone zur Anwendung). Der geringste Frachtsatz beträgt 10 Heller. Beide Staatsbahntarife enthalten Ausnahmetarife. Die ungarischen Ausnahmetarife sind allgemeiner Natur und von volkswirtschaftlichem Interesse. Hervorzuheben ist der neue Ausnahmetarif für Sammelgüter (bei Aufgabe von 5000 Kilogramm). Der ganze Tarif (gültig seit dem 1. Januar 1897) ist sehr einfach, während derjenige der österreichischen Staatsbahnen ungemein schwer zu handhaben ist.

Die französischen Gütertarife sind ausserordentlich verschieden. Eine Specialität derselben bilden die komplizierten Eilgutstarife. Die Tarifreform des Jahres 1884 vermochte auch keine materielle Einheitlichkeit durchzuführen. Die zahlreichen Specialtarife, deren Anwendung der Aufgeber in jedem Falle vorzuschreiben hat, durchbrechen jede feste Ordnung und komplizieren die Frachtrechnung ungemein. Hinsichtlich der gewöhnlichen Frachtgüter herrscht wohl dasselbe aus 6 Serien bestehende Schema für alle Bahnen.

Die Einheitssätze sind mit der Entfernung fallende. Als Beispiel diene der Tarif der Ostbahn, welcher per Tonnenkilometer folgende in Francs ausgedrückte Sätze enthält.

| km | I. Serie | II. Serie | III. Serie | IV. Serie | V. Serie | VI. Serie |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 0—25 | 0,16 | 0,14 | 0,11 | 0,10 | 0,8 | 0,08 |
| 26—100 | 0,16 | 0,14 | 0,11 | 0,10 | 0,8 | 0,04 |
| 101—300 | 0,15 | 0,13 | 0,10 | 0,09 | 0,7 | 0,035 |
| über 300 | 0,14 | 0,12 | 0,09 | 0,08 | 0,4 | 0,030 |

Demgegenüber sind die billigsten Einheitssätze der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn für die höchste Entfernung zwischen 1000—1100 Kilometern in den 6 Klassen 0,08, 0,06, 0,05, 0,04, 0,04 und 0,02 Francs. Zu den Einheitssätzen kommt noch eine Menge der verschiedensten Nebengebühren. Wie aus alledem erhellt, sind die allgemeinen Frachtsätze ziemlich hoch, sie gelangen aber neben den Specialtarifen kaum zur Anwendung.

In Italien besteht auf den 3 grossen Linien eine gleiche Klassifikation. Die Güter werden in 8 Serien eingeteilt. Der höchste Einheitssatz beträgt 16,32 Centimes per Tonnenkilometer,

die niedrigste 5,1 Centimes. Ausserdem bestehen besondere Vorschriften für den Transport von Tieren, Wagen, sperrigen Gütern etc. Ferner giebt es Specialtarife in der Art der französischen und Ausnahmetarife für den Verkehr der verschiedenen Bahnnetze untereinander. In Belgien giebt es Tarife für die transports par exprès (Packete) grande vitesse (Eilgut) und 4 Klassen für petite vitesse, d. h. die Waren aller Art. In den letzteren ist die Tarifbildung differentiell. Die Einheitssätze sind ziemlich niedrig.

In England herrschte vor 1888 formelle Tarifeinheit nur im direkten, nicht aber auch im Lokalverkehre. Im direkten Verkehre gilt die Clearing-house-Klassifikation: 1) Mineralienklasse, 2) Specialklasse für grobe Fabrikate, 3) fünf Warenklassen, 4) Eilgüter (parcels). Ferner besteht noch eine „Animal class" für den Transport von lebenden Tieren. Das Tarifsystem ist eine Wertklassifikation. Es besteht ein Unterschied in der Beziehung, ob die Bahn die An- und Abfuhr der Güter besorgt oder nicht.

Die Railway and Canal Traffic Act vom Jahre 1888 hat jedoch das Board of trade zur Einleitung von Verhandlungen behufs Festsetzung einheitlicher Maximalsätze und einer einheitlichen Güterklassifikation angewiesen. Nach langen Verhandlungen wurde eine zuerst für die 9 in London einmündenden Hauptbahnen gültige Wertklassifikation, bestehend aus Klassen A, B, C, 1—5 im Jahre 1893 eingeführt. Dieselbe lehnt sich an die Clearing-House-Klassifikation an, indem die Klassen A, B, C den Mineral- und Specialklassen, die anderen den 5 Warenklassen des Clearing-House entsprechen. Der grösste Teil des Verkehrs wird aber noch immer auf Grund von Ausnahmetarifen und Specialabmachungen abgefertigt.

Die Gütertarife in den Vereinigten Staaten beruhen auf der Wertklassifikation, welche bei den verschiedenen Bahnen sehr abweichend und ins einzelne gehend aufgestellt ist. Im Lokalverkehre werden die Tarife nach Entfernung und Gewicht (vielfach Staffeltarife) berechnet. Hierbei bestehen jedoch für Wagenladungen billigere Tarife. Für den durchgehenden Verkehr haben sich die Bahnen über 3 Klassifikationen und zwar die official classification der westöstlichen Hauptbahnen (Trunk Lines) der südlichen und westlichen Klassifikation (die erste 6 Klassen, die zweite 6 Stückgut- und 7 Wagenladungsklassen, die dritte 5 Stückgut- und 5 Wagenladungsklassen) geeinigt, ohne dass es dem Bundesverkehrsamt gelungen ist, die drei Klassifikationen zu vereinheitlichen. In den Verbandstarifen erfolgt die Berechnung auf Grund von Normalentfernungen und für die einzelnen Relationen berechneter Verhältniszahlen. (Vgl. v. d. Leyen i. d. Zeit d. Ver. d. Eisenb.-Verw. 1898 Nr. 75.)

Kilometrische Einheitssätze der österreichischen und ungarischen Staatsbahnen in Hellern per 100 kg. Die ungarischen Einheitssätze enthalten die Transportsteuer.

| Kilometer | Eilgut gewöhnliches | | Eilgut ermässigtes | | Stückgut Klasse I | | Stückgut Klasse II | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn |
| 1—50 | 3,30 | 2,60 | 1,22 | 1,20 | 1,22 | 1,44 | 1,04 | 1,04 |
| 51—150 | 3,20 | 2,60 | 1,20 | 1,20 | 1,20 | 1,44 | 1,00 | 1,04 |
| 151—200 | 3,16 | 2,60 | 1,18 | 1,20 | 1,18 | 1,44 | 0,96 | 1,04 |
| 201—300 | 3,16 | 2,00 | 1,18 | 1,00 | 1,18 | 1,04 | 0,96 | 0,84 |
| 301—400 | 3,12 | 2,00 | 1,16 | 1,00 | 1,16 | 1,04 | 0,64 | 0,84 |
| über 400 | 3,12 | 2,00 | 1,16 | 1,00 | 1,16 | 1,04 | 0,64 | 0,84 |

| Kilometer | Wagenladung A | | Wagenladung B | | Wagenladung C | | Special-tarif | | Special-tarif 2 | | Special-tarif 3 Ausnahme I | | Ausnahme-tarif II | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn | Oesterreich | Ungarn |
| 1—50 | 0,74 | 0,64 | 0,56 | 0,42 | 0,48 | 0,32 | 0,56 | 0,54 | 0,48 | 0,32 | 0,44 | 0,26 | 0,24 | 0,22 |
| 51—150 | 0,68 | 0,64 | 0,52 | 0,42 | 0,30 | 0,32 | 0,43 | 0,54 | 0,30 | 0,32 | 0,26 | 0,26 | 0,20 | 0,22 |
| 151—200 | 0,60 | 0,64 | 0,42 | 0,42 | 0,22 | 0,32 | 0,40 | 0,54 | 0,22 | 0,32 | 0,16 | 0,26 | 0,18 | 0,22 |
| 201—300 | 0,60 | 0,48 | 0,42 | 0,34 | 0,22 | 0,26 | 0,40 | 0,30 | 0,22 | 0,26 | 0,16 | 0,20 | 0,18 | 0,18 |
| 301—400 | 0,42 | 0,48 | 0,28 | 0,34 | 0,20 | 0,26 | 0,32 | 0,30 | 0,20 | 0,26 | 0,16 | 0,20 | 0,16 | 0,18 |
| über 400 | 0,42 | 0,32 | 0,28 | 0,32 | 0,20 | 0,18 | 0,32 | 0,20 | 0,20 | 0,18 | 0,16 | 0,14 | 0,16 | 0,12 |

## IV. Personentarife.

### 14. Entwickelung der Personentarife.

Der Entwickelungsgang der Personentarife zeigt im grossen und ganzen dasselbe Bild wie die Entwickelung des Gütertarifs.

So ist bald nach Einführung des Eisenbahnverkehrs, sobald die Eisenbahnfahrt aufgehört hat, ein Luxusartikel für den Reisenden zu sein, sowohl aus Gründen finanzieller Natur als auch aus dem Bestreben, die Eisenbahn auch den minder begüterten Klassen zu Diensten zu stellen, das Princip der Wertklassifikation in das Tarifwesen aufgenommen worden, indem die Bahnen verschiedene Klassen einführten, die den Reisenden wohl dieselbe Transportleistung, aber nicht dieselbe Bequemlichkeit bieten, wobei es dem Reisenden selbst überlassen ist, durch Lösung der Billets sich für eine der Klassen zu entscheiden und mithin die bei den Gütertarifen durch eine feste Klassifikation der Waren gegebene fixe Werteinteilung je nach Gefallen selbst vorzunehmen. Gewöhnlich waren es drei Klassen, welche auf Grund dieses Principes eingeführt wurden.

Bald jedoch gesellte sich zu dieser Wertklassifikation der Gedanke der möglichsten Verminderung der Selbstkosten durch die bessere Wagenausnutzung, die dadurch ermöglicht wird, dass auch den Unbemittelteren die Möglichkeit einer Reise geboten wird. Diesem Bestreben, welches in erster Reihe die Verminderung der toten Last bezweckt, verdankt die in vielen Staaten (unter anderen Deutschland, Oesterreich und Ungarn) seiner Zeit eingeführte IV. Wagenklasse, welche seither in Süddeutschland, Oesterreich und Ungarn aufgelassen wurde, ihre Entstehung. Eine weitere Kombination des Wert- und Wagenraum-Tarifsystems ergiebt sich daraus, dass die Entfaltung einer grösseren Bequemlichkeit in den höheren Klassen mehr Raum in Anspruch nimmt, indirekt also dazu führte, dass die höher tarifierte (bequemere) Klasse den Wagenraum weniger ausnutzte als die wohlfeilere und minder bequeme. Ferner sind die Herstellungskosten der Wagen höherer Klassen grösser als diejenigen der Wagen niedrigerer Klassen. Schliesslich wurde noch das Interesse der rascheren Beförderung, und da die Schnelligkeit wieder von massgebendem Einflusse auf die Erhöhung der Selbstkosten sein musste, auch diese Seite des Selbstkostenprincips in Erwägung gezogen. Dementsprechend entstanden besondere Schnellzugstarife, welche wiederum die bereits erwähnte Klasseneinteilung zeigten, im allgemeinen aber um vieles höhere Sätze enthielten als die gewöhnlichen Personentarife.

Dieses Moment machte sich in der entgegengesetzten Richtung auch noch insofern fühlbar, als in manchen Ländern besonders ermässigte Tarife für eine minder rasche Beförderung (Transport mittelst der sogenannten gemischten, d. h. Güter und Personen befördernden Züge) aufgestellt wurden.

Neben dem Selbstkostenprincip hat der Standpunkt der Absatzerweiterung nur geringeren Einfluss auf die Personentarife, weil die Niedrigkeit der Fahrpreise verhältnismässig wenig auf die Absatzerweiterung einwirkt, da der Fahrpreis einen geringen Teil der Reisekosten bildet. Nur ganz bedeutende Differenzen rufen eine sichtbare Wirkung hervor, so namentlich eine allgemeine Herabsetzung der Fahrpreise in einem Lande, wo bisher die Ortsveränderung im Verhältnis zu den sonstigen Lebensbedingungen zu viel gekostet hat. Wichtiger ist der wirtschaftspolitische Gesichtspunkt. Der Zug der Arbeitskräfte und die Centralisierung derselben kann wohl durch Personentarife gefördert oder behindert werden, da die Herabsetzung der Fahrpreise gerade bei den kleinsten Vermögen oder Einnahmen den verhältnismässig grössten Teil der Reisekosten ausmacht und die Reise, welche zum Zwecke der Erlangung grösserer Löhne oder besserer Lebensbedingungen unternommen wird, für den Reisenden eine produktive Auslage bildet.

Es war demnach in erster Reihe das Kostenprincip für die Erstellung der Personentarife massgebend.

Diesem Princip gemäss konnte auch die Einrichtung all dieser Personentarife eine ziemlich einfache sein. Die Fahrpreise für Personen werden auf Grund von per Längeneinheit (Meile, Kilometer) und Person festgesetzten Einheitssätzen berechnet, welche trotz der wechselnden Entfernung die gleichen bleiben. Demgemäss bestehen diese Personentarife aus Tabellen, welche für jeden Kilometer (oder Meile) die Fahrpreise für Schnellzüge, Personenzüge und gemischte Züge gesondert und klassenweise eingeteilt enthalten. Die Entfernungen werden aus dem zu dem Tarife gehörigen Entfernungszeiger entnommen.

In manchen Personentarifen werden statt der Entfernungen die einzelnen Relationen angeführt, so dass auch in den Personentarifen formelle Stationstarife entstehen.

Ausser diesem Systeme werden auch Versuche mit der differentiellen Tarifbildung gemacht. Und zwar hat man in England und Belgien das System der fallenden Skala in Anwendung gebracht, durch die Idee geleitet, dass sich auch im Personenverkehr die Selbstkosten für einen längeren Transport im Verhältnisse geringer gestalten als bei der Beförderung auf einer kürzeren Strecke. In Belgien wurden diese Tarife binnen kurzer Zeit ausser Kraft gesetzt, da

die an dieses System geknüpften Erwartungen bezüglich der Steigerung des Verkehrs — angesichts der kurzen Strecken der belgischen Bahnen und der den Reisenden gewährten geringen Vorteile — sich nicht bewahrheiteten.

Das Facit des Entwickelungsganges der Personentarife lässt sich kurz so zusammenfassen. Während man in den Kinderjahren des Eisenbahnwesens voraussetzte, dass der Personenverkehr für die Rentabilität der Eisenbahnen massgebend sei und dass hohe Fahrpreise das grösste finanzielle Resultat erwarten lassen, ist heute das Gegenteil bewiesen. Einmal weil der Güterverkehr ausschlaggebend ist, zweitens aber, weil die Mehrheit der Reisenden die niedrigste Klasse (Grossbritannien etwa 90,5 % die III. Klasse, in Preussen etwa 60,5 % die III. und IV. Klasse) benutzt und aus den Einnahmen des Personenverkehrs der grösste Teil auf die untersten Klassen entfällt.

Dieses Resultat führte zu der weiteren Folgerung, dass ein Herabsetzen der Fahrpreise eine beträchtliche Absatzerweiterung herbeiführen würde. Andererseits war die Höhe mancher Eisenbahntarife den gemeinwirtschaftlichen Zwecken hinderlich. So entstand denn ein ganzes System von Ermässigungen im Personenverkehr.

**15. Ermässigungen im Personenverkehr.** Was vor allem den gemeinwirtschaftlichen Einfluss anlangt, so musste dieses Princip, welches manchmal den privaten Interessen der Eisenbahngesellschaften schroff entgegentrat, auf dem Wege von speciellen Begünstigungen sich Geltung verschaffen. Abgesehen von so allgemeinen Wünschen, wie die Ermässigung der Fahrpreise für Kinder, welche auch alsbald berücksichtigt wurden, war es vor allem der Staat, der für seine Bediensteten (Soldaten, Beamte) sowie für gewisse Kategorieen von Personen, die infolge eines besonderen Interesses einer ausnahmlichen Behandlung bedurften, z. B. Landesarme, Geisteskranke, Schüblinge etc., sowie für einige eines besonderen Schutzes oder Unterstützung bedürfende Kategorieen, z. B. landwirtschaftliche oder Fabrikarbeiter, Militärstellungspflichtige, den Bahnen Transportermässigungen (zum Teil im Konzessionswege, zum Teil aber im Verordnungswege) auferlegte. Ganze Gesetze im Interesse der Fahrpreisermässigung (Zwang zur Einführung niedrigerer Klassen, billiger Arbeiterzüge etc.) entstanden hauptsächlich in Staaten mit reinem Privatbahnbetriebe. Beispiele in dieser Art bieten die englischen Cheap trains Act vom Jahre 1844 und 1883 (7 and 8 Vict. c. 85 und 46 and 47 Vict. c. 34).

Aber auch die allgemeine Meinung forderte eine allgemeine Herabsetzung der Transportpreise. Die Privatgesellschaften, wie später auch manche Staatsbahnen suchten sich dieser Bestrebungen dadurch zu erwehren, dass sie unter verschiedenen, für die Bahn vom privatwirtschaftlichen Standpunkte der Absatzerweiterung vorteilhaften Bedingungen den Reisenden Preisermässigungen gewährten. So die Rundreisebillets des Vereins Deutscher Eisenbahnen ohne Freigewicht, die ermässigten Tour- und Retourkarten sowie die unübertragbaren Abonnements- und Saisonkarten, meistens an dieselbe Bedingung geknüpft und nur gegen Vorausbezahlung des gesamten Fahrpreises erhältlich. Eine weitere Form derartiger Ermässigungen bildeten die auch auf vielen süddeutschen Bahnen in letzter Zeit eingeführten Wertmarken und Kilometermarken. Dieses aus Amerika entlehnte System ermöglichte es, auf eine gewisse Anzahl von Längeneinheiten lautende Anweisungen gegen eine gewisse Preisermässigung (meistens 10—25 %) zu kaufen, welche dann abgefahren werden.'

Diese Karten waren häufig infolge bahnseitiger Vereinbarungen für ein von verschiedenen Bahngesellschaften gebildetes Netz giltig. Jedoch alle diese Ermässigungen waren zu gering, um die hohen Fahrpreise annehmbar zu machen. Doch auch in der Form von Abonnementskarten wurden solche mehrere Bahnen, ja neuestens in der Schweiz sogar das ganze Netz des Landes umfassende Vereinbarungen getroffen.

Der allgemeine Wunsch nach einer gründlichen Fahrpreisermässigung äusserte sich so laut, dass selbst das im Postverkehre angenommene Penny-Portosystem für den Bahnverkehr vorgeschlagen wurde. So namentlich von Galt 1893, Brandon, Scharling, Perrot u. a. Dieser Vorschlag in Verbindung mit dem im Frachtenverkehr üblichen Principe der differentiellen Tarifierung hat schliesslich den ungarischen Zonentarif gezeitigt, unter dessen Einwirkung auch in Oesterreich, obzwar auf anderer Grundlage, die Reform des Personentarifs durchgeführt wurde.

**16. Der Zonentarif.** Der leitende Gedanke des Zonentarifs ist die Nichtberücksichtigung der Entfernung bei der Bemessung des Beförderungspreises. Er tritt in zwei Formen auf. Entweder so, dass der Tarifsatz zwar mit jeder neuen Einheitsentfernung wächst, die Einheitsentfernungen selbst aber statt der gewöhnlichen Einheit (1 km oder Meile) vergrössert werden (10 km, 50 km u. s. w.). Oder — und dies ist der eigentliche Zonentarif — es werden nur wenige Entfernungszonen mit wachsenden Preisen aufgestellt und über eine gewisse Entfernung der Transportpreis überhaupt nicht mehr erhöht. Das Ende dieser Ent-

wickelung ist der Einheitstarif, der nur einen Transportpreis für alle Entfernungen kennt.

Der ersten Form entspricht der österreichische Staatsbahnzonentarif. In seiner heutigen Gestalt (die Einheitssätze wurden bereits erhöht) ist er, wie aus nachstehendem Schema erhellt, ein Entfernungstarif, welcher lediglich eine Vereinfachung der normalen Tarifbildung durch Anwendung längerer Entfernungseinheiten aufweist. Der Tarif selbst beruht auf mässig fallenden Einheitssätzen. Das Schema ist das folgende.

Die Berechnung erfolgt nach Zonen zu 10 Kilometern, die angefangenen Zonen werden für voll gerechnet: 1—10 Kilometer gelten für 10 Kilometer und so fort bis zur Höchstentfernung von 1100 Kilometern.

| Durchschnittssätze für Personenzüge | in Hellern I | II | III |
|---|---|---|---|
| für jedes km bis 150 km . . . | 7,50 | 4,50 | 2,50 |
| „ „ „ über 150 bis 300 km | 7,30 | 4,30 | 2,30 |
| „ „ „ „ 300 „ 600 „ | 7,00 | 4,00 | 2,00 |
| „ „ „ „ 600 km . . . | 6,60 | 3,60 | 1,60 |

Hierzu tritt eine Stempelgebühr und für Schnellzüge ein kilometrischer Zuschlag von 1—3 Hellern je nach der Klasse nebst Stempelgebühr. Der Zonentarif der ungarischen Staatsbahn entspricht mehr dem eigentlichen Zonentarif. Sein Schema ist das folgende:

| Verkehr | Zone | Kilometer | Fahrpreise für eine Person für Schnell- Züge I. | II. | III. | Personen-, Omnibus- und gemischte Züge I. | II. | III. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in Gulden incl. Steuer- und Stempelgebühr | | | | | |
| a) Nachbar-Verkehr | 1. | 1— 10 | Bei Benutzg. d. Schnellzüge sind d. Fahrpreise d. I. Zone d. Fern-Verkehres z. zahlen. | | | —,30 | —,15 | —,10 |
| | 2. | 11— 15 | | | | —,40 | —,22 | —,15 |
| | 3. | 16— 20 | —,— | —,— | —,— | —,50 | —,30 | —,20 |
| b) Fern-Verkehr | I. | 21— 25 | —,75 | —,50 | —,30 | —,60 | —,40 | —,25 |
| | II. | 26— 40 | 1,50 | 1,— | —,60 | 1,20 | —,80 | —,50 |
| | III. | 41— 55 | 2,25 | 1,50 | —,90 | 1,80 | 1,20 | —,75 |
| | IV. | 56— 70 | 3,— | 2,— | 1,20 | 2,40 | 1,60 | 1,— |
| | V. | 71— 85 | 3,75 | 2,50 | 1,50 | 3,— | 2,— | 1,25 |
| | VI. | 86—100 | 4,50 | 3,— | 1,80 | 3,60 | 2,40 | 1,50 |
| | VII. | 101—115 | 5,25 | 3,50 | 2,10 | 4,20 | 2,80 | 1,75 |
| | VIII. | 116—130 | 6,— | 4,— | 2,40 | 4,80 | 3,20 | 2,— |
| | IX. | 131—145 | 6,75 | 4,50 | 2,70 | 5,40 | 3,60 | 2,25 |
| | X. | 146—160 | 7,50 | 5,— | 3,— | 6,— | 4,— | 2,50 |
| | XI. | 161—175 | 8,25 | 5,50 | 3,30 | 6,60 | 4,40 | 2,75 |
| | XII. | 176—200 | 9,— | 6,— | 3,60 | 7,20 | 4,80 | 3,— |
| | XIII. | 201—225 | 10,50 | 7,— | 4,30 | 8,10 | 5,40 | 3,50 |
| | XIV. | 226 u. darüber | 12,— | 8,— | 5,— | 9,— | 6,— | 4,— |

Der obige Tarif unterscheidet sich von dem ursprünglichen im Jahre 1889 eingeführten Tarif ausser einer unerheblichen Erhöhung der Fahrpreise darin, dass ehedem der Nachbarverkehr nur 2 Zonen umfasste. Sein charakteristisches Merkmal bildet, dass er auf Einheitssätze geteilt mit den Zonen unregelmässig steigende Einheitssätze aufweist und in der 14. Zone dem Princip des Personenportos entspricht. Die Sätze dieses Tarifs begreifen die Transportsteuer und Stempelgebühr in sich. Der Tarif hat namentlich im Nachbarverkehr und der 16. Zone erhebliche Fahrpreisermässigungen eingeführt, welche den Verkehr beträchtlich, die Einnahmen ebenfalls, wenn auch in geringerem Masse, gehoben haben. Den Zweck des Tarifs bildete neben einer allgemeinen Preisermässigung eine Hebung des Fernverkehrs. Es ist dies jedoch nur in geringem Masse möglich, da die Grenze des ungarischen Fernverkehrs in den Hauptrichtungen (West und Nordwest) kaum über die Grenze der 14. Zone hinausreicht. Dem Nachbarverkehr wurde vorgeworfen, dass er die Fernzüge mit lokalen Reisenden überhäuft, dem ganzen Tarif, dass er steif ist, keine Deklassifikationen zulässt und durch Umsteigen und verschiedenartige Kombinationen zur Ausspielung des Tarifs anreizt.

Der Vorteil des Tarifs ist ausser seiner Einfachheit und der Vereinfachung des Fahrkartenwesens, dass er eine allgemeine, also vom gemeinwirtschaftlichen Standpunkte den Sonderbegünstigungen (Rückfahrabonnement- etc. Karten) vorzuziehende allgemeine Herabsetzung der Fahrpreise enthält. Eine solche kann freilich auch ohne Zonensystem zweckentsprechend durchgeführt werden.

**17. Die wichtigeren bestehenden normalen Personentarife.** In Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Italien und Belgien zeigen die Personentarife mit geringen Unterschieden die bereits geschilderte Einrichtung — Die Höhe der eingerechneten Einheitssätze zeigt die folgende Tabelle.

| Land | Schnellzüge | | | Gewöhnliche Personenzüge | | | | Tour und Retour | | | Währung |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Wagenklasse | | | | | | | | | | |
| | I | II | III | I | II | III | IV | I | II | III | |
| Preussen | 9 | 6,67 | 4,67 | 8 | 6 | 4 | 2 | 12 | 9 | 6 | Pfennige |
| Bayern | 9,1 | 6,4 | 4,1 | 8 | 5,3 | 3,4 | — | 13,3 | 8 | 5,3 | Pfennige |
| Schweiz | 10,75 | 7,5 | 5,37 | 10,75 | 7,5 | 5,37 | — | Ermäss. Zeitkarten | | | Centimes |
| Frankreich | 11,2 | 7,56 | 4,928 | 11,2 | 7,56 | 4,928 | — | 16,8 | 12,09 | 7,886 | Centimes |
| Italien | 12,43 | 8,71 | 5,65 | 11,3 | 7,71 | 5,09 | — | Ermässig. 25—30% | | | Centimes |
| | Internationale Züge | | | Inlandszüge (Lokalverkehr) | | | | Ermäss. Zeitkarten | | | |
| Belgien | 9,45 | 7,1 | 4,75 | 9,45 | 6,4 | 3,8 | | | | | Centimes |

**18. Die Gepäcktarife.** Dieselben beziehen sich auf das aufgegebene Gepäck, während die in den Personenwagen mitgeführten kleineren Stücke, das Handgepäck, frei befördert werden. Die Gepäcktarife sind zumeist in den Personentarifen enthalten. Die Entwickelung zeigt wenig Phasen und kaum einen nennenswerten Fortschritt. Principielle Unterschiede zwischen den meisten derartigen Tarifen bestehen nur insofern, als in manchen Staaten Freigewicht gewährt wird (so in Preussen 25 Kilogramm, auf den meisten französischen und belgischen Bahnen 30 Kilogramm) und infolgedessen ein eigentlicher Tarif nur für das Uebergewicht besteht, während in anderen Ländern, wie in Bayern und auch in Oesterreich und Ungarn (wo es auf den Staatsbahnen seit Einführung des Zonentarifes kein Freigepäck giebt), der Tarif auf alle aufgegebenen Gepäckstücke angewendet wird. Das Fallenlassen des Freigewichts kann wohl als begründet angesehen werden, da das Gewähren einer solchen Begünstigung, wenn sie nicht nur eine formelle ist und sich die Bahnen nicht etwa in den höheren Fahrpreisen regressieren, als eine volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte dem Princip von Leistung und Gegenleistung widersprechend, und die wohlhabenderen Klassen gegenüber den ohne Gepäck reisenden ärmeren Fahrgästen begünstigende Massnahme erscheint. Ausserdem wirkt die Verschiedenheit der betreffenden Tarifbestimmungen erschwerend auf die Erstellung direkter Gepäcktarife.

Der mit der Einführung der Zonentarife in Ungarn geschaffene Gepäckszonentarif besteht nicht mehr. An seine Stelle ist ein (statt 3 nunmehr 8 Stufen enthaltender) Entfernungstarif getreten.

Der neue Gepäckszonentarif (vom 1. Januar 1899) der königlich ungarischen Staatsbahnen ist der folgende:

| Zone | km | Frachtsatz in Gulden per Stück 1—50 kg | 51—100 kg | üb. 100 kg |
|---|---|---|---|---|
| I | 1—50 | 0,25 | 0,50 | 1,00 |
| II | 51—100 | 0,50 | 1,00 | 2,00 |
| III | 101—200 | 1,00 | 2,00 | 4,00 |
| IV | 201—300 | 1,50 | 3,00 | 6,00 |
| V | 301—450 | 2,00 | 4,00 | 8,00 |
| VI | 451—600 | 2,50 | 5,00 | 10,00 |
| VII | über 600 | 3,00 | 6,00 | 12,00 |

Nach dem österreichischen Zonentarife sind für Gepäck per 10 Kilogramm und Kilometer inklusive der Stempelgebühr 0,2 Kreuzer ö. W. zu entrichten, wobei als geringste Gebühr 10 Kreuzer eingehoben werden. Die bayerischen Staatsbahnen berechnen die Taxen per 10 Kilogramm und Kilometer. Die Taxe beträgt 0,35 Pfennige. Dieselbe Taxe gilt auf den württembergischen Staatsbahnen sowie der badischen Staatsbahn. In Italien beträgt die Taxe 0,452 Lire per Tonnenkilometer.

Die Taxen bei den Uebergewichtstarifen sind: in Preussen 0,5 Pfennig per 10 Kilogramm und Kilometer; in Frankreich (Ostbahn) per 1 Kilometer bis zu 40 Kilogramm 50 Cent. über 40 Kilogramm 40 Cent.

## V. Tarifkriege und Verkehrsteilungen.

Zu Anfang des Eisenbahnbetriebs herrschte die Theorie der freien Konkurrenz der Eisenbahnunternehmungen, welche auf einer gänzlichen Verkennung der Monopolstellung der Eisenbahnen beruhte. Dieser Auffassung entsprechend wurde es gar nicht versucht, eine Konkurrenz der Eisenbahnen zu verhindern.

Infolge der hieraus erklärlichen leichtfertigen Handhabung des Eisenbahnkonzessionswesens in der ersten Periode des Bahnbetriebes (in Amerika bedurfte es in manchen Staaten gar keiner Konzession zum Eisenbahnbau) konnte es geschehen, dass viele Hauptpunkte durch mehrere Eisenbahnlinien verbunden wurden, welche meistens in der Hand von verschiedenen Gesellschaften oder Betriebsleitungen lagen. Zwischen diesen verschiedenen Linien musste unbedingt ein Konkurrenzkampf entstehen, der häufig mit den äussersten Mitteln auch auf dem Gebiete des Tarifwesens geführt wurde, indem jede Bahn bestrebt war, den ganzen zwischen den beiden Punkten laufenden Transport oder zum mindesten den grösseren Teil desselben für ihre Linie zu gewinnen. Die Mittel hierzu waren die geheimen Refaktien, mit denen sich die Bahnen gegenseitig zu unterbieten suchten. Ferner hatten

die konkurrierenden Linien meist ihre eigenen Agenten, deren Aufgabe es war, die einzelnen Frachten für ihre Bahnlinie zu gewinnen. Der Schluss dieser Kämpfe — die meistens ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Grundlagen geführt wurden, wobei es in Amerika, der eigentlichen Heimat dieser Kämpfe, so weit kam, dass eine Eisenbahn einige Zeit lang ganz umsonst transportierte (indem die gezahlte Fracht zurückerstattet wurde) — war meistens eine Fusion der konkurrierenden Bahnen oder eine Verkehrsteilung (Cartell, pool). Das Kartell und die in demselben ausgesprochene Verkehrsteilung berührt häufig nicht nur den Inlandsverkehr, sondern auch den Verkehr mit den Eisenbahnen fremder Länder, manchmal auch die Konkurrenz der Wasserstrassen.

Die Verkehrsteilungen beziehen sich entweder auf die faktische Teilung der Transporte selbst oder auf einen Geldausgleich für die nicht faktisch transportierende Eisenbahn. Im ersteren Falle werden Instradierungsvorschriften festgestellt, welche die Transportrichtung der aufzugebenden Güter meistens derartig bestimmen, dass für das ganze Jahr eine Art von Kalender redigiert wird, aus dem für jeden Tag des Jahres ersichtlich ist, auf welcher der konkurrierenden Linie die Waren zu befördern sind. Diese Instradierungstafeln beruhen auf einer vorhergegangenen Vereinbarung, bei welcher das Verhältnis der Konkurrenzberechtigung, richtiger Konkurrenzfähigkeit der verschiedenen Linien festgesetzt wurde. Diesem Verhältnisse entsprechend erhält jede Linie eine gewisse Quote des Verkehrs zugewiesen, z. B. die eine Bahn 50 %, die andere 30 %, die dritte 20 % des Gesamtverkehrs. Manchmal erfolgt die Teilung in der Weise, dass einer jeden Linie ein bestimmtes geographisches Verkehrsgebiet zugewiesen wird. Die Umstände, welche für die Bestimmung des Grades der Konkurrenzfähigkeit der Bahnen unter einander als massgebend betrachtet werden, sind sehr verschiedener Art. Vor allem kommt das Längenverhältnis der betreffenden Linie in Betracht. Hierbei gilt der Grundsatz in Deutschland und Oesterreich, dass die längere Route bis zu 20 % Mehrdistanz als transportberechtigt angesehen wird. Ausser der Transportlänge ist die materielle Machtstellung (Haupt- oder Nebenbahn), die geographische Lage (ob die Bahn durch Schiffahrt konkurrenziert ist) sowie die allgemeine Höhe der Tarife der verschiedenen Bahnen von Einfluss auf die Bestimmung des Masses der Konkurrenzfähigkeit. Natürlich wird diejenige Bahn, welcher die die grössten Transportmassen liefernden Stationen angehören, oder eine Bahn, welche an mehreren Konkurrenzlinien beteiligt ist, ihren Konkurrenten gegenüber im Vorteil sein. Liegt der letztere Fall vor, so wird die an mehreren Routen beteiligte Bahn mit dieser ihrer gemeinsamen Strecke neutral gestellt, d. h. sie erhält die Transporte auf diese Linie ganz und muss mit dieser Linie nicht an den kartellmässig vereinbarten Ermässigungen teilnehmen. Die Verkehrsteilungen bilden die einzige auf wirtschaftlichem Gebiete mögliche Lösung der unfruchtbaren Konkurrenzkämpfe, während dieselben am gründlichsten und von vornherein durch ein zielbewusstes Konzessionssystem ausgeschlossen werden können. Doch auch die Kartelle sind in neuester Zeit viel angefeindet worden. In den Vereinigten Staaten hat die Interstate Commerce Act das Schliessen von Kartellen verboten (Antipooling clause). Dieses Verbot, welches eigentlich die durch die Mangelhaftigkeit des amerikanischen Handelsrechts und besonders der auf die Handelsgesellschaften bezüglichen Rechtssätze ermöglichten unlauteren Geschäfte aus dem Gebiete des Eisenbahnwesens ausschliessen und eine Stärkung der monopolistischen Stellung der Eisenbahnen verhindern sollte, hat nicht zu dem gewünschten Resultate geführt und wird wohl wieder aufgehoben werden müssen. Die Antipooling clause hat nach Ansicht hervorragender Fachmänner einerseits die Vereinbarung hinsichtlich der unbedenklichen Tarifverbände erschwert, das Aufsaugen der kleinen Bahnen durch die grossen erleichtert, dadurch die Monopolstellung der letzteren nur gestärkt und den Konkurrenzkampf verschärft. Die Anträge zur Abänderung der Antipooling clause konnten bisher nicht durchdringen, und so hat sich das Eisenbahnwesen derart geholfen, dass zur Umgehung der Regel nicht als pools benannte Vereine oder auf das Gebiet der Einzelstaaten beschränkte Vereine gebildet wurden, welche mit einander in Verbindung traten. Solche Umgehungen wurden zwar durch das Bundesverkehrsamt angefochten und durch Berufungen der Bahnen an die Gerichte geleitet, der Rechtszustand konnte jedoch nicht geklärt werden, obwohl das Gebaren solcher Vereine sowohl als mit dem intestate commerce law wie mit dem eigentlichen Kartellgesetz (anti trust law) in letzter Zeit für unvereinbar erklärt wurde (Transmissouri und Point Traffic Association case).

**Litteratur:** *Ausser den allgemeinen Handbüchern erwähnen wir folgende zumeist erschöpfende Litteraturangaben enthaltenden Werke bezw. Aufsätze, indem wir hinzufügen, dass die Fachzeitschriften, von denen hier nur das Archiv für Eisenbahnwesen, Zeitung d. Vereins deutsch. Eisenb., Railroad Gazette, Revue gén. des chemins de fer erwähnt werden sollen, zahlreiche Aufsätze über Tarifwesen enthalten.* **Alexander**, *Railway Practice, London und New-York 1887.* —

**Butterworth**, *Railway Rates, London 1889.* — **Baume**, *Mémoires sur les prix de revient des transports, Paris 1880.* — **Borght**, *Das Verkehrswesen, Leipzig 1894.* — **Bilinski**, *Eisenbahntarife, Wien 1875.* — **Cohn**, *Untersuchungen über die engl. Eisenbahnpolitik, 1879, Forts. 1883, Leipz.* — **Derselbe**, *Nationalök., III Bde., Stuttgart 1898.* — **Engel**, *Eisenbahnreform, Berlin 1888.* — **Fellner**, *A vasúti tarifák reformja, Budapest 1884.* — **Fleck**, *Eisenbahntarife (bei Stengel).* — **Foville**, *La transformation des moyens de transport, Paris 1880.* — **Gasca**, *Codice ferroviario, Milano 1887.* — **György**, *A különbözeti árszabások. Budapest 1885.* — **Derselbe**, *Az angol vasúti törvényhozás története, Budapest 1880.* — **Hunter**, *Railway Rates, London 1890.* — **Heltai**, *Személydíjszabások reformja (Budapesti Szemle 185 — 187. sz.).* — **Hertzka**, *Personenporto, Wien 1885.* — **Hieronymi**, *A közlekedés, Budapest.* — **Jellinek és Gonda**, *A magyar vasutak díjszabásügyének fejlödése, Budapest 1896.* — **Hadley**, *Railroad transportation, London, New-York 1885.* — **Kaufmann**, *Die Eisenbahnen Frankreichs, 1896.* — **König**, *Die Differentialtarife der Eisenbahnen, Berlin 1877.* — **Lange von Burzenkron**, *Das Tarifwesen der öst. Privateisenbahnen, Wien 1882.* — **Lehr**, *Eisenbahntarifwesen u. Monopol, Berlin 1879.* — **Launhardt**, *Theorie der Tarifbildung, Berlin 1890.* — **Lankmann**, *Les tarifs internationaux, Bruxelles 1887.* — **v. Matlekovits**, *A vasúti különbözeti viteldíjak, Budapest.* — **v. Neumann**, *A magyar királyi államvasutak új arudíjszabása (Nemzetg. Szemle 1891, évf.).* — **Derselbe**, *Eisenbahntarifwesen (in Ulbrich-Mischlers Oesterr. Staatswört. I, 1893).* — **Nördling**, *Die Selbstkosten des Eisenb.-Transp., Wien 1884.* — **Obermeyer**, *Ueber Tarifverbände, Wien 1879.* — **Offenberg**, *Zur Theorie der Tarifbildung (Archiv für Eisenbahnw. 1892).* — **Perrot**, *Anwendung des Portosystems auf den Eisenb.-Tarif, Rostock 1872.* — **Picard**, *Traité des chemins de fer, Paris 1889.* — **Passos**, *The interstate commerce act, London, New-York 1887.* — **Pelletan**, *Propos. de loi sur les tarifs de chemins de fer, Paris 1890.* — **Rank**, *Eisenbahntarifwesen, Wien 1895.* — *Reports of the interstate commerce coem, New-York 1888—96.* — **Röll**, *Encyklop. des Eisenbahnwesens. Verschiedene Aufsätze, 1885—94.* — **Reitzenstein**, *Die Gütertarife der Eisenb., Berlin 1879.* — **Sax**, *Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Wien 1878 und bei Schönberg.* — **Scheffler**, *Die Transportkosten der Eisenb., Wiesbaden 1860.* — **Schreiber**, *Das Tarifwesen der Eisenb., Wien 1884.* — **Schüller**, *Die natürliche Höhe der Eisenbahntarife, Wien 1872.* — **Tóth**, *Die Selbstkosten und die Tarifkonstruktion, Budapest.* — **Trommer**, *Eisenb.-Verkehrswesen, Zürich 1895.* — **Derselbe**, *Wert der Eisenbahngütertarife (Schmoller, neue Folge VIII. köt.).* — **Ulrich**, *Das Eisenbahntarifwesen, Berlin 1886.* — **Derselbe**, *Traité général des tarifs de chemins de fer, Paris 1890.* — *Personentarifreform und Zonentarif, Berlin 1892.* — *Staffeltarife und Wasserstrassen, Berlin 1894.* — **v. Weichs-Glon**, *Reform der Personentarife, Tübinger Zeitschr., Band VIII, XI.* — **Derselbe**, *Das finanz. u. soz. Wesen der modernen Verkehrsanstalten, Tübingen 1897.*

**Carl v. Neumann.**

## Eisenbahnstatistik.



### Einleitung.

**1. Bedeutung der internationalen E.** Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und Entwickelung der wirtschaftlichen Kraft eines Landes stehen in innigster Wechselwirkung zu einander; je enger sich die Schienenmaschen über ein Gebiet legen, je billiger, bequemer, zuverlässiger, schneller die Personen- und namentlich die Güterbeförderung werden, desto reicher entfaltet sich das Wirtschaftsleben des Volkes, und je mehr die wirtschaftliche Entwickelung ansteigt, desto stärkeren Verkehr führt sie den Bahnen zu, weitere extensive und intensive Ausdehnung der Gleisanlagen und grössere Aufwendungen für Verbesserung und Verbilligung des Transportes wieder ermöglichend: in den Zahlen der Eisenbahnstatistik spiegelt sich das Bild der wirtschaftlichen Lage.

In allen Kulturstaaten sehen wir zu Zeiten eines wirtschaftlichen Aufschwunges das Eisenbahnnetz sich beträchtlich erweitern, und ist das Gebiet mit Vollbahnen schon fast gesättigt, so wird das Kapital in den Ausbau der kleineren und doch für die Erschliessung lokaler Kreise so sehr wichtigen Zufuhrbahnen hineingesteckt; so im letzten Jahrzehnt in Deutschland, in Frankreich, in England. Kritische Zeiten lassen dagegen sofort auch den Eisenbahnbau naturgemäss stocken; das Privatkapital hält sich zurück, und auch der Staat muss, den verminderten Einnahmen Rechnung tragend, sich auf die Anlage der dringendsten Linien beschränken.

Die »Eisenbahnausstattung«, d. h. das Verhältnis der Eisenbahnlänge eines Landes

zur Gebietsfläche und zur Bevölkerung, wird immer günstiger. Bei vorgeschrittenen Staaten ist dabei das Hauptgewicht auf das Verhältnis zur Bodenfläche zu legen; je dichter das Eisenbahnnetz, desto leichter ist es für jeden Bewohner zu erreichen, und die Bevölkerungszahl äussert sich dann in der Intensität des Verkehrs. In noch unentwickelten Ländern dagegen, die noch ganz überwiegend extensiv-landwirtschaftlich benutzt werden und die Menschenanhäufungen der Industriegegenden und grossen Städte nicht kennen, da ist das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Bevölkerungszahl als massgebend zu betrachten, oft ist hier die Eisenbahn erst Vorläufer der Besiedelung, und nur besiedelte Gegenden können zur Beurteilung der Eisenbahnausstattung herangezogen werden.

Die Berechnung einer einheitlichen „Eisenbahnausstattungsziffer", wie sie Engel in dem geometrischen Mittel zwischen dem Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Fläche einer Quadratmeile und dem zur Bevölkerung von je 10000 Personen gefunden hat, ist willkürlich und deshalb unzulässig, da eine Quadratmeile Fläche und 10000 Bewohner in keiner zwingenden oder auch nur regelmässigen Beziehung zu einander stehen[1]; auch darf man nicht Länder ganz verschiedener Kulturstufe in ihrer Verkehrsentwickelung nach gleichem Massstabe messen, und vollends ist nicht ausser acht zu lassen, wie es bei der Aufstellung einer Ausstattungsziffer geschieht, dass in Ländern wie Sibirien, Canada, Australien u. a. nur ein geringer Teil der Gesamtfläche menschlicher Ansiedelung zugänglich und deshalb für den Eisenbahnbau geeignet ist.

Unmittelbarer noch als in der Längenausdehnung kommt der wirtschaftliche Fortschritt in der Verkehrsentwickelung (Personenbeförderung, Güterbeförderung, Roheinnahme) zur Erscheinung und zwar vor allem in der Güterbeförderung. Deren Zahlen sind charakteristischer als die oft angezogenen Ziffern der Ausfuhr und Einfuhr; sie beruhen ganz überwiegend auf den Beziehungen zwischen der inländischen Produktion und dem inländischen Konsum und sind daher weit weniger als die Zahlen der Handelsbilanz von den schwankenden Verhältnissen des Weltmarkts abhängig.

In Deutschland entfällt z. B. nur wenig mehr als $^1/_5$ des gesamten Eisenbahngüterverkehrs auf den Verkehr mit dem Ausland, selbst wenn man die Häfen als Ausland betrachtet, und dies obgleich Deutschland seiner geographischen Lage nach mit den Nachbarländern in besonders engen Wechselbeziehungen über die trockenen Grenzen hin steht; hat es doch nicht weniger als 72 Eisenbahngrenzanschlüsse gegen 46 in Oesterreich-Ungarn und 37 in Frankreich[2].

[1] Vgl. auch Wagner, Finanzwissenschaft Bd. I S. 705.

[2] Diese Zahlen sind von A. Peez, Die Stellung unserer Eisenbahnen im Welthandel, in dem Sammelwerk: Die Geschichte der Eisenbahnen der österr.-ungar. Monarchie (Wien 1898) Bd. II mitgeteilt.

Die Intensität des Betriebs zeigt sich in den auf die Längeneinheit zurückgeführten Verkehrsleistungen, namentlich in den auf 1 km Betriebslänge gefahrenen Personen- und Gütertonnenkilometern, wie auch in der Ausstattung mit Betriebsmitteln. Auch hier ist überall eine Steigerung zu beobachten, die sich noch stärker darstellt, wenn man bedenkt, wie viel zugkräftiger jetzt die Lokomotiven, wie viel grösser die Wagen gegen früher im allgemeinen gebaut werden.

Eine Leistungsfähigkeit von 300—400 Pferdestärken, wie sie vor etwa 30 Jahren nur die stärksten Maschinen hatten[1], wird jetzt von einer mittleren Schnellzugslokomotive gefordert, während die mittleren Güterzugslokomotiven 400—500, die stärksten 800—1000 und noch mehr Pferdestärken darstellen; damals hatten die Lokomotiven der Personenzüge eine und die der Güterzüge zwei, heute haben jene zwei bis drei und diese bis zu sechs Treibachsen. Die Güterwagen hatten zu Beginn der Eisenbahnzeit eine Tragfähigkeit von zwei bis vier Tonnen, die dann auf 10 Tonnen zunächst gesteigert wurde; heute fasst in Deutschland der Normaltypus des zweiachsigen Wagens 15 Tonnen. Specialwagen mit vier und sechs Achsen werden auch zu 30 Tonnen gebaut, und in Amerika wird auf einigen Linien des Ostens selbst diese Tragfähigeit noch überschritten, sechsachsige Kohlen- und Erzwagen sind für 40—50 Tonnen eingerichtet; nur England ist bei seinen alten Wagen von 7—9 Tonnen stehen geblieben. Ebenso sind die Personenwagen, die früher nur zweiachsig gebaut wurden, jetzt drei-, vier- und in einigen Ländern sogar sechsachsig. Der statistische Vergleich kann sich aber leider nur auf die Zahl der Betriebsmittel selbst erstrecken, da nur wenige Staaten weitere Angaben geben und die Zugkraft der Lokomotiven sich auch einer zuverlässigen statistischen Erfassung entzieht; nicht einmal die Achsenzahl wird in den meisten Statistiken verzeichnet.

Welche Macht die Eisenbahnen in sich vereinigen, das zeigt sich deutlich in der Grösse des in ihnen zusammengefassten Kapitals und auch in der Höhe ihrer jährlichen Reineinnahmen sowie in der Zahl der angestellten Beamten und Arbeiter; welche ungeheuren Kapitalien in ihnen stecken, das wird noch veranschaulicht durch das für einige Staaten im folgenden festgestellte Verhältnis der Staatseisenbahnschuld zur gesamten Staatsschuld. In allen Kulturstaaten sind die Eisenbahnen, wie sich schon aus der Betrachtung der Statistik hiernach ergiebt, Machtfaktoren ersten Ranges, um so bedenklicher für die politische und soziale Struktur eines Volkes, in je weniger Händen sich diese Macht vereinigt findet:

[1] Rühlmann, Allg. Maschinenlehre Bd. III (1868).

und gerade auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist schon früh und erfolgreich das vom reinen Verkehrsstandpunkt aus notwendige Princip der Vereinigung zum Durchbruch gekommen; so in Frankreich, in England, in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo nicht ohne wirtschaftlichen Zwang eine kleine Anzahl kapitalkräftigster Gesellschaften eine Unzahl kleinerer Bahnen sich einverleibt und durch Vereinbarung auch unter sich den Wettbewerb fast ausgeschlossen haben, Monopolverwaltungen bezeichnendster Art geworden sind. Auch diese Seite ist daher zu berücksichtigen.

**2. Geschichte der internationalen E.** Es sind also Momente von erheblicher allgemeiner Bedeutung, die in der Eisenbahnstatistik zum Ausdruck kommen, und schon früh zeigen sich Bestrebungen, diese Erscheinungen statistisch zu erfassen. In Belgien und England erschienen schon bald nach Eröffnung der ersten grösseren Bahnen kurze und ziemlich dürftige Berichte. Eine umfassendere Statistik, die über das Bedürfnis der Bahnen hinausgeht und das allgemeine Interesse bewusst berücksichtigt, wurde zuerst in Preussen [1]) aufgestellt und allmählich erweitert; ihr Schema hat auch anderen Staaten zum Muster gedient und bildet die Grundlage der Statistik des deutschen Reichseisenbahnamts, die seit 1880/81 regelmässig veröffentlicht wird. Der Gedanke einer einheitlichen internationalen Eisenbahnstatistik, schon in den 50er Jahren angeregt, gewann 1876 durch einen Beschluss des Internationalen Statistischen Kongresses Leben; 1880 erschien der erste, 1885 der zweite und letzte Band dieser Statistik, die Jahre 1876 und 1882 behandelnd. Die Bestrebungen sind seitdem nicht wieder aufgenommen; den weitesten Kreis umfasst jetzt — abgesehen von den Vereinigten Staaten von Amerika — die Statistik des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen, zu der am 31 Dezember 1897 deutsche, österreichisch-ungarische, belgische, niederländische und rumänische Bahnen mit 82368 km Eigentumslänge beigetragen haben.

**3. Mängel der internationalen E.** Die Hindernisse, die sich der Aufstellung einer internationalen Eisenbahnstatistik entgegenstellen, liegen in der mangelnden Bestimmtheit der zu Grunde liegenden Begriffe und in der Schwierigkeit, einheitliche Zählungsweisen durchzuführen.

Schon der Begriff einer Eisenbahn ist in den verschiedenen Ländern nicht gleichmässig gefasst. Während einige Staaten, darunter namentlich Grossbritannien und Irland, alle für den Massenverkehr irgend welcher Art bestimmten, auf fester Eisenspur regelmässig betriebenen Verkehrsmittel ohne Rücksicht auf ihre allgemeine oder nur örtliche Bedeutung und ohne Rücksicht auf die betreibende Kraft und die technische Anlage statistisch gleichmässig als Eisenbahnen behandeln, während z. B. Oesterreich-Ungarn und die Schweiz von diesem allgemeinsten Begriff nur die städtischen Strassenbahnen ausnehmen, wird in anderen Gebieten der fast überall vom Recht schon gemachte Unterschied zwischen Bahnen allgemeiner und Bahnen rein örtlicher Bedeutung auch in der Statistik festgehalten; so werden in Deutschland die Klein- und Lokalbahnen nicht mit zu den Eisenbahnen im engeren Sinne gerechnet, und auch Frankreich trennt statistisch die Eisenbahnen d'intérêt général und die d'intérêt local [1]) sowie die Tramways vollständig von einander. Diese Unterscheidung, so richtig sie unzweifelhaft im Grundsatz ist, hat aber im Einzelfall etwas Willkürliches, da objektive Merkmale sich nicht aufstellen lassen und der Uebergang namentlich von den Lokalbahnen zu den Nebenbahnen sich immer mehr mit der grösseren Ausdehnung der Lokalbahnen verwischt [2]); also auch hier ein Moment der Unzuverlässigkeit in der Statistik. Nicht einmal die Scheidung zwischen Bahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und den Privatanschlussgleisen oder Schleppbahnen ist überall durchgeführt. — Hier sollen, soweit möglich, nur die Eisenbahnen im engeren Sinne, d. h. die für den Massengüter- und Massenpersonenverkehr bestimmten und auf Monopolisierung dieses Verkehrs gerichteten [3]), auf fester Spur und nach einheitlichem Plan betriebenen Verkehrsunternehmungen behandelt werden.

Für die kultivierten Staaten kann ein Merkmal in der Verwendung der Dampfkraft und der Normalspur des Landes insofern gefunden werden, als ohne sie die Annahme einer Eisenbahn im engeren Sinne meist ausgeschlossen ist, weil der Bewältigung des Massenverkehrs eines Kulturgebiets eine andere Kraft, auch bis jetzt noch die Elektricität, und eine leichte Bau-

[1]) Erlass des preuss. Finanzministers v. 26. August 1846 an die königl. Eisenbahndirektionen und Eisenbahnkommissariate.

[1]) Die chemins de fer d'intérêt local bilden eine Zwischenstufe zwischen den Nebenbahnen und den Klein- oder Lokalbahnen nach deutscher Begriffsbestimmung, stehen aber im ganzen nach ihrer Organisation und Wirtschaftsbedeutung den Kleinbahnen näher, wenn auch nicht zu verkennen ist, dass nicht wenige der deutschen Nebenbahnen in Frankreich als chemins de fer d'intérêt local klassifiziert werden würden.

[2]) Sehr bezeichnend für diese Unbestimmtheit der wirtschaftlichen und technischen Grenzen ist, dass die neue Ausführungsanweisung zum preuss. Kleinbahngesetz v. 13. August 1898 den Begriff nebenbahnähnlicher Kleinbahnen eingeführt hat.

[3]) Diese Monopolisierung des Verkehrs, die meist nur als Folgeerscheinung erörtert wird, ist richtiger unter die Begriffsmerkmale aufzunehmen, da sich darin ein fundamentaler Unterschied zwischen den modernen Eisenbahnen und den schon in früherer Zeit auf fester Spur betriebenen Verkehrsmitteln zeigt.

art nicht gewachsen sind. In unentwickelten Ländern tritt dagegen das technische Moment ganz in den Hintergrund, da hier schon unter Umständen mit Pferden und bei leichter Anlage der Verkehr monopolisierend bewältigt werden kann.

Weitere Unterschiede finden sich in der Längenberechnung, die sich teils auf die Eigentumslänge, teils auf die Betriebslänge erstreckt, die die ausserhalb des Staatsgebiets liegenden, aber von inländischen Bahnen betriebenen Strecken berücksichtigt oder auch ausser acht lässt. Eine erschöpfende Statistik muss beide Längenangaben enthalten; die Eigentumslänge ist für die Beurteilung der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes und die Berechnung der Anlagekosten, die Betriebslänge dagegen für die Beurteilung der Verkehrsleistungen entscheidend.

Nach der deutschen Eisenbahnstatistik wird unter Eigentumslänge der Bezeichnung entsprechend die Länge der gesamten im Eigentum der betreffenden deutschen Verwaltung stehenden Bahnen ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen verstanden, und nur bei der Beziehung der Eisenbahnlänge zur Fläche und Bevölkerung wird selbstverständlich der Grenze, nicht dem Eigentumsverhältnisse Rechnung getragen; bei der Betriebslänge werden die verpachteten Strecken von der Eigentumslänge abgerechnet, die gepachteten und die in Mitbetrieb genommenen Strecken dagegen hinzugerechnet, so dass die von mehreren Unternehmungen betriebenen Linien bei jeder voll erscheinen [1]); massgebend ist die Längsachse der Gleise.

Sind die aus der verschiedenen Begriffsbestimmung sich ergebenden Längenunterschiede im Verhältnis zur Ausdehnung der Gesamtnetze nicht so erheblich, dass sie die Vergleichbarkeit der Längenentwickelung wesentlich beeinträchtigen, so sind sie doch für die Beurteilung der Verkehrsleistungen von grösserer Tragweite; denn es macht natürlich für das Gesamtergebnis einen nicht unbeträchtlichen Unterschied, ob darin z. B. der ganze Personenverkehr der städtischen Strassenbahnen (so Grossbritannien und Irland), der zu besuchten Aussichtspunkten führenden Bergbahnen (so Oesterreich-Ungarn und Schweiz) und ähnlicher Bahnen intensivsten Verkehrs enthalten ist oder nicht (so Deutschland und Frankreich).

Vor allem leidet jedoch die Vergleichbarkeit der auf die Zahl der beförderten Personen und Güter sich beziehenden Angaben an der Art, wie sie notwendig nur gewonnen werden können: jede selbständige Bahn zählt jede Person und jede Tonne Guts, die sie befördert, für sich, so dass also ein- und dieselbe Person und dasselbe Gut bei einer Reise doch zwei-, drei- und mehrfach gezählt wird.

[1]) Bei den deutschen Vollspurbahnen betrug am 31. März 1898 die Eigentumslänge 47 119 km, die Betriebslänge 47 337 km.

Bei Netzen von so grosser Ausdehnung, wie sie die deutschen Eisenbahnen darstellen, ist der hierin liegende Berechnungsfehler nicht gross, da auch noch die über das Gebiet der einzelnen Verwaltungen hinausgehenden direkten und daher nur einmal gerechneten Fahrkarten und Frachtbriefe ihn ganz erheblich verkleinern; auch in Frankreich kann der Fehler nicht sehr ins Gewicht fallen, da die wenigen grossen Bahnen je ein örtlich abgegrenztes grosses Gebiet fast ausschliesslich beherrschen. Anders liegt es aber in Ländern, wo zahlreiche Gesellschaften in einander greifen, wie z. B. in Grossbritannien und Irland; da ergiebt sich eine mit den Angaben anderer Länder kaum zu vergleichende Zahl an beförderten Gütern und Personen, und der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, dessen Statistik auch eine grosse Anzahl selbständiger Linien umfasst, hat daher schon seit 1878 die Summierung der Personen und Gütermengen unterlassen [1]).

Zuverlässigere Auskunft über die Verkehrsleistungen eines Eisenbahnnetzes geben die Angaben über die gefahrenen Personen- und Gütertonnenkilometer; hier sind mehrfache Zählungen ausgeschlossen, und zur Beurteilung der Verkehrsdichtigkeit eines Netzes sollte man nur diese Zahlen heranziehen. Ganz kann man aber jene Zahlen über die Personen und Güter selbst nicht entbehren. Denn im Vergleich zur Bevölkerung z. B. interessiert wohl die Zahl der Reisen, die auf jeden Bewohner treffen, und die durchschnittliche Länge der einzelnen Reise, aber nicht die Zahl der von jedem Bewohner durchfahrenen Kilometer; vollends ohne Interesse ist die Zahl der auf einen Bewohner entfallenden Gütertonnenkilometer, so wichtig andererseits die Kenntnis von dem Verhältnis der Gesamtgüterbeförderung zur Bevölkerungsgrösse und von der durchschnittlichen Länge der Fahrt eines Guts ist.[2])

Fast ganz ausgeschlossen ist die Vergleichbarkeit der Unfallstatistiken. Allenfalls kann man die Zahl der Getöteten einander gegenüberstellen, obwohl auch hier der Zufall eine grosse Rolle spielt und bei der Begriffsfeststellung die Zeit, die zwischen Unfall und Tod höchstens liegen darf, verschieden angesetzt wird; auch ist dann die Heranziehung der die Verkehrsdichtigkeit bezeichnenden Momente geboten. Alle anderen Unfallsverhältnisse aber entziehen sich jedem Vergleich, da jedes Land seinen besonderen Unfallsbegriff für die Zwecke der

[1]) Vgl. Statist. Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins deutscher E.-Verw. für das Etatsjahr 1878, S. 66.

[2]) Für Grossbritannien und Irland werden Meilenangaben überhaupt nicht gemacht, und die belgischen Staatsbahnen registrieren auch nur die Personen-, nicht die Gütertonnenkilometer.

Eisenbahnstatistik gebildet hat, und es kommt noch hinzu, dass auch die Kontrolle der Unfallmeldungen verschieden streng gehandhabt wird.

In Frankreich[1]) z. B. werden nur diejenigen Unfälle an Zügen und Betriebsmitteln, die in den Hauptgleisen vorkommen und Tötungen oder Verletzungen zur Folge haben oder die Ueberführung der Betriebsmittel in die Werkstätte notwendig machen, und nur diejenigen Verunglückungen von Personen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 8 Tagen nach sich ziehen, aufgeführt; für die deutsche Statistik gelten — den Begriff allerdings weit überspannend — als Betriebsunfälle alle Entgleisungen und Zusammenstösse auf freier Strecke und auf den Hauptgleisen ohne Rücksicht auf Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Betriebsmitteln und Gütern, ferner Entgleisungen und Zusammenstösse im Rangierdienst, wenn dabei ein Sachschaden von über 1000 Mark entsteht, und endlich sämtliche Unfälle bei den in Bewegung befindlichen Zügen, wenn dabei Personen auch nur in der geringsten Weise verletzt werden[2]).

Diese Bemerkungen waren voranzuschicken, ehe an die Aufstellung einer über alle wichtigeren Länder sich erstreckenden Eisenbahnstatistik gegangen werden konnte.

## I. Uebersicht über die Eisenbahnen der Erde.

**1. Längenentwickelung.** Seit dem 27. November 1825, dem Tage, an dem in England zwischen Stokton und Darlington die erste dem öffentlichen Verkehr dienende Lokomotiveisenbahn der Welt in einer Länge von 41 Kilometern in Betrieb genommen worden ist, bis zum 31. Dezember 1897 hat sich das Eisenbahnnetz der Erde zu einer Ausdehnung erhoben, die mit 732 255 Kilometern den achtzehnfachen Umfang des Aequators noch um fast 11 000 Kilometer, also um mehr als 1/4 übertrifft.

Die nachstehende Tabelle (S. 578/79) zeigt diese Entwickelung an; sie ist mit einigen unbedeutenden Aenderungen aus den Veröffentlichungen des Archivs für Eisenbahnwesen (zuerst Jahrgang 1881, S. 495, seit 1885 alljährlich, zuletzt für 1897 im Jahrgang 1899, S. 514) zusammengestellt und giebt möglichst die Eigentumslängen an.

Deutlich tritt aus dieser Zusammenstellung hervor, wie innig der Eisenbahnbau mit der allgemeinen Entwickelung eines Landes zusammenhängt. Die Vereinigten Staaten von Amerika, deren wirtschaftlicher Aufschwung in den letzten Jahrzehnten von geradezu verblüffender Kraft war, halten auch in der Eisenbahnentwickelung die Spitze; 2/5 des gesamten Eisenbahnnetzes der Erde, mehr als auf ganz Europa, entfielen Ende 1897 auf die nordamerikanische Union. Diese ist es auch, die der Eisenbahnausdehnung der Erde ihr Gepräge giebt: weil in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem grossen Krach von 1873 die Bauthätigkeit erst 1879 wieder kräftig einsetzt und dann besonders in den 80er Jahren, durch die Krisis von 1884 nur kurz unterbrochen, sich zu vorher nicht gekannter Höhe entwickelt — sind doch allein im Jahre 1882 mehr als 18 000 und 1887 fast 20 000 Kilometer Eisenbahn dem Betriebe übergeben worden, in diesen beiden Jahren zusammen also fast so viel, als das ganze deutsche Eisenbahnnetz Ende 1887 zählte (39 785 Kilometer) —, darum erscheint das neunte Jahrzehnt als die an Eisenbahnbauten reichste Periode für die ganze Erde, und weil dann in den 90er Jahren Amerika im Verhältnis zu dem vorhergehenden Jahrzehnt nur wenig Eisenbahnen, wenn auch immer noch mehr als jeder der anderen Erdteile, neu eröffnet — es sind dort in dem ganzen letzten Jahrfünft 1893/97 nur 19 542 Kilometer in Betrieb genommen worden —, darum tritt der Eisenbahnzuwachs für die ganze Erde wieder auf das Niveau der 70er Jahre zurück. — Europa kennt nicht die gewaltigen Sprünge in seiner Entwickelung, die für Amerika charakteristisch sind: sein Eisenbahnnetz dehnt sich mit bemerkenswerter Regelmässigkeit aus. Die regste Bauthätigkeit entfaltet sich hier in den 70er Jahren, und zwar ist es Deutschland, das in dieser Periode des Aufschwungs die Maschen seines Eisenbahnnetzes bedeutend verdichtet, in den folgenden Jahrzehnten sich auf den Ausbau von weniger wichtigen Nebenbahnen beschränkend. Oesterreich-Ungarn, seiner wirtschaftlichen Entwickelung entsprechend, und Frankreich, infolge der neuen Verträge zwischen dem Staate und den grossen Eisenbahngesellschaften von 1883, haben den stärksten Zuwachs in den 80er Jahren zu verzeichnen, während Russland, das schon im achten Jahrzehnt einen kräftigen Aufschwung genommen hatte, dann aber infolge der seit dem türkischen Kriege herrschenden Finanznot in seiner Entwickelung gehemmt war, erst in den letzten Jahren die höchste Steigerung im Eisenbahnbau aufweist. Grossbritannien dagegen, wo die neue Erfindung bereits eine hoch entwickelte Industrie vor-

[1]) Vgl. v. d. Leyen, Zur Statistik der Eisenbahnunfälle, insbesondere in Preussen und Frankreich, in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenb.-Verw. 1897, S. 971.

[2]) Als Beispiel für die Ueberspannung des Unfallbegriffs in der deutschen Statistik sei angeführt, dass Erschütterungen der Reisenden, die durch den scharfen Anprall eines Wagens an den Prellbock hervorgerufen sind und geringfügige Schrammen oder Nasenbluten verursachen, das Ereignis zu einem Unfall und die davon betroffenen Reisenden zu Verletzten stempeln.

| Länder | Jahr der ersten Betriebseröffnung | 1840 km | 1860 km | 1870 km | 1880 km | 1890 km | 1897 Gesamtlänge km | 1897 Länge auf 100 qkm km | 1897 Länge auf 10[illegible] Einw. km |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 1835 | 469 | 11 088 | 18 450 | 33 411 | 42 869 | 48 116 | 8,9 | 9,2 |
| Oesterreich-Ungarn einschl. Bosnien etc. | 1838 | 475 | 5 160 | 9 761 | 18 476 | 27 015 | 33 668 | 5,0 | 7,1 |
| Grossbritannien und Irland | 1825 | 1 349 | 16 797 | 24 383 | 28 872 | 3 229 | 34 445 | 10,9 | 8,5 |
| Frankreich | 1838 | 427 | 9 439 | 17 462 | 26 191 | 36 672 | 41 342 | 7,8 | 10,8 |
| Russland einschl. Finland | 1838 | 26 | 1 589 | 11 243 | 23 857 | 30 957 | 40 262 | 0,7 | 3,8 |
| Italien | 1839 | 8 | 1 800 | 6 134 | 8 715 | 12 855 | 15 643 | 5,5 | 5,0 |
| Belgien | 1835 | 333 | 1 695 | 2 906 | 4 112 | 5 263 | 5 904 | 20,0 | 9,1 |
| Niederlande einschl. Luxemburg | 1839 | 16 | 388 | 1 275 | 2 300 | 3 061 | 3 129 | 8,8 | 6,1 |
| Schweiz | 1845 | — | 1 096 | 1 449 | 2 571 | 3 199 | 3 646 | 8,8 | 12,0 |
| Spanien | 1848 | — | 1 649 | 5 295 | 7 494 | 9 878 | 12 916 | 2,5 | 7,1 |
| Portugal | 1854 | — | 68 | 720 | 1 150 | 2 125 | 2 358 | 2,5 | 4,6 |
| Dänemark | 1854 | — | 485 | 764 | 1 579 | 1 986 | 2 543 | 6,5 | 11,1 |
| Norwegen | 1854 | — | 68 | 359 | 1 059 | 1 562 | 1 938 | 0,6 | 9,2 |
| Schweden | 1851 | — | 531 | 1 734 | 5 761 | 8 018 | 10 169 | 2,3 | 20,5 |
| Serbien | 1884 | — | — | — | — | 540 | 570 | 1,2 | 2,5 |
| Rumänien | 1870 | — | — | 776 | 1 387 | 2 593 | 2 880 | 1,7 | 4,7 |
| Griechenland | 1869 | — | — | 11 | 11 | 776 | 952 | 1,4 | 3,8 |
| Europ. Türkei, Bulgarien, Rumelien | 1860 | — | 66 | 291 | 1 470 | 1 765 | 2 554 | 0,9 | 2,7 |
| Malta, Jersey, Man | — | — | — | — | — | 110 | 110 | 10,0 | 3,4 |
| I. Europa | 1825 | 3 103 | 51 919 | 103 013 | 168 416 | 223 441 | 263 145 | 2,7 | 6,9 |
| Verein. Staaten von Amerika | 1829 | 5 344 | 49 255 | 85 288 | 145 835 | 268 409 | 296 745 | 3,8 | 42,2 |
| Canada | 1847 | — | 3 499 | 4 299 | 11 140 | 21 329 | 26 866 | 0,3 | 51,8 |
| Neufundland | — | — | — | — | — | 180 | 911 | 0,8 | 43,3 |
| Mexico | 1850 | — | 32 | 349 | 1 120 | 9 718 | 11 890 | 0,5 | 9,4 |
| Mittel-Amerika | — | — | | | | 1 000 | 1 038 | 0,2 | 4,3 |
| Verein. Staaten von Columbien | 1855 | — | 109 | 109 | | 380 | 557 | 0,0 | 1,2 |
| Cuba | 1837 | 194 | 604 | 604 | 1 710 | 1 731 | 1 778 | 1,6 | 10,9 |
| Venezuela | 1866 | — | — | 13 | | 800 | 1 020 | 0,1 | 4,1 |
| Dominikanische Republik | — | — | — | — | | 115 | 188 | 0,3 | 3,7 |
| Verein. Staaten von Brasilien | 1854 | — | 129 | 691 | 3 200 | 9 500 | 13 941 | 0,1 | 8,2 |
| Argentinische Republik | 1864 | — | — | 980 | 2 320 | 10 244 | 15 172 | 0,5 | 33,5 |
| Paraguay | 1863 | — | — | 72 | 72 | 240 | 253 | 0,1 | 5,0 |
| Uruguay | 1869 | — | — | 98 | 370 | 1 127 | 1 800 | 1,0 | 21,6 |
| Chile | 1851 | — | | | 1 800 | 3 100 | 4 286 | 0,5 | 13,4 |
| Peru | 1851 | — | 283 | 1 232 | 2 600 | 1 667 | 1 667 | 0,1 | 5,5 |
| Bolivia | — | — | — | — | 56 | 201 | 1 000 | 0,0 | 4,1 |
| Ecuador | — | — | — | — | 60 | 300 | 300 | 0,0 | 0,8 |
| Britisch-Guyana | — | — | — | — | — | 35 | 35 | 0,0 | 1,3 |
| Jamaika, Barbados, Trinidad, Martinique, Portorico, Salvador | 1845 | — | 40 | 40 | (s. Mittel-Amerika etc.) | 492 | 937 | — | — |
| II. Amerika | 1829 | 5 538 | 53 951 | 93 775 | 170 283 | 330 576 | 380 384 | — | — |
| Britisch-Indien | 1853 | — | 1 354 | 7 665 | 14 800 | 26 299 | 33 820 | 0,6 | 1,1 |
| Ceylon | 1868 | — | — | 119 | 200 | 308 | 478 | 0,7 | 1,4 |
| Kleinasien und Syrien | — | — | — | — | 372 | 853 | 2 509 | 0,1 | 1,6 |
| Russ. transkasp. Gebiet | 1886 | — | — | — | — | 1 433 | 1 513 | 0,2 | 21,6 |
| Sibirien | 1894 | — | — | — | — | — | 3 801 | 0,0 | 6,5 |
| Persien | — | — | — | — | — | 30 | 54 | — | — |
| Niederländ. Indien (Java, Sumatra) | 1879 | — | — | — | 450 | 1 361 | 2 082 | 0,3 | 0,7 |
| Japan | 1872 | — | — | — | 125 | 2 333 | 4 032 | 0,9 | 0,9 |
| Portugies. Indien | — | — | — | — | — | 54 | 82 | 2,2 | 1,6 |

| Länder | Jahr der ersten Betriebseröffnung | 1840 km | 1860 km | 1870 km | 1880 km | 1890 km | 1897 Gesamtlänge km | 1897 Länge auf 100 qkm km | 1897 Länge auf 10 000 Einw. km |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Malayische Staaten (Borneo, Celebes etc.) | — | — | — | — | — | 100 | 259 | 0,3 | 3,6 |
| China | 1887 | — | — | — | — | 200 | 482 | — | — |
| Siam | — | — | — | — | — | — | 269 | — | — |
| Cochinchina, Pondichery, Malakka, Tonkin | 1885 | — | — | — | — | 201 | 383 | — | — |
| III. Asien | 1853 | — | 1 354 | 7 784 | 15 947 | 33 172 | 49 764 | — | — |
| Egypten | 1856 | — | 443 | 1 056 | 1 500 | 1 547 | 2 824 | 0,2 | 2,9 |
| Algier und Tunis | 1862 | — | — | 517 | 1 405 | 3 105 | 4 355 | 0,4 | 6,9 |
| Capkolonie | 1860 | — | } 3 | 103 | 1 400 | 3 326 | 3 634 | 0,4 | 20,7 |
| Natal | 1887 | — | | | 120 | 546 | 739 | 1,0 | 9,4 |
| Südafrikanische Republik | — | — | — | — | — | 120 | 1 142 | 0,3 | 13,1 |
| Oranje-Freistaat | 1890 | — | — | — | — | 237 | 1 340 | 1,0 | 63,8 |
| Mauritius, Réunion, Senegal-Gebiet, Angola, Mozambique, Kongo, Sudan | 1862 | — | — | 106 | 150 | 910 | 1 914 | — | — |
| IV. Afrika | 1856 | — | 446 | 1 782 | 4 575 | 9 791 | 15 948 | — | — |
| Neuseeland | 1863 | — | — | 40 | 2 050 | 3 147 | 3 528 | 1,3 | 49,8 |
| Victoria | 1854 | — | 151 | 444 | 1 900 | 4 325 | 5 035 | 2,2 | 43,0 |
| Neu-Süd-Wales | 1855 | — | 24 | 539 | 1 358 | 3 641 | 4 383 | 0,5 | 33,9 |
| Süd-Australien | 1856 | — | 90 | 214 | 1 000 | 2 854 | 3 038 | 0,1 | 84,3 |
| Queensland | 1865 | — | — | 332 | 1 100 | 3 446 | 3 934 | 0,2 | 83,7 |
| Tasmanien | 1871 | — | — | — | 247 | 643 | 764 | 0,1 | 47,9 |
| West-Australien | 1873 | — | — | — | 144 | 810 | 2 190 | 0,8 | 158,7 |
| Hawaii | — | — | — | — | — | 90 | 142 | 0,8 | 12,9 |
| V. Australien | 1854 | — | 265 | 1 569 | 7 799 | 18 947 | 23 014 | 0,3 | 51,9 |
| Erde | 1825 | 8 641 | 107 935 | 207 923 | 367 020 | 615 927 | 732 255 | — | — |

land, bedeckte sich gleich in den ersten Zeiten unter starker Ueberspekulation mit einem verhältnismässig dichten Bahnnetz, so dass die Bauthätigkeit des fünften Jahrzehnts später nicht wieder erreicht worden ist. Belgien hat allmählich in den Jahren von 1860 bis 1890 sein Bahnnetz ausgebaut. — In Australien ist die Entwickelung in den 80er Jahren besonders kräftig, während in Asien und Afrika das europäische, in heimischen Anlagen nicht mehr zu bethätigende Kapital gerade in den letzten Jahren grosse Eisenbahnbauten hervorgerufen hat. — Die Tabelle auf S. 580 macht diese Entwickelung des Eisenbahnnetzes der Erde noch anschaulicher; sie giebt die durchschnittliche Jahreszunahme der verschiedenen Perioden an.

**2. Eisenbahnausstattung der wichtigsten Länder.** In der Eisenbahnausstattung steht Belgien mit 20 km Bahnlänge auf 100 qkm Fläche und 9,1 km Bahn auf 10000 Einwohner an der Spitze, wie es ja auch verhältnismässig am stärksten den agrarischen Charakter abgestreift und sich mit industriellen Unternehmungen und grossen Städten bedeckt hat. Es folgt Grossbritannien und dann erst Deutschland, das in seinen Teilen allerdings sehr verschieden mit Eisenbahnen bedacht ist und in den Industriegebieten den englischen Durchschnitt natürlich auch überragt. — In den Vereinigten Staaten von Amerika macht sich für das Gesamtergebnis geltend, dass die industriell hoch entwickelten Oststaaten nur einen geringen Teil des Gesamtumfanges der Union ausmachen; ausschlaggebend für das Bild des Gesamtstaats sind die weiten, noch im Anfang der Entwickelung stehenden Gebiete der Mitte und des Westens.[1])

**3. Gesamtanlagekapital.** Die Gesamtanlagekosten für das Eisenbahnnetz der Erde werden (Archiv f. E. 1899 S. 517) für Ende 1897 auf rund 145 Milliarden Mark — gegen 131 Milliarden Ende 1890 — geschätzt; davon ent-

[1]) S. Anm. 1 auf folgender Seite.

| | 1841/50 | 1851/60 | 1861/70 | 1871/80 | 1881/90 | 1891/97 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland | 539 | 523 | 736 | 1 496 | 946 | 749 |
| Oesterreich-Ungarn | 177 | 292 | 460 | 872 | 1 854 | 950 |
| Grossbritannien und Irland | 931 | 614 | 760 | 449 | 343 | 307 |
| Frankreich | 257 | 644 | 802 | 873 | 1 048 | 667 |
| Russland | 58 | 99 | 965 | 1 261 | 710 | 1 329 |
| Belgien | 52 | 84 | 121 | 121 | 115 | 92 |
| Europa | 2 098 | 2 784 | 5 109 | 6 540 | 5502 | 5 672 |
| Vereinigte Staaten von Amerika | 848 | 3 543 | 3 603 | 6 055 | 12 267 | 4 048 |
| Amerika | 882 | 3 959 | 3 982 | 7 651 | 16 029 | 7 115 |
| Asien | — | — | 643 | 816 | 1 723 | 2 370 |
| Afrika | — | — | 134 | 279 | 522 | 880 |
| Australien | — | — | 130 | 623 | 1 115 | 581 |
| Erde | 2 980 | 6 949 | 9 999 | 15 909 | 24 891 | 16 618 |

fallen auf Europa rund 76 Milliarden, auf die Vereinigten Staaten von Amerika rund 45 Milliarden. Dieser Schätzung ist der aus einer Anzahl bekannter Gesamtkostenbeträge für ein Kilometer berechnete Durchschnitt zu Grunde gelegt und zwar 287 971 Mark für Europa, 147 039 Mark für die übrigen Erdteile.

## II. Die Eisenbahnen der fremden Erdteile.

1. In **Asien** steht Britisch-Ostindien,[2]) wie es zuerst mit dem Bau von Eisenbahnen vorgegangen ist, auch jetzt noch an der Spitze der Längenentwickelung und der Betriebsleistungen. Die Fortschritte, die in den beiden letzten Jahrzehnten gemacht sind, werden in der nebenstehenden Tabelle zusammengefasst.

Von den 21 156,5 Meilen, die am 31. März 1898 eröffnet waren, standen 15 583 in Staatseigentum, doch nur 5161 in Staatsbetrieb; 2588 Meilen gehörten Gesellschaften, die eine staatliche Zinsgarantie geniessen, und

| | 1881 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|
| Betriebslänge (engl. Meilen zu je 1,609 km) . . . | 9355 | 19 783 | 20 53[illegible] |
| Anlagekapital (Millionen Rupien) . . . . . . | 1609[3]) | 2532 | 2596 |
| Lokomotiven . . . . . | 2113 | 4133 | 4205 |
| Beförderte Personen (Mill.) | 52 | 161 | 15[illegible] |
| Geleistete Personenmeilen (Millionen) . . . . . | 2844 | 6428 | 593[illegible] |
| Beförderte Güter (engl. Tons zu je 1016 kg) (Millionen) | 13 | 32 | 34 |
| Geleistete Gütertonsmeilen (Millionen) . . . . . . | 2308 | 4589 | 4814 |
| Roheinnahme (Mill. Rupien) | 151[3]) | 254 | 256 |
| Reineinnahme („ „ ) | 76[3]) | 132 | 131 |

für 894 Meilen sind Bauunterstützungen gegeben worden.

Obgleich die Eisenbahnen mit einer Hebung der wirtschaftlichen Lage des Landes Hand in Hand gegangen sind, sie zum grössten Teil wohl erst veranlasst haben, so ist doch die finanzielle Wirkung für den Staat unmittelbar keineswegs günstig. Aus den hauptsächlich in den 60er Jahren übernommenen, in Goldwährung

[1]) Am 30 Juni 1897 kamen z. B.

| in | an Bahnen überhaupt | auf 100 Geviertmeilen | auf 10 000 Einwohner |
|---|---|---|---|
| New-Jersey | 2 220 Meilen | 29,78 Meilen (= 18,5 km auf 100 qkm) | 13,49 Meilen (= 21,7 km) |
| Massachusetts | 2 119 „ | 22,36 Meilen | 8,31 Meilen |
| Pennsylvanien | 9 968 „ | 22,16 „ | 16,64 „ |
| Illinois | 10 776 „ | 19,24 „ | 24,72 „ |
| New-York | 8 144 „ | 17,10 „ | 11,92 „ |
| Minnesota | 6 198 „ | 7,83 „ | 41,77 „ |
| Kentucky | 3 041 „ | 7,60 „ | 14,36 „ |
| Alabama | 3 846 „ | 7,46 „ | 22,31 „ |
| South-Dakota | 2 799 „ | 3,64 „ | 74,79 „ |
| North-Dakota | 2 547 „ | 3,63 „ | 122,39 „ |
| Californien | 5 274 „ | 3,38 „ | 38,33 „ |
| Gesamtstaat | 184 428 Meilen | 6,21 Meilen | 25,78 Meilen |

[2]) Jährlich wird dem britischen Parlament ein Blaubuch über die indischen Bahnen vorgelegt (Administration report on the railways in India, zuletzt für 1897/98).

[3]) Diese Zahlen sind nach den im Jahresbericht selbst angegebenen Sätzen von Pfund Sterling auf Rupien umgerechnet.

zu erfüllenden Zinsgarantieverpflichtungen und aus den ebenfalls auf Gold gestellten Eisenbahnanleihen erwachsen alljährlich der Regierung beträchtliche Lasten, denen gegenüber der Ausfall im Ergebnis der vom Staate selbst betriebenen, überwiegend nur aus strategischen Gründen gebauten Bahnen von geringer Bedeutung ist, und zwar hat der Verlust des Staatsärars in den Jahren 1895, 1896 und 1897 sich auf 16, 28 und 14 Millionen Rupien gestellt, obwohl das im Gesamtnetz angelegte Kapital sich in diesen Jahren mit 5,78, 5,20 und 5,04 % verzinst hat; der Gesamtverlust seit 1858 wird auf rund 57 Millionen Rupien beziffert, wovon allein auf die Garantiezahlungen 34,5 Millionen entfallen. Die Hauptursache dieser Erscheinung liegt in dem Fallen des Rupienkurses; während die Zinsgarantieen bei einem Stande von 1 Rp. = 1 sh. 10 d. übernommen worden sind, hat sich der Kurs 1896 auf 1 sh. 4 d., in früheren Jahren sogar auf nur 1 sh. 1 d. gestellt, und es wird berechnet, dass der Verlust des Jahres 1895 sich in einen Gewinn von 4 Millionen Rupien gewandelt und der des Jahres 1897 sich auf nicht ganz 2 Millionen Rupien ermässigt haben würde, wenn die Garantieverpflichtungen nach dem Uebernahmekurse hätten berechnet werden können.

Japan[1]) ist gleich nach der politischen Umwälzung des Jahres 1868 dem Eisenbahnbau näher getreten, und 1872 wurde die Staatsbahn von Tokio nach Yokohama, 18 km lang, eröffnet. In den 80er Jahren wandte sich dann auch das Privatkapital diesem Felde wirtschaftlicher Thätigkeit zu und überflügelte bald bei weitem das Staatsbahnnetz. Während noch 1880 nur Staatsbahnen, 98 Meilen, im Betriebe standen, waren 1890 von den 1359 Meilen nur 551 und am 31. März 1898 von 2736 Meilen nur 662 im Staatsbesitz. Das Anlagekapital betrug am 31. März 1898 für die Staatsbahnen 61, im ganzen 177 Millionen Yen; der Reinertrag belief sich auf fast 14 Millionen Yen, darunter 5 auf den Staatsbahnen. Die Entwickelung des letzten Jahrzehnts zeigt folgende Tabelle:

| | 1889/90 | 1896/97 | 1897/98 |
|---|---|---|---|
| Betriebslänge (Meilen) | 1 268 | 2 087 | 2 467 |
| Lokomotiven | 262 | 578 | 848 |
| Beförderte Personen (Millionen) | 23 | 65 | 84 |
| Geleistete Personenmeilen (Millionen) | 470 | 1 152 | 1 438 |
| Beförderte Gütertonnen (Millionen) | 2 | 6 | 8 |
| Geleistete Gütertonnenmeilen (Millionen) | 233 | 274 | 357 |

Besonders rege Thätigkeit herrscht in Russisch-Asien, wo politische Beweggründe der wirtschaftlichen Entwickelung zu gute kommen. In Mittelasien ist die Transkaspische Bahn[1]), jetzt amtlich Mittelasiatische Bahn genannt, bereits südlich bis Kuschk an der afghanischen Grenze und östlich bis weit in das Baumwollenland Ferghana hinein dem Betriebe eröffnet; am 1. Mai 1899[2]) standen 2525,3 km (Königsberg—Berlin—Frankfurt—Basel = 1476 km) im Verkehr. Die Roheinnahmen betrugen 1889 bei 1343 Werst Länge 2,6 Millionen Rubel oder rund 1920 Rubel auf jede Werst, 1896 bei gleicher Länge 5,4 Millionen (4050) Rubel und 1898 bei 1415 Werst Länge 7,2 Millionen (5100) Rubel.

Seit dem Frühjahr 1891 ist auch die Sibirische Bahn[3]) im Bau. Sie wird mit Einschluss der durch die Mandschurei führenden Chinesischen Ostbahn, die thatsächlich auch ein Unternehmen der russischen Regierung darstellt, von Tscheljabinsk am Ural bis Wladiwostok und Port Arthur am Grossen Ocean eine Länge von etwa 8300 km haben. Fertiggestellt waren am 1. Mai 1899 bereits 4200 km und zwar von Tscheljabinsk bis Irkutsk und von Wladiwostok bis Chabarowsk.

Eine Verbindungslinie zwischen der Mittelasiatischen und der Sibirischen Bahn, die von Taschkent über Tschimkent und Semipalatinsk nach Kolywan führen soll, ist auch bereits in Angriff genommen worden.

2. In **Afrika** ist fast überall ein reger Eifer im Eisenbahnbau zu spüren, gerade die letzten Jahre haben hier eine beträchtliche Vermehrung gebracht, und zwar hat man nicht nur die in Nord- und in Südafrika schon vorhandenen Netze weiter ausgebaut, sondern auch in fast allen Kolonieen der europäischen Staaten von der Küste aus einzelne Linien in das Innere hineingeführt.

Die wichtigste dieser Erschliessungsbahnen ist die zu zwei Drittel am 1. Juli 1897 und in ihrer ganzen Ausdehnung am 1. August 1898 eröffnete, 399 km lange Kongobahn; sie führt von Matadi am unteren Kongo, bis wohin Oceandampfer gelangen können, zum Stanley-Pool und bringt so unter Umgehung der unzugänglichen Livingstone-Fälle das auf 18000 km schiffbare Kongogebiet mit dem Meere in Verbindung. Die Anlagekosten der Bahn, die eine Spurweite von 75 cm hat, betragen — ohne Grunderwerb, da der Boden vom Staate gegeben wurde — 65 Millionen Francs oder rund 130000

[1]) Die Jahresberichte des kaiserl. Eisenbahnamts werden von der Japan Times in englischer Uebersetzung herausgegeben (zuletzt für 1897/98). Vgl. Archiv für Eisenbahnwesen 1898 S. 952.

[1]) Vgl. Heyfelder, Transkaspien und seine Eisenbahn (2. Aufl. 1889).

[2]) Nach dem amtlichen Bulletin russe de statistique financière et de législation, 1899 Heft 4—6 S. 238 und 239.

[3]) Vgl. die amtliche Schrift Siberia and the Great Siberian Railway (1893; russisch auch in 2. Aufl. 1896) und die Jahresberichte des Komitees der Sibirischen Bahn (in deutscher Uebersetzung von den deutschen Zeitungen Petersburgs veröffentlicht, so der Fünfjahrbericht über 1893/97 in der Petersburger Zeitung vom $\frac{19. IV.}{1. V.}$ 1898 ff. und der Jahresbericht für 1898 in den Nummern vom 16. (28.) März 1899 ff.

**Mark für ein Kilometer[1]). Die Reineinnahme stellte sich im Jahre 1897/98 auf 3,8 und im Jahre 1898/99 nach vorläufiger Feststellung auf 4,2 Millionen Francs.**

In Nordafrika haben besonders die französischen Kolonieen Algerien und Tunis[2]) ein grösseres Eisenbahnnetz, auf dem im Jahre 1897 bei einer durchschnittlichen Betriebslänge von 3397 km 3,6 Millionen Personen und 2,2 Millionen Gütertonnen befördert wurden gegen 2,6 Millionen Personen und 1,5 Millionen Gütertonnen im Jahre 1887 bei 2280 km Durchschnittslänge.

In Egypten ist der Fortschritt langsamer gewesen; doch ist auch hier das Eisenbahnnetz ständig erweitert worden, und in den letzten Jahren hat der Sudanfeldzug einen besonderen Ansporn gegeben: die Nilkatarakte werden mit der Eisenbahn umgangen, eine durchgehende Linie von Alexandrien bis Kartum ist bis auf die Strecken Assuan—Wady Halfa und Berber—Kartum fertiggestellt.

Ein anschauliches Bild von der Entwickelung des Eisenbahnwesens Südafrikas geben die Zahlen, die der Generaldirektor der Staatsbahnen der Capkolonie in seinem letzten Jahresbericht über den Verkehrszuwachs von 1873 auf 1897 gegeben hat. Danach ist die mittlere Betriebslänge der capländischen Bahnen in dieser Zeit von 63,5 auf 1894 Meilen, das Anlagekapital von 873 848 £ auf 18 935 559 £ gestiegen; 1873 wurden 436 512 Personen und 66 328 Gütertonnen, 1897 dagegen 9 223 677 Personen und 1 340 414 Tonnen befördert.

3. In **Australien**[3]) herrscht, in ausgesprochenem Gegensatz zum englischen Mutterlande, dessen Privatbahnsystem allerdings von keiner der Kolonieen uneingeschränkt nachgeahmt worden ist, durchaus das Princip der Staatsbahnen: nur Westaustralien, die noch am wenigsten entwickelte Kolonie, hatte am 30. Juni 1897 noch Privatbahnen in einer Länge von 391 Meilen, und auch deren Verstaatlichung dürfte nicht lange mehr auf sich warten lassen, nachdem die Auffindung der westaustralischen Goldfelder dem Staatswesen in den letzten Jahren einen kräftigen Aufschwung gegeben hat und da seitdem auch hier die Privatbahnen allmählich — im Jahre 1896/97 noch die Grosse Südbahn mit 243 Meilen — vom Staate erworben werden; in den anderen Kolonieen bestehen dagegen nur noch einige wenige Privatbahnen von ganz verschwindendem Umfange, selbst Strassenbahnen werden in Australien staatlich gebaut und betrieben. Ueberall stellt die Eisenbahnschuld einen hohen Anteil an der Gesamtstaatsschuld dar; es betrug nämlich am 30. Juni 1896

| in | die Länge der Staatsbahnen Meilen | das Anlagekapital der Staatsbahnen £ | die Staatseisenbahnschuld im Verhältnis zur Gesamtstaatsschuld % |
|---|---|---|---|
| Neusüdwales . . . | 2531 | 36 852 194 | 59,19 |
| Südaustralien . . . | 1722 | 15 583 443 | 56,72 |
| Westaustralien . . | 588 | 2 316 824 | 48,91 |
| Neuseeland (31. März 1896) . . . . . | 2014 | 15 425 532 | 35,97 |
| Viktoria . . . . . | 3122 | 38 108 151 | 80,00 |
| Queensland . . . . | 2389 | 17 347 780 | 51.66 |
| Tasmania (31. Dez. 95) | 420 | 3 524 051 | 41,69 |

Die Verkehrsentwickelung giebt die folgende Tabelle:

| | Betriebslänge engl. Meilen | | Lokomotiven | | Geleistete Zugmeilen (Millionen) | | Beförderte Personen (Millionen) | | Beförderte Gütertons (Millionen) | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 | 1886 | 1896 |
| Neusüdwales . . . | 1 790 | 2 575 | 406 | 502 | 7 | 8 | 15 | 23 | 3 | 5 |
| Südaustralien . . | 1 419 | 1 723 | 176 | 320 | 2 | 4 | 3 | 6 | 1 | 1 |
| Westaustralien . . | 133 | 830 | 19 | 151 | 0,3 | 3 | 0,2 | 4 | 0,05 | 1 |
| Viktoria . . . . | 1 791 | 3 126 | 346 | 517 | 8 | 9 | 49 | 42 | 3 | 2 |
| Queensland . . . | 1 555 | 2 427 | 189 | 287 | 3 | 5 | 2 | 3 | 0,6 | 1 |
| Tasmanien . . . | 138 | 427 | 23 | 61 | 0,3 | 0,7 | 0,2 | 0,5 | 0,06 | 0,2 |
| Neuseeland . . . | 1 727 | 2 016 | 258 | 269 | 3 | 3 | 3 | 4 | 2 | 2 |

4. In **Südamerika**[4]) nimmt Argentinien[1]) sowohl in Bezug auf die absolute Länge als auch in der Dichtigkeit seines Eisenbahnnetzes die erste Stelle ein, und zwar infolge einer in den 80er Jahren ein-

[1]) Vgl. Zeitschrift für Kleinbahnen 1899 S. 443.

[2]) Statistique des chemins de fer français, documents principaux et doc. divers.

[3]) In jeder Kolonie wird ein Bericht von der Staatseisenbahnbehörde alljährlich erstattet.

[4]) Vgl. Kemmann, Südamerika und seine Eisenbahnen, Archiv f. E. 1895 S. 40.

[1]) Republica Argentina, estadistica de los ferrocarriles en explotacion, zuletzt für 1897. — Vgl. auch Kemmann, Die argentinischen Eisenbahnen im Jahre 1895, im Archiv f. E. 1898 S. 532.

getretenen ungesunden Ueberspekulation, der dann im letzten Jahrzehnt eine ruhigere Entwickelung gefolgt ist. Von den 14754,9 km Hauptbahnen, die Ende 1897 im Betriebe standen, gehörten 1668 km dem Bunde, und 1497 km hatten Zinsgarantieen erhalten; doch sind diese Garantieen inzwischen sämtlich abgelöst worden. Das Anlagekapital betrug 508216315 Peso Gold (zu 4,05 M.); davon entfallen auf die Staatsbahnen 54958782 Peso. Befördert wurden 16410945 Personen mit 637342196 Personenkilometern und 8981129 Gütertonnen mit 1520259798 Gütertonnenkilometern; auf ein Kilometer Bahn entfielen 43703 Personenkilometer und 104246 Gütertonnenkilometer. Die Roheinnahme betrug insgesamt 28293081 Peso, die Reineinnahme 11734678 Peso; doch arbeiteten die Staatsbahnen mit Verlust.

In Brasilien hatte das Kaiserreich ebenfalls mit Erfolg dem Eisenbahnbau sich zugewandt; die Republik sieht sich jedoch gezwungen, aus finanziellen Nöten das Staatsbahnnetz an Privatunternehmer zur Verpachtung auszubieten und den weiteren Bau neuer Linien einzustellen. Im ganzen waren 1896 unter 13943 km 3191 km Staatsbahnen, während 3913 km vom Bunde Unterstützungen erhielten.

Auch Chile hat sich ein grösseres Eisenbahnnetz gebaut; davon waren im September 1897 Staatsbahnen 1732 km.

Die Transandinische Bahn, die Buenos-Ayres mit Valparaiso in einer Länge von rund 1400 km verbinden soll, ist, obwohl schon seit mehr als einem Jahrzehnt von beiden Seiten die Bahnen an die Anden herangeführt sind, noch nicht fertiggestellt. Jetzt wird, nachdem die Herstellung der Gebirgsstrecke als reiner Reibungsbahn sich als zu teuer und schwierig erwiesen hat, das noch fehlende Verbindungsstück als gemischte Reibungs- und Zahnradbahn gebaut werden. Die Bahn wird im ganzen drei Spurweiten haben, auf argentinischer Seite 1,676 m, in Chile 1,435 m und auf der Gebirgsstrecke 1 m; schon dadurch erscheint die Entwickelung eines grossen Güterverkehrs ausgeschlossen.

5. **Nordamerika** ist das Land der Privatbahnen: von dem gewaltigen Netz, das sich über diesen Erdteil spannt und fast die Hälfte der gesamten Eisenbahnen der Welt in sich fasst, sind nur 1392 Meilen in Canada Staatseigentum. Ein Verdienst des privaten Unternehmungsgeistes ist aber diese grossartige Entwickelung nur zu geringem Teil; überall, wo ein erhebliches Risico in dem Bahnbau lag, wie namentlich bei den grossen Ueberlandbahnen und bei den Eisenbahnnetzen im noch unentwickelten Westen, musste auch in Amerika der Staat mit Geldunterstützungen, Landschenkungen und Dividenden- und Zinsgarantieen einspringen.

Mexico[1]) hat die Besonderheit, dass selbst ein Teil seiner Hauptbahnen nicht mit Dampf, sondern mit tierischer Kraft betrieben wird; im ganzen 390 km, darunter eine Linie von über 90 km Länge, wurden im Jahre 1896 unter 10830 km Hauptbahnen auf diese Art benutzt.

In Canada[2]) haben sowohl der Gesamtstaat als auch die einzelnen Provinzen und Stadtgemeinden mit beträchtlichen Mitteln eingreifen müssen, um die Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes zu ermöglichen. Von den 16687 Meilen, die am 30. Juni 1897 erbaut waren, gehörten 1392 Meilen dem Staate; zu den Anlagekosten des Gesamtnetzes, die rund 922 Millionen Dollars betrugen, haben der Bund 150 und die Provinzen und Städte 47 Millionen beigesteuert; ausserdem sind den Bahnen umfassende Landschenkungen, der Ueberlandbahn allein z. B. 25 Millionen acres (rund 10 Millionen ha), zu teil geworden, wie auch Dividenden- und Zinsgarantieen vom Bunde und den Provinzen übernommen sind. — Ueber die Entwickelung finden sich folgende Angaben:

| | 1881/82 | 1895/96 | 1896/97 |
|---|---|---|---|
| Betriebslänge (Meilen) | 12 200 | 16 270 | 16 550 |
| Lokomotiven | 1 321 | 2 044 | 2 186 |
| Geleistete Zugmeilen (Millionen) | 28 | 45 | 46 |
| Beförderte Personen (Millionen) | 9 | 15 | 16 |
| Beförderte Gütertons (zu je 907 kg) (Millionen) | 14 | 24 | 25 |
| Roheinnahme (Millionen Pfund) | 29 | 51 | 52 |
| Reineinnahme (Millionen Pfund) | 7 | 16 | 17 |

Auf das Netz der Canadischen Ueberlandbahn (Canadian Pacific), die, selbst bei Montreal beginnend, eine Verbindung zwischen Halifax und Vancouver auf 6000 km Länge herstellt (Montreal—Vancouver rund 2900 Meilen), entfielen im Jahre 1896/97 6280 Meilen mit einem Anlagekapital von 321 Millionen Dollars; sie beförderte in diesem Jahre 3 Millionen Personen und 5 Millionen Gütertonnen und erzielte einen Betriebsüberschuss von 8,6 Millionen Dollars = 2,7 % des Anlagekapitals.

Für das Eisenbahnwesen der Vereinigten Staaten von Amerika[3]) cha-

[1]) Anuario estadistico de la República Mexicana und, zusammenfassend, Reseña historica y estadística de los ferrocarriles de jurisdiction federal des de Agosto de 1837 hasta Diciembre de 1894.

[2]) Jahresberichte des Eisenbahn- und Kanaldepartements. — Vgl. auch Pieck, Die Eisenbahnen in Canada und das canadische Eisenbahngesetz v. 22. Mai 1888, Archiv f. E. 1890 S. 203 und 1895 S. 292.

[3]) Jahresberichte der Interstate Commerce Commission (seit 1888), Census von 1880 und 1890; Poor's Manual of Railroads (nicht un-

rakteristisch ist der Mangel an staatlicher Aufsicht; weder der Bund noch die meisten Einzelstaaten — nur die straffer verwalteten Neuenglandstaaten, besonders Massachusetts, machen eine bemerkenswerte Ausnahme — haben einen wirksamen Einfluss auf das geschäftliche Gebahren der zahllosen Eisenbahngesellschaften, wie auch bei der Gründung neuer Unternehmungen meist nur gewisse Formen des Aktiengesetzes zu erfüllen sind und für die technische Anlage Vorschriften nicht bestehen. Diese fast schrankenlose Herrschaft des Privatinteresses hat für die Entwickelung des Landes den grossen Vorzug gehabt, dass sich auch über die sehr dünn besiedelten Staaten der Mitte und des Westens rasch ein verhältnismässig dichtes Netz von Eisenbahnen spannte, wie aus den oben angeführten Zahlen über das Verhältnis der Eisenbahnlänge zur Bevölkerung hervorgeht; auch heute noch sind dort die Bahnen die Vorläufer der Besiedelung und industriellen Entwickelung, nicht umgekehrt wie im westlichen Europa, und es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, dass sehr viele, finanziell schwach stehende Unternehmungen nicht zur Ausführung gekommen wären, wenn die Grundlagen einer staatlichen Prüfung unterlegen hätten. Andererseits zeigen sich die grossen Mängel dieses Systems in einer Häufigkeit der Eisenbahnbankerotte, wie sie in keinem anderen Lande der Erde zu verzeichnen ist: in den Jahren 1884—1896 sind nicht weniger als 412 Bahnen mit einer Länge von 90 865 Meilen und einem Aktien- und Obligationenkapital von fast 5 Milliarden Dollars oder durchschnittlich im Jahre 31 Bahnen mit 7000 Meilen Länge und 378 Millionen Dollars Kapital unter die Hand eines Zwangsverwalters (receiver) gekommen, im schlimmsten Jahre 1893 allein 74 Bahnen mit 29 340 Meilen und 1 781 046 000 Dollars[1]); am 30. Juni 1897 standen noch 128 Bahnen mit 18 862 Meilen (= 10 % der Gesamtlänge) und 1131 Millionen Dollars (= 11 % des Gesamtkapitals) in Zwangsverwaltung.

Die Zahl der Eisenbahngesellschaften stellte sich am 30. Juni 1897 auf 1987, doch führten nur 819 einen selbständigen Betrieb (gegen 1797 und 747 am 30. Juni 1890); 44 (40) hatten Netze von mehr als 1000 Meilen, im ganzen aber 103 566 Meilen = 56 % der Gesamtlänge (77 873 Meilen = 47,5 %).

Das buchmässige Anlagekapital betrug 1890 9,44, 1895 10,96 und 1897 10,64 Milliarden Dollars; auch hier, in der Verminderung von 1895 auf 1897, zeigt sich eine Wirkung der zahlreichen receiverships. Das Kapital zerfiel 1897 in 5,36 Milliarden Aktien und 5,27 Milliarden Obligationen verschiedener Art; auf eine Meile Länge kommen 59 620 Dollars (= 151 883 Mark auf 1 km). Wieviel aber von diesem Kapital, namentlich dem Aktienbetrage, nach amerikanischem Ausdruck »Wasser« ist, d. h. dem Bahnunternehmen nicht unmittelbar zu gute gekommen, sondern zur Gewährung ungesetzlicher Dividenden oder zur Gewinnung einflussreicher Personen oder aus anderen das Tageslicht scheuenden Gründen ausgegeben ist, das entzieht sich jeder zuverlässigen Schätzung. Sehr bezeichnend ist aber, dass nur ein kleiner Teil der Bahnen in den letzten 10 Jahren eine Dividende gezahlt hat, während andererseits ein beträchtlicher Teil des Obligationenkapitals unverzinst geblieben ist; es zahlten nämlich

| im Jahre, endend am 30. Juni | keine Dividende % des Aktienkapitals | keine Zinsen. % des gesamten Schuldkapitals | keine Zinsen. % der Income bonds allein |
|---|---|---|---|
| 1888 | 61,4 | 21,7 | ? |
| 1889 | 61,7 | 19,2 | ? |
| 1890 | 63,8 | ? | ? |
| 1891 | 59,6 | 9,9 | 66.8 |
| 1892 | 60,6 | 12,5 | 64.4 |
| 1893 | 61,2 | 14,4 | 82,6 |
| 1894 | 63,4 | 14,2 | 86.9 |
| 1895 | 70,1 | 16,7 | 91,4 |
| 1896 | 70,2 | 16,3 | 88.0 |
| 1897 | 70,1 | 16,6 | 82,9 |
| und zwar 1897 in Gruppe[1]) | | | |
| I (7 431 Meilen) | 21,4 | 7,0 | — |
| II (20 931 „ ) | 53,5 | 11,9 | 76.7 |
| III (23 025 „ ) | 71,3 | 16,7 | 22,3 |
| IV (11 360 „ ) | 84,0 | 11,3 | 93.0 |
| V (21 418 „ ) | 78,8 | 12,7 | 89,7 |
| VI (40 870 „ ) | 54,2 | 14,5 | 74.6 |
| VII (10 583 „ ) | 69,6 | 14,5 | 100,0 |
| VIII (22 755 „ ) | 89,5 | 22,9 | 99,9 |
| IX (11 265 „ ) | 99,3 | 21,1 | 100,0 |
| X (14 799 „ ) | 96,7 | 32,8 | 100.0 |

[1]) Gruppe I umfasst Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Connecticut und Rhode-Island. — II: New-York, New-Jersey, Delaware, Pennsylvania und Maryland. — III: Ohio, Michigan und Indiana. — IV: beide Virginien und Carolinen. — V: Kentucky, Tennessee, Georgia, Florida, Alabama und Mississippi. — VI: Wisconsin, Minnesota, die beiden Dakota, Jowa und Illinois. — VII: Nebraska, Montana und Wyoming. — VIII: Missouri, Arkansas, Indianerterritorium, Kansas, Oklahoma und Colorado. — IX: Louisiana, Texas und das westliche Neu-Mexico. — X: Californien, Arizona, das östliche Neu-Mexico, Utah, Nevada, Idaho, Oregon und Washington.

bedingt zuverlässig). — v. d. Leyen, die Finanz- und Verkehrspolitik der nordamerikanischen Eisenbahnen (2. Aufl. 1895; dort weitere Speciallitteratur).

[1]) Crowell, Railway receiverships in the United States, in The Yale Review vom November 1898.

Von dem Gesamtnetz der Union waren 12794 Meilen (= 7 %) am 30. Juni 1897 zwei- und mehrgleisig; davon entfielen 6956 (= 33 % des dortigen Netzes von 20968 Meilen) auf die Oststaaten, die 5579 Meilen (26 %) zwei-, 776 (4 %) drei- und 601 Meilen (3 %) viergleisige Strecken besassen.

Ueber die Entwickelung des Eisenbahndienstes giebt folgende Tabelle Auskunft:

| | 1889/90 | 1895/96 | 1896/97 |
|---|---|---|---|
| Betriebslänge (Meilen) | 163 597 | 182 777 | 184 428 |
| Lokomotiven . . . . | 30 140 | 35 950 | 35 986 |
| Beförderte Personen überhaupt (Millionen) | 492 | 512 | 489 |
| auf 1 Einwohner . . | 8 | 7 | 7 |
| Geleistete Personenmeilen überhaupt (Millionen) | 11 848 | 13 049 | 12 257 |
| auf 1 Meile Bahn . | 75 751 | 71 705 | 66 874 |
| Beförderte Gütertons zu je 907 kg) überhaupt (Millionen) | 637 | 766 | 742 |
| auf 1 Einwohner . . | 10 | 11 | 10 |
| Geleistete Gütertonsmeilen überhaupt (Millionen) | 76 207 | 95 328 | 95 139 |
| auf 1 Meile Bahn . | 487 245 | 523 832 | 519 079 |
| Zahl der Angestellten | 749 301 | 826 620 | 823 476 |
| Roheinnahme (Millionen Dollar) . . . . . | 1 052 | 1 150 | 1 122 |
| Reineinnahme (Millionen Dollar) . . . | 487 | 506 | 495 |

An Ueberlandbahnen bestehen fünf selbständige Systeme, nachdem die Central Pacific (350 Meilen) von der Southern Pacific gepachtet und die Atlantic and Pacific geteilt an die Atchison—Topeka—Sta Fé und an die St. Louis—San Francisco verkauft worden ist; die Bahnen führen alle von der Mississippilinie zum Stillen Ocean, mit der Ostküste werden sie durch besondere Bahnsysteme verbunden, eine einheitliche Durchgangslinie von Ost nach West besteht in den Vereinigten Staaten nicht[1]). Diese Ueberlandbahnen sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Southern Pacific . . . | mit | 7372 | Meilen |
| Atchison—Topeka—Sta Fé | „ | 6479 | „ |
| Great Northern . . . . | „ | 4559 | „ |
| Northern Pacific . . . | „ | 4544 | „ |
| Union Pacific . . . . | „ | 2852 | „ |

Die Southern Pacific führt von New-Orleans über San Francisco bis nach Portland herauf und (Central Pacific) von San Francisco aus bis zum Salzsee, wo sie die Union Pacific trifft, wieder ins Innere hinein. Die Atchison-Sta Fé verbindet Chicago mit dem südcalifornischen Hafen Los Angeles. Auf der Great Northern gelangt man von Minneapolis nach Everett und Vancouver und auf der Northern Pacific von Ashland nach Tacoma und Portland. Die Union Pacific geht von Kansas aus bis zum Salzsee; die Verbindung zur Westküste bei Portland wird für sie durch zwei früher zu ihr gehörende, 1896 und 1897 bei der Reorganisation[1]) wieder abgetrennte, aber noch von ihr kontrollierte[2]) Bahnen bewirkt.

## III. Die Eisenbahnen Europas.

**1. Vergleichende Uebersicht**[3]). Zur Beurteilung der folgenden, aus den amtlichen Statistiken zusammengestellten Tabellen ist zu beachten, dass — wie in der Einleitung bemerkt — der Begriff Eisenbahn nicht einheitlich gefasst ist: in Deutschland werden die vollspurigen sogenannten Haupt- und Nebenbahnen statistisch zusammen behandelt, ähnlich in Frankreich (chemins de fer d'intérêt général) und Russland; in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz enthält die amtliche Statistik alle Eisenbahnen im weitesten Sinne mit Ausnahme der städtischen Strassenbahnen; in Grossbritannien und Irland werden auch diese[4]) hineingezogen; für Preussen, Belgien und Schweden haben nur die Staatsbahnnetze berücksichtigt werden können, und in Preussen ist noch insofern eine organisatorisch wichtige Aenderung zwischen den zum Vergleich gestellten Jahren vollzogen worden, als 1897 die hessischen Staatsbahnen (850 km) hinzugetreten sind.

In der Ausstattung mit zwei und mehr Gleisen steht das Vereinigte Königreich allen anderen Gebieten weit voran, wie ja auch die Trennung des lokalen vom durchgehenden Verkehr dem Gleis nach dort auf einigen der wichtigsten Linien schon durchgeführt ist, während auf dem Festlande noch fast überall dieselben Gleise für beide Zweige des Eisenbahndienstes benutzt werden[5]). Dass Deutschland im ganzen und die

[1]) Die Entfernung New-York—San Francisco über die Union- und Central-Pacific beträgt rund 5400 km.

[1]) Diese „Reorganisationen" sind allermeist nichts anderes als Konkurse; die Bahnen werden unter Ausfall eines erheblichen Teils ihrer Schulden formell an neue Gesellschaften verkauft, doch besteht die Namensänderung oft nur in dem Wechsel zwischen railroad und railway.

[2]) Die „Kontrolle" wird dadurch bewirkt, dass die Mehrheit der Aktien in der Hand des Kontrollierenden sich befinden.

[3]) Vgl. die Betriebsergebnisse deutscher und ausländischer Eisenbahnen in den Jahren 1885, 1894, 1895 und 1896 in der Zeitung des Vereins deutscher Eisenb.-Verw. 1899 S. 180 und 198.

[4]) Die Entwickelung des Strassenbahnverkehrs ist allerdings im Vereinigten Königreich nicht annähernd so vorgeschritten wie auf dem Festlande, wie ja namentlich London dieses Verkehrsmittel fast ganz entbehren muss; auch giebt es nur einige wenige Bergbahnen und sonstige Kleinbahnen, so dass thatsächlich in der Statistik die Vollbahnen bei weitem in Länge und Verkehr vorherrschen.

[5]) Ende 1896 gab es in England 210 km drei- und 854 km viergleisige Strecken = 3,14 % der Gesamtlänge; der grössere Teil dieser Linien bedient den Vorortverkehr, nur 400 km entfielen auf die Fernverkehrsstrecken. — Die Trennung der Gleisbenutzung bezieht sich nicht, wie häufig gesagt wird, auf den Personen-

| | Betriebslänge | | | Anlagekapital | |
|---|---|---|---|---|---|
| | im ganzen Ende 1897[1]) | davon zwei- und mehrgleisig | | im ganzen Ende 1897 | für 1 km |
| | | 1885 | 1897 | | |
| | km | % | % | Millionen Mark | Mark |
| Deutschland (Vollbahnen) . . . . . . . . . | 47 337 | 29,2 | 34,9 | 11 854 | 252 832 |
| Preussisch-hessische Staatsbahnen . . . . . . | 29 265 | 38,6 | 38,9 | 7 483 | 256 494 |
| Oesterreich-Ungarn (Gesamtnetz) . . . . . . | 32 239 | 9,0 | 10,2 | 7 136 | 235 678 |
| Frankreich (Vollbahnen) . . . . . . . . . | 37 188 | 40,6 | 40,6[2]) | 12 772 | 344 250 |
| Schweiz (Gesamtnetz) . . . . . . . . . . | 3 724 | 9,9 | 13,2 | 979 | 262 831 |
| Grossbritannien und Irland (Gesamtnetz) . . . | 34 486 | 54,5 | 54,7 | 21 795 | 632 569 |
| Russland (Vollbahnen) 1896 . . . . . . . | 37 665 | 16,2 | 21,5 | 7 234 | 192 059 |
| Belgische Staatsbahnen . . . . . . . . . | 3 341 | 42,0 | 42,1 | 1 190 | 356 337 |
| Schwedische Staatsbahnen . . . . . . . . | 3 676 | ? | ? | 368 | 100 106 |

[1]) Die Jahreszahl bezeichnet in allen folgenden Tabellen entweder das Kalenderjahr oder das in dem angeführten Jahre beginnende Betriebsjahr (z. B. 1897 für Preussen das Jahr vom 1. April 1897 bis 31. März 1898).

[2]) 1896.

preussisch-hessischen Staatsbahnen für sich in dieser Beziehung auch noch von Frankreich und den belgischen Staatsbahnen übertroffen werden, das hat seinen Grund in der grossen Anzahl — natürlich nur eingleisiger — Nebenbahnen, die als Vollspurbahnen in der deutschen Statistik geführt werden, während in Frankreich viele Linien dieser Bedeutung bereits als Lokalbahnen (chemins de fer d'intérêt local) gelten und in Belgien der Ausbau solcher Bahnen in der Hand der Vicinalbahngesellschaft liegt. Gerade in der Vergleichsperiode hat man sich aber in diesen Ländern besonders der Anlage von weniger wichtigen Linien gewidmet, und es ist deshalb noch darauf hinzuweisen, dass in dieser Zeit das Eisenbahnnetz selbst sich vermehrt hat in Deutschland um 26 %, in Preussen (Hessen) um 38 %, in Frankreich um 22 % und in Belgien um 6 %, die Länge der zwei- und mehrgleisigen Strecken um 51, 39, 21 und 6 %, so dass also Deutschland und namentlich Preussen als am eifrigsten auf eine Verstärkung der Gleisanlagen bedacht erscheinen[1]). Auffallend hoch ist im Hinblick auf den bisher erst erreichten Grad wirtschaftlicher Entwickelung der Prozentsatz an zweigleisigen Strecken in Russland, ein Zeichen, dass erst die wichtigsten Linien dort überhaupt gebaut sind, die dann zu erheblichem Teil die Anlage zweiter Gleise bereits erforderlich gemacht haben.

Die höchsten kilometrischen Anlagekosten weist ebenfalls Grossbritannien und Irland auf; dies liegt einmal an der teureren Herstellung des Bahnkörpers infolge der Verwendung schwererer Schienen, der Vermeidung von Strassenkreuzungen in gleicher Höhe, des schon erwähnten hohen Bestandes an Doppelgleisen und ähnlicher Momente sowie an der reichen Ausstattung mit Betriebsmitteln; vor allem hat es aber seinen Grund in den gewaltig hohen, durch keine Enteignungsmöglichkeit ermässigten Grunderwerbskosten und in den riesigen Beträgen, die zur Erlangung der Konzessionen teils legal an Gebühren u. dgl., teils auch illegal haben aufgewendet werden müssen. Deutschland, Frankreich und Belgien stehen unter dem Einfluss der soeben berührten Verhältnisse. In der Schweiz halten die die Alpen überschreitenden und die eigentlichen Bergbahnen den Durchschnitt so hoch: kostet doch z. B. jedes Kilometer der Gotthardbahn rund 730 000 Mark und auf der Pilatusbahn rund 400 000 Mark. Die russischen Bahnen erweisen sich dagegen ebenso wie das schwedische Staatsbahnnetz als sehr leicht gebaut und zwar die russischen noch um so leichter, als sie zwar überwiegend in bequemem Gelände, aber zu beträchtlichem Teile zweigleisig und mit der durch grösseren Grunderwerb, durch Schwierigkeiten in der Kurvenentwickelung und anderes mehr an sich teureren Breitspur von 1,524 Meter (gegen 1,435 europäische Vollspur) angelegt sind[1]).

In der Ausstattung mit Betriebsmitteln stehen England und Belgien weitaus an der Spitze, wie auch die kilometrischen Roheinnahmen auf einen sehr intensiven Verkehr schliessen lassen; die Ver-

und Güterverkehr, sondern meist auf den lokalen und durchgehenden Verkehr. (Vgl. Centralblatt der Bauverwaltung 1898 Nr. 29.)

[1]) Die drei- und mehrgleisigen Strecken betrugen Ende 1897 in Deutschland 222 km (0,5 % der Gesamtlänge) und bei den preussisch-hessischen Staatsbahnen 206 km (0,7 %).

[1]) Die Schnellzugsgeschwindigkeit beträgt daher in Russland nur höchstens 50 km in der Stunde, während für die deutschen Bahnen 90 km als Höchstgrenze gesetzt sind.

| | | Betriebsmittel | | | | | | Verkehrsleistungen | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Lokomotiven | | Personenwagen | | Güterwagen | | Personenkilometer | Gütertonnenkilometer | Durchschn. Fahrt | | Beförd. | |
| | | im ganzen | auf 100 km | im ganzen | auf 100 km | im ganzen | auf 100 km | auf 1 km | | einer Pers. km | einer Gütertonne km | Personen | Gütertonnen |
| | | | | | | | | | | | | auf einen Einwohn. | |
| Deutschland | 1885 | 12 450 | 33 | 22 735 | 61 | 250 313 | 667 | 216 932 | 430 469 | 28,8 | 104,2 | 6 | 3 |
| (Vollbahnen) | 1897 | 16 884 | 36 | 23 664 | 72 | 361 506 | 781 | 352 554 | 611 505 | 23,4 | 100,4 | 13 | 6 |
| Preussische | 1885 | 8 303 | 39 | 12 858 | 61 | 168 618 | 794 | 244 286 | 545 597 | 31,1 | 125,6 | — | — |
| Staatsbahnen | 1897 | 11 596 | 40 | 21 015 | 72 | 256 362 | 883 | 401 971 | 709 284 | 23,8 | 113,1 | — | — |
| Oest.-Ungarn | 1885 | 4 439 | 15 | 8 760 | 39 | 100 925 | 225 | 126 596 | 324 373 | ? | ? | 2 | 2 |
| (Gesamtnetz) | 1897 | 6 988 | 22 | 14 907 | 48 | 154 961 | 495 | 202 122 | 414 994 | ? | ? | 4 | 3 |
| Frankreich | 1885 | 8 816 | 29 | 21 447 | 70 | 239 523 | 786 | 235 437 | 328 142 | 32,8 | 130,2 | 6 | 2 |
| (Vollbahnen) | 1897 | 10 143 | 27 | 26 101 | 71 | 273 296 | 740 | 309 779 | 373 393 | 30,5 | 127,2 | 10 | 3 |
| Schweiz (Ge- | 1885 | 623 | 22 | 1 810 | 63 | 9 088 | 314 | 186 738 | 148 553 | 22,3 | 57,8 | 8 | 2 |
| samtnetz) | 1897 | 1 049 | 28 | 2 592 | 70 | 11 836 | 326 | 277 851 | 195 226 | 19,4 | 55,3 | 18 | 4 |
| Grossbritann. | 1885 | 15 196 | 49 | 33 658 | 109 | 488 887 | 1 585 | ? | ? | ? | ? | 19 | 7 |
| und Irland | 1897 | 19 479 | 55 | 44 053 | 130 | 664 833 | 1 935 | ? | ? | ? | ? | 26 | 9 |
| Russland | 1885 | 6 317 | 25 | 7 264 | 28 | 122 762 | 479 | 153 205 | 438 787 | 104,6 | 217,7 | 0,4 | 0,6 |
| (Vollbahnen) | 1896 | 9 220[1]) | 23[1]) | 10 075 | 27 | 195 194 | 550 | 228 478 | 661 132 | 125,9 | 248,2 | 0,7 | 1,0 |
| Belgische | 1885 | 1 788 | 56 | 2 973 | 94 | 38 441 | 1 214 | 366 161 | ? | 22,5 | ? | — | — |
| Staatsbahnen | 1897 | 2 311 | 69 | 4 527 | 136 | 48 788 | 1 461 | 597 542 | ? | 21,9 | ? | — | — |
| Schwedische | 1885 | 331 | 14 | 737 | 31 | 8 216 | 344 | 76 973 | 96 217 | 44 | 110 | — | — |
| Staatsbahnen | 1897 | 493 | 13 | 987 | 27 | 12 162 | 331 | 108 348 | 151 967 | 47 | 100 | — | — |

[1]) 1897.

kehrsleistungen selbst entziehen sich leider bei Grossbritannien und Irland vollständig dem Vergleich, bei den belgischen Staatsbahnen sind nur die Personenkilometer bekannt und bestätigen jenes Urteil. Es folgen Preussen und Deutschland, ihrem starken Verkehr entsprechend reichlich mit Betriebsmitteln versehen. Auffallend niedrig ist der Güterverkehr der französischen Bahnen, wohl eine Folge der reichen Küstenentwickelung und des weit verzweigten Wasserstrassennetzes. Die Höhe der russischen Zahlen ist aus der Weite des Gebiets zu erklären; die Ausstattung mit Betriebsmitteln, namentlich mit Güterwagen, ist im Verhältnis zu diesem Verkehr ganz unzureichend.

In allen Ländern zeigt sich in der Vergleichsperiode eine stärkere Entwickelung des Nahverkehrs als des Fernverkehrs; nur in Russland, dank den weitere Fahrten begünstigenden Personen- und Güterstaffeltarifen, d. h. Tarifen, bei denen der kilometrische Einheitssatz mit wachsender Entfernung fällt, hat die durchschnittlich von den Personen und Gütern zurückgelegte Strecke zugenommen.

Für die Verkehrsintensität in ihrer allgemeinen Bedeutung ergiebt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der beförderten Personen und Güter zur Bevölkerung des durchzogenen Gebiets ein Massstab, der durch die in der Einleitung berührten Mängel dieser Feststellungen allerdings beeinträchtigt, aber doch nicht ganz illusorisch gemacht wird, zumal der Berechnungsfehler bei der Beziehung zu den Millionen der Bevölkerungen wesentlich verringert wird. Ueberall zeigt sich eine Verstärkung der Beweglichkeit der Bevölkerung, eine Zunahme des Güterumsatzes; am stärksten in Deutschland und in der Schweiz, wo der Güterverkehr auf das doppelte und der Personenverkehr noch stärker gestiegen ist — im schweizer Personenverkehr zeigt sich die Wirkung des starken Fremdenzuflusses. In den englischen Zahlen macht sich wohl jener Berechnungsfehler, wie schon früher hervorgehoben, am stärksten geltend; die Zunahme ist, den hohen Anfangszahlen entsprechend, verhältnismässig am geringsten. In Frankreich fällt wieder der geringe Güterumlauf auf.

In der kilometrischen Roheinnahme — s. d. Tabelle auf S. 588 — kommt die Verkehrsintensität zur Erscheinung, das aus den Verkehrsleistungen unmittelbar gewonnene Bild bestätigend. Das finanzielle Endergebnis stellt sich für Deutschland und besonders für die preussisch-hessischen Staatsbahnen am günstigsten; die hier erzielte Verzinsung des Anlagekapitals wird sonst nirgends auch nur annähernd erreicht. Allerdings ist die kilo-

| | | Roheinnahme im ganzen Mill. Mark | Roheinnahme für 1 km Mark | Verhältnis d. Ausgabe zur Einnahme % | Reineinnahme im ganzen Mill. Mk. | Reineinnahme für 1 km Mark | Reineinnahme im Verhältnis z. Anlagekapit. % | Von der Roheinnahme entfallen auf den Personen-Verkehr % | Von der Roheinnahme entfallen auf den Güter-Verkehr % | Durchschnittsertrag für 1 Personen-km Pfg. | Durchschnittsertrag für 1 Gütertonnen-km Pfg. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutschland (Vollbahnen) | 1885 | 995 | 26 768 | 60,1 | 426 | 11 850 | 4,5 | 27,5 | 67,3 | 3,33 | 4,07 |
| | 1897 | 1675 | 35 775 | 55,73 | 726 | 15 882 | 6,32 | 28,2 | 67,1 | 2,81 | 3.82 |
| Preussische Staatsbahnen | 1885 | 657 | 31 188 | 56,6 | 281 | 13 841 | 5,0 | 25,7 | 69,0 | 3.26 | 3.54 |
| | 1897 | 1157 | 39 831 | 53,52 | 531 | 18 541 | 7,24 | 27,6 | 67,9 | 2,71 | 3.73 |
| Oesterreich-Ungarn (Gesamtnetz) | 1885 | 485 | 22 270 | 52,7 | 230 | 10 538 | 4,6 | 23,5 | 75,3 | 4,03 | [illegible] |
| | 1897 | 641 | 21 461 | 56,6 | 280 | 9 314 | 3,96 | 24,0 | 74.4 | 2,47 | 3.81 |
| Frankreich (Vollbahnen) | 1885 | 846 | 28 369 | 55,6 | 376 | 12 612 | 3,7 | 38,4 | 57,6 | 3.70 | 4.75 |
| | 1897 | 1060 | 28 701 | 52,0 | 508 | 13 769 | 3,98 | 42,9 | 55,2 | 3.02[1] | 4.04 |
| Schweiz (Gesamtnetz) | 1885 | 59 | 20 112 | 53,7 | 27 | 9 456 | 3,3 | 42,4 | 50,8 | 4.29 | 0.9 |
| | 1897 | 99 | 26 875 | 60,7 | 39 | 10 574 | 3,5 | 40,3 | 54,9 | 3.9 | 7.5 |
| Grossbritannien u. Irland (Gesamtnetz) | 1885 | 1391 | 45 103 | 53 | 655 | 21 248 | 4,0 | 42,8 | 52,9 | ? | ? |
| | 1897 | 1875 | 54 363 | 57 | 813 | 23 577 | 3,7 | 43,2 | 51,1 | ? | ? |
| Russland (Vollbahnen) | 1885 | 527 | 20 999 | 60,3 | 209 | 8 336 | 3,6 | 18,8 | 72.9 | 2.51 | 3.05 |
| | 1896 | 600 | 26 741 | 58 | 255 | 11 229 | 4,6 | 15,6 | 74,6 | 1,91 | 2.8[illegible] |
| Belgische Staatsbahnen | 1885 | 96 | 30 450 | 58,4 | 40 | 12 651 | 4,0 | 35,4 | 62,5 | 2,9 | ? |
| | 1897 | 136 | 40 817 | 59,9 | 54 | 16 367 | 4,54 | 33,8 | 55,9 | 2,3 | ? |
| Schwedische Staatsbahnen | 1885 | 23 | 9 523 | 64,8 | 8 | 3 356 | 3,1 | 39,1 | 56.5 | 4.39 | 5.73 |
| | 1897 | 41 | 11 049 | 57,27 | 17 | 4 721 | 4,72 | 38,8 | 60,2 | 3.6 | 4.22 |

[1]) Bei Berechnung dieser Zahl sind in der französischen Statistik die recettes supplémentaires (aus Zuschlagskarten und ähnlichen, reine Personengeldeinnahmen darstellenden Quellen) abgezogen.

metrische Reineinnahme bei den englischen Bahnen noch höher, doch ergiebt sie nur eine mässige Rentierung des sehr hohen Anlagekapitals. Ueberall sind es aber gewaltige Beträge, die alljährlich aus dem Eisenbahnbetriebe gewonnen werden und bei den Privatbahnen in die Taschen der Aktionäre fliessen, die politische und soziale Macht der die Bahnen leitenden Personen dauernd vermehrend.

Die Verteilung der Roheinnahme auf den Personen- und Güterverkehr bekräftigt das früher gefällte Urteil; in England, in der Schweiz und in Frankreich trägt die Güterbeförderung nur etwa die Hälfte, in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland ²/₃ bis ³/₄ der gesamten Roheinnahme.

In den Durchschnittssätzen für ein Personen- und ein Gütertonnenkilometer zeigt sich fast überall — nur der schweizerische Güterverkehr macht eine Ausnahme — eine grössere oder kleinere Abnahme, so dass man auf ein allmähliches Herabgehen der Beförderungstarife schliessen kann. Diese Sätze aber für die verschiedenen Länder zu vergleichen, geht nicht an, da die Zusammensetzung des Verkehrs hierfür entscheidend ist; in Deutschland z. B. machen die zu billigstem Tarife gefahrenen Steinkohlen etwas über ¹/₃ der gesamten Gütermenge aus, während sie in Frankreich zu grossem Teile auf die Wasserstrassen verwiesen sind und daher den teurer verfrachteten Gütern nicht in gleichem Masse wie dort das Gegengewicht halten; nur so beträchtliche Unterschiede, wie sie zwischen den russischen und den übrigen Durchschnittssätzen bestehen, wird man auf besonders niedrige Tarife in Russland deuten dürfen. —

Endlich sei noch eine Uebersicht über die im letzten Jahrzehnt auf den deutschen und französischen Bahnen getöteten Personen — s. d. Tabelle auf S. 589 — gegeben; nur diese Unfälle sind, wie bemerkt, vergleichbar, und ausser Deutschland ist noch Frankreich gewählt, weil in der französischen Statistik ebenfalls die Zurückführung auf die Zahlen des Personenverkehrs vorgenommen ist.

Die Schwankungen dieser Tabelle weisen deutlich darauf hin, wie stark der Zufall die Zahl der im Eisenbahnbetriebe umkommenden Personen beeinflusst; sie zeigen aber auch weiter, dass doch nur eine ganz verschwindend kleine Anzahl Reisender der Todesgefahr ausgesetzt ist: in Deutschland etwa einer, in Frankreich 2 auf 10 Millionen die Bahn benutzender Personen. Die Betriebssicherheit ist, soweit man darauf aus dem Verhältnis der Tötungszahlen zur Verkehrsleistung und aus der in Deutschland stärkeren Verkehrsdichtigkeit (352 554, in Frankreich 309 779 Personenkilometer auf ein Kilometer Bahn in 1897) einen Schluss ziehen darf, etwas grösser auf den deutschen als auf den französischen Bahnen. Für den Vergleich der Zahl der getöteten Beamten und Arbeiter fehlt es an einem geeigneten Massstab; man müsste sie in ein Verhältnis zur

| | Getötete Personen überhaupt | | Darunter: Beamte und Arbeiter | | Darunter: Reisende überhaupt | | Reisende auf 1 Million Reisende | | Reisende auf 1 Million Personenkilometer | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Deutschland | Frankreich | Deutschland | Frankreich | Deutschland | Frankreich | Deutschland | Frankreich | Deutschland | Frankreich |
| 1890 | 726 | 403 | 454 | 194 | 46 | 45 | 0,11 | 0,19 | 0,00 | 0,01 |
| 1891 | 698 | 520 | 437 | 248 | 46 | 101 | 0,10 | 0,395 | 0,00 | 0,01 |
| 1892 | 668 | 549 | 389 | 270 | 46 | 67 | 0,09 | 0,23 | 0,00 | 0,01 |
| 1893 | 679 | 598 | 412 | 281 | 70 | 67 | 0,13 | 0,21 | 0,01 | 0,01 |
| 1894 | 646 | 544 | 342 | 236 | 42 | 85 | 0,08 | 0,25 | 0,00 | 0,01 |
| 1895 | 725 | 506 | 410 | 225 | 60 | 77 | 0,10 | 0,22 | 0,00 | 0,01 |
| 1896 | 762 | 451 | 449 | 184 | 62 | 66 | 0,10 | 0,18 | 0,00 | 0,01 |
| 1897 | 820 | — | 481 | — | 98 | — | 0,14 | — | 0,01 | — |
| Durchschnittlich | 716 | 510 | 422 | 234 | 59 | 73 | 0,11 | 0,24 | 0,00 | 0,01 |

Summe der im Betriebsdienst und bei der Bahnunterhaltung unmittelbar thätigen Personen setzen, da nur diese den Eisenbahnunfällen in besonderem Masse ausgesetzt sind und in ihrer Gesamtzahl auch annähernd die Stärke des Betriebes zum Ausdruck kommt.

**2. Die wichtigsten ausserdeutschen Staaten.** In Grossbritannien und Irland[1]) hat sich das Eisenbahnnetz zu seiner stattlichen Ausdehnung entwickeln können, ohne dass es Jahrzehnte hindurch einer staatlichen Unterstützung bedurft hätte; als es sich aber darum handelte, auch die weniger dicht besiedelten Gegenden mit Bahnen zu versehen, da gab auch dort, zuerst in Irland, 1898 zum ersten Male auch in England, der Staat Beihilfen zum Bau von Vollbahnen (nur in Irland) und namentlich von Kleinbahnen (Light Railways) — selbst im Vaterlande des Manchestertums hat also schliesslich, wenn auch das System der Privatbahnen ungebrochen geblieben ist, doch die finanzielle Mitwirkung des Staates nicht ganz entbehrt werden können. Ende 1897 gab es in Irland 236,75 Meilen Voll- und Kleinbahnen, die auf Grund der irischen Eisenbahngesetze von 1889 und 1890 Bauunterstützungen erhalten hatten, und für englische Kleinbahnen wurden auf Grund der Light Railways Act von 1896 im Jahre 1898 für 37 Meilen 47000 £ Beihilfen endgiltig und für 22 Meilen 15000 £ für den Fall der Konzessionserteilung bewilligt — Summen, die an sich gewiss nicht gross, aber grundsätzlich von Bedeutung sind[2]).

[1]) Railway returns for England and Wales, Scotland and Ireland, alljährlich (zuletzt für 1897).

[2]) Die Zahlen für Irland sind den letzten Railway returns, die für England dem zweiten Jahresbericht der Kleinbahnkommission entnommen.

Ueber die Entwickelung der Bahnen des Vereinigten Königreichs giebt folgende Tabelle Auskunft:

| | Länge Meilen | Anlagekapital £ | Personenverkehr: Beförderte Person. | Personenverkehr: Geleist. Pers.-zugml. | Güterverkehr: Beförd. Gütertons | Güterverkehr: Geleist. Güter-zugml. | Einnahme: Roh- | Einnahme: Rein- |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Millionen £ | | | | | |
| 1860 | 10 433 | 348 | 163 | 53 | 90 | 49 | 28 | 15 |
| 1880 | 17 933 | 728 | 604 | 123 | 236 | 115 | 63 | 32 |
| 1896 | 21 277 | 1029 | 980 | 194 | 357 | 158 | 90 | 40 |
| 1897 | 21 433 | 1090 | 1030 | 202 | 374 | 164 | 88 | 41 |
| davon Engld.-Wales | 14 818 | 896 | 898 | 166 | 316 | 138 | 75 | 34 |
| Schottland | 3 447 | 154 | 106 | 26 | 53 | 20 | 10 | 5 |
| Irland | 3 168 | 39 | 26 | 10 | 5 | 5 | 3 | 2 |

In das Gesamtnetz teilt sich eine Unzahl Gesellschaften; doch hat die Koncentration in England und Schottland bereits einen sehr hohen Punkt erreicht, während in Irland eine starke Zersplitterung noch herrscht.

In England, wo anfänglich 353 Gesellschaften bestanden haben[1]), umfassen jetzt fünf Bahnsysteme (Great Western mit 2576, London and North Western 1908, North Eastern 1630, Midland 1431 und Great Eastern 1102) mehr als je 1000 Meilen und zusammen etwa $^{3}/_{5}$ des Gesamtnetzes (8647 Meilen), weitere drei Bahnen (London and South Western 882, Great Northern 812 und Lancashire and Yorkshire 553) erhöhen diesen Anteil der grossen Systeme auf rund $^{5}/_{7}$ (10894 Meilen); in Schottland entfallen auf die beiden grössten Gesellschaften (North British 1222 und Caledonian 937) $^{2}/_{3}$ des Gesamtnetzes. In Irland dagegen giebt es nur eine Bahn grösserer Ausdehnung, die Midland Great Western of Ireland mit 538 Meilen Länge.

[1]) Nach Roscher, System III, Kap. II Anm. 7.

In Frankreich[1]) haben die Hauptbahnen (chemins de fer d'intérêt général) folgende Entwickelung genommen:

| Hauptbahnen | Länge km | Anlagekapital Mill. Frcs. | Personenverkehr: Beförderte Personen (Millionen) | Personenverkehr: Geleistete Personenkilometer (Millionen) | Personenverkehr: Durchschnittl. Fahrt einer Person km | Güterverkehr: Beförderte Gütertonnen (Millionen) | Güterverkehr: Geleistete Gütertonnenkilometer (Millionen) | Güterverkehr: Durchschnittl. Fahrt einer Gütertonne km | Einnahme: Roh- (Millionen Francs) | Einnahme: Rein- (Millionen Francs) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1860 | 9 439 | 4 726 | 57 | ? | ? | 23 | ? | ? | 418 | 230 |
| 1880 | 23 738 | 10 185 | 165 | 5 862 | 35,5 | 81 | 10 350 | 128,1 | 1061 | 523 |
| 1896 | 36 667 | 15 795 | 363 | 11 154 | 30,7 | 104 | 13 217 | 127,0 | 1287 | 607 |
| 1897 | 37 099 | 15 964 | 375 | 11 441 | 30,5 | 108 | 13 791 | 127,2 | 1325 | 636 |
| Dazu Lokalbahnen 1897 | 4060 | 386 | 22 | 196 | — | 5 | 114 | — | 20 | 4 |

Der weitaus grösste Teil der Hauptbahnen gehört, während bis 1846 noch 33 selbständige Unternehmungen bestanden haben[2]), jetzt sechs Privatgesellschaften, neben denen nur noch der Staat als Besitzer eines Netzes von nennenswertem Umfang in betracht kommt; es sind dies die Nordbahn (1897: 3686 km), die Ostbahn (4738), die Westbahn (5615), die Paris-Orléans-Bahn (6736), die Paris-Lyon-Mittelmeerbahn (8975) und die Süd-(Midi-)Bahn (3314), das Staatsbahnnetz umfasst 2661 km.

Der Fiskus ist jedoch an dem finanziellen Gebahren aller Bahnen unmittelbar insofern interessiert, als er einen grossen Teil der Anlagekosten (1897: 4,3 Milliarden) und Zins- und Dividendengarantieen übernommen, andererseits einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung hat.

Im ganzen schuldeten dem Staate die grossen Gesellschaften am 31. Dezember 1897 aus seinen Garantieleistungen 780 Millionen Franken und zwar 626 Millionen Kapital und 154 Millionen Zinsen; die Jahreszahlung des Staats betrug 24 338 306 Franken im Jahre 1897 gegen 53 896 261 und 35 255 116 in den Jahren 1895 und 1896, die Nordbahn hat nie, die Paris-Mittelmeerbahn seit 1896 nicht mehr die Garantieverpflichtung in Anspruch genommen, bei allen Bahnen macht sich eine bedeutende Besserung ihrer finanziellen Lage bemerkbar; im Jahre 1898 hat auch der Staat zum ersten Male sein Recht auf Gewinnbeteiligung verwirklichen können und zwar mit 150 000 Francs bei der Paris-Mittelmeerbahn.

Russland[3]) verdankt sein Eisenbahnnetz im wesentlichen dem thatkräftigen Vorgehen seiner Regierung; soweit diese nicht selbst gebaut hat, hat sie durch Zins- und Dividendengarantieen, durch Uebernahme von Aktien und Obligationen, durch Gewährung verzinslicher und unverzinslicher Darlehen und verlorener Beiträge das Zustandekommen fast aller Linien erst ermöglicht, 95 % der Gesamtanlagekosten waren Ende 1896 vom Staate in einer dieser Formen beschafft worden, und die aus den Garantieverpflichtungen sich ergebenden Zahlungen beliefen sich 1896 auf 140, 1895 auf 126 und 1894 auf 129 Millionen Kreditrubel. Auch das Staatsbahnnetz selbst ist, seitdem im Jahre 1881 die bis etwa 1868 befolgte Politik wieder aufgenommen und an die Stelle der in den siebziger Jahren in grossem Umfang vorgenommenen Ueberlassung der Staatsbahnen an Privatgesellschaften eine kräftige Verstaatlichungsaktion gesetzt worden ist (vgl. oben den Art. Eisenbahnpolitik besonders S. 546), bedeutend durch Neubauten und durch Ankauf von Privatbahnen ausgedehnt worden. Der Anteil der Staatsbahnen und derPrivatbahnen stellte sich:

| | Gesamtlänge Werst | Staatsbahnen: Länge Werst | Staatsbahnen: % | Privatbahnen: Länge Werst | Privatbahnen: % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 10 531 | 1 093 | 10,3 | 9 438 | 89,7 |
| 1880 | 21 104 | 62 | 0,3 | 21 042 | 99,7 |
| 1890 | 27 238 | 8 007 | 29,4 | 19 231 | 70,6 |
| 1897 | 36 891 | 23 905 | 64,8 | 12 986 | 35,2 |

Zu den Staatsbahnen des eigentlichen Russland kommen noch die vom Staate gebauten und betriebenen Bahnen Finlands (1897: 2362 Werst) und Russisch-Asiens (1897: Transkaspien 1415, Sibirien rund 3100 Werst) hinzu.

Die Entwickelung des Gesamtnetzes der russischen Bahnen ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

[1]) Statistique des chemins de fer français, documents principaux und doc. divers (zuletzt für 1897).

[2]) Roscher a. a. O.

[3]) Aus den in russischer Sprache erscheinenden Jahresberichten des Ministeriums der Verkehrsanstalten werden stets ausführliche Auszüge im Archiv für Eisenbahnwesen veröffentlicht. — Vgl. auch Aperçu des chemins de fer russes depuis l'origine jusqu'en 1892 (Brüssel 1889).

| | 1881 | 1895 | 1896 |
|---|---|---|---|
| Betriebslänge . . . . . . . . . . (Werst zu je 1,067 km) | 21 263 | 33 105 | 35 276 |
| Anlagekapital . . . (Millionen Kreditrubel zu je 2,16 Mark) | ? | 3 662 | 3 806 |
| Beförderte Personen . . . . . . . . . . . . . (Millionen) | 34 | 61 | 68 |
| Geleistete Personenwerste . . . . . . . . . . . ( „ ) | 3 485 | 7 105 | 8 065 |
| Beförderte Güterpud (zu je 16,38 kg) . . . . . ( „ ) | 2 562 | 5 589 | 6 145 |
| Geleistete Güterpudwerste . . . . . . . . . . . ( „ ) | 496 151 | 1 294 332 | 1 429 739 |
| Roheinnahme . . . . . . . . . . (Millionen Kreditrubel) | 201 | 392 | 421 |
| Reineinnahme . . . . . . . . . . ( „ „ ) | 56 | 165 | 177 |

In Oesterreich-Ungarn[1]) zeigt die Eisenbahnpolitik des Staates, und zwar in beiden Reichshälften, ähnliche Schwankungen wie in Russland. Ende der fünfziger Jahre verkaufte man unter dem Drucke finanzieller Not die bis dahin gebauten Staatsbahnen au Privatgesellschaften, um zwanzig Jahre später den Staatsbahngedanken wieder aufzunehmen und dann in stetiger Entwickelung fortzuführen (vgl. oben den Art. Eisenbahnpolitik besonders S. 543 ff.). Der Anteil der Staatsbahnen und Privatbahnen am Gesamtnetz jeder Reichshälfte ist aus der folgenden Tabelle[1]) ersichtlich:

| | Oesterreich | | | | | Ungarn | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesamtnetz | Staatsbahnen | | Privatbahnen | | Gesamtnetz | Staatsbahnen | | Privatbahnen | |
| | km | Länge | % | Länge | % | km | Länge | % | Länge | km |
| 1850 | 1 357 | 833 | 61.4 | 524 | 38,6 | 222 | 194 | 87,4 | 28 | 12,6 |
| 1860 | 2 927 | 13 | 0,4 | 2 914 | 99,6 | 1 616 | 0 | 0 | 1 616 | 100 |
| 1870 | 6 112 | 13 | 0,2 | 6 099 | 99,8 | 3 477 | 356 | 10,2 | 3 121 | 89,8 |
| 1880 | 11 434 | 1 970 | 17,2 | 9 464 | 82,8 | 7 097 | 2 622 | 36,9 | 4 475 | 63,1 |
| 1890 | 15 308 | 6 660 | 43,5 | 8 648 | 56,5 | 11 246 | 5 698 | 50,7 | 5 548 | 49,3 |
| 1896 | 16 806 | 9 024 | 53,7 | 7 782 | 46,3 | 14 878 | 7 487 | 50,1 | 7 391 | 49,9 |
| 1897 | 17 423 | 9 444 | 54,2 | 7 929 | 45,8 | 15 750 | 7 603 | 48,3 | 8 147 | 51,7 |

[1]) Die Angaben über die ungarischen Bahnen sind für 1896 und 1897 dem Berichte des ungar. Handelsministers, im Auszuge im Archiv f. E. 1897 S. 971 und 1899 S. 1020 veröffentlicht, entnommen.

In Ungarn standen jedoch zahlreiche Privatbahnen in Staatsverwaltung, und diese erstreckte sich im ganzen 1896 auf 12 193 km = 82 % und 1897 auf 12 913 km = 81,9 % des Gesamtnetzes.

Die Gesamtanlagekosten dieser Eisenbahnnetze beliefen sich Ende 1897 in Oesterreich auf 2765 Millionen, in Ungarn auf 1242 Millionen Gulden; 4228 km Lokalbahnen sind in Oesterreich, 7111 km dieser Bahnen sind in Ungarn in dem Gesamtnetz enthalten.

Ueber die Entwickelung in den letzten zwanzig Jahren giebt nachstehende Zusammenstellung Aufschluss:

| | Oesterreich | | | Ungarn | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1877[1]) | 1896 | 1897 | 1877 | 1896 | 1897 |
| Betriebslänge . . . . . . . . . . . (km) | 13 720 | 16 780 | 17 413 | 6 788 | 14 878 | 15 750 |
| Beförderte Personen . . . . . (Millionen) | 33 | 105 | 109 | 9 | 57[2]) | 57 |
| Geleistete Personenkilometer . . . ( „ ) | 1 522 | 3 933 | 4 034 | 482 | 2 207 | 2 126 |
| Beförderte Gütertonnen . . . . ( „ ) | 44 | 100 | 104 | 10 | 31 | 32 |
| Geleistete Gütertonnenkilometer . ( „ ) | 4 668 | 9 018 | 9 557 | 1 184 | 4 633 | 4 755 |
| Roheinnahme . . . . . (Millionen Gulden) | 188 | 264 | 277 | 53 | 124 | 121 |
| Reineinnahme . . . . . „ „ | 104 | 144 | 141 | ? | 51 | 47 |

[1]) Für 1877 sind in der österreichischen Statistik die den beiden Reichshälften gemeinsamen Bahnen (5127 km) von den nur österreichischen Bahnen nicht getrennt; die Hälfte dieser Bahnen (2550 km) lag auf österreichischem Gebiet.

[2]) Seit der Einführung des Zonentarifs (1889) wird anders wie vorher gezählt; 1890 wurden 29 Millionen und 1891 36 Millionen Personen befördert gegen 19 Millionen in 1889 und 14 Millionen in 1888.

[1]) Nach mannigfachen Wandlungen — vgl. darüber Ungarische statistische Mitteilungen Bd. 21, Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1894, 1895 und 1896 — werden jetzt die Eisenbahnstatistiken Oesterreichs und Ungarns getrennt bearbeitet und jene als Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik, diese in den Ungarischen statistischen Mitteilungen veröffentlicht. — Das Jubiläumswerk „Geschichte der Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie“ (Wien 1898) enthält wenig statistische Angaben.

3. **Deutschlands**[1]) Eisenbahnentwickelung ist von Anfang an gleichmässig fortgeschritten. Während das Eisenbahnnetz bis 1871, also in fünfunddreissig Jahren, sich — unter Hinzutritt der elsass-lothringischen Bahnen — auf 21 471 km erhoben hatte, hat es in den folgenden beiden Jahrzehnten sich fast verdoppelt, seit 1880 jedoch ein langsameres Tempo einschlagend. Bis 1880 etwa handelte es sich um den Bau von Hauptbahnen; seitdem sind ganz überwiegend Nebenbahnen angelegt worden, und namentlich im letzten Jahrzehnt fällt fast die ganze Vermehrung der Eisenbahnlänge auf diese leichter und billiger hergestellten Bahnen, so dass nicht nur ihre absolute Länge, sondern auch ihr Anteil am Gesamtnetz ständig steigt.

Schon 1871 hatten die Staatsbahnen einen nicht unerheblichen Anteil am Gesamtnetz. Als aber in den siebziger Jahren Bismarck mit dem Plane, die deutschen Bahnen in das Eigentum des Reichs überzuführen, hervortrat, da beeilten sich die Mittelstaaten dem zuvorzukommen und verstaatlichten einen grossen Teil der in ihren Gebieten liegenden Bahnen. Das Reichseisenbahnprojekt fiel, und auch Preussen schritt nun am Ende des achten Jahrzehnts zum Erwerb der Privatbahnen. Die Verstaatlichungsaktion Preussens fällt hauptsächlich in die erste Hälfte der achtziger Jahre; später wurden nur noch kleinere Bahnunternehmungen aufgekauft, die Vergrösserung des Staatsbahnnetzes ist seitdem überwiegend durch das eigene Bauen von ergänzenden Linien bewirkt worden (vgl. oben den Art. Eisenbahnpolitik besonders S. 541 ff.). — Die Bewegung wird durch die beiden folgenden Tabellen veranschaulicht, die zugleich die gewaltige Vermehrung der in die deutschen Eisenbahnen gesteckten Kapitalien und den schliesslich auf die Staatsbahnsysteme entfallenden Betrag angeben:

| am | Gesamteigentumslänge der Vollbahnen km | Von der Gesamtlänge sind | | | | | | Anlagekapital in Millionen Mark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Staatsbahnen | | Privatbahnen | | Nebenbahnen | | |
| | | überhaupt km | % | überhaupt km | % | überhaupt km | % | |
| 31. Dez. 1871 | 21 471 | 9 902 | 46,1 | 11 569 | 53,9 | — | — | 4 298 |
| 31. März 1881 | 33 708 | 22 325 | 66,2 | 11 383 | 33,8 | 3 247 | 9,6 | 8 878 |
| „ „ 1891 | 41 818 | 37 476 | 89,6 | 4 342 | 10,4 | 10 337 | 24,7 | 10 456 |
| „ „ 1896 | 45 203 | 41 358 | 91,4 | 3 572 | 8,6 | 13 392 | 29,6 | 11 407 |
| „ „ 1897 | 46 115 | 42 777 | 92,7 | 3 082 | 7,3 | 14 294 | 30,9 | 11 604 |
| „ „ 1898 | 47 119 | 43 704 | 92,7 | 3 415 | 7,3 | 15 042 | 31,9 | 11 854 |

| | Eigentumslänge | | | | Anlagekapital am 31. März 1898 in Millionen Mark |
|---|---|---|---|---|---|
| | am 1. Januar 1876 km | am 31. März | | | |
| | | 1881 km | 1891 km | 1898 km | |
| Preussische (-hessische) Staatsbahnen . . . | 4 335 | 11 506 | 24 903 | 29 208 | 7 483 |
| Bayerische Staatsbahnen . . . . . . . . | 3 435 | 4 268 | 4 826 | 5 405 | 1 299 |
| Sächsische Staatsbahnen . . . . . . . . | 1 087 | 1 942 | 2 328 | 2 541 | 782 |
| Württembergische Staatsbahnen . . . . . | 1 270 | 1 536 | 1 633 | 1 703 | 546 |
| Badische Staatsbahnen . . . . . . . . | 1 152 | 1 288 | 1 426 | 1 523 | 489 |
| Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen . . | 863 | 1 131 | 1 342 | 1 583 | 564 |
| Alle Staatsbahnen . . . . . . . . . . | 12 515 | 22 325 | 37 944 | 43 704 | 11 377 |

Die Stellung, die die Staatsbahnen im preussischen Staatshaushalt einnehmen, ergiebt sich aus den beiden folgenden Uebersichten. In der ersten Tabelle ist die Entwickelung der Staatseisenbahnschuld nach den dem Etatsvoranschlage beigegebenen Zusammenstellungen dargestellt. Ausgangspunkt ist die Summe von 1 498 858 100 Mark, die im sog. Eisenbahngarantiegesetz v. 27. März 1882, dem damaligen Stand der gesamten Staatsschuld entsprechend, als Staatseisenbahnkapitalschuld angenommen worden ist. In diesem Gesetz hat der Gedanke, dass es unzweckmässig sei, den

[1]) Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands und Uebersichtliche Zusammenstellung der wichtigsten Angaben der deutschen Eisenbahnstatistik, beide seit 1880/81 vom Reichseisenbahnamt herausgegeben (die Tabellen sind vom Jahrgang 1898/99 ab dem neuen preussischen, auch von anderen deutschen Staaten angenommenen Rechnungsschema angepasst). Die preussische Eisenbahnstatistik (Statistische Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen) reicht bis 1844 zurück. Die einzelnen Verwaltungen geben noch jede einen besonderen Betriebsbericht heraus.

Staatshaushalt auf die schwankenden Einnahmen einer Betriebsverwaltung zu stützen, insofern einen eigenartigen Ausdruck gefunden, als die Abschreibung des gesamten Reinüberschusses von der Eisenbahnkapitalschuld angeordnet worden ist, auch wenn dieser Ueberschuss zur Deckung laufender Ausgaben verwendet wird; es erhöht sich dann um diesen Betrag (Sp. 6) die allgemeine Staatsschuld. Wissenschaftlich ist dieses Buchungsverfahren nicht massgebend; denn es geht nicht an, die Staatseisenbahnverwaltung, die der gesamten Staatsverwaltung organisch eingegliedert ist, finanziell so selbständig zu behandeln, dass die von jener abgelieferten Ueberschüsse, von denen der Staat thatsächlich zu grossem Teile seine regelmässigen Bedürfnisse deckt, als Minderung der Staatseisenbahnschuld erscheinen, ebensowenig wie ein Privatmann, der zum Betriebe eines Unternehmens ein Kapital entleiht und vom Reinertrage lebt, auch den für sich verbrauchten Teil des Ueberschusses von der aufgenommenen Schuld abschreiben kann; Unternehmer des Eisenbahnbetriebes ist der Staat als Ganzes, nicht die besondere Staatseisenbahnverwaltung. Die zur Vermehrung der Betriebsmittel und zur Erweiterung und Ergänzung der Bahnanlagen ausgeworfenen Dispositionsfonds (Sp. 7) enthalten dagegen eine Vermehrung des Anlagekapitals und sollten deshalb nach Massgabe der thatsächlich ausgegebenen Beträge der Eisenbahnschuld zugeschrieben, die veranschlagten Summen aber als noch zur thatsächlichen Tilgung verwandt behandelt werden; in der Tabelle ist davon abgesehen worden, weil in der Etatsübersicht die Grundsumme der Eisenbahnschuld (Sp. 2) diese Beträge nicht enthält. Die sich hiernach ergebende Staatseisenbahnschuld (Sp. 5) stellte sich am 1. April 1898 auf 6,3 Milliarden Mark = 96,5 % der gesamten, 6,5 Milliarden Mark betragenden Staatskapitalschuld, während die buchmässige Eisenbahnschuld nur 74,4 % ausmachte. Im einzelnen betrug:

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | die thatsächliche Tilgung | | | die buchmässige Tilgung | | |
| bis zum 1. April | die Staatseisenbahnschuld ohne Rücksicht auf die Abschreibungen (Grundsumme) | durch Tilgung von Eisenbahnanleihen | durch ausserordentliche Tilgung von Staatsschulden und Verrechnung auf bewilligte Anleihen | die verbleibende Staatseisenbahnschuld | durch die zur Deckung anderweiter etatsmässiger Ausgaben verwandten Mittel | durch Bildung von ausserordentlichen Dispositionsfonds zur Vermehrung der Betriebsmittel und Erweiterung der Bahnanlagen | die verbleibende buchmässige Staatseisenbahnschuld |
| | Millionen Mark | | | | | | |
| 1883 | 2 614 | 4 | 16 | 2 594 | 23 | — | 2 595 |
| 1894 | 6 669 | 50 | 441 | 6 178 | 629 | — | 5 560 |
| 1895 | 6 686 | 56 | 461 | 6 169 | 775 | — | 5 377 |
| 1896 | 6 769 | 61 | 523 | 6 185 | 947 | 20 | 5 230 |
| 1897 | 6 859 | 64 | 621 | 6 174 | 1 132 | 40 | 5 017 |
| 1898 | 7 034 | 67 | 694 | 6 273 | 1 337[1]) | 90 | 4 834 |

[1]) Die Summe erhöht sich um 13,2 Millionen Mark, die schon vor Berechnung des Eisenbahnreinüberschusses zur Ausgleichung eines Deficits verwandt sind.

Die Feststellung, wie hoch sich die an die allgemeine Finanzverwaltung abgelieferten Reinüberschüsse der Staatseisenbahnen gestellt haben, stösst auf Schwierigkeiten. Ihr kann nur der allein den Etatsentwürfen beigefügte „Netto-Voranschlag“ zu Grunde gelegt werden, und dessen Aufstellung ist in den letzten Jahren geändert worden. Während früher, den Bestimmungen des Garantiegesetzes entsprechend, zur Feststellung des Eisenbahnreinertrages von dem im Ordinarium sich ergebenden Betriebsüberschuss nur die zur Verzinsung und Tilgung der buchmässigen Eisenbahnschuld erforderlichen Beträge abgezogen worden sind, ist im Voranschlag für 1899, um die Bedeutung der Eisenbahnen für die allgemeine Finanzverwaltung herabzudrücken, der Reinertrag so berechnet worden, dass von dem im Ordinarium und Extraordinarium zusammen sich ergebenden Ueberschuss der zur Verzinsung und Tilgung [1]) der thatsächlichen Eisenbahnschuld eingesetzte Betrag und die etatsmässig beim Finanzministerium geführten Pensionen früherer Eisenbahnbeamter und Witwengelder abgezogen worden sind. Beide Berechnungen sind für wissenschaftliche Zwecke nicht brauchbar: die frühere nicht, weil sie von einer zu niedrig angenommenen Eisenbahnschuld ausgegangen ist; die jetzige nicht, weil sie das Extraordinarium berücksichtigt, obwohl die darin aufgeführten Ausgaben sämtlich zur Erweiterung der Bahnanlagen dienen, also das Anlagekapital vermehren und als Anleihekapital zu behandeln sind, wie auch die ausserordentlichen Einnahmen lediglich aus Beiträgen Dritter zu solchen Ausgaben bestehen. Die Pensionen und Witwengelder sind dagegen Ausgaben des Eisenbahnbetriebes und daher zutreffend abgezogen worden. — In der folgenden Tabelle — sie kann nur für die beiden Jahre 1898 und 1899 gegeben werden, weil die Verzinsungs- und Tilgungsbeträge für die thatsächliche Eisenbahnschuld sich der Feststellung für frühere Jahre entziehen — ist die Berechnung des Reinertrags

[1]) Diese wird nach Massgabe des Staatsschuldentilgungsgesetzes v. 8. März 1897 auf $\frac{3}{5}$ % angesetzt.

nach allgemeinen Grundsätzen (I) der jetzigen (II) und der früheren (III) Art des Nettovoranschlags gegenübergestellt.

| | 1898 | 1899 |
|---|---|---|
| **I.** | | |
| Betriebsüberschuss im Ordinarium Millionen Mark | 511 | 527 |
| Verzinsung und Tilgung der thatsächlichen Eisenbahnschuld Millionen Mark | 247 | 247 |
| Pensionen und Witwengelder (Gehaltsaufbesserung 1899) Millionen Mark | 16 | 26 |
| Reinertrag der Staatseisenbahnverwaltung Millionen Mark | 248 | 254 |
| Gesamtstaatseinnahmen Millionen Mark | 521 | 544 |
| Verhältnis des Eisenbahnreinertrags zu den Gesamtstaatseinnahmen % | 47 | 47 |
| **II.** | | |
| Betriebsüberschuss unter Berücksichtigung des Extraordinariums Millionen Mark | 439 | 450 |
| Reinertrag der Staatseisenbahnverwaltung Millionen Mark | 176 | 177 |
| Gesamtstaatseinnahmen Millionen Mark | 449 | 467 |
| Verhältnis des Eisenbahnreinertrags zu den Gesamtstaatseinnahmen % | 39 | 38 |
| **III.** | | |
| Betriebsüberschuss im Ordinarium Millionen Mark | 511 | 527 |
| Verzinsung und Tilgung der buchmässigen Eisenbahnschuld Millionen Mark | 200 | 196 |
| Reinertrag der Staatseisenbahnverwaltung Millionen Mark | 311 | 331 |
| Gesamtstaatseinnahmen Millionen Mark | 584 | 621 |
| Verhältnis des Eisenbahnreinertrags zu den Gesamtstaatseinnahmen % | 53 | 53 |

Die folgende Tabelle zeigt die Eisenbahnausstattung der einzelnen Staaten:

| | 1880 | | | 1897 | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | auf 100 qkm | auf 10 000 Einw. | überhaupt | auf 100 qkm | auf 10 000 Einw. |
| Preussen | 19 653,63 | 5,64 | 7,20 | 28 206,88 | 8,9 | 8,64 |
| Bayern | 4 842,66 | 6,38 | 9,16 | 6 211,49 | 8,19 | 10,47 |
| Sachsen | 2 041,08 | 13,61 | 6,87 | 2 394,26 | 15,97 | 6,13 |
| Württemberg | 1 437,23 | 7,37 | 7,29 | 1 570,71 | 8,05 | 7,44 |
| Baden | 1 316,60 | 8,73 | 8,38 | 1 720,94 | 11,41 | 9,78 |
| Hessen | 781,15 | 10,17 | 8,34 | 1 108,57 | 14,43 | 10,46 |
| Mecklenburg-Schwerin | 399,19 | 3,00 | 6,92 | 1 125,46 | 8,57 | 18,63 |
| Sachsen-Weimar | 254,64 | 7,09 | 8,23 | 348,13 | 9,63 | 10,09 |
| Mecklenburg-Strelitz | 133,82 | 4,57 | 13,35 | 246,37 | 8,41 | 24,01 |
| Oldenburg | 326,49 | 5,09 | 9,67 | 483,12 | 7,52 | 12,62 |
| Braunschweig | 339,10 | 9,19 | 9,71 | 487,78 | 13,28 | 10,92 |
| Sachsen-Meiningen | 156,12 | 6,32 | 7,54 | 228,28 | 9,25 | 9,57 |
| Sachsen-Altenburg | 139,23 | 10,54 | 8,98 | 172,32 | 13,02 | 9,34 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 146,68 | 7,45 | 7,53 | 280,51 | 14,33 | 12,71 |
| Anhalt | 238,77 | 10,17 | 10,27 | 286,74 | 12,50 | 9,51 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 45,94 | 5,33 | 6,46 | 97,61 | 11,32 | 12,33 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 19,38 | 2,03 | 2,38 | 74,56 | 7,93 | 8,28 |
| Waldeck | 3,88 | 0,35 | 0,69 | 35,30 | 3,15 | 6,06 |
| Reuss ä. L. | 25,42 | 8,03 | 5,01 | 43,28 | 13,68 | 6,22 |
| Reuss j. L. | 40,94 | 4,96 | 4,04 | 93,56 | 11,33 | 6,86 |
| Schaumburg-Lippe | 24,32 | 7,16 | 6,88 | 24,32 | 7,15 | 5,78 |
| Lippe | 29,40 | 2,47 | 2,44 | 83,50 | 6,87 | 6,08 |
| Lübeck | 31,41 | 10,51 | 4,94 | 50,67 | 17,02 | 5,87 |
| Bremen | 43,89 | 17,18 | 2,80 | 49,18 | 19,16 | 2,42 |
| Hamburg | 30,49 | 7,44 | 0,67 | 46,30 | 11,16 | 0,65 |
| Elsass-Lothringen | 1 143,54 | 7,88 | 7,30 | 1 592,57 | 10,97 | 9,57 |
| Deutsches Reich | 33 645,00 | 6,23 | 7,44 | 47 062,41 | 8,7 | 8,79 |

Sieht man von den unter ganz eigenartigen Verhältnissen stehenden Stadtstaaten der Hansastädte ab — Verhältnisse, die auch in der äusserst niedrigen Zahl der auf die Bevölkerung bezogenen Eisenbahnlänge zum Ausdruck kommen —, dann stehen am gün-

tigsten das Königreich Sachsen, Grossherzogtum Hessen — diese auch schon 1880 — und Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha — dies 1880 noch von mehreren anderen Staaten übertroffen. Bei Preussen macht sich der agrarische Charakter eines grossen Teils seines Gebietes geltend, wenn auch keine seiner Provinzen jenen drei Staaten in der Eisenbahnausstattung gleichkommt.[1])

Die **Entwickelung des Verkehrs** für die von der Statistik des deutschen Reichseisenbahnamts einheitlich behandelte Zeit ergiebt sich aus der Zusammenstellung auf S. 596, die eine ganz erhebliche absolute wie relative Hebung überall erkennen lässt.

Besondere Beachtung verdient noch die Entwickelung des deutschen **Güterverkehrs**, die in einer Statistik verzeichnet ist, wie sie gleich eigenartig und trotz mancher Erhebungsmängel gleich wertvoll in keinem anderen Lande besteht, in der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen, nach Verkehrsbezirken geordnet.[2])

Schon 1862 hatte der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen seinen Mitgliedern empfohlen, in ihren Aufzeichnungen auch auf den Herkunfts- und Bestimmungsort jedes Guts Bedacht zu nehmen; 1863 hatte sich der Internationale Statistische Kongress in gleichem Sinne ausgesprochen, und es waren auch Versuche von einigen Bahnen gemacht worden, die jedoch wegen Mangel an Einheitlichkeit bald wieder aufgegeben wurden. Erst 1882, nach jahrelangen Vorarbeiten und praktischen Versuchen, gelang es, wenigstens für die preussischen Staatsbahnen und die elsass-lothringischen Reichsbahnen ein einheitliches Schema der

[1]) Für die preussischen Provinzen ergiebt sich für den 31. März 1898 folgendes Bild:

| in | auf 100 qkm | auf 10000 Einw. |
|---|---|---|
| Provinz Ostpreussen | 5,11 | 9,34 |
| „ Westpreussen | 5,74 | 9,61 |
| „ Brandenburg | 7,79 | 6,68 |
| „ Pommern | 5,61 | 10,58 |
| „ Posen | 7,02 | 10,90 |
| „ Schlesien | 9,44 | 8,48 |
| „ Sachsen | 10,69 | 9,82 |
| „ Schleswig-Holst. | 7,17 | 10,33 |
| „ Hannover | 8,46 | 10,01 |
| „ Westfalen | 11,29 | 8,13 |
| „ Hessen-Nassau | 10,65 | 9,00 |
| Rheinprovinz | 13,42 | 6,88 |

Die schmalspurigen und Kleinbahnen verschieben das Bild noch mehr zu Gunsten der Industriegegenden.

[2]) Herausgegeben vom preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, seit 1898 jährlich, vorher in Vierteljahrsheften. — Ueber die Geschichte dieser Statistik vgl. Archiv f. E. 1887 S. 374. — Oesterreich bereitet jetzt eine ähnliche Statistik vor.

Güterbewegungsstatistik aufzustellen und damit die Grundlage zu geben für eine Uebersicht, die es ermöglicht, den Güterverkehr der verschiedenen deutschen Wirtschaftsgebiete in sich, unter einander und mit dem Auslande, sowie den über die deutschen Bahnen gehenden Durchfuhrverkehr für alle wichtigeren Güterarten zu verfolgen. Noch im Laufe des Jahres 1883, während die ersten Hefte der neuen Statistik erschienen, trat eine grosse Anzahl deutscher Eisenbahnen dem Unternehmen bei, und von 1885 ab kann die Aufzeichnung den Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da nur noch wenige, meist ganz unbedeutende Verwaltungen sich fern hielten; 1898 fehlen nur noch die Marienburg-Mlewka-, die Peine-Ilsede- und die Goldbeck-Giesenslage-Bahn, im ganzen rund 170 km umfassend.

Dem Tarifschema angepasst, werden in der Güterbewegungsstatistik 76 Arten Güter und Vieh unterschieden. Deutschland ist in 36 Verkehrsbezirke geteilt, je nach der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit und Eigenart[1]); die See- und Rheinhäfen sind aus der Umgebung ausgeschieden, auch Berlin und Breslau werden besonders behandelt; das Ausland zerfällt in 15 Bezirke. Notiert wird, was jeder inländische Bezirk von jedem anderen inländischen und ausländischen Gebiet empfangen und was er dorthin abgesandt hat, so dass in der That für alle wirtschaftlich zusammengehörenden Teile Deutschlands ihre Verkehrsbeziehungen zum Inland und Ausland, soweit sie sich auf der Eisenbahn abspielen, aus dieser Statistik abgelesen werden können, und es bleibt nur zu wünschen, dass sie die notwendige Ergänzung in der Schiffahrtsstatistik baldigst erhalte.

Im letzten Jahrzehnt zeigt die Güterbewegung in grossen Zügen folgendes Bild:

| Es betrug | 1890 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|
| | Tausend Tonnen | | | |
| der gesamte Güterverkehr | 151 681 | 202 104 | 217 523 | 233 134 |
| der Verkehr im Inlande | 128 364 | 169 846 | 183 267 | 196 926 |
| der Verkehr mit dem Auslande | 23 317 | 32 258 | 34 256 | 36 207 |
| davon Versand nach d. Ausland | 11 031 | 16 233 | 16 814 | 18 092 |
| Empfang vom Ausland | 10 239 | 13 439 | 14 680 | 15 346 |
| Durchfuhr von Ausland zu Ausland | 2 047 | 2 586 | 2 761 | 2 770 |

Die Seehäfen sind hierbei als Inland behandelt, obwohl unzweifelhaft der weit überwiegende Teil der dort eingehenden Güter für das Ausland bestimmt und ebenso der grösste Teil der von dort abgehenden Güter vom Ausland gekommen ist; betrachtet man deshalb, unter Vernachlässigung des Eigen-

[1]) In Süddeutschland ist die Trennung nicht genügend durchgeführt, namentlich Bayern dürfte nicht als ein einheitliches Gebiet aufgefasst werden.

| | 1880 | 1890 | 1895 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|
| Betriebslänge | 34 067 | 42 104 | 45 479 | 46 394 | 47 337 |
| Lokomotiven | 10 869 | 14 188 | 16 107 | 16 350 | 16 884 |
| Geleistete Wagenachskilometer (Millionen) | 8 213 | 12 808 | 14 532 | 15 336 | 16 224 |
| **Personenverkehr:** | | | | | |
| Beförderte Personen | | | | | |
| überhaupt (Millionen) | 215 | 426 | 592 | 646 | 692 |
| auf 1 Einwohner | 5 | 9 | 11 | 12 | 13 |
| Geleistete Personenkilometer | | | | | |
| überhaupt (Millionen) | 6 479 | 11 224 | 13 917 | 15 111 | 16 192 |
| auf 1 km Betriebslänge | 195 404 | 274 270 | 315 399 | 334 988 | 352 554 |
| Durchschnittliche Fahrt einer Person (km) | 30,13 | 26,34 | 23,5 | 23,38 | 23,39 |
| **Güterverkehr (einschl. Vieh):** | | | | | |
| Beförderte Gütertonnen | | | | | |
| überhaupt (Millionen) | 165 | 218 | 260 | 284 | 301 |
| auf 1 Einwohner | 3,7 | 4,4 | 5,0 | 5,3 | 5,6 |
| Geleistete Gütertonnenkilometer | | | | | |
| überhaupt (Millionen) | 13 487 | 22 411 | 26 537 | 28 087 | 30 226 |
| auf 1 km Betriebslänge | 400 550 | 539 663 | 592 159 | 612 493 | 647 182 |
| Durchschnittl. Fahrt einer Gütertonne (km) | 81,66 | 102,9 | 101,9 | 98,92 | 100,36 |
| **Angestellte Beamte und Arbeiter:** | | | | | |
| Zahl im Jahresdurchschnitt | 284 558 | 399 682 | 431 815 | 442 415 | 467 761 |
| Gesamthöhe der Bezüge (Millionen M.) | 288 | 468 | 536 | 556 | 599 |
| **Finanzergebnisse:** | | | | | |
| Roheinnahme (Millionen M.) | 886 | 1 303 | 1 495 | 1 586 | 1 675 |
| Durchschnittsertrag für eine Person und einen Kilometer (Pfg.) | 3,5 | 3,08 | 2,92 | 2,83 | 2,81 |
| „ für eine Gütertonne u. einen Kilometer (Pfg.) | 4,41 | 3,86 | 3,92 | 3,91 | 3,82 |
| Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen (%) | 53,93 | 60,22 | 55,99 | 54,82 | 55,73 |
| Betriebsüberschuss | | | | | |
| überhaupt (Millionen M.) | 392 | 501 | 646 | 704 | 726 |
| im Verhältnis zum Anlagekapital (%) | 4,54 | 4,86 | 5,74 | 6,23 | 6,32 |

konsums und der Eigenproduktion der Seehäfen, diese als Ausland, so ergiebt sich folgende Aufstellung:

| | 1890 | 1896 | 1897 | 1898 | Vermehrung von 1890 auf 1898 % |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tausend Tonnen | | | | |
| Lokalverkehr innerhalb eines Verkehrsbezirkes | 51 215 | 69 178 | 75 652 | 82 270 | 61 |
| Inlandsverkehr (ohne Seehäfen und Lokalverkehr) | 68 612 | 90 000 | 95 834 | 102 080 | 49 |
| Versand des Binnenlandes | 15 551 | 20 894 | 22 699 | 24 561 | 58 |
| davon nach dem Auslande | 10 720 | 15 068 | 16 386 | 17 650 | 64 |
| davon nach den Seehäfen | 4 831 | 6 826 | 6 313 | 6 911 | 43 |
| Empfang des Binnenlandes | 13 353 | 17 116 | 19 508 | 20 310 | 52 |
| davon aus dem Auslande | 9 646 | 12 274 | 14 040 | 14 644 | 52 |
| davon aus den Seehäfen | 3 707 | 4 842 | 5 468 | 5 666 | 80 |
| Durchfuhr | 2 951 | 3 751 | 3 830 | 3 913 | 33 |
| davon von Ausland zu Ausland | 2 047 | 2 586 | 2 761 | 2 770 | 35 |
| davon von den Seehäfen zum Auslande | 311 | 383 | 428 | 442 | 42 |
| davon vom Ausland zu den Seehäfen | 593 | 782 | 641 | 701 | 18 |
| Gesamteinfuhr im Specialhandel | 28 143 | 36 410 | 40 162 | 42 730 | 52 |
| Gesamtausfuhr im Specialhandel | 19 365 | 25 720 | 28 020 | 30 094 | 55 |

Es zeigt sich hierin das beträchtliche Uebergewicht des Lokal- und Inlandsverkehrs, obwohl allerdings noch ein Teil der in diesen Mengen enthaltenen Güter aus-

ländischen Ursprungs und auf den Flüssen ins Inland gekommen ist, wie auch andererseits inländische, für das Ausland bestimmte Güter schon im Inlande an den Flusshäfen die Eisenbahn verlassen und deshalb im Inlandsverkehr erscheinen. Vergleicht man aber die Zahlen der Ein- und Ausfuhr mit dem Auslandsverkehr der Eisenbahn, so scheint nur die Einfuhr in erheblichem Umfange sich der Flüsse und sonstigen Binnenwasserstrassen zu bedienen; die Eisenbahneinfuhrmenge beträgt noch nicht die Hälfte der Gesamteinfuhr, und es ist ausgeschlossen, dass ein so grosser Teil der Einfuhr in den Seehäfen bleibt oder dass der Unterschied auf Verschiedenheiten in der Anschreibung beruht. Bei der Ausfuhr kommt dagegen die Eisenbahnziffer der Gesamtzahl ziemlich nahe, so dass die Behauptung, die Binnenwasserstrassen dienten weit mehr als Einfallsstrassen für ausländische Güter denn als Ausfuhrwege für die einheimische Produktion, auch in diesen Zahlen ihre Bestätigung findet.

Vom Gesamtgüterverkehr kommen

| auf | 1890 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|
| | Tausend Tonnen | | | |
| Steinkohlen | 58 510(38,5%) | 73 531(36,3%) | 77 622(35,6%) | 81 448(34,9%) |
| Gebrannte Steine | 12 336 | 16 510 | 18 139 | 20 630 |
| Braunkohlen | 11 384 | 15 407 | 17 052 | 17 797 |
| Brenn- und Nutzholz | 6 744 | 8 696 | 9 486 | 10 583 |
| Eisenerze | 6 039 | 8 324 | 9 498 | 9 529 |
| Getreide | 5 578 | 6 808 | 7 118 | 7 269 |
| Roheisen | 4 438 | 6 735 | 6 557 | 7 139 |
| Rüben | 4 265 | 6 992 | 7 122 | 6 749 |
| Düngemittel | 2 967 | 4 624 | 5 258 | 5 675 |
| Eisen und Stahl | 2 083 | 3 546 | 3 597 | 4 247 |
| Mehl | 2 431 | 3 299 | 3 528 | 3 589 |

**Litteratur:** *Statistische Sammelstelle ist das Archiv für Eisenbahnwesen, seit 1879 vom preuss. Ministerium der öffentlichen Arbeiten herausgegeben.* — **Roscher**, *System Bd. III, 10.—12. Kapitel.* — **Wagner**, *Finanzwissenschaft Bd. I, 5. Hauptabschnitt.* — **Cohn**, *System Bd. III.* — **Sachs**, *Die Verkehrsmittel in Staats- und Volkswirtschaft, Bd. II.* — **Röll**, *Encyklopädie des Eisenbahnwesens, 7 Bde. 1890—95, giebt ausführliche Angaben über die Eisenbahnen aller Länder.* — **Stürmer**, *Geschichte der Eisenbahnen (2 Bde, 1872 und 1876.)* — **Kühn**, *Die historische Entwickelung des deutschen und deutsch-österreich. Eisenbahnnetzes von 1838 bis 1881 (12. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des preuss. statist. Bureaus), 1882—85 (in der Zeitschrift selbst, 26. Jahrg. 1886 S. 279), 1886 bis 93 (18. Ergänzungsheft zur Zeitschrift).*

***K. Wiedenfeld.***

---

## Eisenbahnsteuer.

1. Begriff und Bedeutung der E. 2. Geschichte, Gesetzgebung, Charakter der E. 3. Die Ausgestaltung der E. 4. Statistik.

**1. Begriff und Bedeutung der E.** Eisenbahnen sind gewerbliche Unternehmungen, welche einen Ertrag gewähren, aus denen ein Einkommen bezogen werden kann. Sie stehen in dieser Hinsicht anderen Unternehmungen und Einkommensquellen gleich. Ihre Heranziehung zu den Steuern (Ertrags-, Einkommensteuern) bietet daher an sich nichts Besonderes. In der That werden die Eisenbahnen auch wohl überall zu Steuern herangezogen, wenn auch die Besteuerung der Eisenbahnen in den verschiedenen Staaten auf sehr verschiedene Weise geregelt ist. Es gilt dieses sowohl für die Heranziehung zu Staats- als zu Kommunalsteuern, sowohl bezüglich der Staatseisenbahnen als der Privatbahnen, bezüglich der Ertragssteuern und der Einkommensteuer. Abgesehen hiervon aber werden in einzelnen Staaten die Eisenbahnen im Unterschied von anderen Unternehmungen einer besonderen, nicht zu einer der grossen Steuergruppen gehörenden, Staatssteuer herangezogen, und diese Steuer nennt man Eisenbahnsteuer, Eisenbahnabgabe.

An sich und vom theoretischen Standpunkte lässt sich eine besondere Besteuerung der Eisenbahnen nicht rechtfertigen. Der Charakter der Gemeinnützigkeit, welchen die Eisenbahnen haben, und den zu bewahren in den meisten Staaten gesetzliche Vorschriften gegeben sind, würde eher zu einer Begünstigung der Eisenbahnunternehmungen bezüglich der Steuern führen müssen. Da andrerseits jedoch die Eisenbahnen wie andere gewerbliche Unternehmungen Erträge liefern und aus diesen Erträgen Einkommen bezogen wird, so ist es gerechtfertigt, wenn jene Erträge und dieses Einkommen den allgemeinen Staatssteuern unterliegen. Das Vorkommen einer besonderen Eisenbahnsteuer aber, welche sich als eine Ausnahme

von der regelmässigen Besteuerung darstellt, erklärt sich nur geschichtlich und an der Hand der auf dieselbe bezüglichen Gesetzgebung. Eine derartige besondere direkte Steuer der Eisenbahnen findet sich nur in Preussen und einigen kleineren deutschen Staaten. Die besonderen Eisenbahnabgaben in anderen Staaten, wie die Frachtensteuer in Italien, die Passagiersteuer in England, die Transportsteuer in Frankreich und Ungarn, ferner die Billetstempelgebühren in Oesterreich, Frankreich, Italien und Spanien sind von anderen Gesichtspunkten aus zu beurteilen und können zu den Eisenbahnsteuern im technischen Sinne nicht gerechnet werden.

Die Eisenbahnsteuer betrifft als eine Staatssteuer natürlich nicht die Staatseisenbahnen — es würde bei einer Besteuerung der letzteren ja Identität des Steuerverpflichteten und Steuerberechtigten vorliegen —, sondern lediglich die Privatbahnen.

**2. Geschichte, Gesetzgebung, Charakter der E.** Das preussische G. v. 3. November 1838 (G.S. S. 505) über die Eisenbahnunternehmungen bestimmte in § 38, dass von den Eisenbahnen eine im Verhältnis des auf das Aktienkapital betreffenden Ertrages sich abstufende Abgabe entrichtet werden, dass die Höhe dieser Abgabe aber erst dann reguliert werden solle, wenn die zweite in Preussen konzessionierte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen sei. Bis zu dieser gesetzlichen Regelung sollte die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleide, von den Eisenbahngesellschaften entschädigt werden. Der Ertrag der Abgabe sollte nach § 39 a. a. O. »zu keinen anderen Zwecken als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals verwendet werden.« Das Gesetz bestimmte im § 38 ferner ausdrücklich: »Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahngesellschaften befreit.«

Diese Bestimmungen lassen erkennen, dass man im Jahre 1838 die Entwickelung des Eisenbahnwesens und seine Bedeutung auch für die Staatsfinanzen nicht voraussah und dass man bei dem Mangel genügender Erfahrungen in vorsichtiger Weise vor allem bestrebt war, den Fiskus zu sichern. Die geplante Eisenbahnabgabe hatte im wesentlichen einen gebührenartigen Charakter. Der Staat sollte durch eine Gebühr entschädigt werden für den vermeintlichen Verlust anderer Einnahmen und für die zeitliche Aufgebung des Rechts, örtlich bestimmte Eisenbahnen selbst herzustellen und zu betreiben.

Bis zum Jahre 1853 unterblieb jedoch eine Regelung der Abgabepflicht der Eisenbahnen. Dieselbe erfolgte erst durch das G. v. 30. Mai 1853 (G.S. S. 449), betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben. In der Begründung desselben wurde allseitig anerkannt, dass nach den gemachten Erfahrungen die Post einen nachweisbaren Verlust durch die Eisenbahnen nicht erlitten habe und nicht erleide. Als wesentlicher Zweck der Abgabe wurde nunmehr nur noch die Amortisation des in den Bahnen angelegten Kapitals, d. h. die Erwerbung der Eisenbahnen durch den Staat hervorgehoben. Während hierin noch ein Anklang an die Gebühreneigenschaft der ursprünglich geplanten Abgabe zu finden war, wurde in der Begründung des Gesetzentwurfs andrerseits betont, dass kein Grund zu einer längeren Befreiung der Eisenbahnen von der Abgabe vorläge, zumal andere auf Erwerb und Gewinn gerichtete Unternehmungen, namentlich auch solche, welche die Personen- oder Warenbeförderung zum Zwecke haben, besteuert seien. Diese Aushrfüung würde die Annahme begründet erhescinen lassen, dass man die Eisenbahnen einer besonders gearteten Gewerbesteuer habe unterwerfen wollen. Diese Annahme hält jedoch dem Inhalte des Gesetzes gegenüber nicht Stich. Zwar wird die Abgabe wie eine Gewerbesteuer vom Ertrage der Eisenbahnunternehmung erhoben, jedoch ist ein Abzug der Schulden- (Anleihen-) Zinsen gestattet, und zwar selbst dann, wenn die betreffenden Kapitalien durch Ausgabe von sogenannten Prioritätsaktien aufgebracht sind. In dieser Vorschrift ist eine solche Annäherung des Begriffes von Reinertrag an den Begriff von Reineinkommen zu finden, dass man die durch das G. v. 1853 eingeführte Eisenbahnabgabe als eine besonders geartete Einkommensteuer ansehen muss, welche einer bestimmten Klasse von (juristischen) Personen — das Gesetz meint als Steuerträger ausdrücklich die Eisenbahn-Aktiengesellschaften — auferlegt wird. Zwar nicht ausschliessliches Merkmal der Einkommensteuer, aber immerhin besonders ihr eigentümlich ist auch die in dem G. v. 1853 enthaltene Progression der Eisenbahnabgabe.

Die in dem G. v. 1853 noch enthaltene Vorschrift, dass die Eisenbahnabgabe zur Amortisation der Aktienkapitalien verwendet werden solle, ist durch das G. v. 21. Mai 1859 (G.S. S. 243) aufgehoben und damit die letzte Spur derjenigen Auffassung, welche der Gesetzgeber im Jahre 1838 von der geplanten Eisenbahnabgabe hatte, beseitigt worden. Die Eisenbahnabgabe fliesst nunmehr wie jede andere Steuer in den allgemeinen Staatsfonds, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen.

Während das G. v. 30. Mai 1853 eine Abgabepflicht nur für die inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften festsetzte, führte das G. v. 16. März 1867 (G.S. S. 465) eine Eisenbahnabgabe auch für alle übrigen, nicht im Eigentume des Staates stehenden Eisenbahnen, also für die im Eigentume einer Privatperson oder ausländischer Gesellschaften befindlichen, ein. Dieses Gesetz lehnt sich an das von 1853 an, gestattet jedoch den Eisenbahneigentümern einen Abzug der Schuldenzinsen von dem Reinertrage nicht. Der gesetzgeberische Grund hierfür ist der, dass eine Einwirkung des Staates bezüglich der Schuldenaufnahme von Privatpersonen oder im Auslande nicht möglich bezw. nicht zulässig ist. Es ist nicht zu verkennen, dass infolge dieser Abweichung von den Normen des Gesetzes von 1853 die durch das Gesetz von 1867 eingeführte Eisenbahnabgabe einen mehr ertrags-(gewerbe-)steuerartigen Charakter angenommen hat.

Durch die V. v. 22. September 1867 (G. S. S. 1639), das G. v. 23. Juni 1876 (G.S. S. 171) und das G. v. 23. März 1873 (G.S. S. 107) sind die vorerwähnten Gesetze von 1853 und 1867 in den seit 1866 mit der preussischen Monarchie vereinigten neuen Landesteilen vorbehaltlich des Schutzes wohlerworbener Rechte eingeführt worden.

Den preussischen Gesetzen von 1853 und 1867 zum Teil wörtlich nachgebildet, jedenfalls inhaltlich dieselben Bestimmungen treffend wie jene, sind das Gesetz über die von Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe v. 18. März 1873 für Sachsen-Weimar (Reg.-Bl. für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach S. 37), das G. v. 30. April 1873 für Sachsen-Meiningen (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Bd. 19, S. 371), das G. v. 29. April 1872 für Sachsen-Altenburg (G.S. S. 82).

Adolf Wagner erachtet die Eisenbahnsteuer für eine teils gewerbesteuerartige, teils andersgeartete, höhere Abgabe, und nennt das Gesetz vom 30. Mai 1853 »steuertechnisch« ein »besonderes Gesellschafts-Gewerbesteuer-Gesetz«. W. Endemann nennt die Abgabe »eine Art von Gewerbesteuer«. Ein Urteil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes v. 7. Januar 1857 (in Sachen Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft wider den Fiskus) legt ihr (das heisst der durch das G. v. 1853 eingeführten Eisenbahnabgabe) »die Natur einer progressiven Einkommensteuer« bei (abgedruckt in Bessel-Kuehlwetter).

Nach dem preussischen Gewerbesteuergesetz von 1891 ist »der Betrieb der Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe nach Massgabe der Gesetze v. 30. Mai 1853 und v. 16. März 1867 unterliegen«, der Gewerbesteuer nicht unterworfen, während nach dem preussischen Einkommensteuergesetz von 1891 Privatbahnaktiengesellschaften der Einkommensteuer in Zukunft unterliegen.

**3. Die Ausgestaltung der E.** In Preussen gelten folgende Bestimmungen:

Die Abgabe ist von dem Reinertrage zu entrichten. Behufs Ermittelung des Reinertrages werden von der Betriebsroheinnahme die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner bei den inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften die erforderlichen Beiträge zum Reservefonds, bei anderen Eisenbahnen die Rücklagen in den staatlich genehmigten Reserve- oder Erneuerungsfonds (die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben werden dagegen ausser Ansatz gelassen) in Abzug gebracht, desgleichen bei den inländischen Aktiengesellschaften die zur gleichmässigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge, wobei Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Teilnahme an der Dividende angeordnet ist, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, den Anleihen gleichgeachtet werden. Zur Betriebs-Roheinnahme werden bei anderen als inländischen Aktienbahnen auch die tarifmässigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluss der Beförderung für die Zwecke der Bahnverwaltung — gerechnet, von welcher Vorschrift jedoch bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen Ausnahmen zu machen gestattet ist. Als Betriebsroheinnahmen solcher inländischen, nicht inländischen Aktiengesellschaften gehörenden, Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältnis der Meilenzahl berechnete Anteil an der Betriebsroheinnahme des Gesamtunternehmens oder eines gewissen Teiles desselben angenommen werden.

Wenn inländische Aktienbahnen verpachtet sind, so stellt die Pachtsumme abzüglich der Verwaltungs- u. s. w. Kosten den zu versteuernden Reinertrag dar (Entscheidung des Finanzministers v. 23. März 1881, Eis.-Verord.-Bl. 1881, S. 192, 193). Bei denjenigen Eisenbahn-Aktiengesellschaften, welche statutenmässig einen gewissen Anteil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, wird die Abgabe von dem nach Abzug des statutenmässigen Anteils des Staates an die Aktionäre zur Verteilung kommenden Reingewinne entrichtet.

Bei allen der Abgabe unterliegenden Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie beteiligt hat, unterbleibt die Erhebung der Abgabe für die Jahre, in welchen infolge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

Das Verhältnis des ermittelten Reinertrages zum Aktienkapital bezw. zum Anlagekapital, letzteres bei anderen als inländischen Aktienbahnen, bestimmt die Höhe der Abgabe. Dieselbe beträgt bei einem Reinertrage bis zu einschliesslich 4% des Aktien-(Anlage-)Kapitals 1/40 dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber ausserdem und zwar von dem Mehrertrage über 4 bis zu 5% einschliesslich 1/20 dieser Ertragsquote, von dem Mehrertrage über 5 bis zu 6% einschliesslich 1/10 dieser Ertragsquote, von dem Mehrertrage über 6% 2/10 dieser Ertragsquote.

Als Anlagekapital ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluss der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit 5% insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertige Verzögerung der Vollendung des Baues, bezw. der Betriebseröffnung stattgefunden hat. Aufwendungen für die Erneuerung von Bahnteilen und Betriebsmitteln werden dem Anlagekapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Erteilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, dass ein bestimmter Teil des Aktienkapitals als Anlagekapital und der hierauf jährlich zur Verteilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag angesehen und bei Berechnung der Abgabe zu Grunde gelegt werde.

Zur Sicherung des Staates bezüglich der Abgabe ist den Besitzern der Bahn, welche nicht inländische Aktiengesellschaften sind, zur Pflicht gemacht, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens als jeder einzelnen Station ordnungsmässig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, auch haben die Bahnbesitzer sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen. Sie haben ferner die Betriebsroheinnahmen und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai unter Beifügung der bezüglichen Rechnungen, Belege, Abschlüsse und Nachweisungen zu deklarieren. Die Höhe des Anlagekapitals ist bis zum Schlusse des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, eine Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals innerhalb einer von der Eisenbahnaufsichtsbehörde bestimmten Frist nachzuweisen. Erfüllen die Bahnbesitzer diese Verpflichtungen nicht, so kann die Eisenbahnaufsichtsbehörde den Betrag der Betriebsroheinnahme, der abzugsfähigen Kosten sowie des Anlagekapitals nach pflichtmässigem Ermessen festsetzen.

Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, der nicht eine inländische Eisenbahn-Aktiengesellschaft ist, werden, wenn sie in zusammenhängendem Betriebe stehen, in Bezug auf die Berechnung der Abgabe als ein Ganzes behandelt.

Der Betrag der Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für die inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften von der königlichen Regierung, in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaften ihren Sitz hat, bezw. wenn dieser Sitz Berlin ist, von dem Generaldirektor der Steuern unter Berücksichtigung des von dem Eisenbahnkommissariate oder der Verwaltungsbehörde (für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen) einzureichenden Abschlusses bezüglich der Berechnung der auf die Aktien zu verteilenden Zinsen und Dividenden festgesetzt. Für die übrigen Bahnen erfolgt die Festsetzung durch die damit von dem Finanzminister beauftragte Behörde.

Der festgesetzte Betrag ist innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der Zahlungsaufforderung an bezw. die Hauptkasse der Regierung, die Generalstaatskasse, die in der Zahlungsaufforderung genannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren Einziehung im Wege der Zwangsvollstreckung, falls eine solche nötig wird (nach der Verordnung v. 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (G.S. S. 591) ob.

Diese Vorschriften sind in allen wesentlichen Punkten auch in dem oben (sub 2) erwähnten Gesetze für Sachsen-Meiningen enthalten, während die Gesetze für Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg nur diejenigen Bestimmungen der preussischen Gesetze wiedergeben, welche sich auf die inländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaften beziehen.

**4. Statistik.** In der Statistik der Eisenbahnen Deutschlands, herausgegeben vom Reichseisenbahnamt, werden in Tabelle 27 Spalte 32 die Beträge der »Staatseisenbahnsteuer bezw. Staatsgewerbesteuer« angegeben. Eine Sonderung dieser beiden verschiedenartigen Steuern ist jedoch nicht vor-

genommen. Für Preussen ergeben die »Allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt« (für 1878 bis 1896) und die »Uebersichten von den Staatseinnahmen und Ausgaben« (für 1896 und 1897) folgende Einnahmen aus der Eisenbahnabgabe rund:

Staatshaushalts-Rechnung.

| | Mark | | Mark |
|---|---|---|---|
| 1878/79 | 3 711 000 | 1887/88 | 252 000 |
| 1879/80 | 3 316 000 | 1888/89 | 249 000 |
| 1880/81 | 2 084 000 | 1889/90 | 320 700 |
| 1881/82 | 2 988 000 | 1890/91 | 289 000 |
| 1882/83 | 3 384 000 | 1891/92 | 265 000 |
| 1883/84 | 2 859 900 | 1892/93 | 253 000 |
| 1884/85 | 916 400 | 1893/94 | 229 700 |
| 1885/86 | 263 000 | 1894/95 | 258 000 |
| 1886/87 | 265 000 | 1895/96 | 298 000 |

Uebersicht.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1896/97 | 300 200 Mk. | 1897/98 | 393 800 Mk. |

Der Rückgang der Einnahmen erklärt sich aus der umfassenden Verstaatlichung der Privatbahnen.

**Litteratur:** ***Bessel-Kuehlwetter,*** *Das preussische Eisenbahnrecht, Teil II, S. 226 ff.* — ***W. Endemann,*** *Das Recht der Eisenbahnen, 1886, § 105, S. 493.* — ***Karl. Frh. v. Stengels*** *Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Art. »Eisenbahnabgaben«.* — ***Adolph Wagner,*** *Finanzwissenschaft, Bd. II, 1890, § 96, S. 236, § 218, S. 528.* — ***Derselbe*** *in »Finanzwissenschaft und Verwaltungslehre« von Gustav von Schönberg, 4. Aufl., 1. Halbbd. Finanzwissenschaft VI, direkte Steuern, S. 284, 387.* — *Encyklopädie d. gesamten Eisenbahnwesens von V. Roell u. C. Wurmb, I. »Abgaben« und »Besteuerung«.*

***Paul Krause.***

---

## Eisenhart, Hugo,

geb. am 8. I. 1811 in Wolmirstedt (Reg.-Bez. Magdeburg), gest. in Halle am 19. Mai 1893. Seit 1840 gehörte er der Universität Halle an; von 1840—1856 als Privatdozent, seit 1856 als ausserordentl. Professor. Eisenhart, ein von List beeinflusster Verteidiger der Schutzzollpolitik, schuf in seiner „Geschichte der Nationalökonomik" (s. u.) eigentlich nur ein sozialgeschichtliches Lesebuch, welches aber in seiner vortrefflichen Skizzierung der einzelnen Phasen — den Glanzpunkt bildet das III. Buch: Die „organische, soziale Periode" — eine eigenartige und fesselnde Erscheinung in der Litterärgeschichte bietet.

Er veröffentlichte:

Philosophie des Staates oder Allgemeine Sozialtheorie, 2 Teile, Leipzig 1843/44. — Der Beruf des Adels im Staate und die Natur der Pärieverfassung, Stuttgart 1852. — Die gegenwärtige Staatenwelt in ihrer natürlichen Gliederung und ihren leitenden Grossmächten, Leipzig 1856. — Kunst der Besteuerung, Berlin 1868. — Geschichte der Nationalökonomik, Jena 1881. 2. Aufl. 1891.

*Lippert.*

---

## Elberfelder Armenpflege,

s. Armenwesen oben Bd. I besonders S. 1183 ff.

---

## Elbschiffahrt.

Noch während des Wiener Kongresses wurde am 18. Mai 1815 zwischen Preussen und Sachsen ein Vertrag geschlossen, des Inhaltes, dass die bereits endgültig festgestellten Principien des Kongresses bezüglich der freien Schiffahrt auf internationalen Strömen so bald als möglich auf die Elbe angewendet werden sollten. Infolgedessen vereinigten sich bald die Bevollmächtigten der Uferstaaten, damals zehn an der Zahl, zu Dresden und unterzeichneten nach 44 Sitzungen am 23. Juni 1821 die Elbschiffahrtsakte. In ihr war als Princip zwar die Bestimmung der Wiener Kongressakte über die freie Schiffahrt von dem Punkte des Beginnes der Schiffbarkeit (Melnik in Böhmen) bis in die offene See und umgekehrt acceptiert, allein wesentlich eingeschränkt durch den Zusatz, dass die Schiffahrt von einem Uferstaate zum anderen, auf die der seerechtliche Begriff der Cabotage angewendet wurde, auf dem ganzen Strom ausschliesslich den Unterthanen derselben vorbehalten bleiben sollte. Damit war die Schiffahrt für Mitglieder von Nichtuferstaaten illusorisch gemacht, umsomehr, als die Uferstaaten die Auffassung Oesterreichs teilten, dass ihnen ausschliesslich das Recht der Schiffahrt zustehe, wenn auch der österreichische Antrag, dies ausdrücklich in der Schiffahrtsakte zu erklären, nicht zum Beschluss erhoben wurde. Nach langen Anstrengungen Hamburgs kam endlich die Additionalakte vom 13. April 1844 zu stande, welche erklärte, dass der Transport von Personen und Waren von der Nordsee in alle Elbhäfen und umgekehrt den Schiffen aller Nationen gestattet sein solle. Die innere Schiffahrt hingegen blieb nach wie vor den Uferstaaten vorbehalten, und sogar diese Bestimmung wurde eingeschränkt durch eine andere, der zufolge die Schiffahrt innerhalb der Grenzen eines jeden Staates seinen Unterthanen reserviert bleiben solle.

Spätere Uebereinkünfte beziehen sich auf die Abschaffung der Elbzölle. Lange Streitigkeiten fanden zwischen Hannover und den übrigen beteiligten Mächten wegen des Staderzolles statt, welchen Hannover für einen Seezoll erklärte, auf den die vom Wiener Kongress gebotene Aufhebung der Binnenzölle keine Auwendung zu finden habe, eine Behauptung, die völkerrechtlich ganz ungerechtfertigt war. Die Lösung des Streites erfolgte durch den Hamburger Vertrag vom 22. Juni 1861, von Hannover mit einem grossen Teil der europäischen See-

mächte und Brasilien abgeschlossen, durch welchen die Aufhebung des Staderzolles gegen eine Entschädigung an Hannover erfolgte. Am 4. April 1863 wurde zwischen Oesterreich, Preussen, Sachsen, Anhalt und Hamburg ein Vertrag über die Erhebung und Verwaltung des Wittenbergeschen Elbzolles geschlossen. Dieser sowie sämtliche anderen Elbzölle wurden durch das auf Grund Art. 4 der Bundesverfassung erlassene norddeutsche Bundesgesetz v. 11. Juni 1870 und durch den Vertrag des norddeutschen Bundes mit Oesterreich-Ungarn v. 22. Juni 1870 aufgehoben. Durch Beschluss des Bundesrates vom 8. Dezember 1881 wurde die Unterelbe einschliesslich der in ihr befindlichen Elbinseln vom 1. Januar 1882 ab dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, gleichzeitig aber Vorschriften erlassen über die Befreiung der nach und von Hamburg transitierenden Schiffe von zollamtlicher Behandlung.

**Litteratur:** ***Wurm,*** *Fünf Briefe über die Freiheit der Flussschiffahrt, 1857/58. Die Freiheit der Elbschiffahrt. Eine Frage des europäischen Rechts. Dresden 1859. Die Elbzölle, Aktenstücke und Beweise, 1860.* — ***Charathéodory,*** *Du droit international concernant les grands cours d'eau, 1861.* — ***Kaltenborn*** *in Bluntschli's Staatswörterbuch, Art. Schiffahrtsverträge.* — ***E. Meier*** *in Holtzendorffs Rechtslexikon, Art. Elbschiffahrt.* — ***Laband,*** *Staatsrecht des Deutschen Reichs, III 2.* — ***Carathéodory*** *in Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts II.*

***Jellinek.***

---

## Ely, Richard Theodore,

geb. in Ripley, N. Y., am 13. IV. 1854. Seine in Amerika begonnenen Studien setzte er in Deutschland an der Universität Heidelberg in den Jahren 1876—1879 fort. Er promovierte dort und wurde 1885 Professor der politischen Oekonomie an der Johns Hopkins Universität in Baltimore. Seit 1. VI. 1892 bekleidet er die Professur der politischen Oekonomie und Geschichte in Madison, der Universität des Staates Wisconsin.

Von seinen Schriften seien folgende genannt: French and German Socialism in Modern Times, New-York 1883; 2nd ed. 1891. — The Past and Present of Political Economy, Baltimore 1884. — Recent American Socialism, Baltimore 1885. — The Labor Movement in America, New-York 1886. — Problems of To-day; Tariffs, Taxation, Monopolies, New-York 1888 u. 1890. — An Introduction to Political Economy, New-York 1889; dass. in holländ. Uebers. von D. A. Giel, Amsterdam 1897. — Social Aspects of Christianity, New-York 1889. — Outlines of Economics, New-York 1893. — Socialism, an Examination of its Nature, its Strength and its Weakness etc., London u. New-York 1894. — The Social Law of Service, New-York u. London 1897. — In den Publications of the American Economic Association (Baltimore) veröffentlichte er, als damaliger Sekretär dieser Gesellschaft: Report of the Organization of the A. E. Association (vol. I, no 1); Report of the IInd annual meeting; Report of the proceedings of 3rd annual meeting of the A. E. Association (vol. III, no 3, part 3; vol. IV, no 4). — In Gemeinschaft mit J. H. Finley veröffentlichte er: Taxation in American States and Cities, New-York 1888. — Ferner gab er heraus und versah mit einer Einleitung: Cooperation in America, Baltimore 1887.

***Lippert.***

---

## Emissionsgeschäft.

1. Begriff und allgemeiner Charakter. 2. Der Vertrieb der Wertpapiere. 3. Die Rolle des Spekulationsmarktes. 4. Einfluss des Börsengesetzes auf das Emissionsgeschäft. 5. Statistisches.

### 1. Begriff und allgemeiner Charakter.

Das Emissionsgeschäft, als ein Zweig des Bankbetriebes, umfasst mannigfache einzelne Geschäftsakte, welche sich vor allem in folgende Gruppen sondern: Anleihegeschäft, Konversionsgeschäft, Mitwirkung bei Gründungen einschliesslich der Schaffung von sogenannten Trustgesellschaften. Indem für die Darstellung der Besonderheiten der letztgenannten zwei Geschäftszweige auf die Artikel Konversion und Gründung verwiesen wird, soll im folgenden lediglich in ihren Grundzügen die eigentliche Emissionsthätigkeit im engeren Sinne, der Einzelvertrieb von grösseren Beständen von Wertpapieren an das Anlagen suchende Publikum geschildert werden. Es ist klar, dass Staaten, Selbstverwaltungskörper, Standesherren, Aktiengesellschaften etc., welche durch Veräusserung von Einzelschuldverschreibungen Geld aufzubringen wünschen, in gewissen Fällen dies ohne Mitwirkung von Banken, durch direkte Effektenveräusserung ans Publikum bewirken können. Doch wie der Selbstverlag der Autoren, so bildet auch dies selbständige Vorgehen der Anleiheschuldner ohne Mitwirkung von Banken die Ausnahme. Die Inanspruchnahme der Banken ist nur zu umgehen, wo man nicht schleunig bestimmter grosser Summen bedarf, wo ferner nicht der Absatz der Wertpapiere ein unsicherer und verwickelter ist, wo endlich dem Anleiheschuldner nicht die Hilfe geschulter kaufmännischer Kräfte für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr bei Emissionen als unumgänglich notwendig erscheint. So ist denn auch geschichtlich — obwohl manches über die Entstehung des Emissionsgeschäfts noch der Erforschung bedarf — im allgemeinen festgestellt, dass die Emissionsthätigkeit der Bankiers und der Grossbanken im Zusammenhang mit folgenden Momenten gewachsen und gross geworden ist: mit der Entwickelung des Kapitalreichtums und der Effektenbörsen,

ferner mit der Entwickelung der fundierten Staatsschuld und der privilegierten Handelskompagnieen in Holland, England und später in den übrigen europäischen Ländern vom 17. und 18. Jahrhundert an, insbesondere aber mit der Entstehung der grossen Kapitalassociationen für industrielle und Verkehrsunternehmungen im 19. Jahrhundert und neuerdings mit dem zunehmenden Bedarf Europas an ausländischen Wertpapieren.

Wenn wir von gewissen Ausnahmen, z. B. bei Treuhand- oder Trustgründungen, absehen, ist für das Emissionsgeschäft des endenden 19. Jahrhunderts eines charakteristisch: die Banken wollen nicht ihr Geld als Kreditgeber festlegen, sondern sie streben danach, sobald möglich die übernommenen Aktien oder die einzelnen festverzinslichen Schuldverschreibungen beim Publikum unterzubringen. Die modernen Staaten erstreben einen »demokratisierten« Kredit, die Rolle der Emissionsbanken ist Beihilfe bei der Unterbringung von solchen Wertpapieren, die entweder nach langen Fristen oder überhaupt nicht getilgt zu werden brauchen, beim Publikum. Nichts fürchtet eine moderne Emissionsbank so sehr, als dass sie auf die Dauer ihre Mittel in Wertpapieren eines Schuldners festlegen muss. Sie strebt nach schleunigem Umsatz. Hierin zeigt sich eine sehr wesentliche Verschiedenheit der modernsten Entwickelung gegenüber derjenigen Organisation des sogenannten Finanzbankgeschäfts, welche Ehrenberg in seinem Werke »Das Zeitalter der Fugger« als typisch für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts schildert. Die Fugger, die Welser, auch die grossen italienischen Bankhäuser schafften sich die Gelder, um den Fürsten Kredit zu geben, erstens durch Vereinigung mit Verwandten und Freunden in Gesellschaftsbildungen, zweitens durch Entgegennahme verzinslicher Einlagen vom Privatpublikum. Die fürstliche Schuldverschreibung blieb zunächst in den Händen des führenden Bankhauses, und als letztes Auskunftsmittel betrachtete man, und zwar meist erst wenn Zahlungsschwierigkeiten eintraten, die Austeilung einzelner Staatsschuldverschreibungen an die Geldgeber der Finanzbanken. Zwischen dieser Entwickelungsstufe und der heutigen liegt die Fortbildung des öffentlichen Kredits vom kurzfristigen Darlehen auf Specialpfänder zur fundierten Rentenschuld, die in eine Menge Einzelschuldverschreibungen eingeteilt ist, die Entwickelung ferner des Aktienwesens sowie der Börsen als der Märkte, an welchen jederzeit Nutzungen gegen Geldkapitalien und umgekehrt umgetauscht werden können. Nach der kurzen Blüte der Weltbörsen Antwerpen und Lyon steht der deutsche Kapitalmarkt in dieser Entwickelung jahrhundertelang gegen andere Länder zurück. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden an der Berliner Börse weder Obligationen noch Aktien, sondern nur Wechsel und Geldsorten notiert. Die Verbreitung der Vermögensanlage in festverzinslichen börsengängigen Wertpapieren sowie Aktien nimmt in Deutschland erst im 19. Jahrhundert und insbesondere in der zweiten Hälfte desselben einen so grossen Aufschwung, dass in der Bankwelt besondere Unternehmungen, die Emissionsbanken, als Lieferanten neuer Anlagepapiere ihre lohnende Specialität suchen und finden.

Bei der heutigen Stufe der Entwickelung zeigt sich in diesem Zweige des Bankgeschäfts mancherlei Aehnlichkeit mit dem Buchhandel, und zwar, wie zunächst zu zeigen ist, vor allem manches Analoge mit den Beziehungen zwischen Autor und Verleger. Unendlich vielgestaltig wie die Abmachungen zwischen Autor und Verleger können die Beziehungen zwischen einem emittierenden Bankhause und einem Anleiheschuldner geordnet werden. Die Rolle des Bankhauses kann darin bestehen, dass es lediglich als Kassierer und Abrechnungsstelle — ohne eigenes Risico — im Auftrage und für Rechnung eines Anleiheschuldners den Vertrieb von dessen Schuldverschreibungen bewirkt. Dann fordert das Bankhaus regelmässig eine prozentuell berechnete Provision als Entgelt seiner Mühewaltung. Oder das emittierende Bankhaus kann den Gesamtbetrag einer Anleihe zu bestimmtem Preise »fest übernehmen« und den Einzelvertrieb für eigene Rechnung und Gefahr vornehmen. Dann liegt meist der Hauptgewinn des Bankhauses in der Differenz zwischen Uebernahme- und Verkaufspreis. Zwischen den erwähnten Typen sind Uebergänge möglich. Es kann verabredet werden, dass der Vertrieb der Wertpapiere zwar für Rechnung und Gefahr eines Bankhauses erfolgt, dass aber vom Reingewinn, der bei Ueberschreitung eines Minimalverkaufskurses erzielt wird, ein Anteil an den Anleiheschuldner abzugewähren ist. Oder es kann der Vertrieb zwar für Rechnung des Anleiheschuldners erfolgen, die emittierende Bank aber die Garantie übernehmen, dass mindestens eine bestimmte Summe beim Vertrieb erlöst wird. Wieder eine andere Möglichkeit ist, dass das Bankhaus nur einen Teil einer zu emittierenden Anleihe fest für eigene Rechnung übernimmt, für den Rest aber sich das Recht des Vorkaufs vorbehält, falls der Erfolg zum Bezuge weiterer Schuldverschreibungen derselben Art ermuntern sollte. Man spricht dann vom Vorbehalte sogenannter Optionsrechte. Hiermit sind keineswegs alle im Leben vorkommenden Spielarten erschöpft. Die geschilderten Beziehungen werden übrigens in der Praxis — wenn auch nicht be-

grifflich, so doch rechnerisch — verwickelter dadurch, dass die Uebernahme eines grösseren Betrages von Schuldverschreibungen keineswegs immer durch ein einzelnes Bankhaus allein, sondern vielfach durch sogenannte Syndikate, d. h. Vereinigungen verschiedener Firmen, erfolgt, die ihrerseits wieder Untersyndikate errichten können. Nicht immer ferner brauchen neugeschaffene, nicht immer direkt vom Aussteller erworbene Schuldverschreibungen den Gegenstand des Emissionsgeschäfts zu bilden. So z. B. kann es vorkommen, dass ein Syndikat an ausländischen Börsen allmählich Bestände einer längst im Verkehr befindlichen Anleihe aufkauft, um die Schuldverschreibungen dann in Deutschland einzuführen und hier mit Vorteil weiter zu vertreiben.

**2. Der Vertrieb der Wertpapiere.** Beim Emissionsgeschäft für eigene Rechnung von Bankhäusern sondern sich scharf zwei Akte: die Uebernahme der Schuldverschreibungen und deren Vertrieb ans Publikum. Es kann ein besonderes Uebernahmesyndikat und daneben ein Emissionssyndikat bestehen, dem nicht dieselben Firmen angehören. In der Organisation des Vertriebs von Wertpapieren lässt sich die Analogie mit dem Buchhandel nicht völlig durchführen. Das Emissionsgeschäft zeigt hier Verschiedenheiten gegenüber dem buchhändlerischen Vertrieb, die hauptsächlich in der verschiedenen Natur der Ware, die vertrieben werden soll, ihren Ursprung haben. Der direkte Vertrieb von Schuldverschreibungen an den festen Kundenkreis eines Emissionshauses spielt eine wichtigere Rolle als meist der unmittelbare Büchervertrieb durch den Verleger an seine Privatkunden. Es ist aber trotzdem regelmässig bei grösseren Emissionen nicht möglich, die Mitwirkung anderer Bankiers beim Vertrieb zu umgehen. Der Sortimenter im Emissionsgeschäft ist der Provinzialbankier. Es gilt, ihn durch Bonifikationen, Abgabe von Unterbeteiligungen oder ähnliche Mittel am Erfolge des Vertriebs zu interessieren. Hier zeigt sich aber eine wichtige Verschiedenheit zwischen Provinzialbankier und Sortimenter. Im allgemeinen macht man für den Wert eines verkauften Buches nicht den Buchhändler verantwortlich, sondern der Bücherkäufer fühlt wenigstens in einem grossen Teil der Fälle die Verpflichtung, sich selbst ein Urteil über die Beschaffenheit der gekauften Ware zu bilden. Der Bankier dagegen, dessen Stellung zu den nichtgewerbetreibenden Privaten meist aus der Funktion als Aufbewahrungs- und Verwaltungsstelle von Wertpapieren hervorgegangen ist, wird landläufig als eine massgebliche Vertrauensperson, als Ratgeber, welche Anlage zu wählen sei, aufgefasst. Unzweifelhaft würde der Bankier zu dieser Stelle als Ratgeber des Kapitalisten am besten geeignet sein, wenn er nicht am Vertriebe bestimmter Papiere interessiert und wenn er zweitens befähigt und genügend informiert ist, selbst eine rationelle, nicht bloss instinktive Schätzung des Wertes neu emittierter Papiere vorzunehmen. Beides ist nicht immer der Fall. Ein Ersatz für ein selbständiges, uninteressiertes Urteil wird vielfach in folgender Erwägung gesucht: man fragt, wie sich die bisherigen Emissionen desselben Emissionshauses bewährt haben, unter dessen Flagge die neu zu vertreibenden Wertpapiere segeln. Emissionsfirmen, die jahraus jahrein Wertpapiere in Verkehr setzen, werden von den mit ihnen im regelmässigen Verkehre stehenden Provinzialbankiers, falls diese nicht in der Lage sind, im konkreten Falle sich ihr Urteil zu bilden, nach ihren allgemeinen bisherigen Erfolgen geschätzt. Man spricht in diesem Sinne von dem »Emissionskredit« eines Hauses. Selbstverständlich ist dies gegenseitige Vertrauen des Kunden auf das Urteil des Bankiers, des Bankiers auf die Tüchtigkeit des Emissionshauses nur ein Notbehelf. Wer der Krücke nicht bedarf, seien es unterrichtete Privatkapitalisten, seien es Bankiers, ihnen allen muss Gelegenheit zu vollster Information über die Verhältnisse des Anleiheschuldners etc. gewährt werden, welcher Kredit in Anspruch nimmt. Auch der Presse — soweit sie unabhängig ist — muss Gelegenheit geboten werden, ihr Teil zur Beurteilung der einzelnen Emissionen beizutragen. Hierin liegt die Bedeutung des sogenannten Prospektzwanges (s. unten sub 4).

**3. Die Rolle des Spekulationsmarktes.** An sich ist der Einzelvertrieb von im grossen übernommenen Wertpapieren nicht notwendig mit Effektenspekulation in Verbindung. Es liegt hier zunächst nichts weiter als ein Detailvertrieb vor, der wie jeder Vertrieb von grösseren Beständen von Waren in zweierlei Weise bewirkt werden kann: entweder durch Veräusserung einzelner Posten unter der Hand oder durch Massenausverkauf. Letzterer erfolgt beim Emissionsgeschäft auf dem Wege der Subskription. Beides kann kombiniert werden, indem nur ein Teil einer Anleihe oder einer Aktienemission bei der Subskription zugeteilt und der Rest zum freihändigen Verkaufe zurückbehalten wird. Der Grund, weshalb der Weg der Begebung durch Subskription meist nur bei Emission grösserer Beträge lohnend ist, liegt in den grösseren Spesen. Beim Massenverkauf von Wertpapieren auf dem Wege der Subskription geht die Entwickelung dahin, dass man sich Auswahl unter den Zeichnern, Freiheit der

Zuteilung im Falle der Ueberzeichnung vorbehält, ferner dass eine Anzahlung oder Sicherheitsbestellung von den Subskribenten gefordert wird. Ob die Restzahlung auf einmal oder in Terminen angeordnet wird, hängt von besonderen Umständen ab. Im einzelnen Falle kann es möglich sein, dass der volle Betrag der Emission sofort an die Subskribenten verkauft wird. Dann ist das Emissionshaus vom Risico frei, und in der ganzen Emissionsthätigkeit spielt dann die Spekulation keine andere Rolle als beim Eigenhandel überhaupt, wo ja die Abhängigkeit von der Einkaufs- oder Verkaufskonjunktur den Erfolg eines Geschäftes stets im günstigen oder ungünstigen Sinne beeinflussen kann, je nachdem dieser Erfolg der vorausgegangenen Schätzung des Kaufmanns entsprach oder nicht entsprach.

Obgleich nach dem Gesagten keineswegs begrifflich die Emissionsthätigkeit identisch mit dem Treiben der Börsenspekulation ist, so kann allerdings in manchen Fällen die Versuchung an ein Bankhaus herantreten, zur Beförderung des Erfolges einer Emission Kursmanöver, insbesondere das vorzunehmen, was man technisch Manipulierung des Marktes nennt. Solche Kursbeeinflussungen können versucht werden, um die Kauflust der Privatkapitalisten und die Börsenspekulation zu reizen, ferner um nach der Emission ein Sinken der Kurse zu verhüten, welches das Emissionshaus beim Publikum diskreditieren würde etc. Dass ein Emissionshaus sich auf Beeinflussung der Börse einlässt, würde durchaus verwerflich und entbehrlich sein, wenn nicht eine Gefahr bestände. Es ist nämlich durchaus nicht ausgeschlossen, dass, wenn das Emissionshaus selbst auf willkürliche Beeinflussung des Marktes verzichtet, von ihm unabhängige Spekulanten diese Beeinflussung vornehmen und dadurch den Emissionskredit gefährden. Deshalb ist nicht in allen Fällen eine Regulierung des Marktes zu vermeiden. Volkswirtschaftlich am bedenklichsten ist die Kursbeeinflussung des Aktienmarktes vor Kapitalvermehrungen oder die Kursbeeinflussung der Aktien neugegründeter Unternehmungen. Es ist bei gutem Willen der Börsenorgane wohl nicht unmöglich, hiergegen einzuschreiten.

Die Ausschreitungen, welche insbesondere in Zeiten des Aufschwungs, steigender Kurse und sanguinischer Börsenstimmung im Emissionsgeschäft periodisch sich bemerklich machen, berechtigen jedoch nicht, die Notwendigkeit und zunehmende Bedeutsamkeit des Emissionsgeschäfts überhaupt als eines wichtigen Zweiges des Bankgeschäfts in Frage zu stellen. Für die Würdigung eines Geschäftszweiges von der Bedeutung des eben geschilderten dürfen augenblickliche Stimmungen trüber Art, wie sie nach Krisen denen, die verloren haben, leicht kommen, nicht den Ausschlag geben. Insbesondere ist es verfehlt, zu glauben, dass Besteuerungsexperimente den Ausschreitungen von Emissionshäusern ein Ziel setzen werden.

**4. Einfluss des Börsengesetzes auf das Emissionsgeschäft.** Die staatliche Gesetzgebung hat sich mit dem Emissionsgeschäft in Deutschland zuerst in einer Einzelfrage (Veräusserung von Aktien neu geschaffener Aktien auf Grund unrichtiger Prospekte) in der Aktiengesetznovelle von 1884, dann generell im Börsengesetz v. 22. Juni 1896 beschäftigt. Ueber die hier in Betracht kommenden Rechtssätze und Ausführungsbestimmungen vgl. den Art. B ö r s e n r e c h t sub 7 oben Bd. II S. 994 ff. Die wirtschaftlichen Grundgedanken des staatlichen Eingriffs in das Emissionswesen, der im Gegensatz zu der Politik anderer Länder seit 1896 in Deutschland versucht wird, sind folgende:

a) Was die Selbstverwaltung spontan an den Hauptbörsen Deutschlands geschaffen hatte, wird weitergebildet, nach einheitlichen Gesichtspunkten ausgestaltet und staatlich beaufsichtigt und geregelt. Analog wie in London hatte sich in Berlin mit der Entwickelung des Emissionsgeschäfts die Praxis herausgebildet, dass die Zulassung von Wertpapieren zum offiziellen Verkehr und nachher zur amtlichen Notiz nur gestattet wurde, wenn das Börsenkommissariat, gegen welches Beschwerde an das Aeltestenkollegium erhoben werden konnte, seine Zustimmung gab. Man knüpfte hierbei an etwas an, was sich ohne Zuthun des Börsenvorstandes seit 1870 entwickelt hatte. In den Gründerjahren schon hatten Banken, welche Wertpapiere ans Publikum bringen wollten, zu Reklamezwecken mehr oder weniger wahrhaftige und erschöpfende Mitteilungen über ein neues Wertpapier, welches in den Handel gebracht werden sollte, in den Zeitungen veröffentlicht. Seit Mitte der achtziger Jahre benutzten die Börsenvorstände in Berlin systematisch die Macht, neue Papiere zum offiziellen Handel und nachher zur amtlichen Notiz zuzulassen oder zurückzuweisen, um erstens festzustellen, wer für die Mitteilungen im Prospekt verantwortlich sei, zweitens dafür zu sorgen, dass sowohl den Börsenbesuchern wie dem anlagesuchenden Publikum durch Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Prospekte bei neuen Emissionen Gelegenheit geboten werde, ein Urteil über Güte und Preiswürdigkeit der angebotenen Wertpapiere sich zu bilden. Zunächst entwickelte sich ein Gewohnheitsrecht. Die Grundsätze, nach denen bei Gesuchen um Zulassung

zum offiziellen Handel und nachher zur amtlichen Notiz verfahren wurde, sind bereits vor dem gesetzgeberischen Eingreifen des Reichs in das Börsenwesen durch die Organe der Berliner Börse in den sogenannten »Leitenden Gesichtspunkten« kodifiziert und 1888 veröffentlicht worden.

Die staatliche Reform seit dem Börsengesetz knüpfte an das an, was sich aus der Initiative der Berliner Kaufmannschaft in Berlin entwickelt hatte. Die »Zulassungsstellen«, welche an jeder Börse Gesuche der Emissionshäuser zu prüfen haben, sind eine Verallgemeinerung dessen, was sich in Berlin und anderwärts vor dem Börsengesetze entwickelt hatte. Ueber den Wert der Bestimmungen des Börsengesetzes bezüglich der Zusammensetzung der Zulassungsstellen lässt sich streiten.

Der Prospektzwang, welcher schon vor dem Börsengesetz in Berlin und an den grösseren Börsen bestand, ist nunmehr für alle Börsen statuiert. Eine Verschärfung der Anforderungen gegen den Zustand vor 1896 ist insofern geschaffen, als Prospektzwang jetzt auch unbedingt bei Anträgen auf Zulassung von Wertpapieren, welche infolge einer Konversion oder einer Kapitalserhöhung ausgegeben werden, gilt. Die Befreiung der Emissionen des deutschen Reiches und Preussens vom Prospektzwang existierte in Berlin bereits vor dem Börsengesetz. Seit dem Börsengesetz sind die Fälle, in welchen deutschen öffentlichen Körpern gegenüber von einem Prospektzwang abgesehen werden kann, zahlreicher geworden. Insbesondere ist den Emissionen der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten sogar einige Erleichterung gegen früher gewährt worden, eine Neuerung, deren Nützlichkeit von manchen stark bezweifelt wird.

Bezüglich der Angaben und Beglaubigungen, welche der Prospekt enthalten muss, ist die bereits vor dem Börsengesetz in Berlin entwickelte Kasuistik weiter ausgebildet worden. Die Anforderungen sind verschärft worden.

b) Das Sperrjahr für Aktien umgewandelter Unternehmungen (B.G. § 39 Abs. 1), die Festsetzungen über den Mindestbetrag des Grundkapitals neu zuzulassender Aktiengesellschaften (B.G. § 42 Abs. 1), die Bestimmung, dass die Emittenten gewisser ausländischer Werte auf fünf Jahre hinaus sich verpflichten müssen, die Geschäftsergebnisse der in Betracht kommenden Unternehmung zu veröffentlichen (B.G. § 39 Abs. 2) lassen sich ebenfalls dahin charakterisieren, dass Gedanken, welche bei Abfassung der bis 1896 gültigen »Leitenden Gesichtspunkte« oder bei der Aktiengesetzgebung von 1884 massgebend gewesen waren, weiter verfolgt werden, und zwar im Sinne einer gewissen Erschwerung der Zulassung neuer Werte an deutschen Börsen.

c) Im Gegensatz zur Entwickelung bis 1896, welche lediglich eine Prüfung der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben als Ziel der Emissionspolitik erstrebte, ist durch B.G. § 36 Abs. 3 e auch ausserdem in einem Falle eine Prüfung der materiellen Bonität einer Emission nunmehr den Zulassungsstellen zur Pflicht gemacht. Es gehört zu ihrer Kompetenz und ist ihnen zur Pflicht gemacht, »Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen«. Diese Bestimmung ist unbedenklich, vielleicht sogar nützlich, solange die Zulassungsstellen aus kaufmännischen Sachverständigen zusammengesetzt bleiben und solange die Anwendung dieser Zurückweisungsbefugnis auf krasse Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Würde die Prüfung der materiellen Bonität der eingeführten Wertpapiere dagegen als regelmässige Aufgabe der Zulassungsstelle angesehen oder würde sich gar im Publikum die Meinung einbürgern, dass der Käufer von Wertpapieren selbst alles Nachdenkens und Risicos nunmehr überhoben sei, so würde sich bald die Unhaltbarkeit solcher Gedanken herausstellen müssen.

d) Die Wünsche vieler Personen bei der Reform des Börsenwesens gingen hinsichtlich der staatlichen Eingriffe ins Emissionsgeschäft viel weiter. Abgesehen von denjenigen, welche den Staatsbeamten die für sie unlösbare Aufgabe zuweisen wollten, bei jeder Emission zu entscheiden, ob die angebotenen Wertpapiere gut und preiswürdig seien oder nicht, gab es viele durch die Ereignisse von 1890 bis 1894 geschädigte Kleinkapitalisten, welche verlangten, dass den Emissionsbanken eine Haftung für die von ihnen verkauften Wertpapiere auferlegt werde. Dieser Gedanke ist im Börsengesetz, und zwar mit vollem Rechte, nicht verwirklicht worden. Zunächst ist die Frage des Wertes oder Unwertes bei den meisten Wertpapieren nicht absolut zu bejahen oder zu verneinen, sondern nur mit Rücksicht auf den Preis des Wertpapieres zu beantworten. Fünfprozentige Schuldverschreibungen eines ausländischen Staates, bei dem die Gefahr besteht, dass er auf die Dauer nur 4 statt 5 Prozent seinen Gläubigern zahlen kann, sind, wenn zum Kurse von 60 oder 70 angeboten, ganz anders zu beurteilen, als wenn sie zum Nennwert verkauft sind. Ein gerechter Massstab, zu welchem Kurse riskantere Werte zu emittieren sind, lässt sich aber nicht ein für

alle Mal aufstellen. Abgesehen hiervon ist aber die Haftung für einen Anleiheschuldner, gleichgültig ob Krieg oder eine Revolution ausbricht oder nicht, ferner die Haftung für eine Aktiengesellschaft, gleichgültig welche Wechselfälle in Zukunft die Industrie treffen mögen, etwas, was eine gewissenhafte Bank überhaupt nicht übernehmen kann. Es würden dann vielleicht unsolide und kapitalschwache Emissionsbanken bei Zumutung solch eines thatsächlich unmöglichen Risicos am deutschen Emissionsgeschäft sich leichten Herzens noch beteiligen, die Thätigkeit der tüchtigsten Emissionshäuser aber würde dahin gedrängt, nicht an deutschen, sondern an ausländischen Börsen ihre Emissionen unterzubringen.

Worauf man sich beschränken musste und im Börsengesetze beschränken wollte, war, klare Bestimmungen über die civilrechtliche Haftung der Emissionshäuser für unrichtige Angaben oder bösliche Verschweigungen in Prospekten festzulegen. Ob die Fassung des § 43 des B.G. sich in der Praxis als geeignet erweist, diesen an sich gesunden Gedanken zu verwirklichen, bleibt abzuwarten. Gegen die Wortfassung, nicht gegen das Princip, sind allerdings nicht unerhebliche Bedenken geltend gemacht worden.

Blickt man auf die Regelung des Emissionsgeschäfts seit dem deutschen Börsengesetz v. 22. Juni 1896 zurück, so ist erstens zuzugeben, dass in manchem jetzt Einheitlichkeit herrscht, worin sie früher fehlte. Es ist ferner die Möglichkeit beseitigt, dass sich im Widerspruch mit der Praxis der grösseren Börsen an kleinen Plätzen eine laxere Praxis bildet und Börsen für zurückgewiesene zweifelhafte Werte entstehen. Es ist ferner zuzugeben, dass die von manchen befürchtete Lahmlegung der gesunden Emissionsthätigkeit an deutschen Börsen nicht seit dem Börsengesetz eingetreten ist. Andererseits hat sich aber, je exklusiver die deutschen Börsen insbesondere gegenüber ausländischen Aktien werden, seit dem Börsengesetze eine Entwickelung verstärkt, die schon mit dem Aktiengesetze von 1884 einsetzt: es werden vielfach Aktien, die das deutsche Publikum kauft und besitzt, gar nicht an deutsche Börsen gebracht. Zum Teil sind es sehr solide deutsche Gründungen, die unter ausländischem Rechte begründet werden, Unternehmungen, deren Aktien zwar in deutschem Besitze sind, aber nicht an deutschen Börsen notiert werden dürfen. Zum anderen Teile sind es sehr zweifelhafte Papiere, die zwar nicht durch die deutschen Emissionshäuser und auch nicht an den deutschen Börsen, aber durch Agenten auf dem Wege brieflicher Offerten vertrieben werden. Mit drakonischem Einschreiten würde hier nichts Wesentliches zu erreichen sein. Das kleinere Uebel gegenüber dem jetzigen Zustande wäre vielleicht, wenn alles, was in Deutschland von Wertpapieren gehandelt würde, der Kontrolle der Börse, d. h. der Kontrolle der Oeffentlichkeit unterstellt wäre. Die Gefahr der sogenannten heimlichen Emissionen ist ein Uebelstand, demgegenüber eine polizeiliche Börsengesetzgebung ziemlich machtlos ist. Auch in einer anderen Hinsicht sind die Erwartungen, welche die meisten Leute beim Erlass des Börsengesetzes hegten, nicht erfüllt worden: der Glaube, dass es unmöglich sein werde, öffentliche Emissionen beim Publikum unterzubringen, ohne dass zuvor die Zulassung an einer Börse erlangt sei, hat sich als irrig erwiesen. Es sind 1899 einige Emissionen in Deutschland untergebracht worden, bei denen das Emissionshaus lediglich versprach, die Zulassung zur Börse solle künftig nachgesucht werden. Sollte diese Praxis häufiger werden, dann würden die Garantieen für die Wirksamkeit der Zulassungsstellen allerdings ziemlich nutzlos werden.

Das wichtigste Problem der Zukunft, die Frage, ob es dazu kommen wird, dass sich eine Berufstrennung zwischen Effektenbanken und Kreditbanken nach englischem Muster einmal auch in Deutschland herausbildet, ist zur Zeit für gesetzgeberische Behandlung noch nicht reif.

Im ganzen ist die bisherige Entwickelung des Emissionsgeschäfts in Deutschland, wenn sich auch Ausschreitungen wohl bemerken liessen, von grossem Vorteil gewesen 1. für die Ausbreitung der deutschen Handelsbeziehungen, da der deutsche Kaufmann durch die auswärtigen Unternehmungen der Emissionshäuser, durch die kolonisierende Thätigkeit des Kapitals, Nutzen zog, 2. für Versorgung des deutschen Marktes mit Wertpapieren, an denen im ganzen bisher doch erheblich mehr gewonnen als verloren wurde. Endlich ist der Besitz an ausländischen Wertpapieren in Friedenszeiten wirksam, um durch Rentenbezüge die Zahlungsbilanz auszugleichen, bei Kriegsausbruch aber eine grosse Hilfe für die finanzielle Mobilmachung.

**5. Statistisches.** Es giebt mehrere Methoden, die Emissionen statistisch zu erfassen, die jedoch sämtlich nicht einwandfrei sind. Es handelt sich hier um eines der schwierigsten Probleme der Statistik.

a) Im belgischen Moniteur des intérêts matériels wird jährlich eine Schätzung des Gesamtbetrags der Emissionen der Welt veröffentlicht. Die Methode, nach welcher die Zusammenstellung geschieht, ist die, nicht nach Emissionsländern, sondern nach

den Ursprungsländern der Anleihen bezw. nach den Ländern des Geschäftssitzes neubegründeter Aktiengesellschaften die Summen zu gruppieren. Der ungefähre Gesamtbetrag aller Emissionen der Welt einschliesslich der Konversionen und Umgründungen wird dabei in Milliarden Franken angegeben wie folgt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1871 | 15,6 | 1881 | 7,2 | 1891 | 7,6 |
| 1872 | 12,6 | 1882 | 4,5 | 1892 | 2,5 |
| 1873 | 10,9 | 1883 | 4,2 | 1893 | 6,0 |
| 1874 | 4,2 | 1884 | 4,9 | 1894 | 17,8 |
| 1875 | 1,7 | 1885 | 3,3 | 1895 | 6,5 |
| 1876 | 3,7 | 1886 | 6,7 | 1896 | 16,7 |
| 1877 | 7,9 | 1887 | 5.0 | 1897 | 9,6 |
| 1878 | 4,6 | 1888 | 7,9 | 1898 | 10,5 |
| 1879 | 9,4 | 1889 | 12,7 | | |
| 1880 | 5,5 | 1890 | 8,1 | | |

Aus diesen Ziffern, die nach Zeitungsprospekten und anderen Quellen geschätzt sind, dürfte, auch wenn sie völlig korrekt wären, kein direkter Schluss auf die jeweilige Inanspruchnahme der Geldmärkte durch Emissionsthätigkeit gezogen werden. Konvertierungen entziehen, wenn sie gelingen, überhaupt nicht dem Anlagemarkt dauernd nennenswerte Mittel. Bei Umgründungen schon bestehender Geschäfte aber wird zwar vorübergehend Geld vom Markte genommen, andrerseits sind die Vorbesitzer, wenn in bar entschädigt, nunmehr in der Lage, dem Anlagemarkte entsprechende Barmittel neuzuzuführen.

Zergliedert man die Emissionen des Jahres 1898 (nach Ursprungsländern, nicht nach den Emissionsländern geordnet), so ergeben sich nach der belgischen Schätzung folgende Summen in Millionen Franken (mit Weglassung der auf die Hunderttausende folgenden Stellen):

| Kreditnehmer | Staats- und Kommunalanleihen | Banken | Eisenbahnen und industrielle Gesellschaften | Konversionen | Gesamtbetrag [1] |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Deutschland . . . . . . . | 427,5 | 1121,5 | 1377,5 | — | 2926,7 |
| 2. Amerika lateinischer Rasse . | 252,5 | — | 67,9 | — | 320,4 |
| 3. Oesterreich-Ungarn . . . . | 121,8 | 65,7 | 57,1 | — | 244,7 |
| 4. Belgien . . . . . . . . | 16,7 | 18,8 | 127,3 | 8,3 | 171,2 |
| 5. China . . . . . . . . . . | 360,0 | — | — | — | 360,0 |
| 6. Vereinigte Staaten v. Amerika | — | — | 332,0 | — | 332,0 |
| 7. Frankreich und Kolonieen . . | 8,3 | 2,0 | 308,1 | 815,6 | 1134,2 |
| 8. Grossbritannien und Kolonieen | 473,7 | 36,4 | 2217,7 | — | 2727,9 |
| 9. Niederlande und Kolonieen . | 178,9 | 5,3 | 134,2 | — | 318,5 |
| 10. Rumänien . . . . . . . | 98,4 | 3,8 | 0,7 | 97,6 | 200,6 |
| 11. Russland . . . . . . . . | — | 110,1 | 518,2 | 658,3 | 1286,6 |
| Totalsumme einschliesslich aller übrigen nicht oben aufgeführten Länder (hiervon keines mit mehr als 100 Mill. Francs) . . . . | 2042,8 | 1411,7 | 5448,0 | 1640,0 | 1 0542,8 |

[1]) Die Gesamtbeträge stimmen in den Hunderttausenden nicht völlig genau, da die einzelnen Posten in den Hunderttausenden nicht abgekürzt, sondern einfach mit Weglassung der auf die Hunderttausende folgenden Stellen hier wiedergegeben sind.

Diese belgischen Zusammenstellungen, welche auch in den Veröffentlichungen des französischen Finanzministeriums übernommen werden, kranken vor allem an einem Mangel: eine unanfechtbare Zusammenstellung aller Emissionen der Welt wäre nur möglich, wenn man genau wissen könnte, wie viel Werte jedes einzelnen Ursprungslandes geschaffen worden sind. Da wir von diesem Zustand des Wissens weit entfernt sind, sind auch Zusammenstellungen, die völlig korrekt sind, bis jetzt nicht wohl möglich. Nicht recht begreiflich ist ferner, weshalb z. B. die Kriegsanleihe der Vereinigten Staaten vom Juli 1898, die über 1000 Millionen Franken in Anspruch nahm, nicht eingerechnet ist.

b) Andere private Versuche, für einzelne Länder eine Emissionsstatistik aufzustellen, sind jährlich im Londoner »Economist« und im »Deutschen Oekonomist« enthalten und zwar für die in England bezw. Deutschland emittierten Werte.

c) Gelegentlich der deutschen Börsenenquete wurden die verschiedenen 1893 vorliegenden Ergebnisse privater Emissionsstatistik in einer Veröffentlichung reproduziert und durch weitere Materialien ergänzt, nämlich 1. durch offizielle Zusammenstellungen der in den letzten 10 Jahren bis 1892 an der Berliner, Frankfurter und Hamburger Börse zur Einführung gelangten Wertpapiere, 2. durch Nachweise der Steuerbehörden von Berlin, Frankfurt und Hamburg über Ergebnisse des Effektenstempels von ausländischen Wertpapieren. Professor G. Schmoller verglich die auf verschiedenem Wege erlangten statistischen Ergebnisse in einer kritischen Einleitung. Die Abweichung der Ziffern der einzelnen privaten Emissionsstatistiken erwies sich als so beträchtlich, dass Schmoller sehr begreiflicherweise

nur mit äusserster Zurückhaltung davon Gebrauch machte.

Die interessantesten Ergebnisse der von ihm übernommenen Schätzungen sind:

Wenn für England 1885 Giffen annahm, dass 36 %, vielleicht sogar über 40 % des gesamten Vermögens in Grossbritannien und Irland eine Form angenommen habe, welche die Bewertung dieses Kapitals durch die Börse zur Folge hat, so sei für Preussen 1892 anzunehmen, dass von 73 800 Millionen Mark privatem Kapitalvermögen etwa ein Viertel in börsengängigen Papieren angelegt war. In der Zeit 1880/81 bis 1891/92 sei vermutlich durchschnittlich 1 Milliarde Mark von den jährlich auf 2000—2500 Millionen Mark zu schätzenden deutschen Ersparnissen zur Anlage in Wertpapieren verfügbar gewesen.[1]) Die Beträge für Effektenanlage, welche 1883 bis 1892 die deutschen Emissionsbanken dem Publikum zugeführt hätten, betrügen im Jahresdurchschnitt wahrscheinlich rund 1200 Millionen Mark. Die Verschiedenheit dieser Ziffern ist in der That nicht auffallend. Nicht jede Emission bedeutet eine Festlegung neuer Ersparnisse. Konvertierungen und Umgründungen veranlassen nur eine Umwandlung bereits vorhandenen Besitzes. Zu dieser Erklärung Schmollers kann man eine zweite noch hinzufügen, welche anlässlich der Statistik der Börsenenquetekommission nicht gegeben wurde: auch für diejenigen Kapitalisten, welche durch Heimzahlung ihrer Papiere veranlasst werden, eine neue Anlagegelegenheit zu suchen, oder ihre Papiere sonst ans Ausland abgeben, liefert das Emissionsgeschäft jährlich neue Anlagepapiere. Die Summe der neu emittierten Wertpapiere darf also allerdings im Durchschnitte mehrere Jahre sehr wohl die Menge der für Neuanlagen zu verwendenden Ersparnisse um ein Beträchtliches übersteigen, ohne dass eine Ueberfüllung des Effektenmarktes stattfindet.

Was endlich den Anteil der ausländischen Wertpapiere am Gesamtbetrag der in Deutschland 1883 bis 1892 untergebrachten Effektenemissionen betrifft, so neigt Schmoller derjenigen privaten Schätzung des »Deutschen Oekonomist« zu, nach welcher insgesamt 7707,1 Millionen Mark in inländischen und 4287,0 Millionen Mark in ausländischen Wertpapieren in den erwähnten zehn Jahren dem deutschen Geldmarkt zugeführt seien, wobei jährlich aber das Verhältnis der deutschen zu den exotischen Wertpapieren stark schwankt.

d) Ein Anstoss zur regelmässigen Pflege der Emissionsstatistik durch das Reich wurde durch eine Resolution gegeben, die der Reichstag bei Annahme des Börsengesetzes am 6. Juni 1896 gefasst hat. Demgemäss wird jährlich, zuerst für 1897, in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches ein Verzeichnis der im Laufe des Jahres in Deutschland zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere unter Angabe des Betrags (Nennwerts), des Einführungskurses, womöglich auch des Subskriptionskurses, sowie endlich auch der einführenden Firma veröffentlicht.

Eine Verarbeitung des für 1897 und 1898 gegebenen Rohmaterials erschien zum ersten Male im Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches für 1899, S. 150. Es wurden demnach bei den deutschen Börsen zum Börsenhandel zugelassen.

| Gattung der Wertpapiere | 1897 | | 1898 | |
|---|---|---|---|---|
| | deutsche | ausländische | deutsche | ausländische |
| | Nennwerte in Mill. Mark | | | |
| 1. Staatsanleihen | 1304,2 | 346,4 | 42,7 | 993,5 |
| 2. Anleihen von Provinzen, Städten etc. | 241,9 | 91,3 | 154,2 | 102,5 |
| 3. Pfandbriefe von Landschaften und ähnlichen Bodenkreditinstituten unter staatl. Aufsicht | 205,9 | — | 75,0 | 184,5 |
| 4. Pfandbriefe von Hypothekenbanken | 1291,7 | 112,7 | 868,8 | 50,5 |
| 5. Bankaktien und Obligationen | 326,6 | — | 309,3 | 8,0 |
| 6. Eisenbahnaktien (einschl. Klein- und Strassenbahnen) | 34,6 | — | 72,2 | 0,8 |
| 7. Eisenbahnobligationen (einschliessl. Klein- und Strassenbahnen) | 24,5 | 287,2 | 59,3 | 1176,6 |
| 8. Industrieaktien u. Bergwerkskuxe (einschl. Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen) | 304,9 | 1,7 | 330,7 | 11,6 |
| 9. Industrieobligationen (einschl. Verkehrsunternehmungen etc.) | 53,6 | 50,3 | 180,8 | 6,3 |
| Im ganzen | 3787,9 | 889,6 | 2093,0 | 2534,3 |
| Darunter Umwandlungen früherer Wertpapiere | 1384,9 | 15,0 | 162,8 | 782,1 |

Hiermit ist etwas Wichtiges angebahnt, es ist eine Zusammenstellung versucht, bei welcher alles, was an deutschen Börsen eingeführt wurde, berücksichtigt ist. Allerdings ist hiermit nur der erste Schritt zu einer völlig brauchbaren Emissionsstatistik gethan. Man darf aus den erwähnten Ziffern noch fast nichts schliessen. Erstens sind die Nennwerte und nicht die Kurse, zu denen

[1]) Gegenwärtig dürfte die für Effektenanlage jährlich verfügbare Summe sicher grösser als 1 Milliarde sein.

das Publikum kaufte, berücksichtigt. Bei den grossenteils über pari emittierten deutschen Aktien würden, wenn nicht der Nennwert zu Grunde gelegt wäre, z. B. viel grössere Summen herauskommen. Zweitens ist von den ausländischen in der Tabelle aufgeführten Papieren ein sehr beträchtlicher — hier nicht näher geschätzter — Teil gar nicht an deutschen, sondern an ausländischen Börsen verkauft worden. Drittens ist, da die meisten Pfandbriefe nicht mittelst Subskriptionen oder an der Börse verkauft werden, der verkaufte und der zum Börsenhandel angemeldete Betrag der Pfandbriefe durchaus nicht notwendig identisch. Viertens sind nur die zum Börsenhandel zugelassenen Papiere, nicht aber z. B. die in Deutschland privatim untergebrachten Goldminenaktien u. s. w. verzeichnet.

Wird die Bearbeitung des Rohmaterials der Emissionsstatistik künftig dahin vervollkommnet, dass die Zeichnungskurse oder die ersten Börsenkurse bei der Berechnung berücksichtigt werden und dass das Material der Stempelsteuerämter verwertet wird, um z. B. festzustellen, wie viel von einer in London und Berlin aufgelegten Anleihe in deutschen Besitz sofort übergingt, so wird wenigstens ein Material vorliegen, aus dem mit einiger Sicherheit geschlossen werden kann, welche Beträge dem deutschen Wertpapiermarkt jährlich zugeführt werden.[1]

Solange die amtliche Statistik nur die Nennwerte berücksichtigt und die Stempelsteuerergebnisse nicht ausnützt, dürften die privaten Schätzungen der deutschen Emissionen, wie sie jährlich in der »Frankfurter Zeitung« und dem »Deutschen Oekonomist« veröffentlicht werden, immer noch das brauchbarste sein, was über diesen Gegenstand vorliegt. Freilich stimmen die Schätzungen beider Zeitungen nicht überein. Die Schätzungen des »Deutschen Oekonomist«, bei denen nach privater Erkundigung nur die vermutlich auf Deutschland entfallenden Beträge bei internationalen Emissionen eingerechnet, die Pfandbriefemissionen nach den Bilanzen der Pfandbriefinstitute kontrolliert und endlich die Kurswerte statt der Nennwerte eingestellt sind, erwiesen sich 1893 nach Schmollers Urteil als das wohl am wenigsten anfechtbare Material. Die neuesten Zusammenstellungen im »Deutschen Oekonomist« vom 14. Januar 1899 lauten:

Deutsche Emissionen 1895—1898:

| | 1895 | | 1896 | | 1897 | | 1898 | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Nominalbetrag | Kurswert | Nominalbetrag | Kurswert | Nominalbetrag | Kurswert | Nominalbetrag | Kurswert |
| | Millionen Mark | | | | | | | |
| **I. Deutsche Papiere.** | | | | | | | | |
| Staatsanleihen | 41,45 | 42,69 | 59,00 | 58,66 | 20,00 | 19,18 | 168,10 | 160,44 |
| Kommunalanleihen | 95,31 | 96,79 | 101,50 | 101.34 | 148,32 | 147,94 | 101,70 | 100,80 |
| Pfandbriefe | 500,00 | 500,00 | 487,55 | 487,55 | 483,28 | 483,28 | 250,00 | 250,00 |
| Eisenbahnobligationen | 5,50 | 5,56 | 47,50 | 48,67 | 9,70 | 9,75 | 16,83 | 16,96 |
| Industrieobligationen | 40,43 | 39,97 | 42,40 | 42,79 | 56,94 | 58,01 | 139,75 | 143,12 |
| Eisenbahnaktien | 2,35 | 2,62 | 26,05 | 37,79 | 6,22 | 9,74 | 14,82 | 17,93 |
| Bankaktien | 112,99 | 143,12 | 157,78 | 213,40 | 173,14 | 265,69 | 273,35 | 372,77 |
| Versicherungsaktien | 2,50 | 2,72 | 2,15 | 3,48 | — | — | — | — |
| Industrieaktien (einschl. Strassenbahnen) | 161,17 | 223,25 | 245,34 | 333,88 | 190,92 | 318,20 | 310.22 | 520,00 |
| Deutsche Papiere Summa | 961,70 | 1056,72 | 1169,27 | 1327,56 | 1088,52 | 1311,79 | 1274,77 | 1582,62 |
| **II. Ausländische Papiere** | | | | | | | | |
| Staatsanleihen | 76,50 | 73,10 | 272,88 | 261,74 | 250,00 | 166,87 | 253,20 | 230,88 |
| Kommunalanleihen | 26,00 | 24,83 | 10,00 | 2,80 | 66,50 | 65,89 | 47,43 | 47,30 |
| Pfandbriefe | 46,92 | 46,54 | 69,10 | 66,51 | 81,00 | 78,10 | 43,23 | 42,82 |
| Eisenbahnobligationen | 158,22 | 155,85 | 139,94 | 139,49 | 263.97 | 262,44 | 372,88 | 369,9[illegible] |
| Industrieobligationen | — | — | 18,00 | 18,12 | 34,86 | 34,75 | — | — |
| Eisenbahnaktien | 4,00 | 5,21 | 110,95 | 44,66 | — | — | — | — |
| Bankaktien | 5,20 | 9,11 | 0,03 | 0,06 | 12,00 | 13,86 | 8,00 | 9,48 |
| Industrieaktien | 2,50 | 3,26 | 27,73 | 34,89 | 10,00 | 11,00 | 7,62 | 9,33 |
| Ausländische Papiere Summa | 319,34 | 317,90 | 648,65 | 568,27 | 718,33 | 632,91 | 732,31 | 709,72 |
| I. und II. Gesamtsumme | 1281,04 | 1374,62 | 1817,92 | 1895,83 | 1806,85 | 1944,70 | 2007,08 | 2292,34 |

[1]) Durch eingehende jährliche Vergleichung der Emissionsstatistik und der Erträgnisse des

Die Abweichungen dieser Statistik von der im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1897 und 1898 gegebenen Zusammenstellung sind gewaltig. Wenn auch die Methode des »Deutschen Oekonomist« die minder unvollkommene ist, so kann doch beim heutigen Stande der Emissionsstatistik nicht dringend genug davor gewarnt werden, erhebliche Schlüsse aus Ziffern der Emissionsstatistik zu ziehen.

**Litteratur:** ***Joh. Heinr. Bender***, *Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. Ausg., Göttingen 1830.* — ***Emil Struck***, *Die Effektenbörse. Eine Vergleichung deutscher und englischer Zustände (Schmollers Forschungen, Bd. III, Heft 3), Leipzig 1881.* — ***R. E. Melsheimer*** *und* ***Laurence***, *The law and customs of the Stock Exchange, 2. Aufl., London 1884.* — ***Heinrich Sattler***, *Die Effektenbanken. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Ad. Wagner, Leipzig 1891.* — ***G. R. Gibson***, *The stock exchanges of London, Paris and New-York, New-York & London 1889.* — ***Ad. Wagner***, *Der Kredit und das Bankwesen, Schönberg I, S. 50.* — ***W. Lotz***, *Die Technik des deutschen Emissionsgeschäfts, Anleihen, Konversionen und Gründungen. Erweiterter Sep.-Abdr. aus Jahrb. f. Ges. und Verw., Leipzig 1890.* — ***W. Christians***, *Die deutschen Emissionshäuser und ihre Emissionen in den Jahren 1886 bis 1891, Berlin 1893.* — ***Paul Model***, *Die grossen Berliner Effektenbanken, herausgegeben von G. Loeb, Jena 1896.* — ***André-E. Sayous***, *Les bourses allemandes des valeurs et de commerce, Paris 1898, S. 150 ff.* — ***Fr. Jos. Pfleger*** *und* ***L. Gschwindt***, *Börsenreform in Deutschland, 3. Abschnitt, S. 98 ff., Stuttgart 1897.* — ***Rich. Ehrenberg***, *Das Zeitalter der Fugger, Geldkapital und Kreditverkehr im 16. Jahrhundert, Jena 1896, 2 Bde.* — *Artikel »Börsenwesen« und »Emissionsgeschäft« von* ***G. Schanz*** *in Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898.* — *Vgl. endlich die Artikel »Börsenwesen« und »Börsengesetz« von* ***M. Weber*** *in Suppl. Bd. I u. II des H. d. St. sowie Artikel »Börsenrecht« von* ***Pfleger*** *oben Bd. II S. 979 ff. nebst den daselbst enthaltenen Litteraturnachweisen, insbes. die dort citierten Aufsätze von* ***M. Weber.***

**Statistik:** *Moniteur des interêts matériels, Brüssel. Nr. vom 19. Februar 1899. (Die Angaben für 1898 auszugsweise wiedergegeben im Bulletin de statistique et de législation comparée, Paris 1899, S. 377—379.) Ferner für England die Angaben im Londoner »Economist«, für Deutschland die Zusammenstellungen im »Deutschen Oekonomist«, im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1899, S. 150, sowie jährlich in den Vierteljahrsheften zur Stat. d. Deutschen Reiches seit 1898.* — *Vgl. ferner* ***Raffalovich***, *Le marché financier en 1898—1899, Paris 1899, sowie vor allem den Band »Statistische Anlagen« der Veröffentlichungen der Börsenenquetekommission mit Einleitg. v.* ***G. Schmoller***, *Berlin 1893.*

***W. Lotz.***

---

Effektenstempels, der — seit 1894 für die einzelnen Wertpapiere mehr als bisher abgestuft — zur Ergänzung der Börsenstatistik förmlich einlädt, könnte auch dargethan werden, welch grosse Beträge von ursprünglich nicht an deutschen Märkten emittierten Papieren allmählich nach Deutschland strömen. Vgl. S. 270 und 271 der Statistischen Anlagen zu den Erhebungen der Börsenenquetekommission, Berlin 1893.

## Emminghaus, Karl Bernhard Arwed,

geb. am 22. VIII. 1831 zu Nieder-Rossla bei Weimar, wurde 1861 Redakteur des „Bremer Handelsblattes" in Bremen und gründete 1865 die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger", als deren erster Generalsekretär er wirkte. Im Jahre 1866 erfolgte seine Berufung als Professor der Nationalökonomie an die Grossherz. Technische Hochschule in Karlsruhe; 1873 wurde er zum vorsitzenden Direktor der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha gewählt.

Von seinen zahlreichen Schriften seien folgende genannt:

Die schweizerische Volkswirtschaft, Leipzig 1860—61, 2 Bde — Lehrbuch der allgemeinen Landwirtschaft, Leipzig 1863. — Entwickelung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins, Leipzig 1863. — Ein Wort über das Feuerversicherungswesen im Königreich Sachsen, Leipzig 1864. — Allgemeine Gewerkslehre, Berlin 1868. — Die reformatorische Wirksamkeit des Norddeutschen Bundes auf dem Gebiete des Wirtschaftslebens, Bremen 1868. — Hauswirtschaftliche Zeitfragen, Berlin 1869. — Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in europäischen Staaten, Berlin 1870. — Die Behandlung des Selbstmords in der Lebensversicherung, Leipzig 1875. — Geschichte der Lebensversicherungsbank zu Gotha, Weimar 1877. - Ernst Wilhelm Arnoldi. Leben und Schöpfungen eines deutschen Kaufmanns, Weimar 1878 — Mitteilungen aus der Geschäfts- und Sterblichkeitsstatistik der Lebensversicherungsbank für Deutschland für 1829—1878, Weimar 1880.

Ausserdem veröffentlichte er 1) in den Jahrb. für Nat. u. Stat.: Die Murgschifferschaft in der Grafschaft Eberstein. Eine wirtschaftsgeschichtl. Studie, 1870 (15. Bd.). — Karl Friedrichs von Baden physiokrat. Verbindungen, Bestrebungen und Versuche. Beiträge zur Geschichte des Physiokratismus, 1872 (19. Bd.). — 2) in der Viertschr. für Volksw.: Die Bestrebungen zur Begründung einer besonderen Gesellschaftswissenschaft, 1866, IV, S. 102 ff. — Märkte und Messen, 1867, I, S. 61 ff. — Zur Begründung einer neuen angewandten Wirtschaftslehre, 1867, III, S. 26 ff. — Die Lehre von den Erwerbsgesellschaften, 1868, II, S 39 ff. und III, S. 36 ff. — Forstwirtschaft und Flösserei im Gesellschaftsbetriebe, 1870, II, S. 1 ff. — Die geschlossenen Hofgüter in Baden, 1870, III, S. 1 ff. — Ueber die Anfechtbarkeit von Verträgen wegen enormer Verletzung (laesio enormis), 1871, I, S. 1 ff. — Zur Wirtschaftsreform, 1872, II, S. 159 ff. — Bei welcher Gutsgrösse ist in Mitteldeutschland regelmässiger Brotfruchtverkauf möglich, 1885, II, S. 1 ff. — Uebersichtliche Betrachtung der beim Ausgange des ancien régime in Frankreich

herrschenden wirtschaftlichen Theorien und Zustände, 1890, II, S. 57 ff. — 3) in Schanz' „Finanzarchiv“: Die Belegung der auswärtigen Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit mit direkten Steuern im Grossherzogtum Baden (IV, 1). — 4) in Ehrenzweig's „Assekuranz-Jahrbuch“: Die Unanfechtbarkeit der Police in der Lebensversicherung (IX. Bd.).

Die 1. Aufl. des H. d. St. verdankt ihm die Art.: Feuerversicherung. — Glasversicherung (auch Spiegelglasversicherung). — Hagelschädenversicherung. — Hypothekenversicherung. — Lebensversicherung. — Rückversicherung. — Versicherungswesen. — Viehversicherung.

*Red.*

## Enfantin, Barthélemy Prosper.

Wie im antiken Schauspiele der Tragödie das Satyrspiel zu folgen pflegte, so sehen wir mitunter auch die Weltgeschichte den Schritt vom Erhabenen zum Lächerlichen machen. Ganz besonders reich an Fällen solch überraschenden Scenenwechsels ist aber die Geschichte Frankreichs, und nicht verwunderlich ist es also, wenn hier auch die Entwickelung des modernen Sozialismus schon in seinen Vorspielen in ähnlichen Sprüngen erfolgt ist: die erschütternde Tragik von Saint-Simons Leben und Wirken ward durch das possenhafte Treiben ebenso unwürdiger wie schwächlicher Epigonen abgelöst. Die wenig beneidenswerte Hauptrolle in dieser Burleske zu spielen, war Barthélemy Prosper Enfantin vorbehalten, weshalb auch Dühring diese ganze Episode mit sarkastischem Doppelsinn als „Enfantinismus“ bezeichnet hat.

Enfantin (geboren zu Paris am 8. Februar 1798) gehörte einer Bankierfamilie an und war selber, der Familientradition ebensowohl folgend wie der eigenen Neigung, in ein Bankgeschäft eingetreten. Aber die Ruhmespreise, welche ihm auf Kontor und Börse winkten, vermochten das Begehren des geistreichen und noch dazu unglaublich eitlen jungen Mannes auf die Dauer nicht zu fesseln. Sein Ehrgeiz dürstete nach höherem, und ihn zu stillen, schloss er sich an Saint-Simon an, der mit dem Anspruch eines Weltreformators im Anfang der 20er Jahre als Verkünder einer neuen sozialen Ordnung und Religion aufgetreten war, — um aber freilich sofort wieder fahnenflüchtig zu werden, als er merkte, dass sich um das Zeichen des Propheten nur ein winziges Häuflein scharte.

Erst als endlich sichtbarer Erfolg das selbstlose Ringen dieser ersten Pioniere des Sozialismus lohnte und zudem noch durch den Tod des Meisters die Führerstelle frei geworden war, fand sich Enfantin wieder ein, und bald gelang es ihm thatsächlich, Generalissimus der Saint-Simonisten zu werden. Gewisse Eigenschaften seines äusseren Menschen hatten ihn emporgehoben: ein vollendeter Komödiant und poseur, verstand dieser espritvolle Bankier — der sich als Abgott schöngeistiger Salons gefiel und sich hier von der Damenwelt als „adorable satan“ feiern liess — auch mit seinem geistigen Pfunde zu wuchern und im persönlichen Verkehre fascinierend zu wirken. Unfähig, wie er war, den sozialpolitischen Gesichtskreis seiner Anhänger durch originelle und fruchtbare Ideeen zu erweitern, und ohne jede gründliche Bildung und wissenschaftliche Gewissenhaftigkeit, suchte er das ideale Princip der Saint-Simonistischen Liebe auf das physische Gebiet hinüberzuspielen, um damit, in cynischer Spekulation auf einen Grundhang der französischen Rasse, das Programm der Partei zugkräftiger zu gestalten. Ebensowenig verfehlte er, die mystischen Neigungen, in denen sich gerade damals wieder die Pariser Jugend gefiel, für seine Zwecke auszunützen. So konstruierte er — nicht etwa als phantastischer Schwärmer, sondern als schlauer Rechner, der auch bewusste Lüge nicht verschmähte — ein „System“, das ein Gemisch des politischen Autoritätsprincips mit theosophischen Spekulationen, kirchlich-hierarchischen Gedanken und Ideeen des antik-orientalischen Liebeskults darstellte und sich überdies noch frech als unmittelbar göttlicher Inspiration in allen seinen Einzelheiten entsprungen ausgab. (S. über dieses System den Art. Saint-Simonismus).

Die Praxis dieser Lehre zeitigte demgemäss sexuelle Orgien und daneben noch offenbare Harlekinaden, wie z. B. die Verrichtung wirtschaftlicher Arbeiten durch seine, mit bunten Uniformen drapierten Anhänger unter Musikbegleitung und dergleichen mehr.

Da aber in Paris die Lächerlichkeit tötet, so musste dieser Spuk rasch zerrinnen. Darob verliess Enfantin zerknirscht und reuig den Venusberg, um seine Bussfahrt in die bürgerliche Gesellschaft anzutreten. Er wurde ein Geschäftsmann, der eifrig nach Geld strebte und auch thatsächlich nach verschiedenen Kreuz- und Querzügen den einflussreichen und lukrativen Posten eines Verwaltungsrates bei einer der grossen französischen Eisenbahngesellschaften zu ergattern wusste.

Als dann Ende der fünfziger Jahre Napoleon III. seinen Imperialsozialismus inaugurierte, hoffte Enfantin von neuem eine Rolle spielen zu können, indem er sich mit unerbetenen Vorschlägen an den Kaiser herandrängte. Der gewünschte Erfolg blieb aber aus. Enfantin starb am 31. V. 1864. —

Seine ganze Lebensführung bietet kein Moment heilsamer Thätigkeit, und keine seiner Handlungen verrät eine vornehme und charaktervolle Gesinnung. Dass ein Mensch von solcher Korruptheit, wenn auch nur episodisch, doch überhaupt eine öffentliche Rolle zu spielen imstande war, erklärt sich daher nur aus den traurigen Zuständen Frankreichs während jener Zeit, über welche ein Heine — also gewiss kein philiströser Moralprediger — das Urteil fällte: „Wie in allen Lebensbezügen, so sind auch in der Familie der Franzosen alle Bande gelockert und alle Autoritäten niedergebrochen“.

**Litteratur:** *Enfantins sämtliche Schriften, Korrespondenz und Autobiographie sind in den auf Kosten seines Nachlasses publizierten „Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin“, Bd. 1—14, 16—17, 24—36 und 46—47 (Paris 1865 ff.), enthalten. Sonst ist über Enfantin zu vergleichen:* **Janet**, *St. Simon et le St. Simonisme, Paris 1895.* — **Larousse**, *Grand dictionnaire universel du XIX. siècle, Art. Enfantin, Paris 1870.* — **Warschauer**, *Saint-Simon u. der Saint-Simonismus.*

*Leipzig 1892. — **Weill**, L'école Saint-Simonienne, Paris 1896. — Ausserdem ist Enfantin noch berücksichtigt in den bekannten Schriften von **Dühring, Grün, Reybaud** und **Lorenz Stein**.*

***Georg Adler.***

## Engel, Ernst,

geb. am 26. III. 1821 zu Dresden, widmete sich anfangs dem Bergfach und übernahm 1850 die Leitung des neubegründeten königl. sächs. statistischen Bureaus in Dresden. 1858 legte er diese Stelle nieder und wurde nach dem Tode Dietericis (s. d.) als Direktor des königl. preuss. stat. Bureaus nach Berlin berufen, wo er seit 1. IV. 1860 eine allseitig anerkannte, sehr einflussreiche Wirksamkeit, nicht nur als Vorstand des statistischen Bureaus, sondern auch als Leiter des mit dem Bureau vereinigten statistischen Seminars entfaltete. Im Jahre 1882 trat er in den Ruhestand und lebte seitdem auf seiner Besitzung in Oberlössnitz-Radebeul bei Dresden, wo er am 8. XII. 1896 starb.

Von seinen zahlreichen Schriften und Abhandlungen seien nur die nachfolgenden genannt: Einige Betrachtungen über die Glasfabrikation in Sachsen, Dresden 1847. — Das sächsische Obererzgebirge und seine gewerbliche Bedeutung in Gegenwart und Zukunft, Dresden 1855. — Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Verbesserung der Lage des Grundkredits, Dresden 1858. — Lade deine Sorgen ab. Eine Mahnung zur Versicherung (Berthold Auerbachs Volkskalender 1862, S. 72). — Briefe zweier Landwirte (Mentzel-Lengerkes landwirtschaftlicher Kalender 1865, S. 110). — Der Preis der Arbeit, zwei Vorlesungen (Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, Heft 20 und 21, Berlin 1866). — Der Arbeitsvertrag und die Arbeitsgesellschaft (Arbeiterfreund, 5. Jahrg., 1867, S. 129). — Die Industrie der grossen Städte, eine sozial-statistische Betrachtung (Berliner Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1868, S. 134). — Die industrielle Enquête und die Gewerbezählung im Deutschen Reich und im preussischen Staate, Berlin 1878. — Die Gewerbezählung vom 1. XII. 1875 und ihre Resultate, Berlin 1878. — Deutschlands Getreideproduktion, Brotbedarf und Brotbeschaffung (unter dem Pseudonym Ch. Lorenz), Berlin 1881 (Heft 22 der „Volkswirtschaftl. Zeitfragen"). — Das Rechnungsbuch der Hausfrau und seine Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin 1882 (Heft 24 der „Volksw. Zeitfragen"). — Der Wert des Menschen, 1. Teil: Der Kostenwert des Menschen, Berlin 1883 (Heft 37 u. 38 der „Volksw. Zeitfragen"). [Bildet den ersten Teil des III. Bandes des von ihm geplanten dreibändigen Werkes „Domos", von welchem ausserdem nichts erschienen ist.] — Im „Assekuranz-Jahrbuch", hrsg. von Ehrenzweig: Ein praktisches Beispiel der Altersfürsorge, 2 Abschnitte, 1886. — Ebendaselbst: Die Tilgung der Erziehungsschuld, 1887.

Ferner veröffentlichte er in der „Zeitschrift des Statistischen Bureaus des königlich sächsischen Ministeriums des Innern" u. a. folgende Aufsätze: Die Städte des Königreichs Sachsen, 1855, S. 1 ff. — Die Getreidepreise und Getreidezufuhren auf den konzessionierten Getreidemärkten des Königreichs Sachsen, 1855, S. 14 ff. — Der Nutzen der Statistik, 1855, S. 17 ff. — Die Geldprägungen in dem Kurfürstentum und Königreich Sachsen, 1855, S. 49 ff. - Ueber die Bedeutung der Bevölkerungsstatistik mit besonderer Beziehung auf die 1855er Volkszählung im Königreich Sachsen und die Produktions- und Konsumtionsstatistik, 1855, S. 141 ff. — Beiträge zur Gewerbegeographie und Gewerbestatistik des Königreichs Sachsen, Art. 1—3, 1856—1857. — Der Wohlthätigkeitskongress in Brüssel im September 1856. 1856, S. 153 ff. — Der Viehstand auf dem grossen und kleinen Grundbesitz im Königreiche Sachsen, ein Beitrag zur Beantwortung der Frage: Ist die Grosskultur oder die Kleinkultur dem Staate nützlicher? 1857, S. 1 ff. — Die direkten Steuern im Königreiche Sachsen, 1858, S. 1—81.

Aus der „Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus" seien die nachfolgenden Abhandlungen besonders hervorgehoben:

Zur Geschichte des königl. preuss. stat. Bureaus. Jahrg. 1860, S. 3 ff. - Das Anwachsen der Bevölkerung im preussischen Staate seit 1816, 1860, S. 9 ff. — Ueber die Organisation der amtlichen Statistik, mit besonderer Beziehung auf Preussen, 1860, S. 53 ff. — Die Sparkassen in Preussen als Glieder in der Kette der auf das Prinzip der Selbsthilfe aufgebauten Anstalten, 1861, S. 85 ff. — Die Methoden der Volkszählung mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate angewandten. Eine Denkschrift. 1861, S. 149 ff. — Die Getreidepreise, die Ernteerträge und der Getreidehandel im preussischen Staate, 1861, S. 249 ff. — Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preussischen Staate und besonders in Berlin, I., II. und III. Hauptabschnitt, 1861 u. 1862. — Die Volkszählungen, ihre Stellung zur Wissenschaft und ihre Aufgabe in der Geschichte, 1862, S. 25 ff. — Kritische Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik der Gross- und Mittelstaaten Europas, mit besonderer Berücksichtigung ihrer Militärbudgets, 1862, S. 145 ff. — Beiträge zur Statistik des Unterrichts, insbesondere des Elementarunterrichts in den volkreichsten Ländern Europas und Nordamerikas, 1865, S. 134 ff. — Die Grösse, Beschaffenheit und Besteuerung der Fläche des preussischen Staatsgebietes, 1866, S. 1 ff. u. S. 162 ff. — Wie hoch belastet in Preussen die Grundsteuer die Landwirtschaft? Eine Zeitfrage, 1867, S. 93 ff. — Die Choleraepidemie des Jahres 1866, mit einem Rückblick auf die früheren Epidemien, 1869, S. 70 ff. — Beiträge zur Geschichte und Statistik des Unterrichts, insbesondere des Volksschulunterrichts im preussischen Staate, Art. I u. II, 1869. — Die Notwendigkeit einer Reform der volkswirtschaftlichen Statistik, insbesondere der Gewerbestatistik im Gebiete des Zollvereins, sowie in den übrigen Staaten von Europa, 1870, S. 143 ff. — Die Wohnungsnot. Ein Vortrag, gehalten auf der Eisenacher Konferenz am 6. X. 1872. 1872, S. 379 ff. — Der Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen in den Jahren 1850, 1859 und 1869. 1874, S. 93 ff. — Zur Statistik der Dampfkessel und Dampfmaschinen in allen Ländern der Erde. Nachweis der Mängel und Lücken dieser Statistik. Ein Gutachten, 1874,

S. 265 ff. — Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer und die Einkommensverteilung im preussischen Staate in den Jahren 1852 bis 1875. 1875, S. 105 ff. — L. A. J. Quetelet, eine Gedächtnisrede, gehalten in der Plenarversammlung des IX. intern. statistischen Kongresses zu Budapest am 1. IX. 1876. 1876, S. 207 ff. — Wer ist Konsument? Wer Produzent? Zwei international-statistische Fragen, versuchsweise beantwortet, 1879, S. 81 ff. — Das Zeitalter des Dampfes in technisch-statistischer Beleuchtung, mit 4 Figurentafeln, I. Teil, 1879, S. 251 ff., II. Teil, 1880, S. 53 ff.

Er veröffentlichte ferner a) in der Zeitschr. f. d. ges. Staatsw., Jahrg. 1853 (Tübingen): Die amtliche Statistik und das statistische Bureau im Königreich Sachsen mit einem Blick auf die statistische Centralkommission in Brüssel, S. 274 ff.; b) in dem Bulletin de l'Institut internat. de statist., tome II (Rom 1887): Rapport sur la consommation comme mesure de bienêtre des individus des familles et des nations. — tome IX (Rom 1895/96): Die Lebenskosten belgischer Arbeiterfamilien früher und jetzt. Ermittelt aus Familienhaushaltrechnungen und vergleichend zusammengestellt. Eine Anzahl hervorragender Arbeiten des Altmeisters der deutschen Statistik finden sich schliesslich im Compte rendu des IX. internat. statistischen Kongresses (Budapest 1876—78) u. a.: Die Statistik der erwerbsthätigen juristischen Personen, insbesondere der Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften. — Statistik der Morbidität, Invalidität und Mortalität sowie der Unfall- und Invaliditätsversicherung der Erwerbsthätigen.

---

Vgl. über Engel: E. Blenck, Zum Gedächtnis an Ernst Engel. Ein Lebensbild in „Zeitschr. d. kgl. preuss. statistischen Bureaus, Jahrg. 1896, IV. Vierteljahrsheft. — Ernst Engel. Nécrologie, in Bulletin de l'Institut intern. de statistique, tome X, Rom 1897. — Maur. Block, Ernest Engel. Nécrologie in Journal des Economistes, LVe année, Paris 1897.

*Red.*

---

## Engels, Friedrich,

geb. zu Barmen am 28. XI. 1820, gest. zu London am 6. VIII. 1895. Er lernte 1837—1841 die Handlung, erst in Barmen, dann in Bremen. Nach Abfertigung seiner einjährig-freiwilligen Dienstzeit, 1841—42, konditionierte er 1843- 44 im Geschäfte seines Vaters in Manchester. Von 1845—48 lebte er in Brüssel (mit K. Marx) und abwechselnd in Paris; von 1848 bis Mai 1849 arbeitete er an der „Neuen Rheinischen Zeitung" in Köln. Darauf beteiligte er sich am badischen Aufstande als Adjutant des Willichschen Freikorps, flüchtete dann nach England und war von 1850 bis 1869 erst als Kommis, seit 1864 als Associé in dem väterlichen Geschäft in Manchester thätig. Seit September 1870 bis zu seinem Tode lebte er als sozialpolitischer Schriftsteller in London.

Von seinen Schriften seien die folgenden genannt: Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie (in den „Deutsch-französischen Jahrbüchern", hrsg. von Ruge und Marx, Paris 1844, 1. u. 2. Liefer.) S. 86—224; wieder abgedruckt in der „Neuen Zeit", IX. Jahrg., 1890/91, I. Bd., S. 236 ff.). — (Mit K. Marx) Die heilige Familie, oder Kritik der kritischen Kritik. Gegen Bruno Bauer und Konsorten. Von F. E. und K. M. Frankfurt a. M. 1844. – Die Lage der arbeitenden Klasse in England, Leipzig 1845; dass., 2. Ausg. ebd 1848; dass., Neudruck, Stuttg. 1892; dass. Englisch, New-York 1887. — (Mit K. Marx, anonym) Manifest der kommunistischen Partei, London 1848 (auch französisch, spanisch, italienisch, dänisch, russisch, polnisch, englisch). — (Mitredaktion, resp. in Vertretung von Marx Chefredaktion bei der „Neuen Rheinischen Zeitung" 1848—49 in Köln und bei der „Neuen Rheinischen Zeitung, Revue", 1850 in London). — (anonym) Po und Rhein. Berlin 1859. — (anonym) Savoyen, Nizza u. der Rhein, Berlin 1860. — Die preussische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei, Hamburg 1865. — Der deutsche Bauernkrieg (Abdr. aus der Revue der N. Rh. Ztg.), Leipzig, drei Auflagen, die letzte 1875. — Zur Wohnungsfrage. Drei Hefte, 1. Aufl. Leipzig 1872, 2. Zürich 1887. — Soziales aus Russland, Leipzig 1875. — (anonym) Preussischer Schnaps im deutschen Reichstag, Leipzig 1876. — Die Bakunisten an der Arbeit. Denkschrift über den Aufstand in Spanien, Leipzig 1874. — Herrn Eugen Dührings Umwälzung der Wissenschaft, 1. Aufl. Leipzig 1878, 2. Aufl. Zürich 1885, 3. Aufl. Stuttgart 1894. — Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft, 1. Aufl. Hottingen - Zürich 1882, dass. 2., 3. Aufl. Zürich 1883, 4. Aufl. Berlin 1891 (auch französisch, russisch, polnisch, italienisch, spanisch, rumänisch, holländisch, dänisch). — Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Im Anschluss an Lewis H. Morgans Forschungen, 1. Aufl. Hottingen 1884; dass., 2. Aufl. Zürich 1884, 3. Aufl. Stuttgart 1889; 6. Aufl. ebd. 1894 (auch italienisch, rumänisch, dänisch; französisch). — Ludwig Feuerbach und der Ausgang der deutschen klassischen Philosophie, Stuttgart 1888; dass., 2. Aufl. ebd. 1895. — Antwort an Herrn Paul Ernst, $4^1/_2$ Sp. langer Artikel über die Taktik der sozialist. Partei im „Berliner Volksblatt" vom 5. X. 1890. — Die auswärtige Politik des russischen Zarentums (in der „Neuen Zeit", VIII. Jahrg., 1889/90, II. Bd.; auch russisch, englisch, französisch, rumänisch). — Ueber den Bürgerkrieg in Frankreich (in der „Neuen Zeit", IX. Jahrg., 1890/91, II. Bd., S. 33 ff.). — In Sachen Brentano contra Marx wegen angeblicher Citatsfälschung. Geschichtserzählung und Dokumente (in der „Neuen Zeit", Jahrg. IX, 1890/91, Bd. 1, S. 425 ff.). — Aus der „Neuen Zeit" wären ferner noch zu erwähnen: Jahrg. III (1885): Marx und Rodbertus; Jahrg. X (1891/92): Der Sozialismus in Deutschland; Jahrg. XI (1892/93): Ueber historischen Materialismus; Jahrg. XIII (1894/95): Die Bauernfrage in Frankreich und Deutschland.

Ausserdem veranlasste er folgende Ausgaben mit Einleitungen, Vorreden etc.:

I. Deutsch: K. Marx, Kapital, I. Band. 3. Aufl., 1883; 4. Aufl., 1890 (Vorrede über Brentano). Dasselbe, II. Bd. (Vorrede über Rodbertus), 1885. — K. Marx, Das Elend der Philosophie. Deutsch von Bernstein und Kautsky. Stuttgart 1885 (Vorrede über Rodbertus). — K. Marx, Vor den Kölner Geschworenen 1849.

Zürich 1885 (Vorrede). — K. Marx, Enthüllungen über den Kölner Kommunistenprozess 1851, Zürich 1885 (Einleitung zur Geschichte des „Bundes der Kommunisten"). — W. Wolff, Die schlesische Milliarde, Zürich 1886 (Einleitung und Biographie Wolffs und Geschichte der preussischen Bauern). — S. Borkheim, Zur Erinnerung an die deutschen Mordspatrioten, Zürich 1888 (Einleitung, Biographie Borkheims). — K. Marx, Lohnarbeit und Kapital (Einleitung), Berlin 1891.

II. Englisch: K. Marx, Capital. Translated by S. Moore & E. Aveling, and edited by F. Engels, London 1887. (Textrevision und Vorrede.) — K. Marx, Free Trade. A Speech delivered in Brussels 1849. Translated by F. K. Wischnewetzky, Boston and London 1889. (Einleitung über Freihandel, deutsch in „Neue Zeit".) — F. Engels, The Condition of the Working Class in England in 1844. Translated by F. K. Wischnewetzky, New-York 1887. (Vorrede und Appendix, letzterer auch separat: The Working Class Movement in America, deutsch: Die Arbeiterbewegung in Amerika, New-York 1887, nachgedruckt (englisch) London 1888. Deutsch auch in „Neue Zeit".)

---

Vergl. über Engels: seine Biographie von Karl Kautsky im „Oesterr. Arbeiterkalender für 1888" (Brünn, Verlag des Volksfreund); wieder abgedruckt im Züricher „Sozialdemokrat", Nr. 45—50 (Nov. bis Dez.), 1887. — Friedrich Engels. Zu seinem 70. Geburtstage (in der „Neuen Zeit", IX. Jahrgang, 1890/91, I. Bd., S. 225 ff.) — Sombart, Werner, Friedrich Engels: Nekrolog in „Zukunft", Bd. XIII, Berlin 1895, S. 34 ff — Derselbe, Friedrich Engels und der Marxismus in „Zukunft", 1895, S. 59 ff. — Derselbe, Friedrich Engels und die soziale Bewegung in „Zukunft", Bd. XIII, 1895, S. 122 ff. — Friedrich Engels † in „Neue Zeit", Jahrg. XIII, Bd. 2, Berlin 1895, S. 609. — H. d. St. 1. Aufl., Bd. III, S. 243.

*Red.*

---

## Enquete.

1. Begriff und Wesen der E. 2. Ausführung (Behörde oder Ausschuss; Wahl der Zeugen: schriftliche Vernehmung und mündliches Verhör; Oeffentlichkeit der Verhandlungen; der Fragebogen; reisende Ausschüsse). 3. Veröffentlichung. 4. Englische E. 5. Französische E. 6. Deutsche E.

**1. Begriff und Wesen der E.** Bei Vorbereitung gesetzgeberischer Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete stellt sich oft das Bedürfnis ein, über die augenblickliche Sachlage derjenigen Verhältnisse, denen man die Aufmerksamkeit zugewandt hat, genau belehrt zu werden. Nicht genug, dass in der Tagespresse oder in Büchern gewisse Uebelstände des gesellschaftlichen Lebens erörtert sind, wünscht man eine eingehende und zuverlässige Erhebung über den Sitz und den Umfang des Uebels, seine Ursachen und seine mutmasslichen Linderungsmittel. Die einschlägigen wirtschaftlichen oder sozialen Thatsachen sollen ermittelt und Sachverständige befragt werden, wie sie dieselben beurteilen und von welchen Anordnungen sie eine Besserung beklagenswerter oder unbehaglicher Zustände erwarten. Zu diesem Zwecke pflegt man einmalig und vorübergehend Untersuchungen mit Beschränkung auf ein bestimmtes Tema anzustellen, für welche die Bezeichnung »Enquete« gebräuchlich geworden ist. In Frankreich wird dieser Ausdruck in mehrfachem Sinne angewandt. Man spricht von Enqueten in der Rechtspflege, wo es sich im Civilprozess um die Feststellung von Thatsachen handelt, die von der einen Partei geleugnet werden. Sowohl der Friedensrichter als die Gerichtshöfe können solche Enqueten anordnen, für welche der Titel XII der Prozessordnung des Code civil das einzuschlagende Verfahren vorschreibt. Weiter führen alle zu Verwaltungszwecken, z. B. bei Expropriationen, veranstalteten Erhebungen den Namen Enquete. Art. 3 des G. v. 3. Mai 1849 handelt von ihnen. Das Verfahren bei ihnen, das nicht immer das gleiche ist, besteht im wesentlichen darin, dass mit den zuständigen Körperschaften Beratungen gepflogen, urteilsfähige Personen mündlich vernommen oder schriftlich ausgeholt werden. Eine dritte Gruppe von Enqueten bilden die in Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung unternommenen, und diese ausschliesslich sind es, welche uns hier beschäftigen.

Von den Arbeiten, die in den Thätigkeitsbereich statistischer Bureaus fallen, unterscheiden sich die Enqueten in mehrfacher Hinsicht. Eine Gewerbe-, Berufs-, Lohn- etc. Statistik kann nicht als Enquete aufgefasst werden. Die Enquete wird nicht in längeren Zwischenräumen wiederholt, sondern einmalig ausgeführt. Sie wird in der Regel nicht einer bestehenden Behörde übertragen, sondern einem lediglich zu ihrer Durchführung zusammentretenden Ausschuss, der nach Erfüllung seiner Aufgabe sich wieder auflöst. Endlich kommt es bei der Enquete nicht auf die ziffermässige Erfassung einer Erscheinung und ihre Besprechung an; vielmehr tritt das Sammeln von Zahlenmaterial als etwas mehr Nebensächliches zurück gegenüber der Aufgabe, ein Bild von der Stimmung der Bevölkerung oder den Zuständen im allgemeinen zu entwerfen. Wo für solche Schilderung Zahlen nötig sind, wird die Enquete nicht umhin können, sich nach Statistik umzusehen und sie, wenn notwendig, zu veranlassen, keinenfalls aber wird deren Beschaffung Selbstzweck sein. Vor einer statistischen Erhebung hat die Enquete den Vorzug voraus, dass der durch sie veranlassten Befragung ein wegen des

akuten Anlasses reges und geweckte Interesse aller Beteiligten gegenüber steht, während der ersteren meistens eine gewisse Lauheit, wenn nicht Misstrauen entgegengebracht wird. Indes liegt gerade, weil ein besonderes Interesse in Frage ist, die Gefahr vor, dass die Ermittelung stellenweise einen subjektiv gefärbten Charakter gewinnt. Diesen zu vermeiden, wird die Enquete in den verschiedensten Berufskreisen Belehrung suchen müssen.

Die Frage, in welchen Fällen Enqueten angestellt werden sollen, gehört der politischen Erwägung an und lässt sich nicht allgemein beantworten. Da die Wissenschaft der Nationalökonomie die Möglichkeit des Experimentes nicht hat, durch welches im kleinen die Richtigkeit der Grundsätze, die im grossen angewandt werden sollen, erprobt werden könnte, so muss man aus der Erfahrung schöpfen und, so gut es geht, sich zu vergewissern suchen, dass bei Ausführung beabsichtigter Reformen keine Verschlechterung der Zustände eintreten werde. Es scheint unanfechtbar, dass die erfolgreiche Wirksamkeit irgend einer gesetzlichen Anordnung nur dann gehofft werden kann, wenn alle massgebenden Umstände vorher einer sorgfältigen Betrachtung unterzogen werden. Jede gesetzliche Neuordnung wirtschaftlicher Angelegenheiten müsste so beschaffen sein, dass man bei ihrer Ausführung nicht auf unvorhergesehene Hindernisse stösst. Diese Vollkommenheit aber kann kaum anders erzielt werden, als indem man durch Beobachtung des thatsächlich Vorhandenen und durch gutachtliche Aeusserungen mit den Verhältnissen vertrauter Persönlichkeiten sich über die Bedeutung der zu erlassenden Norm vergewissert. Wenn eine Reihe von Personen, die an dem Erlass eines Gesetzes besonders interessiert sind, nach ihrer Meinung über seine Zweckmässigkeit gefragt werden, wenn ein Blick auf die bisherige Entwickelung geworfen wird und die entsprechenden Zustände anderer Länder in Betracht gezogen werden, scheint einige Gewähr für den Erfolg der beabsichtigten Neuerung gegeben. Das Parlament oder ein Ministerium wird für die Aufstellung oder Beratung eines Gesetzentwurfs nicht immer die gleichen Garantieen bieten können, da es natürlich nicht in jedem Falle über die sachverständigsten Kräfte verfügt. Um so notwendiger scheint eine Enquete, wenn das Eingreifen der Staatsgewalt in die wirtschaftliche Sphäre die Erwerbsfreiheit der einzelnen einzuschränken droht. Alsdann ist es besonders wünschenswert, dass nicht von vorgefassten Meinungen ausgegangen, sondern der geschichtlichen Entwickelung, welche die Dinge genommen haben, folgend, die einzuschlagende Richtung aus der Wirklichkeit abstrahiert wird.

Die gelegentlich (Embden) vorgeschlagene Unterscheidung zweier Grundtypen des Verfahrens, nämlich der unvollständig und der vollständig organisierten Enquete, bietet keinen rechten Vorteil. Bei der ersteren sei es darauf abgesehen, thatsächliches Gedanken- und Stimmungsmaterial über einen bestimmten Gegenstand zu erhalten, während alle Erwägungen darüber, ob in diesem Material für die Organe des Staates Anlässe zu administrativen und legislativen Entschliessungen vorliegen, der Zukunft und in dieser dem Anordner der Enquete vorbehalten bleiben. Die letztere bezwecke nicht nur Material für die Zukunft und sich selbst sammeln zu lassen, sondern wolle darüber hinaus Verarbeitung des Gesammelten sowie Gutachten, Ratschläge und Empfehlungen auf Grund des gewonnenen Gesamtergebnisses. Nur bei der letzteren sei ein eigenes Organ zum Vollzuge und zwar regelmässig eine Kommission vorhanden. Indes ist bei dieser Auseinanderhaltung der Begriff der »unvollständig organisierten Enquete« in einer kaum zulässigen Weise erweitert worden. Selbst durch Verwaltungsrücksichten diktierte Umfragen würden hiernach als Enqueten zu bezeichnen sein. Ferner aber betrifft der Umstand, ob in der Form eines sogenannten Generalberichtes nun auch seitens des Anordners oder Leiters der Enquete die Ergebnisse zusammengefasst und verwertet werden oder nicht, keinen für das Wesen einer Enquete massgebenden Punkt.

**2. Ausführung.** Nachdem die Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Enquete in dem gesetzgebenden Körper eines Staates beschlossen ist, kann ihre Ausführung entweder einer Behörde oder einem ausschliesslich zu diesem Zweck vorübergehend zusammentretenden Ausschuss anvertraut werden. Der erstere Ausweg ist in der Regel in Deutschland und Frankreich, der letztere in Grossbritannien eingeschlagen worden. Eine Untersuchung lediglich durch Staatsbeamte ausführen zu lassen, wird sich nicht empfehlen, weil sie alsdann nur zu leicht einen schematisch-bureaukratischen Anstrich gewinnt. So zweckmässig es ist, die regelmässigen statistischen Arbeiten eines Landes ständigen Beamten zu übertragen, da nur bei diesen die erforderliche Vollkommenheit der statistischen Technik und Praxis gefunden wird, so wenig angebracht erscheint es, ihnen die Durchführung einer Enquete zu übertragen, die nach dem jedesmaligen Zweck und Gegenstand eine freiere Behandlung erheischt. Man wird mehr von einem Ausschusse erwarten dürfen, in welchem durch Sachkenntnis des speciellen Falles und Unabhängigkeit der Gesinnung hervorragende Männer vertreten sind. Bei

der Wahl der Mitglieder eines solchen Ausschusses ist zu berücksichtigen, dass es sich meistens um verschiedene Interessen handelt und man daher gut thut, jedem Interessenkreis einen Vertreter zu gewähren. Wird beispielsweise eine Enquete über Arbeiterverhältnisse veranstaltet, so sollten Unternehmer und Arbeiter im Ausschuss nicht fehlen. In England hat diese Forderung wiederholt Erfüllung gefunden, während man in Belgien bei der grossen Arbeitsenquete vom Jahre 1886 sich auf die Wahl von Kammermitgliedern, Universitätsprofessoren, Ingenieuren und Publizisten beschränkte, die Aufnahme von Arbeitgebern und Arbeitnehmern ausdrücklich vermied. Von der Zusammensetzung des Ausschusses hängt sehr viel ab, da nur vollkommen mit dem Gegenstand vertraute Männer das Unzutreffende der vor ihnen abgelegten falschen Aussagen sofort erkennen werden und durch geschickte Fragenstellung die nötige Klarheit zu erzielen wissen. Die Auswahl der Mitglieder bleibt am besten der Regierung überlassen, vielleicht auf Grund einer von dem Parlamente aufzustellenden Vorschlagsliste.

Dem Ausschuss liegt dann ob, die zur Vernehmung geeigneten Personen ausfindig zu machen, wobei er sich von den gleichen Grundsätzen wird leiten lassen müssen, die für seine Wahl massgebend waren. Es kommt darauf an, Zeugen heranzuziehen, die in der Lage sind, mit rücksichtsloser Ausführlichkeit Auskunft zu erteilen und denen nicht etwa die Furcht vor späterer Massregelung den Mund geschlossen hält. Da ferner auch die Aussagen der aufrichtigsten Männer von Täuschungen und Irrtümern beeinflusst sein können, so müssen die vorzuladenden Personen den verschiedensten Kreisen entstammen. In Arbeiterangelegenheiten wird z. B. der Unternehmer, obgleich er in seiner Stellung als Arbeitgeber von vornherein grosse Glaubwürdigkeit besitzt, dennoch meistens nur ein unvollständiges Zeugnis ablegen können. Wenn auch eine Fabrik eine ausreichende Vorstellung gewährt von der grossen Masse der Fabriken derselben Art, so muss immerhin manches dem Fabrikanten entgehen. Als ein wohlmeinender Mann weiss er nichts von unehrlichen Praktiken weniger gewissenhafter Kollegen, ahnt er nichts von den Missständen, die im Verkehr seines Werkführers mit den Arbeitern erwachsen sind — kurz innerhalb der Grenzen seiner Erfahrung wird seine Aussage nicht immer genau ausfallen. Daraus folgt, dass man als Ergänzung den Arbeiter gleichfalls befragen muss, der im allgemeinen gerne die Schattenseiten seines Zustandes betonen wird, leicht infolge mangelhafter Bildung in seinen Ausführungen dunkel bleibt, aber meistens viel mehr in das Detail eingeht und durch seine Leidenschaftlichkeit oder seinen Ungestüm vor wissentlicher Unwahrhaftigkeit geschützt ist. Ebenso notwendig wird endlich das Zeugnis dritter Parteien sein, die wie Fabrikinspektoren, Ingenieure, Warenbeschauer, Mäkler etc. mit Unternehmern und Arbeitern in Verbindung stehen und möglicherweise am unparteiischsten die Sachlage beurteilen. Sehr zweckmässig ist es, wenn ausser bestimmten Persönlichkeiten, deren Befragung von vornherein erwünscht erscheint, eine öffentliche Einladung an alle, die Aussagen machen wollen oder können, ergeht.

Die um eine Begutachtung oder Auskunft angegangenen Personen können sich entweder schriftlich äussern oder mündlich vernehmen lassen. Das Verfahren auf den einen oder anderen Ausweg ausschliesslich zu beschränken, ist nicht richtig. Vielmehr wird es am passendsten sein, beide mit einander zu verbinden, immer aber so, dass auf das mündliche Verhör das meiste Gewicht gelegt wird. Das schriftliche Verfahren ist einem ganz richtigen Gedanken entsprungen, sofern man von gewissen Zuständen sich nicht anders ein Bild machen kann, als indem man sie in Zahlen festhält. Bei Enqueten über Schutzzölle, Eisenbahntarife, Lohnverhältnisse einer bestimmten Industrie sind tabellarische Zusammenstellungen über Ausfuhr und Einfuhr, über die Produktion, über gezahlte Löhne oder dergl. unentbehrlich. Auch wird niemand den Nutzen leugnen wollen, den ein Vergleich der einheimischen Verhältnisse mit ausländischen bietet. Aber derartige Zusammenstellungen können sehr gut von Behörden, statistischen Bureaus, Handelskammern etc. angefertigt werden und entweder als Grundlage beim Verhör dienen oder am Schlusse, wenn es darauf ankommt, die Ergebnisse festzuhalten, zu Rate gezogen werden. Die schriftlichen Erläuterungen einzelner Personen sollten in der Regel zurückgewiesen werden. Vielleicht erörtert der Verfasser gewisse Punkte, über die genauere Auskunft erwünscht wäre, gar nicht und verbreitet sich über andere ausführlich, über die man bereits genügend unterrichtet ist. Das wird bei mündlichem Verhör, sofern es ein wirklich kontradiktorisches ist, vermieden. Jedem Ausschussmitgliede muss es freistehen, zu diesem oder jenem Punkte von dem Zeugen eingehendere Auskunft zu erbitten und jedem späteren Zeugen unbenommen sein, an die Aussagen seiner Vorgänger anknüpfend, diese zu widerlegen oder zu bestätigen.

Hiermit im engsten Zusammenhange steht die Forderung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Allen Interessenten sollte die Möglichkeit geboten sein, dem Verhör bei-

wohnen zu können, einerseits um den vorgeforderten Zeugen das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit für die gemachten Mitteilungen nahe zu legen, andererseits um auch Personen, die nicht von vornherein für das Verhör in Aussicht genommen sind, zu veranlassen, sich zu melden, falls sie wesentliche, die bisherigen Angaben in ein anderes Licht rückende Auskunft zu geben im stande sind. Diese Forderung ist bei englischen Enqueten stets erfüllt worden, und in wie ausgiebiger Weise auch ausserhalb Englands der Sinn dafür rege ist, zeigt die belgische Arbeitsenquete von 1886, bei welcher die Kommission gelegentlich veranlasst wurde, ihre Sitzungen unter freiem Himmel, umgeben von mehr als 1500 Zuhörern, abzuhalten.

Darüber, ob den Verhandlungen ein Fragebogen zu Grunde zu legen ist oder nicht, sind die Meinungen geteilt. Die Zweckmässigkeit eines Fragenschemas, das alle einschlägigen, der Erklärung bedürftigen Punkte aufführt, ist mit dem Hinweis darauf bestritten worden, dass dann nur zu oft die Zeugen auch über solche Verhältnisse ausgefragt würden, über die sie keine eigene Erfahrung besässen. Zu seiner erschöpfenden Beantwortung sei — so meinte Michel Chevalier in der französischen Enquete über die Wuchergesetze (1864) — ein vollständiges Buch erforderlich. Mit dem »dürren, allumfassenden Gerippe eines einheitlich festgestellten Formulars« (Gustav Cohn) unterbinde man die Aeusserungen frischer Lebenswahrheit. Auf der anderen Seite lässt sich für Anwendung des Fragebogens geltend machen, dass er den zu vernehmenden Personen Gelegenheit giebt, sich vorzubereiten und sich in Erinnerung zu bringen, worauf es in ihrer Aussage eigentlich ankommen wird. Das erforderlichenfalls beizubringende Beweismaterial kann in Bereitschaft gehalten werden. Die spätere Sichtung und Verarbeitung des Materials wird erleichtert, wenn ein erkennbarer roter Faden durch alle Verhöre sich hindurchzieht. Für den schriftlichen Teil der Enquete wird die Aufstellung eines Fragebogens unentbehrlich sein. Schliesslich braucht man von denen, die nur eines gut und genau wissen, die nicht über alle Seiten gleichmässig unterrichtet sind, die Beantwortung des Fragebogens nicht vollständig zu verlangen. Die vermittelnde Auffassung, welche einen Fragebogen mässigen Umfanges als Erinnerungs- und Hilfsmittel, nicht als bindende Norm, für zulässig erachtet (Quarck), trifft daher wohl das Richtige.

Bei manchen Enqueten wird es nötig sein, dass der Ausschuss sich in mehrere Unterausschüsse teilt, damit einzelne Gegenden bereist werden können. Es wird mitunter wesentlich sein, nicht nur Aussagen entgegenzunehmen, sondern auch an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen. Man kann freilich hoffen, Unternehmer und Arbeiter in ausreichender Zahl nach der Hauptstadt oder dem Orte, in dem man die Enquete abhält, kommen zu sehen. Allein die Mitglieder des Ausschusses werden lebhaftere Eindrücke empfangen, wenn sie die Zustände selbst in Augenschein nehmen und auf diese Weise die Aussagen gewissermassen zu kontrollieren scheinen. Sicherlich erhält man wahrheitsgetreuere und frischere Schilderungen am Schauplatze selbst und veranlasst auch mehr Personen, sich zum Worte zu melden, als wenn die Zeugen an einen mehr oder weniger entfernten Ort sich begeben müssen. An der Stätte, die gleichsam ein lebendes Beispiel ist für alles, was der Zeuge sagt, fliesst die Rede schneller, wird der Gedankenstrom nicht durch das beängstigende Gefühl, vor dem Ausschuss wie vor Gericht zu stehen, verwirrt. Natürlich gilt dies nicht für alle Fälle. Eine Enquete über Schutzzölle würde sich vollständig an einem einzigen Orte ausführen lassen. Dagegen würde man, um den Einfluss der Gefangenenarbeit auf Löhne und Preise zu erkennen, einige Sachverständige dorthin entsenden müssen, wo der Wettbewerb der Gefangenen am meisten empfunden wird. Und bei einer Enquete über die Lage der Bergarbeiter würde es sich empfehlen, sie an den Stätten der Bergwerke selbst vorzunehmen, um durch Befahren der Arbeitsstätten, durch technische Messungen, durch Vernehmung einer genügenden Zahl von Bergarbeitern in jedem Revier u. dgl. m. das im übrigen zu veranstaltende Zeugenverhör vervollständigen zu können. Bei der preussischen diesbezüglichen Enquete vom Jahre 1889 wurden allerdings die Verhöre in den Bergrevieren veranstaltet, aber doch keine thatsächlichen Feststellungen in der erwähnten Weise zur Ergänzung des sonst gesammelten Materials vorgenommen. In England bedient sich bisweilen die Untersuchungskommission derartiger in bestimmte Gegenden abgesandter Subkommissionen, »um sich gleichsam räumlich zu erweitern«. In Frankreich sind bis jetzt solche reisende Ausschüsse nur zweimal in Thätigkeit gewesen. 1860 bei der Untersuchung über die Lage der verwahrlosten Kinder, bei welcher ein Ausschuss von 5 Herren alle 86 Departements vom 1. Mai bis Ende Oktober bereiste, und 1866 bei der Salzenquete, die inmitten der Salz produzierenden Gegenden abgehalten wurde. Bei der 1842 veranstalteten Salzenquete wurden nicht alle Bergwerke in Augenschein genommen.

**3. Veröffentlichung.** Wurde schon bei den Verhandlungen Gewicht auf die Oeffent-

lichkeit gelegt, so versteht es sich von selbst, dass die Drucklegung der eingesammelten Materialien aufs wärmste befürwortet werden muss. Nur wenn die eingegangenen Mitteilungen und Aussagen der öffentlichen Kritik unterbreitet werden, so dass alle, die in der Materie bewandert zu sein glauben, sich an die Begutachtung und Beurteilung machen können, wird eine Enquete rechten Nutzen schaffen. Weiter ist zu verlangen, dass das ganze Urmaterial vollständig auf Grund stenographischer Protokolle der Oeffentlichkeit übergeben werde. Ein an die Stelle tretender Bericht, etwa von Mitgliedern des Ausschusses herrührend, der nur die hauptsächlichsten Thatsachen mitteilt, kann nie dieselben Dienste leisten, da bei dem grössten Vertrauen auf die ausführende Behörde oder den Ausschuss, doch dem Subjektivismus des Berichterstatters Rechnung getragen werden muss. Man hat keine Sicherheit darüber, was als unwesentlich verschwiegen ist, und falls der Berichterstatter dem der Regierung nahestehenden Beamtenkreise entstammte, erwächst leicht das Misstrauen, dass manche Angabe geflissentlich unterdrückt wurde. Leider lassen die in Deutschland veranstalteten Enqueten in dieser Beziehung manches zu wünschen übrig, — so wurde bei der preussischen Bergarbeiterenquete vom Jahre 1889 anstatt zahlreicher Bände mit Aktenmaterial schliesslich nur eine magere Denkschrift im Drucke ausgegeben, die ein stark koncentrierter Auszug des Urmaterials sein sollte, jedenfalls aber statt thatsächlicher Verhältnisse nur die Auffassung der von den Ministern ernannten Kommissarien vortrug. Dagegen ist es in England und Frankreich üblich, das Urmaterial vollständig bekannt zu machen.

Es kann hierbei zweifelhaft sein, ob es richtiger ist, das Urmaterial auf einmal herauszugeben oder die Protokolle in Lieferungen von Tage zu Tage bezw. Woche zu Woche, in dem Masse, als das Verhör sich abspielt, zu veröffentlichen, worauf am Schlusse die etwa eingesammelten statistischen Angaben oder schriftlichen Gutachten sich anreihen könnten. Augenscheinlich wird durch die letztere Methode das Interesse für die zu behandelnde Frage in weitesten Kreisen geweckt und kann man noch mehr, als es schon durch die Oeffentlichkeit des mündlichen Verhörs angebahnt ist, hoffen, etwa in den Aussagen auftauchende Irrtümer sofort zurechtgestellt zu sehen. Die Verbesserung der Untersuchung und die Verbreitung der durch sie ermittelten Thatsachen wären mithin die beiden Vorteile dieses Ausweges. In England werden unmittelbar nach dem Verhör der einzelnen Tage, entweder offiziell oder durch die Stenographen der Zeitungen Fragen und Aussagen wörtlich veröffentlicht. Am Ende der Untersuchung aber wird der ganze Stoff — Instruktionen, Berichte, Aussagen, Schriftstücke, Cirkulare, Statistik — amtlich gedruckt und das Werk in den Buchhandel gegeben.

Für den Vertrieb durch den Buchhandel ist Ansetzung eines mässigen Preises wünschenswert, damit das Werk in alle sich dafür interessierenden Schichten der Bevölkerung eindringen kann. Bei Normierung eines hohen Preises werden oft gerade diejenigen Personen am meisten von dem Ankauf des Werkes abgeschreckt, denen es vorzugsweise zugänglich gemacht werden sollte.

Endlich bleibt noch zu erwägen, ob der ausführende Ausschuss selbst für eine Verarbeitung des Materials Sorge tragen oder diese den Privatpersonen, die sich dazu fähig dünken, anheimstellen soll. Gewiss ist mit der Sammlung des Materials noch nicht alles geschehen, sondern kommt es weiter darauf an, in einem Bericht ein objektives Bild von den Zuständen, die man in Erfahrung bringen wollte, zu geben. Verhältnismässig wenige Personen werden Zeit und Geduld haben, sich in mehrere Bände eines umfangreichen Stoffes zu vertiefen, dagegen mit Vergnügen aus einem zusammenfassenden Berichte die Belehrung schöpfen, die sie suchen. In den meisten Fällen werden nun die Ausschussmitglieder am befähigtsten zur Abfassung eines derartigen Berichtes erscheinen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass ausserdem Fachgelehrte sich aus freiem Antriebe der gleichen Arbeit unterziehen.

Die Forderung von Sach- und Personenregistern für die Zeugenaussagen ist wohl eine selbstverständliche.

**4. Englische E.** Die besten Muster für die zweckmässige Gestaltung und Ausführung von Untersuchungen bietet England, wo man fast alle die vorstehend als wünschenswert bezeichneten Punkte zu berücksichtigen pflegt. Wenn in England irgend ein Missstand sich öffentlich fühlbar gemacht hat, so ernennt entweder die Regierung eine Untersuchungsbehörde oder aus den Mitgliedern der beiden Häuser des Parlaments wird ein Ausschuss gewählt, denen alsdann die Durchführung einer Enquete übertragen wird. Eine Behörde wird gewöhnlich beauftragt, wenn es sich um voraussichtlich lang andauernde Untersuchungen handelt, wie bei der über die Kinderarbeit 1863—67, über die Gewerkvereine 1867—69, während ein Parlamentsausschuss mit dem Aufhören der Session gleichfalls endet. Die beiden hauptsächlichsten, auch oben von uns empfohlenen

Grundsätze des Verfahrens, nämlich Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, kommen voll zur Geltung.

Im dritten Geschosse des Palastes von Westminster — wo auch die Häuser des Parlamentes tagen — halten die Ausschüsse ihre Sitzungen. Am Eingang sind durch Anschläge die Zimmer, die Tage, die Stunden bekannt gemacht, in welchen die Sitzungen stattfinden. Sehr formlos durch eine Barre geschieden, vor welcher je nach dem Interesse des Gegenstandes sich eine grössere oder geringere Menge von Zuhörern eingefunden hat, sitzt der Untersuchungsausschuss an einem Tische. Einzelne Mitglieder nach einander, durcheinander verhören dann die vor ihnen befindlichen Zeugen in anspruchslosem Zwiegespräche. Der Ausschuss hat einen Vorsitzenden und bis zu 15 Mitglieder, von welchen mindestens 5 zur Veranstaltung des Verhörs anwesend sein müssen. Diejenigen Persönlichkeiten, die vernommen werden sollen, hat der Ausschuss vorher festgestellt, sowie er auch die regelmässigen Termine seiner Sitzungen von vornherein bestimmt. Den vorgeladenen Zeugen wird aufgegeben, gewisse Ausweise, Urkunden, Statistiken und dergleichen mehr zum Termine mitzubringen. Ausser ihnen hat jedermann die Freiheit, sich zum Zeugnis zu melden, ja man fragt wohl die vorgeladenen Zeugen, ob sie Personen, die zu vernehmen wertvoll sein könnte, namhaft zu machen wüssten. Oft wird auch ein zum Zeugnis aufforderndes Rundschreiben erlassen.

Das ganze sich ergebende Material wird in sogenannten Blaubüchern (blue-books) zusammengetragen, die zu sehr mässigem Preise verkäuflich sind. Ein »Appendix« enthält die schriftlichen Dokumente, die durch Rundschreiben erlangten Antworten und die statistischen, mit Hilfe eines Fragebogens eingesammelten Daten. Das Wertvollste sind jedenfalls die mündlichen Aussagen, das minder wichtige liegt in den schriftlich erlangten Auskünften (vergl. Gustav Cohn a. a. O.)

**5. Französische E.** In Frankreich stammen die ersten Enqueten aus dem Jahre 1828. Damals war auf Anregung des Handelsministers St. Cricq ein Ausschuss zur Prüfung gewisser Fragen der Handelsgesetzgebung eingesetzt worden und dieser veranstaltete zunächst eine Enquete über Zucker- und Eisenfrage. Hier wie bei den folgenden Untersuchungen wurde grosser Nachdruck auf Einsammeln schriftlicher Gutachten und Aeusserungen (enquête écrite) seitens der Handels- und Gewerbekammern, Ackerbaugesellschaften, Präfekten u. a. gelegt, dagegen das mündliche Verhör weniger betont. Nicht immer wurde ferner in Frankreich das Urmaterial vollständig veröffentlicht, sondern man liess sich an Bearbeitungen und Auszügen genügen. Endlich haben meistens Behörden die Ausführung in der Hand gehabt: der obere Rat beim Handelsministerium (conseil supérieur) oder der Staatsrat (vergl. W. Stieda a. a. O.)

**6. Deutsche E.** In deutschen Staaten hat, soviel bekannt geworden ist, die Enquete erst seit den siebziger Jahren Eingang gefunden. Die ersten aus den Jahren 1874 bis 1876 von Reichs wegen in Angriff genommenen Untersuchungen betrafen die Eisenbahntarife, die Frauen- und Kinderarbeit in Fabriken und die Verhältnisse der Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter. Daran schlossen sich im Jahre 1878 die Enqueten über die Tabakindustrie, über die Eisenindustrie sowie über die Baumwoll- und Leinenindustrie. Im Jahre 1885 wurde eine Untersuchung über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und in der Konfektionsbranche veranstaltet und 1887 die Enquete über den Verkauf und die Lieferung von Arbeitsmaterial (Nähfaden) seitens der Arbeitgeber an die Arbeiterinnen sowie die umfangreiche Enquete über die Sonntagsarbeit veröffentlicht. An sie haben sich 1895 die Erhebungen über Verhältnisse im Handwerk (sog. Innungsenquete) geschlossen. Ueber die von der Kommission für Arbeitsstatistik veranlassten Erhebungen s. Schönberg im Art. Arbeitsstatische Aemter oben Bd. I S. 978.

Mit Ausnahme der Enqueten des Jahres 1878 wurden Behörden oder Beamte mit der Ausführung betraut. Man sammelte auf Grundlage eines Fragebogens vorzugsweise schriftliche Antworten ein, veranstaltete seltener mündliche Verhöre und veröffentlichte schliesslich Zusammenstellungen und Auszüge, nicht das ganze Urmaterial. In den Enqueten des Jahres 1878 sassen auch Nichtbeamte in den vom Bundesrate ernannten Kommissionen. Das von den letzteren aufgestellte Programm der Enquete musste vom Bundesrate genehmigt werden. Bei der Tabakenquete waren 25 Bezirkskommissionen für das ganze Deutsche Reich ernannt, die die Tabakarbeiter ihres Bezirks zu verhören hatten und deren Protokolle auf Grundlage stenographischer Niederschriften in Druck gegeben wurden. Von allen Enqueten verdient die Organisation der letzteren unstreitig das grösste Lob.

In den Einzelstaaten sind in den achtziger Jahren mehrfach Agrarenqueten veranstaltet worden, zuerst 1883 in Baden, dann in Elsass-Lothringen, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Bayern. Hierbei ging man in der Weise vor, dass eine vom

Ministerium ernannte Kommission einen Fragebogen aufstellte, den sie sich von Landwirtschaftslehrern und Landwirten in der Form eines Einzelberichtes schriftlich beantworten liess. Eine Ausnahme machte Elsass-Lothringen, wo im Anschluss an das Verfahren der letzten landwirtschaftlichen Enquete vom Jahre 1866 für je einen Kreis eine besondere Untersuchungskommission aus dem Kreisdirektor als Vorsitzenden und zwei Landwirten gebildet wurde. Diese Kommission verhörte in jedem Kanton einen mit den Verhältnissen bekannten Landwirt, der ihnen von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen bezeichnet wurde, konnte aber ausserdem nach ihrem Befinden noch andere Personen vernehmen. Daneben liess sie sich von vielen Interessenten einen aufgestellten Fragebogen schriftlich beantworten. Ferner wurden 1885 in Baden Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes und 1889 in Preussen eine Bergarbeiterenquete ausgeführt. Der letzteren kleben die Unvollkommenheiten an, die in den meisten von Reichs wegen bisher unternommenen Enqueten leider zu beklagen sind; dagegen war die badische Gewerbeenquete zweckmässig organisiert, und es ist nur zu bedauern, dass sie auf zwei Amtsbezirke (Adelheim und Mannheim) beschränkt blieb. Auf Grund eines Fragebogens wurden von den leitenden Beamten, die in den Erhebungsgemeinden durch Beiräte aus gewerblichen Kreisen unterstützt wurden, Handwerksmeister und Gesellen mündlich verhört und deren Aussagen vollständig veröffentlicht. Ausserdem veranstaltete man statistische Erhebungen über Verhältnisse, die für die Beurteilung der Lage des Kleingewerbes Anhaltspunkte zu liefern geeignet waren, und druckte sie als Beilagen zu den Verhörsprotokollen ab. In den anderen Amtsbezirken begnügte man sich damit, den Gewerbevereinen, Handwerkervereinen, Innungen etc. den Fragebogen und die Protokolle der Mannheimer und Adelheimer Erhebungen zu übermitteln und sie zu Aeusserungen über ihre Lage bezw. Verbesserungsvorschlägen aufzufordern. Das auf diese Weise eingehende Material wurde im Ministerium zu einem Berichte zusammengefasst, der veröffentlicht ist. Durch dieses ungleichmässige Vorgehen ist der Wert der ganzen Enquete stark beeinträchtigt worden.

**Litteratur:** ***J. Bergmann,*** *Die industriellen Enqueten, Strassburg 1872.* — ***V. Böhmert,*** *Ueber die Methoden der sozialstatistischen Untersuchungen, besonders die Statistik der Löhne und Preise, Berlin 1874.* — ***G. Cohn,*** *Parlamentarische Untersuchungen in England, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 25 (1875), auch in » Volkswirtschaftliche Aufsätze«, Stuttgart 1882, S. 1—51 abgedr.* — ***Fallati,*** *Ueber die Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik, Zeitschr. für Staatsw., Bd. 3, S. 496—557.* — ***Derselbe,*** *Ueber die Einrichtung statistischer Enqueten in England, Frankreich und Belgien mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein, eod. l. S. 724—752.* — ***Herkner,*** *Die belgische Arbeiterenquete, Archiv f. soz. Gesetzg., Bd. 2, S. 260—292.* — ***Fr. J. Neumann,*** *Ueber die Ausführung einer Enquete, betreffend die deutsche Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 21, S. 1—109.* — *Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 2* ***(Jacobi, Tiedemann, Helldorff, Websky, Neumann)*** *und 13* ***(Embden, G. Cohn, Stieda, Ludlow).*** — *Stat. d. Deutschen Reichs N. F. Bd. 1, S. 96.* — ***Schnapper-Arndt,*** *Zur Methodologie sozialer Enqueten, Frankfurt a. M. 1888.* — ***M. Quarck,*** *Die preussische Bergarbeiterenquete vom Jahre 1889, Archiv f. soz. Gesetzg., Bd. 3, S. 162—179.*

***Wilh. Stieda.***

---

**Enregistrement,**

s. Registrierungsabgaben.

---

## Enteignung.



### I. Einleitung.

**1. Begriff und principielle Begründung.** Der Mensch ist seiner Natur nach zugleich ein individuelles und ein staatliches Wesen; der Staat ist ein Faktum, welches der einzelne Mensch, wenn er zum Bewusstsein kommt, vorfindet. Der Staat ist selbständig in der sittlichen Natur des Menschen gesetzt; nur im Staate erlangt der Mensch die vollständige Befriedigung seiner physischen, moralischen und intellektuellen Bedürfnisse; das Leben im Staate ist sein natürlicher Zustand.

Als Individuum kommen dem Menschen unmittelbar kraft seiner Persönlichkeit gewisse Rechte zu; nicht der Staat giebt dem Individuum diese Rechte, er erfindet sie nicht und schafft sie nicht, sie sind dem Menschen schon früher gegeben, der Staat

aber ist es, welcher behufs Ordnung des geselligen Zusammenlebens die Ausübung dieser Rechte regelt, welcher diese Rechte anerkennt und, indem er sie begrenzt, zu gleicher Zeit sichert.

Soll aus dem ausschliesslichen Gefühl des individuellen Rechtes nicht ein unheilvoller Individualismus sich entwickeln, so muss sich jedes Individuum auch als ein dem Ganzen verbundenes und ihm dienstbares Glied fühlen.

Daher muss an der Seite des individuellen Rechtes immer das notwendige Princip der staatlichen Begrenzung und Beschränkung stehen. Alle individuellen Rechte bestehen in ihrer Ausübung nur innerhalb der Schranken und Bedingungen, welche durch das Interesse der Gemeinschaft auferlegt sind; wenn es auch wahr bleibt, dass diese Rechte dem Menschen als Individuum zustehen, so geht doch der Mensch im Individuum nicht auf und hört niemals auf, gleichzeitig ein staatliches Wesen zu sein; daher ist es der Natur des Menschen angemessen, dass diese Rechte niemals unbeschränkt oder von der Idee und dem Zwecke der Gemeinschaft losgetrennt seien; es ist vielmehr eine wichtige und erhabene Mission des Staates, die individuellen Rechte mit den berechtigten Bedürfnissen und Anforderungen der Gemeinschaft in Harmonie zu bringen. In Erfüllung dieser Mission hat der Staat, als das zusammenhaltende Princip, das Recht, in die individuelle Rechtssphäre einzugreifen und von jedem einzelnen zu verlangen, dass er einen Teil seiner persönlichen Selbständigkeit zum Opfer bringe, wenn in der vollen Geltendmachung des individuellen Rechtes ein Hindernis für das harmonische Nebeneinanderbestehen aller gelegen ist. Auf dieser Mission des Staates beruht es, dass das Eigentumsrecht mannigfachen Beschränkungen unterworfen wird, damit dessen Ausübung mit dem Wohle aller anderen verträglich bleibe.

Aus dem grossen Komplexe der ihrer Natur nach sehr verschiedenartigen Eingriffe, welche von der Staatsverwaltung bei Vollziehung dieser ihrer Aufgabe in das Privateigentum gemacht werden können, werden nun die schwersten aller Eingriffe herausgelöst und unter dem Begriff des Enteignungsrechts zusammengefasst, jene Eingriffe nämlich, welche sich dadurch vollziehen, dass entweder ein dingliches Recht an fremdem Grund und Boden für den Staat konstituiert oder dass das Eigentumsrecht selbst auf den Staat übertragen wird. Eine Enteignung im eigentlichen Sinne liegt vor, sobald die Staatsverwaltung für sich die Konstituierung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache oder die Uebertragung des Eigentumsrechts selbst in das öffentliche Gut verlangt und gegen den Willen des Eigentümers durchführt; sie ist unter ein besonderes Recht gestellt, das Enteignungsrecht im objektiven Sinne. Die Konstituierung des dinglichen Rechts resp. die Entziehung des Eigentumsrechts muss eine gezwungene sein, eine freiwillige Enteignung giebt es nicht: selbst wenn die Veräusserung wegen der sicheren Aussicht auf eine unmittelbar bevorstehende öffentliche Arbeit, mit welcher das Enteignungsrecht verknüpft ist, und unter dem Hochdrucke dieser Aussicht erfolgt, aber ohne dass die Sache selbst bereits in der gesetzlichen Weise zur Enteignung bestimmt ist, so kann in einer solchen Veräusserung eine Enteignung nicht gesehen werden, denn die Veräusserung ist und bleibt eine freiwillige; die Wirkungen des betreffenden Rechtsgeschäfts sind nicht nach den für die Enteignung geltenden Normen, sondern in der Regel nach den allgemeinen Bestimmungen über den Kaufvertrag zu beurteilen.

Die Rechtsbasis der Enteignung bringt es mit sich, dass die Konstituierung des dinglichen Rechts resp. die Entziehung des Eigentumsrechts nur im allgemeinen Interesse, niemals im blossen Privatinteresse erfolgen darf; das allgemeine Interesse kann aber nicht nur bei Unternehmungen des Staates, der Kreise, der Gemeinden etc., sondern auch bei Unternehmungen der Privaten, Gesellschaften, Genossenschaften etc. in wirksamer Weise gefördert werden.

In dem Begriffe der Enteignung bildet endlich die Entschädigung ein wesentliches Merkmal.

Das Enteignungsrecht im eigentlichen Sinne ist demnach das Recht der Staatsgewalt, die zwangsweise Entziehung des individuellen Eigentumsrechts und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut resp. die zwangsweise Konstituierung eines dinglichen Rechts an einer fremden Sache für das öffentliche Gut im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung zu verfügen.

Otto Mayer (Deutsches Verwaltungsrecht Bd. II S. 1) sieht in der Enteignung einen obrigkeitlichen Eingriff in das Eigentum, um es den Unterthanen ganz oder teilweise zu entziehen zu Gunsten eines öffentlichen Unternehmens. Doch hält Mayer (a. a. O. S. 13 Anm. 18) für die Enteignung „die Uebertragung in das öffentliche Gut“ nicht für wesentlich, indem er meint, dass das öffentliche Gut allerdings die hervorragendste Form sei, in welcher das Grundstück einem öffentlichen Unternehmen dienstbar sein könne, es aber genüge, dass es civilrechtliches Eigentum des Subjektes der öffentlichen Verwaltung werden und bleiben

solle, um als solches dem öffentlichen Unternehmen zu dienen. *Schelcher* (Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gem. u. sächs. Recht, S. 21) bezeichnet als Enteignung nur diejenige auf Grund öffentlichen Rechts erfolgende Entziehung eines Gegenstandes des Privateigentums oder eines dinglichen Rechts, welche zum Zwecke der Durchführung eines *öffentlichen* (d. h. *im Interesse des Staates oder der Allgemeinheit notwendigen oder nützlichen*) *Unternehmens* geschieht. Gabriel de *Weiss* (De l'expropriation pour cause d'utilité publique S. 29) definiert die Enteignung als „*la transmission légale et forcée, durable ou passagère, à l'Etat ou à une entreprise publique ou privée autorisée par l'Etat*, et moyennant un dédommagement équitable, d'une chose ou d'un droit, dont l'intérêt général d'une contrée ou d'une localité reclame l'acquisition". Nach *Sieber* (Recht der Expropriation S. 5) ist unter Expropriation zu verstehen: die zwangsweise Verwirklichung des dem Staate zustehenden Rechts, von Privatpersonen die Abtretung von Eigentumsobjekten oder die Konstituierung dinglicher Rechte an denselben, dauernd oder vorübergehend, gegen Entschädigung zu verlangen, *wenn das öffentliche Interesse nicht anders wahrgenommen werden kann.*

Die Enteignung muss von den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, den sogenannten *Legalservituten*, unterschieden werden.

Begrifflich kann dieser Unterschied dahin festgestellt werden, dass in den sogenannten Legalservituten weder eine gänzliche noch eine teilweise Entziehung des Rechts an den betreffenden Objekten, sondern nur *eine Modifikation des Gebrauchs derselben* liegt.

Gegen die rücksichtslose Bethätigung individuellen Rechts, die auf dem an sich schrankenlosen Satze fusst, qui iure suo utitur neminem laedit, legt der Staat sein Veto ein und beseitigt so die Gefahren antisozialer Ausübung individuellen Rechts. Demgemäss besteht auch nicht ein Entschädigungsanspruch des durch die Legalservitut Belasteten. Doch ist in der allgemein bindenden Norm, durch welche Legalservituten geschaffen werden, das Aequivalent ausgleichender sozialer Gerechtigkeit erkennbar.

Aus der begrifflichen Natur der Enteignung, welche sich als die vollständige oder partielle Aufhebung jenes individuellen Rechts darstellt, auf welchem alle gesellschaftlichen Einrichtungen beruhen, jenes Fundamentalrechts, welches nicht unsicher werden kann ohne gleichzeitige Erschütterung des Ganzen, ergiebt sich für Gesetzgebung und Verwaltung eine Reihe bestimmender Gesichtspunkte.

Das Wesen des Staates erschöpft sich nämlich nicht in einem blossen Nebeneinander, einem Aggregate von Individuen, so dass der Staat seiner Mission genügt, wenn er sich darauf beschränkt, die Hindernisse hinwegzuräumen, welche dem harmonischen *Nebeneinanderbestehen* der einzelnen Interessen und einzelnen Rechte entgegenstehen; der Staat ist vielmehr ein in sich ruhendes, mit der Idee der Persönlichkeit bekleidetes Wesen, ein lebendiger Organismus, welcher als solcher seine höheren Rechte und Interessen hat. *Leben*, d. h. *sich erhalten und entwickeln.* Erhaltung und Entwickelung, das sind die Angelpunkte des Kulturstaates. Die Anforderungen, welche in dieser Beziehung von dem Staate gestellt werden, müssen Befriedigung finden. Jedes Glied hat für deren Erfüllung mitzuwirken; jedes Individuum hat sich für das Ganze zu bethätigen, wie ja auch die Kräfte des Individuums im ganzen wie durch einen Hebel vermehrt werden. Die Erhaltung und Entwickelung des *Ganzen* ist aber durch die Erhaltung und Entwickelung der *einzelnen*, als der Glieder des Ganzen, bedingt, denn in dem Ganzen werden alle Rechte, alle Kräfte, alle Interessen aller einzelnen zu einer grossen ergänzenden Gemeinschaft vereinigt.

Die Staatsgewalt, die Seele des staatlichen Organismus, muss daher alle Bedingungen verwirklichen, welche für die *Erhaltung und volle Entwickelung der einzelnen* notwendig sind. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann es mit sich bringen, dass die Staatsgewalt die Schranken, welche ihr durch das individuelle Recht gezogen sind, durchbricht, dass sie das individuelle Recht ergreift und Unterwerfung unter den höheren allgemeinen Zweck heischt. Die erwähnten Principien: Entwickelung und Erhaltung des Ganzen und der einzelnen im Ganzen, bilden die Quelle, aus welcher die Staatsgewalt das Recht schöpft, unter Umständen sogar das *individuelle Recht dem Gesamtinteresse aufzuopfern*; aber andererseits bezeichnen sie auch die Schranke, welche diesem Recht gesetzt sein soll.

Aus dieser Rechtsbasis der Enteignung folgt als erstes Postulat, dass die Aufhebung des individuellen Rechts im konkreten Falle unzulässig ist, wenn sie nicht als eine *Bedingung für die Erhaltung und volle Entwickelung der in dem Gesamtorganismus gegliederten Einzelnen* betrachtet werden kann.

Daraus ergiebt sich zunächst, dass durch die Ausübung des Enteignungsrechts das Vermögen des einzelnen von dem Staate nicht vernichtet werden darf, denn in dem Vermögen allerdings, nicht aber in dem Eigentum an einem bestimmten Gegenstande, ist die Bedingung für die Entwickelung des einzelnen gelegen. Wenn daher die Staats-

gewalt zur Erfüllung ihrer Aufgabe das Einzelrecht an einem bestimmten Gegenstande aufhebt, so muss der Vermögenswert dem Eigentümer als Aequivalent zurückgegeben werden. Die Enteignung ist eine Last, welche von dem Staate dem einzelnen auferlegt wird; die Staatslasten sollen in einem gerechten gleichen Verhältnisse verteilt sein; jede Gleichheit, jedes gerechte Verhältnis wäre aber zerstört, wenn ein einzelner je gehalten sein sollte, für die Gesamtheit Opfer zu bringen, zu denen die anderen Staatsangehörigen beizutragen nicht verpflichtet sind; daher bedarf es der vollen Entschädigung des in seinen individuellen Rechten verletzten Einzelnen.

Die Staatsgewalt darf ferner das Einzeleigentum nur dann entziehen, wenn zur Erfüllung ihrer Aufgabe ein anderes weniger verletzendes Mittel nicht genügen sollte; es müssen ausreichende Bürgschaften dafür gegeben werden, dass dieser tiefe Einschnitt in das individuelle Recht nicht zu Missbräuchen benutzt werde, dass er nicht zuletzt zur völligen Absorbierung der berechtigten Einzelinteressen und der individuellen Lebensgestaltung durch angebliche Interessen der Gesamtheit führen könne; in der oben erfolgten Fixierung des Princips der Enteignung liegt an und für sich die Grenze, welche diesem gefährlichen und doch so notwendigen Rechte gezogen werden muss. Allein mit dieser Fixierung ist, wenn auch viel, doch nicht alles gewonnen; es bedarf dann noch in der Ausgestaltung des Rechtsinstituts vielfacher Garantieen für das Eigentum; ohne diese Garantieen bleibt das Eigentum ein prekäres Recht, nur von dem guten Willen desjenigen abhängig, welcher gerade die Macht in seinen Händen hat. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Enteignungsrecht müssen daher von dem obigen Principe durchdrungen werden; sie sollen die logisch-systematische Durchbildung des in dem Principe niedergelegten Rechtsgedankens enthalten; es ist die schwierige Aufgabe des Gesetzgebers, den in dieser Materie gelegenen Zwiespalt auszugleichen und zu verhüten, dass nicht auf der einen Seite das individuelle Recht der Gefahr des willkürlichen Missbrauchs ausgesetzt und auf der anderen Seite infolge einer zu grossen Beschränkung des Enteignungsrechts die Entwickelung der Gesamtheit durch die Selbstsucht des einzelnen gefährdet und gelähmt werde.

**2. Rechtsgeschichtliche Entwickelung.** Die Rechtsinstitute sind in Wirklichkeit nur der treue Ausdruck, gleichsam der juristische Niederschlag der jeweiligen sozialen Sitten und Ideeen. Aus dem Vorhandensein und der Ausbildung gewisser Rechtsinstitute lässt sich mit Sicherheit ein Rückschluss auf den Charakter der Gesellschaft ziehen, in welcher und für welche sie bestehen. Der gleiche Grad der Kultur ruft zu verschiedenen Zeiten bei verschiedenen Völkern analoge bürgerliche und politische Einrichtungen hervor. Zu den Rechtsinstituten, in welchen eines der sichersten Kriterien für den Grad der Civilisation enthalten ist, gehört das Enteignungsrecht im weiteren Sinne, das Recht des Staates, in die wohlerworbenen Privatrechte überhaupt einzugreifen.

Der Zustand dieses Rechts in den verschiedenen geschichtlichen Epochen giebt ein deutliches Bild nicht nur der jeweiligen gesellschaftlichen Bedürfnisse, der Vervollkommnung des sozialen Lebens und der Beziehungen der Menschen unter einander, sondern es spiegelt sich auch in demselben dasjenige, was als das zweite notwendige Element die Signatur einer jeden vorgeschrittenen Civilisation ausmacht, die Entwickelung des individuellen Lebens, des Menschen selbst, seiner individuellen Rechte und Pflichten.

Die Geschichte des Enteignungsrechts reflektiert zum Teile die sozialen Revolutionen, welche das individuelle Eigentumsrecht im Laufe der Weltgeschichte durchgemacht hat.

Es ist eine Konsequenz der griechischen Staatsidee, dass sich bei den Griechen ein selbständiges Enteignungsrecht nicht zu entfalten vermochte. Der Staat absorbiert das Individuum vollständig; er ist das All des Lebens, das Individuum ihm gegenüber ohne Bedeutung. Der Mensch tritt hinter den Bürger durchaus zurück; der Staat ist das letzte Ziel der griechischen Menschheit; er hat das absolute Recht, über die Bürger zu disponieren, wann und wie er will; das Individuum hat nur Wert durch die Pflicht, welche es mit Rücksicht auf den Staat erfüllt, durch die Funktionen, welchen es sich zur Vollführung des gemeinschaftlichen Werkes unterzieht. Von diesem Standpunkte aus ist es zu erklären, dass das Privatrecht bei den Griechen nie besonders entwickelt war: denn dieses kommt nur dort zur vollen Geltung, wo die Person an sich selbst einen Wert hat, wo der Anspruch des einzelnen auf die individuelle Freiheit anerkannt ist. Allerdings trat die Gesetzgebung überall zum Schutze des Eigentums ein; allein dieser Schutz bestand nur gegenüber den Privaten, nicht aber auch gegenüber der Staatsgewalt. Vielmehr war es natürlich, dass der Grundsatz zur unumstösslichen Geltung gelangte, die Persönlichkeit der einzelnen Mitglieder des Staates und ihr Eigentum, diese Erweiterung der Persönlichkeit, könnten als dem Staate gehörig erforderlichen Falles für dessen Zwecke rücksichtslos in Anspruch genommen werden.

Allerdings sind uns, auch abgesehen von den zum Zweck der Schuldentilgung (Seisachtheia) und Landverteilung erfolgten Eingriffen der Staatsgewalt in wohlerworbene Rechte der einzelnen, vereinzelte Fälle überliefert, welche eine Ausnahme von der Regel bilden, dass niemand zur Veräusserung seines Eigentums gezwungen werden könne[1]); allein darin kann

[1]) So die von Staatswegen erfolgende Freilassung eines Privatsklaven, der sich um den Staat insbesondere durch Enthüllung eines schweren Verbrechens verdient gemacht hatte, wobei der Eigentümer aus Staatsmitteln ent-

eine Enteignung im eigentlichen Sinne nicht erkannt werden, da das öffentliche Recht, welches durchaus keine Garantie für das Privatrecht bot, bei den Griechen der Entwickelung der Enteignung zum Rechtsinstitute im Wege stand.

Bei den Römern dagegen war die Energie der Persönlichkeit, das Bewusstsein der individuellen Freiheit und der Subjektivität im grössten Masse ausgebildet. Ihrem Rechtssystem dient die vollständige Anerkennung des Ich als Grundlage; die in sich abgeschlossene Einzelpersönlichkeit, das Individuum, bildet den Angelpunkt unzähliger Rechtssätze. Mit einer ängstlichen Schonung beinahe geht der Römer dort zu Werke, wo es sich um wohlerworbene Rechte der einzelnen handelt. Diese Anerkennung der individuellen Rechte der Bürger, auf welcher der grossartige Bau des römischen Privatrechts beruht, durfte aber nicht unbedingt als Grundlage des öffentlichen Rechts angenommen werden, sollte dasselbe nicht an einer gefährlichen Schwäche leiden; vor einem solchen Fehler wussten sich aber die Römer zu wahren. Auf dem Giebel ihres öffentlichen Rechtsgebäudes stand als oberster Grundsatz die Maxime: Salus rei publicae suprema lex esto. Sobald die Erhaltung des Gemeinwesens in Frage stand, musste auch bei ihnen der Grundsatz der Unverletzlichkeit der Privatrechte vor einem höheren Grundsatze, dem Grundsatze der Erhaltung des Ganzen, zurücktreten. Im Falle eines Konfliktes wurde das Recht des einzelnen, so wohlbegründet und schutzwürdig es auch anerkannt wurde, zum Opfer gebracht.

Trotz dieser Auffassung von dem Wesen des Staates und dem Rechte des Individuums und trotz des Umstandes, dass die Römer die Welt mit grossartigen Strassen und Bauwerken erfüllten, erweist sich jedoch die naheliegende Vermutung, dass sich bei ihnen früh ein selbständiges Enteignungsrecht entwickelt habe, als irrig; es brauchte vielmehr lange Zeit, bis sich bei den Römern das Enteignungsrecht aus der Verschmelzung mit dem Staatsnotrechte loszulösen und zu einer, wenn auch zunächst verkümmerten, selbständigen Existenz zu gelangen vermochte; nicht früher als in der Kaiserzeit finden sich unbestreitbare Spuren für das Vorhandensein eines selbständigen Enteignungsrechts.

In dieser Epoche fanden sich alle die verschiedenen Bestandteile der höchsten rechtsetzenden Autorität in der Hand einer Person vereinigt; alle republikanischen Gewalten, um so unbeschränkter, als sie ihrer Anlage nach dazu bestimmt waren, durch eine wechselseitige Unabhängigkeit sich gegenseitig im Gleichgewichte zu halten, koncentrierten sich in der Person des Kaisers und brachten diese mit einem Schlage auf den Gipfelpunkt der absoluten Gewalt. In einer Zeit, in welcher die unbeschränkte Machtfülle des Cäsar sich in der Maxime offenbarte: quod principi placuit, legis habet vigorem, war es natürlich, dass diese sich nicht durch die Schranken des Einzeleigentums hemmen liess. Man huldigte dem Grundsatze: Caesar omnia habet; hatte ja die gesamte Entwickelung der römischen Grundeigentumsverhältnisse einen überwiegenden Einfluss der Staatsgewalt begründet; die Natur des quiritischen Eigentums als eines nationalen, als eines Ausflusses der Staatsgewalt, hatte sich nicht geändert; das bonitarische Eigentum beruhte auf dem Schutze des Prätors, also des Kaisers; das dominium an den letzten Resten des ager publicus sowie des Provinzialbodens stand dem Kaiser zu, und das infolge des Systems der Militärassignationen und Militärkolonieen zur Zeit des Niederganges der Republik geschaffene Privateigentum an Grund und Boden war auf einer blossen raison d'état basiert. So kam es, dass das Verhältnis des Einzeleigentums zum Cäsar mit dem Verhältnisse eines Haussohnes oder Sklaven verglichen wurde, welchem von seinem Vater oder Herrn ein peculium eingeräumt worden sei. Der Cäsar und der Einzeleigentümer stehen sich nicht als zwei Gleichberechtigte gegenüber; der letztere ist vielmehr dem ersteren unterworfen; der Cäsar entzieht dem anderen nicht dessen Recht, sondern er macht nur sein eigenes Recht geltend.

Schon unter Augustus war kein Zweifel darüber, dass der Cäsar auch enteignen könne; doch machte er aus Gründen der Politik nur selten von dem Enteignungsrechte Gebrauch; sowohl er als auch seine Nachfolger zogen es vor, die zur Herstellung öffentlicher Strassen, Wasserleitungen und ähnlicher Werke notwendigen Grundstücke aus freier Hand zu kaufen. In der späteren Kaiserzeit wird das Recht zur Enteignung als etwas ganz Selbstverständliches in allgemeinen Entscheidungen in Anspruch genommen, insbesondere in einigen Reskripten der Kaiser, welche dann durch die Aufnahme in die theodosianische und justinianische Sammlung zur Basis des Rechtsinstitutes werden [1]).

Die Entwickelung des Enteignungsrechts bei den Römern lässt sich dahin charakterisieren, dass sie eine lange Zeit hindurch gar kein Enteignungsrecht, dann aber ein beinahe durch nichts beschränktes Enteignungsrecht hatten. An Garantieen gegen den so leicht möglichen Missbrauch dieses Rechts fehlte es gänzlich. Das Einzeleigentum erscheint gegenüber dem souveränen Rechte des princeps fast schutzlos; der princeps oder seine Beamten entscheiden allein darüber, nicht bloss ob und was, sondern auch über die Zwecke, für welche enteignet werden soll.

Die Enteignung beruht lediglich auf der einseitigen Auffassung der Verwaltungsbehörden, im äussersten Falle auf einer Verordnung des princeps; der Richter hat damit nichts zu schaffen; wenn dem Eigentümer eine Entschädigung bezahlt wird, so ist dies nicht eigentlich die Anerkennung eines Rechts, sondern mehr ein Ausfluss der Billigkeit.

Bei den Germanen war der Individualismus in einem noch höheren Masse ausgebildet als bei den Römern. Dabei war ihre Auffassung vom Staate eine von der römischen wesentlich verschiedene. Für die Germanen

schädigt wurde. Die erzwungene Veräusserung eines Teiles des in der Landschaft Attika erzeugten Oeles an die ἐλαιῶναι der Stadt Athen.

[1]) Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung eine an den praefectus urbi Aurelianus gerichtete Konstitution der Kaiser Theodosius, Arcadius und Honorius aus dem Jahre 393

war ein Staat, in welchem jeder einen Teil seiner Freiheit im Interesse der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt opferte, etwas Unbegreifliches. Sie kannten nur die Freiheit, d. h. die individuelle Unabhängigkeit im absolutesten Sinne. Wie die Individuen, so war auch der Grund und Boden unabhängig; das Allod war unantastbar. Unter solchen Umständen konnte von einem Enteignungsrechte bei den Germanen gar keine Rede sein. Und nachdem im Laufe der weiteren Entwickelung das Allodialeigentum zerstört worden war und infolge der Koncentration des Grundbesitzes in ungeheueren Herrschaften das System des Feudalismus überall den Sieg errungen hatte, war der Lehnskönig nur dem Namen nach Herr des Landes; in Wirklichkeit stand die Staatsgewalt den grossen Grundherren, wenn auch deren Autorität nur eine übertragene war, ohnmächtig gegenüber; die beinahe souveräne Gewalt der Vasallen schützte sie vor Enteignung. Im älteren deutschen Rechte finden sich auch entsprechend diesem Zustande durchaus keine Anhaltspunkte für die Existenz eines Enteignungsrechts.

Erst die Juristen des Mittelalters waren bemüht, das Enteignungsrecht, welches man aus mehreren, grösstenteils allerdings missverständlich herbeigezogenen Stellen des römischen Rechts deduzierte, auf ein juristisches Princip zurückzuführen.

Allein es wurden hierbei staats-, privat-, straf- und völkerrechtliche Gesichtspunkte bunt durch einander gemengt. Wie sehr man von einer richtigen Auffassung des Grundprincips der Enteignung entfernt war, lehrt am besten der unter den Glossatoren geführte Streit darüber, ob im Falle einer Enteignung der Eigentümer die Erstattung des Preises beanspruchen dürfe oder nicht. Eine wirkliche Förderung hat das Rechtsinstitut in dieser Zeit nicht erfahren.

Erst Hugo Grotius stellte die Lehre auf eine neue Grundlage und befreite sie von allen verwirrenden Zuthaten. Er führte das Enteignungsrecht auf das dominium eminens zurück; es war dies eine neue Art des Eigentums, welches zwar nicht die proprietas gab, aber das Recht, im Interesse des Gemeinwohls in die Sphäre der Privatrechte einzugreifen. Doch sollte derjenige, welchem sein Privatrecht kraft des dominium eminens entzogen wurde, aus Staatsmitteln entschädigt werden. Ueber diesen Begriff des dominium eminens entsteht nun ein heftiger Kampf in der Doktrin. Aus diesem Kampfe geht der richtig verstandene Begriff des dominium eminens in der Weise, wie er von Grotius ursprünglich gedacht, aber von seinen Anhängern zuweilen missverstanden worden war, siegreich hervor. Der Name „dominium eminens“ verschwindet, aber der Begriff bleibt gewonnen als „imperium“, nämlich als das Recht der Staatsgewalt, von dem Privaten die Aufopferung seines Eigentums zu verlangen, jedoch nur im öffentlichen Interesse und nur gegen Entschädigung.

In dieser Periode begnügte sich die Praxis, unbekümmert um die Formulierung eines allgemeinen diesbezüglichen Gesetzes, die Enteignung durch besondere Verordnung für jene Fälle zu verfügen, in welchen ein Anlass hierzu geboten war. Das älteste urkundlich erhaltene Beispiel einer im Mittelalter vorkommenden eigentlichen Enteignung findet sich in Frankreich in einer Ordonnanz Philipps des Schönen aus dem Jahre 1303, welche es zur Pflicht macht, zu einem gerechten Preise die für den Bau oder die Vergrösserung der Kirchen- und Pfarrhäuser, ferner für die Anlegung von Kirchhöfen erforderlichen Gründe abzutreten. Später wurden in vielen Fällen durch besondere Edikte, gesetzliche Verordnungen, Patentbriefe etc. Enteignungen verfügt, so in Frankreich durch ein Patent vom März 1470, ferner durch ein Edikt v. 16. Januar 1607 u. a. m.

In Deutschland ist die mittelalterliche Staatsidee zum vollsten Durchbruche gelangt. Die ständische Selbstverwaltung beherrschte die Gesamtverfassung des Reiches. Die Stände nahmen teil an der Regierung und wachten darüber, dass nicht durch die Staatsgewalt an ihren erworbenen Rechten etwas geändert werde. Das Rechtsbewusstsein des einzelnen war zu lebendig, als dass der Staat in die wohlerworbenen Rechte des einzelnen hätte eingreifen dürfen. Die Enteignung tritt daher zuerst nur in einem beschränkten Gebiete auf, nämlich im Gebiete der Regalität, und zwar zunächst im Territorialstaate, wo die ständische Selbstverwaltung und Verfassung nur unvollständig und unregelmässig zur Geltung kamen, und zwar nahm man, gestützt auf Bestimmungen des römischen Rechts, Enteignungen behufs Begünstigung des Bergbaues vor, später auch für andere specielle Zwecke, insbesondere bei Errichtung von Deichen, ferner bei Kanal- und Strassenbauten. Allein das Enteignungsrecht trägt durchaus noch den Charakter eines Ausnahmerechts, die Enteignung wird eben für eine besondere öffentliche Unternehmung vereinzelt statuiert. Zu dem Begriffe und Rechte der Enteignung ist man noch nicht gekommen. Einen wesentlichen Fortschritt in der Auffassung zeigen zwei interessante Verordnungen aus dem Fürstentume Lüttich v. 4. März 1717 und v. 30. Oktober 1733, von denen die erste im Keime schon alle jene Bestimmungen enthält, welche in den späteren entwickelteren Enteignungsgesetzgebungen gewöhnlich vorkommen. Die zweite Verordnung lässt im Interesse der Unternehmung eine provisorische Exekution zu; der Gedanke hat sich schon Bahn gebrochen, dass im Interesse der öffentlichen Arbeiten die grösste Schnelligkeit des Verfahrens erzielt werden müsse.

Als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz wird die Enteignung zunächst im bayerischen Landrechte, im codex maximilianeus civilis, IV. cap. 3, § 2 ausgesprochen: „Im übrigen kann auch niemand zum Verkaufe gezwungen werden, ausgenommen, soweit es die Land- und Polizeiordnung um des gemeinen Besten willen also erfordert.“ Aus Kreitmayrs oft citierten Bemerkungen an dieser Stelle und im Kapitel über das Eigentum II, cap. 2, § 2 erhellt, dass die Arbeiten der Theorie für die Gesetzgebung nicht unfruchtbar geblieben waren; was dem Streite über das dominium eminens als gesunder Kern zu Grunde lag, das höhere Recht der Staatsidee, war hier in einer bestimmten gesetzlichen Norm zur Anerkennung gelangt.

Auf der anderen Seite war es vornehmlich

Montesquieu, der gegen jene Auffassung des imperium, welche im 18. Jahrhundert unter dem aufgeklärten Absolutismus zu einer staatlichen Bevormundung aller Interessen, zu dem Versuche einer allgemeinen Beglückung der Völker geführt hatte, mit Nachdruck die Aufmerksamkeit wieder auf die aus dem Auge verlorenen Rechtstitel des Individuums lenkte[1]). Weit entfernt, die Enteignung für unzulässig zu erklären, stellt er doch den Grundsatz auf, dass man dort, wo das Gemeinwesen das Vermögen eines Mannes bedürfe, nie strenge nach den Staatsgesetzen verfahren dürfe; hier gerade müsse das bürgerliche Gesetz triumphieren, welches mit Vaterauge jeden einzelnen wie den ganzen Staat selbst berücksichtige.

Ein eigentliches System des Enteignungsrechts konnte sich erst bilden, nachdem auch die enge Rechtsauffassung vom Staate, die atomistische Staatslehre überwunden war, als der notwendige Antagonismus zwischen den Zwecken des Staates und den Zwecken des Individuums im modernen Staatsbegriffe seine harmonische Ausgleichung gefunden hatte; die Signatur des modernen Staates liegt eben in der Versöhnung zwischen dem Masse der Berechtigung der Staatsgewalt und der Freiheitssphäre der Individuen. Die moderne Staatsidee kommt aber erst durch die französische Revolution, leider nur auf blutgetränktem Pfade, zur vollen praktischen Geltung. Man gelangt zum Bewusstsein, dass die Gesamtheit, der Staat, seine eigene Berechtigung habe, eine Berechtigung, welche über die materiellen Interessen der Individuen hinausgeht und von dieser Staatsidee aus wird, um die Gesellschaft vor einer gänzlichen Umwälzung zu schützen, zu durchgreifenden Massregeln gegriffen, welche dem Eigentum schwere Opfer auferlegen. Es erfolgt die Aufhebung der mittelalterlichen Verhältnisse des Grundbesitzes; an Stelle der erblichen Nutzung, des dominium utile, wird das Eigentum des Bauern gesetzt; die Patrimonialherrschaft verschwindet. Infolge dieser sozialen Gesetzgebung löste sich die ständische Gesellschaft auf; die Geschlechterordnung wird mit der „staatsbürgerlichen Gesellschaftsordnung“, die Existenz der Patrimonialherrschaft mit der staatlichen Organisation vertauscht. Infolge dieses unermesslich wichtigen Umschwunges war dem Verwaltungsrechte eine ganz neue Grundlage gegeben. Nun erst giebt man dem Staate, was des Staates ist, und ist zugleich bemüht, zum Schutze des individuellen Rechtskreises im Staate genügende Garantieen aufzustellen; das Enteignungsrecht konnte jetzt erst zur vollen Klarheit und Anerkennung gelangen.

Frankreich war es, welches zuerst im Jahre 1807 den Anlauf zu einer speciellen Enteignungsgesetzgebung nahm, während allerdings schon seit 1791 das Expropriationsprincip in allen Verfassungen anerkannt war. So insbesondere in der Erklärung der Menschenrechte Art. 17: La propriété est inviolable et sacrée, nul ne peut en être privé si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée l'exige évidemment et sous la condition d'une juste et préalable indemnité. In den Verfassungen von 1795, 1814, 1830, 1840 und 1852 wiederholt sich dieses Princip, das auch der code civil im Art. 545 enthält. Das G. v. 16. September 1807, welches sich hauptsächlich mit der Regelung der Entsumpfung befasst, beginnt die Organisation des Enteignungsrechts, wenigstens was die Entschädigungsfrage betrifft; der 11. Titel dieses Gesetzes enthält über die Entschädigung bei Enteignungen allgemeine Bestimmungen. Von epochemachender Bedeutung für das Rechtsinstitut der Enteignung ist das G. v. 8. März 1810, welches als Fundamentalgrundsatz des ganzen Systems im Artikel 1 die Norm aufstellt, dass die Enteignung nur durch die richterlichen Behörden ausgesprochen werden könne, und sowohl durch seinen Geist als auch durch seine Principien die wahre Basis der ganzen modernen Gesetzgebung in dieser Materie bildet. Die Kompetenz der Verwaltungsbehörden wird von der Kompetenz der richterlichen Gewalt klar geschieden. Dem Staatsoberhaupte allein wird das Recht eingeräumt, zu erklären, dass ein zur Enteignung berechtigender öffentlicher Nutzen vorhanden sei (Art. 3, Nr. 1). Die Gerichte haben zu prüfen, ob der öffentliche Nutzen in den gesetzlichen Formen erbracht worden sei, und hierauf die Enteignung zu bewirken. In dem Verfahren bei den Verwaltungsbehörden wird eine neue Einrichtung geschaffen, eine Kommission, welche der Kaiser jury nannte und welche die Klagen und Beschwerden jener Eigentümer entgegennehmen sollte, welche behaupten würden, dass durch die Ausführung des Unternehmens die Abtretung ihrer Grundstücke nicht nötig sei. Die Kommission sollte berechtigt sein, die Eigentümer der Grundstücke so oft zu berufen, als sie es für passend halten würde.

Eine Reform dieses Rechtszustandes erfolgte durch das G. v. 30. März 1831, ferner tiefergreifend durch das G. v. 7. Juli 1833; das heute in Frankreich geltende Enteignungsrecht gründet sich jedoch auf das G. v. 3. März 1841, welches viele wesentliche Grundsätze der Gesetzgebung vom Jahre 1810 beibehielt, und auf mehrere accessorische Normen, darunter insbesondere das G. v. 13. April 1850 und das G. v. 27. Juli 1870.

Eine selbständige Entwickelung des belgischen Enteignungsrechts, welches eine Zeit lang mit dem französischen identisch war, beginnt erst mit dem G. v. 17. April 1835, durch welches das Gesetz vom Jahre 1810 im Sinne der belgischen Verfassung Art. 11[1]) abgeändert wurde, im übrigen aber grösstenteils in Geltung blieb. Als Rechtsquellen sind noch die GG. v. 2. Mai 1837, v. 1. Juli 1858, v. 10. Mai 1863 und v. 15. November 1867, endlich das G. v. 17. Mai 1870 zu erwähnen.

In innigem Zusammenhange mit der französisch-belgischen Enteignungsgesetzgebung steht das italienische Enteignungsrecht. Vor der Herstellung eines einheitlichen Italiens waren in den verschiedenen italienischen Staaten sehr verschiedene Bestimmungen über Enteignung in Geltung. Am wichtigsten für das heutige italienische Enteignungsrecht ist die sardinische Ge-

[1]) Esprit des lois XXVI, cap. 15.

[1]) Nul ne peut être privé de sa propriété, si ce n'est pour cause d'utilité publique et moyennant une juste et préalable indemnité.

setzgebung gewesen; im Königreiche Sardinien galt das königliche Patent v. 6. April 1839 nebst der Instruktion v. 12. Juni 1839, ferner das G. v. 7. Juli 1851 über die Enteignung behufs Erweiterung der Städte, ferner behufs Verbreiterung der Strassen. Auf diesem Enteignungsgesetze basiert das neueste Enteignungsrecht des italienischen Königreichs. Das über Anregung des Parlaments erflossene Enteignungsgesetz v. 25. Juni 1865, welches von dem französischen Vorbilde in zwei Kardinalpunkten abweicht, einmal darin, dass es das Enteignungserkenntnis nicht durch die Gerichte, sondern durch die Verwaltungsbehörden (prefetture) fällen lässt, dann. dass es zur Feststellung der Entschädigung die Gerichte, nicht eine Specialjury beruft, regelt in Verbindung mit dem G. v. 30. August 1866 rücksichtlich der Kommunalstrassen das Enteignungswesen in Italien.

In Spanien besteht ein Enteignungsgesetz v. 7. Oktober 1869.

Auch in der deutschen Gesetzgebung hat man sich an das französische Muster angeschlossen. Der allgemeine Rechtsgrundsatz der Enteignung wurde zunächst in dem preussischen Landrechte anerkannt; § 73 der Einleitung bringt das höhere Recht der Staatsidee zur Anerkennung, wenn er bestimmt, dass ein jedes Mitglied des Staates das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet ist. § 74 zieht die Konsequenz des § 73, § 75 normiert das Recht auf Entschädigung. Als eine Folgerung dieses in der Einleitung statuierten Princips der Enteignung erscheint I, 11, §§ 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, wo schon dem Principe einige Ausführungsbestimmungen hinzugefügt sind. Im engen Anschluss an den Code civil Art. 545 nahm das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Enteignung auf; § 365 lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Nachdem das Princip der Enteignung in die österreichischen und preussischen Kodifikationen bereits Eingang gefunden hatte, so nahm man dasselbe später in den meisten Staaten, welche einer Verfassung teilhaftig wurden, in das Grundgesetz auf.

Mit der abstrakten Anerkennung des Princips der Enteignung war aber wenig gewonnen, es bedurfte unumgänglich notwendig noch solcher Bestimmungen, welche das Princip in der Ausführung und Anwendung regeln; es bedurfte einer Enteignungsgesetzgebung, wie Frankreich mit einer solchen vorausgegangen war. In Deutschland wurde nun das französische Beispiel nur teilweise befolgt, man begnügte sich mit der principiellen Anerkennung in den bürgerlichen Gesetzen oder in der Verfassung, blieb so auf halbem Wege stehen und regelte das Enteignungsrecht nur für specielle Fälle. Diesen Charakter trägt auch das jetzt geltende Enteignungsrecht in Oesterreich und zum Teil in Deutschland.

Das österreichische Enteignungsrecht beruht nebst den allgemeinen Bestimmungen des § 365 a. b. G.B. und Art. 5 St.Gr.G. v. 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte des Staatsbürgers vorzüglich auf folgenden Rechtsquellen:

a) Enteignung zu Eisenbahnzwecken G. v. 18. Februar 1878 R.G.B. Nr. 30 (vgl. insbesondere §§ 46 und 47);

b) zum Strassenbau: Hofkanzleidekret v. 2. Mai 1818, polit. G.S. Bd. 46, S. 149; Hofkanzleidekret v. 31. Dezember 1841 und 2. April 1842, illyr. Prov. G.S. S. 151; Min.-V. v. 21. April 1857, R.G.B. Nr. 82 und dazu Min.-Erl. v. 7. Oktober 1858, R.G.Bl. Nr. 179, sowie zahlreiche Einzelbestimmungen;

c) zu Wasserbauten sowie zur Förderung einer nutzbringenden Verwendung des Wassers oder zur Beseitigung der schädlichen Wirkungen desselben: die oben citierten Hofkanzleidekrete von 1818 und 1821 (vgl. das Hofkanzleidekret v. 23. Oktober 1834, pol. G.S. Bd. 62, S. 239) und Min.-Erlass von 1858, ferner das Reichsgesetz v. 30. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 93; die verschiedenen Landesgesetze; das Reichsgesetz v. 30. Juni 1884, R.G.Bl. Nr. 116, betreffend die Förderung der Landeskultur, und v. 30. Juni 1884, R.G.Bl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern;

d) zum Zwecke eines Bergbaues: Allgemeines Berggesetz v. 23. Mai 1854, R.G.Bl. Nr. 146 und Vollzugsvorschrift v. 25. September 1854, G. v. 11. Mai 1884, R.G.B. Nr. 71 (sog. Naphthagesetz);

e) zu Bauzwecken vgl. die Bauordnungen für die einzelnen Kronländer;

f) Enteignungsfälle sind endlich auch durch das G. v. 28. April 1869, Art. 41, 45, R.G.Bl. Nr. 64 (Lagerhausgesetz) normiert.

In Ungarn hat man das Enteignungsrecht während eines verhältnismässig kurzen Zeitraumes zweimal einer eingehenden Regelung unterzogen und zwar fürs erste durch den LV. und LVI. Gesetzesartikel des Jahres 1868, welche Gesetze in der jüngsten Zeit durch das umfassende Enteignungsgesetz v. 29. Mai 1881 (XLI. G.-Art.) ausser Kraft gesetzt wurden. Das letztere bezieht sich jedoch nicht auf Enteignung zum Zwecke des Bergbaues im engeren Sinne (§ 87).

In Preussen nahm die Gesetzgebung in Beziehung auf das Enteignungsrecht denselben Gang wie in Oesterreich. Es erfloss eine Anzahl von Specialgesetzen mit Detailvorschriften, in welchen die allgemeinen Grundsätze des preussischen Landrechts über Enteignung auf besondere Fälle angewendet wurden. Besonders hervorzuheben sind, abgesehen von dem vorlandrechtlichen Edikte vom 18. April 1792 über die Verbindlichkeit der Unterthanen der Kurmark rücksichtlich des Chausseebaues und deren Entschädigung, welches durch spätere Kabinettsordres aus den Jahren 1825—1837 auch in anderen Provinzen zur Anwendung gebracht wurde, das sogenannte Vorflutedikt vom 15. November 1811 (§ 15 etc.) oder Gesetz wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut, wonach im Interesse des Ackerbaues und der Schifffahrt die Enteignung ausgeübt werden kann, das Eisenbahng. v. 3. November 1838, welches in den §§ 8—19 den Eisenbahngesellschaften, gemäss den Bestimmungen des Landrechts, Teil 1, Titel 11, §§ 8—11 das Recht zur Enteignung verlieh, das G. v. 28. Februar 1843

über die Benutzung der Privatflüsse, in welchem sich mehrere Bestimmungen über Zwangsenteignung finden (§ 24 etc.), das Gesetz über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (§ 20), das Berggesetz v. 24. Juni 1865 (§ 135). Dem Mangel eines zusammenfassenden Enteignungsgesetzes wurde abgeholfen durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874; dasselbe ist nicht anwendbar auf Enteignungen im Interesse der Landeskultur, des Bergbaues oder der Landesvermessung.

Von den übrigen in den deutschen Staaten geltenden Gesetzen sind folgende hervorzuheben: Bayern: G. v. 17. November 1837; ferner Gesetz über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes v. 8. August 1878, Art. 8, 9, 47, und Ausführungsgesetz zur Reichscivilprozessordnung vom 23. Februar 1879, Art. 45—55. Sachsen: Strassenbaumandat vom 4. Januar 1820. Gesetz wegen Abtretung von Grundeigentum für die Leipzig-Dresdener Eisenbahn vom 3. Juli 1835, ausgedehnt auf andere Eisenbahnen, Gesetz über die Abtretung von Grundeigentum zu Wasserleitungen vom 28. März 1872. Württemberg: § 30 der Verfassungsurkunde, derzeit die einzige gesetzliche Vorschrift, nachdem ein im Jahre 1836 eingebrachter Gesetzentwurf gescheitert ist. Baden: G. v. 28. August 1835, abgeändert durch die GG. v. 29. März 1838, 7. Mai 1858 und Einführungsgesetz zu den Reichjustizgesetzen v. 3. März 1879 § 113. Hessen: GG. v. 27. Mai 1821 und v. 26. Juli 1884. Sachsen-Weimar: G. v. 2. Februar 1842; Gesetz betreffend die Enteignung zum Zwecke der Anlegung der Werrabahn v. 23. April 1856; Gesetz vom selben Datum über die Enteignung zur Wasserversorgungszwecken. Hamburg: Revidiertes G. v. 14. Juli 1879; Bremen: G. v. 16. April 1882; Lübeck: G. v 21. Mai 1870. In den Reichslanden gilt das französische G. v. 3. Mai 1841 und das G. v. 20. Juni 1887 [1]). Reichsrechtliche Vorschriften, welche hierher gehören, sind nur in sehr beschränktem Masse vorhanden: Art. 41, Abs. 1 Reichsverf., Reichsrayongesetz v. 21. Dezember 1871. Reichsgesetz v. 13. Juni 1873, welches Bestimmungen über die Enteignung von Pferden bei Mobilmachungen enthält, und Viehseuchengesetz v. 23. Juni 1880.

Das Enteignungsrecht in der Schweiz beruht vornehmlich auf dem an das französisch-belgische sich anschliessenden, jedoch selbständig fortgebildeten Bundesgesetze v. 1. Mai 1850, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten; ferner auf dem Bundesgesetze, betreffend die Abänderung des Art. 37 v. 18. Juli 1857, dem Bundesgesetze v. 24. März 1876 Art. 22, dem Bundesgesetze v. 22. April 1877 Art. 8, und der ausgebildeten Kantonalgesetzgebung. Von den kantonalen Expropriationsgesetzen sind zu erwähnen: Waadtländische GG. v. 29. Dezember 1836 und v. 23. Mai 1864; Freiburg: G. v. 30. Oktober 1849; Schaffhausen: G. v. 18. Dezember 1874; Aargau: G. v. 22. Mai 1867; Bern: G. v. 3. September 1868; Genf: G. v. 18. Mai 1887 und die noch geltende Sektion IV des G. v. 25. Februar 1874; Zürich: G. v. 30. November 1879.

In England sind die Principien der individuellen Freiheit auf das sorgsamste gehütet: die Unverletzlichkeit des Eigentums wurde zwar niemals theoretisch als ein Grundrecht proklamiert, sie wurde aber praktisch immer mit der grössten Eifersucht beschützt. Nach englischer Rechtsanschauung, wie sie von Blackstone am besten wiedergegeben wird, kann die gesetzgebende Gewalt allein das Individuum verpflichten, sich wider seinen Willen dem zu unterwerfen, was das allgemeine Wohl erfordert, wobei jedoch dem Individuum dasjenige, was ihm auf der einen Seite genommen, auf der anderen Seite durch die ihm bewilligte Entschädigung zurückgegeben werden müsse. Dieser Anschauung gemäss muss die Enteignung in jedem Falle durch ein besonderes Gesetz (private bill) bewilligt werden. Dagegen sind die Grundsätze, durch welche die einmal bewilligte Enteignung geregelt wird, sehr bedeutend ausgebildet.

Diese Ausbildung erfolgte offenbar unter dem Einflusse des französischen Rechtes und in Verbindung mit der grösseren Entwickelung des Eisenbahnwesens. Das eigentliche Enteignungsrecht Englands findet sich in der lands clauses consolidation Act vom 8. Mai 1845, 8 et 9 Vict. cap. 18. Dazu kommt the lands clauses consolidation Amendement Act v. 20. August 1860, 23 et 24 Vict. cap. 106, durch welche neben einigen Verbesserungen und Modifikationen an dem Gesetz von 1847 in sect. 7 dieselben Grundsätze auch für jene Grunderwerbungen für massgebend erklärt werden, welche, sei es von der Admiralität, sei es vom Kriegsdepartement, zu militärischen Zwecken gemacht werden. Die Enteignung behufs der Anlegung von Eisenbahnen wurde unter dem gleichen Datum durch ein besonderes Gesetz, 8 et 9 Vict. cap. 20, die Railway clauses consolidation Act sect. 6—85 geregelt. Für Schottland sind besondere Gesetze unter demselben Titel erflossen. Erwähnenswert ist der Act for the better regulation of railways etc. vom 30. Juli 1842 5 et 6 Vict. cap. 55, welcher der Staatsverwaltung das Recht einräumt, ein früher von dem Parlamente bewilligtes, hinterher aber durch Nichtausübung erloschenes Enteignungsrecht, wenn die öffentliche Sicherheit dies verlangt, durch ein vom Handelsamt auszustellendes Certifikat aufleben zu machen. Dieses Recht des Handelsamtes wurde durch die Railway construction facilities Act aus dem Jahre 1864, 27 et 28 Vict. cap. 121 aufrecht erhalten und stellt den einzigen Fall dar, in welchem das Parlament die Enteignung nicht unmittelbar bewilligt. Für Enteignungen zu Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege sind von Bedeutung die GG. v. 27. Juni 1875 und v. 11. August 1875.

In Nordamerika hat das Enteignungsrecht (taking land in invitum) im ganzen dieselbe Gestalt wie in England; sowohl im materiellen Recht als auch im Verfahren gelten beinahe durchaus dieselben Grundsätze. Das Princip der Enteignung ist verfassungsmässig ausgesprochen (Zusatzartikel vom 15. Dezember

---

[1]) Bezüglich der partikularrechtlichen Bestimmungen in den kleineren Staaten vergleiche den erschöpfenden Katalog in G. Meyers Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 256 Anm. 3, 1879.

1791 Art V). Ein allgemeines Expropriationsgesetz, welches in den Vereinigten Staaten gemeinrechtliche Geltung hätte, ist vom Kongress noch nicht erlassen worden. Partikularrechtlich ist dieses Gebiet u. a. geregelt im Staate Illinois durch ein G. v. 10. April 1872, in Massachusetts durch ein G. v. 28. Februar 1872.

Das Enteignungsrecht hat den nationalen Charakter mehr als irgend ein anderes Gebiet des Verwaltungsrechts abgestreift. Die materiellen Rechtsgrundsätze sind beinahe überall die gleichen, hauptsächlich deshalb, weil sie in vorwiegendem Masse von Frankreich den anderen Staaten mitgeteilt wurden. Nur das Verfahren ist durch die besondere Strömung gewisser staatlicher und nationaler Momente in den einzelnen Staaten eigentümlich geregelt. In dieser Einheit der Rechtsentwickelung lässt sich die Einheit der Entwickelung in den Gefühlen, Sitten und Ideeen, lässt sich der gemeinschaftliche Geist erkennen, welcher die civilisierten Staaten zusammen, wenn auch mit ungleichen Schritten, nach vorwärts treibt.

## II. Das materielle Enteignungsrecht.

**3. Objekt der E.** Die Enteignung bezweckt die Erwerbung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an fremder Sache. Als Objekt derselben kann daher entweder das Eigentum oder ein dingliches Recht an fremder Sache erscheinen und zwar principiell auch das Eigentum an beweglichen Sachen; doch ist das Enteignungsrecht an Mobilien praktisch von so untergeordneter Bedeutung, dass sich die organische Enteignungsgesetzgebung mit Recht darauf beschränkt hat, die Formen und Bedingungen der Enteignung bei Immobilien zu regeln[1]).

Das Eigentumsrecht am Grund und Boden umfasst ausser den mit dem Grund und Boden verbundenen beweglichen Sachen, namentlich Pflanzen und den auf demselben zu einem Gebäude zusammengefügten Materialien auch den Raum unter und über dem Grundstücke; die Enteignung der Oberfläche ergreift das ganze Grundstück, sowohl nach oben als auch nach unten. Doch lassen sich wohl Fälle denken, in welchen bloss der unter der Oberfläche eines Grundstücks liegende Raum benutzt wird, ohne dass zur Enteignung der superficies geschritten werden müsste: wie wenn z. B. ein Tunnel mehrere hundert Meter unter der Oberfläche eines Berges durchgeführt wird. Es wird in solchen Fällen auf die geltenden privatrechtlichen Anschauungen über die räumliche Ausdehnung des Immobiliareigentums und die konkreten thatsächlichen Verhältnisse Bedacht genommen werden müssen.

Auch jura in re aliena bilden einen Gegenstand der Enteignung, sei es, dass sie schon an der zu enteignenden Sache zu Gunsten dritter Personen haften oder zu deren zweckmässiger Benutzung erst begründet werden müssen. In keinem Falle aber ist die Enteignung auf obligatorische Rechte anwendbar. (Anderer Ansicht Gabriel de Weiss a. a. O. S. 71.)

Aus dem Charakter der Enteignung als einer Verfügung der Staatsgewalt folgt die gänzliche Unwirksamkeit von privatrechtlichen Veräusserungsverboten, insbesondere fideikommissarischen und lehensrechtlichen Ursprungs. Dagegen ist die Frage, ob auch an staatlichen Grundstücken und solchen, die bereits zu öffentlichen Zwecken enteignet worden sind, eine Enteignung möglich sei, aus dem das ganze Institut beherrschenden Gesichtspunkte der überwiegenden salus publica zu entscheiden.

So kommt es zunächst darauf an, ob das zu enteignende staatliche Grundstück zum öffentlichen Gute oder zum Staatsgute gehört. Das öffentliche Gut besteht aus den für die Zwecke der Allgemeinheit unmittelbar bestimmten Sachen, den res publicae in usu publico im engeren Sinne; es sind im Eigentume des Staates befindliche Sachen, welche zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, so Land- und Heerstrassen mit den dazu gehörigen Brücken, Festungswerke, Gebäude für öffentliche Anstalten und Behörden etc.

Das Staatsgut hingegen besteht aus jenen Objekten, welche der Staat ähnlich wie der Private besitzt, deren Einkünfte in den Staatsschatz gelangen und welche nicht ausserhalb des Verkehrs, sondern in patrimonio fisci, in pecunia populi stehen. Hierher gehören Bergwerke, Gebäude, Landgüter, Hüttenwerke, Domänen, Salinen, Forste etc. Grundstücke der letzteren Art unterliegen unzweifelhaft dem Enteignungsrechte; das öffentliche Gut jedoch, welches als res publica in usu publico im öffentlichen Gebrauche bereits steht, bedarf nicht erst einer durch die Enteignung herbeizuführenden Uebertragung in den öffentlichen Gebrauch. Es soll künftig dem öffentlichen Gebrauche in einer anderen Weise dienen, wozu genügt, wenn im Wege der Verfügung durch die Verwaltungsbehörde vorgegangen wird. Dieses Verhältnis bleibt auch dann unverändert, wenn ein solches öffentliches Gut einer konzessionierten Privatgesellschaft überlassen wird, sofern man von dem Grund-

---

[1]) So z. B. das preussische G. v. 11. Juni 1874, das bayerische G. v. 17. November 1837. O. Mayer vertritt a. a. O. S. 1 die Ansicht, dass die Enteignung in dem bestimmten Rechtsinstitute, zu welchem unsere Gesetze dieselbe ausgebildet haben, lediglich gegen das Eigentum an Grundstücken gerichtet sei, dagegen die Inanspruchnahme beweglicher Sachen anderen Regeln folge, während nach Schelcher und Sieber die Enteignung begrifflich nicht auf unbewegliche Sachen beschränkt ist.

satze ausgeht, dass Private durch die Enteignung an und für sich nicht das freie Eigentum an der enteigneten Sache, sondern vielmehr bloss den Besitz derselben als materielles Hilfsmittel zur Realisierung der eigentlichen Bestimmung derselben für den usus publicus erwerben. Wird jedoch (mit der herrschenden Lehre) ein Eigentumserwerb durch die Konzessionäre angenommen, so muss folgerichtig auch die Ausübung des Enteignungsrechts an öffentlichem Gute für möglich und zulässig erachtet werden.

Nach O. Mayer a. a. O. S. 22 ff. unterliegen grundsätzlich der Enteignung alle Grundstücke des Staatsgebietes ohne Unterschied der Beschaffenheit und der Art der Benutzung und ohne Ansehen des Eigentümers. Auch die Grundstücke des Staates selbst sind davon nicht ausgenommen, in der Voraussetzung, dass der besitzende Staat, gegen den die Enteignung sich richten soll, in seinem Besitze einem gewöhnlichen Privaten gleichsteht, dass sein Eigentum Privateigentum ist. Oeffentliches Eigentum aber — Grundstücke, die der Staat nicht nach Civilrecht besitzt, in deren Besitz er nicht Fiskus ist — könne aus Anlass des Enteignungsverfahrens durch einen Akt der darüber gesetzten Behörde, seiner öffentlichrechtlichen Natur entkleidet, aufgelassen werden und alsdann das daraus entstandene civilrechtliche Eigentum des Staates, der Gemeinde im gewöhnlichen Gange des Verfahrens zur Enteignung gebracht werden. Nur sei es nicht richtig, zu sagen, öffentliches Eigentum könne enteignet werden. Nach Sieber (a. a. O. S. 146) ist Staatsgut jeder Art der Expropriation unterworfen.

O. Mayer a. a. O. S. 17 und Anm. 23 unterscheidet bei dem sogenannten Enteignungsrechte der Gemeinden, Kreise u. s. w. einmal den Anspruch der Gemeinde dem Staate gegenüber auf Zulassung der Enteignung für ihre Unternehmungen, d. h. auf die Anerkennung der von ihr innerhalb ihres Selbstverwaltungsrechts beschlossenen Unternehmungen als öffentlicher, sodann aber die rechtliche Möglichkeit dem Unterthanen gegenüber, für ihre Unternehmen die Zulassung der Enteignung zu erwirken, und nach geschehener Zulassung die Befugnis, die Enteignung gegen ihn zu betreiben. Das sei dann das nämliche Recht, welches der Staat, wenn er selbst der Unternehmer ist, selbst hat und durch das betreibende Amt ausübt: das Unternehmerrecht neben dem Enteignungsrecht. „Nennt man ersteres auch das Enteignungsrecht, so hat eben der Staat zweierlei Enteignungsrechte."

Endlich können auch Grundstücke, welche im Wege des Enteignungsverfahrens in den Besitz einer Unternehmung gelangt sind, zu Gunsten einer anderen Unternehmung dann enteignet werden, wenn der die letztere beherrschende öffentliche Zweck überwiegende Bedeutung besitzt.

**4. Subjekt des Enteignungsrechts.** Aus dem Grundprincip des Enteignungsrechts folgt von selbst, dass zunächst die Staatsgewalt als das Subjekt desselben anerkannt werden muss, insofern sie der Aufopferung von Privatrechten im Interesse der Gesamtheit bedarf, dass daher die Enteignung zur Wahrung von blossen vermögensrechtlichen Zwecken ausgeschlossen ist. Ferner kann jeder organische Teil des Staates, Provinzen, Kreise, Gemeinden etc., rücksichtlich der ihrer Selbstverwaltung überlassenen öffentlichen Angelegenheiten das Enteignungsrecht geltend machen, also rücksichtlich jener lokalisierten Unternehmungen, denen durch ihre Wichtigkeit, durch ihren Einfluss auf die allgemeine Entwickelung der Stempel des öffentlichen Interesses aufgedrückt ist.

Das Recht des Staates und seiner organischen Teile zur Geltendmachung des Enteignungsrechts wird dadurch nicht alteriert, dass dieselben die Ausführung der zur Enteignung berechtigenden Unternehmungen Privatpersonen, Aktiengesellschaften etc. übertragen, mögen diese auch bei der Uebernahme von blosser Privatspekulationsabsicht geleitet sein; die Uebernehmer werden dadurch berechtigt, im Namen der Staatsgewalt resp. jener organischen Teile des Staates und in dem Umfange, wie es diesen zustand, das Enteignungsrecht, wenn auch in rem suam, auszuüben. In allen Fällen der Enteignung ist es also der Staat oder ein organischer Teil desselben, welcher kraft seines Imperiums enteignet; das Subjekt des Enteignungsrechts bleibt auch dann dasselbe, wenn eine Aktiengesellschaft oder einzelne Privatperson enteignet; sie handelt dann als Vertreter der öffentlichen Gewalt, personam rei publicae agit. Das enteignete Grundstück wird zum öffentlichen Gut (Staatsgut, Gemeindegut etc.), dessen Verwendung für die öffentlichen Zwecke Sache der Staats-, Gemeinde- etc. Verwaltung ist; es wird in keinem Falle freies, unbeschränktes Eigentum des Enteigners, sondern wegen seiner Bestimmung für den usus publicus als extra commercium stehend angesehen, daher es nur mit Bewilligung der öffentlichen Gewalt, niemals durch den blossen Willen der Privaten, der einmal bestehenden öffentlichen Bestimmung wieder entkleidet werden kann. Nach der herrschenden Ansicht aber soll auch eine Privatperson Subjekt des Enteignungsrechts sein können; sie soll, allerdings nicht um ihres, sondern um des öffentlichen Interesses willen, ein eigenes Recht zur Enteignung haben. Die ganze Streitfrage ist übrigens praktisch nicht von Bedeutung; denn auch nach der herrschenden Ansicht wird das von einer Privatperson enteignete Grundstück kein freies Eigentum des Enteigners, sondern ein wegen des usus publicus objektiv gebundenes, beschränktes, welches

1791 Art V). Ein allgemeines Expropriationsgesetz, welches in den Vereinigten Staaten gemeinrechtliche Geltung hätte, ist vom Kongress noch nicht erlassen worden. Partikularrechtlich ist dieses Gebiet u. a. geregelt im Staate Illinois durch ein G. v. 10. April 1872, in Massachusetts durch ein G. v. 28. Februar 1872.

Das Enteignungsrecht hat den nationalen Charakter mehr als irgend ein anderes Gebiet des Verwaltungsrechts abgestreift. Die materiellen Rechtsgrundsätze sind beinahe überall die gleichen, hauptsächlich deshalb, weil sie in vorwiegendem Masse von Frankreich den anderen Staaten mitgeteilt wurden. Nur das Verfahren ist durch die besondere Strömung gewisser staatlicher und nationaler Momente in den einzelnen Staaten eigentümlich geregelt. In dieser Einheit der Rechtsentwickelung lässt sich die Einheit der Entwickelung in den Gefühlen, Sitten und Ideeen, lässt sich der gemeinschaftliche Geist erkennen, welcher die civilisierten Staaten zusammen, wenn auch mit ungleichen Schritten, nach vorwärts treibt.

## II. Das materielle Enteignungsrecht.

**3. Objekt der E.** Die Enteignung bezweckt die Erwerbung des Eigentums oder eines dinglichen Rechts an fremder Sache. Als Objekt derselben kann daher entweder das Eigentum oder ein dingliches Recht an fremder Sache erscheinen und zwar principiell auch das Eigentum an beweglichen Sachen; doch ist das Enteignungsrecht an Mobilien praktisch von so untergeordneter Bedeutung, dass sich die organische Enteignungsgesetzgebung mit Recht darauf beschränkt hat, die Formen und Bedingungen der Enteignung bei Immobilien zu regeln[1]).

Das Eigentumsrecht am Grund und Boden umfasst ausser den mit dem Grund und Boden verbundenen beweglichen Sachen, namentlich Pflanzen und den auf demselben zu einem Gebäude zusammengefügten Materialien auch den Raum unter und über dem Grundstücke; die Enteignung der Oberfläche ergreift das ganze Grundstück, sowohl nach oben als auch nach unten. Doch lassen sich wohl Fälle denken, in welchen bloss der unter der Oberfläche eines Grundstücks liegende Raum benutzt wird, ohne dass zur Enteignung der superficies geschritten werden müsste: wie wenn z. B. ein Tunnel mehrere hundert Meter unter der Oberfläche eines Berges durchgeführt wird. Es wird in solchen Fällen auf die geltenden privatrechtlichen Anschauungen über die räumliche Ausdehnung des Immobiliareigentums und die konkreten thatsächlichen Verhältnisse Bedacht genommen werden müssen.

Auch jura in re aliena bilden einen Gegenstand der Enteignung, sei es, dass sie schon an der zu enteignenden Sache zu Gunsten dritter Personen haften oder zu deren zweckmässiger Benutzung erst begründet werden müssen. In keinem Falle aber ist die Enteignung auf obligatorische Rechte anwendbar. (Anderer Ansicht Gabriel de Weiss a. a. O. S. 71.)

Aus dem Charakter der Enteignung als einer Verfügung der Staatsgewalt folgt die gänzliche Unwirksamkeit von privatrechtlichen Veräusserungsverboten, insbesondere fideikommissarischen und lehensrechtlichen Ursprungs. Dagegen ist die Frage, ob auch an staatlichen Grundstücken und solchen, die bereits zu öffentlichen Zwecken enteignet worden sind, eine Enteignung möglich sei, aus dem das ganze Institut beherrschenden Gesichtspunkte der überwiegenden salus publica zu entscheiden.

So kommt es zunächst darauf an, ob das zu enteignende staatliche Grundstück zum öffentlichen Gute oder zum Staatsgute gehört. Das öffentliche Gut besteht aus den für die Zwecke der Allgemeinheit unmittelbar bestimmten Sachen, den res publicae in usu publico im engeren Sinne; es sind im Eigentume des Staates befindliche Sachen, welche zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, so Land- und Heerstrassen mit den dazu gehörigen Brücken, Festungswerke, Gebäude für öffentliche Anstalten und Behörden etc.

Das Staatsgut hingegen besteht aus jenen Objekten, welche der Staat ähnlich wie der Private besitzt, deren Einkünfte in den Staatsschatz gelangen und welche nicht ausserhalb des Verkehrs, sondern in patrimonio fisci, in pecunia populi stehen. Hierher gehören Bergwerke, Gebäude, Landgüter, Hüttenwerke, Domänen, Salinen, Forste etc. Grundstücke der letzteren Art unterliegen unzweifelhaft dem Enteignungsrechte; das öffentliche Gut jedoch, welches als res publica in usu publico im öffentlichen Gebrauche bereits steht, bedarf nicht erst einer durch die Enteignung herbeizuführenden Uebertragung in den öffentlichen Gebrauch. Es soll künftig dem öffentlichen Gebrauche in einer anderen Weise dienen, wozu genügt, wenn im Wege der Verfügung durch die Verwaltungsbehörde vorgegangen wird. Dieses Verhältnis bleibt auch dann unverändert, wenn ein solches öffentliches Gut einer konzessionierten Privatgesellschaft überlassen wird, sofern man von dem Grund-

[1]) So z. B. das preussische G. v. 11. Juni 1874, das bayerische G. v. 17. November 1837. O. Mayer vertritt a. a. O. S. 1 die Ansicht, dass die Enteignung in dem bestimmten Rechtsinstitute, zu welchem unsere Gesetze dieselbe ausgebildet haben, lediglich gegen das Eigentum an Grundstücken gerichtet sei, dagegen die Inanspruchnahme beweglicher Sachen anderen Regeln folge, während nach Schelcher und Sieber die Enteignung begrifflich nicht auf unbewegliche Sachen beschränkt ist.

satze ausgeht, dass Private durch die Enteignung an und für sich nicht das freie Eigentum an der enteigneten Sache, sondern vielmehr bloss den Besitz derselben als materielles Hilfsmittel zur Realisierung der eigentlichen Bestimmung derselben für den usus publicus erwerben. Wird jedoch (mit der herrschenden Lehre) ein Eigentumserwerb durch die Konzessionäre angenommen, so muss folgerichtig auch die Ausübung des Enteignungsrechts an öffentlichem Gute für möglich und zulässig erachtet werden.

Nach O. Mayer a. a. O. S. 22 ff. unterliegen grundsätzlich der Enteignung alle Grundstücke des Staatsgebietes ohne Unterschied der Beschaffenheit und der Art der Benutzung und ohne Ansehen des Eigentümers. Auch die Grundstücke des Staates selbst sind davon nicht ausgenommen, in der Voraussetzung, dass der besitzende Staat, gegen den die Enteignung sich richten soll, in seinem Besitze einem gewöhnlichen Privaten gleichsteht, dass sein Eigentum Privateigentum ist. Oeffentliches Eigentum aber — Grundstücke, die der Staat nicht nach Civilrecht besitzt, in deren Besitz er nicht Fiskus ist — könne aus Anlass des Enteignungsverfahrens durch einen Akt der darüber gesetzten Behörde, seiner öffentlichrechtlichen Natur entkleidet, aufgelassen werden und alsdann das daraus entstandene civilrechtliche Eigentum des Staates, der Gemeinde im gewöhnlichen Gange des Verfahrens zur Enteignung gebracht werden. Nur sei es nicht richtig, zu sagen, öffentliches Eigentum könne enteignet werden. Nach Sieber (a. a. O. S. 146) ist Staatsgut jeder Art der Expropriation unterworfen.

O. Mayer a. a. O. S. 17 und Anm. 23 unterscheidet bei dem sogenannten Enteignungsrechte der Gemeinden, Kreise u. s. w. einmal den Anspruch der Gemeinde dem Staate gegenüber auf Zulassung der Enteignung für ihre Unternehmungen, d. h. auf die Anerkennung der von ihr innerhalb ihres Selbstverwaltungsrechts beschlossenen Unternehmungen als öffentlicher, sodann aber die rechtliche Möglichkeit dem Unterthanen gegenüber, für ihre Unternehmen die Zulassung der Enteignung zu erwirken, und nach geschehener Zulassung die Befugnis, die Enteignung gegen ihn zu betreiben. Das sei dann das nämliche Recht, welches der Staat, wenn er selbst der Unternehmer ist, selbst hat und durch das betreibende Amt ausübt: das Unternehmerrecht neben dem Enteignungsrecht. „Nennt man ersteres auch das Enteignungsrecht, so hat eben der Staat zweierlei Enteignungsrechte."

Endlich können auch Grundstücke, welche im Wege des Enteignungsverfahrens in den Besitz einer Unternehmung gelangt sind, zu Gunsten einer anderen Unternehmung dann enteignet werden, wenn der die letztere beherrschende öffentliche Zweck überwiegende Bedeutung besitzt.

**4. Subjekt des Enteignungsrechts.** Aus dem Grundprincip des Enteignungsrechts folgt von selbst, dass zunächst die Staatsgewalt als das Subjekt desselben anerkannt werden muss, insofern sie der Aufopferung von Privatrechten im Interesse der Gesamtheit bedarf, dass daher die Enteignung zur Wahrung von blossen vermögensrechtlichen Zwecken ausgeschlossen ist. Ferner kann jeder organische Teil des Staates, Provinzen, Kreise, Gemeinden etc., rücksichtlich der ihrer Selbstverwaltung überlassenen öffentlichen Angelegenheiten das Enteignungsrecht geltend machen, also rücksichtlich jener lokalisierten Unternehmungen, denen durch ihre Wichtigkeit, durch ihren Einfluss auf die allgemeine Entwickelung der Stempel des öffentlichen Interesses aufgedrückt ist.

Das Recht des Staates und seiner organischen Teile zur Geltendmachung des Enteignungsrechts wird dadurch nicht alteriert, dass dieselben die Ausführung der zur Enteignung berechtigenden Unternehmungen Privatpersonen, Aktiengesellschaften etc. übertragen, mögen diese auch bei der Uebernahme von blosser Privatspekulationsabsicht geleitet sein; die Uebernehmer werden dadurch berechtigt, im Namen der Staatsgewalt resp. jener organischen Teile des Staates und in dem Umfange, wie es diesen zustand, das Enteignungsrecht, wenn auch in rem suam, auszuüben. In allen Fällen der Enteignung ist es also der Staat oder ein organischer Teil desselben, welcher kraft seines Imperiums enteignet; das Subjekt des Enteignungsrechts bleibt auch dann dasselbe, wenn eine Aktiengesellschaft oder einzelne Privatperson enteignet; sie handelt dann als Vertreter der öffentlichen Gewalt, personam rei publicae agit. Das enteignete Grundstück wird zum öffentlichen Gut (Staatsgut, Gemeindegut etc.), dessen Verwendung für die öffentlichen Zwecke Sache der Staats-, Gemeinde- etc. Verwaltung ist; es wird in keinem Falle freies, unbeschränktes Eigentum des Enteigners, sondern wegen seiner Bestimmung für den usus publicus als extra commercium stehend angesehen, daher es nur mit Bewilligung der öffentlichen Gewalt, niemals durch den blossen Willen der Privaten, der einmal bestehenden öffentlichen Bestimmung wieder entkleidet werden kann. Nach der herrschenden Ansicht aber soll auch eine Privatperson Subjekt des Enteignungsrechts sein können; sie soll, allerdings nicht um ihres, sondern um des öffentlichen Interesses willen, ein eigenes Recht zur Enteignung haben. Die ganze Streitfrage ist übrigens praktisch nicht von Bedeutung; denn auch nach der herrschenden Ansicht wird das von einer Privatperson enteignete Grundstück kein freies Eigentum des Enteigners, sondern ein wegen des usus publicus objektiv gebundenes, beschränktes, welches

nur insoweit zum persönlichen Nutzen des Enteigners ausgeübt werden kann, als dies eben mit der objektiven Gebundenheit verträglich ist.

Jellinek erklärt (System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 241), dass der Expropriant, wer immer er sei, staatliches Hoheitsrecht ausübe; allein dieses Recht sei ihm nicht als eine Pflicht übertragen, wie etwa dem Organträger, sondern als ein ihm auch gegenüber dem Staate selbst zustehender Anspruch. Der Staat könne sein Hoheitsrecht in der individuellen Rechtssphäre lokalisieren, wodurch allein der Enteignungsanspruch des einzelnen gegen den Staat erklärbar sei. Nach O. Mayer a. a. O. S. 18 ff. giebt das Rechtsinstitut der Konzession, der Verleihung öffentlicher Unternehmungen, die Form für das Enteignungsrecht des von Privatpersonen ausgehenden Unternehmens. Das verliehene Unternehmen sei ein Stück öffentlicher Verwaltung, und der Beliehene durch die Verleihung befähigt, die Enteignung dafür zu betreiben, wie die Gemeinde für das ihrige durch ihr Selbstverwaltungsrecht. Doch werde das Enteignungsrecht niemals, so wenig wie die Gerichtsbarkeit, verliehen. Das Enteignungsrecht aber im Sinne der Fähigkeit, betreibender Teil im Enteignungsverfahren zu sein, ist nicht selbständiger Gegenstand der Verleihung, vielmehr nur eine Folgerung, die der Staat aus der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens ziehe.

**5. Die Enteignungsfälle.** Aus dem allgemeinen Principe der Enteignung ergiebt sich, dass dieses Recht in Anspruch genommen werden kann, wenn der Zweck einer Anlage oder Einrichtung als ein solcher anerkannt wird, dessen Verwirklichung als eine Bedingung für die volle Entwickelung der zur Gesamtindividualität gegliederten Einzelnen angesehen werden muss, dessen Ausführung aber ohne Anwendung der Enteignung nicht möglich ist. Diese Zweckbestimmung darf einerseits hinter der Anforderung einer starren, absoluten Notwendigkeit zurückbleiben, muss sich aber andererseits über den Charakter blosser Annehmlichkeit erheben. Ihr Begriff ist somit ein relativer, bedingt durch die Intensität des zu erfüllenden Interesses und durch seine Ausdehnung; selbstverständlich gilt aber das Erfordernis des allgemeinen Interesses dann schon als verwirklicht, wenn zunächst nur das Interesse eines Teiles des staatlichen Organismus vorliegt. Gleichgiltig ist, von welcher Art der durch die Unternehmung zu erreichende Zweck ist, ob es sich um wirtschaftliche, militärische, geistige, Sanitätszwecke oder um Zwecke der Sicherheit handelt.

In welcher Weise sollen nun aber diese verschiedenen Enteignungszwecke festgestellt, wie soll entschieden werden, ob die durch eine derartige Anlage oder Unternehmung beabsichtigte Erreichung eines Zweckes im allgemeinen Interesse gelegen sei oder nicht? Es ist klar, dass, sobald diese Frage im bejahenden Sinne entschieden und die Ausführung ohne Abtretung von Privateigentum nicht möglich ist, sich als unausweichliche Konsequenz das Recht zur Enteignung ergiebt. Es bedarf daher neben der Feststellung des Princips der Enteignung auch gewisser Garantieen, dass der einzelne nicht unter dem Vorwande jenes Princips in der heiligen Sphäre seiner individuellen Rechte verletzt werde. Man hat solche Garantieen für das Privateigentum in verschiedener Weise aufgestellt; man hat die Enteignungszwecke speciell angegeben, sei es derart, dass für specielle Kreise von Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen, Landstrassen, besondere Enteignungsgesetze erlassen würden — das Recht zur Enteignung ist demnach gegeben, sobald ein in diesen Kreis gehöriges Unternehmen beschlossen ist — oder dass in den allgemeinen organischen Enteignungsgesetzen jene Gruppen von Unternehmungen specialisiert wurden, für welche die Enteignung statthaben dürfe. Allein weder die eine noch die andere Methode der gesetzlichen Specialisierung der Enteignungszwecke ist empfehlenswert. Der stete Fortschritt des Staatslebens macht es ebenso unmöglich, alle Enteignungszwecke im voraus zu fixieren, wie es unmöglich ist, die Anforderungen der allgemeinen Entwickelung in unveränderliche Formeln zu bannen. Wollte man andererseits diesem Uebelstande durch fortgesetzte Specialgesetzgebung abhelfen, so müsste die Stetigkeit des Rechts darunter empfindlich leiden; dazu kommt, dass durch diese Aufzählung keineswegs ein Damm, geschweige ein unübersteiglicher, gegen den Missbrauch errichtet wird; denn die Kategorieen, in welche die Enteignungszwecke geteilt werden, müssen so weit gefasst sein, dass in diesem Rahmen, im Widerspruche mit der Absicht des Gesetzgebers, gar vieles untergebracht werden kann. Daher ist es vorzuziehen, die Entscheidung der Frage, ob ein Unternehmen durch das allgemeine Interesse geboten sei oder nicht, von Fall zu Fall einem Organe der Staatsgewalt zu überlassen; und zwar sprechen, wenngleich diese Entscheidung vom theoretischen Gesichtspunkte aus sich als reine Verwaltungshandlung darstellt, überwiegende Rechts- und Zweckmässigkeitsgründe dafür, dass die einzelnen Enteignungsfälle, wenigstens mit einer gewissen Begrenzung, nur unter der Mitwirkung aller gesetzgebenden Faktoren festgestellt werden.

Denn die Statuierung des Enteignungsrechts begründet nicht bloss materiell eine

ganz ausserordentliche Begünstigung für die durch das allgemeine Interesse gebotene Unternehmung, sondern sie stellt auch einen exorbitanten Eingriff in das Privatrecht dar, welcher sich auf eine das gemeine Recht durchbrechende Sonderbefugnis gründet und daher von der Verwaltung nur in Vollziehung einer von der gesetzgebenden Gewalt gegebenen Ermächtigung ausgeübt werden soll. Darin liegt durchaus nicht eine unnatürliche Vermengung der verschiedenen Funktionen der Staatsgewalt, denn die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt beschränkt sich nicht bloss auf die Schaffung von Gesetzen im eigentlichen Sinne, auf die Einführung von allgemeinen Rechtsnormen, sondern sie erstreckt sich auf Verwaltungshandlungen und zwar häufig auf Verwaltungshandlungen von viel geringerer Wichtigkeit als die Enteignung.

Wohl aber sprechen einleuchtende Zweckmässigkeitsgründe, insbesondere das Bedürfnis ökonomischer Ausnützung des staatlichen Organismus dafür, dass dem schwer beweglichen Apparate der gesetzgebenden Gewalt die Statuierung des Enteignungsfalles lediglich für solche Unternehmungen vorbehalten bleibe, bei denen es sich um wichtige, in der Regel mit dem allgemeinen Gedeihen und mit der Entwickelung der Civilisation zusammenhängende und dieselben beeinflussende Interessen handelt, um so mehr, als diese grossen Unternehmungen, wie Eisenbahnen, Kanäle etc., an und für sich schon nach den Bestimmungen des Staatsrechts in der Regel durch ein Gesetz bewilligt werden müssen, so dass mit der vor der Schaffung des Gesetzes erforderlichen Prüfung, ob das Werk überhaupt ausgeführt werden soll, zugleich die Prüfung verbunden werden kann, ob es die Aufopferung von Privatrechten wert sei und daher in Ansehung desselben das Enteignungsrecht Platz zu greifen habe oder nicht.

Anders verhält es sich in den sehr zahlreichen minder wichtigen Fällen: in diesen soll die Verwaltungsbehörde von der gesetzgebenden Gewalt ein- für allemal für kompetent erkannt werden, im Delegationswege durch einen einseitigen Regierungsakt die rechtliche Zulässigkeit der Enteignung auszusprechen. Die Ausübung dieses Rechts muss aber bei der Natur und der Wichtigkeit desselben in jene Regionen der Verwaltungsbehörden entrückt werden, welche hoch genug gestellt sind, dass von ihnen eine unparteiische Beurteilung des allgemeinen Interesses erwartet werden kann; den untergeordneten Verwaltungsbehörden, welche auch zu sehr mitten im Widerstreite der Privatinteressen stehen, fehlt es an dem weiten Gesichtskreise, welcher für die richtige Beurteilung des allgemeinen Interesses erforderlich ist. Diese Feststellung der Enteignungsfälle durch die Verwaltungsbehörden steht nicht ausserhalb des Gesetzes, sondern unter demselben; sie ist nur ein gesetzlich geregeltes Mittel seines Vollzugs. Das Einschreiten der Verwaltungsbehörde erscheint sonach gegenüber der regelmässigen Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt als ein blosses Hilfsinstitut.

Der hier eingenommene Standpunkt ist insbesondere der Standpunkt der dem französischen Gesetz folgenden Legislationen. In Frankreich wird gemäss dem durch das G. v. 27. Juli 1870 restituierten Grundsatze der G.G. v. 7. Juli 1833 und v. 3. Mai 1841 für grosse öffentliche Bauten (Reichsstrassen, Kanäle, Eisenbahnen etc.) ein Gesetz zur Feststellung des Enteignungsfalles erfordert, während für Unternehmungen von geringerer Bedeutung eine Verfügung des Staatsoberhauptes genügt. Auf denselben Grundlagen beruht die Scheidung der Kompetenz in Belgien und in Italien. England, Nordamerika und das Schweizer Bundesrecht statuieren für die Feststellung des Enteignungsfalles die ausschliessliche Kompetenz der gesetzgebenden Organe.

Auf dem entgegengesetzten Standpunkte stehen die wichtigsten dem Gebiete des deutschen Rechts angehörenden Gesetzgebungen. Allerdings wird in Deutschland bei einer im Sinne des Art. 41 R.V. zu konzessionierenden Reichseisenbahn auch die Feststellung des Enteignungsfalles durch Reichsgesetz erfolgen müssen; dagegen erfolgt dieselbe in Preussen (G. v. 11. Juni 1874) durch königliche Verordnung, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen durch Verfassung der Bezirksregierungen (Landdrosteien) bezw. der Verwaltungsgerichte; in Oesterreich steht die Entscheidung über das Vorhandensein eines Enteignungsfalles der Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz dem Ministerium des Innern allenfalls im Einverständnisse mit den anderen dabei beteiligten Ministerien zu, welche jedoch in ihrem Ermessen an die in speciellen Gesetzen aufgestellten Kategorieen gebunden sind. Aehnlich ist diese Frage in Bayern geregelt.

**6. Die Entschädigung. a) Subjekt der Entschädigungspflicht.** Die Entschädigungspflicht folgt unmittelbar aus dem Principe der Enteignung, welches im Interesse der Gesamtheit die Aufopferung individueller Rechte bezweckt, das Vermögen des Individuums jedoch als eine Summe von Werten nicht vernichten darf, da dasselbe die materielle Basis für die Entwicke-

lung der einzelnen, folglich auch für die Entwickelung der Gesamtheit bildet. Subjekt der Entschädigungspflicht ist folgerichtig derjenige, welcher Subjekt des Enteignungsrechts ist, denn die Pflicht stellt sich als Korrelat des Rechts dar. Es wird sonach, je nachdem bloss der Staat und seine organischen Teile oder mit der herrschenden Lehre auch Private als Subjekte des konkreten Rechts auf Enteignung aufgefasst werden, der Verwaltung oder den letzteren unmittelbar die der Enteignung inhärierende Pflicht, Entschädigung zu leisten, in Theorie und Praxis auferlegt werden müssen.

**b) Princip für die Höhe der Entschädigung.** Die Entschädigung begreift den Ersatz alles Schadens in sich, welcher dem Enteigneten zugefügt worden ist. Für die Höhe der Entschädigung hat als Princip zu gelten, dass der Enteignete durch die Verwaltung so viel als möglich in die Lage versetzt werden müsse, sich mit Hilfe der Entschädigungssumme dieselben Rechte und Vorteile zu verschaffen, welche ihm durch die Enteignung im Namen des allgemeinen Interesses entzogen wurden. So einfach sich nun auch dieses Princip darstellt, so ergeben sich doch in der Anwendung viele Schwierigkeiten, insbesondere, wenn es sich um die Prüfung der schädlichen Folgen handelt, welche aus der Enteignung hervorgegangen sind und bei der Feststellung der Entschädigung in Rechnung gezogen werden müssen.

**c) Die Entschädigung des Eigentümers.** 1. Die Elemente der Entschädigung. Die Entschädigung des Eigentümers wird aus zwei Elementen gebildet:

a) Aus der Bezahlung des Verkaufswertes des enteigneten Grundstückes, d. h. des allgemeinen Schätzwertes, des Preises, welchen der Eigentümer nach der allgemeinen Schätzung für die Abtretung des der Enteignung unterworfenen Teiles seines Grundes und Bodens an und für sich verlangen dürfte. Dabei kommt alles in Betracht, was aus einem dauernden, mit dem Besitze des Grundes verknüpften Zustande desselben hervorgeht und den inneren Wert des Grundes an und für sich vermindern oder vermehren kann. Dazu gehören auch Annehmlichkeiten, die so beschaffen sind, dass sie allgemein geschätzt werden und auf den Preis Einfluss hätten, wie z. B. Anlagen zum Vergnügen, Phantasiegebäude, Fischerei, Jagd; dagegen kann auf die besondere Vorliebe des Eigentümers für sein Grundstück, mag dieselbe in Familientraditionen oder in einer alten Lebensgewohnheit oder in sonstigen Motiven begründet sein, keine Rücksicht genommen werden; nicht darauf kommt es an, wie der Eigentümer subjektiv seinen Grund und Boden schätzt, es kommt auf die allgemeine, auf die objektive Schätzung an.

b) Aus der Wiederherstellung gegen die aus der Enteignung hervorgehenden Nachteile. Dazu ist einerseits der Grundschaden zu rechnen, d. i. diejenige Wertverminderung, welche das übrig bleibende Grundstück infolge der Zerstückelung erfährt. Sie vermag z. B. ungünstigen Einfluss auf die bisher erfolgreich gepflegte Kulturart zu üben, die leichte Zugänglichkeit des Grundstücks zu beseitigen, bei Gebäuden die architektonische Harmonie und Schönheit zu zerstören.

Neben dem Grundschaden kommt ferner der persönliche Schaden in Betracht, welcher dem Eigentümer infolge der Entziehung des mit dem Grundstücke verknüpften Gebrauches erwächst, insbesondere die nachteiligen Einflüsse eines Wohnungswechsels oder einer Aenderung des Geschäftslokals, Uebersiedelungskosten, Verluste infolge Unterbrechung des Geschäftsbetriebes, unter Umständen auch die Schmälerung der Kundschaft, soweit dieselbe weniger durch die Person des Geschäftsinhabers als durch die vorteilhafte Lage des Grundstückes bedingt und gesichert war. Doch muss dabei Rücksicht genommen werden, ob nicht die günstige Lage des Grundstücks für den Gewerbebetrieb bereits im Verkaufswert veranschlagt wurde, damit nicht in dieser Beziehung eine Kumulierung stattfinde.

Einen Bestandteil des Entschädigungsanspruchs bilden ferner jene Kosten (Uebertragungsgebühren, Kosten der Vertragserrichtung etc.), welche der Enteignete aufwenden muss, um ein dem enteigneten gleichwertiges Grundstück derselben Natur wieder zu erwerben, denn sonst könnte, falls denselben Eigentümer mehrmals hintereinander Enteignungen träfen, die für das zuerst enteignete Grundstück geleistete Entschädigung durch die stets erneuerten Kosten der Wiederanlegung vollständig absorbiert werden.

Dagegen bleiben hypothetische, bloss auf Konjekturen beruhende Nachteile, welche dem Enteigneten an anderen der Enteignung nicht unterliegenden Grundstücken durch die spätere Ausführung der Arbeiten möglicherweise zugefügt werden könnten, bei der Bemessung der Entschädigung ebenso ausser Anschlag wie die Wertverminderungen, welche sich aus den infolge Ausführung der öffentlichen Unternehmung zu Lasten des Restgrundstückes begründeten sog. Legalservituten ergeben.

2. Der Zeitpunkt der Feststellung der Entschädigung. Die Entschädigung hat den gegenwärtigen Wert, d. h. den Wert im Augenblicke der Enteignung zu repräsentieren. Dabei darf jedoch der Mehrwert, welcher durch die blosse Anzeige von der künftigen Verwirklichung der zur Enteignung führenden Unternehmung den Grundstücken erwächst, ebensowenig in Betracht gezogen werden als eine im Augenblicke der Enteignung ganz zufällig eintretende, voraussichtlich nur vorübergehende Verringerung des Verkaufswertes; wäre es doch höchst unbillig, den Enteigneten die Folgen eines zur Unzeit erzwungenen Eigentumswechsels tragen zu lassen. Andererseits erfordert die Billigkeit, Ansprüche aus Neuanlagen und Meliorationen, die gerade im Hinblicke auf die bevorstehende Enteignung zu dem Zwecke vorgenommen werden, um in schlauer Ausbeutung höchst unsicherer Erwartungen hohe Entschädigungssummen zu erzielen.

zurückzuweisen und den in fraudem legis handelnden Enteigneten auf das jus tollendi zu beschränken. Ob ein solcher dolus vorliege oder nicht, ist eine quaestio facti und wird am besten der freien Beurteilung der zur Bestimmung der Entschädigung berufenen Behörde überlassen. Notwendige Ausbesserungen sowie Vorkehrungen, welche in den Kreis der gewöhnlichen Bewirtschaftung fallen, unterliegen natürlich keiner Beschränkung. Dem Eigentümer, welcher innerhalb des kritischen Zeitraumes in seinem Dispositionsrechte über das Grundstück gelähmt ist, muss selbstverständlich der ganze daraus hervorgegangene Schaden ersetzt werden.

Was die legislative Gestaltung dieser Grundsätze betrifft, so bestimmt das französische Enteignungsrecht, dass dem Enteigneten der Ersatz jener Nachteile (juste indemnité, Code civil Art 595) gewährt werde, welche er durch die Enteignung erlitten hat (Art. 29 d. G. v. 3. Mai 1841). Nach Art. 49 des G. vom Jahre 1807 kommt hierbei nur der Wert des enteigneten Grundstücks vor der Unternehmung in Betracht, so dass die Werterhöhung, welche erst infolge der Unternehmung selbst eintritt, nicht berücksichtigt werden darf. In Ansehung etwaiger von dem Eigentümer vorgenommener Meliorationen bestimmt Art. 52 der GG. vom Jahre 1833 und 1841, dass für jene Bauten, Anpflanzungen und Meliorationen eine Entschädigung nicht geleistet werden soll, rücksichtlich welcher die Jury die Ueberzeugung gewinnt, dass sie bloss in der Absicht gemacht wurden, um eine höhere Entschädigungssumme zu erlangen.

In Belgien gelten dieselben Grundsätze wie in Frankreich.

Nach italienischem Rechte besteht im Falle der Totaloccupation die Entschädigung in dem gerechten Preise, welchen das Grundstück nach der Beurteilung der Sachverständigen bei einem freien Verkaufe gehabt hätte (Art. 39); im Falle einer teilweisen Occupation besteht die Entschädigung in der Differenz zwischen dem gerechten Preise, welchen das Grundstück vor der Occupation gehabt hätte, und dem gerechten Preise, welcher mit dem übrigbleibenden Teile nach der Occupation zu erreichen ist (Art. 40).

Von den deutschen Gesetzen ist das preussische vom 11. April 1874 hervorzuheben. Dasselbe bemisst die Entschädigung nach dem vollen Werte des abzutretenden Grundstücks, einschliesslich der enteigneten Zubehörungen und Früchte; bei partieller Enteignung umfasst die Entschädigung zugleich den Mehrwert, welchen der abzutretende Teil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwert, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht (Tit. II § 8). Eine nähere Bestimmung des Begriffes „voller Wert“ erhält der § 10 dieses Gesetzes; § 13 beschränkt den Enteigneten im Falle doloser Meliorationen auf die Wiederwegnahme der Neuanlagen.

Das österreichische G. v. 18. Februar 1878 gewährt dem Enteigneten Anspruch auf Schadloshaltung „für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile“ (§ 4), die §§ 6 und 7 präcisieren diese ziemlich unbestimmte Vorschrift in negativer Weise, indem wohl der durch Zerstückelung erwachsende Grundschaden in Rechnung gezogen, dagegen auf dolose Meliorationen, den Wert der besonderen Vorliebe und Werterhöhungen, welche der Gegenstand der Enteignung durch die Anlage der Eisenbahn erfährt, kein Bedacht genommen werden darf. Von ähnlichen Gesichtspunkten gehen die eingehenden Bestimmungen des bayerischen und vieler anderer deutscher Partikularrechte aus.

Das ungarische Enteignungsrecht lässt die Enteignung nur gegen volle und wirkliche Entschädigung (§ 23) zu. Die Entschädigungssumme begreift ausser dem Werte der enteigneten Realität die Wertverminderung durch Zerstückelung, Zerreissung oder Belastung mit Servituten, die Kosten für die Wiederherstellung der bisherigen Verwendbarkeit des Restgrundstücks und den Kostenmehrbetrag für die nunmehrige Bewirtschaftung des Restgrundstücks (§ 32). Der Wert der zu enteignenden Objekte ist nach den zur Zeit der Schätzung bestehenden Preisen zu bestimmen.

Das schweizerische Enteignungsrecht bestimmt den Ersatz aller Vermögensnachteile, welche für den Abtretenden aus der Abtretung ohne seine Schuld erwachsen (Art. 3). Die Vornahme von Veränderungen vom Tage der Kundmachung des Bauplans oder der Mitteilung der Abtretungsforderung an ist weitgehenden Beschränkungen unterworfen.

Für das englische Enteignungsrecht wird als Princip der Entschädigung durch die Railways Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. cap. 20 sect. 6 und 16 der Grundsatz aufgestellt, dass die Entschädigung der Eigentümer und aller sonstigen Interessenten an den enteigneten Grundstücken allen Schaden in sich begreifen müsse. Als allgemeine Regel für die Entschädigung soll ferner nach der Lands Clauses Consolidation Act, 8 et 9 Vict. cap. 18 sect. 63 die Bestimmung gelten, dass nicht nur auf den Wert des enteigneten Grundes und Bodens, sondern auch auf den Schaden Rücksicht genommen werde, welcher infolge der Abtrennung der Grundstücke von anderen Grundstücken oder wegen einer sonstigen Schädigung derselben oder überhaupt aus anderen Gründen erlitten wurde. Nach englischer Rechtsübung wird hierbei dem Marktpreise des enteigneten Grundstücks mit Rücksicht auf die Zwangsnatur der Abtretung ein seinem Ausmasse nach sehr verschiedener Prozentsatz (oft mehr als 50%) zugeschlagen. Der durch die Abtrennung der enteigneten Grundstücke und an Wohngebäuden entstandene Schaden wird abgesondert in Anschlag gebracht. Das nordamerikanische Recht stimmt in den materiellen Rechtssätzen mit dem englischen Rechte überein.

3. Form der Entschädigung — Anrechnung des Mehrwerts. Die Entschädigung muss in Geld, als dem allgemeinen Wertmesser der Verkehrsgegenstände, erfolgen, nicht in anderen Werten. An und für sich also darf weder der Enteignete eine andere als eine Geldentschädigung fordern noch der Enteigner leisten. Der Enteignete kann aber, wenn er dispositionsfähig ist, auf diese zu seinem Schutze geschaffenen gesetzlichen Garantieen Verzicht leisten und eine andere Vereinbarung treffen. Ferner steht es mit dem Principe der Geldent-

schädigung nicht im Widerspruche, dem Enteigner das Recht zuzuerkennen, durch Arbeiten auf der enteigneten Parzelle einen für das Restgrundstück drohenden Schaden unmittelbar zu verhüten oder zu verringern. Darf jene Vermehrung des Werts, welche im Falle einer teilweisen Enteignung durch die Ausführung des öffentlichen Werks an dem Restgrundstücke hervorgebracht wird, von der Entschädigungssumme abgerechnet werden? Dies ist eines der meist umstrittenen Probleme; die richtige Lösung dürfte vielleicht in der beschränkten Zulassung des Princips der Anrechnung des Mehrwerts zu suchen sein. Ist nämlich der Mehrwert ein gegenwärtiger und eine unmittelbare Folge der öffentlichen Unternehmung, lässt sich derselbe demnach im Augenblicke der Enteignung abschätzen und ist er endlich so beschaffen, dass er dem Eigentümer des enteigneten Grundstücks insbesondere zu gute kommt, so erscheint es gerechtfertigt, den Mehrwert in Anschlag zu bringen. Eine Benachteiligung des Enteigneten wird hierbei durch die Methode der teilweisen Anrechnung (der Kompensation des Mehrwerts mit dem Minderwerte) ausgeschlossen.

Was die Form der Entschädigung betrifft, so ist in den meisten Gesetzgebungen das Princip der Geldentschädigung aufgestellt; so in Frankreich, Art. 38, al. 3; in Belgien Art. 12; in Preussen, G. v. 11. Juni 1874 § 7; in Oesterreich § 8 des G. v. 18. Februar 1878. Auch durch einige Staatsverfassungen in Nordamerika wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Entschädigung in Geld bestehen muss.

Was das Princip der Abrechnung des Mehrwerts betrifft, so weichen die Gesetzgebungen wesentlich von einander ab. Das französische Gesetz vom Jahre 1841 (Art. 51) legt der Jury die Pflicht auf, wenn es gewiss sei, dass die Ausführung des öffentlichen Werks eine unmittelbare und specielle Werterhöhung des übrigbleibenden Grundstücks zur Folge haben werde, diese Werterhöhung bei der Abschätzung der Entschädigung in Betracht zu ziehen. Die Praxis der Juries neigt sogar zum Systeme der Totalkompensation, d. i. zur fast gänzlichen Aufrechnung des Mehrwerts auf die Entschädigungsforderung. Nach belgischem Enteignungsrechte liegt den Gerichten die Pflicht ob, bei der Abschätzung der Entschädigung auch den Mehrwert in Berücksichtigung zu ziehen; jedoch wird das System der Totalkompensation verworfen. Zur Vermeidung der letzteren gewährt das italienische Recht dem Enteigneten unter gewissen Voraussetzungen die Befugnis, dem Enteigner das ganze Immobile um den gerechten Preis zu überlassen.

Dagegen lässt das preussische Enteignungsgesetz vom Jahre 1874 die Frage der Anrechnung unentschieden.

Ebenso das österreichische G. vom 18. Februar 1878.

**d) Die Entschädigung der anderen dinglich Berechtigten.** Die Entschädigung dinglich berechtigter dritter Personen setzt sich wie die des Eigentümers aus einem doppelten Elemente zusammen, aus der Entschädigung für das Recht selbst und die damit verknüpften Vorteile und aus der Wiederherstellung gegen die dem Berechtigten durch die Enteignung unmittelbar zugefügten Nachteile.

Da nun das letztere Element der Natur der Sache nach nur mit Rücksicht auf jeden einzelnen Berechtigten in genauerem Masse ermittelt werden kann, erscheint principiell dasjenige System, welches die letzteren von dem Enteigner direkt entschädigen lässt, richtiger als die Verweisung der dinglich Berechtigten auf die dem Eigentümer für die Totalität des Eigentumsrechts ohne Rücksicht auf die jura in re aliena geleistete Entschädigung.

Was die Entschädigung des Nutzniessers betrifft, so tritt an Stelle des Niessbrauchs an dem enteigneten Grundstücke der Niessbrauch an dem Entschädigungskapitale; die Zinsen (fructus civiles) repräsentieren die Nutzung des Grundstücks (fructus naturales), wie das Entschädigungskapital das Grundstück selbst repräsentiert. Dem Nutzniesser gehören, solange das Recht des Niessbrauchs nicht erloschen ist, die Zinsen, dem Enteigneten gehört das Kapital. Daneben hat er zuweilen persönliche, von denen des Eigentümers ganz unabhängige Ansprüche auf Entschädigung, z. B. für den Verlust von Ernten, für die Uebersiedelungskosten etc. Dieselben Grundsätze kommen für das Gebrauchs- und Wohnungsrecht selbstverständlich mit Beschränkung des Servitutberechtigten auf eine der teilweisen Nutzungsberechtigung entsprechende Entschädigung in Betracht.

Meist erweist sich auch die Enteignung von Grunddienstbarkeiten, welche das enteignete Grundstück belasten, als unumgängliches Erfordernis für dessen zweckmässigen Gebrauch; in diesem Falle ist die Entschädigung mit besonderer Rücksicht auf den Wert, welchen die Dienstbarkeit für das herrschende Grundstück hat, zu vergüten. Nicht selten ist nämlich die Grunddienstbarkeit für das dienende Grundstück bei weitem keine so grosse Last, als sie ein Vorteil für das herrschende ist. Das Wegerecht z. B. auf dem dienenden Grundstück kann mit Beziehung auf den Berechtigten mehr Wert haben als das ganze dienende Grundstück.

Nach französischem Enteignungsrecht tritt das Entschädigungskapital hinsichtlich des Eigentümers und des Nutzniessers an die Stelle der Sache; für die anderen dinglich Berechtigten muss die Entschädigung von der Jury gesondert bestimmt werden.

Was das preussische Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 betrifft, so verweist es (§ 11 und § 8 im Zusammenhalt mit § 45) Niessbraucher, Wohnungs- und Gebrauchsberechtigte auf das dem Eigentümer geleistete Entschädigungskapital, während der den Besitzern herrschender Grundstücke aus der Aufhebung der Grunddienstbarkeiten erwachsene Schaden besonders zu ersetzen ist.

Das österreichische Enteignungsgesetz v. 18. Februar 1878 § 4 zählt zu den Enteigneten, welchen die Eisenbahnunternehmung unmittelbare Entschädigung zu leisten verpflichtet ist, auch die Realberechtigten, „welchen an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigentum eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches

Recht zusteht". Nach § 25 ist der Entschädigungsbetrag für dieselben von den Sachverständigen insbesondere zu berechnen. Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer werden in dem unklar stilisierten § 5 auf den dem Eigentümer zu leistenden Entschädigungsbetrag verwiesen, sofern ihnen durch die Entziehung ihrer Rechte nicht ein Nachteil entstanden ist, wegen welchem ihnen kein Regressrecht wider den Eigentümer zusteht, was insbesondere bei bloss obligatorisch Berechtigten eintrifft.

Von grosser praktischer Bedeutung ist die den Hypothekargläubigern für den Wegfall ihrer Hypotheken zu leistende Entschädigung. Sie sollen grundsätzlich aus der für den Eigentümer bestimmten Entschädigungssumme mit ihren Forderungen befriedigt werden. Allein diese Regel unterliegt einer dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke des Hypothekarinstituts entspringenden Beschränkung. Es muss nämlich dem enteigneten Eigentümer das Recht zuerkannt werden, dem Gläubiger eine andere vollkommen gleiche Sicherheit bietende Hypothek anzubieten und sich dadurch die Wohlthat der bedungenen Fristen für die Rückerstattung der Schuld auch künftig zu wahren.

Dagegen haben die Hypothekargläubiger, wenn ihre Forderungen die Ziffer der dem Eigentümer zuerkannten Entschädigungssumme übersteigen, kein Recht darauf, wegen des Ausfalls von dem Enteigner eine Vergütung zu beanspruchen, denn dieser Ausfall stellt sich nicht als Folge der Enteignung, sondern als Folge der Ueberlastung des Pfandobjektes mit Hypotheken dar. Ebensowenig steht ihnen das Recht zu, das verpfändete Grundstück behufs vollständiger Befriedigung ihrer durch die Entschädigungssumme nicht ganz gedeckten Forderungen zur öffentlichen Feilbietung zu bringen; denn das Unternehmen müsste in jedem Falle Ersteher bleiben, wodurch den Gläubigern Gelegenheit geboten wäre, auf Kosten des Unternehmens den Preis ganz unverhältnismässig über den wahren Wert hinaufzuschrauben. Die positiven Rechtsnormen lassen durchgehends die Hypothek durch die Enteignung erlöschen und verweisen den Gläubiger auf die dem Eigentümer gewährte Entschädigungssumme.

e) **Die Entschädigung der Mieter und Pächter.** Infolge der Enteignung einer unbeweglichen Sache muss das an derselben bestehende Miet- oder Pachtrecht und zwar nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zugleich mit dem Eigentumsrechte aufhören; ja oft liegt es nicht einmal im Interesse der Mieter und Pächter, das Vertragsverhältnis fortzusetzen, da ihre Rechtsstellung gegenüber dem Enteigner wegen der überwiegenden Kraft des öffentlichen Interesses eine prekäre, der Diskretion des Enteigners überlassene bliebe. Wohl aber können sie wegen des ihnen durch die Enteignung verursachten Schadens einen Anspruch auf Entschädigung stellen. Die Frage, welche nachteiligen Folgen für den Mieter und Pächter durch die Enteignung entstehen können, ist als eine quaestio facti anzusehen. Es kommt hierbei der Nachteil in Betracht, der aus der vorzeitigen Endigung des Vertragsverhältnisses hervorgeht, wenn Meliorationen gemacht worden sind, deren Rentabilität auf ihre längere Zeitdauer berechnet war, oder wenn der Miet- und Pachtzins relativ besonders niedrig war. Im allgemeinen aber gilt der Grundsatz, dass der Mieter und Pächter keinen Anspruch auf Entschädigung wegen solcher Umstände hat, welche auch dem Eigentümer, wenn dieser sich in der gleichen Lage befunden hätte, ein Entschädigungsrecht nicht gegeben hätten; und überdies kann der Enteigner jene Verabredungen des Miet- oder Pachtvertrags sich zu Nutzen machen, durch welche das Genussrecht des Mieters oder Pächters eingeschränkt wurde, insbesondere Vertragsklauseln, welche den Fall der Enteignung ins Auge fassen und für diesen Fall einen Verzicht des Mieters oder Pächters auf Entschädigung bedingen.

Andrerseits steht ein Entschädigungsrecht gegenüber dem Enteigner auch denjenigen Mietern oder Pächtern zu, deren Miet- und Pachtrecht lediglich als ein persönliches Recht gegen den Vermieter anzusehen ist. Sie gerade gehen durch die Enteignung jedes anderen Rechtsanspruches verlustig, da die Enteignung als eine vis major den Vermieter und Verpächter nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Haftung enthebt; die Enteignung würde vorwiegend auf ihre Kosten vor sich gehen. Sache des Enteigners ist es jedoch, sich gegen dolose Vereinbarungen zwischen diesen Interessenten und dem Eigentümer zu schützen.

Nach französischem Enteignungsrechte erlöschen infolge des Enteignungserkenntnisses die Rechte der Mieter und Pächter, und zwar unmittelbar. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Mieter und Pächter der Verwaltung bekannt zu geben, widrigenfalls er den ersteren persönlich verhaftet bleibt. Die Jury spricht für den Eigentümer und die Pächter eine abgesonderte Entschädigung aus, welche in der Praxis mitunter sehr hoch ausfällt. Von den gleichen Anschauungen geht auch das belgische Enteignungsrecht aus.

Das preussische G. v. 11. Juni 1874 § 11 erkennt den Rechtsanspruch der Mieter und Pächter gegen den Enteigner auf Gewährung einer besonderen Entschädigung an. Ebenso das österreichische G. § 5.

Nach englischem und nordamerikanischem Rechte wird mit dem Pächter und mit dem Eigentümer abgesondert unterhandelt; man geht nicht von der Anschauung aus, dass der Eigentümer und der Pächter sich untereinander über die von dem Eigentümer allein zu empfangende Entschädigung auseinandersetzen sollen, sondern hält jeden von beiden für berechtigt, die Befriedigung für seinen Anteil selbständig zu verlangen. Was den Umfang der Entschädigung betrifft, so ist die Praxis eine schwankende.

f) **Das Recht des Enteigneten zur Ausdehnung der E.** Unter den Nachteilen, welche aus der Enteignung hervorgehen, nimmt die Zerstückelung der Grundstücke eine hervorragende Stelle ein. Die in ihrem Gefolge herbeigeführte Wertverminderung des Restgrundstückes mag es daher je nach der Sachlage dem Enteigner oder dem Enteigneten vorteilhaft erscheinen lassen, die Enteignung auf das ganze Grundstück auszudehnen. Vermöge der principiellen Beschränkung des Enteignungsrechts auf das absolute wirtschaftliche

Bedürfnis der öffentlichen Unternehmung bleibt jedoch der Enteigner von der Geltendmachung des Ausdehnungsrechts principiell ausgeschlossen; der Anspruch des Enteigneten aber ist von gewissen Voraussetzungen abhängig, welche bei Gebäuden und unverbauten Grundstücken verschieden sind.

Die ersteren nämlich bilden mit ihren Pertinenzen ein juristisch unteilbares Ganze, schon aus diesem Grunde darf der Enteignete die Ausdehnung der Enteignung in jedem Falle beanspruchen, wenn es sich auch nur um die gänzliche oder teilweise Enteignung eines in der Nachbarschaft befindlichen Objektes handelt, vorausgesetzt, dass das letztere als Nebensache den Zwecken der Hauptsache fortwährend zu dienen bestimmt und dazu wirklich verwendet ist. Anders verhält es sich bei Grundstücken ohne Bauten; diese gelten als juristisch teilbar. Das Recht, bei Enteignung eines Teiles die Enteignung des Ganzen verlangen zu können, muss daher auf den Fall beschränkt werden, dass infolge der teilweisen Enteignung das übrigbleibende Grundstück für die Erfüllung der wirtschaftlichen Bestimmung, welcher es im Vermögen des Enteigneten bisher zu dienen hatte, ungeeignet wird Unter den geltenden Systemen empfiehlt sich dasjenige, welches den Eintritt dieser Voraussetzungen von der zur Feststellung der Entschädigung berufenen Behörde nach ihrem vernünftigen Ermessen konstatieren lässt, da die Festsetzung einer ziffernmässigen Grenze eines bestimmten Masses, bis zu welchem die Zerstückelung erfolgt sein muss, nicht geringen Schwierigkeiten unterliegt.

Der Rechtsanspruch auf Ausdehnung der Enteignung steht bloss dem Eigentümer des enteigneten Grundes zu, nicht dritten Interessenten und ist auch nicht durch die Zustimmung der letzteren bedingt. Dies erklärt sich daraus, dass der freiwillig abgetretene Teil des Grundstücks an den Enteigner nicht unter dem Rechtstitel der Enteignung, sondern unter dem eines gewöhnlichen privatrechtlichen Erwerbsgeschäfts gelangt und daher die dinglichen Rechte dritter Personen an dem Restgrundstück keine Beeinträchtigung erfahren.

Dem Enteigneten steht es frei, von dem auf Ausdehnung der Enteignung bereits gestellten Begehren zurückzutreten, wenn ihm die für das Restgrundstück festgestellte Entschädigung nicht genügt. Der Enteigner kann sich der Verpflichtung, das Ganze zu erwerben, dadurch entziehen, dass er von der Ausübung des Enteignungsrechts mit Beziehung auf das ganze Grundstück absteht.

Nach französischem Enteignungsrechte müssen Gebäude (bâtiments) vom Enteigner ganz erworben werden, wenn es der Eigentümer durch eine an den Vorsitzenden der Jury innerhalb einer Präklusivfrist von 14 Tagen resp. einem Monate gerichtete Erklärung verlangt (Art. 50 des G. v. 1841); ebenso verhält es sich rücksichtlich jeder Parzelle Grundes und Bodens, welche infolge der durch die Enteignung herbeigeführten Zerstückelung auf den vierten Teil des ganzen Grundes und Bodens reduziert würde, vorausgesetzt, dass der Enteignete nicht ein unmittelbar angrenzendes, mit jener Parzelle zusammenhängendes Grundstück besitzt und dass das Flächenmass dieser übrig bleibenden Parzelle kleiner wäre als 100 Ares. Die gesetzlichen Voraussetzungen des Ausdehnungsrechts werden von den Gerichten festgestellt: der Jury liegt ob, eine doppelte Entschädigung auszusprechen, einmal für das ganze Gebäude oder Grundstück, dann eine Entschädigung für die der Enteignung unterworfene Parzelle.

Das belgische Recht Art. 51 gewährt den Anspruch auf Ausdehnung lediglich bei Gebäuden, das italienische Recht Art. 23 auch bei anderen Grundstücken, wenn die Restteile auf ein solches Mass reduziert sind, dass sie nicht mehr eine nützliche Bestimmung für die Eigentümer haben oder dass beträchtliche Arbeiten notwendig sind, um sie zu erhalten oder in gewinnbringender Weise zu benutzen. In umfassender Weise wird der Anspruch des enteigneten Eigentümers auf Ausdehnung der Enteignung durch § 9 des preussischen G. v. 11. Juni 1874 anerkannt. Voraussetzung des Anspruches ist, dass das Grundstück (worunter nach Art. 4 jeder im Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers verstanden wird) durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, dass das Restgrundstück nicht mehr zweckmässig benutzt werden könnte. Bei Gebäuden insbesondere wird der Anspruch auf Uebernahme des ganzen Gebäudes durch jede partielle Enteignung begründet; bei anderen Grundstücken erstreckt sich das Ausdehnungsrecht so weit, als die geminderte Benutzbarkeit eintritt.

Das österreichische Enteignungsgesetz v. 18. Februar 1878 kennt einen Anspruch des Enteigneten auf Ausdehnung der Enteignung nicht. (Vgl. die Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels v. 6. Dezember 1878 Z. 33137, welche sich jedoch bloss auf Enteignung von Grundflächen bezieht); wohl aber das ungarische Recht und ebenso die schweizerischen Gesetze, welche zugleich in eingehender Weise die Voraussetzungen feststellen, unter denen dieser Anspruch ausgeübt werden darf.

Nach englischem Enteignungsrechte Lands Clauses Consolidation Act (8 et 9 Vict. cap. 18 sect. 92) ist niemand verpflichtet, nur einen Teil eines Hauses oder eines anderen Wohngebäudes oder einer Fabrik dem Enteigneten abzutreten, wenn er das Ganze übertragen will und zu übertragen das Recht hat. Der enteignete Eigentümer aber, welcher von dem Rechte zur Ausdehnung der Enteignung überhaupt Gebrauch machen will, kann den Enteigner in keinem Falle zwingen, weniger als das Ganze zu nehmen, und es steht dem Enteigner überdies frei, ganz zurücktreten, selbst wenn er dem Enteigneten seine Enteignungsabsicht in rechtsverbindlicher Weise bereits notifiziert hätte (notice te treat).

**7. Das Rückerwerbsrecht des Enteigneten.** Aus dem Principe des Enteignungsrechts folgt, dass sich die Enteignung auf die Entziehung jener Privatrechte beschränken muss, welche für die Ausführung der im allgemeinen Interesse gelegenen Unternehmung unbedingt notwendig sind. Wo das allgemeine Interesse nicht vorhanden ist, cessiert auch die Verpflich-

tung des Berechtigten, sich sein Recht entziehen zu lassen. Wenn daher das im vermeintlichen allgemeinen Interesse enteignete Privatrecht, gleichgültig aus was immer für einem Grunde, seiner Bestimmung nicht zugeführt wird, so ist es eine aus dem Principe des Enteignungsrechts fliessende Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit, dass dem Enteigneten das Recht gewahrt bleibe, wieder zu seinem Rechte zu gelangen.

Das Recht des Rückerwerbes erstreckt sich aber nur auf diejenigen Grundstücke, welche wirklich für die öffentliche Unternehmung bestimmt waren und daher zu diesem Zwecke, sei es im freundschaftlichen Wege unter der Aussicht auf die unvermeidlich gewordene Enteignung, sei es auf dem Wege des Enteignungsverfahrens erworben worden waren, ohne im allgemeinen Interesse wirklich verwendet zu werden; es bezieht sich jedoch nicht auf jene Grundstücke, welche, ohne der Enteignung bereits unterworfen zu sein, von dem Eigentümer freiwillig abgetreten wurden oder die vom Enteigner auf Verlangen des Enteigneten, der sein Ausdehnungsrecht geltend machte, erworben werden mussten, es sei denn, dass der ganze Grund, sowohl der enteignete Teil als auch der Teil, welcher auf Verlangen des Enteigneten von dem Enteigner übernommen wurde, keine Verwendung für die Unternehmung findet. Ebensowenig unterliegen jene Grundstücke dem Rückerwerbsrechte, welche, nachdem sie die Bestimmung ad usum publicum erhalten hatten, infolge von Veränderungen an dem ausgeführten Werke wieder aufhören, ein Bestandteil des öffentlichen Gutes zu sein. Endlich schliesst auch die Verwendung der Grundstücke für einen anderen öffentlichen Zweck, als für welchen sie enteignet wurden, das Rückerwerbsrecht aus.

Welchen Personen ist das Rückerwerbsrecht einzuräumen? Zunächst dem Enteigneten und jenem Rechtsnachfolger desselben, welcher das Grundstück, von dem die enteignete Parzelle abgetrennt wurde, nunmehr besitzt; nicht aber dem Enteigneten, der die Stammrealität bereits veräussert hat, da ja die Absicht des Gesetzgebers bei der Zulassung des Rückerwerbsrechts dahin geht, die Wiedervereinigung der übriggebliebenen Parzelle mit der Stammrealität, von welcher sie abgetrennt worden war, zu befördern. Das Rückerwerbsrecht ist ein Recht, welches rei, nicht ein Recht, welches personae inhaeret. Dinglich berechtigte dritte Personen können ein Rückerwerbsrecht nicht in Anspruch nehmen; ja noch mehr, der Rückerwerb hat nicht einmal zur Folge, dass solche durch die Enteignung bereits erloschene Rechte wieder aufleben.

Bei der Bestimmung des Preises für die im Wege des Rückerwerbes wieder erlangten Grundstücke kommen folgende Momente in Betracht. Eine Werterhöhung, welche infolge der Zeit oder natürlicher Ursachen auch dann eingetreten wäre, wenn das Grundstück in der Hand des Eigentümers geblieben wäre, wird nicht in Anschlag gebracht, wohl aber gebührt dem Enteigner Ersatz für seine Aufwendungen, insoweit dieselben die durch Meliorationen geschaffene Werterhöhung nicht übersteigen. Im Falle einer eingetretenen Wertverminderung dagegen hat der Eigentümer nicht die ganze Entschädigungssumme zurückzugeben, sondern nur den gegenwärtigen Wert zu bezahlen.

Die Geltendmachung des Rechts auf Rückerwerb muss im Interesse der Rechtssicherheit auf einen kürzeren Zeitraum eingeschränkt sein. Es ist begründet, sobald in den vorgeschriebenen Formen, welche den Formen der Einleitung der Enteignung entsprechen, die Bekanntmachung erfolgte, dass die enteigneten Grundstücke ad usum publicum nicht erforderlich seien, und von seiten der zum Rückerwerbe Berechtigten der Wille erklärt wurde, ihr Recht geltend zu machen. In diesem Augenblicke ist ein die Parteien bindender Vertrag zu stande gekommen und zwar ein Kaufvertrag, wobei die Fixierung des Preises einem durch das Gesetz bestimmten Dritten überlassen wird, einem Dritten, welcher die Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgabe nicht ablehnen darf.

Das französische G. v. 7. Juli 1833 war das erste, welches dieses Rückerwerbsrecht anerkannt hat (Art. 66 al. 3) bei Erwerbungen für Fortifikationszwecke im Falle der Dringlichkeit (en cas d'urgence). Das G. v. Jahre 1841 Art. 60—62 regelt dasselbe entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen; ähnlich das italienische Enteignungsgesetz, welches in dieser Frage den Anforderungen der Wissenschaft am meisten entspricht. Die belgischen GG. v. Jahre 1858 und 1867 haben das Recht auf den Rückerwerb, welches durch das G. v. Jahre 1835 anerkannt war, wesentlich modifiziert, indem sie unter gewissen Modalitäten dem Enteigneten anstatt des Rückerwerbsrechts ein Vorzugsrecht auf die Ausführung der öffentlichen Arbeiten zuerkennen.

Das preussische Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 hat an die Stelle des im preussischen G. v. 3. November 1838 normierten Rückerwerbsrechts ein Vorkaufsrecht gesetzt, welches dem jeweiligen Eigentümer des Restgrundstückes für den Fall zusteht, dass das enteignete Grundstück ganz oder teilweise für die Zwecke der Unternehmung entbehrlich wird und

veräussert werden soll. Die Ausübung dieses Rechts ist an die Präklusivfrist von 2 Monaten nach erfolgter Verständigung vom bevorstehenden Verkaufe gebunden.

Das österreichische G. v. 18. Februar 1878 kennt ebensowenig ein Rückerwerbsrecht als ein Vorkaufsrecht des Enteigneten. In Ungarn ist das im Enteignungsgesetze vom Jahre 1868 anerkannte Rückerwerbsrecht durch den XVI. Gesetzesartikel vom Jahre 1881 beseitigt worden.

Dagegen hat das Institut des Rückerwerbes im schweizerischen Recht Aufnahme gefunden. Das englische Recht statuiert neben dem Rückerwerbsrecht des Enteigneten ein eigentümliches Vorkaufsrecht der nachbarlichen Grundbesitzer.

**8. Die rechtliche Natur und die Perfektion der E.** Die früher herrschende Ansicht sah in der Enteignung einen gezwungenen Verkauf. Dagegen spricht nicht bloss die Beeinträchtigung der Willensfreiheit des Enteigneten, welche mit dem Wesen des Konsensualkontraktes unverträglich ist; auch die Rechtswirkungen der Enteignung lassen sich aus der Annahme eines Kaufvertrages gar nicht oder bloss gezwungen erklären. Denn der Enteigner schöpft seinen Rechtstitel im Gesetze, nicht im Willen des Enteigneten, die Uebertragung des Eigentums findet bei der Enteignung in einer absoluten Weise statt, es bedarf ferner keiner Tradition von seiten des Enteigneten; endlich kommt nicht in Betracht, ob das Grundstück einer einzigen oder mehreren Personen, ob es der im Enteignungserkenntnisse genannten Person oder einer anderen gehört; die Enteignung wirkt so absolut, dass ihre Wirkungen auch dann eintreten, wenn das Verfahren nur gegen den anscheinenden, nicht gegen den wahren Eigentümer durchgeführt worden wäre; der letztere kann nicht etwa die Rückgabe des Grundstückes von der enteignungsberechtigten Verwaltung verlangen, sondern nur den früheren Besitzer wegen der Herausgabe der Entschädigungssumme in Anspruch nehmen. Veräusserungsverbote können die Enteignung nicht hindern, und dingliche Rechte dritter Personen erlöschen, sofern sie dem Enteignungszwecke entgegenstehen. An die Stelle des Eigentums tritt für den Eigentümer der Anspruch auf die Entschädigungssumme, welche allein fortan den Gegenstand seiner Dispositionen bilden kann. Andererseits trifft den Enteigneten auch nicht die Pflicht der Haftung wegen Entwährung oder wegen der Beschaffenheit der enteigneten Sache. Eine Rescission wegen laesio enormis ist bei der Enteignung nicht zulässig. Zwischen dem Verkaufe im Privatinteresse und der Enteignung im allgemeinen Interesse besteht demnach eine tiefe Kluft, welche durch eine blosse Fiktion nicht ausgefüllt werden kann; die Verschiedenheit der beiden rechtlichen Situationen überwiegt bei weitem die anscheinende Verwandtschaft.

Die Enteignung ist überhaupt vom Standpunkte der Obligation nicht zu erklären; sie ist kein Rechtsgeschäft, kein Vertrag; sie kommt vielmehr aus dem öffentlichen Rechte; das enteignete Recht geht auf den Enteigner kraft des Gesetzes über; es liegt ein Legalerwerb vor, ein Erwerb ipso iure unmittelbar durch das objektive Recht, unabhängig von dem Willen des bisherigen Eigentümers.

O. Mayer a. a. O. S. 34 denkt die Enteignung so, dass durch den Verwaltungsakt das Eigentum an der Sache unmittelbar, mit ursprünglicher Kraft ergriffen wird; es wird nicht abgeleitet vom bisherigen Besitzer.

Aber auch die Verpflichtung des Enteigners zur Entschädigung ist ihrer Natur nach eine öffentlich-rechtliche Pflicht, ebenso wie die ihr entsprechende Pflicht zur Abtretung. Das Subjekt dieser Entschädigungspflicht ist mit dem Subjekte des Enteignungsrechtes identisch; Recht und Pflicht stammen aus ein und derselben Quelle. Die Entschädigungspflicht trifft daher, je nachdem man die Verwaltung oder (mit der herrschenden Lehre) das Unternehmen als Subjekt des Enteignungsrechts ansieht, unmittelbar die erstere oder das letztere.

Nach Jellinek a. a. O. S. 60 entspringt die Beziehung des Expropriierten zum expropriierenden Staate zwar der gliedlichen Stellung des Individuums, der Entschädigungsanspruch jedoch, der ersterem gewährt ist, besteht überwiegend im individuellen Interesse. Im konkreten Falle werde die Grenze manchmal nicht leicht zu ziehen sein, und der Staat habe hier die Macht, formell diese Ansprüche zu privat- oder öffentlichrechtlichen zu erklären.

An der rechtlichen Natur der Enteignung wird auch durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen Enteigner und Eigentümer nichts geändert, wenn dieselbe im Hinblick auf die in der gesetzlichen Form bereits festgestellte Notwendigkeit der Abtretung des betreffenden Grundstückes erfolgt. Trotz einer solchen Vereinbarung ist der Eigentümer des abgetretenen Grundstückes durchaus nicht als Verkäufer zu behandeln, er hat vielmehr in jeder Beziehung die rechtliche Stellung eines Enteigneten. Diese Gleichstellung äussert sich praktisch besonders darin, dass die zu Gunsten dritter Personen begründeten dinglichen Rechte dem abgetretenen Grundstücke nicht folgen. Daher muss auch den dritten Berechtigten in Beziehung auf die Bestimmung der Ent-

schädigungssumme die volle Einflussnahme gewahrt bleiben, insbesondere auch das Recht zu erlangen, dass die Entschädigung in gleicher Weise wie bei der zwangsweise vollzogenen Enteignung festgestellt werde. Dagegen bedarf es in diesem Falle nicht des besonderen Verfahrens für die Abtretung, insbesondere nicht eines Enteignungserkenntnisses. Anders verhält es sich aber, wenn die Einigung über die Abtretung eines Grundstückes zu stande kommt, bevor noch definitiv festgestellt ist, dass die Enteignung desselben gesetzlich begründet sei; hier wird in der Regel ein wirklicher Kaufvertrag anzunehmen sein.

Mit der Frage nach der rechtlichen Natur der Enteignung hängt die Frage nach der Perfektion des durch dieselbe herbeigeführten Rechtsverhältnisses auf das engste zusammen. Von dem hier vertretenen Standpunkte aus muss die Enteignung als perfekt angesehen werden, sobald die Staatsgewalt in der Ausübung ihres Hoheitsrechts den Ausspruch über die Notwendigkeit der Abtretung des bestimmten Grundstückes gefällt hat. Als Moment der Perfektion der Enteignung muss also der Zeitpunkt gelten, in welchem sich der Enteignete dem Enteignungsantrage entweder ausdrücklich oder stillschweigend unterworfen oder die Rechtsmittel gegen den Enteignungsausspruch verbraucht hat.

Von diesem Zeitpunkte angefangen sind beide Teile definitiv gebunden; wie der Enteigner einerseits befugt ist, den enteigneten Grund und Boden in Anspruch zu nehmen, so ist auch der Enteignete andererseits, unabhängig von dem Willen des Enteigners, berechtigt, auf Zahlung der Entschädigung zu dringen. Die Gefahr des enteigneten Objektes geht auf den Enteigner über, denn der Enteignete hat mit dem Enteignungsausspruche das Recht auf Entschädigung definitiv erworben; die Hinausschiebung der Besitzanweisung bis zur Leistung der Entschädigung hat bloss die Bedeutung einer gesetzlichen Garantie für den Enteigneten. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen müssen aber dem Enteigner, welcher die Gefahr zu tragen hat, auch jene Vorteile zukommen, welche das enteignete Objekt von dem Zeitpunkte des Enteignungsausspruches an gewährt. In der Regel wird jedoch die Perception der natürlichen und bürgerlichen Früchte des enteigneten Grundstückes, so z. B. der nach dem Enteignungsausspruche fälligen Pacht- und Mietzinse dem Enteigneten für den Zeitraum, für welchen ihm die Detention nach dem Gesetze zusteht, also bis zur Bezahlung der Entschädigungssumme, als Aequivalent überlassen.

Ueber die rechtliche Natur der Enteignung enthalten die positiven Gesetzgebungen nur in den seltensten Fällen eine ausdrückliche Entscheidung. Bloss einige, darunter das preussische Landrecht, das nassauische Enteignungsgesetz v. 12. Juni 1838 § 19, das Hamburger G. v. 26. April 1844 § 4 und das G. für den Kanton Genf v. 14 Februar 1834 erklärten zweifellos die Enteignung als einen Zwangskauf. Wohl aber wird die Perfektionsfrage in den meisten Gesetzgebungen ausdrücklich entschieden. Die französische Gesetzgebung lässt die Perfektion mit dem Enteignungserkenntnisse eintreten; es bedarf nicht einmal der Intimation des Erkenntnisses (Art. 55 al. I des G. v. 1841). Die Rechtswirkungen der Enteignung sind von denen des Kaufvertrages wesentlich verschieden; insbesondere steht dem Enteigneten das Recht des Verkäufers, wegen Nichteinhaltung des Kaufvertrages auf Auflösung zu klagen, nicht zu, und die Rechte dritter Personen ergreifen bloss die Entschädigungssumme. Der freiwilligen Abtretung kommt die Wirkung des Enteignungserkenntnisses zu, vorausgesetzt, dass sie erst erfolgt, nachdem das Grundstück von der Verwaltung, als der Enteignung mit Rücksicht auf jene Unternehmung unterworfen, speciell bezeichnet worden war.

Von denselben Anschauungen geht die belgische Gesetzgebung aus, nur mit dem wichtigen Unterschiede, dass die freiwillige Abtretung als Kaufvertrag behandelt wird, insbesondere bleiben nach dem G. v. 1835 die Hypotheken bestehen.

Das italienische Recht hingegen schliesst sich auch in diesem Punkte dem französischen Rechte an. Das Eigentum des enteigneten Grundstückes geht an dem im Dekrete des Präfekten, durch welches die Enteignung ausgesprochen wird, angegebenen Tage der Datierung auf den Enteigner über.

Das preussische G. v. 11. Juni 1874 lässt die Frage der rechtlichen Natur der Enteignung offen. Als perfizierendes Moment der Enteignung muss im Sinne des § 42 die Feststellung der Entschädigung angesehen werden, welche durch Beschluss der Regierung (resp. Verwaltungsgerichtes) erfolgt, da der Unternehmer von diesem Zeitpunkte an nicht mehr einseitig zurücktreten kann, der Eigentümer vielmehr die Zahlung der festgestellten Entschädigungssumme gegen Abtretung des Grundstückes im Rechtswege beanspruchen darf. Das Eigentum des enteigneten Grundstückes geht mit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an Eigentümer und Unternehmer auf den letzteren über, bezw. mit dem Tage der zuletzt erfolgten Zustellung.

Nach österreichischem Recht wird die Enteignung mit der Rechtskraft des von

der Administrativbehörde gefällten Erkenntnisses perfekt. Das Eigentum geht erst nach Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme auf den Enteigner über. Vor der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses und der Erlegung des Schätzungsbetrages soll sich der Enteigner keine Eingriffe in die zu enteignenden Grundstücke erlauben. Die österreichische Gesetzgebung geht nicht von der Theorie des Zwangskaufes aus. Das Hofkanzleidekret v. 30. April 1841 spricht es mit klaren Worten aus, dass bei der Enteignung das Eigentum des betreffenden Grundstückes durch das Gesetz verloren gehe.

Diese Grundsätze haben auch durch das G. v. 18. Februar 1878 keine Abänderung erfahren.

Nach ungarischem Enteignungsrechte (§ 38) ist die Enteignung mit der definitiven Feststellung des Enteignungsplanes perfekt; es muss diese Feststellung über Vereinbarung der Parteien, welche indes der Genehmigung des Gemeindevorstandes bedarf, oder durch Beschluss der Kommission, gegen welchen der Instanzenweg an den Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen offen steht, erfolgen. Der Enteignungsplan muss sogleich dem kompetenten Gerichte wegen Feststellung der Entschädigung übersendet werden (§ 40). Der Gerichtshof fällt über die Entschädigungsfrage auf Grund der geschlossenen Vereinbarung resp. der Abschätzung der Sachverständigen eine meritorische Entscheidung (§ 43). Um die Besitzeinweisung kann sofort nach Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses, um die bücherliche Uebertragung erst nach Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme angesucht werden.

Nach dem schweizerischen Bundesgesetze wird die Enteignung mit dem Tage der definitiven Feststellung der Entschädigung perfekt, also mit dem Tage, an welchem die Entscheidung einer Schätzungskommission oder ein bundesgerichtliches Urteil in Rechtskraft tritt.

Nach englischem Rechte ist der Enteigner nach erfolgter Verständigung der Interessenten, deren Grundstücke enteignet werden sollen (notice to treat), gebunden und kann von der durch diese Verständigung perfekt gewordenen Enteignung nicht mehr zurücktreten. In der Verständigung liegt der Enteignungsausspruch. Innerhalb 21 Tagen nach dieser Verständigung muss zur Feststellung der Entschädigung geschritten werden (Lands Clauses Consolidation Act Sect. 21) und kann der Enteigner durch ein writ of mandamus gezwungen werden, der Verständigung gemäss zu handeln. Mit dem englischen stimmt das nordamerikanische Enteignungsrecht im wesentlichen überein.

### III. Das formelle Enteignungsrecht.

**9. Das Enteignungsverfahren im engeren Sinne.** Das formelle Enteignungsrecht enthält die Normen in Ansehung jener Rechtsformen, in welchen sich die zwangsweise Entziehung eines individuellen Rechtes gegen Entschädigung und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut zu verkörpern hat. Logisch zerfällt das Verfahren in zwei gesonderte Stadien, in das Enteignungsverfahren im engeren Sinne, in welchem sich die zwangsweise Entziehung des Privatrechts und die Uebertragung desselben in das öffentliche Gut vollzieht, ferner in das Entschädigungsverfahren, in welchem die durch die Rechtsbasis der Enteignung geforderte Gewährung des Aequivalentes von Vermögenswerten an den Enteigneten realisiert wird. Bei dem Enteignungsverfahren im engeren Sinne handelt es sich um folgende Punkte:

a) die Feststellung des Enteignungsfalles,

b) die Bestimmung der einzelnen Enteignungsobjekte und den Enteignungsausspruch, welcher

c) auch auf Verlangen der Grundeigentümer stattfinden kann.

a) Das erste Stadium, die Voraussetzung und Vorbereitung des Enteignungsverfahrens, bildet die Feststellung des Umstandes, ob überhaupt eine das Enteignungsrecht begründende Unternehmung vorliegt. Hierzu bedarf es einer unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten vorgenommenen eingehenden Untersuchung, ob die Unternehmung, behufs deren Ausführung eine Enteignung stattfinden soll, im allgemeinen Interesse gelegen sei. Für diese Untersuchung genügt ein allgemeiner Plan der Unternehmung, aus welchem man sich über die Hauptrichtung der Arbeiten, über die wichtigsten Hindernisse derselben, über die Ausgaben und über die zu erwartenden Vorteile Klarheit zu schaffen vermag.

Dagegen entspricht es nicht bloss Rücksichten der Zweckmässigkeit, sondern erscheint auch als eine wichtige Garantie der Privatrechte, dass den Grundeigentümern, welche durch die Ausführung der Unternehmung betroffen werden können, schon in diesem Stadium des Verfahrens Gelegenheit geboten werde, gegen das Vorhandensein des Enteignungsfalles ihre Bemerkungen vorzubringen.

Die wichtigsten Enteignungsgesetzgebungen verlangen eine solche vorausgehende Untersuchung vor der Statuierung des Enteignungsfalles. In der französischen Gesetzgebung wurde diese Untersuchung

(enquête préalable) durch die königliche Ordonnanz vom 28. Februar 1831 zunächst nur für die Eröffnung einer Strasse oder eines Kanals, für die Schaffung und Vervollkommnung der Schiffbarkeit eines Flusses, für die Erbauung einer Eisenbahn eingeführt (Art. 1), durch die Gesetze von 1833 und 1841 für alle öffentlichen Unternehmungen, bei welchen eine Enteignung stattfinden soll. Auch das belgische Recht schreibt in den meisten Fällen eine vorgängige Untersuchung vor. Nach italienischem Enteignungsrechte bedarf es bloss dann keiner vorausgehenden Förmlichkeiten, wenn die Feststellung des Enteignungsfalles durch Gesetz erfolgt. Nach dem preussischen G. v. 11. Juni 1874 und dem österreichischen Eisenbahnenteignungsgesetze findet eine förmliche enquête préalable nicht statt.

Die meisten mit Enteignung verbundenen öffentlichen Unternehmungen erfordern mehr oder weniger umfassende Vorbereitungen, wie Vermessungen, Absteckung von Demarkationslinien etc. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, diese vorbereitenden Arbeiten, wenn sie von der Verwaltungsbehörde angeordnet wurden, auf ihren Grundstücken gegen Entschädigung zu dulden. Diese Bewilligung der Verwaltungsbehörde braucht selbstverständlich nicht von der Beobachtung gleich feierlicher Förmlichkeiten abhängig gemacht zu werden wie die definitive Besitznahme des Grundes und Bodens.

Diese Verpflichtung der Grundeigentümer wird insbesondere durch das italienische und preussische Recht eingehend normiert. Nach dem preussischen G. v. 11. Juni 1874 sind die Bezirksregierungen befugt, die Erlaubnis zur Vornahme von Vorarbeiten zu erteilen.

Das österreichische Eisenbahnkonzessionsgesetz (V. v. 14. September 1854) unterscheidet zwischen der Bewilligung zu den Vorarbeiten und der Bewilligung zur Anlage der Bahn und der dazu gehörigen Gebäude selbst. Die erstere wird vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erteilt. Die Bewilligung giebt das Recht, auf eigene Kosten die Vorerhebungen für die künftige Ausführung der projektierten Eisenbahn unter Aufsicht der Behörden zu pflegen und die nötigen Vermessungs- und Nivellierungsarbeiten vorzunehmen; sie hat bloss für den in derselben ausdrücklich bestimmten Zeitraum Gültigkeit, kann aber von neuem erteilt werden.

b) An die, sei es durch Gesetz, sei es durch Erklärung der Verwaltungsbehörde, erfolgte Feststellung des Enteignungsfalles schliesst sich als das zweite Stadium des Enteignungsverfahrens die administrative Bestimmung jener Grundstücke an, welche, als zur Ausführung des genehmigten Unternehmens unumgänglich notwendig, der Enteignung unterzogen werden sollen. Nur der Verwaltung kann dieses Bestimmungsrecht zustehen, denn sie allein vereinigt in sich die für eine solche Thätigkeit notwendigen Elemente, sie ist dabei an die in der Genehmigungserklärung für den Umfang des Enteignungsrechts gezogene Grenzlinie gebunden. Zum Zwecke dieser Bestimmung bedarf es der Aufnahme eines Detailplanes, der zur Ausführung des Unternehmens für notwendig erachteten Grundstücke und Gebäude und der Ueberprüfung dieses Planes unter Hinzuziehung sämtlicher Interessenten durch eine Specialkommission. Die Wahl einer geeigneten Publikationsform ist hierbei von grosser Bedeutung, da die Veröffentlichung des Detailplanes im öffentlichen Interesse erfolgt und allen Beteiligten Gelegenheit geboten werden muss, sich gegen eine Verletzung ihrer Interessen zu verwahren. Nach Beendigung der Thätigkeit dieser Specialkommission ist, wenn eine gütliche Ausgleichung der Interessenten nicht stattgefunden hat, die Verwaltungsbehörde berufen, bezüglich der einzelnen Enteignungsobjekte den Enteignungsausspruch zu fällen. Die Gerichte sind sowohl wegen ihrer Organisation als auch wegen der bei einer Enteignung zu berücksichtigenden politischen und administrativen Erwägungen hierzu nicht geeignet.

Nach französischem Enteignungsrechte bedarf es neben einer Verfügung, welche die Territorien bezeichnet, auf denen die Arbeiten vorzunehmen sind, und die auch mit der Genehmigungserklärung verbunden sein kann, einer Entscheidung über die einzelnen der Enteignung zu unterziehenden Objekte. Dieselben werden auf Grund eines für jede Gemeinde besonders angefertigten Detailplanes nach Abhaltung eines von einer besonders zusammengestellten Kommission durchzuführenden Reklamationsverfahrens zunächst durch den Präfekten in einem mit Gründen versehenen Bescheide (arrêté motivé) festgestellt; hierauf wird das Enteignungserkenntnis auf Grund dieses Bescheides durch die Gerichte und zwar die Realinstanzen ausgesprochen, welche zugleich eines ihrer Mitglieder zur Erfüllung der Funktionen des Vorsitzenden (magistrat directeur) der Jury bestellen. Das Gericht hat zu prüfen, ob der Enteignungsfall in der gesetzlichen Form festgestellt wurde (Art. 2) und ob die Förmlichkeiten bei der Bezeichnung der einzelnen Enteignungsobjekte beobachtet wurden. Gegen das Enteignungserkenntnis ist nur die Kassationsbeschwerde zulässig (wegen Inkompetenz, Ueberschreitung der Gewalt oder

Formfehler des Erkenntnisses). Wird die Kassation ausgesprochen, so ist alles, was auf Grund des kassierten Erkenntnisses vorgenommen worden war, nichtig.

In Belgien gilt das Gesetz von 1810 Tit. 1 und 2 Art. 3—10. Sowohl rücksichtlich der Bestimmung der Territorien als auch rücksichtlich der Bezeichnung der einzelnen Enteignungsobjekte kommen dieselben Grundsätze wie in Frankreich zur Anwendung. Nach definitiver Bestimmung der Enteignungsobjekte tritt in Ermangelung eines gütlichen Uebereinkommens ein gerichtliches Verfahren ein. Kompetent ist das forum rei sitae. Das belgische Verfahren ist aber von dem französischen dadurch wesentlich verschieden, dass es kontradiktorisch durchgeführt wird. Wird eine gegründete Einwendung nicht vorgebracht, so fällt das Gericht das Enteignungserkenntnis, gegen welches die Appellation, jedoch ohne Suspensiveffekt, zulässig ist.

In Italien wird das Hauptmoment des Enteignungsverfahrens gebildet durch die Anfertigung von Detailplänen und deren Veröffentlichung, woran sich ein Reklamationsverfahren anschliesst. Das Verfahren kann dadurch beschleunigt werden, dass sofort mit dem Gesuche um Genehmigungserklärung ein Detailplan beigebracht wird. Das zur Bestimmung der Enteignungsobjekte dienende Verfahren ist mit dem Entschädigungsverfahren insofern amalgamiert, als der Präfekt nach erfolgter Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme das Enteignungserkenntnis fällt und zur Besitznahme der enteigneten Grundstücke ermächtigt.

Nach dem preussischen Enteignungsgesetze wird ein Plan der zu enteignenden Grundstücke, welcher dieselben und ihre Eigentümer gemeindeweise bezeichnet, bei der Bezirksregierung von dem Unternehmer überreicht und von der Regierung auf ortsübliche Weise durch 14 Tage kundgemacht. Nach Ablauf dieser Zeit entscheidet die Regierung durch Beschluss auf Grund des Planes mit Rücksicht auf die erhobenen Einreden. Hierbei werden sowohl der Gegenstand der Enteignung mit genauer Bestimmung seiner Grösse und Grenzen als auch die Art und der Umfang der aufzulegenden Beschränkungen sowie die Zeit, innerhalb deren vom Enteignungsrechte Gebrauch zu machen ist, und endlich die Anlage, zu deren Errichtung der Unternehmer verpflichtet ist, festgestellt. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an das Ministerium offen.

Das österreichische G. v. 18. Februar 1878 regelt diese Materie in den §§ 11—21. Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium ausser dem Detailprojekte, welches die Anlage der Bahn darstellt, die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke vorzulegen. Dieser Plan sowie ein für jede Katastralgemeinde besonders anzufertigendes Verzeichnis der Namen und Wohnorte wird üblicherweise kund gemacht und zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Einwendungen können bei der politischen Bezirksbehörde sowie bei der vom Ministerium angeordneten, mit der politischen Begehung der Bahn betrauten Kommission vorgebracht werden. Wird ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt, so wird die Entschädigung von der politischen Landesbehörde (Statthalterei, Landesregierung) auf Grund der vorgelegten Akten gefällt. Dagegen steht der Instanzenzug an das Ministerium offen; der Civilrechtsweg ist ausdrücklich ausgeschlossen.

c) Die durch die Veröffentlichung des Enteignungsplanes für jedes in demselben inbegriffene Grundstück herbeigeführte Unsicherheit, welche den Eigentümer faktisch der Disposition über dasselbe beraubt und seine ökonomische Lage schädigt, erheischt, dass den Eigentümern der zur Enteignung definitiv bestimmten Grundstücke das Recht gewährt werde, auf die wirkliche Enteignung durch den Enteignungsausspruch Einfluss zu nehmen. Das französische Enteignungsrecht bestimmt, dass die Enteignung auf Verlangen des Eigentümers mit derselben Rechtswirkung wie auf Verlangen der Verwaltung ausgesprochen werden kann, wenn in dem Jahre, in welchem der Bescheid (arrêté motivé) des Präfekten gemäss Art. 10 erflossen ist, das Enteignungsverfahren von der Verwaltung nicht fortgesetzt wird.

Das preussische sowie das österreichische Gesetz gestatten den Eigentümern, wenn auch nicht auf den Ausspruch des Enteignungserkenntnisses, so doch auf dessen Vollzug indirekt hinzuwirken, indem nach § 37 des österreichischen Gesetzes der Enteignete nach Ablauf des Jahres von der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses an, sofern die Entschädigung noch nicht festgestellt und von seiner Seite noch kein Ansuchen um Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt ist, das Recht hat, die Aufhebung des Enteignungserkenntnisses zu begehren. Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, dass sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen liess, Ersatz zu leisten. Das preussische Enteignungsgesetz (§ 42) statuiert eine Entschädigungspflicht des Unternehmers für die in dem Enteignungsverfahren dem Eigentümer erwachsenen Nachteile. Das durch den Enteignungsausspruch begründete Recht des Unternehmers erlischt durch Nichtausübung während der im Enteignungserkenntnisse dafür gesetzten Frist. Zieht sich der Unternehmer erst nach Feststellung der Ent-

schädigung zurück, so steht dem Enteigneten nach seiner Wahl frei, eine Entschädigung für den durch das Enteignungsverfahren erlittenen Nachteil oder die Uebernahme des Grundstückes gegen die festgesetzte Entschädigung vom Eigentümer zu begehren.

**10. Das Entschädigungsverfahren.** Das Entschädigungsverfahren enthält das System von Formen, durch welches der Wert des enteigneten Gutes festgestellt wird und den Berechtigten als Aequivalent übergeben wird; es zerfällt in folgende Teile: a) Die Ermittelung des Entschädigungsberechtigten. b) Die Feststellung der Entschädigung.

a) Zur Regelung der Entschädigungsfrage bedarf es vor allem der Kenntnis jener Personen, welchen überhaupt Rechtsansprüche auf das enteignete Grundstück zustehen; dieselben namhaft zu machen, ist vor allem der Eigentümer in der Lage und hierzu auch verpflichtet, will er den dritten Berechtigten gegenüber wegen der Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche nicht haftbar bleiben. Hingegen ist er nicht verpflichtet, die Entschädigung für jene Berechtigten zu liquidieren, welche er dem Enteigner bekannt gegeben hat und welche sich trotz der öffentlichen Aufforderung nicht gemeldet haben.

Diese Verpflichtung des Eigentümers zur Anzeige ist jedoch durch das positive Recht nicht allgemein festgesetzt worden. In weitester Ausdehnung wird sie normiert durch das französische Enteignungsrecht; sie ist hier sogar auf den Nutzniesser erstreckt, — in beschränktem Masse durch das belgische. Das italienische Enteignungsrecht kennt eine solche Verpflichtung überhaupt nicht. Die im § 22 des preussischen Entwurfes vorgeschlagene Anzeigepflicht des Eigentümers ist nicht Gesetz geworden, ebensowenig kennt das österreichische G. v. 18. Februar 1878 eine derartige Anzeigepflicht.

b) Zu den schwierigsten legislatorischen Fragen des Enteignungsrechtes zählt die Bestimmung der Behörde, welcher die Feststellung der Entschädigung obliegt, und ihrer Organisation. Zu Gunsten der Gerichte spricht ihre Unabhängigkeit, gegen dieselben der schwerfällige Gang des gerichtlichen Verfahrens und ihre geringe Eignung zur Lösung technischer Fragen. Die grossen Vorzüge, welche eine Jury aufweist, Unabhängigkeit, genaue Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse und Raschheit der Durchführung werden zum Teile aufgewogen durch die zu befürchtende Beeinflussung durch Koterien und nachbarliche Verhältnisse. Es empfiehlt sich daher, die Mitglieder nicht aus einer örtlich allzu beschränkten Liste zu nehmen; andererseits darf es denselben auch nicht an der notwendigen Lokalkenntnis fehlen. Im allgemeinen lässt sich anführen, dass in Ländern, in denen das Institut der Civiljury lebenskräftig blüht, also in England und Nordamerika, mit dem Systeme, die Entschädigung durch eine Jury feststellen zu lassen, die günstigsten Erfahrungen gemacht wurden, minder günstige allerdings in Frankreich.

Die französische Gesetzgebung zeichnet sich durch eingehende Bestimmungen über die Bildung und das Verfahren der Jury aus. Die Specialjury wird aus einer vom Generalrate des Departements entworfenen Hauptliste durch den höchsten Gerichtshof des Departements gebildet. Für jedes enteignete Grundstück wird eine besondere Jury gebildet, damit das den Parteien in zweckmässiger Ausdehnung zugestandene Rekusationsrecht gehörig ausgeübt werden könne. Die Jury darf Erhebungen durch Augenschein, Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen etc. in ausgedehntem Masse vornehmen. Hierauf erfolgt eine die Jury bindende Fragestellung von seiten des Vorsitzenden, welche die erstere mit Majorität beantwortet. Die von der Jury zuerkannte Entschädigung darf niemals niedriger als das Angebot des Enteigners und niemals höher als das Begehren der Entschädigungsberechtigten sein. Sie hat nur über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden, nicht aber über das Recht der die Entschädigung in Anspruch nehmenden Personen. Gegen die Entscheidung der Jury und des Vorsitzenden besteht kein anderes Rechtsmittel als die Kassationsbeschwerde (wegen Ueberschreitung der Amtsgewalt, Inkompetenz oder Verweigerung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe, ferner wegen Verletzung anderer Gesetze als des G. v. 1841, so des G. v. 1807, 1810 etc.).

Nach belgischem Enteignungsrechte wird dagegen die Feststellung der Entschädigung von seiten des Gerichtes und zwar wenn möglich, in Verbindung mit dem Enteignungserkenntnisse, eventuell sobald sich die Notwendigkeit weiterer Erhebungen herausstellt, nach durchgeführtem Sachverständigenverfahren vorgenommen, wobei jedoch das Gutachten der letzteren wohl als Belehrung für das Gericht gilt, für dasselbe aber nicht bindend ist. Auch das allgemeine ungarische Enteignungsgesetz sowie das österreichische G. betr. die Enteignung zu Eisenbahnzwecken v. 18. Februar 1878 lassen die Entschädigung unmittelbar durch das Gericht unter Mitwirkung von Sachverständigen feststellen, während in den übrigen praktisch minder wichtigen Fällen nach österreichischem Rechte die Entschädigungssumme zunächst durch die Verwaltungsbehörde ermittelt wird und den Parteien gegen diesen Spruch lediglich der Rechtsweg an die Civilgerichte vorbehalten ist. In Italien werden die Sachverständigen vom Gerichte ernannt und erstatten ihren Befund an dasselbe, doch erfolgt der Zuspruch der Entschädigungssumme unmittelbar durch die Verwaltungsbehörde (den Präfekten).

Nach dem preussischen G. v. 11. Juni 1874 wird die Entschädigungssumme auf Grund des Gutachtens besonders qualifizierter Sachverständiger durch die Verwaltungsbehörde ausgesprochen, wogegen den Parteien der Rechtsweg an das Gericht der belegenen Sache eingeräumt ist.

c) Eine wichtige Garantie für den Eigentümer wird mit Recht darin gesehen, dass die Bezahlung der Entschädigung der Entziehung des Besitzes vorauszugehen hat. Darin liegt eine Kompelle für den Enteigner, die Entschädigung sobald als möglich zu bezahlen, wenn er die enteigneten Grundstücke so bald als möglich in Besitz nehmen will. Ueberdies ist der Enteigner, wenn er die Leistung der Entschädigungssumme hinausschiebt, dem Ent-

eigneten Verzugszinsen zu leisten schuldig. In den Fällen, in welchen die Zahlung an den enteigneten Grundeigentümer nicht oder nicht mit Sicherheit erfolgen kann, steht der Zahlung die Deponierung gleich.

In Frankreich ist der Grundsatz der vorgängigen Entschädigung durch die Enteignungsgesetze von 1833 und 1841 (Art. 53) festgehalten worden. Die Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf das Kapital als auch auf die Zinsen und Kosten. Innerhalb sechs Monaten nach der Entscheidung der Jury muss die Entschädigung flüssig gemacht werden; sonst besteht die Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen. Nach belgischem Rechte muss die Entschädigungssumme immer gerichtlich deponiert werden und wird erst nach erfolgter Deponierung die Besitzeinweisungsverordnung vom Gerichtspräsidenten erteilt. In Italien darf die Besitzeinweisung gleichfalls erst nach vorgängiger Zahlung oder Deponierung der Entschädigungssumme erfolgen.

Ebenso das preussische G. v. 11. Juni 1874. Dasselbe (§ 39) gestattet jedoch in dringlichen Fällen der Bezirksregierung bezw. dem Verwaltungsgerichte, den Vollzug der Enteignung auszusprechen, bevor das die Entschädigung bestimmende Erkenntnis die Rechtskraft erlangt hat, wofern der Unternehmer die vorläufig bestimmte Entschädigungssumme gezahlt oder deponiert und überdies nach Ermessen der Behörden eine provisorische Kaution gestellt hat. Das österreichische G. v. 18. Februar 1878 bestimmt überhaupt (§ 35): Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, dass die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt oder eine zu leistende Sicherheit bestimmt, mittelst des Rekurses angefochten wird.

**11. Die Kosten des Enteignungsverfahrens.** Grundsätzlich gilt: Die Kosten des Enteignungsverfahrens im engeren Sinne sind dem Enteigner zur Last zu legen, dem Enteigneten bloss dann, wenn er dem Verfahren mutwilligerweise Schwierigkeiten in den Weg gelegt hat; die Kosten des Entschädigungsverfahrens sind derjenigen Partei ganz oder in entsprechender Quote aufzulegen, deren Anspruch resp. Angebot sich als ungerechtfertigt erweist. Diese Grundsätze haben in die positiven Gesetzgebungen durchgehends Eingang gefunden.

**12. Das ausserordentliche Enteignungsverfahren.** Die Förmlichkeiten des Enteignungsverfahrens, durch welche das Gesetz Garantieen zu Gunsten der betreffenden Privatrechte schöpft, müssen in jenen Fällen eine Verringerung erfahren oder ganz wegfallen, in denen eine Verzögerung wichtige allgemeine Interessen gefährden könnte. Sobald insbesondere infolge öffentlicher Kalamitäten das Notrecht der Staatsgewalt (jus extremae necessitatis, jus eminens) zur Wirksamkeit gelangt und soweit die Notwendigkeit reicht, alle Ausnahmemassregeln rechtfertigt, lassen sich bestimmte gesetzliche Regeln überhaupt nicht verzeichnen. Allein es giebt auch Fälle, in welchen aus besonderen Gründen eine schleunige Durchführung des öffentlichen Unternehmens durch das allgemeine Interesse geboten scheint, ohne dass die Grenzen des Enteignungsrechts irgendwie überschritten werden dürfen. Für solche Dringlichkeitsfälle tritt ein ausserordentliches, aber gesetzlich geregeltes Enteignungsverfahren ein: die Voraussetzungen des Eintrittes hat die oberste Verwaltungsbehörde unter ihrer Verantwortlichkeit festzustellen. Das Enteignungsverfahren wird in seiner ersten Phase in summarische, mit der Notlage der Verwaltung in Einklang stehende Formen gekleidet, die Besitzeinweisung findet vor definitiver Feststellung der Entschädigungssumme gegen eine provisorische Kaution statt. Die zweite Phase, das Entschädigungsverfahren, bedarf keiner Abkürzung. Die Grundsätze des materiellen Enteignungsrechts müssen auch in solchen Fällen der Dringlichkeit genau beobachtet werden.

Ein solches ausserordentliches Enteignungsverfahren kennen das französische Gesetz vom Jahre 1871, das italienische, schweizerische und das englische Enteignungsrecht. Im belgischen Rechte ist dasselbe unbekannt. Das preussische Enteignungsgesetz enthält Bestimmungen über ein abgekürztes Verfahren in den §§ 34 und 35, das österreichische Gesetz v. 18. Februar 1878 in den §§ 39—41.

**Litteratur:** **Bähr** *und* **Langerhans**, *Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874, 2. Ausgabe, Berlin 1878.* — **Beschorner**, *Das deutsche Eisenbahnrecht etc., Erlangen 1858.* — **Bering**, *Das preussische Enteignungsrecht in seiner praktischen Anwendung, Erfurt 1883.* — **Bessel** *und* **Kühlwetter**, *Das preussische Eisenbahnrecht, Köln 1855.* — **Bohlmann**, *Die Praxis in Expropriationssachen, Berlin 1881.* — **von Bopp** *in Weiskes Rechtslexikon verb. Expropriation.* — **Brinz** *in Rottecks Staatslexikon und in Bluntschli und Braters Staatswörterbuch verb. Expropriation.* — **Buddeus** *in Ersch und Grubers Encyklopädie, T. 39.* — **Burckhardt**, *Zur Lehre von der Expropriation in der Zeitschrift für Civilr. und Proz., 1849.* — **Dalcke**, *Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874, Berlin 1874.* — **Dernburg**, *Lehrbuch des preuss. Privatrechts, 3. Aufl., Bd. 1, S. 66 f.* — **Eger**, *Die Notwendigkeit einer Revision des preuss. Enteignungsgesetzes, Breslau 1881.* — **Derselbe**, *Beiträge zur Lehre von der Enteignung im Archiv f. d. civilist. Prax., Bd. 70 u. 71 (N. F. Bd. 20 u. 21).* — **Derselbe**, *Handbuch des preuss. Eisenbahnrechts, Leipzig 1886.* — **Derselbe**, *Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11. VI. 1874, Breslau 18[illegible].* — **Endemann**, *Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig 1886.* — **Förster (Eccius)**, *Theorie und Praxis des preuss. Privatrechts, 4. Aufl., Bd. 2, S. 165 f., Berlin 1882.* — **Friedrichs**, *Das Gesetz betreffend die Anlegung . . . . von Strassen etc., Berlin und Leipzig 1882.* — **Gleim** *im preuss. Eisenbahnarchiv, 1885, Bd. VIII, S. 43—65.* — **Gruchot** *in seinen Beiträgen, IX. Jahrg., 1865, S. 74—102.* — **Grünhut**, *Das Enteignungsrecht, Wien 1873.* — **Häberlin** *im Archiv f. d. civilist. Prax., 1856, S. 1—46, 147—217.* — **Höinghaus**, *Das neue Expropriationsgesetz, Berlin 1874.* — **G. Jellinek**, *System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg i. B. 1892.* — **Kletke**, *Das Expropriationsrecht des preuss. Staates etc., Berlin 1874.* —

**Klostermann** in der Ztschr. f. Bergrecht, 1873, S. 336—358. — **C. F. Koch**, Kommentar z. Allg. Preuss. Landrecht, 8. Aufl. — **Derselbe**, Preuss. Privatrecht. — **W. Koch**, Deutschlands Eisenbahnen, Marburg 1858. — **Laband** im Archiv f. d. civilist. Prax., 1869, S. 151—194. — **Lette** in v. Rotteck und Welckers Staatslexikon, 3. Aufl., Bd. 5. — **Löbell**, Das preuss. Enteignungsgesetz vom 11. VI. 1874, Leipzig 1884. — **Le Loup de Sancy** im Bulletin de la Société de législation comparée, Bd. 6, S. 23—43. — **Martin** im Archiv f. d. prakt. Rechtswissenschaft, 1862, S. 64—98 und 169—292. — **Otto Mayer**, Deutsches Verwaltungsrecht in Bindings Handb. d. deutschen Rechtswissenschaft, Leipzig 1896. — **E. Meier**, Art. Expropriation im Rechtslexikon I, S. 764. — **G. Meier**, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868. — **Derselbe** in Behrends Zeitschr. f. deutsche Gesetzgebung etc., 1875, S. 547—608. — **Derselbe**, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Leipzig 1883, T. I. — **Michaelis** in Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft etc. v. Faucher und Michaelis, 1866, Bd. 13, S. 146 bis 181, Bd. 15, S. 152—186. — **Paris**, Die Entschädigungsberechtigung der Adjacenten etc., Berlin 1881. — **Prażák**, Das Recht der Enteignung in Oesterreich, Prag 1877. — **Randa** in der Zeitschr. f. Priv.- und öffentl. Recht, Bd. 10, S. 613--660, Bd. 11, S. 1—3. — **Derselbe**, Das Eigentumsrecht nach österr. Rechte etc., Leipzig 1884, 1. Teil, S. 129—182. — **von Rohland**, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechts. Leipzig 1875. — **von Rönne**, Staatsrecht der preuss. Monarchie, 4. Aufl., Bd. 2, S. 97 f. — **Rösler**, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I, § 195 f., Erlangen 1872 u. 1873. — **Roth**, System des deutschen Privatrechts, III. Teil, S. 233 ff., Tübingen 1886. — **Sarwey**, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Bd. I, S. 248 f., Tübingen 1883. — **Walter Schelcher**, Die Rechtswirkungen der Enteignung nach gemeinem und sächsischem Rechte, Freiberg in Sachsen 1893. — **M. Seydel**, Zeitschrift für Reichs- und Landrecht, Bd. III, S. 223. — **Derselbe**, Bayerisches Staatsrecht, Bd. III, S. 617 f., München 1887. — **A. Seydel**, Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. VI. 1874, Berlin 1887. — **Sieber**, Das Recht der Expropriation etc., Zürich 1889. — **Siegfried**, Das neue Expropriationsgesetz. Berlin 1874. — **Stein**, Die Verwaltungslehre, III. Hauptgebiet, I. Teil, S. 292 f. — **Stobbe**, Handbuch des deutschen Privatrechts, II. Bd., S. 166 f. — **Stubenrauch** in Haimerls österr. Vierteljahrsschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaft, 1859, S. 159—196. — **Thiel**, Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren, Berlin 1866. — **Treichler** in der Zeitschrift für deutsches Recht etc. von Beseler, 1848, S. 123—167. — **Veith**, Die Entschädigungsverbindlichkeit der Eisenbahnen den Bergwerkseigentümern gegenüber, 1864. — **Gabriel de Weiss**, De l'expropriation pour cause d'utilité publique, Lausanne 1897. — **Wolff** im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, 1866, S. 240—272. — **Zander**, Handbuch der preuss. Gesetze über die Enteignung von Grundeigentum, Breslau 1881.

*Grünhut.*

---

# Entwässerung und Entwässerungsrecht.



## I. Einleitung.

**1. Begriff und Uebersicht.** Entwässserung nennt man die Beschaffung eines Abflusses für stehende Gewässer oder für die im Boden stauende Nässe sowie die Verbesserung der Abflussverhältnisse der fliessenden Gewässer. Es kann dies geschehen durch die Beseitigung künstlicher Anlagen oder natürlicher Hindernisse, welche bisher den Abfluss des Wassers gehemmt haben, durch Erweiterung oder Ergänzung der natürlichen Abflusswege oder durch die künstliche Herstellung neuer Abflusswege. »Entwässerung« im Sinne Rechtens und der Technik ist stets künstlich, d. h. durch Menschenhand planmässig bewirkte oder beförderte Entwässerung; die natürliche Selbstentwässerung des Grundes und Bodens durch Abfluss des Wassers von Berg zu Thal, d. h. die Vorflut, gehört nicht hierher; vgl. hierüber den Art. Vorflut.

Das Recht der Entwässerung bestimmt die Grenzen, in welchen solche Massnahmen den Grundbesitzern ihren Nachbarn gegenüber gestattet sind sowie das Verfahren, mittelst dessen Entwässerungsunternehmungen in jenen Grenzen zur Ausführung gebracht werden können. Das Recht der Entwässerung gehört ausschliesslich der Neuzeit an und hat in den einzelnen Ländern eine durch das Bedürfnis bedingte Entwickelung erfahren, die einen verschiedenen Gang genommen hat. Das gemeine Recht hatte sich darauf beschränkt, die Verpflichtung der Eigentümer tiefer belegener Grundstücke zur Aufnahme des von oben herabfliessenden Wassers festzustellen (vgl. den Art. Vorflut), ermangelte aber aller Bestimmungen, wonach diese Verpflichtung zur Förderung der Fruchtbarkeit des Bodens erweitert und eine Entwässerung ermöglicht werden kann. Als mit den Fortschritten im Gebiete der Landwirtschaft das Bedürfnis zu Entwässerungen hervortrat, suchten zunächst zahlreiche Sonderordnungen, mit örtlich begrenzter Gültigkeit, diese Lücke in den einzelnen Ländern zu ergänzen und zu-

gleich den Wünschen nach einer streng geordneten Vorflut zu entsprechen, bis die einzelnen Staaten durch Erlass besonderer Gesetze die Frage regelten und zwar teils ganz selbständig, teils in Verbindung mit dem Rechte der Vorflut (vgl. diesen Art.) und mit dem Rechte der Bewässerung (vgl. den Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II S. 773 ff.).

Die Grundsätze, auf welchen das geltende Entwässerungsrecht durchschnittlich beruht, lassen sich dahin zusammenfassen:

1. Die Vornahme von Entwässerungen ist dem freien Belieben des Grundeigentümers überlassen, niemand wird zur Entwässerung seines Grundstückes von Staatswegen gezwungen. Abweichend hiervon gestattete die frühere (d. h. vorlandrechtliche, vgl. unten S. 649) preussische und französische (unten S. 651, 656/57) Gesetzgebung den Staatsbehörden, die Eigentümer zur Vornahme von Entwässerungen im Interesse der Landeskultur zwangsweise anzuhalten, — ein Standpunkt, der seither in Preussen, wie auch sonst überall in Deutschland, ganz, in Frankreich (und Elsass-Lothringen) jedoch noch nicht völlig aufgegeben worden ist. Ein »Entwässerungszwang« mag gegenwärtig nur etwa in den fast allenthalben anerkannten Rechtssätzen erblickt werden, wonach einmal der einzelne Grundeigentümer unter gewissen Voraussetzungen gezwungen werden kann, sich einer Entwässerungsgenossenschaft anzuschliessen (s. den Art. Wassergenossenschaften) und wonach sodann die Polizeibehörden allgemein ermächtigt sind, zum Schutze der ihnen anvertrauten Interessen, insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen, die Vornahme von Entwässerungen anzuordnen und eventuell zwangsweise durchzuführen.

2. Die Vornahme von Entwässerungen ist an gewisse öffentlichrechtliche Beschränkungen, nach manchen Gesetzen insbesondere an die vorgängige obrigkeitliche Genehmigung gebunden (vgl. Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, unten S. 655 ff.).

3. Der Durchführung solcher Entwässerungsunternehmungen, deren überwiegender Nutzen für die Landeskultur amtlich festgestellt ist, können Dritte auf Grund ihrer Privatrechte am Wasser oder am Grund und Boden nicht widersprechen, vielmehr (durch Richterspruch oder expropriativen Verwaltungsakt, vgl. den Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II, bes. S. 782/83) genötigt werden, jene Privatrechte gegen Entschädigung insoweit aufzugeben, als die zweckdienliche Ausführung der Entwässerungsanlage dies erfordert.

Hierzu ist im allgemeinen folgendes zu bemerken:

Soll ein Entwässerungsunternehmen sich über fremde Grundstücke erstrecken, so ist an und für sich jeder Besitzer zum Einspruch befugt und zwar sowohl dem einzelnen Unternehmer als auch öffentlichen Genossenschaften gegenüber. Die neueren Gesetze haben aber dieses Widerspruchsrecht beschränkt und damit ein Recht zur Entwässerung unter Mitbenutzung fremder Grundstücke fast überall eingeführt, das in dem Geltungsbereich der einzelnen Gesetze sich nur insofern unterscheidet, als die Voraussetzungen, an welche die Ausführung geknüpft ist, die Einschränkungen, an welche dieselbe gebunden ist, und die Leistungen an die nicht beteiligten Besitzer in Berücksichtigung der dem Unternehmen entgegenstehenden Rechte und Interessen verschieden bestimmt sind. Unter den in den Gesetzen festgestellten Voraussetzungen und Beschränkungen hat jeder Besitzer die Befugnis zu entwässern. Auch besondere Rechtstitel, welche den durch das Entwässerungsunternehmen betroffenen Eigentümer dem Unternehmen gegenüber zum Widerspruch an sich ermächtigen, stehen dieser Befugnis nicht entgegen; vielmehr lösen sich Widerspruchsrechte dieser Art, mögen sie nur die Ablassung des Wassers oder die bei der Entwässerung anzunehmende Höhe des Wasserstandes oder endlich die Art der Ausführung des ganzen Entwässerungsplanes betreffen, lediglich in Entschädigungsansprüche auf und sind daher bei der Feststellung der Entschädigung, zu welcher der Unternehmer verpflichtet ist, in Anschlag zu bringen. Die Entschädigung ist für alle Nachteile und Einschränkungen zu gewähren, welche die Entwässerung im Gefolge hat. Sie kann sich deshalb einerseits auf die Verminderung der Wassermenge selbst und die Senkung des Wasserstandes, welche die Entwässerung bewirkt, beziehen; andererseits hat sie auch den zu den Ableitungskanälen benutzten Grund und Boden sowie diejenigen Grundstücke und Abflusswege in Betracht zu ziehen, welchen das abgeleitete Wasser zugeführt wird. Sie umfasst ferner sowohl den vollständigen Ersatz des Verlustes der Eigentümer und Nutzungsberechtigten als auch die Vergütung aller der Lasten und Nachteile, welche durch infolge der Entwässerung notwendig gewordene Einrichtungen und Veranstaltungen entstehen. Soweit ihnen aber durch die Entwässerung Vorteile zugeführt werden, müssen dieselben in der Regel auf die Nachteile mit in Anrechnung kommen. Dieser weitgehenden Entschädigungspflicht der Unternehmer entspricht es, dass die Ausführung einer jeden Entwässerung der freien Entschliessung des Unternehmers überlassen ist, der allein zu

entscheiden hat, ob der Nutzen der Anlage den zu bringenden Opfern entspricht, da die Gesetzgebung zum allgemeinen Nutzen nur solche Unternehmungen zu fördern und zugleich den Unternehmungsgeist in den beteiligten Kreisen anzuregen beabsichtigt.

Die vorstehend entwickelten allgemeinen Gesichtspunkte, welche jetzt die Grundlage des Entwässerungsrechts fast in ganz Mitteleuropa bilden, sind zuerst und nach vielfachen Schwankungen in der preussischen Gesetzgebung anerkannt worden, die auf diesem Gebiet (im Gegensatz zu manchen andern wasserrechtlichen Materien, namentlich dem Bewässerungswesen) bahnbrechend wurde.

### II. Preussen.

**2. Geschichtliche Entwickelung im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.** Das Streben, die Verhältnisse der Gewässer in einer den Anforderungen der Neuzeit entsprechenden Weise zu regeln, geht in dem preussischen Staate sehr weit zurück. Dasselbe tritt schon unter den ersten Königen hervor und gewann, namentlich unter Friedrich dem Grossen, einen lebendigen Fortgang. Die althergebrachte Grundanschauung der preussischen landwirtschaftlichen Gesetzgebung, die Beziehungen des Privatrechts den staatswirtschaftlichen Interessen unterzuordnen, fand dabei einen lebendigen Ausdruck und führte schnell über den Standpunkt des gemeinen Rechts hinaus. Die Gesetzgebung begann mit dem Ed. v. 25. Februar 1704 wegen der Wasserleitungen in Brüchen und Niederungen (Nov. Corp. Const. T. IV, Abt. II, Kap. IV, Nr. 10), wonach der Staat die oberste Leitung aller Entwässerungen selbst in die Hand nahm und denselben mit Gewalt Eingang zu erzwingen suchte. Dann folgten das Patent v. 9. November 1717 wegen Räumung der Gräben und das erneute Ed. v. 7. Oktober 1726 wegen Räumung der Gräben und Brüche (a. a. O. Nr. 19. 20), die jenen Standpunkt noch schärfer betonten und dahin erweiterten, dass auf die tüchtige Erhaltung der bestehenden Wasserableitungsanlagen mehr als bisher Bedacht genommen und die Ausführung neuer Entwässerungen durch Berechtigungen begünstigt wurde, welche auch den dabei nicht beteiligten Grundbesitzern schwere Verpflichtungen auferlegte. Erfolg haben diese Gesetze nicht gehabt, obgleich vielfache örtliche Verordnungen den darin ausgedrückten Anschauungen und Bestrebungen grössere Bedeutung zu geben suchten. Unter Friedrich dem Grossen wurde die Ausbildung dieser Gesetzgebung von neuem in Angriff genommen, durch Erlass von Verordnungen für einzelne Teile des damaligen Staatsgebietes, von denen das Ed. v. 20. Dezember 1746 über Vorflut und Entwässerung in dem neu erworbenen Schlesien (Korns Ed.-Samml. II, S. 392) die bedeutendste ist. Zugleich wurde die allgemeine Gesetzgebung weiter gefördert in dem an Stelle der älteren Edikte erlassenen erneuten Edikt wegen zu verschaffender Vorflut und Räumung der Gräben und Bäche v. 6. Juli 1773 (N. C. C. $V_c$ Nr. 34), das zum ersten Mal eine vollständige Ordnung aller den Wasserabfluss betreffenden Verhältnisse enthielt und die Bestrebungen, die in den älteren Ordnungen zum Ausdruck gelangt waren, im weitesten Umfange und auf das entschiedenste zur Geltung zu bringen suchte. Das Leben vermochte sich mit diesen schroffen Bestimmungen, die den Grundbesitz erheblich belasteten, nicht zu befreunden, und der Erfolg auch dieses Ediktes war ebenso unbedeutend wie der seiner Vorgänger. Diese Erfahrungen bestimmten die Verfasser des Allgemeinen Landrechts, das auch diesen Teil der Gesetzgebung enthielt, einen milderen Standpunkt zu vertreten. Sie beseitigten das frühere Recht, verliessen das Princip des Entwässerungszwangs und hoben die weitgehenden Begünstigungen, mit denen die Gesetzgebung von 1704—1773 die Entwässerungsanlagen ausgestattet hatte, auf. Auf diese Weise wurden allerdings grosse Erleichterungen geboten, aber zugleich auch der Boden der überlieferten Bestrebungen des preussischen Rechts verlassen. In der That gelangten dann auch diese Bestimmungen des A.L.R. nirgends zu einer weiterreichenden Wirksamkeit und lebendigen Bedeutung, um so weniger, als es die bis dahin bestehenden Gesetze und örtlichen Rechte nicht ausdrücklich aufhob (A.L.R. Einl. §§ 59, 61), sodass dieselben ihre Gültigkeit neben dem Landrecht behielten. Dieser Zustand einer den Anschauungen und Bedürfnissen des Lebens nicht entsprechenden Gesetzgebung erhielt sich bis in den Anfang dieses Jahrhunderts, bis zu der Zeit, in der die grossen Kriege den Wohlstand verwüsteten und der Zustand des tiefsten wirtschaftlichen Niederganges die Erkenntnis erweckte, dass nur die Hebung der Erträge des Landes zu neuem wirtschaftlichen Aufschwunge führen kann. Diese Erkenntnis veranlasste die Ausbildung einer die Förderung der Landwirtschaft anstrebenden neuen Gesetzgebung, die durch das Ed. v. 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur eingeleitet wurde, das eine allgemeine neue Regelung der Vorflut, der Entwässerung und Bewässerung und zu dem Behufe die Einsetzung einer eigenen technischen Verwaltungsbehörde in Aussicht stellt. Das letztere ist bis heute nicht geschehen, das

erstere hat sich nur in sehr allmählicher Weise vollzogen, und zwar in einem Umfange, der den berechtigten Anforderungen der heutigen Landwirtschaft auch nicht im entferntesten Rechnung trägt, so sehr die damals erlassenen Gesetze den Anforderungen ihrer Zeit entsprachen. Zunächst wurden gleichzeitig mit jenem Edikt die Entwässerungen wieder in die Gesetzgebung gezogen. Es erging dafür das G. v. 15. November 1811 wegen des Wasserstauens bei Mühlen und Verschaffung der Vorflut, — das sogenannte »Vorflutgesetz«, — welches für seine Zwecke sehr segensreich gewirkt und seine Geltung bis heute behauptet hat. Durch dasselbe wurde das durch das A.L.R. fast ganz beseitigte Entwässerungsrecht, unter grosser Schonung der vorhandenen Besitzstände, wieder eingeführt, die Vornahme von Entwässerungen aber nach wie vor der freien Entschliessung des Grundeigentümers überlassen und dem Unternehmer eine weitgehende Entschädigungspflicht gegenüber den von solchen Anlagen Betroffenen auferlegt. Das Gesetz hatte für die Entwässerung einen doppelten Zweck. Auf der einen Seite erweitert es das Recht zur Entwässerung, indem es die früher festgestellte, durch das A.L.R. (§ 117, I, 8) beseitigte Befugnis, auch stehende Gewässer über fremde Grundstücke hinweg durch Entwässerungsgräben abzuleiten, wiederherstellte und die Erweiterung des Abflusses fliessender Gewässer unter Beseitigung aller künstlichen Anlagen, insbesondere auch der Stauvorrichtungen, welche einem Entwässerungsunternehmen im Wege standen, gestattete. Auf der anderen Seite führte es ein besonderes Verfahren ein, durch welches dergleichen Unternehmungen zum Vollzug zu bringen sind, das von den Verwaltungsbehörden geleitet wird, aber nur auf Antrag zur Einleitung kommt, wenn der Unternehmer es nicht auf eine Klage solcher ankommen lassen will, die sich durch die Anlage beeinträchtigt glauben. Ergänzt wurde das G. v. 15. November 1811 durch das G. v. 23. Januar 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren, das den Schutz der Entwässerungsunternehmungen gegen unberechtigte Einsprüche und Ansprüche vermehrt, und durch das G. v. 11. Mai 1853 über die Anwendung der Vorflutgesetze auf unterirdische Wasserleitungen, welches das geltende Recht auch auf Drainierungen ausdehnt, die bis dahin der gesetzlichen Berücksichtigung ganz entbehrt hatten.

**3. Gegenwärtiger Rechtszustand im Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts.** Jeder Besitzer eines höher gelegenen Grundstückes ist berechtigt, zur Ableitung des auf seinem Grundstück sich sammelnden Tagewassers, das ausserhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild abläuft, zu verlangen, dass die Besitzer der tiefer belegenen Grundstücke ihm das Wasser abnehmen, wenn er nicht in der Lage ist, dasselbe durch die auf eigenem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen abzuführen. Ist es aber einem Besitzer der tiefer liegenden Grundstücke durch natürliche Hindernisse unmöglich, das Wasser weiter abzuleiten, so ist er zu dessen Annahme nur verpflichtet, wenn der entstehende Schaden durch die Vorteile des Besitzers des höheren Grundstückes beträchtlich überwogen und vollständig vergütet wird. Unter diesen Voraussetzungen kann die Anlegung neuer Gräben und die Verbreiterung oder Vertiefung vorhandener Gräben gefordert werden. Die Kosten solcher Anlagen einschliesslich der Entschädigungen für die, welche Grund und Boden dazu hergeben müssen oder Schaden erleiden, müssen alle, welche Nutzen davon haben, nach Verhältnis desselben aufbringen (A.L.R. I, 8, §§ 102—116; s. übrigens den Art. Vorflut). Die solchergestalt ziemlich verklausulierte, dem Vorfluts- und Entwässerungsinteresse nicht eben günstige Gestaltung der Pflicht des Unterliegers zur Aufnahme des ihm vom Oberlieger her zuströmenden Wassers ist nun nach dem A.L.R. noch weiterhin dadurch beschränkt, dass die Aufhebung oder Verminderung eines Staurechts (insbesondere eines Mühlenstaus) im Entwässerungsinteresse niemals verlangt werden kann und dass ferner der Unterlieger unter keinen Umständen verpflichtet ist, das auf dem höher gelegenen Grundstücke (z. B. in Teichen, Sümpfen, Morästen) stehende Wasser mittelst Gestattung einer Entwässerungsanlage (Gräben, Röhrenleitung) aufzunehmen und weiter zu leiten. — Soweit hiernach ein Anspruch des Oberliegers gegen den Unterlieger auf Abnahme und Weiterleitung von Wasser anerkannt ist, hat er einen wie privatrechtlichen Charakter; der Anspruch ist statuiert im nachbarlichen Privatinteresse, er ist in seinem Bestande unabhängig von der Koexistenz eines öffentlichen Interesses und unterliegt im Streitfalle der Kognition der ordentlichen Gerichte.

Hier hat nun das Vorflutgesetz von 1811 reformierend eingegriffen. Es hebt die geschilderten Bestimmungen des A.L.R. nicht allgemein auf, sondern ersetzt sie durch neue, den Vorflutanspruch sehr erheblich erweiternde Vorschriften lediglich zu Gunsten solcher Entwässerungsunternehmungen, deren Ausführung nach behördlicher Prüfung und Feststellung einen überwiegenden

Vorteil für »Bodenkultur (d. h. Landwirtschaft)[1]) oder Schiffahrt« darbietet (Vorflutgesetz §§ 11—34, vgl. den Kommentar hierzu in v. Brauchitschs Preussischen Verwaltungsgesetzen Bd. IV, 11. Aufl. S. 62 ff.). Der Unternehmer einer solchen Anlage kann von den Besitzern tiefer liegender Grundstücke verlangen, dass sie ihm das Ziehen von Entwässerungsgräben (Vorflutgesetz § 13) oder Drains (G. v. 11. Mai 1858) gestatten, weiterhin kann die Einschränkung oder nach Befinden auch die gänzliche Aufhebung vorfluthindernder Staurechte gefordert werden (Vorflutgesetz § 11, 12), wobei es überall gleichgültig ist, ob das durch die Entwässerungsanlage fortzuschaffende kulturschädliche Wasser einem fliessenden oder stehenden Gewässer (Teich, See, Sumpf) angehört. Entschädigung wird dem Unterlieger in allen Fällen gewährt (a. a. O. §§ 11—14). Der Umfang sowohl des Vorflutanspruchs, d. h. der dem Unterlieger aufzuerlegenden Wasserleitungsservituten und Staurechtsbeschränkungen, wie der des Entschädigungsanspruchs wird im Einzelfalle durch die Verwaltungsbehörden (d. h. nach dem Vorflutgesetz der Polizeibehörde bezw. der Regierung, jetzt, d. h. seit der Kreisordnung von 1872 und dem Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883, § 68 Nr. 1 des Kreisausschusses) unter Ausschluss des Rechtsweges, jedoch mit Eröffnung des Verwaltungsstreitverfahrens festgestellt.

**4. Fortsetzung. Verfahren.** — Das Thätigwerden der Verwaltungsbehörden zu Gunsten von Entwässerungsanlagen ist durch das bereits erwähnte G. v. 23. Januar 1846 betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusionsverfahren sowie durch das Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883, § 68 dem analogen Verfahren in Bewässerungsangelegenheiten so sehr angenähert worden, dass hier, unter Ausserachtlassung der unbedeutenden Abweichungen im einzelnen auf die Darstellung des letztgedachten Verfahrens im Art. Bewässerung u. Bewässerungsrecht, oben Bd. II S. 782/83 verwiesen werden kann. Das dort unter a geschilderte Präklusionsverfahren findet auch hier, bei Entwässerungsanlagen, Anwendung, desgleichen zeigt das eigentliche administrative Hauptverfahren (s. das. unter b) ebenso wie das gleichartige Verfahren in Bewässerungssachen eine den vier Stadien des Enteignungsverfahrens (Feststellung des Enteignungsfalles, des Enteignungsplanes, der Entschädigung, Vollziehung der Enteignung) analoge Gliederung. Vgl. über alles Nähere Vorflutgesetz §§ 15—34; Zuständigkeitsgesetz §§ 68—72.

Der ausser und neben dem Vorflutgesetz noch aus dem A.L.R. I, 8, §§ 103 ff. herzuleitende privatrechtliche, von dem Nachweise eines öffentlichen Interesses unabhängige Anspruch auf Gewährung von Vorflut ist unter Ausschluss der von Hause aus begründeten Kompetenz der Civilgerichte durch das Zuständigkeitsgesetz § 68 Nr. 1 dem vorstehend bezeichneten Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren gleichfalls unterstellt worden (vgl. hierzu v. Brauchitsch a. a. O. Bd. IV S. 63, 64).

**5. Rechtszustand im Geltungsbereich des französischen Rechts.** Die die ältere preussische Gesetzgebung beherrschenden Grundanschauungen treten auch in der französischen Gesetzgebung hervor; zwar später, dafür aber mit der ganzen Entschiedenheit, welche für die Revolutionszeit bezeichnend ist. Durch ein G. v. 5. Januar 1791, Décret relatif au desséchement des marais, wurde die Ableitung der kulturschädlichen Gewässer durch eigentliche Entwässerungsanlagen unbedingt angeordnet und unter staatliche Aufsicht gestellt. Ein weiteres G. v. 4. Dezember 1793, Décret relatif au desséchement des étangs, ging sodann in der rücksichtslosen Ausführung noch weiter vor. Bei der napoleonischen Kodifikation wurde der Boden des hergebrachten Rechts zwar nicht verlassen, sondern dessen Grundsätze, soweit sie aus dem strengen Rechtsstandpunkte über den Ablauf und die Nutzung der Gewässer herzuleiten sind, zusammengefasst und ergänzt, doch blieb man allen Kulturvorschriften fern und überging demgemäss die Verhältnisse der Entwässerung gänzlich. Obwohl jene älteren Kulturvorschriften durch den Code nicht beseitigt waren, kam es, da dieselben die Anforderungen der Neuzeit nicht befriedigten, schon im Jahre 1807 (Loi du 16. septembre 1807, relative au desséchement des marais etc.) zu einer abermaligen Regelung des Rechts der Entwässerung, die von einem weit umfassenderen Standpunkte als die frühere Gesetzgebung ausging und trotz der Beibehaltung der gewaltsamen Grundsätze des Dekrets vom 5. Januar 1791[1]) vielfach eine billige Rücksicht auf die Beteiligten nahm, die jenes ältere Gesetz nicht kannte. Hier-

[1]) Nur Landwirtschaftliche und Schiffahrtsinteressen will das Vorflutgesetz begünstigen, nicht z. B. Entwässerungen behufs Gewinnung von Boden für industrielle Zwecke; vgl. Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 28, S. 280.

[1]) Das G. v. 16. September 1807 beruht durchaus auf dem Princip der Zwangsentwässerung; vgl. Art. 1 Abs. 2: „le Gouvernement ordonnera les desséchements qu'il jugera utiles ou nécessaires."

mit war die in das preussische Recht aufgenommene französische Gesetzgebung abgeschlossen. Das Gesetz ist bis heute in Gültigkeit, hat aber durch die neue Gesetzgebung wie durch eine gemilderte Anwendung von seiten der Verwaltungsbehörden seine alte Bedeutung verloren. Der erste Schritt in dieser Richtung geschah, als das G. v. 11. Mai 1853 die freiwillige wie die zwangsweise Ausführung grösserer Entwässerungsanlagen durch ein neues Verfahren regelte und als erstes preussisches Gesetz in das rheinische Entwässerungsrecht eingriff. Das Gesetz, das abgesehen von der Bestimmung über die Drainanlagen (vgl. oben sub 2, 3) seit Erlass des G. v. 1. April 1879 (vgl. den Art. Wassergenossenschaften) nicht mehr zur Anwendung kommt, ist jedoch im rheinischen Gebiete ohne weitere Wirkung geblieben, indem im rheinischen Rechte jede angemessene Vorschrift fehlte, welche Entwässerungsanlagen zum Nutzen einzelner oder weniger Grundstücke ordnet und schützt. Bei der steigenden Entwickelung des landwirtschaftlichen Betriebes wurde dieser Mangel immer fühlbarer und führte endlich zu dem G. v. 14. Juni 1859 wegen Verschaffung der Vorflut in den Bezirken des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein sowie in den hohenzollernschen Landen, welches für das rheinische Entwässerungsrecht den Abschluss bildet. Auf dem schroffen Standpunkte des älteren Rechts ist dieses Gesetz nicht geblieben, es schliesst sich vielmehr den Anschauungen des G. v. 15. November 1811 (vgl. oben sub 2) an, indem es die Ausführung von Entwässerungen lediglich in das Ermessen des Eigentümers stellt. Es bestimmt die Grenzen, innerhalb deren der Eigentümer zu Entwässerungsanlagen anderen gegenüber berechtigt sein soll, und beachtet dabei neben den Interessen der Landwirtschaft die ihnen entgegenstehenden Rechte in weiterem Umfange als das G. v. 15. November 1811. Die Zulässigkeit eines jeden Entwässerungsunternehmens, bei welchem die Ableitungen durch fremde Grundstücke gezogen werden sollen, ist hier davon abhängig, dass diese Gräben weiterhin einem bereits bestehenden Wasserlaufe oder sonstigem Abflusswege zugeleitet werden können, widrigenfalls die Entwässerung ohne freiwillige Zustimmung des Besitzers der Grundstücke, auf denen das Wasser verbleiben müsste, nicht erfolgen darf (G. v. 14. Juni 1859 § 1); die Entwässerung darf nur an der Stelle des betroffenen Grundstückes ausgeführt werden, wo sie, unbeschadet ihres Zweckes, am wenigsten belastend ist: durch Gebäude und die mit ihnen in Verbindung stehenden Hofräume ist sie überhaupt nicht, durch Gärten und eingeschlossene Parkanlagen nur in bedeckten Kanälen oder Röhren zulässig, soweit nicht nur die Erweiterung oder Vertiefung eines vorhandenen Wasserlaufes verlangt wird. Gewerblichen Anlagen darf sie das zum Betriebe erforderliche Wasser nicht entziehen. Dagegen müssen die Besitzer gewerblicher Anlagen sich deren Abänderung gefallen lassen, sofern der Umfang des Betriebes dadurch nicht eingeschränkt wird (G. v. 14. Juni 1859 § 2). Die Mitbenutzung von Entwässerungsanlagen muss der Unternehmer jedem anderen Grundeigentümer gegen einen verhältnismässigen Beitrag zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung gestatten; die Eigentümer der von den Anlagen durchschnittenen Grundstücke dürfen die Leitungen überdies auf eigene Kosten an eine andere Stelle verlegen, soweit die Ausübung des Rechts des Unternehmers dadurch nicht wesentlich erschwert und eine Verbesserung des belasteten Grundstückes dadurch ermöglicht oder eine Erleichterung der durch die Belastung bedingten Unbequemlichkeiten herbeigeführt werden kann (G. v. 14. Juni 1859, § 3).

**6. Verfahren im Geltungsbereich des französischen Rechts.** Das Verfahren entspricht dem für den Geltungsbereich des A.L.R. vorgeschriebenen Verfahren (vgl. oben sub 4, mit der Massgabe, dass die Entschädigungen in etwas anderer Art ermittelt und unter Vorbehalt der Berufung auf den Rechtsweg festgesetzt werden, dass auch die Festsetzung der Entschädigung ausdrücklich für eine vorläufige erklärt und eine nähere Festsetzung bis nach Beendigung der Anlage vorbehalten werden kann, die aber jedenfalls binnen Jahresfrist nach Beginn der Arbeiten auf dem belasteten Grundstück erfolgen muss, und dass der Kreis- (Stadt-) Ausschuss der Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet die Ausführung der Anlage gestatten kann. Wird der Rechtsweg zum Zweck der Feststellung der Höhe der Entschädigung beschritten, dann muss die vorläufig festgestellte Entschädigung gezahlt oder hinterlegt werden, ehe die Ausführung beginnen kann. Entsteht über das Bestehen oder den Umfang eines Rechtes, auf welches ein Widerspruch oder ein Entschädigungsanspruch gegründet wird, Streit, dann hängt es von dem Ermessen des Kreis- (Stadt-) Ausschusses ab, ob er das weitere Verfahren bis nach rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts aussetzen oder die Ausführung unter Annahme des bisherigen Besitzstandes oder des nach seinem Ermessen nachgewiesenen Umfanges der Berechtigung vorläufig gestatten will (G. v. 14. Juni 1859 §§ 4—9, Zuständigkeitsgesetz v. 1. August 1883 § 68).

**7. Rechtszustand im Geltungsbereich des Gemeinen Rechts.** (Vgl. hierzu den Art. Vorflut). Hinter dem preussischen und hinter dem französischen Rechte stand das gemeine Recht weit zurück. Nur

die mannigfaltige Ausbildung örtlicher Verordnungen war im stande, hier den hervortretenden Bedürfnissen der neueren Zustände einigermassen Genüge zu leisten. Es bot sich infolge davon auf diesem Gebiete ein buntes Bild der verschiedenartigsten privat- und polizeirechtlichen Ordnungen dar, die je nach den örtlichen Verhältnissen den Schutz des Wasserablaufes und die Beförderung der Entwässerung mehr oder weniger beachteten und so das Recht der Entwässerung, namentlich in Bezug auf Stau- und Wassertriebwerke verschieden ordneten. Einige Sondergesetze haben in Bezug hierauf eine gleiche Befugnis, wie im Gebiete des Landrechts besteht, eingeführt, während überall, wo solche Bestimmungen nicht erlassen sind, ein gleicher Rechtszustand wie im Gebiete des rheinischen Rechtes besteht. Allgemeine Gesichtspunkte und eine einheitliche Entwickelung fehlen, jeder Landesteil hat vielmehr seine besondere, von dem allgemeinen Rechte unabhängige Gesetzgebung. Im ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz und in den hohenzollernschen Landen gilt das zugleich für das Gebiet des französischen Rechts erlassene G. v. 14. Juni 1859 (vgl. oben sub 5); in Neuvorpommern und Rügen ist das Recht der Entwässerung durch ein besonderes Vorflut-G. v. 9. Februar 1867 auf derselben Grundlage wie in der Rheinprovinz geordnet (G. v. 9. Februar 1867 §§ 14—17), die fast wörtlich mit §§ 1—3 des G. v. 14. Juni 1859 übereinstimmend und nur in § 16 bezüglich der Triebwerke und Stauanlagen dasselbe Recht wie §§ 11, 12 des G. v. 15. November 1811 den Unternehmern von Entwässerungsanlagen geben. In den im Jahre 1866 mit Preussen vereinigten Ländern sind überall die alten Landesgesetze beibehalten worden. In Schleswig in den Geestdistrikten ist jeder Grundbesitzer verpflichtet, sowohl das Ober- als das Grundwasser von anderen höher belegenen Grundstücken in einem solchen Umfange entgegenzunehmen, wie die fortschreitende Bodenkultur derselben solches erfordert, und die vorhandenen Wasserläufe ohne Vergütung in gehöriger Breite und Tiefe im Stande zu halten. In Fällen jedoch, in denen diese Pflicht unverhältnismässig schwer auf dem Belasteten ruht, soll dieselbe von denen übernommen werden, welche Nutzen davon haben, und dürfen ausser den Angrenzern auch die herangezogen werden, deren Ländereien an diejenigen Seeen stossen oder welche Anteile an denjenigen Wiesen und Mooren haben, wo die Wasserläufe entspringen. Es gilt dies namentlich, wenn ein Wasserlauf reguliert wird, mag die Regulierung eine Veränderung seiner Richtung oder seiner Breite oder Tiefe zur Folge haben. Bei solchen eine Entwässerung bezweckenden Regulierungen sind Verschlechterungen der Wiesen, Weiden und Torfmoore möglichst zu vermeiden, schlimmstenfalls den Betroffenen zu entschädigen. Ist der Eigentümer nicht zugleich Nutzniesser der Grundstücke, welche durch die Anlage verbessert werden, hat er gleichwohl die mehr als gewöhnlichen Kosten zu tragen, aber von dem Nutzniesser eine Verzinsung des Aufwandes mit vier vom Hundert zu fordern. Auch die Anlegung ganz neuer Wasserleitungen kann von dem Besitzer entwässerungsbedürftiger Grundstücke auf den Nachbargrundstücken gegen angemessene Entschädigung verlangt werden, wenn er den Antrag genügend begründen und namentlich nachweisen kann, dass der durch die Anlage bezweckte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Unzuträglichkeiten steht, welche dieselbe mit sich bringt (Provinzialverfassung für die Geestdistrikte des Herzogtums Schleswig, betreffend die Ableitung und Benutzung des Wassers behufs Verbesserung der Ländereien vom 6. September 1863, §§ 2, 3, 10, 28; 11; 14, 35[5]; 17, 35[6]; 18, 35[7]; 44—48). Ganz ähnliche Bestimmungen gelten in den Geestdistrikten von Holstein und in Lauenburg (Wasserlösungsordnungen vom 22. Mai 1857 und vom 16. Juli 1857 §§ 1—4). Für die Marschen in Schleswig-Holstein ist die Entwässerung gesetzlich nicht geregelt. Ein Bedürfnis liegt nach den eigenartigen Verhältnissen und der Abhängigkeit aller Wasserläufe von dem umfangreichen dort bestehenden Deichnetz (vgl. d. Art. Deichwesen oben S. 152) nicht vor.

In Hannover ist den Behörden ein umfassender Einfluss eingeräumt, indem zur Herstellung sowohl als auch zur Art der Ausführung von Entwässerungsanlagen die vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde erfordert wird, wenn in eine bedeichte Marsch Wasser aus einer ausserhalb der Marschdeiche belegenen Gegend durch künstliche Leitungen geführt werden soll, bei Ableitung des Wassers aus Binnenseeen, wenn Grundstücke aus mehr als einer Feldmark oder wenn Moor- oder Bruchflächen im Flächengehalt von mehr als 100 hannoverschen Morgen entwässert werden, wenn zur Ausführung der Anlage eine Vertiefung, Verbreiterung oder Geradelegung eines natürlichen Wasserzuges nötig ist, endlich wenn behufs der Entwässerung eine Stauanlage gemacht oder geändert werden soll, die selbst der behördlichen Genehmigung unterliegt. Die Genehmigung darf aber nur versagt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. Im allgemeinen ist jeder Besitzer der unterhalb einer zum Zweck der Bodennutzung abzuwässernden Fläche belegenen Grundstücke verpflichtet, die Durchführung des denselben von oberhalb belegenen Grundstücken künstlich zugeleiteten Wassers zu dulden, soweit die durchzuleitenden Gräben weiterhin

einem bereits bestehenden Wasserlauf zugeleitet werden können. Ein Widerspruchsrecht ist nur gegeben, wenn die Durchführung des Wassers unmöglich ist, wenn erweislich der Schaden der betroffenen Grundstücke den Nutzen im Entwässerungsgebiet aufwiegt oder übersteigt; endlich wenn die Entwässerung durch die eigenen Grundstücke des Unternehmers möglich ist. Den zu Entwässerungsanlagen erforderlichen Grund und Boden ist, unter den angegebenen Voraussetzungen, jeder Eigentümer abzutreten verpflichtet, doch bleibt ihm die Wahl zwischen Eigentumsabtretung oder Servituteinräumung, und es kann die Leitung des Wassers sowohl in neuen als auch durch bereits vorhandene natürliche oder künstliche Wasserläufe, unter Verbreiterung und Vertiefung derselben, sowie unter Beseitigung, Anlage oder Aenderung von Stauanlagen geschehen. In den Marschgebieten ist dieses Recht noch einigen besonderen Einschränkungen unterworfen (Hannoversches G. v. 22. August 1847 über Ent- und Bewässerung der Grundstücke sowie über Stauanlagen §§ 1—5, 17 ff., 22 ff.). Die Entschädigungsfrage ist auf der Grundlage, dass der Unternehmer einer Entwässerungsanlage allen, die einen wirklichen Schaden dadurch erleiden, ersatzpflichtig ist, geregelt, mit der Massgabe, dass in Bezug auf das Mass der Entschädigung das G. v. 16. September 1846 über die Veräusserungspflicht behufs der Anlage von Schiffahrtskanälen etc. Anwendung findet (G. v. 22. August 1847 §§ 20, 21). In der Provinz Hessen-Nassau sind in den vormals kurhessischen Gebietsteilen die Grundbesitzer berechtigt, zu verlangen: dass die Besitzer der benachbarten Grundstücke sich die Anlage von Entwässerungsgräben oder von Röhrenleitungen durch ihre Grundstücke gefallen lassen, wenn der Kreis-(Stadt-)Ausschuss es zur Erlangung einer wesentlichen landwirtschaftlichen Verbesserung der Grundstücke für notwendig erkennt (kurhessisches G. v. 28. Oktober 1834, die Beseitigung mehrerer der Verbesserung des Acker- und Wiesenbaues entgegenstehender Hindernisse § 6 und kurhess. G. v. 17. Dezember 1857, die Ausführung von unterirdischen Entwässerungen betreffend, § 1; Zust.-G. v. 1. August 1883 § 86[3]). Als Entschädigung kann nur eine billige Vergütung des wirklichen Schadens gefordert werden, auf den jedoch etwaige Vorteile, die dem Grundstück aus der Anlage erwachsen, anzurechnen, während zufällige Nebennutzungen nicht zu berücksichtigen sind. Besitzer von Ufergrundstücken an fliessenden Gewässern mit hohen Ufern sind die Anlegung von Entwässerungsgräben nach dem Flutbett zu dulden verpflichtet (G. v. 28. Oktober 1834 § 8). In den vormals grossherzoglich und landgräflich hessischen Gebietsteilen kann, wenn zum Zweck der Verbesserung von Grundeigentum mittelst Entwässerung oder zum Schutz gegen Benachteiligungen durch Quellwasser die Abtretung von Privateigentum, dessen Veränderung oder Belastung mit Dienstbarkeiten oder die Aufhebung oder Veränderung von Privatgerechtsamen notwendig erscheint, ein Zwang dazu stattfinden, soweit nicht bebaute Höfe, dazu gehörige Gärten, Wohnhäuser und sonstige zur Landwirtschaft oder zum Gewerbebetriebe dienende Gebäude berührt werden, selbst wenn die Anlagen den betroffenen Grundstücken zum Nachteil gereichen, insofern der Vorteil des Unternehmers überwiegt. Eine Entschädigung kann nur in Höhe des wirklichen Schadens unter Ausschluss des Wertes der besonderen Vorliebe gefordert werden (grossherzogl. hessisches G. v. 2. Januar 1858 und landgräfl. hessisches G. v. 15. Juli 1862, die Entwässerung von Grundstücken betreffend, Artt. 1, 5. 6. 9, 10, 11). Dass von mehreren möglichen Arten die gewählt werden muss, welche dem Eigentümer der beanspruchten Grundstücke bei mindestens gleichem Erfolge den geringsten Nachteil bringt, ist auch hier vorgesehen (Art. 7 a. a. O.); auch ist den Besitzern der betroffenen und der benachbarten Grundstücke das Recht des Anschlusses vorbehalten (Art. 4 a. a. O.). In den vormals nassauischen Gebietsteilen sind die Entwässerungen zunächst lediglich als ein Teil der Güterkonsolidationen angesehen und in den diesbezüglichen Gesetzen mit behandelt. In der V. v. 12. September 1829, betreffend die Güterkonsolidationen, ist in § 1 bestimmt, dass, um die Vorteile zu erreichen, welche aus der Regulierung und der dabei etwa nötigen Streckung des Laufes der Bäche für die Landeskultur hervorgehen können, überall, wo es des allgemeinen Nutzens wegen erforderlich erscheint, behördlicherseits die nötigen Einleitungen hierzu getroffen und über die Verwendung des zu diesem Zweck erforderlichen Privatgrundeigentums als zu einem öffentlichen Zwecke ebenso verfügt werden soll, wie dies bei der Anlage und Herstellung der Landstrassen und Vicinalwege geschieht. Ferner bestimmt die V. v. 2. Februar 1830, betreffend die Konsolidation der Güter, dass bei den Kulturverbesserungen unter anderem die Trockenlegung und Ableitung alles in Feldern und Wiesen stehenden schädlichen Wassers durch Auffassungs- und Abzugsgräben vorzüglich zu berücksichtigen ist (§ 16[2]). Die V. v. 22. März 1852, betreffend die Konsolidationen einschliesslich der Güterregulierungen, bestimmt sodann, dass die Regulierung der Güter einer ganzen Feldmark oder eines Teiles derselben da selbständig zur Ausführung kommen kann, wo eine Zusammenlegung nicht erforderlich, dass man dabei aber dieselben Zwecke, namentlich die Regulierung der Entwässerungsanlagen erstreben soll (§§ 1, 2). Die V. v. 27. Juli 1858, betreffend das Verfahren bei Be- und Entwässerungsanlagen, gestattet, dass solche Regulierungen auch selbständig vorgenommen werden (§§ 1—5), wenn der Bezirksausschuss und im Falle des Widerspruchs der Beteiligten der Kreisausschuss (Zust.-G. v. 1. August 1883 §§ 87[2], 89[1]) die Genehmigung erteilt. Bei Erteilung der Genehmigung ist dann zugleich über Zulässigkeit und Umfang der Enteignungen zu entscheiden. Für Drainanlagen finden dieselben Grundsätze Anwendung (§ 18 V. v. 27. Juli 1858). Die durch Bachregulierungen oder Entwässerungsanlagen entstehenden Kosten sind von den politischen Gemeinden aufzubringen (§§ 1, 3 V. v. 27. Juli 1858). Die Einrichtungen werden hiernach Gemeindeeigentum, wenn das Unternehmen selbständig zur Ausführung gelangt (§ 4 ebenda), ist es Teil einer Güterkonsolidation oder Regulierung, so steht das Recht der Enteignung der Konsolidationsmasse zu, die auch Eigentümerin der Einrich-

tungen wird (§§ 3, 1, 17 ebenda), aber nur für die Kosten der Röhrenlage in den Hauptabzugsgräben zu sorgen hat, wenn Drainagen ausgeführt werden, während Anlage und Unterhaltung der Röhren in den einzelnen Grundstücken deren Eigentümern obliegt, die hierzu feldpolizeilich angehalten werden (§§ 17, 18 ebenda). Die spätere Unterhaltung der von der Konsolidationsmasse herzustellenden Anlagen liegt aber ebenfalls der Gemeinde ob (§ 17 ebenda). (Bezüglich des Rechts in den vormals bayerischen Gebietsteilen vgl. unten Abschnitt III sub 12.) Das Verfahren ist durchweg in die Hand der Selbstverwaltungsbehörden gelegt Zust.-G. v. 1. August 1883 §§ 68—72, 81—91) mit der Massgabe, dass in den Geestdistrikten von Schleswig-Holstein und in Lauenburg die besonderen, unter dänischer Herrschaft eingeführten, örtlichen Behörden, Schaukommissionen (Wasserlösungsordnung für das Herzogtum Lauenburg v. 22. Mai 1857 § 9ff., für die Geestdistrikte des Herzogtums Holstein v. 16. Juli 1857 § 10ff.), die Wasserlösungskommissionen (provisorische Verf. f. d. Geestdistrikte d. Herzogtum Schleswig v. 6. September 1863 § 6ff.) und Schauungsmänner (ebenda §§ 29ff.) beibehalten sind, welche die erstinstanzlichen Festsetzungen und Erkenntnisse erlassen, gegen welche eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig ist (Zust.-G. v. 1. August 1883 §§ 81, 82).

### III. Die anderen deutschen Staaten.

**8. Bayern.** Ueber die aus drei Einzelgesetzen bestehende technische Wassergesetzgebung vom 28. Mai 1852 vgl. die Art. Bewässerung und Deichwesen sub Bayern oben Bd. II S. 784/85 und Bd. III S. 154/55. Das Entwässerungsrecht ist geregelt teils in dem ersten der drei Gesetze (dem Wasserbenutzungsgesetz), teils in dem zweiten (Gesetz über die Be- und Entwässerungsunternehmungen für Zwecke der Bodenkultur). Der Hauptinhalt des zweiten Gesetzes bezieht sich jedoch auf genossenschaftliche Be- und Entwässerungsunternehmungen und ist insoweit nicht hier, sondern im Art. Wassergenossenschaften zu behandeln; s. den Art. In den gegenwärtigen Zusammenhang gehört lediglich die Bestimmung des Be- und Entwässerungsgesetzes Art. 46, wonach für (Be- und) Entwässerungsanlagen jeder Art, einerlei ob sie von einzelnen oder von Genossenschaften ausgeführt werden wollen, ob sie lediglich privaten Nutzen oder überwiegende gemeinwirtschaftliche Vorteile versprechen und einerlei, welchen wirtschaftlichen Zwecken (Landwirtschaft, Industrie, Gesundheitspflege u. s. w.) das Entwässerungsprojekt dienen soll, die Vermittelung der Staatsbehörde in Anspruch genommen werden kann behufs amtlicher Ermittelung und eventueller Präklusion der Widerspruchsrechte Dritter. Das einschlägige Verwaltungsverfahren ist, insbesondere was seine Voraussetzungen und Wirkungen betrifft, dem preussischen »Aufgebots- und Präklusionsverfahren« (s. oben sub 4) nachgebildet.

Zwangsrechte gegen Dritte, namentlich die Durchbrechung nicht präkludierter Widerspruchsrechte können zu Gunsten einer Entwässerungsanlage nur beansprucht werden, wenn die Anlage landwirtschaftlichen Interessen zu dienen bestimmt ist (wie in Preussen, vgl. oben S. 651) und ferner entweder: 1. als Unternehmer eine Genossenschaft auftritt und die Entwässerung zu einem »Unternehmen für öffentliche Zwecke« erklärt ist; s. hierüber den Art. Wassergenossenschaften; oder 2. bei nichtgenossenschaftlichen Privatanlagen die Voraussetzungen des Wasserbenutzungsgesetzes Art. 89 zutreffen. Diese Voraussetzungen sind im Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht oben Bd. II S. 785 angegeben; zutreffendenfalls kann der dominus inferior gezwungen werden, die Ableitung des Wassers über sein Grundstück in Gräben oder Röhrenleitungen (Novelle v. 15. April 1875) zu gestatten.

Ueber die privatrechtliche Pflicht des Unterliegers, die Vorflut, d. h. die natürliche, durch die Bodenneigung bedingte Entwässerung des höher gelegenen Grundstücks nicht zu stören, vgl. den Art. Vorflut. Eine Erweiterung dieser Pflicht über das gesetzliche Normalmass (Wasserbenutzungsgesetz v. 28. Mai 1852 Art. 34, 35) hinaus, also die Konstituierung eines eigentlichen, dem Oberlieger mehr als die gesetzliche Vorflut gewährenden Entwässerungsrechtes, kann nach bayerischem Recht ausser durch Vertrag auch noch durch erwerbende Verjährung, d. h. durch zehnjährigen fehlerlosen Besitz (Art. 37 des cit. G.) erfolgen.

**9. Baden und Hessen.** Ueber die Wassergesetze dieser beiden Staaten, welche beide das Entwässerungsrecht mitbehandeln, vgl. die Artt. Bewässerung und Bewässerungsrecht und Deichwesen sub »Baden« und »Hessen« oben Bd. II S. 785ff. und Bd. III S. 155ff. Wie auch sonst, so stimmen die beiden Gesetze, das badische Wassergesetz vom 25. August 1876 und das hessische Gesetz, die Bäche und nicht ständig fliessenden Gewässer betreffend, vom 30. Juli 1887, insbesondere bezüglich der hier erörterten Materie inhaltlich grösstenteils, vielfach sogar wörtlich, überein. Beiden Gesetzen ist vor allem gemeinsam, dass wie Be- so auch Entwässerungsanlagen der vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung dann bedürfen, wenn durch ihre Errichtung oder Abänderung der Lauf des Wassers mit Wirkung für dritte Grundeigentümer gehemmt, beschleunigt oder abgeleitet wird (Badisches G. Art. 23, Hessisches G. Art. 13). Zwangsrechte gegen Dritte können für Entwässerungsanlagen

unter denselben Voraussetzungen und in demselben Masse in Anspruch genommen werden wie für Bewässerungen; vgl. Badisches G. Art. 12, Hessisches G. Art. 70 und im übrigen den Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht a. a. O.

Beide Staaten legen den Gemeinden (das hessische G. Art 96, auch fakultativ zu bildenden Gemeindeverbänden) eine öffentlichrechtliche Verpflichtung auf, innerhalb ihrer Gemarkungen für eine ordnungsmässige Entwässerung Sorge zu tragen, d. h. die zum Schutz der Ortschaft, der Felder oder grösseren Flächen gegen Ueberschwemmung und Versumpfung erforderlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten (Badisches G. Art. 61 ff., Hessisches G. Art. 93 ff.). Diese Verpflichtung der Gemeinden erscheint lediglich als Ausfluss der allgemeinen Pflicht zur Instandhaltung der Gewässer; vgl. auch den Art. Deichwesen oben S. 156 zu 6, I. Wie diese allgemeine Pflicht überhaupt, so reicht auch die hier in Rede stehende Specialverpflichtung, die Entwässerungslast, nur so weit, als ein öffentliches Interesse vorliegt; ein solches ist unter anderem anzunehmen, wenn eine den öffentlichen Gesundheitszustand gefährdende Ausdünstung eintritt oder wenn die geordnete Bewirtschaftung eines gemeinsamen Komplexes durch Stauwasser erschwert oder gehindert wird. Die Gemeinde kann aber nach der ihr zukommenden Aufgabe der örtlichen Selbstverwaltung die Sorge für den Wasserschutz in viel weiterem Umfange, als Art. 61 feststellt, übernehmen, namentlich weitergehende Regulierungen der die Gemarkung berührenden Gewässer herstellen und versumpfte Geländeflächen entwässern. Auch können mehrere Gemeinden des gleichen Kreises zur Ausführung solcher Anlagen zu der körperschaftlichen Organisation eines Bezirksverbandes zusammentreten (vgl. Schenkel S. 27, Verwaltungsg. v. 5. Oktober 1863 § 57). Der Kreis ist zur Förderung der gemeinsamen Kultur und Wirtschaft die Kreisgemeinden zu unterstützen, namentlich Kanäle anzulegen und Gemeindelasten ganz oder teilweise zu übernehmen berechtigt. Daraus ergiebt sich für den Kreis die Befugnis zur Uebernahme der im allgemeinen Interesse gelegenen Regulierungsmassnahmen an den Kreisgewässern (Verwaltungsg. v. 5. Oktober 1863 § 41, Schenkel S. 27). Zur Durchführung solcher Aufgaben kann der Kreis Umlagen erheben, Anleihen aufnehmen und auch über die Leistung von Vorausbeiträgen seitens der besonders beteiligten Gemeinden beschliessen (§§ 43, 54, 41[7] Verw.-G.). Eine besondere Förderung der Landeskultur ist dadurch erreicht, dass in Baden eine besondere Landeskulturbehörde organisiert ist, in der centralen Landeskulturinspektion, der besondere Bezirkskulturbehörden unterstellt sind (Schenkel S. 40, V. d. Handelsmin. v. 6. April 1868 und V. v. 9. Mai 1874), denen insbesondere die Aufgabe zugewiesen ist, Kulturunternehmungen, welche sich auf Ent- und Bewässerungen und auf die Ueberwachung von Flächen beziehen, anzuregen, die erforderlichen Vorarbeiten zu fertigen, bei den Verhandlungen über die Deckung des Aufwandes mitzuwirken und auf Verlangen der Beteiligten die Ausführung zu leiten bezw. zu überwachen. Durch den Erlass des Wassergesetzes v. 25. August 1876 ist dieser Thätigkeitskreis der Kulturbehörden erheblich erweitert und auf eine feste Rechtsgrundlage gestellt, das Vorhandensein der Behörde hat die Wirkung des Gesetzes gefördert.

**10. Elsass-Lothringen.** Das im Reichslande geltende Wasserrecht ist nach der öffentlichrechtlichen Seite hin erschöpfend und nach der privatrechtlichen in einzelnen Partieen neu geordnet worden durch das G. betreffend Wasserbenutzung und Wasserschutz v. 2. Juli 1891 (vgl. die Artt. Bewässerung und Bewässerungsrecht sowie Deichwesen sub Elsass-Lothringen, oben Bd. II S. 787 und Bd. III S. 157 ff.). Von Bedeutung für das Entwässerungsrecht ist sogleich die Bestimmung im § 1 dieses Gesetzes, wonach an Wasserläufen jeder Art diejenigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den Lauf des Wassers zu verändern, zu stauen, zu hemmen oder zu beschleunigen, insbesondere (a. a. O. litt. d) Wassereinführungen in einen Wasserlauf, der von der Verwaltungsbehörde zu erteilenden Genehmigung bedürfen. Entwässerungsanlagen, jedenfalls solche von einigermassen bedeutendem Umfang, werden hiernach im Durchschnittsfalle, wie in Baden und Hessen, genehmigungspflichtig sein. Für solche Entwässerungsanlagen, welche einen wesentlichen landwirtschaftlichen Nutzen versprechen, kann das Zwangswasserleitungsrecht an fremden Grundstücken unter denselben Voraussetzungen (Entschädigung!) und in demselben Masse beansprucht werden wie für Bewässerungsanlagen (§ 12 des G. v. 2. Juli 1891; vgl. den Art. Bewässerung und Bewässerungsrecht a. a. O.). Gleichmässig für Be- und Entwässerungsanlagen gilt, dass der Eigentümer des die Zwangsleitung duldenden Grundstücks befugt ist, die Leitung gegen entsprechende Beteiligung an den Anlage- und Unterhaltungskosten mitzubenutzen. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen des Zwangsrechts und über die Art der Ausführung der beanspruchten Wasserableitung entscheidet die Verwaltungsbehörde (Meliorationsbau-

inspektor mit Rekurs an das Ministerium)[1]), über die Höhe der zu gewährenden Entschädigung dagegen der ordentliche Richter. Unberührt lässt das G. v. 2. Juli 1891 (§ 51 Ziff. 2) die bestehenden Vorschriften über die Beseitigung und Nutzbarmachung der Sümpfe. Danach stehen die französischen G. v. 16. September 1807 über Austrocknung der Sümpfe (vgl. oben sub 5) und v. 28. Juli 1860, betreffend die Urbarmachung der den Gemeinden gehörigen Sümpfe und Oedungen, noch heute formell in Kraft[2]), kommen jedoch mit ihrem veralteten Princip der »Zwangsentwässerung« (vgl. oben, Einleitung) praktisch kaum noch zur Anwendung.

11. **Sachsen.** In Sachsen wurde gleichzeitig ein bürgerliches Gesetzbuch und ein Wasserrecht herausgegeben, die deshalb in engen Wechselbeziehungen stehen. Allerdings ist das bürgerliche Gesetzbuch v. 2. Januar 1862 fast zehn Jahre später als das Gesetz über Berichtigung von Wasserläufen und zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen v. 15. August 1855, nämlich v. 1. März 1865 in Wirksamkeit getreten, aber die Kommission zur Ausarbeitung des B.G.B. war bereits 1846 zusammengetreten und der erste Entwurf in den Jahren 1851 und 1852 veröffentlicht. Die §§ 354—356 des B.G.B. ordnen das gegenseitige Verhältnis zwischen den Besitzern höher und niedriger gelegener, aneinander grenzender Grundstücke bezüglich des natürlichen Wasserabflusses, soweit deren gegenseitige Lage auf den Wasserlauf von Einfluss ist, dahin: dass die Besitzer niedriger liegender Grundstücke von dem höher liegenden den Wasserabfluss zu dulden haben, welcher infolge der natürlichen Bodenverhältnisse stattfindet; dass Vorrichtungen, durch welche eine Aenderung des Wasserlaufs zum Nachteil eines Nachbars verursacht wird, nicht getroffen werden dürfen, sofern sie nicht durch Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung, die nicht untersagt ist, bedingt werden und dass jeder auf seinem Grund und Boden die Wegräumung von Hindernissen, welche den natürlichen Abfluss des Wassers beeinflussen, dem, der dadurch Schaden leidet, gegen Entschädigung zu gestatten hat. Diese an sich lediglich die Vorflut (vgl. diesen Art.) regelnden Bestimmungen sind jedoch bei der Anwendung des Gesetzes auch auf Entwässerungen ausgedehnt, indem man unter »Aenderungen in der Art und Weise der wirtschaftlichen Benutzung« auch die infolge einer den Bodenverhältnissen entsprechenden Bestellung entstehenden Veränderungen des Wasserlaufs verstanden hat und die Anlegung von Wasserfurchen für zulässig erachtet, soweit sie zur angemessenen Bewirtschaftung eines Grundstückes erforderlich sind und dem Eigentümer des niedriger gelegenen Grundstücks keinen Schaden verursachen. Ferner hat das Königliche Oberappellationsgericht diese Grundsätze auch auf die Drainage angewendet, die bezüglich des unterirdischen Wassers ganz unter dieselben Gesichtspunkte gestellt wurden wie die Wasserfurche für das oberirdisch fliessende Wasser. Beides wird jedoch nur dann für zulässig erklärt, wenn sonst das zu entwässernde Grundstück nicht benutzt werden kann. Die blosse landwirtschaftliche Verbesserung genügt zur Begründung ihrer Statthaftigkeit nicht, vielmehr ist in diesem Falle das durch §§ 31 ff. des G. v. 15. August 1855 vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen (Rissmann, Wasserrecht S. 16). Das Verfahren ist dasselbe wie bei Bewässerungen (vgl. diesen Art. a. a. O.). Das G. v. 15. August 1855 behandelt in seinem ersten Abschnitt die Berichtigung von Wasserläufen, zu deren Ausführung und Unterhaltung die Eigentümer derjenigen Grundstücke und Triebwerke, deren Wert durch die Berichtigung erhöht wird, nach Verhältnis der eintretenden Werterhöhung verpflichtet sind, wenn sie von einem oder mehreren Beteiligten beauftragt und vom Ministerium des Innern wegen eines zu erwartenden erheblichen Landeskulturinteresses genehmigt wird. Die Genehmigung darf jedoch erst erteilt werden, wenn die Mehrheit der Beitragspflichtigen sich für das Unternehmen erklärt hat (vgl. das G. v. 9. Februar 1864 und Bekanntmachung v. 22. Februar 1870; Rissmann S. 84). Im zweiten Abschnitt werden die Bedingungen festgestellt, unter denen die zur Ausführung einer Ent- und Bewässerung notwendigen Vorrichtungen zu gestatten sind. Der dritte Abschnitt bestimmt das Verfahren. Dieses braucht aber in beiden Fällen nur eingeleitet zu werden, wenn die Durchführung des Unternehmens gegen den Widerspruch eines Teiles der Beteiligten auf Antrag Beteiligter erfolgen soll. Die behördliche Genehmigung, die im Falle des § 1 von dem Vorhandensein eines erheblichen Landeskulturinteresses abhängig gemacht ist, muss im Falle der §§ 31, 32 schon dann erteilt werden, wenn ohne die Benutzung fremden

[1]) Es ist dies eine Neuerung gegenüber dem früheren, aus dem französ. G. v. 29. April 1845 (vgl. den Art. „Bewässerung" u. s. w. sub Frankreich oben Bd. II S. 788/89) beruhenden Recht, welches nicht nur über die Entschädigungsfrage, sondern auch über den im Texte bezeichnetem Punkt die Civilgerichte entscheiden liess.

[2]) Beide Gesetze sind abgedruckt bei Huber, Wassergesetze Elsass-Lothringens (2. Aufl.), S. 322 ff. Ueber das G. von 1807 vgl. ferner den Art. „Deichwesen", S. 157/58.

Grund und Bodens die Anlage gar nicht oder doch nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand auszuführen sein würde (V. v. 7. April 1857; Rissmann S. 84).

## IV. Oesterreich-Ungarn.

**12. Oesterreich.** In Oesterreich ist das Recht der Entwässerung in dem Reichsgesetz v. 30. Mai 1869 im allgemeinen dahin festgestellt, dass zur Beseitigung der schädlichen Wirkung des Wassers im Verwaltungswege verfügt werden kann, dass Besitzer von Liegenschaften die Begründung von Servituten auf ihrem Besitztume gegen angemessene Entschädigung zu dem Ende gestatten, damit Wasser über ihren Grund und Boden geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden, wenn sie es nicht vorziehen, dem Unternehmer das Eigentum an dem Grundstücke gegen angemessenen Preis zu übereignen, der in diesem Falle zum Ankauf verpflichtet ist (§ 15$^{b}$ a. a. O.). Der Landesgesetzgebung ist der Erlass näherer Bestimmungen über die Einräumung von Zwangsservituten der angegebenen Art, soweit solche Bestimmungen in den einzelnen Königreichen und Ländern zur Förderung der Landeskultur erforderlich sind, vorbehalten (§§ 18, 27 a. a. O.). Es kann die Herstellung von Entwässerungsanlagen aber auch von Amts wegen, ohne Antrag eines Unternehmers, angeordnet werden, wenn eine solche zur Sicherung der thunlichst unschädlichen Ableitung des Gebirgswassers durch Befestigung des Bodens erforderlich ist (Reichsgesetz v. 30. Juni 1884 betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern § 2). Die Landesgesetze haben dann das Recht der Bewässerung (vgl. diesen Art. a. a. O. S. 789 ff.) eingehend geregelt, mit dem Hinzufügen, dass die in Bezug hierauf gegebenen Bestimmungen auch auf Entwässerungen sinngemässe Anwendung finden (vgl. Wassergesetz für Böhmen v. 28. August 1870 § 41 und die entsprechenden §§ der Gesetze für die anderen Länder). Alle Einrichtungen aber, welche auf die Beschaffenheit des Wassers oder auf die Höhe des Wasserstandes in öffentlichen Flüssen Einfluss üben oder deren Ufer gefährden, bedürfen der behördlichen Genehmigung, gleichviel ob die Einrichtung den öffentlichen Fluss unmittelbar berührt oder zunächst einen Privatfluss betrifft, der infolge derselben auf einen öffentlichen Fluss in der gedachten Art einwirkt (G. für Böhmen v. 28. August 1870 § 17 etc.). Bezüglich der Stauwerke besteht in den einzelnen Ländern ein verschiedener Zustand. In Böhmen sind die, welche an ihren Grundstücken infolge des Bestehens eines Stauwerkes Schaden leiden, namentlich durch Rückstau und Versumpfung, ein Tieferlegen oder eine Abänderung desselben nur zu verlangen berechtigt, soweit die Triebkraft des Werkes dadurch nicht beeinträchtigt wird (G. für Böhmen v. 28. August 1870 § 22). In der Bukowina und in Dalmatien ist die Beseitigung solcher Uebelstände an die Voraussetzung geknüpft, dass dadurch dem Stauungsberechtigten nicht ein überwiegender Nachteil entsteht (G. für die Bukowina v. 6. März 1873 § 20; für Dalmatien vom 9. März 1873 § 21). Die Kosten haben in der Regel die Antragsteller zu tragen. Zum Teil wird aber auch unterschieden, ob der Werkbesitzer an den Grundbeschädigungen ein Verschulden trägt. Nur soweit dies nicht der Fall, haben die Antragsteller die Kosten zu tragen und überdies Ersatz für die Verminderung der Triebkraft zu leisten, wenn eine solche infolge der Aenderung eintritt (G. für Galizien v. 14. März 1875 § 21). Die grundlegenden Rechtssätze über den Anspruch, Flüssigkeiten überhaupt von höheren auf niedrigere Grundstücke ableiten zu dürfen, sind in dem a. b. G. B. festgestellt. Sind zur Ausübung des Rechts Gräben und Kanäle erforderlich, so muss der Eigentümer des oberen Grundstücks beziehungsweise der Unternehmer der Entwässerung dieselben errichten und unterhalten (a. b. G. B § 491). Diese Bestimmung ist in den einzelnen Landesgesetzen dahin erweitert, dass erforderlichenfalls der Unternehmer auch eine Verbindung beider Ufer des Wasserlaufes durch Herstellung und Unterhaltung von Brücken und Stegen zu beschaffen und bei hochgebauten Wasserleitungen für die erforderlichen Durchlässe und die zum Schutze der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen zu sorgen hat (Wasser-G. für Böhmen v. 28. August 1870 § 33 und die entsprechenden §§ der übrigen Landesgesetze).

**13. Ungarn.** In Ungarn ist das gesamte Wasserrecht durch das G. v. 14./23. Juni 1885 geregelt. Das Gesetz erachtet Wasserleitungen, welche das Wasser von einem Gebäude oder Grundstück ableiten, für ein Zubehör derjenigen Realität, zu deren Nutzen dieselben das Wasser ableiten, und zwar einschliesslich des Wasserleitungsrechts (§ 2). Abgesehen hiervon sind Ufer und Bett der Gewässer Eigentum des Uferbesitzers und ein untrennbarer Bestandteil des Uferbesitzes (§ 4). Die Ausführung von Entwässerungen wird besonders begünstigt, indem im Falle eines Widerstreites verschiedener Anforderungen diese den Vorzug vor allen anderen Unternehmungen geniessen und selbst dann genehmigt werden sollen, wenn zu ihrer Durchführung die Einschränkung oder die gänzliche Einstellung von Wasserbenutzungsrechten erforderlich wird, jedoch nur gegen vollen Schadenersatz (§§ 29, 28). Zur Instandhaltung von Bett und Ufer aller Wasserläufe sind in der Regel die Uferbesitzer verpflichtet, zu den hierfür aufzuwendenden Kosten haben aber alle.

denen hieraus ein Nutzen erwächst, nach Verhältnis desselben beizutragen (§ 40). Die Behörden können jedoch die Bewilligung erteilen, dass Arbeiten zur Regelung der Gewässer auch auf fremdem Boden bewerkstelligt werden (§ 42). Unternehmer von Wasserregulierungs- und Entwässerungsanlagen, die zugleich den Wert eines fremden Grundstückes erhöhen, sind innerhalb fünf Jahren nach der Ausführung berechtigt, von den Besitzern dieser Grundstücke einen Beitrag zu den Kosten nach Verhältnis des erlangten Nutzens zu fordern (§ 43). Den Besitzern anderer Liegenschaften ist ein Anschlussrecht an solche Anlagen vorbehalten, wenn sie dadurch ihre Grundstücke verbessern können, ohne den Zweck der ursprünglichen Unternehmungen zu gefährden, wenn sie die Kosten der Umgestaltung der Anlage allein, die Kosten der ursprünglichen Anlage und der Unterhaltung anteilig nach Verhältnis des Nutzens übernehmen (§§ 44, 37). Den Eigentümern entwässerter Grundstücke liegt die Pflicht ob, dafür Sorge zu tragen, dass der Ablauf der von höher gelegenen Gründstücken herabfliessenden Regen-, Schnee- und Grundwässer gesichert ist; doch können sie verlangen, dass alles ausserhalb ihrer entwässerten Grundstücke sich sammelnde Wasser so lange stufenweise abgesperrt wird, bis der Wasserstand des Flusses, nach dem sie entwässern, das Ablassen gestattet (§§ 47, 48). Die Eigentümer von Strassen und Eisenbahnen sind verpflichtet, die zum Abfluss des Wassers erforderlichen Durchlässe auf ihre Kosten herzustellen, soweit die Unzulänglichkeit der Abflussverhältnisse nicht eine Folge später errichteter Wasserwerke ist (§ 51). Der Besitzer höher gelegener Grundstücke darf von den Besitzern tieferer Grundstücke die Duldung des natürlichen Abflusses des Wassers verlangen, er darf eigenmächtig dessen Lage nicht durch Abänderungen des natürlichen Ablaufs erschweren, wohl aber von der Behörde die Genehmigung erbitten, gegen volle und vorübergehende Entschädigung das Wasser abzuleiten und zu dem Zweck auf den Nachbargrundstücken alle Arbeiten vorzunehmen, welche zur Erreichung des angestrebten Zieles erforderlich sind. Nur Häuser, Höfe und Gärten sind unberührt zu lassen (§§ 57, 59, 61). Die behördliche Erlaubnis giebt dem Unternehmer das Recht, alles zu thun, was zur Erreichung des Zweckes nötig ist. Der Nachbar hat daher zu dulden, dass der Unternehmer auch die Instandhaltungsarbeiten ausführt; dafür darf er verlangen, dass der Graben stets rein, die Ufer stets in gutem Zustande erhalten werden (§ 60). Das Dienstbarkeitsrecht erlischt mit dem Wasserleitungsrecht von selbst. Beides kann, auf Antrag des Belasteten, von der Behörde aufgehoben werden, wenn der Berechtigte die Wasserleitung drei Jahre nicht benutzt. Der Belastete kann dann verlangen, dass alle Bestandteile der Leitung, welche nicht ein untrennbares Zubehör des Grundstücks bilden, auf Kosten des Unternehmers entfernt werden, und braucht von der empfangenen Entschädigung nichts zu erstatten (§ 62). Ist auf einem Grundstück bereits ein Wasserleitungsgraben vorhanden, so braucht der Eigentümer neuen Anträgen gegenüber die Anlegung eines neuen Grabens nicht zu dulden, wenn der bestehende Graben auch dem Zweck eines neuen Entwässerungsunternehmens entspricht; er kann vielmehr verlangen, dass der Unternehmer einer neuen Anlage denselben Graben benutzt. Der zur Benutzung des alten Grabens Berechtigte ist verpflichtet, den Anschluss zu dulden, aber nicht berechtigt, zu verlangen, dass der Anschluss genommen wird, wenn der Eigentümer die Anlegung eines neuen Grabens gestatten will (§ 64).

**Litteratur:** *Siehe die in dem Artikel »Bewässerung und Bewässerungsrecht« oben Bd. II S. 792 angeführten Schriften.* ***Frank.***
*Durchgesehen, umgearbeitet und ergänzt von* ***G. Anschütz.***

---

## Erbpacht.

1. Die rechtliche Natur der alten E. 2. Die Anwendung der E. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts. 3. Die Beseitigung der alten E. im Laufe dieses Jahrhunderts. 4. Die reformierte E. in Mecklenburg etc. 5. Die wirtschaftliche Bedeutung der reformierten E.

### 1. Die rechtliche Natur der alten E.

Die Erbpacht, Erbzinsleihe und Emphyteuse stellen eine Form des Grundbesitzes dar, bei der das Eigentumsrecht von der dauernden Nutzung derartig getrennt ist, dass letztere als ein veräusserliches und vererbliches dingliches Recht am Grund und Boden gegen die Verpflichtung bestimmter Leistungen einem anderen als dem Grundeigentümer zusteht.

Die römisch-rechtliche Emphyteusis ist ein an fremdem Grundstück gegen einseitig nicht ablösbare Rente eingeräumtes, erbliches, veräusserliches und verpfändbares Nutzungsrecht. Es wird durch Vertrag oder Vermächtnis geschaffen, gewährt dem Emphyteuta volle Freiheit der Nutzung des Grundstückes, die nur eingeschränkt wird durch das Verbot der Verschlechterung. Bei Veräusserung ist die Genehmigung des Grundherrn erforderlich, die bei Erlegung von 2 % des Kaufgeldes als Laudemium nur aus erheblichen Gründen verweigert werden darf. Nur wenn der Emphyteuta seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, drei Jahre mit Zahlung der Abgaben im Rückstande bleibt, wird das Nutzungsrecht verwirkt, das zumeist auf unbegrenzte Dauer, selten auf eine längere Reihe von Jahren begründet ist.

Erbpacht und Erbzinsleihe sind der römischen Emphyteuse nahe verwandt, aber in Deutschland deutschrechtlichen Ursprunges. Sie haben namentlich bei Bauerngütern eine besondere Bedeutung erlangt und, obwohl partikularrechtlich vielfach von einander unterschieden und unter den mannigfaltigsten Namen vorkommend, haben sie doch insofern eine gemeinschaftliche Grundlage, als sie ein erbliches dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück darstellen, das

im Eigentum eines anderen verbleibt. Der Erbpächter (Erbzinsmann, Grundholde, Erbmeier, Erbrechter etc.) ist zur Zahlung bestimmter Abgaben oder zur Leistung von Diensten verpflichtet, er kann das Gut für die Dauer des Nutzungsrechtes mit Servituten belasten, muss in der Regel auf dem Gute selbst wohnen und es in gutem wirtschaftlichen Zustande erhalten. Zur Sicherung der ausbedungenen Leistungen darf das Gut nur mit Genehmigung des Obereigentümers, meist auch der Regierung parzelliert werden und geht im Erbgange ungeteilt auf den Anerben über. Letzterer ist jedoch verpflichtet, von neuem, gegen Entrichtung eines laudemium, mortuarium, Lehnware etc., eine Anerkennung des Grundherrn, den »Leihebrief« einzuholen. Beim Aussterben der Bauernfamilie fällt das Gut an die Grundherrschaft zurück, bei Verkauf ist die Genehmigung derselben einzuholen, und es steht ihr ein Vorkaufsrecht zu, ebenso wie sie zur Verpfändung ihre Genehmigung zu erteilen hat, diese aber nicht verweigern darf, wenn die Belastung des Gutes zum Vorteil desselben erfolgt. Bei schlechter Wirtschaft des Erbpächters, jahrelanger Versäumnis in der Zinszahlung oder wenn sonstige vertragsmässige Bedingungen nicht erfüllt wurden, konnte der Obereigentümer den Bauern entsetzen.

In den Partikularrechten der neueren Zeit wurden diese Bestimmungen teilweise modifiziert. Das preussische Landrecht scheidet, mehr nach äusseren Merkmalen, Erbzins- und Erbpachtgüter, indem bei letzteren namentlich eine dem Ertragswerte annähernd entsprechende Höhe des Kanons gefordert wird, während die niedrigeren Abgaben des Erbzinsbauern nur als Anerkenntnis des Obereigentums der Gutsherrn gelten. Infolge dessen hat der Erbpächter, wenn nicht kontraktlich anders bestimmt ist, Anspruch auf Nachlass am Kanon, wenn der Ertrag dauernd ohne sein Verschulden sinkt, der Erbzinsmann dagegen nicht. Ist drei Jahre der Kanon nicht gezahlt, so fällt das Erbzinsgut dem Grundherrn heim; an dem Erbpachtgut steht dagegen dem Obereigentümer wegen seiner Forderungen nur ein Vorzugsrecht im Konkurse zu. Eine Verpfändung kann bei beiden auch ohne Genehmigung des Grundherrn erfolgen. Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des österreichischen Rechtes, das ebenso nach äusserlichen Merkmalen Erbzins und Erbpacht unterscheidet, während das bayerische Landrecht nur ein »Erbrecht« kennt, das gegen Zahlung von Erbzins, Stift oder Gilt ein erbliches Nutzungsrecht gewährt.

**2. Die Anwendung der E. bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts.** Als durch das mittelalterliche Feudalsystem der ursprüngliche freie Bauernstand fast allenthalben zu Grunde gegangen und der leibeigene, mit Frondiensten und Abgaben überlastete Landmann nicht in der Lage war, in leidlicher Kultur dem Boden lohnende Erträge abzuringen, als die vielgeplagten Bauern trotz ihrer Gebundenheit an die Scholle wenig Anhänglichkeit an die heimischen Felder zeigten, gar nicht selten die väterliche Hufe verliessen, weil sie bei den unsicheren Besitzesverhältnissen froh waren, den drückenden Lasten entfliehen zu können, da ist vielfach die Erbpacht benutzt worden, um wieder einen ansässigen Bauernstand zu schaffen. Die Erbpacht war nicht selten die Vor- und Zwischenstufe zur völligen Freiheit des Grundbesitzes.

Je mehr die Grundherren darauf hingewiesen wurden, bei zunehmender Geldwirtschaft aus dem Boden grössere Einnahmen zu gewinnen, je mehr bei steigender Rechtssicherheit den Regierenden daran gelegen war, eine zahlreiche, auch zahlungsfähige Landbevölkerung auf ihren Domänen und Vorwerken zu besitzen, um so mehr zeigt sich die Neigung, dem bisher misshandelten, willkürlich von der Scholle absetzbaren Bauern dingliche Rechte am Grund und Boden zuzusichern und ihn zum Herrn seiner Hufe zu machen.

Naturgemäss hatten dazu die Landesfürsten mehr Neigung und Veranlassung als die privaten Grundherrn, und so finden sich die ersten ausgedehnten Versuche, erbpachtähnliche Verhältnisse einzuführen, auf fürstlichen Domänen. Zwar sind auch bei den grossen Kolonisationen der ursprünglich slavischen Marken im 13. und 14. Jahrhundert Erbzinsleute angesiedelt; aber in den meisten Fällen haben wohl die für die Erhaltung des Bauernstandes ungünstigen Verhältnisse der folgenden Jahrhunderte die erblichen Besitzesrechte derselben wieder vernichtet, und es werden nicht viele gewesen sein, die ihre Erbpachtkontrakte aus den Stürmen der Religionskriege gerettet haben.

In der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts finden wir bereits grössere Versuche, die Fronbauern der Domänen zu freien erblichen Nutzniessern der Fluren zu machen, die sie bisher für die Grundherrschaft bestellt hatten. Meist war es die Aussicht auf grössere finanzielle Erträge aus den bis dahin durch Frondienste bearbeiteten und schlecht administrierten Vorwerken, welche die Veranlassung dazu bot. Da aber die gehegten Hoffnungen häufig bei übereiltem und unkundigem Vorgehen nicht in der erwarteten Weise in Erfüllung gingen, so sind die Versuche nicht selten wieder eingestellt und rückgängig gemacht, ehe ein dauernder Erfolg erzielt werden konnte.

So wurde unter der Regierung des Kurfürsten August I. in Sachsen in den Jahren 1557—1565 eine grosse Zahl von Domänengütern zerschlagen und an die Bauern zu Erbpacht verliehen. Da die Erträge aber nicht besser waren als früher, sind die meisten Erbzinsgüter wieder eingezogen und in Domänenland verwandelt worden.

Ein Versuch des grossen Kurfürsten in der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts hatte wenig Ausdehnung und geringe Bedeutung.

König Friedrich I. unternahm zwar auf Anregung des Geheimen Kammerrats von Luben im Beginne des 18. Jahrhunderts in grossartigem Massstabe eine Verpachtung der zahlreichen Domänenvorwerke des preussischen Staates; aber da es auch hier dem Monarchen in erster Linie auf bessere finanzielle Erträge ankam, der wirtschaftliche Nutzen eines erbgesessenen Bauernstandes nur vom Standpunkt der Volkszunahme in Rechnung gezogen wurde, so scheiterte auch dieser Versuch. Die Fronbauern, die bis dahin auf den Domänenvorwerken für die Pächter und Administratoren gearbeitet und überlastet mit Fron- und Handdiensten ihre eigene kleine Hufe, die sie ernähren sollte, nur schlecht bewirtschaftet hatten, waren naturgemäss zu lohnender Kultur überzugehen nicht ohne weiteres im stande, die grösseren Felder erforderten grössere Mittel, die neu angesiedelten hatten Baulasten aller Art zu tragen, und anstatt dass die Erbpächter zur regelmässigen Zahlung ihres Kanons angehalten werden konnten, mussten die Kammerbeamten nicht selten Remissionen und direkte Hilfen gewähren, die das finanzielle Erträgnis empfindlich schmälerten. Ausserdem wurde unstreitbar in überstürzter und unüberlegter Weise eine so wichtige Massregel ohne die notwendigsten Vorarbeiten begonnen, und die Domänenbeamten gingen widerwillig an die Arbeit, hinderten sie auf alle Weise und suchten den Urheber derselben beim Könige zu stürzen. Trotzdem gelang das Experiment anfangs. In den meisten Provinzen wurden die Domänen in Erbpachtgüter parzelliert, auch die finanzielle Ausbeute befriedigte, bis im Jahre 1710, nach etwa 10jähriger Arbeit, v. Luben dem Andrängen seiner Gegner erlag und mit ihm sein Werk zu Grunde ging. Die weitere Vererbpachtung wurde sistiert und sogar in rücksichtsloser Weise den bisherigen Erbpächtern ihr Kontrakt gekündigt, oft ohne Entschädigung. Dass dabei noch eine Reihe von Erbpachtkontrakten der Umwandlung in Zeitpacht entging, lag hauptsächlich wieder an den finanziellen Schwierigkeiten.

So kam die Erbpacht in Preussen in Misskredit, auch bei den Bauern selbst. Erst fünfzig Jahre später erneuerte Friedrich der Grosse in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen und politischen Vorteile eines gesunden erbansässigen Bauernstandes den Versuch, die Domanialbauern zu Erbzinsleuten zu machen. Fremde Kolonisten wurden mit grossen Opfern herangezogen und auf den zerschlagenen Domanialgrundstücken in Erbpacht angesiedelt, meist in sehr liberaler Weise, ohne Rücksicht auf baldigen pekuniären Nutzen für die Domanialkasse, doch wurde der Kanon in Getreide festgesetzt und dadurch den Fruchtpreisen entsprechend eine Steigerung des Geldertrages nicht ausgeschlossen.

Ein ansehnlicher Stamm freier Bauerngüter wurde auf diese Weise durch die Kolonisationsbestrebungen des grossen Königs geschaffen. Unter seinem Nachfolger geriet die Bewegung freilich wieder ins Stocken, weil der König die Unzufriedenheit der ritterschaftlichen Bauern zu erregen fürchtete; aber Friedrich Wilhelm III. begann in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts die Vererbpachtung der Domanialbauern aufs neue und zwar mit glänzendem Erfolge. Ihm folgten zahlreiche Korporationen, Stiftungen und Privatpersonen in der Schaffung von Erbpachtstellen, so dass hier und namentlich auf den Staatsländereien schon eine stattliche Zahl freier Bauern sass, als die schweren Zeiten der napoleonischen Kriege die Widerstandskraft Preussens erprobten.

Auch ausserhalb Preussens, in Darmstadt, Waldeck, Anspach und Bayreuth etc. wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Domänengüter in Menge an Bauern zu Erbpacht ausgegeben; in Böhmen seit 1776 unter der Kaiserin Maria Theresia der gesamte Domanialbesitz in bäuerliche Erbpachthufen verwandelt, und in Schleswig-Holstein wurde nach dem Zeugnis Hanssens der erbangesessene wohlhabende Bauernstand des Landes durch die auch von der Ritterschaft freiwillig durchgeführte Vererbpachtung der bisher leibeigenen Bauern begründet.

So war, da ein plötzlicher Uebergang der bisher abhängigen und leibeigenen Bauern zur Vollfreiheit nicht möglich erschien, die Erbpacht in zahlreichen Fällen mit Erfolg angewendet, um wenigstens die grössten Uebelstände des bisherigen Besitzrechts zu beseitigen und einen ländlichen Kleinbesitzerstand heranzubilden, der mit der Liebe zum erblichen Besitz auch die Liebe zum Vaterlande verband und ein kräftiger Stützpunkt in den Stürmen des Zeitalters der Revolution wurde, trotz der Mängel, die dem alten Erbpachtsystem noch anhafteten und den Bauern namentlich auf den Gütern des Adels zu einem abhängigen Hintersassen seines Grundherrn herabdrückten.

**3. Die Beseitigung der alten E. im Laufe dieses Jahrhunderts.** Seitdem in Frankreich die grosse Revolution in der einen denkwürdigen Nacht vom 4. August 1789 alle Feudallasten und Freiheitsschranken beseitigt und an Stelle des überbürdeten, leibeigenen Bauernstandes einen freien, selbständigen Kleingrundbesitzerstand geschaffen hatte, erwachte allenthalben das Bestreben, dem Grundbesitzer die veralteten dinglichen und persönlichen Lasten der Gutsunterthänigkeit abzunehmen und ihm möglichst ungehinderte Verfügungsfreiheit über die eigene Scholle zu gewähren.

Diesem Streben, das durch die volkswirtschaftlichen Lehrmeinungen damaliger Zeit kräftige Unterstützung fand, fiel die Erbpacht in den meisten Fällen zum Opfer.

In gewissem Sinne machte die freiheitliche Bewegung selbst in Frankreich vor der Erbpacht Halt. Während die Gesetze der Nationalversammlung und des Konventes alle ewigen Renten für ablösbar erklärten, liess man die zeitlich beschränkte Erbpacht, wenn sie über 99 Jahre nicht hinausging, bestehen, ebenso Pachtverhältnisse auf 3 Generationen, und noch heute sind diese Bestimmungen in Geltung, obwohl der Code civile alle Renten für ablösbar erklärte und neue Renten nur für 30 Jahre unablösbar aufgelegt werden können.

Auch in Preussen, das durch die schweren Zeiten der napoleonischen Knechtung zu wirtschaftlichen Reformen in freiheitlichem Sinne gedrängt wurde, verfolgte das erste Landeskultur-Ed. v. 9. Oktober 1807, das die Leibeigenschaft aufhob, noch den Zweck, die Vererbpachtung der Bauernfelder zu fördern, die der Staat auf seinen Domänen mit Eifer fortsetzte. Erst das Ed. v. 14. September 1811 nahm eine der Erbpacht feindliche Stellung ein, indem es auch die Ablösbarkeit der aus ihr herrührenden Lasten erklärte und sogar zu erzwingen suchte.

Die Beschränkungen, die mit der alten Erbpacht noch immer verbunden waren und zeitweise lästig werden konnten, scheinen die grossen Reformatoren veranlasst zu haben, auch hier grössere Freiheit zu fordern im Interesse »der freien Verfügung über ländliche Grundstücke und zur Hinwegräumung der Hindernisse der Landeskultur«.

Obwohl nun das geteilte Eigentum bestehen blieb, war doch durch die Möglichkeit der Tilgung der Rente das Wesen der Erbpacht beseitigt, und wenn auch durch G. v. 13. Juli 1845 die Ablösbarkeit der Erbpacht durch Vertrag auszuschliessen gestattet wurde, so machte doch die Verfassung v. 31. Januar 1850, welche die Ablösbarkeit der Grundlasten in Art. 42 gewährleistet und nur die erhebliche Ueberlassung vollen Eigentums an Grundstücken zulässt, der Erbpacht in Preussen ein Ende.

Das G. v. 2. März 1850 schliesst gleichfalls geteiltes Eigentum aus, gestattet nur feste Geldrenten aufzuerlegen, bestimmt aber, dass diese mit dem 20fachen Betrage ablösbar seien und nie für länger als 30 Jahre ihre Ablösbarkeit vertragsmässig ausgeschlossen, auch kein höherer als der 25fache Betrag als Ablösungskapital ausbedungen werden darf.

Damit ist in den alten Provinzen Preussens die Erbpacht definitiv beseitigt und ihre Wiedereinführung unmöglich gemacht. In den neuen Provinzen wurden dieselben Grundsätze zur Geltung gebracht, in Hohenzollern durch G. v. 28. Mai 1860, in Hessen-Nassau durch GG. v. 15. Februar 1872 und 23. Juli 1876, in Schleswig-Holstein durch G. v. 3. Januar 1873 und in Lauenburg durch G. v. 17. August 1872.

In Hannover hat man durch G. v. 10. November 1831 die alten Erbpachtlasten für ablösbar erklärt, aber die Begründung einer Art Rentengüter unterm 23. Juli 1833 wieder gestattet, indem man zuliess, »Grundstücke unter Vorbehalt einer auf jeden Erwerber übergehenden, unablösbaren Rente zu übertragen«, wenn sonst volles Eigentum und volle Verfügungsfreiheit gewährt wird. Nur ganze Bauernhöfe sollten nicht ohne Genehmigung des Empfangsberechtigten geteilt werden, die Rente durfte aber auch in Getreide, Erdarten, selbst in Naturaldiensten festgesetzt werden, und letzteres ist bestehen geblieben, während die Ablösbarkeit der Rente am 4. April 1869 gesetzlich gestattet wurde.

Im ehemaligen Kurhessen ist die durch G. v. 20. Juni 1850 gestattete Ablösung der erbpachtlichen Lasten insofern erschwert, als bei Antrag seitens des Berechtigten nur der 18fache Betrag zu zahlen ist, der Verpflichtete dagegen das 25fache der Rente zu zahlen hat, wenn er auf Ablösung dringt.

Auch das Königreich Sachsen, das ursprünglich durch Erhöhung der Rente um 5% das Obereigentum abzulösen gestattete, erschwerte die Abstossung der Rente, indem durch G. v. 15. Mai 1851 das 20fache des um 5% erhöhten Kanons als Tilgungskapital gefordert wird. Bayern ermöglicht durch G. v. 4. Juni 1848 Abstossung der »Erbrechts«lasten zum 18fachen Betrage und verbietet, geteiltes Eigentum wieder einzuführen. Württemberg, Oldenburg und andere Staaten Deutschlands erklärten die Erbpachtlasten gleichfalls für ablösbar. In den meisten Fällen wurde unter dem Druck der Bewegung des Jahres 1848 auf Grund des allgemeinen Widerwillens gegen Reallasten und »mittelalterliche Ueberreste« auch die Erb-

pacht ohne gründliche Prüfung über Bord geworfen, statt sie der ihr anhaftenden Mängel und Schwächen zu entkleiden.

Nur in einzelnen deutschen Kleinstaaten, in Sachsen-Altenburg, Gotha, Weimar und Meiningen, in Lippe-Schaumburg, in Reuss und Rudolstadt sowie in Braunschweig und Mecklenburg ist die Erbpacht bestehen geblieben. Mecklenburg-Schwerin hat sie sogar zu der fast ausschliesslichen Form des bäuerlichen Besitzes in reformierter Gestalt gemacht, deshalb wollen wir kurz diese Entwickelung hier kennzeichnen.

**4. Die reformierte E. in Mecklenburg etc.** In Mecklenburg-Schwerin wurden die zahlreichen Domanialbauern, nachdem im Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Versuch der Vererbpachtung wegen mangelnder Umsicht gescheitert war, von jeher als einfache Zeitpächter ihrer Hufen behandelt, und wenn man auch frühzeitig die Frondienste des Bauern beseitigte und schon seit 1773 bei Verpachtung der Domanialhöfe keine Bauerndienste mehr mitverpachtete, sondern ihnen Geldpacht oder Dienstgeld auferlegte, so wurde doch, als die Leibeigenschaft 1820 beseitigt wurde, der Bauer weder im Domanium noch in der Ritterschaft zum freien, erblichen Eigentümer seiner Hufe gemacht, sondern ferner als Zeitpächter behandelt.

Die grossherzogliche Regierung hat jedoch seitdem fortwährend darauf hingearbeitet, einen erbangesessenen Bauernstand zu schaffen, und sich dazu, da staatsrechtlich ein Verkauf von Domanialeigentum nicht zulässig erschien, der Form der Erbpacht bedient, die man gerade hier in zweckentsprechender Form umgestaltet hat, so dass die Durchführung der allgemeinen Vererbpachtung seit 1867 für ähnliche Bestrebungen als mustergiltig angesehen werden kann.

Nachdem schon früher zahlreiche heimgefallene Bauernstellen zu Erbpacht gegen Roggenkanon, nach zwanzigjährigen Durchschnittspreisen in Geld zahlbar, veräussert waren, wurde seit 1867 die allgemeine Vererbpachtung zwangsweise durchgeführt, indem man die bisherigen Hauswirte zu erblichen Nutzniessern ihrer Stelle machte. Dabei erhielten sie in Anerkennung ihrer sehr zweifelhaften Anrechte am Grund und Boden bis zu 150 preussischen Morgen ohne alles Erbstandsgeld, nur für den darüber hinausgehenden Teil, den sie aber nicht zu nehmen brauchten, zahlten sie geringes Kaufgeld, ebenso hatten nur die grösseren Besitzer für ihre Gebäude bis zur Hälfte des Brandkassenwertes zu zahlen, und die Hofwehren wurden ihnen nach der niedrigen Taxe von 1806 überlassen.

Die Regierung machte zum letzten Male von ihrem Rechte Gebrauch, die Hufe zu verändern, so dass wohl abgerundete, mit Wiesen und Ackerland gut versehene Bauernhöfe geschaffen wurden, daneben aber für Schul- und Gemeindedotationen entsprechende Ländereien reserviert werden konnten. So sind im mecklenburgischen Domanium mehr als 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtstellen geschaffen worden.

Alle lästigen Beschränkungen, wie sie in den älteren Erbpachtkontrakten noch vorhanden waren, wurden aus dem neuen entfernt und auch den älteren Erbpächtern gestattet, die vereinfachten Kontrakte zu wählen.

Der Kanon ist der früheren Zeitpacht gleich, er wird mit 25 kapitalisiert, als erste Hypothek auf das Gut eingetragen und ist seitens der Grundherrschaft unkündbar, darf aber von dem Erbpächter durch Zahlung des vollen Kanonkapitals in einer Summe abgelöst werden, so dass also nicht einmal unablösbare Renten auf den Gütern haften. Der Erbpächter hat volle Freiheit in der Bewirtschaftung, darf das Grundstück verpfänden und veräussern. Die Gebühren bei freiwilligem Verkauf sind nicht viel höher als sonst die Immobiliarstempel, von dem Vorkaufsrecht der Grundherrschaft wird kaum Gebrauch gemacht. Ein besonderes Intestaterbrecht sichert die Erbfolge nach altem deutschen Anerbenrecht; nur der Name Erbpacht und damit das nominelle Obereigentum des Grossherzogs und die Bestimmung, dass die Erbpachtstelle nicht ohne Genehmigung der Grundherrschaft parzelliert und mit anderen zusammengelegt werden darf, scheiden diese neuen Erbpachtgüter von völlig freiem Eigentum.

Neben diesen bäuerlichen Erbpachtgütern existieren noch, abgesehen von wenigen grösseren Erbpachthöfen, zahlreiche kleinbäuerliche Besitzungen, die sogenannten Büdnereien, die gleichfalls nach dem Recht der Emphyteuse ihr Areal von 15—20 Morgen besitzen, zum Teil einen ablösbaren Kornkanon zahlen, zum Teil gleich bei der Vererbpachtung das volle Kaufgeld zahlen mussten, nur ebenso wenig geteilt und zusammengelegt werden dürfen wie die grösseren Grundstücke. Dasselbe gilt von den Tausenden von Häuslereien, die ihren Hofplatz und ihr Gartenland in derselben Weise ohne unablösbare Rente zu Erbpacht besitzen.

Im Territorium der Ritterschaft und der drei Landesklöster hat die Erbpacht noch manches von den alten Beschränkungen behalten, die Bauernstellen sind zum Teil zu unveräusserlichen und unverschuldbaren Familienfideikommissen gemacht, und die hypothekarische Belastungsfähigkeit ist vielfach beschränkt.

Wenn so in Mecklenburg die Erbpacht

zur Sesshaftmachung einer bereits vorhandenen bäuerlichen Bevölkerung in verbesserter Gestalt Anwendung gefunden hat und den früheren Zuständen gegenüber sich als grosser Fortschritt bewährt hat, so sucht man mit noch grösserem Recht erbpachtähnliche Verhältnisse wieder einzuführen oder zu erhalten, wo eine Ansiedelung von mittleren und kleineren Grundbesitzern wünschenswert ist und ein bisher unkultivierter Boden in Ackerland verwandelt werden soll. In den Fehn- und Moorkolonieen Ostfrieslands und Oldenburgs findet daher die Erbpacht noch heute ausgedehnte Anwendung trotz der die Ablösung begünstigenden modernen Gesetzgebung, und neue Ansiedelungen werden hier, wo der Kolonist seinen Boden erst erarbeiten muss, durch Ueberlassung gegen unablösbare Rente gewiss gefördert.

**5. Die wirtschaftliche Bedeutung der reformierten E.** Während die alte Erbpacht mit ihren zahlreichen Beschränkungen der Freiheit des Erbpächters mit ihren oft recht lästigen besonderen Abgaben, ihren gutsherrlichen Konsensen etc. in der Neuzeit naturgemäss keine Stätte mehr finden konnte, ihre baldige Beseitigung daher allseitig angestrebt wurde, ist neuerdings ein berechtigter Umschwung der Meinungen insofern eingetreten, als man die Erbpacht in verbesserter Form, frei von allen jenen ihrem Wesen fernen Beschränkungen wieder einführen will, um da, wo noch unsichere Besitzesrechte einer bäuerlichen Bevölkerung existieren, diese zu beseitigen, namentlich aber um Kolonisationen und Ansiedelungen zu erleichtern.

Das Wesen dieser reformierten Erbpacht erblickt man darin, dass Grundstücke gegen feste, einseitig nicht ablösbare Rente zu erblicher Nutzung gegeben werden, die frei veräusserlich und verschuldbar sind, nur nicht ohne Genehmigung des Verpächters geteilt und mit anderen Grundstücken zusammengelegt werden dürfen.

Diese neue Form der Erbpacht hat unbestreitbar mancherlei wirtschaftliche Vorteile, wenn es sich darum handelt, neue Ansiedelungen ins Leben zu rufen, Bauern und kleinere Grundbesitzer da anzusiedeln, wo diese Elemente fehlen oder wo bisher unkultivierte Flächen in Kultur genommen werden sollen. Sie hat der Zeitpacht gegenüber den grossen Vorzug, dass kleinere Besitzer nur dann wirklich zweckentsprechend wirtschaften werden, wenn sie wissen, dass die Scholle ihr erbliches Eigen bleibt, dass keine Erhöhung der Pachten sie um die Früchte ihres Fleisses bringen kann. Dem Verkauf zu vollem freien Eigentum gegenüber verdient sie für diese Zwecke den Vorrang, weil der Grundeigentümer die Möglichkeit in der Hand behält, die einmal geschaffenen Besitzesstellen auch zu erhalten, ohne Gefahr zu laufen, dass das mit Opfern seinerseits Erreichte durch Parzellierung oder Zusammenkauf bald wieder verschwindet.

Der Verkauf gegen feste, unablösbare und deshalb von den Schwankungen des Zinsfusses fast unabhängige Rente erleichtert auch vielfach den ersten Ansiedlern die Erwerbung von Grundeigentum.

Namentlich da, wo es sich darum handelt, bisher unkultivierten Moor- oder Heideboden durch die fleissige, mühevolle Arbeit des Kolonisten zu ertragsfähigen Ackerländereien im Laufe von vielen Jahren zu machen, wird eine Ueberlassung des Grund und Bodens fast ohne alle Anzahlung zulässig sein und der Veräusserer sich mit dem Versprechen der Rentenzahlung begnügen können, so dass auch wenig bemittelte Ansiedler sich auf diese Weise eine behagliche Heimstätte erarbeiten können.

Wo grössere Güter zu kleineren Besitzungen zerschlagen werden, die Kolonisten den Ausbau der Stelle selbst übernehmen, wird gleichfalls das Interesse beider Kontrahenten gewahrt werden können, wenn der Erwerb des Grund und Bodens dem Erbpächter fast ohne Anzahlung gestattet wird.

Sollten aber ausgebaute Bauernhöfe oder Häuslereien an neu anzusiedelnde Erbpächter ausgegeben werden, so wird der Vorteil leichteren Erwerbes nicht sonderlich hoch anzuschlagen sein, weil hier ein Verzicht auf angemessenes Erbstandsgeld notwendigerweise, ähnlich wie beim Zeitpächter, ein Kontroll- und Aufsichtsrecht seitens des Vererbpächters im Gefolge haben müsste, das gerade hier möglichst zu vermeiden ist. Für diese Erbpachtgüter würde also nur der Vorteil der festen unkündbaren Rentenschuld bleiben, die vor einer kündbaren Kapitalverschuldung das voraus hätte, dass ein Schwanken des Zinsfusses dem Landmann keine Verlegenheiten bereiten kann. Unkündbare Hypotheken würden aber dasselbe leisten und hätten einem nicht kapitalisierten Kanon gegenüber noch den Vorzug, dass eine wechselnde Bewertung der Rente bei Kauf oder Erbgang ausgeschlossen ist.

Die neueren Verteidiger der reformierten Erbpacht stellen den Nutzen der leichteren Erwerbung, der unkündbaren Rente vielfach zu stark in den Vordergrund und übersehen dabei nicht selten, dass dieser Vorteil auch nur dem ersten Erwerber zu gute kommt, während bei jedem Besitzeswechsel genau so wie beim Kauf und Verkauf freien Eigentums verfahren werden wird, indem der Kaufpreis der Hufe nach ihrem Rein-

ertrage berechnet und die Rente wie der Ueberschuss nach dem landesüblichen Zinsfuss kapitalisiert werden wird.

Die Bestimmung, dass ohne Genehmigung des Vererbpächters nicht parzelliert und konsolidiert werden darf, wird zur Erhaltung eines einmal geschaffenen bäuerlichen Besitzstandes wesentlich beitragen und keine Gefahren für die Zukunft bieten, wenn der Staat selber oder der staatlichen Aufsicht unterstellte Korporationen und Stiftungen die Grundherren sind. In den Händen von Privatpersonen könnten solche Bestimmungen, wenn keine Appellationsinstanz vorhanden ist, leicht zu einer schädlichen Fixierung veralteter Grössenverhältnisse oder zu einer Ausbeutung der Erbpächter führen. Andererseits wird gerade diese Bestimmung dazu beitragen, Privatpersonen, Fideikommissbesitzer etc. zur Schaffung von bäuerlichen Erbpachtstellen oder zur Ansiedelung von grundbesitzenden Tagelöhnern zu veranlassen, weil sie dadurch allein die Handhabe besitzen, dauernd leistungsfähige Stellen zu begründen und einer ihren Interessen wenig entsprechenden Bildung von Zwergwirtschaften oder der Zusammenlegung zu grösseren Gütern entgegenzutreten.

Für Korporationen, Stiftungen, Fideikommisse und Private würde auch die Auferlegung eines Fruchtkanons, der nach den langjährigen Durchschnittspreisen der Frucht in Geld zu zahlen wäre, das zweckentsprechendste sein, da sie alsdann dem Steigen der Preise entsprechend Anteil an der steigenden Grundrente behielten und sicher wären, keine Entwertung des Kanons befürchten zu müssen. Für den Erbpächter bliebe damit die Rente im Einklang mit dem Ertrage seines Grundstückes, doch hätte für ihn solche Realrente den Nachteil, bei Verkauf oder Verpfändung des Gutes nicht genau bemessen werden zu können, so dass oft eine Verminderung des Realkredites die Folge solcher Kornrenten ist.

Wo heute durch Verfassungsbestimmungen die Begründung geteilten Eigentums ausgeschlossen ist, sucht man durch Schaffung sogenannter »Rentengüter« (s. d.) die Vorteile der reformierten Erbpacht auszunützen.

**Litteratur:** ***Nasse***, *Die wirtsch. Bedeutung von Erbpacht und Erbzinsverhältnissen, in Thiels landw. Jahrbüchern VII, S. 41 ff.* — ***Schönberg***, *Erbpacht und Erbzinsleihe, Jahressupplement, Bd. II, 1881 zu Meyers Konvers.-Lexikon.* — *Zur inneren Kolonisation in Deutschland. Schriften d. Ver. f. Sozialpolitik, XXXII, Leipzig 1886.* — ***Ruprecht***, *Die Erbpacht, Göttingen 1882.* — *»Denkschrift betreffend Rentengüter«, vorgelegt vom preuss. Landwirtschaftsministerium, in Thiels Jahrbüchern XIV, Supplementheft III, S. 92 ff., auch in den Schriften des V. f. Sozialpolitik XXXII, S. 94 ff.* — ***Ad. Wagner***, *Finanzwissenschaft, Bd. I, Leipzig und Heidelberg 1877.* — ***G. Hanssen***, *Die Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein, 1861.* — ***Falke***, *Die Gesch. des Kurfürsten August von Sachsen, 1868.* — ***Hüllmann***, *Die Geschichte der Domänenbenutzung in Deutschland, 1807.* — ***Balck***, *Zur Geschichte der Vererbpachtung der Domanialbauern in Mecklenburg-Schwerin, 1869.* — ***Derselbe***, *Finanzverhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 1877.* — ***Michelsen***, *Ueber die Vererbpachtung kleiner und grösserer Grundstücke, 1832.* — ***Paasche***, *Die rechtliche und wirtschaftliche Lage des Bauernstandes in Mecklenburg-Schwerin. Schriften des Vereins für Sozialpolitik XXIV, S. 327 bis 381.* — ***Derselbe***, *Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Erhaltung und Schaffung eines ländlichen Mittel- u. Kleinbesitzes, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 14, S. 209 ff.*

***H. Paasche.***

---

# Erbrecht.



## I. Wirtschaftlich-soziale Bedeutung des Erbrechts.

1. Begriff des E. 2. Wirtschaftlich-soziale Begründung des E. 3. Gesichtspunkte für die Reform des gesetzlichen E. 4. Das testamentarische E. 5. Fideikommisse.

**1. Begriff des E.** Erbrecht im objektiven Sinne ist die Summe der Grundsätze, nach welchen das Vermögen eines Subjektes (einer Person) nach dessen Untergang (deren Tode) in andere Hände übergeführt wird. Dasselbe kann also nur unter der Herrschaft des Privateigentums, nicht der des Gesamteigentums bestehen; bei letzterer wenigstens nur in den Fällen, wo die ganze vermögensrechtliche Gesamtheit (Stamm, sonstige über die Familie hinausreichende Gesamtheit) untergegangen ist.

Erbrecht im subjektiven Sinn ist das Recht auf den Eintritt in das Vermögen eines Gestorbenen (untergegangenen Wirtschaftssubjekts).

Neben dem Erbrecht, welches sich auf Vermögen (wirtschaftliche Werte) bezieht, giebt es ein Erbrecht, welches einen Teil des öffentlichen, insbesondere Staatsrechts bildet: Recht auf Thronfolge, Recht auf den Sitz in einer gesetzgebenden Versammlung (Herrenhaus, Reichsrat) etc.

Erbfolge ist die Reihenfolge der Erbberechtigten. Dieselbe wird ebenso wie die Bestimmungen über den Anteil, den die Erben und Vermächtnisnehmer haben sollen, durch zwei Mittel geschaffen: 1. die gesetzliche Erbfolge, 2. die durch vorsorgliche Verfügung des Erblassers geordnete Erbfolge, welche aus dem »Testament« des Erblassers hervorgeht. Diese ist in den meisten Kulturstaaten — in England und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht — an gewisse Rücksichten auf die gesetzliche Erbfolge, das sogenannte Pflichtteilsrecht, ge-

bunden. Diese letztere wird auch »Intestaterbfolge« genannt, in der Annahme, dass die durch Testament geordnete Erbfolge in erster Linie stehe.

Im vorliegenden Artikel handelt es sich nicht darum, das Erbrecht von der juristischen Seite zu beleuchten — dies geschieht durch einen anderen Artikel, sondern die sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte, aus denen das Erbrecht anzusehen ist, klar hinzustellen, ohne auf Einzelheiten einzugehen.

**2. Wirtschaftlich-soziale Begründung des E.** In der heutigen Wirtschaftsordnung des germanischen und romanischen Kulturkreises bildet das individuale Eigentum (s. d. Art. Eigentum oben S. 294 ff.) die Grundlage; dem entsprechend handelt es sich auch beim Erbrecht um den Uebergang des Vermögens einer gestorbenen Person auf überlebende Einzelpersonen, eventuell juristische Personen.

Der allgemeine Grund des Erbrechts ist die Notwendigkeit, die Güter (Werte), welche das Vermögen eines Verstorbenen ausmachen, ihren vernünftigen Zwecken zu erhalten und die ordnungsmässige Abwickelung der Geschäfte, welche der Erblasser eingegangen ist, zu ermöglichen. Dieser allgemeine Grund giebt noch nicht die Weisung dafür, wem das Vermögen übertragen, wie es verteilt werden soll, denn es giebt verschiedene Organe, welche jenen Zweck erfüllen können, und es kann streitig sein, welche ihn am besten erfüllen. Es kommt offenbar nicht darauf an, das Vermögen überhaupt unterzubringen, sondern es an solche überzuleiten, welche den am besten und gerechtesten zu begründenden Anspruch darauf haben. Dass diese schwierige Aufgabe durch das gegenwärtig geltende Erbrecht unserer Kulturstaaten schon erfüllt werde, kann nicht gesagt werden. Für die Verteilung giebt es (vorerst abgesehen vom testamentarischen Erbrechte) vier Gesichtpunkte und Begründungen:

1. nach der Blutsverwandtschaft, mit mehr oder weniger Rücksicht auf die Ehefrau. Dieser Verteilungsgrund ist nach Vorgang des römischen Rechts in den modernen Erbrechten herrschend. Er löst die Fragen in der That am einfachsten, indem er regelmässig die Unterbringung des Vermögens nach leicht nachweisbaren Merkmalen ermöglicht; man hat mit ihm ein mechanisches Princip gewonnen, das nur ausnahmsweise — wenn keine Blutsverwandten aufzufinden sind — im Stich lässt. Immerhin geht es auch hierbei nicht ohne einige Willkür ab, weil es verschiedene Möglichkeiten giebt, die Blutsverwandtschaft zu verfolgen. Entweder nämlich teilt man die Blutsverwandtschaft a) nach Stämmen ab: 1. die eigenen Kinder, und zwar so, dass die Enkelkinder statt des schon verstorbenen Sohnes oder der verstorbenen Tochter erben — Repräsentation —, 2. die Eltern und deren Descendenz: Geschwister des Erblassers, wieder mit Repräsentation. 3. die Grosseltern etc.; der nähere Stamm schliesst dabei den weiteren ganz aus. Oder b) man rechnet die Blutsverwandtschaft nur nach der Gradnähe zum Erblasser: zunächst Kinder und Eltern, dann Geschwister, dann Geschwisterkinder etc. Dabei würde, streng genommen, Repräsentation ausgeschlossen sein und z. B., wenn ein Bruder noch am Leben, ein anderer gestorben ist mit Hinterlassung von Kindern, jener Erbe sein, diese würden nichts bekommen. Indessen ist auch im römischen Recht für die nächsten Verwandtschaftsgrade Repräsentation zugelassen, so dass z. B. Geschwisterkinder neben Geschwistern erben.

2. Nach dem sozialen Zusammenhange des Erblassers mit den Hinterbliebenen. Hier werden zunächst regelmässig dieselben Personen in Betracht kommen wie zu 1. und mit ihnen die Ehefrau. Für entferntere Blutsverwandte, sofern sie nicht mit dem Erblasser in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft gelebt haben, wird sich aber unter diesem Gesichtspunkte kein Erbrecht herleiten lassen. Es gilt hier nicht das mechanische Princip der Blutsverwandtschaft, und es muss ein auf dem Rechtszwecke und auf Gerechtigkeit begründetes eintreten. Allerdings ist es für den Gesetzgeber ungleich schwerer, Regeln in diesem Sinne aufzustellen, indem es dabei gilt, die Bedürfnisse des Volkslebens des betreffenden Zeitalters nachzuempfinden und ihnen entsprechende Anordnungen zu treffen, sowohl hinsichtlich der Personen, an welche das Erbe zu verteilen ist, wie hinsichtlich der Güter, welche die Erbschaft bilden.

Hinsichtlich der Personen würde nach diesem Principe zu bestimmen sein, wie weit der Kreis der Personen anzunehmen ist, welche regelmässig einen sozialen (Familien-) Zusammenhang miteinander haben, wo demgemäss, da man das Erbrecht eben auf diesen Zusammenhang stellen will, der Abschluss des Erbrechts zu erfolgen hat und an wen in Ermangelung von nach diesem Principe berechtigten Personen das Erbe fallen soll. Es kann doch nicht geleugnet werden, dass das Erbrecht der Blutsverwandten, soweit es über den wirklich und lebendig vorhandenen Familienzusammenhang hinausgeht — was ja immerhin nur die Ausnahme bildet, da meist Ehefrau, Kinder, nahe Verwandte, die mit dem Erblasser in beständiger Fühlung geblieben sind, vorhanden sind — ein Notbehelf zur Unterbringung der herrenlos gewordenen Güter und dass der »lachende Erbe« eine sinn-

widrige Einrichtung ist. Der thatsächliche soziale Zusammenhang auf Grund der Blutsverwandtschaft ist heutzutage regelmässig auf sehr nahe Grade beschränkt und reicht nicht über Enkel und Grosseltern sowie Geschwisterkinder (echte Vettern und Basen) hinaus. Der Abschluss des Erbrechts bei diesen Verwandtschaftsverhältnissen ist also sozial unbedenklich; zumal die Korrektur von Verstössen des gesetzlichen Erbrechts nach den Bedürfnissen des Lebens im einzelnen Falle durch Vorsorge mittelst letztwilliger Verfügung erfolgen kann. Wohin die durch den Abschluss der Erbfolge bei den bezeichneten Graden etwa frei bleibenden Erbteile zu leiten seien, darüber nachher.

Was dann zweitens die Güter, also die Art des durch Erbgang zu überliefernden Vermögens betrifft, so wird aus dem sozialen Gesichtspunkte das gegenwärtig geltende Recht in dieser Hinsicht auch nicht ohne weiteres als genügend hingestellt werden können. Nach den geltenden Rechten wird regelmässig kein Unterschied zwischen den Teilen einer Erbschaft nach Güterklassen gemacht. Wertpapiere, Fabriken, Landgüter etc. werden in ihrer Eigenschaft als Werte und gemäss ihrer Abschätzung als Kaufwerte nach gleichen Grundsätzen vererbt; gleichfalls nach dem Vorgange des römischen Rechts, welches aus einer Volkswirtschaft stammt, die auf Sklavenwirtschaft, Aussaugung der Provinzen und anderen dem modernen Volksleben unbekannten Einrichtungen und Anschauungen beruht. Vom Standpunkte des sozialen Erbrechts ist zu fordern, dass für gewisse Güterklassen ein besonderes Erbrecht festgestellt werde, welches diejenige Unterscheidung unter den Erben träfe, die ein sorglicher und hellsehender Familienvater regelmässig im Testament machen würde. Für Landgüter ist im Anerbenrecht ein Schritt in dieser Richtung gethan.

3. Ein drittes Princip für die Ordnung des Erbrechts kann darin gefunden werden, dass man den Anteil berücksichtigt, den die Erben an der Schaffung des Vermögens des Erblassers gehabt haben; sei es in dem Sinne, dass vorausgesetzt werden darf, der Erblasser habe für sie sein Vermögen erworben und erhalten, oder in dem Sinne, dass man denen Rechte einräumt, welche in gemeinsamer Arbeit mit dem Erblasser, nicht nur in der Stellung als seine bezahlten Gehilfen, sondern im innigen geistigen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit ihm, das Vermögen haben erwerben und erhalten helfen. Der Regel nach wird man auch aus diesem Gesichtspunkte zunächst auf denselben Personenkreis treffen wie aus den beiden schon besprochenen. Aber erstens wird man den Familiengliedern, die in der Wirtschaft des Erblassers erwerbsthätig waren, ein Vorzugsrecht einräumen können vor den anderen, die ausserhalb derselben standen; zweitens wird man von diesem Standpunkte aus noch viel leichter sich zum Abschluss des Erbrechts schon bei nahen Verwandtschaftsgraden entschliessen; drittens muss hier die Erwägung eintreten, wie weit denn für den Staat, die Gemeinde, andere öffentliche Verbände, in denen der Erblasser gelebt und unter deren Schutz und Förderung er sein Vermögen erwerben und erhalten konnte, ein Miterbrecht gerechtfertigt sei. Es ist klar, dass insbesondere der Staat, welcher mit seiner Rechts- und Verwaltungsordnung alle wirtschaftlichen Beziehungen des Volkes ermöglicht, regelt und zusammenfasst, als Faktor bei jedem Erwerb beteiligt ist. Wenn nun von dem hier in Rede stehenden Gesichtspunkte aus das private Erbrecht bei denen abgeschlossen werden soll, die in einer Erwerbsgemeinschaft mit dem Erblasser gelebt haben (als Miterwerbende betrachtet werden dürfen), so wird der Staat, eventuell an seiner Stelle die Gemeinde, in welcher der Erblasser wirtschaftlich thätig war, sogleich als der Nächstberechtigte in die Reihe treten. Nach den gegenwärtig geltenden Rechten tritt der Staat als Erbe nur dann ein, wenn kein Blutsverwandter mehr gefunden werden kann oder niemand, den das Gesetz als solchen anerkennt — denn in weiteren Verwandtschaftsgraden, etwa schon im 4., ist ja die Butsverwandtschaft bereits so verdünnt, dass in Wirklichkeit nichts mehr davon zu merken ist —, aber aus dem Princip der Teilnahme an dem Erwerb des Erblassers würde er mit seinem Erbrecht viel näher heranrücken. Es handelt sich also hier um die Frage: wann soll das Privaterbrecht abgeschlossen werden und das staatliche Erbrecht eintreten, wenn man einerseits zwar die Privateigentumsordnung, auf der unsere Gesellschaft beruht, insbesondere auch die wirtschaftliche Grundlage der Familie nicht zerstören will, andererseits aber, in Ermangelung von Personen, die zu dem Erblasser in wirtschaftlichem Zusammenhange gestanden haben, die aus der Natur des Erwerbslebens für den Staat herzuleitenden Rechte zur Geltung bringen will. Eine Teilnahme des Staates an den Verlassenschaften kann auch auf dem Wege der Erbschaftssteuer (s. d. Art. unten S. 698 ff.) herbeigeführt werden, und es kann eine mit der Entfernung des Verwandtschaftsgrades zunehmende Steuer, die eine Quote der Hinterlassenschaft absorbiert, aus diesem Gesichtspunkt begründet werden; womit keineswegs behauptet werden soll, dass die gegenwärtig geltenden Erbschaftssteuern nach diesem Gesichtspunkte angelegt seien.

4. Als ein **viertes** Princip für die Ordnung des Erbrechts lässt sich endlich aufstellen die Verteilung der durch Todesfall herrenlos werdenden Güter an diejenigen, welche davon den im Interesse der Volkswirtschaft besten Gebrauch machen werden. Dieses hat zur Voraussetzung, dass die Hinterlassenschaften zunächst an die wirtschaftliche Gemeinschaft, welcher der Erblasser angehörte (den Staat), fallen und von hier aus durch eine zu diesem Zwecke geschaffene Stelle unter die Ueberlebenden nach bestimmten Grundsätzen verteilt werden, so dass die Erbschaften zunächst ins Gesamteigentum fielen und dann wieder zu Sondereigentum ausgegeben würden. Dieser Gedanke ist bekanntlich von St. Amand Bazard (s. d. oben Bd. II S. 532), einem Schüler St. Simons (s. d.), entwickelt worden und in seinen Grundzügen folgender: Gegenwärtig, sagt Bazard, ist jeder Besitz noch immer Besitz der Familie, in dieser forterbend. Die Erblichkeit, welche früher auch in anderen sozialen Beziehungen, bei Aemtern, Gewerben etc. bestand, ist bei diesen schon aufgehoben und damit das richtige Mittel zur Beseitigung der wirtschaftlichen Missstände geschaffen; und dieses ist: nicht die Abschaffung des Sondereigentums, vielmehr die Aufstellung des Erbrechts des Verdienstes an Stelle desjenigen der Blutsverwandtschaft. Die Vermittelung dieser beiden Erbrechte, des alten und des neuen, liegt in dem Grundsatz, dass bei dem Tode des Besitzers nicht die Familie, sondern die Gesamtheit der Gesellschaft, unter deren Schutz und Mitwirkung das Eigentum erworben und erhalten wurde, und in Vertretung derselben der Staat als Erbe eintrete. — Hierdurch will Bazard das Mittel gefunden haben, um den von der politischen Oekonomie der Wirkung der Arbeit zugeschriebenen Nationalreichtum zur Verfügung der Gesellschaft zu stellen und Besitz mit Arbeit zu vereinigen. Zur Ausführung dieses neuen Erbrechts wurde ein System von Staatsbanken vorgeschlagen, welche die Verteilung der frei werdenden Erbschaften an diejenigen vornehmen sollten, welche den besten Gebrauch von ihnen zu machen geeignet wären. — Diese Theorie Bazards wurde schon von den St.-Simonisten selbst auf ein bescheideneres Mass zurückgeführt, nämlich auf das Verlangen hoher, progressiver Erbschaftssteuern und die Aufhebung des Erbrechts in denjenigen Verwandtschaftsgraden, in denen eine ökonomische Rechtfertigung desselben aufhört.

Dieses sind die vier Principien, auf denen, der Idee nach, das Erbrecht begründet werden kann; sie bilden eine Stufenleiter vom Vorhandenen zum Unerreichbaren; inmitten liegt das Ideal und Erreichbare.

**8. Gesichtspunkte für die Reform des gesetzlichen E.** Aus der Thatsache, dass das Grundprincip der heutigen Eigentumsordnung das Sondereigentum (Individualeigentum) ist, folgt noch **nicht**, dass die Vermögen nach der Blutsverwandtschaft und bis in die Grade beliebiger Verdünnung derselben forterben müssen. Es ist das Verlangen gerechtfertigt, dass das Erbrecht einerseits auf die Familienzusammengehörigkeit und auf den Grad des in der Gegenwart regelmässig vorhandenen Bewusstseins davon, das ein ziemlich eng begrenztes geworden ist, Rücksicht nehme, andererseits den Bedürfnissen der Volkswirtschaft und den Forderungen des öffentlichen Lebens Rechnung trage. Hiernach muss das Erbrecht sowohl hinsichtlich der Personen (Erben) als der vererbten Güter gestaltet werden, und die Erfüllung dieser Verlangen bedeutet dem heutigen Erbrecht gegenüber zugleich eine Reform.

Hinsichtlich der Personen, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden sollen, hat nicht nur die oben angeführte sozialistische Schule, sondern eine Vielzahl von Schriftstellern, die durchaus auf dem Boden der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung stehen bleiben wollen, eine Einschränkung des Erbrechts für die entfernteren Verwandtschaftsgrade oder einen Abschluss desselben bei verhältnismässig nahen Graden gefordert, weil in der heutigen Gesellschaft die materielle und ideelle Familienzusammengehörigkeit nicht mehr über die Grosseltern selbst und die grosselterliche Parentel hinausreicht. Hierdurch würden viel eher und mehr »erblose« Verlassenschaften entstehen als jetzt, wo man den Verwandten bis ins Unendliche nachspürt und erst, wenn man keine mehr finden kann, die bona vacantia dem Staate oder der Wohngemeinde des Erblassers überweist. Für die innere Begründung solcher Massregel macht man zwei Gesichtspunkte geltend: erstens die Unvernunft, einer Person, die bei Lebzeiten des Erblassers mit ihm gar nichts zu thun hatte, dessen Vermögen zuzuweisen; zweitens die Berechtigung des Staates oder der Gemeinde oder überhaupt der wirtschaftlichen Gesamtheit, in welcher der Erblasser gelebt, unter deren Schutz und Mitwirkung er sein Vermögen erworben und verwaltet hat, an Stelle der entfernten Blutsverwandten einzutreten, die keinerlei natürlichen Anspruch auf das Erbe haben. Man hat diese letztere Begründung wohl als eine »sozialistische« zurückzuweisen gesucht, indes ist die Zurückweisung eines Vorschlages unter diesem Titel nur dann gerechtfertigt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die zurückgewiesene Idee mit der anerkannten Grundlage der Wirtschafts- (Eigentums-) Ordnung

nicht vereinbar sei. Uebrigens genügt schon der erstangeführte Gesichtspunkt zur Rechtfertigung einer gewissen Einschränkung des Erbrechts bezüglich der zur Erbschaft berufenen Personen. Von grosser praktischer Bedeutung ist freilich die ganze Frage deshalb nicht, weil sich für die allermeisten Erbschaften nahe Verwandte finden; aber deshalb darf man sich der principiell richtigen Lösung doch nicht entziehen.

Hinsichtlich der Güter ist zu fragen: was man denn eigentlich als Zweck des ganzen Erbvorganges betrachtet. Will man die Güter nur verteilen, oder will man das Bestehen der Familie des Erblassers durch Begünstigung der kräftigsten Zweige derselben sichern? Will man für die wirtschaftlich rationellste Verwendung der Hinterlassenschaft Vorsorge treffen, oder hat der Gesetzgeber dazu keine Befugnis und muss alles dem Zufall anheimstellen? Die richtige Beantwortung dieser Fragen kann wohl nur dann gefunden werden, wenn der Gesetzgeber sich auf den Standpunkt des Erblassers stellt; aber nicht eines gedankenlosen Erblassers, dessen Gesichtskreis in Bezug auf das Erbrecht durch das zur Zeit geltende, wenn auch noch so mangelhafte bestimmt wird, sondern eines solchen, der Verständnis für das Bedürfnis seiner Familie und seiner Zeit hat. So, wie ein solcher idealer, sozusagen zeitgemässer Erblasser testiert haben würde, wenn er nicht, ehe er das zur Ausführung brachte, gestorben wäre, so soll der Gesetzgeber bestimmen. Einem solchen wird vor allem daran liegen, unter seinen Erben den richtigen Mann für die Fortführung seines Unternehmens, sei es landwirtschaftlich, gewerblich oder kaufmännisch, zu bestimmen und, ohne ihn zu sehr zu belasten, die anderen Erben auf ihn anzuweisen; er wird Kinder, die schon aus dem Hausstande bei seinen Lebzeiten ausgeschieden sind, nicht in derselben Weise bedenken wie die, bei denen es noch nicht der Fall ist; er wird seine Ehefrau standesgemäss zu versorgen suchen und mit ihr nur Kinder und Eltern, kaum Verwandte auch nur zweiten Grades konkurrieren lassen, immer aber sich dabei nach der Beschaffenheit der zu vererbenden Güter richten.

Man könnte meinen, um das Erbrecht solchen, auf reale Bedürfnisse Rücksicht nehmenden Formen anzupassen, könne ein einheitliches Erbrecht für ein grösseres Wirtschaftsgebiet, z. B. das Deutsche Reich, nicht genügen, sondern es müsse auf die territorialen und lokalen Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Indes wäre das ein Irrtum. Die wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Grundzügen sind innerhalb des romanisch-germanischen Civilisationskreises heute so gleichmässig, dass ein einheitliches Erbrecht für alle zugehörigen Völker wahrscheinlich ohne wesentliche Störungen der wirtschaftlichen Entwickelung eingeführt werden könnte, und ein solches für ein und dieselbe Volkswirtschaft, z. B. die auf der politischen Grundlage des Deutschen Reichs bestehende, durchaus gerechtfertigt ist. Dass in Deutschland bis jetzt vier Gruppen von Erbrechten — das gemeine, das gemeine sächsische, das des preussischen Landrechts, das französische — nebeneinander bestanden und daneben noch über 100 Stadt- und Landschaftsrechten Einfluss in Erbfällen gewährt wurde, beruhte nicht in der Natur der Sache, sondern in der Unvollkommenheit unserer politischen Zustände. Der Ursprung dieser Erbrechte liegt zum Teil Jahrhunderte zurück, und schon dies lässt voraussetzen, dass sie unserem heutigen Bedürfnisse nicht mehr entsprachen. Wie kann ein Erbrecht, das seine Entstehung einer ganz anderen Kulturschicht entlehnt, für die Gegenwart Geltung beanspruchen?

**4. Das testamentarische E.** Bisher war nur vom gesetzlichen Erbrecht die Rede, und es ist nunmehr das testamentarische Erbrecht zu besprechen, d. h. dasjenige, welches auf dem in einer gesetzlich zulässig erachteten Form bei Lebzeiten des Erblassers geäusserten Willen über die Verteilung und Behandlung seines Nachlasses beruht. Dem Principe des Sondereigentums, als dem die moderne Volkswirtschaft der germanisch-romanischen Kulturvölker beherrschenden, entspricht das Recht der freien Verfügung von Todes wegen. Allerdings würde das Sondereigentum auch ohne Testierfreiheit bestehen können, denn niemand verschwendet sein Vermögen deswegen, weil er nicht nach Gefallen vererben kann; aber wenn man das Sondereigentum als Norm hinstellt, so ist es nicht einzusehen, warum man nicht auch die ideelle Konsequenz desselben: die Testierfreiheit zulassen wollte. Wie man aber jenes nicht ganz schrankenlos zulassen kann, so auch diese nicht. Jeder Familienvater hat die Pflicht, sein Vermögen zum Unterhalt seiner Familie zu verwenden; man wird keinem gestatten, seine Ehefrau und seine Kinder der öffentlichen Armenpflege anheim fallen zu lassen, soweit er sie selbst zu ernähren vermag; man wird also auch keine letztwillige Verfügung gestatten dürfen, welche die bei Lebzeiten vom Erblasser abhängigen Familienglieder in eine solche Lage versetzt. Dem Erblasser mehr Verpflichtungen aufzuerlegen, als er bei Lebzeiten hatte, widerspricht jedoch der Idee der aus dem Sondereigentum gerechtfertigten Testierfreiheit. Man hat nun bekanntlich im deutschen Recht den »Pflichtteil«, im französischen die

»réserve«, welche den nächsten Erben regelmässig gebühren. Diese Einrichtungen sind aber keine Verwirklichungen des eben erwähnten Princips, denn sie gelten auch dann, wenn keine Bedürftigkeit der Hinterlassenen nachgewiesen ist: ein Sohn, der Millionär ist, hat ebenso das Recht auf den Pflichtteil wie ein solcher, der wegen Kränklichkeit sich nichts verdienen kann. Die gesetzlichen Erbportionen beruhen vielmehr auf Ueberresten der Idee des Familieneigentums. Aus diesem mag es auch erklärlich sein, dass der Erblasser das Recht hat, unwürdige Familienmitglieder zu »enterben« —, eine Einrichtung, die sich weder aus dem Princip des Sondereigentums rechtfertigen lässt noch vom Standpunkte der Volkswirtschaft vernünftig ist. Nach dem Princip des Sondereigentums kann überhaupt niemand ein Anrecht auf die Erbschaft zugestanden, es kann also auch keiner »enterbt« werden; vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus aber ist es gleich, ob der Erbe »unwürdig« ist oder nicht; es kommt nur darauf an, ob er etwa wegen seiner »Enterbung« der Gesamtheit als aus öffentlichen Mitteln zu ernährende Person zur Last fallen kann. Dies braucht nicht geduldet zu werden, solange die Erbschaft Mittel bietet, die Nachkommen zu ernähren. Unser gegenwärtiges Erbrecht entbehrt also auch in diesem Punkte der rationellen und konsequenten Ausbildung. Es ist weder die Testierfreiheit — wie in England und den Vereinigten Staaten — zulässig, weil diese über das Mass des Gebrauchsrechts des Eigentums selbst hinausgeht, noch sind, wenn man vom Princip des Sondereigentums ausgeht, Einschränkungen gerechtfertigt, die nicht auf volkswirtschaftlicher Notwendigkeit beruhen. Nur aus der Idee des Familieneigentums heraus kann man von einem Vater verlangen, dass er seinen Kindern sein Vermögen oder einen Teil desselben hinterlasse; vom Standpunkte der Volkswirtschaft aus kann man in jedem Falle, mag man dem Eigentum diese oder jene Natur beilegen, verlangen, dass der Vater keine unversorgten Kinder hinterlasse, soweit er dazu vermögend war.

Die Testierfreiheit wird regelmässig zwar nicht die beste, aber die den zeitweiligen Rechtsanschauungen entsprechendste Vererbung mit sich bringen. Unter einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen ist das Testieren überhaupt nicht nötig, und das Testament tritt geschichtlich auch später auf wie die gesetzliche oder durch Herkommen geheiligte Erbfolge. Je verwickelter aber die wirtschaftlichen Verhältnisse werden, desto nötiger und infolgedessen gebräuchlicher wird das Testament. Andererseits, je mehr das gesetzliche Erbrecht dem allgemeinen Bedürfnisse entsprechend geregelt ist, desto entbehrlicher ist das Testament; denn jemand, der das Bewusstsein hat, dass nach seinem Tode das von ihm als richtig Anerkannte von Gesetzes wegen zur Ausführung kommen werde, der hat keine Veranlassung, ein Testament zu machen. Dem Gesetze ist es aber selbstverständlich unmöglich, mehr im Auge zu haben, als die Verhältnisse so zu ordnen, wie sie durchschnittlich auf der gegebenen Wirtschaftsstufe vorkommen und wie es nach den Anschauungen der Einsichtigsten wünschenswert erscheint; es kann besondere Verhältnisse nicht berücksichtigen und wird deshalb im einzelnen Falle oft unzweckmässig wirken. Das Gesetz kann z. B. nicht vorsehen für den Fall, dass eine mit dem Erblasser durchaus nicht verwandte Person ein viel näheres persönliches, wirtschaftlich viel besser begründetes Recht an das Vermögen des Verstorbenen hat als ein vielleicht recht naher Verwandter; es kann z. B. nicht sagen, welches der Kinder für die Verwaltung des hinterlassenen Gutes am geeignetsten ist; es kann nur gewisse äussere Merkmale zur Richtschnur nehmen. Um solche besonderen Fälle sachgemäss zu ordnen, dazu ist eben das Testament da, und darum ist die Testierfreiheit mit den principiellen Einschränkungen zuzulassen, die dem Zwecke des Erbrechts entsprechen.

**5. Fideikommisse.** Die Befugnis, durch letzwillige Verfügung vermögensrechtlich zu binden, kann vernünftigerweise nur bezüglich der Personen gestattet werden, welche mit dem Testator zugleich noch leben; denn er ist nicht in der Lage, die Bedürfnisse künftiger Generationen zu übersehen. Wenn Kinder des Testators bei Lebzeiten desselben Nachkommen haben, so mag er zu der letzteren Gunsten die ersteren binden: oder es mag als generell zulässig erklärt werden, dass Enkel den Kindern »substituiert« werden können. Letztwillige Verfügungen darüber hinaus zu gestatten, widerspricht der Vernunft und den sozialen Bedürfnissen. Die in Deutschland erlaubte und übliche Errichtung von »Fideikommissen« auf unbegrenzte Zeit ist entschieden zu verwerfen, und ihr Zweck, der in der Erhaltung bestimmter Familien in einem gewissen Wohlstande besteht, ist nicht nur ebenso gut, sondern besser auf dem Wege zu erreichen, dass vom Vater auf den Sohn oder höchstens Enkel entsprechende testamentarische Bestimmungen getroffen werden. Es ist ja an und für sich, zumal in heutiger schnelllebiger Zeit, ein Widersinn, auf unabsehbare Zeit Verfügungen über ein Vermögen zu treffen und die eventuelle Aufhebung solcher Verfügungen von der Einstimmigkeit sämtlicher Interessenten, wobei die blöde Hart-

näckigkeit eines einzelnen alles vereiteln kann, abhängig zu machen; ausserdem widerspricht die Festlegung von Vermögensmassen auf ewige Zeit den Interessen der Volkswirtschaft. Man kann sich hier nicht darauf berufen, dass ja auch Staats-, Gemeinde-, Kirchen- etc. Güter dem Verkehre entzogen seien: diese sind unter öffentlicher Kontrolle, ihre Benutzung und anderweite Verwendung kann auf dem Wege der Gesetzgebung und Verwaltung herbeigeführt werden: Missstände aber, die durch die Festlegung von Privatvermögen auf ewige Zeiten erzeugt werden, sind nur durch gewaltsame Umwälzungen zu beseitigen und sind geeignet, solche mit herbeizurufen. Da, wo derartige Fideikommisse bestehen, wird daher die Gesetzgebung bei Zeiten dazu thun müssen, eine den Widerstreit der privaten und öffentlichen Interessen vermittelnde Auskunft zu suchen.

**Litteratur:** *v.* ***Schmitt,*** *Begründung zum Abschnitt Erbrecht des Entwurfs zum Bürgerlichen Gesetzbuch (als Nachweis der vorhandenen Litteratur hervorragend vollständig).* — ***Gans,*** *Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, Berlin 1824, 4 Bde.* — *Wegen der neueren Ideen über das Erbrecht und dessen Reform vgl.:* ***H. v. Scheel,*** *Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, Jena 1877.* — ***A. Eschenbach,*** *Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer, Berlin 1891.* — ***K. J. Biederlack,*** *De Hervorming von ons Erfrecht in der Zeitschrift De Nieuwe Gids, I. XII. 1890.* — ***J. Rülf,*** *Das Erbrecht als Erbübel, Leipzig 1893.* — *Ferner:* ***F. Bernhöft,*** *Zur Reform des Erbrechts, Berlin 1894.* — ***L. Brentano,*** *Erbrechtspolitik (betr. ländliches Grundeigentum), Stuttgart 1899.* — ***P. Hager,*** *Familien-Fideikommisse, Jena 1897.*

***H. v. Scheel.***

## II. Erbrecht als Rechtsinstitut.



### I. Grundbegriffe.

**1. Grundgedanke des E.** Zweck des Erbrechts ist, den Besitz einer Generation auf die nächste zu übertragen.

Die Völker auf der niedrigsten Stufe der Bildung haben kein Erbrecht. Das Eigentum eines Verstorbenen wird bei ihnen entweder herrenlos und kann dann von jedem mit gleichem Recht in Besitz genommen werden, oder es bleibt in der Vorstellung der Lebenden auch ferner unter der rechtlichen Herrschaft des Toten, welcher eifersüchtig darüber wacht und jeden, der sich daran vergreift, mit seiner Rache verfolgt. Unter dem Einfluss dieser Idee fliehen die Angehörigen von dem Ort des Todes und lassen die Leiche mit allem, was dem Verschiedenen gehörte, in der Einsamkeit zurück. Eine jede Generation nimmt gewissermassen alles, was sie erworben hat, mit sich ins Grab.

Das Erbrecht entwickelt sich auf doppelter Grundlage: einerseits aus dem Familieneigentum, andererseits aus dem Gedanken, dass das Eigentumsrecht noch nach dem Tode des Eigentümers fortwirkt.

Den geschichtlichen Ausgangspunkt hat meist das Familieneigentum gebildet. In der vorgeschichtlichen und noch in der ältesten geschichtlichen Zeit treten geschlossene Familienverbände auf, von denen sich vielfach Ueberbleibsel bis auf uns erhalten haben. Selbst auf europäischem Boden haben wir solche in den slavischen Hauskommunionen. Diese Familienverbände betrachteten gerade die wichtigsten Güter, insbesondere das Land, das Vieh und alles, was zum gemeinsamen Unterhalt diente, als Gemeineigentum der Familie. Demgemäss schrumpfte das, was dem Toten gebührte, auf solche Gegenstände zusammen, die er ausschliesslich in seinem persönlichen Gebrauch gehabt hatte, seine Kleidung, seine Waffen, sein Leibross u. s. w. Diese wurden ihm auch jetzt noch in das Grab mitgegeben, und die Reste dieser Sitte reichen bis in unsere Zeit hinein. An dem Familieneigentum aber blieb das Recht der Lebenden bestehen; durch den Wegfall der Konkurrenz des Verstorbenen gewann es freilich an Inhalt, veränderte aber seinen Charakter nicht. Freilich wirkte selbst hierfür die alte Anschauung nach. Man fürchtete immer noch, dass der als fortlebend gedachte Tote wieder erscheinen werde, um sein Recht auf Mitherrschaft geltend zu machen, und suchte ihm deshalb durch abergläubische Gebräuche die Rückkehr in seine frühere Heimat unmöglich zu machen. Mannigfaltige Volkssitten erklären sich mit diesem Bestreben, juristisch aber ist es in der Folge ohne Bedeutung.

Mit der Entwickelung von Gemeinde und Staat trat eine Rückbildung der Familienverbände ein. Sie lösten sich in Einzelfamilien auf, an deren Spitze ein Familienhaupt oder paterfamilias stand. Innerhalb der so entstandenen Hausgenossenschaften wurden zunächst die Machtbefugnisse des paterfamilias um so grösser, je mehr sich die Rechtszustände befestigten. Schon bisher hing der Umfang des Rechtes, welches das einzelne Mitglied an dem Gesamteigentum ausübte, zu einem Teil von seinem thatsächlichen Einflusse, zum anderen von der

schwankenden Volkssitte ab, und ein thatkräftiges Familienhaupt konnte meist nach freiem Belieben verfügen. Die neue Rechtsordnung erhob dies zur Regel. Das Familienhaupt war jetzt ausschliesslich die Person, der von Rechtswegen die Entscheidung gebührte und deren Erwägung es überlassen blieb, inwieweit die Wünsche der anderen Mitglieder berücksichtigt werden sollten. So kam es, dass der Familienvater mehr und mehr als der eigentliche Eigentümer erschien. Freilich ist auch hier die alte Anschauung nicht spurlos verschwunden, denn selbst in Rom, wo die väterliche Gewalt am schärfsten und schrankenlosesten entwickelt worden ist, taucht noch in der Kaiserzeit die Erinnerung daran auf, dass das Vermögen im Grunde Gesamteigentum aller Familienmitglieder ist.

Für die juristische Behandlung aber trat durchaus die Idee des Individualeigentums nunmehr in den Vordergrund. Dadurch verschob sich die Grundlage des Erbrechts etwas. Denn jetzt übten die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, die dessen Besitztum an sich nahmen, nicht mehr ein altes, ein schon bestehendes Recht weiter aus, sondern sie erwarben ein neues Recht. Es entstand der Begriff der Erbfolge. Den Mitlebenden ist freilich der Umschwung, da er sich sehr langsam und ohne Sprünge vollzog, kaum zum Bewusstsein gekommen.

Das so entwickelte Erbrecht beruht immer noch auf dem Familienbande. Die Verwandtschaft giebt jetzt nicht mehr ein Mitrecht an dem Vermögen des Familiengenossen, das nach dessen Tode durch den Wegfall der Konkurrenz voll in Kraft tritt, aber es bleibt immer noch der Gedanke lebendig, dass das Vermögen nicht lediglich den egoistischen Zwecken des juristischen Eigentümers, sondern auch — wenngleich in beschränkterem Masse — den Interessen seiner Angehörigen zu dienen bestimmt ist. Der Anspruch, den diese haben, ist, wie alle familienrechtlichen Ansprüche, seiner Grundlage nach sittlicher Natur. Juristisch tritt er regelmässig nicht hervor, weil die Frage, in welchem Umfange und unter welchen Umständen er berechtigt ist, zunächst von dem freien Ermessen des Eigentümers zu entscheiden ist, so dass bestimmte juristische Pflichten für diesen nicht entstehen. In zwei Fällen aber gewinnt er auch juristische Gestalt: er erscheint im Falle der Bedürftigkeit des Familiengenossen als Unterhaltsanspruch, und ferner bei dem Tode des Eigentümers als Intestaterbrecht und als Pflichtteilsrecht.

Darüber hinaus können sich die Nachwirkungen der Idee des Familieneigentümers nicht erstrecken. Solange man an ihr festhält, ist das Testamentserbrecht grundsätzlich ausgeschlossen. Nur das Familienband, nicht menschlicher Wille kann zum Erben machen. Eine Handlung, die die Rechte der hinterbliebenen Angehörigen einschränkte, musste von diesem Standpunkt sogar als Eingriff in die naturgemässe Ordnung der Erbfolge erscheinen.

Dagegen zeigt die Idee des Individualeigentums ihre rechtsschöpferische Kraft nach einer ganz anderen Richtung hin. Es ist ein nahe liegender Gedanke, dass derjenige, der zu Lebzeiten die unbeschränkte Verfügung über ein Vermögen hat, auch für die Zeit nach seinem Tode massgebende Bestimmungen treffen kann. Da nun dem älteren Recht aus den soeben entwickelten Gründen Testamente und überhaupt Rechtsgeschäfte von Todes wegen unbekannt sind, so pflegen sich anfänglich die Verfügungen über den Nachlass im Anschluss an die Verträge unter Lebenden zu entwickeln. Um das Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben anderen als den gesetzlichen Erben zuzuwenden, schliesst man einen Verkauf oder eine Schenkung darüber ab, modifiziert diese aber so, dass sie erst nach dem Tode des Verfügenden in Wirksamkeit treten. So stellt sich z. B. das älteste römische Privattestament als ein Verkauf des Vermögens (familia) dar, bei dem die Wirkung bis zum Tode aufgeschoben ist. Später wird dann das Testament zu einem eigenen Rechtsgeschäft, und die dem Kauf entnommenen Bestandteile erstarren zur leeren Form.

Gerade bei den Römern ist das Testament der eigentliche Angelpunkt des ganzen Erbrechtes geworden. Das hängt mit der übermässigen Entwickelung der Stellung des paterfamilias zusammen, die zeitweilig geradezu den Charakter einer rechtlich unbeschränkten Allgewalt angenommen hat. Von diesem Standpunkt aus erscheint den Römern das Intestaterbrecht als ein blosser Notbehelf, den die Rechtsordnung für den Fall geschaffen hat, dass der paterfamilias nicht, wie es seine sittliche Pflicht ist, selbst die erforderlichen Bestimmungen für seinen Nachlass getroffen hat. Unsere Anschauung über das Intestaterbrecht ist eine andere. Wir sehen es als das Natürliche an, dass das Gesetz, wenn es in Ermangelung eines Testamentes die Angehörigen des Verstorbenen beruft, damit nur dessen mutmasslichen Willen zur Geltung bringen will.

Dass aber auch nach der neueren Auffassung wenigstens die nächsten Angehörigen ein von dem Willen des Erblassers unabhängiges Erbrecht haben, beweist das Pflichtteilsrecht. In diesem schlägt plötzlich wieder das auf dem Familienbande beruhende Erbrecht durch. Es ist allerdings für die Macht der Idee des Testamentserbrechts charakteristisch, dass bei den Römern

die geschichtliche Entwickelung des Pflichtteilsrechtes gerade daran anknüpfen musste. Man ging von dem Gedanken aus, dass der Erblasser, der einen nächsten Angehörigen nicht oder ganz ungenügend berücksichtigt hatte, gleich einem Geisteskranken testiert habe und dass sein Testament deshalb als nichtig zu behandeln sei. Erst in der Folge emancipierte sich die Lehre vom Pflichtteil davon und wurde das Pflichtteilsrecht zu einem selbständigen Recht der nächsten Angehörigen. Die Geschichte dieser Rechtsbildung giebt zugleich ein schlagendes Beispiel dafür, dass der geschichtliche Ausgangspunkt einer Entwickelung von ihrem Grundgedanken durchaus verschieden sein kann.

Nach dem oben Ausgeführten beruht das moderne Erbrecht nicht auf einer einheitlichen Grundlage. Es handelt sich bei der technischen Durchbildung nicht darum, einen einzigen Gedanken folgerecht nach allen Richtungen durchzuführen, sondern vielmehr darum, zwischen widerstreitenden Ideeen, von denen jede eine gewisse Berechtigung hat, einen Ausgleich zu finden.

Noch ein drittes sehr gewichtiges Moment kommt hinzu: das Interesse der Gläubiger. Die vermögensrechtlichen Pflichten, die der Verstorbene hatte, lasteten zugleich auf dessen Vermögen, und es ist ein dringliches Erfordernis der Billigkeit, dass sie aus diesem, soweit es reicht, befriedigt werden. In dieser Beziehung stösst das Interesse des Erben, möglichst freie Verfügung über den Nachlass zu erhalten, mit dem der Gläubiger, ihre Befriedigung aus dem Nachlasse gesichert zu sehen, auf einander.

**2. Die technische Behandlung des E.** Zwischen den widerstreitenden Interessen zu vermitteln, ist die Aufgabe der Rechtskunst.

Wenn der Gedanke, dass das Vermögen des Verstorbenen dessen Gläubigern weiter haftet, rein durchgeführt werden soll, so ergeben sich mancherlei Schwierigkeiten. Es ist nicht möglich, dem Erben bei der Liquidation der Erbschaft vollständig freie Hand zu lassen, ohne ihn persönlich für die Erbschaftsschulden haftbar zu machen, denn da er ohne alles eigene Risico handeln würde, so wäre die Gefahr der Verschleuderung und selbst der Veruntreuung von Erbschaftsgegenständen sehr gross. Die Gläubiger müssten ihm ein weitgehendes Vertrauen schenken und würden, wenn er dann später die Unzulänglichkeit des Nachlasses zu ihrer Befriedigung behauptete, in den meisten Fällen ohne rechtlichen Schutz sein. Eine strenge Beaufsichtigung engt wieder den Erben, auch den vertrauenswürdigen, über Gebühr ein, auch fehlte es noch in der klassischen Zeit, in der das römische Recht seine Gestalt erhielt, an den geeigneten Organen dazu.

Deshalb schlug das römische Recht einen ganz anderen Weg ein. Es gab dem Erben vollständig freie Hand bei der Liquidation, aber es belastete ihn mit den Erbschaftsschulden in ihrem vollen Betrage persönlich. Er konnte sich also nicht auf die Unzulänglichkeit des Nachlasses berufen, sondern musste die Erbschaftsschulden nötigenfalls aus seinem eigenen Vermögen decken und geriet, wenn er das nicht konnte, für seine Person in Konkurs.

Um dies technisch zu vermitteln, stellten die Römer den Begriff der Universalsuccession auf.

Der Erbe (heres) ist Universalsuccessor des Verstorbenen d. h. eine Person, auf die der Nachlass mit den darauf ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten als Ganzes übergeht, die also in Vermögensrechte und Vermögenspflichten des Verstorbenen ihrem ganzen Umfange nach eintritt (succedit in omne jus defuncti).

In scharfem Gegensatze dazu steht der Vermächtnisnehmer (legatarius), dem der Erblasser testamentarisch bestimmte Vermögensvorteile zuwendet. Dieser trägt kein Risico; er erhält das ihm zugewendete, sofern der Nachlass dazu ausreicht, aber er nimmt nicht an der Liquidation teil und haftet andererseits auch nicht für die Erbschaftsschulden.

Dementsprechend war auch der Erwerb von Erbschaft und Vermächtnis ganz verschieden geregelt. Die Erbschaft erwarb man regelmässig durch eine Erklärung, die Antretung (aditio), man übernahm also die damit verbundenen Lasten durch seinen eigenen freien Willen. Ausnahmsweise vollzog sich der Erwerb der Erbschaft ohne Erklärung, von Gesetzes wegen (ipso jure), dann aber trat nach prätorischem Recht die Haftung für die Schulden erst ein, wenn der Erbe durch Besitznahme des Nachlasses oder auf andere Weise den Willen bekundete, die Erbschaft haben zu wollen (sese immiscere hereditati). Vermächtnisse wurden dagegen immer von Gesetzes wegen erworben; man konnte sie, wenn man wollte, nachträglich ausschlagen und damit auf den zugewendeten Vermögensvorteil verzichten.

Die von den Römern entwickelten Grundbegriffe sind bis auf unsere Zeit massgebend geblieben, im einzelnen ist freilich Vieles und Wichtiges geändert worden.

Die Wandelungen des römischen und später des gemeinen Rechtes können hier nur angedeutet werden. Die Konstruktion der Universalsuccession führte neben Vorteilen auch mancherlei Nachteile herbei. Namentlich wurde die auf keine Art zu vermeidende Schuldenhaftung des Erben schon von den Juristen der klassischen Zeit als ein Uebelstand empfunden, da dadurch dem Er-

ben eine bedenkliche Gefahr bereitet wurde, die ihn in vielen Fällen zur Ausschlagung der Erbschaft bewog und dann im weiteren Verlaufe meist zum Nachlasskonkurse führte, also schliesslich auch den Gläubigern selbst zum Schaden gereichte. Aber lange Zeit hat man dies als einen unvermeidlichen Uebelstand betrachtet, und erst Justinian hat es dem Erben ermöglicht, seine Haftung für die Schulden der Erbschaft auf deren Betrag zu beschränken, wenn er durch Errichtung eines Nachlassinventars den Gläubigern eine Grundlage für die Beurteilung des Bestandes des Nachlasses bot.

Einen weiteren Eingriff in das feste Gefüge des römischen Rechtes bedeutet es, wenn das gemeine Recht in dem Institut des Testamentsvollstreckers dem Erblasser ein Mittel an die Hand giebt, dem Erben die Verwaltung und Liquidation der Erbschaft zu entziehen. Denn nach römischer Anschauung war der Erbe notwendig auch Liquidator der Erbschaft, und für einen Testamentsvollstrecker blieb neben ihm kein Platz. Durch die Neuerung des gemeinen Rechtes ist die scharfe Grenze zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer einigermassen verwischt worden.

Trotzdem haben auch die neueren Rechte an den römischen Grundbegriffen principiell festgehalten. Freilich haben sie es kaum verstanden, zwischen den verschiedenen Interessen in allseitig befriedigender Weise zu vermitteln, und noch weniger ist es ihnen gelungen, ein durchsichtiges, leicht zu handhabendes System zu schaffen. Vielmehr tritt die Inferiorität der heutigen Rechtskunst gegenüber der römischen, wie wir leider gestehen müssen, fast überall zu Tage.

Das preussische Landrecht, welches auf das B.G.B. den grössten Einfluss gehabt hat, unterscheidet in römischer Weise zwischen Erbrecht und Vermächtnis. Aber der Erwerb des Erbrechtes gestaltet sich ganz anders. Er vollzieht sich von Gesetzes wegen, also ohne Wissen und Willen des Berufenen, und kann dann innerhalb einer Ausschlagungsfrist durch eine gerichtliche Erklärung des Berufenen wieder rückgängig gemacht werden. Mit Ablauf der Ausschlagungsfrist wird dieser endgültig Erbe. Er haftet dann freilich für die Nachlassschulden nur bis zum Betrage der Erbschaft, wenn er innerhalb einer bestimmten weiteren Frist ein Inventar in ordnungsmässiger Form errichtet; verstreicht aber auch diese Frist fruchtlos, so haftet er persönlich und unbeschränkt für die Nachlassschulden.

Die landrechtlichen Bestimmungen enthalten für den Berufenen mehrfache Unbilligkeiten. Ohne jedes Zuthun seinerseits werden ihm Verpflichtungen auferlegt, und er muss sich, um die Lasten des Erbschaftserwerbes zu vermeiden, unter Umständen die Kosten der gerichtlichen Erklärung machen. Vor allem aber besteht für den Unkundigen die Gefahr, dass er die Frist für die Errichtung des Inventars versäumt und dadurch die Haftung für die Schulden einer vielleicht gänzlich unzureichenden Erbschaft auf sich zieht. Leider ist der Einfluss der landrechtlichen Juristen so gross gewesen, dass man trotzdem das preussische System für das B.G.B. zu Grunde gelegt hat. Man hat sich begnügt, die Härten des Landrechtes etwas zu mildern; sie zu beseitigen ist nicht gelungen, im Grunde auch nicht einmal versucht worden.

Auch das B.G.B. unterscheidet zwischen dem Erben und dem Vermächtnisnehmer. Der Erbe erwirbt die Erbschaft von Gesetzes wegen. Er kann dann noch innerhalb einer bestimmten Frist — regelmässig sechs Wochen —, nachdem er von dem Erwerbe Kenntnis erhalten hat, durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung an das Nachlassgericht ausschlagen. Sein Erwerb wird endgültig, wenn er die Erbschaft annimmt oder wenn er die sechswöchentliche Frist zur Ausschlagung fruchtlos verstreichen lässt.

Ganz eigentümlich gestaltet sich aber die Haftung des Erben für die Nachlassschulden. Ein bestimmtes System ist überhaupt nicht durchgeführt.

Mit dem endgültigen Erwerbe der Erbschaft tritt zunächst ein Zustand der Ungewissheit (ein sogenannter »Schwebezustand«) ein. Es ist noch ungewiss, ob der Erbe für die Nachlassverbindlichkeiten nur bis zum Betrage der Erbschaft oder persönlich und mit seinem ganzen Vermögen haftet. In gewissen Fällen haftet er nur bis zum Betrage der Erbschaft, namentlich wenn eine Nachlassverwaltung durch einen gerichtlich bestellten Verwalter angeordnet wird, — was er selbst beantragen kann —, oder wenn Nachlasskonkurs eröffnet wird. Er haftet dagegen unbeschränkt, wenn er seine Pflicht zur Inventarerrichtung verletzt. Um die Gefahr für ihn zu mindern, bestimmt das Gesetzbuch, dass die Frist zur Inventarerrichtung durch das Gericht gesetzt wird, also nicht, wie nach preussischem Landrecht, von Gesetzes wegen von einem bestimmten Termine an läuft.

Der Schwebezustand kann sich unter Umständen, wenn weder Nachlassverwaltung oder Nachlasskonkurs eingeleitet noch eine Frist zur Inventarerrichtung gesetzt wird, eine unbegrenzte Zeit hindurch ziehen, sodass er lediglich durch die schliessliche Befriedigung der Nachlassgläubiger thatsächlich beendet wird. Was einstweilen, ehe die Entscheidung erfolgt ist, gilt, ob der Erbe beschränkt oder unbeschränkt haftet,

darüber besteht schon jetzt eine lebhafte Kontroverse. Die herrschende Ansicht neigt dahin, einstweilen unbeschränkte Haftung anzunehmen. Der Erbe hat es freilich in der Hand, durch einen Antrag auf Nachlassverwaltung die beschränkte Haftung herbeizuführen.

Im Gegensatz zum römischen Recht verbindet sich also schon mit der Berufung der vorläufige Erwerb der Erbschaft. Die Berufung selbst ist nach ähnlichen Grundsätzen geregelt wie im gemeinen Recht. Sie erfolgt entweder von Gesetzes wegen (gesetzliches Erbrecht, Intestaterbrecht) oder durch Verfügung des Erblassers. Diese schliesst, soweit sie reicht, das Intestaterbrecht aus.

Ein Pflichtteilsrecht giebt das B.G.B. — ziemlich in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht — den Abkömmlingen (Kindern, Enkeln, Urenkeln) und den Eltern und fügt den überlebenden Ehegatten hinzu.

Die technische Behandlung des Pflichtteilsrechtes hat sich im Laufe der Zeiten sehr geändert. Nach dem älteren Principe, von dem das römische Recht ausgegangen ist, haben die nächsten Angehörigen, die nicht genügend bedacht sind, die Möglichkeit, das Testament als ein unvernünftiges anzufechten (»color insaniae«), dadurch die Intestaterbfolge herbeizuführen und dann die Erbschaft als Intestaterben zu erhalten. Nach dem neueren Princip bleibt das Testament auch gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten bestehen, die darin eingesetzten Erben werden also berufen. Der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Erbe, sondern er hat nur gegen die vom Erblasser eingesetzten Erben den Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Bruchteils von dem Werte des Nachlasses. Dieses neuere Princip findet sich schon im justinianischen Rechte neben dem älteren. Das B.G.B. hat ihm zur alleinigen Geltung verholfen.

So entscheidet also, wenn eine Verfügung des Erblassers vorliegt, in erster Linie diese, und das gesetzliche Erbrecht tritt immer nur ein, insoweit der Erblasser nicht verfügt hat. Aber die nächsten Angehörigen des Erblassers, Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten haben gegen die an ihrer Stelle eingesetzten Erben einen Anspruch, der geradezu als ein gesetzliches Vermächtnis bezeichnet werden kann. Zu den Gründen der Berufung zur Erbschaft gehört das Pflichtteilsrecht nach dem B.G.B. nicht mehr.

Die Berufung erfolgt entweder auf die ganze Erbschaft (Alleinerbe, Universalerbe, heres ex asse) oder auf Bruchteile derselben (Teilerbe, im Verhältnis zu den anderen Erben: Miterbe). Dies sind nach B.G.B. die einzigen Möglichkeiten. Das römische Recht hatte, einem damaligen Bedürfnisse folgend, auch eine Erbeinsetzung auf einzelne Gegenstände der Erbschaft (heredis institutio ex re certa) anerkannt, obgleich sie principwidrig war, da sie mit dem Begriff der Universalsuccession in Widerspruch stand. Nach B.G.B. ist dies fortgefallen; eine Zuwendung, die sich nicht auf Bruchteile der Erbschaft bezieht, sondern sich auf einzelne Gegenstände beschränkt, ist lediglich als Vermächtnis zu behandeln.

Mit mehreren formalistischen Regeln des römischen Rechtes hat das B.G.B. gebrochen.

Das römische Recht hatte den Grundsatz der Einheitlichkeit der Erbfolge. Es war ausgeschlossen, dass diese zum Teil nach einem Testamente, zum anderen Teil nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgte (nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest). Nach B.G.B. kann dagegen der Erblasser seine Verfügungen auf einen Teil des Nachlasses beschränken, also z. B. lediglich über die Hälfte verfügen. Dann tritt für das übrig Bleibende die gesetzliche Erbfolge ein.

Nach einem anderen römischen Grundsatze ist die Erbeseigenschaft notwendig dauernd (semel heres semper heres). In der That bereitet es grosse technische Schwierigkeiten, wenn der Nachlass, nachdem er mit Rechten und Pflichten auf einen Erben übergegangen ist und sich mit dessen Vermögen vermischt hat, später wieder von diesem getrennt werden und auf eine andere Person übergehen soll. Aber schon das römische Recht hatte unter dem Druck des praktischen Bedürfnisses Mittel und Wege gefunden, einen solchen nachträglichen Uebergang zu ermöglichen. Das B.G.B. hat den Satz vollständig fallen lassen. Der Erblasser kann bestimmen, dass zunächst eine Person Erbe wird, dass aber bei einem bestimmten Ereignisse oder nach einer bestimmten Frist ein anderer Erbe wird. Dann heisst der erste Erbe Vorerbe, der spätere Nacherbe. (Vgl. hierzu und zu den folgenden Abschnitten Bernhöft, Zur Reform des Erbrechts).

## II. Die Berufung zur Erbfolge.

**1. Das gesetzliche E.** Das Erbrecht hat im Laufe der Jahrhunderte vielfache Wandelungen erfahren, weil sich mit den Veränderungen, die sich bei fortschreitender geschichtlicher Entwickelung in der Organisation der Familie vollzogen, auch seine Grundlage verschob.

Die Familienverbände der europäischen Völker bei ihrem Eintritt in die Geschichte waren agnatischer Natur. Es waren Männerverbände. Die Frauen wurden zwar grundsätzlich aus einem fremden Verbande genommen (Grundsatz der Exogamie), aber sie

traten durch die Heirat in die Familie des Mannes ein, und ihre Kinder gehörten demnach dieser an. Die Verwandtschaft, die durch diese Familiengemeinschaft begründet wird, heisst bei den Römern Agnation. Sie umfasst regelmässig die Verwandten im Mannstamme und ist die Grundlage des älteren gesetzlichen Erbrechtes. Das Verhältnis zu den Verwandten im Weiberstamme war zwar als ethisches anerkannt, äusserte aber als juristisches nur untergeordnete Wirkungen.

Dementsprechend gründete das alte römische Civilrecht das gesetzliche Erbrecht allein auf die Agnation. Der Römer vererbte seinen Nachlass (familia) zunächst innerhalb des Hauses; waren keine hausgehörigen Kinder (sui) vorhanden, so folgte der nächste Agnat; in Ermangelung von Agnaten erbten die weiteren Familienverbände, die gentes. Si intestato moritur cui suus heres nec escit, proximus adgnatus familiam habeto; si adgnatus nec escit, gentiles familiam habento.

Im Grunde hatte dieses System schon gegen Ende der Republik durch die fortschreitende Auflösung der Familienverbände seine innere Berechtigung verloren. An die Stelle der Agnation trat im Volksbewusstsein mehr und mehr eine losere, aber alle Verwandten umfassende Familiengemeinschaft, die Cognation. Trotzdem trat bei den Römern das Bedürfnis nach einer Abänderung kaum hervor, weil nach allgemeiner Sitte der paterfamilias ein Testament zu errichten pflegte und das gesetzliche Erbrecht demnach lediglich als Notbehelf erschien. Auch das jüngere prätorische Recht berücksichtigte die Verwandten im weiteren Sinne nur in sehr bescheidener Weise. Lediglich die emancipierten Kinder, die nicht mehr zu den Agnaten gerechnet wurden, weil sie aus dem Familienverbande ausgeschieden waren, erhielten neben den hausgehörigen Kindern und vor den anderen Agnaten ein besseres Erbrecht; im übrigen behaupteten die Agnaten ihre bevorzugte Stellung, und nur in Ermangelung von Agnaten wurden die Cognaten der näheren Grade berufen.

Auch die Kaiserzeit ging mit Reformen sehr langsam vor. Durch die Einführung einer neuen Eheform, der sogenannten freien Ehe, war es zur Regel geworden, dass die Frau nicht mehr in die Familie und in den Agnationsverband des Mannes eintrat, während es für die Kinder bei dem alten Recht verblieb. Die Folge war, dass Mutter und Kinder nicht mehr derselben familia angehörten und sich auch nicht gegenseitig als Agnaten beerben konnten. Die Mutter wurde zur Erbschaft der Kinder, die Kinder zur Erbschaft der Mutter von Gesetzes wegen hinter dem entferntesten Erbvetter berufen. Billigerweise war dies der Punkt, wo die Reform zunächst einsetzte. Das senatus consultum Tertullianum gab der Mutter, das senatus consultum Orfitianum den Kindern ein der neueren Zeit mehr entsprechendes Erbrecht. Die spätere Kaiserzeit durchbrach dann das System in einem anderen Punkte, und durch eine mit dem Kaiser Anastasius beginnende Entwickelung erhielten die nächsten cognatischen Seitenverwandten, Geschwister und deren Kinder, ein gleiches Erbrecht wie die entsprechenden agnatischen Verwandten.

Als Justinian zur Regierung gelangte, fand er ein ziemlich verwickeltes System vor. Er vereinfachte dasselbe, indem er in der Novelle 118 Männer und Weiber, Agnaten und Cognaten grundsätzlich gleichstellte. Dabei dehnte er die Erbberechtigung auch auf die entferntesten Cognaten aus. Im übrigen aber beseitigte er die Spuren des alten Rechtes keineswegs, und so weisen denn die vier Klassen, in die die Novelle 118 die Erbfolgeberechtigten teilt, keineswegs ein einheitliches Princip auf. Auch die neueren Gesetzgebungen schwanken zwischen grundverschiedenen Principien. Uebereinstimmung herrscht nur bezüglich der Abkömmlinge (Descendenten), die der ersten Klasse der Novelle 118 entsprechen. Berufen werden zunächst die Kinder des Erblassers, ist ein Kind mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so erhalten diese den Teil, den das verstorbene Kind erhalten haben würde. Enkel teilen also nicht nach Köpfen (in capita), sondern nach Stämmen (in stirpes).

Bei den Ascendenten und den Seitenverwandten finden wir dagegen alle möglichen Variationen. In der That hat sich hier kein festes Rechtsgefühl entwickelt, und jede gesetzliche Regelung hat daher notwendig etwas Willkürliches. Die Schwankungen beginnen bereits bei den nächsten in Frage kommenden Verwandten: bald erben die Eltern wie im Justinianischen Rechte neben den Geschwistern des Erblassers, bald schliessen sie diese aus. Grundsätzlich lassen sich die Verschiedenheiten in folgender Weise kennzeichnen.

Nach römischem Rechte ist regelmässig der Grad der Verwandtschaft massgebend. Der Grad bestimmt sich nach der Zahl der Zeugungen, oder, wie das B.G.B. sagt, der Geburten, die die Verwandtschaft vermitteln (quot generationes tot gradus). Verwandte ersten Grades sind demnach Eltern und Kinder, Verwandte zweiten Grades Grosseltern, Enkel und Geschwister, Verwandte dritten Grades Urgrosseltern, Urenkel, Oheime und Tanten, Neffen und Nichten u. s. w. Es werden wie man sieht, bei dieser rein

mechanischen Berechnung Verwandte sehr verschiedener Art gleichgestellt. Ganz allgemein hat das Princip nie gegolten, auch nicht im römischen Rechte. Aber es galt nach altem Civilrecht für die Erbfolge der Agnaten, so dass, da die Eltern nicht in Frage kamen, zunächst die Geschwister als Verwandte zweiten Grades, dann Oheime und Neffen als Verwandte dritten Grades u. s. w. berufen wurden. Es gilt ferner noch heute für die vierte Klasse der Novelle 118 d. h. für die entfernteren Verwandten.

Im Gegensatz dazu steht das sogenannte Parentelensystem, welches man meistens als das eigentlich germanische anzusehen pflegt. Unter Parentel versteht man die Gesamtheit der Personen, die von einer bestimmten Person abstammen. Die erste Parentel ist natürlich die des Erblassers, sie umfasst dessen Abkömmlinge und stimmt mit der ersten Klasse der Novelle 118 durchaus überein. Es folgen die Eltern und deren Parentel, umfassend Geschwister, Neffen, Grossneffen des Erblassers. In gleicher Weise folgen die Parentelen der Grosseltern, der Urgrosseltern u. s. w. Die Parentelen werden der Reihe nach berufen, so dass die früheren den späteren vorgehen. Das System hat den Vorzug, dass ein einheitliches Princip für die ganze gesetzliche Erbfolge, auch die der Nachkommen gilt und dass die jüngeren Generationen vor den älteren begünstigt werden. Es ist daher auch von dem B.G.B. angenommen worden.

Innerhalb der einzelnen Parentel werden zunächst die dem Grade nach Nächsten berufen. Es werden also, wenn keine Abkömmlinge des Erblassers vorhanden sind, dessen Eltern, wenn keine Eltern oder Abkömmlinge von ihnen vorhanden sind, die Grosseltern u. s. w. berufen. Für den Fall aber, dass von den zunächst Berufenen jemand verstorben ist, ist eine zweifache Behandlung möglich.

Entweder treten an die Stelle eines Verstorbenen stets dessen Kinder. Der Anteil des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter fällt dann an die Geschwister. Ist auch von diesen jemand schon gestorben, so fällt sein Anteil an seine Kinder u. s. w. Diesen Weg hat das Gesetzbuch für die ersten Parentelen gewählt.

Oder es erben ausschliesslich die nächsten Verwandten der betreffenden Parentel in der Art, dass sie unter einander gleich teilen. Hiernach würden, wenn noch einer von den Eltern lebt, Geschwister überhaupt nicht erben, wenn noch einer von den Geschwistern lebt, Neffen überhaupt nicht erben u. s. w. Nach dem Gesetzbuch gilt dies nur für die entfernteren Parentelen.

Auch das Erbrecht des überlebenden Ehegatten hat im Laufe der geschichtlichen Entwickelung vielfach geschwankt. Das alte römische Civilrecht behandelte die Frau, die in die Familie des Mannes eingetreten war, wie eine hausgehörige Tochter, gab ihr also Kindesteil. Da bei der freien Ehe, wie sie später üblich wurde, die Frau nicht mehr in die Familie des Mannes eintrat, so fiel dies fort, und die Ehegatten hatten überhaupt kein Erbrecht mehr gegen einander. Auch das prätorische Recht sorgte für sie nur in geringem Masse, indem es sie in letzter Stelle hinter den Cognaten berief. Man überliess es eben den Ehegatten, einander testamentarisch zu bedenken. Dabei ist es im grossen und ganzen im römischen wie im gemeinen Recht geblieben. Das Erbrecht, welches Justinian der Witwe, wenn sie vermögenslos war, zugestand, hat einen durchaus exceptionellen Charakter.

Diese Ordnung wird dem Wesen der Ehe nicht gerecht, und das musste im deutschen Rechte um so fühlbarer werden, als bei uns die Korrektur des gesetzlichen Erbrechtes durch Errichten von Testamenten keineswegs so allgemein üblich ist wie bei den Römern. Bei der thatsächlichen Gütergemeinschaft, die unter Ehegatten einzutreten pflegt, dient das Vermögen des einen auch den Interessen des anderen, und es ist zweifellos eine Härte, wenn dann die Erbschaft des Verstorbenen dem Ueberlebenden ganz entzogen wird, um möglicherweise an ganz entfernte Verwandte zu fallen. Aus diesem Grunde hat sich in Deutschland eine Gruppe von Rechtsinstituten entwickelt, die, so verschieden sie unter sich auch an Umfang und Inhalt sein mögen, doch in dem Grundgedanken übereinstimmen, dem überlebenden Ehegatten weitergehende Ansprüche an dem Nachlass des Verstorbenen zu geben. Meist schliessen sie sich an das eheliche Güterrecht an, das ebenfalls in den Einzelrechten eigenartige, von dem römischen Recht völlig abweichende Gestaltungen erhalten hat, und es ist oft in Zweifel gezogen worden, ob im Grunde ihre Natur familienrechtlich oder erbrechtlich ist.

Das B.G.B. ist auf diesem Wege mit Entschiedenheit weiter gegangen und hat das Erbrecht des überlebenden Ehegatten so günstig gestaltet wie kaum eines der bisher geltenden Rechte. Dabei löst es dasselbe formal aus dem Zusammenhange mit dem ehelichen Güterrecht vollständig los. Der überlebende Ehegatte behält zunächst sein eigenes Vermögen, zu dem, wenn Gütergemeinschaft bestand, der auf ihn fallende Anteil an dem Gesamtgute gehört, und erhält ausserdem einen bestimmten Anteil an dem Vermögen des Verstorbenen. Immerhin hat auch noch im B.G.B. das Erbrecht des Ehegatten den Charakter eines ausserordentlichen Erbrechtes bewahrt, welches

gewissermassen neben dem ordentlichen Erbrecht der Verwandten herläuft und dieses einschränkt. Je nach der Art der erbenden Verwandten bestimmt sich die Grösse des Anteils; entferntere Verwandte werden durch den Ehegatten ganz ausgeschlossen.

Die Gestalt, die das B.G.B. dem gesetzlichen Erbrecht gegeben hat, ist folgende.

Soweit nicht eine Verfügung des Erblassers in Kraft tritt, beruft das Gesetz die Verwandten, den Ehegatten und den Fiskus zur Erbfolge.

Die Verwandten sind in Ordnungen geteilt, die nach einander berufen werden. Neben ihnen hat der überlebende Ehegatte ein Erbrecht, welches je nach den Ordnungen, neben denen er erbt, einen verschiedenen Umfang annimmt. In Ermangelung von Verwandten oder Ehegatten erbt der Fiskus.

Wenn mehrere Personen berufen werden, so teilt sich die Erbschaft in Bruchteile. Auch der überlebende Ehegatte, Mann oder Frau, erhält einen Bruchteil, der mindestens 1/4 der Erbschaft beträgt. Billiger wäre es gewesen, wenn er statt eines Teiles des Kapitalvermögens den Niessbrauch an dem Nachlasse oder mindestens an der Hälfte desselben erhalten hätte. Er wäre dadurch in den Stand gesetzt worden, die Nutzungen des Vermögens des Verstorbenen in ähnlicher Weise zu seinem Lebensunterhalte zu verwenden, wie dies regelmässig auch früher, zu Lebzeiten des Verstorbenen, geschehen ist, während die Kapitalabfindung, die ihm jetzt zugebilligt ist, in vielen Fällen dazu nicht ausreichen wird. Andererseits wäre es ihm nicht möglich gewesen, den ihm zukommenden Teil des Vermögens des Verstorbenen durch Erbgang in eine fremde Familie zu bringen. Dass dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht, zeigt auch die grosse Zahl der Testamente, in denen dem Ueberlebenden kein Kapital, wohl aber der Niessbrauch an dem Nachlasse zugewendet wird. Die Bearbeiter des Gesetzbuches haben aber gefürchtet, dass durch eine solche Regelung des Intestaterbrechtes das Vermögen auf zu lange Zeit festgelegt werden würde.

Natürlich muss, wenn ein verheirateter Mann oder eine verheiratete Frau stirbt, das Vermögen der Ehegatten zunächst geschieden werden. Wie dies geschieht, richtet sich nach dem Güterrecht, unter dem die Ehegatten leben. Bei der Verwaltungsgemeinschaft erhält die Frau ihr Eingebrachtes zurück, und dieses bildet dann zusammen mit ihrem Vorbehaltsgut ihr Vermögen. Unter dem System der Gütergemeinschaft fällt von dem gemeinschaftlichen Vermögen auf jeden Gatten die Hälfte. Die Hälfte des Verstorbenen gehört zu dessen Nachlass, doch giebt es davon eine wichtige Ausnahme in dem Falle, dass aus der Ehe Kinder stammen und der überlebende Ehegatte mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt. Dann beschränkt sich die Erbfolge auf das Vorbehaltsgut des Verstorbenen.

In allen Fällen behält der Ueberlebende sein eigenes Vermögen und erhält von dem Vermögen des anderen seinen gesetzlichen Erbteil.

Von den Verwandten erben in der ersten Ordnung die Abkömmlinge, und zwar zunächst die Kinder, doch so, dass der Teil, den ein verstorbenes Kind erhalten haben würde, dessen Kindern zukommt. Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, so erhält er 1/4, und die übrigen 3/4 werden unter die Abkömmlinge in der angegebenen Art verteilt.

Die Kinder rechnen sich aber bei der Teilung gegenseitig gewisse Zuwendungen an, die sie von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten erhalten haben (Ausgleichung, Kollation). Dazu gehört vor allem die Ausstattung, d. h. alles, was ihnen mit Rücksicht auf ihre Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung gegeben worden ist. Ausgenommen sind Zuschüsse, die als Einkünfte verbraucht werden sollten, z. B. Nadelgelder. Die Kosten der Vorbildung zu einem Berufe werden einem Kinde nur angerechnet, wenn sie höher gewesen sind, als es den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprach. Ausserdem kann der Erblasser, wenn er andere Zuwendungen macht, dabei bestimmen, dass sie angerechnet werden sollen.

Die Ausgleichung geschieht in der Weise, dass der zur Ausgleichung zu bringende Betrag dem Betrage des Nachlasses zugerechnet und dann, nachdem so die Erbteile bestimmt worden sind, von dem Erbteile des ausgleichpflichtigen Kindes abgerechnet wird. — Beispiel: Jemand hinterlässt einen Sohn und eine Tochter, der Betrag der Erbschaft ist 80000, die Tochter hat 10000 als Ausstattung erhalten, der Sohn nichts. Dann werden die Erbteile von 80000 und 10000 = 90000 berechnet, jeder Erbteil beträgt also 45000, und es erhält der Sohn 45000, die Tochter 45000—10000 = 35000. — Ein überlebender Ehegatte nimmt an der Ausgleichung nicht teil, er bringt also seinerseits nichts zur Ausgleichung, hat aber auch keinen Vorteil davon, was die Kinder zur Ausgleichung bringen. Wenn in dem obigen Beispiele ausser den beiden Kindern noch eine Frau hinterblieben wäre, so würde sie in jedem Falle 1/4 = 20000 erhalten. Die Kinder teilen dann die übrig bleibenden 60000 in der Art, dass ihre Erbteile von 60000 + 10000 = 70000 berechnet werden, und dass der Sohn 35000, die Tochter 35000—10000 = 25000 erhält.

Die Ausgleichung kommt namentlich den

jüngeren Kindern zu gute, die noch nicht eine Ausstattung oder andere grössere Zuwendungen erhalten haben, weil es an einem Anlass dazu fehlte. Gleichwohl hat sie keinen so grossen Umfang, um alle Unbilligkeiten zu heben. Wenn ältere und jüngere Kinder neben einander zur Erbschaft berufen werden, so kann es der Fall sein, dass die älteren ihre Erziehung und ihre Vorbildung zu einem Berufe bereits erhalten haben. Die Kosten dafür werden ihnen regelmässig nicht angerechnet. Die jüngeren Kinder verlieren dagegen durch den Tod ihres Vaters ihren Anspruch auf Unterhalt und demnach auch auf die Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Trotzdem teilen sie die Erbschaft mit ihren bereits erwachsenen Geschwistern nur zu gleichen Teilen, selbst dann, wenn, was bei kleineren Vermögen oft genug vorkommt, ihr Erbteil zu ihrer Erziehung überhaupt nicht ausreicht. Sie sind dann auf die Wohlthätigkeit ihrer Geschwister angewiesen, müssen sich, wenn diese versagt, zu einer niederen Lebensstellung bequemen und geraten unter Umständen in unmittelbare Not. Selbst durch Testament kann der Erblasser diesen Uebelstand nur mildern, aber nicht ganz beseitigen, weil ihm das Pflichtteilsrecht der älteren Kinder entgegensteht. Eine gerechte Lösung der Frage wäre auf zweierlei Weise möglich gewesen: entweder dadurch, dass man den Anspruch der ehelichen Kinder auf Unterhalt auch nach dem Tode des Vaters gegen dessen Erben fortbestehen liess, wie ja übrigens der Unterhaltsanspruch der unehelichen Kinder nach dem Tode des Erzeugers fortbesteht, oder dadurch, dass man den älteren Kindern den bereits erhaltenen Unterhalt anrechnete. Leider haben die Bearbeiter des Gesetzbuches beide Wege verschmäht.

Ein Beamter, der bei seinen Lebzeiten ein für ihn und seine Familie ausreichendes Einkommen bezog, hinterlässt nur 3000 Mark. Es hinterbleiben zwei bereits erwachsene und gut versorgte Söhne, die er mit grossen, aber nicht geradezu unverhältnismässigen Kosten hat studieren lassen, und ein jüngerer Sohn von 14 Jahren. Die Billigkeit würde verlangen, dass die vorhandenen 3000 Mark in erster Linie für die Erziehung des jüngsten Sohnes verwendet werden, zumal die Erziehung der erwachsenen Söhne erheblich mehr gekostet hat. Statt dessen teilen alle drei gleich, und der jüngste Sohn erhält nur 1000 Mark. Selbst durch Testament kann ihm der Vater wegen des entgegenstehenden Pflichtteilrechtes der älteren nur 2000 Mark höchstens zuwenden.

Wenn keine Abkömmlinge berufen werden, so erben in der zweiten Ordnung die Eltern und die von ihnen abstammenden Verwandten, also Geschwister, Neffen und Nichten, Grossneffen und Grossnichten und deren Kinder. Wenn beide Eltern leben, so erben nur diese allein zu gleichen Teilen. Ist aber einer von den Eltern gestorben, so fällt sein Anteil zu gleichen Teilen an seine Kinder, also die Geschwister des Erblassers; ist eines von diesen gestorben, so fällt sein Anteil an seine Kinder, also die Neffen des Erblassers u. s. w. Wenn beide Eltern gestorben sind, so fallen ihre beiderseitigen Teile nach den obigen Regeln an die Geschwister und nach Umständen an die Neffen des Erblassers. Halbgeschwister haben Anteil an der Hälfte des Elternteils, von dem sie abstammen.

Ehegatten erben neben Verwandten der zweiten Ordnung $1/2$ und erhalten ausserdem als gesetzliches Vermächtnis die zum ehelichen Haushalt gehörigen Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke vorweg (»Voraus«).

Jemand hinterlässt den Vater und zwei Geschwister: dann erhält der Vater $1/2$, die Geschwister teilen die Hälfte, die auf die Mutter gefallen wäre, erhalten also je $1/4$. — Jemand hinterlässt den Vater, einen vollbürtigen Bruder und einen Halbbruder von Vaterseite: dann erhält der Vater $1/2$, der vollbürtige Bruder $1/2$ und der Halbbruder nichts. Wäre die Mutter, ein vollbürtiger Bruder und ein halbbürtiger Bruder von Vaterseite hinterblieben, so würde die Hälfte, die der Vater bei Lebzeiten bekommen hätte, zwischen dem vollbürtigen Bruder und dem Halbbruder geteilt werden. — Hinterlässt jemand keine Eltern, sondern nur einen vollbürtigen Bruder und einen Halbbruder von Vaterseite, so fällt die Hälfte der Mutter an den vollbürtigen Bruder, die Hälfte des Vaters wird zwischen beiden geteilt: im ganzen erhält also der vollbürtige Bruder $3/4$, der Halbbruder $1/4$. — Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden, so ermässigen sich in allen Fällen die Erbteile auf die Hälfte. In dem ersten Beispiele würden also der Vater $1/4$, jedes der Geschwister $1/8$ und die Frau $1/2$, dazu den gesetzlichen Voraus erhalten.

In der dritten Ordnung erben die Grosseltern und deren Abkömmlinge, also Oheime und Tanten des Erblassers, Vettern, deren Kinder u. s. w. Es gelten dabei dieselben Grundsätze wie bei den beiden ersten Ordnungen. Zunächst erben die Grosseltern, doch fällt der Teil eines Verstorbenen stets an dessen Kinder.

Jemand hinterlässt einen Oheim von väterlicher Seite, einen Oheim von mütterlicher Seite und den Sohn eines verstorbenen Oheims von mütterlicher Seite. Dann fallen die Teile der väterlichen Grosseltern, zusammen $1/2$, an den Vaterbruder, von den Teilen der mütterlichen Grosseltern erhält der Mutterbruder die Hälfte, also $1/4$, und die andere Hälfte fällt an den Neffen, der an die Stelle seines Vaters, des verstorbenen Mutterbruders des Erblassers, getreten ist.

Wenn ein überlebender Ehegatte vorhanden ist, so erhält er die Hälfte von dem, was nach den obigen Regeln die Grosseltern bekommen haben würden, und alles, was andere Verwandte bekommen haben würden.

Ausserdem hat er neben den Grosseltern denselben Voraus wie neben Verwandten der zweiten Ordnung.

**Jemand hinterlässt die väterlichen Grosseltern und einen Mutterbruder: dann erhält nach den obigen Regeln jeder der väterlichen Grosseltern 1/4, der Mutterbruder den Teil der mütterlichen Grosseltern, also 1/2. Lebt aber noch der Ehegatte, so beschränkt er die väterlichen Grosseltern auf je 1/8 und erhält den Teil, den sonst der Mutterbruder erhalten hätte, bekommt also im ganzen 3/4.**

Wenn also keine Grosseltern vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte alles. Ebenso schliesst er alle Erben der folgenden Ordnungen völlig aus.

Erben der vierten Ordnung sind die Urgrosseltern und deren Nachkommen. Zunächst werden wieder die Urgrosseltern berufen, aber es gilt hier nicht der Satz, dass an die Stelle Verstorbener deren Kinder treten. Wenn daher noch Urgrosseltern leben, so teilen diese die Erbschaft unter sich zu gleichen Teilen, mit Ausschluss aller ferneren Verwandten. Leben keine Urgrosseltern mehr, so werden nur die nunmehr nächsten Verwandten berufen, also zunächst die Grossoheime und Grosstanten, wenn keine solchen vorhanden sind, die Oheime zweiten Grades, in deren Ermangelung die Vettern zweiten Grades. Man hat auf diese Weise die Zersplitterung der Erbschaft in allzu viele und allzu kleine Teile vermeiden wollen.

In der fünften Ordnung werden dann die Eltern der Urgrosseltern und deren Abkömmlinge, in der sechsten die Grosseltern der Urgrosseltern und deren Abkömmlinge berufen u. s. w. Es gelten dabei dieselben Regeln wie für die vierte Ordnung.

Verwandte einer späteren Ordnung können durchweg nur zur Erbschaft gelangen, wenn alle Verwandten der früheren Ordnungen gestorben oder aus anderen Gründen von der Erbschaft ausgeschlossen sind.

Der Entwurf hatte das Erbrecht auf die näheren Verwandten beschränkt, leider aber hat der Reichstag diese Neuerung beseitigt und das Erbrecht auch für die fernsten Verwandtschaftsgrade wieder hergestellt. Nun hat, wie oben gezeigt, das Intestaterbrecht überhaupt nur eine Berechtigung, soweit noch das Bewusstsein der Familienzugehörigkeit lebendig ist. Wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, bilden die äusserste Grenze dafür die Verwandten, die noch von den Urgrosseltern des Erblassers abstammen (Grossoheime, Vettern zweiten Grades), darüber hinaus erlischt das Gefühl der gemeinsamen Abstammung. Verschwägerte, selbst Freunde stehen dem Erblasser sehr viel näher als solche Personen, mit denen die Verwandtschaft meist nur durch Rechnung festgestellt werden kann. Wo ausnahmsweise ein näheres Verhältnis eintritt, wird es durch andere Umstände begründet, und die Verwandtschaft tritt nur als adminikulierendes Moment hinzu.

Auch vom sittlichen Standpunkte gelangt man zu keinem anderen Ergebnisse. Gerade die übermässige Ausdehnung des Erbrechts führt dazu, dessen natürliche Grundlage zu verdunkeln und dessen innere Berechtigung überhaupt in Frage zu stellen, und es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass dies bei der jetzigen politischen Lage gefährlicher ist als je. Das Erbrecht eines ferneren Verwandten, der mit dem Erblasser in gar keinen persönlichen Beziehungen gestanden hat, der ihm vielleicht völlig unbekannt war und der seine Verwandtschaft erst mühsam aus alten Kirchenbüchern nachweisen muss, ist geradezu verwerflich. Ein Institut, das einen Pfeiler unserer Kultur bildet, wird auf diese Weise zu einem Spiel für die Laune des Zufalls. Auf der anderen Seite stehen Staat und Gemeinde, die bei steigender Kultur die Aufgabe der alten Familienverbände übernommen haben, dem Erblasser viel näher und haben einen viel besser begründeten Anspruch auf dessen Nachlass. Man kann mit vollem Rechte verlangen, dass der Erblasser, wenn er wirklich entfernte Verwandte bedenken will, dies ausdrücklich in einem Testamente thut und dass sonst die Erbschaft an den Staat oder an die Heimatsgemeinde fällt.

Endlich empfiehlt sich die unbegrenzte Ausdehnung des Erbrechtes auch nicht vom wirtschaftlichen Standpunkte. Der Gewinn, der durch die Erbschaft eines kaum gekannten Verwandten gemacht wird, hat auch ökonomisch nicht den Wert eines durch eigene Arbeit erzielten Erwerbes. Auch wirkt die Hoffnung, solche Erbschaften machen zu können, wirtschaftlich nachteilig. Viele werden bei der Nachricht von dem Tode eines reichen alleinstehenden Mannes zu einer Reihe von Schritten veranlasst, durch die sie von ihrem Berufe abgezogen werden und die in zahlreichen Fällen schliesslich fruchtlos sind, weil ein näherer Verwandter auftritt, der sie ausschliesst, oder weil bei dem Nachweise der Verwandtschaft in der langen Kette ein einziges Glied fehlt. Andererseits ist mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass es bei der Heftigkeit des heutigen Klassenkampfes versöhnlich wirken würde, wenn derartige Erbschaften zu allgemeinen Wohlfahrtseinrichtungen und zu Verbesserungen des Loses der minder gut gestellten Stände benutzt würden. Dass dies einer im Volke weit verbreiteten Anschauung entspricht, beweist die Häufigkeit der Testamente, die in diesem Sinne abgefasst werden.

Alle diese Gründe sind für den Reichs-

tag nicht massgebend gewesen, und gerade die Anhänger der gegenwärtigen auf das Erbrecht gegründeten Gesellschaftsordnung müssen dringend hoffen, dass der Fehler künftig wieder gut gemacht wird. Das Erbrecht, welches das Gesetzbuch in seiner letzten Gestalt dem Fiskus hinter allen, auch den entferntesten Verwandten giebt, hat nur eine verschwindende Bedeutung. Es ist im Grunde nichts anderes als ein Mittel, die Erblosigkeit der Erbschaften zu verhüten. Dieser Charakter wird ihm auch durch mehrere andere Bestimmungen aufgeprägt. Der Fiskus kann die Erbschaft nicht ausschlagen, und infolgedessen kann Erblosigkeit überhaupt nicht mehr eintreten. Andrerseits hat ihm das Gesetzbuch gewisse Vorteile, die anderen gesetzlichen Erben zukommen, entzogen.

2. **Die gewillkürte Erbfolge.** Verfügungen von Todeswegen sind Verfügungen, die jemand für seinen Nachlass oder für seine Hinterbliebenen trifft. Es liegt in dem Begriffe, dass sie immer erst mit dem Tode des Verfügenden in Kraft treten und bis dahin für niemanden Rechte irgend welcher Art begründen.

Sie geschehen entweder von dem Erblasser einseitig und können dann jederzeit von ihm widerrufen werden (letztwillige Verfügungen, Testamente) oder sie geschehen vertragsmässig (Erbverträge). Das römische Recht lässt nur letztwillige Verfügungen von Todeswegen zu, weil es von dem Grundsatze ausging, dass der Erblasser unbedingt freie Hand behalten müsse, den zur Zeit seines Todes obwaltenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, also bis zu seinem Tode in der Lage sein müsse, zu verfügen und getroffene Verfügungen wieder aufzuheben. Dem deutschen Rechte ist dieser Gedanke fremd, und das B.G.B. hat sich ihm angeschlossen.

Die Testamente sind im römischen Rechte von alters her an strenge Formen gebunden gewesen. Verschiedene Gründe kamen dafür zusammen: die Absicht, das Testament auch äusserlich als eine hochwichtige Rechtshandlung zu kennzeichnen; die Absicht, leichtsinnige Testamentserrichtungen dadurch zu hindern, dass man die Errichtung schwierig machte und die Mitwirkung einer gewissen Anzahl von Personen erforderte; endlich auch der Gedanke, dass durch die Notwendigkeit der Zeugen Testamentsfälschungen wirksam vorgebeugt wurde.

Die römischen Anschauungen sind in das Rechtsbewusstsein unserer Juristen übergegangen und sogar in dem weitaus grössten Teile Deutschlands volkstümlich geworden. So hatte denn der dem Reichstage vorgelegte Entwurf an dem Princip der Förmlichkeit der Testamente mit aller Strenge festgehalten und war dabei selbst noch über das römische Recht hinausgegangen. Die vorgeschlagene Regelung stand vollkommen im Einklang mit der ganzen Richtung des B.G.B., welches auf anderen Gebieten in grossem Umfange Förmlichkeit von Rechtsgeschäften verlangt.

Aber in einem Teile Deutschlands, in den linksrheinischen Landen und in Baden, besteht unter dem Einfluss des französischen Rechts eine Rechtsbildung, die die Errichtung letztwilliger Verfügungen ausserordentlich erleichtert. Der Erblasser kann eigenhändig geschriebene Testamente aussergerichtlich und ohne Zeugen machen. Es scheint nicht, als ob sich dabei Missstände herausgestellt haben, die Bevölkerung der betreffenden Gegenden hat im Gegenteil mit aller Entschiedenheit die Beibehaltung des eigenhändigen Testamentes verlangt, und die durch sie beeinflusste öffentliche Meinung hat es durchgesetzt, dass dasselbe noch in letzter Stunde durch den Reichstag eingeführt wurde.

Dadurch ist es gekommen, dass sich in dem jetzt vorliegenden B.G.B. zwei völlig verschiedene Rechtsbildungen neben einander finden: das öffentliche Testament, welches unter dem strengsten Princip der Förmlichkeit steht, und das ohne alle Umstände zu errichtende Privattestament. Die abweichende Behandlung beider Testamentsformen erklärt sich lediglich aus dem angegebenen geschichtlichen Grunde, einen inneren Grund hat sie nicht. Im Gegenteil würden die oben angedeuteten Erwägungen, die für das römische Recht massgebend waren, dahin führen, das öffentliche Testament von dem Formgange möglichst zu befreien, weil schon die Mitwirkung einer Behörde Garantie gegen leichtsinniges Testieren und gegen Testamentsfälschungen bietet, und umgekehrt das Privattestament ihm zu unterwerfen, weil hier jene Garantie fehlt.

Das öffentliche Testament wird vor einem Richter oder einem Notar errichtet, und zwar entweder durch mündliche Erklärung oder durch Ueberreichung einer Testamentsurkunde. Der Richter hat einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen hinzuzuziehen, der Notar einen anderen Notar oder zwei Zeugen. Für die Verhandlung und für den Inhalt des darüber aufzunehmenden Protokolles werden sehr genaue Vorschriften gegeben. Diese sind an sich gewiss zu billigen, aber nicht zu billigen ist, dass von ihrer Beobachtung die Gültigkeit des Testamentes abhängig gemacht ist. Ein Versehen des Richters oder Notars schadet also nicht diesem selbst, sondern den vom Erblasser bedachten Personen. Man fragt vergeblich nach Gründen für diesen bis ins Unendliche getriebenen Formalismus. Denn der Erb-

lasser wird in den wenigsten Fällen imstande sein, selbst zu prüfen, ob alle Förmlichkeiten erfüllt sind, und sollte sich jedenfalls darauf verlassen können, dass die vom Staate angestellte Persönlichkeit ihre Pflicht thut. Ihm für den Fall, dass dies nicht geschieht, die Ungültigkeit seines Testamentes anzudrohen, ist ein offenbarer Missgriff. Man darf sich auch nicht darauf berufen, dass in anderen Fällen, z. B. bei dem römischen Privattestament, bei dem Wechsel, ein Formfehler Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes herbeiführt. Denn hier handelt der Privatmann selbst, und es ist allerdings Sache des Handelnden, für die Erfüllung aller Förmlichkeiten zu sorgen. Das Recht kann von ihm verlangen, dass er sich mit allem, was dazu notwendig ist, bekannt macht. Bei einer öffentlichen Rechtshandlung aber soll gerade der Beamte die Gewähr für die Ordnungsmässigkeit bieten. Bei anderen Rechtsbildungen, z. B. bei dem Abschluss einer Ehe, hat auch das B.G.B. in richtiger Erwägung dieses Grundes die Zahl der wesentlichen, d. h. der zur Gültigkeit erforderlichen Formen auf das äusserste beschränkt. Die erwähnten Vorschriften über die Verhandlung bei der Testamentserrichtung hätten daher die Gültigkeit des Testamentes nicht in Frage stellen sollen, am besten wären sie aus dem Gesetze ganz fortgeblieben, denn sie gehören vielmehr in eine Dienstanweisung für Richter und Notare.

In gewissen Fällen, in denen die Erfüllung der ordentlichen Formen, namentlich die Zuziehung eines Richters oder Notars auf Schwierigkeiten stösst, lässt das B.G.B. andere Formen zu. Bei Todesgefahr des Erblassers kann statt des Richters oder Notars der Ortsvorsteher eintreten, während einer Seereise kann der Erblasser vor drei Zeugen mündlich verfügen, bei Absperrung des Aufenthaltsortes des Erblassers wegen ansteckender Krankheit oder anderer ausserordentlicher Umstände sind beide Formen zulässig. Aber die Vorschriften für die Verhandlung und den Inhalt des Protokolls gelten auch hier. Natürlich ist die Gefahr eines Verstosses bei dem Ortsvorsteher noch viel grösser als bei einem Richter oder Notar, und einem nicht Unterrichteten wird die richtige Beobachtung überhaupt kaum möglich sein. Der Wert dieser erleichterten Formen wird dadurch sehr zweifelhaft. Testamente dieser Art gelten übrigens nur noch drei Monate nach Wegfall des Hindernisses, der Erblasser muss also, wenn er länger lebt, in der gewöhnlichen Form vor Richter oder Notar nochmals verfügen.

Im Gegensatz zu dem öffentlichen Testament ist die Form des Privattestaments für jeden Gebildeten ausserordentlich leicht zu handhaben. Es genügt eine mit Angabe von Ort und Tag eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde, ohne Beglaubigung, Mitwirkung von Zeugen und sonstige Förmlichkeiten.

**Ein eigenhändiges Schriftstück: „Hallstadt, den 3. Juni 1900. Mein Neffe, der Kaufmann Paul Schulz, soll mein Erbe sein. Friedrich Müller", ist nach dem B.G.B. ein formgerechtes Testament.**

Das Testament kann jederzeit wieder aufgehoben werden, und ein Verzicht darauf ist ungültig. Die Aufhebung kann bei öffentlichen Testamenten durch Rücknahme der Urkunde aus der amtlichen Verwahrung, bei Privattestamenten durch Vernichtung der Urkunde (auch Durchstreichen), ausserdem bei beiden durch ein neues Testament erfolgen.

Fähig, ein Testament zu errichten, sind Personen über sechzehn Jahre mit Ausnahme der Entmündigten. Minderjährige über sechzehn Jahre bedürfen dazu nicht der Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters, sind aber insofern beschränkt, als sie nur in der Form des mündlichen öffentlichen Testamentes testieren können.

Ehegatten, und nur solche, können ein gemeinschaftliches Testament errichten. Auch die Form des eigenhändigen Testamentes ist dazu verwendbar: es hat ein Ehegatte das Testament allen Inhalts in ordnungsmässiger Form zu machen und der andere eine mit Angabe von Ort und Tag eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung beizufügen, dass das Testament auch als sein Testament gelten solle. Ein gemeinschaftliches Testament stellt sich, juristisch betrachtet, als zwei Testamente dar, von denen jedes, wie es der Natur des Testamentes entspricht, widerrufen werden kann. Es sind also weder Mann noch Frau daran gebunden. Aber immerhin ist der Widerruf solcher Verfügungen, die ein Ehegatte mit Rücksicht auf die entsprechenden Verfügungen des anderen getroffen hat (korrespektiver Bestimmungen), etwas mehr erschwert. Bei Lebzeiten des anderen Ehegatten können sie nur durch eine gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung an diesen widerrufen werden, und nach dessen Tode kann sie der Ueberlebende nur widerrufen, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt oder wenn der Dritte, der dadurch bedacht ist, sich einer Verfehlung schuldig macht, wegen deren ihm der Pflichtteil hätte entzogen werden können. Ausserdem werden bei Hinfälligkeit solcher Verfügungen auch die entsprechenden Verfügungen des anderen Ehegatten hinfällig.

**Beispiel. Zwei Ehegatten haben sich gegenseitig und nach dem Tode des Längstlebenden ihre beiderseitigen Verwandten zu gleichen Teilen eingesetzt. Dann steht ihnen, solange sie beide leben, Widerruf frei, dieser muss aber durch eine förmliche Erklärung an den anderen**

Teil erfolgen. Widerruft der Mann auf diese Weise, so wird auch seine Erbeinsetzung auf das Vermögen seiner Frau ungültig und umgekehrt. Stirbt die Frau, so muss der Mann, wenn er die Erbeinsetzung der beiderseitigen Verwandten ändern will, die Erbschaft seiner Frau aus dem Testamente ausschlagen. Den gesetzlichen Erbteil (also nach Umständen $^1/_2$) kann er natürlich immer noch beanspruchen.

Der Inhalt der Testamente kann sehr verschiedenartig sein: er kann namentlich in Erbeinsetzungen und Vermächtnissen bestehen, auch kann der Erblasser bestimmte gesetzliche Erben von der Erbfolge ausschliessen. Ferner sind familienrechtliche Verfügungen möglich, z. B. Ernennung von Vormündern für die hinterbliebenen Kinder, Ausschliessung bestimmter Personen von der Vormundschaft, gewisse Anordnungen über die Führung der Vormundschaft u. s. w. Dass das Testament eine Erbeinsetzung enthält, ist im Gegensatz zu dem römischen Recht nicht nötig, und deshalb verschwindet der gemeinrechtliche Unterschied zwischen Testamenten und Kodizillen für das B.G.B.

Auch ein Schriftstück: „Hallstadt, den 3. Juli 1900. Meiner Haushälterin Frieda Meyer vermache ich 1000 Mark. Friedrich Müller“, ist nach B.G.B. ein Testament.

Für die Auslegung testamentarischer Verfügungen hat das Gesetzbuch ziemlich zahlreiche Regeln aufgestellt. Diese sind im allgemeinen sachgemäss, aber sie können, wie es in der Natur derartiger Regeln liegt, gerade im einzelnen Falle zu einem Ergebnisse führen, das dem wirklichen Willen des Erblassers nicht entspricht. Darin liegt eine Gefahr für den Erblasser, der ohne Rechtsrat verwickeltere Verfügungen trifft: es kann leicht geschehen, dass aus seinen Worten nach den gesetzlichen Auslegungsregeln etwas herausgelesen wird, woran er nicht entfernt gedacht hat.

So findet z. B. nach gesetzlicher Bestimmung auch unter testamentarisch eingesetzten Abkömmlingen die Ausgleichspflicht statt, aber nur dann, wenn sie nach Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile eingesetzt sind. Dabei ist angenommen worden, dass der Erblasser, wenn er das Verhältnis der gesetzlichen Erbteile ändert, das, was jedes seiner Kinder zur Ausgleichung zu bringen hat, bereits berücksichtigen wird. Vielfach wird das zutreffen, aber oft wird der Erblasser an diesen Punkt garnicht gedacht haben. Das Ergebnis kann sein, dass jemand, der auf weniger eingesetzt wird, gerade dadurch mehr erhält, als er sonst erhalten haben würde. Es muss daher dringend davor gewarnt werden, dass ein Rechtsunkundiger Bestimmungen, die von den gesetzlichen Regeln in wesentlichen Punkten abweichen, ohne Beirat eines Rechtskundigen trifft.

Beispiel. Es hinterbleiben drei Kinder, A, B und C. Der älteste Sohn A hat bereits 30000 Mark zur Begründung eines Geschäftes erhalten. Bei der Liquidation der Erbschaft ergeben sich 60000 Mark. Hat der Erblasser seine Kinder zu gleichen Teilen, also auf je $^1/_3$ eingesetzt, so muss A die erhaltenen 30000 Mark zur Ausgleichung bringen, und die Folge ist, dass er aus dem Nachlasse gar nichts, B und C dagegen je 30000 Mark erhalten. Setzen wir aber den Fall, dass der Erblasser den A, der sich bereits in gesicherter Lebensstellung befindet, zu Gunsten der anderen Kinder möglichst beschränken will und ihn, da der Pflichtteil gleich der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils ist, auf $^1/_6$ zum Erben einsetzt, den anderen Kindern dagegen je $^5/_{12}$ zuwendet. Dann erreicht er gerade das Gegenteil von dem, was er wollte, denn jetzt findet, da die Kinder nicht nach Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile eingesetzt sind, keine Ausgleichung statt. A erhält also 10000 Mark, B und C je 25000 Mark. Nehmen wir endlich an, der Erblasser habe die Kinder zwar zu gleichen Teilen eingesetzt, habe aber dem A ein grösseres Vermächtnis zu Gunsten eines entfernteren Verwandten auferlegt. Dann findet wieder Ausgleichung statt, A erhält also nichts, und auch das Vermächtnis wird nicht ausgezahlt, weil Vermächtnisse immer nur soweit ausbezahlt werden, wie dem damit Belasteten etwas aus der Erbschaft zukommt. Freilich greifen die entwickelten Regeln nicht Platz, wenn ein anderer Wille des Erblassers nachgewiesen werden kann, aber ein solcher Nachweis wird selten zu führen sein.

Erbverträge sind vertragsmässige Verfügungen von Todes wegen. Sie werden vor einem Richter oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile in den Formen eines öffentlichen Testamentes geschlossen. Eine dem Privattestament entsprechende Form giebt es nicht.

Denjenigen, der in einem Erbvertrage über seinen Nachlass verfügt, bezeichnet das Gesetzbuch als Erblasser. Der einfachste Fall ist der, dass jemand vertragsmässig den anderen Teil oder dritte Personen, etwa die Kinder des anderen Teiles, zu Erben einsetzt. Es ist aber auch möglich und wird sogar der häufigere Fall sein, dass beide vertragschliessenden Teile als Erblasser auftreten, indem sie sich etwa gegenseitig zu Erben einsetzen. Minderjährige können — abgesehen von der sogleich zu erwähnenden Ausnahme — nicht durch Erbvertrag über ihren Nachlass verfügen.

Besonders erleichtert sind Erbverträge zwischen Ehegatten und Verlobten. Sie können mit einem Ehevertrage verbunden werden und bedürfen dann nur der für diesen vorgeschriebenen Form, d. h. der gerichtlichen oder notariellen Form ohne Zuziehung von Zeugen. Auch können beschränkt geschäftsfähige Personen, also die Minderjährigen und die wegen Verschwen-

dung, Trunksucht oder Geistesschwäche Entmündigten, mit Ehegatten oder Verlobten einen Erbvertrag abschliessen. Sie bedürfen, wenn sie unter elterlicher Gewalt stehen, der Zustimmung des Gewalthabers, wenn sie unter Vormundschaft stehen, der Zustimmung des Vormundes und der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Der Erbvertrag kann durch einen Vertrag in gleicher Form unter den Personen, die ihn geschlossen haben, aufgehoben werden. Statt eines solchen Vertrages ist auch die Aufhebung durch Testament des Erblassers unter gerichtlich oder notariell beurkundeter Zustimmung des anderen Teiles, und, wenn es sich um einen Erbvertrag unter Ehegatten handelt, durch gemeinschaftliches Testament möglich. Nach dem Tode eines Teiles ist regelmässig die Aufhebung ausgeschlossen.

Ein einseitiger Rücktritt des Erblassers ist nur ausnahmsweise zulässig, namentlich dann, wenn er ausdrücklich vorbehalten ist oder wenn der in dem Erbvertrag Bedachte sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, wegen der ihm der Pflichtteil entzogen werden könnte. Der Rücktritt erfolgt bei Lebzeiten des anderen Teiles durch gerichtlich oder notariell beurkundete Erklärung an diesen, nach dessen Tode durch Testament.

Inhalt eines Erbvertrages können Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen sein. Soweit sie reichen, sind alle späteren Verfügungen ungültig.

In einen Erbvertrag können auch letztwillige Verfügungen aufgenommen werden, d. h. Verfügungen, die nicht vertragsmässig bedungen sind und an die der Erblasser nicht gebunden ist. Diese kann der Erblasser jederzeit in derselben Form wie testamentarische Verfügungen, also namentlich durch Testament, aufheben. Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können dazu gehören, wenn es dem Willen der Beteiligten entspricht. Andere Verfügungen, z. B. Ernennung eines Testamentsvollstreckers, Ernennung eines Vormundes u. s. w. gehören stets dazu. In Bezug auf diese kann also der Erblasser, auch wenn er es will, sich nicht binden.

### III. Die Erbschaft.

**1. Erwerb.** Die Berufung zur Erbschaft tritt regelmässig mit dem Erbfalle, d. h. mit dem Tode des Erblassers ein. Ausnahmsweise wird die Berufung hinausgeschoben, wenn die Person des Erben juristisch noch ungewiss ist, nämlich wenn noch die Geburt eines Erben erwartet wird oder wenn jemand testamentarisch unter einer Bedingung eingesetzt ist. Thatsächliche Ungewissheit über die Person des Erben hindert den Eintritt der Berufung des wirklichen Erben nicht. Diese erfolgt vielmehr trotzdem mit allen ihren juristischen Wirkungen.

**Jemand hinterlässt als nächsten Erben einen Bruder; es ist zweifelhaft, ob ein Sohn von ihm noch lebt. Dann wird trotz dieser thatsächlichen Ungewissheit der wirkliche Erbe sofort berufen. Ist also der Sohn bereits gestorben, so wird der Bruder sofort berufen, auch wenn er selber nicht weiss, ob er berufen ist. Lebt der Sohn noch, so wird er berufen, auch wenn er selber von dem Tode des Erblassers gar nichts weiss. — Anders, wenn eine schwangere Frau und ein Bruder hinterbleibt: Dann wird die Berufung des Bruders hinausgeschoben, bis entweder ein Kind geboren wird oder Abortus erfolgt.**

Mit der Berufung ist von Gesetzeswegen der vorläufige Erwerb der Erbschaft verbunden. Die Berufung wird dadurch vererblich, geht also, wenn der Erbe stirbt, auf seine Erben über. Im übrigen treten aber allerdings nicht alle Wirkungen des Erbschaftserwerbes ein. Ansprüche aus der Erbschaft können gegen den Erben überhaupt noch nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Andererseits hat er auch noch kein Recht auf Besitz und Verwaltung des Nachlasses, das Nachlassgericht kann vielmehr alle zur Sicherung desselben erforderlichen Massregeln treffen, insbesondere Siegel anlegen, Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie Aufnahme eines Nachlassverzeichnisses anordnen und einen Pfleger bestellen. Letzteres hat namentlich auf den Antrag von Personen zu geschehen, die gegen den Nachlass Ansprüche geltend machen wollen. Allerdings soll das Nachlassgericht nur im Falle eines Bedürfnisses einschreiten. Erbschaftliche Geschäfte kann der Erbe vornehmen, aber sie gelten gewissermassen als fremde, und er haftet dafür, wenn er ausschlägt, den nunmehrigen Erben wie ein Geschäftsführer ohne Auftrag. Auch den Gläubigern gegenüber findet nach Umständen eine gleiche Haftung statt.

Die Sicherung, welche das Gesetzbuch auf diese Weise den Gläubigern gewährt, ist einem unredlichen Erben gegenüber von ziemlich zweifelhaftem Werte, denn das Nachlassgericht wird ein vorhandenes Bedürfnis häufig nicht erkennen und daher in manchen Fällen, wo es sehr nötig wäre, keinen Anlass zum Einschreiten finden. Der Erbe kann dann den Nachlass in Besitz nehmen, Schränke und Schreibtische öffnen, Papiere durchmustern, und es ist ihm, wenn er sich vor der Unredlichkeit nicht scheut, sehr leicht gemacht, Wertgegenstände bei Seite zu bringen und die Belege darüber zu vernichten, ehe die Gläubiger das Gericht zum Einschreiten veranlassen können. In der Folge schlägt er dann die Erbschaft aus und überlässt den ausgeplünderten

Nachlass den Gläubigern. Hier hätte nur der altrömische Grundsatz, dass der Erbe in jedem Falle durch Einmischung in den Nachlass (sese immiscere hereditati) die unbeschränkte Haftung auf sich zieht, wirksame Abhülfe schaffen können.

Binnen sechs Wochen von der Kenntnis von der Berufung kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen. Ausnahmsweise beträgt die Frist sechs Monate, nämlich, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Auslande gehabt hat oder der Erbe sich bei Beginn der Frist im Auslande aufhält. Die Ausschlagung muss durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung an das Nachlassgericht d. h. das Gericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers geschehen. Hier können dem Erben Schwierigkeiten entstehen, wenn der Wohnsitz des Erblassers unbekannt oder — was sehr leicht der Fall sein kann — juristisch zweifelhaft ist.

Durch die Ausschlagung wird der Erwerb rückgängig gemacht. Es wird nunmehr mit rückwirkender Kraft derjenige berufen, der Erbe geworden wäre, wenn der zuerst Berufene nicht gelebt hätte. Handelt es sich um einen testamentarisch eingesetzten Erben, so fällt, wenn der Erblasser in dem Testamente über seinen ganzen Nachlass verfügen wollte, der frei gewordene Erbteil an die anderen eingesetzten Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile (Accrescenz, Anwachsung). Wenn der Erblasser nur über einen Teil seines Nachlasses verfügen wollte, so tritt gesetzliche Erbfolge ein. Dasselbe gilt, wenn alle eingesetzten Erben ausschlagen. Schlagen gesetzliche Erben aus, so werden zunächst in derselben Ordnung diejenigen berufen, die durch die Ausschlagenden ausgeschlossen waren; sind solche nicht vorhanden, so werden die Erben der nächsten Ordnung berufen.

Beispiele. 1. Der Erblasser hat eingesetzt: A zu 1/2, B zu 1/4, C zu 1/4. C schlägt aus. Dann erhält von seinem Erbteile A 2/3, B 1/3. — 2. Der Erblasser hat A, B und C zu je 1/6 eingesetzt und im übrigen die gesetzliche Erbfolge bei Bestand gelassen. C schlägt aus. Dann fällt sein Teil an die gesetzlichen Erben. — 3. Der Erblasser hinterlässt als gesetzliche Erben zwei Söhne A und B, die beide ihrerseits wieder Kinder haben. A schlägt aus. Dann fällt sein Erbteil an seine Kinder, da er diese von der Erbschaft angeschlossen hat. Schlagen auch die Kinder aus, so fällt der Erbteil an B. Schlagen alle Erben der ersten Ordnung aus, so werden in der zweiten Ordnung Eltern u. s. w. berufen.

Für den nunmehr Berufenen läuft dann ebenfalls eine sechswöchentliche Ausschlagungsfrist von dem Tage, wo er Kenntnis erhält. Schlägt auch er aus, so wird in derselben Weise der nunmehr Nächste berufen, und so fort ins Unendliche. Auf die testamentarischen Erben folgen so die gesetzlichen Erben der Reihe nach bis zu entferntesten Verwandten. Von jeder Ausschlagung hat das Nachlassgericht den nächst Berufenen Mitteilung zu machen. Wenn demnach ein überschuldeter Mann mit grosser Verwandtschaft stirbt, so wird eine Anzahl von Personen gezwungen, über die Verhältnisse Erkundigungen einzuziehen und öffentlich beglaubigte Ausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht zu richten, um von der Erbschaft loszukommen, eine Menge Mitteilungen wird von dem Nachlassgericht erlassen — und diese ganze fruchtlose Thätigkeit ist zur Abwendung von Schaden um so notwendiger, je wertloser die Erbschaft ist, um die es sich handelt.

Es war schon ein Missgriff, dass man den Erben, der die mit dem endgültigen Erbschaftserwerbe verbundenen Pflichten vermeiden will, zwingt, eine positive Erklärung, und zwar noch in bestimmter Form, abzugeben. Für den Rechtskundigen liegt hierin freilich meistens nur eine unnötige Belästigung, für den Rechtsunkundigen aber eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Dem Interesse der Gläubiger, das hier allein in Betracht kommt, konnte vollständig dadurch Rechnung getragen werden, dass man ihnen frei liess, eine gerichtliche Nachlassverwaltung zu beantragen, wenn der Erbe die Erbschaft nicht innerhalb einer bestimmten Frist annimmt.

Ganz wertlos ist die nachträgliche Berufung bis ins Unendliche. Denn ausgeschlagene Erbschaften versprechen dem nächst Berufenen nur in seltenen Fällen noch einen Vorteil. Um dieser wenigen Fälle wegen bei allen überschuldeten Erbschaften den ferneren Verwandten und den Gerichten eine derartige Thätigkeit aufzubürden, ist unnötig. Denn wenn ausnahmsweise die ausgeschlagene Erbschaft noch einen Vorteil verspricht, so geschieht den entfernteren Verwandten kein Unrecht, wenn das, worauf der zuerst Berufene verzichtet hat, nicht an sie, sondern an den Fiskus fällt.

Der vorläufige Erwerb wird endgültig durch die Annahme und ebenso durch den Ablauf der sechswöchentlichen Ausschlagungsfrist. Für die Erklärung der Annahme verlangt das Gesetzbuch keine Form, sie kann daher durch Aeusserung gegenüber beliebigen Personen und auch durch Handlungen geschehen, die den Willen erkennen lassen, dass man die Erbschaft haben will (»konkludente Handlungen«). Wann solche Handlungen vorliegen, wird oft zweifelhaft sein, da das Gesetzbuch die Besorgung erbschaftlicher Geschäfte und selbst die Verfügung über Nachlassgegenstände nicht unbedingt als Annahmeerklärung auf-

fasst. Eine nach der Annahme erfolgende Ausschlagung ist ungültig.

Da der endgültige Erwerb sich unter Umständen auch ohne den wirklichen Willen des Erben, nämlich durch Versäumnis der Ausschlagungsfrist vollziehen kann, so hat das Gesetzbuch die darin liegende Härte dadurch mildern wollen, dass es die mit dem Erbschaftserwerbe verbundene Gefahr für den Erben möglichst beschränkt.

Zunächst tritt, wie wenigstens die herrschende Meinung annimmt, mit dem Erbschaftserwerbe die unbeschränkte Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten ein, aber der Erbe kann diese jederzeit auf den Betrag des Nachlasses beschränken, indem er Nachlassverwaltung beantragt. Immerhin haftet er selbst in diesem Falle den Gläubigern für die bisherige Verwaltung ebenso, wie wenn er sie auftragsmässig übernommen hätte. Er steht also für jegliche Sorgfalt in dieser Beziehung ein. Allerdings kann er auch die Verwaltung dadurch von sich abwälzen, dass er Nachlassverwaltung beantragt, aber dieses Mittel versagt gerade in einem Falle, wo ihm am meisten daran liegen muss. Denn wenn keine genügende Masse vorhanden ist, um die Kosten zu decken, wird die Einleitung einer Nachlassverwaltung von dem Gerichte abgelehnt. In einem solchen Falle haftet er freilich nur noch mit den Nachlassgegenständen, und nicht mehr persönlich, aber die Verwaltung muss er mit aller Verantwortlichkeit weiter führen.

Es ist leicht zu sehen, dass in diesen Regeln für den Rechts- und Geschäftsunkundigen zahlreiche Fallstricke verborgen sind. Er kann, wenn ihm eine überschuldete Erbschaft anfällt, leicht die Frist für die Ausschlagung versäumen oder die Ausschlagung in unrichtiger Form oder gegenüber dem unrichtigen Gerichte vornehmen, dann haftet er bis zur Einleitung der Nachlassverwaltung den Gläubigern für jede Vernachlässigung in der Verwaltung auf vollen Schadensersatz. Und dies gilt nicht nur für die Erbschaften von Verwandten, sondern auch für die Erbschaften fremder Personen, die jemanden testamentarisch zum Erben eingesetzt haben. Man darf sich für diese Unbilligkeit nicht auf den römischen Satz »jus vigilantibus scriptum est« berufen. Gewiss haben die Römer ihn in sehr weitem Umfange angewendet, aber so weit wie das B.G.B. sind sie nicht gegangen. Sie legen den Erben, ehe sie den Willen bekunden, die Erbschaft haben zu wollen, überhaupt keine positiven Pflichten auf, selbst nicht, wenn sie hausgehörige Kinder des Erblassers sind, geschweige wenn es sich um entfernte Verwandte oder ganz fremde Personen handelt.

Andererseits ist auch die Sicherung, die das Gesetzbuch den Gläubigern gegenüber unredlichen Erben bietet, wieder völlig ungenügend. Selbst nach dem endgültigen Erwerbe kann der Erbe den Nachlass in Besitz und Verwaltung nehmen, wenn ihm nicht nachzuweisen ist, dass er die Ueberschuldung hätte erkennen müssen, er kann sogar Verfügungen über die Nachlassgegenstände treffen und gefahrlos Erbschaftsschulden bezahlen. Sobald dann die Ueberschuldung offenbar wird, beantragt er Nachlassverwaltung und macht sich für die Folge von jeder Haftung frei. Bei der Herausgabe hat er gleich einem Beauftragten Rechnung zu legen. Diese Verpflichtung mag einem Unerfahrenen, der nicht ordnungsmässig Buch geführt und für Belege gesorgt hat, gefährlich werden, aber gegen Veruntreuung bietet sie nur einen ziemlich geringen Schutz. Die Bearbeiter des Gesetzbuches scheinen auch hier einen römischen Grundsatz, den Satz »quisquis praesumitur bonus«, im Auge gehabt zu haben. Aber dieser bedeutet nur, dass eine Schuld, deren Rechtsfolgen man geltend machen will, nachgewiesen werden muss, nicht, dass jeder Mensch, so lange bis dieses geschehen ist, von Gesetzes wegen ein unbegrenztes Vertrauen beanspruchen kann. Dazu kommt, dass jeder Erbe die bezeichneten Vorteile geniesst, auch wenn er bereits wegen Betrugs oder Meineids verurteilt wäre.

Die Rechtsbehelfe, die das Gesetzbuch dem Gläubiger zur Verfügung stellt, bieten gegen vorbedachte Unredlichkeit nur geringen Schutz. Der Gläubiger kann allerdings innerhalb zweier Jahre nach dem endgültigen Erbschaftserwerbe auch seinerseits Nachlassverwaltung beantragen, aber er muss zu diesem Zwecke glaubhaft machen, dass seine Befriedigung aus dem Nachlasse durch das Verhalten des Erben oder durch dessen Vermögenslage gefährdet wird. Ein blosser Verdacht gegen den Erben, auch wenn er etwa auf Vorbestrafungen gegründet ist, genügt also nicht. Ausserdem wird die Massregel meist zu spät kommen. Der Gläubiger kann ferner dem Erben die Einreichung eines Inventars innerhalb bestimmter Frist gerichtlich aufgeben lassen. Hierdurch aber werden gewissenlose Erben noch weniger gehindert werden, Erbschaftsgegenstände bei Seite zu schaffen und zu verheimlichen.

Die Lösung der gesetzgeberischen Aufgabe ist also in diesem Punkte nicht gelungen. Die Bestimmungen des Gesetzbuches haben auf der einen Seite unbillige Belastung des Erben, auf der anderen Seite ungenügende Sicherung des Gläubigers zur Folge.

**2. Regulierung.** Mit dem endgültigen

Erwerbe fallen dem Erben die Nachlassverbindlichkeiten zur Last. Hierzu gehören:

1. Die Schulden des Erblassers.
2. Die Verpflichtungen, die der Erbe als solcher hat, namentlich aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen.

Wenn der Nachlass zweifellos zur Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten ausreicht, so ist natürlich für den Erben kein Grund zu besonderen Vorsichtsmassregeln. Er kann den Nachlass ohne weiteres als sein Eigentum in Besitz nehmen. Etwaige gerichtliche Massregeln wie Siegelung des Nachlasses beseitigt er dadurch, dass er die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklärt. Abgesehen davon ist eine Annahmeerklärung nicht nötig, er wird vielmehr nach Ablauf von sechs Wochen von Gesetzes wegen endgültig Erbe. Um zur Geltendmachung der erbschaftlichen Rechte legitimiert zu sein, bedarf er eines Erbscheins, der ihm auf Antrag vom Nachlassgericht ausgestellt wird. Häufig wird ein solcher nicht nötig sein, wenn sich in dem Nachlass lediglich bewegliche Sachen befinden, da der Erbe über diese auch ohne besondere Legitimation verfügen kann. Die Gläubiger ihrerseits können, wenn ihre Befriedigung durch den Erben gefährdet wird, in den oben angegebenen Fällen Nachlassverwaltung beantragen und dadurch die Regulierung dem Erben entziehen.

Wenn der Nachlass zweifellos unzureichend ist, um die Nachlassverbindlichkeiten zu berichtigen, so ist es für den Erben das beste, durch eine öffentlich d. h. von einem dazu befugten Beamten beglaubigte Erklärung an das Nachlassgericht innerhalb sechs Wochen von seiner Kenntnis von der Berufung die Erbschaft auszuschlagen. Ist dies nicht mehr möglich, so hat er alle Sorgfalt anzuwenden, um sich vor Schadensersatzansprüchen der Gläubiger zu sichern. Beruht die Unzulänglichkeit des Nachlasses auf den darauf lastenden Schulden, so muss er unverzüglich Nachlasskonkurs beantragen, und er haftet, wenn er dies wegen fahrlässiger Unkenntnis von der Ueberschuldung versäumt. Beruht die Unzulänglichkeit auf Vermächtnissen und Auflagen, so kann er freilich die Regulierung selbst übernehmen, trägt aber dann die volle Verantwortlichkeit eines Beauftragten. Es ist schon oben darauf aufmerksam gemacht worden, dass ein unredlicher Erbe diese Stellung zum Nachteil der Gläubiger benutzen kann. Ein redlicher Erbe wird meist kein Interesse daran haben, einen Nachlass zu liquidieren, aus dem in keinem Falle etwas für ihn übrig bleiben kann, und wird daher gut thun, sobald als möglich durch Beantragung einer Nachlassvergeltung alle Verantwortlichkeit und Mühewaltung von sich abzuwälzen. Dabei ist aber zu bemerken, dass der Antrag auf Einleitung eines Nachlasskonkurses oder einer Nachlassverwaltung abgelehnt werden kann, wenn keine genügende Aktivmasse in der Erbschaft ist, um die Kosten zu decken. In diesem Falle verbleibt dem Erben die volle Verantwortlichkeit für den Nachlass ohne jeden Entgelt. Er hat den Gläubigern dann die Nachlassgegenstände auf deren Verlangen zur Befriedigung herauszugeben.

Wenn es zweifelhaft ist, ob der Nachlass zur Befriedigung der Nachlassverbindlichkeiten ausreicht, so kann der Erbe alle Weiterungen vermeiden, indem er annimmt, aber sogleich Nachlassverwaltung beantragt. Er verliert dann allerdings allen Einfluss auf die Regulierung, und es ist auch anzunehmen, dass die Regulierung durch einen Nachlassverwalter meist kostspieliger sein wird als durch ihn selbst, aber dafür wird er auch von jeglicher Mühewaltung und Verantwortlichkeit frei und behält den Anspruch auf einen etwa verbleibenden Ueberschuss. Das Mittel versagt wieder in dem Falle, dass keine den Kosten des Verfahrens entsprechende Aktivmasse vorhanden ist.

Der Erbe kann aber auch die Regulierung selber übernehmen, ohne sich für die Schulden persönlich haftbar zu machen. Er muss dann allerdings alle Sorgfalt bei der Verwaltung anwenden, da er nach Umständen später gleich einem Beauftragten Rechnung zu legen hat. Auch muss er wieder, sobald Ueberschuldung erkennbar wird, Konkurs beantragen. Es empfiehlt sich für ihn, ein Aufgebot der Nachlassgläubiger zu beantragen; dies ist sogar notwendig, wenn er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlassverbindlichkeiten anzunehmen, weil er sonst den Gläubigern verantwortlich wird. Die Verwaltung und Regulierung führt er frei und darf sogar, solange er die Zulänglichkeit des Nachlasses annehmen kann, Erbschaftsschulden aus der Masse bezahlen. Auch kann er, wenn er der Verwaltung überdrüssig wird, noch immer nachträglich Nachlassverwaltung beantragen. Er nimmt also, wenn er alle Vorsichtsmassregeln beobachtet, die Regulierung vollständig auf Gefahr der Gläubiger vor.

Der Erbe kann ferner unter Zuziehung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder Notars ein Inventar d. h. ein Verzeichnis der Nachlassgegenstände und der Nachlassverbindlichkeiten errichten oder kann bei dem Nachlassgericht den Antrag stellen, dass es die Errichtung eines solchen Inventars veranlasst. Dies hat für ihn den Vorteil, dass es ihm eine Grundlage für eine etwaige spätere Rechnungslegung giebt und dass vermutet wird,

dass keine weiteren Nachlassgegenstände als die in dem Inventar verzeichneten vorhanden sind.

Verpflichtet zur Inventarerrichtung ist der Erbe an sich nicht, die Gläubiger können aber beantragen, dass sie ihm innerhalb einer Frist von 1—3 Monaten gerichtlich aufgegeben wird. Er kann dann, statt der Auflage zu genügen, noch innerhalb der Frist Nachlassverwaltung beantragen. Lässt er dagegen die Frist fruchtlos verstreichen, so haftet er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt und kann diese Haftung nicht mehr durch einen Antrag auf Nachlassverwaltung von sich abwälzen. Dieselbe Folge tritt ein, wenn er in unredlicher Absicht vorhandene Nachlassgegenstände in dem Inventar fortlässt oder nicht bestehende Nachlassverbindlichkeiten in dasselbe aufnimmt. Ausserdem kann jeder Gläubiger verlangen, dass er einen Offenbarungseid leistet, und er haftet, wenn er diesen verweigert, dem betreffenden Gläubiger unbeschränkt.

Die vorstehenden Regeln finden Anwendung, wenn ein Erbe vorhanden ist. Wenn mehrere Erben vorhanden sind, so modifizieren sie sich etwas.

Der Nachlass wird dann bis zur Teilung gemeinschaftliches Vermögen der Miterben. Jeder von diesen hat Anspruch daran zu einem bestimmten Bruchteil. Ueber den Bruchteil kann er im ganzen verfügen, kann ihn also an dritte verkaufen oder schenkungshalber abtreten; im Falle des Verkaufes haben die anderen Miterben ein innerhalb zweier Monate auszuübendes Vorkaufsrecht. Dagegen kann er nicht etwa seinen Anteil an den einzelnen Nachlassgegenständen selbständig geltend machen.

Die Verwaltung ist vielmehr in der Art gemeinschaftlich, dass bei jeder Rechtshandlung alle Miterben mitwirken müssen. Zu ihrer Legitimation erhalten sie einen gemeinschaftlichen Erbschein. Erbschaftssachen sind von ihnen gemeinschaftlich zu veräussern, Erbschaftsforderungen sind an sie gemeinschaftlich zu bezahlen. Die Miterben sind bei solchen Massregeln, die zur ordnungsmässigen Verwaltung gehören, einander zur Mitwirkung verpflichtet, und ein Miterbe, der diese ohne genügenden Grund verweigerte, würde den anderen schadensersatzpflichtig werden. Auch die Früchte werden zunächst gemeinschaftlich und werden erst bei der Auseinandersetzung geteilt. Nur dann, wenn die Auseinandersetzung auf länger als ein Jahr ausgeschlossen ist, was namentlich durch Verfügung des Erblassers möglich ist, kann jährlich Teilung des Reinertrages verlangt werden. Auch zur Einleitung einer Nachlassverwaltung ist der gemeinschaftliche Antrag aller Miterben erforderlich.

Der einzelne Miterbe kann selbständig nur solche Massregeln, die zur Erhaltung notwendig sind, treffen und ein Inventar errichten. Letzteres kommt auch den anderen Miterben zu gute, soweit nicht in ihrer Person ein Grund zur unbeschränkten Haftung vorliegt.

Die Erbschaftsgläubiger können vor der Teilung nur Befriedigung aus dem Nachlasse von allen Miterben verlangen. Der einzelne Miterbe ist zur Befriedigung aus seinem persönlichen Vermögen nicht verpflichtet. Nur, wenn in seiner Person ein Grund zur unbeschränkten Haftung vorliegt, kann er für den seinem Erbteile entsprechenden Teil der Verbindlichkeit mit seinem ganzen Vermögen in Anspruch genommen werden.

Nach der Absicht des Gesetzbuches soll vor der Teilung die Befriedigung aller Nachlassverbindlichkeiten bewirkt oder wenigstens sicher gestellt werden. Zu diesem Zwecke kann ein Aufgebot der Gläubiger erfolgen, und es kann auch jeder Miterbe auf seine Kosten eine öffentliche Aufforderung an die Gläubiger erlassen, binnen sechs Monaten ihre Forderungen bei ihm oder bei dem Nachlassgerichte anzumelden. Wenn die Erben teilen, ohne alle Nachlassverbindlichkeiten berichtigt zu haben, so können die noch nicht befriedigten Gläubiger jeden Miterben als Gesamtschuldner voll in Anspruch nehmen, und dem in Anspruch Genommenen bleibt es dann überlassen, seine Miterben wegen ihrer Anteile zur Deckung anzuhalten. Nur ausnahmsweise beschränkt sich die Haftung des einzelnen auf den Teil, der seinem Erbteile entspricht, namentlich wenn ein Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen worden ist oder wenn ein Gläubiger binnen fünf Jahren sich nicht meldet und auch den Miterben nicht bekannt wird.

Das Gesetzbuch sieht es demnach in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht als Regel an, dass der Erbe oder die Gesamtheit der Miterben die Liquidation der Erbschaft übernehmen. Ausnahmen werden entweder durch Einleitung einer Nachlassverwaltung oder Ernennung eines Testamentsvollstreckers herbeigeführt.

Die Nachlassverwaltung ist eine Art der Nachlasspflegschaft. Während aber im allgemeinen der Zweck der Nachlasspflegschaft dahin geht, die Erbschaft in ihrem Bestande zu erhalten und sie, soweit erforderlich, in Ermangelung eines anerkannten Erben nach aussen zu vertreten, bezweckt die Nachlassverwaltung Liquidation und namentlich Befriedigung der Gläubiger.

Sie kann, wie oben gesagt, immer von

dem Erben und unter Umständen auch von einem Gläubiger beantragt werden und wird durch Beschluss des Nachlassgerichtes eingeleitet. Der Erbe verliert dadurch das Recht zur Verwaltung und Vertretung der Erbschaft, obwohl er Subjekt des erbschaftlichen Vermögens bleibt. Der eingesetzte Nachlassverwalter kann den Nachlass in Besitz nehmen, über die einzelnen Gegenstände verfügen und Prozesse führen. Er berichtigt die Nachlassverbindlichkeiten, stellt für die Nachlassverbindlichkeiten, die streitig sind oder noch nicht berichtigt werden können, den Gläubigern Sicherheit und giebt dann das, was übrig geblieben ist, dem Erben heraus. Für seine Verwaltung ist er dem Erben wie den Nachlassgläubigern verantwortlich. Sobald die Ueberschuldung des Nachlasses erkennbar wird, hat er ebenso wie der Erbe den Nachlasskonkurs zu beantragen.

Durch die Nachlassverwaltung wird demnach der Nachlass ein selbständiges, von dem Erben zur Zeit unabhängiges Vermögen. Forderungen, die der Erblasser gegen den Erben oder der Erbe gegen den Erblasser hatte, leben wieder auf. Selbst die Ansprüche, die die Gläubiger gegen den Erben aus der Zeit, wo dieser noch die Verwaltung führte, haben, werden als zum Nachlasse gehörig betrachtet, können also von dem Nachlassverwalter geltend gemacht werden.

Den Gläubigern bietet die Nachlassverwaltung den Vorteil, dass sie ihnen die Befriedigung aus dem Nachlasse sichert. Sie sind nicht nur gegen nachteilige Verfügungen des Erben geschützt, sondern auch gegen die Ansprüche, die die persönlichen Gläubiger des Erben erheben. Diese dürfen während der Dauer der Nachlassverwaltung keine Zwangsvollstreckung in Nachlassgegenstände erwirken; die letzteren werden vielmehr in erster Linie zur Befriedigung der Nachlassgläubiger verwandt. Wenn daher der Erbe überschuldet ist, so bietet die Nachlassverwaltung den Nachlassgläubigern dieselben Vorteile wie im gemeinen Recht das beneficium separationis.

Für den Erben führt die Nachlassverwaltung die Befreiung von der persönlichen Haftung für die Erbschaftsschulden herbei. Genau genommen, haftet er für diese, solange die Nachlassverwaltung dauert, überhaupt nicht, denn die Gläubiger können nur den Nachlassverwalter belangen. Bei Aufhebung der Nachlassverwaltung sollen ordnungsmässigerweise alle Verbindlichkeiten gedeckt sein; würden einzelne von ihnen ausnahmsweise übersehen sein, so haftet der Erbe dafür nur bis zum Betrage des ihm ausgeantworteten Nachlasses.

Die Verwaltung des Nachlasses kann dem Erben auch dadurch entzogen werden, dass der Erblasser letztwillig einen Testamentsvollstrecker ernennt. Die Aufgabe des Testamentsvollstreckers fällt mit der des Nachlassverwalters nicht ganz zusammen, sie besteht in erster Linie in der Sorge für die Durchführung des letzten Willens des Erblassers. Das Interesse der Nachlassgläubiger tritt daher mehr zurück. Aus diesem Grunde wird die persönliche Haftung des Erben für die Nachlassschulden durch das Vorhandensein des Testamentsvollstreckers nicht berührt. Dem Erben kann trotzdem die Errichtung eines Inventars aufgegeben werden, die ihm der Testamentsvollstrecker ermöglichen muss, und er würde durch Versäumung der Frist die unbeschränkte Haftung für die Erbschaftsschulden auf sich ziehen.

Der Erblasser kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen, er kann auch die Ernennung dem Nachlassgerichte oder einem Dritten überlassen. Wenn der Erblasser nichts anderes angeordnet hat, so führen mehrere Testamentsvollstrecker das Amt gemeinschaftlich, und bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Nachlassgericht.

Das Gesetzbuch giebt dem Testamentsvollstrecker im allgemeinen eine dem Beauftragten ähnliche Stellung. Er hat die Anordnungen des Erblassers zu befolgen, giebt dem Erben auf Verlangen Auskunft und Rechenschaft und haftet für Verschulden dem Erben und nach Umständen den Vermächtnisnehmern, wenn sie durch ihn geschädigt sind, auf vollen Schadensersatz.

Im übrigen hängen seine Befugnisse von den Bestimmungen des Erblassers ab, der ihnen einen weiteren oder engeren Umfang geben kann und dessen Wille überhaupt darüber entscheidet, ob die Verwaltung sich auf die ganze Erbschaft oder nur auf einzelne Gegenstände erstrecken soll. In Ermangelung besonderer Bestimmungen hat der Testamentsvollstrecker Besitz und Verfügung über die betreffenden Nachlassgegenstände und macht die seiner Verwaltung unterliegenden Rechte gerichtlich geltend. Nur Gegenstände, »deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf«, hat er dem Erben herauszugeben. Verpflichtungen für den Nachlass kann er eingehen, soweit er zur Verfügung über Nachlassgegenstände berechtigt ist oder soweit sie zur ordnungsmässigen Verwaltung erforderlich sind. Er kann also z. B. die seiner Verfügung unterstehenden Sachen verkaufen und Verträge, die zur Erhaltung des Nachlasses notwendig sind, abschliessen. Nachlassverbindlichkeiten können stets gegen den Erben geltend gemacht werden, ausserdem aber mit Ausnahme von Pflichtteilsrechten auch gegen den Testamentsvoll-

strecker, wenn er die Verwaltung des Nachlasses hat. Die persönlichen Gläubiger des Erben können sich dagegen an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Gegenstände nicht halten.

Der Zweck, den der Erblasser bei der Ernennung eines Testamentsvollstreckers verfolgt, wird häufig darin bestehen, Streitigkeiten unter mehreren Miterben bei der Auseinandersetzung zu verhindern. Die Regel, dass alle Miterben gemeinschaftlich handeln müssen, kann bei hartnäckiger Weigerung eines einzelnen Miterben zu grossen Schwierigkeiten führen, die auch nicht durch Einleitung einer Nachlassverwaltung zu heben sind, da diese selbst von allen Miterben gemeinschaftlich beantragt werden muss. In solchen Fällen wird dann meist nur der kostspielige Weg der Erbteilungsklage übrig bleiben. Ein vorausschauender Erblasser wird daher oft, um diese zu vermeiden, einen Testamentsvollstrecker ernennen, der dann nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzbuches die Auseinandersetzung zu leiten hat. Wenn die Erben noch minderjährig sind, so kann ein Testamentsvollstrecker deshalb ernannt werden, um die vormundschaftliche Verwaltung des Nachlasses zu vermeiden. Ferner hat der Testamentsvollstrecker dafür zu sorgen, dass Vermächtnisse und Auflagen ordnungsmässig entrichtet werden, und er kann, wie das Gesetzbuch hervorhebt, auch gerade zu dem Zwecke ernannt werden, dass er einen Vermächtnisnehmer in Bezug auf die Verpflichtungen, die diesem auferlegt sind, überwacht. Das wird namentlich bei Auflagen wichtig, da bei diesen kein bestimmter Berechtigter vorhanden ist und deshalb die Gefahr besonders gross ist, dass sie unerfüllt bleiben. (Vgl. weiter unten über die Auflagen.)

Beispiel: Der Erblasser legt einem Vermächtnisnehmer, dem er ein grösseres Kapital zuwendet, auf, jährlich einen bestimmten Teil der Zinsen zu einem unter gewissen Bedingungen zu verleihenden Stipendium zu verwenden. Hier kann die Erfüllung leicht unterbleiben, denn die Bewerber haben kein Recht, die Kollation an einen von ihnen zu erzwingen, und die Erben unterlassen es vielleicht aus Mangel an Interesse, einen Zwang zu üben. In solchem Fall wird sich die Bestellung eines Testamentsvollstreckers empfehlen.

Ebenso kann der Erblasser, der eine noch unbestimmte Person oder eine Person, die erst in Zukunft geboren werden soll, zum Nacherben einsetzt, einen Testamentsvollstrecker ernennen, um einstweilen gegenüber dem Vorerben die Rechte des Nacherben auszuüben.

3. **Nacherbschaft.** Der Erblasser hat häufig Veranlassung, die Erbschaft zunächst einer Person, für eine spätere Zeit aber einer anderen Person zuzuwenden. Namentlich bei Ehegatten ist es häufig, dass sie die Erbschaft dem überlebenden Teil, solange er lebt, nach dessen Tode aber ihren Kindern oder sonstigen Verwandten zu hinterlassen wünschen.

Es bietet sich dafür zunächst die auch dem B.G.B. bekannte Form des Niessbrauchs an einem ganzen Vermögen. Der Mann, der seiner Frau die Nutzung an seinem Nachlasse für ihre Lebenszeit zuwenden will, kann dies in der Art thun, dass er seine Kinder zu Erben einsetzt und seiner Frau den Niessbrauch vermacht. Die Folge ist dann nach B.G.B., dass die Frau an den unverbrauchbaren Sachen sowie an den Forderungen gewöhnlichen Niessbrauch, an verbrauchbaren Sachen aber wie z. B. an barem Geld sog. uneigentlichen Niessbrauch d. h. Eigentum mit der Verpflichtung späterer Rückgabe des Wertes fordern kann. Die Kinder bekommen in diesem Falle an den unverbrauchbaren Gegenständen nach Verhältnis ihrer Erbteile sofort Eigentum, das zur Zeit durch den Niessbrauch beschränkt ist und später durch den Tod der Frau frei wird; wegen der verbrauchbaren Sachen haben sie bei dem Tode der Mutter einen Anspruch auf Ersatz des Wertes.

Indessen genügt diese Form nicht allen Bedürfnissen. Zunächst ergeben sich Konstruktionsschwierigkeiten, da der Niessbrauch als ein einheitliches Recht an dem ganzen Vermögen gedacht ist, während er in der juristischen Konstruktion in eine grosse Zahl von Niessbrauchsrechten an den einzelnen Gegenständen zerfällt, wobei noch zu beachten ist, dass diese Niessbrauchsrechte selbst teils als eigentlicher teils als uneigentlicher Niessbrauch einen ganz verschiedenen Charakter haben. Rein durchgeführt würde diese Konstruktion in Bezug auf die Schulden zu grossen Unzuträglichkeiten führen, denn die Gläubiger des Erblassers würden durch die entstandenen Niessbrauchrechte in der Durchführung der Ansprüche beschränkt sein, und die Eigentümer würden andererseits kein Recht haben, die Berichtigung der auf dem Nachlass ruhenden Verbindlichkeiten zu fordern. Beide Folgerungen hat nun freilich das Gesetzbuch ausdrücklich beseitigt, aber gerade dadurch auch die Konstruktion durchbrochen. Es ist hier nicht der Ort, auf diese rein technische Frage näher einzugehen.

Die Konstruktion hat aber ferner zur Folge, dass die auf den Niessbrauch eingesetzte Person wegen des Eigentumsrechtes der Erben nicht die Verfügung über die unverbrauchbaren Sachen hat und deshalb bei der Verwaltung starken Beschränkungen unterliegt, die sich in vielen Fällen unliebsam

geltend machen müssen und auch meist nicht dem Willen des Erblassers entsprechen werden. Weiter ergeben sich Schwierigkeiten, wenn der Erbe noch ungewiss ist, etwa weil er bedingt eingesetzt ist oder weil seine Person erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt werden soll, oder wenn er erst in Zukunft geboren werden soll (z. B. »die künftigen Kinder meines Bruders sollen meine Erben sein«).

Alle diese Umstände rechtfertigen es, dass das Gesetzbuch neben dem Niessbrauche am Nachlasse noch ein anderes Institut mit ähnlichem wirtschaftlichen Zwecke, aber auf ganz anderer juristischer Grundlage zugelassen hat: die Nacherbschaft. Wie oben bemerkt, waren schon die Römer durch das Bedürfnis des Lebens dazu gedrängt worden, das alte Princip »semel heres semper heres« zu durchbrechen und eine Verfügung derart zuzulassen, dass an Stelle des zunächst eingesetzten Erben zu einer späteren Zeit ein anderer Erbe wurde. Ein solches Universalfideikommiss hatte in ältester Zeit nur obligatorische Wirkung gehabt, hatte also nur für den ursprünglichen Erben, den Fiduciar, die Verpflichtung begründet, die Erbschaft an den Fideikommissar herauszugeben. Aber in späterer Zeit war man darüber weit hinausgegangen und der Anspruch des Fideikommissars war immer mehr zu einem selbständigen, auch gegen Verfügungen des Fiduciars geschützten Rechte geworden. Die neueren Rechte, die das Institut übernommen haben, sind diesem Zuge weiter gefolgt. Im einzelnen freilich ist die Ausgestaltung, die sie ihm gegeben haben, sehr verschieden.

Das B.G.B. hat die Reste aus der Zeit, wo das Universalfideikommiss einen rein obligatorischen Charakter trug, vollständig beseitigt und die Nacherbschaft zu einem Institut gemacht, welches dem unmittelbaren Erbrechte durchaus gleichartig ist. Es ist also möglich, dass der Erblasser die Erbschaft zunächst einem Vorerben zuwendet und bestimmt, dass sie zu einer gewissen Zeit oder bei einem gewissen Ereignisse an einen Nacherben fallen soll. Er kann z. B. in dem oben erwähnten Falle seine Frau zur Erbin einsetzen und dabei verfügen, dass bei ihrem Tode oder bei ihrer Wiederverheiratung oder nach eingetretener Mündigkeit aller Kinder diese Nacherben sein sollen. Man ersieht schon hieraus, dass die wirtschaftlichen Zwecke, die der Erblasser dabei verfolgt, sehr verschieden sein können, er kann in erster Linie gar nicht die Zuwendung der Nutzung des Nachlasses an den Vorerben, sondern die Vermeidung einer vormundschaftlichen Verwaltung beabsichtigen.

Die Wirkung ist, dass der Vorerbe zunächst die Erbschaft in der gewöhnlichen Art erwirbt und auch für die Nachlassverbindlichkeiten nach den allgemeinen Regeln haftet, demnach auf Antrag der Gläubiger zur Inventarerrichtung angehalten werden darf, seinerseits Nachlassverwaltung und nach Umständen Nachlasskonkurs beantragen kann, u. s. w. Sobald dann der Fall der Nacherbschaft, also die bestimmte Zeit oder das bestimmte Ereignis, eintritt, wird die Nacherbschaft in derselben Art erworben wie jede Erbschaft: es erfolgt also vorläufiger Erwerb unter Vorbehalt der Ausschlagung.

Für die Auseinandersetzung zwischen dem Vorerben und dem Nacherben ist zwischen dem Stammvermögen und den Nutzungen zu unterscheiden. Denn das Stammvermögen geht auf den Nacherben von Gesetzes wegen über, während die Nutzungen, Früchte, Zinsen u. s. w., aus der Zeit der Vorerbschaft dem Vorerben verbleiben.

Zu dem Stammvermögen gehört das, was der Vorerbe durch die Erbschaft erhalten hat, ferner das, was er als Ersatz für Erbschaftssachen z. B. bei Beschädigung oder Zerstörung erhalten hat, endlich das, was er mit Erbschaftsmitteln erworben hat, also der Preis verkaufter Sachen, Sachen, die mit erbschaftlichem Gelde angeschafft worden sind, Forderungen, die mit erbschaftlichem Gelde erworben worden sind, u. s. w. Gegenstände, die der Vorerbe für sich verbraucht hat, muss er bei Eintritt der Nacherbfolge ersetzen. Ausserdem haftet er wegen Verschuldens. Die gewöhnlichen Erhaltungskosten hat der Vorerbe, da er die Nutzungen zieht, zu tragen, ebenso die gewöhnlichen Lasten, ausserordentliche Verwendungen werden ihm wie einem Geschäftsführer ohne Auftrag ersetzt.

Bis zum Anfalle der Nacherbschaft ist der Vorerbe Subjekt des erbschaftlichen Vermögens, also Eigentümer der Erbschaftssachen, Gläubiger der Erbschaftsforderungen und hat als solcher im allgemeinen auch die Verfügung darüber. Im Interesse des Nacherben, dem das Stammvermögen gesichert werden soll, unterliegt er indessen erheblichen Beschränkungen. Schenkungen darf er nur insoweit machen, wie sie einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandspflicht entsprechen. Grundstücke und Rechte an Grundstücken darf er nicht veräussern. Hypotheken und Grundschulden darf er zwar kündigen, doch muss zu der Auszahlung der Nacherbe seine Einwilligung geben. Zwangsvollstreckungen der persönlichen Gläubiger des Vorerben in das erbschaftliche Vermögen sind gegenüber dem Nacherben unwirksam. Inhaberpapiere sind zu hinterlegen, Geld soll mündelsicher angelegt werden.

Allerdings kann der Erblasser dem Vorerben eine freiere Stellung einräumen und ihn namentlich von den Verfügungsbeschränkungen entbinden, auch kann er bestimmen, dass der Nacherbe nur das aus der Erbschaft erhalten soll, was noch übrig ist.

Mit dem Anfalle der Nacherbschaft haben sich die Erbschaftsgläubiger zunächst an den Nacherben nach den gewöhnlichen Regeln zu halten. Soweit der Nacherbe nicht haftet, kann auch der Vorerbe herangezogen werden, und zwar immer mit dem, was ihm aus der Erbschaft verbleibt, also mit den Nutzungen, ausserdem mit seinem ganzen Vermögen, wenn aus irgend einem Grunde seine unbeschränkte Haftung eingetreten ist.

Vergleicht man die Stellung des Vorerben mit der eines Niessbrauchers, so lassen sich trotz der Aehnlichkeit des wirtschaftlichen Zweckes wichtige Unterschiede nicht verkennen. Der Niessbraucher hat nicht die selbständige Stellung und die sonstigen Vorteile des Erben, er kann über die Erbschaftsgegenstände nicht verfügen, namentlich auch nicht Nachlassverwaltung beantragen, und der Wegfall von Vermächtnissen, die auf der Erbschaft ruhen, kommt ihm nicht zu gute, andrerseits haftet er auch nicht in der Art wie der Erbe für die Erbschaftsschulden. Die Errichtung des Inventars liegt nicht ihm, sondern dem Erben ob.

Auch sonst bewahrheitet sich in vielen Einzelheiten der Satz, dass Verschiedenheit der juristischen Konstruktion trotz aller Uebereinstimmung des wirtschaftlichen Zweckes verschiedene Wirkungen herbeiführt. Jemand habe seinen einzigen Sohn zum Erben eingesetzt und seiner Frau den Niessbrauch vermacht. Wenn dann der Sohn vor ihm stirbt, das Testament aber nicht geändert wird, so tritt Intestaterbfolge ein, die Frau behält also natürlich den Niessbrauch, das Eigentum an den Erbschaftsgegenständen aber bekommt sie, wenn etwa noch Geschwister oder Neffen vorhanden sind, nur zur Hälfte, während die andere Hälfte an die Verwandten fällt. Hat dagegen der Erblasser seine Frau zur Vorerbin und bei deren Tode den Sohn zum Nacherben eingesetzt, so verbleibt die Erbschaft im Fall des vorzeitigen Todes des Sohnes bei der Frau, weil die Nacherbeseinsetzung hinfällig wird.

## IV. Vermächtnisse und Pflichtteilsrechte.

**1. Vermächtnisse.** Vermächtnisse sind nach B.G.B. Verpflichtungen, die einem oder mehreren Erben zu Gunsten bestimmter Personen auferlegt werden. Der Begriff ist enger als nach römischem Recht. Dieses kannte ausser den obligatorischen auch dinglich wirkende Vermächtnisse (legata per vindicationem, per praeceptionem), bei denen der Erblasser das Eigentum an einer zur Erbschaft gehörigen Sache unmittelbar auf den Bedachten übertrug. Die Lage des Bedachten war in diesem Falle eine günstigere, da er die vermachte Sache nicht nur von dem Erben, sondern auch von jedem Dritten beanspruchen konnte, während es bei dem lediglich obligatorischen Vermächtnisse (legatum per damnationem, sinendi modo) dem Erben möglich war, die Sache durch Veräusserung dem Bedachten zu entziehen, so dass er an ihr selbst kein Recht geltend machen konnte, sondern darauf beschränkt war, gegen die Erben einen Ersatzanspruch zu erheben.

Obgleich die meisten Rechte das dingliche Vermächtnis zugelassen haben, hat das B.G.B. es ausgeschlossen. Der wichtigste Grund, den die Motive hierfür angeben, liegt in der Erschwerung, welche das dingliche Vermächtnis dem Erben bei der Liquidation bereitet. Denn während er für die Schulden haftet, ist er doch nicht in der Lage, die einem anderen zu Eigentum vermachte Sache zur Befriedigung der Gläubiger heranzuziehen. Möglicherweise wird die vermachte Sache von dem Bedachten sogleich verbraucht oder veräussert, und der Erbe sieht sich, wenn sich später die Unzulänglichkeit des Nachlasses herausstellt, auf einen unter Umständen sehr zweifelhaften Ersatzanspruch gegen den Bedachten angewiesen. Auch die Erbschaftsgläubiger selbst können auf diese Weise Schaden leiden. Es dürfte daher richtig sein, dass das Gesetzbuch das Interesse des Bedachten gegenüber diesen wichtigeren und schutzbedürftigeren Interessen zurückgestellt hat. Jedes Vermächtnis giebt also, gleichgültig, worauf es sich bezieht, dem Bedachten nur einen persönlichen Anspruch gegen den Erben auf Erfüllung.

Die Vermächtnisse werden, wenn der Erblasser nichts bestimmt hat, von den Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile getragen, doch können auch einzelne Miterben damit belastet werden. Bedacht werden kann mit einem Vermächtnis jeder, auch ein Miterbe, das Gesetzbuch spricht in diesem Falle von einem Vorausvermächtnis.

Vermächtnisse können in Testamenten und Erbverträgen gegeben werden. Gesetzliche Vermächtnisse bilden die Ausnahme. Als solche finden sie sich schon im römischen Recht, und auch das B.G.B. hat einige hierher gehörige Bestimmungen. Die familienangehörigen Hausgenossen des Erblassers, die von diesem im Hausstande Unterhalt bekommen haben, können, wenn der Erblasser nichts anderes bestimmt, auch von dem Erben Unterhalt für 30 Tage nach dem Erbfalle verlangen. Ferner ist der Voraus, den der Ehegatte neben Verwandten der zweiten Ordnung erhält, ein gesetzliches Vorausvermächtnis. Namentlich aber charak-

terisiert sich der Pflichtteil, von dem noch zu sprechen ist, als ein gesetzliches vom Erblasser nicht zu entziehendes Vermächtnis.

Das römische Recht hatte in der lex Falcidia den Grundsatz aufgestellt, dass dem Erben von seinem Erbteile mindestens ein Viertel des Wertes (Quarta Falcidia) von Vermächtnissen frei bleiben müsse, gewissermassen als Entgelt für die Mühewaltung und die Gefahr, die er mit der Erbschaft übernahm. An die Rechtsregel hat sich eine Menge von schwierigen und verwickelten Streitfragen geknüpft. Schon die Ausführung der Berechnung für einen einzelnen Erbteil ist in vielen Fällen nicht einfach, bedingte und befristete Rechte erschweren die Feststellung des Wertes der Erbschaft, bedingte und befristete Vermächtnisse die Feststellung der Höhe der Belastung. Ferner aber kommt es oft vor, dass sich mehrere Erbteile in der Hand eines Erben vereinigen. Dieselbe Person kann auf mehrere Erbteile, insbesondere auf einen bedingt, auf den anderen unbedingt, eingesetzt sein, sie kann auch von Gesetzes wegen auf mehrere Erbteile berufen werden, endlich ist es möglich, dass durch Wegfall eines Erben sein Anteil an die anderen Erben kommt. Sind dann die betreffenden Erbteile verschieden mit Vermächtnissen belastet, so erhebt sich die Frage, ob die Quarta Falcidia von den einzelnen Erbteilen oder von allen Erbteilen, die ein Erbe in seiner Hand vereinigt, gemeinschaftlich berechnet werden soll.

Es erscheint auf den ersten Blick als ein glücklicher Griff des Gesetzbuches, dass es die Quarta Falcidia kurzerhand beseitigt hat. Bei näherer Prüfung zeigt sich aber, dass dadurch die Schwierigkeiten, die im römischen Rechte erwuchsen, keineswegs beseitigt sind. Denn das Gesetzbuch musste der Natur der Sache entsprechend die Vermächtnisse, wenn kein Grund zur unbeschränkten Haftung für den Erben vorliegt, wenigstens insoweit beschränken, wie sie den Wert des Erbteils des belasteten Erben übersteigen. Insoweit tritt dann auch in Zukunft verhältnismässige Kürzung der Vermächtnisse ein, und natürlich kann der Erblasser diese Kürzung nicht verbieten, sondern lediglich einzelne Vermächtnisse bezeichnen, die erst in allerletzter Linie gekürzt werden sollen. Bei dieser Kürzung treten nun alle die Fragen wieder auf, die das römische Recht bei der Kürzung wegen der Quarta Falcidia behandeln müsste.

Ferner kann sehr wohl bezweifelt werden, ob durch die Beseitigung der Quarta Falcidia der wahre Wille des Erblassers zu seinem Recht kommt. Diesem wird es in den wenigsten Fällen entsprechen, dass gerade der, den er zum Erben eingesetzt hat und dadurch — wie man als Regel annehmen kann — am meisten hat begünstigen wollen, schliesslich gar nichts erhält, während die mit Vermächtnissen Bedachten grosse Summen ohne Gefahr und Mühewaltung erhalten. Meist wird die übermässige Höhe der Vermächtnisse darauf beruhen, dass das Testament in einer früheren Zeit, wo die Vermögensverhältnisse besser waren, errichtet worden ist oder dass der Erblasser sein Vermögen überschätzt hat oder auch dass die Liquidation in Folge besonderer Umstände erheblich weniger ergiebt, als er erwartet hatte. Dass gerade der letzte Fall keineswegs selten ist, lehrt die Erfahrung. Dem Willen des Erblassers wird dann die römische Vorschrift, dass der Erbe jedenfalls ein Viertel des Restbetrages erhält und dass insoweit auch die mit Vermächtnissen Bedachten einen Abzug erleiden, viel mehr gerecht. Wo aber wirklich die Absicht des Erblassers dahin ging, dem Erben Mühewaltung und Gefahr ohne jeden Vorteil aufzubürden, da liegt geradezu eine Chikane vor, die das Gesetz nicht begünstigen sollte.

Die Lage eines mit Vermächtnissen überlasteten Erben ist überhaupt eine ganz eigentümliche. Er trägt dieselbe Gefahr wie jeder andere Erbe, und es ist oben gezeigt worden, wie nachteilig diese dem Unkundigen, wie lästig sie selbst dem Kundigen werden kann. Aber andererseits hat er auch alle Machtbefugnisse eines Erben, obgleich er redlicherweise an deren Ausübung nicht das mindeste Interesse hat. Er bestimmt, ob Nachlassverwaltung eintreten soll, er kann, ohne dass jemand in der Lage ist, ihn daran zu hindern, die Liquidation selbst übernehmen, Erbschaftsforderungen einziehen, Erbschaftssachen, selbst die, die Gegenstand von Vermächtnissen sind, veräussern. Die Bedachten können dann natürlich die veräusserten Sachen nicht erhalten, sondern sind auf die Geltendmachung eines Ersatzanspruches angewiesen. Der Umstand, dass die Ueberlastung offenbar ist, hindert ihn in keiner Weise, weil dadurch weder der Antrag auf Konkurseröffnung noch auf Nachlassverwaltung notwendig wird. Verbraucht er erbschaftliches Geld, das er in der Folge nicht ersetzen kann, so ist das keine Unterschlagung, weil das Geld ihm selbst gehörte und die mit Vermächtnissen Bedachten lediglich einen obligatorischen Anspruch haben. Freilich bleibt diesen das Mittel, ihrerseits Nachlassverwaltung zu beantragen, aber sie müssen zur Begründung, wie oben bemerkt, bestimmte Thatsachen, durch die sie gefährdet werden, angeben, und wenn sich diese ereignet haben, wird meist der Schade auch schon geschehen sein. Ein unredlicher

Erbe wird von dem Gesetzbuch geradezu eingeladen, eine solche, an sich unvorteilhafte Erbschaft zu rechtswidriger Bereicherung zu benutzen.

Schlägt der belastete Erbe aus, so wird dadurch das Vermächtnis nicht unwirksam, wie es im römischen Rechte der Fall war, sondern derjenige, an den jetzt die Erbschaft oder der betreffende Erbteil fällt, wird damit belastet. Die Vermächtnisse bleiben namentlich auch dann bei Bestand, wenn alle im Testament eingesetzten Erben ausschlagen (der Fall des testamentum desertum im römischen Recht). Die nun an die gesetzlichen Erben fallende überlastete Erbschaft ist also für diese gerade so wertlos, wie sie es für die testamentarischen Erben gewesen wäre. Trotzdem findet auch in diesem Falle, wenn die nächsten gesetzlichen Erben ausschlagen, Nachberufung bis zu den entferntesten Verwandten statt.

Der Erbe, der an die Stelle des ursprünglich belasteten Erben tritt, hat aber nicht mehr auszuzahlen, als dieser hätte geben müssen. Er braucht also, wenn er etwa noch einen anderen Erbteil erhält, von diesem nichts zuzuzahlen.

Der Erblasser hat A und B zu Erben eingesetzt und dem A ein Vermächtnis von 50000 Mark auferlegt. Bei der Liquidation ergeben sich im ganzen 80000 Mark. Dann ist A überlastet und braucht das Vermächtnis nur bis zum Betrage von 40000 Mark, die auf seinen Erbteil fallen, zu erfüllen. Schlägt er aus, so fällt sein Erbteil vermöge des Anwachsungsrechtes an B, aber auch dieser braucht nur 40000 Mark auszuzahlen, obgleich sein eigener Erbteil völlig unbelastet ist.

Das Recht aus dem Vermächtnis wird ebenso wie die Erbschaft von Gesetzes wegen mit dem Erbfalle, also ohne Wissen und Willen des Bedachten, erworben. Der Erwerb ist zunächst ein vorläufiger, er wird durch Annahme endgültig und wird durch Ausschlagung rückgängig gemacht. Die Ausschlagung ist aber nicht wie bei der Erbschaft an eine Form oder Frist gebunden. Schlägt der Bedachte aus, so kommt das regelmässig dem belasteten Erben zu gute.

Der Vermächtnisnehmer kann seinerseits wieder mit Vermächtnissen belastet sein. Auch diese braucht er natürlich nur insoweit auszuzahlen, wie der Wert seines eigenen Vermächtnisses reicht. Wenn er ausschlägt, so sind die Vermächtnisse, mit denen er belastet ist, von demjenigen zu tragen, der an seine Stelle tritt, also regelmässig von dem Erben, der mit seinem Vermächtnisse belastet war. Aber auch dieser zahlt nicht mehr aus, als er selbst ausgezahlt haben würde.

A ist mit einem Vermächtnis von 20000 Mark bedacht, aber seinerseits mit Vermächtnissen von 25000 Mark belastet. Er würde also nur 20000 Mark auszuzahlen haben. Wenn er ausschlägt, so hat auch der Erbe, dem nunmehr sein Vermächtnis verbleibt, nur 20000 Mark auszuzahlen.

Eine Abart der Vermächtnisse sind die Auflagen. Dies sind Verfügungen des Erblassers, die einen Erben oder einen mit einem Vermächtnis Bedachten im Interesse des Gemeinwohls oder zu Gunsten unbestimmter Personen belasten. Ihre Eigentümlichkeit besteht darin, dass kein bestimmter Berechtigter vorhanden ist. Infolge davon können diejenigen, denen die Erfüllung der Auflage zu gute kommen würde, nicht auf Erfüllung klagen, und das Gesetzbuch hat andere Mittel schaffen müssen. um dem Willen des Erblassers gerecht zu werden. Wie oben bemerkt, wird hierzu die Ernennung eines Testamentsvollstreckers dienlich sein. Im übrigen sind die Erben und diejenigen, denen der Wegfall des Belasteten zu statten kommen würde, berechtigt, auf Erfüllung der Auflage zu klagen. Wenn ein öffentliches Interesse vorliegt, kann auch die betreffende Behörde die Vollziehung verlangen.

A ist Erbe, dem B ist ein Kapital von 50000 Mark vermacht, dabei ist ihm aufgegeben, jährlich 500 Mark an C zu zahlen, damit dieser sie zur Aussteuer eines armen jungen Paares verwende. Auf dem Vermächtnis des B ruht demnach ein zweites Vermächtnis zu Gunsten des C, auf diesem eine Auflage. Die jungen Paare, die vielleicht an der Erfüllung der Auflage interessiert wären, können nicht klagen. weil es in das Belieben des C gestellt ist, wem er die Aussteuer zuwenden will. Dagegen kann A als Erbe die Vollziehung verlangen und ferner B, weil ihm der Wegfall des C zu statten kommen würde. Ausserdem wird man der Behörde, etwa dem Gemeindevorstande, eine Klage zugestehen müssen. — Ist einem Teilerben eine Auflage gemacht worden, so wird er durch seine Miterben kontrolliert.

Im übrigen gelten für Auflagen dieselben Regeln wie für Vermächtnisse. Der Belastete braucht nicht mehr zu geben, als er selbst erhalten hat, und es erfolgt nötigenfalls verhältnismässige Kürzung. Der Wegfall der Auflage, etwa wegen Unmöglichkeit der Erfüllung, kommt regelmässig dem Belasteten zu statten.

**2. Pflichtteil.** Die Rücksicht auf die nächsten Angehörigen macht eine Beschränkung der vollständigen Testierfreiheit durch das Gesetz notwendig. Wie schon oben angedeutet, bieten sich dabei dem Gesetzgeber verschiedene Wege. Man pflegt die dahin gehörigen Regeln unter der Bezeichnung Noterbrecht zusammenzufassen und spricht, wenn der Erblasser nur in der Form beschränkt ist, von einem formellen Noterbrechte, wenn den Berechtigten ein bestimmter Anteil an dem Nachlasse gewährleistet wird.

von materiellem Noterbrecht oder Pflichtteilsrecht.

Das formelle Noterbrecht hat nur noch geschichtliche Bedeutung. Das älteste römische Recht tastete zwar materiell die Testierfreiheit des paterfamilias nicht an, aber es verlangte von ihm, dass er in jedem Falle seine hausgehörigen Kinder im Testamente erwähnte und sie, wenn er sie nicht zu Erben einsetzen wollte, ausdrücklich enterbte. Das prätorische Recht fügte die emancipierten Kinder hinzu. Da das Institut ein Erzeugnis der altrömischen Formaljurisprudenz ist, so hat es in unserem Rechtsbewusstsein keinen Boden gefunden und ist im neueren Rechte verschwunden.

Bei dem Pflichtteilsrecht kann der Gesetzgeber von dem Gedanken ausgehen, dass der Erblasser die sittliche und rechtliche Pflicht hat, seine nächsten Angehörigen wenigstens mit einem Teil seines Nachlasses zu bedenken. Thut er das nicht, so stellt sich das Testament von diesem Standpunkte aus als ein fehlerhaftes dar und unterliegt der Anfechtung. Die verletzten Pflichtteilserben treten nunmehr in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Erben auf und machen gegenüber dem ungültigen Testamente ihr Erbrecht geltend. Auch dieser Weg ist in neuerer Zeit meist verlassen worden. Er hat namentlich für den Erblasser den Nachteil, dass die Verletzung eines Pflichtteilsrechtes die Umstossung des ganzen Testamentes herbeiführt.

Es bleibt noch übrig, dem Pflichtteilsberechtigten bestimmte, gesetzlich festgestellte Ansprüche an den Nachlass zu geben, die zwar die Errichtung eines Testamentes nicht hindern, aber ihrerseits durch Testament nicht aufgehoben oder beschränkt werden können. Der Vorzug dieses Verfahrens liegt darin, dass das Testament nicht durch einen Verstoss gegen Pflichtteilsrechte ganz ungültig wird, sondern in dem Umfange, in welchem der Gesetzgeber dem Erblasser freie Verfügung lassen will, immer zur Geltung kommt.

Der Anspruch, den der Gesetzgeber dem Pflichtteilsberechtigten giebt, kann, wie im französischen Rechte, ein Erbrecht sein oder eine persönliche Forderung gegen die vom Erblasser eingesetzten Erben nach Art eines Vermächtnisses. Das Erbrecht bietet dem Pflichtteilsberechtigten eine grössere Selbständigkeit und ermöglicht es ihm namentlich, an der Liquidation teilzunehmen, aber es enthält eine sehr weitgehende Beschränkung des Testierrechtes. Es erscheint hart, dem Erblasser gegen seinen Willen einen Erben aufzuzwingen.

So hatte denn auch schon das jüngste römische Recht dem Pflichtteilsberechtigten in der actio suppletoria einen rein obligatorischen Anspruch gegeben und diesen zum eigentlichen Angelpunkt des Pflichtteilsrechtes gemacht. Zu einer folgerechten Durchbildung des ganzen Systems gelangte es freilich nicht, weil Justinian die Reste früherer Rechtsinstitute nicht vollständig beseitigte, und so bietet es denn durch seine bunte Mischung alter und neuer Bestandteile ein wenig erquickliches Bild.

Jene alten Bestandteile hat das B.G.B. kurzerhand beseitigt und dadurch eine einheitliche Grundlage für das Pflichtteilsrecht gewonnen. Dieses stellt ein von dem Erblasser gemachtes Testament an sich nicht in Frage, aber es begründet gegen die Erben einen bestimmten obligatorischen Anspruch. Der Erblasser kann also, obgleich er nahe Angehörige hinterlässt, dritte Personen auf seinen ganzen Nachlass einsetzen. Diese werden auch wirklich Erben zu dem Bruchteile, den ihnen der Erblasser zugeschrieben hat, aber die Pflichtteilsberechtigten können von ihnen den Betrag ihres Pflichtteils verlangen.

Pflichtteilsrecht ist daher das Recht, einen bestimmten Teil des Wertes des gesetzlichen Erbteils aus dem Nachlasse zu erhalten. Nach B.G.B. beträgt der Pflichtteil die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Pflichtteilsberechtigt sind:

1. Ehegatten.
2. Abkömmlinge.
3. Eltern.

Ehegatten und Kinder sind immer pflichtteilsberechtigt, weil sie unter allen Umständen zur gesetzlichen Erbfolge berufen werden; entferntere Abkömmlinge (Enkel, Urenkel) und Eltern sind nur dann pflichtteilsberechtigt, wenn sie nicht durch nähere Verwandte ausgeschlossen werden. So schliessen Kinder des Erblassers ihre Kinder und alle Abkömmlinge des Erblassers dessen Eltern von der Erbfolge aus.

Beispiele: 1. Es hinterbleiben: die Frau, ein Sohn A und zwei Kinder eines verstorbenen Sohnes, B und C. Dann betragen die gesetzlichen Erbteile für die Frau $^1/_4$, für A $^3/_8$, für B und C je $^3/_{16}$. Demgemäss beträgt der Pflichtteil der Frau $^1/_8$, des A $^3/_{16}$, des B und des C je $^3/_{32}$. Etwaige Kinder des A sind nicht pflichtteilsberechtigt, weil sie durch A von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen werden. Ebensowenig sind die Eltern des Erblassers, wenn sie noch leben, pflichtteilsberechtigt. — 2. Es hinterbleiben: die Frau, der Vater und ein Bruder. Dann beträgt der gesetzliche Erbteil der Frau $^1/_2$, des Vaters $^1/_4$, des Bruders $^1/_4$. Demnach ist der Pflichtteil der Frau $^1/_4$, des Vaters $^1/_8$. Der Bruder hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Pflichtteil von Abkömmlingen wird, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind, unter Berücksichtigung der Ausgleichspflicht berechnet; er beträgt die Hälfte von dem,

was der Pflichtteilsberechtigte mit Rücksicht auf diese erhalten haben würde. Natürlich wird der Pflichtteil durch die eigene Ausgleichspflicht kleiner, durch die Ausgleichspflicht der anderen grösser. Es kann vorkommen, dass ein Abkömmling, der schon erhebliche Kapitalien vorweg erhalten hat, im Falle gesetzlicher Erbfolge bei der Erbteilung gar nichts erhalten würde; er kann dann auch, obgleich er an sich pflichtteilsberechtigt ist, doch nichts als Pflichtteil in Anspruch nehmen.

Die oben für die Ausgleichung gegebenen Beispiele sind auch hier verwendbar. Die Summen, die in diesen Beispielen die Abkömmlinge bei gesetzlicher Erbfolge erhalten, können zur Hälfte als Pflichtteil beansprucht werden.

Der Pflichtteilsberechtigte, der von dem Erblasser ganz übergangen worden ist, verlangt die seinem Pflichtteil entsprechende Summe von den eingesetzten Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile.

In dem obigen Beispiel Nr. 1 konkurriert eine Frau mit Abkömmlingen, und ihr Pflichtteil beträgt daher $^1/_8$. Nehmen wir an, die Erbschaft betrage 120000 Mark, so beträgt ihr Pflichtteil 15000 Mark. Wenn nun der Erblasser X zu $^2/_3$, Y zu $^1/_3$ zum Erben eingesetzt hat, so verlangt die Frau von X 10000 Mark, von Y 5000 Mark. Nach demselben Verhältnisse verlangen auch die Abkömmlinge ihre Pflichtteile.

Auch andere Pflichtteilsberechtigte, die zu Erben eingesetzt sind, werden in dieser Art herangezogen, nur brauchen sie niemals mehr auszuzahlen, als ihnen nach Abzug ihres Pflichtteils übrig bleibt. Den Ausfall haben die anderen Erben zu tragen.

Die in Anspruch genommenen Erben kürzen die Vermächtnisse und Auflagen, mit denen sie belastet sind, in demselben Verhältnisse, in dem ihnen wegen des Pflichtteils ihr Erbteil gekürzt worden ist. Sind sie selbst pflichtteilsberechtigt, so können sie die Vermächtnisse und Auflagen wegen der Pflichtteilslast ausserdem soweit kürzen, dass ihnen ihr eigener Pflichtteil verbleibt.

Sehr grosse Schwierigkeiten ergeben sich in dem Falle, dass der Erblasser den Pflichtteilsberechtigten durch Erbeinsetzung oder Vermächtnis bedacht, aber nicht genügend bedacht hat. Es ist offenbar, dass der Pflichtteilsberechtigte durch die Verfügung nicht beeinträchtigt werden darf, dass er aber andererseits auch nicht beides, die Zuwendung und seinen Pflichtteil, fordern kann.

Am einfachsten wäre es gewesen, ihm durchweg ein Wahlrecht zu geben derart, dass er entweder das Zugewendete ausschlägt und dann seinen Pflichtteil von den Personen, die nunmehr Erben sind, in der gewöhnlichen Weise fordert oder dass er das Zugewendete mit allen Belastungen und Beschränkungen annimmt, und was ihm dem Werte nach an seinem Pflichtteile fehlt, nach Analogie der römischen actio suppletoria von den anderen Erben verlangt.

In der That bildet dies nach B.G.B. die Regel. Wer auf mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils zum Erben eingesetzt ist, hat ein solches Wahlrecht. Nimmt er das Hinterlassene an, so kann er wegen der ihm auferlegten Lasten keine Ansprüche erheben, wohl aber kann er, wenn sein Pflichtteil wegen der Ausgleichspflicht anderer Abkömmlinge so gross ist, dass er durch den ihm hinterlassenen Erbteil nicht gedeckt wird, von den anderen Erben Auszahlung des Fehlenden verlangen. Ebenso kann der Pflichtteilsberechtigte, der ein ihm hinterlassenes Vermächtnis annimmt, zwar wegen der darauf gelegten Lasten keine Ansprüche erheben, aber wenn durch den Wert des Vermächtnisses sein Pflichtteil nicht gedeckt wird, Nachzahlung des Fehlenden fordern.

Beispiel. Es hinterbleiben zwei Söhne A und B. A hat 30000 Mark zum Ausgleich zu bringen, die Erbschaft beträgt 30000 Mark. Dann kann A kein Pflichtteilsrecht mehr geltend machen, der Pflichtteil von B beträgt 15000 Mark. Wenn nun B auf $^1/_3$ und ein Fremder X auf $^2/_3$ zum Erben eingesetzt ist, so findet natürlich bei der Erbteilung zwischen B und X keine Ausgleichung statt. B wird also lediglich $^1/_3$ von 30000 Mark = 10000 Mark erhalten, und es fehlen ihm an seinem Pflichtteil 5000 Mark, die er von seinem Miterben X verlangen kann. Wenn keine Ausgleichspflicht bestände, so betrüge sein Pflichtteil 7500 Mark, wäre also völlig gedeckt. In diesem Falle würde er nur die Wahl haben, sein Erbteil mit allen Lasten anzunehmen oder es auszuschlagen und dann von X, der dadurch Alleinerbe wird, den Pflichtteil zu verlangen.

Leider ist das Gesetzbuch von der Regel in dem Falle abgegangen, dass der Pflichtteilsberechtigte auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils oder auf weniger zum Erben eingesetzt ist. In diesem Falle werden alle ihm auferlegten Belastungen und Beschränkungen, also namentlich auch alle ihm auferlegten Vermächtnisse gestrichen. Was ihm etwa, wenn er auf weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils eingesetzt ist oder wenn sein Pflichtteil infolge der Ausgleichspflicht der anderen Abkömmlinge grösser ist, an diesem fehlt, kann er noch ausserdem fordern. Dies gilt nach dem Wortlaut des Gesetzes sogar dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte soviel zur Ausgleichung zu bringen hat, dass er kein Pflichtteilsrecht mehr geltend machen kann.

Gehen wir wieder von dem Fall aus, dass zwei Söhne A und B hinterbleiben, von denen A 30000 Mark zum Ausgleich zu bringen hat, und dass die Erbschaft 30000 Mark beträgt. Bei gesetzlicher Erbfolge würde A wegen der Ausgleichungspflicht gar nichts erhalten, also reduziert sich auch sein Pflichtteil auf nichts.

**Wenn dann der Erblasser A zu $^1/_4$, B zu $^3/_4$ zum Erben einsetzt und dem A Vermächtnisse im Betrage von 5000 Mark auferlegt, so werden diese Vermächtnisse, da A nur zur Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt ist, einfach gestrichen, und A erhält 7500 Mark ohne jegliche Belastung, obgleich er thatsächlich gar nichts mehr als Pflichtteil zu fordern hat. — Ganz anders, wenn A zu $^1/_3$, B zu $^2/_3$ zum Erben eingesetzt und A mit Vermächtnissen im Betrage von 5000 Mark belastet ist. Dann ist A auf mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt, die ihm auferlegten Vermächtnisse werden also nicht gestrichen, und er erhält 7500 — 5000 = 2500 Mark. Es ist also für ihn vorteilhafter, wenn er auf $^1/_4$, als wenn er auf $^1/_3$ eingesetzt ist. Natürlich nützt es ihm auch nicht, wenn er seinen Erbteil ausschlägt, denn wegen seiner Ausgleichungspflicht würde er gar nichts als Pflichtteil fordern können. — Noch ungünstiger ist es für A, wenn A und B zu je $^1/_2$ eingesetzt sind. Dann tritt, da sie auf ihre gesetzlichen Erbteile eingesetzt sind, unter ihnen die Ausgleichungspflicht ein, und A erhält gar nichts.**

Derartige Folgerungen können natürlich von keinem rechtsunkundigen Erblasser vorhergesehen werden, und so ist das schliessliche Ergebnis ein Spiel des Zufalls. Ausserdem ist es offenbar unbillig, dass gerade die auf den Pflichtteilsberechtigten angewiesenen Vermächtnisse wegfallen, also ihrerseits in erster Linie zur Deckung des Pflichtteils herangezogen werden. Auch dies wird dem Willen des Erblassers in den wenigsten Fällen entsprechen.

Ob es gelingen wird, durch Auslegung wenigstens einige Härten zu beseitigen, ist sehr zweifelhaft. Der Wortlaut des Gesetzes ist zu klar, und der Fehler liegt keineswegs in einem falschen Ausdruck, sondern darin, dass die Tragweite der Bestimmungen nicht vollständig erkannt worden ist. Uebrigens bestehen schon jetzt über die Auslegung geradezu erstaunliche Meinungsverschiedenheiten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. Das Wahrscheinlichste ist, dass zunächst eine grosse Verwirrung entstehen wird.

Wenn der Pflichtteilsberechtigte das ihm Hinterlassene ausschlägt, so hat derjenige, an den das Hinterlassene nunmehr fällt, bis zur Höhe desselben die Pflichtteilslast zu tragen und er kürzt, soweit es dazu notwendig ist, die darauf ruhenden Vermächtnisse. Soweit das dem Pflichtteilsberechtigten Hinterlassene nicht ausreicht, haften die Erben nach den gewöhnlichen Regeln.

Der Pflichtteil kann von dem Erblasser nur aus bestimmten Gründen und unter Angabe derselben entzogen werden. Der überlebende Ehegatte kann ausgeschlossen werden, wenn er sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die einen Scheidungsgrund gebildet hätte. Abkömmlinge und Eltern können ausgeschlossen werden, wenn sie dem Erblasser, dessen Ehegatten oder dessen Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben, wenn sie sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig gemacht haben oder wenn sie die Unterhaltspflicht gegen den Erblasser böswillig verletzt haben, Abkömmlinge ausserdem auch wegen vorsätzlicher körperlicher Misshandlung des Erblassers oder seines Ehegatten, sofern sie von diesem abstammen, und wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels.

Der Erblasser kann ferner Vorsorge treffen, wenn wegen Verschwendung oder wegen Verschuldung des Pflichtteilsberechtigten zu fürchten ist, dass das Vermögen ihm nicht zu Nutzen kommen werde. Er kann das dem Pflichtteil entsprechende Kapital festlegen, indem er entweder die gesetzlichen Erben des Pflichtteilsberechtigten als Nacherben oder Nachvermächtnisnehmer einsetzt oder indem er die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker für die Lebenszeit des Pflichtteilsberechtigten überträgt.

Sehr häufig ergiebt sich für den Erblasser eine Schwierigkeit, wenn er wünscht, dass ein grosses Vermögensobjekt, wie ein Landgut oder eine Fabrik, in die Hand seiner Frau oder eines einzigen von mehreren Kindern übergehen soll. Meist genügt das Kapital, welches dem Erbteil des betreffenden Kindes entspricht, nicht zur Uebernahme. Das Pflichtteilsrecht der Frau und der anderen Kinder lässt dem Erblasser nur beschränkten Spielraum. Er kann ihnen das Recht, ihren Pflichtteil bar zu fordern, nicht nehmen. Demnach ist er nur in der Lage, demjenigen, dem er die Uebernahme ermöglichen will, ausser seinem eigenen Erbteile noch die Hälfte des übrigen Vermögens zuzuwenden. Bisweilen wird er wünschen, die auf die anderen Erben fallenden Kapitalien so festzulegen, dass sie dem übernehmenden Erben nicht beliebig gekündigt werden können. Das Gesetzbuch bietet ihm dafür, wenn ein Grundstück übernommen werden soll, namentlich die Form der Rentenschuld; er kann den anderen Erben eine ihrem Erbteile entsprechende Rentenschuld an dem Grundstücke vermachen, die dann nicht von ihnen als Gläubigern, sondern nur von dem Schuldner kündbar ist. Aber auch dann ist es jedem der anderen Erben möglich, statt der vermachten Rentenschuld seinen Pflichtteil bar zu fordern.

An Taxen, die der Erblasser aufstellt, ist der Pflichtteilsberechtigte natürlich nicht gebunden, da es sonst in der Hand des Erblassers läge, auf diesem Umwege durch Vorschreiben einer sehr niedrigen Taxe den Betrag des Pflichtteils zu mindern. Dieser wird vielmehr nach dem wirklichen Werte

der Erbschaft berechnet. In einem Punkte hat aber das Gesetzbuch dem oft sehr dringlichen Bedürfnisse Rechnung getragen. Bei Landgütern ist der Verkaufswert oft sehr viel höher als der Ertragswert. Müsste nun der Pflichtteil der anderen Erben, wie es der allgemeinen Regel entspricht, nach dem Verkaufswerte berechnet werden, so würde der übernehmende Erbe in vielen Fällen übermässig belastet werden, da der Ertragswert gegenüber der durch die Auszahlung der anderen Erben entstehenden Schuldenlast zu ungenügend wäre. Deshalb lässt das Gesetzbuch es dem Erblasser, der einem Pflichtteilsberechtigten ein im Nachlasse befindliches Landgut zuwenden will, frei, zu bestimmen, dass der Pflichtteil der anderen Pflichtteilsberechtigten nicht nach dem Verkaufswerte bestimmt werden soll, sondern nach einer geringeren Schätzung, die aber nicht unter den Ertragswert heruntergehen darf. *Bernhöft.*

## Erbschaftssteuer.

1. Begriff, Entstehung und wachsende Bedeutung der E. 2. Die E. im Rahmen der allgemeinen direkten Steuern. 3. Die E. und ihr Verhältnis zur Erbrechtsordnung. 4. Folgerungen aus den vorstehenden Erörterungen. 5. Andere Auffassungen und ihre Kritik. 6. Frage der Steuerhoheit und der Verwendung der E. 7. Kleinere steuertechnische Details. 8. Uebersicht über die Erbschaftssteuergesetzgebung mit geschichtlichen Daten a) die Erbschaftssteuer im Altertum und Mittelalter, b) die Erbschaftssteuer-Gesetzgebung in Deutschland, c) geschichtliche Daten über die Erbschaftssteuer im Ausland. 9. Erbschaftssteuerstatistik. 10. Ergänzungen der E.

**1. Begriff, Entstehung und wachsende Bedeutung der E.** Die Erbschaftssteuer ist eine Abgabe vom Nachlass der Verstorbenen, welche von denjenigen zu entrichten ist, die als Erben oder Legatare den Nachlass rechtlich überkommen.

Bereits in Aegypten und der römischen Republik zeitweise vorhanden, in der Kaiserzeit wieder erstanden und mehrere Jahrhunderte von den römischen Imperatoren festgehalten, beginnt die Erbschaftssteuer später in den italienischen Stadtstaaten und mit Ausgang des 16. Jahrhunderts in den modernen Staaten sich auszubreiten; sie hebt an in Holland 1598, in England 1694, in Frankreich 1703, in Oesterreich 1759, in Norwegen und Dänemark 1792, in der Helvetik 1798; auch in einer Reihe deutscher Territorien hat sie im 17. und 18. Jahrhundert Wurzel gefasst. Zur allgemeinen Verbreitung und völligen Durchbildung gelangte sie aber erst in diesem Jahrhundert. In manchen Ländern liefert sie staunenswerte Erträgnisse, wie unten sub 9 näher gezeigt wird. Um so merkwürdiger ist, dass die Wissenschaft hinsichtlich der Stellung und Begründung der Erbschaftssteuer noch sehr schwankt und zu keinem einhelligen Resultat gelangt ist, was auch auf die Ausgestaltung der Steuer vielfach ungünstig eingewirkt hat.

**2. Die E. im Rahmen der allgemeinen direkten Steuern.** Die Begründung der Erbschaftssteuer muss m. E. zunächst in ihrer Stellung zu den allgemeinen direkten Steuern gesucht werden.

In erster Linie tritt uns hier die Thatsache entgegen, dass jede Bereicherung, welche ein Erbe oder Legatar erhält, für diesen einen Zuwachs von Leistungsfähigkeit bedeutet. Diesen Gesichtspunkt hat nun die Erbschaftssteuer mit den Ertrags- und Einkommensteuern gemeinsam, nur dass letztere hauptsächlich jene Leistungsfähigkeit treffen, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Thätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, während die Erbschaftsanfälle in weitgehendem Masse den Charakter des Unverdienten haben und sich darin und in dem Zufälligen, das ihnen eigen ist, mit Lotterie-, Konjunkturgewinnen und ähnlichen Erwerbungen berühren. Besteuert man den selbsterwirtschafteten Erwerb, so wird man vernünftigerweise den zufälligen nicht frei lassen dürfen. Die Besteuerung der Erbschaften erweist sich so als eine Notwendigkeit. Fasst man, wie ich es thue [1]), das Einkommen als die Summe der Reinvermögenszugänge, die einem Wirtschafter innerhalb eines Jahres zugehen, so würde nichts im Wege stehen, die Erbschaftsanfälle der Einkommensteuer zu unterstellen, wie man dies bezüglich der Lotteriegewinne und mancher Konjunkturengewinne bereits vielfach thut. Allein sowohl die historische Entwickelung als auch die weiter noch zu berührenden Besonderheiten der Erbschaftssteuer lassen dieses Verfahren als nicht rätlich erscheinen.

Steht die Erbschaftssteuer den allgemeinen direkten Steuern sehr nahe, so kommt dieser enge Zusammenhang auch noch in einer zweiten Richtung zur Geltung, insofern es sich nämlich darum handelt, in der allgemeinen direkten Besteuerung dem Unterschied des fundierten und unfundierten Einkommens gerecht zu werden. Bekanntlich wird allgemein für richtig gehalten, dass das fundierte Einkommen höher zu belasten sei als das unfundierte. Diese Forde-

[1]) Vgl. meinen Aufsatz „Der Einkommensbegriff und die Einkommensteuergesetze“ Finanzarchiv 13 (1896) S. i. f. Auch Berghoff-Jsing, Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipzig 1885 fasst, wie ich nachträglich sehe, in Anlehnung an Knies die Erbschaftsanfälle als einmaliges Einkommen auf.

rung lässt sich auf sehr verschiedenen Wegen erreichen: im Rahmen der Einkommensteuern (Italien, Luxemburg, teilweise auch Anhalt) oder der Ertragssteuern (Bayern, Württemberg) oder durch Kombination der allgemeinen Einkommensteuer mit einzelnen auf Besitz hinweisenden Ertragssteuern (Baden, bis 1899 Hessen) oder durch Kombination der allgemeinen Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer (Preussen, jetzt Hessen) oder durch Kombination der allgemeinen Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer und einem Rest von Ertragssteuern (Braunschweig); man kann aber statt dieser Wege auch den einschlagen, dass man der Erbschaftssteuer die diesbezügliche Funktion zuweist. Der Nachlass stellt das Vermögen dar, das der Erblasser bis zu seinem Tode angesammelt hat. Soweit das Vermögen nicht in tote Hand übergeht, werden die Erben nach Ablauf einer Generation es wieder hinterlassen. Statt das Vermögen jährlich mit einem kleinen Prozentsatz zu treffen, kann man von Zeit zu Zeit d. h. jedesmal beim Tod auf einmal die Summe dieser Prozentsätze nehmen. Setzt man eine Generation durchschnittlich zu 30 Jahren an, so würde einem jährlichen Vermögenssteuersatz von ½ ‰ ein Erbschaftssteuerzuschlag von 1,5 % entsprechen. Natürlich hat auch dieser Modus, wie mehr oder minder alle im Steuerwesen eingeschlagenen Wege, Unvollkommenheiten; es wird gewissermassen vorausgesetzt, dass das Vermögen 30 Jahre gleich gross geblieben sei, während es doch bedeutenden Schwankungen unterliegt; der Erblasser kann es erst nach und nach auf die Höhe gebracht haben, die es bei seinem Tode hatte, er kann es erst kurz vor seinem Tode erworben, aber auch kurz vor seinem Tode grösstenteils wieder verloren haben; auch sind die Generationen, je nachdem es sich um gesund veranlagte oder kränkliche Familien handelt, verschieden lang[1]). Man wird deshalb vorsichtig in der Höhe des Steuersatzes sein müssen, sofern die Erbschaftssteuer diese Rolle der Besteuerung des fundierten Einkommens übernehmen soll, und erwägen, ob sie in dieser Aufgabe nicht durch andere Steuern (fortlaufende Vermögenssteuern) zu unterstützen ist.

Bekanntlich wurde ausdrücklich die Erbschaftssteuer im Jahre 1853 dem englischen Parlament als eine Art von Ergänzung der Einkommensteuer vorgeführt[2]), und auch in Preussen war dieser Modus 1890 beabsichtigt und vorgeschlagen[1]). Hamburg und Lübeck haben bei der neuerlichen Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die direkte Linie im Jahre 1894 bezw. 1896 ausdrücklich der Erbschaftssteuer diese Rolle einer ergänzenden Vermögenssteuer zugewiesen[2]).

Eine weitere der vorerwähnten ähnliche Funktion könnte der Erbschaftssteuer noch zugewiesen werden, nämlich die, gegenüber der unzureichenden Gesamtbesteuerung hoher Einkommen, die der Erblasser genossen hat, noch nachträglich ausgleichend zu wirken[3]). Ob und inwieweit dieser Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist, hängt von der thatsächlichen Beschaffenheit des vorhandenen Steuersystems ab.

Eine dritte Beziehung, welche die Erbschaftssteuer zu den allgemeinen direkten Steuern hat, ist die, dass sie das vorzüglichste und wichtigste Kontrollmittel für dieselben ist. Ohne die Erbschaftssteuer ist das direkte Steuerwesen, namentlich die allgemeine Einkommensteuer, auf Sand gebaut; erstere lässt sich so ausbilden, dass sie grobe Defrauden an den Tag bringt.

Aus vorstehendem ergiebt sich, dass die Erbschaftssteuer ein äusserst wichtiges und wertvolles Glied an der Seite der direkten Steuern ist. Man schätzt sie aber noch mehr, wenn man ihre sonstigen Vorzüge in Betracht zieht. Sie ist die einzige Steuer, die absolut unabwälzbar ist; derjenige, den man treffen will, wird mit unzweifelhafter Sicherheit getroffen; sie verursacht geringe Erhebungs- und Verwaltungskosten; sie knüpft an eine nicht zu verheimlichende Thatsache, den Todesfall, an und kann ziemlich gegen Hinterziehungen gesichert werden, sie wird trotz grosser Ergiebigkeit relativ leicht getragen; auch ist sie ein wertvolles Mittel, die Bewegung des Nationalvermögens zu verfolgen und die Völker hinsichtlich ihres Reichtums zu vergleichen[4]).

Ein Hauptvorwurf, den man der Erbschaftssteuer macht bezw. gemacht hat, ist der, dass die Erbschaftssteuer nicht etwa wie meist die Vermögenssteuer nur eine nach dem Vermögen erhobene Einkommen-

---

[1]) Ueber die Abschwächung dieses Momentes siehe unten sub 7.

[2]) Das fundierte Einkommen sollte dadurch mit $2\frac{4}{5}$% jährlich getroffen werden; dabei wurde die Annahme zu Grunde gelegt, dass ein Vermögen den 30fachen Betrag der Rente darstelle und dass etwa alle 30 Jahre eine Veränderung durch Erbschaft, also eine Steuererhebung vorkomme, so dass die bei jedem Erbfall erhobenen Prozente des Vermögens einer jährlichen Steuer zu $2\frac{4}{5}$% von der Rente desselben gleichkomme. Vocke, Geschichte der Steuern des brit. Reichs, Leipz. 1866 S. 229.

[1]) Siehe Finanzarchiv 7 (1890) S. 668f.; 719f.

[2]) Siehe Finanzarchiv 16 Jahrg. 1899, II. Band.

[3]) Vgl. meinen Aufsatz „Sparsteuer oder progressive Erbschaftssteuer". Finanzarchiv 15 (1898) S. 597f.

[4]) Einen Versuch dazu habe ich im Finanzarchiv 15 (1898) S. 145 gemacht.

steuer, sondern eine wirkliche aus dem Vermögen bestrittene Steuer sei. Dieser Vorwurf hat aber eine geringe Bedeutung; er lässt sich sehr abschwächen durch eine in der Praxis bereits eingeführte Verteilung der Steuer auf mehrere Jahre (siehe unten sub 7), auch haben schon Umpfenbach und andere darauf verwiesen, dass in jedem öffentlichen Haushalt Kapitalanlagen (Erbauung von Gebäuden u. s. w.) der Erbschaftssteuer gegenüber stehen und dass die Erbschaftssteuer ohnehin nur eintrete, wenn regelmässig die Verlassenschaft verteilt und die bisherige Wirtschaft aufgelöst werde; es bleibe jedermann unbelästigt in seinem Kapitalbestand, keine einzige bestehende Wirtschaft werde gekränkt. Dem wird man noch mehr zustimmen, wenn man, wie ich vorgeschlagen, den Einkommensbegriff konsequent als Reinvermögenszugang auffasst. Allein selbst wenn es sich bei der Erbschaftssteuer in ihren höheren Steuersätzen um eine wirkliche Vermögenswegnahme seitens des Staates handelte, so ist doch noch die Frage, ob nicht auch hierfür gute Gründe sich geltend machen lassen. Das führt uns zu einer weiteren Betrachtung; die Erbschaftssteuer will noch von einer neuen Seite gewürdigt sein.

**3. Die E. und ihr Verhältnis zur Erbrechtsordnung.** Im Gegensatz zu allen anderen Steuern zeigt die Erbschaftssteuer eine Abstufung der Steuersätze nach der Verwandtschaft; die nahen Grade sind gering oder gar nicht, die fernen hoch bedacht. Das lässt sich aus den bisher entwickelten Principien nicht genügend ableiten. Mit der Erbschaftssteuer als einer Ergänzung der Einkommensteuer behufs Besteuerung des fundierten Einkommens hat diese Abstufung nach Verwandtschaftsgraden gar nichts zu schaffen, und auch mit dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit lässt sie sich nicht konstruieren; 10 000 Mark, die ein leiblicher Nachkomme erbt, sind genau so viel wert vom Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit wie 10 000 Mark, die ein fernerer Verwandter oder Nichtverwandter erbt; auch ist hierbei irrelevant, ob sie der eine oder andere mehr verdient hat.

Die Abstufung nach Verwandtschaftsgraden muss in einem anderen Gedankenkreis wurzeln, und dem ist auch so; sie wurzelt in der Auffassung und Begründung des Erbrechts.

Das zur Herrschaft gekommene (Intestat-) Erbrecht legt, um den Nachlass zur Verteilung zu bringen, die Blutsverwandtschaft zu Grunde, hierbei die Frau den Blutsverwandten mehr oder weniger gleichstellend. Das erscheint bis zu einer gewissen Grenze auch als zweckentsprechend und mit unseren Empfindungen in Harmonie. Es entscheiden bei diesem Verteilungsgrund nicht nur leicht nachweisbare Merkmale, was die Unterbringung des Nachlasses sehr vereinfacht, sondern er knüpft auch an die unbestreitbare Thatsache an, dass die nächsten Blutsverwandten (inkl. Ehegatten) sich regelmässig wirklich am nächsten stehen, der soziale Zusammenhang unter ihnen am lebhaftesten ist, geistig und wirtschaftlich sie unter sich am engsten verbunden sind.

Ehegatten leben in der innigsten Gemeinschaft, sind für das Leben aneinander gekettet, erwerben und konsumieren zusammen, teilen Leid, Freud, Ziele und Aufgaben mit einander. Kinder wiederum sind Geschöpfe ihrer Eltern, sie empfangen von ihnen ihr Dasein, ihre Eigenschaften, ihren Körper, ihre geistigen Anlagen, ihre Erziehung, ihre Neigungen, sie setzen die Persönlichkeit ihrer Eltern fort, empfangen schon bei Lebzeiten ihrer Eltern, was diese entbehren konnten, also auch nach deren Tod, was durch den Tod frei geworden ist. In des Menschen Brust lebt das Gefühl, dass Eltern für einander und für ihre Kinder arbeiten und sammeln, es ist ein mächtiger Trieb im Menschen, für seine Hinterbliebenen zu sorgen, diejenigen, denen er im Herzen so nahe stand, nicht in Not zu hinterlassen, die Gesittung und Oekonomie der Gesellschaft ist dadurch wesentlich gesichert, die ökonomische Kontinuität gewahrt. Die Evolution, »das Aufwärts der Menschheit« wäre sehr erschwert, wenn das Erbrecht nicht wäre. Wenn das Erbrecht an diese Thatsachen anknüpft, so schafft es diese nicht, sondern erkennt sie nur an, der Staat oder die Gemeinschaft schafft nur die entsprechenden Formen, um der natürlichen Idee zum Eintritt in das Rechtsgebiet zu verhelfen (Baron).

Analog ist das Ascendentenerbrecht wohl begründet. Wenn Kinder, ohne selbst Kinder zu hinterlassen, sterben, erscheint es billig, dass ihr Nachlass an ihre Eltern falle; letztere nehmen vielfach nur zurück, was, nachdem es von ihnen ausgegangen war, sich eine Zeit lang selbständig entwickelt hatte, auch kann man auf die unbegrenzten Pflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern hinweisen, auf die unzähligen Leistungen, welche die Kinder von ihren Eltern empfangen und welche oft genug bis zur Selbstaufopferung gehen.

Geht man über die umschriebenen Kreise hinaus, so lässt sich nicht leugnen, dass das Gefühl der Zusammengehörigkeit und des Sichnahestehens in schneller Abnahme begriffen ist; es ist noch einigermassen lebendig bei Geschwistern und deren Descendenten, von da an aber verflüchtigt es sich rasch, so dass man es oft kaum mehr wahrzunehmen im stande ist, und es ist thörichte

Hoffnung, an seine Wiederbelebung zu glauben.

Ganz hat sich auch die Gesetzgebung dem nicht verschliessen können; es kommt besonders zum Ausdruck in der Unterhaltspflicht. Während früher die Verwandtschaft eine grosse Familie darstellte, in welcher die Mitglieder im Notfalle einander schützten und unterstützten, ist heute die gesetzliche Unterhaltspflicht meist[1]) nur noch auf Verwandte in gerader Linie beschränkt (B.G.B. § 1601); so schwach ist das Band geworden, dass der Gesetzgeber nicht mehr wagt, die Geschwister — und wären sie noch so sehr dazu im stande — zur Unterstützung heranzuziehen.[2]) An Stelle der zerstörten Grossfamilie ist in den heutigen Kulturstaaten die Gemeinde resp. der Staat getreten; die Vormundschaft wird von Staat und Gemeinde überwacht; der Gemeinde hat man ausserhalb der geraden Linie die volle Unterstützungs- und Alimentierungspflicht auferlegt. Es ist verwunderlich, dass, während der Gesetzgeber hier anerkennt, dass das Sichnahestehen nicht einmal bei Geschwistern stark genug sei, um eine gesetzliche Pflicht zur gegenseitigen Hilfe zu begründen, er auf der anderen Seite die Erbberechtigung bis in die fernsten Verwandtschaftsgrade laufen lässt. Man sollte meinen, dass den Rechten auch Pflichten entsprechen müssten.[3]) Und natürliche Vorgänge wie die Verwandtschaft haben doch nur unter der Voraussetzung Anspruch auf Geltung, dass sie eines geistigen Gehaltes fähig sind; die Verwandtschaft als causa acquirendi in infinitum anerkennen, heisst aber auf ethische Motive verzichten (Baron). Es kann auch unmöglich richtig sein, dass man, wie es jetzt so oft geschieht, nach einem ganz entfernten Verwandten fahndet oder dass irgend ein Advokat gegen Participation an der Erbschaft durch langwierige Archivstudien beweist, dass ein Wildfremder, von dem der Verstorbene nie etwas gewusst, noch ein Quentchen verwandt ist; auch wird man schwer begreifen, dass dieser so besonders geeignet sein soll, den Eigentümer fortzusetzen.

Die Gesetzgeber haben bisher manche Anläufe gemacht, das Erbrecht zu begrenzen, im grossen Ganzen mit äusserster Vorsicht; es tritt ein ausserordentlicher Konservativismus zu Tage, zuweilen hat man sogar die Abgrenzung wieder rückgängig gemacht und die „lachenden Erben“ weiter geduldet.

Bekanntlich hat schon das römische Recht Begrenzungen in der Berufung zur Erbschaft gekannt; erst unter Justinian wurde durch die Novelle 118 die Erbfolge in infinitum statuiert. Das altdeutsche Recht liess die Sippe bald in der 5., bald in der 6. oder 7. Generation aufhören. Der Code Napoléon (Art. 755) schliesst mit dem 12., das württembergische, Mainzer und Baden-Durlachische Landrecht sowie die Kölner Reformation gingen bis zum 10. Grade in der Seitenlinie. Nach dem österreichischen Gesetzbuch reicht das Erbrecht nicht über die 6. Parentel hinaus, das neue Züricher Gesetzbuch v. 4. September 1887 schliesst den Kreis der erbfähigen Verwandtschaft mit den Urgrosseltern ab (§ 891). In Frankreich wurde der Entwurf, den die Regierung am 15. Oktober 1888 dem Parlament vorlegte, wonach die Erbfähigkeit statt mit dem 12., mit dem 6. Grad abschliessen sollte, nicht Gesetz. Man machte unter anderem dagegen geltend, dass wohl die Mehrzahl das Erbrecht des Staates durch Testament verhindern könne, dass das aber nicht möglich sei, wenn es sich um Minderjährige und Geisteskranke handle.

Auch beim deutschen B.G.B. hat die Frage eine grosse Rolle gespielt. Der Entwurf erster Lesung vom Jahre 1888 kannte keine Begrenzung. In dem zweiten Entwurf des B.G.B. waren hinter der dritten Linie als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Urgrosseltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben. Dagegen sollte die fünfte und die folgenden Parentelen ausgeschlossen sein. In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs (1894) wurde von manchen das noch als zu weitgehend angesehen. „Auch unter den Angehörigen der vierten Parentel sei das Gefühl der Blutsverwandtschaft und der Familienangehörigkeit häufig nur noch in einem so geringen Grade vorhanden, dass es richtiger sei, die gesetzliche Erbfolge bereits hinter der dritten Parentel abzuschliessen. Auf den abweichenden Standpunkt früherer Kodifikationen dürfe entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Die Vervollkommnung der Kommunikationsmittel und die gesetzliche Anerkennung der unbedingten Freizügigkeit habe gerade in der neueren Zeit bewirkt, dass die einzelnen Familienangehörigen mehr und mehr auseinander gegangen seien und auf diese Weise den örtlichen Zusammenschluss an die engere Heimat verloren hätten. Dies habe auch das Gefühl für die verwandtschaftliche Zusammengehörigkeit wesentlich abgeschwächt. Man könne für die Gegenwart behaupten, dass

---

[1]) In China gilt heute noch die Verpflichtung, für die Verwandten entferntester Grade aufzukommen. Baron, Zur Erbschaftssteuer. Hildebrands Jahrb. 26 (1876) S. 288 Note 4.

[2]) Der Entwurf des B.G.B. erster Lesung vom Jahre 1888 hatte im § 1480 neben den Verwandten in gerader Linie die Geschwister unterhaltspflichtig machen wollen. In der Kommission für die zweite Lesung wurde die gesetzliche Unterhaltspflicht der Geschwister unter einander beseitigt; es entsprach dies dem Wunsche sämtlicher Bundesregierungen mit Ausnahme der preussischen.

[3]) Manchmal bricht dieser Gedankengang beim Gesetzgeber durch. So hatte das preussische Landrecht das Erbrecht entzogen, wenn der Unterhaltspflichtige den Unterhalt verweigerte. Die Motive zum bayerischen Erbschaftssteuerg. v. 1879 meinen, es entspreche der Billigkeit, dass Anfälle bis zum Betrage von 1000 Mark für jeden Elternteil als Aequivalent der eventuellen „Alimentationspflicht“ frei blieben.

unter den Angehörigen der vierten Parentel dieses Gefühl meist nur noch so gering sei, dass die Gründe, welche dafür sprächen, entfernte Verwandte bei der gesetzlichen Erbfolge nicht zu berücksichtigen, es rechtfertigten, wenn der Gesetzgeber die Angehörigen der vierten Parentel als entfernte Verwandte ansehe und demgemäss ihnen ein gesetzliches Erbrecht versage." Die Mehrheit teilte aber diese Ansicht nicht. „Innerhalb der vierten Parentel sei auch in der gegenwärtigen Zeit das Gefühl der Blutsverwandtschaft unter den Angehörigen einer Familie keineswegs in dem Masse geschwunden, wie der Antragsteller annehme. Es sei nicht unbedingt richtig, dass die Verbesserung und Ausdehnung der Kommunikationsmittel auf den Zusammenhalt der Familie im weiteren Sinne störend und zersetzend eingewirkt habe. Wie die Verbesserung der Kommunikationsmittel einerseits die Möglichkeit biete, die Familienangehörigen schneller auseinander zu bringen, so habe sie andererseits zur Folge, dass die Familienangehörigen sich nach einer vorausgegangenen Trennung schneller und leichter wieder zusammenfinden. Man müsse deswegen bei einer etwaigen Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts gegenüber dem geltenden Rechte vorsichtig zu Werke gehen, wenn man sich nicht mit wohlbegründeten Traditionen in Widerspruch setzen und den Vorwurf auf sich laden wolle, dass man die sittliche und soziale Bedeutung der Blutsverwandtschaft, welche als solche ein Erbrecht begründen, im Gegensatz zu der Volksüberzeugung verkannt habe. Die Vorschläge der Bundesregierungen wichen in der Frage der Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts von einander ab. Bedenke man aber, dass von keiner Regierung beantragt sei, die gesetzliche Erbfolgeordnung mit der dritten Linie abzuschliessen, so erscheine es zum mindesten gewagt, wenn der Gesetzgeber bereits den Verwandten der vierten Linie ein gesetzliches Erbrecht versage. Dagegen erscheine es zulässig, solchen Verwandten, welche auch der vierten Linie nicht angehören, ein gesetzliches Erbrecht nur dann zu gewähren, wenn sie Voreltern sind. Es könne zweifelhaft sein, ob ein Bedürfnis vorliege, ein gesetzliches Erbrecht fünfter Linie auch nur mit dieser Beschränkung zuzulassen, indessen würden sich doch Fälle denken lassen, in denen es als ein Mangel der Berücksichtigung verwandtschaftlicher Beziehungen auffallen würde, wenn einer Person, von welcher der Erblasser in gerader Linie abstamme, das gesetzliche Erbrecht versagt würde. Die Vorschrift werde überdies nur so selten zur Anwendung kommen, dass im praktischen Erfolge das gesetzliche Erbrecht auf die vier ersten Linien beschränkt bleiben werde. Bei den der fünften oder einer noch weiteren Linie angehörigen Seitenverwandten treffe der Grund der gesetzlichen Erbfolge so wenig zu, dass der Anfall einer Erbschaft an einen solchen Seitenverwandten als ein blosser Zufall werde aufgefasst werden." Ausser dieser Einschränkung der Erbberechtigung war noch eine weitere insofern gegeben, als in der vierten Linie die vollständige Durchführung des Parentelsystems aufgegeben war, um eine zu grosse Zersplitterung des Vermögens des Erblassers zu vermeiden.

Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf war konform diesen Beschlüssen; die demselben beigegebene Denkschrift vom Jahre 1896 S. 2[illegible] sagt hierzu: „Das Bewusstsein der Familienzusammengehörigkeit ist bei so entfernter Verwandtschaft (Abkömmlinge der in der fünften Ordnung berufenen Voreltern) meist nicht mehr vorhanden. Der Uebergang des Vermögens auf die betreffenden Verwandten entspricht daher nicht einmal der mutmasslichen Absicht des Erblassers, stellt sich vielmehr als reiner Zufall dar." Die heutige Rechtsauffassung fordert, dass in solchen Fällen die Erbschaft für Zwecke der Allgemeinheit verwendet werde." Allein der Reichstag folgte nicht diesen verständigen und gewiss mit grosser Mässigung gemachten Vorschlägen; es blieb bei der gesetzlichen Erbfolge in infinitum; die einzige Einschränkung besteht darin, dass wenn die Urgrosseltern und noch fernere Voreltern zur Zeit des Erbfalls nicht mehr leben, von deren Abkömmlingen jeweils nur derjenige erbt, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist.

Giebt man zu, dass unter heutigen Verhältnissen die Begrenzung des Erbrechts richtig ist, dann wird man sich bei der Erbschaftssteuer mit sehr mässigen Steuersätzen begnügen können, sofern die Erbberechtigung schon nach den ersten Graden abschneidet; ist dagegen die Grenze der Erbberechtigung sehr weit hinausgerückt, so wird man die Steuersätze umsomehr steigern dürfen, je näher man der Grenze kommt, bei der die Erbberechtigung aufhört, bezw. je sinnloser die Erbberechtigung wird.

Und mir will scheinen, dass der Gesetzgeber heute schon instinktiv von solchen Erwägungen geleitet werde. Seine grosse Zurückhaltung auf dem Gebiete des Erbrechts kompensiert er durch Abstufung der Steuersätze nach der Verwandtschaft. Er negiert die volle Erbberechtigung um so mehr, je entfernter die Verwandtschaft ist. Indem er diese Kürzung in die Form der Steuer kleidet, ist er in der Lage, feiner und beweglicher zu nuancieren, als er es im Erbrecht könnte, und sein Quasilegat gegen alle, die bereichert werden, geltend zu machen, ohne sich mit den Geschäften der Nachlassregulierung befassen zu müssen.

Neben dem Intestaterbrecht hat man bei allen Kulturvölkern das testamentarische; die Testierfreiheit ist ein Ausfluss des Sondereigentums und angesichts des Umstandes, dass das Intestaterbrecht nur durchschnittliche Verhältnisse im Auge haben kann, zweckmässig; doch hat man — ausgenommen England und die Vereinigten Staaten von Amerika — überall eine Begrenzung dieser Befugnis durch Statuierung der Pflichtteilsrechte; das schon deswegen, weil die Gemeinschaft sich nicht gefallen zu lassen braucht, dass infolge der Enterbung eventuell sie selbst für die Hinterbliebenen aufkommen muss.

Bei der Besteuerung pflegen die Gesetz-

geber keinen Unterschied zu machen, ob der Erwerb auf Testament oder Intestaterbrecht beruht. Eine Ausnahme machen die Niederlande und Belgien, welche in der Seitenlinie den über den Intestaterbteil hinausgehenden Betrag so hoch belasten, wie wenn er an Nichtverwandte fiele. In dieser Verschärfung kommt zum Ausdruck, dass man in der Seitenlinie dem Erwerber nur innerhalb der Grenzen des Intestaterbteils eine gewisse Schonung zukommen lassen zu müssen glaubt. Auch Zürich (G. v. 1870) besteuert das, was die erbberechtigten Verwandten noch besonders durch Testament erhalten, mit dem höchsten Satz; die Vorlage v. 22. Januar 1895 ans Volk wollte den Unterschied fallen lassen, die neueste der kantonsrätlichen Kommission v. 18. September 1898 wollte jeweils den nächstfolgenden Satz verwenden. Auch Freiburg i. Ue. lässt bei Bevorzugungen einzelner Erben einen um 1 % erhöhten Steuersatz eintreten. Ueber die früher niedrigere Besteuerung des testamentarischen Nachlasses in England s. unten sub 8.

**4. Folgerungen aus den vorstehenden Erörterungen.** Sind die vorstehenden Erörterungen richtig, dann ergiebt sich folgende steuerliche Behandlung der Nachlassvermögen:

1. Eine der Einkommensteuer analoge Steuer; eine Berücksichtigung der Verwandtschaft ist hier nicht geboten, ebenso nicht schlechthin eine Freilassung der geraden Linie[1]) und Ehegatten[1]), auch muss die Steuer wie bei der Einkommensteuer progressiv nach der Höhe des Anfalls gestaltet sein; dabei sind die Bedachten gegenüber sonstigen Einkommensteuerpflichtigen etwas begünstigt, weil ihr übriges Einkommen nicht eingerechnet ist; würde es geschehen, so ergäbe sich ein etwas höherer Progressionssatz: allein das wird man nicht beanstanden, im Gegenteil, man wird, um den Bereicherten die Möglichkeit zu geben, das durch den Anfall erhaltene einmalige Einkommen wieder der Vermögensanlage zu widmen, die Progressionsskala viel langsamer wachsen lassen dürfen.

Wenn die preussische Einkommensteuer bei 900 Mark 0,66 %, bei 1200 Mark 1 %, bei 2400 Mark 2 %, bei 10 000 Mark 3 %, bei 100 000 4 % beträgt, wird man für die Erbschaftssteuer zunächst die steuerfreie Grenze auf 5000 hinaufrücken und etwa bei Anfällen von 5000—10 000 0,5 %, 10 000 bis 50 000 1 %, 50 000—100 000 1,5 %, 100 000 bis 150 000 2 %, 150 000—200 000 2,5 %, 200 000—300 000 3 %, 300 000—400 000 3,5 %, über 400 000 4 % festsetzen dürfen.

[1]) Ueber die Besteuerung derselben in der Gesetzgebung vgl. Finanzarchiv 1898 S. 608 f.

2. Sofern die Erbschaftssteuer die Rolle übernehmen soll, das fundierte Einkommen zu treffen, ist ein gleichmässiger Zuschlag zuzufügen. Dieser Zuschlag wird, falls nicht noch andere Steuern das fundierte Einkommen treffen, 1—1,5 % nicht übersteigen dürfen. Soll die Erbschaftssteuer auch noch die ungenügende Belastung der hohen Einkommen richtig stellen, so müsste man streng genommen einen weiteren progressiv gestalteten Zuschlag, und zwar berechnet nach der ganzen Erbmasse, hinzufügen, ähnlich wie er in England besteht. Allein davon kann man absehen, insofern in unseren Vorschlägen sub 1 und 3 die kleineren Anfälle besonders geschont sind und damit im grossen Ganzen dieser Gesichtspunkt genügend berücksichtigt erscheint.

3. Zu diesen Sätzen käme ein weiterer Zuschlag, der lediglich mit Rücksicht darauf zugefügt wird, dass unter den heutigen Verhältnissen nicht alle Erben und Legatare die volle Anfallsumme beanspruchen können.

Bei diesem Zuschlag kommt die Verwandtschaftsnähe in voller Stärke zur Geltung. Gerade Linie und Ehegatten sind als unterhaltspflichtig vollständig von diesem Zuschlag frei zu lassen; bei den übrigen Verwandten wäre mit der Verringerung der Verwandtschaftsnähe in rascher Progression der Zuschlag zu steigern, da thatsächlich das Gefühl der Zusammengehörigkeit progressiv mit der Entfernung schwindet; man könnte daran denken, die Progression geometrisch verlaufen zu lassen.

Man könnte z. B. für die Seitenverwandten im 2. und 3. Grad (Geschwister, Onkel, Neffe) 3 %, im 4. und 5. Grad (Geschwisterkinder, Grossonkel, Grossneffe, Urgrossonkel, Urgrossneffe) 6 %, im 6. und 7. Grad (Geschwisterenkel etc.) 12 %, im 8. und 9. Grad (Geschwisterurenkel etc.) 24 %, im 10. und 11. Grad 48 % ins Auge fassen, wenn über den 11. Grad hinaus der Staat Erbe wäre. Die Adoptivverwandten und Verschwägerten wären einem der Blutsverwandtschaftsgrade zuzuteilen, wie dies heute — freilich von einander sehr abweichend — bereits die Erbschaftssteuergesetze thun. Nichtverwandte Testamentserben oder Legatare sind, da sie dem Erblasser noch nahe gestanden, wie die letzte oder vorletzte noch erbberechtigte Klasse zu behandeln.

Kombiniert man die Abgaben 1 und 3 und fügt für die Abgabe 2 den Satz von 1 % hinzu, so ergäbe sich eine Gesamtbesteuerung, die bei Beträgen bis 5000 Mark in der direkten Linie und bei Ehegatten 1 %, bei Seitenverwandten und zwar 2. und 3. Grad 4 %, 4. und 5. Grad 7 %, 6. und 7. Grad 13 %, 8. und 9. Grad 25 %, 10. und 11. Grad 49 % betrügen; bei einem Anfall von 400 000

Mark und darüber wären die analogen Sätze 5, 8, 11, 17, 29, 53 %.

Diese Sätze erfahren zweckmässig eine Korrektur, insofern sich empfiehlt, die kleineren Anfälle etwas zu schonen[1]), auch wenn sie entfernteren oder Nichtverwandten zu gute kommen. Mässige Vermögen können auch für solche von wohlthuendster Wirkung sein und sind stets zu fördern; je mehr aber das Existenzminimum der Versorgung überschritten ist, um so höher darf die Steuer werden. Der Staat braucht die Erbberechtigung der fernsten Verwandten um so weniger anzuerkennen, je grösser der Anfall, so dass ihnen selbst nach Abzug der Steuer immer noch eine hübsche Summe bleibt. Berücksichtigt man das, gewährt man ferner in direkter Linie und für Ehegatten überhaupt völlige Steuerfreiheit bis 5000 Mark und modifiziert etwas die Steuersätze für diese Gruppe, so möchte etwa folgende Steuerskala passend erscheinen:

| Anfälle | Direkte Linie und Ehegatt. | 2. u. 3. Gr. | Seitenlinie 4. u. 5. Gr. | 6. u. 7. Gr. | 8. u. 9. Gr. | 10. u. 11. Gr. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bis 5 000 | — | 4,0 | 8,0 | 12,0 | 16,0 | 30 |
| 5 000— 10 000 | 0,5 | 4,5 | 8,5 | 12,5 | 17,0 | 32 |
| 10 000— 50 000 | 1,0 | 5,0 | 9,0 | 13,0 | 18,0 | 35 |
| 50 000—100 000 | 1,5 | 5,5 | 9,5 | 13,5 | 20,0 | 40 |
| 100 000—150 000 | 2,0 | 6,0 | 10,0 | 14,0 | 22,0 | 45 |
| 150 000—200 000 | 2,5 | 6,5 | 10,5 | 14,5 | 24,0 | 50 |
| 200 000—300 000 | 3,0 | 7,0 | 11,0 | 15,0 | 26,0 | 55 |
| 300 000—400 000 | 3,5 | 7,5 | 11,5 | 15,5 | 28,0 | 60 |
| 400 000 u. darüb. | 4,0 | 8,0 | 12,0 | 16,0 | 30,0 | 65 |

Man wird es nicht als ungeheuerlich finden, wenn ein Kind, dem 10 000 Mark Reinvermögen zufallen, 50 Mark steuert, und ebenso nicht, wenn es bei einem Anfall von 400 000 Mark an den Staat 16 000 Mark abgiebt; man muss immer im Auge behalten, dass viele ihren Weg durch das Leben machen müssen, ohne überhaupt etwas Nennenswertes mitzubekommen. Ebensowenig wird sich ein Bruder für beschwert erachten können, wenn er von einem anderen Bruder 400 000 Mark Reinvermögen erbend 32 000 Mark Steuer bezahlt. Und nehmen wir den Fall ganz entfernter Verwandtschaft, so würde jemand, der von dem Urenkel oder gar Ururenkel des Bruders seines Urgrossvaters (8. und 9. Grad) 5000 Mark Reinvermögen erbte, 800 Mark Steuer, bei 400 000 Mark Reinvermögen 120 000 Mark an den Staat abzugeben haben. Handelt es sich um noch ein oder zwei entferntere Grade, so wären von 5000 Mark 1500 Mark und von 400 000 Mark 260 000 Mark an den Staat abzugeben; es blieben ihm, der sich kaum seiner Verwandtschaft mehr bewusst ist, im ersten Fall 3500 Mark, im zweiten Falle 140 000 Mark — für sein Quentchen Verwandtschaft gerade genug; er wird immer noch seines zufälligen Anfalls sich freuen. Dasselbe ergäbe sich für einen nicht verwandten Testamentserben.

[1]) Es können allerdings solche kleine Anfälle an sehr reiche Leute fallen, allein das muss man hinnehmen.

Will man die vorstehenden Steuersätze etwas mildern, so braucht man nur zu bestimmen, dass der höhere Steuerfuss jeweils nur von der überschiessenden Summe zu zahlen ist.

Die heute bestehenden Steuersätze (vgl. unten) weichen freilich noch erheblich von den vorgeschlagenen ab; doch sind sie bereits auf gutem Weg, sich ihnen zu nähern, namentlich seit auch die Progression der Erbschaftssteuer nach der Grösse des Anfalls immer mehr Terrain gewinnt. Sie besteht in Solothurn seit 1848, in Thurgau seit 1850, in Zürich seit 1869, in Bern seit 1879, in Schaffhausen seit 1884, in Uri seit 1889; in Grossbritannien und Irland seit 1894; ebenso ist sie vorhanden in Missouri und Illinois; in Frankreich war sie 1894 vorgeschlagen, ebenso 1897 im Königreich Sachsen, 1898 in Italien. Für die häufigsten Erbschaftsfälle hat meine Skala überhaupt nichts Befremdendes und ist zum Teil sogar milder als die bestehenden. Beim zweiten und dritten Verwandtschaftsgrad bewegen sich meine Sätze zwischen 4—8 %, in Hamburg[1]) zahlen heute schon Geschwister von jedem Betrag 6 %, Neffen und Nichten von jedem Betrag 8 %, in Elsass-Lothringen beide Verwandtschaftsgruppen von jedem Betrag $6^1/_2$ %; in Italien müssen Geschwister 7 %, Neffen und Nichten 8,5 % bezahlen und zwar ebenfalls von jedem, auch dem kleinsten Betrag. In Frankreich zahlen Geschwister, Onkel und Neffen 8,125 %, nach dem Entwurf von 1894 sollten Geschwister 8,5 bis 12 %, Onkel und Neffen 10—13,5 % zahlen. Beim 4. und 5. Grad bewegen sich meine Sätze zwischen 8—12 %, in Italien sind sie teils 8,50 %, teils 12 %, in Frankreich teils 8,75 %, teils 10 %, nach dem Entwurf von 1894 teils 12 bis 15,5, teils 14—17,5 %. Selbst beim 6. und 7. Grad halten sich meine Sätze 12—16 % noch innerhalb einer Grenze, die hinter den in Frankreich 1894 vorgeschlagenen (teils 14 bis 17,50, teils 15—18 %) zurückbleiben. Nur beim 8. und 9. und beim 10. und 11. Grad zeigt meine Skala etwas wirklich abweichendes, indem sie nur konsequent die vorhergehenden fortsetzen und zu bisher nicht gewohnter Höhe fortschreitend den Uebergang zu der Stufe bilden, bei welcher die Intestaterbfolge doch zum allermindesten abzuschliessen hätte; es sind dies Grade, bei denen überhaupt selten eine Vererbung vorkommt. Während in Deutschland bisher als höchster Satz 10 % nicht überschritten wurden, beträgt er in Luzern und Basel 12 %, in Genf, Zürich und Italien 15 %, in England 18 %, in Holland 20,7 %, in Argau 20 %, Schaffhausen für Nichtverwandte bei einem Anfall von 90 000 Francs 20 %, und der neueste Vorschlag der kantonsrätlichen Kommission in Zürich v. 18. September 1898 will bei gar nicht

[1]) Nach Befinden sind 1000 Mark frei.

sehr fernen Verwandten[1]) und Nichtverwandten einen Anfall von 20000 Francs bereits mit 32 % besteuern.

Je höher die Steuersätze bei einer rationell durchgeführten Erbschaftssteuer auslaufen, um so wichtiger werden die zu gewährenden Befreiungen.

So ist es empfohlen, kleine Anfälle zu befreien; ich möchte für deutsche Verhältnisse diese Summe auf 1000 Mark setzen, schon um den notwendigsten Hausrat dadurch grösstenteils steuerfrei zu machen. In der direkten Linie und bei Ehegatten ist die steuerfreie Summe höher zu bemessen, es wurden oben 5000 Mark vorgeschlagen.

In Deutschland beträgt zur Zeit das steuerfreie Minimum in der Regel 150 Mark, in Bayern nur 50 Mark, in Württemberg ist nur bewegliches Vermögen bis 100 Mark frei. Der sächsische Entwurf vom Jahre 1897 wollte Anfälle bis 100 Mark frei lassen. Oesterreich; Frankreich, Italien haben keine Befreiungen in Belgien sind 1000 Francs, in England 100 £ = 2000 Mark frei.

In zweiter Linie wird man die Zuwendungen an Personen, die zum Hausstand des Erblassers gehört und in einem Dienstverhältnisse zu diesem gestanden haben, günstiger behandeln dürfen. Zweckentsprechend dürfte sein, bei ihnen ebenfalls 1000 Mark frei zu lassen, den Rest aber so zu besteuern wie bei Seitenverwandten des 4. und 5. Grades (8—12 %).

Bayern befreit 600 Mark, Württemberg, Sachsen, Hessen, Sachsen-Meiningen bis 1000 Mark; in Preussen, Anhalt, Braunschweig 900 Mark, bei einem höheren Betrag ist nur der 900 Mark überschiessende Teil steuerpflichtig, und besteht der Anfall in Papieren, Renten, Nutzungen auf Lebenszeit, so ist der Steuersatz nur 1 %. In Oesterreich steuern Dienstboten 1 %, wenn die Erbschaft eine Rente von 50 Gulden nicht übersteigt. Waadt erhebt 4 % von den 1000 Francs übersteigenden Erbschaften.

In dritter Linie dürfte man Descendenten und Ascendenten ganz frei lassen, wenn der Erblasser im Dienste des Staates für die Gesamtheit auf gewaltsame Weise sein Leben verloren hat. In England sind die Vermögensstücke der im Krieg versterbenden gemeinen Soldaten und Seeleute von der estate duty frei.

Endlich wird man Zuwendungen für öffentliche, gemeinnützige Zwecke, milde, fromme und Unterrichtsstiftungen frei lassen oder doch nur mässig besteuern dürfen.

[1]) Adoptivkinder, Verlobte und Geschwister (sowie bei Zuwendungen über den gesetzlichen Erbteil hinaus Descendenten, Eltern, Ehegatten) sollen 4 %, Adoptiveltern, die ferneren Linien der elterlichen Parentel und die Grosseltern 8 %, alle weiteren Verwandten 16 % bezahlen; von einem Anfalle von 10000 Francs an erhöht sich bis zur Verdoppelung jeder Steuersatz um 1 % für jedes Tausend.

Es sind dies Fälle, in denen der Erblasser sein Vermögen oder Teile davon dem Gemeinwesen überhaupt zur Verfügung stellt. Dafür, dass man eine Steuer, wenn auch eine mässige, fordern soll, spricht der Umstand, dass es doch vielfach nur lokale Zwecke und Gemeinschaften sind, die bedacht werden und zu deren Gunsten der Staat nicht schlechtweg zurückzutreten braucht.

Die Mehrzahl der deutschen Staaten ist in dieser Hinsicht sehr rücksichtsvoll. Keinerlei Befreiungen dieser Art kennt Elsass-Lothringen, auch wollte der sächsische Entwurf von 1897 keine gewähren; die Motive meinten, in einem Gesetz, das die Verwandten der geraden Linie und die Ehegatten heranziehe, könnten solche Befreiungen keine Berechtigung mehr beanspruchen.

**5. Andere Auffassungen und ihre Kritik.** a) Die Erbschaftssteuer wird keineswegs generell als eine Bereicherungssteuer aufgefasst, vielmehr sehen manche Gesetzgeber und Theoretiker in ihr eine Handänderungs- oder Uebergangsabgabe. Vielfach hat sich die Erbschaftssteuer wohl aus dieser entwickelt. In notwendiger Folge dieser Auffassung wird die Abgabe dann zu den Verkehrssteuern gerechnet und wie bei diesen auf die mit dem Erwerb verknüpften Passiva und Lasten keine Rücksicht genommen, wohl aber (was jedoch inkonsequent) oft auf die Verwandtschaft. Unter den Gesetzgebungen steht heute noch die französische auf diesem Boden; auch in der belgischen und holländischen und österreichischen sind Spuren davon geblieben (s. unten S. 722ff). Die früher sehr übliche Vermischung der Erbschaftssteuer mit dem Stempelwesen und ihre gleichzeitige Behandlung mit den Besitzveränderungsabgaben in manchen älteren und heute noch bestehenden Gesetzen (s. unten Ziff. 8 S. 716 S.-Altenburg) weisen eine ähnliche Gedankenrichtung hin.

Unter den Theoretikern hat noch neuestens Vocke[1]) die Erbschaftssteuer als eine reine Verkehrssteuer aufgefasst; er zieht auch die volle Konsequenz: keine Berücksichtigung der Verwandtschaft und keine der Schulden (erst bei Rückzahlung derselben tritt wieder ein steuerpflichtiger Verkehrsvorgang ein), proportionaler Steuersatz und zwar, da es sich um eine einseitige Vermögensübertragung, nicht um eine zweiseitige handelt, wie bei einem Kauf, nur der halbe Satz von dem bei zweiseitigen Vermögensübertragungen verlangten. Diese Auffassung ist meines Erachtens nicht haltbar; man muss es als unnatürlich ansehen, wenn man den

[1]) Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit, Stuttgart 1887 S. 621; Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1894 S. 121.

Erbschaftsanfall auf das Niveau der in der Hauptsache nur fiskalisch zu begründenden Verkehrssteuern, bei denen eine strenge Relation zwischen Leistungsfähigkeit und Steuer nicht konstruierbar ist, herabdrückt. Einen ungerechtfertigten Druck auf die Steuerpflichtigen auszuüben auch da, wo, wie bei den Erbschaften, die wirkliche Bereicherung mit nahezu absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, muss als absurd gelten. Die Zukunft wird auch bei den Verkehrssteuern noch manche Korrekturen bringen und namentlich bei Immobiliarverkäufen dem wirklichen Gewinn und dem wirklichen Gewinner nachgehen. Wenn man die Erbschaftssteuer als Verkehrssteuer auffasst, verschliesst man sich den Weg zu ihrer ganzen Entfaltung in finanzieller und erbrechtlicher Hinsicht und geht auch von der unrichtigen Unterstellung aus, dass das Nachlassvermögen in der Hand der Erben oder Legatare ebenso Anlagevermögen sei wie ein gekauftes Haus oder Grundstück.

b) Eine zweite Auffassung will in der Erbschaftssteuer eine Gebühr sehen (Rau, Al. Meyer, Eschenbach u. s. w.), wie ja die ältere Praxis überhaupt den Namen Erbschaftssteuer nicht gekannt zu haben scheint.[1]) Auch diese Konstruktion muss meines Erachtens als verfehlt erachtet werden. Beschränkt man den wissenschaftlichen Begriff der Gebühr auf Abgaben, welche für specielle Gegenleistungen gezahlt werden, so kann die hohe Erbschaftssteuer unmöglich darunter gebracht werden, abgesehen davon, dass, soweit behördliche Mitwirkung bei Erbschaftsauseinandersetzungen erfolgt, regelmässig dafür besondere Gebühren verlangt werden. Will man aber die Erbschaftssteuer als Gebühr deshalb bezeichnen, weil der Staat den Eigentumsübergang von Todeswegen sichert und schützt, dann kann man alle Steuern als Gebühren bezeichnen, da der ganze Erwerb auch zu Lebzeiten unter diesem Schutz steht und seiner bedarf. Eine solche Verwischung zwischen generellem Entgelt (Steuer) und speciellem Entgelt (Gebühr) ist in meinen Augen kein wissenschaftlicher Fortschritt, sondern Rückschritt.

c) Nichts wert und nur eine Verlegenheitsbegründung ist eine dritte Auffassung, welche in der Erbschaftssteuer eine Ergänzungssteuer in dem Sinn sehen will, dass sie defraudiertes oder entgangenes Einkommen noch nachträglich trifft. Das letztere mag für einzelne Vermögensstücke, wie Parks und dergleichen zutreffen, obwohl unschwer diese Lücke bei den allgemeinen direkten Steuern ausgefüllt werden könnte und auch vielfach thatsächlich ausgefüllt wird. Was das defraudierte Einkommen betrifft, so ist ja richtig, dass die Erbschaftssteuer zur Nachholung der hinterzogenen direkten Steuer führt, aber man sieht nicht ein, weshalb man dann den Erben und Legataren vielfach eine so hohe Steuer aufbürdet, und zwar auch, wenn der Verstorbene aufs gewissenhafteste bei Lebzeiten gesteuert hat. Eine kleine auf alle Vermächtnisse (auch in direkter Linie und bei Ehegatten) gelegte Kontrollabgabe, würde ja in dieser Hinsicht vollständig genügen und besser funktionieren als die vielfach nur auf die erbenden Seitenverwandten und Freunde gelegte Steuer.

d) Einen sehr interessanten Versuch hat nach Vorgang Bluntschlis v. Scheel gemacht, die Erbschaftssteuer als ein staatliches Miterbenrecht zu konstruieren: er streitet ihr den Charakter als einer Steuer ganz ab. Trotz aller Angriffe, welche Scheels Ausführungen erfahren haben, glaube ich doch, dass er den Kernpunkt getroffen hat. Nicht zustimmen kann ich ihm, dass er der Erbschaftssteuer ihrem inneren Wesen nach ganz den Steuercharakter abspricht; nach zwei Seiten hin erscheint sie mir als eine wahre Steuer (s. oben sub 2); auch ist die Formulierung der Abgabe als eines Erbrechts des Staats nicht einwandfrei; denn man kann sagen, dass, wenn der Staat Miterbe ist, so hat er auch die Pflichten, die mit der Erbschaft verknüpft sind, zu übernehmen und gleich den übrigen Erben den Erblasser fortzusetzen; er müsste, wenn ein Geschäft von den Erben weitergeführt werden wollte, weil ohne Nachteil eine Barabfindung nicht möglich ist, als Teilhaber mit eintreten. Auch begreift man nicht, wie er als Miterbe noch einmal an jeden Legatar mit einer Forderung herantreten soll. Der Legatar hat, wenn der Pflichtteil nicht verletzt ist, einen Anspruch an den Erben, der Erbe aber nicht an den Legatar. Eher könnte man den Anspruch des Staates mit einem Legat vergleichen, das auf jeder Erbschaft und jedem Vermächtnis ruht. Allein auch ein Zwangslegat ist juristisch nicht konstruierbar. Es ist eben unthunlich, die juristischen Begriffe hier direkt für die Abgabe zu verwerten. Die Erbschaftssteuer tritt als Aequivalent für die Erbberechtigung des Staats ein, sie ist ein Surrogat für dieselbe; wirklicher juristischer Erbe ist der Staat nur, wo ein anderer Erbe sich nicht findet, und er darf in diesem Fall nicht einmal nach dem neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche die Erbschaft ausschlagen (B.G.B. § 1942); ausserdem, wenn der Staat die entferntesten

---

[1]) Wie es scheint, hat zuerst Klüber 1790 vorgeschlagen, den Namen Erbschaftssteuer statt der bis dahin gebräuchlichen: Erbengebühr, Collateralanfall und dergleichen zu gebrauchen.

Grade ausschliesst, was in Deutschland aber nicht der Fall ist. Sieht man von dieser etwas mangelhaften Formulierung ab, so stimme ich v. Scheel und Adolf Wagner bei, dass die Erbschaftssteuer (d. h. meines Erachtens wenigstens ein Teil derselben) sich nur innerlich begründen lässt, wenn man sie als Aequivalent geminderter Erbberechtigung ansieht; in der Ziehung der Konsequenz gehe ich dann freilich weit über Scheel hinaus, der infolge mir nicht ganz zutreffend erscheinender Voraussetzungen über einen Satz von 5% überhaupt nicht hinauskommt.

Ohne Zurückgreifen auf die Erbrechtsordnung ist meines Erachtens die Abstufung nach Verwandtschaftsgraden nicht ernstlich zu begründen. Manche, welche diesen Zusammenhang leugnen, gestehen auch zu, dass ihnen eine Begründung unmöglich scheine.[1] Andere mühen sich ab, um um diesen Punkt herumzukommen, ohne dass ihnen dies recht gelingt. So sagen die einen, der Grund für die Abstufung liege darin, dass die entfernteren Grade die stärkere Abgabe leichter tragen könnten oder, wie sich Schall feiner ausdrückt, die Steuer müsse mit dem entfernteren Verwandtschaftsgrad höher gegriffen werden, »um als gleich empfunden zu werden«. Allein was ist das anders, als dass die entfernten Verwandten selbst über ihre volle Erbberechtigung etwas skeptisch denken und fühlen und dass der Staat ihnen diese beschneiden muss? Analog liegt es mit dem ausserordentlich häufigen Ausspruch, die Erbschaft erscheine als ein um so grösserer Glücksfall, je entfernter die Verwandtschaft. Gewiss wird das Erben mit entfernteren Verwandtschaftsgraden seltener und tritt deshalb auch unerwarteter ein; allein das ist doch an sich noch kein Grund zu höherer Belastung, der Grund muss in etwas anderem liegen, der Glücksfall liegt in dem Unverdienten, liegt darin, dass der Staat die entfernteren Grade überhaupt noch zur Erbschaft beruft, was wieder zu unserem Ausgangspunkt führt. Berghoff-Ising, der für Begrenzung des Erbrechts, aber gegen Miterbrecht sich ausspricht, sucht die Progression nach Verwandtschaft damit zu rechtfertigen, dass »derjenige, welcher gewisse ihm von Rechtswegen gebührende Ansprüche auf einen Vermögenskomplex erheben kann, für den Fall, dass derselbe durch Erbschaft in den Besitz gelangt, nicht den ganzen Umfang derselben als ein neues ihm zugefallenes Einkommen betrachte.« Manchmal hätte ein solcher schon eine gewisse Verfügungsgewalt über das Vermögen besessen oder man rechne auf das Vermögen, richte seine Verhältnisse und Massnahmen danach ein. Allein mit einem anticipierten Einkommen zu operieren, erscheint mir nicht angängig, dafür fehlen alle Grenzlinien; selbst Kinder müssen sich sagen, dass sie, wenn sie erben, besser gestellt sind als diejenigen, die nichts erben, und wenn sie viel erben, besser daran sind als diejenigen, die wenig erben; auch müssen sie sich sagen, dass sie erst mit dem Tode der Eltern wirklich verfügungsberechtigt werden und es vom Verhalten der Eltern abhängt, wie viel überhaupt hinterlassen wird; und bei ganz entfernten Verwandten, welche oft von der Existenz des Erblassers nicht einmal etwas wussten, passt die Deduktion ohnehin nicht; auch geisselt mit Recht ein solches Verhalten der Volksmund: Wer verlässt sich aufs Erben, thut gern verderben. Oder soll wirklich die Steuer deshalb kleiner werden, weil die Leute sich trügerischen Hoffnungen hingaben, weniger erhielten, als sie erwarteten!

**6. Frage der Steuerhoheit und der Verwendung der E.** Wird die Erbschaftssteuer als eine Bereicherungssteuer aufgefasst, so ist selbstverständlich, dass man den Bereicherten zum Steuerpflichtigen stempelt. Nicht ebenso glatt liegt die Frage, welcher Staat die Steuer zu beanspruchen hat. Das Nächstliegende scheint zu sein, dass man dem Staat die Steuer zuspricht, welchem der bereicherte Erbe angehört. Allein das geschieht fast nirgends, überall wird das Steuerrecht in erster Linie abhängig gemacht von einer Beziehung des Erblassers zum Staat. Die Erbschaftssteuer hat den Charakter der Nachsteuer bis heute nicht eingebüsst; auch die Auffassung, welche die Erbschaftssteuer als ein Mittel, das fundierte Einkommen besonders zu treffen, ansieht, harmoniert gut damit. Als entscheidende Beziehungen des Erblassers zum Staat, welche dessen Steuerrecht begründen, hat man verschiedene aufgestellt. Ein Teil (z. B. Sachsen, Baden, Hessen, vor 1891 Preussen u. s. w.) legt Wert auf die politische Staatsangehörigkeit des Erblassers. In der That erscheint es auf den ersten Blick als billig, dass der Staat, der den Erblasser zu den Seinigen zählte, ihn aufnahm, wenn er anderswo verstossen wurde, für ihn sorgte, wenn er verarmte, auch zu den Bedachten gehöre. In der Durchführung stösst der Grundsatz auf Schwierigkeiten, teils weil es heute nicht selten mehrfache Staatsangehörigkeit giebt, teils weil der Staat sein Steuerrecht nicht wirksam machen kann, was z. B. der Fall ist, wenn der Staatsangehörige und sein Vermögen im Ausland sind. Ein anderer Teil Staaten (z. B. Preussen seit 1891, Württemberg u. s. w.) machen ihr Steuerrecht vom Wohnsitz des

[1] So Eschenbach S. 75, was aber um so auffallender, als er doch für eine Begrenzung des Erbrechts eintritt.

Erblassers abhängig. Das hat den Vorzug, dass dadurch grössere Konkordanz mit den diesem Grundsatz folgenden allgemeinen direkten Steuern erzielt wird, was wichtig ist, insofern die Erbschaftssteuer ein Kontrollmittel derselben darstellen soll; es ist eben die Regel, dass Besitz und Steuerquellen am Wohnsitz sich finden. Auch der Gerichtsstand der Erbschaft und die für das Konkursverfahren über einen Nachlass festgestellte Zuständigkeit führt regelmässig auf den letzten Wohnsitz des Erblassers zurück. Es scheint, dass der Grundsatz des Domizils im Vordringen begriffen ist. Natürlich führt auch er auf Schwierigkeiten, da jemand mehrfaches Domizil haben kann und der Staat sein Steuerrecht nicht wirksam machen kann, wenn der Erblasser am Wohnsitzstaat wenig oder nichts besessen hat.

Man hat denn auch in Wirklichkeit erhebliche Abweichungen, gleichgültig ob man den einen oder andern Grundsatz oder eine Kombination beider aufstellt, zugelassen. So ist es vor allem eine beinahe internationale Regel, dass beim Grundbesitz das Territorialitätsprincip gilt; der Staat, in dessen Territorium die Nachlassgrundstücke liegen, beansprucht die Erbschaftssteuer, ganz gleichgültig, wo der Erblasser seine Staatsangehörigkeit oder sein Domizil hatte. Es ist leicht begreiflich, dass man sich auf diesen Standpunkt gestellt hat; der Staat macht hier vor allem sein Steuerrecht vollständig wirksam; bei ihm muss der Erbe seinen dinglichen Schutz suchen, ihm muss der Erbe sich fügen, da der Staat den Zugriff auf das Nachlassgrundstück hat.

Sodann ist auch vom Standpunkt der wünschenswerten Korrelation zwischen Erbschaftssteuer und allgemeinen direkten Steuern diese Regel wohl begründet; bei letzteren wird bekanntlich hinsichtlich der Grundstücke ebenfalls regelmässig vom Wohnortsprincip abgewichen und die Steuer vom Ertrag oder Einkommen aus Grundstücken dem Staat der Lage zugesprochen; in diesem Staat hatte eben auch der Erblasser, soweit das Nachlassgrundstück in Frage stand, seine wirtschaftliche Zugehörigkeit und seinen Rechtsschutz.

Auch beim beweglichen Vermögen wird fast nirgends der etwa angenommene Grundsatz der Staatsangehörigkeit oder des Domizils strenge durchgeführt; man schränkt denselben bald ein, bald geht man über ihn hinaus; besonders viele Ansätze zeigen sich nach der Richtung, dass die Staaten ihr Steuerrecht soviel wie möglich auf das im Inland gelegene bewegliche Vermögen beschränken, dagegen auf die Besteuerung des im Ausland gelegenen Vermögens möglichst verzichten oder diesem die Vorhand lassen. Bei diesem Verfahren würde auch bezüglich der Besteuerung des gewerblichen Ertrags bezw. Einkommens und der Erbschaft sich teilweise Korrelation ergeben, da erstere ebenfalls meist dem Ort des Betriebs folgen, was bei den beweglichen Gegenständen, die dem Gewerbe dienen, für die Erbschaftssteuer ebenfalls der Fall ist. Das gleiche trifft nur teilweise bei den Schuldforderungen zu; hinsichtlich ihrer Lage lassen manche Staaten (z. B. Bayern) für die Erbschaftssteuer den Wohnort des Gläubigers entscheiden, was andere Staaten z. B. Preussen) nicht thun: die Zinsen dagegen folgen in der allgemeinen direkten Besteuerung meist dem Wohnort des Gläubigers, soweit aber Couponsteuer besteht, dem des Schuldners.

Da, wie ersichtlich, bei der Erbschaftssteuer die Staaten hinsichtlich des beweglichen Vermögens einer ganz gleichen Auffassung nicht folgen, so kann es leicht zu Steuerkonflikten und Doppelbesteuerungen kommen. Durch Retorsions- und Reciprocitätsklauseln [1]), in einzelnen Fällen auch durch Verträge, sucht man diese möglichst zu verhindern, in Bundesstaaten lässt sich die Doppelbesteuerung verbieten; in der Schweiz schützt die Bundespraxis gegen Doppelbesteuerung bei der Erbschaftssteuer [2]), in Deutschland gilt dagegen das Reichsgesetz in betreff der Doppelbesteuerung nicht auch für die Erbschaftssteuer. Die Ausdehnung auf letztere wurde mehrfach angeregt und war auch zeitweise geplant.

Auf weitere Einzelheiten, welche das Problem der Steuerhoheit einschliesst, kann hier nicht eingegangen werden. [3])

Selten ist, dass der Staat die Erbschaftssteuerhoheit den Gemeinden überlässt; es kommt vor in Graubünden, Nidwalden und Glarus. Eine besondere gemeindliche Erbschaftssteuer läuft neben der staatlichen einher in Zug. Zuschläge zur Staatssteuer sind den Gemeinden eingeräumt in Neuenburg, Waadt. Am Ertrag participieren die Gemeinden in bestimmter Weise in Aargau und Uri. [4]) Auch in England wird ein Teil

---

[1]) Vgl. die Zusammenstellung im Finanzarchiv 7 (1890) S. 323.

[2]) Näheres bei Schanz, Steuern der Schweiz I (1890) S. 77 ff.

[3]) Vgl. meine eingehende Untersuchung darüber im Finanzarchiv 9 (1892) S. 420 ff.

[4]) Siehe Näheres hierüber, auch in principieller Hinsicht, in meinem Werk, „Die Steuer in der Schweiz“ I (1890) S. 207. Von Interesse und teilweise hierhergehörig ist die Bestimmung des privatrechtlichen Gesetzbuchs von Zürich im § 906: „Wenn weder erbfähige Verwandte noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind, so fällt das erblose Gut dem Staate in der Meinung zu, dass derselbe die Hälfte der reinen Verlassenschaft an die Gemeinde des Kantons abgiebt, in welcher der Erblasser verbürgert war.“

der Erbschaftssteuer an die Lokalverwaltung zur Mitdeckung der Armenlasten abgegeben. Es geschieht dies seit 1888/89; die überlassene Quote betrug im ersten Jahr 1/3, von da ab 1/2 des Ertrags der probate duty. Da letztere das bewegliche Vermögen trifft, so lag in dieser Participation der Lokalverwaltung eine Abschwächung der einseitig auf das Einkommen aus unbeweglichem Vermögen sich stützenden Lokalbesteuerung. Durch G. von 1894 wurde an Stelle des bisherigen Anteils an der probate duty ein fester Anteil (1½%) des reinen Kapitalwerts des nach Testament oder ab intestato vererbten persönlichen Vermögens aus dem Ertrag der estate duty der Lokalverwaltung zugewiesen. In Deutschland hat man eine Beteiligung der Gemeinden an der Erbschaftssteuer meines Wissens in keiner Weise.[1]) Dagegen haben ältere Gesetze den Ertrag gerne einem bestimmten Zwecke gewidmet und damit gewissermassen gerechtfertigt.

In einzelnen Staaten Mitteldeutschlands, ebenso im Fürstentum Bayreuth und im Hochstift Speier wurde die „lachende Erbengebühr“ im vorigen Jahrhundert zum Vorteil des Zuchthauses eingeführt. Gotha liess die eine Hälfte in die Kasse des Waisenhauses, die andere Hälfte in das Aerar der Kirche fliessen; seit 1. Juli 1858 bezieht die eine Hälfte der Staat, wogegen er der Waisenkasse eine feste Rente von 18000 Mark zahlt. Sachsen-Weimar hat das Collateralgeld der Waisenhauskasse überlassen; infolge des G. v. 10. April 1895 bezieht seit 1. Januar 1896 der Staat die Erbschaftssteuer und leistet an die Waisenversorgungsanstalt einen festen Betrag. Das Schwarzburg-Sondershausener Erbschaftssteuerges. v. 12. Februar 1840 bestimmt den Ertrag „zu gemeinnützigen, das Landesinteresse fördernden Zwecken, zunächst zur Erhaltung des errichteten Arbeitshauses“. Das Erbschaftssteuerges. v. 13. Oktober 1849 in Reuss j. L. bestimmt den Ertrag zu Kirchen- und Schulzwecken im Land.

**7. Kleinere steuertechnische Details.** Sieht man von den bisher erörterten Fragen ab, so bleiben nur noch Punkte übrig, welche überwiegend dem Gebiet der eigentlichen Steuertechnik angehören. Eine eingehendere Erörterung derselben muss angesichts des zugewiesenen Raumes hier unterbleiben. Wir begnügen uns mit einer flüchtigen Andeutung der wichtigeren, in der Regel die Lösung beifügend, welche in den fortgeschritteneren neueren deutschen Gesetzen sich findet.

Was zunächst den Umfang der Erbschaftssteuer betrifft, so geht derselbe häufig über die Erbschaften und Vermächtnisse hinaus; es ist sehr üblich, aus naheliegenden Gründen auch Schenkungen für den Todesfall sowie Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkgebers aufgeschoben ist, einzubeziehen; zuweilen geht man noch weiter, wie England und Hamburg zeigen (s. d. Art. Schenkungssteuer); in deutschen Gesetzen dehnt man die Erbschaftssteuer auch auf Anfälle aus, in denen gar kein Todesfall vorliegt, z. B. auf Successionen bei Fideikommissen und landwirtschaftlichen Erbgütern, wenn solche erfolgen infolge Verzichts, eingetretener Unfähigkeit, Adelsverlustes, Religionswechsels, Missheirat des letzten Inhabers u. s. w. Analog werden behandelt Bezüge, welche bei Familienstiftungen auf den durch die Successionsordnung Berufenen übergehen.

Die Feststellung der steuerpflichtigen Masse und der Bereicherung der einzelnen Anfallsberechtigten erfordert naturgemäss eine Reihe von Einzelvorschriften. Mit Rücksicht auf civilrechtliche Bestimmungen wird vielfach besonders hervorgehoben, dass alle zum Rücklass gehörigen Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder welche ihm erst mit dem Anfall erlassen werden, zur steuerpflichtigen Masse gehören. Unter den Passiven werden vielfach besonders namhaft gemacht: Kosten der Krankheit, Begräbniskosten (der neue sächsische Entwurf wollte zur Beseitigung von Zweifeln die Kosten für Errichtung eines Grabdenkmals nennen), Nachlassregulierungskosten, die Kosten der im Interesse der Masse geführten Prozesse.

Schulden und Lasten müssen auf die Masse entsprechend verteilt werden; soweit sie auf einem bestimmten Teile haften, kommen sie regelmässig von diesem, wenn sie sowohl auf dem steuerfreien als auch auf dem steuerpflichtigen Teile der Masse haften, von letzterem nur nach dem Verhältnisse dieses Teils zur gesamten Masse in Abzug; haften sie vorzugsweise auf einem steuerpflichtigen oder steuerfreien Teile, so ist zweckmässig, sie zunächst bei diesem Teile und erst, soweit sie hierdurch nicht gedeckt werden, bei der übrigen Masse abziehen zu lassen.

Für die Berechnung der Masse gilt allgemein der gemeine Wert; Affektionswerte sind mit Recht ausgeschlossen; als für die Berechnung massgebender Zeitpunkt wird zweckmässig bestimmt der Zeitpunkt des Todes des Erblassers, bei der Ausantwortung des Vermögens eines Verschollenen der Zeitpunkt der Besitzeinweisung, für Anfälle aus Fideikommissen u. s. w. der Zeitpunkt der Eröffnung der Nachfolge.

Werden Zuwendungen zur Vergeltung von Leistungen bestimmt, welche mit dem Anfalle übernommen werden, so entspricht es dem Grundsatz der Bereicherung, den

[1]) Nur Rostock hat seit alter Zeit eine eigene Erbschaftssteuer neben der Landessteuer.

Wert der Leistungen von der Zuwendung in Abzug zu bringen.

Nutzungen und Leistungen müssen selbstverständlich mit Rücksicht auf ihre Zeitdauer kapitalisiert werden. Die in neueren Gesetzen hierfür aufgestellten Regeln bedeuten einen erheblichen Fortschritt gegen früher, welche nur mangelhaft dem Gesichtspunkt der wirklichen Bereicherung entsprachen. Auch die Frage des bedingten bezw. betagten Erwerbs wurde in deutschen Gesetzen allgemein erst mit dem preussischen G. v. 30. Mai 1873 gelöst. Die Mehrzahl besteuert Vermögen, dessen Erwerb von dem Eintritt einer aufschiebenden Bedingung abhängt, erst bei deren Eintritt, gewährt aber dann fast ausnahmslos der Steuerbehörde das Recht, Sicherstellung zu fordern. Unter einer auflösenden Bedingung erworbenes Vermögen (mit Ausnahme der Nutzungen von unbestimmter Dauer) besteuern die Gesetze wie unbedingt erworbenes, erstatten aber die gezahlte Steuer bei dem Eintritt der Bedingung bis auf den der wirklichen Bereicherung entsprechenden Betrag zurück, der Resolutivbedingung wird die Beifügung eines unbestimmten Endtermins des Erwerbes gleichgestellt. Natürlich erfordert die bedingte bezw. betagte Belastung ebenfalls entsprechende Regelung. Der häufige Fall des Erwerbs einer Vermögenssubstanz ohne die Nutzung ist in neueren Gesetzen so entschieden, dass dem Erben oder Vermächtnisnehmer das angefallene Vermögen um den Wert der Nutzung geringer angeschlagen wird; der Erwerber der Substanz kann aber die Versteuerung der Substanz bis zur Vereinigung der Nutzung mit der Substanz beantragen; in diesem Fall findet natürlich kein Abzug statt, es entscheidet der Wert, den die Substanz bei ihrer Vereinigung mit der Nutzung noch hat, und wenn inzwischen eine weitere Vererbung der Substanz eingetreten sein sollte, so wird das so angesehen, als ob der in die Nutzung eintretende Erwerber der Substanz das Eigentum unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte. Bei fideikommissarischen Substitutionen wird der Fiduciar als Niessbraucher, der Fideikommissar als Substanzerbe behandelt; liegt ein Fideikommiss auf den Ueberrest vor, so haben sowohl der Fiduciar von dem vollen Betrage des Anfalls als der Fideikommissar von dem vollen Betrag des an ihn herausgegebenen Vermögens die Steuer zu entrichten und zwar meist nach ihrem Verwandtschaftsverhältnisse zum Erblasser. Der nicht seltene Fall, dass Ehegatten beiderseitige Verwandte zu Erben einsetzen, ohne anzugeben, von welchem der Testatoren die Einsetzung ausgeht, wird seit dem Vorgang Preussens im Weg einer verständigen Präsumtion gelöst. Unsichere Forderungen werden in gewisser Weise mit einem mutmasslichen Wert in Anschlag gebracht, ungewisse oder noch unbekannte Ansprüche späterer Regulierung vorbehalten.

Die Eruierung der steuerpflichtigen Anfälle und ihrer Grösse muss durch besondere Massregeln sichergestellt werden. Dazu dient die den Standesbeamten oder Gemeindebehörden auferlegte Verpflichtung, der Steuerbehörde alle Todesfälle anzuzeigen, ferner die Anmeldepflicht von Gerichten, Notaren, Testamentsvollstreckern u. s. w. hinsichtlich der Verlassenschaften, die sie behandeln. Ausserdem besteht für jeden Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls die Anmeldepflicht, des weiteren in der Regel die Pflicht zur Erbschaftsdeklaration, d. h. zur Angabe aller die Feststellung der Steuer bedingenden Verhältnisse. Deklarationen und Angaben unterliegen der Prüfung. Versicherung an Eidesstatt kann in einer Reihe von Staaten verlangt werden; ein ausnahmeloser Zwang zur eidlichen Erhärtung der Richtigkeit des Nachlassverzeichnisses und der Deklaration besteht nur in Bremen, S.-Weimar und Hamburg. In manchen Fällen ist die Aufstellung eines vollständigen Nachlassverzeichnisses mit weitaussehenden Ermittelungen und Differenzen verbunden; als Ausnahme ist deshalb meist eine Aversionalbesteuerung zugelassen.

Zahlungspflichtig ist jeder Erwerber für seinen Anteil. Doch ist sehr häufig, dass Erben bis zur Höhe des an sie gelangten Anfalls auch für die Steuerbeträge, die von anderen bei demselben Nachlasse beteiligten Personen geschuldet werden, persönlich und als Gesamtschuldner verpflichtet sind; auch Testamentsvollstrecker, gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte der Erbinteressenten und dergleichen sind persönlich haftbar, sofern sie die Erbschaft, einzelne Erbteile u. s. w. vor Berichtigung oder Sicherstellung der darauf lastenden Erbschaftssteuer überantworten. Meist ist auch noch die Haftung der »ganzen steuerpflichtigen Masse« ausgesprochen, was aber in Deutschland praktisch nur geringe Bedeutung hat, da hierdurch weder ein dingliches Recht noch ein Absonderungsrecht im Konkurse begründet wird.

Die Steuertermine und Steuerstundung sind bei der Erbschaftsbesteuerung von um so grösserer Bedeutung, je höher die Erbschaftssteuersätze sind. Man sollte soviel wie möglich eine Einrichtung treffen, bei der der Erbe nicht zur Veräusserung der rentierenden Vermögensstücke geradezu gezwungen ist. Das ist besonders bei Immobilien notwendig, obschon auch hier die Aufnahme einer Hypothekschuld

dem Bereicherten als Ausweg offen steht. Immerhin empfiehlt sich bei hohen Summen, gegen entsprechende Sicherheit, eventuell Stundungszinsen, eine weitgehende Verteilung der Steuerbeträge zuzulassen, so dass dieselbe nach und nach durch die Erträge selbst gedeckt werden kann.

In England wird bei der 1—8% betragenden estate duty (Steuer vom ganzen Nachlassvermögen) die vom Immobiliarvermögen fällige Steuer gestundet und ist dann die erste Rate 12 Monate nach dem Tode fällig; für die ganze Steuer dieser Art können acht gleiche Jahresratenzahlungen oder 16 halbjährige gewährt werden; doch müssen alle diese einstweilen gestundeten Beträge mit 3% Zinsen verzinst werden.

Berücksichtigung rasch aufeinanderfolgender Todesfälle ist bei hohen Erbschaftssteuern, welche auch die gerade Linie treffen, empfohlen, da sonst das Vermögen einer Familie zu sehr durch die Ansprüche des Staates decimiert würde. Beachtenswert ist der Versuch, diese Frage zu lösen, im sächsischen Entwurf v. 9. November 1897, darin heisst es:

„Wenn der Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalls zu den Abkömmlingen und Ehegatten gehört und innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vom Anfalle an gerechnet verstirbt, wird für jedes von ihm nicht angetretene Jahr dieses Zeitraumes ein Zehntel des wegen jenes Anfalls bereits entrichteten oder noch zu entrichtenden Erbschaftssteuerbetrags auf die wegen des Anfalls aus seinem Nachlasse für seine Abkömmlinge oder seinen Ehegatten auszuwerfende Erbschaftssteuer nach denselben Anteilen in Anrechnung gebracht, nach denen diese Personen am Nachlasse ihres Erblassers beteiligt sind.“ Vgl. übrigens damit den analogen Gebührennachlass in Oesterreich (F.M.E. v. 3. Mai 1850).

Eine eigenartige Berücksichtigung des oben erwähnten Moments auch hinsichtlich der Seitenlinie wollte der preussische Entwurf v. 13. November 1872 durchführen, indem er die Descendenten der Geschwister um 1% höher treffen wollte als die Geschwister und das u. a. auch damit begründete, »dass Geschwister einer und derselben Generation, die Kinder der Geschwister aber der nächstfolgenden Generation angehören und letztere deshalb den erbschaftlichen Erwerb präsumtiv für eine längere Zeitdauer behalten und geniessen«.

Die Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens ist verschieden geordnet. In Preussen wurden 1873 eigene Specialämter, welche unter Leitung des Finanzministeriums von den k. Provinzialsteuerdirektionen ressortieren, geschaffen. Diese Erbschaftssteuerämter sind mit den Stempelfiskalaten verbunden. Preussens Beispiel fand Nachahmung in Hessen (Erbschaftssteueramt in Darmstadt), Hamburg, Reuss ä. L. Die anderen Staaten benutzen — in nicht immer ganz einwandfreier Weise — den vorhandenen Behördenapparat. Bei der grossen Bedeutung, welche die Erbschaftssteuer für die Kontrolle der allgemeinen direkten Steuern hat, halte ich den Anschluss an die Verwaltung dieser, wie er in Bayern besteht, für das einfachste und angemessenste.

Was das Beschwerdeverfahren und den Rechtsweg anlangt, so ist ersteres in vielen Staaten besonders geregelt; am ausgebildetsten ist dasselbe in Baden, Bayern, Hessen mit oberster Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof; Sachsen wollte im neuen Entwurf für Beschwerden im Ministerium eine kollegiale Behörde (»Erbschaftssteueramt«) schaffen. Der Rechtsweg ist in einer Reihe von Staaten offen gehalten, so namentlich auch in Preussen; der neue sächsische Entwurf wollte ihn ebenfalls zulassen.

Ueber Strafbestimmungen, Verjährungen und dergleichen kann hier hinweggegangen werden.

**8. Uebersicht über die Erbschaftssteuergesetzgebung mit geschichtlichen Daten. a) Die Erbschaftssteuer im Altertum und Mittelalter.** Dass die Egypter eine Erbschaftssteuer bereits 117 v. Chr. hatten, ist zweifellos, und zwar betrug sie wahrscheinlich 10% und galt auch für die direkte Linie. In Rom wurde die Erbschaftssteuer in republikanischer Zeit im Jahre 169 v. Chr. durch die lex Voconia eingeführt.[1]) Dieses Gesetz war gegen die ökonomischen Ausschreitungen und die damit zusammenhängenden Ueberhebungen der Frauen gerichtet und ordnete in diesem Sinne das ganze Gebiet der letztwilligen Vergabungen. Keine Frau durfte in einem Testamente eines Bürgers der ersten Censusklasse zur Erbschaft berufen werden. Das väterliche Erbgut soll dem Schwiegersohn als Dos zugesagt, nicht der Tochter als selbständiges Vermögen letztwillig zugewendet werden. Kein Vermächtnis sollte mehr die Summe der Erbportionen übersteigen dürfen. Diesen Einschränkungen schloss sich die 5prozentige Steuer an, sie trat da ein, wo die Erb- und Legatfähigkeit begann, belastete also diejenigen Erben und Vermächtnisnehmer, welche innerhalb der Grenzen des Gesetzes bedacht waren und doch nicht zu den schon durch die lex Furia ausgenommenen Cognaten gehörten. Die Aufhebung dieser Steuer erfolgte noch in der Zeit der Republik.

In den Kämpfen, welche die Ermordung Cäsars hervorriefen, trat die Erbschaftssteuer von neuem auf. Um die Kosten des Krieges gegen Sextus Pompeius zu bestreiten,

---

[1]) Ein unmittelbarer urkundlicher Beleg hierfür ist nicht gegeben; aber man kann es mit ziemlicher Sicherheit erschliessen.

forderten die Triumvirn im Jahre 40 v. Chr. durch ein Edikt bestimmte Prozente von jeder testamentarischen Zuweisung; dafür veranlassten sie aber zugleich die Einbringung der lex Falcidia, wonach nicht mehr als 3/4 des Vermögens zu Legaten verwendet werden durfte. Es wurden dadurch die Erben günstiger gestellt als bisher und in gewisser Beziehung auch die Legatare. Die Steuer überdauerte jedoch den Krieg nicht.

Die entschiedene Wiederherstellung der Erbschaftssteuer erfolgte erst im Jahre 6 n. Chr. durch die lex Julia vicesima. Augustus musste alle Vorsicht anwenden, um den Widerstand des Volkes zu beschwichtigen; er berief sich auf Cäsars Kommentarien, in welchen sich ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgefunden habe, er wälzte die ganze Sache auf den Senat; alles half nichts, offener Aufruhr drohte. Die Erhaltung des politischen Vorrangs stand auf dem Spiele, wenn Rom fortan auch steuern musste. Da wurde mit der Vermessung des Landes der Anfang gemacht, und jetzt erst nahmen die Römer die Erbschaftssteuer hin aus Furcht vor der noch verhassteren Vermögenssteuer. Die Steuer war von jeder Erbschaft und jedem Vermächtnis zu entrichten; frei blieben aber kleine Erbschaften bezw. Erbschaftsanfälle und die nächsten Blutsverwandten (welche das sind, ist strittig).

Diese vicesima hereditatium hat als eine der einträglichsten Einnahmequellen über drei Jahrhunderte lang bestanden; gemildert wurden die drückendsten Bestimmungen namentlich gegenüber den neuen Bürgern von Nerva und Trajan, während Caracalla, der die Bürgerrechtsverleihung an das ganze Reich vollzog, angeblich um die Steuer, die nur die römischen Bürger traf, auf alle Unterthanen auszudehnen, sie von 5% auf 10% erhöhte; jedoch wurde sie schon von seinem Nachfolger Macrinus auf den ursprünglichen Satz reduziert.

Die Existenz der Erbschaftssteuerverwaltung ist bis auf die Zeit Gordianus' III (238—244) durch inschriftliche Zeugnisse nachweisbar; später mangelt es gänzlich an Belegen und die einzige Erwähnung dieser Steuer in einem Reskript des Justinian konstatiert nur ihr Verschwinden, aber nicht die Zeit der Abschaffung. Vermutlich erfolgte letztere im 4. Jahrhundert.

Erwähnt mag noch sein, dass unter den Einnahmeposten des kaiserlichen Etats auch die Erbschaften selbst eine hervorragende Stelle einnahmen[1]). Die Sitte, den Kaiser als Erben oder Legatar im Testament einzusetzen, hat fast gleichzeitig mit der Begründung des Principates begonnen und unter schlechten wie guten Kaisern sich erhalten und wurde immer mehr zu einem Recht des Kaisers. Schon Augustus hat in den letzten 20 Jahren seiner Regierung aus den Testamenten seiner Freunde 1400 Millionen Sesterzen empfangen.

[1]) Vgl. näheres bei Hirschfeld, Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgeschichte I (Berl. 1877), S. 53.

Wie Alessio mitteilt[1]), figurierte die Erbschaftssteuer in den Budgets der italienischen Stadtstaaten des M i t t e l a l t e r s[2]). Nach neuesten Untersuchungen wurde in Genua 1395 eine Erbschaftssteuer eingeführt und betrug 2% vom Reinvermögen für alle Verwandten[3]). In Venedig wurde, wie ich in Erfahrung brachte, eine solche im Betrag von 5% durch G. v. 4. August 1565 geschaffen, doch blieben Ehegatten und der 1. und 2. Grad frei.

**b) Die Erbschaftssteuergesetzgebung in Deutschland.** Eine Geschichte der deutschen Erbschaftssteuern fehlt noch. Es scheint jedoch, als ob mit dem Bekanntwerden des römischen Staats- und Finanzrechts auch die römische Erbschaftssteuer schon beachtet wurde. Bereits im 16. Jahrhundert hat Joh. Sturm, wenn auch vergeblich, die Einführung derselben im ganzen Deutschen Reich dringend dem Kaiser angeraten, um den Krieg gegen die Türken mit Nachdruck zu führen[4]). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts haben dann auch Obrecht[5]), Lipsius,[6]) Waremund[7]), Besold[8]) und Andere diese Abgabe ganz allgemein empfohlen, und was der Kaiser nicht befolgt, das befolgten die einzelnen Reichsstände. Baden-Durlach beschloss 1622, dass bei Intestaterbfolge Seitenverwandte über den 7. Grad 10% entrichten; über den 10. Grad hinaus cessirte

[1]) Saggio sul sistema tributario in Italia II (1887) S. 60.

[2]) Ueber die in Frankreich bis hoch in den Norden hinauf im frühen Mittelalter übliche Abgabe „tertia" und ihre Anwendung auf den Erbgang und den Einkauf in die Lehenssuccession seitens der Seitenverwandten durch den rachat vgl. E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte v. 9. bis zum 14. Jahrh., Leipzig 1899, I, S. 53; II, S. 168.

[3]) Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrh. Freib. 1898 S. 132.

[4]) Joh. Sturmii de bello adversus Turcos perpetuo administrando commentarii. Jenae 1597.

[5]) Ein politisch Bedenken und Discurs von Verbesserung, Land, und Leut, Anrichtung guter Policey und fürnemblich von nutzlicher Erledigung grosser Aussgaben und billiger Vermehrung eines jeden Regenten und Oberherren jährlichen Gefällen und Einkommen. Beendigt 1609 (hrsg. 1617).

[6]) Justi Lipsi Admiranda sive de magnitudine Romana libro quattuor Antwerpen 1598 S. 54 f.

[7]) De subsidiis Frankfurt 1606 c. 5 n. 54.

[8]) Discursus de aerario politico, 2. Aufl. Tübingen 1620, cap. IV.

das Erbrecht. 1624 folgte Lüneburg mit einer Erbschaftssteuer von 1/2 % in der Seitenlinie, Hamburg 1624 mit 10 % in der Seitenlinie über Neffen und Nichten hinaus, Rostock 1669 mit 2 % in der Seitenlinie. Im 18. Jahrhundert begann die Collateralsteuer im Fürstentum Gotha, Eisenach, Jena, Sachsen-Altenburg, Ansbach, Bayreuth, Hochstift Speyer u. s. w. Schon die ganze Art ihres Aufkommens zeigt, dass die Erbschaftssteuer unabhängig von den grundherrlichen Abgaben entstanden ist; nur da, wo, wie in sehr kleinen Fürstentümern, der Landesherr zugleich fast der einzige Grundherr war, mag zuweilen ein Zusammenhang vorliegen; so wurde, wie die Einleitung zum Schwarzburg-Rudolstadter G. v. 12. Februar 1840 hervorhebt, mit der Einführung einer Collateralabgabe auf die »Lehngelderhebung« verzichtet.

Im grösseren Teil Deutschlands (Preussen, Sachsen, Bayern, Anhalt, Braunschweig u.s.w.) wurde die Erbschaftssteuer den Stempelabgaben assimiliert, wodurch sie lange zu einer gewissen Verkümmerung verurteilt war.

Unter den kleineren Staaten aber gab es eine ziemliche Anzahl, welche sie selbständig geordnet hatten. Die Abgabe war früher wenig differenziert, nicht selten bestand sie aus einem einzigen Steuersatz. Eine einschneidende Wirkung übte das preussische G. v. 30. Mai 1873 aus, indem darin die unpassende Verbindung mit dem Urkundenstempel aufgegeben, die Erhebung und Verwaltung den Gerichten abgenommen und an Steuerbeamte übertragen und die hauptsächlichsten technischen Details in zweckmässiger Weise gelöst wurden. Fast alle seitdem in Deutschland erschienenen vollständigen Erbschaftssteuergesetze folgten in der Hauptsache dem preussischen Muster; die Verwaltung der Steuer durch die Gerichte war seit dem Einführungsgesetz zu dem Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877, streng genommen, ohnehin nicht mehr angängig. Die Steuersätze haben sich nicht nur immer mehr differenziert, sondern sind, namentlich in den Kleinstaaten, auch nicht unerheblich erhöht worden.

Im Jahre 1877 legte Preussen dem Bundesrat eine Denkschrift vor (Hirth's Annalen des D. R. 1877 S. 1038), welche die Uebertragung des Urkundenstempels, Spielkartenstempels und der Erbschaftssteuer auf das Reich ins Auge fasste. Eine eingesetzte Kommission sprach sich gegen die Unifizierung der Erbschaftssteuer aus [1]), und diese wurde seitdem nicht mehr amtlich verfolgt. Nachdem durch das B.G.B. ein einheitliches Erbrecht geschaffen, wäre der Weg geebneter und, insoweit die Erbschaftssteuer mit dem Erbrecht zusammenhängt, auch erwünscht; allein es ist kaum eine Aussicht zur Verwirklichung gegeben, da die Einzelstaaten diese ihr direktes Steuersystem stützende und für ihre wachsenden Bedürfnisse notwendige Steuer nicht entbehren können. Man könnte nun freilich die Erbschaftssteuer unifizieren in dem Sinne, dass man, wie bei dem Gerichtskostengesetz, die Einnahmen den Einzelstaaten liesse, allein auch das stösst auf Schwierigkeiten, da in den Einzelstaaten das fundierte Einkommen sehr verschieden getroffen und ein gleichheitlicher Erbschaftssteuertarif, der doch mit diesem Faktor auch zu rechnen hat, deshalb nicht wohl angängig ist. Dagegen wäre (zur Vermeidung von Steuerkonflikten) über die Steuerhoheit und selbst über die wichtigsten sonstigen Besteuerungsgrundsätze recht wohl ein Reichsgesetz möglich und angezeigt.

Nachstehend folgen einige Daten über die Erbschaftssteuergesetzgebung.

Anhalt-Dessau. Stempel für Erbverträge gab es in Dessau schon im vorigen Jahrhundert. Das G. die Erbschaftssteuer betreffend v. 4. Februar 1874 schliesst sich eng an das preussische an und hebt die früheren Erbschaftsstempel auf. Die Novellen vom 29. März 1892 und 29. Mai 1897 trugen den in Preussen vollzogenen Aenderungen von neuem Rechnung.

Baden hatte schon in früheren Jahrhunderten das Lacherbengeld. Die Erbschaftsaccise wurde als Glied dem indirekten Abgabensystem 1812 eingefügt; diese Acciseordnung v. 4. Januar 1812 wurde ergänzt durch die GG. v. 14. Januar 1828 und 3. August 1837; frei waren die Descendenten und Eltern; die nahen Verwandten zahlten $1^2/_3$ %, die anderen Erbschaften 5 %, von 1850—1862 war der Satz für Erbschaften unter Ehegatten $1^2/_3$ %, für solche der Geschwister und deren Abkömmlinge 5 %, im übrigen 10 %, seit 1862 wieder wie früher $1^2/_3$ und 5 %; 1880 erfolgte eine Erhöhung, so dass nun zu entrichten war von dem Ehegatten des Erblassers $1^2/_3$ %; von Geschwistern desselben und von deren Abkömmlingen $3^1/_3$ %, in allen übrigen Erbschaftsanfällen 10 % des übergehenden Vermögens. Eine völlige Neugestaltung erfuhr die bisherige Gesetzgebung durch das neue Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz v. 14. Juni 1899. Eltern zahlen 1 %; soweit der Anfall an den einzelnen Elternteil den Wert von 10 000 Mark nicht übersteigt, sind sie frei; Voreltern entrichten von Beträgen bis 5000 Mark 1 %, über 5000 Mark 2 %; Geschwister und deren Abkömmlinge von Anfällen bis 3000 Mark 3 %, über 3000 Mark 4 %; andere Seitenverwandte bis zum 4. Grad einschliesslich, Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Anfälle, die ausschliesslich zu milden, gemeinnützigen oder sonstigen öffentlichen Zwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen, 6 %; alle sonstigen Personen 10 %. Descendenten, auch anerkannte uneheliche, sowie Ehegatten sind frei. Das Gesetz hat auch noch Befreiungen für Personen, die

[1]) Vgl. näheres bei Becher, Die d. Erbschafts- und Schenkungssteuer 1886, S. 7 f.

dem Hausstand des Erblassers angehört haben, für Arbeiterversicherungsanstalten u. s. w.

Bayern. Ein Mandat vom 3. Juli 1756 machte in Bayern den Versuch, einen Teil der für kirchliche Zwecke vermachten Mittel den Armen zuzuwenden. Es sollte „von aller Verlassenschaft, soweit solche nicht ohnehin schon denen Armen zu Gute gehet, sondern an andere causas pias verschaffet wird, a proportione ein leidentliches Quantum, jedoch niemal über den vierten Theil sothaner Vermächtniss defalcirt und zur Almosenbüchsen genommen" werden. (Quarta pauperum).

20 Jahre später, durch Mandat vom 23. April 1776 wurde bestimmt, dass eine Erbsteuer zu Gunsten des Armenfundus erhoben werden solle; die Einführung wurde damit begründet, dass der Ertrag der quarta pauperum infolge der neuesten Amortisationsgesetzgebung auf ein Minimum gesunken sei. Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie waren frei, Geschwister und Geschwisterkinder sollten 2%, Ehegatten, wenn Kinder aus der Ehe blieben, nichts, sonst, vom Heiratsgut, Errungenschaft u. dgl. abgesehen, 2%, alle übrigen Personen 4% zahlen. Die Steuer trat indessen niemals in Wirksamkeit und wurde 1801 formell als aufgehoben erklärt. Dagegen wurde die quarta pauperum um die quarta scolarum verstärkt, indem ein kurfürstliches Reskript v. 6. Mai 1803 verordnete, „dass künftig von allen Vermächtnissen, bei denen der Abzug des vierten Teils zum Besten der Armen nach den hierüber bereits bestehenden Generalien statt hat, auch ein weiterer vierter Teil für den Land- und Bürgerschulfonds unter den nämlichen Bedingungen, welchen die quarta pauperum unterliegt, abgezogen werden solle." Eine V. v. 31. Dezember 1810 dehnte die quarta scolarum auf die neuen erworbenen Gebietsteile aus. Nachdem in der K. d. A. 1834 ein Antrag, die Krone um Beseitigung oder Milderung der quarta pauperum et scolarum zu bitten, abgelehnt worden war, fand ein abermaliger Antrag auf Aufhebung der Quart 1840 die Zustimmung des Landtags, und der Landtagsabschied v. 15. April 1840 verfügte in diesem Sinne. Ein Antrag Wrede auf Wiedereinführung der Quart, der 1845/46 in der K. d. R. R. gestellt wurde, fand keinen Anklang.[1]

Ausser dieser Quarta pauperum et scolarum war es zu Anfang des Jahrhunderts zu keiner rechten Erbschaftssteuer gekommen; noch eine V. v. 3. Mai 1800 sprach den Grundsatz aus, „dass Erbsteuern auf keinem richtigen Staatsgrundsatze beruhen" und auch in der Pfalz hatte die V. des Generalgouverneurs v. 14./26. Februar 1814 die Sterbfallgebühren des Enregistrements aufgehoben.

Bereits 1816 wurde aber für das Königreich die Einführung einer Erbsteuer zur Deckung des Kurrentdeficits geplant; es blieb jedoch bei einem Vortrage der Steuer- und Domänensektion; auch 1819 konnte man sich im Staatsrat nicht dazu entschliessen, doch sah man in dem Stempelgesetze, das 1819 dem

[1] M. Seydel, Bayerisches Staatsrecht I (1884) S. 149, 289; IV (1889) S. 94 Note 7; daselbst die Quellenbelege.

Landtag vorgelegt wurde, eine erhöhte Erbschaftstaxe vor; allein die Stände lehnten den ganzen Entwurf ab. Erst mit dem Stempelg. v. 11. September 1825 gelang es, einen Erbschaftsstempel einzuführen. Dieser Collateralerbschaftsstempel betrug 1/4—5% vom Betrag der Erbschaften und der Legate, sein Ertrag wurde durch weitgehende Ausnahmen zu einer unbedeutenden Summe herabgedrückt.[1] Bereits durch Finanzg. v. 28. Dezember 1831 wurde er indessen wieder beseitigt, kehrte aber mit dem Taxregulativ v. 28. Mai 1852 als Taxe der nichtstreitigen Rechtspflege wieder. Geschwister, Stiefeltern und Stiefkinder hatten $\frac{5}{6}$%; Onkel, Tante, Neffe, Nichte $1\frac{2}{3}$%; Grossonkel, Grosstante, Grossneffe, Grossnichten, Geschwisterkinder $3\frac{1}{3}$, alle übrigen 5% zu zahlen. Diese Taxsätze wurden durch G. v. 17. Februar 1878 bedeutend erhöht: 4% hatten des Erblassers Geschwister und Geschwisterkinder, Grosseltern und entferntere Verwandte in aufsteigender Linie sowie Stiefeltern und Stiefkinder, 6% die übrigen Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des dritten und vierten Verwandtschaftsgrades (nach dem Civilrechte), 8% alle übrigen Erben und Legatare zu zahlen.

Das — von den Steuersätzen abgesehen — dem preussischen Gesetz nachgebildete Erbschaftssteuerg. v. 18. August 1879 hat auch noch die Eltern von einer gewissen Höhe an beigezogen und ausser ihnen nur noch voll- und halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge, Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie, Schwiegerkinder dem Steuersatz von 4% unterworfen, dagegen wurden Grosseltern und entferntere Verwandte in aufsteigender Linie der 6% zahlenden Gruppe beigesellt.

Infolge des B.G.B. erfuhr das Gesetz einige Aenderungen, welche enthalten sind im bayer. Ausführungsgesetz v. 9. Juni 1899 Art. 168.

Braunschweig. Das Stempelsteuerg. v. 29. Okt. 1821, welches an Stelle des westfälischen Dekrets v. 28. Juni 1812 trat, besteuerte nur die Seitenlinie und fernere Verwandte; vollbürtige und Halbgeschwister und deren Descendenten zahlten $2\frac{1}{2}$%, alle übrigen 5%; an seine Stelle trat das G. betr. die Erbschaftssteuer v. 18. April 1876, das ganz dem preussischen folgt. Dazu Novelle v. 10. Juni 1892.

Bremen. Die Erbschaftssteuer wurde durch G. v. 3. September 1808 auf fünf Jahre eingeführt (2% in der Seitenlinie, jedoch mit Ausnahme der Geschwister und deren Kinder; nach Ablauf dieser Zeit erneuert, erschien sie von 1814 ab in dem jährlichen Steuergesetz. Sie erfuhr viel Veränderungen im Laufe der Zeit; seit 1895 besteht ein eigenes nicht mehr auf die Dauer eines Jahres beschränktes G. v. 13. Dezember 1895 betr. die Erbschafts- und Schenkungsabgabe. Tarif: 4% voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder; 8% in allen übrigen Fällen.

Elsass-Lothringen. Die von Frankreich übernommene Erbschaftssteuer wurde durch

[1] Rudhart, Zustand des Königreich Bayern 3. Bd., 1827, S. 158.

G. v. 21. Mai 1873 durch Aufhebung der Zuschlagszehntel ermässigt; das G. betr. die Erbschaftssteuer v. 12. Juni 1889 beseitigte die französische Gesetzgebung; es schliesst sich in der Form den deutschen Erbschaftssteuerverordnungen an und beseitigte eine Reihe Härten, wie die gleichmässige Bewertung der Nutzniessung ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Berechtigten, das Verbot des Abzugs der Schulden, das Verbot der Rückerstattung einer einmal erhobenen Steuer u. s. w.; die Kontrolle wurde verschärft; die Steuersätze wurden nicht wesentlich geändert: 1% gerade Linie; 3% Ehegatten; 6½% Geschwister, Kinder von Geschwistern, Geschwister der Eltern, 7% Seitenverwandte des vierten Grades, 8% Seitenverwandte des fünften bis zwölften Grades, 9% in allen übrigen Fällen.

Hamburg. Die Erbschaftssteuer geht bis ins 17. Jahrhundert zurück, konnte aber lange Zeit nicht recht Wurzel fassen; seit dem G. v. 9. Juni 1735 waren Seitenverwandte über den dritten Grad hinaus und Nichtverwandte mit 5% (früher mit 10%) besteuert; die V. v. 16. Dezember 1807 belegte Verwandte über den vierten Grad hinaus und Nichtverwandte mit 7½%; die V. v. 4. März 1830 dehnte die Steuer auf den zweiten Seitenverwandtschaftsgrad aus und zwar mit 2½%; die V. v. 29. Dezember 1851 zog die Ascendenten mit 2½% heran, belegte den zweiten und dritten Seitengrad mit 5%, erhöhte die Steuer für den vierten auf 7½%, für die übrigen auf 10%. Nachdem schon 1863 neben einer Einkommensteuer als Ergänzung eine Vermögenssteuer vorgeschlagen worden, letztere aber mit Rücksicht auf die kaufmännischen Kreditverhältnisse nicht angenommen worden war, kam man 1893 auf die Ergänzung in Form der Erbschaftssteuer zurück. Das G. v. 9. Mai 1894 wegen Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen brachte Einbeziehung der Descendenten, Erhöhung mancher Sätze, Ausbildung der Schenkungssteuer und einige steuertechnische Details. Das G. musste vor Ablauf von drei Jahren einer Revision unterzogen werden; das neue ist datirt vom 19. Dezember 1898. Tarif: 1% Kinder; 3% andere Descendenten und die Ascendenten; 4% Stief- und Schwiegerkinder; Stief- und Schwiegereltern; 6% 2. Seitengrad, Adoptivkinder, gewisse legitimierte Kinder und deren Descendenten; 8% 3. Seitengrad; 10% alle übrigen. Für die nahen Verwandten sind gewisse Vermögensbeträge frei. (Vgl. Finanzarchiv 1899 S. 370.)

Ergänzend kommt in Betracht das G. v. 21. Dezember 1868 betr. die Behandlung von Verlassenschaften.

Hessen. Die sogenannte Collateralbesteuerung wurde durch die V. v. 11. August 1818 in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen und seit G. v. 8. Juni 1821 in der Provinz Rheinhessen eingeführt. Dazu kamen im Laufe der Zeit zahlreiche Zusätze und Modifikationen, ohne dass damit die vielen Unklarheiten und Zweifel beseitigt worden wären. Mit dem Einführungsg. zum deutschen Gerichtsverfassungsg. v. 27. Januar 1897 war auch die Verwaltung der Erbschaftssteuer durch die Gerichte nicht mehr möglich. Das G. über die Erbschafts- und Schenkungssteuer v. 30. August 1884 brachte für Hessen die vielfach gewünschte einheitliche Regelung. Im Gegensatz zu bisher wurden Ascendenten, wenn auch beschränkt, steuerpflichtig, Ehegatten dagegen vollständig befreit: bisher Eintritt der Steuerpflicht bei einer Erbmasse von 100 Gulden, jetzt dagegen, wenn die Zuwendung an einzelne Personen 100 Mark übersteigt; neu befreit wurden Staatsoberhaupt, Staat, Reich, Vermächtnisse, Stiftungen zu mildthätigen Zwecken, Zuwendungen an Dienstboten bis 1000 Mark, dagegen aufgehoben alle bisher bestandenen Befreiungen zu Gunsten bestimmter Anstalten und Kassen. Die Befreiung der Familienfideikommissanfälle, wenn der Fideikommisserbe ein Descendent des Fideikommissstifters war, wurde ebenfalls beseitigt. Der bisherige einheitliche Steuersatz von 5% wurde nach Verwandtschaft abgestuft: 4% Eltern, vollbürtige Geschwister; 5% Ascendenten, halbbürtige Geschwister; Arrogierte, Adoptierte und Eingekindschaftete; Neffen und Nichten; 6% Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Schwiegerkinder, Stief- und Adoptiv-Schwiegereltern; Oheim, Tanten, Grossneffen und -nichten; 8% in allen übrigen Fällen. Die Schenkungssteuer wurde ganz neu zugefügt. Das Verfahren und eine Menge Details wurden neu geregelt.

Gelegentlich der neuen Steuerreform in Hessen ist durch G. v. 12. August 1899 eine Erhöhung der Erbschaftssteuersätze eingetreten; der Steuersatz für Geschwister und Eltern wurde um 1%, die Sätze 6% und 8% für die fernen und Nichtverwandten um je 2% erhöht. Eine Umarbeitung des Gesetzes auf Grundlage des B.G.B. ist ebenfalls geplant.

Lauenburg. Landesherrliche V. über die provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer in den sämtlichen hannöverschen Landen v. 31. Dezember 1814. Ehegatten 1%, die Seitenverwandten und Nichtverwandten 5%; bei Lehens- oder Fideikommisanfällen 10% vom erstjährigen Ertrag des Anfalls.

Lippe-Detmold, G. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall betreffend v. 29. Dezember 1869 schliesst sich eng an das oldenburgische v. 16. Juli 1868 an; Novelle v. 20. April 1897 erhöht die Steuersätze (vgl. Finanzarchiv 1898 S. 624).

Lübeck kennt die Erbschaftssteuer seit dem G. v. 12. August 1808; Collateralverwandte des 3. und 4. Grades zahlten 4%, alle entfernteren 6%. Die V. v. 30. August 1845 besteuert die Geschwister mit 3%, den 3. Grad mit 4%, den 4. Grad mit 6%, entferntere Verwandte und Nichtverwandte mit 8%; diese V. wurde durch die v. 18. September 1862, die Erbschaftssteuer betreffend, ersetzt; dazu kam Novelle v. 15. Oktober 1868, welche die Steuersätze erhöhte (vgl. Finanzarchiv 1898 S. 606). Die Beratungen über die Aufbringung der für den Elbe-Travekanal erforderlichen Mittel führten u. a. zum G. v. 20. Mai 1896 betreffend die Erbschaftssteuer; neu ist die Einbeziehung der Descendenten, Ascendenten und Ehegatten, ebenso der grösste Teil der steuertechnischen Bestimmungen (Finanzarchiv 1898 S. 660).

Mecklenburg-Schwerin. Die Collateralerbsteuer wurde 1809 eingeführt; es folgten die Collateralerbsteuerordnung v. 22. August

1810, v. 31. Dezember 1830, v. 12. Februar 1835, v. 11. September 1858; Novelle dazu v. 24. Juni 1879. Die Steuersätze sind sehr mässig: Geschwister 1 %, Geschwisterkinder, Verwandte bis zum vierten Grade civiler Komputation inkl. Stiefdescendenten und -ascendenten 2 %, alle übrigen 5 %.

Mecklenburg-Strelitz besitzt keine Erbschaftssteuer.

Oldenburg. G. betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen v. 16. Juli 1868. Tarif: 3 % adoptierte und durch Einkindschaft berufene Kinder und deren Descendenten; Stiefkinder und deren Descendenten; Schwiegerkinder; Geschwister, Neffen und Nichten, vollbürtige wie halbbürtige; 5 % Stief- und Adoptiveltern; Schwiegereltern; Descendenten von Schwiegerkindern, sofern dieselben nicht zugleich Descendenten der Erblasser und deshalb abgabefrei sind; sonstige Verwandte bis zum fünften Grad inkl.; 8 % alle übrigen.

Preussen. Die Erbschaftsbesteuerung beginnt in Brandenburg 1685 mit der Stempelsteuer auf Testamente, Erbverträge und Teilungen; sie war ganz unbedeutend; im 18. Jahrhundert wurde sie etwas schärfer ausgebildet. Zu wirklicher Bedeutung gelangte sie erst durch das Stempelgesetz v. 7. März 1822 mit den Sätzen 1, 2, 4, 6, 8 %. Diese enge Verbindung mit dem Stempelwesen wurde schon bezüglich der im Jahre 1866 mit Preussen vereinigten Landesteile gelöst und die Erbschaftssteuer mittelst der V. v. 5. Juli 1867 geregelt. Durch G. v. 30. Mai 1873 wurde diese Aussonderung auch für die alten Landesteile vollzogen, ferner die Bearbeitung der Erbschaftssteuersachen auf besondere Erbschaftssteuerämter in denjenigen Provinzen, in denen sie bis dahin noch den Gerichten oblag, übertragen und das steuertechnische Detail geklärt. Die Erbschaftssteuer von überlebenden Ehegatten wurde aufgehoben, während bis dahin die Witwe, die nicht zugleich mit Kindern erbte, ebenso wie in allen Fällen der überlebende Ehemann 1 % von dem erbschaftlichen Erwerb aus dem Nachlass des verstorbenen Ehegatten zu entrichten hatte. Diese Bestimmungen hatten, je nachdem Gütergemeinschaft oder Gütertrennung bestand, in den einzelnen Landesteilen unter sich ganz verschieden gewirkt, ja nicht selten wegen Klarstellung der ehelichen Vermögensverhältnisse zu Zwistigkeiten und Prozessen unter den Interessenten geführt.

Das G. v. 30. Mai 1873 wurde durch das v. 24. Mai 1891 ersetzt; dazu Novelle v. 31. Juli 1895. Im Entwurf vom Jahre 1890 war die Besteuerung der Ehegatten und der geraden Linie beabsichtigt, was aber nicht Annahme fand, dafür wurde später das Ergänzungs- (Vermögens-) steuergesetz geschaffen. Der Steuertarif ist noch derselbe wie 1873. Die hauptsächlichste Neuerung 1891 war die, dass, soweit es sich nicht um Immobilien handelt, für die Steuerhoheit nicht mehr die Staatsangehörigkeit, sondern die Domizilszugehörigkeit des Erblassers entscheidet. Tarif und Gesetz s. Finanzarchiv 1891 S. 948.

Reuss ä. L. Die älteren in Bezug auf die Abgabe von „Kollateral- und Lacherbenanfällen“ bestehenden gesetzlichen Vorschri (angeführt in der Bekanntmachung v. 3. J 1852) wurden durch das G. betreffend die E schaftssteuer v. 3. März 1875, das dem pre sischen v. 30. Mai 1873 nachgebildet ist. setzt. Tarif: 3 % Ehegatten, welche allei Erben des Verstorbenen sind oder mit Seit verwandten desselben oder demselben nicht v wandten Personen zusammentreffen; Wahlki der, voll- und halbbürtige Geschwister o deren Kinder; 6 % sonstige Verwandte bis z sechsten Grad, Stiefkinder, Stiefeltern. Schwi gerkinder oder Schwiegereltern, Schwäger- u Schwägerinnen; 8 % in allen übrigen Fälle

Reuss j. L. Das G. betr. die Abgabe v Collateralerbschaftsfällen v. 13. Oktober 18 eine Art Abdruck des Sachsen-Weimarischen v. 3. September 1844, beseitigte die in d Fürstentümern Schleiz und Lobenstein-Ebersdo geltenden gesetzlichen Bestimmungen v. 7. Ju 1843 und 4. Juli 1825 über Collateralerbschaftsa gaben; es erstreckte sich auf das ganze Fürs tentum Reuss j. L. Dazu Erläuterungsv. 14. Juni 1852. Die Novelle v. 21. Dezemb 1868 erhöhte die zwei vorhandenen Sätze 2 % un 4 %; fortan hatten zu zahlen 2 % Neffen un Nichten; 4 % sonstige Seitenverwandte de dritten bis sechsten Grades, Adoptiv- un Stiefkinder, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwie gereltern; 8 % alle übrigen. Die Novelle v 20. Dezember 1880 dehnte die Steuer auf Schen kungen unter Lebenden aus.

Königreich Sachsen. Das Mandat, di neue Einrichtung der Stempelsteuer betreffend v. 11. Januar 1819 (für die Oberlausitz v. 12 August 1819) und Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffen den GG. v. 4. September 1822 bilden die Grund lage der älteren Erbschaftsbesteuerung. De Entwurf von 1875/76 behandelte die Erbschafts steuer abermals als Stempelgebühr; bei den Beratungen der zweiten Kammer wurde aber die Erbschaftssteuer vom Urkundenstempelgesetz getrennt und selbständig nach preussischem Muster geordnet. Das G. v. 13. November 1876 über die Erbschaftssteuer mit Novelle v. 9. März 1880 wurde bis heute nicht verändert. Tarif: 1 % Personen, welche dem Hausstand des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf die Lebenszeit des Bedachten beschränkten Nutzungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden; 2 % Geschwister; 3 % Geschwisterabkömmlinge ersten Grades, Schwieger-, Stiefkinder; 4 % Geschwisterabkömmlinge zweiten Grades; Geschwister des Vaters oder der Mutter; Abkömmlinge ersten Grades von Stiefkindern; Schwieger- oder Stiefeltern; 6 % Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern des Vaters oder der Mutter; 8 % in allen anderen Fällen. Der Entwurf v. 9. November 1897, welcher die Ehegatten und die gerade Linie zur Steuer beiziehen und die Progression nach der Höhe des Anfalls durchführen wollte, erhielt nicht Gesetzeskraft.

Sachsen-Altenburg. Die Collateralsteuer wurde am 28. Mai 1788 eingeführt, und zwar in der Höhe von $2^{1}/_{2}$ %. Kleine Aenderungen enthielten die Novellen v. 16. Febr. 182

und 24. Mai 1827. Das G. v. 15. Juni 1852 brachte eine Abstufung von 4, 5, 6 %. Das G. v. 1. Oktober 1879 die Entrichtung der Erbschaftssteuer (des sogenannten Collateralgeldes) und der Groschenabgabe (= Abgabe von Besitzänderungen in unbeweglichen Sachen) betreffend beseitigte das ältere G. v. 15. Juni 1852. Zu ersterem Gesetz kam die Novelle v. 18. Dezember 1885. Tarif seit 1852: 4 % Gross- und Urgrosseltern, voll- und halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge; 5 % Seitenverwandte in aufsteigender Linie; 6 % Nichtblutsverwandte.

Sachsen-Gotha. Die landesherrliche V. betreffend die bei Collateralerbschaften und Erwerbungen von Grundstücken und Realberechtigungen zu entrichtende Abgabe v. 3. Mai 1836, die sich selbst wieder an ältere bis 1733 zurückreichende Gesetze anlehnt, besteuert die Seiten- und Nichtverwandten mit 5 % vom Reinvermögen. Die eine Hälfte war für die Kasse des Waisenhauses, die andere für das Aerar der Kirche bestimmt. Seit 1. Juli 1858 bezieht die eine Hälfte der Staat und zahlt der Waisenversorgungsanstalt eine feste Summe von 18000 Mark.

Daneben verlangt noch das G. v. 1. Juli 1868 betreffend die Einführung einer Stempelsteuer eine 1—3 prozentige Stempelabgabe.

Sachsen-Coburg. Die älteren Bestimmungen über Collateralgeld (VV. v. 30. August 1809, 14. Oktober 1810, 24. Oktober 1816, 19. Juni 1819 und 23. November 1824) wurden durch G. betreffend die Entrichtung einer Nachlasssteuer v. 15. Juni 1858 aufgehoben; der Steuersatz betrug 5 %. Die Novelle v. 12. Mai 1880 traf Aenderungen in betreff der Steuerpflicht. Durch die Novelle v. 29. November 1895 wurde der bisher einheitliche Satz von 5 % abgestuft in 5, 6 und 8 % und Anfälle bis zu 100 Mark befreit. (Genaueres s. Finanzarchiv 1898 S. 624.) Unabhängig davon sind die abgestuften Sporteln, wenn der Nachlass gerichtlich reguliert oder ein Nachlassinventar dem Gericht übergeben wird (G. v. 29. Juni 1868).

Sachsen-Meiningen. Das G. v. 24. Juni 1835 betreffend die Abgabe von Collateralerbschaften wurde ersetzt durch das G. v. 15. Juli 1867 betreffend die Erbschaftssteuer; an seine Stelle trat das G. v. 20. Mai 1885.

Sachsen-Weimar. In einzelnen Weimarischen Gebietsteilen war das Collateralgeld schon im vorigen Jahrhundert eingeführt worden; ganz allgemein und einheitlich geschah dies dann durch das Patent vom 24. April 1817; das G. v. 29. März 1836 erhöhte die Abgabe von 3 auf 4 %; dieses Gesetz wurde durch das v. 3. September 1844 ersetzt. Die Steuer betrug, wie bisher, 4 % von Seitenverwandten und Nichtverwandten, in Bezug auf Lehensgüter 2 %. Durch Novelle v. 10. April 1895 wurde bestimmt, dass die Abgabe nicht mehr der allgemeinen Waisenversorgungsanstalt zufliesst, sondern an die Staatskasse zu entrichten ist, wogegen erstere jährlich vom Staat 78000 Mark erhält; der einheitliche Satz von 4 % wurde nach Verwandtschaft abgestuft zu 4, 6, 8 %. Vgl. Finanzarchiv 1898, S. 623.

Schaumburg-Lippe. Das Erbschaftsstempelg. v. 1. Juli 1811 wurde ersetzt durch G. v. 26. April 1880 betreffend die Erbschaftssteuer. Tarif gleich dem preussischen.

Schwarzburg-Rudolstadt. Die Einführung geschah durch G. v. 12. Februar 1840 die Entrichtung einer Abgabe von Erbschaften betreffend. Sie betrug 1, 2 und 6 %, ihr Ertrag war zu „gemeinnützigem, das Landesinteresse förderndem Zwecke, zunächst zur Erhaltung des jetzt errichteten Waisenhauses“ bestimmt. Die Novelle v. 6. April 1894 änderte den Tarif, die Abstufung wurde 2, 4, 8 %. Vgl. Finanzarchiv 1898 S. 623.

Schwarzburg-Sondershausen. Die älteren Bestimmungen, insbesondere auch das für die Oberherrschaft publizierte, die Collateralgeldabgabe betreffende Reskript v. 11. Dezember 1832, wurden ersetzt durch G. v. 20. Dezember 1861 betreffend die Collateralabgabe; diese betrug 3 %. An dessen Stelle trat das G. v. 9. Februar 1892 betreffend die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit Steuerabstufungen von 3, 4, 5. 8 %. Vgl. Finanzarchiv 1898, S. 623.

Waldeck-Pyrmont besitzt keine Erbschaftssteuer.

Württemberg.[1]) Die Erbschaftssteuer ist daselbst 1808 für Erbschaften und Vermächtnisse an Seitenverwandte vom dritten und entfernteren Grad und an andere mit dem Erblasser nicht verwandte Personen in dem mässigen Betrage von 1 % eingeführt worden; 1868 wurde dieser Satz auf 1,80 % erhöht. Erst mit dem G. v. 24. März 1881 wurde eine ergiebige Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen erzielt. Durch Novelle v. 3. April 1885 wurden die Zuwendungen zu kirchlichen, wohlthätigen, Unterrichts- und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, soweit dieselben in beweglichem Vermögen bestehen und nach der vom Erblasser gegebenen Bestimmung nicht ausserhalb des Deutschen Reiches zur Verwendung gelangen, ganz befreit, während sie nach dem G. v. 1881 4 % zu zahlen hatten, wenn sie 1000 Mark überschritten. Der derzeitige Tarif lautet: 2 % Eltern, voll- und halbbürtige Geschwister; 3 % Grosseltern und entferntere Voreltern, adoptierte, arrogierte, eingekindschaftete Kinder, Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Schwiegerkinder, Neffen und Nichten; 4 % Stief-, Adoptiv- und Schwiegereltern, Oheime, Tanten, Grossneffen und Grossnichten; 6 % andere Verwandte des vierten Grades; 8 % in allen übrigen Fällen. Eine Vorlage behufs Umgestaltung des Gesetzes nach den Normen des B.G.B. ist bereits unterm 14. März 1899 erfolgt; die Steuersätze sollen (winzige Ausnahmen abgerechnet) nicht geändert werden; die wesentlichste Neuerung ist, dass in Zukunft nicht mehr die Teilungsbehörden, sondern die Steuerbehörden die Steuer anzusetzen haben: auch soll die Steuerhoheit fortan nach dem Wohnsitz des Erblassers sich richten.

**c) Geschichtliche Daten über die Erbschaftssteuer im Ausland.** Grossbritannien und Irland. Die britische Erbschaftsbesteuerung, ebenso kom-

---

[1]) Riecke, Verf., Verw. und Staatshaushalt des Königreichs Württemberg, 2. Aufl., Stuttgart 1887 S. 346.

pliziert als finanziell ergiebig, hat eine lange Entwickelung aufzuweisen; sie umfasst mehrere Glieder. Zuerst ist die **probate duty** entstanden. Sie ist eine Stempelabgabe von denjenigen Urkunden, deren Ausstellung unerlässlich ist, so oft jemand zur Verwaltung eines Mobiliarnachlasses berechtigt werden soll. Nach englischem Recht bedarf der Uebergang eines Mobiliarnachlasses stets eines Nachlassverwalters; ist er im Testament bestimmt, so heisst er executor und muss sich in seiner Eigenschaft vor Gericht anerkennen, mit anderen Worten das Testament, das ihn ernennt, prüfen (probare) und bestätigen lassen; als stempelpflichtige Urkunde ergab sich so der probate of will. Fehlt eine testamentarische Bestimmung, so wird durch Gericht ein Erbschaftsverwalter ernannt, er heisst administrator; ähnlich wenn überhaupt ein Testament nicht existiert. Die Urkunden, die so bei der Einsetzung eines administrator sine oder cum testamento auftreten und an die man den Stempel knüpfen konnte, heissen letters of administration. In Schottland ist unbedingtes Erfordernis für den Nachlassverwalter, dass er über den Mobiliarnachlass ein Inventar bei dem Erbschaftsgericht einreicht und beschwört, dies inventory ist dort die stempelpflichtige Urkunde. Im Jahre 1881 hat man auch in England das Inventar zum Träger des Stempels erklärt. Bereits in dem ersten englischen Stempelsteuergesetz v. 1694 sind die probates of wills und die letters of administration als stempelpflichtige Urkunden genannt; der Stempel betrug, wenn der Mobiliarnachlass 20 £ erreichte, 5 sh, seit 1697 10 sh. Im Jahr 1779, wo die probate duty auch in Schottland Platz griff — in Irland war sie 1774 eingeführt worden, hatte aber bis 1842 geringere Sätze — wurde der erste Versuch gemacht, die probate duty nach der Grösse des Nachlasses, dessen Verwaltung zu führen war, abzustufen; diese Stufen wurden 1783, 1789, 1795 vermehrt und mit Ausnahme der untersten erhöht; 1801 und 1804 erfolgten abermals Umbildungen; lange Zeit blieben dann bestehen die Bestimmungen des Stempelgesetzes v. 11. Juli 1815. Die Steuer bewegte sich um etwa $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$ %; 1815 wurden die Verlassenschaften, bei denen ein Testament fehlte, höher belastet als diejenigen, bei denen es vorhanden war. 1880 wurde diese Verschiedenheit wieder beseitigt und zwar so, dass unter Schonung der kleinen Vermögen die höheren Sätze der einen Gruppe auf die andere übertragen wurden. Die Proportionalität der Steuer wurde etwas besser als früher gewahrt. Zur Zeit, als das Finanzgesetz von 1894 in Kraft trat, unterschied man 3 Wertklassen; die erste (100—500 £) zahlte 1 £; die zweite (500—1000 £) auf je 50 £ und den überschiessenden Bruchteil 1 £ 5 sh; die dritte (1000 £ und mehr) auf je 100 £ und den überschiessenden Bruchteil 3 £. Die Steuer ergriff in Uebereinstimmung mit dem englischen nachlassgerichtlichen Verfahren alle in Grossbritannien und Irland belegenen Nachlassstücke, ohne Rücksicht auf das Domizil und die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen und ohne Unterschied, ob ausserhalb Englands Steuern gezahlt wurden oder nicht. Hierbei galten Nachlassforderungen als englische Nachlassstücke, falls der Schuldner in England wohnte, und nicht englische Aktien, Staatspapiere u. s. w. waren pflichtig, falls sie sich in England befanden und dort übertragen werden konnten.

Während die probate duty den Mobiliarnachlass als Ganzes erfasst, ist es anders bei der **legacy duty**. Diese entspricht vielfach unseren Erbschaftssteuern. Sie wird erhoben von den Bereicherten in 3 Fällen, 1) von den Legaten und Anteilen an einer Erbschaft, wenn sie vom Nachlassverwalter demjenigen, dem sie bestimmt sind, ausgeliefert oder vom Nachlassverwalter als ihm selbst oder einer von ihm vertretenen Person zufallend zurückbehalten werden; 2) wenn aus einem Immobiliarnachlasse jemandem Mobiliarwerte, sei es als Legat oder auch als Universalerbschaft zufallen, z. B. in der Weise, dass jemand Grundeigentum vererbt und den Erben mit der Auflage belastet, dass er an bestimmte Personen Geldsummen auszahle oder sonstige Mobiliargegenstände übereigne; in solchem Falle bedarf es keines Nachlassverwalters, aber diese Mobiliarwerte unterliegen der legacy duty; 3) wenn es sich um donationes mortis causa handelt. Die legacy duty wurde allmählich so ausgebildet, dass sie heute fast alle Mobiliarwerte, die jemandem als Erbschaft zufallen, erfasst. Sie wurde eingeführt 1780 und zwar gleich für Grossbritannien (5 Jahre später auch in Irland mit etwas abweichender Entwickelung); sie trat zunächst auch als Stempelabgabe auf, sie war den Quittungen auferlegt, welche ein Nachlassverwalter bei der Auslieferung der Legate und der Erbschaftsanteile von dem Empfänger sich ausstellen liess; sie war progressiv; rasch mehrmals erhöht betrug sie bereits seit 1789 von allen Beträgen über 400 £ sogar fast 3 %. Die Steuer war lückenhaft, da sie in vielen Fällen, z. B. wenn der Nachlassverwalter selbst Legatar oder Erbe war oder wenn er auf Quittung verzichtete, gar nicht auftrat. 1796 liess deshalb Pitt alle Legate und Erbschaftsanteile aus einem Mobiliarnachlass als solche, ebenso Schenkungen von Todeswegen als steuerpflichtig erklären; damit war die legacy duty aus einer Stempelabgabe eine Steuer auf das

Erben geworden. Dies Gesetz stufte auch die Abgabe nach der Verwandtschaft ab: Descendenten, Ascendenten, Ehegatten blieben frei, Geschwister und ihre Nachkommen zahlten 2 %, Geschwister der Eltern und ihre Nachkommen 3 %, Geschwister der Grosseltern und ihre Nachkommen 4 %, alle übrigen 6 % des ererbten Werts. Erbschaftsanteile unter 20 £ blieben befreit. 1804 traten Erhöhungen der Prozentsätze ein, 1805 wurde eingeführt, was Pitt im Jahre 1796 als undenkbare Massregel weit von sich gewiesen hatte: Descendenten wurden mit 1 % als steuerpflichtig erklärt. Der höchste Satz betrug jetzt 8 %, und die Mobiliarwerte, die aus einem Immobiliarnachlass ererbt wurden, zog man ebenfalls bei. 1815 traten neue Erhöhungen ein; die Klasse der Descendenten, in welche jetzt auch die bisher steuerfreien Ascendenten eingeschlossen wurden, behielt den Satz von 1 %; die Geschwister und Descendenten wurden mit 3 %, die Onkel und Tanten und deren Descendenten mit 5 %, die Grossonkel und Grosstanten und deren Descendenten mit 6 %, die entferntesten Verwandten und Fremden mit 10% belegt. Ehegatten waren frei. Diese Sätze gelten noch heute. Die Steuerpflichtigkeit tritt nur dann ein, wenn der Verstorbene im Inlande domiziliert war, und trifft solchenfalls sämtliche Mobilien, mögen sich dieselben im Inlande oder Auslande befinden.

Zu den zwei bisher behandelten Steuern trat 1881 eine dritte: die account duty. Sie stellt sich als eine Ergänzung der probate duty dar, indem sie die Lücken ausfüllte, welche in letzterer bestanden: es waren drei Fälle, in denen eine Thätigkeit eines Nachlassverwalters nicht erforderlich war. Um diese Lücken zu schliessen, musste der Erbe eine stempelpflichtige Aufstellung (account) in beeidigter Form einreichen. Ihr Ertrag war natürlich unbedeutend.

Die drei Steuern beziehen sich auf das bewegliche Vermögen in dem weiten Sinne des englischen Rechts, wonach z. B. auch nichtlebenslängliche Nutzungen von Grundstücken dazu zählen. Dasselbe ist, wie man sieht, formell und materiell doppelt und erheblich besteuert, was zum Teil damit zusammenhängt, dass bis Mitte des 14. Jahrh. ein Intestaterbrecht für Mobiliarvermögen gar nicht existierte, dasselbe vielmehr beim Fehlen einer testamentarischen Bestimmung anfangs dem König, später dem Bischof anheim fiel. In der probate und account duty kommt sozusagen die Vorwegnahme des Staates zur Geltung dafür, dass er überhaupt erben lässt.

Erst 1853, nachdem inzwischen auch der Einfluss der Grundbesitzer auf die Gesetzgebung gebrochen war, wurde auch das unbewegliche Vermögen durch die succession duty getroffen und zwar nur nach dem als Leibrente berechneten Nutzungswert für den Erben; ihr Steuerfuss richtete sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis und war der nämliche wie bei der legacy duty. Die im ganzen viel mildere und geringere Belastung des Immobiliarvermögens wurde damit begründet, dass dieses bei der Einkommensteuer härter und in der Lokalbesteuerung einseitig getroffen ist. Doch wurden 1889 die Steuersätze der succession duty erheblich erhöht.

Diese vier Glieder erhielten 1889 durch die Göschen'sche Steuerreform noch ein fünftes, die estate duty. Sie war eine Steuer von den Erbschaftsmassen, von welchen, wenn sie mehr als 10 000 £ betrugen, eine Steuer von 1 % entrichtet werden musste. Die höheren Erbschaften wurden dadurch gesondert getroffen, gleichgültig an wen sie fielen, ob an steuerfreie Berechtigte oder nicht.

Dieses fünfgliederige System wurde 1894 etwas vereinfacht und finanziell wie sozialpolitisch ausgebaut (Reform Harcourts). Formell wurden die 5 Glieder in 3 bezw. 4 zusammengezogen. Die neue estate duty sog in der Hauptsache die alte (temporäre) estate duty, die probate und account duty auf. Sie trifft das ganze Reinvermögen des Nachlasses, mag es schliesslich fallen an wen immer, als eine einheitliche Masse:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | über | 100 £ | und | unter | 500 £ | 1 % |
| 2. | „ | 500 £ | „ | „ | 1 000 £ | 2 % |
| 3. | „ | 1 000 £ | „ | „ | 10 000 £ | 3 % |
| 4. | „ | 10 000 £ | „ | „ | 25 000 £ | 4 |
| 5. | „ | 25 000 £ | „ | „ | 50 000 £ | 4½ % |
| 6. | „ | 50 000 £ | „ | „ | 75 000 £ | 5 |
| 7. | „ | 75 000 £ | „ | „ | 100 000 £ | 5½ % |
| 8. | „ | 100 000 £ | „ | „ | 150 000 £ | 6 % |
| 9. | „ | 150 000 £ | „ | „ | 250 000 £ | 6½ % |
| 10. | „ | 250 000 £ | „ | „ | 500 000 £ | 7 % |
| 11. | „ | 500 000 £ | „ | „ | 1 000 000 £ | 7½ % |
| 12. | „ | 1 000 000 £ | | | | 8 % |

Eine feststehende Steuer von 30 bezw. 50 sh wird in Fällen erhoben, in denen der Bruttowert der steuerpflichtigen Vermögensstücke, unter Ausschluss der auf andere Weise als durch letztwillige Verfügung des Verstorbenen festgelegten Vermögensstücke, 300 £ bezw. 500 £ nicht übersteigt. Immobilien, die im Ausland liegen, sind frei, beim Mobiliarnachlass ist dagegen für die Steuerpflicht massgebend das inländische Domizil des Verstorbenen (der ausländische Mobiliarnachlass ist also nur frei, wenn auch das letzte Domizil im Ausland sich befand). Es war eine der Hauptabsichten des Gesetzes v. 1894, im Fall eines inländischen Domizils die Mobilien ohne Rücksicht auf ihre örtliche Belegenheit zur estate duty heranzuziehen; man wollte damit erreichen, dass

nicht die Kapitalanlagen im Ausland gefördert und dadurch den inländischen Unternehmungen geschadet werde. Frei sind die Vermögensstücke der im Kriege versterbenden gemeinen Seeleute und Soldaten; die ohne nachlassgerichtliches Verfahren auszahlbaren Beträge unter 100 £; Nachlässe unter 100 £; Präsentationsrechte und Kirchenpatronate. Die Erhebung der 30 bezw. 50 sh betragenden Steuer geschieht vermittelst Stempel, die sonstige wird in Geld erhoben.[1])

Vermögensstücke, die (seit dem 1. Aug. 1894) festgelegt sind, über welche also der Verstorbene nicht verfügen konnte — in England sind solche Vermögensstiftungen bei Mobilien und Immobilien sehr häufig — brauchen während der Dauer der Festlegung nur einmal Steuer zu entrichten; diese Vergünstigung ist dadurch abgeschwächt, dass mit der estate duty zugleich eine einmalige Extrasteuer von 1 % — settlement estate duty — zu zahlen ist. Diese Extrasteuer wird indessen nicht erhoben, wenn mit dem Todesfalle die festgelegten Vermögensstücke auf eine verfügungsberechtigte Person übergehen; dieselbe fällt ferner weg, falls nach dem Tode nur ein Niessbrauch für den Ehegatten entsteht. Gekürzt wird die auf der Stiftungsurkunde lastende Stempelabgabe von 5 sh für jede 100 £ und überschiessenden Bruchteil. Nach dem Finanzgesetz von 1898 ist die Steuer zurückzuzahlen, wenn sie von bloss bedingt festgelegten Vermögensstücken entrichtet worden und später nachgewiesen wird, dass die Bedingung sich nicht erfüllt hat und sich auch nicht erfüllen kann.[2])

Neben dieser estate duty bezw. settlement estate duty trifft die Erbschaftssteuer noch die Erben nach der Verwandtschaft und zwar mit der bisherigen legacy duty und succession duty; bei letzterer ist der volle Kapitalwert des unbeweglichen Vermögens gerechnet (dafür ist die Ueberlastung des Grundbesitzes mit der Einkommensteuer beseitigt). Die direkte Linie ist, wenn sie estate duty zahlt, von der Steuerpflicht wie in der legacy duty (hier schon seit 1881) so jetzt auch in der succession duty frei gemacht.[3])

Frankreich. Die französische Erbschaftsbesteuerung geht auf den centième denier zurück, der durch ein Edikt vom Dezember 1703 allem Immobiliarübergang — der Usufructus, die Grundrenten und andere Immobiliarrechte waren mit einbegriffen — auferlegt war; ausgenommen von der Abgabe blieben die Successionen, gleichgültig ob sie ab intestato oder durch Testament erfolgten, in gerader Linie, ebenso die in gerader Linie infolge Heiratskontrakts zu Gunsten der heiratenden Kinder erfolgenden Schenkungen.

Dieser centième denier wurde beseitigt durch das Enregistrementsgesetz vom 5. bis 19. Dez. 1790, welches die Steuer auch ausdehnte auf die gerade Linie und auf Mobilien, welche durch Legate oder eventuelle Schenkungen anfielen; ausgenommen blieben die durch Intestatserbfolge angefallenen Mobilien. Der Tarif war folgender von 100 Liv.

| | Immob. | Mobil. |
|---|---|---|
| Direkte Linie | 5 s. | 5 s. |
| Ehegatten | 20 s. | 20 s. |
| Geschwister, Onkel, Neffen | 40 s. | 30 s. |
| 3. und 4. Grad | 3 Liv. | 30 s. |
| Darüber hinaus und Fremde | 4 Liv. | 30 s. |

Wie bisher wurde die Abgabe vom Bruttowert ohne Abzug der Lasten erhoben: die Abgabe von Nutzniessungen betrug die Hälfte der Abgabe vom Eigentum.

An Stelle des G. v. 5.—19. Dez. 1790 trat das vom 12. Dezember 1798, dessen allgemeine Bestimmungen grösstenteils heute noch gelten. Der Tarif dieses Gesetzes war folgender:

| | Immob. | Mobil. |
|---|---|---|
| Direkte Linie | 1 % | 0,25 % |
| Ehegatten | 2,5 % | 0,625 % |
| Seiten- und Nichtverwandte | 5,0 % | 1,25 % |

Dieser Tarif wurde durch das G. v. 28. April 1816 folgendermassen geändert.

| | Immob. | Mobil. |
|---|---|---|
| Direkte Linie | 1 % | 0,25 % |
| Ehegatten | 3 % | 1,50 % |
| Seitenverwandte | 5 % | 2,50 % |
| Nichtverwandte | 7 % | 3,50 % |

Auch wurde ausgesprochen, dass, wenn der überlebende Ehegatte oder die natürlichen Kinder in Ermangelung successionsfähiger Erben zur Erbschaft berufen werden, sie wie Nichtverwandte zu steuern haben.

Durch G. v. 21. April 1832 wurde der Tarif abermals erhöht und zugleich weiter specialisirt:

---

[1]) Für die weiteren schwierigen Details muss ich auf das Gesetz selbst verweisen, das in Uebersetzung mitgeteilt ist im Finanzarchiv 12 (1895) S. 617 f.

[2]) Finanzarchiv 16 (1899) S. 184; ebenda S. 183 auch der Zusatz, der zu Z. 2 des § 5 des Finanzges. v. 1894 kam.

[3]) Ebenso kommen, wenn die estate duty einmal von festgelegten Vermögensstücken entrichtet ist, bis zum Tode einer Person, welche nach Belieben über die Vermögensstücke zu verfügen vermag, die 1%ige legacy duty und die 1%ige succession duty in Wegfall.

| | Immob. | Mobil. |
|---|---|---|
| Direkte Linie | 1 % | 0,25% |
| Ehegatten | 3 % | 1,50% |
| Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten | 6,50% | 3,00% |
| Grossonkel, -tante, -neffe, -nichte | 7,00% | 4,00% |
| Verwandte des 4.—12. Grades | 8,00% | 5,00% |
| Nichtverwandte | 9,00% | 6,00% |

Die seit 1790 gemachte Unterscheidung zu Gunsten der Mobilien wurde als eine Kompensation für den Nichtabzug der Schulden angesehen; Crétet betonte dies 1798 ausdrücklich in seinem Rapport im Conseil des anciens. Allein durch G. v. 18. Mai 1850 wurde dieser Unterschied aufgehoben und der obige Tarif für Immobilien auch auf Mobilien ausgedehnt mit der Modifikation, dass die Geschwisterkinder fortan den nämlichen Satz wie Grossonkel u. s. w. zu zahlen hatten, d. h. 7 % und die Verwandten **über** den 4. Grad hinaus 8 %.

Zu der Hauptsteuer kommen noch 2½ Zehntel, welche durch die GG. v. 6. Prairial an VII (1798), 23. Aug. 1871, 30. Dez. 1873 geschaffen wurden.

Die französische Erbschaftssteuergesetzgebung enthält namentlich zwei Härten: 1) Derjenige, der Eigentum ohne die Nutzung erwirbt, muss steuern, als wenn er volles Eigentum erworben hätte; der Nutzniesser seinerseits muss dagegen den halben Wert des Eigentums versteuern. 2) Die Schulden und Lasten, welche mit dem Anfall verbunden sind, dürfen nicht abgezogen werden.

Den ersten Punkt wollte ein Gesetzentwurf v. 20. März 1880 abändern, indem er die Steuer zwischen dem Nutzniesser und Eigentümer entsprechend teilen wollte: ist der Nutzniesser unter 20 Jahre alt, so sollte er 7/10 und der Eigentümer der Substanz 3/10 zahlen; ist er über 20 Jahre alt, so vermindert sich für je 10 Jahre der Anteil des Nutzniessers um 1/10 und steigt der des Eigentümers um 1/10; ist der Nutzniesser 70 Jahre alt, so zahlt derselbe nur noch 1/10, der Eigentümer 9/10 der Steuer. Dieses Projekt blieb ohne Erfolg. 1888 wurde es von neuem der Kammer vorgelegt und zugleich der Abzug der Schulden in weitem Masse zugelassen, der Ausfall sollte durch Erhöhung der Sätze in der Seitenlinie bezw. Begrenzung der Successionsfähigkeit gedeckt werden. Der Entwurf wurde wieder zurückgezogen. Es kam in den folgenden Jahren (G. v. 9. März 1891) nur zu einer kleinen Aenderung für den Fall, dass der überlebende Gatte den anderen beerbt. Eine durchgreifende Reform wurde wieder 1894 vom Finanzminister Poincaré vorgeschlagen und von seinem Nachfolger übernommen, aber auch sie kam bis heute nicht zur Annahme. Beachtenswert an dem Vorschlag war, dass die Steuer auch nach Höhe des Anfalls abgestuft und in den entfernteren Graden etwas mehr differenziert werden sollte.

Der neue Tarif hätte sich gegenüber dem alten in folgenden Grenzen bewegt (niederster Satz bei Anfällen von unter 2000 Francs, höchster bei Anfällen von über 1 Million Francs).

| | Bisheriger Satz mit 2½ Zehntel Zuschlag | neuer Tarif |
|---|---|---|
| Gerade Linie | 1,25% | 1 — 2,50% |
| Ehegatten | 3,75% | 3,75— 7,00% |
| Geschwister | 8,125% | 8,50—12,00% |
| Onkel, Tanten, Neffen, Nichten | 8,125% | 10,00—13,50% |
| Grossonkel etc., Grossneffen etc., Geschwisterkinder | 8,75% | 12,00—15,50% |
| Verw. d. 5. u. 6. Gr. | 10,00% | 14,00—17,50% |
| Verw. üb. d. 6. Gr. | 10,00% | 15,00—18,50% |
| Nichtverwandte | 11,25% | 15,00—18,50% |

Weitere Details über die Reform siehe Bulletin de stat. et législ. comp. 1889 II S. 78f. Ad. Wagner, Finanzw. III. Teil Ergzsh. 1896 S. 91f.

**Holland.** In der Provinz Holland erhob man seit 1598 2½ % von unbeweglichen Gütern, Obligationen und Rentenbriefen, die der Vererbung unterlagen; und zwar waren pflichtig Ascendenten, Verwandte vom 3. Grad der Seitenlinie an und Nichtverwandte. Die Erbschaftssteuer war ein Bestandteil der Besitzveränderungsabgabe. Im Jahre 1612 wurde sie auf 3⅓ %, 1637 auf 5 % erhöht und 1653 auf alle beweglichen Güter ausgedehnt. Die übrigen niederländischen Provinzen folgten bald dem Beispiel. In der Zeit der einheitlichen batavischen Republik (1795—1806) wurde eine einheitliche Erbschaftssteuer geschaffen. Nach dem G. v. 4. Oktober 1805 blieben Descendenten frei, ebenso Eltern für das, wozu sie ab intestato berechtigt waren. Grosseltern, Ehegatten, Geschwister bezahlten 5 %, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten 7½ %; alle übrigen 10 %. Wer mehr bekam, als er ab intestato zu beanspruchen hatte, zahlte 10 %, Eltern in diesem Falle 5 %, Kinder nichts. Nachlassenschaften unter 300 Gulden waren frei.

In der Zeit, als die Niederlande unter dem Bruder Napoleons Ludwig ein Königreich bildeten (1806—1810), wurde die Erbschaftssteuer nach und nach um 30 % erhöht. Nachdem die Niederlande am 9. Juli 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt worden waren, wurde auch in Bälde die französische Gesetzgebung mit ihrer Besteuerung der direkten Linie massgebend.

Als die Niederlande wieder von Frankreich abgetrennt wurden, trat ein Rückschlag ein; das G. v. 27. Dezember 1817 brachte wieder eine selbständige Regelung der Steuer auf den Uebergang von Todeswegen und

zwar im Sinn einer Bereicherungssteuer (Schulden und Lasten wurden abgezogen). Neben dieser ging aber eine Steuer auf den Uebergang von Immobilien, die im Inland gelegen sind und zu eines Nichteinwohners Nachlassenschaft gehörten, einher; diese betrug für die direkte Linie 1 %, für alle übrigen 5 %. Von der Erbschaftssteuer selbst waren befreit die ganze direkte Linie, ferner die Vererbung zwischen Ehegenossen mit Nachkommenschaft oder bei Stiftung von Nutzniessungen und periodischen Auszahlungen zu Gunsten des Ueberlebenden und zu Lasten der Kinder aus früherer Ehe sowie alle Nachlassenschaften mit einem Reinsaldo von weniger als 300 Gulden. Für Ehegenossen, auf welche die vorstehend genannten Fälle nicht zutrafen, betrug die Steuer 4 %; für Geschwister 4 % von dem, was sie ab intestato zu erben gehabt hätten, und 10 % von dem darüber hinausgehenden Teil des Ererbten; für Oheime, Tanten, Neffen und Nichten sowie für Grossoheime, Grosstanten, Grossneffen und Grossnichten 6 % von dem Betrag, den sie ab intestato zu erben gehabt hätten, 10 % von dem darüber hinausgehenden; für alle übrigen Fälle 10 %. Es bestand Deklarationszwang (bei Verzögerung 10 %, später 40 % der Steuer Strafe) mit Eidesablegung. Der Deklarierende hatte die Wahl zwischen eigener Schätzung oder Schätzung durch Sachverständige auf seine Kosten.

Als steuerbarer Wert galt der Verkaufswert im Augenblick des Todes des Erblassers. Bei Leibrenten wurde als Maximum das Zehnfache, bei Auszahlungen von bestimmter Dauer das Zwanzigfache angenommen; doch wurde jede Nutzniessung auf den halben Wert des Eigentums angesetzt.

Die Gesetze v. 31. Mai 1824 und 16. Juni 1832 brachten einige Modifikationen, letzteres namentlich in Bezug auf Deklaration und Entrichtung der Steuer; die Ausnahme von der Eidesablegung wurde erweitert und ein Reinigungseid für den an die Stelle eines ablehnenden Erben Tretenden eingeführt; die Nutzniessung und die periodischen Auszahlungen wurden, falls der Berechtigte den Erblasser nur um weniger als 4 Monate überlebte, von der Steuer freigelassen; auch brachte das Gesetz noch eine Steuer auf die Schenkungen unter Lebenden an die tote Hand für den Fall, dass eine besondere Urkunde über die Schenkung vorlag.

Durch das G. v. 13. Mai 1859 wurde die Erbschafts- und Uebergangssteuer neu geregelt; Novellen dazu erfolgten am 28. Mai 1869; 9. Juni 1878; 31. Dezember 1885; 24. Mai 1897. Das Gesetz mit Novellen ist übersetzt und im Finanzarchiv 5 (1888) S. 1071 f., die neueste Novelle v. 24. Mai 1897 im Finanzarchiv Jahrg. 16 (1899) S. 690 mitgeteilt.

**Belgien.** Das im Jahre 1830 neu gebildete Königreich Belgien überkam von den Niederlanden das Erbschaftssteuergesetz v. 27. März 1817. Eine der ersten Thaten der provisorischen Regierung war die Abschaffung der Beschwörung der Deklaration seitens der Erbenden (17. Oktober 1830). Am 12. November 1847 und wieder am 7. November 1848 wurde ein Entwurf vorgelegt, welcher die Wiederherstellung des Eides in Erbschaftssteuersachen und die Besteuerung der geraden Linie mit 1 % von dem, was ab intestato, mit 5 % von dem, was darüber erhalten wurde, verlangte. Infolge der ungünstigen und erregten Stimmung der Kammer zog Frère-Orban die Bestimmung wegen der Besteuerung der direkten Linie zurück; aber auch der Eid fand keine Zustimmung, was zur Demission des Ministeriums führte. Die Regierung machte nun eine Konzession, indem sie einesteils die Eidesbestimmung definitiv aufgab, andernteils bezüglich der Besteuerung der geraden Linie den Erben die Wahl lassen wollte, ob sie als Steuer 1 % vom Nettovermögen oder 3/4 % vom Bruttovermögen zahlen wollten, so dass die Kinder nicht genötigt seien, das Aktiv- und Passivvermögen der Familie zu enthüllen. Die Kammer stimmte im wesentlichen zu, der Senat lehnte aber ab und wurde daraufhin aufgelöst; da er auch in seiner neuen Zusammensetzung dem Projekt sich nicht günstig gestimmt zeigte, machte Spitaels einen Vermittelungsvorschlag, er schlug einen droit de mutation vor, wonach die gerade Linie und der überlebende Ehegatte nur vom Wert der in Belgien gelegenen Immobilien und der Renten und Hypothekforderungen auf den in Belgien gelegenen Immobilien, aber auch nur nach Abzug der Schulden, welche die der Steuer unterworfenen Objekte beschweren, zu steuern hätten. Trotz der mancherlei Bedenken, welche gegen diese verstümmelte Vorschrift mit Recht geltend gemacht wurden, wurde sie schliesslich doch angenommen und am 17. Dezember 1851 Gesetz. So kommt es, dass die belgische Erbschaftsbesteuerung in drei unhomogene Glieder zerfällt: 1. Der droit de succession bezieht sich auf die Seitenlinie und ihnen angeschlossene Fälle; es werden vom Bruttovermögen die Schulden und Leichenkosten abgezogen; durch G. v. 28. Juli 1879 wurden die Steuersätze von 1817 und 1851 etwas erhöht; mit Zuschlägen betragen sie: Geschwister 6,80 % für den ab intestato erhaltenen Teil; 13,80 % für den Ueberschuss; Neffe, Nichte, Grossneffe, Grossnichte, Onkel, Tante, Grossonkel, Grosstante analog 8,20 % bezw. 13,80; weitere

oder nicht Verwandte 13,80 %; Adoptierte und ihre Descendenten 8,20 %; Ehegatten mit Ausnahme der unter 3 genannten 5,50 %; die Sätze werden halbiert bei Ususfructus. Vermögensanfall von 634 Francs 92 Cents (die alten 300 Gulden) ist frei. 2. Der droit de mutation par décès, aus der niederländischen Besteuerung übernommen; er trifft Immobilien, die im Königreich liegen und von einem Nichteinwohner Belgiens geerbt werden: hier ist der Charakter der Uebergangsabgabe festgehalten; Abzug der Lasten findet nicht statt. Die Steuersätze sind: in gerader Linie 1,40 % für Eigentum, 0,70 % für Ususfructus; in der Seitenlinie oder bei Nichtverwandten 6,80 % für Eigentum, 3,40 % für Ususfructus; der Adoptierte und seine Nachkommen zahlen 6,80 %. 3. Der droit de mutation en ligne directe, wie ihn das G. v. 17. Dezember 1851 geschaffen hat: er wird gezahlt von der geraden Linie, ferner von Ehegatten, welche leibliche Descendenz hinterlassen oder welche, falls die Descendenz einer früheren Heirat das Eigentum erwirbt, die Nutzung oder von dieser Descendenz Renten oder Pensionen erhalten; seit 1879 beträgt der Satz mit Zuschlägen 1,40 % bei Eigentum und 0,70 % bei Ususfructus. Frei bleibt bei jedem Pflichtigen der Teil, der nach Abzug der Schulden nicht auf 1000 Francs sich beläuft.

Oesterreich.[1]) Aus Anlass des 7jährigen Krieges war zur Rückzahlung der mittlerweile aufgenommenen Darlehen die Ausschreibung einer neuen Auflage in Frage gebracht worden. Unter den verschiedenen Vorschlägen ist nach dem Patente v. 6. Juni 1759 jener für den billigsten erkannt worden, durch welchen »die Armen niemalen, die Vermöglichern aber nur damalen zu einer Abgabe verhalten werden, wenn ihnen, so zu sagen, ein unvermutetes Glück zustosset und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft oder anderem Vermögenszuwachse oder Einkunft gelangen, da es ihnen nicht schwer fallen kann, aus diesem neuen Zuwachse ihres Vermögens eine mässige Abgabe, nämlich 10 vom Hundert abzureichen und dem gemeinen Wesen . . . aufzuopfern«. Mit diesem Patente wurde die Erbsteuer in den beiden Erzherzogtümern Oesterreich, in den Ländern der böhmischen Krone und in Innerösterreich eingeführt; mit dem wesentlich besser redigierten Patente v. 1. Dezember 1785 wurde sie in Tirol, mit dem v. 31. August 1786 in Galizien und dem v. 13. Dezember 1790 in Vorderösterreich eingeführt. Das Hofdekret v. 16. Dezember 1791 sistierte die Geltung der Erbsteuer. In den während der Franzosenkriege abgängigen Provinzen ausser Kraft getreten, wurde die Erbsteuer in denselben nach ihrer Wiedergewinnung neuerlich eingeführt, ebenso in den neuerworbenen Provinzen ausser Dalmatien. Inzwischen war aber in den alten Provinzen eine Reform der Erbsteuer durch das Patent v. 15. Oktober 1810 erfolgt.

Die Erbsteuer umfasste ursprünglich auch die Schenkungen und zwar sowohl die auf den Todesfall als die unter Lebenden, sofern letztere nicht remuneratorisch waren und 1000 Gulden überstiegen. 1810 wurde diese Einschränkung fallen gelassen und die Erbsteuerpflicht für jene donationes inter vivos statuiert, bei welchen das Genussrecht des Beschenkten einer zeitlichen Beschränkung unterlag. Seit dem Tiroler Patent galt die merkwürdige Bestimmung, dass bei Leibrenten der Rentenverkäufer nach dem Tode des »Rentiers« von dem erübrigten Nutzen die Erbsteuer zu zahlen hatte. Als solcher Nutzen wurde jener Teil des angelegten Kapitals angesehen, der erübrigte, wenn die Summe der bereits erfolgten Leistungen, jedoch nur insofern sie die üblichen Zinsen überstiegen, davon abgezogen wurde. Kleine Erbteile, Legate und Schenkungen von Todeswegen (anfangs unter 500 Gulden, seit 1810 unter 100 Gulden) waren steuerfrei; in gleicher Höhe auch der Nutzen aus Leibrenten. Gänzlich befreit waren Uebertragungen zwischen Ascendenten und Descendenten. Bei Familienfideikommissen war das Verhältnis zum letzten Vorbesitzer, bei der fideikommissarischen Substitution dagegen das Verhältnis zum Testator massgebend. Bei Uebertragungen zwischen Eheleuten war der dritte Teil des Vermögens steuerfrei. Begünstigt waren bei Nachlässen die legata pia sowie das instrumentum domus und fundus, wozu jedoch Geld und Wertsachen nicht gerechnet werden durften. Ebenso waren abzurechnen alle Passiven des Nachlasses. Der Steuersatz von 10 % wurde auf 5 % ermässigt für den Fall, dass der Nachlass durch Abgaben aus dem Gutsunterthänigkeitsverband (Mortuar, Laudemium, Abfahrtsgeld) bereits bis zur Höhe von 5 % des Wertes belastet war. Das Tiroler Patent hatte den Steuersatz auch nach Verwandtschaft abgestuft, indem es für Neffen, Nichten und den überlebenden Ehegatten 5 % statuierte, das Patent vom 15. Oktober 1810 kehrte aber für diese wieder zu dem Satz von 10 % zurück. Die Geistlichkeit, Kapitel, Kommenden und geistlichen Gemeinden, bei welchen kein Erbgang eintreten konnte, waren einem Erbsteueräquivalente unterworfen; die Geistlichkeit musste bei Erlangung einer geistlichen Würde oder eines Amtes auf Lebenszeit 3 %, falls selbes

[1]) Vgl. Hauer, Beitr. z. Geschichte der österr. Finanzen 1848, S. 53; Koczynski, Untersuchungen über ein System des österr. Gebührenrechts, Finanzarchiv 15 (1898), S. 50, 82.

aber nur 2 bis 4 Jahre dauerte, ½ % von dem zu Kapital geschlagenen Genusse entrichten; jene aber, die nur die Congrua genossen, sollten ganz davon befreit sein; das geistlichen Korporationen zufallende Vermögen aber hatte jederzeit die 10 % zu zahlen.

Diese sicher viel beachtete Erbsteuer wurde hinfällig mit dem Erlass des Stempel- und Taxgesetzes v. 27. Januar 1840. Für ihre Auflassung war massgebend einmal, dass Tirol und Dalmatien eximiert waren und man sich scheute, diese Exemtion zu brechen, sodann dass die Erbsteuer noch mit den Abgaben aus dem Gutsunterthänigkeitsverband konkurrierte — die oben erwähnte Rücksichtnahme konnte Ungleichförmigkeiten der Belastung nicht hintanhalten —, ferner dass die Centralisierung der Erbsteuerverwaltung für das ganze Reich grosse Verzögerung in den gerichtlichen Verhandlungen bewirkte und immer unhaltbarer wurde. In letzter Linie war auch massgebend das Bestreben, das ganze Rechtsleben einer einheitlichen Besteuerungsordnung zu unterwerfen. Da man die Stempelsteuern absichtlich niedrig hielt, weil sie neben den Ertragssteuern nur die Rolle von Nebensteuern hätten, so wurde als höchster Satz 20 Gulden festgestellt, und diesen erreichte eine Verlassenschaft bei 5000 Gulden; handelte es sich um eine Millionenerbschaft, so wurde auch nicht mehr entrichtet.

Das Stempelgesetz v. 27. Januar 1840 hatte aber nur kurze Dauer, es wurde abgelöst von dem heute noch geltenden »Gebührengesetz« v. 9. Februar 1850. Dieses griff auf die vor 1840 bestandenen Einrichtungen vielfach zurück und brachte so unter der neuen Firma als Bereicherungsgebühr auch die Erbsteuer wieder und im Gebührenäquivalent das Erbsteueräquivalent. Der Tarif ist in Oesterreich: 1 % für direkte Linie, uneheliche und Wahlkinder, Schwieger- und Stiefkinder, Ehegatten; Dienstboten bei einer Rente von nicht über 50 Gulden oder nicht über 500 Gulden Kapital. 4 % für andere Verwandte bis einschliesslich 4. Grad; 8 % in allen anderen Fällen. Schuldenabzug findet statt; besteht jedoch eine Erbschaft aus Mobiliar- und Immobiliarvermögen, so werden die Schuldforderungen zuerst von dem Mobiliarvermögen bestritten, auch die Hypothekenschulden. Bei Immobilien erhöhen sich die obigen Steuersätze teils um 1½ %, teils um 3½ %.

Russland. Ueber die frühere unzureichende Gesetzgebung vgl. Scheel, Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform 1877, S. 97 ff. Jetzt gilt das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz v. 15. (27.) Juni 1882 (übersetzt im Finanzarchiv 1888 S. 1096 f.). Ehegatten, Descendenten, Ascendenten, Adoptivkinder, Ehegatten der Kinder zahlen 1 %; Stiefkinder, vollbürtige und Stiefgeschwister, Kinder verstorbener Geschwister 4 %; sonstige Verwandte in der Seitenlinie 3. Grades und Verwandte 4. Grades 6 %, sonstige 8 %.

Schweden unterwirft nach dem G. v. 24. September 1886 über die Stempelsteuer (wie auch in früheren Stempelsteuergesetzen) die bei Todesfällen gesetzmässig zu errichtenden Inventarien bei der gerichtlichen Registrierung einer Stempelsteuer von 0,5 % des reinen Bestandes der Verlassenschaft; dieser Satz erhöht sich auf 0,6 %, wenn der Erblasser keine Descendenten, sondern nur entferntere Erben nachgelassen hat oder ohne bekannte Erben verstorben ist. Befreit von der Steuer sind Verlassenschaften, deren reiner Betrag die Summe von 1000 Kronen nicht erreicht. 1884 ertrug dieser Inventarienstempel 282 192 Kronen.

Norwegen. Durch G. v. 12. September 1792 wurde für Norwegen und Dänemark eine Steuer von 4 % eingeführt »von allem Erbe, das entweder nach dem Gesetze oder nach einem Testamente oder Vertrage anderen Personen als des Erblassers Ehegatten, Kindern und ganzen Abkommenschaft, Vater, Mutter, Geschwistern und vorher verstorbener Geschwister Kindern, jedoch nur auf den Fall, wenn sie nach dem Gesetze zugleich mit Vater, Mutter oder beiden Eltern erben, anheimfällt«, ebenso von den Vermächtnissen. Verlassenschaften und Vermächtnisse, deren reiner Betrag unter 100 Thaler ausmacht, Vergabungen zum öffentlichen Gebrauch, Pensionen und Jahrgelder wurden befreit. In der Einleitung ist hervorgehoben, dass diese »in anderen Ländern längst eingeführte« Abgabe den Unterthanen am wenigsten zur Bürde gereiche. Durch G. v. 1. Juli 1816 wurde obige Abgabe nach der Höhe des Anfalls auf 1, 2, 6 % abgestuft. Das G. v. 28. April 1866 regelt den Fall, dass ein Erbanfall mit einer Pension belastet ist. Durch G. v. 29. Juni 1895 wurden die Steuersätze lediglich auf 6 und 8 % festgesetzt; frei bleiben Ehegatten, Descendenten, Eltern und Anfälle, deren Wert 400 Kronen nicht übersteigt (Finanzarchiv 1898 S. 626).

Dänemark. Zu dem Collateralgeld der V. v. 12. September 1792 (s. o. Norwegen) kam durch V. v. 8. Februar 1810 eine weitere Abgabe: ½ % von jedem Immobiliarübergang; erfolgte solcher im Wege gesetzlicher Erbfolge, testamentarischer Dispositionen oder durch Schenkungen, so konnten die auf den Grundstücken haftenden, vom neuen Besitzer mit übernommenen Schulden abgezogen werden; der nämliche Satz von ½ % war von allem sonstigen Reinvermögen bei Erbgang zu entrichten. Durch königliche Resolution v. 12. August 1812 wurden die Erbschaften, deren Reinertrag weniger als

100 Reichsthaler (jetzt 200 Kronen) war, von dieser Abgabe befreit. Das G. v. 19. Februar 1861 erhöhte das 1/2 % auf 1 % und änderte die V. v. 12. September 1792 dahin, dass Geschwister und deren Descendenten, gleichgültig ob sie allein oder mit einem Elternteil erben, statt 4 % fortan nur 3 %, die entfernteren Verwandten und Nichtverwandten dagegen statt 4 % fortan 6 % zu zahlen hatten. Kombiniert man beide Abgaben, so zahlen Ehegatten, Descendenten und Eltern 1 %; Geschwister und deren Nachkommen 4 %; entferntere und Nichtverwandte 7 %.

Italien. Die einzelnen Gebiete hatten mit Ausnahme des Königreichs beider Sicilien Erbschafts- und Schenkungssteuern. Die höchsten Sätze hatte das Königreich Sardinien. (Vgl. eine Uebersicht der damaligen Tarife bei Alessio, Saggio sul sistema tributario in Italia, Turin 1883, II, S. 118.) Nach der Errichtung des Königreichs Italien wurde durch G. v. 1862 folgender Tarif eingeführt: Descendenten und Ascendenten 0,55 %; Ehegatten 2,20 %; Geschwister 5,50 %; Onkel, Neffen, Tanten, Nichten 5,50 %; Geschwisterkinder 7,70; andere Verwandte 9,90 %; Nichtverwandte 11 %; fromme Institute 5,50 %. Durch Dekret v. 14. Juli 1866 wurde der Satz für die gerade Linie von 0,55 % auf 0,22 % ermässigt. Infolge des Kriegs von 1866 erfolgten bedeutende Erhöhungen; das G. v. 19. Juli 1868 erhöhte den Satz in der geraden Linie von 0,22 % auf 1,20 und unter Einschluss eines Zehntelzuschlags auf 1,32; bei Geschwistern, Onkeln, Tanten, Neffen, Nichten von 5,50 auf 6, beziehungsweise mit Zuschlag auf 6,60, bei leiblichen Geschwisterkindern von 7,70 auf 8 beziehungsweise mit Zuschlag 8,80 %. Durch G. v. 11. August 1870 kam zum ganzen Tarif ein 2. Zehntelzuschlag hinzu. Die Gesetze v. 12. Juli 1888 und 20. Juli 1894 brachten neue Erhöhungen. Das Bild ist folgendes:

| | G. v. 19. Juli 1868. | G. v. 11. Aug. 1780 (Tarif m. 2/10 Zschl.) | G. v. 12. Juli 1888 | G. v. 20. Juli 1894 |
|---|---|---|---|---|
| Direkte Linie: Erbschaftsst. | 1,20 | 1,44 | 1,44 | 1,60 |
| „ „ Schenkungsst. | 1,20 | 1,44 | 1,56 | 1,60 |
| Ehegatten | 3,00 | 3,60 | 3,90 | 4,50 |
| Geschwister | 5,00 | 6,00 | 6,50 | 7,00 |
| Onkel, Neffen, Tanten, Nichten | 6,00 | 7,20 | 7,80 | 8,50 |
| Geschwisterkinder | 8,00 | 9,60 | 10,40 | 12,00 |
| Seitenverwandte bis zum 10. Grad | 9,00 | 10,80 | 11,70 | 13,00 |
| Andere und Nichtverwandte | 10,00 | 12,00 | 13,00 | 15,00 |
| Wohlthätigkeitsanstalten | 5,00 | 6,00 | 6,50 | 5,00 |

Im Jahre 1898 (16. März) wurde von der italienischen Regierung eine Progression nach Höhe der Erbschaften vorgeschlagen. Die Erbschaften, welche einen Nettowert von nur bis 500 Lire hatten, sollten ganz befreit werden, dagegen war für jeden Erbschaftsanfall, der über 10000—50000 Lire betrug, die ordentliche Erbschaftssteuer um 1/20, bei über 50000—100000 um 2/20, bei über 100000—300000 um 3/20, bei jedem höheren Anfall um 4/20 zu erhöhen. Der Entwurf wurde mit dem Fall des Ministeriums Rudini begraben. Ueber die Einrichtung der Erbschaftssteuer finden sich einige Angaben im Bulletin de stat. et de législ. comp., Tome 17 (1885) S. 608 f.

Spanien. Vgl. Finanzarchiv 10 (1893) S. 636 f.

Schweiz. Ausführliche Mitteilungen über die Geschichte und Einrichtung der Erbschaftssteuern finden sich in meinem Werke »Steuern der Schweiz« 1890 5 Bde., zusammenfassend 1. Bd. S. 155 f. Der neuerliche Versuch des Kantons Zürich, Kinder, Eltern und Ehegatten zur Steuer heranzuziehen und dadurch die auch für die Kontrolle der allgemeinen direkten Staatssteuern wichtige Inventarisation zu erlangen sowie auf diese Weise und durch Erhöhung der Erbschaftssteuersätze den Ertrag ungefähr zu verdoppeln, ist gescheitert; das Volk lehnte die Vorlage am 19. Mai 1895 mit 34190 Nein gegen 21278 Ja ab. Zur Zeit ist die Beratung eines neuen Gesetzes im Gang, nach der Vorlage der Kommission (18. September 1898) wird hierbei von der Herbeiziehung der direkten Nachkommenschaft und der Ehegatten innerhalb des gesetzlichen Erbteils abgesehen, die Inventarisation soll selbständig geregelt werden; die Steuererhöhung im übrigen soll beträchtlich werden.

**9. Erbschaftssteuerstatistik.** Aufgabe derselben ist, die Erträgnisse der Erbschaftssteuer im ganzen und nach Verwandtschaftsgraden aufzuweisen, ebenso die versteuerten Vermögen in beiderlei Hinsicht und, soweit möglich, die steuerfrei bleibenden Vermögensmassen darzulegen sowie das quantitative Verhältnis der Erbschaftssteuererträgnisse

zu den Erträgnissen anderer Steuern zu eruieren. Solange die Erbschaftssteuer im Stempelwesen unterging, waren gesonderte Angaben über ihre Erträgnisse vielfach gar nicht bekannt; seitdem sie aber sich selbständig gemacht, ist ihre Statistik immer mehr gepflegt worden.

Der hier zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, das vorliegende Material auszubreiten. Für die Jahre 1870—84 habe ich im Finanzarchiv 1885 S. 176 f. die Ergebnisse aller einzelnen deutschen Staaten mit einigen Daten über die auswärtigen Staaten vorgeführt und verarbeitet; im Jahrgang 1898 S. 622 habe ich für die Jahre 1885—96 von neuem das Material in vervollkommneter Weise geboten und Betrachtungen daran angeknüpft. Auf diese eingehende Arbeit muss ich verweisen, an dieser Stelle können nur einige Hauptdaten gegeben werden.

In Deutschland betrug die Erbschaftssteuer 1876 10,2 Millionen Mark, 1896 21,6 Millionen Mark.

Das ist eine Steigerung um 112%, während die Bevölkerung in dieser Zeit nur um 22% gestiegen ist. Das rasche Wachstum erklärt sich zum Teil durch verschärfte Ausbildung der Steuer und Erhöhung ihrer Sätze, zum Teil aber auch durch das Steigen der Wohlhabenheit.

Nach dem Durchschnitt der Jahre 1894 bis 1896 waren die Kopfbeträge in

| | Mark | | Mark |
|---|---|---|---|
| Hamburg | 2,74 | Reuss j. L. | 0,37 |
| Bremen | 1,99 | Braunschweig | 0,36 |
| Elsass-Lothringen | 1,91 | Kgr. Sachsen | 0,36 |
| Lübeck | 0,95 | Anhalt | 0,29 |
| Coburg-Gotha | 0,58 | Preussen | 0,28 |
| Baden | 0,52 | Meckenburg-Schw. | 0,24 |
| Oldenburg | 0,47 | Lippe-Detmold | 0,20 |
| Hessen | 0,46 | Reuss ä. L. | 0,20 |
| Bayern | 0,42 | Schw.-Rudolstadt | 0,16 |
| S.-Altenburg | 0,42 | S.-Meiningen | 0,15 |
| Württemberg | 0,41 | Schaumb.-Lippe | 0,15 |
| S.-Weimar | 0,41 | Ganz Deutschland | 0,42 |
| Schw.-Sondersh. | 0,38 | | |

Die Durchschnittserträge der wichtigsten europäischen Länder waren 1894—96:

| | Millionen Mark | Bevölkerung Mill. |
|---|---|---|
| Grossbritannien und Irland | 264,64 | 39,61 |
| Frankreich | 152,53 | 38,52 |
| Italien | 30,29 | 31,10 |
| Deutschland | 21,80 | 52,28 |
| Holland | 20,47 | 4,86 |
| Oesterreich | 20,28 | 24,97 |
| Belgien | 15,72 | 6,41 |
| Spanien | 12,99 | 17,26 |
| Ungarn | 8,93 | 18,34 |
| Dänemark | 1,61 | 2,30 |
| Norwegen | 0,62 | 2,04 |

Das macht pro Kopf der Bevölkerung:

| | | |
|---|---|---|
| Grossbritannien und Irland | 6,60 | Mark |
| Holland | 4,22 | „ |
| Frankreich | 3,95 | Mark |
| Belgien | 2,45 | „ |
| Italien | 0,98 | „ |
| Schweiz (1886) | 0,87 | „ |
| Oesterreich | 0,80 | „ |
| Spanien | 0,75 | „ |
| Dänemark | 0,57 | „ |
| Ungarn (1893—95) | 0,49 | „ |
| Deutschland | 0,42 | „ |
| Norwegen | 0,30 | „ |

Die Ursachen dieser ausserordentlich verschiedenen Erträgnisse pro Kopf der Bevölkerung sind hauptsächlich: 1. der verschiedene Umfang der Steuerpflicht, wobei besonders von Belang ist, ob die direkte Linie und die Ehegatten der Erbschaftssteuer unterliegen oder nicht (wie meist in Deutschland), ob die Schulden und Lasten in Abzug kommen oder ob es nicht der Fall ist, wie in Frankreich, teilweise in Oesterreich, Belgien, Holland; 2. die Höhe der Steuerfüsse; 3. die Wohlhabenheit eines Volkes, der hohe oder niedrige Geldwert, der in einem Lande besteht, schliesslich auch die geringere oder grössere Defraudation.

Fasst man Staaten zusammen, welche ungefähr gleichen Umfang der Steuerpflicht haben so war 1894—96 das vererbte steuerbare Vermögen durchschnittlich getroffen in

| | |
|---|---|
| Grossbritannien und Irland | mit 6,4% |
| Belgien | 5,3 „ |
| Holland | 4,9 „ |
| Italien | 4,2 „ |
| Hamburg | 3,0 „ |
| Frankreich | 3,3 „ |
| Elsass-Lothringen | 2,9 „ |
| Oesterreich | 2,6 „ |
| Spanien | 2,4 „ |
| Dänemark | 2,1 „ |

Das besteuerte Vermögen pro Kopf der Bevölkerung zeigt in folgenden Staaten, in denen Descendenten, Ascendenten und Ehegatten besteuert sind, folgende Beträge:

| | | |
|---|---|---|
| Frankreich | 120,80 | Mark |
| Grossbritannien und Irland | 110,73 | „ |
| Holland | 85,68 | „ |
| Belgien | 52,16 | „ |
| Dänemark | 33,52 | „ |
| Oesterreich | 31,31 | „ |
| Spanien | 31,27 | „ |
| Italien | 23,42 | „ |

Die verschiedene Wohlhabenheit kommt in diesen Ziffern zum Teil recht deutlich zum Ausdruck, allerdings nur zum Teil; der Umfang der Steuerpflicht ist eben auch bei diesen Ländern vielfach verschieden; die hohe Ziffer für Frankreich rührt zum Teil daher, dass kein Schuldenabzug stattfindet; würde man holländische Erfahrungen zu Grunde legen, so ergäbe sich für Schulden ein Abzug von $^1/_9$ (nach englischen $^1/_{10}$) und ein Kopfbetrag von 107,4 Mark Vermögen statt 120,8 Mark.

In Elsass-Lothringen, wo analoger Umfang der Steuerpflicht besteht, ist der Kopfbetrag des besteuerten vererbten Vermögens 67 Mark. Da, wo Ehegatten und direkte Linie steuerfrei sind, sinkt der Betrag des besteuerten Vermögens pro Kopf natürlich auf ein Minimum.

im Königreich Sachsen 1895 9,74 Mark, Preussen 1888—1891 9,02 Mark; in Baden, wo die Ehegatten — in Zukunft nicht mehr — beigezogen sind, steigt der Betrag auf 12,15 Mark.

Die Rolle, welche die Erbschaftssteuer in den einzelnen Staaten spielt, wird noch besonders ersichtlich aus dem Vergleich des Ertrages der Erbschaftssteuer mit dem der allgemeinen direkten Steuern. Das Verhältnis beider ist in Grossbritannien und Irland 1:1,4, Frankreich 1:2,5, Belgien 1:2,5, Holland 1:3,8, Dänemark 1:7,0, Oesterreich 1:9,6, Italien 1:12,8.

In Oesterreich und Italien ist es die geringe Wohlhabenheit und die ausserordentliche Höhe der allgemeinen direkten Steuern, welche die Erbschaftssteuer im Verhältnis zu den allgemeinen direkten Steuern herabdrückt. In Deutschland tritt die Erbschaftssteuer zum Teil recht zurück gegenüber den allgemeinen direkten Steuern. Das Verhältnis ist in Bayern 1:13,7, Baden 1:14,0, Preussen 1:16,4, Württemberg 1:18,9, S.-Weimar 1:19,4, Hessen 1:20,1, Königreich Sachsen 1:22. In Elsass-Lothringen dagegen, wo eine Beiziehung der direkten Linie und Ehegatten besteht, 1:3,6.

Rechnet man in Deutschland ein vererbtes Vermögen von 2092 Millionen Mark = 40 Mark pro Kopf der Bevölkerung und unter Berücksichtigung von Freilassungen 1568 Millionen Mark = 30 Mark pro Kopf der Bevölkerung als steuerbares Vermögen, so würde das letztere in England ungefähr 100 Millionen Mark, in Belgien 83 Millionen Mark, in Holland 77 Millionen Mark, in Italien 66 Millionen Mark, in Frankreich 52 Millionen Mark, in Oesterreich 41 Millionen Mark Steuern liefern.

Ueber die Vorwegbelastung der fundierten Quellen durch die Erbschaftssteuer und andere Besitzsteuern vgl. meine Abhandlung im Finanzarchiv 1898 S. 637 f.

10. **Ergänzungen der E.** bilden die Schenkungssteuer und das Erbschaftssteueräquivalent. Ueber erstere vgl. unten den Art. Schenkungssteuer; über letztere den Art. Gebühren; auch den Art. Stiftungen.

**Litteratur:** *A. Allgemeines.* — *»Ueber Erbschaftssteuern und lachende Erben-Gebühr« mit Vorrede von* **Klüber**, *Erlangen 1790.* — **K. Brater**, *Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Notleidenden, München 1848.* — **Stichling**, *Ueber die Anforderungen des Staates an die Hinterlassenschaften seiner Bürger, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichte des Steuerwesens in Deutschland, Zeitschr. f. gesamte Staatsw. 6 (1850) Heft 2 u. 3.* — **Gerard Anton Nahuys**, *De belasting op de erfopvolging uit een staathuishoudkundig oogpunt beschouwd, akademisch proefschrift, Utrecht, Beijers 1869.* — **Munzinger**, *Erbrechtliche Studien 1874.* — **Umpfenbart**, *Des Volkes Erbe, Berlin 1874.* — **v. Scheel**, *Erbschaftssteuer u. Erbschaftsreform, Jena, 1. Aufl. 1875, 2. Aufl. 1877.* — **Derselbe**, *Volksw. Bemerkungen z. Reform des Erbrechts (Hirths Annal. 1877 S. 97).* — **J. Baron**, *Zur Erbschaftssteuer (Jahrbücher f. Nationalök. u. Stat., hrsg. v. Hildebrand u. Conrad, 26 (1876), S. 275 f.).* — **Bluntschli**, *Das Erbrecht u. die Reform des Erbrechts (Gesammelte kleinere Schriften, Bd. I, 1879).* — **C. Frantz**, *Die soziale Steuerreform als die conditio sine qua non, wie der sozialen Revolution vorgebeugt werden soll, Mainz 1881.* — **Geffcken**, *Erbrecht und Erbschaftssteuer, Jahrb. f. Ges., Verw. u. Volksw., 5. Jahrg. 1881.* — **v. Miaskowski**, *Das Erbrecht u. die Grundeigentumsverteilung, Leipzig 1882, I (Schriften des Ver. für Sozialpol.).* — **Berghoff-Ising**, *Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer, Leipzig 1885.* — **Bacher**, *Die deutschen Erbschafts- u. Schenkungssteuern. Systemat. u. krit. Darstellung ders., Leipz. 1886.* — **Krüger**, *Erbschaftssteuer nach ihrer Ausübung in d. ausserd. Staaten, Tüb. 1889.* — **Zeller**, *Die Erbschaftsbesteuerung im Verhältnis zum Heimatsstaate u. zu anderen Staaten. Bestimmungen über Reciprocität, Schanz' Finanzarchiv 7 (1890) S. 316f.* — **Eschenbach**, *Erbrechtsreform u. Erbschaftssteuern, Berl. 1891.* — **Platter**, *Die Besteuerung der Erbschaften, Basel, H. Müller 1893.* — **G. Schanz**, *Erbschaftssteuern in Deutschland u. einigen andern Staaten, Finanzarchiv 1885 S. 876f.* — **Derselbe**, *Vergleichende Untersuchung der Erbschaftssteuererträgnisse in Deutschland u. im Ausland, Finanzarchiv 1898, S. 622f.* — **Derselbe**, *Sparsteuer und progressive Erbschaftssteuern, Finanzarchiv 1898 S. 597f.* — **Derselbe**, *Zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, Finanzarchiv 1900 (noch nicht erschienen).* — *Vgl. ausserdem die bekannten finanzwissenschaftlichen Werke von* **Roscher**, **Cohn**, **Stein**, **Vocke**, **Schäffle**, **Meyer**, **Leroy-Beaulieu** *etc. und besonders* **Ad. Wagner**, *Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., Leipz. 1890, S. 568f. u. 588f. Ferner die reiche Litteratur zu den Entwürfen des deutschen B.G.B. (O. Mühlbrecht, Bibliographie des B.G.B., Berlin 1898).*

*B. Specialschriften. Altertum:* **Lumbroso**, *Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870 S. 307f.* — **Wilcken**, *Griechische Ostraka aus Aegypten u. Nubien. I. Leipzig 1899 S. 345, 468.* — **Bachofen**, *Die Erbschaftssteuer, ihre Geschichte, ihr Einfluss auf das Privatrecht (in dessen »Ausgewählte Lehren des römischen Civilrechts«, Bonn 1848, S. 322—395).* — **Hirschfeld**, *Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte, 1. Bd., Berl. 1877, S. 62—68.* — **Cagnat**, *Étude historique sur les impôts indirects chez les Romains jusqu'aux invasions des barbares d'après les documents littéraires et épigraphiques, Paris 1882.* —

*Baden:* **Reutti**, *Zusammenstellung der in Baden gültigen Gesetze über Liegenschafts-, Erbschafts- u. Schenkungsaccise, Karlsruhe 1875.* — *Bayern:* **v. Stengel**, *Das bayer. Ges. über die Erbschaftssteuer v. 18. Aug. 1879 mit Einleitungen, Anmerkungen, Register.* — **H. Pfaff**, *Das b. Ges. über die Erbschaftsst. v. 18. Aug. 1879, erl. (mit Vollzugsvorschr. v. 21. Sept. 1879), Nördl. 1889.* — **Knobling**, *D. b. Ges. v. 18. 8. 1879 über die Erbschaftsst. erl., Würzb. 1879.* — *Bremen: Gesetz v. 13. Dezember 1895 betr. die Erbschafts- u. Schenkungsabgabe, mitget. in Schanz' Finanzarchiv 15 (1898) S. 650f.* — *Els.-Lothringen:* **Hollerith**, *Ges. betr. die Erbschaftssteuern in Els.-Lothr. v. 12. Juni 1889 mit Erläut., Strassb. 1889.* — **Jacob**, *Erb-*

*schaftsst.-Ges. f. Els.-Lothr. v. 12. Juni 1889, erl., Strassb. 1890.* — **Carl,** *Die Reform der Erbschaftssteuer in Elsass-Lothringen, Schanz' Finanzarchiv 10 (1893), S. 241, Gesetzestext ebenda S. 369.* — *Hessen:* **G. Krug,** *Ges. über die Erbsch.- u. Schenkungsst. in Hessen v. 30. Aug. 1884, Darmst. 1885.* — **Pfaff,** *Das grossh. hess. Ges. v. 30. Aug. 1884 über die Erbsch.- u. Schenkungsst., Mainz 1888.*—*Lübeck: Ges. betr. die Erbschaftssteuer v. 20. Mai 1896 mitgeteilt in Schanz' Finanzarchiv 15 (1898), S. 659 f.* — *Preussen: Entwurf v. 3. Nov. 1890 nebst Begründung, Schanz' Finanzarchiv 7 (1890), S. 709; Erbschaftssteuergesetz v. 24. Mai 1891 u. Novelle v. 31. Juli 1895, ebenda 8 (1891), S. 948; 12 (1895), S. 830.* — **Menzen,** *Erbschaftssteuerges. v. 19. Mai 1891, Berlin 1891.* — **Hoyer,** *Die preuss. Stempelgesetzgebung f. d. alten u. neuen Landesteile u. das preuss. Erbschaftssteuerges. Kommentar neu bearbeitet u. bis auf die Gegenwart fortgeführt von Gaupp. 5. Aufl., Berl. 1895, J. Guttentag.* — **Kühnemann,** *Die Stempel- u. Erbschaftssteuer mit Einschluss der Reichsstempelabgabe in Preussen, erläutert mit bes. Berücksichtigung der Provinz Hannover, 3. mit Nachträgen vermehrte Aufl., Hannover 1892, C. Meyer.* — **L. Labus,** *Das Erbschaftssteuergesetz v. 30. Mai 1873 u. die im Gebiete dess. bestehenden erbrechtlichen Vorschriften; erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften etc., 2. durch das Abänderungsges. v. 19. Mai 1891, vermehrte Ausg., Breslau 1892, J. U. Kern.* — **J. Boehm,** *Das Gesetz betr. die Erbschaftssteuer v. 19./24. Mai 1891 in der Fassung des Gesetzes v. 31. Juli 1895, erläutert, Berlin 1897, Heymann.* — **Hummel u. Specht,** *Das Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895 nebst dem Erbschaftssteuergesetz etc., Kommentar. Berlin 1899, Guttentag.* — *K. Sachsen:* **Wahl,** *D. sächs. Gesetze über die Erbschaftssteuer u. d. Urkundenstempel v. 13. Nov. 1876, 3. Juni 1879, 9. März 1880, mit Erläut., 3. Aufl., Leipz. 1885.* — *Projektierte Erbschaftssteuerreform i. J. 1897, Schanz' Finanzarchiv 15 (1890), S. 397.* — *Württemberg:* **Wintterlin,** *D. württemb. Erbschafts- und Schenkungssteuerges. v. 24. März 1881, erl. Stuttg. 1881.* —

*Belgien:* **L. Richald,** *Histoire des finances publiques de la Belgique depuis 1830, Bruxelles 1884, S. 275 f.* — *Frankreich: Dictionnaire des Finances T. II (1894), sub »enregistrement« S. 102 f., und sub »succession« p. 1223 f. (wo auch das Verfahren eingehend dargestellt u. weitere Litteratur angegeben ist);* **Ad. Wagner,** *Finanzwissenschaft III (1889), S. 151 f., 582 f.; Ergzheft. (1896), S. 89 f.* **Paultre,** *Étude sur la modification de régime fiscal des successions, Chateaudun 1897.* — **Chesnelong,** *Le régime fiscal des successions et l'impôt progressif. Paris 1898.* — *Grossbritannien u. Irland:* **Vocke,** *Geschichte der Steuern des brit. Reichs, Leipz. 1866, S. 228.* — **Dowell,** *History of taxes. 4 Bde. London 1884.* — **Leser,** *Die britische Erbschaftsbesteuerung (Zeitschr. f. Staatswissenschaft 37 (1881), S. 323 f., 496 f.* — **Wagner,** *Finanzwissenschaft, 3. Teil, Leipz. 1889, S. 192 f., 266 f.; Ergänzungsheft, Leipz. 1896, S. 22 f.* — **Trevor's** *taxes on succession, 4 ed., by E. Freeth u. R. Wallace.* — **Elliot** *in Palgrave's dictionary of political economy, Art. »death duties«.* — **Inhülsen,** *Die neue estate duty der Finance Act 1894 (Uebersetzung des Gesetzestextes mit Einleitung) im Finanzarchiv 12 (1895), S. [illegible] f. Vgl. dazu Finanzarchiv 15 (1898), S. [illegible] f. (Nachlasspflicht ausländischer Souveräne; Nachlasssteuer von Gemälden und anderen Kunstwerken) und Finanzarchiv 16 (1899) S. [illegible] f.* — **Derselbe,** *Die englischen Nachlasssteuern, Jahrb. f. Nationalök. u. St., III. F., 16. Bd., 1898, S. 794. Eine französische Uebersetzung des Ges. v. 31. Juli 1894 findet sich auch im Bulletin de statist. et de législ. comparée, Oktoberheft 1898, S. 434 f.* — *Siehe ferner Schanz' Finanzarchiv 2 (1885), S. 882, 9 (1892), S. [illegible] f., 15 (1898), S. 642, 649.* — *Holland:* **van Assendelft de Coningh,** *De aard en de ontwikkeling der zegel —, registratie — en successierechten in Frankrijk, Engeland en Nederland. Leiden [illegible].* — **Stokenga,** *Geschiedenis der nederlandsche belastingen sedert het jaar 1810, Utrecht [illegible], I S. 213 f. Siehe auch oben Nahuys.*—**Van der Borght,** *Das niederländische Erbschaftssteuergesetz nebst übersetztem Gesetzestext in Schanz' Finanzarchiv 5 (1888), S. 535 f.* — **Derselbe,** *in Schanz' Finanzarchiv Jhrg. 16 (1899), S. 627 f.* — *Italien:* **Alessio,** *Saggio sul sistema tributario in Italia II [illegible], S. 60, 86 f., 118 f.* — **Sachs,** *Italie, ses finances etc., Paris 1885, S. 361 f.* — *Oesterreich: Artikel »Erbsteuer« (alte) von Ulbrich im Oesterreichischen Staatswörterbuch I (1895), S. [illegible] und Art. »Gebührengesetz« von Wieser ebenda S. 582.* — *Russland: Das russische Erbschafts- u. Schenkungssteuergesetz vom 15./27. Juni [illegible], übersetzt von Keussler, in Schanz' Finanzarchiv 5 (1888), S. 1096 f.* — *Spanien: Finanzarchiv 10 (1893), S. 636 f.* — *Schweiz: Schanz, Steuern der Schweiz in ihrer Entwickelung seit Beginn des 19. Jahrhunderts, 5 Bde., [illegible].*

**G. Schanz.**

---

# Ertragssteuern.

1. Das Ertragssteuersystem im Gegensatz zu anderen Steuersystemen und seine Gliederung. 2. Entstehung des Ertragssteuersystems. 3. Beurteilung des Ertragssteuersystems. 4. Verbreitung der E. und ihr Schicksal in den letzten Decennien.

**1. Das Ertragssteuersystem im Gegensatz zu anderen Steuersystemen und seine Gliederung.** Bei der Durchführung der direkten Besteuerung kann man ausgehen vom Vermögen, vom Ertrag und vom Einkommen, es sind dies die Grundtypen für die Bemessung der Leistungsfähigkeit: man erhält auf diese Weise die Vermögens-, Ertrags- und Einkommensteuersysteme oder die aus Vermögens- und Einkommensteuer bezw. aus Ertragssteuern und Einkommensteuer kombinierten Systeme. Für die Ertragssteuern ist charakteristisch, dass sie nicht die Steuerfähigkeit bei der Person nach dem Vermögen oder Einkommen einheitlich zusammenfassen, sondern eine Veranlagung nach Ertragsobjekten vornehmen. Die Ertragssteuern treten deshalb als eine Vielheit von Steuern in die Erscheinung, die bedingt

ist durch die weitere oder engere Zusammenfassung von Ertragsgruppen.

Als natürliche Ertragsgruppen, die die Unterlage für je eine Steuer darstellen, ergeben sich Landwirtschaft, Industrie und Handel, Hausbesitz, Kapitalbesitz, Lohn, Besoldungs- und Berufseinkommen. Sämtliche Ertragspartikel werden bei dem, welchem sie zufliessen, verfolgt und dadurch eine generelle Besteuerung erzielt. Diese richtige Zuteilung der Erträge ist aber selbstverständlich nur möglich, wenn man den Reinertrag zu Grunde legt; denn dieser ist es, der dem einzelnen Steuerpflichtigen bleibt: die Kosten, welche vom Bruttoertrag abgehen, bilden Erträge bei anderen Personen, die Löhne beim Arbeiter, die Miete beim Hausbesitzer etc. Aehnlich sollte es auch bei den Zinsen sein, allein hier stellen sich der praktischen Ausführung Schwierigkeiten entgegen; die Ertragssteuern sind verzettelt, eine natürliche Verteilung der Schulden auf die Objekte giebt es aber nicht; eine Schuld behufs Anschaffung eines gewerblichen Betriebskapitals z. B. kann auf ein Haus gelegt werden, oder die Verpfändung von Grundstücken geschah, um Erbanteile hinauszuzahlen; die Schuld lässt die Beziehung zu den einzelnen Ertragselementen nicht ersehen, sie hat immer einen persönlichen Charakter. Dazu kommt, dass der Abzug von Schuldzinsen nur möglich ist gegenüber einem wirklichen Reinertrag, nicht aber gestattet werden kann gegenüber einem fiktiven Ertrag, wie er sich vielfach bei den Ertragssteuern findet. Deshalb hat man auch überwiegend bei den Ertragssteuern keine Berücksichtigung der Schuldzinsen oder nur unvollkommene Ansätze hierzu.

Infolgedessen bildet die reine Verzinsung der Kapitalien, der Arbeitsverdienst und Unternehmerlohn den steuerbaren Reinertrag. Allein die Praxis hat sich auch an diese Norm nicht schlechtweg gehalten, sie operiert z. B. häufig mit dem Rohertrag; so legt sie z. B. bei Häusern oft die Miete zu Grunde, ohne für Reparaturkosten, Versicherung und dergleichen etwas abziehen zu lassen; bei Leihkapitalien geht sie vom Bruttozins aus, in Bayern wird sogar bei der Landwirtschaft in der Hauptsache der Bruttoertrag zu Grunde gelegt. Solche Unvollkommenheiten sucht man dann hie und da im Steuerfuss zu korrigieren; z. B. in Preussen war deshalb der Steuerfuss für Gebäude halb so gross wie für die Grundstücke.

Wird durch die bald schärfere, bald weniger konsequente Festhaltung des Reinertrags der Charakter und die Ausdehnung der einzelnen Ertragssteuer schon sehr verschieden, so ist dies auch noch nach anderen Richtungen der Fall. Bei der Grundsteuer hat man es äusserst selten mit einer Steuer vom gesamten landwirtschaftlichen Reinertrag zu thun; meist besteuert sie nur den Zins vom Bodenkapital, die Grundrente; der Zins vom Betriebsinventar und den Wirtschaftsgebäuden wird entweder frei gelassen oder in der Gewerbe- und Haussteuer noch berücksichtigt. Häufig werden der Grundsteuer auch Seeen, Teiche, Gräben und ähnliches assimiliert. Der Hausboden wird zuweilen auch besonders in der Grundsteuer berücksichtigt, z. B. in Bayern und Frankreich, es ergiebt sich dadurch zum Teil eine doppelte Belastung. Die Gewerbesteuern sind sehr verschieden umfangreich, z. B. in Preussen war die staatliche Gewerbesteuer ziemlich eng, in Bayern ist sie weit begrenzt. Manchmal erweitern sie sich durch Hinzunahme des Erwerbs aus freien Beschäftigungen, Lohnarbeit und Besoldung zu förmlichen Erwerbssteuern. In die Kapitalrentensteuer sind Rentenbezüge, Wittume und ähnliches bald aufgenommen, bald einer anderen Steuer zugeteilt.

Diese verschiedenen Grenzlinien, die man zwischen den einzelnen Steuern zieht, sind im allgemeinen von nebensächlicher Bedeutung; sie können aber eine Bedeutung gewinnen, wenn die einzelnen Ertragssteuern verschiedene Steuerfüsse haben. Ebenso ist es von sekundärer Bedeutung, ob man mehr oder weniger Glieder in dem Ertragssteuersystem aufstellt, wofern nur alle Ertragselemente erfasst sind. Mecklenburg hat z. B. sieben gesonderte Faktoren aufgestellt: landwirtschaftliche Steuer, Mietsteuer, Gewerbesteuer, eine Zinsensteuer, eine Besoldungssteuer, Erwerbssteuer vom Erwerb aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen, eine Lohnsteuer. Bayern hat nur eine Grund-, Haus-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer und hat alles, was durch diese Steuern nicht getroffen ist, unter dem Namen Einkommensteuer vereinigt.

**2. Die Entstehung des Ertragssteuersystems** war im Keim schon zur Zeit der Vermögenssteuer gegeben. Die wenig befriedigende Erfassung des Vermögens führte sehr bald dazu, die einzelnen Vermögensbestandteile zu verfolgen, dadurch zerfiel die Vermögenssteuer in ein Konglomerat von einzelnen Steuern, denen dann der Abzug der Schulden fremd blieb. So traf schon die vielgerühmte venetianische Vermögenssteuer des 14. Jahrhunderts das Vermögen nur in seinen Bestandteilen; es gab daselbst eine Häusersteuer, eine Steuer für Grundstücke ausserhalb der Stadt, eine Steuer auf die Anteile an der Staatsschuld, eine Steuer auf das im Warenhandel angelegte Kapital und eine auf das

in der Rhederei angelegte Kapital. In all diesen Fällen blieben die Schulden unberücksichtigt. Klerus und Juden unterlagen besonderen Abgaben. Sehr bald suchte man allerwärts durch Vermessungen und Katastrierungen wenigstens das Vermögen des Grund und Bodens sicher zu erfassen, damit war dann regelmässig der Zerbröckelungsprozess bei der Vermögenssteuer eingeleitet. Man kann das für das 16. und 17. Jahrhundert hinsichtlich der Württemberger, Würzburger, Fuldaer und sonstiger Vermögenssteuern verfolgen. Andererseits aber war man auch bald zu der Erkenntnis gekommen, dass bei einer Durchführung des Vermögenssteuerprincips Besoldungen, Arbeitslöhne, Renten gar nicht, Gewerbserträge sehr unvollkommen getroffen wurden; die Zusatzsteuern, die infolge dieser Erkenntnis hinzukamen, gingen alle mehr oder minder vom Ertrage aus; ihre zeitweise Kapitalisierung war wenig natürlich gewesen und wurde fallen gelassen.

Manche kleinere Momente traten dann noch hinzu, um das Vordringen der Ertragssteuer zu fördern; die Objektbesteuerung gab leichter eine Handhabe, Vorrechte einzelner Stände und Personen zu brechen, als die Vermögenssteuer, auch vermied sie die Nachteile der Besteuerung am locus domicilii, indem sie den locus rei sitae als entscheidend ansah.

Seinen Ursprung dokumentiert das Ertragssteuersystem vielfach noch durch die teilweise Beibehaltung der Kurrentwerte (besonders bei Grund und Boden, Häusern) als Massstab für den Ertrag.

Besonders einflussreich wurde für seine weitere Verbreitung die Ausbildung des Ertragssteuersystems zur Zeit der französischen Revolution.

Die Details der historischen Entwickelung können hier nicht verfolgt werden.

**3. Beurteilung des Ertragssteuersystems.** Das Ertragssteuersystem wurde bei seiner Einführung meist als ein Fortschritt und als eine Wohlthat empfunden. Es ging viel energischer den einzelnen steuerbaren Objekten nach, als es die Vermögenssteuer gethan hatte, und lieferte sehr gleichmässige Erträgnisse; auch befriedigte es sehr durch die objektiven Normen, die bei der Veranlagung angewendet wurden; man hielt sich so viel wie möglich an äussere Merkmale und an eine danach bemessene mittlere Ertragsfähigkeit, vermied soviel wie möglich das Eindringen in die persönlichen Verhältnisse des einzelnen. Sogar die Personalsteuern wurden vielfach objektiviert, z. B. durch Zugrundelegung der Miete (Frankreich, Hessen). Dies Verfahren stand in Harmonie mit den noch gebundenen Wirtschaftsverhältnissen, welche es gestatteten, von gewissen Ertragstypen auszugehen. Die Zersplitterung der Steuer nach Ertragsobjekten hatte ferner den Vorzug, dass dem einzelnen Lande die Steuer auch dann blieb, wenn der Besitzer ein Ausländer war[1]), auch machte dieser Umstand und die Nichtberücksichtigung der Schulden sie ausserordentlich geeignet, zugleich eine Grundlage der direkten kommunalen Besteuerung zu bilden. Grundstücke und Gewerbe besteuert man in der Gemeinde, wo sie liegen, Besoldungen, Zinsen, Löhne da, wo der Besitzer wohnt. Grundstücke und Gewerbe, welchen die kommunalen Verwendungen besonders zu gute kommen bezw. welche vielfach zur Steigerung der Gemeindelasten beitragen, gleichgültig, ob sie verschuldet sind oder nicht, werden in eben dem Masse auch zu den Lasten beigezogen.

Allein alle diese Vorzüge mit Ausnahme des letzteren mussten zurücktreten, je beweglicher die Wirtschaftsverhältnisse wurden und je weniger man sich bei wachsender Steuerlast mit einer formalen Gerechtigkeit begnügen konnte. Die zu ausschliessliche Anwendung äusserer Merkmale ohne Rücksicht auf die persönliche Thätigkeit und den raschen Wechsel der Erwerbszustände, die Nichtberücksichtigung der Schulden waren grobe Verletzungen des Princips der Bemessung der Steuer nach der Leistungsfähigkeit. Auch erkannte man, dass die Verzettelung der Ertragssteuern nur äusserst schwer eine Verhältnismässigkeit der Belastung unter den einzelnen Ertragssteuern herstellen lässt, da die Bemessungsgrundlagen unter sich gar nicht kommensurabel sind, ferner dass sie entweder nicht oder nur unvollkommen die Forderung eines steuerfreien Existenzminimums und der Progression erfüllen lassen. Das Steuersystem erwies sich infolge seiner Unvollkommenheit auch viel zu starr und ungelenk, genügte infolgedessen auch nicht mehr den finanziellen Anforderungen.

Diese Erkenntnis führte in der Mehrzahl der Staaten zu Umgestaltungen, die teils bei den Ertragssteuern selbst ansetzten, teils sie ganz oder teilweise verdrängten.

**4. Verbreitung der E. und ihr Schicksal in den letzten Decennien.** Das Vorkommen der Ertragssteuern muss natürlich nach der ganzen Stellung beurteilt werden,

---

[1]) Das geschieht jetzt auch allgemein bei der Einkommensteuer, insofern man das Einkommen aus Gewerbe und Grundbesitz in dem Staate der gelegenen Sache der Steuer sichert. Nur bei starker Verschuldung ans Ausland ist heutzutage der Einkommensteuerstaat noch im Nachteil gegenüber dem Ertragssteuerstaate.

welche sie im direkten Steuersystem einnehmen. Danach ist es zweckmässig, verschiedene Gruppen zu bilden.

Eine erste Gruppe hat das reine Ertragssteuersystem. Zu dieser zählen in Deutschland nur noch Bayern, Mecklenburg, Elsass-Lothringen, Württemberg. Bayern hat in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts sich für dieses System entschieden, es aber erst in den fünfziger Jahren voll und rein ausgebildet. Im Jahre 1881 nahm es, nachdem der Uebergang zum kombinierten System nicht durchzusetzen war, eine Reform vor, welche jedoch hauptsächlich nur die Gewerbesteuer tiefer ergriff; die schablonenhafte Anwendung äusserer Merkmale wurde dadurch sehr durchbrochen und die Erfassung der wirklichen Erträge mehr als früher ermöglicht. Insofern bei der Kapitalrentensteuer sämtliche Schuldzinsen, bei der Gewerbesteuer und speciellen Einkommensteuer wenigstens die mit dem Erwerb verknüpften Schuldzinsen in gewissen Grenzen berücksichtigt werden konnten, wurden diese Ertragssteuern dem Einkommensteuerprincip sehr genähert; das trat auch in den partiellen Befreiungen, teilweise progressiven Steuerskalen u. a. hervor. Im ganzen System waren die fundierten Ertragsquellen höher belastet als die Lohn- und Besoldungserträge. Vor kurzem (G. v. 9. Juni 1899) kam es zu einer neuen Reform, die abermals das subjektive Moment stärker betont und in der feineren Ausgestaltung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit die Annäherung an das Einkommensteuersystem abermals fördert.

Mecklenburg hat von neuem durch G. v. 11. Mai 1897 sein Ertragssteuersystem sanktioniert.

Elsass-Lothringen ist noch in Umänderung der französischen Steuern und in vollem Ausbau eines Ertragssteuersystems nach deutschen Vorbildern (besonders Bayern) begriffen; es bedeutet das schon einen Fortschritt.

Württemberg machte einen Anlauf, dem reinen Ertragssteuersystem untreu zu werden; nachdem es ihm in den letzten Decennien nochmals gelungen war, ziemlich sorgfältige Kataster neu zu erstellen, die unterschiedliche Belastung des fundierten und unfundierten Einkommens in dem gesamten Ertragssteuersystem zur Geltung zu bringen und nach langem Kampf im G. v. 14. Juni 1887 für die fundierten Quellen den ungleichen Steuerfuss zu beseitigen, kam seit 1895 eine grosse Reformarbeit in Gang, welche das kombinierte System zum Zweck hatte; allein in letzter Stunde scheiterte das Ganze.

Ausserhalb Deutschlands sind als dem Ertragssteuersystem angehörig besonders namhaft zu machen Frankreich, Belgien, Russland. In Frankreich ist es bis jetzt nicht gelungen, das seit der Revolutionszeit begründete Ertragssteuersystem zum Wanken zu bringen; nur eine Reform der Gebäudesteuer 1890, erhebliche Nachlässe bei der Grundsteuer und kleinere Aenderungen, z. B. bei der Besteuerung des Ertrags gewisser ausländischer Papiere — eine vollständige Kapitalrentensteuer fehlt heute noch — sind durchgegangen. Versuche, eine Einkommensteuer oder ihr ähnliche Steuer einzuführen, sind bis jetzt gescheitert. In Russland haben die Ertragssteuern erst Eingang gefunden mit der Abschaffung der Kopfsteuer, an deren Stelle sie traten.

Gegenüber diesen Staaten besteht eine zweite Gruppe, welche ihre meist unvollkommen ausgebildeten Ertragssteuern bis auf die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen, welche überwiegend einen polizeilichen Charakter hat, und bis auf Reste von einer Grundsteuer fallen liessen und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzten; dahin gehören Königreich Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Coburg-Gotha, Reuss j. Linie und die Hansestädte. Ihnen kann auch England angeschlossen werden; doch nimmt es eine Mittelstellung ein, es hat eine allgemeine Einkommensteuer, daneben eine ablösbar gestellte alte Grundsteuer und eine Haussteuer; allein auch die allgemeine Einkommensteuer stellt streng genommen ein Ertragssteuersystem dar, das aber dem Einkommensprincip sich nähert, insofern als der Schuldner das Recht hat, den Gläubigern einen entsprechenden Steuerabzug zu machen, und insofern der einzelne Steuerpflichtige Befreiung bezw. Ermässigung geniesst, wenn er nachweist, dass seine Ertragsquellen zusammen nicht 160 £ bezw. 160—400 £ betragen.

Eine dritte Gruppe behielt die Ertragssteuern, soweit sie fundierte Quellen betreffen, in verringertem Masse bei, fügte aber im übrigen eine allgemeine Einkommensteuer hinzu; es hat dies den Vorzug, dass der Unterschied der Leistungsfähigkeit von fundiertem und unfundiertem Einkommen in der Belastung zur Geltung kommt, indem das erstere zweimal, das letztere nur einmal getroffen wird, auch tritt in der Einkommensteuer eine Entlastung der verschuldeten Steuersubjekte und Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse ein. Durch diese Kombination ist unstreitig ein Teil der Mängel der Ertragssteuern erheblich abgestumpft. Das kombinierte System haben 1884 bewusstermassen ausgebildet Hessen und Baden; am konsequentesten und feinsten ist es geschehen in

Baden, namentlich insofern seine Grund-, Haus-, Kapital- und Gewerbebetriebskapitalsteuer partikuläre Bruttovermögenssteuern sind. Die in Württemberg 1895 in Angriff genommene, aber schliesslich gescheiterte Reform bewegte sich in der Richtung einer ähnlichen Kombination. Weniger vollkommen ist das kombinierte System in Waldeck-Pyrmont, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt; es fehlen regelmässig die Kapitalrentensteuern in dieser Gruppe. Analog lag bis zur neuesten Reform die Sache in Preussen, wo man übrigens die Kapitalrentensteuer 1883 einfügen wollte, und bis 1899 in Braunschweig. Neuerdings hat sich auch Anhalt dem kombinierten System teilweise angeschlossen. Hatte es 1886 sein vollkommen ausgebildetes Ertragssteuersystem bis auf einen Rest von Grundsteuer (3 Einheiten) aufgegeben und durch die allgemeine Einkommensteuer ersetzt, so fügte es 1897 wieder zwei neue Ertragssteuern zu letzterer hinzu: eine Gewerbesteuer (erst beginnend bei 10000 Mark Reinertrag) und eine Kapitalrentensteuer (erst beginnend bei 5000 Mark Rente und lediglich aus den Fassionen der Einkommensteuer abgeleitet). Auch Oesterreich ist hierher zu zählen: seit der Steuerreform von 1896 besteht sein Steuersystem aus einer Kombination einer allgemeinen Einkommensteuer mit einer Grund-, Haus-, Renten-, Erwerbs- und Besoldungssteuer (letztere bei 3200 fl. beginnend, hauptsächlich mit Rücksicht auf die bisherigen Belastungsverhältnisse hinzugefügt).

Eine eigentümliche Verbindung von Ertrags- und Einkommensteuer liegt vor in Reuss ä. Linie, Luxemburg und Italien; die letztere trifft alles, was nicht von der Grundsteuer erfasst ist.

Eine vierte Gruppe endlich hat neuestens auch zu Zwecken eines kombinierten direkten Steuersystems die Ertragssteuern fallen lassen oder steht im Begriff, dies zu thun. Es sind dies die Staaten, welche an Stelle der Ertragssteuern die Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer verbinden. Diesen Schritt hat namentlich Preussen gethan, indem es durch G. v. 14. Juli 1893 die Ertragssteuern aus dem Staatssteuersystem ausschied und den Selbstverwaltungskörpern überliess; Hessen und Braunschweig haben neuerdings den gleichen Weg eingeschlagen, Braunschweig jedoch mit der Modifikation, dass es auch noch die Ertragssteuern als Staatssteuer aufrecht erhalten, 75% des Aufkommens aber den Gemeinden überlassen hat (vgl. Finanzarchiv 1899 S. 713 f.); Baden hat ein dem preussischen ähnliches Vorgehen bereits erwogen und geplant.[1])

[1]) Vgl. Finanzarchiv 15 (1898) S. 410 f.

Diese aus Vermögens- und Einkommensteuer gebildete Kombination, welche auch in Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn und Tessin besteht, hat den Vorzug, dass sie die durch Schulden geminderte Leistungsfähigkeit zweimal zur Geltung bringt, auch für Befreiungen gleichmässigere Grenzen findet als die Ertragssteuern und fiktive Annahmen beseitigt, andererseits ist doch auch hervorzuheben, dass die Vermögenssteuer die verschiedenen Rendite keineswegs gerecht trifft und deshalb nur niedrigen Steuerfuss verträgt, was ihre Verwendung zur Kombination bei hoher Steuerlast von vornherein erschwert, und dass auch unter Umständen die Anknüpfung an das historisch Gegebene und an die äusseren Kontrollbehelfe bei den Ertragssteuern schwer in die Wagschale fallen können.

Vgl. im übrigen die Artt. Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrenten-, Erwerbs-, Einkommensteuer; Existenzminimum; Progression.

**Litteratur:** *Die bekannten Lehrbücher von* ***Ad. Wagner, L. von Stein, Umpfenbach. W. Roscher. Cohn, Schäffle.*** — ***Kölle,*** *Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten (Finanzarchiv 16 (1899) S. 477).* — *Eine ausführliche Betrachtung widmet den Ertragssteuern* ***Vocke,*** *Die Abgaben, Auflagen und die Steuer vom Standpunkte der Geschichte und der Sittlichkeit.* — ***Neumann,*** *Die persönlichen Steuern vom Einkommen, verbunden mit Ertrags- oder mit Vermögenssteuern mit besonderer Beziehung auf württ. Verhältnisse, Tüb. 1896.* — *Ueber sämtliche neueren Reformen finden sich ausführliche Mitteilungen in Schanz' Finanzarchiv 1884—99.*

***G. Schanz.***

---

## Erwerbssteuer.

Man muss eine Erwerbssteuer im weiteren und engeren Sinne unterscheiden.

a) Die Erwerbssteuer im weiteren Sinne ist ein wissenschaftlicher Terminus, der von den Theoretikern benutzt wird, um die verschiedenen Steuern zu einem System zusammenzufassen. So ist dies neuerdings von Ad. Wagner, G. Cohn und L. Stein geschehen.

Ad. Wagner bildet aus den Steuern drei Gruppen, die er dann auch seinem System zu Grunde legt. Diejenigen Steuern, welche Einzeleinkommen und Vermögen in der Entstehung beim einzelnen aufsuchen, nennt er Erwerbssteuern, diejenigen, welche sie im Besitz aufsuchen, Besitzsteuern, diejenigen, welche sie im Gebrauch verfolgen, Gebrauchssteuern. Diese drei Gruppen gliedern sich dann wieder weiter: die Erwerbssteuern umfassen 1) die Steuern vom berufsmässigen Erwerb und zwar sowohl

die verschiedenen Subjekt- als Objekt-(Ertrags)steuern; 2) die Steuern vom Erwerb durch einzelne Akte und Rechtsgeschäfte, es sind dies die Verkehrssteuern; 3) die Steuern vom Erwerb durch Anfall, wobei an die Spiel- und Konjunkturgewinne, Erbschaften, Geschenke gedacht ist.

Diese Einteilung der Steuern, die gegenüber der üblichen Scheidung in direkte und indirekte manche Vorzüge hat, ist neuerdings auch von Cohn in seiner Finanzwissenschaft zu Grunde gelegt worden. Er hat hierbei einige, wie mir scheint, zweckmässige Modifikationen vorgenommen; er geht aus vom Erwerb, Besitz und Verbrauch; die Steuern vom Gebrauchsvermögen werden den Besitzsteuern eingegliedert; es wird hierdurch die unsichere Grenze zwischen Gebrauch und Besitz eliminiert. Bei den Erwerbssteuern unterscheidet Cohn Subjekt-, Objekt- und Verkehrssteuern, die Wagnerschen Anfallsteuern werden in die Kategorie der Verkehrssteuern aufgenommen.

Schon vor Ad. Wagner und Cohn hat L. Stein den Begriff der Erwerbssteuern systematisch zu verwerten gesucht, es geschieht dies aber in anderem Sinne als bei den Vorgenannten. Steins Steuersystem setzt sich aus den direkten, den indirekten und einer beide korrigierenden bezw. ergänzenden Einkommensteuer zusammen; die direkten zerlegt er in Ertrags-, Erwerbs- und Verkehrssteuern; zu den Ertragssteuern werden nur Grund-, Gebäude- und Kapitalrentensteuern gerechnet, wogegen das System der Erwerbssteuern die Personalerwerbssteuer (Lohn-, Besoldungs-, Berufssteuern), die Gewerbesteuer und die Unternehmungs- oder Industriesteuer umfasst. Das Verhältnis der Ertrags- zu den Erwerbssteuern denkt sich Stein so, dass »die Ertragssteuer das Kapital mit seiner Ertragsfähigkeit von der Thätigkeit seines Eigentümers loslöst, mithin die Produktivität des Kapitals für sich bestimmt (!)«, wogegen beim Erwerb das Zusammenwirken der Kapitalskraft (sei es des persönlichen (!) oder Güterkapitals) mit der persönlichen Produktivkraft vorliegt. Auf die Eigentümlichkeiten der Steinschen Konstruktion kann hier nicht näher eingegangen werden.

b) Der Begriff »Erwerbssteuer« im engeren Sinne ist überwiegend der Praxis angehörig und dient zumeist der Zusammenfassung einzelner Ertragssteuern oder zur Bezeichnung einzelner Partikeln einer Einkommensteuer. In dieser Weise ist z. B. der Ausdruck Erwerbssteuer in die österreichische (ungarische), badische und schweizerische Steuergesetzgebung eingedrungen.

Das österreichische Steuersystem setzte sich bisher zusammen aus einer Grund-, Gebäude-, Erwerbs- und Einkommensteuer. Die Erwerbssteuer datierte v. 31. Dezember 1812 und traf nach einem Klassenschema die Fabriken, Handelsunternehmungen, Künste und Gewerbe sowie die Dienstgewerbe (Unterricht, Geschäftsvermittelungen, Beförderung von Personen und Sachen); Besoldung, Arbeitslohn und Kapitalzinsen waren nicht in dieselbe einbegriffen, auch sonst zahlreiche Ausnahmen gemacht; zur Ergänzung dieser Lücken und als Zuschlag zu den bisherigen Steuern wurde im Jahre 1849 die Einkommensteuer hinzugefügt, die aber diesen Namen sehr wenig verdiente. Durch die Steuerreform von 1896 wurde das Steuersystem umgestaltet; aber die »Erwerbssteuer« in ihrer früheren Umgrenzung mit dem Charakter einer Art Gewerbesteuer ging, wenn auch sonst sehr umgestaltet, auch in das neue System über (Finanzarchiv 14 (1897), S. 1 f.).

Auch in Baden hat die Erwerbssteuer eine Zeit lang als erweiterte Gewerbesteuer im Steuersystem funktioniert. Durch das Erwerbssteuerg. v. 25. August 1876 wurde die Klassen- und Gewerbesteuer in der Erwerbssteuer verschmolzen, sie traf die Gewerbe, Besoldungen, Löhne etc., auch die Landwirte, weil die Grundsteuer nur die Grundrente, den Zins von Bodenkapital, nicht aber den Zins von Betriebskapital und Arbeitsverdienst besteuerte. Diese Erwerbssteuer bildete mit der Grund-, Gebäude-, Kapitalrenten-, Berg- und Beförsterungssteuer das Ertragssteuersystem bis 1884, wo man zu einem aus Ertrags- und Einkommensteuer kombinierten System überging. Aus der Erwerbssteuer wurde dabei die nach dem Betriebskapital bemessene Gewerbesteuer ausgeschieden, der Rest ging in der Einkommensteuer auf.

In den Schweizer Kantonen findet sich der Ausdruck Erwerbssteuer häufig. Die Mehrzahl der Kantone besteuert zunächst das Vermögen, dann in weiterer Linie alles Einkommen nach Abzug eines Zinsbetrages für das bereits versteuerte Vermögen. Dieses Einkommen wurde schlechtweg Erwerb genannt in Aargau (G. v. 11. März 1865), Luzern (G. v. 18. September 1867), Uri (G. v. 10. Mai 1886), in einigen anderen stellte man dem Vermögen in analogem Sinne gegenüber Einkommen und Erwerb; in Zug geschah dies ohne specielle begriffliche Trennung (G. v. 1. Juli 1876), in Obwalden nennt man Einkommen die Leibrenten und Pensionen, Erwerb das übrige Einkommen (G. v. 3. März 1870), in Neuenburg Einkommen (revenus) ausser Rente und Pension auch noch den Reinertrag von Immobilien, die ausserhalb des Kantons liegen, dagegen Erwerb (ressources) das gewerbliche und landwirtschaftliche Einkommen nach Abzug von 5% des verwendeten Kapitals, ferner

das Besoldungs- und Berufseinkommen. Ein älteres Züricher G. v. 28. Juni 1832 bezeichnete als Erwerb den Ertrag der gewerblichen Thätigkeit nach Abzug von 4% für das verwendete Kapital, als Einkommen dagegen Renten, Lohn, Besoldung; das G. v. 14. Februar 1861 lässt diese Scheidung fallen und spricht nur noch von Vermögens- und Einkommensteuer.

Auf die Details der Erwerbssteuern kann hier nicht eingegangen werden, es hat dies bei der einzelnen Ertrags-, der Einkommen- und der Vermögenssteuer zu geschehen.

**Litteratur:** ***Wagner***, *Finanzwissenschaft II, 2. Aufl., S. 223, § 93 und S. 514, § 212 ff.* — ***Cohn***, *Finanzwissenschaft, 1889, § 332 ff., S. 447 ff.* — ***Stein***, *Finanzwissenschaft, 5. Aufl., II. Teil, 2. Abteilung, 1886, S. 149 ff.* — ***Lewald***, *Die direkten Steuern im Grossherzogtum Baden, Finanzarchiv 1886, S. 763 ff.* — ***Schanz***, *Die Steuern der Schweiz, 1890, 5 Bde., passim.*

*G. Schanz.*

---

## Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Allgemeines. 2. England. 3. Frankreich. 4. Deutschland. 5. Oesterreich-Ungarn. 6. Italien. 7. Belgien. 8. Holland. 9. Dänemark. 10. Schweiz. 11. Russland. China. 12. Vereinigte Staaten von Amerika. 13. Andere Staaten. 14. Internationale Beziehungen.

**1. Allgemeines.** Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind eine Unterart der Genossenschaften im weitesten Sinne. Genossenschaft ist jede Gemeinschaft von Personen zur Verfolgung gemeinsamer Zwecke, diese können sowohl öffentlich-rechtlicher wie privater Natur sein. In diesem Aufsatz haben wir es nur mit einer bestimmten Art der Genossenschaften, der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, zu thun. Huber bezeichnete dieselben treffend als die »Verbindung atomistischer Elemente der arbeitenden Klasse in gemeinsamen Bestrebungen zur Besserung ihrer Lage«. Der Kürze wegen werden wir uns im folgenden auch für diese Art der Genossenschaft der allgemeinen Bezeichnung »Genossenschaft« bedienen. Die Genossenschaft ist eine Ergänzung zur Aktiengesellschaft. Wie die Aktiengesellschaften ihrer Natur nach zum Betriebe von Unternehmungen bestimmt sind, welche die Kräfte des einzelnen Kapitalisten übersteigen, so ist der eigentliche Zweck der Genossenschaft, die in ihrer Isoliertheit wirtschaftlich schwachen Personen zu gemeinsamer wirtschaftlicher Thätigkeit zu vereinigen — handelt es sich dort um die Verwertung eines vorhandenen Kapitals, so giebt der Mangel an Kapital oft gerade die Veranlassung zur Gründung einer Genossenschaft. Wie die Aktiengesellschaften, so sind auch die Genossenschaften eine Folge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, sie sind die der modernen Kapitalswirtschaft angepassten Innungen, die Schulze-Delitzsch mit Recht als die »Innungen der Zukunft« bezeichnete und von denen wir heute als von den »Innungen der Gegenwart« sprechen können. Völlig verschieden sind diese Genossenschaften von den sozialistischen Gemeinschaften, wenn auch beide Gesellschaftsarten die wirtschaftliche Hebung der beteiligten Klassen durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zur Aufgabe haben, denn die Genossenschaft wahrt voll die Individualität ihrer Mitglieder, sie ist errichtet auf den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Selbstverantwortung — wenigstens soll es sein. Diese beiden Bestandteile der Genossenschaft gehören untrennbar zusammen, wird an einem gerüttelt, so wird das andere in Mitleidenschaft gezogen; und wie die Erfahrung gezeigt, geschieht dies stets auf Kosten des Gedeihens der Genossenschaft. Sie bilden das Lebenselement.

Ueber der Erreichung materieller Vorteile für die Mitglieder aber steht der sittliche Wert der Genossenschaft. Es ist das Band der Solidarität, das die Genossen bewusst — und häufiger wohl auch unbewusst — verbindet. »Die materielle Signatur der Association k a n n nicht nur Hand in Hand mit sittlichen und geistigen Bestrebungen gehen, sondern es gehört eben eine solche Verbindung sogar wesentlich zu der v o l l e n Signatur der Association (Huber). Die in der Genossenschaft gepflegte Selbstverwaltung ist eine Vorschule für die Anforderungen, die Staat und Gemeinde an ihre Bürger stellen. Freilich giebt es auch Ausnahmen, Genossenschaften, die jedes sittlichen Wertes entbehren, die nur den Vorteil einiger weniger verfolgen; doch derartige »Bastardgenossenschaften« beweisen nichts gegen das Princip der genossenschaftlichen Bestrebungen überhaupt, sie sind nur ein Missbrauch desselben.

Die Genossenschaft bietet auch einen Weg zur Linderung der Klassengegensätze, zur Aussöhnung von Kapital und Arbeit. Ein Blick auf die Resultate der über die ganze Erde verbreiteten Genossenschaften legt unwiderlegliches Zeugnis ab von der wirtschaftlichen Bedeutung, die ihnen innewohnt.

Genossenschaften sind nach der Definition des deutschen G. v. 1. Mai 1889: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Die Genossenschaften werden

am richtigsten eingeteilt in distributive, die den Mitgliedern bei Anschaffung der in Gewerbe und Wirtschaft nötigen Bedürfnisse die Vorteile des Grossbezugs gewähren (Konsum-, Rohstoff-, Vorschussvereine, Baugenossenschaften) — und in produktive (Gewerbebetrieb für gemeinschaftliche Rechnung). Unmöglich ist es, eine vollständige Aufzählung oder auch nur Klassifizierung der Genossenschaften zu geben, denn kaum giebt es heute einen Gewerbszweig, in dem diese Gesellschaftsform nicht bereits Verbreitung gefunden hat. Auch die Einteilung in Käufer- und Verkäufergenossenschaften (Oppenheimer) ist keineswegs erschöpfend, deckt sich übrigens wesentlich mit der obigen.

Nicht hierher gehören die »Dividendengenossenschaften« und die »industrielle Partnerschaft«, bei denen der Geschäftsbetrieb kein gemeinschaftlicher ist, auch nicht die »latenten Genossenschaften«, bei denen diejenigen, welche den Vorteil haben, nicht die Träger des Unternehmens sind.

In nachstehendem geben wir eine kurze Darstellung der Entwickelung der Genossenschaften in den für das Genossenschaftswesen hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten; Einzelheiten, insbesondere auch Organisation und Bedeutung der einzelnen Genossenschafts a r t e n, finden sich in besonderen Artikeln behandelt.

**2. England.** Wir beginnen mit England, weil von dort aus die Genossenschaftsbewegung ihren Ausgang nahm. Wie Industrie und Handel vor allen Ländern in England zur Blüte gelangten, so fanden auch die Genossenschaften als eine Folge der sich hieraus ergebenden Arbeiterfrage zuerst in England ihre Anwendung auf das wirtschaftliche Leben.

Die Anfänge der Genossenschaftsbewegung reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück und bestanden in der Gründung von Kramläden und Getreidemühlen. Drei Perioden sind für die Geschichte der englischen Genossenschaften zu unterscheiden. Die erste Periode reicht bis zum Jahre 1831. Die Genossenschaften waren in jener Zeit fast ausschliesslich Vereine zur Beschaffung von Lebensmitteln. In diesen Vereinen wurde hauptsächlich an Nichtmitglieder verkauft, der Gewinn aber nur unter die Mitglieder nach den Geschäftsanteilen verteilt, so dass dieselben, wenn auch ursprünglich vielleicht im Interesse weiterer Kreise gegründet — doch schliesslich nur dem Nutzen einiger weniger Personen dienten.

Diese Genossenschaften blieben infolgedessen auch ohne volkswirtschaftlichen Wert.

Die zweite Periode reicht bis zum Jahre 1844; es ist die sozialistische Periode, die Genossenschaften waren in derselben nicht Selbstzweck, sondern dienten wesentlich der sozialistischen Propaganda nach Owenschen System. Mag man das Owensche System auch als Utopie bezeichnen, so kann es heute doch kaum mehr bestritten werden, dass Owen der Begründer der Genossenschaften in ihrer heutigen Gestaltung ist. Aus den Owenschen Bestrebungen hat sich der gesunde genossenschaftliche Kern herausgeschält, dem Einfluss Owens ist es zu verdanken, dass die Genossenschaften mehr als rein geschäftliche Unternehmungen geworden sind und über die materiellen Ziele nicht vergessen, dass sie auch höhere Aufgaben zu erfüllen haben. Würde der Konsumverein — und diese Genossenschaftsart ist für England entscheidend — nichts anderes als ein Kramladen sein und für die Mitglieder keine weitere Bedeutung haben, als ihnen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, so würden gewiss nicht die bedeutensten Männer Englands die genossenschaftlichen Bestrebungen mit Wort und Schrift fördern. Infolge der Owenschen kommunistischen Versuche war in den 20er Jahren der genossenschaftliche Gedanke auch für Fabrikbetrieb und Landbau verwertet, und mit dem Jahre 1827 begann sogar eine sehr lebhafte Agitation nach dieser Richtung hin. Besonders in den zahlreichen Versuchen des genossenschaftlichen Betriebes der Landwirtschaft aber herrschten vielfach kommunistische Ideeen vor, infolge deren diese Unternehmungen nur in seltenen Fällen von Erfolg waren.

Mit dem Jahre 1835 war die Genossenschaftsbewegung ganz in die sozialistische aufgegangen.

Auch in politischem Interesse wurden die Genossenschaften in jener Zeit viel missbraucht. Das politische Stimmrecht war nämlich an den Besitz von Land gebunden; und nur um möglichst viele Stimmen für sich zu gewinnen, gründeten Chartisten Ackerbaugenossenschaften, mit dem Zweck, grössere Güter zu parzellieren und die Mitglieder zu Eigentümern der Parzellen zu machen.

Die Folge des Hineinziehens der Genossenschaften in den Sozialismus war, dass dieselben mit diesem aufblühten, mit dessen Niedergang aber auch zu Grunde gingen. Mitte der 40er Jahre lösten sich die sozialistischen Genossenschaften fast ausnahmslos auf. Die Genossenschaften, welche sich diesen Bestrebungen fern gehalten hatten, fielen der Handelskrisis von 1845 zum Opfer oder wurden durch religiöse Zwietracht, Betrug der Verwalter etc. zur Auflösung gedrängt.

So finden wir denn 1844 einen völligen Niedergang der Genossenschaften in England. Die Zahl der in den 30er Jahren vorhandenen Genossenschaften war nicht gering gewesen, bereits im Jahre 1830 hatte ein Kongress stattgefunden, auf dem 56 Genossenschaften mit 3000 Mitgliedern vertreten waren, 266 Genossenschaften sollen damals in den Vereinigten Königreichen bestanden haben. Von jener Zeit ab fanden sogar regelmässige jährliche Genossenschaftskongresse statt, die freilich mit dem Jahre 1835 zu ausgesprochenen Sozialistenkongressen wurden.

Die dritte Periode beginnt einerseits mit den genossenschaftlichen Bestrebungen in Rochdale, der Gründung des Konsumvereins der redlichen Pioniere von Rochdale, andererseits mit den Bemühungen Maurices, die Lage der arbeitenden Klassen zu verbessern. Mögen auch die Ende der 40er Jahre in

Frankreich mit den Genossenschaften — vorübergehend — erzielten Erfolge nicht ohne Einfluss auf die Wiederbelebung der Genossenschaften in England gewesen sein, so ist doch ein Zusammenhang zwischen der dritten und zweiten Periode und der Einfluss Owens auf erstere unverkennbar.

Die wesentliche Neuerung der Rochdaler Pioniere in der Organisation der Genossenschaft war, dass sie nicht wie die Konsumvereine der ersten Periode den Reingewinn nach den Geschäftsanteilen verteilten, sondern nach den Einkäufen, und hiermit wirkten sie bahnbrechend für die ganze spätere Entwickelung der Genossenschaften. Dieser veränderte geschäftliche Grundsatz hatte zur Folge, dass die Käufer dauernd an den Konsumverein gefesselt und in die Lage versetzt wurden, auch bei mässigen Einkünften Ersparnisse zu erzielen, ohne sich Entbehrungen auferlegen zu müssen.

Der Rochdaler Konsumverein wurde 1844 von einem Dutzend armer Flanellweber gegründet, die sich zu wöchentlichen Einzahlungen von 2 Pence verpflichteten. Das Programm dieser Genossenschaft gab als »Zweck und Absicht« an, »Einrichtungen für das materielle Wohl und die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder zu treffen«, und führte dann eine Reihe solcher an, die von Fernstehenden 1844 als Utopieen und Narrheiten bezeichnet wurden, die aber heute zum grossen Teil erreicht sind. Die Berühmtheit und Bedeutung dieser Genossenschaft verlangt es, einige Zahlen über die Entwickelung derselben anzugeben. Folgende Zusammenstellung veranschaulicht die wirtschaftlichen Erfolge:

| Jahr | Mitglieder | Geschäftsanteile M. | Verkaufserlös M. | Gewinn M. |
|---|---|---|---|---|
| 1850 | 600 | 45 780 | 262 580 | 17 600 |
| 1887 | 11 152 | 6 562 000 | 5 134 720 | 920 940 |
| 1897 | 12 775 | 7 003 440 | 5 893 000 | 763 960 |

$2^1/_2$ % vom Reingewinn werden statutengemäss für Bildungszwecke verwendet, die Genossenschaft besitzt 18 Lesezimmer, eine Bibliothek von 20 000 Bänden etc., Wohnhäuser, Fabriken. Das überflüssige Vermögen ist bei Produktivgenossenschaften werbend angelegt.

Das neue Princip der Gewinnverteilung nach den Einkäufen soll zwar bereits vor Rochdale in einzelnen Konsumvereinen bestanden haben, doch hatte es keine Wirkung gehabt und ist auch auf Rochdale nicht überkommen.

Nur eine kleine Anzahl der Konsumvereine hat nicht den »Rochdale-Plan« angenommen; es sind dies die Londoner Beamtenkonsumvereine, welche möglichst billig verkaufen und den Ueberschuss nach den Geschäftsanteilen verteilen (»Civil-Service-Plan« genannt). Der hauptsächlichste Wert dieser Vereine besteht darin, dass sie infolge ihres grossen Umsatzes ausserordentlich billig verkaufen können und streng an dem Grundsatz der Barzahlung festhalten. Die englischen Genossenschaften aber betrachten diese Vereine mit Recht als ihnen nicht ebenbürtig und gleichwertig.

Die Produktivgenossenschaften in England sind in zwei Arten zu scheiden: selbständige Produktivgenossenschaften mit Gewerbebetrieb für unmittelbare Rechnung der persönlichen Mitglieder, und von Konsumvereinen gegründete Produktivgenossenschaften. Die ersteren sind vielfach aus Strikes hervorgegangen. Owen legte schon besonderes Gewicht auf die Gründung von Produktivgenossenschaften, und im Jahre 1830 gab es bereits zu London eine von Produktivgenossenschaften gegründete Magazingenossenschaft. Sie teilten aber fast alle das gleiche Schicksal mit dem Owenschen Sozialismus. Erst Anfang der 50er Jahre machte sich auch in dieser Genossenschaftsart eine lebhaftere Bewegung bemerkbar, die erzielten Erfolge sind erst in dem letzten Jahrzehnt erheblicher geworden, Dank dem durch die Konsumvereine gesicherten Absatzgebiet und einem besonderen Verbande zur Förderung der Produktivgenossenschaften. Es bestehen ca. 230 solcher Genossenschaften. Erheblich zahlreicher und umfangreicher sind die von Konsumvereinen gegründeten Produktivgenossenschaften. Die Konsumvereine wollen für ihre Mitglieder gleichzeitig als Sparkasse dienen und nehmen daher alles ihnen zugetragene Geld als Darlehen an; mit diesen Mitteln und um die Produktion in die eigene Hand zu bekommen, werden vielfach Fabriken errichtet, in denen die Hauptbedarfsartikel hergestellt werden. Im Jahre 1897 bestanden 580 derartige Produktivgenossenschaften mit zum Teil sehr guten Erfolgen.

Wie industrielle Produktion, so wird auch von einer Anzahl Konsumvereinen Landbau betrieben.

Die Entwickelung und Verbreitung der Baugenossenschaften haben wir in dem Specialartikel, oben Bd. II S. 465 ff. dargestellt.

Unter den englischen Genossenschaften nimmt der Kampf zweier Systeme immer schärfere Formen an. Das englische Genossenschaftswesen beruht hauptsächlich auf den Konsumvereinen. Den Führern schwebte von Anbeginn der Bewegung als Ziel vor, durch die Genossenschaft die Konkurrenz aus der Welt zu schaffen, der Konsumverein sollte das Mittel dazu sein. Je umfangreicher aber die Produktion wurde, welche die Konsumvereine betrieben, desto wich-

tiger wurde die Frage der Entlohnung der Arbeiter; Freunde und Feinde der Gewinnbeteiligung der Arbeiter teilten die Genossenschaften schliesslich in zwei Lager, und es bildeten sich zwei Richtungen. Die Vertreter der einen Richtung fordern, dass der gesamte Ueberschuss der von Konsumvereinen gebildeten Produktivgenossenschaften den Konsumenten zu gute kommt, sie verwerfen daher eine Gewinnbeteiligung der Arbeiter; durch eine immer weiter gehende Ausbreitung der Konsumvereine wollen sie schliesslich die gesamte Produktion zum alleinigen Nutzen der Konsumenten betreiben und glauben damit auch gleichzeitig die Produktion regeln zu können. Die Vertreter der anderen Richtung beanspruchen einen Teil des Ueberschusses für den Arbeiter, sie pflegen insbesondere auch die Gründung selbständiger Produktivgenossenschaften, und haben auch auf diesem Wege recht günstige Erfolge zu verzeichnen. Ihre Ziele sind sehr weit gesteckt, sie bahnen die Gründung einer internationalen Genossenschaftsallianz an, zu deren Aufgaben es u. a. gehören soll, den Austausch der Güter zwischen den Genossenschaften der verschiedenen Staaten zu vermitteln. Der Gedanke ist allerdings nicht neu. Die Leiter dieser Bewegung sind daneben auch bestrebt, z. B. die Kreditgenossenschaften, welche bisher in England ohne Bedeutung waren, zu verbreiten, sie beabsichtigen mit denselben Banken für die Produktivgenossenschaften zu schaffen. Inwieweit diese Bestrebungen — Regelung der Produktion oder Distribution — Erfolg haben werden, kann nur die Zukunft lehren; inzwischen breiten sich Konsumvereine und Produktivgenossenschaften (sowohl selbständige wie als Unternehmungen der Konsumvereine) immer weiter aus.

Um ein Bild über den heutigen Stand der Genossenschaftsbewegung in den vereinigten Königreichen zu geben, führen wir für das Jahr 1897 folgende Zahlen an. Insgesamt waren 1710 Genossenschaften vorhanden, welche 1 507 461 Mitglieder besassen, wozu noch 4938 genossenschaftliche Mitglieder hinzutreten. Ihr gesamter Jahresumschlag bezifferte sich auf die Summe von fast 1400 Millionen Mark, ihr Geschäftsgewinn einschliesslich der Verzinsung ihrer Anteile, aber ohne Verzinsung des geliehenen Kapitals auf 130 Millionen Mark. Die unvollständig angegebene Zahl der direkt von den Genossenschaften beschäftigten Personen betrug 73 054. Sie arbeiteten mit einem Kapital von 470 Millionen Mark und ausserdem von 25 Millionen Mark an Reserven. Es wurden 1487 K o n s u m v e r e i n e mit 1,5 Millionen Einzelmitgliedern und 1383 genossenschaftlichen gezählt. Sie erzielten einen Umsatz von 1132 Millionen Mark und einen Geschäftsgewinn von 128 Millionen Mark.

Nicht ganz dieselben Dimensionen, aber dennoch einen Aufschwung zeigt der Ausweis der P r o d u k t i v g e n o s s e n s c h a f t e n. Dieser ist in der englischen Statistik streng in zwei Teile geschieden: in die r e i n e n P r o d u k t i v g e n o s s e n s c h a f t e n und die v o n d e n K o n s u m v e r e i n e n a u s g e h e n d e n u n d b e t r i e b e n e n P r o d u k t i v g e n o s s e n s c h a f t e n. Letztere Art sind die 580 Detailkonsumvereine, die englische und schottische Grosseinkaufsgenossenschaft. Sie verkauften Waren im Werte von 122 Millionen Mark und erlösten daraus einen Gewinn von 1,5 Millionen Mark. Sie gaben 20 183 Personen Beschäftigung. Die 580 Detailkonsumvereine stellten mit 10 830 Arbeitern Waren im Werte von 63 Millionen Mark her; zusammen mit den Produktionsmengen der Grosseinkaufsvereine und der Produktivgenossenschaften belief sich jedoch der Wert der hergestellten Waren auf 186 Millionen Mark oder 21,9 % mehr als im Vorjahre.

Die 223 reinen Produktivgenossenschaften zählten 38 306 Einzel- und 3555 genossenschaftliche Mitglieder; ihr Umschlag belief sich auf den Betrag von 65 Millionen Mark und ihr Geschäftsgewinn auf 1,2 Millionen Mark. Sie hatten 9281 Personen in ihren Diensten, während die prozentuale Zunahme ihres Umschlags 12,1 % betrug. Ihr Kapital belief sich auf 28 Millionen Mark und ausserdem 1,7 Millionen Mark Reserven. Weitere Angaben s. Blätter für Genossenschaftswesen von 1899, S. 34.

Eine besondere gesetzliche Regelung erfuhren die Genossenschaften erst durch Gesetz von 1852; bis dahin waren sie, wenn sie überhaupt unter ein Gesetz sich stellen wollten, auf die friendly societies act von 1834 angewiesen, die durch Gesetz von 1846 noch ausdrücklich auch für die Genossenschaften anwendbar (unter bestimmten Voraussetzungen) erklärt wurde. Das Gesetz von 1852 wurde 1862 und 1867 abgeändert, und am 11. August 1876 wurde dann ein neues Gesetz (the industrial and provident societies act) erlassen. Die Genossenschaften erlangten hiernach Korporationsrechte mit der Registrierung ihrer Statuten durch den für die vereinigten Königreiche bestellten Registrar. Die Haftpflicht der Mitglieder ist auf den gezeichneten Geschäftsanteil beschränkt. Das Gesetz lässt den Genossenschaften möglichste Freiheit in der Regelung ihrer geschäftlichen Einrichtungen. Ein von dem Revisor bescheinigter Geschäftsbericht muss der Registerbehörde eingereicht werden.

Durch die neue Industrial and Provident Act vom 12. September 1893 ist das eng-

lische Genossenschaftsgesetz von 1876 aufgehoben, die Aenderungen des neuen Gesetzes sind im allgemeinen nicht wesentlicher Natur.

Auf die Verbreitung der Kenntnis des Genossenschaftswesens ist in England schon früh von Gesellschaften hingearbeitet, die besonders zu diesem Zwecke ins Leben gerufen waren. In erster Reihe war es Owen, der diesen Weg der Belehrung wählte. Besonders hervorzuheben ist die society for promoting working men's associations (1853 von Maurice gegründet). Im Jahre 1869 wurde der englische Genossenschaftsverband gegründet, der sich 1889 als Genossenschaft hat registrieren lassen; gebildet ist diese Union zur »Förderung der Wahrhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit in Produktion und Handel«. Die Leitung liegt bei dem jährlich zusammentretenden Kongress der Mitglieder des Verbandes und dem von diesem gewählten Central Board, das in 6 Sektionen nach den Landesteilen geteilt ist; das Central Board (53 Mitglieder) wählt seinerseits wieder 12 Mitglieder zum United Board. Seit dem Jahre 1888 veranstaltet der Verband nationale Ausstellungen genossenschaftlicher Fabrikate und Konsumartikel in Verbindung mit grossartigen Genossenschaftsfesten.

Die Konsumvereine haben ihre Spitze in zwei Grosseinkaufsgenossenschaften zu Glasgow und Manchester (gegründet 1868 und 1863). Von der Bedeutung der Genossenschaft zu Manchester bieten folgende Zahlen ein Bild: ihr gehören 1044 Genossenschaften an, der Verkaufserlös betrug 222 Millionen Mark. Auch hier wird der Gewinn nach den Einkäufen verteilt. Viele der Bedarfsartikel werden in eigenen Fabriken hergestellt, die Genossenschaft hat auch eine eigene Bankabteilung.

Es bestehen folgende Verbände: a) Cooperative Union limited, Manchester — 7 Unterverbände — 1065 Genossenschaften (meist Konsumvereine, auch Produktiv- und Baugenossenschaften). — Zeitschrift: Cooperative News, Manchester. b) Federation of Productive Societies, Manchester — rund 100 Genossenschaften. — Zeitschriften zur Förderung der Produktivgenossenschaften (aber nicht Verbandsorgane): Labour Copartnership, London — herausgegeben von der Labour Association, London; auch Agricultural Economist, London — herausgegeben von der Agricultural and Horticultural Association, London.

**3. Frankreich.** Anders als in England haben sich Geschichte und Wert der Genossenschaften in Frankreich gestaltet. Die Genossenschaften sind in Frankreich meist ein Spielball politischer Strömungen gewesen. Bald wurden die Genossenschaften mit allen Mitteln gefördert, bald wieder wurden sie verfolgt, und nur wenige Genossenschaften vermochten es, sich durch die Krisen hindurchzuarbeiten. Die Franzosen bezeichnen ihr Land mit Vorliebe als das Land der Produktivgenossenschaften. Mit Recht, wenn man nur die Zahl dieser Genossenschaften in Betracht zieht, mit Unrecht aber, was die Erfolge anlangt. Die mit den Produktivgenossenschaften in Frankreich gemachten Erfahrungen haben allen hierauf abzielenden Bestrebungen viel geschadet; denn es ist schliesslich zum Gemeinplatz geworden, Frankreich als Beispiel dafür anzuführen, dass die Produktivgenossenschaften nicht geeignet sind, die wirtschaftliche Lage der Arbeiter zu verbessern, und nicht vermögen, dauernde Erfolge zu erzielen. Ein Blick in die Geschichte der französischen Genossenschaften beweist aber, dass aus dieser keine allgemein giltigen Schlüsse gegen die wirtschaftliche Bedeutung der Produktivgenossenschaften gezogen werden dürfen; nur der Schluss ergiebt sich, dass die Produktivgenossenschaften wie alle anderen privaten industriellen Unternehmungen durch politische und Handelskrisen schwer gefährdet werden. Mit jedem anderen wirtschaftlichen Unternehmen, das so wie die Produktivgenossenschaften in Frankreich ein Gegenstand des Experiments wird, würden ganz gewiss keine besseren Erfolge zu erzielen sein. Nicht die Organisation einer Unternehmung ist häufig an ihren Misserfolgen schuld, sondern es sind die begleitenden Umstände, unter denen die beste Organisation nur Schaden stiften kann. Man muss das gesamte wirtschaftliche Leben mit in Betracht ziehen, um zu einem Urteil über Wert oder Unwert der Produktivgenossenschaften in einem Lande gelangen zu können. —

Von alters her bestehen als Genossenschaften in den Thälern der Gebirge Frankreichs die fruitières, die etwa unseren Meiereigenossenschaften entsprechen; dieselben sind durch die natürlichen Verhältnisse entstanden, die in den abgelegenen Gegenden die Verwertung der Milch der einzelnen Viehbesitzer durch diese unmöglich machen.

Die ersten Produktivgenossenschaften entstanden in den 30er Jahren auf Anregung von Buchez.

Buchez's Gedanke war die Regelung der Produktivverhältnisse durch eine Centralbank mit einem über das ganze Land verbreiteten Netz von Filialen, die regelmässig über den Stand der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren Bezirken an die Centrale berichten sollten, die Centralbank sollte dann ihrerseits weitere Gesamtberichte veröffentlichen, nach denen Produktion und Handel ihre Dispositionen treffen würden. So würden dann stets Produktion und Konsumtion in einem richtigen Verhältnisse stehen. Das Recht, über die „Werkzeuge“ und die „Kapitalien“ zu verfügen, gab Buchez nur

der Gesamtheit. In der Praxis freilich wollte er auch einen „Zins" für dieselbe gestatten. Wirtschaftlich waren diese Ideeen nicht verwertbar. und so blieb es bei einigen Versuchen, von denen noch zweifelhaft ist, ob sie ganz den Gedanken Buchez's entsprachen.

Auch die katholische Kirche suchte in jener Zeit die Genossenschaftsbewegung für ihre Zwecke zu verwerten; ihre Gründungen aber entbehrten der wirtschaftlichen Grundlage und waren in erster Reihe Wohlfahrtseinrichtungen.

Eigentliche Produktivgenossenschaften entstanden erst mit der 1848er Revolution. Fourier und St. Simon hatten hauptsächlich den Boden für den Staatssozialismus L. Blancs vorbereitet und es ist nicht zu verkennen, dass in den Bestrebungen jener Phantasten ein gesunder genossenschaftlicher Kern steckte. Ebenso wenig wie bei Owen finden wir hier die völlige Auflösung der Gesellschaft und Wirtschaft in den Kommunismus. Die Folge der Februar-Revolution war die Gründung einer grossen Anzahl von Arbeiter-Genossenschaften, die die Befreiung der Arbeiter als Endziel verfolgten und zu diesem Zwecke sich gegenseitig unterstützten und aus dem Reingewinn ein unteilbares Kapital ansammelten (Proudhon), mittelst dessen eine Arbeiterbank gegründet werden sollte. Wirkliche brüderliche Gesinnung zeichnete die meisten dieser Genossenschaften aus.

Die Regierung stand allen diesen Bestrebungen feindlich gegenüber, wurde es doch sogar Leclaire — der zuerst mit Erfolg die Gewinnbeteiligung einführte und dessen Unternehmen auch heute nach seinem Tode eine hervorragende Bedeutung hat — verboten, mit seinen Arbeitern über Gewinnbeteiligung zu sprechen. L. Blanc proklamierte die Pflicht des Staates, für Arbeit und Unterhalt des Arbeiters zu sorgen; und als 1848 die Revolution ausbrach und die Arbeiter zum grössten Teil infolge der Einstellung des Betriebs in fast allen Fabriken brotlos wurden, da setzte er es mit Hilfe der aufgereizten Volksmassen durch, dass die seinen Bestrebungen feindliche Regierung in einem Dekret vom 28. Februar 1848 ihre Verpflichtung, den Arbeitern Beschäftigung zu garantieren, anerkannte.

So entstanden die Nationalwerkstätten (s. d. Art.), deren Aufhebung den Juniaufstand zur Folge hatte. Als Ablösung der Nationalwerkstätten kann das Dekret vom 5. Juli 1848 betrachtet werden, das „in der Absicht, die Gründung von Genossenschaften zu erleichtern," dem Ministerium einen Kredit von 3 Millionen Francs eröffnete „für Genossenschaften von Arbeitern oder von Unternehmern und Arbeitern". War es nun allein die Aussicht auf Staatsunterstützung, war es, dass der genossenschaftliche Gedanke die weitesten Kreise ergriffen hatte — es entstand ein wahres Gründungsfieber von Genossenschaften. In der Zeit von 1848 bis 1851 sollen zwischen 300 und 400 Genossenschaften ins Leben gerufen worden sein, fast ausschliesslich Produktivgenossenschaften. Nicht ein geringer Teil darunter waren Schwindelunternehmungen, die allein auf ein Staatsdarlehn spekulierten. Die Bewilligung eines Kredits war übrigens auch in der Regierung selbst auf lebhaften Widerspruch gestossen. 600 Darlehnsgesuche gingen ein! Unterstützt wurden schliesslich 30 Genossenschaften in Paris und 26 Genossenschaften in der Provinz, und von diesen subventionierten bestanden 1867 noch 16, und heute bestehen vielleicht noch 5 Genossenschaften! Es mag zu weit gehen, als Ursache dieses grossen Misserfolges die Subvention hinzustellen, auch ohne dieselbe wäre der Niedergang infolge der übrigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geringer gewesen, nahm doch die Regierung selbst bald gegen die subventionierten Genossenschaften eine feindselige Haltung ein. — Das aber ist gewiss, dass eine Reihe übereilter Gründungen ohne die Subvention nicht erfolgt gewesen wäre. Und das können wir wenigstens aus diesem Staatsdarlehen lernen, dass mit derartigen künstlichen Mitteln auf die Dauer keine Erfolge zu erzielen sind. Bereits 1849 schlug die Stimmung in der Regierung wieder um, und 1850 wurde sogar ein Genossenschaftsverband aufgelöst und die Führer wurden wegen einer Anteilnahme an einer geheimen Verbindung verurteilt! Der Staatsstreich vom 2. Dezember 1851 nahm dann weiter den meisten Genossenschaften ihre Führer.

Erst mit dem Jahre 1863 begann wieder ein neuer Aufschwung in der französischen Genossenschaftsbewegung. Der Charakter ist ein wesentlich verschiedener von den früheren Perioden. Die Bewegung fängt mit der Gründung von Kreditgenossenschaften an, denen die Aufgabe gestellt wird, Produktivgenossenschaften das nötige Betriebskapital zu verschaffen. Die Anregung hierzu ging von G. P. Béluze aus, der den Crédit au travail gründete; zwei Jahre später (1865) entstand zu Paris auf Betreiben von Léon Say und Wallras die zu gleichem Zwecke gegründete caisse d'escompte des associations populaires. Der Bestand beider Genossenschaften war nicht von langer Dauer, sie gingen an leichtfertiger Kreditgewährung zu Grunde. Das gleiche Schicksal teilten ähnliche Unternehmungen in anderen Städten. Die Folge hiervon war wieder eine schwere Gefährdung der Produktivgenossenschaften, die zum grössten Teil mit diesen Kassen in Verbindung gestanden hatten. Schwankend war auch wieder das Verhalten der Regierung gegenüber den Genossenschaften; während einerseits der Kaiser Napoleon die Abhaltung eines internationalen Genossenschaftskongresses zur Zeit der Weltausstellung in Paris verbot, half er gleichzeitig mit Privatmitteln eine Centralkasse für Genossenschaften gründen. Die Ereignisse des Jahres 1870 fegten die meisten der damals noch bestehenden Genossenschaften hinweg.

Zum dritten Male kam die Genossenschaftsbewegung mit dem Jahre 1880 in Fluss. Die Genossenschaftsfrage war ein stehendes Thema der Arbeiterkongresse geworden, die jedoch nicht immer der Bedeutung der Genossenschaften gerecht wurden, wenn auch die (1884 gesetzlich ge-

regelten) Arbeitersyndikate, die Errichtung von Produktivgenossenschaften vielfach in ihren Statuten als einen Zweck des Syndikats bezeichnen. Wieder war es eine äussere Veranlassung, die wiederbelebend auf die Genossenschaften einwirkte; nicht aus sich selbst heraus langsam und stetig vorwärts schreitend entstand die Bewegung, sondern sie enthielt von aussen einen plötzlichen Anstoss. Ein im Jahre 1879 verstorbener Philanthrop Rampal hinterliess sein bedeutendes Vermögen der Stadt Paris mit der Auflage, aus demselben Darlehen an Genossenschaften zu gewähren. Wieder gingen Gesuche in solcher Anzahl ein, dass an eine Befriedigung aller nicht gedacht werden konnte; und obgleich nun die Kommission bei der Ausleihung anscheinend mit aller Vorsicht verfuhr, hatten doch, wie sich später herausstellte, nicht wenige Unwürdige Darlehen erhalten. Nach dem Bericht von 1889 waren von 49 subventionierten Genossenschaften 19 in Konkurs, 18 in Liquidation, 3 mit den Rückzahlungen im Rückstande.

Auch mittelst Kreditgenossenschaften wurde wieder ein Versuch zur Förderung der Produktivgenossenschaften gemacht — mit dem gleichen Ausgang wie in den früheren Fällen.

Auf die Neugründung von Genossenschaften wirkte endlich noch hin, dass die Stadt Paris in erster Reihe Produktivgenossenschaften bei der Vergebung öffentlicher Arbeiten berücksichtigte — oft freilich mit Verstoss gegen gesetzliche Bestimmungen — und dass auch der Staat der Heranziehung der Genossenschaften zu öffentlichen Arbeiten näher trat. —

Die starke Ausbreitung der Kleinindustrie in Paris war stets eine Triebfeder für die Entstehung von Genossenschaften in Paris, denn naturgemäss entwickeln sie sich am ehesten in d e n Industrieen, die kein grosses Betriebskapital notwendig haben. Die Arbeit wird aber auch in diesen Genossenschaften bei der Gewinnbeteiligung nur selten berücksichtigt.

Die Jahre 1885 und folgende bezeichnen wieder einen Wendepunkt; von den 74 in einer im Jahre 1885 veröffentlichten Statistik aufgeführten Produktivgenossenschaften bestanden im Jahre 1887 nur noch 25, und auch diese führten grossenteils nur ein Scheinleben.

So ist es ein fortwährendes Steigen und Fallen in der Bewegung der französischen Produktivgenossenschaften, zu einem inneren Ausbau, zu einer ruhigen Entwickelung fehlte es an der Zeit. 1895 gab es 140 Produktivgenossenschaften, bis 1897 wurden 72 neu gegründet und gingen 29 ein. Mit Sicherheit lassen sich überall die ä u s s e r e n Einflüsse nachweisen, denen in erster Reihe der Misserfolg der französischen Produktivgenossenschaften zuzuschreiben ist. Für die genossenschaftliche Sache selbst ist die Geschichte der französischen Produktivgenossenschaften zwar ausserordentlich lehrreich, lässt aber keine Schlüsse g e g e n den Wert dieser Genossenschaftsart zu. Vgl. für die Statistik der Produktivgenossenschaften Fontaine im August-Heft des Journal de la société de Statistique de Paris (1898).

Das Bild einer sehr lebhaften genossenschaftlichen Thätigkeit bietet F r a n k r e i c h wieder seit einigen Jahren. Man könnte fast sagen, dass alle Parteien wetteifern, ihr Interesse für das Genossenschaftswesen zu bekunden, was freilich bisher nicht hat erreichen können, dass in 15 Jahren die Genossenschaftsgesetzgebung zum Abschluss gelangt ist! Der Entwurf eines Gesetzes wandert zwischen Senat und Kammer hin und her. Inzwischen ist ein G. v. 5. November 1894 für landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften erlassen. Wichtig an diesem Gesetz sind die vorausgegangenen Verhandlungen, die darin gipfelten, die Gründung von Genossenschaften nach Schulze-Delitzschschem System zu empfehlen. Die Regierung hatte ursprünglich sehr weitgehende Pläne gehabt, sie wollte mit Staatsmitteln eine Centralkasse gründen, um durch diese das Land mit einem Netz von Kassen zu überziehen. Der Gedanke musste als undurchführbar fallen gelassen werden. (Vergl. über die ablehnende Haltung der französischen Genossenschaften Blätter für Genossenschaftswesen 1898, S. 46 und ebenda Rayneri über diese Pläne und die Verwendung von Mitteln der Bank von Frankreich zur Förderung des Genossenschaftswesens.) Ob es in Frankreich gelingen wird, leistungsfähige Kreditgenossenschaften ins Leben zu rufen, ist zweifelhaft. Einmal sind die Franzosen nicht leicht geneigt, eine weitgehende persönliche Haftpflicht in der Genossenschaft zu übernehmen, wie es dazu erforderlich ist, sodann wirkt sehr nachteilig, dass durch das eigentümlich geordnete Sparkassenwesen der Provinz die flüssigen Mittel entzogen werden. Gleichwohl scheint es in den letzten Jahren zu gelingen, Kreditkassen in grösserer Anzahl zu gründen, über deren System und Organisation in Frankreich aber noch lebhaft gestritten wird. Wir sagten, alle Parteien nehmen sich der Genossenschaft an, und daraus kann möglicherweise eine Gefahr für die heutige Entwickelung entstehen, denn schon macht sich eine katholische, eine protestantische, eine sozialistische Richtung bemerkbar.

So ist z. B. die Raiffeisensche Bewegung — die sich übrigens wirtschaftlich wesentlich von der deutschen Raiffeisenschen

Richtung und zwar nicht zum Nachteil jener unterscheidet — ganz in den Händen der katholischen Partei (Blätter für Genossenschaftswesen 1897, S. 455) — dagegen stehen an der Spitze der Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzschschen Systems — die von den deutschen Genossenschaften in mancher Einrichtung z. B. der Gewinnverteilung nach den beanspruchten Krediten, abweichen, die wir nicht als Verbesserung betrachten können, — Protestanten und Freimaurer. Zwischen beiden Parteien herrscht lebhafte Gegnerschaft, die sich besonders in scharfen Ausfällen gegen die genossenschaftlichen Freimaurer äussert.

Eine besonders kräftige Entwickelung hat in Frankreich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen genommen; dazu haben wesentlich die Syndikate beigetragen (G. v. 21. März 1884). Besonders sind hier Müllerei- und Bäckereigenossenschaften zu erwähnen, vielfach erhalten die Käufer Anteil am Gewinn, ein Verfahren, das als sehr zweckmässig zu bezeichnen ist. Auch Molkereigenossenschaften sind stark vertreten, als Einkaufsvereine dienen meist die Syndikate.

In Frankreich bestehen folgende Genossenschaftsverbände: a) Union coopérative des Sociétés françaises de consommation, Paris — rund 400 Konsumvereine. — Zeitschrift: Bulletin de l'Union coopérative, Paris; ausserdem als Zeitschrift zur Förderung der Interessen der Konsumvereine und als Organ der Arbeitervereine und Genossenschaften des Centre régional coopératif du Midi: l'Emancipation, Journal d'Economie politique et sociale, Nîmes. b) Chambre consultative des Associations ouvrières de Production de France, Paris. — Zeitschrift: L'Association ouvrière, Paris. c) Centre fédératif du Crédit populaire en France, Marseille. — Eine Vereinigung von etwa 30 Volksbanken, ländlichen Kreditgenossenschaften, landwirtschaftlichen Syndikaten, die ohne statutarisch festgesetzte Organisation sich die Förderung des genossenschaftlichen Volkskredits zur Aufgabe gemacht hat). Zeitschrift: Bulletin du Crédit populaire, Menton. d) Union des Caisses rurales et ouvrières à responsabilité illimitée, Lyon. — rund 600 Darlehnskassen. — Zeitschrift: Bulletin mensuel de l'Union, Lyon. e) Die Generalsyndikate der landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsvereinigungen (Syndicats agricoles): Syndicat économique agricole de France, Paris; Syndicat général des Comices et Syndicats agricoles de la Charente-Inférieure, Saintes; Syndicat central des agriculteurs des Côtes-du-Nord, Saint-Brieuc.

Diese Generalsyndikate umfassen 10 Unions régionales mit 64 Departements und 12 Unions départementales.

Die Konsumvereine haben in Frankreich nach einer Mitteilung der Zeitschrift der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in den letzten Jahren keine Zunahme mehr, sondern sogar eine geringe Abnahme aufzuweisen. Für das Jahr 1897 wird ihr Stand auf 1199 angegeben, worunter sich 491 Bäckereigenossenschaften befinden; 1895 dagegen zählte schon 1217 Verbrauchsgenossenschaften mit 509 Bäckereigenossenschaften. Die grösste Zahl der Genossenschaften besitzt das Departement Charante-Inférieure, welches sich namentlich auch durch eine hohe Zahl von Bäckereigenossenschaften auszeichnet, es enthält nämlich 117 Bäckereigenossenschaften und 5 andere, dagegen finden sich in dem Departement Seine gar keine Bäckereigenossenschaften, aber 101 andere; durch eine grössere Zahl von beiden Arten zeichnet sich das Departement Saône-et-Loire aus, in welchem sich 35 Bäckereigenossenschaften und 24 andere befinden. Gar keine Genossenschaft haben sechs Departements, nur elf Departements haben je eine aufzuweisen.

Die Zahl der bestehenden Kreditgenossenschaften (nach Schulze-Delitzschschem System) übersteigt kaum 12. Für 1896 lagen die Berichte von 317 ländlichen Darlehenskassen (Raiffeisenschen Systems) mit 8648 Mitgliedern, 920 591 Francs ausstehenden Darlehen vor (Kudelka: »Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich«).

Dem eben erwähnten Buch entnehmen wir auch, dass in Frankreich im Jahre 1896 500 bis 600 Bäckereigenossenschaften mit über 100 000 Mitgliedern vorhanden waren, zum erheblichen Teil sind es ländliche Bäckereien. Ausserordentlich stark ist die Verbreitung der ländlichen Syndikate. Am 1. Juli 1897 bestanden 1371 mit 438 596 Mitgliedern, es fehlt aber an einer Statistik über die Geschäftsumsätze derselben.

Die Gesetzgebung war ursprünglich den Genossenschaften sehr ungünstig, der code pénal verbot sogar jede Arbeitervereinigung. Erst durch G. v. 24. Juli 1867 wurden die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften geregelt; das Gesetz ist ein Bestandteil des code de commerce, es trägt den Eigentümlichkeiten der Genossenschaften wenig Rechnung. Ausgegangen wird davon, dass das Vereinsvermögen Schwankungen unterworfen ist, und das Gesetz bezeichnet sich daher auch als »sur les sociétés à capital variable«. Die Aktien (der Mindestbetrag ist 50 Francs) können statutenmässig in Raten eingezahlt werden, die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben noch 5 Jahre bis zu dem Betrag der von ihnen gezeichneten Aktien verhaftet. Es dürfen bei der Gründung nicht mehr Aktien als für 200 000 Francs ausgegeben werden. Ferner gilt das G. v. 5. November für landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften. Zur Zeit — d. h. seit ca. 15 Jahren — liegt ein neues Gesetz den gesetzgebenden Körperschaften zur Beratung vor.

**4. Deutschland.** Während in England

und Frankreich die Genossenschaftsbewegung in erster Reihe für die arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne bestimmt war, waren es in Deutschland zunächst mehr die Handwerker, welche, gedrängt durch die Konkurrenz der Fabriken und des Grossbetriebs, sich genossenschaftlich organisierten. In England gingen die Bestrebungen auf Verbilligung des Lebensunterhaltes, in Frankreich versuchten die Arbeiter und Kleinhandwerker im Wege der Produktivgenossenschaft unter Aufgeben ihrer absoluten Selbständigkeit zu Unternehmern zu werden, in Deutschland waren die Genossenschaften anfangs fast ausschliesslich auf Erhaltung des selbständigen Handwerkers gerichtet. So gingen denn die ersten Versuche nicht von Arbeitern, sondern von Handwerkern aus, und die ersten Genossenschaften waren bestimmt, dem Handwerker beim Einkauf der Rohstoffe die Vorteile des Grossbezuges zugänglich zu machen.

Die Genossenschaftsbewegung ist in Deutschland erheblich später als in England und Frankreich entstanden, es ist dies die natürliche Folge der späteren industriellen Entwickelung Deutschlands; dieselbe hat sich völlig unabhängig von jenen Ländern herausgebildet, wie ja denn auch zunächst ihre Ziele andere waren. Erst allmählich sind immer weitere Kreise in die Genossenschaften hineingezogen; heute freilich giebt es kaum einen Beruf, dessen Mitglieder nicht erwerbs- und wirtschaftliche Förderung auf dem Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe erstreben.

Lassen wir hier die alten genossenschaftlichen Einrichtungen ausser Betracht, so treten die eigentlichen modernen Genossenschaften zur Förderung von Erwerb und Wirtschaft der Mitglieder und beruhend auf dem Grundsatze der Selbsthilfe erst seit 1848 hervor.

Im Jahre 1848 wurde seitens der Handwerker der Ruf nach Gründung von Handwerkerbanken, nach Errichtung von gemeinschaftlichen Verkaufsstellen (Schneider »Vor 50 Jahren« in den Blättern für Genossenschaften von 1898 S. 462) laut, wobei freilich erwartet wurde, dass Staat und Kommunen das nötige Kapital hergeben sollten. Es entstanden denn auch thatsächlich in vielen Städten sogenannte »Darlehnskassenvereine«, denen von Philanthropen und auch Gemeinden das Betriebskapital zinslos dargeliehen oder auch geschenkt wurde. Die mit diesen Kassen erzielten Erfolge waren sehr unbedeutend, dieselben wurden mehr oder weniger als Almosenanstalten verwaltet und von den Handwerkern schliesslich auch als solche angesehen. Die besseren Elemente hielten sich fern, und die in Not befindlichen dachten oft nicht an Verzinsung und Rückzahlung.

Die Fruchtbarmachung des genossenschaftlichen Gedankens für die Handwerker ging von der kleinen Stadt Delitzsch aus, wo der Patrimonialrichter Hermann Schulze im Jahre 1849 eine Kranken- und Sterbekasse errichtet hatte, in der jede Gönnerschaft ausgeschlossen war und die Mitglieder alle gleiche Rechte hatten. Unter Schulzes Leitung wurde daselbst im Herbst 1849 von 13 Tischlermeistern nach denselben Grundsätzen der erste Rohstoffverein gegründet; bald folgte ein Rohstoffverein der Schuhmacher. Die Erfolge waren so günstig, dass in den folgenden Jahren in den Nachbarstädten eine nicht geringe Anzahl gleicher Genossenschaften gegründet wurden. Im Jahre 1850 hatte Schulze in Delitzsch auch einen Vorschussverein begründet, der sich von den »Darlehenskassenvereinen« wesentlich dadurch unterschied, dass die Vorschussnehmer Mitglieder werden und regelmässige Monatsbeiträge zahlen mussten, so dass sie selbst die Träger ihres Kreditinstituts wurden. Durch Wort und Schrift trug Schulze dafür Sorge, dass diese Genossenschaften und die genossenschaftlichen Lehren in weiten Kreisen bekannt wurden. Hierin wurde er aufs eifrigste unterstützt durch V. A. Huber, der seine auf Reisen in England und Frankreich gesammelten Erfahrungen veröffentlichte.

Die von Schulze gegründeten Rohstoffvereine beruhten auf der unbeschränkten solidaren Haftbarkeit der Mitglieder, und diese weitgehende Haftflicht erschloss ihnen einen bedeutenden Kredit. Hierdurch veranlasst, führte Dr. Bernhardi diese Haftpflicht auch in dem Kreditverein zu Eilenburg ein. Der Erfolg war ein vollkommener, der Kreditverein konnte sich mit leichter Mühe die für das Kreditbedürfnis seiner Mitglieder notwendigen Kapitalien beschaffen. Nun reorganisierte auch Schulze auf der gleichen Grundlage und mit dem gleichen Erfolg den Vorschussverein in Delitzsch. Und fortan blieb die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder die Kreditbasis der Genossenschaften. Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, dass diese Haftpflicht die Grundlage für die wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaften in Deutschland geworden ist. —

Obgleich die Genossenschaftsbewegung in Deutschland mit den Rohstoffvereinen begann und obgleich die Handwerker sich offenbar bewusst wurden, welche Bedeutung diese Art Genossenschaft für die Erhaltung des selbständigen Handwerks hat, traten die Rohstoffvereine doch mehr und mehr zurück. Auch die Magazingenossenschaften vermochten nicht den rechten Eingang zu finden. Und doch sind die Rohstoff- und Magazinvereine die berufenen Vorläufer der Produktivgenossenschaft, in der die Hand-

werker mit allen Mitteln des Grossbetriebes und Kapitals den Kampf mit der Konkurrenz der Fabriken am leichtesten aufnehmen könnten. In erster Reihe waren es die Vorschussvereine, die allgemeine Verbreitung fanden und denen bald Mitglieder aus allen Berufsklassen hinzuströmten.

Es erklärt sich dies aus dem unentwickelten Bankwesen jener Zeit, aus den schwierigen Geldverhältnissen — Schwierigkeiten, die für alle Stände fast gleich gross waren.

Vereinzelt blieben lange die Produktivgenossenschaften, und auch heute noch hat diese Genossenschaftsart keine glänzenden Erfolge zu verzeichnen, wenn auch in einzelnen Fällen günstige Resultate erzielt worden sind — und dann auch hier leider oft wieder auf Kosten des genossenschaftlichen Charakters. Schulze selbst warnte vor übereilter Gründung und wünschte, dass nur Personen an die Bildung einer Produktivgenossenschaft gingen, die bereits genossenschaftlich geschult waren und sich im Besitze eines entsprechenden Kapitals befanden. Schulze bezeichnete die Produktivgenossenschaften als die Spitze des genossenschaftlichen Baues. Das Nähere hierüber findet sich in dem Art. Produktivgenossenschaften.

Erst in den 60er Jahren begann eine lebhafte Konsumvereinsbewegung. Der Streit zwischen Schulze und Lassalle über Staatshilfe und Selbsthilfe hatte viel dazu beigetragen, dass sich auch die Arbeiter für die Genossenschaftsbewegung interessierten. Die Frucht hiervon war die Gründung zahlreicher Konsumvereine, der zunächst für die Arbeiter wichtigsten Genossenschaftsart, die es ihnen nicht bloss ermöglicht, ihre Lebensbedürfnisse gut und preiswert zu beziehen, sondern auch, ohne sich eine Entbehrung aufzuerlegen, Ersparnisse zu erzielen. Von jener Zeit ab befindet sich die Konsumvereinsbewegung in ununterbrochener Fortentwickelung; sie ist fortgeschritten bis zur Gründung einer Grosseinkaufsgesellschaft in Hamburg, die zum Teil beruht auf einer grösseren Anzahl Einkaufsvereinigungen der Konsumvereine. Die Verhältnisse der deutschen Konsumvereine sind thatsächlich anderer Art als in England, die Bildung von Gesellschaften wie in Manchester und Glasgow ist wohl erwogen, aber die Ausführung befindet sich noch in den Anfängen, wozu nicht zum wenigsten auch die geographische Lage beigetragen hat.

In nicht geringerem Umfange als in der Industrie hat die Genossenschaftsbewegung in der Landwirtschaft Eingang gefunden. Für die Beschaffung der Rohstoffe, die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte war die genossenschaftliche Organisation der Landwirte unbedingtes Erfordernis geworden, um die Konkurrenz mit der Landwirtschaft in ausserdeutschen Ländern aufnehmen zu können, denn dies ist nicht durch Aufstellung von künstlichen Schranken zu erreichen, sondern allein durch Verbilligung und Verbesserung der Produkte. Wie in der Industrie ist aber auch in der Landwirtschaft dieser Erfolg nur erreichbar durch Grossbezug der Rohstoffe und Verarbeitung der Produkte im grossen. Nachdem erst in einzelnen Fällen der Wert der Genossenschaft für die Landwirtschaft kennen gelernt war, griff die Bewegung überraschend schnell um sich, und heute ist es allgemein anerkannter Grundsatz, dass die Anwendung der Genossenschaft einen wesentlichen Faktor für das Gedeihen der Landwirtschaft bildet. Landwirtschaftliche Rohstoffvereine, Molkereigenossenschaften, Werkgenossenschaften bestehen in grosser Anzahl. In einzelnen Fällen ist auch bereits versucht, mit Hilfe der Genossenschaft einen selbständigen Bauernstand zu schaffen: eine Genossenschaft von Landwirten kauft als solche ein grösseres Gut, parzelliert dasselbe und überlässt nun die Parzellen an die Mitglieder gegen ratenweise Tilgung des Kaufpreises; insoweit eine Parzellierung nicht erfolgt, findet gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch die Mitglieder statt. Es ist dies eine Nutzbarmachung der genossenschaftlichen Ideeen, die für die weitere Entwickelung der Landwirtschaft die weitgehendste Bedeutung haben kann.

In betreff der landwirtschaftlichen Darlehenskassenvereine nach dem Raiffeisenschen System s. d. Art. oben S. 120ff.[1])

Die vielfach erhobenen Zweifel gegen die Bedeutung der Schulzeschen Vorschussvereine für die Landwirtschaft sind mehr und mehr verstummt, nachdem sie selbst von seiten des preussischen Landwirtschaftsministers anerkannt wurden und die Zahlen einen überzeugenden Beweis lieferten (s. d. Art. Kreditgenossenschaften).

Die Erfolge der deutschen Genossenschaften sind nicht zum wenigsten dem Umstande zuzuschreiben, dass fast von Anfang der Bewegung an ein grosser Teil derselben sich zu einem grossen Verbande vereinigte. Der Verband bot den Vorteil des Austausches der gemachten Erfahrungen, förderte den inneren Ausbau der Genossenschaften und

---

[1]) Hier sei nur, um Missverständnisse zu vermeiden, bemerkt, dass der Verfasser dieses Aufsatzes in der Beurteilung der Raiffeisenschen Darlehnskassen nicht durchweg auf dem Standpunkte der in dem Artikel Darlehnskassenvereine vertretenen Ansicht steht. Näheres hierüber in dem Artikel Kreditgenossenschaften. Der Verfasser.

ermöglichte diesen nach aussen hin als grosse Gesamtheit, als wirtschaftliche Macht aufzutreten.

Schulze war bald nach den ersten mit den Genossenschaften erzielten Erfolgen in die Oeffentlichkeit getreten und versuchte zunächst den Kongress der deutschen Volkswirte für seine Bestrebungen zu interessieren. Bereits Pfingsten 1859 berief Schulze eine Versammlung der deutschen Vorschussvereine nach Weimar — nachdem eine Zusammenkunft in Dresden von der sächsischen Regierung verboten worden war —, und hier wurde die Errichtung eines Centralbureaus beschlossen, mit dessen Leitung Schulze betraut wurde. Aus diesem Centralbureau entwickelte sich 1864 der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der seinen Mitgliederkreis auf alle Genossenschaftsarten ausdehnte.

An der Spitze des Verbandes steht der von den Genossenschaften auf dem Genossenschaftstage gewählte Anwalt mit einem ständigen Bureau; jährlich beschicken die dem Verbande zugehörigen Genossenschaften einen Vereinstag zur Beratung genossenschaftlicher Fragen. Der Verband selbst zerfällt in 32 Unterverbände, teils nach Provinzen und Ländern, teils nach Genossenschaftsgattungen gegliedert, die ihrerseits wieder jährliche Versammlungen unter Beiwohnung des Anwaltes oder seiner Vertreter abhalten; die Direktoren dieser Verbände bilden den Gesamtausschuss, neben dem der von dem Genossenschaftstage gewählte engere Ausschuss besteht. Infolge der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes v. 1. Mai 1889 über die Revision der Genossenschaften haben die Unterverbände das Recht verliehen erhalten, selbständig die Revisionen der ihnen zugehörigen Genossenschaften vorzunehmen.

Der nächstälteste Verband ist der der Raiffeisenschen Darlehnskassen, der im Gegensatz zu dem vorstehend erwähnten Verbande auf Centralisation beruht, in letzter Zeit aber auch zur Decentralisation übergeht. Der zweitgrösste Verband ist die Vereinigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reichs, derselbe ist im Jahre 1883 unter der Mitwirkung von Schulze gegründet; die Organisanisation ist ähnlich der des allgemeinen Verbandes.

Ausserdem besteht noch eine grosse Anzahl kleinerer Genossenschaftsverbände, die ihre Entstehung meist der Vorschrift des Genossenschaftsgesetzes über die Bildung von Revisionsverbänden verdanken.

Die Genossenschaften haben sich nicht immer der Gunst der Regierungen zu erfreuen gehabt, sie hatten anfangs oft unter der Verfolgung von Behörden zu leiden, so wurde z. B. in einzelnen Staaten verlangt, dass die Vorschussvereine eine Konzession einholten, dann wurde ihnen diese wegen fehlenden Bedürfnisses verweigert. Doch Schulze setzte seine ganze Autorität bei den Genossenschaften daran, politische Bestrebungen in ihnen fernzuhalten und so die Ansicht leitender Kreise zu widerlegen, dass die Genossenschaften nur ein Mittel der Liberalen seien, um Einfluss auf die grossen Kreise der Handwerker und Arbeiter zu gewinnen. Freilich standen an der Spitze der Genossenschaften und deren Verbände fast ausschliesslich politisch liberale Männer, doch der Grund hierfür lag allein darin, dass die konservativen und klerikalen Parteien sich diesen Bestrebungen nicht nur fernhielten, sondern dieselben herabzusetzen suchten. Der konservative Prof. V. A. Huber hat oft genug hierüber bittere Klage geführt. Und als dann endlich diese Parteien die Gründung von Genossenschaften in ihr Programm aufnahmen, da geschah es im ausgesprochenen politischen Interesse. Anfang der 60er Jahre wurden zuerst klerikale Vorschusskassen gegründet, die in ihren Statuten als Zweck die Bestimmung enthielten, die Mitglieder »zu einem gediegenen katholischen Familienleben und zugleich beim Erwerb der notwendigen irdischen Güter zu unterstützen«. Zahlreicher als diese Kassen waren die in den 60er Jahren begründeten konservativen Vorschussvereine, deren Zweck, die Beeinflussung der politischen Gesinnung durch Gewährung und Entziehung von Vorschüssen offen zugestanden wurde. Diese Vereine entstanden aus einer Vereinigung des preussischen Handwerkerbundes — eines Verbandes der Gegner der Gewerbefreiheit — mit der Partei der Herren Wagner, v. Kleist-Retzow etc. Es wurden von dieser Vereinigung die Gründung eines Centralkreditinstitutes in Berlin mit Agenturen in den Provinzen geplant. Auch wurde die Gründung selbständiger Vorschusskassen in Form von Kommanditgesellschaften unter Angriffen auf die Schulzeschen Genossenschaften lebhaft betrieben.

Alle diese sogenannten Genossenschaften sind zu Grunde gegangen. — Schulze und die Genossenschaften hielten unentwegt fest an dem Grundsatz der Selbsthilfe und wehrten alle Versuche positiver staatlicher Förderung aufs entschiedenste ab. Als seitens der Regierung 1865 eine Kommission einberufen wurde, um die Frage zu beraten, was geschehen könne, um die Genossenschaften zu fördern, da erklärte der zu Stettin versammelte Vereinstag der deutschen Genossenschaften auf Antrag von Parisius einstimmig, dass alle Versuche der Staatsregierung, die auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften durch positive Einmischung fördern zu wollen«, als »schädlich zurückgewiesen werden« müssen.

Das Genossenschaftswesen entwickelte sich ruhig bis Ende der 80er Jahre. Das Genossenschaftsgesetz von 1889 und die

Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht führte dann zu neuen Genossenschaftssystemen, zu genossenschaftlichen Experimenten. Angeblich war das Genossenschaftswesen nicht mit den Zeitverhältnissen mitgegangen und es wurde ein sozialreformatorisches Genossenschaftswesen erfunden mit dem Grundsatz »Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe«, es hatte auch einen politischen Beigeschmack, Freiherr v. Broich stand an der Spitze. Es ist in allen seinen Teilen zusammen gebrochen und sei hier nur erwähnt, weil in ihm nicht ohne System das Eingreifen des Staates gefordert wurde und weil es als der Vorläufer des heutigen staatssozialistischen Genossenschaftswesens zu betrachten ist.

Bei der Errichtung der ersten modernen wirtschaftlichen Genossenschaften in Preussen, den Landschaften, finden wir zum Teil eine Anlehnung an den Staat, doch das Genossenschaftswesen blieb lange auf diesen engen Kreis beschränkt, und als es Ende der 40er Jahre durch Schulze-Delitzsch neu belebt und den entwickelten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst wurde, da gab ihm sein Schöpfer als die Grundpfeiler: die Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung der Mitglieder. Diese Grundsätze erlangten derart die allgemeine Anerkennung und Billigung, dass 1867 bei den Verhandlungen über das preussische Genossenschaftsgesetz die Regierung im Herrenhause einen Antrag von Kleist-Retzow, »die Staatsregierung aufzufordern, zur Unterstützung der Genossenschaften 2½ Millionen Thaler zu bewilligen«, bekämpfte und im Falle seiner Annahme das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellte. Die Regierung teilte den Standpunkt der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften, dass positive Eingriffe der Staatsgewalt zur Förderung des Genossenschaftswesens als unbedingt schädlich zurückgewiesen werden müssen. Der Antrag Kleist-Retzow wurde als kommunistisch bezeichnet. Heute besteht in Preussen eine vom Staate mit 50 Millionen Mark dotirte Kasse, die Preussische Centralgenossenschaftskasse, zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits; für Agitationen zu Gunsten der Gründung von Genossenschaften sind nicht unerhebliche Mittel zur Verfügung gestellt — im Königreich Sachsen stellt die Regierung den landwirtschaftlichen Genossenschaften 1 Million Mark zur Verfügung — in Bayern werden mit Staatsmitteln Darlehnskassen ins Leben gerufen und ist eine Hypothekenbank in der Form der Genossenschaft gegründet, der der Staat 1 Million Mark unverzinslich und 2 Millionen Mark zu 3 % verzinslich gegeben hat, der Bayerischen Centraldarlehnskasse sind Zuschüsse bis zum Betrage von 2 Millionen Mark gewährt; Württemberg gewährt den landwirtschaftlichen Genossenschaften 1 Million Mark, Baden den gleichen Betrag — in Preussen sind 5 Millionen Mark bewilligt zur Förderung der Getreideabsatzgenossenschaften — ähnliche Massregeln erfolgen in anderen Staaten (Mecklenburg, Hessen). Als Erfolg zeigt sich, dass überall, wo Gelder zur Förderung des Genossenschaftswesens gewährt werden, zahlreiche Gründungen erfolgen, für weite Kreise wird die Genossenschaft das Mittel, vom Staat billiges Geld zu erhalten. Suchte man früher die Genossenschaft, insbesondere die Kreditgenossenschaft, in der Regel auf möglichst breiter Grundlage anzulegen, so hat der für die Preussische Centralgenossenschaftskasse geltende Grundsatz, nur mit Centralkassen von Genossenschaften zu arbeiten, jetzt dahin geführt, dass an Stelle einer grösseren Genossenschaft mindestens 7 kleine gegründet werden, um die für Gründung einer Centralkasse erforderliche Anzahl Genossenschaften zu erhalten. Die durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 zugelassene beschränkte Haftpflicht erleichtert wesentlich diese Gründungen. Tausende von ländlichen Kreditkassen sind in den letzten Jahren in Deutschland entstanden. Jetzt beginnt die gleiche Bewegung unter den Handwerkern; allerdings wird sie schwerlich hier die gleiche Ausdehnung gewinnen, denn die Konkurrenz unter den Handwerkern ist eine viel zu scharfe, als dass diese sich unter einander zu Kreditgenossenschaften vereinigen sollten, es fürchtet ein jeder zu sehr, dass er sich neue oder leistungsfähige Konkurrenz schaffen könnte. Solche Gründungen sind daher trotz der Staatshilfe selten geblieben, und nach der Gründung hat man meist die Genossenschaft auf alle Berufsklassen erstreckt.

Sehen wir hier die Genossenschaften den Boden der Selbsthilfe verlassen und besonders landwirtschaftliche Genossenschaften unter staatlichen Massnahmen ins Leben treten, so läuft damit parallel eine Bewegung gleichfalls in der Landwirtschaft, in der die Genossenschaft zu vollständigen Umwälzungen in Handel und Verkehr führen soll; wenigstens werden in den beteiligten Kreisen entsprechende Erwartungen daran geknüpft. Wir erwähnten bereits des 5 Millionen-Kredits in Preussen zur Förderung der Getreideabsatzgenossenschaften. Durch G. v. 6. Juni 1896 waren 3 Millionen Mark bewilligt, durch G. v. 8. Juni 1897 ist der Betrag auf 5 Millionen Mark erhöht. Die 5 Millionen Mark sollen zum Bau von Kornhäusern dienen, welche als der Mittelpunkt der Absatzgenossenschaften gedacht sind. Die Ansichten der landwirtschaftlichen Kreise über den Wert dieser Genossenschaften und

besonders über die Art ihrer Einrichtung sind geteilt, vielfach glaubt man allerdings mit Hilfe von Silos und derartigen Genossenschaften den Getreidehandel in die Hände der Landwirte zu bringen und diesen damit den Handelsgewinn zuzuführen. Das Handelsrisico wird nicht berücksichtigt, ebensowenig der Umstand, dass zum Getreidehandel mehr gehört als die Bildung einer Genossenschaft und der Bau eines Lagerhauses. Gleichartiger Getreidebau und Bau von Qualitätsgetreide, die notwendigen Voraussetzungen einer solchen Genossenschaft, fehlen überdies fast durchweg. Während ein Teil der Landwirte sich diesen Thatsachen nicht verschliest, ist für andere die Getreideabsatzgenossenschaft nur der Anfang des Getreidehandelsmonopols der zur Zwangsgenossenschaft organisierten deutschen Landwirtschaft. Und man geht noch über den Handel hinaus. Die genossenschaftliche Produktion beschränkte sich bisher auf die Verwendung von Milch- und Obstprodukten, jetzt sollen mit den Molkereigenossenschaften Bäckereien verbunden werden, und man beabsichtigt damit, nicht nur den Handelsgewinn, sondern auch den Müller- und Bäckergewinn für die Landwirte aus der Getreideproduktion zu erlangen, denn der Absatz soll direkt an die Konsumenten erfolgen.

Auch die Verwertung von Schlachtvieh wird trotz der damit gemachten schlechten Erfahrungen wieder versucht und meist auch bereits wieder mit bedeutendem finanziellen Misserfolg. Diese zum grössten Teil aus der Initiative der Landwirte hervorgehende Genossenschaftsbewegung wird dann auch noch auf anderen als den bezeichneten Gebieten durch positiven Eingriff der Regierung gefördert. So wird staatlicherseits die Anregung zur Gründung von Molkereigenossenschaften gegeben, obgleich z. B. der Verband der ostpreussischen landwirtschaftlichen Genossenschaften seine Bedenken gegen weitere Gründungen von Molkereigenossenschaften mit Rücksicht auf drohende Ueberproduktion und die damit verbundene Gefahr der Qualitätsverschlechterung ausgesprochen hat.

Zweifellos fehlt es nicht an gross angelegten Plänen, wir wollen uns jeder Prophezeiung enthalten, die Zukunft wird zeigen, wohin diese Bewegung — die aufzuhalten kaum möglich zu sein scheint — führt, ob man hier allen wirtschaftlichen Erfahrungen zum Trotz den Betrieb ins Ungemessene komplizieren könne und den erwarteten Nutzen gewinnen wird oder ob eine wirtschaftliche Krisis dort um so verhängnisvoller trifft, wo durch übermässige Centralisation die Gelegenheit geboten ist, dass sie die fernsten Gebiete in Mitleidenschaft zieht. Gegen die Stellungnahme des Staates im Konkurrenzkampf der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit den Händlern durch Subventionierung der ersteren ist seitens einer Reihe von Handelskammern Stellung genommen.

Kann man hiernach in der Landwirtschaft von einer genossenschaftlichen Hochflut sprechen, deren Verlauf mit der grössten Spannung schon um deswillen verfolgt werden muss, da die Bewegung auf vollständige Umwälzungen in Handel und Produktion gerichtet ist — ist doch in einer Petition der landwirtschaftlichen Genossenschaften an den preussischen Landtag aus Veranlassung der Handelskammergesetzvorlage ausgesprochen, dass die wirtschaftspolitischen Interessen denen der Industrie und vor allem denen des Handels oft genau entgegengesetzt sind —, so kann man nicht das gleiche von dem Handwerk sagen, in dessen Kreisen die ersten Genossenschaften entstanden. Die eigentlichen Handwerkergenossenschaften zur gemeinsamen Beschaffung der Rohstoffe, zur Benutzung von Maschinen, zum gemeinsamen Absatz der Produkte haben in den letzten Jahren keine erhebliche Verbreitung gefunden, es bleiben Ausnahmen, dass unter der Gunst besonderer Verhältnisse, dem Einfluss weniger solche Genossenschaften entstehen; und wieder von den bestehenden ist auch zuweilen wenig Gutes zu hören: Zwietracht und Konkurrenzneid hindern die Entwickelung, man sondert sich von den grossen Genossenschaftsverbänden ab und verschliesst sich den erteilten Ratschlägen. Es ist dies um so mehr zu beklagen, als die Handwerker noch auf einer gewissen wirtschaftlichen und sittlichen Höhe stehen müssen, wenn sie sich für Genossenschaftsorganisationen eignen sollen, denn einem proletarisierten Handwerk ist mit Genossenschaften nicht zu helfen. Nur die Kreditgenossenschaft wird höchstens noch aufgesucht. Hatte doch sogar die Handwerkerabteilung in einer preussischen Gewerbekammer jede Agitation für Handwerkergenossenschaften selbst mit von der preussischen Regierung zur Verfügung gestellten Mitteln verworfen und allein die Förderung von Kreditgenossenschaften mit reichlicher staatlicher Unterstützung gefordert. Das ist es, worauf es auch diesen Kreisen meist ankommt: Unterstützung mit Staatsmitteln! Und so erlahmt denn mehr und mehr Initiative und Thatkraft. Die alte Erfahrung wird hier von neuem bestätigt. Die preussische Regierung sucht durch Wanderredner unter den Handwerkern Stimmung für die Gründung von Genossenschaften zu machen, doch sie erreicht nur die Entstehung kleiner Handwerkerkreditkassen, die nach ihrer ganzen Anlage den Todeskeim in sich tragen.

Man muss Zeit und Kosten bedauern, die für solche Gründungen aufgewendet werden. Ueber die Notwendigkeit der Handwerkergenossenschaften zur Erhaltung des Handwerks ist wohl heute kein Wort mehr zu verlieren, nachdem auch die Enquete des Vereins für Sozialpolitik über die Lage des Handwerks dieselbe ergab.

Welche Vorteile könnten sich z. B. die Handwerker verschaffen, wenn sie sich zu Magazingenossenschaften vereinigten! Da klagt man aber über die Nichtberücksichtigung bei Submissionen und verschmäht den Weg der genossenschaftlichen Organisation, der der sicherste ist, um zur Berücksichtigung bei der Vergebung von Arbeiten zu gelangen.

Ueber die Gründe der Misserfolge auf diesem genossenschaftlichen Gebiete lassen wir uns in den besonderen Aufsätzen aus. Immer deutlicher tritt hervor, wie schädlich die Antikonsumvereinsbewegung der Ausbreitung der Handwerkergenossenschaften geworden ist; mit richtigem Blick erkennen die Handwerker, dass sie nicht gleichzeitig die Konsumvereine bekämpfen und Rohstoffgenossenschaften gründen können — zu wiederholten Malen ist dies öffentlich ausgesprochen —; statt aber nun den richtigen Schluss zu ziehen und den Kampf gegen die Konsumvereine aufzugeben, lehnt man die Gründung von Rohstoffgenossenschaften ab — nicht selten unter dem Drucke der Lieferanten. Vielleicht dass hier einiger Wandel geschaffen wird durch in letzter Zeit lebhaft hervortretende Bestrebungen, die Konsumvereine in unmittelbare geschäftliche Beziehungen zu den Handwerken zu bringen, dem Konsumverein den Charakter der Absatzgenossenschaft des Handwerks zu geben.

Während nun von allen Seiten die Gründung von Genossenschaften den produzierenden Klassen empfohlen und diesen die Genossenschaften als das Mittel gezeigt wird, den Handel zu umgehen und sich direkt mit den Konsumenten in Verbindung zu setzen — werden die Genossenschaften der Konsumenten zum gemeinschaftlichen Einkauf der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse von allen Seiten angefeindet. Die Frucht dieses Kampfes gegen die Konsumvereine ist das G. v. 12. August 1896, durch das mit Strafen die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf den Kreis der Mitglieder erzwungen werden soll und der Entwickelung der Konsumvereine Schranken gezogen werden sollen. Wie stets im wirtschaftlichen Leben werden von derartigen gesetzlichen Beschränkungen die Kleinen am schwersten betroffen. Die kleinen Konsumvereine leiden am meisten unter dem Gesetz, und eine Anzahl ist zur Auflösung gezwungen worden. Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob der Eingang solcher Genossenschaften zu beklagen ist, die so wenig innere Widerstandskraft besitzen. Sie waren vielleicht ohne Rücksicht auf ein Bedürfnis gegründet und mussten früher oder später diesen Weg gehen. Die grossen Konsumvereine haben sich leicht den Bestimmungen angepasst, und das Gesetz ist für sie sogar die beste Reklame geworden, zahlreiche Mitglieder strömen ihnen zu. Man kann heute schon sagen, dass das Gesetz den Gegnern der Konsumvereine mehr geschadet hat als diesen.

Die Gegner sind nun auf den raffinierten Gedanken verfallen, durch eine besondere Steuer auf den Umsatz die Konsumvereine zu vernichten; ein hoher preussischer Beamter bezeichnet die Steuer sehr treffend als Erdrosselungssteuer. »Nur« 3 % des Umsatzes will man erheben, das hört sich so wenig an und bedeutet doch thatsächlich etwa 30 % des Ertrages! Das Königreich Sachsen bildet den Ausgangspunkt dieser Konsumvereinssteuer, nachdem allerdings schon vorher im Preussischen Abgeordnetenhause über einen Antrag (v. Brockhausen) verhandelt worden war, der eine ähnliche Steuer auf alle Grossbetriebe gelegt sehen wollte. Hier liegt ganz offenbar ein landesgesetzlicher Widerspruch gegen die reichsgesetzlich gesicherte Gewerbefreiheit vor, die man hier und dort zum Schaden der Konsumvereine durch Landes- und Kommunalsteuern beseitigen möchte, denn diese Steuern haben den Charakter von Prohibitivsteuern, und offen haben die Befürworter auch dies als den Zweck solcher Steuern erklärt. Um so verletzender aber wirkt diese Steuer, als sie in den Kosumvereinen hauptsächlich die Bevölkerungskreise trifft, die verhältnismässig am schwersten ums tägliche Brot arbeiten müssen, und eine Steuer an den notwendigsten Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen wird. Als ein weiteres Mittel zur Vernichtung der Konsumvereine haben die Händler die Forderung ersonnen, den Konsumvereinen soll verboten werden, Dividende zu verteilen! Selbst Handelskammern unterstützen eine solche Forderung, nicht erkennend, wie der Handelsstand seine Entwickelung verleugnet, wenn er den Handel in gewissen Betriebsformen in Fesseln legen will.

Ein schärferer Widerspruch ist nicht denkbar als die Förderung der Landwirtschafts- und Handwerkergenossenschaften und die Bekämpfung der Konsumvereine, denn sie beruhen auf der gleichen Tendenz: Ausschaltung der Arbeitskraft von Gewerbetreibenden durch die genossenschaftliche Organisation, deren Mitglieder bisher die Arbeit der Gewerbetreibenden beanspruchten.

Wie bei jeder wirtschaftlichen Neugestaltung werden allerdings auch hier Opfer gefordert, denen niemand sein Mitgefühl versagen wird — doch die wirtschaftliche Entwickelung kann damit nicht aufgehalten werden, und dann ist es auch eine arge Uebertreibung, dass die Konsumvereine den Kleinhandelsstand vernichteten. Den Kleinhändlern geht es dort, wo kein Konsumverein besteht, nicht besser, als wo sie in Konkurrenz mit einem Konsumverein arbeiten — die Schäden liegen im Kleinhandel selbst. Die besonnenen Elemente dieses Standes haben sehr richtig erkannt, wie die Besserung ihrer Lage zu erreichen ist: durch genossenschaftliche Organisation, indem sie sich zum gemeinsamen Wareneinkauf vereinigen, wobei sie grösseren Nutzen erzielen, als wenn sie gesondert einkaufen. Wenn nun freilich eben dieselben Leute, die damit dem Grossisten eine schwere Konkurrenz bereiten, den Konsumenten die genossenschaftliche Vereinigung zum gemeinsamen Wareneinkauf verboten sehen wollen, so ist das eine ausserordentliche Unbilligkeit.

Die Genossenschaft gehört für die wirtschaftlich schwachen Kreise zu den vollkommeneren Betriebsformen, deren Benutzung man den Konsumenten als Warenabnehmern nicht missgönnen darf, wenn man sie Produzenten und Händlern empfiehlt, und dies umsoweniger, als auch diese Klassen stets wieder als Warenabnehmer in Betracht kommen und auch in dieser Eigenschaft sich der Genossenschaft bedienen wollen. Thatsächlich wird der Gegensatz zwischen Landwirten und Händlern auf diesem Gebiete dann auch sehr bald schärfer hervortreten, wie der zwischen Konsumenten und Händlern. Im Interesse aller beteiligten Kreise würde es liegen, wenn die distributiven Genossenschaften den Gewerbetreibenden in Bezug auf Rechte und Pflichten gleichgestellt würden.

Die Entwickelung einer Genossenschaftsart, die seit einigen Jahren eine bedeutende Ausbreitung zu nehmen schien, der Baugenossenschaft in der Form des Bau- und Sparvereins zur Beschaffung von Mietswohnungen für die Mitglieder, macht weitere Fortschritte (vgl. den Artikel Baugenossenschaften oben Bd. II S. 465ff.). Vielleicht dass eine noch lebhaftere Entwickelung sich daraus ergeben wird, dass die beiden Baugenossenschaftsarten — die zum Erwerb von Häusern für die Mitglieder und die zur Beschaffung von Mietswohnungen für die Mitglieder — in ein engeres Verhältnis durch Gründung eines Baugenossenschaftsverbandes getreten sind. Der Zweck, den diese Genossenschaftsarten verfolgen, ist auch ein so ähnlicher, dass die Verbindung eine ganz natürliche ist, künstlich sind nur die Unterschiede in übertriebener Weise aufgebauscht. Die grösste Schwierigkeit liegt für diese Genossenschaften in der Geldbeschaffung, und hier wird es mehr als bisher Aufgabe der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalten, öffentlicher Pensionsfonds etc. sein, nach dem Vorbild einiger Anstalten, insbesondere der Hannoverschen, die Kapitalien zur Verfügung zu stellen, ohne dass freilich damit Ansprüche auf Aufsicht über die Verwaltung der Genossenschaft verknüpft werden dürfen. Derartige Anlagen sind produktiv nach jeder Richtung hin. Produktiv ist die Anlage, weil sie dem Arbeiter ermöglicht, sich eine billige und gute Wohnung zu beschaffen, wodurch seine wirtschaftliche Lage ausserordentlich günstig beeinflusst wird — produktiv ist die Anlage aber auch besonders vom Standpunkt der Alters- und Invaliditätsversicherungsanstalt, denn durch nichts kann sie den Fall des Eintritts der Invalidität besser fernhalten, als wenn sie den arbeitenden Klassen die Möglichkeit bietet, gesunde Wohnungen zu beziehen. Dazu kommt, dass es ja zum grossen Teil gerade Beiträge der Arbeiter sind, aus denen sich die Bestände jener Anstalten gebildet haben. Mit der Ausbreitung dieser Genossenschaften beginnt auch — eine Agitation gegen dieselben, die von den Grundbesitzervereinen ausgeht und mit den gleichen Mitteln arbeitet wie die Agitatoren der Händler gegen Konsumvereine.

Es fehlt auch nicht an wirtschaftlichen Experimenten auf der Grundlage der Genossenschaft.

In erster Reihe steht hier der Versuch, im Wege der Genossenschaft das Warengeld an die Stelle des Metallgeldes dadurch zu setzen, dass die Mitglieder der Genossenschaft mit Warenanweisungen bezahlt werden, die sie als Bezahlung beim Einkauf der Waren benutzen. Die praktische Bethätigung der Versuche hat unseres Wissens zu keinem Erfolge geführt. Wir zweifeln überhaupt an der Möglichkeit der Verwirklichung dieser Idee, für die man sich darauf beruft, dass im Verkehr die baren Zahlungen durch Anweisungen in den verschiedensten Formen immer mehr verdrängt werden.

Auch die »Organisation der Kundschaft« mit Hilfe des Konsumvereins ist nicht von der Tagesordnung verschwunden, die Anhänger dieser wirtschaftlichen Auffassung können freilich nicht mehr, als sich an Konsumvereinen beteiligen. Darin allerdings haben sie recht, dass es gegen etwaige Ringbildungen für die Konsumenten keinen wirksameren Schutz geben würde als die »Organisation der Kundschaft«; auf diesem Gebiete kann den Konsumvereinen die Erfüllung grosser Aufgaben noch vorbehalten sein.

Das Genossenschaftswesen hat im wesentlichen die Grundidee der Garantie einer lohnenden Thätigkeit für alle mit dem Sozialismus gemein. Auch fussen beide ferner, um sich diese Garantie zu verschaffen, auf dem Grundsatze der Solidarität. Der Unterschied zwischen Genossenschaftswesen und Sozialismus liegt darin, dass dieser die Garantie der Gesellschaft und ihrer Gesamtheit, jenes den Mitgliedern der Genossenschaft aufbürdet. Was aber ist es anders, als der Gesamtheit die Garantie aufbürden, wenn man ihre Mittel beansprucht um Genossenschaften zu gründen und zu unterhalten. Damit steuert man die Genossenschaften direkt in den Sozialismus hinein. Es handelt sich nicht um die Grundsätze der Selbsthilfe oder Staatshilfe, sondern um die Frage, wie ist die Grenze zu finden, bis zu der der Staat bei seinen Eingriffen in das wirtschaftliche Leben hier gehen kann. Wir finden diese Grenze bei der Förderung des Genossenschaftswesens in der Aufklärung und Belehrung der beteiligten Klassen über die Bedeutung der Genossenschaften, in der Beseitigung aller Hindernisse, die der Gründung entgegenstehen und in der moralischen Unterstützung. Geht der Staat darüber hinaus, unterstützt er die Gründung finanziell, so beseitigt er die Grenze, die das Genossenschaftswesen und den Sozialismus trennt. An diesem Wendepunkt ist das Genossenschaftswesen heute angelangt. Wird die Grenze überschritten, so wird auf die freie Genossenschaft die Zwangsgenossenschaft folgen. Wie aber der Zwangsgenossenschaft alle die Momente fehlen, auf denen das Gedeihen der wirtschaftlichen Vereinigung beruht, ist hier nicht der Ort auseinanderzusetzen, in ihr tritt die Quantität der Mitglieder an Stelle der Qualität, der wirtschaftliche Zwang an die Stelle der Freiwilligkeit.

Auf ein eigentümliches Moment in der Entwickelung des deutschen Genossenschaftswesens mag hier schliesslich noch hingewiesen werden: es ist der Anschluss der sozialdemokratischen Arbeiter an die Genossenschaften, während die sozialdemokratische Partei selbst ihre gegnerische, durch ihre wirtschaftlichen Anschauungen gebotene Stellung den Genossenschaften gegenüber beibehält. Es kann freilich nicht überraschen, dass die Arbeiter sich den Konsumvereinen anschliessen, denn sie erkennen die ihnen hier sich bietenden wirtschaftlichen Vorteile zu gut, um sie theoretischen Erwägungen ihrer Partei zu Liebe zu opfern. Die Sozialdemokraten verschmähen aber auch nicht den Anschluss an Kreditgenossenschaften, um bei diesen ihre Ersparnisse anzulegen. So giebt es denn heute thatsächlich selbst Kreditkassen, die unter der Leitung von Personen stehen, die sich zur sozialdemokratischen Partei zählen; in landwirtschaftlichen Bezirken, in denen zahlreiche Arbeiter aus benachbarten Industrieorten wohnen, sind derartige Verhältnisse nicht selten. Die Arbeiter führen das Geld zu, die Landwirte befriedigen damit ihr Kreditbedürfnis, und die in den Händen der Arbeiter befindliche Leitung soll eine wohlgeordnete sein.

Die Genossenschaftsgesetzgebung begann in Deutschland mit dem preussischen G. v. 27. März 1867, es folgten in kurzer Zeit Gesetze in anderen deutschen Staaten. Nach Gründung des Norddeutschen Bundes war eins der ersten deutschen Gesetze das Genossenschaftsgesetz v. 4. Juli 1868. Durch die Versailler Verträge wurde dann das norddeutsche Bundesgesetz Reichsgesetz.

Bald nach Erlass des Gesetzes machte sich dessen Revisionsbedürftigkeit fühlbar, und Schulze stellte bei dem Reichstage mehrere Anträge auf Abänderung des Gesetzes. Desgleichen gingen Anträge ein von dem Abgeordneten v. Mirbach auf Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht und von dem Abgeordneten Ackermann auf Einräumung einer Kommunalaufsicht über die Genossenschaften. Erst im Herbst 1887 ging dem Reichstage der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes zu, das dann unter dem 1. Mai 1889 erlassen wurde.

In allen diesen Gesetzen kommt voll zum Ausdruck, dass die Genossenschaften Personalgesellschaften sind. Träger der Genossenschaft sind die Personen mit gleichen Rechten und Pflichten, die Beteiligung mit Geschäftsanteilen ist nur eine notwendige, mit der persönlichen Mitgliedschaft untrennbar verbundene Folge. In der Generalversammlung darf und muss jedes Mitglied nur eine einzige Stimme haben.

Das Genossenschaftsgesetz v. 1. Mai 1889, das durch G. v. 12. August 1896 in einer Reihe von Bestimmungen geändert ist, die sich wesentlich auf die Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Konsumvereine beziehen, hat weitere Aenderungen erfahren durch Art. 10 des Einführungsgesetzes zum H.G.B., wobei es sich meist um Anpassung an das B.G.B. handelt. Von Bedeutung ist nur die Einführung des Nichtigkeitsverfahrens gegen Genossenschaften, deren Statuten gegen wesentliche Bestimmungen des Gesetzes verstossen.

Indem für die geschäftlichen Resultate der einzelnen Genossenschaftsarten auf die Specialartikel verwiesen wird, sollen nachstehend nur die Zahlen der am 31. März 1899 bestehenden Genossenschaften folgen:

| Art der Genossenschaften | am 31. März 1899 |
|---|---|
| Kreditgenossenschaften | 10 850 |
| Rohstoffgenossenschaften: gewerbliche | 82 |
| landwirtsch. | 1 193 |
| Werkgenossenschaften: gewerbliche | 34 |
| landwirtschaftl. | 482 |
| Magazingenossenschaften: gewerbliche | 67 |
| landwirtsch. | 106 |
| Produktivgenossensch.: gewerbliche | 193 |
| landwirtschaftl. | 2 017 |
| Verschied. Arten von Genossenschaften | 271 |
| Konsumvereine | 1 373 |
| Baugenossenschaften | 224 |
| zusammen | 16 912 |

mit mehr als $1^1/_2$ Millionen Mitgliedern.

**5. Oesterreich-Ungarn.** In Oesterreich entstanden die ersten Genossenschaften in den 50er Jahren. Es waren Vorschussvereine, die sich aus Sparvereinen herausgebildet hatten. Die erste derartige Genossenschaft war der 1851 gegründete Aushilfskassenverein in Klagenfurt. Nicht in dem gleichen Masse wie in Deutschland gelang es hier sogleich, die Vereine ganz selbständig zu stellen, es wurde zunächst das Institut der »Garanten« beibehalten; es sind dies Personen, welche für die Verbindlichkeiten der Genossenschaften Bürgschaft übernahmen und sich dafür einen gewissen Einfluss auf die Verwaltung vorbehielten.

Die österreichischen Genossenschaften traten sehr bald in nahe Beziehungen zu den deutschen Genossenschaften, und es macht sich daher auf ihre Entwickelung der Einfluss Schulzes geltend. Die von dem später gebildeten österreichischen Genossenschaftsverbande den Genossenschaften erteilten Ratschläge mit Bezug auf Geschäftsführung und Organisation stimmen im Princip mit den in Deutschland vertretenen Anschauungen überein, und das österreichische Genossenschaftsgesetz weicht mit Ausnahme der Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nur unwesentlich von dem deutschen Gesetz von 1868 ab. Die politische Zerrissenheit Oesterreichs und die Sonderstellung Ungarns kommt auch deutlich in der Genossenschaftsbewegung zum Ausdruck. Die Genossenschaften der einzelnen Länder stehen sich in ihren Bestrebungen und oft auch in ihren Anschauungen fremd gegenüber. Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der Genossenschaftsbewegung in Deutschland und Oesterreich. Schulze fasste die Entwickelung der Genossenschaften als eine deutsch-nationale Sache auf, für ihn gab es keine preussischen oder badischen oder bayerischen Genossenschaften, sondern nur deutsche Genossenschaften, und die Genossenschaften teilten dies Gefühl: — in Oesterreich dagegen waren — und sind noch heute — auch die Genossenschaften partikularistisch gesondert.

Am zahlreichsten waren die Genossenschaften zunächst in Böhmen und zwar unter den Deutschen verbreitet, bald jedoch fassten die Tschechen das Genossenschaftswesen als ihre nationale Sache auf und betrieben künstlich die Gründung von Vorschussvereinen durch Errichtung einer Centralkasse. In den 70er Jahren trat der Rückschlag ein, die meisten dieser Kassen gingen in der Krisis zu Grunde.

Eine besondere Genossenschaftsart bildeten in Schlesien, Mähren und Böhmen die Kontributionsfondskassen, die aus den Kontributionsgetreide-Schüttböden — Einrichtungen zur Aufspeicherung von Getreide für Notjahre — entstanden, nachdem die Getreideabgaben in Geldleistungen umgewandelt waren; teilweise haben diese Kassen später eine besondere gesetzliche Regelung erfahren, die jedoch den modernen Wirtschaftsverhältnissen nicht genügend angepasst ist.

In den 60er Jahren breiteten sich die Genossenschaften in allen ihren Gattungen über ganz Oesterreich aus, sie haben jedoch hier nicht die gleiche Bedeutung erlangen können wie in Deutschland. Nicht zum geringsten Teil lag dies wohl an der staatlichen Zerrissenheit und den häufigen Handelskrisen, unter denen die Genossenschaften — besonders die Baugenossenschaften und Konsumvereine — schwer zu leiden hatten.

Eine besondere Stellung unter den Vorschussvereinen nehmen die Spar- und Vorschusskonsortien des ersten allgemeinen Beamtenvereins der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Allgemeine Grazer Selbsthilfverein sowie die ihm nachgebildeten Vereine ein.

Im Jahre 1869 bildeten sich zwei Genossenschaftsverbände, die sich 1874 zu einem allgemeinen Verbande (mit dem Sitz in Wien und einer dem deutschen allgemeinen Verbande nachgebildeten Organisation) vereinigten. Der allgemeine Verband ist ein ausgesprochen deutscher Verband und hat dies auch später in seiner Firma zum Ausdruck gebracht; ein im Jahre 1878 gestellter Antrag, den Verband auch auf die nichtdeutschen Genossenschaften auszudehnen, wurde abgelehnt, nachdem darauf hingewiesen war, dass in Prag und Lemberg nationale Verbände beständen.

Der Kampf gegen die Konsumvereine wird in Oesterreich in ähnlicher Weise geführt wie in Dentschland, nur dass man dort auch bereits zu einer offiziellen Agitation der Händler gegen die Rohstoff- und Magazingenossenschaften der Handwerker

gelangt ist, da die letzteren eine grössere Ausdehnung gewinnen, besondere Erwähnung verdienen die Handwerkergenossenschaften in Wien, Kronstadt, Herrmannstadt (vgl. den Bericht der Handelskammer Kronstadt). Der zeitige Anwalt des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wrabetz, äusserte in seinem Bericht »Zur Lage« 1898: »Aber diese Entwickelung des Genossenschaftswesens geht mit wenig Ausnahmen mehr in die Breite als in die Tiefe; sie wächst nicht von unten hinauf, sondern umgekehrt...... Die Mitglieder all dieser durch behördliche Initiative ins Leben gerufenen Genossenschaften stehen eben in der übergrossen Mehrheit der eigenen Genossenschaft innerlich fremd gegenüber.« Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat sich in den letzten Jahren gleichfalls infolge staatlicher Förderung mehr entwickelt. Die Regierung hat einen Gesetzentwurf veröffentlicht, dessen Zweck u. a. ist, die Landwirte zu Zwangsgenossenschaften zu vereinigen. Solche Gebilde passen schlecht in das heutige wirtschaftliche Leben und hindern die segensreiche Entwickelung freier Genossenschaften. Für die Ausbreitung der Raiffeisenschen Darlehnskassen sind Staatsmittel zur Verfügung gestellt, die Unterstützung aber erfordert die Gründung nach einer Schablone. Es war zu erwarten, dass auch andere Berufsstände danach streben würden, die finanzielle Förderung durch den Staat zu erlangen, und so ist dem Landtage von einem Abgeordneten ein Antrag zugegangen: Erhebungen zu pflegen, über die Begründung von Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System mit besonderer Berücksichtigung des Kreditbedürfnisses des Kleingewerbestandes; der Ausschuss, welchem der Antrag überwiesen wurde, stellte sich dieser Tendenz durchaus sympathisch gegenüber.

Es bestehen folgende Verbände: a) Allgemeiner Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Wien — 8 Unterverbände — 316 Verbandsgenossenschaften (131 Kreditgenossenschaften, 143 Konsumvereine, 43 Produktiv-, Magazin-, Rohstoff-, Molkerei-, Baugenossenschaften). — Zeitschrift: Die Genossenschaft, Wien. b) Allgemeiner Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Oesterreich, Wien. — Zeitschrift: Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt für Nieder-Oesterreich, Wien. 1400 Genossenschaften. c) Verband der bömischen Vorschusskassen von Böhmen, Mähren und Schlesien, Prag — rund 800 Vereine. d) Deutscher landwirtschaftlicher Centralgenossenschaftsverband, Prag. e) Verband der deutsch-tirolerischen Raiffeisenkassen-Vereine, Innsbruck. f) Verband der slovenischen Vorschusskassen, Cilli (Steiermark). g) Centralverband der deutschen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Mährens und Schlesiens, reg. G. m. b. H., Brünn — rund 150 Vereine. — Zeitschrift: Centralblatt für die Mährischen Landwirte, Brünn. h) Verband der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Oesterreichs, Wien — rund 50 Konsumvereine. — Zeitschrift: Der Genossenschafter, Wien.

Am 9. April 1873 wurde das österreichische Genossenschaftsgesetz erlassen, das, wie bereits erwähnt, mit dem deutschen G. v. 4. Juli 1868 fast wörtlich übereinstimmt, nur dass dasselbe — trotz damaligen lebhaften Widerspruchs der Genossenschaften — auch Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zulässt. Ein wesentlicher Unterschied des deutschen und österreichischen Gesetzes besteht ferner darin, dass das deutsche Gesetz es der Genossenschaft überlässt, ob sie sich unter das Gesetz stellen und die damit verbundenen Vorteile erwerben will, während das österreichische Gesetz alle Genossenschaften zwingt, sich eintragen zu lassen.

Eine wichtige gesetzgeberische Massnahme beschäftigt zur Zeit die österreichischen Genossenschaften: die Einführung der von ihnen selbst geforderten obligatorischen Revision, für welche die Vorschriften des deutschen Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 vorbildlich sind. Doch obgleich die Regierung bereits einen Entwurf vorgelegt hatte, in dem das ganze Genossenschaftsgesetz einer Revision unterzogen wurde, ist unter den heutigen Verhältnissen in Oesterreich an einen Abschluss dieses Gesetzes nicht zu denken.

Ungarn hat ein besonderes Genossenschaftsgesetz erhalten, dessen Erlass sehr notwendig gewesen sein soll, da das ungarische Genossenschaftswesen infolge der völligen Freiheit, die seiner Entwickelung die Gesetzgebung bis dahin liess, vielfach auf Abwege geraten sein soll. Nun aber scheint das Gesetz durch die einengendsten Vorschriften ins Gegenteil verfallen zu sein. Im übrigen ist auch ein staatliches Kreditinstitut für die Genossenschaften in Ungarn gegründet, das aber insoweit von der preussischen Centralgenossenschaftskasse abweicht, als der Staat zur Bildung des Grundkapitals auch private Kapitalien herangezogen und sich wesentlich die Besetzung des Direktoriums und die Aufsicht über die Feststellung der Grundsätze vorbehalten hat.

Nach Ungarn kamen die Schulze-Delitzschschen Ideeen schon Ende der 50er Jahre, es handelte sich um die Kreditfrage der kleinen Landwirte, 1865 wurden Musterstatuten von den Behörden vorbereitet. Das ungarische statistische Jahrbuch verzeichnet die erste Kreditgenossenschaft aus dem Jahre 1852, die zweite aus dem Jahre 1858, aus der Zeit von 1866 bis 1870 stammen 258

Genossenschaften. In den 90er Jahren entstanden eine grössere Anzahl ländlicher Kreditgenossenschaften. Bis zu der neuesten Gesetzgebung galten allein die Grundsätze der Selbsthilfe.

Die Konsumvereine in Ungarn haben einen besonderen Verband gebildet.

In Galizien und Krakau begann erst mit dem Jahre 1869 die Genossenschaftsbewegung, dieselbe machte denn aber auch dafür sehr schnelle Fortschritte; die dortigen Genossenschaften haben einen besonderen Verband gebildet, mit dem Sitz in Lemberg.

Auch diese Genossenschaften sind nach dem Schulze-Delitzschschen System eingerichtet.

Es bestanden in Oesterreich Ende 1894 (nach der 1898er Statistik des Oesterreichischen statistischen Handbuchs) 2342 registrierte Vorschussvereine mit 777668 Mitgliedern. Das eigene Kapital betrug 58535000 Gulden, das fremde Kapital 392954000 Gulden; die ausstehenden Kredite betrugen 373028000 Gulden. Die Zahl der registrierten Konsumvereine war 353 mit 118348 Mitgliedern, 2655131 Gulden eigenem Vermögen. Der Verkaufserlös belief sich auf 15953562 Gulden.

Der Jahresbericht des Verbandes Tschechischer Spar- und Vorschusskassen für 1897 erstreckt sich auf 600 registrierte Vorschussvereine.

Der Jahresbericht über die Spar- und Vorschusskassen Galiziens für 1897 umfasst 555 Kreditgenossenschaften. Der Jahresbericht der deutsch-österreichischen Genossenschaften umfasst die Statistik von 131 Vorschussvereinen mit 58530 Mitgliedern, 6188206 Gulden Geschäftsguthaben, 3214990 Gulden Reserven, 55470628 Gulden fremden Geldern; es wurden 86770369 Gulden an Krediten gewährt, der gesamte Kreditausstand betrug 55940817 Gulden — 142 Konsumvereine mit 75283 Mitgliedern, 11489610 Gulden Verkaufserlös, 743991 Gulden Reingewinn, 1094331 Gulden Geschäftsguthaben, 525898 Gulden Reserven — 13 Produktiv- und 11 sonstige Genossenschaften mit 1221 Mitgliedern, wegen der Details wird auf den Jahresbericht für 1897 Bezug genommen.

**6. Italien.** Die Genossenschaftsbewegung in Italien ist im Verhältnis zu der in den meisten übrigen Staaten die jüngste, den Resultaten nach aber steht sie kaum hinter einem anderen Staate zurück.

Zwar wurde bereits 1857 eine Glasmacher-Produktivgenossenschaft zu Altare gegründet, die heute noch in grosser Blüte steht, doch begannen die Genossenschaften in weiterem Umfange erst Mitte der 60er Jahre in Italien Fuss zu fassen. Die Bewegung ging von der Lombardei aus.

Es kann nicht überraschen, dass bis dahin Italien für die Genossenschaft ein unfruchtbarer Boden blieb. Italien befand sich politisch und wirtschaftlich in einer so schwierigen Lage, dass den Genossenschaften jedes Feld für ihre Thätigkeit fehlte.

Die ersten genossenschaftlichen Schöpfungen in Italien sind auf den Einfluss Schulze-Delitzsch' zurückzuführen, dessen Werke in das Italienische übersetzt und dessen Gründungen von Luzzatti dem praktischen Studium unterzogen wurden. Luzzatti — genannt der Schulze-Delitzsch Italiens — gründete 1864 in Lodi die erste Volksbank. Luzzatti brachte das Schulzesche System zur Anwendung, freilich ohne eine einfache Uebertragung desselben vorzunehmen, vielmehr unter völliger Anpassung an den italienischen Volkscharakter; so musste er insbesondere die unbeschränkte Solidarhaft fallen lassen, mit der es ihm nicht möglich gewesen wäre, auch die Begüterten für seine Unternehmungen zu interessieren. Grosse Schwierigkeiten bereitete auch das Gesetz, da das damals geltende Handelsgesetz für die Genossenschaften völlig untauglich war.

Im Jahre 1866 hatte die Regierung zur Förderung der Volksbanken diesen das Recht der Notenausgabe eingeräumt, womit grosse Gefahren für die Solidität der Verwaltung der Vereine und für die weitesten Kreise der Bevölkerung verbunden waren. Luzzatti setzte daher allen seinen Einfluss daran, dass dieses Privilegium wieder aufgehoben wurde, was im Jahre 1874 geschah.

Neben den Vorschussvereinen nach Schulzeschem System giebt es auch eine Anzahl von Darlehnskassen nach Raiffeisenschem System, deren Förderer Dr. Wollemborg war. Die Verhältnisse in Italien scheinen allerdings derart zu sein, dass auch nach solchen kleinen Kassen ein Bedürfnis vorhanden ist, denn es giebt Gemeinden, die abgelegen von den Städten und Verkehrscentren infolge der mangelhaften Kommunikationsmittel auf sich angewiesen sind und also auch für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihrer Gemeindemitglieder selbst sorgen müssen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen diesen Kassen und den Luzzattischen Genossenschaften besteht darin, dass jene auf der unbeschränkten Solidarhaft beruhen. Ein Beweis dafür, dass diese für schwierige Kreditverhältnisse immer die geeignetste Haftbasis bleibt.

Die Luzzattischen Volksbanken sind weit verbreitet, eine Folge des Vorwiegens des Handwerkerstandes in Italien.

Auch die Konsumvereine sind stark vertreten.

Besonderes Interesse verdienen für Italien die Produktivgenossenschaften. Immer mehr tritt das Interesse der Arbeiter für diese Genossenschaftsart hervor, und viel wird von den Männern der Wissenschaft gethan, die Erkenntnis von der Bedeutung dieser Genossenschaftsart in die weitesten Kreise hineinzutragen. Bereits in der Zeit von 1865 bis 1870 wurden zahlreiche Produktivgenossenschaften gegründet, doch sind sie fast sämtlich infolge mangelhafter Vorbereitung zu Grunde gegangen.

Zur Zeit sollen in Italien industrielle Produktivgenossenschaften zum Teil mit bedeutendem Erfolge bestehen. Die interessanteste Art der Produktivgenossenschaften in Italien, die erst seit wenigen Jahren sich bemerkbar macht, ist zweifellos die der Handarbeiter (società di braccianti). Es sind dies Genossenschaften von Arbeitern zur Ausführung von Tagelöhnerarbeiten. Die bisher erreichten Erfolge sind durchaus zufriedenstellend. Sowohl Staat wie Gemeinden bevorzugen diese Genossenschaften bei der Ausbietung von Arbeiten. —

Im landwirtschaftlichen Betriebe sind es hauptsächlich die Meiereigenossenschaften, die eine grosse Verbreitung gefunden haben. Nicht unerheblich sind nach Zahl und Bedeutung auch die Baugenossenschaften.[1])

Wie in Frankreich bemüht sich auch in Italien die katholische Geistlichkeit seit einigen Jahren in lebhafter Weise um Gründung und Leitung der Genossenschaften, dabei sucht sie sich ausschliesslich die ländlichen Kassen Raiffeisenscher Richtung aus. In Italien hat die katholische Partei dem früheren Führer der Raiffeisenschen Kassen die Leitung vollständig entwunden und zahlreiche Kassen ins Leben gerufen. Auf den katholischen Kongressen zu Genua (1892) und Rom (1894) wurde die Errichtung von konfessionellen ländlichen Darlehnskassen beschlossen. Das ist ein bedauerlicher Missgriff, unter dem die Religion nicht weniger leidet wie das wirtschaftliche Unternehmen und mit vollem Rechte ist seitens des alten italienischen Genossenschaftsverbandes (Luzzatti) dagegen sehr energisch Einspruch erhoben.

Eine rechtliche Grundlage erlangten die Genossenschaften erst mit der Einführung des neuen Handelsgesetzbuches (1883), das in den Artt. 219 ff. die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften regelt: Die Haftung der Mitglieder ist auf den Geschäftsanteil beschränkt, das Stimmrecht aller Genossen ist gleich.

Es bestehen folgende Verbände: a) L'Associazione fra le Banche popolari, Rom — rund 100 Volksbanken. — Zeitschrift: Credito e Cooperazione, Rom. b) La Lega nazionale delle Cooperative italiane, Mailand — rund 300 Konsumvereine, Produktiv- und Arbeitergenossenschaften. — Zeitschrift: La Cooperazione italiana, Mailand. c) La Federazione fra le Casse rurale italiane, Padua — etwa 50 landwirtschaftliche Darlehnskassen. — Zeitschrift: La Cooperazione rurale, Padua. d) La Federazione delle Casse rurale cattoliche, Parma — etwa 800 landwirtschaftliche Darlehnskassen. — Zeitschrift: La Cooperazione popolare, Parma. e) La Federazione dei Consorzi agrari, Piacenza. — Zeitschrift: L'Italia rurale, Piacenza.

Im „Credito e Cooperazione" erstattet C. Concini (1898) einen Bericht über die genossenschaftliche Bewegung in Italien, dem wir folgendes entnehmen.

Es wurden 1897 in Italien 453 neue Genossenschaften errichtet; davon waren:

200 katholische ländliche Darlehnskassen mit unbeschränkter Haftpflicht, 16 Volksbanken oder Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, 100 Konsumvereine, 81 Arbeitergenossenschaften, 17 Versicherungsgenossenschaften, 16 Produktivgenossenschaften (darunter 7 Molkereigenossenschaften), 7 landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaften, 5 Arbeiterbaugenossenschaften, 11 Genossenschaften verschiedener Art.

Die zum grössten Teil ausgesprochen konfessionellen ländlichen Darlehnskassen verbreiten sich in nicht unbedeutender Zahl infolge eifrigster Agitation nunmehr auch über Provinzen, in denen bis vor kurzem solche Kassen noch nicht bestanden.

Von den 16 neuen Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht haben 3 einen konfessionellen Charakter, die katholische Genossenschaftsbank von Ancona, die von Camerino und die katholische Bank des heiligen Antonius in Piacenza. Die anderen 13 Kreditgenossenschaften sind Volksbanken nach dem Muster der Luzzattischen Genossenschaften.

Die Konsumvereine entfallen zum grössten Teil auf Oberitalien.

Die Arbeitergenossenschaften vermehren sich stetig von Jahr zu Jahr.

Es erfolgte im Jahre 1897 die Auflösung von 61 Genossenschaften; darunter waren 10 Volksbanken, 18 ländliche Darlehnskassen, 5 Konsumvereine, 5 Arbeiterbaugenossenschaften, 13 Arbeiter- und Produktivgenossenschaften u. s. w.

Die Gründe der Auflösung waren verschieden; bei den Arbeitergenossenschaften Mangel an Arbeit; bei den Kreditgenossenschaften die Nachwehen der früheren Krisen, sie konnten sich trotz der besseren Geschäftslage nicht halten; einige ländliche Darlehnskassen lösten sich nach fünfjährigem Bestehen auf, um nicht der Stempelsteuer zu unterfallen, da Genossenschaften mit weniger als 30000 Lire Kapital

[1]) Die gewöhnliche Art der Baugenossenschaft ist die, in der die Mitglieder zu regelmässigen Einzahlungen auf Geschäftsanteil verpflichtet werden und das übernommene Haus im Wege der Amortisation ratenweise abzahlen, die Amortisation ist auf 20 bis 30 Jahre berechnet Ausserdem bestehen noch zwei Systeme nach den Gebieten, in denen sie vorherrschen, benannt: das System von Toscana und das von Ligurien. Bei der ersteren Gruppe zerfällt das Vereinsvermögen in Serien, die aus je 15 Aktien bestehen, jeder Genosse muss eine Serie übernehmen. Die Genossenschaft baut so viel Häuser, als Serien gezeichnet sind; der Erwerber eines Hauses muss einen Mietszins zahlen. Die Genossenschaft bleibt Eigentümerin der Häuser, bis alle Serienbesitzer ein Haus erhalten haben. Nach der Gründung beitretende Genossen haben alle Raten nachzuzahlen, als wenn sie bereits bei der Gründung der Genossenschaft angehört hätten. Der sich bei Liquidation der Genossenschaft ergebende Ueberschuss wird nach Köpfen verteilt. In der ligurischen Gruppe muss jeder Genosse eine Aktie zeichnen, auf die bestimmte regelmässige Einzahlungen zu leisten sind, mit dem Erwerb des Hauses hören die regelmässigen Zahlungen auf die Aktien auf und beginnen Zahlungen auf das Grundstück, bis dessen Wert abgezahlt ist. Da die Mitglieder im Vorteil sind, welche früher in den Besitz eines Hauses gelangen, wird dies dadurch ausgeglichen, dass die Erwerber in zwei Klassen geteilt werden. Die zur ersten Klasse (den ersten Erwerbern) Gehörenden haben bei dem Erwerb des Hauses einen Zuschlag zur Aktie zu zahlen, der sich nach der Zeit des Erwerbs richtet und der der zweiten Klasse in umgekehrter Reihenfolge ausbezahlt wird. Die bedeutendsten Baugenossenschaften bestehen zu Florenz, Galluzzo, Genua, Mailand, Verona, Lonigo, Luogo. Die Baugenossenschaften werden durch die unter den günstigsten Bedingungen gebotenen Darlehen von den Volksbanken und den Sparkassen unterstützt.

in den ersten 5 Jahren ihres Bestehens von dieser Steuer frei bleiben.

Eine vor kurzem veröffentlichte Statistik giebt folgende Daten über die italienischen Genossenschaften im Jahre 1898: In diesem Jahre wurden insgesamt 355 Genossenschaften gegründet, wovon 58 auf die Lombardei entfallen. Unter den Neugründungen befinden sich 25 Volksbanken und Kreditgenossenschaften, 77 landwirtschaftliche Kassen, 129 Konsumgenossenschaften, 14 Produktivgenossenschaften u. a. m., wie wechselseitige Versicherungsgesellschaften, Baugenossenschaften u. s. w. Aufgelöst haben sich im Berichtsjahre 97 Genossenschaften.

**7. Belgien.** In Belgien wurde die erste Volksbank — und wohl gleichzeitig erste Genossenschaft — 1864 zu Lüttich von Léon D'Andrimont gegründet. Auch für diese Gründung lieferten die Schulzeschen Genossenschaften das Vorbild, und Schulze wurde sogar später Ehrenpräsident der Volksbank zu Lüttich. Von da ab machte die Genossenschaftsbewegung stetige Fortschritte.

Bereits 1869 wurde durch d'Andrimont ein Verband der Volksbanken gegründet.

In neuerer Zeit beschäftigen sich die Kongresse angelegentlich mit der Regelung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses.

Im Jahre 1887 hat sich zu Brüssel ein Verband der Konsumvereine gebildet; es waren 17 Vereine mit 14000 Mitgliedern vertreten. Die Konsumvereine sind grösstenteils in den Händen der belgischen Arbeiterpartei und verfolgen ganz offen deren Unterstützung durch Ueberweisungen aus dem Reingewinn. Eine derartige politische Verwertung des Genossenschaftswesens ist sehr zu beklagen.

Eine besondere Art von Konsumvereinen besteht in Belgien, dieselben sind bestimmt zur Herstellung von Speisen, die sie an ihre Mitglieder zu billigen Preisen, teils in Speisesälen, teils nach ausserhalb verkaufen.

Als landwirtschaftliche Genossenschaften (Rohstoffvereine) dienen 15 Syndikate.

Es bestehen folgende Verbände: a) Fédération belge des Banques populaires, Lüttich. — 21 Volksbanken. b) Fédération des Caisses rurales (Raiffeisen), Ligue des paysans (Boerenbond) —, Löwen. — Zeitschrift: Le Paysan (De Boer). c) Fédération des Sociétés coopératives socialistes, Brüssel. — Zeitschrift: Les Coopérateurs belges, Brüssel.

Nach „Les Coopérateurs belges" wurden im Jahre 1897 in Belgien 312 neue Genossenschaften errichtet, die höchste Zahl im Vergleich zu früheren Jahren; davon waren 85 Spar- und Kreditgenossenschaften, 80 Molkereigenossenschaften, 57 Konsumvereine, 24 Ein- und Verkaufsgenossenschaften, 24 Brau- und Brennereigenossenschaften, 17 Produktiv-, 7 Versicherungsgenossenschaften, 18 Genossenschaften verschiedener Art.

Die grösste Ausdehnung hat im Jahre 1897 in Belgien das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen genommen; von den 312 neuerrichteten Genossenschaften sind mehr als 200 ländliche Genossenschaften: Darlehnskassen, Molkereien, Ein- und Verkaufsgenossenschaften, Brennereien etc.

Die Errichtung der 17 Produktivgenossenschaften wird besonders hervorgehoben; unter denselben sind 4 Webereien in Ellezelles, Denterhautem, Kerxken und Alort, eine Cigarrenarbeitergenossenschaft in Alort, je eine Tischler-, Maler-, Blumenzüchtergenossenschaft in Brüssel, zwei Schuhmachergenossenschaften in Mons und Charleroi, eine Buchdruckergenossenschaft in Gent, eine Kupferschmiedegenossenschaft in Vanforcée-Baulet. Auf die Schwierigkeiten der Leitung von Produktivgenossenschaften weist der Berichterstatter hin, wofern diese Genossenschaften nicht im Absatz ihrer Produkte durch die Konsumvereine unterstützt werden.

Es wird festgestellt, dass seit 1873, seit Erlass des belgischen Genossenschaftsgesetzes, 1094 Genossenschaften errichtet worden sind; die Zahl der Auflösungen wird nicht angegeben.

Ferner entnehmen wir dem Journal „Les Coopérateurs belges": „Der Verband der belgischen Volksbanken hat die statistische Zusammenstellung der Bilanzen u. s. w. seiner Genossenschaften auf den 1. Januar 1897 veröffentlicht."

Die Zahl der dem Verbande angehörenden Volksbanken beträgt 71. Die älteste, die Lütticher Volksbank, ist am 1. Juni 1864 errichtet worden, die jüngste, auch eine Lütticher, am 15. September 1892.

Nachstehend einige Zahlen aus der Zusammenstellung:

Mitgliederzahl: 13341.

| | | |
|---|---|---|
| Anteilkapital . . . . . | 2 895 339 | Frcs. |
| Geschäftsumsatz i. J. 1896 . | 309 170 922 | „ |
| Gewährte Vorschüsse i. J. 1896 | 67 437 489 | „ |
| Reservefonds . . . . . . | 735 893 | „ |
| Depositen und Spareinlagen | 12 235 025 | „ |
| Wechsel im Portefeuille . . | 5 251 148 | „ |

Die Volksbank in Verviers ist die grösste mit 3197 Mitgliedern; die Genossenschaft von Alost, 1886 errichtet, hat mit 59 die kleinste Mitgliederzahl. Verviers hat mit 639400 Francs auch das grösste eigene Vermögen. Die Volksbank von Gent hat mit 140124411 Francs den grössten Umsatz gemacht.

Es wird die Frage aufgeworfen, warum die Kleingewerbtreibenden sich in so geringer Anzahl an den belgischen Volksbanken beteiligen. Die „Coopérateurs belges" antworten darauf: „Mangel an Initiative und Solidaritätsgefühl, engherziger Egoismus, das sind nach unserem Dafürhalten die Gründe dafür. Wir sind weit entfernt, zu behaupten, dass der Kredit das Kleingewerbe und den Kleinhandel retten kann. Das wäre eine Utopie. Aber es ist sicher, dass die Mitglieder der Volksbanken mit grösserem Erfolge ihre Stellung in dem Existenzkampf des täglichen Lebens haben behaupten können."

**8. Holland.** Erst mit dem Jahre 1869 beginnt in Holland die Genossenschaftsbewegung und zwar mit der Gründung eines Konsumvereins in Amsterdam. Seit dem Jahre 1876, in welchem das Genossenschaftsgesetz erlassen wurde, wird die Thätigkeit auf genossenschaftlichem Gebiete sehr lebhaft. Besonders waren es zwei Gesellschaften, die sich um die Ausbreitung des Genossenschaftswesens grosse Verdienste erworben haben: der Allgemeen Nederlandsch

Werkliedenverbond und Eigen-Hulp im Haag. Letztere war ursprünglich eine Beamtenvereinigung, gab jedoch bald diesen ausschliesslichen Charakter auf. Besonders die Gesellschaft „Eigen-Hulp“ hat viel für die Verbreitung der Konsumvereine gethan. Im Jahre 1889 wurde der Nederlandsche Coöperative Bond, Haag begründet. — 115 Genossenschaften (Konsumvereine, Molkereigenossenschaften, Bau-, Produktiv- und Kreditgenossenschaften). — Zeitschrift: Ons Belang, Haag.

Das Gesetz von 1876 lässt der Genossenschaft für die Regelung ihrer Organisation grosse Freiheit und überlässt ihnen auch die Bestimmung der Haftpflicht; der Vertrag muss bei dem Kantongericht eingetragen werden.

Nach dem Jahrbuch des Niederländischen Genossenschaftsverbandes für 1898 bestanden an Genossenschaften 59 Konsumvereine, 3 Fleischereien, 24 Bäckereien, 139 landwirtschaftliche Rohstoffvereine, 353 Produktivgenossenschaften, 66 Baugenossenschaften, 35 Spar- und Vorschussvereine, 19 verschiedener Art.

**9. Dänemark.** Die Genossenschaftsbewegung begann Mitte der 60er Jahre, wesentlich beeinflusst durch die mit den Vorschussvereinen in Deutschland erzielten Erfolge. Doch haben die Vorschussvereine in Dänemark nicht den geeigneten Boden finden können, die wenigen in den ersten Jahren gegründeten Vereine gingen bald wieder ein.

Grössere Verbreitung fanden die Konsumvereine, die sich ganz besonders der Gunst der Regierung zu erfreuen gehabt haben. Der erste Konsumverein wurde 1865 gegründet (in Thisted), bereits 1871 konnte ein Konsumvereinskongress abgehalten werden, der von 44 Vereinen beschickt wurde, es bestanden damals bereits ca. 80 solcher Vereine.

Die Bedeutung Dänemarks auf genossenschaftlichem Gebiete aber liegt in seinen Baugenossenschaften, in betreff deren wir auf den Specialartikel verweisen (oben Bd. II a. a. O.).

Grosse Erfolge sind auch mit Meiereigenossenschaften erzielt, welche die Butterproduktion ausserordentlich gehoben haben, auch die übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind entwickelt.

Von den Dänischen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind hervorzuheben (Blätter für Genoss.-Wesen 1895 S. 530) die Molkereigenossenschaften, die Genossenschaftsschlächtereien, die Viehzuchtgenossenschaften, die Genossenschaften für den genossenschaftlichen Eierexport. Ende 1895 sollen 16 genossenschaftliche Schlachthäuser mit einem Jahresverbrauch von 10500 Schweinen und einem Export nach England im Werte von über 20 Millionen Kronen bestanden haben; der erzielte Gewinn wird nach Dotierung des Reservefonds u. s. w. an die Mitglieder nach Verhältnis des Gewichtes der während des Jahres abgelieferten Stücke verteilt.

Der Verkaufserlös der Grosseinkaufs-Vereinigung der jütischen Konsumvereine belief sich im Jahre 1894 auf 2187753 Kronen.

An Genossenschaftsverbänden bestehen: a) Faellesforeningen for Danemarks Brugsforeninger (Verband dänischer Konsumvereine), Kopenhagen. — rund 200 Konsumvereine. b) Faellesforeningen for jydske Brugsforeninger (Verband der jütischen Konsumvereine), Kolding. — rund 180 Konsumvereine. — Zeitschrift: Monatsblatt für die jütländischen Konsumvereine, Kolding. c) De samvirkende jydske Mejeriforeninger (Jütischer Molkereigenossenschaftsverband), Kolding. — 9 Unterverbände mit rund 400 Molkereigenossenschaften.

**10. Schweiz.** Bereits im Jahre 1850 wurden in der Schweiz Konsumvereine und Rohstoffvereine der Schuhmacher gegründet, doch erst Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre kam eine lebhaftere Bewegung in die Entwickelung der Genossenschaften, und heute hat dieselbe eine bedeutende Höhe erreicht. Freilich entsprechen die dortigen Kredit-Genossenschaften nicht den Anforderungen, die man gewohnt ist an diese Gesellschaftsform zu stellen. Die Volksbanken haben grossenteils einen völlig bankartigen Charakter angenommen.

Grosse Leistungen aber haben die Konsumvereine und die landwirtschaftlichen Genossenschaften aufzuweisen. Von besonderem Einfluss ist hierbei der Verband der schweizerischen Konsumvereine, dem es auch gelungen ist, den gemeinschaftlichen Einkauf der Vereine mit Erfolg zu organisieren. Die Tendenz der schweizerischen Konsumvereine geht auf eine Umgestaltung der Wirtschaftsordnung durch Organisation der Kundschaft. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich zu verschiedenen territorialen Verbänden vereinigt, von denen der bedeutendste der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften ist. Häufiger als in Deutschland sind mit den Konsumvereinen Bäckereien verbunden, selbst den Schlächtereibetrieb haben sie aufgenommen, allerdings dem Anschein nach mit den gleichen üblen Erfahrungen wie in Deutschland.

Von den Schweizer Genossenschaften hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen die von dem als Anhänger der Freilandtheorie bekannt gewordenen Fabrikanten Stephan Gschwind ins Leben gerufene „Birseck'sche Produktions- und Konsumgenossenschaft“, die aus einem Fachverein in Oberwil hervorgegangen ist, der sich im Rahmen einer Milchgenossenschaft daselbst zuerst als lose Vereinigung im Jahre 1892 gebildet hatte. Die Genossenschaft begnügt sich nicht mit dem Verkauf von Spezereiwaren, sie bezieht Getreide, Obst und Milch von ihren Mitgliedern, stellt ihren Bauern-Mitgliedern Maschinen zur Verfügung, kurz, vermittelt unter ihren Mitgliedern Produktion und Konsumtion. Die hierbei erzielten Erfolge führten zu einer Ausdehnung auf viele benachbarte Orte, die Birseck'sche Gemeinde ersetzte die genannte Genossenschaft, die im Jahre 1895 594 Mitglieder hatte. Seit 1894 findet der Verkehr mit Markengeld statt. Nebenbei bemerkt sei, dass das deutsche G. v. 12. August 1896 den Konsumvereinen in Deutschland die Ausgabe von Markengeld bei Strafe verbietet.

Die Volksbanken werden vielfach ersetzt durch die Sparkassen, besonders durch die in einzelnen Gebieten befindlichen sogenannten obligatorischen Sparkassen. Diese Kassen verpflichten denjenigen, der einen Depositenvertrag abgeschlossen hat, zu regelmässigen Einzahlungen bis zur Erreichung eines Guthabens von 50 Francs, auf diese Einzahlungen werden dann kleine Darlehen gewährt. Von dem Gewinn

der Sparkasse kommt ein Teil auch diesen Spareinlegern zu gute, die auch das Recht haben, Geschäftsanteile bei der Sparkasse zu erwerben. —

Als Verbände bestehen: a) Verband schweizerischer Konsumvereine, Basel. — 90 Konsumvereine. — Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Verbandes schweizer Konsumvereine, Basel. b) Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Winterthur. — 119 Genossenschaften. — Zeitschrift: Der Genossenschafter, Brugg. c) Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons Bern, Bern. — 117 Genossenschaften. — Zeitschrift: Schweizer Bauer, Bern. d) Genossenschaftsverband des landwirtschaftlichen Kantonalvereins Zürich, Winterthur. e) Verband centralschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, Luzern. f) Verband waadtländischer landwirtschaftlicher Genossenschaften. g) Bund der schweizerischen Wirtschaftsgenossenschaften, der ein allgemeiner Verband sein und alle vorgenannten Verbände umfassen soll, ohne jedoch deren Existenz aufzuheben.

Ein Genossenschaftsgesetz besteht erst seit 1881 und zwar als Teil des Handelsgesetzbuchs, dasselbe ist im wesentlichen dem deutschen Gesetze von 1868 nachgebildet, nur dass es zulässt, dass die persönliche Haftpflicht der Mitglieder statutarisch ausgeschlossen und die Haftbarkeit der Genossenschaft auf ihr Vermögen beschränkt wird — eine Bestimmung, von der die meisten Genossenschaften Gebrauch gemacht haben.

Nach dem für 1898 erstatteten Bericht des Verbandes schweizerischer Konsumvereine betrug die Zahl der schweizer Konsumvereine 328 mit 104 920 Mitgliedern.

**11. Russland. China.** Kaum in einem anderen Lande sind die Geonssenschaften so verbreitet wie in Russland. Hauptsächlich kommen hier die Artels in Betracht (s. d. Art. Artelle oben Bd. II S. 1 ff. Eine besondere Stellung nehmen die Vorschussvereine ein, die ihre Vorläufer in bureaukratischen Volksbanken haben, mit deren Errichtung bereits 1837 begonnen wurde, die jedoch keine Bedeutung zu erlangen vermochten. Die erste Gründung eines Vorschussvereins nach Schulzeschem System fand im Jahre 1865 durch einen Gutsbesitzer Luginin statt, der diese Genossenschaften in Deutschland kennen gelernt hatte. Erst im Jahre 1869 folgte die Gründung eines zweiten Vorschussvereins. Gleichzeitig wurde ein Gesetz erlassen, das den Ministern der Finanzen und des Innern die Bestätigung der Genossenschaftsstatuten übertrug. 1870 erklärte die Landschaft des Nowgorodschen Gouvernements die Einführung von Vorschussvereinen als im Interesse des landwirtschaftlichen Kredits gelegen; dem schloss sich der zu Moskau tagende Kongress russischer Landwirte an. Auf diesem Kongress wurde ein Ausschuss zur Ausarbeitung eines Musterstatuts eingesetzt. Dieses Komitee blieb bestehen, setzte sich mit allen bestehenden Vereinen in Verbindung und hält diese aufrecht, wobei es von dem Minister nach Möglichkeit unterstützt wurde. So konnte es geschehen, dass wiederholt eine Statistik über die russischen Vorschussvereine veröffentlicht wurde, die an Gründlichkeit wohl nicht ihres gleichen hat. Ein besonderes Genossenschaftsgesetz besteht in Russland nicht, dessen Stelle vertritt das von dem Ausschuss entworfene Musterstatut, dem bis vor einigen Jahren als Grundlage das damals in Deutschland geltende Musterstatut diente, wie überhaupt die Organisation fast völlig derjenigen der deutschen Vorschussvereine entsprach.

Selbst die Geltendmachung der Haftpflicht war in der gleichen Weise geregelt wie im deutschen Gesetze von 1868.

Zur Zeit werden die gesetzlichen Bestimmungen über Artels und Genossenschaften einer Umarbeitung unterzogen. Es ist kennzeichnend für die wirtschaftliche Lage und den Bildungsgrad der russischen Landwirte, Handwerker und Arbeiter, dass auch ein mündlicher Vertrag zur Gründung der Artels genügen soll, da die Einführung eines schriftlichen Vertrages unzweckmässig wäre, weil die Artelmitglieder zum grössten Teil des Lesens und Schreibens unkundig wären, eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung nur toter Buchstabe bliebe. Das neue, 1894 für die Vorschussvereine entworfene Statut soll im Gegensatz zu dem früheren die Grundsätze der Raiffeisenschen Kassen angenommen haben.

Im Jahre 1895 bestanden in Russland [illegible] Kreditgenossenschaften mit 218 100 Mitgliedern. 119 Konsumvereine; näheres über den Geschäftsumfang der Genossenschaften s. Blätter f. Genoss.-Wesen 1898 S. 211, 1896 S. 383, vgl. auch a. a. O. 1893 S. 400, 1895 S. 294, 1897 S. 193.

In China ist das Genossenschaftswesen in allen Zweigen der Gewerbe und des Handels hoch entwickelt. Vorschussvereine sind dort in allen Bezirken zu finden. Es bestehen Schiffsbaugenossenschaften, und die Rhederei wird vielfach genossenschaftlich betrieben.

Diese Neigung, sich mit seinen Landsmännern zum Geschäftsbetrieb zu vereinigen, nimmt auch der auswandernde Chinese mit. Am fremden Orte schliesst er sich sofort einer Genossenschaft an. Und die genossenschaftliche Organisation geht hier so weit, dass auch die Genossenschaften sich wieder zu einem Verbande verbinden, der über die Annahme neuer Arbeitskräfte in den einzelnen Genossenschaften entscheidet, von dessen Beschluss der Chinese sogar die gewerbliche Niederlassung an dem Orte abhängig macht.

### 12. Vereinigte Staaten von Amerika.

Völlig verschiedenartig von der Genossenschaftsbewegung in Europa ist die der Neuen Welt. Sie steht in unmittelbarstem Zusammenhange mit der gesamten dortigen wirtschaftlichen Entwickelung, die, wie es in der Natur der Dinge liegt, etwas Stossweises an sich hat. Das Streben nach schnellerem Reichtum ist vorherrschend, der Arbeiter will sich nicht begnügen mit einer auskömmlichen Existenz, sondern er rechnet darauf, die höchsten Stufen zu erklimmen. Weniger noch als in Europa fühlt sich der Arbeiter in Amerika an die Scholle gebunden. All dies war von wesentlichem Einfluss auf die Entwickelung und Entstehung der Genossenschaften, die selten mit kleinen Anfängen begannen, sondern

wie es die dortigen Verhältnisse erforderten, sofort kapitalkräftig hervortraten. Die durchschnittlich weit höhere Löhnung der Arbeiter in Amerika setzte dieselben auch in den Stand, sich an den Genossenschaften mit Geschäftsanteilen zu beteiligen, die dem europäischen Arbeiter unerschwinglich sein würden. Dazu kommt, dass die in Amerika einwandernden Arbeiter meistens eine höhere wirtschaftliche Bildung und grössere Energie mitbringen. Nur eine Folge der wirtschaftlichen Verhältnisse ist es daher auch, dass in erster Reihe die Produktivgenossenschaften Bedeutung erlangt haben. Für Vorschussvereine fehlte es an einem ausgebreiteten Handwerkerstande, und die verhältnismässig geringen, in Konsumvereinen zu erzielenden Ersparnisse erscheinen dem amerikanischen Arbeiter nicht der Mühe einer Vereinsbildung wert.

Der Ausgangspunkt für die Bildung von Genossenschaften sind regelmässig die grossen Verbände von Berufsgenossen gewessen, die sich über das ganze Land erstrecken. Von grösstem Einfluss waren in den 60er und 70er Jahren nach dieser Richtung hin die Patrons of Husbandry (ein Verband von Landwirten) und die Sovereigns of Industry (ein Verband der Industriellen); diese Verbände, welche in Sektionen zerfielen, bildeten diese zu Genossenschaften (Rohstoff- und Konsumvereinen) aus. Die Verbände teilten das Schicksal aller übermächtigen Organisationen, sie gingen infolge von Streitigkeiten zu Grunde; die Folge davon aber war, dass ihr Untergang den der meisten von ihnen gegründeten Genossenschaften zur Folge hatte. Nur aus dem ersteren Verbande gingen nach der Auflösung (1880) eine Reihe kleinerer Verbände hervor, die in ihren Kreisen die Genossenschaftsbildung fortsetzten.

Neben diesen Verbänden ist noch für die Gründung von Konsumvereinen besonders zu erwähnen, die Workingmen's protective Union, die in den 40er und 50er Jahren die Gründung von Konsumenvereinen in ihren Sektionen betrieb.

Selbständige Konsumvereine entstanden nur in wirtschaftlich schlechten Zeiten bei niedrigen Löhnen, doch es fehlten ihnen die Erfahrungen, die Kenntnis der richtigen Grundsätze, so konnten nur verhältnismässig wenige zu Erfolgen gelangen. Eine neuere Statistik in dem Bulletin des Departement of Labour in Washington kann nur von 33 Konsumvereinen berichten (für 1896).

Weit besser gediehen die Produktivgenossenschaften, deren erste bereits im Jahre 1849 von Schneidern begründet wurde; sie war jedoch nur von kurzem Bestande. Erst mit dem Jahre 1867 beginnt wieder die Bildung von Produktivgenossenschaften, ohne dass diese jedoch eine erhebliche Verbreitung gefunden haben.

Zwei typische Arten sind zu unterscheiden, die von Massachusetts und von Minneapolis. Die ersteren Genossenschaften sind nichts anderes als Handelsunternehmungen, die Aktien sind auf hohe Beträge ausgestellt, der Gewinn wird nach den Aktien verteilt, die Besitzer der Aktien — meist Arbeiter — arbeiten selten in der Genossenschaft, sondern verbleiben in ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis. Dennoch sind auch diese oft grosse Gewinne erzielenden Genossenschaften von nicht geringer Bedeutung, einmal beweisen sie, dass die Arbeiter durchaus nicht unfähig sind, geschäftliche Unternehmungen zu leiten, ferner sind sie für den Arbeiter die beste Schule, sich zum Unternehmer heranzubilden, und endlich lehren sie den Arbeiter die Schwierigkeiten der Produktion kennen, wodurch er wieder lernt, bis zu welchem Masse seine Anforderungen an den Unternehmer gehen können. Nach wahren genossenschaftlichen Grundsätzen sind dagegen die Genossenschaften in Minneapolis gegründet, es sind dies grossenteils Böttchergenossenschaften, hervorgerufen durch die gewaltige Hebung der dortigen Mühlenindustrie. Hier werden Gewinn und Verlust nach Verhältnis der geleisteten Arbeit verteilt. Die Gründung der meisten Produktivgenossenschaften ist auf die Knights of Labor zurückzuführen. Nach neueren Berichten sollen jedoch nur noch 3 Genossenschaften in Minneapolis bestehen, die es auch zu keinen erheblichen Ueberschüssen mehr bringen. Es ist dies wohl auf wirtschaftliche Verschiebungen zurückzuführen.

Weite Verbreitung haben die Meiereigenossenschaften gefunden.

Zahlreich sind die in Amerika gemachten Versuche, den landwirtschaftlichen Betrieb genossenschaftlich zu organisieren, in den meisten Fällen freilich bildeten kommunistische Ideeen die Grundlage. Zum Teil sind auch günstige Erfolge erzielt.

Unter den Baugenossenschaften herrschen wie in England die Building societies vor, wir verweisen in betreff dieser Genossenschaftsart auf den Specialartikel a. a. O.

Organisation und Gesetzgebung aller dieser Genossenschaftsarten ist natürlich sehr vielgestaltig, ebenso wie auch die Genossenschaften selbst in den einzelnen Staaten sehr verschiedenen Charakter haben. Eine besondere Genossenschaftsgesetzgebung ist nur in wenigen Staaten erlassen (Massachusetts, New-Yersey, Minnesota, Wisconsin).

Genossenschaftlicher Verband ist: The Cooperative Union of America, Cambridge, Mass. — Zeitschrift: The American cooperative News, Cambridge.

Nach dem oben erwähnten „Bulletin" bestehen die meisten Genossenschaften in New-Yersey, Massachusetts, Kalifornien, Kansas und Texas.

Wiederholt sind auch bereits Genossenschaftskongresse abgehalten, auf denen versucht wurde, einheitliche Grundsätze für die Genossenschaften aufzustellen.

**13. Andere Staaten.** Wir erwähnen ferner, dass in Spanien ein Genossenschaftsverband in der Bildung begriffen ist. In Serbien besteht der Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften Serbiens, Belgrad. Schweden: Nach einem Bericht der „Sozialen Praxis" waren vom 1. Januar 1897, wo das erste schwedische Genossenschaftsgesetz in Kraft trat, bis zum 31. Mai 1898 398 Genossenschaften eingetragen, wobei zu bemerken ist, dass die Eintragung

eine ganz freiwillige Massnahme, freilich aber die Voraussetzung ist für Erlangung des Rechts der juristischen Persönlichkeit. Darunter waren 275 ohne persönliche Haftung und 123 mit beschränkter persönlicher Haftung, unbeschränkte Haftung erlaubt das Gesetz nicht. Diese Zahl verteilt sich auf folgende Gruppen:

| Genossenschaften | ohne persönl. | mit beschränkter Haftung |
|---|---|---|
| Bau- | 130 | 8 |
| Konsum- | 55 | 13 |
| Produktiv-: | | |
| Brauereien | 1 | — |
| Bäckereien | 3 | — |
| Holzsägen und Mühlen | 5 | 1 |
| Stärkefabriken | 1 | 2 |
| Brennereien | — | 3 |
| Möbelfabriken | 1 | — |
| Molkerei- | 55 | 85 |
| Landwirtschaftliche Rohstoff- | 2 | 4 |
| Andere landwirtschaftliche: | | |
| Gartenbau | 2 | — |
| Tabakbau | 1 | — |
| Hühnerzucht | 1 | — |
| Pferdezucht | 2 | 4 |
| Dem Verkehr gehörend: | | |
| Flössereianstalten | — | 1 |
| Wasserleitung | — | 1 |
| Fuhrwesen | 1 | — |
| Brückenbau | 1 | — |
| Telephonanstalt | 1 | — |
| Für Bau von Guttemplerhäusern | 11 | — |
| Verschiedene: | | |
| Guttemplerkaffee | 1 | — |
| Badehäuser | 1 | 1 |
| Gymnastik | 1 | — |
| Versammlungshaus | 1 | — |
| Altersheim | 1 | — |
| Armen- und Krankenunterstützung | 1 | — |

**14. Internationale Beziehungen.** Ueber alle Kulturstaaten erstreckt sich die Genossenschaftsbewegung. Fast in allen Ländern haben die Genossenschaften grosse Bedeutung erlangt, und ihr Geschäftsbetrieb berechnet sich auf Milliarden. Doch nur in wenigen Staaten besteht bereits eine den grössten Teil der Genossenschaften fest umfassende Organisation, diese aber ist unbedingt notwendig, wenn die Genossenschaften eines Landes als Macht im wirtschaftlichen Leben auftreten sollen. Seit langem schon haben internationale freundschaftliche Beziehungen zwischen den Genossenschaften der einzelnen Länder bestanden. Bereits für das Jahr 1867 war die Abhaltung eines internationalen Genossenschaftskongresses in Paris geplant. Schulze-Delitzsch war dorthin als Vertreter der deutschen Genossenschaften unterwegs, als Kaiser Napoleon den Kongress verbot. Ungefähr 20 Jahre später ging von Frankreich der Gedanke aus, die Genossenschaften auch wirtschaftlich einander näher zu führen, es wurden internationale Kongresse abgehalten, die von den Vertretern der grossen Genossenschafts-Organisation fast aller Staaten beschickt wurden. Auf dem Kongress der französischen Genossenschaften zu Paris (1896) wurde der internationale Verband begründet, dessen Zweck ist:

1) Die Genossenschaften aller Länder miteinander bekannt zu machen; 2) mit Rücksicht auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen die wahren Grundsätze und besten Methoden aller ohne Staatshilfe organisierten Genossenschaftsarten zu erforschen und sie bei den Genossenschaften, bei den verschiedenen Völkern und der öffentlichen Meinung der ganzen Welt zu verbreiten; 3) da die Teilnahme der Arbeiter und Angestellten am Gewinn zu den Eigentümlichkeiten jeder Genossenschaft gehört, ist es die Aufgabe des Verbandes, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln den Eintritt des Augenblicks zu beschleunigen, in dem alle Gesellschaften, die den Namen Genossenschaft tragen, seien es Produktiv-, Konsum-, Bau-, landwirtschaftliche oder Kreditgenossenschaften, die Gewinnbeteiligung auf das gesamte Personal ohne Ausnahme ausgedehnt und die Verpflichtung zur Gewinnbeteiligung in ihren Statuten vorgesehen haben; 4) im allgemeinen Interesse Handelsbeziehungen unter den Genossenschaften der verschiedenen Länder anzuknüpfen.

Internationale Genossenschaftskongresse sind abgehalten zu London, Paris und Delft, der nächste findet 1900 in Paris statt. Als praktische Ergebnisse sind bisher zu verzeichnen: eine internationale Genossenschafts-Statistik, die naturgemäss noch lückenhaft ausgefallen ist, und die Bestrebungen) die Genossenschaften untereinander in geschäftliche Beziehungen zu bringen; zu diesem Zweck ist ein Katalog herausgegeben, der die Firmen der Produktivgenossenschaften unter Bezeichnung ihrer Erzeugnisse enthält.

**Litteratur:***) *Almanach de la Coopération Française. — Almanach des coopérateurs Belges. — **D'Andrimont,** Coopération ouvrière en Belgique, 1876. — Berichte über die Annual cooperative Congress in England, Return*

*) *Vgl. auch die Specialartikel. In den Litteraturverzeichnis sind nur die wichtigeren Schriften aufgeführt. Aus den Werken betreffend die Genossenschaftsgesetzgebung sind nur einige grössere Kommentare angegeben, für die umfangreiche sich auf das Genossenschaftsrecht beziehende Litteratur wird auf die Fachwerke Bezug genommen.*

*und* *Reports, herausgegeben von dem Registrar.* — **Bantel,** *Le Coopératisme devant les écoles sociales 1897.* — **Beck,** *Die ländliche Kreditnot, 1875.* — **Bernstein,** *Schulze-Delitzschs Leben und Wirken, 1879.* — **Birnbaum,** *Das Genossenschaftsprincip in der Landwirtschaft, 1870.* — **Block,** *Une crise de la propriété rurale, Paris 1898.* — **Bode,** *Die Pflicht und die Mittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaften.* — **Derselbe,** *Die Verhandlungen des 28. Kongresses für innere Mission in Posen über die Genossenschaftsfrage, 1896.* — **Bodio,** *Sulle associazioni cooperative, 1890.* — **Brelay,** *Les sociétés de consommation, 1881.* — **Derselbe,** *Les sociétés coopératives, 1884.* — **Derselbe,** *Les sociétés coopératives de production, 1882.* — **Derselbe,** *coopération in dem nouveau dictionnaire d'économie politique.* — **Brentano,** *Die christlich-soziale Bewegung in England, 1883.* — **v. Broich,** *Sozialreform und Genossenschaftswesen.* — **Christiani,** *Anleitung für Genossenschaftsvorstände, 1895.* — **Courtois,** *Banques populaires, 1890.* — **Craig,** *History of Ralahine and Cooperative Farming, 1891.* — **Crüger,** *Die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Handwerker durch Rohstoffgenossenschaften, 1894.* — **Derselbe,** *Getreideabsatzgenossenschaften, 1896.* — **Derselbe,** *Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, in Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1895.* — **Derselbe,** *Vorschuss- und Kreditvereine als Volksbanken, 6. Auflage von Schulze-Delitzsch, Vorschuss- und Kreditvereine als Volksbanken, 1897.* — **Derselbe,** *Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern, 1892.* — **Derselbe,** *Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens, 1898.* — **Derselbe,** *Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, im Archiv für öffentliches Recht, Bd. IX, Nr. 3.* — **Derselbe,** *Zur Kritik der Agitation gegen die Konsumvereine aus: »Die Lage des Kleinhandels in Deutschland«, 1899.* — **Derselbe,** *Die preuss. Centralgenossenschaftskasse, im Archiv f. öffentl. Recht, 1899, S. 385 ff.* — **Derselbe** und **Jäger,** *Rohstoffgenossenschaften für Handwerker, 1896.* — **Engländer,** *Geschichte der französischen Arbeiterassociationen, 1864.* — *Enquête sur les sociétés de coopération, 1866.* — *Enquête de la commission extraord. parlamentaire des associations ouvrières, 1883.* — **Ertl-Licht,** *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Wien 1899.* — **Fassbender,** *Neuwieder Raiffeisenkalender.* — **Fläxl,** *Produktivgenossenschaften, 1872.* — **A. Fricke,** *Die Spar- und Darlehnskassen, ihre Aufgabe, Leitung, Buch- und Geschäftsführung, 1895.* — **Gerhard,** *Konsumgenossenschaft und Sozialdemokratie, 1895.* — **Gide,** *De la coopération, 1889.* — **Gierke,** *Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde., 1868—1881.* — **Goldschmidt,** *Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1882.* — **Derselbe,** *Die Genossenschaftstheorie, 1887.* — **J. C. Gray,** *Handbook to the Industrial and Provident Societies, 1894.* — **Häntschke,** *Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland 1894.* — **Held,** *Die Darlehnskassenvereine, 1873.* — **Heiligenstadt,** *Die Preussische Central-Genossenschaftskasse.* — **G. J. Holyoake,** *The Cooperative Movement to day, 1891.* — **Derselbe,** *History of Co-operation, 1875 u. 1885. In der Uebersetzung von Häntschke, Geschichte der redlichen Pioniere von Rochdale, 1888.* — **Hopkins,** *History of cooperation in the United States, 1888.* — **Huber,** *Association in St.W.B. von Bluntschli.* — **Derselbe,** *Soziale Fragen.* — **Derselbe,** *Reisebriefe, 1854.* — **Derselbe** *in der Zeitschr. für Staatsw. XV.* — **Hubert-Valleroux,** *Sociétés cooperatives en France et à l'étranger, 1884.* — **Hughes** and **Neal,** *A Manual of Co-operators.* — **Jäger,** *Der ländliche Personalkredit, 1893.* — *Jaarboek van den Nederlandschen Coöperativen Bond, 1895 ff.* — *Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, herausgegeben von dem Anwalte dieses Verbandes, Offenbach.* — *Jahresbericht des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, herausgegeben von dem Anwalte des Verbandes, 1859 ff. (seit 1897 unter dem Titel »Jahrbuch«).* —**Jessenberger,** *Die eingetragenen Genossenschaften, 1897.* — **Joël,** *Genossenschaftsgesetz, 1890.* — **Lloyd Jones,** *Life, Times and Labours of Robert Owen, 1892.* — **Knittel,** *Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1894.* — **Kraus,** *Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz, 1876.* — **Derselbe,** *Die Solidarhaft, 1878.* — **Kudelka,** *Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Frankreich, 1899.* — **Lassalle,** *Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch, 1878.* — **Löll,** *Die Darlehnskassenvereine Raiffeisens.* — **Maurer,** *Genossenschaftsgesetz, 1890 (2. Aufl. von Birkenbihl).* — *Mitteilungen über die allgemeinen Genossenschaftstage des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1895 ff.* — **Moron,** *Les associations ouvrières de production, Paris 1897.* — **v. Mosch,** *Materialien zu einem Katechismus der sozialen Reform, 1888.* — **Müller,** *Die schweizerischen Konsumgenossenschaften, 1896.* — **Munding,** *V. A. Hubers ausgewählte Schriften, 1894.* — **Herbert Myrick,** *How to cooperate, 1894.* — **Nöll,** *Die ländlichen Darlehnskassenvereine, 1873.* — **Oppenheimer,** *Die Siedlungsgenossenschaft, 1896.* — **Oppermann** und **Häntschke,** *Handbuch für Konsumvereine, 1898.* — **Parisius,** *Kreditgenossenschaften nach Schulze-Delitzsch, 1895; 2. Aufl., 1898.* — **Derselbe,** *Das Preussische Gesetz betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1868.* — **Derselbe,** *Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reich, 1876.* — **Derselbe,** *Schulze-Delitzsch und Alwin Soergel, 1899.* — **Derselbe** und **Crüger,** *Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 3. Aufl., 1899.* — **Dieselben,** *Formularbuch zum Genossenschaftsgesetz, 2. Aufl., 1897.* — **Pfeiffer,** *Ueber Genossenschaftswesen, 1863.* — **Derselbe,** *Eigenes Heim und billige Wohnungen, 1896.* — **Potter,** *The Cooperative Movement in Great-Britain 1891 (übersetzt von Brentano in Brentano und Leser, Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Auslandes Nr. 1, 1893).* — **Pröbst,** *Die Grundlehren der deutschen Genossenschaft, 1873 u. 1884.* — **Derselbe,** *Genossenschaftsgesetz, 1889.* — **Rabbeno,** *La cooperazione in Italia, 1886.* -- **Derselbe,** *Le*

*società di produzione, 1888.* — **Raffalovich**, *Le logement, 1887.* — **Raiffeisen**, *Die Darlehnskassen, 1883.* — **Derselbe**, *Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum- und anderen Genossenschaften, Neuwied 1866, 5. Aufl. 1887.* — **Derselbe**, *Instruktion zur Geschäfts- und Buchführung der Darlehnskassenvereine, Neuwied 1869, 4. Aufl., 1883.* — **Derselbe**, *Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen, 6. Aufl., Neuwied 1888.* — **Charles Raynert**, *Manual des Banques populaires, Paris 1896.* — **Retzbach**, *Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften, 1899.* — **Stephan Richter**, *Der landwirtschaftliche Kredit und die Spar- und Darlehnsvereine, 1888.* — **Richter**, *Das Reichsgesetz v. 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1892.* — *Comte de* **Rocquigny**, *La Coopération de production dans l'agriculture, syndicats et sociétés coopératives agricoles 1896.* — **F. Schmid**, *Die Genossenschaftssysteme von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, 1888.* — **Schmid**, *Die geschäftlichen Ergebnisse der Rohstoff- etc. Genossenschaften in Oesterreich (August-September-Heft der statistischen Monatsschrift 1897).* — **Schneider**, *Taschenbuch f. Konsumvereine, 1883.* — **Derselbe**, *Mitteilungen über die deutschen Baugenossenschaften, 1875.* — **Derselbe** und **Wohlgemuth**, *Taschenbuch für Baugenossenschaften und Bau- und Sparvereine, 1899.* — **Schulze-Delitzsch**, *Die arbeitenden Klassen, 1853.* — **Derselbe**, *Associationsbuch, 1853.* — **Derselbe**, *Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbszweigen, 1883.* — **Derselbe**, *Vorschuss- und Kreditvereine, 1875.* — **Derselbe**, *Kapitel zu einem deutschen Arbeiter-Katechismus, 1863.* — **Derselbe**, *Abschaffung des geschäftlichen Risicos durch Herrn Lassalle, 1866.* — **Derselbe**, *Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den Kleinbesitz, 1875.* — **Derselbe**, *Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1869.* — **Derselbe**, *Die Entwickelung des Genossenschaftswesens in Deutschland, 1870.* — **Derselbe**, *Den Raiffeisenschen Darlehnskassen zur Verständigung, 1877.* — **Derselbe**, *Nachtrag zur Verständigung an die Förderer und Leiter der Raiffeisenschen Kassen, 1877.* — **Derselbe**, *Material zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, 1883.* — **Derselbe**, *Die nationale Bedeutung der deutschen Genossenschaften, 1865.* — **v. Schulze-Gaevernitz**, *Zum sozialen Frieden, II, 1890.* — **Schwanebach**, *Die Vorschussvereine in Russland, 1876.* — **v. Sicherer**, *Die Genossenschaftsgesetzgebung, 1872.* — **Statistik** *der genossenschaftlichen Vereine in verschiedenen Ländern, London 1898.* — **Stoeckel**, *Molkereigenossenschaften, 1880.* — **Stolp**, *Verfall und Reform des Genossenschaftswesens und Eigentumsrecht, 1896.* — **Thiess**, *Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1896, S. 49 ff.* — **Wagener**, *Denkschrift über die wirtschaftlichen Associationen, 1866.* — **Wernicke**, *Umsatzsteuer und Konsumvereine, 1898.* — **Wright**, *9. annual report of the Commissioner of Labor, 1893.* — *Building and Loan Associations, Washington 1894.* — **Wygodzinski**, *Der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 1895.* — **Zeidler**, *Die Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, 1893.* — **Zeller**, *Das Reichsgesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 1894.*

**Hans Crüger.**

---

## Existenzminimum und seine Steuerfreiheit.

1. Begriff und Begründung seiner Berechtigung. 2. Einwände und Einschränkungen. 3. Konsequenzen aus seiner Anerkennung. 4. Bemessung der Höhe des steuerfreien E., seine Individualisierung. 5. Thatsächliche Berücksichtigung des E. in der Gesetzgebung.

**1. Begriff und Begründung seiner Berechtigung.** Man versteht unter Existenzminimum denjenigen Einkommensbetrag, der zur Fristung des Lebens eines einzelnen oder einer Familie notwendig ist. Die Steuerfreiheit dieses Existenzminimums [1]) begründet sich folgendermassen: Die Steuerpflicht hat wie jede andere Pflicht ihre Grenze in der Möglichkeit ihrer Erfüllung. Die Lebensbedingungen des Staates stehen zwar höher als die Lebensbedingungen der einzelnen Staatsangehörigen; der Staat darf deshalb in Notfällen auch das an sich unbegrenzte Vermögensopfer, ja selbst das Leben von seinen Angehörigen fordern, wenn dies notwendig ist, um sein Dasein zu erhalten. Aber der Staat hat auch Pflichten gegen diejenigen, die ihm angehören; er darf keine dauernden Einrichtungen treffen, welche die Selbsterhaltung und das Dasein seiner Mitglieder gefährden. Die Gemeinschaft negiert sich sonst selbst. Daraus folgt, dass das regelmässige Recht, Steuern zu fordern, erst da beginnt, wo das Einkommen des einzelnen den zur Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und Arbeitskraft erforderlichen Bedarf überschreitet. Wo der letztere gedeckt ist und der Genuss des Entbehrlichen beginnt, da beginnt die Steuerfähigkeit. Nicht der standesgemässe, sondern der unbedingt notwendige Lebensbedarf entscheidet. Die steuerliche Befreiung des Existenzminimums ist ein Problem, das zunächst nur die direkten Steuern angeht. Bei den indirekten Steuern reguliert sich die Steuerfreiheit des Existenzminimums zum Teil von selbst, da sie nicht auftreten, wenn die Ausgabemöglichkeit nicht besteht. Soweit infolge der Steuer der Verbrauch sich in schädlicher Weise einschränken muss, liegt eine Unvollkommenheit vor, die zur Verurteilung der Verbrauchssteuern bei allgemein

---

[1]) Als derjenige, der die Lehre von der Steuerfreiheit des Existenzminimums zuerst formuliert hat, gilt Jeremias Bentham; sie wurde von seinem Schüler Stuart Mill angenommen und drang seitdem weiter in Litteratur und Gesetzgebung.

als unentbehrlich anerkannten Waren führt. Jedenfalls bedeuten aber die indirekten Verbrauchsabgaben für ihre Träger eine Last, ein Opfer, aber ein solches, von dem die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung verhältnismässig schwerer getroffen werden als die bemittelteren Klassen; erst kürzlich hat Neumann wieder wahrscheinlich gemacht, dass die Reichsabgaben an Salz, Zucker, Thee etc. ein Einkommen unter 800 Mark mit 4,51 %, ein solches über 10000 Mark mit 1,1 % belasten. Dadurch gewinnt die Steuerfreiheit des Existenzminimums eine weitere Begründung und Aufgabe; sie soll mit dazu dienen, diese ungleiche Belastung möglichst zu kompensieren. Die Steuerfreiheit des Existenzminimums bei den direkten Steuern erhält noch weiter einen mächtigen Stützpunkt von seiten der in breiter Erfahrung wurzelnden steuertechnischen Erfahrung. Bei kleinen Einkommen verursacht nämlich die Veranlagung und Einziehung der Steuer soviel Aufwand an Zeit, Mühe und Geld, dass zwischen Aufwand und Einnahme leicht ein schreiendes Missverhältnis entsteht. Man hat es mit sehr viel Steuerpflichtigen, aber mit geringen Steuererträgen zu thun. Im Königreich Sachsen betrug z. B. 1892 die Zahl der mit 300—500 Mark noch Eingeschätzten allein 34,11 % der veranlagten Personen, diese brachten aber nur 1,66 % des Gesamtertrags auf. Dazu kommt, dass die Beitreibung bei diesen kleinen Einkommen mit vielen Härten verbunden ist und die Verfolgten mit grosser Erbitterung erfüllt. Gewohnt, von der Hand in den Mund zu leben, zeitweise zu unfreiwilliger Arbeitslosigkeit verurteilt, können die kleinen Leute oft nur schwer selbst mässige Steuerbeträge aufbringen. Nicht selten müssen Stücke aufs Pfandhaus wandern. Häufig verläuft die Exekution vergeblich. Kommt es aber wirklich zu einer Zwangsversteigerung, so werden Preise erzielt, welche hinter dem wirklichen Wert der Sachen weit zurückbleiben, so dass der Verfolgte hierdurch und durch die Kosten schwer geschädigt wird.

Man hat neuerdings in Württemberg die Kosten der Veranlagung und Erhebung[1]) auf 1,10 Mark pro Censiten geschätzt; selbst bei einem Steuerfuss von 4 % würden die Kosten bei den Einkommenstufen 500—650 Mark 55 %, bei 650—800 Mark 36,66 %, bei 800 bis 950 27,50 %, bei 950—1100 18,33 % des bezüglichen Aufkommens verschlingen. In Mannheim wurde 1892 festgestellt, dass der Aufwand für die Erhebung der direkten Gemeindesteuern von den sechs untersten Einkommenstufen, die bis zu 1000 Mark Einkommen reichen, nahezu ¼ des Einnahmesoll und über ⅖ der thatsächlichen Einnahmen in Anspruch genommen habe. (Finanzarchiv 1895 S. 222.)

In Preussen kamen in den Jahren 1878/81 — allerdings schlechte Jahre — auf je 100 Personen, die mit 420—660 Mark veranlagt waren, 24,6 Pfändungen und bei den mit 660 bis 900 Mark Eingeschätzten 25,8 Pfändungen, von denen mehr als die Hälfte fruchtlos war. Noch schlimmer aber waren die Zahlungen in den Städten; in Berlin hatte es bei vierteljähriger Hebung in den beiden untersten Klassen 70,0 und 65,6 Pfändungen gegeben, in Breslau mit monatlicher Hebung sogar 229,1 und 166,8 Pfändungen; dabei waren in Berlin unter 190000 Pfändungen 178000, in Breslau unter 98000 Pfändungen 79000 fruchtlos ausgefallen.

In Leipzig musste 1891 in den Klassen 500 bis 950 gegen 26—40 % der Steuerpflichtigen der Zwangsweg beschritten werden.

**2. Einwände und Einschränkungen.** Die Freilassung des Existenzminimums wird nicht allerseits als berechtigt anerkannt. Es giebt eine Reihe von Schriftstellern, die principiell die Steuerfreiheit des Existenzminimums ablehnen. So sagt noch neuerdings Cohn: »Offenbar ist von dem Standpunkt der heutigen Staatsansicht aus eine Auffassung zu missbilligen, welche den Staat mit seinen Ansprüchen erst hereintreten lässt, nachdem die Notwendigkeit des Lebensbedarfs befriedigt ist; gehört doch der Staat vor allen Dingen zu dieser Notwendigkeit und ist daher sein Bedarf ein Teil des notwendigen Lebensbedarfs.« Das ist »offenbar« hyperidealistische Anschauung vom Staat, die praktisch unhaltbar ist.

Ebenso kann es keinen stichhaltigen Einwand bedeuten, wenn Cohn neuerdings die praktische Undurchführbarkeit behauptet, da »das Minimum der Lebensnotdurft keine physische, sondern eine moralische Grösse sei, deren historische Unterlagen es selber an sich schon dem Fluss der Entwickelung unterwerfen, wie auf der anderen Seite die Rangstellung des Staatsbedarfs im Umkreise des Gesamtbedarfs einer Nation wiederum nur durch sittliche Faktoren bestimmt wird, welche nach Zeiten, Völkern, Staatsverfassungen wechseln«. Mit solchen im historischen Fluss befindlichen Verhältnissen hat der Gesetzgeber es immer zu thun, ohne dass er deshalb vor der Aufstellung bestimmter und annähernder Durchschnittsgrössen zurückschreckt, ich erinnere nur an das Strafrecht. Wäre das Minimum der Lebensnotdurft keine physische, sondern nur eine moralische Grösse, so müsste man sich nur wundern, dass die Gesellschaft die Armen noch unterstützt.

Ein anderer Einwand richtet sich speciell gegen eine Ausdehnung des Existenzminimums durch Berücksichtigung der Kopfzahl und der einzelnen Haushaltung. Man hebt hervor, der Staat habe selbst dann, wenn eine

[1]) Vgl. auch die interessante Detaillierung der Arbeit der Steuerbehörden, wie sie die sächsische Regierung in der Kommission gab Finanzarchiv 12 (1895) S. 753).

Volksvermehrung erwünscht erscheint, keinen Grund, sich dafür erkenntlich zu erweisen, ein Grund zur Erkenntlichkeit sei immer bloss dann vorhanden, wenn die Gesinnung auf die dankenswerte That gerichtet war, wovon hier keine Rede sei (Cohn). Es ist jedoch zweifellos, dass, wenn man das Existenzminimum überhaupt anerkennt, dies nicht beim einzelnen aufhört, sondern im Verhältnis zur Grösse der Familie stehen muss; der Gesichtspunkt der Volksvermehrung und die Gesinnungen, die hierbei obwalten, sind in der Frage ganz nebensächlich, die Steuerfreiheit dürfte kaum einen entscheidenden Faktor für das Anwachsen einer Familie bedeuten.

Ein letzter Einwand endlich geht dahin, es sei eine unsittliche, zu allen Grundsätzen politischer Ethik im strikten Gegensatz stehende Forderung, fortschreitenden Einfluss im Staat mit fortschreitender Befreiung von der Steuerlast für die Volksmehrheit Hand in Hand gehen zu lassen. Diesen Einwand halte ich allerdings für berechtigt; er führt aber nicht zur Aufhebung, sondern nur zur Einschränkung des Grundsatzes. Ich bin der Meinung, dass derjenige, der so hart an der Grenze des Existenzminimums steht, dass er dem Staate direkt nicht zu steuern vermag, kein Recht haben soll mitzuthaten; Vollbürger ist nur derjenige, der nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten übt und zu üben vermag. Es führt auch zu praktischen Ungeheuerlichkeiten, wenn man die steuerfreie Masse ohne jede eigene Verpflichtung die besser situierte Minorität einfach vergewaltigen lässt. In der Schweiz hat der Gedanke vielfach zu einer Aktivbürger- und Stimmberechtigungssteuer geführt.

**3. Konsequenzen aus seiner Anerkennung.** Die principielle Anerkennung der Steuerfreiheit des Existenzminimums ist von weittragender Bedeutung für andere Grundsätze im Steuerwesen. Sie führt in notwendiger Konsequenz zur Unterscheidung und verschiedenen Belastung fundierten und unfundierten Einkommens und zur Progression oder verschiedenen Steuerbelastung nach der Grösse des Einkommens. Wenn das Existenzminimum für den einzelnen auf 900 Mark festgesetzt wird und von 2 Personen bezieht der eine 1000, der andere 2000 Mark, so ist der eine steuerpflichtig für 1000—900 = 100, der andere für 2000—900 = 1100 Mark. Der zweite ist nicht doppelt so steuerfähig wie der erste, sondern 11 mal so steuerfähig — das bedingt also — unabhängig von etwaigen weiteren einschlägigen Gesichtspunkten — die Progression, sofern man nicht das Existenzminimum von jedem Einkommen abziehen lässt. Ebenso klar ist, dass die Berücksichtigung der notwendigsten Existenzmittel sich nicht bloss auf die Zeit der Erwerbsfähigkeit erstrecken darf, sondern auch die Zeit der Erwerbsunfähigkeit ins Auge fassen muss. Derjenige, der hinlänglich fundiertes Einkommen hat, ist auch für diese Zeit gesichert, derjenige, der unfundiertes hat, muss für diese Sicherung erst sorgen durch Rücklagen aus dem Einkommen. Es ist billig, wenn der Staat diese Vorsorge seinen Ansprüchen vorgehen lässt und das unfundierte Einkommen schont.

**4. Bemessung der Höhe des steuerfreien E., seine Individualisierung.** Ein rationell ausgestaltetes steuerfreies Existenzminimum verlangt vor allem eine Berücksichtigung des verschiedenen Geldwertes. Die Kaufkraft des Geldes variiert ausserordentlich von Ort zu Ort; es liegt auf der Hand, dass eine Freilassung von 900 Mark in Hamburg eine andere Bedeutung hat als die derselben Summe in irgend einer entlegenen Gebirgsgegend. Im einen Fall knapp ausreichend, ist sie im anderen viel zu reichlich bemessen. Die Ausführung dieser theoretisch unstreitig richtigen Forderung ist praktisch natürlich schwer zu erfüllen; bis zu einem gewissen Grade findet sie von selbst ihre Berücksichtigung, wenn es sich um sehr kleine Staatswesen handelt (Einzelkantone in der Schweiz, Einzelstaaten in Deutschland); in grösseren Staaten liesse sich derselben in etwas Rechnung tragen dadurch, dass man für grosse und kleine Orte ein verschiedenes Existenzminimum festsetzte.

Selbstverständlich muss bei der Bemessung der Höhe des steuerfreien Existenzminimums auch in Erwägung gezogen werden der Umfang der indirekten Steuern bezw. das Mass, in welchem die unteren Einkommensklassen von den indirekten Verbrauchssteuern mehr getroffen sind als die höheren.

Schwer fällt ferner in die Wagschale die finanzielle Lage des Haushalts, die Opferwilligkeit der leistungsfähigeren Klassen und ihre hinlänglich starke numerische Vertretung, um eventuell den Ausfall leicht von ihnen übernehmen lassen zu können. Wenn die Gesamtheit der Bevölkerung sich nahe am Existenzminimum bewegt, so ist es schwer, die Steuerfreiheit des Existenzminimums zu verwirklichen; ein solches Gemeinwesen ist finanziell und wirtschaftlich wenig leistungsfähig, unter Umständen ein siecher Körper. Gemeinden, die überwiegend nur Bezüge kleiner Einkommen, dagegen viele öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben, zeigen oft grosse Zurückhaltung in der Gewährung von steuerfreien Existenzminima, wie manche Kleinstaaten auch.

Wie schon oben hervorgehoben, sollte, wenn man die Steuerfreiheit des Existenzminimums anerkennt, darauf Rücksicht genommen werden, ob es sich um eine einzeln-

stehende Person oder um eine Familie handelt, und zwar sollte man die Grösse der Familie und die Erwerbsfähigkeit ihrer Mitglieder, ob z. B. die Kinder erwachsen sind oder nicht, mit in Anschlag bringen. Thatsächlich zeigt die Gesetzgebung in dieser Richtung bereits viel Entgegenkommen; vgl. unten z. B. Preussen, Braunschweig, Basel-Stadt, Luzern, Appenzell a. Rh., Solothurn, Neuchatel, Zug, Waadt.

Eine weitere principiell nicht unwichtige Frage ist die, ob man die Steuerfreiheit des Existenzminimums nicht auf das unfundierte Einkommen vorwiegend beschränken soll. Man kann sagen, es ist kein Grund vorhanden, den, der kümmerlich von seinen Renten lebt und nicht arbeiten will, noch besonders darin zu bestärken, zumal wenn man sonst das fundierte Einkommen doppelt trifft und für die höheren (meist auch fundierten) Einkommen hohe Progressionssätze hat. Es ist nicht zu verkennen, dass die Gesetzgebung vielfach Neigung zeigt, so zu verfahren oder doch wenigstens bei unfundiertem Einkommen das steuerfreie Existenzminimum reichlicher zu bemessen. Es hängt jedoch viel vom Steuersystem ab, ob dieser Gesichtspunkt mehr oder weniger hervortritt; beinahe gar nicht kommt er zur Geltung bei reiner Einkommensteuer, da diese nach Quellen nicht scheidet, etwas mehr manchmal bei den nach Quellen verzettelten Ertragssteuern, am meisten prägt er sich aus bei jener Kombination von Vermögens- und Einkommensteuer, welche, wie in der Mehrzahl der Schweizer Kantone es geschieht, mit der Einkommensteuer nur das unfundierte Einkommen trifft.

Die geringe Freilassung von Einkommen aus Vermögen oder ihre gänzliche Verweigerung muss selbstverständlich Ausnahmen erleiden

1. wenn es sich um arbeitsunfähige, alte, gebrechliche Leute,

2. um Witwen und minorenne Waisen, alleinstehende Frauenspersonen handelt, insoweit auch bei ihnen Arbeitsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränkung angenommen werden kann.

Die Gesetzgebung weist nach dieser Richtung viele Beispiele auf (vgl. sub 5); selbst in der Schweiz, wo man mit der Freilassung von Vermögen ziemlich sparsam ist, zeigt man sich hier sehr entgegenkommend, zumal die bevogteten Personen infolge der genauen Vermögenskontrolle ohnehin schwerer von der hohen Vermögenssteuer getroffen werden als die Nichtbevogteten.

Sehr allgemein befreit allerwärts der Gesetzgeber das Vermögen, soweit es aus notwendigem Hausrat besteht, teils weil dasselbe keine eigentliche Rente abwirft, teils alle Existenzbethätigung an einen gewissen Hausrat gebunden ist. Vielfach ist auch das nötige Handwerks- und Feldgerät freigestellt.

Endlich kann man die Frage noch aufwerfen, ob man das steuerfreie Existenzminimum von jedem Einkommen, wie gross es auch ist, abziehen lassen oder ob man nur diejenigen Personen befreien soll, deren Einkommen das steuerfreie Existenzminimum nicht überschreitet. Die Regel ist das letztere, doch kommt auch das erstere vor, z. B. in Aargau, Zürich, Zug, Uri, Solothurn, Bern, Neuchatel, Waadt. Es ist relativ von untergeordneter Bedeutung, ob man den einen oder anderen Weg wählt; durch die Art der Progressionsskala kann man beide Methoden sehr einander nähern. Insoweit es sich um genaue Berücksichtigung der Kinderzahl oder anderer zu unterhaltender Personen handelt, kann natürlich nur der allgemeine Abzug zum Ziele führen.

**5. Thatsächliche Berücksichtigung des E. in der Steuergesetzgebung.** Die Gesetzgebung hat die Steuerfreiheit des Existenzminimums in ausserordentlich verschiedenem Grad anerkannt. Schon im Altertum fehlte es, wie Roscher mitteilt, nicht an Beispielen; ebenso kennt man solche aus dem Mittelalter, z. B. in Genua und Venedig[1]), in der Neuzeit ist aber der Grundsatz immer siegreicher durchgedrungen. Das ureigenste Feld seiner Anwendung sind diejenigen Steuern, welche die ganze Persönlichkeit und ihre Leistungsfähigkeit ins Auge fassen, also vor allem die Einkommensteuer. Der Ausbreitung der ersteren folgte die Steuerfreiheit des Existenzminimums auf dem Pfade.

Schon das so wirksam gewordene Pittsche Einkommensteuergesetz von 1798 enthielt das steuerfreie Existenzminimum, es betrug 60 £ = 1200 Mark.

Das ebenfalls berühmt gewordene Baseler Einkommensteuergesetz v. 6. April 1840 befreite wenigstens ledige Frauenspersonen, sowie Witwen und Waisen, deren Einkommen 500 Francs nicht überstieg, sowie Dienstboten, Handwerksgesellen, Taglöhner und gewöhnliche Fabrikarbeiter, welche in der Fabrik selbst arbeiteten, hinsichtlich ihres Lohns[2])

Auch die deutschen Einkommensteuergesetze aus dem Revolutionsjahr 1848 haben das steuerfreie Existenzminimum eingehend berücksichtigt; z. B. das bayerische G. v. 4. Juni 1848 befreite unverheiratete Personen, wenn ihr jährliches Einkommen nicht 250 Gulden, Familien ohne oder mit nicht mehr als drei noch im elterlichen Brote stehenden Kindern, wenn es nicht 400 Gulden, Familien mit mehr als drei im elterlichen Brote stehenden Kindern, wenn es nicht 500 Gulden erreichte. Analog das badische Ein-

[1]) Vgl. Sieveking, Genueser Finanzwesen vom 12. bis 14. Jahrhundert, Freiburg 1898 S. 132.

[2]) Schanz, Steuern der Schweiz II. S. 33.

kommensteuergesetz v. 28. Juli 1848, welches einzeln stehende Personen befreite, wenn ihr Einkommen 200 Gulden, und Personen mit Familie, wenn ihr Einkommen 300 Gulden nicht überstieg.

Gehen wir zur Gegenwart über, so finden wir folgenden Zustand.

Bei den Einkommensteuern beträgt zur Zeit (1898) die Grenze des steuerfreien generellen Existenzminimums

300 Mark in Schaumburg-Lippe (G. v. 20. Jan. 1885 § 6); Schwarzburg-Sondershausen (G. v. 1. Febr. 1894 § 6 Z. 4); Lippe-Detmold (G. v. 28. Aug. 1894 § 13).

400 Mark im Königreich Sachsen (G. v. 10. März 1894 § 6 Z. 8, vorher 300 Mark).

450 Mark in Sachsen-Altenburg (G. v. 24. Apr. 1896 § 16).

500 Mark in Baden (G. v. 20. Juni 1884 Art. 6); Hessen (G. v. 8. Juli 1884 Art. 35 und ebenso G. v. 25. Juni 1895 Art. 49) und nach dem Einkommensteuergesetzentwurf von 1895 in Württemberg.

600 Mark in Sachsen-Meiningen (G. v. 18. März 1890 Art. 6 Z. 5); Anhalt (G. v. 18. April 1886 § 6 Z. 5); Lübeck (G. v. 27. Mai 1889 § 4; vorher 400 Mark); Bremen (G. v. 17. Dez. 1874 § 3 lit. a).

900 Mark in Hamburg (G. v. 22. Febr. 1895 § 2 Z. 1; ebenso bereits nach dem G. v. 7. März 1881 § 3); Preussen (G. v. 24. Juni 1891 § 5); Braunschweig (G. v. 16. April 1896 § 5).

1020 Mark = 600 fl. in Oesterreich (G. v. 25. Okt. 1896 § 155).

3200 Mark = 160 £ in Grossbritannien und Irland.

In diesen verschiedenen Grössen kommen recht augenfällig die verschiedenen Momente zur Geltung, welche oben sub 4 erörtert wurden.

Die vorstehende Uebersicht erfährt einige Modifikationen teils durch Einschränkungen, teils durch Erweiterungen.

Einschränkungen ergeben sich hinsichtlich der auswärtigen Steuerpflichtigen, welche im Staate Grundbesitz oder Gewerbebetrieb haben. Man wird das billigen müssen, da das Existenzminimum doch nur auf das ganze Einkommen einer Persönlichkeit zugeschnitten ist; seine volle Anwendung würde hier leicht zur Steuerfreiheit von grossem Besitzeinkommen führen.

Im Königreich Sachsen (§ 6 Z. 8) müssen die Genannten, auch wenn ihr Einkommen aus sächsischen Grundstücken und Gewerbeetablissements 400 Mark nicht übersteigt, doch den für die unterste Klasse bestimmten Satz (1 Mark) bezahlen.

In Sachsen-Meiningen haben sie ebenfalls für das aus diesen Quellen stammende Einkommen, auch wenn es 600 Mark nicht erreicht, den niedrigsten Satz 0,8% zu zahlen, doch bleibt der Jahressteuerbetrag eines Steuerpflichtigen unter 50 Pfennigen ausser Ansatz.

In Sachsen-Altenburg (§ 16 Abs. 2) haben sie von 60 Mark Einkommen an zu steuern; dies gilt auch hinsichtlich derer, die mit auswärtigem Wohnsitz aus der Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen.

Die Einschränkung erstreckt sich in Sachsen-Meiningen und in Sachsen-Altenburg auch auf die juristischen Personen. Auch in Württemberg hat die Kommission der ersten Kammer eine Herabsetzung des steuerfreien Existenzminimums von 500 auf 200 Mark für Fälle wie die in Sachsen-Altenburg vorgesehenen vorgeschlagen.

Erweiterungen über das generelle steuerfreie Minimum hinaus gewähren:

Schwarzburg-Sondershausen § 6 Z. 6), indem es Personen vor vollendetem 18. Lebensjahre befreit, sofern das Einkommen derselben aus Vermögen oder Betrieben den Betrag von 600 Mark jährlich nicht übersteigt.

Lippe-Detmold (§ 2 Z. 8) lässt die zur ersten Stufe eingeschätzten Personen frei, wenn diese am 1. Januar des Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, erweitert also für diese das steuerfreie Existenzminimum von 300 Mark auf 400 Mark.

Hessen (Art. 6) befreit Arme, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortdauernde Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden oder welche ihren Unterhalt ganz oder zum grössten Teile durch Privatwohlthätigkeit empfangen, ohne dafür eine Grenze zu setzen; ferner diejenigen Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, sofern sie nicht ein selbständiges Einkommen von wenigstens 700 Mark beziehen, sowie unter gleicher Voraussetzung auch Personen höheren Alters, welche zu ihrer Ausbildung ein Gymnasium, eine Universität oder andere Unterrichtsanstalten besuchen; auch Invaliden, die eine Invalidenpension beziehen, sofern ihr Gesamteinkommen den Betrag von 600 Mark nicht erreicht, sowie Invaliden, welche infolge von Verletzungen in ihrer Erwerbsthätigkeit wesentlich geschädigt sind, im Falle das Gesamteinkommen weniger als 700 Mark beträgt.

Eine Verfeinerung der Steuerfreiheit des Existenzminimums liegt vor, wenn die Einkommensteuergesetze auf die Kinderzahl Rücksicht nehmen. Nachdem das Hamburger G. v. 7. März 1881 (§ 3) und das Lübecker v. 27. Mai 1889 (§ 5) Ermässigung von diesem Gesichtspunkte vorgesehen, hat auch Preussen in dem G. v. 24. Juni 1891 diesen Weg begangen, insofern nach § 18 für jedes nicht selbständig zu veranlagende Familienglied unter 14 Jahren der Betrag von 50 Mark von dem steuerpflichtigen Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sofern dasselbe den Betrag von 3000 Mark nicht übersteigt, in Abzug gebracht wird, mit der Massgabe, dass bei Vorhandensein von 3 oder mehr Familiengliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermässigung um eine Stufe stattfindet; bei 2 Kindern unter 14 Jahren rückt also das steuerfreie Existenzminimum von 900 auf 1000, bei 4 auf 1100 und bei 6 auf 1200 Mark. Ebenso das Braunschweigische G. v. 16. April 1896 (§ 18).

Kein generelles steuerfreies Existenzminimum kennen Sachsen-Weimar (G. v. 10. Sept. 1883 und 2. Juni 1897); Sachsen-Coburg-Gotha (G. v. 16. Juni 1874); Schwarzburg-Rudolstadt (G. v. 25. März 1893); Reuss j. L. (G. v. 16. Juni 1890); Oldenburg (G. v. 6. April 1864 nebst

späteren Nov.); Waldeck (G. v. 7. Januar 1865 nebst späteren Nov.); so gut wie keines Reuss ä. L. (G. v. 4. Januar 1893 § 5), insofern es die **Steuerpflicht** bereits bei 15 Mark Einkommen beginnen lässt.[1])

Allein auch diese Staaten haben nicht schlechtweg und durchgängig das steuerfreie Existenzminimum negieren können.

Sachsen-Weimar (§ 8 Z. 12) befreit das Einkommen von Almosenempfängern; ebenso Reuss ä. L., das aber auch noch ein steuerfreies Existenzminimum von 600 Mark denjenigen Personen zubilligt, die verheiratet sind, oder denen, wenn sie verwitwet sind und Angehörige haben, deren Alimentation obliegt; ausgeschlossen bleiben aber auswärts Wohnende, welche aus der reussischen Staatskasse Besoldung und Pension oder aus Gewerbsanlagen Einkommen beziehen. Ferner befreit es Personen, welche am 1. Januar des Veranlagungsjahres ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ihr 60. bereits zurückgelegt haben, in Ansehung ihres Einkommens aus Gewerbs- und Geschäftsthätigkeit bis zu 150 Mark; endlich Witwen und Waisen, sowie andere Personen in Ansehung der Pensionen, die sie aus öffentlichen Kassen beziehen, ingleichen Auszügler hinsichtlich ihrer Auszüge aus Landgütern, sofern diese Pensionen oder diese Auszüge weniger als 150 Mark jährlich betragen. Bei all diesen — im Rahmen einer Einkommensteuer zum Teil etwas auffallenden — Bestimmungen ist im Auge zu behalten, dass die Einkommensteuer das Einkommen aus Grundbesitz nicht umfasst, letzteres wird ausschliesslich von der Grundsteuer getroffen. Reuss j. L. (§ 5 Z 1) befreit in der 1. Abteilung d. h. bis zu 3000 Mark Personen, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege Unterstützung beziehen, ausserdem (Z. 2) die zur 1. Stufe gehörigen Personen (also bis zu 300 Mark), welche am 1. Januar desjenigen Jahres, für welches die Veranlagung geschieht, ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ihr 60. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben.

In Oldenburg (Art. 3 Z. 4) sind frei diejenigen, welche aus öffentlichen weltlichen oder kirchlichen Armenmitteln unterstützt werden, desgleichen diejenigen, welche in Strafanstalten, Hospitälern, Irren- und Taubstummenanstalten und ähnlichen Instituten, wenn auch nur teilweise auf öffentliche Kosten unterhalten werden, sowie überhaupt diejenigen, deren gesamte Verhältnisse so dürftig erscheinen, dass sie ohne Druck auch nicht einmal zur Zahlung der Steuern der niedrigsten Stufe (1 M.) für fähig erachtet werden können und die deshalb auch zu Beiträgen zu der Gemeindearmenkasse nicht herangezogen werden, ferner diejenigen, welche auf Gymnasien, höhern Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, Navigationsschulen, der Ackerbauschule oder andern öffentlichen oder Privatunterrichtsanstalten sich ausbilden; desgleichen Lehrlinge ohne Verdienst. Personen jedoch, welche in diesen Verhältnissen sich befinden und ein selbständiges Einkommen aus Vermögen oder sonstigen Berechtigungen beziehen, sollen wegen dieses Einkommens nach dessen Grösse steuerpflichtig bleiben, sobald dasselbe jährlich wenigstens 225 Mark beträgt; ferner überhaupt Personen, welche beim Beginn des Steuerjahres das 17. Jahr noch nicht vollendet haben, jedoch nur insoweit, als ihr Einkommen aus ihrer eigenen Thätigkeit entspringt, nicht aber auch in betreff ihres Einkommens aus Vermögen und sonstigen Berechtigungen, sofern dieses Einkommen wenigstens 225 Mark beträgt.

Waldeck (§ 3 Z. 7—9) befreit schlechtweg Arme, die im Wege öffentlicher Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten verpflegt werden, sowie gewöhnliches Gesinde und diejenigen Handwerksgesellen, welche bei ihrem Meister Kost und Wohnung erhalten; diejenigen dagegen, die am Beginn des Verwaltungsjahres das 60. Lebensjahr vollenden, bleiben befreit, wenn sie den 3 untersten Stufen angehören, also 10, 15, 20 Pfennige pro Monat zu zahlen hätten.

Dem Charakter der Ertragssteuern widerstrebt die Berücksichtigung des Existenzminimums insofern, als bei ihnen eine Zusammenfassung der Steuerfähigkeit fehlt, die Besteuerung den einzelnen Objekten folgend, sich zersplittert; allein selbst diese konnten sich der Macht der Verhältnisse nicht entziehen und suchten, so gut es ging, sich mit dem steuerfreien Existenzminimum abzufinden.

Bei der Grund- und Gebäudesteuer ist die Verzettelung der Steuer auf einzelne Objekte besonders gross, eine Berücksichtigung eines Existenzminimums deshalb hier auch selten gegeben. Die Steuerbefreiung der Gebäude für eine Reihe von Jahren nach Vollendung des Baues hat andere Gründe; eine Art Existenzminimum für Häuser existiert in England; Häuser mit einem Jahresertrage unter 20 £ = 400 Mark sind frei. Seit dem Finanzgesetz v. 1898 giebt es in England auch eine Steuerbefreiung von der Grundsteuer; von der land tax sind diejenigen Personen befreit, welche nachweisen, dass sie einkommensteuerfrei sind, also nicht über 160 £ Einkommen haben. (Finanzarchiv 16 (1899) S. 183.)

Bei Gewerben kann schon häufiger angenommen werden, dass darin die ganze Leistungsfähigkeit einer Persönlichkeit sich erschöpft; darum findet sich bei der Gewerbesteuer auch häufig eine Art von Existenzminimum. So sind in Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold wie früher in Preussen frei die Handwerker, welche in der Regel nur im Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch ausser den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waren zu halten, solange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit einem erwachsenen Gehilfen und mit einem Lehrling betreiben. Eine ähnliche Bestimmung besteht auch in Schwarzburg-Rudolstadt. In den genannten 3 (4) Staaten sind auch Weberei und Wirkerei, sofern dieselbe als Nebenbeschäftigung oder auf nicht mehr als 4 Stühlen betrieben wird, gewerbesteuerfrei gelassen; in Braunschweig ist die Freilassung auf 2 Stühle beschränkt. Das preussische Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891, für den Staat

[1]) Das Einkommensteuergesetz bezieht sich nicht auf Grund und Boden.

inzwischen aufgehoben, hatte die Befreiung noch weiter ausgedehnt, insofern alle Gewerbtreibenden, welche unter 1500 Mark Gewerbsertrag oder unter 3000 Mark Anlage- und Betriebskapital hatten, steuerfrei blieben. Das neue bayerische Gewerbesteuergesetz v. 9. Juni 1899 befreit Gewerbsteuerpflichtige, in deren Gewerbe entweder kein oder nur ein geringfügiges Betriebskapital verwendet wird, wenn das Jahreserträgnis aus dem Gewerbe unter 500 Mark zurückbleibt und das Gesamteinkommen einschliesslich der Bezüge aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mark nicht übersteigt. Auch die französische Gewerbesteuergesetzgebung kennt eine grosse Zahl Befreiungen; so gilt dies namentlich von den Handwerkern, die zu Hause ohne Gehilfen oder Lehrlinge arbeiten.

Bei der Kapitalrentensteuer, welche ohnehin oft einen einkommenartigen Charakter erhält, ist ein freies Existenzminimum sehr häufig, besonders wenn aus den Nebenumständen geschlossen werden kann, dass die Kapitalrente das einzige oder hauptsächlichsteEinkommen ist. Nach dem neuen bayer. Kapitalrentensteuergesetz v. 9. Juni 1899 bleiben frei die Kapitalrenten unter 70 Mark; ferner die einen Jahresbetrag von 400 Mark nicht übersteigenden Kapitalrenten folgender Personen, wenn sie im ganzen nicht mehr als 700 Mark Einkommen beziehen: der Witwen, der geschiedenen, verlassenen oder nach § 1575 des B.G.B. getrennt lebenden Ehefrauen, der vaterlosen Minderjährigen, der unter Art. 2 lit. a. des Einkommensteuergesetzes fallenden Personen (gewöhnliche Tagelöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, Schreiber und andere Personen, deren Dienstverhältnis durch den Dienstvertrag nicht für einen Monat oder länger gesichert ist), welche im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben, sowie der erwerbsbeschränkten Personen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Kapitalrente den Jahresbetrag von 2000 Mark nicht übersteigt und welchen nicht nach den vorstehenden Vorschriften gänzliche Befreiung von der Kapitalrentensteuer zukommt, haben, wenn sie ausser der Kapitalrente aus anderen Erwerbsquellen entweder kein oder nur ein geringfügiges Einkommen beziehen, lediglich die Hälfte der in Art. 2 bestimmten Steuersätze zu entrichten. Bei Steuerpflichtigen, deren Kapitalrente den Jahresbetrag von 3000 Mark und deren Gesamteinkommen einschliesslich der aus anderen Quellen herrührenden Einkünfte den Jahresbetrag von 5000 Mark nicht übersteigt, können die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse berücksichtigt werden. In Hessen sind nach dem G. v. 10. Juli 1895 kapitalrentensteuerfrei diejenigen Personen, deren steuerbare Zinsen die Summe von 100 Mark nicht erreichen; sind diese Personen Witwen, elternlose Minderjährige oder sind sie erwerbsunfähig, so bleiben, wenn ihr Gesamteinkommen 1500 Mark nicht übersteigt, ihre jährlichen Rentenbezüge bis zu 750 Mark unbesteuert. Baden gewährt allen, deren steuerbare Zinsen und Renten nach Abzug etwaiger Schuldzinsen und Lasten die Summe von 60 Mark jährlich nicht übersteigen, sowie Witwen, elternlosen Minderjährigen und erwerbsunfähigen Personen, sofern ihr steuerbares Einkommen im ganzen den Betrag von 500 Mark jährlich nicht übersteigt, Freiheit von der Kapitalrentensteuer. Auch Württemberg bestimmt, dass die einen Jahresbetrag von 500 Mark nicht übersteigenden Zinsen und Renten derjenigen Witwen, Waisen und gebrechlichen Personen, welche im ganzen nicht mehr als 500 Mark Einkommen beziehen, steuerfrei bleiben, ohne Unterschied, ob dieselben bei einer Witwen- und Waisenanstalt beteiligt sind oder nicht. (G. v. 31. März 1887.)

Bei der Lohn- und Besoldungssteuer kommt gleichfalls die Steuerfreiheit des Existenzminimums vor. So sind in Bayern nach dem G. v. 9. Juni 1899 von der sogenannten speciellen Einkommensteuer befreit weibliche Personen, deren unter das Gesetz fallende Einkommensbezüge den Jahresbetrag von 500 Mark und deren Gesamteinkommensbezüge einschliesslich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mark nicht übersteigen; die unter Art. 2 lit. a. fallenden Personen (siehe oben), welche im Brote ihres Dienstherrn oder Familienhauptes stehen und keine eigene Wohnung haben, sofern deren Einkommen nach den ersten 2 Klassen des Art. 5 (also Einkommen bis 750 M.) zu besteuern wäre; Witwen, geschiedene oder verlassene Ehefrauen, dann solche Ehefrauen, für welche die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des B.G.B. aufgehoben ist, vaterlose Minderjährige sowie erwerbsbeschränkte Personen hinsichtlich ihrer Pensionen oderAlimentationen einschliesslich der Bezüge aus Beamtenunterstützungs- und Töchterkassen und hinsichtlich etwaiger Unfall-, Krankenversicherungs-, Invaliditäts- und Altersrente, Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren oder deren Hinterbliebenen hinsichtlich ihrer Bezüge aus der Landesfeuerwehr-Unterstützungskasse, wenn die erwähnten Einkommensbezüge denJahresbetrag von 750Mark und deren Gesamteinkommensbezüge einschliesslich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 1200 Mark nicht übersteigen. Personen, welche zur (speciellen) Einkommensteuer pflichtig und nicht ohnehin von dieser Steuer ausgenommen sind, ist eine Befreiung von der Einkommensteuer auf Antrag zu gewähren, wenn deren unter das Gesetz fallende Einkommensbezüge den Jahresbetrag von 500 Mark und deren Gesamteinkommensbezüge einschliesslich jener aus anderen Quellen den Jahresbetrag von 700 Mark nicht übersteigen.

Relativ leicht gestaltet sich die Berücksichtigung des steuerfreien Existenzminimums bei der Kombination einer allgemeinen Vermögens- und allgemeinen Einkommensteuer.

Preussen befreit, wie schon oben hervorgehoben, die Einkommensbezüger, deren Einkommen nicht über 900 Mark hinausgeht, und dehnt es aus je nach Grösse der Familie. In der Vermögenssteuer (Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893, Finanzarchiv 10 (1893) S. 802) bleiben frei Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Sachen, insofern dieselben nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteil eines Anlage- und Betriebskapitals anzusehen sind; ferner werden nicht herangezogen Personen, deren steuerfreies Vermögen den Ge-

samtwert von 6000 Mark nicht übersteigt; wie die Begründung geltend macht, bedeutet ein so geringes Vermögen in der Regel nur das Mittel zur Verwertung der Arbeitskraft und verdient Schonung ebenso wie das bis zu dieser Höhe „für Notfälle, Alter und Krankheit zurückgelegte Sparkapital". Weiter sind frei diejenigen Personen, deren nach Massgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnendes Jahreseinkommen den Betrag von 900 Mark nicht übersteigt, insofern der Gesamtwert ihres steuerbaren Vermögens nicht mehr als 20000 Mark beträgt. Es wollte damit das steuerfreie Existenzminimum der Einkommensteuer annähernd auch auf die Vermögenssteuer übertragen werden; nicht schlechtweg liess man 900 Mark Einkommen entscheiden, weil sonst grosse Vermögen, welche zeitweise keinen oder nur einen geringen Ertrag liefern, unbesteuert geblieben wären. Nicht herangezogen werden weibliche Personen, welche minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, vaterlose minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige, insofern das steuerbare Vermögen der bezeichneten Personen den Betrag von 20000 Mark und das nach Massgabe des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Jahreseinkommen derselben den Betrag von 1200 Mark nicht übersteigt. Personen, deren Vermögen 32000 Mark nicht übersteigt, werden, wenn sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, mit höchstens 3 Mark jährlich, wenn sie zu den ersten 4 Stufen derselben veranlagt sind, höchstens mit einem um 2 Mark unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage zur Ergänzungssteuer herangezogen. Steuerpflichtigen, welchen auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes eine Ermässigung der Einkommensteuer gewährt wird, kann bei der Veranlagung auch eine Ermässigung der Ergänzungssteuer um höchstens zwei Stufen gewährt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52000 Mark beträgt. (§ 19.)

Die braunschweigische und hessische Gesetzgebung von 1899 (Finanzarchiv 16. Jhrg. 1899 2. Band) folgt der preussischen mit einigen Einschränkungen und Modifikationen.

Zu der Kategorie der Staaten, welche eine allgemeine Einkommensteuer und eine allgemeine Vermögenssteuer mit einander kombinieren, gehören auch Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn und Tessin.

In Basel-Stadt sind nach dem G. v. 14. Oktober 1897 frei die Vermögen unter 5000 Francs; Witwen mit minorennen Kindern, wenn ihr Vermögen unter 20000 Francs beträgt; minderjährige Waisen mit Vermögen unter 6000 Francs. Von der Einkommensteuer sind frei: Unverheiratete, wenn ihr Einkommen 1200 Francs pro Jahr nicht übersteigt, mit $^6/_{10}$, $^4/_{10}$, $^2/_{10}$ ihres Einkommens, wenn ihr Einkommen 1500, 2000, 2500 Francs jährlich nicht übersteigt: Verheiratete, ferner Witwer mit kleinen Kindern, deren Einkommen 1500 Francs jährlich nicht übersteigt, mit $^6/_{10}$, $^4/_{10}$, $^2/_{10}$ ihres Einkommens, wenn es 2000, 2500, 3000 Francs jährlich nicht übersteigt; Witwen mit kleinen Kindern, wenn ihr Einkommen 2000 Francs nicht übersteigt, mit $^6/_{10}$, $^4/_{10}$, $^2/_{10}$ ihres Einkommens, wenn es 2500, 3000, 3500 Francs nicht übersteigt; weibliche Dienstboten, welche im Hause ihres Herrn leben. Basel-Land (G. v. 4. April 1892) befreit die Vermögen bis 1000 Francs und das Hausmobiliar; die Einkommen bis 500 Francs. Solothurn (G. v. 17. März 1895) lässt frei jedes Vermögen, das 3000 Francs nicht übersteigt; vom Vermögen erwerbsunfähiger Personen einen Betrag bis 7000 Francs; ganz allgemein Hausrat, Kleider, Handwerksgeschirr, Feldgeräte, landwirtschaftliche Vorräte, letztere insoweit sie Bestandteile des Wirtschaftsbetriebes sind. Bei der Einkommensteuer sind als steuerfrei in Abzug zu bringen für jede einem Haushalte vorstehende Person 900 Francs, für jedes Kind unter 18 Jahren, dessen Erziehung dem Haushaltungsvorstand obliegt, 100 Francs; für einzeln stehende Personen 700 Francs. Tessin (G. v. 4. Dezember 1894) befreit Ackerbaugeräte und Haushaltungsgerät; die Einkommensteuer lässt nur frei $^1/_4$ des persönlichen Verdienstes aus einer Besoldung, einem Beruf oder Gewerbe und $^1/_4$ des Gesamteinkommens von Familienhäuptern, die wenigstens 4 minderjährige Kinder haben.

Die Kombination von Vermögens- und Einkommensteuer ist auch derart möglich, dass die Vermögenssteuer alles Vermögen trifft, beim Einkommen dann aber die Rente des Vermögens (ein vom Gesetzgeber normierter Satz, z. B. 4%) abgezogen und auf diese Weise nur das unfundierte Einkommen von der Einkommensteuer getroffen wird. Das gewährt dann ebenfalls die Möglichkeit, die fundierten Quellen stärker zu treffen als die unfundierten, zugleich aber die Möglichkeit, das steuerfreie Existenzminimum dem unfundierten Einkommen in bedeutend stärkerem Masse einzuräumen als dem fundierten. Bekanntlich gehören die Niederlande[1]) und die Mehrzahl der Schweizer Kantone dieser Kombination an. Ich lasse letztere nachstehend folgen und zwar in chronologischer Reihenfolge der geltenden Gesetze; es veranschaulicht dieser Modus zugleich das immer weitere Vordringen der Steuerfreiheit des Existenzminimums in moderner Zeit. Wo die Steuerfreiheit des Existenzminimums durch eine Kopfsteuer wieder eingeengt wird, ist dies ebenfalls angegeben.

St. Gallen (G. v. 24. Februar 1832) befreit die Vermögen unter 210 Francs sowie Handwerks-, Haus- und Feldgerätschaften. Das Einkommensteuergesetz v. 25. März 1863 befreit diejenigen Einwohner, deren jährliches Einkommen den Betrag von 800 Francs nicht erreicht.

Thurgau (G. v. 6. März 1849) befreit das Vermögen von Waisen, sofern dasselbe den Betrag von 1000 Francs nicht erreicht; Waisen, deren Vermögen den Betrag von 4000 Francs nicht übersteigt, sind nur zur Besteuerung der Hälfte desselben verpflichtet. Von der Einkommensteuer sind befreit die Knechte, Mägde und Handwerksgesellen.

Bern (G. v. 15. März 1856) befreit Immo-

[1]) Bezüglich dieser vgl. Finanzarchiv 11 (1891) S. 287f.

biliareigentum unter 100 Francs von der Vermögenssteuer. Bei der Einkommensteuer (G. v. 18. März 1865) sind von jedem Arbeits- und Beamteneinkommen 600 Francs, vom Einkommen aus Leibrenten, Pensionen etc. und von verzinslichen Kapitalien, von welchen die Vermögenssteuer nicht entrichtet wird, 100 Francs abziehbar.

Obwalden (G. v. 10. März 1870) befreit Handwerks-, Haus- und Feldgerät; ferner jedes Gesamtvermögen eines einzelnen oder einer Familie in gemeinschaftlicher Haushaltung, wenn es nicht 600 Francs, sowie das Vermögen einer Witwe und eines jeden elternlosen Kindes unter 16 Jahren, wenn es nicht 1200 Francs erreicht; sobald diese Vermögen sich höher belaufen, sind sie im vollen zu versteuern. Von der Einkommensteuer sind befreit Knechte und Mägde, die bei ihren Meisterleuten Kost und Wohnung erhalten und deren Lohn in Geld 300 Francs nicht übersteigt, ebenso Handwerksgesellen; endlich jede andere Person, deren Gesamterwerb jährlich nicht 500 Francs erreicht; Leibrenten und Pensionen, deren jährlicher Betrag 150 Francs nicht übersteigt. Es besteht aber eine Kopfsteuer für jede majorenne im Kanton domizilierte Person; sie beträgt 1 Franc, wenn die Vermögenssteuer 1 ‰ beträgt.

Zürich (G. v. 24. April 1870) befreit von der Vermögenssteuer die von den Pflichtigen benutzten Kleider, Bücher, Feld- und Handwerksgerätschaften und den nötigen Hausrat; ferner können von dem Vermögen von Waisen und anderen erwerbsunfähigen Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis zu 3000 Francs, für den einzelnen gerechnet, von der Staatssteuer ausgenommen werden. Von der Einkommensteuer sind die ersten 500 Francs stets frei. Jeder Stimmberechtigte zahlt aber eine Kopfsteuer gleich $^{1}/_{3}$ ‰ der Vermögenssteuer.

Graubünden (G. v. 28. August 1881) befreit von der Vermögenssteuer die von den Steuerpflichtigen benutzten Feld- und Handwerksgeräte bis 1000 Francs; die zum Gebrauch der Haushaltung bestimmten Mobilien mit Inbegriff von Wertgegenständen bis 1000 Francs; die zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörige Viehhabe; ferner können von dem Vermögen von Waisen unter 16 Jahren und anderen arbeitsunfähigen Personen je nach dem Grade des Bedürfnisses Beträge bis auf 3000 Francs, für die einzelnen gerechnet, von der Steuer ausgenommen werden. Von der Erwerbsteuer sind befreit der landwirtschaftliche Erwerb; jeder Erwerb, welcher jährlich weniger als 200 Francs reines Einkommen abwirft; jeder Erwerb bis auf 800 Francs, wenn der Pflichtige kein steuerbares Vermögen besitzt; jeder Erwerb unter 700 Francs, wenn der Pflichtige ein Vermögen unter 3000 Francs versteuert, jeder Erwerb unter 600 Francs, wenn der Pflichtige ein Vermögen von mehr als 3000 Francs, aber unter 5000 Francs versteuert. Die erwähnten Steuerbefreiungen bis 800, 700, 600 Francs fallen dahin, wenn der Steuerpflichtige mit seinen Eltern in gemeinschaftlicher Haushaltung wohnt und mit denselben mehr als das in obigen Ziffern enthaltene Vermögensminimum besitzt. Es besteht aber eine Kopfsteuer von 1 Francs für jeden männlichen majorennen Bewohner.

Aargau (G. v. 26. November 1885) befreit Vermögen erwerbsunfähiger Personen, sowie von Witwen und Waisen bis zu einem Betrag von 2000 Francs; die ersten 500 Francs Fahrhabe und ersten 300 Francs Handwerks- und Berufsgeräte; jeder Steuerpflichtige hat für die ersten 400 Francs Erwerb oder Einkommen beim Bezug einer halben Steuer nur 50 Rappen zu zahlen.

Uri (G. v. 10. Mai 1886) befreit von der Vermögenssteuer Haus-, Handwerks-, Feldgeräte, Kleider und Bücher sowie alles Vermögen, welches die Höhe von 2000 Francs nicht erreicht; von der Erwerbsteuer jeden Erwerb bis und mit 700 Francs, ferner den Erwerb und Lohn gewöhnlicher Handwerksgesellen und Dienstboten, insofern jene 300 Francs im Jahr nicht übersteigen und diese weder eine eigene Haushaltung führen noch ein Geschäft oder einen Beruf auf eigene Rechnung betreiben. Sind in einer ungetrennten Haushaltung mehrere Familienglieder zur Entrichtung einer Erwerbsteuer verpflichtet, so darf nur eines derselben das Existenzminimum in Abzug bringen. Es besteht aber eine Kopfsteuer für die männlichen majorennen Kantonsbewohner; sie beträgt 0.50 Francs, wenn die Vermögenssteuer 0,5 ‰ beträgt.

Luzern (G. v. 30. November 1892) befreit die Vermögen Unverheirateter bis 1000 Francs, die von Familien bis 2000 Francs; 20 % vom Vermögen arbeitsunfähiger und bevogteter Personen, wenn es 6000 Francs nicht übersteigt. Bei der Einkommensteuer sind frei 500 Francs für einen Unverheirateten, 800 Francs für eine Familie, wenn das Arbeits- oder Renten- bezw. Pensionseinkommen 1800 Francs nicht übersteigt. Bei höheren Einkommen bis 3000 Francs treten gewisse Reduktionen ein.

Neuchatel (G. v. 27. Februar 1892) befreit die Vermögen unter 1500 Francs; bei der Einkommensteuer ist jeder Steuerpflichtige frei für 600 Francs, ausserdem 200 Francs für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren. Von Armut abgesehen, darf das steuerbare Einkommen nicht unter 50 Francs heruntergehen.

Zug (G. v. 28. Dezember 1896) befreit Vermögen unter 1000 Francs; bei gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit kann diese Befreiung bis zu 6000 Francs ausgedehnt, im Fall von Krankheit eine zeitweise Befreiung bis zu 5000 Francs gewährt werden. Vermögen von Witwen mit Kindern und solches von Waisen kann befreit werden bis zum Betrag von 1000 Francs. Von der Einkommensteuer sind 600 Francs frei bei jedem Unverheirateten, 900 Francs für Familienvorstände und 200 Francs für jedes seiner unter 15 Jahre alten Kinder und für Familienangehörige, deren Unterhalt ihm obliegt. Im Fall von Krankheit und Unglück kann völlige Befreiung eintreten. Kopfsteuer für jeden männlichen wenigstens 19 Jahre alten Einwohner: eine zweite für jeden Stimmberechtigten. Beide betragen je 1 Franc bei 1 ‰ Vermögenssteuer, aber nie über 3 Francs.

Appenzell a. Rh. (G. v. 25. April 1897) befreit jedes Vermögen unter 800 Francs. Bei Vermögen zwischen 800—2000 Francs bleiben 400 Francs frei; bei Bevormundeten bleiben frei 1200 Francs Vermögen. Bei der Einkommensteuer sind befreit Unverheiratete, deren Ein-

kommen 800 Francs nicht übersteigt; Verheiratete mit weniger als 3 Kindern unter 16 Jahren, wenn das Einkommen 1200 Francs nicht übersteigt; Verheiratete mit 3 oder mehr Kindern. Verwitwete mit Kindern unter 16 Jahren, wenn ihr Einkommen 1500 Francs nicht übersteigt. 400 Francs werden von jedem Einkommen abgezogen, das 2000 Francs nicht übersteigt. Kopfsteuer von 2 Francs für jeden männlichen majorennen Bewohner mit Ausnahme der Unterstützten.

Waadt (G. v. 18. November 1897) befreit von der Vermögenssteuer Hausrat und Werkzeuge bis zu 5000 Francs und zwar in jedem Fall; bei der Einkommensteuer darf jeder Steuerpflichtige für sich, seine Frau, jedes seiner minderjährigen Kinder oder jede civilrechtlich zu unterhaltende Person je 700 Francs als steuerfrei von seinem Einkommen abziehen. Ein Verheirateter mit 5 Kindern und einem Einkommen von 4900 Mark bleibt also frei.

Schaffhausen (G. v. 23. September 1879) befreit von der Vermögenssteuer Hausrat, Bücher, Kleider, Feld- und Handwerksgeräte, welche dem Steuerpflichtigen resp. seiner Haushaltung zu eigenem Gebrauche dienen. Im übrigen werden von der ganzen Steuersumme (Vermögens- und Einkommensteuer) jedes Steuerpflichtigen 4 Francs mit Rücksicht auf den Lebensunterhalt abgezogen. Das entspricht bei einfachem Steuersatz einem Einkommen von 400 Francs oder einem Vermögen von 4000 Francs oder einer entsprechenden Mischung beider Teile, jedoch so, dass bei verschiedenem Steuerfuss für Vermögen und unfundiertes Einkommen das Einkommen aus Vermögen thatsächlich ein geringeres Existenzminimum geniesst. Bei reinem Kapitaleinkommen sind in Schaffhausen nur 160 Francs frei, bei Arbeitseinkommen 400 Francs. Eine Kopfsteuer von 2 Francs besteht für jeden volljährigen männlichen Kantonseinwohner; für den Ueberschuss über 1‰ wird eine Personalsteuer von 1 Franc pro rata desselben berechnet.

Den vorstehenden Kantonen mag noch angeschlossen werden Freiburg; dasselbe kennt bei Immobiliarvermögen (G. v. 20. September und 21. November 1857) und Kapitalvermögen (G. v. 25. November 1868 und 17. Mai 1894) keine hieher gehörige Befreiung; höchstens kann man die der Sparkasseneinlagen bis zu 1200 Francs hierher rechnen. Bei der Einkommensteuer, die nur noch auf das Einkommen von einer öffentlichen oder privaten Anstellung sich bezieht, sind schlechthin befreit die Einkünfte der Dienstboten, Tagelöhner, Arbeitsgesellen, welche von ihren Dienstverhältnissen herkommen. In Rücksicht des Unterhaltes der Haushaltung und anderer notwendiger Ausgaben werden dem Steuerpflichtigen, dessen Einkommen nicht 724 Francs 64 Cent. bezw. 1449 Francs 28 Cent., 2898 Francs 55 Cent., 4347 Francs 83 Cent. übersteigt, $^8/_{10}$ bezw. $^6/_{10}$, $^5/_{10}$, $^4/_{10}$ und allen denen, deren Einkommen stärker als 4347 Francs 83 Cent. ist, $^3/_{10}$ des reinen Einkommens abgezogen. Bei denjenigen, die der Steuer von Handel und Gewerbe unterliegen (G. v. 20. Dezember 1862, 30. Januar 1864, 22. Mai 1869, 1. Dezember 1874, 19. Mai 1881) können „für die Unterhaltungskosten des Steuerpflichtigen und dessen Familie“ $^5/_{10}$ bezw. $^4/_{10}$, $^3/_{10}$ des Reingewinns in Abzug gebracht werden, wenn dieser nicht die Summe von 1500 Francs bezw. 5000 übersteigt bezw. wenn dieser über 5000 Francs hinausgeht.

Die relativ grösste Berücksichtigung des steuerfreien Existenzminimums, namentlich für das unfundierte Einkommen, liegt natürlich dann vor, wenn überhaupt nur Vermögenssteuer besteht und selbst diese noch Befreiungen kennt.

Schwyz (G. v. 10. Oktober 1854) befreit das Vermögen eines jeden Kantonsbewohners, das nicht mehr als 1000 Francs beträgt, das Besitztum von Witwen und Waisen, sofern dasselbe den Betrag von 2000 Francs nicht übersteigt; die zum Betrieb der Landwirtschaft nötigen Fonds. Leibrenten und Pensionen sind steuerpflichtig, sofern der jährliche Betrag 100 Francs übersteigt. Das Einkommen aus Arbeit ist ganz frei. Kopfsteuer entrichtet jeder majorenne männliche Einwohner des Kantons: 1 Franc bei 1‰ Vermögenssteuer.

Nidwalden (G. v. 27. April 1879) kennt keine hierhergehörige Befreiung bei Vermögen; die gesetzlich zulässige Kopfsteuer wird nicht erhoben.

Glarus (G. v. 7. Mai 1891) befreit jedes Vermögen unter 3000 Francs, das Vermögen von Witwen und Waisen sowie von Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen verdienstunfähig sind, ist bis zum Betrag von 15 000 Francs steuerfrei; beträgt es mehr als 15 000 Francs, aber weniger als 40 000 Francs, so ist es zur Hälfte auf das Steuerregister zu tragen. Bei besonders drückenden Familienverhältnissen, wie bei grosser Zahl minderjähriger Kinder, bei längerer schwerer Krankheit von Familiengliedern und dergleichen, können die Steuerbehörden vorübergehend Steuerbefreiung bis auf 10 000 Francs eintreten lassen. Eine Kopfsteuer besteht für jeden männlichen majorennen Bewohner 0,50 Franc für jedes 1‰ Vermögenssteuer.

Appenzell J. Rh. hat überhaupt nur Grundsteuer (mit Steuerabzugsrecht des Schuldners gegenüber dem Gläubiger), kennt aber für diese keine Befreiung.

Eine aparte Stellung in Bezug auf Steuersystem und Existenzminimum nehmen Wallis und Genf ein.

Der Kanton Wallis kennt keinerlei Befreiung, die hierher zählt und Genf eine sehr geringe.

Genf (G. v. 9. November 1887) befreit das bewegliche Vermögen unter 3000 Francs; die Gewerbesteuer kennt keine Befreiungen; von der Kopfsteuer sind nach den G. v. 9. November 1887 und 30. Mai 1888 befreit ausser Minderjährigen und Frauen, die bei ihren Männern wohnen, Dienstboten, die im Haushalt ihrer Herrschaft leben; die Unverheirateten sind frei, ebenso die Verheirateten ohne Kinder, die Väter oder Mütter mit minderjährigen Kindern: wenn sie keine Dienstboten haben und eine Wohnung innehaben, die je nach dem Ort nicht mehr wie 100—300 Francs kostet.

**Litteratur:** ***H. Schmidt,*** *Die Steuerfreiheit des Existenzminimums, Leipzig 1877.* — ***O. Peuker,*** *Ueber die Befreiung einer gewissen Klasse von*

*Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Göttingen 1877.* — **Ad. Wagner**, *Finanzwissenschaft, 2. Teil, 2. Aufl., S. 402 ff.* — **Roscher**, *Finanzwissenschaft, 3. Aufl., 1889 § 35, S. 158.* — **Cohn**, *Finanzwissenschaft, 1889 S. 272 ff.* — **Vocke**, *Die Abgaben etc., 1887, S. 458 ff.* — **Schäffle**, *Die Steuern, Allg. Teil, Leipzig 1895, S. 277.* — **Antoni**, *Die Steuersubjekte im Zusammenhalte mit der Durchführung der Allgemeinheit der Besteuerung nach den in Deutschland geltenden Steuergesetzen, Finanzarchiv 1888, S. 93[illegible] ff.* — **Schanz**, *Die Steuern der Schweiz, I, S. 9[illegible] ff.* — **M. de Cérenville**, *Les impôts en Suisse, Lausanne 1898, S. 84 f.* — *Für die Gesetzgebung vgl. Finanzarchiv, Jhrg. 1884—99.*

**G. Schanz.**

# F.

## Fabrik.



### I. Wesen und Art der Fabriken.

1. **Begriff.** Die Fabrik stellt eine Vereinigung einer grösseren Zahl von Arbeitern zu Produktionszwecken in einem Gebäude dar, die unter vorzugsweiser Anwendung von Maschinen und Motoren sich gegenseitig in die Hände arbeiten, so dass alle an der Herstellung eines und desselben Gegenstandes mit bestimmten Leistungen beteiligt sind. Die Anordnung der Arbeiten sowie die Lieferung der Rohstoffe, der Werkzeuge und Maschinen übernimmt der Inhaber der Fabrik, dem auch die Sorge für den Absatz der angefertigten Erzeugnisse obliegt. Für die Errichtung von Fabriken sind massgebend gewesen die veränderte Gestaltung des Absatzes, der auf dem örtlichen Markte nicht mehr ausreichend erschien, die sich weiter entwickelnde Arbeitsteilung und die Erfindung von Arbeitsmaschinen. Uebrigens ist der Begriff ein fliessender und von den entsprechenden Begriffen »Handwerk« (s. d.) und »Hausindustrie« (s. d.) nicht scharf zu trennen.

Die mehrfach gemachten Versuche, in einem bestimmten Umstande allein das Kennzeichen der Fabrik zu erblicken, können nicht als befriedigende angesehen werden. So wenn neuere Gesetzgebungen eine gewisse Zahl von Arbeitern als massgebend für den Begriff einer Fabrik sein lassen. Das französische G. v. 22. Februar 1841 und die österreichischen Gewerbeordnungen von 1859 und 1885 bestimmen, dass ein Betrieb mit 20 und mehr Arbeitern, das italienische G. v. 1886, dass ein Betrieb mit mehr als 10 Arbeitern als Fabrik angesehen werde. Die deutsche, englische und schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung sehen von solchen Festsetzungen ab. Innerhalb Deutschlands hielten das sächsische Gewerbeg. v. 1861 und eine ältere württembergische Verordnung einen Betrieb mit mehr als 20 Arbeitern für eine Fabrik. Dagegen lag in den Verhandlungen über die deutsche Gew.-O. von 1869 dem Antrag der Abgeordneten Schweitzer und Bebel, den Begriff Fabrik festzustellen, die Idee zu Grunde, dass schon bei Beschäftigung von 10 Personen ein Betrieb zu einer Fabrik auswachse. Die deutsche Unfallversicherung erklärt Betriebe mit 60 und mehr Arbeitern als Fabriken, wobei allerdings zu bemerken ist, dass hier die Grenze möglichst weit nach oben hinauf geschoben werden musste.

Diese Versuche entspringen dem Wunsche, für den praktischen Zweck der Durchführung der Fabrikgesetzgebung eine Richtschnur zu haben, aber offenbar kann einer derartigen Begrenzung der Vorwurf der Willkür nicht erspart werden. Selbst eine Definition, wie sie das schweizerische Fabrikg. v. 23. März 1877 aufstellt: »Fabrik sei jede industrielle Anstalt, in welcher gleichzeitig eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird«, ist nicht ganz einwandfrei. Denn um eine Mehrzahl von Arbeitern handelt es sich so gut bei 7 wie bei 20 Arbeitern. Ebensowenig zulässig erscheint es, den Gebrauch von Motoren und Maschinen als ausschlaggebend für den Begriff der Fabrik anzusehen, zumal gegenwärtig, wo die Kleinkraftmaschine sich mehr und mehr verbreitet und bereits in vielen Betrieben mit weniger als 5 Gehilfen Eingang gefunden hat. Mit der Erfindung der Buchdruckerpresse hatte man unzweifelhaft eine Maschine, aber es dauerte doch Jahrhunderte, bis der Buchdruck dem Fabrikbetriebe anheimfiel.

Ansprechender ist die in der preussischen Ausführungsinstruktion v. 18. August 1853 enthaltene Erklärung einer Fabrik, die dahin lautet, dass in ihr »ein festes, die gesamte Ausbildung der jugendlichen Arbeiter zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts bezweckendes Lehrverhältnis nicht stattfinde.« Indes, wenn es vielfach zutrifft, dass jugendliche Personen in Fabriken nicht als Lehrlinge zur Erlernung eines Geschäfts, sondern als einseitige Arbeitskräfte beschäftigt werden, so lassen sich in neuerer Zeit doch nicht wenige Grossindustrieen anführen, in denen ein förmliches Lehrverhältnis mit schriftlichem Lehrvertrag und Lehrzeugnis die Regel ist.

**2. Besonderheiten der F.** Reichen demnach die äusseren Kennzeichen zur Aufstellung einer Legaldefinition nicht aus, so fallen doch gewisse Besonderheiten der Fabrikverfassung leicht in die Augen.

**a) Verhältnis von Unternehmer und Arbeiter.** Unternehmer und Arbeiter sind, abgesehen von der Produktivassociation, nicht in einer Person vereinigt. Den Unternehmer trennt von dem Arbeiter eine tiefe, durch Bildung und Stand bedingte Kluft, und selten nur gelingt es dem letzteren, zur Stellung des ersteren emporzudringen, während im Handwerk der Geselle für gewöhnlich darauf rechnen darf, zum Meister aufzurücken. Die Arbeiter sind zum Teil ältere Leute und oft verheiratet. Die Handwerksgehilfen dagegen sind meist jünger als der Meister und in der Regel unbeweibt. Die Vereinigung einer grösseren Zahl von Arbeitern an einem Orte bedingt den Erlass einer besonderen Arbeits- oder Fabrikordnung (s. d.), wogegen im engen Handwerksraum die Autorität des Meisters in mündlichen Befehlen die Ordnung aufrecht erhält. In den eigentlichen Arbeitsräumen ist der Unternehmer gar nicht oder selten anwesend; er legt nicht mehr mit Hand an, das Werk zu stande zu bringen, sondern bezieht seine Thätigkeit auf die Leitung, Anordnung und Ueberwachung der Arbeit und den kaufmännischen Vertrieb der fertiggestellten Erzeugnisse. Zwischen ihm und den Arbeitern schiebt sich häufig ein administrativ oder technisch gebildetes Beamtenpersonal ein.

**b) Produktion und Absatz.** Die Produktion einer Fabrik geschieht nicht auf Bestellung des einzelnen Konsumenten; sie ist nicht Kundenarbeit, wie die Produktion des Handwerks, sondern schafft auf Vorrat. Die Fabrik bringt Ware hervor, ohne mit den Konsumenten direkt Fühlung zu haben und ohne zu wissen, wo sie den Absatz endgültig finden wird, wenn sie auch in einigen Fällen Aufträge ausführt. Diese gehen ihr aber in der Regel vom Zwischenhändler, nicht direkt vom Konsumenten zu. Sie übergiebt ihre Erzeugnisse Kaufleuten zum weiteren Vertrieb, sei es auf ihre eigene oder auf deren Rechnung und Gefahr. Die Produktion geht ferner in sehr grossem Umfange vor sich; sie ist Massenproduktion und nimmt nicht auf das individuelle Bedürfnis Rücksicht, sondern stellt die Ware schablonenmässig nach bestimmten Mustern her. Man versteht unter dem Ausdruck »fabrizieren« ausdrücklich das Hervorbringen einer sehr grossen Zahl von Gegenständen, während bei »verfertigen« an die Hervorbringung einer kleinen Anzahl gedacht wird.

**c) Arbeitsteilung.** Besonders entwickelt ist die Arbeitsteilung (vgl. Art. Arbeit oben Bd. I, S. 454 ff.), nicht nur bei den mechanischen, sondern auch bei den geistigen Arbeiten. Ihre Anwendung bietet den Vorteil, dass man nur gerade die Geschicklichkeit und Kenntnis sich zu verschaffen nötig hat, die zu jedem einzelnen Prozesse erforderlich sind, und demgemäss Arbeiter verschiedener Begabung in den verschiedenen Stadien, die ein Werk bis zu seiner Fertigstellung durchlaufen muss, beschäftigen kann. Da der einzelne Arbeiter ferner nur einen beschränkten Teil der ganzen Arbeit kennen lernt, wird er schnell leistungsfähig und verdirbt weniger Material, als es der Fall wäre, wenn er den gesamten Fabrikationsprozess zu beherrschen erlernen sollte. Immer mit demselben Werkzeug thätig, erlangt der Arbeiter zuletzt eine solche Vollkommenheit und Schnelligkeit, dass der gesamte Ertrag der Anstalt, in der eine Anzahl solcher geschickter Arbeiter thätig ist, ausserordentlich gesteigert wird. Aber die Fabrik ist nicht nur charakteristisch in der Durchführung der Arbeitsteilung, sondern gleichzeitig durch ihre umfassende Vereinigung zahlreicher Arbeitskräfte zu einem gemeinsamen Produktionszweck. In den grossen Fabriken der Gegenwart, die Hunderte von Arbeitern unter einem Dache bergen, tritt dieses Moment augenfällig hervor. Auf diesem Wege wird eine Selbständigkeit der einzelnen Unternehmung erreicht und eine Ausnutzung der zu verarbeitenden Stoffe nach den verschiedensten Richtungen ermöglicht, wie sie bei kleinerem Betriebe nicht erreicht werden kann. In der Verteilung der Beschäftigung unter so viele Hände, die alle doch genau ineinander greifen müssen, wird der grossartige Mechanismus einer Fabrik sehr deutlich.

**d) Maschinen und Motoren.** Ihre grösste Ueberlegenheit gegenüber anderen Unternehmungsformen weist die Fabrik in der Verwendung von Motoren und Maschinen auf. Den Unterschied der Maschine vom Werkzeuge sieht man gewöhnlich darin, dass ihre bewegende Kraft nicht unmittelbar vom Menschen ausgehe, während das letztere

nur die Bewaffnung oder gleichsam einen besseren Ersatz für einzelne menschliche Gliedmassen bilde (Roscher). Indes stellt die fortschreitende Technik Maschinen her, wie z. B. die Teigteil- und Teigknet-, die Butter-, Fleischhack-, Näh-, Stick-, Waschmaschinen etc., die schon mit Handbetrieb verwertbar sind. Somit hat Held ganz recht, wenn er zwischen beiden lediglich einen Gradunterschied findet und die Maschine als ein vervollkommnetes Werkzeug erklärt. Ihre erhöhte selbstständige Bedeutung hat sie erst durch die Anwendung von Triebkräften (Motoren) erhalten, die nicht mit der Muskelkraft des Arbeiters zusammenfallen. Gelänge es dem Kleinbetriebe, eine billige und bequeme Betriebskraft nachzuweisen, so würden seine Arbeitsmaschinen eine ungleich grössere Wichtigkeit für ihn erlangen. Unter den in Frage kommenden Motoren — Wasser, Wind, Dampf — kann gerade der letztere dem Handwerk nicht zugänglich gemacht werden, weil mit seiner Benutzung Unbequemlichkeiten und Kosten verbunden sind, die verhältnismässig wachsen, je kleiner die Maschine ist. Sowohl die Anschaffungskosten einer Dampfmaschine von 100 Pferdekräften sind nicht die gleichen wie für zwei entsprechende Maschinen von je 50 Pferdekräften, wie auch die Betriebskosten bei der grösseren Maschine relativ geringer sind. Dazu kommen die Notwendigkeit der Konzession zur Aufstellung eines Dampfkessels, der behördlichen Ueberwachung etc., die für den Handwerker stets schwer zu überwindende Unzuträglichkeiten bilden. — Die Ueberlegenheit der Kraftmaschine zeigt sich nun darin, dass sie die betreffenden Gegenstände in grösserer Vollkommenheit und Wohlfeilheit als die Menschenhand herstellt und nimmer ermüdet. Wenn so oft betont wird, dass die innere Güte der Fabrikate der der Handwerkswaren nachstehe, so mag das mit der Verwendung schlechterer Rohstoffe zusammenhängen; im allgemeinen bietet die grössere Regelmässigkeit, mit der die Maschine thätig ist, Bürgschaft für bessere Haltbarkeit. Die Wohlfeilheit aber der Fabrikwaren ist bedingt durch die stärkere Leistungsfähigkeit der Maschine. Eine gute Handstickerin macht 80—100 Maschen in der Minute, die Leesche Strumpfmaschine 1000 in Worsted, 1500 in Seide und das Métier circulaire der Weltausstellung von 1867 bis 48000. Mühsam fertigte Jahrhunderte hindurch die Frauenhand die Maschen des Tülls und stellte kaum 50 in der Minute her, während Heathcoals Maschine deren 50000 in der gleichen Zeit macht. Dass endlich die Maschine da noch tadellos funktioniert, wo Menschen in ihrer Stärke allmählich erlahmen würden, liegt auf der Hand. Die Eisenbahnen wenden Maschinen an, die täglich bis 70000 Billets drucken, bis 40000 mit fortlaufender Nummer versehen und bis 140000 zählen. — Für den Arbeiter bedeutet die Kraftmaschine insofern einen Vorteil, als ihm manche widerwärtige lästige Arbeit abgenommen wird und in dem Masse, als sie in Fabriken Eingang findet, die Wahrscheinlichkeit, beschäftigt zu werden, wächst. Nicht nur nämlich, dass durch Verwandlung des Kapitals in stehendes die Neigung zum Frieden und sozialen Beharren entsteht, ist der Fabrikant selbst bei einem seinen Erwartungen nicht entsprechenden Absatz gezwungen, in seiner Anstalt weiter arbeiten zu lassen, lediglich um das in die Maschinen gesteckte Kapital nicht völlig nutzlos liegen zu lassen. Nachteilig zeigt sich die Maschine für den Arbeiter darin, dass eine jede Maschine mehr die Kluft zwischen dem Unternehmer und ihm erweitert, dass die Thätigkeit an der Maschine oft lästiger und einförmiger ist als die entsprechende Handarbeit, dass endlich durch die Möglichkeit, sie von Frauen und Kindern bedienen zu lassen, und dadurch, dass sie Menschenarbeit ersetzt, die Arbeitsgelegenheit für den erwachsenen Mann mitunter schwindet. Für die Gesamtheit wird die Erfindung von Maschinen immer ein Segen sein, weil infolge der gesteigerten Produktion die Bedürfnisbefriedigung erleichtert wird. Sismondis Unterscheidung zwischen gemeinnützlichen und schädlichen Maschinen ist daher ohne Gewicht. — Gegen die Einführung von Maschinen in den Gewerbebetrieb erhob sich zunächst Widerspruch, nicht nur in den Kreisen der Arbeiter, sondern auch bei den Obrigkeiten, da diese eine Beschäftigungslosigkeit der Handwerker befürchteten. Anton Moller, der Erfinder einer Bandwebemaschine im 16. Jahrhundert, wurde in Danzig vom Rate verfolgt und, wie man behauptet, heimlich aus der Welt geschafft. Desgleichen wurde der Gebrauch von Bandmühlen in Nürnberg 1664, in Köln 1676, im ganzen Deutschen Reiche 1681 verboten, und noch Kaiser Karl VI. liess 1719 dieses Verbot erneuern. In Hamburg liess der Rat einen Bandwebestuhl öffentlich verbrennen. In England zeigte sich am Ende des vorigen Jahrhunderts ein lebhafter Widerstand gegen die Maschinen. Im Jahre 1782 wurde ein Gesetz gegen die Zerstörung von Erzeugnissen oder Werkzeugen der Textilindustrie nötig und im Jahre 1788 folgte ein anderes zum Schutze der Strumpfwirkerrahmen. Einige Jahre später (1794) verlangten Tuchweber aus Gloucestershire das Verbot einer besonderen Walkmühle für feines Tuch, und erst allmählich beruhigte sich die Bevölkerung, nicht ohne dass von Zeit zu Zeit die Abneigung gegen die Maschine leidenschaftlich ausbrach, so dass

die Chartisten sogar ganze Fabriken verwüsteten.

e) **Kapital.** Die Beschaffung eines oder mehrerer Gebäude zur Aufnahme der Arbeiter, die Benutzung von Maschinen und Motoren, die Notwendigkeit, den zu verarbeitenden Rohstoff in ansehnlicher Menge bereit zu halten und die Arbeiter wöchentlich oder monatlich auslöhnen zu müssen, lange bevor das Fabrikat hat verkauft werden können, bedingen den Besitz grosser Kapitalien bei dem Unternehmer einer Fabrik. Indem nun nach dem Vorgang von Karl Marx und anderer Sozialisten das Kapital als der grosse Besitz, der im modernen Gewerbe- und Handelsbetrieb koncentriert auftritt, im Gegensatz zu dem kleinen Besitz bezeichnet wird, nennt man die Produktionsweise der Fabrik die kapitalistische.

**3. Die F. als Unternehmungsform.** Die Fabrik wird meist als besondere Unternehmungsform aufgefasst, indem man für den Entwickelungsgang der Industrie die 3 Stufen Handwerk, Hausindustrie und Fabrik annimmt oder ihnen auch den Hausfleiss und das Lohnwerk als besondere Stufen vorausgehen lässt (Bücher). Vom Handwerk würde sich die Fabrik namentlich durch die Art des Absatzes ihrer Erzeugnisse, von der Hausindustrie durch den Ort der Beschäftigung der Arbeiter unterscheiden. Gemeinsam mit der Hausindustrie hat die Fabrik die Massenproduktion und die Grossartigkeit des Vertriebs. Neuerdings ist die Ansicht laut geworden, dass man es bei diesen drei Bezeichnungen nicht mit Unternehmungsformen, sondern mit verschiedenen Betriebssystemen, in denen die gewerbliche Thätigkeit ausgeübt werden könne, zu thun hätte. Sie müssten in der Gewerbepolitik an der Stelle erörtert werden, an welcher in der Agrarpolitik von den Ackerbausystemen die Rede sei. Jedoch scheint mir mit Annahme dieses Vorschlags nichts gewonnen zu sein. Zwischen Betrieb und Unternehmung wird in der Regel ein Unterschied nicht gemacht. Sie werden erklärt (Schönberg, Kleinwächter) als Vereinigungen produktiver Kräfte zum Zwecke der Produktion und des Absatzes von Tauschgütern. Vielleicht wäre es zweckmässiger, einen Gegensatz mehr hervorzuheben und Betrieb als den engeren, Unternehmung als den weiteren Begriff anzusehen. Man könnte unter Festhaltung der herrschenden Erklärung des Begriffs »Unternehmung« den Betrieb bezw. den Gewerbebetrieb als die Stätte charakterisieren, an der die Unternehmung sich abspielt oder von der aus die gewerbliche Produktion in Gang gebracht wird, letzteres in Gewerben, die persönliche Leistungen anbieten. Es würde also mehr Betriebe als Unternehmungen geben; die Reichsgewerbestatistik hält sich an die ersteren und hatte bei der Erhebung für die Art, wie das Kapital aufgebracht und das Risico getragen wird, eine besondere Frage nach dem Eigentumsverhältnis. Allein diese Unterscheidung von Betrieb und Unternehmung ist nicht allgemein anerkannt, und selbst wenn sie es wäre, so müsste man doch festhalten, dass in der Gewerbepolitik der Ausdruck Betriebssystem nicht die gleiche Bedeutung hat wie der Ausdruck »Ackerbausystem« in der Agrarpolitik. Das Betriebssystem giebt die innere Organisation des Betriebes bei der Stoffumwandlung an, d. h. nicht ein einheitliches Verfahren in technischer Hinsicht, sondern die Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, des Absatzes der Erzeugnisse etc. Es kommt darauf an, ob der Unternehmer selbst mit Hand anlegt oder sich nur die Leitung und Ueberwachung zumutet, ob mit Maschinen gearbeitet, der Absatz mit Hilfe von Zwischenpersonen bewerkstelligt wird und dergleichen mehr. Das Ackerbausystem dagegen ist wesentlich technischer Natur und kann mit mehr oder weniger Aufwand an Kapital und Arbeit betrieben werden, ohne seinen Charakter zu ändern. Eben dieselben Umstände aber, die das Betriebssystem beeinflussen oder charakterisieren, sind auch für die Wahl der Unternehmungsform massgebend, und es kommt nun darauf an, ob man nur eine Einteilung der Unternehmungsformen gelten lassen will, nämlich die nach der Art, wie das Kapital aufgebracht und das Risico getragen wird (Einzelunternehmung, offene Handelsgesellschaft etc.) oder ob man eine Einteilung auch nach anderen Rücksichten für zulässig erachtet. Die Einteilung der Unternehmungen nach der Natur der produzierten Güter, ferner nach der Person des Unternehmers, die beide wieder eine andere Erscheinung von Unternehmungsformen bringen, ist meines Wissens noch nicht angegriffen worden. Dann müsste es aber auch gestattet sein, nach dem Verhältnis von Kapital und Arbeit und der Regelung des Absatzes eine Einteilung der Unternehmungsformen zu versuchen, zumal wenn sie so anschaulich ist wie die in Handwerk, Hausindustrie und Fabrik. Dass diese Scheidung sich formell nicht scharf durchführen lässt, dass es zwischen Handwerk und Hausindustrie Uebergangsformen giebt, dass auch Fabrik und Hausindustrie sich miteinander verbinden — alle diese Unvollkommenheiten der Einteilung beeinträchtigen den hohen Wert, welchen dieselbe für die Beurteilung wirtschaftlicher Zustände hat, nicht. Immer bietet die Art, in welcher die Vereinigung der Produktivkräfte Kapital und Arbeit in der Unternehmung vor sich geht, in welcher ferner der

Absatz gedacht ist, verschiedene charakteristische Formen, für die der Ausdruck »Unternehmungsform« nicht unpassend erscheint.

**4. Beurteilung der Fabrikverfassung in technischer und sozialer Beziehung.** In technisch wirtschaftlicher Beziehung bekundet die Fabrik sehr namhafte Fortschritte. Durch sie ist die reichliche und billige Produktion gewerblicher Erzeugnisse wesentlich erleichtert. Mit der Vermehrung der Produktion hat sich der Konsum entsprechend gesteigert. Diese Steigerung aber ist besonders den unteren Klassen zu gute gekommen, denn die Fabrik hat nicht vorzugsweise die Erzeugung von Luxuswaren ins Auge gefasst, sondern gerade die Herstellung gewöhnlicher Artikel des täglichen Bedarfes begünstigt. Doch ist nicht zu verkennen, dass der Ausdehnung des Fabriksystems Grenzen gezogen sind. Wenn man früher glaubte, dass die Fabrik das Handwerk auf die Dauer völlig aufsaugen werde, so hat man sich jetzt überzeugt, dass diese Ansicht nicht haltbar ist. Weder kann die Maschinenarbeit den künstlerischen Geschmack des Konsumenten befriedigen noch in Feinheit der Leistung immer mit der Handarbeit wetteifern. Für feinere Webwaren hat sich bis auf den heutigen Tag die Handarbeit gehalten, in der Spitzenindustrie trägt die Hand den Sieg davon; das Kunstgewerbe im engeren Sinne wird kaum fabrikmässig betrieben. Dagegen ist die Fabrik besonders geeignet auf Gebieten, wo die Umformung und Ausnutzung der Rohstoffe durch kostspielige Kraftmaschinen erst recht gewinnbringend wird, wie Spinnerei, chemische Industrie, Rübenzuckergewinnung, Glaserzeugung, Brauerei und anderes mehr. Auf manchen dieser Gebiete herrscht eine unverkennbare Neigung zur ausschliesslichen Eröffnung von grösseren Fabriken, weil nur ganz vollkommene maschinelle Vorrichtungen für eine erfolgreiche Verwertung der aufgewandten Kapitale Gewähr leisten.

In sozialer Hinsicht hat die Fabrik beklagenswerte Erscheinungen zur Folge gehabt. Ihre Verfassung zeigt in allem das Gegenbild derjenigen, die für das in Zünften gegliederte Handwerk galt. In den Zeiten der Zunftverfassung beobachtet man eine weitgehende Sorge für die materielle Lage der Gewerbetreibenden, denen bestimmte Löhne und Preise garantiert sind. Der Fabrikarbeiter dagegen muss sich den Lohn gefallen lassen, den der Unternehmer ihm nach den Marktverhältnissen von Angebot und Nachfrage zuerkennt, und in der Regel zufrieden sein, wenn er überhaupt Beschäftigung gefunden hat. Früher wurde der Lehrling nur in einem bestimmten Alter zum Erlernen des Gewerbes zugelassen und gewann die Frauenarbeit eine ganz geringe Bedeutung. Jetzt massenhafte Verwendung von Kindern zartesten Alters und von Frauen, die für niedrigen Lohn zu haben sind und deren Körperkraft für die Bedienung der Maschine ausreicht. Nichts mehr von dem Selbstbewusstsein, das die statutenmässige langjährige, sorgfältige Ausbildung dem ehrbaren Handwerksmann verlieh, kein berechtigter Stolz mehr auf hervorragende Leistungen, sondern eine vielfach stumpfe, gleichgültige Fabrikarbeiterbevölkerung tritt uns entgegen, die in harter Thätigkeit täglich aufs neue die Mittel zur Bestreitung einer kärglichen Existenz gewinnt, die keine Freude an der Vollendung eines Erzeugnisses empfindet, zu der sie nur einen Teil liefert, die bekümmert in die Zukunft blickt, weil für den Fall einer Arbeitsunterbrechung oder -einschränkung in der Fabrik sie gezwungen sein kann, morgen bettelnd von Haus zu Haus zu ziehen, um nicht Hungers zu sterben. Die sich einbürgernde Sonntagsarbeit untergrub den religiösen Sinn, die gewohnheitsmässige Nachtarbeit lockerte die Sittlichkeit, die Beschäftigung verheirateter Frauen zerstörte die Häuslichkeit, und die regelmässige Verwendung junger Mädchen erstickte den Sinn für ein geordnetes Familienleben oder liess ihn nicht gehörig sich entwickeln. Die Beschäftigung von Kindern jugendlichen Alters in angestrengter 10—12 stündiger täglicher Arbeitszeit beeinträchtigte die körperliche Entwickelung; die schlechte hygienische Beschaffenheit der Arbeitsräume verursachte Krankheit und frühzeitigen Tod; die geringe Vertrautheit erwachsener Arbeiter mit den Kraftmaschinen bedang Unfälle und Verstümmelungen, die gänzliche oder teilweise Arbeitsunfähigkeit nach sich zogen.

Alle diese Missstände führten zu der Ueberzeugung, dass der schnöden Ausbeutung, der der Fabrikarbeiter ausgesetzt war, von Rechts wegen ein Ende gemacht werden müsste.

Fast überall, zuerst in England, dann in Preussen und nach und nach in anderen Kulturstaaten sind Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetze erlassen worden, die die Bedingungen regelten, unter denen in Fabriken gearbeitet werden darf. Auch hat man sich, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, veranlasst gesehen, weitere Sondergesetze zur Abwendung der mit der Verallgemeinerung des Fabrikwesens verbundenen Gefahren für die Arbeiter einzuführen, wie die Aufstellung der Haftpflicht der Unternehmer, die Versicherung gegen Krankheit, Unfall und frühzeitige Arbeitsunfähigkeit. Doch treffen diese Gesetze, sowie auch die Altersversicherung, in ihren Wirkungen die gesamte Arbeiterklasse, nicht bloss die Fa-

brikarbeiter. (Vgl. die Art. Arbeit, Arbeiter oben Bd. I S. 446 ff., Arbeiterschutzgesetzgebung ebd. S. 470 ff., Haftpflicht, Arbeiterversicherung ebd. S. 607 ff. etc.)

**5. Statistik der deutschen Fabriken.** Eine von Land zu Land vergleichende Statistik des Fabrikwesens wird sich so lange nicht aufstellen lassen, als es eine einheitliche Begrenzung des Begriffes »Fabrik« nicht giebt. Die Reichsgewerbestatistik unterscheidet Alleinbetriebe und Gehülfenbetriebe, wobei unter letzteren Betriebe mit 5, 6—10, 11—50, 51—200, 201—1000 und über 1000 Personen auseinandergehalten werden. Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern als Fabriken anzusehen, wird wohl kaum Bedenken erregen. Natürlich ist diese Annahme nicht frei von Willkür: sicherlich sind schon manche Betriebe mit 40 bis 50 Arbeitern Fabriken gleich zu achten. Auf der anderen Seite entbehren gewisse gewerbliche Unternehmungen grösseren Umfangs, wie Fischereien, Bergwerke etc. durchaus des fabrikmässigen Charakters. Wenn trotzdem in der nachstehenden Tabelle, um eine ziffermässige Vorstellung von der Ausdehnung des deutschen Fabrikwesens zu geben, die Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern als »Fabriken« herausgegriffen sind, so geschah

| Gewerbegruppen | Zahl aller Betriebe mit 51 und mehr Personen. 1895 | Zahl aller in diesen beschäftigten Gewerbthätigen 1895 | Zahl aller Betriebe mit 51 und mehr Personen. 1882 | Zahl aller in diesen beschäftigten Gewerbthätigen 1882 | Von 100 Betrieben jeder Gruppe sind fabrikmässig 1882 | Von 100 Gewerbthätigen jeder Gruppe arbeiten in Fabriken 1882 | Von 100 Betrieben jeder Gruppe sind fabrikmässig 1895 | Von 100 Gewerbthätigen jeder Gruppe arbeiten in Fabriken 1895 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1. Kunst- und Handelsgärtnerei | 47 | 6 255 | 28 | 4 443 | 0,2 | 10,7 | 0,2 | 8.3 |
| 2. Tierzucht, Fischerei | 5 | 929 | 2 | 116 | 0,01 | 0,5 | 0,0 | 3.3 |
| 3. Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen | 1164 | 511 184 | 1140 | 397 367 | 21,6 | 92.4 | 29,1 | 95.3 |
| 4. Industrie d. Steine u. Erden | 1930 | 249 548 | 875 | 115 559 | 1,6 | 33,1 | 4, | 44.7 |
| 5. Metallverarbeitung | 1421 | 196 989 | 701 | 85 175 | 0,5 | 18,5 | 0,9 | 30.8 |
| 6. Maschinen, Instrumente, Apparate | 1628 | 343 690 | 894 | 166 539 | 1,1 | 46,8 | 1,9 | 59 |
| 7. Chemische Industrie | 376 | 71 116 | 248 | 36 573 | 2,7 | 51,0 | 3,6 | 61.7 |
| 8. Forstwirtsch., Nebenprodukte, Leuchtstoffe | 195 | 23 001 | 119 | 13 559 | 1,7 | 31,8 | 3,2 | 39.7 |
| 9. Textilindustrie | 3260 | 587 399 | 2134 | 347 708 | 0,6 | 38,3 | 1,6 | 59.2 |
| 10. Papierindustrie | 603 | 27 567 | 351 | 43 117 | 2,3 | 43,1 | 3.4 | 50.8 |
| 11. Leder-, Wachstuch-, Gummi-Industrie | 250 | 39 269 | 131 | 19 206 | 0,3 | 15,8 | 0,5 | 24.5 |
| 12. Holz- und Schnitzstoffe | 755 | 75 565 | 328 | 31 653 | 0,1 | 6,7 | 0,3 | 12.6 |
| 13. Nahrungs- und Genussmittel | 1826 | 246 490 | 1125 | 148 512 | 0,5 | 20,1 | 0,7 | 24.2 |
| 14. Bekleidung und Reinigung | 796 | 88 825 | 315 | 33 904 | 0,04 | 2,7 | 0,1 | 6.4 |
| 15. Baugewerbe | 3299 | 349 139 | 930 | 95 669 | 0,6 | 17,9 | 1,7 | 33.4 |
| 16. Polygraphische Gewerbe | 423 | 45 868 | 186 | 19 360 | 1,9 | 27,7 | 3, | 35.9 |
| 17. Künstlerische Gewerbe | 17 | 1 555 | 4 | 230 | 0,1 | 1,5 | 0,2 | 7.8 |
| 18. Handelsgewerbe | 510 | 52 423 | 230 | 18 886 | 0,1 | 2,3 | 0,1 | 4 |
| 19. Versicherungsgewerbe | 53 | 5 420 | 18 | 1 556 | 0,4 | 13,1 | 0,7 | 24.6 |
| 20. Verkehrsgewerbe | 301 | 64 441 | 196 | 32 718 | 0,2 | 18,6 | 0,4 | 28 |
| 21. Beherbergung und Erquickung | 96 | 7 400 | 19 | 1 397 | 0,01 | 0,4 | 0,0 | 1.3 |
| Gewerbe überhaupt | 18955 | 3 044 343 | 9974 | 1 613 247 | 0,3 | 22 | 0.6 | 29.0 |

es mit Rücksicht auf das veröffentlichte Material.

Zu denjenigen Gewerbearten, deren Schwerpunkt im Hinblick auf die in ihnen thätigen Personen im fabrikmässigen Betriebe liegt, gehören nach der Reichsstatistik Bergbau, Chemische Industrie, Textilindustrie, Industrie der Maschinen und Instrumenten und Papierindustrie. Fast zwei Drittel, im Bergbau sogar 95,3 % aller Gewerbethätigen arbeiten da in Unternehmungen mit über 50 Personen. Fasst man nur die Unternehmungen mit über 200 Personen ins Auge, so treffen auf diese immerhin fast zwei Fünftel, im Bergbau über ein Fünftel des gesamten in den genannten Gewerben thä-

tigen Personals. Ja selbst in den Kolossalbetrieben, deren jeder mindestens über 1000 Personen beschäftigt, ist der Anteil des Personals am gesamten Betriebspersonal verhältnismässig noch sehr stark. Er beträgt bei der Textilindustrie 4,3, der Chemischen Industrie 12,6, der Maschinenindustrie 13,9, dem Bergbau 45,3 %. Von 1882 bis 1895 hat die Zahl der in Alleinbetrieben thätigen Personen sich um 8,7 % verringert, die Zahl der in Gehülfenbetrieben mit 1—5 % thätigen Personen sich um 24,3 %, in den Mittelbetrieben um 76,3 %, in den Grossbetrieben (51 und mehr Arbeiter) um 88,7 % vergrössert. Speciell die Zahl der Grossbetriebe mit über 1000 Personen ist in der angegebenen Zeit um 100,8 %, die Zahl der in ihr thätigen Personen um 110,5 % gestiegen.

**6. Statistik der belgischen Fabriken.** Mit der deutschen Statistik lässt sich die belgische, die auf der Zählung von 1880 beruht, nicht vergleichen. Es wurden in Belgien nicht alle, sondern nur die Betriebe aus 60 verschiedenen Industriezweigen, den namhaftesten des Landes, nachgewiesen. Wenn in der folgenden Tabelle das Material gleichwohl zu 12 Gewerbegruppen zusammengefasst ist, wie sie auch in der deutschen Statistik vorkommen, so ist doch nicht zu vergessen, dass die belgischen Gewerbegruppen nicht immer die gleichen Bestandteile enthalten wie die deutschen. Manche Industriezweige sind eben in der belgischen Statistik gar nicht nachgewiesen. Die Gesamtzahl der in den fabrikmässigen Betrieben mit mehr als 50 Arbeitern beschäftigten Personen lässt sich aus der belgischen Veröffentlichung nicht entnehmen. Die Tabelle über Belgien bleibt immerhin sehr lehrreich, da sie zeigt, dass die Fabrikindustrie in allen Gewerbegruppen verhältnismässig sehr viel stärker vertreten ist als in Deutschland.

Die Fabriken in Belgien 1880[1]).

| Gewerbegruppen | Zahl aller Betriebe | Darunter Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern | Von 100 Betrieben jeder Gruppe sind fabrikmässig |
|---|---|---|---|
| 1. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen | 512 | 267 | 52,1 |
| 2. Industrie der Steine und Erden | 2 419 | 200 | 8,2 |
| 3. Metallverarbeitung | 320 | 34 | 10,6 |
| 4. Maschinen, Instrumente, Apparate | 5 538 | 99 | 1,7 |
| 5. Chemische Industrie | 130 | 19 | 17 |
| 6. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe | 865 | 25 | 2,8 |
| 7. Textilindustrie | 3 495 | 451 | 13 |
| 8. Papierindustrie | 86 | 33 | 38,8 |
| 9. Leder-, Wachstuch, Gummi-Industrie | 824 | 17 | 2,0 |
| 10. Nahrungs- und Genussmittelindustrie | 11 357 | 201 | 1,7 |
| 11. Baugewerbe | 398 | 13 | 3,3 |
| 12. Polygraphische Gewerbe | 577 | 27 | 4,6 |
| Summe | 26 521 | 1386 | 5,2 |

[1]) Berechnet nach Statistique de la Belgique Industrie Recensement de 1880, Band I, S. 32–38.

## II. Geschichte der Fabriken.

Gewerbliche Anstalten, die eine grössere Zahl von Arbeitern beschäftigten, lassen sich bereits im Altertume nachweisen. Gewisse Gegenstände wie Backwaren und Kleidungsstücke scheinen fabrikmässig hergestellt worden zu sein. Eine Lederfabrik, in der 9—10 Sklaven beschäftigt wurden, wird bei Aeschines namhaft gemacht. Erzarbeiten in einer Fabrik werden von dem Redner Lykurgos erwähnt und die Messerfabrik, die der Vater des Demosthenes mit 30 Sklaven betrieb, gehörte jedenfalls zu den bedeutenderen Anstalten. Wahrscheinlich wurden Metallwaren und Waffen vielfach in Fabriken gemacht, wie denn der Redner Lysias mit seinem Bruder im Piraeus eine Schildfabrik besass, in der 120 Sklaven beschäftigt wurden. Inwieweit diese und andere gewerbliche Werkstätten grösseren Umfanges den heutigen Fabriken ähnlich sehen, muss bei dem Mangel an Nachrichten dahingestellt bleiben. Im Mittelalter waren derartige Anhäufungen von vielen gewerblichen Arbeitern in einem Raume gleichfalls keine Seltenheit. Sowohl die Fronhöfe als die Klöster bieten dafür Beispiele; indes geschieht die Vereinigung der Arbeitenden hier nicht für einen einzelnen gewerblichen Zweck, sondern es handelt sich um die Befriedigung des Bedarfs jener Gemeinschaften an gewerblichen Erzeugnissen und Leistungen überhaupt. Die an jenen Stätten thätigen Gewerbetreibenden sind oft nach ihrer Beschäftigung in verschiedenen Arbeitsräumen untergebracht, deren jeder seine eigene Leitung aufweist, oder sie arbeiten zunächst immer nur für die Bedürfnisse des Herrn oder der Gesamtheit, erst in zweiter Linie und in selteneren Fällen für den Markt. Wo im mittelalterlichen Latein der Ausdruck »fabrica« vorkommt, bedeutet er eine Werkstatt schlechthin, eine Schmiede, auch wohl die Bauhütte bei Kirchenbauten. Während der Dauer der Zunftverfassung war im allgemeinen die Möglichkeit zur Vereinigung einer grösseren Zahl von Arbeitern in einer gewerblichen Werkstatt nicht gegeben, da

die Zunftrollen häufig die Zahl der Werkzeuge oder Erzeugnisse, die in einer Werkstatt gebraucht bezw. gefertigt wurden, und fast immer die Zahl der Lehrlinge und Gesellen, die jeder Meister zu seiner Hülfe halten durfte, festsetzten. Sowie sich nun aber einzelne Persönlichkeiten (Freimeister) und Hantierungen fanden, die niemals dem strengen Zunftrechte unterworfen waren, so traten in dem Masse, als die gewerbliche Thätigkeit sich entwickelte, immer mehr Industriezweige auf, die ausserhalb des Rahmens der Zunftverfassung blieben. Dahin gehören in älterer Zeit die Papiermüllerei, die Glasbereitung, die Bierbrauerei, die Eisen- und Kupferhämmer, die Messinghütten und andere, in späterer Zeit die Buchdruckerei, die Wachsbleiche, die Stärkegewinnung (Amidomfabriken), die Tabaksbereitung, die Cichorienbrennerei, die Zuckerraffinerie etc. Es sind in der Hauptsache neu aufkommende und entstehende Industriezweige, die sich den beengenden Fesseln der Zunftverfassung zu entziehen suchen, ein Bestreben, das übrigens gar nicht einmal immer von Erfolg gekrönt war. So sind z. B. Bierbrauerei und Buchdruckerei an manchen Orten gleichfalls in zunftähnlichen Verbänden organisiert.

Die Gründe, die seit dem Ausgange des 16. Jahrhunderts zur Fabrikunternehmung führen, lassen sich bei dem heutigen Stande der Forschung im einzelnen noch nicht völlig klar legen. Es scheint, wenn auch keineswegs durchgängig, in der Hausindustrie (vgl. diesen Art.) oder dem Verlagssystem eine Uebergangsstufe gegeben zu sein. Diejenigen Thatsachen mithin, die das Aufkommen dieser Unternehmungsform bedangen, werden auch auf die Entstehung von Fabriken von Einfluss gewesen sein. Die Verarmung einzelner zünftiger Meister, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit einbüssten, die Erschwerung des örtlichen Absatzes wegen ausgedehnten Wettbewerbs, die weitläuftigen und die Freiheit beengenden Bestimmungen des herrschenden Zunftrechts, die mehr um sich greifende Verwendung der Frauenarbeit — diese und andere Ursachen riefen die Hausindustrie hervor. Doch auch diese, wenngleich unverkennbar ein Fortschritt, barg ihre Schattenseiten. Sie konnte sich nur in denjenigen Gewerbszweigen einbürgern, deren Erzeugnisse bequem sich vom Produktionsorte zu den in weit entfernten Gegenden wohnenden Konsumenten befördern liessen. Sie bot den Uebelstand einer nur geringen Beaufsichtigung der Heimarbeiter, die, sich selbst überlassen, in Unehrlichkeit verfielen und unpünktlich bei der Ablieferung der bestellten Waren wurden. Sie erschwerte die Einführung und Verallgemeinerung technischer Fortschritte. Tauchten schliesslich neue Industrieen auf, die sich in handwerksmässige oder hausindustrielle Form gar nicht einzwängen liessen, so wird es verständlich, dass man zu einer neuen Form griff, welche die Uebelstände der bisherigen vermied. Die Errichtung von Zucht- und Waisenhäusern seit dem 17. Jahrhundert, deren Insassen für die Bestreitung ihres Unterhalts gewerblich beschäftigt wurden, mochte die Vorteile des Grossbetriebes gelegentlich schärfer beleuchtet haben. Diese zeigten sich gegenüber der Hausindustrie wesentlich darin, dass man die Arbeiter vereinigt besser überwachen und sich gegen Uebervorteilung schützen, durch Einführung einer strengen Disciplin sie zu Regelmässigkeit und Stetigkeit in der Arbeit anhalten, durch Unterweisung in den Fortschritten der Technik sie zu grösserer Leistungsfähigkeit erziehen konnte. Wie langsam sich trotz der augenscheinlichen Verbesserung Fabriken einbürgerten und in welchem Masse sich die Obrigkeit abwartend zu der Neuerung stellte, beweist in charakteristischem Beispiele das gelegentliche Vorgehen des Strassburger Rats. Hier war 1666 einem Handelsmanne ein Privileg »wegen manufactur der wullenen teppich und say (Wollenstoff)« auf 10 Jahre erteilt worden, das man ihm nach Ablauf dieser Zeit einstweilen nur auf 5 Jahre verlängerte unter der ausdrücklichen Bedingung, »dass er mehr als 4 Familien zu behuef dieser fabrique nicht an sich ziehen solle«. In der **Schweiz** und in **Deutschland** hat unverkennbar französischer und holländischer Einfluss bei der Entstehung von Fabriken mitgewirkt. In **Basel** und **Zürich** bringt die Einwanderung der Locarner und Hugenotten schon am Ende des 16. Jahrhunderts ganz neue Gewerbszweige auf, wie die Sammetweberei, Seidenfärberei, Band- und Brokatweberei, Passementerie, die zuerst hausindustriell, dann fabrikmässig mit 6—8 Lehrjungen »Maidlin und Knaben« betrieben werden. In **Deutschland** aber sind es namentlich die seit dem Widerruf des Edikts von Nantes massenhaft einwandernden Franzosen gewesen, die bisher unbekannte Industrieen einbürgerten und durch ihre **Manufacturiers** und **Fabrikanten** zur Eröffnung von Sammet-, Seide-, Band-, Tapeten-, Tabaks- und anderen Fabriken schritten. Vereinzelte Beispiele privilegierter, d. h. fabrikmässig betriebener Anstalten lassen sich aus süddeutschen Städten schon im 16. Jahrhundert nachweisen, wie 1573 eine Zuckersiederei in Augsburg, 1592 eine Gold- und Silberdrahtzieherei in Nürnberg, 1593 eine Seifensiederei in Augsburg, 1649 ein Blaufarbenwerk in Annaberg, 1681 eine Gold- und Silberdrahtmanufaktur in Leipzig, 1698 eine Gold- und Silberdrahtzieherei in Augsburg. Seit 1676 datieren die »Seiden-

und feine Wollenmanufaktur« in Neuostra (Kurfürstentum Sachsen), die durch Joh. Dan. Krafft und die Gebrüder Span in Gang gebracht wird. Im Jahre 1686 eröffnet Abraham Valery seine Tuchfabrik in Halle, die im nächsten Jahre über 50 Arbeiter und 300 Spinnerinnen beschäftigte, und wenig später kommt in Magdeburg die sogenannte gelbe kurfürstliche Strumpf-, Woll-, Tücher-, Bänder- und Seidenmanufaktur unter André, Pierre Valentin und Claparède, die 500 Arbeiter vereinigte, in Gang. Am 12. Dezember 1703 erliess Friedrich Wilhelm I. das Patent, dass eine neue Manufaktur nicht ohne Konzession etabliert werden sollte, und bald darauf wurde das königliche Lagerhaus in Berlin, eine ursprünglich private, später staatliche grosse Mustertuchfabrik eröffnet. Die Porzellan- und Fayenceindustrie entwickelte sich in den grösseren Anstalten und Manufakturen zu Meissen 1710, zu Strassburg 1718, zu Berlin 1751, zu Hannoversch-Münden 1753, zu Frankenthal in der Pfalz 1755, zu Höchst 1762. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts bestanden in Hessen-Kassel Eisen- und Stahlwerke, eine Weissblechfabrik, Blaufarbenfabriken, seit 1766 die grosse Spiegelmanufaktur in Schwarzenfels. Im Jahre 1796 wurde die erste Runkelrübenzuckerfabrik auf dem Gute Kunern bei Steinau in Niederschlesien eröffnet.

Belegen diese Beispiele das allmähliche Aufkommen der Fabrikindustrie im vorigen Jahrhundert, so gewährt auch ein Blick in die damalige volkswirtschaftliche Litteratur die Ueberzeugung, dass ein neues System sich Bahn brach. Freilich werden die Ausdrücke »Manufaktur« und »Fabrik« vielfach noch in einem der heutigen Auffassung fremden Sinne gebraucht, und wenn die Gelehrten jener Tage einer Aufnahme des Fabrikwesens das Wort reden, so denken sie nicht immer an die grosse Unternehmung, sondern wünschen nur überhaupt das Gewerbewesen mehr gefördert zu sehen. Aber klar ist wenigstens so viel, dass sie eine freiere Organisation ausserhalb der bestehenden Zunftverfassung befürworten. Becher versteht 1668 unter den Seyden-, Wüllenen und Leinenmanufacturen, die er begünstigt wissen will, die gewerbliche Thätigkeit in diesen Zweigen überhaupt, keine bestimmte Unternehmungsform. Auf dem gleichen Standpunkte steht von Schröder 1686, wenn er die Fragen untersucht, »ob die Manufaktur einem Lande nötig und nützlich sei«, und »was für Manufakturen ein Fürst propagieren solle«, oder den Vorschlag zur Einrichtung eines Manufaktur-Inventariums erörtert. Das Wort »fabrica«, mit dessen Anwendung er übrigens sehr sparsam ist, gebraucht er zur Bezeichnung teils einer gewerblichen Thätigkeit schlechthin, teils der industriellen Erzeugnisse selbst, also für unser heutiges »Fabrikat«. Dagegen trennt die »Entdeckte Goldgrube in der Accise« 1685 das Fabriksystem ganz richtig von dem Verlagssystem und beschreibt es dahin, dass »Fabrikanten mit grossen Kosten gantze grosse Häuser bauen, darinnen sie die Wollen-Scheider, Wollen-Kämmer, die Spinnerin, die Weber, die Presser und wohl gar auch die Ferber beysammen unterhalten«. Ihr Verfasser führt die neue Gewohnheit auf Holland zurück und nennt deutlich die Fabrik »ein Hauss, darinnen die manufakturen gearbeitet und verlegt werden«.. Er ist übrigens ein Gegner dieser »grossen holländischen Gebäude« und erwärmt sich für das Verlagssystem.

Die gelehrten Kameralisten aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, Marperger, Gadebusch, Schmolders, Zinck sind meistens in der Becherschen Auffassung befangen. Sie gebrauchen »Manufakturen und Fabriken« im Sinne der Industrie überhaupt und nennen nicht selten den Handwerksmann oder Gewerbetreibenden, der für einen kaufmännischen Verleger thätig ist, einen »Fabrikanten«. »Manufactur«, so heisst es in dem Allgemeinen ökonomischen Lexikon 1731, »bestehet eigentlich in der Anordnung, wie aus ein und anderen Materialien diese und jene Waare auf eine nützliche Art könne verfertiget und zum nöthigen Gebrauch zugerichtet werden«, Fabrik aber »wird bei den Kaufleuten eine angerichtete Manufactur genannt«. Erst allmählich klärt sich die Meinung, so dass z. B. Adrian Beyers allgemeines Handlungslexikon, das 1722 nach dem Tode des Verfassers gedruckt wurde, s. v. »Fabric, officina, manufacture« die Erklärung bietet, »eine Werkstätte, da eine gewisse Art von allerhand Waaren verfertigt wird«. Andere, die in der bisherigen Anschauung über Manufakturen beharren, fügen dann wenigstens erläuternd hinzu »oder man giebt auch wohl dem Hause, wo eine gantze Gesellschaft der Arbeitenden ein solches Geschäffte in gewisser Ordnung treibet, diesen Nahmen«. In der Hauptsache bürgern sich die Ausdrücke »Manufaktur«, »Fabrik« für die Anfertigung solcher Gegenstände ein, die bisher in Deutschland noch gar nicht hergestellt worden waren und deren Erzeugung nicht an die Zünfte gebunden war. Vermutlich sind sie aus dem Holländischen und Französischen übernommen.

In fortschreitender weiterer Erkenntnis bemühte man sich dann in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, den Unterschied zwischen beiden Ausdrücken zu finden. Bei diesen fruchtlosen Bestrebungen zeichnete sich besonders von Justi aus. »Unter Manufacturen«, äussert er sich, »verstehet

man eigentlich diejenigen Bearbeitungen, die bloss mit der Hand ohne Feuer und ohne Hammer geschehen. Fabriken aber heissen diejenigen Arbeiten, zu welchen Feuer und Hammer oder ähnliche Werkzeuge angewendet werden.« Er muss jedoch zugeben, dass im gewöhnlichen Leben dieser Unterschied wenig beachtet werde und man z. B. von einer Tuch-, Camelott-, Kammertuch-Fabrik spräche, »welches doch bloss den Namen einer Manufactur erhalten sollte«. Und er wurde nur verwirrender, wenn er im zweiten Bande seiner Abhandlung von Manufakturen und Fabriken alle Handwerker, so in Feuer arbeiten, »Fabricateurs« und jeden Handwerksmann, der in Wolle, Leinen, Seide und Baumwolle arbeitet, als »Manufacturier« zu bezeichnen vorschlägt, seine fühere Erklärung von der Fabrik aber dahin erläutert, sie sei »eine zusammenhängende wichtige Anstalt verschiedener Arten von Arbeiten, wodurch die Metalle und mineralische Produkte vermittelst Feuer und Hammer oder andere ähnliche Werkzeuge zu vollkommenen Waaren gemacht werden«. Justi drang mit seinen Ansichten nicht durch. Kurz vor ihm hatte Moser in seinen »Schwäbischen Nachrichten von Oekonomie-, Cameral- etc. Sachen« 1757 erklärt, dass er »Fabriquen und Manufacturen als gleichgültige Wörter nehme« und ebenso besagt Bergius' Policey- und Cameral-Magazin 1770, das wir als den Niederschlag der Kameralistengelehrtheit des ganzen Jahrhunderts ansehen dürfen, »dass beyde gemeiniglich als gleichbedeutende Begriffe angesehen werden«. Indes kommt das Magazin in der selbständigen Erklärung des Begriffs selbst auch noch nicht weit, sondern betont als das Wesentliche, dass Fabriken in neuerer Zeit gegründet seien und den Innungen und den Zünften nicht unterständen. Eine über diese äusserliche Auffassung triumphierende Ansicht, die der heutigen nahesteht, tritt uns erst in Lamprechts Kameralverfassung 1797 entgegen. Hier wird der Unterschied der Manufakturen und Fabriken darin gefunden, dass »sie die Verarbeitung der rohen Materien mehr im Grossen betreiben, die einzelnen zur Zubereitung der Kunstwaren erforderlichen Arbeiten unter mehrere beständig bei einerlei Arbeit bleibende Arbeiter verteilen, oft künstliche Maschinen als Hülfsmittel der Verarbeitung anwenden und den Vertrieb der Waren mit kaufmännischer Kenntnis und Klugheit bewirken«. Gleichwohl war diese geläuterte Vorstellung noch nicht die überall herrschende, und in anerkannten Werken, wie z. B. Patjes Verzeichniss der Fabriken im Churfürstenthum Hannover, werden nicht nur Spiegel- und Glashütten, Steinzeugfabriken und dergleichen mehr, sondern auch Gewerbe aufgeführt, die gar nicht in grösseren geschlossenen Etablissements vor sich gingen, wie Gerbereien, Leinen- und Wollwebereien.

In anderen nichtdeutschen Ländern, in denen die Zunftverfassung kein so grosses und lange sich erhaltendes Ansehen genoss, lässt sich die Begründung grosser Unternehmungen, die als Fabriken anzusehen sind, bedeutend zeitiger als in Deutschland nachweisen. In Süd- und Mittelfrankreich herrscht bereits in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wenigstens in der Seiden- und Sammetindustrie das System der Hausmanufaktur, wie es noch heute in Lyon, St. Etienne und anderen Städten vielfach besteht, aber mehrfach auch in die Fabrikunternehmung übergeht. In Paris fanden sich in den sogenannten lieux privilégiés die Personen zusammen, die ohne die Mittel sich als Meister oder Kaufleute aufnehmen lassen, ihre Gewerbe ausüben durften, ohne befürchten zu müssen, von den Zunftvorstehern gestört zu werden. Diese Stätten, deren es 9 gab, wurden Veranlassung zu reicher Entfaltung gewisser Gewerbe, wie der Spiegelglasfabrikation, der Tuchweberei, Töpferei, Wachstuchfabrikation. In Amiens und Tours bestehen seit Ende des 16. Jahrhunderts Teppichfabriken, Tuch- und Teppichwebereien teils seit Anfang des 17. Jahrhunderts, teils durch Colbert veranlasst in Sedan, Beauvais, Lorviers, Aubusson und Carcassonne. Im Jahre 1662 wurde die Gobelinsmanufaktur in Paris reorganisiert, 1669 durch Rabais in Abbeville in der Picardie eine Tuchfabrik mit 500 holländischen Arbeitern eröffnet. Häufiger werden Fabriken grösseren Stils im 18. Jahrhundert erwähnt: 1730 eine Waffenfabrik im Elsass, 1745 die Porzellanfabrik in Vincennes, die 1748 nach Sèvres verlegt wurde, 1755 eine Seidenfabrik in Pouy en Vèlay, 1756 ebenda eine Baumwollfabrik, 1757 eine Tuchfabrik in Bourges unter Leitung einer englischen Gesellschaft.

In Italien erscheint im 15. und 16. Jahrhundert ein Zug zur Centralisation des Betriebs. Doch scheint es zur Bildung grösserer geschlossener Fabrikanstalten nicht gekommen zu sein, weil es den Zünften gelang, diese Entwickelung zu hemmen oder einzuschränken. In der Seidenindustrie Genuas überwog wohl die Hausmanufaktur. Dagegen scheint es in Venedig sowohl private Grossbetriebe (mit 20—25 Webstühlen) als auch staatlich geleitete fabrikähnliche Anstalten zur Herstellung von Schiffstauen von Segeltuch und Rüstungen gegeben zu haben. Im allgemeinen waren dies aber Ausnahmen.

In den Niederlanden beschränkte das Gilderecht gleichfalls die Zahl der von jedem Handwerksmeister zu haltenden Gehülfen und die Zahl der zu gebrauchenden Werkzeuge.

Aber teilweise zog man die Grenzen nicht so eng wie in Deutschland, teils liess man sie zeitig ganz fallen. So hörte das für die Leinenweber in Amsterdam bestehende Verbot, mehr als drei Webstühle in Gang zu setzen, im Jahre 1657 auf. Für die Tuchbereiter aber daselbst war eine Zahl von 10 Gehilfen im Maximum, für die Hutmacher von 6, seit 1631 von 8 Gehilfen und für die Tuchmacher in Leyden von 6 Gesellen vorgesehen. Die ersten Fabriken stammen aus dem letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts: 1666 eine Spiegelfabrik in Amsterdam, 1678 eine Fabrik zur Verarbeitung italienischer Rohseide in Haarlem. Mit der Einwanderung französischer Flüchtlinge gewann die Entwickelung ein lebhafteres Tempo und es wurden mehrere Fabriken in Haarlem für Hutmacherei, Seiden- und Halbseidenweberei, in Utrecht und Noorden für Sammetweberei, an anderen Orten für Gerberei und Posamentierarbeit gegründet. Zum Teil waren die neuen Unternehmungen sehr grossen Umfanges, wie die Weberei des Pierre Baille von 1682 in Amsterdam, der 110 Stühle beschäftigte, und die Utrechter Seidenfabrik des Jacob von Mollem, der 500 Arbeiter in seiner durch ein Wasserrad betriebenen Anstalt beschäftigte und ausserhalb derselben 1100 Webstühle in Bewegung setzte.

In England liefert eine Verordnung aus der Zeit Heinrichs VIII. (1530), die den fremden Handwerkern in Oxford untersagte, mehr als 10 fremde Gehilfen auf einmal zu halten, den Beweis, dass das Zunftrecht hier gleichfalls nicht streng gehandhabt wurde, sondern Unternehmungen grösseren Stils vorkamen. Ueber die Häufigkeit derartiger Etablissements ist aber nichts bekannt. Unter der Benennung »Manufakturen« erscheinen gewerbliche Anstalten im 17. Jahrhundert — z. B. 1661 in Schottland Seidenmanufakturen — und erfreuen sich der Gunst des schützenden Staats. Erst mit Erfindung verschiedener Maschinen entstehen im Laufe des vorigen Jahrhunderts zahlreiche Fabriken. Die beiden Fabriken freilich, die die 1733 von Wyatt erfundene Spinnmaschine anzuwenden versuchten, gingen bald wieder ein. Die von Highs 1764 oder 1765 hergestellte Spinnmaschine (Jenny), die sechs Spindeln zugleich in Thätigkeit versetzte, wurde noch im Hause des Webers oder Spinners benutzt, aber die Vervollkommnungen, die Arkwright und Hargraves erfunden, bedangen Fabriketablissements. Arkwright eröffnete das erste, das mit Pferdekraft betrieben wurde, 1768 in Nottingham, das zweite, das mit Wasserkraft in Gang gesetzt wurde, 1771. Im Jahre 1780 gab es 20 solcher Fabriken, die entweder Arkwright oder Männern gehörten, die ihn für sein Patent bezahlt hatten: im Jahre 1790 war ihre Zahl auf 150 gestiegen. Seit 1790 war man auch so weit, die Wasserkraft durch Watts Dampfmaschine zu ersetzen, und gelangte dadurch zur Möglichkeit, Fabriken in Städten zu errichten, statt wie früher verstreut an Flussufern. Cartwrights Erfindung des durch Wasser oder Dampf bewegten Webstuhls führte in demselben Jahre zur ersten von Grimshaw eröffneten Dampfweberei, die leider bald aufbrannte. Indes etablierten sich seit dieser Zeit bis 1800 mehrere mechanische Webereien in Schottland, und der Sieg der Fabrikweberei wurde 1803 durch Thomas Johnsons Erfindung der »dressing frame« entschieden. Ein Kind konnte nun zwei Webstühle bedienen und in gleicher Zeit zwei- bis dreimal soviel weben als die besten Handweber. Indes nahm man die neue Entwickelung nicht ruhig hin. 1812 und 1816 brachen in Nottingham und Midland, 1826 in Lancashire Aufstände aus behufs Zerstörung der mechanischen Webstühle. Aehnlich vollzog sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Uebergang zur Fabrikunternehmung in der Metall- und in der keramischen Industrie.

In Oesterreich wurden die Zunftrechte einmal durch »Hoffreiheiten«, die einzelne Handwerker von der Zugehörigkeit zum Zunftverband befreiten, durchbrochen. Ferner wurden seit Anfang des 18. Jahrhunderts sogenannte »Privativa« erteilt, d. h. Privilegien, durch welche man neu errichtete Fabriken vom Handwerk und der Zunftverfassung möglichst unabhängig machte. Die erste derart ins Leben tretende Fabrik war die eines gewissen Adam Ignatz Höger 1709, in der Oel aus Traubenkernen erzeugt wurde. Doch schon im 17. Jahrhundert erscheinen grössere Unternehmungen, wie 1668 die seydene Fabrica und Manufaktur des Grafen Sinzendorf und 1676 das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, das Seiden- und Wollenweberei-, Glas- und Majolikafabrikation, Apothekenbetrieb und Herstellung von Hausgeräten in sich vereinigte.

In Russland war bis auf Peter den Grossen die gewerbliche Thätigkeit ausserordentlich gering entwickelt. Dieser machtvolle Herrscher interessierte sich in gleicher Weise für Hebung des Handwerks, dem er durch Verleihen der Zunftverfassung aufzuhelfen gedachte, als für Einbürgerung von Fabrikindustrieen, deren Pflege dem neugeschaffenen Manufakturkollegium übertragen wurde. Wirklich waren seine Bestrebungen soweit von Erfolg gekrönt, dass bei seinem Tode 100 Fabriken verschiedener Art bestanden haben sollen, von denen einige etwa 300 Arbeiter beschäftigten. Für das Land war ihre Entstehung von der grössten Be-

deutung. Denn sie führten neue Zweige ein, die bisher noch nicht gepflegt worden waren (Seidenweberei, Papier-, Glas-, Segeltuch- etc. Industrie), und wurden zu Schulen für den russischen Arbeiter. Fabriken im eigentlichen Sinne waren es nicht, insofern Maschinen in ihnen äusserst wenig verwandt wurden. Als Katharina II. zur Regierung kam (i. J. 1762), zählte man 984 Fabriken, im Jahre ihres Todes 3161. Für die Gegenwart (1896) wird die Zahl aller Fabriken, unter welchen Anstalten mit mindestens 16 Arbeitern oder mechanischen Motoren verstanden werden, auf 4459 angegeben. Offenbar ist in der älteren Zeit der Begriff »Fabrik« etwas weiter gefasst worden und wohl nicht immer an einen Grossbetrieb bei ihr zu denken.

**Litteratur:** *Ausser den im Texte genannten kameralistischen Schriftstellern des vorigen Jahrhunderts:* ***Albrecht,*** *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13, S. 473 522.* — ***Ch. Babbage,*** *Ueber Maschinen- und Fabrikenwesen. Aus dem Englischen von* ***Friedenberg,*** *1833.* — ***Andr. Blau,*** *Das kommerziell-gewerbliche Russland, 1899.* — ***J. Deville,*** *Recueil de statuts et documents relatif à la corporation des tapissiers, Paris 1875.* — ***B. Büchsenschütz,*** *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, Halle 1869.* — ***Henry W. Farnam,*** *Die innere französische Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, Leipzig 1878.* — ***H. de B. Gibbins,*** *Industry in England, 1896.* — ***H. Grothe,*** *Bilder und Studien zur Geschichte der Industrie und des Maschinenwesens, Berlin 1870.* — ***J. Hatschek,*** *Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien, Leipzig 1886.* — ***A. Held,*** *Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881.* — ***Levasseur,*** *Histoire des classes ouvrières en France.* — ***W. von Ochenkowski,*** *Englands wirtschaftliche Entwickelung im Ausgang des Mittelalters, Jena 1879.* — ***M. Mohl,*** *Ueber die württembergische Gewerbsindustrie, Stuttgart 1828.* — ***O. Pringsheim,*** *Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der vereinigten Niederlande, Leipzig 1890.* — ***H. Reschauer,*** *Geschichte des Kampfes der Handwerkerzünfte etc., Wien 1882.* — ***F. Reuleaux,*** *Die Maschinen in der Arbeiterfrage, Minden 1885.* — ***W. Roscher,*** *Ansichten der Volkswirtschaft, 3. Aufl., 1878, S. 101—294.* — ***H. Sieveking*** *in Jahrb. f. Gesetzgebung XXI, 102 ff.* — ***W. Stieda,*** *Peter der Grosse als Merkantilist, Russische Revue 4, S. 105 ff.* — ***Derselbe,*** *Die Entwickelung der russischen Gewerbeverfassung, Nord. Rundschau I, S. 479 ff.* — ***H. Tollin,*** *Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg, Halle 1886 bis 1889, 3 Bände.* — ***M. Tugan-Baranowsky,*** *Die russische Fabrik in Vergangenheit und Gegenwart, 1898, I. Teil (in russ. Sprache).* — ***A. Ure,*** *Das Fabrikwesen in wissenschaftlicher, moralischer, kommerzieller Hinsicht. Aus dem Englischen von Diezmann, Leipzig 1835.* — ***Otto Wiedfeldt,*** *Statistische Studien zur Entwickelungsgeschichte der Berliner Industrie von 1720 bis 1890, 1898.* — *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jhrg. 1898. Ergänzung z. 1. Heft Statistik d. D. R., N. F. 113, 1898.*

**Wilh. Stieda.**

---

## Fabrikgesetzgebung

(Internationale Regelung).

1. Vorbemerkung. 2. Die Bestrebungen für internationale F. im allgemeinen. 3. Aeltere geschichtliche Entwickelung. 4. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin im März 1890 und spätere Vorgänge.

**1. Vorbemerkung.** Der Ausdruck »Fabrikgesetzgebung« passte eigentlich nur so lange, wie der Arbeiterschutz sich ausschliesslich auf Fabriken oder auf die vorzugsweise fabrikmässig entwickelten Industrieen beschränkte, weil für die in Fabriken koncentrierten Gewerbe Schutzvorschriften leichter als für die zerstreute Masse der Kleinbetriebe durchzuführen waren und ursprünglich gerade die Fabriken durch übermässige Anspannung der menschlichen, namentlich der jugendlichen oder weiblichen Arbeitskraft, durch die mit dem Maschinenwesen verbundene Unfallgefahr sowie durch ihre meist ungesunde Bauart und Einrichtung das Einschreiten der Gesetzgebung am meisten herausforderten. Heute stellt in den vorgeschrittenen Industriestaaten der gewerbliche Haus- und Werkstättenbetrieb oft viel dringendere Schutzforderungen als der grossindustrielle, welcher eben infolge der »Fabrikgesetzgebung« vielfach bereits völlig zeitgemäss reguliert ist. Man kann jedoch gerade für die internationale Betrachtung jenen Ausdruck noch beibehalten, da der Arbeiterschutz ausserhalb der Fabriken — etwa von der Unfallverhütung abgesehen — zumeist noch wenig oder gar nicht entwickelt ist. Ueber die einzelnen Länder vgl. den Aufsatz Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 470 ff.

**2. Die Bestrebungen für internationale F. im allgemeinen** finden ihre Triebfedern nicht nur in humanitären Rücksichten, sondern auch in Interessen der Arbeitgeber. Schon in den einzelnen Ländern ist thatsächlich der gesetzliche Arbeiterschutz durch das Eintreten von Unternehmerkreisen gefördert worden, welche mit seiner Hülfe die eigene Stellung zu halten oder auch die schwächeren, zum Teil auf erhebliche Ausnutzung der Arbeitskraft angewiesenen Mitbewerber ganz aus dem Felde zu schlagen gedachten (Gross- und Kleinbetrieb in England, westliche und centrale Industrie in Russland). Von gleichen Gesichtspunkten aus kann auch die Unternehmerschaft ganzer Länder ein lebhaftes Interesse an einer

internationalen Fabrikgesetzgebung haben; damit ist aber zugleich gesagt, dass anderswo wichtige Betriebsinteressen der internationalen Regelung, vor allem der völlig gleichmässigen, widerstreben. Nach sachverständigen Aussagen vor einer königlichen Kommission in England hätten z. B. von den indischen Spinnereien 5/6 nicht bestehen können, wenn sie den englischen Schutzvorschriften unterworfen gewesen wären! (S. Adler a. a. O. S. 31.) Aber auch die Interessen der Arbeiterfamilien können durch internationale Fabrikgesetzgebung ebensogut verletzt wie gefördert werden: ein Land z. B., dessen Bevölkerung sich in ihrer Lebenshaltung, Familiengründung u. s. w. einmal darauf eingerichtet hat, dass schon die zehnjährigen Kinder in den Fabriken ihr Brot finden, kann sich schwer einer internationalen Vereinbarung fügen, welche mit einem Schlage Kinder unter 14 Jahren von der Fabrikarbeit ausschliesst (Gustav Cohn). Bedenkt man ferner, dass das Klima, die nach Stammesart und Himmelsstrich frühere oder spätere körperliche Reife und andere Rücksichten auch ein verschiedenes Mass von Arbeiterschutz, z. B. hinsichtlich der Arbeitsdauer und des Schutzalters für jugendliche Personen bedingen, so erscheinen der internationalen Regelung von vornherein ziemlich enge Grenzen gezogen. Dazu kommt die Schwierigkeit der internationalen Kontrolle und Vollziehung; kein souveräner Staat wird sich ernstlich auf eine solche einlassen wollen, so dass die einzelnen Kontrahenten wesentlich auf die Loyalität der anderen angewiesen bleiben; wo der internationale Vertrag am gewissenhaftesten eingehalten wird, ergiebt sich leicht eine Schädigung der heimischen Industrie zu Gunsten derjenigen anderer Länder, in denen die Aufsicht allgemein oder gelegentlich, wie z. B. bei gewinnbringender Hochkonjunktur, »nachsichtiger« gehandhabt wird.

An eine gesetzliche, wohl gar gleichmässige internationale Regelung des Arbeiterschutzes ist hiernach schwerlich jemals zu denken. Ganz ohne Bedeutung ist das internationale Moment für die Frage darum aber keineswegs. Auch unter den ungünstigsten Verhältnissen wird es ein Minimum von Schutz, namentlich hinsichtlich der Kinderarbeit geben, welches aus überwiegenden Rücksichten der Menschlichkeit und Volksgesundheit gewährt werden muss, selbst wenn dadurch hier und da ein Einzelinteresse verletzt wird. Halten auch die rückständigsten Länder dieses Minimum ein, so können die übrigen eine intensivere Schutzpolitik treiben, ohne zu sehr durch Konkurrenzrücksichten behindert zu sein. Amtliche oder private Veranstaltungen (Kongresse, Vereine u. s. w.), die dafür zu wirken suchen, dass jedes Land im Wege der eigenen Gesetzgebung sich auf die seiner Eigenart und seinen Bedürfnissen entsprechende Stufe des Arbeiterschutzes setze, können daher dessen Gestaltung auch von Nation zu Nation recht wohl vorteilhaft beeinflussen.

**3. Aeltere geschichtliche Entwickelung**[1]. Bald nach Einführung der ersten wirksamen nationalen Schutzgesetze gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts hin erfolgte auch die erste Anregung zu ihrer internationalen Ausgestaltung. Der elsässische Fabrikant Daniel Legrand schlug (in einer Eingabe an den Kanzler von Frankreich und die Mitglieder der Pairskammer) eine solche schon im Jahre 1841 vor, und zwar aus »humanitären« Gesichtspunkten, während er in einer im Jahre 1857 an die Kabinette von Berlin, Wien, Petersburg, Paris und Turin gerichteten Denkschrift zugleich die Schwierigkeiten betonte, die sich bei einer bloss nationalen Fabrikgesetzgebung aus der internationalen Konkurrenz ergäben. Im Jahre 1855 ging dann von dem in der heimischen Schutzgesetzgebung führenden Kanton Glarus ein Antrieb aus, der allerdings zunächst nur die Baumwollindustrie der schweizerischen Kantone im Auge hatte; jedoch sogar diese beschränkte »interkantonale« Regelung, zu deren Herbeiführung in den Jahren 1859 und 1864 in Bern, 1872 in Glarus Konferenzen stattfanden, scheiterte bezeichnender Weise. Erst das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 stellte für seinen Bereich die Einheitlichkeit des Arbeiterschutzes her. Zugleich ergab sich daraus eine Belebung der Bestrebungen für internationale Fabrikgesetzgebung, da die Opfer und Schwierigkeiten, die das Gesetz den einheimischen Fabrikanten auferlegte, den schweizerischen Bundesrat alsbald zur Ergreifung der Initiative für Verhandlungen zu jenem Zwecke veranlassten. Eine im Jahre 1881 erfolgte Sondierung der Regierungen von Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Oesterreich und Italien begegnete allerdings noch überall einer mehr oder weniger ablehnenden Haltung. Inzwischen begann jedoch die Frage immer weitere wissenschaftliche und politische Kreise zu beschäftigen. Sie wurde u. a. auf der Versammlung in Eisenach im Jahre 1872 zur Besprechung der sozialen Frage, sodann im Verein für Sozialpolitik zu Frankfurt im Jahre 1882 verhandelt, ebenso u. a. im Jahre 1885 in der »Freien Vereinigung katholischer Sozialpolitiker in Klein-Heubach,

[1]) Wir folgen hier vornehmlich den sehr gründlichen Darstellungen bei Bücher und Adler a. a. O., die auch noch weitere eingehende Quellennachweise bieten.

im Jahre 1887 auf dem internationalen Kongress für Hygiene und Demographie in Wien sowie auf zahlreichen nationalen und internationalen Arbeiterkongressen; die christlich-soziale Arbeiterpartei nahm den internationalen Arbeiterschutz 1877 in ihr Programm auf, die sozialdemokratische Reichstagsfraktion forderte im Januar 1885 ein Vorgehen der deutschen Reichsregierung zum Zwecke der Herbeiführung einer internationalen Fabrikgesetzgebung auf bestimmten Grundlagen (zehnstündiger Arbeitstag, Verbot der Nachtarbeit und der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren). In der Wissenschaft blieben die Meinungen geteilt; von den Gelehrten, welche sich besonders eingehend mit der Frage befassten, äusserten Gustav Cohn und Bücher sich sehr skeptisch. Georg Adler mehr hoffnungsfreudig über internationale Fabrikgesetzgebung. Alle diese Erörterungen begünstigten jedenfalls die Stimmung auch für eine amtliche Behandlung der Frage. So kam es, dass die Schweiz, als sie im März 1889 abermals eine Umfrage erliess, allseitiges Entgegenkommen fand. Unter dem Eindruck der Initiative des deutschen Kaisers durch die sogenannten »Februarerlasse« überliess sie jedoch diesem den Vortritt.

**4. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin im März 1890 und spätere Vorgänge.** Am 4. Februar 1890 erging ein Erlass Kaiser Wilhelms II. an den Reichskanzler, in dem es hiess: »Ich »bin entschlossen, zur Verbesserung der »Lage der deutschen Arbeiter die Hand zu »bieten, soweit es die Grenzen gestatten, »welche Meiner Fürsorge durch die Not»wendigkeit gezogen werden, die deutsche »Industrie auf dem Weltmarkte konkurrenz»fähig zu erhalten und dadurch ihre und »der Arbeiter Existenz zu sichern . . . Die »in der internationalen Konkurrenz begrün»deten Schwierigkeiten der Verbesserung »der Lage unserer Arbeiter lassen sich nur »durch internationale Verständigung der an »der Beherrschung des Weltmarktes be»teiligten Länder, wenn nicht überwinden, »so doch abschwächen.« Zugleich erging ein Erlass an die Ressortminister bezüglich des weiteren Ausbaues der nationalen Schutzgesetzgebung und Einladungen an die wichtigsten Industriestaaten zur Beschickung einer Konferenz, die thatsächlich vom 15. bis 28. März 1890 unter Vorsitz des Ministers v. Berlepsch und Beteiligung der Vertreter von 15 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Ungarn) stattfand. Ihrer natürlichen Aufgabe entsprechend beschränkte sie sich darauf, in ihren Antworten auf die ihr vorgelegten, deutscherseits formulierten Fragen die Erfüllung gewisser Forderungen mehr oder weniger bedingungsweise als »wünschenswert« zu erklären. Wir geben nachfolgende Skizze der Fragen und Antworten:

I. Arbeit in Bergwerken. 1) Ist die Beschäftigung »unter Tage« zu verbieten a) für Kinder unter einem bestimmten Lebensalter? b) für weibliche Personen? — Als »wünschenswert wurde die allmähliche Heraufschiebung des Zulassungsalters »nach Massgabe der Erfahrung« bis zum Ende des 14., für südliche Länder des 12. Jahres und das Verbot der Frauenarbeit »unter Tage bezeichnet. 2) Ist für Bergwerke, in denen die Arbeit mit besonderer Gesundheitsgefahr verbunden ist, eine Beschränkung der Schichtdauer vorzusehen? — »Wünschenswert«, soweit die Bergwerkstechnik nicht zureicht, »jedoch nach den Grundsätzen und der Praxis jedes Volkes.« 3) Ist es im allgemeinen Interesse möglich, um die Regelmässigkeit der Kohlenförderung zu sichern, die Arbeit in den Kohlengruben einer internationalen Regelung zu unterstellen? — »Wünschenswert« gründliche Staatsaufsicht durch erprobte Techniker, Unmittelbarkeit der Beziehungen zwischen Arbeitern und Ingenieuren, Entwickelung der nationalen Vorbeugungs- und Hülfseinrichtungen. Einschränkung der Arbeitseinstellungen durch Schiedsgerichte und dergleichen.

II. Sonntagsarbeit. 1) Ist sie der Regel nach zu verbieten? — »Wünschenswert« unbeschadet der erforderlichen Ausnahmen und des Aufschubes ein Ruhetag, womöglich Sonntag, für Jugendliche, Frauen, Industriearbeiter. 2) Welche Ausnahmen? — Für täglich nötige Arbeiten, kontinuierliche, Saison- und dergleichen Betriebe, jedoch unter Freilassung jedes zweiten Sonntags. 3) Sind die Ausnahmen international, durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift zu bestimmen? — Internationales Uebereinkommen wünschenswert.

III. Kinderarbeit. Hier wurde als »wünschenswert« erklärt der Ausschluss der Kinder unter 12, in südlichen Ländern unter 10 Jahren von der industriellen Arbeit, unter 14 Jahren von Nacht- und Sonntagsarbeit und von ungesunden oder gefährlichen Beschäftigungen; Arbeitszeit nicht über sechs Stunden, $^1/_2$ Stunde Pause, ausreichende Elementarbildung vor der Zulassung zur Arbeit.

IV. Arbeit junger Leute. — »Wünschenswert« für junge Leute von 14 bis 16 Jahren Ausschluss der Nacht- und Sonntagsarbeit, zehnstündiger Höchstarbeitstag, $1^1/_2$ Stunde Pause dazwischen; Ausnahmen für bestimmte Betriebe, dagegen unter Umständen auch Ausdehnung des Schutzes bis 18 Jahre.

V. Frauenarbeit. — »Wünschenswert« für Weiber über 16 Jahre Ausschluss der Arbeit nachts, Sonntags und vier Wochen nach der Niederkunft, elfstündiger Höchstarbeitstag mit 1 ½ Stunde Pause dazwischen, Einschränkungen der Arbeit in besonders ungesunden oder gefährlichen Betrieben, Ausnahmen für gewisse Industriezweige.

VI. Ausführung. 1) Sollen Bestimmungen über die Ausführung und Ueberwachung der zu vereinbarenden Vorschriften gegeben werden? — Falls die Regierungen den Arbeiten der Konferenz Folge geben, empfiehlt sich die Aufsicht durch nationale, von Arbeitern und Arbeitgebern unabhängige Funktionäre, internationaler Austausch ihrer Berichte, desgleichen Statistik über die auf der Konferenz behandelten Fragen. 2) Wiederholte Konferenzen der beteiligten Regierungen? — Sind wünschenswert zum Austausch der Beobachtungen und Prüfung, ob Abänderungen oder Ergänzungen der Konferenzbeschlüsse wünschenswert.

In Wirklichkeit ist es zu einer Wiederholung der Konferenz nicht gekommen. Als ergebnislos darf sie gleichwohl nicht bezeichnet werden; ohne die von ihr gegebene Anregung wäre der vielfältige Ausbau der nationalen Gesetzgebung, welche namentlich die erste Hälfte der 90er Jahre kennzeichnet, wohl schwerlich erfolgt. (Vgl. darüber den Art. Arbeiterschutzgesetzgebung a.a.O.) Immerhin bleiben noch jetzt viele der wichtigsten Industriestaaten (in der Kinderarbeit sogar England!) hinter den Forderungen der Konferenz zurück. In letzter Zeit hat danach die Ansicht, dass die ganze Frage zu ihrer Belebung wieder eines kräftigen Antriebes bedürfe, entschieden Boden gewonnen. Schon im August und Oktober 1897 fanden in Zürich bezw. Brüssel Beratungen statt, die zur Niedersetzung eines belgischen Ausschusses zur Ausarbeitung eines Statutenentwurfes für eine internationale Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes führten. Für Deutschland wurde dieser im Januar 1899 in Berlin unter Vorsitz des früheren Ministers von Berlepsch, am 3. Mai 1899 unter Vorsitz von Professor Schmoller in einem kleinen Kreise von Sozialpolitikern verschiedener Richtung beraten und ein Ausschuss von 20 Mitgliedern mit dem Rechte der Zuwahl eingesetzt, um sich an den Beratungen einer internationalen Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes zu beteiligen und die Bildung einer nationalen Sektion für Deutschland vorzubereiten. Empfohlen wurde die Errichtung eines Bureaus zum Zwecke der Sammlung und Veröffentlichung von Informationen, welches zugleich den Mittelpunkt der Agitation für die Fortführung des Arbeiterschutzes bilden soll.

**Litteratur:** *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1872. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik am 9. und 10. X. 1882, in den Schr. d. V. für Sozialpolitik Bd. XXI, S. 57 ff.* — **G. Cohn,** *Internationale Fabrikgesetzgebung, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N.F. 3, S. 313 ff. (auch in Cohns »Volkswirtschaftlichen Aufsätzen«, Stuttgart 1882, S. 439 ff.).* — **Bücher,** *Zur Geschichte der internationalen Fabrikgesetzgebung in den »Deutschen Worten«, Jahrg. 1888, S. 49 ff.* — **G. Adler,** *Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes u. s. w., München und Leipzig 1888. — Conférence internationale concernant le règlement du travail aux établissements industriels et dans les mines. Par autorisation officielle, Leipzig 1890. (Ebenda im amtlichen Auftrage auch deutsch erschienen). — »Soziale Praxis« v. 11. V. 1899 (Bericht über die Gründung einer internationalen Vereinigung zur Förderung des Arbeiterschutzes).* — **G. Evert,** *Der Arbeiterschutz und seine Entwickelung im 19. Jahrhundert. Kurze Darstellung nebst synoptischer Uebersicht des gegenwärtigen Standes, Berlin 1899.*

*G. Evert.*

---

## Fabrikinspektion

s. Gewerbeinspektion.

## Fabrikkrankenkassen

s. Krankenkassen.

## Fachschulen, gewerbliche.

s. Gewerblicher Unterricht.

---

# Fähren.

1. Oeffentliche und private F. 2. Inhalt der Fährgerechtigkeit und deren verwaltungsrechtliche Kontrolle. 3. Rechtliche Natur der Leistung und Haftpflicht des Fährunternehmers.

**1. Oeffentliche und private F.** Fähren sind ständige Einrichtungen zum Zwecke der gewerbsmässigen Vermittelung des Personen- und Güterverkehrs von einem Fluss-, See- etc. Ufer zum jenseitigen Gestade. Nur soweit die zum Uferwechsel erforderlichen Anlegepunkte im Privateigentum stehen oder bei Ausübung des Betriebes, bei Uebertragung, Verpachtung vertragsmässige Vereinbarungen vorliegen, fallen die hier in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse auch unter die Gesichtspunkte des Privatrechts, nach allen anderen wesentlichen Beziehungen hin erscheinen die Fährunternehmungen in Anlage, Begründung, Uebertragung, Betriebsordnung und Betriebskontrolle durch die Grundsätze des öffentlichen Rechts bestimmt. Das E.G. zum B.G.B. hat die Materie unberührt in der Zuständigkeit der Einzelstaaten erhalten

(Art. 65). Ihre Quelle ist daher nach wie vor das Partikular-, nicht das Reichsrecht, denn nach § 6 der R.Gew.-O. v. 21. Juni 1869 (R.G.Bl. S. 245) in der Fassung des R.G. v. 1. Juli 1883 (R.G.Bl. S. 117) findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren; die Regelung der Materie ist demnach den Landesgesetzgebungen überlassen, welche denn auch eine grosse Mannigfaltigkeit aufweisen. Als durchlaufender Grundsatz kann die im A.L.R. (II, 15, § 50) aufgestellte Regel anzusehen sein, dass Fähre und Prahme zum eigenen Gebrauche jeder Anwohner eines öffentlichen Flusses halten dürfe, dass aber die gewerbsmässige Führung solcher Verbindungsmittel zu den Regalien des Staates zähle, weil diesem die Nutzungen an den öffentlichen Strömen zustehe (A.L.R. II, 15, §§ 38, 49 bis 54, bayerisches G. v. 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, Art. 17). Das entscheidende Kriterium der Oeffentlichkeit für Ströme und Flüsse ist landrechtlich deren natürliche Schiffbarkeit, soweit sich dieselbe erstreckt, aber als öffentliche Gewässer müssen auch diejenigen Landseeen gelten, welche gleich den öffentlichen Strömen dem Schiffsverkehre des Publikums gewidmet sind, was jedenfalls da anzunehmen sein wird, wo sich ein solcher Schiffsverkehr unter der Obhut der zur Schiffahrtspolizei berufenen staatlichen Organe vollzieht. Auch Seeengen können unter diesen Voraussetzungen als öffentliche Gewässer angesehen werden. (E. d. pr. Oberverw.-G. v. 2. November 1885, Bd. XII, S. 244 ff.).

Das staatliche Aufsichtsrecht ist somit im Gebiete des preussischen wie des bayerischen und sächsischen Rechts begründet durch das Moment der Oeffentlichkeit, d. h. hier der Entgeltlichkeit des Betriebes ohne Rücksicht auf die rechtliche Beschaffenheit der Gewässer, in welchen die Verkehrsvermittelung durch Fähren erfolgt.

**2. Inhalt der Fährgerechtigkeit und deren verwaltungsrechtliche Kontrolle.** Die Ausübung der Fährgerechtigkeit setzt überall besondere behördliche Erlaubnis voraus, welche in den meisten Bundesstaaten von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erteilt wird. Der juristische Inhalt der »Gerechtigkeit« umfasst das ausschliessliche Recht, an bestimmten Punkten des Wasserlaufes mittelst gewisser, unter polizeilicher Kontrolle stehender Einrichtungen Personen und Sachen gegen einen bestimmten tarifmässigen Betrag (Fährgeld) ans entgegengesetzte Ufer gewerbsmässig überzufahren bezw. dieses Recht einem Dritten zur Ausübung zu übertragen. Sache der die Bewilligung erteilenden Verwaltungsstelle ist es, die Bedingungen festzusetzen, welche der Konzessionär sowohl bezüglich der Anlage als bezüglich des Betriebes und der Unterhaltung der Ueberfuhranstalt zu erfüllen hat. Insbesondere kommt es ihr zu, die Bedingungen für den Befähigungsnachweis zur Führung der Fähre zu bezeichnen (preuss. G. v. 17. Januar 1845 § 45) und den Tarif der Gebühren festzustellen, welche der Inhaber der Fähre für die Benutzung derselben zu erheben das Recht hat. Tarifüberschreitungen werden mit Strafen bezw. mit Konzessionsentziehung geahndet. Für Preussen cf. G. v. 20. März 1837 (G.S. S. 37) betreffend die Bestrafung der Tarifüberschreitung bei Erhebung von Kommunikationsabgaben. — Wegen Feststellung der Fährgeldtarife cf. Reskript v. 31. Mai 1883 (Preuss. M. Bl. für die gesamte innere Verwaltung S. 40). Jedoch sind Pferde auf dem Wege von und zu den Vormusterungen, Musterungen und Aushebungen auf allen fiskalischen Fähren Preussens vom Fährgeld freizulassen. Reskript v. 3. November 1884 (M. Bl. S. 255). Die überaus verwickelten Verhältnisse, welche in Ansehung der Fährgerechtigkeiten auf dem linken Rheinufer bestanden hatten, wurden zur Regelung gebracht durch das preuss. G. v. 4. Juli 1840 (G.S. S. 227) betreffend die Befugnis zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

Die Bewilligung einer Fähre schliesst keine Gewähr ein für ein bestimmtes Erträgnis und regelmässig auch kein Bannrecht, so dass der Inhaber der Fährgerechtigkeit jeder anderen Verkehrsverbindung zwischen beiden Ufern ein Veto entgegenzusetzen ausser stande ist. Er kann insbesondere nicht hindern, dass jemand im eigenen Kahne überfahre und auch andere Personen unentgeltlich übersetze oder dass eine Brücke oder ein Steg gebaut werde. (E. d. württ. Verw.-G. v. 16. April 1879.) Streitigkeiten über das Recht, Fährgelder zu erheben, das sowohl einzelnen Personen wie Gemeinden zustehen kann, sowie über die Pflicht, solche zu entrichten, und Ansprüche auf Freiheit von Fährzoll fallen bald in den Bereich der ordentlichen, bald in den der Verwaltungsrechtsprechung. Es ist dann Aufgabe der Verwaltungsbehörden im Beschwerdewege bezw. der Verwaltungsgerichte im Verwaltungsstreitverfahren, darüber zu erkennen. (S. das bayer. G. über den Verwaltungsgerichtshof v. 8. August 1878.)

Ueber das Verhältnis der Fähren zum System des allgemeinen Wege- und Verkehrswesens ist im Verwaltungsrecht der deutschen Bundesstaaten das Mass des Principiellen nicht gefunden. Nach preussischem Recht wird bei Privatflüssen die Unterhaltung der Fähren als ein Teil der Wegebaulast angesehen, so dass sie den für Wegebau betreffenden Orts geltenden all-

gemeinen und besonderen Regeln folgt, während **Fähren** über öffentliche Gewässer auf Grund des § 12 des G. v. 16. Juni 1838 (G.S. S. 353) als besondere, für sich bestehende Kommunikationsanstalten aufzufassen sind, die in keinem Zugehörigkeitsverhältnisse zu den Wegen stehen. (Erk. des preuss. Oberverwaltungsgerichts v. 2. November 1885, Entsch. Bd. XII, S. 244 ff.) Nach dem A.L.R. (Teil II Titel 15 §§ 50, 51. 94—96) ist das Recht, auf einem öffentlichen Flusse eine öffentliche Fähre zu halten, ein Regal des Staates, welches auch in einem einzelnen Falle von einer Privatperson erworben werden kann. Wie es für den Staat keine Pflicht giebt, von diesem Regale Gebrauch zu machen, so besteht auch keine Verpflichtung, eine eingerichtete Fähre weiter zu betreiben. In der Hand der Privatperson erhält das Regalrecht ebenfalls die Eigenschaft eines verzichtbaren Rechts, wenn nicht besondere Rechtstitel eine Verpflichtung zum Betriebe der Fähre begründen. Die nach § 138 Titel 15 Teil II A.L.R. dem Privatinhaber einer Fährgerechtigkeit übertragene Pflicht der Unterhaltung auf eigene Kosten ist daher lediglich eine accessorische Verbindlichkeit, die nur so lange besteht, als von dem Rechte Gebrauch gemacht wird. Der Verzicht auf die Fährgerechtigkeit ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Jede sichere, wenn auch durch konkludente Handlungen erfolgte Willenserklärung genügt zum Verzichte. Auch wird die Gerechtigkeit durch die Fortdauer der Eintragung im Grundbuche selbst nicht erhalten. Die Strompolizei kann daher auf den Betrieb und die Unterhaltung der Fähre nur solange dringen, als bis auf den Betrieb selbst nicht verzichtet wird. Denn durch polizeiliche Verfügungen können nur bestehende Pflichten geltend gemacht und nicht neue auferlegt werden. (E. des Oberverw.-G. Bd. XXIII, S. 243 v. 30. Mai 1892.)

**3. Rechtliche Natur der Leistung und Haftpflicht des Fährunternehmers.** Was endlich das Verhältnis zwischen Fährgast und Fährunternehmer bezw. Fährmann betrifft, so charakterisiert sich das Vertragsverhältnis als ein Werkverdingungsvertrag, locatio conductio operis, gerichtet auf die Beförderung einer Person oder einer Sache nach einem bestimmten Ziele; es ist daher mit Recht anzunehmen, dass der Fährunternehmer (Pächter etc.), von welchem persönlich die Bewirkung der übernommenen Leistungen offenbar nicht oder doch nicht immer erwartet werden kann, als conductor operis an sich für schuldhafte Handlungen und Unterlassungen der von ihm angenommenen Hilfspersonen den seine Fähre benutzenden Personen gegenüber haftet. Ueber den Umfang dieser Haftpflicht hat sich das Reichsgericht (10. Oktober 1888) dahin ausgesprochen, dass der seinen Fahrgästen für jede, auch die geringste Nachlässigkeit haftende Fährinhaber auch eine dieser Haftung entsprechende Sorgfalt aufzuwenden habe; dass deshalb die allgemeine Ueblichkeit und die Anforderungen der Polizeibehörde in betreff der zur Sicherheit des Publikums geeigneten Vorrichtungen für ihn nur die Minimalgrenze des zu Leistenden bilden und dass er auch über dieses Mass hinaus seinen Fahrgästen hafte, wenn er bei Aufwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und geschäftskundigen Fährmanns erkannte oder erkennen musste, dass das allgemein Uebliche oder polizeilich Vorgeschriebene zu der auf Fährboten zu ermöglichenden thunlichsten Sicherung des Publikums nicht genüge; dass die Beschaffenheit des von ihm zum Transporte benutzten Fahrzeuges noch weitere Vorsichtsmassregeln erfordere und gestatte, ohne dass hierdurch ein besonderer unverhältnismässiger Kostenaufwand oder eine unthunliche Erschwerung in der Handhabung des Fahrzeuges oder ein anderer Nachteil herbeigeführt werde, durch welche die Unterlassung sich rechtfertigen könnte.

**Litteratur:** *Ausser den im Texte angegebenen Quellen und Entscheidungen:* ***Rissmann**, Das Wasserrecht nach gemeinem und kgl. sächsischem Rechte, 2. Aufl., S. 75 ff. — **v. Pözl**, Die bayerischen Wassergesetze, 2. Aufl., S. 76 ff. — **v. Holtzendorff** in dessen Rechtslexikon s. v. »Fährgerechtigkeit«. — **O. Mayer** in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, I. Bd., S. 377 ff.*

**Stoerk.**

## Faktoren, Faktoreien.

Die Ausdehnung des Handelsverkehrs im Mittelalter machte es dem Kaufmanne schon frühzeitig unmöglich, alle diejenigen Orte, mit denen er Handel trieb, selbst zu besuchen. Der Oberleiter des Geschäfts musste im Mittelpunkte des weitverzweigten Verkehres dauernd verbleiben, während er für die auswärtigen Plätze der Vertretung bedurfte. Letztere enthielt aber Aufgaben, die für das ganze Gedeihen des Geschäfts von grösster Bedeutung waren, in noch weit höherem Grade, als dies jetzt der Fall ist. Denn der Handelsverkehr hatte damals mit ganz anderen Hindernissen und Gefahren zu kämpfen. Regelmässig konnten nur solche Waren abgesetzt werden, die am Orte des Verkaufs vorhanden und zu besichtigen waren; sie mussten also zunächst dorthin transportiert werden, was bei der Mangelhaftigkeit der Landstrassen und Beförderungsmittel, bei der

Unsicherheit zu Lande wie zur See, bei der ganzen Auffassung des Mittelalters, die den durchziehenden Kaufmann in der Regel nur als Ausbeutungsobjekt betrachtete, eine sehr schwierige und gefahrvolle Aufgabe war, welche der Kaufmann unmöglich einem Frachtführer anvertrauen konnte. Vielmehr musste der Transport stets von einem gewandten und erfahrenen Angestellten des Eigentümers begleitet werden. Am Bestimmungsorte sodann waren noch weit bedeutendere Schwierigkeiten zu überwinden.

Die Stellung der fremden Kaufleute in den Handelsstädten des Mittelalters ähnelte ja meist derjenigen, welche die europäischen Kaufleute heutigen Tages in vielen Ländern des Ostens einnehmen: Zunächst waren die »Gäste« (vgl. d. Art. Fremdenrecht) entweder ganz rechtlos oder sie hatten doch weit geringere Rechte als die Einheimischen. Ihr Recht mussten sie sich erst durch besondere Privilegien erwerben. Wenn sie den Machthabern wertvolle Dienste leisteten, so gelang es ihnen oftmals, sich durch derartige Privilegien eine bevorrechtigte Stellung zu verschaffen. Aber gleichviel, ob das eine oder das andere der Fall war, stets hatten sie ein besonderes Recht und in der Regel auch eine besondere Gerichtsbarkeit. Ihre Sitten und Gebräuche waren völlig andere als die der einheimischen Bevölkerung, mit der sie in der Regel nur soweit verkehrten, als das Geschäft es notwendig machte. Es liegt auf der Hand, wie sehr letzteres durch eine derartige Stellung des fremden Kaufmanns erschwert werden musste. Dazu kam die Schwierigkeit des Absatzes und Einkaufs von Waren infolge der noch vielfach mangelhaften Organisation des Lokalverkehrs und der überaus zahlreichen, denselben einschränkenden Verordnungen, deren Uebertretung schwere Strafen nach sich zog. Es kam hinzu, dass oft sehr lange Kredite bewilligt werden mussten, während die Rechtspflege noch meist im argen lag. Kurz, der Kaufmann bedurfte zu seiner auswärtigen Vertretung ganz besonders tüchtiger und vertrauenswürdiger Personen, denen er eine allgemeine Vollmacht erteilen konnte, ohne sie in den Einzelheiten sehr zu binden. Dies waren die Faktoren.

Der mittelalterliche Faktor war ein Angestellter seines Prinzipals, dessen Interessen er auf einer ihm aufgetragenen Handelsreise vertrat, um dann wieder in die Heimat zurückzukehren. Nur ausnahmsweise konnte er in älterer Zeit daran denken, sich dauernd in der Fremde ansässig zu machen; hierdurch wäre er seiner Handelsprivilegien verlustig gegangen, während der Erwerb des vollen Bürgerrechts einerseits schwierig und andererseits für ihn, dessen ganzer Beruf eben in der vollkommenen Interessengemeinschaft mit seinem Prinzipale wurzelte, widersinnig gewesen wäre. Der Faktor war stets ein Landsmann, in der Regel ein Vertrauter, oftmals sogar ein Verwandter des Prinzipals und stand mit demselben fast immer in einem Societätsverhältnisse, indem er entweder zum Betriebe derjenigen Geschäfte, welche er besorgen sollte, wirklich Kapital einschoss oder — was meist der Fall war — nur seine Arbeitskraft und Intelligenz hergab, wofür ihm ein gewisser Kapitalbetrag als Einlage auf Gewinn und Verlust angerechnet wurde. Ausserdem wurden ihm seine Reisekosten ersetzt, und in der Regel scheint er auch sein gewöhnliches Gehalt als Handlungsgehülfe während seiner Funktion als Faktor weiter bezogen zu haben. Das Societätsverhältnis, in dem der Faktor zu seinem Prinzipale stand, war die bekannte commenda (accommenda, Welderleging, Fürlegung), die im Mittelalter am weitesten verbreitete Handelsgesellschaftsform.

Der eigentliche mittelalterliche Faktor kontrahierte nicht in seinem Namen, sondern in dem seines Prinzipals, als dessen Vertreter er sich durch eine Vollmacht auswies. In Italien war mehrfach auch vorgeschrieben, dass diese Vollmacht bei der Handelskorporation des Heimatsortes registriert werden solle. Der Faktor musste über seine Thätigkeit regelmässig an seinen Prinzipal Bericht erstatten. Für eigene Rechnung durfte er wohl meist nebenbei etwas Geschäfte machen; dagegen durfte er wenigstens in der älteren Zeit dritten Personen seine Dienste nicht widmen. Wenn wir uns die Stellung eines mittelalterlichen Faktors durch unsere heutigen Verhältnisse veranschaulichen wollen, so können wir sagen, dass er ein Handlungsgehülfe war, der vom Geschäftsinhaber zu seiner Vertretung — und zwar etwa in der Eigenschaft eines Juniorpartners — auf bestimmte Zeit in die Fremde entsendet wurde.

Die Stellung als Faktor bildete für jeden tüchtigen Grosshändler ein notwendiges Durchgangsstadium, ohne das er niemals selbständig ein weitverzweigtes Geschäft leiten konnte. Und mehr als irgend ein anderes Werkzeug des Verkehrs hat der Faktor beigetragen, in dem verkehrsfeindlichen Mittelalter, das die Welt in lauter isolierte Bezirke zu zersplittern drohte, dem völkerverbindenden Verkehre und somit der Kulturentwickelung die Wege zu bahnen.

So war die Stellung des Faktors auch noch während der letzten Jahrhunderte des Mittelalters beschaffen; die erste Verände-

rung, der dieselbe gegen Ende des 15. und namentlich im 16. Jahrhundert unterlag, bestand darin, dass der Faktor längere Zeit an dem fremden Orte wohnen blieb, dass er sich dort sogar oftmals verheiratete und dauernd niederliess, seitdem die mittelalterliche Sonderstellung der fremden Kaufleute sich mehr und mehr verwischte. Sodann übernahm der Faktor um dieselbe Zeit auch häufig Aufträge von mehreren Personen, und an Stelle des mit einem festen Gehalte kombinierten Gewinnanteils trat die Provision. Der Faktor begann im eigenen Namen zu kontrahieren. Durch die Verbesserung der Kommunikationsmittel und durch die grössere Sicherheit der Strassen wurde es ermöglicht, die Besorgung des Transportgeschäfts mehr und mehr den Frachtführern (Schiffern, Fuhrleuten etc.) zu überlassen; an den Plätzen, wo umgeladen werden musste, siedelten sich Spediteure an (s. d. Art. Speditionsgeschäfte), die dem Faktor einen wesentlichen Teil ihrer Geschäfte abnahmen, während die Faktoren selbst sich allmählich in Kommissionäre (s. d.) verwandelten. Indes behielten letztere namentlich in der Rechtssprache noch lange Zeit den alten Namen bei, was in England selbst jetzt noch der Fall ist.

Die mittelalterlichen Faktoren gleicher Nationalität pflegten in den Plätzen ihres zeitweiligen Aufenthalts sich möglichst eng zusammenzuschliessen. Die Italiener, Südfranzosen und Spanier wohnten meist in der Nähe ihres Amts- und Gerichtshauses, in denen ihre Consuln residierten. Die Deutschen dagegen besassen an den wichtigsten Plätzen umfangreiche Gebäude und Höfe, welche nicht nur als Amtshäuser dienten, sondern zugleich auch die Wohnungen und Warenspeicher der Faktoren enthielten. In der Levante bestanden die Kolonieen der abendländischen Kaufleute aus zusammenhängenden Häuserkomplexen oder ganzen Stadtvierteln. Diese Niederlassungen hatten mancherlei Namen: Emboli (ἔμβολοι), loggie (Lauben, lobiae, logeae, loges), fondachi (v. arab. fonduk, πανδοχεῖον), Kontore etc. Der Ausdruck »Faktorei« dagegen scheint erst seit dem 16. Jahrhundert und zwar auf die Niederlassungen der Europäer in überseeischen Ländern, vorzugsweise in Ostindien, angewendet worden zu sein. In dieser Bedeutung hat er sich für einzelne Gegenden, wo noch festgeschlossene Handelsniederlassungen der früheren Art existieren, bis zum heutigen Tage erhalten; besonders spricht man wohl noch von den Faktoreien der Pelzhändler-Kompagnieen in Nordamerika sowie von denen der Europäer in Afrika; doch gehört diese Form von Handelskolonieen im wesentlichen der Vergangenheit an.

Wie für den Handelsbetrieb, so stellten die Kaufleute, welche seit dem 16. Jahrhundert grössere gewerbliche Unternehmungen errichteten (als »Verleger«, vgl. die Art. Fabrik [oben S. 771 ff.] und Gewerbe), auch für diese »Faktoren« an, die den Verkehr mit den Arbeitern vermittelten und unter Umständen sogar die ganzen Betriebe leiteten. Man kann sie als »Gewerbefaktoren« von jenen »Handelsfaktoren« unterscheiden. In der Hausindustrie sind sie noch jetzt vielfach unter der alten Bezeichnung thätig. Es scheint, dass diesen Gewerbefaktoren der neuere englische Name einer Fabrik — factory —, der den älteren Ausdruck »mill« verdrängt hat, zu danken ist, sofern hier nicht eine Abkürzung von »manufactory« vorliegt.

**Litteratur:** *Goldschmidt, Handb. d. Handelsrechts, 3. Aufl. I, 189 ff., 254 ff.* — *Roscher, NÖ. d. Handels u. Gewerbefleisses.* — *G. Cohn, NÖ. d. Handels u. d. Verkehrswesens S. 71 ff.* — *Heyd, Geschichte d. Levantehandels, 2 Bde. Stuttg. 1879 (franz. vermehrte Ausg. 1885/87).*

*Richard Ehrenberg.*

## Fallati, Johannes,

geb. am 15. III. 1809 in Hamburg, gest. am 5. X. 1855 auf einer Reise in Amsterdam. Fallati wurde 1842 ord. Professor der politischen Geschichte und Statistik in Tübingen, gehörte 1848 in der Paulskirche dem linken Centrum an und war im Reichsministerium Gagern Unterstaatssekretär des Handels.

Fallati veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

Die statistischen Vereine der Engländer, Tübingen 1840. — Einleitung in die Wissenschaft der Statistik. Zum Gebrauche bei akadem. Vorlesungen herausg., Tübingen 1843. — Der statistische Kongress in Brüssel vom 19.—22. IX. 1853, Tübingen 1853.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Abhandlungen in der Zeitschr. für Staatsw. u. a.:

Bd. I (1844): Die Genesis der Völkergesellschaft. Ein Beitrag zur Revision der Völkerrechtswissenschaft. 3 Parallelen. — Das Vereinswesen als Mittel zur Sittigung der Fabrikarbeiter. — Bd. II (1845): Englische Arbeitervereine für Unterricht und Vergnügen. — Ein Beitrag aus Württemberg zur Frage vom freien Verkehr mit Grund und Boden. — Ein Blick auf die deutschen Staatshandbücher aus dem Gesichtspunkte der Statistik. — Bd. III (1846): Gedanken über Mittel und Wege zur Hebung der praktischen Statistik mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Ueber die Einrichtung statistischer Enqueten in England, Frankreich und Belgien, mit einer Schlussanwendung auf den deutschen Zollverein. — Bd. IV (1847): Belgische Regierungsmassregeln gegen Teuerung und Not. — Das Oktroiwesen in Belgien. — Die Einrichtung der belgischen Volkszählung vom 15. X. 1846. — Die Statistik auf Sicilien.

— Offizielle Statistik in Dänemark und den Herzogtümern. — Zur Verständigung über Begriff und Wesen des Sozialismus und des Kommunismus. Bd. V (1848): Die Statistik auf der Germanistenversammlung zu Lübeck. — Bd. VI (1850): Entwürfe zu einem deutschen Flussschiffahrtsgesetze und zu einem Reichsgesetze über die Aufhebung der Flusszölle, nebst Motiven. — Keime des Völkerrechts bei den wilden und halbwilden Stämmen. — Bd. VII (1851): Gewerbliche und wirtschaftliche Arbeiterverbände in Frankreich. — Bd. VIII (1852): Die Einrichtung der administrativen Statistik in Norwegen.

Im Gegensatze zu Knies, Adolf Wagner und Rümelin, welche auf dem Standpunkt stehen, dass die Statistik, sofern sie mit methodischen Untersuchungen sich befasst, streng unterschieden werden muss von der zustandsschildernden demographischen Statistik, erkennt Fallati diese notwendige Trennung der theoretischen von der deskriptiven Statistik nicht an, sondern teilt der Statistik nur eine doppelte Aufgabe zu, nämlich die statistischen Erscheinungen nach einem besonderen, dem realen Zustande, und nach einem allgemeinen, dem idealen Zustande, zu erforschen. Unter dem realen Zuständlichen versteht er die konkreten Erscheinungen der Gegenwart, unter dem idealen Zuständlichen dagegen das aus den scheinbar veränderlichen Erscheinungen sich als das allgemein Zuständliche für die statistische Analyse zur Ermittelung des Kausalitätsverhältnisses Absondernde.

*Lippert.*

---

## Familie.

1. Begriff. 2. Promiskuität und Mutterrecht. 3 Die Formen der Ehe: Polyandrie und Polygamie, Monogamie. 4. Die Formen der Eheschliessung. 5. Die Hausgemeinschaft. 6. Rechte der Sippe und Familie. 7. Staat und Familie. 8. Beziehungen der Familie zu Kirche und Kulturleben. 9. Die Familie als Konsumtionsgemeinschaft. 10. Die Familie als Produktions- und Vermögensgemeinschaft.

**1. Begriff.** Mit dem Worte Familie werden gewöhnlich zwei verschiedene Arten persönlicher Verbindungen bezeichnet. Wir gebrauchen es einmal für eine Gruppe von Personen, die durch Verwandtschaftsband mit einander verknüpft sind, auch wohl im engeren Sinne für die nähere Verwandtschaft, die ihre Zusammengehörigkeit mit Bewusstsein festhält; sodann aber bezeichnen wir mit Familie auch den Hausstand, wobei auch solche Mitglieder, die nicht durch Blutsbande oder Verschwägerung mit den übrigen verknüpft sind, »zur Familie gehören« oder »zu ihr gerechnet werden«, oder »in ihr Aufnahme finden«, Personen also, die im Dienstverhältnis, in Produktionsgemeinschaft oder auch nur in Konsumtionsgemeinschaft mit dem Haushaltungsvorstande stehen. Will man durchaus einen einheitlichen Begriff aufstellen, so müssen beide Momente berücksichtigt werden, und Familie im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs würde dann eine Gruppe von verwandten Personen sein, die mit einander in häuslicher Gemeinschaft leben. Damit würde aber nur die soziale Erscheinung der Familie bezeichnet werden, der juristische Begriff, der dem »Familienrechte« zu Grunde zu legen ist, berücksichtigt nur das Merkmal der Verwandtschaft. Die Unsicherheit des Sprachgebrauchs ist jedoch historisch wohl berechtigt, da auf früheren Stufen der Entwickelung die Begriffe Geschlecht und Sippe einerseits, Hausgemeinschaft andererseits sich schärfer trennten und erst später, nachdem beide Arten von Verbänden einen beträchtlichen Teil ihrer Bedeutung zu Gunsten anderer Gesellschaftsformen eingebüsst hatten, sich in dem neutralen Begriff Familie zusammenfanden, der aber ursprünglich sich nur auf die Hausgemeinschaft bezog.

In diese historische Entwickelung hat erst die der jüngsten Zeit angehörige vergleichende Rechts- und Wirtschaftsgeschichte Licht gebracht. Noch ist diese wie jede jugendliche Wissenschaft in der Quellenbenutzung nicht frei von Willkürlichkeiten, noch hat sich in ihr für manche Teile, wie z. B. für die unerlässliche Verwertung des religionsgeschichtlich-mythologischen Materials, keine feste Methode ausgebildet, noch ist sie mit der Verallgemeinerung ihrer Sätze zu schnell bei der Hand; jedoch werden in ihr immer mehr gesicherte Resultate durch exakte Einzelforschung gewonnen. Auf den primitiven Entwickelungsstufen der Kultur herrscht eine so grosse Aehnlichkeit der Erscheinungen, auch ohne dass ein wechselseitiger Einfluss stattgefunden hätte, dass die vergleichende Methode bei der Erforschung der Rechts- und Wirtschaftszustände zumal des Familienlebens eine gleiche Berechtigung wie in der Sprachwissenschaft geniesst. Die historische Erforschung der Gestaltung der Familie bei den einzelnen Völkern erhält durch die Vergleichung selber erst vielfach ihre richtigen Gesichtspunkte und erhebt sich durch sie über die Isolierung ihrer Gegenstände, wie sie zwar für die kritische Arbeit, aber auch nur für diese, notwendig ist.

Es ist erklärlich, dass die Schöpfer dieser Wissenschaft, Bachofen, Mac Lennan, Morgan, betroffen über die häufige Wiederholung der von ihnen beobachteten Erscheinungen, eine Regelmässigkeit, ja eine Gesetzmässigkeit in der Aufeinanderfolge annahmen, wie sie thatsächlich nicht vorhanden ist. Manche ihrer Nachfolger begrüssten ihre Aufstellungen als die langbegehrten, festen, soziologischen Gesetze, wobei freilich für die Gegenwart ganz verschiedene Folgerungen

gezogen wurden, individualistische von Herbert Spencer, Lubbock und ihren Anhängern in England und Deutschland, sozialistische von deutschen sozialdemokratischen Schriftstellern, wie denn namentlich Morgan von diesen als eine der festen Säulen »der Wissenschaft« recipiert worden ist. Auf der anderen Seite erwachte auch eine lebhafte Skepsis, in der allerdings oft nur die Unfähigkeit, primitive Zustände zu verstehen, zu Worte kam, die aber doch zu einer kritischen Sichtung des Materials den Anlass gab und auch dazu nötigt, frühe Entwickelungsstufen und Entartungsformen genauer zu scheiden. Die monographische Arbeitsweise, wie sie von dem Holländer Wilken für die Malaienländer, von Maine, Sarrazin u. a. für Indien und vor allem von Kohler für die verschiedenartigsten Stämme in Anwendung gebracht worden ist, gewährt jetzt erst den Einblick in die ungemeine Mannigfaltigkeit der Bildungsformen und in die Verschiedenheit ihrer Kombinationen oft auf engem Raume. Wo die historische Erforschung der Frühzeit der späteren Kulturvölker am gesichertsten ist, erscheint das gleiche Ergebnis, z. B. in der mustergiltigen Arbeit Wellhausens über die Ehe bei den Arabern. Allerdings hat die indo-germanische Sprachvergleichung, auf diesem Gebiete besonders durch Delbrück und Schrader, und die Rechtsvergleichung, hier besonders durch Leist vertreten, für die arischen Völker einen einheitlichen Urzustand der Familie, der schon eine ziemlich hohe Entwickelungsstufe darstellen würde, wahrscheinlich gemacht. Die unzweifelhaften Abweichungen zu roheren Formen bei mehreren dieser Völker müssen dann durch Rückschläge unter dem Einfluss der Mischung mit niedererstehenden Urvölkern erklärt werden. Wenn die Sprachwissenschaft eine Kontrolle der historischen und ethnographischen Untersuchung ermöglicht, so tritt die Betrachtung der wirtschaftlichen Thätigkeit der Familie, auf die namentlich K. Bücher gedrungen hat, ebenbürtig neben die des Aufbaues der Sippe, welche bisher überwogen hat. Hingegen dürfte es kaum gelingen, die einzelnen Formen der Familie und ihre Reihenfolge allein aus dem wirtschaftlichen Zustande zu erklären, wie es kürzlich mit viel Scharfsinn Grosse versucht hat; denn es erscheint derselbe Aufbau der Familie doch zu oft auf ganz verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung.

**2. Promiskuität und Mutterrecht.** Ein Zustand völliger Familienlosigkeit ist nicht mit Sicherheit beobachtet, doch stehen ihm einige wilde Stämme Afrikas und Australiens sehr nahe. Die Horde, der Stamm geht hier in der Entwickelung der Familie voraus. Eine Regelung des geschlechtlichen Lebens findet sich bei diesen Stämmen, zumal wo noch völlige Nacktheit besteht, nicht. Man bezeichnet diesen Zustand als Promiskuität. Als allgemeinen Ausgangspunkt haben wir ihn keinesfalls anzunehmen. Stämme, die wie die Weddah in Ceylon in allem übrigen noch auf der untersten Stufe stehen, sind doch weit von ihm entfernt. Dagegen hat er unzweifelhaft früher eine weit grössere Ausbreitung gehabt, wie ausser bestimmten Nachrichten die vielen Reste einer gelegentlichen Promiskuität mit besonderer Weihe zeigen. Die verschiedenen lybischen und äthiopischen Stämme lebten ebenso wie einzelne thrakische nach den übereinstimmenden Nachrichten der Griechen in ausgesprochener Promiskuität. Bei zahlreichen australischen Stämmen, ebenso bei der Mehrzahl derer, welche der dravidischen Urbevölkerung Indiens angehören, ist die Promiskuität Erfordernis bei der Eingehung der Ehe, was am natürlichsten aus dem ursprünglichen Anrecht des gesamten Stammes oder wenigstens der Sippe auf die Braut zu erklären ist. Sogar einzelne höhere Kasten der Bevölkerung der Malabarküste sind unter dem Einfluss der Urbevölkerung einer fast vollständigen Promiskuität verfallen. Auch einige Völker, die eine hohe Kultur gezeitigt haben, sind auf der Stufe der halben Promiskuität stehen geblieben, haben also wahrscheinlich ursprünglich auf der Stufe der vollständigen gestanden. Mit einiger Sicherheit kann man dies von allen vorderasiatischen Völkern behaupten. Bei ihnen fand sich durchweg die Prostitution als Kultgebrauch, namentlich wie in Babylon wieder in Verbindung mit der Eheschliessung; bei anderen in der ethischen Kultur weiter fortgeschrittenen Völkern haben sich wenigstens religiöse Symbole oder harmlose Volksbräuche, wie noch heute z. B. bei den siebenbürgischen Rumänen, erhalten, die unzweifelhaft auf frühere Promiskuität deuten. Es ist aber eine regelmässig wiederkehrende Erscheinung der Religionsgeschichte, dass Zustände, die früher allgemein waren, später als Festgebräuche, zuletzt nur noch als Symbol fortdauern. Das strenge Familienleben der Juden erweist sich wie die ganze jüdische Kultur als eine mit äusserster Willensanstrengung aufrecht erhaltene Opposition gegen die herrschende semitische Sitte. Mit dem Abfall von Jehovah ging stets die Hurerei, d. h. die Prostitution im Dienste der Naturgottheiten Hand in Hand. Eben diese vorderasiatischen Kulte haben durch ihren Geheimdienst der Prostitution vor allem die Gesittung der antiken Welt unterwühlt, so dass sich der Argwohn gegen die Vereinigungen der Christen und gegen ihr Princip der allge-

meinen Menschenliebe ebenfalls nach dieser Richtung lenkte. Bei schwärmerischen Sekten ist auch innerhalb des Christentums die altasiatische, geweihte Unzucht als bewusste Negierung der Familienbande oft bis zur Gegenwart wieder aufgelebt.

Als die niedrigste und deshalb in vielen Fällen auch als die älteste Form des Sippenzusammenhanges erscheint das Maternitätssystem, das Mutterrecht, wonach das Verwandtschaftsband nur durch gemeinsame Abstammung von einer Mutter hergestellt, eine väterliche Verwandtschaft aber überhaupt nicht anerkannt wird. Ueberall, wo noch keine festen ehelichen Verhältnisse herrschen, erklärt es sich daraus, dass überhaupt nur die mütterliche Herkunft mit Sicherheit bezeichnet werden kann, obgleich bisweilen auch hier, wie bei lybischen Stämmen des Altertums, Verteilung der Kinder an die vermutlichen Väter stattfindet. Das Mutterrecht findet sich aber auch in den verschiedensten Abstufungen bis herauf zu Völkern mit festgeregelter Monogamie und strenger Sittlichkeit. Es ist auch gegenwärtig bei den Naturvölkern Asiens, Australiens, Afrikas, Amerikas weit verbreitet. Es äussert sich namentlich darin, dass in der Hausgemeinschaft der Mutterbruder die Hausgewalt ausübt, dass die Männer von ihren Neffen, nicht von ihren Söhnen beerbt werden, oft auch darin, dass der Gatte in die Sippe der Frau eintritt. Jedoch ist auch Vielweiberei mit dem Mutterrecht verträglich. Ungemein häufig finden sich Uebergänge zum Paternitätssystem. Sie beginnen damit, dass die Frau beim Manne wohnt und dadurch in seine Gewalt kommt. Bei den malayischen Völkern zeigen sich nicht nur alle Abstufungen bei nahe benachbarten Stämmen, sondern vielfach bestehen sogar Formen des Maternitäts- und des Paternitätssystems in einem und demselben Stamme neben einander; es steht dann die Wahl offen, welcher Sippe man angehören will, oder es wird auch die Ehe patriarchal, wenn ein Kaufgeld für die Braut gezahlt wird, während sie matriarchal bleibt, wenn ein solches fehlt; es kann sogar durch nachträgliche Zahlung die Umänderung später stattfinden. Dieselben Mischformen finden sich bei den westafrikanischen Negerstämmen, bei ihnen ist jedoch das auf der Neffenfolge beruhende Erbrecht streng mutterrechtlich geblieben, da sich dieses gewöhnlich weit langsamer als das übrige Familienrecht verschiebt. Der Schluss ist fast unabweisbar, dass in solchen Fällen überall die mutterrechtliche Ordnung der Sippe und des Hauses der ursprüngliche Ausgangspunkt gewesen ist.

Ein gleiches Neben- und Durcheinander der entgegengesetzten Familiensysteme finden wir bei den Arabern vor Mohammed. Erst durch diesen wird die streng patriarchale Familie durchgeführt nach dem Grundsatz des Koran: Die Weiber sind ein Geschenk, das Gott den Männern gegeben hat. Doch hatten seine eigenen Weiber selber noch getrennte Zelte und Haushaltungen, in die der Prophet wechselnd übersiedelte. Spuren eines ursprünglichen Maternitätssystems, — Scheidung der Stämme nach ihren Stammmüttern —, finden sich auch bei den Israeliten, die in ihrer historischen Zeit ebenfalls streng patriarchalisch sind. Bei den Mandäern, namentlich aber bei den Egyptern bleibt der Name, welcher die mütterliche Herkunft angiebt, der sakrale, der Name des gewöhnlichen Lebens ist dagegen der Vatername. Da bei den Egyptern auch im Erbrecht noch matriarchale Spuren vorhanden sind, muss man annehmen, dass sie, wenn auch in sehr früher Zeit von der Mutterfamilie zur Vaterfamilie übergegangen sind. Ausgesprochenes Mutterrecht herrschte nach den Berichten der Alten, die durch Grabinschriften unterstützt werden, bei den drei rätselhaften Völkern, die als Reste einer Urbevölkerung unter den Ariern sassen: Lykiern, Etruskern, Iberern. Bei den seiner Heimat benachbarten Lykiern erregte es jedoch schon Herodots Verwunderung.

Die Vergleichung der Verwandtschaftsnamen ebenso wie die der grundlegenden Rechtsinstitutionen hat es fast unzweifelhaft gemacht, dass bei den Ariern schon vor der Zeit ihrer Trennung eine im wesentlichen patriarchale Ordnung der Familie bestand. Die Namen für die väterlichen Verwandten sind ausgebildeter als die für die mütterlichen, die Hausgewalt des Vaters ist unbestritten. Auf ihren Wanderungen sind jedoch die einzelnen arischen Stämme augenscheinlich mehrfach Einwirkungen von Urbevölkerungen der besetzten Länder, die in Maternitätsfamilien lebten, unterlegen. Selbst in Indien, wo die frühe, mit religiöser Verbindlichkeit versehene Gesetzgebung jede Hinneigung zum Mutterrecht unmöglich zu machen schien, finden sich schon in den Epen untrügliche Spuren desselben, auch haben die eingewanderten Arier auf der Küste Malabar sich ihm angepasst. Bei den Griechen dagegen, deren Rechtsgeschichte durch den Fund des Rechts von Gortyn ein sicheres Fundament erhalten hat, weisen die Einrichtungen selber gar keine Spur des Mutterrechts auf. Die Deutung von Stammessagen wie die des Kekrops auf Reminiscenzen des Mutterrechtes ist ansprechend, aber sehr unsicher; und dies gilt auch von der Deutung der Orestessage, die bei Aeschylus allerdings in einen Rechtsstreit über den Vorrang des Mutter- oder Vaterrechtes ausläuft. Bei den

Römern hat nach den Untersuchungen Bernhöfts wahrscheinlich die plebs gleich den benachbarten Etruskern ursprünglich nach Mutterrecht gelebt; es würde dann das schroff durchgeführte agnatische System, das dem römischen Familienrecht zu Grunde liegt, ursprünglich nur den Patriciern eigentümlich gewesen sein. Der Mangel des »connubium« zwischen den beiden Ständen, die zur Rechtfertigung desselben angeführte Thatsache, dass die Plebejer keine »gentes«, d. h. keine Vatersippen hätten, der Name »patricii« gleich »Vätersöhne« selber deutet darauf hin. Die verschiedenen Eheformen scheinen sich ebenfalls auf diese Unterschiede zurückzuführen, so dass die freie Ehe, bei der der Erwerb der hausherrlichen Gewalt, der Manus über die Frau durch den Gatten ausgeschlossen war, ursprünglich die plebejische Ehe gewesen wäre. Von den keltischen Völkern haben nach Cäsars klarem Bericht die Britannier völlig nach Mutterrecht gelebt.

Höchst bestritten sind die Verhältnisse bei den alten Germanen. Durch Tacitus ist das Avunkulat, jedoch ausdrücklich nur für einige Stämme bezeugt, jene Erscheinung, die sich bei allen Völkern wiederholt, welche auf der Stufe des Mutterrechtes stehen oder sie vor kurzem verlassen haben: Der Mutterbruder gilt vor dem Vater als der nächste Verwandte. Bei anderen germanischen Stämmen ist dagegen das Avunkulat schon zu einem blossen Pietätsverhältnis verblasst. In den ältesten nordischen Ehen lässt sich eine Bevorzugung der mütterlichen Verwandtschaft erkennen; doch ist der in den Sagenkreisen aller arischen Völker wiederkehrende Zug, dass das Geschwisterverhältnis als das nächste betrachtet wird, dem Gatte und Kinder zu opfern seien, nicht notwendig auf mutterrechtliche Erinnerungen zu deuten. Das Erbrecht, wie es Tacitus in Kürze mitteilt, lässt sich nur durch gewaltsame Interpretation mit dem Mutterrechte in Einklang bringen; hingegen zeigt der vielumstrittene Titel »de alodis« der lex Salica seinem Wortlaute nach ein alleiniges Erbrecht der durch Weiber vermittelten Verwandtschaft in die fahrende Habe, also in das einem Erbgang ursprünglich allein unterworfene Vermögen. Es ist dies kaum anders wie als letzter, dem Untergange bereits geweihter Rest mutterrechtlicher Ordnungen aufzufassen. Die Hausgemeinschaft und mit ihr das Grundeigentum beruht auch hier durchaus auf der väterlichen Munt und dem Zusammenwohnen einer Vaterfamilie; in dem Masse, wie das Grundeigentum zum Hauptbestand des Vermögens wird, verlieren sich auch jene letzten Spuren des Mutterrechtes. Diese und ähnliche Thatsachen in anderen Volksrechten, (z. B. Angehörigkeit der Kinder aus einer Raubehe ohne Munt zur Sippe ihrer Mutter im alamannischen Volksrecht), genügen nicht, um das Mutterrecht zum Ausgangspunkt des deutschen Familienrechtes zu machen, wie es besonders Dargun und Heusler gethan haben, wohl aber, um sein sporadisches Vorkommen zu konstatieren.

Bisweilen führt wie bei einzelnen Neger- und Indianerstämmen das Mutterrecht zu einem eigentlichen Matriarchat, so dass eine oder mehrere Frauen als die Vorsteher des Stammes, der Sippe und des Hauses gelten. Die ausschliessliche Vererbung der Königswürde auf Frauen kommt ebenfalls bei mutterrechtlichen Stämmen vor, eine subsidiäre Vererbung natürlich auch bei vielen anderen Völkern. Die weitverbreiteten Sagen, die von einer Gynäkokratie oder einem Amazonentum erzählen, sind aber nur dichterische Ausspinnungen solcher Zustände. Die ausschliessliche Vaterfamilie, welche nur die durch Männer verwandten Männer (Schwertmagen) als Verwandte zählt, ist bisweilen ebenso einseitig ausgebildet wie die Mutterfamilie. Das Agnatensystem des römischen Rechtes beruht ursprünglich nicht auf der natürlichen Verwandtschaft, sondern auf der Hausherrengewalt; die römischen Juristen waren sich bewusst, dass es eine besondere Eigentümlichkeit des römischen Volkes sei. Die Bevorzugung der Männerverwandtschaft in der Feudalzeit verschiedener, namentlich der abendländischen Völker hängt mit den militärischen Zwecken des Lehenwesens zusammen, gewinnt aber ausserhalb des Erbrechtes keinen weiteren Einfluss.

**3. Die Formen der Ehe: Polyandrie, Polygamie, Monogamie.** Unter den Formen der Ehe steht der Promiskuität am nächsten die Polyandrie, die Vielmännerei, die jedoch keineswegs als eine allgemeine Entwickelungsstufe anzusehen ist. Sie ist besonders ausgebildet in dürftigen Gebirgsgegenden wie in Tibet, wo sie sehr wesentlich dazu beiträgt, das Gleichgewicht der Volksvermehrung und der Existenzmittel aufrecht zu erhalten; den gleichen Erfolg hat die subsidiäre Polyandrie bei den Spartanern gehabt. Von Tibet aus hat die Vielmännerei auch bei der arischen Bevölkerung des Pendschab bis heute einigen Einfluss gewonnen. In dem altindischen Hauptepos, dem Mahabharatta, wird ihre Zulässigkeit, ja sogar ihr höherer Wert eifrig verteidigt: doch gilt sie auch damals als befremdende Ausnahme. Bei einer ungeregelten Polyandrie kann das Princip der Verwandtschaft nur das Mutterrecht sein; eine erste rohe Regelung findet sich in der bei Australnegern und dravidischen Stämmen gebräuchlichen Form der Gruppenehe, wobei eine

zusammenhausende Sippe in Weibergemeinschaft lebt. Als Gruppen- oder Sippenehe erscheint die Polyandrie auch bei höherstehenden Völkern mit Vaterfamilie, indem sämtliche Brüder eines Hauses nur eine Frau heiraten. Die Kinder werden dann dem Aeltesten zugerechnet oder auch der Reihe nach verteilt.

Auf eine früher geltende Polyandrie scheint auch die Rechtssitte vieler Völker hinzudeuten, dass der jüngere Bruder ein Erbrecht an die Witwe hat, insofern die Frau hierdurch als gemeinsames Eigentum der Sippe gekennzeichnet wird; sie kann aber ebenso gut die Konsequenz der vollständigen, eigentumsartigen Herrschaft des Gatten über die geraubte oder erkaufte Frau sein. Bei der Leviratsehe des jüdischen Rechtes und der ihm entsprechenden Nyoga der Inder, muss der nächste Verwandte dem kinderlos Verstorbenen mit dessen Witwe »Samen erwecken«, oder es erhält wenigstens die Witwe hierzu den Auftrag. Die Beauftragung bei Lebzeiten, die sich öfters in deutschen Weistümern findet, verdankt wohl nur satirischem Volkshumor ihren Ursprung. Der Sinn dieser Institution ist überall ein religiöser, sie entspringt entweder der Annahme eines Fortlebens in den Kindern oder dem Ahnenkultus, von dessen Begehung ebenfalls die Fortdauer der Seele nach dem Tode abhängt. Während die jüdische Leviratsehe als unverbrüchliche religiöse Pflicht betrachtet wurde (Juda und Thamar), hat schon das Gesetzbuch Manus die Nyoga auf alle Weise eingeschränkt, da sie nicht völlig abgeschafft werden konnte. Auf einer weiteren Stufe hat die Adoption, die überall ursprünglich der gleichen Anschauung entstammt, das Levirat ersetzt. Bei Völkern, in deren Religion der Ahnenkult die Hauptsache bildet, wie bei den Chinesen, ist die Adoption deshalb besonders verbreitet.

Bald auf ursprüngliche Vielmännerei, bald auf die schärfste Form der Leibeigenschaft, bei der eine rechte Ehe des als Sachgut betrachteten Knechtes nicht möglich ist, lässt sich die recht häufige Einrichtung zurückführen, dass nicht der Ehegatte, sondern ein anderer Mann: der Herr, ein Verwandter, Priester, Vornehmer, das Beilager mit der Braut hält. Bei den abendländischen Völkern ist die Existenz eines solchen »jus primae noctis« überhaupt bestritten worden, allein bei den Basken, einem nichtarischen Urvolk, ist es unzweifelhaft, da es hier ausdrücklich erst durch Ferdinand den Katholischen abgestellt wurde. Spuren finden sich bei Ehen der Leibeigenen teils in der Form von Symbolen, teils als Androhungen auch im benachbarten Südfrankreich, ja sogar in der Schweiz. Wirkliche Anwendung des Rechtes — für die Litteratur der Aufklärungszeit z. B. Beaumarchais ein beliebter Gegenstand der Satire —, ist ausser bei den Basken kaum jemals vorgekommen. Im Islam, der das Sklaveneherecht ausführlich in höchst humaner Weise ausgebildet hat, ist dagegen immer Eheschliessung und Ehe der Unfreien streng geschützt, so unbeschränkt natürlich das Verfügungsrecht des Herrn über unverheiratete Sklavinnen ist.

Noch weiter verbreitet, wahrscheinlich eine allgemeine Sitte der Naturvölker, ist der Gebrauch der Gastehe. Der Fremde erhält, um ihn zu ehren, die Verfügung über die Frau oder die Tochter seines Wirtes. Sehr ähnlich ist die im Islam ausgebildete Mutache, die Eheschliessung auf Zeit, selbst auf ganz kurz bemessene Fristen, die namentlich für Gäste und fremde Kaufleute bestimmt ist. Auch in dem griechischen und nordischen Mythus erscheint die Gastehe, deren wirkliche Uebung bei diesen Völkern in historischer Zeit nicht mehr gebräuchlich war, als etwas Unanstössiges. Den Aufklärungsphilosophen des vorigen Jahrhunderts (Diderot) diente das Bekanntwerden der Gastehe bei den polynesischen Stämmen, um die Relativität oder die künstliche Entstehung der Moralbegriffe zu erweisen.

Die Polygamie, Vielweiberei, erscheint bisweilen der Promiskuität noch nahestehend als Gruppenehe mehrerer Männer mit mehreren Frauen; auch die Form der Sippenehe, bei der ein Mann sämtliche Töchter einer Familie heiratet, findet sich vereinzelt. Am häufigsten ist die Polygamie aber gerade auf den früheren Stufen der Paternitätsfamilie, namentlich da, wo der Frauenkauf noch wirklicher Erwerb der Frau und nicht bloss eine Form der Eheschliessung und des ehelichen Güterrechtes ist. Die Polygamie ist in diesem Falle ein Erzeugnis des Luxus, ein Vorrecht der Grossen und Reichen, während die grössere Menge des Volkes monogamisch lebt. So erscheint sie auch bei den indogermanischen Völkern, ausser den Gräkoitalikern. Im indischen Recht ist die Polygamie geradezu nach der Vornehmheit der Kasten abgestuft, so dass den Sudra nur eine Frau erlaubt ist. Auch bei der Polygamie ist bisweilen eine Beauftragung und Stellvertretung der Mutterschaft (Rahels und Leas Mägde) üblich. Die Vielweiberei hat durch ihre Anerkennung im Islam, indem der Koran wenigstens vier Ehefrauen erlaubt, wiederum eine weite Verbreitung erhalten; sie macht sich als ein Haupthindernis des Fortschreitens der mohammedanischen Nationen geltend. Denn mit ihr ist die Herabdrückung des weiblichen Geschlechtes infolge der vorwalten-

den Auffassung der Frau als Genussgegenstand fast notwendig verbunden. Bei ihrer Sanktionierung durch den Propheten war allerdings ausser seinen persönlichen polygamen Neigungen der Wunsch massgebend, die bis dahin bei den Arabern gebräuchliche Mädchentötung zu ersetzen.

Die Monogamie ist die endgültige Form der ehelichen Gemeinschaft; sie ist nicht wie bei vielen Tiergattungen eine ursprüngliche Anlage des Menschen, sondern eine Errungenschaft der Kultur, gerade deshalb um so wertvoller und notwendiger als Basis des gesamten sittlichen und sozialen Zustandes der civilisierten Völker. Kaum eine andere Institution ist ihrem Volksbewusstsein in solchem Masse zum selbstverständlichen Axiom geworden. Besonders bezeichnend hierfür ist die Energie, mit der sich das amerikanische Volk gegen die Wiedereinführung der Polygamie durch die Mormonen aufgelehnt hat. Die Ueberlegenheit der europäischen Zweige der arischen Völker hat sich namentlich auch darin geäussert, dass sie sich zuerst entschieden der Einehe zugewandt haben. Eine ursprünglich monogame Familienordnung der Arier ist dagegen nicht anzunehmen. Auch innerhalb des monogamen Systems ist hinsichtlich der Art der Eheschliessung, der Festigkeit oder Löslichkeit und der inneren Ausgestaltung noch ein weiter Spielraum, und es erscheint demgemäss auch die monogame Familie noch historisch äusserst wandelbar.

**4. Die Formen der Eheschliessung.** Man kann zwei Hauptsysteme der Eheschliessung, Endogamie und Exogamie, unterscheiden, je nachdem die Gattin innerhalb oder ausserhalb des Stammes- oder Sippenverbandes gesucht wird. Es sind hier vielfach Abstufungen möglich, wie z. B. die Inder strenge, im Laufe der Zeit immer noch verschärfte Endogamie der Kasten und ihrer Unterabteilungen, aber ebenso strenge Exogamie der Sippe haben. Beide Systeme sind wohl gleich ursprünglich. Zwar liegt die Endogamie bei den der Promiskuität nahestehenden Formen der Ehe nahe und ist hier sehr häufig; andererseits aber ist bei ganz rohen Stämmen wie den Australnegern auch die Exogamie unverrückbarer Rechtsgrundsatz und vielleicht ihre einzige sittliche Ueberzeugung. Auf höheren Stufen der Kultur ist ein Rest der Endogamie die häufig vorkommende Bevorzugung der Ehe mit nahen Verwandten. Bei den Egyptern war die Geschwisterehe häufig, bei den Persern und noch jetzt bei den Parsis scheint sie sogar religiösen Vorrang gehabt zu haben; selbst in der Glanzzeit Griechenlands war die Ehe von Halbgeschwistern gebräuchlich (Kimon). Auch für die Germanen ist wahrscheinlich die Raubehe nur Ausnahme, Sippen-Endogamie die Regel; man wird solche vielleicht als gemeinsame Sitte des arischen Urvolks ansprechen dürfen. Bei den Deutschen hat sich die Bevorzugung der Sippengenossen zur Ehe lange erhalten und ist von der Kirche, deren rigorose Ehegesetzgebung sich in diesem Kampfe erst recht ausbildete, mühsam verdrängt worden. Keineswegs darf man nur eine kurzlebige Uebergangserscheinung in diesem Auftreten der Endogamie in Deutschland sehen. Am längsten erhält sich dieses System, ebenso wie Reste des Mutterrechts, in den Kreisen der Hörigen. Es kann als ein allgemeiner Grundsatz der Hofrechte gelten, dass der Hörige nur in der Familie, d. h. in der hofhörigen Genossenschaft, die aber für ihn vollständig die Sippe ersetzt, heiraten darf und dass, wo dies übersehen wird, die Kinder der Mutter nachfolgen. Die beginnende Emancipation der Leibeignen namentlich seit dem Emporkommen der Städte führt sie alsbald zum Paternitätssystem, indem entweder gesetzlich bestimmt wird, dass Weib und Kinder Genossen des Gatten und Vaters in seinem Rechte sein sollen, oder Verträge geschlossen werden, die auf der gleichen Grundlage das connubium verschiedener hofrechtlicher Kreise feststellen. Doch ist bis zum Ende der Leibeigenschaft die Tendenz verbreitet geblieben, die Endogamie festzuhalten, damit die Kinder nicht dem Herrn entfremdet würden.

Weit wichtiger für die Entwickelung der Familie ist die Exogamie geworden. Bei den Naturvölkern, die nach ihr leben, erscheint sie oft, namentlich in Australien und Amerika, in Verbindung mit dem Totemismus, d. h. es besteht ein festgeregeltes connubium zwischen Stämmen oder Sippen, deren jede ein besonderes Tier-Abzeichen, einen Totem, führen. Ursprüngliche, mit der äussersten Peinlichkeit ausgebildete Exogamie, bei der jede noch irgend erkennbare Verwandtschaft als Ehehindernis gilt, herrscht bei den mongolischen Kulturvölkern, namentlich bei den Chinesen. Gewöhnlich erscheint die Exogamie zuerst in der Form der Raubehe. Man hat diese und die Exogamie überhaupt mit der bei wilden und halbwilden Stämmen sehr gebräuchlichen Sitte der Mädchentötung in Verbindung gebracht. Unzweifelhaft wird sie dadurch oft zur Notwendigkeit, aber selbst bei Völkern, die nur die Raubehe kennen, braucht sie nicht hieraus hervorgegangen zu sein. Sehr oft ist, wie schon von den Germanen bemerkt wurde, die Raubehe die Ausnahme; sie ist der gewaltsame Bruch der Endogamie, der deshalb wie ein anderer Friedbruch gebüsst werden muss und der oft den Eindringling dauernd als einen Feind der Sippe erschei-

nen lässt, was sich in der Sitte der Vermeidung der Schwiegereltern bei Negern und anderen Völkern äussert. Insofern aber ist die Raubehe oft auch ein Fortschritt gegenüber dem herdenartigen, stumpfen Zusammenleben, wie es die Endogamie mit sich brachte. Sie ist überall der mächtigste Hebel für den Uebergang zur Vaterfamilie gewesen. Je nach dem Kulturstandpunkt der Völker zeigt die Raubehe Abstufungen von der brutalen Vergewaltigung bis zum scherzhaften Spiel. Auch bei allen arischen Völkern ist sie nachweisbar, wenn auch bei einigen wie bei den Römern nur noch in der Form der Sage, die an die Spitze der Volksgeschichte gesetzt wird (Raub der Sabinerinnen). Frühzeitig bekämpft, sobald eine geordnete Gesetzgebung und ein starker religiöser Einfluss sich geltend machten, hat sie sich doch auch mancher Sympathieen erfreut, die begreiflicherweise in Sage und Dichtung am stärksten hervortreten. Bei den Indern wird zwar in den Gesetzen unter den 8 Eheformen der Raubehe der zweitniederste Grad angewiesen und sie durch den schändenden Namen Rakhasa-Ehe, Teufelsehe, gezeichnet; die Dichtung aber erklärt sie für die dem Krieger passendste. Die mit allem Glanz der Dichtung verklärte Gandharwa-Ehe, die Liebesehe der Inder, ist auch nichts anderes als eine auf beiderseitige Zustimmung gebaute Raubehe. Bei den Germanen, wo uns gleich die Raubehe bei Arminius und Thusnelda entgegentritt, sind ihr noch in den Volksrechten bedeutende Zugeständnisse gemacht, wenn sie auch bekämpft wird. Sie wird unter Busse gestellt, aber anerkannt. Im angelsächsischen Recht wird sogar der Entführer der bereits verheirateten Frau nur zum Schadenersatz an den ersten Mann verpflichtet, und nicht viel anders erkennt selbst das alamannische Recht, das sonst starken kirchlichen Einfluss zeigt, eine solche Raubehe an, wenn der neue Gatte die Munt von dem früheren erwirbt. Ob freilich jemals durch den Raub allein eine anerkannte Munt, eine mehr als bloss thatsächliche Herrschaft des Mannes über die Frau, entstand, ist unwahrscheinlich. Erst die Kirche hat aber unablässig die Notwendigkeit des freien Willensentschlusses der Braut betont und mit Hülfe ihrer und der staatlichen Strafgewalt die Raubehe vernichtet. Doch stellt auch heute noch der weitaus grösste Teil der volkstümlichen Hochzeitsgebräuche bei den romanisch-germanischen Nationen den Raub symbolisiert dar. Deshalb stimmen diese auch in überraschender Weise häufig mit den Gebräuchen ganz entlegener Naturvölker überein.

Aus der Raubehe entwickelt, gleichsam als deren friedliche, nicht nachträgliche, sondern vorweggenommene Beilegung ist die Kaufehe. Das Recht der Endogamie der fremden Sippe wird durch einen Kaufpreis, der der Busse des Friedbruchs entspricht, abgelöst oder auch durch Arbeit abverdient. (Sogenannte Jakobsehe nach dem Beispiel im alten Testament, jetzt namentlich bei Negerstämmen verbreitet.) Der Brautkauf tritt uns denn auch überall wo Exogamie besteht, also bei den meisten Völkern der Erde, ganz gleichartig entgegen. Bei den polygamen Kulturvölkern ist er oft in seiner ursprünglichen Form als nutzbringendes Geschäft der Sippen erhalten geblieben; die indischen Gesetze verurteilen zwar ein solches und billigen nur die symbolische Abschwächung, lassen es aber doch zu, und selbst die Dichtung entschuldigt den Frauenkauf, bei dem die Sippe der Braut einen Preis erhält. Auch das islamitische Recht hat den Kauf nur wenig abgeschwächt. Bei den Chinesen, wo auf Frauenraub Todesstrafe steht, ist der Kauf so unverblümt, dass unter Umständen sogar Weiterverkauf möglich ist. Innerhalb des Systems der Einehe ist das Wesen des Kaufgeschäfts meist rasch verblasst. In der römischen coëmptio ist es zur blossen Rechtsformalität geworden, so dass der symbolische Kaufpreis hier keine wirtschaftliche Bedeutung hatte; bei den Germanen hatte es schon zur Zeit des Tacitus eine ethische Umdeutung erfahren. Demungeachtet blieb auch bei ihnen der Kauf die eigentliche Rechtsgrundlage der Ehe und behielt sogar seinen wirtschaftlichen Wert, nur dass der Kaufpreis selber sehr früh von dem Geschlechte der Braut nicht behalten werden durfte, sondern wie auch bei den Arabern ihr als Wittum bestellt wurde. Nur für die Ablösung der Munt bei der ursprünglich untersagten Witwenehe und bei nachträglicher Legalisierung einer Raubehe erhielt die berechtigte Sippe die Gebühren. Zu diesem von Gatten bestellten Wittum trat dann die von der Familie der Braut gegebene Mitgift, die meist zugleich eine Erbschaftsabfindung war, und die Morgengabe, ursprünglich das freie Geschenk der Gattenliebe nach vollzogener Ehe, welches aber später meist das alte Wittum übertraf und ersetzte. Aus diesen Elementen entwickelt sich dann in ungemeiner Mannigfaltigkeit und Biegsamkeit das System des deutschen ehelichen Güterrechts, die treueste Abspiegelung aller Schattierungen der deutschen Familienentwickelung.

Der alte rechtsgültige Kaufvertrag ist ursprünglich die Verlobung, für deren Bruch oder Verletzung deshalb Bussen bestehen, die Trauung ist der endgültige Vollzug des Vertrages, der mit der Heimführung, der Besitzeinweisung endet. Rechtsbeständig

aber wird die Ehe erst durch das Beilager, und ihre wichtigsten Rechtsfolgen wirtschaftlicher Art treten sogar erst nach der Geburt eines lebenden Kindes ein, also wenn der Zweck der Ehe zuerst erreicht ist. Diese Aufeinanderfolge findet sich bei allen arischen Völkern in wesentlich übereinstimmender Art, namentlich zeigen die indischen und die germanischen Rechte hier eine auffallende Uebereinstimmung. Verschieden ist aber die Ausbildung der eheherrlichen Gewalt, der manus oder Munt. Neben der coëmtio steht bei den Römern, vielleicht als eine Tradition der altarischen Ehe, die sakrale Form der confarreatio, bei der die Stellung der Frau neben dem Mann sich einer Gleichberechtigung, die bei jener ausgeschlossen ist, nähert. Beiden gegenüber steht die Ehe ohne manus des Mannes, wie wir sahen, wahrscheinlich die alte plebejische Ehe. Die freie Ehe ist vergeblich bekämpft worden durch die Einrichtung der usus-Ehe, d. i. durch den Grundsatz, dass die manus in Jahr und Tag vom Gatten ersessen werde, wenn nicht durch zeitweilige Entfernung der Ehefrau während eines trinoctium diese Ersitzung unterbrochen wird. Für die weitere Entwickelung des römischen Rechts ist trotzdem die freie Ehe ohne manus massgebend geworden. Auch das Konkubinat, d. i. ein regelmässiges, eheliches Zusammenleben, bei dem jedoch, meist wegen mangelnden connubium, eine rechtsgültige Ehe nicht möglich ist, wird durch das Recht geschützt. Bei den Griechen sahen wir schon in einer frühen Zeit, deren Kenntnis uns durch das Recht von Gortyn vermittelt ist, einen sehr entwickelten Zustand in der selbständigen Stellung der Frau, die persönlich gewaltfrei bleibt und ihr Vermögen — freilich bei schlechtem Erbrecht — behält, während im übrigen die Hausgewalt des Mannes, namentlich den Kindern gegenüber besteht, jedoch auch diese ist weit von der Schroffheit der römischen patria potestas entfernt. Es ist endlich eines der grössten Verdienste des deutschen Rechtes, dass es, ohne den ursprünglichen Boden völlig zu verlassen, wie es das römische Recht im Uebergang zur freien Ehe gethan hat, der Frau in steigendem Masse Selbständigkeit und Verfügungsfreiheit gesichert hat. Die alte Bedeutung der Verlobung ist hier später völlig zurückgetreten, nur im englischen Rechtsgebrauch haben sich Spuren in der Möglichkeit einer Klage wegen Eheversprechen erhalten, die Trauung ist der einzige Rechtsakt geworden; sie hat, wie wir weiterhin sehen werden, den mannigfaltigsten Einwirkungen von Staat und Kirche unterlegen.

Im Wesen der Ehe hat stets die Voraussetzung der Dauer gelegen. Selbst eine wenig geregelte Gruppenehe unterscheidet sich hierdurch von der Promiskuität, und bei Völkern, wo völlige geschlechtliche Regellosigkeit vor der Ehe Gebrauch ist, wird diese durch die Ehe beendigt. Die Möglichkeit, die Ehe freiwillig zu lösen, die Ehescheidung, ist jedoch fast überall, aber in sehr ungleichem Masse vorhanden. Es ist in Zeiten einer strengen Ehegewalt des Mannes natürlich, dass dabei die Frau ungünstiger gestellt ist. Wo die Frau Besitzstück ist, besteht vielfach Erbrecht an ihr (s. oben). Ehescheidung kommt hier kaum vor. Wo der Tote einen Teil des Vermögens mit ins Grab nimmt, ist sogar die Sitte der Witwentötung häufig. Den Germanen und Kelten ist sie wenigstens als freiwillige Handlung nicht fremd, bei den Indern hatte sie unter dem Einfluss der Urbevölkerung sich allmählich ausgebreitet und war aus einer anfangs nur seltenen heroischen Handlung schliesslich ein überaus häufiger Gebrauch geworden, bis die Engländer ihm ein Ende gemacht haben. Als der denkbar höchste Grad der Festigkeit des Ehebandes, freilich immer nur für die Frau, behielt hier eine solche Selbstaufopferung eine religiöse und poetische Verklärung. Altarisch scheint dagegen das Verbot einer zweiten Ehe für die Frau zu sein, das Tacitus bei den Germanen seiner Zeit besonders lobt. Bei den Griechen ist aber schon im Recht von Gortyn die Ehescheidung frei, ohne dass ein Unterschied zwischen dem Recht des Mannes und der Frau gemacht wurde. Bei den Römern wurde sie durch den Sieg der freien Ehe in einer Weise erleichtert, dass man von einer Ehescheidungs-Epidemie in den höheren Klassen sprechen könnte. Die Möglichkeit, die Frau zu verstossen, war bei den Germanen fast unbeschränkt; noch in den Volksrechten erwachsen dem Gatten daraus nur Vermögensnachteile, Verlust des Wittums und eine Busse. Noch leichter war sie bei den Semiten, selbst bei den Juden trotz ihres strengen Familienlebens war sie nur an die Ausfertigung eines formellen Scheidebriefes geknüpft. Hier setzte mit schärfstem Gegensatze Jesus ein, und so begann unter dem Einfluss der Kirche eine Bekämpfung der Ehescheidung, die für lange Zeit z. B. in Frankreich noch bis vor kurzem zu einer vollständigen Ausschliessung derselben führten. Selbst der von Jesus zugelassene Fall, Ehescheidung wegen Ehebruches, wurde, soweit es irgend möglich war, eingeschränkt, wobei noch dazu dem Manne höchst unbillige Vorzugsrechte als Konzessionen an bestehende Unsitten eingeräumt wurden. Freilich suchte man im Mittelalter durch spitzfindige Ausgestaltung der absoluten Ehehindernisse und eine oft bis zur

Frivolität gehende Ausnützung derselben die Ehescheidung durch eine Hinterthür wieder einzuführen. Erst unter dem Einfluss der individualistischen Aufklärung, der sich am meisten in den deutschen Gesetzgebungen geltend machte, ist der Ehescheidung wieder ein grösserer Spielraum gewährt worden, ohne dass man doch zu festen Principien gelangt wäre. Vielmehr schwanken Gesetzgebung und Praxis auch in Deutschland zwischen Erleichterung und Erschwerung der Ehescheidung auf und ab.

**5. Die Hausgemeinschaft.** Durch gemeinsames Wohnen wird jederzeit auch eine Wirtschaftsgemeinschaft, gemeinsamer Haushalt, hergestellt. Es erscheint zunächst als das Naturgemässe, als eine Folge der »ratio naturalis«, die im Sinne der alten Juristen der Grund des jus gentium, des allen Völkern gemeinsamen Rechtes ist, dass eine solche Hausgemeinschaft auf einem Haushalt von Eltern und Kindern beruht. In diesem Sinne ist die familiäre Hausgemeinschaft als die erste Gesellschaft und als der Keim aller weiteren Gesellschafts- und politischen Formen bereits von Aristoteles aufgefasst und weiterhin von dem gesamten Naturrecht postuliert worden. Allein die Betrachtung primitiver Kulturstufen zeigt, dass keineswegs immer die Ehe auch die Hausgemeinschaft zur Folge hat. Erst mit Raub und Kauf der Frau ist, wie wir sahen, der Uebertritt der Frau ins Haus des Gatten, die Begründung des Haushalts auf die Vaterfamilie, verbunden. Häufiger steht am Anfang das Zusammenhausen einer Sippe, die auch später beim Zerfall einer solchen Gemeinschaft in einer nur etwas gelockerten Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft als Sippendorf verbleibt. Auch bei den Indogermanen weist schon die sprachliche Uebereinstimmung von οἶκος, vicus, viç, wice, auf eine solche Entwickelung hin. Bisweilen aber wird wie bei dravidischen Völkern umgekehrt die Verwandtschaft mehr auf die Hausgemeinschaft als umgekehrt diese auf jene gebaut. So hausen auch bei den Südamerikanern grössere Abteilungen des Stammes hordenweise zusammen. Bei ihrem sozialpolitischen Experiment in Paraguay behielten auch die Jesuiten die gemeinsame Arbeit dieser Kazikschaften bei, während sie das gemeinsame Wohnen, das eine monogamische Eheordnung nicht aufkommen liess, aufhoben. Auf manchen Südseeinseln (Palaugruppe, Freundschaftsinseln) sind es sogar eigentliche Vereine, die auf freiem Zusammentritt beruhen, die Kaldebekel, welche zusammenwohnen und die wichtigsten wirtschaftlichen und kriegerischen Aufgaben der Hausgemeinschaft vollziehen.

Nicht unbedingt notwendig hängt also weder auf den niederen noch auf den höheren Stufen der Kultur die Hausgemeinschaft mit der Verwandtschaft zusammen. Sie ist eine wesentlich wirtschaftliche Einrichtung: und daher wird das ökonomische Leben ebenso stark durch sie bestimmt wie das sittliche und soziale durch den Blutsverband. Sie beruht wesentlich auf gemeinsamer Produktion und Konsumtion der Mitglieder. Der Knecht gehört ihr daher jederzeit an und nimmt an den Hausheiligtümern, einer der stärksten Wurzeln aller Urreligionen, Anteil; öfters treten auch freie, nichtverwandte Mitglieder zu ihr. Dies gilt ganz ebenso von den nomadischen wie von sesshaft ackerbauenden Völkern, ja es ist bei den Nomaden, die ausser Haus resp. Zelt, Sippe und Stamm keine weiteren Formen gesellschaftlicher Organisation kennen, der familiäre Charakter der Sklaverei noch schärfer ausgebildet. Er blieb bei den ursprünglich nomadischen semitischen Kulturvölkern, Juden und Arabern, dauernd gewahrt. Das Wort familia selber leitet sich von famulus, Diener, her; und im Verbande des römischen Hauses unter dem paterfamilias sind die Kinder nur als die Freien, liberi, von den servi unterschieden. Auch hat das Wort, so frühzeitig es auch auf Verwandtschaft bezogen wurde, die Hauptbedeutung »Sklavenschar«, später »Verband der Hörigen eines Herren oder Hofgenossenschaft«, im Altertum und Mittelalter beibehalten.

In etwas fortgeschrittenen Zuständen ist die Sippe immer weiter als das Haus. Jeder gehört bei ausgebildeter Elternfamilie zwei Sippen, der des Vaters und der Mutter an. bestimmte Rechtspflichten mit bedeutsamen wirtschaftlichen Folgen, wie die Rache, hat er von beiden Sippen zu gewärtigen, für beide zu leisten; aber er steht nur in einer Hausgemeinschaft und gehört deshalb der Sippe, welche diese bildet, näher an.

Bei allen arischen Völkern können wir die Hausgemeinschaft der Sippe als sozialen Ausgangspunkt erkennen. Während in den indischen Rechtsbüchern das Gesamteigentum der Gemeinde am Felde, das doch gegenwärtig in Indien ausserordentlich verbreitet ist, nur wenig hervortritt, beruht der von ihnen geregelte Rechtszustand fast durchweg auf der Hausgenossenschaft mit ungeteiltem Eigentum der Mitglieder. Der leitende Gedanke des grossen indischen Epos, des Mahabarratha, ist die Verherrlichung der ungeteilten Familie. Auch jetzt ist in den Gewohnheitsrechten des Pandschab das Vermögen der Hauptsache nach nicht Individual-, sondern Familieneigentum. Hieraus folgt auch die geringe Vermögensfähigkeit der Frau, die es über ein beschränktes Teilrecht bis heute in Indien

nicht hinausgebracht hat; denn wo mehrere Familien in ungeteiltem Güterbesitz leben, ist die Rechtslage nicht günstig für die Entwickelung der Gemeinschaftsrechte der Frau. Ein Tochtererbrecht hat sich hier fast nur da, wo die Hausgenossenschaft nicht vorhanden ist, und meistens nur in der Form der Beauftragung der Tochter zur Fortsetzung des Geschlechts, entwickeln können. Bei den Griechen blieb die Phratrie, wenn auch das gemeinsame Wohnen hier frühzeitig aufgehört hatte, doch im Princip Gesamteigentümerin der liegenden Habe und besass ein eigenes Gericht, durch das die Verfügungsfreiheit des einzelnen stark beschränkt war. Auch hier ist bei sonst sehr freier Stellung der Frau zu Folge des Gortyner Rechtes das Erbrecht für diese sehr ungünstig, weil sie aus der Vermögensgemeinschaft der eigenen Sippe ausgeschieden ist, ohne in die Vermögensgemeinschaft ihrer Gattensippe einzutreten. Bei den Armeniern ist aus gleichem Grunde erst durch ein Machtgebot Justinians das Vermögensrecht der Frau verbessert worden. Bei den Südslaven beruht noch heute der soziale Zustand im wesentlichen auf der Zadruga, der Grossfamilie mit ungeteiltem Eigentum, die jedoch nur einen Teil der Sippe darstellt; und nur sehr allmählich zersetzt sich diese Einrichtung unter dem Einfluss des individualistischen Rechts- und Wirtschaftslebens der westlichen Nationen. Auch die russische Wirtschaftsverfassung, das Mir, scheint doch nur eine Erweiterung des altslavischen Familienverbandes zu einer agrarkommunistischen Dorfgemeinschaft zu sein. In den italienischen Alpenthälern, wo die Vermögensgemeinschaft der Grossfamilie, wenn auch nicht ihr Zusammenhausen üblich geblieben ist, beruht nach Brentano hierauf der Wohlstand und die gefestigte Volkssitte. Unter den Kelten wohnten die Iren bis ins achte Jahrhundert nur in reinkommunistischen Hausgemeinschaften, innerhalb deren bis zur christlichen Bekehrung Promiskuität herrschte. Aehnlich scheinen die Zustände der alten Britten gewesen zu sein.

Bei den Germanen erfolgt zur Zeit Cäsars die Landteilung nach den »gentes cognationesque, quae una coierunt«, was wohl auf zusammenhausende Vater- und Mutterrechtssippen zu beziehen ist. Im alamannischen Volksrecht erscheinen die genealogiae, bei den Langobarden die farae als Besitzer des Bodens. Bis tief ins Mittelalter wird die gleiche Erbteilung bei der ländlichen Bevölkerung sehr oft dadurch vermieden, dass Brüder und Neffen als consortes, als Miterben zu gesamter Hand, auf ungeteiltem Gute sitzen bleiben. Das schlechtere Erbrecht der Enkel, das erst durch die Reichs-Gesetzgebung allmählich verbessert wird, beruht wohl auch nur darauf, dass für den Antritt des Erbes weniger die Verwandtschaft als die Fähigkeit zur Mitarbeit in der Wirtschaftsgemeinschaft den Ausschlag gab. Ob auch das Erbrecht an der fahrenden Habe bei den Germanen einmal auf der Anteilnahme an der Hausgemeinschaft beruht hat, lässt sich nicht entscheiden; jedenfalls zeigen schon die ältesten Volksrechte dieses nur nach der Blutsverwandtschaft geregelt. Das Erbrecht am Grund und Boden, an der liegenden Habe beruht aber jedenfalls auf ihr, nachdem erst einmal ein Eigentum an solcher nach der festen Ansiedelung der halbnomadischen Stämme entstanden war und nachdem das Heimfallsrecht der wirtschaftlichen Gesamtgemeinde, der Markgenossenschaft, eingeschränkt war. Es handelt sich ursprünglich dabei weniger um ein eigentliches Erbrecht als um ein Accrescenzrecht: Durch den Tod verändert sich nur der Personalbestand der Hausgemeinschaft, die nach wie vor im Besitz bleibt. Daher rührt namentlich auch hier der Ausschluss der Frauen vom Erbrecht am Boden. Erst nachdem der Boden selber einen Tauschwert erhalten hatte, nachdem der Besitz der Hufe zur Grundlage aller öffentlichen Rechte geworden war und nachdem auch der Hauptteil der fahrenden Habe selbst als Zubehör zu dieser angesehen wurde, folgt der Boden den Grundsätzen des Erbrechts und Verkehrsrechtes, die sich ursprünglich nur auf die anderen Vermögensstücke bezogen. Dieser Prozess vollzieht sich langsam aber stetig, er äussert sich zuerst und am stärksten in den oberen Ständen; hier erscheint schon in der Volksrechtzeit das Individualeigentum, zwar beschränkt durch die Sippe, nicht aber durch die Hausgemeinschaft, als die Regel. Von jeher sind die Hausgemeinschaften bei den Deutschen wie noch jetzt bei den Südslaven leicht auflösbar gewesen. Sobald sie zu stark anwuchsen, war ihre Teilung aus wirtschaftlichen Gründen notwendig. Diese führt zwar wiederum regelmässig zu Neubildungen aber auch der Abschichtung des einzelnen hat niemals viel im Wege gestanden, während doch das Ausscheiden aus der Sippe sehr erschwert und mit den grössten Nachteilen verbunden war. Kam es zur völligen Aufteilung, so lag es nahe, nicht nach Stämmen, sondern nach Köpfen, also nach der Anzahl der vorhandenen Mitarbeiter, zu teilen. Nur wenn man die Familienabstammung stärker als die Arbeitsgemeinschaft betonte, kam man zu dem anderen System, zum Repräsentationsrecht. Obgleich zu wiederholten Malen dieses als das gültige Reichsrecht festgestellt wur-

de, konnte es nicht vollständig durchdringen.

Es hat jedoch im Mittelalter auch nicht an Neubildungen gefehlt, in denen die Hausgenossenschaft wieder auflebte. In den Ganerbschaften des Adels, — z. B. Gesamtbesitz einer gemeinsam bewohnten Burg —, tritt besonders deutlich hervor, dass auch andere als Blutsverwandte in diesen häuslichen Verband aufgenommen werden können. Sie geben wieder den Anstoss zu den Erbverbrüderungen. Noch am Ende des Mittelalters wird das Recht der Einkindschaft ausgebildet nicht im Sinne der Adoption, die den Mangel eines Leibeserben ersetzen soll, sondern zu dem Zwecke, den zugebrachten Stiefkindern Anteil an den Rechten der Hausgenossenschaft neben den Leibeserben zu sichern.

**6. Rechte der Sippe und Familie.** Der Einfluss, den die Sippe auf das Leben des einzelnen äussert, blieb bei allen Völkern, auch nachdem die Hausgemeinschaft der sämtlichen Gesippen aufgehört hatte, noch lange überaus stark. Man kann die Entwickelungsstufe, die ein Volk erreicht, das ein bloss hordenweises Zusammenleben überwunden hat, doch noch immer die eines Sippen- oder Geschlechterstaates nennen. Der Einzelmensch fühlt sich überhaupt ausser auf den höchsten Stufen der Kulturentwickelung vorwiegend als Glied der Gemeinschaft, der er angehört, und dabei überwiegt lange die Blutsverwandtschaft in seinen Augen alle anderen Formen, namentlich auch die einer lokalen und wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit. Am wichtigsten ist hierbei für ihn die Verpflichtung zur Blutrache für den erschlagenen Verwandten, die Sippe wird dadurch zum ersten und wichtigsten Sicherheitsverband. Die Blutrache äussert sich ursprünglich als die Fehde eines ganzen Geschlechtes gegen ein anderes und behält im Bewusstsein des Volkes überaus lange diesen Charakter. Sie ist eine der Hauptwurzeln der Rechtsentwickelung überhaupt; sie findet sich schlechthin übereinstimmend bei allen jugendlichen Völkern, in denen die Sippenverfassung noch in voller Kraft und Blüte steht. Für die frühzeitige Reife der antiken Kulturvölker ist nichts so bezeichnend, als dass die Blutrache sehr früh von der staatlichen Rechtspflege verdrängt wurde. Auch war dies nur durch die Vermittelung eines religiösen Gedankens möglich: Die Blutrache weicht der Idee, dass der Mord ein das ganze Volk befleckender und deshalb von Staatswegen zu sühnender Frevel sei. Die Nachkommen jener Völker, Italiener und Neugriechen, wieder jugendlich geworden, haben auch sofort wieder auf die Blutrache zurückgegriffen. Während des ganzen Mittelalters begnügt sich in Europa der Staat damit, die Blutrache in einer Weise zu regeln, dass sie den allgemeinen Frieden nicht allzu sehr stört. Er bietet seine Vermittelung an und begünstigt dabei nach Möglichkeit den Verfolgten, den Todschläger; hierin unterstützt ihn die Kirche gerade so, wie es in den Religionen des Altertums durch Asylrecht und Sühnung auch schon geschehen war. Schon in der frühesten Zeit — vielleicht die früheste Form staatlicher Regelung — setzt er feste Normen für die Entschädigung, Wergelder und Zuschlagsbussen für den Bruch des Volksfriedens an, nicht ohne dass noch lange der Verzicht auf die Ausübung der Rache als ein Preisgeben des Familiengefühls mit einer Art sittlichen Makels belastet gewesen wäre. Er geht dann dazu über, den Kreis derer, die der Rache oder Busse unterliegen, zu verengen, namentlich aber das Anbieten und Annehmen des Wergeldes zur Pflicht zu machen. Da die Rache eine Angelegenheit der ganzen Sippe ist, nehmen am Wergeld sämtliche Verwandte, auch solche, die nicht erbberechtigt sind, teil. Die Wergelder stellen gleichsam einen Verkehr dar, der sich unter staatlicher Vermittelung zwischen zwei in sich abgeschlossenen Geschlechtsgenossenschaften vollzieht. Sie sind daher nicht ohne Einfluss auf die Wertberechnung und Preistilgung überhaupt gewesen. Erst der moderne Staat ist durch den Inquisitionsprozess der Blutrache völlig Herr geworden; aber selbst nach der Kriminalgesetzgebung Karls V. finden sich noch in den verschiedensten Teilen Deutschlands ihre Spuren. Erst seitdem der Staat die Verfolgung der »schädlichen Leute« von sich aus betrieb, wozu im Abendland die Anordnungen Karls des Grossen den Anlass gaben, werden die Strafen geschärft. Der Pflicht zur Blutrache nahe verwandt ist die Pflicht der Sippengenossen zur Eideshülfe, die in den germanischen Rechten besonders ausgebildet, auch im altgriechischen Rechte in Resten vorhanden war.

Auch auf allen Gebieten des Privatrechts machen sich die Rechte der Sippe geltend. Die Verlobung ist ihre Sache, und noch spät erscheint bei ihr die Zustimmung der Verwandten erforderlich. Die Selbstwahl des Mädchens, von der indischen Dichtung mit Vorliebe dargestellt, bringt im indischen Recht doch einen Makel und wird nur als Notbehelf, wenn der Vater die Vermählungspflicht versäumt, zugelassen. Auch im römischen Recht ist der Einspruch des Mädchens gegen den Willen des Vaters nur in wenigen bestimmten Fällen möglich. Ebenso ruht das Recht der Vormundschaft, das, vielleicht ursprünglich wie die Munt, gewöhnlich als Herrschaftsrecht gilt, bei der

Sippe, und auch im weiteren Verlauf bleibt hier Pflicht und Recht der Verwandten vorzüglich erhalten. Auch die Beschränkungen der individuellen Verfügung über das Eigentum gehen noch mehr von der Familie als von den wirtschaftlichen Verbänden, Mark-Dorf- oder Hofgenossenschaft, aus, und zeigen sich auch weiterhin als entwickelungsfähiger. Mannigfache Einrichtungen, Erberlaub bei Veräusserung von Eigen, Beispruchsrecht, später Einstand oder Zugrecht in den vollzogenen Verkauf, finden hier ihren Ursprung.

**7. Staat und Familie.** Ueberall zeigte sich uns bereits in der weiteren Entwickelung der Familie eine starke Lockerung des Sippenverbandes dadurch, dass der Staat seine Forderungen über und neben demselben geltend machte. Nur so konnte er Raum für seine eigene Thätigkeit gewinnen. Nur soweit es mit seinen Zwecken verträglich oder für sie förderlich war, garantierte und schützte er die Familie. Vom Staate selbst kann man nicht eigentlich sagen, dass er aus der Geschlechterverfassung hervorgegangen ist. Die primitiven Staatsformen, Horde, Stamm, Klan sind älter als die Sippe, ebenso wie diese wiederum älter als die Einzelfamilie ist. Freilich wird auch jener Zusammenhang von den Mitgliedern, sobald überhaupt eine Reflexion über den Ursprung desselben erwacht, immer genealogisch gedeutet.

Unter den Staatsformen der Kulturvölker ist die unvollkommenste, die orientalische Despotie mit der Abart der Theokratie, nur eine Grossfamilie, in der das ganze Volk aufgegangen ist und in der die alleinige Herrschaftsgewalt des gemeinsamen Hausvaters waltet. Die Autonomie der Familie ist dadurch aufgehoben, die Blutrache unmöglich gemacht, Erbrecht und Eigentum eigentlich nur interimistisch zugestanden. Im Rechte des Islam kommt dies klar zum Ausdruck, auch der russische Staat ist in den wesentlichen Stücken eine patriarchalische Despotie. Dagegen ist in der Epoche der aufgeklärten Despotie im abendländischen Europa nur von theokratisch-gefärbten Theoretikern (Filmer, Horn) die Souveränität als Patriarchengewalt aufgefasst worden. Wo der Staat auf der Gesellschaftsgliederung des Kastenwesens beruht, in Indien, haben die Einzelkasten sich nach dem Vorbild eines Sippenzusammenhanges gebildet und zugleich den Sippen selbst noch eine Stütze zugeführt. Dagegen ist bei den zwei wichtigsten abendländischen Kulturvölkern des Altertums sehr rasch und fast unvermittelt das staatsbürgerliche Gemeinwesen, die πόλις und civitas, aus der Geschlechterverfassung hervorgegangen. Der Kampf der Plebejer und Patricier beruht nicht nur auf dem Interessengegensatz von Kleinbauern und Adel, sondern enthält überhaupt eine Bekämpfung des Geschlechterstaates mit einer zugehörigen grundherrlichen Hofverfassung, der alten Klientel. Aber wenn auch die politische Bedeutung der Sippe vernichtet wird, so erhält sich auch hier noch lange ihre ethische und religiöse in ungebrochener Kraft. Selbst in Athen beharrt die Sittenaufsicht der Phratrie über ihre Mitglieder und ihre Rechtsprechung in Familienangelegenheiten als ein konservatives Element inmitten einer sonst civilisierten Gesellschaft. Auch in Rom erhalten sich trotz der mit äusserster Konsequenz ausgebildeten Gewalt des pater familias Familiengerichte der Verwandten.

In der Mehrzahl der Fälle treten die Völker aus der Sippenverfassung in ihr Mittelalter. Künstliche, auf freier Verbindung beruhende, aber die Formen der Sippe nachahmende Verbände treten in eine Art Wettbewerb mit ihr; namentlich aber entwickelt sich das Lehenswesen, ein persönlicher Herrschafts- und Treuverband, und gewinnt für den Staat überwiegende Bedeutung. Zuerst tritt meistens eine künstliche, freiwillige Verwandtschaft auf, die Blutsbrüderschaft, welche gleiche Pflichten wie die Sippe auferlegt. Sie ist noch jetzt bei Südslaven, Albanesen und Neugriechen in Uebung und war namentlich bei den Nordgermanen im frühen Mittelalter verbreitet. Aus ihr geht die Schutzgilde hervor, die wiederum das erste Vorbild anderer Gilden wurde. Auch wo die Gilden nur besondere wirtschaftliche Zwecke verfolgten, kennzeichnet ihre Verfassung sie doch stets als Nachbilder der Sippe. Das gleiche gilt von den Zünften, wenn auch ihr Ursprung ein anderer war. Sie erfassten ihre Mitglieder nicht nur durch die Regelung und Abmessung ihrer Wirtschaftsthätigkeit, sondern ebenso in religiöser und geselliger Beziehung: sie ordnen das Unterstützungswesen, durch ihre Vermittelung geniesst ihr Mitglied seine politischen Rechte, erfüllt es seine militärischen Pflichten. Gilden und Zünfte haben wohl am meisten beigetragen, die Sippe überflüssig zu machen, indem sie alle Aufgaben derselben besser erfüllten. Ihre eigene Verfassung bis herab zur Konsumtionsordnung im Gildehause zeigt sie immer noch als Nachbilder der Familie. Der Staat, der in ihnen eine neue Einengung seiner Wirksamkeit sah, hat ihnen lange, sogar mit schärfsten Strafbestimmungen widerstrebt, später aber sie für sich nutzbar zu machen gesucht. Hingegen ist die Ausbildung des Lehenswesens unter seiner eigenen regen Beteiligung erfolgt. Der Feudalismus erscheint mit wesentlich gleichartigen Zügen bei Völkern, die ganz unabhängig von einander entwickelt sind: in

de, konnte es nicht vollständig durchdringen.

Es hat jedoch im Mittelalter auch ni… an Neubildungen gefehlt, in denen die … genossenschaft wieder auflebte. Ir… erbschaften des Adels, — z. … sitz einer gemeinsam bewoh… tritt besonders deutlich h… …en … andere als Blutsverwandt… …dem lichen Verband aufgenom… Klei- Sie geben wieder den … sich verbrüderungen. No… keltische alters wird das F… des Lehens- ausgebildet nicht … Bedeutung die den Mangel … barkeit, die soll, sondern … auf die Sippen brachten Sti… wird deshalb vom der Hausg… …anisiert. Zerfällt erben zu … …meinschaft zwischen

6. F… bleibt doch im übrigen Einflu… das familiäre, nur einze… Verabreichung von Nah- auc… …ium, eine streng persön- sä… in Land, tritt. Dieses rein l… Verhältnis ändert sich, sobald … erblich werden, was früher oder … überall der Fall ist. Damit dringt … ins Lehenswesen ein; die mili- … Bedeutung desselben bringt es mit … das Paternitätssystem unter Aus- … der Frauen in ihr strenger als bis- … gebildet wird, denn vom Ritterlehen … auch ein Ritterdienst geleistet werden. Wenn im Landrecht bereits eine Lockerung der Familie eingetreten ist, zeigt das Lehensrecht, solange es militärische Zwecke verfolgt, eine strenge Bindung des Besitzes an die Familie; sobald diese zurücktreten, verlieren auch jene Beschränkungen ihren alten Sinn.

Namentlich die deutsche Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zeigt solche Schwankungen. Sehr frühzeitig macht sich die Neigung zu einer Lockerung der Familie geltend und spricht sich in der Erweiterung des Erbenkreises sowie in der Erhöhung der Verfügungsfreiheit aus; hiergegen gehen von den höheren und herrschenden Klassen mehrfach Rückschläge aus, welche die Absicht erkennen lassen, ihnen ihr Uebergewicht dauernd zu sichern. Dieser Gesichtspunkt hat schon bei der Entstehung des Lehenswesens, bei der Ausbildung eines abgeschlossenen, allein lehensfähigen Ritterstandes mitgesprochen. Durch die Feudalität hat sich die starke Familiengesinnung des Adels erhalten, dessen Wesen überall in der Pflege der Familientradition besteht. Als auch das Lehensrecht bei beständigen Erweiterungen einen mehr individualistischen Charakter erhält, hat durch Annahme der fremdländischen Rechtsform des Fideikommisses der höhere Adel die Fortdauer der ze… …len Wechselfällen zu enth… Der höchste Adel, die Regent… … sind schon zuvor, wenn auch … …ählich, zur strengsten Sippenverfassung … …erwiegend in der Form der Paternitätsfamilie, zurückgekehrt. Die Unterordnung des Einzelwillens unter den Beschluss … patriarchalisch - autokratisch regierten G… schlechtes ist hier bis zum äussersten getrieben. Auch wo der niedere Adel nicht die Privilegien der Fideikommissbildung erhalten hat, besteht da, wo er eine Aristokratie von Grundbesitzern ist oder sein will, bei ihm die starke Neigung, das Familiengut ungeteilt dem Mannesstamme zu erhalten. Die Bevorzugung eines einzelnen Erben ist Lebensbedingung einer Aristokratie. Selbst im Rheinland, im Gebiete des französischen Erbrechtes, hat man dem Adel unter der preussischen Herrschaft wieder ein solches Sondererbrecht eingeräumt.

Im Bauernstand hat erst aristokratischer Einfluss wieder zu einer schärferen Betonung eines dauernden Zusammenhanges von Familie und Grundbesitz geführt. Die Beschränkung des Erbgangs und der Landteilung sind im Gebiete des sächsischen Stammes durch den Wunsch der Herren, dauernd leistungsfähige Bauern zu haben, veranlasst, in Süddeutschland (Schwarzwald, Allgäu) durch eine Reaktion am Ende des Mittelalters gegen eine bereits eingetretene Zerstückelung der Güter und die Auflösung der Hausgenossenschaften. Dabei wurde der frühere Repräsentant (Vorträger) der Hausgemeinschaft zum bevorrechteten Anerben. Die stillschweigende Voraussetzung bei der Empfehlung des Anerbenrechtes auch in unserer Zeit ist, dass das Gut der Familie erhalten bleibt; wo sie täuscht, wird das Vorrecht des Anerben widersinnig. Eine Aufhebung der Verkehrsfreiheit aber, die zu bäuerlichen Fideikommissen führen würde, hat sich stets als unmöglich gezeigt. Wo solche Rückschläge nicht eintraten, hat sich überall von selbst die aus Eltern und Kindern bestehende Einzelfamilie mit gleicher Erbteilung und mit Gleichberechtigung der beiden Geschlechter hergestellt. In Deutschland hat das individualistische römische Recht diesen Prozess höchstens noch etwas beschleunigen können, zugleich aber durch die Testirfreiheit das Mittel in die Hand des einzelnen gegeben, die Gestaltung der Familie während der nächsten Generation stark zu bestimmen. In Frankreich hat die Revolution das Erbrecht ausdrücklich mit der Absicht geändert, »die väterliche Tyrannei zu brechen« (Mirabeau), das Familienband zu lockern und eine Nivellierung der Gesellschaft durchzuführen. Napoleon hat das Erbrecht des Code civil als das mächtigste Mittel zu diesem Zwecke, zugleich aber das

'las Mittel bezeichnet und ·der atomisierten Gesell- 'nzahl aristokratischer, 'des Herrscherhauses zu gründen. Eng- .e Aristokratie fortzu- lurch zu erhalten ver- durch die Kombination . Intestaterbrechtes mit der ·erfügungsfreiheit und mit zeit- ıränkten Fideikommissen sein Recht ollständigsten den Bedürfnissen dieser Aristokratie angepasst. Die Familienverfassung steht also auch heute namentlich in ihren wichtigsten Aeusserungen, Erbrecht und ehelichem Güterrecht, in beständiger Wechselwirkung mit der Verfassung des Staates. Heute und in Zukunft werden weder die politischen Parteien noch der Staat darauf verzichten können, auf die Familienverfassung nach ihren besonderen, wechselnden Zwecken Einfluss zu gewinnen.

**8. Beziehungen der Familie zu Kirche und Kulturleben.** Nicht minder einflussreich als der Staat ist die Kirche, die Religion überhaupt, auf die Fortbildung der Familie gewesen. Bei allen heidnischen Völkern knüpft sich der Hauptteil des Kultes und mit ihm ein grosser Teil des Glaubens an die Familie. Der Seelenkultus der Ahnen ist zwar nicht, wie man oft zu beweisen versucht hat, der alleinige Ursprung der Religion, jedenfalls aber die stärkste ihrer Wurzeln: die Familie ist Kultgemeinschaft, und dies vor allem bringt den konservativen Zug in sie. Einrichtungen, die keinen praktischen Wert mehr haben, bleiben um der religiösen Tradition willen in ihr erhalten. Die Sitte der Familie erhält durch diese religiöse Beziehung einen höheren Grad von Heiligkeit und Festigkeit; die Anfänge des Familienrechtes selber sind durchweg religiös geheiligte Familiensitte, bei der die staatliche Garantierung, die öffentliche Erzwingbarkeit, noch keine Rolle spielt.

Auch bei den Kulturvölkern zeigt sich dies noch in starkem Masse. Bei Chinesen und Japanern ist der familiäre Ahnenkult der Hauptbestandteil der Religion, der unbedingte Gehorsam gegen die Eltern die grundlegende sittliche Pflicht, man könnte sagen, das eigentliche Band der Gesellschaft. Auch bei den klassischen Völkern ist nicht nur der Unsterblichkeitsglaube, sondern auch die wichtigsten Formen des privaten wie des staatlichen Kultus aus der Seelenverehrung der Ahnen hervorgegangen; pietas, die Bezeichnung des richtigen religiösen Verhaltens, ist doch zunächst »Pflichtgefühl gegen Eltern und Familie«. Bei allen Völkern, bei denen ein einzelner Religionsstifter oder eine geschlossene Priesterkaste den religiösen Einfluss auf das praktische Leben verstärken, unterliegt vor allem die Familie demselben und erfährt meistens eine völlige Umwandlung nach dem festgestellten religiösen Ideal. So ist das indische Familienrecht selbst in seinen ältesten Formulierungen schon ganz durch das von den Brahmanen vertretene dharma, das göttliche Recht, umgestaltet und führt einen erfolgreichen Kampf mit einer älteren, jetzt als unsittlich betrachteten Familiensitte. Ganz analog der Einwirkung des kanonischen christlichen Rechtes sind hier Endogamie, Polyandrie, Mutterrecht, Raubehe, eigentliche Kaufehe, dazu das Nyoga bekämpft ist, die religiöse Form der Eheschliessung ausgebildet worden; und nur in der Dichtung sah man sich genötigt, die verbannten älteren Einrichtungen, die in der Sage fortlebten, zu rechtfertigen. Die Umwandlung der arabischen Familie durch Mohammed, der der streng patriarchalischen Gestaltung derselben zum Siege verhalf, war eine vollständige und hat unverändert Familienrecht und Sitte aller islamitischen Völker bis heute bestimmt. Ein zufälliges persönliches Erlebnis des Propheten hat genügt, um im ganzen Umkreis der mosleminischen Welt die Adoption auszuschliessen.

Das Christentum als die individualistischste aller Religionen hat in den Zeiten, wo es seine Einwirkung am kräftigsten geltend machte, ausgenommen die Erschwerung der Ehescheidung, immer einen antifamiliären Zug gehabt, der schon bei seinem Stifter in ausgesprochenen Formen hervortritt. Hierdurch aber ward zugleich ein neuer Boden für eine freiere und veredelte, sittliche Auffassung der Familienverhältnisse geschaffen. Die Kirche im früheren Mittelalter hat in der Bekämpfung des starren Sippenzusammenhanges bei den neubekehrten Völkern ihre Hauptaufgabe gethan. Nur mit ihrer Hülfe, fast nur in ihrem Gefolge, war es dem Staat möglich, den alten Zustand zu untergraben. Wir sahen schon, dass sie ebenso die Verwandtenehe wie die Raubehe wie den Frauenkauf, ebenso die Blutrache wie den Eideszwang bekämpfte; zugleich war sie schon in ihrem eigenen Interesse bemüht, die Verfügungsfreiheit des einzelnen gegen die Rechte der Familie zur Geltung zu bringen. Während sie für sich selber die Familienlosigkeit feststellte und als das sittlich-asketische Ideal verherrlichte und hierdurch vielleicht am meisten ihre Herrschaft über die Geister begründete, suchte sie doch zugleich die Eheschliessung der Laien ganz in ihre Hand zu bekommen. Während der Priester anfangs nur der vollzogenen Ehe beim ersten Kirchgang seinen Segen spendet, wird er später erwählter Trauvormund der Braut, und schliesslich

wird die kirchliche Eheschliessung für die bürgerliche Gültigkeit der Ehe unerlässlich. Auf keinem andern Lebensgebiete ist das kirchliche Recht im Mittelalter so vollständig zum Siege gelangt, und auf keinem andern hat es, namentlich in den katholischen Ländern, so tiefe Spuren hinterlassen.

Mit dem erhöhten ethisch-religiösen Gehalt, den Ehe und Familienleben hierdurch erhalten, geht die Erschwerung der Ehescheidung, überhaupt ein überkünstlicher Ausbau des kanonischen Familienrechtes, Hand in Hand. Die Reformation greift vielfach auf den älteren Rechtszustand zurück. Die alttestamentarischen Anwandlungen, wobei nach dem Patriarchenvorbild die Polygamie zulässig schien, überwand sie in kurzem, sie betonte vor allem den weltlichen Charakter der Ehe als eines »fleischlichen Werkes« und ist daher aller kirchlichen Behandlung des Ehe- und Familienrechtes abgeneigt. Die rechtsverbindliche kirchliche Eheschliessung behält sie jedoch, da sie längst in den Volksgebrauch als selbstverständlich übergegangen war, bei, so dass erst bei der strengeren Scheidung der Befugnisse von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert der Rechtsakt der Familiengründung wieder vom Staate an sich genommen worden ist.

Endlich wird die Familie sehr wesentlich durch den allgemeinen Bildungsstand und das gesellige Leben bestimmt, wie sie ihrerseits wiederum auch diese bestimmt. Bei einer reicheren Entfaltung der Gesittung nehmen gewöhnlich die Frauen der höheren Gesellschaftsschichten den lebhaftesten, wenn auch selten schöpferischen, Anteil am geistigen Leben; hierdurch wird ihre ganze Lage gehoben und das Familienleben zwar oft gelockert, aber auch vergeistigt. Der Unterschied der Ansichten über die Frau in der sie feiernden indischen Dichtung, die nur den höheren Schichten angehört, und in den Rechtsbüchern, die sie aufs verächtlichste behandeln, ist besonders auffallend. Im klassischen Altertum macht nur Athen eine Ausnahme, wo in der Zeit höchster Steigerung des geistigen Lebens die Frau von ihm ausgeschlossen blieb, was jedoch nicht allgemeine griechische Sitte war. Die hohe Stellung, welche die Bildung der Ritterzeit der Frau anweist, hat auch ihre Stellung in der Familie gehoben und sich sogar in einer Erweiterung ihrer Rechtsbefugnisse geäussert. Andererseits wirkt damals der Minnedienst, der grundsätzlich nur verheirateten Frauen gewidmet wird, vielfach zersetzend auf das Familienleben der höheren Stände. Dieselbe Erscheinung wiederholt sich in der Renaissancezeit und namentlich in der Glanzzeit der französischen und deutschen Bildung im 18. Jahrhundert. Die Bildungsgleichheit der Frauen und ihr hoher Einfluss auf die Geselligkeit führt im 18. Jahrhundert die Litteratur und Kunst zur Berücksichtigung und Behandlung des häuslich familiären Lebens. Hierdurch wirken diese ihrerseits sehr stark auf die Veredelung, oft auch auf die Verzärtelung der Familie zurück. Die Befreiung des Individuums in diesen Zeiten äussert sich aber auch in einer weitgehenden Zerrüttung der Familienverhältnisse in den höheren Klassen. Da die äusseren Formen bei dieser inneren Zersetzung konventionell beibehalten werden, erwächst hieraus eine Frivolität, die den Bestand dieser Klassen untergräbt. Erst das 19. Jahrhundert hat bei ihnen zufolge eines Instinktes der Selbsterhaltung den Familiensinn wieder stärker hervortreten lassen und namentlich die weiblichen Sitten gebessert. Dabei hat es freilich auch von der Freiheit und Zartheit der früheren Zeit viel eingebüsst und mit der Sitte auch ihr Zerrbild, die Konvention, gekräftigt.

**9. Die Familie als Konsumtionsgemeinschaft.** Der soziale Zustand der einzelnen Völker und Kulturepochen hat, wie wir bisher gesehen, stets die Familienverfassung zu seiner Grundlage gehabt. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch ermöglicht, dass mit der Familie eine ökonomische Gliederung gegeben ist. Die Familie als Hausgemeinschaft bringt vor allem eine gemeinsame Ordnung der Konsumtion ihrer Mitglieder mit sich; sie überwiegt jede andere Art von Konsumtionsvereinigungen so sehr an Wichtigkeit und Verbreitung, dass diese neben ihr nur eine ganz untergeordnete Bedeutung haben, ja sogar die Formen des Familienlebens zu entlehnen suchen, sobald sie nur auf einige Dauer Anspruch machen. Die Beschaffenheit des Familiengefühls wird sich danach bemessen, wie weit sich dieser Konsumtionskreis nach aussen abschliesst und nach innen gliedert. Der Aufbau der Familie als Hausgenossenschaft ist wesentlich verschieden, wo das Gesinde mit am Tisch des Herren isst und wo dies nicht der Fall ist, wo die Familie sich durch Kostgänger erweitert oder sich isoliert, wo die erwachsenen, vielleicht noch die verheirateten Söhne in der Konsumtionsgemeinschaft mit den Eltern bleiben oder wo sie dieser möglichst bald zu entgehen suchen. Darum giebt auch die Geschichte des Hausbaues und der Hofanlage ein treues Bild der Konsumtions- und Lebensgewohnheiten, damit aber zugleich der Familienverfassung der entsprechenden Zeiten und Stämme. So bringt das niedersächsische Bauernhaus mit der grossen Diele als Mittelpunkt und mit den Ställen unter demselben Dach eine vollständige Lebensgemeinschaft der sämtlichen Insassen mit sich.

während das fränkische Bauernhaus mit seinen gesonderten Räumen eine individuelle Gestaltung des Familienlebens ermöglicht.

Auch in der Wohnungsfrage der Gegenwart wird, sobald man über die bloss sanitären Gesichtspunkte hinausgeht, immer die Erhaltung oder Stärkung des Familienzusammenhanges der Kernpunkt sein. In ungesunder und unzureichender Wohnung kann sich kein rechtes Familienleben entfalten; der Arbeiter sucht so oft wie möglich ihr und zugleich der Familie zu entgehen. Die Mietskaserne, für Grossstädte unter Umständen doch die erträglichste Form, ist der individuellen Gestaltung des Familienlebens wenigstens nicht günstig; das vielgetadelte und einer unsittlichen Entartung auch besonders ausgesetzte Einliegerwesen dagegen ist bei richtiger Gestaltung eher eine Stärkung der Familie; denn es sichert dem jüngeren Arbeiter den Anschluss an eine Familie und gewährt der Arbeiterfrau die Möglichkeit, in einem erweiterten Haushalt ihre volle Arbeitskraft zu verwenden, also sich dem Hause zu erhalten. Die weitere Frage, ob es angezeigt sei, den arbeitenden Klassen Mietwohnungen zu Gebote zu stellen oder ihnen zum Hauseigentum zu verhelfen, wird sich ebenfalls nur nach dem Grade des vorhandenen Familiengefühls entscheiden lassen. Nur wo dieses so stark ist, dass auch die folgende Generation den Familienbesitz festzuhalten bestrebt ist, wird der Eigentumserwerb angezeigt sein; andernfalls giebt er eher Anlass zu ausbeutenden Kleinunternehmungen und zu thatsächlicher Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse.

Gemeinsamkeit der Konsumtion über die Familie hinaus wird überall, wo es zu einer durchgeführten Familienverfassung gekommen ist, als Ausnahme und eben deshalb als Fest angesehen. Dies gilt von den Opferschmäusen der antiken Völker an bis zu den Volksfesten und der öffentlichen Geselligkeit in der Gegenwart, deren Ueberwuchern leicht zu einer Gefahr für das Familienleben, wie z. B. im Rheinland, werden kann.

Unzweifelhaft wird durch die Vereinzelung der Konsumtion in der Familie eine weit grössere Menge von Arbeit aufgewandt, als es bei einer Organisation derselben innerhalb grösserer Gruppen der Fall sein würde. Jedoch hat es sich gezeigt, dass selbst da, wo man zu dieser Erkenntnis gelangt ist, sich doch auf die Dauer ein unüberwindlicher Widerwille gegen die Gemeinschaftsregelung der Konsumtion äussert. Selbst die besten Fabrikküchen, die für die unverheirateten Arbeiter von grösstem Vorteil sind, werden fast durchweg von den verheirateten verschmäht. Es leitet diese dabei die klare Erkenntnis, dass mit der Aufhebung der Konsumtionsgemeinschaft die Familie überhaupt ihre sicherste materielle Grundlage verliert. In dieser Neigung zur Familienvereinzelung liegt die hauptsächliche Schutzwehr gegen eine Verwirklichung kommunistischer Ideeen; es haben daher auch die Mehrzahl aller Gesellschaftskonstruktionen, die vom privaten Eigentum absahen, von Plato bis Fourier die private Konsumtion und die Familie zugleich bekämpft. Der gewöhnliche und wohlberechtigte Sprachgebrauch unterscheidet hieran den Kommunismus vom Sozialismus, der nur die private Produktion bekämpft.

Infolge der Familienorganisation ist der überwiegende Teil der weiblichen Bevölkerung mit der Leitung der Konsumtion, d. h. mit der letzten Stufe der Produktion, welche die Güter in die zur Konsumtion geeignete Form bringt, beschäftigt. In den meisten Fällen erfordert diese Thätigkeit nicht die ganze Arbeitszeit und Arbeitskraft, zumal seitdem in der städtischen Wirtschaft eine ganze Reihe früherer häuslicher Thätigkeiten dies zu sein aufgehört hat. Daher ist den Frauen der höheren Stände, soweit sie nicht der Gefahr des Müssigganges und der Scheinbeschäftigung unterliegen, eine harmonische Ausbildung und eine Pflege ästhetischer Genüsse ermöglicht, welche die der Männer jener Stände meistens übertrifft. In den mittleren und unteren Ständen ist dieselbe Zeit für produktive Thätigkeit im Wettbewerbe mit den Männern frei. Die Frauenbewegung der Gegenwart beruht nach ihrer ökonomischen Seite in dem Bestreben, diese überschüssige Zeit und Kraft der Frauen und Mädchen der gebildeten Mittelstände nutzbar zu machen. Eine Aenderung der Familie als Konsumtionsverband wird dadurch nicht bewirkt, wohl aber gehen daraus weitere Verschiebungen in ihrer Bedeutung als Produktions- und Vermögensgemeinschaft hervor.

**10. Die Familie als Produktions- und Vermögensgemeinschaft.** Die Bedeutung der Familie als Produktionsgemeinschaft zeigt weit grössere Schwankungen als die eben betrachteten. Jederzeit freilich vollzieht sich in der Familie die einfachste Form der Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung; lange Zeit bleibt die Vervollkommnung derselben an die grossen Hausgemeinschaften geknüpft, und auch die naturalwirtschaftlichen Grossbetriebe, die zuerst bedeutende wirtschaftliche und monumentale Aufgaben zu bewältigen im stande waren, zeigen doch noch eine ganz familiäre Organisation. Auch in sehr hochgebildeten und auf geistigem Gebiete sehr individualistischen Zeiten ist dieser Charakter der Familie oft noch stark hervorgetreten. Trotz

grossstädtischen Lebens und einer glänzenden Entfaltung des Handels- und Marktverkehrs hat das römische Altertum nie völlig die Züge dieser Familienwirtschaft abgelegt. Die Grosswirtschaften behalten die Neigung, sich naturalwirtschaftlich abzuschliessen, und ihre oft sehr verfeinerte Arbeitsgliederung bleibt die familiäre. Doch wird man kaum mit Rodbertus und Bücher auch für die Höhenzeit des Altertums diesen Zustand als den gewöhnlichen annehmen können; er tritt mit verschärfter Deutlichkeit erst wieder mit dem sinkenden Altertum hervor. Ebenso ist es im Zeitalter der italienischen Renaissance das privatökonomische Ideal, ein Familiengut zu besitzen, das alles im Haushalt Nötige hervorbringt, und noch jetzt ist die »coltura mista«, die diesen Zweck verfolgt, die ökonomisch weniger rentable, sozial aber um so höher zu schätzende Wirtschaftsform der gebildetsten italienischen Landschaften. Auch in den Gebieten der deutschen Güterzersplitterung dient der zwerghafte Grundbesitz fast nur der Eigenwirtschaft der Familie, und denselben Zweck verfolgt in diesen Gegenden die sozial überaus segensreiche, ökonomisch nicht immer unbedenkliche Ausgabe von Bürgernutzung aus der Ackerallmende. Ueberhaupt ist alle Naturalwirtschaft, d. h. jener Zustand, in dem Produktion und Konsumtion unvermittelt ineinandergreifen, zugleich Familienwirtschaft, und deshalb geht auch der Kampf des Staates und der Kirche gegen die Sippenverfassung im Mittelalter mit einer Lockerung der Naturalwirtschaft parallel.

Auch heute lassen sich die Unterschiede des Grundeigentums und damit der soziale Aufbau der Landbevölkerung überhaupt nur bestimmen nach der Beziehung der Familie zur Bewirtschaftung des Gutes. So nennen wir Zwergbesitz denjenigen, welcher der Familie nicht volle Arbeitsbeschäftigung gewährt, also nur zur Unterstützung ihrer Konsumtion dient, Kleinbesitz denjenigen, wo die Arbeit der Familie zur Bewirtschaftung genügt, mittleren den, wo sie sich durch Zuziehung anderer Arbeitskräfte ergänzt, Grossbesitz den, wo die Handarbeit der Familie nicht nötig ist, sondern die Leitung der landwirtschaftlichen Unternehmung die Thätigkeit des Besitzers vollständig in Anspruch nimmt. Selbst im kapitalistischen landwirtschaftlichen Betriebe zeigt sich aber noch die Wichtigkeit der Mitarbeit der Frau. Nicht nur dass die Leitung der Konsumtion eines grossen Hofgesindes ein sehr wesentlicher Teil der Produktion ist, sondern der Gutsfrau fällt auch fast ausnahmslos der grösste Teil der Beaufsichtigung der schwierigen und verantwortlichen Vieh- und Milchwirtschaft, die Geflügel- und Gemüsezucht zu. Lange Zeit war die soziale Position der landwirtschaftlichen Grossbetriebe durch das Einvernehmen von Unternehmer und Arbeiter günstiger als die der gewerblichen. Dies beruhte auf ihrem mehr familiären Charakter. Zur Zeit hat sich dies geändert: es ist aber nicht ausgeschlossen, dass in Zeiten, wo die Verteilung der arbeitenden Bevölkerung sich wieder gleichmässiger gestaltet, sich im landwirtschaftlichen Betriebe auch wieder eine mehr patriarchalische Arbeitsverfassung ausbildet, die hier infolge der besonderen Art der Landarbeit mehr Lebenskraft und Berechtigung besitzt als in der Industrie. Jedenfalls ist selbst in Gegenden der vollständigen Mobilisierung des Arbeitsmarktes eine bis zur Erblichkeit feste Beziehung des Unternehmers zu Tagelöhnerfamilien möglich.

Das Gewerbe hat sich nur stufenweise aus der familiären Produktionsweise losgelöst. Auch im sogenannten Störhandwerk bleibt die Familie noch die gegebene Produktionsgemeinschaft, nur dass der Handwerker bloss zeitweilig zur Aufarbeitung der von ihr gewonnenen Rohprodukte in sie übersiedelt. In dünnbevölkerten Gegenden, namentlich in Gebirgslandschaften, herrscht diese Form der Arbeitsgliederung noch allgemein; sie hatte auch in den Städten des Mittelalters noch ihre grosse Bedeutung, obwohl sie dort eifrig von den Zünften bekämpft wurde. Die Lösung der gewerblichen Produktion von der konsumierenden Familie ist auch auf der Stufe der Heimarbeit noch keine vollständige, da die Materialien nur zur letzten Verarbeitung aus dem Hause gegeben werden. Erst da, wo der Handwerker seine Waren zum Verkaufe auf dem Wochenmarkt oder Jahrmarkt produziert, wo er unter die Kaufleute gerechnet wird, hat diese Trennung stattgefunden. Es scheint, als ob die gewerblichen Verbände nicht aus familienhaften hofhörigen Genossenschaften hervorgegangen sind, die vielmehr, wo sie vorhanden sind, in der Berührung mit dem freien Marktverkehr alsbald zerbröckeln, sondern teils aus politisch militärischer Gliederung der Bürgerschaft, teils aus der freien Einung der am Marktverkehr teilnehmenden und für Privatkunden arbeitenden Handwerker.

Im Handwerk, das so unter den Bedingungen des lokal begrenzten Marktes steht, ist die Arbeitsgliederung der kleinen Unternehmung selber noch wesentlich familiär. Stets wird in der Zunftverfassung gefordert, dass der selbständige Unternehmer, der Meister, auch eine Familie begründen muss. Die gewerbliche Thätigkeit beruht aber nicht auf den Familienmitgliedern allein, diese wird sogar öfters beschränkt, sondern auf der Zuziehung nichtverwandter

Gesellen und Lehrlinge. Sie treten in die Hausgemeinschaft des Meisters ein, ihre Mitarbeit erscheint, wie es die Sitte der Familie mit sich bringt, als Lehre und als vorbereitende Stufe zur gewerblichen und familiären Selbständigkeit. Hierin besteht der Hauptunterschied des Handwerks von der Industrie. Eine Entartung des Handwerks lag denn auch entweder darin, dass dieser familiäre Charakter verwischt ward und der Lehrling jugendlicher Arbeiter wurde, oder darin, dass er allzu sehr verschärft wurde durch Begünstigung der Familiengenossen in der Zunft und durch missbräuchliche Verwendung des Lehrlings zu häuslichen Dienstleistungen. Auch die konservative Handwerkerpolitik der Gegenwart sucht vor allem wieder den familiären Charakter des Arbeitsverhältnisses zu stärken. Zeitweilig war neuerdings die Verleihung weiterer Rechte an die Zünfte davon abhängig gemacht, dass sie sich auf dem Gebiet des Lehrlingswesens bewährten. Die Unmöglichkeit, Handwerk und industrielle Kleinunternehmung zu trennen, und die weit fortgeschrittene Aufhebung der Hausgemeinschaft zwischen Meister und Gehülfen bereitet hier unübersteigliche Schwierigkeiten.

Ganz und gar auf der Familie beruht die Arbeit in der Hausindustrie. Bei Südslaven, Russen, Norditalienern geht diese geradezu aus der agrarischen Organisation der Hausgemeinschaften hervor. Andernfalls ist sie wenigstens überall jene Form der Heimarbeit, in der statt der verschiedenen Kunden ein einziger kaufmännischer Unternehmer eintritt. Sie ist Handelsvormundschaft über familiäre Arbeit. Die Hausindustrie hat deshalb überall leicht Eingang gefunden, wo sie bereits einen Hausfleiss vorfand, den man nur zu organisieren und dem man einen erweiterten Absatzkreis zu verschaffen braucht; sie hat sich leicht ausgebreitet, weil ihre Arbeit sich als Haussitte einbürgerte. Daher gehört die für den Weltmarkt arbeitende Industrie in ihrem ersten Stadium überall mehr dem Land als der Stadt an. Die Hausindustrie gelangt zu ihrer Fertigkeit besonders durch die Zerlegung der Arbeit zwischen den Familienmitgliedern, wobei das Princip aller Kleinwirtschaft, möglichst exakte Ausnützung der Nebenstunden, zur Geltung kommt. Da aber aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen keiner Produktionsform die Entartung so nahe liegt wie dieser, hat sie doch meistens zu Druck und Ausbeutung der schwächeren Familienglieder geführt. Als familiäre Verwahrlosung wird zwar dieses Elend von den Betroffenen verhältnismässig gutwillig ertragen, ist aber der Besserung am schwersten zugänglich. Die oft geforderte Unterstellung der Hausindustrie unter die Fabrikinspektion scheitert nicht nur an der Schwierigkeit, ein in tausend Häusern zersplittertes Gewerbe zu überwachen, sondern mehr noch an der Unmöglichkeit, die Ordnung der Familie durch Staatsorgane zu regeln.

Die Grossindustrie hat sich unter allen Formen der Produktion am meisten von der Familie entfernt. Ihre Organisation, auf der mehr noch als auf ihrer besseren Bewaffnung ihre Leistungsfähigkeit beruht, ist in technischer Beziehung der militärischen zu vergleichen — Lenkung grösserer Massen durch exakte Disciplin zur Bewältigung komplizierter Aufgaben —, in sozialer beruht sie ganz auf dem freien Arbeitsvertrag. Die Forderung einer familiären oder patriarchalischen Leitung der Grossindustrie ist entweder ein Deckmantel für weitergehende Herrschaftsansprüche oder bloss ein, nicht unbedenkliches, Gleichnis für Vertrauen von der einen, Wohlwollen von der andern Seite. Die Grossindustrie musste auf ihren früheren Stufen oft geradezu zerstörend auf die Familie der arbeitenden Klassen wirken, solange sie Frauenarbeit und jugendliche Arbeit bevorzugte. Sie kann sich überhaupt nicht an die Familie als einheitliche Produktionsgemeinschaft anschliessen, sie erschwert sehr häufig schon durch die Ortsentfernung deren Konsumtionsgemeinschaft, sie begünstigt in vielen Fällen das Fluktuieren der Bevölkerung, sie veranlasst durch die frühzeitige Selbständigkeit weit mehr als durch zeitweilig unzureichende Löhne die Geringschätzung der monogamischen Sittlichkeit im Arbeiterstand. Keine dieser Schwächen haftet ihr aber mit Notwendigkeit an. Es ist daher ein Hauptzweck der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Ausbildung des Familienlebens wieder mehr zu begünstigen. Eben dahin zielen auch positive Massregeln wie Bekämpfung der Wohnungsnot (s. oben) und Haushaltungsschulen. Dagegen ist die Verstärkung der väterlichen Gewalt ein fragwürdiges Mittel zu diesem Zweck, da bei ihren Arbeitern geradeso wie in der Hausindustrie die Neigung der Eltern, die Arbeit ihrer Kinder zu eigenem Vorteil auszubeuten, sehr häufig ist.

In der Produktionsthätigkeit des Handels, der stets die vorwiegend individualistische Wirtschaftsweise gewesen ist, hat die Familie vergleichsweise geringere Bedeutung. Die Geschichte des Handelsrechts zeigt aber, dass auch hier die wichtigsten Einrichtungen einen familiären Ursprung haben. Dies zeigt sich vor allem in der konsequent durchgeführten Gewinnbeteiligung der Handlungsdiener, in ihrem fast regelmässigen Emporrücken, in der Organisation der Schiffsmannschaften nach der Weise von

Hausgenossenschaften, in der Durchführung strengster Hausgemeinschaft und Familienordnung in den Kontoren, den privaten Kaufmannsniederlassungen im Ausland. Noch die grossen Gesellschaften des 16. Jahrhunderts, die ersten grosskapitalistischen Handelsunternehmungen diesseits der Alpen, tragen familiäre Züge an sich. Der Hausierhandel vollends, der heute wohl ganz individualisiert ist, beruht in der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts, in der seine Bedeutsamkeit für die Volkswirtschaft auf ihrem Höhepunkt steht, ganz und gar auf streng geregelten Familienverbänden. Die Schwarzwaldindustrie z. B. verdankt solchen Trägergesellschaften ihren Ursprung. Die Mitarbeit der Frau ist im Kleinhandel, namentlich wo derselbe mit Gewerbebetrieb verbunden ist, allgemein üblich; im Grosshandel ist sie bei den germanischen Völkern selten, bei den Franzosen gebräuchlich und vorteilhaft.

Schon aus der Thatsache, dass sich die Konsumtion überwiegend in der Familie vollzieht, folgt auch die Wichtigkeit derselben für die private und nationale Vermögensbildung. Zwar gilt uns heute nicht mehr das Sparen an der Konsumtion als Ursprung des Kapitals, aber selbstverständlich wächst das Vermögen durch den Ueberschuss der verfügbaren Gütermenge über den Bedarf. Das Vermögensrecht der Familie wird sich, wo es nicht gesetzlich völlig festgelegt ist, den Zwecken, die in jedem Stande das Vermögen erreichen soll, anpassen. Wie sehr dies mit dem Erbrecht, je nach der aristokratischen oder individualistischen Stimmung der sozialen Schichten, der Fall ist, sahen wir. Im ehelichen Güterrecht dagegen suchen wohl gerade die höheren, vermögenden Stände, das Besitztum der Frau sicher zu stellen und ihre Verwaltungsrechte zu erweitern. Auch dies geschieht aber im Interesse der Familie, um dieser nicht den Rückhalt des Frauengutes zu entziehen. So erklärt sich die ungemein freie Behandlung dieses Rechtes beim Adel des Mittelalters, während in den Städten, wo Mann und Frau ihr Vermögen zusammenwerfen mussten, um die für ihre gemeinsame Thätigkeit nötige Kapitalgrundlage zu gewinnen, die Gütergemeinschaft entstand. Die Gegenwart zeigt grössere Unterschiede in der Gestaltung der Familie und selbst in ihrer sittlichen Auffassung als jede frühere Zeit; und mit vollem Rechte konnte daher bei der Vorbereitung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches Menger behaupten, dass für die verschiedenen sozialen Klassen auch nur verschiedene Systeme des ehelichen Güterrechtes passen, je nach der Stellung, welche die Frau in der Ehe und im Erwerbsleben einnimmt. Eine soziale Abstufung des Rechts, wie sie freilich schon bei einer obligatorischen Fassung des Anerbenrechtes für einen neu zu konstruierenden Bauernstand vorliegen würde, hat aber zu viel Bedenkliches. Durch eine Freistellung der Eheverträge lässt sich das gleiche erreichen, wobei das gemeine Recht doch nach dem durchschnittlichen Bedürfnis der Mehrzahl abgemessen werden kann. Diesen Weg hat die neue deutsche Gesetzgebung eingeschlagen; sie eröffnet dem einzelnen die denkbar weiteste Freiheit zur Abänderung geltenden Rechtes, sie stellt aber als Regel die Verwaltungsgemeinschaft auf, um zugleich die Erhaltung der ursprünglichen Vermögensstämme zu gewähren, den gemeinsamen Aufgaben des ehelichen Lebens Rechnung zu tragen, dem Manne die Stellung an der Spitze des Hauses zu sichern und der geschäftlichen Unerfahrenheit der meisten Frauen zu Hülfe zu kommen. Ob diese Vermittelung haltbar sein wird, muss die Zukunft lehren. Schon musste das Vorbehaltsgut der Frau, weiter als ursprünglich beabsichtigt war, ausgedehnt werden namentlich für den selbständigen Erwerb der Frau, weil bei diesem die Familie aufgehört hat, Produktionsgemeinschaft zu sein. Die Familie ist hier wie bei allen ihren Funktionen nach wie vor ein historisch-wandelbares Gebilde, dessen Umformung keineswegs aus- und abgeschlossen erscheint. Soviel aber ist sicher, dass in einer Erhaltung und Vertiefung dieser wichtigsten Form des Gemeinschaftslebens die Existenz der Kultur selber eingeschlossen ist. Wohin aber die weitere Entwickelung gehen wird oder soll, darüber kann man zwar Parteiprogramme liefern, wissenschaftlich aber nichts ausmachen.

**Litteratur:** *Die Litteratur über die Familie gehört überwiegend Wissenschaftsgebieten an, die nur geringen Zusammenhang mit der Volkswirtschaftslehre haben. Einige der wichtigsten seien hier hervorgehoben.* — **Waitz,** *Anthropologie der Naturvölker.* — **Morgan,** *Systems of consanguinity of the human family. Ancient society.* — **Bachofen,** *Das Mutterrecht. Antiquarische Briefe.* — **Mac Lennan,** *Studies in ancient history.* — *Die Arbeiten* **Kohlers** *und* **Bernhöfts** *überwiegend in der Zeitschrift für vergleichende Rechtsgeschichte.* — **Post,** *Bausteine für eine allgemeine Rechtsgeschichte. Geschlechtsgemeinschaft der Urzeit und viele andere Schriften.* — **Lubbock,** *Entstehung der Civilisation.* — **Maine, H. S.,** *Ancient law. Early history of institutions.* — **Westermark,** *Geschichte der menschlichen Ehe.* — **Grosse,** *Die Formen der Familie und der Wirtschaft.* — **Laveleye-Bücher,** *Das Ureigentum.* — **Bücher,** *Die Entstehung der Volkswirtschaft.* — **Starcke,** *Die primitive Familie.* — **v. Hellwald,** *Die menschliche Familie nach ihrer Entstehung.* — **Rhode,** *Psyche.* — **Fustel de Coulanges,** *La cité antique.* — **Lippert,** *Seelenkult.* — *Für ein-*

zelne *Völker besonders:* **Jolly**, *Recht und Sitte der Inder.* — **Dahlmann**, *Das Mahabharratta als Epos und Rechtsbuch.* — **Sarrazin**, *Die Weddahvölker.* — **Wilken**, *Verwantschap bij de volken van den Indischen Archipel und andere Schriften über Malaien und Araber.* — **Wellhausen**, *Die Ehe bei den Arabern.* — **Delbrück**, *Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen.* — **Leist**, *Altarisches jus gentium und Altarisches jus civile.* — **Bücheler** und **Zitelmann**, *Das Recht von Gortyn.* — **Bernhöft**, *Das Recht von Gortyn. Stadt und Recht der römischen Königszeit.*—**Dargun**, *Mutterrecht und Raubehe.* — **Heusler**, *Institutionen des deutschen Rechts.* — **Brunner**, *Deutsche Rechtsgeschichte.* — **Schröder**, *Deutsche Rechtsgeschichte. Geschichte des ehelichen Güterrechts.* — **Amira**, *Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung.* — **Ficker**, *Erbenfolge der ostgermanischen Völker.* — **Gierke**, *Erbrecht und Vicinenrecht.* — **Wilda**, *Strafrecht der Germanen.* — **Frauenstädt**, *Blutrache und Totschlagssühne.* — **Sohm**, *Recht der Eheschliessung. Trauung und Verlobung.* — **Brentano**, *Gesammelte Abhandlungen.* — **Weinhold**, *Die deutschen Frauen.* — **Riehl**, *Die Familie.* — **J. St. Moll**, *Die Hörigkeit der Frau.* — **Bebel**, *Die Frau. (Diese drei nur Programmschriften vom konservativen, radikal-liberalen und sozialistischen Standpunkt.) Die wirtschaftliche Bedeutung der Familie ist in allen Handbüchern mehr oder minder genau behandelt, bes.* **Lexis**, *Konsumtion in Schönbergs Handbuch. Alle sozialen Erhebungen und Einzeldarstellungen, zumal die über Erbrecht (Miaskowski, Sering, Brentano), über Wohnungsfrage (Bücher, Herkner etc. etc.), Konsumtion (Le Play, Buchenberger, Schnapper, Arndt), Sittlichkeit (Booth, v. Oettingen) bringen reiches Material zur Beurteilung der gegenwärtigen Zustände der Familie, namentlich in den arbeitenden Klassen.*

**E. Gothein.**

---

## Familiengüterrecht.

1. Grundlagen. 2. Elterliche Vermögensgewalt gegenüber den Kindern 3. Von der elterlichen Gewalt unabhängiges F. 4. Vermögensrecht der unehelichen Kinder.

**1. Grundlagen.** Wenn man gewöhnlich sagt, dass das Recht entweder die Vermögens- oder die Familienverhältnisse der Personen regele, und demgemäss Vermögens- und Familienrecht unterscheidet, so nimmt das Familiengüterrecht insofern eine Mittelstellung ein, als es beide Begriffe in sich vereinigt. Es liegt darin keine Anomalie, indem sich die in Rede stehende Verbindung auch sonst vorfindet. Das Erbrecht z. B. bezieht sich (trotz § 1922 B.G.B.) nicht bloss auf das vom Erblasser hinterlassene Vermögen, und die Verbindlichkeiten (Schuldverhältnisse) brauchen nach neuestem Recht (cf §§ 241, 249, 253 B.G.B.) durchaus nicht bloss einen vermögenswerten Inhalt zu haben, sondern können uns auch andere ideale oder immaterielle Güter verschaffen. So setzt sich auch das Familiengüterrecht aus verschiedenen, hier specifisch familienrechtlichen und vermögensrechtlichen Elementen zusammen.

Grundlage der Familie ist die Ehe. Aus ihr ergiebt sich ein Verhältnis zwischen den Ehegatten einerseits und auf der anderen Seite zwischen den Eltern und den Kindern. Beide Verhältnisse haben ihre eigentümliche persönliche und vermögensrechtliche Seite, indem das Familienband nicht bloss die Personen als solche umschlingt, wechselseitige Rechte und Pflichten (des Gehorsams, der Unterordnung, des Zusammenlebens etc.) zwischen ihnen erzeugt, sondern sie auch als vermögensrechtliche Personen ergreift, also ihre vermögensrechtlichen Sphären unter einander in nähere Beziehung rückt und gegen einander abgrenzt. Das vermögensrechtliche Verhältnis der Ehegatten zu einander wird im Zusammenhang der ehelichen Rechte und Pflichten behandelt, die man in obiger Art als rein persönliche und vermögensrechtliche unterscheidet. S. darüber den Art. Eheliches Güterrecht oben S. 266 ff. Das eheliche Güterrecht gehört nur im weiteren Sinne zum Familiengüterrecht. Im engeren Sinne redet man vom Familiengüterrecht erst, wo nicht schon der Begriff der Ehe zur Kennzeichnung des betreffenden Verhältnisses ausreicht, wo also zu den Ehegatten (als Eltern) die Kinder hinzutreten. Dieses Familiengüterrecht ist also wesentlich Eltern- und Kindesrecht in vermögensrechtlicher Beziehung. Die Grundlage dieses Verhältnisses ist regelmässig die elterliche Gewalt. Nur einzelne Erscheinungen des Familiengüterrechts sind heutzutage von dieser Basis unabhängig.

1. Die elterliche Gewalt im hier verstandenen Sinne ist deutschen Ursprungs; mit der römischen patria potestas hat sie nur wenig gemein. Die Kinder in der Were, d. h. in der Hausgenossenschaft der Eltern, können zwar unter Umständen eigenes Vermögen haben, doch haben sie regelmässig nicht die Verwaltung dieses Vermögens. Diese steht dem Hausherrn als Muntwalt zu. Wie er die Kinder unterhält und erzieht, nach aussen hin vertritt und beschützt, so nimmt er auch ihr Gut in Besitz, verwaltet und nutzt es zusammen mit dem seinigen im Interesse der Familie. Es waltet also hier das nämliche Verhältnis und im wesentlichen dieselbe Auffassung ob, wie hinsichtlich des Vermögens der Frau, sofern keine Gütergemeinschaft besteht. Wie dort der Mann das Frauengut in seinen Besitz (Gewere zur rechten Vormundschaft) nimmt, es mit dem seinigen verwaltet und nutzt, so geschieht dies hier mit dem Vermögen

der Kinder. Damit ist der Gegensatz gegen das Römertum bezeichnet, wo der manus über die Frau und (nach Beseitigung derselben) dem dominium an dem in dotem gegebenen Frauengut die potestas über vermögensunfähige Kinder und Kindeskinder entsprach. Hier ist das Gewaltverhältnis kein Schutzverhältnis und hört daher auch mit dem Wegfall des Schutzbedürfnisses nicht auf. Die Kinder bleiben ihr ganzes Leben vermögenslos, solange ihr Gewalthaber nicht wegfällt: indem er entweder stirbt oder sich freiwillig seiner Macht entschlägt (emancipatio). Kann er doch diese Macht sogar auf einen anderen übertragen. Das Gewaltverhältnis ist von den Banden des Blutes unabhängig. Nur ausnahmsweise wird das Princip der Vermögenslosigkeit der Hauskinder im römischen Recht (durch die Pekulienlehre) durchbrochen. Als mit der Reception dieses unserem Familiensinn und gesamten Gefühlsleben fremde Recht in Deutschland eingeführt wurde, konnte dies erklärlicherweise nicht ohne tiefgreifende Reformen geschehen. Zwar wurde die römische Begriffswelt zur herrschenden, die deutsche Sitte und Gewohnheit haben sie nicht zu verdrängen vermocht; aber inhaltlich vollzieht sich eine tiefgreifende Wandlung. Die Kinder bleiben unter der patria potestas nur solange, als sie in der Were sind; begründen sie einen eigenen Hausstand, so muss sich die römische Emancipationslehre einen Zusatz, durch Einfügung der sogenannten emancipatio Germanica seu Saxonica, gefallen lassen. Diese hebt ohne Rücksicht auf den Willen des Vaters die patria potestas auf, die ehemals nur eine Ausnahme vom Princip darstellende Pekulienlehre wird zur Aufnahme des deutschen Rechtsgedankens der Verwaltungsgemeinschaft ausgeweitet; das dazu nicht passende Detail stirbt ab, kurz das im römischen Sinn Bedeutungslose wird jetzt die Hauptsache — es wird das Unterste zu oberst gekehrt. Neuerdings hat man dann endlich in dieser Lehre auch die römische Begriffsschablone preisgegeben und ist zur Anerkennung einer Schutzgewalt der Eltern über ihre Kinder, solange diese eines solchen Schutzes bedürfen, zurückgekehrt. Die Ausübung dieser Gewalt ist in dem so bezeichneten Rahmen nicht bloss ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Eltern: sie müssen die Kinder schützen und vertreten, wie sie dieselben zu ernähren und zu erziehen verpflichtet sind. Die elterliche Gewalt in diesem Sinne steht beiden Eltern, nicht bloss dem Vater zu; wenngleich die Ausübung seitens der Mutter bei Lebzeiten des Vaters naturgemäss bedeutend zurücktritt. Denn herrschen kann überall nur einer.

2. Die Berechtigung der elterlichen Gewalt ist im vorstehenden an eine Zeitgrenze geknüpft worden: an die Dauer der Schutzbedürftigkeit der Kinder. Wann diese Schutzbedürftigkeit endet, ist an sich eine Thatfrage; nicht anders als wie die der Geschlechtsreife, der Zurechnungsfähigkeit etc. Der eine ist früher selbständig, zurechnungsfähig als der andere. Die hier in unserem Falle zu fordernde Selbständigkeit der Kinder wird sich in praxi äussern in der Begründung eines eigenen Hausstands, welche bei Töchtern mit der Heirat, bei Söhnen mit der sogenannten separata oeconomia als einer Thatsache gegeben ist. Damit verband das frühere gemeine Recht bereits eine Beendigung der elterlichen Gewalt. Wie aber die neuere Rechtsordnung das Ende der Kindheit (als der gänzlichen Verneinung der Handlungsfähigkeit) und der Minderjährigkeit (als Zustand beschränkter Geschäftsbefugnis) nicht an die jedesmalige Konstatierung der vorhandenen (mehr oder minder herangereiften) Verstandeskräfte anknüpfen kann, sondern für diese Dinge ein generelles Durchschnittsmass annimmt, so setzt das heutige Recht auch hier an Stelle einer bloss de facto zu bestimmenden Grenze eine rechtliche, d.h. es bestimmt unmittelbar nach einer allgemeinen Durchschnittsregel, ob jemand noch des hier in Rede stehenden häuslichen Schutzes bedarf oder nicht. Nicht jede Tochter ist heutzutage in der Lage zu heiraten, nicht jeder Sohn, sich einen eigenen Hausstand zu gründen: um (wie der Vogel, der das elterliche Nest verlässt) auf diese Art den unumstösslichen Beweis zu liefern, dass er des elterlichen Schutzes nicht mehr bedarf. An die Stelle der früher faktisch bestimmten Grenze musste das neuere Recht eine einfache Zeitgrenze setzen, mit deren Erreichung der Wegfall der Schutzbedürftigkeit ohne weiteres angenommen wird. Moderne Partikularrechte hatten diese Grenze verschieden bestimmt. Konsequent kann sie nur zu dem Zeitpunkt angenommen werden, wo man auch sonst die Jugend selbständig werden lässt, also mit Eintritt der Volljährigkeit. Mit diesem Zeitpunkt endigt denn heutzutage auch die elterliche Gewalt. § 1626 B.G.B. Frühere Heirat oder separata oeconomia ist demgegenüber nicht gerade bedeutungslos, aber nicht in dem Sinne, dass sie die elterliche Gewalt aufheben.

3. Auf der anderen Seite kann das Gewaltverhältnis, da es jetzt konsequent nicht bloss als Schutzrecht, sondern auch als eine Schutzpflicht der Eltern aufgefasst wird, gegen deren Willen vorzeitig endigen, sofern letztere diese Pflicht nicht

mehr erfüllen können oder wollen. Umgekehrt endigt das Gewaltverhältnis nicht mehr schlechthin durch Tod des Vaters, sofern die Mutter lebt und zur Ausübung tauglich ist. Die Mutter ist durch das B.G.B. in ihre natürlichen Rechte wieder eingesetzt; sie braucht sich nicht mit der bescheidenen Rolle einer Vormünderin ihrer Kinder zu begnügen. Kann ihr auch unter Umständen für mehr oder minder oder gar für alle Angelegenheiten ein Beistand zugeordnet werden, so wird dadurch ihre Stellung als Mutter im Princip nicht beeinträchtigt. S. §§ 1686 ff. Das Nähere gehört nicht hierher. Dagegen endigt die elterliche Gewalt sowohl in der Person des Vaters als der Mutter, wenn der eine oder andere von ihnen für tot erklärt oder wegen gewisser an dem Kinde verübter Vergehen zu schwererer Freiheitsstrafe verurteilt wird (Verwirkung). §§ 1679 ff., 1686. Im letzteren Falle tritt die Mutter auch nicht an Stelle des entsetzten Vaters, sofern nicht überdies die Ehe aufgelöst worden ist (§ 1684). Sonst würde die Massregel der Entziehung erfahrungsmässig ohne praktische Folge sein. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt auch dann, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet. § 1697. Daneben giebt es schliesslich noch ein Ruhen der elterlichen Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit, Beschränkung in der Geschäftsfähigkeit oder langdauernder thatsächlicher Behinderung der Ausübung von seiten ihres Inhabers (§§ 1676 ff., 1686). Hier ist nur (vorbehaltlich des § 1696) die Ausübung untersagt, ohne dass das Nutzungsrecht am Kindesvermögen beeinträchtigt wird. Mit dieser Massgabe wird die ruhende väterliche Gewalt von der Mutter ausgeübt, sofern letztere lebt und tauglich ist. Auch bei geringeren thatsächlichen Behinderungen des Vaters tritt sie in dieser Weise in die Funktionen des Vaters ein. §§ 1678, 1685. Fehlt bei dem Ruhen der väterlichen Gewalt die Mutter (oder ist sie untauglich oder ruht ihre elterliche Gewalt), so muss eine Vormundschaft eingeleitet werden. Eine Scheidung der Eltern hat auf den Bestand der elterlichen Gewalt in vermögensrechtlicher Beziehung keinen Einfluss; letztere verbleibt also dem Vater, wenn er als schuldiger Teil auch gewissen Beschränkungen unterworfen wird. Nur wenn zugleich seine Gewalt ruht und keine Aussicht auf Wiederaufleben derselben vorhanden ist, geht die volle Ausübung auf die Mutter über (§ 1685 Abs. 2). Hat der Vater die elterliche Gewalt verwirkt, so tritt die geschiedene Mutter gänzlich an seine Stelle (§ 1684 und oben). Alles dies kann hier nur angedeutet werden. Ebenso

4. dass durch Adoption eines Kindes die elterliche Gewalt von den leiblichen auf die Adoptiveltern übergeht. §§ 1757 ff., 1765. Auch sonst stehen die Adoptivkinder im allgemeinen den leiblichen Kindern des Annehmenden gleich. S. aber § 1767.

**2. Elterliche Vermögensgewalt gegenüber den Kindern.** 1. Solange die elterliche Gewalt besteht, hat der Inhaber der letzteren (nach den vorigen Ausführungen der Vater oder in dessen Ermangelung die Mutter) das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Hauskindes zu sorgen. §§ 1627 ff., 1638 ff. B.G.B. Inwiefern das Kind zu eigenem Vermögen kommen kann (Schenkung, Erbschaft, Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes oder Uebernahme von sonstigen Arbeiten etc.), braucht hier nicht untersucht zu werden. Wir werden sehen, dass die verschiedenen Erwerbszweige unter Umständen eine abweichende Behandlung der dadurch erworbenen Glücksgüter bedingen. Die Hauptsache ist zunächst, dass das Kind de jure eigenes Vermögen haben kann. Was das römische Recht mit seiner Pekulienlehre, insbesondere mit dem peculium castrense, quasi castrense und adventicium nur zögernd und widerwillig zugelassen hatte, ist bei uns allgemeine Regel. Es ist keinerlei Grund ersichtlich, welcher dem schutzbefohlenen Hauskinde die Vermögensfähigkeit rauben sollte. Die Schutzbedürftigkeit des Inhabers bewirkt nur, dass sein Vermögen von den Eltern verwaltet wird; und die enge Beziehung zwischen den Eltern und dem Kinde, und die Wohlthaten (Unterhalt, Erziehung etc.), welche das Kind von seinen Eltern empfängt oder empfangen hat, lassen es gerechtfertigt erscheinen, dass mit dem Schutz auch eine entsprechende Nutzung des Kindesvermögens seitens der Eltern verbunden wird. So steht dem Vater (resp. an seiner Statt der Mutter) regelmässig die Verwaltung und Nutzniessung des Kindesvermögens zu; ganz ähnlich wie auch kraft Gesetzes der Ehemann das eingebrachte Gut der Frau, obschon es in deren Eigentum verbleibt, zu verwalten und zu nutzen berechtigt ist. Vgl. den Art. Eheliches Güterrecht sub V oben S. 271 ff. Auch die elterliche Vermögensverwaltung und Nutzniessung ist keine freie, sondern in einen bestimmten Zweck gebunden. Wie für die Verwaltung eine Anzahl von Vorschriften gegeben und Schranken gesetzt sind, so sind auch die Einkünfte des Kindesvermögens nicht schlechthin zur freien Verfügung der Eltern. Die Nutzniessung ist nicht mit dem gewöhnlichen Niessbrauch des Sachenrechtes zu verwechseln, wenngleich nach § 1652 B.G.B. gewisse Bestimmungen des letzteren allerdings auch auf die elterliche Nutzniessung Anwendung finden. Dem lassen sich gleich viele Abweichungen gegenüberstellen. Es

handelt sich um eine familienrechtliche Befugnis des betreffenden Elternteils, die wesentlich einen vormundschaftlichen Charakter hat. Darum endigt sie beispielsweise mit dem Bedürfnis der Bevormundung (s. auch § 1661), ist unübertragbar und unpfändbar (§ 1658) und ist endlich mit einer Anzahl Pflichten verbunden, die dem gewöhnlichen Niessbrauch nicht in dieser Weise inhärieren. Dahin gehört besonders die Pflicht, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes zu tragen — eine Pflicht, welche den Eltern zwar auch an sich, als solchen, obliegt, hier aber zugleich als eine auf der Nutzniessung ruhende Last erscheint, insofern einmal die Eltern den Erziehungsaufwand etc. nicht ausser Verhältnis zu den Erträgnissen des Kindesvermögens setzen oder ihn dereinst dem Kinde in Anrechnung bringen dürfen, andererseits mangels gehöriger Darreichung des Unterhalts die Nutzniessung selbst verlieren. § 1666 Abs. 2. Ebenso haben die Eltern als Nutzniesser des Kindesvermögens entsprechend die Lasten dieses Vermögens zu tragen, geradeso wie im System der Verwaltungsgemeinschaft der Ehemann als Nutzniesser des Frauenguts. § 1654.

2. Endlich giebt es, wie dort, neben dem der Verwaltung und Nutzniessung der Eltern unterworfenen auch ein sogenanntes freies Kindesvermögen, an welchem die Nutzung dem Kinde verbleibt. Das freie Vermögen entspricht dem gesetzlichen Vorbehaltsgut der Frau. Für die Ausbildung dieses freien Kindesvermögens ist die Pekulienlehre von Einfluss gewesen. Hier fand man die Unterscheidung zwischen Vermögen, woran dem Kinde die Verwaltung und Nutzniessung zusteht, und solchem, woran (im Anschluss an das deutsche Recht) der Vater die Verwaltung und Nutzung hat. Das in Verwaltung und Nutzniessung des Vaters stehende Kindesvermögen hat man dem sogenannten peculium adventicium regulare angeschlossen; das freie Kindesvermögen in Anlehnung an das peculium castrense, quasi castrense und adventicium irregulare entwickelt. Doch ist die Verwandtschaft des unfreien Kindesvermögens mit dem peculium adventicium regulare im Grunde nicht grösser als die Verwandtschaft der dos mit dem eingebrachten Gute der Frau. Beide sind aus verschiedenem Geist heraus geboren, nur künstlich, in der Struktur, einander angenähert worden. Wie das Dotalsystem, so muss auch die römische Pekulienlehre heutzutage in das juristische Antiquitätenkabinett verwiesen werden. Anlehnung für unser Institut finden wir in der Behandlung des Frauenvermögens. Entspricht das unfreie Kindesvermögen dem eingebrachten Gut der Frau, so lehnt sich die Behandlung des freien Vermögens naturgemäss an die des weiblichen Vorbehaltsgutes an. Nur dass (seitdem die elterliche Gewalt mit ihren Rechten und Pflichten auf den Zeitraum der Minderjährigkeit der Kinder beschränkt ist, also auf eine Zeit, in welcher den Kindern normalerweise die Befugnis und Befähigung zur selbständigen Verwaltung ihres Vermögens überhaupt abgeht) sich die Befreiung in erster Linie auf die elterliche Nutzniessung des Kindesvermögens beschränkt, nicht auch auf die Verwaltung beziehen kann. §§ 1650 ff. B.G.B. Soll auch die elterliche Verwaltung des Kindesvermögens ausgeschlossen sein, so ist dies nicht allein eine besondere Verfügung, welche für sich getroffen werden muss, sondern sie ist auch nur in viel geringerem Umfang zulässig als die Befreiung von der elterlichen Nutzniessung. Nach § 1638 B.G.B. ist der Verwaltungsausschluss nur statthaft mit Beziehung auf das dem Kinde von einem Dritten unentgeltlich unter Lebenden oder von Todeswegen zugewendete Vermögen durch Bestimmung eben dieses Dritten bei der Zuwendung. Es muss dann zur Verwaltung ein Pfleger bestellt werden (§§ 1628 ff. 1909), dessen Funktion sich auf den zugewiesenen Vermögenskreis (die ursprüngliche Zuwendung einschliesslich des damit Erworbenen und der eventuellen Surrogate) beschränkt. Den Eltern braucht die Nutzniessung des in Sonderverwaltung befindlichen Vermögens dabei gar nicht zu fehlen. Sie beziehen in diesem Fall die Reineinkünfte nach näherer Bestimmung des § 1656 durch den Pfleger. So sind die beiden Zweige des elterlichen Vermögensrechts heutzutage streng geschieden. Auch sonst werden wir sehen, dass sie jeder für sich (einer ohne den anderen) verloren und entzogen werden können. Nur der Verlust der elterlichen Gewalt im ganzen hebt beide Befugnisse gleichmässig auf. Weil die Verwaltung des Kindesvermögens mehr Pflicht als Recht der Eltern ist, wird auch im Falle eines Ausschlusses derselben durch Verfügung des zuwendenden Dritten die Möglichkeit vorgesehen, statt des totalen Ausschlusses nur Anordnungen für die Verwaltung vorzuschreiben, die dann der Vater etc. bei der Führung der Verwaltung in angemessener Weise und unter Kontrolle des Vormundschaftsgerichtes zu befolgen hat. § 1639.

Das von der Nutzniessung der Eltern ausgeschlossene, also freie Kindesvermögen kann dagegen so umfangreich sein wie auch das Vorbehaltsgut der Frau. Die gesetzliche Regelung stimmt mit dem letzteren im allgemeinen überein. Freies Vermögen ist, was das Kind durch seine Arbeit oder den ihm gestatteten Betrieb eines selbständigen Erwerbsgeschäftes verdient; die zu seinem

persönlichen Gebrauch bestimmten Sachen (insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte); endlich dasjenige, was dem Kinde von einem Dritten unentgeltlich (unter Lebenden oder von Todeswegen) mit der Bestimmung zugewendet wird, dass es der elterlichen Nutzniessung entzogen sein soll, und die Accessorien, Zuwachs und Surrogate aller dieser Sachen. §§ 1650—1651. Auch kommt ein freies Kindesvermögen auf Grund einer Vereinbarung mit den Kindern oder einseitig durch Verzicht des bezugsberechtigten Elternteiles auf die Nutzniessung vor. § 1662. Doch ist diese freiwillige Regelung nur gültig, wenn der Verzicht durch formelle Erklärung gegenüber dem Vormundschaftsgerichte stattgefunden hat. Denn ein Accept der Kinder würde der allgemeinen Rechtsstellung derselben und der Natur der elterlichen Rechte widersprechen.

3. Die Verwaltung des Kindesvermögens wird im allgemeinen nach der Art der ehemännlichen Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau geführt; nur dass mit Rücksicht auf die Minderjährigkeit der Kinder die letzteren kein Zustimmungsrecht zu wichtigeren Verfügungen des verwaltenden parens haben können, wie die Frau; sondern dass an dessen Stelle eine Zustimmung des Vormundschaftsgerichts treten muss, wie bei der Vermögensverwaltung des Vormunds. Cf. § 1643 B.G.B. Bei Ueberschreitung dieser Schranke durch den verwaltenden Elternteil sind die geschlossenen Geschäfte in derselben Weise unwirksam, wie die von einem Minderjährigen ohne die erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossenen Geschäfte (§§ 1829 bis 1831). Dagegen ist den Eltern ein weiterer Spielraum für ihre Verwaltungsthätigkeit gelassen als dem Vormund, wie das der Natur des Verhältnisses durchaus entspricht. Es sind hiernach die Eltern als Verwalter des Kindesvermögens sogar freier gestellt als der Ehemann bei Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau: Mobiliarveräusserungen und -verpfändungen, Cessionen und dergleichen sind den Eltern nicht untersagt und an keinerlei Zustimmung gebunden. Auf der anderen Seite dürfen sie gewisse Geschäfte für die Kinder überhaupt nicht vornehmen: sei es schlechthin, wie Schenkungen (abgesehen von geringfügigen und remuneratorischen im Sinne des § 1641), oder beim Vorliegen kollidierender Interessen (cf. §§ 1630, 1795, 1796) wie beim Vormunde.

Eine besondere Inventarisationspflicht in Ansehung des Kindesvermögens liegt den Eltern beim Tode des einen Ehegatten mit Bezug auf dessen hinterlassenes Vermögen — bei der Wiederverheiratung des Vaters (einschliesslich einer eventuellen Auseinandersetzung mit den Kindern) — und im Gefährdefalle auch sonst auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts ob. Vgl. §§ 1640, 1669, 1667 B.G.B. Die Mutter verliert die elterliche Gewalt, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet. § 1697. Ueber den ihr eventuell für die Verwaltung zu bestellenden Beistand s. §§ 1687 ff.

Gelder des Kindes sind auch von den Eltern als Vermögensverwalter mündelsicher anzulegen, soweit nicht das Vormundschaftsgericht ein anderes gestattet. Gegenstände, zu deren Veräusserung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dürfen dem Kinde nicht ohne eine solche zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder zu freier Verfügung überlassen, — Erwerbsgeschäfte für das Kind nicht ohne Genehmigung neu begonnen werden. §§ 1642, 1644 bis 1645. Die Haftung der Eltern als Verwalter beschränkt sich aber, wie die des Ehemannes, auf eine solche für diligentia quam in suis rebus. § 1664.

Obgleich die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes, also im allgemeinen in dessen Namen handeln, findet doch auch, wenn letzteres nicht geschehen resp. hervorgetreten ist, wie bei dem eingebrachten Gut der Frau eine gesetzliche Surrogation des Eigentums statt, wenn der Vater etc. bewegliche Sachen und dergleichen oder Rechte, zu deren Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt, mit Mitteln des Kindes erworben hat. Die betreffenden Gegenstände werden also mit dem Erwerbe sofort wieder (und zwar im Zweifel) Eigentum des Kindes; es sei denn, dass der Vater bei dem Erwerbe nicht für Rechnung des Kindes handeln wollte. § 1646.

Schliesslich kann die Vermögensverwaltung nicht bloss mit der Beendigung der elterlichen Gewalt, sondern auch für sich ihr Ende erreichen, wenn der Gewalthaber in Konkurs gerät (mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses), oder durch Entziehung seitens des Vormundschaftsgerichts. Vgl. §§ 1647, 1666 Abs. 2, 1670 (Wiederverleihung nach Ermessen; — im Konkursfall erst nach Beendigung des Konkursverfahrens). Es wird eine Pflegschaft eingeleitet. Den Abschluss der Vermögensverwaltung bildet selbstverständlich die Herausgabe des Vermögens mit Rechnungslegung, Ersatz und Erstattung der Impensen (soweit die letzteren nicht als Korrelat der Nutzniessung des Kindesvermögens dem Verwalter zur Last fallen) nach allgemeinen Grundsätzen. Nach Beendigung der Verwaltungsbefugnis bona fide geschlossene Geschäfte sind für das Kindesvermögen wirksam. Nach dem Tode des Kindes dürfen notwendige Vorkehrungen überhaupt noch getroffen werden. §§ 1681 bis 1683.

4. Die elterliche Nutzniessung des (unfreien) Kindesvermögens entspricht im wesentlichen derjenigen des Ehemannes am eingebrachten Gut der Frau. Von den diesem Nutzungsrechte inhärierenden Lasten und seiner (familienrechtlichen) Unübertragbarkeit war schon die Rede. Die Vorschriften (§§ 1652, 1654—55, 1658) entsprechen wesentlich denjenigen für den Ehemann. Fehlt dem Nutzungsberechtigten die elterliche Vermögensverwaltung, so darf er die Nutzungen nicht selbst ziehen, sondern muss sich den Reingewinn von dem Verwalter herausgeben lassen. § 1656.

Uebrigens ist auch dieser Niessbrauch ein sogenannter Dispositionsniessbrauch, d. h. mit einer beschränkten Verfügungsbefugnis des Berechtigten über die Substanz des Vermögens verbunden. Dies ist gegenüber dem Stellvertretungs- und Surrogationsprincip (s. oben) von grosser Wichtigkeit. Der Vater etc. darf (ähnlich wie der Ehemann nach § 1376 ff.) über gewisse Stücke des Kindesvermögens für sich verfügen. Er darf die verbrauchbaren Sachen für sich verbrauchen oder veräussern, und zwar allein; bei Geld bedarf er dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Er hat dann nur bei Beendigung der Nutzniessung den Wert der fehlenden Sachen zu erstatten. Ueber den Rahmen ordnungsmässiger Verwaltung geht dieses Dispositionsrecht nicht hinaus, widrigenfalls der Ersatz sofort zu leisten ist. § 1653.

Schulden des Kindes verhaften sein Vermögen, gleichgültig aus welchem Grunde sie (wenn nur gültig) entstanden sind. Sie sind also aus dem Kindesvermögen ohne Rücksicht auf die elterliche Nutzniessung beizutreiben. Für die etwaigen von den Eltern in Ausübung ihres Dispositionsniessbrauchs verbrauchten oder veräusserten Sachen können die Gläubiger des Kindes daher sofort Ersatz verlangen. § 1659. Hinsichtlich der Früchte des Kindesvermögens entscheidet für den Zugriff der Gläubiger, ob die Früchte bereits ins Eigentum des Nutzniessers übergegangen sind oder dem Kinde noch gehören. Für die Schulden des parens haftet das Kindesvermögen nicht, gleichviel ob die betreffende Schuld im Interesse des Kindes kontrahiert war oder nicht. — Hat übrigens die Bezahlung irgend einer Schuld aus einem anderen Vermögenskomplexe stattgefunden als aus demjenigen, welchem sie hiernach eigentlich zugehörte (was auch für das Verhältnis des freien und unfreien Kindesvermögens zutrifft), so findet zwischen den Eltern und dem Kinde eine Ausgleichung statt, ähnlich derjenigen der Ehegatten für Schulden unter einander. S. darüber §§ 1660 und Cit. sowie den Art. Eheliches Güterrecht sub V. 5 oben S. 274 ff.

Die elterliche Nutzniessung kann auch für sich endigen, und zwar einmal durch den schon erwähnten Verzicht des parens, konsentierte Heirat der Tochter, dann auch durch Entziehung seitens des Vormundschaftsgerichts wegen Gefährdung des Unterhalts des Kindes. §§ 1661, 1662 und 1666 Abs. 2. Ueber die Folge der Endigung für schwebende Mietverhältnisse s. § 1663 B.G.B.

**3. Von der elterlichen Gewalt unabhängiges F.** Nicht alle familiengüterrechtlichen Beziehungen zwischen den Eltern und Kindern können an den Bestand der elterlichen Gewalt angeknüpft werden. Dafür ist deren Zeitgrenze zu kurz. Wie in persönlicher, so stehen sich auch in vermögensrechtlicher Hinsicht Eltern und Kindern nach erlangter Volljährigkeit der letzteren nicht fremd gegenüber; die Bande des Bluts machen noch weiter ihre Rechte geltend — Rechte, welche der Staat nicht ignorieren darf. Immerhin sind die auf dem Familienband in dieser weiteren Beziehung ruhenden Rechtsverhältnisse von denjenigen, die aus der elterlichen Gewalt folgen, genau zu unterscheiden.

1. Zu dem in Rede stehenden weiteren Familiengüterrechtskomplex lässt in gewissem Sinne sich auch zählen die gesetzliche Unterhaltspflicht, die zwischen Eltern und Kindern besteht. Jedoch erstreckt sich die Unterhaltspflicht auf alle Ascendenten und Descendenten ohne Rücksicht auf Gradesnähe. Sie beruht also zwar auch auf den Banden des Bluts und einem dadurch geschaffenen natürlichen und sittlichen Verhältnis der betreffenden Personen zu einander, setzt aber einen weiteren Familienbegriff voraus, als wie er gewöhnlich angenommen wird. Mit Rücksicht darauf sowie aus anderen Gründen kann man zweifeln, ob das gesetzliche Alimentationsrecht der Verwandten dem Familiengüterrecht, wie wir es hier verstehen, überhaupt zuzuordnen sei. Auf den Banden des Bluts im obigen Sinne und der dadurch geschaffenen Beziehung bestimmter Personen zueinander beruht schliesslich auch das gesetzliche Erbrecht der Verwandten, das zweifellos dem Familiengüterrecht nicht einzugliedern ist. Was die gesetzliche Unterhaltspflicht anlangt, so ist sie ihrer Natur nach ein (gesetzliches) Schuldverhältnis, das von den neueren Gesetzbüchern und so auch vom B.G.B. nur deshalb in das Familienrecht gestellt wird, weil die betreffenden Ansprüche das Verwandtschaftsverhältnis zur Grundlage haben. Wie die auf Grund dinglicher Rechtsverhältnisse entstehenden Ansprüche im Sachenrecht abgehandelt werden, so die auf der verwandtschaftlichen Ba-

sis beruhenden im Familienrecht. S. §§ 1589 ff., 1601 ff. Verwandtschaft ist aber noch nicht Familie (im Wortsinn wie in dem von uns bisher gebrauchten Sinne), obschon die Motive (IV S. 677) hier beides durch einander werfen. Es hiesse den Begriff unseres Familiengüterrechts ins Ungemessene erweitern und aller Bestimmtheit berauben, wollten wir diese und andere unter Blutsverwandten noch vorkommenden vermögensrechtlichen Beziehungen in den Begriff hineinziehen. Das gesetzliche Alimentationsrecht ist unter dem weiteren Gesichtspunkt der Verwandtschaft abzuhandeln. Insoweit es zwischen Eltern und Kindern besteht, ist daher lediglich auf diesen (den allgemeinen) Sitz der Materie zu verweisen.

2. Dagegen giebt es einige weitere, nur zwischen Eltern und Kindern ohne Rücksicht auf elterliche Gewalt und Volljährigkeit vorkommende Rechtsverhältnisse, die hier Erwähnung finden müssen. Dahin gehört vor allem die Verpflichtung der zum elterlichen Haushalt gehörigen Kinder, soweit sie entweder noch von den Eltern erzogen werden oder ihren Unterhalt im elterlichen Hause empfangen, als billigen Lohn dafür unentgeltlich Dienste im Hauswesen oder im elterlichen Geschäft zu leisten, vorausgesetzt, dass diese Dienste den Kräften und der allgemeinen Lebensstellung der Kinder entsprechen. Z. B. wenn der Sohn als Geistlicher, Schulamts- oder Rechtskandidat, solange er unentgeltlich beschäftigt wird, Wohnung und Unterhalt im elterlichen Hause erhält, kann der Vater ihn nicht in seinem Geschäft als Laufburschen verwenden. Wohl aber würde er es können, wenn etwa der Sohn bei einem Handwerker etc. in der Lehre ist. Die Verpflichtung ist eine vermögensrechtliche, keine bloss persönliche. Die Unentgeltlichkeit der Dienstverpflichtung ist das Wesentliche und tritt daher selbst dann ein, wenn die betreffenden Dienstleistungen sonst stillschweigend honoriert zu werden pflegen, wenn also in anderen Fällen von selbst ein dahin gehender Anspruch existiert. Ja selbst das aus den in Rede stehenden Dienstleistungen vom Hauskind anderweitig Erworbene muss aus diesem Grunde den Eltern herausgegeben werden. § 1617 B.G.B.

3. Mit der Volljährigkeit des Kindes und der Endigung der elterlichen Gewalt wird das gesamte Vermögen des Kindes frei, es erlöschen alle irgendwie daran bestandenen früheren Rechts- und Verwaltungsbeschränkungen. Gehört aber das Kind danach noch weiter dem elterlichen Hausstand an, so besteht in vermögensrechtlicher Beziehung ein ähnliches Verhältnis des Zusammenlebens wie zwischen Ehegatten im Falle der Gütertrennung. Zwar sind die Kinder nicht wie die Ehefrau verpflichtet, den Eltern aus ihrem Vermögen zur Bestreitung der Kosten des Haushalts Beiträge zu leisten (dazu müssten die Voraussetzungen der gesetzlichen Alimentationspflicht, also insbesondere Bedürftigkeit der Eltern vorliegen), aber die nahe Familienbeziehung der Beteiligten rechtfertigt hier wie dort freiwillige Beiträge; — ebenso wie auch häufig eine freiwillige weitere Ueberlassung der Vermögensverwaltung seitens des Kindes an den Vater oder die Mutter vorkommt, besonders wenn diese die Verwaltung bis zur Grossjährigkeit des Kindes geführt hatten. In allen diesen Fällen nun entspricht es der natürlichen Auffassung und der vermutlichen Intention der Parteien, dass die betreffende Zuwendung von seiten des Kindes ersatzlos gemacht, — mit der Verwaltungsüberlassung die Ermächtigung zum freien Bezug der Einkünfte des verwalteten Vermögens durch die Eltern verbunden sein soll. Gleichgültig ist hier, ob das Kind noch den Unterhalt im elterlichen Hause bezieht: die Zuwendung hat nicht den Charakter einer Gegen-, sondern vielmehr den einer unentgeltlichen remuneratorischen Leistung. Die Eltern resp. derjenige von ihnen, dem die Vermögensverwaltung überlassen wurde, kann daher die Einkünfte des verwalteten Vermögens nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Verwaltung in die Substanz zu verwenden oder zu laufenden Ausgaben der Verwaltung selbst oder des Kindes bereit zu halten sind. Eine Rechnungsablegung findet also bei Endigung des Zustands nur hinsichtlich der Substanz des überlassenen Vermögens statt. §§ 1618—19.

4. Töchter haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Aussteuer seitens der Eltern, sofern diese unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres standesmässigen Unterhaltes dazu im stande sind, — auch die Tochter nicht selbst ausreichendes Vermögen besitzt. Objekt der Aussteuer ist eine zur Einrichtung des Haushalts angemessene Zuwendung (Geld oder Hausrat). Nach Analogie der gesetzlichen Alimentationspflicht geht der Anspruch zunächst gegen den Vater, subsidiarisch gegen die Mutter. Die Leistung kann verweigert werden, wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet; wenn sie erbunwürdig ist in dem Masse, dass ihr auch der gesetzliche Pflichtteil entzogen werden könnte, und wenn sie schon einmal ausgesteuert worden ist. Auf der anderen Seite ist der Dotationsanspruch unübertragbar und unpfändbar, verjährt aber vom Eheschluss der Tochter ab in einem Jahre. Er soll eben die Heirat unbedingt, aber auch nur

diese erleichtern. §§ 1620—1623. Die Ausbildung der Söhne zu einem Lebensberuf (das Korrelat der Aussteuer) ist unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Alimentationspflicht gleichfalls eine civilrechtliche Verpflichtung der Eltern. § 1610 Abs. 2.

5. Verschieden von der Aussteuer ist die Gewährung einer Ausstattung an Söhne oder Töchter mit Rücksicht auf die Heirat oder eine anderweitige separata oeconomia (mag es sich um die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung, die Begründung einer besonderen Wirtschaft oder um die Erhaltung der einen oder anderen handeln). Zu einer derartigen Ausstattung der Kinder (die übrigens auch nach der Heirat geschehen kann) besteht für die Eltern keinerlei Verpflichtung; doch soll die Zuwendung, wenn sie erfolgt (mit Rücksicht auf die hier anerkannte moralische oder Liebespflicht), nicht als Schenkung angesehen werden, insoweit nicht die Gabe die nach den Umständen angemessene Höhe übersteigt. Nur die Gewährleistungspflicht ist unbedingt auf das für Schenkungen bestimmte Mindestmass herabgesetzt. Verwaltet der Geber kraft elterlicher Gewalt oder als Vormund eigenes Vermögen des Kindes, so ist überhaupt nicht auf eine Zuwendung zu interpretieren, vielmehr in erster Linie anzunehmen, dass die Ausstattung dem Kinde aus dessen eigenem Vermögen gegeben worden sei, so dass der Gewalthaber demnächst bei Ausantwortung dieses Vermögens den Betrag der Ausstattung vorweg abziehen darf. Den Gegenbeweis (dass die Zuwendung aus dem elterlichen Vermögen erfolgte) hat das Kind zu führen. §§ 1624—25.

6. Wenn die Eltern in Gütergemeinschaft gelebt haben, so ist nach dem Tode des einen Ehegatten eine Fortsetzung der Gemeinschaft seitens des überlebenden Elternteiles mit den Kindern möglich: fortgesetzte Gütergemeinschaft. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft findet dieser Zustand sogar gesetzlich ohne weiteres statt; ohne Rücksicht auf das Alter der Kinder, ja selbst ohne Rücksicht darauf, dass vielleicht einzelne derselben inzwischen verstorben und von ihren Descendenten beerbt worden sind. § 1483 B.G.B. Bei partieller Gütergemeinschaft der Eltern tritt die Fortsetzung nur ein, wenn sie entweder von den Kindern mit dem überlebenden Ehegatten bedungen wird oder, wie bei der Fahrnisgemeinschaft, schon im Ehevertrag der Eltern vorgesehen war. Siehe § 1557 und den Art. Eheliches Güterrecht a. a. O. Selbstredend beschränkt sich in den letzteren Fällen die Fortsetzung auf die Güter, mit Bezug auf welche schon zwischen den Eltern die Gemeinschaft bestand, während im übrigen die Kinder und sonstigen Erben des verstorbenen Ehegatten an dem Vermögen des letzteren ihr gewöhnliches Erbrecht geltend machen können. Dasselbe gilt auch neben allgemeiner Gütergemeinschaft der Eltern mit Bezug auf etwaige Sondergüter des verstorbenen Ehegatten. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft hat mit der sonstigen Erbfolge in das Vermögen des vorverstorbenen Ehegatten und dessen Auseinandersetzung nichts zu thun; sie enthält eine vollkommen selbständige Regelung für die in die bisherige elterliche Vermögensgemeinschaft gefallenen Gegenstände. Sind also die Kinder noch minderjährig, so kommen mit Bezug auf diese Gegenstände die oben entwickelten Grundsätze über freies und unfreies Kindesvermögen nicht zur Anwendung: die Gemeinschaft der Kinder mit dem überlebenden Elternteil wird nach besonderen (einheitlichen) Grundsätzen verwaltet. Andererseits treten die letztgenannten Grundsätze auch dann ein, wenn die Kinder grossjährig sind; sie beruhen eben nicht auf der elterlichen Gewalt, sondern auf der natürlichen und ethischen Grundlage dieser Gemeinschaft.

a) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft des überlebenden Ehegatten findet nur mit seinen Kindern, Enkeln u. s. w. aus der Ehe mit dem vorverstorbenen Ehegatten statt. Also nur mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen wird die bisherige Gütergemeinschaft fortgesetzt. Die Kinder (resp. anstatt eines vorverstorbenen Kindes dessen gesetzliche Erben) treten an Stelle des verstorbenen Ehegatten in die Gemeinschaft ein, so wie sie sich in dem betreffenden Augenblicke befindet. Das eben ist die wirtschaftliche und ethische Bedeutung des Vorganges, dass in den thatsächlichen Verhältnissen nichts geändert wird. Auch rechtlich ist der Eintritt der Kinder in die Gemeinschaft keine erbschaftliche Succession. Das bringt § 1483 B.G.B. deutlich zum Ausdruck: der Gemeinschaftsanteil des verstorbenen Ehegatten wird nicht als Nachlass angesehen. Unmittelbare Folge davon ist, dass die Kinder nicht in die persönliche Haftung ihres parens für die Gesamtgutsverbindlichkeiten eintreten (s. u.). Andererseits werden die nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge (Stiefkinder) durch den Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft in ihrer Rechtsstellung in keiner Weise berührt. Ihr Erbrecht und der Erbanteil derselben an dem zurückgelassenen Vermögen ihres parens wird genau so bestimmt, als wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft gar nicht existierte. Mit anderen Worten, soweit das übrige Vermögen des Erblassers zu der Abfindung dieser Kinder nicht ausreicht, sind sie aus der Gesamtmasse zu befriedigen. Dadurch wird also die letztere

eventuell um soviel verringert. §§ 1483 i. f. 1485. Ersteheliche Kinder des überlebenden Ehegatten sind von der fortgesetzten Gütergemeinschaft gänzlich ausgeschlossen.

b) Wo das Verhältnis der fortgesetzten Gütergemeinschaft in seiner reinsten Gestalt auftritt — also im Anschluss an allgemeine Gütergemeinschaft der Eltern —, wird sie nicht durch besonderes Rechtsgeschäft eingeführt, sondern ist die gesetzliche Folge der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten. Doch kann der Eintritt schon im Ehevertrage ausgeschlossen werden; und auch einseitig kann der Ausschluss durch letztwillige Verfügung des vorversterbenden Ehegatten herbeigeführt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen dieser Ehegatte berechtigt wäre, dem überlebenden den Pflichtteil zu entziehen, oder wenn er bei seinen Lebzeiten auf Aufhebung der Gütergemeinschaft (also auf Gütertrennung) hätte klagen können. Umgekehrt kann der überlebende Ehegatte nach Eintritt des Todesfalls die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ablehnen — nach den Grundsätzen über die Ausschlagung einer angefallenen Erbschaft. Es tritt dann die Auseinandersetzung (Liquidation) der Gemeinschaft nach gewöhnlichen Grundsätzen und Erbteilung ein. Siehe §§ 1482, 1484, 1508—1510 und den Artikel Eheliches Güterrecht a. a. O.

c) Auch für den überlebenden Ehegatten macht sich der Grundsatz fühlbar, dass bei Fortsetzung der Gütergemeinschaft der Anteil des vorverstorbenen an dem Gesamtgut nicht zu seinem Nachlasse gerechnet wird. Der überlebende Ehegatte kann also an diesem Anteile nicht sein gesetzliches Erbrecht ansprechen. An dessen Stelle tritt für ihn das aleatorische Verhältnis der Fortsetzung der Gemeinschaft. Der überlebende Elternteil und die Kinder sitzen von nun an auf Gedeih und Verderb, wie einstmals nach den Principien der Gütergemeinschaft die Eltern. Alles das kann durch Privatverfügungen nicht abgeändert werden. Das Institut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, so wie es in dem Gesetz geregelt ist, kann nur entweder ganz eintreten oder ganz ausgeschlossen resp. vom überlebenden Ehegatten abgelehnt werden. Modifikationen sind — abzüglich einiger, die sich auf den Ausschluss eines Abkömmlings oder auf Entziehung oder Herabsetzung seines Anteils bei der Auseinandersetzung oder auf die Art der Teilung beziehen — bei diesem Verhältnis unstatthaft. Cf. §§ 1511—1518. Ausgeschlossen ist damit insbesondere auch die Verbindung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit Einkindschaft, insbesondere eine Herübernahme der ersthelichen Kinder des einen Ehegatten in die fortgesetzte Gütergemeinschaft und dergleichen. Der Einkindschaftsvertrag als solcher ist überhaupt beseitigt. Von unserem Falle abgesehen, können die materiellen Wirkungen auf andere Weise — sei es durch Adoption der betreffenden Kinder, sei es durch Schliessung eines Erbvertrages (§§ 2274 ff. B.G.B.) — herbeigeführt werden.

d) Das Gemeinschaftsverhältnis ist bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft ein dem Verhältnisse der ehelichen Gütergemeinschaft durchaus entsprechendes, also gleichfalls eine Gemeinschaft zu gesamter Hand. Quoten des überlebenden Ehegatten oder einzelner Kinder treten daran in keiner Weise hervor. Es kann daher auch kein Abkömmling über seinen Anteil eine Verfügung treffen; ausgenommen der Befugnis, darauf zu verzichten, in welchem Fall er nur für seine Person ausscheidet, während sein Anteil den übrigen an der Gemeinschaft beteiligten Abkömmlingen zuwächst. Das Ausscheiden des überlebenden Ehegatten führt die Auflösung der fortgesetzten Gemeinschaft selbst herbei. Entsprechende Wirkung hat der Tod eines Beteiligten. Derjenige des überlebenden Ehegatten führt die Auflösung der Gütergemeinschaft selbst herbei. Der Tod eines der anderen Teilhaber ändert an dem bisherigen Verhältnis nichts. Entweder hinterlässt dieser Teilhaber erbberechtigte Abkömmlinge: dann treten letztere einfach an seine Stelle; anderenfalls wächst wiederum der Anteil den übrigen Kindern und Descendenten als Teilhabern zu. In beiden Fällen wird (ohne Aufwerfung der Quotenfrage) das Gemeinschaftsverhältnis fortgesetzt. §§ 1490—92, 1494.

e) Gegenstand der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist zunächst das bisherige Gesamtgut bei Auflösung der Ehe, soweit es nicht zur Abfindung nicht anteilsberechtigter Abkömmlinge verwendet werden muss. Sodann ist principiell Gesamtgut sämtliches Vermögen, welches der überlebende Ehegatte nach dem gedachten Zeitpunkte resp. nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erwirbt. Dies ist als Sicherungsmassregel (gegen Benachteiligung der Kinder) vorgeschrieben. Es fällt daher in die Gemeinschaft auch der Erbteil des überlebenden Ehegatten an den Sondergütern des vorverstorbenen Elternteils, ingleichen jeder weitere Erwerb des überlebenden Ehegatten. Mit anderen Worten die Gemeinschaft ist für den überlebenden Ehegatten von nun an eine vollständige: er behält nur die Sondergüter, die er von früher her besass, bezw. deren Surrogate, oder was ihm unentgeltlich (unter Lebenden oder von Todeswegen) mit der Bestimmung zugewendet wird, dass es nicht in die Gütergemeinschaft fallen soll. Auch können selbst-

verständlich nicht solche Gegenstände in die Gemeinschaft eintreten, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können. Dagegen ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft für die Kinder (Abkömmlinge) eine nur partielle. Sie behalten nicht nur ihr Sondervermögen, welches sie bei Eintritt des Gemeinschaftsverhältnisses besassen, sondern es fällt auch das, was sie vom vorverstorbenen Elternteil aus dessen anderweitigem Vermögen ererbt oder sonst nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft erworben haben, nicht in diese Gemeinschaft. §§ 1485—1486. Solange die Kinder minderjährig sind, kann der überlebende Elternteil an diesem Vermögen die oben sub 2 besprochenen Rechte haben. Das Gemeinschaftsverhältnis wird dadurch nicht berührt.

f) Für das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft gelten im allgemeinen die Regeln der ehelichen Gütergemeinschaft. Der überlebende Elternteil hat dabei die Rechtsstellung des Mannes, die Kinder (Abkömmlinge) haben die Rechtsstellung der Frau. Nur fehlt den Kindern das selbständige Verfügungsrecht über die Masse, welches der Frau neben oder an Stelle des Mannes auf Grund ihrer Schlüsselgewalt, — in Notfällen (bei Behinderung, Abwesenheit oder ungerechtfertigtem Widerspruch des Mannes), — oder infolge des Betriebes eines selbständigen Erwerbsgeschäftes etc. bis zu gewissem Grade zusteht. Cf. §§ 1450 bis 1454, 1460 ff. Die Frau nimmt eben eine andere allgemeine Rechtsstellung im Hauswesen ein als die Kinder (sie hat als Hausfrau besondere Befugnisse); auch ist die fortgesetzte Gütergemeinschaft von seiten der Kinder eine so viel beschränktere als bei der Frau, dass die Verfügungsmacht über die Masse entsprechend kleiner sein muss. § 1487.

Demgemäss nimmt der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in seinen Besitz und verwaltet es selbständig nach den in ehegüterrechtlicher Beziehung für den Mann geltenden Grundsätzen. Zu Verfügungen, welche hiernach der Zustimmung der Frau bedürfen, hat er die Zustimmung der Kinder, eventuell ihres gesetzlichen Vertreters resp. Pflegers einzuholen. Die Haftung des überlebenden Ehegatten für seine Verwaltung ist nicht grösser als die des Ehemannes gegenüber der Frau. Verwendungen aus dem etwaigen Sondergut des überlebenden Ehegatten in die Gesamtmasse und umgekehrt sowie Bereicherungen ohne Rechtsgrund unterliegen der Ausgleichung bezw. der Herausgabe wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. §§ 1455 ff., 1466, 1487.

Gesamtgutsverbindlichkeiten sind einmal diejenigen Schulden, welche aus der ursprünglichen Gemeinschaft zwischen den Eltern herstammen und dort Gesamtgutsschulden waren, sodann sämtliche Schulden des überlebenden Ehegatten als jetzigen »Herrn« der Gütergemeinschaft, — nicht aber die Schulden der Kinder. Wie diese Teilhaber nicht über die Gemeinschaft verfügen können (s. o.), so können sie dieselbe auch nicht mit Schulden belasten. Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet der überlebende Ehegatte auch persönlich (also mit seinem Sondergut); die Kinder (Abkömmlinge) nicht, — also selbst dann nicht, wenn eine Gesamtgutsschuld dereinst von seiten ihres parens (des vorverstorbenen Ehegatten) in die Gemeinschaft gefallen, also eigentlich dessen Schuld war. Vielmehr haftet persönlich auch für solche Schulden der überlebende Ehegatte; er kann sich aber von der Haftung für diese Schulden wie ein Erbe befreien, der für die Nachlassschulden seines Erblassers nur beschränkt haftet: also indem er die betreffenden Gläubiger auf den Bestand der Gesamtmasse verweist. §§ 1488 bis 1489. Insoweit die Gesamtgutsverbindlichkeiten von dem überlebenden Ehegatten selbst herrühren, haftet er selbstverständlich fortdauernd persönlich und hat eventuell, wenn sie aus dem Gesamtgute getilgt wurden, dem letzteren Ersatz zu leisten. Umgekehrt schuldet die Gütergemeinschaft an ihn Ersatz, wenn er ihn nicht persönlich angehende (d. h. nicht von ihm herrührende) Gesamtgutsschulden aus seinen Mitteln (seinem Sondergute) getilgt hat. Diese wechselseitigen Erstattungsansprüche können übrigens, ebenso wie sonstige Verwendungs- und Bereicherungsansprüche, erst nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft geltend gemacht werden und kommen meist bei der Auseinandersetzung zur Verrechnung. Siehe §§ 1487 Abs. 2 und 1499 bis 1500.

g) Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endigt mit dem Tode (auch der Todeserklärung) des überlebenden Ehegatten, — durch Aufkündigung seitens des letzteren nach Massgabe des § 1492, sowie durch dessen Wiederverheiratung. Cf. §§ 1493 bis 1494. Der Tod einzelner Kinder oder sonstiger beteiligter Abkömmlinge hat, wie wir sahen, diese Wirkung nicht. Ebensowenig der Austritt (Verzicht) einzelner dieser Beteiligten. Die Gemeinschaft setzt sich entweder mit den Descendenten des Weggefallenen oder unter den übrigen Beteiligten fort. §§ 1490—91. Nur der Wegfall sämtlicher Abkömmlinge ohne Repräsentanten würde das Erlöschen zur Folge haben — die Masse in der Hand des überlebenden Ehegatten als dessen ausschliessliches Eigentum vereinigen. Da der Austritt von Descendenten stets als vollkommener Verzicht

derselben auf die Gemeinschaft wirkt, so dass an Stelle des Verzichtenden seine Abkömmlinge nicht treten können (§ 1491 i. f.), so können die Kinder eine vorzeitige Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft mit Aufteilung der Masse nur im Wege der Auflösungsklage herbeiführen; und zwar im allgemeinen aus den Gründen, woraus der Regel nach (bei allgemeiner Gütergemeinschaft) die Frau gegen den Mann auf Gütertrennung klagen kann. S. § 1495 (entsprechend dem § 1468). Hinzu tritt noch der Grund, dass bei dem überlebenden Ehegatten Umstände eingetreten sind, die eine Verwirkung seiner elterlichen Gewalt über die Kinder zur Folge haben oder haben würden, wenn die Kinder zur Zeit noch darunter ständen. Andererseits fällt hier der Klagegrund der Frau aus § 1468 Ziff. 5 weg, weil eine Gefährdung des späteren Erwerbs der Kinder durch das Verhalten des überlebenden Ehegatten mit Beziehung auf die Gütergemeinschaft nicht möglich ist. Zur zwangsweisen Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft genügt die (siegreich durchgeführte) Klage eines oder einiger Abkömmlinge. Die Gemeinschaft endigt alsdann mit der Rechtskraft des Auflösungsurteils für sämtliche Beteiligten. § 1496.

An die Beendigung des Verhältnisses reiht sich die Auseinandersetzung. Für die Dauer der Liquidation besteht unter den Teilhabern das Gesamthänderverhältnis fort; nur verwalten jetzt die Beteiligten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Die präponderierende Stellung des überlebenden Ehegatten ist dahin. Die Beteiligten führen also die Auseinandersetzung gemeinschaftlich herbei und zwar in der von dem Gesetz dafür bestimmten Weise. Vor allem können sie auch jetzt nicht einzeln über bestimmte Gegenstände oder über ihren Gemeinschaftsanteil eine Verfügung treffen. Die Auseinandersetzung ist nach den Regeln über die Liquidation der allgemeinen Gütergemeinschaft herbeizuführen. §§ 1497 ff. Von dem, was nach Tilgung der Gesamtgutsverbindlichkeiten übrig bleibt, erhält der überlebende Ehegatte die eine, die Kinder (Abkömmlinge) die andere Hälfte. Letztere teilen das Empfangene unter einander nach erbrechtlichen Grundsätzen. Ausgleichungsansprüche (s. o. lit. f.) kommen auf die verschiedenen Anteile zur Verrechnung. §§ 1499 ff., 1503. Der überlebende Ehegatte hat kein Erbrecht an dem Anteil der Kinder, weil dieser Anteil als Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten nicht angesehen wird. Darum haften die Abkömmlinge auch jetzt nicht für die aus der Person dieses Ehegatten herrührenden Gesamtgutsverbindlichkeiten. Nur in einem Falle haften sie persönlich: wenn den gesetzlich aufgestellten Liquidationsgrundsätzen zuwider Gesamtgutsschulden vor der Teilung nicht berichtigt worden sind. Doch beschränkt sich auch hier (wie bei der Liquidation der allgemeinen Gütergemeinschaft) die Haftung auf die den einzelnen bei der Teilung zugewiesenen Gegenstände (nach Massgabe der Vorschriften für den Erben, der für die Nachlassverbindlichkeiten nur beschränkt haftet). Die hiernach in Anspruch genommenen Abkömmlinge haben gegen die übrigen Regress pro rata ihres Anteils am Gesamtgut. §§ 1480, 1504.

Besondere Umstände können eine Modifikation der Grösse der Anteile herbeiführen. So werden Abfindungen, die ein anteilsberechtigter Abkömmling für seinen Verzicht auf die Gütergemeinschaft erhalten hat, vorbehaltlich näherer Festsetzungen unter den Beteiligten, auf den Anteil der Kinder abgerechnet; desgleichen, im Fall des letztwilligen Ausschlusses eines Abkömmlings von der Gemeinschaft, der Pflichtteil, den dieser Abkömmling abgesehen von der Gemeinschaft (also auch gegenüber den darin verbleibenden Gütern) anzusprechen hat §§ 1501, 1511. Umgekehrt können die Anteile der Teilhaber (der an der Gemeinschaft teilnehmenden Descendenten) durch letztwillige Verfügung des verstorbenen Ehegatten beschränkt (bis auf die Hälfte herabgesetzt), ja bei der Auseinandersetzung einzelnen Teilhabern unter gewissen Voraussetzungen ganz entzogen werden (mit oder ohne Zuwendung der entzogenen Beträge an einen Dritten). Doch kann hiergegen wiederum der Descendent eventuell Ergänzung des Pflichtteils nach erbrechtlichen Grundsätzen fordern. §§ 1505, 1512 ff. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Elternteiles aufgelöst, so behalten die Abkömmlinge auch ihr gesetzliches Erbrecht in den zum Nachlasse des parens gehörigen Gesamtgutsanteil. Erfolgt die Auflösung dagegen zu Lebzeiten des überlebenden Elternteils, so hat dieser das Recht, das Gesamtgut im ganzen oder einzelne dazu gehörende Gegenstände in natura zu übernehmen und die Kinder durch Ersatz des Wertes abzufinden. Dieses Recht verliert der überlebende Ehegatte jedoch dann, wenn im Rechtswege gegen ihn auf Gütertrennung erkannt ist. Diesenfalls können sogar umgekehrt die Kinder (Abkömmlinge) alle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche ihr vorverstorbener parens (als von ihm herrührend) in natura hätte übernehmen können. Auch kann vom vorverstorbenen Elternteil letztwillig für einen oder einzelne Abkömmlinge angeordnet sein, dass dieselben bei der Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft das Recht haben sollen, das Gesamtgut oder

bestimmte dazu gehörende Gegenstände (ohne Rücksicht auf deren Provenienz) gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. §§ 1502, 1515ff.

**4. Vermögensrecht der unehelichen Kinder.** Uneheliche Kinder stehen nach althergebrachter Rechtsauffassung ausserhalb der Familie des Vaters; sie gehörten aber schon nach römischem Recht und vielen deutschen Partikularrechten zur Familie der Mutter. Das heisst, sie haben in dieser Familie, also nicht bloss im Verhältnisse zur Mutter selbst, die Rechtsstellung der ehelichen Kinder. Ebenso bestimmt jetzt § 1705 des B.G.B. Danach würde konsequent nach dem System dieses Gesetzes die Mutter auch die elterliche Gewalt über das Kind haben, da der Vater resp. die familienrechtliche Beziehung zum Vater fehlt. Indessen erschien dies nach den Erfahrungen des Lebens unzweckmässig. Es ging nicht an, die Rechtsstellung der unehelichen Mutter so zu steigern, wie die der ehelichen Mutter durch das Gesetz gesteigert worden ist. Der dafür geltend gemachte Grund der natürlichen, immer gleichen Mutterliebe ist nicht stichhaltig. Die Erfahrung lehrt, dass die unehelichen Kinder nur zu oft in körperlicher wie in geistiger Hinsicht verwahrlost werden; dass die Persönlichkeit der Mutter in vielen Fällen nicht die nötige Garantie dafür bietet, dass die Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft erzogen und dass ihre Rechte, insbesondere gegen den natürlichen Vater, genügend gewahrt werden. Aus allen diesen Gründen empfahl es sich nicht, der unehelichen Mutter, wie der ehelichen nach Wegfall des Vaters, die elterliche Gewalt einzuräumen. Vielmehr erhält das uneheliche Kind während seiner Minderjährigkeit einen Vormund. Damit entfallen in güterrechtlicher Beziehung für die uneheliche Mutter die oben sub 2 erwähnten Rechte am Vermögen des Kindes. Die uneheliche Mutter hat als solche weder die Verwaltung des Kindesvermögens noch das Recht der Nutzniessung. Letzteres erhält sie selbstverständlich auch dadurch nicht, dass sie (was möglich) zur Vormünderin des Kindes bestellt wird. § 1707. Die abgesehen von der elterlichen Gewalt bestehenden Eltern- und Kindesrechte — die Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung häuslicher Dienste, Aussteuer etc. (s. oben sub 3) — kommen im Verhältnis zur Mutter auch hier vor, soweit dies überhaupt nach Lage der Sache möglich ist. Ingleichen der gesetzliche Unterhaltsanspruch zwischen Mutter und Kind und gegenüber den mütterlichen Verwandten.

In der Regel haben übrigens die unehelichen Kinder, bevor sie selbständig zu erwerben anfangen, kein Vermögen. Sie sind also regelmässig selbst alimentationsbedürftig. Während die gesetzliche Alimentationspflicht der mütterlichen Verwandten sich nach den allgemeinen Grundsätzen bestimmt, ist hier überdies der uneheliche Erzeuger, und zwar in erster Linie, heranzuziehen. §§ 1708 und 1709. Wenn also die uneheliche Erzeugung dem Vater keine Rechte gegenüber dem Kinde giebt, so steht dem doch nicht eine Befreiung von allen Pflichten gegenüber. Im Gegenteil ist das moderne Recht fortlaufend bestrebt, die Pflichten des unehelichen Vaters gegen seine Kinder zu vermehren. Dazu ist vor allen Dingen eine unzweifelhafte Feststellung der Vaterschaft erforderlich. Diese hat das deutsche Recht (im Gegensatz zum französischen) unbedingt zugelassen. Allerdings ist die Erzeugung ein innerer Vorgang, der sich der Wahrnehmung und damit auch dem direkten Beweise entzieht. Das Gesetz regelt die Frage daher zunächst durch eine Präsumtion. Als Vater des Kindes gilt (vorbehaltlich des Gegenbeweises) derjenige, welcher der Mutter innerhalb der Empfängniszeit geschlechtlich beigewohnt hat. Erwiesene Beiwohnung mehrerer (exceptio plurium concumbentium) entkräftet die Vermutung; es sei denn, dass einer seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes öffentlich anerkannt hätte. Näheres in §§ 1717—1718 B.G.B. Die älteren Rechte wichen in diesem Punkt erheblich von einander ab.

Aus der Feststellung der Vaterschaft, die von der Mutter, dem Kinde selbst oder sonstigen Interessenten betrieben werden kann, folgt eine Verpflichtung des unehelichen Erzeugers auf Ersatz der Kindbettskosten und der damit in Verbindung stehenden Auslagen gegenüber der Mutter (§§ 1715 bis 1716) und eine Verpflichtung gegenüber dem Kinde auf dessen Alimentation. §§ 1708ff. Dem Kinde wird der Unterhalt geschuldet auf Grund der erwiesenen natürlichen Verwandtschaft; nicht etwa der Mutter auf Grund der Schwängerung. Die Mutter kann nur eventuell den Anspruch als gesetzliche Vertreterin des Kindes geltend machen. Das Kind (bezw. sein Vormund) ist der Kläger. Die Alimentationspflicht ist gegenüber dem älteren Recht verschärft. Sie umfasst Gewährung des standesmässigen (nicht bloss notdürftigen) Unterhalts; freilich bemessen nach der Lebensstellung der Mutter (mit welcher die Verwandtschaft im Rechtssinne allein besteht), und nur bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Kindes, es sei denn dass es sich in diesem Zeitpunkt infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht selbst zu unterhalten im stande ist. Im allgemeinen wird also angenommen, dass sich das Kind

mit 16 Jahren selbst ernähren könne. Bis dahin umfasst aber der standesmässige Unterhalt den ganzen Lebensbedarf, einschliesslich der Kosten der Erziehung und Vorbildung des Kindes zu einem entsprechenden Berufe. Die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters geht, wie gesagt, derjenigen der Mutter und mütterlichen Verwandten des Kindes vor. Ja, diese können für etwa Geleistetes gegen den Vater Regress nehmen. Auch wird letzterer nicht durch zeitweilige Leistungsunfähigkeit oder mangelnde Bedürftigkeit des Kindes befreit. Der Unterhalt ist ratenweise, in Form einer Geldrente, und pränumerando zu gewähren, was aber eine nachträgliche Beitreibung (innerhalb der Verjährungsgrenze) nicht ausschliesst. Durch den Tod des Vaters erlischt seine Verpflichtung nicht; wohl aber durch denjenigen des Kindes, soweit es sich nicht um bereits verwirkte Beträge handelt (diese gehören zur Erbschaft des Kindes). Durch Vereinbarung des Vaters mit dem Kinde resp. seinem gesetzlichen Vertreter kann unter Zustimmung des Vormundschaftsgerichts an Stelle der gesetzlichen Bezüge eine andere Art der Unterhaltsgewährung oder eine einmalige Abfindung gesetzt werden. Die Erben des Vaters dürfen auch einseitig das Kind mit dem Betrage abfinden, den es, wenn es ehelich wäre, als Pflichtteil erhalten würde (sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so müssen diese dabei sämtlich als eheliche gerechnet werden). Ein unentgeltlicher Verzicht auf Alimente von seiten des Kindes ist, insoweit er die Zukunft betrifft, nichtig. Siehe §§ 1708—1714. —

Auch Brautkinder und Kinder aus nichtigen Ehen haben die Rechtsstellung der unehelichen Kinder. Nur erhöht sich bei Nichtigkeit der Ehe der Unterhaltsanspruch der Kinder gegen den Vater auf das Mass, das ehelichen Kindern gebührt, und dauert bis zum Tode des Vaters. § 1703. War einem der Eltern die Nichtigkeit der (formrichtig ins Heiratsregister eingetragenen) Ehe unbekannt, so liegt eine sogenannte Putativehe vor und gelten die daraus erzeugten Kinder als ehelich. Hier wird ihr Verhältnis zu den Eltern im allgemeinen so geordnet, als sei die Ehe unter Verschulden beider Ehegatten geschieden worden. Daneben verliert der bösgläubige Ehegatte die elterliche Gewalt. §§ 1699—1702. Legitimierte und adoptierte uneheliche Kinder werden ebenfalls den ehelichen gleichgestellt. §§ 1719, 1736 ff., 1757, 1765 ff. B.G.B.

**Litteratur:** ***Kraut***, *Vormundschaft II (1847) S. 586.* — ***Rive***, *Geschichte der deutschen Vormundschaft II, Abt. 1 (1866) S. 174, Abt. 2 (1875) S. 149.* — ***Stölzel***, *Das Recht der väterlichen Gewalt in Preussen (1874), Sep.-Abdr. a. d. preuss. Justizministerialblatt.* — ***K. Lehmann***, *Die väterliche Gewalt im heutigen Europa i. Iherings Jahrb. f. Dogmatik B. XXV n. 2.* — ***Buengner***, *Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht mit Berücksichtigung partikulärer Rechte 1879.* — ***Roth***, *Deutsches Privatrecht II, 1881 §§ 151ff.; bes. 161ff., 165ff., 171ff.* — ***Stobbe***, *Desgl. IV, 1884 §§ 254ff., 259ff., 261ff.* — ***Beseler***, *Desgl. I, 4. A., 1885 §§ 131ff.* — ***Gerber*** *(Cosack), Desgl. 17. A., 1895 §§ 285ff.* — ***Mandry***, *Das gemeine Familiengüterrecht, 2 Bde., 1871—76.* — ***Witting***, *Die vermögensrechtliche Stellung der Hauskinder i. Arch. f. Prakt. R.Wiss., N. Folge, B. XI, 16.* — ***Fitting***, *Das castrense peculium i. s. geschichtl. Entwickelung und gemeinrechtlichen Geltung 1871,* — *u. die Lehrbücher des Pandektenrechts.* — *Für Preussen:* ***Dernburg***, *Preuss. Privatrecht III, 4. A. 1896, §§ 42ff., bes. §§ 53ff., 71ff.* — ***Förster-Eccius***, *Desgl. IV, 7. A. 1897, §§ 218ff., bes. 223, 227ff.* — *Rheinisches Recht:* ***Zachariae-Crome***, *Handb. des französ. Civilrechts III, 8. A. 1895, §§ 512ff., bes. §§ 519ff., 540, 542ff., 556.* — *B.G.B.* ***Opet***, *Das Verwandtschaftsrecht des bürgerl. Gesetzbuchs (1899) bes. SS. 171, 217, 256, 304.* — ***Knitschky***, *Das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern n. d. B.G.B. (1899) bes. SS. 133, 168ff.* — ***Mathiass***, *Lehrbuch des Bürgerl. Rechts (1899) II §§ 105ff.* — ***Enneccerus-Lehmann***, *Das Bürgerl. Recht (Vorträge) II (1899) §§ 128ff.* — ***Weyl***, *Vorträge über das B.G.B. II (1900) §§ 245ff.* — *Ferner die Kommentare zu §§ 1483ff. 1627ff., 1627ff. B.G.B.*

***Carl Crome.***

---

## Farr, William

wurde am 30. XI. 1807 zu Kenley (Shropshire) geboren. Trotz aller Hemmnisse wusste er sich als Autodidakt eine gute klassische und mathematische Bildung und mit Hilfe eines Legates in Paris und London gründliche medizinische Kenntnisse zu erwerben. Nach seiner Verheiratung (1833) suchte er neben seiner medizinischen Praxis in den verschiedenen Fachschriften für die Fragen der heutigen Hygiene allgemeineres Interesse zu wecken. Gleichzeitig war er bemüht, öffentliche Vorträge über „Hygiologie“ zu veranstalten. Allein im ganzen vereinigten Königreich fand sich keine Körperschaft, welche derartige Vorträge über das öffentliche Gesundheitswesen für wünschenswert erachtet hätte. So suchte er den Grundgedanken dieser Vorträge wenigstens in der angesehenen Fachschrift „The Lancet“ und in den mit seinem Freunde Dundas Thomson herausgegebenen „British Annals of Medicine“ weiter zu verbreiten. Im Jahre 1837 erregte ein Artikel Dr. Farrs in Mc. Cullochs „Account of the British Empire“, betitelt „Vital Statistics“, allgemeines Aufsehen. Diese Abhandlung, in Noel Humphreys „Memorial Volume“ der Schriften Farrs im Auszug abgedruckt, wurde für England der Ausgangspunkt der neuen Wissenschaft „of public health“, welcher der Autor hinfort sein Leben widmete. Ausserdem enthalten die „British Annals of Medicine“ desselben Jahres eine bemerkenswerte Untersuchung Farrs unter dem Titel „A method of determining the danger of the duration of diseases at every period of

their progress." Gleichzeitig übernahm Farr die Revision des Werkes „Consumption" von James Clark.

Abgesehen von seinem medizinischen Wissen mit ausgezeichneten Kenntnissen der Mathematik ausgestattet und von dem lebhaftesten Interesse für die Probleme der Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik erfüllt, erschien Farr ganz vorzüglich geeignet für die Mitarbeit in dem 1836 neu errichteten Amt für Bevölkerungsstatistik in England und Wales, dem „Registrar-Generals Office", welches am 1. VII. 1837 unter T. H. Lister als erstem Registrar-General seine Thätigkeit begann. Es erfolgte denn auch die Aufnahme Farrs in dieses Amt am 10. VII. 1839 als „Compiler of abstracts". Sein Beruf als praktischer Arzt war hiermit abgeschlossen, dagegen beginnt mit dieser Ernennung eine ausserordentlich fruchtbare, wahrhaft bahnbrechende 40jährige Thätigkeit im Dienste der „Bevölkerungs-Statistik" („Vital Statistics").

Schon der erste der „Annual Reports of the Registrar-General" eröffnet die lange Reihe der berühmten Briefe „On the Causes of Death in England" — adressiert an den Registrar-General — berühmt ob ihrer lichtvollen Darstellung der Massen von Thatsachen und der meisterhaften Verwertung der numerischen Methode; hierzu die von englischen Autoritäten gerühmte Sprache, vom ersten bis zum letzten Briefe „the same unaffected and vigorous English", bei dem Ausblick auf weitere Generalisationen neben philosophischer Tiefe der Gedanken sich vielfach zur höchsten Beredsamkeit erhebend. Hierzu die strenge Systematik im Arbeitsplan. So erörtert der erste Bericht die verschiedenen Aufgaben der Forschung, für welche die Totenregister auszunützen sind. Sodann wird gegenüber dem bestehenden Chaos der Benennungen in der bisherigen Sterblichkeitsstatistik sofort die unerlässliche Voraussetzung dieser Forschung, die fest bestimmte Nomenklatur und Klassifikation der Todesursachen erstrebt als das „einheitliche Mass und Gewicht" dieser Untersuchung.

Die Zusammenfassung seiner Einzeluntersuchungen in den 40 Bänden der „Annual Reports" erfolgte in zwei „Supplementary Reports" über die Mortalität in England und Wales nach den einzelnen Registerdistrikten in den Decennien 1851—60 und 1861—70. Diese Supplemente, ebenfalls in Form von Briefen an den Registrar-General abgefasst, sind allgemein als die vollkommensten aller Arbeiten Farrs wie der englischen Mortalitätsstatistik überhaupt anerkannt. Besonders der letztere Band, im Jahre 1875 ausgegeben, gilt als die erschöpfendste und vollendetste Darstellung aller theoretischen und praktischen Fragen der Bevölkerungs- und Sanitätsstatistik. Als Vorstudien können die drei Mortalitäts- oder „Life Tables" angesehen werden, welche unter Nr. 1 und 2 in den „Reports" der Jahre 1843 und 1853 veröffentlicht sind, während die dritte als ein grosses Separatwerk im Jahre 1864 erschien unter dem Titel: „English Life Table". Tables of Lifetimes, Annuities and Premiums, with an Introduction by William Farr, M. D., F. R. S.; D. C. L. Published by Authority of the Registrar-General of Births, Deaths and Marriages in England, London 1864, pp. CLV, 605. Es ist die eindringendste Bearbeitung von 6 470 720 der registrierten Sterbefälle von England und Wales in den 17 Jahren 1838—54, vereinigt mit den Censusdaten der Jahre 1841 und 1851. Dieses Massenmaterial ist von Farr bis ins letzte Detail mit einer Sorgfalt und Ausdauer für das gestellte Problem verwertet, welche die Hilfsarbeiter zur Bewunderung hinriss; und zwar dies um so mehr, als während dieser Arbeiten im Jahre 1859 die sogenannte „Healthy District Life Table" erschien, der „Royal Society" zugeeignet unter dem Titel: „On the Construction of Life Tables, illustrated by a new Life Table of the Healthy Districts of England", nachdem er bereits 1852 seinen „celebrated" Report: „The Mortality of Cholera in England 1848—49" veröffentlicht hatte.

Die hohe Bedeutung dieser Schriften für die medizinische Wissenschaft kam zur Anerkennung in der Wahl des Autors zum Präsidenten der hygienischen Sektion der „British Association for Advancement of Social Science" wie in dem Beschluss des „Sanitary Institute of Great Britain" vom Juli 1883, aus den statistischen Schriften Farrs einen übersichtlichen, systematischen Auszug zu veranstalten als „the best of all possible monuments before the lessons of his life and character". Dieses Denkmal, vorzüglich ausgeführt, die Quintessenz der Arbeiten des gefeierten Statistikers, ist das heute weit verbreitete Werk „Vital Statistics", A Memorial Volume of Selections from the Reports and Writings of William Farr, M. D., D. C. L., C. B., F. R. S., Late Superintendent of the Statistical Department of the Registrar Generals Office, England. Edited for the Sanitary Institute of Great Britain by Noel A. Humphreys, of the Registrar General Office, Member of the Council of the Statistical Society of London. 1885, XXIV, 556, mit Portrait und biographischer Skizze des Verstorbenen. Der reiche Inhalt seiner Werke ist hier in 6 Abteilungen zusammengefasst unter den Titeln: „Bevölkerung, Eheschliessung, Geburt, Tod, Sterbetafel, vermischte Schriften" („Ueber die Krankheiten und die Krankenversicherung; über den Elementarunterricht und seine Statistik; über die Civilstandsregister; über die Kosten und den ökonomischen Wert des Menschen" etc.), jede Abteilung mit einer vorzüglich orientierenden Erklärung über die Beziehungen zu den Originalpublikationen eingeleitet, der Wert des Werkes dadurch noch erhöht. Auch die zahlreichen Beiträge Farrs für die Schriften der „British and Social Association" sind in dem Sammelwerke Humphreys vielfach aufgenommen. Von diesen wertvollen Abhandlungen seien hier nur hervorgehoben die hervorragendsten: „On the Influence of Marriage on the Mortality of the French People". — „On Recent Improvements in the Health of the British Army". — Some Doctrines of Population". — Babbage's Analytical Mashine". — „On Density or Proximity of Population; its advantages and disadvantages". In der Statistical Society of London las er bei Gelegenheit der Jahresversammlung im King's College 1876 „On the mode of estimating the value of stocks having a deffered dividend", eine Studie, welche Giffen, der Präsident von 1883, in seinem Nachruf (Journal 1883) nur dem berühmten Supplementbericht von 1875 an die Seite zu stellen weiss. Ausserdem lieferte Farr zahlreiche Bei-

träge für das Journal der statistischen Gesellschaft, welcher er vom Jahre 1839 an als eines der thätigsten Mitglieder und von 1867—1876 als Präsident und Präsidentenstellvertreter angehörte. Cf. die Jahrge. 1841: „The Mortality of Lunatics“, im Auszuge in dem Werke Humphreys; 1846: „Influence of Scarcities and of the Prices of Wheat on the Mortality of the People of England“; 1849: „Civil service of England, with observations on the constitutions of Funds for Fatherless Children and Widows“; 1852: „Influence of Elevation on the Fatality of Cholera“; 1853: „Income and Property Tax“, im Auszuge bei Humphreys; 1857: „On the Pay of Ministers of the Crown“; 1865: „Infant Mortality, and on alleged inaccuracies of the Census“; 1866: Mortality of Children in the Principal States of Europe“; endlich der letzte Beitrag aus den Jahren 1873—76: „Valuation of Railways, Telegraphs, Water Companies, Canals, and other commercial Concerns, with Prospective, Deferred, Increasing. Decreasing, or Terminating Profits.“ Für diese Auswahl im „Memorial Volume“ war der Titel „Vital Statistics“ massgebend.

Dass Farr auch in Assekuranzfragen als Autorität angesehen war, beweist dessen Berufung in das „Select Committee on Assecurance Associations“ von 1852—53 wie die 1853 edierte Schrift: „A System of Life Assecurance ......“. Im Jahre 1865 verfasste Farr im Auftrage des Schatzkanzlers Gladstone ein „Memorandum for the use and guidance of the Chancellor of the Exchequer in the development of the Government system of insurance“. Auch die 1864 eingeführte „Post Office Insurance“ wird auf die Anregung Farrs zurückgeführt, dessen „English Life Table Nr. 3“ der Prämienberechnung zu Grunde gelegt wurde. Ausserdem war er von der Regierung 1858 in das Komitee für Herstellung der „Army Medical Statistics“, 1859 in die „Royal Commission for Inquiry into the Sanitary Condition of the Army in India“, 1864 in die königliche Kommission „On the Condition of Miners in Great Britain“, 1869 in die „Royal Sanitary Commission“ u. a. Regierungsenqueten berufen, überall als Mitglied ob seiner „important and valuable evidence, full of statistical information“ hochgeschätzt.

Im Verein mit Quetelet, Porter, Dupin, Fletcher, Kennedy u. a. ward Farr der Begründer der internationalen statistischen Kongresse, welchen er als Delegat Englands regelmässig beiwohnte. Die „Compte-rendus“ der Kongresse enthalten die interessanten Berichte und Diskussionen des ausgezeichneten englischen Statistikers. Auch das ständige Problem aller Kongresse bis herauf auf die jüngste Fachmännerversammlung zu Christiania 1899, die schwierige Frage der Herstellung einer einheitlichen Nomenklatur der Todesursachen als der unerlässlichen Basis der internationalen Mortalitäts-Statistik, wurde von W. Farr bereits 1847 für die amtliche Statistik Englands in Angriff genommen und mit Marc d'Espine schon 1853 im Kongress zu Brüssel für die internationale Statistik bearbeitet. Das Formular Farrs erhielt auch thatsächlich vor jenem des Genfer Kollegen den Vorzug.

Seine amtliche Thätigkeit im „Statistical Department“ schloss Farr am 1. II. 1880, nachdem auch der Nachfolger Listers, der Registrar-General Major Graham, dessen ausgezeichnetes Organisationstalent er stets anerkannte, im Jahre 1879 zurückgetreten war, ohne dass der Superintendent Farr, seinen grossen Leistungen nach der Berufenste, an dessen Stelle ernannt worden wäre.

Am 14. IV. 1883 starb dieser vornehmste Begründer der heute mustergiltigen Mortalitäts- und Sanitäts-Statistik Englands, bis jenseits des Oceans gefeiert als the „Master Spirit“ of „Vital Statistics“.

*John.*

---

## Fasssteuer

s. Bier, Bierbrauerei und Bierbesteuerung oben Bd. II S. 801 ff.

---

## Faucher, Julius,

geb. am 13. VI. 1820 in Berlin, gründete 1846 (mit Prince-Smith etc.) den ersten Freihandelsverein und 1861 im Verein mit Michaelis das Organ der deutschen Freihandelspartei, die 1893 eingegangene „Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte“ sowie 1868 den Verein für Fluss- und Kanalschiffahrt in Berlin. Faucher starb am 12. VI. 1878 in Rom.

War Faucher auch nicht gerade ein „Tempelherr der Wissenschaft“, wie ihn der Nekrolog des LIX. Bandes der Viert. f. Volksw. nennt, so ist ihm doch nachzurühmen, dass er, obwohl einer der extremsten Anhänger der Freihandelsdoktrin, niemals in geistesverwandte Berührung mit der Manchesterschule gekommen ist; seine arbeiterfreundliche Gesinnung bekundete er vielmehr in Wort und Schrift. Ausserdem war er ein Gegner ungedeckter Banknoten, sympathisierte mit dem Reichsbahnprojekt und trat energisch für Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland ein, wo er „durch seine persönliche Agitation die Keime der Freihandelspartei legte“, wie es in dem oben angezogenen Nekrologe heisst. Roscher (s. u.) nennt ihn „reich an guten Gedanken über das städtische Abgabenwesen“ (vgl. Jahrg. 1863, Bd. 2 der Viert. f. Volksw.). Gegen die historische Schule verstieg sich Faucher 1863 zu einem von Roscher a. a. O. (s. u.) festgenagelten unqualifizierbaren Angriff. Er argumentiert nämlich, da die Nationalökonomik ein Feld „rein logischer und mathematischer Forschung“, seien diejenigen Nationalökonomen „unproduktiv und logische Schwächlinge“, die von Geschichte und Statistik für ihre Wissenschaft etwas erwarteten. Lange schon vor Gründung seiner Vierteljahrschrift machte Faucher als Journalist Propaganda für den Freihandel: 1847—56 redigierte er die Stettiner Ostseezeitung, war 1850 Mitgründer der Berliner Abendpost und 1856—60 Mitredakteur der Cobden-Brightschen Zeitung „Morning Star“ in London.

Von seinen als selbständige Werke veröffentlichten Druckschriften seien hier nur aufgeführt: Die Vereinigung von Sparkasse und Hypothekenbank und der Anschluss eines Häuserbauvereins als sozialökonomische Aufgabe unserer Zeit, insbesondere der Bestrebungen für das

Wohl der arbeitenden Klassen. Berlin 1845. In dem Sammelwerk: Cobden Club essays, 2nd series, 1871—72, 2. ed. London 1872 veröffentlichte Faucher: A new commercial treaty between Great Britain and Germany. —; und das Sammelwerk: Systems of land tenure in various countries, ed. by Probyn London 1876 enthält aus seiner Feder: The Russian agrarian legislation of 1861.

---

Vgl. über Faucher: Roscher, Gesch. d. Nat., München 1874. — Viert. f. Volksw., Bd. LIX (1878): Nekrolog. — H. d. St., 1. Aufl., III, S. 360 f. (Hierin findet sich das Verzeichnis seiner zahlreichen Artikel in der Viert. f. Volksw.)

*Lippert.*

---

## Faucher, Léon Léonard François,

geb. am 8. IX. 1804 zu Limoges, gest., als Mitglied der Académie des sciences morales etc. seit 1849, am 14. XII. 1854 zu Marseille. Die von ihm eingeschlagene journalistische Laufbahn brachte ihn mit dem Saint-Simonismus in Berührung. Er war aber nicht publizistisch dafür thätig, sondern schrieb für den „Temps", den „National" und das „Siècle", von der liberalen Tendenz dieser Blätter angezogen. Er wurde Gründer des „Bien public", dann Leiter des „Constitutionnel" und des „Courrier de Paris". Seine gesetzgeberische Thätigkeit als Mitglied der Konstituante bahnte ihm den Weg zum Ministerium der öffentlichen Arbeiten, welches Portefeuille ihm im Dezember 1848 zufiel, und zum Ministerium des Innern, dem er bis 1851 zweimal vorstand.

Von seinem individualistisch-antisozialistischen Standpunkte aus verurteilt er in seinem Beitrag zu dem Sammelwerk: „Le droit au travail à l'assemblée nationale" etc. (s. u.) das Recht auf Arbeit, dessen Wirkung er derjenigen des kommunistischen, Produkte und Produktivkräfte sequestrierenden Güterteilungsprozesses gleichstellt. Es befremdet dies insofern, als er im Frühjahr 1848 in seiner Eigenschaft als Mitglied der Konstituante für Errichtung der Nationalwerkstätten stimmte, allerdings in der falschen Voraussetzung, dass der Staat sowohl die schrankenlose Produktion als deren Absatz in seiner Gewalt habe.

Faucher war erklärter Freihändler und Mitgründer der „Association pour la liberté des échanges". Seinem Projekt, einen französisch-belgisch-spanisch-schweizerischen Zollverein (vgl. seine Schrift „L'Union du midi" s. u.) ins Leben zu rufen, stand der damalige französische Grosshandel, der nur für Abschluss eines französisch-belgischen Handels- und Zollbundes zu haben war, ablehnend gegenüber.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform u. a.: L'Union du midi. Association de douanes entre la France, la Belgique, la Suisse et l'Espagne. Avec une introduction sur l'union commerciale de la France et de la Belgique, Paris 1842. — Recherches sur l'or et sur l'argent considérés comme étalons de la valeur, Paris 1843. — De l'industrie manufacturière. — Études sur l'Angleterre, 2 Bde., Paris 1845; dasselbe, 2. Aufl. 1856; dasselbe, deutsch von J. Seybt u. d. T.: England in seinen sozialen und kommerziellen Institutionen, 2 Bde., Leipzig 1846. — Du système de M. Louis Blanc, ou le travail, l'association et l'impôt, Paris 1848. — De la situation du budget, Paris 1849. — De l'impôt sur le revenu, Paris 1849. — Das posthume Werk: Mélanges d'économie politique et de finances, 2 tomes, Paris 1856. (Tome I. Histoire financière: Tome II. Economie politique.) [Teil I behandelt nur die Finanzgeschichte der II. französischen Republik.]

Er war durch einen Beitrag beteiligt an dem Sammelwerk: Le droit au travail à l'assemblée nationale, recueil de tous les discours etc. Avec des observations inédites par L. Faucher etc., Paris 1848.

---

Vgl. über Faucher: sein Leben und seinen Briefwechsel (Vie et correspondence), 2 vols., Paris 1878; 3. éd. 1888. — Renaudin, Léon L. F. Faucher in H. d. St., 1. Aufl., Bd. III, S. 361 f.

*Lippert.*

---

## Fawcett, Henry,

geb. in Salisbury am 26. August 1833, erblindet 1858, wurde 1863 Professor der politischen Oekonomie in Cambridge, stand 1880 bis 1884 unter dem Ministerium Gladstone dem Amte eines Generalpostmeisters vor und starb am 6. November 1884 zu Cambridge.

Fawcett war ein Vertreter und namentlich in seinem Manual (s. u.) ein Interpret der abstrakten Lehren Ricardos und Stuart Mills, ohne indes dem laissez-faire in so entschiedener Weise wie sein Lehrer Mill zu huldigen, von dem er als unbedingter Freihändler (vgl. seine Schrift: Free trade and protection, s. u.) auch darin abweicht, dass er zur Rechtfertigung interimistischer Protektionsmassregeln ausserordentliche Verhältnisse nicht anerkannte. Als Parlamentsmitglied (seit 1865) stimmte er zwar für Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die ländlichen Arbeiter, im übrigen gab er jedoch dem Verfahren den Vorzug, der Selbstbestimmung der Arbeiter durch freiwillige Gewährung von Wohlfahrtseinrichtungen nicht vorzugreifen. Er war kein Gegner der Lohnfondstheorie; seine sozialökonomischen Ansichten näherten sich dem Staatssozialismus (vgl. das bezügliche, für die 6. Auflage seines Manual etc. neu hinzugekommene Kapitel). Obwohl er eigentlich ein Goldwährungsmann war, kritisierte er die Finanzen von Britisch-Indien im „Nineteenth Century" so treffend, dass ihm dafür der Beiname „member of India" verliehen wurde.

Von seinen Schriften seien hier nur genannt: Manual of political economy. London (1863); dasselbe, 6. Aufl. 1884. — The economic position of the british labourer, Cambridge 1865. — Pauperism, its causes and remedies, London 1871. — Free trade and protection. London (1878); dasselbe, 6. Aufl. 1885; dasselbe, deutsch von A. Passow, Leipzig 1878. — Indian finance, three essays, London 1880. (Sonderabdruck aus dem „Nineteenth Century", 1879.)

Die in Zeitschriften niedergelegte publizistische Thätigkeit Fawcetts war eine nicht un-

bedeutende; ausser dem genannten Nineteenth Century erstreckte sie sich auf folgende Reviews: British Quarterly; Cassel's Magazine; Fortnightly Review, Fraser's Magazine, Macmillan's Magazine, Westminter Review.

Vgl. über Fawcett: Leslie Stephen, Life of Henry Fawcett, 5. Aufl. London 1886. — Dictionary of national biography, Bd. XVIII, London 1889, S. 252ff. — Sophie Raffalovich, Henry Fawcett, in Dictionnaire d'écon. polit., publ. par Say et Chailley, Bd. I, Paris 1891. — Stephan Bauer, Henry Fawcett, in H. d. St., 1. Aufl., Bd. III, S. 362. — Palgrave. Dictionary of polit. economy, Bd. II, London 1896.

*Lippert.*

## Feingehalt der Edelmetalle (Gold- und Silberwaren).

1. Begriffsbestimmungen und Allgemeines. 2. Geschichtliches. 3. Das deutsche Feingehaltsgesetz. 4. Die Gesetzgebung des Auslandes. 5. Schluss.

**1. Begriffsbestimmungen und Allgemeines.** Fein ist in Beziehung auf die Edelmetalle, von welchen hier nur Gold und Silber in Betracht zu ziehen sind, der technische Ausdruck für »rein«. Feingehalt, Feinheit oder, wie der österreichische Ausdruck lautet, Feine, bedeutet das Verhältnis der Gewichtsmenge des in einer Edelmetallware oder Münze enthaltenen Edelmetalls zu der Gewichtsmenge des in der Ware oder Münze enthaltenen Zusatzes an Unedelmetall (zu der Legierung). Ein Silbergerät ist z. B. 800 Tausendteile »fein«, wenn die Gewichtsmenge des in ihm enthaltenen Silbers $^{800}/_{1000}$ oder $^{4}/_{5}$ des Ganzen ausmacht. Während somit der Feingehalt oder die Feinheit etwas Relatives ausdrücken, bedeutet Feingewicht die absolute Menge des in einem bestimmten Edelmetallgegenstande enthaltenen Goldes oder Silbers. So stellt sich z. B. nach dem G. v. 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, das Feingewicht des deutschen Zwanzigmarkstückes — der sogenannten Doppelkrone — auf 7,1685 g, während das Rauhgewicht der Doppelkrone bei 100 Tausendteilen Kupferzusatz 7,9650 g beträgt (Bekanntmachung vom 21. Januar 1872). Nach dem richtigen Sprachgebrauche ist bei Münzen der Ausdruck Korn (von den Gerstenkörnern, mit denen man Goldmünzen wog) gleichbedeutend mit Feingewicht, und der Ausdruck Schrot gleichbedeutend mit dem Unedelmetallzusatz oder der Legierung, beides Bezeichnungen, welche indessen mehr und mehr ausser Anwendung kommen.

Beim Golde drückte man früher den Feingehaltsgrad durch Karate, beim Silber durch Lote aus. Karat (französisch carat, italienisch carato, spanisch quiláte), stammt aus dem arabischen kîrât, welches wiederum aus dem griechischen κεράτιον, getrockneter Johannisbrotkern, hergeleitet ist. In Deutschland wurden 24 Karat eine Mark genannt, das Karat in 12 Grän geteilt. — Beim Silber wurde die Mark (»kölnische« Mark, weil in Köln nur reines Feinsilber verarbeitet werden durfte) in 16 Lot geteilt, jedes Lot in 18 Grän, so dass sowohl beim Golde als auch beim Silber jedes Grän $^{1}/_{288}$ Mark wog. 24karätiges Gold und 16lötiges Silber ist absolut reines Gold und absolut reines Silber. In neuerer Zeit, in Deutschland seit dem Jahre 1872, wird der Feingehalt der Gold- und Silberwaren dem Decimalsysteme entsprechend mehr und mehr nach Tausendteilen ausgedrückt.

Für die Ermittelung des Feingehaltes giebt es hauptsächlich drei Verfahrensarten: die sogenannte Nadel- oder Strichprobe, die Feuerprobe (Abtreiben auf der »Kapelle«) und die sogenannte Titriermethode oder nasse Probe (chemische Behandlung des Silbers mit Salpetersäure etc.). Die beiden ersten Proben geben nur annähernd richtige Resultate, die dritte Methode, von Gay-Lussac erfunden, ist die in allen Münzwerkstätten übliche.

Die Umständlichkeit und Schwierigkeit der Anwendung einer dieser Verfahrensarten, welche bei dem Kaufe einzelner Gold- oder Silberwaren für den Käufer überdies thatsächlich ausgeschlossen ist, so dass er den wahren Gehalt an Edelmetall zu erkennen ausser stande ist, liess das Bedürfnis hervortreten, zum Schutze gegen Uebervorteilungen eine obrigkeitliche Sicherheit dafür zu bieten, dass in den zum Verkauf gestellten Waren der angegebene Feingehalt wirklich enthalten sei. Die zu diesem Zwecke von den Gesetzgebern ergriffenen Massregeln lassen mit grösseren oder geringeren Schattierungen zwei wesentlich verschiedene Systeme erkennen: das Präventivsystem, nach welchem die Bezeichnung des Feingehaltes ausschliesslich durch Beamte, die vom Staate hierzu besonders bestellt sind, zu geschehen hat, und das Repressivsystem, welches die Bezeichnung des Feingehaltes dem dafür verantwortlichen und deshalb in geeigneter Weise beaufsichtigten Verfertiger überlässt. Nebenher gehen Bestimmungen, nach welchen nur gewisse Mischungsverhältnisse für zulässig erklärt werden (Legierungszwang).

**2. Geschichtliches.** Gesetze über diese Materie bestanden schon seit langer Zeit, namentlich in England (nachweislich seit dem Jahre 1238), Frankreich, Belgien, Italien, Holland, Oesterreich und vor allem in Deutschland. Hier war schon zur Zeit der Ottonen das Goldschmiedehandwerk zur grössten

Blüte gelangt. Die Edelmetallbestände, welche in früheren Jahrhunderten als Tributbeträge an die drohenden germanischen Stämme gelangt waren, römische Beutestücke und später die Erzeugnisse der rheinischen Goldwäschereien und der böhmischen Bergwerke etc. bildeten die Unterlagen jenes namentlich in den Klöstern und Fronhöfen der Grossen gepflegten Handwerks. — Mit der Bildung der Städte und deren wachsendem Wohlstande von der Zeit der Staufen an gelangte die Gold- und Silberschmiedekunst, vielfach vereint mit der Münzerei und Malerei, zu immer allgemeinerer Verbreitung und höherer Blüte. Gleichzeitig wurden von seiten der Städte in Beziehung auf jene Gewerbe strenge Vorschriften erlassen, welche sich neben der allgemeinen Ordnung der Zunftverhältnisse namentlich auch mit den Legierungsverhältnissen befassten.

Es war somit überall im Reiche vorgearbeitet worden, als der Titel 36 der Reichspolizeiordnung vom Jahre 1577 und später ein Reichsgesetz vom Jahre 1667 in diese Materie regelnd eingriffen. — Als diese beiden Gesetze allmählich ausser Gebrauch kamen, trat in einzelnen Ländern die Landesgesetzgebung an ihre Stelle: so in Bayern Verordnungen aus dem Jahre 1741, in Baden die V. v. 25. April 1827, in Hannover das G. v. 15. Juli 1836. — Versuche unter den Zollvereinsstaaten, sowie aus Anlass der Münzkonvention mit Oesterreich vom 24. Januar 1857 zu einer umfassenden einheitlichen Regelung zu gelangen, missglückten vollständig; auch die Handelsverträge mit Oesterreich vom Jahre 1865 und 1868 brachten die Angelegenheit nicht voran.

Als indessen das Deutsche Reich errichtet, die Gewerbegesetzgebung auf das Reich übergegangen und neben Einführung eines neuen Gewichtssystems der Uebergang zur Goldwährung bewerkstelligt war, lagen die Voraussetzungen zur gesetzlichen Regelung des Feingehaltes der Gold- und Silberwaren günstiger. Angeregt durch eine Petition aus den Kreisen der Beteiligten nahmen die verbündeten Regierungen sich in den Jahren 1873 und 1875 der Sache an, um im Jahre 1878 einen entsprechenden Gesetzentwurf an den Reichstag gelangen zu lassen. Zwar fand dieser Gesetzentwurf im Reichstage keine Erledigung; als indessen sowohl die Schweiz als auch Frankreich in den Jahren 1880 bis 1882 ihre Feingehaltsgesetzgebung zu erweitern unternahmen, gelang es dem Verfasser dieser Zeilen als damaligen Gewerbereferenten im Reichsamt des Innern, mit seinem Antrage auf Wiederaufnahme des Gesetzgebungswerkes durchzudringen, so dass die verbündeten Regierungen im Jahre 1884 mit einem erneuten, diesmal zur Verabschiedung gelangten Gesetzentwurf vor den Reichstag traten.

**3. Das deutsche Feingehaltsgesetz.** Das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 steht auf dem Boden des oben bezeichneten Repressivsystems mit Stempelungsverbot für die nicht normalhaltigen Legierungen: es unterscheidet zwischen goldenen und silbernen Geräten, zu denen auch die Uhrgehäuse gehören, einerseits und den Schmucksachen von Gold und Silber andrerseits. Während es die Anfertigung und Feilhaltung von Gold- und Silberwaren an sich zu jedem Feingehalte gestattet, wird die Angabe des Feingehaltes auf denselben bei goldenen Geräten nur dann erlaubt, wenn der Feingehalt 585 Tausendteile oder mehr und bei silbernen Geräten nur dann, wenn er 800 oder mehr Tausendteile beträgt. Schmucksachen dürfen in jedem Feingehalte gestempelt werden, dagegen darf bei ihnen das für die Geräte bestimmte Stempelzeichen nicht angebracht werden. Dieses Stempelzeichen besteht laut einem am 7. Januar 1886 bekannt gemachten Bundesratsbeschlusse a) in der Reichskrone, b) dem Sonnenzeichen für Gold und der Mondsichel für Silber, c) in der Angabe des Feingehalts in Tausendteilen und d) in der Angabe der Firma oder der Schutzmarke des die Stempelung bewirkenden Geschäfts. Für die Richtigkeit des angegebenen Feingehaltes haftet der Verkäufer der Ware. Ist die Stempelung im Inlande erfolgt, so haftet ausserdem der Inhaber des Geschäfts, für welches die Stempelung erfolgt ist. Aus dem Auslande eingeführte Gold- und Silberwaren, deren Feingehalt durch eine dem Gesetze nicht entsprechende Bezeichnung angegeben ist, dürfen nur dann feilgehalten werden, wenn sie ausserdem mit einem Stempelzeichen nach Massgabe des Gesetzes versehen sind.

In der Bevölkerung hat das Gesetz bisher durchweg Anklang gefunden. Ohne dem Bedürfnisse nach minderwertigen Waren entgegenzutreten, ermöglicht es dem Käufer die Beschaffung solider und reeller Waren und erhöht das Ansehen der deutschen Fabrikate im Auslande. Der deutsche Export an Edelmetallfabrikaten stieg in den 80er Jahren auf 40 bis 50 Millionen Mark, nachdem er im Jahre 1882 nur 29 1/3 Millionen Mark betragen hatte; der Import war 5 bis 9 Millionen Mark.

**4. Die Gesetzgebung des Auslandes.** In Belgien ist durch das G. v. 5. Juni 1868 und dazu ergangene kgl. Verordnung bestimmt, dass unter Wegfall der bisherigen obligatorischen staatlichen Kontrolle fortan die Herstellung von Gold- und Silberwaren

zu jedem Feingehalt gestattet sein soll, dass jedoch Gold- und Silberwaren von dem Verkäufer oder Käufer der Prüfung und Stempelung durch den von der Regierung ernannten Probierer unterzogen werden können, wenn die Goldwaren einen Feingehalt von 800 oder 750 Tausendteilen, die Silberwaren einen Feingehalt von 900 oder 800 Tausendteilen haben. Ausserdem ist bestimmt, dass bei jedem Verkauf von Gold- oder Silberwaren der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer auf dessen Verlangen eine die Gattung, das Gewicht, den Feingehalt und den Preis der verkauften Gegenstände enthaltende Rechnung auszuhändigen.

Dänemark hat durch G. v. 5. April 1888, mit Gesetzeskraft v. 1. Januar 1893 den Feingehalt bei Gold- und Silberwaren nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes, übrigens mit fakultativer Staatsstempelung bei 585/1000 Gold und mindestens 826/1000 Silber, geregelt.

In Frankreich hat das 140 Artikel enthaltende strenge G. v. 19 Brumaire des Jahres VI bis jetzt jeden Regierungswechsel überdauert. Aufgebaut auf den Principien des Präventivsystems (Staatsstempelung), des Stempelungs- und des Legierungszwanges, gestattet es für Gold die Feingehaltsgrade 920, 840 und 750 Tausendteile, für Silber 950 und 800 Tausendteile und schreibt für jede Edelmetallware vor, dass sie mit dem dreifachen Stempel der Feingehaltsangabe, des Fabrikanten und des Kontrollbureaus gestempelt werde.

Nur im Interesse der Ausfuhr wurde durch ein G. v. 25. Januar 1884 für Uhrgehäuse ein vierter gesetzlicher Feingehalt (titre) von 583/1000 eingeführt und gleichzeitig die Anfertigung von Schmucksachen etc. für den Export zu jedem Feingehalt (ohne Staatsstempelung, aber mit der Meisterstempelung und besonderen Kontrollen) gestattet.

Andrerseits ist hinsichtlich der Einfuhr von Gold- und Silberwaren durch das Dekret vom 11. November 1890 und das G. v. 11. Januar 1892 vorgeschrieben, dass die für den Verkauf im Inlande bestimmten ausländischen Fabrikate denselben Feingehaltsbestimmungen, Prüfungsprozeduren und sonstigen Regeln unterliegen sollen wie die Waren französischen Ursprungs.

Es möge hinzugefügt werden, dass die Regierung im Jahre 1898 einen auf die Abänderung der geltenden Gold- und Silberwarengarantiebestimmungen abzielenden Gesetzentwurf an die Deputiertenkammer gebracht hat, der dort zur Zeit von einer Kommission beraten wird.

Gleichwie in Frankreich bestehen auch in Grossbritannien der Prüfungs- und der Stempelungszwang; dabei giebt es für Goldwaren 5 gesetzlich erlaubte Feingehalte: 22, 18, 15, 12 und 9 Karat (die niedrigen Gehalte, nachträglich eingeführt im Interesse des Uhrenexports) und für Silberwaren (umgerechnet in Tausendteilen) 958 und 925.

In Italien ist die Fabrikation und der Handel bei Gold- und Silberwaren aller Art frei (G. v. 3. Mai 1873), doch wird in staatlichen Prüfungsämtern auf Wunsch (fakultativ) eine Stempelung der folgenden Feingehaltsgrade bewirkt: beim Gold zu 900, 750 und 500, beim Silber zu 950, 900 und 800 Tausendteilen.

Dieser Zustand wird von den einsichtigen und ehrlichen Fabrikanten wie von der Regierung je länger desto mehr als abänderungsbedürftig angesehen, und es ist ein entsprechender Gesetzentwurf im Jahre 1897 regierungsseitig aufgestellt worden (Atti Parlamentari Camera dei Deputati 1897 Nr. 305 Seite 51 ff.). Der Entwurf ist von dem folgenden Ministerium jedoch nicht aufgenommen worden. »Gegen denselben« schreibt man uns, »haben sich, so dringend er auch vom Publikum und von den gewissenhaften Fabrikanten gewünscht wird, diejenigen erhoben, die es bequemer finden, Gold zu verkaufen, das kein Gold ist oder einen sehr niedrigen Gehalt hat. Und diese Menschen sprechen laut im Namen der Freiheit des Handels und von der Achtung vor der Honnetheit der Fabrikanten. Noch haben wir kein Heilmittel gegen diese Phylloxora gefunden, die grosse Verwüstungen in unserer Industrie und vielen anderen Dingen anrichtet.«

Die Niederlande haben durch G. v. 18. September 1852 die Verarbeitung der Edelmetalle zu jedem Feingehalt gestattet, gewähren jedoch eine fakultative Staatsstempelung beim Golde zu 916, 833, 750 und 583 Tausendteilen, beim Silber zu 934 und 833 Tausendteilen.

Oesterreich-Ungarn hat durch G. v. 19. August 1865 den Stempelungs- und Staatskontrollzwang für die im Inlande zum Handel verfertigten Gold- und Silberbarren, Gold- und Silbergeräte, einschliesslich der Schmucksachen, sowie für Gold- und Silberdraht eingeführt, für Geräte und Draht ausserdem einen Legierungs-(Feingehalts-)zwang festgestellt. Die gesetzlichen Feingehaltsgrade sind für Goldgeräte 920, 840, 750 und 580 Tausendteile, für Silbergeräte 950, 900, 800 und 750 Tausendteile.

Die zur Ausfuhr bestimmten unpunzierten Gold- und Silbergeräte dürfen keinen geringeren als den niedrigsten gesetzlichen Feingehalt besitzen. Im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Erlasse des Finanzministeriums vom 30. November 1866 und vom 10. März 1872 enthalten die näheren Aus-

führungsbestimmungen, insbesondere auch die Abbildungen der Feingehaltspunzen.

Für Portugal schreibt das G. v. 27. Juli 1882 (mit Ergänzungsdekret v. 10. Februar 1886) die Staatskontrolle vor, es unterscheidet zwischen Export- und Heimwaren. Die Exportwaren müssen bei Gold mindestens 333, bei Silber mindestens 800 Tausendteile des Edelmetalls enthalten. Für den einheimischen Handel sind die entsprechenden Zahlen einerseits: Gold 916,66 oder 800 und andrerseits: Silber 916,66 oder 883. Für den Export bestimmte plattierte Waren werden mit P. L. gestempelt.

Alle nach Russland importierten und dort fabrizierten Gold- und Silberwaren müssen den gesetzlichen Feingehalt haben und von der Staatskontrolle gestempelt werden (mit unerheblichen Ausnahmen). Ein G. v. 11. März 1896 hat den Gegenstand neu geregelt. Die Feingehaltsverhältnisse siud für goldene Gegenstände 56, 72, 82, 92, 94; für silberne 84, 88, 91, 95; für Edelmetallfäden (silberne und silbern-vergoldete) 94 bis 96; für Blattgold 87 bis 96; für sogenanntes grünes Gold 72. Der Feingehalt wird durch Ziffern auf dem Gegenstande angegeben, die die Anzahl der Solotnik des reinen Edelmetalls bezeichnen, die in einem Ligaturpfund d. h. in 96 Solotnik enthalten sind.

Für die Sachen aus Platina sind besondere Vorschriften gegeben.

In Schweden besteht der Staatsstempelungszwang mit hohen Feingehaltssätzen: Gold 975,7, 847,2, 763,9 Tausendteilen, Silber 828,1 Tausendteilen.

Die Schweiz machte dem bisherigen sehr verschiedenartigen Kantonalrecht durch das Bundesgesetz, betreffend Kontrollierung und Garantie des Feingehalts der Gold- und Silberwaren vom 23. Dezember 1880, ein Ende. Danach wurde für Uhrgehäuse, welche eine der folgenden Bezeichnungen führen: für Gold 750 Tausendteile und darüber oder 583 »und darüber« (G. v. 21. Dezember 1886), für Silber 875 und darüber oder 800 die Kontrollierung und amtliche Stempelung mit dem eidgenössischen Kontrollstempel obligatorisch, es sei denn, dass sie das als gleichwertig anerkannte Stempelzeichen eines anderen Staates tragen. Für die anderen Gold- und Silberwaren ist die Kontrollierung fakultativ, dieselben können bei mindestens 750 Tausendteilen Gold oder 875 Tausendteilen Silber amtlich gestempelt werden; selbst wenn sie eine Angabe des Feingehalts nicht enthalten. Vollziehungsverordnungen vom 17. Mai 1881 — unerheblich ergänzt unter dem 24. Dezember 1887 — regeln die Probierung, Kontrollierung und Stempelung, sowie die Organisation der (kantonalen) Kontrollämter.

Neuerdings macht sich sowohl in den Fabrikanten- als auch in den Regierungskreisen ein starker Zug nach einer Verschärfung der Vorschriften auch wegen der oben genannten anderen Gold- und Silberwaren bemerkbar. Die gedruckt vorliegenden Berichte des eidgenössischen Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartements über die Jahre 1897 und 1898 lassen dies zur Genüge erkennen. Danach steht die obligatorische Kontrolle und Stempelung der Gold- und Silberschmucksachen (Bijouteriewaren) in ziemlich sicherer Aussicht.

In Spanien besteht keine obligatorische Stempelung von Gold- und Silberwaren. Sollen die Waren staatlich gestempelt werden, so müssen sie einen Feingehalt haben, bei Goldgeräten von 916, bei Goldschmucksachen von 750, bei Silbergeräten von 916 und bei kleinen Gegenständen, die nicht mehr als eine Unze wiegen, von 750 Tausendteilen.

Dabei findet sich wegen der Silberwaren in den Provinzen ausserhalb Madrids und Alt- und Neu-Castiliens die Duldung eines Feingehalts von 900, zusammenhängend mit den Privilegien der heute nicht mehr vorhandenen Königlichen Silberschmiedekollegien in den Königreichen Aragon, Valencia, Catalonien etc.

Nordamerika besitzt keine hierher schlagenden Gesetze. Indessen pflegen die Fabrikanten ihre Namen oder ihre Handelsmarke und den Feingehaltsbetrag auf die Ware zu stempeln, wobei für Silber der englische Standard allgemein üblich und bei Goldwaren 18 und 14 Karat gebräuchlich ist.

**5. Schluss.** Es versteht sich von selbst, dass alle vorgenannten Staaten einerseits auf die Uebertretung der von ihnen gegebenen Vorschriften Strafen — und zwar meistens recht empfindliche, wegen der in Betracht kommenden hohen Werte und der Schwierigkeit, Zuwiderhandlungen zu entdecken — gesetzt, andrerseits aber gewisse Fehlergrenzen (Remedien), 3, 5, 8 Tausendteile, gegenüber den obligatorischen oder fakultativ gemachten Feingehaltsangaben zugelassen haben. Nähere Ausführungen hierüber sowie über die ganze Frage finden sich bei T. Bödiker, die gesetzliche Regelung des Feingehalts der Gold- und Silberwaren, Leipzig 1886, wo auch die einschlägige Litteratur zu vergleichen ist. Eine beachtenswerte Zusammenstellung erhält auch der »Return »»of information from foreign counties relative to the assaying and hall-marking of gold and silver wares««, ordered by the House of Commons to be printed, 25. February 1890, published by Eyre and Spottiswoode, East Harding-street London E. C.«

wo sich übrigens bei Deutschland auf S. 15 der Fehler $^{583}/_{1000}$ statt $^{585}/_{1000}$ für den Gold-Feingehalt findet.

*T. Bödiker.*

---

## Felderwirtschaft.

1. Begriff. 2. Formen.

**1. Begriff.** Der Ausdruck »Felderwirtschaft« ohne sonstigen Zusatz ist, soweit ich festzustellen vermag, zuerst von A. Thaer gebraucht worden (Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft, Bd. II, 1 Abt. S. 328 und Grundsätze der rationellen Landwirtschaft Bd. I, § 297). Thaer verstand darunter dasjenige Ackerbausystem, bei welchem der Acker zum Anbau von Getreide oder solchen vegetabilischen Produkten, die unmittelbar zur Nahrung oder zu anderen Bedürfnissen des Menschen verwendet werden, ausschliesslich bestimmt ist, während gleichzeitig die für die Ernährung der Zug- und Nutztiere notwendigen Pflanzen auf abgesonderten Flächen (Grasländereien) erzeugt werden. Thaer fasst das Charakteristische der Felderwirtschaft in dem Satze zusammen: »Sie hat besonderes Ackerland und besonderes Grasland zu Wiesen und Weiden.« Ihr stellte er als das zweite der beiden überhaupt vorhandenen Ackerbausysteme gegenüber »die Wechsel- oder Schlagwirtschaft«. Hierunter verstand er diejenige Betriebsweise, bei welcher das Ackerland abwechselnd zur Erzeugung von eigentlichen Feldgewächsen, vornehmlich von Getreide, und zur Erzeugung von Viehfutter, also vorzugsweise von Gras, benutzt wird; es ist dies die nämliche, welche jetzt als »Feldgras- oder Koppelwirtschaft« bezeichnet zu werden pflegt.

Thaer ist auf die dem Wesen der Sache nicht entsprechende Bezeichnung »Felderwirtschaft« vielleicht dadurch gebracht worden, dass man die früher am meisten übliche Form dieses ganzen Ackersystems »Dreifelderwirtschaft« nannte; an der oben zuerst angeführten Stelle braucht er sogar die Ausdrücke »Dreifelderwirtschaft« und »Felderwirtschaft« als gleichbedeutende. Er sagt »jenes, durch ganz Europa und auch in England von altersher eingeführte Feldsystem, welches man — weil drei Felder das gewöhnlichste sind — die Dreifelder- oder die Felderwirtschaft nennt«.

Möglicherweise kam Thaer aber auch auf die Bezeichnung »Felderwirtschaft«, weil man dort, wo die Dreifelderwirtschaft oder ein ihr ähnliches Ackerbausystem bestand, die einzelnen Abteilungen des Ackers mit dem Worte »Feld« bezeichnete, während man dort, wo die Feldgras- oder Koppelwirtschaft existierte, den gleichen Abteilungen den Namen »Schlag« beilegte. Hierfür spricht der Umstand, dass Thaer die beiden zu seiner Zeit hauptsächlich in Uebung befindlichen Systeme durch die Ausdrücke »Felderwirtschaft« und »Schlagwirtschaft« unterschied.

Nachdem das Fruchtwechselsystem allgemeinere Verbreitung gewonnen hatte und die Notwendigkeit hervortrat, die verschiedenen Ackerbausysteme schärfer von einander zu trennen, zeigte es sich, dass jene Ausdrücke dem Wesen der Sache wenig entsprachen. Man fand richtigerweise das charakteristische Merkmal der sogenannten Felderwirtschaft darin, dass der Acker ausschliesslich oder doch zum weit überwiegenden Teil zum Körner-(Getreide-)Bau benutzt wurde, während bei der sogenannten Schlagwirtschaft der Acker abwechselnd zuerst eine Reihe von Jahren zum Anbau von Feldgewächsen, dann eine Reihe von Jahren zum Anbau von Gräsern diente. Infolgedessen nannte man und nennt man noch jenes System »Körnerwirtschaft«, dieses dagegen »Feldgraswirtschaft«. Daneben unterschied man als drittes Hauptackerbausystem die »Fruchtwechselwirtschaft«, bei welcher ein annähernd regelmässiger jährlicher Wechsel in dem Anbau von Körner-(Getreidehalm-)Früchten und sonstigen Ackerpflanzen, namentlich Futter- und Wurzelgewächsen, stattfindet.

In der Gegenwart und schon seit einigen Jahrzehnten wird der Ausdruck »Felderwirtschaft« ohne sonstigen klärenden Zusatz kaum mehr angewendet. Wo er noch vorkommt, versteht man darunter Körnerwirtschaft, also ein System, bei welchem der Acker lediglich oder doch vorzugsweise zum Anbau von Körnerfrüchten dient. Schon der Zeitgenosse Thaers, Joh. Nep. Schwerz, bezeichnet in der 3. Auflage seines Ackerbaues (1837) jenes System als Körner- oder Felderwirtschaft (1837), während Burger in der 4. Auflage seines Lehrbuches der Landwirtschaft (1838) allerdings noch das Wort »Felderwirtschaft« schlechthin verwendet. Göriz (1854) und Pabst (1865) vermeiden, gewiss nicht ohne Absicht, überhaupt den Ausdruck »Felderwirtschaft« und setzen dafür »Körnerwirtschaft«, während Krafft noch neuerdings (1892) von der »Felderwirtschaft, auch Körnerwirtschaft genannt«, spricht. Jedenfalls herrscht darüber jetzt kein Zweifel mehr, dass unter Felderwirtschaft nichts anderes als Körnerwirtschaft zu verstehen ist. Der Gebrauch des ersteren Ausdruckes neben dem der Sache mehr entsprechenden letzteren hat insofern eine gewisse Berechtigung, als die einzelnen Formen der Körnerwirtschaft auch heute

noch allgemein als Ein-, Zwei-, Drei-, Vier-Felderwirtschaft etc. bezeichnet werden.

**2. Formen.** Die am meisten bekannte und verbreitete Art der Felderwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft. Dieselbe hat von Karl dem Grossen ab bis fast zur Mitte des 19. Jahrhunderts den Ackerbaubetrieb in dem grössten Teile Europas beherrscht; jetzt kommt sie, wenigstens im Deutschen Reich, fast nur noch in der Gestalt der verbesserten Dreifelderwirtschaft vor (über die Dreifelderwirtschaft s. d. Art. Ackerbausysteme sub II, 3 oben Bd. I S. 40).

Neben der Dreifelderwirtschaft hatte, wenigstens in Deutschland, innerhalb des Gebietes der Felderwirtschaft nur noch die Vierfelderwirtschaft eine erheblichere Ausdehnung. Nach Schwerz lag die Ursache zur Einführung derselben in dem Umstande, dass in manchen Gegenden die Unmöglichkeit vorlag, den Acker alle drei Jahre zu düngen, wie es das System der Dreifelderwirtschaft erforderte. Die ursprüngliche Fruchtfolge bei der Vierfelderwirtschaft war: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. Sommergetreide, 4. Sommergetreide oder auch reifende Hülsenfrüchte. Auf besserem Boden und unter günstigeren Düngungsverhältnissen versuchte man auch die Brache durch Anbau von Wurzelgewächsen, Futterpflanzen etc. auszunutzen. Es entstanden dann Fruchtfolgen von nachfolgender Art: 1. Kartoffeln (gedüngt), 2. Gerste, 3. Roggen, 4. Hafer oder: 1. Weizen (gedüngt), 2. Klee, 3. Gerste, 4. Hafer oder: 1. Hanf (gedüngt), 2. Roggen, 3. Hafer, 4. Buchweizen. Derartige Formen der Felderwirtschaft sind noch in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts in einzelnen Teilen des mittleren und westlichen Deutschland in Uebung gewesen, mögen hier und da auch jetzt noch vorkommen; eine innere Berechtigung besitzen sie nicht mehr, falls sie nicht durch bestehende rechtliche Verhältnisse zur Notwendigkeit werden. Denn wo der freien Benutzung des Bodens kein Hindernis entgegensteht, lässt sich überall die Vierfelderwirtschaft zweckmässigerweise und ohne erhebliche Schwierigkeit in eine Fruchtwechselwirtschaft umwandeln.

Viel seltener als Vierfelderwirtschaft kam Fünffelderwirtschaft vor. Ihre ursprüngliche Form war, dass man nach der gedüngten Brache viermal Getreide folgen liess. Solches war aber ohne übermässig starke Aussaugung des Ackers auf die Dauer nur durchführbar auf sehr gutem Boden oder bei ungewöhnlich starkem Düngerzuschuss von aussen (z. B. durch Haideplaggen). Deshalb stellen die meisten der uns bekannten Beispiele von Fünffelderwirtschaft schon den Anfang einer Fruchtwechselwirtschaft oder den Uebergang zu einer solchen dar, wenn sie auch noch deutlich den Charakter der Körnerwirtschaft an sich tragen. So u. a. die folgenden: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. Sommergetreide, 4. Brachfrüchte, 5. Winter- oder Sommergetreide; oder: 1. Kartoffeln und Rüben, 2. Weizen, 3. Klee, 4. Weizen, 5. Hafer.

Die sechs- und mehrfeldrigen Felderwirtschaften dürfen wohl ausnahmslos als aus der Drei- bezw. Vierfelderwirtschaft oder aus der gleich zu erwähnenden Zweifelderwirtschaft hervorgegangene verbesserte Körnerwirtschaften betrachtet werden, so z. B. diejenige mit dem siebenfeldrigen Umlauf: 1. Brache, 2. Wintergetreide, 3. Sommergetreide, 4. Hackfrüchte, 5. Sommergetreide, 6. Klee, 7. Wintergetreide. Von den sechs- und neunfeldrigen Umläufen nach dem Princip der Körnerwirtschaft ist in den meisten Fällen anzunehmen, dass dieselben einfach durch die Teilung der bei der Dreifelderwirtschaft vorhandenen drei Schläge in je zwei oder drei Felder entstanden sind.

Neben der Dreifelderwirtschaft hat ausser der Vierfelderwirtschaft nur noch die Zweifelderwirtschaft eine nennenswerte Verbreitung gehabt; dies sowohl in einigen westdeutschen Distrikten als namentlich stellenweise in Belgien, Frankreich und England. Ihre ursprüngliche Form bestand in dem regelmässigen jährlichen Wechsel von Brache und Getreidebau. Die Zweifelderwirtschaft machte, wie schon Schwerz treffend hervorhebt, den Uebergang zu einer besseren Ausnutzung des Ackers, also zu einer zweckmässigen Fruchtfolge viel leichter als die Dreifelderwirtschaft. Wenn Schwerz als in Frankreich und England vorkommende Fruchtfolgen wie: 1. Mais, 2. Weizen, oder: 1. Bohnen, 2. Weizen, oder: 1. Rüben, 2. Gerste anführt, so darf man wohl annehmen, dass dieselben aus der alten Zweifelderwirtschaft entstanden sind, obwohl sie selbst den Charakter der Fruchtwechselwirtschaft an sich tragen. Auch der Ursprung mancher der von Schwerz erwähnten, von demselben in der Rhein- und Moselgegend gefundenen mehrfeldrigen Rotationen ist auf die Zweifelderwirtschaft zurückzuführen; so z. B. 1. Brache, 2. Roggen, 3. Klee, 4. Hafer, 5. Brache, 6. Roggen.

Unter Einfelderwirtschaft versteht man dasjenige Ackersystem, bei welchem auf demselben Felde ununterbrochen dieselbe Körnerfrucht gebaut wird (s. d. Art. Ackerbausysteme sub II, 4 oben Bd. I S. 41).

**Litteratur:** ***J. Burger,*** *Lehrbuch der Landwirtschaft, 4. Aufl., 2 Bde., Wien 1838.* — ***K. Göriz,*** *Die landw. Betriebslehre, 2 Bde., Stuttgart 1853/54.* — ***G. Hanssen,*** *Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880 u. 1884.* — ***G. Krafft,*** *Die Betriebslehre (4. Bd. des Lehr-*

*buches der Landwirtschaft), 5. Aufl., Berlin 1892.* — ***J. Nep. Schwerz,*** *Anleitung zum praktischen Ackerbau, 2. Aufl., 3 Bde., Stuttgart 1837.* — ***A. Thaer,*** *Einleitung zur Kenntnis der engl. Landwirtschaft, 3 Bde., Hannover 1798 bis 1804.* — ***Derselbe,*** *Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, 4 Bde., Berlin 1810—1812.* — ***Th. Frhr. v. d. Goltz,*** *Handbuch der landw. Betriebslehre, 2. Aufl., 1896, S. 336ff.*

***Th. Frhr. v. d. Goltz.***

---

## Feldgemeinschaft.

1. Begriff. 2. Gemeinbesitz. 3. Feste Ansiedelungen. 4. Gemarkungen. 5. Verteilung der Flur. 6. Nutzungen. 7. Periodische Neuteilungen des Besitzes. 8. Der russische Mir. 9. Hauskommunionen. 10. Kelten. 11. Runrigsystem. 12. Java und Indien. 13. Verschiedene Volksrechte. 14. Fiskalische und grundherrliche Neuteilungen. 15. Ungarn. 16. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen. 17. Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier. 18. Entstehung der Gehöfer nach 1200. 19. Wechseläcker in Norwegen. 20. Volksgesetze der Germanen. 21. Berichte der Römer. 22. Mangel an Anhaltspunkten. 23. Feldeinteilung. 24. Beschränkung des Besitzwechsels. 25. Ergebnis.

**1. Begriff.** Der Ausdruck Feldgemeinschaft ist von Hanssen und Roscher in dem Sinne in die Wissenschaft eingeführt worden, dass er die ursprünglichen wirtschaftlichen Zustände auf einer von Volksgenossen besiedelten Gemarkung bezeichnet, so lange dieselbe noch als gemeinschaftlicher Besitz der beteiligten Ansiedler betrachtet wird. Beide Agrarhistoriker sehen in dem Zustande eines solchen gemeinschaftlichen Besitzes nicht die ausschliessliche Eigentümlichkeit eines besonderen Volksstammes, sondern eine bestimmte Kulturstufe, welche von allen sich fest ansiedelnden und zu höherer Kultur emporstrebenden Völkern in kürzerer oder längerer Zeit durchlaufen wird.

Bei näherer Erwägung ergiebt sich indes, dass die Erscheinungen, welche in den Kreis dieses Begriffes einbezogen werden, sich nach zwei besonderen Gesichtspunkten scheiden, in den Gemeinbesitz oder die Feldgemeinschaft im weiteren Sinne und in die periodische Verteilung der Aecker oder die Feldgemeinschaft im engeren Sinne.

**2. Gemeinbesitz.** Der Gemeinbesitz der Gemarkungen darf für alle Volksstämme als ein notwendiger Zustand bei dem Uebergange zur festen Ansiedelung beurteilt werden. Es sind schon im Art. Ansiedelung oben Bd. I S. 355 die Gründe angegeben worden, weshalb, je früher hinauf im Dasein der Völker, destoweniger an eine vereinzelte Existenz des Menschen oder weniger Angehöriger einer Familie zu denken ist. Sie entbehren zu sehr des Schutzes und der körperlichen und intellektuellen Hilfsmittel, um sich als Jäger und Nomaden oder als Ackerbauer dauernd halten zu können. Diese Möglichkeit tritt erst ein, wenn sie sich, wie die Waldbauern Skandinaviens oder die Settler Amerikas auf die entwickelte Kultur, den bereiten Schutz und die Staatsgewalt ihrer Heimat stützen können.

Will man an die Urzustände der Menschheit anknüpfen, so ist es notwendig, auf das Leben unter den Tropen mit ihrer überreichen Natur zurückzugehen. Nur hier, wo weder Kleidung noch Wohnung erforderlich waren und die nötige Nahrung sich von selbst darbot, konnte das Menschengeschlecht überhaupt entstehen. Auch war nur da, wo über sehr grosse Länderstrecken Klima, Flora und Fauna ausgeglichen waren und im ganzen Laufe des Jahres gleichen Einfluss übten, die Entwickelung der Rassen denkbar, die ihre Konstanz in den mannigfach zerstreuten Bruchstücken bis zur Gegenwart bewahren. Es ist wahrscheinlich, dass hier zunächst ein Zustand des Ueberflusses bestand, der das Bewusstwerden eines Gemeinbesitzes unter Verwandten oder Genossen und eines Ausschlusses anderer nicht hervorrief. Wohl aber muss ein solches Bewusstsein der Abwehr und Anteilsrecht zur Geltung gekommen sein, wenn Uebervölkerung oder Zudrang auf irgend einem Gebiete Schwierigkeiten oder Mangel erzeugten. Es liegt nahe, dass die Anfänge von Anbau, Viehzucht und Jagd mit einer solchen beginnenden Fürsorge für den Lebensunterhalt schon unter den Tropen entstanden. Bei der dort so wesentlich erleichterten Lebensführung konnten die ersten Erfindungen, Fertigkeiten und Werkzeuge zufällig und fast spielend gewonnen werden. Aber es ist ganz unmöglich, dass sich auf ähnliche Weise irgend welche Stämme, seien es Jäger, Fischer, Nomaden oder Ackerbauer, in den nördlichen oder auch nur in den gemässigten Klimaten von ihrem Ursprunge an entwickelt haben könnten. Dass der Mensch, welcher Rasse immer, hülflos wie er geboren wird, die Winter jenseits der Wendekreise überstanden hätte, ist undenkbar. Dazu haben ihn erst die Vorbereitungen unter den Tropen mit Verständnis und Hülfsmitteln ausgerüstet. Aber auch die so erworbenen Mittel unter einer fremdartigen Natur zu seiner Erhaltung zu benutzen, dazu ist er erst durch kaum überwindliche Gefahren und schwere Opfer und Anstrengungen gezwungen worden. Nur grosse umgestaltende Weltereignisse, wie das Einsinken der Südsee, Eintrocknen weiter Wüstenstrecken und das Aufeinanderdrängen flüch-

tender Volksmassen machen erklärlich, dass wir Bewohner in den kälteren Zonen finden. Auch die durch Not und Zwang mannigfach durcheinander gemischten Rassensplitter müssen sehr verschiedene Schicksale gehabt haben. Alle sind genötigt gewesen, sich den Landgebieten, auf denen sie hinreichende Ruhe erlangen konnten, möglichst zweckmässig anzupassen. Aber die einen konnten durch die Kulturmittel, die sie mitgebracht hatten, in der neuen Heimat frohen Lebensgenuss erreichen und die Vorzüge der Natur ihres Landes mit wenig Mühe steigern. Die anderen, die in Einöden wie Centralasien verschlagen wurden, vermochten als Steppennomaden nur ein karges Dasein, aber durch vieltausendjährige Anstrengung die Nervenkraft zu erringen, welche Chinesen und Indogermanen zu Herren der ganzen Kulturwelt gemacht hat. Stämme endlich, welche in die Polarwelt vordringen mussten, kämpften auf das äusserste um des Lebens Notdurft. In menschlicher Kultur sind sie eher zurückgegangen als vorwärts gekommen, aber keiner unserer Kulturmenschen würde durch so geringe Mittel mit ähnlichem Scharfsinn und Todesmut sein Leben zu erhalten vermögen.

Diese Ausbreitung der Menschen unter Zwang und Not ist nicht ohne gegenseitige Hülfe der einander Nächsten zu denken, und sie kann schon Geschlechts- und Stammesorganisationen eingeleitet haben, aber so lange sie weite leere Räume vor sich fand, war Idee und Uebung des Gemeinbesitzes nicht notwendig gegeben.

Solche Zeiten und Zustände liegen längst hinter uns. Es giebt kaum noch einen nutzbaren Teil der Welt, auf den nicht irgend eine Gemeinschaft den Anspruch der Herrschaft machte, und es handelt sich im wesentlichen nur darum, wie viel von dem Gemeinbesitz in die individuelle Verfügung übergegangen ist.

Jäger, Fischer wie Nomaden sehen in ihren mehr oder weniger zahlreichen Genossenschaften gewisse Oertlichkeiten und Landgebiete, solange sie dieselben benutzen wollen, als ihren ausschliesslichen Besitz an, den sie gegen fremde Eingriffe nach Möglichkeit verteidigen. Je bestimmter und dauernder sie aber für ihre Lebenserhaltung auf diesen Landbesitz angewiesen sind, desto deutlicher muss nicht bloss seine Auffassung als Gemeinbesitz, sondern auch ein gewisses Bewusstsein von den Anrechten der Genossen an denselben geltend werden. Diese Anrechte sind durch den Bedarf, aber auch durch die persönliche Stellung, durch die Kraft und das Ansehen des einzelnen bedingt. Die waffenfähigen Familienväter werden gleiche oder ihrer Bedeutung verhältnismässige Ansprüche machen und darin anerkannt werden. Je nach der Anzahl der Genossen und der Art, wie sie ihren Unterhalt gewinnen, werden sie sich auch in zweckentsprechende Abteilungen sondern müssen und entsprechend ihr Landgebiet in einzelne Jagd- oder Weidereviere scheiden, in denen den verschiedenen Gruppen des Stammes nach der nötigen Zahl oder nach Geschlechtern und Sippen die ausschliessliche oder vielleicht auch zur Ausgleichung eine wechselnde Ausübung der Nutzungsrechte zugestanden bleibt.

Seit unvordenklichen Zeiten bestehen in den Steppen Centralasiens feste, freilich unscheinbare, aber jedem Nachbarstamm bekannte Grenzen, die mit fremder Herde zu überschreiten Kriegsfall ist. Jedes dieser Reviere verteilt der Chan der berechtigten Weidegenossen in Schlägen auf das Vieh der Herden nach Anzahl und Art und nach Wochen und Monaten so sorgsam, dass die Erhaltung das Jahr über gesichert erscheint. Dabei wird auch sporadischer Anbau geübt.

**3. Feste Ansiedelungen.** Es lässt sich also schon vor der festen Ansiedelung nur ganz ausnahmsweise ein Leben der unsteten Volksmenge denken, bei welchem sie nicht gewisse Territorien als einen der Gesamtheit oder einzelnen Abteilungen zustehenden Gemeinbesitz betrachtete.

Diese Auffassung musste aber auch ihren Einfluss äussern, wenn sich der Stamm seiner angewachsenen Zahl oder anderer zwingender Umstände wegen in der Gesamtheit oder in einzelnen Gruppen entschloss, die bisherige ungebundene Lebensweise aufzugeben und Landbau von festen Ansiedelungen aus zu betreiben. Alsbald, bei dem Ausscheiden des zu besiedelnden Landes aus dem bisherigen gemeinsamen Besitze, kamen die Anrechte in Frage. Die Gebiete der Ansiedelungen mussten bis zu einer hinreichend bestimmten Grenze von der bisher ausgeübten Benutzung aller Genossen befreit werden. Ebenso war zu entscheiden, ob und wie weit den durch dieses Ansiedelungsgebiet abgefundenen Genossen noch Mitnutzungen an dem übrigen Volkslande gestattet sein sollten. Ein ungefährdeter und streitfreier Anbau auf den einzelnen Gemarkungen war ohne Klarheit über diese Abgrenzungen nicht möglich. Wenn nur ein Teil der Bevölkerung sich ansiedelte, blieb der Rest des Landes den nicht angesiedelten Genossen zu weiterer gemeinsamer Benutzung. Wenn sich alle ansiedelten, musste in Frage kommen, ob das gesamte Gebiet abschnittsweise den einzelnen Ansiedelungen als ihnen ausschliesslich zugehörig zugewiesen oder ob gewisse, zum Anbau ungeeignete Teile des Gebietes den Bewohnern mehrerer Ansiedelungen zu fernerer gemeinsamer Nutzung offen stehen

oder ob sie als Gemeingut aller erhalten bleiben sollten.

4. **Gemarkungen.** Auch innerhalb der den verschiedenen Gruppen der Ansiedler zur Siedelung zugewiesenen Gemarkungen musste unter den Genossen derselben Ansiedelung so lange völliger Gemeinbesitz bestehen, als nicht bestimmte Grundstücke dem einzelnen als Sondereigen überwiesen waren.

Diese Ueberweisung geschah, wie oben Bd. I, S. 366 gezeigt ist, in den Clanen der irischen Kelten, als dieselben um das 7. Jahrhundert n. Chr. von der Weidewirtschaft zum festen Anbau übergingen, sofort. Die Tates wurden überall als geschlossene Einzelbesitzungen abgegrenzt und nahmen nebeneinander in unmittelbarem Zusammenhange das kultivierbare Land ein. Wenn ihnen noch gemeinsames Land zustand, so lag es in Sümpfen, Haiden oder Gebirgen.

Die Zuweisung von Sondereigentum aus dem Gemeinbesitz der Siedelungsgenossen konnte indes auch völlig unterbleiben. Bei den Slawen blieben die Ansiedler dauernd und zum Teil bis zur Gegenwart in völlig kommunistischem Besitze ihres Landes. Sie führten ihre gemeinsame Hauswirtschaft ohne Privateigentum an Land und an Sachen so lange fort, bis die wachsende Anzahl der Hausgenossen zur Trennung in mehrere Hauskommunionen zwang. Sie konnten dann wandern und neues Land occupieren oder mussten das ihnen gemeinschaftlich gehörige Land entsprechend teilen und auf den Teilstücken in gleicher Weise im Gemeinbesitz weiter leben.

5. **Verteilung der Flur.** Bei den Deutschen und Skandinaven war, wie alle alten volksmässigen Ansiedelungen (Bd. I, S. 362) übereinstimmend erweisen, Grundsatz der Teilung, die Gemarkung im Sinne gleichberechtigter Genossen nach Hufen in eine bestimmte Anzahl gleicher Anrechte geteilt zu denken. Anfänglich mögen die meisten Genossen einen solchen Mannesteil, wie die Schweden die Hufe nennen, erhalten haben. Thatsächlich zeigt sich indes, dass ein Dorfgenosse auch ein oder mehrere oder nur Bruchteile solcher Anrechte besitzen konnte. Die Verteilung der Flur schritt stets allmählich vor. Jeder Genosse nahm die Stätte seines Wohnplatzes in Besitz. Für den Anbau aber erhielt nach dem Bilde der altertümlichsten Feldeinteilung zunächst jede Hufe einen Morgen oder ein Tagwerk Land von gleicher Güte. An den so entstandenen als Gewann bezeichneten Feldabschnitt, in welchem alle Hufen je einen Morgen oder doch stets gleiche Anteile Bauland besassen, reihten sich in geeigneter Lage andere ähnliche Gewanne so lange an, bis der für die Wirtschaft eines Hüfners notwendige Bedarf an Ackerland erreicht war. Wahrscheinlich wurde die Anlage dieser Kulturen im Laufe weniger Jahre durchgeführt. Immer aber blieb das nicht verteilte Land noch im Gemeinbesitz der Genossen, und dieses Allmendland stand denselben nach dem gleichen Anteilsverhältnis wie das verteilte Hufschlagland zu.

6. **Nutzungen.** Auf solchem Allmendlande konnten nun alle Nutzungen zu Weide, Holz, Heu, Streu, Jagd und ähnlichem, wie sie der Gemeinbesitz darbot, geübt werden. Sie konnten aber auch im Dorfe neubegründeten oder auswärtigen Stellen gestattet oder von denselben durch Kauf oder Verjährung erworben werden.

Auch auf den verteilten Aeckern selbst bestanden die Nutzungen des Gemeinbesitzes fort, soweit dies mit dem Anbau, den jeder Genosse auf dem ihm überwiesenen Grundstücke für eigene Rechnung betrieb, verträglich war. Dieser Anspruch und der Mangel an Zugangswegen zu der völlig zerstreuten Lage der einzelnen Hufenanteile in den zahlreichen Gewannen machte den sogenannten Flurzwang (s. d. Art.) nötig, d. h. das Innehalten gleicher Fristen für Bestellung, Aussaat und Ernte, und damit den schlagmässigen Anbau gleicher Früchte. Denn einerseits mussten die Aecker jedem Nachbar zur geeigneten Zeit für Ueberfahrt und Uebertritt offen stehen, andererseits wurde der Anbau als eine Einbusse an der gemeinsamen Weide angesehen, und die Aecker blieben, sobald es die Ernte erlaubte, dem Vieh der Genossen zu Stoppel-, Dreesch- und Brachweide überlassen. Die stehenden Früchte wurden gemeinsam verzäunt, zu bestimmter Zeit aber die Zäune weggenommen. So bestand also auf den volkstümlichen germanischen Ansiedelungen, der Auffassung nach und thatsächlich, der Gemeinbesitz in dauernder Uebung. Ob aber die Ueberweisung des Hufschlaglandes, also der zum Anbau bestimmten Aecker alsbald zu Sondereigentum mit dauerndem, ausschliessendem Besitz an die Dorfgenossen erfolgte, so dass die gedachten gemeinsamen Nutzungen auf denselben nur den Charakter der Grundgerechtigkeiten hatten, oder ob auch der Rechtsanschauung nach wenigstens für eine gewisse Zeit noch der Gemeindebesitz auf ihm fortbestand, dies ist die Frage, die sich auf den engeren Begriff der Feldgemeinschaft, auf die Erscheinung periodischer Verteilungen der Aecker richtet.

7. **Periodische Neuteilungen des Besitzes.** Feldgemeinschaft im engeren Sinne oder periodische Neuteilungen der Aecker in den besiedelten Feldfluren sind bei verschiedenen Völkern in älterer und neuerer Zeit beobachtet und noch in der

Gegenwart in grosser Ausdehnung in Uebung.

Der Gedanke liegt nahe und scheint überzeugend, dass diese Neuteilungen die natürliche Folge und die kaum anders zu erwartende Entwickelung des ursprünglichen Gemeinbesitzes bilden.

Diese Auffassung haben besonders Roscher und Laveleye durch zahlreiche, sehr verschiedenen Verhältnissen angehörige Beispiele solcher Besitzweise aus allen Teilen der Welt zu belegen gesucht.

Die nähere Vergleichung dieser Beispiele ergiebt indes sehr abweichende Zustände und erlaubt nur ausnahmsweise den Schluss auf diesen allgemeineren Zusammenhang der Feldgemeinschaft im engeren Sinne.

Ihrem Begriffe nach kommt dieselbe in Frage, wenn sich die an einem Grundbesitz beteiligten Grundbesitzer unter Umständen veranlasst sehen, ihre Grundstücke sämtlich oder teilweis als eine gemeinsame genossenschaftliche Masse zusammenzuwerfen und sich aus derselben gleiche oder veränderte Anrechte wieder ausweisen zu lassen.

Die Entstehung solcher genossenschaftlicher Anrechte lässt sich dabei in verschiedener Weise denken. Sie können auf der ursprünglichen Besitznahme und hergebrachtem Gemeinbesitz beruhen, aber auch aus einseitigen Anordnungen eines Grundherrn, der sein Grundstück vorübergehend oder dauernd an Eigene oder Freie verliehen hat, wie aus Vorschriften eines Vaters oder Erblassers über die Besitzrechte seiner Söhne oder Erben hervorgehen. Ebenso können sie auf besonderen Verträgen über die pachtweise oder zinspflichtige, auf Zeit oder dauernde und erbliche Uebernahme des Grundbesitzes beruhen und ein eigenartiges gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis darstellen. Ihr Grund kann aber auch in gesetzlichen Anordnungen des Staates oder der von Staats wegen geltenden Gemeindeverfassung oder Steuerordnung liegen. So unzweifelhaft also der Ursprung aus dem volkstümlichen Gemeinbesitz als möglich erscheint, darf er gleichwohl nicht in jedem Falle als notwendig vorausgesetzt werden. Vielmehr lässt sich für eine Reihe von Erscheinungen, die ihm zugerechnet zu werden pflegen, das Gegenteil beweisen, dazu gehört insbesondere der russische Mir.

**8. Der russische Mir.** Die Geschichte der russischen Gemeindeverfassung des Mir (s. d. Art.) ist hinreichend bekannt und beruht auf Anordnungen und Vorgängen, welche nicht über das 17. Jahrhundert hinaufreichen.

In älterer Zeit sind in Russland nur freie Bauern und wirkliche Sklaven bekannt. Die Bauern aber, soweit sie nicht auf eigenen Stellen sassen, erscheinen als Pächter auf Höfen des Zaren, der Kirche oder des Adels. 1460 zeigt ein Privileg, dass Klöstern und Gutsbesitzern das Recht verliehen wurde den Pächtern die Kündigung zu versagen und sie zum Bleiben zu zwingen. Das Gesetzbuch (Sudebnik) von 1497 erschwert das Verziehen derselben durch starke Abstandszahlungen. 1592 fand eine allgemeine Aufnahme der Güter und Bauern statt, und 1597 wurde angeordnet, dass auf 5 Jahre zurück alle Bauern, welche von den Dienst- und Erbgütern der Bojaren und anderer Gutsbesitzer weggelaufen sind, mit Weib und Kind zurückgebracht werden sollen. Später soll (1604) unter Boris Godunow wegen Hungersnot jedem Bauern das Verlassen seines Dorfes verboten und jeder Flüchtling dem Gutsbesitzer zu eigen gegeben worden sein, der ihn in seinem Walde findet. Jedenfalls wurden seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Bauern völlig an die Scholle gebunden, ihre Schulden unklagbar, den Gutsherren Körperstrafen gegen sie gestattet, den Gerichten die Annahme von Klagen gegen die Herren untersagt und das Fortlaufen der Bauern für ein Verbrechen erklärt, gegen das wiederholte polizeiliche Razzias ausgeführt wurden. Bauern und Sklaven fielen unter gleiche Leibeigenschaft.

Unter diesen Verhältnissen ist die Gemeindeverfassung des Mir entstanden. Das von den Bauern eines Dorfes bewirtschaftete Land, neben welchem sie in der Regel das gutsherrliche zu bestellen hatten, wurde als Gemeindebesitz betrachtet. Der Gutsherr konnte nach Belieben in die Gemeinde Leute einweisen oder aus ihr fortnehmen. Die Bewirtschaftung dieses Bodens war keine gemeinschaftliche, sondern jedem Familienvater oder jedem männlichen Kopfe wurde sein verhältnismässiger Anteil zum Anbau auf eigene Rechnung zugeteilt. Für die Leistungen aber war die Gemeinde solidarisch verhaftet, und die Feldgemeinschaft kam darin entscheidend zur Geltung, dass das dem einzelnen angewiesene Land demselben nicht dauernd verblieb, sondern nur so lange, bis eine neue Teilung erfolgte. Diese wurde in der Regel bei den Steuerrevisionen etwa jedes 15. Jahr vorgenommen, konnte aber auch zu anderer Zeit eintreten, sofern dies zur Versorgung der höher angewachsenen Anzahl von Familienvätern oder männlichen Seelen, welche als Gleichberechtigte zu beteiligen waren, erforderlich wurde.

Diese Grundsätze galten unter der Leibeigenschaft, sind mit Ausnahme der Abhängigkeit vom Gutsherrn bei Aufhebung der Leibeigenschaft durch das Manifest v. 19. Februar 1861 aufrecht erhalten worden und haben durch dasselbe erst ihre volle Konsequenz erlangt. Das den bisherigen

Leibeigenen zugewiesene, mit Amortisationsrente belastete Land wurde nicht ihnen persönlich, sondern der Gemeinde übergeben.

A. v. Haxthausen und mit ihm eine Reihe slawischer Gelehrter haben nun zwar den Mir für die urslawische Gemeindeverfassung erklärt. Indes ist unschwer zu erkennen, dass er auf wirklich ursprüngliche und volkstümliche slawische Verhältnisse nicht gedeutet werden kann. Denn wenn auch seine späte Entstehung nicht bekannt wäre und sich in der Lage der Kronbauern ein Zusammenhang mit früheren Rechtszuständen finden liesse, würde schon sein Gegensatz gegen die unbestritten ältesten Reste nationalslawischer Agrarverfassung mit hohem Alter unvereinbar sein.

**9. Hauskommunionen.** Diese volkstümliche Verfassung der Slawen kennen wir sehr genau durch die bis auf die Gegenwart gekommenen Hauskommunionen der Südslawen. Sie bestand aber nicht allein seit den ältesten Erinnerungen in Serbien, Kroatien und Montenegro, sondern wie sich urkundlich erweisen lässt, auch bei allen Nordslawen bis zum Aufkommen der fürstlichen Gewalt.

Die Hauskommunion beruht, wie oben Bd. I, S. 368 gezeigt ist, ganz und gar auf der Idee des Familiendaseins. Wie die Familie lebt die Hauskommunion, die Zadruga, unter der patriarchalischen Leitung des Familienhauptes, das mit väterlicher Gewalt über ihr gesamtes Thun und Lassen, über Vermögen und Arbeitskräfte verfügt. Der Besitz jeder Art, Grundstücke wie Sachen, sind Gesamteigentum, niemand besitzt Sondereigen ausser erlangtem Schmuck und Waffen. Es besteht kein Erbrecht. Alle Arbeit, alle Genussmittel und aller Erwerb sind gemeinschaftlich. Das gesamte Dasein ist kommunistisch. Die Teilung kann, wie erwähnt, allerdings stattfinden, aber sie erfolgt nur, wenn die Zahl der Teilnehmer zu hoch anwächst, als dass das Leben von demselben Herde und unter einheitlicher Arbeitsverteilung möglich bliebe. Dann scheidet sich aber die Hauskommunion nach gleichberechtigten Stämmen vom Vorahn her. Alles Vermögen, alle einzelnen Grundstücke werden nach diesen Stämmen geteilt, und jeder derselben beginnt ein gesondertes kommunistisches Hauswesen, welches mit den früheren nichts weiter mehr gemein hat, als dass eine Anzahl solcher Hauskommunionen unter der höheren, nicht wirtschaftlichen, sondern politischen Leitung des Häuptlings der angesehensten unter ihnen steht.

Von keinem dieser Züge findet sich auch nur ein Anklang im russischen Mir. Es hat aber dieses kommunistische Zusammenleben der Familie unter väterlicher Gewalt auch keinen Zusammenhang mit wechselnden Nutzungen des Gemeinbesitzes.

**10. Kelten.** Dasselbe Urteil lässt sich bezüglich des volkstümlichen Ursprunges solcher Erscheinungen bei den Kelten aussprechen. Bezüglich des keltischen Volkstums ist oben Bd. I, S. 366 gezeigt, dass die Iren noch bis in das 7. Jahrhundert unserer Zeitrechnung in Bailes, Townlands, Hirtenwirtschaften von je 16 Familien völlig kommunistisch unter demselben Dache und unter der väterlichen Gewalt eines Häuptlings zusammenlebten und dass ein solcher Haushalt für seinen Lebensunterhalt über eine Herde von durchschnittlich 300 Kühen verfügte. Als dann die Clane wegen der angewachsenen Volksmenge zur festen Ansiedelung schreiten mussten, geschah dies nicht in Dörfern, sondern in charakteristischen Einzelhöfen, die von den zugehörigen Ländereien in geschlossenen, durch Hecken, Gräben oder Mauern verzäunten Kämpen umgeben waren und die ungefähre Grösse einer deutschen Bauerhufe hatten. Es wird ausdrücklich überliefert, dass die Fläche dieser Tates nicht grösser als 29 acres für die einzelne Anbauerfamilie bemessen werden konnte. Sie nahmen alles damals für den Anbau verfügbare Land ein, auch sind sie noch heut in überzeugender Weise auf den Surveykarten innerhalb ihrer festen Grenzen klar erkennbar und nach ihren urkundlich bekannten Namen auf denselben bezeichnet. Die Hofbesitzer bildeten indes sehr bald eine Grundaristokratie, deren Besitzungen zwar beim Aussterben gewisser Verwandtschaftsgrade an den Clan zurückfielen, im wesentlichen aber vererblich und teilbar blieben und von denen Sir John Davies 1607 berichtet, dass sie unter die Berechtigten vielfach bis in sehr kleine, fast unbrauchbare Anteile parzelliert seien. Wenn also Sumner Maine erklärt: »Es existiere noch heute in Irland das Rundalesystem, wonach ein Wiesengrund von einer Gruppe von Familien gemeinschaftlich besessen wird, ein System, das sich vor 50 Jahren noch auf Aecker zu erstrecken pflegte, indem die Flur in eine Reihe einzelner Stücke zerlegt wurde, deren Besitz regelmässig, zum Teil jährlich wechselte«, so lässt sich nur denken, dass dieser Wechsel des Besitzes entweder auf Grundstücken stattgefunden habe, welche ausserhalb der Einzelhöfe auf kultivierten Oedländereien oder Waldungen angebaut werden konnten, oder dass es sich um eine wechselnde Benutzung von Teilen des einzelnen Einzelhofes durch Miterben oder vertragsweise Mitbesitzer handelte.

**11. Runrigsystem.** Diesem Schlusse widersprechen die einzigen bestimmten Beispiele nicht, welche bis jetzt durch Gomme,

Maine und Seebohm für das Auftreten des Rundale- oder Runrigsystem in Irland und Wales veröffentlicht sind.

Als das eine wird ein der Stadt Kells, nahe Dublin, gehöriges Grundstück von 312 acres genannt, welches in 6 Schlägen so bewirtschaftet wird, dass jedes Jahr ein Schlag zu vierjähriger Nutzung an die Mitglieder der Gemeinde zur Verteilung kommt. Da in einer Stadt die beteiligten Bürger sich vermehren und vermindern und die bevorrechteten Gemeindebeamten wechseln, sind für die Nutzung eines städtischen Grundstückes Neuverteilungen nicht zu vermeiden.

Ein anderes Beispiel ist eine von Seebohm mitgeteilte Karte der Devon Kommission, von der diese Kommission ohne Angabe des Ortes erklärt, dass sie das Bild der Teilung des Besitzes nach dem Runrigsystem in einem irischen Townlande sei. Dieselbe umfasst die Fläche von 205 acres anscheinend nur 1 höchstens 2 Tates, enthält aber 422 wenig regelmässige Parzellen, welche unter 29 Landwirte verteilt sind. Bei einer solchen dem Berichte Sir John Davies entsprechenden Besitzzersplitterung konnte allerdings der Gedanke leicht Platz greifen, die Ausgleichung zwischen einzelnen Anteilsberechtigten durch einen Wechsel in der Benutzung zu bewirken. Es ist auch möglich, dass ein solcher Wechsel bei Erbteilungen oder anderen Güterzerschlagungen in weiterer Ausdehnung üblich geworden, ist, aber es ist keinerlei vermittelnder Anhaltspunkt gegeben, durch welchen dieses Verfahren der Teilung von Bauernhöfen mit dem volkstümlichen Gemeinbesitz der keltischen Clane in Verbindung gebracht werden könnte. Für Wales wird das Runrigsystem mit dem Brauche des Zusammenpflügens (Zyvar) als gegeben betrachtet. Der nordwalisische Venedotian code belehrt indes darüber, dass darunter ein gesetzlich geschütztes Vertragsverhältnis zu verstehen ist, durch welches sich die Besitzer von 8 Ochsen, ein Pflugbesitzer, ein Schmied, ein Treiber und ein Pflugbote gegenseitig verbindlich machen, 12 acres Land gemeinschaftlich gleich gut zu pflügen und sich die gepflügte Fläche in einem bestimmten Verhältnis zur Benutzung für das Jahr zu teilen. Der Grund liegt zunächst in dem schweren Boden, der nur durch einen starken Pflug und 8 Ochsen bestellt werden kann, welche kleinen Besitzern nicht zu Gebote stehen. Da aber für eine Heimstätte, für welche nach südwalisischem Rechte 78 acres gehören, in dem gebirgigen, im wesentlichen auf Getreide angewiesenen Nordwales nur 4 acres Sonderland angewiesen wurden, so musste der übrige Bedarf aus dem Gemeindelande gedeckt werden, und es scheint, dass deshalb den kleinen Wirtschaften die Benutzung von Gemeindeland durch solche Verträge ermöglicht wurde. Eine derartige gegenseitige Hilfeleistung, die auch anderweit vorgekommen sein dürfte, lässt sich indes nicht als Feldgemeinschaft auffassen. Dagegen scheint Feldgemeinschaft in Schottland üblich gewesen zu sein.

Allerdings ist dahin das Beispiel der Stadt Lauders, südlich von Edinburg, nicht zu rechnen, wo die Eigentümer von Bürgeräckern nach Verhältnis derselben auch ein Stück Gemeindeland ähnlich wie in Kells unter periodischen Neuleistungen nutzten. Auch berichtet Skene noch aus dem Jahre 1746, dass in den Hochlanden der einzelne Clanberechtigte, obgleich er von den Häuptlingen als ein Höriger betrachtet wurde, dennoch für seine Person frei war und mit seinem beweglichen Eigentume auswandern konnte. Er besass eine Steinhütte und ein mit einem Steinwall umgebenes Stück Land und leistete dafür einige Dienste und Abgaben an Fellen, Federn, gedörrten Fischen, Schafen und ähnlichem. Dafür konnte er seine Wohnung im Clan aufschlagen, wo es ihm anstand, und Fischerei, Jagd, Weide oder Forstnutzung war ihm überall erlaubt. Neuere Ermittelungen haben indes auch andere Verhältnisse ergeben. Die Pikten, von denen neuerdings bezweifelt worden ist, ob sie überhaupt zu den Keltenstämmen gehörten, setzten aus Irland in die öden, weglosen und unfruchtbaren Bergmassen des schottischen Hochlandes zu einer Zeit über, in welcher die Iren noch ihr Hirtenleben in Genossenschaften trieben. Diese lebten, wie gezeigt ist, in Bailes von je 16 Familien in einem gemeinsamen Hause und die im Besitz einer Herde von durchschnittlich 300 Kühen waren. Diese Hausgenossenschaften unter einem ceann-tigh, einem Haushaupte, werden auch für die Pikten in den Hochlanden überliefert, und es finden sich hier später auch zahlreiche Weiler, ebenso zu etwa 16 Familien. Wie lange noch das blosse gemeinsame Hirtenleben fortgedauert hat, lässt sich nicht erkennen. Alle unsere Nachrichten gehen nur wenig über das 13. Jahrhundert zurück. Die Oertlichkeit ist aber in den Hochlanden überall so, dass enge, tief eingesenkte Thäler durch ein wirres Netz schwer zugänglicher Gebirgszüge von einander abgeschnitten sind, so dass nur ausnahmsweise in guter Zeit einige Verbindungen durch Viehhandel bestanden, wohl aber zwischen den abgeschiedenen Clanen aus stetig Rauflust, Rache und Räubereien, zahllose blutige Fehden ausbrachen. Unter diesen Umständen ist erklärlich, dass, als die Hirten zum Ackerbau übergingen, die Genossen häufig nicht wie die Iren und Waliser in Einzel-

höfen zerstreut, sondern in der Enge des Thales und zu gegenseitigem Schutz in kleinen Weilern nachbarlich wohnten. Bemerkenswert aber ist, dass die Aecker dieser Weiler völlig der deutschen Siedelungsweise entsprechend in Gewannen und in jedem Gewanne nach gleichen Teilen für jeden Gleichberechtigten aufgeteilt waren sowie ferner dass diese Gewannteile jedes oder jedes dritte Jahr neu ausgelegt worden sind. Die deutsche Einteilung liesse sich vielleicht auf die Nachahmung der im 7. und 8. Jahrhundert schon weit in Schottland verbreiteten angelsächsischen und dänischen Ansiedelungen zurückführen, die periodische Neulosung aber ist in Deutschland oder Dänemark nicht in der Ackerflur, sondern nur in der Nutzung von Wiesen und Allmendeländereien bekannt. Sie würde sich in Schottland am natürlichsten auf den nicht erblichen und wenigstens in älterer Zeit jedem Clanmitgliede zu gleichem Recht zustehenden Landbesitz zurückführen lassen, also in der That ein Runridgeverfahren und eine eigentliche Feldgemeinschaft bekunden.

**12. Java und Indien.** In Java wird in den Bezirken, in welchen der Boden nicht als Privateigentum gilt, das Land periodischen Auslosungen seitens der Dorfgemeinde unterworfen, auch ist unbestritten, dass die zum Dorfe gehörigen Ländereien als gemeinschaftlich betrachtet werden und dass jeder nach dem alten Gewohnheitsrechte in denselben Nutzungsbefugnisse an dem bestimmten Grundstücke zu gewinnen vermag, welches er kultiviert hat und bebaut. Aber die Gemeinde, die Dessa, ist solidarisch verpflichtet, dem Fürsten, als dem Obereigentümer, für Natural- und Geldzinsungen und für Fronleistungen aufzukommen. Deshalb sucht sie alle in Privathände gekommenen Grundstücke thunlichst an sich zu bringen und besondere Kulturen zu verhindern, legt dagegen möglichst viele bewässerte Reisfelder an, welche nur durch ausgedehnte gemeinschaftliche Arbeiten bestellt werden können, und verlost nun diese Reisfelder an die Anbauer jährlich oder in 2- oder 3-jährigen Fristen. Dabei werden indes nur diejenigen Familien berücksichtigt, welche ein Paar Büffel oder Ochsen besitzen, damit die Leistung der Fronden und der Zinsertrag gesichert sind. Die zur Gemeinde gehörigen gewöhnlichen Handarbeiter, welche keinerlei Zugtiere stellen können, waren bis auf die Versuche der holländischen Regierung, dies zu ändern, ausgeschlossen. Das ganze Verfahren wird von einem wohlorganisierten, durch Landanteile entschädigten und amtlich bestätigten Dorfvorstande geleitet. Die unmittelbare Verknüpfung mit der Haftung für die Lasten zeigt also, dass auch diese Landverteilung ihrem Wesen nach eine grundherrliche oder fiskalische an die Zins- und Dienstpflichtigen ist.

Aehnliche wechselnde Landzuweisungen bestehen auch in Indien, von welchem sich die Kultur Javas herschreibt. In Indien liegt die Landzuweisung in der Befugnis der Zemindare. Indes ist für Indien die eigentliche volkstümliche Grundlage des Agrarwesens hinreichend bekannt. Sie stimmt, wie schon aus dem Berichte des Nearchos hervorgeht, mit der slawischen durchaus überein. Im Pendschab, wo die Zemindare nur selten sind,. hat sich wenigstens das alte Kollektiveigentum des Bodens noch zum grössten Teil erhalten können. Hier gelten alle Ackerbauer als Pächter der Gemeinde, die Abgaben, die sie ihr zahlen, als ein jährlicher Pachtzins. Sie haftet der Regierung gegenüber solidarisch für alle Auflagen, welche von dem Dorfe erhoben werden. Veräussert ein Dorfbewohner sein Land an Fremde, so wird der Erlös nach dem Verhältnis der Kollektivrechte verteilt, wünschen aber die übrigen Dorfbewohner das Land zu behalten, so haben sie das Vorkaufsrecht vor dem Fremden zu dem von jenem gebotenen Preise. Hierin liegt eine Auflösung des Kommunismus, aber doch noch der Bestand des volkstümlichen Gemeinbesitzes.

Die Stellung und Macht der Zemindare dagegen, welche allerdings vielfach von älteren Fürstenfamilien abstammen, ist erst spät durch die Mohammedaner entstanden. Die Herrschaft der Muselmanen machte die Bauern zu Zeitpächtern des Fürsten. Die Pacht wurde aber nicht direkt an die Steuerbehörde, sondern an den Zemindar, den als Mittelsperson eingesetzten Agenten oder Generalpächter, der auch die Pachten zu ordnen hatte, bezahlt. Wenn er also das Land zur Neupacht verteilte oder auch ausloste, so hat diese Einrichtung der fiskalischen Verwaltung mit der früheren Hauskommunion nichts mehr gemein.

**13. Verschiedene Volksrechte.** Von den bei anderen Völkern beobachteten Erscheinungen, die zu der Feldgemeinschaft gerechnet worden sind, gehört ein Teil nur dem Gemeinbesitz, nicht den periodischen Verteilungen desselben an. Insbesondere zeigen sehr viele der in Bezug genommenen Agrarverhältnisse lediglich den ursprünglichen Rechtszustand, wonach der Boden als dem gesamten Volke oder kleineren Stammesabteilungen desselben gemeinschaftlich gehörend betrachtet wird und von dem einzelnen durch Rodung und Kultur ein dauerndes Nutzungsrecht erworben werden kann, welches indes nur so lange geachtet wird, als der Anbau dauert. Mit dem Aufhören der Bearbeitung fällt auch der Boden wieder der Gemeinschaft anheim.

Dahin gehören alle über Teile von Afrika und Polynesien gesammelten Beobachtungen mit Ausnahme von Tahiti, wo Privateigentum anscheinend schon vor der Entdeckung bestand. Es bleibt indes zweifelhaft, ob diese Gemeinschaften dem gesamten Volke zugeschrieben werden oder nur einer höheren Adelsklasse, wie bei den Mikronesiern und den meisten Malaien, oder ob sie in einer Art Obereigentum des Königs untergehen, wie in Madagaskar.

Ebenso gehört die der slawischen entsprechende Hausgenossenschaft der Osseten nicht den periodischen Teilungen, sondern dem Gemeinbesitz an. Die Sitte der Araber in Algerien aber, welche den Landbesitz der Familie ohne Teilung gemeinsam bestellen und lediglich den Ertrag teilen, ist nur eine der gemeinsamen Wirtschaftsführungen, welche vielfach aus der Verwaltung ungeteilten Erbes hervorgehen und denen alles angehört, was von Hausgenossenschaften aus Frankreich, Italien und Deutschland berichtet wird. Dass Eskimos und Finnen sich durch gemeinsame Wirtschaft mehrerer Familienglieder die Schwierigkeiten erleichtern, ihren Unterhalt zu erzielen, hat ebensowenig allgemeinere Bedeutung. Aehnlich ist die Erscheinung zu beurteilen, dass die Grundherren des nördlichen Italiens in der Regel vorziehen, statt mit einzelnen Parzellenpächtern zu verhandeln, grössere Pachtstücke von 10—20 Hektar auf einmal und solidarisch an Pachtgenossenschaften zu verpachten, welche meist aus einigen als Hausgenossen zusammenlebenden nahe verwandten Familien bestehen.

**14. Fiskalische und grundherrliche Neuteilungen.** Aber auch wirkliche periodische Neuteilungen lassen keinen Bezug auf alten volkstümlichen Gemeinbesitz zu, wenn sie Verwaltungsmassregeln von Fürsten oder Grundherren zur Sicherung und Vereinfachung des Einganges der von ihnen aufgelegten Lasten sind.

Eine unbedingte Herrschaft des Fürsten, welcher nach weltlichem wie religiösem Rechte alles Eigentum der Unterthanen als dem Herrscher gehörig und zur Verfügung stehend betrachtet, ist die grundlegende Anschauung für den grössten Teil der von der europäischen Bildung wenig berührten mohammedanischen Reiche, insbesondere für Indien, Java, Sumatra, Malakka und für die ausgedehnten Länder der Fulbe in Afrika. Dieser Grundsatz würde wahrscheinlich alle mohammedanischen Staaten fühlbar beherrschen, wenn ihre Entstehung nicht so jung und vielfach so unorganisch wäre, dass sie die älteren hergebrachten Verhältnisse teils durch Abkommen, teils wenigstens thatsächlich unverändert übernommen haben. Die Verknüpfung der jährlichen oder mehrjährigen Neuteilungen des Ackerbaulandes mit dem Steuerwesen solcher mohammedanischer Herrscher durch die Zemindare hat sich schon oben für Java und Indien gezeigt.

Dasselbe ist von Sardinien zu sagen. Denn die von Phöniziern und Griechen bevölkerte und von Tiberius mit Juden kolonisierte Insel wurde mehrmals von den Sarazenen erobert und stand von 850 bis 1007 dauernd unter ihrer Herrschaft, dann war sie bis 1296 zwischen Genua und Pisa streitig, zumeist aber von pisanischen Richtern höchst tyrannisch verwaltet. Wenn unter diesen Umständen berichtet wird, dass von den Censoren, den Steuerbeamten und Aufsehern für den Ackerbau und die Viehzucht jährliche Neuverteilungen der Dorfländereien vorgenommen wurden, ist nur auf fiskalischen, nicht auf volkstümlichen Ursprung dieses Verfahrens zu schliessen.

Eher könnte vielleicht in Spanien an volkstümliche Reste gedacht werden. Hier soll in manchen Dörfern das Gemeindeland jährlich neu verteilt werden. Aber auch abgesehen von der hier besonders langen und eingreifenden Dauer der maurischen Herrschaft bezieht sich die Nachricht nur auf das Gemeindeland.

Auch die bestimmteren Angaben über die Agrarverhältnisse im Reiche der Inkas erweisen die Neuverteilung der Ländereien als eine fiskalische Verwaltungseinrichtung. Aller Grund und Boden war in drei Teile geschieden, einen für die Sonne und ihre Priester, einen für den Inka und einen für das Volk. Ueber das Volksland hatte der Inka ebenfalls das Eigentumsrecht, die Unterthanen waren nur Nutzniesser. Die Verteilung desselben fand jährlich nach Abzug des für den Curaca, den adligen Häuptling des Bezirkes, bestimmten Landes unter alle Familien statt, und zwar nicht für alle Teile des Reiches und für alle Familien gleichmässig, sondern je nach Bedürfnis. Zu dem Ende existierten über die Ländereien eines jeden Bezirkes sorgfältig ausgeführte Grundkataster in der Hauptstadt. Laveleye meint selbst, dass die ganze Einteilung auf ein durch Eroberung hervorgerufenes Herrschaftsverhältnis hindeute. Es ist auch bekannt, dass die Inka nicht lange vor der spanischen Entdeckung von den südlichen Hochgebirgen kriegerisch eingewandert waren.

**15. Ungarn.** Sehr eigentümliche Verhältnisse haben sich für die landwirtschaftliche Entwickelung Ungarns ergeben. Als Arpad von seinem fruchtlosen Zuge gegen Swatopluk 892 durch Galizien zurückgedrängt, sich in Kiew durch Chazaren und Ruthenen verstärkt hatte und von Podolien aus über die Karpathen zurück nach

Munkacz ging, fand er fasst ganz Ungarn im Besitz verschiedener Slavenstämme, die seit zwei Jahrhunderten angesessen und in Woiwodschaften und Zupaneien organisiert waren. Nur das Land zwischen dem Plattensee und der Donau war seit Karl dem Grossen deutsch besiedelt, und im Banat und Siebenbürgen herrschten Bulgarenfürsten über slawische und wallachische Bevölkerungen. Die Eroberung gelang in wenigen Jahren. 900 fiel auch der deutsche Besitz in seine Hand und es begannen die mehr als 50jährigen Plünderungszüge nach Westen, welche zwar mit der Schlacht auf dem Lechfelde endeten, aber gleichwohl erst 1043 zu einem Friedensschluss gelangten, der die heutige Grenze feststellte. Ausser dem Menschenverluste scheint inzwischen das Innere des Landes nicht wesentlich gelitten zu haben. Schon 894 soll es die auf den slawischen Zupaneien (Gespanen) beruhende Verwaltungseinteilung erhalten haben. Das Land aber vergabte der König. Der Landesarchivar K. Taganyi, welcher neuerdings die ältesten Ueberlieferungen des ungarischen Agrarwesens bearbeitete, erklärt, dass bei diesen Vergabungen die Anschauung herrschte, der Boden bedeute nichts, der Mensch alles. Es werden in den Urkunden nur namentlich genannte Knechte, nicht Güter verschenkt. Die Besitzer einer Gemarkung setzen sich ganz vermischt aus Magnaten, geistlichen Korporationen, Ministerialen, Burgleuten und Burgknechten zusammen, ihre Besitzungen mit einbegriffen, und benutzen die Gemarkungen gemeinschaftlich, ohne individuelles Eigentum zu kennen. Noch im 13. Jahrhundert bemühen sich die Könige, wenigstens der Krone eigene Besitzungen und Burggebiete auszuscheiden. Das Los über das von jedem zu bestellende Land wird mit dem Pfeile geworfen. Auch jedem Knechte kommt der Pfeil zu, eine Urkunde von 1197 sagt hinter den Namen überlassener Leute: Unusquisque istorum sortem habet cum villanis, et si numerus ipsorum creverit, crescunt et sortes. Noch aus Statuten und Urbaren des 16. und 17. Jahrhunderts und aus den jeden Ort beschreibenden Landeskonskriptionen von 1715/20 geht unzweifelhaft hervor, dass zwar in einer grossen Anzahl Ortschaften, die als freie oder als grundherrliche Kolonieen galten, den Bauern das Ackerland zu bestimmten, bleibend zugewiesenen Sessionen oder Hufen zustand und nur die Allmenden gemeinschaftlich oder wechselnd genutzt wurden, dass aber in den meisten Komitaten anscheinend die Mehrzahl der Orte die Felder teils im Turnus, teils beliebig wechselte und dazu neu einteilte, in nicht wenigen aber auch den Insassen völlig freistand, in der Flur, wo es dem einzelnen gut schien, Land zu bestellen und es wieder liegen zu lassen, wenn er anderes vorzog. Die Erklärung solcher Agrarzustände liegt in den ganz ausserordentlich grossen Gemarkungen, die weit über das Bedürfnis der durch die steten Kriege schwachen Bevölkerung hinausgehen. Ebenso beruhen sie auf dem Brauche, die meist sehr fruchtbaren Aecker nicht zu düngen, sondern nur 5, höchstens 6 Jahre hindurch zu bestellen und dann 6 bis 12 und mehr Jahre ruhen zu lassen, endlich in den häufigen Ueberschwemmungen und klimatischen Schädigungen, welche die Benutzung vieler Flächen als Weide am vorteilhaftesten und den Anbau zur Nebensache machten. Ob man aber nach den historischen Vorgängen bei den Ungarn in einem solchen Wirtschaftsbetriebe die natürliche Folge eines volkstümlichen Gemeinbesitzes und den Uebergang von demselben zum Privateigentum sehen will, steht dahin.

**16. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen.** Als wirklich ursprünglich volkstümliche Neuteilungen seit der festen Ansiedelung eines herkömmlichen, aufrecht erhaltenen Gemeinbesitzes wird sich auffassen lassen, dass bei den Joloffen auf der Küste von Gorée in Senegambien der Häuptling des Dorfes unter dem Beistande des Rates der Alten die Aufteilung der zu bebauenden Aecker veranstaltet, indem er die Lose nach den Bedürfnissen jeder Familie bemisst.

Ebenso bemerkt Sumner Maine, dass in den Centralprovinzen Indiens bei der nichtarischen Urbevölkerung Beispiele gelegentlicher Umlegung der gesamten Ackerflur von einem Teile des Dorflandes auf den anderen und periodischer Neuteilungen der Lose innerhalb des Mutterlandes vorkommen und dass dies bei der arischen Bevölkerung zwar nicht mehr stattfindet, indes früher ebenfalls vorgekommen sein soll und das Aufhören Gegenstand von Beschwerden sei.

Am deutlichsten ausgesprochen bestehen solche Ueberlieferungen bei den Afghanen. Nach Spiegel und Elphinstone zerfallen die Afghanen in drei Clane. Jedem Clan ist das volle Eigentum des Bodens zuerkannt, und er verteilte dasselbe ebenfalls auf immer unter seine Khails oder Unterclane. In einigen dieser Khails, insbesondere bei den Jussufzais im Osten, wird nun das Land den einzelnen Genossen nicht dauernd zugewiesen, sondern es vollzieht sich, wie ausdrücklich angegeben wird infolge freiwilliger Abmachungen, ein steter Wechsel der Güter. Alle 5 oder 10 Jahre, je nach der Gewohnheit, gehen die Grundstücke aus einer Hand in die andere über, und am Ende eines gewissen Zeitraumes hat jeder im Reihen-

wechsel die guten und schlechten Aecker besessen. Daher sollen Wanderungen ganzer Dörfer entstehen, infolge deren das neu in Besitz genommene Gebiet unter die anziehenden Familien mittelst einer neuen Auslosung verteilt wird. Diese nennen die Afghanen bald pucha, bald purra, und, da man überhaupt in den Afghanen manchen semitischen Zug zu erkennen meint, glaubt man auch in purra das hebräische pur (Los) sehen zu dürfen. Mit den Nachrichten über diese Verfassung bei den östlichen Afghanen stimmt die Nachricht Junges hinreichend überein, dass unter den afghanischen Stämmen westlich des Indus früher alle 90 Jahre eine neue Verteilung des Bodens und selbst der Häuser vorgenommen worden sei und dass diese »Wesch« genannte Sitte in etwas modifizierter Form noch in Bannu (südlich Peschaver) bestehe.

**17. Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier.** Bei Erwägung aller dieser Beispiele lässt sich nicht verkennen, dass die mit einiger Sicherheit aus dem alten volkstümlichen Gemeinbesitz herzuleitenden Vorgänge periodischer Ackerverteilungen nur selten und vereinzelt bekundet werden und, gegenüber der für die Slawen, Kelten und Inder nachweisbaren Unvereinbarkeit mit den Grundgedanken ihrer volkstümlichen Agrarverfassung, für allgemeine Gesichtspunkte kaum in Betracht kommen können.

Es bleibt also übrig, die gewonnenen Ergebnisse mit der germanischen Agrarverfassung in Beziehung zu setzen, von welcher alle diese Untersuchungen ausgegangen sind.

Die Anregung dazu gaben die sogenannten »Gehöferschaften« im Regierungsbezirk Trier. Diese agrarischen Genossenschaften, auf welche schon Schwerz und der Landrat von Briesen hingewiesen hatten, sind von G. Hanssen in die wissenschaftliche Kunde eingeführt und in ihren thatsächlichen Eigentümlichkeiten sorgfältig untersucht worden.

Es sind dies genossenschaftliche Verbände von Grundbesitzern, oft mehrere verschiedene in derselben Dorfschaft, welche an grösseren oder kleineren Teilen der eigenen oder auch einer fremden Flur nach bestimmten, den Lasten entsprechenden Anteilen berechtigt sind. Ihre Mitglieder sind gegenwärtig durch die Landeskulturgesetzgebung unter Ablösung der Lasten freie Eigentümer der zur Zeit der Ablösung von ihnen besessenen Grundstücke geworden. Bis dahin aber stand der Besitz dieser Genossenschaften, der als ihr Eigentum betrachtet wurde, unter dem Obereigentum des Grundherrn, an das er zinspflichtig war, und blieb solidarisch für den Eingang dieser Zinsen verhaftet. Die beteiligten Genossen hatten in der Regel schon seit längerer Zeit aufgehört, eine Veränderung in dem bestehenden Besitzstande vorzunehmen. Bei einer Anzahl dieser Genossenschaftsländereien aber bestanden bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts periodische Neuteilungen und Auslosungen, welche einen 12-, 9- oder selbst 3jährigen Turnus innehielten. Von den Gehöfern zu Losheim, welche sie im 17. Jahrhundert aufgegeben hatten, wurden sie im 18. auf einstimmigen Beschluss wieder aufgenommen. Es steht ausser Zweifel, dass alle Gehöferschaften, solange das Herkommen bestand, die Pflicht jedes Genossen anerkannten, sich diesem Wechsel zu unterwerfen. Die Anteile an diesen Flurstücken konnten ganz oder geteilt vererbt und veräussert werden und waren nach der Sitte des fränkischen Rechtes sehr zerstückelt. Bei den Neulosungen wurden nach Möglichkeit die Anteile eines Besitzers innerhalb der meist ziemlich kleinen, ein Gewann bildenden Feldabschnitte zu einem grösseren Stücke vereinigt.

Der lange Bestand dieser genossenschaftlichen Vorgänge erklärt sich in der Hauptsache aus der Oertlichkeit. Die gehöferschaftlichen Ländereien nehmen verhältnismässig sehr ungünstige Lagen auf dem Hunsrück und der südlichen Eifel ein. In diesen Grauwackengebirgen sind die Thäler sehr tief und schroff eingeschnitten und lassen in der Regel nur sehr geringen Raum für die Gehöfte und Gärten der Ortschaften. Das Ackerland liegt dagegen auf den plateauartigen Höhen, auf welchen steinige Kuppen mit sumpfigen Mulden wechseln, der tiefere und tragbare Boden sich nur sehr spärlich zwischen beiden hinzieht und das rauhe und wechselnde Klima durch späte Fröste, dürre Hitze, Sturm und Lagerschnee den Anbau gefährdet. Nur ein verhältnismässig geringer Teil des Gehöferschaftslandes hat deshalb allmählich zu dauerndem Ackerlande in Drei- oder Mehrfelderwirtschaft kultiviert werden können, der bei weitem grössere Teil dient untergeordneterer, sehr extensiver Bewirtschaftung. Die immerhin noch besseren Lagen werden nach 5 oder 6 Getreide- und Brachfrüchten ebenso lange in Dreesch gelegt; die geringeren sind als Wildland benutzt, d. h. sie werden 2 oder 3 Jahre mit Roggen und Hafer bestellt und bleiben dann je nach der Güte 10 bis 20 Jahre als raume spärliche Hutung liegen, bis sie wieder zum Umbruch kommen. Das sogenannte Schiffelland nimmt die noch flacheren und dürren Lagen ein. Es bedeckt sich nach einem ähnlichen 2- oder 3jährigen Anbau erst in 20 bis 40 Jahren mit einem schwachen Filz von Ginster und Heidepflanzen, welcher

vor der neuen Bestellung abgeschält und auf dem Felde verbrannt wird, so dass die Asche den Boden erwärmt und einigermassen düngt. Wo etwas mehr Schutz und Feuchtigkeit namentlich an den steilen Thalabhängen einen hinreichend lebendigen Baumwuchs gestatten, wird das Land zu Hackwald benutzt. Man pflanzt Eichen und Buchen, vermeidet aber Kahlschlag und lässt sie nicht zu Hochstämmen wachsen. Vielmehr werden sie als Niederwald in 18- bis 20jährigem Turnus in der Weise bewirtschaftet, dass jedes Jahr je einer der Schläge zum Einschlag als Knüppelholz kommt, von welchem man die Rinde zu Lohe schält. Der Wald bleibt durch Wiederausschlag aus den Wurzeln und gelegentliches Nachpflanzen erhalten. Zwischen den Stubben aber wird 1 oder 2 Jahre mit dem Schwingpfluge oder der Hacke Roggen bestellt.

Diese Wirtschaftsverhältnisse, die sich bis nach Beaumont und Sedan verbreitet haben, können auch in älterer Zeit nicht wesentlich andere gewesen sein.

**18. Entstehung der Gehöfer nach 1200.** Lamprecht hat nun im einzelnen topographisch nachgewiesen, dass man das Eindringen des Anbaues auf diese Höhen nicht vor das 11. und 12. Jahrhundert zu setzen hat und dass es grosse geistliche und weltliche Grundherrschaften waren, welche diese ausgedehnten Wald- und Oedländereien nutzbar zu machen suchten. Sie bewirkten dies zuerst von ihren Fronhöfen aus, indem sie durch ihre Meier Rodung und Bestellung der geeigneten Lagen als sogenannte Beunden ausführen und dazu die Dienste der Hörigen verwenden liessen. Indes vermochte ein so beschwerlicher und unsicherer Anbau in eigener Wirtschaft den Grundherren keinen Nutzen zu versprechen. Die in den erweiterten oder neu angelegten Ortschaften anwachsende landwirtschaftliche Bevölkerung allein konnte durch ihr steigendes Bedürfnis dazu gedrängt werden, die notwendigen, verhältnismässig sehr harten Arbeiten bei so geringer Aussicht auf Erfolg zu unternehmen. Deshalb ist erklärlich, dass die Grundherren vorzogen, den Anbauern das Land dauernd gegen Zins zu überlassen. Dies geschah anfänglich in Zeitpacht, dann in Erbpacht und endlich zu Erbzins. Eins dieser Verhältnisse ging unmerklich in das andere über. Der Grundherr hatte kein anderes Interesse daran, als die Sicherung des nach der Anschauung des Mittelalters zur Reallast gewordenen Zinses. Er hielt sich an die Genossenschaft. Innerhalb dieser aber veränderten sich die Anrechte der Teilnehmer mit dem Besitz ihrer Höfe im Orte, sie konnten auch je nach ihrer Arbeitskraft ihre Anteile untereinander ab- oder zukaufen, ja es mochte wünschenswert erscheinen, gelegentlich neue zahlungs- und arbeitsfähige Teilnehmer zur Erleichterung und zum Ersatz anderer heranzuziehen. Auch war die Vereinigung der durch Kauf und Vererbung zerstückelten Parzellen zweckmässig. Durch alles dies verlieren die periodischen Auslosungen dieser Ländereien einen wesentlichen Teil ihres befremdlichen Anscheines. Entscheidend für ihre Beurteilung aber ist der Nachweis Lamprechts, dass die Entstehung ihrer genossenschaftlichen Gestalt und der darauf beruhenden Feldgemeinschaft nicht vor das 13., zumeist erst in das 14. Jahrhundert zu setzen und durchweg auf grundherrliche Verleihung zurückzuführen ist.

**19. Wechseläcker in Norwegen.** Indes stehen die periodischen Auslosungen von Ackerland im Hunsrück und der Eifel nicht völlig vereinzelt auf dem Boden der germanischen Ansiedelungen. Vielmehr sind ähnliche Feldgemeinschaften auch auf dem Gebiete des norwegischen Volkslandes in Uebung gekommen und bis auf die Gegenwart erhalten geblieben. In Norwegen haben die Könige schon sehr früh die ziemlich beträchtlichen Allmenden der Hüfnergemeinden als Staatsland behandelt, welches indes den Nutzungsberechtigungen der angrenzenden Ortschaften unterliegt. Doch gab es in neuerer Zeit auch solche Allmenden, welche als besondere vom Staatslande ausgeschiedene Grundstücke, als Jordfaettesskab, Gemeinheiten, selbständig bestanden. Sie lagen meist unkultiviert und ungeteilt, als nicht allein zwischen den Hufen des Gutes, sondern häufig zwischen verschiedenen Pfarreien gemeinschaftlich. Unter diesen Jordfaettesskab kamen aber auch, wie Broch erklärt, zwar sehr selten, indes hie und da, gemeinsame Grundstücke vor, welche man Arbytte nennt, d. h. solche, von denen die verschiedenen Eigentümer die Nutzung auf denselben Stücken oder Feldern der Reihe nach während verschiedener Jahre zu gewinnen hatten. Blom aber bemerkt in seiner Statistik von Norwegen (Bd. I, S. 143) über dieses Verhältnis: zu den politischen Hindernissen gehört vorzüglich der gemeinschaftliche Besitz der Felder, eine Art Ganerbschaft. In vielen Gegenden, besonders in den Küsten- und Alpengegenden ist dieses Uebel in allen seinen schädlichen Formen herrschend. Nicht nur, dass mehrere Besitzer eines Bauerhofes ihre Aecker stückweise untereinanderliegend haben, sondern in vielen Gegenden hat man aus Furcht, durch die Verteilung der Grundstücke den kürzeren zu ziehen, den schädlichen Gebrauch eingeführt, die Aecker jährlich oder mehrjährig unter den Eigen-

tümern wechseln zu lassen, so dass sie dieses Jahr von diesem, ein anderes von jenem angebaut werden. Um diesem Uebel ein Ende zu machen, wurde durch ein G. v. 17. August 1821 bestimmt, dass alles Landeigentum innerhalb 8 Jahren unter die Besitzer geteilt sein solle und dass diejenigen Besitzer, welche diese Teilung nicht bis zur bestimmten Zeit zu stande gebracht hätten, die Grundsteuer doppelt zu bezahlen haben.

Da nicht die Gemeinden, sondern die Odalsbauern, die auf erbeigenen geschlossenen Höfen sitzenden alten Hüfner, über die Allmende verfügten und als Grundherren der Allmenden den Allmendbauern auf derselben zuerst gegen Pacht, dann dauernd die Ansiedelung gestatteten, ergiebt sich, dass diese norwegischen Feldgemeinschaften den Gehöferschaften des Mosellandes in allem Wesentlichen entsprachen.

**20. Volksgesetze der Germanen.** Geht man aber im Verlaufe der Jahrhunderte weiter rückwärts, um den Zusammenhang dieser seit dem Ende des Mittelalters bekannten agrarischen Erscheinungen mit dem alten germanischen Gemeinbesitze aufzusuchen, so fehlt schon in den norwegischen und dänischen Gesetzen des 13. Jahrhunderts jede Andeutung derselben.

Letztere zeigen zwar, dass durch das Reebningsverfahren (s. d. Art.) einzelne Teile der Ackerflur und wenn nötig auch ganze Gemarkungen als gemeinsame Masse für eine Neuverteilung zusammengeworfen wurden und dass durch Aufmessung und Unterteilung neuer Gewanne sowie Auslosung dieser Unterteile das richtige Verhältnis unter den einzelnen an der Flur berechtigten Hufen oder den Hufenbruchteilen wiederhergestellt wurde. Aber dies Verfahren fand ausdrücklich nur statt, wenn die eingetretenen Grenzverwirrungen nicht einfacher zu ordnen waren, und die Hardesmänner hatten vorschriftsmässig darauf zu sehen und darüber zu entscheiden, dass die Neuteilung auf der Flur nicht weiter ging, als zur Wiederherstellung der verletzten oder verdunkelten Rechte der Antragsteller durchaus erforderlich erschien.

Ebensowenig ist aus den zahlreichen bekannten Urkunden, Registern und Urbarien durch das gesamte Mittelalter bis zu den ersten Nachrichten in der Karolinger- und Merowingerzeit zurück irgend eine Aeusserung zu entnehmen, welche periodische Neulosungen der Ackerfluren bekundete oder auch nur andeuten könnte.

Dasselbe ist von den deutschen Volksgesetzen und insbesondere von der lex salica zu sagen. Die Volksgesetze bezeichnen die Ansiedelungen als von Geschlechtsgenossen, von consanguineis, cognationibus, faramannis, begründet und bewohnt. Sie benennen diese Bewohner auch commarcani oder vicini, lassen erkennen, dass beim erblosen Absterben eines der Genossen sein Gut der Genossenschaft anheim fällt, sprechen ihnen auch das Recht zu, dass ohne ihre Einwilligung keiner der Genossen sein Gut ganz oder teilweise einem auswärtigen Zuwandernden überlassen darf. Die Genossen einer Flur besitzen auch gemeinsame Wälder und Weiden, und in den Ackerschlägen sind stets mehrere oder alle derselben mit Grundstücken beteiligt. Aber dass das von dem einzelnen Nachbar bestellte Land nicht in seinem festen und dauernden Besitze stehe, sondern gelegentlich wieder abgetreten werden müsse oder in bestimmten Perioden neu verlost werde, davon spricht keines der Gesetze. Auch bei den wenigen darauf gedeuteten Stellen lex salica 27. 15. 17, 23 und 74 Extrav. ist diese Auffassung ohne Zwang nicht möglich und gegenüber der sonstigen Behandlung des Grundeigentums und seiner Veräusserlichkeit unzulässig.

**21. Berichte der Römer.** Dagegen scheinen die wenigen Worte, die uns von gleichzeitigen römischen Beobachtern über die ältesten Anlagen der Germanen vorliegen, die Vorgänge der Feldgemeinschaft auszusprechen.

Dazu lässt sich allerdings Cäsars Auslassung in den Comment. d. b. g. VI. 22 nicht rechnen. Er sagt zwar: Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus, cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est, agrum attribuunt atque anno post alio transire cogunt. Aber er schildert damit nicht die Ansiedelung. Seine eigenen Erläuterungen zeigen vielmehr, dass die Vornehmen das Ansässigwerden der Volksmasse zu verhindern eifrig bestrebt waren und dass die Deutschen in der Zeit vor der festen Ansiedelung zwar, wie alle Weidenomaden, Ackerbau in einer gewissen Ausdehnung, aber nur sporadisch unter jährlichem Wechsel der Anbaustellen betrieben.

Der entscheidende, die wirkliche feste Ansiedelung beschreibende Ausspruch ist der des Tacitus, Germ. 26: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur, facilitatem partiundi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant, et superest ager.

Indes ist gerade diese Stelle unklar und streitig. Es wird allgemein anerkannt, dass sie einer erheblichen Verderbnis unterlegen haben könne. Der Zweifel richtet sich nicht gegen die Worte von quos mox an, welche die Aufteilung der Gewannfluren, wie wir sie als die volksmässigen vorfinden, mit

ihren verhältnismässigen Anteilen und ihrer notwendig schlagmässigen Bestellung ziemlich deutlich und zutreffend ausdrücken. Sondern die Unsicherheit liegt in dem Satze: Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur. Derselbe steht nicht allein mit dem folgenden in logischem und praktischem Widerspruch, weil nach letzterem die Fruchtschläge, nach ersterem aber überhaupt die zu bestellenden Feldgrundstücke wechseln sollen, sondern er ist auch in sich selbst unklar, weil die Worte ab universis eine Ergänzung fordern, die nur füglich als Germanis oder cultoribus zu denken wäre. Dann aber würde der Ausdruck in vices den Gedanken einer Besitznahme der Feldgrundstücke mit der Absicht des Wechsels unter der gesamten Völkerschaft enthalten, der weder mit dem thatsächlichen Befunde noch mit den Gesichtspunkten der Volksgesetze und ebensowenig mit den periodischen Auslosungen der Gehöferschaften in Einklang zu bringen wäre.

Es ist nun zunächst die Frage, ob nicht die Lesart überhaupt unrichtig ist. Aus den besten Handschriften ist statt in vices lediglich uicis am meisten beglaubigt, so dass der Satz zu lesen wäre: Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur. Man könnte denken, von allen Gauen, oder vielleicht ab universis viris, beides aber ohne ersichtlich guten Sinn, indes auch ohne jede Hindeutung auf Feldgemeinschaft. Den besten Sinn würde geben, wenn das Taciteische Latein zuliesse, den Satz Agri pro numero cultorum ab universis Germanis in vicis occupantur zu übersetzen: von allen Germanen werden die Ländereien in der Gestalt oder in dem Ausmass von Dörfern oder Dorfgemarkungen in Besitz genommen. Dies entspräche der Wirklichkeit und des Tacitus eigener Beschreibung der Anlagen. Muss aber die übliche Lesart nicht bloss der Konjektur eines Abschreibers zugeschrieben werden, sondern ist nach Tacitus' Absicht in vices oder gleichbedeutend in vicis »zum Wechsel« aufrecht zu erhalten. Dann bleibt immer noch die Frage, ob er die Angaben von quos mox ab nicht einem mit der Sache bekannten Berichterstatter entnahm, den ersten Satz aber lediglich als eine Reminiscenz aus den von jedem Römer gekannten und mit Recht als beste Quelle gewürdigten Kommentaren des Cäsar vorausschickte, mit denen er sich nicht in Widerspruch setzen wollte. Die Ergänzung würde dann etwas deutlicher sein: Agri pro numero cultorum ab universis hominibus, qui una coierunt, in vices occupantur. Sie würde dann aber auch als Wiedergabe von Cäsars Bericht der Beweiskraft für periodische Neuteilungen der Aecker nach der Ansiedelung ermangeln. Die Unsicherheit des Tacitus in seinem Bericht geht auch aus Kap. 16 der Germ. hervor, das vielleicht absichtlich soweit entfernt gestellt, ohne jede Erläuterung durch die verschiedene Oertlichkeit, ebenfalls von allen Germanen sagt: notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes, colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit.

**22. Mangel an Anhaltspunkten.** Man muss also anerkennen, dass die ansprechende Idee, Neuteilungen des zuerst ergriffenen Besitzes bildeten bei allen Völkern mit einer gewissen Notwendigkeit den Uebergang vom Gemeinbesitze zum Privateigentume, nur sehr beschränkte Bedeutung hat und für die Germanen nicht als historische Voraussetzung gelten kann, wenn sie für die Slawen, Kelten und Inder nicht zutrifft. Die späten Beobachtungen solcher Neuteilungen auf grundherrlichem oder Allmendeland sind ohne jedes analoge Zeugnis in der Ueberlieferung der älteren deutschen Urkunden und Rechtsquellen, und die wenigen Worte des Tacitus sind Konjektur aus einer kaum verständlichen Lesart und enthalten im besten Falle eine durchaus unbestimmte und widerspruchsvolle Andeutung.

**23. Feldeinteilung.** Nach der gegenwärtigen Kenntnis des deutschen Altertums lässt sich nur versuchen, aus den Resten und Spuren der ältesten Anlagen, welche in der Feldeinteilung der Ackerfluren selbst erhalten sind, unmittelbare Schlüsse darauf zu ziehen, ob die Gehöferschaften eine völlig eigenartige Erscheinung sind oder ob in ihnen, wie Lamprecht meint, die Erinnerung der ältesten Art der Benutzung des besiedelten Bodens wieder aufgelebt ist. In dieser Beziehung lässt sich sagen, dass zwar die Gemarkungen aller volkstümlichen germanischen Ansiedelungen ebenso wie das Gehöferschaftsland nach der Bodengüte in Gewannabschnitte geteilt und alle diese Gewanne nach den verhältnismässigen Anteilen der Berechtigten zur Unterteilung gebracht sind und diese Anteile auch bei beiden Arten der Anlage nach Hufen zusammengefasst wurden. Aber es besteht gleichwohl ein wesentlicher Unterschied. Die ältesten Dorfgemarkungen sind in unregelmässig abgegrenzte Gewanne geteilt, innerhalb deren die meist morgengrossen Hufenanteile nach verschiedenen Richtungen und mit ungleichen Längen und Breiten zusammenliegen, während bei den Gehöferschaften rechteckig abgegrenzte Gewanne erscheinen, deren innere Teilung geometrisch in Parallelstreifen durchgeführt ist.

Dieser Unterschied ist eingreifender, als er äusserlich erscheinen kann. Er beruht auf einem ganz verschiedenen M e s s u n g s v e r f a h r e n. Die unregelmässigen Gewanne

müssen als Flächen gemessen sein. Die regelmässigen, in Parallelstreifen oder in gleichmässige, spitzer zulaufende sogenannte Geren geteilten wurden geometrisch durch die verhältnismässige Teilung zweier Seiten des Rechtecks festgestellt. Dies ist indes ein Unterschied, der nicht allein zwischen den Gehöferschaftsteilungen und den alten Dorfgemarkungen besteht, sondern der auch auf allen denjenigen Dorfgemarkungen zur Geltung kam, auf denen sich die Grenzen der alten Gewanne aus irgend welchen Gründen derart verwischten, dass sie nicht in der alten Lage wieder aufgefunden und hergestellt werden konnten. Es trat dann die Notwendigkeit einer Regulierung durch Neuteilung ein. Diese Regulierung ist in den skandinavischen Reebningsgesetzen in diesem Sinne ausführlich dargelegt. In Deutschland wurde sie nach allgemeiner Sitte durch die von den Dorfgenossen selbst erwählten Feldgeschworenen und mittelst der geringen Hilfsmittel der Mass- und Teilstäbe und später des Seiles vorgenommen, über welche diese Feldgeschworenen verfügten.

Aber die gedachten älteren unregelmässigen Gewanne, deren Abgrenzung in Ecken und Bogen aus- und einsprang, konnten durch diese Hilfsmittel der Feldgeschworenen nicht eingeteilt werden. Sie wurden als gleiche Flächenmasse ursprünglich ohne jede geometrische Beihilfe auf das allereinfachste von den Bauern durch Abschreiten des gleichen Aussaatmasses hergestellt. Kein anderes Verfahren vermag sie zu erklären. Es war zugleich das natürlichste und von allen Beteiligten am leichtesten durchzuführende.

Aber wenn die auf diese Weise festgelegten Gewanne in Unordnung gerieten, was durch Verpflügen sehr leicht geschieht, konnten sie nur durch genaues Aufsuchen der alten Grenzen wieder ganz in alter Weise hergestellt werden. Wenn das nicht möglich oder zu mühsam erschien, musste die Neuteilung durch die Feldgeschworenen mit dem Massstabe in geometrischen Parallelstreifen geschehen. Daher lassen sich die ältesten unverändert gebliebenen Anlagen an ihren unregelmässigen Gewannen und ihren sogenannten Lagemorgen von den in Unordnung geratenen, später regulierten unterscheiden und entsprechen den gehöferschaftlichen Teilungen nicht. Die Neumessungen der Gehöfer lassen sich also auch nicht als eine Erinnerung an das älteste Verfahren der deutschen Ansiedelung auffassen.

**24. Beschränkung des Besitzwechsels.** Indes ist daraus doch nicht mit Sicherheit zu folgern, dass die alten unregelmässigen Gewanne nicht ohne Veränderung der Reihenfolge neu verlost worden seien, wenigstens ist die Möglichkeit des Besitzwechsels auch für sie denkbar. Wohl aber müsste eine solche jährliche oder periodische Neulosung notwendig auf die Lage der festbegrenzten Morgen innerhalb des einzelnen Gewannes beschränkt geblieben sein.

Vergegenwärtigt man sich diese Sachlage, so wäre dieser Wechsel auch der einzige, von welchem Tacitus gehört haben könnte und auf welchen er in dem in vices Bezug nähme, falls er es geschrieben. Ebenso aber erhält auch der Zusammenhang mit dem Gemeinbesitz bei dieser Begrenzung der möglichen Veränderungen besonderen Charakter. Die Grundidee der Frage nach dem Gemeinbesitz richtet sich auf Verhältnisse von weiteren Beziehungen. Sie setzt bei den Beteiligten ein gewisses Bewusstsein gemeinsamen Stammeslebens voraus, ein Dasein, das sich auch für die Zukunft samt Kindern und Kindeskindern mit einem gewissen Landgebiet eng verknüpft fühlt, auf das jeder Anspruch hat, und darin seine Sicherstellung und seine Geltung als Stammesgenosse sieht. Der Wechsel in der Benutzung ist nur die Folge und der Ausdruck dieser Ansprüche an das Ganze, und die Besitzrechte sind nicht bloss vorübergehende, sondern auch je nach der Zahl und dem Bedarf der Genossen veränderliche und verschiedene. Von einer solchen auf dem Seelenleben und dem Naturzustande beruhenden Auffassung und Behandlung des gemeinsamen Landes ist bei dem Verfahren der wenigen Hüfner eines deutschen Gewanndorfes, durch das sie ihre Flur teilen, offenbar auch dann keine Spur zu suchen, wenn sie die Morgen des einzelnen Gewannes noch durch eine gewisse Zeit periodisch neu verlost haben sollten. Sie hatten jeder seine Hufe zu ganz festem Recht übernommen. Diese bestand aus der Wohnstätte und ihrem in Kultur gebrachten sowie dem noch nicht in Kultur gebrachten, noch zu gemeinsamer Nutzung als Allmende daliegenden Lande. Die Nutzung der Allmende zur Viehhaltung war ebenso unentbehrlich wie die des Ackers, und bei der anfänglichen Feldgraswirtschaft blieb mindestens die Hälfte des kultivierten Ackerlandes zur Viehweide liegen. Ob dann der Neubruch wieder auf dem alten Morgen oder auf einem unmittelbar benachbarten, ebenso guten geschah, konnte keinen erheblichen Unterschied in der Empfindung des Bauern machen, dass er sein eigenes Land bestelle. Die Hufe war sein Eigentum und konnte weder grösser noch kleiner und weder besser noch schlechter werden, wo immer im einzelnen Gewann ihr Anteil lag. Erst wenn sich die Landwirtschaft in Beackerung und Düngung zu grösserer und erfolg-

reicherer Sorgfalt entwickelte, begann auf dem einzelnen besser bearbeiteten Anteile grösserer Wert zu liegen. Da aber schon die lex salica gar nichts mehr von einem solchen Wechsel weiss und durchaus nur festes Privateigentum der Besitzungen kennt, zeigt sich, dass, wenn bei den Deutschen überhaupt solche wiederholte Gewannauslosungen stattgefunden haben sollten, sie nur durch' kurze Zeit üblich gewesen und dieses Auslosen gewissermassen nur ein möglichst gerecht ausgleichendes Verfahren der Ueberweisung des Hufenlandes, keineswegs ein bewusstes Aufrechthalten eines Gemeinbesitzes an der Gemarkung für die bestehenden und die kommenden Geschlechter der angesiedelten Genossen bedeutete. Die Erben des einzelnen Ansiedlers haben bei den Germanen stets den ererbten Landbesitz selbst unter sich geteilt, niemals ist für die angewachsene folgende Generation eine neue Teilung der Gemarkung vorgenommen worden.

**25. Ergebnis.** Daraus folgt als Ergebnis, dass, wenn selbst bei den Germanen die denkbare, aber durch keine Thatsache belegte Wiederholung der Auslosungen der Gewanne in der ältesten Zeit Gebrauch gewesen wäre, eine an den Gemeinbesitz des Stammes geknüpfte Feldgemeinschaft im engeren Sinne ihnen gleichwohl so wenig zuzuschreiben ist als den Slawen, den Kelten und den Indern. Da nun dieser Hauptmasse der Kulturvölker neben verschiedenen anderen nur eine verhältnismässig sehr kleine Zahl von Stämmen gegenübersteht, bei denen ein Uebergang von dem allgemein vorhandenen Gemeinbesitz bei der Gründung fester Ansiedelungen zum Privateigentum durch einen wirtschaftlichen Zustand periodischen Besitzwechsels erkennbar ist, so ist offenbar unmöglich, einen solchen Uebergang als eine notwendige Stufe der ethnologischen Entwickelung der Beurteilung aller Völkergeschichte zu Grunde zu legen.

**Litteratur:** *W. **Roscher**, System der Volkswirtschaft, Bd. II (1), (9—16). — G. **Hanssen**, Die Gehöferschaften im Regierungsbezirk Trier, Abhandl. der Akad. d. Wissensch. zu Berlin, 1863; Agrarhistorische Untersuchungen Bd. I, 1880, Bd. II, 1884 (3), (17). — K. **Lamprecht**, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. I (3), (8), (18). — J. **Engelmann**, Entstehung und Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, Baltische Monatsschrift von A. Deubner, Bd. 27, 1880 (8). — A. v. **Haxthausen**, Studien über Zustände, Volksleben etc. in Russland, 1847—52 (8). — **Keussler**, Der bäuerliche Gemeindebesitz in Russland, Riga 1877 (8). — E. **Eckardt**, Russlands ländliche Zustände, 1870 (8). — F. **Seebohm**, The English village community, London 1883, übersetzt von Theod. v. Bunsen, Heidelb. 1885 (10). — A. **Sumner Maine**, Village communities in East and West, London 1871 (12), (13), (16). — E. **de Laveleye**, De la propriété et de ses formes primitives, Paris 1874. — **Derselbe**, Das Ureigentum, bearb. von K. Bücher, Leipzig 1879 (12), (13), (14). — E. **Jung**, Das Pendschab, in der Zeitschrift der Berliner Gesellschaft für Erdkunde, Bd. XXVI (12), (16). — **Spiegel**, Eranische Altertumskunde, Bd. I (16). — **Elphinstone**, Cabul, übers. von Rühs, Bd. II (16). — K. **Taganyi**, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn. (Ungarische Revue, XV, 1895), (15). — A. **Conrady**, Geschichte der Klanverfassung in den schottischen Hochlanden, Leipzig 1898 (11). — A. **Meitzen**, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, Bd. I—III Anl. 151, Berlin 1895 (1—23).*

***August Meitzen.***

---

## Feldpolizei.

1. Begriff und Gesetzgebung. 2. Strafbestimmungen. 3. Privatrechtliche Bestimmungen. 4. Feldhüter.

**1. Begriff und Gesetzgebung.** Aecker und Weinberge, Wiesen und Weiden bedürfen eines besonderen Schutzes, den nur das öffentliche Recht zu verleihen vermag. Sie kann der Besitzer weder ununterbrochen überwachen, noch auch kann er sie durch äussere Vorrichtungen gegen Beschädigung genügend sichern. Diesen Schutz zu verleihen, den der einzelne sich zu verschaffen nicht vermag, ist die Aufgabe der Feldpolizei. Sie umfasst alle Vorschriften und Verwaltungsmassregeln, welche den Zweck haben, die Feld- und Weidewirtschaft gegen Beschädigungen durch Menschen und Tiere zu schützen. Wie dies zu allen Zeiten eine Aufgabe der Gemeinden war, deren Bewohner Landbau treiben, so waren auch die über die Feldpolizei geltenden Rechtssätze bis in die neuere Zeit nur in den Weistümern und Willküren der einzelnen Gemeinden enthalten. Erst seit dem 17. Jahrhundert griff die landesherrliche Gesetzgebung in immer grösserem Umfange in dies Gebiet ein. Die zahlreichen Bauern-, Dorf-, Acker- und Feldordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts enthalten in unsystematischer Reihenfolge und Auswahl Vorschriften über den ganzen Wirtschaftsbetrieb der Bauern, sie beschränken sich nicht auf feldpolizeiliche Bestimmungen, sondern sie wollen zugleich eine rationelle Bewirtschaftung durch Strafgebote und Verbote einführen. Indes verloren die meisten dieser Vorschriften ihre Anwendbarkeit durch die Befreiung des Bauernstandes und durch die Umbildung, welche der landwirtschaftliche Betrieb im 19. Jahrhundert erfuhr. In Frankreich wurden schon durch den so-

genannten Code rural vom 25. September — 6. Oktober 1791 die rechtlichen Verhältnisse der Landwirtschaft nach den verschiedensten Seiten hin geregelt und in dem Titel II eine ausführliche Feldpolizeiordnung gegeben, die durch ortspolizeiliche Verordnungen ergänzt werden kann. Dieses umfassende Gesetz steht mit den durch G. v. 6. April 1889 gegebenen Abänderungen und Ergänzungen noch heute in Kraft. Nach diesem Vorbild ward in Preussen für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 erlassen, während in den anderen Landesteilen und in den neuen Provinzen sehr verschiedenartige Vorschriften bestehen blieben. Erst durch das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 sind einheitliche Normen für den ganzen Staat gegeben worden, die aber durch örtliche Polizeiverordnungen ergänzt werden können. Dieses preussische Gesetz hat dann wieder die Grundlage gebildet, auf der in Elsass-Lothringen die Gesetzgebung in dem Feldpolizeistrafgesetze v. 25. April 1888 einer Umgestaltung unterzogen worden ist. — In den deutschen Mittelstaaten sind dagegen die auf die Feldpolizei bezüglichen Rechtssätze nicht in einem Gesetz vereinigt worden. Man hat vielmehr entweder die wichtigsten Strafvorschriften über Feldfrevel in einem Feldstrafgesetz vereinigt (Grossherzogtum Hessen, Feldstrafgesetz v. 21. September 1841, abgeändert und ergänzt durch G.G. v. 10. Oktober 1871 und 31. August 1874; Sachsen, Forststrafgesetz v. 30. April 1873) oder sie in das Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen (Bayern, Polizeistrafgesetz Art. 111—124, Württemberg, Art. 33—37, 40 und Gesetz über Ausübung der Weiderechte v. 26. März 1873; Baden, § 143—145) und dieselben durch einzelne Gesetze und Landesverordnungen über Gegenstände der Feldpolizei ergänzt.

Insofern diese Landesgesetze Strafbestimmungen und besondere Normen über das Verfahren in Feldpolizeisachen enthalten, stehen sie neben dem Reichsstrafgesetzbuch und der Strafprozessordnung in Kraft, da das Einführungsgesetz zum Reichsstrafgesetzbuch § 2 sowie das Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung § 3 die Regelung des Feldpolizeirechtes dem Landesrecht überlassen haben.

In Oesterreich sind durch das Reichsgesetz v. 16. Juni 1872 nur Bestimmungen über die Feldschutzbeamten und deren Befugnisse gegeben worden, während in den einzelnen Kronländern die Feldpolizei durch Landesgesetze (meist in den Jahren 1875 und 1876) normiert worden ist.

**2. Strafbestimmungen.** Die Strafbestimmungen der Feldpolizei richten sich teils gegen rechtswidrige Beschädigungen der Feld- und Weidewirtschaft, teils bedrohen sie Handlungen und Unterlassungen mit Strafe, die an sich nicht eine Beschädigung mit sich führen müssen, die aber die Gefahr einer Beschädigung in sich enthalten. Zu den ersteren gehören die Rechtssätze über den Felddiebstahl, d. h. die rechtswidrige Aneignung von Feldfrüchten und anderen Bodenerzeugnissen von Aeckern, Wiesen, Gärten etc.; über rechtswidriges Betreten fremder Grundstücke, über Besitzesstörungen, über Weidefrevel etc.; die letzteren haben einen rein polizeilichen Charakter. Hervorzuheben ist folgendes:

a) Die Ausübung des Weiderechts ist durch mancherlei Vorschriften eingeschränkt, sowohl um die Feldwirtschaft der Grundnachbarn gegen Beschädigungen als um bei Weidegerechtigkeiten und Koppelweiden die als Weidegrund dienenden Aecker, Wiesen etc. zu schützen. (Vgl. den Artikel Grundgerechtigkeiten.)

b) Zum Schutze der Weinberge ist nach dem Reichsstrafgesetzbuch § 368 1 die Polizeibehörde befugt, die Weinberge zu schliessen und deren Betreten jedermann, auch dem Eigentümer zu verbieten.

c) Durch Polizeiverordnung kann die Einsperrung der Tauben in der Zeit der Saat und Ernte und die Verhinderung des Auslaufens des Hausgeflügels auf die Felder anbefohlen werden. Nach französischem und preussischem Rechte sind Tauben während der von der Gemeinde bestimmten verbotenen Zeit Gegenstände des Tierfangs, wenn sie auf fremdem Felde betroffen werden.

Derartige landesgesetzliche Bestimmungen bleiben neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. (Einführungsgesetz Art. 130).

d) Auch über die Aufstellung von Bienenstöcken können Polizeiverordnungen erlassen werden.

e) Eine wichtige Aufgabe der Feldpolizei ist der Kampf gegen die kleinen Tiere und Unkräuter, die vereinzelt keinen bedeutenden Schaden anrichten, die aber durch ihre furchtbare Vermehrung und rasche Verbreitung dem Wohlstand ganzer Landesteile Gefahren bringen können, gegen die der einzelne sich nicht zu schützen vermag (Maikäfer, Heuschrecken, Nonne, Feldmäuse, Wucherblume etc.). Sie sind nur zu bekämpfen durch gemeinschaftliche Arbeit und Massregeln der Grundbesitzer, die durch Polizeiverordnungen vorgeschrieben werden müssen. Ueber die zur Bekämpfung der Reblaus getroffenen Massregeln s. den Art. Reblauskonvention.

f) Die Vertilgung der dem Landbau schädlichen Insekten kann vor allem gefördert werden durch den Schutz der natürlichen Feinde derselben, der Vögel.

Ueber das Strafverfahren, in welchem die Strafen wegen Verletzung der feldpolizeilichen Vorschriften zu erkennen sind, können die Landesgesetze einzelne von dem gemeinen Strafprozess abweichende Normen aufstellen. Es kann bestimmt werden, dass Feldpolizeisachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren und ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden, so in Sachsen (G. v. 10. März 1879 § 1) und Hessen (G. v. 10. Juni 1879 § 1).

**3. Privatrechtliche Bestimmungen.** Privatrechtliche Bestimmungen gehören der Feldpolizei eigentlich nicht an, doch stehen einzelne derselben in enger Verbindung mit ihr und haben deshalb in mehreren Staaten (so in Preussen und Elsass-Lothringen) in den Feldpolizeigesetzen Aufnahme gefunden.

a) Bei einzelnen Feldpolizeiübertretungen, durch welche zwar ein Schaden dritten Personen zugefügt wird, aber ein Schaden, dessen Höhe im einzelnen Fall oft schwer nachweisbar ist, wie bei Weidefrevel, Uebertritt von Tieren auf fremde Grundstücke, unbefugtem Reiten, Fahren, Viehtreiben auf fremdem Grund und Boden, hat der Beschädigte in Preussen, Elsass-Lothringen etc. die Wahl, die Erstattung des nachweisbaren Schadens oder aber die Zahlung eines Ersatzgeldes (Busse, Lösegeld) zu fordern, dessen Höhe gesetzlich festgestellt und von dem Nachweis des Schadens unabhängig ist.

b) Wie schon nach altem deutschen Recht, so ist auch nach den neueren Landesgesetzen der Grundbesitzer berechtigt. fremdes Vieh, das unbefugt auf seinen Grund und Boden übergetreten ist, auf der Stelle oder in unmittelbarer Verfolgung zu pfänden, sowohl um den Beweis führen zu können, dass es sich zu Unrecht auf fremdem Grund und Boden befunden hat, als auch um ein Pfandobjekt für den entstandenen Schaden oder für das Ersatzgeld zu haben. Auch die Pfändung der Reit- und Zugtiere ist zulässig, wenn jemand unbefugt über Grundstücke reitet, fährt, Vieh treibt oder den Pflug wendet. Widerstand gegen die rechtmässige Pfändung ist strafbar, und ebenso ist es strafbar, die abgepfändete Sache eigenmächtig zurückzunehmen. Von der geschehenen Pfändung muss binnen 24 Stunden der Ortspolizei Anzeige gemacht werden, die über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmung trifft. Sie hat ferner einen Bescheid darüber zu erteilen, ob die Pfändung aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist. Gegen diesen Bescheid haben die Beteiligten nach dem preussischen Feld- und Forstpolizeigesetz § 84 ff. Klage vor den Verwaltungsgerichten. Ist durch rechtskräftige Entscheidung die Pfändung aufrecht erhalten und löst der Gepfändete die gepfändeten Tiere nicht gegen Zahlung des festgesetzten Geldbetrages aus, so werden die gepfändeten Tiere öffentlich versteigert. Der Erlös aus der Versteigerung dient zur Deckung aller entstandenen Kosten sowie der Ersatzgelder. (In den anderen Staaten gelten mehr oder minder ähnliche Bestimmungen.) Die landesgesetzlichen Vorschriften über die zum Schutze der Grundstücke und der Erzeugnisse von Grundstücken gestattete Pfändung von Sachen sowie die Vorschriften über Entrichtung von Pfandgeld oder Ersatzgeld bleiben neben dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft (Einführungsgesetz Art. 89).

**4. Feldhüter.** Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Führung einer ununterbrochenen Aufsicht über die Feldmark Feldhüter anzustellen, deren Ernennung in Preussen und Hessen der staatlichen Genehmigung bedarf. Auch können Ehrenfeldhüter ernannt werden, die zu allen Dienstverrichtungen der Feldhüter berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. Die Feldhüter sind Polizeibeamte, die die Felder zu beaufsichtigen und zu beschützen und für die Ausführung der feldpolizeilichen Vorschriften Sorge zu tragen haben.

**Litteratur:** ***Loening***, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts, S. 398—407.* — ***Meyer***, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts I, 334 ff.* — *Ausgaben des preussischen Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Anmerkungen von* ***v. Bülow*** *und* ***Sternberg***, *4. Aufl. 1895;* ***Daude***, *3. Aufl. 1885;* ***Rotering***, *1892.* — ***Linss***, *Feldstrafgesetz f. Hessen, 1887.*

*E. Loening.*

---

## Ferienkolonieen.

1. Zweck und Form der F. 2. Ausbreitung und Erfolge der F.

**1. Zweck und Form der F.** Die Ferienkolonieen und verwandten Einrichtungen bezwecken die Verbesserung des Gesundheitszustandes schwächlicher oder kränklicher Stadtkinder durch ihre Versetzung in einen gesunden Landaufenthalt während der Sommerferien. Im Juli 1876 entsandte der Pfarrer Bion aus Zürich die erste, aus 34 Knaben und 30 Mädchen bestehende Kolonie unter Begleitung von Lehrern und Lehrerinnen auf 14 Tage ins Gebirge. In Deutschland leistete zuerst der Geheime Sanitätsrat Dr. Varrentrapp in Frankfurt a. M. Nachfolge, indem er im Jahre 1878, gleichfalls unter Aufsicht je eines Lehrers, 97 Knaben in acht Gruppen in den Odenwald schickte. In Hamburg entsandte der »wohlthätige

Schulverein« schon früher Kinder in die Sommerfrische, nur nicht in Kolonieen, sondern einzeln in geeignete Bauernfamilien. Ferner entwickelten sich sogenannte Stadt- oder Halbkolonieen (Milchstationen) in den Städten und Kinderheilstätten in See- und Soolbädern. Vorzugsweise haben Wohlthätigkeitsvereine, demnächst auch einzelne Gemeinden die Sache der Ferienkolonieen betrieben; seit dem Jahre 1885 haben sie sich zu einer »Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege« zusammengeschlossen. Für die Einrichtung und den Betrieb der Ferienkolonieen sind namentlich die auf der dritten Konferenz jener Vereinigungen zu Frankfurt a. M. im Jahre 1887 vereinbarten Grundsätze von Bedeutung. Danach wurden für verhältnismässig gesunde Stadtkinder die »Milchstationen« für ausreichend erachtet, für kränkliche und skrophulöse Kinder Sool- und Seebäder, für schwächlichere und genesende Kinder die vollen Ferienkolonieen auf dem Lande oder im Gebirge, für noch schwächere oder herzleidende Kinder »Ruhestationen« in der Nähe des Waldes empfohlen. Einem Führer können bis zu 25 Kinder anvertraut werden; in erster Linie sind Schulkinder, und zwar solche gemischter Altersklassen, zu berücksichtigen; zwei Anzüge und ausreichende Wäsche sind nötig, ein kleiner Kostenbeitrag der Eltern wünschenswert. Selbstbeköstigung, womöglich in eigenem »Kinderheim« (Sommerheim), ist der Gasthofverpflegung vorzuziehen. Reichlicher Milchgenuss ist Hauptbedingung des Erfolges; dieser wird durch Wägungen kontrolliert. Bei Familienpflege ist Sorgfalt in der Auswahl der Pfleger und Beaufsichtigung derselben durch den Lehrer des Ortes zu empfehlen. — Die Beschlüsse des internationalen Kongresses für Ferienkolonieen in Zürich vom 13. bis 14. August 1888 bewegten sich in ähnlicher Richtung.

**2. Ausbreitung und Erfolge der F.** Die Ferienkolonieen haben im ganzen eine stetige, wenn auch nicht gerade glänzende, Entwickelung aufzuweisen. In Deutschland stieg von 1885 bis 1897 die Zahl der Vereine und Korporationen, welche bei der Berichterstattung an die erwähnte »Centralstelle« beteiligt waren, von 77 auf 148, die der Kinderheilanstalten in Soolbädern von 26 auf 32 und in Seebädern von 8 auf 16. Auch die Zahl der verpflegten Kinder nimmt im ganzen regelmässig zu; von 1890 bis 1897 ist sie von 20586 auf 28774, der Ausgabeetat von 445793 auf 798479 Mark gestiegen. Im Jahre 1897 wurden 1) in Vereinshäusern 4775, 2) in fremden Häusern 6800, 3) in Seebädern 1615, 4) in Stadtkolonieen 9882, 5) in ländlicher Familienpflege 2644, 6) in Soolbädern 3058 Kinder verpflegt; die Ziffern zu 1 bis 4 sind in Zunahme, die zu 5 und 6 in Abnahme begriffen. Ganz einwandfrei sind übrigens diese Angaben nicht; wahrscheinlich ist der wirkliche Umfang der Sommerpflege grösser, andererseits sein Wachstum teilweise nur scheinbar und auf genauerer Berichterstattung beruhend. Eigene Sommerheime waren im Jahre 1897 bereits 25 in 19 Städten vorhanden und zwar in 1) Bamberg, Verein für Knabenhorte und Ferienkolonieen, Knabenhorthaus in Bamberg, 60 Kinder, 2) Barmen, Verein für Ferienkolonieen, Kinderkurhaus in Königsborn bei Unna (100), 3) Bautzen, Provinzialverein für innere Mission, Bethlehemstift zu Nieder-Neukirch (50), 4) Berlin, Verein für häusliche Gesundheitspflege, Kaiser und Kaiserin Friedrich Berliner Sommerheim in Kolberg (97), 5) Berlin, Verein für häusliche Gesundheitspflege, Kinderheim der Berliner Ferienkolonieen in Bad Elmen (30), 6) Berlin, C. Bolle, Meiereibesitzer (Privathaus), 7) Berlin, Plötzensee, Evangelisches Johannesstift, 8) Berlin, Verein Lenzheim, Schreiberhau im Riesengebirge (40), 9) Bremen, Verein für Ferienkolonieen, Sandwichsheim bei Neurennebeck a. d. Weser (58), 10) Charlottenburg, Verein gegen Verarmung, Heim in Rügenwaldermünde (32), 11) Dresden, Gemeinnütziger Verein, Sommerheim in Klingenberg i. S. (100), 12) Elberfeld, eigene Anstalt des Frauenvereins, 13) Hamburg, Schule des Paulsenstiftes, Olgaheim am Timmendorfer Ostseestrande (50—52), 14) Hamburg, Siemans Sanatorium, Friedeburg bei Plön, Privatbesitz, 15) Karlsruhe, Badischer Frauenverein, Kindersoolbad Dürrheim (38), 16) Landsberg, Verein für Ferienkolonieen, Ferienheim in Altensorge (30), 17) Leipzig, Verein für Ferienkolonieen, Kinderheim in Grünheide (100), 18) Leipzig, Verein für innere Mission, Bethlehemstift in Lausigk (80), 19) Lübeck, Verein für Ferienkolonieen, Lübecker Ferienheim auf dem Priwall bei Travemünde (40), 20) Magdeburg, Vaterländischer Frauenverein Kaiserin Augusta, Kinderheilanstalt zu Bad Elmen (100), 21) München, Verein für Ferienkolonieen, Vereinsanwesen in Tölz (42), 22) Posen, Abteilung für Ferienkolonieen des Vereins Stella, Zabikowo (100), 23) Regensburg, Verein für Ferienkolonieen, Schottenhof bei Kelheim (36), 24) Stettin, Komitee für Ferienkolonieen, Ferienheim in Berg-Dievenow (40), 25) Weimar, Frauenverein im Grossherzogtum Sachsen, Sophienheim, Kinderheilbad zu Sulza (80 Kinder).

Die bisherigen Erfolge der Ferienkolonieen sind insofern recht zufriedenstellend, als die Kinder unzweifelhaft an Leib und Seele erfrischt werden, auch an Körpergewicht (bis zu 2 kg und mehr in vier

Wochen) sowie an Gesundheit (Verminderung des Fettes, Stärkung der Muskulatur, Verbesserung der Blutbeschaffenheit) zunehmen. Bei Rückkehr in ärmliche und ungesunde Verhältnisse geht allerdings dieser Erfolg allmählich wieder verloren, so dass es der Ergänzung der Ferienkolonieen durch verwandte Einrichtungen (Verabreichung von Milch und Weissbrot oder unentgeltliche Speisung in Volksküchen) im Winter bedarf, an denen es zumeist noch mangelt. Die Urteile über den erzieherischen Wert der Ferienkolonieen gehen noch sehr auseinander, doch überwiegt die Ansicht, dass bei gewissenhafter, richtiger Leitung der Erfolg auch in dieser Hinsicht befriedigt, da das ständige Zusammensein von Lehrer und Schüler eine planmässige Einwirkung auf die Kinder begünstige und die Bekämpfung ihrer Fehler und Unarten erleichtert.

**Litteratur:** *Jahresberichte der Centralstelle der Vereinigung für Sommerpflege in Berlin.* — *Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, 1884, 1885.* — *Zahlreiche Berichte in der Zeitschrift »Volkswohl« Dresden.*

*G. Evert.*

---

### Fernsprecheinrichtungen

s. Telegraphie.

---

### Ferrara, Francesco,

geb. im Dezember 1810 zu Palermo, war 1849 bis 1859 Professor der politischen Oekonomie an der Universität Turin, 1867 folgte er einer Berufung als Finanzminister des Königreichs Italien in das Kabinett Rattazzi, schied nach wenigen Monaten aus dieser Stellung und bekleidet, als Mitglied der R. Academia dei Lincei, seit 1868 das Amt eines Direktors der höheren Handelsschule in Venedig.

Ferrara war s. Z. das geistige Oberhaupt der Smith - Bastiatschen an den italienischen Universitäten vertretenen Richtung. Er ist Vater der nach Carey formulierten, vielfach u. a. auch von Loria angefochtenen Reproduktionskosten-Wertlehre; er ist ferner Anhänger der Carey-Bastiatschen Grundrententheorie.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: Importanza dell'economia politica, Turin 1849. — Esame storico-critico di economisti e dottrine economiche del secolo XVIII e prima metà del XIX; 2 vols., Turin 1889—91. (Der Inhalt dieses Werkes besteht aus den Vorreden zu der „Biblioteca dell'Economista", welche Ferrara in 27 auf 2 Serien verteilten Bänden in den Jahren 1850 bis 1868 herausgegeben.) — Er ist ferner der Verfasser der „Lettere (X) d'introduzione" all'opera del (Prof.) Tullio Martello: La moneta e gli errori che corrono intorno ad essa, Florenz 1882.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Aufsätzen in Zeitschriften: a) Giornale di statistica pubblicato dalla Direzione centrale di statistica di Sicilia, (welche Zeitschrift Ferrara 1836 in seiner Eigenschaft als Direktor der amtlichen Statistik des Königreichs beider Sicilien (seit 1834) gegründet hatte) u. a.: Jahrg. 1836: Sulla teoria della statistica secondo Romagnosi. — Jahrg. 1840: Studii sulla popolazione della Sicilia. — Jahrg. 1841: I periodi della economia politica. — Malthus, i suoi avversari, i suoi seguaci, le conseguenze della sua dottrina. — b) Economista di Firenze, Jahrg. II (1875): L'italianita della scienza economia. Due lettere all'on. Sen. F. Lampertico, datate da Venezia il 25 X e l'8 XI 1875. — Jahrg. XI (1884): Il problema ferroviario. — c) Nuova Antologia di scienze, etc. Jahrg. 1871: Gli antichi banchi di Venezia. — Jahrg. 1874: Il Germanismo economico in Italia (Bekämpfung des Einflusses der historischen Schule und der neuen realistischen Richtung der deutschen Nationalökonomie auf Lehrer und Schüler der Staatswissenschaften an den italienischen Universitäten). — Jahrg. 1878 u. 1879: L'Americanismo economico in Italia.

---

Vgl. über Ferrara: Cognetti de Martiis, Francesco Ferrara all'Università di Torino, 1849 bis 1859 in Giornale degli Economisti, serie II<sup>da</sup>, anno IV, 1893, S. 521 ff. — D. Berardi, La dottrina politico-economica di Fr. Ferrara, in Giorn. d'econ., anno V, 1894, Sept. u. Okt. — A. Bertolini, La vita e il pensiero di Francesco Ferrara in Giorn. d'Econ., anno VI, 1895, Jan. — Rabbeno, Fr. Ferrara in H. d. St., 1. Aufl., Bd. III S. 385.

*Lippert.*

---

### Ferraris, Carlo Francesco,

geb. am 15. VIII. 1850 zu Moncalvo (Prov. Alessandria), setzte seine in Turin, wo er promovierte, begonnenen Studien in Deutschland (u. a. als Schüler Conrads und E. Engels) fort. 1874—1876 gehörte er dem italienischen statistischen Bureau als Mitglied an, wurde 1878 ausserordentlicher Professor an der Universität Pavia, 1883 Direktor im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel in Rom, im Oktober 1885 ord. Professor für Verwaltungsrecht und -wissenschaft und ergänzungsweise Statistik an der Universität Padua.

Unter jenen hervorragenden Nationalökonomen Italiens, welche sich für Herbeiführung des Uebergangs von der orthodoxen zur neuen realistischen Schule verdient gemacht haben, nimmt Ferraris neben Luzzatti, Lampertico, Scialoja, Messedaglia, Minghetti, Nazzani, Morpurgo, Cusumano, Toniolo etc. etc. einen bevorzugten Platz ein.

Er veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform: La rappresentanza delle minoranze nel Parlamento, Turin 1870. — La statistica e la scienza dell'amministrazione nelle facoltà giuridiche, Padua 1878. — Moneta e corso forzoso, Mailand 1879. — Saggi di economia, statistica e scienza dell'amministrazione, Turin 1880. — Les projets de législation sociale en Italie, Rom 1883. — La statistica del movimento dei metalli preziosi fra l'Italia e l'estero,

Rom 1883. — L'assicurazione obbligatoria e la responsabilità dei padroni ed imprenditori per gli infortuni sul lavoro, 2. ed. Rom 1890. — La statistica della coltura intellettuale e specialmente delle università, Venedig 1891. (Diese Schrift zuerst veröffentlicht in „Atti del R. Istituto veneto di scienze, lettere ed arti", tomo II serie 7 ist „al venerato maestro" Ernst Engel zu seinem 70. Geburtstage gewidmet.) — I principî di scienza bancaria, Mailand 1892. — Professioni e classi e loro rilevazione statistica, Padua 1894. — Il sigillo storico dell'università di Padova, Padua 1896. — Elletorato ed eleggibilità nel comune, Turin 1898 (enthalten in dem Sammelwerk „Studî giuridici"). — Teoria del dicentramento amministrativo, 2a ediz. (ampliata), Mailand 1899 (Biblioteca di scienze politiche e sociali no 25).

Ferraris veröffentlichte von staatswissenschaftlichen Abhandlungen in Zeitschriften: a) Nuova Antologia di Scienze, Lettere, etc. (Rom): La circolazione cartacea (Sept. 1875). — Le ultime fasi della questione monetaria (15 II 1881). — L'imposta militare (15 III 1883 e 1 II 1890). — Le nuove riforme amministrative (16 II 1889). — Le istituzioni di beneficenza (16 IV e 1 V 1889). — L'assicurazione degli operai in Germania (16 VIII 1889). — Il riordinamento degli istituti di emissione (16 IV 1891). — Sul censimento delle professioni (1 IX 1893). — b) Rassegna settimanale (Rom): I tessitori di Aquisgrana (26 XII 1880). — Il bimetallismo universale (27 III 1881). — I contadini nella Russia centrale (29 V 1881). — c) Annuario delle scienze giuridiche, sociali e politiche (Mailand): L'insegnamento delle scienze politiche nelle Università italiane (vol. III 1882). — L'abolizione del corso forzoso (vol. IV 1883). — d) Giornale degli Economisti (Rom): La statistica nelle Università e la statistica delle Università, (marzo 1886). — Nota sulla tecnica della statistica criminale (settembre 1892). — Le operazioni ausiliarie e complementari nella statistica metodologica (Maggio 1895). — e) Bulletin de l'Institut international de statistique (Rom): Examen des difficultés particulières que rencontre la statistique du mouvement des métaux précieux dans le commerce international (avec des tableaux annexes): tome 2, 1887. — Statistique de la production du mouvement international et de la consommation des métaux précieux: tome IX, 1896, livr. 2/3. — f) Rivista di diritto pubblico (Bologna): Provvedimenti per gli infortuni sul lavoro, vol. I, marzo e luglio 1890. — g) Atti del r. Istituto Veneto di scienze, lettere, etc. (Venedig): La statistica, le sue partizioni teoretiche ed il sue insegnamento, 1890, serie VII, tomo 1 (die in Serie VII, tomo 2 enthaltene Abhandlung ist bereits oben im Sonderabdruck erwähnt).

Ferraris lieferte ferner Artikel in folgende Zeitschriften: „Archivio giuridico" (Pisa), „l'Università, rivista dell'istruzione superiore" (Bologna), „Annali del credito e della previdenza", „Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie" (Uebersichten der wirtschaftlichen Gesetzgebung Italiens). Dieses Handwörterbuch verdankt ihm den Art.: Die Banken in Italien, oben Bd. II, S. 266 ff. *Red.*

———————

## Feuerpolizei.

1. Einleitung. Bedeutung und Zweck. Geschichtliche Entwickelung. 3. Feuerverhütung a) Gesetze und Verordnungen. b) Baupolizeiliche Vorschriften. 4. Beschränkung des Feuers und Sicherung der Personen. 5. Feuerlöschwesen. 6. Schlussbetrachtungen.

**1. Einleitung. Bedeutung und Zweck.** Feuerpolizei begreift alle die Bestimmungen und Einrichtungen in sich, welche seitens der staatlichen Behörden oder seiten der Gemeinden getroffen werden, um Feuersgefahr insoweit zu verhüten oder zu beschränken, wie das allgemeine oder öffentliche Interesse dabei in Frage kommt.

Feuerpolizeiliche Bestimmungen werden dementsprechend der Regel nach nur dann erlassen, wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit solche notwendig erscheinen lassen.

Die Bestimmungen der Feuerpolizei können daher nicht so weit gehen, dass sie alles vorschreiben, was zur Verhütung eines Schadenfeuers überhaupt zu beobachten notwendig wäre, sondern sie geben das an, was zu beobachten ist, damit Leben und Gut der Staatsangehörigen im allgemeinen vor Feuersgefahr gesichert erscheint. Bis ins einzelne gehende Vorschriften zur Verhütung jeden Feuers könnten auch, selbst wenn deren Aufstellung möglich wäre, schon deswegen nicht gut erlassen werden, weil damit die Polizei zu sehr in die Privatinteressen des einzelnen, d. h. bis in sein ihm als unverletzlich gewährleistetes Heim hineindringen müsste. Zu weit gehende Forderungen in sicherheitlicher Beziehung bringen sodann auch grosse Schädigungen für Handel und Industrie mit sich, da diese in ihrer freien Entfaltung dadurch zum Teil lahm gelegt, wenigstens aber beschränkt werden können.

Je nach der Auffassung der Behörden und nach der Anschauung der massgebenden Personen über allgemeine Feuersgefahr werden daher die feuerpolizeilichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten nicht nur, sondern auch in einzelnen Landesteilen und sogar in nahe bei einander liegenden Ortschaften von einander verschieden sein, zumal einheitliche Bestimmungen in ganzen Staaten nur besondere Seiten der Feuersicherheit berühren.

Selbst dort, wo klare leitende Ideeen über Feuersicherheit vorhanden sind, werden die Sicherheitsverordnungen für alle Landesteile nicht gleichmässig erlassen, da die etwa bestehenden besonderen Rechtsverhältnisse, die Anschauungen, die Lebens-, Beschäftigungs- und Ernährungsweise der Bevölkerung notgedrungen Abweichungen von der allgemeinen Norm erheischen. Die Berücksichtigung der vorbesprochenen allgemeinen Ver-

hältnisse verlangt es gebieterisch, dass vor Erlass feuerpolizeilicher Bestimmungen genau Erwägungen darüber stattfinden, wie gross die Feuersgefahr einerseits ist und wie gross der wirtschaftliche Nachteil andererseits werden kann, wenn die Gefahr teilweise oder ganz beseitigt werden soll; die sich schroff gegenüberstehenden Interessen einerseits der Sicherheit, andererseits der freien Entwickelung der Geschäfte werden sich immer ausgleichen müssen. Es kann daher keine bestimmte Norm darüber geben, wie weit die feuerpolizeilichen Vorschriften sich mit den Massnahmen der Feuerverhütung überhaupt decken sollen.

**2. Geschichtliche Entwickelung.** Vorschriften der Feuerpolizei finden sich schon im klassischen Altertume, die römischen Kaiser Augustus und Trajan erliessen bereits Feuerordnungen. In Deutschland lassen sich die ersten Anfänge obrigkeitlicher Fürsorge zur Abwendung von Feuersgefahr bis zurück ins 13. Jahrhundert hinein verfolgen. In den Städten Wien, Zwickau, Erfurt, Frankfurt, Nürnberg, Köln, Augsburg und anderen mehr wurden Feuerordnungen erlassen, die anfangs wenig übereinstimmend teils direkte bauliche Vorschriften enthalten, teils Massnahmen bringen, nach denen man sich bei ausgebrochenem Feuer richten soll. Im Anfange des 15. Jahrhunderts sind die Feuerordnungen schon ziemlich ausführlich behandelt.

Die furchtbaren Feuersbrünste, welche die leicht gebauten Städte Deutschlands im Mittelalter erschreckend heimsuchten, waren die Veranlassung zum Erlasse dieser Verordnungen; religiöse Wahnideeen waren aber teilweise so vorherrschend, dass Mittel gegen Feuersbrünste an vielen Orten als verbrecherische Handlungen angesehen wurden, da man Feuersbrünste als von Gott gesandte Prüfungen betrachtete. — Die älteste Feuerordnung soll in Rotenburg zu Anfang des 13. Jahrhunderts erlassen sein, die leicht brennenden Schindeldächer sollen hiernach bereits durch Ziegeldächer ersetzt werden. — In Augsburg wird 1276 bestimmt, dass die Weinträger bei Ausbruch eines Feuers Wasser heran zu tragen haben, wofür ihnen gewisse Steuerfreiheiten gewährt werden sollen. Die Feuerlöschordnung der Stadt Zwickau vom Jahre 1348 bestimmt, dass jeder, der ein Feuer bemerkt, sofort das Feuer anzeigen soll. Der Hausbesitzer muss sein Haus, wenn es in Brand gerät, einreissen, damit das Feuer sich nicht weiter verbreiten kann. Thut er das, so soll er von der Stadt Unterkunft und Entschädigung erhalten, im anderen Falle aber nicht entschädigt werden. Des weiteren wird bestimmt, dass die Bewohner des vom Feuer betroffenen Kirchspiels sich mit Eimern, Schöpfkellen und Einreissgerät zum Brandplatze begeben sollen, wo sie nach den Befehlen des Bezirkshauptmannes zu handeln haben. Andere Bürger sollen die Stadtthore besetzen, damit die Stadt von Gesindel nicht überfallen werde. — Die Erfurter Verordnungen von 1351 und 1429 verbieten die Anlage von Feuerstätten in Kammern und Lauben, berechtigen den Rat der Stadt bei Ausbruch eines Feuers, unter Umständen Häuser niederreissen zu lassen, und verlangen von jedem Hausbesitzer die Vorhaltung von Lösch- und Einreissgeräten, über dessen Vorhandensein und gute Beschaffenheit die Stadthauptleute innerhalb ihrer Bezirke Feuerschau zu halten haben. Bei Nacht sollen Wächter auf den Kirchtürmen sein, die jeden Ausbruch eines Feuers durch Läuten der Glocken zu signalisieren haben, auch ist schon von besoldeten Löschmannschaften, den sogenannten Feuermeistern, die Rede. Die bezüglichen Bestimmungen sollen ab und an wieder bekannt gemacht werden. — Die Feuerordnung der Stadt Bremen von 1433 legt besonderen Wert auf das rechtzeitige Herbeirufen von Hilfe, das sogenannte Beschreien, bei Ausbruch eines Brandes. — Besonders bemerkenswert sind die verschiedenen Bestimmungen der Stadt Nürnberg, die um die Mitte des 15. Jahrhunderts erlassen wurden und die so richtig aufgefasst sind, dass man ihnen noch heute die Erhaltung vieler schöner Erinnerungen an das alte Nürnberg verdankt. — Hiernach mussten an vielen Orten der Stadt Feuerhaken und Feuerleitern bereit gehalten werden. An den Eckhäusern hingen grosse Laternen, welche bei nächtlichem Brande sofort angezündet werden mussten. Von Rats wegen war ein Schaffer bestellt, der für Anschaffung, Aufbewahrung und Instandhaltung der Geräte sowie für deren rechtzeitiges Herbeischaffen zur Brandstelle Sorge tragen musste und die erste Anweisung zum Löschen und Retten zu geben hatte. Die Stadt selbst war in Bezirke geteilt, deren jeder eine Schaffhütte enthielt, wo lederne Eimer und Wasserfässer untergebracht waren, welch letztere mit Pferden zur Brandstelle befördert wurden. Des weiteren ist hier schon von der Vorhaltung messingener Spritzen die Rede, wie auch schon von den Massnahmen gesprochen wird, die bei einem gleichzeitig ausgebrochenen zweiten Feuer zu ergreifen sind. — In der Feuerordnung der Stadt Lübeck von 1461 ordnet der Magistrat an, dass bei Tag und Nacht auf den Thoren und Türmen Wachleute sein sollen, die, sobald ein Feuer entsteht, sofort blasen und Sturm läuten sollen. Wenn ein Feuer ausgebrochen ist, sollen sämtliche Diener des Rats sofort zur Brandstätte eilen, löschen helfen und darüber wachen, dass bei der

infolge des Brandes herrschenden Verwirrung keine Diebstähle vorkommen. Ferner soll niemand zum Brande kommen, der nicht beim Löschen und Retten helfen will. Wer auf der Brandstelle erscheint, muss mit Hand anlegen, neugieriges müssiges Volk wird nicht geduldet. Frauenzimmer sollen der Brandstätte fern bleiben, nur wenn sie Wasser herbeischaffen, sollen sie geduldet sein. Die Trägermeister und Träger sollen sich auf die zunächst liegenden Häuser begeben, retten, Wasser zutragen und löschen. Diejenigen Fuhrleute, welche als die ersten mit einer Last Wasser auf der Brandstelle erscheinen, erhalten eine Belohnung. Die vom Rate beschafften Feuerhaken und Feuereimer müssen von den Hausleuten zur Brandstelle und später wieder an ihren Aufstellungsplatz zurückgeschafft werden. 1521 erscheint die erste Landesgesetzgebung in Bezug auf das Feuerlöschwesen als: Sächsische Feuerordnung des Herzogs Georg unter dem Titel »Begreyff der Fewer Ordenunge«. Da finden sich schon die ersten Vorschriften über feuersichere Bauart der Häuser, namentlich der Dachungen und Feuerungsanlagen, über Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände, über den Betrieb feuergefährlicher Gewerbe, über den vorsichtigen Umgang mit Feuer und Licht und über die Feuerschau. — In der Stadt Wien wird 1534 jeder Hausherr dafür verantwortlich gemacht, dass Feuerstätten und Rauchfänge rein erhalten werden und mit Licht vorsichtig umgegangen wird. In jedem Hause sollen Wasserfässer mit Wasser und Eimer sowie Haken und Leitern bereit gehalten werden. Für Ermittelung eines Brandstifters wird eine hohe Belohnung ausgeworfen. Wie häufig zu damaliger Zeit Räubereien bei Gelegenheit der Brände vorkamen, erhellt aus der Bestimmung, dass sich die Hausmieter mit Handgeschütz und Steinen wohl versehen sollen, damit sie ihr Haus vor einem räuberischen Ueberfalle verteidigen können.

In der Breslauer Feuerordnung von 1630 ist von hölzernen und messingenen Spritzen die Rede. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet, sich eine solche nebst zwei Ledereimern und einer guten Axt und einer Feuerleiter zu halten. Die Viertelsmeister haben diese jährlich zwei- bis dreimal zu revidieren. Behufs Feuerverhütung wird bei Neubauten die Aufführung von Schindeldächern, mit Brettern verschlagenen Schuppen von engen und niedrigen Rauchfängen verboten und die Aufführung von Feuermauern angeordnet. Den Schornsteinfegern wird zur Pflicht gemacht, den Feuer- oder Viertelsherren Meldung zu machen, wenn sie feuergefährliche Anlagen finden. Der Gebrauch von Fackeln und Windlichtern wird verboten. Den Handwerkern wird verboten, feuergefährliche Gegenstände wie Holz, Teer, Hanf, Pulver etc. in ihrer Wohnung in grösseren Mengen aufzubewahren, und es werden ihnen behufs Aufbewahrung Plätze vor der Stadt angewiesen. In den Wohnungen dürfen Holz, Späne etc. nur in geringen Mengen und an Orten aufbewahrt werden, die mit massiven Mauern umgeben sind. Bei Ausbruch eines Feuers ist es verboten, die Ziegel vom Dach zu reissen, damit das Feuer keine Luft erhält.

Anschliessend an diese verschiedenen Feuerordnungen seien die Feuersicherheitsmassnahmen der Städte Berlin und Cölln in ihrer Entwickelung kurz berührt, da aus ihnen auch die jetzt anderswo geltenden feuerpolizeilichen Verordnungen ersichtlich sind.

Johann Sigismund erlies unterm 17. April 1618 eine Feuerverordnung, die alles bis dahin Bekannte umschliesst, auch schon von grossen Spritzen spricht, die des leichteren Transportes wegen aus Kupfer oder Messing gebaut werden sollen, da die hölzernen Instrumente leicht aufreissen und bersten, auch zu unhandlich seien. Die auf das sorgsamste ausgearbeitete Verordnung, die in Wirklichkeit befolgt die Feuersicherheit der churfürstlichen Residentzien auf die Höhe der damaligen Zeit gebracht haben würde, bleibt jedoch ohne Wirkung, da der hereinbrechende dreissigjährige Krieg alle Ordnung über den Haufen wirft. Wandel zum Bessern wird erst durch den Grossen Kurfürsten geschaffen, der 1672 eine neue Feuerordnung erlässt, diese Ordnung, die wie alle Gesetze, die der Grosse Kurfürst erlassen hat, den Stempel seiner Grösse aufgedrückt trägt, bringt die Feuersicherheit ein gewaltiges Stück vorwärts. Feuerstätten sind mit festen Mauern zu umgeben, hölzerne Schornsteine müssen durch massive ersetzt werden. Schindel- und Bretterdächer sowie hölzerne Altane werden verboten, Scheunen sind vor der Stadt anzulegen. Tabakrauchen nahe bei Heu und Stroh wird verboten, Ställe und Böden dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden, der Handel mit Pulver wird streng kontrolliert, Schiessen und Raketenwerfen in der Stadt ist bei schwerer Strafe verboten. Asche darf nicht mehr auf die Böden geschüttet werden, Feuer in Oefen darf nur während der Tagesstunden vorgehalten werden. Die Bereitschaft zur sofortigen Hülfe bei Feuer, sogenannte Feuerbereitschaft, ist wie folgt vorgesehen: Die Hauptwache (Militär) sendet nachts Patrouillen aus, die Wächter müssen Sommers um 10, Winters um 9 Uhr abends aufziehen, die Kunstpfeifer haben auf den Türmen Tag und Nacht Wächter zu halten, die sich stündlich mit Blasen melden. Vorhalten von Löschgerät und dessen Instandhaltung

wird besonders vorgeschrieben. Wer ein Feuer entdeckt, hat Lärm zu machen und die Wache zu benachrichtigen, welche einen Tambour zum Lärmschlagen ausschickt. Die Löschhilfe ist auch von dem benachbarten Friedrichswerder zu entsenden und soll der Rat der Residenzstädte mit dem Werder ein Abkommen auf gegenseitige Unterstützung bei Feuersgefahr abschliessen. Den Brunnen und den Zufahrten zur Spree, die gepflastert sein müssen, wird besondere Fürsorge zugewendet. Von dem Corps de Guarde werden die entbehrlichen Mannschaften mit den Geräten des nahe gelegenen Leiterhauses zur Brandstelle gesandt, auch sendet der Gouverneur Musketiers unter Befehl eines Leutnants, welche die Brandstelle abzusperren haben.

Zu derselben Zeit, wo diese hochbedeutsame Ordre erlassen wurde, erfand der geniale Johann van der Heyde zu Amsterdam die Schläuche, eine Erfindung, die das Feuerlöschwesen so gewaltig vorwärts führte, dass man mit einem Schlage aus dem Defensivkampf gegen das Feuer zum offensiven Angriff auf die Feuersbrünste übergehen konnte.

Die Feuerordnung des Königs Friedrich vom 3. Mai 1707 fordert die Beschaffung zweier Prahmspritzen auf der Spree, bringt verschärfte Bestimmungen über Massivbau, überträgt den Innungen bestimmte Anteile der Löschhilfe und sucht dadurch besonders für Feuersicherheit zu wirken, dass sie ein erschreckendes System gegenseitiger Spionage über die Feuersicherheitsmassregeln zwischen Wirt, Mietern und Nachbarn zur Pflicht macht. Ueber Löschmassregeln darf offen geschimpft werden, damit deren Mängel erkannt werden können, das System der allgemeinen Löschpflicht wird weiter ausgebaut, doch in anderem Sinne aufgefasst, indem befohlen wird: man solle die Löschenden nicht mit Schlägen, sondern in Milde und durch gütliches Zureden antreiben, damit sie nicht verdriesslich oder von der Arbeit abgeschreckt werden. — Erst im Jahre 1709 wurde in den Residenzstädten die erste Schlauchspritze angeschafft. — Die Feuerordnung von 1727 betont besonders die Vorsichtsmassregeln, indem sie besagt, dass insbesondere der Hauswirt der beste Wächter sei, daher am frühesten aufstehen und als letzter zur Ruhe gehen solle. Die Stadt besitzt zu dieser Zeit 11 Spritzen mit Wenderohr, 2 Schlauchspritzen und 2 Prahmspritzen. Von Wichtigkeit ist die Bestimmung, dass Schornsteinfegermeister sich nicht mehr ohne Magistratserlaubnis aus der Stadt entfernen dürfen. Diese letztere Bestimmung der Feuerordnung, welche gewisse Berufsklassen weit in ihrer persönlichen Freiheit bindet, kennzeichnet die höchste Stufe des Standes der allgemeinen Löschpflicht, d. h. derjenigen Einrichtung, welche jeden Bürger zwingt, beim Brande mit Hand anzulegen.

Mehr als hundert Jahre gehen nun dahin, bis sich an verschiedenen Orten Deutschlands die Ueberzeugung Bahn bricht, dass — wenigstens in grösseren Städten — mit der allgemeinen Löschpflicht auf die Dauer nicht mehr auszukommen sei und das Feuerwehrwesen gründlich umgestaltet werden müsste. In Barmen, Hamburg und anderen Städten hatte man schon längst bessere Einrichtungen getroffen, und 1841 bildete sich auch in Meissen ein freiwilliger Feuerwehrverein. Es bedurfte aber erst einer gewaltigen Katastrophe, bevor die bisherigen Feuerlöscheinrichtungen auch in weiteren Kreisen als durchaus unzureichend angesehen wurden. Diese trat ein.

In der Nacht vom 4. auf den 5. Mai 1842 kam in Hamburg ein Brand zum Ausbruch, der binnen drei Tagen über 4000 Gebäude einäscherte und mehr als 100 Menschen das Leben kostete.

Jetzt war es allgemein klar geworden, dass andere Organisationen geschaffen werden mussten, und man fand auch bald heraus, dass neben zeitgemässen Geräten vor allen Dingen einheitliches Kommando, militärische Disciplin und gründliches Exercitium notwendig seien.

1846 wurde auf diesen Grundlagen in dem badischen Städtchen Durlach eine militärisch organisierte Pflichtfeuerwehr geschaffen, nach deren Einrichtungen sich später in vielen Orten Süddeutschlands freiwillige Feuerwehren bildeten, während in Norddeutschland 1851 als ganz neues Institut die Berliner Berufsfeuerwehr ins Leben trat, welche ein Vorbild für die Einrichtungen grösserer Städte wurde.

Seitdem hat das Feuerwehrwesen Deutschlands einen gewaltigen Aufschwung genommen, und die Einrichtungen vieler Grossstädte wetteifern erfolgreich mit den Einrichtungen der Reichshauptstadt. Süddeutschland, insbesondere Bayern, stellt das grösste Kontingent an freiwilligen Wehren, während in Württemberg, Braunschweig, den thüringischen Staaten sowie in den preussischen Provinzen Sachsen und Schleswig-Holstein auch die militärisch organisierten Pflichtfeuerwehren stark vertreten sind.

Zur Zeit des XV. deutschen Feuerwehrtages zu Charlottenburg im Jahre 1898 bestanden in Deutschland 57 Berufs-, 12 088 freiwillige und 13 916 Pflichtfeuerwehren, zusammen 26 061 Wehren mit einer Mitgliederzahl von 4548 bezahlten, 624 548 freiwilligen und 821 991 pflichtigen Mannschaften, zusammen 1451 087 Mann.

Welcher Wert den Feuerwehrorganisationen beizulegen ist, mag daraus ersehen

werden, dass noch heute allein im Königreich Preussen alljährlich 60 bis 70 Millionen Mark an Nationalvermögen durch Brandschäden dahingerafft werden.

**3. Feuerverhütung. a) Gesetze und Verordnungen.** Der alte Nachtwächterruf: »Bewahrt das Feuer und das Licht, dass Niemanden ein Schad geschicht« muss noch heute als dringendste Mahnung jeder Feuerverhütung angesehen werden. Vorsicht im Umgehen mit Feuer und Licht, Beobachtung aller leicht brennbaren und leicht entzündbaren Materialien sind die Dinge, welche sorgfältig berücksichtigt den Ausbruch der meisten Brände verhindern würden. Das unvorsichtige Nahebringen von brennenden Lampen und Kerzen an Gardinen und Portieren, Spielen der Kinder mit Streichhölzern, Aufgiessen von Petroleum auf die Feuerung oder Nachgiessen von Petroleum auf noch brennende Lampen, Hantieren mit Benzin oder anderen leicht brennbaren Flüssigkeiten in der Nähe von offenem Feuer und Licht sind Dinge, die fast täglich beobachtet werden und welche den Anlass zu den meisten Bränden bieten. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich sagt hierüber im § 367 Abs. 6: Wer Waren, Materialien oder andere Vorräte, welche sich leicht von selbst entzünden oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, wird bestraft. Auch trifft eine gleiche Strafe denjenigen, der Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt. Im § 368 Abs. 5, 6 und 7 wird mit Strafe bedroht, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung leicht feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert; wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet; wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schiesst oder Feuerwerke abbrennt. Eine härtere Strafe ist aber im § 369 Abs. 3 für Handwerker festgestellt, wo bedroht werden Gewerbetreibende, welche im Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Feuerstätten sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Es ist Sache der Polizeibehörden, da weitergehende Vorschriften zu erlassen, wo die gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichend erscheinen. Hierhin gehören Vorschriften über die Aufbewahrung von Streichhölzern und Feuerwerkskörpern sowie über die Fernhaltung unzurechnungsfähiger Personen und Kinder von den Feuerstätten. Weiterhin ist das Rauchen in der Nähe leicht brennbarer Gegenstände sowie in Räumen und auf Plätzen, die zur Aufbewahrung leicht Feuer fangender Sachen dienen, zu verbieten.

Weiter gehören hierhin Vorschriften über das Abfüllen von Spiritus, Petroleum und dergleichen, über die Aufstellung von Heu-, Stroh- und Korndiemen, Benutzung der Lokomobilen, Unterbringung heisser Asche, Lagerung von Holz- und Wellenhaufen sowie von Reisig in der Nähe der Gebäude, Vorschriften über die Reinigung der Schornsteine und dergleichen mehr. Für Theater und andere zur Ansammlung grösserer Menschenmassen dienende Lokale sind weitergehende detaillierte Bestimmungen zu treffen. Durch periodisch wiederkehrende feuersicherheitliche Revisionen muss die sorgfältigste Innehaltung der Vorschriften überwacht werden.

Da nicht nur durch Sorglosigkeit und Unvorsichtigkeit ein Brand verursacht, sondern solcher auch böswillig angelegt werden kann, so sind im Gesetze besonders scharfe Bestimmungen gegen Brandstifter erlassen. Die angedrohte Strafe ist eine ungleich höhere, wenn Gebäude angezündet werden, in denen Menschen wohnen oder zeitweise sich aufhalten, als wenn es sich nur um andere Sachen handelt. § 306 lautet: Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt: 1) ein zu gottesdienstlichen Versammlungen dienendes Gebäude; 2) ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder 3) eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen. § 307. Die Brandstiftung wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft, wenn 1) der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, dass dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand; 2) die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder 3) der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräte entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. § 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Warenvorräte, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräte landwirtschaftlicher Erzeug-

isse oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände fremdes Eigentum sind oder das Feuer einem der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände mitteilen können. § 311 besagt, die gänzliche oder teilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodierenden Stoffen ist der Inbrandsetzung der Sachen gleich zu achten.

Ausser den böswilligen Brandstiftungen sind auch die aus Eigennutz oder Spekulation ins Auge zu fassen, denen durch die peinlichste Ueberwachung des Versicherungswesens — Verhütung jeder Doppel- oder Ueberversicherung — vorgebeugt werden kann.

Für einzelne feuergefährliche Industrieen kann die zuständige Polizeibehörde auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung besondere Sicherheitsmassregeln erlassen.

Ueber die Lagerung von Brennmaterialien, Mineralölen, Spirituosen, den Betrieb in Gasanstalten, Zündholzfabriken, Mühlen, Giessereien, Spinnereien und dergleichen mehr, besonders aber bezüglich der Fabriken zur Anfertigung von Pulver, Feuerwerkskörpern, Sprengstoffen und anderer gefährlicher Etablissements werden zumeist specielle Verordnungen getroffen.

Die Berechtigung der Polizeibehörde zum Erlass derartiger Sicherheitsvorschriften basiert auf der folgenden Bestimmung des Allgemeinen Landrechts: Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei (II, 17, § 10).

b) **Baupolizeiliche Vorschriften.** Die im letzten Absatz berührten Verordnungen beziehen sich sowohl auf Massnahmen der Vorsicht als auf bauliche Anordnungen. Feuerungen, Leimküchen, Trockenöfen etc. sowie die Beleuchtungsvorrichtungen, insbesondere elektrische Anlagen, werden durch dieselben tangiert. Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Bestandteilen feuerfest hergestellt sein, des weiteren ist eine gehörige Isolierung der Feuerstätten von hölzernen Fussböden und seitlichen Holzkonstruktionen notwendig. Offene Herde müssen feuersicher ummantelt werden. Vor den Oeffnungen derjenigen Feuerstätten, welche auf dem Fussboden keinen feuersicheren Umfassungsstreifen haben, ist der Fussboden feuerfest zu bekleiden (Ofenblech). Von verputztem oder verblendetem Holzwerk sind nach neueren Verordnungen Feuerstätten aus Stein oder Kacheln 25 cm, eiserne Feuerstätten 50 cm entfernt zu halten; gegenüber freiem Holzwerk sind diese Entfernungen mindestens zu verdoppeln. Werden Feuerstätten von erheblichem Umfange (grosse Kochherde, Waschküchen etc.) angelegt, so bleibt vorbehalten, in Hinsicht der Feuersicherheit der umgebenden Wände und Decken weitergehende Anforderungen zu stellen.

Rauchröhren, die von den Feuerstätten zu den Schornsteinen führen, sollen feuerfest sein und dürfen nur durch feuerfestes Material unterstützt werden. Rauchröhren sind in Berlin von verputztem oder verblendetem Holz 50 cm, von freiem Holzwerk 100 cm entfernt zu halten. Sind die Rauchröhren ummantelt oder sind sonstige gleich wirksame Schutzvorrichtungen getroffen, so ist eine Verminderung dieses Entfernungsmasses zulässig. Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nötigen Vorrichtungen versehen sein. Schornsteine sind durchweg feuerfest herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamentiert sein und auf feuerfesten Konstruktionen ruhen. Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 12 cm erhalten, von Holzwerk müssen die äusseren Flächen 10 cm entfernt bleiben, sie sind des weiteren so einzurichten, dass sie genügend gereinigt werden können.

**4. Beschränkung des Feuers und Sicherung der Personen.** Ist ein Feuer zum Ausbruch gekommen, sei es durch Nichtbeachtung der nötigen Vorsichtsmassregeln, sei es durch fehlerhafte bauliche Anlagen, sei es durch elementare Ereignisse oder irgend welche Zufälligkeiten, so ist es vor allen Dingen notwendig, diesem Feuer so schnell entgegenzutreten, dass dasselbe möglichst noch im Keime erstickt werden kann. Je schneller man einem Feuer entgegentritt, um so geringere Mittel reichen zu seiner Bekämpfung aus.

Gefässe mit Wasser, Feuertartschen, Löschpinsel und kleine Hand- oder Gartenspritzen sind vielfach ausreichend, dem ausbrechenden Brande erfolgreich entgegentreten zu können. Das Gesetz verlangt daher, dass jedermann da, wo polizeilich Löschgeräte, als Ledereimer, Feuerhaken und Leitern vorgeschrieben sind, diese vorrätig halten muss. § 368 Abs. 8 des Str.G.B. bedroht den mit Strafe, der die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgerätschaften überhaupt nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält. Je nach der Gefahr, welche Bauart, Einrichtung, Benutzung und Umgebung von Gebäuden mit sich bringen, können seitens der Behörden geringere oder weitgehendere Sicherheitsmassregeln vorgeschrieben werden. Brunnen

mit Vorrichtungen zum Anschluss der Saugeleitungen der Spritzen, Wasserleitungen mit Hydranten und Schläuchen, ja selbst Dampfspritzen können für grosse, besonders feuergefährliche Etablissements vorgeschrieben werden. Der Gefahr der Weiterverbreitung eines Brandes wird des weiteren in sehr wirksamer Weise durch bauliche Anlagen entgegengetreten. Das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten spricht im § 66, Titel 8, T. 1 den Grundsatz aus, dass kein Bau und keine Veränderung an Gebäuden zum Schaden und zur Unsicherheit des gemeinen Wesens vorzunehmen ist, und der § 82 a. a. O. behält die näheren Bestimmungen darüber den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vor.

Teilung der Gebäude durch Brandmauern, welche bis über das Dach aufgeführt sein müssen, sollen verhindern, dass in denselben ausgebrochene Brände das ganze Haus zerstören. Gerohrte und geputzte Bretterwände sollen den Brand möglichst auf den Raum beschränken, in welchem er ausgebrochen ist. Wände aus Gipsdielen, Rabitz- und Monier-Konstruktionen gewähren erhöhte Sicherheit. Undurchbrochene Zwischendecken, die auf der Unterseite gleichfalls durch Rohren und Putzen widerstandsfähig gegen den ersten Angriff des Feuers gemacht sind, sollen das Durchbrechen der Flammen nach den oberen Stockwerken verhüten. Die notwendige Durchbrechung der Zwischendecken, welche die Anlage der Treppen erforderlich macht, sucht man durch Unterbringung der Treppen in massiven Treppenhäusern unschädlich zu machen. Auf die Anlage und Sicherung von Aufzügen, Fahrstuhlöffnungen, Licht-, Luft- und Treibriemenschächten muss hier besonders hingewiesen werden. Ausser den baulichen Einrichtungen, welche innerhalb der Häuser der schnellen Verbreitung eines Feuers entgegenwirken sollen, müssen andere Massnahmen getroffen werden, die verhindern, dass ein ausgebrochener Brand sich Nachbarhäusern mitteilt. Massive Umfassungswände, feste Materialien zum Abdecken der Dächer und Auseinanderbau der Gebäude, die in den einander zugekehrten Seiten Oeffnungen haben, sind hier die Schutzmittel. Scheunen und Wirtschaftsräume, die mit den Wohnräumen und Ställen in Westfalen z. B. alle unter einem Dach liegen, dürfen in der Kurmark nicht an einander gebaut werden. In den Ortschaften der Kurmark findet man die Wohnhäuser von den Ställen und Scheunen getrennt angelegt. Für kleinere Städte gehen die Vorschriften teilweise so weit, dass die Scheunen ganz ausserhalb der Stadt liegen müssen.

Wie schwer durchführbar viele Vorschriften sind und wie verschiedenen Zuständen der Feuersicherheit man noch begegnet, ergiebt die Thatsache, dass schon zur Zeit des Grossen Kurfürsten die Abschaffung leichter Bedachungen gefordert wurde und dass noch vor kurzer Zeit in Stralau, einem Vororte Berlins, einige direkt an der Hauptstrasse belegene Gebäude mit Strohdächern versehen waren.

In Dörfern sind die sogenannten Dorffreiheiten, breite, unbebaute Wege und Plätze, die, zum Teil mit Bäumen bepflanzt, gute Schutzwehren gegen direkte Uebertragung der Brände und auch gegen Flugfeuer bilden, von Wichtigkeit. Im allgemeinen muss berücksichtigt werden, dass der Auseinanderbau der Häuser bezüglich der Entfernung nicht schablonenmässig vorgenommen werden darf, sondern dass man Bauart, Benutzungsart und Feuergefährlichkeit der Gebäude in Betracht ziehen muss.

Nicht nur der Verhinderung der Weiterverbreitung der Brände selbst müssen die baulichen Einrichtungen genügen, sondern auch der Sicherung der Personen muss vor allen Dingen Beachtung geschenkt werden.

Ein Gebäude muss so eingerichtet werden, dass ein in demselben ausgebrochener Brand den Leuten nicht den Rettungsweg ins Freie abschneiden kann. Da die Zugänge der Wohnungen nun zumeist Treppen sind, so folge hier, was die neueren Bauordnungen darüber sagen: Jedes Gebäude, in dessen oberstem Geschosse der Fussboden höher als 2 m über dem Erdboden liegt, muss mindestens mit einer Treppe versehen sein, welche jedoch aus Holz bestehen kann. Gebäude, in deren oberstem Geschosse der Fussboden höher als 6 m über dem Erdboden liegt, müssen mindestens zwei in gesonderten Räumen befindliche Treppen oder eine feuerfeste Treppe enthalten. Doch soll, wenn der oberste Fussboden über 10 m hoch belegen ist, eine Treppe, selbst wenn sie feuerfest ist, nur in Ausnahmefällen als genügend erachtet werden. Von jedem Punkte eines Gebäudes aus muss eine Treppe auf höchstens 25 m Entfernung erreichbar sein. Für Gebäude, deren einzelne Geschosse in verschiedene Wohnungen etc. abgeteilt sind, ergeben sich noch besondere Anforderungen. Jede nach den Vorschriften dieser Bauordnung notwendige Treppe muss mit den Räumlichkeiten, für welche sie bestimmt ist, unmittelbar Verbindung haben, in einer freien Breite von mindestens 1 m sicher gangbar durch alle Geschosse führen und auch dem Tageslicht überall hinreichenden Zutritt gewähren. Alle Treppenläufe müssen mit schützenden Geländern versehen werden. Im obersten Geschosse muss sich an jede notwendige Treppe eine weitere geeignete, feuersicher abzuschliessende Verbindung zum Dachboden anschliessen. Als feuerfest gilt eine Treppe, deren tragende Teile, Tritt- und Futterstufen, massiv oder in Eisen hergestellt sind. Die Stufen dürfen, wenn sie massiv oder in durchbrochener Eisenkonstruk-

**tion ausgeführt sind, mit Holz belegt werden. Notwendige hölzerne Treppen sind unterhalb entweder zu rohren und zu putzen oder mit einer in gleichem Masse feuerfesten Bekleidung zu versehen. Es dürfen unter ihnen keine Verschläge angelegt werden.**

Steinerne Treppen gelten als feuersicher; die Erfahrung hat aber gelehrt, dass die Stufen freitragender Granittreppen schon bei sehr geringer Gluthitze zerspringen und ganze Treppenläufe infolgedessen zusammenbrechen. Je massiver und feuersicherer ein Gebäude hergestellt wird, um so mehr wird der Weiterverbreitung eines Brandes vorgebeugt. Schadenfeuer sind nun aber nicht nur durch ihre Flammen gefährlich, sondern in sehr festen Gebäuden hauptsächlich durch den erstickend wirkenden Rauch. Die Bestimmung, dass dem Tageslicht überall freier Zutritt zu den Treppen gewährt werden müsse, berücksichtigt die Vertreibung des Rauches durch Oeffnen der Fenster, es wäre aber vielleicht gut, noch weiter zu gehen und zu fordern, dass Treppen zu Wohnungen mit Kellern, Geschäftsläden und Lagerräumen, in denen leicht feuerfangende und viel Qualm entwickelnde Waren lagern, keinerlei Verbindung haben dürften. Eisenkonstruktionen, die früher als feuersicher galten, haben dem Feuer weniger widerstanden als Holzkonstruktionen, sie sind daher nur zulässig, wenn sie mit feuerfestem Material umkleidet werden.

Fabriken und Geschäftshäuser, in denen viele Leute arbeiten, bedürfen weiterer Sicherheitsmassregeln. Für alle grösseren Arbeitsräume werden vielfach mindestens 2 Treppen, die an den beiden Enden liegen müssen, gefordert, auch werden hin und wieder vor den Fenstern eiserne, leicht zugängliche Podeste verlangt, von denen aus eiserne Leitern zur Erde führen. Die in grösseren Fabriken vielfach anzutreffenden, gusseisernen und schmiedeeisernen Fensterrahmen, welche nur das Oeffnen einzelner Scheiben gestatten, haben in Brandfällen schon häufig grosses Unglück herbeigeführt, es müssen die Fenster, die zu den eisernen Podesten führen, daher leicht zu öffnen sein und stets frei gehalten werden.

Sehr weitgehend sind die polizeilichen Forderungen für die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen. Die hier erlassenen Vorschriften fassen nicht nur die unmittelbaren Gefahren ins Auge, wie sie etwa bei Entstehung eines Brandes das in geschlossenen Räumen versammelte Publikum durch Verbrennen oder Ersticken bedrohen, sondern auch die Folgen einer bei wirklicher oder vermeintlicher Gefahr entstehenden Panik. Die schnelle und gefahrlose Entleerung der Räume ist hier insbesondere ins Auge gefasst durch Anlage breiter Gänge, Korridore und Treppen, welch letzteren direktes Tageslicht zugänglich sein muss, sowie durch die Fürsorge, dass das Publikum unter allen Umständen leicht, schnell und sicher die Ausgänge ins Freie erreichen kann. Der Verhütung der Verqualmung der Räume, Treppen und Ausgänge ist hier besondere Sorgfalt gewidmet, indem bestimmt ist, dass die für den Verkehr des Publikums bestimmten Treppen niemals mit Kellerräumen unmittelbar in Verbindung stehen dürfen, weil erfahrungsgemäss in solchen zu den mannigfachsten Zwecken benutzten und schwer kontrollierbaren Räumen leicht ein Feuer entsteht, welches an sich vielleicht nur unerheblich, doch in wenigen Minuten Treppen, Korridore und Flure mit Qualm erfüllen kann.

Bezüglich der Anlage derartiger Gebäude ist es auch bemerkenswert, dass dieselben von anderen Gebäuden bedeutend weiter entfernt liegen müssen als gewöhnliche Wohnhäuser und Fabriken.

**Die Sicherheitsmassnahmen in Theatern lassen sich in drei Gruppen teilen.**

**1. Vorsichtsmassregeln gegen den Ausbruch eines Feuers überhaupt, als sorgfältigste Anlage aller Heiz- und Beleuchtungsvorrichtungen, Entfernung aller leicht brennbaren Stoffe, Uebersichtlichkeit aller Gegenstände und stete Kontrolle aller Räume bei Tag und Nacht.**

**2. Massnahmen gegen Ausbreitung eines entstandenen Brandes, als Einrichtung privater und polizeilicher Feuerwachen, welche alle Mittel zur Verfügung haben, einem entstehenden Brande entgegenzutreten, feuersicherer Abschluss der Bühne von Zuschauer- und Garderobenhaus durch massive Wände, eisernen Schutzvorhang und selbstthätig zufallende eiserne Thüren.**

**3. Sicherung des Publikums durch Sorge für Rauchabzug und grösste sowie sicherste Entleerungsmöglichkeit für die Zuschauerräume.**

**5. Feuerlöschwesen.** Da trotz aller Vorsichtsmassregeln dennoch grössere Brände vorkommen werden, so sind Einrichtungen nötig, um einer Weiterverbreitung derselben entgegentreten und durch sie eventuell gefährdete Menschen retten zu können. Die hier in Betracht kommenden Einrichtungen werden unter der Bezeichnung »Feuerlöschwesen« zusammengefasst. Die Ausgestaltung des Feuerlöschwesens verlangt die Vorhaltung von Lösch- und Rettungsgeräten, die Fürsorge für Löschwasser, die Bereithaltung von Mannschaften und die Mittel zur Herbeirufung derselben.

Je kleiner ein Ort ist, um so einfacher ist das Feuerlöschwesen zu gestalten.

Ueber die Art der Regelung des Feuerlöschwesens gehen in Preussen die Ansichten auseinander. Das Allgemeine Landrecht besagt unter Titel II, 17, § 10, dass die nötigen Anstalten zur Erhaltung der

öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, Sache der Polizei ist. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 besagt weiter, dass zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören

§ 6. a) der Schutz der Personen und des Eigentums,

f) Sorge für Leben und Gesundheit,

g) Fürsorge gegen Feuersgefahr, bei Bauausführungen, sowie gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt.

Hiernach sind die Polizeibehörden unzweifelhaft befugt, Verordnungen über die Regelung des Feuerlöschwesens bezw. die Bildung von Feuerwehren zu erlassen.

Andrerseits muss hervorgehoben werden, dass der Name »Feuerwehr« in keinem preussischen Gesetze vorkommt, sondern in denselben nur von Gemeinde- oder Schutzwehren sowie vom »Feuerlöschen« die Rede ist.

In der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie v. 30. Mai 1853 lautet § 11:

Jede Stadt ist befugt, besondere statutarische Anordnungen zu treffen über solche Angelegenheiten der Stadtgemeinden sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das Gesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

Ferner steht in der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. Juli 1891 zu lesen:

§ 6. Die Landgemeinden sind zum Erlasse besonderer statutarischer Anordnungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, hinsichtlich deren das Gesetz Verschiedenheiten gestattet, befugt.

Weiterhin besagt der § 68 des Kommunalabgabengesetzes v. 14. Juli 1893, dass die Steuerpflichtigen durch Gemeindebeschluss zu Naturaldiensten (Hand- und Spanndiensten) herangezogen werden können.

Endlich lautet aber wieder der § 360 des Strafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Aus den vorangeführten Gesetzesparagraphen erhellt, dass Städte und Landgemeinden die Befugnis haben, das Feuerlöschwesen durch Statut zu regeln, dass andrerseits jedoch auch die Regelung des Feuerlöschwesens im Wege der Polizeiverordnung zulässig ist.

Ein besonderes Geschick hat über dem Feuerlöschwesen der Reichshauptstadt gewaltet, deren Feuerwehr vom Polizeipräsidium ressortiert, aber von der Kommune unterhalten werden muss.

Diese Sonderstellung war der Entwickelung der Berliner Feuerwehr anfangs nicht ungünstig, hat späterhin jedoch dahin geführt, dass die Berufsfeuerwehren der meisten anderen Grossstädte Deutschlands der Berliner jetzt bezüglich der Geräte überlegen sind.

An Feuerwehrorganisationen unterscheidet man heute:

1. Die Löschpflichtigen, d. h. alle zum Löschdienst tauglichen Personen, die nur in Brandfällen und zu Spritzenproben herangezogen werden.
2. Die Pflichtfeuerwehren, die auf Grund von Statuten oder Polizeiverordnungen errichtet und regelrecht ausgebildet sind.
3. Freiwillige Feuerwehren, deren Mitglieder regelrecht ausgebildet sind und mehr Dienste und Pflichten übernommen haben, als ihnen durch Gesetz, Statut oder Verordnung auferlegt werden kann.
4. Die Berufsfeuerwehren, deren Mitglieder das Feuerlöschen als Lebensberuf betreiben und daher am vollkommensten beherrschen müssen.

Die Stellung der Feuerwehr ist dem Gesetz gegenüber eine eigenartige, sie begeht im Dienst die verschiedensten Verstösse gegen das Strafgesetzbuch, ohne dass sie von den angedrohten Strafen ausdrücklich dispensiert wäre. Die Feuerwehr macht ruhestörenden Lärm während der Nacht, sie fährt auf den Strassen übermässig schnell, dringt in fremde Häuser und Wohnungen ein und entfernt unter Umständen den Besitzer aus denselben, sie zerstört fremdes Eigentum und handelt trotzdem nur im Interesse des Gemeinwohles. Wenn auch im Gesetz nicht ausgesprochen, so ist wohl allgemein anerkannt, dass die Feuerwehr, nachdem sie zum Feuer gerufen ist, sich im Notstande befindet und daher auf Grund des § 54 des St.G.B. für das Deutsche Reich straflos ist.

Mit der Organisation der Feuerwehr ist die Fürsorge der Gemeinden für die öffentliche Sicherheit nun nicht erledigt, sondern es ist auch nötig, dahin Anordnungen zu treffen, dass die Feuerwehr im stande ist, erfolgreich eingreifen zu können. Die Einrichtung einer Stadt soll sich zwar nicht der bestehenden Feuerwehr anpassen, sondern diese hat sich nach den bestehenden Ortsverhältnissen zu organisieren und auszurüsten.

Trotz dieser allgemeinen Wahrheit muss aber doch die Feuerwehr berücksichtigt werden. Trennung der Gebäude durch Brandmauern reicht nicht aus, der Feuerwehr muss auch die Zugänglichkeit zu allen Räumen möglich sein. Gepflasterte Strassen, breite Thorwege, geräumige Höfe und genügende Zugänge und Treppen sind hier erforderlich; im Notfalle sind an den Aussenwänden der Gebäude Notleitern oder Steigeeisen anzuordnen.

Die Feuerwehr braucht nicht nur gute Geräte, sondern auch Wasser, es sind daher noch überall die genügenden Wasserentnahmestellen auf den Strassen vorzusehen.

In Preussen ist man erst in allerjüngster Zeit der allgemeinen Ausgestaltung des Feuerwehrwesens näher getreten. In dem Ministerialerlass v. 28. Dezember 1898 (vgl. Ministerialblatt für die innere Verwaltung vom Jahre 1899, S. 6ff.) sind die Grundzüge angegeben, nach denen verfahren werden soll. Wer sich für das Zustandekommen dieses Erlasses und die Vorgeschichte desselben interessiert, findet Auskunft in der bei Julius Springer in Berlin erschienenen Schrift: »Die Organisation der Feuerwehren«, die vom Verfasser dieses Artikels bearbeitet wurde.

**6. Schlussbetrachtungen.** Der Endzweck aller Massnahmen der Feuerpolizei kann und darf nur der sein, dass die Zahl und Ausdehnung der Schadenfeuer möglichst verringert wird. Die hier zum Ziele führenden Einrichtungen lassen sich in drei Gruppen teilen, die ihrer Bedeutung nach sind:

1) Die Verhütung der Brände überhaupt.

2) Die Beschränkung derselben durch feuersichere Bauart.

3) Die Beschränkung derselben durch Feuerlöscheinrichtungen.

Es sei hier vorerst betont, dass die Brandstatistik kein getreues Bild von der Bedeutung der organisierten Feuerwehren giebt, und zwar einfach deshalb nicht, weil an Orten ohne organisierte Feuerwehren durch Brände verursachte Schäden vielfach überhaupt nicht bekannt werden, die man in Orten mit guten Feuerwehren schon als erhebliche Kleinfeuer bezeichnet. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. An kleineren Orten, wo die Bewohner ihre Objekte garnicht oder nur teilweise versichert haben, kann ihnen nur daran gelegen sein, jeden Ausbruch eines Brandes zu verschweigen, und daher kommen die Feuer, welche die Hausbewohner oder die Nachbarn unterdrücken konnten, meistens nicht zur Anzeige. Selbst wenn die Versicherungsgesellschaften den Schaden vergüten würden, wird derselbe häufig nicht zur Anzeige gebracht, damit man den vielen Nachfragen, Vernehmungen und Schreibereien aus dem Wege geht; garnicht davon zu reden, dass man unter Umständen bestraft zu werden fürchtet.

Diesen Verhältnissen gegenüber haben die Berufsfeuerwehren das grösste Interesse daran, jeden kleinen, noch so unbedeutenden Brandschaden als Feuer zu bezeichnen, weil sie den Beweis führen wollen, dass ihnen die Unterdrückung fast aller Brände gelungen ist, d. h. in ihrem Wirkungsbereiche soll die Zahl der Grossfeuer im Vergleich zu allen vorgekommenen Bränden möglichst klein sein.

Es giebt Ortschaften, deren Bauart die denkbar feuergefährlichste ist und deren Löscheinrichtungen die primitivsten der Welt sind, und dennoch gehören diese Ortschaften zu den sogenannten »brandfreien«, weil die Bevölkerung Feuer und Licht mit ängstlicher Vorsicht handhabt und alles vermeidet, was den Ausbruch eines Feuers herbeiführen könnte. Kommt in solchen Ortschaften trotz aller Sorgfalt einmal ein Feuer zum Ausbruch, so arbeitet alles fieberhaft an der Löschung desselben, und meistens gelingt es trotz der einfachsten Mittel, dasselbe zu bewältigen.

Der Charakter der Bevölkerung ist hier ausschlaggebend, denn er vermag mehr als die weitgehendsten feuerpolizeilichen Massnahmen. Solche Charaktereigenschaften zu erzielen, sollte daher die Hauptaufgabe der feuerpolizeilichen Gesetzgebung sein. Unmöglich erscheint diese Aufgabe nicht; denn es ist nur nötig, die Einrichtungen so zu treffen, dass jeder vom Brande betroffene Eigentümer und jede vom Brande betroffene Gemeinde infolgedessen thatsächlich einen Nachteil hat.

Allerdings kann der Sinn der Bevölkerung allein weder jeden Brandausbruch verhüten noch unschädlich machen, und Brandstifter, Blitzschläge und allerlei andere versteckte Ursachen können leicht Brände herbeiführen. Diese in möglichst engen Grenzen zu halten, ist in erster Linie die Bauart berufen, die durch Brandmauern und feuersichere Konstruktionen wirken soll.

Gebäude aus Stein und Eisen sind nicht feuersicher, wie früher geglaubt wurde, denn Eisen dehnt sich in der Hitze aus, schiebt die Wände aus ihrer Lage und führt so zu den weitgehendsten Zerstörungen. Granit, Kalkstein und Marmor sind gleichfalls im Feuer wenig widerstandsfähig, dagegen haben sich gebrannte Ziegel und Asbest als widerstandsfähig erwiesen. Gips-, Kalk- und Cementmörtel als Füll- und Bekleidungsmaterial können gleichfalls als ziemlich feuerfest bezeichnet werden, und mit solchen Mörteln umkleidete Eisenteile leisten dem Feuer schon erheblichen Widerstand.

Bei der Organisation der Löschmannschaften sollte man sich in kleinen Dörfern auf ein Minimum von Anforderungen beschränken und zufrieden sein, wenn in jedem Dorfe vier bis sechs Mann die Spritze richtig zu bedienen verstehen und deren innere Einrichtung kennen. Im Falle eines Brandes wird doch jeder, der zur Hand ist, zufassen müssen. In grösseren Orten dagegen ist eine organisierte Wehr schon deshalb nötig, damit nicht alles durcheinander läuft und damit nicht jeder kommandieren will.

Mit der Einführung der organisierten Feuerwehren sind Einrichtungen in die Gemeinden gekommen, die nicht nur bei Ausbruch von Bränden, sondern auch bei mannigfachen anderen Anlässen, als Wassersnot, drohendem Einsturz, Verunglückung von Personen und dergleichen mehr zur Hand sein müssen.

Diese Stellung der Feuerwehren hat es mit sich gebracht, dass die Mitglieder derselben nun auch die Gefahren, deren Ursachen etc. systematisch erforschen, um möglichst denselben vorbeugen zu können. Dieses Studium führt zu den Mitteln der Verhütung der Gefahr, insbesondere der Abwendung der Feuersgefahr, und damit werden die organisierten Feuerwehren in Bezug auf Feuersgefahr Instanzen, welche über die Feuergefährlichkeit der verschiedensten Sachen zu urteilen und deren Einführung unter Umständen zu bekämpfen haben.

Die Feuerwehren sind damit bedeutungsvolle Einrichtungen geworden, und der Erlass polizeilicher Verordnungen bezüglich der Feuersicherheitsmassnahmen und bezüglich der Bauordnung wird ohne ihre Mitarbeit nicht mehr möglich sein. In Berlin z. B. hat der Branddirektor bei Erlass der Bauordnung und bei Erlass der Vorschriften für die bauliche Anlage von Theatern etc. seine Meinung nicht unwesentlich mit zur Geltung gebracht. In New-York geht die Bedeutung der Feuerwehren so weit, dass denselben sogar die gesamte Baupolizei unterstellt ist.

Diese und ähnliche Verhältnisse haben nun schon dahin geführt, an einigen Baugewerk- und Gewerbeschulen Unterricht über Feuerlöschwesen einzuführen, und der ganze Stand der Dinge lässt es gewissermassen wünschenswert erscheinen, dass der Staat eine centrale Lehrstelle für Feuerpolizei errichte, die in der Reichshauptstadt mit der Berliner Feuerwehr, der grössten deutschen Berufsfeuerwehr, in Fühlung stände und die gleichzeitig mit der bereits bestehenden Versuchsanstalt für Baumaterialien an der technischen Hochschule zu Charlottenburg in engste Verbindung gebracht würde.

**Litteratur: Krügelstein,** *Vollständiges System der Polizeiwissenschaft, Leipzig 1800, Bd. III.* — **Skabell,** *Das Feuerlöschwesen Berlins, Berlin 1852.* — **Ottomar Fiedler,** *Geschichte der deutschen Feuerlösch- und Rettungsanstalten, Berlin 1873.* — **C. D. Magirus,** *Das Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Ulm 1877, im Selbstverlage.* — **Fritz Hönig,** *Rat und That im Lösch- und Rettungswesen, Köln und Leipzig bei C. Reissner & Ganz, 1880.* — **Doehring,** *Handbuch des Feuerlösch- und Rettungswesens, Berlin 1881.* — *Baupolizeiverordnung für den Stadtkreis Berlin v. 15. I. 1887.* — *Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der Gewerberäte, 19. Jahrg., 1888, zusammengestellt im Reichsamt des Innern, Berlin, Verlag von W. F. Bruer, 1890.* — *Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Cirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen v. 31. X. 1889.* — **Krameyer,** *Die Bekämpfung der Schadenfeuer, Berlin 1891.* — **Derselbe,** *Die Organisation der Feuerwehren, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1897.* — **Findeisen,** *Ratschläge über den Blitzschutz der Gebäude, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1899.* — **C. Bach,** *Die Konstruktion der Feuerspritzen, Stuttgart, Verlag der J. G. Cottaschen Buchhandlung.* — *Berliner Feuerwehr, Instruktionsbuch und Exerzierreglement, Berlin, Verlag von Julius Springer.* — **Konrad Gautsch,** *Das chemische Feuerlöschwesen in allen seinen Teilen, Verlag des Litt. Instituts von Dr. Huttler in München.* — **Franz Gilardone,** *Handbuch des Theater-, Lösch- und Rettungswesens mit Abbildungen und Plänen, Verlag von Heinrich & Schmittner, Strassburg i. Els.* — **Bruno Jacoby,** *Aus der Praxis der freiwilligen Feuerwehr, Magdeburg, Verlag von Albert Rathkes Buchhandlung.* — **L. Jung.** *Verschiedene empfehlenswerte Schriften, besonders wertvoll sind die Hefte: »Für Feuerwehren«, München, in Kommission der Gg. Franzschen Buchhandlung.* — **F. G. Kapff,** *Feuerlöschregeln für Jedermann, Stuttgart, Verlag von W. Kitzinger.* — **Theodor Kellerbauer,** *Ueber Hakenleitern und Hakensysteme für dieselben, Stuttgart, Verlag von W. Kitzinger.* — **Friedrich Lenz,** *1) Handbuch für den preussischen Feuerwehrmann; 2) Kommandeurschule, Danzig, Verlag des Norddeutschen Feuerwehrmannes.* — **Pfalz,** *Bilder aus dem deutschen Städteleben.* — **K. Schumann,** *1) Vorschläge zur Errichtung kleiner ständiger Berufswachen; 2) Die Taktik der Berufsfeuerwehr, Berlin, Gebr. Bornträger (Ed. Eggers); 3) Aus der Praxis, Stuttgart bei W. Kitzinger; 4) Die Berufsfeuerwehr, Bremen, Verlag von J. Kühtmanns Buchhandlung.* — **Lothar Weigand.** *Handbuch für die sächsischen Feuerwehren. Chemnitz.* — **Albert Weingart,** *Handbuch für das Untersuchen von Brandstiftungen, Leipzig, Verlag von Dunker & Humblot.*

**C. Krameyer.**

---

## Feuerversicherung.

1. Einleitung. 2. Allgemeine Begriffsbestimmungen. 3. Das Risiko. 4. Die Prämie. 5. Die Schadenvergütung. 6. Der Versicherungsvertrag. 7. Der Versicherer. Geschichtliches. Privat- und öffentliche Unternehmungen. 8. Kostenzuschläge. Reserven. Rückversicherung. 9. Wirtschaftliche Bedeutung der F. 10. Die Gesetzgebung.

**1. Einleitung.** Der Gedanke, Vermögensverluste, welche einzelnen, immerhin wenigen, durch Feuersbrünste erwachsen, durch nach bestimmten Grundsätzen geregelte Beiträge vieler oder aller, die solchen Verlusten ausgesetzt sein können, zu decken, aus den Beiträgen dieser Personen gemeinschaftliche Kassen zu bilden, welche für die innerhalb gewisser Verkehrskreise durch Feuerschäden entstandenen Verluste solcher, die so vorgesorgt haben, aufkommen — dieser Gedanke ist so ungemein einfach, dass man versucht ist, nach einem Erklärungsgrunde für die Thatsache zu forschen, dass die Anfänge der Feuerversicherung in den heutigen Kulturstaaten nicht weit hinter den Beginn des vorigen Jahrhunderts zurückreichen. Die überall noch herrschende Naturalwirtschaft, die überall noch weitverbreitete Rechtsunsicherheit, die Häufigkeit verheerender Kriege, der Mangel an wirtschaftlichem Solidaritätsgefühl, die Mangelhaftigkeit des öffentlichen Kredits und der Verkehrsanstalten und die Masse der bestehenden, auch künstlichen, Verkehrshindernisse mögen jene Thatsache vielleicht erklären. Immerhin bleibt sie mindestens ebenso befremdlich, wie die Raschheit der Verbreitung und thatsächlichen Verwertung des Gedankens, nachdem er einmal bestimmte praktische Gestalt gewonnen, erstaunlich ist. Die erste grössere Unternehmung zum Zwecke des rationellen geschäftlichen Betriebes der Feuerversicherung ward in London im Jahre 1710 begründet (die »Sun-Fire-Office«), und heute wird in den Kulturländern von vielen Hunderten von Feuerversicherungsanstalten der mannigfachsten Art das Vermögen zahlloser Personen gegen den Verlust durch Feuerschaden gesichert.

Es braucht nicht gesagt zu werden, dass das Wort »Feuerversicherung« für die damit gemeinte Sache unbezeichnend ist. Es wäre richtiger, Blitzableiter oder Eisen- und Steinkonstruktion Feuerversicherung zu nennen, als gewisse Mittel und Einrichtungen zur Ausgleichung von Vermögensverlusten, welche durch Brandfälle entstehen, unter jenem Namen zusammenzufassen. Aber gerade im Gebiete des Versicherungswesens verfolgt die Sprachbildung ihre eigenen, schier unbegreiflichen, Wege, und tauben Ohren predigen würde jeder mit dem Vorschlage, jene Bezeichnung, deren Mängel übrigens in allen Kultursprachen wiederkehren, durch eine andere, sachlichere, zu ersetzen, zumal dieselbe schwerlich des Vorzuges gleicher Kürze sich würde rühmen können.

**2. Allgemeine Begriffsbestimmungen.** Das Wesen der sogenannten »Feuerversicherung« besteht in der Gewährleistung des Anspruches auf Entschädigung für Vermögensverluste, welche durch Schadenfeuer (s. w. u.) entstehen. Schadenfeuer aber ist unwirtschaftlich wertzerstörendes Feuer. Das Risiko ist hier die Möglichkeit der Vermögenszerstörung durch Schadenfeuer. Wo diese Möglichkeit fehlt, fehlt das Risiko.

Der Versicherungsnehmer sucht die Gewähr der Schadloshaltung für den Fall der Vermögensbeschädigung durch Schadenfeuer; der Versicherer giebt diese Gewähr unter gewissen Bedingungen, welche den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages bilden. Die gewährleistete Schadloshaltung kann begreifen die ganze Differenz des Vermögensbestandes vor und nach der zerstörenden Einwirkung, also die Entschädigung für Substanzverluste ebenso wie für Anspruchs-, Anwartschafts-, Nutzungsverluste oder nur gewisse Teile jener Differenz[1]). Die Vermögensbeschädigung braucht nicht unmittelbar durch Schadenfeuer zu erfolgen, sondern kann auch nur im Gefolge von ausgebrochenem Schadenfeuer durch die Bemühungen, seiner Weiterverbreitung zu wehren, durch Bergungsversuche etc. entstehen, sie kann völlige Wertsvernichtung oder Wertsverringerung sein.

Als Versicherer können selbstverständlich ebensogut einzelne Privatpersonen wie Vereine solcher als Erwerbsgesellschaften oder als gegenseitige Hilfsvereine — im letzteren Falle sind die Versicherungsnehmer zugleich Versicherer —, kann auch der Staat oder können politische Körperschaften innerhalb des Staates gedacht werden. Thatsächlich sehen wir das Feuerversicherungsgeschäft heutzutage nirgends von einzelnen Privatpersonen, sondern nur einmal — und dies vornehmlich in Deutschland — von politischen Körperschaften, sodann von Erwerbs- — ausschliesslich Aktien- — Gesellschaften, endlich von Vereinen zu gegenseitiger Hilfe betreiben.

Die regelmässige Gegenleistung des Versicherungsnehmers für die Uebernahme des Verlustrisikos seitens des Versicherers heisst — ebenfalls unbezeichnend — Prämie,

---

[1]) W. Rasch „Zur Frage des Versicherungswertes und der Feuerversicherung", Jena, Gustav Fischer 1892.

gleichviel ob sie als endgiltige Abfindung des Versicherers für die Uebernahme der Gefahr während eines bestimmten Zeitraumes — Prämie im handelsrechtlichen Sinne — oder nur als vorläufiger Beitrag, dessen endgiltige Feststellung erst nach Verlauf einer Versicherungsperiode erfolgt, entrichtet wird. Die Höhe der Prämie wird im Feuerversicherungsgeschäft ganz allgemein in Geld und zwar in Promillesätzen der Versicherungssumme festgestellt. Unter »Prämientarif« versteht man das Verzeichnis der verschiedenen Prämiensätze, welche der Versicherer für Risiken verschiedener Gefahrenklassen fordert.

Der Prämientarif der Feuerversicherer pflegt weder so feststehend zu sein wie der der Lebensversicherung noch pflegt er wie dieser den Versicherungslustigen hinausgegeben zu werden. Es ist vielmehr ein Instruktionsstück für den Versicherungsvermittler.

Nach diesen allgemeinen Vorerörterungen und Begriffsbestimmungen mag eine eingehendere Betrachtung der für das Verständnis wichtigen Hauptpunkte des heutigen Feuerversicherungswesens Platz finden.

**3. Das Risiko.** Theoretisch betrachtet die Möglichkeit einer durch gewisse Umstände herbeigeführten Verlustgefahr — s. o. sub 2 — bedeutet in der Praxis und in der Sprache der Technik »Risiko« zweierlei, nämlich einmal die Gesamtheit der vom Versicherer im Einzelfalle übernommenen Gefahren und dann die Gesamtheit der gefährdeten Objekte, für deren Beschädigung oder Verlust der Versicherer im Einzelfalle aufzukommen sich verpflichtet. Man hat daher unter diesem Stichworte Art und Umfang der übernommenen Gefahren und Art und Umfang der gefährdeten und »versicherten« Gegenstände zu besprechen.

Heutzutage pflegt der Versicherer nicht nur für die durch Schadenfeuer unmittelbar und mittelbar — bei Löschung und Bergung — sondern auch für die durch Blitzschlag oder Explosionen, denen Schadenfeuer nicht zu folgen braucht, unmittelbar und mittelbar entstehenden Beschädigungen, aber auch für die zweckmässig aufgewendeten Rettungskosten, soweit solche dem Versicherten zur Last fallen, aufzukommen, und zwar pflegt er, was die Explosionsschäden anbelangt, durch Leucht- und Heizgas entstandene solche Schäden ohne weiteres, durch andere Explosionen entstandene dann mit zu übernehmen, wenn dies besonders ausbedungen war. Ganz allgemein dagegen pflegt er von seiner Ersatzpflicht auszuschliessen solche Schäden, welche durch Aufruhr, Landfriedensbruch oder durch militärische, während eines Krieges auf Anordnung eines Befehlshabers zum Zwecke von Kriegsoperationen getroffene Massregeln verursacht werden (während Schäden, die durch Ruchlosigkeit oder Mutwillen des Militärs oder des Heeresgefolges eintreten, vergütet werden); ferner Schäden, welche absichtlich oder durch grobes Verschulden des Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiss von einem Dritten verursacht oder dadurch entstanden sind, dass der Versicherte ohne obwaltende Gefahr oder gegen den Rat der zuständigen Behörde oder des Vertreters des Versicherers ausräumte oder ohne obrigkeitliche Anordnung ein nicht vom Brande ergriffenes Gebäude niederriss, oder dadurch, dass er die zur Rettung und sicheren Unterbringung der gefährdeten Gegenstände sowie zur Wiedererlangung des Entwendeten geeigneten Massregeln schuldbarerweise unterliess.

Anlangend die Art und den Umfang der »versicherten« Objekte, so kann das versicherbare »Risiko« in der That alle durch Ursachen der obigen Art zerstörbaren Vermögensbestandteile, bewegliche[1]) und unbewegliche[2]), aber auch gewisse Forderungsrechte Dritter[3]), welche aus dem Brandfalle gegen den Versicherten erwachsen, umfassen.

Der vorsichtige Versicherer wendet einmal der Abschätzung und dann der rationellen Verteilung der »Risiken« die grösste Aufmerksamkeit zu. In beiderlei Richtung hat eine langjährige Praxis auf empirischem

---

[1]) Bei der Mobiliarversicherung pflegen gewisse Mobilien wegen zu hohen Wertes (Edelsteine) ausgeschlossen zu sein, andere (Kunstsammlungen, Bibliotheken) nur nach speciellen Verzeichnissen mit Wertangabe sämtlicher einzelnen Bestandteile, Geld und Wertpapiere garnicht zur Versicherung angenommen zu werden.

[2]) Ganz üblich ist die Feuerversicherung von Rohbauten nach steigendem Werte, also mit steigender Summe je nach verschiedenen Stufen bis zur Bauvollendung. Die Feuerversicherung von Wäldern ist wegen verhältnismässig zu hoher Prämie äusserst selten. Zweifelhaft ist hier die Zweckmässigkeit der Mitversicherung der Wiederanschonungskosten.

[3]) Nach hierauf bezüglichen Verhandlungen des preussischen Versicherungsbeirates vom Frühjahr 1897 ist in Deutschland die „Versicherung gegen indirekte Schäden" zwar rechtlich durchaus zulässig, aber wenig beliebt. In Frankreich unterscheidet man ausser der Versicherung zur Ausgleichung des direkten Feuerschadens noch folgende Versicherungskombinationen, welche mit der eigentlichen Feuerversicherung verbunden werden können: 1. Risques locatifs. 2. Recours des voisins. 3. Recours contre le propriétaire. 4. Assurance du propriétaire pour chômage de ses loyers. 5. Ass. du locataire pour le chômage des loyers qu'il fait perdre. 6. Ass. contre chômage industriel.

Wege gewisse Grundsätze festgestellt, welche sich auf das richtige Verhältnis zwischen der Leistungsfähigkeit des Versicherers und der Maximalgrenze der von ihm übernehmbaren Gefahren beziehen und deren gewissenhafte Beobachtung für die gedeihliche Entwickelung des Feuerversicherungswesens von der grössten Bedeutung ist. Die zutreffende Abschätzung der Risiken erheischt heutzutage eine vielseitige und eindringende Kenntnis der mannigfaltigsten wirtschaftlichen Verhältnisse, Anlagen, Einrichtungen und Betriebe; der rationelle Feuerversicherungstechniker muss mit allen Betriebsformen und Betriebsmitteln in allen Zweigen der produktiven, der Handels- und Verkehrsgewerbe einigermassen vertraut sein und alle Wandlungen auf diesem weiten Gebiete aufmerksam verfolgen. Die rationelle Verteilung der »Risiken« dagegen verlangt eine sehr sorgsame Buchung und die Aufstellung und Richtighaltung von zuverlässigen Uebersichtsplänen, welche es dem Feuerversicherer ermöglichen, jederzeit zu kontrollieren, an welcher Stelle etwa die »Risiken«[1]) sich zu sehr häufen würden, an welcher anderen jederzeit noch weitere Risiken übernommen werden können.

Macht schon die Beurteilung und Klassifizierung der individuellen Risiken nicht gewöhnliche Schwierigkeiten, welche noch erhöht werden durch die Notwendigkeit der Beobachtung von zonenweise verschiedenen klimatischen und oft landstrichweise verschiedenen persönlichen Verhältnissen, von Volksgewohnheiten und Volksbildungszuständen, so wird die Aufgabe der Abschätzung noch wesentlich erhöht durch die notwendige Rücksicht auf die ebenfalls vielfach verschiedene und wechselnde Beeinflussung des individuellen Risikos von dritter Seite her, also auf die sogenannte Nachbarschaftsgefahr, welche, mag sie nun in der Bauart von benachbarten Gebäuden oder in dem Vorhandensein von feuergefährlichen Gegenständen oder dem Betriebe feuergefährlicher Geschäfte in der Nachbarschaft bestehen, das individuell vielleicht vollkommen günstige Risiko in eine hohe Gefahrenklasse einzureihen nötigen kann. Dazu kommt endlich noch die Notwendigkeit, das Vorhandensein oder den Mangel genügender Löschungs- und Bergungsmöglichkeit ins Auge zu fassen. (Einzeln stehende Gebäude, Gehöfte etc. können, wenn bei ihnen auch von individueller Gefahr und von Nachbarschaftsgefahr gar nicht die Rede ist, doch eben aus jener Rücksicht in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt werden müssen.) Kurz — die Risikenabschätzung und Klassifizierung ist ein überaus schwieriges und verwickeltes Geschäft — um so schwieriger, da es sich nur mit empirischen Mitteln ausbilden lässt, aber ein Geschäft, welches heutzutage in Kulturländern durch die Arbeitsteilung unter einer grossen Zahl von wesentlich interessierten Kräften, durch die antreibende Gewalt der Nachfrage- und Angebotskonkurrenz schon zu einem hohen Grade der Entwickelung und zu einer bewundernswerten Sicherheit gediehen ist[1]).

**4. Die Prämie**[2]). Die dem Risiko entsprechende Leistung des Versicherungsnehmers festzustellen, ist bei der sogenannten Lebensversicherung im wesentlichen ein mathematisches und rechnerisches, dagegen bei der Feuerversicherung, wie bei aller Sach- oder Schadenversicherung, ein Problem, bei dessen Lösung man lediglich auf die Erfahrung angewiesen ist und von jeder exakten Hülfe im Stiche gelassen wird. Es ist un-

---

[1]) „Risiko", hingesehen auf die Verteilung, heisst hier die durch e i n e n Unfall — Schadenfeuer, Blitzschlag, Explosion — zerstörbare Summe, die von einem Versicherer auf ein Objekt gezeichnet ist, oder dieses Objekt und die darauf gezeichnete Summe, — also eine dritte technische Bedeutung des Wortes.

[1]) Die fortschreitende Sicherheit der Risikenschätzung wird recht deutlich an den Ergebnissen einer alten, stets rationell und umsichtig geleiteten Feuerversicherungsanstalt. Bei der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha betrugen die gezahlten Brandschäden:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im 1. | Jahrzehnt | 1,71 | % des | Versich.-Bestandes |
| „ 2. | „ | 1,23 | „ „ | „ |
| „ 3. | „ | 1,72 | „ „ | „ |
| „ 4. | „ | 1,15 | „ „ | „ |
| „ 5. | „ | 0,61 | „ „ | „ |
| „ 6. | „ | 0,44 | „ „ | „ |
| „ 7. | „ | 0,40 | „ „ | „ |
| „ 8. | „ bish. | 0,48 | „ „ | „ |

Der Fortschritt würde voraussichtlich sehr gleichmässig gewesen sein, wenn nicht im dritten Jahrzehnt der grosse Hamburger und im vierten der grosse Memeler Brand eine Störung verursacht hätte.

[2]) Unter „Prämie" wird hier — ohne Rücksicht auf den Unterschied zwischen Prämie im handelsrechtlichen Sinne und Beitrag bei Versicherungsunternehmungen auf Gegenseitigkeit — die von dem Versicherungsnehmer als solchem an den Versicherer als solchen als Entgelt für die Versicherungsgewähr regelmässig zu leistende Zahlung verstanden. Der Prämientarif bei Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit enthält nicht die endgültig vom Versicherten zu entrichtenden, sondern die vorläufig seitens des Versicherers für angemessen gehaltenen Sätze, welche erst nach Ablauf einer gewissen Geschäftsperiode durch Herauszahlung oder Nachzahlung richtiggestellt werden; gewöhnlich enthält er die dem Risiko für entsprechend gehaltenen Sätze u n d Zuschläge, welche höher sind, als zur Bestreitung der Verwaltungskosten nötig wäre. (S. auch unten sub 7.)

möglich, in der Feuerversicherung einen Prämientarif aufzustellen, von dem man mit Sicherheit im voraus behaupten könnte, dass er allen denkbaren Gefahrenklassen und allen Möglichkeiten der Einwirkung von dritter Seite auf das individuelle Risiko vollkommen entsprechen werde. Man kann daher entweder nur von vornherein auf jeden Versuch, dem Risiko möglichst genau entsprechende Beiträge von den Versicherungsnehmern zu fordern, verzichten und darauf rechnen, dass die möglichst einfach abgestuften wenigen Sätze des Prämientarifs in der Masse der Geschäfte sich einander übertragen und im ganzen mindestens ausreichen werden, wie es viele der öffentlichen Feuerversicherungsinstitute (s. weiter unten sub 7) thun, oder man kann, auf zeitlich, räumlich und sachlich möglichst ausgedehnte Erfahrungen über den Bedarf jeder einzelnen Klasse einer sehr umfassenden und vollkommenen Risikenklassifikation gestützt, Tarife ausarbeiten, welche wenigstens für gewisse Gegenden und Zeiträume voraussichtlich bei erheblicher Besetzung aller Risikenklassen mit Versicherungen überall das entsprechende Aequivalent für Risiko und Verwaltungskosten ergeben. Da alle rationell geleiteten Privatfeuerversicherungsinstitute in den Kulturländern sich diese letztere Arbeit unausgesetzt angelegen sein lassen und überall viele solche Institute miteinander im Wettbewerbe stehen, bilden sich auf diesem empirischen Wege und unter dem Einflusse der Konkurrenz in der That sehr umfassende Feuerversicherungsprämientarife aus, deren Einzelsätze wenigstens als Minimalsätze eine hinreichende Gewähr des Zutreffens bieten [1]). Es ist dann lediglich Sache des Geschäftstaktes, inwieweit im einzelnen Falle an den Sätzen dieses Tarifes festgehalten, daran nachgelassen oder darüber hinausgegangen werden soll. Gegenseitige vertragsmässige Bindungen der verschiedenen Versicherer eines gegebenen Gebietes an gewisse Tarifsätze, wie sie oft versucht worden sind, pflegen aus naheliegenden Gründen keinen Bestand zu haben; allein auf die Dauer lassen sich auch selbst von den kapitalkräftigsten Instituten Tarifsätze, welche wesentlich unter der erfahrungsmässig festgestellten Minimalgrenze bleiben, ohne Nachteil nicht behaupten. Es giebt vielleicht keinen einleuchtenderen Beweis für die wohlthätige Wirkung vielseitiger und möglichst unbeschränkter Konkurrenz des Angebotes einer massenhaft begehrten Leistung als die thatsächlich bestehende grosse Uebereinstimmung der verschiedenen Minimalsätze der Prämientarife privater Feuerversicherungsinstitute in Ländern, in denen jene Voraussetzungen gegeben sind.

[1]) Jul. Hopf, Denkschrift betreffend den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, Gotha 1884, S. 42 ff.

**5. Die Schadenvergütung.** Es ist ein wie für die Sachen- oder Schadenversicherung überhaupt, so auch für die Feuerversicherung insbesondere allgemein gültiger, vielfach auch gesetzlich [1]) festgestellter Grundsatz, dass der Versicherungsnehmer aus der Versicherung niemals Gewinn ziehen soll. Deshalb pflegt der Versicherer den Schaden dann, wenn der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadensfalles über die Versicherungssumme hinausgeht [2]), sofern im Versicherungsvertrage nicht anderes vereinbart worden ist, nur nach dem Verhältnisse jenes Wertes zur Versicherungssumme, andererseits dann, wenn die versicherten Gegenstände zur Zeit des Schadensfalles einen geringeren Wert hatten als die Versicherungssumme, nur nach dem geringeren Werte zu vergüten. Wird festgestellt, dass das Versicherungsobjekt, welches zu 10 000 versichert war, zur Zeit des Schadensfalles einen Wert von 9000 gehabt hatte, so werden bei Totalverlust nur 9000 vergütet; andererseits: wird festgestellt, dass das mit 10 000 versichert gewesene Objekt zur Zeit des Schadensfalles 20 000 wert war, so muss sich der Versicherte — bei Totalverlust — doch mit 10 000 begnügen. Bei teilweisem Verlust erfolgt die Vergütung in gleichem Verhältnisse, bei Halbverlust z. B. dort mit 4500, hier mit 5000.

Quaestio facti dagegen ist es und hängt von dem im Versicherungsvertrage zum Ausdruck gelangten Willen der Vertragschliessenden ab, ob der Versicherer nur für die durch den Schadenfall wirklich eingetretene unmittelbare Einbusse oder auch für die mittelbaren Nachteile eines Schadenfalles und den infolgedessen entgangenen Gewinn (s. oben sub 3) aufzukommen hat. Indes, abgesehen von der im französischen Geschäft üblichen Mitversicherung gegen Mietverlust und den dort üblichen anderen Mitversicherungsarten pflegen sich Feuerversicherungsverträge auf Deckung von mittelbaren Nachteilen und auf Entschädigung für entgangenen Gewinn selten zu erstrecken —

[1]) Preussisches Landrecht II, 8, § 1983: „Durch Versicherungen muss der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen".

[2]) Hier hat der Versicherungsnehmer Schaden, der durch die Versicherung nicht gedeckt wird; aber, obwohl er bei Zahlung des vollen Wertes an sich keinen Gewinn machte, so bezöge er doch vom Versicherer Beträge, deren Deckung dieser nicht übernommen hat.

wohl wegen der Umständlichkeit und Schwierigkeit der Schadensermittelung.

Die der Wirklichkeit entsprechende Ermittelung des Schadens und die Feststellung der vertragsmässigen Schadenvergütung — das sind Geschäfte, welche unter Umständen die höchsten Anforderungen an den Scharfsinn und die Sachkunde der dabei thätigen Kräfte stellen. Bei unzweifelhafter bona fides auf beiden Seiten begegnen diese Geschäfte doch schon um deswillen bisweilen den grössten Schwierigkeiten, weil es an jedem Hilfsmittel zur Ermittelung des wahren Wertes der versicherten Objekte zur Zeit des Schadensfalles, also an zuverlässiger Wissenschaft des Versicherungsnehmers oder seiner Untergebenen, an genügenden Urkunden, wie Wirtschafts- und Handelsbüchern, an der Möglichkeit, von Dritten genügende Zeugenaussagen darüber zu erlangen, fehlen kann. Fehlt es an solchen Beweismitteln nicht, so erheischt jene Ermittelung bisweilen, zumal wenn der Schaden Warenlager, grosse landwirtschaftliche oder industrielle Unternehmungen etc. betroffen hat, doch die umfassendste Kenntnis des Ganges und der Betriebsart der mannigfaltigsten wirtschaftlichen Unternehmungen. In vielen Fällen müssen die Parteien sich eingestehen, dass selbst eine nur annähernd richtige Wertermittelung unmöglich ist, und bleibt die Schadenfeststellung einer Uebereinkunft überlassen, deren Formen im Versicherungsvertrage festgestellt zu sein pflegen und bei deren Herbeiführung sich teils aus Billigkeitsgefühl, teils aus geschäftlichen Rücksichten die Versicherer überall da, wo das Feuerversicherungsgeschäft hoch entwickelt ist, gern geneigt zeigen, den Versicherungsnehmern weitgehende Zugeständnisse zu machen. Sind mehrere Versicherer an dem Schaden beteiligt, so pflegt der letztere gemeinschaftlich festgestellt zu werden und es tritt dann jeder Versicherer für die Deckung desselben nach Verhältnis der für seine Rechnung gezeichneten Versicherungssumme ein. Ist ein Objekt von 100 000 bei A mit 50 000, bei B mit 30 000 und bei C mit 20 000 versichert und wird der von den Versicherern zu deckende Schaden auf 75 000 festgestellt, so hat A davon 37 500, B 22 500 und C 15 000 zu decken.

Die Zahlung der festgestellten Entschädigung pflegt nach heute gemeingiltiger Praxis dann nur bedingungsweise zu erfolgen, wenn versicherte Immobilien von dem Schadensfalle betroffen wurden, auf denen Hypotheken oder andere Realverpflichtungen eingetragen gewesen waren. Hat dann nämlich der Gläubiger seine Forderungen bei dem Versicherer angemeldet, so erfolgt, wenn jener nicht hierauf ausdrücklich verzichtet, die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem diese gesichert worden. Zur Sicherung von Pfandrechten an versicherten beweglichen Gegenständen dient es, dass der Versicherer sich üblichermassen im Versicherungsvertrage die Berechtigung ausbedingt, Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht vor dem Schadensfalle bei ihm angemeldet haben, die Auszahlung der Entschädigung bis auf Höhe ihrer Forderung gegen Abtretung ihrer Rechte auch für den Fall zuzusichern, dass der Entschädigte selbst den Anspruch auf Entschädigung durch seine Schuld verloren hat.[1])

**6. Der Versicherungsvertrag.** Neben den gelegentlich schon in den beiden vorhergehenden Abschnitten berührten Punkten, welche zu den wesentlichen Bestandteilen des Versicherungsvertrages in der Feuerversicherung gehören, bedürfen noch folgende Punkte der übersichtlichen Betrachtung. Abgesehen von dem, was zur Perfektion des Feuerversicherungsvertrages vom privatrechtlichen Standpunkte aus formell und materiell erforderlich ist, werden nach allgemein geltender Geschäftspraxis Verträge dieser Art schriftlich, jedoch so, dass in einem Schriftstück (dem Antrage) die Absicht des Versicherungsbegehrers, und in einem anderen (dem Versicherungsscheine, der Police) das Versprechen des Versicherers, die Versicherung unter den und den Bedingungen zu übernehmen, enthalten ist, abgefasst. Der Versicherungsantrag als wesentlicher Bestandteil des Versicherungsvertrages muss ausser der genauen Angabe der Gegenstände, welche, und der Beträge, zu denen sie versichert werden sollen, alle die meist durch Formular seitens des Versicherers vorgeschriebenen Angaben enthalten, welche diesen in den Stand setzen, das ihm angebotene Risiko genau und nach allen Seiten zu beurteilen. Ganz allgemein zieht unrichtige Darstellung wenigstens wesentlicher Thatsachen im Versicherungsantrage den Verlust des Anspruches auf Schadensersatz nach sich — gleichviel, ob die Unrichtigkeit auf Absicht oder auf Fahrlässigkeit beruht, gleichviel, ob die verschwiegenen oder unrichtig angegebenen Umstände die Veranlassung zu einem Schaden wurden oder nicht. Ergiebt sich die Verschweigung oder unrichtige Angabe erst nach Auszahlung einer Entschädigung, so hat der Versicherer das Recht, die Zahlung als ohne Verbindlichkeit geleistet zurückzufordern.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei anderen Versicherern auf die nämlichen

[1]) Eine recht übersichtliche Darstellung der Normen für die Brandschadenregulierung im deutschen Geschäft giebt L. Silberberg in Ehrenzweigs Assekur.-Jahrbuch 1891, S. 133 ff.

Objekte schon genommene oder während des Bestandes des Vertrages noch zum Abschluss kommende Versicherungen mit specieller Namhaftmachung der Beträge und der anderen Versicherer anzuzeigen.

Wie schon oben sub 3 Note 1 angedeutet, pflegen Geld und Wertpapiere gar nicht, Gegenstände, welche zwar einen beträchtlichen, aber nur schwer festzustellenden Wert haben, z. B. Kunstsachen, nicht nach Gattungen, sondern nur einzeln je mit der besonders angegebenen Versicherungssumme versichert zu werden. Anderes bewegliches Gut kann entweder nach einzelnen Gegenständen und zu bestimmten Preisen oder nach Gattungen im Antrage aufgeführt werden. Anträge auf Versicherungen in Bausch und Bogen pflegen nur ausnahmsweise angenommen zu werden. Bei Waren und Vorräten von Roh- und Hilfsstoffen etc. pflegt durch besonderes Uebereinkommen bestimmt zu werden, ob die eine oder andere Art der Versicherung Platz greifen soll. In der Regel gilt alles bewegliche Gut nur in den Räumlichkeiten, welche in der Versicherungsurkunde bezeichnet sind, als versichert und hat der Versicherungsnehmer daher die Pflicht, bei Ueberführung desselben nach anderen Räumlichkeiten dem Versicherer hiervon Anzeige zu machen, wenn die Versicherung trotzdem in Kraft bleiben soll. Der Versicherer pflegt sich aber auf besondere Vereinbarungen einzulassen, denen zufolge die versicherten Gegenstände überall da, wo sie sich gerade befinden, als versichert gelten.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie in der vereinbarten Höhe und zu dem festgestellten Termine; Vorausbezahlung auf ein Jahr oder — bei Abschluss der Versicherung auf mehrere Jahre — auch Vorauszahlung auf mehrere Jahre, in welchem Falle Rabattabzug einzutreten pflegt, ist Regel.

Auch über den Termin, von welchem ab die Versicherung gelten soll, muss der Antrag eine Bestimmung enthalten. Der Versicherungsschein enthält dann eine entweder diesem Antrage entsprechende oder eine anderweite vereinbarte Angabe hierüber. Gewöhnlich beginnt das Risiko für den Versicherer mit dem Vollzug des Versicherungsscheines, wenn darin nicht ein anderer Termin namhaft gemacht ist. Voraussetzung ist zwar die rechtzeitige Entrichtung der Prämie, und die Versicherung erlischt, wenn diese Bedingung unerfüllt bleibt; allein für einen zwischen dem Vollzuge des Versicherungsscheines und dem äussersten Termin für die Prämienzahlung, und zwar vor dieser, eintretenden Schaden haftet der Versicherer, der nun für die Prämie aus der Entschädigung sich bezahlt machen kann.

Veränderungen, welche mit dem Risiko, sei es durch Verbringung der versicherten Gegenstände nach einem anderen Orte, sei es durch Gefahrserhöhung irgend welcher Art, während des Laufes der Versicherung vor sich gehen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Verlust seiner Ansprüche dem Versicherer rechtzeitig anzuzeigen; diesem bleibt es vorbehalten, wegen anderweiter Prämienfestsetzung mit jenem Vereinbarung zu treffen.

Im Schadenfalle ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, für Rettung, Sicherung und Erhaltung der versicherten Gegenstände nach Kräften zu sorgen, dem Versicherer oder dessen Vertreter sobald als möglich Anzeige zu machen, sich um die Herbeischaffung der während des Schadenfeuers etc. abhanden gekommenen versicherten Gegenstände zu bemühen und dem Versicherer jede von diesem in Bezug auf den Schaden verlangte Auskunft, welche er geben kann, zu erteilen. Wenn der Versicherungsnehmer diese Auskunft zu geben oder die zur Schadenfeststellung erforderlichen Beweismittel zu liefern verweigert, wenn er absichtlich seinen Schaden zu hoch berechnet, insbesondere wenn er wissentlich mehr für zerstört oder verloren angegeben hat, als zur Zeit des Schadenfalles wirklich vorhanden war, wenn er gerettete Sachen verheimlicht oder eingebüsste wissentlich über den wahren Wert berechnet hat, so verwirkt er den Anspruch auf Schadensersatz aus allen an dem betreffenden Schadenfalle beteiligten Versicherungen.

Alle die im vorstehenden genannten Verpflichtungen übernimmt der Versicherungsnehmer teils ausdrücklich, teils unter Bezugnahme auf ihm bekannte Versicherungsbedingungen im Versicherungsantrage. Der Versicherer dagegen bestätigt die seinerseits übernommenen Verbindlichkeiten ebenfalls teils ausdrücklich, teils unter Berufung auf die allgemein für seine Verträge massgebenden Bestimmungen im Versicherungsscheine (der Police).

Als wesentlicher Inhalt der Police pflegen zu gelten: die Bezeichnung des Versicherungsnehmers, die Bezeichnung der versicherten Gegenstände mit Angabe der Summen, mit denen, und des Ortes, wo sie versichert sein sollen, die Gesamtversicherungssumme, der Versicherungsbeginn, die Versicherungsdauer und die zu zahlende Prämie; endlich entweder die allgemeinen Versicherungsbedingungen oder eine ausdrückliche Bezugnahme darauf und die etwa vereinbarten besonderen Versicherungsbedingungen. Solche besondere Versicherungsbedingungen können sich ins-

besondere da nötig machen, wo der Versicherer sich gegen erhebliche Gefahren durch die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zu gewissen Vorsichtsmassregeln glaubt schützen zu müssen. Die Verpflichtung zur Zahlung im Schadenfalle braucht selbstverständlich nicht ausdrücklich im Text der Police ausgesprochen zu sein; sie erhellt aus der stets darin enthaltenen ausdrücklichen Uebernahme der Versicherung und dem Hinweise auf die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen.

Freie und vielfache Konkurrenz des Versicherungsangebotes bewirkt, dass bei der Auslegung des Versicherungsvertrages seitens der Versicherer überall mit der äussersten Billigkeit verfahren und in Zweifelsfällen, soweit es sich mit der gebotenen Vorsicht gegen Irrtum und Täuschung verträgt, zu Gunsten des Versicherungsnehmers verfahren wird. Bei der häufig grossen Schwierigkeit der Abschätzung des Risikos und der Ermittelung des Schadens setzt aber eine gedeihliche Entwickelung des Feuerversicherungswesens voraus, dass Treue und Glauben zu bewahren auf beiden Seiten unverbrüchlicher Grundsatz sei.

**7. Der Versicherer. Geschichtliches. Privat- und öffentliche Unternehmungen.** Wie bei allen Zweigen der Versicherung, so können auch bei der Feuerversicherung als Versicherer oder Versicherungsunternehmer ebensowohl einzelne Privatpersonen wie Erwerbsgesellschaften, wie Vereine (sogenannte Gegenseitigkeitsgesellschaften), wie politische Verbände im Staate oder der Staat selbst, gedacht werden. Die Geschichte der Feuerversicherung kennt kein hervorragendes Beispiel einer Feuerversicherungsunternehmung durch eine Privatperson. Der Grund dieser Erscheinung ist einleuchtend[1]. Wie alle Versicherung, so bietet auch die Feuerversicherung nur möglichst volle Gewähr der Sicherheit bei grossem Geschäftsumfang (Bedeutung der »grossen Zahl«); aber dem Einzelunternehmer würde es schon wegen der Unbeständigkeit des menschlichen Lebens kaum gelingen, das Vertrauen vieler, dass er für alle Schadensfälle, für welche er Deckung zusichere, werde aufkommen wollen oder können, auf sich zu vereinigen. Grosse und grösste Handelshäuser könnten mit Rücksicht hierauf den Versuch mit einiger Aussicht auf Erfolg schon wagen; werden solchen doch oft von zahllosen Kunden mit grösstem Vertrauen Leistungen übertragen, deren Erfüllung man auch erst in ungewisser Zukunft zu erwarten hat. Sie aber finden Gelegenheit genug zu anderweiten, minder mühsamen und einträglicheren Unternehmungen.

Unter den Erwerbsgesellschaftsformen ist aus naheliegenden Gründen fast ausschliesslich die Aktiengesellschaft (in der in Deutschland ausgebildeten, wie in den ähnlichen anderwärts, z. B. in Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, entwickelten Gestalten) für die Feuerversicherungsunternehmung verwendet worden.[1]

Neben den in dem späteren Artikel »Versicherungswesen« enthaltenen Ausführungen über die Versicherungsunternehmung würden Erörterungen über die Unternehmungsformen an dieser Stelle überhaupt übergangen werden können, wenn sich nicht in der Feuerversicherung eine solche Form zuerst und fast ausschliesslich ausgebildet hätte, welche auf die meisten anderen Versicherungszweige nicht oder nur ausnahmsweise Anwendung gefunden hat, nämlich die Unternehmung durch kommunale oder staatliche Verbände und durch den Staat.

Die Feuerversicherung begann im kleinen und als Wohlthätigkeitsanstalt. Die Gilden des Mittelalters waren bekanntlich Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Unglücksfällen aller Art, Feuerschäden inbegriffen. Es war dies nicht eine Unterstützung mit technischer Berechnung von Leistung und Gegenleistung, sondern man steuerte nach Kräften zusammen, um, so gut es gehen wollte, dem beschädigten Genossen beizuspringen, geleitet von dem Solidaritätsgefühl, welches Verwandte, Nachbarn, Berufsgenossen verbindet, Leid und Freude zu teilen. Solche Vereine (»Brandgilden«) bestanden

[1] W. Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens. Leipzig, A. Fritsch, 1874, sagt dagegen S. 78: „In der That liegt kein vernünftiger Grund vor, warum eine physische Person nicht ebensogut ein Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung betreiben darf wie jedes andere, sobald eben nur die Bedingungen erfüllt sind, welche wir an den rationellen Betrieb eines solchen stellen.“ Das „Dürfen“ ist wohl allgemein nicht zu bezweifeln, wo nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Nach dem im Jahre 1898 veröffentlichten Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen — § 6, Abs. 2 — darf die Erlaubnis zum Betriebe der Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung, ausser den Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, nur an Unternehmungen in der Form der Aktiengesellschaft erteilt werden.

[1] Dass diese Beschränkung innere Gründe nicht für sich habe, ist nachzuweisen versucht in der Abhandlung von A. Emminghaus, „Zur Lehre von der Erwerbsgesellschaft“ in Fauchers Vierteljahrschrift, Jahrg. VI, III, 1869, S. 62 ff. Allein es ist doch nicht zu verkennen, dass die Dauer aller anderen Erwerbsgesellschaftsformen, vielleicht die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ausgenommen, mehr von einzelnen, also wechselnden, Persönlichkeiten abhängt, als für den Versicherungszweck gut ist.

schon im 13. Jahrhundert auf der Insel Island; aus dem 15. und 16. Jahrhundert sind noch Statuten von holsteinischen Gemeindevereinen zu gemeinschaftlicher Tragung von Feuer- und anderen Schäden vorhanden (1543 die »Liebe Frauengilde« in Itzehoe); im 17. Jahrhundert besteht bereits eine grosse Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, ferner mehrere ausgedehnte Brandkassen in der Weichselniederung, werden in Hamburg mehrere kleinere gildenähnliche Brandkassen zu einer grösseren verschmolzen, entsteht eine Gemeindebrandkasse in Kopenhagen. Alle diese Anfänge waren Früchte der Selbsthilfe und des Gemeingeistes. Im vorigen Jahrhundert entstanden zuerst in Deutschland, wo der Gedanke der Volkswohlstandssorge die Regierenden vielleicht am lebhaftesten erfüllte und wo dieser Gedanke vielseitiger und intensiver als irgendwo verwertet wurde, öffentliche Feuerversicherungsanstalten aus der Initiative der Staatsgewalt; so 1701 und 1705 für Dorfschaftskreise in Brandenburg, 1706 für Berlin, 1729 für Kursachsen, gegen die Mitte des Jahrhunderts für andere preussische Provinzen und nichtpreussische Territorien des deutschen Reiches. Diese Anstalten übernahmen nur Immobiliarversicherungen und wurden, wenn nicht alle von Anfang an, so doch meist sehr bald, mit dem Rechte des Zwanges der Hauseigentümer ihres Geschäftsbereiches zum Beitritt ausgestattet. Die Tendenz ihrer Errichtung und Verwaltung bestand darin, die Verarmung einzelner und ganzer Ortschaften infolge von Brandschäden zu verhüten und dem Hypothekenkredit Vorschub zu leisten. Die Beiträge der Versicherten wurden durch nachträgliche Umlage meist wie Steuern, oft auch zugleich mit den Gebäudesteuern, (»Brandsteuern«) eingezogen; sie waren meist gar nicht oder nur nach sehr wenigen Gefahrsklassen abgestuft. Wenn und insofern man den Beitrittszwang mit dem Principe der Gegenseitigkeit verträglich erachtet, kann man diese öffentlichen Brandkassen als auf diesem Principe beruhend bezeichnen. Jedenfalls wurden die Brandsteuern nicht zu anderen als Feuerversicherungszwecken verwendet und war jede auf Gewinn gerichtete Absicht dabei überall ausgeschlossen. Diese öffentlichen Feuerversicherungsanstalten haben sich dann im Laufe der Zeit, von Staats wegen errichtet oder doch begünstigt, als staatliche, gemeindliche, provinzielle, Kreis-Institute extensiv und intensiv in Deutschland ziemlich rasch ausgebildet, haben nach und nach, nach dem Aufkommen der Feuerversicherung durch Privatunternehmungen, in ihren Geschäftsbetrieb mancherlei neue Formen aufgenommen, haben den Beitrittszwang zum Teil lange behauptet; einige von ihnen sind auch zur Mobiliarversicherung übergegangen und konkurrieren in neuerer Zeit vielfach mit Privatinstituten für Feuerversicherung auf gleichem Gebiete. Deutsch-Oesterreich, die Schweiz, Norwegen und Dänemark sind seit Anfang unseres Jahrhunderts dem deutschen Beispiele mit der Gründung solcher öffentlichrechtlicher Feuerversicherungsanstalten nachgefolgt[1]).

Es bestanden im Jahre 1897 in Preussen[2]):

34 öffentliche Feuerversicherungsanstalten, von denen ihrer 17 die Immobiliar- und Mobiliarversicherung, die anderen nur die erstere betreiben. Von jenen öffentlichen Anstalten geniessen viele das Monopol der Immobiliarversicherung.

In den übrigen Staaten des Deutschen Reiches bestehen:

20 öffentliche Feuerversicherungsanstalten, von denen einige auch Mobiliarversicherung betreiben und von denen ihrer 13 das Monopol der Immobiliarversicherung geniessen.

In der Schweiz[3]):

19 öffentliche (kantonale) Feuerversicherungsanstalten, von denen 17 nur Immobiliar-, zwei nur Mobiliarversicherung betreiben, und welche zusammen Ende 1897 einen Versicherungsbestand von 5684 Millionen Francs aufwiesen.

In Oesterreich-Ungarn:

17 öffentliche Feuerversicherungs-(Landes-) anstalten[4]) mit 2,518 Millionen Kronen Versicherungssumme Ende 1897.

In den skandinavischen Staaten nur einige wenige öffentliche Feuerversicherungsanstalten.

In Grossbritannien reichen die ersten Anfänge der Feuerversicherung zwar in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts zurück; allein der regelmässige und umfangreichere Betrieb dieses Versicherungszweiges beginnt dort doch erst mit der Errichtung der bereits eingangs erwähnten »Sun Fire

---

1) Eingehendere Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Feuerversicherung s. bei H. u. K. Brämer, „Das Versicherungswesen“ (Leipzig, Chr. Hirschfeld 1894) S. 234 ff.

2) B. Iranyi in Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch (Wien 1899). Ueber den Stand der öffentlichen Societäten in Deutschland im Jahre 1892 vgl. H. u. K. Brämer a. a. O., S. 241 ff.

3) Bericht des eidgen. Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1897. Bern, Schmid, Francke & Co., 1899. Dieser Bericht enthält wohl die einzigen zuverlässigen Zahlenangaben in der ganzen veröffentlichten Feuerversicherungsstatistik.

4) Ausserdem giebt Iranyi bei Ehrenzweig a. a. O. über eine Menge kleiner Verbände, welche er Bauernassekuranzen nennt und denen er für 1897 einen Versicherungsbestand von 757,1 Millionen Gulden zuschreibt, Auskunft.

Office« (1710), welcher dann bald eine schnell wachsende Zahl anderer Gesellschaften folgt. In der britischen Feuerversicherung hat von jeher dominiert und dominiert noch heute die rein gewerbliche Unternehmung. Wie weiter unten gezeigt wird, hat der Umstand, dass englische Aktiengesellschaften Ende des vorigen Jahrhunderts ihren Geschäftsbetrieb auf Deutschland ausdehnten und hier eine Art von Raubwirtschaft begannen, zur Errichtung deutscher Privatfeuerversicherungsanstalten den Anstoss gegeben. Auffallend ist die grosse Zahl der entstandenen und wieder verschwundenen oder mit anderen vereinigten (»amalgamierten«) englischen Feuerversicherungsgesellschaften.

Eine umfassende englische Versicherungsstatistik wird alljährlich im »Post Magazine Almanack« [1]) veröffentlicht. Hiernach waren 1897 in Grossbritannien 68 Feuerversicherungsanstalten domiziliert, von denen ihrer 22 grosse Zweiggeschäfte in Canada und ihrer 23 dergleichen in den Vereinigten Staaten hatten [2]).

In Nordamerika hat sich das Feuerversicherungsgeschäft namentlich nach der Unabhängigkeitserklärung, ebenfalls fast ausschliesslich als Erwerbsgeschäft, binnen kurzem zu einer ausserordentlichen Ausdehnung entwickelt. Das »up and down« in der Zahl der Gesellschaften tritt hier noch erheblich stärker hervor als in Grossbritannien. Der spekulative Charakter des Geschäftes ist hier noch wesentlich stärker ausgeprägt. Im Jahre 1897 sollen dort, nach Ehrenzweig a. a. O. S. 452 ff., 136 Feuerversicherungsanstalten bestanden haben, nämlich 123 Aktien- und 13 Gegenseitigkeitsgesellschaften.

In Frankreich, wo zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Feuerversicherung, und zwar als Gebäudeversicherung in Paris, zuerst Boden gewinnt, überwiegt unter den geschäftlichen Unternehmungen der gewerbliche Charakter weniger stark als in Grossbritannien und Nordamerika. 1897 gab es dort neben 22 grösseren Aktiengesellschaften für Feuerversicherung doch auch noch eine ziemliche Zahl grösserer und kleinerer Gegenseitigkeitsanstalten. Der »Post Magazine Almanack« für 1899, der »Paris Assureur« par E. Lechartier für 1899 und Ehrenzweig a. a. O. enthalten voneinander abweichende Angaben über Zahl, Art und Betriebs-Ergebnisse der französischen Gesellschaften.

Im P. Mag. Alm. sind für 1897 namhaft gemacht:

20 österreichisch-ungarische Anstalten, darunter 11 gegenseitige [1]), 25 belgische, 8 niederländische, 12 italienische, 22 russische, 37 skandinavische, darunter 12 schwedische Gegenseitigkeits-Gesellschaften.

Diese Statistik darf übrigens, wie leider fast alle über eine Mehrheit von Staatsgebieten sich erstreckende Versicherungsstatistik, Anspruch auf Vollständigkeit und Zuverlässigkeit nicht erheben.

In der Schweiz [2]) domizilieren nur 4 Anstalten, wovon zwei auf Gegenseitigkeit und zwei auf Aktien begründet sind; die ersteren hatten E. 1897: 1896, die anderen 7084 Millionen Francs Versicherungsbestand.

In Deutschland ward die erste Privatfeuerversicherungsgesellschaft, jedenfalls angeregt durch das von Hamburg aus wirkende englische Beispiel, 1812 in Berlin, dann die zweite 1819 in Leipzig begründet. Beide folgten noch dem englischen Beispiele, indem sie sich als Aktiengesellschaften einführten. Beide Anstalten hatten in den ersten Jahren ihres Bestehens wenig mehr als lokale Bedeutung, während die englische Assekurrenz-Kompagnie »Phönix«, welche schon in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine Zweigniederlassung in Hamburg errichtet hatte, im ganzen deutschen Bundesgebiete Versicherungen vermittelte. Es war bedeutsam, dass auch die in Gotha bestehende Handelsfirma Ernst Arnoldis Söhne die Dienste des Londoner Phönix benutzte, um sich gegen Verluste zu decken, welche ihr durch Brandschaden an ihrem ziemlich beträchtlichen Geschäftsvermögen entstehen könnten. So lernte der Chef jener Firma, der durch seine vielseitigen gemeinnützigen Schöpfungen, durch seine Beteiligung an der Errichtung des deutschen Zollvereines, durch seine für den Kaufmann einer kleinen Binnenstadt in damaliger Zeit ganz erstaunliche, umsichtige und weitherzige öffentliche Wirksamkeit sich in der deutschen Wirtschaftsgeschichte der ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts eines hervorragenden Namens erfreut, die Praxis der englischen Feuerversicherung kennen. Einer englischen

---

[1]) London, T. J. W. Buckley, 4, Wine Office Court, Fleetstreet, 1899.

[2]) Ehrenzweig a. a. O. S. 348, führt für 1897 55 englische Gesellschaften auf, leider ohne Angabe der Versicherungssumme, welche auch im P. Magaz. Alm. fehlt. Die Prämieneinnahme dieser 55 Gesellschaften wird für 1897 auf 19, die Schäden dieses Jahres werden auf 10,78, die Unkosten auf 6,58, der Gesamtüberschuss wird auf 1,75 Millionen £ angegeben.

[1]) B. Iranyi bei Ehrenzweig a. a. O. führt für 1897 9 österreichische Aktien- und 12 Gegenseitigkeitsgesellschaften, jene mit einem Versicherungsbestande von 24 616 Millionen, diese mit einem Versicherungsbestande von 5292 Millionen Kronen auf.

[2]) Bericht d. eidgenöss. Vers.-Amtes f. 1897.

Erwerbsgesellschaft hinsichtlich wichtiger Interessen sich und seine Landsleute auf Gnade und Ungnade ergeben, ihr alljährlich die infolge ihres thatsächlichen Monopols hohen, wohl auch recht willkürlich bemessenen, Beiträge zahlen und dabei Gefahr laufen müssen, dass im Schadensfalle die teuer erkaufte Verpflichtung doch nur notdürftig oder gar nicht erfüllt werde — das war ein für Arnoldi auf die Dauer unerträglicher Zwang. Er war bald entschlossen, sich und seine Landsleute von diesem Zwange zu befreien, und trat schon im Herbste 1819 mit seinem Plane zur Gründung einer deutschen Feuerversicherungsbank auf Gegenseitigkeit hervor. Am 1. Januar 1821 wurde diese Anstalt eröffnet[1]), welche, im Geiste ihres Gründers geleitet, sich stetig und grossartig wie eine lediglich gemeinnützige Unternehmung fortentwickelt hat, vorbildlich für die Anwendung des Gegenseitigkeitsprincipes auf die Versicherung geworden ist und unstreitig auf die Entwickelung des Feuerversicherungsgeschäftes in Deutschland, auch insoweit es von Aktiengesellschaften betrieben wird, den wesentlichsten Einfluss gewonnen hat.

Es bestehen zur Zeit im Deutschen Reiche, von den zahlreichen Vereinen mit nur lokaler Bedeutung abgesehen, 19 grössere Gegenseitigkeitsanstalten und 29 Aktiengesellschaften für Feuerversicherung.

Nach B. Iranyi (a. a. O.) hatten jene Anstalten Ende 1897 insgesamt 10 240 526 193 M. (davon Gotha allein 5176 Millionen) versichert, während bei den Aktiengesellschaften zu jener Zeit im ganzen etwa

67 266 Millionen Mark

einschliesslich aller übernommenen und abgegebenen Rückversicherungen versichert gewesen sein sollen.

Die Versicherungssumme der oben erwähnten sämtlichen deutschen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten giebt Iranyi (a. a. O.) für Ende 1897 auf etwa

43 767 Millionen Mark

an. Der Versicherungsbestand einer grossen Zahl kleiner, wesentlich lokaler, Feuerversicherungs-Vereine in Deutschland ist mit einiger Sicherheit nicht zu ermitteln.

Die vorstehenden Ziffern enthalten namhafte Summen, welche auf ausländische Risiken laufen, da viele Privatfeuerversicherungsanstalten ihren Geschäftsbetrieb über die Grenzen des Vaterlandes ausdehnen; sie geben weder ein Bild von dem Geldwerte aller im Deutschen Reiche laufenden Feuerversicherungsrisiken (weil die Bestände der kleinen Vereine fehlen) noch ein Bild von dem Umfange der deutschen Risiken aller im Deutschen Reiche bestehenden Anstalten für Feuerversicherung. Aber sie charakterisieren einigermassen die Leistungen der gesamten drei Gruppen von Feuerversicherungsanstalten Deutschlands. Und diesem Zwecke lediglich mögen weiter auch die folgenden, der nämlichen Quelle entnommenen, Angaben dienen. (S. die Tab. auf S. 871.)

Seit dem Aufkommen der Privatfeuerversicherung in Deutschland, namentlich aber seit diese unter der mannigfach begünstigten Konkurrenz der öffentlichen Anstalten in ihrer Entwickelung zu leiden begonnen hat, hat sich ein zuweilen zu Heftigkeit ausartender Streit zwischen diesen beiden Gruppen von Unternehmungen entsponnen, welcher auch jetzt noch nicht geschlichtet ist und in dem neben Fachleuten auch Theoretiker, die nicht Fachleute sind, sich entschieden auf die Seite der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten gestellt haben. In den Zeiten, wo es dem deutschen Volke gelungen war, das längst ersehnte Ziel der staatlichen Einheit und seine Grossmachtstellung zu erkämpfen, wo infolge dieser grossen Errungenschaft auch das Staatsgefühl mächtig bei uns auflebte und, wie früher oft zu wenig, so nun leicht zu viel von der Staatsgewalt erwartet wurde, nahm jener Streit unter den Theoretikern wohl auch die Gestalt des Streites zu Gunsten oder wider die Verstaatlichung der Feuerversicherung an. Da die Verteidiger der Verstaatlichung ihr Begehren nicht auf die Feuerversicherung beschränkten, wird diese Principfrage besser in dem Artikel Versicherungswesen erörtert, wenn auch die ernstesten Angriffe wider die Privatversicherung jedenfalls der Privatfeuerversicherung gelten. Hier aber muss jedenfalls des Streites zwischen den Vertretern der bestehenden öffentlichen Feuerversicherungsanstalten (den sogenannten »Societäten«) und den Vertretern der Privatthätigkeit auf dem Gebiete der Feuerversicherung gedacht werden.

Es mag im folgenden das Für und Wider der streitenden Parteien gegenübergestellt[2])

[1]) A. Emminghaus, Ernst Wilhelm Arnoldi, Weimar, Böhlau, 1878. Derselbe, Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland, Weimar, Böhlau, 1877, S. 16 ff. Jul. Hopf, Ernst Wilhelm Arnoldi und seine Schöpfung, die Feuerversicherungsbank, Gotha 1878.

[2]) Theoretische Begünstiger der öffentlichen Feuerversicherung und der Verstaatlichung der Feuerversicherung: Der Hauptvertreter ist A. Wagner in „Der Staat und das Versicherungswesen“, Tübingen 1881. Derselbe in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. 1. Bd., Art. „Feuerversicherung“ sowie in anderen Werken und Aufsätzen. O. Ploner, „Ver-

1897.

| | 54 öffentliche Feuerversicherungs-Anstalten | 19 grössere gegenseitige Privat-Feuerversicherungs-Anstalten | 29 Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften |
|---|---|---|---|
| | in 1000 Mark | | |
| **Einnahmen:** | | | |
| Beiträge bezw. Prämien | 56 784 | 26 289 | 136 668 |
| Zinsen und sonstiges | 4 418 | 1 519 | 5 167 |
| **Ausgaben:** | | | |
| Rückversicherungsprämien | 5 572 | 2 405 | 61 481 |
| Netto-Schädenvergütungen und Schädenerhebungskosten | 44 254 | 7 975 | 42 083 |
| Kosten, Beiträge für das Löschwesen, für andere öffentliche Zwecke und Abschreibungen | 10 331 | 3 467 | 22 159 |
| Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben | 1 053 | 13 776 | 13 544 |
| **Verwendung des Ueberschusses:** | | | |
| Zu Rückzahlungen an die Versicherten (einschliessl. Gewinn-Reserven) | — | 14 634 | — |
| Prämien- und Schaden-Reserve | — | 13 975 | 57 812 |
| Zu Zins und Dividende für die Aktionäre | — | — | 8 711 |
| Gesamtfonds | 137 997 | 49 703 | 287 685 |

Es hatten in Millionen Mark versichert:

| | 1884 | 1887 | 1890 | 1893 | 1896 | 1897 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Die Deutschen Aktien-Gesellschaften | 42 000 | 44 972 | 50 506 | 56 955 | 63 074 | 67 266 |
| „ „ öffentl. F.V.Anstalten | 29 658 | 32 146 | 36 706 | 39 203 | 42 934 | 44 218 |
| „ „ gegenseit. F.V.Gesellschaften | 6 380 | 7 035 | 8 127 | 8 934 | 10 132 | 10 241 |

und dem Leser das Endurteil überlassen werden.

Vernehmen wir zunächst die Stimmen der Vertreter der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, wie diese letzteren thatsächlich sind oder sein sollten. — Dieselben machen im Interesse der Begünstigung oder Alleinherrschaft ihrer Schützlinge namentlich folgendes geltend:

a) Nur beim Betriebe der Feuerversicherung durch öffentliche Anstalten lasse sich der Gefahr der Ueberversicherung wirksam steuern.

b) Eine Abstufung der Prämie nach dem Risiko, wie sie der Privatfeuerversicherung augenscheinlich nicht gelinge, könne allerdings die öffentliche Feuerversicherung noch weniger erfolgreich anstreben; sie allein aber könne es durchsetzen, dass die „etwas grösseren Risiken durch die etwas kleineren mittelst demgemässer Prämienabstufung mitgetragen werden".

c) Die obrigkeitliche Mitwirkung bei jedem Feuerversicherungsvertrage, welche, sofern es sich um Verträge mit Privatfeuerversicherungsanstalten handle, nicht entbehrt werden könne, wenn nicht erhebliche Gefahren aus der Versicherung erwachsen sollen, sei ja unzweifelhaft lästig für beide Teile; bei Versicherungen mit öffentlichen Instituten könne sie entbehrt werden.

d) In betreff der Versicherungsbedingungen sei das Publikum, wenn es an öffentliche Anstalten gewiesen sei, der Gefahr der Chikane, welche ihm jederzeit von seiten des Privatversicherers drohe, nicht ausgesetzt.

e) Die Wohlthat der Feuerversicherung lasse sich bis zur äusserst möglichen Grenze ausdehnen nur durch den Zwang, und Versicherungszwang vertrage sich nur mit der öffentlichen Feuerversicherung; aber auch ohne Zwang gehe die letztere weniger wählerisch zu Werke als die Privatfeuerversicherung, welche nur die guten Risiken übernehme, mit den schlechten sich nicht befasse.

f) Nur die öffentliche Unternehmung mache die streng loyale Erfüllung des Versicherungs-

staatlichung des Versicherungswesens?" München, G. Franzscher Verlag, 1884 (nur polemisch, aber ohne jeden Versuch einer tieferen wissenschaftlichen Begründung). Vertreter der Privatfeuerversicherung: Jul. Hopf, Denkschrift, betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung, Gotha 1884. Kummer, „Der Betrieb von Versicherungsgeschäften durch den Staat", Zürich, J. Herzog, 1879. W. Schäfer, „Die Verstaatlichung des Versicherungswesens", Hannover, Schmorl & von Seefeld, 1884. A. Emminghaus, „Staatsversicherung", Sep.-Abdruck aus d. Br. Handelsblatt, Jahrg. 1881. Vgl. auch die „Verhandlungen des Kongresses deutscher Volkswirte" in Königsberg vom September 1883 über „die Verstaatlichung des Versicherungswesens".

vertrages im Schadenfalle und die richtige Normierung des Schadens zur Regel; bei der Privatfeuerversicherung stehe dem das spekulative Interesse entgegen.

g) Auf Verbesserung der Feuerpolizei und der Feuerlöscheinrichtungen hinzuwirken, sei den öffentlichen Anstalten leichter als den privaten; beim Nebeneinanderbestehen beider komme die erfolgreiche Thätigkeit jener diesen ohne ihr Verdienst zu gute.

h) Gesicherter seien die Interessenten bei öffentlichen Anstalten. Aktienfeuerversicherungsgesellschaften insbesondere vernachlässigten bei ihren hohen Verwaltungsaufwänden und ihrer Dividendensucht die genügende Ansammlung von Reserven.

i) Die öffentlichen Anstalten seien billiger als die privaten, namentlich als die Aktiengesellschaften.

k) Wenn behauptet werde, die Privatanstalten seien in ihrem ganzen Geschäftsverkehr entgegenkommender gegen das Publikum, so treffe das bisweilen zu; aber darauf komme wenig an.

Hierauf wird nun von den Vertretern der Schonung und Weiterentwickelung der Privatthätigkeit auch auf dem Gebiete der Feuerversicherung, welche übrigens die bestehenden öffentlichen Anstalten keineswegs gewaltsam beseitigt, sondern nur nicht monopolisiert und bevorzugt wissen wollen, folgendes erwidert:

Zu a. In Kulturländern sei die Gefahr der spekulativen Ueberversicherung nicht allzu gross, könne ihr aber durch andere Mittel viel wirksamer gesteuert werden als durch die öffentliche Feuerversicherung. Um des sehr zweifelhaften Beitrages willen, welchen diese Institution angeblich zur Steuer des Uebels leisten solle, lohne es keineswegs, die Nachteile und Schwächen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in den Kauf zu nehmen oder diese Anstalten mit Privilegien und Begünstigungen aller Art auszustatten, die Privatthätigkeit auf dem Gebiete des Feuerversicherungswesens aber zu lähmen.

Zu b. Die Bemühungen der Privatfeuerversicherung, den Prämientarif möglichst genau den verschiedenen Gefahren anzupassen, seien schon zu sehr erfreulichen Erfolgen gediehen, und, wenn es den öffentlichen Anstalten bei ihren unzureichenden Kräften nicht gelinge. die Schwierigkeiten der Gefahrenklassifikation und der entsprechenden Prämienbemessung zu überwinden, so sei dies doch von allen möglichen Gesichtspunkten aus gewiss ein schwacher Punkt in der Thätigkeit dieser Anstalten; wer dies geflissentlich übersehe und dem Produkt dieser Schwäche, der Unvollkommenheit des Prämientarifs, nachrühme, dass sie dazu führe, Lasten der Aermeren mit auf die Schultern der Reicheren zu legen, gehe von der gänzlich unzutreffenden Annahme aus, dass die gefährdeten Risiken überwiegend bei Armen (Theater!), die mindergefährdeten überwiegend bei Reichen zu finden seien, und huldige mit seinem Lobe einer Anschauung, deren Konsequenz der Kommunismus sei.

Zu c. Der Untersatz sei falsch; die polizeiliche Mitwirkung bei jedem Feuerversicherungsvertrage sei in vielen grossen und blühenden Wirtschaftsgebieten niemals für erforderlich erachtet worden oder werde dort als ein längst überwundener Standpunkt betrachtet. Dass auch bei uns jede „Präventivkontrolle“ ohne jede Gefahr beseitigt werden könne, dass sie auch entfernt nicht zu leisten vermöge, was legislativ-politisch damit angestrebt worden sei [1]), darüber seien diejenigen, welche dabei amtlich mitzuwirken haben, am wenigsten im Zweifel. Damit werde aber auch dieses Argument hinfällig.

Zu d. Es sei eine durch nichts bewiesene Verdächtigung, dass die Privatfeuerversicherung darauf ausgehe, die Versicherten in ihren vertragsmässigen Ansprüchen zu verkürzen, sie zu „chikanieren“; ja aus sehr erklärlichen Gründen komme die Verletzung der Vertragstreue bei der Feuerversicherung durch Privatgesellschaften überhaupt nur äusserst selten und gewiss eher weniger häufig als bei anderen ähnlichen Privatunternehmungen vor, weil dort jede solche Handlung alsbald an die Oeffentlichkeit komme und dem Rufe des Unternehmens selbstverständlich schade. Ganz unzweifelhaft lassen sich genau so viele Fälle, in denen die Versicherten bei „Societäten“ zu Unrecht verkürzt würden, wie solche, in denen solche Verkürzung von Privatgesellschaften ausgehe, aufführen. Dieses Argument könne überhaupt nur bei gänzlicher Unkenntnis des wirklichen Lebens und bei leidenschaftlicher einseitiger Befangenheit in Vorurteilen zu benutzen gewagt werden.

Zu e. Ebenso verhalte es sich zum Teil mit dem Argumente unter e. Sehr fraglich erscheine doch die hier aufgestellte Theorie vom Segen des Zwanges. Ein öffentliches Interesse, dass Feuerversicherung genommen werde, bestehe in einer sehr grossen Zahl von Fällen gar nicht [2]); überall, wo es fehle, fehle aber selbstverständlich auch jeder Berechtigungsgrund für den Zwang [3]). In grossen und blühenden Staaten der Kulturwelt wisse man von einem solchen Zwange überhaupt gar nichts, ohne diesen Mangel im mindesten übel zu empfinden. Wenn aber behauptet werde, dass die „Societäten“ auch ohne Zwang minder wählerisch in der Annahme der Risiken seien als die Privatfeuerversicherungen, dass für die ersteren ja sogar eine Annahmepflicht in ihrem Bereiche bestehe, so stehe dieser Behauptung die Wirklichkeit, ja der eine Menge von Risiken bestimmt ausschliessende Wortlaut vieler Reglements entgegen [4]).

Zu f. Mangel an Gewissenhaftigkeit bei Erfüllung des Vertrages im Schadenfalle könne doch unmöglich der Privatfeuerversicherung ohne weiteres vorgeworfen werden; der richtigen Bemessung des Schadens wende dieselbe im allgemeinen erfahrungsmässig viel grössere Aufmerksamkeit zu als die „Societäten“ [5]).

---

[1]) Fr. Knoblauch, Die Fehler und Mängel des öffentlichen Feuerversicherungsrechts in Deutschland. Magdeburg 1868, Haenelsche Buchdruckerei, Teil II und III. K. ist zwar Partei, aber ungemein sachkundig und behauptet nichts, ohne eine Fülle von unwiderleglichen Beweisen beizubringen.

[2]) J. Hopf a. a. O. S. 27.

[3]) Derselbe a. a. O. S. 30ff.

[4]) Derselbe a. a. O. S. 38ff.

[5]) Derselbe a. a. O. S. 45ff.

Wenn bei der Privatfeuerversicherung wirklich der gute Wille hierzu fehlen sollte — was anzunehmen doch für eine grosse und angesehene Klasse von Geschäftsleuten geradezu beleidigend wäre — so zwinge schon das eigenste Interesse zu gewissenhaftestem und rationellstem Verfahren — ein Antrieb, welcher den Societäten vollkommen fehle. Habe man bei jener Gegenüberstellung das Ideal der öffentlichen Feuerversicherung im Auge, so müsse man mit ihr auch nur das Ideal der Privatfeuerversicherungsunternehmung vergleichen. Auch bei solcher Vergleichung noch spreche aber auch in dem hier fraglichen Punkte vieles für die beweglichere, zu emsiger und umsichtiger Arbeit geneigtere Privatfeuerversicherung. Die Wirklichkeit anlangend, so könne kein Sachkundiger darüber im unklaren sein, dass ganz besonders die Schadenregulierungen im grossen und ganzen rascher und zufriedenstellender für die Versicherten von den Privatgesellschaften bewirkt werden als von den „Societäten". Wie liesse es sich sonst auch erklären, dass überall da, wo die letzteren mit den ersteren konkurrieren müssten, der Sieg der ersteren sicher sei — trotz der Machtmittel, mit denen die öffentliche Feuerversicherung umgeben sei[1])?

Zu g. Warum die an einer guten Bau- und Feuerpolizei sowie an guten Feuerlöscheinrichtungen noch mehr interessierte Privatfeuerversicherung auf Verbesserungen in diesen Stücken nicht ebenso erfolgreich sollte hinwirken können wie die öffentliche Feuerversicherung, sei unverständlich. Verständige Regierungen pflegten doch Anregungen zum Fortschritte in diesen Stücken um deswillen, weil sie nicht aus den Kreisen ihrer Beamten gekommen seien, nicht von der Hand zu weisen. Dass gute Löscheinrichtungen nicht der Feuerversicherung zu Liebe, sondern im Interesse der Gesamtheit gefordert werden müssten und beschafft würden, sei bekannt genug; eben deshalb sei es durchaus ungehörig, die Kosten solcher Einrichtungen ganz oder zum Teil den Feuerversicherungsanstalten aufzubürden, was übrigens der Privatfeuerversicherung gegenüber in weitem Umfange thatsächlich geschehe — ganz abgesehen von den Steuer- und Gebührenlasten, mit denen man diesen Zweig wirtschaftlicher Arbeit verfolge[2]). Gute Feuerlöscheinrichtungen wirkten ja mit zwingender Notwendigkeit auf die Ermässigung der Prämientarife.

Zu h. Die Annahme, dass ein Unterschied in der Sicherheit der Versicherung zwischen den öffentlichen und den Privatinstituten zu Gunsten der ersteren bestehe, werde schon durch die Thatsache widerlegt, dass viele der ersteren Rückversicherungsbedingungen mit Privatinstituten unterhielten. Bei sehr grossen Kalamitäten, welche eine oder die andere der „Societäten" betreffen würden, könne sehr wohl auch eine solche zahlungsunfähig werden oder genötigt sein, ihren beschädigten Mitgliedern nur einen Teil des Schadens zu vergüten. Der Zusammenbruch einer vorsichtig und rationell geleiteten älteren Feuerversicherungsgesellschaft gehöre in Deutschland zu den grössten Seltenheiten; kleinere solche Gesellschaften oder in den ersten Jahren ihres Bestehens grösser angelegte und rasch gross gewordene seien wohl zu Grunde gegangen; aber daran sei gewiss nicht „Dividendensucht" schuld gewesen. Die Behauptung, dass es Privatgesellschaften an genügenden Reserven fehlen zu lassen pflegen, werde durch das Alter und den festen Bestand der meisten jetzt in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsanstalten widerlegt; bekannt sei, dass eine der grössten unter ihnen, die Aachen-Münchener, während der ersten fünfzehn Jahre ihres Bestandes ihre Ueberschüsse überhaupt nicht verteilt habe und dass die grösste deutsche Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, die Gothaer, in den nahezu achtzig Jahren ihrer Wirksamkeit mit ihren erstmals erhobenen Beiträgen ausser in zwei Jahren nicht nur stets allen Anforderungen gewachsen gewesen sei, sondern davon stets, ausser in einem jener zwei Jahre, in welchem eine Nachschusszahlung von $^{14}/_{15}$ einer Jahresprämie nötig wurde, sehr namhafte Beträge (21—80%) an ihre Versicherten zurückgewährt habe[1]).

---

[1]) Schäfer a. a. O. S. 65 unten ff. — In einem von dem preussischen Minister des Innern an den Provinziallandtag von Brandenburg erlassenen Reskript v. 28. Juli 1882 wird als eines der Mittel zur Wiedergewinnung der zu den Aktiengesellschaften übertretenden Mitglieder eine „zweckmässigere Schadenfeststellung" angeraten.

[2]) Knoblauch a. a. O. S. 30ff., 33ff.

[1]) Die Gegner der Privatunternehmung auf dem Gebiete der Feuerversicherung, von denen Schäfer a. a. O. S. 87 sagt, dass sie im Grunde weniger von stichhaltigen Gründen als von einer instinktiven Abneigung gegen alle (?) grossen und gewinnbringenden Privatunternehmungen geleitet seien, pflegen von „unverhältnismässig grossem Gewinne", welchen Aktiengesellschaften durch die Feuerversicherung erzielten, zu reden, unter Hinweis darauf, dass einige dieser Gesellschaften auf ihr verhältnismässig zum Geschäftsumfange äusserst geringes Aktienkapital Dividenden verteilen, welche, namentlich verglichen mit den Einzahlungen auf die Aktien — nicht natürlich mit den Kursen dieser letzteren — allerdings enorm, aber immer nicht höher als bei anderen auf Gewinn berechneten Unternehmungen, erscheinen. Dazu ist zu bemerken, dass von den deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften meist einige nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust arbeiten (im Jahre 1881 z. B. waren es ihrer 11 von 28, im Jahre 1888 7 von 29, 1897 4 von 29) und dass der Durchschnittsgewinn aller im ganzen recht mässig ist. Dies erhellt aus der im Text oben mitgeteilten, im Jahre 1882 dem preussischen Handelsminister von dem Verbande deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften unterbreiteten Aufstellung, deren zur Erbringung des Beweises dienende Ziffern sich im Laufe der letzten achtzehn Jahre höchstens noch mehr zu Gunsten der Beweisführung geändert haben. Iranyi a. a. O. giebt als „industriellen Ueberschuss" der 29 deutschen Aktiengesellschaften, also als Ueberschuss, der zum grösseren Teil aus den Zinsen des Aktienkapitales und der Reserven, zum geringeren aus den Prämieneinnahmen herzuleiten war, an:

**Bei sämtlichen deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften betrugen:**

**In Tausend Mark**

| | 1879 | 1880 | 1881 | Im Durchschnitt |
|---|---|---|---|---|
| 1) Die Grundkapitale . . . | 161 162 | 169 964 | 178 820 | 169 982 |
| 2) Die Bareinzahlung darauf . | 37 082 | 38 843 | 40 310 | 38 745 |
| 3) Die Grundkapitale u. die Reserven . . | 221 230 | 236 930 | 233 616 | 239 592 |
| 4) Die Prämieneinnahmen . | 83 814 | 83 990 | 80 469 | 82 757 |
| 5) Die Zinseinnahmen . | 4 789 | 5 092 | 4 861 | 4 914 |
| 6) Die Einnahmen aus anderen Geschäften | 66 | 145 | 61 | 90 |
| 7) Die d. Aktion. zugefloss. Dividende . . | 7 741 | 6 973 | 9 299 | 7 005 |
| 8) Der aus den Prämieneinnahmen herrührende Teil d. Dividenden | 2 887 | 1 736 | 1 378 | 2 000 |
| abzügl. d. Verlustes der Aktionäre der Berlin-Kölnischen Gesellschaft . . . | — | — | — 6225 | — 2075 |
| bleibt . . . | 2 887 | 1 736 | — 4847 | — 75 |
| | % | % | | |
| 9. Verhältn. v. 8:1 | 1,77 | 1,02 | — | — |
| 10. „ „ 8:2 | 7,78 | 4,46 | | |
| 11. „ „ 8:3 | 1,31 | 0,73 | | |
| 12. „ „ 8:4 | 3,44 | 2,07 | | |

Zu i. Die Behauptung, dass die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten billiger seien als die privaten, treffe in keiner Weise zu. Zwar lasse sich der Beweis natürlich nicht aus einer allgemeinen Statistik, etwa durch Vergleichung der Prämieneinnahmen eines Jahres mit dem Gesamtrisiko, welches in diesem Jahre getragen wurde, führen, da selbstverständlich auf die Zusammensetzung dieser Risikosumme alles ankomme; die Risiken, welche zur Zeit in Deutschland von öffentlichen Anstalten übernommen zu werden pflegten, seien aber im ganzen erheblich weniger gefährdet als das Durchschnittsrisiko der privaten Anstalten; auch sei nicht ausser Betracht zu lassen, dass die scheinbar bei öffentlichen Anstalten unentgeltlich geleisteten Dienste öffentlicher Beamten doch, wenn auch nicht unmittelbar von den Versicherten, bezahlt werden müssten. Dass aber trotzdem der Privatversicherung der Vorzug grösserer Billigkeit gebühre, gehe augenscheinlich daraus hervor, dass überall, wo diese mit der öffentlichen auf gleichem Boden konkurriere, den Privatanstalten trotz der weitgehenden Privilegien ihrer Konkurrenten der Sieg sicher sei, was keineswegs etwa vorzugsweise auf die grössere Rührigkeit in der Werbung — doch auch ein Vorzug und eine kostenverursachende Leistung — zurückzuführen sei. Was man auch zu Gunsten des öffentlichen Betriebes irgend welcher wirtschaftlichen Thätigkeit anführen könne — mit geringerem Aufwande als die in der gleichen Richtung mögliche private Arbeit vermöge er höchstens bei strammer Centralisation zu wirtschaften, und auch diese wieder sei mit besonderen, ihr eigenen, sehr beträchtlichen Aufwänden verknüpft. Uebrigens sei es auch kaum möglich, die meist qualitativ sehr einfachen Leistungen der öffentlichen Anstalten mit den sehr viel umfänglicheren und intensiveren, aber auch zu einer angemesseneren und deshalb an sich schon im ganzen billigeren Tarifierung der Risiken führenden Leistungen der Privatfeuerversicherungsinstitute zu vergleichen [1]).

Zu k. Den Vorzug grösseren Entgegenkommens gegen das Publikum pflegten in Deutschland öffentliche Beamte — und in den Händen solcher befände sich doch die Verwaltung der „Societäten" — notorisch den Beamten von Privatfeuerversicherungsinstituten gegenüber nicht für sich geltend machen zu können; die meisten seien geneigt, solches Entgegenkommen nicht einmal für eines Beamten würdig zu halten. Allein in der That sei dieses Argument zu vage, um weiter erörtert zu werden.

Bei unbefangener Würdigung des Für und Wider wird man die Existenzberechtigung der öffentlichen Feuerversicherung in Deutschland nicht verkennen, ebensowenig aber eine Bevorzugung derselben rechtfertigen können, wird man wünschen müssen, dass beide Formen unter einer für beide massgebenden, der Ausdehnung der Feuerversicherung günstigen Gesetzgebung sich frei und ungehindert weiter entwickeln und auch die Monopole der öffentlichen Anstalten, wo jene noch bestehen und aufrechterhalten

---

| | 1897 | 1896 | 1895 | 1894 |
|---|---|---|---|---|
| % der Nettoprämien | 11,5 | 14,0 | 5,3 | 12,1 |

Der Bericht des eidgen. Versicherungsamtes für 1897 (S. LVII ff.) berechnet den aus der Prämie stammenden Ueberschuss der in der Schweiz arbeitenden Feuerversicherungsaktiengesellschaften auf 7,88 %.

[1]) J. Hopf a. a. O. S. 60 ff. Zu vgl. auch die durchaus objektiven Ausführungen des eidgen. Berichts für 1897 S. LVIII ff. Uebrigens betrugen die Verwaltungskosten der bayer. Brandversicherungsanstalt nach S. 82 der gelegentlich des 100 jährigen Bestehens dieser Anstalt herausgegebenen Denkschrift (München, R. Oldenbourg. 1899) in letzter Zeit 1,34 Pf. auf 100 M. Hierbei sind natürlich die Kosten der von Staatsbeamten geleisteten Arbeiten nicht gerechnet. Dagegen betrugen die Verwaltungskosten der deutschen Feuerversicherungsaktiengesellschaften, einschliesslich der Abschreibungen, der Feuerlöschbeiträge und selbstverständlich der Steuern: 3,20 Pf. auf 100 M. Versicherungssumme. Es ist dies sehr wahrscheinlich bei richtiger Vergleichung des Inhaltes der Leistungen ein absolut niedrigerer Kostenbetrag.

werden sollen, diese nicht abhalten, lediglich dem gemeinen Besten zu dienen[1]. —

Es ist unumgänglich, an dieser Stelle noch ein Wort über die Anwendbarkeit der Gegenseitigkeit und des Erwerbsprincips auf die Feuerversicherung zu sagen.

Den Vorzug der Sicherheit geniesst hier, wo das Risiko jeder exakten Vorausfeststellung widerstrebt, die Gegenseitigkeit nur bei umfassendem Grossbetriebe. Rasch und mit einiger Gewähr gegen inzwischen eintretende verheerende Verluste zu einem solchen zu gelangen, giebt es aber heutzutage in Kulturstaaten, in denen alle Betriebsformen der Feuerversicherung bereits ausgebildet sind, kaum ein Mittel, zumal gerade in diesem Geschäftszweige, wo es sich ja doch meist um verhältnismässig zum Risiko kleine Beiträge handelt, die feste Prämie beliebter ist als die Beitragszahlung mit Aussicht auf Nachschuss oder Rückgewährung. Aber auch der Vorzug der Billigkeit kann der Gegenseitigkeit nur beim Grossbetriebe zugesprochen werden. Deshalb geniessen offenbar alte, grosse und unter günstigen Umständen gross gewordene Gegenseitigkeitsgesellschaften bei gleich rationeller Verwaltung einige Vorzüge vor den Erwerbsgesellschaften; allein geschätzt werden diese Vorzüge doch immer nur von denen, welche nicht genötigt oder geneigt sind, grosses Gewicht darauf zu legen, dass im Augenblicke des Vertragsschlusses auch die Beitragsleistung ein für allemal bestimmt ist. Die Schwierigkeiten der Vertretung der Versicherten bei der Aufsicht und Verwaltung — und irgend eine solche Vertretung erheischt das Princip der Gegenseitigkeit doch — sind wegen des raschen Wechsels der Versicherten und der meist kurzen Dauer der Verträge bei der Feuerversicherung noch grösser als bei anderen Versicherungszweigen: aber sie fallen aus demselben Grunde und bei der verhältnismässigen Geringfügigkeit des Interesses auch weniger ins Gewicht. In angemessener Grösse beginnen könnte eine Feuerversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit heutzutage nur bei fester Vorauszusicherung einer bedeutenden Zahl mannigfaltiger und gut verteilter Risiken für den Anfang. Dazu fehlt es aber bei der Massenhaftigkeit besten Versicherungsangebotes an einem vernünftigen geschäftlichen Anlasse. Kleine Gegenseitigkeitsverbände, etwa unter Standesgenossen, können bei überall ungefähr gleich geringer Gefährdung und guter Verteilung des Risikos gut gedeihen. Wenn sie sich besonderer Billigkeit ihrer Gegenseitigkeitsversicherung rühmen, so beruht dies meist auf Illusion. Das gewöhnliche Hausmobiliar der Geistlichen und Lehrer einer Provinz nimmt heutzutage jede Feuerversicherungsgesellschaft in Versicherung zu Prämien, die jede Konkurrenz eines Verbandstarifes bestehen — freilich aber zu Sätzen, die doch noch nach der Verschiedenheit der Gefahren abgestuft sind. Indes kann man solche Verbände immerhin als wertvolle Früchte des Strebens nach Selbsthilfe und als Schulen selbsthelfender wirtschaftlicher Vorsorge willkommen heissen.

**8. Kostenzuschläge. Reserven. Rückversicherung.** Bei aller verhältnismässiger Richtigkeit der Prämientarife erfahrungsreicher Grossbetriebe für Feuerversicherung (vgl. oben sub 4) pflegt hier doch ein so bestimmter Unterschied zwischen Risiko- (in diesem Sinne Netto-)Prämie und Tarifprämie wie in der Lebensversicherung nicht zu bestehen und pflegen in der Feuerversicherung die Kostenzuschläge nicht die rechnerische Bedeutung wie dort zu gewinnen. Der höhere Satz für das höhere Risiko muss auch für die höheren Kosten, welche die Abschätzung und Feststellung des letzteren in der Regel verursacht, mit aufkommen. Es kommt daher auch eine Vergleichung zwischen der Summe der Verwaltungskosten und der Summe vereinnahmter Kostenzuschläge nicht in Frage. Die ersteren werden aus den verfügbaren Einnahmen bestritten und bei Prüfung der Geschäftsergebnisse mit diesen in Vergleich gesetzt. Bei rationellem und nicht verlustbringendem Geschäftsbetriebe müssen sie zusammen mit den bezahlten Schadens- und anderen zufälligen Kosten von der Gesamteinnahme mindestens einen Betrag übrig lassen, der die nötigen Prämienüberträge (auch Prämienreserve genannt), deckt, also das, was von den im Laufe des Rechnungsjahres gezahlten Prämien über den Schluss desselben hinaus validiert, ferner einen Betrag zur Deckung schon erwachsener, aber erst in der nächsten Geschäftsperiode liquid werdender Schäden (Schadenreserve), weiter einen Betrag zur Deckung etwaiger ausserordentlicher Schäden der nächsten und späteren Geschäftsperiode (Kapitalreserve), endlich, bei Aktiengesellschaften, den zur Verzinsung des Aktienkapitals erforderlichen Betrag. Die Prämienüberträge und die Schadenreserve sind, letztere wenigstens annähernd, rechnerisch genau festzustellen; für die Bemessung der Kapitalreserve ist man auf Schätzung unter Zuhilfenahme der Erfahrungen früherer Geschäftsperioden angewiesen.

Nach Iranyi a. a. O. S. 234 ff. hatten i. J. 1897

[1] Die Frage der vorzugsweisen Berechtigung der Privatfeuerversicherung wird fast in jedem der Berichte des eidgen. Versicherungsamtes gründlich und vollkommen vorurteilslos erörtert. In dem Berichte für 1897 S. LVI ff.

| | 17 deutsche gegenseitige Anstalten | 29 deutsche Aktiengesellschaften |
|---|---|---|
| Einnahmen im ganzen . . . . . | 27 807 115 M. | 141 834 465 M. |
| Verwaltungskosten . . . . . . | 3 466 734 „ | 22 159 122 „ |
| Schadenkosten für eigene Rechnung | 7 975 400 „ | 42 082 722 „ |
| Prämienreserve . . . . . . . . | 12 531 954 „ | 49 858 175 „ |
| Schadenreserve . . . . . . . . | 1 442 592 „ | 7 954 104 „ |
| Vermögensreserve . . . . . . . | 19 441 380 „ | 49 368 291 „ |

Die Feuerrückversicherung verdankt ihre Entstehung und Entwickelung dem bisweilen vollkommen berechtigten Wunsche des Versicherers oder der sich für ihn ergebenden geschäftlichen Notwendigkeit, Risiken zunächst für eigene Rechnung zu übernehmen, welche nach seinen geschäftlichen Erfahrungen für ihn zu gross sind oder deren ganze Uebernahme für eigene Rechnung nach seinen Anschauungen und nach dem Grundsatze der Risikenteilung zu einer zu beträchtlichen Risikenhäufung führen würde. Oeffentliche Feuerversicherungsanstalten, welche mit dem Gebäudeversicherungsmonopol ausgestattet sind, können der Rückversicherung um so weniger entbehren, je kleiner ihr Geschäftsgebiet ist; sie können nur auf diesem Wege einigermassen den Mangel der Risikenverteilung ersetzen[1]). Durch generelle Verträge pflegt das Verhältnis zwischen Versicherer und Rückversicherer in betreff der Risiken-Abgabe und Uebernahme, in betreff der Rückversicherungsprämien, der Haftung, der Schadenzahlung, der Regulierungsbeteiligung und der Verkehrsformen geregelt zu werden.

**9. Wirtschaftliche Bedeutung der F.** Die Feuerversicherung ist nicht ein Mittel der Naturbeherrschung, aber ein Mittel zur Ausgleichung grösserer im Kampfe des Menschen mit der Natur bisweilen unvermeidlicher Niederlagen. Schritt für Schritt mit der steigenden Kultur wächst die Masse des durch Feuer zerstörbaren Gutes, wachsen auch die Anlässe zu solcher Zerstörung. Wenn die Kultur gleichzeitig immer vollkommenere Einrichtungen zur Schadenvorkehr und Schadeneinschränkung ausbildet und es bewirkt, dass der vertrautere Umgang mit der Gefahr diese selbst mindert, so reichen jene Einrichtungen und diese Wirkung doch keineswegs aus, Vermögensverluste durch Schadenfeuer auszuschliessen. Die Feuerversicherung verteilt solche unvermeidliche Verluste auf Gesamtheiten und macht sie so für den einzelnen wirtschaftlich beinahe unfühlbar. Im Jahre 1897 sollen von

| | | |
|---|---|---|
| 52 öffentlichen deutschen Feuerversicherungsanstalten | M. | 44 254 260 |
| 17 deutschen gegenseitigen Feuerversicherungsanstalten | M. | 7 975 400 |
| 29 deutschen Aktienfeuerversicherungsgesellschaften | „ | 42 082 722 |
| zusammen | M. | 94 312 382 |

für Verluste durch Schadenfeuer bezahlt worden sein. Dabei fehlen die Entschädigungssummen, die von kleineren lokalen Verbänden gezahlt sind. Die Durchschnittssumme von 500 Mark für den einzelnen Fall ist willkürlich — aber jedenfalls hoch — geschätzt. Ihre annähernde Richtigkeit angenommen und angenommen, dass jeder Fall nur eine Person oder Haushaltung und nur einen Versicherer betroffen hätte, wären in diesem Jahre etwa 188 624 Personen oder Haushaltungen durch das Mittel der Feuerversicherung ohne nennenswerte Opfer ihrerseits Verluste ersetzt worden, welche ausserdem für die grosse Mehrzahl von ihnen sicher den wirtschaftlichen Ruin zur Folge gehabt hätten, deren Ersetzung aber sie wirtschaftlich leistungsfähig erhielt, oft durch Ermöglichung von Neugründungen wirtschaftlicher Anlagen sie leistungsfähiger machte, als sie vorher waren.

So gleicht, wenn die Feuerversicherung nicht ein Mittel der Naturbeherrschung ist, ihre Wirkung doch in gewissem Masse den Wirkungen dieser Mittel.

Aber unzweifelhaft wirkt die Feuerversicherung auch in höherem Masse, als sie etwa Gefahren und Verluste erzeugt, auf die Verminderung der Zerstörungen durch Feuer hin, teils unmittelbar, indem die Versicherer unablässig die Verbesserung feuerpolizeilicher Einrichtungen anregen und die Feuerlöscheinrichtungen verbessern helfen (»Meidung und Unterdrückung« bei Herrmann, »Die Theorie der Versicherung«, 3. Aufl. Wien C. Konegen 1897), teils mittelbar, indem sie ihre Leistungen zu um so günstigeren Bedingungen anbieten, je bessere Vorkehrungen gegen verheerende Brandschäden getroffen sind. (Die Einwirkung der Feuerversicherung auf die Verbesserung der Bauart der Häuser, auf die Verwahrung von Warenlägern, auf die Einrichtung von Werkstätten und Fabriken ist in dieser Beziehung überaus mächtig und erfolgreich.)

Roscher (Nationalökonomik des Ackerbaues) legt besonderen Wert darauf, dass der durch die Versicherung (und es gilt dies wie für jede Schaden- so auch für die

[1]) Nach dem mehrangeführten Bericht des eidgen. Versicherungsamtes (S. LV) waren Ende 1897 bei 19 kantonalen Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz 5 683 958 155 Fr. versichert, davon aber 824 683 805 Fr. rückversichert.

Feuerversicherung) unter viele repartierte Schaden, welcher also jeden einzelnen nur leicht berührt, »nicht durch Anbruch der noch vorhandenen Kapitalien, sondern durch Ersparnisse vom Einkommen ersetzt wird«. Herrmann a. a. O. schreibt der Versicherung — und dies gilt insbesondere auch von der Feuerversicherung — die Aufgabe zu, »die Nachteile, welche unbeglichene Störungen hervorbringen würden, gänzlich zu vermeiden oder wenigstens auf das geringste Mass zu beschränken«.

**10. Die Gesetzgebung.** Es wäre hier nicht der Ort, eine auch nur notdürftig erschöpfende Uebersicht der Feuerversicherungsgesetzgebung in den Kulturstaaten zu geben [1]). Dagegen wird es unerlässlich sein, in kurzen Zügen festzustellen, was heutzutage in wohlgeordneten Staatswesen im Interesse einer gedeihlichen Entwickelung der Feuerversicherung von der Gesetzgebung zu fordern ist. Mit Beschränkung auf das Deutsche Reich und mit kritischer Beleuchtung des hier bestehenden Feuerversicherungsrechts sind diese Forderungen in neuerer Zeit mehrfach klargestellt worden [2]), weil hier Rechtsunklarheit und Rechtsmannigfaltigkeit der Entwickelung des Feuerversicherungsgeschäftes in hohem Grade hinderlich sind und das Reich von der ihm in der Reichsverfassung (Art. 4 Z. 13) verliehenen Vollmacht zur gesetzlichen Regelung des gesamten Versicherungswesens der vielseitigsten Mahnungen und der Dringlichkeit des Bedürfnisses ungeachtet bisher keinen Gebrauch gemacht hat. Endlich ist Ende 1898 ein die öffentlichrechtliche Seite des Privatversicherungswesens betreffender Gesetzentwurf erschienen, mit dem von Reichswesen Ernst gemacht werden soll, und es verlautet, dass auch ein Reichsgesetzentwurf, betreffend das Versicherungsvertragsrecht, in Bälde an den Reichstag gelangen soll. Der erstere Entwurf, eine hervorragende gesetzgeberische Arbeit, verfolgt das Princip der Konzession und der Ueberwachung bis in die äussersten Konsequenzen, wenn auch gemildert durch die Einsetzung eines Versicherungsbeirates und die Garantie der öffentlichen Berichterstattung, und hat insbesondere den deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften Anlass zu heftiger Beschwerde gegeben, weil er die häufig in scharfem Wettstreite mit der Privatfeuerversicherung stehenden öffentlichrechtlichen Versicherungsanstalten, die Societäten u. s. w., von der Staatsaufsicht eximiert und weil er die sogenannte Präventivkontrolle bestehen lässt. Diese soll aber dem Vernehmen nach durch die Kodifikation des Vertragsrechts beseitigt werden.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Grundsätzen der Schadenvergütung gehören dem Gebiete des bürgerlichen Rechts an. Einzelne Gesetzbücher haben sich mit dieser Aufgabe auch befasst [1]). In Deutschland entbehrt die Feuerversicherung gänzlich gemeinsamer civilrechtlicher Vorschriften [2]). Auch von den Landesgesetzen ordnen hier nur wenige den Gegenstand, und ihre Bestimmungen sind vielfach lückenhaft und veraltet. Solche Mängel nötigen die Feuerversicherungsanstalten zur sorgfältigsten und eingehendsten Durchbildung des Versicherungsvertrages. Daher rühren auch manche übliche grundsätzliche Vorbehalte im Vertrage, deren allgemeine und rücksichtslose Durchführung Härten einschliessen könnte und denen deshalb eine milde und schonende Praxis zur Seite gehen muss. Wie in betreff des Versicherungsvertrages und in betreff der Beziehungen zwischen dem Hypothekargläubiger und dem Versicherten fehlt es in Deutschland noch zur Zeit aber auch an einer gesetzlichen Ordnung der gesellschaftlichen Rechtsverhältnisse gegenseitiger Privatunternehmungen. Dies vielleicht einer der Gründe des spärlichen Vorhandenseins grosser

[1]) Für die europäischen Staaten enthält eine treffliche Uebersicht wenigstens der öffentlichrechtlichen Bestimmungen über das Versicherungswesen überhaupt die Schrift von J. J. Kummer: Die Gesetzgebung der europäischen Staaten, betr. die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten, Bern, K. J. Wyss, 1883. Freilich sind seit dem Erscheinen des Buches einige neuere Gesetze verabschiedet, andere vorbereitet worden. Unter den erschienenen gesetzlichen Bestimmungen öffentlichrechtlichen Inhalts zeichnet sich die österreichische Ministerialverordnung v. 5. März 1896, betreffend die Errichtung, die Einrichtung und die Geschäftsgebahrung von Versicherungsgesellschaften in Oesterreich, unter den neueren Entwürfen der 1895 erschienene Entwurf eines Gesetzes über Versicherungsgesellschaften für das Königreich Norwegen, durch eingreifendste Formalistik und ein tiefgehendes Misstrauen gegen die Versicherungs-Privatunternehmung aus. Besprechung vgl. Masius' Rundschau N. F. Bd. IX S. 295, 327, Bd. VIII, S. 107.

[2]) So in besonders eingehender Weise und mit guter wissenschaftlicher und sachkundiger Begründung von J. Hopf, Aufgaben der Gesetzgebung im Gebiete der Feuerversicherung, Berlin, G. Reimer, 1880. Vgl. auch A. Emminghaus, Die reichsgesetzliche Regelung des Versicherungswesens in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1880.

[1]) Vgl. Bezold, Die deutsche Gesetzgebung über das Versicherungswesen in v. Holtzendorffs Jahrbuch, 1874.

[2]) Aber, wie oben gesagt, ist ein entsprechender Gesetzentwurf demnächst zu erwarten.

Gegenseitigkeitsgesellschaften für Feuerversicherung. Auch in dieser Beziehung kann von dem obenerwähnten 1898er Gesetzentwurf, der das Recht der gegenseitigen Versicherungsvereine im III. Abschnitt behandelt, Wandel erwartet werden. Dieser Abschnitt gehört nicht nur zu den besten, sondern auch zu den unangefochtensten des Entwurfes.

Zu den berechtigten Forderungen an die öffentlichrechtliche Gesetzgebung gehört die, dass die in der Versicherung liegende wirtschaftliche Fürsorge des einzelnen für den Schutz seiner Habe, die zu befördern der Staat verpflichtet ist, nicht zum Gegenstand der Besteuerung irgend welcher Art gemacht werde. In dieser Beziehung versagt leider der oben erwähnte Reichsgesetzentwurf.

Die verwaltungs- und gewerberechtliche Aufgabe der Gesetzgebung hat sich zunächst mit der Organisation der verschiedenen Unternehmungen zu befassen. Auf die öffentlichen Anstalten braucht sich diese Aufgabe kaum zu erstrecken. Für die Privatunternehmungen aller Art und für das dabei beteiligte Publikum ist das gefährlichste legislative Princip das der Konzession ohne gleichzeitige sorgfältige und sachkundige Ueberwachung.

Besser ist jedenfalls das Princip der Konzession mit solcher Ueberwachung. Aber es setzt allerdings eindringendste Sachkunde und unbefangenste Prüfung bei der Aufsichtsbehörde voraus. Das Princip der Normativbestimmungen überhebt die Staatsgewalt der Verantwortung. Aber die genügend umfassende und nicht zu sehr ins einzelne gehende Aufstellung solcher Bestimmungen ist eine sehr schwierige und noch selten gelungene Aufgabe. Denn diese Bestimmungen sollen jede unnötige Erschwerung der Bildung von Feuerversicherungsanstalten vermeiden, aber, soweit dies überhaupt auf solchem Wege geschehen kann, der Entstehung innerlich unhaltbarer Unternehmungen vorbeugen.

Wenn die öffentlichrechtliche Regelung wie des Versicherungswesens überhaupt, so des Feuerversicherungswesens insbesondere, die Absicht verfolgt, die Staatsbürger zur Selbstprüfung zu zwingen und sie, um es sprachgebrauchmässig auszudrücken, aus Schaden klug werden zu lassen, so ist das Princip das beste, welches nicht weiter geht, als dass es die Versicherer lediglich zu voller Oeffentlichkeit ihres Gebahrens, zumal zur eingehenden öffentlichen Berichterstattung in vorgeschriebener Form, nötigt.

Dass die Zulassung zum Geschäftsbetriebe niemals von einer behördlichen Entscheidung über die Bedürfnisfrage, sondern lediglich von der Unterwerfung unter die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen abhängig gemacht werde, ist eine selbstverständliche Forderung.

Anlangend den Geschäftsbetrieb, so ist die u. W. nur in Deutschland übliche sogenannte Präventivkontrolle durchaus zu entbehren, wenn das bürgerliche Recht richtige Entschädigungsgrundsätze aufstellt.

Für die Geschäftsführung aller Anstalten muss, gleichviel welche Grundsätze die Gesetzgebung im übrigen verfolgt, der Grundsatz der Oeffentlichkeit gelten. Das Gesetz hat zu dem Ende u. a. den notwendigen Inhalt der periodischen Rechenschaftslegung zu bestimmen und die Treue derselben durch geeignete Vorkehrung sicherzustellen.

Ein mit allen zur Erfüllung seiner Aufgaben und mit allen zum Schutze der in Frage kommenden Gemeininteressen unentbehrlichen Machtbefugnissen ausgestattetes Versicherungsamt[1]), welches die staatliche Oberaufsicht zu handhaben, die amtliche Statistik des Versicherungswesens zu bearbeiten, die nötige Gesetzgebung vorzubereiten und überhaupt alle in das Fach einschlagenden höheren Verwaltungsfunktionen auszuüben hat, ist auch im Interesse der gesunden Entwickelung des Feuerversicherungswesens durchaus geboten. Aber es ist von einem solchen Amte eine segensreiche Wirksamkeit in der Regel nur zu erwarten, wenn es nicht vom »grünen Tische« regiert, sondern, wie auch der mehrerwähnte Reichsgesetzentwurf vorsieht, sich den steten sachkundigen Beirat von Beisitzern aus dem Kreise der Praktiker sichert. —

Anlangend die Litteratur des Feuerversicherungswesens, so fehlt es leider an umfassenden und den Gegenstand von allen Seiten beleuchtenden »Standard«-Werken. Für einzelne Partieen des weitschichtigen Gebietes ist wenigstens die deutsche Litteratur im Texte durch Namhaftmachung mancher besonders instruktiven Schriften berücksichtigt. Ein gutes Litteraturverzeichnis ist bei H. u. K. Brämer a. a. O. S. 401 ff. gegeben.

*A. Emminghaus.*

---

[1]) Ein solches ist musterhaft für die Schweizer Eidgenossenschaft organisiert und verwaltet. Besser bisher wohl nirgends in der Welt, nur dass es hier leider an der gesetzlichen Garantie sachverständigen Beirates und dem Kreise der Versicherungspraktiker fehlt und dass hier im übrigen die öffentlichrechtliche Regelung des Versicherungswesens eine in vielen Stücken recht mangelhafte und verbesserungsbedürftige ist. Das Amt hat viele dieser Mängel verständig auszugleichen.

## Fichte, Johann Gottfried,

wurde geb. am 19. Mai 1762 zu Rammenau in der Oberlausitz, lehrte als Professor von 1794 bis 1799 in Jena, 1805 in Erlangen, 1806 in Königsberg, 1809 bis 1814 in Berlin; hier starb er am 27. Januar 1814.

In staatswissenschaftlicher Hinsicht sind namentlich folgende Werke Fichtes von Bedeutung: Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre (1796). Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik (1800). System der Rechtslehre (1812). Die Staatslehre oder über das Verhältnis des Urstaats zum Vernunftreiche (Vorlesungen gehalten im Sommer 1813).

Das Recht wird — nach Fichte — durch das Selbstbewusstsein gefordert und gehört zum Ich; es muss als eine Bedingung der Möglichkeit des Selbstbewusstseins einleuchten. Diese Nachweisung ist die Deduktion des Rechts. — Das Recht muss aber die gegenseitige Anerkennung der persönlichen Freiheit zur Grundlage haben. Um die eigene Freiheit und die Freiheit der anderen beizubehalten, ist Rechtsgemeinschaft nötig. Ihr Inhalt ist das Rechtsgesetz. Die Deduktion geschieht nicht aus dem Sittengesetz; das Recht gilt unabhängig von der Moral. — Das Rechtsgesetz fordert die Urrechte, zu deren Verteidigung und Schutz im Falle der Verletzung die Zwangsrechte, zu deren Anwendung die Herrschaft der Gesetze oder den Staat; Urrechte und Zwangsrechte sind daher die beiden Bedingungen, deren notwendige Vereinigung den Staat fordert. Die zwingende Macht darf niemals ein Privatwille sein, sondern nur der gemeinsame Wille. — Der gemeinsame Wille kann nur durch Uebereinkunft oder Vertrag gefunden werden; es ist daher der Staatsbürgervertrag, der den gemeinsamen Willen findet und feststellt. Diese Feststellung ist das Gesetz. Zur Beaufsichtigung der Rechtsgewalt ist ein Ephorat nötig.

Der erste Teil des Staatsbürgervertrags ist der Eigentumsvertrag; ohne Eigentumsvertrag keine Rechtsgemeinschaft; dieser fordert zu seiner Sicherung den Schutz- und Vereinigungsvertrag. —

Wie der Eigentumsvertrag die erste Bedingung des Staatsbürgervertrags bildet, so können nur Eigentümer Staatsbürger werden, so müssen alle Staatsbürger Eigentümer sein, und da keine Person von der Rechtsgemeinschaft und vom Staatsrechte ausgeschlossen sein darf, so muss jede Person Eigentum haben. Wenn jemand nicht so viel hat, um leben zu können, so hat er nicht, was er zu haben berechtigt ist; er hat das Seinige nicht.

Um dieses Eigentumsrecht zu gewährleisten, vindiziert Fichte dem Staate weitgehende Aufgaben zur positiven Fürsorge für das Wohl des einzelnen; es solle im Staate weder Arme noch Müssiggänger geben; der Staat hat über die Verteilung der Bürger in die verschiedenen Berufsklassen und über die Ausdehnung der einzelnen Fabrikationszweige etc. Bestimmungen zu treffen. Jeder soll von seiner Arbeit leben können; mithin hat jedes Mitglied des Staates nicht nur die Pflicht zur, sondern auch das Recht auf Arbeit. Es wird daher die bürgerliche Gesetzgebung so eingerichtet sein müssen, dass der Staat diese Aufgabe lösen, diese Bedingungen erfüllen, jedem seiner Bürger das Recht auf Arbeit und Eigentum sichern kann. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass erstens die zum Lebensbedürfnis nötigen Objekte in einer der Anzahl der Bürger entsprechenden Menge durch Arbeit erzeugt werden und zweitens dass jeder durch seine Arbeit erwerben kann, was er braucht.

Diese im „Naturrecht“ ausgesprochenen Grundgedanken werden im „geschlossenen Handelsstaat“ weiter ausgeführt und zu einem System der organisierten Arbeit ausgebildet. Das Werk zerfällt inhaltlich in zwei Hauptteile; in dem einen Teile wird Kritik geübt an den bestehenden Zuständen des Handelsverkehrs; hier weist Fichte in der Art der meisten sozialistischen Schriftsteller — und speciell an Fourier erinnernd — die Uebelstände nach, die aus der freien Konkurrenz entstehen: die Absatzstockungen, zeitweilige Erwerbslosigkeit der Arbeiter u. a.; — im anderen Teile entwirft Fichte das Bild eines Idealstaates. — Er ist sich bewusst, dass seine Vorschläge nicht sofort in einem konkreten Staate ausführbar seien, will aber das Ideal eines Staates zeichnen, das die Staatsmänner allmählich und unter Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse der einzelnen Staaten zu erreichen bestrebt sein sollen.

Im Gegensatze zu der gewöhnlichen Meinung, dass der Staat nichts mehr zu thun hätte, als nur jeden in seinen persönlichen Rechten und seinem Eigentum zu erhalten und zu schützen, meint Fichte, dass es die Bestimmung des Staates sei, jedem erst das Seinige zu geben, ihn in sein Eigentum erst einzusetzen, und sodann erst, ihn dabei zu schützen. Da alle Menschen den gleichen Rechtsanspruch darauf hätten, von ihrer Thätigkeit leben zu können, müsse auch der Staat eine solche Organisation der Arbeit vornehmen, dass dieser Anspruch erfüllt werde. — Der Staat solle dafür Gewähr geben, dass jeder stets Arbeit oder Absatz für seine Ware finde und für dieselbe den auf ihn kommenden Anteil an den Gütern des Lebens erhalte.

Mit Unrecht habe sich das Eigentumsrecht auf Sachen erstreckt, es dürfe nur das ausschliessende Recht auf eine bestimmte freie Thätigkeit zum Inhalte haben; z. B. das Recht, ausschliessend eine gewisse Fertigkeit zu üben (anderen Kleider, Schuhe u. dgl. zu verfertigen) und alle anderen an der Ausübung derselben Fertigkeit zu hindern, bedeute ein Eigentum ohne den Besitz irgend einer Sache. Der Staat solle daher die verschiedenen Berufsarten so verteilen, dass gewisse Personen ausschliessend sich gewissen Thätigkeiten widmen. Ein Stand, der der Produzenten, erhielte das ausschliessende Recht, Produkte zu gewinnen, ein anderer, der der Künstler, das ausschliessende Recht, diese Produkte für bestimmte menschliche Zwecke weiter zu verarbeiten; der dritte Stand, der der Kaufleute tritt zwischen beide: er besorgt den Tauschhandel. Die Anzahl von Bürgern, welche den einzelnen Ständen zugehören kann, hat der Staat zu berechnen; und wenn einer sich zu

einem Berufszweige meldet, in dem schon die vorgeschriebene Zahl von Bürgern beschäftigt ist, muss er zu einem anderen Stande übergehen. Die Preise aller Produkte und Fabrikate werden vom Staate festgesetzt; durch diese Festsetzung soll auch bewirkt werden, dass jede Arbeit ihren gerechten Lohn finde; gleiche Mühe soll gleichen Preis erlangen; doch sollen z. B. Gelehrte und Künstler wegen der Eigentümlichkeit ihres Berufs reicheren Lohn erhalten als gewöhnliche Handarbeiter. — Um all dies aber durchführen zu können, muss der Staat völlig vom Auslande abgeschlossen sein; jeder Verkehr mit dem Auslande soll dem Bürger verboten und unmöglich gemacht werden; bedarf der Staat einmal des Tauschhandels mit dem Auslande, so hat lediglich die Regierung ihn zu führen. Der geschlossene Handelsstaat braucht auch kein Edelmetallgeld, er bedarf als Geld nur ein Wertzeichen, und als solches kann jedes Ding dienen; am besten wird dazu ein Gegenstand ohne inneren Wert genommen. Das Weltgeld — Gold und Silber — wird abgeschafft und dafür ein Landesgeld eingeführt, dessen Menge immer gleich bleiben und im Verhältnis zum vorhandenen Staatsvermögen stehen soll.

Ist somit alles im geschlossenen Handelsstaate aufs genaueste von der Regierung reglementiert und geordnet, so findet der Zwang doch eine Grenze in der Hauswirtschaft des einzelnen; die Produktion ist bis ins kleinste geregelt, in Bezug auf die Konsumtion ist volle Freiheit gestattet. Jeder kann mit seinem Gelde — dem Erlöse seiner Arbeit — machen, was er will, kann es sparen oder völlig ausgeben etc. — Andrerseits geht Fichte wieder in der Bevormundung so weit, dass er das Reisen verbietet: „Zu reisen hat aus einem geschlossenen Handelsstaate nur der Gelehrte und der höhere Künstler, der müssigen Neugier und Zerstreuungssucht soll es nicht erlaubt werden, ihre Langeweile durch alle Länder herumzutragen“.

Wie aus dem Dargelegten ersichtlich, stellt der „geschlossene Handelsstaat“ ein ausgebildetes sozialistisches System dar. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, dass Fichtes Vorschläge teils unpraktisch, teils undurchführbar sind (s. den Art. „Sozialismus“). Aber, soviel auch im einzelnen gegen die Fichteschen Ideeen gesagt werden kann, es bleibt ihm das Verdienst, dass er als erster in Deutschland die soziale Frage energisch in Angriff genommen, die Schäden des rücksichtslosen Waltens der freien Konkurrenz aufgedeckt hat und weitgehende positive Fürsorge des Staates für die wirtschaftlich Schwachen gefordert hat. — Das System Fichtes erinnert vielfach einerseits an Platos Staat, andrerseits an Rodbertus, der offenbar von Fichte beeinflusst ist. Im Gegensatz zu den meisten Vertretern des französischen Sozialismus und Kommunismus, die das individuelle Recht auf möglichst viele Genüsse bei wenig Arbeit in den Vordergrund stellen, ist Fichte vor allem Anti-Individualist. Er betont zuvörderst die sittliche Pflicht und das Recht des Staates, für die harmonische Ausbildung aller seiner Glieder zu sorgen und die Pflicht des einzelnen, sich als Glied des Ganzen zu fühlen, dem Alle ihre Kräfte zu widmen hätten, wofür sie dann auch gerechten Anteil an dem Gesamteinkommen zu beanspruchen hätten. — Im Gegensatz zu Plato und den meisten französischen Sozialisten ist Fichte nicht für die Weibergemeinschaft, sondern für die Monogamie eingetreten. (Cf. Erster Anhang des Naturrechts. Grundriss des Familienrechts.)

**Litteratur:** ***Johann Gottlieb Fichtes*** *sämtliche Werke, herausgeg. von J. H. Fichte, Berlin 1845. III. Band: Grundlage des Naturrechts (1796). Der geschlossene Handelsstaat (1800). IV. Band: Die Staatslehre (nach den Vorlesungen von 1813). — Nachgelassene Werke, Bonn 1834. II. Band: System der Rechtslehre (von 1812).* — **Schmoller,** *Johann Gottlieb Fichte, in Jahrb. f. Nat. u. Stat. 1865 (wieder abgedruckt in den Ges. Aufsätzen »Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften«, Leipzig 1888).* — **Zeller,** *J. G. Fichte als Politiker in Sybels Historischer Zeitschrift, Bd. IV, S. 1 ff. (auch in Zellers Vorträgen und Abhandlungen, Leipzig 1865).* — **Bluntschli,** *Geschichte des Allg. Staatsrechts S. 349 ff.* — **Stahl,** *Philosophie des Rechts, I. Bd., 5. Aufl., S. 220 ff.* — **J. H. Fichte,** *Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England S. 93—168.* — **J. B. Meyer,** *Fichte, Lassalle und der Sozialismus, 1878.* — **C. Noack,** *J. H. Fichte nach seinem Leben, Lehren und Wirken, Leipzig 1862.* — **A. Lasson,** *J. G. Fichte im Verhältnis zu Kirche und Staat, Berlin 1863.* — **Anton Menger,** *Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag, II. Aufl. Stuttgart 1891, S. 33—35.* — **F. Schneider,** *J. H. Fichte als Sozialpolitiker, Halle a. S. 1894.* — **Willmann,** *Geschichte des Idealismus, III. Bd., S. 529 ff.* — **Windelband,** *Geschichte der neueren Philosophie, II. Bd., S. 200 ff.* — **K. Fischer,** *J. G. Fichte und seine Vorgänger, II. Aufl., Heidelberg 1890.*

**Karl Diehl.**

---

## Fideikommisse.



### I. Geschichte und Rechte der Fideikommisse.



**1. Begriff.** Familienfideikommiss nennt man im heutigen Rechte einen Vermögensinbegriff, der durch eine private Willenserklärung für unveräusserlich erklärt ist, um in einer Familie zur Erhaltung ihres Ansehens von Geschlecht zu Geschlecht vererbt zu werden. Dadurch, dass die Gebundenheit auf Rechtsgeschäft beruht, unter-

scheidet sich eine solche »Stammgutsstiftung« von dem unmittelbar kraft Rechtsnorm in ähnlicher Weise gebundenen Stammgute sowie von dem durch das Satzungsrecht eines hochadeligen Hauses geschaffenen Hausgute. Dem Lehn gegenüber wird das Familienfideikommiss durch den Mangel der Lehnsherrlichkeit gekennzeichnet, deren ehemaliges Vorhandensein auch bei allodifizierten Lehen, insoweit sie unter Aufrechterhaltung der Rechte der Lehnsanwärter als fideikommissähnliche Güterarten fortbestehen, für das Lehnsband bestimmend bleibt. Von verwandten Instituten des Bauernrechtes unterscheidet sich das Familienfideikommiss durch die Zweckbestimmung, die hier in erster Linie auf die Erhaltung einer Familie in hervorragender sozialer Stellung, dort auf die Erhaltung eines Gutes in seinem wirtschaftlichen Bestande gerichtet ist, — ein Unterschied, der auch bei den Versuchen einer Uebertragung des Fideikommissrechtes auf bäuerliche »Erbgüter« oder sonstige »Bauernfideikommisse« sich geltend gemacht hat. Wenn endlich das Familienfideikommiss sich vielfach mit der Familienstiftung berührt, so gehört doch die letztere, da sie als selbständige Stiftungsperson der Familie gegenübertritt, einem ganz anderen Rechtsgebiete an und pflegt überdies weniger dem splendor familiae als der Versorgung oder Unterstützung einzelner Familienglieder zu dienen.

**2. Geschichte.** Die Entstehung unseres Rechtsinstitutes ist noch keineswegs ausreichend erforscht und neuerdings wiederum Gegenstand eines lebhaften Streites geworden. Gewiss ist, dass das deutschrechtliche beständige Familienfideikommiss in seiner gegenwärtigen Gestalt erst seit dem siebzehnten Jahrhundert bei uns zur Ausbildung gelangt ist und seine juristische Form der romanistischen Jurisprudenz verdankt, welche hierbei dem Vorbilde der vor allem in Spanien für die dortigen Majorate aufgestellten und demnächst in Italien fortgeführten Theorie folgte. Aeusserst bestritten dagegen ist, ob und welche Wurzeln das Institut im älteren einheimischen Rechte hat.

Ursprünglich musste dem germanischen Rechte der Gedanke, durch ein besonderes Rechtsgeschäft ein Gut einer Familie zu sichern, selbstverständlich fern liegen. Denn das Vermögen war schon von Rechts wegen zu Gunsten der Familie gebunden. Insbesondere blieben für das Grundeigentum, das mehr und mehr die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Stellung wurde und zugleich die wichtigsten Befugnisse und Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechtes in sich aufnahm, auch nach der freieren Entfaltung des Sondereigentums Rechtssätze in Kraft, welche auf die Erhaltung der Güter im Mannesstamme des Geschlechtes hinwirkten. Ueberall bestanden erbrechtliche Vorzüge des Speeres vor der Spindel, überall war zugleich die Veräusserung der Liegenschaften durch feste Erbenwartrechte beschränkt. Als jedoch im Laufe der Zeit das Erbrecht der Weiber sich besserte und das Beispruchsrecht der Erben mancherlei Abschwächungen erfuhr, erhielten sich die strengeren Grundsätze vielfach nur für das Erb- oder Stammgut der Familie und kamen zum Teil auch hier ins Wanken. Nunmehr war Platz und Bedürfnis für Familiengutsstiftungen gegeben. Denn nun lag es nahe, durch Verfügung oder Vertrag auch einem neu erworbenen Grundstücke die Stammgutseigenschaft zu verleihen oder da, wo das gesetzliche Recht der Stammgüter in Verfall geriet, durch rechtsgeschäftliche Anordnung für ein bestimmtes Gut ein entsprechendes Recht zu begründen. In der That tauchen bei den Angelsachsen schon seit dem 8. Jahrhundert derartige Stammgutsstiftungen auf, die Brunner für Nachahmungen der ursprünglichen Stellung des Ethels hält und aus dessen frühem Schwinden erklärt. Auch in Deutschland aber begegnen seit dem 11. Jahrhundert Dispositionen, welche ein Gut unveräusserlich im Mannesstamme des Erwerbers festzuhalten suchen. An der Rechtsgültigkeit solcher Verfügungen scheint niemals gezweifelt zu sein. Blieben sie immerhin vereinzelt, so ist zu bedenken, dass sowohl im Adel wie im Bauernstande ein immer wachsender Teil des Grundbesitzes dem gemeinen Landrechte überhaupt entzogen und dem Lehn-, Dienst- oder Hofrechte unterworfen wurde, womit neben der Gebundenheit durch Herrenrecht zugleich eine familienrechtliche Vinkulierung gegeben war. Jedenfalls ging die tief im germanischen Rechtsbewusstsein wurzelnde Vorstellung, dass das Grundeigentum Familiengut sei, niemals verloren. Dagegen wurde nur schwer und unvollkommen ein Hindernis überwunden, welches das germanische Familienrecht selbst dem Bestreben entgegensetzte, eine Familie als solche dauernd in ihrer durch Grundbesitz bedingten Stellung zu erhalten. Dieses Hindernis war der Mangel eines Erstgeburtsrechtes oder einer sonstigen Einzelerbfolge. Indem mehrere Söhne gleichen Anteil am Erbe nahmen, war das Familiengut stets mit der Zersplitterung, die Familie mit der Einbusse ihrer wirtschaftlichen und sozialen Position bedroht. Es ist bekannt, wie sogar auf das fränkische Reich selbst und später auf die deutschen Territorien der Grundsatz der Gleichberechtigung mehrerer Erben angewandt wurde und überall, wo nicht ein Rest des alten Amtscharakters die

Unteilbarkeit der Herrschaft sicherte, zu Landteilungen führte. In noch höherem Masse gefährdeten die Erbteilungen den Bestand der adeligen und bäuerlichen Güter und Familien. Ein kräftiges Gegengewicht gegen diese Entwickelung bot freilich von Alters her die weit verbreitete germanische Sitte der Fortsetzung der Erbengemeinschaft unter Brüdern und Vettern. Allein mochte auch durch mehrere Geschlechterfolgen ein Gut in ungeteilter Gemeinschaft zu gesamter Hand besessen werden, so kam es schliesslich doch einmal zur Teilung, zumal seitdem statt der Thatteilung (»Totteilung«) die blosse Nutzteilung (»Mutschierung«) üblich wurde, welche die aus dem Gemeinschaftsbande fliessenden gegenseitigen Anwartschaftsrechte unberührt liess. Vielfach wurden daher, um ein Besitztum für immer zusammenzuhalten, unter den Gemeinern besondere Verträge (»Erbeinigungen« und bei ritterlichen Gütern auch »Burgfrieden«) errichtet, die der Gemeinschaft eine beständige Organisation verliehen und regelmässig jede Teilung und jede Veräusserung verboten. Solche »Ganerbschaften« haben namentlich unter dem niederen Adel in grosser Zahl Jahrhunderte hindurch bestanden und zum Teil sogar unsere Tage erreicht. Die Verwendbarkeit der verschiedenen Formen der Gemeinschaft hatte indes ihre natürlichen Grenzen. Wo die Gemeinschaft undurchführbar oder ungeeignet war, gab es zur Herstellung eines ungeteilten Familienbesitzes schlechthin kein anderes Mittel als die Einzelerbfolge. Das Sonderinteresse der einzelnen Geschlechtsgenossen musste dem einheitlichen Interesse des Geschlechtes im ganzen zum Opfer gebracht werden, indem ein durch feste Folgeordnung bestimmtes Familienhaupt zum Besitz und Genuss des Familiengutes berufen, die anderen Familienglieder aber auf Anwartschaftsrechte eingeschränkt und im übrigen durch nebensächliche Anteile oder Bezüge abgefunden wurden. So drang in der That schon in das mittelalterliche Recht an verschiedenen Stellen eine Einzelerbfolge nach Erstgeburtsrecht ein. Doch stiess sie durchweg auf zähen Widerstand und kämpfte sich nur mühsam und keineswegs allgemein durch. Nur vereinzelt stellte sich im Landrecht für das Haupt- oder Stammgut eines Geschlechtes die ungeteilte Vererbung auf den ältesten Schwertmagen fest, wie sie z. B. nach dem sächsischen Recht der Heimat und des Hantgemals galt. Allgemeiner wurde im Hofrecht unter Mitwirkung des Grundherrn eine Individualsuccession in die Bauernhufe durchgeführt, von wo aus dann allmählich die Institution des Anerbenrechts in Verbindung mit dem Grundsatz der Unteilbarkeit der Höfe fast das gesamte deutsche Bauerngüterrecht eroberte. Dagegen gingen im Lehnrecht die Ansätze zu einer Einzelerbfolge, obwohl sie auch hier in den Rechten und Interessen des Herrn eine Stütze fanden, bei uns wieder unter; während in Frankreich gerade das Lehnswesen sich im Sinne eines mehr und mehr durchdringenden Erstgeburtsrechtes fortbildete, trug im deutschen Lehnrecht das Princip der gesamten Hand den Sieg davon. Immerhin ist zu beachten, dass in gewissem Umfange auch bei dem Gemeinschaftsbesitz ein Altersvorzug zur Geltung kam, da die Gemeinschaft nach aussen einen einheitlichen Träger und regelmässig auch nach innen ein leitendes Haupt forderte, diese Stellung aber dem Aeltesten zuzufallen pflegte. Vielfach bildete daher die ungeteilte Gemeinschaft unter einem Direktorium des Aeltesten den Uebergang zur Einzelnachfolge. Am bedeutungsvollsten wurde in dieser Richtung die durch die Hausgesetzgebung der Familien des hohen Adels seit dem 14. Jahrhundert eingeleitete Bewegung. Denn indem die reichsständischen Geschlechter sich behufs Erhaltung ihrer Stellung als ausschliesslich vom Mannsstamm dargestellte einheitliche Häuser mit einer monarchischen Hausverfassung konstituierten und durch eine Reihe von Satzungen den Familienbesitz mit Einschluss der Landeshoheit als unzerstörbares Hausgut zu befestigen suchten, wurden sie mehr und mehr zur Einführung der Unteilbarkeit und der Primogenitur gedrängt. Es ist freilich bekannt genug, wie lange es dauerte, bis die Grundsätze der Unteilbarkeit und der Primogenitur, obwohl sie in manchen Häusern frühzeitig ausgesprochen und für die Kurfürstentümer schon in der goldenen Bulle reichsrechtlich sanktioniert wurden, allgemein im hohen Adel durchdrangen und wie oft trotz der offenbarsten Nachteile und im Widerspruch mit dem im übrigen siegreichen Staatsgedanken ein Rückfall in das Teilungswesen erfolgte. Allein es war doch bereits seit dem Mittelalter der Weg gewiesen, der zu dem schliesslich überall erreichten Ziel führte. Zugleich aber war hiermit ein Vorbild aufgestellt, das andere Stände und insbesondere den niederen Adel zur Nachahmung reizte, sobald auch hier ein besonders kräftiger Familiensinn den Wunsch erzeugte, einer Familie für alle Zeiten durch beständige Vermögenskoncentration, sei es auch auf Kosten der einzelnen, Glanz und Ansehen zu sichern. Schon aus dem 13. und 14. Jahrhundert sind mehrfach Stammgutsstiftungen mit Anordnung einer Individualsuccession urkundlich bezeugt. Dass sie in den folgenden Jahrhunderten nicht fehlten, beweist schon der nach der Reception unter

den gelehrten Juristen geführte Streit über ihre im Mittelalter nicht bezweifelte Gültigkeit. Auch lässt sich die seit dem 16. Jahrhundert erfolgte Ueberleitung einzelner Ganerbschaften in Majorate nachweisen. Doch begann erst seit dem 17. Jahrhundert und besonders seit dem dreissigjährigen Kriege eine massenhafte Stiftung von Stammgütern mit Erstgeburtsrecht, in denen von da an der niedere Adel das vornehmste Mittel erblickte, um sich ein ihm kongeniales Grundeigentumsrecht zu schaffen. Auf die Entfesselung dieser starken Bewegung zu Gunsten der Einzelnachfolge scheint das durch die politische Verbindung der Länder und das Uebergewicht der habsburgischen Macht nahe gerückte Vorbild der spanischen Majorate, die schon im Mittelalter eine grosse Verbreitung und eine gesetzliche Form erlangt hatten, nicht ohne Einfluss gewesen zu sein. Wenn aber neuerdings Pfaff und Hoffmann, denen das Verdienst der Aufdeckung dieses Zusammenhanges gebührt, in dem spanischen Recht die eigentliche Quelle des gesamten deutschen Familienfideikommissrechtes erblicken wollen und dasselbe demgemäss »eine fremde Erfindung, einen welschen Importartikel« nennen, so liegt hierin auch abgesehen davon, dass die Fortbildung zum Majorat nur ein einzelnes Moment in der Geschichte der Stammgutsstiftungen ist, eine gewaltige Uebertreibung.

Inzwischen war in Deutschland mit der Aufnahme der fremden Rechte die Herrschaft der gelehrten Jurisprudenz angebrochen. Es fragte sich daher, ob und in welcher Gestalt die Stammgutsstiftung sich juristisch zu legitimieren vermöge. Zunächst brachte man sie unter den Begriff des Familienstatuts und bemass daher ihre Geltung nach dem Umfange, in dem man der Familie oder doch der familia nobilis ein jus statuendi beilegte. So behandelt noch Betsius im Jahre 1611 die ganze Lehre unter dem Gesichtspunkte der Autonomie. Allein mehr und mehr drang eine der Autonomie feindselige Strömung durch. Auf die Dauer wahrte sich nur der hohe Adel im Zusammenhange mit seiner politischen Stellung eine durchgreifende Satzungsgewalt, vermöge deren er sich des römischen Rechtes erwehrte und namentlich auch das Sonderrecht seiner Haus- und Stammgüter auf der mittelalterlichen Grundlage fortbildete. Dagegen unterlag der niedere Adel, in dem ohnehin die Ansätze zu einer tragfähigen Familienorganisation nur schwach entwickelt waren, dem gemeinen Recht und der romanistischen Jurisprudenz. Diese aber ergriff mit merkwürdiger Einstimmigkeit die künstliche Konstruktion, durch welche nach dem Vorgange von Spaniern (insbesondere Molina) und Italienern (wie Peregrinus und Fusarius) in Deutschland zuerst Knipschild (in einer Dissertation von 1626 und ausführlich in seinem epochemachenden Buch von 1654) die Stammgutsstiftungen vom römischen Recht her ausdeutete. Sie knüpfte an das römische Fideikommissrecht an und schuf so den Begriff und Namen des »beständigen Familienfideikommisses«. Doch durchbrach man nicht nur an zahlreichen Punkten, vor allem durch Zulassung der immerwährenden Bindung und durch Gleichstellung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden mit den Anordnungen von Todes wegen, die Schranken der römischen fiduziarischen Substitution, sondern verschmolz auch mit dem römischen Gedanken eine Fülle fremdartiger Gedanken, unter denen an erster Stelle der den Feudisten entlehnte Gedanke der »successio ex pacto et providentia majorum« eine konstitutive Bedeutung für das moderne Fideikommissrecht gewann. Eine Zeit lang unterstellte man sogar, indem man auch stillschweigende Fideikommissstiftungen annahm oder Anordnungen eines Stammvaters beliebig fingierte, alle möglichen Reste des alten Familiengüterrechts dem neuen Begriff. Erst im vorigen Jahrhundert wurden die gesetzlichen Stammgüter allgemein wieder ausgeschieden. Noch später und bis heute nicht ohne Widerspruch entschloss sich die Theorie, die Hineintragung des Fideikommissbegriffes in das hausverfassungsmässig gebundene hochadelige Hausvermögen, das freilich im Leben stets seine Eigenart gewahrt hatte, aufzugeben. Im übrigen dagegen erhob sich das Familienfideikommiss in der ihm vom Juristenrecht aufgeprägten Gestalt zum gemeinrechtlichen Institut und muss auch heute, so nachteilig die Verbildung des deutschen Stoffes durch Einzwängung in das fremde Gewand sich fühlbar macht, nach den in diesem Zusammenhange ausgebildeten Grundsätzen behandelt werden.

Auch die Gesetzgebung stellte sich, seitdem sie in einzelnen Ländern sich mit den Familienfideikommissen befasste, auf den von der romanistischen Theorie bereiteten Boden. Doch brachten schon die grossen Gesetzbücher — das bayerische Landrecht, das preussische Landrecht, das österreichische Gesetzbuch und das badische Landrecht — in ihren Bestimmungen über das Familienfideikommiss wieder mehr den germanischen Gedanken des Familiengutes zur Geltung. Noch entschiedener geschah dies in den in unserem Jahrhundert erlassenen Reformgesetzen, die auch in manchen anderen Punkten mit den starren Regeln des gemeinen Rechtes brachen. Am bestimmtesten wurden im preussischen Recht die

Konsequenzen aus dem Begriff des Familienvermögens gezogen.

Die in der französischen Revolution zum Durchbruch gelangten politischen und wirtschaftlichen Tendenzen, die den Individualismus auf den Schild gehoben und sich gegen jede Gebundenheit des Eigentums, jede Ungleichheit des Erbrechts und jede dem Adel förderliche Einrichtung kehrten, mussten auf völlige Beseitigung der Familienfideikommisse hindrängen. In Frankreich erfolgte ihre Aufhebung im Jahre 1792; der Code civ. art. 896 verbietet sogar jede auch nur einmalige Beschwerung eines Erben mit einer Substitution. Auch in Deutschland folgte man in den Rheinlanden, in Bayern (1808) und mehrfach sonst diesem Vorbilde, stellte aber nach 1815 fast überall das frühere Recht wieder her. Einen neuen Ansturm gegen das Institut brachte das Jahr 1848; mit den deutschen Grundrechten (Art. 38) ordneten viele Verfassungsurkunden (die preussische in Art. 40) die Aufhebung der Familienfideikommisse an. Allein diese Bestimmungen blieben unausgeführt und wurden wieder beseitigt (in Preussen durch G. v. 5. Juli 1852). Nur in Braunschweig (1850) und Oldenburg (1852) ergingen Aufhebungsgesetze, von denen aber das erstere wieder rückgängig gemacht ist (1858). Das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende B.G.B. greift in das Recht der Familienfideikommisse nicht ein; nach E.G. a. 59 bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Familienfideikommisse unberührt.

Wesentlich verschieden von der kontinentalen Entwickelung verlief die Geschichte der Familienfideikommisse in England. Wirkliche Fideikommisse sind heute dort selten. Dagegen haben die im englischen Recht sehr verbreiteten entails einen durchaus abweichenden Charakter.

**3. Errichtung.** Die Errichtung eines Familienfideikommisses erfolgt durch eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Stifters, die sowohl unter Lebenden wie von Todes wegen und in beiden Fällen sowohl einseitig wie vertragsmässig abgegeben werden kann. Eine besondere Form ist gemeinrechtlich nicht vorgeschrieben. (Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 39 Nr. 44). Doch ist mindestens Schriftform unerlässlich. Der in der Stiftungsurkunde ausgedrückte Wille ist Quelle und bleibt Norm des Rechtsverhältnisses, solange es besteht.

Fähig zur Errichtung eines Familienfideikommisses ist jede Person, die über ihr Vermögen frei verfügen kann. Etwaige Einschränkungen der Verfügungsfreiheit in Bezug auf ein zum Fideikommiss gewidmetes Vermögensstück, z. B. bei Lehen, verlangen natürlich Beachtung. Auch dürfen durch die Errichtung von Todes wegen Pflichtteilsrechte nicht verletzt werden.

Der Stifter kann das Fideikommiss für seine eigene oder auch für eine fremde Familie begründen. Bewidmungsfähig ist heute, obschon das Institut noch immer vorzugsweise vom niederen Adel benutzt wird, so gut die bürgerliche wie die adelige Familie. Hierin stimmen mit dem gemeinen Recht alle Partikularrechte, ausser dem bayerischen, das Fideikommissstiftungen nur »zum Vorteil adeliger Personen und Familien« zulässt, überein.

Erforderlich ist ferner ein geeignetes Vermögensobjekt. Als geeignet erscheint gemeinrechtlich jede beständige fruchttragende Sache, also ausser einem Grundstück mit Zubehör auch eine nutzbare Gerechtigkeit, ein sichergestelltes, zinstragendes Kapital oder ein Einkünfte gewährender Vermögensinbegriff. Wenn manche (wie z. B. Stobbe) auch Mobilien, welche einen dauernden Genuss darbieten, für geeignete Fideikommissgegenstände erklären, so ist für das gemeine Recht vielmehr daran festzuhalten, dass Fahrnis nur in Verbindung mit Liegenschaften fideikommissarisch gebunden werden kann. Partikularrechte aber lassen auch selbständige Fideikommisse an körperlichen Gesamtsachen, z. B. an Juwelenschätzen, Kunstsammlungen, Bibliotheken zu. Umgekehrt beschränken andere Partikularrechte, insbesondere das preussische und jetzige bayerische, die Zulässigkeit der Fideikommissstiftung auf Landgüter (womit also z. B. Häuser ausgeschlossen sind) und Geldkapitalien. Das Fideikommissobjekt muss aber stets ansehnlich genug sein, um den Zweck einer Erhöhung des Glanzes der Familie erfüllen zu können. Partikularrechte fordern einen festen Mindestwert; so das preussische Recht bei Landgütern einen Reinertrag von mindestens 7500 Mark, bei Geldfideikommissen einen Kapitalbetrag von mindestens 30000 Mark.

Einer staatlichen Mitwirkung bedarf die Fideikommissstiftung gemeinrechtlich nicht. Hieran haben indes unter den Partikularrechten nur das sächsische, hessische und württembergische festgehalten. Nach preussischem Recht bedarf es gerichtlicher Verlautbarung und nach bayerischem Recht gerichtlicher Bestätigung, die aber nicht versagt werden kann, wenn die gesetzlichen Erfordernisse erfüllt sind. Die meisten neueren Gesetze verlangen landesherrliche Bestätigung; nach preussischem Recht ist eine solche wenigstens bei sehr grossen Fideikommissen (mit einem Reinertrag über 30000 Mark), nach sächsischem Recht bei Fideikommissen, die noch in der dritten Hand unabänderlich sein sollen, erforderlich.

In Oesterreich wird sogar die Einwilligung der »gesetzgebenden Gewalt«, somit seit Einführung einer Verfassung, wie das G. v. 13. April 1868 festgestellt hat, die Zustimmung der Volksvertretung gefordert.

Mitunter schreiben die Partikularrechte auch die Errichtung eines Inventars und Sicherheitsbestellung vor.

Wo das Grundbuchsystem durchgeführt ist, hängt zwar nicht die Begründung der Fideikommissqualität, wohl aber ihre Vollwirksamkeit gegen Dritte bei Grundstücken von der Eintragung ab (E.G. a. 61 zum B.G.B.). Die Eintragung erfolgt bald in der Eigentumsrubrik, bald in der Abteilung für die dinglichen Lasten.

Erleichtert ist neuerdings in mehreren preussischen Provinzialgesetzen die Errichtung eines Familienfideikommisses in dem Falle, wenn bei Auflösung des Lehnsverbandes ein Lehn in ein Fideikommiss umgewandelt werden soll. Insbesondere wird hier ein geringerer Ertrag als ausreichend erachtet und von dem bekanntlich sehr hohen Fideikommissstempel abgesehen.

**4. Rechtsverhältnis.** Der Idee des Institutes entspricht am meisten eine Auffassung, nach welcher das Fideikommissvermögen ein zweckbestimmtes Sondervermögen ist, an welchem das Eigentum der Familie als solcher, dem jedesmaligen Besitzer aber ein selbständiges Nutzungsrecht zusteht. Gemeinrechtlich lässt sich indes, da die Familie, vom hochadeligen Hause abgesehen, kein Rechtssubjekt ist, diese Auffassung nicht durchführen. Man muss daher mit der schon von Knipschild aufgestellten und neuerdings wieder herrschend gewordenen Lehre dem jedesmaligen Besitzer das Eigentum zuschreiben und die Einschränkungen dieses Eigentums auf dingliche Rechte der Anwärter zurückführen.

In den meisten Partikularrechten dagegen ist die früher auch für das gemeine Recht vielfach verteidigte Ansicht zur Geltung gelangt, dass dem jeweiligen Inhaber nicht das alleinige Eigentum, sondern nur ein unvollkommeneres Recht gebühre, das im bayerischen, preussischen und österreichischen Recht unter Heranziehung der Lehre vom geteilten Eigentum als Nutzeigentum oder Untereigentum, sonst als Niessbrauch oder ein dem Niessbrauch verwandtes umfassendes dingliches Nutzungsrecht charakterisiert wird. Als Subjekt des Obereigentums oder Eigentums wird dann regelmässig die Familie gedacht. Man hat freilich auch versucht, die Frage nach dem Eigentumssubjekt in anderer Weise zu lösen. Allein wenn man das Obereigentum oder Eigentum dem jedesmaligen Nachfolger oder dem Staate oder gar niemandem zuschrieb, so mussten derartige Konstruktionen an ihrer eigenen Unnatur scheitern. Die meisten Gesetze behalten daher in Uebereinstimmung mit der im vorigen Jahrhundert fast allgemein durchgedrungenen Lehre das Obereigentum oder Eigentum ausdrücklich der Familie vor. Bei der Verflachung, die unter dem Einfluss der naturrechtlichen Schule der Begriff der »moralischen Person« erfahren hatte, standen theoretische Bedenken einer solchen Annahme nicht entgegen. Denn indem man die moralische Persönlichkeit rein kollektiv auffasste, behandelte man ohne weiteres gleich jeder Gesellschaft oder Gemeinschaft auch die Familie als Rechtssubjekt. Im Sinne der Zeit wurde es daher auch nicht als Widerspruch empfunden, wenn z. B. das österreichische Recht gleichzeitig das Obereigentum einer moralischen Person beilegte und Anteile an diesem Obereigentum den einzelnen Familiengenossen mit Einschluss des jeweiligen Untereigentümers zuschrieb. Mit der schärferen Erfassung des Wesens der juristischen Person gerieten die theoretischen Grundlagen dieser gesetzlichen Konstruktionen ins Wanken. Dieselben erwiesen sich aber auch praktisch als wertlos, solange man es unterliess, die Familie als willens- und handlungsfähige Verbandseinheit zu organisieren. Mehr und mehr jedoch schufen die Gesetze in diesem Punkte Abhilfe, indem sie der übereinstimmenden Willenserklärung der gegenwärtigen Anwärter eine gewisse Macht über das Fideikommiss einräumten, zur Ergänzung aber einen Kurator des Fideikommisses oder der künftigen Generationen als Vertreter der dauernden Stiftungsinteressen einsetzten und darüber eine gerichtliche oder landesherrliche Oberaufsicht ins Leben riefen. Hiermit wurde offenbar eine mit obersten Herrschaftsrechten über das Fideikommiss ausgestattete juristische Person, die freilich mehr einer Stiftung als einer Familiengenossenschaft ähnelt, zur Wirklichkeit. Mithin haben Pfaff und Hoffmann nicht unrecht, wenn sie insbesondere für das österreichische Recht ein »unpersönliches Rechtssubjekt« annehmen, das teils mit der Korporation, teils mit der Stiftung, teils mit der ruhenden Erbschaft Verwandtschaft zeige und am besten »Fideikommiss« genannt werde. Dagegen machen diese Schriftsteller dem romanistischen Eigentumsbegriff ein unberechtigtes Zugeständnis, wenn sie das gesetzlich angenommene geteilte Eigentum verwerfen, dem Inhaber das Alleineigentum zusprechen und jenes unpersönliche Rechtssubjekt nur zum »Hüter der Substanz« berufen.

Vollständig hat das preussische Recht den Gedanken des Familieneigentums durchgeführt, indem es der ein Fideikommiss besitzenden Familie eine genossenschaftliche

Verfassung verliehen hat. Die Familie besitzt hier ein oberstes Organ in der gerichtlich zusammenberufenen Gesamtheit der lebenden Anwärter und vermag durch einen Familienschluss, der zwar im Zweifel Einstimmigkeit fordert, jedoch sowohl die nicht erschienenen wie die künftigen Familienglieder bindet, ihren Willen zu erklären (vgl. die G.G. über Familienschlüsse v. 15. Februar 1840 und 5. März 1855). In minder wichtigen Angelegenheiten wird die Familie durch den Fideikommissbesitzer und die zwei nächsten Anwärter dargestellt. Leitung und Aufsicht stehen der Fideikommissbehörde zu, als welche jetzt das Oberlandesgericht der belegenen Sache fungiert. Diese Ordnung des Rechtsverhältnisses kommt dem inneren Wesen des Institutes am nächsten. Mit den romanistischen Schulbegriffen freilich ist sie am wenigsten vereinbar: die Annahme eines Eigentums an einem Sondervermögen als solchem, die Teilung dieses Eigentums in Ober- und Untereigentum, die Erhebung der Familie zu einer Genossenschaft mit eigentümlicher Zerlegung der Vermögensherrschaft in eine einheitliche Sphäre der Verbandsperson und getrennte Individualsphären der einzelnen sind vom Standpunkte des strengen Pandektendogmas aus arge Ketzereien.

**5. Rechte und Pflichten des Fideikommissbesitzers.** Der jeweilige Inhaber hat im allgemeinen Besitz, Verwaltung und Fruchtgenuss. Die Früchte erwirbt er als Allod. Er übt die mit dem Fideikommiss verbundenen Rechte aus und vertritt dasselbe im Prozess. Doch soll er nach preussischem Recht bei Prozessen über die Substanz zwei Anwärter zuziehen. Alle diese Rechte finden aber ihre Schranke an der stiftungsmässigen Pflicht, das Gut dem Nachfolger in unversehrtem Zustande zu überliefern. Er darf daher die Substanz des Fideikommisses weder belasten noch veräussern. Auch muss er die Lasten tragen, die notwendigen Reparaturen vornehmen und darf das Gut, obwohl frei bewirtschaften, niemals verschlechtern.

**6. Rechte und Pflichten der Anwärter.** Die übrigen Familienglieder haben gemeinrechtlich nur ihre unentziehbare dingliche Anwartschaft, die ihnen weder unter Lebenden noch von Todes wegen genommen werden kann. Kraft Anordnung des Stifters und partikularrechtlich schon kraft Gesetzes gebühren ihnen zwei Gruppen weitergehender Rechte. Einmal Rechte auf Ueberwachung des Besitzers, auf Inventarisierung, Sicherstellung und Rechnungslegung, auf Zuziehung bei gewissen Verwaltungsakten, auf Mitwirkung bei der Bestellung eines den Besitzer einschränkenden Familienrates etc. Sodann gewisse Sondergenussrechte, Ansprüche auf eine Abfindung, auf Unterhalt oder auf Bezug einer (nach dem Vorbilde der Apanagen in hochadeligen Häusern gestalteten) Rente aus den Einkünften des Fideikommissvermögens etc. Vielfach werden auch den Töchtern des letzten Besitzers Ansprüche auf Abfindung, Unterhalt, Ausstattung oder Rente aus dem Fideikommiss ausbedungen.

**7. Veräusserung.** Das Veräusserungsverbot ist dem Familienfideikommiss wesentlich und liegt daher selbst unausgesprochen in jeder Fideikommissstiftung. (R.Ger. C.S. Bd. 39 Nr. 44). Die Veräusserung der Substanz ist nichtig (nicht, wie Stobbe meint, bloss anfechtbar). Der Veräusserer selbst kann sich auf diese Nichtigkeit nur berufen, wenn er in entschuldbarem Irrtum handelte. Jeder Anwärter aber kann die Nichtigkeit jedem dritten Besitzer gegenüber geltend machen. Die Klage auf Herausgabe des Gutes (actio revocatoria) wird ihm von der seit Lewis im gemeinen Recht herrschend gewordenen Meinung erst in dem Augenblicke gewährt, in dem er zur Fideikommissfolge gelangt. Demgegenüber hat neuerdings Rosin nachgewiesen, dass nicht nur nach Partikularrechten, sondern auch nach gemeinem Recht dem nächsten Anwärter die sofortige Anstellung der revokatorischen Klage nicht versagt werden darf. Denn aus dem älteren deutschen Beispruchsrecht ist in das Fideikommissrecht der Satz übergegangen, dass der Besitzer durch unbefugte Veräusserung sein Recht zu Gunsten des Nachfolgers verwirkt. Jedenfalls muss dem Anwärter ein sofortiges Widerspruchsrecht gegen eine sein künftiges Recht in Frage stellende Veräusserung zugestanden werden (R.Ger. C.S. Bd. 30 Nr. 119). Auch eine dingliche Belastung der Substanz durch den Fideikommissbesitzer ist nichtig (R.Ger. a. a. O. Bd. 39 Nr. 46), nicht etwa (wie Rosin und andere meinen) für die Besitzdauer des Bestellers wirksam. Nur eine persönliche Verpflichtung des Bestellers kann daraus entstehen. Der Anwärter hat aber regelmässig erst dann, wenn das Gut an ihn gelangt ist, Gelegenheit, die Nichtigkeit der Belastung geltend zu machen. Im Gegensatze zum Lehnrecht besteht hinsichtlich der Rechte der Anwärter bei unzulässigen Veräusserungen und Belastungen kein Unterschied zwischen Nachkommen und Seitenverwandten des Besitzers. Doch muss auch hier derjenige Anwärter, der zugleich Allodialerbe des Veräusserers geworden ist, dessen Handlungen gegen sich gelten lassen (R.Ger. a. a. O. Bd. 26 Nr. 26 S. 153—154; a. M. Rosin). Wo gesetzlich auch dem Allodialerben die Anfechtungsklage gewährt wird, muss dieser doch, wenn er das Gut herausverlangt, den Kaufpreis ersetzen.

Ausgeschlossen wird jede Anfechtung einer Veräusserung durch Einwilligung in dieselbe. Der Konsens bindet aber nur den Einwilligenden selbst, nicht dessen Nachkommen. Nur wenn die Nachkommen Allodialerben des Einwilligenden geworden sind, müssen sie nach gemeinem Recht die Hand-

lung ihres Rechtsvorgängers anerkennen (a. M. hier nicht bloss Rosin, sondern auch Beseler). Partikularrechtlich sind auch die Allodialerben entweder überhaupt nicht oder doch nur dann, wenn ausdrücklich für sie mitverzichtet ist, gebunden.

Die Anfechtungsklage des einzelnen Anwärters verjährt von dem Augenblick an, in dem sie angestellt werden kann. Dagegen ist die Fideikommisseigenschaft selbst gemeinrechtlich unverjährbar. Doch erkennt das Reichsgericht hier wie bei Lehen die ausserordentliche Ersitzung des Eigentums an einzelnen Stücken des Fideikommisses sowie von Servituten an demselben als möglich an (a. a. O. Bd. 19 Nr. 51). Partikularrechte lassen eine Ersitzung des freien Eigentums an Fideikommissen zu.

Gemeinrechtlich giebt es hiernach kein Mittel, eine Veräusserung für immer unanfechtbar zu machen. Haben auch alle lebenden Anwärter eingewilligt, so kann noch nach Jahrhunderten ein nunmehr berufener Folger die Konsequenzen aus dem Veräusserungsverbot des Stifters ziehen.

Die meisten Partikularrechte dagegen erklären eine Veräusserung durch die Familie als solche oder das an ihrer Stelle zur Herrschaft über die Substanz berufene Rechtssubjekt für gültig. In Preussen genügt ein Familienschluss. Anderswo wird ausser der Zustimmung aller lebenden Anwärter die Einwilligung eines Kurators der Nachkommenschaft und die gerichtliche oder landesherrliche Bestätigung gefordert. Noch mehr erleichtert sind unschädliche Abveräusserungen einzelner Stücke oder blosse Vertauschungen.

Zwangsenteignungen und Zwangsablösungen werden durch das Veräusserungsverbot nicht gehindert. Das gewährte Aequivalent nimmt aber Fideikommissqualität an.

8. **Fideikommissschulden.** Die Belastung des Fideikommisses mit Hypotheken, Grundschulden oder sonstigen dinglichen Lasten steht unter den Regeln der Veräusserung. Für die persönlichen Schulden des Fideikommissbesitzers haften nur die Früchte und auch diese nur während seiner Besitzzeit.

Nach Analogie der Lehnsschulden werden aber gewisse Schulden als »Fideikommissschulden« abweichend behandelt. Sie gelten als Passivbestandteile des Fideikommissvermögens und gehen daher mit diesem auf jeden Fideikommissfolger über, während die Allodialerben entweder überhaupt nicht oder nur subsidiär für sie haften. Fideikommissschulden sind vor allem die vom Stifter selbst, z. B. zur Erwerbung des Gutes oder zur Abfindung von Pflichtteilsberechtigten, dem Fideikommissvermögen einverleibten Schuldverbindlichkeiten. Ausserdem aber solche Schulden, die ein späterer Besitzer zum Vorteile des Fideikommisses, also z. B. zur Vermehrung der Substanz, zur Erhöhung des Kulturzustandes, zur Herstellung notwendiger oder nützlicher Anlagen, zur Ablösung von Lasten, zur Abtragung von Fideikommissschulden, zur Führung von Prozessen etc., kontrahiert hat. Doch ist der jeweilige Besitzer durch die Partikularrechte bei der Eingehung von Fideikommissschulden vielfach beschränkt. So bedarf er nach preussischem Rechte zu notwendigen oder geringfügigen Verschuldungen des Konsenses zweier Anwärter, im übrigen eines Familienschlusses; nach sächsischem und hessischem Rechte muss er die Zustimmung aller lebenden Anwärter, die aber das Gericht ergänzen kann, einholen; das bayerische Recht fordert ausserdem gerichtliche Bestätigung; in Oesterreich wird von der Befragung der Anwärter abgesehen, jedoch gerichtliche Einwilligung, in Baden und Braunschweig landesherrliche Genehmigung verlangt. Nach österreichischem Rechte darf ferner die Verschuldung nicht über ein Drittel des Wertes hinausgehen. Fast überall endlich wird der Besitzer verpflichtet, einen Teil der Erträge zur Schuldentilgung zu verwenden, und öfter ist vorgeschrieben, dass gleich bei Aufnahme des Darlehens ein bindender Tilgungsplan aufgestellt werden soll.

Auch für Fideikommissschulden haften im Zweifel nur die Früchte, so dass Zwangsvollstreckung nur im Wege der Zwangsverwaltung zulässig ist. Darum sehen die Landesgesetze die Eintragung einer Revenuenhypothek vor (vgl. für das preussische Recht R.Ger. a. a. O. Bd. 34 Nr. 56) und bleiben dazu auch künftig ermächtigt (E.G. a. 60 zum B.G.B.). Jedoch kann vom Stifter auch die Substanz beschwert werden, und nach manchen Partikularrechten treffen auch andere Fideikommissschulden die Substanz. In solchen Fällen kann es auch zur Zwangsversteigerung des Fideikommissgutes kommen.

9. **Fideikommissfolge.** Die Fideikommissfolge ist ihrem rechtlichen Wesen nach eine deutschrechtliche Sondernachfolge in einen Vermögensinbegriff als solchen (vgl. Erkenntnis des Reichsgerichts v. 4. Februar 1890, C.S. Bd. 26 Nr. 26 S. 141), welche sich in jedem einzelnen Falle unmittelbar aus dem Willen des Stifters vollzieht. Jeder einzelne Anwärter succediert also nach dem Principe der successio ex pacto et providentia majorum kraft eines ihm direkt vom Stifter verliehenen und vom Vorbesitzer völlig unabhängigen Rechts. Dieser Gedanke ist hier weit strenger durchgeführt als im Lehnrecht, so dass auch die Nachkommen des letzten Besitzers (anders

wie nach II Feud. 45) die Allodialerbschaft ausschlagen und gleichwohl das Fideikommiss behalten können und niemals das Recht irgend eines Anwärters durch eine Handlung seines Vorfahren verwirkt oder durch eine Unfähigkeit desselben berührt wird. Zugleich vollzieht sich der Anfall des Fideikommissvermögens an den Folger stets von Rechts wegen, so dass auch gemeinrechtlich hier die Regel »der Tote erbt den Lebendigen« gilt. Die Eintragung des Folgers in das Grundbuch bedingt nicht den Anfall, sondern dient nur zur Legitimation (Erkenntnis des Reichsgerichts v. 28. Februar 1881, C.S. Bd. 4 Nr. 69).

Die Folgefähigkeit richtet sich nach der Anordnung des Stifters, der beliebige Bedingungen setzen kann. Häufig wird z. B. Adel oder ein durch eine besimmte Zahl von Ahnen qualifizierter Adel, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe, ein bestimmtes Religionsbekenntnis, Vollbesitz der bürgerlichen Ehre etc. gefordert. Auch ohne besondere Anordnung ist im Zeifel eheliche und leibliche Abstammung vom ersten Erwerber, männliches Geschlecht und Zugehörigkeit zum Mannesstamme erforderlich. Die oft verteidigte Ansicht, dass nur bei adeligen, nicht auch bei bürgerlichen Familien sich die ausschliessliche Berufung des Mannesstammes von selbst verstehe, ist verwerflich, da auch der bürgerliche Name sich nur im Mannesstamme fortpflanzt, ohne das äussere Merkmal des Geschlechtsnamens aber eine Familie kaum sich auf lange Zeit als eine zur Trägerin von Glanz und Ansehen geeignete Einheit behaupten kann. Von den Partikularrechten verlangt nur das sächsische die ausdrückliche Anordnung der agnatischen Folge. Auch subsidiär ist im Zweifel (ausser nach braunschweigischem Rechte) der Weiberstamm nicht folgefähig. Der Stifter kann jedoch Weiber und durch Weiber Verwandte in beliebigem Umfange, daher auch zu gleichem Rechte mit Männern oder gar ausschliesslich (»Frauenfideikommisse«), zur Nachfolge berufen und beruft sie überaus häufig für den Fall des Erlöschens des Mannesstammes, oft mit der Auflage, dessen Namen und Wappen fortzuführen. Im Zweifel beginnt aber nach erfolgtem Uebergange auf den Weiberstamm sofort wieder eine neue agnatische Folge (Entsch. des R.Ger. in C.S. Bd. 18 Nr. 42 S. 217).

Auch die Folgeordnung hängt von der Anordnung des Stifters ab. Hat er nichts bestimmt, so tritt die gesetzliche Erbfolge hinter dem letzten Besitzer ein (R.Ger. bei Seuffert Bd. 51 Nr. 274). In diesem Falle kann also das Fideikommiss auch gleichzeitig mehreren anfallen; selbst eine Teilung, mindestens eine Nutzteilung im Sinne der alten Mutschierung, ist dann nicht ausgeschlossen. Vereinzelt kommen auch heute Fideikommisse vor, bei denen kraft ausdrücklicher stifterischer Anordnung ein ganerbschaftlicher Gemeinschaftsbesitz stattfindet, so dass den Häuptern der einzelnen Linien des Geschlechtes verhältnismässige Sonderanteile an den Nutzungen zustehen, hinsichtlich der Substanz aber die gesamte Hand vorbehalten bleibt. Durchaus die Regel bildet jedoch die stiftungsmässige Anordnung einer Einzelfolge. Gemeinrechtlich kann der Stifter eine solche Einzelfolgeordnung beliebig gestalten. Am häufigsten begegnen Folgeordnungen mit Vorzug des höheren Alters (Majorate im weiteren Sinne); wird dabei der Aelteste unter den nach gesetzlichem Erbrecht nächsten Erben des letzten Besitzers berufen, so spricht man von einem Majorat im engeren Sinne; succediert der Aelteste des ganzen Geschlechtes, so liegt ein Seniorat vor; gebührt der Vorrang dem Aeltesten aus der ältesten Linie, so besteht eine Primogenitur. Daneben begegnen Folgeordnungen mit Vorzug des jüngeren Alters, wobei in entsprechender Weise Minorat im engeren Sinne, Juniorat und Ultimogenitur unterschieden werden. Von den neueren Gesetzen lassen es manche (z. B. das hessische und sächsische) bei der freien Wahl der Successionsordnung bewenden, andere verbieten bestimmte Successionsordnungen (wie das preussische Recht Seniorate bei Landgütern), wieder andere (wie das bayerische, hannoversche und braunschweigische) gestatten für die Zukunft nur die Errichtung von Primogenituren. Die Folgeordnung unter den subsidiär berufenen Kognaten richtet sich im Zweifel nach denselben Grundsätzen, welche für den Mannesstamm eingeführt sind; doch enthalten die Partikularrechte, insbesondere das preussische, mancherlei abweichende Bestimmungen. Sehr häufig entstehen in der Praxis Zweifel und Prozesse aus unklaren oder vieldeutigen Wendungen in den auf die subsidiäre Kognatenfolge bezüglichen Klauseln älterer Stiftungsurkunden. Bei der Auslegung ist zu beachten, dass es im Zweifel auch hier auf die grössere Nähe zum letzten Besitzer ankommt und dass daher, falls nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ist, die Erbtochter dem Regredienterben vorgeht.

Vielfach finden sich in derselben Familie mehrere Fideikommisse, von denen das eine als Hauptfideikommiss gilt, die anderen als Sekundogenituren, Tertiogenituren etc. an Nebenlinien fallen. Rückt dann eine Nebenlinie durch Aussterben der älteren Linie in das Hauptfideikommiss ein, so hat sie ihr Fideikommiss an die folgende Linie abzugeben.

Die stifterischen Anordnungen über die Fideikommissfolge sind gemeinrechtlich schlechthin unabänderlich. Nach preussischem Recht können sie durch Familienschluss abgeändert werden. Auch andere Partikularrechte lassen eine Umwandlung der Fideikommissstiftung unter ähnlichen Voraussetzungen wie die Aufhebung (vgl. unten sub 11) zu.

**10. Fideikommisssonderung.** Gehen Fideikommissvermögen und Allodialvermögen im Erbgange oder sonst (z. B. im Konkurse) verschiedene Wege, so bedarf es einer Sonderung, für welche die Grundsätze der Lehnssonderung vorbildlich geworden sind. Insbesondere ist auch hier wegen ausserordentlicher Verbesserungen des Fideikommisses, die der Besitzer aus eigenen Mitteln bestritten hat, ein Ersatzanspruch der Allodialerben an den Fideikommissfolger, wegen erheblicher Verschlechterung umgekehrt ein Ersatzanspruch des Fideikommissfolgers an die Allodialerben begründet.

**11. Beendigung.** Das Fideikommiss erlischt durch Untergang seines Objektes und durch Aussterben der bewidmeten Familie. Im letzteren Falle entscheidet über die Schicksale des Fideikommissvermögens zunächst die etwaige Verfügung des Stifters. Insbesondere kann in der Stiftungsurkunde eine bestimmte kognatische Erbfolge für den Fall des Erlöschens des Fideikommisses durch Aussterben des Mannesstammes vorgeschrieben sein (R.Ger. in C.S. Bd. 13 Nr. 53) — eine Anordnung, die von der Anordnung subsidiärer Kognatenfolge in das als solches fortbestehende Fideikommiss wohl zu unterscheiden ist (R.Ger. a. a. O. Bd. 18 Nr. 42 S. 209). Hat der Stifter nichts verfügt, so verwandelt sich das Fideikommiss in freies Allodialvermögen des letzten Besitzers, unterliegt also dessen freier Disposition unter Lebenden und von Todeswegen und fällt mangels solcher an dessen gesetzliche Erben. Nur das badische Recht weicht hier ab, indem es den Anfall des Gutes an die gesetzlichen Erben des letzten Besitzers zwingend vorschreibt.

Eine Aufhebung des Fideikommisses durch Willenserklärung der Beteiligten ist gemeinrechtlich unstatthaft. Jeder Verzicht eines Anwärters wirkt nur wider ihn selbst und lässt die Rechte späterer Anwärter mit Einschluss der Nachkommen des Verzichtenden unberührt. Dagegen kann nach preussischem Recht die Aufhebung durch Familienschluss erfolgen. Auch die meisten anderen Gesetze ermöglichen die Auflösung des Fideikommissbandes durch übereinstimmende Willenserklärungen der gegenwärtigen Familienglieder und eines Kurators, fordern aber überdies landesherrliche Genehmigung (so in Baden und Braunschweig) oder gerichtliche Bestätigung (so in Bayern und Oesterreich). Auch soll die Aufhebung in Bayern nur, wenn sie notwendig oder in hohem Masse nützlich ist, in Oesterreich nur, wenn keine Nachkommenschaft zu vermuten ist, stattfinden.

Immer endlich kann durch Gesetz die Aufhebung des Fideikommissverbandes ausgesprochen werden. Die älteren Aufhebungsgesetze pflegten dabei dem augenblicklichen Besitzer ohne weiteres das freie Eigentum zuzusprechen. Ein reines Geschenk auf Kosten der Anwärter! Das Oldenburger Aufhebungsgesetz v. 28. März 1852 lässt noch einmal nach Fideikommissrecht succedieren. Das Braunschweiger Aufhebungsgesetz v. 19. März 1850 gewährte dem Nachfolger einen Entschädigungsanspruch in Höhe eines Drittels, den übrigen Anwärtern zusammen einen gleichen Entschädigungsanspruch in Höhe eines anderen Drittels. Lassalle sucht sogar die Teilung des Fideikommisses unter alle Familienglieder als das allein gerechte Verfahren zu erweisen.

**12. Die Zukunft der Familienfideikommisse.** Bei der Neuordnung unseres gesamten Privatrechts, die am 1. Januar 1900 in Kraft treten wird, hat das Reich den vielfach geäusserten Wunsch nach einheitlicher Regelung des Fideikommissrechts nicht erfüllt. Unmöglich indes kann hier auf die Dauer alles beim alten bleiben. Vielmehr werden sich über kurz oder lang die Landesgesetzgebungen entschliessen müssen, das Recht der Familienfideikommisse dem veränderten Zustande des bürgerlichen Rechtes anzupassen. Jedenfalls wird das Problem der künftigen Gestaltung dieser Rechtsmaterie nicht so bald von der Tagesordnung verschwinden.

So wird denn zunächst das Institut der Familienfideikommisse einem erneuten Kampfe um seine Daseinsberechtigung nicht entgehen. Gerade in jüngster Zeit sind wieder gewichtige Stimmen laut geworden, die einer völligen Beseitigung der Familienfideikommisse das Wort reden oder doch ein Verbot der Neuerrichtung von Familienfideikommissen empfehlen. Es versteht sich von selbst, dass für den politischen und wirtschaftlichen Radikalismus das Institut von vornherein gerichtet ist. Sind alle der demokratischen Nivellierung der Gesellschaft entgegenstehenden aristokratischen Elemente vom Uebel, so muss das Familienfideikommiss als eine künstliche Schutzwehr des Erbadels und der Grundaristokratie verdammt werden. Ist die möglichste Freiheit des Einzeleigentums ein Postulat der modernen Kultur, so erscheint diese vollkommene Vinkulierung eines Vermögens als der Gipfel des Widersinns. Aber auch der gemässigte Liberalismus vermag schwer die Abneigung gegen die Familienfideikommisse zu überwinden, weil er sich nicht über die tief in

das Bewusstsein unserer bürgerlichen Gesellschaft eingedrungenen individualistischen Grundanschauungen zu erheben vermag. Bei den meisten Juristen zumal wird diese Richtung durch eine einseitig römisch-rechtliche Bildung verstärkt. Insbesondere klagt man das Institut der Unbilligkeit und Härte gegen die vom Besitz ausgeschlossenen Familienglieder an; man empfindet es als unerträgliche Ungerechtigkeit, dass ein Erbe allen anderen vorgehen soll, dass die Weiber leer ausgehen, dass ein Besitzer, der nur Töchter hat, vielleicht für einen entfernten Verwandten arbeitet. Auch weist man auf die Absurdität einer lex in perpetuum valitura hin, die hier durch einen privaten Willen allen künftigen Geschlechtern auferlegt wird. Endlich wird selbst von Vertretern einer konservativen Auffassung, die den Gedanken einer familienrechtlichen Gebundenheit des Grundeigentums an sich keineswegs verwerfen und mit Wärme für eine Sondererbfolge in Landgüter eintreten, doch das Familienfideikommiss angefochten. Von dieser Seite wird namentlich die Gefahr betont, dass durch das Institut der Familienfideikommisse die Aufsaugung des mittleren und kleinen Landbesitzes befördert, die Gründung neuer Ansiedelungen erschwert und so das Unheil einer Latifundienwirtschaft heraufbeschworen werde.

Das Familienfideikommiss verkörpert indes einen so gesunden germanischen Rechtsgedanken, es hat so weit verzweigte Wurzeln in unserer Rechtsgeschichte und bewährt noch in der Gegenwart eine so starke Lebenskraft, dass es den Kampf mit seinen zahlreichen Gegnern ungescheut aufnehmen kann. Je mehr überhaupt die Einsicht durchdringt, dass nicht von fortschreitender Nivellierung und Atomisierung, sondern von neuer Gliederung und Bindung der Gesellschaft das Heil unserer Zukunft abhängt, desto weniger wird man leichten Herzens eine Einrichtung austilgen, die es hervorragenden Familien ermöglicht, sich in einem der Herrschaft des Einzelwillens entzogenen Besitztum die vermögensrechtliche Basis eines dauernden Bestandes zu sichern. Unsere deutsche Erfahrung ist wahrlich dazu angethan, den Wert geschichtlicher Familien, die durch lange Ueberlieferung mit dem staatlichen Leben verwachsen sind, vor aller Augen zu stellen. Mit seinen geschichtlichen Grundlagen aber darf kein Staatswesen brechen, das seine Vollkraft wahren will. Mögen wir einerseits noch so fest von der Unumgänglichkeit eines demokratischen Unterbaues des modernen Staates überzeugt sein und andererseits noch so hoch von dem künftigen Berufe der Monarchie denken, so werden wir uns doch der Einsicht nicht verschliessen dürfen, dass ermässigende aristokratische Elemente unentbehrlich sind, um unser Volk vor der Alternative revolutionärer oder cäsaristischer Entartung zu schützen. Diejenigen Gesinnungen und Fähigkeiten aber, durch deren Fortpflanzung eine Aristokratie staatserhaltend wirkt, vermag in vollem Masse nur eine bodenständige Grundaristokratie zu entfalten. Gewiss haben die Familienfideikommisse gleich allen menschlichen Einrichtungen ihre Schattenseiten. Allein das, was sie leisten, ist mit den von ihnen untrennbaren Missständen nicht zu teuer erkauft. Die den ausgeschlossenen Familiengliedern zugemuteten Opfer, die vom individualistischen Gesichtspunkte aus niemals gerechtfertigt werden können, erscheinen als selbstverständlich, wenn und solange ein Familiengeist lebt, der in den einzelnen das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem einheitlichen Ganzen und in dem lebenden Geschlechte das Bewusstsein des Zusammenhanges mit den vergangenen und künftigen Geschlechtern wach erhält. Freilich soll vor allem auch der jeweilige Besitzer stets dessen eingedenk bleiben, dass er nicht als Individuum, sondern als Familienhaupt bevorzugt ist und darum mit den Rechten zugleich schwerwiegende Pflichten gegen die Familie übernommen hat. Doch ist zuletzt auch da, wo im einzelnen Falle das Idealbild des Familiengutes durch das Uebergewicht egoistischer Gesinnung verzerrt wird, der Ausschluss der Jüngergeborenen an sich nicht »ungerechter«, als es überhaupt die Abhängigkeit alles Erbrechts vom Zufalle der Geburt ist! Schwerer wiegen die Bedenken gegen die starre Unabänderlichkeit einer durch private Willenserklärung für alle Zukunft getroffenen Anordnung. Allein diesem bei der gemeinrechtlichen Ausgestaltung der Familienfideikommisse in der That unerträglichen Uebelstande, der sich übrigens bei den Stiftungen wiederholt, haben die meisten Partikularrechte bereits in gewissem Umfange abgeholfen und wird die Gesetzgebung weiter abhelfen können. Was endlich den Einfluss auf die Verteilung des Grundeigentums betrifft, so ist insoweit, als überhaupt Grossgrundbesitz wirtschaftlich und sozial berechtigt ist, auch der Schutz seines Bestandes ein legitimer Erfolg der fideikommissarischen Bindung. Der Gefahr aber eines übermässigen Anwachsens des Grossgrundbesitzes kann nur zum Teil durch eine Reform des Fideikommissrechts, im übrigen lediglich durch Massregeln allgemeinerer Art begegnet werden. Zunächst ist zur Aufsaugung der kleineren Güter sicherlich der freie Grossgrundbesitz nicht weniger geneigt und befähigt als der fideikommissarisch gebundene Besitz, dessen Mangel ja auch das Verderben des römischen Agrarwesens durch

Latifundienwirtschaft nicht gehindert hat. Hier kann nur die Wiederaufnahme der Idee des Bauernschutzes helfen. Sodann wird, wenn behufs Durchführung des zur Gesundung unserer Verhältnisse unerlässlichen Ansiedelungswerkes die schon allzuweit gediehene Verschlingung der mittleren und kleinen Güter teilweise wieder rückgängig gemacht werden soll, der Fideikommissbesitzer an sich gewiss nicht schwerer als irgend ein anderer Besitzer die nötigen vermeintlichen oder wirklichen Opfer bringen. Doch wird es allerdings eines Eingriffes der Gesetzgebung bedürfen, um behufs Abzweigung von Ansiedelungsgütern, mögen sie nun als Rentengüter, als Erbpachtgüter oder als Heimstätten konstituiert werden, das Veräusserungsverbot unschädlich zu machen. Wenn schliesslich trotz allem die Besorgnis besteht, dass der fideikommissarisch gebundene Besitz sich auf Kosten des freien Einzeleigentums übermässig ausdehne, so wird der Staat hier mit ähnlichen Schutzwehren ausreichen, wie er sie heute für hinlänglich hält, um eine bedrohliche Anhäufung des Besitzes der toten Hand zu verhüten. Will man die Zahl der Fideikommissstiftungen einschränken, so mag man jede Neuerrichtung eines Fideikommisses an landesherrliche Genehmigung binden. Will man, was wichtiger ist, der Vereinigung eines allzugrossen Fideikommissbesitzes in einer Hand vorbeugen, so mag man eine obere Grenze setzen, die dann etwa nur durch einen Akt der Gesetzgebung überschritten werden kann.

Das deutschrechtliche Familienfideikommiss hat also einen wohlbegründeten Anspruch auf Fortbestand. Allein es bedarf, wie schon aus dem Gesagten folgt, der Reform. Die Reform muss an die ursprüngliche und niemals ganz erstickte Idee des Instituts anknüpfen, die Verbildung aber, die der deutschen Stammgutsidee durch Einzwängung in den römischen Begriff der fideikommissarischen Substitution widerfahren ist, nach Möglichkeit beseitigen. Zu diesem Behufe braucht man nur auf dem bereits von den neueren Landesgesetzen und namentlich in Preussen eingeschlagenen Wege entschlossen fortzuschreiten. Es gilt, das Fideikommiss voll und ganz als Familieneigentum auszugestalten.

Schliesslich aber muss darauf hingewiesen werden, dass auf die Dauer auch das reformierte Familienfideikommiss dem Ansturm seiner Gegner schwerlich Stand halten wird, solange die Möglichkeit eines Schutzes des Grundeigentums durch familienrechtliche Bindung als Privileg des Grossgrundbesitzes empfunden wird. Will der Grossgrundbesitz sich sein Fideikommissrecht erhalten, so möge er beherzigen, dass ihm die hierzu unentbehrliche Bundesgenossenschaft nur dann nicht fehlen wird, wenn dem mittleren und kleinen Grundbesitz durch entsprechende Institute ein gleich wirksamer Schutz gegen die zersetzenden Kräfte des Individualismus und des Kapitalismus geboten ist. Dass eine Uebertragung des Fideikommissrechts selbst auf bäuerliche Verhältnisse den Bedürfnissen und Anschauungen unserer Bevölkerung nicht entspricht, haben die in Bayern und Hessen mit den landwirtschaftlichen Erbgütern gemachten Erfahrungen gelehrt. Wohl aber bedarf es eines kräftigen Anerbenrechts, das die Erhaltung der Bauerngüter in ihrem Bestande und bei der Familie durch die hier angemessene und eingelebte Form der Einzelerbfolge sichert. Und es bedarf darüber hinaus eines energischen Heimstättenrechts, das die Möglichkeit gewährt, mittlere und kleine Güter durch Ausschluss der kapitalistischen Schuldformen und durch Regulierung und Begrenzung der Rentenverschuldung dauernd der freien Verschuldbarkeit zu entziehen und als unantastbare Familienheimat zu befestigen.

**Gesetze:** Bayer. Mandat von 1672; Cod. Max. Bav. civ. III, c. 10; Bayer. Ed. v. 26. Mai 1818 und G. v. 11. September 1829. — Preuss. Allg. Landr. II, Tit. 4, § 47ff.; Preuss. G. v. 15. Februar 1840 und 5. März 1855; Preuss. V. U. Art. 40 und G. v. 5. Juli 1852. — Bad. Landr. Art. 577 ca—cv. — Oesterr. Bürg. Gesetzb. §§ 618—645 und G. v. 13. Juni 1868. — Weimarisches G. v. 22. April 1833. — Hannöver. G. v. 13. April 1833. — Braunschweig. GG. v. 28. März 1837, v. 19. März 1850 und v. 20. Mai 1858. — Oldenburg. G. v. 28. März 1852. — Grossherz. Hess. G. v. 13. September 1858. — Sächs. Bürg. Gesetzb. §§ 2527—2541. — Anhalt. G. v. 17. April 1870.

**Litteratur:** ***Betsius,*** *De statutis pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium, 1611.* — ***Knipschild,*** *De fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur; von Stammgütern Tractatus, Ulmae 1654 (vorher Strassburger Doktordissertation von 1626).* — ***Kreittmayr,*** *Anmerkungen über den Codicem Max. Bav. civ. T. III (1763), c. 10.* — ***J. H. Boehmer,*** *Exerc. ad pandectas II, exerc. 31.* — ***v. Salza** und **Lichtenau,*** *Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideikommissen, Leipzig 1838.* — ***G. Beseler,*** *Die Lehre von den Erbverträgen II, 2 (Göttingen 1840), S. 75 ff.; Syst. des gem. deutsch. Priv.R. § 176.* — ***Eichhorn,*** *Einl. in das deutsche Privatrecht (5. Aufl. 1845), §§ 368—371.* — ***Mittermaier,*** *Grunds. des gem. deutschen Privatr. (7. Aufl. 1847), I, § 158.* — ***H. Schulze,*** *Das Recht der Erstgeburt, Leipzig 1851; Aus der Praxis des Staats- und Privatrechts, Leipzig 1876, S. 69—134.* — ***Homeyer,*** *Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, Abh. der Berl. Akad. der Wiss. v. 1852.* — ***Zimmerle,*** *Das deutsche Stammgutsystem, Tübingen 1857.* — ***v. Gerber,***

*Beiträge zur Lehre vom deutschen Familienfideikommiss, in seinen Jahrb. I, S. 53—100 (Gesammelte Abh. I, S. 100—143); System §§ 83—84.* — **Costa**, *Entwickelungsgeschichte der deutschen Familienfideikommisse, München 1864.* — **Lewis**, *Das Recht des Familienfideikommisses, Berlin 1868; Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideikommisse, in Hirths Annalen 1879, S. 465—500.* — **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I (1868), S. 423 ff.; Zeitschr. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. V (Wien 1878), S. 557—599; Jahrbuch für Gesetzg., Verwaltung u. Volkswirtschaft, herausg. von* **Schmoller**, *Bd. XII (1888), S. 429—436; Jahrb. f. Dogm., Bd. XXXV (1896), S. 274—284.* — **Wippermann**, *Ueber Ganerbschaften, Wiesbaden 1873.* — **Sally Meyer**, *Beiträge zur Geschichte der fideikommissarischen Substitutionen, insbesondere der bürgerlichen Familienfideikommisse in Deutschland, Bonn 1878; Nachtrag in Zeitschr. für Rechtsgesch. XV, S. 131—137.* — **Walter**, *Syst. des gem. deutsch. Privatr. §§ 470—476.* — **Gengler**, *Lehrb. S. 234—242.* — **Bluntschli**, *Deutsch. Privatrecht § 68.* — **Freiesleben**, *Die Familienanwartschaft nach dem neuesten sächs. R., Leipzig 1868.* — **Roth**, *Bayer. Civilr. II, §§ 217 236; System der deutschen Privatr. Bd. III (1886), S. 753—781.* — **Förster-Eccius**, *Theorie und Praxis des preuss. Privatr. III, § 242.* — **Dernburg**, *Lehrb. d. preuss. Privatr. I, §§ 374—379; Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preussens, Bd. III (1898), § 125—133.* — **Stobbe**, *Handb. des deutsch. Privatr. Bd. II, § 138—140 (in der 3. Aufl. von* **H. O. Lehmann**, *§ 197—199), Bd. V, § 321.* — **Brunner**, *Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde, Bd. I (1880), S. 190—193; Art. »Familienfideikommiss« in v.* **Holtzendorff**, *Rechtslexikon, 3. Aufl., I, S. 792—796, Encyklopädie 5. Aufl., S. 287.* — **Pfaff** *und* **Hoffmann**, *Kommentar zum österreichischen allgemeinen bürgerl. Gesetzb., Bd. II, S. 319—386 (1880 u. 1883); Exkurse über österr. allgem. bürgerl. Recht, Bd. II, H. 2 (1880), S. 163 ff., H. 3 (1884), S. 219—315 (daraus Separatabdruck »Zur Geschichte der Familienfideikommisse«, Wien 1884).* — **v. Miaskowski**, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich, Abt. II (1884), S. 1 ff.* — **von Kayser**, *Für oder gegen Fideikommisse, im Landwirt von 1887, Nr. 46.* — **Graf von Bothmer**, *Die Reform des adeligen Erbrechts, Dresden 1888.* — **Frommhold**, *Beiträge zur Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht, Heft 33 der von* **Gierke** *herausgegeb. Unters. zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1889.* — **Conrad**, *Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preussens, Sonderabdruck aus der Festgabe für G. Hanssen zum 31. V. 1889, Tübingen 1889.* — **H. Rosin**, *Beiträge zum Recht der revokatorischen Klage bei Familienfideikommissen u. s. w., Jahrb. f. Dogm. Bd. XXXII (1893) S. 323—469.* — **P. Hager**, *Familienfideikommisse, Jena 1897.*

**O. Gierke.**

---

## II. Die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung der Fideikommisse.

1. Allgemeine Betrachtung, die Bedeutung der F. für preussisch-deutsche Verhältnisse. 2. Die Statistik der F. für Preussen und Oesterreich. 3. Der Einfluss der F. auf die Latifundienbildung.

**1. Allgemeine Betrachtung, die Bedeutung der F. für preussisch-deutsche Verhältnisse.** Die Wirkung dieser Institution muss naturgemäss auf verschiedenen Kulturstufen und unter verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine sehr ungleiche sein. Man kann deshalb nicht a priori ein allgemein gültiges Urteil darüber abgeben, sondern muss dasselbe nur für ein bestimmtes Land in einem gegebenen Momente vorbehalten. Wir haben bei der folgenden Untersuchung hauptsächlich das gegenwärtige Deutschland im Auge. In gleicher Weise wird die Wirkung der Einrichtung eine sehr verschiedene sein, je nachdem sie sich auf mobiles Kapital oder Grund und Boden bezieht, sie wird anders für den Grossgrundbesitz als für den Kleingrundbesitz ausfallen, verschieden nach der Ausdehnung, welche die Institution bereits gefunden hat. Nach allen diesen Richtungen wird deshalb in dem weiteren Verfolg die Untersuchung geführt werden müssen.

Die erste und hauptsächlichste Wirkung der Fideikommisse ist, bestimmte Familien in einer günstigen Vermögenslage oder in dem Besitze bestimmter Realitäten zu erhalten. Zu diesem Zwecke ist die Institution getroffen, wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, als Fortsetzung der Erbbeschränkung bei den alten Stammgütern in den Hausgesetzen vieler alter Adelsfamilien und als Verschärfung der Gebundenheit der früheren Lehnsgüter.

Das Vorhandensein wohlhabender, selbst reicher Familien, welche vom eigenen Erwerb unabhängig dastehen, im stande sind, eine hervorragende soziale Stellung einzunehmen und, ohne auf Erwerb zu sehen, sich dem Dienste des Staates und der Gesellschaft zu widmen oder auch mit den eigenen Mitteln wirtschaftliche Thätigkeit in grossem Massstabe zu unterstützen, ist unzweifelhaft für den Staat und die Volkswirtschaft von höchster Bedeutung. Ebenso ist es wünschenswert, dass landwirtschaftliche Grossgrundbesitzer im Lande vorhanden sind, die mit höherer Intelligenz und grösseren Mitteln ausgerüstet als ihre kleineren Nachbarn, durch das Vorbild ihrer wirtschaftlichen Thätigkeit den Fortschritt in dem ganzen Lande anbahnen und in die rechte Richtung zu lenken vermögen.

In unseren Kulturländern liegt aber ein Bedürfnis, künstlich die Zahl solcher Familien zu vermehren, offenbar nicht vor. Die Zahl der reichen Familien vermehrt sich vielmehr auch ohne besondere Hilfe, und im Gegenteil ist die Furcht verbreitet, dass der Zug der Zeit ohnehin auf die Koncentrierung grosser Vermögen in einzelnen Händen hinführt. Es giebt aber keine Familien, in denen die Tüchtigkeit der Nachkommenschaft in besonderer Weise garantiert ist. Körperkraft vererbt sich bekanntlich weit sicherer als geistige Fähigkeit. Daher giebt die künstliche Erhaltung bestimmter Familien keine Garantie, dass sie dem Staate und der Gesellschaft hervorragende Dienste leisten werden, und niemals hat es die Geschichte bekundet, dass sich Majoratsherren allgemeiner durch hervorragende Tüchtigkeit ausgezeichnet haben. Unter den grossen Männern, welche bei der Neuaufrichtung des Deutschen Reiches einen hervorragenden Anteil genommen haben, ist auch nicht einer, dessen Familie in Fideikommiss gebundenem Grundbesitz eine wesentliche Stütze besitzt. Erst aus den Dotationen ist ihnen eine solche Basis für die Zukunft erwachsen.

Wohl ist auch heutigen Tages eine hohe Aristokratie von besonderer Bedeutung, welche durch Tradition sich dem öffentlichen Dienste widmet, doch besitzt diese ohnehin durch die Geburt einen so hohen Vorzug vor der übrigen Bevölkerung, dass es ihr bei einiger Tüchtigkeit leicht ist, sich in dem Kampfe um das Dasein auf der Höhe zu erhalten. Es ist auch nicht zu befürchten, dass eine Geldaristokratie nur weiter auf den Erwerb sehen und nicht allgemeine Pflichten auf sich nehmen wird. Vielmehr zeigt es sich allgemein, dass der Erwerbstrieb in solchen Familien bald erlischt und ihre Mitglieder sich einer Berufsthätigkeit zuwenden, bei denen gesellschaftliche Stellung, geistige oder künstlerische Thätigkeit dem Leben einen besonderen Reiz verleihen. Auch eine besondere Stütze der Monarchie ist in Deutschland in der Aristokratie nicht zu sehen. Diese ist vielmehr in der g a n z e n g e b i l d e t e n K l a s s e zu finden.

Ebensowenig liegt ein Bedürfnis vor, den Grossgrundbesitz künstlich zu fördern und zu stützen, der namentlich in Preussen in einzelnen Gegenden, Westfalen, Pommern, Schlesien im Uebermasse ausgebreitet ist. Dagegen ist es allerdings wünschenswert, dass der Grundbesitz möglichst in derselben Familie erhalten bleibt, damit der Wirtschaftende nicht nur für den Moment arbeitet, sondern zugleich für die Zukunft. Auch gesetzliche Einrichtungen werden deshalb am Platze sein, welche diese begünstigen. Doch kann es nicht die Aufgabe sein, die Erhaltung im Besitze u n b e d i n g t zu erzwingen, weil es dann auch in solchen Fällen geschieht, wo ein Wechsel durchaus angebracht ist. Eine Familie auf einem Gute zu erhalten, welche keinen tüchtigen Landwirt aufzuweisen hat und welche sich in pekuniär zerrütteten Verhältnissen befindet, ist wirtschaftlich in höchstem Masse schädlich, und wenig solche Fälle, die häufig genug vorkommen, wiegen den anderweiten Nutzen der zwangsweisen Erhaltung auf. Man hat gemeint, das Bedenken beseitigen zu können, wenn einem Familienausschusse oder der Majorität der stimmberechtigten Familienglieder das Recht eingeräumt würde, einen untüchtigen Erben auszuschliessen und durch den nächsten zu ersetzen. Indessen wird ein solcher Schritt natürlich nur im äussersten Notfalle unternommen werden. Im grossen Ganzen würde die Bestimmung ohne jede praktische Bedeutung sein (P. Hager, Familienfideikommisse, Jena 1897).

Solange nun nicht besondere Gründe für die fideikommissarische Festlegung angeführt werden können, wird es das Natürliche sein, solche Beschränkung des freien Verkehrs zu unterlassen; es erscheint dann vielmehr als eine Ungerechtigkeit, die jüngeren Geschwister, ohne die vorliegenden Verhältnisse zu berücksichtigen, ein für allemal von einer angemessenen Erbteilnahme auszuschliessen und nur einen einzigen Erben zu begünstigen. Dazu kommt, dass bei den alten Fideikommissen die dem Inhaber auferlegten Pflichten zur Versorgung der Miterben durch Ausstattung, Apanagen etc. längst hinter den Anforderungen der Zeit zurückgeblieben sind, weil sie aus einer Zeit mit ungleich höherem Geldwerte stammen. Die Ungerechtigkeit wird dadurch eine noch grössere. Denn durch Standesvorurteile, eigene wie die anderer, die sich gegen Adelige richten, in der freien Benutzung ihrer Kräfte im gewerblichen Leben gefesselt, sind jüngere Kinder des Adels nach Fortfall früherer Sinecuren, durch solche Zurücksetzung leicht in die traurigste Lage versetzt.

Man hat aber auf das natürliche Streben des Menschen hingewiesen, seine Nachkommenschaft und seinen Namen auch für die Zukunft sicherzustellen, und es als eine zu weitgehende Beschränkung des persönlichen Verfügungsrechts angesehen, wenn hierzu der Weg eines Fideikommisses nicht gestattet sein soll. Solange sich dieselben in mässigen Grenzen halten nach Zahl und Höhe der Beträge, so dass ein wirtschaftlicher Nachteil für die Gesamtheit daraus nicht zu erwarten steht, und wenn die Beseitigung der Schranken erleichtert ist, um sie Veränderungen anzupassen, wird des-

halb die Institution zu tolerieren sein. Es muss aber speciell untersucht werden, was für Nachteile dadurch zu befürchten sind und welche Bedeutung dieselben annehmen können.

Vor allem ist in unserer Zeit der Kreditwirtschaft die Erschwerung des Kreditnehmens überall verhängnisvoll, wo sich nicht neben dem Grundbesitz noch erhebliche Kapitalien in der Hand des Besitzers befinden. Deshalb ist schon vielfach darauf hingewiesen, dass es wünschenswert sei, Fideikommisse für Mobilien mit den für Immobilien zu verbinden. Thatsächlich aber ist dieses bisher eine Ausnahme geblieben. Mangel an Kredit ist aber die Ursache, dass gebundener Besitz thatsächlich schlechter bewirtschaftet zu werden pflegt als ein im freien Verkehr stehender. Das ist allerdings nicht statistisch zu belegen, nach unserer persönlichen Beobachtung aber im allgemeinen entschieden der Fall, wenn uns auch glänzende Ausnahmen bekannt sind. Diese schlechtere Bewirtschaftung findet sich ausserdem sehr allgemein, weil die Besitzer in Reichtum erzogen und in dem Bewusstsein ihrer gesicherten Stellung aufgewachsen, in der Regel keinen wirtschaftlichen Sinn und nur geringe Arbeitslust besitzen. Der Inhaber wird eben nicht nach seiner wirtschaftlichen Tüchtigkeit ausgewählt, sondern durch den Zwang des Statuts, und die Unveräusserlichkeit der Güter verhindert den Uebergang in die Hände tüchtigerer Kräfte. Je mehr die landwirtschaftliche Thätigkeit Kenntnisse, Fleiss und geistige Tüchtigkeit voraussetzt, je mehr der Ertrag der Landwirtschaft ein unsicherer wird, um so bedeutsamer wird es, dass das Gut nur von solchen Persönlichkeiten bewirtschaftet wird, welche der Aufgabe gewachsen sind. Ein Ausweg wird durch die Möglichkeit der Verpachtung geboten, durch welche auch bei einem ungeeigneten Eigentümer eine angemessene Bewirtschaftung des Landes herbeigeführt werden kann. Doch sind von den Gütern mit mehr als 1000 ha in den östlichen Provinzen Preussens bis jetzt nur 43,4 % verpachtet, 34,2 % wurden administriert, 22,4 % selbst bewirtschaftet; und das Wünschenswerte ist sicher, dass der Besitzer das Gut selbst bewohnt und bewirtschaftet. Er wird dadurch erst seine sozialen und politischen Aufgaben richtig erfüllen.

Die grösste Gefahr dieser statutarischen Erbbeschränkung und Unveräusserlichkeit des Grundbesitzes liegt in der dadurch gebotenen Grundlage zu einer übermässigen Koncentrierung des Vermögens überhaupt sowie der Vereinigung des Grundbesitzes in wenig Händen, d. i. in der dadurch begünstigten Latifundienbildung.

Die Gefahr unserer Zeit liegt nicht in einer zunehmenden Zersplitterung des Vermögens, sondern in einer zu grossen Koncentration desselben. Das wird auch derjenige zugeben, der, wie der Unterzeichnete, nicht der Meinung ist, dass unsere Zeitentwickelung unaufhaltsam die mittleren Vermögensklassen verschwinden lässt, sondern anerkennt, dass dieselben sich in neuerer Zeit nicht nur absolut, sondern auch relativ sogar vermehrt haben. Denn dass daneben sich kolossale Vermögen entwickelten, die in keinem Verhältnis zum entsprechenden Bedarf einer Familie stehen und welche damit einen übergrossen Prozentsatz des Nationalvermögens der übrigen Bevölkerung entziehen, bleibt darum doch eine Thatsache. Ist die Koncentration durch hervorragende Leistungen erzielt, so hat sie ihre volle Berechtigung und kann nur als Prämie für die Verwertung der Kräfte wünschenswert sein. Jedes Bedenken wird ihr genommen, wenn die Summen sich schnell wieder verteilen, wie es bei freier Erbteilung erfahrungsgemäss allgemein geschieht. Die Erhaltung eines Vermögens beansprucht heutigen Tages nicht unbedeutende Thätigkeit. Die künstliche Garantie grosser Vermögen ohne Arbeit und Sorgfalt wird leicht zur Erschlaffung und Entartung führen. Die Wirkung dieser Koncentration wird eine um so nachteiligere, wenn das Vermögen in Grund und Boden besteht und damit der übrigen Bevölkerung die Möglichkeit, Grund und Boden zu erwerben, übermässig erschwert wird. Je grösser die Volksdichtigkeit ist, um so fühlbarer wird dieser Missstand. Ist gar diese Fläche gesetzlich zusammengehalten und weder einer Erbteilung noch einer Abzweigung durch Verkauf zugänglich, so fehlt eben die Möglichkeit, eine angemessene Verteilung des Grund und Bodens vorzunehmen; und da die Verwaltung in kleinen Stücken weit umständlicher, schwerer zu kontrollieren und unsicherer ist als in grossen Gütern, so zeigte sich bisher überall das Streben, namentlich in Norddeutschland, den Grossgrundbesitz auch in möglichst grossen Gütern zu verwerten, auch dann, wenn eine Zerlegung in Bauerngüter und Parzellen wirtschaftlich wie sozialpolitisch in hohem Masse wünschenswert war.

Die fideikommissarische Festlegung des Grundbesitzes ist naturgemäss das wirksamste Mittel in den Händen einer Familie, im Laufe der Zeit immer mehr Grund und Boden zu vereinigen und ein immer grösseres Vermögen anzuhäufen. Die folgende statistische Untersuchung wird ergeben, dass in dem östlichen Preussen die Folgen dieser Institution in der erwähnten Weise scharf hervorgetreten sind. Die Fideikommissgründung von der Genehmigung des

Herrschers abhängig zu machen, ist erfahrungsgemäss keine Schranke, da die Fürsten stets die Institution zu erweitern bestrebt gewesen sind, in der Meinung, sich dadurch besondere Stützen zu schaffen. Jedenfalls wäre unter den deutschen Verhältnissen die Beschränkung des territorialen Umfanges eines Fideikommisses sowie der in einer Hand zu vereinigenden Fideikommisse dringend geboten, dann eine gesetzliche Erleichterung der Verpfändung, um Meliorationskapital kreditiert zu erhalten, und der Veräusserung von Besitzteilen sowie der Aufhebung der Institution durch Majoritätsbeschluss der majorennen männlichen Familienmitglieder. In einer Zeit, wo alle Konjunkturen eine Verkleinerung der Gutswirtschaften für vorteilhaft erscheinen lassen, muss jede Bindung des Bestandes von Nachteil sein. Liegt auch nach der Gesetzgebung die Möglichkeit der Abzweigung einzelner Besitzstücke vor, so ist sie doch mehr oder weniger erschwert und wird von einem Fideikommissbesitzer, der sich nicht als alleiniger Besitzer fühlt, weit schwerer vorgenommen werden als von einem Allodbesitzer. Aus demselben Grunde erschweren die Fideikommisse die wünschenswerte Vermehrung der ländlichen Arbeiter, den Erwerb von Grundeigentum durch Handwerker, Arbeiter und somit die Sanierung unserer ländlichen wie städtischen Verhältnisse.

**2. Die Statistik der F. für Preussen und Oesterreich.** Die Tabelle auf S. 896 ergiebt die Zahl der Fideikommisse an Grund und Boden in Preussen, die Zahl der Besitzer, die Ausdehnung der Kulturfläche und die Höhe des Grundsteuerreinertrags, auf welchen dieselbe geschätzt ist.

Das Areal der Fideikommisse im preussischen Staate betrug im Jahre 1895 nach der offiziellen Statistik in 1045 Fideikommissen 2 121 636 ha Fläche, d. s. 6,09 % der Gesamtfläche. Fast die Hälfte davon ist Wald, welcher 11,65 % des preussischen Waldbestandes ausmacht. Der Grundsteuerreinertrag ist auf 26 Millionen Mark geschätzt, 5,8 %. Die grösste Ausdehnung haben die Fideikommisse in Schlesien mit 13,7 % der Fläche, die geringste in Hannover und im Rheinland mit 2,1 und 2,6 %. Ein bedeutender Teil betrifft grosse Komplexe. 89 Fideikommisse umfassen Besitzungen mit mehr als 5000 ha, im ganzen 1,3 Millionen ha, 343 sind mit weniger als 500 ha angegeben, zusammen mit 77 009 ha oder nur 3,64 % Fideikommmissfläche.

Das Ueberwiegen der Waldfläche wird unzweifelhaft als günstig angesehen werden können, da diese im grossen Betriebe besser zu verwerten ist und bei garantierter Dauer des Besitzes in derselben Hand weniger leicht dem Raubbau verfällt.

In den 7 östlichen Provinzen sind 1851 Güter und Vorwerke, 114 Forsten, 8 Höfe und 2 Feldmarken fideikommissarisch gebunden, im ganzen 1975 Besitzteile, welche fast sämtlich ein Areal von mehr als 100 ha benutzter Fläche umfassen. Im ganzen giebt es nun auf unserem Territorium 17 896 Betriebe mit mehr als 100 ha, von denen also die ersteren 11 % ausmachen. Unter diesen befindet sich aber namentlich im äussersten Osten eine Anzahl, die nicht zu grösseren Gütern zu rechnen sind. Auf Grund des Handbuchs des Grossgrundbesitzes in Deutschland von Ellerholz haben wir in den achtziger Jahren für die 7 östlichen Provinzen die Güter mit mehr als 100 ha Land herausgesucht, von welchen 15 017 Güter sich in der Hand von 10 712 Privatbesitzern befinden. Davon waren damals 13,2 % fideikommissarisch festgelegt in der Hand von 4,9 % der grösseren Grundbesitzer. Hier gewinnt mithin der fideikommissarische Besitz bereits eine grössere Bedeutung als im Vergleich zum gesamten Grund und Boden; seine Bedeutung wächst, je grösser die Güter werden und bei den Besitzern, besonders in den höheren Standeskategorieen.

Nach der offiziellen Statistik befanden sich 1895 die 1045 Fideikommisse in den Händen von 939 Inhabern, so dass einzelne mehrere Fideikommisse besitzen. Unter den Fideikommissbesitzern befinden sich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 23 | Inh. a. regierenden Häusern m. | 204 077 | ha |
| 41 | „ „ deutschen standesherrlichen Häusern mit . | 326 844 | „ |
| 20 | „ „ sonst. fürstl. Häusern m. | 229 761 | „ |
| 240 | „ „ gräflichen Häusern mit | 733 866 | „ |
| 525 | „ „ dem sonstigen Adel mit | 589 043 | „ |
| 90 | „ „ bürgerlichen Familien m. | 37 821 | „ |

Von den bürgerlichen Fideikommissbesitzern haben die meisten nur kleinere Flächen in der Hand; 40 mit weniger als 100 ha, 28 mit 100 bis 500 ha, 7 mit 500 bis 1000, 15 mit 1000 bis 5000 ha.

Der Adel besass vor 15 Jahren nach unserer Untersuchung in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. XVI S. 121 überhaupt in den sieben östlichen Provinzen 7165 Güter, wovon in Fideikommissen 1927 oder 26,9 %. Die Grafen allein disponierten über 2175 Güter, wovon 1238 in Fideikommissen, d. s. 58 %, also erheblich über die Hälfte. Hieraus ergiebt sich, welche bedeutende Stütze heutigen Tages jene Geschlechter durch diese Einrichtung erhalten.

Wir glaubten den Besitz des Adels auf 5 770 016 ha annehmen zu können, wovon landwirtschaftliche Kulturfläche 3 452 161 ha und 1 886 064 ha Wald. Nehmen wir diese Zahlen als richtig an, so läge davon in Fideikommissen 24,2 % der Gesamtfläche (1 394 819 ha), 18,9 % der Aecker und Wiesen (655 164 ha), 33,8 % des Waldes (623 840 ha).

Umfang und Verteilung der Fideikommisse zu Ende des Jahres 1895 [1].

| Staat Provinzen | Gesamt-Fläche | Hierunter Waldfläche | | Von der Gesamtfläche (Spalte 2) entfielen auf Fideikommisse | | | | | | Grundsteuer-Reinertrag der Fläche in Spalte 2 | Davon (Spalte 11) entfielen auf Fideikommisse | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | in Hundertteilen von Spalte 2 | überhaupt einschliessl. Waldfläche | in Hundertteilen der Fläche Spalte 2 | Waldfläche | in Hundertteilen der Fläche in Spalte | | | | | in Hundertteilen der Summe in Spalte 4 |
| | ha | ha | | ha | | ha | 2 | 3 | 5 | M. | M. | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| A. Staat | 34 854 542 | 8 192 505 | 23,50 | 2 121 636 | 6,09 | 954 705 | 2,74 | 11,65 | 45,00 | 447 868 176 | 25 988 770 | 5,80 |
| B. Provinzen: | | | | | | | | | | | | |
| I Ostpreussen | 3 698 803 | 647 663 | 17,51 | 125 680 | 3,40 | 37 465 | 1,01 | 5,78 | 29,81 | 25 781 334 | 1 124 220 | 4,36 |
| II Westpreussen | 2 551 773 | 543 279 | 21,29 | 86 176 | 3,38 | 36 989 | 1,45 | 6,81 | 42,92 | 19 193 018 | 538 046 | 2,80 |
| III Stadtkreis Berlin | 6 339 | — | — | — | — | — | — | — | — | 90 195 | — | — |
| IV Brandenburg | 3 983 748 | 1 317 917 | 33,08 | 300 768 | 7,54 | 150 089 | 3,77 | 11,39 | 49,90 | 38 626 808 | 2 594 906 | 6,72 |
| V Pommern | 3 011 296 | 606 704 | 20,15 | 199 968 | 6,64 | 49 016 | 1,63 | 8,08 | 24,51 | 29 083 929 | 2 695 8,8 | 9,27 |
| VI Posen | 2 896 425 | 573 402 | 19,80 | 173 806 | 6,00 | 77 477 | 2,67 | 13,51 | 44,58 | 23 616 729 | 1 251 945 | 5,30 |
| VII Schlesien | 4 031 063 | 1 161 366 | 28,81 | 550 538 | 13,66 | 295 713 | 7,34 | 25,46 | 53,71 | 55 687 769 | 4 935 616 | 8,86 |
| VIII Sachsen | 2 524 348 | 525 800 | 20,83 | 150 279 | 5,95 | 64 915 | 2,57 | 12,35 | 43,20 | 57 281 336 | 2 944 115 | 5,14 |
| IX Schleswig-Holstein | 1 899 746 | 124 531 | 6,56 | 138 229 | 7,28 | 25 557 | 1,35 | 20,52 | 18,49 | 37 461 434 | 3 313 111 | 8,84 |
| X Hannover | 3 847 515 | 634 146 | 16,48 | 81 962 | 2,13 | 37 026 | 0,96 | 05,84 | 45,17 | 49 628 130 | 1 480 524 | 2,98 |
| XI Westfalen | 2 020 735 | 564 581 | 27,94 | 152 263 | 7,54 | 81 760 | 4,05 | 19,48 | 53,70 | 30 459 849 | 2 154 460 | 7,07 |
| XII Hessen-Nassau | 1 569 378 | 623 611 | 39.74 | 71 710 | 4,57 | 43 628 | 2,78 | 7,00 | 60,84 | 24 119 847 | 1 094 162 | 4,54 |
| XIII Rheinland | 2 699 139 | 831 092 | 30,79 | 71 616 | 2,65 | 40 831 | 1,51 | 4,91 | 57,01 | 53 392 388 | 1 384 602 | 2,59 |
| XIV Hohenzollern | 114 228 | 38 403 | 33,62 | 18 639 | 16,32 | 14 238 | 12,46 | 37,08 | 76,39 | 3 445 407 | 477 180 | 13,85 |

Zahl und Umfang der Fideikommisse nach Grössenklassen.

| Staat | Anzahl der Fideikommisse überhaupt | Fläche der Fideikommisse überhaupt | Davon entfielen a nach ihrer Zahl, b nach ihrer Fläche in ha auf Fideikommisse von | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | unter 100 ha | | 100 bis 200 ha | | 200 bis 500 ha | | 500 bis 1000 ha | | 1000 bis 2000 ha | | 2000 bis 5000 ha | | 5000 bis 10 000 ha | | 10 000 ha u. darüb. | |
| | | | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b | a | b |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| überhaupt | 1045 | 2 121 412 | 94 | 4 150 | 61 | 8 650 | 188 | 64 209 | 221 | 160 932 | 218 | 316 109 | 174 | 528 579 | 60 | 421 424 | 29 | 617 359 |
| in Hundertteilen | — | — | — | 0,20 | — | 0,41 | — | 3,03 | — | 7,59 | — | 14,90 | — | 24,92 | — | 19,87 | — | 29,10 |

[1]) Zeitschr. des preuss. stat. Bureaus 1897 93 u. 13.

Uebersicht des Zu- und Abganges an Fideikommissen in den Jahren 1895, 1896—1897.

| Jahr | Zugang durch Erweiterung bestehender Fideikommisse: Anzahl | Fläche ha | Grundsteuer-Reinertrag M. | Zugang durch Errichtung neuer Fideikommisse: Anzahl | Fläche ha | Grundsteuer Reinertrag M. | Insgesamt Zugang: Fläche ha | Grundsteuer-Reinertrag M. | Abgang durch Verkleinerung von Fideikommissen: Anzahl | Fläche ha | Grundsteuer-Reinertrag M. | Abgang durch Auflösung von Fideikommissen: Anzahl | Fläche ha | Grundsteuer-Reinertrag M. | Insgesamt Abgang: Fläche ha | Grundsteuer-Reinertrag M. | Mehrzugang: Fläche ha | Grundsteuer-Reinertrag M. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 1895 | 41 | 3385,1 | 65 684 | 11 | 9106,3 | 177 308 | 12 491,4 | 242 992 | 31 | 127,1 | 1 566 | 2 | 572,7 | 4306 | 699,8 | 5 872 | + 11 791,6 | + 237 120 |
| 1896 | 38 | 1248 | 20 334 | 13 | 8936 | 133 627 | 10 184 | 193 961 | 42 | 2304 | 33 745 | 1 | 127 | 4204 | 2430 | 37 949 | + 7 753 | + 116 012 |
| 1897 | 35 | 334 | 11 163 | 9 | 9489 | 127 213 | 9 823 | 138 376 | 48 | 420 | 12 727 | 1 | 81 | 4974 | 501 | 17 701 | + 9 321 | + 120 075 |

Uebersicht der Fideikommisse nach Art und Zeit ihrer Entstehung.

| Staat | Der Fideikommisse: Gesamtzahl | Gesamtfläche ha | in den Jahren | Darunter (Spalte 2 und 3) sind errichtet — ursprüngliche Fideikommisse: Anzahl | Fläche ha | in Hundertteilen v. Spalte | in Fideikommisse umgewandelte Lehen — ohne Erweiterung des Besitzes: Anzahl | Fläche ha | in Hundertteilen von Spalte | mit Erweiterung des Besitzes: Anzahl | Fläche ha | in Hundertteilen von Spalte | Zusammen: Anzahl | Fläche ha | in Hundertteilen von Spalte | Anzahl | Fläche ha |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1045 | 2 121 412 | bis 1895 und zwar | 785 | 1 697 505 | 80,02 | 178 | 241 488 | 11,38 | 82 | 182 419 | 8,60 | 260 | 423 907 | 19,98 | 1045 | 2 121 412 |
| | | | bis 1850 | 434 | 1 136 628 | — | 55 | 99 642 | — | 30 | 66 775 | — | 85 | 166 417 | — | 519 | 1 303 045 |
| | | | 1851—1860 | 72 | 130 991 | — | 9 | 7 863 | — | 13 | 38 472 | — | 22 | 46 335 | — | 94 | 177 326 |
| | | | 1861—1870 | 79 | 112 040 | — | 11 | 16 427 | — | 13 | 22 003 | — | 24 | 38 430 | — | 103 | 150 470 |
| | | | 1871—1880 | 64 | 96 411 | — | 34 | 42 309 | — | 12 | 38 722 | — | 46 | 81 031 | — | 110 | 177 442 |
| | | | 1881—1890 | 92 | 121 515 | — | 61 | 62 291 | — | 13 | 11 452 | — | 74 | 73 743 | — | 166 | 195 258 |
| | | | 1891—1895 | 44 | 99 920 | — | 8 | 12 956 | — | 1 | 4 995 | — | 9 | 17 951 | — | 53 | 117 871 |

Auch in diesen Zahlen tritt die Bedeutung der Fideikommisse in ein scharfes Licht.

Selbst in **Oesterreich** haben die Fideikommisse keine solche Ausdehnung wie in den untersuchten preussischen Landesteilen. In ganz Oesterreich-Cisleithanien (s. Tabelle) giebt es nur 292 Fideikommisse an Grund und Boden, gegen 547 in dem östlichen Preussen; dazu gehören in Oesterreich 880 Güter, in Preussen über 1900. Die Fläche ist in Oesterreich 1 140 193 ha, im östlichen Preussen 1 408 860 ha; im ersteren Land 4,1 %, im letzteren 6,2 % der Gesamtfläche; an landwirtschaftlicher Fläche dort 2,16 %, hier 4,6 %; der Wald dort 8,6 %, hier 11,7 %. Die Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen ist freilich in Oesterreich noch grösser, worauf wir hier indessen nicht näher eingehen können.

Realfideikommisse in Oesterreich.

| Land | Zahl der bestehenden Realfideikommisse | Zahl der dazu gehörigen Fideikommisse | Die Fideikommissgüter bestehen aus: Gesamtareal ha | Aecker u. Wiesen ha | Wald ha |
|---|---|---|---|---|---|
| Nieder-Oesterreich | 71 | 174 | 125 956<br>6,32 % | 34 700<br>3,31 % | 76 218<br>11,97 % |
| Ober-Oesterreich | 20 | 43 | 60 334<br>5,04 % | 2 358<br>0,38 % | 50 800<br>12,66 % |
| Steiermark | 30 | 80 | 23 767<br>1,06 % | 3 417<br>0,51 % | 16 153<br>1,59 % |
| Kärnten | 15 | 53 | 70 492<br>6,83 % | 3 886<br>1,52 % | 51 831<br>12,35 % |
| Krain | 10 | 17 | 48 921<br>4,87 % | 1 476<br>0,49 % | 44 608<br>9,20 % |
| Küstenland | 19 | 92 | 1 272<br>0,16 % | 669<br>0,301 % | 481<br>0,26 % |
| Tirol | 1 | 4 | 87<br>0,003 % | 6<br>0,001 % | 50<br>0,004 % |
| Böhmen | 58 | 220 | 579 220<br>11,15 % | 169 956<br>5,58 % | 359 608<br>23,88 % |
| Mähren | 18 | 59 | 177 539<br>7,99 % | 40 355<br>3,13 % | 128 271<br>22,09 % |
| Schlesien | 5 | 20 | 17 671<br>3,43 % | 4 428<br>1,64 % | 12 523<br>7,58 % |
| Galizien | 9 | 82 | 30 027<br>0,38 % | 18 087<br>0,39 % | 10 542<br>0,52 % |
| Dalmatien | 36 | 36 | 4 909<br>0,38 % | 618<br>0,41 % | 730<br>0,27 % |
| Zusammen | 292 | 880 | 1 140 193<br>4,075 % | 279 956<br>2,16 % | 751 814<br>8,66 % |

**3. Der Einfluss der F. auf die Latifundienbildung.** Unsere Tabelle für Preussen zeigt, dass die überwiegende Mehrzahl der Fideikommisse einen bedeutenden Umfang hat; 14,2 % der Fideikommissbesitzer, aber nur 0,5 % der Fläche betrifft Fideikommissbesitzungen von weniger als 200 ha, 2,4 % der Fideikommisse festgelegte Fläche in Gütern von 200 bis 500, 6,9 % 500 bis 1000, während gegen 90 % in Komplexen von über 1000 ha vereinigt sind. Circa 10 % der Fideikommissbesitzer vereinigten mehr als 5000 ha in ihren Händen und 53,3 % der gebundenen Fläche.

Dies Ergebnis wird noch mehr durch folgende positive Zahlen illustriert, indem die Gesamtzahl der 939 Fideikommissbesitzer Güter mit über 26 Millionen Mark Grundsteuerreinertrag in ihrer Hand vereinigen, also auf jeden im Durchschnitte fast 28 000 Mark Grundsteuerreinertrag fallen, während die 461 Fideikommissbesitzer mit über 1000 ha Grund und Boden gegen 2 Millionen ha, 34 allein 717 993 ha in ihrer Hand vereinigen. Auf jeden der letzteren fallen deshalb über 20 000 ha.

Ein noch klareres Bild von der Bedeutung der Fideikommisse im gegenwärtigen Grossgrundbesitz wird nun eine Untersuchung darüber geben, welcher Prozentsatz der überhaupt vorhandenen Herrschaften fideikommissarisch zusammengehalten wird und wann sie entstanden sind.

Wir haben am angegebenen Orte festgestellt, dass in den 7 östlichen Provinzen Preussens überhaupt existieren: Privatbesitzer

von über 1000 ha (exkl. Aktiengesellschaften, Kommunen etc.) 2498 Besitzer mit 5320 Gütern, 4684254 ha und 39968168 Mark Grundsteuerreinertrag. Hiervon waren im Jahre 1886 308 Fideikommissbesitzer mit 1696 Besitzungen, 1295613 ha und 11886816 Mark Grundsteuerreinertrag, d. s. 12,4 % der Besitzer, 32 % der Güter, 27 % der Fläche und fast 30 % des Grundsteuerreinertrags.

Der Prozentsatz der Güter erscheint hier allerdings grösser, als er in Wirklichkeit anzunehmen ist, weil bei der älteren Zählung die kleineren Besitzstücke überhaupt nicht in Rechnung kamen, während in der zweiten einige, wenn, wie wir sahen, auch nur wenige, Aufnahme fanden. Je grösser aber die Komplexe sind, um so grösser wird auch der Prozentsatz, der davon fideikommissarisch gebunden ist. Ueberhaupt gab es Privatbesitzer mit mehr als 5000 ha: 148 Besitzer mit 1744 Gütern mit 1680224 ha und 12186350 Mark Grundsteuerreinertrag; davon waren Fideikommissbesitzer 65 mit 956 Gütern, 798199 ha und 5857034 Mark Grundsteuerreinertrag, d. s. 43,9 % der Besitzer, 54,9 % der Güter, 47,5 % der Fläche und 48,8 % des Grundsteuerreinertrags. Bei Herrschaften von über 10000 ha stellen sich die Zahlen wie folgt: 44 Besitzer, 1020 Güter, 999285 ha, 6499616 Mark Grundsteuerreinertrag; davon Fideikommisse: 24 Besitzer, 610 Güter, 499646 ha, 3269554 Mark Grundsteuerreinertrag, d. s. 55 % der Besitzer, 60 % der Güter, 50 % der Fläche, 50 % des Grundsteuerreinertrags.

Den vollen Anteil, den die Fideikommisse an diesen Latifundien haben, können wir allerdings aus diesen Zahlen nicht ersehen, denn es braucht ein Besitzer von 100 ha nur 200 ha etwa zu dem Fideikommiss noch hinzugekauft zu haben, so fällt dasselbe bereits in die niedrigere Kategorie und drückt den Prozentsatz erheblich herab.

Aus allem ergiebt sich, dass, je grösser der Besitz, ein um so grösserer Teil davon in Fideikommissen festgelegt ist. In geringerem Masse ist das noch der Fall bei den Bürgerlichen, in höherem beim Adel, bei weitem am meisten bei den Grafengeschlechtern, und man wird überhaupt die Behauptung aufstellen können, dass demnach der alte Grossgrundbesitz durch Fideikommisse auf das festeste zusammengehalten wird und durch diese Einrichtung seine jetzige Bedeutung auch für die Zukunft gesichert hat.

In Bezug auf die zweite wichtige Frage, wann die Fideikommisse gestiftet sind (s. Tabelle), wie lange sie daher gewirkt haben, liegen uns leider vollständig ausreichende Angaben nicht vor. Es war nicht möglich, die Zeit der Gründung überall vor diesem Jahrhundert festzustellen, so dass uns von 92 Fideikommissen das Alter fehlt und wir nur wissen, dass dieselben schon vor diesem Jahrhundert gegründet sind. Wohl ist es möglich, dass mehrere von diesen aus dem 17. Jahrhundert stammen, mit Genauigkeit ist uns dies Alter nur für 5 konstatiert, während für 56 der Ursprung im vorigen Jahrhundert mit dem Stiftungsjahr angegeben ist. Im ganzen sind von 547 von

**Gründungszeit der Fideikommisse in den 7 östlichen Provinzen Preussens.**

| | Zahl der Fidei-kommisse | Zahl der Be-sitzungen | Gesamt-fläche in ha | Grund-steuer-rein-ertrag in M. | Durch-schnittliche Fläche pro Fideikommiss ha | Durch-schnittlicher Reinertrag pro Fideikommiss M. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Vor diesem Jahrhundert | 153 | 798 | 568 421 | 5 198 672 | 3 715 | 33 978,25 |
| 1800—1850 | 72 | 377 | 263 966 | 2 585 680 | 3 666 | 35 991,22 |
| 1851—1860 | 40 | 137 | 94 028 | 863 131 | 2 351 | 21 078,27 |
| 1861—1870 | 63 | 169 | 151 049 | 1 370 243 | 2 398 | 21 749,89 |
| 1871—1880 | 84 | 211 | 150 496 | 1 710 646 | 1 792 | 20 364,83 |
| 1881-1888 | 135 | 283 | 180 900 | 2 445 035 | 1 340 | 17 370,69 |
| Insgesamt: | 547 | 1975 | 1 408 860 | 14 173 407 | 2 576 | 25 911,16 |
| | In Prozenten von der Gesamtsumme: | | | | | |
| Vor diesem Jahrhundert | 27,97 % | 40,41 % | 40,6 % | 36,67 % | — | — |
| 1800—1850 | 13,16 „ | 19,80 „ | 18,8 „ | 18,24 „ | — | — |
| 1851—1860 | 7,31 „ | 6,94 „ | 6,7 „ | 6,03 „ | — | — |
| 1861—1870 | 11,52 „ | 8,56 „ | 10,8 „ | 9,66 „ | — | — |
| 1871—1880 | 15,35 „ | 10,69 „ | 10,7 „ | 12,08 „ | — | — |
| 1881—1888 | 24,68 „ | 14,83 „ | 12,9 „ | 17,25 „ | — | — |

uns untersuchten Fideikommissen 153, welche vor diesem Jahrhundert gegründet sind oder 28 % von denen, welche 1885 existierenten. Das älteste, welches uns überhaupt vorliegt, ist aus der Provinz Brandenburg, das Majorat des Prinzen Schönaich-Carolath, Amlitz im Kreise Guben, welches bereits aus dem Jahre 1601 stammt. Dasselbe scheint aber völlig isoliert dazustehen, denn obgleich uns für die Provinz Brandenburg keine einzige Altersangabe fehlt, so sind doch nur noch zwei vorhanden, welche aus dem 17. Jahrhundert stammen, nämlich das Majorat des Reichsgrafen von Schwerin von 1679 und des Grafen zu Lynar zu Lübbenau, Kreis Kalau, aus demselben Jahre.

Diese 153 alten Fideikommisse umfassen aber bereits 798 Güter, d. s. 50 % aller 1885 in gleicher Weise gebunden gewesenen Besitzungen, welche auch volle 40 % der Fläche ausmachen und ebensoviel von dem Grundsteuerreinertrag. Ein so bedeutender Teil ist also bereits seit dem vorigen Jahrhundert in der Hand der betreffenden Familien auf diese Weise künstlich zusammengehalten. Es ist ferner beachtenswert, dass diese älteren Gründungen sich auf sehr bedeutende Herrschaften beziehen, indem durchschnittlich auf jede mehr als 5 Güter, 3715 ha und über 34 000 Mark Grundsteuerreinertrag kommen, was sehr erheblich über dem gesamten Durchschnitt steht. Dies ist allerdings auch sehr natürlich, da in den früheren Jahrhunderten der Besitz einen sehr viel geringeren Wert hatte als gegenwärtig; sollte er deshalb der Familie ein wirkliches Ansehen verleihen, so musste es sich um einen solchen von grösseren Dimensionen handeln. Die Fideikommisse der Grafen von Brühl mit über 20 000 ha, des Herzogs zu Sagan mit 23 500, des Grafen von Schaffgotsch mit 21 000, des Fürsten zu Carolath mit 16 000 ha sind schon vor diesem Jahrhundert gestiftet.

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hielten sich die Gründungen in bescheidenen Grenzen, es sind nur 72 zu verzeichnen, deren Ausdehnung aber noch mit denen des vorigen Jahrhunderts vollständig harmoniert. Seitdem nimmt die Zahl der Stiftungen von Jahrzehnt zu Jahrzehnt erheblich zu, was auf die Anbahnung der Beseitigung der Lehen durch die Gesetzgebung zurückzuführen ist, indem nun eine grosse Zahl derselben in Fideikommisse umgewandelt wurden. In den 50er Jahren wurden in ganz Preussen 94, in den 60er Jahren 103, in den 70er Jahren 110, in den 80er Jahren aber 166, von 1891—97 75 Fideikommisse mit 136 296 ha, das sind durchschnittlich nicht ganz 2000 ha pro Fideikommiss, gestiftet. Diese Zahlen fallen um so mehr ins Gewicht, als in den 90er Jahren in der Provinz Brandenburg nur noch wenige Lehngüter in Fideikommisse umgewandelt wurden, der Prozess nun abgelaufen ist. Es handelte sich in der neuesten Zeit darum, frei vererbliche Güter fortan in der Familie festzulegen. Die Fläche hat im Laufe der Zeit eine weit höhere Bedeutung erlangt, daher auch die Bindung derselben.

Wie die Tabelle ergiebt, hat fortdauernd eine Abnahme der Grösse der einzelnen

**In den 7 östlichen Provinzen Preussens.**

| Zeitraum | Zahl der Fidei-kommisse | Zahl der Besitzungen | Gesamt-fläche in ha | Durch-schnitt-liche Fläche pro Fidei-kommiss |
|---|---|---|---|---|
| a) Grafen und Fürsten exkl. souveräne Häuser: | | | | |
| Vor diesem Jahrhundert | 79 | 634 | 458 048 | 5 798,07 |
| 1800—1850 | 36 | 300 | 214 582 | 5 960,60 |
| 1851—1860 | 21 | 88 | 59 743 | 2 844,43 |
| 1861—1870 | 27 | 80 | 85 096 | 3 151,33 |
| 1871—1880 | 37 | 95 | 72 293 | 1 953,88 |
| 1881—1888 | 24 | 45 | 31 992 | 1 333,00 |
| Insgesamt: | 206 | 1242 | 921 748 | 4 474,02 |
| b) Bürgerliche: | | | | |
| Vor diesem Jahrhundert | 5 | 5 | 1 432 | 286,40 |
| 1800—1860 | 2 | 3 | 823 | 412,00 |
| 1861—1870 | 2 | 5 | 3 007 | 1503,50 |
| 1871—1880 | 1 | 4 | 917 | 917,00 |
| 1881—1888 | 10 | 21 | 7 863 | 786,30 |
| Insgesamt: | 20 | 38 | 14 041 | 702,02 |
| a) in Prozenten von der Gesamtsumme (Grafen etc.): | | | | |
| Vor diesem Jahrhundert | 38,34 | 51,05 | 49,67 | |
| 1800—1850 | 17,48 | 24,15 | 23,32 | |
| 1851—1860 | 10,15 | 7,09 | 6,51 | |
| 1861—1870 | 13,11 | 6,44 | 9,22 | |
| 1871 1880 | 17,96 | 7,65 | 7,81 | |
| 1881—1888 | 11,65 | 3,62 | 3,47 | |
| b) In Prozenten v. d. Gesamtsumme (Bürgerliche): | | | | |
| Vor diesem Jahrhundert | 25 | 13,42 | 10,00 | |
| 1800—1860 | 10 | 7,89 | 5,86 | |
| 1861—1870 | 10 | 13,42 | 21,41 | |
| 1871—1880 | 5 | 10,53 | 6,53 | |
| 1881—1888 | 50 | 55,26 | 56,00 | |

Stiftungen stattgefunden. Während noch in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in den östlichen Provinzen auf jede einzelne durchschnittlich 3666 ha mit gegen 36 000 Mark Grundsteuerreinertrag kamen, ist dieser Betrag von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gesunken, beträgt aber noch in den 80er Jahren immerhin 1340 ha und über 17 000 Mark Grundsteuerreinertrag, war in den 90er Jahren im Durchschnitt des ganzen Staates fast 2000 ha. In der Hauptsache handelt es sich hier um mittleren Besitz. Indessen fehlt es auch

in der neuesten Zeit nicht an Beispielen, dass grössere Herrschaften fideikommissarisch festgelegt wurden, so das Majorat des Grafen zu Solms-Sonnenwalde vom Jahre 1882 mit 5487 ha und über 45000 Mark Grundsteuerreinertrag (früher Mannlehen); das Fideikommiss des Herzogs zu Schleswig-Holstein vom Jahre 1886 mit 13262 ha und über 72000 Mark Grundsteuerreinertrag; das Majorat des Kammerherrn von Buch in Stolpe von 1886 mit gegen 6000 ha und über 85000 Mark Grundsteuerreinertrag.

Schliesslich entnehmen wir unserem Materiale noch, dass sich unter den Fideikommissen noch sechs Seniorate und zwei Minorate befinden.

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung war, dass zwar von dem gesamten Grundbesitz nur ein verhältnismässig kleiner Teil in Fideikommissen ruht, dass aber der Prozentsatz in gewaltiger Weise steigt, wenn man den grossen Grundbesitz allein in Betracht zieht, und dass die Bindung steigt, je grösser die Koncentrierung des Grund und Bodens in der Hand einer Familie ist. Zwar zeigte es sich, dass über die Hälfte erst in diesem Jahrhundert errichtet wurde und ein bedeutender Teil erst in den beiden letzten Decennien. Da aber wiederum der grösste Teil hiervon als Lehensgüter längst in gebundener Erbfolge lag und bei dem hohen Adel, der hauptsächlich den grossen Grundbesitz repräsentiert, besondere Hausgesetze einer Verteilung des Grundbesitzes entgegenwirken, so ist mit Zuversicht zu sagen, dass die vorliegende Besitzkoncentrierung hauptsächlich durch die gebundene Erbfolge herbeigeführt ist, dass diese Bindung für die Zukunft einen noch schärferen Charakter gewonnen hat und am umfassendsten die Latifundienbildung befördern muss.

*J. Conrad.*

---

## Filangieri, Gaetano,

geb. am 18. VIII. 1752 zu Neapel, gest. daselbst am 21. VII. 1788, wurde 1777 königlicher Kammerherr, 1778 Offizier der Marinegarde (kgl. Korps der Volontäre im Seedienst) und 1787, als Nachfolger Galianis, Mitglied des obersten Finanzrats in Neapel.

Filangieri ist der Verfasser des hochbedeutenden Werkes „Scienza della legislazione" (s. u.), was zur Herstellung einer Einheitlichkeit der äusserst verworrenen, auf römischen, longobardischen, spanischen u. a. Rechtsquellen fussenden Gesetzgebung Italiens den Grund legen sollte. Diesen Zweck zu erreichen beabsichtigte er, im Gegensatz zum „Esprit des lois", worin Montesquieu die Ursächlichkeit der bestehenden Gesetzgebungen zu erforschen gesucht hat, Grundsätze anzugeben und Regeln aufzustellen für das, was in legislatorischer Beziehung zum Wohl der italienischen Staatenbevölkerung zu geschehen habe. Dass ihm dies in manchen Stücken gelungen, bewies die günstige Aufnahme seines Werkes seitens der weltlichen Regierung, während die klerikale Index-Kongregation es inhibierte. Im II. Band der „Scienza" etc., der als besonderes Buch unter dem Titel erschienen ist: „Delle legge politiche ed economiche" entwickelt Filangieri, obwohl er Adam Smiths Werk nicht kannte, die Ansichten eines exaltierten Anhängers des Industriesystems und wirtschaftlichen Freiheitsapostels, der ausser der Handels- und Verkehrsfreiheit und freien Konkurrenz auch einer ihn zu Lists Vorgänger stempelnden Handelsverbrüderung aller Völker das Wort redet. Seine zur Beseitigung der wirtschaftlichen Ungleichheiten in Vorschlag gebrachten Reformen bestehen in Aufhebung der Zünfte und Privilegien, in Ablösung der Fideikommisse, in Parzellierung der Latifundien. Als Gegner der indirekten Steuern adoptiert er die physiokratische einzige Steuer auf Grund und Boden. Als Gegner des Kolonialsystems sagt Filangieri u. a. den Abfall der englischen Kolonieen in Nord-Amerika von dem Mutterlande voraus. Er tritt ferner für Abschaffung des stehenden Heeres zu Gunsten der Einführung des Milizsystems ein und befürwortet die Verwendung der bisherigen Militäretats für die Erziehung der Kinder auf Kosten des Staates. Dagegen empfiehlt er eine bedeutende Erhöhung des Marineetats, die, wenn erfolgt, die Marine des Königreichs beider Sicilien wahrscheinlich vor der totalen Vernichtung, welche noch vor 1815 erfolgte, bewahrt hätte.

Von Filangieris Hauptwerk „La scienza della legislazione" erschien Bd. I u. II (1780), Bd. III (1783), Bd. IV (1785), der V. (und letzte, unvollendet gebliebene, bezw. mit dem 8. Kapitel abbrechende) Bd. (1788) nach des Verfassers Tode in Neapel. Neue Ausgaben der „Scienza della legisl." erschienen 3 in Neapel, 3 in Venedig, 2 in Florenz, je 1 in Mailand und Catania; Uebersetzungen 1 englische, Philadelphia 1799, 1 französische von Gallois, Paris 1786—91, 1 spanische von D. Rubio, Madrid 1787 ff., 1 deutsche von G. R. Zink, mit Vorrede von J. C. Siebenkees, Altdorf 1784; eine 2. deutsche von Link, Ansbach 1788—93 u. eine 3. deutsche von Gustermann, Wien 1784 ff. — Die Sonderausgabe des II. Bds. u. d. T.: Delle leggi politiche ed economiche, Ia edizione italiana Napoli 1782 wurde abgedruckt in Custodi, Scrittori classici italiani di economia, Mailand 1803—16 in Bd. XXXII, wurde ferner kritisch beleuchtet und auszugsweise abgedruckt in Ferrara, Prefazione al vol. III, serie I della Biblioteca dell' Economista, Turin 1852. Von 4 französ. Uebersetzungen dieser Sonderausgabe, die erste von 1786, die zweite von 1798, die dritte von 1822 und die vierte von 1840, besorgte die erste J. A. Gauvain-Gallois und die dritte Benjamin Constant.

---

Vgl. über Filangieri: Donato Tommasi, Elogio storico del Cav. G. Filangieri, Napoli 1788 (deutsch v. F. Münter, Ansbach 1790). — Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia.

2a ediz., Lugano 1832. — Mittermaier, Filangieri in St. W. B. v. Bluntschli u. Brater, Bd. III, Stuttg. 1858, S. 520 ff. — Gobbi, La concorrenza estera e gli antichi economisti italiani, Milano 1884. — Fornari, Delle teorie economiche nelle provincie napoletane, Vol. II, Milano 1888. — Rabbeno, Filangieri in H. d. St., 1. Aufl. Bd. III, S. 432 f.

*Lippert.*

---

## Finanzen.



## I. Finanzen und Finanzwirtschaft.



### I. Allgemeines.

**1. Wort und Begriff Finanz.** Das Wort Finanz stammt aus dem Latein des Mittelalters und zwar von dem Worte finis, welches im mittelalterlichen Latein, teilweise entsprechend der ursprünglichen lateinischen Bedeutung, Friede, Abschluss, Ende einer Sache, dann wohl auch Zahlungstermin, Bezahlung bedeutete. Daraus wurde financia und finatio gleich praestatio pecuniaria oder auch financia pecuniaria, Geldzahlung überhaupt. In der deutschen Litteratur findet sich das Wort nicht vor dem 15. oder 16. Jahrhundert (nach Grimm, Wörterbuch 3, 1639 nicht vor dem 16. Jahrhundert) und zwar zunächst in üblem Sinne für Betrug, List etc., vielleicht weil, wie Roscher meint, das fremde Wort an fein oder erfinderisch erinnerte, wahrscheinlich aber, weil die finationes mit vielen Bedrückungen verbunden waren. Schottelius setzt Finanz gleich Schinderei und Wucher; Sebastian Brant nennt in einem Zuge Untreu, Finantz, Neid und Hass. Noch Seckendorff gebraucht das Wort in seinem »Fürstenstaat« 1656 mit dem üblen Beigeschmacke als unbillige, zumal arglistige Erpressung. In Frankreich dagegen bezeichnet schon im Mittelalter, nach dem Dictionnaire de la langue française finance ursprünglich »une somme payée au roi pour acquérir une charge«, dann allgemein eine Geldsumme, insbesondere die Staatseinnahmen, les finances aber das ganze Staatsvermögen, die Regierungswirtschaft. Nachdem auch im Deutschen, zweifellos unter dem Einflusse der französischen Sprache, der üble Sinn des Wortes verschwunden war, bezeichnete das Wort Finanzen im 18. Jahrhundert, z. B. bei Justi, die Staatseinkünfte. Heute ist auch bei uns der französische Gebrauch vorherrschend, wonach man also mit dem Worte Finanzen den Gesamtzustand des Finanzwesens eines Staates, eventuell als Gemeinde-, Kreis- etc. Finanzen den der Gemeinden und der anderen politischen Verbände, d. h. den Inbegriff aller Thatsachen, die sich auf die Einnahmen, Ausgaben und das Schuldenwesen der öffentlichen Körper beziehen, bezeichnet. In England wird jedoch das Wort finance ausser für Staatshaushalt und Finanzwissenschaft auch noch in anderer, volkswirtschaftlicher Bedeutung gebraucht. Und wohl unter dem Einfluss der englischen Auffassung spricht man auch bei uns und anderwärts von Finanzgesellschaften, finanziellen Unternehmungen u. s. w., um damit privatwirtschaftliche Vereinigungen und Veranstaltungen auf dem Gebiete des Börsen- und Bank-, des Geld- und Kreditwesens zu bezeichnen, und von Haute Finance, Finanzwelt u. s. f. als den leitenden Führern solcher Finanzgeschäfte.

**2. Begriff und Eigenart der Finanzwirtschaft.** Unter Finanzwirtschaft versteht man diejenige planmässige Thätigkeit des Staates und der sonstigen öffentlichen Gemeinwirtschaften, welche auf Erwerbung, Verwaltung und Verwendung der zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Mittel gerichtet ist. Statt des Wortes Finanzwirtschaft findet sich auch der Ausdruck Staatswirtschaft (L. v. Stein), ein Ausdruck, der an sich nicht unrichtig ist, falls man nur an die Wirtschaft des Staates denkt, aber doch um deswillen besser vermieden wird, weil derselbe auch für Volkswirtschaft vorkommt (Hermann, Sax). Ungefähr das

gleiche wie das Wort Finanzwirtschaft sagt das Wort Staats- oder Regierungshaushalt.

Die Notwendigkeit einer wie immer gearteten Finanzwirtschaft des Staates ergiebt sich aus den Aufgaben, welche der Staat zu erfüllen hat. Um die Selbständigkeit nach aussen, das Recht im Innern zu wahren, um Gesundheit, Bildung und materielle Wohlfahrt seiner Angehörigen zu pflegen und zu fördern, bedarf der Staat der Grundstücke, der Gebäude und Anstalten, eines zahlreichen Beamten- und Arbeiterpersonals, beweglicher Sachgüter und insbesondere des Geldes. Er muss Wege, Kanäle, Eisenbahnen bauen, er muss Gerichts-, Schulgebäude, Kasernen u. s. w. errichten und in stand halten, er muss Richter, Lehrer, Verwaltungsbeamte, Soldaten anstellen und, soweit sie ihre Dienste nicht unentgeltlich leisten, unterhalten, militärische Ausrüstungsgegenstände und Mobilien aller Art herstellen oder erwerben; er muss, um die hierfür erforderlichen Ausgaben bestreiten zu können, für die nötigen Geldeinnahmen sorgen. Zwar waren die Ausgaben oder der Bedarf des Staates nicht zu allen Zeiten von dem Umfange und der Höhe wie heute, aber ein bestimmtes Mass von Ausgaben war immer vorhanden, und immer hatte der Staat, sobald er auf diesen Namen Anspruch erheben konnte, für eine grössere oder geringere Menge von Einkünften als Bedarfsdeckungsmitteln zu sorgen.

Was vom Staate gilt, ist sinngemäss auch von den übrigen öffentlichen Verbänden, den Gemeinden, Kreisen, Provinzen u. s. w. einerseits, den Bundesstaaten und ähnlichen Gebilden andererseits zu verstehen. Siehe darüber die Specialartikel Gemeindefinanzen und Reichsfinanzen.

Die Finanzwirtschaft ist demnach Ausgabewirtschaft und Einnahmewirtschaft, wie sie in jeder Wirtschaftseinheit sich findet. Aber ihre besondere Natur erlangt sie — wobei wir freilich an eine bereits höher entwickelte denken — im Gegensatze zu den Einzelwirtschaften dadurch, dass sie eben die Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften ist und als solche ganz andere Zwecke verfolgt und über ganz andere Mittel verfügt als die private.

Die Zwecke des Staates und seiner Wirtschaft reichen weit über die der Privaten hinaus. Die wirtschaftlichen Ziele der einzelnen sind darauf gerichtet, in geistiger oder körperlicher Arbeit oder durch nutzbringende Verwendung wirtschaftlicher Mittel die materiellen Güter zu erwerben, welche den Unterhalt des Lebens oder die höhere Bedürfnisbefriedigung gestatten. Der Staat dagegen erzeugt in erster Linie immaterielle Güter, die keinen Geldwert darstellen und die doch die Grundlage aller geistigen und materiellen Kultur sind, wie die Sicherung des Friedens, der nationalen Unabhängigkeit, die Sicherheit nach innen und aussen, den Schutz des Rechtes, die Förderung des wirtschaftlichen Lebens. In der Privatwirtschaft herrscht das Princip specieller Entgeltlichkeit. Leistung und Gegenleistung werden im einzelnen mit einander verglichen, nach Art, Mass und Höhe durch zweiseitige Abmachung festgestellt. Die Güter des Staates dagegen, soweit sie allgemeiner und immaterieller Art sind, können nicht im einzelnen berechnet werden; hier herrscht das Princip der generellen Entgeltlichkeit, und die Gegenleistung wird nicht vertragsmässig, sondern autoritativ und einseitig durch den Staat bestimmt.

Solche immaterielle Leistungen des Staates kommen der Gesamtheit in untrennbarer Weise zu gute; sie sind nicht im einzelnen verkäuflich. Deshalb findet die Finanzwirtschaft auch nicht wie die Privatwirtschaft in dem Absatze derselben den materiellen Ersatz ihrer Kosten und die Mittel zu weiteren Leistungen, sondern sie bedarf anderer Mittel, die sie auf dem Wege einer selbständigen, ihr eigentümlichen Erwerbsart bezieht. Diese Erwerbsart ist der auf der Souveränität des Staates beruhende Zwangserwerb, sein Recht, aus dem Einkommen oder Vermögen der Unterthanen diejenigen Summen zu beanspruchen und mittelst der Steuern und sonstigen Abgaben zu erheben, welche zur Bestreitung der als notwendig und nützlich anerkannten Kollektivbedürfnisse erforderlich sind.

Der Staat kann wohl auch wie jede private Einzelpersönlichkeit über eigenes Vermögen verfügen, dieses gewinnbringend verwenden und mit den Erträgnissen einen Teil seiner allgemeinen Aufgaben erfüllen, aber die Geschichte zeigt, dass diese Erwerbsgüter in ihrer Bedeutung für die Finanzen zurückgehen, weil sie auch bei grossem Umfange dem wachsenden Bedarfe des Staates immer weniger genügen. Dazu kommt, dass selbst solche Güter, welche man als privatwirtschaftliche oder Erwerbseinkünfte bezeichnet, um damit zu bekunden, dass sie den Mitteln des privaten Erwerbes ähnlich sind, in der Hand des Staates jederzeit ihre specielle Bestimmung zu Gunsten einer allgemeinen verlieren können. Gewiss kann der Staat seine Domänen, Forsten, Eisenbahnen nach dem Principe der Rentabilität bewirtschaften; aber es bleibt doch immer der Unterschied, dass er nicht auf den Reingewinn angewiesen ist, dass er mit solchen Erwerbsanstalten auch andere Zwecke erfüllen, dass er z. B. Domänen in Mustergüter verwandeln, auf die Eisenbahnrente zu Gunsten der Volkswirt-

schaft verzichten kann, während der Private regelmässig den Reinertrag und nur diesen im Auge hat.

Eine weitere charakteristische Eigentümlichkeit der Finanzwirtschaft ergiebt sich aus der unbegrenzten Dauer ihrer Subjekte. Weil der Staat eine Art irdischer Unsterblichkeit besitzt, kommen die jeweils zu öffentlichen Zwecken gemachten Ausgaben ebenso der Zukunft wie der Gegenwart zu gute; auch kann er Verbindlichkeiten und Geschäfte auf eine sehr viel längere Reihe von Jahren und Jahrzehnten eingehen als die zeitlich begrenzten Privatwirtschaften. Das erklärt es nicht nur, sondern macht es geradezu nötig, dass die Wirtschaftspläne auch die kommenden Zeiten berücksichtigen und dass die Finanzwirtschaft zur Durchführung grosser Reformen und Unternehmungen oder zur Abwehr allgemeiner Gefahren nicht nur die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gegenwart, sondern auch jene der Zukunft in Anspruch nimmt. Die ausserordentliche Ausdehnung des Staatsschuldenwesens liefert hierfür den praktischen Beweis.

Eine weitere Besonderheit der Finanzwirtschaft ergiebt sich aus der Begrenztheit ihrer Ausgaben und Einnahmen. Die Ausgaben des Staates sind begrenzt durch den Umkreis der Aufgaben, welche ihm jeweils gestellt sind. Das Mass der Einnahmen ist abhängig von Art und Mass der Ausgaben. Während das Erwerben in der Privatwirtschaft unbeschränkt ist, haben die Einnahmen des Staates ihr Mass in dem Bedürfnis. Und während in der Privatwirtschaft sich die Ausgaben nach den Einnahmen zu richten haben, sind die Einnahmen des Staates vielmehr bedingt durch die Höhe der erforderlichen Ausgaben. Das ist freilich nicht so zu verstehen, als ob die Ausgaben ohne Rücksicht auf die Frage der Deckung festgestellt werden könnten: bei Feststellung der Ausgaben darf das Mass der erreichbaren Mittel nicht ausser acht gelassen werden; aber innerhalb dieser Grenze hat sich die Einnahmebeschaffung nach dem Bedarfe zu richten.

## II. Der Zusammenhang zwischen dem Finanzwesen und der Entwickelung des Staates.

**3. Vorbemerkung.** Da die Finanzwirtschaft die Wirtschaft der öffentlichen Körper ist, so muss sie mit der allgemeinen Entwickelung des Staatslebens in enger Beziehung stehen. Der jeweilige Zustand der Kultur und Volkswirtschaft, der gesellschaftlichen Gliederung, der Verfassung und Verwaltung muss auch auf dem Gebiete der Finanzen nach den ihm adäquaten Einrichtungen ringen. Sehr häufig entscheiden auch die rein äusserlichen Geschicke eines Landes, seine Lage, seine Kriege, Siege und Niederlagen über den Gang des Finanzwesens, wie andererseits auch der Zustand der Finanzen die Schicksale eines Landes bestimmen kann.

Alle oder selbst nur alle einflussreichen Einzelheiten, welche die Finanzen beeinflussen, hervorzuheben, kann weder hier noch in den folgenden Uebersichten über die Finanzgeschichte angestrebt werden, vielmehr mag es an dieser Stelle genügen, die fünf Hauptgruppen von Ursachen, welche über den Gang des Finanzwesens entscheiden, nämlich 1) die allgemeinen Kulturverhältnisse, 2) die gesellschaftlichen Verhältnisse, 3) den Stand der Volkswirtschaft, 4) den Zustand der Verfassung und Verwaltung, 5) die geschichtlichen Verhältnisse, kurz zu berühren.

**4. Finanzen und Kulturgeschichte.** Die historische Betrachtung erblickt ein allmähliches Heranwachsen des gemeinschaftlichen Lebens im Staate, welches diesen fortschreitend befähigt, im Dienste der Kultur thätig zu werden. Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit, damit auch die Notwendigkeit, finanzielle Mittel zu deren Bewältigung bereit zu halten, ist immer bedingt durch die jeweils erreichte Kulturstufe; andrerseits wirkt freilich auch das Mass der Staatsthätigkeit wieder auf die Höhe der Kultur ein.

Es ist aber ein langer Weg, dem die Betrachtung des Finanzwesens folgen muss, bis sich aus dem Zustande primitiver Roheit das Kunstgebilde des modernen Staates, aus der ursprünglichen Einheit des Zweckes die heutige Vielheit der Aufgaben, aus den geringen Naturalleistungen der Volksklassen die reich gegliederten Budgets der Gegenwart entwickelt haben. Jahrhunderte lang hat die fortschreitende Kultur der Völker sich damit beschäftigt, das Mass von Ordnung und Herrschaft zu sichern, das für alle weiteren Kulturaufgaben die unentbehrliche Voraussetzung bildet, und Organisationen zu schaffen, die den Frieden nach innen, den Schutz nach aussen gewähren. An diesen elementaren Staatsberuf knüpfen allmählich alle anderen Aufgaben an. Aber der Umkreis der öffentlichen Bedürfnisbefriedigung bleibt doch beschränkt, die öffentliche Thätigkeit selbst im Altertum, trotz seiner hohen Vollendung auf wichtigen Gebieten der Lebensentfaltung, eine einseitige. Erst die romanisch-germanische Welt erzeugt seit dem 16. Jahrhundert allmählich die Vielseitigkeit der Staatszwecke. Das alte öffentliche Gebiet der Rechtspflege wird centralistischer ausgebildet; seine Kosten erscheinen im Laufe des 19. Jahrhunderts in wachsenden Summen in den Budgets der Staaten, während sie früher grossenteils auf die einzelnen Grundherrschaften und die städtischen Gemeinwesen sich verzettelten. Während in den Anfängen des deutschen Staatslebens die freie Leistung der Volksgenossen die Aufgaben der Rechtspflege erledigt und das Gericht unter freiem Himmel abgehalten wird, bedarf der moderne Staat ebenso gelernter Beamten als umfangreicher Gebäude. Es tritt hinzu die Sorge für das Unterrichtswesen, da der Staat die Anerkennung seiner Bedeutung nicht mehr dem Belieben des einzelnen überlassen kann. Auch das wirtschaftliche Leben wird in seiner vollen Tragweite für den Kulturfortschritt erkannt und erfordert wachsende Leistungen des Staates.

besonders im Wege-, Kanal-, Verkehrswesen, neuerdings auch zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen. Daneben wächst auch die Aufgabe der Gemeinden, von denen die kulturgewohnten Angehörigen solche Anstalten lokaler Natur verlangen, welche das allgemeine Wohlbefinden erhöhen sollen, Beleuchtung, Reinigung, Anstalten der Gesundheitspflege, der Strassen- und Sicherheitspolizei etc. Gerade unsere grossen Stadtgemeinden haben in dieser Beziehung in dem kurzen Zeitraum weniger Jahrzehnte ausserordentliche Umwandlungen erlebt, welche ihren Ausdruck in einer rapiden Steigerung des Gemeindehaushaltes finden.

Die unbegrenzte Entwickelung der öffentlichen und gemeinsamen Bedürfnisse, wie sie die steigende Kultur mit sich bringt, findet auch ihren Ausdruck in den wachsenden Zahlen des öffentlichen Bedarfs. Sie erscheint als ein naturnotwendiger Zug selbst in solchen Zeiten. in welchen man der Ausdehnung der Staatsthätigkeit nicht besonders hold ist und das meiste von der Initiative der freien Privatwirtschaft sich verspricht. Und man hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn wir in früherer Zeit oft eine grössere Staatsthätigkeit zu sehen glauben als heute, wir die Grösse der Staatsthätigkeit mit der grösseren Rücksichtslosigkeit der früheren Zeit verwechseln, welche nur den Schein einer grösseren Thätigkeit erweckt. Es ist unvermeidlich, dass mit der wachsenden Thätigkeit des Staates auch die Leistungen der Bürger an denselben, namentlich die Steuern, wachsen müssen; aber der aufgeklärte Sinn des Bürgers wird, wenn er die Summe des Steuerzettels unangenehm empfindet, seine Gedanken auch auf die Summe der Wohlthaten und vor allem der immateriellen Güter zu richten wissen, die er durch den Staat empfängt.

**5. Finanzen und Gesellschaftsordnung.** Der Einfluss der gesellschaftlichen Verhältnisse äussert sich im Finanzwesen vornehmlich in der Verteilung der zwangsweise erhobenen Abgaben. Es ist erklärlich, dass in einer Zeit, welche eine zahlreiche unfreie Bevölkerung hat und der der Gedanke der menschlichen Gleichheit noch nicht zum Bewusstsein gekommen ist, der Herrschende versucht, die Lasten des Gemeinwesens abzuwälzen, sei dies in der Form, dass ganze Völker ihre öffentlichen Bedürfnisse durch Tribute besiegter Feinde oder abhängiger Bundesgenossen bestreiten oder dass Staatssklaven die öffentlichen Güter zu bestellen haben oder dass die freie Klasse eines Volkes direkt oder indirekt die öffentlichen Lasten auf die Unfreien legt. Dies um so mehr, wenn Ansichten herrschend geworden sind, welche Abgaben an den Staat als überhaupt des freien Mannes unwürdig bezeichnen. Aber nicht nur da, wo die Leibeigenschaft und Hörigkeit sich findet, sondern überhaupt in Zeiten mit starken Standesunterschieden werden die schwächeren Volksgenossen die Einkünfte des Staates zu liefern haben, während seine Ausgaben zumeist den herrschenden Klassen zu gute kommen. Es ist bekannt, wie die zahlreichen Privilegien des Adels und der Geistlichkeit in Frankreich und anderwärts noch am Ende des vorigen Jahrhunderts jede gerechte Verteilung der Steuern unmöglich machten. Ja selbst heute sind noch nicht alle Privilegien verschwunden und wird nicht selten der Vorwurf laut, dass „die herrschenden Klassen" den Hauptteil der öffentlichen Lasten z. B. in den indirekten Steuern auf die unteren abwälzten.

**6. Finanzen und Volkswirtschaft.** Blickt man auf den Zusammenhang dieser, so lässt sich leicht erkennen, dass die Art der Arbeitsleistungen für den Staat, hauptsächlich unter dem Antriebe volkswirtschaftlicher Gründe einen langsamen, aber tiefgreifenden Umschwung erfahren hat, der an den Begriff der Arbeitsteilung anknüpft. Während in der früheren Zeit bei der geringen Nötigung zur Anspannung der Erwerbskräfte das Staatswesen auch leicht seine gering bemessenen Aufgaben nicht nur im Heerwesen, sondern auch in den höheren Aemtern der Regierung durch die freie Thätigkeit der Bürger bewältigen konnte, hat sich im Laufe der Zeit die Notwendigkeit einer hoch entwickelten Arbeitsteilung im Staate herausgestellt, welche auch aus der Thätigkeit für den Staat einen Lebensberuf, ein bezahltes Amt macht. Aus zwei Gründen. Einerseits erfordert die Ausfüllung eines Staatsamtes die ganze Kraft eines Arbeiters und lange dauernde Vorbereitung, andrerseits lässt das wirtschaftliche Erwerbsleben mit der durch den Druck der Konkurrenz und die Erschwerung der Existenz bedingten Anspannung aller Kräfte dem einzelnen nicht mehr so viel Musse und Ruhe, um einen grossen Teil seiner Zeit den öffentlichen Geschäften zu widmen. Machen wir doch die Wahrnehmung, dass selbst bei den ehrenvollsten und höchsten Verrichtungen des Staatslebens, den parlamentarischen, ein wirtschaftlicher Ersatz in Diäten und Tagegeldern geboten wird. Selbst im Gemeindedienst wird das unentgeltliche Ehrenamt immer mehr verdrängt durch den bezahlten Beruf. Diese differenzierende Wirkung der Arbeitsteilung äussert sich in den Finanzen in der steigenden Summe für Beamtengehälter, den Personalbedarf der Finanzwirtschaft, einmal veranlasst durch die wachsende Zahl der Beamten, dann aber auch durch die Notwendigkeit, die Gehälter den steigenden Lebensmittel- und Wohnungspreisen anzupassen.

Wir haben aber noch ein anderes im Sinn, wenn wir von dem Zusammenhange zwischen Finanzwesen und Volkswirtschaft sprechen, nämlich einmal, dass die Organisation der Volkswirtschaft auch die Mittel des öffentlichen Bedarfes, die Art und Wahl der Einnahmen bestimme, ferner dass auch das Mass derselben bedingt sei durch den Grad ihrer Entwickelung.

Es bedarf kaum des Beweises, dass in Zeiten der Naturalwirtschaft sich ein umfangreiches Abgabewesen gar nicht oder doch nur in mangelhafter Form wird einstellen können. Zwar werden in den früheren Verhältnissen des Mittelalters ebenso wie in den Anfangsstadien neu erschlossener Kolonieen öffentliche Abgaben, vornehmlich Zölle, in natura entrichtet; aber solche Abgaben sind für den Empfänger eine unversiegliche Quelle der Besorgnis und Belästigung. Ein breites Abgabewesen kann sich darauf schon wegen der zeitlich beschränkten Haltbarkeit vieler Waren nicht entwickeln. Die Möglichkeit der Erhebung von Geldabgaben, durch welche das Finanzwesen auf ganz andere

Grundlagen gestellt wurde, beruhte, abgesehen von einer gewissen Reife des Staatslebens, vornehmlich auf dem Siege der Geldwirtschaft über die Naturalwirtschaft. Sie beruhte aber des ferneren auch auf einer Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens, bei welcher bereits Reineinkünfte erzielt wurden. Wenn Deutschland vor dem 15.—16. Jahrhundert nicht zu einer Verallgemeinerung des Steuerwesens gelangte, so lag dies teilweise an dem Mangel baren Geldes, der erst allmählich beseitigt werden konnte; und wenn in Deutschland zuerst die Städte zu eigentlichen Steuern kamen, so hat dies seinen Grund neben anderen Dingen eben darin, dass hier zuerst regerer Geldverkehr und eine umfangreichere Kapitalbildung entstand.

Auf dem Siege der Geldwirtschaft beruht auch die Möglichkeit eines geordneten Rechnungs- und Kassenwesens, von Finanzplänen, Voranschlägen und Budgets. Deshalb findet sich dieses wenigstens einigermassen entwickelt in dem römischen Kaiserreiche, während in Frankreich es erst Colbert schuf und man in Deutschland es da und dort noch im vorigen Jahrhundert vermisst.

Aber nicht nur die Wahl der Mittel, sondern auch die Grösse derselben ist von dem Zustande der Volkswirtschaft abhängig. Zwar lässt sich das Verhältnis des öffentlichen Bedarfes zum Volkseinkommen nicht allgemein ziffermässig feststellen, also nicht, wie man schon gemeint hat, sagen, dass der Staatsaufwand 15% des Volkseinkommens nicht übersteigen dürfe, denn die Entscheidung wird hier immer abhängen von der individuellen Lage und von den Quellen, aus denen die Staatseinkünfte fliessen, aber das lässt sich doch sagen, dass das grosse Mass von Ausgaben, welches heute die Staaten zeigen, unmöglich hätte erreicht werden können, wenn nicht der Volkswohlstand so bedeutend gewachsen wäre. Zu Ende des 17. Jahrhunderts betrug die Staatsschuld in England $1^1/_2$ Millionen £, und man hielt dies für eine unerträgliche Last; in der Gegenwart beträgt die englische Staatsschuld 700 Millionen £, und doch ist der englische Staatskredit der sicherste der Welt. Die jährliche Zinsenlast betrug 1815 ein Drittel des Nationaleinkommens; heute erreicht sie kaum ein Zwanzigstel. Oder, um noch einen anderen Massstab der Vergleichung zu geben, in der Zeit von 1842—75 hat sich das der Einkommensteuer unterworfene Vermögen mehr als verdoppelt, während die Staatsausgaben in dem weit längeren Zeitraume von 1834—79 nur um etwa 60% gewachsen sind. Eine solche Mehrung des Wohlstandes lässt das Wort Beaconsfields, dass die Hilfsquellen Englands praktisch unerschöpflich seien, gerechtfertigt erscheinen. Ebenso erregte es in Frankreich peinliches Aufsehen, als das Budget 1828 zum ersten Mal die erste Milliarde überstieg; heute beträgt es über drei Milliarden, und doch geht Frankreich an Wohlstand nicht zurück, sondern vorwärts. So hat hier das der Erbschaftssteuer unterworfene Vermögen sich von 1608 Millionen Francs im Jahre 1840 auf 4700 im Jahre 1876 gehoben. Freilich wäre beispielsweise der russische Staat trotz seiner viel grösseren Ausdehnung und seiner mehr als doppelt so starken Bevölkerung nicht in der Lage, gleich grosse Lasten zu tragen.

Endlich üben die volkswirtschaftlichen Zustände noch in vielen Einzelheiten einen massgebenden Einfluss auf die Finanzen aus. Ueber die ganze Technik der Verbrauchsbesteuerung entscheidet die Art des industriellen Betriebes, die Organisation der Gewerbe und ähnliches. Eine auf Schutzzölle gerichtete Handelspolitik wird immer auch die Finanzen bereichern, wie denn z. B. die deutschen Getreidezölle im Augenblicke nahezu 140 Millionen Mark in die Reichskasse liefern. Auf- und Niedergang der Gewerbe und der Landwirtschaft äussern sich in den Erträgnissen der Gewerbe- und Grundsteuer, allgemein günstige Konjunkturen ebenso in einer Erhöhung des Erträgnisses der Verbrauchs-, der Unternehmungs- und Kapitalrentensteuern wie ungünstige in deren Zurückgehen.

**7. Finanzen und Staatsverfassung.** Man braucht nur die Worte Aristokratie und Demokratie, Absolutismus und konstitutionelle Monarchie, Monarchie und Republik, Centralisation und Decentralisation zu erwähnen, um eine Reihe hierher gehöriger Vorstellungen zu erwecken. Der Unterschied äussert sich finanziell vor allem in dem Masse der Ausgaben und in der Art ihrer Verwendung.

Mit dem Wachsen der Staatsgewalt wird diese auch mehr centralisiert, d. h. die mittelalterliche Selbständigkeit der kleineren Gruppen im Volke, namentlich der Stände und Provinzen, wird zurückgedrängt. Während in der Zeit der früheren Decentralisation der Wert staatlicher Leistungen wenig anerkannt wird und, soweit öffentliche Aufgaben zu erfüllen sind, diese auf die einzelnen Volksgruppen sich verteilen, finden sie später ihren zahlenmässigen Gesamtausdruck im Budget des Staates. Im Absolutismus kann nicht nur das Mass der Staatsthätigkeit eine der Privatinitiative gefährliche Grösse erreichen, sondern bei der Unbeschränktheit des Regierenden auch eine mit dem Gesamtwohle unvereinbare Richtung. Wie die Aristokratie dazu neigt, die Mittel des Staates im Interesse der herrschenden Klassen zu verwenden, so wird der absolute Fürst, wenn nicht ein hohes Pflichtgefühl ihn beseelt, seinen Neigungen nicht selten die Interessen der Allgemeinheit opfern. Frankreich unter Ludwig XIV. und XV. liefert hierfür den Beweis. Dass übrigens auch in der konstitutionellen Monarchie, wenn das Parlament sich seiner Rechte begiebt, die Ausgaben für die Person des Regenten eine überraschende Höhe erreichen können, zeigt die grosse Summe, welche Napoleon III. (es waren einmal über 40 Millionen Francs) zu seiner persönlichen Verwendung erhielt.

Auch durch viele Einzelheiten wirken die konkreten Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse auf die Finanzen. So vor allem durch die Behördenorganisation, die Organisation der Gerichte, die Art des Gerichtsverfahrens, die Frage, ob das Parlament Diäten erhält oder nicht, und zahlreiche andere. Während der deutsche Reichstag ca. 690 000 Mark Ausgaben verursacht, kostet das französische Parlament über 12 Millionen Francs.

Es ist aber noch ein anderes, welches den Zusammenhang zwischen Finanzwesen und Staatsverfassung unserer Beachtung nahe legt,

nämlich das Verhältnis zu den unterstaatlichen Verbänden (Gemeinden, Bezirken, Kreisen, Provinzen) einer-, den überstaatlichen Verbänden (Bundesstaat) andererseits.

Das Verhältnis des Staates zu den Selbstverwaltungskörpern äussert sich finanziell schon in dem Zusammenhange der Staatsfinanzen mit den örtlichen, in dem Grundsatze, dass das Finanzwesen der Gemeinden etc. sich im Einklange mit dem des Staates befinden und entwickeln muss. Daher ein weitgehendes Aufsichtsrecht des Staates über das Finanzwesen der Selbstverwaltungskörper, unter Umständen ein enger Anschluss des letzteren an das erstere. Noch wichtiger fast ist die Frage, wie die Kompetenzen zwischen Staat, Provinz oder Kreis und Gemeinde verteilt sind, welche Aufgaben die einen und die anderen zu erfüllen haben: denn davon ist die Höhe des Budgets bedingt. Dies zu beachten ist namentlich erforderlich, wenn es sich um den Vergleich zweier verschiedener Staatswesen rücksichtlich ihres Haushaltes handelt.

Unter den überstaatlichen Verbänden ist es namentlich der Bundesstaat, der das Finanzwesen der beteiligten Einzelstaaten beeinflusst. Ein Staatenbund, d. h. eine rein völkerrechtliche Vereinigung mehrerer Staaten, wird bei der geringen Kompetenz der Bundesgewalt keine nennenswerten Ausgaben haben. Soweit solche vorkommen, werden sie durch Beiträge der einzelnen Staaten aufgebracht. So waren im deutschen Bunde die geringen Kosten der Bundeskanzlei etc. auf alle 17 Stimmen des engeren Rates gleichmässig verteilt. In Bundesstaaten dagegen, wo der Bundesgewalt verfassungsmässig bestimmte selbständige Aufgaben übertragen sind, ist ein selbständiger Bundeshaushalt unentbehrlich. Je grösser die Aufgaben der Centralgewalt sind, um so grösser werden auch die Bundesausgaben sein. Und je fester der Bau ist, um so mehr werden dieselben durch eigene Einnahmen und nicht ausschliesslich mehr durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten bestritten. Die Natur des Bundesstaates bringt es mit sich, dass seiner Kompetenz die Landesverteidigung, die auswärtige Vertretung und diejenigen inneren Angelegenheiten unterstehen, welche eine einheitliche Regelung erfordern, wie das Verkehrswesen, das Mass-, Münz- und Papiergeldwesen, das höchste Gericht und ähnliches. Zu den hierfür erforderlichen Ausgaben treten noch jene für die gemeinsame Schuld. So kommt es, dass die Ausgaben der Bundesstaaten eine bedeutende Höhe erreichen können. Es betrug z. B. das Ausgabebudget des Deutschen Reiches für 1898/99 1441578 Mark gegenüber einem Ausgabebudget der Einzelstaaten von ca. 4 Milliarden, das der Schweiz nach der Abrechnung von 1897 87317364 Francs gegenüber einer Gesamtausgabe der Kantone von etwas über 44 Millionen.

Auch das Einnahmewesen der Einzelstaaten muss sich mehr und mehr mit dem des Bundesstaates auseinandersetzen; Zölle und indirekte Steuern fallen mehr dem letzteren zu, die direkten Steuern bleiben die passendsten Deckungsmittel für die ersteren.

**8. Der Einfluss äusserer Verhältnisse auf das Finanzwesen.** Wir gedenken endlich des Einflusses, den rein äusserliche Verhältnisse auf die Finanzen ausüben. Es ist eine hinlänglich bekannte Thatsache, dass die durch oft zufällige Verhältnisse hervorgerufenen Kriege, selbst wenn sie glücklich endeten, zumeist eine starke und dauernde Erhöhung der Staatsausgaben, eine bedeutende Verschuldung nach sich zogen. War der Krieg ein unglücklicher, dann kommen noch die Kriegsentschädigungen und Kontributionen dazu.

Aber schon die Lage eines Landes, seine Grösse, seine äussere Stellung kann den Staatshaushalt nachhaltig beeinflussen. Kleinere Staaten können mit einem viel kleineren Militäraufwand auskommen als grössere, da sie durch die Rivalität der grossen Staaten, mitunter durch eigene internationale Verträge geschützt werden. In dieser Lage ist vor allem die Schweiz, auch Belgien, Holland und Luxemburg. Die ungünstige Lage Deutschlands mitten in Europa ohne feste Naturgrenzen im Osten und Westen muss durch grösseren Aufwand im Heerwesen verbessert werden. Staaten wie Grossbritannien, auch Frankreich, Russland, Schweden geniessen natürliche Vorzüge.

## III. Geschichte des Finanzwesens in neuerer Zeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

**9. Vorbemerkung.** Die im 2. Abschnitt angestellten allgemeinen Betrachtungen sollen durch die folgenden kurzen historischen Uebersichten in Einzelheiten ergänzt und erläutert werden. Diese Uebersichten beginnen nicht alle mit dem gleichen Zeitpunkte, wie auch die Schilderungen der Finanzen im Mittelalter nicht alle mit dem gleichen Zeitpunkte schliessen konnten. Die Gründe liegen, wie dort erwähnt ist, in den besonderen, sei es politischen, sei es rein finanzgeschichtlichen Vorgängen und Verhältnissen der einzelnen Staaten. Die Uebersichten beziehen sich nur auf einige Länder, die ein hervorragendes Interesse bieten, nämlich Preussen, Oesterreich, Frankreich und England. Es schien angezeigter, die Auswahl zu beschränken und dafür die zur Betrachtung gezogenen Länder eingehender zu behandeln. Dass die Geschichte des Finanzwesens vor dem Beginne des 19. Jahrhunderts wesentlich breiter behandelt wurde als die des 19. Jahrhunderts, erklärt sich aus der ganzen Anlage dieses Werkes. Für das 19. Jahrhundert darf auf die Specialartikel über Domänen (oben S. 186 ff.), Gebühren, Steuern, Budget (oben Bd. II S. 1138 ff.), Finanzverwaltung u. s. w. verwiesen werden.

### A. Preussen.

**10. Das Domänen- und Steuerwesen.** Im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts blieben im allgemeinen die Finanzverhältnisse Preussens die gleichen wie am Ausgange des Mittelalters. Erst nach dem dreissigjährigen Kriege tritt die ältere Natural- und Domänenwirtschaft allmählich zurück zu Gunsten einer umfassenderen Steuerwirtschaft. Zugleich wird der Einfluss der Stände durch die aufstrebende und sich kräftiger entwickelnde landesherrliche Gewalt zurückgedrängt. Die Veranlassung zu dieser Entwickelung gaben die durch den dreissig-

jährigen Krieg veranlassten Finanznöte, die steigenden Ausgaben für das Heerwesen, die Aenderungen in der allgemeinen Landesverwaltung, die Bestrebungen zur Hebung der Landeskultur.

Bezüglich der Domänen ist bemerkenswert, dass sie 1675 in Administration genommen, aber gegen das Ende der Regierung des grossen Kurfürsten auf 6 Jahre verpachtet wurden. Unter Friedrich III. wurde ein verunglückter Versuch gemacht, die Domänen zu zerschlagen und in Erbpacht hinauszugeben, aber durch Friedrich Wilhelm I. zum Teil wieder rückgängig gemacht. Friedrich Wilhelm I. wendete überhaupt den Domänen besondere Fürsorge zu, indem er sie zu vergrössern und abzurunden trachtete. Durch Edikt vom 23. August 1713 vereinigte er die königlichen Schatullgüter mit den Kammergütern und sprach zugleich die Unveräusserlichkeit sämtlicher Domänen aus. Von dem Gesamterträgnis derselben sollten 270000 Thaler an die königliche Schatulle, 270000 an den Hofstaat abgeführt werden. Das Allgemeine preussische Landrecht erklärte die Domänen gleichfalls für Staatseigentum, hob aber die Unveräusserlichkeit derselben wieder auf. In der That wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts, als die Kriege steigende Anforderungen stellten und die Schulden wuchsen, eine grössere Anzahl von Domänen veräussert.

Von besonderer Bedeutung wird in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in den damaligen preussischen Landen die Kontribution, ursprünglich eine Art Grundsteuer, später die Gesamtbezeichnung für verschiedene direkte Steuern. Sie kommt schon im 16. Jahrhundert vor, wird aber erst seit 1626, als die Kurmark stehende Truppen erhielt, zur Unterhaltung derselben regelmässig erhoben. Ihr Betrag schwankte jedoch von Jahr zu Jahr, je nach dem Bedarf. Sie lag auf den kontribuablen Grundstücken und wurde nach alter Provinzialverfassung und nach dem Recess von 1653 innerhalb der Kreise durch die Stände verteilt. Die Grundlage zu der Veranlagung der Kontribution in den einzelnen Kreisen bildeten die grösstenteils 1624 aufgestellten Schosskataster, in welche alle kontribuablen Höfe und Stellen der Handwerker aufgenommen waren. Aber da die Kontributionsanlage nach den sehr verschieden grossen Hufen geschah und in jedem Kreise nach anderen Principien verfahren wurde, so war die Belastung eine sehr ungleiche. In einigen Kreisen wurden nur die ehemaligen schossbaren Ländereien und Höfe herangezogen, in anderen auch die Handwerker, Schäfer, Hirten, Hausleute, Einlieger etc. und dabei die Kontribution in eine fixierte und unfixierte geteilt. Von der Steuer befreit waren die königlichen Domänen, die Rittergüter, die Ländereien der Kirchen, Stifter und Geistlichen, soweit sie nicht ehemalige schossbare Grundstücke umfassten, ebenso alle Kolonen (Weber, Spinner etc.), die auf steuerfreien Grundstücken ansässig waren. Zu der Kontribution waren im Laufe der Zeit noch die Legationsgelder, der Münzrecess, die Hart- und Rauchfuttergelder, die Schlossbau- und die Dispositionsgelder getreten, die 1715 mit einander verschmolzen wurden. Im Beginn des 18. Jahrhunderts und später haben königliche Kommissare die Steuer revidiert und z. B. 1718 festgestellt, welche Grundstücke steuerpflichtig bezw. steuerfrei sein sollen. Durch Edikt von 1749 wurde im Interesse der Sicherung der Steuererträgnisse die Erhaltung der vorhandenen und die Neubesetzung wüster Höfe durch die Grundherrschaft befohlen. Im Jahre 1718 war den Rittergütern unter Beseitigung des alten Lehnsverbandes eine feste Grundabgabe, Lehnskanon oder Lehnspferdegelder genannt, aufgelegt.

In der Altmark bestand die Kontribution zu Ende des 18. Jahrhunderts aus einer im Jahre 1748 fixierten und einer unfixierten Steuer und den Beiträgen der Mediatstädte. Die erstere beruhte auf dem Kataster von 1693 und wurde auch von Handwerkern, Kossäten etc. und zwar teils nach Aussaat und Bodengüte, teils nach dem Viehbestande, dann nach Feuerstellen und anderen Grundlagen erhoben. Mit der Kontribution zusammen wurden die Kriegsmetzgelder vom Brot- und Schrotkorne erhoben. In der Priegnitz und in den anderen Kreisen wurden zum Teil wieder andere Bemessungsgrundlagen angewendet. In Pommern bestand gleichfalls eine grosse Ungleichheit der auf dem Lande ruhenden Abgaben. Die Rittergüter waren von der Grundsteuer befreit, zahlten aber die Lehnspferdegelder. Ebenso war es in der Provinz Sachsen. Nur der steuerbare Stand zahlte die Grund- oder Schocksteuer und die anderen Abgaben.

Die Kontribution war demnach eine direkte Steuer von den steuerbaren Grundstücken des platten Landes und wohl auch der Mediatstädte. traf aber auch noch andere als die grundbesitzenden Klassen auf dem Lande und hat demnach auch etwas von dem Wesen der älteren Vermögens-, Personal- und Einkommensteuern an sich. So traf beispielsweise im Magdeburgischen die sogenannte „Nahrungssteuer“ die Mühlen, Krüge, Schmieden, Tagelöhner mit verschieden abgestuften Steuersätzen. Auch sonst unterliegen ländliche Handwerker festen Klassensätzen nach ungefährer Leistungsfähigkeit. Während die Kontribution in den älteren Provinzen nach alten Katastern erhoben wurde, die trotz kleiner Verbesserungen immer recht ungenügend blieben, versuchte man in Ost-, später in Westpreussen und in Schlesien wenigstens die drückendsten Ungleichheiten zu beseitigen. In Ostpreussen wurde, trotz des heftigen Widerstandes des Adels, im Jahre 1715 und in den folgenden Jahren der Generalhufenschoss neu geregelt, dabei die Grundsteuer auf verschwiegenen Hufenbesitz ausgedehnt. Grösse, Kulturart, Bonität, Ertragsfähigkeit der ländlichen Grundstücke behufs Verteilung der Steuerart genauer ermittelt, der adelige Grundbesitz neben dem kölmischen und bäuerlichen, wenn auch mit geringerem Steuersatze, mitbesteuert. Für die nicht grundbesitzende Bevölkerung auf dem Lande waren Personalsteuern (Kopf-, Klauen-, Hornschösse) nach bestimmten Sätzen zur Kontribution zu entrichten. In Schlesien wurde die Kontribution 1743 und in den folgenden Jahren nach einem gleichfalls verbesserten Grundkataster neu geregelt, wobei auch der adelige, der Pfarr- und Schulbesitz, die königlichen Domänen, allerdings mit geringeren Sätzen, mitbesteuert wurden. Die Sätze betrugen, unter der Annahme, dass die

Erträge viel zu niedrig angesetzt wären, $28^{2}/_{3}$% des Reinertrages. Handwerker, Krämer u. dgl. auf dem platten Lande zahlten auch hier eine nach verschiedenen Klassen abgestufte Nahrungssteuer. Eine ähnliche Neuregelung wurde in Westpreussen im Jahre 1772 und später in Südpreussen vorgenommen. Zumeist war die Kontribution in Monatsraten zu entrichten.

An sonstigen regelmässigen direkten Steuern bestanden zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Kavalleriegelder, das Lehnsritterpferdegeld, der Hufen- und Giebelschoss, die Kriegsmetze, Judensteuern und verschiedene kleinere Abgaben.

Die Kavalleriegelder wurden 1655 zur Unterhaltung der neu errichteten Regimenter aufgelegt Diese mussten zunächst auf dem Lande durch Naturalleistungen unterhalten werden. Als sie dann 1717 in die Städte gelegt wurden, hatte das Land an Stelle der bisherigen Leistungen entsprechende Geldabgaben zu leisten, in der Regel in Form einer Zuschlagsquote zur Kontribution. Uebrigens wurden sie nicht in allen Provinzen erhoben. Der alte Giebel- und Hufenschoss (s. d. Art. Finanzen im Mittelalter, unten S. 955 ff.) blieb in den alten Sätzen bis in das 18., ja teilweise bis ins 19. Jahrhundert in der Mark bestehen. Die Kriegsmetze war, wie erwähnt, eine seit 1636 von den kontribuablen Unterthanen zu leistende Abgabe von Mehl und Malz; sie war anfänglich in natura zu leisten. wurde aber 1736 auf dem platten Lande in eine Geldabgabe umgewandelt, in den Städten 1766 gegen Erhöhung der Accise von Fleisch und Bier aufgehoben. Die verschiedenen anderen kleinen Abgaben des platten Landes wurden auf dem Wege der Kontribution erhoben und waren nur nach der Bestimmung geschieden. Hierher gehören die „Potsdamer Bettgelder" in Kur- und Neumark für die Unterhaltung der Betten des ersten Garderegiments, die oben erwähnten Schutz- und Nahrungsgelder und die Kopf-, Klauen- und Hufenschösse in Ost- und Westpreussen, die Branzinse und andere Abgaben.

Das Lehnsritterpferdegeld war die wesentlichste, oft die einzige Abgabe des Adels an den Staat an Stelle des einstigen Reiterdienstes. Vereinzelt schon früher, allgemein im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts wurde ein jährlicher Geldkanon für die Verpflichtung zur Stellung von Lehnspferden festgesetzt, der in der Mark und in Magdeburg 40, in Pommern 20, in Ostpreussen bei grösseren Gütern 10 Thaler betrug. Die Judengelder endlich waren Schutzgelder nebst Beiträgen für bestimmte Zwecke und einzelne Abgaben verschiedener Art bei besonderen Gelegenheiten.

Mit der Kontribution und den übrigen genannten Abgaben war aber die Belastung des platten Landes noch nicht erschöpft. Auf ihm bezw. auf den kontribuablen Bauern und Kossäten ruhte auch die Verpflichtung, Fuhren und Vorspann zu leisten, Reitpferde zu stellen, für die in der Provinz liegende Kavallerie Hart- und Rauchfutter zu liefern und eine gewisse Anzahl Pferde im Sommer auf der Weide unterzubringen, letzteres allerdings gegen eine gewisse Vergütung. Solche Lasten wurden wiederholt beseitigt, aber im Bedarfsfalle doch wieder forterhoben. Erst seit 1721 wurden einige dieser Lasten aus einer besonderen Marsch- und Molestienkasse vergütet. Die Immediatstädte waren von solchen Lasten befreit, hatten aber dafür Einquartierungslasten und Servis zu tragen.

War die Kontribution die Steuer des platten Landes und der Mediatstädte, so war die Accise oder Generalaccise die Hauptsteuer in den grösseren Städten. Diese neue Accise, nicht zu verwechseln mit der alten des 15. Jahrhunderts und den alten Tranksteuern, war ein System von verschiedenen Steuern, im wesentlichen aber von indirekten Steuern auf Getreide, Getränke, Fleisch, sonstige Lebens- und Genussmittel, endlich auf Roh- und Hilfsstoffe und Kaufmannswaren. Sie begann in der Mark im Jahre 1641, wo sie einzelne Landschaften mit Zustimmung des Kurfürsten an Stelle der alten Matrikeln als zweckmässigere Form der Steuererhebung eingeführt hatten. Trotz des Widerstandes des Adels, der von der Accise mit getroffen wurde, fand sie in den Städten immer mehr Aufnahme. Der grosse Kurfürst war von jeher für diese Form der Besteuerung eingenommen und verlangte im Jahre 1667, dem Zuge der Zeit folgend, ihre allgemeine Einführung. Man sah damals und noch lange Jahrzehnte später in der Accise eine „neu entdeckte Goldgrube", weil sie im Gegensatze zu dem alten und mangelhaften System der direkten Besteuerung viel besser geeignet war, den wachsenden Ansprüchen des Staatsbedarfs ohne allzu fühlbaren Druck sich anzuschmiegen. Sie galt als die „sanftmütige" im Gegensatze zu der „gewaltthätigen Kontribution". Allerdings wollte der Adel von ihr nichts wissen, weil er durch diese Art der Besteuerung den Bürgern und Bauern gleichgestellt würde. Auf erneute städtische Petitionen wurde im Jahre 1667 den Städten die Einführung der Accise freigestellt, das platte Land aber bei der Kontribution belassen. In den magdeburgischen Städten wurde die Accise im Jahre 1680 allgemein eingeführt und 1684 neu geregelt, in Pommern gegen 1700, in anderen Provinzen unter Friedrich Wilhelm I., in Schlesien unter Friedrich II., erst 1777 in den westfälischen Provinzen, zuletzt noch im Jahre 1804 in den damaligen Erwerbungen, dagegen nicht in Süd- und Neuostpreussen. Am 29. Dezember 1736 war ein umfassendes Accisereglement erlassen worden. Von 1766—1786 war die Verwaltung der Accise und Zölle einer eigenen Verwaltung unter französischen Beamten, der „Regie", unterstellt worden; Friedrich Wilhelm II. beseitigte aber die höchst unpopuläre Einrichtung. Erst 1787 wurden die bis dahin provinziell verschiedenen Tarife einheitlicher gestaltet.

Die Accise erstreckt sich, wie bereits erwähnt, auf viele Artikel; die Steuersätze waren im allgemeinen niedrig. Die Accise vom Getreide wurde als Eingangsaccise von allem in den Städten eingehenden Getreide, als Accise auf Scharren- und Hausbacken, als Mahlaccise, der auch Mehl und Brot vom Lande unterworfen war, als Weizenmehlsteuer mit verschiedenen Sätzen je nach der Verwendung des Getreides zu Brot, Bier oder Branntwein erhoben. Die Getränkeaccise wurde beim Bier nach dem Malz, beim Branntwein nach dem Schrot, beim Wein nach Sorte und Güte erhoben. Die Fleischaccise wurde als Abgabe vom Schlachtvieh und Hausschlachten, als Handlungsaccise von dem zum

Verkaufe in Städten eingehenden Vieh, als Accise vom Viehhandel auf Jahrmärkten und von dem vom platten Lande eingehenden Fleisch aller Art (auch Speck, Geflügel, Wildpret, Fischen) erhoben. An weiteren Lebens- und Genussmitteln wurden besteuert: Viktualien, Material-, Kolonial-, Special-, Apothekerwaren, so Kaffee, Chokolade, Zucker, Thee, Tabak, Gewürze, Delikatessen, Salz, Essig, Obst, Gartenfrüchte, Eier, Butter, Käse, Honig, Oele etc. Die Accise auf Roh- und Hilfsstoffe der Fabrikation und Produktion und auf fertige Manufaktur- und Fabrikwaren belastete beispielsweise: Haare, Borsten, Federn, Talg, Leder, Stärke, Nutzholz, Flachs, Hanf, Baumwolle, Steine, Metalle, Farbwaren, Seidenwaren. Von der Accise waren die Bewohner des platten Landes an sich befreit; doch traf sie dieselben natürlich in all den Fällen, in denen sie sich mit accisepflichtigen Waren aus den Städten versehen mussten. Ausdrücklich befreit waren die adeligen Grundherrschaften und die sonst regelmässig befreiten Kategorieen, die in und bei accisepflichtigen Städten auf ihren Gütern wohnten, sowie deren Pächter und Wirtschaftsdiener, Geistliche, Universitäten, Rittergutsbesitzer und deren Beamte und zahlreiche sonstige Beamte, Waren für Fürsten und Militär, mitunter für gewisse Freijahre auch Künstler, Fabrikanten und Handwerker.

Zu dieser ordentlichen oder Generalaccise traten noch in gewissen Fällen bestimmte Zuschläge, ferner die sogenannten Fixaccisen, endlich gewisse direkte städtische Steuern. Die letzteren erfassten insbesondere in offenen Städten an Stelle der Accise von den Erzeugnissen die städtischen Aecker, Wiesen und Gärten, das Milch-, in einzelnen Landesteilen auch das Zugvieh. Die Fixaccise traf in offenen Städten einige besondere Gegenstände, mitunter auch einzelne vorstädtische Gewerbe, sodann diejenigen Landhandwerker, welche über die bestimmte Zahl hinaus zugelassen wurden. Die Ergänzungsaccise war teils Ausgleichungsabgabe von Waren, welche aus Provinzen und Orten mit niedrigeren Abgabesätzen eingingen, teils Zuschlagssteuern bei besonderen Fällen und Waren.

Neben der Accise kamen die **Zölle**, Landzölle, zu keiner rechten Bedeutung. Es waren dies zumeist Abgaben, die beim Uebergang der Waren von einer Provinz in eine andere an bestimmten Strassenstellen und Orten erhoben wurden, Abgaben, die, soweit sie den inländischen Verkehr betrafen, einen gemischten Charakter trugen, teils Gebühren für Benutzung der Strassen, Brücken oder Schutz- und Erlaubnisgebühren, teils eigentliche Steuern waren. Mittels der Durchfuhrzölle suchte man die ausländischen Produzenten und Kaufleute zu belasten. Das lästige System der Binnenzölle wurde erst 1805 beseitigt, ein eigentlicher Grenzzoll erst 1806 eingeführt.

Verhältnismässig grosse Einkünfte lieferten einzelne der unter dem Namen der **Regalien** zusammengefassten verschiedenartigen Einnahmequellen. Entschieden steuermässigen Charakter hatten das Salzregal und das Tabakregal. Das erstere war im Jahre 1656 durch den grossen Kurfürsten eingeführt, in der Folge aber mannigfach verändert worden. In den Städten, seit 1763 im ganzen Staate bestand die Einrichtung der sogenannten Salzkonskription, gemäss welcher jeder Hauswirt jährlich eine bestimmte Menge Salz, zuletzt 4 Metzen für jede über 9 Jahre alte Person, kaufen musste. Ursprünglich waren die Herren, Ritter und Prälaten, später der grundbesitzende Adel von der Steuer bezw. Konskription frei. Das Tabakmonopol wurde 1763 eingeführt und an eine Gesellschaft verpachtet, dann für kurze Zeit an die französische Verwaltung der Accise und Zölle vergeben, schliesslich in eigener Regie durch eine selbständige Staatsbehörde betrieben. Obwohl sein Ertrag im Jahre 1786 auf 1,258 Millionen Thaler gestiegen war, wurde es von Friedrich Wilhelm II aufgehoben, 1797 vorübergehend wieder eingeführt, aber noch in demselben Jahre durch eine eigentliche Steuer ersetzt. Vorübergehend (seit 1781 bis zum Tode Friedrichs des Grossen) bestand auch ein Kaffeebrennereimonopol, wonach eine Staatsbehörde das ausschliessliche Recht erhielt, die Bevölkerung mit gebranntem und gemahlenem Kaffee zu versorgen. Die sonst noch vorkommenden Regalien: das Münz-, Post-, Berg-, Bernstein-, Mühlstein- und das Lotterieregal, haben keinen reinen Steuercharakter.

Endlich sei noch des **Stempelwesens** gedacht, das unter dem grossen Kurfürsten im Jahre 1682 eingeführt, bald erweitert und durch das Edikt vom 16. Mai 1765 und das Hauptreglement vom 13. Mai 1766 noch weiter auf Urkunden und Verträge ausgedehnt, zugleich auch in den bisher stempelfreien Provinzen eingeführt wurde. Der Stempel betraf Patente, Diplome, Bestallungen, Begnadigungen, Konzessionen, Konsense, Privilegien, Dokumente und Urkunden, Kontrakte bei über 50 Thalern Wert, Wechsel, Obligationen, Erbteilungen, Vollmachten, kaufmännische Handelsbücher, Spielkarten, Stempel u. s. w. und wurde demnach sowohl bei Gebühren wie Steuern angewendet.

Nach Schmoller ertrugen die gesamten Steuern gegen 1806 : 16—20 Millionen Thaler neben ungefähr 8 Millionen Thaler Reineinnahmen aus den Domänen. Die Kontribution des platten Landes soll nach Schmoller 5,8, die Accise in den Städten 9,5 Millionen Thaler ergeben haben. Riedel beziffert den Bruttoertrag der Accise für 1796—1797 auf 7,83, der Zölle auf 2,98, zusammen mit den Strafgeldern auf 8,8 Millionen Thaler netto.

Ueber das preussische Steuerwesen der älteren Zeit sagt Schmoller: „die Accise hatte manche Mängel, die ländlichen Kataster waren teilweise noch entsetzlich, die Steuerfreiheiten des Adels dauerten in mehreren Provinzen noch fort.“ Wenn er trotzdem im grossen und ganzen dieses Finanzwesen als eine der grössten Leistungen hohenzollernscher Staatskunst bezeichnet, so muss man allerdings mit A. Wagner betonen, dass es in wichtigen Punkten nicht unerheblich hinter dem Finanzwesen Frankreichs, Englands und auch Oesterreichs zurückstand.

**11. Der Staatsschatz und das Schuldenwesen.** Es ist oben bereits gelegentlich der Benutzung des Staatsschatzes zur Deckung ausserordentlicher Bedarfsfälle gedacht worden, wie sie durch den Mangel an Kredit bedingt

war. Die Kosten der beiden ersten schlesischen Kriege wurden zum grössten Teil aus dem Staatsschatz gedeckt, welchen Friedrich Wilhelm I. seinem Sohne im Betrage von 8,7 Millionen Thalern hinterlassen hatte. Dazu kamen sonstige Bestände im Betrage von 1 Million Thaler und 1½ Millionen Thaler, welche durch Einschmelzung von Gold- und Silbergeräten gewonnen wurden. Nur 1,35 Millionen Thaler hatte die kurmärkische Landschaft als Anlehen vorgeschossen. Zum dritten schlesischen Kriege war wieder ein Schatz von 13,38 Millionen Thalern vorhanden; dazu kam ein Anlehen ebenfalls bei der kurmärkischen Landschaft mit 3,57 Millionen. Diese im ganzen etwa 18 Millionen Thaler waren aber schon Ende 1757 erschöpft, und so war der König genötigt, zu einem Finanzmittel zu greifen, welches einer viel früheren Kulturstufe entspricht und nur von einem Staate angewendet werden konnte, dessen Kredit erschöpft war und der nun mit jedem Mittel um seine Existenz kämpfte. Das sind die Münzverschlechterungen, die freilich nicht auf Preussen allein beschränkt blieben, sondern bald in anderen Ländern Nachahmung fanden. Weitere Mittel zur Kriegführung lieferten die Subsidien Englands, die Kontributionen, endlich auch halb erzwungene Anleben bei sämtlichen Dom- und Kollegialstiften, bei den Städten, bei den magdeburgischen Landständen.

Friedrich II. sah aber, entsprechend den Traditionen seines Hauses, das beste Mittel gegen weitere Verlegenheiten in der Ansammlung eines Staatsschatzes, welcher länger vorhalten sollte als der letzte und zu dessen Aufbringung er gleich nach dem Kriege schritt. In der That brachte es der König durch Anspannung der Accisen und Monopole und durch Ausnutzung der Lotterieen zu einem Staatsschatz, der im Jahre 1766 19 Millionen Thaler, im Jahre 1780 37 Millionen, im Jahre 1786 beim Tode desselben 55 Millionen betrug. Und dazwischen hatte er noch die Kosten des bayerischen Erbfolgekrieges mit 17 Millionen Thaler bestritten. In den letzten Regierungsjahren hatte das reine Staatseinkommen, dank der Finanzkunst des Königs, jährlich ca. 20 Millionen Thaler betragen, von denen 12⅔ für das Heer, 4 Millionen für Hof und Civilverwaltung, 2—3 Millionen zur Fundierung des Schatzes verwendet wurden. Daneben bestand allerdings noch eine Schuld von über 12 Millionen Thaler.

Nach den unglücklichen Kriegen lasteten neben den bisherigen Schulden noch 120 Millionen Francs Kriegskontributionen auf dem erschöpften Lande. Sie konnten nicht ganz in Geld abgetragen werden, obwohl ein Mittelding zwischen Vermögenssteuern und Zwangsanleihe, nämlich eine Abgabe von 3% des gesamten Vermögens und 5% vom Personaleinkommen, und die Ausgabe von Papiergeld mit Zwangskurs zu Hilfe genommen wurde. Glücklicherweise löste die günstige Wendung der Ereignisse den Rest der Verpflichtungen. Aber trotz der an Preussen fallenden Kontribution von 145 Millionen Mark und einer Entschädigung von 50 Millionen Thaler für die Verpflegung der Truppen befreundeter Staaten gelang es doch nur allmählich, Ordnung in das Schuldenwesen zu bringen und den Kredit zu heben. Noch im Jahre 1818 mussten bei Gelegenheit der Aufnahme neuer Anlehen zur Heimzahlung älterer dem Hause Rothschild in London die Domänen verpfändet werden.

Im Jahre 1820 betrug die Staatsschuld rund 218 Millionen Thaler, die jährliche Last 7,6 Millionen Thaler für Zinsen und 2,5 für Tilgung. Ihre Beseitigung erfolgte teilweise durch Domänenverkäufe. Die Steuerreform von 1818—20 gestattete endlich eine definitive Ordnung und Tilgung. Es mag im Anschluss an diese Bemerkungen gleich erwähnt werden, dass der wachsende Kredit des preussischen Staates und die Lage des Kapitalmarktes im Jahre 1830 die Konvertierung der 5prozentigen Schulden in 4prozentige, dann 3½prozentige gestattete und dass der Zinsbedarf im Jahre 1833 6,4 Millionen, im Jahre 1848 4,35 Millionen Thaler betrug.

**12. Die Finanzverwaltung.** Einen nicht minder schweren Kampf wie die materielle Ordnung des Finanzwesens verursachte den preussischen Regenten die formale Ordnung, die Finanzverwaltung.

Eine Uebersicht über die Finanzverhältnisse der älteren Zeit ist dadurch erschwert, dass die Domänen den grössten Teil des Unterhalts des Hofes und der Beamten in natura zu liefern hatten; ausserdem noch dadurch, dass der Fürst willkürlich auch über die Einnahmen untergeordneter Kassen verfügte, so dass die Einkünfte der Centralstelle ganz unregelmässige und Ordnung und Kontrolle unmöglich waren.

Die brandenburgische Finanzverwaltung in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zerfällt in zwei Teile: die Civil- und die Heeresfinanzverwaltung. Die erstere, die ursprünglich allein in Betracht kam, hatte die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben der Hof- und Civilverwaltung und basierte in der Hauptsache auf den älteren Einnahmequellen, den Domänen und Regalien, die zweite, die erst mit der Ausbildung des stehenden Heeres entstand, bezog naturgemäss die neueren Einnahmearten, bestimmte Steuern, Kontribution und Accise.

Ueber die Civilfinanz- oder Kammerverwaltung Brandenburgs in der Zeit von 1640 bis 1697 unterrichtet uns neuerdings das Werk von K. Breysig. Darnach fehlte es beim Regierungsantritt des grossen Kurfürsten im Jahre 1640 noch gänzlich an einer centralen Kammerverwaltung. Die Finanzverwaltungen der einzelnen Territorien standen wie diese selbst einander unabhängig gegenüber. Der Versuch des Grafen Waldeck. 1651 aus der Mitte des Geheimen Rates, der höchsten kurfürstlichen Behörde, ein Kollegium der Staatskammerräte als oberstes Organ der Finanzverwaltung aller Territorien zu bilden, blieb ohne nachhaltige Wirkung. Erst Ende des Jahres 1659 wurde die Kammerverwaltung sämtlicher Lande insofern centralisiert, als mit deren Leitung eine Persönlichkeit, zuerst Raban von Canstein, dann Friedrich von Jena, dann Bodo von Gladebeck betraut wurde. Als der letztere 1678 starb, blieb die Stelle bis 1683, in welchem Jahre Dodo zu Inn- und Knyphausen sie übernahm, unbesetzt. Dem organisatorischen Talent und der Energie Knyphausens gelang es endlich, dem Kammerwesen eine geeignete Centralstelle

in der „Geheimen Hofkammer" zu geben, aus der 1713 das Generalfinanzdirektorium wurde.

Ebenso wie die Centralisierung der Kammerverwaltung bedurfte auch die des Kassenwesens einer längeren Entwickelung. In der ersten Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms kommen hauptsächlich zwei Kassen in Betracht: die Kammer oder Schatulle für die persönlichen Bedürfnisse des Kurfürsten, deren Mittel hauptsächlich aus den Erträgen der märkischen Forstverwaltung flossen, und die Hofrentei, die zum Unterhalt des Hofes und der Berliner Behörden bestimmt war und deren Mittel hauptsächlich aus den märkischen Domänen sowie aus der Zoll- und Salzadministration rührten. Allein sie boten nur ein lückenhaftes Bild von der gesamten finanziellen Leistungsfähigkeit der kurfürstlichen Lande. Abgesehen davon, dass diese Kassen ihre Einkünfte fast ausschliesslich aus der Mark bezogen, flossen ihnen nicht einmal die märkischen Einkünfte vollständig zu. Denn ein erheblicher Teil der Domänen- und Forsterträge ging in natura an den Hof und die Beamten, über einen anderen verfügte der Kurfürst durch unmittelbare Zahlungsanweisungen unter Umgehung der Hauptkassen. Später wurde noch eine dritte Sonderkasse, die Hofstaatsrentei zum Zweck der Sicherstellung des Hofbedarfs gegründet. Eine durchgreifende Reform rief erst Knyphausen ins Leben: er liess genaue und übersichtliche Generaletats und -rechnungen über die Domäneneinkünfte aufstellen, beschränkte die mit einer geordneten Kassenverwaltung unverträglichen direkten Zahlungsanweisungen des Kurfürsten und liess die Ueberschüsse der Provinzialrenteien einer Generalkasse zuführen.

Es war ein besonderes Verdienst des Kurfürsten Friedrich III., dass er die regelmässige Aufstellung von Voranschlägen verlangte und das ganze Rechnungswesen verbesserte. Auch beseitigte er die persönlichen Verfügungen über specielle Einnahmen, so dass nunmehr die sämtlichen Eingänge in den Staatskassen auch wirklich vereinnahmt und von der Centralkasse gebucht werden konnten, und vereinigte zunächst die Hofrentei, dann die Schatulle mit der Generalkasse, die nunmehr den Namen Generaldomänenkasse erhielt, so dass nur noch die Hofstaatsrentei als eine besondere Kasse für den Hofbedarf bestehen blieb. Er begnügte sich mit einem Jahresgehalt von 52000 Thalern für seinen persönlichen Gebrauch, welches nun zusammen mit einigen privaten Einnahmen die Handgelderkasse des Königs bildete. Unter ihm wurden auch, wie bereits erwähnt wurde, die verschiedenen Verwaltungen zu einer Centralbehörde, dem Generalfinanzdirektorium, vereinigt. Im Jahre 1722 wurde daraus eine General-Oberfinanzkriegs- und eine Domänendirektion gebildet, nach deren Muster auch die Provinzialverwaltungen eingerichtet und in Kriegs- und Domänenkammern geschieden wurden. Besonders erwähnenswert ist die von demselben König im Jahre 1723 geschaffene General-Rechenkammer, eine selbständige Behörde zur Prüfung der Rechnungen des Staatshaushalts. Die Ueberschüsse der für Hof- und Civilzwecke bestimmten Einkünfte überwies der König teils für militärische Zwecke, teils zur Ansammlung eines Staatsschatzes, so dass es ihm gelang, sein bedeutend vergrössertes Heer ohne Extrasteuern zu unterhalten.

Friedrich II. änderte zunächst nichts an den materiellen Finanzeinrichtungen. Das blosse Anziehen der Steuerschraube genügte, um bis 1756 einen Schatz von 13 Millionen Thaler zusammenzubringen. Dabei wurden auch die Handgelder des Königs auf 134000 Thaler erhöht. Bekannt sind die Versuche des Königs, sich die nötigsten Mittel zur Kriegführung zu verschaffen: Münzverschlechterungen, Bezahlung der Gehälter und Pensionen in entwerteten Kassenscheinen, nach dem siebenjährigen Kriege namentlich die Verpachtung der Domänen an den Meistbietenden, die Einrichtung der Lotterie (Zahlenlotto) im Jahre 1703, das Tabakmonopol, besonders aber die Uebertragung der Verwaltung der Accise und der Zölle an französische Unternehmer („Regie") nach dem System der Gewährsverwaltung, wobei der bisherige Betrag vorweg an die Kriegs- und Domänenkasse abgeführt, der Ueberschuss, nach Abzug der Gehälter der fünf Chefs der Regie, an die königliche Dispositionskasse fliessen sollte. Allein das Mehrerträgnis der Steuern stand in keinem Verhältnis zu dem grossen Erhebungsaufwand und der Gehässigkeit der Durchführung. Besonderes Aergernis bei der Bevölkerung erregte das oben erwähnte Monopol der Kaffeebrennerei, dessen Ausnützung gleichfalls den Franzosen übertragen war. Die neuen Einkünfte flossen nicht in die alten Kassen, sondern in den Dispositionsfonds des Königs, an den auch die Ueberschüsse der Provinzialkassen, der Forsten, die Einnahmen aus Fabriken und eine 1769 eingeführte Mahlsteuer auf Weizen, endlich bedeutende Summen aus den Staatskassen abzuliefern waren. Die Verwendung des Dispositionsfonds, der eine Einnahme bis gegen 6 Millionen Thaler aufwies, geschah vom König allein und ohne Kontrolle. Aus diesem Fonds entstand der Staatsschatz, der bald nach dem siebenjährigen Kriege 18 Millionen Thaler, beim Tode des Königs 55 Millionen Thaler betrug. Wie auf allen Gebieten der Staatsverwaltung, so ist auch auf dem der Finanzverwaltung der König der oberste Leiter. Die frühere Behördencentralisation ging mehr und mehr verloren und wurde durch die Provinzialverwaltungen und besondere neue selbständige Finanzorgane beschränkt, die direkt mit dem König verkehrten. Auf die Dauer wäre ein solcher Zustand unhaltbar gewesen. Friedrich Wilhelm II. stellte die Centralisation unter dem Generaldirektorium wieder her und erweiterte die Befugnisse der Oberrechnungskammer wieder auf die Kontrolle aller Kassen mit Ausnahme der Hofstaats-, Dispositions- und Legationskasse, gab ihr das ihr von Friedrich II. entzogene Recht der materiellen Prüfung wieder und machte sie unabhängig vom Generaldirektorium. Die Dispositionskasse behielt auch er zu freier Verfügung. Die verhasste französische Regie wurde sofort nach dem Regierungsantritt des Königs aufgehoben, die Kaffeesteuer ermässigt, die Tabakadministration aufgehoben und durch eine mässige Steuer ersetzt. Im Jahre 1797 wurde zwar noch einmal zur Monopolisierung gegriffen, diese aber schon im folgenden Jahre von Friedrich Wilhelm III. wieder beseitigt. Sofort nach seinem Regierungsantritt begann dieser König eine Neuorganisierung der Finanz-

behörden. Der Oberrechnungskammer wurden die ihrer Aufsicht noch nicht unterworfenen Kassen unterstellt und ihr das Recht erteilt, die Ausgaben auch nach ihrer Zweckmässigkeit zu prüfen, ihr Präsident zum Generalkontrolleur der Finanzen ernannt und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattet.

Nach den Zusammenstellungen J. Conrads (Grundriss, Bd. 3 S. 162ff.) betrugen die Einnahmen des Grossen Kurfürsten in seinem Sterbejahre etwa 3698000 Thaler, die Ausgaben der Kriegs- und Domänenkammer für Militärzwecke 1274000 Thaler (= 34%). Bei dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms I. waren die Einnahmen auf 4,8 Millionen Thaler, die Ausgaben für Militärzwecke auf 1,788 Millionen Thaler (= 38%) gestiegen. Im ersten Jahre der Regierung Friedrichs II. betrugen die Einnahmen 21,3, 1748 31,2 Millionen Mark = 9 Mark pro Kopf der Bevölkerung, die Ausgaben für das Militär 17,73 Millionen Mark = 57% der Einnahme, wobei der Dispositionsfonds des Königs nicht inbegriffen ist. Zu Ende der Regierungszeit Friedrich des Grossen betrug das reine Einkommen des Staates 59,067 Millionen Mark = 11,2 Mark pro Kopf der Bevölkerung, wovon 25,239 Millionen Mark = 42,5% der Einnahmen und 4,7 Mark pro Kopf der Bevölkerung für das Militär verausgabt wurden. Die Ausgaben für Hof- und Civilzwecke stellten sich auf 13,5 Millionen Mark = 23% der Einnahmen; 3,3 Millionen Mark flossen in den Tresor.

### B. Oesterreich.

**13. Das Finanzwesen Oesterreichs im allgemeinen.** Das Finanzwesen Oesterreichs, speciell Niederösterreichs zeigt selbstverständlich in wichtigen Punkten eine den deutschen Ländern analoge Entwickelung, namentlich was das Domänen- und Regalienwesen anlangt. Aber zwei Momente sind ihm eigentümlich: einerseits das dauernde Einbürgern direkter Steuern schon im 16. Jahrhundert, andererseits die bekannten Grundsteuerreformen im 18. und teilweise im 19. Jahrhundert, die „von allgemeinster Bedeutung für die Entwickelung der direkten Besteuerung eines grossen Teils Europas geworden sind“ (A. Wagner). Es ist an anderer Stelle ausgeführt, dass der grössere Finanzbedarf des österreichischen Staates, namentlich die Ausgaben für die Türkenkriege, von jeher zu einer höheren Anspannung der Finanzen und zur Erhebung von regelmässigen und ausserordentlichen Steuern führte.

Die in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fallenden langwierigen und kostspieligen Kriege, in welche Oesterreich wiederholt verwickelt wurde, waren desgleichen von grossem Einfluss auf seine Finanzen. Die steigenden Bedürfnisse für das Heer verursachten viele Schulden; sie gingen auch in die Budgets der Friedenszeiten über und wirkten auf die Besteuerung.

Blickt man auf das Einnahmewesen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so findet man eine ziemlich reichliche Auslese aller möglichen Steuern, deren Erträgnisse unter den damaligen schwierigen Verhältnissen Oesterreichs immerhin als eine beachtenswerte Leistung erscheinen. Die Hauptsteuer war die „Kontribution“, in der Hauptsache eine Grundsteuer. Bei besonderen Anlässen wurden Personal-, Kopf-, Vermögens-, Einkommen-, Klassensteuern erhoben. Dazu Zölle, Mauten, Lotto, Salz- und Tabakregal, Steuern auf Bier und andere Getränke, endlich Stempel, Taxen und eine Erbsteuer. Freilich konnte auch diese Vielheit direkter und indirekter Steuern und steuerähnlicher Abgaben den Staat nicht vor finanziellen Sorgen wegen der rasch steigenden Verschuldung und der Papiergeldwirtschaft bewahren Selbst in Friedenszeiten musste gewöhnlich mit einem mehr oder weniger grossen Deficit gearbeitet werden. Die österreichische Staatsschuld betrug, teils als Erbschaft des 17. Jahrhunderts, grösstenteils aber als Folge der Kriege in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und zwar ohne das Papiergeld, im Jahre 1755 118 Millionen Gulden. Sie betrug

| | | |
|---|---|---|
| 1763 | 271,87 | Millionen Gulden |
| 1781 | 286,86 | „ „ |
| 1792 | 377,60 | „ „ |
| 1810 | 658,22 | „ „ |

Die Zinsenlast belief sich 1781 auf 11,47, 1792 auf 17,20, 1810 auf 39,76 Millionen Gulden. Der Militäraufwand erforderte seit 1748 gewöhnlich ca. 15 Millionen Gulden, während des Krieges natürlich viel mehr, so z. B. im Jahre 1761 40,71 Millionen Gulden. Seit 1780 stand er auch in Friedenszeiten auf über 30, später über 50 Millionen Gulden und stieg im Kriege bis zu 200 Millionen.

Ueber das Verhältnis der Staatsausgaben zu den Einnahmen während des 18. Jahrhunderts, unter Verteilung derselben auf die Hauptzweige, geben die beiden folgenden statistischen Zusammenstellungen Aufschluss.

I. Netto-Staatsausgaben in Millionen Gulden.

| Jahr | Schuldetat | Militär | Civilverwaltung | Summa |
|---|---|---|---|---|
| 1719 | | | | 34,19 |
| 1754 | | | | 36—40 |
| 1781 | 13,59 | 33,1 | 18,30 | 65 |
| 1786 | | | | 81,40 |
| 1792 | 21,05 | 44,34 | 25,36 | 90,76 |
| 1804 | 39,01 | 46,10 | 28,95 | 114,06 |

II. Netto-Staatseinkünfte in Millionen Gulden.

| Jahr | Staatseigentum | Steuern | | Andere Zuflüsse | Summa |
|---|---|---|---|---|---|
| | | direkte | indirekte | | |
| 1754 | | | | | 39,81 (?) |
| 1781 | 5,05 | 24,61 | 28,00 | 8,12 | 65,78 |
| 1786 | 5,63 | 24,49 | 32,62 | 11,58 | 74.31 |
| 1792 | 6,39 | 22,70 | 37,32 | 20,27 | 86,67 |
| 1804 | 14.77 | 35,68 | 39,98 | 17,13 | 107,57 |

Ueber die Zusammensetzung der Einkünfte um die Mitte des 18. Jahrhunderts unterrichtet die folgende Uebersicht für 1754 (Zahlenangaben in Millionen Gulden):

| | | | |
|---|---|---|---|
| Domänen | 1,0 | Uebertrag | 27,682 |
| Bergwerke | 2,0 | Linien- u. Sperrgelder | 0,25 |
| Kontribution | 14,671 | Taxen | 0,4 |
| Mauten | 3,1 | Lotto | 0,187 |
| Trank- u. Salzsteuer | 5,0 | Post | 0,2 |
| Tabak | 1,5 | Summe | 29,808 |
| Landgrafenamt (Vieh- u. Getreideaufschlag) | 1,5 | Lombardei | 3,0 |
| | | Niederlande | 7,0 |
| Uebertrag | 27,682 | | 39,808 |

**14. Die Steuerreformen im 18. Jahrhundert.** Eine Uebersicht über die Finanzverhältnisse Oesterreichs im 18. Jahrhundert wäre unvollkommen, wenn sie nicht mit einigen Worten der verschiedenen Steuerreformen in diesem Jahrhundert gedenken würde. Das Oesterreich des 18. Jahrhunderts ist das Land der Steuerreformen. Die Grundsteuerreform unter Karl VI. im Mailändischen, die Steuerrektifikationen Maria Theresias stellen nach dem Urteil A. Wagners das Wichtigste dar, was zur Herbeiführung einer allgemeineren und gleichmässigeren direkten Besteuerung vor dem 19. Jahrhundert in einem Grossstaate Europas geschah. Es war freilich an dem Masse unserer Zeit gemessen doch noch unvollkommen. Der Mailändische Kataster, censimento milanese, unter Karl VI. im Jahre 1719 begonnen, 1749—60 durchgeführt, ist das Vorbild für viele andere gewesen und bildet eine höchst bedeutende Etappe auf dem Wege zu einer rationellen Besteuerung. Die Grundstücke wurden geometrisch gemessen und aufgezeichnet, nach Kultur und Bonität unterschieden, die Erträgnisse, die Gewinnungskosten und die Abzüge unter besonderer Berücksichtigung lokaler Verhältnisse festgestellt. Die so gewonnenen Reinerträge wurden an Kauf- und Pachtpreisen kontrolliert, zu 4% kapitalisiert und davon eine bestimmte Quote als Steuerfuss erhoben. Die Gebäude in den Städten wurden nach dem wirklich erzielten oder geschätzten Mieteertrag besteuert. Die Steuerrektifikation der Kaiserin Maria Theresia in Niederösterreich, die vom Jahre 1756 bis 1817 in Kraft blieb, bestand in einer Katastrierung des Erträgnisses vom Grund und Boden, dessen Nutzungen und Gefällen, Nutzungen von Häusern und den mit diesen untrennbar verbundenen Gewerben und Industriezweigen, wobei als Steuergrundlage bei Grundstücken, Gewerben, städtischen Gebäuden der Ertrag bezw. der Gewinn, bei Gebäuden auf dem Lande ein Klassentarif, in Wien der Mietzins diente. Die von Grundstücken und Wäldern abgeleiteten Nutzungen und Gefälle wurden nach einem zehnjährigen Durchschnitt kapitalisiert und darnach die Steuer bemessen. Diese Steuerrektifikation wurde, jedoch mit mehreren Abweichungen, auch in Oesterreich, Kärnten, Steiermark eingeführt. In Böhmen wurde ebenfalls unter Maria Theresia eine allgemeine Steuerreform 1748—1768 durchgeführt. Dagegen konnte die Josefinische Steuerreform auf Grund einer neuen Grundsteuerkatastrierung, der ein grösserer Zug und das Streben nach rationellen Grundsätzen nicht abgesprochen werden kann, sich nicht behaupten.

## C. Frankreich.

**15. Das Finanzwesen des Ancien Régime.** Die Einnahmequellen des Ancien Régime bestanden wie überall 1. in den Domänen, 2. den Abgaben, 3. in ausserordentlichen Hilfsquellen, vornehmlich in Anleihen.

Die **Domänenwirtschaft** zeigt in Frankreich dasselbe Bild wie in Deutschland. Die wachsenden Ausgaben führten bald zur Veräusserung oder Verpfändung derselben. Die Ordonnanzen, welche ihre Unveräusserlichkeit und Unverpfändbarkeit statuierten, konnten an der Entwickelung nichts ändern; die Domänen wurden immer weniger und ihr Erträgnis deckte den öffentlichen Bedarf nicht mehr Sully und Colbert, letzterer durch eine Ordonnanz von 1667, suchten die veräusserten Domänen wieder für den Staat zu gewinnen, das gleiche versuchte Ludwig XV.; aber der Erfolg war nur ein halber. Da der Unterhalt der Liegenschaften der Krone viel kostete, so schlug man dem König 1781 vor, dieselben zu verpachten, um sie in einen guten Zustand zu bringen. Der Ertrag der Domänen ohne Forsten belief sich 1789 nur noch auf rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Lire.

Die **Steuern** waren teils direkte, teils indirekte: die ersteren waren die taille, die capitation und der Zwanzigste (les vingtièmes). Die indirekten Steuern trafen gewisse Verbrauchsgegenstände, Handel, Industrie und die

Es gab Salzsteuern (gabelles), Getränkesteuern (aides), Zölle (traites), Registrierungsabgaben (domaines). Ausserdem hatte der Staat das Tabakmonopol.

Unter den direkten Steuern ist die taille die älteste. Sie wurde ständig 1444 unter Karl VII., und ihr Erträgnis diente zur Bezahlung der stehenden Söldnerheere Unter Heinrich II. kam im Jahre 1549 dazu der taillon, dessen Erträgnis zur Besoldung der Gendarmerie und zur Bestreitung der Kriegskosten bestimmt war. Die taille war Repartitionssteuer mit zum teil fixen, zum teil beweglichen Beträgen (crue). Sie war nicht gleichmässig im ganzen Königreich; sie war anders in den Provinzen des Pays d'élection, anders im Pays d'état und anders in den eroberten oder abgetretenen Provinzen.

Was die Pays d'élection anlangt, so wurde hier die taille von Grundstücken je nach ihrem Charakter als bäuerliche oder adelige ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers erhoben. In den drei übrigen Provinzen war sie persönlich bezw. gemischt, d. h. sie wurde von den Personen mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz, ihr Vermögen oder ihren Gewerbebetrieb erhoben. Die Steuerpartition vollzog sich in der Weise, dass der Conseil des finances die Steuer unter die généralités austeilte. Der Intendant und die Finanzkammer bestimmten den Anteil jeder élection. Die Steuereinnehmer endlich nahmen in jedem Kirchspiel die Verteilung auf die einzelnen Steuerpflichtigen vor

Die Pays d'état waren wie fast bei allen Steuern so auch bei der taille mannigfach bevorzugt. Jede Provinz zahlte eine Pauschalsumme. Repartition und Erhebung der einzelnen Steuerbeträge war Sache der Chefs der Provinzialverwaltung. In den eroberten oder sonst angefallenen Ländern gab es keine taille.

Sie wurde hier durch eine analoge Steuer ersetzt, die im Elsass, in Lothringen und den 3 Bistümern subvention, in der Franche-Comté und Roussillon imposition ordinaire, im Hainaut aide ordinaire genannt wurde. Auch diese Steuern zerfielen wie die taille in Hauptsteuer und Zuschläge.

Die capitation wurde zuerst 1695 zur Bestreitung der im Frieden von Ryswick entstandenen Kosten erhoben. Sie war, wie der Name besagt, eine persönliche Steuer und sollte nur für kurze Zeit bestehen. In der That wurde sie 1698 aufgehoben, dann aber von 1701 an wieder ins Leben gerufen. Sie wurde nach dem Stand und dem Charakter in 22 Klassen von 20 sols bis 2000 Lire erhoben. Der Klerus kaufte sich durch ein Abonnement los, das allmählich in ein don gratuit von 24 Millionen Lire überging. Alle Jahre wurde der Steueranteil jeder généralité festgestellt. Die capitation wurde in zwei Teile geteilt: der Adel und die Privilegierten wurden nach dem Tarif besteuert, die übrigen im Verhältnis zur taille. Die Steuer unterstand dem Intendanten; aber die cours souverains erhielten das Recht, die Steuer auf ihre Mitglieder selbst zu repartieren. Die Stadt Paris betraute damit den Vorstand der Kaufleute, die Vereinigungen der Künstler und Gewerbetreibenden ihre Vorstände und Syndici.

Als der Krieg im Jahre 1709 neue Opfer forderte und Anlehen nicht mehr ergiebig genug waren, da wurde das Jahr darauf der Zehnte (le dixième) von allem Einkommen als neue Steuer erhoben. Die Steuer beruhte in der Hauptsache auf Selbstangaben. Der Klerus kaufte sich durch Zahlung von 8 Millionen Lire los; einige Städte und Provinzen, besonders die Pays d'état nahmen Abonnements. Diese Steuer sollte 3 Monate nach dem Friedensschluss aufhören, allein sie wurde erst 1725 für zwei Jahre durch eine Steuer vom fünfzigsten Teil (cinquantième) ersetzt. Von 1733 bis 1737 und 1741 bis 1750 wurde sie wieder eingeführt, dann durch den Zwanzigsten (vingtième) ersetzt. Im Jahre 1756 wurde ein zweiter Zwanzigster eingeführt und damit der alte Zustand bis zum Jahre 1781 wieder herbeigeführt. An Stelle der Deklarationen waren bald strenge Einschätzungen getreten; doch sollten die Steuerrollen unveränderlich sein. 1771 wurde jedoch das Versprechen seitens der Regierung gebrochen und erst 1777 auf energische Vorstellungen des Steuergerichtshofes der Rechtszustand wieder hergestellt.

Die indirekten Steuern hatten insoferne einen Vorzug vor der eben erwähnten direkten, als ihre Einführung, Aenderung oder Erhöhung der Zustimmung des Parlaments und der cours souverains bedurfte. Ihre Erhebung aber war an Finanzgesellschaften verpachtet, welche eine hohe Kaution zu erlegen und jährlich eine bestimmte Summe zu garantieren hatten. Sie waren auch noch weniger einheitlich als die direkten Steuern, sondern fast von Provinz zu Provinz verschieden.

Unter dem Namen traites wurden Zölle von Handelswaren beim Eingang, Ausgang und beim inneren Umlauf derselben erhoben. Diese Zölle reichen weit zurück; aber sie beschränkten den Verkehr so sehr, dass 1614 die Generalstaaten ihre Beseitigung dringend verlangten — ein Verlangen, welchem später Colbert in dem von ihm ausgearbeiteten Tarif von 1664 nachkam. Viele Provinzen nahmen den Tarif an und bildeten „die Provinzen der fünf grossen Pachten", so genannt, weil das ganze Zollwesen ihres Gebietes an fünf verschiedene Pächtergesellschaften verpachtet war, die 1698 in eine einzige verwandelt wurden. Während in dem eben bezeichneten Gebiete die Binnenzölle fielen und ein einheitliches Handelsgebiet entstand, verschmähten es die anderen Provinzen, den Tarif von 1664, der ihnen zu hoch schien, anzunehmen, und blieben deshalb in dem alten Zustand. Doch wurde von Colbert 1667 und 1671 ein einheitlicher Tarif für die wichtigsten Handelswaren eingeführt und die Erhebung der Zölle hierfür an der Grenze angeordnet. Elsass-Lothringen, die drei Bistümer und andere erst später an Frankreich gefallene Gebietsteile blieben jedoch ausserhalb dieser Zollgrenze, konnten vielmehr frei mit dem Ausland verkehren, hatten aber von dem Verkehr mit dem übrigen Frankreich Ein- und Ausfuhrzölle zu entrichten.

Die älteste und verschiedenartigste, zugleich am meisten bekämpfte indirekte Steuer war die Salzsteuer. Es gab hier die Provinces de grandes gabelles, in denen die in Preussen sogenannte Salzkonskription existierte, d. h. die Verpflichtung für jede Privatwirtschaft, in den öffentlichen Salzniederlagen sieben Pfund Salz für jeden über sieben Jahre alten Hausgenossen zu kaufen, dann die Provinces de petites gabelles, in denen jeder Salz, so viel er nötig hatte, und in beliebigen Niederlagen der Pächterei kaufen konnte, ferner die Provinces redimées, die auf Grund alter Abmachungen nur einen Salzzoll zu bezahlen hatten, endlich Provinzen, die von der Salzsteuer befreit waren. Aber innerhalb dieser Provinzen bestanden weitere Verschiedenheiten, deren Schilderung jedoch hier zu weit führen würde.

Die aides waren Steuern von anderen Verzehrungsgegenständen ausser Salz und Tabak, vornehmlich von den Getränken. Sie wurden erhoben als droits d'entrée (von den Getränken, Früchten, frischen Seefischen, Vieh etc.), als vente en gros, vente an détail und droits de transport. An Stelle aller dieser Abgaben trat in Paris die taxe de remplacement und in den Pays d'état eine für deren eigene Bedürfnisse bestimmte Konsumsteuer. Mit den aides waren einige Abgaben von gebührenähnlichem Charakter verbunden; Stempel auf Eisen, auf Gold- und Silberwaren u. s. w. Zu allen diesen indirekten Steuern kam noch das Tabakmonopol (seit 1674) und die Spielkartensteuer.

Die droits domaniaux endlich zerfielen in zwei Klassen: in die Besitzveränderungsabgaben und die Stempel- und Registrierungsabgaben. Die ersteren wurden als amortissement von den Gütern der toten Hand erhoben, als francs fiefs von dem bäuerlichen Erwerber eines Lehnsgutes, als usages und nouveaux acquêts von Angehörigen der toten Hand beim Erwerb eines Gutes, als aubaine und batardise von Fremden und Unehelichen. Zu den letzteren zählte die Abgabe von Akten, welche vor Gericht benutzt werden wollten, von gewissen Amtshandlungen der Gerichtsdiener, von Formularen und Stempelpapieren, von Gerichtsentscheidungen, von der

gerichtlichen Insinuation von Schenkungen beweglicher Sachen, von der Insinuation unbeweglicher Sachen u. a.

Als sich die Ausgaben ständig mehrten und die Einkünfte aus den Domänen und den Abgaben die Bedürfnisse der Monarchen nicht mehr befriedigen konnten, musste zu Anlehen gegriffen werden. Anfänglich nutzte auch der französische König seinen Kredit wie ein anderer Grundbesitzer aus, indem er einen Teil seines Grundbesitzes verpfändete. Aber auf diese Weise kamen nur kleine Anlehen zu hohen Zinsen zu stande. Auch die Leibrentenanlehen hatten erst Erfolg, als Franz I. im Jahre 1522 zum Zweck der Wiedereroberung des Herzogtums Mailand sich auf den Kredit der Stadt Paris stützte. Er verkaufte an den Vorstand der Kaufleute zu Paris 25 000 Lire Leibrenten jährlich zu 10 Prozent und verpfändete der Stadt dafür gewisse Abgaben. Die Gemeindeverwaltung besorgte die Unterbringung der Renten, und diese waren so beliebt, dass diese Art der Schuldaufnahme 1789 weitaus den grössten Teil der konsolidierten öffentlichen Schuld bildete. Aber auch die Pays d'état, der Klerus, der Orden vom heiligen Geist mussten ihren Kredit dem Königtum zur Verfügung stellen. Neben den Leibrenten erschienen seit der Mitte des 17. Jahrhunderts die Zeitrenten und zwar als einfache Zeitrenten, als Ueberlebensrenten und als Tontinen. Die letztere Form des Anlehens war besonders in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beliebt. Dazu kamen seit 1700 Lotterieanlehen und einige wenige Anlehen mit festem Rückzahlungstermin. Die Anlehen waren anfangs und dann zu Colberts und Terrays Zeiten bei einzelnen Kapitalisten oder Bankhäusern aufgenommen worden, später durch öffentliche Subskription. Neben diesen offenen Anlehen gab es auch versteckte und zwar zwei Arten: Münzverschlechterungen und Benutzung von Kreditscheinen. Ueber die ersteren ist nicht viel zu sagen: sie haben die gleiche Form wie in Preussen und anderwärts, nur dass sie in Frankreich in weit ausgedehnterem Masse verwendet wurden. Mit Kreditscheinen aller Art war der Markt überfüllt; sie bildeten eine schwebende Schuld, die weit ansehnlicher war als die konsolidierte. Die Schatzmeister, die Generalschatzmeister, die Generaleinnehmer, die Schuldenkasse und andere gaben Papiergeld aus; desgleichen der Staat selbst unter der Form von Schatzscheinen, Staatsscheinen, Bankbillets. Sie wurden später in konsolidierte Schulden verwandelt, aber die Zinszahlung wurde eingestellt. Kein Wunder, dass unter solchen Massregeln der öffentliche Kredit zu Grunde ging.

Unter Sully war Ordnung im Staatshaushalt, ja es gelang ihm, einen nicht unerheblichen Staatsschatz anzusammeln. Aber mit dem Tode Heinrichs IV. und Sullys Entlassung endigte diese kurze Glanzperiode, um einer Zeit der grössten Verwirrung und der schamlosesten Unterschleife Platz zu machen. Man verschleuderte nicht nur die angesammelten Schätze, sondern griff wieder zu den alten Mitteln der früheren Zeit, um die notwendigen Summen aufzutreiben, zu Anlehen mit überhohem Zinsfusse, Errichtung zahlloser neuer Aemter, Verpfändung der Domänen, Zwangsanlehen, Rentenverkürzungen u. dgl. Noch einmal schien Frankreich geordnete Kreditzustände zu erhalten, als der grosse Minister Colbert eine bessere Finanzverwaltung durchführte, eine Caisse des emprunts errichtete und die 30 Millionen Renten, auf welche die Schuld im Jahre 1663 angeschwollen war, auf 8 Millionen herabbrachte, jene Summe, welche Colbert selbst einmal als diejenige bezeichnet hatte, die Frankreich ohne Gefahr tragen könnte. Aber mit dem Tode Colberts waren diese Aussichten vorüber; in dem letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts wurden fast jährlich neue Anlehen aufgenommen. Noch schlimmer wurde es unter Ludwig XV.: wir erinnern nur an die Assignatenwirtschaft mit den wiederholten Staatsbankerotten, an die Lotterie- und Tontinenanlehen in den 1740er und 50er Jahren, an die fortwährenden Einstellungen der Rentenzahlung, an die Zwangsanleihen und ähnliche Operationen. Als Turgot die Finanzen übernahm, betrug die Höhe der Schuldzinsen 119 752 753 Livres; dazu kam noch eine Schuld, welche Turgot als dette arriérée exigible bezeichnete, mit einem Kapitalbetrag von 235 261 360 Livres. Der gesamte Zinsenetat betrug damals ca. 154 Millionen, das waren 40% der gesamten Staatseinnahmen, die im Jahre 1775 auf 377 287 637 veranschlagt waren. Und wie viele Schuldverbindlichkeiten waren auf unrechtmässige Weise gelöst worden!

In seiner Verzweiflung griff das Ancien Régime zu höchst bedenklichen fiskalischen Mitteln: die versteckten und die Zwangsanlehen nahmen die abenteuerlichsten Formen an; aber sie ergaben in der Zeit von 1689—1715 mehr als 900 Millionen Livres. Sehr beliebt war der Aemterkauf, namentlich gegen das Ende der Regierung Ludwigs XIV. und während der Regentschaft. Man zwang die Beamten gegen die Gewährung höherer Gehälter zu bestimmten Geldleistungen und erzielte auf diesem Wege 120 Millionen. Noch höhere Einkünfte gewährte die Errichtung neuer Aemter und ihre Verleihung gegen entsprechende Geldleistungen. Unzählige Aemter, zum Teil ganz merkwürdiger Art, wurden so gegründet. Da die Beamten grösstenteils von Steuern befreit waren, so fiel eine um so grössere Last auf den Rest der Nation. Das machte in der Zeit vom 15. bis 18. Jahrhundert den Druck der Steuer auf die unteren und mittleren Klassen, besonders auf die Landbevölkerung, immer stärker und verhasster; denn es wurde in diesen die Ueberzeugung gestärkt, dass sie mit den Früchten ihres Fleisses das staatliche Schmarotzertum zu ernähren hätten. Und die Art, wie die Einnahmen seit Ludwig XIV. verwendet wurden, konnte diese Ueberzeugung nur bestärken. Es ist bekannt, welche enormen Summen der Hofhalt des 14. und 15. Ludwig verschlang und zu welchen Zwecken dieselben verwendet wurden. Zwischen 1550—80 schon hatten die Ausgaben für den Hof und die Garden über 11½% der Gesamtausgabe betragen. Heinrich IV. soll jährlich 1,2 Millionen Écus für Spiel, Maitressen, Jagdhunde, Schlösser gebraucht haben. Noch im Jahre 1609 kosteten

| | | | |
|---|---|---|---|
| Heer und Flotte | 4,6 | Mill. | Livres |
| dagegen der Hof | 2,3 | " | " |
| Pensionen | 2,0 | " | " |
| Geschenke | 1,7 | " | " |
| Le comptant du roi | 2,3 | " | " |

Ludwigs XIV. Budget von 1662 enthielt 35 Millionen Livres; davon 11,6 Millionen für die verschiedenen Zweige des königlichen Hofes und Hauses. Im Jahre 1670, als Colbert den Höhepunkt seiner Thätigkeit erreicht hatte, betrug die Staatsausgabe nahezu 80 Millionen Livres; davon entfiel nahezu ein Drittel auf den Hof. Der Bau des Versailler Schlosses soll allein ca. 165 Millionen Livres = 200 Millionen heutiger Francs gekostet haben. Solche Lasten, so drückend sie vor allem in anbetracht ihrer ungleichen Verteilung waren, konnten getragen werden, solange die Nation nach aussen an Glanz gewann und im Innern teils Ludwig XIV. selbst, teils sein grosser Minister fruchtbare volkswirtschaftliche Reformen durchführten. Anders aber wurde dies unter Ludwig XV., dessen Namen man nur auszusprechen braucht, um sich die traurige wirtschaftliche und finanzielle Lage Frankreichs in jener Zeit zu vergegenwärtigen. Die Lasten, welche Ludwig XV. auf das Volk legte, konnten unter Ludwig XVI., selbst wenn eine grössere Neigung hierzu vorhanden gewesen wäre, nicht mehr herabgemindert werden. Die Höhe des Budgets war, auch am Massstabe unserer Zeiten gemessen, eine ungewöhnlich grosse. Die zwei folgenden Uebersichten (nach A. Wagner) geben ein Bild derselben.

1. Etat für 1773 in Millionen Livres.

| A. Ausgaben. | | | B. Einnahmen. | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1) Civilverwaltung (inkl. königl. Hof) | | 109,16 | 1) Direkte Steuern | | 173,95 |
| davon der königl. Hof | 32,00 | | davon: Taille | 66,17 | |
| das Auswärtige | 8,00 | | Capitation (1768) | 41,70 | |
| Caisse des arrérages | 20,00 | | Zwanzigster (1768) | 34,00 | |
| Zins.,Erlässe,Kost.d.Finanz. | 19,00 | | Aus den Pays d'état | 23,68 | |
| 2) Militär | | 127,29 | 2) Indirekte Steuern | | 186,90 |
| davon Marine u. Kolonieen | 30,00 | | davon: durch die Fermes générales (netto) | 132,00 | |
| Zusammen | | 236,45 | Zuschläge dazu | 22,00 | |
| 3) Abzüge von der Einnahme (Schuldzinsen, specielle Erhebungskosten) | | 160,00 | 3) Domänen und Forsten | | 6,40 |
| | | | 4) Ferme der Posten | | 7,71 |
| Summe aller Ausgaben | | 396,45 | Summe aller Einnahmen | | 374,96 |

2. Neckers Anschlag für den Beginn der 1780er Jahre in Millionen Livres.

| A. Ausgaben. | | B. Einnahmen. | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Königlicher Hof | 33,7 | 1) Direkte Steuern | | 242,56 |
| 2. Schuld | 262,5 | davon: Taille | 91,0 | |
| 3. Auswärtiges | 8,5 | Capitation | 41,5 | |
| 4. Civilverwaltung | 62,122 | Zwanzigster | 55,0 | |
| 5. Militär und Marine | 150,8 | 3. Zwanzigster | 21,5 | |
| 6. Finanzverwaltung | 66,378 | 2) Indirekte Steuern | | 319,04 |
| 7. Ausgaben der Städte etc. | 26,0 | davon: Fermes générales | 166,00 | |
| Summe aller Ausgaben | 610,0 | Regie générale | 51,5 | |
| | | Octrois | 27,0 | |
| | | 3) Andere Einnahmen | | 23,4 |
| | | davon Posten | 10,3 | |
| | | Summe aller Einnahmen | | 585,0 |

**16. Die Finanzverwaltung.** Unter dem Ancien Régime gab es keine geordnete Finanzverwaltung. Das Rechnungswesen war so zersplittert, dass es niemand im ganzen überschauen konnte. Das Budget existierte nur dem Namen nach. Das moderne Princip, dass alle Einnahmen und Ausgaben im Budget vorgetragen werden müssen, war unbekannt. Ein grosser Teil der Staatseinkünfte war nirgends vorgetragen; ein anderer nur in Specialetats. Es gab Zuschlagsteuern, die weder in den Einnahmen noch in den Ausgaben erschienen. So flossen die Zuschläge zur taille direkt an die Steuereinnehmer. In den sogenannten Pays d'élection wurden bestimmte Zuschläge zur capitation und den vingtièmes direkt zur Wegeunterhaltung, zum Unterhalt der Kirchen und Geistlichen und zur Dotierung von Wohlthätigkeitsanstalten verwendet, ohne die Staatskassen zu passieren. Es war deshalb nicht möglich, die wirklichen Einnahmen des Staates wie die Gesamtlast der Steuerpflichtigen festzustellen. An der Spitze jedes Verwaltungszweiges stand ein nahezu unumschränkter Herr, welcher nach seinem Gutdünken schaltete. Ursprünglich war der Régisseur du domaine royale Chef der Finanzverwaltung, später trat an seine Stelle der Oberintendant der Finanzen. Allein die Vereinigung der ganzen Finanzverwaltung einschliesslich der Kontrolle in einer Hand erwies sich als gefährlich, und Colbert wurde als Generalkontrolleur Chef der Finanzen. Im Jahre 1661 beseitigte man das Amt des Oberintendanten, und an seine Stelle trat der Conseil royal des finances, dessen Mitglieder vom König ernannt wurden und dessen Vorsitzender der König selbst war. Der Controleur général war stellvertretender Vorsitzender, er hatte über alle Angelegenheiten Bericht zu erstatten und die Generaldirektion des Finanzwesens. Ihm unterstanden die Beamten und Pächter, er entwarf das Budget und unterbreitete dem König die auf Erhöhung oder Erniedrigung der Steuer bezüglichen Anträge. Er hatte die Kontrolle über die Amtsführung seiner Kollegen im Ministerium und infolgedessen den weitreichendsten Einfluss.

Die Provinzialverwaltung wurde in den

unter dem Namen Pays d'élection bekannten Landesteilen durch Beamte geführt, welche ursprünglich von den Steuerpflichtigen gewählt wurden. Die Generalsuperintendanten repartierten im Vereine mit gewählten Vertretern der Städte und Gemeinden die Steuer. Aber aus den gewählten Beamten wurden allmählich königliche und ihre Kompetenzen beschränkt. Später trat an die Spitze der einzelnen Provinzen je ein Intendant, der in Bezug auf Verwaltung und Rechtspflege die ausgedehntesten Kompetenzen besass. In der Frage der Repartition der Steuern war er ausschlaggebend. Ein königliches Brevet, das im Conseil des finances beschlossen wurde und den aufzubringenden Steuerbetrag festsetzte, wurde ihm zur Begutachtung mitgeteilt. Darnach wurde der Steueranteil jeder élection definitiv festgestellt. Das bei jeder Intendantur bestehende bureau des finances beauftragte die Exekutivbehörden. So vollzog sich die erste Repartition. Die zweite vollzog sich in jedem Departement durch Austeilung der Steuer auf die einzelnen Kirchspiele. In den Pays d'état trat an die Stelle des Intendanten der mit verschiedenen Namen bezeichnete gewählte Kommissär, der im übrigen so ziemlich die gleichen Funktionen hatte wie jener. Unter dem Intendanten bezw. dem Kommissär standen die Collecteurs oder Asséeurs, welche für die Repartition und den richtigen Eingang der Steuern in den einzelnen Kirchspielen zu sorgen hatten. Das waren aber keine fest angestellten Beamten, sondern aus den Einwohnern eines Kirchspiels wurde für je ein Jahr eine Kommission von sechs Steuerpflichtigen durch den Intendanten oder Kommissär bestimmt, welche für den richtigen Eingang der Steuer zu sorgen und zu haften hatten. Deshalb wurden die Steuern, da die Kollekteure einen Ausfall eventuell aus eigenen Mitteln zu decken hatten, mit grosser Strenge, ja Härte eingetrieben.

Die indirekten Steuern waren, wie erwähnt, verpachtet. Im Jahre 1720 wurden die Verbrauchssteuern für 55 Millionen pro Jahr an eine Gesellschaft von 40 Aktionären, die sogenannten fermiers généraux, verpachtet. Diese Summe wurde aber bei jeder Steuerpachtung gesteigert und betrug 1789 180 Millionen Lire. Nichtsdestoweniger machten die Pachtgesellschaften noch ein gutes Geschäft. Allerdings wuchs mit der Pachtsumme auch die Härte und Rücksichtslosigkeit der Steuerbeitreibung.

Neben den bisher erwähnten Organen der Finanzverwaltung gab es zahlreiche Beamte im Dienste des Königs oder der Pächtergesellschaften. Da viele dieser Aemter käuflich und mithin eine Einnahmequelle des Staates geworden waren, so wurden stets neue geschaffen. Aber ihre Bezahlung erfolgte nicht aus dem Budget, sondern meistens wieder seitens der Steuerpflichtigen durch Steuerzuschläge. So kann es nicht Wunder nehmen, dass der Ueberfluss an grossenteils beschäftigungslosen Beamten zusammen mit den übrigen Missständen im Finanzwesen den wesentlichsten Anteil an dem Zusammenbruch des Ancien Régime trug.

**17. Die Revolution von 1789 und das Finanzwesen.** Ein ungeheuerer Druck lastete, wie die obigen Ausführungen zeigen ,zur Zeit des Beginnes der grossen Revolution auf dem französischen Volke. Unerträglich waren die Ungleichheiten zwischen den Provinzen und den einzelnen Klassen der Unterthanen. Mit gerechter Erbitterung blickte das mit Steuern überbürdete Volk auf die Privilegiés und auf die sich bereichernden Steuerpächter, empfand es die Willkür der Verwaltung, den Mangel an Ordnung, die Verschwendung der Könige. Es ist erklärlich, dass die Revolution zugleich mit dem Ancien Régime auch das alte Steuerwesen beseitigte. Die konstituierende Versammlung dekretierte im Oktober 1789, „dass alle Steuern und öffentlichen Lasten, wie immer sie geartet sein mögen, von allen Bürgern und Eigentümern im Verhältnis zu ihren Gütern und ihrer Leistungsfähigkeit getragen werden sollen.“ Sodann ging man in der Annahme, dass infolge der Aenderung in der Verfassung und Verwaltung die Ausgaben wesentlich vermindert werden könnten, an eine Vereinfachung des Steuerwesens. Man erliess 1790 unter dem Einfluss physiokratischer Lehren ein Gesetz, durch welches eine Steuer vom Reinertrag alles Grundeigentums, bemessen nach dem mittleren Ertrag einer bestimmten Reihe von Jahren, eingeführt wurde. Ihrem Grundgedanken nach sollte sie die einzige Steuer sein: insbesondere fielen die besonders verhassten indirekten Steuern und die Binnenzölle. Dagegen blieben die Aussenzölle bestehen, und alle bisher durch Zölle von einander getrennten Gebietsteile Frankreichs und die noch ganz ausserhalb des älteren Grenzzollsystems stehenden Provinzen wurden in das neue grosse Zollgebiet aufgenommen. Man musste jedoch bald erkennen, dass die Grundsteuer allein den Bedürfnissen nicht genügte, und so schuf man, beherrscht von der allgemeinen Abneigung gegen das indirekte Steuerwesen, ein neues direktes Steuersystem, indem man neben die Grundsteuer als Hauptsteuer im Jahre 1791 die Personal- und Mobiliarsteuer als Nebensteuer, vorwiegend bemessen nach Wohnungs- oder Mietaufwand, setzte. Dazu kamen noch in demselben Jahre die Patent- und die Thür- und Fenstersteuer (1798) sowie einige Luxussteuern und die Registrierungs- und Stempelabgaben, die anfangs nicht im Steuerplane lagen, sondern ihre Kreierung fiskalischen Erwägungen verdanken. Damit ist in der Zeit der Revolution und der ersten Republik das heutige System der direkten Besteuerung in Frankreich begründet worden: zur gesetzlichen Ausbildung und ordentlichen praktischen Durchführung gelangte aber diese direkte Besteuerung erst unter dem Consulat und Kaisertum Napoleons I. und im Laufe des 19. Jahrhunderts. Leitstern und Zielpunkt bei den Reformplänen der Revolutionszeit war das Streben, die Grundsätze der Allgemeinheit, Gesetzmässigkeit und Gleichmässigkeit zur Anwendung zu bringen, alle Willkür bei der Veranlagung und Erhebung nach Möglichkeit auszuschliessen, die Erhebung wohlfeil zu machen und diese wie die Veranlagung dem Volke selbst zu übertragen. Eine eigentumsfeindliche Tendenz zeigte sich nur zur Zeit des Hochstandes der revolutionären Bewegung in den Versuchen mit starken Extrasteuern und Zwangsanleihen der Reichen.

## D. England.

**18. Das britische Finanzwesen bis 1793.** Für die Geschichte der Finanzen bietet England ein ganz besonderes Interesse. Zum ersten ist eine grosse Anzahl der wichtigsten Grundsätze der Finanzverwaltung zuerst in England erkannt und angewendet worden, zum anderen zeigt die Geschichte des englischen Finanzwesens am klarsten den engen Zusammenhang der Finanzen mit dem ganzen Gang des Staatslebens.

In erster Beziehung mag nur daran erinnert werden, dass das wichtigste Princip des modernen Budgetrechts, die Bewilligung der Steuern durch das Parlament in England viel früher als in allen anderen Staaten in regelmässiger Uebung stand. Das Princip der Steuerbewilligung, welches in der Magna charta seinen verbrieften Ausdruck fand, obwohl es schon vorher in Geltung war, beherrscht die Beziehungen zwischen Nation und Königtum. In der Acte von 1627 verlangen die Barone, dass kein freier Mann gezwungen werde, ein Geschenk, ein Darlehen oder sonst eine andere Reichung zu leisten ohne eine Acte des Parlaments, wobei allerdings die Tonnengelder nicht inbegriffen waren; die Acte von 1688 untersagt Wilhelm von Oranien neuerdings, Steuern ohne Zustimmung des Parlaments zu erheben, und stützt dieses Verbot durch wirksame Kautelen, häufige Einberufung des Parlaments, freier Wahlen, Redefreiheit, Verbot des Unterhalts einer Armee in Friedenszeiten sowie der Aufhebung oder Nichtdurchführung von Gesetzen.

Was den zweiten Punkt anbelangt, so wird an anderer Stelle, (Art. Finanzen im Mittelalter) erwähnt werden, dass die Steuereintreibungen Johanns ohne Land den Aufstand der Barone zu Runnymede und die Charta magna von 1215 herbeigeführt hatten und dass der Aufstand Wat Tylors zu Ende des 14. Jahrhunderts durch die poll-taxe, der Jacques Cade's durch ungewöhnlich hohe Steuern veranlasst war. Grundlegende Aenderungen im englischen Steuerwesen brachte die erste Revolution und Republik. An Stelle der alten den Bedürfnissen nicht mehr genügenden direkten Steuern, der Subsidien, Zehntel und Fünfzehntel, traten die Monatsanlagen, „monthly assessments“, d. h. eine Vermögens- und Einkommensteuer nach neuer Veranlagung und unter umfassender Einbeziehung der Besoldungen im Civildienst und des persönlichen Erwerbs. Sie wurden nach Bedarf in Monatssummen festgestellt und auf die Grafschaften und Städte repartiert. Am wichtigsten aber war die Einführung innerer Verbrauchssteuern auf eine Anzahl von Artikeln, insbesondere Getränke, im Jahre 1643. Dagegen blieb das alte Zollwesen in der Hauptsache bestehen.

Während der Restaurationszeit und der Zeit der letzten Stuarts, 1660—1688, werden zwar Versuche gemacht, auf die ältere direkte und indirekte Besteuerung zurückzugreifen, aber in der Hauptsache blieb es bei dem bisherigen Zustande. Eine neue Herdsteuer (hearth money), neue Kopfsteuern, eine Bankierbesteuerung und eine Steuer auf gewisse andere Einkommen werden eingeführt. Die älteren Zölle werden weiter entwickelt, ein neuer Tarif aufgestellt, der insbesondere Abgaben auf Wein, Zucker, Tabak, Branntwein enthält. Von besonderer und dauernder Bedeutung aus dieser Zeit ist die Bildung einer Civilliste durch Bewilligung besonderer Abgaben, einer „erblichen Accise“ (besonders auf Getränke) und einer temporären, in Zuschlägen bestehende Accise. Abgaben im Gerichtsverfahren werden neu eingeführt.

Die Periode von Wilhelm III. bis zur französischen Revolution, 1688 bis 1793. Auch in dieser Periode ist es das Steuerwesen, welches die Aufmerksamkeit besonders auf sich lenkt. Die bestimmenden, allgemeinen Faktoren für die Entwickelung des britischen Finanz- und Steuerwesens in dem bezeichneten Zeitraume sind nach A. Wagner (Finanzwissenschaft, Teil III S. 181) die wiederholten grossen und kostspieligen Kriege, welche stets mit einer starken Vermehrung der Staatsschuld und einer dadurch mit bedingten Erhöhung des Finanzbedarfs verbunden waren, ferner die endgiltige Einbürgerung des parlamentarischen Parteiregiments in den Händen der Aristokratie, welche besonders die indirekten Verbrauchssteuern bevorzugte. Die Entwickelung der englischen Finanzen (ohne Irland) in dieser Zeit zeigt die folgende Zusammenstellung nach Dowell (bei A. Wagner a. a. O.) in Millionen £.

| Um | Staatsschuld | Schuldzinsen | Ausgabe f. Heer u. Flotte | Civilverwaltung (inkl. Hof) | Einnahme aus Steuern |
|---|---|---|---|---|---|
| 1688 | ? | ? | 1,1 | 1,2 | 1,85 |
| 1702 | ca. 20,0 | 1,17 | 1,3 | 0,7 | 4,25 |
| 1738 | 46,0 | 2,0 | 1,85 | 0,95 | 5,75 |
| 1755 | 72,5 | 2,6 | 2,0 | 1,0 | 6,75 |
| 1775 | 126,0 | 4,6 | 3,81 | 1,2 | 10,0 |
| 1792 | 237,4 | 9,3 | 6,25 | 2,0 | 17,3 |

Bei der Ungenügendheit der Monatsanlagen wurden Versuche mit verschiedenen direkten Steuern (Kopf-, Klassen-, Standes-, Geburts-, Heirats-, Begräbnis-, Junggesellensteuern) angestellt, die jedoch keinen dauernden Erfolg hatten und im ganzen das direkte Steuerwesen eher verschlechterten als verbesserten. Die Hauptsteuer dieser Zeit blieb die im Jahre 1692 eingeführte land-tax, die ursprünglich als allgemeine Vermögens- und Besoldungssteuer gedacht war, sehr bald jedoch zu einer reallastartigen Grundsteuer wurde, in ihrer späteren Entwickelung überhaupt kaum mehr als Steuer bezeichnet werden kann. Sie wurde in der Bedrängnis der französischen Revolutionskriege, um mehr Mittel auf einmal zu erhalten, für ablösbar erklärt. Diese Ablösbarkeit blieb bis in die neueste Zeit zu Recht bestehen, und deshalb findet sich im heutigen britischen Finanzwesen nur ein Rest der alten Landtaxe. Die unpopuläre Herdsteuer wurde 1696 durch eine Fenstersteuer und diese 1778 durch eine Steuer von Wohnhäusern ersetzt. In der zweiten Hälfte des 18., teilweise noch Ende des 17. Jahrhunderts tauchen verschiedene neue direkte Steuern auf, die sogenannte assessed taxes, (Steuern auf Droschken und Landkutschen, Mietpferde und Wagen, auf einzelne Berufe und Gewerbe), die grösstenteils als specielle Gewerbesteuern zu betrachten sind. Eine besondere Ausbildung erlangten in England im

18. Jahrhundert die sogenannten Luxussteuern, hervorgegangen aus einem gewissen Gefühl der Notwendigkeit der verteilenden Gerechtigkeit im Zusammengange mit den wachsenden Bedürfnissen des Staates. Steuern auf Karossen, Silbergeschirr, Haarpuder, Wappen, Taschenuhren, Dienstboten u. s w., die häufig wechseln, aber trotz der Vielheit der Gegenstände dem Staate keine nennenswerte Aushilfe gewähren. Auch die Accise wird in der Zeit von 1688 bis 1793 erhöht und auf immer mehr Artikel der verschiedensten Art, Verzehrungsgegenstände, Rohstoffe und Fabrikate ausgedehnt, namentlich werden die Getränkesteuern immer höher. Dagegen scheitert das von Walpole und andern vertretene Problem einer allgemeinen Accise an dem Widerstand der öffentlichen Meinung und des Parlaments. Die englische Accise war daher nicht eine allgemeine, wie beispielsweise die preussische, sondern blieb beschränkt auf eine bestimmte Anzahl von Artikeln (in der Hauptzeit 28). Der Ertrag der Accise stieg von 1—1,4 Millionen £ zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf 10 Millionen gegen den Schluss desselben. Mit der Accise im Zusammenhang stand ein System von Lizenzen für Produzenten, Händler, Wirte und dergleichen, welche mit accisepflichtigen Artikeln zu thun hatten. Das Lizenzsystem, aus gebührenartigen Anfängen herausgewachsen, besteht in der Verpflichtung, den betreffenden Gewerbebetrieb anzumelden und eine bestimmte jährliche Abgabe zu bezahlen, giebt aber insbesondere der Verwaltung das Recht, den lizenzpflichtigen Betrieb jederzeit zu kontrollieren, und gewährt so ein wirksames Mittel gegen Schmuggel und Unterschleif. Auch Verkehrssteuern, namentlich Erbschaftssteuern, haben sich vornehmlich in dieser Zeit in England eingebürgert und entwickelt. Der Stempel von Rechtsgeschäften und von Erbschaften ist 1694 eingeführt, die Erbschaftssteuer zu Ende des 18. Jahrhunderts wesentlich weiter gebildet worden. Das Zollwesen wird in dieser Zeit immer komplizierter, die älteren Zölle werden teilweise erhöht, andere neu eingeführt; handelspolitische Momente finden immer mehr Berücksichtigung. Im ganzen weist England zu Ende des vorigen Jahrhunderts noch einen sehr umfassenden Tarif mit zahlreichen Artikeln und hohen Zollsätzen auf.

Was den Staatskredit anlangt, so zeigt er in der älteren Zeit ähnliche Züge wie in den anderen Staaten. Karl II. fiel es noch schwer genug, das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Anticipation von Steuern durch Verpfändung derselben blieb die stehende Form der Kreditaufnahmen, ergänzt (1692) durch Anlehen gegen 99jährige Renten, auch Leibrenten und Tontinen. Nur in den grossen Handelskompagnieen hatte man Gesellschaften an der Hand, welche gegen Gewährung und Verlängerungen von Privilegien zu Vorschüssen geneigt waren. Im Jahre 1701 betrug die Staatsschuld 16,4 Millionen £, die jährlichen Zinsen dafür 1,3 Millionen, Ende 1714 die dauernde Schuld an die Kompagnieen 20½ Millionen £; dazu eine Rentenschuld von 26, eine schwebende von 5 Millionen, im ganzen 54 Millionen £ mit 3,35 Millionen Zinsen, die bis zum Jahre 1738 infolge guter Fortschritte des Staates auf 46 Millionen £ herabgemindert werden konnten. Aber von da ab stellen die Kriege, vor allem die Kämpfe gegen Frankreich in Europa und den Kolonieen, der Kampf gegen die Losreissung der englischen Kolonieen vom Mutterlande, endlich der Kampf gegen die französische Republik und das Kaiserreich an den englischen Staat ausserordentliche Anforderungen und zwangen zu einer Anspannung des Kredits, die den Zeitgenossen nicht selten ernstliche Besorgnisse einflösste. Die oben gegebene Tabelle zeigt ein Anwachsen der Schuldenlast von 46,0 Millionen £ im Jahre 1738 auf 72,5 im Jahre 1755, 126,0 im Jahre 1775, 237,4 im Jahre 1792.

**19. Das Finanzwesen Englands in der Zeit von 1793—1815.** Während dieser Periode erhält das britische Finanzwesen seine Richtung durch die enormen Ansprüche, welche die Kriege gegen die französische Republik und das Kaisertum an dasselbe stellten. In der Zeit von 1802—1815 waren die Schulden von 537,65 Millionen £ auf 861,04, die Zinsen von 9,43 auf 32,65 gestiegen. Aber die Schuldenlasten wären ungleich höher gewachsen, wenn nicht die Steuern in so ausserordentlichem Masse in Anspruch genommen worden wären. In der Zeit von 1793—1815 stiegen sie von 20 auf 72 Millionen £. Man kann die Tragweite dieser Zahl ermessen, wenn man sich die Thatsache vergegenwärtigt, dass das englische Budget erst seit dem Jahre 1883 wieder eine gleich hohe Steuersumme, nun freilich dauernde, aufweist und dass in den dazwischen liegenden 70 Jahren die Bevölkerung von Grossbritannien von 12½ auf 31 Millionen gestiegen, der Wohlstand ungeheuer gewachsen und der Wert des Geldes gefallen ist. In dieser Beziehung ist das Jahr 1798 in der englischen Finanzgeschichte besonders bemerkenswert. Denn in diesem Jahre führte Pitt zum ersten Mal die income-tax ein. Der Grund war die Notwendigkeit, neue Einnahmequellen für den Krieg mit Frankreich zu eröffnen, nachdem eine weitere Anspannung des Kredits und der bereits erhöhten Zölle und inneren Aufwandsteuern nicht mehr angänglich erschien. Im Jahre 1799 trat diese Einkommensteuer an die Stelle der oben erwähnten assessed-taxes und der speciellen Lohn- und Besoldungssteuern. Die Steuer beruhte auf Selbstangaben der Steuerpflichtigen, welche von gewählten sowie seitens der Regierung ernannten Kommissären kontrolliert wurden. Aber diese Art der Kontrolle, die übrigens auch in Frankreich durch Gesetz vom 5. Thermidor des Jahres V eingeführt wurde, gab zu Willkür und Betrügereien reichlich Veranlassung und bereitete erhebliche Schwierigkeiten. Die kleinen Einkommen bis 1200 Mark waren steuerfrei, Einkommen von 1200—4000 Mark waren mässiger besteuert. Nach dem Frieden von Amiens wurde diese Steuer, welche lediglich eine Beihilfe zur Fortführung des Krieges sein sollte, wieder aufgehoben, wobei grosse Summen rückständig blieben, jedoch beim Wiederbeginn des Krieges in veränderter Gestalt wieder eingeführt. Addington machte aus der Einkommensteuer eine Steuer auf die einzelnen Ertragsquellen, welche in fünf Shedules oder Klassen, nach den fünf ersten Buchstaben des Alphabets bezeichnet, geschieden wurden (A Ertrag von Grund und Boden, B aus Pacht, C aus Renten von öffentlichen Fonds, D aus Gewerbe, Handel und Beruf, E aus Lohn

und Gehalt) Das Gesamteinkommen wurde nur dann berücksichtigt, wenn jemand Steuerbefreiung oder Steuerminderung beanspruchen wollte. Steuerfrei blieben Gesamteinkommen bis 60 £, in geringerem Masse besteuert waren Einkommen von 60—150 £. L. Say versucht (Les solutions democratiques de la question des impôts, Paris 1886, t. II S. 78—80) den Nachweis, dass diese Steuerbefreiungen nicht aus Rücksichtnahme für Besitzer kleiner Einkommen, sondern lediglich aus Befürchtung vor zu grossen Erhebungskosten der vielen kleinen Steuerbeträge erfolgt sei. Dem widerspricht aber, dass im Jahre 1806 lediglich aus wirtschaftlichen Gründen bezüglich der Einkommen unter 60 £ zwischen solchen aus fundiertem Vermögen (from realized property) und unfundiertem Einkommen unterschieden wurde, indem die Steuerbefreiung der ersteren aufgehoben, die letzteren aber innerhalb bestimmter Grenzen befreit blieben. Nach dem Frieden von 1813 wurde die Einkommensteuer wieder aufgehoben Sie war wegen ihrer Höhe von 10% seit 1806 in hohem Grade unpopulär. Diese ausserordentliche Erhöhung der Besteuerung in allen möglichen Formen, namentlich aber in der Form einer neuen direkten Einkommensteuer und besonderer Einkommensteuern der Kriegszeit, sind ein beredtes Zeichen für den bereits damals vorhandenen Wohlstand, die Energie und Thätigkeit der Verwaltung und den Opfersinn des Volkes zur Zeit der grossen Not. Sie bezeugen die in der Geschichte der Finanzen der neueren Zeit nur selten vorkommende Thatsache, dass es einem opferbereiten und volkswirtschaftlich höher stehenden Volke gelingt, vorübergehend auch ausserordentliche Ausgaben ohne Schuldenmehrung zu bestreiten. Welcher Gegensatz zur Zeit Richards II., wo die Lords erklärten, sie wollten zwar persönlich in den Krieg ziehen, aber sie hätten kein Geld zu Schulddarlehen an den König!

### E. Rückblick.

Dieser kurze Abriss zeigt, was früher bereits ausgesprochen wurde, dass das Finanzwesen das Ergebnis der verschiedenen historischen, gesellschaftlichen, volkswirtschaftlichen und staatlichen Zustände ist — auch insofern, als bei einer gewissen Gleichartigkeit der Gesamtentwickelung jedes Land doch seine Besonderheiten aufweist. Es ist ein verwirrendes Detail, welches vornehmlich die Klarheit der Steuergeschichte trübt; schon die verschiedene Namengebung erschwert oft die Erkenntnis.

Vergleicht man den Zustand zu Ende des 18. Jahrhunderts etwa mit dem des 12. oder 13., so wird man zwar viele Aenderungen und Fortschritte finden, aber noch bis zum Zusammenbruch des Ancien Régime dauern die Grundlagen der früheren Zeit fort. Noch behauptet, in manchen Staaten mehr, in anderen weniger, in Deutschland in sehr hohem Grade, die Domänenwirtschaft ihre finanzielle Bedeutung, so dass im 18. Jahrhundert noch die Meinung deutscher Schriftsteller dahin geht, dass Domänen dem Staate erst den nötigen Rückhalt gäben. Auch das Regalien-, das Aemter- und Sportelwesen bleiben in ungeschwächter Weise bestehen. Bis in das 19. Jahrhundert herein dauern die Steuerprivilegien des Adels, des Klerus, einzelner Stände, Städte und Personen, die provinzielle Verschiedenheit, die die französische Taille so drückend machte, die in dem preussischen Binnenzollwesen den Verkehr so sehr erschwerte. Selten noch ist der Gedanke der Steuerpflicht entschieden zum Durchbruch gelangt und konnte es wohl auch nicht bei der Unvollkommenheit des Steuerwesens. Aber das kann nicht übersehen werden, dass doch in viel breiterer und dauernderer Weise als früher der Staatsbedarf mittelst Steuern gedeckt wird, dass diese sich mehr und mehr, vornehmlich mit der wachsenden Macht des absoluten Staates einbürgern. Auch das ist unverkennbar, dass grosse Staatsmänner und Fürsten, namentlich in Preussen, Oesterreich und in anderen deutschen Territorien, bemüht waren, das Steuerwesen, besonders das direkte, im Sinne grösserer Gleichheit und Allgemeinheit desselben zu reformieren.

Auch das Schuldenwesen zeigt nur einen geringen Fortschritt. Wie der Privatkredit so ist auch der öffentliche zuerst und lange Zeit Faustpfandkredit. Versetzungen von Domänen, Verpfändungen von Steuern kommen noch im vorigen Jahrhundert vor, und erst in dem unseren erscheint die Verpflichtung des Staates und das Vertrauen in seine finanzielle Leistungsfähigkeit allein als eine genügende Bürgschaft. Lange Zeiten hindurch sind die Anlehen kurzfristig, weil das Vertrauen der Gläubiger nur auf Monate oder wenige Jahre reicht, weil zur Aengstlichkeit in dem Verhalten der Schuldner sowohl wie in dem geringen Bestande verfügbarer Kapitalien genügende Gründe vorhanden sind. Erst allmählich bürgern sich Leib- und Erbrenten, Tontinen, Renten auf 99 Jahre und dergleichen ein; aber im Hintergrund des Darlehnsgedankens liegt immer die Idee der Rückzahlung. Heute finden wir die dauernde Schuld als die passendste Art der Staatsschulden. Und trotz solcher Garantieen und der zeitlichen Beschränktheit war der Kredit ein teurer, und selbst die zahlreichen üblichen »Würzen« des Kredits, wie Cohn sie nennt, die in Aussicht gestellten Lotteriegewinne und ähnliches, konnten die nötigen Summen nicht anlocken. Was den früheren Kredit aber noch besonders von dem modernen unterscheidet, ist die Verschiedenheit der Anlässe. Die Staaten glichen früher mit ihrem unentwickelten Kredit ungeordneten Privatwirtschaften; sie gingen Schuldverbindlichkeiten ein, über deren Dauer sie sich täuschten, zu deren Tilgung dann die Mittel

fehlten, ja die häufig aus einem chronischen Missverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben stammten, zu dessen Deckung Anlehen gar nicht hätten verwendet werden sollen. Es sind nicht wie in den modernen Staaten wirklich ausserordentliche Anlässe, sondern die nächsten Verlegenheiten, die zur Aufnahme einer Schuld führen. Deshalb reicht dann bei wirklich ausserordentlichen Anlässen der Kredit nicht mehr aus und kommen Mittel vor, die an höchst primitive Verhältnisse erinnern, Zwangsanleihen oder Mitteldinge zwischen solchen und Steuern, Rentenverkürzungen, welche die französischen Rentner des 18. Jahrhunderts oft zur Verzweiflung brachten, Münzverschlechterungen, Devalvationen und mehr oder weniger verschleierte Bankerotte.

Auch die Finanzverwaltung, das Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesen entsprachen den Anforderungen nicht, welche hauptsächlich die Steuerzahler an dasselbe stellen konnten. Steuerpächter mit ihren besonderen Interessen schoben sich zwischen den Staat und die Steuerzahler und verwischten das Verhältnis von Recht und Pflicht, Günstlingswirtschaft im Monopol- und Regalienwesen beeinträchtigte wesentlich das Erträgnis.

Bei allen diesen Unvollkommenheiten überrascht um so mehr die grosse finanzielle Leistungsfähigkeit des vorigen Jahrhunderts, namentlich Preussens unter Friedrich II. Freilich wissen wir auch, dass nur die äusserste Anspannung aller Kräfte sie zu stande brachte und dass sie auf die Dauer nicht hätte getragen werden können.

## IV. Das Finanzwesen im 19. Jahrhundert.

### A. Die moderne Einnahmewirtschaft.

**20. Die Domänen und Erwerbseinkünfte.** Die ordentlichen d. h. regelmässig wiederkehrenden Einkünfte des modernen Staates bieten auch heute noch fast alle diejenigen Arten dar, in denen sie in der Geschichte der Völker nach einander aufgetreten sind. Nur dass das Verhältnis ihrer Bedeutung zu einander sich im Laufe der Zeit je nach den technischen und wirtschaftlichen Verhältnissen verschoben hat und dass allenthalben das Steuer- und Staatsschuldenwesen eine die Finanzen beherrschende Stellung einnimmt.

Die ältere Domänenwirtschaft, die schon seit dem 17. Jahrhundert erheblich an Bedeutung verloren hatte, ist im 19. Jahrhundert noch mehr zurückgetreten. Ein immer kleinerer Teil der Staatsausgaben wird je länger je mehr durch die Einkünfte aus Feldgütern, Forsten, Berg- und Hüttenwerken, Salinen, Staatsfabriken u. s. w. gedeckt. Sie haben sich im allgemeinen in ihrem Bestande nirgends vermehrt, während der Staatsbedarf zu ungeahnter Höhe sich entwickelt hat. Was insbesondere die Domänen im engeren Sinne d. h. Feldgüter und Forsten anlangt, so sind zu den früheren Ursachen der Verringerung derselben: Landverschenkungen, Vergebung an kleine bäuerliche Wirte, Aemterdotierungen, in neuerer Zeit noch andere getreten: es sind unter der liberalisierenden, dem Staatsbesitz ungünstigen Strömung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, zum Teil auch infolge von finanziellen Notlagen Veräusserungen von Domänenland vorgenommen worden. Sodann ist bei den infolge der Loslösung des fürstlichen Hofhaushalts vom Staatshaushalt in neuerer Zeit durchgeführten Auseinandersetzungen über Staats- und Krongut mitunter das ganze Domanium, noch häufiger ein Teil desselben der Dynastie zugesprochen und dadurch abermals der Bestand des alten Domaniums verringert worden. Allerdings haben allenthalben und zu allen Zeiten auch wieder Vermehrungen desselben stattgefunden, so zu Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich, zu Anfang dieses Jahrhunderts in Deutschland, noch in den 70er Jahren in Italien durch Säkularisation von Kirchengut; allein das Endergebnis ist doch ein verhältnismässig nur kleiner Grundbesitz in Händen des Staates. Wenn in einzelnen deutschen Staaten sich noch ein verhältnismässig grosser staatlicher Grundbesitz, namentlich an Forsten, teilweise auch an Feldgütern erhalten hat, so ist dies der eigentümlichen politischen Entwickelung Deutschlands zu verdanken. Genaue finanzstatistische Vergleichungen des Anteils des älteren werbenden Staatsvermögens an der Deckung des Staatsbedarfs bieten wegen der Verschiedenheit der Etatisierung der einzelnen Staaten und der Bestandteile des privatwirtschaftlichen Einkommens erhebliche Schwierigkeiten. Was die Einnahmen aus den älteren Arten des Domaniums in den wichtigeren deutschen Staaten betrifft, so betrugen diese nach den Etats von 1896/97 netto in Millionen Mark:

| | Preussen | Bayern | Sachsen | Württemberg |
|---|---|---|---|---|
| Grundbesitz (Feldgüter und Forsten) | 39,864 | 14,857 | 7,066 | 7,256 |
| Bergwerke, Salinen und Hütten . . . | 10,403 | 0,507 | 1,149 | 0,850 |
| andere Gewerbsunternehmungen . . . | 4,097 | 1,291 | 0,326 | 0,016 |
| Lotterie . . . . . . | 9,763 | — | 4,235 | — |

Das Reinerträgnis des Grundbesitzes beträgt in Prozenten der Nettogesamteinnahmen: in Preussen 9,1, Bayern 7,8, Sachsen 9,0, Württemberg 14,0 %.

Hat so der ältere Domänenbesitz im

Laufe der Zeit an Bedeutung für die Staatseinnahmen erheblich verloren, so sind in den modernen Verkehrsanstalten, insbesondere in den Eisenbahnen, neue werbende Staatsanstalten von hervorragender Bedeutung entstanden. Und wenn auch die Grundsätze für die finanzielle Behandlung der einzelnen Verkehrsanstalten noch nicht völlig geklärt sind, so wird doch im Eisenbahnwesen die Anwendung des gewerblichen Princips, welches dem Staate erhebliche Reineinkünfte liefert, allgemein gebilligt. Die Eisenbahnunternehmungen bilden sich immer mehr zum wichtigsten Erwerbsvermögen der Staaten heraus und stellen Besitzwerte dar, wie sie in solchem Umfange niemals früher in Eigenbewirtschaftung des Staates standen. Für die deutschen Finanzwirtschaften sind sie neben den Forsten schon heute der wertvollste Besitzstand, und von den hauptsächlichsten europäischen Staaten hat nur Grossbritannien bisher keine Anstalten getroffen, um diese ihrer Natur nach auf den Staatsbetrieb angewiesenen Transportunternehmung in denselben zu übernehmen. Das Nettoerträgnis der staatlichen Transportunternehmungen stellte sich in den eben angegebenen Staaten und Etatsjahren:

| | Preussen | Bayern | Sachsen | Württemberg |
|---|---|---|---|---|
| Post und Telegraphie | — | 2,1 | — | 1,9 |
| Eisenbahnen u. Dampfschiffe | 173,8 | 40,3 | 32,1 | 14,1 |

Das Erträgnis der Eisenbahnen (und Dampfschiffe) allein betrug in Preussen 39,6, in Bayern 21,0, Sachsen 42,6, Württemberg 27,3 % der gesamten Nettoeinnahmen. Die Einnahmen des Reiches aus Post und Telegraphie betrugen 25,6, aus Eisenbahnen 17,1, aus anderen Gewerbsunternehmungen 8,2 Millionen Mark = 5,6 % der Gesamteinnahmen. Alle Erwerbseinkünfte zusammen betrugen (nach von Scheel in Schönbergs Handbuch):

| | Millionen Mark | % der Einnahmen | pro Kopf d. Bevölkerung |
|---|---|---|---|
| im Deutschen Reich | 67,8 | 5,6 | 1,3 |
| in Preussen | 248,7 | 56,8 | 7,8 |
| in Bayern | 59,0 | 30,7 | 10,2 |
| in Sachsen | 46,1 | 59,5 | 12,2 |
| in Württemberg | 24,6 | 47,7 | 11,8 |

**21. Das Steuerwesen im allgemeinen.** Der Ueberblick über das Finanzwesen der früheren Jahrhunderte hat gezeigt, wie aus ursprünglich mehr privatrechtlichen Vorstellungskreisen heraus die moderne Auffassung der Besteuerung sich Bahn schafft. Nur langsam und in jahrhundertelangen Kämpfen gelingt es dem Fürstentum, die Leistungsfähigkeit des Volkes zuerst zu gebührenartigen Abgaben für gewisse Amtshandlungen und für die Ausübung einzelner Hoheitsrechte, zuletzt auch zu direkten Steuern aus dem Einkommen oder Vermögen in Anspruch zu nehmen. Nur schwer vermag der Gedanke an die Notwendigkeit und Regelmässigkeit solcher Abgaben Platz zu greifen; nur von Fall zu Fall, gegen Gewährung von Vorrechten und Privilegien werden sie anfänglich bewilligt. Es ist die absolute Monarchie, die das Recht der Auflegung von Steuern überhaupt und allgemein in Anspruch nimmt; es ist dann der neuzeitliche Verfassungsstaat, der mit der Anerkennung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Tragung und Bewilligung der notwendigen Steuern auch das Recht der Ausgabenbewilligung durch die Volksvertretung verbindet. Erst von da ab ist das Steuerwesen ein organischer Bestandteil des Einnahmewesens. »An die Stelle der im wesentlichen auf die direkten Steuern beschränkten Steuerbewilligung durch hauptsächlich nur die besitzenden Klassen repräsentierende privilegierte Stände tritt im Verfassungsstaate die den gesamten Staatshaushalt umfassende Etatsverabschiedung zwischen Regierung und Volksvertretung, an die Stelle der ehemaligen mechanischen Trennung der Kammerkasse und der Landessteuerkasse die moderne, den herrschenden und alle unterworfenen Einzelwillen in Wirkung und Gegenwirkung unmittelbar zusammenfassende organische Staats- und Finanzeinheit« (Schall, Allgemeine Steuerlehre, in Schönbergs Handbuch). An dem organischen Charakter des Steuerwesens für die moderne Finanzwirtschaft ändert auch die Thatsache nichts, dass Auflagen auf die Staatsbürger erst dann und nur insoweit platzgreifen, als die anderen Einnahmequellen nicht den zur Deckung der Staatsausgaben erforderlichen Bedarf liefern und dass dieser subsidiäre Charakter von einzelnen Verfassungen ausdrücklich betont wird. Denn eine Einrichtung verliert ihr Subsidiäres, wenn sie erfahrungsgemäss unentbehrlich ist. In Frankreich werden 1898 von dem Gesamtbudget von 3380,6 Millionen Francs 3193,4 Millionen, in England 1898 von 106,6 Millionen £ 88,5, in Italien 1899 von 1596,4 Millionen Lire wirklicher Einnahmen 1398,2, im Deutschen Reich 1898/99 von 1441,6 Millionen Mark 1233,1 Millionen durch Steuern (und Gebühren) aufgebracht. In den deutschen Einzelstaaten ist aus den oben angeführten Gründen der durch Steuern (und Gebühren) gedeckte Teil der Gesamtausgabe wesentlich geringer, doch beträgt er immerhin in Bayern rund 70, in Württemberg 52, in Preussen 43, in Sachsen 40 %.

Die Thatsache, dass das Steuerwesen nunmehr einen unbestrittenen organischen Bestandteil des neuzeitlichen Finanzwesens

bildet, hat im Zusammengange mit den veränderten politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen des 19. Jahrhunderts vielfach auch zu einer völligen Neugestaltung der Besteuerung geführt. Diese eingehender zu betrachten ist hier keine Stelle (s. d. Art. Steuer), vielmehr können nur einige Grundzüge hervorgehoben werden. Die erste Forderung, welche Erfüllung heischte und zumeist auch Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts fand, war die der Beseitigung der vielen noch vorhandenen provinziellen und lokalen Verschiedenheiten und einer vollständigen Vereinheitlichung des Staatssteuerwesens, des direkten sowohl wie des indirekten. Sodann musste an die Stelle der bunten und unorganischen Vielheit der Steuern der früheren Zeit ein eigentliches Steuersystem, wenigstens was die sogenannten direkten Steuern anlangt, treten. Die darauf bezüglichen Bestrebungen beginnen bald nach den grossen Kriegen. Die infolge der Kriege zerrütteten Finanzverhältnisse, die ungeheuere Schuldenlast, welche die meisten Staaten zu tragen und zu verzinsen hatten, drängten dazu, die Steuern zur vornehmsten ordentlichen Einnahmequelle zu machen, und Theorie und Praxis mussten sich damit befassen, dauernde Grundlagen der Besteuerung zu schaffen. Bei Herstellung dieser Grundlagen musste den neueren politischen Forderungen, den veränderten volkswirtschaftlichen Anschauungen und Verhältnissen Rechnung getragen werden. Bei den direkten Steuern wird das Postulat der Allgemeinheit der Besteuerung, der Beseitigung aller Privilegien und Vorrechte mehr und mehr verwirklicht; nur wenige Ausnahmen erinnern noch an frühere Zeiten. Schwerer als die Allgemeinheit der Besteuerung erwies es sich, die Forderung der Gleichmässigkeit, der gerechten Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit, zu verwirklichen. Aber das ernstliche Streben, die einzelnen historisch überkommenen Steuern vom Standpunkte dieser Forderung aus zu prüfen und zu reformieren, ist nicht zu verkennen. Die Vertiefung der Volkswirtschaftslehre, die Untersuchungen über den Einkommensbegriff, die Scheidung des fundierten und des nicht fundierten Einkommens, die durch die soziale Bewegung unserer Zeit erzeugte feinere Empfindung für die verteilende Gerechtigkeit haben die Aufstellung neuer Steuersysteme, die Einführung von neuen ergänzenden Gliedern angeregt und das Bestreben entstehen lassen, auch die Aufwandsbesteuerung mehr den neuzeitlichen Forderungen anzupassen und mit dem direkten Steuerwesen in einen organischen Zusammenhang zu bringen. Freilich stellen sich der Erreichung des Endzieles erhebliche Schwierigkeiten entgegen: die steigende Bedeutung des beweglichen Vermögens, des Kapital- und Renteneinkommens und des Kreditwesens, die Umwälzungen in der Produktionstechnik und im Verkehrswesen gaben der direkten Besteuerung schwierige Probleme zu lösen, insbesondere wieder seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dazu kommt, dass zwar die eigentlich politischen Kämpfe im Steuerwesen in diesem Jahrhundert beendigt sind, dass aber neue entstehen zwischen den wirtschaftlichen Berufs-, Besitz- und Erwerbsklassen, die sich vornehmlich um die Steuerarten drehen, sowie zwischen den sozialen Klassen, bei denen es sich gleichfalls um die Steuerarten, des weiteren aber auch um Steuerfuss und Steuerfreiheit handelt.

Die eben angedeuteten Reformen des Steuerwesens vollzogen sich nun natürlich nicht in allen Staaten gleichmässig, sondern in mannigfacher Verschiedenheit je nach der bisherigen geschichtlichen Entwickelung, nach den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, nach Art und Höhe des Finanzbedarfs der einzelnen Staaten.

**22. Das britische Steuerwesen.** In England war im Jahre 1815 die Einkommensteuer wieder aufgehoben worden. Seit dieser Zeit bis 1842 beruhten die englischen Staatseinnahmen ganz vorwiegend auf den indirekten Steuern und den Zöllen, welche angesichts der grossen Zinsenlast der öffentlichen Schuld erheblich erhöht werden mussten.

Allein die Zollpolitik der Regierung wurde seit 1822, wo Huskisson sich an die Spitze der Bewegung zu Gunsten des Freihandels gestellt hatte, dann namentlich seit 1840 heftig angegriffen. Im Jahre 1840 brach eine Krisis in der Industrie aus: die Zölle, namentlich die Kornzölle drückten schwer auf die arbeitenden Klassen; die Finanzen wiesen ein jährliches Deficit von 2½ bis 3 Millionen £ auf. So kam Robert Peel, nachdem die Whigs die Majorität verloren hatten und er an die Spitze der Regierung getreten war, auf die Wiedereinführung der Einkommensteuer unter gleichzeitiger Reduzierung der Verbrauchssteuern auf wenige zu Steuerzwecken besonders geeignete Genussmittel zurück. Nach seinen eigenen Aeusserungen war die Einkommensteuer nicht nur bestimmt, das Deficit im Budget zu beseitigen, sondern auch ein gerechteres Princip der Besteuerung zu verwirklichen und durch Verbilligung der notwendigen Verzehrungsgegenstände Gewerbe und Handel zu beleben.

In der Zeit von 1845 bis 1860 wurde die Navigationsacte aufgehoben, die Schutzzölle und eine Menge inländischer Verbrauchsabgaben, sogenannte Accisen (excises) beseitigt, darunter die Steuern auf

Papier, Seife, Salz, Zucker und anderes. Der Ersatz der dadurch entstandenen Ausfälle kam von der Income-tax. Aber nicht von ihr allein, sondern von der erstaunlichen Entwickelung des englischen Nationalreichtums, der sich auch in einer ungeheueren Vermehrung des Ertrages der wenigen in Bestand gebliebenen Aufwandsteuern äusserte. Die 1849 bis 1876 aufgehobenen Steuern hatten nach Leroy-Beaulieu (Traité de la Science de Finances t. I. p. 766) einen Ertrag von 710 Millionen Francs ergeben; und doch betrugen 1875 die Einnahmen um 440 Millionen Francs mehr als 1850. Dabei ist die Organisation der Income-tax seit 1842 die gleiche geblieben: die kleinen Einkommen blieben ganz von der Steuer befreit, die mittleren wurden geringer belastet. Im Jahre 1876 hat man alle Einkommen von weniger als 150 £ von der Steuer befreit; Einkommen bis 400 £ blieben für die ersten 120 £ steuerfrei. (Ueber die neueste Organisation der englischen Einkommensteuer s. d. Art. Einkommensteuer in Grossbritannien und Irland oben S. 429 ff.) Besondere Beachtung verdient die Thatsache, dass in England die Einkommensteuer das Princip der Beweglichkeit in hohem Masse verkörpert. Je nach Bedürfnis ist sie erhöht oder erniedrigt worden. Sie musste die Ausfälle anderer Steuern decken und in aussergewöhnlichen Lagen, in denen andere Staaten zu Schuldaufnahmen schreiten mussten, Hilfe bringen. Die Kriegskosten von 1814 und 1853—1856 wurden grösstenteils durch Verdreifachung der Einkommensteuer gedeckt; mit einem Steuersatz von $6^1/_2$ % für die grösseren, von 5 % für die mittleren Einkommen ergab sie rund 21 Millionen £.

Daneben blieben nur ein paar kleinere Steuern, der Rest der alten Landtaxe und eine reformierte mässige Haussteuer bestehen. Die hierdurch bewirkte gerechtere Verteilung der Steuerlast wurde fortgesetzt durch die Ausbildung der Erbschaftssteuer im Sinne einer höheren Belastung der besitzenden Klassen. Allerdings ergeben die Zölle und inneren Verbrauchssteuern zusammen mit den Abgaben vom Geschäftsverkehr, Urkunden u. s. w. noch immer $^2/_3$ des gesamten Steuerertrages, aber diese an sich ungünstige Verteilung wird gemildert dadurch, dass $^9/_{10}$ des von den Aufwandsteuern gelieferten Ertrages aus der Besteuerung von Spirituosen, Bier, Tabak und Wein erbracht wird und dass die Steuerfreiheit der kleineren Einkommen verhältnismässig weit ausgedehnt ist. Dass die englische Besteuerung noch in manchen Punkten reformbedürftig ist, ist keine Frage, immerhin bedeutet das, was in diesem Jahrhundert geschah, einen grossen Fortschritt.

Nach dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr bis zum 31. März 1898 ist das Bruttoerträgnis des englischen Abgabenwesens folgendes (in £):

| | | |
|---|---|---|
| Zölle | | 22 321 882 |
| darunter Tabak | 11 676 562 | |
| „ Spirituosen | 4 526 754 | |
| „ Thee | 3 874 893 | |
| Accise | | 33 951 834 |
| darunter Spirituosen | 17 697 143 | |
| „ Malzsteuer | 12 011 652 | |
| Stempelsteuer | | 23 229 311 |
| darunter Erbschaftssteuer | 15 562 265 | |
| „ Kontrakte etc. | 4 189 632 | |
| Grundsteuer | | 1 003 547 |
| Haussteuer | | 1 567 416 |
| Einkommensteuer | | 18 061 999 |

**23. Das französische Steuerwesen.** In Frankreich hatte die erste Revolution das verhasste Steuersystem der alten Regierung zerstört, namentlich waren die indirekten Steuern bis auf die Grenzzölle und die steuerartigen Monopole ohne Ersatz aufgehoben worden. Dagegen führten die Versuche, die alte direkte Besteuerung durch eine neue zu ersetzen und die Verkehrsabgaben umzubilden, erst unter Napoleon I. zu einem dauernden Erfolg. Was damals eingeführt wurde, bildet bis zum heutigen Tage die Grundlage der französischen Besteuerung, ein System von Ertragssteuern, bestehend aus der Grundsteuer von 1790, für welche eine grossartige Neukatastrierung im Jahre 1807 begonnen wurde, der Personal- und Mobiliarsteuer von 1791, der Patentsteuer aus den Jahren 1791—1795, der Thür- und Fenstersteuer von 1798. Diese Steuern haben nur eine weitere systematische Durchbildung und administrative Ausgestaltung erfahren. Steuertechnisch in hohem Masse entwickelt, trägt dieses System, abgesehen von den dem Ertragssteuersystem an sich anhaftenden Mängeln noch den weiteren an sich, dass ihm bis in die neuere Zeit ein notwendiges Glied: eine direkte Steuer auf das bewegliche Kapital, fehlte. Die 1872 eingeführte Zinssteuer trifft noch nicht alle Arten von Kapitalerträgnissen. Versuche, die Ertragsbesteuerung durch eine Einkommensteuer zu ergänzen, haben bisher noch zu keinem Resultate geführt. Tiefer greifende Reformen sind nur bezüglich der in der Grundsteuer mitbegriffenen Gebäudesteuer vorgenommen worden. Neben den alten Ertragssteuern weist die französische Besteuerung eine eigentümliche Gruppe der sogenannten »den Steuern assimilierte Taxen« auf, unter sich recht verschiedenartige Abgaben (Bergwerkssteuer, Steuer von den Gütern der toten Hand), die namentlich nach dem Kriege von 1870/71 aus fiskalischen Rücksichten erheblich ver-

mehrt worden sind (Steuern auf Wagen und Pferde, Billards, geschlossene Gesellschaften, Fahrräder, dazu die Militärsteuer). Auch auf dem Gebiete der Verkehrs-, Stempel- und Registerabgaben sowie der inneren Aufwandsteuern und der Zölle führte zunächst die Finanznot nach dem Kriege, später die Notwendigkeit der Sicherung der Finanzen überhaupt, auf dem Gebiete des Zollwesens auch ein hochgespanntes Schutzsystem zu erheblicher Erhöhung der Steuersätze.

Die Einnahmen aus Steuern und Gebühren stellten sich nach dem Budget von 1898 wie folgt (in Francs)

| | | |
|---|---|---|
| Grundsteuer | | 174 833 288 |
| Personal- und Mobiliarsteuer | | 93 273 138 |
| Thür- und Fenstersteuer | | 59 717 140 |
| Gewerbesteuer | | 127 429 990 |
| Steuerrollentaxe | | 1 060 830 |
| Den direkten Steuern assim. Taxen | | 37 066 582 |
| darunter Pferde- und Wagensteuer | 12 860 000 | |
| Einkommensteuer vom beweglichen Vermögen | | 69 126 000 |
| Zölle | | 460 845 600 |
| Aufwandsteuern | | 606 177 220 |
| darunter Getränke | 467 765 220 | |
| „ Salz | 9 667 000 | |
| Zuckerzoll und -steuer | | 192 663 500 |
| Tabak-, Zündholz-, Pulvermonopol | | 432 926 500 |
| Enregistrement | | 508 656 100 |
| Stempel | | 177 905 622 |
| Börsensteuer | | 5 053 000 |

**24. Das Steuerwesen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn.** Wie die historische Entwickelung, so weist auch der derzeitige Zustand des Steuerwesens der deutschen Staaten noch grosse Verschiedenheiten auf. In einem aber unterscheidet es sich von der Besteuerung der anderen europäischen Staaten: Das grosse Erträgnis der Erwerbseinkünfte in Deutschland, teilweise auch die geringeren Finanzbedürfnisse überhaupt haben längere Zeit die Bedeutung und damit auch die Entwickelung des Steuerwesens nicht so hervortreten lassen. Die Ausbildung des Zollwesens haben die politischen Zustände lange hintangehalten. Erst im Zollverein, besonders aber seit der Gründung des deutschen Reiches sind die volkswirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen einer grösseren Entwickelung und ausgiebigeren Benutzung der indirekten Besteuerung gegeben, und das Wachstum der Bevölkerung und des Wohlstandes haben das Erträgnis derselben sehr gesteigert. Aber auch die Verkehrssteuern, die Erbschaftssteuern, die übrigen direkten Steuern werden in Deutschland heute im ganzen noch weniger ausgebeutet als in den übrigen Staaten Westeuropas, auch noch in der Periode des deutschen Reiches mit den steigenden Militärlasten und dem ungemein rasch wachsenden Bedarf für Kultur- und Wohlfahrtszwecke. Der Grund für die verhältnismässig niedrigere Steuerbelastung Deutschlands liegt, wie A. Wagner zutreffend hervorhebt, zum Teil darin, dass der grosse Neubildungsprozess der politischen Einheit nebst den ihn einleitenden politischen Bewegungen und begleitenden Kriegen nicht zu erheblichen unproduktiven Schulden geführt hat und so eine der Hauptursachen der starken Anspannung der Besteuerung in anderen Ländern gefehlt hat. »Der Superfiskalismus, teils in der ganzen Besteuerung, teils in einigen Hauptzweigen derselben, am meisten in Frankreich, aber auch in Oesterreich und Italien und immerhin auch in einzelnen exorbitant hohen Steuersätzen in England, konnte so dank einer glücklicheren inneren und äusseren politischen Entwickelung in Deutschland vermieden werden« (A. Wagner, Finanzwissenschaft. 4. Teil, 1. Halbb., S. 10). Auch insofern weist das deutsche Steuerwesen einen einheitlichen Zug auf, als die direkten Steuern mehr als anderswo eine ausgleichende Rolle gegenüber den indirekten Steuern ausüben, so dass das Problem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit in Deutschland, wenn auch keineswegs gelöst, so doch der Lösung näher gebracht ist als in irgend einem anderen Lande.

Trotz solcher gemeinsamer Grundzüge bleiben noch erhebliche Verschiedenheiten, namentlich in Bezug auf die direkten Steuern zwischen den einzelnen deutschen Staaten bestehen, auf die aber an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden kann (s. d. Art. Steuer). Nur so viel sei bemerkt: In den süddeutschen Staaten vornehmlich, teilweise aber auch in anderen Staaten, ist in diesem Jahrhundert die Umbildung des älteren direkten Steuerwesens unter Anlehnung an das Beispiel der französischen Ertragsbesteuerung vor sich gegangen. Nur dass in Deutschland das zumeist aus 3—5 Ertragssteuern bestehende System gleichmässiger ausgebaut ist und die einzelnen Ertragsarten vollkommener umfasst als in Frankreich. Für die Steuergeschichte zweifellos wichtiger ist aber das, was in Preussen, Sachsen und anderen Staaten namentlich in der allerjüngsten Zeit geschah: die Umbildung des älteren direkten Steuerwesens zu einem allgemeinen Personal- und Einkommensteuersystem, das entweder ergänzend neben oder über die ausserdem bestehende Ertragsbesteuerung tritt. Es soll hier kein Urteil über das heute im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten bestehende Steuerwesen abgegeben werden (s. d. Art. Steuer), vielmehr nur an wenigen Zahlen gezeigt werden.

welche Bedeutung die Steuern heute für die Finanzen der deutschen Staaten haben.

Ueber die Entwickelung der Steuern und der sonstigen Staatseinnahmen in Preussen seit dem Beginne dieses Jahrhunderts findet sich in J. Conrads Finanzwissenschaft eine lehrreiche Zusammenstellung, der wir die Tabelle auf SS. 928 und 929 entnehmen.

In Bayern stellt sich das Netto-Erträgnis der direkten Steuern 1898/99 auf 32 273 200, das der indirekten auf 76 303 295, zusammen 108 576 495 Mark bei einer Gesamt-Nettoeinnahme von 208 624 594, so dass die Steuern 52,1 % ertragen. In Sachsen erbringen die direkten Steuern 1898 32 722 225, die indirekten 3 707 197, die Steuern zusammen also 36 429 422 Mark netto bei einer Gesamteinnahme von 82 909 955, das ist 43,9 %. In Württemberg werden 1898/99 von dem Gesamtbedarf mit 74 690 265 Mark 16 546 330 von den direkten, 15 066 250 von den indirekten, zusammen 31 612 580 Mark = 42,4 % gedeckt.

In **Oesterreich** wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Ablauf der Kriegszeit die direkte Besteuerung allmählich in der Form des Ertragssteuersystems mit hohen Steuersätzen, ursprünglich aus einer Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer bestehend, ausgebildet. Daneben bestand bis 1829 eine Personalsteuer und in einigen Provinzen eine Judensteuer. Im Jahre 1849 kam eine specielle Einkommensteuer in mehreren Gliedern dazu, teils als Zuschlagsteuer zur Erwerbssteuer, teils als Kapitalrenten-, teils als Lohn- und Besoldungssteuer. Die Reformversuche in den 70er Jahren, welche auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zur Ergänzung des Ertragssteuersystems abzielten, führten zu keinem Resultat. In den 80er Jahren erfolgte eine Kontingentierung der Grund- und eine Revision der Gebäudesteuer. Auch in den Jahren 1889/90 wurde eine grössere Steuerreform geplant, jedoch erst 1896 im Sinne der Einführung einer Personaleinkommensteuer bei entsprechender Umgestaltung der Ertragssteuern durchgeführt. Die direkte Besteuerung **Ungarns** ist der österreichischen vor der Reform im ganzen ähnlich — im wesentlichen ein Ertragssteuersystem mit hohen Sätzen. Ueber das dermalige Erträgnis der direkten und indirekten Steuern in Oesterreich und Ungarn siehe die folgende Uebersicht.

A. Oesterreich, 1898, in fl.

| | | |
|---|---|---|
| Direkte Steuern . . . . . . | | 123 087 900 |
| und zwar Grundsteuer | 28 722 500 | |
| Gebäudesteuer | 33 829 600 | |
| Erwerbssteuer | 33 678 600 | |
| Einkommenst. | 25 535 200 | |
| Indirekte Steuern . . . . . | | 387 748 353 |
| darunter Zölle | 52 067 653 | |
| Verzehrungsst. | 129 295 000 | |
| Salzmonopol | 22 181 500 | |
| Tabaksmonopol | 98 502 300 | |
| Stempel | 22 181 500 | |
| Mauten | 1 036 600 | |
| Bes. Abgaben v. Getränkehandel | 1 140 000 | |

B. Ungarn, 1898, in fl.

| | | |
|---|---|---|
| Direkte Steuern . . . . . . | | 99 140 000 |
| und zwar Grundsteuer | 33 306 000 | |
| Gebäudesteuer | 11 360 000 | |
| Erwerbssteuer | 20 720 000 | |
| Steuer v. Gesellsch. mit oblig. Rechnungsablegung | 3 462 000 | |
| Kapital-u. Rentenst. | 4 034 100 | |
| Einkommensteuer | 15 900 000 | |
| Transportsteuer | 6 368 500 | |
| Militärtaxe | 1 850 000 | |
| Verschiedenes | 2 138 800 | |
| Indirekte Abgaben . . . . | | 179 604 107 |
| darunter Konsumst. | 72 234 000 | |
| Salzmonopol | 15 358 744 | |
| Tabaksmonopol | 54 037 000 | |
| Stempel | 14 653 000 | |
| Mauten | 130 000 | |
| Zölle | 453 033 | |
| Dazu aus dem Budget der Gesamtmonarchie (1899) Nettoeinnahmen der Zölle und Matrikularbeiträge . . . . . . . . . . | | 164 378 382 fl. |

## B. Die Staatsausgaben im 19. Jahrhundert und das Schuldenwesen.

### 25. Einteilung der Staatsausgaben.

a) Scheidung nach den einzelnen Verwaltungszweigen. Wenn die Finanzwirtschaft dem Staate die sachlichen Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zu beschaffen hat, so ist der Umfang der Finanzwirtschaft bestimmt durch Art und Umfang der Aufgaben des Staates. Nach ihnen gestaltet, gliedert und bewegt sich die Einnahmebeschaffung. Die Ausgabewirtschaft ist äusserlich in ihrer formalen Ordnung bedingt durch die im Aufbau des Budgets oder Staatshaushaltsgesetzes sich dokumentierenden und jeweils für eine bestimmte Zeit, die Wirtschafts- oder Finanzperiode, geltenden Erfordernisse der Staatsverwaltung für die einzelnen Verwaltungszweige. Das Budget unserer Zeit, es mag im einzelnen so oder so geordnet sein, unterscheidet sich dadurch wesentlich von ähnlichen Einrichtungen früherer Zeit, dass es alle eigentlichen Staatsausgaben umfasst, so dass es ausserhalb des Budgets keine Staatsausgaben giebt. In jedem neuzeitlichen Budget finden sich Ausgaben:

1. für die verfassungsmässige oberste Staatsleitung, d. h. in Monarchieen für den Fürsten und dessen Hofhalt und für die fürstliche Familie, in Republiken für den

Die Entwickelung der
in 1000

| Jahr | Domänen, Forsten netto | Sonstiger Staatsbetrieb bes. Eisenbahn. | Personalsteuer (ohne Erbschaftssteuer) Summa | pro Kopf | Grund- und Gebäudesteuer Summa | pro Kopf | Sonstige direkte Steuern | Direkte Steuern Summa | pro Kopf | Getränkesteuern Summa | pro Kopf |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1805 | 26 100<br>26.7 % | | | | 17 018<br>17,3 % | 1,7 | 7 500<br>7,7 % | 24 518<br>25,0 % | 2,45 | | |
| 1812 | 13 080<br>25,4 % | | 8 952<br>17,4 % | | | 1,7 | 2 043<br>4,0 % | 10 995<br>23,3 % | 2,44 | | |
| 1823 | (12,3 %?) | | 20 080<br>(13,6 %?) | 1,70 | 29 636<br>(20,2 %) | 2,50 | 5 345<br>(3,1 % ?) | 55 061<br>(37,0 % ?) | 4,65 | (11,6 % ?) | |
| 1837 | (13,8 %?) | | 21 298<br>12,1 % | 1,51 | 30 490<br>17,1 % | 2,16 | 6 765<br>3,9 % | 58 553<br>33,4 % | 4,15 | 19 704<br>11,8 % | 1,47 |
| 1850 | 24 339<br>13,27 % | 4 500<br>2,45 % | 22 896<br>12,49 % | 1,33 | 30 318<br>16,54 % | 1,76 | 7 800<br>4,25 % | 61 014<br>33,28 % | 3,55 | 18 245<br>9,95 % | 1,00 |
| 1861 | 29 421<br>10,13 % | 45 180<br>15,56 % | 40 872<br>14,07 % | 2,21 | 30 624<br>10,54 % | 1,66 | 11 496<br>3,96 % | 82 992<br>28,57 % | 4,49 | 25 194<br>8,67 % | 1,36 |
| 1873 | 35 231<br>8,26 % | 78 833<br>18,49 % | 60 792<br>14,26 % | 2,42 | 53 766<br>12,61 % | 2,14 | 23 604<br>5,54 % | 138 162<br>32,41 % | 5,48 | 44 500<br>10,44 % | 1,77 |
| 1881/2 | 39 611<br>7,33 % | 102 742<br>19,01 % | 59 876<br>11,08 % | 2,16 | 67 695<br>12,53 % | 2,44 | 21 913<br>4,06 % | 149 484<br>27,67 % | 5,39 | 51 036<br>9,44 % | 1,84 |
| 1890/1 | 39 737<br>3,91 % | 341 102<br>33,59 % | 69 043<br>6,80 % | 2,30 | 72 407<br>7,13 % | 2,42 | 24 394<br>2,40 % | 172 746<br>17,01 % | 5,77 | 11 750<br>11 % | 3,73 |
| 1898/9 | 43 468<br>3,21 % | 590 099<br>43,57 % | 164 300<br>12,16 % | 5,17 | . | | 5 998<br>0,44 % | 179 298<br>13,24 % | 5,62 | 115 750<br>7,54 % | 3,63 |

Präsidenten, sodann für die Volksvertretung und gewisse oberste Staatskörper (Staatsrat etc.);

2. für die Vertretung des Staates im Auslande (Gesandtschaften, Consulate)

3. für das Militärwesen (Heer und Flotte);

4. für die Rechtspflege einschliesslich der Gefängnisse und Strafanstalten;

5. für die Verwaltung des Innern, d. i. für die Verwirklichung des Kultur- und Wohlfahrtszweckes (Ausgaben für die allgemeine Landesverwaltung, für Ordnung und Förderung der Volkswirtschaft, für Kultus und Unterricht, Gesundheitswesen, Wohlthätigkeit u. a.);

6. für die eigentliche Finanzverwaltung und das Schuldenwesen.

b) Personal- und Realbedarf. In jedem Zweige der Staatsverwaltung finden sich persönliche und sachliche Ausgaben, die die Finanzwissenschaft als Personal- und Real- oder Sachbedarf bezeichnet.

Der Personalbedarf umfasst die Aufwendungen des Staates für die Beamten und Bediensteten, deren der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf. Seine Höhe ist in den einzelnen Staaten verschieden, weil abhängig von der Besetzung der Aemter, also von der Verfassungsform des Staates (Monarchie, Republik), von der Verwaltungsorganisation, der Heeresverfassung u. s. w. Die Einzelheiten gehören deshalb nicht hierher. Hier soll nur die für die Finanzen der Neuzeit wichtige Thatsache konstatiert werden, dass die Summe der für den Personalbedarf erforderlichen Mittel je länger je mehr gewachsen ist. Zwar giebt es auch heute noch wie früher zahlreiche teils erzwungene, teils freiwillige Dienstleistungen für den Staat, für welche keine oder nur teilweise Vergütung geleistet wird — die sogenannten Ehrenämter, der Heerdienst —, aber daneben hat doch das besoldete Berufsbeamtentum selbst in demokratischen Staaten sich immer mehr entwickelt. Diese Entwickelung ist in der Natur der Sache begründet; denn sie ist nur eine Folge der Fortschritte auf wirtschaftlichem und geistigem Gebiete, infolge deren auch die Ansprüche an die Leistungen der Beamten wachsen, sowie des zunehmenden Arbeitsteilung, welche auf Schaffung specieller Organe für jeden Umkreis selbständiger Aufgaben hindrängt. Diese Entwickelung ist ein grosser Fortschritt; denn die specielle durch Ablegung von Prüfungen erwiesene Befähigung sichert die Güte der Leistungen und giebt die Möglichkeit, die durch die Thätigkeit im Dienste der Allgemeinheit erwachsenen Lasten am gleichmässigsten auf die Staatsangehörigen zu verteilen. Die Verpflichtung der massgebenden Faktoren,

Finanzen in Preussen.
Mark.

| Zölle Summa | Zölle pro Kopf | Sonstige indirekte Steuern | Indirekte Steuern Summa | Indirekte Steuern pro Kopf | Sonstige Einnahmen inkl. Erbschaftssteuer Summa | Sonstige Einnahmen inkl. Erbschaftssteuer pro Kopf | Ordentliche Bruttoeinnahmen 1. Sa. Preussen 2. Sa. D. Reich | Nettoeinnahmen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 100<br>6,2 % | 0,62 | 37 300<br>38,1 % | 43 400<br>44,3 % | 4,3 | 1 800<br>1,9 % | 0,08 | | ? |
| 2 280<br>4,4 % | 0,51 | 23 096<br>44,8 % | 25 376<br>49,3 % | 5,6 | 2 103<br>4,1 % | 0,47 | | 51 557 |
| 26 400<br>(17,8 % ?) | 2,23 | ?<br>(15,6 %) | ?<br>45,9 % | | 8 268<br>5,7 % | 0,7 | | 148 000 |
| 35 400<br>20,2 % | 2,52 | 26 414<br>15,0 % | 82 554<br>47,0 % | 5,86 | 10 335<br>5,7 % | 0,75 | | 175 400 |
| 40 500<br>22,09 % | 2,35 | 16 695<br>9,11 % | 75 440<br>41,15 % | 4,39 | 18 057<br>9,85 % | 1,05 | 274 014 | 183 350 |
| 37 377<br>12,87 % | 2,08 | 49 458<br>17,03 % | 112 029<br>38,57 % | 6,06 | 20 820<br>7,17 % | 1,1 | 406 023 | 290 442 |
| 73 250<br>17,18 % | 2,91 | 47 600<br>11,17 % | 165 350<br>38,79 % | 6,57 | 29 205<br>2,5 % | 1,01 | 630 130<br>244 150 | 426 326 |
| 110 757<br>20,50 % | 4,00 | 63 835<br>11,81 % | 255 628<br>40,75 % | 8,15 | 24 500<br>4,24 % | 0,9 | 913 070<br>320 363 | 540 380 |
| 222 303<br>21,89 % | 7,42 | 79 394<br>7,82 % | 413 447<br>41,71 % | 13,8 | 55 435<br>4,78 % | 1,84 | 1 593 093<br>568 572 | 1 315 567 |
| 271 398<br>20,03 % | 8,52 | 89 248<br>6,59 % | 476 396<br>35,16 % | 14,9 | 74 048<br>4,82 % | 2,33 | 2 187 527<br>571 029 | 1 054 509 |

der Regierung und der Volksvertretung, den Gehalt der Beamten in einer seinen Leistungen und der Preisbewegung der Lebensmittel entsprechenden Höhe zu halten, hat allenthalben Steigerungen des Personalbedarfs bewirkt. Die Ausgaben für den Personalbedarf sind aber aus einem anderen Grunde noch gewachsen. Während nämlich früher die Grundherrschaften und gewisse Korporationen einen Teil der staatlichen Funktionen ausübten und für die Beamten zu sorgen hatten, sind diese im Laufe dieses Jahrhunderts auf den Staat übernommen worden. Dazu kommt, dass das früher übliche System der Besoldung des Beamten durch Sporteln und Taxen, die das Publikum zu entrichten hatte, immer mehr zu Gunsten einer direkten Besoldung durch den Staat verdrängt worden ist.

Bezüglich des Real- oder Sachgüterbedarfs hat es sich im Laufe der Zeit als zweckmässiger und der entwickelten Volkswirtschaft angemessener erwiesen, dass der Staat die erforderlichen Sachgüter im freien Verkehr kauft oder sie auf Bestellung durch Private liefern lässt. Denn hier konkurriert der Staat selten erfolgreich mit der Privatindustrie. Deshalb hat der Staat zumeist die eigene Produktionsthätigkeit zum Zweck der Beschaffung der erforderlichen Sachgüter aufgegeben. Doch sind auch heute noch Fälle denkbar, in denen staatliche Eigenproduktion vorzuziehen ist, so wenn die einheimische Industrie nicht Entsprechendes leistet und ein Bezug aus dem Auslande nicht angezeigt erscheint, dann bei Gegenständen, für welche der Staat der einzige Abnehmer ist oder deren Herstellung der Geheimhaltung bedarf.

c) Ordentliche und ausserordentliche Ausgaben. Für die Frage der Wahl der Deckungsmittel des Staatsbedarfes ist diese gleichfalls erst in den modernen Budgets durchgeführte Scheidung von grundlegender Bedeutung. Denn die ordentlichen Ausgaben, d. h. diejenigen, welche regelmässig in jeder finanzgesetzlichen Wirtschaftsperiode in annähernd der gleichen Höhe wiederkehren (Ausgaben für Erhebung, Gewinnung und Verwaltung der Staatseinnahmen, Bedarf für das Staatsoberhaupt, für die Organe der Staatsverwaltung, für Beschaffung der jährlich erforderlichen Sachgüter, für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden), bedürfen zu ihrer Deckung ordentlicher, d. h. solcher Einnahmen, welche, wie die Erwerbseinkünfte und Abgaben, eine regelmässige Wiederholung in jeder Finanzperiode gestatten. Dagegen erhalten die ausserordentlichen, d. h. die einmal oder in unregelmässigen Zeiträumen notwendig werdenden Ausgaben (Krieg, Neubewaffnung,

Durchführung grosser Verwaltungsreformen, Bau von Eisenbahnen, Elementarereignisse), ihre Deckung durch besondere keiner regelmässigen Wiederholung zugängliche Mittel (Schuldaufnahme, Veräusserung von Staatsgut, Inanspruchnahme eines Staatsschatzes, Extrasteuern), deren Wahl durch die konkreten Umstände bestimmt wird.

(Ueber andere Einteilungsgründe s. A. Wagner, Finanzwissenschaft, Teil 1 §§ 42—64.)

d) Betriebs- und Regierungsausgaben. Bei Betrachtung der Finanzen eines Landes ist es wichtig, das Verhältnis der Betriebs- zu den Regierungsausgaben ins Auge zu fassen. Die Betriebsausgaben, d. h. diejenigen Ausgaben, welche notwendig mit dem Erwerb und der Erhebung der Staatseinnahmen verbunden sind, sind naturgemäss da grösser, wo die Staatseinnahmen zu einem guten Teile aus Erwerbsgeschäften und Unternehmungen, deren Ausbeutung grosse Produktionskosten verursacht, oder aus den teuer zu erhebenden indirekten Steuern herrühren. Sie sind da am geringsten, wo die Staatseinnahmen ausschliesslich oder fast ganz von den direkten Steuern erbracht werden. Nach den Zusammenstellungen R. v. Kaufmanns betragen pro Kopf der Bevölkerung

| In | Die Staatsausgaben Brutto Mark | Die Betriebsausgaben Mark | Die Staatsausgaben Netto Mark |
|---|---|---|---|
| Preussen inklus. Reichsanteil | 75,4 | 32,2 | 43,2 |
| Oesterreich | 46,9 | 13,2 | 33,7 |
| Ungarn | 42,8 | 4,4 | 38,4 |
| Frankreich | 68,5 | 6,3 | 62,2 |
| Grossbritannien | 47,3 | 5,0 | 42,3 |
| Russland | 25,6 | 2,3 | 23,3 |

Man vergleiche die hohen Betriebausgaben Preussens gegenüber dem geringen Betriebsaufwand Grossbritanniens, Russlands und Frankreichs. In Preussen fliesst ein grosser Teil der Staatseinnahmen aus Domänen und Staatseisenbahnen, während in den anderen Staaten der Bedarf fast nur durch Steuern gedeckt wird. Uebrigens kommen für das Verhältnis der Betriebskosten zu den Reineinnahmen ausser der Natur der Einkünfte selbst noch mannigfache andere Umstände in Betracht, so der Wohlstand des Landes, die Verkehrs- und Produktionsbedingungen, die geographischen Verhältnisse. In einem weitausgedehnten, verkehrs- und industriearmen Lande werden die Unkosten der Staatseisenbahnen und Posten grösser, die Ueberschüsse geringer sein als in einem dichtbesiedelten und industriereichen. Wo das Erträgnis der direkten Steuern sich aus vielen kleinen Beträgen zusammensetzt, ist die Erhebung teurer als in Ländern, in denen die kleinsten Einkommen befreit sind und nur die mittleren und höheren Klassen zu Steuerleistungen herangezogen werden. In einem Lande mit schwer zu überwachenden Grenzen und einer zu Schmuggel geneigten Bevölkerung wird ein unverhältnismässiger Teil der Bruttoeinnahmen aus den Zöllen für Grenzbewachung u. s. w. in Anspruch genommen.

**26. Statistik der Staatsausgaben.** Im folgenden sollen einige statistische Angaben über die dermaligen Ausgaben der bedeutendsten Staaten gemacht werden. Die Zahlen der folgenden Tabelle (SS. 932 u. 933) sind nach dem Gothaer Almanach von 1899 zusammengestellt.

Die Ausgaben des deutschen Reiches betragen (1898/99):

| | Fortdauernde | Einmalige |
|---|---|---|
| 1. Reichstag | 689 400 | — |
| 2. Reichskanzler und -kanzlei | 228 370 | — |
| 3. Auswärtiges Amt | 11 360 749 | 10 794 682 |
| 4. Reichsamt des Innern | 40 755 686 | 1 763 000 |
| 5. Post- und Telegraphenverwaltung | — | 7 589 594 |
| 6. Reichsdruckerei | — | 101 700 |
| 7. Verwaltung d. Reichsheeres | 511 892 464 | 96 309 585 |
| 8. Marineverwaltung | 62 750 898 | 59 303 650 |
| 9. Verwaltung von Kiautschou | — | 5 000 000 |
| 10. Reichsjustizverwalt. | 2 008 202 | — |
| 11. Reichsschatzamt | 446 750 520 | 268 300 |
| 12. Reichseisenbahnamt | 373 250 | 10 000 |
| 13. Reichsschuld | 73 858 800 | — |
| 14. Rechnungshof | 808 970 | — |
| 15. Eisenbahnverwaltg. | — | 16 601 200 |
| 16. Allg. Pensionsfonds | 61 713 074 | — |
| 17. Reichsinvalidenfonds | 28 646 554 | — |
| | 1 241 836 897 | 199 741 711 |

Summa der Ausgaben 1 441 578 608

Das deutsche Reich kennt nach der Verfassung kein Deficit, da, soweit die eigenen Einnahmen nicht ausreichen, nach Bedürfnis die Matrikularbeiträge der Einzelstaaten einzutreten haben.

Dieselben betrugen 1898/99 in Mark:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Preussen | 277 727 724 | S.-Cob.-Gotha | 1 887 897 |
| Bayern | 60 196 842 | Anhalt | 2 557 956 |
| Sachsen | 33 046 577 | Schw.-Sondersh. | 679 185 |
| Württemb. | 21 047 687 | Schw.-Rudolst. | 773 785 |
| Baden | 16 327 685 | Waldeck | 503 406 |
| Hessen | 9 053 981 | Reuss ä. L. | 588 206 |
| Meckl.-Schw. | 5 212 001 | Reuss j. L. | 1 156 908 |
| S.-Weimar | 2 959 436 | Schaumb.-Lippe | 359 337 |
| Meckl.-Strel. | 885 306 | Lippe | 1 177 335 |
| Oldenburg | 3 258 370 | Lübeck | 726 307 |
| Braunschweig | 3 787 300 | Bremen | 1 732 976 |
| S.-Meiningen | 2 040 010 | Hamburg | 5 941 565 |
| S.-Altenburg | 1 574 091 | Els.-Lothr. | 15 544 695 |

Zusammen demnach 470 726 568 Mark.

Zu den Reichsausgaben treten die der Einzelstaaten, welche in den bedeutenderen Staaten (mit Matrikularbeiträgen) betragen in

| | Ordinarium | | | Extraordinarium | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Preussen | 2055,9 | Mill. | M. | 131,6 | Mill. | M. |
| Bayern | 379,4 | " | " | — | " | " |
| Württemberg | 73,9 | " | " | — | " | " |
| Sachsen | 82,9 | " | " | 113,0 | " | " |
| Baden | 67,4 | " | " | 7,4 | " | " |
| Hessen | 37,3 | " | " | 9,6 | " | "[1] |
| Sachs.-Weimar | 10,5 | " | " | — | " | " |
| Oldenburg | 11,5 | " | " | — | " | " |
| Braunschweig | 14,4 | " | " | — | " | " |
| Hamburg | 79,8 | " | " | 10,9 | " | " |
| Elsass-Lothr. | 52,3 | " | " | 2,5 | " | " |

**27. Die Zunahme des Staatsbedarfs im 19. Jahrhundert.** Das Anwachsen der Staatsausgaben ist eine so gleichmässige und charakteristische Erscheinung in den modernen Staaten, dass sie nicht als etwas Zufälliges und Krankhaftes betrachtet werden kann. Léon Say und andere behaupten, dass das Anwachsen der Staatsausgaben der Demokratisierung des Staatslebens zuzuschreiben sei; allein es findet sich auch in absolut regierten Staaten. Es ist unabhängig von der Art der Verfassung und der Grösse des Landes. Deshalb spricht A. Wagner und ähnlich auch Leroy-Beaulieu von einem »Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, insbesondere der Staatsthätigkeiten« und dementsprechend von einem »Gesetz der wachsenden Ausdehnung des Finanzbedarfs« in dem gegenwärtigen Zustand der Kultur. Finanzielle Schwierigkeiten könnten die Ausdehnung der Staatsthätigkeit hemmen und damit die letztere wieder in Abhängigkeit von der Finanzwirtschaft bringen. Aber auf die Dauer überwinde das Entwickelungsbedürfnis fortschreitender Völker doch immer wieder diese Schwierigkeiten. Und A. Wagner schliesst daran die für die Einnahmewirtschaft des Staates principiell wichtige Forderung, dass diese die nötige Expansionsfähigkeit besitzen müsse, um sich dem steigenden Finanzbedarf anzupassen. Demnach kein ausschliessliches Angewiesensein auf unbewegliche, wenig bewegliche oder nach anderen Rücksichten als derjenigen der Deckung des Finanzbedarfs sich bewegende Einnahmen, sondern Begründung der Einnahmewirtschaft des modernen Staates wenigstens stark mit auf bewegliche Steuern und Staatskredit. Nicht minder wichtig für die Theorie und Praxis des Finanzwesens ist nach A. Wagner ein zweites »Gesetz«, dasjenige des Vorwaltens des Präventivprincips vor dem Repressivprincip im entwickelten Staate, eines Princips, welches die Veränderung der technischen Art und Weise oder Methode betrifft, in der der Staat seine Thätigkeiten ausführt. Diese Veränderung sei einerseits wieder eine Konsequenz eines allgemeinen ökonomischen Gesetzes, nämlich der allmählichen Präponderanz des Kapitalfaktors, besonders des stehenden Kapitals, und der qualifizierten Arbeit im gesamten Prozess der Volkswirtschaft. Sie sei andererseits eine Folge des allgemeinen Bedürfnisses eines entwickelten Volkslebens, Rechtsstörungen möglichst vermieden zu sehen, welches den Staat zu umfassenden, Rechtsstörungen verhütenden Einrichtungen und Massregeln veranlasst. Aus alldem ergebe sich eine feste Organisation des Staatsdienstes, die Ausbildung und Anstellung eines berufsmässigen Beamtentums, die Einrichtung stehender Heere und Flotten, bleibender Befestigungen. Das Vorwalten des Präventivprincips habe für die Finanzen vor allem auch eine andere zeitliche Verteilung des Finanzbedarfs zur Folge: der laufende Bedarf sei hier dauernd höher, bei der Repression geringer. Dagegen seien hier Störungen, deshalb Extrabedürfnisse seltener, und es verdiene demnach im entwickelten Staate auch in finanzieller Hinsicht das Präventivsystem den Vorzug.

Fragt man nach den Ursachen der Bedarfssteigerung, so wird der erste Eindruck unwillkürlich dahin gehen, dass dieselbe zumeist durch die Kriege und Kriegsrüstungen herbeigeführt worden sei. Die lange Dauer und die Kostspieligkeit der napoleonischen Kriege verursachte allen Staaten eine bedeutende dauernde Erhöhung des Finanzbedarfs hauptsächlich zur Fundierung, Tilgung und Verzinsung der Schulden. Hatte doch die Kriegszeit von 1802 bis 1815 nach ungefährer Schätzung einen Kostenaufwand von 5 Milliarden Francs verursacht, die Schuld von 1814 bis 1819 um 2520 Millionen Francs zugenommen. Der Krimkrieg soll die beteiligten Nationen 9950 Millionen Francs, der italienische Feldzug von 1859 1500 Millionen, der dänische von 1864 175 Millionen gekostet haben. Die Kosten des amerikanischen Secessionskrieges werden auf 14 Milliarden, die des preussisch-österreichischen Krieges von 1866 auf 1650 Millionen, die des deutsch-französischen auf 11 Milliarden, die des russisch-türkischen Krieges auf 5625 Millionen, endlich die der serbisch-bulgarischen Insurrektion auf 925 Millionen angegeben. Mögen diese Zahlen auch vielleicht den Thatsachen nicht ganz entsprechen, mögen auch grössere Teile dieser Kosten nicht gerade in den Finanzbudgets erscheinen, so ist doch selbst der nach solchen Abzügen bleibende Rest gross genug, um die Finanzen in stärkster

[1] Das ausserordentliche Budget umfasst die ganze Finanzperiode von 1897—1900.

| Ausgaben | Preussen<br>Mark | Frankreich<br>Francs | Gross-britannien<br>£ |
|---|---|---|---|
| 1. Betriebskosten . . . | 979 060 923 | 379 569 535 | 14 310 000 |
| 2. Schuld u Dotationen . | 274 798 600 | 1 269 370 059 | 26 885 594 |
| 3. Allg.Finanzverwaltung | 350 382 042 | — | in Pos. 10 |
| 4. Staatsministerium . . | 7 340 169 | — | — |
| 5. Auswärtiges . . . . | 551 300 | 15 299 800 | 1 209 577 |
| 6. Finanzministerium . . | 91 395 047 | 19 692 910 | in Pos. 10 |
| 7. Oeffentliche Arbeiten . | 29 053 432 | 183 484 494 | 1 887 587 |
| 8. Handel und Gewerbe . | 8 932 573 | 35 901 047 | |
| 9. Justiz . . . . . . | 103 145 000 | 35 028 033 | 3 683 683 |
| 10 Ministerium d. Innern | 60 259 739 | 75 314 545 | 2 120 260 |
| 11. Landwirtschaft, Domänen und Forsten . | 20 877 014 | — | — |
| 12. Kultus u. Unterricht . | 129 958 014 | 214 359 464 | 11 535 249 |
| 13. Kriegsministerium . | 137 527 [1]) | 639 987 987 | 19 330 000 |
| 14. Marine (u. Kolonieen) | s. Reich | 378 589 486 | 20 850 000 |
| 15. Ausserord. Ausgaben . | 131 637 004 | 105 711 494 | 23 482 422 |
| Gesamtausgaben | 2 187 526 384 | 3 359 679 433 [2]) | 126 418 416 [3]) |

[1]) S. dazu die Ausgaben des Reichs. [2]) Hier inbegriffen 40154162 Fr. Ausfälle und Rückzahlungen. [3]) Hier inbegriffen 1123644 £ für Pensionen, Wohlthätigkeitsanstalten und verschiedene Ausgaben. [4]) Nur Ausgaben für Posten und Telegraphen. [5]) Hier die Ausgaben für Kultus inbegriffen. [6]) Nur Ausgaben für öffentlichen Unterricht. [7]) Im Budget nicht angegeben, teilweise in Pos. 6 enthalten. [8]) Inbegriffen 1614850 Rub. für Generaldirektion der Gestüte. [9]) Dazu 1718065 Rub. für „Fremde Kulte“, im Etat des Ministeriums des Innern enthalten. [10]) Hier inbegriffen 12000000 Rub. für unvorhergesehene Ausgaben. [11]) Die Betriebskosten sind im österreichischen Budget nur für das Finanz- und Handelsministerium angegeben, und diese in Pos. 6 und 8 enthalten. [12]) In Pos. 2 enthalten. [13]) In gemeinschaftlichen Ausgaben enthalten. [14]) In Pos. 8 mit enthalten. [15]) Hier inbegriffen 120260242 fl. Anteil an gemeinsamen Ausgaben. [16]) Darunter ungarische Schuld 118898047 fl. [17]) Darunter

Weise zu beeinflussen. Es kommt dazu, dass infolge des Präventivsystems in der internationalen Politik, das seinen Ausdruck in dem Satze »si vis pacem para bellum« findet, die Heere allenthalben stark vermehrt, Flotten gegründet und reformiert, Neubewaffnungen durchgeführt wurden. Unter Friedrich II. kostete das preussische Heer ca. 17 Millionen Thaler, die Heeresausgaben des norddeutschen Bundes betrugen 1870 66,6 Millionen. Die Gesamtausgaben der deutschen Länder, welche jetzt im Deutschen Reiche vereinigt sind, betrugen 1870 ca. 240 Millionen Mark, sie betrugen 1898/99 511,9 Millionen im ordentlichen, 96,3 Millionen im ausserordentlichen Etat.

Für Frankreich berechnet Necker 1784 die Kosten des Militärs auf 122 Millionen Livres; das Budget für 1811 setzte dieselben auf 640 Millionen Francs und mit Einrechnung der 140 Millionen für die Marine auf 600 Millionen. 1870 war der Friedensetat für das Heer 376 Millionen, für die Marine (mit Einschluss der Kolonieen) 173,3, zusammen 549,3 Millionen Francs. 1883 betrug er 584,1 Millionen für das Heer, 204,9 für die Marine (ohne Kolonieen), also zusammen 789,0 Millionen Francs. Nach dem Voranschlage für 1898 betragen die Ausgaben des Kriegsministeriums 640, die des Marineministeriums 287, zusammen 927 Millionen Francs. Selbst die Schweiz muss mit einem wachsenden Militäraufwande rechnen, denn derselbe stieg dort in den Jahren 1849 bis 1897 von 683450 auf 24433748 Francs.

Es hängt grösstenteils mit den Anforderungen des Heerwesens, zum anderen Teil freilich auch mit der vermehrten Thätigkeit des Staates auf dem Gebiete des Verkehrswesens zusammen, wenn auch der Schuldenstand in diesem Jahrhundert so sehr gewachsen ist.

Die Steigerung der Ausgaben für Heer und Marine macht in der Regel so nachhaltigen Eindruck, dass darüber die Frage, ob nicht auch auf anderen Gebieten des Staatslebens eine entsprechende Steigerung stattgefunden hat, leicht übersehen wird. Und doch zeigt eine genauere Betrachtung, dass auch hier die Zunahme eine sehr erhebliche, ja oft eine relativ erheblichere ist als dort. Und es ist das erklärlich. Denn der Mensch bedarf in steigendem Masse des Schutzes gegen Gefährdungen seiner Person und seines Eigentums, nachdem die Bevölkerung gewachsen, das Erwerbsleben viel intensiver, die Berührung der Menschen mit einander viel lebhafter geworden ist. Auch die Notwendigkeit der materiellen Förderung, besonders aber der geistigen

| Italien Lire | Russland Rubel | Oesterreich fl. | Ungarn fl. | Belgien Fr. |
|---|---|---|---|---|
| 149 540 622 | — [7] | — [11] | — | — |
| 778 741 460 | 281 884 049 | 205 258 552 | 133 169 918[16] | 130 561 850 |
| in Pos. 2 | — | — | 624 465 450[17] | — |
| in Pos. 2 | 12 597 492 | — [12] | — [12] | — |
| 12 797 930 | 4 802 176 | — [13] | — [13] | 2 822 965 |
| 207 998 826 | 211 188 038 | 105 669 176 | 74 720 382 | 19 834 265 |
| 27 978 423 | 264 677 232 | — [14] | — [18] | 156 324 474[19] |
| 60 089 029 [4] | — | 138 880 420 | 97 256 100 | — |
| 40 175 798 [5] | 42 733 274 | 26 501 050 | 16 539 356 | 27 893 660[20] |
| 64 198 946 [6] | 80 175 211 | 21 517 296 | 17 053 907 | 31 253 250[21] |
| | | | | |
| 9 139 838 | 37 352 833 [8] | 16 543 123 | 18 479 464 | — [22] |
| 44 625 844 | 46 815 784 [9] | 27 270 169 | 13 123 716 | — [23] |
| 263 306 783 | 288 808 664 | 23 648 485 | 16 164 135 | 5 325 620 |
| 101 843 646 | 67 050 000 | — [13] | — [13] | — |
| 113 557 680 | 123 964 710 | 29 872 314 | — | — |
| 1 686 793 409 | 1 474 049 923[10] | 715 920 827[15] | 449 019 228[18] | 422 912 084 |

Beitrag zu den gemeinsamen Ausgaben 30310839. Beitrag zur österreichischen Schuld 12968778, Grundentlastung 10242751, Verwaltung von Kroatien-Slavonien 8307881 fl. [18]) Dazu durchlaufende Ausgaben 14536378, Investitionen 35170964 fl. Das Budget der Gesamtmonarchie enthält an Ausgaben 1) für das Ministerium des Aeussern 4274200, 2) für das Kriegsministerium a) Landarmee 143685251, b) Marine 16941260, 3) für das Finanzministerium 2137184, 4) für den Rechnungshof 138045, zusammen 167175940 fl., darunter 17053894 fl. ausserordentliche Ausgaben. [19]) Darunter 132301590 Fr. für Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, auch sind hier die Ausgaben für Ackerbau miteuthalten. [20]) Inbegriffen 5058800 Fr. für Gendarmerie. [21]) Ausgaben des Ministeriums des Innern und des öffentlichen Unterrichts und des Ministeriums der Industrie und Arbeit. [22]) S. Anm. 19. [23]) S. Anm. 21.

Ausbildung jedes Staatsbürgers ist in vollem Umfange anerkannt, die letztere auch in dem Sinne, dass nicht nur die ganze Gesellschaft ein ausserordentliches Interesse daran habe, sondern auch der Staat selbst immer besser ausgebildeter Bürger und Beamten bedürfe. Das äussert sich vornehmlich in dem Anwachsen des Bedarfs für Rechtspflege, öffentliche Arbeiten, öffentlichen Unterricht. Während in Frankreich von 1869—1878 die Ausgaben für das Militär um 44,30 % wuchsen, haben die für öffentliche Arbeiten um 103,50 %, die für Unterricht um 110,20 % zugenommen. In der Zeit von 1878—1890 hat zwar der Bedarf für die öffentlichen Arbeiten etwas abgenommen, aber während der Heeresbedarf um nur 3,3 % stieg, erhöhte sich der Etat für Unterricht und Künste um nahezu 148 %, der Justizetat um nahezu 9 %. In England war für den öffentlichen Unterricht im Jahre 1834 zum ersten Male ein Zuschuss von 2000 £ bewilligt worden; heute steht im englischen Budget ein Posten für Unterricht, Kunst und Wissenschaft von 11,2 Millionen £.

In Bayern haben sich nach der unten mitgeteilten Uebersicht in der Zeit von 1819/25 bis 1888/89 die Ausgaben für Kultus von 1195000 Millionen Gulden auf 6221436 Mark, für Erziehung und Bildung von 692000 Millionen Gulden auf 14140898 Mark, für Industrie und Kultur von 108200 Millionen Gulden auf 1198236 Mark gehoben. Der Justizetat Preussens betrug 1850 9,4, 1867 12,64, 1890 nahezu 29 Millionen Thaler, der Etat für Unterricht und Kultus 3,37 bezw. 5,17 und etwas über 30 Millionen Thaler.

Aus diesen Angaben sowohl wie aus allen auf das öffentliche Bedarfsleben bezüglichen Untersuchungen geht mit zweifelloser Klarheit hervor, nicht nur, dass die Ausgaben allenthalben und stetig wachsen, sondern auch, wie R. von Kaufmann sagt, dass die modernen Kulturstaaten denselben allgemeinen Gesetzen in ihren g a n z e n Lebensäusserungen unterworfen sind: Beförderung der Kultur, das ist geistiger und materieller Fortschritt und deren Sicherung nach innen und nach aussen.

Diese Ausführungen sollen im folgenden durch einige weitere Zahlenangaben ergänzt werden.

Es betrugen in Preussen (nach den Zusammenstellungen Conrads in Finanzwissenschaft S. 165) in 1000 Mark die

| Jahr | Ausgabe für Staatsschulden | | Ausgabe für Militär | | Ordentliche Ausgaben [1]) | Ausserordentliche Ausgaben [2]) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sa. | pro Kopf | Sa. | pro Kopf | | |
| 1850 | 22 500 | 1,31 | 76 485 | 4,45 | 272 922 | 14 775 |
| 1861 | 46 643 | 2,52 | 107 697 | 5,82 | 388 566 | 29 415 |
| 1873 | 77 484 | 3,08 | 186 750 | 7,40 | 559 779 | 70 350 |
| 1881/2 | 100 158 | 3,62 | 223 532 | 8,07 | 873 021 | 40 049 |
| 1890/1 | 250 968 | 8,38 | 284 820 | 9,51 | 1 544 780 | 48 313 |
| 1898/9 | 265 397 | 8,33 | 349 398 | 11,0 | 2 055 891 | 131 636 |

[1]) Dazu Anteil an den Ausgaben des Reichs 1873 175,271, 1881/2 310,244, 1890/1 527,917, 1898/9 487,784 Mill. M.

[2]) Dazu Anteil an den ausserordentlichen Ausgaben des Reichs 1873 651,460, 1881/2 59,464, 1890/1 235,781, 1898/9 121,706 Mill. M.

Die Ausgaben betrugen:

In Oesterreich:

| | | |
|---|---|---|
| 1849 | 163,1 | Mill. fl. |
| 1883 | 491,9 | „ „ |
| 1889 | 540,0 | „ „ |
| 1898 | 716,0 | „ „ |

In Frankreich:

| | | |
|---|---|---|
| 1816—29 | durchschnittl. 960 | Mill. Frcs. |
| 1830—39 | „ 1170 | „ „ |
| 1840—48 | „ 1432 | „ „ |
| 1862 | 1970 | Mill. Frcs. |
| 1890 | 3046 | „ „ |
| 1898 | 3360 | „ „ |

In Italien:

| | | |
|---|---|---|
| 1861 | 812 | Mill. Lire |
| 1872 | 1366,9 | „ „ |
| 1885/86 | 1707,3 | „ „ |
| 1889/90 | 1857,9 | „ „ |
| 1899 | 1686,8 | „ „ |

In Russland:

| | | |
|---|---|---|
| 1859 | 260,2 | Mill. Rubel |
| 1869 | 482 | „ „ |
| 1885 | 866,3 | „ „ |
| 1889 | 895,2 | „ „ |
| 1898 | 1474,0 | „ „ |

Es ist lehrreich, die Steigerung der Ausgaben an einem grösseren ausserdeutschen Staate, dessen Ausgabebudget eine besonders rasche Steigerung aufweist, nämlich an Frankreich, nachzuweisen. Es geschieht dies in der folgenden Tabelle:

Staatsausgaben Frankreichs von 1830—98 in 1000 Francs.

| Staatsausgaben | 1830 | 1851 | 1874 | 1878 | 1890 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Staatsschulden und Dotationen | 362 319 | 414 305 | 1 210 574 | 1 221 701 | 1 321 292 | 1 269 370 |
| Rechtspflege | 19 082 | 26 271 | 33 740 | 34 715 | 37 468 | 35 028 |
| Auswärtiges | 8 116 | 6 852 | 11 255 | 12 720 | 14 168 | 15 300 |
| Inneres | 16 562 | 23 110 | 80 814 | 83 729 | 68 873 | 75 314 |
| Finanzen | 18 625 | 16 595 | 20 612 | 20 388 | 19 577 | 19 692 |
| Militär | 186 845 | 294 700 | 466 509 | 538 326 | 556 333 | 639 988 |
| Marine und Kolonieen | 65 110 | 106 449 | 152 945 | 193 952 | 255 387 | 378 589 |
| Unterricht und Künste | 9 462 | 21 042 | 42 585 | 61 220 | 152 048 | 214 359 |
| Kultus | 36 611 | 40 993 | 53 491 | 53 644 | 45 085 | 43 065 |
| Landwirtschaft, Gewerbe, Handel | 6 911 | 14 715 | 15 484 | 42 556 | 43 783 | 65 763 |
| Oeffentliche Arbeiten | 41 438 | 122 867 | 160 483 | 234 631 | 176 761 | 183 484 |
| Regie-, Betriebs- und Erhebungskosten | 118 366 | 148 445 | 246 388 | 241 033 | 329 893 | 379 569 |
| Ausfälle und Rückzahlungen | 22 749 | 26 991 | 15 036 | 17 020 | 22 666 | 40 154 |
| Summe der Ausgaben | 912 198 | 1 275 680 | 2 532 690 | 2 781 035 | 3 046 021 | 3 359 679 |

**28. Das Staatsschuldenwesen.** Es ist oben bereits des Anwachsens der Staatsschulden und der Ursachen desselben gedacht worden. Die obenstehenden Uebersichten über die Entwickelung der Ausgaben in Preussen von 1850—1898/9 und in Frankreich von 1830—1898 enthalten auch die darauf bezüglichen Zahlen. Die englische Staatsschuld bezw. die Ausgaben für die Schuld betrugen nach der Zusammenstellung Conrads a. a. O. in 1000 £:

| | Staatsschuld | Ausgaben für die Schuld |
|---|---|---|
| 1793 | 244 440 | 9 624 |
| 1817 | 848 282 | 32 453 |
| 1845 | 830 000 | 28 253 |
| 1860 | 823 934 | 26 231 |
| 1870 | 789 184 | 27 053 |
| 1890 | 688 944 | 24 798 |
| 1898 | 634 436 | 25 000 |

Im Deutschen Reich, welches 1875 120323 Millionen Schulden hatte, betrugen die Schulden

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1877 | 198,433 | Millionen | Mark |
| 1887 | 674,237 | „ | „ |
| 1893 | 1860,860 | „ | „ |
| 1896 | 2245,273 | „ | „ |

Ende März 1897 stellt sich der Schuldbetrag auf 2485 Millionen Mark, darunter 175 Millionen Mark schwebende Schuld, und 120 Millionen Mark Reichskassenscheine.

In den grösseren deutschen Staaten betrug die Staatsschuld

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Preussen | 1898/99 | 6 485 222 069 | Mark |
| „ Bayern | 1897 | 1 415 219 964 | „ |
| „ Sachsen | 1898 | 752 464 950 | „ |
| „ Württemberg | 1898 | 479 570 000 | „ |
| „ Baden | 1898 | 329 029 252 | „ |
| „ Hessen | 1898 | 238 769 225 | „ |

Dabei ist aber zu bemerken, dass ein grosser Teil der Schuld, in Baden die ganze Schuld, in Bayern über zwei Drittel, in Württemberg nahezu die ganze Schuld von Eisenbahnbauten oder -erwerbungen herrührt.

In den Vereinigten Staaten betrug die Schuld Ende September 1898 988958768 Dollar. Die Schulden der Einzelstaaten beliefen sich 1895 auf 202801927 Dollar. Oesterreich-Ungarn hatte am 1. Juli 1898 eine gemeinsame Staatsschuld von 2757449395 Gulden, darunter 62601214 schwebende Schuld und 120892780 Gulden Staatsnoten. Die Schuld der im Reichsrat vertretenen Länder betrug am gleichen Zeitpunkt 4228238274 Gulden, die ungarische Staatsschuld Anfang 1897 2474972260 Gulden, darunter 194,2 Millionen Gulden Grundentlastungsschuld. Russland hatte am 1. Januar 1898 eine Schuld in Rubel Metall im Betrage von 2133758956 Rubel, in Rubel zu 1/15 Imperial 2900701468 Rubel, zusammen 6101339902 Rubel zu 1/15 Imperial. Die Schuld Italiens betrug 1897 (nach Juraschek) 10323 Millionen Mark, die Belgiens am 1. Januar 1898 2566593476 Francs, die der Niederlande 1898 1085066200 Gulden.

Diese Uebersichten zeigen, dass die Staatsschulden und die Ausgaben für Verzinsung und Tilgung allenthalben stark gewachsen sind, doch kann der moderne Staat, weil in seinen Einnahmen fest gegründet und auf zuverlässigen Voranschlägen fussend, auch eine grosse Staatsschuld ohne Gefahr ertragen. Das moderne Schuldenwesen unterscheidet sich von dem der früheren Zeit hauptsächlich dadurch, dass in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Kreditbenutzung wirklich nur zur Befriedigung ausserordentlicher Bedürfnisse vorgenommen wird und dass die Verwaltung eine geordnete ist. Klarhaltung der einzelnen Schuldtitel, pünktliche Zinszahlung, Fernhaltung aller Operationen, welche ernsthafte Kapitalisten bedenklich machen, und vieles andere sichert dem gutverwalteten und wirtschaftlich wohlsituierten Staate einen stets bereiten Kredit.

**Litteratur:** *I. Allgemeine Litteratur:* **G. Cohn,** *System der Finanzwissenschaft, Stuttgart 1889, S. 80—103, 135 ff., 641 ff., 671—746.* — **H. Geffcken,** *Art.: Wesen, Aufgaben, Geschichte der Finanzwissenschaft, und Art.: Die Staatsausgaben, in Schönberg (4. Aufl., 1896), III.* — **W. Roscher,** *Syst. IV, §§ 1—4, 109—127, 130 ff., 156 ff.; II, §§ 1—6.* — **L. v. Stein,** *Fin. (5. Aufl.), I, S. 1—160, II, 1, S. 17 ff., 82 ff., 346—384, II, 3, S. 1—39.* — **A. Wagner,** *Fin. I, §§ 1—11, 31—59, 78—92, 170—196, 213 ff.; II, §§ 342—362; Grundl. §§ 161—190; III und Ergänzungsheft; IV, 1. Halbband.* — **J. Conrad,** *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, 3. T. Finanzwissenschaft, Jena 1899.*

*II. Litteratur zur Geschichte des Finanzwesens: 1. Preussen:* **G. Bielefeld,** *Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh., Leipzig 1888.* — **C. Dieterici,** *Zur Geschichte der Steuerreform in Preussen von 1810—1820, Berlin 1875.* — **Kotelmann,** *Die Finanzen Albrecht Achills, in der Zeitschrift für preuss. Landesgeschichte, Bd. 4.* — **Krug,** *Geschichte der preussischen Staatsschulden, 1861.* — **Riedel,** *Der brandenburgisch-preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866.* — **G. Schmoller,** *Die Epochen der preussischen Finanzpolitik, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. 1.* — **Derselbe,** *Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Grossen und Preussens überhaupt von 1680—1786, ebenda 1884 und 1886/87.* — **Töppen,** *Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, in der Ztschr. f. preuss. Gesch. Bd. 4 und in Sybels Histor. Zeitschrift, Bd. 46.* — **Zakrezewski,** *Ueber den Generalhufenschoss, 1855.* — **K. Breysig,** *Geschichte der brandenburgischen Finanzen in der Zeit von 1640—1697, Bd. 1, 1895.* — **Mamroth,** *Geschichte der preussischen Staatsbesteuerung 1806—1816, Bd. 1, Leipzig 1890. Weiteres bei* **Wagner,** *Fin. III, S. 34. S. daselbst auch die Litteraturnachweise über die anderen deutschen Territorialfürstentümer. S. dazu auch:* **E. Löbe,** *Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen, Leipzig 1889.* — *2. Oesterreich:* **S. Bruder,** *Finanzpolitik Rudolfs IV.* — **Beer,** *Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1877.* — **Gindely,** *Die Finanzen Böhmens im 16. und 17. Jahrh., in den Wiener Akademieschriften Bd. 18, 1869.* — **H. v. Hauer,** *Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848.* — **Kries,** *Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien. Breslau 1842.* — **Oberleitner,** *Finanzlage in den deutsch-österreichischen Erblanden im Jahre 1761, Wien 1865.* — **Derselbe,** *Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1863.* — **Schalck,** *Oesterreichs Finanzverwaltung 1412—1436, Wien 1881.* — *3. Frankreich: Besonders* **E. de Bligniéres** *und* **M. Harbulot,** *Art.: Finances de l'ancien*

| Jahr | Ausgabe für Staatssch… |
| --- | --- |
| | Sa. |
| 1850 | 22 |
| 1861 | 4… |
| 1873 | … |
| 1881/2 | |
| 1890/1 | |
| 1898,9 | |

[1]) Daz… 527,917, 189…

[2]) D… 59,464, 18…

Die

…aire …ran, (1… Bde.), …rches et …ce depuis … vol., Basel …istration des … — Sudre, Les …de, 2 vol., Paris …ances de l'Ancien …rigines du système, … — Vignes, Traité …vol. — A. Wuhrer, …ique en France, 2 vol., …olf, Die Staatsrentenschuld …J. — R. v. Kaufmann, …richs, Leipzig 1882. — 4. Eng- …ll, History of taxation and taxes … the earliest times to the present London 1884. — Doubleday, … story of England, London 1847. — … Englische Verfassungsgeschichte, 1842. … Das englische Verwaltungsrecht, 2 Bde., Berlin 1883/84. — Derselbe, Das eng-lische Parlament in tausendjährigen Wandelungen, … 1886. — Derselbe, Selfgovernment etc., Berlin 1871. — Hamilton, History of public debt. — Sinclair, History of the public revenue of the british empire, 2 vol., 3 ed., London 1803. — W. Taylor, History of taxation of England, London 1853. — W. Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.

*III. Statistik:* **G. Kolb**, *Handbuch der vergleichenden Statistik, bes. 8. Aufl., Leipzig 1879.* — *Gothaer Hofkalender.* — *Die Bundesfinanzen der Schweiz 1848—1886, im Finanzarchiv 1888, S. 434.* — **W. Burkhard**, *Das bayerische Staatsbudget in den ersten 70 Jahren seit Bestehen der Verfassung 1819—89, im Finanzarchiv 1888, S. 220.* — **R. v. Kaufmann**, *Die öffentlichen Ausgaben der grössten europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung, 1893.* — **Pfeiffer**, *Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben, 2. Aufl., Stuttgart 1877.* — **G. Picot**, *La progression des dépenses publiques de 1800 à 1886, in der Réforme sociale, Bd. 3 (1887), S. 145.* — **Ricca-Salerno**, *La progressione dei bilanci negli stati moderni, in dem Archivio di statistica, Bd. 3 (1878), S. 497.*

**K. Th. Eheberg.**

## II. Geschichte der Finanzen.



### Griechische Finanzen.



**1. Griechenland im allgemeinen.** Wie überall ist auch in den griechischen Staaten …liche Finanzwesen ein Erzeugnis …erter Kultur. Der Stamm auf der …derschaft und auch noch der Gaustaat …schaft gewordener Bauern und Edelinge hat wohl gelegentlich Ausgaben zu leisten, er hat auch Eigentum, das von ihm verwendet und von seinen Organen verwaltet wird, aber der Gedanke, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln etwas Bestimmtes leisten solle, ist für diese Zeit noch nicht vorhanden. Der Staat ist überhaupt noch nicht die alle Verhältnisse des Lebens beherrschende, ihnen allen übergeordnete Macht; er tritt nur vorübergehend und zeitweilig in Aktion, und in seinem Rahmen stehen zahlreiche gleichartige Verbände, die im täglichen Leben viel wirkungsvoller sind und vom Staat nur in beschränktem Masse beeinflusst werden.

Dass Besitz Macht ist, dass, wer etwas leisten soll, ein Vermögen haben muss, gilt freilich auch für diese Zeit. Der Unterschied des Adligen, der zur Leitung der Gemeinde im Kampf und in Rat und Gericht berufen ist, und des Gemeinen, der als Knecht, als Tagelöhner, als Pächter in seinen Diensten steht oder, wenn er persönlich unabhängig ist und eigenen Besitz hat, doch ohne den Schutz des vornehmen Mannes nicht bestehen und gegen ihn nicht aufkommen kann, beruht auf der Ungleichheit des Besitzes, zunächst und vor allem in Vieh, dann daneben im Grundbesitz. So bedarf auch der König eines grossen Vermögens, um seine Stellung auszufüllen. In der alten Zeit, welche die Sage widerspiegelt, ist es vor allem der Reichtum an Edelmetallen, an Schmucksachen, kostbaren Waffen und Hausgerät, welcher dem König Glanz und Macht verleiht; wie in der deutschen Heldensage spielt auch in der griechischen der Schatz des Fürsten, der Königshort, eine Hauptrolle. Aber auch sonst müssen die mächtigen Fürsten der mykenischen Epoche, wie ihre Bauten und der Ruhm des »Goldreichtums« von Troja, Mykene, Orchomenos beweisen, über grosse Mittel verfügt haben. Nicht nur ein grosser Teil des Landes wird ihnen gehört haben, mit zahlreichen Leibeigenen und fronpflichtigen Bauern, über deren Kräfte sie verfügten, auch aus dem regen Handel der Zeit werden sie Gewinn gezogen, ja vielleicht ihn teilweise monopolisiert haben.

Aber das Königtum der mykenischen Zeit ist untergegangen; und die folgende Epoche, das griechische Mittelalter, dessen Zustände die homerischen Gedichte schildern (etwa 950—650 v. Chr.), zeigt wesentlich beschränktere Verhältnisse. Auch hier besteht noch die Ehrenstellung des Königs: ihm ist aus der gemeinen Mark, die ursprünglich durch das Los unter die Ge-

...n verteilt wurde und dann in ...nd Privateigentum überging, ...undstück als Königsgut »aus-(τέμενος), wie den Göttern; er ... allen Geschenke, ja nach einer ...elle der Odyssee (11, 185) wird er ...den Unterthanen der Reihe nach zu ...st geladen — eine Verpflegungspflicht, ein »Einliegen« des Herrschers, das in primitiven Verhältnissen sehr begreiflich ist. Sonst kommt es im Epos nicht mehr vor, ist vielmehr in das Gegenteil umgeschlagen, dass der König die Verpflichtung hat, die Adligen regelmässig an seinem Hofe von seinem Gut zu bewirten. Ueberhaupt verliert bekanntlich das Königtum in der homerischen Zeit immer mehr an Bedeutung. Es ist die Zeit, in der der adlige Kleinstaat mit städtischem Mittelpunkt zu voller Ausbildung gelangt und die reichen Adligen dem Könige gleichberechtigt zur Seite treten — auch der Königstitel geht auf sie über —, bis schliesslich das Königtum weniger abgeschafft als von seinen Standesgenossen absorbiert wird.

Das griechische Mittelalter ist eine Zeit reiner Naturalwirtschaft. Als Wertmesser dienen zwar auch die Edelmetalle, in Barrenform von bestimmtem Gewicht, daneben Kupfer und Eisen (oder z. B. auf Kreta in Form von Becken λέβητες); aber die Metalle sind noch kein Geld, und weit gewöhnlicher ist bei Homer und noch in den Busssätzen älterer Gesetze die Wertbestimmung nach Rindern und Kleinvieh (ebenso in Italien: neben dem Zuwägen des Kaufpreises per aes et libram steht der Name pecunia, der später zur Bezeichnung des Geldes geworden ist). Der Stamm- oder Gauverband, die Gemeinde (demos, lat. populus) gliedert sich in die aus uralter Zeit stammenden Blutsverbände, die als Nachkommen eines gemeinsamen Ahnherrn betrachtet werden: die »Brüderschaften« (Phratrien, den römischen Curien entsprechend), welche die höhere Einheit der adligen und nichtadligen Geschlechter bilden, und über ihnen in der Regel die »Stämme« (Phylen, lat. tribus). Diese Verbände werden wohl unter der Einwirkung der in dem einen Gemeinwesen früher, in dem anderen später sich geltend machenden lokalen Interessen umgestaltet und gelegentlich in Tausend- und Hundertschaften, Bezirke, Abteilungen umgewandelt, aber die zu Grunde liegende Auffassung bleibt noch lange bestehen. Sie haben eine dem Staate völlig gleichartige Organisation, Beamte für Krieg und Frieden so gut wie dieser, und so auch eigenen Besitz an Herden und Land. Dieser Besitz dient einem Zwecke, der für die Entwickelung des griechischen Staats im Gegensatz zu den analogen Gestaltungen bei anderen Völkern charakteristisch ist. In alter Zeit hielten die freien Gemeindemitglieder die Mahlzeit nicht für sich, sondern gemeinsam — aus dem einfachen Grunde, dass der einzelne mit seiner Familie ein geschlachtetes Schwein oder gar ein Rind nicht verzehren kann, sondern nur eine grössere Genossenschaft. Diese gemeinsamen Mahlzeiten. die Syssitien, haben sich wie so viele uralte Einrichtungen in Sparta und in den kretischen Staaten alle Zeit erhalten — sie führten hier in den Zeiten der durchgeführten Sesshaftigkeit mit Notwendigkeit zur Koncentration der freien Bevölkerung im Mittelpunkt des Gaues, während die auf den Feldern wohnende Bauernschaft ihre politischen Rechte nicht mehr behaupten konnte und leibeigen ward. In Sparta hat jeder Vollbürger seinen Beitrag an Brot, Wein und Oel selbst zu liefern — nur die Könige erhalten eine doppelte Portion von Staatswegen —, während das Fleisch wahrscheinlich auf gemeinsame Kosten geliefert wurde; auf Kreta dagegen werden alle Kosten von der Gemeinde bestritten, grösstenteils von den Lieferungen der Leibeigenen. In den übrigen Staaten dagegen hat sich die Einrichtung als regelmässige Institution nur bei dem adligen Rat der »Alten« erhalten; diese speisen und zechen (s. oben) täglich am Tisch des Königs — später ist daraus das gemeinsame Mahl der Beamten im Prytaneion hervorgegangen, zu dem verdiente Bürger, die besonders geehrt werden sollen, fremde Gäste, Gesandte etc. hinzugezogen werden. Für die Gesamtheit der Bürger aber hat sich das gemeinsame Mahl nur noch als Götterfest erhalten. Nach ursprünglicher Anschauung nimmt die Gottheit an jedem Mahl Teil und erhält von ihm einen Anteil im Brandopfer und in der Weinspende, so gut wie der König — in Sparta erhält der König allezeit von jedem Opfer eine Ehrengabe. Noch bei Homer giebt es für Schlachten und Opfern nur einen Ausdruck (ἱερεύειν). Wenn die Sitten sich ändern, bleibt die religiöse Verpflichtung doch bestehen; und so finden sich bei regelmässigen und ausserordentlichen Festen die Bürger zu grossen Opfermahlen, den Hekatomben, zusammen. (In Athen hat sich die Speisung der Phylen an grossen Festen als Liturgie zu allen Zeiten erhalten.) Die Kosten dieser Mahlzeiten werden, ursprünglich wenigstens, aus dem Vermögen der Verbände bestritten; die »Führer des Volks« trinken den »Staatswein« (Ilias 17, 250), das Mahl »der Alten«, d. h. des Rats, wird von der Gemeinde zugerichtet (Ilias 4, 344), fremde Gäste werden auf ihre Kosten verpflegt (Od. 19, 197), die Gastgeschenke, welche sie erhalten, durch eine Umlage auf die gesamte Bürgerschaft aufgebracht (Od. 13, 14).

Mit der Verwaltung und Beitreibung des Vermögens des Staats wie der Verbände werden erwählte Beamte beauftragt, die mehrfach den bezeichnenden Titel *μαστροί* »Eintreiber« führen, genau entsprechend den römischen Quästoren. Ganz allgemein verbreitet für Finanz- oder Kassenbeamte ist der Name *ταμίαι*, das sind ursprünglich die Truchsesse, die bei den Mahlzeiten das Fleisch zu »schneiden« haben. In Athen findet sich daneben der Name *κωλακρέται* »Fleischschneider«; sie verwalten die Einnahmen des Staates und richten die öffentlichen Speisungen im Prytaneion aus. Deutlich lassen diese Namen die ursprüngliche Bedeutung und die allmähliche Entwickelung der Finanzämter erkennen.

Die Einnahmen, die sie beizutreiben und zu verwalten haben, bestehen ursprünglich vor allem in den Pachtgeldern von den dem Staat oder dem Verband gehörigen Besitzungen — Grundstücken, Bergwerken und anderen Domänen. Dazu kommen Gebühren für die Benutzung staatlicher Einrichtungen, so der gemeinen Weide, des Marktes, des Hafens. Von jener erhebt der Staat ein Hutgeld, von diesen Marktgebühren, Zölle, Hafengelder — doch ist es fraglich, ob wir diese der homerischen Zeit bereits zuschreiben dürfen.

In den einfachen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen der mittelalterlichen Kleinstaaten sind wie die Einnahmen so die Bedürfnisse des Staates gering. Der König bezieht seine Einkünfte aus den ihm zugewiesenen Besitzungen und aus den Geschenken, die ihm gebracht werden, namentlich wenn man seinen Richterspruch nachsucht. Mit dem Emporkommen der Adelsherrschaft gehen diese auf die adligen Ratsherren über, die den ganzen Tag auf dem Markt sitzen, um Recht zu sprechen. Das führte bald zu unerträglichen Missständen: Hesiods Anklagen gegen die »Geschenke verzehrenden Könige (d. h. Adligen)« führen uns die Bestechlichkeit und Parteilichkeit der Richter drastisch vor Augen. Der erste Schritt zu dem neu sich bildenden bürgerlichen Rechtsstaat ist daher überall die Neuordnung und schriftliche Festlegung des Rechts, mit der die Abschaffung der Geschenke an die Richter verbunden ist. An ihre Stelle tritt die Erhebung einer Gerichtsgebühr durch den Staat, die vor Beginn des Prozesses von den Parteien zu hinterlegen und vom Unterliegenden zu zahlen ist. In Athen wird sie von den Kolakreten erhoben und verwaltet.

Eine staatliche Entschädigung für die Leistungen der Bürger für die Gesamtheit kannte die ältere Zeit nicht. Alle Aemter sind unbesoldete Ehrenämter, die Ausrüstung und Verpflegung im Kriege hat der einzelne Krieger selbst zu tragen. Die Leistungen entsprechen daher dem Vermögen der einzelnen; wer nichts besitzt, ist auch nicht kriegspflichtig. Mithin bestehen die Ausgaben des Staats fast ausschliesslich in den Kosten der Feste und des Gottesdienstes, in den Geschenken an die Götter des Staats und bei besonderen Anlässen, bei Gelübden, bei Einholung von Orakeln u. a. an die grossen durch ganz Griechenland verehrten Gottheiten, namentlich den Apollo von Delphi und den Zeus von Olympia; ferner in öffentlichen Bauten, so der Anlage und Instandhaltung der Amtslokale, des Marktes, der Wege u. ä. Dazu kommen, wie es scheint, schon früh Ehrengaben an einzelne Bürger, die sich um das Gemeinwesen verdient gemacht haben, namentlich an die Sieger in den grossen nationalen Festspielen.

Mit der Entwickelung einer höheren Kultur, mit dem Eindringen der Geldwirtschaft, mit der Ausbildung des Heerwesens, welche an Stelle der adligen Einzelkämpfe die geschlossene Hoplitenphalanx setzt, mit dem Emporkommen eines neuen Bürgerstandes von Kaufleuten und Handwerkern, der zwischen die Adligen und die abhängige Landbevölkerung, die Bauern und Tagelöhner, tritt und die treibende Kraft der weiteren Entwickelung wird, vermehren sich auch die Bedürfnisse und Ausgaben des Staats. Die öffentlichen Bauten müssen erweitert und vermehrt werden, die Götter erhalten Götterbilder und stets reichere Geschenke, und an Stelle des alten einfachen Gotteshauses von Holz und Ziegeln tritt ein prächtiger Steintempel. Die Feste, die öffentlichen Spiele werden weit glänzender ausgestattet als früher. Das Bürgerheer kann sich wohl noch auf eigene Kosten ausrüsten, aber im Felde muss es vom Staat ernährt werden: der Sold wird eingeführt. Die Stadt muss befestigt, die Mauer im Stand gehalten werden. Dazu kommt in der Mehrzahl der griechischen Staaten das Bedürfnis einer Seewehr, die Schöpfung einer Flotte. Das letzte Moment endlich ist, dass in den Staaten, wo die Demokratie zur vollen Ausbildung gelangt, der Grundsatz, dass alle staatlichen Funktionen allen Bürgern ohne Ausnahme zugänglich sein sollen, mit Notwendigkeit dazu führt, dass ihnen dafür eine Entschädigung gewährt wird. Der Staat muss ihnen einen Ersatz dafür gewähren, dass sie in der Zeit, wo sie ihm dienen, in ihrem bürgerlichen Berufe nichts verdienen können. So wird die Besoldung der Aemter, der Ratsstellen, der Teilnahme am Volksgericht, schliesslich selbst der Teilnahme an der Volksversammlung eingeführt. Die Frage, ob Ehrenämter, ob Besoldung, ist es, nach der sich seit der Mitte des 5. Jahrhunderts die Parteien

welche Bedeutung die Steuern heute für die Finanzen der deutschen Staaten haben.

Ueber die Entwickelung der Steuern und der sonstigen Staatseinnahmen in Preussen seit dem Beginne dieses Jahrhunderts findet sich in J. Conrads Finanzwissenschaft eine lehrreiche Zusammenstellung, der wir die Tabelle auf SS. 928 und 929 entnehmen.

In Bayern stellt sich das Netto-Erträgnis der direkten Steuern 1898/99 auf 32 273 200, das der indirekten auf 76 303 295, zusammen 108 576 495 Mark bei einer Gesamt-Nettoeinnahme von 208 624 594, so dass die Steuern 52,1 % ertragen. In Sachsen erbringen die direkten Steuern 1898 32 722 225, die indirekten 3 707 197, die Steuern zusammen also 36 429 422 Mark netto bei einer Gesamteinnahme von 82 909 955, das ist 43,9 %. In Württemberg werden 1898/99 von dem Gesamtbedarf mit 74 690 265 Mark 16 546 330 von den direkten, 15 066 250 von den indirekten, zusammen 31 612 580 Mark = 42,4 % gedeckt.

In Oesterreich wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts nach Ablauf der Kriegszeit die direkte Besteuerung allmählich in der Form des Ertragssteuersystems mit hohen Steuersätzen, ursprünglich aus einer Grund-, Gebäude- und Erwerbssteuer bestehend, ausgebildet. Daneben bestand bis 1829 eine Personalsteuer und in einigen Provinzen eine Judensteuer. Im Jahre 1849 kam eine specielle Einkommensteuer in mehreren Gliedern dazu, teils als Zuschlagsteuer zur Erwerbssteuer, teils als Kapitalrenten-, teils als Lohn- und Besoldungssteuer. Die Reformversuche in den 70er Jahren, welche auf Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer zur Ergänzung des Ertragssteuersystems abzielten, führten zu keinem Resultat. In den 80er Jahren erfolgte eine Kontingentierung der Grund- und eine Revision der Gebäudesteuer. Auch in den Jahren 1889/90 wurde eine grössere Steuerreform geplant, jedoch erst 1896 im Sinne der Einführung einer Personaleinkommensteuer bei entsprechender Umgestaltung der Ertragssteuern durchgeführt. Die direkte Besteuerung Ungarns ist der österreichischen vor der Reform im ganzen ähnlich — im wesentlichen ein Ertragssteuersystem mit hohen Sätzen. Ueber das dermalige Erträgnis der direkten und indirekten Steuern in Oesterreich und Ungarn siehe die folgende Uebersicht.

A. Oesterreich, 1898, in fl.

| | | |
|---|---|---|
| Direkte Steuern . . . . . . | | 123 087 900 |
| und zwar Grundsteuer | 28 722 500 | |
| Gebäudesteuer | 33 829 600 | |
| Erwerbssteuer | 33 678 600 | |
| Einkommenst. | 25 535 200 | |
| Indirekte Steuern . . . . . | | 387 748 353 |
| darunter Zölle | 52 067 653 | |
| Verzehrungsst. | 129 295 000 | |
| Salzmonopol | 22 181 500 | |
| Tabaksmonopol | 98 502 300 | |
| Stempel | 22 181 500 | |
| Mauten | 1 036 600 | |
| Bes. Abgaben v. Getränkehandel | 1 140 000 | |

B. Ungarn, 1898, in fl.

| | | |
|---|---|---|
| Direkte Steuern . . . . . . | | 99 140 000 |
| und zwar Grundsteuer | 33 306 000 | |
| Gebäudesteuer | 11 360 000 | |
| Erwerbssteuer | 20 720 000 | |
| Steuer v. Gesellsch. mit oblig. Rechnungsablegung | 3 462 000 | |
| Kapital-u.Rentenst. | 4 034 100 | |
| Einkommensteuer | 15 900 000 | |
| Transportsteuer | 6 368 500 | |
| Militärtaxe | 1 850 000 | |
| Verschiedenes | 2 138 800 | |
| Indirekte Abgaben . . . . | | 179 604 107 |
| darunter Konsumst. | 72 234 000 | |
| Salzmonopol | 15 358 744 | |
| Tabaksmonopol | 54 037 000 | |
| Stempel | 14 653 000 | |
| Mauten | 130 000 | |
| Zölle | 453 033 | |
| Dazu aus dem Budget der Gesamtmonarchie (1899) Nettoeinnahmen der Zölle und Matrikularbeiträge . . . . . . . . . . | 164 378 382 fl. | |

**B. Die Staatsausgaben im 19. Jahrhundert und das Schuldenwesen.**

**25. Einteilung der Staatsausgaben.** a) Scheidung nach den einzelnen Verwaltungszweigen. Wenn die Finanzwirtschaft dem Staate die sachlichen Hilfsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zu beschaffen hat, so ist der Umfang der Finanzwirtschaft bestimmt durch Art und Umfang der Aufgaben des Staates. Nach ihnen gestaltet, gliedert und bewegt sich die Einnahmebeschaffung. Die Ausgabewirtschaft ist äusserlich in ihrer formalen Ordnung bedingt durch die im Aufbau des Budgets oder Staatshaushaltsgesetzes sich dokumentierenden und jeweils für eine bestimmte Zeit, die Wirtschafts- oder Finanzperiode, geltenden Erfordernisse der Staatsverwaltung für die einzelnen Verwaltungszweige. Das Budget unserer Zeit, es mag im einzelnen so oder so geordnet sein, unterscheidet sich dadurch wesentlich von ähnlichen Einrichtungen früherer Zeit, dass es alle eigentlichen Staatsausgaben umfasst, so dass es ausserhalb des Budgets keine Staatsausgaben giebt. In jedem neuzeitlichen Budget finden sich Ausgaben:

1. für die verfassungsmässige oberste Staatsleitung, d. h. in Monarchieen für den Fürsten und dessen Hofhalt und für die fürstliche Familie, in Republiken für den

griff eines freien Staates unverträglich; denn sie beschränken die freie Verfügung des Bürgers über sein Eigentum und setzen voraus, dass der Grund und Boden eigentlich dem Staate gehört und der Besitzer ihn nur verwaltet und dafür, dass der Staat ihn im Besitz lässt, eine Abgabe zahlt[1]). Derartige Steuern sind ein Zeichen der Knechtschaft, der Unfreiheit, wie sie in den orientalischen Reichen herrscht. Von Unterthanen wird sie daher auch in Griechenland erhoben; so zahlen in Kreta die Leibeigenen eine Kopfsteuer an den Staat (in Sparta an ihre Herren), und aus den spartanischen Periökenstädten ziehen die Könige grosse Einkünfte. Ebenso zahlen überall die im Gemeinwesen ansässigen Fremden, die Schutzbefohlenen (Metöken), dem Staate ein Kopfgeld. Als die Ständekämpfe zu einer Wiederaufrichtung der Monarchie, der sogenannten Tyrannis, führten, haben die neuen Herrscher oft direkte Steuern erhoben, so die Pisistratiden in Athen eine Ertragssteuer von 5%. Aber in den griechischen Republiken finden sie sich höchstens ganz vereinzelt. Auch dass das Vermögen der Witwen und Waisen als Aequivalent für die Kriegspflicht, die sie nicht leisten können, zu einer Steuer herangezogen wird, wird uns nur von Korinth überliefert. Die Einrichtung kehrt bekanntlich in Rom wieder; in beiden Staaten dient das so erhobene Geld zur Beschaffung der Pferde für die Reiterei.

Wenn also der Staat regelmässige direkte Steuern nicht erhebt, so wendet er sich zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben an die Gesamtheit der Bürger: sie werden durch eine Umlage auf den Kopf der Bürgerschaft gedeckt. Diese Einrichtung kennt, wie bereits oben erwähnt schon die homerische Zeit. Mit der Steigerung der Bedürfnisse wird sie häufiger und schwerer; namentlich im Kriege ist sie kaum zu vermeiden. Ursprünglich wird für diese »Einzahlung« (εἰσφορά) die erforderliche Summe gleichmässig auf alle vollberechtigten, d. h. besitzenden und kriegspflichtigen Bürger verteilt worden sein — ebenso wie es z. B. König Menachem von Israel that, als er im Jahre 738 einen dem Assyrerkönig zu zahlenden Tribut aufzubringen hatte. Später tritt dann eine Abstufung nach dem Vermögen ein — so ist auch König Jojakim von Juda 608 verfahren, als er dem Pharao Necho einen ausserordentlichen Tribut zahlen musste. Diesem Zwecke und zugleich der Abstufung der Wehrpflicht und der politischen Rechte dient in Athen die solonische Einteilung der besitzenden Bevölkerung in drei Klassen, zu denen als vierte die Besitzlosen, die »Tagelöhner« (Theten), kommen. Dadurch wird wenigstens eine Abstufung der ausserordentlichen Steuer erreicht, wenn auch innerhalb der Klassen der Besitz der einzelnen noch sehr ungleich war und natürlich die Reicheren weniger stark herangezogen wurden als die Aermeren. Später hat man dann in verschiedener Weise weitere Abstufungen und eine gerechtere Verteilung durchzuführen versucht. Aber es begreift sich, dass die Eisphora immer eine sehr drückende Last war und dass die Gelder nur sehr unregelmässig und unzureichend eingingen, so dass man immer nur sehr ungern dazu schritt, sie auszuschreiben.

Von weit grösserer Bedeutung ist es, dass man bestimmte regelmässig wiederkehrende Leistungen für den Staat auf die reichen Bürger in festem Turnus verteilte. Es sind das Leistungen, die das Eingreifen einer Einzelpersönlichkeit fordern, für deren Ausführung aber dem Staate die Organe fehlen. So vor allem die Ausrüstung und Einübung der Chöre für die Götterfeste (zu denen bekanntlich auch die musikalischen und dramatischen Aufführungen gehörten) und die Instandsetzung der dem Staate gehörigen Kriegsschiffe. Diese und ähnliche »Leistungen für das Gemeinwesen« oder Leiturgien, wie sie mit einem Worte, das das hohe Alter der Einrichtung bezeugt, benannt werden, stellen natürlich an den einzelnen, der von ihnen betroffen wird, viel höhere Anforderungen als eine direkte Steuer. Aber sie sind nicht wie diese ein unmittelbarer Eingriff in sein Vermögen: ihm wird nur eine Leistung auferlegt; wie er sie beschafft, ist seine Sache, und sein eigenes Interesse ist es, sie möglichst glänzend zu erfüllen. Die Liturgie ist im Grunde nichts anderes als die Uebernahme eines unbesoldeten, aber mit bedeutenden Kosten verbundenen politischen oder militärischen Amtes. Die Anschauung, dass die Teilnahme am politischen Leben mehr noch ein Recht als eine Pflicht des begüterten (ursprünglich des vornehmen) Mannes sei, ist immer lebendig geblieben: die Kosten, welche das mit sich bringt, wird er nicht scheuen. Man erwartet von ihm, dass er auch sonst von seinem Reichtum dem Staat wie seinen Mitbürgern spendet.

[1]) Diese Konsequenz hat das römische Recht bekanntlich für den tributpflichtigen provinzialen Grund und Boden gezogen. — Dieselbe Anschauung wie in Griechenland und Rom herrscht auch im altisraelitischen Staate. Eine direkte Steuer zahlen auch hier nur die unterworfenen kanaanäischen Gemeinden. Dass in Aegypten der Pharao eine Ertragssteuer von 20% erhebt, erklärt die Josephslegende bekanntlich dadurch, dass in einer Hungersnot aller Grundbesitz und alles Vieh — mit Ausnahme des Besitzes der Priester, der steuerfrei bleibt — in die Hände des Königs gekommen und die Bewohner leibeigen geworden seien.

freiwillig Lasten auf sich nimmt und der erschöpften Staatskasse zu Hilfe kommt, durch Speisungen, Geldverteilungen bei Festen u. a. die Aermeren unterstützt. In der Zeit des Verfalls seit der makedonischen Zeit, als die Einnahmen immer geringer, die Armut und damit die Bedürfnisse immer grösser wurden, haben sich diese Ansprüche nur noch gesteigert (s. am Schluss).

In den Staatskassen finden sich, wie wir gesehen haben, im allgemeinen nur die Gelder, die im laufenden Jahre eingenommen und wieder ausgegeben werden. Dagegen sammelt sich ein ständig wachsender Bestand von Geld und Geldeswert in den Tempeln an, vor allem — abgesehen von den nationalen Heiligtümern Delphi und Olympia, die hier ausser Betracht bleiben — in dem Tempel der Haupt- und Schirmgottheit des Staats. Die Ausgaben der Tempel sind gering, wenn nicht einmal grosse Neubauten davon bestritten werden sollen, die Einkünfte dagegen sehr beträchtlich. Sie stammen teils aus dem Eigenbesitz des Tempels, namentlich an liegenden Gründen, teils aus den Geschenken der Privaten und denen des Staats; die beiden letzteren Kategorieen wachsen ständig in Zeiten steigender Prosperität, vor allem, wenn der Staat grosse äussere Erfolge erringt. Der Tempelschatz vermehrt sich daher ununterbrochen; er besteht teils aus Kleinodien, Schmucksachen, Geräten und Statuen von Edelmetall, teils aus barem Geld. Natürlich ist er als Eigentum der Gottheit unveräusserlich. Aber er steht wie der gesamte öffentliche Gottesdienst unter der Kontrolle und Leitung des Staats. Auch die Götter sind Mitglieder der Staatsgemeinschaft; sie stehen zu den Bürgern ähnlich wie etwa in alter Zeit die Könige, sie leben mit ihnen und nehmen Anteil an dem Geschick und dem Wohlergehen des einzelnen wie des ganzen Staats. Wie sie von jedem Festmahl, von jedem Gewinn, jeder Beute ihren Anteil erhalten, so ist es auch billig, dass sie mit beitragen zu den Leistungen, wenn der Staat in Not ist oder ausserordentliche Ausgaben zu machen hat. Zwar das Tempelvermögen zu konfiszieren wird nur ein skrupelloser Gewaltherrscher wagen; aber unbedenklich erhebt man bei ihm Anleihen und verwendet es, wenn die Not gebietet, bis auf die letzte Drachme und das letzte Weihgeschenk zu Staatszwecken, mit der Absicht, später das Entliehene mit Zinsen zurückzuzahlen — ob das möglich sein wird, muss der Ausgang lehren. So hat der Staat ein lebhaftes Interesse daran, die Tempelschätze möglichst zu vermehren; und als die staatlichen Aufgaben grösser und die alte naive Finanzwirtschaft, welche die Ueberschüsse verteilte, zur Unmöglichkeit wurde, hat man wohl vielleicht einzelne Summen, deren sofortige Verwendung in nächster Zeit man voraussah, in den Staatskassen behalten, aber alle grösseren Ueberschüsse in den Tempelschatz überwiesen. So schuf man für den Notfall, für zukünftige Kriege u. a. einen Reservefonds, der thatsächlich, wenn auch nicht dem Namen nach, zur Verfügung des Staats stand und durch den Schutz der Gottheit gegen missbräuchliche Verwertung, Verschleuderung und Unterschleif ganz anders geschützt war, als es ein Staatsschatz hätte sein können. Wir kennen diese Einrichtung vor allem in Athen im 5. Jahrhundert; doch hat sie auch in anderen griechischen Staaten bestanden. In manchen Staaten mag man allerdings auch damals schon die Ueberschüsse in den Staatskassen behalten haben, wo es sich um geringe Summen handelte, und in späterer Zeit wird das allgemeine Regel geworden sein — damals gab es allerdings auch nur noch wenige griechische Staaten, die mit Ueberschüssen wirtschaften konnten.

Das ist in grossen Zügen die Gestaltung des Finanzwesens in den griechischen Staaten. Eine Ausnahme bildet nur Sparta, wo, wie auf allen Gebieten, so auch im Finanzwesen, die Verhältnisse der ältesten Zeit künstlich konserviert wurden, solange es möglich war. Die Könige lebten von den ihnen überwiesenen Gefällen (s. o.), die geringen Ausgaben des Staats sind wohl meist von den Abgaben der Periökenstädte, daneben vielleicht aus Domänen, bestritten worden. Für den Krieg hatten die Vollbürger sich selbst auszurüsten, für die gemeinsamen Mahlzeiten ihre Beiträge zu liefern. »Geld haben wir nicht im Staatsschatz und können es auch nicht aus Privatmitteln (durch Eisphora) bequem aufbringen,« sagt König Archidamos im Jahre 432 (Thuk. I 80, vgl. Aristot. pol. II 9 fin.). Bekanntlich hat der Staat sich auch nicht entschliessen können, zur Geldprägung überzugehen; nur Eisenstücke gab er als Scheidemünze aus. Erst als am Ende des peloponnesischen Krieges gewaltige Summen nach Sparta zusammenströmten und die politische Situation die Gründung eines Staatsschatzes unabweislich machte, ist nach langer Diskussion beschlossen worden, dass der Staat einen Geldschatz besitzen dürfe, während den Privaten der Besitz von Silber und Gold nach wie vor bei schwerer Strafe verboten blieb — eine Vorschrift, die freilich nach wie vor fortwährend übertreten wurde (vgl. [Plato] Alkib. I 122e u. a.).

**2. Athen.** Wir wenden uns nunmehr zu dem Finanzwesen desjenigen griechischen Staats, der uns am genauesten bekannt und geschichtlich weitaus der wichtigste ist: des demokratischen Athen.[1])

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz: zur Geschichte

Die Finanzbeamten des alten Athen, der Adelszeit, sind die schon erwähnten Kolakreten. Sie führen die Staatskasse (τὸ δημόσιον), sie ziehen die Einkünfte des Staats ein, darunter auch die Gerichtsgelder, und zahlen alle laufenden Ausgaben, darunter auch die Kosten der öffentlichen Mahlzeiten. Neben ihnen stehen die Poleten, die »Auktionatoren«, welche alle Verpachtungen vergeben: die Zölle werden alljährlich, Häuser auf 5, Grundstücke auf 10 Jahre an den Meistbietenden verpachtet, die Bergwerke in der Regel auf 3 Jahre, in besonderen Fällen auf sehr viel längere Zeit. Ebenso haben sie die Leistungen für den Staat — z. B. die Ausführung eines Baues oder die Anfertigung einer Steininschrift — an den Mindestbietenden zu vergeben. Ausserdem versteigern sie das konfiszierte Vermögen Verurteilter, wobei der Staat eine Verkaufsgebühr auf die Kaufsumme aufschlägt. Eine eigene Kasse haben sie nicht; die Summen, die sie einnehmen, werden vielmehr an die Kolakreten abgeführt. Aber auch diese sind offenbar schon in alter Zeit keine selbständige Behörde gewesen, sondern haben, wie die gleichen Beamten in anderen Staaten, der Kontrolle des Rats unterstanden, und zwar bis zur Vollendung der Demokratie wahrscheinlich der des Areopags. Dieser hat bis dahin die Oberaufsicht über den gesamten Staat; er verschafft, als Xerxes heranrückt, den Bürgern das nötige Geld, um Athen räumen zu können. Auch das Recht, Bürgern wegen Ungebühr nach seinem Ermessen Geldstrafen aufzuerlegen, stand ihm zu; während aber gesetzlich fixierte und von den Gerichten verhängte Geldstrafen (z. B. C. I. Att. I 1a) meist an die Staatskasse fallen, werden diese Bussen dem Schatz der Athena überwiesen, wie manche andere auch. Dieser hat auch sonst bedeutende Einkünfte, die von Schatzmeistern (ταμίαι) verwaltet werden; in ihrem Tempel auf der Burg müssen schon vor den Perserkriegen sehr bedeutende Summen gelegen haben. Hingegen sind die Ueberschüsse der Staatseinnahmen aus den Bergwerken, wie schon erwähnt, unter die Bürger verteilt worden, bis Themistokles im Jahre 482 durchsetzte, dass sie zur Schöpfung der grossen Flotte verwendet wurden. Vorher hatte man, vor allem für die Instandhaltung der Seewehr von 50 Schiffen, aber auch für administrative Zwecke, das Land in 50 (ursprünglich 48) Bezirke, Naukrarien, geteilt, an deren Spitze ein Naukraros stand. Derselbe hatte auch finanzielle Funktionen; er hatte vor allem die Beisteuern für die Flotte und, wie es scheint, die Eisphora oder Vermögenssteuer zu erheben, wenn eine solche ausgeschrieben war.

Durch die Demokratie, welche von Kleisthenes (508) begründet, von Ephialtes und Perikles seit 462 zum Abschluss geführt wurde, sind diese Ordnungen wesentlich umgestaltet. Die politischen Rechte des Areopags, und mit ihnen auch die Leitung des Finanzwesens, werden auf den Rat der Fünfhundert übertragen, der alljährlich aus der gesamten Bürgerschaft erlost wird. Er teilt sich nach den Phylen in 10 Sektionen, die der Reihe nach während je eines Zehntels des Amtsjahrs (36 oder in Schaltjahren 39 Tagen) als Prytanen alle laufenden Geschäfte führen und ständig im Amtslokal versammelt sind. Die alten Kommissionen von Finanzbeamten sind jetzt sämtlich zehnstellig geworden: sie werden, wie auch früher schon, nicht gewählt, sondern erlost. Für die höheren Finanzämter, so die Schatzmeister der Athena, ist die Zulassung auf die oberste Klasse beschränkt, da man hier die Garantie eines grossen Vermögens nicht entbehren konnte. Die Kolakreten und Poleten haben im allgemeinen ihre Funktionen behalten — neben ihnen erscheint eine untergeordnete Behörde von 10 Praktoren »Eintreibern«, welche Geldbussen und Staatsschulden einzutreiben und an die Kasse abzuliefern haben. Aber über ihnen hat Kleisthenes eine gleichfalls durch das Los gebildete Kommission von 10 »Einnehmern«, Apodekten, eingesetzt, welche die eigentliche Centralbehörde für die Staatsfinanzen bilden. Sie haben alle Zahlungen, die aus den Verpachtungen der Poleten einkommen, also vor allem die Zölle und die Pachtsummen für Domänen und Bergwerke, in Gegenwart des Rats in Empfang zu nehmen — die meisten Zahlungen erfolgen in der neunten Prytanie (Mai) — und die säumigen Zahler zur Strafe zu ziehen. Sie haben aber keine eigene Kasse, sondern überweisen die einkommenden Gelder sofort an die einzelnen Beamten oder, wenn es heilige Gelder sind, z. B. von verpachtetem Tempelgut, an die Schatzmeister der Götter (C. I. Att. I 53a). Ihnen zur Seite steht eine Kommission von 30 »Rechenmeistern«, Logisten, welche alle Staatsrechnungen aufzustellen und die Rechnungen der Beamten zu prüfen haben. Sie erteilen daher dem Beamten Decharge, die gerichtlich bestätigt werden muss, oder erheben gegen ihn, falls ein Fehler oder eine Unterschlagung vorkommt, die Rechenschaftsklage[1]). Die grosse Zahl der Logisten erklärt sich teils aus der ausserordentlich

der attischen Finanzen im fünften Jahrhundert, in meinen Forschungen zur alten Geschichte, II, 1899.

[1]) Klagen wegen anderer Amtsvergehen werden von den 10 Euthynen und ihren 10 Beisitzern erhoben.

grossen Zahl der in Betracht kommenden Rechnungen, teils aus der grossen Schwierigkeit und Umständlichkeit, welche z. B. eine richtige Zinsberechnung bei dem unentwickelten Stande der Arithmetik und der Zahlenbezeichnung im Altertum bot. Rechnungen, die wir in wenigen Minuten mit Sicherheit ausführen, mussten damals Stunden in Anspruch nehmen.

Die alten Naukrarien sind von Kleisthenes aufgehoben und an ihre Stelle die Dorfgemeinden, die Demen getreten, an deren Spitze ein erloster Demarch steht. Ihre Verfassung ist der des Staats genau nachgebildet und so auch ihr Finanzwesen. Wie früher die Naukraren, so haben jetzt die Demarchen in manchen Fällen Gelder für den Staat beizutreiben, wenn sie nämlich von allen einzelnen Bürgern auf Grund der von den Dorfgemeinden geführten Bürgerlisten (des *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον*) erhoben werden und deshalb die Gemeindebeamten in Funktion treten müssen. So bei den jährlichen Abgaben, die jeder Grundbesitzer vom Ernteertrag an die eleusinischen Gottheiten zu leisten hatte (C. I. Att. I 27 b); ferner bei einer gegen Ende des peloponnesischen Krieges eingeführten, ihrer Bedeutung nach unbekannten Steuer (C. I. Att. I 79) sowie bei ausserordentlichen Abgaben, so vor allem, wenn eine Einkommensteuer (Eisphora) ausgeschrieben war.

Aber das Athen des 5. Jahrhunderts ist nicht nur ein auf der einheitlichen Organisation der Landschaft Attika beruhender Staat, sondern es ist auch zum Oberhaupt eines Reiches geworden. Dieses attische Reich ist bekanntlich daraus entstanden, dass die Inseln und Küsten des Aegäischen Meeres sich im Frühjahr 477 unter Führung Athens zu einem Bunde zur Abwehr der Perser vereinigten. Die Bundesglieder waren verpflichtet, für die Kriegführung Truppen zu stellen. Aber da der Kampf vorwiegend zur See geführt wurde, war die Stellung von Kriegsschiffen die Hauptsache. Viele der kleineren Gemeinden waren dazu gar nicht im stande, anderen war es unbequem; so wurde es jedem Bundesgliede freigestellt, dieselben durch einen Jahresbeitrag in die Bundeskasse abzulösen. Weitaus die meisten haben diesen Ausweg vorgezogen. So erhält der Bund eine jährliche Einnahme von 460 Talenten (2 502 630 Mark)[1]). Der Sitz der Kasse und der Bundesversammlung war die heilige Insel Delos: aber verwaltet wurde sie von Athen durch 10 aus den reichsten Bürgern erwählte »Hellenenschatzmeister«, die Hellenotamien, und Athen beschaffte aus den Geldern die nötigen Schiffe und das sonstige Kriegsmaterial. So war sein Uebergewicht von Anfang an gewaltig: durch die Gewinnung neuer Ortschaften im Fortgange des Perserkrieges, durch energisches Einschreiten gegen säumige Mitglieder, durch die Niederwerfung von Aufständen, bei denen die Besiegten gezwungen wurden, fortan an Stelle der Schiffe Geld zu zahlen, mehrte es sich von Jahr zu Jahr. Die Bundesversammlungen wurden gegenstandslos und hörten auf, die Kasse wurde im Jahre 454 wegen Kriegsgefahr nach Athen verlegt. Auch sonst griffen die Athener vielfach in die Verhältnisse der abhängigen Gemeinden ein, namentlich in das Gerichtswesen und die Verfassung. So verwandelte sich das Bundesverhältnis in eine Herrschaft, die Beisteuer in einen Tribut an Athen. Seit der Mitte des Jahrhunderts gab es nur noch drei autonome Bundesgenossen, Samos, Chios und die Städte von Lesbos. Als im Jahre 448 der Perserkrieg durch ein Abkommen mit dem Grosskönig beendet wurde, that Perikles den letzten Schritt: er erklärte, dass Athen als Aequivalent für den Schutz, den es den Bundesgenossen gewähre, das Recht habe, den Tribut fortzubeziehen und nach Gutdünken für seine Zwecke — vor allem für die grossen Tempelbauten — zu verwerten. Um diese Frage ist der letzte der grossen inneren Kämpfe in Athen geführt worden. Er endete mit dem Unterliegen der konservativen Partei und dem Ostrakismos ihres Führers Thukydides. Nach seinem Siege hat Perikles die Organisation des Bundesgebiets in 5 (später 4) Provinzen durchgeführt; der Vorsitzende der Hellenotamien, welcher im Jahre 443/2 die Massregel durchführte, war der Tragiker Sophokles.

Der Schatz der Athena muss bereits vor den Perserkriegen sehr bedeutende Summen enthalten haben. Durch die reiche Beute der Kriege, durch Weihgeschenke und Strafgelder, durch seine eigenen Einnahmen, zu denen seit der Ueberführung der Reichskasse nach Athen ein Sechzigstel der jährlich eingehenden Tribute gehörte, ferner bei erfolgreichen Kriegen durch die Rückzahlung der entliehenen Summen samt den aufgelaufenen Zinsen durch die Besiegten mehrte sich der Bestand ununterbrochen. Kleine Schätze

[1]) Mit **Beloch**, Griechische Geschichte I, 215 reduziere ich das antike Silbergeld auf unsere Goldwährung, indem ich das Silber nach dem antiken Verhältnis 13 1/2 : 1 in Gold umrechne. Die gewöhnliche Umrechnung in moderne Silberwährung giebt infolge des gewaltigen Sinkens des Silberpreises einen ganz falschen Massstab. Die attische Drachme von 4,366 g Silber entsprach im Altertum einem Goldgewicht von 0,327 g, hat demnach den Wert von ca. 90 Pfennig, das Talent (= 6000 Drachmen) von etwas über 26 kg Silber den Wert von rund 5440,5 Mark.

sammelten sich auch bei den übrigen Heiligtümern an. Dann haben die grossen und keineswegs erfolgreichen Kriege, welche Athen in der Zeit von 460—449 und 447 bis 446 zu führen hatte, den Staat gezwungen, grosse Anleihen bei allen Tempelschätzen zu machen. In der Friedenszeit konnte man daran gehen, die entliehenen Summen zurückzuzahlen, vor allem aus den Bundessteuern und den Zöllen. Ausser den Zuschüssen, die der Staat zu den Tempelbauten leistete, wurden bis zum Jahre 434 in den Schatz der Athena 3000 Talente gezahlt. Dann erhielten die übrigen Götter 200 Talente, die der Staat von ihnen geborgt hatte, zurück. Zugleich wurden diese kleinen Schätze zusammengelegt und einer Kommission von »Schatzmeistern der übrigen Götter« unterstellt. Sie wurden wie die Gelder der Athena in der noch aufrecht stehenden Hinterkammer (Opisthodomos) des alten vorpersischen Athenatempels verwahrt. Für die Zukunft wurde bestimmt, dass fortan die Hellenotamien die Ueberschüsse alljährlich im Schatz der Athena deponieren sollten — dazu ist es jedoch nicht mehr gekommen, weil gleich darauf der peloponnesische Krieg ausbrach. Die Verwertung dieser Gelder zu Staatszwecken wurde mit besonderen Kautelen umgeben; nur nachdem vorher Indemnität erteilt war, durfte ein Antrag derart gestellt werden[1]. Auf diese Weise häuften sich auf der Burg gewaltige Summen gemünzten Geldes an; das erreichte Maximum betrug 9700 Talente (Thuk. II 13) = 52772850 Mark. Davon wurden jedoch in den Jahren 437—432 2012 Talente für den Bau der Propylaeen ausgegeben. Diese Summe wurde, weil die Bauten zu Ehren der Göttin aufgeführt wurden, natürlich nicht zurückgezahlt. Bei Anleihen zu Staatszwecken dagegen war die Rückzahlung in Aussicht genommen und wurde daher von den Logisten ein Zins berechnet — der allerdings während des peloponnesischen Krieges auf den ziemlich geringfügigen Betrag von $^1/_{30000}$ pro Tag = $1\,^1/_5$ % pro anno herabgesetzt wurde.

Wie man sieht, fehlte in Athen ebensowohl eine einheitliche Finanzbehörde wie eine einheitliche Staatskasse. Wenn wir von den Geldmitteln absehen, welche direkt den einzelnen Behörden zugewiesen werden, z. B. den Strategen, den Baukommissionen, den Opfer- und Festkommissionen, so finden wir drei grosse Kassen: die Staatskasse der Kolakreten, die Reichskasse der Hellenotamien, die Tempelkasse der Athena (und der übrigen Götter), jene beiden für die laufenden Ausgaben, diese für die Reserve bestimmt. Unter den Finanzbehörden hatten nur die Hellenotamien eine gewisse selbständige Bedeutung, da sie erwählt wurden. Alle anderen wurden durch das Los gebildet. Aber alle ohne Ausnahme bestanden aus einer grossen Zahl (meist 10) gleichberechtigter Beamten[1], und für sie galt wie für alle Aemter mit Ausnahme der militärischen, dass niemand zum zweiten Mal dieselbe Stelle bekleiden durfte. So waren diese Männer wohl im stande, mit Beihilfe der freien und unfreien Subalternbeamten (Schreiber) die laufenden Geschäfte zu erledigen und diese einigermassen zu kontrollieren: aber keine dieser Behörden hatte einen Ueberblick über die Finanzlage des Staats, jede Möglichkeit einer wirklichen Leitung des Finanzwesens, einer Finanzpolitik, fehlte ihnen allen. Der Verfassung nach war das Aufgabe des Rats[2]. Aber eine Körperschaft von 500 durch das Los zusammengewürfelten Menschen, von denen keiner in seinem Leben öfter als zweimal im Rat sitzen durfte, unter denen überdies noch die Beteiligung an den Regierungsgeschäften alle 36 Tage wechselte, konnte diese Aufgabe ebensowenig erfüllen. Irgend etwas, was einem Finanzministerium entspräche, oder ein im voraus aufgestelltes, auf dem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben beruhendes Budget gab es mithin in Athen so wenig wie in irgend einem anderen griechischen Staate — wenn man auch im allgemeinen im voraus zu übersehen vermochte, wie viel die laufenden Einnahmen und Ausgaben betragen würden. Auch der eigentliche Souverän, die Volksversammlung, für dessen Entscheidung Rat und Beamte alle Dinge nur vorbereiteten und der nach seinem Ermessen auch auf finanziellem Gebiet die Vorschläge sanktionierte oder änderte, konnte doch niemals ein Budget entwerfen. Und überhaupt war er zur Leitung, zur Initiative wie in allen Dingen so ganz besonders auf finanziellem Gebiete unfähig: er musste geleitet werden. Der demokratischen Idee nach soll hier wie überall, wo es sich um die politische Leitung handelt[3], der

[1] Der von Kallias beantragte Volksbeschluss vom Jahre 434, welcher diese Anordnungen enthält, ist uns inschriftlich noch grossenteils erhalten (C. I. Att. I, 32).

[1] Dass einer von ihnen zum Vorsitzenden bestellt wird, scheint für die Ausübung der Funktionen ohne Bedeutung gewesen zu sein.

[2] Die Schrift vom Staat der Athener (aus der Zeit um 424 v. Chr.) nennt unter seinen Aufgaben ausdrücklich auch „die Beschaffung von Geldmitteln“, d. h. die Finanzpolitik.

[3] Das gleiche gilt bekanntlich von allen Prozessen, bei denen es sich um ein staatliches Interesse handelt. Auch die zahlreichen fiskalischen Prozesse, die in Athen geradezu eine Plage für alle Volkskreise und besonders eine Geissel für die Besitzenden waren, gehen, soweit

einzelne Bürger eingreifen, jeder soll vorschlagen, was er für das geeignetste hält, das Volk soll daraus das beste und dienlichste auswählen. Thatsächlich aber war ein Gedeihen des Staates nur möglich, solange die politische Leitung Jahre hindurch sicher in einer festen Hand lag. So zeigt sich auch hier, dass der attische Staat ein Organ nicht entbehren kann, ja geradezu darauf zugeschnitten ist, von dem in der Verfassung nicht die Rede ist: das ist der Volksführer, der Demagoge. Der Staatsmann, der durch seinen Einfluss das Volk zu leiten sucht, muss auch von dem Finanzwesen eine klare Anschauung haben; er muss für sich privatim das Budget aufstellen und danach die notwendigen Massregeln (Vermehrung der Einnahmen, Beschränkung der Ausgaben) vorschlagen (Xenophon Memor. III 6,4 f. Arist. Rhet. I 4). Solange in Perikles ein Mann mit fester Autorität dem Volke gegenüberstand, war denn auch die Politik zielbewusst und das Finanzwesen gesund. Er war thatsächlich auch der Finanzminister Athens. Als er 430 gestürzt wurde und niemand im stande war, seine Stellung zu gewinnen, machte sich das Fehlen eines Finanzamts, das mehr leisten konnte als gegebene Anweisungen ausführen, sehr bald fühlbar. Verschiedene Versuche wurden gemacht, dem Uebel abzuhelfen, ohne doch viel weiter zu führen. So finden wir im peloponnesischen Kriege zeitweilig eine Kommission von Poristen, »Geldbeschaffern«, die, wie es scheint, gewählt wurden und zu der Männer, die sich bewährt hatten, wieder gewählt werden konnten, wie zu den militärischen Aemtern. Sie sollten in der stets wachsenden Geldnot des Staats die Mittel für die dringenden Bedürfnisse des Kriegs beschaffen. In dem aristokratischen Verfassungsentwurf vom Jahre 411 wurde vorgeschlagen, die sämtlichen Finanzbehörden des Staats und des Reichs durch eine Kommission von 20 Beamten zu ersetzen, die aus dem Rat erwählt werden müssten. Von den Neuerungen des 4. Jahrhunderts wird später zu reden sein.

Unter den Ausgaben des attischen Staates stehen nächst denen für das Kriegswesen, namentlich für die Flotte, und für Bauten die Remunerationen der Beamten — das Wort im weitesten Sinne genommen — obenan. Dass der Staat den Bürger für die Ausübung staatlicher Funktionen bezahlt, ist, wie schon erwähnt, das Kennzeichen der radikalen Demokratie; um diese Frage dreht sich seit Perikles der Kampf der Parteien. Denn nur dadurch ist dem ärmeren Bürger die Teilnahme am politischen Leben, die Ausübung seiner Souveränitätsrechte ermöglicht. Auf der anderen Seite empfinden die in der älteren Verfassung privilegierten Klassen, welche nach wie vor die finanziellen Lasten allein zu tragen haben, diese Einrichtung als eine schreiende Ungerechtigkeit, als eine Fütterung der ärmeren, überdies infolge mangelnder Bildung zum politischen Leben untauglichen Bevölkerung auf Kosten des Staats und der Wohlhabenden. Um diese Auffassung, die der modernen Anschauung diametral entgegensteht, richtig zu verstehen, darf man nie vergessen, dass Berufsbeamte und eine Beamtenkarriere, die voraussetzt, dass der, welcher sich ihr widmet, durch sie auch seinen Lebensunterhalt erhält, dem Altertum bis auf die Kaiserzeit vollständig fremd waren[1]) und erst in dieser ganz allmählich und auf Umwegen geschaffen sind. Bis dahin sind alle Aemter dem Begriffe nach Ehrenämter, die auf kurze Zeit bekleidet werden und eine specielle Vorbildung nicht erfordern.

Der Begriff der Aemter oder Staatsstellen ist in Athen im allerweitesten Sinne zu fassen. Zu ihnen gehören nicht nur die zahlreichen, fast durchweg durch grosse Kommissionen besetzten Verwaltungsämter — die Zahl der alljährlich funktionierenden Beamten wird in Athen auf 700 geschätzt, ungerechnet die Beamten in den Kolonieen und für die Reichsverwaltung —, sondern auch der Rat der Fünfhundert, der ständige Diäten erhält, und die 6000 alljährlich erlosten Richter, aus denen je nach Bedarf die einzelnen grossen Gerichtshöfe gebildet werden, deren Mitglieder für jede Sitzung 2 Obolen (30 Pfennig), dann seit Kleon 3 Obolen (45 Pfennig) Entschädigung erhielten. Das war damals für den Kleinbürger, der einen kleinen Bauernhof vor der Stadt besass, noch ein recht begehrenswerter Zuschuss für seinen Haushalt. Dazu kommen die Truppen, deren auch in friedlichen Zeiten eine grosse Anzahl gebraucht wurde, und die Matrosen der Kriegsschiffe — die allerdings zum grossen Teil aus angeworbenen Fremden bestanden. Im Felde erhält der Hoplit eine Löhnung von täglich 2 Drachmen (1,80 Mark), wofür er seinen Sklaven zu unterhalten hatte; die Löhnung der Matrosen schwankt von 3 Obolen (45 Pfennig) bis 1 Drachme (90 Pfennig). — Rechnet man alles zusammen, so zeigt sich, dass es

es sich nicht um die Eintreibung rückständiger Schulden (z. B. von säumigen Pächtern) handelt, meist aus privater Initiative hervor: sie werden durch eine Denunziation beim Rat oder bei den Behörden eingeleitet.

[1]) Die Subalternbeamten, Schreiber, Amtsdiener u. s. w. sind natürlich auch in Griechenland und Rom besoldet worden, soweit sie nicht Staatssklaven waren; aber sie kommen für die politischen Aemter nicht in Betracht.

nicht zu hoch gegriffen ist, wenn behauptet wird, im 5. Jahrhundert hätten alljährlich über 20000 Bürger, mehr als ein Drittel der gesamten bürgerlichen Bevölkerung Attikas (die sich auf ungefähr 55000 Männer über 18 Jahre belief), vom Staate gelebt. Die grossen Summen, welche durch die Staats- und Tempelbauten nicht nur der ärmeren Bürgerschaft, den Handwerkern und Tagelöhnern, sondern auch den grossen Unternehmern zuflossen, und der indirekte Gewinn, den jeder Athener aus der Machtstellung des Staates und der dadurch geschaffenen Blüte des Handels und der Industrie zog, der Vorteil, der dem einzelnen durch das Zusammenströmen zahlreicher Fremden und Unterthanen zufloss, die als Gesandte, Bittsuchende und vor allem durch die Koncentration der wichtigeren Prozesse nach Athen kamen, ist dabei nicht in Rechnung gestellt. Aber die attische Politik hat diesen Gesichtspunkt nie ausser acht gelassen: man verteilte zwar die Ueberschüsse nicht mehr unter die Bürgerschaft, und das Gesetz bestimmte, dass jeder Bürger zur Arbeit angehalten und gerichtlich gezwungen werden konnte, sich über seinen Lebensunterhalt auszuweisen [1]; aber die alte Anschauung, dass die Erfolge des Staats dem einzelnen Bürger zu gute kommen müssen und jeder einen Anspruch darauf hat, aus seiner Machtstellung direkt für sich Vorteil zu ziehen, ist noch vollkommen lebendig und wird durchweg offen ausgesprochen. Daher betrachtet es der Staat als eine seiner wichtigsten und unerlässlichsten Aufgaben, dafür zu sorgen, dass das Leben der Bürgerschaft sich möglichst reich an geistigen und sinnlichen Genüssen gestalte. Deshalb werden die staatlichen Feste mit der grössten Pracht ausgestattet und die Beteiligung daran jedem Bürger ermöglicht. Die Zahl der Feste war in Athen noch einmal so gross wie in den anderen griechischen Staaten, und die Summen, die dafür ausgegeben wurden, waren auch in Zeiten der Not gewaltig. Um der Bürgerschaft die Teilnahme an den musikalischen und dramatischen Aufführungen im Theater zu ermöglichen — die bekanntlich Staatsfeste waren und den ganzen Tag über dauerten —, erhielten sie seit Perikles ein Theatergeld (Theorikon) von 2 Obolen, eine Geldentschädigung, so gut wie für ihre Funktionen als Ratsherren oder Richter.

So lange die attische Macht unerschüttert bestand, reichten die Einkünfte des Staats — die wir auf 600—800 Talente jährlich ($3\frac{1}{4}$—$4\frac{1}{3}$ Millionen Mark) schätzen können — und die aus den Tributen und den sonstigen Einkünften des Reichs (aus Ländereien und Zöllen) gezogenen Einnahmen, die Thukydides im Jahre 431 auf 600 Talente ansetzt, vollkommen aus, nicht nur um die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten, sondern auch um den gewaltigen Reservefonds auf der Burg aufzuhäufen, von dem oben die Rede war. Man konnte sich daher mit den Pachtgeldern, den Erträgnissen der Zölle, der Sklavensteuer, der Gerichts- und Strafgelder etc. begnügen und brauchte zur Erhebung einer direkten Vermögenssteuer, einer Eisphora, nicht zu schreiten. Dieselbe war als eine ausserordentliche, nur durch einen Notstand gerechtfertigte Massregel auch dadurch charakterisiert, dass der Antrag sie zu erheben nur nach vorher erteilter Indemnität eingebracht werden durfte. Um so stärker war die Heranziehung der grossen Vermögen zu indirekten Leistungen durch die Leiturgieen, namentlich die Choregie und die Trierarchie, die Ausrüstung der vom Staate gelieferten Kriegsschiffe, die alljährlich 400 reiche Bürger traf und daher in sehr kurzen Intervallen auf dieselben Personen zurückkehrte. Glaubte jemand, dass ein anderer ein grösseres Vermögen habe als er und daher vor ihm zu einer Liturgie herangezogen werden müsse, so konnte er einen Vermögenstausch (antidosis) beantragen, über den dann gerichtlich entschieden wurde.

Der peloponnesische Krieg brachte den Umschwung auch auf finanziellem Gebiete. Die elf Kriegsjahre 433—421 verschlangen nicht nur die Einnahmen, sondern auch den grössten Teil der Tempelschätze auf der Burg, abgesehen von einem zurückgelegten eisernen Bestand von 1000 Talenten. Von den Urkunden über die Anleihen bei den Tempelschätzen sind uns noch grosse Bruchstücke erhalten, ebenso von einer von den Logisten ausgeführten Zinsberechnung bis zum Herbst 422. Wir sehen, dass damals aus den Schätzen der Athena und der anderen Götter nicht weniger als rund 5600 Talente ($30\frac{1}{2}$ Millionen Mark) entliehen waren. Seit dem Jahre 428 musste wieder und wieder eine Eisphora ausgeschrieben werden, im Jahre 425 wurden die Tribute der Bundesgenossen verdoppelt. Zu einer Rückzahlung war auch nach dem Nikiasfrieden 421 keine Möglichkeit, da er keinen wirklichen Frieden brachte; die sicilische Expedition (415—413) und der im Herbst 414 wieder ausbrechende Krieg mit Sparta verschlangen dann nicht nur die inzwischen wieder aufgelaufenen Summen, sondern binnen kurzem auch den Reservefonds von

[1] Nur die Invaliden und Krüppel und die Waisen der im Kriege Gefallenen erhielten vom Staate eine Pension. Sonst gab es eine staatliche Armenpflege nicht, vielmehr bewirkte eben dieses Gesetz ein energisches Einschreiten gegen Müssiggang und Bettel.

1000 Talenten. Dazu kam der Abfall eines grossen Teils der Bundesgenossen, die Verwüstung Attikas durch die spartanische Besatzung in Dekelea und die gewaltig gesteigerten Anforderungen des grossen Krieges. Ausserdem verloren zahlreiche begütete Familien ihren ganzen Besitz, und die in die Mauern zusammengedrängte Landbevölkerung hatte nichts mehr zu leben, sondern musste vom Staate erhalten werden. Zum Teil zu diesem Zwecke hat man mitten in der Kriegsnot die Tempelbauten auf der Burg wieder aufgenommen; ausserdem führte Kleophon im Jahre 410 die Diobelie ein, eine wahrscheinlich tägliche Verteilung von 2 Obolen — nachher versuchte man sie auf 3 zu erhöhen — unter den nicht in Waffen stehenden Teil[1]) der städtischen Bevölkerung. Die Massregeln, die man zur Mehrung der Einnahmen ergriff, konnten wenig helfen, so die Ersetzung der Tribute durch einen Zoll von 5% und die Erhebung eines 10prozentigen Sundzolles im Bosporos. Der Staat lebte aus der Hand in den Mund; schon im Jahre 410/09 wird, wie eine erhaltene Rechnung lehrt, jede Summe, die bei den Tempeln einkommt, und seien es wenige Drachmen, sofort an die Hellenotamien (oder gelegentlich an eine Festkommission) überwiesen. Man kam soweit, dass man im Jahre 407 die Flotte nicht mehr bezahlen konnte und auf 70 Schiffe reduzierte, die von Raub und Kaperei lebten. Endlich in der äussersten Not raffte man sich noch einmal auf; im Hochsommer 406 wurden alle goldenen und silbernen Weihgeschenke eingeschmolzen und von dem Erlös noch einmal eine Flotte geschaffen, die bei den Arginusen siegte. Aber der Mangel einer festen, zielbewussten Leitung, das Schwanken und die Ueberhebung des Volks und der radikalen Demagogen, die sich nicht entschliessen konnten, die Situation anzuschauen, wie sie war, haben die Schlusskatastrophe herbeigeführt. Nach der Vernichtung der Flotte bei Aigospotamoi 405 musste die Stadt sich im Jahre 404 ausgehungert und wehrlos den Spartanern ergeben.

Die äussere Geschichte Athens im 4. Jahrhundert bewegt sich in den immer aufs neue unternommenen und immer nach kurzem Erfolg wieder scheiternden Versuchen, die alte Macht wieder zu gewinnen. Die erste Handelsstadt der griechischen Welt ist Athen geblieben, bis durch Alexanders Eroberungen der Welthandel in ganz neue Bahnen gelenkt wurde. Aber die Wunden, welche der grosse Krieg ihm geschlagen hatte, sind nie völlig vernarbt. Die Ansprüche waren geblieben, oder vielmehr sie waren beträchtlich gesteigert, teils durch die Verarmung vieler Familien und den Wegfall der Emolumente, die man bisher aus der Machtstellung der Stadt gezogen hatte, teils durch das rapide Sinken des Geldwertes; aber die Mittel, sie zu befriedigen, waren gering. In der Staatskasse herrschte fast immer Ebbe; so kam es, dass man häufig zu den schlimmsten Mitteln griff, um Geld für die Bezahlung der Richter und Beamten zu bekommen, z. B. auf unbegründete Denunziationen hin reiche Leute verurteilte und ihr Vermögen konfiszierte. Oft genug kam es vor, dass man der Flotte und den Soldtruppen, mit denen jetzt die Kriege geführt wurden, kein Geld zahlen konnte und es ihnen überlassen musste, sich durch Kontributionen und Erpressungen in Feindesland oder von abhängigen Gemeinden und durch Kaperei schadlos zu halten. Trotzdem war eine Wiedereinführung von Geldverteilungen an das Volk in Form des Theorikon unvermeidlich, weil die Armut in weiten Kreisen zu gross war; auch für den Besuch der Volksversammlungen wurde, da die Leute sonst nicht in die Versammlungen gingen, seit etwa 394 eine Entschädigung gezahlt — sie wuchs von 1 und 2 Obolen bald auf 3 und im Laufe des Jahrhunderts auf 1 Drachme (= 6 Obolen) und für die wichtigsten Versammlungen auf 1 ½ Drachmen (1 Mark 35 Pfennig).

In der Finanzverwaltung sind bei der Wiederherstellung der Demokratie manche Aenderungen vorgenommen. Vor allem wurde die Kolakretenkasse aufgehoben und nunmehr alle Gelder von den Apodekten sofort an die einzelnen Beamtenkassen verteilt. Für die Ausgaben der Volksversammlung, z. B. die Anfertigung der Dekrete, Diäten an Gesandte u. ä., wird ein »Volksschatzmeister« eingesetzt — es ist charakteristisch, dass man beginnt, für Finanzämter die kommissarische Besetzung aufzugeben. Viel einschneidender war die Neuordnung der direkten Steuern im Jahre 378/7, als der Staat sich anschickte, wieder eine grössere Politik aufzunehmen, und an die Spitze eines neuen grossen Seebundes trat[1]). Der bisherige Erhebungsmodus der Eisphora nach den solonischen Steuerklassen hatte sich längst als ganz unzureichend und ungerecht erwiesen. So wurde das gesamte

[1]) Denn die Garnison der Stadt erhielt Löhnung.

[1]) Dieser zweite Seebund kommt für die Finanzen Athens direkt nicht in Betracht, da in ihm kein Tribut gezahlt wurde, sondern nur Kontributionen zu Bundeszwecken, die Athen für seine eigenen Interessen nicht verwenden durfte.

Vermögen aller Bürger eingeschätzt und danach die Bürger in Steuerbezirke (Symmorien) geteilt, welche den jedesmal ausgeschriebenen Steuerbetrag procentualiter unter die zugehörigen Bürger zu verteilen hatten. Die Einschätzung von 377 ergab ein Gesamtvermögen Attikas von 5750 Talenten (31 1/4 Millionen Mark) — das thatsächliche Vermögen ist natürlich nicht unwesentlich höher anzusetzen als das deklarierte. 25 Jahre später ist diese Ordnung auch auf die Leistung der Trierarchie übertragen worden. So gelangte man zu einer gleichmässigeren Verteilung der staatlichen Lasten, die um so nötiger war, je unentbehrlicher fortan die direkte Steuer im Staatshaushalt war.

Die äussere Politik litt nach manchen Erfolgen im Bundesgenossenkrieg 357—355 aufs neue vollkommen Schiffbruch. Es zeigte sich, dass Athen nicht mehr im stande war, eine Grossmachtspolitik zu führen und die leitende Stelle in der griechischen Welt zu behaupten. Das Heerwesen war vollständig desorganisiert, die Finanzen im tiefsten Verfall, die Kräfte der Bürgerschaft versagten. Da ist es begreiflich, dass der Versuch gemacht wurde, das Staatsschiff in ganz andere Bahnen zu lenken. Wenn man auch nicht, wie von manchen gefordert wurde, auf alle auswärtigen Unternehmungen verzichtete und die noch gebliebenen Bundesgenossen nicht freiliess, so liess man doch fortan die Dinge so ziemlich gehen, wie sie wollten, und wandte sich der inneren Reorganisation zu. Die Umwandlung Athens in die Stadt der allgemeinen Bildung beginnt. Unvermeidlich war zu dem Zwecke, der ärmeren Bürgerschaft für den Fortfall des Gewinns aus den äusseren Unternehmungen und aus dem Kriegsdienst einen Ersatz zu geben, der sie zugleich in Ruhe und in Abhängigkeit von den wohlhabenden Kreisen hielt[1]). So begann Eubulos, der leitende Staatsmann dieser Epoche, seine Thätigkeit damit, dass er den Antrag durchbrachte, alle Ueberschüsse der Verwaltung sollten fortan nicht mehr zu Kriegszwecken verwendet, sondern als Theatergelder (Theorika) unter die Bürger verteilt werden. Eine Aufhebung dieser Bestimmung, wie sie vorübergehend im letzten Kriege gegen Philipp Demosthenes durchsetzte, war nur unter erschwerenden Umständen, nach vorheriger Erteilung einer Indemnität, zulässig — sonst verfiel der Antragsteller dem Verlust der bürgerlichen Rechte. Die Bestimmung enthält den Verzicht auf jede grössere auswärtige Politik. Für die Beschaffung und Verteilung der Gelder wird eine auf 4 Jahre gewählte[1]) Kommission eingesetzt, deren Vorsitzender in den nächsten Jahrzehnten der leitende Politiker Athens ist.

Nach der Schlacht bei Chaeronea 338 ist die Entwickelung in derselben Richtung weiter gegangen: die grossen Finanzämter wurden immer mehr die massgebenden Staatsämter und emancipierten sich immer mehr von der Regel der demokratischen Ordnung. Sie sind vierjährig, sie werden nicht durch das Los, sondern wie die militärischen Aemter durch Wahl besetzt: mehrfach tritt ein Einzelbeamter an Stelle der sonst üblichen Kommissionen. Auch scheint Wiederwahl zulässig zu sein. Nach 338 wird ein »Schatzmeister der Kriegsgelder« der Theorikenkommission zur Seite gestellt, der indessen ebensogut wie die Feldherren jetzt vorwiegend für friedliche Zwecke in Anspruch genommen wird. Seit der Zeit nach Alexander finden wir regelmässig bald eine Kommission, bald einen einzelnen auf 4 Jahre gewählten Beamten als »Chef der Finanzverwaltung« an der Spitze des Staats; in den Jahren 300—295, als eine gemässigt aristokratische Partei die Herrschaft hatte, wurde er durch einen »Kontrolleur« (ἐξεταστής) ersetzt. Je mannigfaltiger und komplizierter trotz des Verlustes der äusseren Macht die Aufgaben des Staats wurden, je mehr Dinge er in seine Obhut nahm — z. B. das ganze höhere und niedere Erziehungswesen —, desto mehr wurde es unumgänglich, von den Formen der alten reinen Demokratie abzuweichen, wenn auch der demokratische Geist in Athen immer die Herrschaft behauptet hat.

Auf die weitere Entwickelung Athens können wir hier so wenig eingehen wie auf die Entwickelung der übrigen griechischen Welt seit dem 4. Jahrhundert. Ueberall tritt, je komplizierter und verschlungener die Politik, je entwickelter die ökonomischen Verhältnisse werden, um so mehr das Finanzwesen in den Vordergrund. Dem Staate neue Einnahmequellen zu erschliessen, werden zahlreiche praktische und unpraktische

[1]) In diese Zeit gehört auch der bekannte phantastische Vorschlag Xenophons, den attischen Finanzen dadurch einen neuen Aufschwung zu geben und damit die Erfüllung der kulturellen Aufgaben Athens möglich zu machen, dass man die Silberbergwerke von Laurion ins Ungemessene ausbeuten und zu dem Zweck der Stadt alljährlich neue Sklaven kaufen und den Bergwerksgesellschaften überweisen sollte.

[1]) Die grosse Finanzperiode Athens umfasste auch im 5. Jahrhundert schon 4 Jahre, von Panathenäen zu Panathenäen. Nach Ablauf der 4 Jahre hatten z. B. die Schatzmeister der Athena, die inzwischen amtiert hatten, Rechenschaft abzulegen, wurden die Tribute neu revidiert u. ä.

Vorschläge gemacht, und hervorragende Staatsmänner, wie Dionysios I. von Syrakus, waren unerschöpflich in der Erfindung legitimer und illegitimer Mittel, ihre Kasse zu füllen. Als dann nach Alexander Griechenland aus dem Mittelpunkte der Weltgeschichte entrückt ward und die grossen Mächte des Ostens und des Westens in den Vordergrund traten, wurde, entsprechend der Verarmung der grossen Masse — der einzelne steinreiche Familien gegenüberstehen — die Ebbe in den Gemeindekassen dauernd. Immer mehr wird man dazu gedrängt, sich das Geld zur Bestreitung der nötigsten Ausgaben und nun gar der Kriege durch ausserordentliche Massregeln zu verschaffen, gelegentlich durch Anleihen bei Tempelkassen u. ä., häufiger durch Aufrufe zu freiwilligen Zahlungen, am häufigsten durch Vorschüsse und Geschenke reicher Bürger, welche Leistungen des Staats ganz oder teilweise selbst übernehmen und sich durch wohlberechnete Freigebigkeit nicht nur ihr Leben und Vermögen gegen die Begehrlichkeit der Massen sichern, sondern auch Ansehen, Ehrendekrete, Ehrenstatuen gewinnen. So zeigt uns das griechische Mutterland seit dem 3. Jahrhundert das Bild eines stets fortschreitenden unheilbaren Verfalls auch im Finanzwesen. Nur in den blühenden Handelsstädten Kleinasiens, von denen einige, wie Rhodos, auch eine bedeutende politische Rolle zu spielen im stande sind, herrschen auch auf diesem Gebiet wohlgeordnete und gesunde Zustände.

*Eduard Meyer.*

## B. Finanzen des alten Rom.

(Republik und Kaiserzeit.)

1. Aelteste Zeiten. 2. Die römische Gemeinde als Vormacht Italiens. 3. Die römische Gemeinde als Beherrscherin überseeischer Gebiete. 4. Die Kaiserzeit.

**1. Aelteste Zeiten.** Vor der Einführung des Geldes konnte in Rom von Finanzen wohl kaum die Rede sein. In jenen ältesten Zeiten verlangte der Staat von seinen Bürgern keine Abgaben, sondern nur Dienste, ausser dem Kriegsdienst insbesondere Fronarbeiten. Auf solche Weise waren die Staatsbauten der ältesten Zeit zu stande gekommen und wurden Reparaturen ausgeführt. Beamtengehälter gab es nicht; dem König soll ein Teil des Ager publicus zum Unterhalt zugewiesen gewesen sein, ein anderer Teil soll den Bedürfnissen des Kultus gedient haben. Die öffentlichen Lustbarkeiten dürften kostenlos, unter Mitwirkung der Bürger, veranstaltet worden sein. Eine Einnahme hatte der Staat durch die Viehbussen, die es sowohl als Strafe als auch als eine Art Prozessgebühr gab (multa, sacramentum): doch dürfte diese Einnahme wohl kaum von Staatswegen verwaltet und nutzbar gemacht, sondern baldmöglichst zu Opfern und Schmausereien verwandt worden sein.

Nachdem es üblich geworden war, Kupfer als Geld zu betrachten, übte dies auch auf den Staatshaushalt einen tiefgehenden Einfluss aus (lange bevor der Staat selbst die Münzprägung in die Hand genommen hatte). Die Viehbussen wurden in Geld (Kupfer) umgesetzt. Die Gemeinde legte sich eine Kupferkammer (Aerarium) an und füllte sie mit den Erträgen ihres nunmehr nutzbringend verwalteten Besitzes. Zu den ertragbringenden Teilen des Gemeindebesitzes gehörte der Ager publicus, und zwar vornehmlich die Gemeindeweide, für deren Benutzung eine Abgabe gezahlt wurde, zu welchem Zweck die Bürger einschreiben lassen mussten, wieviel Stück Vieh sie auf die Gemeindeweide trieben (der Name Scriptura blieb dieser Abgabe bis auf späte Zeiten). Das unbestrittene Eigentumsrecht der Gemeinde an Markt und Strassen konnte nutzbar gemacht werden und ist vielleicht schon früh nutzbar gemacht worden durch Erhebung von Standgeldern von den Verkäufern (Besitzern von Buden) auf den öffentlichen Plätzen, das Eigentumsrecht der Gemeinde an den Thoren und an den Landungsplätzen vor dem Thor und in Ostia durch Erhebung von Zöllen. Nach Abschaffung des Königtums soll die neue Regierung Stimmung für sich zu machen gesucht haben durch Abschaffung der das Volk drückenden Zölle. Zum Eigentum der Gemeinde gehörten auch die Salinen in Ostia, wodurch die Gemeinde wohl thatsächlich ein Salzmonopol besass, das etwas abwerfen konnte, wenn man nicht vorzog, das Salz zum Herstellungspreise abzugeben. Die Einnahmen wurden verwandt zur Entlastung der Bürger von den Frondiensten — die öffentlichen Arbeiten wurden nunmehr thunlichst in Submission gegeben und bezahlt, zur Ausgestaltung des Kultus und der Volksfeste sowie zur Niederlegung eines Schatzes. In Fällen ausserordentlichen Bedarfes schritt man zu einer Umlage, Tributum. Das Tributum, das ursprünglich eine Kopfsteuer gewesen sein soll, war seit Ser. Tullius eine Art Vermögenssteuer, zu welchem Behufe (doch nicht allein zu diesem) von Zeit zu Zeit ein Census abgehalten wurde. Man zahlte 1, 2, auch 3 pro Mille des eingeschätzten Vermögens. Häufiger wurde das Tributum, als die Feldzüge länger wurden und man dem Bürgeraufgebot Sold aus der Staatskasse zu zahlen anfing. Die durch

ihr Alter oder ihr Geschlecht vom Kriegsdienst ausgeschlossenen Personen, die Inhaber eigener Vermögen waren, also die begüterten Witwen und Waisen (*orbi et orbae*), waren zu einer besonderen Abgabe verpflichtet, sie hatten den Reitern ein Pferde- und ein Futtergeld (*aes equestre, aes hordiarium*) zu zahlen; also eine besondere Belastung, die in einem gewissen Sinn der modernen Wehrsteuer zu vergleichen ist. In Zeiten ausserordentlicher Bedrängnis half man sich, wie man konnte; zu den 1000 Pfd. Gold, die den Galliern bei ihrem Abzug gezahlt worden sein sollen, hatten, glaubte man, die Frauen ihren Schmuck, ja auch die Tempel ihre Weihgeschenke beigesteuert.

**2. Die römische Gemeinde als Vormacht Italiens.** Mit der Ausdehnung der Macht Roms auf immer weitere Kreise der Umwohner und schliesslich über ganz Italien wuchs auch das Budget, doch nicht entsprechend. Man scheute sich vor der Uebernahme neuer Ausgaben und legte demnach auch auf die Vermehrung der Einnahmen weniger Gewicht; auch fürchtete man die von einer Steigerung des Budgets unzertrennliche Mühewaltung. Eine gewaltige Steigerung der Einnahmen wäre leicht möglich gewesen, da infolge der vielen glücklichen Kriege die Gelegenheit gegeben war, den Gemeindebesitz ausserordentlich zu vermehren. In der That hatten viele Gemeinden ihren Ager publicus, manche auch Teile des Privatbodens an Rom abtreten müssen. Aber man hielt in Rom diesen Erwerb nicht fest. Das gewonnene Land wurde zum Teil zur Ausstattung der ärmeren Bürger mit Landbesitz verwandt (oft, doch nicht ausschliesslich, in der Form von Anlage von Kolonieen), wodurch es aus dem Besitz der römischen Gemeinde ausschied, zum Teil blieb es zwar im Besitz des Staates, wurde aber den Reichen zu ihrer eigenen weiteren Bereicherung anheimgegeben; die »Occupation« des Ager publicus war staatlich autorisiert, und es scheint nicht, als ob es mit einer Zinszahlung dafür Ernst gemacht worden sei. Ackerland zu verpachten scheint lange nicht in den Gewohnheiten der römischen Gemeinde gelegen zu haben. Erst als die Ereignisse des zweiten punischen Krieges eines der fruchtbarsten Gebiete Italiens, den Ager Campanus, frei machten, entschloss man sich zur Verpachtung. Man hatte damals dieses System bereits in überseeischen Gebieten kennen, auch wohl den Wert des Geldes überhaupt für das Staatswesen etwas mehr schätzen gelernt. Es ist übrigens fraglich, ob man es mit der Revision der Pachtkontrakte auf die Dauer genau genommen hat und ob man stetig auf eine Steigerung des Pachtschillings bedacht gewesen ist. Trotz der Hinweggabe so vieler Erwerbungen wuchs aber das nutzenabwerfende Besitztum der römischen Gemeinde mit der Zeit erheblich. Weideland, Waldungen unterlagen nicht in derselben Weise der Verschleuderung wie das Ackerland. Sie wurden verpachtet, ebenso wie die Fischerei in den Binnenseeen. Hafenzölle wurden nun nicht mehr blos in Ostia. sondern auch in anderen Bürgerkolonieen, z. B. Puteoli, erhoben. Die Salinen bei Ostia waren wohl schon lange nicht mehr die einzigen; aber an dem Monopol hielt man fest, so dass Klagen über seine Ausnutzung laut wurden. Gänzlich fehlten im Etat Roms, ehe der Staat das Meer überschritt, die Tribute der Unterthanen. Von den Städten und Bünden Italiens, die es bezwungen hatte, hat Rom sich keine regelmässigen Tribute zahlen lassen, die »Bundesgenossen« hatten im wesentlichen nur ihre Wehrkraft zur Verfügung Roms zu halten, nur in Kriegszeiten wurden ihnen wohl Lieferungen auferlegt. (Subsidien befreundeter unabhängiger Staaten hat der römische Senat selbst in der schweren Bedrängnis des zweiten punischen Krieges dankend abgelehnt.)

Auch die ausserordentlichen Einnahmen infolge der vielen glücklichen Kriege waren geringer, als man erwarten sollte. Die Beute wurde keineswegs regelmässig und vollständig für Rechnung des Aerariums verkauft, sondern, soweit sie nicht den Soldaten überlassen wurde, blieb sie oft zur Disposition des Feldherrn, der sie nach eigenem Ermessen für öffentliche Zwecke verwenden durfte; so sind viele Tempelbauten von den siegreichen Feldherrn aus dem Erlös der Kriegsbeute bestritten worden, ohne dass die betreffenden Summen durch das Aerarium gegangen wären.

Dieser verhältnismässig lange dauernden Gleichgültigkeit gegen die Vermehrung der Einnahmen entsprach es, wenn Rom an äusserem Schmuck und Comfort Jahrhunderte lang hinter den ihm unterworfenen unteritalischen Städten zurückstand. Die Bauten, für die man noch am ehesten etwas Rechtes ausgab, waren die für die Beherrschung Italiens so wichtigen Landstrassen.

**3. Die römische Gemeinde als Beherrscherin überseeischer Gebiete.** Infolge der glücklichen Kriege mit Karthago gelangte Rom in den Besitz einer Anzahl fruchtbarer und zum Teil altkultivierter Landschaften des westlichen Mittelmeeres (Sicilien, Sardinien, Spanien, Afrika), zu denen dann später die früher unter Königsherrschaft stehenden Länder des Ostens kamen (geschlossen wurde der Kreis erst in der Kaiserzeit durch die Annexion von Aegypten und Mauretanien); und von Anfang an hat Rom diese unterthänigen Gebiete

anders auszunutzen gesucht als die »Verbündeten« Italiens. Man folgte dabei dem Beispiel der früheren Herren dieser Gebiete, zunächst der Karthager, wurde übrigens mit der Zeit dabei energischer und rücksichtsloser. In den meisten der unterworfenen Landschaften erhob man als hauptsächlichste regelmässige Abgabe eine Quote, in der Regel den Zehnten, vom Ertrage des Bodens. Mitunter geschah dies so, dass die Landwirte angewiesen wurden, den Zehnten direkt an die römische Verwaltung abzuführen, doch war dies Ausnahme, geschah hauptsächlich wohl nur in Kriegszeiten, im Interesse der schleunigeren Verproviantierung der römischen Heere. Die Regel war, dass die Zehnten verpachtet oder, wie die Römer sagten, verkauft wurden. Es konnte dies an Ort und Stelle, oder in Rom, auf ein Jahr oder auf mehrere im voraus geschehen. Die Finanzverwaltung mochte es vorziehen, gleich für mehrere Jahre mit dem Meistbietenden abzuschliessen; im Interesse der Unterthanen lag die kürzere Periode. Ebenso lag es im Interesse der Unterthanen, wenn der Zuschlag in der Provinz selbst erfolgte. Es konnten sich dann die Provinzialen selbst daran beteiligen und beteiligten sich faktisch oft daran. Wo, wie es meistens der Fall war, die Zehnten der einzelnen Stadtgebiete getrennt versteigert wurden, kam es nicht selten vor, dass eine Gemeinde die Zehnten ihrer eigenen Feldflur von der römischen Verwaltung erstand. War bei der Lizitation ein römischer Kapitalist Obsieger geblieben, so suchte die Stadtgemeinde sich wohl noch nachträglich mit ihm zu einigen und ihn abzufinden. Direkte Einziehung der Zehnten durch den Abgabenpächter von den einzelnen Steuerpflichtigen auf dem Felde vor Einbringung der Ernte war vielleicht Ausnahme und jedenfalls das Drückendste. Beim Zuschlag fand auch eine Trennung nach Art der Bodenprodukte statt; gesondert wurde der Zehnte der Weizenernte, der vom Oel- und Weinertrag u. s. w. verkauft. Der Kaufschilling wurde in der Regel in barem Gelde erlegt, doch kam es vor und war vielleicht stellen- und zeitweise üblich, dass ein bestimmtes Quantum Korn stipuliert wurde, weil die Regierung solches bedurfte (nicht bloss in Kriegszeiten für die Heere, sondern z. B. auch für die Getreidespenden in Rom, s. unten), wo dann die Unternehmer die Verpflichtung übernahmen, dasselbe ans Meer oder gar nach Rom zu schaffen. Der Versteigerung der Zehnten ging eine Deklaration der zehntenpflichtigen angebauten Grundstücke durch die Steuerpflichtigen zunächst bei deren lokalen Vorständen und durch diese bei der römischen Behörde voraus. Befreit vom Zehnten waren die Territorien gewisser begünstigter Städte (z. B. solcher, die sich von Anfang an auf die Seite der Römer gestellt hatten); dagegen wurde zehntenpflichtiges Land durch Uebergang in den Besitz eines Römers nicht zehntenfrei. (Um dies zu rechtfertigen, ersann man die Theorie von einem Obereigentum des römischen Volkes an sämtlichem Provinzialboden). Abgesehen von dem zehntenpflichtigen Land gab es in den Provinzen auch domaniales Ackerland (solches z. B., dessen Besitzer im Laufe der Kriege ausgetrieben worden waren), das nun nicht, wie in Italien, der »Occupation« überlassen, sondern verpachtet wurde. Selbstverständlich gab es in den Provinzen auch anderen domanialen Besitz, Weideland, Waldungen, Bergwerke. Hafenzölle hatte die römische Gemeinde in Italien wohl nur in den Bürgerkolonieen erhoben, nicht in den Städten der »Bundesgenossen«; in Sicilien errichtete man gleich von Anfang ein römisches Zollbureau in jeder Hafenstadt, abgesehen vielleicht von ein paar eximierten Städten, die fortfahren durften, Zölle auf eigene Rechnung zu erheben. — Uebrigens waren die Verhältnisse in den einzelnen Provinzen zum Teil sehr verschieden. In Landschaften mit wenig entwickelter Bodenkultur oder gar noch nicht völlig sesshafter Bevölkerung wäre die Erhebung des Zehnten auf Schwierigkeiten gestossen; hier zog man es vor, den einzelnen Gemeinden oder Stämmen bestimmte Naturallieferungen oder auch bestimmte Geldzahlungen vorzuschreiben. An der Eintreibung der Tribute beteiligten sich mitunter Beauftragte des römischen Statthalters; im allgemeinen scheint es den Eingeborenen lieber gewesen zu sein, wenn man sie unter sich liess. Hie und da scheinen die Gemeindevorsteher oder Häuptlinge zur Eintreibung einer Kopfsteuer autorisiert gewesen zu sein. — Auch in den einzelnen Landschaften gerieten die Verhältnisse öfters ins Schwanken, besonders in Kriegszeiten. Während der Kriege der Römer mit den Königen Antiochus und Perseus z. B. mussten auf Anordnung von Rom aus die Bauern Siciliens und Sardiniens von der Weizenernte den doppelten Zehnten geben. Die Statthalter verfügten aber auch eigenmächtig, in wirklichem oder vorgeblichem Bedürfnisfalle nach Gutdünken über die Steuerkraft der Provinzen. Ein wegen seiner Einfachheit beliebtes Mittel war die Eintreibung einer einmaligen Kopfsteuer. Solche ausserordentliche Einkünfte wurden natürlich gleich wieder verbraucht, soweit sie nicht in der Tasche des Statthalters verschwanden. Ueberhaupt war es ganz üblich, dass die Statthalter sich und ihre Begleiter auf Kosten der Provinzialen bereicherten (z. B. durch ungebührliche Ausnutzung ihres Requisitionsrechtes). Aber so viel auch von der Steuerkraft der Provinzen

von den Beamten und den Mittelsmännern aufgezehrt wurde und so für den römischen Staat verloren ging, bedeutend genug waren noch immer die regelmässigen Revenuen der römischen Staatskasse aus den Provinzen. Verwandt wurden die neuen Einnahmen zunächst zur Entlastung der Bürgerschaft. Die Fronarbeiten waren längst abgekommen; nun wurde auch das Tributum, die alte Vermögenssteuer, mehr und mehr auf den äussersten Notfall beschränkt und seit dem Jahre 167 v. Chr. überhaupt nicht mehr aufgelegt. Sodann wurden die bereits bestehenden Posten des Ausgabebudgets reichlicher bedacht, der Kultus grossartiger gestaltet, die Volksfeste reichlicher ausgestattet (obwohl die staatlichen Aufwendungen dafür bald zurücktraten gegenüber den Zuschüssen der Spielgeber). Ein guter Teil des Ueberflusses kam den öffentlichen Bauten zu gute; eine Zeit lang wurde 1/5 der regelmässigen Einnahmen den Censoren für solche Zwecke überwiesen. Gänzlich neue Ausgaben auf die Dauer zu übernehmen, scheute der römische Staat auch in dieser Epoche der Ueberschüsse. Eigentliche Gehälter empfingen die Beamten immer noch nicht, aber wenigstens diejenigen, die in den Provinzen zu thun hatten, erhielten als Ausrüstungsgelder meist erhebliche Summen bewilligt. Eine als dauernde durchaus neue, sehr erhebliche Ausgabe erwuchs der Regierung sehr wider ihren Willen durch die regelmässigen Getreideverteilungen in Rom. Schon in kleinen Verhältnissen hatte die Regierung in Zeiten des Misswachses es für ihre Pflicht gehalten, Korn im Auslande anzukaufen und es billig abzugeben, bisweilen sollen auch reiche Privatleute eingetreten sein und sich durch wohlberechnete Munificenz einen gefährlichen Einfluss auf die Bevölkerung der Hauptstadt verschafft haben. Als Rom Beherrscherin der fruchtbarsten Landschaften des Mittelmeeres geworden war, setzten Parteiführer es durch, dass der Bevölkerung der Hauptstadt fast alles zur Ernährung notwendige Korn zu äusserst billigen Preisen von Staats wegen geliefert wurde. Es wurden dafür teils Quoten der Zehnten der Provinzen verwandt, teils in den Provinzen Einkäufe gemacht. Der römische Staat ist diese Belastung niemals wieder los geworden.

4. **Die Kaiserzeit.** Auch in der Kaiserzeit bildeten das Rückgrat der Finanzen die Bodenabgaben der Provinzen. Aber man schaffte die besonders durch ihre Erhebungsart drückenden und in ihrem Ergebnis unsicheren Zehnten etc. wenigstens in den Hauptländern des Reiches ab und normierte für die einzelnen Provinzen oder vielmehr Territorien (Gaue, Stadtgemeinden) feste, in Geld ausgedrückte Abgaben. Die neuen gallischen Provinzen, auf die das alte System gar nicht mehr angewandt worden war, hatten anfangs zusammen jährlich 40 Mill. Sesterzen zu zahlen. Die Feststellung der Ertragsfähigkeit der einzelnen Territorien erfolgte in den meisten Provinzen des Reiches unter Kaiser Augustus durch einen Census, abgehalten durch die Organe der Selbstverwaltung, wo solche existierten, aber nach Anleitung unter Aufsicht und schliesslicher Feststellung der kontroversen Punkte durch Regierungsbeamte. Der Census ward von Zeit zu Zeit erneuert, unter Leitung der Provinzialstatthalter, oder auch durch besondere Kommissarien. In Gallien hielt die Regierung darauf, auf dem Laufenden zu bleiben, um von der fortschreitenden ökonomischen Entwickelung des Landes auch ihrerseits zu profitieren, während anderswo die Sache vernachlässigt worden zu sein scheint. Mit der Abschätzung des Bodens fand eine Aufnahme des Personenstandes statt, in einigen Provinzen zum Zweck der Erhebung einer Kopfsteuer, in anderen mit Rücksicht auf eventuelle Aushebungen. Uebrigens gab es viele lokale Verschiedenheiten. In Aegypten, wo ein äusserst entwickeltes Abgaben- und Kontrollsystem bestanden hatte, liess man dies weiter bestehen; Deklarationen des Personen-, des Vieh-, des Immobilienbestandes sowie der Veränderungen in demselben waren dort an der Tagesordnung. Italien, das Stammland, blieb auch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit von der Grundsteuer frei, auch die alte Vermögenssteuer wurde nicht wieder eingeführt, aber in gewissem Sinne ein Ersatz für dieselbe geschaffen in der neuen Erbschaftssteuer. Die Steuer traf nur die Hinterlassenschaften der römischen Bürger, aber ohne Rücksicht darauf, wo die Erblasser domiziliert und wo die Hinterlassenschaften belegen waren, so dass die in der Provinz belegenen Vermögen römischer Bürger sowohl die provinzialen Lasten als die Erbschaftssteuer zu tragen hatten. Frei waren, wie in den meisten modernen Staaten, die kleinen Vermögen sowie das den nächsten Verwandten Hinterlassene. Der Betrag der Steuer war 5% (Vicesima hereditatium). Die Einziehung auch dieser Steuer wurde anfangs durch Unternehmer besorgt, wobei natürlich für den Staat nicht so viel herauskam, wie sonst möglich gewesen wäre; aber im Laufe der Zeit scheint direkte Erhebung durch besoldete Beamte und kaiserliche Sklaven eingeführt worden zu sein. Uebrigens war der Staat bei der Hinterlassenschaft römischer Bürger, auch abgesehen von der Erbschaftssteuer und über den Betrag derselben hinaus interessiert infolge eigentümlicher Strafbestimmungen der Gesetze, mit denen Kaiser Augustus der sittenlosen Lebensführung der höheren Stände zu steuern

gemeint hatte. Unverheiratete und Kinderlose waren in ihrer Erbfähigkeit beschränkt, und die diesen gemachten testamentarischen Zuwendungen fielen unter Umständen ganz oder teilweise der Staatskasse zu. (Auf den Dualismus der Staatskasse und der aus Staatsmitteln gespeisten und in den Dienst des Staates gestellten Kasse des Kaisers kann hier nicht eingegangen werden.) Eine weitere Neubelastung Italiens waren seit Augustus verschiedene sehr lästig empfundene Verkehrssteuern: eine Abgabe beim Verkauf von Sklaven im Betrage von 4 % und eine allgemeine Auktionssteuer im Betrage von 1 (zeitweise ½) % des Wertes der verkauften resp. verauktionierten Gegenstände. (In manchen Provinzen scheinen noch höhere Abgaben dieser Art bestanden zu haben.) Gewerbesteuern verschiedener Art bestanden hie und da, wurden auch wohl wieder abgeschafft; verbreitet und dauernd war die Besteuerung der Prostituierten.

Im Zollwesen, in dem bis dahin bunte Mannigfaltigkeit geherrscht hatte, wurde Einheitlichkeit geschaffen. Ausser in den Hafenplätzen waren Zollbureaus in der Regel an den Uebergangspunkten von einer Provinz in die andere sowie an der Reichsgrenze. Die Zölle waren Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchgangszölle; sie wurden erhoben *ad valorem* und zwar in der verhältnismässig sehr geringen Höhe von 2½ %, doch scheinen vielfach für die am häufigsten vorkommenden Waren der Prozentualgebühr feste Sätze substituiert worden zu sein. Die Zölle sollten nur den Handel treffen; demgemäss waren die zum persönlichen Bedarf der Reisenden dienenden Gegenstände frei. Für Sklaven brauchte kein Zoll entrichtet zu werden, wenn sie ein Jahr lang demselben Herrn gedient hatten. Für die Stadt Rom bestand ein Octroi auf Lebensmittel, welches, da die Stadt längst über ihre Mauern hinausgewachsen war, an bestimmten Punkten der aufs Land führenden Strassen erhoben wurde.

Diese so verschiedenartigen und auf so viele Länder und Stände verteilten Steuern genügten im allgemeinen Jahrhunderte hindurch für die mit dem Eintritt der Kaiserherrschaft ausserordentlich angewachsenen Bedürfnisse. Es galt ein stehendes Heer, das seit den letzten Jahren der Regierung des Augustus zum mindesten 250 000 Mann stark war, sowie eine bedeutende Flotte zu unterhalten. Mit den Kosten des Heeres hat Augustus die neuen Steuern, mit denen er Italien belastete, motiviert. Da ferner das meiste von dem hinweggefallen war, was die Aemter der Republik begehrenswert gemacht hatte, wurde es notwendig, für die Beamten ausreichende Besoldungen auszuwerfen; ferner mussten, da die Staatsgeschäfte sich vermehrten, zahlreiche neue Stellen geschaffen werden. Von den alten Ausgaben fiel keine hinweg; insbesondere hat die kaiserliche Regierung den Pöbel der Stadt Rom durch Spenden und Vergnügungen noch mehr verhätschelt als die frühere republikanische. Gegen die Aufnahme gänzlich neuer Ausgabeposten, nachdem einmal die Ausgaben für das Heer und die Beamten stehende geworden waren, sträubten sich auch die Kaiser in uns übertrieben scheinender Weise. Die meisten derselben thaten viel für Kunst und Wissenschaft, aber nicht so, dass sie bestimmte Verpflichtungen übernommen hätten, sondern in ungeregelter Munificenz. Es dauerte ein Jahrhundert, bis man anfing, für einige Lehrer der verschiedenen Modewissenschaften feste Jahresgehälter auszuwerfen. (Mehr thaten hierfür die Kommunen, worauf hier nicht eingegangen werden kann.) Eine sozialpolitische Massregel, die eine dauernde Ausgabe in sich schloss, war die Gewährung fester Unterstützungen an Kinder anständiger Eltern in Italien, aber anstatt diese Ausgabe in den Jahresetat aufzunehmen, zogen die Kaiser es vor, Kapitalien dafür beiseite und sicher zu stellen, aus deren Erträgnissen die Unterstützungen gezahlt werden sollten. (Also das Umgekehrte der modernen Praxis, die einmalige Ausgaben durch Aufnahme von Anleihen auf einen längeren Zeitraum verteilt. Uebrigens beteiligten sich auch an diesen sozialpolitischen Ausgaben wiederum die Kommunen.) Eine Schöpfung der Kaiserzeit war die Staatspost; aber diese belastete den Staat finanziell überhaupt nicht (oder nur durch die Verwaltungskosten), da alles, was den Betrieb betraf, auf die Anwohner der Poststrassen abgewälzt war (Stellung der Pferde etc.; eine Wiedererweckung der alten Frondienste, freilich nicht für die Bewohner der Hauptstadt). — Gestört wurde das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wiederholt durch die masslose Verschwendung einiger meist sehr jugendlicher Regenten. Das gewöhnliche Mittel, der Verlegenheit zu steuern, war, da die Einführung neuer Abgaben oder die Erhöhung der alten nicht rasch genug geholfen hätte, ausserdem jene Herrscher auch meistens noch populär sein wollten, die Konfiskation einiger grosser Privatvermögen, deren Inhaber zu diesem Zweck durch Anklagen auf Tod und Leben beseitigt wurden; bisweilen auch Münzverschlechterung. Inanspruchnahme des Kredits war in solchen Zeiten natürlich ganz besonders ausgeschlossen. Von Caligula sagte man, dass er in Gallien, um sich für Verluste am Spieltisch zu entschädigen, einer Anzahl Reicher, deren Namen er der Censusliste entnommen hatte, den Kopf abschlagen und ihr Ver-

mögen habe konfiszieren lassen; wer hätte einen Herrscher, von dem man solches glaubte, zum Schuldner haben wollen? Sparsame Regenten stellten die Ordnung bald wieder her (doch mitunter auch erst nach Inanspruchnahme solch gewaltsamer Mittel). Ernstlich und chronisch wurden die Störungen seit den grossen Kriegen des ausgehenden 2. Jahrhunderts n. Chr. Die Kriege der früheren Kaiserzeit waren meist Grenzkriege und mit verhältnismässig geringem Aufwand von Kräften geführt worden. Der erste Krieg, der, nach langer Zeit, dem Reiche wieder Wunden schlug, war der Markomannenkrieg unter Marc Aurel. Um Mittel zur Kriegsführung zu gewinnen, soll dieser Kaiser damals dazu geschritten sein, massenhaft Pretiosen aus der Schatzkammer zu veräussern, die er übrigens nach dem Friedensschluss zurückkaufte (also vielleicht eine Art Anleihe gegen Unterpfänder). Auch der Erbfolgekrieg der Jahre 193—197 n. Chr. zog das ganze Reich in Mitleidenschaft. Auch dürfte unabhängig von der Kriegsnot sich damals schon die ökonomische Dekadenz des Reiches durch den Minderertrag der Steuern bemerkar gemacht haben. Im Laufe des 3. Jahrhunderts müssen dann die immer rascher aufeinander folgenden und schliesslich permanenten Kämpfe zwischen Kaiser und Gegenkaiser sowie die Streifzüge der immer kecker werdenden Barbaren die Steuerkraft des Reiches gänzlich erschöpft haben. Als gegen Ende des 3. Jahrhunderts Diokletian wieder auf längere Zeit Ruhe und Ordnung schuf, musste das nun wiederhergestellte Reich zur Aufbringung des immer grösser werdenden Staatsbedarfs — es kamen nun noch bald die Zahlungen an die Barbaren in verschiedener Form hinzu — seine Kräfte in einer Weise anstrengen, die zu einer Lähmung der Glieder führte. Die Grundzüge der Steuerordnungen des 4. Jahrhunderts waren im wesentlichen die alten: die Lasten sollten weiter in erster Linie durch die Bodenabgaben der Provinzen gedeckt werden, nur dass Italien seine Sonderstellung verlor, und die Einschätzung sollte strenger und gerechter sein, — zu diesem Zweck die Einteilung des Bodens in Steuerhufen von ungleicher Grösse, aber annähernd gleichem Ertrag, — und sollte in regelmässigen Abschnitten erneuert werden. Nicht gänzlich neu, wenn auch von dem Usus der besseren Zeiten abweichend, war, dass die Entrichtung der Steuern in Naturalien zunächst wieder Regel und die Adaeratio Ausnahme war. Neu war, indes nach Lage der Verhältnisse nicht unbillig, dass der Betrag der Steuer jährlich nach Massgabe des Bedarfs festgestellt wurde. Viele harte Bestimmungen, um Ausfälle in den Steuern zu verhüten und zu decken, waren schon vor Diokletian in Geltung getreten; schon vorher durfte kein Grundbesitzer seine Oelbäume umhauen ohne ausreichende Motivierung oder musste weiter die Steuern dafür zahlen (Dig. 50, 15, 4, 1); schon vorher war, wenn man glaubte, falschen Deklarationen auf der Spur zu sein, es üblich gewesen, die Sklaven des Verdächtigen (wie bei Majestätsverbrechen) auf der Folter über Schuld oder Unschuld ihres Herrn zu befragen. Nicht die Schatzungsordnung, sondern die drückende Höhe der Grundsteuer und die Strenge, mit der die Regierung darauf hielt, dass die Steuer einging, und die Rücksichtslosigkeit, mit der sie diesem Zweck zu Liebe in alle privaten Verhältnisse eingriff, haben zur Folge gehabt, dass der Grundbesitz auf dem Lande und das Landvolk die frühere Ungebundenheit einbüsste und vor Ausgang des 4. Jahrhunderts durchweg sowohl die früheren Kleinpächter als die Ackersklaven als Leibeigene an die Scholle gefesselt waren. Das mobile Kapital wurde vornehmlich durch eine allgemeine Gewerbesteuer getroffen, die im 4. Jahrhundert aus den verschiedenen bereits früher bestehenden Steuern dieser Art gebildet worden zu sein scheint; und hier hat die Rigorosität, mit der die Korporationen der Gewerbetreibenden für das richtige Eingehen der Steuer haftbar gemacht wurden, zum Zunftzwang geführt. So hat der Steuerdruck, neben anderen Dingen, zu den Verhältnissen hinübergeleitet, die wir als mittelalterliche zu bezeichnen gewohnt sind.

**Litteratur:** **Marquardt,** *Römische Staatsverwaltung, Bd. 2: Das Finanzwesen (wo auch die ganze ältere Litteratur angeführt ist).* — **Mommsen,** *Römisches Staatsrecht, besonders die Abschnitte »Die Censur« (Bd. 2), und »Die Frohnden und Steuern der patrizisch-plebejischen Gemeinde« (Bd. 3).* — **Hirschfeld,** *Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte.* — **Max Weber,** *Römische Agrargeschichte (Abschn. II u. III).* — **Dietrich,** *Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems, Leipzig, Diss. 1877.* — **Matthiass,** *Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht (Erlangen 1882).* — **Cagnat,** *Les impôts indirects chez les Romains, Paris 1882.* — **Dessau,** *Der Steuertarif von Palmyra, in Hermes, Zeitschr. für klass. Philologie, 1884, S. 486 fg.* — **v. Domaszewski,** *Der illyrische Grenzzoll, in archäol.-epigr. Mitteilungen aus Oesterreich, 1890, S. 129 fg.* — **Patsch,** *Zur Verwaltung des illyrischen Zolles, in Mitteil. des deutschen archäol. Instituts in Rom 1893, S. 192 fg.* — **Hogarth** *bei Flinders Petrie Koptos, 1896, S. 27 fg. (neuer Zolltarif).* — **Cichorius,** *Inschriften aus Lesbos (Kataster) in Mitteil. des deutschen archäol. Instituts in Athen, 1888, S. 33 fg.* — **Wilcken,** *Ἀπογραφαί (Steuerprofessionen), in Hermes, 1893, S. 293 fg.* — **Seeck,** *Die Entstehung des Indiktionencyklus, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 1894, S.*

*279 fg.* — ***Derselbe,*** *Die Schatzungsordnung Diokletians, Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1895, S. 275 fg.*

***H. Dessau.***

## C. Finanzen im Mittelalter.

Vorbemerkung. I. Die fränkische Zeit II. Das Deutsche Reich. III. Die deutschen Territorien. IV. Der brandenburgisch-preussische Staat. V. Oesterreich. VI. Die deutschen Reichsstädte. VII. Das Finanzwesen Englands. 1. In der angelsächsischen und normannischen Zeit. 2. In der Zeit der Plantagenet, Lancaster und Tudors. VIII. Das Finanzwesen Frankreichs. 1. Vom 9. bis 15. Jahrhundert. 2. Das Finanzwesen bis zu Beginn der Neuzeit.

**Vorbemerkung.** Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, eine Darstellung der Finanzen im Mittelalter zu geben, so muss von vornherein bemerkt werden, dass diese nur eine kurze und lückenhafte ist und auch nur sein kann. Sie kann, schon des beschränkten Raumes wegen, nur die Staaten, welche ein allgemeineres Interesse beanspruchen, berücksichtigen und sie kann auch bei diesen nur die wichtigeren Vorgänge und Erscheinungen im Finanzwesen, die für die Entwickelung desselben von Bedeutung sind, hervorheben. Eine erschöpfende Darstellung scheitert schon an der Lückenhaftigkeit des Materials. Das gilt namentlich von dem wichtigsten und interessantesten Gebiete des Finanzwesens, dem Steuerwesen. Insbesondere sind die Anfänge oft in undurchdringliches Dunkel gehüllt oder ist die juristische und wirtschaftliche Natur der Steuern nicht sicher zu bestimmen. Die praktische und theoretische Verquickung des öffentlichrechtlichen mit dem privatrechtlichen Moment, das Fortbestehen der Naturalwirtschaft neben den Anfängen der Geldwirtschaft, das Auf- und Absteigen der fürstlichen Gewalt mit seinen Folgen für eine mehr oder weniger kräftige Ausnutzung der auf Abgaben und Gerechtsamen beruhenden Einnahmequellen erschweren die Behandlung sehr. Für ein koncentriertes Staatswesen mit stärkerer königlicher Gewalt ist die Geschichte der Finanzen, speciell des Steuerwesens, noch leichter zu verfolgen als für ein so eigentümliches Staatsgebilde, wie es das alte Deutsche Reich in der zweiten Hälfte des Mittelalters war. Das Finanz- und Steuerwesen der einzelnen Territorien, das sich vielfach an die Stelle des Reichsfinanzwesens setzte, bewegt sich zwar im grossen und ganzen in der Richtung auf gleiche Ziele, aber die Wege, welche die einzelnen Staaten einschlagen, kreuzen sich häufig und laufen zeitweise oder auch dauernd neben einander her. Zudem fehlt es vielfach an genügenden Vorarbeiten. Zwar hat die deutsche Specialforschung schon vortreffliche Arbeiten und wichtige Beiträge zu einer allgemeinen deutschen Territorialfinanzgeschichte geliefert, aber das meiste bleibt doch noch zu thun. Werke wie die Clamagerans für Frankreich, Dowells für England können für Deutschland heute ohne umfassende und ein Leben ausfüllende Arbeiten noch nicht geschrieben werden. Die beste, ja die einzig wertvolle Zusammenfassung des vorliegenden Materials aller wichtigeren Länder findet sich in A. Wagners Finanzwissenschaft, auf die wir denn auch uns vielfach beziehen. Selbstverständlich sind neuere Untersuchungen, soweit möglich, berücksichtigt worden.
Im folgenden sind, wie gesagt, nur die wichtigeren Vorgänge und Erscheinungen, die typischen Momente in der Entwickelung der Finanzen des Mittelalters behandelt worden. Einzelheiten fanden nur Aufnahme, soweit sie zur Charakterisierung der Zustände besonders geeignet erschienen. Die allgemeine Geschichte ist nur da und dort gestreift worden, wo es zum Verständnis unerlässlich schien. Vielleicht wäre hier mehr am Platz gewesen; denn das Finanzwesen knüpft stets an praktische Bedürfnisse an und steht im engsten Zusammenhang mit den politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Es wird vollkommen verständlich erst auf dem Hintergrund der allgemeinen Staatsgeschichte. Allein die Beschränktheit des Raumes nötigt uns, den Leser in dieser Beziehung auf eigene Lektüre anzuweisen.

### I. Die fränkische Zeit.

Für das kontinentale Finanzwesen des frühesten Mittelalters, von der Auflösung des römischen Weltreichs bis zur abschliessenden Teilung der fränkischen Monarchie und zur Entstehung eines eigenen deutschen Reichs, genügt die Betrachtung der fränkischen Verhältnisse unter den Merowingern und Karolingern. Zwar zeigt sich auch später noch eine gewisse Aehnlichkeit in den Finanzverhältnissen Deutschlands und Frankreichs, aber in dem Masse, in dem die Zeit fortschreitet, treten auch die Unterschiede schärfer hervor.

Es ist erklärlich, dass die römischen Einrichtungen im Frankenlande, wo sie so lange alle Verhältnisse beherrscht hatten, wie auf anderen Gebieten des Lebens, so auch auf dem Gebiete des Finanzwesens gewisse Spuren hinterlassen haben; aber sie sind schwächer, als man nach der Stärke und Dauer der römischen Herrschaft glauben sollte — ein Beweis, dass die urwüchsige Kraft einer jungen, ganz anders

gearteten Staats- und Gesellschaftsordnung auch ein ganz anders geartetes Finanzwesen erzeugen wird. Nur das formelle, das finanzrechtliche, erinnert da und dort wenigstens in der ersten Zeit noch an ähnliche römische Einrichtungen und an die leisen Nachwirkungen derselben. Römisch war das Münzwesen und das gesamte Zollwesen. Neben Wegegeldern, Strom- und Hafenzöllen, Fähr- und Brückengeldern und ähnlichen Gebühren für Benutzung öffentlicher Anlagen gab es eigentliche Zölle, die als Passierzölle an alten hergebrachten Zollstätten von den Warentransporten (Handelswaren) und als Marktzölle von allem feilen Kaufe auf den Märkten zu entrichten waren. Diese Abgaben fielen jedoch bald an die Kirche, die Würdenträger, die Grundherren und Grossen des Reichs.

Ausser den Zolleinrichtungen hatten die Franken in Gallien ein ausgebildetes Steuersystem vorgefunden, das sie zunächst fortbestehen liessen; Versuche, dasselbe auch auf die Franken auszudehnen, waren jedoch ohne Erfolg. Eigentliche Steuern ertrug der Germane nicht; namentlich erschien ihm die Belastung mit einer Kopfsteuer als Minderung der Freiheit. Dagegen kamen verschiedene meist auf dem Grundbesitz ruhende Abgaben vor. So eine allgemeine, als »Landrecht« oder »Medem« bezeichnete Hufenabgabe, die jedoch im Laufe der Zeit zu einer Abgabe von Neukulturen wurde und zweifellos mit der den Franken eigentümlichen Ausbildung des Bodenregals, des idealen Obereigentums des Königs am gesamten Grund und Boden, zusammenhing. Sie bestand in einer Quote der Erträgnisse alles Kulturlandes, in Weidegeldern und einem Schweinezehnt. An ihre Stelle trat bei den Mainfranken und Alamanen eine stuofa, bei den Thüringern der Schweinezins. Weitere staatliche Einnahmequellen bildeten die seit Alters üblichen Jahresgeschenke bei Gelegenheit der Reichsversammlung, die Tribute unterworfener oder Subsidien und Geschenke verbündeter oder befreundeter Staaten, die Kriegsbeute, alles im eroberten Lande vorgefundene Staatseigentum, das Recht des Königs auf herrenlose oder erblose Güter, Leistungen der in den Königsschutz aufgenommenen Kirchen und Klöster, die Bussen und Friedensgelder sowie die Banngelder (Heerbann, Wildbann).

Die bei weitem wichtigste Einnahmequelle war der überaus reiche Bestand an Krongütern, d. h. an Grundbesitz des Königs, der in seiner Familie ererbt, oder der, wie bei den Angelsachsen und Longobarden, bei Eroberungen und Landteilungen an ihn gefallen ist, aus dem er nun Schenkungen macht an alle, die sich um ihn an Leib oder Seele verdient gemacht haben. Dazu bezieht er die mit dem Grundbesitz verbundenen finanziellen Rechte, die Grundzinsen. Hüllmann zählt 123 Villen der Karolinger auf. Diese Krongüter wurden teils unmittelbar für den Hof bewirtschaftet, teils gegen Abgaben und Dienste verliehen. Bis auf Karl den Grossen war der Sitz der Domänenverwaltung in den Grafschaften, und sie lag in der Regel in den Händen eines eigenen Domesticus. Karl der Grosse löste die Krongüter ganz aus dem Grafschaftsverbande und gab jedem Domänenamt einen eigenen Amtmann (judex, villicus, actor) der die unmittelbare Bewirtschaftung des Gutes leitete und die Aufsicht über die zu dem Hauptgut gehörigen Nebenhöfe, Benefizien und Zinsgüter führte. Die Ueberschüsse wurden entweder für die Bedürfnisse des Hofhalts verwendet oder für Heereszwecke aufbewahrt oder verkauft. Die Amtmänner unterstanden der Oberaufsicht von Königsboten und hatten genau specialisierte Jahresrechnungen abzulegen. Die oberste Domänenverwaltung lag in der vorkarolingischen Zeit in den Händen des Domesticus, später in denen des Hausmeier.

Was sonst an Leistungen für öffentliche Zwecke, namentlich für Heereszwecke erforderlich war, bildete nur Naturallast der Unterthanen. Brücken- und Strassenbauten galten als allgemeine Unterthanenlasten. Zum servitium regis gehörte die Verpflichtung, dem Könige nebst seinem Gefolge, den Mitgliedern der königlichen Familie, den Königsboten und allen denjenigen, welche einen speciellen Königsbefehl vorweisen konnten, Aufenthalt und Unterhalt sowie die nötigen Beförderungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Gemäss dem bei allen roheren Völkern vorhandenen Zuge zu den Edelmetallen spielte der königliche Schatz (aerarium publicum) auch bei den Franken eine grosse Rolle. Er bestand aus Geld, Kleinodien, Gewändern und Stoffen und befand sich früher am Sitze des Königs, seit Karl dem Grossen ständig in der Pfalz zu Aachen. Er gilt fast nicht weniger als das Reich; immer wird hervorgehoben, dass eines mit dem anderen erworben, vererbt, erobert worden sei. Bei Teilung des Landes wird auch dieser geteilt. Er giebt Einfluss und Macht, auf ihn nicht zum wenigsten stützt sich das Ansehen des Königs. Die grosse Wichtigkeit, die ihm beigelegt wurde, macht es erklärlich, dass wir schon unter den Merowingern einen eigenen Kämmerer oder Schatzmeister (thesaurarius) finden, der seine Verwaltung führte.

Das Charakteristische der Einnahmewirtschaft lag also in der Ausbeutung der Domänen und in der Erhebung der

Naturalabgaben und sonstigen Gefälle, die dem Könige wie einem anderen grossen Grundbesitzer zuflossen, nur dass seine Beamten neben dieser finanziellen Aufgabe noch eine Reihe von anderen Verrichtungen, militärischer, allgemein administrativer, polizeilicher und richterlicher Art zu besorgen hatten. Zwischen öffentlichem Vermögen und königlichem Privatbesitz ist nach Lage der Verhältnisse kein Unterschied. Der König ist Herr des gesamten öffentlichen Vermögens, alle Staatseinnahmen gelten als Einnahmen des Königs. Zwar wurde bei den Franken ebenso wie bei anderen deutschen Völkerschaften in der Verwaltung zwischen Krongütern und staatlichen Einnahmequellen unterschieden, aber die Einnahmen selbst, soweit sie nicht zur Ausstattung öffentlicher Aemter gehörten, flossen sämtlich in den königlichen Schatz.

Aehnlich ist es mit den Ausgaben.

Der ganze primitive Zustand des fränkischen Lebens musste es mit sich bringen, dass eine centralistisch angelegte, von einem Mittelpunkt ausgehende, einen grösseren Umkreis von öffentlichen Aufgaben umfassende Verwaltung nicht vorhanden war. Was man als öffentliche Ausgaben bezeichnen kann, waren nicht so fast Staatsausgaben als Ausgaben des Königs. Der König der Merowinger hat für sein Volk zu sorgen, das Recht zu handhaben, den Frieden zu wahren; er unterdrückt Uebelthaten und Gewalt, er belohnt Dienste und thut Gutes, er entschädigt für Verluste im Kriege und gewährt allen Hülfe und Schutz, besonders auch der Kirche und den geistlichen Stiftungen. Das ist der ganze Umkreis seiner Verpflichtungen.

### II. Das Deutsche Reich.

Während in Frankreich wie in England sich nun ein freilich vielfach gestörter und sehr langsamer Prozess der staatlichen Konsolidation vollzog, trägt das Deutsche Reich von Anfang an den Keim der Auflösung in sich. Frühe schon und in dauernder Weise geht die eigentliche staatliche Thätigkeit und damit auch die Ausbildung eines selbständigen Finanzwesens auf die Einzelterritorien über. Es war zum Teil mit Schuld der traurigen Finanzverhältnisse des deutschen Königtums, dass das Reich so bald in Ohnmacht verfiel, und es hat, wie gesagt worden ist, Deutschland unendlich viel gekostet, dass ihm seine Kaiser so wenig gekostet haben. Zu einem geordneten und auch nur einigermassen ausgebildeten Finanzwesen, das den deutschen König finanziell unabhängig gemacht und ihm die Durchführung seiner Aufgaben gesichert hätte, ist es niemals gekommen.

Auch im Deutschen Reiche ist der König finanziell noch ganz abhängig von dem Erträgnisse der Domänen. Als das Bedürfnis nach geordneteren Zuständen im Zoll- und Wege-, im Mass-, Gewichts- und Münzwesen, nach stärkerer Ueberwachung des Friedens und der Rechtspflege etc. lebhafter wurde und die Zahl und die Aufgaben der Beamten wuchsen, bildeten die Domänen die Quellen, aus denen dieselben unterhalten und entlohnt wurden; Schenkungen aus dem Domanium, oft in verschwenderischer Weise geübt, waren aber auch das Mittel, um die Grossen des Reichs an die Interessen des Königs zu fesseln, sie zu Leistungen zu seinen Gunsten zu vermögen und Treue und Dienste zu belohnen. Namentlich entsprachen den Vergebungen an die Bischöfe und Klöster auch erhebliche Gegenleistungen seitens dieser, Dienstleistungen und Beden. Aber auch Verpfändungen und Veräusserungen von Domanialland, zu denen finanzielle Schwierigkeiten die Könige bald veranlassten, da und dort auch Usurpationen seitens der Grossen bewirkten empfindliche Verminderungen.

So waren die königlichen Güter im Laufe der Zeit sehr zusammengeschmolzen, warfen aber immer noch bedeutende Erträge ab. So lange sie in Eigenwirtschaft gehalten wurden, dienten ihre Früchte in erster Reihe zum Unterhalt des Königshofes und wurden daher, soweit möglich, auf den Pfalzen aufgespeichert. Seit dem Interregnum hörte jedoch die Eigenwirtschaft gänzlich auf, an ihre Stelle traten die verschiedenen Formen der Pacht und des Leiherechts. Die der fränkischen Periode anhaftende Unfähigkeit der Unterscheidung zwischen dem Staatsvermögen und Privatvermögen des Königs blieb im allgemeinen auch im Mittelalter noch vorherrschend, doch gab es Fälle, in denen infolge der veränderten Verfassung des Reiches und seiner Teile bereits eine Unterscheidung sich aufdrängte. Vor allem beim Uebergange des Reiches auf ein neues Königshaus ergab sich die Notwendigkeit, die Hausgüter des letzten Königs von dem, was er an Reichsgütern und sonstigen Einnahmequellen des Reiches besessen hatte, zu trennen.

Das ausschliessliche Recht des Reiches auf alle herrenlosen Grundstücke blieb auch im Mittelalter bestehen. Aber es wurde in zweifacher Weise beschränkt, einmal durch den von der Krone veranlassten oder geduldeten Ausbau der zum Ackerbau geeigneten Grundstücke, dann durch die Ausbildung der Landeshoheit, wobei die Reichsfürsten sich einfach an die Stelle des Königs zu setzen versuchten. Das Recht des Reiches auf erbloses Gut ging im Laufe des 13. Jahrhunderts fast allgemein auf die Territorialherren über. Dagegen bildete die Ver-

mögenskonfiskation, die nicht nur als Folge der Reichsacht, sondern auch bei manchen Verbrechen einzutreten pflegte, eine nicht unbedeutende Einnahmequelle. Sie stand aber nach Reichsgerichtsurteil dem Reiche, nicht dem Hausvermögen des Königs zu. Auch die Bannbussen und noch mehr die Geschenke an den König zum Zwecke der Wiedererlangung der verlorenen Gnade lieferten reiche Erträge.

Eine weitere Quelle der Einkünfte bildeten die Regalien, »die Rechte des Königs«, welche finanzielle Ausbeutung gestatteten, wie das Münz-, Berg-, Salz-, Jagd-, Fischerei-, später das Postregal, von denen man mit Recht sagt, dass in ihnen die Rechte eines mittelalterlichen Grundherrn und eines neueren Staatsoberhauptes gleichsam ineinander fliessen und dass sie in der Finanzgeschichte der Zeit nach die Uebergangsstufe bilden zwischen dem mittelalterlichen Vorwiegen der Domänenwirtschaft und dem Vorwiegen der Steuerwirtschaft bei jedem hochkultivierten Volke. Zwar hat der deutsche König nie die grosse Menge von Regalien besessen wie sein westlicher Nachbar, denn der deutsche König war zu schwach, um den Regalismus konsequent auszunützen, aber sie bildeten doch eine Zeitlang wesentliche Einnahmequellen und würden eine noch grössere Bedeutung gehabt haben, wenn nicht auch hier die Not zu zahlreichen Verleihungen, Veräusserungen, Verschenkungen, Verpfändungen, namentlich an die Landesherren und Städte, geführt hätte. Von besonderer Bedeutung war das Bergwerks- und das Salzregal. Die finanzielle Ausnutzung dieser Regalien bestand in der Anlage fiskalischer Betriebe auf Reichsboden und im Bezug der Abgaben, die allen Privatbetrieben, in der Regel in Gestalt eines Berg- oder Salzzehnten, zuweilen aber selbst als dritte oder halbe Schicht auferlegt wurden.

Zum Reichsvermögen gehörten auch die schiffbaren Gewässer, welche durch Ausübung des Geleitsrechtes, durch Ausnützung von Hafen-, Fähr-, Brücken- und Mühlenanlagen, und des Grundruhrrechts auch zu Einnahmequellen wurden. Freilich gingen auch sie, ebenso wie die Strassen, allmählich an die Territorialherren über.

Die Zolleinrichtungen waren im wesentlichen die gleichen wie in der fränkischen Periode. Die Zollverleihungen nahmen immer mehr zu, so dass die Fürsten allmählich anfingen, die Zölle als ihre eigene Angelegenheit zu betrachten und nach Belieben Zollerhöhungen vorzunehmen, bis der Mainzer Landfrieden von 1235 solches verbot. Aber auch dem Reiche selbst wurden seit dem 13. Jahrhundert in dieser Beziehung enge Schranken gezogen. Die Errichtung neuer Zollstätten für das Reich ward auf die Reichsstädte und Krongüter beschränkt; im Jahre 1234 wurde die Aufhebung aller ohne Genehmigung der Fürsten errichteten Zölle angeordnet. Die Finanznot des Reiches führte auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1522 zu dem Plane, zur Deckung der Reichsbedürfnisse einen Reichsgrenzzoll mit 4% vom Wert der eingeführten Waren, unter Freilassung der notwendigen Lebensmittel, zu errichten. Daneben sollten aber die zahllosen inländischen Zölle bestehen bleiben. Der Plan scheiterte jedoch an dem Widerstande der Städte.

Die Marktgerechtigkeiten endlich, die als Finanzquelle wegen des Marktzolles, der Budengelder, der während des Marktes verwirkten Bannbussen und der Marktgerichtsgefälle in diesem Zusammenhange zu erwähnen sind, waren gleich der Münze und den Zöllen grösstenteils verliehen; nur wenige befanden sich unmittelbar in den Händen des Reiches. Eine Einnahmequelle für das Reich bildeten sie dann nur noch während der Reichstage.

Die ersten Anfänge der späteren direkten Staatssteuern finden sich im Deutschen Reich in den sogenannten Beden (petitiones, tallia, collectae, stiura, Geschoss u. s. w.), so genannt, weil sie nicht auf Grund eines Rechtsanspruchs, sondern mit Rücksicht auf bestimmte vorliegende Bedürfnisse erbeten, wegen der Stellung des Bittenden aber in der Regel nicht verweigert wurden. Nach dem Vorbild der grundherrlichen Beden übte der König das Bederecht in den Reichsvogteien aus. Von besonderer Bedeutung waren die Beden der Städte, die in den Reichsstädten dem Stadtherren, in fürstlichen Städten dem Fürsten in den unter einer Reichsvogtei stehenden Bischofsstädten zumeist zur Hälfte dem König, zur Hälfte dem Bischof zustanden. Einige Städte wussten sich im späteren Mittelalter Freiheit von der ordentlichen Bede zu verschaffen, in den übrigen aber blieb diese als feste Jahressteuer in ziemlich unveränderter Gestalt bis tief in die Neuzeit bestehen. Bei ausserordentlichen Gelegenheiten, namentlich bei Aufgeboten zur Reichsheerfahrt und bei Besuchen des Königs wurden besondere Beden ausgeschrieben. Im ersteren Falle pflegte den Städten von vorneherein die Wahl zwischen Teilnahme an der Heerfahrt oder Zahlung einer bestimmten Heersteuer frei zu stehen. Die Kosten der unentgeltlichen Aufnahme des königlichen Hofes, die zum servitium regis gehörte und später nur noch den Städten und den geistlichen Fürsten oblag, wurden früher durch Naturalbeiträge der Bevölkerung, später durch Steuer (Hofsteuer) aufgebracht. Unter Rudolf I. wurde 1274, be-

sonders aber 1290 eine solche allgemeine Städtesteuer mit gutem Erfolge ausgeschrieben. Auch unter den späteren Königen kommen noch wiederholt derartige ausserordentliche allgemeine Städtesteuern vor. Bei Besuchen des Königs liessen sich die Städte wohl auch zu besonderen Ehrengeschenken bereit finden.

Ausser den Städten konnte nach der Reichsverfassung das Reichskirchengut in Notfällen zu ausserordentlichen Beihülfen genötigt werden. Eine allgemeine Reichssteuer, zu der auch die Städte herangezogen wurden, war schon unter Heinrich I. ausgeschrieben worden; im Jahre 1207 wurde auf dem Reichstage zu Quedlinburg eine Reichssteuer für das gelobte Land beschlossen. Aber da dem Deutschen Reiche jede geordnete Finanzwirtschaft fehlte, so wurden die Städtesteuern in der Regel sofort für das nächste lokale Reichsbedürfnis verwendet, besonders zur Rückzahlung von Anleihen, Vorschüssen, Versatzgeldern u. s. w., und eine wirksame Hilfe vermochten sie infolgedessen nicht zu gewähren. Zu dauernden Reichssteuern ist es im Mittelalter nicht gekommen.

Der letzte grössere Versuch direkter Reichssteuern fällt in das 15. Jahrhundert; er knüpft sich an den Namen des »gemeinen Pfennigs« und ist veranlasst durch die Notzeiten der Hussiten-, später der Türkenkriege. Es ist wohl der starke Eindruck der Gefahr und die unabweisbare Erkenntnis, dass bei der veränderten Heeresverfassung mit den alten Mitteln und Dienstleistungen nicht mehr auszukommen sei, welche das Zustandekommen dieser Steuer bewirkte. Freilich war der gemeine Pfennig nach Veranlagung und finanziellem Resultate mangelhaft genug. Er war ein willkürliches Gemisch von Kopf-, Personal- und Standessteuern, konnte wegen des Widerstandes einzelner Reichsstände auch nur ungleich durchgeführt werden.

Es fehlte dem Reiche vor allem auch die Verwaltungsorganisation und der Kontrollapparat zu einer solchen direkten Besteuerung, es fehlte dem Könige an der Macht, den Widerstand der Reichsstände, Territorialherren und Städte zu brechen. Und doch drängte gerade im 15. und 16. Jahrhundert die Umgestaltung des Wehrwesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse zum Uebergang zur Steuerwirtschaft, wie er um jene Zeit in Frankreich auch erfolgt ist. Das Scheitern eines selbständigen Reichssteuerwesens führte seit König Sigismund notgedrungen zu einem System von Matrikularumlagen. Die einzelnen Reichsstände übernahmen dabei nach einem Anschlage bestimmte Summen, welche sie sodann auf ihre Unterthanen verteilten oder sich von ihren Landständen bewilligen liessen. Daraus wurden im 16. Jahrhundert die sogenannten Römermonate, anfangs als Beihilfe zu den Türkenkriegen, später als allgemeine Deckungsmittel für Reichsbedürfnisse.

Bedeutende Geldleistungen bezog der König aus Italien. Aus den reichen sicilischen Einkünften bestritt Friedrich II. die Kosten der Kriegführung. Die slavischen Völker hatten bis zu ihrer Einverleibung an das Reich Tributzahlungen zu leisten. Die Reichsfürsten hatten dem Könige, wenn er in ihrer Provinz Hof hielt, zu den Hoftagen Ehrengeschenke zu überbringen, wohl ein Rest der altgermanischen Jahresgeschenke. Dagegen sind die grossen Geldleistungen, mit denen die meisten Reichsabteien und Probsteien unter dem Namen servitium regium belastet waren, in der Hauptsache als Abgaben für den Königsschutz und vor allem als Rente aus dem Reichskirchengute aufzufassen. Auch für die Erteilung der Reichslehen waren thatsächlich, wenn auch nicht von Rechtswegen, oft recht erhebliche Beiträge zu leisten. Den Juden hatte das Judenprivileg Friedrichs I. von 1157 für die ihnen gewährten Privilegien eine bestimmte Abgabe an die Kammer des Königs auferlegt, zu der später noch andere kamen.

Die Lasten, welche der König aus den Reichseinkünften zu bestreiten hatte, beschränkten sich auf den Unterhalt des Hofes und die dem Könige obliegenden Geschenke. Der Unterhalt des Hofes konnte wohl in der Regel aus den Vorräten der königlichen Pfalzen und dem servitium regis bestritten werden. Der häufige Wechsel des Aufenthaltes des Königs im Reiche sollte diese Last verteilen. Als Rudolf I. infolge der Unbotmässigkeit der Kirchenfürsten sich in der Wahl seines Aufenthaltes vorübergehend auf die Städte beschränkt sah, da suchte er durch Ausschreibung der oben erwähnten Hofsteuer in anderer Weise die Last zu verteilen.

Besonders drückend für die Reichsfinanzen waren die dem Könige obliegenden Geschenke, die Schenkungen an Kirchen und Klöster, die Reichsfürsten, die Kurie (bei Kaiserkrönungen), die Aufwendungen für Brücken- und Burgenbauten, die Kosten längerer Kriege. Vielleicht hätten bei geregelter Finanzverwaltung die immerhin nicht unbeträchtlichen Mittel des Reiches zur Befriedigung der Reichsbedürfnisse wenigstens in normalen Zeiten ausgereicht; allein eine solche fehlte; die Einnahmen waren ihrer ganzen Natur nach unsicher und schwankend und zudem ging eine Finanzquelle nach der anderen auf die Fürsten über, deren Wohlwollen man erkaufen musste. Was übrig blieb, verfiel dem jedes Finanzwesen zer-

rüttenden Anweisungssystem. (Schröder, Rechtsgeschichte S. 527.) Man lebte durchaus von der Hand in den Mund und half sich, wenn es an barem Geld fehlte, mit Vorschüssen, wofür dem Darlehnsgeber bestimmte Einnahmequellen zu seiner Befriedigung überwiesen wurden. Als Kaiser Maximilian im Jahre 1511 den Gedanken hatte, Pabst zu werden, da beauftragte er seinen Rat, bei Jakob Fugger ein Darlehen von 300000 Dukaten zur Bestechung der Kardinäle aufzunehmen. Als Unterpfand sollten die Kleinodien des Kaisers, zur Bezahlung sollten das Hilfsgeld des Reiches, die Abgaben der österreichischen Erblande, die spanischen Jahressubsidien, endlich ein Drittel aller Einkünfte aus der päpstlichen Würde dienen. Die Kleinlichkeit der Zustände erhellt die Thatsache, dass Kaiser Friedrich III. im Jahre 1473 in Augsburg festgehalten wurde, weil er den Augsburger Geschäftsleuten noch 1730 Gulden schuldig war. Bei Schuldaufnahmen bediente man sich entweder der Satzung oder der Rente. Der landesübliche Zinsfuss betrug meist 10 %. Die Auslösung der verpfändeten Finanzquelle erfolgte in der Regel durch erneute Schuldaufnahme, in vielen Fällen unterblieb sie aber auch ganz.

### III. Die deutschen Territorien.

Ein ähnliches Bild wie das Finanzwesen des Deutschen Reiches bietet das der geistlichen und weltlichen Territorien mit Ausnahme der Reichsstädte während des ganzen Mittelalters. Erst nach dem dreissigjährigen Kriege macht sich infolge der um diese Zeit eintretenden grossen Veränderungen im Staatsleben das Steuerwesen in höherem Grade geltend, ohne freilich den Charakter des älteren Finanzwesens völlig zu verändern.

Auch in den Territorialstaaten fliessen die meisten Einnahmen aus dem Grundbesitz des Fürsten, aus den damit in Verbindung stehenden Gefällen, aus Gerichts- und Verwaltungsgebühren, Strafgeldern, sodann aus Regalien, Zöllen und ähnlichen Einnahmequellen. Aus diesen Einnahmen wird in der Regel der Finanzbedarf des Fürsten und des Staates in gleicher Weise bestritten. Persönliche Dienstpflichten und Naturallieferungen treten ähnlich wie im Reiche ergänzend dazu.

Nur in besonderen Fällen wird eine Verpflichtung der Unterthanen zu besonderer Hilfeleistung aus ihren Mitteln anerkannt, gewöhnlich in den drei Fällen des Feudalrechtes: beim Ritterschlag des Sohnes, bei der Ausstattung sich verheiratender Töchter des Landesherren und bei feindlicher Gefangenschaft des Fürsten, um ihn auszulösen. Dazu kommt wohl der dem Gebiete öffentlichen Interesses angehörige Fall der »allgemeinen Landesnot«, besonders des Finanzbedarfs für Kriegszüge und Kriegführung, namentlich im Reichsdienste, zum Schutze der eigenen Landesgrenzen, zur Vertreibung des eingedrungenen Feindes (A. Wagner, Finanzwissenschaft 3. T. S. 61). Mit dem Zerfall der alten Wehrverfassung wird das Finanzbedürfnis für Kriegszwecke immer vordringlicher. Unter Berufung auf die Unzulänglichkeit der bisherigen Mittel für diesen öffentlichen Landesbedarf wenden sich die Fürsten an die Stände um allgemeine Abgaben, die denn auch vereinzelt schon im 13. Jahrhundert, allgemeiner im 14. und 15. Jahrhundert, mitunter aber auch erst im 16. Jahrhundert, zunächst freilich nur als ausserordentliche und vorübergehende, gewährt werden. Es entsteht das Bedewesen als erste Form des territorialen direkten Steuerwesens. Der Ursprung der Beden ist im Dunkeln; in der Zeit, in der sie häufiger auftreten, tragen sie einen entschieden öffentlich-rechtlichen Charakter, sind sie Beihilfen zur Kostendeckung von öffentlichen Leistungen, namentlich des Heerwesens. Wie schon oben erwähnt wurde und wie aus dem Namen hervorgeht, sind sie ursprünglich auf besonderes Ansuchen gewährt worden, aber der Name blieb auch dann noch, als sie längst zur Gewohnheit geworden waren, und wurde vielfach synonym für den Namen Steuer.

Die Beden, die sowohl als ordentliche wie ausserordentliche vorkommen, sind wohl als direkte Steuern anzusehen, sind aber in ihrem Inhalt je nach Ländern und Gütern verschieden. Sie werden in der Regel von den drei Ständen übernommen und von diesen nach ihrer speciellen Steuerverfassung oder nach ihrem Belieben unter ihren einzelnen Gliedern aufgebracht, häufig jedoch ganz oder grossenteils auf ihre Hintersassen gelegt. Ueberwiegend werden die Beden wohl von dem ländlichen Grundbesitz unter Zugrundelegung verschiedener Ertragsmerkmale (Flächengrösse, Hufenzahl, Viehstand, Zahl der Pflüge u. s. w.), in den Städten vom Hausbesitze erhoben. Doch kommen auch allgemeine Vermögenssteuern und einkommen- und personalsteuerartige Abgaben vor.

Zu diesen direkten Abgaben treten bald indirekte Verbrauchssteuern, namentlich von Wein, Bier und Meth, und Verkehrsabgaben vom Kauf und Verkauf. Sie kommen vereinzelt schon im 14. Jahrhundert, in grosser Ausdehnung mit Erstreckung auf zahlreiche Artikel im 17. Jahrhundert vor (Accisesystem in Preussen und Sachsen). Das Zollwesen behält überwiegend seinen alten Charakter: die Zölle sind provinziale Binnenzölle, Passierzölle; nur teilweise entstehen

Grenzzölle als Durchfuhr- und Ausfuhrzölle.

Die Richtung zum Steuerwesen ist den mittelalterlichen Staaten in erster Linie durch die Aenderungen in der Wehrverfassung, den Uebergang vom ständischen zum Söldner- und später zum stehenden Heere gewiesen worden. Dazu kommt der Rückgang der domanialen Einkünfte namentlich im 17. Jahrhundert, die Zunahme der Verschuldung und das Sinken des Geldwertes. Weniger bedeutungsvoll für die Entwickelung des Steuerwesens waren die Aenderungen in der Civilverwaltung; doch haben auch sie je länger je mehr einen erhöhten Staatsaufwand verursacht. Die Uebernahme zahlreicher Funktionen der städtischen Gemeinden und der Grundherrschaften auf den Staat, die beginnende Förderung der territorialen Kultur und Volkswirtschaft, mit einem Worte das Entstehen eines mit Aufgaben sich füllenden, allgemeine Ziele verfolgenden Staates und die Verdrängung der Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft mussten auf Steuern hinführen, wenn diese zunächst auch vielfach nur verschleiert in Regal- und Monopolformen auftraten.

### IV. Der brandenburgisch-preussische Staat.

Im allgemeinen weist das brandenburgisch-preussische Finanzwesen dieselben Grundzüge auf wie das in den übrigen Territorialstaaten. Die Abweichungen, die hier bemerklich sind, erklären sich aus der Verfassung und Besiedelungsgeschichte des auf slavischem Boden errichteten Staates. »Das Eroberungsprincip, die daraus hervorgehende Behandlung des Grund und Bodens, der verbleibenden Reste der slavischen Bevölkerung, die Ansiedlungsart der einwandernden deutschen Bauern, die allgemeine und die besondere Dienstpflicht der Ritter, die Anlegung von Burgen und befestigten Städten bedingen von vorneherein manche Abweichungen von der Organisation des öffentlichen Dienstes und der Verwaltung, daher auch im Finanzbedarf, verglichen mit dem westlichen Deutschland. Aber sie gestatten auch von vorneherein eine andere Einrichtung der öffentlichen Einkünfte, namentlich aus dem Rechtstitel der Landvergebung kraft Obereigentums die Auflegung specieller Kriegs- und anderer Dienstpflichten und die Belegung mit Zinsen, eventuell auch die Belastung mit Zehnten.« (A. Wagner a. a. O. S. 106f.) In der Zinsverfassung liegt für die ältere Zeit der Schwerpunkt der Finanzen. Die Regierung hat das Obereigentum über alles Land; sie vergiebt dasselbe unter der Bedingung der Leistung des Kriegsdienstes sowie gewisser Fronden, z. B. des Wege- und Burgenbaues. Auch die brandenburgischen Fürsten behielten bis ins 13. Jahrhundert hinein die alte Gewohnheit bei, von einer Burg zur anderen, von einem grossen Domänenhof zum anderen zu ziehen und die dort aufgespeicherten Vorräte zu verzehren, Vorräte, die ebenso aus der Administration der Domänen wie aus den in Geld und Naturalien vom städtischen und ländlichen Grundeigentum stammenden Zinsungen herrühren: die Regierung ist auch überwiegend im Besitze der Zehnten. Das sind ihre hauptsächlichsten Einkünfte, die sie teils selbst benutzt, teils zu Lehen vergiebt.

Neben den Domänen liefern besonders auch die Forsten grössere Erträgnisse. Andere Einkünfte bezieht der Markgraf aus den Gerichtsgeldern, den Judenschutzgeldern, der Münze, dem Wechsel, dem Zolle, den Regalien. Nach dem Landbuche der Kurmark von 1375 betrugen die Judenschutzgelder gegen 5000 Thaler heutigen Geldes, die Stendaler Münze wird im Jahre 1369 um 5700 Mark Silbers, etwa 62700 Thaler verkauft. Die Zolleinnahmen sollen 1375 in der Mark ca. 30000 heutige Thaler betragen haben. In Preussen kommen in dieser Zeit keine allgemeinen direkten Steuern vor; dagegen findet sich in Brandenburg im 13. Jahrhundert die Bede als eine Art allgemeiner Vermögenssteuer. Sie wurde aber später abgelöst bezw. durch eine regelmässig zu zahlende kleine ersetzt, und nur in Notfällen sollte noch eine besondere Bede erhoben werden. Im 14. Jahrhundert wurden die meisten landesherrlichen Einkünfte veräussert oder verpfändet, so dass die Hohenzollern im 15. Jahrhundert die Mark mit Schulden belastet und fast ohne Einkünfte übernahmen.

Aus diesen Verhältnissen heraus erklären sich die Versuche der Landesherren im 15. Jahrhundert, wieder zu neuen Einkünften, namentlich zu regelmässigen Steuern zu gelangen. Es gelingt Albrecht Achilles, im Jahre 1470 und in den folgenden nach langwierigen Verhandlungen mit den widerstrebenden Ständen doch ziemlich regelmässig sich wiederholende, wenn auch immer nur für kurze Frist bewilligte Beden zu erlangen. Auch das Biergeld und andere neue Abgaben und Zölle auf Wein und andere Verbrauchsgegenstände konnten eingeführt werden. Die Einkünfte aus den Domänen und Forsten blieben aber immer noch der Schwerpunkt der Einnahmewirtschaft oder wurden es vielmehr wieder, nachdem zahlreiche verpfändete oder sonstwie abhanden gekommene Domänen wieder zurückerworben worden waren.

Im 16. Jahrhundert ändern sich die Grundlagen der direkten Besteuerung. Zur Aufbringung der bewilligten Gelder wird

auf dem Lande ein Hufenschoss von den bäuerlichen Gütern eingeführt, eine Art roher Ertragssteuer, bemessen nach dem in bestimmten Taxpreisen ausgedrückten Erntequantum. Dazu kam in der Mark im Jahre 1550 ein Giebelschoss. Andere Klassen der Landbevölkerung wurden gleichfalls mit festen Schosssätzen belegt. Die Kataster waren aber sehr ungleichmässig und blieben es, trotz einiger Veränderungen im 17. Jahrhundert, bis in die Neuzeit. Der ritterschaftliche Besitz war im wesentlichen von den Steuern befreit. Nach Schmoller weist das Steuerwesen des 16. Jahrhunderts die Tendenz auf, die alten Vermögenssteuern in einzelne Objektssteuern (vom Kopf, dem Viehbesitz, dem Hausbesitz, dem Schornstein, der Hufe) aufzulösen. Wie in anderen deutschen Territorien, so wird um diese Zeit auch in der Mark die Bierziese eine ständige Einrichtung und die Hauptsteuer der Städte.

Doch darf man sich von dem Erträgnis der Steuern wie dem Finanzwesen überhaupt keine zu grossen Vorstellungen machen. Von den ca. 100000 Gulden, welche in den späteren Regierungsjahren des Albrecht Achilles die Einkünfte aus den süddeutschen und brandenburgischen Landen bildeten, betrugen die Steuern nur etwa ein Fünftel. Unter Friedrich I. stellten sich die Jahreseinnahmen auf ca. 30000 Goldgulden, etwa 80000 Thaler. Sie hoben sich besonders unter Albrecht Achilles. Haushälterisch, wie dieser war, brauchte er für sich und seinen Hof nur 10—11000 Goldgulden. Obwohl er von seinem Vater eine Million Gulden Schulden übernahm und für seine Kriege Hunderttausende verwendete, brachte er es doch dahin, viele Güter zu kaufen und einen Schatz von 400000 Gulden zu hinterlassen. Die brandenburgischen Einnahmen erreichten unter Joachim I. die Höhe von 80000 Gulden, etwa 186000 heutigen Thalern.

### V. Oesterreich.

Das Finanzwesen Oesterreichs, speciell Niederösterreichs, zeigt in vielem eine den deutschen Territorien ähnliche Entwickelung. Bemerkenswert ist, dass hier schon im 14. Jahrhundert indirekte Abgaben, das sogenannte Ungeld, besonders Getränkesteuern von Wein, Bier, Meth als landesfürstliche Steuern vorkommen und sich dauernd einbürgern.

Das Ungeld war eine Schanksteuer nach der Höhe des Absatzes, vom Wirt zu entrichten und von diesem auf die Konsumenten in Form einer Verkleinerung des Masses übergewälzt. Dazu kamen Aufschläge vom Verkauf verschiedener Waren und bei der inländischen Produktion von gewissen feinen Luxuswaren (Gold- und Silberwaren, kostbare Kleidungsstoffe, Zölle bei der Einfuhr solcher Luxusgegenstände, Ausfuhrzölle von Wein, Bier, Meth, Branntwein, Getreide, Vieh und anderen ländlichen Produkten, Fleisch und Fischen, inländische Mauten und die erheblichen Einkünfte aus den Salzämtern). Der grosse Bedarf für die Türkenkriege und die anderen zahlreichen Kämpfe der österreichischen Fürsten drängten zu einer Vermehrung und Erhöhung dieser Abgaben und der Zölle. Seit dem 16. Jahrhundert bürgern sich direkte landesfürstliche Steuern ein: in ausserordentlichen Notlagen mussten auch besondere Steuern, „Türkensteuern", aushelfen. Die regelmässige direkte Steuer trug in Niederösterreich den Namen Kontribution und war ihrem Wesen nach eine Grundertragssteuer mit einem Normalsatz (seit 1542) von 1 % des Gültanschlags von dem Erträgnis des landschaftlichen und $1^2/_3$ % von dem des unterthänigen Grundbesitzes. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurde das Erträgnis dieser Steuer erheblich (von 20000 auf 150000 Gulden und mehr) gesteigert und diente in Friedenszeiten meist zur Heimzahlung der von den Ständen übernommenen Schulden. Von weiteren direkten Steuern sind zu erwähnen: Die Urbarsteuer, der sogenannte Hausgulden, mit bestimmten Sätzen von jedem Haus und bewohnten Gut in Städten, Märkten und auf dem Lande, die Leibsteuer, eine Ende des 16. Jahrhunderts aufgehobene Kopfsteuer. Die ausserordentlichen Türkensteuern waren teils klassifizierte Vermögens- und Einkommen-, teils Standes-, Personal- und Kopfsteuern.

In Böhmen zeigt das Einnahmewesen ungefähr die gleiche Gestalt. Auch hier reicht das Einkommen aus Landgütern, Bergwerken, aus Zinsen, Regalien und Ungeld infolge der wachsenden Kriegskosten nicht mehr aus, so dass ebenfalls seit Anfang des 16. Jahrhunderts direkte Steuern, als deren bedeutendste eine direkte allgemeine Vermögenssteuer, ungefähr nach dem Muster der städtischen Vermögenssteuern, und an deren Stelle seit 1567 eine zumeist auf den Bauern lastende Haussteuer erscheint. Seit dem 16. Jahrhundert bürgern sich auch die Tranksteuern, namentlich die Biersteuer ein; an Stelle der alten, vielfach auch hier an Adel und Kirche gekommenen Lokalzölle treten neue Grenzzölle, vornehmlich in der Form von Ausfuhrzöllen, auf. Gindely veranschlagt die Vermehrung der Steuereinnahmen seit Ferdinand I. bis zur Zeit des 30jährigen Krieges auf das Vierfache. Um 1615 betrug die ganze Steuereinnahme 420407 Schock böhmische Groschen = 840814 Thaler, von denen ungefähr $^1/_5$—$^1/_4$ auf die Verbrauchssteuern, das andere auf die direkten Abgaben, z. B. 163356 auf die Unterthanensteuern, 40625 auf die Städte, 94203 auf die eigne Steuer der oberen Stände, 14000 auf die Kapitalisten, 9000 auf die Judensteuer entfielen. Mit Interesse erkennt man übrigens, dass das Wachsen der Ausgaben nicht nur zur Erhöhung, sondern auch zu einer allgemeineren Verteilung der Steuern führt.

Auch in Schlesien vollzieht sich der Uebergang vom Domänen- und Regalienwesen zur Steuerwirtschaft im 16. Jahrhundert unter dem Antrieb der gleichen Bewegkraft, nämlich der Türkenkriege. Im übrigen zeigt die Entwickelung viel den böhmischen Zuständen Analoges. Die Schatzung, im wesentlichen eine

**Ertragsteuer vom Grundeigentum, eine Biersteuer und ein neuer, wie in Böhmen zumeist als Ausfuhrzoll veranlagter Grenzzoll bildeten die Hauptsteuern, neben denen je nach den Bedürfnissen noch Verkaufssteuern von verschiedenen Verbrauchsgegenständen erhoben wurden. Die Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts üblichen 40—50 Promille der Schatzung ergaben ca. 3—400000 Thaler. Um 1620 ertrug die Schatzung mit 80 Promille ca. 660000 Thaler, die Biersteuer ca. 89200, der Grenzzoll im Jahre 1608 ca. 50000 Thaler, so dass also die Hauptsumme der Abgaben durch die direkten Steuern aufgebracht wurde.**

## VI. Die deutschen Reichsstädte.

Der Zustand des Deutschen Reiches begünstigte, wie erwähnt, den Uebergang der öffentlichen Aufgaben vom Reiche an die Territorialgewalten. So wurde auch das Finanz- und Steuerwesen Landes- und Städteangelegenheit. Seine Ausbildung musste da am frühesten erfolgen, wo sich die öffentliche Thätigkeit am frühesten und stärksten entwickeln konnte, in den Städten, namentlich in den mächtig aufstrebenden freien Reichsstädten. Hier erzeugte das Zusammenwohnen einer für jene Zeit bedeutenden Menschenmenge das Bedürfnis einer tiefer eingreifenden öffentlichen Ordnung. Die Notwendigkeit, sich nach aussen zu behaupten, der Drang, die alte, nun drückende Herrschaft der ehemaligen Stadtherren abzuschütteln und das Gebiet zu erweitern, der Bau öffentlicher Gebäude, der Kirchen, Rathäuser, Kaufhäuser, die durch den lebhafteren Verkehr bedingte Sorge für Strassen und Brücken, Ausgaben für den Erwerb von Hoheitsrechten, für Bestätigung von Privilegien, für Gesandtschaften, für Silberkauf, Beamtenbesoldungen etc. — alles das musste hier frühzeitig ein höher entwickeltes Finanzwesen erzeugen, namentlich in jenen Städten, deren Allmendbesitz zu gering war, um solchen Anforderungen zu genügen. Hier waren auch die oben erwähnten Vorbedingungen des Steuerwesens, nämlich ein höherer Grad der Geldwirtschaft und ein gewisser Ueberschuss der Privathaushalte schon im 13. Jahrhundert gegeben. Hier entwickelte sich in dem engeren Rahmen eines lebendigen, thätigen, auf Solidarität der Interessen gegründeten, von den Bürgern in seiner Nützlichkeit anerkannten Gemeinwesens auch zuerst ein Gemeinsinn. Hier konnte die Idee der Steuerpflicht gegenüber der öffentlichen Gewalt zuerst entstehen; hier werden auch die Steuern zuerst um des öffentlichen Wohles willen erhoben und unterscheiden sich wesentlich von den rings umher vorkommenden Abgaben und Zinsen. Auf dem kleineren Territorium, dessen Zustand gleich weit entfernt von der Zerrissenheit des platten Landes wie von der verwirrenden Anhäufung der modernen Grossstädte war, konnte auch eine geordnete Finanzverwaltung durchgeführt werden. Die Erhebung der Verbrauchssteuern sowohl wie der Vermögenssteuern wurde dadurch erleichtert.

Die städtischen Einnahmen entsprangen zum Teil denselben Quellen wie die der übrigen Territorialherrschaften. Fast alle grösseren Städte hatten Einnahmen von eigenem Grundbesitz, Erträgnisse von der Stadtallmend, sowohl von der innerhalb der Stadt gelegenen, für deren Benutzung und Ueberbauung bedeutende Abgaben entrichtet werden mussten, als auch von den zur Stadt gehörigen Dörfern und Grundstücken. Sodann bezog die Stadt Bussen und Gerichtsgefälle und gebührenartige und privatwirtschaftliche Einnahmen von verschiedenen städtischen Anstalten, wie der Wage, dem Krahn, dem Kaufhaus, dem Ziegelhaus, dem Weinkeller, den Marktbuden, der Münze. Dazu kamen Bürgeraufnahme- und Judenschutzgelder. Auch mussten in manchen Städten die Handwerker Abgaben an die Stadt leisten, so bei der Aufnahme in das Amt, für Benutzung der Verkaufsstellen, aber auch Strafgelder und dergleichen. Aber der Hauptteil der regelmässigen Einnahmen entfiel doch bald und allenthalben, wenigstens seit dem 14. Jahrhundert, auf die Steuern.

Das Steuerwesen der deutschen Reichsstädte ist nun weit entfernt ein einheitliches zu sein, wenn auch nachweisbar einige Grundzüge demselben gemeinsam sind, wie sich dies ja bei den regen Beziehungen der Städte unter einander, den gewohnten gegenseitigen Entlehnungen und Nachahmungen ihrer Einrichtungen voraussetzen lässt. Gemeinsam ist dem Steuerwesen der mittelalterlichen Städte das Vorkommen der sogenannten direkten wie der indirekten Steuern.

Unter den direkten Steuern finden wir fast allenthalben eine Vermögenssteuer, die unter verschiedenen Namen als Schoss (Hamburg), Schatzung (Mainz), Bede (Frankfurt a. M.), Geschoss (Dresden), Stallgeld (Strassburg) auftritt. Der Schoss oder diese Vermögenssteuer musste zumeist von dem ganzen Vermögen, von liegender und fahrender Habe, Nutz- und Erwerbsvermögen, entrichtet werden. In den Hansestädten wurde dabei zwischen Vorschoss und eigentlicher Steuer unterschieden. Der Vorschoss wurde von der fahrenden Habe, genauer gesprochen von dem gewöhnlichen Hausrat, in einem festen kopfsteuerartigen Betrage entrichtet, von dem übrigen Vermögen aber wurde eine nach den Verhältnissen wechselnde Summe erhoben. Ganz ähnlich forderte man in Mainz neben der

prozentualen Schatzung einen festen Herdschilling von einem halben Gulden pro Haushaltung. Auch in Nürnberg erhob man einen Vorschoss und eine eigentliche Vermögenssteuer. Im einzelnen ist aber die Vermögenssteuer hier wie in Frankfurt a. M. feiner, man möchte sagen, moderner ausgebildet. In Nürnberg wurde im 15. Jahrhundert zwischen den Arten des Vermögens unterschieden. Von Leibgeding und Kapitalzinsen wurde eine höhere Steuer erhoben als von demjenigen Vermögen, welches in fahrender Habe bezw. in gewerblichen und kommerziellen Unternehmungen angelegt war. Das letztere zahlte $1\frac{2}{3}$%, Leibgeding $8\frac{1}{3}$, Kapitalzinsen $16\frac{2}{3}$%. Sicherlich war bei dieser Unterscheidung eine rohe ökonomische Vorstellung von der grösseren Leistungsfähigkeit der beiden zuletzt genannten Kategorieen massgebend. In Frankfurt a. M. war nach der Bedeordnung von 1475 der Steuersatz für fahrende Habe mit 1,4, für Leibgeding 4,63, für Einkommen aus Grundzinsen, Häuserrenten, Erbleihegefällen, Gerechtsamen u. s. w. mit 9,26 % festgesetzt. In Dresden wurde der ursprünglich als Vermögenssteuer erhobene Geschoss im 15. Jahrhundert zu einer auf dem Hausbesitz liegenden Reallast, während die Nicht-Hausbesitzer einer sogenannten Bürgersteuer, wohl einem Kopfgeld von mässiger Höhe, unterworfen wurden. In besonderen Fällen aber griff man auf die allgemeine Vermögenssteuer zurück. Uebrigens zeigen die noch erhaltenen Schossregister verschiedener Städte, dass es auch damals recht beträchtliche Vermögensverschiedenheiten gab. Verschiedentlich sind kleine Vermögen von den Steuern befreit; aber auch als Belohnung treuer Dienste oder aus besonderen Privilegien kamen Steuerbefreiungen vor.

In Fällen eines besonderen Geldbedarfs, so bei kriegerischen Ausrüstungen, drückenden Schuldenlasten und dergleichen, schritt man, abgesehen von der nachher zu erwähnenden Benutzung des Kredits, zur Erhöhung des Schosses oder einer unter verschiedenen Namen vorkommenden Zusatz- oder Ergänzungssteuer. In Hamburg wurde zu diesem Zwecke eine »Kontribution« benutzt, die seit ungefähr der Mitte des 16. Jahrhunderts häufig wiederkehrt, eine Steuer gleichfalls vom Vermögen in der Regel mit $\frac{1}{2}$, mitunter mit $\frac{1}{4}$ und 1 %, ausnahmsweise auch einmal mit 5 %. Nach den Zusammenstellungen von Stieda, dem wir hier zumeist folgen, betrugen:

| in den Perioden | die Gesamteinnahmen der Stadt Hamburg | | der Schoss | | die Kontribution | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | pro Jahr | überhaupt | pro Jahr | überhaupt | pro Jahr |
| 1461—96 | 3 239 518 | 89 986 | 662 310 | 18 396 | — | — |
| 1497—1521 | 1 981 477 | 79 259 | 423 184 | 16 947 | 83 134 | 3 336 |
| 1522—62 | 9 619 920 | 234 632 | 1 320 101 | 32 197 | 1 353 139 | 33 004 |

Interessant ist zu bemerken, dass der Schoss im 14. Jahrhundert zunimmt und eine immer grössere Quote der Gesamteinnahme ausmacht, im Jahre 1350 18,0, 1356 40,8, 1372 60,0, 1374 61,8, 1379 60,2, 1387 noch 42,5 % der Gesamteinnahmen. Von da an wächst er zwar noch absolut, geht aber relativ zurück; er lieferte am Ausgange des 15. Jahrhunderts 20 % der gesamten Einnahmen, in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts 21 %, um die Mitte desselben nur noch 14 %. Rechnet man die gleichzeitig erhobene Kontribution dazu, so ergab diese direkte Besteuerung 1497—1521 ca. 26 %, 1522—1562 28 % aller Einnahmen, also wieder eine erhebliche Steigerung gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Eine ähnliche Bewegung der direkten Besteuerung findet sich in Hildesheim, wo der Schoss am Anfang des 15. Jahrhunderts 43 %, in der Mitte nur noch 22 % der Einnahmen ergiebt, und in Frankfurt, wo die Bede am Anfang des 15. Jahrhunderts ca. 21 % abwarf.

In Köln allerdings scheint der Schoss Ende des 14. Jahrhunderts verschwunden zu sein. Auch die Natur dieses Schosses ist nicht ganz klar. Vorübergehend wurde ein anderer Schoss (1371) erhoben, über dessen Veranlagung auch nichts bekannt ist. Dagegen ist sein Erträgnis bekannt und überrascht durch seine Höhe; denn dieser Schoss lieferte bei einer Gesamteinnahme der Stadt von 382 363 Rmk. 175 348 Rmk. oder 45,9 %. Diese Steuer wurde nur einmal erhoben; der durch ihre Nichterhebung im folgenden Jahre entstandene Ausfall wurde durch Konfiskation des gesamten Vermögens der vertriebenen Weber seitens der Geschlechter gedeckt. Neue Einnahmen verschaffte man sich hier durch die Zulassung der Juden im Jahre 1372 und die von diesen gezahlten Schutzgelder. Die Juden standen gleichmässig unter dem Schutz des Erzbischofs und der Stadt und bezahlten für die Erlangung desselben und ihrer Sonderrechte beiden Teilen ein Aufnahme- und ein jährliches Schutzgeld. Das erstere betrug 1372/73 10 682 Rmk = 2,8 %, 1384/85

17 040 Rmk. = 5,1 % der Gesamteinnahmen. Der nach dem Vermögen erhobene jährliche Judenschoss erbrachte dagegen nur eine geringe Summe. Im übrigen hat Köln seine Finanzwirtschaft, abgesehen von den verhältnismässig geringen Einkünften aus Bussen, Gebühren für Bürgeraufnahmen, Zinsen vom städtischen Immobiliarbesitz, von jeher auf indirekte Steuern gestützt, auf die Belastung des Lebensmittelsverbrauchs und die fiskalische Ausnutzung von Handel und Gewerbe.

Der eigentliche Schoss, also die regelmässig oder häufiger erhobene Vermögens- bezw. Kopfsteuer wurde natürlich in den einzelnen Städten nicht in gleicher Höhe erhoben. Nach den Zusammenstellungen Stiedas betrug der Schoss

| im Jahre | in der Stadt | % des Vermögens |
|---|---|---|
| 1450 | Hamburg | 0,3 |
| 1546 | " | 0,5 |
| 1388 | Braunschweig | 2,1 |
| 1404—6 | " | 0,5 |
| 1376 | Lübeck | 0,5 |
| 1410 | " | 0,37 |
| 1404—31 | Hildesheim | 0,78 |
| 1499 | Leipzig | 0,25 |
| 1502—6 | " | 1 |
| 1488. 1502 | Dresden | 1 |
| 1546 | " | 0,83 |
| 1437 | Mainz | 1 |
| 1472 | " | 1,5 |
| 1360—70 | Nürnberg | 3,3 |
| 1427 | " | 1,66 |
| 1475 | Frankfurt a. M. | 1,4 |

In Strassburg war die direkte Hauptsteuer das sogenannte Stallgeld, eine Vermögenssteuer, deren Name davon herrührt, dass die Bürger verpflichtet waren, nach ihren Vermögensverhältnissen Pferde für den städtischen Dienst zu halten. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts war das Verhältnis so, dass bei 400 £ Vermögen 1/2 Pferd, bei 800 1 Pferd, bei 2000 1 Hengst, bei 3000 1 Hengst und 1 Pferd, bei 4000 2 Hengste u. s. w. zu halten waren, so dass die Abgabe, da der Wert eines Hengstes auf 10 Pfund berechnet war, im Durchschnitt 1/2 % betrug. Kleinodien, Schmucksachen mussten für Bargeld in Ansatz gebracht werden; Leibgeding war nach seinem Kapitalwert, Lehen und Wittum zum halben Werte anzuschlagen. Frei war der Hausrat mit Ausnahme desjenigen der Wirte und Bader. Statt des Pferdehaltens konnte auch eine Geldabgabe, der sogenannte Zusatz gegeben werden, wobei 1 Hengst zu 10 Pfund berechnet wurde. Später wurde das Stallgeld (auch Schatzung genannt) erhöht und auch von kleineren Vermögen erhoben. In besonderen finanziellen Notlagen, z. B. im Jahre 1429 wurde ein besonderer »Wochenpfennig« eingesammelt, vermutlich eine Kopfsteuer.

Neben den direkten Steuern spielten die Aufwand- und speciell die Verbrauchssteuern eine grosse Rolle, eine oft grössere als die Schatzungen. In Strassburg waren sie die wesentlichsten Steuern; unter dem Namen »Ungeld« und »Zölle« kommen sie schon frühzeitig vor. Im 14. Jahrhundert musste jedermann in Strassburg jährlich schwören, das Ungeld zu entrichten. Besonders bemerkenswert ist die hier schon frühzeitig auftretende allgemeine Accise vom Grosshandel. Von den in dem städtischen Kaufhause en gros zum Verkaufe gelangenden Waren aller Art hatten in der Regel sowohl der Verkäufer wie der Käufer recht erhebliche Abgaben zu leisten. Die Benutzung des Kaufhauses als Niederlage- und Verkaufsort war ursprünglich zwangsweise vorgeschrieben zum Zweck der Erleichterung und Sicherung der Gefällerhebung. Dass diese Gefälle in der That Steuern und nicht nur Gebühren für Benutzung des Kaufhauses waren, geht, abgesehen von ihrer Höhe, auch daraus hervor, dass die Abgaben auch später, als der Kaufhauszwang nicht mehr im früheren Umfang bestand, noch forterhoben wurden. Daneben kamen noch mancherlei Zölle von Waren vor, welche zu Wasser und zu Lande ein-, aus- und durchgeführt wurden. Von Brot und Mehl wird ein Mahlgeld, vom Wein ein Weinungeld erhoben. Das Weinungeld traf im 15. Jahrhundert die Wirte und alle diejenigen, welche Wein in den Keller einlegten, nach Massgabe der eingekellerten Mengen. Statt des Weinungeldes konnte auch eine Abfindung mit 8 Schilling Pfenn. für jede »opferbare« Person, die sogenannte Ordnung, entrichtet werden. Erwähnung verdienen auch die in Strassburg schon im 15. Jahrhundert vorkommenden Versuche mit Verkauf und Verpachtung einzelner unbequem zu erhebender Gefälle. Um die Wende des 15. Jahrhunderts hatte die Stadt Strassburg auch den Handel mit Salz und Eisen monopolisiert.

In Köln machte die indirekte Besteuerung den Anfang mit Verzehrungssteuern, Aufschlägen auf Wein, Malz, Bier, Mehl und Brot, Salz, Fleisch und dem Tonnenpfennig von geräucherten und gesalzenen Fischen, also Steuern, die auch in unserem Jahrhundert noch, abgesehen vom Tonnenpfennig, einen wesentlichen Teil der städtischen Einnahmen bilden. Stieda berechnet, dass diese Steuern in Köln 1371/72 20,1 % aller Einnahmen (77 383 Rmk.), 1392/93 27 % (126 051 Rmk.) lieferten. Die weitere Entwickelung führte zu einer umfangreichen Erhebung von Gebühren für Benutzung städtischer Verkehrsinstitute, des Kaufhauses, der städtischen Standplätze und Verkaufsstellen, der Wage, Krahnen u. s. w. Bei den Lebensmittel-

steuern waren alle Einwohner beteiligt, Einheimische wie Fremde, bei den Abgaben für Benutzung der Verkehrsinstitute scheint man vorwiegend die handeltreibenden Fremden belastet zu haben. Diese Abgaben brachten im Jahre 1371/72 79 670 Rmk. = 7,7, im Jahre 1392/93 73 953 Rmk. = 15,9% aller Einnahmen auf. »Es ist unverkennbar,« sagt Stieda, »wie man in den zwei Jahrzehnten das indirekte Abgabensystem auszubilden sich bemühte und ihre Erträge, dank offenbar der zunehmenden Bevölkerung und der sie vergrössernden Bevölkerung, zu steigern wusste.« Allerdings hätte man, da der Schoss seit Anfang des 14. Jahrhunderts fehlte, nicht bestehen können, wenn man nicht Schulden aufgenommen hätte.

In Dortmund führten die grossen Anstrengungen zur Behauptung der städtischen Sicherheit und Souveränität, zum Erwerb von Gütern und die Fehde mit dem Erzbischof von Köln und dem Grafen Engelbert III. von der Mark (1388/89) zur Aufnahme erheblicher Schulden, zu deren Verzinsung und Rückzahlung die Erhöhung des schon im 13. Jahrhundert vorkommenden Schosses von Immobilien und wahrscheinlich auch Renten nicht entfernt ausreichten. Man schritt daher im Jahre 1391 auch zur Einführung einer Accise. Diese bestand darin, dass bei jedem Verkaufe von dem Schilling ein Vierling = 1/48 des Wertes entweder vom Käufer oder vom Verkäufer oder beiden zusammen je nach ihrem Verhältnis zur Stadt gegeben werden sollten. Frei von dieser Verkaufssteuer waren die Gegenstände des täglichen Verkehrs mit Ausnahme von Rindern, Schafen, Schweinen, frischer Butter, frischem Käse, Hering, Stockfisch und getrocknetem Fisch, wenn die Waren von Nichtbürgern gekauft wurden. Die gleiche Steuer traf Güter, welche von auswärts zur Verfügung eines Bürgers eingeführt wurden, mit Ausnahme von Holz, Kohlen und Hopfen, sofern diese Verbrauchs- und nicht Handelsartikel der einzelnen Bürger waren. Dazu kamen noch einige specielle Abgaben. Diese zunächst nur auf 4 Jahre bewilligten Accisen warfen jährlich 2083 Gulden ab. Sie wurde nach Ablauf dieser Frist (1395) auf weitere 10 Jahre nur in wesentlich ermässigtem Umfange erhoben, so dass sie durchschnittlich kaum 1000 Gulden erbrachte. Zugleich wendete man sich aber wieder der direkten Besteuerung zu in der Form der Puntinge, d. h. einer 5prozentigen Steuer von allen Liegenschaften und Renten von solchen. In den 3 Jahren, in welchen die Puntinge erhoben wurden, warfen sie 41 414 Gulden ab. Sie sind jedoch später nicht wiederholt worden.

Ueber die Höhe der Jahresetats lässt sich nicht viel Bestimmtes sagen; nur von wenigen Städten liegen Angaben für eine grössere Anzahl von Jahren vor. Eine Vergleichung der Etats verschiedener Städte scheitert zumeist an dem Umstande, dass es sich um verschiedene Zeiträume und andere Währungen handelt. Bei den folgenden Zahlenangaben in heutigen Reichsmark sind die Berechnungen Stiedas zu Grunde gelegt, bei denen nur der Metallwert der Münzen, nicht auch die Kaufkraft des Geldes berücksichtigt ist.

In Hamburg betrug die Gesamteinnahme im Jahre 1350 35 440 Rmk., 1400 102 104. Am Ausgang des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts stellte sie sich regelmässig auf unter 75 000 Rmk. Während des 16. Jahrhunderts gab es einige Jahre, so 1546, 1552 und 1559, wo die Gesamteinnahmen über 300 000, im Jahre 1547 789 000 Rmk. betrug. In Köln beliefen sich die Einnahmen 1370 auf 114 780, 1392 auf 441 397 Rmk. Lübeck bezog 1421 96 617, 1430 87 576 Rmk., Hildesheim 1379 20 794, 1425 50 261 Rmk., Hannover 1386 8508, 1400 31 462 Rmk.

Aus diesem Anwachsen der Einnahmen, denen das Anwachsen der Ausgaben entsprach, lässt sich aber durchaus nicht immer ein Aufstreben und Emporblühen der Städte ableiten, wie denn Hamburg im 16. Jahrhundert bei grösseren Ausgaben weniger Einnahmen hatte als zu Beginn des 15. Jahrhunderts bei wesentlich geringeren. Das Anwachsen der Ausgaben ist eben doch vorwiegend die Folge politischer Verhältnisse, nicht Folge gesteigerter Bedürfnisse der Bevölkerung und grösserer Ansprüche an die innere städtische Verwaltung. Die eben erwähnte grosse Ausgabe Hamburgs im Jahre 1547 mit 789 000 Rmk. erklärt sich durch seinen Anschluss an den Schmalkaldischen Bund. Die unglückliche Schlacht von Mühlberg verursachte 564 000 Rmk. Unkosten. In ganz ähnlicher Weise hing die Steigerung der Ausgaben Lübecks von 101 153 Rmk. im Jahre 1421 auf 180 997 im Jahre 1428 mit dem dänischen Kriege zusammen. In dem Kämmereiregister der Stadt Hamburg von 1350 sind als Ausgaberubriken verzeichnet:

1. Bauwesen einschliesslich Befestigung und Strassenreinigung;
2. Bewachung der Stadt (Wächter, Auslieger);
3. Reisen im diplomatischen Dienste, Botenwesen, die Schreibstube;
4. Ehrengeschenke an die Landesherren (namentlich Getränke), Spenden an Festtagen, Unterhaltskosten der Verwaltung insbesondere des Rates (Gastereien des Rates, Festlichkeiten auf dem Rathause);
5. Kriegszüge.

Und ähnlich gruppieren sich die Ausgaben in Köln und Frankfurt a. M., wo Kirche und Schule in den Händen der Geistlichkeit sind, das Armen- und Siechenwesen fast ausschliesslich Sache der privaten Wohlthätigkeit ist, insbesondere in der Form von Stiftungen. Direkten Nutzen boten den Stadtbewohnern die Ausgaben für Erhaltung und Reinigung der Strassen und Plätze, der Brücken, für Flussarbeiten (wie in Hamburg an den Flüssen Alster und Elbe). Sodann Ausgaben für Handelseinrichtungen und -erleichterungen, für Herstellung eines Kaufhauses (in Strassburg und sonst), von Verkaufsstellen und Buden auf dem Markte, der Wage und eventuell eines Krahns, eines Gerber- und Kalkhauses (in Hamburg). In Hamburg kamen dazu etwa seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Ausgaben zur Unterstützung von Handelsfahrten (Seegeleite gegen Seeräuber). Der Gesundheit und Geselligkeit dienten Ausgaben für Apotheken, einen Stadtphysikus, für Weinhäuser und Spielleute. Einzelne dieser Einrichtungen lieferten auch wieder Einnahmen, wie die Kaufhäuser, die Wagen, Krahne, die Marktbuden u. s. w. Jedenfalls aber entfielen die Hauptausgaben auf den Schutz nach innen und aussen und die Bestreitung der Repräsentationsausgaben.

Wie schon aus obigen Ausführungen hervorgeht, spielt das Schuldenwesen in den deutschen Reichsstädten eine grosse Rolle. Die Städte nahmen ihre Anleihen in der Form des Verkaufs von Zinsrenten oder Leibrenten vor. Im ersten Fall behielt sich die Stadt das Recht vor, nach einer gewissen Zeit die Rente zurückzukaufen, im zweiten Falle zahlte sie in der jährlichen Rente zugleich eine Quote der gekauften Geldsumme zurück, so dass am Todestage des Schuldners die Schuld getilgt erschien.

Die Bedeutung des Schuldenwesens für die Städte des Mittelalters erhellt schon daraus, dass z. B. in Basel in der Zeit von 1361—1482 nur drei Jahre vorkamen, in denen keine neuen Anlehen abgeschlossen wurden. Die Stadt Hamburg hat von 1350 bis 1400 alljährlich eine verhältnismässig hohe Summe Schuldzinsen, 1370 6804, 1400 7923 Reichsmark, zu entrichten. Die Schuldentilgung betrug 1376 26964, 1378 22608 Reichsmark. Noch höhere Beträge erreichten die meist in der Form der Leibrenten aufgenommenen Schulden in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, z. B. 1465 38673, 1492 30708, 1493 46692 Reichsmark. Die Zinszahlung belief sich 1461 bis 1496 auf 14008 Rmk. pro Jahr; die Schuldtilgung in demselben Zeitraum auf 349515 Rmk. Im 16. Jahrhundert ging das Schuldenmachen weiter, ja erreichte in der zweiten Hälfte desselben eine Höhe wie niemals vorher. Von 1497—1521 betrugen die durchschnittlich jährlich aufgenommenen Kapitalien 15979 Reichsmark; in der Zeit von 1522—62 aber 39236 Reichsmark, die durchschnittlichen Jahreszinsen 20706 Reichsmark. Zu diesen nahezu regelmässig wiederkehrenden, gewissermassen in den Finanzplan gehörenden Anlehen kamen noch solche bei besonderen Veranlassungen (meist Kriegsfälle) hinzu, so von 1542—46 361800, 1547 527527, 1548 und 1551 172725 Reichsmark, im ganzen 1062052 Reichsmark. In Prozent der Einnahmen betrugen die Anleihen: 1461—96 13,1, 1496—1521 20,1, 1522—62 16,7. Es spricht, wie Stieda bemerkt, für den Reichtum Hamburgs, dass es in den Jahren 1537—62 von dieser Schuld 884966 Reichsmark zurückzahlen konnte.

Diesen Schulden der Stadt stehen allerdings auch Einnahmen aus Kapitalbesitz und ausgeliehenen Kapitalien gegenüber. Die Stadt zog Einnahmen aus dem Vermieten von Wohnungen und Häusern und Zinsen von verliehenem Grund und Boden, und aus Kapitalien, die sie in den Grundstücken von Privaten stecken hatte. Die empfangenen Zinsen betrugen durchschnittlich jährlich:

| | | |
|---|---|---|
| 1461—96 | 3514 | Rmk. |
| 1497—1521 | 4724 | „ |
| 1522—66 | 6305 | „ |

Daraus ist jedoch ersichtlich, dass die empfangenen Zinsen nur einen bescheidenen Teil der jährlich gezahlten betrugen. Unter den Schuldnern der Stadt befanden sich in dieser Zeit der König Christian von Dänemark, Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, Graf Adolf von Schaumburg, die Städte Braunschweig und Einbeck, denen wohl aus politischen Gründen die Anlehen zu 5 oder 6 % gewährt wurden, während die Stadt selbst für ihre Anlehen im 13. Jahrhundert regelmässig 10, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts 6 2/3, erst später einen etwas niedrigeren Zinsfuss zu entrichten hatte. Die für die Anleihen benötigten Summen kamen nur zum kleineren Teil aus Hamburg selbst, zum grösseren von den reichen Kaufleuten der benachbarten Städte, besonders aber von den holsteinischen Adeligen. Es scheint aber doch, dass die Schuldenlast der Stadt allmählich so drückend wurde, dass sie ihre Zinszahlungen nicht immer pünktlich erledigen konnte und dass daraus der Antrieb einer Reform der Kämmereiverwaltung erwuchs, wie sie am 27. April 1563 sich vollzog.

In höherem Masse noch als Hamburg nahm Köln vom letzten Viertel des 14. Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters den Kredit in Anspruch und zwar in denselben Formen wie Hamburg. Bemerkens-

wert ist, dass wenigstens im 13. Jahrhundert schon Zwangsanleihen vorkommen, indem die Bürger ebenso wie zur Schosszahlung auch zu zinslosen Darlehen an die Stadt verpflichtet waren. In den Jahren 1370—93 betrugen nach Knipping bezw. Stieda die gesamten städtischen Einnahmen rund 704 Mille heutige Reichsmark; davon wurden durchschnittlich 20,3 % durch Anlehen aufgebracht. In einzelnen Jahren lieferten die Anlehen aber erheblich grössere Beträge, so 1383/84 40,5, 1388/89 42,5, 1378/79 44,7, 1392/93 50,4 % der betreffenden Jahreseinnahme. Schon im Jahre 1344 war eine eigene Schuldenverwaltungskasse ins Leben gerufen worden. Aber die Schulden wuchsen immer mehr. Die Stadt zahlte nur an Erb- und Leibrenten im Jahre 1370 24831, 1435 72645, 1477 171348, 1511 153734, 1513 75902 Reichsmark. Auch hier veranlasste das Schuldenwesen schwierige politische Zustände. Eine Erhöhung der Verbrauchssteuern zum Zweck der Gewinnung von Mitteln für Zinsen und Tilgung der Schuld war der Grund zur Empörung von 1481. Da andere Vorschläge nicht zum Ziele führten, so suchte man den thatsächlich vorhandenen Bankerott durch Ungenauigkeiten im Rechnungs- und Buchführungswesen zu verheimlichen; 1497 hörte überhaupt jede Rechenschaftsablegung auf. Eine erneute Revolution von 1512 bahnte dann einer Neuordnung der Finanzen den Weg.

In eine noch trostlosere finanzielle Lage geriet Dortmund durch sein Schuldenwesen. Im Jahre 1394 hatte es für 354639 Reichsmark Schulden an barem Gelde, eine jährliche Zinsenlast von 28053 Reichsmark, dazu noch unbezahlte Renten aus dem Erbkaufe von 1389 im Betrag von 40551 und jährliche Zinsen mit 8210 Reichsmark. Hamburg und Köln konnten sich auf ein blühendes Gemeinwesen stützen und hatten vermögliche Bürger, Dortmund dagegen musste harte Bedingungen eingehen, um von fremden Kapitalisten Geld zu erhalten. Die Zinshöhe betrug bei Renten 11 und 12 %, und seit 1396 war die Stadt nicht mehr in der Lage ihren Verbindlichkeiten nachzukommen. Auch hier führten die Schuldverhältnisse im Jahre 1399 zu einer Revolte gegen den Rat. Die misslichen finanziellen Verhältnisse dauerten aber bis in das dritte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts fort.

Schliesslich seien noch einige Angaben über die K a s s e n v e r w a l t u n g gemacht. Sie ist zwar in den kleineren Verhältnissen der Städte besser geordnet als in den grösseren Territorien, aber sie ist doch auch hier, wie Stieda sagt, schwerfällig und wenig exakt. Zum Teil rührt dies davon her, dass man die römischen Zahlzeichen und die lateinische Sprache bei Führung der Rechnungen bis in das 15., teilweise bis in das 16. Jahrhundert beibehielt, zum Teil auch von der Formlosigkeit der ganzen Verwaltung.

Mit der Verwaltung des Kassenwesens war in den norddeutschen Städten die sogenannte Kämmerei betraut. Sie bestand in Hamburg, Lübeck, Rostock aus zwei jährlich neu gewählten Mitgliedern des sitzenden Rates, den Kämmerern, die aber die Aufzeichnung der Rechnungen nicht selbst besorgten, sondern sich dazu besonderer Beamten bedienten. Für einzelne Zweige der städtischen Wirtschaft, so für die Mühle, den Weinkeller, die Münze, die Vogtei waren besondere Verwalter, Ratsherren, bestellt, welche alljährlich dem Bürgermeister über ihren Verwaltungszweig Rechnung legen mussten. Die Schlusssummen wurden dann in das Hauptbuch der Kämmerer übertragen. In Köln ist der aus 15 Mitgliedern bestehende sogenannte enge Rat Aufsichtsorgan über die städtischen Finanzen und besetzt alle Aemter, die dazu gehören. Die von ihm sowie dem weiteren Rat delegierten Rentmeister führen sowohl die Finanzverwaltung wie das Kassenwesen. In Strassburg unterstand im 15. Jahrhundert die Finanzverwaltung dem Rate, beziehungsweise seit 1433 dem Kollegium der Fünfzehn. Die Haupteinnahmequelle der Stadt, Ungeld und Zölle, wurden von den »Dreien, die über das Ungeld gesetzt sind«, auch »die Drei vom Pfennigturm« genannt, verwaltet. Diese Drei wurden vom Rate gewählt in der Weise, dass zwei jährlich neu gewählt wurden, einer aber immer zwei Jahre im Amt blieb. Alle Woche mussten die Einnahmen aus dem Ungeld und den Zöllen »an das Brett« auf dem Pfennigturm eingeliefert und getrennt aufgezeichnet werden. Alle Jahre legten die drei Ungeldherren dem Rate Rechnung. An dem Brette wurden auch die Jahresrechnungen der städtischen Amtleute vor den Dreien und Delegierten des Rates abgehört. Natürlich hatten die drei Ungeldherren ein ständiges Personal. Ihnen waren auch die Zinsmeister und der Verwalter des städtischen Kaufhauses, die Münze, der Ziegelofen u. s. w. unterstellt. Für die direkte Hauptsteuer, das Stallgeld, waren besondere Organe, die drei Stallherren, geschaffen. Es lässt sich demnach behaupten, dass im allgemeinen die Centralisation des städtischen Kassen- und Rechnungswesens in Strassburg im 15. Jahrhundert ziemlich weit fortgeschritten war. Aehnlich war es auch in Köln. Aber Nebenkassen neben den Hauptkassen fanden sich hier wie dort. Und in der Hauptsache erscheint K. Büchers Behauptung, dass das Mittelalter das Princip

der fiskalischen Klasseneinheit nicht gekannt habe, als richtig.

### VII. Das Finanzwesen Englands.

**1. In der angelsächsischen und normannischen Zeit.** Das Finanzwesen Englands in der angelsächsischen Zeit (bis 1066) beruht in der Hauptsache auf dem grossen Privatbesitz des Königs. Unter Eduard dem Bekenner (1042—65) gab es 1422 Landgüter (manors), die zum Teil von der sächsischen Königsfamilie herstammten, nebst 68 Forsten und 781 Parks. Daneben stehen die nutzbaren Rechte an dem eroberten, im Gemeinbesitz verbliebenen Lande, dem sogenannten Volklande, die wohl in Naturalleistungen und Lieferungen der Besitzer und Bebauer des Volklandes bestanden. Auch nachdem das Volkland teils zur Ausstattung der königlichen Beamten hinausgegeben, teils durch Schenkung an Kirchen und Klöster und an andere um den König Verdiente oder von ihm Begünstigte gelangt war, erhielten sich die darauf haftenden königlichen Rechte, das Recht zur Regelung des Verkehrs der Märkte und des Handels, das Recht über die Landungsplätze und Heerstrassen, welche die Quelle von königlichen Zöllen, insbesondere auf Wolle und Felle, wurden.

Je mehr das Volkland abnahm, um so mehr entwickelten sich bei der Einheitlichkeit der Verwaltung die nutzbaren Rechte, welche sich an die Ausübung der öffentlichen Gewalt knüpften, an die Kriegs-, Gerichts- und Polizeihoheit. Aus der Kriegshoheit entsteht das Recht auf den Dienst des Volkes beim Bau und Unterhalt der königlichen Burgen und Schlösser. Auch die Verpflichtung der Shires und Hundertschaften zur Stellung und Ausrüstung von Schiffen in Kriegsgefahr und die damit zusammenhängenden Schiffgelder gehören hierher. Aus der Gerichtshoheit entsteht das Recht auf verwirkte Güter infolge von Verrat und anderen Verbrechen und auf zahlreiche Geldbussen. Aus der Polizeigewalt entsteht das Marktrecht, das hauptsächlich durch Verleihungen nutzbar gemacht wird, die Ausdehnung der Zölle in Seehäfen und an schiffbaren Strömen, entstehen die Schutzgelder für Handeltreibende, Juden und sonstige schutzbedürftige Ausländer. Dazu kommen besondere Gerechtsame an Forsten, Bergwerken, Strandgut, herrenlosem Gut u. s. w. Wie in Deutschland empfängt der König Geschenke und Ehrengaben bei Gelegenheit von Volksversammlungen. Auch in England wird der König und sein Gefolge, werden später auch seine Statthalter und Sendboten auf ihren Reisen von den Unterthanen verpflegt. Eigentliche direkte Steuern aber scheinen in dieser Zeit nicht vorgekommen zu sein. Es ist die den Germanen aller Stämme wie den Freien der alten Kultur eigentümliche Abneigung gegen persönliche Abgaben, die auch hier sich findet. Es bedurfte des ganzen Elends der dänischen Seeräubereien und der Normannenkämpfe, um die englische Landesversammlung zur Zahlung eines Landestributs in Form einer nach der Hufe bemessenen Abgabe von allem Grundbesitz, dem Dänengeld, zu vermögen. Aber auch dieses wird am Schlusse der angelsächsischen Zeit unter Eduard dem Bekenner wieder aufgehoben.

Unter den normannischen Königen (1066—1154) wurde in der Hauptsache das angelsächsische Finanzrecht mit seinen Gerechtsamen und Einkünften erhalten und in fiskalischem Sinne ausgebaut.

Die königlichen Domänen wurden nach der Eroberung durch ein grosses Reservat von Landgütern und Forsten neu fundiert und durch die häufig zurückfallenden Lehen vermehrt. Besondere Leistungen lagen der Domanialbevölkerung ob, d. h. den auf königlichem Land angesiedelten Pächtern und den Bewohnern von solchen Städten und Flecken, welche auf Domanialland angelegt waren. Die ländliche Bevölkerung hatte für den Hof Naturalien zu liefern, später, wie die städtische, Geldabgaben zu leisten. Für den königlichen Transportdienst waren Wagen und Pferde zu stellen; für den königlichen Hofhalt bestand ein Vorkaufsrecht und ähnliches. Von besonderer Bedeutung aber sind die sogenannten tallagia, Beiträge bei ausserordentlichen Bedürfnissen des Königs, insbesondere bei Kriegszügen. Die Verpflichtung zu den tallagia ward allerdings aus der Ansiedelung auf Domanialland abgeleitet, und deshalb fehlt dieser Abgabe der reine Charakter einer allgemeinen Steuer; aber sie leiten das Steuerwesen in England ein. Im 14. Jahrhundert verliert diese Abgabe, in der Hauptsache eine Quotensteuer vom beweglichen Vermögen, ihre Selbständigkeit und geht in die allgemeinen Vermögenssteuern über. Nur in der höheren Quote, dem Zehntel, welches die Städte und Domanialbauern statt des Fünfzehntel der übrigen Bevölkerung zu entrichten hatten, wirken die alten tallagia nach

Die nutzbaren Rechte aus der obrigkeitlichen Gewalt wurden umfangreicher und intensiver ausgenutzt. Auf dem Gebiete der Militärhoheit entstanden neben den herkömmlichen, nun aber wirksamer erzwungenen Diensten die neuen Einkünfte aus dem Lehnskriegsrecht, die bei der grossen Zahl der Belehnten recht erhebliche Einkünfte abwarfen. Ungefähr 600 Personen und Körperschaften erscheinen als weltliche und geistliche Kronvasallen, welche unmittelbar vom König belehnt waren. Ausserdem werden 7871 Afterlehnsleute, 10097 Freisassen und 23072 Sokemannen, d. h. Freie minderen Rechts, erwähnt. Hierher gehören die auch auf dem Kontinent finanziell ausgebeuteten „drei Fälle“ des Lehnrechts: Geldabgaben der Belehnten beim Ritterschlag des ältesten Sohnes, bei der Verheiratung der ältesten Tochter, bei der Gefangenschaft des Königs. Dazu kamen sehr beträchtliche „Lehnsaccidenzien“, Geldabgaben besonders beim Tode des Vasallen seitens des Erben, dann in den Fällen der Vormundschaft über minderjährige Lehnsnachfolger, die dem König zustand, von diesem aber gegen Zahlung weiter vergeben wurde. endlich in Fällen der Verheiratung. Zu diesen Abgaben trat schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts eine Ersatzabgabe der Vasallen für den sonst zu leistenden Lehnskriegsdienst in Form einer Geldzahlung von jedem Kronlehen, das scutagium oder Schildgeld. Es war eine Art Grundsteuer vom Lehnsbesitz, die bis ins 14. Jahrhundert in Bestand blieb, dann aber

in den allgemeinen Vermögenssteuern aufgeht.

Auf dem Gebiete der Gerichtshoheit wurden die in der angelsächsischen Zeit sehr zurückgegangenen Sporteln und Bussen wieder ergiebiger gemacht, namentlich infolge der Centralisierung der wichtigeren Prozesse bei der curia regis. Nicht unbeträchtliche Einnahmen flossen aus der Verwirkung des Vermögens im Falle der Felonie. Auf dem Gebiete der Polizeihoheit entsteht eine grosse Anzahl von Polizeibussen. Ueberhaupt werden die Hoheitsrechte in den ersten Jahrhunderten der normannischen Herrschaft in ausgesprochener und offenkundiger Weise zu fiskalischen Zwecken ausgenützt.

Neben allen diesen teils nur von gewissen Klassen der Bevölkerung, teils nur in bestimmten Fällen zu entrichtenden Abgaben kommen noch in der normannischen Zeit eigentliche allgemeinere, wenn auch noch ausserordentliche Steuern für die ganze Bevölkerung in der Form direkter Vermögenssteuern auf. Diese Besteuerung (carucagium) umfasste den sämtlichen Grundbesitz und bald auch das bewegliche Vermögen und setzte sich allmählich an die Stelle der oben erwähnten besonderen Abgaben. Die Steuer war eine rohe Ertragssteuer. Das bewegliche Vermögen wurde, unter Freilassung bestimmter Gegenstände, nach genauer Specifizierung der Objekte auf Grund eidlicher Selbstangaben von Lokalkommissionen veranlagt. Je nach den Bedürfnissen und den Zeitverhältnissen wurden wechselnde Quoten erhoben; die Norm wird der „Fünfzehnte und Zehnte“, die, wie erwähnt, zunächst neben den speciellen Abgaben vom Grundbesitz, den Scutagien und Tallagien und dem allgemeinen carucagium, erhoben werden. Erst im 13. und 14. Jahrhundert kamen diese letzteren ab.

**2. In der Zeit der Plantagenet, Lancaster und Tudors.** Unter den ersten Königen aus dem Hause Plantagenet dauerten im allgemeinen die eben geschilderten finanziellen Verhältnisse fort, auch die starke fiskalische Ausbeutung der Einnahmen. Ganz besonders bemerkenswert ist aber der Einfluss, den in dieser Zeit die Politik auf das Finanzwesen und umgekehrt die harten Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung auf die politische Entwickelung Englands ausübten. Es waren zum Teil die finanziellen Erpressungen, welche den Aufstand der Barone gegen König Johann ohne Land im Jahre 1215 hervorriefen. Zu Runnymede, am 15. Juni 1215, sah sich Johann genötigt, die Magna Charta zu unterzeichnen, welche unter anderem die ausserordentliche Besteuerung der Lehnsträger und die Schatzung der Stadt London von der Bewilligung des grossen Reichsrats abhängig machte. Unter Pembroke, dem Vormund des jungen Heinrich III., wurde ein Jahr darauf die Magna Charta bestätigt, jedoch mit Uebergehung der auf die Steuerbewilligung bezüglichen Bestimmungen. Neue Wirren, zum Teil auch die grossen finanziellen Opfer, welche die äussere Politik Heinrichs III. dem Lande auferlegten, führten auf dem Parlament zu Westminster im April 1258 zur Niedersetzung eines Ausschusses von 24 Baronen, welcher die gesetzliche Ordnung im Reich wieder herstellen sollte, Bestimmungen, die auf dem Parlament zu Oxford, „The mad parliament“, zur Ausführung gelangten. Auch die fortwährenden Kämpfe Eduards I. blieben nicht ohne Einwirkung auf die Entwickelung der Verfassung. Wenn er oft genug Steuern und Abgaben ohne Zustimmung der Gemeinen (1265 ist das Geburtsjahr des englischen Unterhauses) ausschrieb, so liess er doch andererseits häufig und seit 1295 fast alljährlich auch die Vertreter der Grafschaften und Städte zusammentreten, um sich Abgaben bewilligen und in inneren und äusseren Angelegenheiten beraten zu lassen. Durch ein Gesetz von 1297 ward verbrieft, dass neue Steuern und Zölle nicht ohne Bewilligung der Barone erhoben werden sollten. Eduard III., unter dem sich die Scheidung des Parlaments in ein Oberhaus und ein Unterhaus allmählich fest einbürgerte, bestätigte das Recht des Parlaments in Bezug auf Steuerbewilligung und Gesetzgebung. Im Jahre 1381 rief eine neue Kopfsteuer (poll-tax) den Aufruhr der niederen Schichten der Bevölkerung unter Wat Tylor hervor, der freilich bald niedergeschlagen wurde. Unter Richard II. erhielt das Unterhaus das Zugeständnis, dass bei Feststellung der Gesetze, der Geldbewilligungen und sonstigen Dinge für den gemeinen Nutzen seine Zustimmmung erforderlich sei. Heinrich IV. sicherte den Gemeinen neuerdings ihr Steuerbewilligungsrecht und räumte ihnen im Jahre 1404 sogar eine Kontrolle über die Verwendung der bewilligten Steuern ein.

Seit 1297 gelangt man in England allmählich zu einer festen direkten Besteuerung, deren Ziel nach Gneist darauf gerichtet war, alle Grundabgaben in eine allgemeine Grundsteuer und alle persönlichen Abgaben in eine gleichmässige Einkommensteuer überzuführen. Dies Ziel wurde freilich nur mangelhaft erreicht; doch zeigt die ganze Bewegung, wie weit England schon in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters dem Kontinent in der annähernden Verwirklichung der Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung und in der Ueberwindung von Steuerprivilegien der eximierten Stände voraus war (A. Wagner a. a. O. S. 169). Die Besteuerung bestand nach wie vor in dem „Fünfzehnten und Zehnten“, der jedoch auf Andrängen der Steuerpflichtigen im Jahre 1334 kontingentiert und nach Art einer Repartitionssteuer auf die Grafschaften und Städte verteilt wurde. Im 16. Jahrhundert kommt es vor, dass bei grösserem Bedarf die Steuer, ohne Aenderung der alten Veranlagungsform, in mehrfachen Beträgen erhoben wird. Neben dieser Steuer entwickelt sich später, vornehmlich unter den Tudors, die „Subsidie“, eine Ergänzung und im gewissen Sinne ein Zuschlag zum Fünfzehnten und Zehnten, eine Steuer vom Grundbesitz sowohl wie vom beweglichen Vermögen, die im 16. Jahrhundert in ähnlicher Weise wie der Fünfzehnte und Zehnte behandelt wurde. Die Bewilligung des Fünfzehnten und Zehnten in mehrfachen Beträgen, die Hinzufügung der Subsidie gleichfalls in mehrfachen Beträgen erklären sich aus der Zunahme des Staatsbedarfs, dem Sinken des Geldwertes und dem Zurückbleiben des eingeschätzten hinter dem wirklichen Wert der Steuergrundlagen. Der höchste vorgekommene Betrag einer einfachen Subsidie soll (nach Dowell bei A. Wagner a. a. O. S. 171) 120000

Pfund Sterling, der durchschnittliche 70—80000, unter Königin Elisabeth etwa 80000, der einfache des Fünfzehnten und Zehnten damals 30000 Pfund Sterling gewesen sein.

Ausser diesen regelmässigen Steuern fehlte es nicht an ausserordentlichen. Hierher gehören Kopfsteuern und klassifizierte Kopf- und Standessteuern. Eine reine Kopfsteuer wurde 1377 zum ersten Mal aufgelegt und von jeder über 14 Jahre alten Person beiderlei Geschlechts erhoben. Die Wiederholung einer solchen Steuer gab Veranlassung zu dem oben erwähnten Aufstand Wat Tylors. Klassifizierte Kopf- und Standessteuern wurden ebenfalls wiederholt versucht. Von Fremden, die von anderen direkten Steuern frei blieben, wurde eine nach Beruf und Beschäftigung abgestufte Kopfsteuer erhoben. Im Jahre 1427 wurde eine Haus- und Familiensteuer aufgelegt, 1435 eine Art allgemeiner Einkommensteuer unter Freilassung der kleinsten Einkommen und selbst mit Anwendung eines progressiven Steuerfusses. Eine Mischung von Steuer und Zwangsanlehen waren die „benevolences“, d. h. Beisteuern einzelner reicher Leute an den König, die hiezu durch Gnadenbezeugungen, aber auch durch Zwang und Drohung veranlasst wurden. Sie bildeten im 15.—17. Jahrhundert ein Mittel, um Einkünfte ohne parlamentarische Zustimmung zu erlangen, wurden aber 1627 durch die „petition of rights“ verboten.

Die indirekte Besteuerung Englands vollzieht sich in dieser Zeit in England ganz in der Form der Zölle. Aber das Zollwesen unterscheidet sich dadurch wesentlich von dem Deutschlands, dass es keine Binnenzölle, sondern nur Grenzzölle giebt.

Von alters her unterstehen die Zölle im auswärtigen Verkehr dem König als dem Schutzherrn der Fremden und dem Polizeiherrn über den Handels- und Marktverkehr. Die Zölle sind zunächst Erlaubnisgebühren für die Zulassung zum Handel, teilweise auch Abgaben für die Benutzung der öffentlichen Anlagen. Bis zum 13. Jahrhundert übt denn auch der König das Recht aus, unabhängig vom Parlament Zölle aufzulegen und zu erhöhen. Schon die Magna Charta sucht, wie erwähnt, dies Recht der Zollerhebung auf die alten Zölle zu beschränken, Vermehrungen und Erhöhungen dagegen ohne Zustimmung des Parlaments zu untersagen. Aber erst in der Confirmatio chartarum Eduards I. von 1297 wird es endgiltig anerkannt, dass ohne Zustimmung des Parlaments wie keine neuen Steuern so auch keine neuen Zölle eingeführt noch die alten erhöht werden sollen. Nur die alten herkömmlichen Zölle (magna custuma) verbleiben dem König unmittelbar zur Verfügung als erbliches Kroneinkommen. Die neuen Zölle (parva custuma) konnten nur durch das Parlament bewilligt werden. Neben diesen scheinen noch Subsidien als variable Zuschläge erhoben worden zu sein, während die Costume gewissermassen fixiert waren. Die Zölle erstreckten sich hauptsächlich auf Wolle, Felle, Leder; dazu kamen allgemeine Tonnen- und Pfundsteuern. Die alten Zölle waren allgemeine Ein- und Ausfuhrzölle für Handelswaren in Form von Wertzöllen; daneben gab es höhere specifische Zölle, so den Weinzoll bei der Einfuhr, die Zölle auf Wolle, Felle und Leder bei der Ausfuhr. Die Zölle sind nicht immer nur fiskalische Massregeln, also Finanzzölle, sondern sie wurden, besonders seit dem 15. Jahrhundert, vereinzelt auch schon früher, auch in schutzzöllnerischer Absicht benutzt, indem die fremden Kaufleute durchschnittlich höher besteuert wurden als die einheimischen. Das Erträgnis der Zölle war jedenfalls ein bedeutendes. Nach Schanz (Englische Handelspolitik, 2. Bd. S. 37 ff.) ergaben in den 24 Jahren der Regierungszeit Heinrichs VII. in London die magna custuma 6355, die parva custuma 96602, die Subsidie 125892, der Wollzoll der Stapelkaufleute 215811, zusammen 444662 Pfund Sterling; in den 38 Jahren der Regierungszeit Heinrichs VIII. stellten sich die Londoner Zolleinnahmen in derselben Reihenfolge auf 32000 bezw. 227000 und 388000, zusammen auf 895000 Pfund Sterling. Dies Beispiel zeigt, dass die indirekten Steuern schon damals wie heute noch den Hauptteil der Einnahmen lieferten, damals allerdings nur in der Form von Zöllen; denn innere Verbrauchsabgaben fehlen bis in die Mitte des 17. Jahrhunderts. Die hohe Bedeutung des Zollwesens für die Finanzen lässt es erklärlich erscheinen, dass ihm besondere Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Die Zollbeamten waren verpflichtet, über die von ihnen in den Haupt- und den dazu gehörigen Nebenhäfen gemachten Einnahmen in genauer und bestimmter Form Rechnung zu stellen und dieselbe dem Exchequer zur Prüfung vorzulegen (Schanz a. a. O. S. 1).

Unter Heinrich III. scheint auch der Kredit zuerst in Anspruch genommen worden zu sein. Aber wie Privat- und Oeffentlichrechtliches in der Regierungsgewalt und im öffentlichen Einnahme- und Ausgabewesen ineinanderfloss, so war auch der Staatskredit identisch mit dem des Königs. Und er scheint nicht gross gewesen zu sein; denn man erzählt von dem eben genannten Könige, dass er kaum öffentlich sich habe zeigen können, ohne das Schreien seiner Gläubiger zu hören. Erst Richard II. wendet sich, freilich ohne Erfolg, an das Parlament, um von ihm die Mittel zu einem Kriegszuge gegen Frankreich zu erhalten. Auch sein Kredit ist so gering, dass er 60000 Pfund Sterling, welche er von fremden Kaufleuten gegen die Vergünstigung, in England Handel treiben zu dürfen, aufzubringen versucht, nicht erlangen kann. Unter Heinrich VII. bessern sich zwar die Finanzen durch die energische Ausbeutung der fiskalischen Rechte; aber schon Heinrich VIII. muss wiederholt zu dem bedenklichen Mittel greifen, sich von dem Parlamente von seinen drängenden Schuldverbindlichkeiten einfach freisprechen zu lassen. Erst unter der Königin Elisabeth kann der Schatzkanzler dem Parlamente versichern, dass die ganze alte Staatsschuld nebst Zinsen zurückbezahlt sei, dass der Kredit der Krone infolgedessen im In- und Auslande grösser sei als derjenige eines anderen Fürsten. Aber auch sie musste nicht lange darauf im Auslande gegen 10—12 % Zinsen selbst kleinere Summen borgen und dafür die Bürgschaft der City von London und ihrer Staatsminister bieten.

## VIII. Das Finanzwesen Frankreichs.

**1. Vom 9. bis 15. Jahrhundert.** — In den ersten Jahrhunderten zeigt Frankreichs Finanzwesen in der Hauptsache eine dem deutschen ähnliche Entwickelung; doch waren die Einkünfte aus den Domänen hier wenigstens in dieser Zeit nicht sehr beträchtlich. Denn das Domanium begann bald sich zu verringern; ein Teil wurde zu onerosem Titel verliehen, häufiger verschenkt, sei es an Günstlinge, sei es an die Mitglieder der königlichen Familie. So bestand das eigene Gebiet Karls III. nur in der Umgebung von Laon und einigen über das ganze Land zerstreuten Domänen. Später (11—13. Jahrhundert) erweiterte sich allerdings die Macht des Königs und damit auch das Domanium, aber die Bemühungen der Generalstände, die Unveräusserlichkeit der Krongüter durchzusetzen, führte nicht zu dauernden Erfolgen. Da indessen die Ausgaben des Königs erheblich wuchsen, so kam man dazu, die Rechte, die der König als Feudalherr (Seigneur) besass, in stets wachsendem Masse den Finanzen dienstbar zu machen. Nirgends ist das Feudalsystem konsequenter ausgebildet worden als in Frankreich. Das Recht zur Erhebung der verschiedenartigsten Abgaben, die den königlichen Schatz zu füllen bestimmt waren, wurde aus dem Feudalrechte abgeleitet. Mit ihm rechtfertigte man die von dem Grundeigentum, teils in Natur, teils in Geld erhobenen Abgaben, die von den verschiedensten Gelegenheiten herrühren und die verschiedensten Namen tragen (chef cens, menu cens, dîmes, champart, minage, charrue, vendage etc.). Diejenigen, welche kein Grundeigentum besassen, mussten ihre temps (corvée) oder einen Teil ihres Lohnes steuern (capitation sur les serfs et manoeuvres). Alle Vorgänge im Handel konnten mit Abgaben belastet werden und wurden es auch. Um die Vereinnahmung der Abgaben zu sichern, durften Handelsgüter nur auf bestimmten Strassen transportiert werden. Der Eigentumswechsel bei adeligen und bäuerlichen Grundstücken (Lehen) gab Veranlassung zur Erhebung einer Quote vom Wert des Lehens (relief, rachat, lods, ventes); bei der Nachfolge eines Leibeigenen, eines Ausländers, eines Unehelichen war der Seigneur sein Erbe. Aus der Gerichtshoheit flossen die Prozessgebühren, das Recht zur Auflegung von Bussen und zur Vornahme von Konfiskationen. Aus dem Münzrecht leitete man das Recht ab, den Wert der Münze willkürlich zu bestimmen. Wie anderwärts bezog der König auch hier von den Vasallen in den drei Fällen des Lehnrechtes, bei der Besteigung des Thrones, bei der Verheiratung eines Familiengliedes und beim Ritterschlag des Thronerben, eine Abgabe (aide). Dazu kamen noch dann und wann »exactions« der Vasallen, die zwar rechtlich, aber nicht immer thatsächlich von den »aides« sich unterschieden. Sie werden mit der Erweiterung des Domaniums und der königlichen Macht im 11. bis 13. Jahrhundert ausgedehnt und zum Teil unter Mitwirkung der Generalstände weiter ausgebildet. Mit dem Namen »aides« werden verschiedenartige direkte und indirekte Abgaben bezeichnet. Später blieb der Name an indirekten Abgaben, besonders der Weinsteuer haften. Die Verwendung der Steuern und Gebühren erfolgte für öffentliche Zwecke, (Landesverteidigung, Kreuzzüge); aus den Domäneneinkünften wurden zunächst die Ausgaben der Hofhaltung bestritten.

In der älteren Zeit hatten die »aides« den Zweck, eine bestimmte Ausgabe zu decken; sie waren keine dauernde Auflage. Später begann man die alten Grundsätze zu verlassen und solche ausserordentliche Abgaben in Fällen zu erheben, die in dem Herkommen nicht begründet waren. Das Unrechtmässige dieses Vorgehens bedrückte das Gewissen Ludwigs des Heiligen bei Gelegenheit einer beabsichtigten Besteuerung der in Aigues-Mortes ein- und ausgehenden Waren zum Zwecke der Befestigung dieser Stadt so sehr, dass er den Fall dem Papste vortrug. Clemens IV. aber gestattete ihm, eine mässige Abgabe mit Zustimmung der Prälaten, Barone und benachbarten Städte zu erheben. Das Gewissen der Nachfolger dieses Königs war wenigstens ängstlich: sie erhoben im Bedarfsfalle neue Steuern, die, zumeist unter dem Namen der »Taille« oder »Gabelle«, bald zu dauernden wurden, auch ohne Zustimmung des Papstes, der Barone und der Städte. Allerdings riefen die Könige, wenn die königliche Gewalt durch Kriege gelähmt war, die Generalstände zusammen und erbaten sich Beisteuern von ihnen, aber doch mehr, weil sie anders nicht zum Ziele kamen, als um ihr Gewissen zu beruhigen. So berief Johann der Gute, als der Prinz von Wales mit feindlichen Scharen mitten in Frankreich stand, die Generalstände und erbat und erhielt von ihnen eine Gabelle von Salz und eine Abgabe von 8 Pfennig von allen verkauften Kaufmannswaren. Diese Steuern sollten nur während eines Jahres erhoben und bei weiterem Bedarf neu erbeten werden. Die Erhebung sollte durch Beauftragte der Generalstände selbst vollzogen werden. Seit dem Jahre 1360 jedoch, in welchem der Friede von Bretigny geschlossen wurde, ist keine Rede mehr von den Generalständen. Die Steuern wurden erhöht, die Erhebung durch königliche Beamte vorgenommen. Allerdings

suchte der König diese neuen Steuern damit zu rechtfertigen, dass er dafür versprach, eine gute Münze mit keinem oder nur wenig Gewinn zu prägen; »eine neue Steuer«, meint er, »würde das Volk nicht so sehr belästigen als eine Aenderung der Münze«.

Auch zu anderen kritischen Zeiten werden die Generalstände noch einberufen, allein sie spielen keine entscheidende Rolle. Im Jahre 1614 traten sie zum letzten Mal zusammen.

Im Laufe der Jahrhunderte wurden aus den »Aides« ordentliche bleibende Steuern. Der Abschluss der Entwickelung erfolgt gegen Mitte des 15. Jahrhunderts, als das stehende Heer sich einbürgerte und einen dauernden Finanzbedarf hervorrief, zu dessen Bestreitung die sonstigen Einkünfte des Königs nicht ausreichten. Im Jahre 1439 bewilligten die Generalstände des Reichs zu Orléans dem König Karl VIII. eine bleibende Kopfsteuer, die Taille, die allerdings dem Namen nach auch schon in früheren Jahrhunderten auftaucht. Im Jahre 1445 wurde für das stehende Heer ein fester Jahresbetrag der Taille von 1,2 Mill. Livres bestimmt. Zur Verwaltung der vermehrten Einkünfte waren 1443 die Rechnungskammer und der Steuergerichtshof errichtet worden.

Was die Besteuerung insbesondere anlangt, so hat man die in der Zeit vom 11. bis 15. Jahrhundert in Frankreich erhobenen steuerartigen Abgaben nicht mit Unrecht als die »Steuern des Feudalstaates« bezeichnet. Sie fliessen aus gemischt privaten und öffentlichrechtlichen Titeln und sind für gemischt private und öffentliche Zwecke bestimmt. Nirgends ist die feudale Gesellschaftsverfassung so sehr zum Ausdruck gekommen wie in Frankreich. Namentlich wurde das allgemeine Besteuerungsrecht erfolgreich aus dem Rechte des Königs als Suzerän abgeleitet.

Von den zahlreichen und verschiedenartigen Abgaben dieser Zeit haben die Aides und Exactions wohl am meisten die Natur steuerartiger Abgaben. Die Aides sind ausserordentliche Subsidien aller Unterthanen und Vasallen an den Herrn. Sie treten in den drei obengenannten Fällen des Lehnrechts, dann im Falle der Gefangennahme des Königs ein. Der letztere Fall trat in der älteren Zeit dreimal ein: Für die Auslösung Ludwigs des Heiligen bei seiner Gefangennahme in Aegypten waren 167 000 Pfund, für die König Johanns 1360 3 Millionen Goldthlr. (nach Clamageran 36,27 Millionen Francs), für die Franz I. 2 Millionen Goldthaler (=23,58 Millionen Francs) zu entrichten. Zum Unterschied von den Aides erscheinen die Exactions als Abgaben, die nicht auf Herkommen oder Zustimmung der Unterthanen beruhen, sondern willkürlich von dem Herrn erhoben wurden. Zu diesen Exactions rechnet das französische Feudalrecht besonders die unter dem Namen Taille (talia, tolta, auch maltôte) seit dem 11. Jahrhundert und wohl auch schon früher vorkommende direkte steuerartige Abgabe. Technisch ist die gewöhnliche Taille, die übrigens lokal verschiedene Namen aufweist, eine Steuer von den Rauch- und Feuerstellen, eine Familien- und Hausgenossensteuer. Zumeist treffen die Taille, wie die Aides und Exactions wohl den ländlichen unterthänigen Grundbesitz, wenn sie auch als Vermögens- und Einkommen- oder als Herd- und Kopfsteuern veranlagt sind. Doch sind die Steuern vielfach auch allgemeine, sie erstrecken sich auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen und sind principiell auch von Adel und Geistlichkeit zu entrichten. Neben den gewöhnlichen Steuern, insbesondere der Taille, kommen wiederholt ausserordentliche Vermögens- und Personalsteuern vor, so z. B. 1294 ein Hundertster, 1245 ein Fünfzigster. Die Kirche und der Klerus werden öfters zu besonderen Beisteuern veranlasst, regelmässig unter dem Namen »don gratuit«, in Form von Zehnten, »decimes«, von ihren Einkünften, deren Verteilung sie allerdings unter sich allein vornehmen. Namentlich bei gewissen Gelegenheiten, früher bei den Kreuzzügen, später bei Ketzerkriegen und überhaupt bei vom Papste gebilligten Kriegen, waren solche Zahlungen herkömmlich.

Neben diesen vorwiegend direkten Abgaben kommen Verbrauchsabgaben teils steuer-, teils gebührenartigen Charakters vor, so die Wege- und Passierzölle, unter diesen besonders der Salzzoll, dann die Verkaufsabgaben besonders auf Märkten, unter diesen besonders vom Detailhandel mit Wein, Bannrechte, Besitzwechselabgaben, die oben erwähnten Droits de relief et de rachat, und die Laudes et Ventes, Abgaben, die nicht nur von Unfreien, sondern auch von Freien, Vasallen und anderen Unterthanen, sei es beim Erbgange, sei es bei Eigentumsübertragungen unter Lebenden erhoben werden.

Im 14., namentlich seit dem 15. Jahrhundert, wird die direkte Hauptsteuer der ländlichen und städtischen Bevölkerung die Taille. Sie wird ursprünglich nicht regelmässig erhoben, sondern von den Generalständen nur auf bestimmte Jahre und zur Bestreitung bestimmter Ausgaben, (meist Krieg und Landesverteidigung) bewilligt. Adel, Klerus, Beamte und einzelne Privilegierte sind regelmässig von der Taille und ähnlichen Steuern frei. Die Steuern werden bei ständischen Bewilligungen oft im ganzen bewilligt und von den beteiligten Provinzen

und den Ständen unter sich repartiert. Der Klerus beteiligt sich an solchen Steuerbewilligungen, wie erwähnt, durch Gewährung von Dons gratuits in Form von Decimen. Aus der schweren Zeit der englischen Kriege in der ersten Hälte des 15. Jahrhunderts geht die Taille als bleibende Einrichtung hervor und bleibt seitdem die hauptsächlichste direkte Steuer bis zur Revolution. Die indirekten Abgaben, namentlich die Verbrauchs- und Verkehrssteuern sind am Ausgange des Mittelalters erweitert, umgestaltet und vermehrt worden. Das gilt in erster Linie von den Zöllen, in deren Erhebung der König freiere Hand hatte, da das Zollrecht zur Domäne gehörte. Die Zölle waren teils Ausfuhrzölle, die an den Grenzen gegen das Ausland erhoben wurden, teils provinzielle Binnenzölle. Die letzteren erklären sich daraus, dass die Steuern nicht in allen Provinzen gleich waren, vielmehr einzelne Provinzialstände sich weigerten, bestimmte Steuern mit zu übernehmen, so dass man diesen gegenüber Binnenzölle errichtete. Die Zölle waren wie in England hauptsächlich Ausfuhrzölle (auf Wolle, Getreide, Wein, Salz, Vieh u. s. w.). Versuche, allgemeine Steuern vom Verkauf einzuführen, hatten keinen dauernden Erfolg. Dagegen erfuhren die städtischen Thorsteuern, die Getränke- und die Salzsteuern eine besondere Ausbildung.

Die städtischen Thorsteuern oder »Octrois« werden bei der Einbringung von Waren in die Stadt erhoben und dienen in erster Linie für städtische Zwecke, doch fliessen dem König bestimmte Anteile zur Begleichung sonstiger städtischer Steuerverpflichtungen ihm gegenüber zu. Die Getränkesteuern, namentlich die Weinsteuern, werden in Form von Transport- und Passier-Abgaben und insbesondere in Form städtischer Octrois erhoben. Aber abgesehen davon werden die Getränke und speciell der Wein noch in zwei anderen Formen besteuert, nämlich in der Form einer Abgabe beim Grossverkauf, die den Käufer trifft, und mit der Kosumsteuer beim Kleinabsatz, die der Wirt zu bezahlen, der Konsument aber zu tragen hat, der Vorläuferin des späteren Droit de détail. Die Erhebung der Weinsteuer geschah schon damals vorwiegend auf dem Wege der Verpachtung. »Zahlreiche Veränderungen, da die Bestimmungen regelmässig nur für gewisse Jahre und Ausgabezwecke getroffen werden und die mannigfaltigsten lokalen und provinziellen Verschiedenheiten, zum Teil auf Grund von Privilegien einzelner Landesteile nach der verschiedenen Stellung des Königtums in denselben und nach der verschiedenen Auffassung der Stände herrschen, sind auch für die Zeit charakteristisch. Aber in der Mitte des 15. Jahrhunderts ist doch in den Weinsteuern ein weiteres wichtiges Stück eines allgemeineren Steuersystems des Staates im wesentlichen festbegründet.« (A. Wagner, a. a. O. S. 134.) Die Salzsteuern sind ursprünglich Abgaben sowohl an den König wie an die sonstigen Feudalherren, die in verschiedener Weise (als Produktions- und Absatzsteuern sowie als Grenz- und Binnenzölle) erhoben wurden. Sie gehörten zu der »Gabelle«, mit welchem Namen man früher besonders die Auflagen auf Waren bezeichnete. Dann wird dieser Name speciell für die Salzsteuern üblich und seit dem 16. Jahrhundert überhaupt identisch für Salzsteuern gebraucht. In der Mitte des 14. Jahrhunderts werden zur Sicherung der Salzsteuer königliche Salzmagazine angelegt, in welche alles Salz von den Produktionsstätten gebracht und von wo aus es durch königliche Agenten mit Steuerzuschlag verkauft wurde. Jeder Salzverkauf ausserhalb der Magazine war verboten. Daraus entwickelte sich später die so verhasste Einrichtung des Zwangsabkaufs gewisser Mengen Salz. Schon 1373 wurde in einigen Provinzen die salzsteuerpflichtige Bevölkerung gezwungen, eine gewisse Menge Salz familien- oder haushaltungsweise aus den Salzmagazinen zu entnehmen (die später in Preussen sogenannte Salzkonskription), und jede Kontravention mit harten Strafen bedroht. Später wurden die Preise bezw. Steuersätze ausserordentlich erhöht, und es entstanden in den verschiedenen Landesteilen die grössten Ungleichheiten. Die privilegierten Klassen waren im allgemeinen von der Salzsteuer befreit.

Einen wertvollen Einblick in die Ausgabewirtschaft und das Schuldenwesen im 13. Jahrhundert gewährt die Abhandlung A. Schaubes über die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen (s. unten die Litteraturangaben). Allgemeiner bekannt sind die Kreditbriefe, die dieser König in grosser Anzahl ausgestellt hat, teils zu Gunsten hochgestellter Personen, die seiner Unterstützung bedurften, teils für solche, die in seinem Dienste standen und während der Kreuzzüge seine Interessen im Orient wahrnahmen. Als der König selbst im Orient weilte, gingen ihm wohl auch effektive Geldsendungen zu, aber die Umständlichkeit und Gefährlichkeit einer solchen Sendung führten dazu, Gelder teils bei den Ritterorden, besonders den Templern, teils bei den Geldleuten Italiens, insbesondere den Genueser Bankiers, welche ganze Gesellschaften zur gemeinsamen Betreibung von Geldgeschäften in der Umgebung des Königs gebildet hatten, aufzunehmen und dafür Wechselbriefe auszustellen und deren Honorierung auf den Staatsschatz in Paris anzuweisen. Im Jahre 1253 betrug die

Summme aller vom König ausgestellten Wechsel etwa 104000 Pfund Tournois, nach unserem Geld ca. 2,7 Millionen Reichsmark. Da die Gesamtausgaben der Krone in den Jahren 1256 bis 1259 durchschnittlich 91000 Pfund Pariser = 134000 Pfund Tournois betrug, so stellen die Wechsel des Königs von 1253 annähernd 9/10 des Jahresbudgets der französischen Krone in Friedenszeiten dar. Freilich sind nicht alle diese Schulden Schulden des Königs, denn der König hat sich auch für Barone und Ritter seines Heeres verbürgt. In Kriegszeiten waren die Ausgaben natürlich grösser; sie betrugen in Pariser Pfund für

| | 1250/1 | 1251/2 | 1252/3 |
|---|---|---|---|
| Hostel du roy | 48558 | 53621 | 60678 |
| La guerre et la navie | 240800 | 212164 | 270547 |
| Zusammen | 289361 | 265785 | 331226 |

Ausserdem im Jahre 1250 noch 167102 Pfund Lösegeld für den König. Das macht für die drei Jahre inclusive Lösegeld 1053476 Pfund Pariser oder 34 1/4 Millionen Mark in Metallwert, demnach pro Jahr ca. 9 1/2 Millionen Mark. Damit stimmt die Notiz bei Belgrano (Documenti inediti riguardanti le due crociate di San Lodovico, Genova 1859), dass der König auf dem Kreuzzug täglich etwas über 1000 Pfund Tournois = 26000 Mark gebraucht habe. Genauer verteilen sich diese 1053476 Pfund folgendermassen:

| | |
|---|---|
| Depens de l'hostel | 162858 |
| Pour la rédemption du roy | 167102 |
| Pour la guerre | 594600 |
| Pour la navie | 32026 |
| Pour les oeuvres faites outre mer (Befestigungen etc.) | 95839 |
| Pour la rédemption des chetiz (Loskauf der Gefangenen) | 1050 |

Die Mittel, um die Kosten der Kreuzzüge aufzubringen, flossen zum grossen Teil vom französischen Klerus. Das Konzil von Lyon hatte in Uebereinstimmung mit einem früheren Beschluss der 4. Lateransynode die Ueberweisung des Zwanzigsten, der französische Klerus den Zehnten von allen kirchlichen Einkünften erst für drei, dann für weitere zwei Jahre zur Verfügung gestellt. Die Finanzen des Königs scheinen auch sonst geordnet, seine Hilfsquellen ergiebig gewesen zu sein; denn es sind ihm auch nach seiner schweren Niederlage in Aegypten und Aufbringung des hohen Lösegeldes erhebliche finanzielle Schwierigkeiten nicht erwachsen. Der Kredit des Königs erwies sich vielmehr auch in der kritischen Zeit als wohlbegründet.

**2. Das Finanzwesen bis zu Beginn der Neuzeit.** Im allgemeinen hat die Geschichte der Finanzen in diesem Zeitraum nichts wesentlich Neues zu berichten. Die zunehmenden Bedürfnisse des Hofes und der Regierung führten zum Ausbau des alten Steuerwesens, zur Einführung neuer Steuern, zur Beseitigung einzelner Mängel; aber eine grundsätzliche Neugestaltung wird nicht versucht. Namentlich blieb der Hauptübelstand des französischen Steuerwesens: Die Steuerfreiheit der privilegierten Klassen, die schwere und ungleichmässige Belastung der mittleren und unteren Klassen, besonders der ländlichen Bevölkerung, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts bestehen.

Die hauptsächliche direkte Steuer blieb die Taille; sie ist die Hauptsteuer des platten Landes und der kleineren Städte. Zwei Formen sind dabei zu unterscheiden: die taille personelle, die im grösseren Teile Frankreichs erhoben wurde, der Absicht nach eine allgemeine Vermögens-, Erwerbs- und Personalsteuer, und die taille réelle, eine Realsteuer auf Grund- und Hausbesitz. Während bei der letzteren der Willkür der Steuerorgane wenigstens einigermassen Schranken gezogen waren, fehlte es bei der ersteren zumeist an objektiven, genügenden Anhaltspunkten für eine richtige Veranlagung. Und je mehr die Taille wuchs, um so härter wurde sie empfunden und um so mehr machten sich ihre grossen Ungleichheiten bemerkbar und um so schwerer empfand man den Missstand der zahlreichen persönlichen Befreiungen durch Privileg und Amt. Sie zerfiel schon im 16. Jahrhundert in ein »principal« und einige »crus« d. h. Zuschläge für Specialzwecke; daneben entstand ein Taillon, ein Geldersatz für Naturallieferungen. Die Haftbarkeit der Steuererheber für nicht entrichtete Steuerbeträge und die Solidarhaft der Kirchspiele für Steuerausfälle wurden immer drückender. Der Klerus beteiligte sich an der Tragung der Staatslasten nach wie vor durch die »Dons gratuits«, ein- und mehrfache Decimen von den kirchlichen Einkünften, die aber doch nur ausserordentliche, wenn auch häufig wiederholte Leistungen darstellen.

Auch die indirekte Besteuerung hat sich seit dem 15. Jahrhundert auf der bis dahin geschaffenen Grundlage ohne wesentliche Neuerungen weiter entwickelt mit der einzigen Ausnahme des Zollwesens. Im Zollwesen treten schon seit dem 16. Jahrhundert, namentlich aber seit Mitte des 17. Jahrhunderts Bestrebungen auf, die inneren Zölle zu beseitigen oder doch wenigstens zu vermindern und Grenzzölle an ihre Stelle treten zu lassen, die Ausfuhrzölle zu beseitigen und den fiskalischen Interessen durch Einfuhrzölle gerecht zu werden. Aber bei allen diesen Reformbestrebungen herrschen mehr volkswirtschaft-

liche als finanzpolitische Erwägungen. Sie sind auch nur insofern gelungen, als an Stelle der Zollgrenzen zwischen den einzelnen Provinzen verschiedene Provinzialgruppen bezüglich der zollmässigen Behandlung zusammengefasst wurden. Die drückendste unter den Verbrauchssteuern blieb die hohe und höchst ungleichmässige Salzsteuer. Alte Privilegien und zur Anerkennung gebrachte Interessen, die aus historischen Gründen zu erklärende Sonderstellung vieler Provinzen standen einer Vereinheitlichung und Ausgleichung des indirekten Steuerwesens bis zur Revolution entgegen. An den Getränkesteuern ist nichts Wesentliches mehr geändert worden. Erst zu Ende des 16. und im 17. Jahrhundert traten neue Steuern, zum Teil von luxussteuerartigem Charakter (auf Tuch und andere Wollwaren, Leinwand, Zinngeschirr, Eisen, Papier, Hüte, Gold und Silber, ausländische Bücher u. s. w.), besonders die Tabaksteuer (zuerst 1625 in Form eines Einfuhrzolles von fremden Tabaken) auf. Die meisten dieser Steuern wurden auf dem Wege der Verpachtung eingezogen.

**Litteratur:** *Fränkisches und deutsches Reich:* **Hüllmann**, *Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805.* — **Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1879, Bd. II, 1891, Bd. III, 1899.* — **Lang**, *Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung, Berlin 1793.* — **H. Müller**, *Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrh., Prenzlau 1880.* — **Waitz**, *Deutsche Verfassungsgeschichte; besonders die einschläg. Abschnitte in Bd. II, IV, VIII.* — **Weizsäcker**, *Rede über die geschichtliche Entwickelung und Idee einer allgemeinen Reichssteuer, Berlin 1882.* **R. Schröder**, *Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1889.* — **K. Zeumer**, *Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrh., Leipzig 1878. S. auch* **A. Wagner**, *Fin. III, S. 133 ff.* — *2. Die deutschen Städte. Chroniken deutscher Städte, herausgegeb. von* **Hegel**, *besonders Nürnberg und Mainz, München 1874 und 1881.* — **A. Henning**, *Steuergeschichte von Köln bis 1370, Dessau 1891.* — **Schönberg**, *Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrh., Tübingen 1879.* — **K. Bücher**, *Zwei mittelalterliche Steuerordnungen, Festschrift zum deutschen Historikertage 1894.* — **W. Stieda**, *Städtische Finanzen im Mittelalter, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge, 17. Bd., 1. Heft, und die ausführlichen Litteraturangaben Stiedas.* — **K. Th. Eheberg**, *Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg bis 1681, Bd. I, Strassburg i. E. 1899.* — *3. Preussen:* **G. Bielefeld**, *Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens von der Reformationszeit bis ins 18. Jahrh., Leipzig 1888.* — **G. Schmoller**, *Die Epochen der preussischen Finanzpolitik, in Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. 1.* — **Töppen**, *Die Zinsverfassung Preussens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, in der Ztschr. f. preuss. Gesch. Bd. 4 und in Sybels Histor. Zeitschrift, Bd. 46.* — **Zakrezewski**, *Ueber den Generalhufenschoss, 1885. Weiteres bei* **Wagner**, *Fin. III, S. 54 S. daselbst auch die Litteraturnachweise über die anderen deutschen Territorialfürstentümer.* — *4. Oesterreich:* **S. Bruder**, *Finanzpolitik Rudolfs IV.* — **Beer**, *Finanzen Oesterreichs im 19. Jahrh., Prag 1877.* — **Gindely**, *Die Finanzen Böhmens im 16. und 17. Jahrh., in den Wiener Akademieschriften Bd. 18, 1869.* — **H. v. Hauer**, *Beiträge zur Geschichte der österreichischen Finanzen, Wien 1848.* — **Kries**, *Historische Entwickelung der Steuerverfassung in Schlesien, Breslau 1842.* — **Oberleitner**, *Finanzlage Niederösterreichs im 16. Jahrh., Wien 1863.* — **Schalck**, *Oesterreichs Finanzverwaltung 1412—1436, Wien 1881.* — *5. England:* **St. Dowell**, *History of taxation and taxes in England, from the earliest times to the present day, 4 Bde., London 1884.* — **Doubleday**, *Financial history of England, London 1847.* — **R. Gneist**, *Englische Verfassungsgeschichte, 1842.* — **Derselbe**, *Das englische Verwaltungsrecht, 2 Bde., 3. Aufl., Berlin 1883/84.* — **Derselbe**, *Das englische Parlament in tausendjährigen Wandelungen, Berlin 1886.* — **Derselbe**, *Selfgovernment etc., Berlin 1871.* — **Sinclair**, *History of the public revenue of the british empire, 2 vol., 3 ed., London 1803.* — **W. Taylor**, *History of taxation of England, London 1853.* — **W. Vocke**, *Geschichte der Steuern des britischen Reichs, Leipzig 1866.* — **G. Schanz**, *Englische Handelspolitik, 2 Bde., Leipzig 1881.* — **V. Marcé**, *Artikel Finances de l'Angleterre, im Nouveau dictionnaire d'économie politique, Bd. 1, Paris 1896.* — *6. Frankreich:* **Forbonnais**, *Recherches et considérations sur les finances de France depuis l'année 1598 jusqu'en l'année 1721, Basel 1758.* — **Bailly**, *Histoire financière de la France, 1830.* — **Clamageran**, *Histoire de l'impôt en France (bisher 3 Bde.), Paris 1867/76.* — **R. Stourm**, *Les finances de l'ancien régime et de la révolution, origines du système, fin. actuel, 2 vol., Paris 1885.* — **Vignes**, *Traité des impôts, 4 éd., Paris 1880.* — **A. Wuhrer**, *Histoire de la dette publique en France, 2 vol., Paris 1886.* — **M. Harbulot**, *Artikel Finances de l'ancien régime, im Nouveau dictionnaire d'économie politique Bd. 1, Paris 1896.*

***K. Th. Eheberg.***

---

## Finanzgesellschaften.

Als Finanzgesellschaften im neueren Sinne, den englischen »Financial Companies« entsprechend, kann man diejenigen Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften bezeichnen, die hauptsächlich Geschäfte in Börsenpapieren machen und sich nur in zweiter Linie mit der gewöhnlichen Kreditvermittelung befassen. Diese Geschäfte bestehen namentlich in der Beteiligung an der Gründung neuer Aktiengesellschaften durch Zeichnung eines bedeutenden Teiles des Kapitals, in der Ausgabe von Schuldverschreibungen von Staaten, Gemeinden, Eisenbahnen etc., die man in der Regel zu einem

bestimmten Kurse fest übernommen hat; in der Beteiligung an bestehenden Unternehmungen durch Kommanditierung oder Vorschüsse; in der Subskription auf neu auszugebende und dem Ankauf bereits umlaufender Wertpapiere aller Art zum Zwecke der Kapitalanlage, insbesondere aber auch in dem spekulativen Effekten handel, dem Ankauf von Wertpapieren zum Zweck des Wiederverkaufs mit Gewinn, wobei die eigentlichen Termingeschäfte zwar in der Regel statutenmässig ausgeschlossen, die Report- und Deportgeschäfte aber gestattet sind. Alle diese Geschäfte werden auch von Privatbankiers betrieben und lagen bis zur Mitte dieses Jahrhunderts fast ausschliesslich in deren Händen. Werden sie aber von grossen Gesellschaften übernommen, so trägt dies wesentlich dazu bei, die Börsenspekulation weiter auszubreiten und dadurch oft schwere Missbräuche und Schädigungen der kleinen Kapitalisten zu verursachen. Die Zahl der privaten Bankiers, die mit einem Kapital von 25 und mehr Millionen Mark spekulative Geschäfte machen, ist sehr beschränkt, und ohne ein grosses reelles Kapital lassen sich wirklich tiefgreifende Börsenoperationen nicht ausführen. Durch die Kapitalvereinigung mittelst Aktien aber lässt sich die Zahl solcher grossen Spekulationsunternehmer in der Form von Gesellschaften immer mehr vergrössern. Die Einwirkung derselben auf die Börse und die ganze Volkswirtschaft aber ist eine weit weniger verantwortliche als die der Privatbankhäuser. Die letzteren wissen, dass sie bei gewagten Unternehmungen auch ihr eigenes Vermögen aufs Spiel setzen, die Leiter der Spekulationsgesellschaften aber operieren mit dem Kapital der Aktionäre und haben sich erfahrungsmässig nur zu oft eines leichtsinnigen und gewissenlosen Verfahrens schuldig gemacht. Namentlich sind auch viele Fälle bekannt geworden, in denen Verwaltungs- oder Aufsichtsräte ihren Einfluss benutzt haben, um mit den Mitteln der Gesellschaften ihre eigenen unsoliden Gründungen solange zu stützen, bis sie ihren Gewinn eingestrichen hatten, während die Gesellschaften sich schliesslich mit wertlosen Effekten überladen fanden.

In gewissem Sinne kann man die von Law (s. d. Art.) 1716 errichtete Bank als Vorläufer der modernen Finanzgesellschaften betrachten, besonders nach ihrer Verbindung mit der Ostindischen Gesellschaft. Auch die 1772 von Friedrich dem Grossen gegründete Seehandlungssocietät zeigt durch ihre Beteiligungen an industriellen Unternehmungen und der Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen eine gewisse Verwandtschaft mit jenen Gesellschaften, doch ist sie seit 1810 zu einer reinen Staatsanstalt geworden und steht schon deswegen der eigentlichen Spekulation fern. Als wirkliche Effektenbank, wie man die Finanzgesellschaften auch zu nennen pflegt, erscheint zuerst die 1822 in Brüssel von dem König Wilhelm II. gegründete Société générale (ursprünglich »des Pays-Bas«) pour favoriser l'industrie nationale, die bis 1850 auch das Recht der Notenausgabe besass. Sie hatte ausdrücklich den Zweck, industrielle Unternehmungen durch Darlehen zu unterstützen und neue ins Leben zu rufen. Zur Verstärkung ihrer Mittel war sie befugt, neben ihrem Aktienkapital 20 Millionen Gulden in Obligationen auszugeben. Im Jahre 1849 war sie durch Aktienbesitz bei 46 zum Teil von ihr selbst gegründeten Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 68 3/4 Millionen Francs beteiligt. Von dem eigentlichen Spekulationshandel in Wertpapieren hielt sie sich fern, indem sie ihren Effektenbesitz als eine dauernde Kapitalanlage betrachtete. Auch in neuerer Zeit hat sie ihren ursprünglichen Charakter beibehalten. Ende 1881 z. B. bestand die volle Hälfte iher Aktiva aus »Fonds publics« (101 Millionen Francs).

Als erste eigentliche Spekulationsbank und als Typus einer ganzen Klasse aber erscheint der 1852 von den Gebrüdern Pereire in Paris gegründete »Crédit mobilier«. Die ursprüngliche Idee desselben hatte E. Pereire schon in seiner Saint-Simonistischen Periode (1830 im Journal du commerce) veröffentlicht und zwar läuft diese auf eine Art von gegenseitiger Versicherung der Wertpapiere hinaus. Wie der um dieselbe Zeit gegründete Crédit foncier das Recht hatte, Obligationen auf Grund von erworbenen Hypotheken auszugeben, so sollte der Crédit mobilier befugt sein, eine gleiche Summe wie die von ihm in Aktien und anderen Effekten angelegte in eigenen Obligationen auszugeben. Das Aktienkapital betrug anfangs 60 Millionen Francs, die Obligationenschuld aber sollte auf das Zehnfache des Kapitals gebracht werden dürfen. Der Crédit mobilier sollte also der Sammelplatz für eine enorme Aktienmasse werden, die Obligationenbesitzer aber statt der schwankenden Erträge dieser Aktien eine feste Verzinsung ihres Kapitals erhalten. Thatsächlich ist indes dieser in die Statuten des Crédit mobilier aufgenommene Plan nicht zur Ausführung gekommen, sondern die Gesellschaft hat sich von Anfang an lediglich auf die Börsenspekulation verlegt. Als im Jahre 1855 eine erste Emission von 240 000 Obligationen (zu 500 Francs, mit 200 Francs Einzahlung) stattfinden sollte, wurde sie von der Regierung verhindert. Man war in den Tuilerien denn doch in betreff der enormen Spielgeschäfte des In-

stituts bedenklich geworden. Der Gesamtgewinn des Jahres 1855 belief sich auf 31 871 000 Francs, und von dieser Summe waren nicht weniger als 26 167 000 Francs auf Kursgewinn zurückzuführen. Der Betrag der in diesem Jahre subskribierten und gekauften (meistens natürlich auch wieder verkauften) Effekten stellte sich auf 265 821 000 Francs. Der Crédit mobilier konnte eben seine Spielgeschäfte mit barem Gelde machen, und darin lag seine Macht über die Kurse. Und wie würde diese gesteigert worden sein, wenn er mittelst der Obligationen noch die Verfügung über 600 Millionen Mark erhalten hätte. Ohnehin war sein Einfluss schon höchst unheilvoll, nicht nur durch die Beförderung des Börsenspiels, sondern auch durch die Verlockung des Publikums zur Beteiligung an der Gründung von Unternehmungen, die sich bald als unwirtschaftlich und unrentabel erwiesen. Ein Rückschlag trat schon 1857 ein, doch hob sich die Dividende in den Jahren 1862 und 1863 wieder auf 25%. Aber schon im Jahre 1866 geriet die Gesellschaft in ernstliche Verlegenheiten, die sie zu einer Verdoppelung des Kapitals (auf 120 Millionen Francs) nötigten. Trotzdem kam die Krisis 1867 zum Ausbruch, bei welcher sich die Herren Pereire und Salvador im Vollbesitz ihrer Millionen zurückzogen, die Aktionäre aber fast alles einbüssten. Die Leiter der Gesellschaft hatten u. a. der zahlungsunfähigen Compagnie immobilière beinahe 72 Millionen Francs vorgeschossen. Die Verwaltungsräte mussten allerdings später eine Entschädigung herauszahlen, aber die Gesellschaft blieb im kläglichsten Zustande der Liquidation, und erst 1871 wurde sie durch eine neue ersetzt, wobei fünf alte Aktien gegen zwei neue eingetauscht und 32 Millionen Francs in bar neu gezeichnet wurden. Im Jahre 1878 aber wurde das Kapital dieses neuen Crédit mobilier, nachdem er fünf Jahre hindurch keine Dividende bezahlt hatte, auf die Hälfte herabgesetzt. Mittlerweile waren in Paris noch mehrere andere grosse Effektenbanken entstanden, unter denen besonders die im Jahre 1881 zusammengebrochene Union générale eine nicht beneidenswerte Berühmtheit erlangt hat. Auch in Deutschland fand das Vorbild des Crédit mobilier zahlreiche Nachahmungen in der Gestalt von Bankgesellschaften, die sich vorzugsweise mit Gründungen, Emissionen, Effektenhandel, später auch in bedeutendem Umfange mit Reportgeschäften befassten. Die erste war die 1853 gegründete Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, die gegenwärtig mit dem Hauptsitz in Berlin und einem Kapital von 105 Millionen Mark eine sehr angesehene Stellung einnimmt. Sie betreibt übrigens auch in grossem Umfange die sonstigen Bankgeschäfte. Ueber die wichtigsten anderen Effektenbanken findet man näheres in der Tabelle Bd. II. S. 218, Art. **Banken**. In Oesterreich wurde 1855 die »k. k. privilegierte österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe« errichtet, die dem Crédit mobilier in ihrer ganzen Organisation am nächsten steht. Das Kapital betrug anfangs 60 Millionen Gulden, seit 1869 nur noch 40 Millionen, ist aber 1899 auf 50 Millionen erhöht worden. Unter dem Namen Kassenscheine giebt sie Obligationen von mindestens einjähriger Verfallzeit aus. Sie darf sogar bis zu 1/10 ihres Grundkapitals Spekulationsankäufe von Immobilien machen. Doch ist auch ihr Diskonto- und Lombardgeschäft von bedeutendem Umfange. Einen ähnlichen Charakter hat die 1880 mit einem eingezahlten Kapital von 40 Millionen Gulden gegründete »k. k. privilegierte österreichische Länderbank«. In England sind die dem Crédit mobilier entsprechenden Finanzgesellschaften zahlreich vertreten; ausserdem aber haben sich auch die finanziellen **Trustgesellschaften** in der neueren Zeit mehr und mehr entwickelt. Diese sind von den industriellen Trusts, welche die Monopolisierung eines bestimmten Produktionszweiges bezwecken, zu unterscheiden und beruhen im wesentlichen auf der oben erwähnten ursprünglichen Pereireschen Idee, die übrigens praktisch auch schon früher einigermassen in der Brüsseler Société générale verwirklicht war: es handelt sich um ein sogenanntes »Omnium« von Aktien einer grösseren Anzahl von Gesellschaften oder auch anderer Wertpapiere, wodurch den Aktionären der Trustgesellschaft eine möglichst sichere Durchschnittsdividende verschafft werden soll. Manche geben auch zur Verstärkung ihres Effektenbestandes Obligationen (Debentures) aus. Gelegentliche Käufe und Verkäufe von Papieren sind nicht ausgeschlossen, aber sie sollen doch nur ein Nebengeschäft der eigentlichen Trustgesellschaften bilden. In Wirklichkeit bleibt indes die Versuchung zum Betrieb des spekulativen Effektenhandels für die Leiter dieser Gesellschaften sehr gross, und viele der letzteren sind daher infolge des Rückschlags, der nach der Spekulationsperiode von 1889 eintrat, empfindlich geschädigt worden. Viele sogenannte Trustgesellschaften sind übrigens trotz ihres Namens von Anfang an nur Spekulationsbanken gewesen. — Sehr empfehlenswert ist die von einigen Trustgesellschaften angenommene periodische Veröffentlichung ihres Effektenbestandes. In Deutschland hat sich 1890 unter dem Namen »Treuhandgesellschaft« eine Trustgesellschaft für amerikanische Papiere gebildet. — Die Verantwortlichkeit der Emissionsbanken ist

in Deutschland durch die Bestimmungen der §§ 43—46 des Börsengesetzes v. 29. Juni 1896 über die Haftung auf Grund des Prospekts erheblich verstärkt worden. Siehe den Artikel Börsenrecht (oben Bd. II S. 999). Vgl. auch den Artikel Börsenwesen (oben Bd. II S. 1041) und Emissionsgeschäft (oben Bd. III S. 602).

**Litteratur:** ***O. Hübner,*** *Die Banken, Leipzig 1854.* — ***Proudhon,*** *Manuel du spéculateur à la bourse, 3 éd., Paris 1857.* — ***Aycard,*** *Histoire du Crédit mobilier, Paris 1867.* — ***Sattler,*** *Die Effektenbanken, Leipzig 1890.* — ***Model,*** *Die grossen Berliner Effektenbanken, herausgeg. von E. Loeb. Jena 1896.*

***Lexis.***

---

## Finanzstatistik.



### I. Allgemeines.

**1. Wesen und Arten der F.** Wir verstehen unter Finanzstatistik die Ermittelung und Darstellung der Thatsachen der Finanzwirtschaft in nach Mass oder Zahl erkennbarer und vergleichbarer Form. Sie bildet einen Teil der allgemeinen Statistik, mit welcher sie daher auch Merkmale, Methoden und Darstellungsform teilt. Sie beruht darauf, dass Einzelthatsachen gleichartig gezählt, die Verschiedenheiten abstrahiert und sie zu Gruppen oder Typen vereinigt werden. Dabei handelt es sich aber nicht um die Beobachtung von Massenerscheinungen, wie beispielsweise bei Bevölkerungs- oder Produktionsstatistik, sondern um die Untersuchung und zahlenmässige Beschreibung von bestimmten Organisationen, welche sich in fest vorgezeichneten Geleisen bewegen. Infolgedessen erscheint die Finanzstatistik als ein Glied der Statistik der Verwaltung in Staat und Gemeinde und beschäftigt sich mit der Lösung der Frage, welche finanziellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke und Staatsaufgaben verwendet werden. Daraus erhellt auch die doppelte Funktion der Finanzstatistik. Sie giebt einesteils selbständige Aufschlüsse über die wichtigsten sozialen, politischen und staatlichen Probleme, soweit sie in der Finanzwirtschaft zum Ausdruck kommen. Andernteils aber erfahren wir durch sie die speciellen Fragen der verschiedenen Verwaltungszweige nach dem Masse, als sie finanzwirtschaftlichen Inhalts sind.

Das Objekt der Finanzstatistik ist das gesamte Zahlenmaterial der öffentlichen Wirtschaften und die Verkettung der eigentlichen Ursachen der Vorgänge, welche zur Entstehung der Zahlen geführt haben.

Das Zahlenmaterial schöpft die Technik aus den Thatsachen der Finanzrechnungen im weiteren Sinne. Die Benutzung derselben setzt daher die Publizität der Finanzangelegenheiten im Verfassungsstaate voraus. War daher in den Zeiten der absoluten Monarchie die Beobachtung der Daten ausgeschlossen, beschränkt oder doch schwierig, so hat das Budgetrecht der Volksvertretungen und die Finanzkontrolle der konstitutionellen Staaten eine leichtere, reichere und ergiebigere Auswertung ermöglicht. Dabei kann der Statistiker entweder den Regierungsentwurf des Haushaltungsplanes, das verfassungsmässig verabschiedete Budget oder nach Durchführung desselben die Schluss-, Staatsrechnung oder Finanzrechnung im engeren Sinne benutzen. Werden für verschiedene Perioden oder verschiedene Länder Vergleiche angestellt, so ist es wichtig, zu unterscheiden, welche Art dieser Zahlenmaterialien dabei verwendet wurde.

Mit den nackten Zahlen ist aber keineswegs die Aufgabe der Finanzstatistik erledigt. Soll diese vollständig sein, so bedarf es auch der Beachtung jener Umstände, unter deren Einfluss diese Zahlen entstanden sind. Hier handelt es sich um die Beobachtung aller Ursachen, welche aus den Gesetzen eines Staats oder aus den bindenden Beschlüssen eines öffentlichen Körpers entwickelt werden. Erst hierdurch wird es erkennbar, nicht nur dass diese Zahlen diese Gestaltung angenommen haben, sondern warum und wie sie es gethan haben. Die Zahlen selbst sind nur die Hülle, die Ursachen dagegen bilden das Wesen der Finanzstatistik, durch welche jene erst Leben und Anschaulichkeit empfangen. Es lässt sich nur im Zusammenhalte beider ein treues Bild der einschlägigen Verhältnisse gewinnen. Daraus aber erklärt sich auch die Wichtigkeit der finanzwirtschaftlichen Einrichtungen für alle finanzstatistischen Untersuchungen.

**2. Die Methode finanzstatistischer Vergleichungen.** Der Wert der Finanzstatistik wird durch die Vergleichung der Zahlen und Daten erhöht. Diese hat die Aufgabe, aus der Nebeneinanderstellung der Finanzrechnungen i. w. S. eines Staats in verschiedenen Perioden oder verschiedener Staaten in demselben Zeitabschnitt oder in verschiedenen Perioden die charakteristischen Gleichartigkeiten und Unterschiede der Gestaltungen des Finanzwesens abzuleiten und nachzuweisen. Zu diesem Zwecke sind die

einzelnen finanzstatistischen Daten möglichst genau vergleichbar zu machen, weil sich eben nur Gleichartiges miteinander vergleichen lässt. Und gerade hierin liegt die hauptsächlichste Schwierigkeit, namentlich der vergleichenden, internationalen Finanzstatistik, welche häufig nicht hinlänglich beachtet wurde und daher zu schiefen Vorstellungen geführt hat.

Der erste methodische Grundsatz fordert die Gleichstellung nur vergleichbarer Zahlen. Man muss daher die Grundlagen der Finanzrechnungen, von welchen man ausgeht, genau beachten. Die erste Klippe taucht auf in der Verschiedenheit der Etatsansätze, indem die Staaten teils Brutto-, teils Nettoetats haben. Bei ersteren sind bei den Einnahmen die Ausgaben für Betrieb, Gewinnung und Erhebung inbegriffen, bei letzteren bereits in Abzug gestellt. Ohne Rücksicht auf diesen Umstand zu nehmen, entbehrt eine statistische Vergleichung jeglicher Brauchbarkeit. Auch ist dabei stets festzuhalten, dass bei den Netto-Etats der einzelnen Länder die verschiedenen Betriebs- und Erhebungskosten fast nie in ganz gleicher Weise berechnet werden. Eine weitere Schwierigkeit stellt sich der Vergleichung dadurch entgegen, dass das sogenannte Princip der fiskalischen Kasseneinheit in vielen Staaten nicht vollständig durchgeführt ist. Damit hängt es zusammen, dass in einzelnen Budgets die Einrichtung von Specialetats für bestimmte aus dem Hauptfinanzetat ausgeschiedene Verwaltungszweige besteht. Durch diese Verletzung der Vollständigkeit des Budgets wird auch die Vergleichung erschwert oder ihr Ergebnis ungenau.

Ferner müssen bei statistischen Untersuchungen die »durchlaufenden« Posten wohl in Rechnung gezogen werden. Darunter hat man diejenigen Zu- und Abgänge zu verstehen, welche thatsächlich weder Einnahmen noch Ausgaben sind und daher ohne Einfluss auf die Gestaltung der finanzstatistischen Thatsachen bleiben. Sie heben sich gegenseitig auf. In diese Gruppe gehören natürlich alle Erhebungskosten der Staatseinnahmen überhaupt. Von einschneidender Erheblichkeit sind in dieser Beziehung in erster Linie die Betriebsausgaben der sogenannten »privatwirtschaftlichen« Einnahmen, d. h. derjenigen, welche aus der Bewirtschaftung von Ertragsobjekten und Ertragseinrichtungen fliessen, wie aus Domänen, aus werbendem Vermögen, aus dem Betriebe der Eisenbahnen u. dgl. m. Will man daher vergleichen, so müssen diese Beträge abgesetzt werden. Wenn dies aber unterlassen würde, so erhielte man ein Zerrbild der thatsächlichen Verhältnisse.

Weiterhin ist es misslich, die Haushalte von Staaten sehr ungleicher Grösse miteinander zu vergleichen, da der kleine Staat nach seinen individuellen Verhältnissen dem grossen gegenüber leicht in zu günstiger oder ungünstiger Beleuchtung erscheint. Häufig nimmt der kleine Staat in seiner Finanzkraft und seiner finanzwirtschaftlichen Entwickelung eine ähnliche Stellung ein wie etwa ein grösserer Selbstverwaltungskörper des grossen. Ein kleiner Staat kann zudem dem grossen gegenüber in günstigerem Verhältnisse erscheinen, weil derselbe bei seinem beschränkteren Territorium wirtschaftlich gleichartiger entwickelt ist als die einzelnen Bestandteile, Provinzen etc. des grossen, welche je nach Umständen auf sehr verschiedener volkswirtschaftlicher Entwickelungsstufe stehen oder von sehr abweichender Bevölkerungsdichtigkeit sind. Auch dies wird für die Finanzverhältnisse nicht ohne Einfluss sein.

Endlich darf die verschiedenartige Verteilung der öffentlichen Thätigkeiten auf Staat und Selbstverwaltungskörper nicht unerwähnt bleiben. Die Abweichungen in der Uebertragung öffentlicher Auflagen äussern auch auf die Daten der staatlichen Finanzen einen massgebenden Einfluss. Darunter leidet naturgemäss die internationale Vergleichbarkeit der finanzstatistischen Aufstellungen ganz wesentlich.

**3. Die technischen Mittel der Vergleichung.** Um die vergleichenden Daten der Finanzstatistik überblicken zu können, hat man zu dem Auskunftsmittel der Reduktionsmittel gegriffen. Man versteht darunter solche Berechnungen aus den absoluten Zahlen, d. h. den aus dem Urmaterial geschöpften, welche das organische Verhältnis der Ziffernresultate veranschaulichen sollen. Auf diese Weise hat man die Kopfquoten und die Prozentanteile berechnet.

Bei den Kopfquoten handelt es sich darum, auszurechnen, wie gross der Anteil ist, welcher von einer bestimmten Budgetziffer je auf den Kopf der Bevölkerung entfällt. So kann man z. B. berechnen, wieviel Mark, Gulden, Francs von sämtlichen Steuern auf den Kopf fallen, wie gross der Kopfanteil an den Ausgaben für Heer und Flotte, für öffentliche Schulden u. s. w. ist. Diese Berechnungen können natürlich nicht die Bedeutung haben, dass jede Person diesen Anteil beizubringen oder zu tragen hätte. Vielmehr handelt es sich dabei nur darum, eine Art Durchschnitt zu ermitteln, um dadurch eine Vergleichung von Land zu Land zu ermöglichen. Immerhin aber bleibt die Kopfquote ein mangelhafter Notbehelf zu diesem Zwecke. Es lässt sich dieselbe auch nicht schlechthin auf alle Daten an-

wenden. Man muss sie auf die Einnahme- und Ausgabesummen und deren Teilziffern beschränken. Denn es ist z. B. völlig verkehrt, dieses Mittel bei Vergleichung der Staatsschulden verschiedener Länder auch auf das Schuldenkapital anzuwenden. Eine Berechnung des Kopfanteils an dem Gesamtkapitale der öffentlichen Schulden ist wertlos.

Einen besseren Einblick in die Wirkung finanzwirtschaftlicher Einzelerscheinungen würde man gewinnen durch die Berechnung des Anteils der Haushaltungen an Budgetziffern, da man hierdurch die Anspannung der Einzelwirtschaften messen könnte. Eine solche Darstellung wäre wertvoll, allein ihre Durchführung hat mit zum Teil unüberwindlichen Hindernissen zu kämpfen.

Günstiger sind die Ausschlagungen der Prozentanteile zu beurteilen. Diese haben teils eine selbständige Bedeutung, indem sie zeigen, wie sich die Gesamtzahlen des gleichen Materials verteilen. Daher lassen sie sich mit Vorteil benutzen, wenn man die Budgetziffern des nämlichen Staates in verschiedenen Perioden vergleichen will. Nur ist dabei darauf zu achten, ob nicht die Organisation der Finanzverwaltung sich in der Zwischenzeit geändert hat. Teils aber dienen die Prozentrechnungen der internationalen Finanzstatistik. Voraussetzung hierfür ist, dass man die zu vergleichenden Finanzrechnungen verschiedener Staaten auf eine gleichartige Form reduziert, die abweichenden Einrichtungen gleichmässig in Gruppen zusammenfasst. Es empfiehlt sich hierbei vor allem, die einzelnen Etatstitel in möglichst summarische Gliederungen einzuzwängen, wie Einnahmen aus privatwirtschaftlichem Erwerb, aus Steuern und steuerartigen Einkünften, Ausgaben der Civil-, Justiz-, Unterrichts-, Militärverwaltung, für öffentliche Schulden u. dgl. m. Auf diese Weise wird am besten die Individualität durch die Gattung aufgesogen.

Zur Vergleichung dienen auch die Umrechnungen der Zahlen auf eine einheitliche Münze. Man will hierdurch die Zahlen unmittelbar vergleichbar machen. Aber auch hier stösst man auf mancherlei Schwierigkeiten und Bedenken. Man wird in der Regel zu diesem Behufe das Münzsystem des eigenen Landes wählen. Nun aber entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen die Umrechnung stattfinden soll. Bei Ländern mit Metallwährung kann man vom Wechselpari ausgehen, wiewohl auch hiergegen mancherlei einzuwenden ist. Hat man es dagegen mit Papierwährungsländern zu thun, so lässt sich der einfache Kurswert des fremden Papiergeldes an den Inlandsplätzen nicht zu Grunde legen. Man nimmt daher entweder den Zollkurs oder man geht von einem Papierkurs aus, der etwas höher ist als der Börsenkurs, in dem man wenigstens grob den Unterschied des Tauschwertes im Inland und Ausland in Rechnung ziehen will. Allein hier fehlt es allenthalben an grossen Mängeln nicht, und das System der Umrechnung ist ein sehr mittelmässiges Auskunftsmittel bei finanzstatistischen Vergleichungen.

Endlich lassen sich auch graphische Darstellungsmethoden mit Erfolg für die Finanzstatistik verwenden. So sind namentlich bei Vergleichung verschiedener Perioden Kurven passende Formen, während man bei Prozentrechnungen auch die Form des Rechtecks mit sogenannten Gitterräumen mit Vorteil wählen kann.

**4. Die Resultate der F.** Die erste Regel für den Finanzstatistiker zur Erzielung brauchbarer, annähernd richtiger Resultate ist die sachgemässe Beschränkung. Er darf nicht zu viel vergleichen wollen und muss davon absehen, zu minutiöse Einzelheiten statistisch zu fassen. Die Missachtung dieser Regeln hat die meisten Irrtümer erzeugt. Ferner muss die Finanzstatistik sich darüber klar sein, dass ihre Ergebnisse, insonderheit bei internationalen Vergleichungen, im Grunde nicht mehr bieten können als Symptome der finanzwirtschaftlichen Entwickelung, als eine schematische Darstellung eines Durchschnittes. Wir müssen uns mit Typen und deren Fixierungen begnügen. Die vergleichende Finanzstatistik hat aber ihre Aufgabe gelöst, wenn es ihr gelingt, die typischen Entwickelungstendenzen nach Zeit und Raum in messbarer Form aufzudecken und aufzuhellen. Darum erreichen wir die besten Resultate bei Vergleichungen des nämlichen Staates in verschiedenen Zeitperioden. Die Schwierigkeiten sind am erheblichsten und die Mängel am grössten, wenn verschiedene Staaten und deren Budgets verglichen werden.

Aus diesen Gründen erscheint mir die internationale Vergleichuug sich in dem Problem zu koncentrieren, mit möglichster Schärfe die einzelnen Finanzrechnungen verschiedener Länder nach ganz gleichmässigen Principien ihrer äusseren Erscheinung zu entkleiden und sie auf ihre organischen Bestandteile zurückzuführen und diese zusammenzufassen. Denn nur auf diesem Wege lässt sich ein einigermassen befriedigendes Resultat erzielen.

## II. Ueberblick über die Hauptdaten der Finanzstatistik einzelner Länder.

Anmerkung: Die nachfolgenden Zusammenstellungen sollen in grossen Zügen die wichtigsten Zahlen der Finanzstatistik veranschaulichen. Eine wirkliche internationale Vergleichung war damit nicht beabsichtigt, die Aufstellungen eignen sich hierzu nur bedingt. Vielmehr müssen sie, jede Gruppe einzeln in sich, d. h. die Zahlen des gleichen Staates miteinander, verglichen werden.

## 1. Deutsches Reich (Mill. M.).

| | 1890–91 | 1892–93 | 1896–97 | 1897–98 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen.** | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einkünfte: | | | | | |
| 1. Aus dem Reichsinvalidenfonds . . . | 25,838 | 25,164 | 28,863 | 29,283 | 28,646 |
| 2. Zinsen aus belegten Reichsgeldern . . | 0,539 | 0,295 | — | — | — |
| 3. Veräusserung von Festungsgelände . . | 0,406 | 1,097 | 1,582 | 0,411 | 0,565 |
| 4. Reichseisenbahnverwaltung . . . . . | 50,989 | 55,639 | 65,691 | 70,431 | 75,440 |
| 5. Reichsdruckerei . . . . . . . . . | 4,608 | 5,260 | 6,317 | 6,317 | 6,496 |
| 6. Bankwesen . . . . . . . . . . . | 1,383 | 4,773 | 5,618 | 3,502 | 5,988 |
| | 83,763 | 92,228 | 108,071 | 109,944 | 117,135 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen: | 11,535 | 12,064 | 18,477 | 17,378 | 14,470 |
| III. Gebühren- und Verkehrsabgaben: | | | | | |
| 1. Spielkartenstempel . . . . . . . . | 1,144 | 1,206 | 1,328 | 1,366 | 1,420 |
| 2. Wechselstempel . . . . . . . . . | 6,734 | 7,400 | 8,230 | 8,594 | 9,200 |
| 3. Stempelabgaben für Wertpapiere . . | 22,130 | 28,219 | 51,082 | 51,521 | 49,812 |
| 4. Statistische Gebühr . . . . . . . | 0,627 | 0,669 | 0,806 | 0,858 | 0,882 |
| 5. Post- und Telegraphenverwaltung . . | 218,820 | 247,457 | 294,262 | 314,683 | 331,471 |
| | 249,455 | 284,951 | 355,708 | 377,022 | 392,785 |
| III. Zölle und Verbrauchssteuern: | | | | | |
| 1. Zölle . . . . . . . . . . . . . | 285,522 | 339,451 | 356,098 | 372,480 | 408,644 |
| 2. Tabaksteuer . . . . . . . . . . | 10,302 | 10,773 | 11,191 | 11,293 | 11,667 |
| 3. Zuckersteuer . . . . . . . . . . | 49,354 | 68,096 | 80,000 | 81,000 | 88,511 |
| 4. Salzsteuer . . . . . . . . . . . | 41,000 | 41,514 | 44,540 | 45,669 | 46,655 |
| 5. Branntweinsteuer . . . . . . . . | 129,844 | 120,059 | 117,025 | 115,783 | 117,684 |
| 6. Brausteuer . . . . . . . . . . . | 21,342 | 23,877 | 25,746 | 26,843 | 28,261 |
| 7. Zollaversen . . . . . . . . . . | 0,035 | 0,064 | 0,065 | 0,063 | 0,067 |
| | 537,399 | 603,834 | 634,665 | 653,131 | 701,489 |
| IV. Matrikularbeiträge: | 302,172 | 320,860 | 410,605 | 435,452 | 475,727[1] |
| V. Ausserordentliche Deckungsmittel: | | | | | |
| 1. Aus dem Reichstagsgebäudefonds . . | 1,800 | 4,000 | — | — | — |
| 2. Aus Anleihen . . . . . . . . . . | 306,175 | 147,311 | 26,659 | 81,694 | 55,630 |
| 3. Sonstige ausserordentl. Deckungsmittel | 9,111 | 18,418[2]) | 8,945[3]) | 22,246[4]) | 30,489[5]) |
| | 317,086 | 169,729 | 35,604 | 103,940 | 86,110 |
| Hauptsumme aller Einnahmen: | 1501,410 | 1483,666 | 1563,130 | 1696,867 | 1787,725 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | | | | | |
| 1. Reichseisenbahnverwaltung . . . . . | 30,986 | 35,814 | 42,227 | 45,052 | 49,119 |
| 2. Reichsdruckerei . . . . . . . . . | 3,432 | 4,006 | 4,791 | 4,770 | 4,857 |
| 3. Gebühren und Verkehrsabgaben . . . | 0,355 | 0,386 | 0,446 | 0,466 | 0,472 |
| 4. Post- und Telegraphenverwaltung . . | 186,101 | 226,234 | 260,348 | 273,727 | 291,690 |
| | 220,874 | 266,440 | 307,812 | 324,015 | 346,147 |
| Hauptsumme der Nettoeinnahmen: | 1280,536 | 1217,226 | 1255,318 | 1372,852 | 1441,578 |
| **Ausgaben.** | | | | | |
| I. Ausgaben der Verfassung: | | | | | |
| Reichstag . . . . . . . . . . . | 0,383 | 0,423 | 0,655 | 0,658 | 0,689 |
| II. Ausgaben der Reichsjustizverwaltung: | 1,860 | 2,049 | 1,974 | 1,981 | 2,008 |
| III. Ausgaben der Civilverwaltung: | | | | | |
| 1. Reichskanzler und Reichskanzlei . . . | 0,148 | 0,150 | 0,155 | 0,159 | 0,228 |
| 2. Auswärtiges Amt . . . . . . . . | 8,835 | 9,901 | 10,606 | 11,022 | 11,361 |
| 3. Reichsamt des Innern . . . . . . . | 8,867 | 19,897 | 33,568 | 36,782 | 40,750 |
| 4. Reichseisenbahnamt . . . . . . . | 0,300 | 0,308 | 0,356 | 0,357 | 0,373 |
| | 18,150 | 30,256 | 44,685 | 48,320 | 52,718 |

[1]) Darunter 5,000 Mill. M. für die Verwaltung von Kiautschou, welche event. durch Matrikularbeiträge zu decken sind.

[2]) Sonstige Deckungsmittel 3,110 Mill. M. Ueberschuss aus dem Etatsjahr 1890—91 15,308 Mill. M.
[3]) ,, ,, 1,500 ,, ,, ,, ,, ,, ,, 1894—95 7,445 ,, ,,
[4]) ,, ,, 10,138 ,, ,, ,, ,, ,, ,, 1896—97 12,108 ,, ,,
[5]) ,, ,, 1,797 ,, ,, ,, ,, ,, ,, 1897—98 28,692 ,, ,,

| | 1890—91 | 1892—93 | 1896—97 | 1897—98 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| IV. Ausgaben für Heer und Flotte: | | | | | |
| 1. Reichsheer | 385,524 | 427,285 | 479,074 | 487,246 | 511,892 |
| 2. Marine | 28,267 | 45,299 | 55,382 | 58,930 | 62,751 |
| 3. Aus dem Reichsinvalidenfonds | 25,838 | 25,165 | 28,863 | 29,105 | 28,647 |
| 4. Militärpensionen | 35,911 | 40,086 | 52,552 | 53,775 | 57,095 |
| 5. Marinepensionen | 1,210 | 1,550 | 2,690 | 2,882 | 3,113 |
| | 486,750 | 539,385 | 618,561 | 631,938 | 663,498 |
| V. Ausgaben der Finanzverwaltung: | | | | | |
| 1. Reichsschatzamt | 303,509 | 356,060 | 392,510 | 409,151 | 446,751 |
| 2. Rechnungshof | 0,555 | 0,626 | 0,737 | 0,741 | 0,809 |
| 3. Civilpensionen | 0,837 | 1,009 | 0,319 | 1,424 | 1,505 |
| 4. Besoldungsverbesserungen | 12,688 | — | — | 9,250 | — |
| | 317,589 | 357,695 | 394,566 | 420,566 | 449,065 |
| VI. Ausgaben für die Reichsschulden: | 46,623 | 60,866 | 75,943 | 75,066 | 73,859 |
| Hauptsumme der fortdauernden Ausgaben: | 1092,229 | 1257,114 | 1444,196 | 1502,544 | 1587,984 |
| VII. Einmalige Ausgaben: | | | | | |
| 1. Betriebsverwaltungen | 14,379 | 21,799 | 14,742 | 16,833 | 26,302 |
| 2. Ausgaben der Reichsjustizverwaltung | 0,150 | 1,071 | — | — | — |
| 3. Ausgaben der Civilverwaltung | 31,082 | 13,747 | 10,825 | 12,085 | 12,558 |
| 4. Verwaltung des Reichsheeres | 296,662 | 145,493 | 62,434 | 97,936 | 96,309 |
| 5. Verwaltung der Kaiserlichen Marine | 41,483 | 40,110 | 30,858 | 58,095 | 59,304 |
| 6. Ausgaben der Finanzverwaltung | 4,348 | 4,332 | 0,075 | 0,076 | 0,268 |
| 7. Ausserordentlicher Aufwand | | | | | |
| a) Betriebsfonds (Reichsheer) | 0,878 | — | — | — | — |
| b) Fehlbetrag | 20,199 | — | — | — | — |
| c) Zuschuss zum ausserordentlichen Etat | — | — | — | 9,298 | — |
| d) Verwaltung von Kiautschou | | | | | 5,000 |
| | 409,181 | 226,552 | 118,934 | 194,323 | 199,741 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 1501,410 | 1483,666 | 1563,130 | 1696,867 | 1787,725 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 220,874 | 266,440 | 307,812 | 324,852 | 346,147 |
| Netto-Gesamtsumme: | 1280,536 | 1217,226 | 1255,318 | 1372,852 | 1441,578 |

## 2. Preussen (Mill. M.).

| | 1890—91 | 1892—93 | 1896—97 | 1897—98 | 1898—99 |
|---|---|---|---|---|---|
| Einnahmen. | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einkünfte: | | | | | |
| 1. Domänen und Forsten | 82,682 | 88,420 | 83,831 | 85,131 | 88,129 |
| 2. Werbendes Vermögen | 43,300 | 41,705 | 61,880 | 47,446 | 45,892 |
| 3. Eisenbahnverwaltung | 852,959 | 967,625 | 1027,173 | 1118,355 | 1209,717 |
| 4. Berg-, Hütten- und Salinenwesen | 121,282 | 146,714 | 121,313 | 127,193 | 134,797 |
| 5. Seehandlungsinstitut | 2,052 | 2,160 | 2,106 | 2,202 | 2,344 |
| 6. Lotterie | 8,291[1] | 66,757 | 82,476 | 82,476 | 82,474 |
| 7. Ertrag der Münzanstalten | 0,246 | 0,339 | 0,357 | 0,357 | 0,359 |
| | 1110,812 | 1313,720 | 1379,136 | 1463,161 | 1563,712 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen (Staatsverwaltungseinnahmen): | 68,766 | 74,439 | 98,292 | 101,793 | 109,106 |
| III. Gebühren und Verkehrsabgaben: | | | | | |
| 1. Erbschaftssteuer | 6,900 | 7,600 | 8,800 | 8,800 | 8,900 |
| 2. Stempelsteuern | 20,600 | 24,700 | 23,000 | 26,000 | 27,000 |
| 3. Gebühren | 4,532 | 4,791 | 1,640 | 3,092 | 2,073 |
| | 32,042 | 37,091 | 33,440 | 37,892 | 47,973 |

[1]) Bis zum Finanzjahr 1892—93 wurde der Lotterieetat nur mit seinem der Staatskasse verbleibenden Ueberschuss in den Hauptfinanzetat aufgenommen. Von da an ist auch hier die Brutto-Etatisierung recipiert worden. Daher die Zunahme der privatwirtschaftlichen Einkünfte gegenüber dem Finanzjahr 1890—91.

| | 1890—91 | 1892—93 | 1896 - 97 | 1897—98 | 1898—99 |
|---|---|---|---|---|---|
| **IV. Direkte Steuern:** | | | | | |
| 1. Grundsteuer | 40,032 | 39,907 | — | — | — |
| 2. Gebäudesteuer | 32,375 | 35,086 | — | — | — |
| 3. Gewerbesteuer | | | — | — | - - |
| 4. Wandergewerbesteuer | } 21,119 | } 21,919 | 2,657 | 2,261 | 2,833 |
| 5. Klassensteuer | 24,681 | — | — | — | — |
| 6. Eisenbahnabgabe | 0,313 | 0,264 | 0,301 | 0,325 | 0,394 |
| 7. Direkte Steuern von Hohenzollern | 0,282 | 0,287 | 0,298 | 0,304 | 0,308 |
| 8. Einkommensteuer | 44,364 | 80,000 | 122,000 | 125,000 | 133,000 |
| 9. Ergänzungssteuer | — | — | 31,100 | 31,100 | 31,500 |
| 10. Sonstige Einnahmen | 2,681 | 2,226 | 1,915 | 2,200 | 2,363 |
| | 165,747 | 179,689 | 158,272 | 161,590 | 170,398 |
| V. Anteil an Reichssteuern: | 215,726 | 246,176 | 270,118 | 282,595 | 306,338 |
| Hauptsumme der Einnahmen: | 1593,093 | 1851,115 | 1939,258 | 2046,031 | 2187,527 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | | | | | |
| 1. Domänen und Forsten | 39,519 | 41,543 | 41,528 | 42,109 | 44,000 |
| 2. Eisenbahnverwaltung | 522,079 | 600,816 | 588,918 | 634,427 | 693,807 |
| 3. Gewerbliche Staatsanstalten | 103,343 | 183,347 | 183,037 | 186,107 | 191,587 |
| 4. Gebühren und Verkehrssteuern | 31,174 | 32,265 | 31,328 | 31,421 | 33,223 |
| 5. Direkte Steuern | 13,898 | 15,560 | 14,324 | 14,122 | 15,604 |
| | 710,013 | 873,531 | 859,135 | 908,186 | 979,061 |
| Hauptsumme der Netto-Einnahmen: | 883,080 | 977,584 | 1080,123 | 1137,845 | 1208,466 |
| **Ausgaben.** | | | | | |
| I. Ausgaben der Verfassung: | | | | | |
| 1. Zuschuss z. Rented. Kronfideikommissfonds | 8,000 | 8,000 | 8,000 | 8,000 | 8,000 |
| 2. Landesvertretung | 1,386 | 1,382 | 1,377 | 1,392 | 1,400 |
| | 9,386 | 9,382 | 9,377 | 9,392 | 9,400 |
| II. Ausgaben der Justizverwaltung: | 87,019 | 90,971 | 95,652 | 97,146 | 103,145 |
| III. Ausgaben der Civilverwaltung: | | | | | |
| 1. Staatsministerium | 3,982 | 4,527 | 6,557 | 6,743 | 7,340 |
| 2. Ministerium des Auswärtigen | 0,503 | 0,542 | 0,540 | 0,551 | 0,551 |
| 3. Ministerium der öffentlichen Arbeiten | 20,955 | 22,372 | 24,048 | 24,623 | 29,053 |
| 4. Ministerium für Handel und Gewerbe | 4,423 | 5,731 | 7,219 | 7,723 | 8,933 |
| 5. Ministerium des Innern | 43,840 | 46,448 | 56,215 | 57,536 | 60,200 |
| 6. Landwirtschaftsministerium | 14,894 | 16,056 | 18,005 | 18,698 | 20,878 |
| 7. Ministerium für Kultus und Unterricht | 92,477 | 101,445 | 109,483 | 117,537 | 120,058 |
| | 181,074 | 197,161 | 222,067 | 233,411 | 250,973 |
| IV. Ausgaben der Militärverwaltung: | 0,122 | 0,129 | 0,129 | 0,135 | 0,138 |
| V. Ausgaben der Finanzverwaltung: | | | | | |
| 1. Finanzministerium | 1,128 | 1,149 | 1,182 | 1,199 | 1,246 |
| 2. Oberpräsidien und Regierungen | 13,109 | 13,503 | 14,893 | 15,132 | 18,021 |
| 3. Pensionen und Wartegelder | 33,265 | 37,978 | 47,225 | 51,560 | 55,034 |
| 4. Rentenbanken | 0,699 | 0,649 | 0,491 | 0,501 | 0,585 |
| 5. Tiergarten in Berlin | 0,143 | 0,145 | 0,152 | 0,162 | 0,168 |
| 6. Witwen- und Waisenversorgung | 5,698 | 5 569 | 5,296 | 5,217 | 5,120 |
| 7. Allgemeine Fonds | 2,813 | 2,817 | 8,812 | 29,881 | 10,312 |
| 8. Apanagen, Renten, Abfindungen | 93,589 | 111,522 | 73,960 | 74,416 | 72,858 |
| | 150,444 | 173,332 | 152,011 | 178,068 | 164,253 |
| VI. Ausgaben für die Staatsschulden: | 250,968 | 272,045 | 278,037 | 273,468 | 265,308 |
| VII. Matrikularbeiträge: | 155,754 | 187,853 | 242,953 | 256,278 | 277,523 |
| Hauptsumme der dauernden Ausgaben: | 1544,780 | 1804,404 | 1859,361 | 1956,084 | 2055,801 |
| VIII. Einmalige Ausgaben: | | | | | |
| 1. Justizverwaltung | 2,551 | 3,924 | 7,116 | 4,807 | 6,261 |
| 2. Civilverwaltung | 40,867 | 42,248 | 72,437 | 83,642 | 124,384 |
| 3. Finanzverwaltung | 4,875 | 0,539 | 0,333 | 1,577 | 0,088 |
| 4. Militärverwaltung | 0,020 | 0,000 | 0,011 | 0,010 | 0,003 |
| | 48,313 | 46,711 | 79,897 | 89,947 | 131,630 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 1593,093 | 1851,115 | 1939,258 | 2046,031 | 2187,527 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 710,013 | 873,531 | 859,135 | 908,186 | 979,061 |
| Netto-Gesamtsumme: | 883,080 | 977,584 | 1080,123 | 1137,845 | 1208,466 |

## 3. Oesterreich-Ungarn.

a) Gesamtstaat (Mill. fl.)

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1899 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen.** | | | | | |
| 1. Einnahmen der Verwaltungszweige | 2,708 | 2,677 | 2,692 | 2,741 | 2,797 |
| 2. Nettoeinnahmen der Zölle | 40,492 | 42,283 | 49,047 | 50,573 | 164,378 (2.–5. zusammen) |
| 3. Zuschuss des ungarischen Staatsschatzes | 1,849 | 1,977 | 2,091 | 2,145 | |
| 4. Quote der österreichischen Länder | 63,410 | 67,819 | 71,723 | 73,587 | |
| 5. Quote der ungarischen Länder | 27,175 | 29,065 | 30,738 | 31,538 | |
| 6. Ausserordentl. Erfordernis f. d. Truppen in Bosnien, Herzegowina u. i. Limagebiet | 4,465 | 3,712 | 3,559 | 3,533 | 3,519 |
| | 140,099 | 147,533 | 159,850 | 164,117 | 170,694 |
| **Ausgaben.** | | | | | |
| 1. Ministerium des Aeussern | 4,861 | 3,650 | 3,911 | 4,097 | 4,274 |
| Ordinarium | 4,770 | 3,604 | 3,858 | 4,020 | 4,194 |
| Extraordinarium | 0,091 | 0,046 | 0,053 | 0,077 | 0,080 |
| 2. Landarmee | 117,290 | 125,597 | 136,605 | 140,180 | 143,685 |
| Ordinarium | 102,840 | 109,830 | 122,215 | 125,383 | 132,468 |
| Extraordinarium | 14,450 | 16,127 | 14,390 | 14,797 | 11,217 |
| 3. Marine | 11,345 | 12,077 | 13,581 | 14,081 | 16,941 |
| Ordinarium | 9,484 | 9,788 | 10,466 | 10,481 | 11,195 |
| Extraordinarium | 1,861 | 2,289 | 3,115 | 3,600 | 5,746 |
| 4. Finanzministerium | 2,012 | 2,011 | 2,068 | 2,093 | 2,137 |
| Ordinarium | 2,012 | 2,011 | 2,035 | 2,093 | 2,126 |
| Extraordinarium | — | — | 0,033 | — | 0,011 |
| 5. Gemeinsamer Rechnungshof | 0,126 | 0,126 | 0,126 | 0,133 | 0,138 |
| 6. Ausserordentlicher Heeresaufwand für Bosnien, Herzegowina u. d. Limagebiet | 4,465 | 3,712 | 3,559 | 3,533 | 3,519 |
| | 140,099 | 147,533 | 159,850 | 164,117 | 170,694 |

b) Oesterreich (Mill. fl.)

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1899 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen.** | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einnahmen: | | | | | |
| 1. Staatsgebäude | 0,123 | 0,120 | 0,127 | 0,115 | 0,208 |
| 2. Fiskalitäten | 0,240 | 0,240 | 0,260 | 0,270 | 0,285 |
| 3. Domänen und Forsten | 4,192 | 5,026 | 5,872 | 5,968 | 6,248 |
| 4. Bergwerke | 7,886 | 8,237 | 6,913 | 7,104 | 7,518 |
| 5. Staatsdruckerei | 1,955 | 2,150 | 1,999 | 2,014 | 2,143 |
| 6. Staatseisenbahnen | 66,776 | 88,407 | 108,446 | 113,806 | 118,830 |
| 7. Lotto | 20,000 | 16,771 | 16,220 | 16,420 | 16,071 |
| 8. Ertrag der Münze | 0,399 | 2,323 | 0,409 | 0,555 | 0,562 |
| 9. Versch. Einnahmen (Ackerbauminister.) | 1,043 | 1,526 | 1,482 | 1,676 | 0,806 |
| | 102,544 | 124,800 | 141,729 | 147,938 | 152,671 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen: | 21,330 | 30,020 | 25,078 | 20,279 | 20,769 |
| III. Gebühren und Verkehrssteuern: | | | | | |
| 1. Stempelabgaben | 19,229 | 20,000 | 21,582 | 22,088 | 22,553 |
| 2. Gebühren von Rechtsgeschäften | 33,524 | 36,067 | 39,334 | 43,123 | 44,546 |
| 3. Punzierung | 0,265 | 0,286 | 0,350 | 0,363 | 0,355 |
| 4. Abgaben vom Getränkehandel | 1,140 | 1,130 | 1,155 | 1,135 | 1,140 |
| 5. Hafengebühren | 0,494 | 0,510 | 1,555 | 1,061 | 0,911 |
| 6. Postsparkassen | 1,534 | 1,946 | 2,803 | 3,143 | 3,577 |
| 7. Post- und Telegraphenverwaltung | 30,905 | 34,701 | 41,994 | 45,313 | 47,206 |
| | 87,091 | 94,640 | 108,773 | 116,226 | 120,288 |
| IV. Direkte Steuern: | | | | | |
| 1. Grundsteuer | 35,673 | 36,110 | 35,500 | 32,750 | 28,723 |
| 2. Gebäudesteuer | 31,893 | 32,349 | 34,139 | 35,626 | 33,829 |
| 3. Erwerbssteuer | 11,156 | 11,508 | 12,251 | 12,476 | 33,679 |
| 4. (Personal-)Einkommensteuer | 25,593 | 27,737 | 30,627 | 32,403 | 25,535 |
| 5. Exekutionsgebühren | 0,903 | 1,036 | 1,099 | 1,170 | 1,322 |
| | 105,218 | 108,740 | 113,616 | 114,325 | 123,088 |

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| **V. Zölle und Verbrauchssteuern:** | | | | | |
| 1. Zölle | 41,180 | 41,893 | 46,553 | 47,945 | 52,068 |
| 2. Mauthen | 2,406 | 1,237 | 1,068 | 1,046 | 1,037 |
| 3. Salzmonopol | 20,752 | 21,396 | 21,893 | 21,929 | 22,182 |
| 4. Tabaksmonopol | 83,467 | 85,298 | 90,663 | 93,618 | 98,502 |
| 5. Verzehrungssteuer | 104,377 | 104,397 | 116,633 | 126,724 | 129,295 |
| a) Bier | 25,800 | 28,000 | 32,760 | 36,100 | 37,000 |
| b) Branntwein | 31,000 | 30,800 | 33,000 | 33,300 | 34,040 |
| c) Wein und Most | 4,850 | 5,350 | 5,300 | 5,370 | 5,400 |
| d) Schlachtvieh | 5,850 | 6,340 | 6,800 | 6,900 | 7,200 |
| e) Zucker | 22,600 | 24,050 | 27,060 | 33,065 | 33,465 |
| f) Verschiedenes | 4,333 | 0,670 | 0,627 | 0,629 | 9,058 |
| g) Andere Abgaben | 6,562 | 6,245 | 8,055 | 8,270 | |
| h) Pachtungen | 3,382 | 2,942 | 3,031 | 3,090 | 3,132 |
| | 252,182 | 254,311 | 276,810 | 291,262 | 303,084 |
| **Hauptsumme aller Einnahmen:** | 568,375 | 612,511 | 666,006 | 690,030 | 719,900 |
| **Erhebungskosten und Abgänge:** | 154,287 | 174,603 | 193,181 | 198,009 | 208,781 |
| | 414,088 | 437,908 | 472,825 | 492,021 | 512,110 |
| **Ausgaben.** | | | | | |
| **I. Ausgaben der Verfassung:** | | | | | |
| 1. Civilliste | 4,650 | 4,650 | 4,650 | 4,650 | 4,650 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0,075 | 0,073 | 0,078 | 0,079 | 0,077 |
| 3. Reichsrat | 0,705 | 0,710 | 0,749 | 1,155 | 1,173 |
| | 5,430 | 5,433 | 5,477 | 5,884 | 5,900 |
| **II. Ausgaben der Justizverwaltung:** | | | | | |
| 1. Reichsgericht | 0,023 | 0,022 | 0,023 | 0,023 | 0,023 |
| 2. Justizministerium | 20,464 | 20,812 | 22,090 | 22,860 | 26,501 |
| | 20,487 | 20,834 | 22,113 | 22,883 | 26,524 |
| **III. Ausgaben der Civilverwaltung:** | | | | | |
| 1. Ministerrat | 1,054 | 1,041 | 1,238 | 1,317 | 1,320 |
| 2. Ministerium des Innern | 16,789 | 17,830 | 19,462 | 20,621 | 21,517 |
| 3. Ministerium für Kultus und Unterricht | 21,132 | 22,475 | 24,888 | 26,174 | 27,270 |
| 4. Ministerium des Handels | 78,945 | 99,520 | 42,329 | 45,040 | 47,403 |
| 5. Eisenbahnministerium | — | — | 75,237 | 85,344 | 91,477 |
| 6. Ministerium des Ackerbaues | 12,792 | 14,021 | 14,737 | 15,846 | 16,543 |
| | 130,712 | 154,887 | 177,891 | 194,342 | 205,530 |
| **IV. Ausgaben der Landesverteidigung:** (Landwehr, Gendarmerie, Militär-Polizeiwache) | 14,287 | 16,577 | 21,514 | 22,678 | 23,640 |
| **V. Ausgaben der Finanzverwaltung:** | | | | | |
| 1. Finanzministerium | 19,705 | 20,945 | 22,676 | 24,477 | 24,772 |
| 2. Allgemeine Kassenverwaltung | 1,216 | 1,190 | 2,065 | 2,137 | 2,182 |
| 3. Verwaltungskosten der Einnahmen | 64,191 | 61,746 | 64,557 | 69,622 | 78,715 |
| 4. Rechnungshof | 0,169 | 0,177 | 0,179 | 0,175 | 0,177 |
| 5. Pensionen | 17,749 | 18,435 | 19,733 | 22,379 | 22,890 |
| 6. Dotationen und Subventionen | 3,747 | 5,975 | 5,731 | 5,746 | 4,272 |
| | 106,777 | 108,468 | 114,941 | 124,536 | 133,017 |
| **VI. Ausgaben für die Staatsschulden:** | | | | | |
| 1. Verzinsung | 143,822 | 148,897 | 167,763 | 168,138 | 170,554 |
| 2. Verwaltung der Staatsschulden | 0,902 | 0,887 | 0,595 | 0,638 | 0,605 |
| | 144,724 | 149,784 | 168,358 | 168,776 | 171,159 |
| **VII. Anteil an den gemeinsamen Ausgaben:** | 99,234 | 104,919 | 113,649 | 116,737 | 120,260 |
| **Hauptsumme der dauernden Ausgaben:** | 521,651 | 560,902 | 623,943 | 655,836 | 686,048 |
| **VIII. Ausserordentliche Ausgaben:** | | | | | |
| 1. Reichsrat | 0,030 | 0,129 | 0,184 | 0,186 | 0,134 |
| 2. Ministerrat | 0,006 | 0,004 | — | — | — |
| 3. Ministerium des Innern | 3,365 | 3,232 | 3,219 | 3,789 | 5,100 |
| 4. Ministerium der Landesverteidigung | 3,296 | 2,449 | 0,487 | 0,417 | 0,424 |
| 5. Ministerium für Kultus und Unterricht | 1,542 | 1,561 | 1,830 | 1,689 | 1,908 |
| 6. Finanzministerium | 5,867 | 7,953 | 5,117 | 7,131 | 6,983 |
| 7. Ministerium des Handels | 12,305 | 18,149 | 3,117 | 2,283 | 2,042 |
| 8. Eisenbahnministerium | — | — | 18,485 | 8,457 | 5,048 |
| 9. Ministerium des Ackerbaues | 2,815 | 2,727 | 3,201 | 2,837 | 2,045 |

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| 10. Justizministerium | 0,727 | 0,992 | 0,909 | 2,128 | 1,564 |
| 11. Rechnungshof, Pensionen, Dotationen | 5,970 | 4,822 | 1,658 | 1,904 | 2,177 |
| 12. Staatsschulden | 4,284 | 4,986 | 0,005 | 0,028 | 0,045 |
| 13. Gemeinsame Ausgaben | 2,995 | 2,478 | 2,414 | 2,396 | 2,396 |
| | 43,202 | 49,482 | 40,626 | 33,245 | 29,872 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 564,853 | 610,384 | 664,569 | 689,081 | 715,920 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 154,287 | 174,603 | 193,181 | 198,009 | 208,781 |
| Netto-Gesamtsumme: | 410,566 | 435,781 | 471,388 | 491,072 | 507,139 |

c) Ungarn (Mill. fl.).

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen.** | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einnahmen: | | | | | |
| 1. Domänen | 0,883 | 0,598 | 0,420 | 0,401 | 0,389 |
| 2. Forsten | 7,275 | 7,577 | 8,303 | 8,519 | 8,583 |
| 3. Staatsdruckerei | 0,700 | 0,745 | 0,795 | 0,824 | 0,858 |
| 4. Berg- und Münzwesen | 18,146 | 17,980 | 15,512 | 24,927 | 25,418 |
| 5. Staatseisenbahnen | 67,260 | 104,932 | 101,913 | 132,420 | 136,414 |
| 6. Lotto- bezw. Klassenlotterie | 2,629 | 2,739 | 2,511 | 2,512 | 1,213 |
| | 96,893 | 134,571 | 129,454 | 169,603 | 172,875 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen: | 20,649 | — | 42,342 | 1,144 | 25,017 |
| III. Gebühren und Verkehrssteuern: | | | | | |
| 1. Stempelsteuern | 10,258 | 11,167 | 14,237 | 13,700 | 14,653 |
| 2. Gerichtsgebühren | 17,600 | 18,200 | 21,110 | 20,612 | 21,550 |
| 3. Punzierung | 0,027 | 0,622 | 0,057 | 0,065 | 0,075 |
| 4. Transportsteuer | 5,600 | 5,600 | 5,760 | 5,760 | 6,368 |
| 5. Verzugszinsen | 1,300 | 1,336 | 1,336 | 1,206 | 1,206 |
| 6. Post- und Telegraphenverwaltung | 12,912 | 14,186 | 17,700 | 18,900 | 21,330 |
| | 47,697 | 51,111 | 59,165 | 61,278 | 65,182 |
| IV. Direkte Steuern: | | | | | |
| 1. Grundsteuer | 35,000 | 35,806 | 34,306 | 34,306 | 33,306 |
| 2. Gebäudesteuer | 10,600 | 10,780 | 10,960 | 10,960 | 11,360 |
| 3. Erwerbssteuer | 18,800 | 29,160 | 20,060 | 20,720 | 20,720 |
| 4. Steuer der Erwerbsgesellschaften | 3,200 | 2,313 | 2,713 | 2,963 | 3,463 |
| 5. Kapital- und Rentensteuer | 4,000 | 4,025 | 4,285 | 4,035 | 4,034 |
| 6. Einkommensteuer | 16,500 | 16,200 | 16,200 | 16,200 | 15,900 |
| 7. Militärtaxe | 2,700 | 2,700 | 2,350 | 1,850 | 1,850 |
| 8. Bergwerkssteuer | 0,100 | 0,100 | 0,800 | 0,800 | 2,139 |
| 9. Andere Steuern | 0,650 | — | | | |
| 10. Steuerrückstände | 0,350 | 0,350 | 0,250 | 0,220 | 0,210 |
| | 91,900 | 91,434 | 91,924 | 92,054 | 92,982 |
| V. Zölle und Verbrauchssteuern: | | | | | |
| 1. Zölle[1] | 0,456 | 0,454 | 0,455 | 0,455 | 0,453 |
| 2. Konsumsteuern | 44,560 | 60,830 | 70,364 | 71,434 | 72,234 |
| a) Bier | 2,550 | 4,330 | 6,090 | 6,840 | 5,160 |
| b) Branntwein | 23,070 | 34,500 | 40,094 | 39,500 | 40,200 |
| c) Wein und Most | 6,150 | 8,000 | 7,500 | 7,500 | 7,500 |
| d) Schlachtvieh | 3,200 | 3,300 | 3,300 | 3,300 | 3,300 |
| e) Zucker | 2,600 | 6,200 | 7,250 | 8,050 | 8,100 |
| f) Petroleum | 6,990 | 4,500 | 6,130 | 6,244 | 7,974 |
| 3. Salzmonopol | 14,952 | 15,303 | 15,416 | 15,632 | 15,359 |
| 4. Tabaksmonopol | 47,355 | 49,599 | 53,492 | 53,568 | 54,037 |
| 5. Mauthen | 0,028 | 0,030 | 0,032 | 0,030 | 0,030 |
| | 106,351 | 126,216 | 139,759 | 141,119 | 142,113 |
| Hauptsumme der Einnahmen:[2]) | 363,490 | 403,332 | 462,644 | 465,198 | 498,169 |
| Durchlaufende Einnahmen: | 5,518 | 83,321 | 10,420 | 10,134 | — |
| | 369,008 | 486,653 | 473,064 | 475,332 | 498,169 |

[1]) Der geringfügige Ertrag der Zölle erklärt sich aus dem Umstande, dass weitaus der grösste Teil der Einfuhr über Oesterreich kommt, die ungarischen Zollgrenzen in der Hauptsache nur für den Orient, Russland etc. in Betracht kommen.

[2]) Die Erhebungskosten und Abgänge sind nicht ersichtlich.

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Ausgaben.** | | | | | |
| **I. Ausgaben der Verfassung:** | | | | | |
| 1. Hofstaat | 4,650 | 4,650 | 4,650 | 4,650 | 4,650 |
| 2. Kabinettskanzlei | 0,072 | 0,072 | 0,078 | 0,079 | 0,077 |
| 3. Reichstag und Delegationen | 1,265 | 1,299 | 1,754 | 1,775 | 0,059[1] |
| | 5,987 | 6,021 | 6,482 | 6,504 | 4,786 |
| **II. Ausgaben der Justizverwaltung:** | 12,696 | 13,586 | 15,563 | 15,966 | 16,539 |
| **III. Ausgaben der Civilverwaltung:** | | | | | |
| 1. Ministerpräsidium | 0,306 | 0,308 | 0,399 | 0,402 | 0,416 |
| 2. Minister am Hoflager | 0,054 | 0,059 | 9,072 | 0,071 | 0,075 |
| 3. Ministerium für Kroatien und Slavonien | 0,036 | 0,036 | 0,043 | 0,003 | 0,044 |
| 4 Ministerium des Innern | 11,896 | 12,139 | 15,871 | 16,448 | 17,054 |
| 5. Verwaltungsgerichtshof | — | — | 0,040 | 0,241 | 0,264 |
| 6. Ministerium für Kultus und Unterricht[2]) | 7,294 | 7,866 | 10,958 | 12,146 | 13,124 |
| 7. Handelsministerium | 50,895 | 65,527 | 91,002 | 93,489 | 97,250 |
| 8. Ministerium für Ackerbau | 13,031 | 14,491 | 16,833 | 17,608 | 18,470 |
| 9. Verwaltung von Kroatien und Slavonien | 6,254 | 7,107 | 8,139 | 8,356 | 8,308 |
| 10. Verwaltung von Fiume | 0,030 | 0,030 | 0,038 | 0,038 | 0,04[illegible] |
| | 89,796 | 107,563 | 143,395 | 148.802 | 155,00[illegible] |
| **IV. Ausgaben der Landesverteidigung:** | 11,008 | 12,218 | 14,469 | 15,137 | 16,164 |
| **V. Ausgaben der Finanzverwaltung:** | | | | | |
| 1. Finanzministerium | 60,677 | 64,808 | 78,620 | 75,197 | 74,720 |
| 2. Pensionen | 6,680 | 7,440 | 8,113 | 8,350 | 8,688 |
| 3. Grundentlastung | 8,870 | 9,039 | 10,280 | 10,281 | 10,243 |
| 4. Ablösung des Weinbergzehnts | 1.005 | 0,051 | 0,053 | 0,053 | 0,052 |
| 5. Rechnungshof | 0,110 | 0,111 | 0,145 | 0,149 | 0,150 |
| 6. Zinsvorschüsse an Eisenbahnen | 1,355 | 0,753 | 0,558 | 0,499 | 0,438 |
| | 78,697 | 82,202 | 97,769 | 94.529 | 94,29[illegible] |
| **VI. Ausgaben für die Staatsschulden:** | | | | | |
| 1. Ungarische Staatsschuld | 90,164 | 100,730 | 91,260 | 102,090 | 118,8[illegible] |
| 2. Beitrag zur österreichischen Schuld | 30,312 | 30,312 | 41,142 | 27,903 | 12,009 |
| | 120,476 | 131,042 | 132,402 | 130,007 | 13[illegible] |
| **VII. Anteil an den gemeinsamen Ausgaben:** | 23,875 | 25,245 | 27,306 | 30.311 | 30,3[illegible] |
| Hauptsumme an den ordentl. Ausgaben: | 342,535 | 377,877 | 437,386 | 441,256 | 440,010 |
| Ausserordentliche Ausgaben: | 6,521 | 6,931 | 9,629 | 6,898 | — |
| Investitionen: | 11,782 | 15,569 | 19,581 | 19,102 | 35,171 |
| Durchlaufende Ausgaben: | 8,131 | 85,806 | 9,447 | 8,018 | 14,536 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 368,969 | 486,183 | 473,043 | 475,269 | 498,726 |

## 4. Frankreich (Mill. Frcs.).

| | 1891 | 1894 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen.** | | | | | |
| **I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:** | | | | | |
| 1. Ertrag des Staatseigentums | 15,413 | 19,402 | 18,804 | 22,107 | 26,012 |
| 2. Forsten | 25,213 | 28,050 | 26,967 | 28,514 | 30,190 |
| | 40,626 | 47,452 | 45,771 | 50,621 | 57,11[illegible] |
| **II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen:** | 26,441 | 58,551 | 57,298 | 57,320 | 55,70[illegible] |
| **III. Gebühren und Verkehrssteuern:** | | | | | |
| 1. Gebühren | 4,995 | 5,192 | 5,425 | 5,445 | 5,550 |
| 2. Enregistrement | 505,502 | 548,499 | 531,190 | 529,183 | 508,650 |
| 3. Stempel | 163,969 | 161,785 | 188,403 | 176,403 | 177,000 |
| 4. Börsensteuer | — | — | — | 8,684 | 5,053 |
| 5. Transportsteuer der Eisenbahnen | 100,385 | 47.276 | 50,790 | 51,890 | 54,084 |
| 6. Transportsteuer anderer Fahrzeuge | 5,298 | 5,135 | 5,111 | 5,112 | 5,22[illegible] |
| 7. Ausserordentliche Zugänge | 27,175 | 29,669 | — | — | 7,600 |
| 8. Post- und Telegraphenverwaltung | 189,663 | 207,622 | 216.332 | 224,993 | 230,700 |
| | 996,987 | 1005,181 | 997,251 | 1001,710 | 994,800 |

[1]) Anomale Ziffer infolge der parlamentarischen Wirren in Ungarn.

[2]) Ohne die Nutzniessung des Religions- und Schulfonds, d. h. nur der staatliche Zuschuss zu diesen. Die Zahl giebt nur einen Teil der Ausgaben für Kultus und Unterricht an, der Rest wird von Specialfonds bestritten.

| | 1891 | 1894 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| IV. Direkte Steuern: | | | | | |
| 1. Grund- und Gebäudesteuer | 182,909 | 196,723 | 198,650 | 199,607 | 174,833 |
| 2. Personal- und Mobiliarsteuer | 81,641 | 88,173 | 90,471 | 91,690 | 93,273 |
| 3. Thür- und Fenstersteuer | 53,286 | 57,205 | 58,425 | 58,819 | 59,717 |
| 4. Patentsteuer | 111,648 | 122,645 | 125,580 | 125,580 | 127,443 |
| 5. 3-(4-)prozentige Rentensteuer | 65,816 | 69,249 | 66,220 | 65,752 | 69,126 |
| 6. Steuerrollentaxe | 0,628 | 1,053 | 1,054 | 1,057 | 1,061 |
| 7. Steuer von Gütern der toten Hand | 7,000 | 6,637 | 6,957 | 6,957 | 7,007 |
| 8. Bergwerkssteuer | 2,500 | 4,130 | 2,275 | 2,275 | 2,275 |
| | 505,428 | 545,815 | 549,632 | 551,746 | 534,735 |
| V. Zölle und Verbrauchssteuern: | | | | | |
| 1. Zölle | 385,166 | 465,726 | 446,236 | 409,641 | 460,846 |
| 2. Getränkesteuern | 443,017 | 469,482 | 450,948 | 459,406 | 467,765 |
| 3. Expeditionstaxe | 4,843 | 5,454 | 5,645 | 5,596 | 5,565 |
| 4. Salzsteuer | 12,163 | 10,939 | 9,933 | 9,670 | 9,667 |
| 5. Oelsteuer | 2,521 | 2,265 | 2,112 | 2,045 | 1,978 |
| 6. Kerzen- und Stearinsteuer | 8,501 | 8,425 | 8,452 | 8,312 | 8,294 |
| 7. Essigsteuer | 2,950 | 3,042 | 2,796 | 2,830 | 2,812 |
| 8. Verschiedene Aufwandsteuern | 47,896 | 49,844 | 52,557 | 53,876 | 50,792 |
| 9. Zuckersteuer | 175,570 | 203.394 | 196,473 | 194,310 | 192,664 |
| 10. Zündhölzer-, Tabak- u. Pulvermonopol | 410,230 | 411,057 | 416,261 | 420,596 | 432,926 |
| 11. Verschiedene Monopoleinkünfte | 10,078 | 10,366 | 10,693 | 12,910 | 15,841 |
| 12. Wagen-, Pferde-, Vereins-, Fahrrad-, Wehrsteuer | 15,168 | 19,299 | 22,364 | 23,255 | 22,234 |
| | 1508,103 | 1659,293 | 1624,470 | 1602,447 | 1671,384 |
| Durchlaufende Einnahmen: | 60,940 | 74,447 | 66,752 | 68,059 | 66,735 |
| Summe der Einnahmen: | 3138,525 | 3390,739 | 3341,174 | 3331,903 | 3380,626 |
| Einnahmen des speciellen Budgets: | 447,700 | — | — | — | — |
| Einnahmen des durchlaufenden Budgets: | 100,388 | 107,222 | 114,366 | 116,635 | 124,653 |
| Einnahmen für Algerien | 36,611 | 48,291 | 52,337 | 53,802 | 53,487 |
| Hauptsumme der Einnahmen | 3723,224 | 3546,252 | 3507,877 | 3502,340 | 3558,766 |
| Erhebungskosten und Abgänge | 337,516 | 358,335 | 371,617 | 374,018 | 379,569 |
| Ausfälle und Rückzahlungen | 21,689 | 42,132 | 41,456 | 41,069 | 40,154 |
| Erhebungskosten, Ausfälle und Rückzahlungen für Algerien | — | 15,739 | 16,239 | 16,360 | 16,774 |
| Nettoeinnahmen: | 3364,019 | 3130,046 | 3078,565 | 3070,893 | 3122,269 |
| Ausgaben. | | | | | |
| I. Ausgaben der Verfassung: | | | | | |
| 1. Präsidentschaft der Republik | 1,200 | 1,200 | 1,200 | 1,200 | 1,200 |
| 2. Gesetzgebende Körper | 11,851 | 11,973 | 11,972 | 11,984 | 12,421 |
| | 13,051 | 13,173 | 13,172 | 13,184 | 13,621 |
| II. Ausgaben der Justizverwaltung: | 37,493 | 35,011 | 35,213 | 34,962 | 35,028 |
| III. Ausgaben der Civilverwaltung: | | | | | |
| 1. Ministerium des Auswärtigen | 14,681 | 16,344 | 16,098 | 14,990 | 15,300 |
| 2. Ministerium des Innern | 73,488 | 71,384 | 74,374 | 74,881 | 75,314 |
| 3. Ausgaben für Kultuszwecke | 45,067 | 44,224 | 43,895 | 43,092 | 43,065 |
| 4. Ministerium für Unterricht und Künste | 181,479 | 198,570 | 208,603 | 211,676 | 214,360 |
| 5. Ministerium für Handel und Industrie | } 75,197 | } 99,585 | 29,890 | 28,790 | 35,901 |
| 6. Ministerium für Kolonieen | | | 77,721 | 83,875 | 91,633 |
| 7. Ministerium des Ackerbaues | 20,791 | 28,963 | 29,362 | 28,822 | 29,861 |
| 8. Ministerium der öffentlichen Arbeiten | 167,460 | 256,627 | 243,170 | 224,532 | 183,485 |
| | 578,163 | 715,697 | 723,113 | 700,658 | 688,919 |
| IV. Ausgaben für Heer und Flotte: | | | | | |
| 1. Ausgaben für das Landheer | 675,729 | 633,653 | 633,757 | 622,551 | 639,988 |
| 2. Ausgaben für die Marine | 209,563 | 266,862 | 265,927 | 258,167 | 286,957 |
| 3. Militärpensionen | 126,050 | 124,700 | 126,087 | 129,204 | 130,949 |
| 4. Militär(-Annuitäten) | 12,993 | 9,445 | 8,820 | 8,700 | 8,842 |
| | 1024,335 | 1034,660 | 1034,591 | 1018,622 | 1066,736 |

| | 1891 | 1894 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| V. Ausgaben der Finanzverwaltung: | | | | | |
| 1. Finanzministerium | 19,937 | 19,471 | 19,520 | 19,417 | [illegible] |
| 2. Leibrenten | 1,081 | 0,871 | 0,797 | 0,753 | 0,737 |
| 3. Civilpensionen | 62,100 | 66,047 | 69,026 | 70,326 | 73,025 |
| 4. Indemnitäten | 8,671 | 7,530 | 6,928 | 6,601 | 0,297 |
| 5. Gehaltszulagen | — | 3,367 | 3,367 | 4,107 | 4,287 |
| 6. Dotation der Ehrenlegion | 10,045 | 9,672 | 10,992 | 10,999 | [illegible] |
| | 101,834 | 106,958 | 110,630 | 112,203 | 115,638 |
| VI. Ausgaben für die Staatsschulden: | | | | | |
| 1. Rentenschuld | 748,060 | 761,667 | 693,762 | 693,680 | [illegible] |
| 2. Kündbare Kapitalien | 302,740 | 301,269 | 297,503 | 325,962 | 320,333 |
| | 1050,800 | 1062,936 | 991,265 | 1019,642 | 1020,013 |
| Hauptsumme der Ausgaben (einschliesslich Erhebungskosten und Abgänge, Ausfälle u. Rückzahlung. i Frankreich u Algerien): | 3164,881 | 3384,641 | 3337,296 | 3330,715 | 3376,452 |
| Ausgaben des speciellen Budgets | 447,700 | — | — | — | - |
| Ausgaben des durchlaufenden Budgets | 100,388 | 107,222 | 114,366 | 116,635 | 124,653 |
| Ausgaben für Algerien[1] | — | 54,379 | 55,892 | 54,649 | 56,005 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 3712,969 | 3546,242 | 3507,554 | 3501,999 | 3558,070 |
| Abgänge, Ausfälle, Rückzahlungen | 359,205 | 416,206 | 429,312 | 431,447 | 436,407 |
| | 3353,764 | 3130,036 | 3078,242 | 3070,552 | 3121,573 |

**5. Grossbritannien** (Staatsrechnung in Mill. Pfd. St.).

| | 1891—92 | 1892—93 | 1895—96 | 1896—97 | 1897—98 |
|---|---|---|---|---|---|
| Einnahmen. | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einnahmen: | | | | | |
| 1. Domänen | 0,526 | 0,516 | 0,529 | 0,539 | 0,500 |
| 2. Anteil am Gewinn der Bank von England | 0,170 | 0,171 | 0,175 | 0,176 | 0,170 |
| | 0,696 | 0,687 | 0,704 | 0,715 | 0,745 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen: | 2,425 | 2,115 | 2,048 | 2,615 | 2,295 |
| III. Gebühren und Verkehrssteuern: | | | | | |
| 1. Urkundenstempel | 2,421 | 2,749 | 4,060 | 3,970 | 4,100 |
| 2. Erbschaftssteuer | 11,213 | 10,914 | 14,179 | 13,958 | 15,502 |
| 3. Seeassekuranzen | 0,152 | 0,135 | 0,145 | 0,152 | 0,149 |
| 4. Quittungsstempel | 1,143 | 1,156 | 1,263 | 1,308 | 1,352 |
| 5. Wechselstempel | 0,722 | 0,672 | 0,679 | 0,674 | 0,600 |
| 6. Banknoten- und Cirkulationssteuer | 0,125 | 0,122 | 0,124 | 0,124 | 0,123 |
| 7. Lizenzen und Certifikate | 0,164 | 0,164 | 0,167 | 0,167 | 0,107 |
| 8. Spielkartenstempel | 0,019 | 0,020 | 0,020 | 0,022 | 0,023 |
| 9. Apothekerwaren | 0,240 | 0,220 | 0,239 | 0,255 | 0,201 |
| 10. Lebensversicherung | 0,052 | 0,054 | 0,067 | 0,066 | 0,000 |
| 11. Abgabe von Eisenbahnbilletten | 0,325 | 0,310 | 0,259 | 0,272 | 0,259 |
| 12. Strafgelder | 0,006 | 0,006 | 0,007 | 0,007 | 0,007 |
| 13. Postverwaltung | 11,604 | 11,699 | 12,952 | 13,390 | 13,795 |
| 14. Telegraphenverwaltung | 2,843 | 2,836 | 3,261 | 3,288 | 3,430 |
| 15. Verschiedene Stempelsteuern | 0,477 | 0,459 | 0,639 | 0,640 | 0,600 |
| | 31,506 | 31,516 | 38,061 | 38,293 | 40,755 |
| IV. Direkte Steuern: | | | | | |
| 1. Grundsteuer | 1,060 | 1,047 | 1,044 | 0,967 | 1,004 |
| 2. Haussteuer | 1,444 | 1,412 | 1,489 | 1,514 | 1,507 |
| 3. Einkommensteuer | 14,338 | 13,925 | 16,806 | 17,803 | 18,002 |
| | 16,842 | 16,384 | 19,339 | 20,284 | 20,033 |
| V. Zölle und Verbrauchssteuern: | | | | | |
| 1. Zölle | 20,307 | 20,083 | 21,240 | 21,778 | 22,322 |
| 2. Branntweinsteuer | 16,886 | 16,476 | 16,859 | 17,299 | 17,607 |
| 3. Malzsteuer | 10,031 | 10,006 | 11,305 | 11,503 | 12,012 |
| 4. Brauerlizenz | 0,016 | 0,015 | 0,013 | 0,012 | 0,011 |
| 5. Spirituosenlizenz | 0,010 | 0,011 | 0,012 | 0,012 | 0,013 |
| 6. Cichoriensteuer | 0,002 | 0,002 | 0,007 | 0,001 | 0,001 |
| 7. Kaffeesteuer | 0,003 | 0,003 | 0,002 | 0,002 | 0,002 |
| 8. Tabaklizenz | 0,007 | 0,007 | 0,006 | 0,006 | 0,006 |
| 9. Andere Lizenzen | 3,598 | 3,642 | 3,794 | 3,853 | 3,914 |
| | 50,860 | 50,245 | 53,231 | 54,466 | 55,978 |

[1]) Im „Allg. Budget" enthalten. In den folgenden Jahren ist das Budget für Algerien separat gestellt.

| | 1891—92 | 1892—93 | 1895—96 | 1896—97 | 1897—98 |
|---|---|---|---|---|---|
| Hauptsumme der Einnahmen: | 102,329 | 100,947 | 113,382 | 116,373 | 120,406 |
| Bilanz des Staatsschatzes | 6,371 | 6,255 | 6,307 | 8,975 | 9,867 |
| Rückzahlungen, Anleihen, Staatsschatz | 67,553 | 58,517 | 16,760 | 13,546 | 9,937 |
| Hauptsumme aller Einnahmen: | 176,253 | 165,719 | 136,449 | 138,894 | 140,210 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 23,343 | 22,997 | 24,588 | 25,973 | 28,102 |
| Hauptsumme der Netto-Einnahmen: | 152,910 | 142,722 | 111,861 | 112,921 | 112,108 |
| **Ausgaben:** | | | | | |
| I. Ausgaben der Verfassung: | | | | | |
| 1. Civilliste | 0,410 | 0,408 | 0,408 | 0,408 | 0,408 |
| 2. Apanagen | 0,188 | 0,188 | 0,173 | 0,173 | 0,172 |
| 3. Oberhaus | 0,046 | 0,041 | 0,041 | 0,013 | 0,008 |
| 4. Unterhaus | 0,050 | 0,048 | 0,052 | 0,017 | 0,024 |
| | 0,694 | 0,685 | 0,674 | 0,611 | 0,612 |
| II. Ausgaben der Justizverwaltung: | 4,856 | 4,278 | 4,209 | 4,141 | 4,196 |
| III. Ausgaben der Civilverwaltung: | | | | | |
| 1. Auswärtige Angelegenheiten | 0,684 | 0,651 | 0,925 | 0,825 | 1,209 |
| 2. Civildienst in England | 1,822 | 1,553 | 1,724 | 1,761 | 1,763 |
| 3. Ausgaben in Schottland | 0,083 | 0,050 | 0,059 | 0,056 | 0,068 |
| 4. Ausgaben in Irland | 0,278 | 0,247 | 0,254 | 0,250 | 0,257 |
| 5. Bauverwaltung | 1,959 | 1,645 | 1,855 | 1,869 | 1,888 |
| 6. Oeffentlicher Unterricht und Künste | 6,969 | 8,892 | 10,256 | 10,685 | 11,535 |
| 7. Verschiedene Ausgaben | 1,031 | 0,334 | 0,291 | 0,346 | 0,595 |
| | 12,826 | 13,373 | 15,364 | 15,792 | 17,315 |
| IV. Ausgaben für Heer und Flotte: | | | | | |
| 1. Armeeverwaltung | 17,259 | 17,542 | 18,460 | 18,270 | 19,330 |
| 2. Marineverwaltung | 14,150 | 14,302 | 19,724 | 22,170 | 20,850 |
| 3. Marineverteidigungsfonds | 1,429 | 1,429 | — | — | — |
| | 32,838 | 33,273 | 38,184 | 40,440 | 40,180 |
| V. Ausgaben der Finanzverwaltung: | | | | | |
| 1. Verschiedene Pensionen | 0,214 | 0,201 | 0,186 | 0,175 | 0,171 |
| 2. Pensionen und Wohlthätigkeit | 0,734 | 0,658 | 0,705 | 0,843 | 0,748 |
| 3. Ehrenpensionen | 0,029 | 0,029 | 0,028 | 0,028 | 0,028 |
| 4. Verschiedene Ausgaben | 0,528 | 0,234 | 0,236 | 0,097 | 0,375 |
| 5. Egyptische Subvention | — | — | — | 0,799 | — |
| | 1,505 | 1,122 | 1,155 | 1,942 | 1,322 |
| VI. Ausgaben für die Staatsschulden: | 25,200 | 25,200 | 25,000 | 25,000 | 25,000 |
| Summe der ordentlichen Ausgaben | 77,919 | 77,930 | 84,586 | 87,926 | 88,625 |
| Darlehen, Zuschüsse u. s. w. | 74,991 | 64,792 | 27,270 | 24,995 | 23,483 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 176,253 | 165,719 | 136,449 | 138,894 | 140,210 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 23,343 | 22,997 | 24,588 | 25,973 | 28,102 |
| | 152,910 | 142,722 | 111,861 | 112,921 | 112,108 |

## 6. Italien (Mill. Lire).

| | 1891—92 | 1892—93 | 1896—97 | 1897—98 | 1898—99 |
|---|---|---|---|---|---|
| **Einnahmen:** | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einnahmen: | | | | | |
| 1. Renten der Domanialkapitalien | 11,445 | 11,180 | 10,038 | 12,312 | 12,482 |
| 2. Zinsen und Renten | 4,187 | 4,706 | 3,891 | 1,582 | 1,456 |
| 3. Lotto | 76,200 | 76,130 | 64,500 | 65,500 | 65,500 |
| 4. Eisenbahnverwaltung | 71,215 | 73,300 | 73,212 | 76,975 | 79,932 |
| | 163,047 | 165,316 | 151,641 | 156,369 | 159,370 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen: | 8,030 | 8,530 | 9,022 | 18,267 | 20,342 |
| III. Gebühren und Verkehrssteuern: | | | | | |
| 1. Registerabgaben | 63,700 | 62,700 | 58,000 | 58,000 | 58,000 |
| 2. Stempelsteuern | 73,300 | 73,300 | 68,500 | 68,500 | 67,900 |
| 3. Erbschaftssteuer | 37,300 | 36,300 | 38,000 | 37,500 | 37,500 |
| 4. Consulargebühren | 0,750 | 0,750 | 0,675 | 0,675 | 0,675 |
| 5. Hypothekengebühren | 6,000 | 5,500 | 7,000 | 7,300 | 7,300 |
| 6. Konzessionsabgaben | 6,400 | 6,400 | 6,500 | 6,500 | 7,250 |

| | 1891—92 | 1892—93 | 1896—97 | 1897—98 | 1898—99 |
|---|---|---|---|---|---|
| 7. Postverwaltung | 48,500 | 49,000 | 52,000 | 53,200 | 55.000 |
| 8. Telegraphenverwaltung | 15,600 | 15,100 | 12,600 | 13,100 | 14,500 |
| 9. Katastergebühren | 1,400 | 1,400 | 1,350 | 1,300 | 1.400 |
| 10. Punzierung | 3,530 | 3,530 | 2,700 | 3,020 | 2,500 |
| 11. Schulgebühren | 4,590 | 4,590 | 6,100 | 7,060 | 7.200 |
| 12. Gefängnisse | 7,177 | 7,177 | 5,405 | 5,405 | 5.405 |
| 13. Geldstrafen und Strafgelder | 2,252 | 2,252 | 1,660 | 1,560 | 1.460 |
| 14. Verschiedene Abgaben | 2,662 | 2,776 | 2,160 | 2,160 | 2,244 |
| | 273,161 | 270,775 | 262,650 | 265,280 | 268,337 |
| IV. Direkte Steuern: | | | | | |
| 1. Grundsteuer | 106,342 | 106,342 | 106,400 | 106,615 | 106,750 |
| 2. Gebäudesteuer | 83,000 | 84,000 | 88,500 | 88,500 | 88,500 |
| 3. Einkommensteuer | 236,269 | 233,307 | 286,662 | 287,707 | 286,240 |
| 4. Steuer von Gütern der toten Hand | 6,400 | 6,600 | 6,300 | 6,300 | 6,300 |
| 5. Bank- und Erwerbsgesellschaftssteuer | 9,891 | 9,891 | 10,000 | 10,500 | 11,400 |
| 6. Eisenbahnsteuer | 18,300 | 18,450 | 18,770 | 19,618 | 19,800 |
| | 460,202 | 458,590 | 516,632 | 519,240 | 518,990 |
| V. Zölle und Verbrauchssteuern | | | | | |
| 1. Zölle | 245,000 | 231,000 | 240,000 | 244,000 | 245.000 |
| 2. Allgemeine Verzehrungssteuer | 69,978 | 69,023 | 52,350 | 51,865 | 51,865 |
| 3. Fabrikationssteuer von Spiritus, Bier, Zucker, kohlensaurem Wasser etc. | 31,000 | 33,000 | 44,000 | 45,500 | 48,000 |
| 4. Tabakmonopol | 193,000 | 193,000 | 191,000 | 188,000 | 188,250 |
| 5. Salzmonopol | 63,500 | 63,500 | 72,700 | 73,700 | 74,000 |
| | 602,478 | 589,523 | 600,050 | 603,065 | 607,115 |
| VI. Rückzahlungen: | 36,704 | 36,179 | 38,238 | 22,262 | 22.263 |
| Hauptsumme der ordentlichen Einnahmen: | 1543,622 | 1528,913 | 1578,233 | 1584,483 | 1596,426 |
| Durchlaufende Einnahmen: | 104,388 | 60,065 | 68,944 | 65,388 | 65,031 |
| Ausserordentliche Einnahmen: | 127,113 | 77,144 | 80,802 | 35,402 | 35.334 |
| Hauptsumme aller Einnahmen: | 1775,123 | 1666,122 | 1727,979 | 1685,273 | 1696,791 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 213,259 | 200,847 | 202,148 | 202.416 | 209.680 |
| Hauptsumme der Netto-Einnahmen: | 1561,864 | 1465,275 | 1525,831 | 1482,857 | 1487.102 |
| **Ausgaben:** | | | | | |
| I. Ausgaben der Verfassung: | | | | | |
| 1. Civilliste und Apanagen | 15,050 | 15,050 | 15,050 | 16,050 | 16.050 |
| 2. Senat und Deputiertenkammer | 2,140 | 2,160 | 2,120 | 2,155 | 2,201 |
| | 17,190 | 17,210 | 17,170 | 18,205 | 18,251 |
| II. Ausgaben für Justiz und Kultus: | 33,740 | 33,161 | 32,753 | 33,061 | 40.170 |
| III. Ausgaben der Civilverwaltung: | | | | | |
| 1. Ministerium des Aeussern | 9,021 | 8,469 | 9,445 | 9,392 | 12,798 |
| 2. Ministerium des öffentlichen Unterrichts | 39,927 | 39,452 | 40,824 | 41,774 | 44,620 |
| 3. Ministerium des Innern | 57,553 | 53,751 | 56,417 | 56,768 | 64,199 |
| 4. Ministerium der öffentlichen Arbeiten | 27,803 | 29,304 | 26,437 | 25,983 | 27,978 |
| 5. Ministerium des Ackerbaues | 10,139 | 9,606 | 8,364 | 8,446 | 9,140 |
| | 144,443 | 140,582 | 141,487 | 142,363 | 158,74[illegible] |
| IV. Ausgaben für Heer und Flotte: | | | | | |
| 1. Heeresverwaltung | 243,144 | 243,059 | 267,253 | 235,598 | 263,307 |
| 2. Marineverwaltung | 104,011 | 100,735 | 94,961 | 96,900 | 101,844 |
| | 347,155 | 343,794 | 362,214 | 332.498 | 365.15[illegible] |
| V. Ausgaben der Finanzverwaltung: | | | | | |
| 1. Schatzministerium | | | | | |
| a) Pensionen | — | 73,463 | 78,800 | 80,850 | 5,720[1] |
| b) Allgemeine Ausgaben | 13,292 | 15,131 | 9,709 | 9,766 | 9,696 |
| c) Verschiedene Ausgaben | 2,258 | 2,029 | 1,026 | 1,021 | 1,001 |
| d) Reservefonds u. Unvorhergesehenes | 4,000 | 3,000 | 3,500 | 3,500 | 3,500 |
| e) Durchlaufende Ausgaben | 65,293 | 21,015 | 25,201 | 21,727 | 21.609 |
| 2. Finanzministerium | | | | | |
| a) Allgemeine Ausgaben | 18,438 | 17,045 | 16,528 | 16,416 | 28,724 |
| b) Durchlaufende Ausgaben | 28,172 | 28,127 | 29,725 | 29,743 | 29,733 |
| | 131,453 | 159,810 | 164,489 | 163,023 | 99,983 |

[1]) Pensionen des Schatzministeriums. Die übrigen Pensionen sind in die Etats der betreffenden Ministerien eingestellt.

| | 1891—92 | 1892—93 | 1896—97 | 1897—98 | 1898—99 |
|---|---|---|---|---|---|
| VI. Ausgaben für Staatsschulden: | 704,882 | 651,418 | 687,769 | 679,573 | 681,304 |
| Hauptsumme der ordentlichen Ausgaben: | 1378,863 | 1345,975 | 1405,882 | 1368,723 | 1363,606 |
| VII. Ausserordentliche Ausgaben: | | | | | |
| 1. Schatzministerium . . . . . . . . | 50,088 | 52,839 | 33,723 | 38,480 | 37,661 |
| 2. Finanzministerium . . . . . . . . | 2,699 | 2,757 | 3,712 | 3,683 | 3,471 |
| 3. Justiz und Kultus . . . . . . . . | 0,546 | 0,042 | 0,066 | 0,027 | 0,025 |
| 4. Ministerium des Aeussern . . . . . | 0,040 | 0,040 | 0,053 | 0,023 | 0,023 |
| 5. Ministerium des Unterrichts . . . . | 1,038 | 0,726 | 0,673 | 0,624 | 0,439 |
| 6. Ministerium des Innern . . . . . . | 2,055 | 1,555 | 2,089 | 2,369 | 2,329 |
| 7. Ministerium der öffentlichen Arbeiten . | 115,506 | 76,980 | 55,012 | 50,974 | 47,164 |
| 8. Kriegsministerium . . . . . . . . | 7,750 | 4,450 | 2,223 | 0,980 | 16,038 |
| 9. Marineministerium . . . . . . . . | 7,200 | 6,875 | 4,375 | 4,275 | 4,120 |
| 10. Ackerbauministerium . . . . . . . | 1,898 | 1,189 | 2,615 | 2,080 | 2,228 |
| | 188,820 | 147,453 | 104,541 | 103,515 | 113,558 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 1780,942 | 1694,275 | 1712,571 | 1674,654 | 1686,793 |
| Erhebungskosten und Abgänge: | 213,259 | 200,847 | 202,148 | 202,416 | 209,689 |
| | 1567,683 | 1493,428 | 1510,423 | 1472,238 | 1477,104 |

## 7. **Russland** (Mill. Rbl.).

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| Einnahmen. | | | | | |
| I. Privatwirtschaftliche Einnahmen: | | | | | |
| 1. Reichnisse ehem. Kronbauern . . . . | 11,040 | 13,647 | 14,073 | 14,534 | 14,390 |
| 2. Bewegliches Staatsgut . . . . . . | — | 10,781 | 8,021 | 8,861 | 13,350 |
| 3. Verkauf von Kronländereien . . . . | 0,819 | 0,828 | 0,821 | 0,598 | 0,594 |
| 4. Ertrag der Staatsforsten . . . . . | 16,164 | 16,717 | 27,570 | 32,490 | 36,864 |
| 5. Berg-, Hüttenwerke, Staatsanstalten . | 5,990 | 9,489 | 41,703 | 74,956 | 97,750 |
| 6. Staatseisenbahnen . . . . . . . . | 54,865 | 81,189 | 232,328 | 259,999 | 291,489 |
| 7. Gewinnanteil an Eisenbahnlinien . . | — | 3,672 | 1,631 | 1,821 | 1,744 |
| 8. Bergwerksregal . . . . . . . . . | 2,847 | 3,283 | 3,829 | 3,781 | 3,524 |
| 9. Münze . . . . . . . . . . . . | 0,201 | 0,626 | 0,954 | 1,304 | 1,700 |
| | 91,926 | 140,232 | 330,930 | 398,344 | 461,405 |
| II. Verschiedene Verwaltungseinnahmen: | 193,003 | 155,511 | 159,271 | 154,219 | 145,490 |
| III. Gebühren und Verkehrssteuern: | | | | | |
| 1. Stempelabgaben . . . . . . . . . | 20,580 | 24,313 | 28,919 | 30,170 | 31,269 |
| 2. Eintragungsgebühr . . . . . . . | 10,966 | 15,126 (2. u. 3.) | 15,411 (2. u. 3.) | 17,355 (2. u. 3.) | 18,580 (2. u. 3.) |
| 3. Erbschaftssteuer . . . . . . . | 4,090 | | | | |
| 4. Passgebühren . . . . . . . . . | 4,000 | 3,700 | 3,500 | 4,200 | 0,135 |
| 5. Eisenbahntransportsteuer . . . . . | 8,442 | 8,800 | 8,000 | 9,000 | 10,000 |
| 6. Abgaben der Feuerversicherung . . . | 3,730 | 4,080 | 2,250 | 3,000 | 3,000 |
| 7. Gebühren von Gehaltsaufbesserungen . | 1,130 | — | — | — | — |
| 8. Verschiedene Verkehrsabgaben . . . | 6,137 | 5,260 | 7,195 | 7,087 | 7,227 |
| 9. Postverwaltung . . . . . . . . | 21,382 | 22,678 | 25,547 | 26,364 | 26,435 |
| 10. Telegraphenverwaltung . . . . . . | 10,438 | 11,950 | 14,450 | 15,696 | 16,870 |
| | 90,895 | 95,907 | 105,272 | 112,872 | 113,516 |
| IV. Direkte Steuern: | | | | | |
| 1. Grund- und Häusersteuer . . . . . | 42,984 | 44,703 | 48,024 | 39,921 | 40,876 |
| 2. Patent-(Gewerbe-)Steuer . . . . . . | 33,930 | 37,733 | 43,353 | 44,048 | 45,278 |
| 3. Kapitalrentensteuer . . . . . . . | 11,906 | 12,515 | 13,159 | 13,855 | 14,424 |
| | 88,820 | 94,951 | 104,536 | 97,824 | 100,578 |
| V. Zölle und Verbrauchssteuern: | | | | | |
| 1. Zölle . . . . . . . . . . . . | 110,655 | 134,970 | 153,876 | 159,687 | 169,260 |
| 2. Getränkesteuern . . . . . . . . | 259,481 | 257,394 | 284,252 | 284,900 | 260,453 |
| 3. Tabaksteuer . . . . . . . . . . | 28,205 | 30,043 | 32,461 | 34,917 | 34,913 |
| 4. Naphthaölsteuer . . . . . . . . . | 9,528 | 16,041 | 19,060 | 21,061 | 20,782 |
| 5. Zuckersteuer . . . . . . . . . . | 20,161 | 28,655 | 42,295 | 47,526 | 51,046 |
| 6. Zündhölzersteuer . . . . . . . . | 4,524 | 7,518 | 7,518 | 7,016 | 7,015 |
| | 432,554 | 474,621 | 539,462 | 555,107 | 543,469 |
| Summe der ordentlichen Einnahmen: | 897,198 | 961,222 | 1239,471 | 1318,366 | 1364,458 |

| | 1891 | 1893 | 1896 | 1897 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| Durchlaufende Posten | 3,559 | — | — | — | — |
| Ausserordentliche Einnahmen | 13,750 | 79,236 | 2,200 | 3,809 | 3,300 |
| Barmittel der Reichsrentei [1]) | 47,795 | — | — | — | — |
| Rest an Goldanlehen | — | — | 119,876 | 91,796 | 106,291 |
| Hauptsumme aller Einnahmen: | 962,302 | 1040,458 | 1361,547 | 1413,971 | 1474,049 |
| **Ausgaben.** | | | | | |
| I. Ausgaben der polit. Organisation: | | | | | |
| 1. Bedürfnisse des Kaiserlichen Hauses | 10,560 | 10,560 | 12,965 | 12,811 | 12,597 |
| 2. Oberste Staatskörperschaften | 2,081 | 2,115 | 2,434 | 2,590 | 2,013 |
| | 12,641 | 12,675 | 15,399 | 15,401 | 15,210 |
| II. Ausgaben der Justizverwaltung: | 24,102 | 25,311 | 28,009 | 42,815 | 42,733 |
| III. Ausgaben der Civilverwaltung: | | | | | |
| 1. Ministerium des Auswärtigen | 4,951 | 5,290 | 4,693 | 4,762 | 4,802 |
| 2. Ministerium des Innern | 80,297 | 82,353 | 90,025 | 78,503 | 80,175 |
| 3. Heiligster Synod | 11,356 | 11,887 | 17,488 | 19,652 | 20,375 |
| 4. Ministerium der Volksaufklärung | 22,936 | 22,411 | 24,863 | 25,495 | 26,441 |
| 5. Ministerium der Staatsdomänen | 25,915 | 25,458 | 32,180 | 33,431 | 35,738 |
| 6. Ministerium der Verkehrsanstalten | 57,367 | 70,801 | 196,412 | 226,910 | 264,677 |
| 7. Generaldirektion der Gestüte | 1,249 | 1,310 | 1,536 | 1,544 | 1,615 |
| | 204,071 | 219,510 | 367,197 | 390,297 | 433,823 |
| IV. Ausgaben für Heer und Flotte: | | | | | |
| 1. Kriegsministerium | 226,652 | 232,937 | 288,522 | 284,380 | 288,809 |
| 2. Marineministerium | 43,760 | 49,893 | 57,966 | 59,902 | 67,050 |
| | 270,412 | 282,830 | 346,488 | 344,282 | 355,859 |
| V. Ausgaben der Finanzverwaltung: | | | | | |
| 1. Ministerium u. allg. Finanzverwaltung | 38,804 | 39,838 | 54,081 | 50,821 | 50,726 |
| 2. Pensionen und Unterstützungen | 33,802 | 35,594 | 37,057 | 38,306 | 38,254 |
| 3. Subventionen | 5,468 | 5,567 | 10,198 | 9,193 | 9,752 |
| 4. Eisenbahngarantieen | 13,054 | 15,234 | 3,296 | 3,835 | 1,520 |
| 5. Entschädigungen | 2,552 | 2,541 | 4,773 | 3,773 | 2,833 |
| 6. Restitutionen | 2,072 | 1,429 | 1,450 | 1,440 | 1,661 |
| 7. Erhebungskosten (Geträukesteuern, Zölle, Münze) | 3,149 | 3,365 | 53,843 | 75,882 | 85,460 |
| 8. Ausgaben früherer Jahre | 1,530 | 1,533 | 3,210 | 2,410 | 2, 40 |
| 9. Rückerstattungen von Ausgaben | 14,637 | 17,472 | 18,903 | 19,475 | 18,343 |
| 10. Reichskontrolle | 4,294 | 4,466 | 5,956 | 6,811 | 7,179 |
| 11. Mehrausgaben durch Preiserhöhung | 2,000 | 6,000 | | — | — |
| 12. Unvorhergesehene Ausgaben | 6,000 | 10,000 | 12,000 | 12,000 | 12,000 |
| | 127,362 | 143,039 | 204,081 | 223,046 | 230,368 |
| VI. Ausgaben für die Staatsschulden: | 256,742 | 264,325 | 269,228 | 269,117 | 272,092 |
| Hauptsumme der ordentlichen Ausgaben: | 895,330 | 947,690 | 1231,088 | 1284,858 | 1350,085 |
| Durchlaufende Ausgaben: | 3,559 | — | — | — | — |
| Ausserordentliche Ausgaben: | 63,413 | 92,768 | 130,459 | 129,113 | 123,964 |
| Hauptsumme aller Ausgaben: | 962,302 | 1040,458 | 1361,547 | 1413,971 | 1474,049 |

[1]) Angewiesen zur Deckung des Fehlbetrages.

**Litteratur:** ***Wagner,*** *Fin. I § 19 S. 24—25.* — ***Czörnig,*** *Das österreichische Budget im Vergleich mit jenen der vorzüglichsten anderen europäischen Staaten, Wien 1862.* — ***Engel,*** *Kritische Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik, Ztschr. des k. preuss. stat. Bureaus, 1859, S. 145.* — ***Pfeiffer,*** *Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben, Stuttg. 1877.* — ***Riecke,*** *Die internationale Finanzstatistik, ihre Ziele und Grenzen, Stuttg. 1876.* — ***Gerstfeld,*** *Beiträge zur Statistik der Finanzen in Preussen, Jahrb. f. Nat. u. Stat. N. F. Bd. 7.* — ***R. v. Kaufmann,*** *Finanzstatistisches zu den Schulden der europäischen Grossmächte. Ebenda N. F. Bd. 15.* — ***Derselbe,*** *Die öffentlichen Ausgaben der grösseren europäischen Länder nach ihrer Zweckbestimmung. Ebenda N. F. Bd. 18 (1893 selbständig als 2. Aufl. erschienen).* — ***Derselbe,*** *Zur internationalen Finanzstatistik. Allg. stat. Archiv 3. Jg. Bd. 2.* — ***M. v. Heckel,*** *Der Staatshaushaltsetat im Königreich Preussen für das Jahr vom 1. April 1897—98, Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. 14.* — ***Derselbe,*** *Beiträge zur vergleichenden Finanzstatistik europäischer Grossstaaten i. J. 1898. Ebenda, III. F. Bd. 19.* — *Materialien finden sich in Schanz' Finanzarchiv und im Gothaischen Hofkalender. Ueber die einzelnen Budgets vgl. auch die von mir regelmässig in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. erscheinenden synoptischen Zusammenstellungen, welche nach Gruppen gebildet sind.* ***Max von Heckel.***

## Finanzverwaltung.

I. Allgemeines: 1. Wesen und Aufgaben der F. 2. Die geschichtliche Entwickelung der F. — II Die Behörden der Finanzverwaltung: 1. Das Finanzministerium und die Centralbehörden. 2. Der Rechtsstand in einzelnen Ländern. Deutsches Reich. Preussen. Bayern und deutsche Mittelstaaten. 3. Oesterreich-Ungarn. 4. Frankreich. 5. Grossbritannien. Exchequer und Treasury in geschichtlicher Entwickelung. 6. Der gegenwärtige Zustand der Treasury. 7. Italien und Russland. 8. Die mittleren und unteren Finanzbehörden. 9. Der Rechtsstand in den verschiedenen Ländern. — III. Die Einrichtung der Kassenverwaltung und des Zahlungswesens: 1. Die Staatsfonds. Separierung und Centralisierung. 2. Die fiskalische Kasseneinheit. 3 Die Kassenverwaltung und die Kassensysteme. 4. Die Verbindung des Kassenhaushalts mit Banken. 5. Die Kassensysteme in verschiedenen Ländern. Deutsche Staaten und Oesterreich-Ungarn 6. Das Kassenwesen in Frankreich und Grossbritannien. 7. Das finanzielle Anweisungsrecht. — IV. Das Rechnungswesen: 1. Aufgabe und Formen des Rechnungswesens. 2. Die Buchführung und die Rechnungsbücher. Der Rechnungsstil. 3. Soll-, Ist- und Restrechnung. Die Behandlung der Aus- und Rückstände. 4. Rechnungsabschluss und Staatsrechnung. Die Inventarisierung des Staatsvermögens.

### I. Allgemeines.

**1. Wesen und Aufgaben der F.** Unter Finanzverwaltung verstehen wir einen Organismus derjenigen Ordnungen, nach welchen das rechtskräftig verabschiedete Budget (vgl. die Artt. Budget und Budgetrecht oben Bd. II, S. 1138 ff. und 1164 ff.) vollzogen wird. Die Finanzverwaltung deckt sich daher mit dem Begriffe des Vollzugs des Budgets und umschliesst alle Einrichtungen und Anstalten, welche in bestimmten Formen die vom Budget gewollte Deckung der öffentlichen Bedürfnisse im einzelnen sichern. Sie bildet daher einen Teil der formellen Ordnung der Finanzwirtschaft und hat die Aufgabe, auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften für die vollziehende Gewalt nach Erwägungen der Zweckmässigkeit die passendste, einfachste, ausgiebigste und billigste Durchsetzung der Budgetzwecke zu leisten. Als Inbegriff verwaltungstechnischer Massregeln zur Durchführung des Wirtschaftsbetriebes des Staates oder eines sonstigen öffentlichen Körpers umfasst die Finanzverwaltung die Einrichtung des Behördewesens und des Finanzdienstes, die Vollziehung des Budgets durch das Anweisungs-, Zahlungs- und Kassenwesen, die Buchführung und das Rechnungswesen sowie endlich den Rechnungsabschluss und die Staatsrechnung. Hieran schliesst sich dann als zweite Abteilung die Nachprüfung der Gebarung oder die Kontrolle der Verwaltung.

Auf diese Weise ist das Problem der Finanzverwaltung ein doppeltes. Einmal ist sie Fürsorge für die ordnungsmässige Durchführung des Budgets, eigentliche Verwaltungsthätigkeit oder Finanzgebarung, und sodann erscheint sie als Organisation einer zuverlässig wirkenden Nachprüfung jener Resultate oder als Kontrolle des Staatshaushalts.

Allein die Verwaltungsthätigkeit ist regelmässig an gewisse Schranken gebunden, welche ihre freie und willkürliche Entfaltung hemmen. Die meisten Staaten haben dem Ermessen der Verwaltung den einzuschlagenden Weg durch die Aufstellung allgemeiner Grundsätze vorgezeichnet. Das System solcher Principien nennt man die Komptabilität. Dieselbe beruht entweder auf durch Verordnungen (Entschliessungen, Orders, Reskripte) geschaffenen Normen oder auf besonderen Gesetzen (sogenannten »Komptabilitätsgesetzen«). Diese Vorschriften betreffen aber nicht bloss die Ordnung des eigentlichen Rechnungswesens (Komptabilität i. e. S.), sondern diejenige des gesamten Staatshaushalts überhaupt. Die Aufgaben der Komptabilität bestehen in der Schaffung und Erhaltung von Ordnung, Uebersicht und Sparsamkeit im Staatshaushalte und in der Abgrenzung der gegenseitigen Befugnisse der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt sowie in derjenigen der einzelnen Ressorts der Verwaltung zueinander. Ebenso werden das Behördewesen und der Finanzdienst, das Anweisungs-, Zahlungs- und Kassenwesen, die Grundsätze der Rechnungsstellung und Buchführung und endlich die Bestimmungen über die Kontrolle des ganzen Finanzwesens und den Rechnungsabschluss geregelt.

**2. Die geschichtliche Entwickelung der F.** Während das entwickelte Altertum in seiner Blütezeit in Griechenland und Rom eine mehr oder minder fein gegliederte Finanzverwaltung aufzuweisen hatte, ist sie dem mittelalterlichen Staate in der Hauptsache fremd geblieben. Denn das Vorherrschen der domanialen Naturalwirtschaft und die völlige Vermischung des landesherrlichen Hofhaushaltes mit dem Staatshaushalte liess für eine besondere Verwaltung nur beim Zollwesen Raum, und diese scheint vermutlich auf den Ueberresten der römischen Zolleinrichtungen aufgebaut worden zu sein. Im übrigen wurde die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben durch die Funktionäre der allgemeinen Administration, durch landesherrliche und Hofbeamte, Vögte, Schultheissen, Kämmerer und dergleichen mehr besorgt. Selbständige Zollbeamte waren mit durch die geldwirtschaftlichen Einnahmen aus dem

Zollwesen bedingt. Ueberhaupt stellten in der Entwickelung der Finanzverwaltung die Ansprüche der Geldwirtschaft die treibenden Faktoren dar.

Auf dieser Grundlage ist es zu erklären, dass die Arbeitsteilung und die Centralisation der Finanzverwaltung zunächst in den Städten und in der städtischen Finanzwirtschaft ihre Wurzeln haben. Denn sobald sich diese von der Oberhoheit der Stadtherren emancipiert hatten, machte die fortschreitende Geldwirtschaft, machten Steuern und Schulden einen besonderen Verwaltungsorganismus und eigene Finanzorgane unter öffentlicher Kontrolle notwendig, welche nach Massgabe gesetzlicher Vorschriften die öffentlichen Ausgaben und Einnahmen zu verwalten hatten. Seit dem 14. und 15. Jahrhundert werden in Deutschland die Territorien zu den Trägern der Finanzgewalt, nachdem das Reich mehr und mehr seine Machtstellung an jene verlor. Die territorialen Finanzen zeigen vom 14. bis 16. Jahrhundert eine steigende Tendenz des Finanzbedarfes, welche aus der Vermehrung und Vervielfältigung der Staatszwecke entspringt. Jetzt können die öffentlichen Ausgaben nicht mehr aus den domanialen Einkünften, Gülten, Gefällen, Strafgeldern und anderem mehr bestritten werden, sondern es werden Steuern und steuerartige Einnahmen erforderlich. Dadurch hat sich dann allmählich in den Ländern und Territorien mit ständischer Verfassung das Steuerbewilligungsrecht der Stände herausgebildet. Alle diese Vorgänge waren aber auch für den Entwickelungsprozess der Finanzverwaltung von eminenter Bedeutung. Denn in allen ständisch regierten Staaten entsteht nun eine Zweiteilung der Finanzverwaltung und des Finanzdienstes mit all ihren Folgen. Der Einnahmedienst der Domänen, der Zölle und Sporteln verbleibt regelmässig der landesherrlichen Verwaltung, welche sich hierfür in der landesherrlichen oder Kammerkasse ein administratives Organ schafft. Dagegen flossen die Steuern und steuerartigen Einkünfte in die ständische Steuerkasse, welche dann von den Ständen und ihren Ausschüssen selbständig verwaltet wurden. Diese Trennung der beiden Träger der territorialen Finanzgewalt erzeugte von selbst ein gründlicheres Rechnungswesen, eine Specialkassenverwaltung und eine Organisation der Kontrolle des ganzen Landeshaushalts. Die Verwaltung der Ausgaben dagegen lag nach dem Umfange der verfügbaren und bewilligten Mittel in den Händen der landesherrlichen Organe, wobei jedoch die Stände wiederum eine Kontrolle ausübten, ob die genehmigten Steuersummen auch ihren speciellen Bestimmungen gewidmet worden waren.

Im Zusammenhang mit diesen Erscheinungen steht dann weiterhin die Erweiterung und Vervollkommnung des Finanzdienstes durch den Prozess der Specialisierung. Der höhere und niedere Finanzdienst wird von der allgemeinen Verwaltung abgetrennt, und für denselben werden eigene »Kameralbeamte« (Rentmeister, Kammermeister, Landschreiber etc.) bestellt, unter welchen wieder Unterbeamte (Amtskassner, Amtsverwalter) stehen. Im 16. und 17. Jahrhundert wird die Aemterorganisation durch Centralbehörden gekrönt, welche, auf kollegialer Verfassung beruhend, als »Hofrat«, »Kanzlei« oder »Regierung« mit der Oberleitung im ganzen Lande oder in grösseren Landesbezirken betraut werden. In der Spitze blieb aber bei aller Specialisierung, Fachschulung und Arbeitsteilung die innere und die Finanzverwaltung vereinigt.

Die konsequentere Centralisierung der Finanzverwaltung, ein naturnotwendiges Resultat infolge des steigenden Finanzbedarfes und vorzüglich infolge der sich mehrenden Ausgaben für Militärzwecke und öffentliche Schulden, hat in den kontinentalen Staaten die absolute Monarchie, insonderheit der aufgeklärte Despotismus, bewirkt, dessen Bestrebungen überhaupt auf eine stärkere Koncentration des Staatswesens gerichtet waren. Diese Entwickelung beginnt besonders früh in Frankreich, wo wir die ersten Spuren hierzu schon im 14. Jahrhundert finden, und zeigt sich später in scharfer Prägung namentlich in Preussen unter Friedrich Wilhelm I. In den kleineren deutschen Territorien blieb lange, mitunter in den letzten Spuren bis an die Schwelle der Gegenwart, die ständische Zweiteilung der Finanzverwaltung erkennbar. Dagegen lässt sich in England die entgegengesetzte Entwickelung wahrnehmen. Die Domänen und Regalien wurden hier dem Parlament unterstellt, und durch die Auflösung des Grossschatzmeisteramts in eine mehrgliederige Schatzkommission ist die Einheit der Finanzverwaltung im Parlamentsystem begründet worden.

Eine vollständige, unseren modernen Anschauungen adäquate Durchbildung und Regelung der Finanzverwaltung und des Finanzdienstes bis ins einzelne hat erst die konstitutionelle Epoche in unseren Kulturstaaten endgültig erreicht. Hier erscheint das Princip der Centralisation in seiner Vollendung, während die einzelnen Akte der Finanzverwaltung in specialisierter, organischer Arbeitsteilung durch fachmässig vorgebildete und geschulte Beamte vollzogen wird. Hier sind feste Rechtsnormen für den Budgetvollzug, für den Anweisungs-, Zahlungs- und Kassendienst getroffen, und hier bringt die parlamentarisch

zu kontrollierende Staatsberechnung das Auswirken des Budgets zum formellen Abschluss.

(Ueber die Entwickelung der Finanzverwaltung und des Finanzdienstes in den einzelnen Staaten vgl. M. v. Heckel, Das Budget, Leipzig 1898 II. Abschn. 1. Kap. §§ 3—6).

**II. Die Behörden der Finanzverwaltung.**

**1. Das Finanzministerium und die Centralbehörden.** In unseren modernen Verfassungsstaaten steht an der Spitze der Finanzverwaltung das Finanzministerium als eine den höchsten Staatskörperschaften (Staatsministerien) gleichgestellte Centralbehörde. Sein der Krone und der Volksvertretung verantwortlicher Leiter oder Chef ist der Finanzminister, und dieser hat die oberste Leitung der gesamten Finanzwirtschaft des Staates sowie die Verwaltung und Kontrolle des gesamten Finanzdienstes. Dabei treten aber häufig auf einzelnen Gebieten der Einnahmewirtschaft, wie bei den Domänen, Forsten, Bergwerken, Staatseisenbahnen u. s. w., und mitunter auch im Bereiche des Ausgabedienstes andere Fachministerien oder mehr selbständige Centralbehörden an Stelle des Finanzministeriums, indem sie diese Zweige der Finanzverwaltung selbständig verwalten. Das Finanzministerium ist keine kollegiale Behörde. Vielmehr entscheiden bei allen Amtshandlungen der Wille und die Anschauungen des Finanzministers allein, wie er denn auch allein für diese verantwortlich ist. Die Ministerialbeamten haben ihn dabei zu unterstützen, sind aber im übrigen von seinen Weisungen abhängig. Eine konstitutionell begründete Präponderanz steht dem Finanzminister gegenüber seinen Ministerkollegen staatsrechtlich nicht zu. Doch liegt es in der Natur des Verhältnisses zwischen Staatsverwaltung und Staatshaushalt, dass er thatsächlich überall da zu hören ist, wo neue Aufwendungen die Inanspruchnahme von Staatsmitteln voraussetzen oder wo Bedarfserhöhungen die Verwendung von solchen vermehren. Auch im übrigen ist seine bevorzugte Stellung dadurch gegeben, dass eben schliesslich alle Verwaltungsaufgaben in einer Geld- oder Finanzfrage zusammenlaufen.

Die Funktionen des Finanzministeriums und des Finanzministers bestehen teils in der Vorbereitung des Budgets, in der Aufgabe, den Staatsvoranschlag für die künftige Finanzperiode auszuarbeiten und für die parlamentarische Behandlung zu eignen (vgl. darüber d. Art. Budget a. a. O.), teils liegen sie in dem Bereiche der eigentlichen Finanzverwaltung. In letzterer Hinsicht kann man zwischen allgemeinen und speciellen Funktionen unterscheiden:

1. Die allgemeinen Funktionen treten in der obersten Leitung und Verwaltung der Finanzwirtschaft in Erscheinung. Der Finanzminister hat hier das gesamte Rechnungs-, Kassen- und Kontrollwesen wie die gesamte formale Geschäftsgebarung anzuordnen, zu leiten und zu beaufsichtigen. Ebenso liegt ihm die Ausschreibung, Erhebung und Verrechnung der Steuern und gebührenartigen Einkünfte sowie die Verwaltung der privatwirtschaftlichen Einnahmefonds (Domänen, Bergwerke, Eisenbahnen etc.) ob, soweit diese nicht anderen administrativen Organisationen eingegliedert sind (s. o.). Die Ausgabewirtschaft des Staates ist in gleicher Weise mehrfach dem Finanzminister unterstellt: einmal im Hinblick auf die Aufwendungen des eigenen Ressorts und der assimilierten Dienstzweige (Besoldungs- und Pensionsetats, Witwen- und Waisenversorgung etc.) und sodann in Bezug auf die Oberaufsicht über das ganze Anweisungswesen (s. u.).

2. Die speciellen Funktionen betreffen die Vollziehung des Staatsvoranschlags nach seiner rechtskräftigen Verabschiedung und finanzgesetzlichen Publikation sowie die Vorbereitung und Ausführung aller finanzwirtschaftlichen Gesetze. Die erstere Aufgabe wird durch das finanzielle Anweisungsrecht erfüllt (s. u.), dessen Wirksamkeit sich im Finanzministerium als Centralinstanz koncentriert. Deshalb verfügt der Finanzminister über die General- oder Hauptstaatskasse als dem Reservoir, welches die Finanzmittel in die Kanäle der übrigen Fachministerien zuleitet. Nach dem Principe der »fiskalischen Kasseneinheit« läuft die Gesamtheit der Ein- und Ausgänge des ganzen Staates, wenigstens rechnungsmässig, thatsächlich aber nur nach Gesichtspunkten der Zweckmässigkeit, in diese Kasse zusammen. Die Methode der Befriedigung der Staatsbedürfnisse ist im übrigen die Eröffnung der Kredite durch den Finanzminister, indem dieser den einzelnen Fachministerien und koordinierten Centralbehörden die diesen zugeteilten Summen aus den Staatsmitteln überweist, worauf sie alsdann innerhalb der Grenzen ihrer Etats darüber selbständig durch eigene Anweisungen verfügen können. Bei der Vorbereitung und Ausführung aller finanzwirtschaftlichen Gesetze hinwiederum handelt es sich um Gesetze und Gesetzesvorlagen, welche die Einrichtung, Veränderung und Verbesserung der Staatseinnahmen, wie namentlich alle Steuerreformen und Steuerprojekte, bezwecken. Auch an der Vorbereitung anderer Gesetze hat der Finanzminister insoweit mitzuwirken, als

die Staatsfinanzen betreffende Interessen mittelbar oder unmittelbar in Frage kommen.

Die Organisation und Einteilung des Finanzministeriums beruht regelmässig auf einer Mehrzahl von Hauptabteilungen oder Departements; sie sind nach sachlichen und technischen Gesichtspunkten arbeitsteilig nach den konnexen Angelegenheiten gegliedert, stehen unter besonderen Abteilungsvorständen und zerfallen analog in verschiedene Unterabteilungen. Zum Teil haben die Hauptabteilungen aus finanztechnischen oder staatsrechtlichen Gründen den Charakter selbständiger Direktionen, ohne umdeswillen vom Finanz- oder einem anderen Fachministerium ganz unabhängig zu sein (Staatsschulden-, Staatseisenbahnen-, Monopolverwaltungen etc.).

**2. Der Rechtsstand in einzelnen Ländern. Deutsches Reich. Preussen. Bayern und deutsche Mittelstaaten.** An der Spitze der Finanzgeschäfte steht im Deutschen Reiche das Reichsschatzamt unter dem Staatssekretär. Zum Ressort desselben zählen die Reichshauptkasse, die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern und die denselben unterstellten Stationskontrolleure, das Zoll- und Steuerrechnungsbureau, das Münzmetalldepot und die Reichsrayonkommission, welche über Entschädigungen für die Benutzung des Grundeigentums innerhalb des Rayons von Festungen zu befinden hat. Selbständige Reichsfinanzbehörden sind die Reichsschuldenverwaltung (verbunden mit der Hauptverwaltung der preussischen Staatsschulden), die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, der Rechnungshof des Deutschen Reiches (verbunden mit der preussischen Oberrechnungskammer) und die Reichsschuldenkommission, welch letztere die Aufsicht über die Reichsschuldenverwaltung, über den Reichsinvalidenfonds, über den Reichskriegsschatz führt und die Anfertigung, Einziehung und Vernichtung der Reichsbanknoten und Reichskassenscheine überwacht.

In Preussen umfasst das Finanzministerium drei Abteilungen, von welcher die erste unter der Direktion des Unterstaatssekretärs das Etats- und Kassenwesen, die zweite unter der Leitung eines Generaldirektors die direkten Steuern und die dritte, gleichfalls einem Generaldirektor unterstellt, die indirekten Steuern (Zölle, Verbrauchsabgaben, Stempelsteuern) verwaltet; daher »Generaldirektion der direkten, bezw. indirekten Steuern«. Ausserdem unterstehen dem Finanzminister noch eine Mehrzahl von selbständigen Centralbehörden: die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die General-Lotteriedirektion, die Münzanstalten, die Seehandlung, das Hauptstempelmagazin u.s.w. Der verantwortliche Finanzminister ist der oberste Chef der Finanzverwaltung. In Ausübung seiner Amtsgewalt wird er beschränkt durch Verfassung und Gesetz, durch die Solidarität des Gesamtministeriums und durch das Erfordernis der Königlichen Genehmigung. Auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der Generaldirektionen kann sich der Finanzminister — neben der allgemeinen Oberaufsicht — bestimmte Fälle seiner persönlichen Entscheidung vorbehalten oder auch sonst selbständige Verfügungen treffen, namentlich wenn er an den Sitzungen der Abteilungen persönlich teilgenommen hat. Gesondert neben den drei Abteilungen steht die Generalstaatskasse, welche aber, wie jene, dem Finanzminister unterstellt ist. Dem Finanzminister liegt die Verwaltung der Staatseinnahmen, soweit dieselben nicht andern Ressorts übertragen ist, die Vorbereitung des Staatshaushaltsetats, die Mitrevision aller Ministerialetats, die fortlaufende Kontrolle über alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben, die Kenntnisnahme aller Kassenabschlüsse sämtlicher Staatsbehörden und Staatsanstalten und endlich die oberste Leitung der Staatsschuldenverwaltung ob. Dagegen sind dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten die Domänen- und Forstverwaltung, dem Ministerium für Handel und Gewerbe das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Verwaltung der Staatseisenbahnen zugeteilt.

In Bayern leitet der Finanzminister die gesamte Finanzwirtschaft des Staats sowie die Verwaltung des Staatsvermögens. Das Finanzministerium hat nur eine behördenartige Abteilung neben der Centralstelle, nämlich die Ministerialforstabteilung, welche auf kollegialer Verfassung beruht. Die Leitung und Entscheidung steht dem Minister zu. Separat gestellte Verwaltungszweige neben dem Finanzministerium bestehen nicht. Daher ist die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Aufsicht über den Obersten Rechnungshof dem Finanzminister übertragen. Die Generalbergwerks- und Salinenadministration, die königliche Bank in Nürnberg und die Münzverwaltung unterstehen gleichfalls der Kompetenz des Finanzministeriums. Zu den Obliegenheiten des Finanzministers zählen die Verwaltung des staatlichen Finanzvermögens und der staatswirtschaftlichen Einnahmequellen, die Hauptredaktion des Staatsbudgets, die Einbringung aller Finanzvorlagen zum Landtag, die Anweisung des Generaletats an die Staatskassen, die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Ausgabedienstes, die Mitwirkung bei Festsetzung der Kreisumlagen und endlich (gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern) die Geschäftsleitung in den Ver-

handlungen mit dem Landrate. Zwei Kronanwälte haben die fiskalischen Interessen wahrzunehmen, Rechtsgutachten zu erstatten und wichtigere fiskalische Prozesse zu instruieren und zu führen.

Die Gliederung des Finanzministeriums ist in Württemberg, Sachsen und Baden der bayerischen Organisation ähnlich, in Hessen dagegen bestehen drei Abteilungen, die Forst- und Kameralverwaltung, die Abteilungen für Steuerwesen und die Abteilung für das Bauwesen.

**3. Oesterreich-Ungarn.** Hier besteht für den Gesamtstaat ein gemeinsames Reichsfinanzministerium und für je eine Reichshälfte ein besonderes Finanzministerium. Das Reichsfinanzministerium hat nur eine Abteilung. Dem Reichsfinanzminister liegt die Vorbereitung des gemeinsamen Reichsbudgets, die Erstellung der gemeinsamen Staatsrechnung, die Uebernahme der Quotenabfuhr beider Staatsgebiete, die Flüssigmachung der Dotationen für die gemeinsamen Etats, die Austeilung der Zolleinnahmen, die Uebernahme und Abfuhr des ungarischen Staatsschuldenbeitrags, die Verwaltung gemeinsamer Aktiva und Fonds und die Verwaltung der gemeinsamen schwebenden Schuld und Papiergeldschuld ob. Endlich sind dem Reichsfinanzministerium untergeordnet die gemeinsame Reichscentralkasse, das Rechnungsdepartement, das Archiv der vormaligen Hofkammer, das artistische Atelier zur Herstellung der Staatsnoten und endlich die oberste Leitung und Verwaltung von Bosnien und Herzegowina.

Für das (west-)österreichische Staatsgebiet hat das Finanzministerium die Finanzangelegenheiten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder zu besorgen. Dasselbe besteht aus einem Präsidialbureau und 5 Sektionen (Budget- und Kreditwesen, Gebühren, Gefälle, direkte Steuern), welche wiederum in mehrere, in ihrem Geschäftskreis mitunter wechselnde Departements zerfallen. Besondere Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements versehen den Rechnungs- und Censurdienst. Als selbständige, der Kompetenz des Finanzministers jedoch unterstehende Direktionen sind ausgeschaltet: Die Lottogefällsdirektion, die Generaldirektion der Tabakregie, die Direktion der Staatsschuld, die Hof- und Staatsdruckerei, das Hauptmünzamt, das Generalprobier- und Hauptpunzieramt u. a. m. Vollständig getrennt sind vom Finanzressort die Domänen und Forsten, deren Verwaltung dem Ackerbauministerium unterstellt sind, die Posten und Telegraphen unter dem Handelsministerium, die Staatseisenbahnen unter dem Eisenbahnministerium, das Schiesspulvermonopol unter dem Reichskriegsministerium und die zufälligen Einnahmen unter anderen Ministerien.

In Ungarn ist das (seit 1867 bestehende) Finanzministerium mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet wie in (West-)Oesterreich. Neben demselben stehen selbständig, aber dem Finanzministerium untergeordnet: Die Staatscentralkassa, das Tabaksgefäll-Centraldirektorium, die Lotto(Lotterie-)direktion, die Staatsdruckerei, die Grundentlastungsfondsdirektion u. a. m. Die Verwaltung der Domänen, Forsten, Bergwerke etc. untersteht der Zuständigkeit des Finanzministeriums.

**4. Frankreich.** Die Finanzverwaltung ist in Frankreich konsequenter als in anderen Staaten im Finanzministerium centralisiert, indem der Finanzminister beinahe für alle Einnahmezweige, für den gesamten Ausgabedienst und für alle Operationen des Staatskredits zuständig ist. Das Finanzministerium zerfällt in eine Centralstelle und in eine Mehrzahl von Ministerialabteilungen, welche direkt dem Finanzminister unterstellt sind. Die Centralstelle (Kabinett des Ministers) umfasst die Bureaus für die Vorbereitung des Budgets und der Gesetzesvorlagen und diejenigen für den Anweisungsdienst, für die Kontrolle der Personalabteilung, für die Geschäfte des Tabakdebits etc. Die übrigen Fachabteilungen sind: die allgemeine Finanzinspektion, die Personal- und Materialkommission, die Unterdirektion der Finanzkontrolle, die Direktion der Geldbewegung, die Generaldirektion der Buchhaltung, der Dienst der Staatsbuchschulden, das Staatsfiskalat, die Centralkasse des Staatsschatzes, das Centralzahlungswesen der Staatsschuld und die Centralkontrolle des Staatsschatzes. Neben dem Finanzministerium giebt es 6 mehr selbständig gestellte Generaldirektionen (die Generaldirektion der direkten Steuern; diejenige der indirekten Steuern; der Zölle; des Enregistrements, der Domänen und Forsten; der Staatsmanufakturen; der Münzen und Medaillen). Eine besondere Stellung geniesst im Finanzministerium die Caisse d'amortissements, des dépôts et consignations, welche aus einer Tilgungskasse zu einer Depositenkasse der öffentlichen Hinterlegungsgelder und zu einer Sammelstelle für bestimmte Einrichtungen der Sparkassen und der Lebensversicherung wurde. Verwaltungsrechtlich ist sie eine unabhängige Verwaltungseinrichtung und unmittelbar dem Parlamente untergeordnet.

Die Verwaltung der Forsten ist dem Ackerbauministerium, diejenige der Posten und Telegraphen dem Handels- und Gewerbeministerium und das Pulvermonopol dem Kriegsministerium unterstellt. Der Rechnungshof ist dem Finanzministerium gegenüber selbständig gestellt und mit den Qualitäten eines Gerichtshofes ausgestattet.

**5. Grossbritannien. Exchequer und Treasury in geschichtlicher Entwickelung.** Bei der besonderen Geartung der englischen Finanzverfassung, deren Konstruktion grundlegend von derjenigen der kontinentalen Staaten abweicht, kann ein Verständnis des einschlägigen Rechtsstandes nur gewonnen werden, wenn man auf die historische Entwickelung desselben zurückgeht. Eine kurze Skizze soll daher an dieser Stelle eingeschaltet werden.

Wilhelm I., der Eroberer, verpflanzte aus seiner normannischen Heimat die dort schon seit 1061 bestehende Einrichtung des Scaccarium oder Echiquier als oberste Reichsbehörde für das Finanzwesen nach England. Die Funktionen dieses ›Exchequer‹ bestanden in der Leitung des Einnahmedienstes, in der Anweisung der Staatsmittel für die Ausgabezwecke, in der Rechnungskontrolle und in der Entscheidung von Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Der Exchequer zerfiel in den Rechnungsdienst (Scaccarium maius) und in den Einnahmedienst (Scaccarium inferius oder de recepta). Auf diese Weise war das Finanzwesen centralisiert, und die Nebenschatzämter, wie die Hofstaatskasse, der Kammerschatz, das Judenschatzamt u. s. w., blieben nur von untergeordneter Bedeutung. Die schwerfällige Einheit dieses Organismus entsprach indessen nicht der fortschreitenden Entwickelung. Bei dem nun folgenden Umbildungsprozesse seit dem 12. und 13. Jahrhundert wird zunächst die Gerichtsbarkeit vom Exchequer getrennt, seine Jurisdiktion auf Finanzprozesse beschränkt und seine Hauptthätigkeit auf die Ausgabe- und Einnahmeverwaltung koncentriert. Das administrierende Kollegium besteht jetzt aus dem Grossrichter und den Baronen, unter welchen aber der Treasurer immer mehr hervortritt und der nach dem Wegfall des Grossrichters alleiniger Vorsitzender wird. Seit Heinrich III. erscheint das Amt des Schatzkanzlers und seit Eduard I. auch ein Treasurer-Lieutenant. Nachdem die streitigen Finanzsachen im 15. Jahrhundert auf eine besondere, den übrigen Reichsgerichten koordinierte Justizabteilung des Exchequer, den Court of Exchequer übergegangen und der Treasurer und der Chancellor of Exchequer die leitenden Persönlichkeiten der centralen Finanzbehörden geworden waren, löst sich mit der Anwendung der gemeinen Prozessentwickelung auf die fiskalischen Prozesse der alte Exchequer nach und nach in vier Abteilungen auf, welche allerdings teilweise mit den gleichen Personen besetzt sind: Der Rechnungshof (Court of Accounts), der Einnahmehof (Court of Receipts), der Hof der Prozesse (Court of Pleas) und der Billigkeitsgerichtshof (Court of Equity Jurisdiction) zur Ergänzung von Lücken und Härten fiskalischer Prozesse. Mit der Bildung des Privy Council unter den Tudors tritt auch der Lord Schatzmeister, als dirigierender Minister der Finanzverwaltung, in diese oberste Staatsbehörde ein. Später unter Heinrich VIII. werden noch besondere Behörden für einzelne Zweige der ›erblichen Einkünfte‹ neben dem Schatzamt gebildet.

Seit Elisabeth und definitiv seit Karl II. wird der Exchequer zur Centralkassen- und Rechnungsverwaltung und von demselben die Treasury als oberstes Organ der Finanzverwaltung losgelöst. Kassen- und Rechnungswesen einer- und die Funktionen der Finanzverwaltung andrerseits sind so principiell getrennt. Die Treasury empfängt die Gestalt eines Finanzministeriums, zu dem das Generalacciseamt neu hinzukommt. Im 18. Jahrhundert steht an der Spitze der Treasury oder des Schatzamts der Lord Schatzmeister, welcher in der Regel der leitende Staatsmann des Kabinetts ist. Seit Georg I. werden die Funktionen des Lord Schatzmeisters in ein Kollegium von Lord Kommissaren aufgelöst, welches aus dem First Lord Commissioner, entweder einem Pair oder einem Gemeinen, aus drei oder vier Junior Lords und aus dem Schatzkanzler zusammengesetzt ist. Dieser ist das Hauptmitglied der Kommission, der Finanzminister im kontinentalen Sinne und regelmässig Mitglied des Unterhauses. Die Beteiligung der Unterhausmitglieder am Schatzkollegium ist aus parlamentarischen Gründen eine sehr starke. Unter dem Schatzkollegium amtieren in der Stellung von Unterstaatssekretären zwei Sekretäre mit gleichen Rechten (Joint Secretaries). Diese Organisation wird dann weiter durch eine Mehrzahl von centralen Bureaus durch zahlreiche Unterbehörden unterstützt.

Der alte Exchequer als schwerfällige Centralkassenverwaltung bleibt zunächst aufrecht erhalten. Doch werden allmählich verschiedene Geschäftskreise von ihm abgetrennt, für welche dann selbständige Organe gebildet werden. Zur Revision der Rechnungen wird 1785 die Oberrechnungskammer eingerichtet, zur Verwaltung der Domänen und Forsten wird ein besonderes Departement der Domänen und Forsten ins Leben gerufen, die Verwaltung der Zölle und Steuern geht auf eine specialisierte Behördenorganisation über, und endlich wird das Kassengeschäft der Finanzverwaltung durch eine Verbindung mit der Bank von England (s. u.) geordnet. Auf diese Weise findet ein allmählicher Auflösungsprozess statt, wodurch der Exchequer schrittweise erlischt, ohne mehr Spuren denn einzelne Bezeichnungen zu hinterlassen.

**6. Der gegenwärtige Zustand der Treasury.** In der Hauptsache haben sich

in Grossbritannien die eben geschilderten Verhältnisse erhalten. Die Centralfinanzverwaltung wird gebildet durch die Treasury, welche aus dem Ersten Lord des Schatzes, dem Schatzkanzler und den Lord Kommissaren besteht. Der Erste Lord des Schatzes wirkt nur funktionell als Haupt der Königlichen Verwaltung und ist wesentlich leitender Staatsmann, ohne sich überhaupt persönlich an den Sitzungen des Schatzkollegiums zu beteiligen. Der Schatzkanzler, als Bewahrer des Schatzsiegels und zweiter Chef der Finanzverwaltung, ist der eigentliche parlamentarische Finanzminister, welchem die Vorlage und die Vertretung der Finanzbills im Parlamente obliegt. Er muss stets Unterhausmitglied sein. Wenn der Erste Lord des Schatzes ein Gemeiner ist, können beide Würden in einer Person vereinigt sein. Dazu kommt noch das dirigierende Finanzkollegium, eine kollegiale Behörde, welcher der Erste Lord des Schatzes, der Schatzkanzler und drei Unterschatzlords (Junior Lords) angehören. Zu diesen gesellt sich zur Zeit als sechstes, und zwar ausserordentliches Mitglied, ein Hilfsfinanzsekretär. Die eigentliche Geschäftsführung liegt in den Händen zweier Unterstaatssekretäre mit gleichen Rechten (Joint Secretaries), welche auf das Finanzwesen einflussreicher einwirken als das ganze Schatzkollegium. Da dieses, einschliesslich der beiden Unterstaatssekretäre, mit jedem Ministerium wechselt, so hat man seit 1805 die Kontinuität und Regelmässigkeit der Finanzverwaltung durch die Aufstellung eines permanenten Sekretärs (Law Clerk and Assistant Secretary) zu wahren gesucht.

Die beiden Unterstaatssekretäre und der permanente Sekretär, welcher seiner dauernden Stellung entsprechend nicht im Parlament sitzen soll, sind die eigentlichen Leiter des Finanzwesens. Von den beiden ersteren hat der eine die Oberleitung und Oberaufsicht über den ganzen Einnahmedienst und ist thatsächlich vor allem Kontroll- und Beschwerdeinstanz, da der Einnahmedienst im übrigen durch ziemlich selbständige Generaldirektionen verwaltet wird. Der andere leitet das Anstellungswesen (daher Patronage Secretary), welches sehr umfangreich ist. Dem Ausgabedienst steht der (nicht parlamentarische) permanente Sekretär vor. Das Schatzkollegium hat nur nominell eine kollegiale Verfassung, da die Unterstaatssekretäre und der permanente Sekretär in ihrem Wirkungskreise thatsächlich autonom sind. Dem Schatzamt sind dann endlich noch angeschlossen das Generalfiskalat (Solicitor to the Treasury) und das Schreibmaterialien- und Drucksachen-Bureau (Office of Stationery).

**7. Italien und Russland.** Die centrale Finanzbehörde scheidet sich in Italien in ein Finanz- und Schatzministerium. Dem Finanzministerium sind die Steuern unterstellt. Es ist daher zuständig für die Generaldirektion der Abgaben und Steuern, für die Domänendirektion, ausschliesslich der Verwaltung der Kanäle und Bergwerke, für die Katasterverwaltung und die technischen Finanzämter. Das Schatzministerium hat die Verwaltung der Rechnungsführung, des Staatseigentums und des Staatsschatzes. Ihm liegen daher die Geschäfte der Rechnungsführung und der Staatsbuchhaltung, die Direktionen des Schatzes und des Schuldendienstes sowie der Depositen- und Anlehenskassen ob. Ferner sind ihm unterstellt die Attributionen des Rechnungshofes, die Schatzadvokaturen, die Verwaltung der staatlichen Kanäle und Bergwerke und die fixen Spesen und Pensionen. An der Ausgabewirtschaft ist das Finanzministerium wesentlich mit den Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten beteiligt, während dem Schatzministerium die Fürsorge für den Schuldendienst, der Aufwand für die Ausgaben der Verfassung, für Pensionen etc. übertragen ist. Für die Post- und Telegraphenverwaltung ist ein besonderes Ministerium gebildet.

In Russland steht das Finanzministerium an der Spitze der Finanzverwaltung, welches in eine Reihe von Departements mit starker centralistischer Organisation zerfällt. Für die Staatsdomänen und die Verkehrsanstalten bestehen eigene Fachministerien.

**8. Die mittleren und unteren Finanzbehörden.** Zum Vollzuge der Finanzverwaltung ist neben der Centralleitung ein decentralisiertes Netz von mittleren und unteren Finanzbehörden notwendig, welche zur Durchführung der Gesetze und Verordnungen dem finanziellen Exekutivdienst gewidmet sind. Diese Aemterbildung folgt entweder der Einrichtung der staatlichen Behörden oder der speciellen Organisierung der Finanzwirtschaft. Die specielle Ordnung der Finanzbehörden ist entweder mehr centralisiert, in einen engeren Zusammenhang mit dem Finanzministerium gesetzt und von diesem unmittelbar abhängig (Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Italien), oder mehr decentralisiert, von der Spitze der Finanzverwaltung zwar abhängig, aber in ihrem Geschäftsgebaren mehr autonom und mit der Centrale loser verbunden (Grossbritannien). Die Wahl zwischen beiden Systemen ist regelmässig im Anschluss an das ganze politische und Verwaltungssystem getroffen worden. Die einzelnen Behörden können entweder auf kollegialer Verfassung beruhen oder nach dem Bureausystem eingerichtet sein. Im ersteren

Falle sind die Mitglieder mit gleichen Rechten und mit gleichem Range ausgestattet, die Angelegenheiten werden auf Grund der Ausarbeitung (»Referat«) eines Berichterstatters (»Referenten«) in der Vollvorversammlung beraten und verbeschieden. Dem Vorsitzenden stehen mitunter bestimmte Vorzugsattribute zu. Beim Bureausystem dagegen entscheidet der Amtsvorstand selbständig und nach eigenem Ermessen, die übrigen Beamten sind nur seine Hilfsarbeiter und haben ihre Arbeiten den Anschauungen des Decernenten gemäss zu erledigen.

Neben den Organen der allgemeinen Finanzverwaltung, die sich in die Struktur des Aemterorganismus eingliedern, sind noch Specialbehörden oder Specialämter zu erwähnen. Diese sind insbesondere für solche Verwaltungs- und Einnahmezweige gebildet, bei welchen die technische Einrichtung eine besondere Organisation erfordert. Sie sind meist direkt dem Finanzministerium untergeordnet, in dessen Rahmen für sie besondere Abteilungen (»Generaldirektionen«) geschaffen sind. Solche Specialbehörden bestehen für die grossen staatlichen Betriebsverwaltungen (Domänen, Bergwerke, Staatseisenbahnen) oder für Staatsmonopole (Tabak-, Salz-, Zündhölzermonopole) oder sie werden für grosse Verwaltungszweige, wie für das Staatsschuldenwesen, errichtet. Bisweilen hat man auch die Administration solcher Verwaltungszweige dem Finanzministerium abgenommen, anderen Fachministerien angegliedert oder zu selbständigen Ministerialressorts gestaltet.

Die Unterbehörden der allgemeinen Finanzverwaltung zerfallen dann dem Range nach in mittlere und untere Behörden. Dieser Unterschied ist wesentlich darauf zurückzuführen, ob diese Aemter unmittelbar dem Finanzministerium unterstellt sind oder ob zwischen diesem und jenen noch Zwischeninstanzen eingeschaltet sind, sie also mit der Centrale nur mittelbar verkehren. Einzelne Staaten haben endlich noch besondere Gerichtsbehörden eingerichtet, welche über Streitsachen zwischen dem Fiskus und den Steuerpflichtigen zu entscheiden oder Steuerverletzungen etc. zu verfolgen und zu ahnden haben. So z. B. der Court of Exchequer in England oder die »Gefällsgerichte« in Oesterreich.

**9. Der Rechtsstand in den verschiedenen Ländern.** In Preussen fungieren als Mittelbehörden die betreffenden Abteilungen der Bezirksregierungen für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domänen und Forsten, während für diejenige der indirekten Steuern besondere Provinzialsteuerverwaltungen eingerichtet sind. Mit dem Etats- und Kassenwesen sind Einzelbeamte, Kassenräte, betraut. Die ganze Organisation untersteht der Oberaufsicht der Oberpräsidenten. Daneben besteht eine Mehrzahl von Mittelbehörden, welche innerhalb ihrer Befugnisse ihre Wirksamkeit auf das ganze Staatsgebiet erstrecken und organisatorisch den Abteilungen des Finanzministeriums unterstellt sind. So die Generallotteriedirektion, die Münzanstalten, das Hauptstempelmagazin u. s. w. Die Unterbehörden sind die Kreiskassen und die Kreissteuereinnehmer und in den Provinzen, in welchen die Steuern nicht durch die Kommunen verwaltet werden, die lokalen Steuerempfänger. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden durch Zoll- und Steuerämter verschiedenen Ranges verwaltet. — In Bayern sind die Kammern der Finanzen der Kreisregierungen die Mittelbehörden und die Rentämter die Unterbehörden. Die Zölle und Verbrauchssteuern werden wie in Preussen verwaltet. — Die Mittelbehörden sind in Sachsen und Württemberg teils mit örtlich begrenzter Kompetenz ausgestattet, teils erstreckt sich ihre Wirksamsamkeit auf das ganze Land. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Baden und Hessen.

Oesterreich unterscheidet zwischen leitenden Finanzbehörden und Specialämtern. Erstere sind in den grösseren Kronländern die Finanzlandesdirektionen und in den kleineren Gebieten die Finanzdirektionen. Ihr Vorstand ist in der Hauptsache der Statthalter oder Landespräsident, und ihre Zuständigkeit begreift so ziemlich alle Gebiete der Finanzverwaltung. Die weitere Gliederung umfasst dann die Finanzbezirksbehörden oder Finanzbezirksdirektionen, welche eine grössere Zahl von politischen Bezirken umspannen. Die Unterorgane dieser Behörden sind die Finanzwachen. Die Specialämter bilden ein nach Gegenständen und Fachabteilungen gegliedertes Finanzsystem. Die sind: die Verwaltung der direkten Steuern, die Lottogefällsdirektion, die Generaldirektion der Tabakregie, die Salinenverwaltungen, die Münzanstalten, die Direktion der Staatsschuld und der Staatsschuldenkasse, die Hof- und Staatsdruckerei u. a. m. — In Ungarn sind die Mittelbehörden die Finanzdirektionen und die Unterbehörden die Steuerämter. Für bestimmte Verwaltungszweige sind noch Specialbehörden geschaffen.

Die Haupt- und Mittelbehörde sind in Frankreich die Generaleinnehmer (Receveurs généraux, trésoriers-payeurs généraux) in jedem Departement. Unter diesen stehen die Kreiseinnehmer (Receveurs particuliers) in jedem Arrondissement und schliesslich die Lokaleinnehmer (Percepteurs). Für die Verwaltung der direkten Steuern besteht in den Departements ein besonderer, vielfach

gegliederter Service extérieur und ebenso ist der äussere Dienst der indirekten Steuern, der Staatsmanufakturen und der Staatsmonopole eingerichtet. Alle diese Organisationen sind wiederum entsprechend den betreffenden Generaldirektionen im Finanzministerium untergeordnet. Vielfach besteht zur Ersparung der Verwaltungskosten die Uebung, namentlich in den kleineren lokalen Bezirken, die gleichen Beamten für die Funktionen mehrerer Generaldirektionen zu bestellen. In besonders weitgehender Weise ist für die Filiation der Zollverwaltung und ihre Besetzung von Beamten und Unterorganen gesorgt. Für sie werden über 22 000 Personen in Bewegung gesetzt.

Die mittlere und untere Finanzverwaltung schliesst sich in Grossbritannien an grosse Behördenkörper an, welche bei ihrer Verwaltungsthätigkeit relativ autonom verfahren und eine weitgehende Selbständigkeit geniessen. Dieser Generaldirektionen sind im ganzen vier. Für die Zollverwaltung besteht das Generalzollamt (Commissioners of Custome) und für die Erhebung und Abführung der direkten, Verkehrs- und Aufwandsteuern das Generalsteueramt für inländische Einkünfte (Commissioners of Inland Revenue). Beide Amtskörper sind kollegial organisiert und sind mit einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Mitgliedern besetzt. Unter ihnen steht ein Generaleinnehmer und ein Generalkontrolleur; ersterer zur Leitung der Perception, letzterer zur Durchführung des Kassen-, Rechnungs- und Kontrollwesens. Die Postverwaltung ist dem Generalpostmeister (Postmaster General) und die Münze dem Münzmeister (Master and Worker) unterstellt. Die Verwaltungsgeschäfte der Finanzbehörden werden wesentlich durch die Verbindung des staatlichen Zahlungswesens mit der Bank von England vereinfacht.

In Italien ist in jedem Hauptort einer Provinz eine Finanzintendantur eingesetzt, deren Zuständigkeit sich für diesen lokalen Bezirk auf alle Gegenstände des Finanzwesens erstreckt. Die Unterbehörden werden von den Finanzämtern (unter verschiedenem Namen) und von Specialverwaltungen verschiedener Art gebildet.

(Näheres hierüber vergl. M. v. Heckel, Das Budget, II. Abschn. 2. Kap. § 4).

### III. Die Einrichtung der Kassenverwaltung und des Zahlungswesens.

**1. Die Staatsfonds. Separierung und Centralisierung.** Unter Staatsfonds verstehen wir den Inbegriff aller Erträge, welche dem Staate (oder sonstigen öffentlichen Körpern) aus den Einnahmequellen des Finanzhaushaltes zufliessen. Der Begriff deckt sich somit mit den Staats- oder öffentlichen Einnahmen überhaupt, durch welche die Kollektivbedürfnisse der Gemeinschaft bestritten werden. Der Ausdruck »Fonds« erinnert an das ursprüngliche Verhältnis des Staatsfinanzwesens, wo die Staatsausgaben stets auf bestimmte Einnahmetitel angewiesen waren oder die staatlichen Einkünfte wesentlich aus realen Fonds, wie Domänen, Regalien, Rechten und dergleichen mehr, stammten. Heute ist aber dieser Zusammenhang aufgelöst, und man denkt bei Staatsfonds an die Staatseinnahmen schlechthin.

In den älteren Epochen der Finanzgeschichte und dem ganzen System gemäss, nach welchem bei vermehrten öffentlichen Bedürfnissen für deren Deckung Sorge getragen wurde, hatte man die Gepflogenheit, die einzelnen Aufwandszwecke materiell auf separate und selbständige Deckungsmittel zu basieren und demgemäss auch die formelle Gestaltung des Kassen- und Rechnungswesens diesen Grundsätzen der Specialisierung anzupassen. Dadurch entstand mit Notwendigkeit die finanztechnische Einrichtung der Separierung der Fonds. Sie bestand darin, dass man jedesmal beim Auftreten eines neuen Aufwandszweckes für diesen eine neue Einnahmequelle erschloss, welche dann für alle Zukunft diesem Ausgabetitel gewidmet und vorbehalten blieb. Der Fonds hatte seine Gebarung so einzurichten, dass seine Mittel seinem Zwecke genügten, während die sich etwa ergebenden Ueberschüsse gleichfalls seinen Zwecken zuströmten. So hatte man keinen einheitlichen Staatshaushalt mit einem Generalfinanzetat, sondern ein mitunter buntes Nebeneinander von verschiedenen selbständigen Fonds. Dabei konnte der eine Fonds für seine Bestimmung zu reichlich, der andere zu knapp mit Mitteln ausgestattet sein. Der eine schwamm im Ueberfluss, der andere litt Mangel. Bei der Zersplitterung des Gesamthaushalts war es aber auch unvermeidlich, dass je nach Zeiten und Perioden die Kassenmittel sehr ungleich flossen, die Einnahmeziele den Ausgabezielen nicht entsprachen oder zeitweise grössere Geldüberschüsse in den Kassen brach und ungenutzt lagen. Auch verführte diese Separierung bei vorhandenen Ueberschüssen leicht zu unökonomischer Verwendung.

Da die Gewinnung wirtschaftlicher Güter durch den Staat nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Befriedigung der Kollektivbedürfnisse ist, so hat man die angeführten Mängel durch die Centralisierung der Fonds im Budget zu beseitigen gesucht. Man errichtete eine General- oder Centralstaatskasse, in welcher alle Staatseinnahmen — zum mindestens »rechnungsmässig« —

zusammenflossen, versah (»dotierte«) von dieser Centralstelle aus die einzelnen Aufwandszwecke mit den erforderlichen Geldmitteln, gab dem Kassenhaushalte die notwendige Bewegungsfreiheit und glich Ueberfluss und Mangel gegeneinander aus. Jetzt stimmen die Ausgaben und Einnahmen miteinander überein, die thatsächlichen Ueberschüsse der Finanzperiode werden sichtbar, das Budget- und Rechnungswesen gewinnt an Klarheit und Einfachheit, die Verwendung der Kredite kann kontrolliert werden. Schon in früherer Zeit lassen sich mancherlei Ansätze zur Centralisierung der Fonds verfolgen. Namentlich hat man verfügt, dass wenigstens die Ueberschüsse der separierten Fonds an eine Centralkasse zur Bestreitung der Kosten der Centralverwaltung oder zur Ansammlung eines Reservefonds abgeführt wurden. Später hat man dann die kleineren, nicht genügend leistungsfähigen Specialfonds zu grösseren Verbänden vereinigt (»konsolidiert«). Der letzte und endgiltig entscheidende Schritt der Unifizierung ist aber in den meisten Staaten erst in der konstitutionellen Epoche des Staatslebens gemacht worden. Und alle Ueberreste dieser früheren Zustände sind auch heute noch in allen Ländern nicht vollständig beseitigt.

**2. Die fiskalische Kasseneinheit.** Vom Standpunkt des Kassenhaushalts aus verdichtet sich die »Centralisierung der Fonds im Budget« zum *Principe der fiskalischen Kasseneinheit.*

Unter fiskalischer Kasseneinheit versteht man dasjenige Princip der modernen, namentlich konstitutionellen Finanzverwaltung, wonach sämtliche Ein- und Ausgänge im Haushalt des Staates oder eines öffentlichen Körpers thatsächlich oder mindestens rechnungsmässig in *einer* Kasse (»Generalstaatskasse«) zusammenströmen und in *eine* Rechnung (»Generalstaatsrechnung«) zusammengefasst werden. Die fiskalische Kasseneinheit bietet daher eine vollständige Darstellung des Auslebens des Budgets. Dieser Grundsatz, welcher insbesondere seit der französischen Revolution im öffentlichen Haushalte allgemeine und unbedingte Anerkennung gefunden hat, entspricht dem Wesen der modernen Finanzverwaltung und ist ein Ausfluss der Einheit und Vollständigkeit des Budgets und der Staatsrechnung. Neben dieser finanztechnischen Begründung ist die fiskalische Kasseneinheit die Konsequenz der politischen Staatseinheit und ein wesentlicher Schritt in der Richtung der staatsrechtlichen Koncentration gegenüber der vormaligen Decentralisation und provinziellen Autonomie. Sie kennzeichnet den Staat als homogene Wirtschaft und selbständige Rechtspersönlichkeit für finanzielle Zwecke. Grundsätzlich ist heute die fiskalische Kasseneinheit überall anerkannt, wenn auch thatsächlich mitunter durch »Nebenetats« (s. d. Art. **Budget** a. a. O.) Durchbrechungen vorkommen. Diese werden aber dann ausdrücklich als Ausnahmen bezeichnet und sind Rückstände aus der Finanzverwaltung früherer Epochen.

**3. Die Kassenverwaltung und die Kassensysteme.** Alle öffentlichen Einnahmen, welche zur Bestreitung der Ausgaben bestimmt sind, werden durch öffentliche *Kassen* verwaltet. Das Kassenwesen und die Kassenverwaltung bilden daher einen wesentlichen Bestandteil jeder Finanzverwaltung. Das Kassenwesen muss so geordnet sein, dass jede Einnahme leicht aufgenommen und jede Ausgabe bequem angewiesen werden kann, ohne eine unnötige Anhäufung von Geldern zu verursachen. Man pflegt hier mit der Einheit der gesamten Finanzwirtschaft auch auf eine Koncentration des Kassenwesens hinzuarbeiten. Alle Einrichtungen werden daher an bestimmte Hauptformen der Kassenordnung und an ein sinngemässes Zusammenwirken der einzelnen Kassen angelehnt, und die einzelnen Vorgänge des Kassendienstes werden zu einem einheitlichen System verbunden. Den Inbegriff dieser Grundsätze, Ordnungen und Formen bezeichnet man als *Kassensystem.*

Die Kassenverwaltung des modernen Staates kennt im allgemeinen drei Kassensysteme:

1. Die *einheitlichen Staatskassen.* Sie dienen an ihrem Sitze grundsätzlich als Kasse für die Gesamtheit der staatlichen Verwaltungszweige, mit Ausnahme derjenigen, welche ein eigenes Kassenwesen haben. Durch diese *eine* Kasse werden an jedem Orte des Gebiets die Geldanweisungen sämtlicher Verwaltungsbehörden erledigt.

2. Die *Special- oder Verwaltungszweigkassen.* Diese sind für die Einnahmen und Ausgaben eines einzelnen Verwaltungsressorts bestimmt. Jeder Verwaltungszweig hat dann sein eigenes Kassenwesen. Solche Kassen bestehen meist für alle selbständigen Betriebsverwaltungen, bei welchen das System einheitlicher Staatskassen unzweckmässig sein würde: bei Staatseisenbahnen, Staatsbergwerken, bei Monopolverwaltungen, bei der Postverwaltung, beim Staatsschuldenwesen und dergleichen mehr.

3. Die *behördlichen Kassen,* wo jede Behörde für ihren Bezirk eine besondere Kasse hat, welche die Geldanweisungen vollzieht.

Die Verwaltungszweig- und die behördlichen Kassen sind geschichtlich die älteren und erklären sich aus der ehemaligen Decentralisierung und Zersplitterung des Finanz-

wesens. Die einheitlichen Staatskassen sind der Ausdruck der modernen Einheit des Finanzwesens und schliessen sich an dessen Centralisation und an die fiskalische Kasseneinheit an. Die Verwaltungszweig- und behördlichen Kassen sind durch diese Entwickelung nicht völlig beseitigt worden, da sie auch heute noch für manche Fälle unentbehrlich sind.

Die einheitlichen Staats- und Verwaltungszweigkassen stehen nach ihrem räumlichen Wirkungskreise miteinander in Verbindung und im Verhältnis einer wechselseitigen Ueber- und Unterordnung: Lokal- (Unter-, Elementar-), Mittel-(Bezirks-) und Ober-(Haupt-)Kassen. Die einzelnen Glieder des Kassensystems haben dann ihre Einnahmen oder wenigstens ihre Ueberschüsse periodisch an bestimmte höhere Sammelkassen und diese gleichfalls ihre Ueberschüsse von Zeit zu Zeit an die Haupt- und endlich an die Centralkasse abzuliefern. Auf der anderen Seite erhalten die Mittel- und Unterkassen, welche keine oder keine genügenden selbständigen Einnahmen haben, von der höheren beziehungsweise von der Centralkasse Fonds oder Verläge zur Bestreitung ihrer Ausgaben oder Anweisungen von der Centralkasse auf andere Kassen.

Regelmässige Mitteilungen oder Kassenextrakte über den Kassenbestand, die Kassenbewegung, die vollzogenen Ausgaben und die empfangenen Einnahmen setzen die höheren Kassen, die vorgesetzten Behörden und schliesslich die Centralverwaltung über die »Fondsbewegung« fortwährend in Kenntnis zum Zwecke der Anordnung geeigneter Massregeln. Das Princip der Kassenverwaltung ist dabei stets, mit möglichst geringen Mitteln die Geldgeschäfte zu ordnen, Geldversendungen thunlichst zu vermeiden, die durchschnittlichen Geldbestände auf dem ausreichenden Minimum zu erhalten und das blosse Abrechnungssystem möglichst anzuwenden. Alle diese Normen verdichten sich zu dem elementären Grundsatz jeder Kassenverwaltung, dass keine Kasse einen grösseren Bestand führen soll, als sie zur Geschäftsführung und Auslösung ihrer Verpflichtungen nötig hat. Endlich ist durch eine Mehrzahl von Vorschriften für die Sicherung der Kassen und Kassenbehältnisse gegen Diebstahl, Einbruch und dergleichen mehr in geeigneter Weise Sorge zu tragen.

Die Kassenbeamten sind meist folgende: der Amtsvorstand oder Rendant, der Kontrolleur, der Oberbuchhalter und die Buchhalter, die eigentlichen Kassenbeamten oder Kassierer und endlich die Hilfsbeamten für Buchhaltung, Korrespondenz, Kalkulatur etc. bis herunter zu den Boten und Dienern. Die Amtspflichten und Amtsrechte des Kassenpersonals sowie der Vollzug der Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte sind bis ins einzelne genau geregelt (Defektenverfahren, Kontrollen, Kassenrevisionen etc.). Die früher allgemeine Einrichtung der Amtsbürgschaften und Amtskautionen ist in der neueren Zeit mehr und mehr beseitigt worden (Reich, Preussen, Oesterreich), da die Verwahrung dieser Depositen unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten erfordert.

**4. Die Verbindung des Kassenhaushalts mit Banken.** Die Schwerfälligkeit und die bureaukratischen Schwächen der staatlichen Kassenverwaltung lassen sich teilweise mit Vorteil durch die Verbindung des Kassenhaushalts mit Banken, besonders mit centralisierten Noten- oder Zettelbanken überwinden. Der Staat tritt dann mit einem solchen grossen Geld- und Kreditinstitute in ein ständiges Kontokorrentverhältnis. Dabei dient die Bank dem Staate als grosse Sammelkasse, welche die Ueberschüsse aller staatlichen Kassen aufnimmt, und sie leistet für den Staat Auszahlungen nach generellem Abkommen oder nach speciellen Anweisungen. Auf diese Weise ordnet der Staat sein Zahlungswesen. wie ein grosses Handlungshaus, welches bei der Bank ein Couto hat und dessen Ein- und Auszahlungen durch die Hand der Bank laufen.

Im Deutschen Reiche ist die Reichsbank (G. v. 15. März 1875) verpflichtet, unentgeltlich für Rechnung des Reichs Einzahlungen anzunehmen und Auszahlungen bis zur Höhe des Reichsguthabens, über welches ein in Credit und Debet geführtes Conto zu halten ist, nach Anweisungen des Reichsschatzamtes zu leisten. Zur Verrechnung des Reichsguthabens ist eine besondere Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank, die »Reichshauptkasse« als Centralkasse des Reichs bestimmt, während der Bestand der Reichsgelder vom Gesamtkassenstand der Reichsbank nicht getrennt ist. Seit 1. Mai 1898 ist die Reichshauptkasse dem Reichsbankgiroverkehr angeschlossen und zwar für sämtliche Einzahlungen der Reichseinnahmen. Dagegen leistet die Reichsbank nur diejenigen Auszahlungen, welche von der Reichshauptkasse selbst zu vollziehen sind. Auch ist die Reichsbank berechtigt, für die Bundesstaaten die gleichen Rechnungs- und Zahlungsgeschäfte zu übernehmen. — In Grossbritannien ist die eigentliche Kassenverwaltung überhaupt auf die Bank von England übergegangen. Ebenso werden ihr alle Einnahmeüberschüsse überwiesen und dem Credit of the Comptrollor of the Exchequer gutgeschrieben. Sodann leistet die Bank nach legitimierter Anweisung alle

Auszahlungen des Staatsschuldendienstes, die Ausgaben des Konsolidierten Fonds (vgl. d. Art. Budgetrecht a. a. O.) und alle Zahlungen an die verschiedenen Zweige des Staatsdienstes. Die Bank von England ist so in der That die allgemeine Centralstaatskasse, bei welcher jede Centralverwaltung ihr Conto hat und die durch ihre Zweiganstalten die Einkünfte des Staates als Sammelkasse erhebt und in derselben für die Regierung die Kassengeschäfte besorgt. Alle Zahlungen der Centralverwaltungen unter sich und an dieselben durch dritte Personen, welche bei der Bank von England ein Conto haben, werden durch einfache Umschreibungen in den Büchern der Bank bewirkt. Zahlungen zwischen der Staatskasse und Personen ohne Conto bei der Bank werden entweder direkt und bar oder, was häufiger der Fall ist, durch Checks und Wechsel beglichen. Für Kassenhaushalt und Geldbewegung ist damit ein ganz wesentlicher Fortschritt erzielt.

**5. Die Kassensysteme in verschiedenen Ländern. Deutsche Staaten und Oesterreich-Ungarn.** Die Kassenverhältnisse des Deutschen Reiches sind durch die Verbindung der Reichsfinanzverwaltung mit der Reichsbank, nämlich durch die »Reichshauptkasse« geordnet (s. oben sub II, 4).

In Preussen ist die Generalstaatskasse die Hauptcentralkasse für alle Staatseinnahmen und Staatsausgaben und untersteht dem Finanzministerium. In dieselbe fliessen die Ueberschüsse aller Ober- und Mittelkassen teils bar, teils dadurch, dass sie für jene Zahlungen leisten. Von der Generalstaatskasse werden die Oberkassen entweder unmittelbar mit Barfonds dotiert oder mittelbar durch Anweisung etatsmässiger Kredite ausgestattet, indem sie Zahlungen für dieselbe ausführt oder durch andere Kassen ausführen lässt. Als weitere Generalkassen bestehen daneben als Einnahmekasse die Generallotteriekasse und als Ausgabekassen diejenige des Kultusministeriums und die Staatsschuldentilgungskasse. Mit Ausnahme der Ministerialbureaukasse des Ministeriums des Innern verfügen die übrigen Ministerien und Centralbehörden über keine selbständige Kassenverwaltung, sondern es bestreitet die Generalstaatskasse im Finanzministerium die Ausgaben dieser Ministerialressorts, soweit es sich um Aufwendungen der Centralstelle in Berlin handelt. — Mittelkassen sind in den Provinzen die Regierungshauptkassen für den Bezirk und am Sitze jeder Regierung als Kassen für den gesamten Einnahme- und Ausgabedienst und als Sammelkassen für die Kreis- und sonstigen Elementarkassen. Diesen Kassen sind die Kreiskassen untergeordnet, welche Einnahmekassen für die direkten Steuern, Sammelkassen für die übrigen Elementarkassen und Ausgabekassen für den Staatsaufwand im Kreise sind. Einnahmekassen sind ferner die Kassen der Hauptzoll- und Steuerämter für die Verwaltung der indirekten Steuern und die Steuerkasse für die direkten Steuern in Berlin, beide teils Mittel-, teils Elementarkassen. Specialkassen bestehen in Gestalt der Domänenrentamts-, Forst- und Nebenzollamtskassen, als Kassen der Steuerempfänger und Steuererheber bei den direkten Steuern und als Schul-, Universitäts-, Krankenhaus-, Gestüts-, Gefängnis-, Polizei- und ähnliche Kassen. Im Finanzministerium ist zu erwähnen die Hauptseehandlungskasse, die Kassen des kgl. Leihamts und der Münzverwaltung, die Ministerialbankkasse, die Kassen der Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten, die Kassen der Rentenbanken, die Depositenkassen u. a. m. Im Justizministerium besteht eine Justizofficiantenwitwenkasse. Verwaltungszweigkassen (mit Mittel- und Elementarkassen) haben die Bergwerksverwaltung und Verwaltung der Staatseisenbahnen.

In Bayern steht an der Spitze des Kassenhaushalts die Centralstaatskasse, in welche die Gelder der Mittel- und Elementarkassen fliessen, soweit sie nicht zur Bestreitung der an die Haupt- und Kreiskassen gewiesenen Ausgaben oder zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden dienen. Sie ist dem Finanzministerium unterstellt, mit Verwaltung der ausserhalb des Staatsbudgets stehenden Staatsfonds beauftragt und hat ein ausgedehntes Abrechnungsgeschäft, insbesondere mit der Reichshauptkasse, zu erledigen. Mittelkassen sind die Kreiskassen, welche die Ueberschüsse der äusseren Kassen aufnehmen und zudem auch noch eigene Einnahmen haben. Elementarkassen sind die Kassen bei allen äusseren Aemtern, die mit dem Einnahmedienst betraut sind und unter welchen die Rentamtskassen die wichtigsten sind. Neben diesem System einheitlicher Staatskassen bestehen noch Verwaltungszweigkassen, führen den Titel Hauptkassen, sind bei bestimmten Centralstellen gebildet (Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, Generalbergwerks- und Salinenadministration, kgl. Münze, kgl. Bank in Nürnberg, Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen) und haben ihre Ueberschüsse an die Centralstaatskasse abzuführen. Der Verwaltung der Staatsschulden gehören drei Special- und Mittelkassen an: die Staatsschuldentilgungshauptkasse, die Grundrentenablösungskasse und die Eisenbahnbaudotationshauptkasse.

In Württemberg ist die Kassenverwaltung nach dem System einheitlicher Staatskassen streng centralistisch geordnet.

Alle Einnahmen und Ausgaben fliessen in der Staatshauptkasse zusammen. Sie teilt sich in die Obereinnehmerei für den Einnahmedienst und in die Oberzahlmeisterei als Organ der Ausgabewirtschaft, welche teils unmittelbar, teils mittelbar durch die Anweisungen auf die Ministerialkassen wirksam wird. Für den Bezug der Staatseinnahmen bestehen Elementar- und lokale Hebekassen. Mittelkassen fehlen. In Baden hat man gleichfalls eine Generalstaatskasse und dann als Mittelkassen die Kassenstellen der Finanzbezirksbehörden, die Amtskassen, die Kassen der Bezirksforsteien und Domänenverwaltungen, die Kassen der Hauptzoll- und Steuerämter und die Obereinnehmereien. In Hessen besteht eine Hauptstaatskasse und besondere Elementarkassen nach Bezirken für einzelne Einnahmezweige (Rentamtskassen und Distriktseinnehmereien). Eine besondere Kassengliederung ist für die indirekten Steuern gebildet.

In Oesterreich gipfelt das Kassenwesen in der Staatscentralkasse, woneben für den Ministerialaufwand das Ministerialamt und für die Staatsschulden die Universalstaatsschuldenkasse in Funktion sind. Die mittleren Kassenorgane sind die Landeshauptkassen, als Provinzialkassen am Sitze der Provinzialregierungen, bezw. die Finanzlandeskassen oder Landeszahlämter. Dann folgen die Hauptsteuerämter und endlich die mit den Steuer- und Gefällenämtern verbundenen Elementarkassen. Jede höhere Kasse ist zugleich Sammelkasse für die unteren Kassenstellen, wie sie jene bei Unzulänglichkeiten ihrer Mittel mit Zuschüssen und Dotationen auszustatten hat. Special- oder Verwaltungszweigkassen sind gewidmet für die Post- und Telegraphenverwaltung, für die Eisenbahn- und Montanverwaltung, für die Tabaksgefälle, das Lotterieregal u. s. f. Für den gemeinsamen Finanzhaushalt besteht die Reichscentralkasse, welche im unmittelbaren Kassenverband mit der österreichischen und ungarischen Staatscentralkasse in Wien und Budapest steht, von diesen die Quotenabführungen empfängt und die gemeinsamen Aufwandskassen (Kriegsministerium und Ministerium des Aeussern) dotiert. In Oesterreich ist auf diese Weise in der Hauptsache das System der einheitlichen Staatskassen verwirklicht.

**6. Das Kassenwesen in Frankreich und Grossbritannien.** Durch alle Stadien des Kassenhaushalts ist in Frankreich die Trennung zwischen dem Anweisungsdienst und der Zahlmeisterei durchgeführt: anweisende Behörden (Ordonnateurs) und Ausgabeämter (Payeurs). Der Einnahmedienst wird stets — auch für die separat gestellten Verwaltungszweige — von den Beamten des Finanzministeriums versehen, so dass sich jener in diesem vollständig centralisiert. Das Kassensystem wird durch die Staatscentralkasse (Caisse centrale du Trésor public) als selbständige Abteilung des Finanzministeriums gekrönt. Die universelle Verfügung über sämtliche Staatsfonds steht der Direktion der Geldbewegung (Direction du mouvement général des fonds) zu. Eine zweite Centralkasse ist dann noch die Depositenkasse (Caisse des depôts et des consignations). Die mittleren Kassenorgane sind die Generaleinnehmer, in den Departements, in deren Kassen sich alle Einnahmen sämtlicher Kassen ihres Bezirks ohne Unterschied koncentrieren. Sie leisten nach legitimierten Anweisungen Zahlungen in ihrem Bezirk, versehen andere Ausgabekassen mit Fonds, führen die Ueberschüsse ihrer und der lokalen Kassen an das Finanzministerium ab oder beziehen eventuell Vorschüsse aus der Centralkasse. Der Generaleinnehmer ist aber auch zugleich eine Art Bankier der Staatskasse, steht mit dieser in einem Kontokorrentverhältnis, erhält Zinsen aus der Staatskasse bei Ueberschüssen über das Soll und hat Zinsen an den Staat bei eventuellen Rückständen zu zahlen. Als Elementarkassen wirken die Kassen der Kreis- und Lokaleinnehmer. Für die direkten Steuern, Enregistrement, Stempel, innere Verbrauchssteuern, Zölle u. s. w. besteht ein System von Verwaltungszweigkassen.

In Grossbritannien ist der Kassendienst durch die Mitwirkung der Bank von England, in deren Händen das eigentliche Zahlungs- und Kassengeschäft liegt, wesentlich vereinfacht worden. Die Generalkontrolle (Comptrollor General) hat lediglich die Rechnungsmässigkeit und Gesetzmässigkeit der Ausgabe zu prüfen. Das Generalzahlamt (Paymaster General) ist die Generalzahlkasse für den Civildienst in England, für die Ausgaben des Konsolidierten Fonds, der Armee- und Marineverwaltung etc. Seine Amtsfunktionen sind aber nur formeller und rechnerischer Natur, da die Leistung aller Zahlungen durch die Bank von England erfolgt.

**7. Das finanzielle Anweisungsrecht.** Wir verstehen unter dem finanziellen Anweisungsrechte das Recht einer Behörde, durch generellen oder speciellen Auftrag in der Form schriftlicher Anweisungen über die Verwendung von Staatsgeldern zu disponieren. Dasselbe umfasst einerseits die Befugnis, andere Behörden zur Empfangnahme von Zahlungen für die Staatskasse zu ermächtigen, und andererseits das Recht, Auszahlungen aus Staatsmitteln für Rechnung und zu Lasten der Staatsmittel zu beglaubigen und anzuordnen. Auf Grund

des Finanzgesetzes erfolgen durch die anweisenden Behörden (Ordonnateurs) Leistungsaufträge und auf Grund dieser Anweisungen die Annahmen oder Auszahlungen der Staatsgelder durch die Kassenorgane (Payeurs). Im konstitutionellen Staate steht das finanzielle Anweisungsrecht dem Finanzminister zu. Es ist ein Ausfluss der fiskalischen Kasseneinheit und der Koncentration der Finanzverwaltung. Da dasselbe ein organisches Attribut der obersten Leitung des Finanzwesens ist, so stellen sich alle übrigen, delegierten oder von anderen Behörden ausgeübten Anweisungsbefugnisse als specialisierte Ausflüsse aus der staatsrechtlichen Qualität des Finanzministeriums dar.

Im Einnahmedienst erhalten die mit der Erhebung von Staatseinkünften betrauten Organe regelmässig einen Generalauftrag, welcher sich aus den ressortmässigen Attributionen einer Behörde ergiebt und ein für allemal wirksam bleibt. Derselbe geht vom Finanzminister aus, während die übrigen Fachminister einen solchen nur im Hinblick auf die ihnen übertragenen Einnahmezweige erteilen können, wobei eine teilweise Mitwirkung des Finanzministers häufig erforderlich ist. Die Perceptionsbefugnis ist aber nur durch das Mass der Generalassignation gegeben und durch dieses beschränkt. Daher müssen Zahlungen ausserhalb des Geschäftskreises, welche irrtümlicherweise angeboten werden, entweder sofort an das zuständige Amt abgeführt oder einstweilen verwahrt werden. Deshalb hat man in Staaten mit stärker decentralisierten Verwaltungszweigkassen das Institut der Asservaten und der Asservatenaufräumung ausgebildet (Preussen). Asservaten sind solche wirkliche Einnahmen, für die eine Kasse nicht zuständig ist, die aber später bei anderen Verwaltungen etatsmässig zu verrechnen sind. Die Kassen, welche solche Beträge geleistet bekommen, haben dieselben anzunehmen, sie in besonderen Rechnungsbüchern (»Asservatenmanualien«) vorzutragen und sie baldmöglichst an die zuständigen Kassen zu überweisen, sie aufzuräumen (»Asservatenaufräumung«). Uebrigens setzt auch die Annahme von Asservaten eine legitimierte Specialanweisung voraus.

Beim Ausgabedienst sind drei Gruppen von Anweisungen zu unterscheiden. Zunächst weist der Finanzminister den übrigen Ministerien ihre etatsmässigen Credite durch eine Totalanweisung an, welche durch den Umfang ihres betreffenden gesamten Einzeletats begrenzt sind. Die Chefs der Ministerien oder der selbständig gestellten Centralbehörden können dann weiter durch Partial- oder originäre Anweisungen über die ihnen zugeteilten Staatsgelder verfügen. Da aber bei dem komplizierten Aemtermechanismus der Fachminister oder Ressortchef unmöglich sein Anweisungsrecht bis hinab zu den einzelnen Leistungen der Kassen ausüben kann, so wird den Mittel- und Unterbehörden innerhalb ihres Dienstes und ihren untergebenen Aemtern und Beamten gegenüber von den Ministern noch ein specielles und abgeleitetes Anweisungsrecht übertragen. Die finanztechnischen Formen hierzu sind die delegierten Anweisungen der Mittel- und Unterbehörden.

Ausserdem zerfallen die Anweisungen beim Einnahme- wie Ausgabedienst in Generalanweisungen, welche im bestimmungsmässigen Wirkungskreise eines Amts und in der Ueberweisung eines Etatsteils als Specialetat für dieses Amt »zur Vollziehung« bestehen, und in Specialanweisungen, welche einzelne Geschäfte, Empfänge, Zahlungsleistungen u. s. w. betreffen. Die Ausübung des Anweisungsrechtes muss sich stets in Kongruenz mit den vorgezeichneten Etatssummen befinden. Es ist daher zu fordern, dass die Zahlungsanweisungen die Filiation der Einzeletats nach Kapiteln und Titeln berücksichtigen, die unzulässigen Uebertragungen (Virements) vermeiden, die einzelnen Jahresdienste getrennt halten und die Vorschriften bezüglich des Erlöschens innerhalb bestimmter Frist nicht erschöpfter Credite respektieren. Aus all diesen Verhältnissen ergeben sich Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten verschiedener Art für die anweisenden Behörden.

Für die Rechtswirksamkeit der Anweisungen bestehen zwei Methoden. Sie sind entweder an sich durch die Attributionen der anweisenden Behörden als solcher legitimiert und vollziehbar (unmittelbare Legitimation) oder sie bedürfen vor ihrem Eingange bei den Kassen noch der vorgängigen Kontrolle des Finanzministeriums, des Obersten Rechnungshofes oder sonstiger Kontrollbehörden, um vollziehbar zu sein (Anweisungskontrolle, Kontrolle ob ante, »Visakontrolle«, contrôle préalable). (Vgl. d. Art. Rechnungskontrolle und Rechnungshof).

Ueber den Rechtsstand des finanziellen Anweisungsrechtes in den einzelnen Ländern vgl. M. v. Heckel, das Budget S. 222—226.

## IV. Das Rechnungswesen.

**1. Aufgabe und Formen des Rechnungswesens.** Ueber alle Vorgänge der Finanzwirtschaft muss, wie bei jeder Wirtschaft, eine vollständige, genaue und systematische Zusammenfassung aller Einzelerscheinungen zu einem einheitlichen Ganzen und übersichtlichen Bilde aufgestellt werden, welche wir Rechnungsablage oder Rechnungswesen schlecht-

hin nennen. Beim staatlichen Rechnungswesen handelt es sich um die ziffermässige Konstatierung der Geldgebahrung beim Vollzuge des Etats. Man hat dabei zwei Formen des Rechnungswesens zu unterscheiden: einmal die Anweisungsbuchführung oder die rechnungsmässige Darstellung der anweisenden Behörden und der angewiesenen Kassen, und sodann die Kassenbuchführung oder die eigentliche Rechnungsführung. Die letztere zerfällt nach den Formen der Rechnung in Soll-, Ist- und Restrechnung (hierüber vgl. unten sub IV, 3).

**2. Die Buchführung und die Rechnungsbücher. Der Rechnungsstil.** Die Buchführung hat das Rohmaterial für das Rechnungswesen zu sammeln und aufzubereiten, die einzelnen Thatsachen zusammenzutragen und in verschiedenen Formen festzuhalten, um gleichzeitig eine wirksame Kontrolle zu ermöglichen. Sie ist eine zweifache. Die Anweisungsbuchführung hat die Geschäftsergebnisse der anweisenden Behörden in rechnungsmässige Darstellung zu bringen, und dabei handelt es sich andererseits um die Aufstellung der Kassen, welchen der Zahlungsauftrag übermittelt wurde. Die Kassenbuchführung hat die Geldbewegung, alle Eingänge und Ausgänge zu buchen und ihre Produkte mit dem zur Vollziehung überwiesenen Etat, mit Specialanweisungen, Quittungen und Vermerken zu versehen und zu belegen. Die Eintragung der Rechnungsergebnisse geschieht in beiden Fällen in vorgeschriebene Rechnungsbücher, welche nach Zweck und Methode sehr verschieden sind. Die Buchführung ist teils eine chronologische, teils eine systematische. Beide müssen sich stets in vollständiger Uebereinstimmung befinden, und dieselbe wird durch gegenseitige Hinweisungen fortlaufend erhärtet. Dem chronologischen Zwecke dienen die Tagebücher, dem systematischen die Hauptbücher. Herzu kommen noch die Kassenbestandsbücher.

1. Die Tagebücher, Journale oder Diarien bringen die einschlägigen Rechnungsthatsachen in derjenigen Reihenfolge und Anordnung, in welcher sie in Anfall kommen. Sie zerfallen in eine Mehrzahl von Spalten und Rubriken, von welchen die Numerierungs-, Text- und Geldspalten die wichtigsten sind. Dazu kommt noch die Verweisungsspalte auf das Hauptbuch oder Manuale. Bei Mittelkassen und grösseren Aemtern überhaupt pflegen drei Tagebücher geführt zu werden. In das Hauptjournal, welches vom Amtsvorstand oder Rendanten zu führen ist, werden alle Einnahmen und Ausgaben ohne Unterschied eingetragen, um den baren Kassenverkehr, die Manipulationen durch Anrechnung und die Gesamteinnahme und Gesamtausgabe ersichtlich zu machen. Das Kassenbuch (Kassenjournal) des Kassierers verzeichnet die Einnahmen und Ausgaben in barem Gelde oder in Geldpapieren und stellt den täglichen Kassenverkehr dar. Endlich bildet das Buchhaltereijournal das gemeinsame und einheitliche Rechnungsbuch, das alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse (die baren wie die rechnungsmässigen) verzeichnet. Die einzelnen Tagebücher bilden die nach den einzelnen Buchhaltereien geordneten Teile des Hauptjournals, umfassen in ihrer materiellen Einheit die Verbuchung der gesamten Ausgabe- und Einnahmewirtschaft der Kasse und werden vom Amtsvorstand nach den Spalten des Hauptjournals kontrolliert.

2. Die Hauptbücher oder Manuale tragen die einzelnen Rechnungsthatsachen in systematischer Anordnung und knüpfen an die Rubriken, Verwaltungszweige, Einnahme- und Ausgabekategorieen und endlich an die Etatskapitel an. Für die einzelnen Sparten werden zunächst Specialmanuale (etatsmässige Verwaltungszweige, ausgeschiedene Nebenfonds, Asservate, Vorschüsse etc.) geführt und diese dann im Hauptmanual zu einer Einheit vereinigt. Im Manuale wird der Zustand jedes Verwaltungszweiges nach den durch Etat und Verordnung vorgeschriebenen Normen dargestellt und die künftige Rechnungsablage vorbereitet. Sie dienen daher nicht nur als Vorbereitung, sondern zugleich auch als Konzepte der Rechnung und müssen daher so eingerichtet werden, dass sie als Grundlage der Rechnungsaufstellung dienen können. Eine Mehrzahl specieller Vorschriften regelt die Führung der Manuale.

3. Die Kassenbestands- oder Tresorbücher haben die Aufgabe, den Bestand und die Kassenbewegung in Geld und geldwerten Effekten festzuhalten und die einzelnen Sorten zu unterscheiden. Das Tresorbuch enthält die Gesamtheit der Geld- und Wertbestände der Kasse und ist vom Kassenbuch zu unterscheiden, welches nur die dem Geldvorrat entnommenen Gelder zur Bestreitung der Tagesausgaben der Kasse, nicht aber die Ueberschüsse (Restbestand) des Tresors aufzeichnet.

Die Art und Weise, wie die Eintragungen der einzelnen Posten in die Rechnungsbücher durch die betreffenden Behörden vorgenommen werden, nennt man die »Methode der Buchführung« oder den Rechnungsstil. Man unterscheidet zwei Systeme.

1. Der Rechnungsstil in einfachen Posten oder der Kameralstil besteht in einer systematischen Anordnung der Ausgaben und Einnahmen als Ganzes mit Haupt- und Unterabteilungen. Alle Veränderungen

im Bestand einer Kasse werden als Zu- und Abgänge vorgetragen, die Summen der grösseren oder kleineren Abteilungen zusammengefasst, um schliesslich zur Hauptsumme geformt zu werden. Durch einfache Additionen und Subtraktionen erhält man dann das Ergebnis der vollzogenen Geld- und Wertbewegung. Geld- und Wertrechnung werden getrennt geführt.

2. Der Rechnungsstil in doppelten Posten oder die Doppik (Merkantilstil, Logismographie) erfasst alle Eintragungen als organisch zusammenhängende Leistungen und Gegenleistungen, jeder Geschäftsfall wird zugleich als Hingabe und als Empfang charakterisiert. Jeder Buchungsposten wird doppelt eingetragen, die Rechnung wird nach Geschäftszweigen getrennt, welche sich durch Leistungen und Gegenleistungen in das Verhältnis von Gläubiger und Schuldner gesetzt haben. Eine vollzogene Leistung erscheint bei jenem als Guthaben (Haben, Credit), bei diesem als Schuldigkeit (Soll, Debet). Wenn sich Leistung und Gegenleistung bis zum Rechnungsabschluss nicht ausgeglichen haben, bleibt ein Aktiv- oder Passivrest, ein Saldo, zu Gunsten des einen oder zu Lasten des anderen. Dieser Posten wird mitgebucht und dann durch eine specielle Gegenleistung getilgt oder auf neue Rechnung vorgetragen. Da jeder Posten zweimal vorkommt, so muss die Summe im Debet und Credit stets die gleiche sein.

Während der Kameralstil von alters her die Rechnungsmethode der Finanzverwaltung ist, beruht die Doppik auf einer Uebertragung der kaufmännischen »doppelten Buchführung« (s. d. Art. Buchführung oben Bd. II S. 1105 ff.) auf das Staatsrechnungswesen. Der Kaufmann ist vor allem an der Höhe des erwirtschafteten Geschäftsgewinnes interessiert, je grösser der Saldo zu seinen Gunsten am Schlusse des Geschäftsjahres ist, desto zufriedener ist er mit seinem Wirtschaftserfolg. Anders liegen die Interessen der Finanzverwaltung. Die Staatsbuchführung hat die Aufgabe, die Kongruenz der Isteinnahme und Istausgabe mit der Solleinnahme und Sollausgabe zu erweisen, die Einhaltung der Budgetansätze, die Isteinnahme nebst Ausständen, Rückständen und Uneinbringlichkeiten zu verfolgen, eine Kontrolle der ordnungsgemässen Verwaltung der Staatsmittel abzugeben, kurzum darzuthun, ob thatsächlich soviel eingenommen bezw. nicht mehr ausgegeben worden ist, als vereinnahmt bezw. verausgabt hätte werden sollen. Aus diesen Gründen erscheint für das Staatsrechnungswesen der Kameralstil den Vorzug zu verdienen.

**3. Soll-, Ist- und Restrechnung. Die Behandlung der Aus- und Rückstände.** Das Rechnungswesen unterscheidet drei Formen der Rechnungen: die Soll-, die Ist- und die Restrechnung.

1. Die Sollrechnung hat die Rechnungsthatsachen der noch zu lösenden Aufgaben zu verzeichnen und daher die ziffermässige Darstellung der künftigen Lebensfunktionen einer Kasse und schliesslich der ganzen Finanzverwaltung zu erledigen. Ihr Umfang ist durch den Etat als Einnahme- und Aufwandsüberschlag vorgezeichnet und wird den einzelnen Kassen und Aemtern durch Generalauftrag in Gestalt von Kassenetats schon vor Beginn der Rechnungsperiode hinausgegeben. Das Schema der (definitiven oder schätzungsweisen) Fälligkeitstermine wird dann im Laufe der Vollziehung durch Specialanweisungen erweitert und ergänzt. Bei den Einnahmen stellt die Sollrechnung die Grundlage dessen dar, was die Kasse einbringen muss und zwar eventuell unter Anwendung der gesetzlich zulässigen oder vorgeschriebenen Zwangsmittel (Exekution). Im Bereiche der Ausgaben umfasst die Sollrechnung alle Leistungen durch General- oder Specialauftrag aus Staatsmitteln und bildet daher das Maximum, bis zu welchem Zahlungen durch die Kassen- und Verwaltungsstellen erfolgen dürfen. — Soll — »Darf«.

2. Die Istrechnung hat zu erweisen, wie sich in der Gegenwart thatsächlich die vollzogenen Zahlungen an die Kasse und aus derselben vollzogen haben, wie die Eingänge und Ausgänge verwirklicht wurden. Sie verhält sich zur Sollrechnung wie die Bewegung zu den bedingenden Kräften. Wir haben es hier zu thun mit den gelösten Aufgaben der Finanzverwaltung oder mit der Realisierung der Sollrechnung. Diese giebt die Richtung an, die Istrechnung (auch »Hat«-Rechnung genannt) dagegen zeigt, ob die Wirklichkeit jenen Voraussetzungen entsprach. »Soll« und »Ist« sollen sich möglichst decken. Dieses Ziel ist aber, da eine Mehrzahl von Etatsposten nur auf Schätzungen beruht, mit absoluter Vollständigkeit bis zum Termin des Abschlusses der Istrechnung, bis zum sogenannten Finalabschluss nicht zu erreichen. Dadurch wird es, um die entstandenen Lücken auszufüllen, notwendig, noch eine dritte Rechnung, die »Restrechnung«, zu führen.

3. Die Restrechnung ist dazu bestimmt, diejenigen Posten der Sollrechnung aufzunehmen, welche zur Zeit des Finalabschlusses noch schweben. Sie hat es daher mit den der Lösung noch harrenden Aufgaben zu thun. Die Eingänge, welche noch ausstehen, heissen Ausstände oder Aktivreste und die Ausgänge, welche noch »rückstehen«, noch nicht vollzogen sind,

nennt man Rückstände oder Passivreste. Der Kassenhaushalt muss stets bestrebt sein, diese Anomalieen auf ein Minimum zu beschränken und die Posten der Restrechnung möglichst bald zu tilgen (»aufzuräumen«), wofür meist besondere Vorschriften erflossen sind. Zu diesem Zwecke und im Interesse einer geordneten Rechnungsführung hat man eine Scheidung der Jahresdienste vorgenommen. Die Rückstände verjähren nach Ablauf einer bestimmten Frist, und die Ausstände werden nach dem Verstreichen eines bestimmten Zeitraumes niedergeschlagen. Ebenso entscheidet eine Fristfestsetzung, ob die Aus- und Rückstände zur Restrechnung früherer Jahre oder zur Istrechnung späterer Jahre zu zählen sind. Im ersteren Falle sind bis zu ihrer Aufräumung bezw. bis zu ihrer Aufnahme in der Istrechnung späterer Jahre besondere »Restfonds« zu halten.

Um die Behandlung der Aus- und Rückstände zu erleichtern, hat man die Einrichtung getroffen, die Rechnungsperiode (Budgetperiode) um eine bestimmte Frist zu verlängern, innerhalb welcher die beim Finalabschluss unerledigten Geschäftsfälle abzuwickeln sind. Neben den Begriff der Budgetperiode tritt hier derjenige der Gebarungsperiode oder des Exercice (Frankreich hat eine solche Zusatzfrist von 8 Monaten, Russland von 5, Italien von 4 1/2, Preussen von 2 1/2 Monaten). Vgl. hierüber d. Art. Budget oben Bd. II, S. 1161.

Da indessen trotzdem alle Aus- und Rückstände häufig nicht zum Abschluss gebracht werden können, so werden entweder

a) die Reste auf die laufende Finanzperiode übernommen und ohne Rücksicht auf ihre sachliche Zugehörigkeit zu einem früheren, bereits abgelaufenen Finanzjahr verrechnet, gleich als ob sie Bestandteile des laufenden Etats wären. Oder

b) die Reste werden vom laufenden Dienst getrennt und selbständig behandelt, obwohl sie sachlich in die Rechnung der Vorjahre gehören. Dann ist auch eine Scheidung im Budget gegeben. Hier sind dann für die einzelnen Jahre oder für mehrere gleichzeitig separate Restrechnungen zu führen und nach Ablauf einer bestimmten Frist abzuschliessen.

Beide Methoden können selbstredend nicht ins Unendliche fortgesetzt werden. Im ersteren Fall (a) erlöschen die Kredite nach einem bestimmten Zeitablauf und müssen dieselben im Bedarfsfalle unter Einrechnung der Reste neu bewilligt werden. Im letzteren Falle (b) werden sie nach dem Fristverlauf niedergeschlagen.

In Frankreich können die nach Ablauf des Exercice verbleibenden Kreditreste (c. 9,00 Mill. Frcs.) ohne erneute Votierung während der nächsten 4 Jahre noch verwendet werden. Diese Kreditreste werden nach den 4 Jahresdiensten als »geschlossene Rechnungen« (Service des exercices clos) auch in das Budget der laufenden Rechnung aufgenommen. Nach diesen 4 Jahren gelten sie als erloschen. Wenn nun nichtsdestoweniger für Rechnung bereits abgeschlossener Budgetperioden innerhalb 30 Jahren Zahlungsschuldigkeiten vorkommen, so müssen die hierzu notwendigen Kredite neubewilligt werden und heissen dann »Kredite abgeschlossener Finanzperioden« (Service des exercices perimés). In Bayern lässt man die Reste ausserhalb des Budgets, vereinigt aber in der Staatsrechnung nachträgliche Ausgaben und Einnahmen mit jenen der früheren Finanzperioden unter dem Titel »auf den Bestand der vorigen Finanzperiode und zurück«. In Württemberg besteht eine besondere Verwaltung für die Aktiv- und Passivreste, die sogenannte »Restverwaltung«. Durch die Aktivreste werden zunächst diejenigen Passivreste gedeckt, welche aus demjenigen Jahre stammen, für das sie etatsmässig bewilligt wurden. Ausserdem sind in einzelnen Verwaltungszweigen Uebertragungen statthaft, indem die für ein bestimmtes Rechnungsjahr votierten, während desselben aber nicht aufgebrauchten, sondern erübrigten Mittel zu diesem Restbetrage in das nächste Jahr übertragen werden können. Ebenso dürfen sie zu etwa neu anfallenden Ausgaben desgleichen Aufwandszweckes verwendet werden, zumal wenn hierfür die budgetmässig bewilligten Mittel nicht ausreichen würden.

**4. Rechnungsabschluss und Staatsrechnung. Die Inventarisierung des Staatsvermögens.** Die Finanzverwaltung und ihre Aemter müssen sich selber und den Stellen, denen gegenüber sie verantwortlich sind, am Schlusse einer Finanzperiode, meist des Finanzjahres, Rechenschaft über ihre Gebarung ablegen. Diesem Zwecke dient der Rechnungsabschluss und die Staatsrechnung. Hierdurch soll das Budget »objektiviert« werden, es sollen die Thatsachen den Voranschlägen gegenüber gestellt werden. Der Rechnungsabschluss muss daher allgemein und dem Principe der »fiskalischen Kasseneinheit« entsprechend die Ergebnisse des gesamten Staatshaushalts umfassen. Schwierigkeiten verursacht hier stets die Restrechnung mit ihren unerledigten Finanzposten. Immerhin aber soll, schon wegen der Ausübung einer wirksamen Finanzkontrolle, der Rechnungsabschluss nicht zu lange über den Abschluss des Finanzjahres hinausgeschoben werden, ohne aber andererseits die Vergleichung des

»Ist« mit dem »Soll« zu stören. Man pflegt regelmässig von einem vollständigen Rechnungsabschluss **formell** abzusehen, begnügt sich mit der Istrechnung und fügt gleichzeitig eine Uebersicht der vorhandenen Aktiv- und Passivreste nach der Sollrechnung bei, um Etat und Rechnung vergleichbar zu machen. Dadurch lässt sich die Finanz- oder Staatsrechnung bald nach Schluss des Finanzjahres aufstellen.

Die Staatsrechnung kommt zu stande wie das Budget. Die äusseren Behörden liefern hierzu die ersten **Elemente** in Berichten über ihre Verwaltungsthätigkeit. Aus ihnen bearbeiten die Mittel- und selbständigen Centralbehörden die **Special- und Hauptrechnungen** über die ihnen übertragenen Verwaltungszweige und Staatsfonds. Endlich wird aus dem so aufbereiteten Urmaterial die **Staatsrechnung** im engeren Sinne, die **Generalstaats-** oder **Generalfinanzrechnung** hergestellt, in welcher das gesamte Finanzwesen des Staates in rechnungsmässiger Zusammenfassung zu Tage tritt und die zugleich als Grundlage für die Staatskontrolle der ganzen Finanzwirtschaft dient. Die Erstellung liegt entweder dem Finanzministerium (Preussen, Frankreich) ob oder dem obersten Rechnungshofe, welcher dann dieselbe dem Finanzministerium unterbreitet (Bayern).

Zum Rechnungsabschluss gehört auch die **Inventarisierung des Staatsvermögens** und die Buchführung über **Bestand** und **Veränderung** desselben. Sie ist teils eine Natural- oder Materialrechnung, welche die einzelnen Vermögensobjekte und Vermögensbestandteile aufzeichnet, und teils eine Geldwertrechnung, welche jene in ihrem Geldwerte und in dessen Veränderungen verfolgt. Die Inventarisierung schliesst sich meist an die einzelnen Verwaltungszweige an, welchen die verschiedenen Vermögensobjekte unterstellt sind. Eine Materialrechnung wird namentlich bei »Betriebsverwaltungen«, wie bei Staatseisenbahnen, Staatsgewerben, Monopolen, Münze und so fort, erforderlich sein, woran dann eine Geldwertbestandsrechnung angeschlossen wird, welche nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen ist.

**Litteratur:** *Eine ausführliche Behandlung der hier dargestellten Materien findet sich bei* **M. v. Heckel**, *Das Budget (Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften II, 4), Leipzig 1898, S. 138—269. — Ebenso kurz bei* **Vocke**, *Art. »Finanzverwaltung«, H. d. St. (1. Aufl.). —* **M. v. Heckel**, *Art. »Finanzverwaltung«, W. d. V. Bd. I, S. 703—707. —* **Wagner**, *Fin. Bd. I, §§ 78—100, 119—148. —* **Derselbe**, *Schönberg III, 1, S. 543 ff. —* **Stein**, *Fin. Bd. 2, S. 13 bis 54, 70—81. —* **Roscher**, *Syst. IV, §§ 147 ff. —* **Schrott**, *Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft, 5. Aufl., Wien 1886. —* **Herrfurth**, *Das gesamte preussische Etats-, Kassen- u. Rechnungswesen, 3. Aufl., Berlin 1896, Bd. I, mit Nachtragsheft 1899 (»Komptabilitätsgesetz«). —* **Seidler**, *Leitfaden der Staatsverrechnung, Wien 18[illegible]. —* **Derselbe**, *Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, Wien 1888. —* **Vocke**, *Das Staatsrechnungswesen, Vjschr. f. V.W., Bd. 1[illegible] (2 u. 3). —* **Stourm**, *Le Budget et son mécanisme, Par. 1888. —* **Marcillac**, *Caisse centrale du Trésor public, Par. 1890 (amtlich!). —* **Campagnole**, *Art. »Comptabilité« in Say, Dictionnaire des Finances. —* **Couder**, *Art. »Comptabilité« in Block, Dictionnaire de l'Administration française. — Eine ausführliche Zusammenstellung der einschlägigen Litteratur von Dr.* **Paul Lippert** *findet sich im Anhang zu meinem Buche: »Das Budget«, S. 343—354, woselbst zahlreiche Nachweisungen aus der älteren Litteratur und eine Uebersicht über die Erscheinungen betr. den Rechtsstand und die thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern dargeboten sind.*

**Max von Heckel.**

---

# Finanzwissenschaft.



## I. Allgemeines.



**1. Begriff.** Unter **Finanzwissenschaft** versteht man **die Lehre von der Finanzwirtschaft** oder **vom öffentlichen Haushalt**.

Sie ist die systematische Darstellung der Grundsätze, welche in der Finanzwirtschaft herrschen, nach denen also der Staat und die anderen öffentlichen Körper (Gemeinde, Kreis, Provinz etc.) die zur Erreichung ihrer Zwecke nötigen Mittel beschaffen und verwenden. Sie sucht das in den öffentlichen Verbänden sich vollziehende Wirtschaftsleben als ein Ganzes mit bestimmten Einrichtungen und Organisationsformen für sich und durch Vergleich der verschiedenen in Raum und Zeit sich darbietenden analogen Erscheinungen zu erkennen. Seitdem auch in der Finanzwissenschaft die Berechtigung der historisch-realistischen Forschung anerkannt ist, erscheint als nächste Aufgabe derselben die Beobachtung, Feststellung, Beschreibung von Thatsachen, welche sich auf die Beschaffung und Verwendung der dem Staate und den anderen öffentlichen Körpern nötigen Mittel beziehen. Aber die wissenschaftliche Arbeit kann in dieser Thätigkeit nicht aufgehen. Ihr letzter Zweck wird immer darin bestehen, die auf dem Wege der Induktion gewonnene Erkenntnis zu allgemeinen Schlüssen und Grundsätzen zusammenzufassen und zu einer wissenschaftlichen Lösung

der im Finanzwesen auftretenden Probleme zu befähigen.

Bei aller Verschiedenheit der Auffassung und Behandlung der Finanzwissenschaft seitens der einzelnen Autoren sind die dieselbe behandelnden Lehrbücher etc. doch einig in der Dreiteilung des Stoffes, die sich an entsprechende Vorgänge der Finanzwirtschaft knüpft; ein Teil behandelt die Ausgaben, ein zweiter die Einnahmen, ein dritter das Schuldenwesen.

Nach unserer Auffassung der Finanzwissenschaft hat dieselbe immer mehr auch die innerhalb des Staates vorhandenen öffentlichen Verbände zu berücksichtigen. Allerdings hebt sich unter den öffentlichen Körpern der Staat mit seinem grossen, das ganze Land umfassenden Wirkungskreise, mit seinen souveränen Zwangsbefugnissen, mit seinen vielseitigen civilisatorischen und kulturellen Aufgaben so bedeutungsvoll hervor, dass die Finanzwissenschaft sich bisher fast ausschliesslich mit dem Staatshaushalt beschäftigte und mit dem Worte Finanzwissenschaft stillschweigend die Staatsfinanzwissenschaft gemeint war. Bei der grossen Bedeutung aber, welche die anderen politischen Körper, besonders die Gemeinden, für die öffentliche Bedürfnisbefriedigung haben und in steigendem Masse haben werden, bei dem grossen Aufwande, welchen dieselben zu machen gezwungen sind, und bei dem innigen Zusammenhange der Einnahmewirtschaft der Gemeinden und Kommunalverbände höherer Ordnung mit der des Staates wird die Berücksichtigung des Finanzwesens der Gemeinden, Kreise, Provinzen etc. immer unerlässlicher. Die jüngsten Lehrbücher versuchen bereits dieser Forderung nachzukommen. Ebenso unerlässlich aber wird es speciell für die deutsche Finanzwissenschaft sein, in steigendem Masse auch des Zusammenhangs des Finanzwesens der Einzelstaaten mit dem des Reiches zu gedenken, der schon heute in unverkennbaren Einwirkungen auf das erstere sich äussert.

**2. Hilfslehren der Finanzwissenschaft.** Zu denjenigen allgemeinen Disciplinen, denen, wie die Staatswissenschaften überhaupt, so speciell die Finanzwissenschaft grosse Förderung verdankt, gehören die allgemeine Geschichte (die politische, Wirtschafts-, Kultur- und Rechtsgeschichte), die Volkswirtschaftslehre, die allgemeine Statistik. Auch die Technologie und Privatökonomie und die Staatsrechenkunde geben ihr wertvolle Aufschlüsse.

Einzelne Zweige des Finanzwesens und der Finanzverwaltung sind auch Gegenstand selbständiger Untersuchungen geworden, und gerade diese letzteren haben nicht wenig dazu beigetragen, die Finanzwissenschaft zu vertiefen und zu vervollkommnen. Es sind das die Geschichte der Finanzen sowie der finanzwissenschaftlichen Litteratur, die Finanzstatistik und das Finanzrecht. Die erstere schildert das Finanzwesen der öffentlichen Körperschaften und die darauf bezüglichen Schriftwerke in ihren zeitlichen Wandlungen; die zweite giebt zahlenmässigen und soweit möglich vergleichenden Aufschluss über Einnahmen, Ausgaben, Anleihen; das Finanzrecht endlich behandelt die auf das Finanzwesen bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen etc.

**Litteratur:** *In diese Litteraturübersicht wurden nur die Werke allgemeinen Inhalts aufgenommen; alles, was nur auf einzelne Teile des Finanzwesens (z. B. Steuern) sich bezieht, wird bei den einschlägigen Artikeln zu citieren sein.*

*Von den älteren Lehr- und Handbüchern erwähne ich nur* **L. v. Jacob,** *Die Staatsfinanzwissenschaft, 2 Bde., Halle 1821; 2. Aufl. 1837.* — **C. A. v. Malchus,** *Handbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Stuttgart 1830.* — **K. H. Rau,** *Grundsätze der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Leipzig 1832; 5. Aufl. 1864—65.* — *S. auch die im folgenden Artikel angeführte Litteratur (unten S. 1033/34).*

*Neuere deutsche Werke:* **K. Umpfenbach,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, 2 Bde., Erlangen 1859—60, 2. Aufl. Stuttg. 1887.* — **L. v. Stein,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Wien 1860; 5. Aufl. 1885—86.* — **E. Sax,** *Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien 1887.* — **A. Wagner,** *Finanzwissenschaft, T. 1, Leipz. 1871; 3. Aufl. 1883; T. 2, 1878—80; T. 3, 1886—89; Ergänzungsheft 1896; T. 4, 1. Halbband 1899.* — **Derselbe,** *Grundriss zu Vorlesungen über Finanzwissenschaft (Berl. 1898).* — **J. Conrad,** *Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, 3. Teil Finanzwissenschaft, Jena 1899.* — **K. Th. Eheberg,** *Grundriss der Finanzwissenschaft, 5. Aufl. 1898.* — **W. Roscher,** *System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1886; 4. Aufl. 1890.* — **G. Cohn,** *System der Finanzwissenschaft, Stuttg. 1889.* — *Handbuch der politischen Oekonomie, herausgeg. von* **G. v. Schönberg,** *Bd. 2, Tübingen 1882, 4. Aufl. Bd. 3, 1897.*

*Ausländische Werke:* **J. Garnier,** *Éléments de finances, Paris 1856; 3. Aufl. u. d. T.: Traité de finances, Paris 1877; 4. Aufl. 1882.* — **P. Leroy-Beaulieu,** *Traité de la science des finances, 2 Bde., Paris 1877; 6. Aufl. 1899.* — *Dictionnaire des finances, publié sous la direction de L. Say etc., Paris seit 1887.* — **C. F. Bastable,** *Public finance, London 1893, 2. Aufl. 1895.* — **P. de Luca,** *La scienza delle finanze, Neapel 1858.* — **E. Morpurgo,** *La finanza, Florenz 1877.* — **L. Cossa,** *Elementi di scienza delle finanze, 1. Aufl. Mailand 1876, 7. Aufl. als: Scienza delle finanze, auch unter dem Titel: Primi Elementi di Economia Politica vol. III, 1896.* — **G. Boccardo,** *I principii della scienza delle finanze, Turin 1886.* — **G. Ricca-Salerno,** *Scienza delle Finanze, Florenz 1888.* — **A. Graziani,** *Istituzioni di scienza delle finanze, Turin 1897.* — **J. M. Piernas y Hurtado,** *Manual*

*de instituciones de hacienda publica Española, Madrid 1869; 4. Aufl. 1891.* — **A. dos Sanctos Pereira Jardim**, *Principios de financas, Coimbra 1867; 4. Aufl. 1891.* — **J. Gorloff,** *Theorie der Finanzen (russisch), Petersburg 1845.* — **W. Lebedeff,** *Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Petersburg 1882—86, 2. Aufl. 1890—93.* — **L. v. Bilinski,** *System der Finanzwissenschaft (polnisch) Lemberg 1876.* — **J. Kautz,** *Finanzwissenschaft (ungarisch), Budapest 1885.*

*Viele Abhandlungen und Materialien in den bekannten nationalökonomischen Zeitschriften, in den Ann. d. D. R. und besonders in dem von* **G. Schanz** *herausgegebenen Finanzarchiv, jährlich 2 Bde., 1. Bd. Stuttgart 1884.*

**K. Th. Eheberg.**

## II. Geschichte der Finanzwissenschaft.



### I. Die Anfänge.

**1. Altertum und Mittelalter.** Wie die Staatswissenschaften überhaupt in ihrer Entwickelung mit dem staatlichen und gesellschaftlichen Leben aufs engste zusammenhängen, so auch die Finanzwissenschaft. Namentlich ist es der jeweilige Zustand der Finanzwirtschaft, der auch den Grad der wissenschaftlichen Erkenntnis mehr oder weniger entscheidend bestimmt. Aber es ist aus den Kulturzuständen zu erklären, dass die Anfänge wissenschaftlichen Denkens und Erkennens so viel später einsetzen als die praktischen Fertigkeiten, dass die praktische Finanzkunst schon lange bedeutende Erfolge aufzuweisen vermochte, ehe die dabei zu Grunde liegenden Vorgänge und Handlungen systematisch betrachtet werden konnten. Ja man darf für die ältere Zeit, wie A. Wagner sagt, aus den Finanzeinrichtungen nur mit Vorsicht auf theoretische Ansichten der betreffenden Epoche schliessen, indem dabei gewöhnlich rein praktische Gesichtspunkte massgebend waren und Zufall, Tradition und Routine entschieden.

So fehlt es dem Altertum und dem früheren Mittelalter nicht nur an einer systematischen Behandlung finanzwirtschaftlicher Materien, sondern selbst an zusammenhängenden Erörterungen einzelner Fragen. Es kann das auch nicht wunder nehmen, da in jenen Zeiten nicht nur die bescheidensten Anfänge einer Wirtschaftswissenschaft, sondern auch die thatsächlichen Grundlagen einer solchen fehlen. Zwar finden sich auch bei antiken Schriftstellern, so bei Aristoteles und Xenophon, vereinzelte Bemerkungen über ökonomische und finanzielle Zustände, aber sie sind so dürftig, dass sie nicht einmal als der erste Anfang eines wissenschaftlichen Aufbaues betrachtet werden können.

Der erste Schriftsteller des Mittelalters, der, wenn auch in völlig unsystematischer und mehr zufälliger, so doch in etwas zusammenhängender Weise über finanzwirtschaftliche Gegenstände sich äussert, ist wohl Thomas von Aquin (1227—1274).

Thomas gesteht schon in jener Zeit, da die ersten tastenden Versuche im Steuerwesen gemacht wurden, dem Souverän das Recht zu, die Unterthanen in ausserordentlicher, aber absoluter Weise um des gemeinen Nutzens willen oder zur Erhaltung seiner eigenen Person mit Steuern zu belasten, wenn die gewöhnlichen Einkünfte nicht genügen. Der Fürst, sagt er, will das gemeine Beste und darf infolgedessen von den Mitteln der Allgemeinheit leben. Dazu dienen in erster Linie die Domänen; aber da es vorkommen kann, dass die regelmässigen Einkünfte zur Landesverteidigung und den anderen Zwecken nicht genügen, so soll er berechtigt sein, neben den gewöhnlichen Einkünften auch neue Abgaben von den Unterthanen zu erheben, die diese auch zum Nutzen der Allgemeinheit zu zahlen verpflichtet sind. Er zeigt ferner die Notwendigkeit, dass der Fürst Geld in Form eines Schatzes zur Verfügung habe; denn das stärke sein Ansehen, erleichtere und sichere ihm die Verbindungen mit anderen Staaten und benehme ihm die Veranlassung, zu Anlehen zu greifen, welche seine Würde schädigen, die Achtung und Ergebenheit der Unterthanen schwächen, die Völker bedrücken und die Staaten entnerven.

Man könnte auch Francesco Petrarcas (1304—1374) gedenken, welcher in seiner Schrift „De republica optime administranda“ wünscht, dass der Fürst ein guter Verwalter sei, nur in äussersten Fällen zu Steuern greife und besonders die Missbräuche der Steuerpächter abstelle.

Schon im 15. Jahrhundert beginnt übrigens eine eingehendere Betrachtung finanzwissenschaftlicher Materien, denen wir bei genauerer Würdigung die Bedeutung von nennenswerten Anfängen auf diesem Gebiete nicht absprechen können und welche zu verfolgen sich um so mehr verlohnen dürfte, als sie uns zeigen, wie allmählich die Erkenntnis wuchs und die Theorie und Spekulation sich finanzieller Fragen bemächtigte. Es scheint nicht richtig zu sein, die finanzwissenschaftliche Litteratur erst im 18. oder 17. Jahrhundert beginnen zu lassen, da eine genauere Berücksichtigung früherer Schriftsteller den unumstösslichen Beweis erbringt, dass die Theorieen des 17. und 18. Jahrhunderts auf einer Jahrhunderte langen, an Rückschlägen reichen Geistesarbeit beruhen.

**2. Carafa.** Wenn die Behauptung Sismondis richtig ist, dass das Produktivkapital Italiens im 15. Jahrhundert ungefähr so gross war als der Kapitalreichtum aller anderen Nationen Europas zusammen und dass dieses Kapital in den Händen von arbeitsamen Wirtschaftern beinahe niemals müssig war, und wenn wir dazu den hohen Zustand der geistigen Kultur in jenem Italien uns vergegenwärtigen, so werden wir bei den italienischen Schriftstellern jener Zeit nicht mit Unrecht die meiste Ausbeute erwarten. In der That zeigen die Schriften Carafas, Palmieris, Guettis etc. eine für jene Zeit ungewöhnliche Einsicht in das Gebiet der Finanzwirtschaft.

Wir nennen vor allem Carafa, gestorben 1487, der eine hervorragende Stellung unter den staatsrechtlichen Schriftstellern des Mittelalters einnimmt. Seine Doktrinen, die er in dem Buche „De regis et boni principis officio" (zuerst publiziert 1668) niedergelegt hat, hängen enge mit den bemerkenswerten Reformen zusammen, welche das Haus Arragonien im Königreich Neapel durchführte. Er steht im allgemeinen auf derselben Grundlage wie seine Zeitgenossen und Landsleute Tommaso, Egidio Romano, Fr. Petrarca, Bartol. Platina, Giov. Sercambi, Franc. Patrizi; er betont auch, dass der Fürst, wenn er gute Gesinnungen seines Volkes wünsche, dasselbe nicht mit zu starken Lasten bedrücken dürfe, dass er neue Lasten nur im Notfalle und nur in ausserordentlicher Weise auflegen, dass er in den Bussen und Geldstrafen die Grenze der Billigkeit nicht überschreiten dürfe, dass er alle Sorgfalt auf die Einnahmeverwaltung verwenden und sich in Zeiten des Friedens mit den Mitteln für die Zeiten des Krieges versorgen solle. Wie die anderen hält auch er die Domänen für die Hauptgrundlage der Finanzen, fordert er Gerechtigkeit im Steuerwesen und die Benutzung desselben zur Einnahmebeschaffung nur in ausserordentlichen und fest bestimmten Fällen. Aber er bleibt nicht völlig auf dem Boden des Ueberkommenen stehen, sondern es finden sich bei ihm Auseinandersetzungen, welche das Urteil Ricca-Salernos rechtfertigen, welcher meint, dass Carafa mit Ausnahme einiger Schriftsteller in Florenz zu den besten Finanzschriftstellern des früheren Italien zähle. Er zieht auch die Ausgaben in den Kreis seiner Betrachtungen. Ein Teil derselben soll für Heerwesen und Befestigungen und andere zur Verteidigung und Machterhaltung des Staates dienende Einrichtungen verwendet werden, ein anderer für den Unterhalt und den äusseren Glanz des Fürsten und seiner Familie, ein dritter für ausserordentliche Bedürfnisse. Ihm schwebt schon die Idee von der Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, eines häufigeren Ueberschlags der Einnahmen und der Begründung des Staatshaushalts auf sichere Einkünfte vor, wie sie dann in Italien später von Botero und Broggia weiter entwickelt wurde. Er erklärt sich bestimmt gegen Zwangsanlehen, Konfiskationen und Münzverschlechterungen, deren schlimme politische und wirtschaftliche Folgen er klar erkennt. Er missbilligt auch den Betrieb von Handel und Gewerbe durch die Fürsten. Der Fürst solle gut regieren und den Privaten Kunst, Gewerbe und Handel überlassen; der Wohlstand der Bürger sei das Fundament der königlichen Gewalt. Er spricht sich mit Nachdruck für Steuerverpachtung aus, denn die Pacht gebe bessere und sicherere Einkünfte, und bleibt damit konsequenterweise in dem Kreise seiner Ideeen über die Ordnung der Verwaltung, die Sicherheit der Einkünfte, die Notwendigkeit genauer Vorherberechnung und Bilanzierung und die geringe Geeignetheit des Staates für gewerbliche Unternehmungen.

Alle diese Ideeen, mit denen Carafa teilweise unzweifelhaft seiner Zeit vorauseilt, waren wohl hervorgerufen durch die Misswirtschaft der Fürsten aus dem Hause Anjou, von denen Bianchini sagt, dass sie arm waren, weil sie die Industrie und das Eigentum der Bürger zerstörten, den Kredit in solchem Masse verloren, dass sie oft niemanden fanden, der ihnen kleine Summen ohne Verpfändung ihrer Kleinodien vorgeschossen hätte, und durch übermässige Erhöhung der Steuern nur einen Rückgang der Einkünfte bewirkten. Sie entsprachen also der lebhaften Empfindung der Bedürfnisse und Mängel jener Zeit auf dem Gebiete des Finanzwesens. Solche Ideeen waren geeignet, die Neuordnung des Finanzwesens herbeiführen zu helfen, wie sie im Königreich Neapel unter dem Hause Arragonien sich vollzog.

**3. Die florentinischen Schriftsteller Palmieri, Guetti, Guiccardini, Macchiavelli.** Von der florentinischen Republik gilt das oben angeführte Wort Sismondis wohl am meisten. Es kann nicht wunder nehmen, dass auf jenem Boden, auf welchem an der Grenze des Mittelalters und der Neuzeit Kunst, Wohlstand, Litteratur Tage seltener Blüte erlebten, auch die Schriften über Verwaltung, Staatsrecht und Finanzen einen relativ hohen Grad von Verständnis und Einsicht aufweisen.

Die Güte gewisser finanzieller Einrichtungen in Florenz schon im 14. Jahrhundert ist bekannt; ich erinnere an den florentinischen Kataster, an das besser geordnete Anleihewesen, den monte dei debiti, Einrichtungen, die teils als Zeichen grosser Er-

fahrung in der Finanzkunst, teils als Beweise eines früh aufdämmernden Gerechtigkeitsgefühls auch heute noch gerühmt zu werden verdienen.

Auf diesem Boden entstanden die Schriften des Bernardo von Siena (1380 bis 1444), des Antonio von Florenz (1389 bis 1459), die sich hauptsächlich mit dem Anleihewesen beschäftigen, besonders aber die Schriften Palmieris, Guettis und Guicciardinis.

Matteo Palmieri, dessen hier zu nennende Schrift „Della vita civile" in Florenz 1529 publiziert wurde, fordert mit einer Begründung, welche, wenn wir sie auch nicht für richtig halten, so doch von reifem Nachdenken Zeugnis giebt, eine Verteilung der Steuern nach proportionalem, nicht nach progressivem Massstabe. Er hält die Verschiedenheit der Vermögen für in der Natur begründet und meint, dass dieselbe nicht durch die öffentlichen Abgaben alteriert werden dürfe; diese dürften die Einzelvermögen nicht verändern, sondern nur vermindern. An dieser Auseinandersetzung, die sich gegen die damals in Florenz übliche progressive Besteuerung gerichtet zu haben scheint, mag man ersehen, wie weit zurück die Kontroverse über progressive und proportionale Steuer reicht. Dabei darf man freilich nicht vergessen, dass Palmieri sich in der Erkenntnis der Steuerbemessungsgrundlage von der Gegenwart grundsätzlich unterscheidet.

Ludovico Guetti in seiner „Inventiva d'una imposizione di nuova gravezza" erkennt zunächst rückhaltlos das Recht des Staates, Steuern aufzulegen, an, soweit dieselben durch dringende öffentliche Bedürfnisse veranlasst sind, und begründet es mit dem Schutz der Person und des Eigentums durch den Staat. Was seine neue Steuer anlangt, so fordert er an Stelle der bis dahin üblichen allgemeinen Steuern Einzelsteuern, die aber so eingerichtet sein müssten, dass sie jeden Unterthanen träfen. Er schlägt vor einen allgemeinen Zehnten von den Ländereien, den Tieren, den Häusern, Kapitalien, Stipendien, Pensionen, den Gewerben, den sieben höheren und den vierzehn niederen Künsten — eine Idee, die wenig später in der Praxis Englands und anderer Länder, teilweise auch Italiens sich Anerkennung verschaffte.

Die erste Stelle unter den mit finanzwirtschaftlichen Fragen sich beschäftigenden Florentinern nimmt der erste Politiker des damaligen Florenz ein: Francesco Guicciardini (1483—1540), hauptsächlich in seiner Schrift „Del reggimento di Firenze" (im Bd. II seiner 1858 zum erstenmal veröffentlichten Werke). Er macht, indem er bei seinen Ausführungen die florentinischen Verhältnisse ins Auge fasst, die interessante Bemerkung, dass oft eine Volksherrschaft weniger massvoll in der Einführung von Lasten sei als ein Fürstentum, weil sie gerne die Reichen zum Schaden der Allgemeinheit besonders heranziehe; und doch sei eine wohlverteilte Besteuerung die Voraussetzung eines kräftigen Staates. Bei ihm vollzieht sich erkennbar der Umschwung der Meinungen über die direkten und indirekten Steuern. Er hält zwar an den Steuern auf Immobilien fest, aber da sie, namentlich in Florenz, wo die Immobilien nur den geringeren Teil des Vermögens ausmachten, nur ungenügendes Erträgnis lieferten und da es teils unmöglich, teils sehr schwierig und belästigend sei, die beweglichen Vermögen zu erfassen, so müsse man als Ergänzung zu den indirekten Steuern greifen, besonders von Mehl und Salz.

Diesen Ideeen des Guicciardini entsprach auch teilweise die zu Anfang des 15. Jahrhunderts vorgenommene Steuerreform in Florenz, wonach der Kataster durch einen Zehnten von den unbeweglichen Gütern ersetzt wurde. Als dann die Demokratie in Florenz wieder zu einer progressiven Steuer, der „decima scalata", führte (1499), da stellte Guicciardini in zwei Discorsi die Gründe für und gegen die progressive Steuer zusammen, nicht allzu weit von der Weise entfernt, wie dies heute noch geschieht. Es geben aber auch bei ihm wie bei Palmieri die Gründe gegen die Progression den Ausschlag. Wie dieser meint er, dass die natürliche Ordnung der Einkommen durch die Besteuerung nicht gestört werden dürfe und dass es gerecht sei, dass jeder einen genau bestimmten, verhältnismässigen Teil seines Vermögens entrichte, nicht diesen oder jenen willkürlich geschätzten. Wenn die Florentiner nichtsdestoweniger eine progressive Skala annahmen, so wird man dies in den Tendenzen der Demokratie begründet finden; denn sie drängt immer, wie Laveleye sagt, dazu, die politische Gleichheit durch die wirtschaftliche, d. h. hier durch die im Sinne einer grösseren Vermögensgleichheit wirkende Besteuerung zu ergänzen.

Unter den Florentiner Politikern jener Zeit nenne ich noch Macchiavelli, in dessen „Principe" und „Discorsi" auch finanzwirtschaftliche Fragen gestreift werden. Ein Kapitel seiner Discorsi hat die Ueberschrift: I danari non sono il nervo della guerra secondo ch' è la comune opinione; er hält die moralische Kraft und die politischen Beziehungen zu anderen Staaten für wichtiger. Er scheint eine allgemeine Vermögenssteuer zu billigen, wie sie der florentinische Kataster und einige deutsche Städte geordnet hatten. Die stehenden Söldnerheere sind nach ihm eine der Hauptursachen der Verarmung und Schwächung des Staates.

**4. Rückblick.** Ueberblickt man diese frühesten mehr oder weniger zusammenhängenden Aeusserungen über das Finanzwesen, so wird man überrascht sein, schon in jener Zeit an Ideeen erinnert zu werden, die man als ausschliessliches Eigentum der Gegenwart anzusehen gewohnt ist. Aber die Aehnlichkeit ist doch eine mehr äusserliche und zerfliesst, wenn man genauer zusieht. Dann bleiben alle die wesentlichen Unterschiede, welche schon in der Verschiedenheit der Kultur, Verfassung, Verwaltung etc. des Cinquecento und der Gegenwart gelegen sind. Palmieri, Guetti und die anderen denken in erster Linie an die Domänen, wenn von Deckung des öffentlichen Bedarfes die Rede ist; sie fassen zwar die Steuerzahlung als eine Pflicht der Unterthanen auf, aber als Grundlage derselben

gilt immer das Vermögen. Es fehlte, vielleicht mit Ausnahme einiger Anläufe bei Guicciardini, eine klare Vorstellung vom Wesen des Einkommens und seinem Zusammenhang mit jedem Steuerwesen. Wenn man sich bemühte, einzelne Einkommensteile festzustellen, so that man dies, um die Kapitalsumme zu finden, nach welcher die Steuer erhoben werden sollte. Der Gegensatz zwischen den heutigen Ansichten und den damaligen wäre noch auffälliger, wenn die finanzwirtschaftlichen Erörterungen der Palmieri etc. einen breiteren Raum einnehmen würden. Die schreibseligeren nächsten Generationen in Italien wie anderwärts decken den Gegensatz viel klarer auf als die hauptsächlich mit Politik beschäftigten eben genannten Schriftsteller. Aber der Gegensatz ist schon begreiflich aus der Thatsache, dass selbst in dem in diesen Verhältnissen hochstehenden Florenz das Steuerwesen überhaupt noch in seinen Anfängen sich befand und die ersten schwierigen Proben seiner Leistungsfähigkeit ablegte, dass es immer noch und noch sehr lange nachher nur als ausserordentliche Einnahmequelle gedacht war und dass die Steuertechnik auch den niedrig gestellten Anforderungen der Theorie nicht zu entsprechen vermochte.

**5. Italien im 16. Jahrhundert.** Während sich nun im Auslande, anknüpfend an praktische Vorgänge im Finanzwesen, namentlich an die Aufnahme der Accisen, bald lebhafte und anregende Kontroversen entspannen, bleiben die italienischen Schriftsteller des 16. Jahrhunderts auf dem bisher gewonnenen Boden stehen. Sie erhalten noch die Traditionen des ausgehenden Mittelalters, und nur langsam fühlt man den Einfluss der sich ändernden Verhältnisse, indem z. B. mit der Anerkennung von der Notwendigkeit des Staates auch das Recht des Fürsten auf die Abgaben anerkannt wird. Die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis werden weniger intim als früher. Die Litteratur bewegt sich mehr in Allgemeinheiten, in der Erörterung allgemeiner theoretischer Probleme, nicht mehr in der Behandlung specieller Fragen, die mit den thatsächlichen Verhältnissen zusammenhängen. Auch die Verhältnisse anderer Länder werden nicht berücksichtigt; denn das Wiedererwachen des Altertums führt wie in anderen Wissensgebieten so auch hier mehr zur Beschäftigung mit vergangenen Zeiten als zur Analyse der Gegenwart.

Im 16. Jahrhundert aber stehen die Studien noch in Blüte, nimmt die italienische Wissenschaft noch einen ersten Rang in den Kulturstaaten Europas ein; erst im 17. Jahrhundert zerfällt wie das staatliche so das geistige Leben. In der Theorie und Praxis äussert sich der Zustand der Abhängigkeit und Isolierung, in dem Italien damals sich befand.

Von den auf dem Gebiete des Finanzwesens thätigen Schriftstellern Italiens im 16. Jahrhundert nenne ich Sabba da Castiglione (1484—1554), Pietro Bizzari, welcher den schönen Gedanken ausspricht, dass die Steuern nicht als eine Feindesbeute angesehen, sondern nur mit Sorgfalt gehandhabt werden dürften, dann Francesco Sansovino, welcher schon erkennt, dass es nicht Zweck der Finanzwirtschaft sein könne, Ueberschüsse zu erzielen, dass das den Unterthanen abgenommene Geld nur zu Ausgaben, nicht zur Ansammlung eines Schatzes benutzt werden dürfe, ausser für Bedürfnisse des Krieges.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts werden dann die diesen Schriftstellern gemeinsamen Lehren von der Notwendigkeit des öffentlichen Vermögens und eines Kriegsschatzes, der Sparsamkeit in den Ausgaben und dem Masshalten in den Einnahmen, von dem Rechte des Fürsten in bedingter und ausserordentlicher Weise Steuern zu erheben, vertieft und schärfer gefasst, teils unter dem Druck der Aenderungen in der Finanzverwaltung, teils unter dem Einfluss Jean Bodins.

## II. Jean Bodin und die von ihm beeinflussten Schriftsteller.

**6. Bodin.** Man hat nicht mit Unrecht gesagt, dass Jean Bodin (Joannes Bodinus 1530—96) in der Uebergangsepoche zur neuen Zeit in Frankreich ungefähr dieselbe Stelle in der Nationalökonomie einnehme, wie etwa Morus und Bacon in England, Serra in Italien, indem er als der erste Theoretiker der Volkswirtschaft einen grösseren Kreis ökonomischer Erscheinungen und Vorgänge beobachtet und in zusammenhängender Weise dargestellt hat.

Dieser grössere Gesichtskreis, der Bodinus beispielsweise zu richtigen Ansichten in der Teuerungs- und Edelmetallpreisfrage kommen liess, findet auch in dem auf dem Gebiete des Finanzwesens liegenden Kapitel VI seiner Schrift »Les six livres de la République«, Lyon 1576 oder 1577, deutlichen Ausdruck. Bodin hat ein offenes Auge für die im Staatswesen seiner Zeit herrschenden Missstände; er missbilligt die Verschwendung der Höfe, die Münzverschlechterungen, den Aemterkauf behufs Erhöhung der öffentlichen Einnahmen. »Les finances sont les nervs de la République«. Es ist auf finanziellem Gebiet Aufgabe der Regierung: 1. nach angemessenen Mitteln zur Befriedigung des Staatsbedarfs und zur Begründung des öffentlichen Reichtums zu suchen, 2. die Einkünfte zur Ehre und zum Vorteil des Staates zu verwenden, 3. einen Teil für ausserordentliche Bedürfnisse zu reservieren.

Die Staatseinkünfte haben nach ihm folgende Rangordnung: 1. Einkünfte aus den agris publicis, 2. ex hostium spoliis, 3. ex amicorum largitionibus, 4. ex sociorum vectigalibus ac tributis, 5. ex earum rerum vectigalibus quae aut invehuntur aut exvehuntur, 6. ex mercatura, 7. ex subditorum tributis. Von diesen scheinen ihm nur die Domänen und die Ein- und Ausfuhrzölle

wertvolle Einnahmequellen zu sein: alle anderen haben nur untergeordnete Bedeutung. Doch legte er der Staatsverwaltung die gewissenhafte Erforschung und Beachtung der ökonomischen Kräfte und Zustände des Landes zum Zwecke der Einrichtung eines guten Steuerwesens dringend ans Herz. Steuern sollen aber nach ihm nur in Notfällen und in ausserordentlicher Weise in Anspruch genommen werden. In solchen Fällen seien sie aber gerechtfertigt, weil ja die Sicherheit und der Rechtsschutz als Fundamente des allgemeinen Wohls und der Gesellschaft mittelst derselben hergestellt würden. Doch glaubt Bodin im Falle eines Krieges freiwillige Anlehen vorziehen zu sollen; Zinsdarlehen dagegen verwirft er; sie seien der Ruin der Staaten. Da aber Fürsten häufig keinen Kredit hätten, so seien auch hier Steuern oft unvermeidlich. Bodin macht zutreffend darauf aufmerksam, dass viele Steuern zuerst in ausserordentlicher Weise erhoben, dann allmählich dauernd geworden seien und dass sich daraus die vorhandene Vielheit der Steuern erkläre. Da die privilegierten Klassen immer das Streben hätten, die Lasten auf die unteren abzuwälzen, so müssten die Steuern Real- und nicht Personalsteuern sein. Gerade diese letzte Ansicht, die auch bei den Italienern auftaucht, ist ein Zeichen der Zeit, welche, allmählich den Gedanken an allgemeine Vermögens- oder Personalsteuern aufgebend zu Objektssteuern hinneigte.

Wenn so die Ansichten Bodins gerade über die uns am wichtigsten erscheinenden Einkünfte des Staates auch ziemlich dürftig sind und mit Rücksicht auf die Zeit auch kaum anders sein können, so gewinnen sie doch zweifellos durch ihre Verbindung mit der allgemeinen Politik und der Volkswirtschaft. Mögen ihn einzelne der oben genannten Italiener in Einzelheiten übertroffen haben, er übertrifft sie alle durch Vielseitigkeit und Klarheit. In ihm fasst sich die ganze frühere Erkenntnis zusammen; von ihm aus strömt sie wieder in die civilisierte Welt. Man merkt dies deutlich nicht nur an dem Werke seines Zeitgenossen Gregorius Tholosanus, »De republica«, sondern besonders an den Schriften Obrechts und Boteros.

**7. Botero.** — Die Ansichten Giovanni Boteros (1540—1617) über finanzielle Gegenstände, niedergelegt in seinem Werke „Della Ragione di Stato“, Venezia 1589, unterscheiden sich nicht in Hauptpunkten von denen Bodins; wohl aber erkennt man in Einzelheiten die Verschiedenheit der Länder, denen sie angehören. Botero bespricht eingehender die ausserordentlichen Bedürfnisse und den Staatsschatz. Er räumt dem Fürsten ausdrücklicher und bestimmter das Recht ein, Steuern zu erheben, und zählt diese mit den Domänen zu den ordentlichen Einkünften. Er beschränkt die direkten Steuern in der Hauptsache auf die liegenden Güter, indem er, ähnlich wie Guicciardini, die Zölle und Konsumtionsabgaben als eine genügende Besteuerung der Industrie und des beweglichen Vermögens ansieht. Und solche Ansichten sind zum Teil aus dem Leben genommen, denn unter der Herrschaft Emmanuel Philiberts finden sie sich verwirklicht. Sie begegnen uns später wieder bei Broggia, der sie auf dem Boden der praktischen und theoretischen Fortschritte des 18. Jahrhunderts weiterbildete.

Bei Botero wie bei anderen italienischen Schriftstellern jener Zeit, z. B. Nicolo Vito di Gozzi, Scipione Ammirato, Zecchi, Frachetta, findet man eine gewisse Mässigung und Ausgeglichenheit der Meinungen, ein Anlehnen an die frühere Zeit, von deren Ruhme allerdings das 16. und 17. Jahrhundert zehrte. War auch Italien selbst im Sinken begriffen, hauptsächlich unter dem Druck der spanischen Oberherrschaft, so vermochte die italienische Wissenschaft doch wie auf anderen Gebieten so auch hier ihren ehrenvollen Platz als die hohe Schule der Staatskunst und der Volkswirtschaft zu behaupten. Der nationale Zerfall war noch nicht weit genug fortgeschritten, um sich in der Litteratur recht bemerkbar zu machen.

**8. Obrecht.** Mehr Eigentümliches, wenn auch freilich nicht immer in vorteilhafter Weise, zeigt sich bei dem Strassburger Juristen Obrecht. Sein finanzwissenschaftlich bemerkbares Werk ist: Fünf underschiedliche Secreta politica von .... billicher rechtmässiger und notwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen ..., nach seinem Tode herausgegeben von seinem Sohn, Strassburg 1617. Seine Ansichten bewegen sich im Ideeenkreise Bodins. Er wünscht, dass bei der Besteuerung die Güter, nicht die Köpfe oder Personen zu Grunde gelegt, ferner dass Luxusgegenstände, nicht notwendige Lebensmittel besteuert werden sollen. Wie Bodinus empfiehlt auch Obrecht, mehr die Fremden als die Einheimischen zu besteuern, geringe Einfuhrzölle, hohe Ausfuhrzölle von entbehrlichen Waren zu erheben. Daneben entwickelt er eine reiche Musterkarte von Gebühren und Regalien, um die Staatskasse zu bereichern, zum Teil solche, die erheiternd wirken, z. B. Geldbussen für Sabbatschändung und Gotteslästerung, für schlechte Richter und Anwälte, Abgaben von Injurienprozessen, vom Verkaufe von Aemtern und Adel etc. Während er in einer früheren Abhandlung auch Münzverschlechterungen als Einnahmequellen nicht zurückweist, warnt er doch später, wahrscheinlich belehrt durch die wachsenden Missbräuche in der Praxis, vor denselben. Er empfiehlt eine geordnete Haushaltung und die Ansammlung eines Staatsschatzes, die hauptsächlich aus den eben genannten Strafgeldern bewerkstelligt werden könnte.

Alles in allem genommen ist Obrecht ein Schüler Bodins; er ist ein Anhänger der Regalienwirtschaft, ein Vertreter des Absolutismus, der nicht nur durch Bodin, sondern auch durch seine Lebensschicksale und seinen späteren Wohnort dem französischen Finanzwesen nähergeführt wurde.

### III. Die Deutschen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

**9. Bornitz.** Mehr in deutschen Verhältnissen wurzelt Jac. Bornitz; es zeigt sich das weniger in dem Gegensatz zu dem universell veranlagten Bodin, von dem Bornitz im Gegenteil nicht wenig angenommen hat, als gegenüber dem einseitigen Standpunkte Obrechts. Bornitz, dessen Schriften »De aerario«, Frankfurt 1612, und »Tractatus politicus de rerum sufficientia in republica procuranda«, Frankfurt 1625, hierher gehören, ist ein eifriger Verteidiger der Domänen, welche allein einem Staate die gehörige finanzielle Sicherheit geben könnten, sowie des Lehnswesen. Vorsichtig zu Werke gehend, möchte er nicht gerne mit alten Einrichtungen auf einmal aufräumen. So ist er zwar principiell gegen den Aemterkauf, aber er lässt ihn doch wieder zu, falls dadurch Anleihen verhütet werden können, die er sonst im Gegensatz zu Bodin für viel weniger bedenklich hält als Steuern. Die Steuern sollen gleichmässig verteilt sein in dem Sinne: »ut nemo plus oneris sustineat, quam emolumenti et lucri ex rebus capiat«; aber er erwärmt sich doch auch für die damals reichlich vorhandenen Steuerbefreiungen der Geistlichen, Adeligen etc. Er missbilligt den Betrieb von Handels- und Gewerbegeschäften durch den Staat, lässt ihn aber doch zu, wo das gemeine Wohl es erfordert oder wo die privaten Kräfte nicht genügen, um einen notwendigen Gewerbezweig ins Leben zu rufen, oder wo der Fiskus ohne die Einnahmen aus einem solchen Betrieb nicht bestehen kann. Allgemein warnt er vor zu hohen Steuern, denn der Wohlstand des Volkes müsse der Obrigkeit wertvoller sein als die Einkünfte.

**10. Christoph Besold** (1577—1638), dessen Abhandlung »De aerario« zum ersten Mal 1620 erschienen ist, zeichnet sich vor Bornitz durch umfassendere Kenntnisse und, wie mir scheinen will, guten historischen Sinn aus. Er ist ebenso weit von dem Absolutismus des Fürsten wie von jenem des Volkes entfernt. Deshalb erkennt er zwar das Recht des Fürsten auf Steuern, aber ebenso auch das Bewilligungs- und Kontrollrecht der Stände an. Die Steuern sind auch für ihn nur vorübergehende Hilfen. Wie Guicciardini ist er mehr für indirekte Steuern als direkte, weil die ersteren leichter getragen würden, wie Bodinus empfiehlt er mehr die Ausfuhr- als die Einfuhrzölle, namentlich wenn sie den Ausländern aufgebürdet werden können. Er ist in der Regel gegen den Handels- und Gewerbebetrieb des Staates sowie gegen die Ausdehnung der Regalien; das Lotterieregal verwirft er mit der bemerkenswerten Motivierung, »dass nicht nur der Zweck, sondern auch die Mittel ehrenhaft sein müssten«.

Besolds Aeusserungen über Staatsschulden sind nach Roscher ebenso charakteristisch für den Uebergang aus der rein privatrechtlichen Auffassung des Staates in die staatsrechtliche wie für das gänzliche Fehlen der neueren Kreditideeen; denn er erklärt, dass die Unterthanen nicht verpflichtet seien, eine Schuld des Landesherrn zu bezahlen, wenn sie infolge seines Luxus entstanden sei, wohl aber, wenn sie aus ernsthafter Ursache herrühre.

**11. Klock, Faust, Wesembecius.** Wenn Bornitz und Besold den Merkantilismus in Deutschland vorbereiteten, so Klock den Uebergang von der ständischen Freiheit zum Absolutismus. Freilich, wie mir scheinen will, unter vorwiegender Berücksichtigung der ersteren. Es geht dies meines Erachtens daraus hervor, dass er an dem freien Steuerbewilligungsrecht der Stände für alle direkten Steuern festhielt.

Kaspar Klock (1583—1655) hat einen begeisterten Lobredner in L. v. Stein gefunden, der ihn den (zeitlich) ersten Finanzlehrer und den Begründer sowohl der Steuerlehre für sich als der Finanzwissenschaft überhaupt bezeichnet. Aber abgesehen davon, dass Klock vielfach aus den »Consilia pro aerario civili etc.« des M. Faust von Aschaffenburg abgeschrieben hat, scheint mir doch das Urteil Steins an jener Einseitigkeit zu leiden, wie sie leicht durch die ausschliessliche Beschäftigung mit einer bestimmten Persönlichkeit erzeugt wird. Vieles, was Stein als eine besondere Errungenschaft Klocks preist, reicht, mindestens in seinen Anfängen, auf frühere Zeiten zurück. Allerdings sagt Klock in seinen Werken »Tractatus nomico-politicus de contributionibus« (Basel 1634) und »De aerario« (Nürnberg 1691), dass die Steuer ihren letzten Grund in der utilitas publica habe, und übertrifft in dieser Ansicht auch nach meinem Erachten das egoistische Steuerprincip Montesquieus ebenso wie die fürstendienerischen Aeusserungen Macchiavellis, aber schon Bodin rechtfertigt die Steuern damit, dass sie bestimmt seien, Sicherheit und Rechtsschutz als Grundlagen des allgemeinen Wohls und der Gesellschaft zu schaffen. Auch wenn Klock den Satz aufstellt, den Stein als den eigentlichen Ausgangspunkt der Finanzwissenschaft bezeichnet, dass das erste Erfordernis einer collectio oder Steuer eine justa et rationabilis causa sei, meint und

sagt er damit doch nichts wesentlich anderes als seine Vorgänger, die die Steuern nur in dringenden Notfällen zugestehen. Im übrigen hält er wie seine Vorgänger an dem Gedanken fest, dass die Steuern, wenn sie auch die Tendenz hätten, zu dauernden Einrichtungen zu werden, doch zunächst ausserordentlicher Natur seien. Auch im Anleihewesen nimmt er den Gedanken Besolds auf, dass die Unterthanen verpflichtet seien, für die Anlehen ihres Fürsten aufzukommen, wenn diese zur Verteidigung und Erhaltung des Staates aufgenommen seien.

Wichtiger als die eben hervorgehobenen Punkte scheinen mir andere zu sein, so z. B., dass Klock die Besteuerung nur auf solche Gegenstände angewendet wissen will, welche Früchte abwerfen, dass die Steuer auf alle Ertragsgüter sich erstrecken solle, die zu diesem Zwecke neu aufgenommen werden müssten, dass sie nach den jährlichen Einkünften bemessen werden solle. Er zeichnet die Umrisse eines Grundstücks-, Haus-, Kapitalien- und Gewerbekatasters, was gewiss Beachtung verdient. Dass er den Zug seiner Zeit nicht begreift, ergiebt sich aus seiner Abneigung gegen die damals allenthalben emporschiessenden Accisen. Freilich bringt er gegen sie den anerkennenswerten Grund vor, dass sie für Deutschland sich wegen der dünneren Bevölkerung und des unentwickelteren Verkehrs nicht recht eigneten. Dass er vornehmlich gegen Mehl- und Fleischsteuern eingenommen ist, erklärt sich aus seinem Grundsatz, dass die Armut, und nur diese allein, steuerfrei sein solle. Er versteht allerdings die Armut standesgemäss, wie Roscher sagt, so dass z. B. ein Edelmann arm sein könne, der ebenso viel hat wie ein reicher Bauer.

In seinen Aeusserungen über die Anlehen sowie in seiner der absolutistischen Richtung zuneigenden Behandlung der Bussen und Gebühren ragt Klock kaum über die oben genannten Schriftsteller hinaus. So wird man ihn allerdings als einen Förderer finanzwissenschaftlicher Ideeen ansehen müssen, dessen Einfluss auf die Litteratur weit über seine Lebenszeit hinausreicht, aber seine Schriften berechtigen nicht zu der Ansicht, dass erst mit ihm oder gerade mit ihm die finanzwissenschaftliche Litteratur beginne. Man muss, je nach dem Standpunkte, den man einnehmen will, den Beginn entweder früher oder dann gleich ins Ende des 18. Jahrhunderts legen. Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass Klock von den Mängeln der damaligen Litteratur, Breite, Weitschweifigkeit, Unklarheit etc., durchaus nicht frei ist.

Will man in jenen Zeiten schon die Grundzüge unserer Steuerideeen erkennen, so wird man sie noch viel eher bei zwei Schriftstellern finden, auf welche Cusumano zuerst aufmerksam gemacht hat, nämlich bei Matthäus Wesembecius und Thomas Maull, von denen der erstere in seiner »Cynosura liturgica de subsidiis necessitati publicae ferendis«, Frankfurt a. M. 1645, die Steuer folgendermassen definiert: Necessitas contributi per onus pro publico bono a magistratu subditis ratione facultatum impositum, ita tamen, ut necessitatis discriminatio vel respectus tum et proportionis ratio habentur, und als Erfordernisse einer gerechten Steuer aufstellt: legitima potestas, ulititas et necessitas publica juxtaque proportia vel harmonia. Und nicht wesentlich anders äussert sich Th. Maull in seiner Schrift »De homagio, reverentia, obsequio, operis, auxilio et aliis juribus quae sunt inter dominos et subditos«, Giessen 1614.

## IV. Die Engländer und die Niederländer im 17. Jahrhundert.

**12. Die Engländer.** An der Weiterentwickelung der Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert nehmen die Engländer und Niederländer thätigen Antheil. Unter den ersteren namentlich Hobbes und Locke.

Thomas Hobbes erkennt in seinen „Elementa philosophica de Cive“ (1642) zwar das absolute Recht des Fürsten, Steuern auf die Unterthanen zu legen, an. Aber er meint, dass dieselben um der Ruhe des Landes willen doch ein gewisses Mass nicht überschreiten, vor allem aber, dass sie gleichmässig auf die Pflichtigen verteilt sein sollen. Eine Last, sagt er, die leicht ist, wenn sie in gleichem Masse auf alle verteilt ist, wird schwer, ja unerträglich, wenn viele sich ihr entziehen. Er glaubt, dass eine gerechte Besteuerung sich am besten durch indirekte Steuern auf den Verbrauch verwirklichen lasse, weil eben dann jeder in dem Verhältnis bezahle, in dem er von seinem Vermögen Gebrauch mache. Eine Vermögenssteuer sei deshalb ungerecht, weil zwei Personen, die das gleiche Einkommen haben, doch nicht das gleiche Vermögen besitzen werden, da der eine sein Einkommen verschwendet, während der andere es mit Sparsamkeit zusammenhält.

Mit dieser Befürwortung der Verbrauchssteuern drückt Hobbes übrigens nur die damals in England herrschende öffentliche Meinung aus. Auch J. Child und vor allem W. Petty verteidigen sie warm.

Aber gegen Ende des 17. Jahrhunderts schlug die Meinung allmählich zu Gunsten der direkten Steuern um. Praktisch findet diese Reaktion ihren Ausdruck in der Einführung der land-tax und des Katasters von 1692, theoretisch bei keinem geringeren als Locke.

In den sehr beachtenswerten Ausführungen Lockes über die Steuern, die in seinem Werke „Some considerations of the consequences of the lowering of interest, and raising of the value of money“ enthalten sind, findet man bekanntlich eine erste Andeutung des physiokratischen Impôt unique, indem Locke den Versuch macht, nachzuweisen, dass in einem vorwiegend Ackerbau treibenden Volk (wie das damalige England

noch war) die Steuern nur auf dem Grundbesitz liegen könnten; denn alle anderen Steuern, vornehmlich jene auf Waren, fielen doch in letzter Linie auf den Grundbesitzer.

**13. Die Niederländer.** Erwähnenswert sind die Ausführungen Boxhorns in den „Institutionum politicarum libri duo" und die Schriften der beiden Delacourt, besonders Jan Delacourt's.

Während Boxhorn im wesentlichen auf der Grundlage Bodins steht, nur, wie es dem Bürger des geldwirtschaftlich höher stehenden Holland zukommt, die Steuern mehr gegenüber den Domänen, Regalien etc. hervortreten lässt, ist Jan Delacourt der vornehmste Vertreter der dann auch nach Deutschland herüberreichenden Bewegung zu Gunsten der indirekten Besteuerung. Er erklärt sich entschieden gegen Vermögens- und Einkommensteuern, die den Meineid beförderten oder peinliche Haussuchungen veranlassten oder zu ungerechter Belastung führten. Die Verbrauchssteuern dagegen lägen auf allen Teilen des Volkes und besteuerten die einzelnen im Verhältnis zu ihren im Verbrauch sich äussernden Vermögen. Da er die Steuer als im Schutze des Staates begründet ansieht, so erwidert er auf den Einwand, dass eine zahlreiche Familie mehr Steuern zu bezahlen habe als eine weniger zahlreiche, dass eben hier der Staat auch eine grössere Anzahl von Personen zu schützen habe. Er zieht übrigens viele kleine Zölle wenig grossen vor, weil er annimmt, dass die ersteren weniger Veranlassung zum Schmuggel gäben.

## V. Die Deutschen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

**14. Vorbemerkung.** Wenn wir mit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einen Abschnitt in der deutschen Litteratur über die Finanzen beginnen lassen, so sind es zwei Gründe, die hierzu veranlassen. Es ist dies einmal die Aufnahme merkantilistischer Ansichten in Deutschland, zum zweiten ist es die Ausbildung der sogenannten Kameralwissenschaft.

Was den ersten Punkt anlangt, so haben zwar schon Männer wie Bornitz und Besold Anklänge an den Merkantilismus gebracht, aber es tritt bei ihnen das Princip der Bevormundung, die Ueberschätzung der Staatsthätigkeit doch nicht so hervor. Allerdings äussert der Merkantilismus, oder was man so zu nennen pflegt, seine Wirkung mehr in der Litteratur über volkswirtschaftliche als über finanzwirtschaftliche Dinge, aber er tritt doch auch in der letzteren soweit hervor, dass ein erkennbarer Unterschied zwischen ihr und der bisherigen Litteratur sich ergiebt; namentlich die mit dem Merkantilismus zusammengehende Neigung zum Absolutismus bewirkt mannigfache Aenderungen. Das schliesst aber bei der Unsicherheit und Verschwommenheit der merkantilistischen Lehren nicht aus, dass einzelne der nachher zu nennenden Schriftsteller sich in wichtigen Punkten als Gegner derselben bekennen.

Es hängt damit in Deutschland enge die Ausbildung der Kameralistik zusammen. In der That sind die meisten Schriften der Merkantilisten nichts anderes als weitläufige Entwürfe für staatliche Verwaltungsinstruktionen, und es lag dann nahe, alle ökonomischen und administrativen Fragen vom Standpunkte der camera principis, d. h. des Fiskus, zu betrachten. In der kameralistischen Litteratur finden sich deshalb nicht nur die ersten Grundrisse der späteren Nationalökonomie, sondern sie umschliesst auch auf lange Zeit alle Untersuchungen über das Finanzwesen.

Man könnte übrigens das Recht, mit dem Ende des 17. Jahrhunderts einen neuen Abschnitt einzuleiten, schon darauf begründen, dass nun allmählich die ganze Art des Schreibens eine andere wird. An die Stelle der Kompilation und der unzähligen Citate, namentlich aus dem Altertum, tritt mehr die Beobachtung der Gegenwart und der zeitgenössischen Litteratur. Die in der Kameralistik selbständiger werdenden Staatswissenschaften lösen sich allmählich los von der Theologie und der Jurisprudenz und schaffen sich einen Umkreis selbständiger Lehren, die ihre Autorität weder bei Thomas von Aquin noch in den Digesten borgen.

**15. Seckendorff.** Der erste hier zu nennende Schriftsteller ist Veit Ludwig von Seckendorff (1626—1692), dessen Werk, »Der Teutsche Fürstenstaat« (1655), seiner Zeit so grosses Aufsehen erregt und so viel Anerkennung gefunden hat, dass wir es als den Ausdruck der geistigen Strömung um die Mitte des 17. Jahrhunderts betrachten dürfen. Der 3. Teil desselben handelt: Von eines Landsherrn eigenen Gütern und Einkünften, Vorzügen und Regalien etc. Er behandelt darin auch die Staatsausgaben und zählt zu diesen in erster Linie die Ausgaben für den Hof und die Beamten, dann solche für auswärtige Geschäfte, Reichs- und Kreissachen, Ausgaben für Erhaltung der öffentlichen Bauten, für Kirchen und Schulen, Almosen, Belehrungen, endlich für fürstliche Ergötzlichkeiten und Uebungen.

Die Staatseinkünfte teilt er in solche, die nur dem Grade nach von denen der Privaten verschieden sind, und in specifisch regale und stellt damit die bis in die Gegenwart festgehaltene Scheidung in Erwerbseinkünfte und Abgaben fest. Der Gedanke Klocks, dass die Armut steuerfrei sein solle, wirkt auch bei Seckendorff nach: die Vermögenssteuer soll den notwendigen Bedarf frei lassen. Aus demselben Grunde verwirft er die Kopfsteuer. Die alte Zeit erscheint bei ihm übrigens noch deutlich in der Hoffnung, dass die herrschende schwere

Steuer- und Schuldenlast enden und dann der Landeshaushalt ohne eigentliche Steuern geführt werde. Sind Steuern unvermeidlich, so zieht er Accisen und Verbrauchsabgaben überhaupt den Schatzungen wegen ihrer Unmerklichkeit und Freiwilligkeit vor. Er übersieht nicht, dass diese die Aermeren mehr belasten als die Reicheren, aber er tröstet sich mit dem Gedanken, dass sich dies durch höhere Löhne ausgleiche. Im Regalien- wie im Domänenwesen nimmt Seckendorff eine vermittelnde Stellung ein. Auch die Neigung zum Absolutismus ist bei ihm nicht in scharfer Weise ausgeprägt.

**16. Conring.** Auf ähnlicher Grundlage stehen die finanzwissenschaftlichen Ideeen des letzten grossen deutschen Polyhistors, Hermann Conrings (1606—1681). Sie sind enthalten in seinen Schriften »De vectigalibus«, 1653, »De aerario«, 1663, und »De contributionibus«, 1669. Bemerkenswert an ihm ist, wie Roscher hervorhebt, dass er Domänenverkäufe für Notfälle und unter Anwendung gehöriger Vorsicht durchaus empfiehlt: »ein merkwürdiger Gegensatz gegen die Mehrzahl von Conrings deutschen Zeitgenossen, und zu erklären teils durch seine Geistesverwandtschaft mit dem hochkultivierten Holland, teils aber auch schon durch sein universal-europäisches Hinwegsehen über die Beschränktheit des deutschen Territorialismus.« Regalistische Tendenzen finden sich bei ihm nicht im Uebermasse. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände wie eine Rechenschaftslegung des Fürsten diesen gegenüber über die Verwendung der gewährten Mittel hält er für nützlich. Doch scheint er zu der später von Pufendorff und anderen entschieden vertretenen Meinung zu neigen, dass der Fürst an sich ein unbeschränktes Recht auf die Steuern habe. Wie seine nächsten deutschen Vorgänger erklärt er sich gegen die Kopfsteuern und eine zu starke Belastung der unteren Klassen. Steuerprivilegien widersprechen ihm zwar im allgemeinen, doch lässt er einige, allerdings nur aus den Zeitumständen erklärliche Steuerbefreiungen, z. B. der Adeligen, zu. Er erklärt sich für Luxussteuern namentlich auf Spielkarten, Tabak, gegen Trunksüchtige etc. Wie Bodinus und Klock spricht er auch für Ausfuhrzölle, von denen er meint, dass die Fremden sie trügen.

**17. Pufendorff.** Wir übergehen die Ansichten Joh. Joachim Bechers und Wilhelm v. Schröders, die beide in der Volkswirtschaft bedeutungsvoller hervortreten als in der Finanzwissenschaft, und wenden uns zu Samuel Pufendorff (1631—1694), dem geistreichsten und originellsten staatswissenschaftlichen Schriftsteller seiner Zeit.

Er zeigt in seinem »Jus naturae und gentium«, namentlich in den hierher gehörigen Büchern VII und VIII deutlicher als andere, wie die Finanzlehre sich auf Grund nationalökonomischer Erörterungen immer mehr vertieft, wie sie den Uebergang von der alten partrimonialen Auffassung des Staates zum Hobbesschen Absolutismus vollzieht. Freilich entbehrt der Absolutismus Pufendorffs der rücksichtslosen Härte, die Hobbes in ihn gelegt, ist vielmehr in der Theorie das, was die Verwaltung des grossen Kurfürsten in der Praxis war (Roscher). Aber im Hintergrunde steht doch immer der fürstliche Absolutismus. Er räumt der Staatsgewalt das unbeschränkte Recht ein, die Unterthanen direkt und indirekt zu besteuern; aber die Steuer ist nicht mehr wie bei Klock eine Abgabe zum Besten des allgemeinen Wohls, sondern der Preis für den Schutz des Lebens und des Vermögens. Noch deutlicher tritt diese sogenannte Assekuranz- und Genusstheorie auf in dem Satze Pufendorffs, dass die Abgaben nach der Grösse des Nutzens bemessen werden sollen, den der einzelne von dem öffentlichen Frieden habe. Pufendorff legt diese Theorie auch der Wahl der Steuern zu Grunde: Für den Schutz des Lebens, das Reichen und Armen gleich wert sei, eine mässige Kopfsteuer und Militärdienstpflicht, für den Schutz des Vermögens Steuern nach der Grösse der Einkünfte. Die durch den Staat gewährte Möglichkeit, das Vermögen zu vermehren, soll durch Konsumtionssteuern vergolten werden. Ausserordentliche Auflagen sollen nur die Einkünfte treffen. Pufendorff ist nicht so unbedingt für Ausfuhrzölle wie Bodinus, er sieht wohl, dass man damit die Fremden, statt sie auszubeuten, auch vertreiben und das Inland schädigen könne.

Wie zäh übrigens die Traditionen des alten Patrimonialstaates, die freilich in der Praxis niemals aufgegeben waren, auch in dem Gedankenkreise fortgeschrittener Geister noch lebten, zeigt die Thatsache, dass Pufendorff dem Fürsten, dem er das unbedingte Steuerrecht einräumt, das Recht zur Domänenveräusserung versagt.

**18. Der Accisestreit.** Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts beginnt in der staatswissenschaftlichen Litteratur der sogenannte Accisestreit, d. h. der Streit über die Vorzüge der Accise oder der Kontribution, der Verbrauchs- oder der Vermögens- bezw. Einkommen- und Ertragsbesteuerung. Schon seit längerer Zeit spielte dieser Streit in den landständischen Versammlungen; in vielen deutschen Ländern, namentlich in Preussen, Hannover, Oesterreich hatte die durch die Wirren des 30jährigen Krieges bewirkte Finanznot dazu geführt, das Beispiel der deutschen Städte, vor allem aber

Hollands nachzuahmen und Accisen als allgemeine Landessteuern einzuführen. Wenn bis dahin die indirekte Besteuerung in Deutschland als Landessteuer nicht oft zu finden war, so trug daran teils die geringe Entwickelung des Verkehrs, teils die Schwierigkeit der Erhebung, teils wohl auch die staatliche und ständische Zerrissenheit die Schuld.

Nachdem die Accise einmal aufgekommen war und gewissermassen als eine neue Errungenschaft angesehen wurde, fehlte es ihr nicht an begeisterten Lobrednern; ja der Reiz der Neuheit, der sie umgab, und der Eindruck von der grossen Blüte des Landes, in dem sie hauptsächlich verwendet wurde, führte dazu, sie als ein Universalmittel gegen alle finanziellen Schwächezustände zu empfehlen. Man lese nur die Titel der Werke, welche ihrer Verteidigung gewidmet waren. So betitelt Christianus Teutophilus (Steuerrat Tenzel) sein Werk: Entdeckte Goldgrube in der Accise, d. i. kurzer, jedoch gründlicher Bericht, dass dieselbe die allerreichste, solideste, billigste, ja eine ganz nötige Collekte ... sei .., allen Obrigkeiten zu grossen Aufnahmen und Populierung ihres Landes, denen Staats- und Cammerbedienten zur Verminderung ihrer Geldsorge und denen Unterthanen zur Erleichterung ihrer Last vorgestellt, 1685. Uebrigens blieb diese Arbeit nicht ohne Widerspruch, ohne dass es möglich wäre, hier auf alle Einzelheiten der 70jährigen Kontroverse einzugehen, die erst mit der für ihre Zeit bemerkenswerten Schrift von der Liths, »Politische Betrachtungen über die verschiedenen Arten von Steuern«, Breslau 1751, ihren Abschluss erhielt.

Für Deutschland hatte diese Kontroverse aber das Gute, dass sie den theoretisch und praktisch falschen Gedanken der physiokratischen einzigen Steuer nicht so Platz greifen liess.

## VI. Die Ausländer bis auf Quesnay.

**19. Vauban.** Nachdem die Völker längere Zeit die steigenden Lasten der absolutistischen Regierung getragen hatten, regte sich im 18. Jahrhundert die Opposition gegen das überkommene Steuer- und Schuldenwesen, da natürlich am frühesten und schärfsten, wo die finanzielle Misswirtschaft am grössten, die Abgaben am ungleichsten verteilt und die Lage des Volkes am traurigsten war, in Frankreich und Italien, eine Opposition, die sich freilich auch auf die bis dahin üblichen Grundanschauungen des wirtschaftlichen Lebens bezieht, den Uebergang vom Merkantilismus zur Physiokratie andeutet und in der Kritik mehr leistet als in der positiven Theorie. Sie wird hauptsächlich repräsentiert von Vauban und Boisguillebert in Frankreich, von Pascoli, Bandini, Broggia in Italien.

Vaubans berühmte „Dime royale“, veröffentlicht 1707, giebt den Umriss einer Steuerreform, deren Wesentlichstes nach ihm in der Beseitigung der alten, höchst schlecht proportionierten, willkürlichen, den Volkswohlstand schwer schädigenden Steuern und in der Ersetzung derselben durch ein einfaches, genau bestimmtes, gerechtes, unschädliches, die Entwickelung der Industrie und des allgemeinen Wohlstandes nicht behinderndes Steuersystem besteht. Vauban sieht dieses in einer dîme royale, deren Objekt die Erträgnisse des Bodens und überhaupt alle Einkommensquellen bilden sollten. „C'est le système le moins susceptible de corruption de tous, parce qu'il n'est soumis qu'à son tarif et nullement à l'arbitrage des hommes . . . L'établissement de la dîme royale assurerait les revenus du roi sur les biens certains et réals, qui ne pourront jamais lui manquer. Ce serait une rente foncière suffisant sur tous les biens du royaume, la plus belle, la plus noble, la plus assurée qui fût jamais.“ Diese allgemeine Objektssteuer kann nach Vauban ergänzt werden (wobei der Einfluss der französischen Verhältnisse unverkennbar ist) durch eine Landessteuer auf Salz in der Form eines Produktions- und Handelsmonopols; dazu kommen die Einkünfte aus den Regalien und vom Konsum von Gegenständen, die zum Leben nicht notwendig sind, wie Tabak, Kaffee, Thee etc. Die Abhandlung Vaubans wird belebt durch die Schilderung der bestehenden Missstände und giebt sich in ihrer Grundtendenz als eine energische Forderung, die unteren Klassen, namentlich die bäuerlichen, von dem auf ihnen einseitig ruhenden Druck zu entlasten.

**20. Boisguillebert, Melon.** In demselben Ideeenkreis bewegen sich die Schriften P. de Boisguilleberts: „Le détail de la France“ (1695) und „Factum de la France“ (1707). Auch er zeigt die Mängel der Taille, die Verwirrungen des wirtschaftlichen Lebens durch die Accisen, die Binnen- und Aussenzölle. Er wünscht, wie Vauban, Beseitigung der Privilegien, Gleichmässigkeit der öffentlichen Lasten, Einfachheit und Gleichartigkeit des Steuersystems. Nach Boisguillebert soll diese Reform durch die Verallgemeinerung derTaille bewirkt werden, welche aber fest fixiert und in Verhältnis zu dem Einkommen der Steuerpflichtigen gesetzt werden müsste.

Solche Ideeen blieben übrigens in Frankreich selbst nicht ohne Widerspruch. J. F. Melon unterscheidet in seinem „Essai politique sur le commerce“ (1734), anknüpfend an französische Zustände, zwei Arten von Steuern, die einen willkürlich, gewaltthätig und doch nicht sehr ertragsreich, wie die Taille und die Capitation, die anderen verhältnismässig und sehr einträglich, weil die Steuer sich mit dem Preise der Produkte vermischt, wie die Accisen und Zölle. Da in der Finanzwirtschaft sich die Einnahmen nach den Ausgaben zu richten hätten und die letzteren immer im Wachsen begriffen seien, so komme es darauf an, möglichst allgemeine Steuern zu wählen, weil sie dann für den einzelnen nicht zu hoch würden. Wie man sieht, giebt Melon die Ansichten wieder, welche in England und zum Teil auch in Deutschland zur breiten Anwendung der Accise geführt hatten.

Ungefähr die gleichen Reformgedanken wie

Vauban und Boisguillebert vertreten **Pascoli** und **Bandini**, der erstere in seiner Schrift „Testamento politico etc.“ (1733), der zweite in seinem „Discorso economico“ (1737). Beide beabsichtigen, mit ihren Vorschlägen zu Reformen, der erste im Kirchenstaat, der zweite in der Maremma, Veranlassung zu geben, und entnehmen deshalb diesen ihre Beispiele, beide unter besonderer Berücksichtigung der leidenden Landwirtschaft.

**21. Pascoli und Bandini.** Pascoli wünscht Steuern auf Grund und Boden und die Kapitalien, ferner auf Gewerbe und Handel; Fremde könnten doppelt hoch veranlagt werden. Die Zahl der Steuerbeamten wünscht er möglichst klein. Er verlangt, dass der Fürst die Lage des Staatshaushaltes sich stets vergegenwärtige, um die Bilanz zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht zu erhalten und, falls die letzteren die ersten übersteigen, die nötigen Einsparungen zu machen. Anlehen sind als sichere Ursachen des Ruins für den Staat zu vermeiden; sie nötigen, falls die ordentlichen Einnahmen zur Bezahlung der Zinsen nicht ausreichen, zu neuen Anlehen und neuen Beschwerungen der Unterthanen. Im Zollwesen steht er noch vorwiegend auf merkantilistischer Grundlage. Binnenzölle verwirft er, Accisen und Verbrauchssteuern billigt er nur bei entbehrlichen Gegenständen und solchen, welche vornehmlich von den Vermöglichen verbraucht werden. Steuerverpachtungen bespricht er nach ihrer günstigen und ungünstigen Seite und kommt zu dem Urteil, dass sie im allgemeinen zu widerraten, aber für gewisse Steuern unter Anwendung der nötigen Vorsicht wohl zu benutzen wären.

Bandini vertritt im allgemeinen die gleichen Gedanken. Vielleicht schildert er die Missstände im Abgabenwesen, den übermässigen Druck, die ungeheuren Erhebungskosten, die grossen Belästigungen durch die Steueragenten in noch lebhafteren Farben. Auch er sieht die Rettung nur in einer einzigen Steuer, die er sich aber wieder etwas anders vorstellt wie sein italienischer Zeitgenosse, nämlich in der Art der alten Census. Die Veranlagung der Steuer denkt er sich auf Grund der Selbstfassionen, die von Fiskalbeamten nach gewissen Merkmalen, Quantität des Saatgetreides, Zahl der Tiere etc. rektifiziert werden müssten.

**22. Broggia.** Der bedeutendste unter den italienischen Schriftstellern jener Zeit ist aber zweifellos **Carlo Antonio Broggia**. Sein Werk „Trattato dei tributi, delle monete e del governo della sanità“, Neapel 1743, das erste methodische Werk Italiens über das Steuerwesen, war zu dem praktischen Zwecke geschrieben, um in die damaligen Steuerreformen Neapels einzugreifen. In seiner späteren Schrift „Memoria ad oggetto di varie politiche ed economiche ragioni etc.“, Neapel 1754, werden die in dem ersten Werk enthaltenen Ansichten wiederholt und erweitert. Auch Broggia vermittelt zwischen dem Merkantilismus und der Physiokratie; volkswirtschaftlich in der Hauptsache Merkantilist, spricht er in der Steuerlehre Ansichten aus, die mehr in den Ideeenkreis der Physiokratie passen. Er giebt sich in seiner bekannten Steuerlehre als ein entschiedener Gegner aller Privilegien, als ein warmer Vertreter der unteren Klassen. Auch er wünscht eine Vereinfachung des Steuerwesens. Aber zwischen ihm und seinen Vorgängern bestehen doch bemerkenswerte Verschiedenheiten, welche Ricca-Salerno folgendermassen zusammenfasst. Broggia wünscht keine direkte Besteuerung der Industrie wie Pascoli: aber er beschränkt dieselbe auch nicht auf die Grundstücke wie Bandini; er besteht auch nicht wie diese beiden auf einer völligen Aufhebung der Accisen und Binnenzölle. Auch begnügt er sich nicht, wie seine Vorgänger, mit einer blossen Vereinfachung des Steuerwesens, sondern er knüpft an Bodin und Botero an, nimmt ihre Theorie von den Realsteuern wieder auf, gestaltet sie aber klarer, einfacher und wirkungsvoller. Neben den Ertragssteuern vom Grund und Boden und den Kapitalien lässt er auch Zölle und wohlgewählte Verbrauchssteuern zu. Gerade in dieser gleichmässigen Berücksichtigung der beiden Bestandteile des Steuerwesens liegt sein wesentliches Verdienst; er brach nicht ganz mit der Praxis und gewährte doch auch der theoretischen Spekulation ihr Recht. So übertraf er seine Zeitgenossen nicht nur, sondern auch seine Nachfolger, die sich mehr in allgemeinen Theorieen gefielen, und muss mit denjenigen Schriftstellern verglichen werden, welche in Deutschland und Italien in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein wohl ausgeglichenes System der Finanzwissenschaft schufen.

**23. Montesquieu.** In der Regel wird **Montesquieu** als derjenige Schriftsteller angesehen, der vor A. Smith die Finanzwissenschaft am meisten gefördert habe. Und das ist bis zu einem gewissen Grade auch zweifellos richtig. Zwar finden sich in dem 13 Buch seines „Esprit des lois“ (1748) keine zusammenhängenden oder gar systematischen Erörterungen über die Finanzwissenschaft, aber er bereicherte sie doch, indem er sie in Zusammenhang brachte mit der inneren Entwickelung des Staatswesens und der gesellschaftlichen Ordnung. Wertvoll ist seine Theorie, dass die Gestalt des Einnahmewesens von der Form der Staatsverfassung abhänge und dass die Art des positiven Steuerwesens durch den Klassenunterschied bedingt werde. Er drückt dies in dem bekannten Satz aus: „on peut lever des tributs plus forts à proportion de la liberté de sujets“: er stellt ferner den nicht minder beachtenswerten Satz auf, der, so wenig genau er ist, doch von historischer Auffassung zeugt, dass die Kopfsteuer mehr der Zeit der Abhängigkeit, die Steuern auf Waren mehr dem Zustand der Freiheit entsprächen. Für die Steuer selbst stellt er das bis in die Gegenwart hineinreichende Princip auf, dass sie den Teil des Vermögens der Unterthanen darstelle, den diese an den Staat entrichten, um den übrigen in Sicherheit und Bequemlichkeit geniessen zu können. Dieser Satz, den wir schon bei Pufendorff finden, bedeutet in gewisser Beziehung gegenüber der Steuerbegründung z. B. Klocks einen Rückfall, erklärt sich aber aus der allmählich beginnenden Reaktion gegen den absoluten Staat. Es hängen damit auch noch andere Einzelheiten der Montesquieuschen Grundsätze zusammen.

Im Anleihewesen vermag er sich nicht zu

einer höheren Auffassung aufzuschwingen oder auch nur den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Er erwähnt nichts von den triftigen Ursachen, welche zur Aufnahme von Schulden veranlassen können, sondern begnügt sich mit einer Aufzählung der wirklichen oder vermeintlichen Nachteile derselben. Freilich kann uns angesichts der endlosen Misère im Schuldenwesen nicht nur in den unentwickelten, sondern sogar den bestsituierten Ländern des 18. Jahrhunderts eine solche Auffassung nicht wunder nehmen.

**24. Davenant und Hume.** Es liegt nahe, hier daran zu erinnern, dass die englischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts bis auf Steuart in dieser Frage dieselbe Stellung einnehmen. Ch. Davenant, „der Zeitgenosse der mühseligen Anstrengungen, welche das neue Regime um die Wende des 17. zum 18. Jahrhundert macht, den Staatskredit zu Hilfe zu ziehen" (Cohn), äussert in seiner Schrift: „An Essay upon wages and means of supplying the war", 1695, einen grundsätzlichen Widerwillen gegen Staatsschulden. Er behauptet, England werde wirtschaftlich nicht eher aufblühen können, als bis der grösste Teil der Staatsschulden getilgt worden sei. Ganz das gleiche meinte David Hume in seinen „Essays moral, political and literary" (1752), wenn er seine Kritik des Schuldwesens in dem Satz zusammenfasst, dass entweder die Nation die Staatsschulden vernichten müsse oder dass umgekehrt die Staatsschulden die Nation zu Grunde richten werden.

Auch sonst weist Hume manche Aehnlichkeit mit Montesquieu auf. Mit seiner Steuerlehre steht er vorwiegend auf dem Standpunkt der Praxis seiner Zeit. Die Luxussteuern wären nach ihm die besten; da die Erträgnisse derselben aber dem Staatsbedürfnis nicht genügen, so müssten auch Gegenstände mehr oder weniger allgemeinen Verbrauchs der Steuer unterworfen werden. Zu Gunsten der indirekten Steuern führt er die meisten der uns auch heute geläufigen Vorzüge an, ihre Erhebung im Augenblick des Erwerbs von Waren, ihre teilweise Freiwilligkeit, ihre Unmerklichkeit und Unfühlbarkeit: nur die Erhebungskosten, meint er, seien hier grösser als bei den Steuern auf die Güter und Vermögen. Aber die letzteren dürften wegen ihres zu fühlbaren Druckes nur beim völligen Versagen der ersteren angewendet werden.

## VII. Die Ausländer in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

**25. Vorbemerkung.** Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts beginnt der bekannte Umschwung in den volkswirtschaftlichen Ansichten, teils veranlasst durch die staatsrechtlichen Doktrinen Montesquieus, Rousseaus, später vor allem Kants, teils durch eine veränderte Auffassung von den Triebkräften des ökonomischen Lebens. Es ist hier nicht der Platz, die ökonomischen Lehren der Physiokratie und ihre philosophische Begründung ins Auge zu fassen. Nur soweit dieselben auf die Finanzwissenschaft Einfluss ausüben, ist ihrer zu gedenken.

Der Absolutismus Frankreichs hatte die Nation in ungeheuere Lasten gestürzt. Was die Schuld einzelner Fürsten gewesen war, legte man dem System der Bevormundung überhaupt zur Last und trat mit Entschiedenheit auf gegen die Vielregiererei und vor allem die Einmischung des Staates in das wirtschaftliche Leben. Freilich überschoss auch die Reaktion weit ihr Ziel, indem sie dem Staate in der Hauptsache nur die Sicherung des Friedens und des Rechtsschutzes, vielleicht noch die Volkserziehung überlassen wollte und, befangen in den schlimmen Erfahrungen der damaligen Zustände, den grossen Kulturberuf des Staates fast gänzlich übersah. Der noch verbleibende geringe Staatsbedarf sollte nach den Lehren der Physiokratie bestritten werden durch eine einzige Steuer (impôt unique) vom Reinertrag des Bodens (dem produit net), so ungefähr wie sie der Italiener Bandini schon geraume Zeit vorher gedacht hatte. Es hängt diese Theorie zusammen mit den anderen Ansichten der Physiokraten, wonach nur die Landwirtschaft ein produktives Gewerbe sei, also einen steuerfähigen Reinertrag erziele.

**26. Quesnay und die Physiokraten.** Es ist namentlich François Quesnay, der in seinem bekannten »Tableau économique« und in den »Maximes générales« solche Ansichten entwickelte und die »einzige Steuer« teils aus Gründen der Steuertechnik, teils aus Gründen der Gerechtigkeit verteidigte. Alle indirekten Abgaben sind nach ihm zurückzuweisen, da sie einerseits den Verkehr hemmen, andererseits die Konsumtion verkümmern. Es ist selbstverständlich, dass die Physiokratie noch viel entschiedener als ihre Vorgänger alle Provinzialzölle, Vorrechte etc. bekämpfte.

Am eingehendsten beschäftigte sich unter den Physiokraten Mirabeau, der ältere, mit dem Steuerwesen in seiner 1761 erschienenen »Théorie de l'impôt«. Bei ihm tritt jedoch sogleich wieder der Gedanke auf, dass die einzige Steuer den Bedürfnissen des Staates nicht genüge, und er ergänzt sie durch die Salz- und Tabaksteuer und eine Personalsteuer nach dem Werte der Wohnungen, verbunden mit einer Klassensteuer (capitation).

Die Hauptforderung des extremen Physiokratismus, die der einzigen Steuer, ist nur die Folge der an sich falschen Lehre von der alleinigen Fähigkeit des Ackerbaues, Reinertrag zu geben, und fällt mit dieser. Als die französische Revolution den ersten Versuch machte, die Lehren der Theorie in die Praxis zu übertragen, machte sie Fiasko, und erst das auf eine Mehrheit von

Steuern aufgebaute System Napoleons konnte die Bedürfnisse des Staates befriedigen.

Trotz der stets betonten Universalität ihrer Lehren hängt die Physiokratie doch so enge mit französischen Eigentümlichkeiten zusammen, dass sie ausserhalb Frankreichs nur wenig Boden gewinnen konnte und erst in der Form, die A. Smith ihr gegeben, auf den civilisierten Erdkreis wirkte. Die deutschen Physiokraten Iselin, Schlettwein, der Markgraf Karl Friedrich von Baden und andere sind zu unbedeutend, treten auch schriftstellerisch auf dem Gebiete des Finanzwesens nicht hervor. Nur unter den Italienern, bei denen Bandini, wie gesagt, schon physiokratische Ideen vertreten hatte, finden sich einige nennenswerte Anhänger, wie Filangieri, während sich auch hier bei anderen, z. B. Verri und Beccaria, die Vorliebe für indirekte Steuern behauptet.

**27. Steuart.** Ganz andere Ansichten als die französische Physiokratie, aber ebenfalls ausgehend von den Zuständen seines Landes, entwickelte James Steuart in seinem Werk »An Inquiry into the principles of political Economy«. Er verteidigt nachdrücklichst die indirekten Steuern auf den Verbrauch; sie seien proportional und entsprächen dem Princip der verteilenden Gerechtigkeit, weil in der Regel der Verbrauch nach dem Einkommen sich richte. Sie hätten zwar auch ihre Mängel, indem sie die Preise erhöhten, den Konsum verringerten, grosse Erhebungskosten verursachten; aber diese seien doch weniger schwer, als es den Anschein habe. Denn die Erhöhung der Preise bewirke auch eine Erhöhung der Löhne; die Erhebung lasse sich je nach den Verhältnissen des Landes mehr oder weniger kostspielig einrichten, jedenfalls sei sie weniger gewaltthätig als bei anderen Steuern. Die einzige Steuer Vaubans würde schwere Schäden nach sich ziehen.

Einen bedeutenden Schritt über seine Vorgänger macht Steuart in seiner Auffassung vom Staatsschuldenwesen. Zwar veranlassen ihn die oft und mannigfach erschwerten Kreditoperationen Englands zu seiner Zeit zu Aeusserungen der Befürchtung und Vorsicht wie zu ausdrücklicher Verwerfung der halben und ganzen Bankerotte; aber wenn er den öffentlichen Kredit auffasst als das Vertrauen zu einer öffentlichen Körperschaft, welche Geld borgt unter der Bedingung, dass das Kapital nicht zurückgefordert, sondern nur eine jährliche Zinszahlung beansprucht werden könne, so steht er damit völlig auf moderner Grundlage.

**28. A. Smith.** In der Regel datiert man von A. Smith, namentlich im Hinblick auf seine bekannten vier Steuerregeln, auch einen Abschnitt in der Finanzwissenschaft. Zweifelsohne ist der »Inquiry« Smiths eine wissenschaftliche Leistung ersten Ranges, der es auch in späterer Zeit nicht an Anerkennung fehlen kann.

Es ist hier nicht die Stelle, auf seine Verdienste und Vorzüge gegenüber allen seinen Vorgängern aufmerksam zu machen. Solche hat er sich zweifellos auch in der Finanzwissenschaft erworben. Sie liegen, wie schon Rau gesagt hat, darin, dass die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung, in der man sie bisher (wenigstens grösstenteils) betrachtet hatte, zu einem Ganzen zusammentraten, das mit dem grösseren Ganzen der Volkswirtschaft in der engsten Verbindung erschien, dass nun an Stelle schwankender und unklarer Vorstellungen bestimmte Grundsätze für die notwendige Schonung des Volksvermögens und der Industrie gewonnen waren. Aber das völlige Aufgehen der Finanzwissenschaft in der Nationalökonomie, als deren kleinster Teil die Finanzwissenschaft bei A. Smith und seinen Nachfolgern erscheint, im Zusammenhang mit dem kritisch-negativen Standpunkt desselben gegenüber der Thätigkeit des Staates, verkümmerte auch ihre selbständige Entwickelung. Es ward völlig vergessen und ist es auch heute noch bei manchen Schriftstellern, dass die Finanzwissenschaft zwar nach den Mitteln, mit denen sie rechnet, zur Volkswirtschaftslehre, dass sie aber nach den Zwecken, denen sie dienen soll, zur Verwaltungslehre gravitiert, also jedenfalls nicht in der Volkswirtschaftslehre aufgehen darf.

Was die Steuerlehre anlangt, so lauten die vier bekannten Steuerregeln: 1. die Unterthanen sind verpflichtet, zu den öffentlichen Ausgaben im Verhältnis zu ihren Mitteln, d. h. zu den Einkünften beizutragen, die sie unter dem Schutz des Staates geniessen; 2. die Steuer soll nicht willkürlich, sondern nach Grösse, Termin und Art der Zahlung bestimmt sein; 3. sie soll auf eine den Steuerzahlern möglichst bequeme Art erhoben werden; 4. sie soll möglichst wenig Belästigungen und Erhebungskosten verursachen. Diese Steuerregeln lassen sich alle schon bei früheren, zum Teil schon bei bedeutend früheren Schriftstellern, ich erinnere nur an Klock und Wesembecius, nachweisen; die erste derselben bedeutet nach unserer heutigen Auffassung sogar einen Rückschritt gegenüber der Begründung der Steuer durch Kaspar Klock. Der den Engländern eigene Zug zur indirekten Besteuerung ist auch bei Smith zu erkennen, doch weiss er dieselbe mit der direkten zu verbinden: er schlägt Grund- und Gewerbe-

steuer in den kleineren, Accisen in den grösseren Städten vor.

In Bezug auf den Kredit ist es A. Smith noch weniger gelungen, eine Ansicht festzustellen, welche dauernden Wert beanspruchen konnte. Seine vorgefasste, aus den Umständen der Zeit allerdings erklärliche Meinung, dass die Regierungen überhaupt zu Verschwendung oder wenigstens Mangel an Sparsamkeit, die Fürsten zu Luxus neigten, bringt ihn zu einer Verurteilung des Staatskredits, die nach ihrem wörtlichen Ausdruck sehr an die oben erwähnten Aeusserungen seines Freundes Hume erinnert.

Alles in allem wird man dem Urteil A. Wagners zustimmen dürfen, welcher von A. Smith sagt, dass es hier in der Finanzwissenschaft wie sonst nicht sowohl die keineswegs überall vorhandene, mehrfach ganz fehlende Originalität als die glückliche Form seiner Darstellung, die grossartige Zusammenfassung des Stoffes, die richtige Verbindung theoretischer und praktischer Auffassung sei, welche seine Bedeutung begründe; dass seine staatsmännische Auffassung ihn die doktrinären Einseitigkeiten eher vermeiden und dadurch auch für die Praxis grössere Erfolge habe erzielen lassen.

## VIII. Die Deutschen im 18. Jahrhundert.

**29. Justi.** Justi ist der bedeutendste unter den bisher genannten Schriftstellern über das Finanzwesen. Ohne sich gegen fremde Einflüsse zu verschliessen — so ist er in seinen politischen Ansichten vielfach von Montesquieu beeinflusst —, steht er doch ganz auf dem Boden der deutschen Kameralistik, als deren hervorragendster Vertreter er gelten darf. Seine Werke sind: 1. Systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, 1755; 2. Ausführliche Abhandlung von denen Steuern und Abgaben, 1762; 3. System des Finanzwesens, 1766. Das erstgenannte Werk zerfällt in zwei Teile, nämlich die Lehre von Erhaltung und Vermehrung des Vermögens des Staates, in welcher er die Staatskunst, die Polizei und Kommerzienwissenschaft nebst der Haushaltungskunst einbegreift, und in die Lehre von dem vernünftigen Gebrauche des Vermögens des Staates, die eigentliche Kameralwissenschaft. Wie man sieht, erkennt Justi sehr wohl den Zusammenhang zwischen Volkswohlstand und Finanzwissenschaft; aber er betrachtet auch den ersteren vom Standpunkte des Staatsbedarfs. Freilich protestiert er sehr energisch gegen die blosse Plusmacherei, die Steigerung der Einkünfte ohne Hebung des Volkswohlstandes.

Wenn eben gesagt wurde, dass Justi ganz auf dem Boden der deutschen Kameralwissenschaft stehe, so äussert sich dies einmal in seiner oben bezeichneten Stellung zur Volkswirtschaft, ferner in der aus seinen Schriften erkennbaren, wenn auch gemässigten Neigung zum aufgeklärten Absolutismus, dann in der ganzen Behandlung seines Stoffes und in der Anknüpfung an seine Vorgänger.

Wie schon einer seiner Vorgänger verwirft auch Justi die Scheidung von Fiskus und Aerar, wonach die Einkünfte des Fiskus, d. h. der Domänen und Regalien, besonders zum Unterhalte der Regenten, die des Aerars, also namentlich die Abgaben, zum Schutz des Landes und zur Hebung der öffentlichen Wohlfahrt bestimmt sein sollten. Alle Einkünfte sollen gemeinsam der letzteren, die auch die Unterhaltung des Herrschers umfasse, dienen.

Unter den Staatseinkünften führt er an erster Stelle die Domänen an, an zweiter die Regalien, an dritter die Beiträge der Unterthanen, die Kontributionen, Steuern und Abgaben, an vierter endlich zufällige Einkünfte aus öffentlichen Rechten. Es mag hier gleich bemerkt werden, dass Justi durchaus nichts gegen die Annahme der Subsidien einzuwenden hat, was Roscher mit Recht aus seiner Ansicht von der Bedeutung der Geldeinfuhr und seiner zeitgenössischen Principienverwandtschaft mit Friedrich dem Grossen und Maria Theresia erklärt. Wenn nun Justi auch meint, dass die Steuern und Abgaben eigentlich nicht zu den ordentlichen Einkünften gerechnet werden sollen, so stellt er doch ihre Bedeutung im Gegensatze zu anderen Schriftstellern sehr voran und allgemeine Regeln der Besteuerung auf, die in mancher Hinsicht an die A. Smithschen Steuerregeln erinnern. Die Steuern sollen 1. nicht so hoch sein, dass sie den Vermögensstamm des Volkes angreifen; 2. die menschliche Freiheit und die Gewerbe nicht schädigen; 3. gerecht und gleichmässig sein; 4. der Natur des Staates entsprechen; 5. einen unbetrüglichen Grund haben; 6. leicht und bequem zu erheben sein. Er verwirft die einzige Steuer der Physiokraten, hauptsächlich deshalb, weil dieselbe den Staatsbedürfnissen nicht genügen könne. Die einzelnen Steuerarten werden von ihm in sehr verständiger Weise auf ihre volkswirtschaftlichen Wirkungen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Frage einer gleichmässigen Verteilung der Lasten geprüft.

Justi zieht auch die Staatsausgaben in seine Betrachtung. Er stellt als obersten Grundsatz für dieselben auf, dass die Ausgaben sich nach den Einnahmen und nach dem gesamten Vermögen richten müssen. Auf das Heerwesen rechnet Justi, belehrt durch die Erfahrung seiner Zeit, die Hälfte der Ausgaben. Die guten Erfahrungen

Preussens mit dem Staatsschatz lassen ihm die Ansammlung eines solchen, wenn er innerhalb eines gewissen Masses sich halte, rätlich erscheinen.

Fügen wir noch hinzu, dass Justi im allgemeinen gegen Steuerverpachtungen ist und nur in absoluten Monarchieen sie ausnahmsweise zulassen will, so haben wir einen kurzen Umriss seiner Grundansichten gegeben.

Wäre es hier möglich, seine Ansicht noch weiter auseinanderzusetzen, so würde diese Analyse zeigen, dass der Finanzwissenschaft des 19. Jahrhunderts kein Schriftsteller näher steht als er und vielleicht noch sein unmittelbarer Nachfolger Sonnenfels. Er giebt eine systematische Zusammenfassung der damaligen Kenntnisse, indem er dabei der neu aufdämmernden Zeit ebenso offenen Auges entgegenschaut, wie er die Bedürfnisse seines Zeitalters zu erfassen und den Zusammenhang mit dem historisch Gewordenen zu wahren weiss. Namentlich in seiner Erkenntnis von der Bedeutung der Steuertechnik für das Finanzwesen übertrifft er, wie schon A. Wagner richtig hervorhebt, die englische Volkswirtschaftslehre bedeutend.

**30. Sonnenfels.** Wenn wir J. v. Sonnenfels und dessen »Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz« (1. Aufl. 1765) hier nur kurz erwähnen, so geschieht dies nicht, weil wir seine Bedeutung unterschätzten, sondern deshalb, weil er im ganzen doch als ein Werkfortsetzer gegenüber Justi betrachtet werden muss, den er allerdings in manchen Einzelheiten, auch in der präziseren Fassung seiner Theorieen übertrifft. Er steht auch noch auf dem Standpunkte des Wohlfahrtspolizeistaates, nähert sich aber der Gegenwart vielleicht noch mehr als Justi; die Domänen und Regalien treten noch mehr zurück, die Steuern noch mehr in den Vordergrund. Wie Justi ist er aus guten Gründen gegen Steuer- und Zollverpachtung. Dagegen befürwortet er wieder sehr die indirekten Steuern und erklärt sich gegen Kapitalsteuern. Als ausserordentliche Steuern, die er lieber zulässt als Justi, empfiehlt er Luxussteuern und Abgaben von grösseren Geldgewinnen. Einen Staatsschatz anzusammeln, findet er tadelnswert. Auffällig ist, dass bei ihm wie bei Justi so wenig bezw. in unklarer Form vom Staatsschuldenwesen die Rede ist, obwohl gerade damals sowohl auf dem Kontinente wie auch in dem von beiden oft erwähnten England das Schuldenwesen einen bis dahin unerhörten Umfang erreichte.

## IX. Das 19. Jahrhundert.

**31. Vorbemerkung.** Die Thatsachen, welche zu Ende des vorigen, noch mehr aber zu Anfang dieses Jahrhunderts zu einer völligen Neuordnung des Finanzwesens Veranlassung gaben, haben selbstverständlich auch auf die Finanzwissenschaft tiefgreifenden Einfluss geübt. Es muss aber in dieser Beziehung genügen, auf das hinzuweisen, was in dem Art. über Finanzen an der entsprechenden Stelle ausgeführt wurde. Freilich hat sich die Neugestaltung der Finanzwissenschaft in der neuesten Zeit nicht nur insoweit vollzogen, als die Ereignisse der Geschichte es bedingten, sondern die wissenschaftliche Arbeit hat, zum Teil unter dem fördernden Einflusse benachbarter Disciplinen, darüber hinausgegriffen, in ihren Ausführungen der Praxis voranzueilen und ihr die Richtung künftiger Reformen zu geben gesucht. Da es unmöglich ist, an dieser Stelle den Anteil der einzelnen Schriftsteller an diesem Fortschritte zu schildern, so versuchen wir zunächst im allgemeinen die wichtigsten Punkte der Entwickelung zu charakterisieren.

Es ist namentlich die Ausbildung der Volkswirtschaftslehre, durch welche der Finanzwissenschaft reichliche Förderung zu teil wurde. Die jeweilige Gestaltung der ersteren ist für die letztere um so einflussreicher, als ja manche Gebiete in beiden Disciplinen behandelt werden müssen oder wenigstens können. Die A. Smithsche Nationalökonomie, wenn auch ihrerseits manche irrtümliche Lehren befördernd, hat doch auch für die Finanzwissenschaft der neuesten Zeit Unvergängliches geleistet. Man begegnet wohl auch, wie oben gezeigt wurde, in den finanzwissenschaftlichen Erörterungen der früheren Zeit manchen Ausführungen von bleibendem Werte, aber man vermisst doch immer eines, nämlich die Einheitlichkeit der Auffassung, welche nur durch den Aufbau der Finanzwissenschaft auf dem Boden der Volkswirtschaftslehre erreicht werden konnte. Schon seit der Physiokratie traten die Staatseinkünfte aus der Vereinzelung heraus, in der sie bis dahin betrachtet worden waren, aber die irrigen nationalökonomischen Ansichten, welche zu Grunde lagen, hoben den Wert dieser an sich richtigen Verbindung auf. Erst die reifere, von den Irrtümern der Physiokratie befreite Nationalökonomie Smiths begründete dauernde und ausserordentlich fruchtbare Wechselwirkungen zwischen dieser und der Finanzwissenschaft. Die Nationalökonomie lehrte, um nur einige Einzelheiten zu erwähnen, die Begriffe des Einkommens, des Ertrags, des Reineinkommens, der Einkommensarten, des Nationaleinkommens; sie gab Grundsätze für die Schonung des Volkswohlstandes; die Lehre von der Steuerüberwälzung war nur begreiflich auf Grund nationalökonomi-

scher Betrachtungen. Auch die von A. Smith angewandte Methode, so einseitig sie war, kam der Ausbildung der Finanzwissenschaft zu statten. Freilich war auch die enge äusserliche Verbindung zwischen dieser und der Volkswirtschaftslehre, welche ihr A. Smith gab, indem er die erstere als 5. Buch seines Volkswohlstandes behandelte, ihrer Weiterentwickelung in der ausländischen Wissenschaft sehr hinderlich.

Nach anderer Seite hin musste freilich die Finanzwissenschaft in ihrer letzten Entwickelung von der Smithschen Nationalökonomie sich trennen, wenn sie ihrer Aufgabe gerecht werden wollte. Und bedeutungsvoll in dieser Beziehung wurde die im Laufe unseres Jahrhunderts sich ändernde Auffassung des Staates und der Staatsthätigkeit. Die in der Philosophie Kants und seiner Zeitgenossen wie in der Physiokratie und individualistischen Nationalökonomie herrschende Beschränkung des Staatsbegriffes musste einer historischen und organischen Auffassung des Staates weichen. Nach dieser erscheint der Staat nicht mehr nur als Schutzanstalt für innere und äussere Sicherheit, sondern als höchste, mit reichen Zwecken ausgestattete Form des Gesellschaftslebens. Das äusserte sich vornehmlich in einer anderen Begründung der Steuern, in einer anderen Auffassung des Steuer- und Schuldenwesens; ferner darin, dass die früher übliche principielle Abweisung aller sogenannten privatwirtschaftlichen Thätigkeit des Staates einer erneuten, von Fall zu Fall entscheidenden Prüfung derselben hat Platz machen müssen. Ja, eine neueste von Adolf Wagner vertretene Richtung der Nationalökonomie, fussend auf dem Gedanken, dass der heute üblichen Gestaltung des privatwirtschaftlichen Produktionssystems, der bestehenden Privateigentumsordnung und Einkommensverteilung schwere Mängel anhaften und dass der Staat einen grossen direkten und indirekten Einfluss namentlich auf die letztere auszuüben in der Lage sei, fordert nicht nur eine Erweiterung des Staatsbesitzes, um Renteneinkommen und Gewerbsgewinn den Privatwirtschaften zu entziehen und auf den Staat und die anderen öffentlichen Verbände zu übertragen, sondern auch eine soziale, d. h. auf eine gerechtere Verteilung des Volkseinkommens wirkende Steuerpolitik. (A. Wagner, Fin. I, § 27.)

Der Uebergang vom Absolutismus zum Verfassungsstaat mit der staatsbürgerlichen Gleichheit und den weitgehenden Rechten der Volksvertretung bei Feststellung des Budgets ist naturgemäss von nicht minder tiefgreifendem Einflusse auf die Finanzwissenschaft geworden. Er hat einerseits die wichtigen Fragen nach der Lastenverteilung der Besteuerung, nach der Allgemeinheit, Gleichheit, Verhältnismässigkeit derselben einer tiefgreifenden Erörterung zu unterziehen Veranlassung gegeben, andererseits Untersuchungen hervorgerufen, die das Budgetrecht, das Kontroll- und Rechnungswesen systematisch zu behandeln bestrebt sind.

Die bessere Organisation der Finanzverwaltung, zum Teil auch die Fortschritte in der finanziellen wie industriellen Technik haben Steuerarten ermöglicht, die früher wegen der Unmöglichkeit der praktischen Durchführung keine Stelle in den Ausführungen der Finanztheoretiker finden konnten. Dieses und die bei dem wachsenden Finanzbedarf immer mehr hervortretende Bedeutung der Steuern und des Kredits hat den modernen Kompendien und Monographieen der Finanzwissenschaft ein ganz anderes Aussehen verliehen.

Von besonderem Nutzen aber für die wissenschaftliche Forschung und Lehre ist auch hier der Einfluss der Geschichte geworden. Sie hat auch auf diesem Gebiete die Lehre von sich gleich bleibenden, unter allen Verhältnissen zutreffenden Erscheinungen und Organisationsformen des Wirtschaftslebens durchbrochen und an deren Stelle die Lehre von der Entwickelung gesetzt. Sie hat, indem sie uns in einigen vortrefflichen Arbeiten über die Zustände früherer Jahrhunderte unterrichtete, damit auch wesentlich zur Erkenntnis der Gegenwart beigetragen.

### A. Die Deutschen.

**32. Die Litteratur bis auf Rau.** Die oben angedeuteten Reformen in der Finanzwissenschaft vollzogen sich übrigens nicht auf einmal oder in rascher Folge und noch weniger überall, sondern sie sind das Resultat eifriger Arbeit zweier Generationen, an der der deutschen Wissenschaft weitaus der Löwenanteil zufällt.

Auch die deutschen Schriftsteller konnten sich trotz mancher Abweichungen im einzelnen dem Einfluss A. Smithscher Ideeen nicht entziehen. Ich erinnere an die finanzwissenschaftlichen Werke von Krug, Harl, Fulda, Schmalz, Lotz, Behr, auch Bergius u. a. Aber die Einwirkung der guten Kameralistik Justis ist doch auch bei diesen unverkennbar. Auch bei ihnen geht die Finanzwissenschaft nicht einfach in der Nationalökonomie unter, sondern wahrt eine einer künftigen Weiterentwickelung sehr förderliche Selbständigkeit. Freilich, soweit die Grundlagen der Nationalökonomie hereinspielen, nehmen sie an den Vorzügen wie an den Schwächen Smiths teil. Was eben

gesagt wurde, gilt ganz besonders von Ludw. Heinr. von Jacob. Seine Finanzwissenschaft (Halle 1821, 2. Aufl. von Eiselen 1837), die übrigens wegen ihrer Weitschweifigkeit eine unerquickliche Lektüre bildet, zeigt deutlich die Traditionen der Kameralistik, aber ebenso den Einfluss der individualistischen Nationalökonomie; in letzter Beziehung versteigt sich Jacob nicht selten zu unpraktischen und doktrinären Uebertreibungen, z. B. wenn er die Verpachtung der Posten an viele Privatunternehmer, den Betrieb der Münze durch Private und ähnliches befürwortet. Von den um jene Zeit erschienenen Werken nenne ich ferner Karl Aug. v. Malchus' »Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung« (1830), das sich von den übrigen vornehmlich dadurch unterscheidet, dass hier die Lehre von der Finanzverwaltung zum ersten Mal in ein System der Finanzwissenschaft aufgenommen wird. Ihn bewahrt zwar der enge Zusammenhang mit der Praxis vor doktrinärer Einseitigkeit, aber er bleibt dafür, wie Roscher zutreffend bemerkt, am Boden derjenigen Praxis hängen, die ihm am genauesten bekannt ist und zugleich am meisten imponiert, nämlich der französischen. Man muss ferner noch auf Johannes Schöns »Grundsätze der Finanz« (1872) aufmerksam machen, ein kleines Buch, welches aber an Tiefe und Gedankeninhalt die eben genannten Kompendien übertrifft.

Unter den Schriftstellern, die sich frühzeitig der Smithschen Nationalökonomie entgegenstellten und die auch, soweit sie über finanzielle Gegenstände sich äussern, hier diesen Gegensatz zum Ausdruck bringen, erwähne ich A. Müller, Haller, Genz und die anderen Vertreter der »romantischen Schule« in der Nationalökonomie. Ihre Opposition bewegte sich vornehmlich auf dem Boden patriarchalischer und mittelalterlicher Anschauungen; namentlich gilt dies von Haller mit seinen unbedingten Lobsprüchen auf den Domänenbesitz, seinem entschiedenen Widerspruch gegen Domänenveräusserungen, seiner Vorliebe für Sporteln, seiner Abneigung gegen Vermögens- und Einkommensteuern.

Auch den Grafen Soden muss man zu jenen Schriftstellern rechnen, die teilweise andere Wege gingen. Schon die anders geartete Auffassung des Staates von seiten Sodens musste eine veränderte Stellung zur Frage der Steuerbegründung bedingen. In der That meint er ganz richtig, dass die Begründung der Steuern auf den Schutz des Staates schon um deswillen eine irrige sei, weil ja dann die Aermsten als die Schutzbedürftigsten die meisten Abgaben entrichten müssten. Freilich ist seine Idee einer allgemeinen Produktensteuer und seine Auffassung des Anleihewesens auch nicht eben glücklich zu nennen.

Unter den Monographieen der ersten Jahrzehnte ragen zwei nach Inhalt und Auffassung weit über die anderen hervor, nämlich J. G. Hoffmanns »Lehre von den Steuern« (1840) und Nebenius' Werk »Der öffentliche Kredit« (1820, 2. Aufl., T. I, 1829). Besonders das letztere bedeutet einen ausserordentlichen Fortschritt in der wissenschaftlichen Erkenntnis und darf auch heute noch nicht als veraltet bezeichnet werden.

**33. Rau und Umpfenbach.** Im Jahre 1832 erschien die erste Auflage von Karl Heinrich Raus Finanzwissenschaft als dritter, wohl auch wertvollster Teil seines Lehrbuchs der politischen Oekonomie; die sechste wurde 1868 herausgegeben. Die Finanzwissenschaft Raus hat mehr als dreissig Jahre belehrend und befruchtend auf den deutschen Beamtenstand gewirkt. Mit Gründlichkeit, Zuverlässigkeit und in leidlich systematischer Reihenfolge wurde der Stand der Wissenschaft dargestellt. Die Brauchbarkeit des Werkes wurde erhöht durch reiche Zugaben aus dem Gebiete der Statistik und der Gesetzgebung. Ohne Schroffheit wurden die Ansichten eines der Zeitströmung entsprechenden Liberalismus vorgetragen. Knüpft Rau auch in erkennbarer Weise an Jacob und Malchus an und setzt so gewissermassen die Traditionen der Kameralistik fort, so weiss er doch seine Lehren sehr viel präciser, sicherer und gefälliger vorzutragen als diese. Es ist allerdings richtig, dass er mehr den Abschluss und in gewissem Sinne die Vollendung der früheren Zeit bezeichnet, als dass er Anregung zum Weiterbau der Wissenschaft gegeben hätte, es ist ferner richtig, dass es ihm an Tiefe, Schärfe und geistreichen Einfällen gemangelt hat, aber gegenüber den jetzt beliebten, freilich auch billigen Angriffen auf den »alten Rau« muss doch betont werden, dass sein Buch in der Praxis zweifellos sehr förderlich gewirkt hat.

Eine für seine Zeit sehr beachtenswerte Leistung war das Lehrbuch der Finanzwissenschaft von K. Umpfenbach, 1. Aufl. 1859. Friedberg urteilt meines Erachtens (in einer Besprechung der 2. Auflage desselben in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 17) richtig über dasselbe, wenn er sagt, dass es zur Zeit seines ersten Erscheinens gegenüber dem Lehrbuch Raus den Beweis erbracht habe, dass auch die Finanzwissenschaft der scharfen Begriffe und der logischen Durchbildung nicht entbehren könne, dass es gegenüber dem überreichen Material und der Verschwommenheit des Rauschen Werkes einen scharfen Grundriss dargestellt habe, der manche glückliche begriffliche Formulierung aufwies und die Systematik der

Finanzwissenschaft wesentlich gefördert hat. Leider hat der Verfasser in der 2. Auflage (1887) manche dieser Vorzüge beseitigt, freilich auch an wichtigen Punkten den in der Zwischenzeit gemachten wissenschaftlichen Fortschritten Rechnung getragen.

**34. Die modernen Lehrbücher.** Der Zeit folgend gelangen wir zunächt zu zwei grossen Kompendien, welche, obwohl auf ganz verschiedener Grundlage nach Tendenz, System und Form stehend, jedes für sich eine wesentliche Bereicherung der Finanzwissenschaft bedeuten; ich meine die schon oben citierten Werke von Lorenz von Stein und A. Wagner.

Lorenz von Steins Finanzwissenschaft ist ein Werk von grosser Konception, ausgezeichnet einmal durch die breite Basis, die derselben durch den überall durchzufühlenden Hintergrund der Verwaltung und der Staatswissenschaften gegeben wird, andererseits durch den bestehenden und geistvoll durchgeführten Versuch einer vergleichenden Behandlung. Inwieweit dieser letztere, der zunächst nur als ein kühner Wurf bezeichnet werden kann, gelungen ist, werden die Detailstudien der späteren Zeit zeigen. Aber selbst da, wo dieser Versuch, wie heute schon behauptet werden kann, verfehlt ist, übertrifft er an Kraft der Anregung alles bisher in dieser Beziehung Geleistete. Die Wirkung des Werkes wäre wohl noch viel bedeutender, wenn nicht Begriffsspielereien und eine oft recht fragwürdige Dialektik den Genuss desselben verkümmerten.

Neben L. von Stein hat vor allem A. Wagner der Finanzwissenschaft neue Impulse zu geben vermocht. Die Bedeutung seines ausserordentlich gross angelegten Lehrbuches besteht einmal in der Anregung, welche die Finanzwissenschaft durch die von Wagner versuchte neue Grundlegung der Volkswirtschaftslehre empfängt, dann in der sozialpolitischen Auffassung der Finanzwissenschaft, namentlich der Steuerlehre. Man wird den hohen Wert derselben für die Fortbildung der Finanzwissenschaft gern anerkennen, auch wenn man den kühn vorwärts strebenden Theorieen des Verfassers nicht immer zu folgen vermag. Wagner verbindet eine durch rastlosen Fleiss und volle Hingabe an das Werk errungene Kenntnis des Details mit der Fähigkeit, das Einzelne an entscheidenden Punkten zur Entwickelungsreihe zusammenzufassen, die charakteristischen Thatsachen hervorzuheben, alles im Rahmen einer sicheren Systematik vorzutragen. Namentlich in der Steuerlehre zeigen sich diese Vorzüge, die bei der heute bestehenden Gefahr, die nationalökonomischen Disciplinen in Monographieen und historischen Darstellungen auseinander laufen zu lassen, sehr hoch angeschlagen werden müssen.

Der Vorzug von Roschers Finanzwissenschaft besteht in ihrer grossen Brauchbarkeit für den praktischen Unterricht, in der einfachen, schlichten übersichtlichen Art, in welcher die Lehren vorgetragen werden, in der grossen Fähigkeit Roschers, denselben einen allgemeinen Hintergrund historisch-thatsächlicher Kausalentwickelung zu geben und das einzelne als im Fluss der Erscheinung begriffen zu zeigen. Schmoller charakterisiert m. E. die Art Roschers richtig, wenn er sagt, dass er, vorsichtig, konservativ und doch voll Verständnis für jede gesunde Neuerung, dem Leser das Ergebnis seiner Ausführungen gleichsam von selbst aufzunötigen verstehe.

Wir erwähnen ferner G. Cohns System der Finanzwissenschaft, welches demjenigen, der bereits die nötigen Grundbegriffe in sich aufgenommen hat, eine reiche Quelle der Belehrung und Anregung bieten und ihn in anregender, wenn auch nicht immer systematischer Weise in die wichtigsten Probleme der Finanzwissenschaft einführen wird.

Eine vielfach neue Finanztheorie aufzustellen bemüht sich E. Sax in seiner »Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft«, Wien 1887; auch W. Vockes »Grundzüge der Finanzwissenschaft« (Leipz. 1894) verdienen rühmende Erwähnung; kürzere Grundrisse der Finanzwissenschaft schrieben K. Walcker (2. Aufl., Leipz. 1888) und K. Th. Eheberg (5. Aufl., Erlangen u. Leipz. 1898), A. Wagner, J. Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Oekonomie, 3. Teil, Finanzwissenschaft (Jena 1899). Wir machen endlich auf die vorzüglichen Artikel verschiedener Verfasser (Geffcken, von Scheel, Schall, von Helferich, Wagner, Lehr, Riecke, von Reitzenstein) über die einzelnen Abschnitte der Finanzwissenschaft in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie aufmerksam.

**35. Die monographische Litteratur.** Neben den eben genannten, das ganze Gebiet der Finanzwissenschaft umfassenden Kompendien ist es namentlich die Steuerlehre, die durch umfangreiche Einzeluntersuchungen wesentlichste Förderung erhielt; wir nennen, um nur die wichtigsten derselben herauszugreifen, E. A. Schäffles »Grundsätze der Steuerpolitik« (Tüb. 1880) und desselben Verfassers Werk über »Die Steuern« (Leipz. 1895 f.), Fr. J. Neumanns Buch: »Die Steuer und das öffentliche Interesse« (Leipz. 1887), W. Vockes Werk: »Die Abgaben, Auflagen und die Steuer« (Stuttg. 1887), von denen jedes den Ruhm beanspruchen darf, die wissenschaftliche Erkenntnis in der wichtigen Lehre vom Steuerwesen wesentlich

gefördert zu haben. Wir erwähnen ferner H. Eisenhart, »Die Kunst der Besteuerung« (Berlin 1868) und H. Maurus, »Die moderne Besteuerung« (Heidelberg 1870). Wir müssen in diesem Zusammenhang auch eines Artikels von Schäffle, »Mensch und Gut in der Nationalökonomie« (Deutsche Vierteljahrsschr. 1861), vor allem aber des Artikels von Schmoller, »Die Lehre vom Einkommen in ihrem Zusammenhang mit den Grundprincipien der Steuerlehre« (Ztschr. f. d. Staatsw. 1863) gedenken. In beiden Arbeiten ist die Einkommenslehre einer Revision unterzogen, die auch auf die Grundlagen des Steuerwesens tief einwirkt. Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern ist durch die Schriften von A. Held, »Zur Lehre von der Ueberwälzung der Steuern« (Ztschr. f. Staatsw. 1868), von J. Kaizl, »Die Lehre von der Ueberwälzung der Steuern« (Leipzig 1882), und von Falck, »Kritische Rückblicke auf die Entwickelung der Steuerüberwälzungslehre seit A. Smith« (Dorpat 1882), wesentlich gefördert worden. Zur Klärung der schwierigen Fragen in betreff der Einkommens- und Vermögensbesteuerung haben namentlich die in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 3, Leipzig 1873) niedergelegten Gutachten von Held, Gensel, Rössler und anderen beigetragen. Das Aufwandsteuerwesen, namentlich die Branntwein- und Zuckerbesteuerung, ist das mit Vorliebe und Geschick behandelte Arbeitsgebiet J. Wolfs. Zur Entwickelung der Lehre vom Schuldenwesen haben ausser dem oben erwähnten Werk von Nebenius namentlich die Arbeiten von E. Baumstark, »Ueber Staatskredit, Staatsschulden und Staatspapiere« (Heidelb. 1833), und von Dietzel, »Das System der Staatsanleihen« (Heidelb. 1855), beigetragen. Das lange vernachlässigte Finanzwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände hat in von Reitzenstein und Fr. Neumann (Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tüb. 1895) treffliche Bearbeiter erhalten. M. von Heckels Werk »Das Budget«, Leipz. 1898, enthält eine treffliche Monographie über diese Materie. Die zweite Hälfte unseres Jahrhunderts hat auch mehrere wertvolle deutsche Bücher über den finanziellen Zustand verschiedener deutscher und ausserdeutscher Staaten gebracht; um nur die bedeutendsten zu nennen, erwähnen wir: von Hock, »Die Finanzverwaltung Frankreichs« (1857), und desselben Verfassers Buch, »Die Finanzen der Vereinigten Staaten« (1877); R. von Kaufmann, »Die Finanzen Frankreichs« (1882); Stockar von Neuforn, »Handbuch der gesamten Finanzverwaltung im Königreich Bayern«, 3. Aufl. von Hock 1882—1883, Löbe, »Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen etc.«, Leipz. 1889; E. von Philippovich, »Der badische Staatshaushalt in den Jahren 1868 bis 1889«, Freiburg i. Br. 1889; G. Schanz, »Die Steuern der Schweiz«, 5 Bde., Stuttgart 1890. Bezüglich der finanzhistorischen und finanzstatistischen Werke muss es genügen, auf die Litteraturnachweise am Schlusse des Art. Finanzen (oben S. 935/36 u. 976) hinzuweisen. Könnte diese Litteraturübersicht weiter ausgedehnt werden, könnten namentlich die wertvolleren der in den Zeitschriften enthaltenen Artikel aufgeführt werden, so hätten wir noch einer grossen Reihe von Männern zu gedenken, denen die Finanzwissenschaft wesentliche Förderung verdankt; wir nennen: Knies, Nasse, Schmoller, Vocke, Lehr, Helferich, Schanz, R. Meyer, Friedberg, Scheel, Cohn etc. Im übrigen verweisen wir auf die Zeitschriften selbst, in denen solche Monographieen enthalten sind: die Ztschr. f. Staatsw., die Jahrb. f. Nat. u. Stat., das Jahrb. für Gesetzgeb., die Vierteljahrschrift f. Volkswirtsch., die Ann. des D. R., namentlich aber auf das von G. Schanz herausgegebene Finanzarchiv, das seiner Aufgabe, eine Sammelstelle für die auf das gesamte Finanzwesen sich erstreckenden Arbeiten zu sein, in hervorragender Weise gerecht wird. (S. auch die Litteraturnachweise bei A. Wagner, namentlich Fin. I, S. 30.)

### B. Die ausländische Litteratur.

**36. Die englische und französische Litteratur.** Wie wir bereits oben bemerkt haben, nimmt rücksichtlich der Behandlung der Finanzwissenschaft die deutsche Wissenschaft eine nahezu exceptionelle Stellung ein, indem fast sie allein sie zu einer selbständigen Disciplin ausgebildet oder vielmehr als solche erhalten hat, während sie im Ausland auch noch heutigen Tages nahezu ausschliesslich in der Nationalökonomie aufgeht.

Ich beginne mit der englischen Litteratur. Sie knüpft sich vornehmlich an die Namen Ricardo und Mill. Der erstere steht ganz im Smithschen Ideeenkreise: er weicht nur in der Auffassung einzelner Steuern von diesem ab und regt durch scharfsinnige Ausführungen die schwierige Frage der Steuerüberwälzung bedeutend an. Wesentlich mehr leistet J. St. Mill. Wie er überhaupt die Lehre Smiths in wichtigen Punkten weiterbildete und ihr die bedenklichsten Einseitigkeiten nahm, so stösst er das enge Steuerprincip Smiths, die Lehre, dass die Steuer ein Entgeld sei für den vom Staate gewährten Vermögensschutz, um und setzt an ihre Stelle die sogenannte Opfertheorie, nach welcher die Gleichheit der Besteuerung in der Gleichheit der Opfer gelegen ist, welche dieselbe den einzelnen auflegt. Von diesem Grundsatz aus gelangt er vornehmlich zur Forderung indirekter

Steuern auf entbehrliche Verbrauchsgegenstände, höherer Besteuerung des fundierten Einkommens, Erbschaftssteuern etc.

Bis vor kurzem gab es in England keine systematische Darstellung der Finanzwissenschaft, was bei dem Zusammenhang der Staatswissenschaften mit den konkreten Verhältnissen seine Erklärung zum Teil in der eigentümlichen englischen Finanzverfassung findet. Diesem Mangel ist jetzt durch C. F. Bastables Werk »Public finance« (London 1892, 2. Aufl. 1895) abgeholfen worden. Ausserdem weist die englische Litteratur zahlreiche tüchtige monographische Arbeiten sowie treffliche Werke über die Geschichte der Finanzen auf, deren wesentlichste in dem Artikel Finanzen (s. Litteratur am Schlusse desselben oben S. 936) genannt sind. Besonders erwähnenswert ist R. Giffens Buch »Essays in finances«, London 1889.

Was von der englischen Litteratur gesagt wurde, gilt im wesentlichen auch von der amerikanischen (die bedeutendste Leistung sind wohl A. Seligmanns »Essays in taxation«, New-York 1895) sowie von der französischen und belgischen. Auch hier blieb bis in die jüngste Zeit die Finanzwissenschaft ein Anhängsel der Nationalökonomie; selbst ein so ausgezeichneter und in der deutschen Litteratur wohl bewanderter Autor wie Laveleye trägt seine Finanzwissenschaft in der Lehre von der Konsumtion vor. Eine Monographie über die Steuern hat Parieu im Jahre 1847 veröffentlicht unter dem Titel »Traité des impôts«, 4 Bde., 2. Aufl., 1847. Das einzige französische Werk über die gesamte Finanzwissenschaft ist der »Traité de la science des finances« (6. Aufl. 1899) von Leroy-Beaulieu.

**37. Die italienische Litteratur.** Dasjenige Land, dessen finanzwissenschaftliche Litteratur am meisten mit der deutschen Hand in Hand geht und das, vielfach von der deutschen Wissenschaft angeregt und belehrt, auf dem Wege zum Ziele der Vervollkommnung der wissenschaftlichen Erkenntnis bereits schöne Leistungen aufzuweisen hat, ist Italien. Aber auch hier müssen wir uns statt einer eingehenderen Schilderung derselben darauf beschränken, nur die bedeutendsten Namen und Werke zu nennen.

Freilich gilt das, was wir eben zum Lobe der italienischen Litteratur anführen konnten, erst für die jüngere Zeit; in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts fehlt ihr ebenfalls ein umfassendes und bedeutenderes Werk über Finanzwissenschaft, nur vermochte sie im Anschlusse an die guten Arbeiten der Mailänder Beccaria, Verri, Dergani, des Neapolitaners Palmieri, der Toskaner Neri und Gianni besser als die französische die Traditionen der Vergangenheit zu bewahren und durch fleissige Specialarbeiten den kommenden Aufschwung vorzubereiten. In diesem Sinne sind die Ausführungen Samuel Cagnazzis über die Steuern in seinen »Elementi di Economia politica« (Neapel 1813) und Franc. Fuocos über das gleiche Thema in seinen »Saggi economici« (Pisa 1825—27) zu würdigen. Erwähnenswert aus jener Zeit sind Bianchinis »Principi del credito pubblico« (1827, 2. Aufl. 1831), dann die späteren Schriften von A. Messedaglia über den öffentlichen Kredit und die Konsolidation, ferner die auf finanzielle Gegenstände sich beziehenden Arbeiten von Petitti, Minghetti und besonders von Scialoja.

Unter den italienischen Schriftstellern, welche der Finanzwissenschaft zu neuem Aufschwung verhalfen, nenne ich namentlich L. Cossa, dessen »Elementi della scienza delle finanze«, jetzt in 7. Auflage (Mailand 1896) erschienen und in viele Sprachen übersetzt, Roscher mit Recht als meisterhaften Grundriss bezeichnet hat, ferner Ricca-Salerno, der in seiner »Scienza delle finanze« (Florenz 1888) namentlich die grundlegenden Begriffe und den Zusammenhang der Finanzwirtschaft mit der Volkswirtschaft einer erneuten Erörterung unterzog. Auch das jüngst erschienene Buch von A. Graziani »Istituzioni di scienza delle finanze« (Turin 1897) darf als eine wertvolle Leistung bezeichnet werden.

Hervorragende Monographieen haben Ferrara, Busacca, Boccardo, Lampertico, Luzzati, l'Ellena, Ferraris, Salandra, Pantaleoni publiziert.

**Litteratur:** ***L. v. Stein,*** *Fin. I, S. 89ff.* — ***A. Wagner,*** *Fin. I, S. 16—51.* — ***Roscher,*** *Syst. IV, S. 1—18.* — ***G. Cohn,*** *Fin. S. 1—29, 716—746.* — ***Geffcken*** *in Schönberg III, S. 1—26,* — ***Roscher,*** *Geschichte der Nationalökonomie, München 1874.* — ***J. Kautz,*** *Theorie und Geschichte der Nationalökonomie, Bd. II, Wien 1860.* — ***Ricca-Salerno,*** *Storia delle dottrine finanziarie in Italia, in den Schriften der R. Accademia dei Lincei, 1880—1881, 2. Aufl. Palermo 1896.* — ***Derselbe,*** *Le dottrine finanziarie in Inghelterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII im Giornale degli Economisti 1888.* — ***Funk,*** *Ueber die ökonomischen Anschauungen der mittelalterlichen Theologen, in der Ztschr. f. Staatsw., 1869.* — ***Roscher,*** *Ueber die Blüte deutscher Nationalökonomik im Zeitalter der Reformation, in den Berichten der phil.-hist. Klasse der sächs. Gesellsch., 1862.* — ***Derselbe,*** *Die deutsche Nationalökonomik des 16. und 17. Jahrhunderts, ebenda 1865.* — ***H. Wiskemann,*** *Darstellung der in Deutschland z. Z. der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten, Leipz. 1861.* — ***Inama-Sternegg,*** *Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahr-*

*hundert, in der Ztschr. f. Staatsw., 1865.* — **L. v. Stein,** *Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 17. Jahrhundert, im Finanzarchiv Bd. I, S. 1 ff.* — **Roscher,** *Die romantische Schule der Nationalökonomik in Deutschland, in der Ztschr. f. Staatsw., 1870.* — **Et. Laspeyres,** *Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer und ihrer Litteratur zur Zeit der Republik, Leipz. 1863.*

*Bezüglich der einzelnen Schriftsteller wird auf die biographischen Artikel und die dort befindlichen Litteraturangaben verwiesen.*

**K. Th. Eheberg.**

## Finanzzölle

s. Einfuhrzölle oben S. 329 ff. und Zollwesen.

## Findelhäuser oder Findelanstalten.

1. Wesen und Aufgabe. 2. Historisches. 3. Das Findelwesen in Italien. 4. Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen.

**1. Wesen und Aufgabe.** Findelhäuser nennt man Häuser oder auch nur Räume und Einrichtungen, um ausgesetzten Kindern oder Findlingen teils auf die Dauer, teils nur vorübergehend Unterkunft und Pflege zu gewähren. In der neueren Zeit haben auch diejenigen Anstalten diese Namen behalten, bei welchen offen die Aufnahme von Säuglingen durch die Mütter oder Angehörige geschieht, welche nicht imstande sind, dieselben selbst zu verpflegen oder angemessen unterzubringen, und die Anstalten nur die Vermittelung und pekuniäre Unterstützung dieser Unterbringung übernehmen, wo es sich also in der That um Findlinge nicht mehr handelt.

**2. Historisches.** Die Kirche eiferte schon seit dem 4. Jahrhundert auf verschiedenen Konzilen gegen die Aussetzung der Kinder, welche in jener Zeit allgemein üblich war. Sie nahm ein besonderes Protektorat über die Findlinge in Anspruch und liess Marmorschalen an den Kirchen zur Aufnahme von Kindern anbringen, die dann an Privatleute zur Pflege übergeben wurden. — Das Konzil von Rouen im 9. Jahrhundert befahl ausdrücklich den Geistlichen, öffentlich zu ermahnen, die Kinder, welche die Eltern nicht zu unterhalten vermöchten, nicht zu töten, auch nicht auszusetzen, sondern der Kirche zu übergeben, da diese die weitere Versorgung derselben bei Familien veranlassen wollte, — es handelte sich mithin um Einführung von Privatversorgung durch die Geistlichkeit, ohne eine Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern.

Die erste Anstalt zur Aufnahme und Pflege ausgesetzter Kinder, von der genauere Kunde vorliegt, wurde schon 787 zu Mailand gegründet, wo der Erzbischof Datheus in der Nähe der Hauptkirche ein Haus ausschliesslich zur Aufnahme von Findlingen bestimmte, die dort von Ammen gesäugt und bis zum achten Jahre erzogen wurden. — Die folgenden drei Jahrhunderte liessen nur drei ähnliche Institute entstehen, und erst im 12. und 13. Jahrhundert verbreiteten sie sich in Italien und Frankreich in grösserer Zahl, vorzüglich durch geistliche Orden, vereinzelt auch durch Fürsten und Privatleute gestiftet. Der Bruderorden vom heiligen Geist hatte im Beginn des 14. Jahrhunderts nicht weniger als 29 Findelhäuser unter seiner Leitung.

Ursprünglich handelte es sich bei Stiftung der Anstalten keineswegs um Erleichterung der Aussetzung, wie ausdrücklich hervorgehoben werden muss, sondern allein um die Erhaltung von Menschenleben, die sonst zu Grunde gegangen wären. Aber die Kirche selbst gab diesem Institute allmählich einen anderen Charakter. Papst Innocenz III. errichtete 1198 in Rom das grossartige, noch jetzt existierende Ospedale di Santo Spiritu und führte dabei die Drehlade zur freien Benutzung bei demselben ein. Diese Drehladen sind leicht um die Achse drehbare Halbcylinder, welche vor einer Oeffnung in der Aussenwand des Hauses zur Aufnahme hindurchgeschobener Kinder an der Innenseite aufgestellt werden, die nach Belastung sich nach innen drehen und dabei eine Glocke in Bewegung setzen, um der darauf wartenden Amme die Ankunft eines Findlings anzukündigen. Da die Oeffnung nach der Strasse zu geht und in der Nacht ungesehen von jedem benutzt werden kann, so erhielt durch diese Einrichtung das Institut eine principielle Aenderung. Es benahm der Aussetzung den verbrecherischen Charakter und begünstigte dieselbe, indem es vorweg jeder Mutter ohne jegliche Untersuchung ihrer Verhältnisse die Abnahme und Versorgung ihrer Kinder zusicherte. Ja, man ging sogar später so weit, körperliche Züchtigung gesetzlich über den zu verhängen, der die Mutter- oder Vaterschaft eines Findlings auszukundschaften versuchte. Lange Zeit stand Rom mit dieser Vorrichtung allein. 1414 wurde die Drehlade in Florenz, dann in Mailand und 1804 in Frankreich eingeführt. Sonst behielten die neubegründeten Institute noch den alten Charakter, nur den faktisch Ausgesetzten Hilfe zu leisten. So wurde z. B. 1362 in Paris eine Versorgungsanstalt für Findlinge mit der Begründung eingerichtet, »weil infolge der vielen Kriege das Elend im Lande gross war und Massen von Kindern verlassen wurden, die man am Leben erhalten wollte«.

Die Reformation fand in den romanischen

Staaten bereits eine sehr grosse Anzahl Findelhäuser vor, in den germanischen Ländern historisch konstatiert nur in Laibach, Nürnberg und Trier, und verhinderte für eine Weile ihre Ausbreitung im Norden, da sie die geistlichen Orden, welche sich denselben vorzüglich gewidmet hatten, aufhob und die Sorge für die Findlinge den Gemeinden übergab.

Die merkantilistischen Anschauungen gaben überall der Findelfürsorge eine besondere Anregung und Erweiterung. Aus dem Streben, die Volksvermehrung zu steigern, errichtete man überall Findelhäuser nicht nur für die Kinder, welche sonst anderweitig ausgesetzt waren, sondern erleichterte und begünstigte die Aussetzung. Ludwig XIV. erklärte die Findelhäuser für Staatsanstalten und bewilligte ihnen nicht unbedeutende Unterstützung, während sie bisher fast ausschliesslich von der Kirche und Privatspenden erhalten waren, indem er sehr bezeichnend der bisherigen Motivierung »die christliche Liebe fordere die Unterstützung der Findlinge« in seiner Verordnung hinzufügte: »die einst dem Staate nützen könnten«. Mit dem ausgesprochenen Zwecke, dadurch die Arbeitskraft des Landes zu vermehren, errichtete man im Beginne des 18. Jahrhunderts auch im protestantischen Norden Findelanstalten, in London, Berlin, Dresden, Kopenhagen, Hamburg, Cassel etc., welche indes fast sämtlich nach kurzer Lebensfrist wieder eingingen. Energischer ging Napoleon I. vor, der die eltern- und heimatlosen Findlinge als sehr geeignet zu Soldaten, besonders der Marine, hielt und daher in allen Arrondissements Frankreichs Findelhäuser mit Drehladen einrichten liess, womit er auch die anderen Länder beglückte, welche unter seine Botmässigkeit kamen.

Frankreich allein brachte es unter dem Kaiserreiche auf 300 Findelhäuser mit 251 Drehladen, wodurch die Zahl der Findlinge natürlich ausserordentlich gesteigert wurde. 1784 standen unter Aufsicht der Anstalten ca. 40 000, 1815 80 000, in den 30er Jahren 130 000, welche mit einem jährlichen Aufwande von 10 Millionen Francs verpflegt wurden. Anfang der 60er Jahre existierten noch 175 Findelhäuser, 1861 wurden daselbst 42 194 enfants trouvés eingeliefert, dazu kamen 26 156 enfants abandonnés und 9716 Waisen, zusammen 78 066 Kinder, die auf öffentliche Kosten verpflegt wurden. Seit den 30er Jahren hat man die Drehladen fortdauernd vermindert, und wo noch einige bestehen geblieben waren, wurden sie polizeilich überwacht, standen also nicht mehr zu unbedingtem Gebrauche offen. Die Aufnahme erfolgt in offenen Bureaus, welche die Notwendigkeit derselben einer Untersuchung unterziehen. Im Gegensatze zu früher ist man seitdem bestrebt, die Mütter auszukundschaften, doch haben dieselben keine Verpflichtung, irgend welche Aussagen zu machen. Immerhin ist dadurch in neuerer Zeit die Zahl der enfants trouvés im Jahre 1894 auf 2975 zurückgegangen. Dagegen ist die Zahl der enfants abandonnés gestiegen auf 43 889 im Jahre 1885 und 55 993 im Jahre 1887, 1898 83 072. Im ganzen ist die Zahl der verlassenen Kinder in 26 Jahren kaum vermindert. Die Kosten des Staates sind nur für unterhaltene Kinder überhaupt, also inklusive 15 000 Waisen angegeben, für 1894 auf 4,25 Millionen Francs.

Durch Dekret vom 19. Januar 1811 wurde für Belgien bestimmt, dass in jedem Arrondissement ein Findelhaus eingerichtet werden sollte und zwar mit einer Drehlade. Zur Unterhaltung derselben wurde eine Summe von 4 Millionen Francs von seiten des Staates ausgeworfen. Dafür sollten die Kinder der Marine oder dem Landheere, soweit brauchbar, zugewiesen, die übrigen bei Handwerkern und Arbeitern untergebracht werden. Unter der französischen Herrschaft wurden 19 Drehladen in den belgischen Provinzen eingerichtet, wovon aber bis 1830 die meisten, bis auf 8, eingegangen waren. Das G. v. 30. Juli 1834 bestimmte, dass die Unterhaltung der Kinder zur Hälfte der Gemeinde, wo sie ausgesetzt waren, zur Hälfte der betreffenden Provinz zur Last gelegt werden sollten, soweit die zur Unterhaltung der Kinder ausgeworfenen Staatsgelder nicht ausreichten. Von 1821 bis 1832 wurden jährlich 8849 Findlinge eingeliefert. Die Unterhaltungskosten betrugen 640 723 Francs, 72,40 Francs pro Kopf.

Von 1861 waren die Zahlen 2106 Findlinge — 524 419 Francs, 1871 749 — 501 626, 1875 466 — 511 721 Francs Unterhaltungskosten, das sind 1861 94, 1871 87, 1875 104 Francs pro Kopf. Der Staat gab hierzu 1861 92 312 Francs, 1875 nur noch 38 449 Francs.

In Oesterreich (wie auch in London, Dublin, Stockholm, Moskau, Petersburg) existieren Anstalten unter demselben Namen. Sie haben aber in der That einen anderen Charakter als in früherer Zeit angenommen. Die Aufnahme geschieht schon seit Joseph II. nur offen und, soweit irgend möglich, gegen Bezahlung. Die Findelhäuser sind fast nur als Ergänzung zu grossen Entbindungshäusern anzusehen, in denen die kranken Kinder bis zur Genesung ein Unterkommen finden und von den gratis behandelten Frauen gesäugt werden, wozu diese vier Monate lang verpflichtet sind. Die gesunden Kinder werden dagegen sofort bei Familien untergebracht, freilich, soweit nötig, auf Kosten der Anstalt und unter Aufsicht der hierzu bestellten Aerzte.

Gegenwärtig befinden sich in Oesterreich noch 8 Findelanstalten, in welchen selbst Anfang der neunziger Jahre über 9000 Kinder verpflegt wurden, während über 30 000 ausserhalb der Anstalt untergebracht waren. Der Aufwand für dieselben belief sich auf gegen 2 Millionen Gulden. In den letzten Jahren hat die Zahl der Findelkinder eine bedeutende Abnahme erfahren, denn noch im Jahre 1883 wurden 11 783 Kinder in der Anstalt, 36 156 ausserhalb der Anstalt verpflegt. Die durchschnittliche Verpflegungsdauer in der Anstalt selbst belief sich nur auf 11 Tage. Die Sterblichkeit wurde im Durchschnitt von 1883—87 auf 12,45 % angegeben, da aber in der in Be-

tracht kommenden Zahl der Verpflegten sehr verschiedene Altersklassen vorhanden sind, so ist daraus nicht Genügendes zu ersehen.

In Portugal sind 1867 die Drehladen bis auf eine in Lissabon unterdrückt. Die Zahl der Findlinge hat sich fortdauernd vermindert. Von 1870/1 mit 2557 auf 327 im Jahre 1875/6 und 239 im Jahre 1883/4.

Das bedeutenste Findelhaus, das überhaupt existiert, ist das in Moskau durch Catharina II. 1763 gegründete, welches sie mit einer Jahresrente von 100000 Rubel ausstattete, zu der der Grossfürst Paul noch weitere 50000 Rubel beisteuerte. Im Laufe der Zeit sind bedeutende Schenkungen hinzugetreten. Die Gesamtkosten der Anstalt werden jetzt auf 1300000 Rubel angegeben, wovon für den Unterhalt der Kinder im Hause 200000 Rubel, ausser dem Hause 600000 Rubel in Anrechnung kommen. Im Hause sind 24 Aerzte und überhaupt 400 Personen angestellt. Im Jahre 1764 wurden 523 unehelich geborene Kinder aufgenommen, 1888 17114, davon sind etwa 3000 in dem Entbindungshause zur Welt gekommen, welches dem eigentlichen Findelhause angefügt ist, während darin jährlich gegen 6000 Kinder geboren werden.

Die gegenwärtigen Verhältnisse sind noch nach dem Ukas von 1837 geregelt. Danach ist das Haus in zwei Sektionen geteilt. In der einen werden legitim geborene aufgenommen und erzogen, es ist eine Art Waisenhaus; die andere ist für die eigentlichen Findel- und unehelichen Kinder bestimmt, die sobald als möglich auf das Land zum Aufziehen gegeben werden. 5000 Dörfer der Umgegend in 42 Arrondissements werden dazu herangezogen. In jedem derselben ist ein Inspektor, meist ein Arzt, mit der Aufsicht derselben, so wie mit der Zahlung der Unterhaltsgelder betraut. Die Aufnahme der Kinder im Mutterhause geschieht bei Tag und Nacht ohne weitere Formalitäten. Es wird nur ein Taufschein verlangt. Derselbe kann in einem versiegelten Couverte abgegeben werden, um das Geheimnis der Geburt zu wahren, dabei sind dann 25 Rubel einzuzahlen.

Uneheliche Kinder können auch von 1—5 Jahren aufgenommen werden, wenn sie ohne ein Unterkommen sind. Es entscheidet der oberste Chef des Hauses darüber.

Die Personen, welche die Kinder einliefern, erhalten eine Marke mit der Nummer, unter welcher das Kind eingetragen ist.

Die Mütter unehelicher Kinder, welche sie selbst zu nähren wünschen, werden als Ammen eingestellt und entsprechend bezahlt. Sie behalten ihr Kind aber nur, bis es 6 Wochen alt ist, worauf es auf das Land gebracht wird, wenn es nicht ärztlicher Pflege bedarf.

Will die Verwaltung die Frauen im Hause behalten und sie ihre Kinder weiter nähren lassen, so zahlt sie ihnen im ersten Jahre täglich 30 Kopeken, im zweiten 20 Kopeken. Wollen die Frauen das Kind dann nicht auf das Land geben, so erhalten sie noch weitere drei Jahre eine tägliche Hülfe, die von 30 zu 20 und 10 Kopeken in den folgenden Jahren abnimmt.

Legitime Kinder werden im Alter unter 10 Monaten aufgenommen, wenn die Mutter schwer krank oder gestorben ist und der Vater das Kind nicht ernähren kann. Sie werden aber nur bis zu einem Alter von 1 Jahre behalten, worauf sie zurückgenommen werden müssen. Es sind jährlich nur etwa 200 Kinder. Man rechnet aber, dass von den eingelieferten Kindern etwa 20% legitimen Ursprungs sind.

Da eine nicht unbedeutende Zahl der Kinder krank ist und zeitweise auf dem Lande nicht geeignete Unterkunft gefunden werden kann, so müssen stets viele Kinder längere Zeit im Hause behalten werden. Die Zahl steigt bis 1400, wovon etwa 600 Kranke. Die Sterblichkeit schwankt von 22—43%. Die Sterblichkeit nimmt sofort zu, wenn nicht die nötige Zahl von Ammen beschafft werden kann, die zu 7—900 im Hause gehalten werden.

Für das Aufziehen der Kinder auf dem Lande werden in den ersten beiden Jahren 3 Rubel, im dritten 2,40 Rubel in den folgenden bis zum 14. Jahre herab auf 1 Rubel pro Monat gezahlt. Bei kranken Kindern wird die Zahlung bis 5 Rubel erhöht.

Nach den Büchern des Hauses haben seit dem Bestehen bis 1890 812989 Kinder in demselben Aufnahme gefunden.

Ausser in Italien hat man mithin allgemein teils die Findelanstalten gänzlich beseitigt oder ihnen doch einen ganz anderen Charakter dadurch gegeben, dass man die Aussetzung nicht erleichtert und beliebig der Bevölkerung frei giebt, sondern die Aufnahme genau unter Kontrolle stellt. Während ferner in alter Zeit die Verpflegung der Kinder allgemein oder doch hauptsächlich im Hause selbst geschah, ist man allmählich immer mehr und jetzt durchweg wiederum, nur mit vereinzelten Ausnahmen in Italien, dazu übergegangen, die Findelhäuser nur als Durchgangsstationen zu benutzen, die Kinder Familien auf dem Lande zur Verpflegung zu übergeben und dieselben nur einer fortdauernden Ueberwachung von seiten der Anstalt zu unterziehen. Die Entlassung erfolgt an den einzelnen Orten zu verschiedenen Zeiten, teils werden sie Waisenhäusern übergeben, teils aus der Aufsicht entlassen, sobald sie irgendwo in die Lehre gegeben werden können oder sich sonst in der Welt fortzuhelfen vermögen.

Die Rückforderung durch die Eltern ist von jeher möglichst erleichtert, und wo auch statutarisch Ersatz der Kosten beansprucht werden soll, wird es meistens unterlassen.

*J. Conrad.*

**3. Das Findelwesen in Italien.** Auch ohne auf die Massregel zurückzugehen, welche im Altertum von verschiedenen römischen Kaisern (Trajan, Septimius Severus, Constantin) getroffen wurden, um das Leben und die juristische Stellung der Findelkinder zu schützen, war Italien der erste Staat Europas, in welchem man es versucht hat, dieser unglücklichen Bevölkerungsklasse zu Hilfe zu kommen. Der Gründung Datheus' wurde oben bereits gedacht. Sororet gründete darauf ein Findelhaus in Siena im Jahre 832; Padua bekam eine ähnliche An-

stalt um 1000, Lucca und Arezzo im 11. Jahrhundert, Rom, Bologna, Parma, Florenz, Prato, Pistoja, Cortona im 13. Jahrhundert, Venedig, Neapel, Biella im 14. Jahrhundert, Genua, Brescia, Bergamo, Lodi und Verona im 15. Jahrhundert, Piacenza und Udine im 16. Jahrhundert etc. Da Italien zu jener Zeit in viele Staaten zerrissen war und solche Einrichtungen überdies dem Vorgehen von Privatleuten ihr Entstehen verdankten, so konnten sie nicht von gemeinsamen Gesichtspunkten aus geleitet werden. An einigen Orten (z. B. in Mailand) war es lange Zeit eine unerlässliche Bedingung für die Zulassung eines Kindes zur Unterstützung, dass die Mutter den Namen ihres Verführers angab. In Siena gründete die Familie der Salimbeni, welche zu den angesehensten der Stadt gehörte, ein Findelhaus für die von ihr erzeugten unehelichen Kinder.

In der Lombardei stellten ein Erlass von Maria Theresia im Jahre 1781 und ein anderer des Kaisers Joseph II. 1784 das Findelwesen (servizio degli esposti) unter Staatsaufsicht und setzten die Bedingungen für die Annahme der Kinder, für die Wahl und Vergütungen der Ammen und für die Dauer der Unterstützung fest.

Im Königreich Sardinien vollzog sich dieselbe Neuorduung des Findelwesens unter dem Schutze des Staates und der Geldbeihilfe der Ortsverwaltung durch königlichen Erlass vom 15. Oktober 1822, im Grossherzogtum Toscana durch Reskript vom 17. Februar 1818.

Für das Jahr 1854 oder wenig davon abliegende Jahre hat Hügel für das festländische Königreich Sardinien, Lombardei und Venezien, den Kirchenstaat, Toscana, Parma und Modena und das Königreich beider Sicilien berechnet, dass auf eine Bevölkerung von 22,7 Millionen 146 Findelhäuser vorhanden waren, welche alle mit einer Drehlade (ruota) für die Aufnahme der Kinder versehen waren, und dass sie zusammen für die Unterstützung von 99 596 Kindern sorgten. (44 auf je 10 000 Einwohner.)

Das bürgerliche Gesetz, welches nach der Einigung des Reiches in Kraft getreten ist, erlaubt, den Ueberlieferungen des römischen Rechtes folgend, nicht die Nachforschung nach der Vaterschaft (ausser in Fällen der Entführung oder Vergewaltigung), und nur in beschränkten Fällen und auf schriftlichen Beweis hin die der Mutterschaft. Die Leiter der hauptsächlichsten Findelhäuser im Königreiche haben sich bei mehreren Gelegenheiten (internationaler Wohlthätigkeitskongress in Mailand, Hygienekongress in Turin 1880) als Gegner dieser Zeugung ohne Verantwortlichkeit gezeigt und den Wunsch geäussert, es möchte die gesetzliche Bestimmung in dem Sinne geändert werden, dass in allen Fällen die Nennung des Namens der Mutter den Civilbehörden (uffici di stato civile) zur Pflicht gemacht würde samt den gesetzlichen Folgen der Anerkennung.

Was die Leitung der Findelhäuser anbelangt, so wurde keine gesetzliche Bestimmung getroffen, welche sie gleichmässig ordnet. Während das Kommunal- und Provinzialgesetz von 1865 versprach (Artikel 237), dass man solchem Mangel abhelfen würde, beschränkte es sich darauf, die Ausgabe für die Erhaltung der Ausgesetzten als Verpflichtung anzusehen, wenn nicht von bestimmten Anstalten für diesen Zweck genügend gesorgt wäre, und diese Ausgabe ganz den Provinzen und Gemeinden aufzubürden, während sie früher zum Teil auch vom Staate getragen wurde. Das neue Gemeindegesetz (vom 30. Dezember 1889) hat an dieser Verfügung nichts geändert.

Die Ausgabe der Gemeinden und der Provinzen für die Findelkinder betrug 1871 12 267 443 Lire (im Durchschnitt 0,45 Lire auf den Einwohner) und 1897 11 889 787 Lire (0,38 Lire auf den Einwohner); 5 508 244 Lire belasteten i. J. 1897 das Kommunal- und 6 381 543 das Provinzialbudget. Um die Gesamtausgabe zu erhalten. muss man zu diesen Summen 2 615 815 Lire hinzufügen, den Patrimonialreinertrag selbständiger Findelhäuser, die als fromme Stiftung errichtet sind.

Mit Rücksicht darauf, dass der Betrieb örtliches Interesse hat, hat man den Provinzialverwaltungen eine gewisse Freiheit in seiner Regelung gelassen. Ein erster wesentlicher Unterschied besteht in der Art der Zulassung der Kinder zur Unterstützung.

Bis zum Jahre 1866 war in allen Provinzen das Verfahren unbedingter Annahme mittelst der Drehladen in Kraft; von da an sind diese allmählich abgeschafft und durch direkte Uebergabe der Kinder an Findelhäuser oder Hilfsfindelanstalten oder besonders mit der Annahme bei kommunalen Behörden betraute und besoldete Personen (pie ricevitrici) ersetzt.

Die Zahl der Gemeinden, in denen die Drehlade in Gebrauch ist, die 1866 sich im ganzen Reiche auf 1179 belief, ging 1880 auf 687, 1888 auf 590 und 1897 auf 306 zurück; diese sind jetzt fast ausschliesslich in Gemeinden der Abruzzen, Apuliens, Calabriens und Siciliens in Gebrauch.

In den drei Jahren 1879/81 wurden 32 093 Kinder den Drehläden übergeben, von denen 541 tot aufgefunden wurden, und in den drei Jahren 1894/96 wurden 14 823 ausgesetzt.

Die Abschaffung der Drehläden hat das Aussetzen von Kindern an öffentlichen Orten nicht gesteigert; letztere Thatsache zeigt sich vielmehr häufiger in den Provinzen, wo dieselben noch in Betrieb sind. Von 8832 Kindern, welche in dem dreijährigen Zeitraume 1879/81 an öffentlichen Orten ausgesetzt gefunden wurden, kamen 2435 auf Calabrien und 1712 auf Sicilien. In den drei Jahren 1894/96 wurden nur 2452 Kinder ausgesetzt.

So hatte man auch infolge der Abschaffung der Drehläden keine Erhöhung der Zahl der Verbrechen des Kindesmordes oder Fruchtabtreibens zu beklagen. In der That hatten die Aemter des öffentlichen Ministeriums, welche sich 1880 mit 322 Fällen vollzogenen oder versuchten Kindermordes und mit 213 des Fruchtabtreibens zu beschäftigen hatten, 1895 mit 184 der ersteren und 233 der zweiten zu thun; die Abnahme ist in den dazwischenliegenden Jahren fast regelmässig fortschreitend gewesen.

Ausser dem Vorteil moralischer Art, dass die Blutsbande nicht gelockert werden, wenn man das Aussetzen der ehelichen Kinder hindert, hat die Abschaffung der Drehläden den materiellen Nutzen, die Unterstützungskosten zu verringern und in benachbarten Provinzen die Annahme auswärtiger Kinder zu verhindern, geschaffen. Die thatsächlichen Aus-

gaben haben sich nicht gemindert, aber man hat sie erspriesslicher verwenden können, indem man das Gehalt der Ammen, die Ausgaben für die Ausstattung der Kinder, die Erziehungs- und Unterrichtsgelder etc. erhöhte.

Im Jahre 1896 wurden 29633 Kinder zur Unterstützung auf Kosten der Gemeinden und Provinzen zugelassen, und rechnet man die aus den vorhergehenden Jahren ihnen zur Last gebliebenen hinzu, so betrug die Gesamtzahl am ersten Januar 1897 132371, was mit der Gesamtbevölkerung des Königreichs verglichen durchschnittlich 42 unterstützte Kinder auf je 10000 Bewohner ergiebt (dasselbe Verhältnis wie das 1854 gefundene).

Die unterstützten Kinder sind in Mittelitalien (Umbrien 98, in Toscana 60, Emilia 64 auf je 10000 Einwohner) verhältnismässig am zahlreichsten; die niedrigsten Verhältnisse beobachtet man in Süditalien (Abruzzen 35, Campanien 26, Sardinien 12). Unter den 1896 zur Unterstützung zugelassenen 29633 Kindern waren 1797 ehelicher Geburt und wurden unterstützt, weil sie Waisen und ohne Verwandte waren, welche die Verpflichtung gehabt hätten, sie zu erhalten, oder infolge völliger Armut der Eltern, oder weil sich diese im Gefängnis befanden. Die anderen 27836 waren unehelich.

1896 wurden im ganzen Königreiche 70278 unehelich Geborene gemeldet, von denen 40088 wenigstens von einem der Eltern anerkannt und auf Kosten derselben erzogen wurden: die anderen 30190 wurden nicht anerkannt und starben früh oder mussten auf Kosten öffentlicher Anstalten erzogen werden. Die jährliche Zahl der unehelichen Geburten ist bis 1883 im Wachsen begriffen; in den 5 Jahren von 1863—1867 kamen 52 auf je 1000 Geburten und 1883 78; von da ab merkt man eine graduelle Verminderung bis 64 im Jahre 1897. Das Widerstreben, welches ein Teil der Bevölkerung, besonders in den ländlichen Gemeinden des alten Kirchenstaates, immer noch gegen das Schliessen der Civilehe zeigt (der einzigen, welche seit 1866 gesetzlich anerkannt wird); die schnelle Bevölkerungszunahme einiger grossen Städte, welche besonders durch den Zuzug zahlreicher Arbeiterscharen verursacht ist, die dort keinen bleibenden Wohnsitz nehmen und sich davor scheuen, eine regelrechte Familie zu gründen, die Verbreitung dem Ehebande feindlicher Gedanken in einigen Gegenden (Romagna) und Bevölkerungsklassen haben die Zahl der nicht gesetzmässig gegründeten Familien vermehrt; aber trotzdem kann man nicht behaupten, dass man in diesen Familien mit weniger Sorge und weniger Liebe für die Erhaltung und Erziehung der Nachkommenschaft anträfe.

In verschiedenen Provinzen Mittelitaliens ist die Zahl der unehelichen Geburten überhaupt 5—6mal höher als in Piemont, Ligurien und der Lombardei. Die grössten Unterschiede beobachtet man in der Gruppe der Unehelichen, welche von den Eltern anerkannt und erzogen werden.

Unter den 69 Provinzen, in welche das Königreich eingeteilt ist, sorgen 49 für die Unterstützung der Findelkinder durch Findelhäuser, die anderen 20 Provinzen lassen sie durch die Hebammen oder mit diesem Amte in den einzelnen Gemeinden betraute Personen unmittelbar zu auswärtigen Ziehmüttern bringen. Die Findelhäuser in den ersten 49 Provinzen belaufen sich auf 120 und nehmen jährlich ungefähr 21000 Kinder auf.

Die grössere Anzahl der Findelhäuser kann man heutzutage nicht mehr wirkliche Unterkunftsorte nennen; sie dienen als zeitweise Unterkunftsorte und Krankenhaus, worin man die Kinder möglichst kurze Zeit bleiben lässt.

Sucht man die Zahl der Säuglinge, welche in den Jahren 1893—1896 in den Findelhäusern oder bei auswärtigen Ziehmüttern von 1000 Kindern, welche in der gleichen Zeit zur Unterstützung zugelassen sind, gestorben sind, so ergiebt sich eine Sterblichkeitsziffer von 376 auf 1000, d. h. mehr als ein Drittel der durch Findelhäuser unterstützten Kinder stirbt innerhalb des ersten Lebensjahres. Die Sterblichkeitstabelle der italienischen Bevölkerung, welche auf Grund von Daten des Beobachtungsabschnittes 1893—1896 aufgestellt ist, giebt als Sterblichkeitsziffer der ehelichen Kinder im ersten Lebensjahre 175 von 1000; ein Verhältnis, welches geringer als die Hälfte von dem ist, welches man für die auf Kosten der Gemeinden und Provinzen unterstützten Säuglinge gefunden hat.

Da die Altersgrenze, bis zu welcher die Unterstützung auf Kosten der Ortsverwaltungen sich erstreckt, durch besondere Verordnungen eines jeden Findelhauses festgesetzt ist, so ist sie von Ort zu Ort verschieden und ist auch verschieden, je nachdem es sich um einen Knaben oder ein Mädchen handelt. In Ferrara, Imola, Faenza z. B. dauert die Unterstützung bis zu 18, in Ancona bis zu 16, in Modena, Bologna, Cremona, Mantua, Reggio in der Emilia und Mailand 15, in Como und Brescia bis zu 14, in Pisa, Farli, Siena bis zu 13, in Turin, Novara, Alessandria und Treviso 12, in Rom, Lucca und Cuneo 10, in Chieti, Teramo, Catanzaro und Reggio in Calabrien 8 für die Knaben und 10 für die Mädchen, in Salerno, Catania, Messina und Syrakus 7 für die Knaben, in Cosenza 6 für die Knaben und 8 für die Mädchen, in Rovigo bis zu 18, in Neapel bis zu 15 Monaten.

So sind auch nach den Orten die den Ammen bezahlten Monatslöhne verschieden. Im allgemeinen sind sie in den nördlichen Provinzen höher als in den südlichen. Die Findelhäuser in Bergamo, Ravenna, Portoferraio z. B. geben den auswärtigen Ammen im ersten Lebensjahre des Kindes einen Lohn von 18 Lire, das in Mailand 13,50, die in Brescia, Pavia, Como, Cagliari, Mantua, Novara, Livorno, Turin, Udine 12, die in Cuneo, Florenz, Pisa, Alessandria, Parma, Cremona, Palermo, Treviso 10, während es in Salerno, Potenza und Girgenti nur 7 Lire beträgt, in Trapani und Messina 6,50, in Campobasso, Reggio in Calabrien und Caltanisetta 6, in Chieti, Caserta, Benevent, Bari und Catanzaro 5,50, in Teramo 4,25 Lire.

Für die Kinder über ein Jahr geht der Lohn der Ammen auf 5 oder 3 Lire monatlich und auch auf noch weniger zurück, je nach den Orten.

Ausser dem monatlichen Gehalt und den Reiseentschädigungen für die Ammen, welche Kinder aus den Findelhäusern abholen, gewähren die Provinzen Vergütungen in Geld oder Waren

für die Ausstattung des Kindes und bezahlen die Krankheitskosten für dasselbe; und manchmal (besonders in den nördlichen und mittleren Provinzen) bewilligen sie den Ammen Prämien für die best Aufgezogenen und Unterrichtsprämien für die Kinder, welche regelmässig eine Schule besuchen.

Fast alle gewähren ferner den Mädchen, welche sich vor dem 25. Jahre verheiraten, kleine Unterstützungen zur Aussteuer.

In Süditalien sind die zu niedrigen Löhne ein Hindernis, ein schnelles Unterbringen der Kinder bei auswärtigen Ziehmüttern zu erzielen; sie sind daher, weil sie sich lange Zeit in engen, ungesunden Unterkunftssälen aufhalten müssen, einer furchtbaren Sterblichkeit unterworfen.

Der grösste Teil der bei auswärtigen Ziehmüttern untergebrachten Kinder wird Familien auf dem Lande anvertraut und deshalb zur Ausübung des Ackerbaues erzogen.

Es fehlen in fast allen Provinzen Ortsausschüsse zur Unterstützung von Findelkindern.

Solch Fehlen hat schwere Nachteile im Gefolge. Viele Kinder, die in kleinen Gemeinden geboren sind, in denen sie leicht bei einer Ziehmutter untergebracht werden könnten, müssen ins Findelhaus gebracht werden und ertragen nicht die Unbilden der Reise, des Luftwechsels und der veränderten Lebensweise und den zwei- oder mehrwöchentlichen Aufenthalt dort, bevor die Ammen sie abzuholen kommen.

Da die erbliche Syphilis sich manchmal verspätet zeigt, so sind die schon der Amme übergebenen und nicht mehr überwachten Findelkinder Ursache der Uebertragung dieser ansteckenden Krankheit auf die Amme und ihre Familie. Auf Grund von Daten der Beobachtungsperiode 1890—1896 sind jährlich 1097 unterstützte Kinder mit erblicher Syphilis behaftet.

Trotz aller Bürgschaften der Sittlichkeit, welche für die Annahme von Ammen verlangt werden, ist es ohne eine beständige und einsichtige Ueberwachung unmöglich, zu verhindern, dass einige von ihnen gleichzeitig mehrere Kinder nähren, um grösseren Gewinn daraus zu ziehen, oder dass das Aufziehen nicht mit der nötigen Sorgfalt bewerkstelligt wird, aus Unwissenheit oder wegen Krankheit der Amme.

Die schweren Gebrechen, welche in den Verwaltungs- und Sanitätsverhältnissen vieler Findelhäuser entdeckt wurden, haben die Notwendigkeit einer Reform dieses öffentlichen Dienstes bewiesen. Am Anfang des Jahres 1897 war eine königliche Kommission ernannt worden mit der Aufgabe, die dringendsten Verbesserungen vorzuschlagen, um die Gesundheit der unterstützten Kinder zu beschützen.

Die soziale Lage und die Ausbildung der Bevölkerung in den verschiedenen Provinzen des Königreichs sind noch jetzt zu ungleich, und es ist nicht möglich, eine vollständige Uebereinstimmung in dieser Beistandsart sogleich zu gewinnen. Ferner würde eine gründliche Abänderung auf örtliche eingewurzelte Vorurteile stossen.

Dennoch streben die Vorschläge der oben erwähnten Kommission nach dem folgenden Zwecke:

a) Die Mutter dem Kinde zu nähern, um die Erkennung zu erleichtern.

b) Die Unterstützungskreise mehr zu beschränken, um den Kindern die langen und unbequemen Reisen zu ersparen und die Missbräuche, die Vertauschungen der Kinder, den Handel mit ihnen leichter zu verhindern.

c) Womöglich das Kind für die Stillungszeit seiner eigenen Mutter anzuvertrauen und dieser zu Hause einige Jahre lang Hilfe zu leisten.

d) Die Verantwortlichkeit jener Beamten (Syndici, Aerzte, Hebammen) zu steigern, welche die Erkundigungen nach dem sittlichen Betragen und den Gesundheitsverhältnissen der Erzieher vernachlässigt haben und die unterstützten Kinder nicht überwachen, daher an ihren Leiden mitschuldig sind.

e) In jeder Gemeinde geeignete Frauenkomitees einzurichten für die Ueberwachung der Kinder, die dort unterhalten werden.

f) Den Provinzial- und Kommunalärzten (bei dem Sanitätsgesetz vom 22. Dezember 1888 ernannten) die ununterbrochene Aufsicht dieses öffentlichen Dienstes aufzutragen.

Rom. *Enrico Raseri.*

**4. Die wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen.** Die Findelhäuser haben die Aufgabe, vor allem das Zugrundegehen verlassener Kinder zu verhindern und dem Kindesmorde entgegenzuwirken. Damit soll zugleich ein Schleier über geschlechtliche Vergehen gedeckt und das Unglück verführter Mädchen gemindert werden. Sie sind demnach als Wohlthätigkeitsinstitute aufgefasst und noch in neuerer Zeit als solche empfohlen worden. Man hat ihnen ferner, wie wir sahen, wirtschaftliche Bedeutung beigemessen, indem sie dem Staate einen Zuwachs von Arbeitskräften verschaffen sollten, und zwar eventuell von solchen, die sich ihm unabhängig von der Familie vollständig widmeten. Sie können in der That dadurch günstig wirken, dass sie gerade Unehelichgeborene aus ärmlichen und ungeordneten Verhältnissen herausziehen und ihnen eine solide Erziehung bieten, durch welche sie zu nützlichen Bürgern werden können.

Die an zweiter Stelle angeführten Momente kommen heutigen Tages nicht mehr in Betracht. Auf eine künstliche Volksvermehrung hat man in civilisierten Staaten nirgends mehr Bedacht zu nehmen. Für eine angemessene Unterbringung und Erziehung der Unehelichgeborenen kann aber mit demselben Erfolge auf andere Weise gesorgt werden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Vereine zur Unterbringung und Versorgung der sogenannten Halte- oder Ziehkinder, unterstützt durch scharfe Ueberwachung derselben durch die Polizei. Der Unterschied hat sich in der neueren Zeit besonders dadurch vermindert, dass

die Findelhäuser, wie wir sahen, jetzt auch fast nur noch die Vermittelung der Unterbringung der Kinder übernehmen, aber nicht mehr die Verpflegung in den Anstalten selbst. Dem deutschen Verfahren der erwähnten Vereine, welche sich aller bedürftigen Kinder, der legitimen wie illegitimen, in gleicher Weise annehmen, steht das französische Verfahren der »secours aux filles mères« gegenüber, welches auch in Belgien Nachahmung gefunden hat, wonach seit den 30er Jahren unverheiratete Mütter in besonderer Weise von seiten des Staates oder der Gemeinde unterstützt werden, indem sie 3 Jahre hindurch 25 Francs pro Monat erhalten, wenn sie ihr Kind selbst nähren oder bei sich aufziehen, oder, wie es in Paris geschieht, indem man ihnen Pflegemütter zuweist und für 10 Monate das Kostgeld vorschiesst, wenn sie das Kind nicht selbst behalten können. Die verheirateten Mütter in gleich bedrängter Lage haben sich wie andere Bettler an ein »bureau de bienfaisance« zu wenden.

Die Thatsachen haben bewiesen, dass die Findelhäuser keineswegs das leisten, was man von ihnen erwartet. Wie schon in den 50er und 60er Jahren nachgewiesen (von Hügel und dem Unterzeichneten), verhindern die Findelhäuser nicht die Aussetzung von Kindern an anderen Orten noch Kindesmorde. In Deutschland, wo keine Findelhäuser existieren, sind Aussetzungen an freien Orten nur selten. Von 1882—87 wurden 52 Aussetzungen bestraft. In Bayern kommen jährlich durchschnittlich 11, in Sachsen und Hannover 10 vor, während in das Mailänder Etablissement jährlich etwa 100 an anderen Orten gefundene Kinder eingeliefert werden. In Paris kommen jährlich gegen 145 Findlinge vor, in Frankfurt 2—3, in Berlin 1885/6 19, 1886/7 26, 1887/8 13. In Italien kommt ein Kindesmord auf 6000 Geburten, in Deutschland auf 10 000, in Preussen auf 13 000, und in Belgien haben sich nach Beseitigung der Drehladen die Kindesmorde nicht vermehrt; ebenso, wie oben gezeigt, nicht in Italien. Allgemein ist auch anerkannt, dass diese That unmittelbar nach der Entbindung in der ersten Erregung und Angst geschieht, wo auch der Gang bis zum Findelhause die Entdeckung der Geburt und der Schande herbeiführen kann.

In der älteren Zeit war ein Hauptgrund, der gegen die Findelhäuser angeführt wurde, die übergrosse Kindersterblichkeit in denselben, indem nach Angabe der älteren Autoren 75% der eingelieferten Kinder im ersten Lebensjahre zu Grunde gingen. Das war aber nur so lange der Fall, als man versuchte, die Kinder in den Anstalten selbst aufzuziehen und dabei häufig einer Amme 3, selbst 4 Kinder zuteilte oder sie auf Tiermilch anwies, welche dieselben nur bei grösster Sorgfalt vertragen. Seit die Unterbringung der Kinder in Privatfamilien die Regel ist, hat sich auch die Sterblichkeit auf das Durchschnittsmass der unehelichen Kinder überhaupt reduziert, besonders wenn man in Rücksicht zieht, dass, wie Ritter von Rittersheim nachgewiesen hat, das Durchschnittsgewicht der Findlinge sich durchschnittlich als ein anormal-niedriges herausgestellt hat.

Die allgemein anerkannte aussergewöhnliche und, wie es scheint, unvermeidliche Sterblichkeit der Kinder in den Findelhäusern selbst hat die anstaltliche Fürsorge unbedingt verurteilt und wohl für alle Zeiten beseitigt. Es kann deshalb nur die neuere Form in Frage kommen. Hierbei ist aber noch zu unterscheiden die unbedingte und unkontrollierte Aufnahme, wie sie noch jetzt in Süd-Italien besteht, oder die offene, zu welcher Frankreich übergegangen ist.

Gegen das erstere Verfahren ist vor allen Dingen hervorzuheben, dass dasselbe im höchsten Masse demoralisierend wirkt, weniger durch Steigerung der Zahl der unehelichen Kinder, was wenigstens nicht statistisch zu beweisen ist, wohl aber durch Erstickung des elterlichen Pflichtgefühls, wenn in solcher Weise öffentliche Anstalten den Eltern die natürliche Fürsorge für ihre Kinder abnehmen und sie damit ihrer heiligsten Pflichten entwöhnen. Dass dieses geschieht, ist dadurch bewiesen, dass in Italien ein bedeutender Prozentsatz der »Trovatelli« noch vor zwanzig Jahren ehelichen Ursprungs war. In Rom waren 1864 18% derselben in ein besonderes Buch als ehelichen Ursprungs eingetragen; die Beamten schätzten aber dort, wie in Florenz, die Zahl derselben auf 30%. In dem Mailänder Findelhause betrugen sie nach der offiziellen Angabe zur selben Zeit mehr als 50%. Von den 13 881, welche in den Jahren von 1843—1854 daselbst reklamiert wurden, waren 13 063 eheliche, nur 818 uneheliche. Jetzt ist der Prozentsatz der ehelichen Kinder in den italienischen Findelhäusern auf 8% gefallen.

Es kann in der That keine stärkere Verurteilung des Systems der unbedingten Aufnahme geben, als ihn dieser Nachweis liefert, dass in einer Stadt wie Mailand und deren nächster Umgebung alljährlich gegen 3000 Mütter, welche keine Schande zu verdecken haben, dadurch verleitet werden, ihre heiligsten Pflichten zu verletzen, ihre Kinder zu verstossen und deren Erziehung dem Staate aufzubürden, die ihnen selbst lästig ist, ein Umstand, der wenig dadurch gemildert wird, dass ein grosser Teil von ihnen dieselben später reklamiert; das Unrecht ist einmal begangen und bleibt bei den

Kindern sicher nicht ohne nachhaltigen Eindruck.

Hiergegen ist die grosse Kostspieligkeit der Institute nur ein untergeordneter Punkt, obwohl eine Kommission in Belgien, welche den Umstand zu untersuchen hatte, nachwies, dass denselben jedes Kind die doppelten Erziehungskosten verursachte als den Eltern, welche die Unterbringung selbst übernehmen.

Nach allem kann darüber kein Zweifel sein, dass die unbedingte Aufnahme und ohne Kontrolle der Aussetzenden ein Anachronismus ist, dessen Schäden unbedingt überwiegen und dessen Aussterben nur eine Frage der Zeit sein kann.

Aber auch die offene Aufnahme, wie sie in Frankreich, Belgien und Nord-Italien gehandhabt wird, behält ihr Bedenkliches, solange damit die Trennung von Mutter und Kind absichtlich befördert wird, wie es dort der Fall ist; es ist das etwas Unnatürliches, das gesunde Gefühl Verletzendes und kann auf die Bevölkerung nicht günstig erziehend wirken. Ebensowenig kann es richtig sein, den unverehelichten Müttern einen Vorzug vor anderen ebenso armen Müttern zu gewähren und sie aus öffentlichen Mitteln in besonderer Weise zu unterstützen. Die Fürsorge für Findlinge und uneheliche Kinder fällt damit wie die Waisenfürsorge der allgemeinen Armenpflege zu. Zu wünschen ist dabei in hohem Masse, dass private Vereine die öffentliche Armenpflege unterstützen und sich der Kinder im zartesten Alter in besonderer Weise annehmen, die von ihren Angehörigen nicht eine angemessene Pflege erhalten können; besonderer Findelhäuser bedarf es hierzu nicht. Vereine für sogenannte Haltekinder, unterstützt und kontrolliert durch Polizeiorgane, reichen hierzu in jedem Kulturlande aus. Höchstens in Ländern, wo noch die Kinderaussetzung blüht und durch Gesetz und Sitte toleriert wird, können Findelhäuser wie hier im Mittelalter als Uebergang am Platze sein.

**Litteratur:** ***Hügel,*** *Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, Wien 1863.* — ***Léon Lallemand,*** *Histoire des enfants abandonnés et délaissés, Paris 1885.* — ***Conrad,*** *Die Findelanstalten, ihre geschichtliche Entwickelung und Umgestaltung in der Gegenwart, Jahrb. für Nat. u. Stat., Jahrgang 1869, Bd. 12, S. 241 ff.* — ***Ritter von Rittersheim,*** *Jahresberichte des Prager Findelhauses.* — ***E. Chevalier,*** *De l'assistance dans les campagnes, Paris 1889.*

***J. Conrad.***

---

## Finlaison, John,

der Vorläufer W. Farrs (s. d. oben S. 821 ff.) „in the sedulous investigation of the law of mortality“ wurde am 27. VIII. 1783 zu Thurse in Caithnessshire geboren. Er starb am 3. IV. 1860.

Im Jahre 1805 trat Finlaison in das Amt der „Naval Revision“ ein, in welchem er bald eine hervorragende Stellung einnahm. Er redigierte hier die „Eleventh and Twelfth Reports of the Commissioners for Revising the Civil Affairs of His Majesty's Navy“, 1809; Parl. Papers, 1809. vol. VI. Gleichzeitig reformierte Finlaison 1809 das gesamte Rechnungswesen des Verpflegungsamtes, des „victualling departments“ mit derartigem Erfolg, dass noch in demselben Jahre an 60000 £ Ersparnis verzeichnet wurden und sein System der militärischen Verrechnung schleunigst auch in Frankreich, Oesterreich und Russland Eingang fand. Im Jahre 1815 zum Archivar und Bibliothekar der Admiralität ernannt, mit der besonderen Verpflichtung, über wichtigere und schwierige Fragen der Verwaltung fortlaufend Gutachten zu erstatten, verfasste er 1811 einen Aufsehen erregenden Bericht „of all the ennemy's naval forces“ an das Parlament, welches ihn seitdem wiederholt als Autorität in Fragen der Marineverwaltung aufrief. Finlaison war der Autor der offiziellen „Navy List“ von 1814—21; der Witwen- und Waisenfonds der Civilbeamten und Aerzte der Marine dankte ihm 1819 seine Entstehung; 1824 fungierte Finlaison als massgebendes Mitglied eines Specialkomitees des Unterhauses für die Untersuchung der Lage der „Friendly societies“ und der Versicherungsgesellschaften. Schon 1808 war ein neues Finanzsystem mit Leibrentenverkauf (Tontinen) seitens der Regierung auf dem Grunde der Northampton-Sterbetafel eingeführt worden. Finlaison wies in einem eingehenden Bericht von 1819 nach, dass das Schatzamt infolge dieser unrichtigen Tafeln in den abgelaufenen 11 Jahren einen Verlust von 2 Mill. £ erlitten habe.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde er 1822 von der Admiralität in das Schatzamt versetzt, wo er als „Actuary and principal accountant of the check department of the national debt office“ 29 Jahre hindurch in hervorragender Weise thätig war. Im Jahre 1829 veröffentlichte Finlaison seine „Life Annuities“ („Report of J. Finlaison, Actuary of the National Debt, on the Evidence and Elementary Facts on which the Tables of Life Annuities are founded“); von 1819—23 erschienen von ihm Untersuchungen und Berichte über den Pensionsetat der Marine und des Heeres überhaupt; im Jahre 1829 wurden seine verbesserten Lebenstafeln endlich auch im Schatzamte eingeführt und ergaben schon in den ersten 5 Jahren eine Ersparnis von 390000 £; 1831 veröffentlichte er seine Berechnungen über die besondere Lebensdauer der Sklaven und Kreolen und erzielte damit, dass dieselben den Entschädigungen an die Sklavenhalter im Jahre 1834 zu Grunde gelegt wurden. Bei den Beratungen über die Einführung der für die Bevölkerungsstatistik grundlegenden „General Registration Act“ von 1837 wurde seine Ansicht über die Details der Formulare und der Organisationsvorschriften eingeholt. Der 1847 gegründeten Institution der „Actuaries“ des gesamten Versicherungswesens stand Finlaison bis zu seinem Tode als erster Präsident vor.

John Finlaison hinterliess folgende Schriften: „Report of the Secretary to the Supplemental

Fund for the Relief of the Widows and Orphans of the Medical Officers of the Royal Navy", 1817. — „Tables showing the Amount of Contributions for Providing Relief in Sickness", 1833. — „Rules of the Equitable Friendly Institution, Northampton, with Tables", 1837. — „Account of some Applications of the Electric Fluid to the Useful Arts by A. Bain, with a Vindication of his Claim to be the First Inventor of the Electro-Magnetic Clock", 1843. — „Tables for the use of Friendly Societies, for the Certificate of the Actuary to the Commissioners for the Reduction of the National Debt. Constructed from the original computations of J. Finlaison, by A. G. Finlaison", 1847. —

**Litteratur und Quellen:** *Dictionary of National Biography. Edited by Leslie Stephen. Vol. XIX, 1889, mit Berufung auf »Southwood Smith's Philosophy of Health«, 1835, I, 115 ff.; »Macaulays England«, 1858, I, 284. —* **Walfords** *»Insurance Cyclopaedia«, 1874, III, 300 sq. »Assecurance Mag.« April 1862, 147 sq. »Cent. Mag.«, August 1860, 194 sp. »Times«, 17. u. 23. April 1860. Vgl. auch* **Porter,** *The Progress of the Nation, 1851, p. 12—13. —* **Quetelet,** *Physique sociale, 1869, I, 182, 183, 388. —* **Westergaard,** *Mortalität und Morbilität, Jena 1882. —* **Derselbe,** *Theorie der Statistik, Jena 1890, S. 284. —* **Meitzen,** *Gesch., Techn. u. Theorie der Stat., Berlin 1886, S. 33, 43.*

*John.*

---

## Firma.

1. Einleitung. 2. Wirtschaftliche Bedeutung der F. und ihr Rechtsschutz. 3. Specifisch juristische Bedeutung der F. als Name. 4. Bedeutung der eingetragenen F. für die Kaufmannseigenschaft ihres Trägers.

**1. Einleitung.** Die kaufmännische und die juristische Auffassung von dem Wesen der Firma gehen weit auseinander. Der Kaufmann betrachtet die Firma als den Namen der Handelsniederlassung, der Jurist dagegen als den Namen des Kaufmanns. Während jener sagt: »die Firma floriert«, »die Firma gerät in Verfall« und dergleichen, bezeichnet das H.G.B. (§ 17) die Firma eines Kaufmanns als »den Namen, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt«. Versteht man unter »Namen« aber nur die jeder willkürlichen Aenderung entzogene, daher dauernde Individualisierung einer Person oder Sache, so sind beide Auffassungen unrichtig; denn da die Firma mit der Handelsniederlassung verbunden bleibt, auch wenn beide auf einen anderen Inhaber übergehen, so kann sie nicht Name des Kaufmanns sein, ebensowenig aber ist sie Name der Handelsniederlassung, da es auch zulässig ist, diese ohne die Firma auf einen anderen Inhaber zu übertragen. Im übrigen jedoch sind beide Auffassungen als berechtigt anzuerkennen; die kaufmännische entspricht den wirtschaftlichen, die juristische den rechtlichen Zwecken, welchen die Firma dient, erstere wird mehr der heutigen, letztere mehr der früheren Bedeutung der Firma gerecht.

Geschichtlich führt nämlich die Firma auf die kaufmännische Marke (signum mercatoris) zurück, die — verwandt mit den Haus- und Hofmarken — in den germanischen und romanischen Ländern von den Kaufleuten nicht nur zur Bezeichnung von Waren, sondern auch zur Unterzeichnung von Urkunden benutzt wurde. Daher stammt auch der Ausdruck »Firma«; »firmare« bedeutet: eine Urkunde (anfangs durch Handauflegen, später durch Unterschrift oder Zeichen) bekräftigen. Man denke auch an »zeichnen«, »unterzeichnen« für unterschreiben. Als Warenzeichen hat sich die Marke bis auf den heutigen Tag erhalten, dagegen als Surrogat des bürgerlichen Namens im kaufmännischen Gewerbe und als nähere Kennzeichnung der Kaufmannseigenschaft ist ein feststehender kaufmännischer Name, eben unsere Firma, ausschliesslich an ihre Stelle getreten, und diese Funktion der Firma als eines Mittels zur Kennzeichnung einer Person in ihrer Beziehung zu einem kaufmännischen Gewerbe ist es, an welche der Jurist in erster Linie denkt.

**2. Wirtschaftliche Bedeutung der F. und ihr Rechtsschutz.** Die Hauptbedeutung der Firma ist heutzutage aber noch immer eine wirtschaftliche, obwohl ihr mit dem Inkrafttreten des neuen Handelsgesetzbuchs auch eine sehr gesteigerte juristische Bedeutung zukommt (s. unten sub 3 und 4). Die Firma ist faktisch die Trägerin des sogenannten Renommees einer Handelsniederlassung und damit ein selbständiger Faktor im Wirtschaftsleben geworden. Der ökonomische Wert einer Handelsniederlassung hängt nämlich zum grossen Teil nicht von den Qualitäten ihres Inhabers, sondern von der Güte der geschäftlichen Beziehungen — Bezugsquellen, Absatzgebiete, Kundschaft — ab, deren sie sich erfreut. Diese aber bleiben ihr erfahrungsgemäss auch beim Wechsel des Inhabers erhalten, falls die Firma mit auf den neuen Inhaber übergeht. Noch mehr aber als der Wert selber knüpft sich das allgemeine Urteil über diesen Wert an die Firma, und dieses Urteil (dass die Firma »gut« sei, wie der Kaufmann sich ausdrückt) ist selbst wiederum ein wichtiger Faktor zur Vermehrung des reellen Wertes der Handelsniederlassung. So wird die Firma zu einem selbständigen wirtschaftlichen Gute von beträchtlichem Nutz- und Tauschwerte, und sobald sich die Rechtsordnung desselben annimmt, wird die Befugnis zur Führung der Firma ein wertvolles R e c h t. Dieses sogenannte Firmenrecht gehört als N a m e n s-

recht zu den Individualitäts- oder Persönlichkeitsrechten, als Vermögensrecht aber zugleich zu den Immaterialgüterrechten; es ist derartig gestaltet, dass dem Berechtigten die Ausbeutung des Nutz- und Tauschwertes seiner Firma im wesentlichen gesichert ist.

1. Das Firmenrecht wird geschützt, und zwar

a) zunächst dadurch, dass niemand eine Firma willkürlich wählen darf, niemand ist also in der Lage, sich das Renommee einer bereits bestehenden Firma einfach anzueignen. Vielmehr muss jeder, welcher eine neue Handelsniederlassung gründet, seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma führen (H.G.B. § 18).

b) Die Firma wird in das Handelsregister eingetragen, und jede Firma einer neuen Haupt- oder Zweigniederlassung muss sich dann von ihr deutlich unterscheiden (H.G.B. §§ 29, 30). Das gilt jedoch nur von Niederlassungen, welche an demselben Orte (oder in derselben Gemeinde) errichtet werden, der Schutz durch diese sogenannte Ausschliesslichkeit des Firmenrechts ist also nur ein sehr beschränkter (während die Ausschliesslichkeit des Markenrechts für das ganze Reich gilt).

c) Gegen denjenigen, welcher eine Firma widerrechtlich gebraucht, hat das Gericht von Amtswegen einzuschreiten. Ausserdem kann der dadurch in seinem Rechte Verletzte den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung oder des sonstigen Missbrauchs der Firma und auf Schadensersatz belangen (H.G.B. § 37). Dieser Schutz der Firma ist an keinen Ort gebunden; es kann also z. B. die J. G. Cottasche Buchhandlung in Stuttgart jemanden, der unberechtigterweise, nämlich ohne selber J. G. Cotta zu heissen, in München oder Berlin unter derselben Firma ein Verlagsgeschäft betreibt, auf Unterlassung der weiteren Führung dieser Firma belangen. Das Gericht hat einem solchen Verlangen auch dann stattzugeben, wenn der Beklagte die bisher etwa für ein Delikatesswarengeschäft geführte Firma J. G. Cotta nur zu dem Zwecke erwarb, um das bisherige Geschäft aufzulösen und dafür ein Verlagsgeschäft zu beginnen, oder wenn jemand, der zufällig den gewünschten Namen (J. G. Cotta) trug, lediglich als Strohmann benutzt wurde, um die Eintragung der Firma zu erlangen (Fälle des sogenannten unlauteren Wettbewerbes, G. v. 27. Mai 1896 § 8). Auch gegen denjenigen, welcher eine Firma sonst unbefugt, z. B. zur Bezeichnung von Waren, benutzt oder solche widerrechtlich gekennzeichnete Waren in den Verkehr bringt oder feilhält, wird der berechtigte Firmeninhaber geschützt durch das G. zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 § 14.

2. Das Firmenrecht ist nicht nur vererblich, sondern auch frei veräusserlich (H.G.B. § 22; anders nach dem neueren Schweizer Recht), der Erwerber geniesst dann den Rechtsschutz in derselben Ausdehnung (Nr. 1) wie der bisherige Inhaber. Da indessen das Renommee, dessen sich die Firma erfreut — wie wir gesehen haben — eigentlich der Handelsniederlassung zukommt, so würde durch eine Veräusserung der Firma abgesondert von dem Handelsgeschäfte das Publikum irregeführt werden: hier findet daher die Veräusserlichkeit der Firma ihre Schranke, das Gesetz erklärt eine solche Uebertragung für unzulässig (H.G.B. § 23), die Veräusserung ist nichtig. Wenn jemand daher (insbesondere auch letztwillig) über »seine Firma« zu Gunsten einer Person verfügte, so wollte er im Zweifel auch über die Handelsniederlassung, für welche die Firma geführt wurde, verfügen; sollte ein anderer Wille erkennbar sein, so ist die ganze Verfügung nichtig.

Durch die freie Veräusserlichkeit und Vererblichkeit der Firma kann ein Kaufmann in die Lage kommen, mehrere Firmen für seine verschiedenen Handelsniederlassungen zu führen; er ist aber selbstverständlich auch befugt, sämtliche Firmen bis auf eine aufzugeben und mit dieser einen Firma für alle seine Handelsniederlassungen zu zeichnen.

Wenn das Handelsgewerbe mit der Firma veräussert ist, dann haftet der Erwerber, der die Firma fortführt, ohne weiteres für alle früheren Geschäftsverbindlichkeiten (H.G.B. § 25); dieser neue Rechtssatz leitet aber schon zu der juristischen Bedeutung der Firma hinüber.

**3. Specifisch juristische Bedeutung der F. als Name.** Gegenüber ihrer grossen wirtschaftlichen Bedeutung tritt die specifisch juristische Bedeutung der Firma, wie wir sie oben (sub 1) charakterisiert haben, sehr zurück, und selbst dieser geringeren Bedeutung konnte die Rechtsordnung nur mangelhaft gerecht werden, weil eben der notwendige Schutz des in der Firma vertretenen wirtschaftlichen Wertes mehrfach mit ihr in Widerspruch tritt. Man kann es als die specifisch juristische Aufgabe der Firma betrachten, den Kaufmann in dieser seiner Eigenschaft sicher zu kennzeichnen, dergestalt, dass durch den Gebrauch der Firma ohne weiteres erkennbar ist, dass er als Kaufmann und nicht als Privatmann handeln wollte resp. dass der Dritte mit ihm als einem Kaufmanne und nicht als einem Privatmanne in Beziehung treten wollte. Dabei ist es aber wünschenswert, dass die Firma doch zugleich erkennen

lässt, wer der Inhaber der Handelsniederlassung ist.

Dazu genügt nicht, dass die Firma eine typische, schablonenhafte Form hat; das Ideal einer Firma wäre vielmehr der bürgerliche Name mit einem Zusatz, der die betreffende Person oder die betreffenden Personen ausschliesslich in ihrer Kaufmannseigenschaft kennzeichnet, so wie es in früherer Zeit durch die der Unterschrift hinzugefügte Marke geschah. Diesen Anforderungen entspricht z. B. die Firma »J. C. Natalion Nachfolger Gustav Schaub«, solange Gustav Schaub selber noch der Inhaber der Handelsniederlassung ist. Solche Fälle sind aber relativ selten. Die ursprüngliche Firma enthält zwar stets den bürgerlichen Namen (und lässt die Person des Inhabers daher erkennen), meist aber keinen Zusatz, der die Kaufmannseigenschaft hervorhebt; umgekehrt lässt die überkommene Firma meist die Kaufmannseigenschaft gut erkennen (weil sie sich in der Regel von dem bürgerlichen Namen unterscheidet), giebt aber keinen Anhaltspunkt für die Person des Inhabers.

Alle diese Mängel gelten in verstärktem Masse bei der Gesellschaftsfirma, weil selbst in der ursprünglichen Gesellschaftsfirma nur der bürgerliche Name eines einzigen Mitgliedes enthalten zu sein braucht (H.G.B. § 19); nur die ursprüngliche Firma der Aktiengesellschaft wird meist — da sie »in der Regel« dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein soll, keinen Personennamen enthalten darf und den Zusatz »Aktiengesellschaft« enthalten muss (H.G.B. § 20) — den an eine solche unpersönliche Firma zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Das Handelsgesetzbuch hat keine Vorschriften getroffen, um die Kennzeichnung des Kaufmanns in dieser seiner Eigenschaft durch die Firma zu sichern, und ihre wichtigste specifisch juristische Aufgabe wird daher jetzt von der Firma meistens nur sehr mangelhaft erfüllt. Auch hat das Gesetzbuch, um die Veräusserlichkeit der Firma nicht zu beeinträchtigen, keine Vorsorge getroffen, dass aus dem Wortlaute der Firma stets ihr Inhaber ersichtlich sei; lediglich für die ursprüngliche (neu zu bildende) Firma ist positiv bestimmt, was sie zu diesem Zwecke enthalten muss, und negativ bestimmt, was sie nicht enthalten darf (H.G.B. § 18—20), nämlich: sie muss enthalten den Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen des Inhabers, bei Handelsgesellschaften entweder den bürgerlichen Namen sämtlicher Vollgesellschafter oder den Namen eines oder einiger derselben nebst einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatze (z. B. »& Co.«); sie darf nicht enthalten (falls die Namen sämtlicher Inhaber in die Firma aufgenommen sind) einen Zusatz, welcher auf ein Gesellschaftsverhältnis resp. auf einen weiteren Gesellschafter hindeutet. Dieses Verbot richtet sich gegen die früher sehr verbreitete Unsitte, der Firma noch ein »& Co.« anzuhängen, um das Publikum über die Zahl der Inhaber zu täuschen und dadurch die Kreditwürdigkeit der Handelsniederlassung in einem günstigeren Lichte erscheinen zu lassen. Als Ergänzung dient allerdings bis zu einem gewissen Grade die Vorschrift der Gewerbeordnung, wonach Kaufleute mit einem offenen Laden, wenn ihr Familienname nicht aus der Firma zu ersehen ist, diesen und den ausgeschriebenen Vornamen an der Aussenseite des Ladens anzubringen haben; bei Handelsgesellschaften genügen die Namen von zwei Gesellschaftern. Lokale Polizeiverordnungen haben dies vielfach auf alle Kaufleute ausgedehnt.

Aber das gilt, wie gesagt, nur für die ursprüngliche Firma; bezüglich aller Firmen hat das Handelsgesetzbuch lediglich ein gänzlich ausserhalb der Firma selber liegendes Mittel geschaffen, um dem Publikum eine authentische Information über die Person des Inhabers der Handelsniederlassung zu ermöglichen: dies ist der Registerzwang.

Im allgemeinen gilt in Deutschland das Princip des Firmenzwanges und des Registerzwanges, d. h. jeder Kaufmann ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, eine Firma zu führen und sie beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Jeder Inhaber wird eingetragen, und zugleich wird seine Zeichnung der Firma nebst seiner persönlichen Unterschrift von der Behörde aufbewahrt (H.G.B. § 29).

Die Eintragung geschieht nur auf Antrag, aber die Meldepflichtigen werden vom Gericht nötigenfalls durch Ordnungsstrafen dazu angehalten (H.G.B. § 14). Dass diese Eintragung auch den weiteren Zweck hat, die örtliche Ausschliesslichkeit des Firmenrechtes zu ermöglichen, ist bereits oben ausgeführt worden; um jedoch in dieser Beziehung den Verkehr nicht nutzlos zu beschränken und die Führung der Register zu erschweren, kann das Erlöschen einer Firma, für welche kein Inhaber oder keine Handelsniederlassung mehr besteht, auch ex officio durch den Richter erfolgen (H.G.B. § 31 Abs. 2).

Von der Pflicht, eine Firma zu führen, und von dem Rechte und der Pflicht, sie beim Handelsregister anzumelden, also vom Firmenzwang und vom Registerrecht sind ausgeschlossen die sogenannten Minderkaufleute (H.G.B. § 4), nämlich die Hand-

werker und solche Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

**4. Bedeutung der eingetragenen F. für die Kaufmannseigenschaft ihres Trägers.** Eine ganz andere und viel grössere juristische Bedeutung hat die Firma durch das neue H.G.B. v. 10. Mai 1897 gewonnen. Bisher setzte jede Firma die Kaufmannseigenschaft ihres Trägers voraus, sie selbst und ihre Eintragung war für das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der Kaufmannseigenschaft des Geschäftsinhabers völlig gleichgültig (materielle Natur der Kaufmannseigenschaft); jetzt dagegen erhalten gewisse Gewerbe den Charakter als Handelsgewerbe und ihre Inhaber den Charakter als Kaufleute nur durch die Eintragung einer Firma (formelle Natur der Kaufmannseigenschaft). Dies ist der Fall bei denjenigen gewerblichen Unternehmungen, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern und für die deshalb eine Firma eingetragen werden soll (H.G.B. § 2), ferner bei den land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben, für welche aber die Eintragung einer Firma nur fakultativ ist (H.G.B. § 3). Ausserdem gewährt die Eintragung einer Firma jetzt Ersatz für die etwa fehlenden sonstigen Voraussetzungen der Eigenschaft eines Gewerbes als Handelsgewerbe resp. der Vollkaufmannseigenschaft des Gewerbsinhabers (H.G.B. § 5).

**Litteratur:** *Zur Geschichte ist zu vergleichen:* ***Homeyer**, Die Haus- und Hofmarken (1870).* — ***Lastig**, Markenrecht und Zeichenregister (1889).* — ***Goldschmidt**, Universalgeschichte des Handelsrechts (1891) S. 243.* — *Für das heutige Recht die Lehrbücher des Handelsrechts von **Behrend** (§ 40, jetzt teilweise veraltet), **Gareis**, (§ 16), **Cosack** (§ 16).* — *Ueber die allgemeine Natur der Firma **Ehrenberg** in der Zeitschrift für Handelsrecht XXVIII S. 25 ff. (1882).*

***Victor Ehrenberg.***

## Fischer, Friedrich Christoph Jonathan,

geb. 12. II. 1750 in Stuttgart, gest. in Halle a. S. am 30. IX. 1797, war 1776—78 Sekretär bei der fürstlich badischen Gesandtschaft in Wien, 1779 herzogl. zweibrückischer Legationssekretär in München und folgte im November desselben Jahres einem Ruf nach Halle als ord. Professor des Staats- und Lehnrechts.

Er veröffentlichte in Buchform unter seinem Namen: Versuch einer Geschichte der deutschen Erbfolge, 2 Bde., Mannheim 1778. — Ueber die Probenächte der teutschen Bauernmädchen, Berlin 1780 (behandelt das gutsherrliche jus primae noctis, oder sogen. eingeschränkte Eherecht an weiblichen leibeigenen Personen, vgl. Fischer, Lehrbegriff Bd. I, S. 749.) — Lehrbegriff und Umfang der deutschen Staatswissenschaften, Halle 1783. — Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte von Deutschland, 3 Bände, Frankfurt a. O. 1784—86. (Dieses bedeutende Werk bietet ein Repertorium der gesamten Materien der inneren Verwaltung, wie es vollständiger und archivalisch genauer seines gleichen sucht, z. B. sind die von Berg in seinem „Polizeirecht“, weil allzu umständlich, übergangenen Verwaltungszweige mit gewissenhafter Treue von Fischer gebracht, dem es zur besonderen Genugthuung gereicht zu haben scheint, eine durchaus lückenlose Arbeit zu liefern. Kritik und Interpretation dieser kameralistischen Gesetzgebung fehlt allerdings vollständig, dafür wird jeder Abschnitt durch eine vorzügliche Bibliographie eingeleitet. Stein sagt über Fischer in Bd. II seiner Verwaltungslehre: „Die künftige Geschichte der Verwaltung wird ihn als den Vitriarius der Verwaltungsrechtskunde dereinst zu würdigen wissen.“) Geschichte des deutschen Handels und der Schiffahrt, Erfindung, Künste etc., 4 Bde., Hannover 1785—92, Bd. I/II in 2. Aufl. 1794—97. (Dieses einen ungemeinen Stoffreichtum aufweisende, die Volkswirtschafts- und Kulturgeschichte mit der deutschen Verkehrs- und Industriegeschichte vereinigende Werk lässt leider den Mangel an Kritik hinsichtlich der Sichtung des Materials stark hervortreten.) — Kurzer Begriff des Kameralrechts, Halle 1796.

Vgl. über Fischer: Schwäbisches Magazin von gelehrten Sachen, Jahrgang 1779, Bd. IV, S. 250 ff., Mannheim. — Pütter, Litteratur des deutschen Staatsrechts, Bd. II, Göttingen 1779. — Weidlich, Biographische Nachrichten von den jetzt lebenden Rechtsgelehrten in Deutschland, Jahrg. 1781, Bd. I, Halle. — Meusel, Lexikon der von 1750—1800 verstorbenen Schriftsteller, Bd. III, Leipzig 1804. — H. d. St. 1. Aufl., Bd. III, S. 515 f.

***Lippert.***

## Fischer, Gustav E.,

geb. 1803 zu Buttstädt in Sachsen-Weimar, war 1848 Mitglied der Frankfurter Nationalversammlung, wurde 1854 ord. Professor an der philos. Fakultät in Jena, errichtete 1855 das dortige staatswissenschaftliche Seminar und starb daselbst am 4. III. 1868.

Er veröffentlichte: a) in Buchform: Ueber die Errichtung staatswissenschaftlicher Seminare auf den deutschen Universitäten, nebst einem Berichte über das staatswissenschaftliche Seminar zu Jena, Jena 1857.

b) in Zeitschriften (Jahrb. f. Nat. u. Stat.) Ueber das Wesen und die Bedingungen eines Zollvereins, I. Artikel, Bd. II (1864), S. 317 bis 385 und 397—432; II. Artikel, Bd. VII (1866), Seite 225—304 und Bd. VIII (1867), S. 252—350. (Die bedeutendste Arbeit Fischers, worin er u. a. die Ansicht von der preussischen Herkunft des Zollvereinsgedankens bekämpft und nur Preussens Propaganda für Zollanschluss gelten lässt.) — Prüfung zweier Ansichten über die intellektuelle Urheberschaft des deutschen Zollvereins, Bd. IV (1865), S. 486—491.

— Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Mit Anmerkungen von G. F., Bd. IX (1867), S. 170—203. — Ueber die Bundeszollgemeinschaft Nordamerikas, Bd. XI (1868), S. 314 bis 327. *Lippert.*

---

## Fischerei.

I. Arten der Fischerei, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. II. Politik der Binnenfischerei. 1. Das Recht zur Fischerei; Fischereigenossenschaften. 2. Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Binnenfischerei. III. Das geltende Binnenfischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten. 1. Deutschland. 2. Belgien. 3. Dänemark. 4. Frankreich. 5. Italien. 6. Niederlande. 7. Oesterreich. 8. Ungarn. 9. Schweden. 10. Schweiz. 11. Grossbritannien. 12. Russland. IV. Fischereiverträge im Gebiet der Binnenfischerei. V. Die Pflege der Binnenfischerei. 1. Die Aufgabe des Staates. 2. Fischereivereine. 3. Die künstliche Fischzucht. VI. Die Seefischerei. 1. Landesgesetzliche Regelung. 2. Internationale Regelung. 3. Das geltende Seefischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten. 4. Pflege der Seefischerei in Deutschland und in den Nachbarstaaten. VII. Fischereistatistik.

### I. Arten der Fischerei, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Fischerei, welcher man ausser dem Fischfang auch den Fang (und bezw. die Sammlung) anderer nutzbarer Wassertiere (wie Walfische, Seehunde, Krebse, Muscheln, Korallen, Schwämme etc.) zuzählt, stellt sich nach der Art des Betriebes entweder als wilde (natürliche) oder als zahme (künstliche) Fischerei dar; erstere bildet die Regel und ist im wesentlichen als Occupation der in den natürlichen Gewässern in natürlicher Freiheit sich aufhaltenden Wassertiere anzusehen; letztere wird in künstlich gebildeten (geschlossenen) Gewässern (Teichen) betrieben, aus denen ein Wechsel der Fische in andere Gewässer der Regel nach ausgeschlossen ist. Die natürliche Fischerei zerfällt in Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei. Als Hochseefischerei bezeichnet man jene, welche in den Meeren in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen (alte Kanonenschussweite) ausgeübt wird; sie ist nach völkerrechtlichen Grundsätzen jedermann freigegeben. Die Küstenfischerei ist die im Meer bis zu einer Entfernung von drei Seemeilen vom Lande ausgeübte und setzt sich häufig bis in die Mündungen der grossen Ströme und in die Haffe fort; sie steht regelmässig nur den Anwohnern des betreffenden Küstenstaates zu (doch kommen auch hier Ausnahmen vor, wie beispielsweise durch den Vertrag von Utrecht den Franzosen das freilich seit Jahren von England sehr bestrittene Recht zum Fischen an den Küsten von Neufundland eingeräumt wurde). Die Binnenfischerei wird in den Flüssen, Bächen und Seeen des Binnenlandes ausgeübt, und die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei ist länderweise sehr verschiedenartig geordnet, indem dieselbe je nach dem geltenden Landesrecht und der Natur der Wasserläufe teils dem Staat, teils den Gemarkungsgemeinden, teils den Uferanstössern oder — auf Grund alter regaler Verleihungen und Privilegien — besonderen Berechtigten zusteht.

Die Fischerei zählt, ähnlich wie die Jagd, als vorwiegend occupatorische Thätigkeit zu den ältesten Erwerbszweigen des Menschengeschlechts, worauf vielfache Funde (von steinernen und knöchernen Angelhaken, Fischspeeren, einfach gearbeiteten Netzen etc.) aus vorgeschichtlicher Zeit hinweisen. Noch heute bildet sie in Verbindung mit der Jagd für viele in den Anfängen der Entwickelung stehende Völkerschaften eine hauptsächliche oder ausschliessliche Nahrungsquelle. Aber auch in den der neuzeitlichen Kultur gewonnenen Staatswesen kommt der Fischerei noch immer eine wirtschaftliche Bedeutung zu, deren Tragweite gerade in unserer Zeit in erhöhtem Masse gewürdigt wird. Das Meer beherbergt eine unendliche Fülle nutzbarer Tiere und Tierbestandteile, welche das Fischereigewerbe in den menschlichen Verzehr und Gebrauch überführt; auch die binnenländischen Seeen und die Wasserläufe sind mehr oder weniger fischreich und vermögen einen nicht unerheblichen Bruchteil der menschlichen Fleischnahrung zu liefern. Dabei ist wohl zu beachten, dass die letztere von der Natur im wesentlichen kostenlos erzeugt wird, indem sich die Umwandlung der in dem Wasser natürlich vorkommenden pflanzlichen und tierischen Lebewesen in Fischfleisch der Regel nach ohne Zuthun des Menschen vollzieht, so dass meist nur die, allerdings mitunter nicht unerheblichen, Kosten der Occupation in Frage kommen. Privatwirtschaftlich bildet das Fischereigewerbe einen keineswegs unerheblichen Bruchteil der Erwerbsthätigkeit (namentlich wieder, soweit die Meeresfischerei in Frage steht) und zwar nicht bloss im Hinblick auf die eigentliche Fischereibevölkerung selber, sondern auch im Hinblick auf die anderen, mit der Berufsfischerei in Beziehung stehenden Thätigkeiten der Fabrikation (von Gerätschaften, Schiffen), des Gross- und Kleinhandels, ferner der mit der Konservierung der Fische sich abgebenden Thätigkeiten und des Verkehrsgewerbes. Nicht ohne Bedeutung ist ferner der Umstand, dass die Fischereibevölkerung der Küstenländer das für die Handels- und Kriegsmarine erforderliche

Menschenmaterial zu einem grossen Teile liefert. Aus allen diesen Gründen hat die Fischerei schon in früheren Zeiten sich vielfach staatlicher Pflege und Fürsorge zu erfreuen gehabt und darf eine solche auch in der Gegenwart mit vollem Recht beanspruchen.

## II. Politik der Binnenfischerei.

**1. Das Recht zur Fischerei; Fischereigenossenschaften.** Nach älterem deutschen Recht stand die Occupation der Fische wie überhaupt der als herrenlos geltenden Tiere jedem Markgenossen zu. Schon sehr früh trat aber in jenem älteren Rechtszustande in Ansehung der grösseren Gewässer, insbesondere der schiffbaren und flossbaren, eine Aenderung dadurch ein, dass zunächst die Könige, später die einzelnen Dynasten an diesen Gewässern ein zugleich die Fischereinutzung in sich schliessendes Hoheitsrecht in Anspruch nahmen und dass die daraus sich entwickelnde Auffassung eines Fischereiregals allmählich selbst hinsichtlich der nicht schiffbaren (nicht öffentlichen) Gewässer Platz griff. Durch Ueberlassung der Fischereinutzungsrechte seitens der Landesherrschaft an eingesessene Grundherrschaften, an Klöster, an Gemeinden, an die Inhaber von Wasserwerksanlagen (Mühlen) ergab sich allmählich eine sehr buntscheckige Verteilung der Fischereirechte an den fliessenden Gewässern, deren Vielgestaltigkeit noch dadurch erhöht wurde, dass unter der Einwirkung der römischrechtlichen Auffassung, wonach an nicht öffentlichen Gewässern den an dieselben anstossenden Grundbesitzern ein Eigentumsrecht an Bett und Wasser zusteht, in umfangreichem Masse ein Fischereirecht auch der Uferanstösser sich ausbildete. Im grossen und ganzen kann man sagen, dass heutzutage die Fischereiberechtigung, welche der Regel nach das Recht zur Aneignung nicht nur der Fische, sondern auch der Krebse und anderer nicht jagdmässiger Wassertiere (Muscheln) in sich begreift, an den öffentlichen (schiff- und flossbaren) Gewässern (Strömen) meist dem Staate, an anderen (privaten) Gewässern meist dem Anstösser (Adjacenten) oder der Gemarkungsgemeinde zusteht; dass aber diese Regel durch Rechtstitel verschiedener Art (frühere regale Verleihungen, Lehensverhältnisse, Privilegien, grund- und gutsherrliche Verhältnisse) vielfach durchbrochen ist, weshalb an demselben Wasserlauf nicht selten die Fischereiberechtigung in durchaus widerspruchsvoller Weise geordnet erscheint.

Vom Standpunkte der Fischereiwirtschaft aus muss die Forderung gestellt werden, dass die Verteilung der Fischereiberechtigungen an den einzelnen Wasserläufen einer verständigen Hege und Pflege der Fischwasser nicht hinderlich im Wege stehe und dass, soweit dies der Fall, im Wege der Gesetzgebung eine andere Verteilung jener Rechte Platz greife. So darf z. B. die an den Grundbesitz geknüpfte Berechtigung der Uferanstösser (Adjacenten), die Fischerei längs dem Uferbesitz bis zur Mittellinie des Wasserlaufs auszuüben, als schädlich für die gedeihliche Entwickelung der Fischerei bezeichnet werden, weil die Fischereiberechtigungen meist auf kurze Entfernungen wechseln und infolgedessen eine rücksichtslose Ausbeutung der einzelnen Fischwasserstrecken die Regel bildet; weil ferner wegen des ständigen Wechsels der Fische flussauf- und -abwärts für niemanden eine besondere Veranlassung vorliegt, auf Vermehrung der Fischbestände, etwa im Wege der Einsetzung von Jungbrut, Bedacht zu nehmen, so dass aus diesem Grunde mit der Zeit die Entvölkerung solcher Wasserläufe schwerlich hintangehalten werden kann. Schlimmer noch als dieser Rechtszustand ist jener zu erachten, bei dem jedem Angehörigen einer Gemeinde das Recht des Fischfangs zusteht (»freie und wilde Fischerei«); mindestens bedenklich aber die sogenannte Koppelfischerei (in die Erscheinung tretend durch das gleichzeitige Bestehen mehrerer Fischereiberechtigungen an ein und derselben Wasserstrecke), weil die Anzahl dieser Berechtigungen meist von vornherein im Verhältnis zu der Grösse des Fischwassers eine zu grosse ist, durch Erbteilung und ähnliche Rechtsvorgänge aber mit der Zeit zuweilen geradezu abenteuerliche Verhältnisse annehmen kann. Der Zustand der »freien Fischerei« ist jetzt wohl überall beseitigt, dagegen bestehen Adjacenten- und Koppelfischereirechte in einem grossen Teil der deutschen und ausserdeutschen Lande zum Schaden der Fischwirtschaft immer noch fort.

Dies gilt im besonderen auch von den sogenannten Kanalfischereirechten, die teils als ein Ausfluss des Adjacentenfischereirechts, teils auf Grund besonderer Rechtstitel (Privilegien, Kauf, Lehensverhältnisse) innerhalb und ausserhalb Deutschlands weite Verbreitung haben und deren Schädlichkeit namentlich darin zu Tage tritt, dass bei knappem Wasserstand, wie meist im Sommer, die Fische und namentlich die edleren Arten derselben (Forellen, Aeschen) in die Kanäle einziehen, um hier eine leichte Beute des Kanalbesitzers zu werden, ein Verhältnis, das selbstredend auf die Bemühungen der im Hauptwasser Fischereiberechtigten: zu schonen, zu hegen und zu pflegen, in hohem Grade lähmend einwirken muss. Es kommt hinzu, dass die Kanalfischereiberechtigten ihr Fischereirecht in rücksichtslosester Weise (durch Abschlagen des Kanalwassers) auszunützen pflegen, wobei in der Regel massenhaft auch

die Jungbrut zu Grunde geht. Eine Aufhebung der Kanalfischereirechte (gegen entsprechende Entschädigung) zu Gunsten derjenigen, welche in dem den Kanal speisenden Hauptwasser fischereiberechtigt sind, ist daher ebenso wie diejenige der übrigen Adjacentenfischereirechte anzustreben. (Vollständig verwirklicht ist diese Forderung zur Zeit nur in Baden.)

Fischereigenossenschaften. In einer Anzahl Staaten hat man der bestehenden Zersplitterung der Fischwasser und insbesondere der Schädlichkeit der Adjacentenfischerei durch die gesetzliche Vorschrift zu begegnen gesucht, dass unter besonderen Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Nutzens) einzelne, aneinandergrenzende Fischwasserstrecken zu einem gemeinsam zu verwaltenden Fischereigebiet auch gegen den Widerspruch einzelner Beteiligten im Zwangswege durch die Staatsbehörde vereinigt werden können. Solche Vorschriften, wenn sie thatkräftige Anwendung finden, vermögen recht wohlthätig zu wirken und den Nachteilen der rechtlichen Zersplitterung der Fischereiberechtigungen wirksam zu begegnen, zumal wenn die Genossenschaften zugleich die richtige Hege und Pflege der Gewässer, also insbesondere die Sorge für gute Fischereiaufsicht, die Fernhaltung von störenden Eingriffen Dritter und sonstigen schädlichen Vorkommnissen sowie die Erhaltung und Vermehrung der Fischbestände durch Anlegung von Brutanstalten und Bruteinsatz sowie durch Erhaltung bezw. durch Schaffung von Laichplätzen sich angelegen sein lassen. Auch thun die Erfahrungen in einer Anzahl gutgeleiteter Fischereigenossenschaften dar, dass solche Aufwendungen durch Erzielung höherer Pachterträgnisse und stärkerer Fangergebnisse sich alsbald bezahlt machen und dass die zuweilen vernommene Besorgnis, es seien grössere Fischwasserstrecken wegen der geringeren Nachfrage nach solchen nur unter ungünstigeren Bedingungen zu verpachten, thatsächlich unbegründet ist.

**2. Polizeiliche Vorschriften zum Schutze der Binnenfischerei.** Jedes staatliche Eingreifen in die Art der Bewirtschaftung der Fischwasser und die Ausbeutung ihrer Schätze ist von dem Grundgedanken beherrscht, dass die Erhaltung eines nachhaltigen Fischbestandes durch ein öffentliches Interesse erfordert werde und dass somit Einschränkungen der freien Verfügungsgewalt der Fischereiberechtigten einerseits und Gewährung von Schutz gegen Störungen oder Schädigungen der Fischwasser durch Dritte andererseits wohlberechtigte Massnahmen seien, welche zu ergreifen der Staat nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet erscheine. Und zwar pflegen diesem staatlichen Ordnungsrecht in der Regel alle Fischwasser (fliessende Gewässer, Seeen, Teiche) unterworfen zu werden, mit Ausnahme derjenigen, von welchen aus ein Wechsel der Fische in andere fliessende Gewässer ihrer Natur nach oder infolge von künstlichen Absperrvorrichtungen ausgeschlossen ist (sogenannte geschlossene Gewässer, zu denen übrigens einzelne Gesetzgebungen, wie die preussische, alle künstlich angelegten Fischteiche rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben mit einem natürlichen Gewässer in Verbindung stehen). Nicht selten hat man indes im Interesse wirksamerer Kontrolle der erlassenen Polizeivorschriften einzelne derselben (namentlich soweit es sich um Schonzeiten und Mindestmasse und die Einhaltung des sogenannten Marktverbots handelt) auch auf die geschlossenen Gewässer für anwendbar erklärt.

a) Sorge für gute Bewirtschaftung der Fischwasser. Wo immer Fischwasser im Besitze von Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Korporationen sind, welche der Regel nach nicht durch Selbstbewirtschaftung, sondern im Wege der Verpachtung genützt werden, fordern ähnliche Erwägungen, wie sie bei der Verpachtung ländlicher Grundstücke sich geltend machen, dass die Dauer der Pachtzeit nicht zu kurz bemessen sei, damit der Pächter an einer schonlichen Bewirtschaftung, deren Früchte immer erst nach Ablauf einiger Jahre reifen, interessiert erscheine; es pflegt deshalb bestimmt zu werden, dass die Dauer der Pacht mindestens 6 Jahre (Preussen) bezw. 9 oder 12 Jahre (Baden) betragen müsse. Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Erhaltung eines reichlichen Fischbestandes erweist sich die Anlage sogenannter Laich- oder Hegeplätze, d. h. von solchen Stellen in Fischwassern, welche zur Absetzung des Laichs und zur gefahrlosen Entwickelung der Fischbrut in ihren ersten Lebensmonaten nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen besonders geeignet erscheinen; solche Laich- und Hegeplätze pflegen dann unter besonderen polizeilichen Schutz gestellt zu werden, indem innerhalb ihrer Grenzen jede störende Arbeit im oder am Wasser (Räumungsarbeiten, Mähen von Schilf, Aushebung von Sand, Vornahme von Uferbauarbeiten etc.), aber auch zeitweise jede Art des Fischfangs in denselben untersagt wird. — In regulierten Wasserläufen ist die Bereithaltung von Laichplätzen häufig ausgeschlossen, und es ist dann wichtig, Vorsorge dafür zu treffen, dass die Verbindung mit den rückwärts liegenden Altwassern nicht gänzlich abgeschnitten werde. Im übrigen gewinnt die Bestimmung bestimmter Wasserstrecken

als Laich- oder Hegeplätze in jenen Ländern eine besondere Bedeutung, in denen die Schonzeiten nicht streng durchgeführt werden, mithin auch während der Laichzeit der Fische eine Störung derselben nicht zu vermeiden ist, und es ist deshalb dieser Gegenstand in der preussischen Fischereigesetzgebung besonders eingehend geregelt worden, wobei neben den eigentlichen Laichschonrevieren auch sogenannte Fischschonreviere vorgesehen sind, d. h. solche Strecken, welche den Eingang der Fische aus dem Meere in die Binnengewässer beherrschen.

b) Fernhaltung von Schädigungen durch Dritte; Verhältnis zur Industrie, Landwirtschaft und den Wasserbauarbeiten. Das Darniederliegen der Fischerei in einzelnen Wasserläufen und das Hindernis rascher Bevölkerung derselben mit Fischen ist vielfach dadurch veranlasst, dass mit der fortschreitenden Kultur die dem Wasser innewohnenden segenspendenden Kräfte (als Triebkraft, als Mittel der Bewässerung oder Reinigung) immer intensiver in Gebrauch genommen werden und dass die daraus sich ergebende Benutzungsweise im Einzelfall oder auch die Benutzung des fliessenden Wassers zur Fortführung von Haushalts-, Industrie- und anderen Abgängen die natürlichen Lebensbedingungen der Fischwelt beeinträchtigt oder auch gänzlich aufhebt. Den Widerstreit der Interessen, welcher hiernach zwischen den Bedürfnissen der Fischwirtschaft und des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebs häufig in die Erscheinung tritt, zu lösen, ist, zumal die letzteren Interessen nicht selten nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung schwerer wiegen als die an die Fischerei sich knüpfenden, für die Gesetzgebung und den Verwaltungsvollzug eine besonders schwierige Aufgabe. Sie ist aber keineswegs unmöglich, sofern überhaupt nur der Gesichtspunkt festgehalten wird, dass das fliessende Wasser und die Gaben, die es darbietet, von niemandem in rücksichtsloser Weise zu eignem Vorteil und mit Hintansetzung der Interessen anderer genützt werden dürfen, sofern weiter beim Vollzug des in diesem Sinne formulierten gesetzgeberischen Willens das Bestreben der Verwaltungsbehörden obwaltet, in verständiger Weise zwischen den entgegenstehenden Interessen zu vermitteln. Abgesehen von den Schädigungen, welche für die Fischereiberechtigten aus dem zeitweisen Abschlagen des Wassers in den Gewerbskanälen (zum Zweck der Räumung oder Reparatur etc.) erwachsen und im Hinblick auf welche die Verpflichtung rechtzeitiger Anzeige an den Fischereiberechtigten behufs Ermöglichung sichernder Vorkehrungen ausgesprochen werden muss, kommen in vorliegender Frage in erster Reihe die mehr oder weniger starken Verunreinigungen der Wasserläufe in Betracht, welche aus industrieller und landwirtschaftlicher Thätigkeit herstammen, und es hat die neuere Fischereigesetzgebung (so in Preussen, Baden, Hessen) grundsätzlich das Verbot solcher Verunreinigungen verfügt. Doch pflegt der Vorbehalt gemacht zu werden, dass bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie das Einwerfen oder Einleiten schädlicher Stoffe gestattet, dass aber dem Inhaber der Anlage, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, die Ausführung solcher Einrichtungen aufgegeben werden kann, welche geeignet sind, den Schaden für die Fischerei möglichst zu beschränken. — Schützende Vorkehrungen der Landwirtschaft bezw. dem Grundbesitz gegenüber ergeben sich aus der nachweisbaren Schädlichkeit der zeitweisen Zulassung von Wassergeflügel (Gänse, Enten) in Fischwasser, namentlich zur Laichzeit, sowie aus der Verwendung des fliessenden Wassers zur Flachs- und Hanfröste, in welchen beiden Beziehungen daher mehrfach Verbote erlassen worden sind (Preussen, Bayern, Baden, Hessen). Vereinzelt ist auch vorgeschrieben, dass die Fischereiberechtigten überhaupt oder zur Schonzeit zur Verhütung des Eintretens von Fischen in Wässerungsgräben und dergleichen, deren Besitzern ein Fischereirecht nicht zusteht, Rechen (Abschlussgitter) vorsetzen dürfen (Baden, Hessen); endlich, dass im Fall von Ueberflutungen die Eigentümer überfluteter Grundstücke, wenn sie nicht selbst in dem betreffenden Wasser fischereiberechtigt sind, keine Netze und keine anderen Vorrichtungen anbringen dürfen, wodurch die Fische gehindert werden, mit dem Rücktritt des Wassers in das Wasserbett zurückzukehren (Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen). Eine andere, dem Grundbesitz aufzuerlegende Beschränkung entspricht der Notwendigkeit, zum Zweck der Ausübung des Fischfangs die Ufergrundstücke zu betreten (Uferbetretungsrecht); es ist nicht überall durch Gesetz anerkannt, wohl aber finden sich mittelbare Anerkenntnisse in einzelnen Landesrechten (Bayern). Ausdrücklich geregelt ist es unter anderen in Württemberg, Baden, Hessen, in den österreichischen Kronländern, überall selbstredend mit der Massgabe, dass der Fischereiberechtigte bezw. der Pächter für allen an den Ufergrundstücken angerichteten Schaden verhaftet bleibt.

Die Benutzung des Wassers als treibende Kraft oder zu Bewässerungszwecken und die dadurch veranlasste Anlage von Stauwerken (Wehren) hat in sehr vielen Fällen die un-

erwünschte Folge, dass der Wechsel der Fische in die oberen Wasserstrecken unterbrochen und daher insbesondere das Streichen der Fische zu den in diesen Teilen der Wasserläufe befindlichen Laichplätzen unmöglich gemacht ist. Diese Behinderung im Zug der Fische ist namentlich als schädlich zu erachten gegenüber den Salmonidenarten, welche ein besonders sauerstoffreiches Wasser, wie es sich im Ursprungsgebiet der Wasserläufe findet, für ihre Laichplätze lieben, und insbesondere gegenüber dem wichtigsten Vertreter dieser Fischgattung, dem Lachs, und es hat dieser Sachverhalt Veranlassung zur Anlegung sogenannter Fischwege (Fischpässe, Fischleitern) gegeben, mittelst deren es den Fischen ermöglicht ist, das in dem Vorhandensein eines Wehrs liegende Hindernis zu überwinden. Deshalb empfiehlt sich die Vorschrift, dass bei Neuanlage von Wasserwerken die Werkbesitzer Fischwege auf ihre Kosten zu erstellen verpflichtet sind und dass bei bereits bestehenden Wasserwerksanlagen der Fischereiberechtigte auf seine Kosten Fischwege auch gegen den Widerspruch des Werkbesitzers soll anlegen dürfen (Preussen, Baden, Hessen, in abgeschwächter Weise auch Sachsen); ferner dass innerhalb der Fischwege und einer Strecke unter- und oberhalb derselben die Fischerei nicht ausgeübt werden darf.

Zur Hintanhaltung von Zermalmungen absteigender Fische, namentlich der Aale, empfiehlt sich eine Vorschrift, welche den Fischereiberechtigten die Befugnis erteilt, auf ihre Kosten an Turbinen Schutzgitter anzubringen.

Im Hinblick darauf, dass aus der Vornahme von Korrektionsarbeiten an Wasserläufen, ebenso aus den regelmässigen Reinigungsarbeiten in Bächen und kleineren Gewässern möglicherweise Schaden der Fischerei erwachsen kann, erscheinen endlich Anweisungen an die mit der Vornahme solcher Arbeiten betrauten technischen Behörden und Stellen angemessen, dass mindestens während der Schonzeit der vorherrschenden Fischarten die betreffenden Arbeiten zu unterlassen oder auf das Nötigste zu beschränken sind (wie dies in Bayern und Baden verordnet ist).

c) Vertilgung von der Fischerei schädlichen Tieren. Nicht unerheblich ist der Schaden, welcher den Fischbeständen beim Ueberhandnehmen einzelner, mehr oder weniger auf Fischnahrung angewiesener Tiere (Fischotter, Reiher, Kormorane, Eisvögel, Taucher etc.; für die im Meere lebenden Fische: Seehund, kleiner Delphin) erwachsen kann und thatsächlich in vielen Fällen erwächst. Die an den Binnengewässern vorkommenden Tiere dieser Art zählen — wie Otter, Reiher — zu den jagdbaren, und deren Abschuss bezw. deren Fang steht daher an sich nur dem Jagdberechtigten zu. Das Interesse letzterer in Bezug auf Vertilgung der genannten Schädlinge geht aber keineswegs mit demjenigen der Fischereiberechtigten Hand in Hand, und es kann daher, wo die Jagdberechtigten es unterlassen, in ihren Jagdgebieten auf eine Ausrottung der Ottern, Reiher etc. Bedacht zu nehmen, ein für die Fischereiberechtigten höchst unerwünschter Zustand erwachsen, der ebenfalls das Eingreifen der Gesetzgebung rechtfertigt. Und zwar wird dies am zweckmässigsten in der Weise geschehen, dass auch dem Fischereiberechtigten das Recht eingeräumt wird, jene Tiere zu töten oder zu fangen. Noch wirksamer wird diese Regelung sich erweisen, wenn denselben gleichzeitig die Befugnis zugesprochen wird, die getöteten oder gefangenen Tiere für sich zu behalten, in welchem Sinn Preussen und Baden die Sache geordnet haben, während andere Gesetzgebungen (Württemberg, Sachsen) die Ablieferung an den Jagdherrn vorschreiben.

d) Beschränkungen in der Ausübung der Fischerei. Die allgemeine Erfahrung, dass bei den Fischereiberechtigten selbst nicht immer jenes Mass der Einsicht vorauszusetzen ist, welches auch ohne äusseren Zwang den Betrieb der Fischerei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gestaltet, dass vielmehr vielfach — unbekümmert um die Zukunft — augenblicklich günstige Verhältnisse in rücksichtsloser Weise ausgenutzt zu werden pflegen, macht eine Reihe repressiver und präventiver Schutzvorkehrungen gegen solche Raubwirtschaft nötig. Hierbei ist als leitender Gesichtspunkt festzuhalten, es sei zu verhüten, einmal dass Fische im Zustand der Laichreife und ferner dass sie in vorzeitigem, d. h. in einem solchen Alter gefangen werden, in welchem sie zu der Fortpflanzung ihrer Art noch nichts haben beitragen können und in welchem auch der Genuss- und Marktwert der Fische ein so geringer ist, dass schon aus Gründen allgemeiner Wirtschaftlichkeit ihr Fang für den verständig Rechnenden sich von selbst verbieten würde. Zum anderen, dass nicht Fangmittel angewendet werden, welche zu einer augenblicklichen Massenvertilgung grosser und kleiner Fische einschliesslich der Jungbrut Veranlassung geben können. Danach gliedern sich die in beiderlei Richtungen sich bewegenden Vorkehrungen und Verbote in solche, welche die Art und Beschaffenheit der zulässigen Fangweisen und Fanggeräte regeln; in solche, welche den Fang von Fischen unter einem bestimmten Mass (oder Gewicht) verbieten; endlich in

solche, welche den Fischen während der Vornahme des Fortpflanzungs- (Laich-) Geschäfts Ruhe und Ungestörtheit zu sichern sich bemühen.

aa) Hinsichtlich der Fangweisen und Fanggeräte wird in den meisten Fischereigesetzen im wesentlichen übereinstimmend untersagt: Die Anwendung explodierender Stoffe (dieser auch durch das Reichsstrafgesetzbuch) sowie giftiger oder solcher Stoffe, welche eine Betäubung der Fische herbeiführen; die Anwendung von Fangmitteln, welche zur Verwundung der Fische führen (dies teilweise auch aus Gründen der Humanität), wie Fallen mit Schlagfedern, Fischgabeln, Garnen, Harpunen, Schiesswaffen, mit Ausnahme selbstredend der Angelhaken; das Trockenlegen von Wasserläufen zum Zweck des Fischfangs, und zwar vorwiegend aus dem Grunde, eine nutzlose Massenvertilgung von Fischen jeden Alters bei Ausübung der Fischerei zu hindern; unter diesen Gesichtspunkt fällt auch das länderweise (Bayern) eingeführte Verbot der Eisfischerei, sowie das Verbot der Anwendung von Fackeln oder sonstiger Beleuchtungsmittel zwecks Anlockung der Fische und der Verwendung bestimmter, zu Massenfängen in besonderem Masse sich eignender Netze.

Unter dem anderen Gesichtspunkte der Verhütung des Fangs junger, unausgewachsener Fische sind die überall erlassenen Vorschriften über Maschenweite der Netze zu beurteilen. Für die Lachsfischerei z. B. ist in dem Berliner Staatsvertrage von 1885 eine Maschenweite von 6 cm, für andere Fischarten länderweise eine solche von meist 3, 2,5 oder 2 cm vorgeschrieben. Dabei sind übrigens überall Ausnahmen hinsichtlich des Fangs von Köder- oder Futterfischen sowie im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen etc. vorgesehen.

Eine in die Privatrechtssphäre einschneidende Beschränkung im Gebrauch von Netzen und sonstigen Fanggeräten ist endlich der Erwägung entsprungen, es sei zu verhindern, dass in Wasserläufen, an denen viele Fischereiberechtigte konkurrieren, ein Wegfangen aller oder der meisten Fische in den unteren Teilen dieser Fischwasser Platz greife. Und zwar nicht bloss im Hinblick darauf, dass billigerweise alle Berechtigten an dem Fischreichtum eines Fischwassers in gewissem Umfang sollen teilnehmen können, sondern und vorwiegend auch deshalb, weil das rücksichtslose Wegfangen aller Fische in den unteren Teilen der Wasserläufe fischereiwirtschaftlich verderblich überall dann wirken müsse, wenn die betreffenden Fische nur in den oberen Teilen der Gewässer erfolgreich laichen können. Auf diese Erwägungen ist beispielsweise das in dem Berliner Lachsfischereivertrag statuierte Verbot der Verwendung der grossen Zeegens zu bestimmten Jahreszeiten und des völligen Absperrens der Wasserläufe durch Netze, ferner die ähnlichen Vorschriften in einer Anzahl Landesfischereigesetze (Preussen, Baden etc.) zurückzuführen.

bb) Festsetzung von Mindestmassen. Die Verhütung des Fanges unausgewachsener, im Jugendzustand befindlicher Fische lässt sich durch die Vorschriften über Maschenweite der Netze nicht in ausreichender Weise sichern; denn überall, wo im Hinblick auf das gleichzeitige Vorkommen grösserer und kleinerer Fischarten Netze verschiedener Maschenweite für die Ausübung der Fischerei zugelassen sind, ist nicht zu vermeiden, dass in die engmaschigen, zum Fang kleiner Fischarten bestimmten Netze zufällig auch Jungfische grösserer Fischarten gelangen und eine Beute des Fischers werden. Da aber der Fang unausgewachsener Fische vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt aus zu verwerfen ist, so geht ganz allgemein in allen Fischereigesetzgebungen neben dem Gebot einer bestimmten Maschenweite der Netze ein gleichzeitiges Verbot des Fangs von Fischen unter einer bestimmten Grösse einher, wenn schon länderweise diese Mindestmasse (Brittelmasse in Bayern) eine grosse Mannigfaltigkeit der Regelung zeigen, sowohl was die Fischarten anlangt, denen der Schutz eines Mindestmasses zu teil geworden ist, als die Festsetzung des letzteren selber. Auch darin zeigt sich ein Unterschied, dass in einzelnen Ländern diese Massfestsetzungen provinziell (Preussen), in anderen central für das ganze Staatsgebiet (Sachsen, Baden), in anderen teils central, teils provinziell (Bayern) getroffen worden sind. Nirgends sind — wie dies überhaupt hinsichtlich der in diesem Abschnitt besprochenen Einzelbeschränkungen der Fischereiausübung regelmässiger Grundsatz ist, insbesondere auch hinsichtlich der Regelung der Maschenweite der Netze sowie der noch zu besprechenden Schonzeiten — die Mindestmasse durch Gesetz selbst bestimmt, überall ist vielmehr der eine freiere Bewegung und jeweilige rasche Anpassung an örtliche Verhältnisse ermöglichende Weg der Regelung durch Verordnung gewählt; dabei giebt die neuere Verwaltungspraxis dem Messen der Fische von der Schnauze bis zu den Schwanzenden der früher allgemein üblichen (vom Auge des Fisches bis zu der Schwanzwurzel) den Vorzug. — Die Mindestmasse schwanken

je nach der Fischart, für die sie eingeführt sind, von 50 cm beim Lachs bis 20 cm bei den Forellen- und Koregonenarten und gehen für einzelne Fischarten (Barsche) selbst noch unter letzteres Mass. Von den hauptsächlich vorkommenden Fischarten geniessen die wertvollsten und wichtigsten (Salmoniden, Koregonen, hechtartige Fische, Karpfen, Schleien, Barben, Aale, ferner der Krebs) wohl überall den Schutz durch ein Mindestmass; bei den minder wertvollen (wie Brachsmen, Nasen, Rapfen oder Schied, Döbel oder Rotaugen etc.) trifft dies nicht zu, und hier zeigt sich daher auch von Land zu Land die grösste Mannigfaltigkeit der Regelung.

An die Einführung von Mindestmassen pflegt ziemlich allgemein die Vorschrift geknüpft zu werden, dass untermässige Fische, welche zufällig in die Hand des Fischers geraten, dem Wasser wieder übergeben werden müssen und weiter dass solche Fische nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen; auch wo an sich die fischereigesetzlichen Beschränkungen auf die geschlossenen Gewässer ohne Anwendung bleiben, werden die letzteren doch regelmässig dem letzteren Verbot ebenfalls unterworfen. Ausnahmen von dem Gebot der Einhaltung der Mindestmassvorschriften pflegen zugelassen zu werden: wenn es sich um die Verwendung untermässiger Fische zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu gemeinnützigen Versuchen handelt, wenn die Förderung von Fischzuchtzwecken in Frage steht, z. B. die Besetzung von anderen Fischwassern mit Setzlingen oder die Versendung von Fischbrut aus Fischzuchtanstalten etc.

cc) Festsetzung von Schonzeiten. In dem System beschränkender Fischereivorschriften nehmen diejenigen, welche an das Laichgeschäft der Fische anknüpfen und verordnen, dass während der Dauer derselben die Fischerei gänzlich oder zeitweise zu ruhen habe, damit die Absetzung des Laichs ungestört vor sich gehe und eine Schädigung oder Zerstörung des Laichs selber vermieden werde, eine besonders wichtige Stelle ein, wie denn schon in den ältesten Fischereiordnungen, so mannigfaltig auch dieselben im übrigen gestaltet sein mochten, das Gebot zeitweiser Einstellung der Fischerei (Frühjahrs-, Spätjahrsbann) nirgends fehlt. Dabei haben sich neuerdings zwei grundsätzlich verschiedene Schonzeitsysteme ausgebildet, das absolute, welches im Grundsatz die gänzliche Einstellung der Fischerei zu gewissen Jahreszeiten (allerdings mit einschränkenden Ausnahmen) verordnet, und das Individual-, auch relative oder natürliche Schonzeitsystem, das die Schonzeiten nicht generell für eine Vielheit von Fischarten, sondern individuell für die einzelnen Fischarten unter Beachtung ihrer natürlichen Laichzeit festsetzt, so dass für die in dieser Zeit nicht laichenden Fische von Beschränkungen des Fischfangs abgesehen werden kann. Wieder in anderen Ländern ist das Schonzeitsystem ein aus diesen beiden Systemen gemischtes, indem für die Frühjahrslaicher die Schonzeit absolut, für die Winterlaicher individuell gestaltet wurde (Frankreich). Daneben ist — unabhängig von den Laichzeiten der Fische — eine sog. Wochenschonzeit ausgebildet worden, d. h. eine Sperre der Fischerei in einem Teil der Woche (gewöhnlich von Samstag Abend bis Sonntag Abend), deren tieferliegender Grund weniger in der Ermöglichung einer ungestörten Vornahme des Laichgeschäfts als in dem Bestreben zu suchen ist, den freien Zug der Fische von unten nach oben herzustellen, teils um denselben die Wanderung nach den Laichplätzen zu ermöglichen, teils und vorwiegend, um den verschiedenen an einem Flusslauf Fischereiberechtigten einen gewissen gleichmässigen Anteil an der Fischausbeute zu sichern. In Deutschland hat sich das System der Wochenschonzeit vorwiegend in Preussen und den angrenzenden Staaten entwickelt. Den süddeutschen Staaten ist sie, soweit nicht die durch den Berliner Lachsfischereivertrag geregelte Lachsfischerei in Frage kommt, fremd. Hinsichtlich der näheren Einrichtung und Würdigung der oben erwähnten beiderlei Arten von Schonzeitfestsetzungen ist zu bemerken:

α) Die absolute Gestaltung der Schonzeiten, d. h. das unbedingte Verbot jeder Art von Fischerei während gewisser Zeiten des Jahres (Frühjahrs- und Herbstschonzeit) wäre vom Gesichtspunkte der laichenden Fische aus betrachtet an sich die vollkommenste Regelung, wenn eine richtige Begrenzung der Schonzeiten, wie nun einmal die Verhältnisse liegen, und die folgerichtige Durchführung derselben überhaupt möglich wäre. Die letztere stösst indes auf Schwierigkeiten, weil das ausnahmslose Ruhen aller Fischerei die Berufsfischer für einen Teil des Jahres ausser Nahrung setzt und deshalb ohne Hintansetzung der Erwerbsinteressen dieser Bevölkerungsklasse nicht eingehalten werden kann. Die richtige Begrenzung der Schonzeiten aber erweist sich um deswillen schwierig, weil die Laichzeiten der verschiedenen Fischarten eines und desselben Gewässers nicht zeitlich zusammenfallen, sondern auf verschiedene Monate des Jahres sich verteilen und weil deshalb nur zwei Möglichkeiten übrig bleiben, deren keine

ganz befriedigt: nämlich entweder, um alle wichtigen Fischarten in die Schonung einzubeziehen, die Schonzeit auf einen sehr langen Zeitraum (z. B. für die Frühjahrs- und Sommerlaicher von März bis Ende Juli) zu erstrecken oder, wenn dies im Hinblick auf die Interessen der Berufsfischer unterbleiben und eine sogenannte mittlere Zeit als Schonzeit bestimmt werden muss, auf den Schutz einzelner wichtiger Fischarten Verzicht zu leisten. Selbst bei Einführung einer mittleren (abgekürzten) Jahresschonzeit finden sich übrigens die Berufsfischer schwer benachteiligt, und es hat daher dieser Umstand, wie oben schon aufgeführt wurde, dazu geführt, das absolute Fangverbot wenigstens hinsichtlich der Frühjahrsschonzeit nur bedingt durchzuführen — also auch innerhalb der geordneten Schonzeit an bestimmten Tagen der Woche (gewöhnlich an drei Tagen) den Fischfang zu gestatten und weitere Ausnahmen von dem Fangverbote hinsichtlich solcher Fischarten einzuräumen, welche (wie Maifische, Neunaugen, Störe etc.) in grösseren Zügen plötzlich erscheinen und ebenso rasch zu verschwinden pflegen.

Das vorerwähnte Schonzeitsystem besteht dermalen in Preussen, Hessen und in den mit Preussen durch Fischereikonventionen verbundenen mittel- und norddeutschen Staaten und zwar meist in der Weise, dass die einzelnen Gewässer je nach dem vorwiegenden Vorkommen dieser oder jener, im Herbst oder im Frühjahr (Sommer) laichenden Fischarten in solche entweder mit Frühjahrsschonzeit oder mit Herbstschonzeit eingeteilt werden; wo beide Arten von Fischen in einem und demselben Gewässer vertreten sind, wird daher für eine derselben auf einen Schutz durch Schonzeitfestsetzungen von vornherein Verzicht geleistet. Der hierin liegende Nachteil wird weiter dadurch verschärft, dass die zur Laichzeit aufwärts ziehenden Salmonidenarten (Forellen, Aeschen), solange sie noch in den lediglich der Frühjahrsschonzeit unterliegenden Gewässern sich befinden, anstandslos weggefangen werden können.

Abgeschwächt werden die gegen diese Art der Gestaltung der Schonzeitvorschriften zu erhebenden Bedenken durch die Ermöglichung der Einrichtung von Laich- und Fischschonrevieren, und letzteren wird daher mit Recht in dem Geltungsgebiete des Systems besondere Beachtung geschenkt; ferner dadurch, dass in den Ausführungsvorschriften (wie durchweg in den preussischen Provinzialverordnungen) die Möglichkeit einer Verschärfung der Schonzeitnormen vorgesehen ist. Namentlich ist für die Winterschonzeit, mit welcher die vorwiegend Salmoniden beherbergenden Gewässer belegt werden, die allgemeine Freigabe des Fischfangs an einzelnen Tagen der Woche, wie in den der Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gewässern, überhaupt nicht eingeräumt, sondern die Fischerei während der Schonzeit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig und nur unter der Bedingung, dass die Benutzung der Fortpflanzungsstoffe der gefangenen laichreifen oder der Laichreife nahestehenden Salmoniden (Lachse, Meerforellen, Forellen etc.) zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gesichert ist. —

*β*) Das Individualschonzeitsystem, in Süddeutschland, in Sachsen und in der Schweiz in Geltung, äussert sich darin, dass innerhalb der geordneten Schonzeiten jede Art des Fischfangs (also auch mit der Angel) auf die der Schonzeit unterworfene Fischart unbedingt untersagt ist und dass, wenn Fische der betreffenden Art zufällig gefangen werden, sie dem Wasser wieder zu übergeben sind; weiterhin darin, dass auf alle nicht einer Schonzeit unterworfenen Fischarten (minderwertigere Fische) der Fischfang das ganze Jahr hindurch stattfinden kann. Ausnahmen von dem Fangverbote pflegen nur insoweit zugelassen zu werden, als der Fang den Zwecken der künstlichen Fischzucht (behufs Gewinnung von Eiern für Brutanstalten) oder zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche unternommen wird oder wenn es sich um Beseitigung von Fischarten handelt, die für ein bestimmtes Gewässer (z. B. Hechte in Forellenbächen) unerwünscht sind, oder wenn (wie hinsichtlich der Fischerei in grossen Seeen der Fall sein kann) auf gewisse Fischarten überhaupt nur zur Laichzeit ein Fischfang möglich ist. Dabei dehnen einzelne Fischereiordnungen, in folgerichtiger Durchführung des Systems, das Fangverbot während der Schonzeit selbst auf geschlossene Gewässer aus.

Als Vorzüge dieses Individualschonzeitsystems sind zu bezeichnen, dass jeder überhaupt geschützten Fischart ein während der Dauer der Laichzeit ununterbrochen wirksamer Schutz thatsächlich gesichert ist und dass die Fischer in dem Fang der minderwertigen Fische jahrein jahraus unbehindert sind. Als einen Mangel desselben kann man ansehen, dass bei dem Fang auf nicht geschützte Fischarten auch geschützte in die Netze gehen können, und dass dem Fischer angesonnen wird, dieselben wieder in Freiheit zu setzen, sowie dass je nach der Beschaffenheit der Fischwasser und der Art der im Gebrauche befindlichen Netze beim an sich erlaubten Fischfang die Mög-

lichkeit von Beschädigungen des abgesetzten Laichs nicht ausgeschlossen ist.

Auch darin liegt ein besonderer Vorzug des Individualschonzeitsystems, dass es eine strenge Durchführung des Marktverbots ermöglicht. Denn während in den Ländern des absoluten Schonzeitsystems ein Marktverbot, d. h. das Verbot, gewisse Fische in den Verkehr zu bringen (feilzuhalten, zu veräussern, in Wirtschaften zu verabreichen) regelmässig nur betreffs der untermässigen Fische erlassen ist, erstreckt sich dieses Marktverbot im Bereiche des Individualschonzeitsystems auch auf die Schonfische während der ganzen Dauer der Schonzeiten, gleichviel wann, wo und von wem die betreffenden Fische gefangen worden sind, insbesondere also gleichviel, ob die Fische aus dem Inlande oder aus dem Auslande stammen und ob ihr Fang vor oder während der Schonzeit stattgefunden hat. Auch da, wo an sich die geschlossenen Gewässer den Schonzeitvorschriften nicht unterworfen sind, finden doch die Bestimmungen über das Marktverbot auch betreffs der aus solchen Gewässern stammenden Fische Anwendung. Ausnahmen von dem Marktverbot werden meist nicht zugelassen und wenn doch, in der Regel nur unter besonderen Kontrollmassregeln (Plombierungszwang). Durch diese absolute Gestaltung des Marktverbots und die durch dasselbe geschaffene Unmöglichkeit, Schonfische während der Schonzeit im Lande zu veräussern, ist der Versuchung zur Uebertretung von Schonzeitvorschriften ein denkbar starker Riegel vorgeschoben und damit eben die strenge Einhaltung der ersteren in vollkommenster Weise gesichert.

$\gamma$) Schonvorschriften für Krebse und Perlmuscheln insbesondere. Die besonderen Fortpflanzungsverhältnisse dieser Wassertiere erheischen eine in einzelnen Beziehungen abweichende Festsetzung der Schonvorschriften; und zwar wird, was die Krebse anlangt, entweder eine lange, in der Regel vom 1. September bis 31. Mai sich erstreckende Schonzeit bestimmt, oder es wird der Fang weiblicher Krebse überhaupt oder doch der Mutterkrebse mit Eiern verboten; auch finden sich daneben Mindestmasse oder das Verbot des Fanges der Krebse, welche ein bestimmtes Mindestgewicht nicht erreicht haben. — Die Perlenfischerei, d. h. die Hegung der Perlmuscheln zum Zweck der Gewinnung von Perlen findet sich nur vereinzelt in Deutschland (in Bayern, Sachsen, in der preussischen Provinz Hannover, in Baden). Die bestehenden Perlfischereiordnungen schreiben in der Regel vor, dass auf ein und derselben Strecke eines Perlmuscheln enthaltenden Gewässers immer nur innerhalb längerer Zwischenräume (5 oder 6 Jahre) eine Entnahme von Muscheln stattfinden darf und dass während der Brutzeit (Juli, August) diese Entnahme überhaupt unstatthaft ist; dass die Oeffnung der Muscheln unter Anwendung gewisser Vorsicht (Verwendung von besonderen Zwingen, Perlenschlüsseln) zu geschehen hat und dass die geöffneten Muscheln, sofern die Tiere noch lebend sind, nach der Untersuchung dem Wasser sofort wieder zu übergeben sind. — Der Ertrag der Perlenfischerei ist, da immer nur in einer kleinen Anzahl Muscheln brauchbare Perlen sich entwickeln, selbstredend ein unsicherer und von Jahr zu Jahr sehr schwankender; im Hinblick auf die langen Umtriebszeiten, innerhalb deren eine einmalige Nutzung in derselben Wasserstrecke zugelassen ist, und die besondere Hege, welche die Perlenmuschel erfordert, ist die Ausnutzung dieser Art von Fischerei meist landesherrliches Regal.

e) Polizeilicher Fischereischutz. Zur wirksamen Durchführung der polizeilichen Vorschriften über erlaubte oder unerlaubte Fanggeräte und Fangarten, über Mindestmasse und Schonzeiten sind Strafvorschriften nötig, welche in Deutschland teils durch das Reichsstrafgesetzbuch, teils durch die Landesgesetzgebung erlassen sind; dabei ist in der Regel die Möglichkeit gegeben, verbotswidrig gefangene und feilgehaltene Fische, ebenso verwendete unerlaubte Fanggeräte zur Einziehung zu bringen. Um die strafrechtliche Verfolgung von Verfehlungen in Bezug auf Verwendung verbotswidriger Netze und Geräte zu sichern, wird dabei vielfach vorgeschrieben, dass ohne Beisein des Fischers zum Fischfang ausliegende Fahrzeuge und Geräte mit Kennzeichen versehen sein müssen, durch welche die Person des Fischers ermittelt werden kann. Um der Fischwilderei Unberechtigter vorzubeugen, findet sich mehrfach die Bestimmung, dass auf Fahrzeugen jeder Art nur die zum Fischen mit solchen Geräten Berechtigten und dass überhaupt ausserhalb der öffentlichen Wege und in der Nähe von Fischwassern nur die an diesem Wasser Fischereiberechtigten Fischereigeräte mit sich führen dürfen. Endlich wird fast überall von den die Fischerei Ausübenden die Lösung von Ausweis-(Erlaubnis-) scheinen (Fischerkarten) verlangt, sei es, dass der Fischereiberechtigte selber diese Ausweisscheine auszustellen hat, oder dieser Schein von der Staatspolizei- oder Ortspolizeibehörde erwirkt werden muss, wobei in letzterem Fall auch die Möglichkeit der Versagung des Scheins unzuverlässigen Personen gegenüber gegeben ist. — Mit der

Ueberwachung des Vollzugs der Fischereivorschriften werden teils besondere Beamte (Fischereiaufseher) betraut und dabei wohl auch Gemeinden und Genossenschaften die Einstellung von solchen Aufsehern geradezu vorgeschrieben, oder es ist dem allgemeinen Polizei- und Sicherheitspersonal die Entdeckung und Anzeige von Verfehlungen als besondere Amtspflicht auferlegt.

## III. Das geltende Binnenfischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten.

**1. Deutschland.** Nachdem in den vorausgegangenen Erörterungen die wesentlichsten Grundsätze des in Deutschland geltenden Fischereirechts für die Binnengewässer (mit denen auch die Gesetzgebung der anderen europäischen Staaten sich vielfach deckt), bereits ihre systematische Darstellung gefunden haben, kann darauf verzichtet werden, auf den Inhalt der zahlreichen deutschen Fischereigesetze und -verordnungen nochmals im einzelnen einzugehen. Es folgt daher hier lediglich eine Aufzählung der erlassenen Gesetze und Verordnungen einzelner deutscher Staatsgebiete unter Hervorhebung besonders wichtig erscheinender Punkte. a) Preussen: G. v. 30. Mai 1874 mit Novelle v. 30. März 1880 und wegen Lauenburgs G. v. 4. April 1877; ferner Gesetze betreffend die Fischerei in den Privatflüssen in Westfalen v. 30. Juni 1894, Rheinprovinz v. 25. Juni 1895 und Hannover v. 26. Juni 1897. Ausführungsverordnungen hierzu für die einzelnen Provinzen aus den Jahren 1886, 1887, 1888, 1893, 1894 und 1897; daneben einzelne ältere Vorschriften für die Küstenfischerei. Das Recht zur Ausübung der Fischerei regelt sich im allgemeinen nach landrechtlichen Normen und steht in den schiffbaren (öffentlichen) Strömen der Regel nach dem Staate zu; aber zahlreiche Ausnahmen zu Gunsten der Anstösser oder sonstigen Berechtigten; an den nicht öffentlichen Gewässern Adjacentenfischereirecht die Regel, daneben sonstige, nicht mit Grundbesitz verknüpfte Fischereiberechtigungen — Koppelfischereirechte —; dagegen der sogenannte freie Fischfang zu Gunsten der Gemeinden beseitigt. Vorkehr im Fischereigesetz für Bildung von Genossenschaften, Anlage von Fischwegen, Bildung von Schonrevieren, Sorge für Vertilgung schädlicher Tiere, Verbot gänzlichen Absperrens und schädlicher Fangemittel; Bestimmung von Mindestmassen und Jahresschonzeiten (absolute Gestaltung mit zahlreichen Ausnahmen), mit Einteilung der Gewässer in solche mit Frühjahrs- und solche mit Herbstschonzeit; Einführung einer Wochenschonzeit, Pflicht der Lösung von Erlaubnisscheinen. b) Bayern: kein besonderes Fischereigesetz, auch das Recht zur Ausübung der Fischerei nicht durch Specialgesetz geordnet; im allgemeinen in öffentlichen Gewässern der Staat fischereiberechtigt, soweit nicht private Rechte bestehen, an sonstigen Gewässern der Eigentümer oder Anstösser; Perlfischerei ist Regal. Auf Art. 126 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuchs sich stützende Landesfischereiordnung v. 4. Oktober 1884, daneben provinzielle Fischereiordnungen für die einzelnen Kreise; Perlfischereiordnungen für die Kreise Niederbayern v. 25. Oktober 1887; für Oberbayern v. 10. April 1888; für Oberfranken v. 21. Mai 1873; besondere Fischereivorschriften für den Bodensee v. 15. März 1894 und 6. November 1897 im Anschluss an den Bodenseefischereivertrag d. d. Bregenz 5. Juli 1893; Vollzugsvorschriften für Lachsfischereivertrag v. 31. Januar 1887. In der Landesfischereiordnung strenge und folgerichtige Durchführung des Individualschonzeitsystems mit unbedingtem Marktverbot für alle wichtigeren Fischarten; für diese noch Mindestmasse; eingehende Regelung der unzulässigen Fangarten und Fanggeräte. — c) Sachsen: Fischereigesetz v. 15. Oktober 1868 und Novelle v. 16. Juli 1874, V. v. 28. Oktober 1878, 15. Februar 1883. Das Recht zur Ausübung der Fischerei in der Elbe und einigen anderen Flussläufen steht dem Staate, sonst der Gutsherrschaft (Oberlausitz) bezw. dem Anstösser (Erblande) zu; Perlfischerei wie in Bayern Regal. Die Ausübung des Fischereirechts bei Ueberflutungen auf das Wasser innerhalb der Ufer beschränkt. Die auf der überfluteten Fläche zurückgebliebenen Fische darf der Grundeigentümer sich aneignen, aber keine Vorkehrungen anbringen, die das Zurückgehen der Fische in den normalen Wasserlauf hindern. (Aehnliche Regelung der Sache auch in Hessen und in Baden, nur dass hier das Recht zur Fischerei ausserhalb der normalen Uferlinie gesetzlich nicht eingeschränkt ist.) Die fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, teilweise durch die Novelle v. 17. Juli 1874 abgeändert, sehen vor: das Verbot gänzlichen Absperrens der Wasserläufe, der Verunreinigung derselben, des völligen Abschlagens zum Zwecke des Fischfangs; Mindestmass- und Schonzeitbestimmungen sind der Vollzugsverordnung überwiesen. Diese vom 28. Oktober 1878, mit Nachtrag vom 15. Februar 1883, steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit bedingtem Marktverbote für die Schonfische während der Schonzeit; an Stelle der in der älteren Verordnung vorgesehenen Mindestgewichte sind in Uebereinstimmung mit der Ordnung in anderen Staaten Mindestmasse getreten. Maschenweite durchweg auf 2,5 cm bestimmt. — d) Württemberg: Fischereigesetz v. 27. November 1865 mit Nachtrag v. 7. Juni 1885; neue Vollzugsverordnung v. 1. Juni 1894 und Nachtrag bezüglich der Fischerei im Bodensee v. 7. Oktober 1898. Im Gesetz einzelne civilrechtliche Bestimmungen, insbesondere über die Grenzen des Fischereirechts bei Ueberflutungen (sequela piscatoria) und über die Zulässigkeit der Betretung der Ufer durch den Fischereiberechtigten, im übrigen fischereipolizeiliche Vorschriften über Schonzeit, Mindestmasse (wie überall der Regelung durch Verordnung überwiesen); Vorsorge für Schutz des Laichs und Vertilgung schädlicher Tiere, ferner gegen Wasserverunreinigungen. Die Vollzugsverordnung, in Anlehnung an die in Bayern und Baden erlassenen, steht auf dem Boden der Individualschonzeit mit Marktverbot. — e) Baden: G. v. 10. April 1848, welches feudale Fischereirechte aufhebt, und v. 29. März 1852, welches die Fischereirechte neu ordnet; von wenigen Ausnahmen abgesehen: grundsätzliche Aufhebung der Adjacentenfischerei-

rechte zu Gunsten des Staates oder (in nicht öffentlichen Gewässern) zu Gunsten der Markungsgemeinde; Novelle zu diesem G. v. 29. März 1890, worin auch Kanalfischereirechte und sonstige Fischereiberechtigungen (gegen Entschädigung) aufgehoben werden, letztere nur bedingungsweise; auch Regelung der Ueberflutungsfrage und des Uferbetretungsrechts. Fischereigesetz v. 3. März 1870 und Novelle v. 26. April 1886 mit ähnlichem Inhalte wie in Preussen nebst Landesfischereiordnung v. 3. Februar 1888 (Nachtrag v. 22. März 1894) in Anlehnung an die bayerischen Vorschriften, also ebenfalls Individualschonzeit mit unbedingtem Marktverbote. In Gesetz und Verordnung besondere Betonung der Genossenschaftsbildung, letztere unter Umständen von Amts wegen einzuleiten. Perlfischereiordnung v. 3. Februar 1888. Besondere Vorschriften für die Bodenseefischerei v. 3. Juli und 4. Dezember 1897. — f) Hessen: G. v. 27. April 1881 mit ähnlichem Inhalte wie in Preussen, V. v. 14. Dezember 1887, auf dem Boden des absoluten Schonzeitsystems stehend wie in Preussen, abgeändert bezüglich der Wochenschonzeiten durch V. v. 3. Oktober 1896; V. v. 19. Januar 1889 für Fischpässe in Mainz; Neckarfischereiordnung v. 29. Januar 1890. — g) Elsass-Lothringen: An Stelle der älteren G.G. v. 15. April 1829, v. 31. Mai 1865, v. 24. Dezember 1865 ist dasjenige v. 2. Juli 1891 getreten. V.V. v. 29. April, 13. Mai, 29. Juni und 31. Juli 1892. Angelfischerei ist in den Wasserläufen, in denen der Staat das Fischereirecht besitzt, grundsätzlich jedermann gestattet; im übrigen Fischereirechtsordnung ähnlich wie in Baden. — Wegen der übrigen deutschen Staaten siehe Schönberg, Volkswirtschaftslehre, IV. Auflage, Bd. II, S. 401.

**2. Belgien.** Das Fischereigesetz v. 19. Januar 1883 spricht das Fischereirecht in schiff- und flossbaren Gewässern (auch Kanälen) dem Staat, in den anderen dem Uferanstösser bis zur Mittellinie zu. Das Uferbetretungsrecht ist nicht ausdrücklich geregelt. — Die fischereipolizeilichen Vorschriften sind im wesentlichen auf folgender Grundlage aufgebaut: 1) Gemischtes Schonzeitsystem a) für die Salmonidenarten: Schonzeit vom 1. November bis 15. Februar, doch ist der Lachsfang in der Winterschonzeit an 4 Tagen der Woche gestattet; b) für alle anderen Fischarten und Krebse Schonzeit vom 15. April bis 15. Juni (Aale und Maifische ausgenommen). Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, nämlich nicht sich erstreckend auf Fische, die nachweisbar aus geschlossenen Gewässern oder Behältern stammen. 2) Mindestmasse und zwar für Lachse und Aale, Barben, Brachsmen, Hechte, Karpfen, Saiblinge, Koregonen, Forellen, für Rotaugen, Nasen, Barsche, Schleien von 12 cm bis 25 cm, für Krebse von 8 cm. 3) Der Gebrauch betäubender oder giftiger Fangmittel ist verboten, ebenso (durch kgl. Dekret) der Gebrauch verschiedener schädlicher Fangmittel und Netze; die Vorschriften über die Maschenweite der Netze sind eingehend gestaltet; das völlige Absperren der Wasserläufe mit Fangvorrichtungen ist verboten. 4) Die Nachtfischerei ist verboten, doch Ausnahmen zugelassen für Aal- und Maifischfang. 5) Die der Fischerei schädlichen Tiere (Ottern, Reiher etc.) fallen nicht unter das Jagdrecht, können also von den Fischereiberechtigten jederzeit erlegt werden.

**3. Dänemark.** Das Fischereirecht steht nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen je nach den Besitzverhältnissen an den Ufergrundstücken dem Staate, der Gemeinde oder den privaten Uferanstössern bis zur Mittellinie zu. Die fischereipolizeilichen Vorschriften (G. v. 5. April 1888) ordnen die Schonzeiten nach dem Individualsystem (Schonzeit für Salmoniden vom 1. Dezember bis 1. Februar, für Koregonen vom 1. Januar bis 1. Februar, Hechte und Barsche: März, Brachsmen: Mai, Krebse: Juni). Absolutes Marktverbot. Mindestmasse für Aale, Hechte, Lachse 31,5 cm, Brachsmen, Schleien, Forellen, Koregonen 21 cm, Barsche, Plötzen 15,5 cm, Krebse 8 cm. Verunreinigungen der Gewässer sind untersagt. Keine Beschränkung in Bezug auf Fangweisen und Fangarten; doch ist das völlige Absperren der Wasserläufe mit Netzen untersagt. Schädliche Tiere darf nur der Jagdberechtigte erlegen.

**4. Frankreich.** Die Fischerei in den Binnengewässern geregelt durch G. v. 19. April 1829 und die Novellen v. 6. Juni 1840 und 31. Mai 1869 sowie durch die Ausführungsvorschriften v. 10. August 1875 und 18. Mai 1878 und 1. Februar 1890. Das Recht zur Fischerei steht in den öffentlichen (schiff- und flossbaren) Gewässern dem Staat, in allen anderen dem Uferanstösser bis zur Mittellinie des Wasserlaufs zu; in Kanälen dem Eigentümer. Das Fischereirecht schliesst auch die Befugnis zum Fang anderer nutzbarer Wassertiere (Krebse, Frösche etc.) in sich; ein unbeschränktes Uferbetretungsrecht wird nicht anerkannt. — In fischereipolizeilicher Beziehung ist erwähnenswert: 1. Es besteht das sogenannte gemischte Schonzeitsystem, d. h. eine Winterschonzeit für die Seeforelle vom 15. November bis 31. Dezember und für die anderen Salmonidenarten eine solche vom 20. Oktober bis 31. Januar, für den Lachs vom 30. September bis 10. Januar und eine allgemeine Frühjahrsschonzeit (vom 15. April bis 15. Juni) für alle übrigen Fischarten und die Krebse. Das Marktverbot ist nur ein bedingtes, d. h. Fische aus geschlossenen Gewässern (Teichen) und Behältern dürfen mit Ursprungsschein auch während der Schonzeit zu Markt gebracht werden. 2. Mindestmasse bestehen für Lachse 40 cm, Aale 25 cm; für Forellen, Saiblinge, Aeschen, Karpfen, Hechte, Barben, Maifische, Schleien, Neunaugen und einige andere Frühjahrslaicher 14 cm; Krebse 6 bezw. 8 cm; Länge gemessen vom Auge bis zur Schwanzwurzel. 3. Das Einwerfen giftiger oder betäubender Stoffe in Fischwasser ist untersagt (gilt auch von Dynamit). 4. Die Maschenweite der Netze ist für Lachse auf 4 cm, für andere grössere Fischarten auf 2,7 cm, für kleine auf 1 cm bestimmt. Das gänzliche Absperren eines Flusslaufs zum Zweck des Fischfangs ist unstatthaft. 5. Die Fischerei ist nur am Tage (Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang) gestattet; doch Ausnahmen in betreff des Aal-, Neunauge- und Krebsfangs sind zulässig; ebenso betreffs der Lachs- und Maifischfischerei. 6. In Bezug auf Verunreinigungen von Fischwassern durch gewerbliche und andere Abwasser können die Präfekten be-

schränkende Vorschriften erlassen. 7. Die Anlage von Fischwegen kann Wasserwerksbesitzern gegen Entschädigung auferlegt werden. 8. Die Vertilgung schädlicher Tiere (Ottern etc.) ist den Fischereiberechtigten gestattet, besondere Vorschriften hierüber enthält das Fischereigesetz nicht. — Mit der Schweiz bestehen Fischereiverträge.

**5. Italien.** Die Binnenfischerei ist geregelt durch G. v. 4. März 1877 und die Vollzugsverordnung v. 14. Mai 1884. Darnach ist untersagt: den freien Durchzug der Fische mit Netzen völlig zu sperren und in der Nähe von Wehren, Stromschnellen, Wassermühlen etc. zu fischen; den Fischfang mit Dynamit und anderen explodierenden, giftigen oder betäubenden Stoffen zu betreiben, Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs trocken zu legen, den Grund aufzuwühlen, Netze zu verwenden, welche letztere Wirkung im Gefolge haben, die Pflanzenvegetation aus einem Wasserlauf zu entfernen. Die Schonzeiten sind auf Grund des Individualschonzeitsystems geregelt und zwar sind vorgesehen: für See- und Bachforelle vom 15. Oktober bis 15. Januar, Aesche vom 15. Februar bis 15. April; Barsch für den Monat Mai, Karpfen für Juni, Alose (Maifische) vom 15. Mai bis 15. Juni; für Krebse vom 1. November bis Ende März; eine absolute Schonzeit kennt das italienische Fischereirecht seit Aufhebung der V. v. 15. Juni 1880 nicht mehr; doch kann der Präfekt für Forellengewässer die Fischerei in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Januar gänzlich untersagen; auch können weitere Schonzeiten durch Präfekturerlass eingeführt werden. Für eine Anzahl Fischarten sind weiterhin Mindestmasse vorgesehen, und es ist durch entsprechende Marktverbote die Durchführung der Vorschriften der letzteren Art gesichert; Nachsicht von den Schonzeit- und Mindestmassvorschriften kann aus Gründen der künstlichen Fischzucht, der Vornahme wissenschaftlicher Untersuchungen, des Fangs von Köderfischen erteilt werden. Erwähnenswert ist noch, dass bei neuen Wasseranlagen dem Unternehmer die Anbringung von Fischpässen auferlegt und dass durch Präfekturerlass die Einleitung schädlicher Stoffe in Fischwasser unter gewissen Voraussetzungen sowohl hinsichtlich industrieller wie landwirtschaftlicher Abwasser (aus Hanfrösten u. dgl.) untersagt werden kann. Fischereiverträge bestehen mit Oesterreich und der Schweiz.

**6. Niederlande.** Das Recht zur Fischerei ist nicht durch Specialgesetz geordnet, sondern durch allgemeines Landesrecht; im allgemeinen fischereiberechtigt der Eigentümer, also in befahrbaren, strömenden Gewässern der Staat, an anderen die Gemeinden oder Private; Fischereirecht des Uferanstössers (Adjacenten) nicht grundsätzlich anerkannt, sondern nur, soweit er Eigentümer der Gewässer ist. Ein Uferbetretungsrecht ist gesetzlich nicht anerkannt. Die Regelung der fischereipolizeilichen Vorschriften ist erfolgt mit G. v. 13. Juni 1857 betreffend Jagd- und (Binnen-)Fischerei; für Lachsfischerei gelten die Bestimmungen des Berliner Staatsvertrags, in Kraft gesetzt durch G. v. 14. April 1886 und Ausführungsbestimmungen vom 21. Juli 1886. Für die sonstige Fischerei ist zu bemerken: Schonzeitvorschriften bestehen nicht, Mindestmasse nur hinsichtlich des Lachs (40 cm); verboten ist: aller Fischfang durch Gift oder Betäubung (also auch durch Dynamit etc.), ferner die Wegnahme des Laichs, sogenannte Eisfischerei in kleinen stagnierenden Gewässern, das Fischen mit Harpunen und Stricken, das gänzliche Absperren der Fischwasser; die Maschenweite in betreff der Zugangsnetze zu Lachs- oder Maifischreusen („zalm of elft fuik") auf mindestens 14 cm bestimmt, sonst keine Beschränkungen (ausser den durch die Lachskonvention verordneten), soweit nicht, wie bei Verpachtung domanialer Gewässer vielfach der Fall, Maschenweitenvorschriften durch Pachtvertrag gegeben werden. Geschlossene (isolierte) Gewässer unterliegen in der Regel keinen Fangbeschränkungen. Das Töten schädlicher Tiere ist durch die Jagdgesetzgebung geregelt, und es können specielle Jagdbewilligungen hierzu ausgestellt werden.

**7. Oesterreich.** Das Reichsg. v. 25. April 1885 hebt den „freien Fischfang" unter Zuerkennung einer Entschädigung an die berufsmässigen Fischer auf und weist das Fischereirecht zu: 1. in künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen; 2. in natürlichen Gewässern denjenigen, denen es durch Landesgesetzgebung zugewiesen wird, wobei sogenannte Revierbildung in Aussicht genommen ist, soweit nicht eine Ablösung der bestehenden privaten Fischereirechte beliebt wird. Das Recht zur Betretung der Ufergrundstücke, soweit sie nicht eingehegt sind, wird dem Fischereiberechtigten ausdrücklich zuerkannt; ebenso das Recht, auf den überfluteten Grundstücken die Fischerei auszuüben; die nach Ablauf der Ueberflutung zurückbleibenden Fische darf der Grundbesitzer sich aneignen; Vorkehrungen, welche den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Wasserbett zu verhindern, darf der Grundbesitzer nicht anbringen. — Hinsichtlich der Hintanhaltung der Verunreinigung von Fischwassern, der Anlegung von Fischstegen und Fischrechen, der Trockenlegung von Wasserläufen, der Zusammenlegung von Fischwassern zu „Revieren" verweist das Gesetz auf die erlassenen Landesgesetze, welchen auch die sonstige fischereipolizeiliche Regelung (Schonzeiten) überlassen ist.

Diejenigen Kronländer, in denen bis jetzt neue Vollzugsgesetze zu dem Reichsgesetz ergingen, sind Galizien (v. 31. Oktober 1887), Krain (v. 18. August 1888), Salzburg (v. 25. Februar 1889), Vorarlberg (v. 27. Oktober 1889) und Niederösterreich (v. 26. April 1890), in welchen Gesetzen (mit Ausnahme von Vorarlberg) das System der „Eigen- und Pachtreviere" (amtliche genossenschaftliche Zusammenfassung der Einzelfischereiberechtigungen, wo das Eigenrevier zu klein ist) angenommen worden ist. In den anderen Kronländern bestehen provisorische Fischereigesetze aus den Jahren 1880/83. Das sehr eingehend gestaltete Gesetz für Salzburg (um wenigstens eines dieser Landesgesetze seinem Inhalte nach darzustellen) hebt das Recht zum freien Fischfang auf und überweist die betreffenden Fischereien in künstlichen Läufen dem Besitzer, in natürlichen Gewässern dem Lande; ein Anspruch auf Entschädigung wird berufsmässigen Fischern in bedingter Weise zuerkannt. Im übrigen verbietet das Gesetz die weitere Zerlegung be-

stehender Fischereirechte ohne behördliche Erlaubnis, eröffnet die Möglichkeit zu Genossenschaftsbildungen, ordnet das Uferbetretungsrecht und das Fischereirecht bei Ueberflutungen, ferner den Schutz der Fischerei gegenüber industriellen Einwirkungen (Verunreinigungen, Trockenlegung, Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen und Schutzgittern etc.), sieht die Bildung von Laichschonstätten vor, verlangt Berücksichtigung der Fischereiinteressen bei Flussbauten, erteilt das Recht zur Vertilgung schädlicher Tiere ohne Anwendung von Schusswaffen oder Giftstoffen und zur Aneignung der Fischottern und giebt weiterhin eine Reihe polizeilicher Vorschriften: über Schonzeitfestsetzung und völliges Ruhen der Fischerei in bestimmten Gewässern zu gewissen Zeiten, über die Unzulässigkeit einzelner Fangweisen (Verbot explodierender und giftiger Stoffe, Verbot des Einhängens von Reusen in Wehrdurchlässen und Schleussen; Verbot der völligen Absperrung der Flussläufe durch ständige Fangvorrichtungen), über die Einführung von Mindestmassen und ordnet im Interesse der wirksamen Kontrolle den Verkehr mit Fischen im Sinne des absoluten Marktverbots.

**8. Ungarn.** Das sehr eingehend gestaltete Fischerei-G. v. 14. Juni 1888 erklärt das Recht der Fischerei als eine Zubehörde des Grundeigentums und weist dasselbe in ausgetretenen Ueberschwemmungsgewässern den Besitzern der überschwemmten Fläche zu, verbietet aber die Verhinderung der Rückkehr der Fische in das Flussbett. Seitherige Berechtigungen, welche nicht an den Grundbesitz geknüpft sind, bleiben aufrecht erhalten, wenn die Anmeldung in dem vorgeschriebenen Verfahren erfolgt. Das Recht zur Betretung des Ufergrundstücks behufs Ausübung der Fischerei ist ausdrücklich anerkannt. Von den fischereipolizeilichen Vorschriften des Gesetzes, die aber auf die geschlossenen Gewässer keine Anwendung finden, ist erwähnenswert: 1. Laichplätze der Fische können als Schonstätten erklärt werden und stehen unter besonderem Schutz. 2. Die Schonzeiten sind individuell gestaltet und zwar v. 15. September bis 31. Januar für Lachs und Forelle; v. 1. März bis 30. April für Aesche; v. 1. März bis 31. Mai für Huchen; v. 1. April bis 15. Juli für Karpfen und v. 1. April bis 15. Juni für eine Anzahl besonders benannter sonstiger Frühjahrslaicher. Für Krebse ist eine Schonzeit v. 1. April bis 15. Mai vorgesehen. Zum Schutz neu eingeführter Fischarten kann ein dreijähriges Fangverbot erlassen werden. 3. Für eine grosse Anzahl Fischarten sind Mindestmasse vorgeschrieben. 4. Verboten ist das widerrechtliche Einsammeln des Fischlaichs, die völlige Absperrung der Wasserläufe, die Trockenlegung derselben zum Zweck des Fangs, die Verwendung giftiger oder sonst schädlicher Stoffe, die Benutzung von Fanggeräten mit einer Maschenweite unter 4 cm, der Fischfang in der Nachtzeit und in der Nähe von Wehren, Fischwegen — wobei aber die Möglichkeit von Ausnahmebewilligungen hinsichtlich einzelner der vorerwähnten Verbote vorgesehen ist. 5. Die Vertilgung der der Fischerei schädlichen Tiere ist dem Fischereiberechtigten gestattet; Schusswaffen dürfen aber, wenn der letztere nicht zugleich jagdberechtigt ist, nicht verwendet werden, und dem Jagdberechtigten bleibt das Eigentum an den gefangenen bezw. getöteten Tieren vorbehalten. 6. Das Marktverbot ist hinsichtlich der untermässigen Fische unbedingt, hinsichtlich der Schonzeitfische bedingt gestattet, d. h. aus geschlossenen Gewässern stammende Fische dürfen, wenn ihre Herkunft beurkundet ist, in den Verkehr gesetzt werden. 7. Besonderes Gewicht legt das Gesetz auf die Bildung von Fischereigesellschaften; überall nämlich, wo die Fischereiberechtigung nur von einer solchen Ausdehnung ist, dass die Fischerei nicht „ohne Verletzung der Interessen der benachbarten Besitzer“ und nicht „rationell“ betrieben werden kann, können die Berechtigten die Fischerei nur als „Gesellschaft“ innerhalb des gebildeten grösseren Bezirks ausüben; kommt ein gültiger (Mehrheits-)Beschluss über die Bildung der Gesellschaft nicht zu stande, so ruht das Fischereirecht der einzelnen Berechtigten und das Fischereirecht kann für die betreffende Fischwasserstrecke von dem Ministerium für Ackerbau auf sechs Jahre in Pacht gegeben werden unter Verteilung des Pachterlöses unter die verschiedenen Berechtigten. — Der Schutz der Fischwasser gegen Verunreinigung und die Möglichkeit der Anbringung von Fischwegen an Wehren ist nicht im Fischereigesetz, sondern im Wassergesetz geregelt.

**9. Schweden.** Das Recht zur Fischerei in den Binnengewässern (auch in den Schären) ist im allgemeinen dahin geordnet, dass dem anstossenden Grundbesitzer das Recht zur Fischerei bis zur Mitte des Wasserlaufs zusteht; daneben eine Anzahl staatlicher Fischereirechte, namentlich für Salmenfischerei und Allmendfischereien von Gemeinden. Im offenen Meere ausserhalb der Schären ist die Fischerei jedermann zugänglich; die Küstenfischerei dagegen, soweit der sogenannte Landgrund reicht, d. h. wo eine ständige Tiefe von 6 Fuss beginnt, dem Uferansiedler vorbehalten. Die staatlichen Fischereirechte werden regelmässig durch Verpachtung (auf 6—15 Jahre) genutzt. — Die Perlfischerei, früher Regal, ist jetzt freigegeben und wird wenig mehr ausgeübt. — Das die Fischerei polizeilich regelnde G. v. 29. Juni 1852 und die königliche V. v. 10. Januar 1880 enthält im wesentlichen folgendes: 1. Die Schonzeiten sind individuell gestaltet, bestehen aber nur für Salmoniden sowie für Austern und Hummern und sind in Ansehung der Salmoniden für die einzelnen Fischrassen verschieden gestaltet; Frühjahrslaicher geniessen keinen Schutz; 2. absolute Marktverbote hinsichtlich der mit einer Schonzeit bedachten Fische etc. bestehen nur hinsichtlich der Austern und Hummern, hinsichtlich der Salmoniden nur bedingte Verbote dieser Art; 3. Mindestmasse nur für Salmen (30 cm), Hummern (21 cm), Austern (5,9 cm Durchmesser); 4. die Verunreinigung von Fischwassern ist untersagt; 5. weiter ist untersagt: die vollständige Absperrung von Wasserläufen mit Netzen etc., das Fischen mit explodierenden Stoffen, die Verwendung von Netzen unter 30 mm Maschenweite (bei Salmen unter 60 bis 75 mm). Den Landeshauptleuten ist gestattet, für bestimmte Gewässer weitergehende Einschränkungen zu erlassen.

**10. Schweiz.** Für das Gebiet der Schweiz ist unterm 21. Dezember 1888 ein neues Fischereigesetz erlassen worden, welches im wesentlichen bestimmt: 1. Die Verleihung oder Anerkennung des Rechts zum Fischfang steht den Kantonen zu (fischereiberechtigt sind entweder der Kanton oder die Gemeinde, an kleineren Wasserläufen auch die Uferbesitzer). 2. In Bezug auf die Ausübung des Fischereirechts: Verbot der gänzlichen Absperrung der Wasserläufe zum Zweck des Fischfangs; Bestimmung der Maschenweite der Netze (beim Lachsfang 6 cm, bei anderen Fischarten 3 cm); Verbot schädlicher Fangmittel (betäubende, giftige Fangmittel, Fallen mit Schlagfedern etc.) und bestimmter Fangarten (Trockenlegung von Wasserläufen, Anlegung neuer Selbstfänge); Möglichkeit der Behinderung des Eintritts von Fischen in Triebwerke und Wässerungskanäle; Vorkehr für Anlage von Fischwegen und für Offenhaltung von Altwassern als Laichplätze; gemischtes Schonzeitsystem, nämlich individuell gestaltete Winterschonzeit für Forellenarten und Lachse; Frühjahrsschonzeit für Aeschen, absolute Frühjahrsschonzeit (vom 15. April bis Ende Mai) für die Seeen, nicht auch für die Flüsse, mit Zulassung der Angelfischerei; für die Winterschonfische absolutes Marktverbot; Schonzeit für Krebse; Zulassung von Fangausnahmen während der Schonzeit im Interesse der künstlichen Fischzucht; Festsetzung von Mindestmassen für die wichtigeren Fischarten (Lachs 50 cm, Aal 35, Seeforelle 30, Aesche 25 cm, Forellen und Saiblinge, Felchen 18, Barsche 15 cm, für Krebse 7 cm). Verbot der Holzflösserei und der Bachbettreinigungsarbeiten während der Schonzeit; Verbot der Verunreinigung der Fischwasser (eingehende Vollzugsanweisungen auf Grund der Vereinbarungen mit Baden und Elsass-Lothringen); Begünstigung der Ausrottung schädlicher Tiere durch Beiträge aus der Bundeskasse, welche nach dem Gesetz auch für Fischbrutanstalten, für Anlage von Fischwegen geleistet werden; Vorsorge für Anstellung von Fischereiaufsehern; eingehende Strafvorschriften. Erlassung strengerer Vorschriften, insbesondere in betreff der Schonzeiten, ist den Kantonen freigestellt. — Die Schweiz steht hinsichtlich des Rheins und Bodensees im Vertragsverhältnis mit Baden und Elsass-Lothringen. Hinsichtlich der schweizerisch-französischen Grenzgewässer (Genfersee, Rhone) Uebereinkunft mit Frankreich vom 28. Dezember 1880; hinsichtlich der schweizerisch-italienischen Grenzgewässer (Langen- und Luzernersee sowie einer Anzahl Fluss- und Bachläufe) Uebereinkunft mit Italien vom 8. November 1882 (beide Uebereinkünfte vielfach mit dem Inhalt des erwähnten Bundesgesetzes sich deckend).

**11. Grossbritannien** entbehrt eines einheitlichen Fischereigesetzes, das Fischereirecht hat sich vielmehr sprungweise nach Massgabe des im Einzelfall auftretenden Bedürfnisses und daher für verschiedene Flussgebiete zum Teil abweichend entwickelt. Doch bestehen seit 1861 für alle Wasserläufe, in denen Lachse vorkommen, seit 1865 auch für Forellen- und seit 1873 für Saiblingsgewässer übereinstimmend scharfe Vorschriften; für alle Salmoniden besteht eine wöchentliche und eine Jahresschonzeit, letztere sich erstreckend für Lachse v. 1. September bis 1. Februar, für Forellen und Saiblinge v. 2. Oktober bis 1. Februar, indes mit Ausnahme zu Gunsten der Angelfischerei; ferner ist in England (mit Ausnahme von Norfolk und Suffolk) für die Sommerlaicher eine absolute Schonzeit v. 15. Mai bis 15. Juni mit Marktverbot, für Aale eine solche v. 1. Januar bis 24. Juli vorgeschrieben. Der Staatssekretär kann aus triftigen Gründen Aenderungen in der Schonzeitfestsetzung vornehmen. Besondere Bestimmungen bestehen betreffs der Errichtung von Fischwehren, Fischwegen, der Verunreinigungen der Gewässer; bestimmte Fangweisen sind verboten. — Die englischen Lachsgewässer sind in Distrikte eingeteilt mit einem Verwaltungsrat an der Spitze, der Ausführungsverordnungen erlassen kann, die Fischereiaufseher bestellt, die Fischerkarten ausgiebt, die Uebertretungen verfolgt etc. Bemerkenswert ist das Institut besonderer Fischereiinspektoren, deren Berichte dem Parlament vorgelegt werden; daneben von der Königin besonders ernannte Fischereikommissare.

**12. Russland.** Das Fischereirecht des Zarenreichs weist infolge der vielgestaltigen natürlichen Verhältnisse eine grosse Mannigfaltigkeit auf und ist für die einzelnen Seeen- und Flussgebiete je durch verschiedene Gesetze geordnet. Diese Gesetze sind: Für das weisse Meer und die dem nördlichen Ocean zuströmenden Flüsse v. 6. Januar 1870 und 28. April 1881 [1]); für den Fluss Savir (zwischen Onega- und Ladogasee) v. 22. April 1835; für die Newa-Mündung und den finnischen Meerbusen v. 11. Dezember 1719; 28. Februar 1752; 7. November 1763; 21. April 1785; 29. November 1817; für den Pskowschen und Tschudischen See v. 12. Oktober 1864; für den Tubenschen See v. 5. Dezember 1866; für die Gewässer im Gebiet der donischen Kosaken v. 26. Mai 1835; für Gewässer im Gebiet der Kuben-Kosaken v. 19. Januar 1880; für den Fisch- und Seehundsfang im Kaspischen Meere v. 25. Mai 1865; 22. Mai 1884; für Fischerei in den Flüssen des Astrachanschen Kosakenheeres v. 6. Januar 1845; für Fischerei in den Flüssen der Uralkosaken v. 1. November 1846; v. 25. Dezember 1850; v. 16. Januar 1856; v. 22. Februar 1860 etc.; für Fischerei in den Flüssen der Ter-Kosaken v. 14. Februar 1845; v. 1. November 1846; für Kronsfischerei im Transkaukasusgebiet v. 18. März 1880; v. 26. April 1883; v. 20. Dezember 1884. — Eine Umarbeitung und Neuregelung des gesamten russischen Fischereiwesens ist zur Zeit im Gang.

## IV. Fischereiverträge im Gebiet der Binnenfischerei.

Während im Gegensatz zu früher, wo die Fischereiordnungen meist örtlich für einzelne Wasserläufe erlassen wurden, heutzutage die Fischerei und die Art ihrer Ausübung durch Landesgesetze geregelt wird, kommt doch als eine nicht unwichtige Quelle des neuzeitlichen Fischereirechts auch

[1]) Die Monatsangaben beziehen sich auf russische Zeitrechnung.

der Abschluss von Fischereiverträgen von Staat zu Staat in Betracht. Das Bedürfnis nach einer solchen, wenigstens in gewissen Hauptpunkten gemeinsamen Ordnung der Fischereiverhältnisse durch internationale Verträge ist auf die Thatsache zurückzuführen, dass an demselben Flussgebiete häufig mehrere Staatsgebiete beteiligt sind, sowie auf die Betrachtung, dass eine Verschiedenheit der Schutz- und Schonvorschriften und der den Fischern auferlegten Beschränkungen, namentlich in den Grenzgebieten, unliebsam empfunden werden und die Handhabung und Durchführung der Landesvorschriften erheblich erschweren müssten. So erklären sich die zahlreichen Fischereiübereinkünfte, welche Preussen mit seinen Nachbarstaaten (mit Oldenburg, den thüringischen Staaten, Braunschweig, Anhalt, Lübeck, Bremen, Hamburg, beiden Mecklenburg, den sächsischen Fürstentümern und Luxemburg, abgeschlossen in den Jahren 1877, 1878, 1880, 1881 und 1892) vereinbart hat, und ebenso die zum Teil in frühere Jahrzehnte zurückreichenden Verträge zwischen den oberrheinischen Staaten (Baden und Elsass-Lothringen) mit der Schweiz (letztmals erneuert zu Luzern am 18. Mai 1887); dieses letztere Land steht ferner in Vertragsbeziehungen mit Frankreich und Italien und ebenso hat Oesterreich und Italien hinsichtlich einzelner Grenzgewässer über gewisse gemeinsame Vorschriften sich vereinbart. Diese Vorgänge sind deshalb besonders beachtenswert, weil auf diesem Wege allmählich eine Anpassung und Annäherung der Fischereivorschriften in wichtigen Punkten zwischen den einzelnen Staaten sich vollzieht und weil dadurch verhütet wird, dass die Anstrengungen, welche man in einem Lande zur Wiederbevölkerung der Wasserläufe mit Fischen macht, durch den Mangel entsprechender Schutzvorschriften für dasselbe Gewässer im Nachbarland vereitelt werden. So ist nunmehr für einen grossen Teil von Nord- und Mitteldeutschland in der Fischereigesetzgebung, soweit sie in polizeilichen Schutz- und Schonvorschriften sich äussert, Uebereinstimmung erzielt, und das gleiche gilt für Süddeutschland und die Schweiz; denn wenn auch in die mit der Schweiz abgeschlossenen Verträge Bayern und Württemberg nicht einbezogen sind, so ist doch durch sonstige Verständigung eine thatsächliche Einheit des Fischereirechts in diesem Gebiet in wesentlichen Beziehungen herbeigeführt.

(Lachsfischereivertrag.) In ganz besonderem Masse ist das Bedürfnis einer internationalen Verständigung rege geworden in Ansehung der sogenannten Wanderfische, welche — im Meere lebend — zur Zeit der Laichreife und auch schon einige Zeit früher in die Ströme einziehen, um in den Ursprungsgebieten derselben ihrem Laichgeschäft obzuliegen. Als vornehmster Repräsentant dieser Wanderfische ist der Lachs, Salm (Salmo salar L.) zu erwähnen, welcher in früheren Jahrhunderten in nahezu allen deutschen, in die Nord- und Ostsee einmündenden Strömen Gegenstand reichsten Fangs gewesen ist, allmählich aber, als Folge des Mangels hinreichender Schonung auf den Laichplätzen, seltener geworden, ja einzelnen Strömen völlig abhanden gekommen war.

Diesen Wahrnehmungen verdankt der nach langen Vorverhandlungen abgeschlossene Berliner Staatsvertrag v. 30. Juni 1885 betreffend die Lachsfischerei im Stromgebiet des Rheines seine Entstehung, in dem als leitender Gedanke festgehalten ist, es sei den Einschränkungen, welchen die Lachs-(Maifisch-) Fischerei im ganzen Rheinstromgebiet zu unterwerfen ist, eine solche Gestalt zu geben, dass nicht nur die Vermehrung dieser Fische im Rhein eine thunliche Förderung erfährt, sondern auch, dass den deutschen und schweizerischen Fischereien ein verhältnismässiger Anteil an der Lachsausbeute gesichert bleibe. Der ersteren Absicht soll vornehmlich durch die Festsetzung einer Schonzeit in der Zeit v. 15. Oktober bis 31. Dezember Rechnung getragen werden, in welcher Zeit auf Lachse nur mit ausdrücklicher amtlicher Erlaubnis und nur bei Verwendung der Laichstoffe der gefangenen Lachse zu Zwecken der künstlichen Fischzucht gefischt werden darf; der zweiten Absicht dient wesentlich die Einführung einer Wochenschonzeit (Verbot der Lachsfischerei von Samstag Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr), ferner das Verbot des gänzlichen Absperrens der Flussläufe mittelst ständiger oder am Ufer festverankerter Fischereieinrichtungen und das Verbot der vielgenannten Zegensfischerei in der Zeit v. 16. August bis 15. Oktober auf niederländischem und in der Zeit v. 27. August bis 26. Oktober einschliesslich auf deutschem und schweizerischem Gebiete. —

Bodenseefischerei. Wegen gleichmässiger Handhabung der Fischerei im Bodensee bestehen Vereinbarungen zwischen den Uferstaaten, auf Grund deren in den einzelnen beteiligten Staaten gleichmässige Vorschriften über Fischereischutz getroffen worden sind (d. d. Bregenz den 5. Juli 1893 und Konstanz den 3. Juli 1897).

## V. Die Pflege der Binnenfischerei.

**1. Die Aufgabe des Staates.** Die Aufgabe des Staats gegenüber der Binnenfischerei ist wesentlich eine gesetzgeberisch-ordnende, und man kann sagen, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem Zweig des Wirtschaftslebens gerecht geworden ist, wenn er denjenigen Forderungen, welche vom Gesichtspunkt einer verständigen, die Nachhaltigkeit des Betriebs verbürgenden Fischereiwirtschaft aus zu stellen

sind, in der gesetzlichen Gestaltung des Fischereiwesens nachkommt. Ueber diesen Aufgabekreis ist aber der Staat in neuerer Zeit, in angemessener Würdigung der Bedeutung der Wiederbevölkerung der heimischen Gewässer mit wertvollen Fischen, meist hinausgeschritten, indem er der Fischerei auch in anderer Weise seine fördernde Hand reichte, sei es durch Gewährung von Geldmitteln zur wirksamen Unterstützung der zu Tage tretenden Fischereibestrebungen, sei es durch sonstige Veranstaltungen und Anordnungen, von welchen eine günstige Rückwirkung auf die Fischereiverhältnisse erwartet werden konnte. Und zwar pflegen die öffentlichen Mittel in der Regel den die Hebung der Fischerei erstrebenden Fischereivereinen zugewendet zu werden, oder sie dienen dazu, Veranstaltungen bestimmter Art, welche einen einmaligen grösseren Aufwand verursachen, wie die Anlage von Fischwegen, die Veranstaltung grosser Ausstellungen, zur Ausführung zu bringen; auch darin kann sich die Staatsfürsorge bethätigen, dass für eine ausreichende Fischereiaufsicht von Staatswegen gesorgt und die Kosten dieser Aufsicht auf die Staatskasse übernommen werden oder dass besondere Fonds ausgesetzt werden, aus welchen für die Anzeige von Fischereifreveln und Fischereiübertreibungen Prämien zur Verteilung gelangen. Wichtig ferner sind Vergünstigungen, welche die Staatsgewalt auf dem Gebiet des Versandes von Fischen (durch Einführung mässiger Bahntarife, Vorsorge für schnelle Beförderung) sowie des Versandes der Fischbrut und des Fischlaichs einzuräumen in der Lage ist, deren sich auch, besonders in letzterer Beziehung, die Fischereiinteressenten in den verschiedensten Ländern thatsächlich erfreuen. Nicht in letzter Linie endlich kann sich diese Staatsfürsorge heilsam erweisen durch Förderung der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Gebiete der Piscikultur.

**2. Fischereivereine.** Wie auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der Gewerbethätigkeit der Zusammenschluss der Berufsbeteiligten zu Vereinen oder vereinsartigen Bildungen behufs gemeinsamer Förderung der Berufsinteressen von grösster Bedeutung geworden ist, so ist in den letzten Jahrzehnten auch in Fischereikreisen die Wichtigkeit einer den gemeinsamen Interessen dienenden Vereinsorganisation immer mehr gewürdigt worden, und es hat diese Erkenntnis in den meisten Staaten das Entstehen von örtlichen oder Landesvereinen, den Zusammenschluss von Landesvereinen zu grösseren Verbänden und — wie in Deutschland der Fall — die centrale Zusammenfassung aller partikularen Landesvereinsbestrebungen in einen grossen, das ganze Reichsgebiet umfassenden Verein zur Folge gehabt. Der letztere, der deutsche Fischereiverein, von dem sich vor einigen Jahren eine besondere Sektion zur Förderung der Küsten- und Hochseefischerei abgezweigt hat, geniesst aus Reichsmitteln eine Dotation von 30 000 Mark und sucht seine Aufgabe: allen auf Förderung der Binnenfischerei gerichteten Bemühungen fördernd, ratend und unterstützend zur Seite zu stehen, durch Herausgabe von orientierenden »Cirkularen«, durch Einberufung von allgemeinen Konferenzen und »Fischereitagen«, durch Veranstaltung grosser Ausstellungen, vor allem aber durch Hebung der künstlichen Fischzucht nachzukommen, und mancher Fortschritt, der im letzten Jahrzehnt in Deutschland auf fischereiwirtschaftlichem Gebiet zu verzeichnen ist, darf dem Eingreifen dieses Vereins zugeschrieben werden.

**3. Die künstliche Fischzucht.** Die Beobachtung, dass das in der Natur sich abspielende Laichgeschäft und die Ausbrütung der befruchteten Eier in den natürlichen Gewässern auch auf »künstlichem« Wege sich erzielen lasse, indem man von gefangenen laichreifen Fischen die Eier und den Samen (die Milch) abstreift, durch Vermischung der Eier mit dem Samen eine Befruchtung der ersteren bewirkt und die Erbrütung der so befruchteten Eier in besonderen Brutapparaten herbeiführt, ist, soweit bekannt, zuerst von einem Deutschen (Jakobi in Lippe-Detmold) im vorigen Jahrhundert gemacht und in wissenschaftlichen Schriften jener Zeit vielfach besprochen worden. Zur wirklichen Bedeutung erhob sich indes diese künstliche Fischzucht erst in diesem Jahrhundert, nachdem durch die Arbeiten eines Franzosen (Coste) die Aufmerksamkeit der französischen Regierung auf die Sache gelenkt und durch Einrichtung einer Fischbrutanstalt in Hüningen zum ersten Mal die wissenschaftlichen Versuche im grossen in die Praxis übersetzt wurden. Der Vorgang fand bald rege Nachahmung, und heute ist wohl kaum ein Land, in dem nicht der künstlichen Fischzucht seitens der Staats- und Vereinsbehörden besondere Pflege zugewendet wird. (In den Vereinigten Staaten wurden beispielsweise im Jahre 1889 aus 19 Brutanstalten 333 Millionen Fische und Eier verteilt.) Hand in Hand damit ging die Verbesserung der Bruteinrichtungen, und in demselben Mass, wie die Technik der künstlichen Fischzucht sich vervollkommnete und die Bedingungen ihres Gelingens für die einzelnen Fischarten (in Bezug auf die Auswahl der Fische, die Vornahme der Befruchtung, die Wahl des Quellwassers, die Konstruktion der Bruttröge, die Ernährung der jungen Brut, die Art und Weise ihres Aussetzens) näher er-

forscht wurden, wuchsen auch die Erfolge, und es gelangen nunmehr alljährlich viele Hunderte von Millionen künstlich erbrüteter Fische in die fliessenden Gewässer und Seeen. Das von einem Amerikaner stammende Wort, dass, wie die Felder des Landwirts nur bei ordentlicher Bestellung eine angemessene Rente erwarten lassen, auch die Fischwasser »bestellt« werden müssen, wenn man auf einen nachhaltigen und lohnenden Ertrag sich Rechnung machen will, hat in der That ihre Berechtigung, und es wird diese künstliche Nachhilfe besonders geboten da erscheinen, wo durch Wasserbauten, durch Geradelegung auch der kleineren Wasserläufe, durch periodische Reinigungsarbeiten in denselben etc. die Zahl der natürlichen Laichplätze immer mehr sich einengt und wo Verunreinigungen der Gewässer und deren durch den Gemeingebrauch herbeigeführte verschiedene Benutzungsweisen den natürlichen Laich und die Jungbrut mit steter Vernichtung bedrohen. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, dass der natürlich abgesetzte Laich und die ausgeschlüpfte Brut zahllosen Feinden in der freien Natur ausgesetzt ist, so zwar, dass von dem natürlich abgesetzten Laich kaum mehr als 10% in Wirklichkeit erhalten bleibt. Es ist aber ferner in der künstlichen Fischzucht ein wirksames Mittel zu erblicken, ein von einer bestimmten Fischart gänzlich entvölkertes Gewässer mit solchen wieder rasch zu besetzen sowie neue, bisher in einem Lande unbekannte Fischarten einzubürgern, und es hat gerade in letzterer Beziehung die künstliche Fischzucht dazu Anlass gegeben, einen internationalen Austausch mit künstlich befruchteten Fischeiern herbeizuführen, wobei an die Einführung einzelner europäischer Fischarten (Forellen, Karpfen) in Amerika, amerikanischer Fischarten (Regenbogenforelle, Bachsaibling, Binnenseelachs, Schwarzbarsch u. a.) in Europa, an die Verpflanzung norddeutscher Koregonenarten in süddeutsche Seeen, des Zanders (Schill) aus dem Donau- in das Rheingebiet, an die Wiederbevölkerung norddeutscher Ströme mit Lachsen aus von im Rheingebiet gewonnenen Lachseiern und dergleichen mehr erinnert sein möge. Gerade bei den letztgenannten Fischarten, welche nur zeitweise im Süsswasser sich aufhalten, um ihrem Laichgeschäft obzuliegen, im übrigen aber im Meer verweilen (Wanderfische), schien eine Vorsorge für die Fruktifizierung der Laichelemente besonders geboten, da der Wegfang dieser Wanderfische, bevor sie in der Lage waren, für die Fortpflanzung ihrer Art in natürlicher Weise zu sorgen, allmählich zu einer völligen Verarmung der in Betracht kommenden Wasserläufe an diesen Fischen führen müsste, und es hat dieser Gesichtspunkt in dem Berliner Rheinlachsfischereivertrag durch entsprechende Vorschriften besonderen Ausdruck gefunden. — Eine Unterart der künstlichen Fischzucht ist die Zucht von Fischen in geschlossenen Gewässern (Teichwirtschaft), wobei in erster Reihe die Karpfenteichwirtschaft, dann diejenige von einzelnen Salmonidenarten (See- und andere Forellen), ferner von Zandern, Koregonenarten etc. genannt zu werden verdient. Diese Art der Fischzucht (z. B. mit Muränen) war schon im Altertum wohl bekannt und in der römischen Kaiserzeit zu grosser Blüte gelangt; im Mittelalter waren es namentlich die Klöster, welche Fischteiche anlegten und in denselben Karpfen und Hechte heranzüchteten. In neuerer Zeit hat namentlich in Norddeutschland, aber auch in einzelnen Kronländern der österreichischen Monarchie besonders die Karpfenteichwirtschaft einen grossen Aufschwung genommen, und der Jahresumsatz in diesen Fischen beläuft sich auf viele Millionen Mark. Auch hier haben genauere Beobachtungen und Forschungsergebnisse über die Ernährungsbedingungen der Karpfen zu sehr bemerkenswerten Fortschritten geführt, und das vielfach gehörte Wort, dass bei richtigem Betrieb der Karpfenwirtschaft ein Hektar Teichfläche denselben Reinertrag abwerfe wie ein Hektar besten Weizenbodens, scheint keineswegs übertrieben zu sein. — Für kleinere Besitzverhältnisse eignet sich namentlich die Forelle als Teichfisch, besonders seit in künstlichen Futtermitteln verschiedener Art zu mässigen Preisen für die früher für nötig erachtete Fütterung mit Fischen ein ausreichender Ersatz gegeben zu sein scheint. — Endlich wäre auch noch die Anlegung von Krebsgehegen zur raschen Gewinnung zahlreicher Nachkommenschaft dieser Wassertiere sowie die Einsammlung der in den Flüssen aus dem Meere aufsteigenden Aalbrut (montée) und deren Verpflanzung in Teiche und andere geeignete Wasser zu erwähnen, wobei in letzterer Beziehung die Versuche, den Aal auf diesem Wege dem Donaugebiet, dem er bis dahin fremd war, zuzuführen, besondere Beachtung in Anspruch nehmen.

### VI. Die Seefischerei.

**1. Landesgesetzliche Regelung.** Das staatliche Eingreifen gegenüber der Meeresfischerei kann in folgenden Beziehungen zum Ausdruck kommen: a) in der Auferlegung polizeilicher Beschränkungen der Fischerei aus Gründen einer verständigen Fischwirtschaft; b) in dem Schutze der Fischereibevölkerung des eigenen Landes gegenüber Uebergriffen der Angehörigen dritter Staaten und in der Vorsorge für einen ordnungsmässigen Betrieb der Fischerei

überhaupt; c) in pfleglichen Massnahmen zur Hebung und Förderung des Seefischereigewerbes, soweit das letztere aus eigener Kraft zu einer gedeihlichen Entwickelung nicht zu gelangen vermag. — Im Wege autonomer Gesetzgebung ist vielfach die Küstenfischerei bestimmten fischereiwirtschaftlichen Beschränkungen unterworfen worden, während von solchen Beschränkungen des Betriebes die Hochseefischerei aus naheliegenden Gründen in der Regel frei blieb. Ein gegen rücksichtslose Ausbeutung der Küstengewässer gerichtetes staatliches Vorgehen findet seine Berechtigung in der Wahrnehmung, dass die frühere Annahme einer Unerschöpflichkeit der Meeresgründe durch neuerliche Beobachtungen stark erschüttert ist; dass an vielen Küstengebieten die Fangergebnisse — mit Ausnahme etwa des Heringsfanges — teilweise erheblich zurückgegangen sind und dass dieser Rückgang mutmasslich in der masslosen Vernichtung von Jungfischen, wie sie bei den im Gebrauche befindlichen Fanggerätschaften (Grundschleppnetz, Trawl, Leinenfischerei) nicht zu vermeiden ist, ihre Ursache findet. Die aus diesen Gesichtspunkten hergeleiteten Beschränkungen äussern sich in der Regel in der Einführung von Mindest-(Schon-)massen für die wichtigsten Arten von Fischen der Küstengewässer (namentlich von Plattfischen); in dem Verbote bestimmter schädlicher Fanggeräte; in der Vorschrift einer bestimmten Maschenweite bei Netzen und netzähnlichen Geräten; in dem Gebote zeitweisen Ruhens der Fischerei in der Laichzeit der wichtigeren Fischarten, in der Fernhaltung von Zerstörung des abgesetzten Laichs gelegentlich der Werbung von Seepflanzen, endlich in der Feststellung sogenannter Schonreviere und dem Verbote der Befischung dieser Strecken.

Beschränkungen anderer Art sind der Küsten- (und teilweise auch der Hochsee-) fischerei auferlegt worden durch die Rücksichtnahme auf die Interessen ungestörter Schiffahrt zur See und auf die Fernhaltung von Unglücksfällen als Folge der Ausserachtlassung von bestimmten, beim Betriebe der Fischerei bezw. der Schiffahrt nötigen Vorsichtsmassregeln. Insbesondere pflegt aus diesen Gründen der Gebrauch fester und schwimmender Fangvorrichtungen, das Einrammen von Pfählen, das Absperren von Fahrwassern, Stromrinnen, Seeengen mit feststehenden Netzen nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet und weiter vorgeschrieben zu werden, dass gewisse Hauptschiffahrtsrichtungen frei zu halten und dass die ausgelegten Fanggeräte kenntlich zu machen sind; ferner dass die für die Seeschiffahrt massgebenden Vorschriften über das Führen von Lichtern, über Schallsignale, über Fahrgeschwindigkeit bei Nebel, über das Ausweichen etc. auch die Fischerfahrzeuge zu beachten haben.

**2. Internationale Regelung.** Der Umstand, dass die Fischerei auf dem Meere, soweit sie sich als Hochseefischerei im Gegensatz zur Küstenfischerei darstellt, allen Nationen gleich zugänglich ist, hat auch hier das Bedürfnis gezeitigt, im Wege internationaler Verträge auf die Fernhaltung gegenseitiger Störungen im Betrieb dieser Fischerei Bedacht zu nehmen und eine Art internationaler Aufsicht der Seefischerei herbeizuführen. Von besonderem Interesse ist hierbei der zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden abgeschlossene sogenannte Haager Vertrag vom 6. Mai 1882 (in Kraft getreten am 6. Mai 1884) über die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, der neben einer Registerführung der Schiffe und Vorschrift zur Erkennbarkeit derselben auf See vorzugsweise zur Aufgabe sich setzt, gegenseitige Betriebsstörungen und Beschädigungen der fischenden Fahrzeuge zu verhüten, für die Sicherung des Eigentums an see- oder strandtriftigen, geborgenen Fahrzeugen oder Gerätschaften Vorsorge zu treffen, und eine internationale Ueberwachung der Fischerei durch Kreuzer einführt. Zur Ausführung des Vertrags ist ein besonderes Reichsgesetz (vom 30. April 1884) erlassen worden, welches die nötigen Strafvorschriften vorsieht und das über den internationalen Vertrag insofern noch hinausgeht, als es vorschreibt, dass die Bestimmungen der Art. 6 bis 23 des Vertrags auf die betreffenden Fahrzeuge auch während des Aufenthalts derselben in den deutschen Küstengewässern Anwendung finden sollen. Amtliche Veröffentlichungen stellen fest, dass der Nordseefischereivertrag sich im grossen und ganzen bewährt und seinen Zweck erfüllt hat, dass insbesondere seit dem Inkrafttreten desselben weniger Klagen als früher über Schädigung und Störung unserer Fischer in der Nordsee durch fremde Fischer zur Kenntnis der Behörden gelangt sind. — Aehnliche Abmachungen bestehen zwischen England und Frankreich und zwischen Oesterreich und Italien. — Eine bemerkenswerte internationale Regelung knüpft sich ferner an die durch den Branntweinhandel unter den Nordseefischern auf hoher See veranlassten Missbräuche. Der desfallsige, unter den oben bezeichneten Nordseestaaten am 16. November 1887 abgeschlossene Vertrag bestimmt im wesent-

lichen, dass jeder Absatz von spirituösen Getränken an die Fischer auf hoher See, namentlich aber der Austausch solcher Getränke gegen Erträgnisse des Fischfangs und Fischereigeräte völlig verboten werden soll: dass der Verkauf sonstigen Mundvorrats oder anderweitiger Bedarfsgegenstände auf hoher See nur von besonders hierzu im Heimatsstaate konzessionierten Fahrzeugen aus erfolgen darf, für die eine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben wird; dass der Umtausch von Gegenständen, deren Verkauf an Fischer gestattet ist, gegen Erträgnisse des Fischfangs und gegen Fischereigeräte unbedingt verboten, und endlich, dass die Beobachtung dieser Bestimmungen durch die Fischereikreuzer zu überwachen ist. —

Wegen Abgrenzung des französischen Fischereigebiets gegenüber dem englischen behufs Fernhaltung von Streitigkeiten sowie behufs Ermöglichung einer gemeinsamen Fischereipolizei wurde am 2. August 1839 zwischen Frankreich und England ein Staatsvertrag abgeschlossen, der im wesentlichen bestimmt, dass das Territorialmeer eines jeden von beiden Ländern in einer Breite von drei Seemeilen, ferner die Buchten mit weniger als 10 Seemeilen Oeffnung und die Häfen von Fischern der anderen Nation, Fälle höherer Gewalt ausgenommen, nicht betreten werden und dass diese an de ngenannten Plätzen weder fischen noch segeln noch ankern noch auch Fang verkaufen dürfen; dass bei der Fischerei im offenen Meer die Netze für den Heringsfang eine Maschenweite von 2,5 cm, die für die Makrelenfischerei eine solche von 3 cm haben müssen, dass diese Fischerei auf offenem Meere beiderseits durch Kreuzer zu beaufsichtigen ist, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten und gegebenen Falls sofortige Untersuchung und Verhaftungen vorzunehmen haben.

**3. Das geltende Seefischereirecht in Deutschland und den Nachbarstaaten.** a) Deutschland. Die Küstenfischerei in den deutschen Küstengewässern ist durch das preussische Fischereigesetz v. 30. Mai 1874 geordnet (das gleichzeitig auch die Verhältnisse der Binnenfischerei regelt) und durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ausführungsverordnungen (für Ost- und Westpreussen, Pommern, Schleswig-Holstein, Hannover), wobei die Grenzen zwischen Küsten- und Binnenfischerei in den einzelnen Provinzen im Wege landesherrlicher Verordnung jeweils besonders festgestellt worden sind. Vorgeschrieben sind für bestimmte Seefischarten Mindestmasse; verboten ist die Fischerei von Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr (Wochenschonzeit); in der Zeit vom 20. April bis 9. Juni unterliegt die Küstenfischerei mannigfachen Beschränkungen: Verbot des Fischens in bestimmt bezeichneten „Revieren“, Verbot der Zugnetze (Kurren, Zeesen) an Stellen, wo sie den Laich schädigen können, Verbot des Fischens mit feststehenden Netzen (Setznetzen, Bügelreusen) auf oder am Strande von Brut- und Laichstellen: Verbot der Netze, welche mit der Strömung treiben (Treibnetze, Grundnetze) und von Netzen mit mehrfachen Netzwänden (Lädering). Ausnahmsweise kann die Fischerei zugelassen werden in Ansehung solcher Fische, welche in grossen Zügen plötzlich erscheinen und rasch wieder zu verschwinden pflegen, wie Graupen. Sprotten, Neunaugen, Stör, Stint. — Ferner ist, wie für die Binnenfischerei, so auch für die Küstenfischerei die Anwendung schädlicher oder explodierender Stoffe, ferner von Mitteln zur Verwundung von Fischen wie Speer, Fallen mit Schlagfedern, Aalhauen, Muschelhacken, das Zusammentreiben der Fische bei Nacht vermittelst Leuchten oder Fackeln etc. untersagt; der Gebrauch von Speeren zum Aalfang kann ausnahmsweise gestattet werden. Für Netze ist eine Maschenweite bestimmt; gewisse Arten von Netzen sind als unzulässig erklärt. Eine Reihe von Bestimmungen sind bestrebt, die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischgründen zu sichern, gegenseitige Störungen fern zu halten. Die Werbung von Seegewächsen ist in der Zeit vom 1. April bis 1. September untersagt. — Die bezüglich Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See bestehenden gesetzlichen Vorschriften, als welche für die deutsche Seefischerei die Not- und Lotsensignalordnung vom 14. August 1876 und die kaiserliche V. v. 7. Januar 1880, betreffend die Verhütung des Zusammenstossens der Schiffe auf See in Betracht kommen, sind in den obigen Verordnungen ausdrücklich als für die Küstenfischerei zu Recht bestehend erklärt und mit weiteren Ausführungsbestimmungen über die Bezeichnung der Fischfahrzeuge versehen worden.

b) Frankreich. Die für die Küstenfischerei erlassenen Gesetze, unter denen die vom 10. Mai 1862 und 20. November 1875 erlassenen die wichtigsten sind, regeln in eingehender Weise die Fangweise und die Ausbeutung der Fangplätze: Jegliche Fischereianlage, auch die der Parks für Austern etc. bedarf der Genehmigung des Marineministers: es wird im einzelnen Fall bestimmt, in welcher Entfernung von der Küste die Fischerei verschiedener Art erlaubt ist, zu welchem Zeitpunkt die verschiedenen Fischereien beginnen und geschlossen werden, in welchen Tagesstunden der Fang gestattet ist und welche Fischereien das ganze Jahr hindurch betrieben werden dürfen; gewisse Netze, Geräte, schädliche Fangmethoden sind verboten, oder es ist, wie z. B. hinsichtlich der Schleppnetze, der Gebrauch von besonderer Bewilligung abhängig; desgleichen ist verboten der Fang von Fischen und Schaltieren unter bestimmter Grösse (unter 0,10 m bezw. 0,20 m Länge), die Zerstörung des Laichs, desgleichen der An- und Verkauf, der Transport und jeglicher Gebrauch von Laich oder von Fischen, die dem Laich gleichstehen, und von Schaltieren, die die vorgeschriebene Grösse nicht haben. Besondere Bestimmungen bezwecken den Schutz der Austerngründe: Verbot der Fischerei v. 1. Mai bis 31. August, d. h. zur Zeit der Vermehrung der Austern; Verbot des Führens von Scharrnetzen in dieser Zeit: Be-

stimmung des Anfangs- und Endzeitpunktes für das Abfischen der klassifizierten Austernbänke; Verbot der Austernfischerei zur Nachtzeit und des Verbringens von Austern unter 5 cm in den Verkehr; Verbot der Verwendung von Schleppgeräten innerhalb einer Entfernung von 500 m von den Austernbänken.

c) In Belgien, woselbst die Seefischerei der Verwaltung des Ministeriums der Eisenbahnen, Post und Telegraphen unterstellt ist, gelten hinsichtlich ihrer Ausübung die oben erwähnten Vorschriften der Haager Konvention von 1882. Sonstige einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Fischerei bestehen nicht.

d) Dänemark. Das neue, die gesamte Fischerei regelnde G. v. 5. April 1888, ins Leben getreten am 1 Januar 1889, bestimmt hinsichtlich des Rechts zur Ausübung der Seefischerei, dass innerhalb des dänischen Seeterritoriums, d. h. innerhalb einer Entfernung von drei Seemeilen von der Küste und ferner in den Buchten, deren Eingang eine Breite von 10 Seemeilen nicht überschreitet, die Fischerei nur den in Dänemark Heimatsberechtigten oder seit mindestens 2 Jahren Ansässigen zusteht, Ausländern aber nicht (mit gewissen Ausnahmen für Angehörige Schwedens) und dass Uebertretungen mit Geldstrafen und Konfiskation der Fische und des Fanges geahndet werden. — Die Küstenfischerei wird einer Reihe Einschränkungen unterworfen, insbesondere verboten: die Fischerei mit dem Trawl und die Verwendung von Waaden und ähnlichen Gerätschaften, welche am Grunde geschleppt und mit Booten etc. bewegt werden, wenn sie mit einem höheren Gewicht als 40 Pfund belastet sind. Ausserdem ist die Fischerei mit Waaden aller Art in allen Gewässern, mit Ausnahme der Nordsee, des Skageraks und Kattegats in den Monaten März, April und Mai in demjenigen Viertel der Gewässer, in dem die Fischbrut besonders sich aufhält, untersagt; die Grenzen der geschützten Gewässer werden vom Ministerium des Innern bestimmt. Für einzelne Fischarten bestehen Mindestmasse. Mit der Ueberwachung des Fischereiwesens sind staatliche Aufsichtsbeamte (Fischereikontrolleure) betraut.

e) Grossbritannien. Hinsichtlich der Hochseefischerei ist auf die Haager Konvention zu verweisen; ferner auf den mit Frankreich im Jahre 1839 abgeschlossenen Seefischereivertrag, dessen Einzelheiten oben sub VI, 2 mitgeteilt sind. Für die Ueberwachung der Küstenfischerei besteht in Schottland und Irland eine eigene Behörde, erstere schon im Anfang dieses Jahrhunderts eingesetzt; Gegenstand der gesetzlichen Regelung bilden namentlich die Herings- und die Austernfischerei.

f) Italien. Massgebend für die Ausübung der Fischerei im Territorialmeer ist das G. v. 4. März 1877 und die dazu ergangene Vollzugsverordnung vom 13. November 1882. Das Gesetz giebt die Seefischerei jedermann frei, unterwirft dieselbe aber bestimmten Beschränkungen aus Gründen des Fischschutzes, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, jedoch im wesentlichen nur im Bereich der Küstenfischerei d. h. innerhalb einer Entfernung von 3 Seemeilen von der Küste. Abgesehen von dem schon im Gesetz enthaltenen Verbot der Verwendung von Dynamit, explodierenden Stoffen etc. ist untersagt: in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai die Verwendung von Schlepp- und ähnlichen Netzen; zu jeder Zeit die Verwendung von mit Dampfern geführten Netzen dieser Art; beschränkt ist die Fischerei in der Nähe der Ausmündung von Wasserläufen in das Meer; für bestimmte Fischarten bestehen Schonzeiten und Mindestmasse (letztere für 47 Arten und bis zu 70 mm heruntergehend). Die Einhaltung der Mindestmassvorschriften ist durch entsprechende Marktverbote gesichert, wobei indes Ausnahmen im Interesse der Vornahme wissenschaftlicher Arbeiten, der künstlichen Fischzucht, der Austernzucht, des Fangs zum Zweck der Gewinnung von Köderfischen zugelassen werden können. — Weitere Vorschriften sorgen für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Fischereigründen.

g) Niederlande. Zur Beratung der Regierung in allen Seefischereiangelegenheiten besteht das Seefischereikollegium, aus 15 Mitgliedern bestehend (die nur zum kleineren Teil den Seefischerei-Interessenten entnommen werden dürfen). Regelnde Vorschriften über den Betrieb der Seefischerei sind durch GG. v. 21. und 23. Juni 1881 und 7. Oktober 1884 gegeben worden, wobei hervorzuheben ist: a) Jedes für Seefischerei (ausschliesslich der Fischerei im Zuidersee) benutzte Schiff oder Boot muss das Buchstabenzeichen der Gemeinde des Herkunftsorts und eine Nummer am Bug und im Segel führen und wird unter dieser Nummer in ein öffentliches Register eingetragen. b) Verträge mit Seefischereimatrosen werden abgeschlossen durch Eintragung in ein öffentliches Register; auf Vertragsbrüchigkeit ist Strafe gesetzt (G. v. 18. Juni 1881). c) In dem Zuidersee ist zum Schutz des Fischbestandes die Fischerei mit gewissen Grundschleppnetzen („Kuilnetten") unter Strafandrohung verboten, wobei indes für den Anchovisfang Ausnahmen vorgesehen sind. d) Gesalzene („gekaakte") Heringe niederländischer Herkunft können auf Verlangen des Fischers von öffentlichen, durch das Seefischereikollegium bestellten Beamten untersucht und (als Vermerk der Qualität) mit einer Brandmarke am Fasse versehen werden. — Hinsichtlich der Fischerei auf hoher See ist auf die Bestimmungen der Nordseefischerei-Konvention zu verweisen.

h) Oesterreich. Für die Seefischerei in der Adria ist unterm 5. Dezember 1884 ein Gesetz erlassen worden, welches die alten Seefischereiordnungen vom 6. Mai 1835 und 10. November 1880, insbesondere in Ansehung der Zulässigkeit bestimmter Netze ergänzt, Registrierung und Bezeichnung der Fischerfahrzeuge vorschreibt und die Einsetzung von Fischereikommissionen bei den Hafenämtern anordnet.

i) Schweden. Die Fischerei auf hoher See unterliegt Einschränkungen nicht, für die Küstenfischerei gelten die Bestimmungen der allgemeinen Fischereigesetzgebung (s. o. S. 528). Mindestmasse für Seefische sind nicht vorgesehen.

**4. Pflege der Seefischerei in Deutschland und in den Nachbarstaaten.** Die augenfällige, grosse Bedeutung der Meeresfischerei

für den Wohlstand der Küstenbevölkerung und weiterer Volkskreise überhaupt sowie für die Versorgung der binnenländischen Bevölkerung mit Fischfleisch, die wichtigen Beziehungen eines Seefischereigewerbes zur Seeschiffahrt und der begreifliche Wunsch des einzelnen Staates, an der Hebung der Schätze, welche die Meeresgründe darbieten, soweit immer thunlich, ebenfalls teilzunehmen, hat schon sehr frühzeitig dazu geführt, durch besondere staatliche Massnahmen pfleglicher Art der Seefischerei und namentlich der Hochseefischerei kräftigen Vorschub zu leisten. Ein solches förderliches Eingreifen von Staatswegen erklärt sich aus der Thatsache, dass die Ausbeutung der Fischgründe des Meeres, soweit die Hochseefischerei in Betracht kommt, Aussicht auf lohnenden Erfolg nur bei Aufwendung grosser Kapitalien sich versprechen darf sowie dass die Hochsee- und, wenn schon in geringerem Grade, auch die Küstenfischerei vielfachen Gefährdungen und Verlusten (an Menschenleben, Fahrzeugen, Netzen etc.) durch Stürme und andere Unfälle ausgesetzt ist, weshalb vielfach das Kapital und der Unternehmungsgeist nur zögernd in den Dienst der Seefischerei sich stellte. Die Mittel, dieses in der Natur des Gewerbes liegende Hindernis zu beseitigen und einen Anreiz zur Beteiligung an den Fischereiunternehmungen zu geben, können sehr verschiedenartig gestaltet sein und bestanden und bestehen in der Gewährung von Prämien für den Bau und die Ausrüstung von Fischfahrzeugen, in der Auflegung von Eingangszöllen auf die von Angehörigen anderer Nationen eingeführten Fische und sonstigen Meereserzeugnisse, in der Zuwendung von Fangprämien an die eigenen Landesangehörigen, in der Befreiung von der Entrichtung oder in der Ermässigung der sonst bestehenden Hafengelder und Lotsengebühren zu Gunsten der Fischereifahrzeuge. Wichtiger vielleicht noch als die vorgenannten Massnahmen dürfte eine Vorsorge sich erweisen für Anlegung von sturmsicheren Fischerhäfen und für Einrichtung und etwaige staatliche Unterstützung von Versicherungskassen zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für verlustig gegangene oder beschädigte Fahrzeuge und Gerätschaften. Besondere Beachtung verdient auch die Förderung von wissenschaftlichen Untersuchungen über die Fauna des Meeres und die Entstehungs- und Ernährungsbedingungen der Fischwelt insbesondere, weil daraus leicht wertvolle Unterlagen für weitere Massnahmen pfleglicher Art gewonnen werden können, ferner die Prüfung der Frage, inwieweit der für die Binnenfischerei wichtig gewordenen künstlichen Fischzucht zur praktischen Bedeutung auch für die Seefischerei verholfen werden kann, worüber dermalen die Anschauungen der sachverständigen Kreise noch sehr auseinandergehen. (Von der Station für künstliche Zucht von Seefischen in Flödewig bei Arendal in Norwegen sind bis jetzt 130 Millionen Eier von Kabeljau und Plattfischarten künstlich befruchtet und davon 67 Millionen Jungbrut erzielt und dem Meere übergeben worden. Eine zweite grosse Station dieser Art besteht in Nordamerika zu Woods Hall zur Ausbrütung von Kabeljau, Heilbutt, Schellfischen, Heringen, Makrelen.) Ganz unzweifelhaft sind die Erfolge der seit längerer Zeit an verschiedenen Orten der Meeresküste betriebenen künstlichen Austernzucht. (Beispielsweise sind in der Provinz Zeeland 1885 rund 30 Millionen cementierter Ziegel auf den verpachteten Bänken der Schelde zum Auffangen von Austernbrut ausgelegt und eine durchschnittliche Besetzung jeden Ziegels mit 60 Austern erzielt worden. Der Versand von holländischen Austern belief sich 1885 auf 34 Millionen Stück im Wert von rund 1 870 000 Gulden.)

In Bezug auf die Pflege der Seefischerei in den einzelnen Staaten ist zu bemerken:

a) Deutschland. Einen wichtigen Wendepunkt für die Entwickelung der deutschen Seefischerei bildete die im März 1885 erfolgte Einrichtung einer besonderen Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei, die seit 1894 als deutscher Seefischereiverein sich selbständig konstituiert hat und in welcher nunmehr ein Centralorgan aller auf Hebung dieses Erwerbszweiges gerichteten Bemühungen und Bestrebungen geschaffen ist, sowie der Umstand, dass für Förderung der Hochseefischerei aus Reichsmitteln seit dem Jahre 1887 eine inzwischen auf den Betrag von 400 000 Mark erhöhte Geldsumme zur Verfügung steht, zu der noch die Preussischen Fonds (abgesehen von den für Hafenbauten aufgewendeten Mitteln, rund 30 000 Mark) hinzutreten. — Eine staatliche Begünstigung ist der Hochseefischerei auch dadurch zu teil geworden, dass durch Bundesratsbeschluss vom Jahre 1885 für die Zulassung als Schiffer in kleiner Fahrt auf Hochseefischereifahrzeugen — im Unterschied zu den sonst geltenden Prüfungsvorschriften — der Nachweis einer 60-monatlichen Fahrzeit nach zurückgelegtem 15. Lebensjahr für genügend erklärt und dass die von Heringsfahrzeugen zu zahlende Lotsengebühr preussischerseits auf die Hälfte des tarifmässigen Satzes ermässigt wurde; vorteilhaft hat sich auch die eisenbahnseitig ergangene Anordnung erwiesen, wonach für den Versand von Heringen von Emden nach Südwestdeutschland auf den preussischen Bahnen ein ermässigter Ausnahmetarif zugestanden und für Frischfischsendungen möglichste Beschleuni-

gung der Eisenbahnbeförderung vorgeschrieben worden ist.

b) Belgien. Eine Unterstützung der Fischerei durch Staatsprämien findet seit längerer Zeit nicht mehr statt; dagegen wird der Versand frischer Fische ins Binnenland durch eigene Nachtzüge auf den Bahnen wesentlich gefördert, eine Prüfung von den Führern der Hochseefischereifahrzeuge nicht verlangt, Lotsenabgaben nicht entrichtet, wohl aber Hafenabgaben, z. B. in Ostende. An diesem Ort ist auch der Sitz einer Versorgungskasse für die Fischer zur Gewährung von Unterstützungen an Waisen und Witwen von Fischern sowie an alte, kranke, gebrechliche Fischer.

c) Dänemark. Die Regierung verwendet jährlich etwa 13000 Mark zur Unterstützung der Fischerei durch Gewährung von Reisestipendiėn an Sachverständige, zur Anschaffung neuer Boote oder noch nicht erprobter Fanggeräte, ausserdem jährlich 10000 bis 60000 Mark in Form zinsfreier Darlehen zum Bau und zur Verbesserung von Fischereihäfen. Ein Prämiensystem besteht nicht, doch wird der Zoll für das für ausgeführte Fische verwendete Salz rückvergütet. Der Bahntransport ist für den Versand im Lande wie nach Deutschland sehr erleichtert (durch schnelle Beförderung, ermässigte Taxen). Von den Führern kleiner Fahrzeuge wird eine Prüfung nicht verlangt, Schiffsabgaben nicht erhoben, insbesondere Hafenabgraben nicht oder doch nur in ermässigtem Betrag.

d) Grossbritannien. In älterer Zeit hat die englische Regierung die Seefischerei durch unmittelbare Geldbeihilfen wirksam unterstützt, in neuerer Zeit nur ausnahmsweise in der Zeit zwischen 1820 und 1830 Prämien zur Ausrüstung von Fahrzeugen und zur Verarbeitung von Fischereiprodukten (jährlich zwischen 200000 und 1300000 Mark) verwilligt, seitdem aber solche Zahlungen eingestellt. Auch zollpolitische Massregeln zur Förderung der nationalen Fischerei (Einfuhrzölle, Exportprämien) bestehen nicht mehr, ebensowenig Vergünstigungen hinsichtlich des Bahntransports der Fische in das Binnenland, und selbst für Anlage von Fischerhäfen geschieht aus öffentlichen Mitteln nur wenig. Dagegen war für die Ausbreitung der Fischereiindustrie von günstiger Wirkung, dass der Staat von den Führern der Fischerfahrzeuge keinerlei Prüfung forderte, dass diese Fahrzeuge, von der regelmässigen Zollrevision befreit, jeder Zeit ungehindert ein- und auslaufen dürfen, dass Anmusterungsgebühren nicht erhoben und auch Lotsen- und Hafengelder von Fischerfahrzeugen, wenn überhaupt, nur in sehr geringer Höhe gezahlt werden.

e) Frankreich. Von den europäischen Staaten ist Frankreich derjenige, in welchem in reichstem Masse die Seefischerei seit ältester Zeit den Gegenstand administrativer und gesetzlicher Massnahmen bildete. Zu der Hochseefischerei gehört der Walfischfang und der Stockfischfang, und für beide Arten von Fischerei — die erstere hat übrigens seit Jahren ganz aufgehört — werden auf Grund besonderer Gesetze (für den Stockfisch- oder Kabeljaufang aus den Jahren 1851, 1860 und 1870) Prämien den ausfahrenden Schiffern gezahlt (Ausrüstungsprämien und Fangprämien, die ersteren von 15 bis 50 Francs, die letzteren von 12 bis 20 Francs für 90 kg Fangergebnis), im ganzen jährlich in einer Gesamtsumme von $2^1/_2$ Millionen Francs. Das zur Zubereitung des Fanges verwendete Salz ist steuerfrei, für ausländisches Salz wird der Zoll ganz oder teilweise nachgelassen. Durch einen Zoll auf eingeführte ausländische (nicht von französischen Schiffen stammende) Stockfische erfährt die Kabeljaufischerei eine weitere Begünstigung. — Als Begünstigungen der Küstenfischerei, welche im wesentlichen diejenige auf Heringe, Makrelen, Sardinen, sonstige frische Fische und Austern in sich begreift, sind zu erwähnen: der auf vom Auslande kommende Fische gelegte Eingangszoll; Befreiung der Fischer von der Salzsteuer; Herabsetzung von Eisenbahnfrachten für Fischtransporte; Bewilligung von Beihilfen bei Unglücksfällen und Verlusten; Anlage von neuen Schutzhäfen und Verbesserung der bestehenden. — Die Austernfischerei ist durch einen Zoll geschützt, die Einfuhr durch englische Fischer verboten. — Auch die Einsammlung der Strandgewächse ist durch besondere Dekrete (von 1868 und 1873) geregelt und nur zu bestimmten Zeiten und nur bei Tage gestattet.

f) Schweden und Norwegen. In Schweden sind die früher unmittelbar aus der Staatskasse gewährten Fischereiprämien seit 1868 eingestellt worden, die Unterstützung aus Staatsmitteln besteht jetzt nur noch insoweit, als zum Bau von Häfen und Booten bis zwei Drittel der Kosten zugeschossen werden, sofern der Restbetrag von den Interessenten übernommen wird. Dagegen wird das Seefischereigewerbe in mehrfacher Hinsicht durch die provinziellen Haushaltungsgesellschaften (aus den Mitteln der ihnen überlassenen Anteile an der Branntweinsteuer) unterstützt (Gewährung von Darlehen zur Herstellung von Booten, Häfen, zur Anlage von Salzereien etc.). Exportprämien werden seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht mehr gezahlt. Für den Transport von Fischen bestehen Frachtvergünstigungen, Schiffsführer und Steuerleute der Fischerfahrzeuge unterliegen keiner Prüfung, eine Zollkontrolle für die Fischerfahrzeuge besteht nicht, Hafenabgaben werden nicht erhoben. Aehnliches gilt von Norwegen, doch fehlen hier die Transportvergünstigungen; an die Gesellschaft zur Förderung der norwegischen Fischerei zahlt der Staat jährlich 13—17000 Mark.

## VII. Fischereistatistik.

Eine Statistik der Binnenfischerei fehlt so gut wie ganz. Für die Seefischerei mögen folgende Angaben Platz greifen: Nach einem Aufsatz von Spencer Walpole (The British Fish Trade) haben in den letzten Jahren in Grossbritannien 118000 Fischer in 37000 Fischerfahrzeugen der Fischerei obgelegen, und es sind weitere 80000 Menschen im Lande selbst mittelbar durch die Fischerei beschäftigt worden; das in den Fischereien angelegte Kapital wird auf 5 Millionen £ geschätzt, der Er-

trag der Heringsfischerei für Grossbritannien zu 2 Millionen, der Gesamtertrag der Fischerei zu 9½ Millionen £ berechnet. Nach Walpoles Annahmen werden ferner alljährlich von den verschiedenen, allein an der Nordseefischerei beteiligten Nationen Fische im Wert von 25 Millionen £ entnommen, und den Gesamtverbrauch der Welt an Fischen schätzt derselbe auf 550000 To., eine Menge Nahrungsstoff, die dem Fleisch von beiläufig 1½ Millionen Rindern gleichkommt. — Bemerkenswert sind auch die in der amtlichen norwegischen Fischereistatistik mitgeteilten Ziffern über den in den verschiedenen Meeren erzielten Fang und den Verbrauch an Kabeljau, deren in der Periode 1872/78 alljährlich 153 Millionen Stück gesalzen und getrocknet auf den Weltmarkt kamen; davon führte aus: Norwegen 63 Millionen, Canada 36 Millionen, Neufundland 33 Millionen (weitere ausführende Länder sind die Vereinigten Staaten, Island, Frankreich, Schottland, Holland). Unter den einführenden Ländern stehen die katholischen (wegen der zahlreichen Fasttage) mit obenan: Spanien mit 38, Westindien mit 38, Italien und Oesterreich mit 18,4, Brasilien mit 12,5, Portugal mit 8,8, Grossbritannien und Irland mit 7 Millionen; die übrigen 31 Millionen verteilen sich auf Schweden, Holland, Vereinigte Staaten, Südamerika, Deutschland, Dänemark, Russland, Belgien; etwa 60% der Gesamtmenge wird in Europa, 40% in Amerika verzehrt.

In Deutschland überwiegt zur Zeit noch die Küstenfischerei — an der Nord- und Ostsee — an Bedeutung diejenige der Hochseefischerei und steht eben deshalb der Ertrag der deutschen Meeresfischerei dem in anderen Staaten erzielten sehr erheblich nach, und zwar wesentlich als Folge des Umstandes, dass das Grosskapital bis jetzt in minderem Grade als anderwärts für Zwecke der Hochseefischerei zur Verfügung sich stellte. Erst seit einigen Jahren häufen sich — unter der thatkräftigen Leitung des deutschen Seefischereivereins — die Bemühungen, an der Ausbeutung der weiten Meeresgründe in umfangreicherem Masse auch deutscherseits teilzunehmen, und es sind vielversprechende Ansätze einer erfreulichen Fortentwickelung in dieser Beziehung schon jetzt zu verzeichnen. Die Zahl der in der Nordsee ausserhalb der Küstengewässer, also zur Hochseefischerei verwendeten Fahrzeuge (in der Ostsee findet wesentlich nur Küstenfischerei statt) belief sich 1887 auf 402, der Besatzung auf 1429 Köpfe, 1894 dagegen auf 472 Schiffe mit 2264 Köpfen. Der Wert der Hochseefischereifahrzeuge (darunter 100 Dampfer) und der Ausrüstung wird neuerdings zu 12½ Millionen Mark angegeben. — Die Bruttoerträgnisse der Hochseefischerei in der Nordsee werden für 1897 auf rund 10 Millionen Mark, im Ostseegebiet nur auf etwa 300000 Mark geschätzt. Wie sehr die deutsche Hochseefischerei in dem letzten Jahrzehnt sich entwickelt hat, ergiebt sich daraus, dass die Fischanfuhr zu den Fischauktionen in Altona, Hamburg und Geestemünde im Jahre 1888 einen Wert von nur 988000 Mark, 1896 dagegen einen solchen von rund 5,7 Millionen Mark hatte, also in sieben Jahren auf das Sechsfache gestiegen ist.

**Litteratur:** *Eine freilich noch keineswegs erschöpfende systematische Darstellung der Binnen- und Seefischerei nach der rechtlichen und pfleglichen Seite hin giebt erstmals der Aufsatz des Verfassers in* **Schönbergs** *Handbuch der politischen Oekonomie, 1891, an welchen diese Bearbeitung sich anlehnt. Von sonstigen bei dieser Arbeit vorzugsweise benutzten Werken sind zu erwähnen:*

*1. Küsten- und Hochseefischerei. Berichte über Preussens landwirtschaftl. Verwaltung, erstattet von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. — Mitteilungen der Sektion des deutschen Fischereivereins für Küsten- und Hochseefischerei (seit 1885 in Berlin, seit 1890 in Hannover). — Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). —* **Bohnhof**, *Die Organisation der Seefischerei in den Staaten Europas und Nordamerikas, 1889. —* **Benecke**, *Fische, Fischerei und Fischzucht in West- und Ostpreussen, 1881. —* **Derselbe**, *Fischerei im Schönbergschen Handb. der politischen Oekonomie, 2. Aufl., Bd. II, Abh. XVI, S. 335 ff. (dort auch weitere Litt.). —* **Brandt**, *Die Entwickelung der deutschen Hochseefischerei in der Nordsee (in den Jahrbüchern für Nat. u. Stat., Jahrg. 1897). —* **Gareis**, *Die Bewirtschaftung des Meeres, 1875. —* **Lindemann**, *Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei, 1888. —* **Macard**, *Darstellung der preussischen Seefischerei in ihrer jetzigen Lage, 1870. — Siehe auch, namentlich betreffs der fremden Litteratur, die Bibliographie von K. Frankenstein in* **Schwappach**, *Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, 1894, S. 392 ff.*

*2. Binnenfischereirecht. Hauptquelle: Gesetzblätter, sonstige amtliche Veröffentlichungen. Ausserdem: Das Fischereigesetz für den preussischen Staat nebst den für die einzelnen Provinzen erlassenen Ausführungsverordnungen, 1887. — Verhandlungen des kgl. preuss. Landesökonomiekollegiums, Regelung der Adjazentenfischerei, 1889. — Jahresberichte des schweiz. eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements. — Allgemeine Fischereizeitung, Organ der Landesfischereivereine für Bayern, Sachsen, Baden (in München erscheinend). — Deutsche Fischereizeitung (in Stettin erscheinend). — Cirkulare des deutschen Fischereivereins (in Berlin erscheinend). —* **Borgmann**, *Die Fischerei im*

*Walde, 1892.* — ***Buchenberger,*** *Fischereirecht und Fischereipflege im Grossherzogtum Baden, 1888.* — ***Lewald,*** *Die Adjazentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd, 1888.* — ***Fr. Pollock,*** *The fishery laws, 1883.* — ***Schröder,*** *Fischereiwirtschaftslehre der natürlichen Binnengewässer, 1889.* — ***Staudinger,*** *Der Fischereischutz durch die Strafgesetzgebung, 1881.* — ***Derselbe,*** *Die bayerische Landesfischereiordnung v. 4. X. 1884 mit den Kreisfischereiordnungen nebst Erläuterungen, 2 Bändchen, 1884 und 1888.* — ***Derselbe,*** *Artikel »Fischerei und Fischereipolizei« in Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts, 1889/90.*

*3. Technik und Pflege der Binnenfischerei. Ausser den bereits erwähnten amtl. Veröffentlichungen u. Fachzeitschriften:* ***Beneke,*** *Die Teichwirtschaft, 1885.* — ***v. d. Borne,*** *Fischereiverhältnisse des Deutschen Reichs, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz und Luxemburgs, 1882.* — ***Derselbe,*** *Handbuch der Fischzucht und Fischerei, 1886.* — ***Claparède,*** *Vertilgung der den schweizerischen Fischereien schädlichen Tiere, 1885.* — ***Keller,*** *Die Anlage der Fischwege, 1885.* — ***König,*** *Ueber Verunreinigung der Gewässer, 1887.* — ***A. Metzger,*** *Fischerei und Fischzucht in den Binnengewässern, 1887.* — ***Nienhaus-Meinau,*** *Die Verunreinigung des Rheins durch Abfallstoffe der Fabriken im Basler Industriebezirk, 1883.* — ***Nitsche,*** *Der Flussaal und seine wirtschaftliche Bedeutung, 1886.* — ***Derselbe,*** *Die Süsswasserfische Deutschlands, 1897.* — ***J. Susta,*** *Die Ernährung des Karpfen und seiner Teichgenossen.* — ***Vogt,*** *Die künstliche Fischzucht, 1859.* — ***Wittmack,*** *Beiträge zur Fischereistatistik des Deutschen Reichs.* — ***Zacharias,*** *Die niedere Tierwelt der Binnenseeen, 1889.*

***Buchenberger.***

---

## Fiskus.

1. Geschichtliche Einleitung. 2. F. nach heutigem Recht, insbesondere der Reichsfiskus. 3. Die Rechtsstellung des F. im Verkehr. 4. Haftung des F. für Pflichtwidrigkeiten der Staatsbeamten.

**1. Geschichtliche Einleitung.** Im Rechte der römischen Republik erscheint auch auf dem Gebiete des Vermögensrechts der Populus nicht als ein den Individuen gleichgestelltes Individuum, sondern überall als die den einzelnen übergeordnete souveräne Gesamtheit. Was an Vermögensrechten dem Populus zustand, war als res publica (patrimonium, pecunia populi, darunter besonders das aerarium) den objektiven Normen des Privatrechts entrückt. Der Geschäftsverkehr des Staates mit den einzelnen bewegt sich nicht in den Formen der negotia inter privatos, sondern in einer Reihe eigenartiger publizistischer Rechtsgeschäfte; diesen Geschäften fehlt vor allem der Schutz des civilrechtlichen Aktionensystems, an seine Stelle tritt ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren, bei dem durch die Magistrate grundsätzlich die Gemeinde in eigner Sache entscheidet.

Zur Kaiserzeit trat, solange die Verwaltung in republikanischen Formen sich fortbewegte, dem aerarium populi der fiscus Caesaris zunächst als kaiserliche Privatkasse, und als solche den Normen des Privatrechts unterstehend, gegenüber. Wie aber vor und nach die Staatsgewalt in der Person des Princeps sich koncentrierte, so nahm auch dessen Fiscus die staatlichen Einkünfte mehr und mehr in sich auf, absorbierte zunächst thatsächlich, dann auch rechtlich das Aerarium und bildete sich damit zur Staatskasse aus, von welcher dann wieder das private Patrimonium Principis sich schied. Theoretisch blieb diese neue Staatskasse, der fiscus, dem Privatrechte unterstellt, aber praktisch wurde durch eine Reihe von Privilegien im materiellen Recht wie im Prozesse die Gleichstellung des Fiskus mit den Privaten nahezu wieder in ihr Gegenteil verkehrt. Diese Privilegien pflegen zugleich mit den zahllosen dem Fiskus durch die Kaisergesetzgebung eröffneten Quellen zu gelegentlichem Vermögenserwerb (Strafen, Konfiskationen, erblose Verlassenschaften, caduca) als jura fisci zusammengefasst zu werden (reichhaltiges Verzeichnis von Heubach bei Weiske, Rechtslexikon s. v. Fiskus). Die deutschen Kaiser nahmen die römischrechtlichen Fiskusrechte, modifiziert durch Reichsgesetze und Herkommen, unbedenklich für sich in Anspruch. Wie andere Hoheitsrechte wurden sie Gegenstand der Verleihung an die Reichsmitglieder und mit Erstarkung der Landeshoheit allmählich als deren selbstverständlicher Bestandteil angesehen. Die landständische Verfassung führte wiederum zu einem der römischen Scheidung zwischen fiscus und aerarium äusserlich ähnlichen, oft auch so bezeichneten Unterschiede zwischen dem den Staatszwecken dienenden Vermögen des Landesherrn und dem unter Mitverwaltung der Stände stehenden Landesvermögen (noch heute in Mecklenburg); die jura fisci, soweit darunter nicht Erwerbsquellen, sondern die bevorzugte Stellung im Privatrecht und Prozess zu verstehen, kommen der einen wie der anderen Masse zu.

Als eine Art von Ausgleichung gegen die übermässig ausgedehnten Privilegien des Fiskus wurde und wird im gemeinen Rechte zum Teil noch gelehrt, dass »in dubio contra fiscum« zu entscheiden sei, eine missverständliche Auslegung der Lex 10 Dig. de jure fisci 49., 11, welche sich mit der Pflicht des Richteramts, das einmal bestehende positive Recht ohne Nebenrücksichten zur Geltung zu bringen, nicht verträgt.

**2. F. nach heutigem Recht, insbeson-**

**dere der Reichsfiskus.** Nach heutigem Staatsrecht ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates begrifflich nur eine Seite der Staatspersönlichkeit; den Staat selbst als Subjekt von Vermögensrechten, als juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechts, nennen wir Fiskus. Es ist weder erforderlich noch zulässig, den Fiskus als besondere Personifikation des Staatsvermögens dem Staate als der fingierten Persönlichkeit der im Staate vereinigten Individuen entgegenzusetzen (Windscheid, Pandekten I, § 57). Aehnlich, nur, weil im absoluten Staate erlassen, an Stelle der Gesamtheit der Mitglieder den Landesherrn als Träger der Staatspersönlichkeit setzend, unterscheidet die preussische Kabinettsordre v. 4. Dezember 1831 »über die Grenzen zwischen landespolizeilichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen« und gelangt so zu ihren zu weit gehenden Konsequenzen in Versagung des Rechtsweges für vermögensrechtliche Ansprüche aus staatshoheitlichen Akten des Landesherrn und seiner Organe.

In jedem Staate giebt es nur einen Fiskus. Die einzelnen gesonderten Vermögensverwaltungen des Staates, die stationes fisci (Domänen-, Eisenbahn-, Militär-, Steuerfiskus etc.) haben keine gesonderte juristische Persönlichkeit, sie können nicht untereinander Rechtsgeschäfte eingehen (nur Verwaltungsanordnungen unter der Form von Verträgen treffen), nicht Prozesse unter sich führen etc. Nur die Ordnung des staatlichen Kassenwesens und die Notwendigkeit einer gesonderten Vertretung für die verschiedenen Verwaltungszweige nötigen zu dem (auch im B.G.B. § 395) anerkannten Satze, dass eine Aufrechnung gegen Forderungen des Fiskus nur stattfindet, wenn dieselbe fiskalische Kasse zu empfangen und zu zahlen hat. Die besondere vermögensrechtliche Persönlichkeit engerer Verbände, aus denen der Staat sich aufbaut (Gemeinden und grössere kommunale Verbände) wird damit aber ebensowenig ausgeschlossen als die Ausscheidung einzelner mit besonderer Persönlichkeit versehener Fonds (Stiftungen) aus dem Staatsvermögen.

Andererseits besteht kein Staat ohne Fiskus. Der Begründung des norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches haben nicht juristische Formeln zu Grunde gelegen; die rechtswissenschaftliche Konstruktion hatte den gegebenen Thatsachen zu folgen und hat sich von politischen Neigungen und Erwägungen nicht frei halten können. Die Auffassung der neuen Bildung als eines blossen Staatenbundes war nach der Art ihrer Entstehung nicht unberechtigt, und folgerichtig durfte das Vermögen des Bundes als ein blosses Gesellschaftsvermögen seiner Mitglieder angesehen werden. Erst die weitere Entwickelung führte zu der jetzt nicht mehr zu bestreitenden Auffassung des Reiches als Bundesstaat, und damit war auch die Existenz eines Reichsfiskus gegeben. Die Gesetzgebung selbst zögerte dies auszusprechen, die Verfassungsurkunde spricht von »gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben«, sie kennt eine »Reichskasse« und gestattet unter Umständen eine Anleihe »zu Lasten des Reiches«. Erst das G. v. 1. Juni 1870 über die Flössereiabgaben bestimmt, dass Entschädigungsklagen gegen den Bundesfiskus, vertreten durch das Reichskanzleramt, zu richten sind, das Militärpensions-G. v. 27. Juni 1871 spricht von einem Militär- und Marinefiskus, das Festungsrayons-G. v. 21. Dezember 1871 und das Reichsbeamten-G. v. 31. März 1873 nennen den Reichsfiskus. Das Vermögensrecht des Reiches in bundesstaatlichem Sinne wurde befestigt durch das G. über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände v. 25. Mai 1873. Dem B.G.B. ist das Bestehen eines Reichsfiskus selbstverständlich (§§ 981. 1936). Wie das deutsche Reich seinen Bestand als eigener Staat aus einer teilweisen Abtretung der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten (eine völlige Aufgabe dieser Souveränität ist nicht mit Laband anzunehmen) herleitet, so ist auch als Quelle der vermögensrechtlichen Persönlichkeit des Reiches die der Einzelstaaten anzusehen, und es muss deshalb, wie jetzt wohl nicht mehr streitig, dem Reichsfiskus in jedem Einzelstaate gleiches Recht mit dem Landesfiskus zugestanden werden. Für das Reichsland Elsass-Lothringen ist von einem Landesfiskus dann wohl nicht zu reden, wenn man dem Reichslande (mit Laband) die Eigenschaft eines selbständigen, nur von den Reichsorganen regierten, Staates abspricht. Doch möchte es praktisch kaum einen Unterschied machen, wenn man die für das Reichsland bestehende gesonderte Vermögensverwaltung auch nur als Station des Reichsfiskus ansähe.

**3. Die Rechtsstellung des F. im Verkehr** ist grundsätzlich die der juristischen Personen überhaupt. Die besonderen Vorzugsrechte des Fiskus sind gemeinrechtlich (bis zum Inkrafttreten des B.G.B.) noch nach dem römischen Rechte zu bestimmen, soweit dieses nicht durch veränderte Verfassung und Gewohnheit obsolet geworden. Das B.G.B. kennt ausser der oben erwähnten Bevorrechtung bei der Aufrechnung nur noch das Recht des Landesfiskus zur Aneignung aufgegebener Grundstücke, das des Landesfiskus, und bei Deutschen, die keinem Bundesstaate angehören (Kolonieen) des

Reichsfiskus, auf sonst erblose Verlassenschaften, und das subsidiäre Recht des Landesfiskus auf den Anfall des Vermögens aufgelöster oder der Rechtsfähigkeit verlustig gewordener Vereine (B.G.B. §§ 45, 46, 928, 1936, 1964—66, 2011, Einf.-Ges. 138). Das Recht auf den Erlös der bei Behörden und Verkehrsanstalten gefundenen Sachen, zu denen sich kein Verlierer meldet, ist nicht auf den Fiskus beschränkt (B.G.B. 978 ff.). Reichsgesetzlich bestehen ferner im Konkurse und bei der Immobiliar-Zwangsvollstreckung Vorrechte wegen der Abgaben, und »unberührt bleiben« nach Einf.-Ges. z. B.G.B. 91, 92 die Landesgesetze, nach denen Fiskus und öffentliche Anstalten zur Sicherung gewisser Forderungen die Eintragung einer Hypothek verlangen können, und die, nach welchen Zahlungen an den öffentlichen Kassen abzuholen sind. Beseitigt sind insbesondere die fiskalischen Vorrechte bei den Verjährungs- und ähnlichen Fristen. Im Prozesse sind durch die deutsche C.P.O. — abgesehen von den landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus nicht dinglichen Titeln — alle Vorzugsrechte des Fiskus abgeschafft. Nach § 18 (neu 20) C.P.O. wird der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus im Prozess zu vertreten. Das ist diejenige Behörde, welche auch ausserhalb des Prozesses für den Fiskus zu handeln befugt sein würde, was sich in jedem Falle nach dem Verfassungsrechte des betreffenden Staates bestimmt. Die Vertretung des Reichsfiskus ist durch die Gesetzgebung nur fragmentarisch geordnet; subsidiär ruht sie beim Reichskanzler. Wie hiernach der Gerichtsstand des Fiskus nicht einheitlich ist, so bestimmt sich auch das für ihn anwendbare materielle Recht nach dem Sitze der einzelnen Rechtsgeschäfte.

Nach § 4 des Einf.-Ges. zur C.P.O. darf ferner für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der Rechtsweg nicht deshalb durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden, weil der Fiskus (oder eine andere öffentliche Korporation) Partei ist. Damit ist freilich nicht entschieden, welche Ansprüche gegen den Fiskus zum Rechtswege geeignet sind, eine Frage, welche nur im Zusammenhang mit der Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges überhaupt genügend erörtert werden kann.

**4. Haftung des F. für Pflichtwidrigkeiten der Staatsbeamten.** a) In privatrechtlichen Verhältnissen steht auch hier der Fiskus anderen juristischen Personen gleich. Das schuldhafte Verhalten der Vertreter bei Abschluss und Erfüllung von Verträgen verpflichtet unmittelbar die juristische Person, so auch B.G.B. 278. Eine Haftung juristischer Personen für ausserkontraktliches Verschulden der Vertreter lässt sich gemeinrechtlich weiter als aus der Bereicherung nicht begründen, auch die bisherige Gesetzgebung der deutschen Staaten enthielt direkte allgemeine Entscheidungen nicht, die Rechtsprechung schwankt hinsichtlich der Grenzen dieser Haftung. Das B.G.B. (89, 31) macht den Fiskus wie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und wie rechtsfähige Vereine für den Schaden haftbar, den ein verfassungsmässig berufener Vertreter (nicht auch der diesem untergeordnete Beamte, bei dessen Versehen nach § 831 insbesondere der Einwand der beachteten Sorgfalt in der Auswahl offen bleibt) durch eine in (nicht auch »bei Gelegenheit der«) Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangenen zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung einem Dritten zufügt. — b) Umstrittener ist die Frage nach der Haftung des Staats (und der engeren staatlichen Verbände) für den von den Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt zugefügten Schaden. Die älteren Versuche, eine solche Haftung aus allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten zu begründen (als Correlat der Gehorsamspflicht der Unterthanen, Pfeiffer; oder aus der Schutzpflicht des Staats, Heffter; aus dessen Garantiepflicht für die Beamten, Zachariae) sind schwerlich haltbar, auch die neuere, zuletzt besonders von Gierke vertretene Lehre, die auch auf dem Gebiete der Staatshoheit in den, wenngleich abirrenden, Willensäusserungen der Körperschafts-(Staats-) Organe solche der Körperschaft selber erkennt, findet begründeten Widerspruch. Das B.G.B. (Einf.-Ges. 71) lässt in dieser Materie die Landesgesetze unberührt. Ausdrücklich kennt nur das Staatsgrundgesetz für Sachsen-Coburg und Gotha eine beschränkte subsidiäre Haftpflicht des Staats für Rechtswidrigkeiten der Staatsbeamten als solcher, im Gebiete des preussischen Rechts wird diese Haftung nach der den Rechtsweg aus Akten der Landeshoheit versagenden Kabinettsordre v. 4. Dezember 1831 (s. oben) grundsätzlich verneint werden müssen, ebenso nach französischem Rechte für die actes de gouvernement proprement dits im Gegensatze zu den administrations et régies publiques. — Zur Verwirrung des Rechtsbewusstseins muss es führen, wenn in Sondergesetzen für einzelne Dienstzweige eine bald principale, bald subsidiäre Haftung des Staates statuiert wird. Alles Bisherige überschreitend lässt die deutsche Grundbuchordnung § 12 für Amtspflicht-Verletzungen der Grundbuch-Beamten den Staat oder die Körperschaft,

in deren Dienst der Beamte steht, dem Verletzten gegenüber ausschliesslich haften und lässt nur dem Staate oder der Körperschaft ein etwa nach sonstigen Gesetzen bestehendes Rückgriffsrecht gegen den Beamten.

**Litteratur:** *Aeltere bei* **Zachariae**, *Deutsches Staats- u. Bundesr. II, § 205 (3. Aufl. 1867, S. 401). Ferner ausser den Hand- und Lehrbüchern des Staats- und Privatrechts:* **Weiske**, *Rechtslexikon Bd. 4 (1843), S. 297. —* **Gosen**, *Das öffentliche Vermögen der röm. Republik, Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch. (Tübinger), Bd. 22, S. 87. —* **Derselbe**, *Der römische Fiskus und das römische Fiskalrecht, daselbst Bd. 23, S. 539. —* **Gierke**, *Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 3 (1881), S. 54, 141. —* **Laband**, *Finanzrecht des Deutschen Reichs, in Hirths Annalen 1873, S. 405. —* **Seydel**, *Das Deutsche Reich als Privatrechtssubjekt, in Behrend, Zeitschrift f. d. Gesetzgebung, Bd. 7 (1874), S. 226. —* **Böhlau**, *Fiskus, landesherrliches und Landesvermögen in Mecklenburg-Schwerin, 1877. —* **Derselbe**, *Mecklenburgisches Landrecht, Bd. 3 (1880), S. 4. —* **Reinke**, *Entstehung und Rechtsstellung des deutschen Reichsfiskus, in Gruchot, Beitr. Bd. 23 (1879), S. 481. —* **Weinrich**, *Rechtliche Stellung des deutschen Militärfiskus, in Gruchot, Beitr. Bd. 33 (1889), S. 161. —* **Pfizer**, *Der Staat als Prozesspartei, das. Bd. 34 (1890), S. 854. —* **Fritze**, *Behörden, welche den preuss. Landes- und den deutschen Reichsfiskus im Prozesse vertreten (1891. —* **Kuhlenbeck**, *jurist. Personen des öffentlichen Rechts, insbes. Fiskus . . . in »Rechtsprechung des Reichsgerichts«, 1895, S. 497. —* **Riedel**, *Die Gestaltung der jurist. Personen des B. G. B., insonderheit der Vereine und Stiftungen, 1897. —* **Mandry**, *Civilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 4. Aufl. 1898, S. 135.*

*Ueber Haftung des Staats für seine Beamten: Aelteres bei* **Zöpfl**, *Staatsrecht, 5. Aufl., Bd. 2 (1863), S. 801, darunter besonders* **H. A. Zachariae** *in der Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch., Bd. 19 (1863), S. 582. —* **Bolze**, *Begriff der jurist. Person, 1879, S. 150. —* **Loening**, *Haftung des Staats aus rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten, 1879. —* **v. Juraschek**, *Kritik der Loeningschen Abhandlung in Grünhuts Zeitschrift Bd. 9, 1882, S. 131. —* **Bluntschli**, *in den Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages, Bd. 1, S. 45, auch das. Bd. 3, S. 68 und Verhandlungen des 9. Juristentages, Bd. 3, S. 37. —* **Gierke**, *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887. —* **Piloty**, *Haftung des Staats f. rechtsw. Handlungen der Beamten, in Hirths Annalen d. d. Reichs, 1888, S. 245. —* **Bornatzik**, *Die jurist. Persönlichkeit der Behörden im Archiv für öffentliches R., 1890, Bd. 5, S. 169. —* **Klewitz**, *Die Entschädigungsansprüche aus rechtsw. Amtshandhandlungen unter Berücksichtigung des Entwurfs zum B. G. B., 1891. —* **Riedel**, *die Gestaltung der jurist. Personen des B. G. B., insonderheit der Vereine und Stiftungen, 1897.*

**Rintelen.**

---

## Fix, Théodore,

geb. 1800 zu Solothurn, gest. am 31. VII. 1846 zu Paris, kam als Feldmesser nach Frankreich, war in Blois, Clermont-Ferrand und Versailles einige Jahre als Katasterbeamter thätig und gab sich dann seit 1830 dem Studium wirtschaftlicher und sozialer Fragen als Vorbereitung auf die publizistische Laufbahn hin, welche er drei Jahre später einschlug.

Die Schriften von Fix bewegen sich auf wirtschaftlichem, sozialpolitischem und rein theoretischem Gebiete; von ersterer Kategorie ist hervorzuheben seine leider ungedruckt gebliebene, von der Académie des sciences morales etc. 1840 preisgekrönte Schrift „Sur l'association des douanes allemandes" (den deutschen Zollverein). Als sozialpolitischer Schriftsteller ist Fix nur mit einer in Buchform erschienenen grösseren Schrift hervorgetreten: Observations sur l'état des classes ouvrières, Paris 1846 (einem Sonderabdruck aus dem Jahrg. 1845 des „Journal des Économistes"). Der Verfasser verleugnet darin seine Sympathie mit den arbeitenden Klassen nicht, aber der Einfluss der spartanischen Ethik seines Landsmannes Sismondi auf jene Stellen, wo Fix das Thun und Treiben der Arbeiter ausserhalb der Werkstätte charakterisiert und sie zur Enthaltsamkeit in jeder, auch in sexueller Beziehung ermahnt, ist unverkennbar. Den Arbeiterinnen ist ein besonderes Kapitel gewidmet, was die Gefahren ihres Berufes, besonders in moralischer Beziehung, erörtert. Fix bekämpft das Recht auf Arbeit und die staatliche Lohnregulierung; auch verlangt er die Einsetzung von Fabrikinspektoren. Er ermangelt nicht, eine vergleichende Uebersicht über die Lage der arbeitenden Klassen in Europa, mit Bevorzugung Englands und Preussens, zu geben, und bringt ferner einen Ueberblick über die Fortschritte der sozialistischen Ideeen in Deutschland; fatalerweise schrieb er letzteren zwei Jahre früher, als Marx und Engels (1847) mit dem kommunistischen Manifeste, dieser Gründungsurkunde des deutschen Sozialismus, hervortraten.

Fix war der Gründer und Schriftleiter der Revue mensuelle d'économie politique (Paris 1833—36), als deren Hauptmitarbeiter sich Sismondi hervorthat. Ausserdem war er Mitarbeiter an den Zeitschriften: Siècle, Quotidienne, Revue nouvelle, Constitutionnel, Journal des Economistes.

Vgl. über Fix: Th. Fix, sa mort in Journ. d. Econ., vol. XV, p. 101 und Fix: notice nécrologique, vol. XV, p. 64. Paris 1846. — Renaudin, Th. Fix in H. d. St. 1. Aufl., Bd. III, S. 541 ff.

*Lippert.*

---

## Flaggenrecht.

1. Stellung im Rechtssystem und geschichtliche Entwickelung. 2. Bedingungen für die Ausübung des F. 3. Das Recht der Flagge und strafrechtlicher Schutz.

**1. Stellung im Rechtssystem und geschichtliche Entwickelung.** Wie die

Geschichte des europäischen Grosshandels zur See der Hauptsache nach in die Periode der Entwickelung des internationalen Ceremonialrechts fiel, so bildete auch die Flagge als das äussere Zeichen der staatlichen Seegeltung Jahrhunderte hindurch den Mittelpunkt eines umfassenden Systems seerechtlicher Formalitäten, deren empfindlich kontrollierte Leistung oder Versagung als ebensoviele juristisch relevante Ausdrucksmittel für die Anerkennung oder Ablehnung staatlicher Hoheitsansprüche zur See galten. Erst das mächtige Anwachsen des Seeschiffsverkehrs im Zeitalter des Dampfbetriebes nahm die Flagge, als das äussere Erkennungszeichen der Zugehörigkeit eines Schiffes zum Rechts- und Wirtschaftssystem eines Staates, heraus aus der Geltung des oft nur gehaltlosen Seeceremonialrechts und machte die die Flagge betreffenden Einrichtungen und Vorschriften zu wichtigen Bestandteilen des praktischen nationalen Verkehrsrechts. (Ueber die quellengeschichtliche Entwickelung s. meine Darstellung der Rechtsbeziehungen zwischen den Mitgliedern der Staatengesellschaft auf hoher See im von Holtzendorffschen Handbuch des Völkerrechts Bd. 2 S. 490 ff.) Im Rahmen der vorliegenden Darstellung dürfte der specielle Hinweis genügen, dass für die ältere Zeit das Recht des Krieges und der Neutralität zum Richtpunkt diente für die durch die Flagge bewirkte völkerrechtliche Individualisierung des Schiffes; in der neueren Zeit dagegen traten die Bedürfnisse des Handels in Friedenszeiten in den Vordergrund und wurden im System der Handelsrechtskodifikationen bestimmend für die Ordnung des Rechts der Flagge. Der Gebrauch falscher Flaggen blieb aber gleichwohl noch solange in grossem Umfange in Gebrauch, bis sich im Staatsrecht der europäischen Staaten feste Grundsätze über die Staatsangehörigkeit (Nationalität), ihre Erwerbung und ihren Verlust herausgebildet hatten. Seither erst erlangte das Flaggenrecht seine sichere Ausgestaltung und löste sich immer bestimmter von den privatrechtlichen Vorschriften des Privatseerechts los, um sich dem System des öffentlichen Rechts anzugliedern.

Der angegebene Entwickelungsgang wird uns auch in der Geschichte des Deutschen Flaggenrechts deutlich erkennbar. Einzelne Küstenstaaten hatten nach dem Vorgang des englischen Rechts die Registrierung der Handelsschiffe schon vor der Einführung des Deutschen Handelsgesetzbuchs angeordnet. Dieses selbst knüpfte an diese bestehende Einrichtung an, gab gemeinsame Vorschriften über die Registerführung, die Ausstellung von Schiffscertifikaten und traf die Anordnung, dass die Eintragung in das Schiffsregister erst dann geschehen dürfe, wenn das Recht zur Führung der Flagge nachgewiesen ist (Art. 432, 433). Ueber die Eintragung solle eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde — Certifikat — ausgestellt werden (Art. 435). Veränderungen in den eingetragenen Thatsachen sollten sowohl im Register als im Schiffscertifikat vermerkt sowie beim Untergang des Schiffes oder beim Verlust des Rechts, die Landesflagge zu führen, das Schiff im Register gelöscht und das Certifikat zurückgegeben werden (Art. 436). Waren so für die Parallelgesetzgebung zahlreiche technische Regeln gewonnen, so war doch für das wichtige Institut das Fundament nicht zu erlangen gewesen: bei Beratung des Handelsgesetzbuchs liess sich über die materiellen Erfordernisse der deutschen Nationalität des Schiffes und seiner Eigentümer eine Einigung nicht erzielen; ihre Feststellung sollte der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Damit blieb im auswärtigen Seeschiffahrtsverkehr die alte Zersplitterung aufrecht erhalten, bis die territoriale Einigung der deutschen Bundesstaaten in der Form des Norddeutschen Bundes zum Abschluss gebracht war. Der politischen, verfassungsrechtlichen Einigung musste auch der Zusammenschluss der deutschen Handelsmarine im grossen Weltverkehr folgen und er fand seinen angemessenen legislativen Ausdruck im Art. 54 der Bundesverfassung mit der Bestimmung: »Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine«. Dieser von der Bundes-, später Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz verlangte zu seiner Durchführung gesetzliche Normen, welche die nötigen übereinstimmenden Vorschriften über die materiellen und formellen Erfordernisse der Nationalität der Kauffahrteischiffe sowie über die zu deren Nachweis dienenden Papiere geben sollten. Diesem Bedürfnis entsprachen: 1) das Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, und 2) das Gesetz, betreffend die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, vom 28. Juni 1873.

Beide Gesetze sind durch das neue Reichsgesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (R.G.Bl. Nr. 24 S. 319) in eine einheitliche den gesamten Rechtsstoff behandelnde Ordnung gebracht worden. Das neue Reichsgesetz bezweckte keine grundsätzliche Aenderung der Rechtsmaterie, sondern trug nur in erster Linie dem Bedürfnis Rechnung, den neuen Gesellschaftsformen auf dem Gebiete des Handelsrechts die Stellung von Rechtssubjekten als Eigentümer flaggenberechtigter Schiffe zu sichern. Zu-

gleich wurden wünschenswerte textliche Verbesserungen und Anpassungen der alten beiden Gesetze an die neuere Gesetzgebung, insbesondere an die in Betracht kommenden Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895, des B.G.B. und des neuen Handelsgesetzbuchs bei der Neuredaktion durchgeführt.

**2. Bedingungen für die Ausübung des F.** Suchen wir einen systematischen Ueberblick über die Einheit der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Flaggenrechts zu gewinnen, so ergiebt sich, dass diese drei wesentliche Punkte umfassen. Massgebend sind:

A. Zunächst die technische Beschaffenheit und praktische Bestimmung des Fahrzeuges. Das verkehrsrechtliche Bedürfnis der Führung der Flagge als des äusseren Legitimationsmittels besteht nicht für die Transportmittel der Binnenschiffahrt, sondern nur für die zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Kauffahrteischiffe mit Einschluss der Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeuge (§ 1 des Gesetzes). Die Grenzen der Seefahrt und demnach die räumliche Geltung des Flaggengesetzes für die Schiffahrt jenseits der deutschen Küstengewässer bestimmt nach § 25 des Reichsgesetzes der Bundesrat. Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die Blankettnorm hergestellt, in deren Rahmen die voraufgegangenen Verordnungen des Bundesrates vom 13. November 1873 und 6. August 1887 passen. Durch die im § 1 gegebene Umschreibung derjenigen Fahrzeuge grösseren Umfanges, von mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, sind die bisher bestehenden Zweifel über die Flaggenpflicht der Hochseefischereifahrzeuge gehoben, so dass fortan auch die sonstigen für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften der Seemannsordnung, die Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Schiffsführer etc. auch für die bezeichneten Fahrzeuge anwendbar sind.

B. Als zweite Bedingung der Flaggenfähigkeit des Schiffes fordert das Reichsgesetz dessen Unterstellung unter die deutsche Rechtsordnung durch seine dauernde und allseitige Verbindung mit dem Vermögen deutscher Rechtssubjekte. Nach § 2 sind zur Führung der Flagge Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie ausschliesslich im Eigentum von Reichsangehörigen stehen. Diesen werden gleichgeachtet offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn sämtliche persönlich Haftenden reichsangehörig sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, juristische Personen, wenn sie ihren Sitz im Inland haben. Bei Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen zudem die persönlich haftenden Gesellschafter Reichsangehörige sein.

Durch diese Bedingungen ist im Geiste des modernen Verkehrsrechts die Fortdauer des öffentlichrechtlichen Subjektionsverhältnisses gegenüber dem heimischen Staat und heimischen Recht gewährleistet. Der nach deutschem Recht der Staatsangehörigkeit zweifellos bestehenden Möglichkeit, dass ein Reichsangehöriger zugleich einem ausserdeutschen Staatsverbande angehöre, trägt das Reichsgesetz dadurch vorkehrend Rechnung, dass nach § 9 der Reeder glaubhaft machen muss, dass das Schiff nicht zugleich im Register eines anderen Staates eingetragen sei. Ist dies dennoch der Fall, so darf das Schiff nicht in ein deutsches Schiffsregister eingetragen werden. Die Mängel unseres Staatsangehörigkeitsrechts dürfen sich daher nicht auf das System der Nationalität unserer Schiffe übertragen. Hier gilt undurchbrochen das Princip der Specialität der Staatszugehörigkeit. Für sein Schiff muss der Reeder »Farbe bekennen«; thut er es nicht, dann haben wir es unter Umständen mit einem Schiff zu thun, das zum Reiche in keinem öffentlichrechtlichen Verbandverhältnis steht. Es kann kraft privatrechtlichen Eigentumstitels das Schiff eines Deutschen sein, es ist aber kein flaggenfähiges deutsches Schiff. Es bildet keinen Bestandteil der deutschen Handelsmarine und steht daher auch nicht als Schiff im Auslande unter dem pflichtmässigen Schutz des Deutschen Reichs (Art. 4 Z. 7 R.V.).

C. Als drittes Erfordernis des Rechts der Flaggenführung kennt das Reichsrecht die Unterwerfung unter den Registerzwang. Zur rechtlichen Kontrolle des Seeverkehrs innerhalb des modernen Systems der freien Bewegung bedarf es sicherer Mittel zur Führung des Nachweises der Provenienz und Identität des Schiffes mit Hilfe urkundlicher Legitimationspapiere, ausgestellt von der heimischen Staatsgewalt. Mit Hilfe des Passzwanges muss jedes Schiff den Nachweis der Bedingungen, an welche das Flaggenrecht geknüpft ist, unablässig mit sich führen. Um die das Flaggenrecht begründenden Umstände kontrollieren und etwaige Aenderungen urkundlich feststellen zu können, hat das deutsche Seerecht das Institut des Schiffsregisters als ein wichtiges Glied dem System der öffentlichen Bücher eingefügt.

Die Eintragung in das Schiffsregister hat nach § 7 des Reichsgesetzes zu enthalten:

1. den Namen und die Gattung des Schiffes sowie das Unterscheidungssignal;
2. die Ergebnisse der amtlichen Vermessung;
3. die Zeit und den Ort der Erbauung, soweit sie festzustellen sind;
4. den Heimatshafen;

5. den Namen und die nähere Bezeichnung des Reeders;
bei einer Reederei den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Mitreeder und des Korrespondentreeders sowie die Grösse der den einzelnen Mitreedern gehörenden Schiffsparten;
bei Handelsgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und juristischen Personen die Firma oder den Namen und den Ort, an welchem sie ihren Sitz haben, bei offenen Handelsgesellschaften ausserdem den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher Gesellschafter, bei Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien den Namen und die nähere Bezeichnung sämtlicher persönlich haftenden Gesellschafter;
6. die Angabe, dass in Ansehung der Reichsangehörigkeit der Beteiligten die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind;
7. den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
8. den Tag der Eintragung;
9. die Ordnungsnummer, unter der das Schiff eingetragen ist.

Ueber die Eintragung in das Schiffsregister wird eine mit dem Inhalt der amtlichen Eintragung übereinstimmende Urkunde, das Schiffscertifikat, ausgestellt. Es bezeugt mit international anerkannter publica fides, dass das Schiff zur Führung der deutschen Reichsflagge befugt ist (§ 10), und es ist als das wichtigste Schiffspapier, sei es im Original, sei es in einem beglaubigten Auszug, stets während der Reise an Bord mitzuführen.

Treten in den eingetragenen Thatsachen oder Rechtsverhältnissen Veränderungen ein, so sind sie in das Schiffsregister einzutragen. Jede Eintragung ist baldthunlichst auf dem Schiffscertifikate zu vermerken. Die Aenderung des Namens des Schiffes bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Geht das Schiff unter oder wird es als reparaturunfähig kondemniert oder verliert es das Recht zur Führung der Reichsflagge, so ist es in dem Schiffregister zu löschen und das Schiffscertifikat von dem Registergericht unbrauchbar zu machen. Das gleiche gilt. wenn der Reeder zugleich Angehöriger eines fremden Staates ist und sich ergiebt, dass das Schiff in ein Schiffsregister dieses Staates eingetragen ist (§ 13).

Das System der vorstehenden Bestimmungen durchbricht das Reichsgesetz selbst an zahlreichen nicht unwesentlichen Stellen. Zunächst

ad A. durch die Anordnung, dass Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt ohne weiteres befugt sind, die Reichsflagge zu führen. Sodann finden ohne Rücksicht auf den Erwerbszweck die Vorschriften des Reichsgesetzes Anwendung auf seegehende Lustjachten und solche Seefahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Machen solche Fahrzeuge von dem Rechte zur Führung der Reichsflagge Gebrauch, so unterliegen sie den für Kauffahrteischiffe geltenden Vorschriften.

Durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats kann bestimmt werden, dass die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Binnenschiffe, die ausschliesslich auf ausländischen Gewässern verkehren, Anwendung finden (s. § 26).

ad B. Einem wiederholt aus den Kreisen der Berufsvertretungen heraus laut gewordenem Wunsche entspricht das Reichsgesetz durch eine Abweichung vom Grundsatz, dass das Schiff nur im Eigentum von deutschen Staatsangehörigen stehen müsse. Das neuere Reichsrecht lässt hier nämlich für ausserordentliche Verhältnisse auch zeitweilig eine singuläre Rechtsnorm in Geltung treten.

Verliert der Eigentümer einer Schiffspart die Reichsangehörigkeit oder geht eine im Eigentum eines Reichsangehörigen stehende Schiffspart in anderer Weise als durch Veräusserung (Handelsgesetzbuch § 503) auf einen Ausländer über, so behält das Schiff noch bis zum Ablauf eines Jahres das Recht zur Führung der Reichsflagge. Sind seit dem bezeichneten Ereignisse sechs Monate verstrichen, so hat das Registergericht die übrigen Mitreeder auf ihren Antrag zu ermächtigen, die Schiffspart für Rechnung des Eigentümers öffentlich versteigern zu lassen. Ueber die Stellung des Antrages beschliessen die übrigen Mitreeder nach Stimmenmehrheit; die Stimmen werden nach der Grösse der Schiffsparten berechnet. Bei der Versteigerung der Schiffspart können die Antragsteller mitbieten. Der Zuschlag darf nur einem Inländer erteilt werden.

Diese Vorschriften kommen jedoch nur zur Anwendung, wenn die Schiffsparten der übrigen Mitreeder wenigstens zwei Dritteile des Schiffes umfassen.

ad C. Endlich lässt das neue Flaggenrecht auch in Ansehung des Registerzwanges Abweichungen von der Regel dann zu, wenn ein im Auslande befindliches Schiff dadurch, dass es in das Eigentum eines Reichsangehörigen gelangt, das Recht zur Führung der Reichsflagge erlangt. In diesem Falle kann das Schiffscertifikat durch eine Bescheinigung ersetzt werden, die der Consul, in dessen Bezirke das Schiff sich zur Zeit des Eigentumsüberganges befindet, über das Recht zur Führung der Reichsflagge erteilt (Flaggenzeugnis). Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, da-

rüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit.

**3. Das Recht der Flagge und strafrechtlicher Schutz.** Durch Art. 55 der R.-Verf. sind die Farben der einheitlich von allen Kauffahrteischiffen zu führenden Flagge gesetzlich geordnet. Die Form der Reichsflagge und die Art ihrer Führung wird jedoch nach § 1 des Flaggengesetzes durch kaiserliche Verordnung bestimmt. Dadurch erhält die kaiserliche Verordnung v. 25. Oktober 1867 ihr verfassungsrechtliches Fundament, da seit der Aufrichtung der R.-Verf. nur dem Bundesrate nach Art. 7 Nr. 2 das Recht der Beschlüsse »über die zur Ausführung von Reichsgesetzen erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen zusteht, sofern nicht durch Reichsgesetz etwas anderes bestimmt ist«. Die von den Schiffen der Handelsmarine ausschliesslich zu führende Reichsflagge bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere rot ist. Das Verhältnis der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Reichsflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — u. zw. in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt. Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegs-Marine, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet. (V. v. 25. Oktober 1867.) Jedoch ist den Führern deutscher Seehandelsschiffe, solange sie Offiziere des Beurlaubtenstandes und der Marine sind oder wenn sie früher als Seeoffiziere der Marine angehört haben, die Berechtigung verliehen, das Eiserne Kreuz auf der Deutschen Handelsflagge zu führen. (S. Allerh. Erl. v. 1. Juli 1896.)

Vermöge des gemeinsamen Abzeichens stellt sich die Handelsmarine nach aussen hin als eine politisch undurchbrochene Einheit dar. Dass neben der Nationalflagge ein deutsches Schiff auch noch eine andere Flagge, z. B. die specielle Landesflagge des Bundesstaates führen könne, ist durch das Reichsrecht nicht direkt ausgeschlossen. Allein klar ist, dass diese letztere, die partikuläre Zugehörigkeit anzeigende Flagge sich nicht als völkerrechtliches Legitimationsmittel betrachten lässt, sondern dass ihr nur rein privater und dekorativer Charakter ohne technisch-juristische Funktion zukommt.

Das Flaggenrecht wird strafrechtlich geschützt durch eine Reihe von Bestimmungen des Gesetzes, die zunächst die Erfüllung der vor dem Gebrauche zu erfüllenden Bedingungen sicher zu stellen suchen, sei es, dass es sich um vorgeschriebene Meldungen zum Zweck der Eintragung, sei es, dass es sich um solche zum Zwecke der Löschung im Schiffsregister handle. (§§ 14ff.)

Das Reichsgesetz droht in diesen Fällen wiederholte Bestrafung auch derselben Person an, um die pflichtmässige Meldung zu erzwingen. (§ 20.)

Führt ein Schiff die Reichsflagge, ohne hierzu berechtigt zu sein, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Auch kann auf Einziehung des Schiffes erkannt werden, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht; der § 42 des Str.G.B. findet entsprechende Anwendung.

Führt ein Schiff den Vorschriften zuwider die Reichsflagge, so wird der Schiffer mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

Den Bedürfnissen der völkerrechtlichen Kontrolle des Schiffahrtsverkehrs in Krieg und Frieden tragen die Vorschriften Rechnung, dass jedes deutsche Schiff seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen und den Namen des Heimatshafens am Heck in gut sichtbaren und fest angebrachten Schriftzeichen führen und dass der Schiffer entweder das Schiffscertifikat oder einen beglaubigten Auszug jederzeit, bei sonstiger Strafe, an Bord führen müsse. Seine Ergänzung findet das im Vorstehenden umschriebene deutsche System der verwaltungsrechtlichen Kontrolle des Schiffahrtsverkehrs durch die zum Teil allerdings auch ins Gebiet des Seeceremonials hineinragende Vorschrift des § 22, der allen Kauffahrteischiffen die Verpflichtung auferlegt, bei sonstiger Geld- oder Haftstrafe vor Kriegsschiffen und Küstenbefestigungen die Flagge zu zeigen.

Was die räumliche Geltung der Strafnormen zum Schutz des Deutschen Flaggenrechts betrifft, so werden der Missbrauch der Flagge seitens Unberechtigter und der vorschriftswidrige Gebrauch sowohl im Inland wie im Ausland und auf hoher See für strafbar erklärt, während die Verletzung der im § 22 vorgeschriebenen seepolizeilichen Massregel nur dann als strafbar gilt, wenn die Zuwiderhandlung auf einem deutschen Kauffahrteischiffe stattgefunden hat. In dieser Einschränkung trägt das Deutsche Recht dem im Laufe einer zweihundertjährigen Entwickelung eingetretenen Wandel Rechnung, der das Flaggenrecht aus dem Rahmen des gehaltlosen Ceremonialrechts heraushob und es zu einem wichtigen Bestandteil der verwal-

tungsrechtlichen Kontrolle des weiten Weltverkehrs ausgestaltet hat.

Litteratur und Quellen s. im Text.

*Stoerk.*

---

## Fleischbeschau.

1. Begriffsbestimmung im Sinne des Gesetzgebers. 2. Bedeutung der F. a) für die öffentliche Gesundheitspflege; b) für den rechtmässigen Handelsverkehr; c) für die Veterinärpolizei und Viehzucht. 3. Die staatlicherseits, zumal innerhalb des Deutschen Reiches, getroffenen Massnahmen zur Durchführung einer F. 4. Die Grundsätze, betreffend eine Regelung der F., im besonderen Hinblick auf den dem deutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf.

**1. Begriffsbestimmung im Sinne des Gesetzgebers.** Unter Fleischbeschau im engeren Sinne versteht man die sachverständige Untersuchung des Fleisches und der Eingeweide von geschlachteten Tieren zum Zweck der Abgabe eines Gutachtens, ob die untersuchten Teile, insbesondere die Fleischteile, zum Genuss für Menschen tauglich sind. Unter Fleischbeschau im weiteren Sinne versteht man daneben die zu dieser Begutachtung meist notwendige Besichtigung der noch lebenden Tiere unmittelbar vor dem Schlachten.

Die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen gehört hiernach zwar zur Fleischbeschau, umfasst aber nur einen kleinen Teil derselben, woher es erklärlich ist, dass den Trichinenschauern die Führung des Titels »Fleischbeschauer« hier und da verboten ist.

**2. Bedeutung der F. a) Für die öffentliche Gesundheitspflege.** Die Fleischbeschau hat den Zweck, vor den Gefahren zu schützen, welche die menschliche Gesundheit beim Genusse von Fleisch bedrohen, denn es besteht die Möglichkeit, dass durch den Genuss tierischer Teile entweder gewisse tierische Schmarotzer, wie die Trichinen, oder Entwickelungsformen von Schmarotzern, wie die Finnen, oder auch sonstige ansteckende Krankheiten der Tiere, wie Tuberkulose, Milzbrand, Rotz, auf den Menschen übertragen werden; endlich ist es auch möglich, dass Fleisch von anderweitig kranken Tieren oder verdorbenes Fleisch beim Genuss unmittelbar krankheitserregend auf den Menschen wirkt.

Da nun in allen Staaten der civilisierten Welt Fleisch die fast tägliche Nahrung eines grossen Teiles der menschlichen Bewohner bildet, ist eine solche sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs mit Fleisch von grosser Bedeutung für die öffentliche Gesundheitspflege, zumal wenn man erwägt, dass die meisten Personen, welche Fleisch kaufen, um es zum Genuss zuzubereiten, nicht im stande sind, eine schädliche Beschaffenheit des Fleisches sicher zu erkennen. Hierzu kommt, dass es kein Verfahren der Zubereitung giebt, durch welches sämtliche, dem Fleisch möglicherweise anhaftenden Schädlichkeiten sicher zerstört werden, dass man also durch private Massnahmen sich nicht genügend schützen kann.

Obgleich ferner allgemein bekannt ist, dass gegen einzelne dieser Schädlichkeiten, wie gegen die Trichinenkrankheit, das Garkochen oder Garbraten des Fleisches schützt, so zeigen doch Trichinenepidemieen aus neuester Zeit, dass die blosse Kenntnis dieser Thatsache die Unsitte, rohes oder halbgares Schweinefleisch zu verzehren, nicht auszurotten vermag, sofern nicht etwa auch religiöse Vorschriften dagegen in Kraft sind. Zu den Pflichten aller Gemeinwesen, welche das gesundheitliche Wohl der Bürger im Auge haben, gehört es daher, durch Einrichtung einer (obligatorischen) Fleischbeschau alles dasjenige Fleisch, welches die Gesundheit der Geniessenden zu schädigen geeignet ist, vom Verkehr fernzuhalten. Wie weit diese Pflicht den engeren, örtlichen Gemeinden, wie weit sie grösseren, kommunalen oder staatlichen Verbänden zufällt, hat die allgemeine Gesetzgebung zu entscheiden.

**b) Für den rechtmässigen Handelsverkehr.** Ein fernerer Zweck der Fleischbeschau ist die Verhütung einer Vermögensschädigung der Käufer von Fleisch. Die Fleischbeschau hat dafür zu sorgen, dass der Handel mit Fleisch den berechtigten Anforderungen der Käufer an Zuverlässigkeit — »Reellität« — entspricht, zumal da in den Händen gewissenloser Verkäufer wenige Nahrungsmittel sich so sehr zur Ausführung von Täuschungen eignen wie gerade das Fleisch und es z. B. ein bei mangelhafter Kontrolle durch Fleischbeschau sehr häufig beobachtetes Vorkommnis ist, dass Fleisch von kranken Tieren, also minderwertiges, als vollwertiges in den Verkehr gebracht wird.

**c) Für die Veterinärpolizei und Viehzucht.** Weiterhin leistet eine gesetzlich geordnete Fleischbeschau der Veterinärpolizei und damit indirekt der Viehzucht wichtige Dienste, insofern sie diejenigen Seuchenfälle bei Tieren ermittelt, welche der allgemeinen tierärztlichen Beaufsichtigung des lebenden Viehes nur zu leicht entgehen; die Fleischbeschau hat sich z. B., wie neuerdings oft hervorgehoben worden ist, unentbehrlich erwiesen zur Feststellung der Verbreitung der Tuberkulose beim Rindvieh. Was die Unterdrückung und Verhütung von Tierseuchen betrifft, so

fördert die Fleischbeschau eine sehr bedeutsame veterinärpolizeiliche und hygienische Massnahme, indem sie bewirkt, dass alle Schlachtabfälle mit vermehrungsfähigen Krankheitsstoffen unschädlich beseitigt werden, so dass letztere auf gesunde Tiere nicht mehr übertragen werden können. Zu solchen gefährlichen, bei einer geordneten Fleischbeschau unbedingt zu vernichtenden Schlachtabfällen gehören namentlich alle von bacillären Krankheitserregern durchsetzten Teile der krank befundenen Tiere, wie Rotzknoten, Tuberkelherde u. s. w., sodann alle tierischen Schmarotzer und deren Brut.

Die Anforderungen bei der Durchführung der Fleischbeschau sind kürzlich (im August d. J. 1899) auf dem VII. internationalen tierärztlichen Kongress zu Baden-Baden in folgender Weise einmütig zum Ausdruck gebracht:

»Die Fleischbeschau muss auf alle »Arten von Schlachttieren ausgedehnt »und in allen Landesteilen eingeführt wer»den. Sie hat sich auf alle Schlachttiere »und auf alles Fleisch zu erstrecken, wel»ches zur menschlichen Nahrung bestimmt »ist, gleichgiltig ob es zum öffent»lichen Verkauf oder zum Privatge»brauch dienen soll.

»Die Wirksamkeit der Fleischbeschau ist »nur dort vollkommen, wo öffentliche »Schlachthäuser mit Schlacht»zwang bestehen. Deshalb ist die Errich»tung solcher in thunlichst vielen Gemein»den anzustreben. Bei der Beschau von »geschlachtet eingeführtem, frischen Fleische »ist zu verlangen, dass

»a) das Fleisch von Rindern und Pferden »mindestens in Vierteln, dasjenige von »Schweinen nur in Hälften und das aller »übrigen Tiere in unzerteiltem Zustande ein»gebracht wird, sowie

»b) die wichtigsten Eingeweide sich in »natürlicher Verbindung mit dem Fleische »befinden.

»Das von der Beschau zum Konsum zu»gelassene Fleisch ist in geeigneter Weise »(durch Abstempelung, Plombierung etc.) zu »kennzeichnen.

»Solches Fleisch, welches nicht als ge»sundheitsschädlich, sondern nur als min»derwertig befunden wurde, ist unter Dekla»ration an besonderen, behördlich über»wachten Verkaufsstellen (Freibänken) »feilzubieten.

»Die Einführung einer staatlichen, all»gemeinen und obligatorischen Vieh»versicherung ist zur Unterstützung »der Fleischbeschau und Seuchentilgung »dringend geboten.

»Die Erfolge der Fleischbeschau sind »für wissenschaftliche und volkswirtschaft»liche Zwecke in einer planmässig ange»legten Statistik, deren internationale Ein»heitlichkeit anzustreben ist, zusammenzu»fassen.«

**3. Die staatlicherseits, zumal innerhalb des Deutschen Reiches, getroffenen Massnahmen zur Durchführung einer F.** In Anbetracht der vorstehend gedachten hohen Bedeutung der Fleischbeschau sowohl für die öffentliche Gesundheitspflege der Bevölkerung und für den rechtmässigen Handelsverkehr als auch für die Veterinärpolizei und Veterinärhygiene, also für die Viehzucht, sind denn auch am Ende des laufenden Jahrhunderts in den meisten Kulturstaaten Schritte gethan, um der Bevölkerung die Wohlthaten einer geordneten Fleischbeschau zu gute kommen zu lassen.

Im Deutschen Reiche erfreuen sich dessen südliche und südwestliche Gebiete, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsass-Lothringen seit geraumer Zeit einer geordneten Fleischbeschau, wenngleich dieselbe für Bayern und Elsass-Lothringen nicht einheitlich, sondern für jeden grösseren Verwaltungsbezirk durch besondere oberpolizeiliche Vorschriften geregelt ist. In Norddeutschland ist eine sachgemässe Fleischbeschau durch G. v. 1. Juni 1898 im Königreich Sachsen gesetzlich eingeführt, ferner findet eine Fleischbeschau in einzelnen thüringischen Staaten wie Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, auch in den Staatsgebieten der drei Freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg statt, für das gesamte Reichsgebiet ist seitens der Bundesregierungen die einheitliche Regelung beabsichtigt und demgemäss am 17. Februar 1899 dem Reichstage der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, nebst Begründung und technischen Erläuterungen zur verfassungsmässigen Beschlussfassung zugegangen, auf welchen Entwurf noch zurückzukommen sein wird.

In Preussen fehlten, als dieser Gesetzentwurf vorgelegt wurde, noch allgemein giltige Verordnungen zum Schutz für das Fleisch geniessende Publikum, wenn auch hier und da ortspolizeiliche Vorschriften — in Hessen-Nassau sogar ein Erlass des Ober-Präsidenten (vom 1. Juli 1892) — zu dem Zwecke ergangen waren. Nur ein Zweig der Fleischbeschau, die mikroskopische Trichinenschau, ist während der letzten Jahrzehnte, als es sich zeigte, dass alle Warnungen vor dem Genuss rohen oder halbgaren Schweinefleisches bei der grossen Masse des Volkes nichts nützten, in fast allen preussischen Regierungsbezirken als obligatorische Massregel eingeführt worden. Ausserdem haben durch Runderlass vom

21. August 1893 die preussischen Minister des Innern, der Landwirtschaft und der Medizinal-Angelegenheiten die Oberpräsidenten auf die sanitäre Bedeutung der Fleischbeschau hingewiesen und den Erlass bezüglicher Polizeiverordnungen angeregt.

Von denjenigen ausserdeutschen Ländern, in welchen man mustergiltig auf dem in Rede stehenden Gebiet vorangeschritten ist, sei Belgien genannt, auf dessen G. v. 4. August 1890, betreffend die Verfälschung von Lebensmitteln, und auf dessen Reglement, betreffend Fleischbeschau (inspection des viandes), vom 9. Februar 1891 nebst den dazu erlassenen Ministerialverordnungen hingewiesen werden kann, dagegen ist z. B. das hinsichtlich seiner sanitären Gesetzgebung oft gepriesene England in diesem Punkte noch zurück.

**4. Die Grundsätze, betreffend eine Regelung der F., im besonderen Hinblick auf den dem Deutschen Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf.** Die Grundsätze hinsichtlich der Fleischbeschau, denen im Deutschen Reiche die verbündeten Regierungen huldigen, sind in dem erwähnten, dem Reichstage am 17. Februar 1899 zugegangenen Gesetzentwurf zum Ausdruck gelangt und hauptsächlich folgende:

1. Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde jeden Alters, deren Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, unterliegen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung. Durch Beschluss des Bundesrats kann die Untersuchungspflicht auf anderes Schlachtvieh ausgedehnt werden.

Bei Notschlachtungen darf die Untersuchung vor der Schlachtung unterbleiben. Unter welchen Voraussetzungen eine Schlachtung als Notschlachtung anzusehen ist, bestimmt der Bundesrat.

2. Die Untersuchung von Schafen und Ziegen sowie von noch nicht drei Monate alten Kälbern und Schweinen darf vor und nach der Schlachtung unterbleiben, wenn die Tiere keine Merkmale einer Krankheit zeigen und der Besitzer des Tieres das Fleisch ausschliesslich im eigenen Haushalte verwenden will. Ergeben sich bei der Schlachtung Erscheinungen, welche Zweifel an der Gesundheit des geschlachteten Tieres zu erwecken geeignet sind, so ist das Fleisch alsbald zur Untersuchung zu stellen.

Als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

3. Die Landesregierungen sind befugt, für Gegenden und Zeiten, in denen eine übertragbare Tierkrankheit herrscht, die Untersuchung aller der Seuche ausgesetzten Schlachttiere anzuordnen.

4. Fleisch im gesetzlichen Sinne sind Teile von warmblütigen Tieren, frisch oder zubereitet, sofern sie sich zum Genusse für Menschen eignen. Als Teile gelten auch die aus solchen hergestellten Fette und Würste, andere Erzeugnisse nur insoweit, als der Bundesrat dies anordnet.

5. Zur Vornahme der Untersuchungen sind Beschaubezirke zu bilden; für jeden derselben ist mindestens ein Beschauer sowie ein Stellvertreter zu bestellen.

Die Bildung der Beschaubezirke und die Bestellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden. Für die in den Armeekonservenfabriken vorzunehmenden Untersuchungen können seitens der Militärverwaltung besondere Beschauer bestellt werden.

Zu Beschauern sind thunlichst approbierte Tierärzte zu bestellen. Andere Personen haben sich vor ihrer Bestellung einer Unterweisung und Prüfung zu unterziehen.

6. Ergiebt sich bei den Untersuchungen das Vorhandensein oder der Verdacht einer Krankheit, für welche die Anzeigepflicht besteht, so ist nach Massgabe der hierüber geltenden Vorschriften zu verfahren.

7. Ergiebt die Untersuchung des lebenden Tieres keinen Grund zur Beanstandung der Schlachtung, so hat der Beschauer sie unter Anordnung der etwa zu beobachtenden besonderen Vorsichtsmassregeln zu genehmigen.

Die Schlachtung des zur Untersuchung gestellten Tieres darf nicht vor der Erteilung der Genehmigung und nur unter Einhaltung der angeordneten besonderen Vorsichtsmassregeln stattfinden.

Erfolgt die Schlachtung nicht spätestens zwei Tage nach Erteilung der Genehmigung, so ist sie nur nach erneuter Untersuchung und Genehmigung zulässig.

8. Die Untersuchung nach der Schlachtung hat sich bei Schweinen, deren Fleisch nicht ausschliesslich zur Verwendung im eigenen Haushalte bestimmt ist, auch auf Trichinen zu erstrecken.

9. Ergiebt die Untersuchung nach der Schlachtung, dass kein Grund zur Beanstandung des Fleisches vorliegt, so hat der Beschauer es als tauglich zum Genusse für Menschen zu erklären.

Vor der Untersuchung dürfen Teile eines geschlachteten Tieres nicht beseitigt werden.

10. Ergiebt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genusse für Menschen untauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu

benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.

Fleisch, dessen Untauglichkeit sich bei der Untersuchung ergeben hat, darf als Nahrungs- oder Genussmittel für Menschen nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Verwendung des Fleisches zu anderen Zwecken kann von der Polizeibehörde zugelassen werden, soweit gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Die Polizeibehörde bestimmt, welche Sicherungsmassregeln gegen eine Verwendung des Fleisches zum Genusse für Menschen zu treffen sind.

Das Fleisch darf nicht vor der polizeilichen Zulassung und nur unter Einhaltung der von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmassregeln in Verkehr gebracht werden.

Das Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken nicht zugelassen wird.

11. Ergiebt die Untersuchung, dass das Fleisch zum Genusse für Menschen nur bedingt tauglich ist, so hat der Beschauer es vorläufig zu beschlagnahmen, den Besitzer hiervon zu benachrichtigen und der Polizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Polizeibehörde bestimmt, unter welchen Sicherungsmassregeln das Fleisch zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht werden kann.

Fleisch, das bei der Untersuchung als nur bedingt tauglich erkannt worden ist, darf als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen nicht in Verkehr gebracht werden, bevor es unter den von der Polizeibehörde angeordneten Sicherungsmassregeln zum Genusse für Menschen brauchbar gemacht worden ist.

12. Der Vertrieb solchen zum Genusse für Menschen brauchbar gemachten Fleisches darf nur unter einer diese Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung erfolgen.

Fleischhändlern, Gast-, Schank- und Speisewirten ist der Vertrieb und die Verwendung solchen Fleisches nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet; die Genehmigung ist jederzeit widerruflich. An die vorbezeichneten Gewerbetreibenden darf derartiges Fleisch nur abgegeben werden, soweit ihnen eine solche Genehmigung erteilt worden ist. In den Geschäftsräumen dieser Personen muss an einer in die Augen fallenden Stelle durch deutlichen Anschlag besonders erkennbar gemacht werden, dass Fleisch der im Abs. 1 bezeichneten Beschaffenheit zum Vertrieb oder zur Verwendung kommt.

Fleischhändler dürfen das Fleisch nicht in Räumen feilhalten oder verkaufen, in welchen taugliches Fleisch feilgehalten oder verkauft wird.

13. Ergiebt die Untersuchung, dass das Fleisch zwar zum Genusse für Menschen tauglich, jedoch in seinem Nahrungs- oder Genusswert erheblich herabgesetzt ist, so hat der Beschauer hiervon den Besitzer des Fleisches zu benachrichtigen.

Die von den verbündeten Regierungen im beregten Gesetzentwurf weiterhin vorgeschlagenen **Grundsätze hinsichtlich der Behandlung des vom Auslande eingeführten Fleisches** haben zunächst besonders lebhaften Widerspruch gefunden, und es kann auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden; es sei erwähnt, dass der Deutsche Landwirtschaftsrat am 23. Februar 1899 ausdrücklich den Beschluss gefasst und veröffentlicht hat, dass der Erlass eines Reichsgesetzes, betreffend die Fleischbeschau, nur dann den berechtigten Forderungen der deutschen Landwirtschaft entspreche, wenn in dem Gesetze selbst — also nicht durch Bundesratsverordnung — ausländisches Fleisch und ausländische Fleischkonserven genau nach denselben strengen Grundsätzen der Kontrolle behandelt werden wie die inländische Ware gleicher Art und wenn namentlich alle nicht oder nicht sicher kontrollierbaren Körperteile von Tieren sowohl wie Fleischkonserven (auch Würste) ausländischer Herkunft, sofern sie nicht untersucht sind, von der Einfuhr überhaupt ausgeschlossen werden.

Als unzertrennlich von der Fleischbeschau wird von vielen die Einführung der sogenannten **Freibänke** erachtet, denn dem Verkehr und dem nationalen Vermögen darf von dem durch die Schlachttiere repräsentierten Kapital nicht mehr entzogen werden, als unbedingt notwendig ist, und die Beschaffung möglichst billiger Fleischnahrung für breite Schichten des Volkes muss im Auge behalten werden. Welches bei der Fleischbeschau beanstandete Fleisch als ungeniessbar, welches als nichtbankwürdig zu bezeichnen sei, wird nach dem Gesetzentwurf im allgemeinen den Polizeibehörden überlassen, die allgemeine Ansicht geht wohl dahin, dass **ungeniessbar** solches Fleisch ist, dessen Genuss nach feststehenden Erfahrungen der menschlichen Gesundheit nachteilig ist, und dass **nichtbankwürdig** solches Fleisch ist, welches zwar nicht gesundheitsschädlich ist, aber doch in seinem allgemeinen Nähr- und Genusswert herabgesetzt erscheint oder welches zwar an sich gesundheitsschädlich ist, aber durch entsprechende Behandlung unschädlich gemacht werden kann. (Vgl. u. a. § 12 des am 1. Juni 1898 erlassenen königlich sächsischen Gesetzes, betreffend die Ein-

führung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau.)

Ein wesentliches Erfordernis bei der Durchführung der obligatorischen Fleischbeschau ist endlich nach dem Urteil der bei einer solchen wesentlich in Mitleidenschaft gezogenen landwirtschaftlichen Kreise eine allgemeine Versicherung des Schlachtviehs, bei welcher die Besitzer aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen sind. Demzufolge hat auch der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt, dass der Erlass eines Reichsgesetzes, betreffend die Fleischbeschau, nur dann den berechtigten Forderungen der Landwirte entspreche: »wenn nach Erlass des Gesetzes in allen denjenigen Staaten, in welchen es noch nicht der Fall ist, eine allgemeine Schlachtviehversicherung unter Heranziehung von öffentlichen Mitteln eingerichtet wird und Fürsorge dafür geschaffen wird, dass das minderwertige, aber für den Genuss noch zulässige Fleisch, sowie auch die gänzlich verworfenen Teile, angemessene Verwertung finden. (Freibank, Abkochung.)« Es sei hierbei erwähnt, dass u. a. im Königreich Sachsen im Anschluss an die durch G. v. 1. Juni 1898 erfolgte Einführung der allgemeinen Fleischbeschau unter dem 2. Juni 1898 ein Gesetz, betreffend die staatliche Schlachtviehversicherung, erlassen worden ist. Auch in Schwarzburg-Sondershausen ist durch G. v. 30. Juli 1899 eine öffentliche Schlachtvieh-Versicherungsanstalt im Anschluss an die Fleischbeschauordnung v. 16. April 1895 errichtet.

**Litteratur:** ***Ostertag***, *Handbuch der Fleischbeschau, 2. Aufl., Stuttgart 1895.* — ***Roeckl***, *Art. Fleisch in Dammers Handwörterbuch der Gesundheitspflege.* — ***Schlampp***, *Die Fleischbeschau-Gesetzgebung in den sämtlichen Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Stuttgart 1892. — Hinsichtlich der angeführten Bestimmungen und des Gesetzentwurfs vgl. ausserdem: Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes, Berlin 1890—1899.* ***Rahts.***

---

## Fleischergewerbe.

1. Altertum. 2. Mittelalter. 3. Neuere Zeit. 4. Amerikanisches Fleischereigewerbe.

**1. Altertum.** Schon sehr frühzeitig hat der Selbsterhaltungstrieb den Menschen auf die Fleischnahrung hinweisen müssen, insbesondere da, wo eine spärliche Vegetation geeignete Pflanzenkost nicht genügend bot. Ueberhaupt bedingt der Wohnsitz zunächst ausschliesslich die Form der Ernährung, und erst eine vorgeschrittenere Kultur verstattet dem Menschen eine Emancipation von der ihn umgebenden Natur. Und so finden wir, soweit man die Menschheit bis zu ihren Ursprüngen zurück verfolgen kann und mag, überall schon den Fleischgenuss üblich, ja vielleicht ist sogar das Fleisch das älteste aller Nahrungsmittel, und zwar in jeder existierenden Form. Der hohe Wert, welchen das Fleisch für die Oekonomie des menschlichen Organismus besitzt, und der entsprechend starke Trieb des Menschen, sich dasselbe zu verschaffen, konnte daher bei dem Zusammenschluss der Menschen zu Gemeinden und bei der Entwickelung staatlicher Einrichtungen nicht unberücksichtigt bleiben. Demnach ist es erklärlich, dass die religiösen oder politischen Häupter der Gemeinden den Fleischgenuss auf die eine oder andere Weise zu reglementieren und für ihre Zwecke auszunützen suchten. Da zudem das Schlachten der Tiere auch eine gewisse Kunstfertigkeit erfordert, so ergab es sich von selbst, dass die Leitung dieser Verrichtung nur den Befähigtsten des Stammes überlassen wurde, den Fürsten und Priestern. Das beweisen auch die ältesten Urkunden menschlicher Kultur, die Veden, welche uns berichten, dass bei grösseren Opferfesten die Brahmanen selbst das Schlachten übernahmen, während es sonst einer besonderen Klasse von Priestern anvertraut war, welche den Namen »Schlächter« (s'amitar) und »Zerleger« (vis'astar) führten. Aehnlich war es bei den anderen orientalischen Völkerschaften; und auch die homerische Kulturepoche kennt nur solch hohe Ahnen des Schlächterstandes. Mit der Zunahme der Bevölkerung und mit wachsender Kultur musste diese Beschränkung aufhören, und so finden wir in den späteren Zeiten des klassischen Altertums das Schlachten nicht mehr ausschliesslich an allgemeine Feste geknüpft, sondern auch privatem Belieben und Bedürfnis überlassen. In welcher Weise in dieser Epoche die Fleischversorgung geschah, darüber unterrichten uns litterarische und mannigfache andere noch erhaltene und aufgedeckte Denkmäler antiker Kultur.

Die Gewerbeverfassung des alten Hellas und Rom war danach eine individualistische, da der Staat keine Normen für Gründung und Betrieb gewerblicher Unternehmungen feststellte.

**Im Laufe der Zeit entwickelte sich aus solchem Zustande ganz von selbst die Arbeitsteilung; jeder Aermere widmete sich einem Beruf ausschliesslich, und so bildete sich allmählich auch ein besonderes Fleischergewerbe aus. Zu diesem Stande (der sog.** *μάγειροι*) **wurden alle gerechnet, die als Schlächter und Köche thätig waren. Sie standen bald (als** *κρεωπῶλαι*) **mit ihren Waren — rohen oder genussfertigen, z. B. warmen Würstchen — öffentlich aus, bald vermieteten sie (als** *ὀψωποιοί*) **ihre Dienste zum Gebrauche im Hause. —**

Im alten Rom produzierte ursprünglich der Hausvater, welcher zugleich sein Landgütchen hatte, alles selber; und so zog er nicht bloss seine Schweine auf, sondern schlachtete und verarbeitete sie auch selber. Ja, als sich schon eine Anzahl von Gewerben von der Hauswirtschaft losgelöst hatten, verblieb die Thätigkeit eines Metzgers immer noch dem paterfamilias: wenigstens befinden sich unter den acht — angeblich von Numa gestifteten — Handwerkerkollegien keine Fleischer, und auch die Berichte über die collegia opificum et artificum während der ersten Epoche der Republik wissen uns nichts von einer Metzgerzunft zu melden. Erst als sich in Rom immer mehr Volk angesammelt hatte und die Umgegend bei weitem nicht mehr den Bedarf zu decken vermochte, sondern man gezwungen war, Fleisch aus der Ferne zu beziehen, entwickelte sich ein selbständiges Fleischergewerbe. Zu welcher Bedeutung dieser Stand (der lanii oder confectuarii) binnen kurzem gelangte, beweist die durch Livius bekannte Thatsache, dass aus ihm der Consul des Jahres 216 v. Chr., C. Terentius Varro, hervorging. Nach dem zweiten punischen Kriege gewann das Gewerbe sogar eine solche Ausdehnung, dass die Verwaltung Roms sich veranlasst sah, für seine einzelnen Branchen Märkte mit staatlicher Einrichtung zu begründen, das forum boarium, suarium, pecuarium etc.

Die eigentlichen Schlächter kauften Ochsen, Schweine und Lämmer direkt von den Gutsbesitzern der Umgegend oder von den Viehhändlern, die aus fernen Gegenden Herden zum Verkauf auf den Markt trieben. Der Bedarf an Wild und Geflügel, welches die Reichen mit Vorliebe assen, war sehr gross. Ersteres lieferten — neben den Jägern — die Tiergärten (vivaria), welche bereits zur Zeit der Republik auf allen Villen vorhanden waren; das Federvieh zog man ebenfalls auf den Villen in ausgedehnten „Aviarien", nicht bloss für die Zwecke der eigenen Küche, sondern auch im grossen für den Verkauf. — Der Fleischverkauf geschah in Tabernen, und ebenso fand der Verkauf des Wildes und Geflügels durch die marcellarii statt, welche aber — da sie auch allerhand andere Viktualien feil boten — in Konsequenz der römischen Luxusgesetze unter polizeilicher Aufsicht standen; in anderen Tabernen wurde mit Salz- und Rauchfleisch zum Wintervorrat gehandelt, während warme Würstchen und andere Speisen von den botularii und institores propinarum herumgetragen und ausgerufen wurden. Um uns von den riesigen Dimensionen, die Gewerbe und Handel in Rom schliesslich eingenommen hatten, einen rechten Begriff zu machen, müssen wir an die damaligen Verhältnisse den Massstab unserer modernen Gross- und Weltstädte anlegen.

Eine besondere Gestalt nehmen gewisse Zweige des Fleischergewerbes in der späteren Kaiserzeit an. Seit Aurelian (270—275 n. Chr.) wurde nämlich der ärmeren Bevölkerung Roms — die ja schon seit Jahrhunderten an Getreideschenkungen gewöhnt war — von Staats wegen ausser Brot, Wein, Oel und Salz auch noch Schweinefleisch geliefert: letzteres wurde — genau lässt sich das nicht ersehen — entweder ganz ohne Entgelt verteilt oder um ein Billiges verkauft; später kamen noch Rind- und Hammelfleisch dazu, die aber — allerdings erheblich unter dem Marktpreise — bezahlt werden mussten. Es handelte sich hier darum, das arbeitslose und oft auch arbeitsscheue Volk der Hauptstadt mit den notwendigsten Lebensmitteln zu versorgen, um es bei guter Laune zu erhalten und Unruhen zu vermeiden. Wenn der Historiker Ammianus Marcellinus einen Stadtpräfekten lobt, so hebt er ganz besonders hervor, dass während seiner Administration Rom an allem Ueberfluss gehabt habe, und derselbe Autor belehrt uns, dass es im Falle des Mangels nicht bloss der notwendigen Lebensmittel, sondern selbst schon des entbehrlichen Weines zu Strassenkrawallen kam. Daher wurde es geradezu eine Existenzbedingung für das Kaiserreich, die erforderlichen Rationen für die Spenden rechtzeitig aus den Provinzen herbeizuschaffen. Jede Verzögerung im Transporte konnte verhängnisvoll werden. „In metu sumus, — berichtet aus jenen Tagen ein vornehmer Römer, Aurelius Symmachus, in seinen Briefen — ne obsit commeatibus annonariis medii temporis mora et perturbatio plebis oriatur." Und so kann Mahaim vom Kaiserreich schreiben: „Ses destinées dépendirent plus d'une fois des chances d'un arrivage; il fallait qu'à tout prix le fainéant romain eût sa ration à heure fixe; alors, il bénissait le prince et l'ordre était sauvé."

Man begreift leicht, dass unter solchen Umständen die Versorgung Roms mit den notwendigen Lebensmitteln eine der wichtigsten Aufgaben der hauptstädtischen Verwaltung wurde. Dieselbe sicherte sich zunächst durch Kontrakte mit den einzelnen Gewerbetreibenden für eine bestimmte Zeit die rechtzeitige Lieferung der gewünschten Güter. Da aber eine solche Bürgschaft nicht für alle Fälle ausreichte, so wurden diese Gewerbetreibenden gezwungen, sich ihren Branchen entsprechend in Korporationen zusammenzuschliessen, die in das komplizierte Getriebe des römischen Verwaltungsmechanismus eingefügt wurden. Indem ihre Dienstleistungen also als publica munera betrachtet wurden, waren sie einer bis ins kleinste dringenden gesetzlichen Reglementierung und einer strengen obrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen. Hier interessieren uns nur die Korporationen für die Versorgung Roms mit Fleisch: es wurden deren drei eingerichtet, die der suarii, der pecuarii und der boarii, also für die Beschaffung von Schweine-, Hammel- und Rindfleisch. Den Hauptbedarf an Vieh, den an Schweinen, mussten Campanien, Lucanien, Bruttium, Samnium und Sardinien als Steuer liefern. Diese lastete, wie natürlich, auf dem Grundbesitz und ging allen anderen Steuerforderungen vor. Die possessores durften jedoch nach eigenem Belieben statt des Fleisches den entsprechenden Geldwert geben, welcher jedoch nicht nach dem römischen, sondern nach dem lokalen Marktpreise bestimmt wurde. Deshalb hatten die Statthalter in den Provinzen jedes Jahr an den Stadtpräfekten (Roms) über die lokalen Marktpreise Bericht zu erstatten; diese Statistik wurde dann der Korporation der suarii mitgeteilt, welche sich unbedingt danach zu richten hatten: auf diese Weise sollte nämlich einer beiderseitigen Uebervorteilung ein Riegel vorgeschoben werden. Der Körperschaft war

es nun anheimgestellt, ob sie selbst durch ihren Vorstand die Steuer eintreiben oder aber dies Geschäft den Offizialen der Provinzialstatthalter überlassen wollte; im letzteren Falle assistierte diesen eine Kommission von fünf Delegierten des corpus. Zog der possessor Geldzahlung vor, so hatten die Schweinemetzger mit der Ablösungssumme die nötige Quantität Schweinefleisch aufzukaufen. Welcher Ausweg aber auch immer von den possessores gewählt wurde: auf alle Fälle haftete allein die Metzgerinnung unbedingt für das rechtzeitige Eintreffen der nötigen Quantität Fleisch in Rom, wie sie überhaupt für Transport, Aufspeicherung und Verteilung zu sorgen verpflichtet war. — Der Entgelt für diese Mühewaltung geschah in doppelter Form, in Geld- und Naturalremuneration. Die Metzger erhielten 5% des Wertes der gelieferten Quantität Fleisch und ausserdem (aus dem Weinkanon der Stadt) 17000 Amphoren Wein jährlich.

Die innere Organisation der drei Fleischerinnungen war die folgende. Ihre Vorsteher (die patroni) wählten sie selbst aus der Zahl ihrer Mitglieder, doch bedurfte die Wahl der Bestätigung der Regierung. Die patroni vertraten das corpus nach aussen, präsidierten seinen Versammlungen, sorgten für Ausführung der Beschlüsse und verwalteten das Korporationsvermögen. Die Korporation hatte das Recht, sich nach Belieben zu versammeln und Beschlüsse zu fassen, — jedoch nur über eigene Angelegenheiten. Sie war durch gewisse Privilegien ausgezeichnet: so waren ihr vom Staate die zum Betriebe nötigen Grundstücke verliehen; ferner hatte sie ein subsidiäres Erbrecht auf das Vermögen eines ohne Hinterlassung von Erben verstorbenen Mitgliedes u. a. m. Aber diese Vorteile wurden durch die ihnen auferlegten Lasten und Dienstleistungen weitaus überwogen; denn sie hafteten solidarisch mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen für die rechtzeitige und genaue Erfüllung aller ihrer Verbindlichkeiten. Da ausser dieser grossen Verantwortlichkeit dieses Amt den Mitgliedern der Körperschaft auch noch eine so bedeutende Arbeitslast aufbürdete, dass ihnen nicht bloss verboten war, irgend welches Geschäft nebenher zu treiben, sondern überhaupt ihre Arbeitskraft irgendwie anderweitig zu binden, so ist es nicht verwunderlich, dass ein freiwilliger Eintritt in die Korporation nicht mehr erfolgte, sondern der Staat durch Gesetzeszwang sich die erforderliche Anzahl Metzger sicherte. Nach diesem Gesetz war die Mitgliedschaft eine erbliche und lebenslängliche, und eine Reihe specieller Verordnungen trat den Versuchen der corporati, sich durch Eintritt in den Kriegs- und Staatsdienst, den Kolonat etc. ihrem Stande zu entziehen, scharf entgegen. Nur der Uebertritt in den geistlichen Stand scheint in gewissen Fällen gestattet gewesen zu sein. Sonst besass nur einzig und allein der Präsident des Vorstandes jeder Korporation das Vorrecht, nach fünfjährigem tadellosen Dienste auszuscheiden. – Dieselben Massregeln und Gesetze galten nach der Trennung des römischen Reiches für die Fleischerinnung von Byzanz. —

So war mithin thatsächlich aus Gründen der Staatsraison die Zugehörigkeit zum Fleischergewerbe nur zu einer besonderen Art von Sklaverei geworden, ohne allerdings den Namen zu tragen. Der Staat erscheint uns also hier — nach der treffenden Bemerkung Mahaims — „comme un dur entrepreneur de bien public, qui exécute avec une inquiète manie de réglementation l'oeuvre d'approvisionnement dont il est chargé.“ Solches lag eben im Wesen des antiken Staates, der in seinen Ansprüchen an den Bürger keinerlei Grenzen anerkannte und blind gegen individuelles Wohl und Wehe den einzelnen erbarmungslos zermalmte, wenn es die Förderung irgendwelchen Staatsinteresses galt.

**2. Mittelalter.** Die Oekonomie der alten Germanen ist durch eine nomadenhafte Feldgraswirtschaft mit reichem Viehstande charakterisiert. Letzterem entsprach natürlich ein starker Fleischgenuss. Die christliche Kultur strebte dann eine Minderung des Fleischgenusses an, um der Roheit, welche sich mit einer übermässigen animalischen Nahrung verband, entgegenzuwirken. Wenn nun auch unter diesem Einflusse im Mittelalter die Fleischnahrung nicht mehr so prävalierte wie früher, blieb sie indessen immerhin noch sehr bedeutend, und namentlich muss Schweinefleisch mehr als heutzutage genossen worden sein. Man wird demgemäss die hohe Wichtigkeit begreifen, welche das Fleischergewerbe in dieser Epoche für das Volk haben musste, und wird sich nicht wundern, dass in den Zeiten allgemeiner Reglementierung von Handel und Handwerk gerade dieses Gewerbe einer ganz besonders sorgfältigen obrigkeitlichen Ueberwachung unterworfen wurde.

Das Bedürfnis nach Handwerkern musste sich naturgemäss zuerst in den grossen Verkehrscentren äussern, welche zu Anfang des Mittelalters in Deutschland durch die „Fronhöfe“ repräsentiert wurden. Schon Karl der Grosse befiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass sich auf jedem kaiserlichen Fronhofe eine genügende Zahl von Handwerkern aller Art befinde. So sammelte sich denn bald auch in den Fronhöfen — den kaiserlichen sowohl wie in denen anderer weltlicher und geistlicher Grossen — eine Masse unfreier Handwerker an: diese dürfen aber lediglich für ihren Herrn arbeiten und empfangen dafür ihren Lebensunterhalt von ihm. Je eine Anzahl solcher Arbeiter („dagewardi“) wird einem der Verwaltungszweige („ministeria“ oder „officia“) zugeteilt, in welche die Fronhofwirtschaft zerfällt. Da aber ein solches „Ministerium“ nicht nach den technischen Unterschieden der Handwerke, sondern nach den Interessen der Fronhofsverwaltung abgegrenzt ist, so vereinigt es Leute der verschiedensten Beschäftigungen. Die Fleischer speciell sind zugleich mit Köchen, Bäckern und Fischern dem Ministerium des Truchsessen zugeteilt. — Wie unvollkommen die Arbeitsteilung und demgemäss die Handwerksgeschicklichkeit gewesen sein muss, kann daraus entnommen werden, dass öfters sogar dieselben Knechte je nach Bedarf in verschiedenen „Ministerien“ verwendet worden sind. Nur ausnahmsweise ist es damals noch

zu einer ferneren Teilung nach Berufen gekommen, bei der eine grössere Zahl von Arbeitern derselben Branche zu einem eigenen „officium“ unter der Leitung eines besonderen „magister“ zusammengefasst war. Die Fleischer sind in jener Zeit jedenfalls meist nicht derartig konstituiert gewesen, wie sie überhaupt in den Fronhöfen nur selten vorkommen. Nach den wenigen uns überlieferten Nachrichten scheint speciell das Schlachten des Viehes von Knechten ausgeübt worden zu sein, die bald zu dieser, bald zu jener Beschäftigung sich kommandieren lassen mussten. —

In den Zeiten der beginnenden Stadtwirtschaft (im 12. Jahrhundert) dagegen treten gerade die Fleischer bereits allenthalben als Handwerker auf. Ja, noch mehr; sie gewinnen schon früh an sehr vielen Orten grosse Bedeutung durch ihre Zahl und ihren Reichtum. Ihr Ansehen wird auch durch die Thatsache erwiesen, dass in der Hälfte der urkundlich überlieferten Fälle, in denen bestimmte Innungen als Repräsentantinnen aller übrigen mit dem Rate der Stadt zu verhandeln hatten, gerade die Metzgerinnung dieses Ehrenamt bekleidet. —

Die weitere Ausbildung und Entwickelung des Zunftwesens in den mittelalterlichen Städten, welches dem städtischen Handwerk seinen goldenen Boden und zugleich dem Konsumenten gute und preiswerte Produkte sichern sollte, gab auch dem Fleischergewerbe eine festere Organisation. Da aber dasselbe als Nahrungsmittelgewerbe eine besonders hohe Bedeutung hatte, so unterlag es nicht bloss der typischen Ordnung des mittelalterlichen Handwerks, sondern war noch einer ganz besonders weitgehenden Reglementierung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt unterworfen. Und hierfür kam noch der wichtige Beweggrund ins Spiel, dass im Verlaufe des Mittelalters kontinuierlich ein unausgesetztes Steigen der Viehpreise statthatte, weil die Viehzucht sich nicht entsprechend der stark wachsenden Bevölkerung entwickelte, stellenweise sogar absolut abnahm. So zeigt Inama-Sternegg, dass im 12. Jahrhundert eine Wertsteigerung der Rinder bis zum Doppelten und der Schweine sogar bis zum Dreifachen gegenüber der Karolinger-Zeit stattgefunden hat. Und für das Ende des Mittelalters konstatiert Schmoller so hohe Preise, dass schliesslich sogar der regelmässige Import mächtiger Schlachtviehherden aus Polen und seinen Nachbarländern trotz der ausserordentlich grossen Kosten des Transports und des rigorosen Zollsystems rentabel wurde. — Die enorme Preissteigerung musste eine starke und allgemeine Einschränkung des Fleischkonsums herbeiführen. Das bedeutete aber einen Umschwung in der gewohnten Lebensweise breiter Volksschichten, der — natürlich sehr schmerzlich empfunden — den heftigen Groll des Publikums auf das Haupt der Fleischer entlud, die angeblich durch allerlei Praktiken die Preistreiberei begünstigten. Und diese Notlage veranlasste die Stadtverwaltungen, das Monopol der entsprechenden produzierenden Kreise einzuschränken und die sonst so streng abgehaltene Abgrenzung der Rechte der einzelnen Zünfte dem Fleischergewerbe gegenüber zu durchbrechen: in unbewusster Bethätigung des richtigen nationalökonomischen Principes, dass ein Kartell der Produzenten, wie es ja die Zunft im grossen und ganzen war, den Preis um so willkürlicher beeinflussen kann, je notwendiger das Produkt für die Allgemeinheit ist.

Bevor wir auf die Einzelheiten eingehen, sei zum vollen Verständnis der folgenden Zunftreglements noch auf die Thatsache hingewiesen, dass im Mittelalter auch in den Städten Viehzucht und zumal die Mästung von Schweinen eifrig betrieben wurde. Schon die Gründungsurkunden der Städte des 12. Jahrhunderts statten die Bürger mit Weiden so reichlich aus, dass sie Vieh in fast beliebiger Menge austreiben können. Aber auch die späteren gewerbepolizeilichen Verordnungen der meisten Städte gehen von jener Voraussetzung aus: in Ulm, Frankfurt und Nürnberg wird erst im 15. Jahrhundert das freie Umherlaufen der Schweine in den Strassen verpönt und zugleich in der erstgenannten Stadt festgesetzt, dass kein einzelner Bürger mehr als 24 Schweine halten dürfe; und noch 1641 sieht sich der Rat von Berlin genötigt, einzuschreiten, weil sich »viele Bürger unterständen, auf den freien Strassen und oft unter den Stubenfenstern Säu- und Schweineställe zu machen«.

Von hohem Einflusse auf die Fleischpreise ist immer die Zahl der Fleischer an einem Orte, da diese in gewissem Sinne den Grad der Abhängigkeit der Kunden von den Verkäufern bestimmt. Dies hatten auch die zünftigen Fleischer recht wohl begriffen, und deshalb war ihr Bestreben darauf gerichtet, den Eintritt in die Zunft möglichst zu erschweren, während andererseits eine klarsehende Stadtobrigkeit aus denselben Gründen zu einer entgegengesetzten Politik hätte kommen müssen. Seit dem 14. Jahrhundert war es den Fleischern gelungen, ihren Willen zur Geltung zu bringen. Ihr Ideal war hier natürlich: die Geschlossenheit der Zunft. Und es gab Stadtverwaltungen genug, welche sich zu diesem Zugeständnis bequemten. So wird z. B. in Frankfurt a. O. die Metzgerzunft mit 52 Mitgliedern für geschlossen erklärt, in Beeskow mit 22, in Strehlen mit 34 u. s. w.

In jenen Fällen in denen diese Abschliessung nicht möglich erschien, erhöhte die Fleischerzunft wenigstens nach Möglichkeit das

Eintrittsgeld. So hatten z. B. in Basel die Metzger das ursprüngliche Eintrittsgeld von 10 Schillingen binnen knapp anderthalb Jahrhunderten (von 1248—1391) auf die für mittelalterliche Verhältnisse unglaublich hohe Summe von $402^1/_2$ Schillingen gesteigert, während — charakteristisch genug — die Gebühren für Söhne von Mitgliedern dieser Zunft nur $32^3/_4$ Schillinge betrugen.

Daneben wurden noch alle möglichen anderen Mittel angewandt, um die Habilitation eines neuen Meisters zu verhindern, der nicht als Sohn oder Schwiegersohn eines Meisters oder Mann einer Meisterswitwe „in die Zunft hineingeboren war" (wie sich manche Zunftrollen naiv ausdrücken). Die Zunft weigerte sich unter den mannigfachsten Ausflüchten, einen neuen Konkurrenten zu acceptieren. Aber im Fleischergewerbe fand sich doch öfters der Rat oder der Stadtherr veranlasst, diesen Missbräuchen entgegenzutreten. Wir finden eine ganze Skala von Massregeln — von der schüchternen Zurückweisung angemasster Monopolrechte bis fast zur völligen Freigabe des Metzgergewerks — vertreten. Ein Beispiel für eine Reaktion der erstgenannten Art bietet Basel, wo der Rat im Jahre 1441 einschritt und den Maximalbetrag für den Eintritt in die Zunft auf $93^1/_2$ Schillinge herabsetzte. Weiter schon gingen jene Städte, die die Abschliessung der Fleischerzünfte damit beantworteten, dass sie ausserhalb derselben sogenannte „Freimeister"-Stellen einrichteten. Manchmal endlich greifen die Obrigkeiten noch tiefer in die zünftige Autonomie ein, indem sie die Aufnahme von Gesellen in die Zunft, wenn von der zünftigen Klique aus Eigennutz versagt, durch obrigkeitlichen Erlass erzwingen. So ordnet in Stettin der Herzog Barnim XI. 1540 durch Dekret an, dass die Knochenhauer (wie die Fleischer im Mittelalter meist bezeichnet werden) sofort neun Gesellen auf einmal, die wegen der Chikane der Zunft die Mitgliedschaft nicht hatten erlangen können und sich deshalb beschwerdeführend an den Herzog gewandt hatten, in ihr Amt aufzunehmen hätten. Und in Lüneburg, wo es bisher 21 Fleischermeister gegeben hatte, wurden 1496 durch Ratsdekret neun Gesellen an einem Tage zu Meistern befördert. Bei diesem „Meisterschub" wirkte, wie die Urkunden ergeben, die Tendenz mit, die Fleischversorgung der Stadt durch Vermehrung der Geschäfte zu verbessern und die Preise durch Schaffung grösserer Konkurrenz zu verbilligen. Am weitesten war schon vorher Strassburg gegangen, dessen Rat 1435 verordnete, dass um 2 Pfd. Pfennige jeder Bürger, der das Handwerk verstände, Mitglied der Metzgerzunft werden könnte.

Ein anderes Mittel, das Gewerbemonopol der Fleischer zu Gunsten des Publikums zu durchbrechen, bestand in der Schaffung von Fleischmärkten. Zur Zeit der Jahrmärkte war das Verkaufsmonopol der Fleischer ohnehin durchbrochen, da ja hier jeder, der wollte, Waren jeder Art feilbieten durfte. Unter dem Druck des marktbeherrschenden und preisverteuernden Kartells der Fleischermeister ging nun die Obrigkeit dazu über, speciell freie Fleischmärkte zu schaffen. Solche Märkte fanden dann wöchentlich einmal, in Städten, die direkt unter Fleischnot litten, wie z. B. Augsburg, sogar zweimal statt.

Aber die Teuerungspolitik jener Zeit strebte auch dahin, ständig den Kreis der Verkäufer von Fleisch neben den zünftigen Fleischern zu erweitern. Der Gedanke lag schon an sich jener Zeit nicht so fern, als man vielleicht auf den ersten Blick glauben möchte. Die neuere wirtschaftsgeschichtliche Forschung hat nämlich die Vorstellung aufgegeben, als ob im Mittelalter die sozialen Berufe kastenartig abgeschlossen gewesen sind. Speciell hat sie konstatiert, dass häufig Personen neben ihrem Hauptberufe noch Nebenbeschäftigungen nachgegangen sind. Dies musste dann den Intentionen der Obrigkeit am wenigsten da zuwider sein, wo es sich darum handelte, den Kreis der Verkäufer notwendiger Lebensmittel zu vergrössern. Wir machen daher auch die Beobachtung, dass in fast allen deutschen Städten die Bäcker die Schweinezucht und daher auch den Fleischverkauf als Nebenberuf treiben. Der Grund lag wohl vor allem darin, dass sich die Abfälle gerade dieses Gewerbes für die Aufzucht von Schweinen ganz vorzüglich verwerten lassen und dass auch die übrigen nötigen Requisiten der Schweinezucht (z. B. Stall und Weide) in der mittelalterlichen Stadt bequem und billig zu beschaffen waren.

Eine andere Reihe von Massregeln musste darauf ausgehen, möglichst grosse Massen von Fleisch in den Städten zu koncentrieren. In diesem Sinn wirken die Verordnungen, die den Export von Vieh zu verhindern, den Import zu begünstigen und die Versorgung der Fleischbänke mit hinreichenden Quantitäten zu sichern bestimmt sind. Seit dem 14. Jahrhundert wird z. B. in Freiburg i. Br. geboten: alles Vieh, das von Metzgern eingebracht wird, ferner alles Vieh, das, obzwar von Fremden hineingetrieben, acht Tage in der Stadt bleibt, darf nur am Orte selber geschlachtet werden. Aehnlich lauten die Statuten in Strassburg, Nürnberg und anderen Städten. Nur der Export kranken Viehes ist erlaubt, ja wird den Bürgern geradezu obrigkeitlich ans Herz gelegt, so z. B. in Bamberg, Nürnberg u. Strassburg. Dadurch wird die Moral der guten alten Zeit recht charakteristisch illustriert, die als echte Stammesmoral auf der einen Seite strengste Wahrhaftigkeit von Bürger zu Bürger derselben Stadt als Norm setzt, — dagegen fremden Städten oder dem Bäuerlein gegenüber einen Betrug, der von schweren Folgen für Leben und Gesundheit des betrogenen Mitmenschen sein konnte, noch ausdrücklich anrät.

Der Import von Vieh war gestattet und wurde in manchen Städten durch die verschiedensten Massregeln, z. B. direkte Vorschüsse an die Fleischer, sogar noch obrigkeitlich gefördert.

Der Viehhandel steht in engstem Zusammenhange mit dem Fleischergewerbe. Man zögerte daher auch nicht, den Viehhandel der Reglementierung zu unterwerfen, um den angestrebten Zweck der Verbilligung der notwendigsten Lebensmittel zu erreichen: alles zum Verkauf bestimmte Vieh soll möglichst auf dem Viehmarkt koncentriert werden; der Verkauf von Vieh auf dem Wege zum Markte wird untersagt; auf dem Markte selber darf

der Fleischer sich erst dann mit Vieh versehen, wenn der Bürger seinen Viehkauf abgeschlossen hat. Diese und ähnliche Bestimmungen kommen zum bezeichnenden Ausdruck in dem mittelalterlichen Rechtssprichwort: „Wenn der Bürger kauft, soll der Fleischhacker weitergehen."

Den Schlussring in der Kette dieser Massregeln zur Reglementierung des Fleischergewerbes bildete die Einführung der Fleischtaxe, die übrigens nicht Fix-, sondern nur Maximalpreise festlegen sollte. Die Feststellung der Taxe geschah in der Regel im Anschluss an den Einkaufspreis des Viehes mit Anrechnung eines „gerechten" Gewinnes für den Metzger. Doch scheint gerade die Durchführung der Taxe auf ganz besondere Schwierigkeiten gestossen zu sein, da wir in den Urkunden stetigen Klagen über Ueberschreitung der Taxen durch die Metzger begegnen. — —

Die gegebene Darstellung umfasst die typischen Massregeln der deutschen Städte zum Zwecke der Verbilligung der Fleischpreise, die namentlich seit dem Ausgange des Mittelalters, wo objektiv Fleischnot vorhanden war, sehr in die Höhe gegangen waren. Unsere Darstellung ergiebt, dass alle jene Statuten und Verordnungen kein einheitliches System darstellen, sondern dass sie auf den verschiedensten Wegen und durch eine bunte Mannigfaltigkeit von Mitteln der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen suchen — und deshalb giebt dieser Komplex sogenannter „teuerungspolitischer" Massregeln geradezu ein klassisches Spiegelbild vom Wesen der ganzen zünftigen Gewerbeordnung und Wohlfahrtspolizei. Immer und überall steht bloss das Endziel fest: preiswürdige Ware dem Konsumenten zu sichern und „gerechten" Gewinn dem Produzenten, immer und überall erfolgt die Entscheidung bloss von Fall zu Fall, — ohne Rücksicht auf eine bestimmte Doktrin, ohne Bedenklichkeit in der Wahl der Mittel und, wenn für nötig befunden, mit einer schier endlosen Reihe detailliertester Bestimmungen, je nach der speciellen Art der lokalen Markt-, Verkehrs- und Gewerbsverhältnisse.

Eine solche Teuerungspolitik hat aber damals einen unbestrittenen Nutzen gestiftet. Nicht deshalb, weil im 16. Jahrhundert Fleischnot (durch das Missverhältnis zwischen Viehbestand und Fleischbedarf) vorhanden war — denn hiergegen vermochte natürlich jene Politik ein wesentliches Resultat nicht zu erzielen —, sondern weil die Ausübung des Metzgerberufs sich in jener Zeit im Rahmen der zünftigen Gewerbeverfassung bewegen musste. Da nun seine Produkte unentbehrlich sind, so konnte die zünftige Organisation, zumal wenn die Konstellation von Bedarf und Angebot es begünstigte, nur zu leicht zu einer Ausbeutung des Publikums, ja zu einem wahren Raubzuge der Metzger gegen die Konsumenten führen. Hier hat die Teuerungspolitik sicherlich präventiv gewirkt, dadurch dass sie die Zahl der zünftigen Fleischer vermehrte, freie Fleischmärkte schuf, den Bruch des Gewerbemonopols durch nichtzünftige Metzger und Bürger in gewissen Grenzen gestattete, den Vieheinkauf der Bürger begünstigte u. s. w. Und so ist die geschilderte Teuerungspolitik historisch vollkommen gerechtfertigt: denn sie ist in der Epoche der Zünfte einfach ein Gebot der Notwendigkeit gewesen.

**3. Neuere Zeit.** Die fortschreitende wirtschaftliche Entwickelung Europas, welche durch die grossen Entdeckungen und Erfindungen seit Ende des 15. Jahrhunderts einen so überaus wirksamen und mächtigen Impuls erhalten hatte, erschütterte die Existenzberechtigung der Zünfte, und so beginnen diese schon seit dem 16. Jahrhundert zu entarten. Die Zunft sorgte nicht mehr dafür, dass jeder, der das Werk verstand, sein Ein- und Auskommen hatte, sondern eine kleine Zahl einflussreicher Meister missbrauchte die Machtstellung, welche ihnen die Zunftgerechtsame verliehen, dazu, Familienprivilegien zu schaffen, die — ohne Rücksicht auf die Allgemeinheit und die berechtigten Ansprüche der Konsumenten — nur den Angehörigen der Meister dauernd eine möglichst glänzende ökonomische Position sichern sollten. Gegen diese Missbräuche wurde allerdings recht häufig durch landesherrliche Verordnungen eingeschritten: indes griffen diese das Uebel nicht an der Wurzel an, sondern brachten bei der Kleinstaaterei der damaligen Zeit nur Verwirrung in die frühere — im allgemeinen und grossen ganzen — einheitlichen Zunfteinrichtungen, und es entstand eine bunte Musterkarte von Handwerksordnungen und so auch von Metzgerstatuten. Ein wirkliches Ziel und Ende wurde allen diesen Missständen erst durch die Gewerbefreiheit gesetzt, wie sie zu Anfang dieses Jahrhunderts in einem grossen Teile Deutschlands eingeführt wurde. Während z. B. noch das preussische Landrecht die Zunftprivilegien anerkannt und auch obrigkeitliche Preistaxen nach Anhörung der Zunftältesten zugelassen hatte (s. Teil II, Tit. 8 §§ 200—201), erlöste endlich eine V. vom 24. Oktober 1808 vom Zunftzwange und Verkaufsmonopole der Schlächter in Ost- und Westpreussen sowie Litthauen und beseitigte die Viktualientaxen; das Ed. vom 2. Oktober 1810 proklamierte dann die Grundsätze der Gewerbefreiheit für den ganzen Umfang der Monarchie, und das Ed. vom 7. September 1811 hob schliesslich auch alle polizeilichen Bestimmungen über die Preise von Lebensmitteln auf.

Seitdem kann jedermann, welchen Bildungsgrades oder Standes er auch sei, ohne Befähigungsnachweis, Meisterprüfung oder obrigkeitliche Erlaubnis das Gewerbe eines Schlächters ausüben. Damit waren unter diesem neuen Regime der Gewerbefreiheit die Privilegien einzelner aufgehoben, und dadurch wurden die Bedingungen und Grundlagen für den Betrieb des Fleischergewerbes umgestaltet; aber eine so be-

deutende Umwälzung wie bei so vielen anderen Handwerken konnte bei jenem wegen der einmal gegebenen Verhältnisse der Fleischproduktion und des Fleischkonsums zunächst nicht statthaben. Und so ist die Zahl der Fleischer im Verhältnis zur Zahl der Bevölkerung im wesentlichen stabil geglieben: es kommen in Preussen im Jahre 1861 — nach Schmollers »Geschichte der deutschen Kleingewerbe« — auf die gleiche Anzahl Einwohner nur 8% mehr Fleischer als 1816. Die Technik des Betriebes hat sich gegen früher wenig geändert, bis auf die allerneueste Zeit, wo speciell in Amerika die raffinierteste Maschinentechnik auch der Fleischerei dienstbar gemacht worden ist. Wohl existieren in den grösseren Städten des Kontinents besondere Pökel- und Räucherungsanstalten mit mehr fabrikmässigem Betriebe, wohl setzen auch grössere Wurstfabriken ihre Schneide- und Hackapparate mit Dampf in Bewegung: aber die wichtigsten Operationen, das Töten des Viehs, das Abziehen, Zerlegen u. s. f. sind Sache des Handwerks, der manuellen Fertigkeit geblieben. Das gute Geschäft hängt auch heute noch wesentlich von geschicktem, auf genaue Kenntnis des Viehs gestützten Vieheinkauf ab. — In grossen Städten hat sich die Arbeitsteilung zwischen Schlächtern und Detailhändlern, bei denen das Ladengeschäft die Hauptsache ist, herausgebildet. Letztere übernehmen das Fleisch in grösseren Stücken, trennen die verschiedenen Sorten und machen dann die einzelnen Teile für das Publikum zurecht. — Die Entwickelung des Fleischergewerbes in dieser Periode der Gewerbefreiheit zeigt freilich auch die Tendenz zur Begünstigung der grösseren Geschäfte, aber keineswegs in derselben Progression wie die meisten anderen Gewerbszweige. So weist die preussische Statistik, nach Schmollers Berechnungen, auf: im Jahre 1816 13300 Meister mit 4700 Gehilfen; im Jahre 1861 dagegen 21500 Meister mit 13300 Gehilfen, d. h. 1816 auf 100 Meister 36 Gehilfen, 1861 auf 100 Meister 62 Gehilfen. Dass jedoch der Kleinbetrieb immer noch bei weitem dominiert, liegt in den eigenartigen Verhältnissen unseres Gewerbes begründet. »Der Fleischer ist eben in der Regel auf einen Absatz in den nächsten Strassen und Häusern angewiesen; die Hausfrau will nicht zuviel Zeit verlieren, wenn sie zu ihm geht, noch weniger, wenn sie das Dienstmädchen schickt. Das vielfach übliche Bringen des Fleisches in die Wohnungen der Kunden ist nur möglich, wenn der Fleischer in der Nähe wohnt« (Schmoller l. c.). Ferner hängt die Zahl der Fleischer natürlich eng mit dem Umfange des Fleischkonsums zusammen, dann aber auch mit der Verbreitung der Hausschlächterei, welche den gewerbsmässigen Schlächter teilweise überflüssig machen kann. Z. B. ist die Zahl der Fleischer in Württemberg eine relativ bedeutende, weil die Hausschlächterei dort nur wenig vorkommt.

Das anschaulichste Bild vom Fleischereibetriebe der Gegenwart erhält man wohl, wenn man ihn an einem seiner Kulminationspunkte, etwa in Berlin, aufsucht. Hauptkäufer auf den Viehmärkten sind dort neben den Exporteuren die Berliner Engrosschlächter, über 300 an der Zahl. Diese treten nicht in direkte Berührung mit den Konsumenten, sondern liefern das Fleisch — ganze Kälber und Hammel, halbe Schweine, Viertelrinder etc. — nur an die Ladenschlächter, welche ihrerseits erst den Detailverkauf an das Publikum besorgen. Das Schlachten selbst findet obligatorisch im städtischen Schlachthofe statt, von wo (bezw. vom Engrosfleischmarkt der Markthallen) das Fleisch auf den Wagen der Engrosschlächter in die Verkaufslokale der Ladenschlächter geschafft wird. Auf diese Weise deckt die Mehrzahl der letzteren ihren Bedarf, und nur sehr wenige schlachten ihre Ware selbst oder lassen sie auch durch die am Schlachthofe selbständig arbeitenden „Lohnschlächter" gegen Stücklohn schlachten. — Der Fleischverkauf en détail findet einmal in den Markthallen (s. den Art.) und auf den öffentlichen Märkten statt — wo übrigens auch auswärtige Schlächter ihre Stände haben — und ferner in über 2000 selbständigen Schlächter- und Fleischverkaufsgeschäften. Damit ist aber die Zahl der Verkäufer von Fleischwaren nicht erschöpft, sondern es muss noch in Anschlag gebracht werden, dass viele Material- und alle Delikatesswarenhandlungen einen oft sehr schwunghaften Handel in Wurst und allen Sorten feiner Fleischwaren treiben. Auf diese Weise hat also zwischen Schlächterei und Fleischhandel eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung schon stattgefunden, welche in nicht ferner Zeit vermutlich noch vollständiger durchgeführt werden wird.

Die Innungsbewegung, die seit den 70er Jahren die selbständigen Kleingewerbetreibenden um ein gemeinsames Banner geschart hat. hat auch für das Fleischergewerbe eine grosse Bedeutung erlangt. Ihre Zwecke sind hier wie anderwärts: Zusammenschliessung der Meister zum Zwecke gemeinsamer wirtschaftlicher Unternehmungen, besserer Ausbildung der Lehrlinge, Stärkung ihrer autoritativen Stellung den Gesellen gegenüber, leichterer Durchsetzung sozialpolitischer Postulate zu Gunsten der Erhaltung des Handwerkerstandes in der Gesetzgebung etc. Hingegen sind die Gesellen gerade unseres Gewerkes von der gewerkschaftlichen Bewegung bisher nur in geringem Masse ergriffen worden. 1874 geschah es zum ersten Male, dass in Hamburg die Gründung einer Schlächtergewerkschaft versucht wurde, — jedoch ohne Erfolg. Erst die seit den 90er Jahren unternommenen Versuche in dieser Richtung scheinen zu günstigeren Ergebnissen führen zu wollen: wenigstens haben die Fachvereine der Schlächtergesellen zu Berlin und Hamburg doch schon eine gewisse Bedeutung

erlangt. Die Wortführer der Fachvereine — die sich übrigens offen zur Sozialdemokratie bekennen — klagen über die lange Arbeitszeit (die angeblich regelmässig über 15 Stunden währt), über die geringen Löhne und ganz besonders über die jetzige Art der Stellenvermittelung: mittellosen Gesellen, so behaupten sie, sei es äusserst schwer gemacht, ein Unterkommen zu finden; wer dem Stellenvermittler am meisten zahle, erhalte den Vorzug, werde aber schon nach kurzer Zeit durch eben denselben wieder aus der Arbeit gedrängt, damit er eine neue Vermittelungsprovision einstecken könne. Die Hamburger Meister leugnen übrigens, dass die Arbeitszeit der Gesellen über 14 Stunden und der „Durchschnittslohn" unter 11 Mark wöchentlich (bei freier Kost und Wohnung) betrage. Indes zeigt selbst diese Verteidigung der Meister, dass die Arbeitszeit in ihrem Gewerbe eine ungewöhnlich lange ist, und auch die gelegentlich ausgesprochene Behauptung des „amtlichen" Organs der Fleischerinnungen: die Forderung einer täglichen 12stündigen Arbeitszeit bedeute den „Gipfel der Unverschämtheit" — ist nicht gerade geeignet, für die Bestrebungen der Meister einzunehmen. —

Ein lehrreiches Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse des Fleischergewerbes hat die deutsche gewerbestatistische Aufnahme vom Jahre 1882 geliefert. Danach werden 1,68% sämtlicher gewerbethätigen Personen durch das Fleischergewerbe in Arbeit gesetzt. Ihm sind von den 3609801 Gewerbebetrieben des Deutschen Reiches 81713 gewidmet und von den 3005457 Hauptbetrieben 62747. Soweit die Hauptbetriebe aller Branchen Gehilfen haben, beschäftigen sie 5462917 Personen; davon kommen auf unsere Industrie 123743. Wie sehr diese den Charakter des Kleingewerbes hat, geht unmittelbar daraus hervor, dass von ihren 62747 Hauptbetrieben 62105 weniger als fünf (oder gar keine) Gehilfen haben und dass, alles in allem, auf je 100 Fleischermeister nur 96 Gehilfen kommen. — Was die Besitzverhältnisse anlangt, so sind 98,52% aller Hauptbetriebe, die Gehilfen beschäftigen, einzelnen Personen gehörig, 1,39 mehreren Gesellschaftern, 0,05 wirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften, 0,04 kommunalen Korporationen. — Die Verteilung der Betriebe über die einzelnen Staaten des Reiches wird durch die folgende Tabelle anschaulich gemacht.

| Staat | Gesamtzahl der Betriebe | Davon Hauptbetriebe | In den Hauptbetrieben beschäftigte Personen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | männl. | weibl. | zus. |
| Preussen | 43 288 | 35 762 | 68 106 | 4 148 | 72 254 |
| Bayern | 13 420 | 8 383 | 13 949 | 993 | 14 942 |
| Sachsen | 5 780 | 4 569 | 8 789 | 645 | 9 434 |
| Württemberg | 4 704 | 3 370 | 5 595 | 152 | 5 747 |
| Baden | 2 610 | 1 887 | 3 513 | 137 | 3 650 |
| Hessen | 2 322 | 1 731 | 3 048 | 107 | 3 155 |
| Mecklenburg-Schwerin | 973 | 945 | 1 552 | 40 | 1 592 |
| Sachsen-Weimar | 822 | 487 | 886 | 25 | 891 |
| Mecklenburg-Strelitz | 164 | 158 | 267 | 2 | 269 |
| Oldenburg | 564 | 394 | 634 | 13 | 647 |
| Braunschweig | 1 106 | 521 | 1 112 | 65 | 1 177 |
| Sachsen-Meiningen | 525 | 295 | 529 | 39 | 568 |
| Sachsen-Altenburg | 366 | 233 | 423 | 34 | 457 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 466 | 289 | 623 | 38 | 661 |
| Anhalt | 512 | 300 | 546 | 29 | 575 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 205 | 121 | 205 | 10 | 215 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 191 | 116 | 202 | 4 | 206 |
| Waldeck | 86 | 70 | 130 | 9 | 139 |
| Reuss ä. L. | 135 | 103 | 198 | 7 | 205 |
| Reuss j. L. | 267 | 191 | 320 | 10 | 330 |
| Schaumburg-Lippe | 63 | 45 | 88 | 4 | 92 |
| Lippe | 285 | 142 | 225 | 5 | 230 |
| Lübeck | 142 | 135 | 272 | 23 | 295 |
| Bremen | 259 | 234 | 582 | 25 | 607 |
| Hamburg | 571 | 553 | 1 947 | 82 | 2 029 |
| Elsass-Lothringen | 1 887 | 1 712 | 3 062 | 314 | 3 376 |
| Deutsches Reich | 81 713 | 62 747 | 116 783 | 6 960 | 123 743 |

Die neue gewerbestatistische Aufnahme vom Jahre 1895 giebt ein klares Bild von der Entwickelung des Fleischergewerbes seit 1882. Ihm sind jetzt von den 3658088 Gewerbetrieben des Deutschen Reiches 92873 gewidmet und von den 3144977 Hauptbetrieben 74163. Die Zahl der gewerbethätigen Personen überhaupt beträgt 10269269; davon kommen auf unsere Industrie 178873. Wie sehr diese den

Charakter des Kleingewerbes beibehalten hat, geht unmittelbar daraus hervor, dass von ihren 74163 Hauptbetrieben 70696 weniger als fünf (oder gar keine) Gehilfen haben. Die gegenwärtige Verteilung der Betriebe über die einzelnen Staaten des Reiches wird durch die folgende Tabelle anschaulich gemacht.

| Staat | Gesamtzahl der Betriebe | Davon Hauptbetriebe | In den Hauptbetrieben beschäftigte Personen | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | männl. | weibl. | zus. |
| Preussen | 51 285 | 43 756 | 88 592 | 16 961 | 105 553 |
| Bayern | 13 351 | 8 638 | 15 897 | 3 226 | 19 123 |
| Sachsen | 7 131 | 5 880 | 11 725 | 5 088 | 16 813 |
| Württemberg | 4 699 | 3 234 | 6 023 | 920 | 6 943 |
| Baden | 2 970 | 2 195 | 4 275 | 1 349 | 5 624 |
| Hessen | 2 462 | 2 055 | 4 024 | 624 | 4 648 |
| Mecklenburg-Schwerin | 1 080 | 1 052 | 1 780 | 110 | 1 890 |
| Sachsen-Weimar | 888 | 551 | 1 090 | 222 | 1 312 |
| Mecklenburg-Strelitz | 194 | 180 | 301 | 19 | 320 |
| Oldenburg | 606 | 417 | 731 | 56 | 788 |
| Braunschweig | 1 288 | 736 | 1 627 | 325 | 1 952 |
| Sachsen-Meiningen | 529 | 343 | 608 | 103 | 711 |
| Sachsen-Altenburg | 429 | 324 | 735 | 102 | 837 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 504 | 290 | 681 | 158 | 839 |
| Anhalt | 688 | 463 | 789 | 196 | 985 |
| Schwarzburg-Sondershausen | 212 | 133 | 229 | 51 | 280 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 202 | 138 | 247 | 43 | 290 |
| Waldeck | 87 | 64 | 139 | 17 | 156 |
| Reuss ä. L. | 179 | 139 | 230 | 43 | 273 |
| Reuss j. L. | 316 | 234 | 415 | 91 | 506 |
| Schaumburg-Lippe | 98 | 63 | 107 | 9 | 116 |
| Lippe | 201 | 118 | 205 | 38 | 243 |
| Lübeck | 196 | 169 | 342 | 70 | 412 |
| Bremen | 306 | 282 | 660 | 142 | 802 |
| Hamburg | 909 | 885 | 2 544 | 468 | 3 012 |
| Elsass-Lothringen | 2 063 | 1 824 | 3 566 | 879 | 4 445 |
| Deutsches Reich | 92 873 | 74 163 | 147 563 | 31 310 | 178 873 |

Von grossem Interesse ist die Entwickelung unseres Gewerbes in Frankreich. Während des Mittelalters finden wir da freilich im wesentlichen nur die gleichen Formen und Institutionen wie in Deutschland; nur dass dort — wie Cl. Neuburg festgestellt hat — der politische Einfluss der Zünfte im Gegensatz zu den deutschen minimal, ihre Gerichtsbarkeit sehr eingeschränkt und ihre wirtschaftliche Selbstverwaltung noch öfteren Eingriffen des Staates ausgesetzt war, die vornehmlich den Zutritt zur Zunft einerseits zu erleichtern, andererseits aber die Gewährung der Zunftrechte durch königliche Ordonnanzen zu Gunsten der königlichen Kasse auszunutzen strebten. Diese Zunftorganisation blieb bekanntlich für die Kleingewerbe mit geringen Modifikationen bis zum Ministerium Turgot bestehen. Für die Fleischer von Paris war die wichtigste Bestimmung und Beschränkung die, dass sie in eigener Person das Vieh auf den Märkten von Poissy und Sceaux einkaufen mussten. Da nun manchmal ein Mangel in der Zufuhr von Vieh entstand, weil die Pariser Metzger in früheren Fällen gekauftes Vieh nicht hatten bezahlen können und dadurch in Misskredit gekommen waren, wurde 1733 von der Regierung die „Caisse de Poissy" ins Leben gerufen, welche durch Kautionen der Fleischer die Zahlung an die Verkäufer von Vieh sichern und damit eine lebhaftere Teilnahme am Markte herbeiführen sollte. Durch ein Edikt Turgots 1776 unterdrückt, wird die Kasse 1779 nach des Ministers Sturze von neuem konstituiert, um indessen schon ein Jahrzehnt später wieder aufgelöst zu werden, nachdem durch die Revolution die allgemeine Gewerbefreiheit proklamiert worden war. Indessen sollte gerade das Fleischergewerbe sich dieser Errungenschaft nicht lange erfreuen. Schon das Gesetz über die Municipalpolizei von 1791 behielt den Gemeindebehörden „provisorisch" das Recht der Taxierung von Fleisch und Brot vor. Napoleon aber machte dem freien Handel mit Lebensmitteln — dem er nicht die Fähigkeit zutraute, Paris regelmässig genügend zu versorgen — vollends den Garaus und gab dem Fleischer- wie dem Bäckergewerbe eine besondere Verfassung: also auch in diesem Punkte den römischen Cäsaren gleichend. Nachdem die „boucherie de Paris" 1802 der Ueberwachung durch die Polizeipräfektur unterworfen worden war, wurde sie 1811 geradezu als geschlossene Korporation konstituiert. Die Geschichte dieses Pariser Fleischergewerbes, die wir hier hauptsächlich an der Hand von Lexis' „Gewerkvereinen und Unternehmerverbänden in Frankreich" verfolgen, hat übrigens eine über den Rahmen einer Gewerbehistorie hinausreichende principielle Bedeutung: es stellte sich heraus, dass die Durchführung der freien Konkurrenz in diesem Produktionszweige an Stelle des Mono-

pols einer Zahl von Produzenten keineswegs die erwartete Verbilligung des Artikels nach sich zog. Die einzelnen Thatsachen seit 1811 waren die folgenden. Die Zahl der Pariser Fleischer, welche damals 500 betrug, wurde auf 300 herabgesetzt; die noch vorhandenen überzähligen Stellen sollten aufgekauft werden. Alle Fleischer bildeten einen Verband, an dessen Spitze ein „Syndikus" mit 6 Beisitzern stand; gewählt wurde dieser Vorstand von 50 Wahlmännern, die der Polizeipräfekt ernannte. Die Caisse de Poissy wurde wieder hergestellt, die Fleischer durften das Vieh, ganz wie unter dem Ancien Régime, nur auf den Märkten von Poissy und Sceaux einkaufen, mussten hohe Kautionen stellen und waren überdies noch einer Menge polizeilicher Vorschriften unterworfen, welche vor allem zum Bereithalten genügender Fleischvorräte verpflichteten. 1825 wurde freilich die Beschränkung der Zahl und das „Syndikat" aufgehoben. Aber auf die vielfachen Klagen der Fleischer wurde 1829 wieder der alte Zustand hergestellt; bloss die Zahl der Fleischer wurde auf 400 erhöht. Eine königl. Ordonnanz vom folgenden Jahre regelte in nicht weniger als 300 Artikeln die Stellung und die polizeilichen Verpflichtungen dieser Gewerbtreibenden. Nachdem dann die Julirevolution von neuem volle Gewerbefreiheit gebracht hatte, kehrte man April 1832 wieder zum alten Monopolsystem zurück, das indes später einzelne Milderungen erfuhr. Die Zahl der Konzessionen wurde nach und nach auf 501 gebracht, und seit 1848 reservierte man den innerhalb der Bannmeile stationierten Verkäufern auf allen Fleischmärkten eine grössere Anzahl Plätze und liess auf dem Markte der Rue des Prouvaires sogar jeden, der wollte, zum täglichen Verkaufe von Fleisch zu; endlich gewährte man den Fleischern die Erlaubnis, unter gewissen Bedingungen Vieh auch ausserhalb der Märkte zu kaufen. Seit jener Zeit begann eine starke Strömung zu Gunsten der freien Konkurrenz im Fleischhandel sich bemerkbar zu machen. Während das Syndikat der Fleischer die Theorie aufstellte, dass die grösstmögliche Billigkeit des Fleisches — wegen der festen und unvermeidlichen grossen Generalunkosten für jedes einzelne Geschäft ohne Rücksicht auf seinen Umfang — nur bei geringer Anzahl von Geschäften zu erreichen wäre, weil dann ja jedes einzelne Pfund Fleisch mit einem geringen Anteile an den „frais généraux" partizipierte: beantragten die Wortführer der Freihandelslehre wie der Arbeiterpartei in gleicher Weise die Freigebung des Fleischergewerbes, da nur freie Konkurrenz die — nach ihrer Annahme — durch das herrschende Monopolsystem verteuerten Lebensmittel im Preise drücken könnte. Horace Say berief sich darauf, dass zu Anfang der grossen Revolution die 600 000 Einwohner von Paris 63 Mill. Pfd. Fleisch pro Jahr verzehrt hätten, während im Jahre 1817 unter dem Monopol trotz der auf 714 000 gestiegenen Bevölkerungszahl der Verzehr auf 56 Mill. Pfd. gesunken wäre: was den Druck beweise, den dieses auf den Konsum ausübe. Derselbe Autor führte ferner aus, wie das Monopol bewirke, dass jeder konzessionierte Fleischer beim Verkaufe seines Geschäfts auch noch den Wert der Konzession, d. h. des Rechtes der Teilnahme am Monopol in Anschlag bringe: folglich habe der Käufer eine Mehrausgabe zu leisten, welche er im Preise seiner Fleischwaren ersetzt erhalten müsse, und sei daher schon aus diesem Grunde zur Erhöhung der Preise gezwungen. Aber obwohl sich auch noch die beiden klassischen Journalisten jener Zeit, Girardin und Bertin („Presse" resp. „Débats"), nachzuweisen bemühten, dass das laisser-faire-Princip allein billiges Fleisch und somit eine „augmentation indirecte des salaires" verbürgen könne, drang dasselbe vorläufig noch nicht durch. Im Gegenteil, gerade jetzt erst entschloss sich die Polizeipräfektur dazu, den Ring in der monopolistischen Kette zu schliessen, nämlich das Monopol auch noch durch die Preistaxe zu ergänzen (1855). Dieselbe sollte sich natürlich an die jeweiligen Viehpreise anschliessen und im Principe möglichst billige Preise normieren. Doch das Experiment missglückte, da gerade zur Zeit der Taxe die Fleischpreise ungewöhnlich hoch blieben. Das Misslingen dieser Massregel trug nicht wenig dazu bei, der ohnehin schon starken individualistischen Strömung auf diesem Gebiete zum siegreichen Durchbruch zu verhelfen. Schon 1858 wurde das Gewerbe freigegeben. Aber ein Gewinn für die Konsumenten lässt sich, nach Lexis trotzdem nicht nachweisen. Der Preis des Fleisches ist in jener Zeit regelmässig gestiegen; der Fleischkonsum hat sich nicht erheblich vergrössert; nur die eine Wirkung trat ein, dass die Zahl der Unternehmer rasch zunahm: unter dem Monopol 501, betrug sie zwei Jahre später (1860) — mit Einrechnung von etwa 300 Fleischern der Bannmeile — bereits 1132 und 1872 gar 1622. Hiernach hätte also weder der einzelne Fleischer noch der Konsument einen wesentlichen Vorteil von der Reform gehabt, sondern die Wirkung wäre bloss die gewesen, dass eine relativ grössere Anzahl von Fleischergeschäften existenzfähig geworden ist. — An all diesen Evolutionen des Fleischergewerbes waren aber die Schweinemetzger nicht beteiligt. Schon in der Zunftzeit — wir berichten wiederum nach dem citierten Werke von Lexis — waren die „charcutiers" von den Fleischern streng unterschieden gewesen, anfangs nur mit dem Rechte, das Schweinefleisch in verschiedenen Formen zuzubereiten und zu verkaufen, seit dem 16. Jahrhundert aber auch mit dem Privileg, selbst Schweine auf dem Markte kaufen und schlachten zu dürfen. So bildete sich die Schweinemetzgerei, verbunden mit der Fabrikation von Fleischwaren aller Art (auch von anderem Material als Schweinefleisch), zu einem besonderen Gewerbe aus, das auch späterhin von der Einordnung in das monopolistische System Napoleons verschont blieb. Dagegen wurde es einer scharfen gesundheitspolizeilichen Kontrolle unterworfen. Mit Recht; denn wenn auch die charcuterie gerade in Paris kulinarische Kunstwerke anzufertigen versteht, so sind, ganz abgesehen von den bekannten Gefahren des frischen Schweinefleisches, die für die unbemittelten Klassen bestimmten Fleischpräparate häufig ganz unverantwortliche Gemengsel, — „un ramassis de viandes sans nom que l'on sale et que l'on épice", wie ein Sachverständiger sich ausdrückte. — Das heutige Fleischerge-

werbe in Paris — unter dem System der Gewerbefreiheit — zeigt eine ungefähr ähnliche Physiognomie wie das deutsche. Die Zahl der Pariser Fleischer beträgt gegenwärtig 2500.

(Betr. Fleischbeschau, Fleischkonsum, Fleischpreise, Markthallen und Schlachtsteuer müssen wir auf die betreffenden Artikel dieses Handwörterbuchs verweisen.)

**4. Amerikanisches Fleischereigewerbe.** Neuerdings gewinnt die transatlantische Fleischkonkurrenz eine erhöhte Wichtigkeit. Frühere Versuche, die Fleischvorräte Südamerikas und Australiens durch Kälte zu konservieren und in Eispackung auf den europäischen Markt zu bringen, sind fehlgeschlagen, weil das Fleisch, sobald es aus der Eispackung herauskam, überaus oft in Fäulnis überging, so dass ein Verkauf ausgeschlossen war. Ebensowenig war es möglich, die sog. »Carne pura« (eine Art getrockneten Fleisches in pulverförmigem Zustande) als Volksnahrungsmittel in Europa einzubürgern, da sie nicht erheblich billiger als manche einheimischen Präparate zu stehen kam und zudem unserem Geschmacke weniger angepasst war als diese. Auch der Export von Fleisch, das in Blechbüchsen durch Erhitzen konserviert wird, war in Massen nicht durchzuführen; denn infolge des langen Kochens wird beim Corned Beaf das Bindegewebe gelatinös, die zähe Faserung des Fleisches tritt dadurch stärker hervor, und letzteres erhält somit durch diese Konservierungsmethode schon eine gewisse Zubereitung, welche es für die verschiedenen beliebten Genussformen, in denen die Küchenkunst sich erschöpft, nicht mehr verwendbar erscheinen lässt. Schon viel mehr Erfolg hat man in Südamerika mit dem Fleischextrakt gehabt, welcher, gemäss den Principien der jetzt antiquierten Nährwerttheorie Liebigs, aus dem Fleische der dortigen zahllosen Rinderherden hergestellt wird. Ein Rind liefert hier durchschnittlich 5 kg Fleischextrakt; letzterer enthält 17 % Wasser, 20 % Salze und 63 % organische Stoffe, die aber nur aus Extraktiv-, nicht aus Nährstoffen bestehen; denn »der Fleischextrakt — urteilt nach den Ergebnissen der heutigen physiologischen Chemie der Hygieniker Flügge — ist exquisites Genuss- und Reizmittel und nur als solches zu benutzen.« Immerhin haben sich einige grosse Unternehmungen, welche regelmässig Fleischextrakt nach Europa exportieren, rentabel erwiesen, ohne dass jedoch dieser Export für das kontinentale Fleischergewerbe gefahrdrohende Dimensionen angenommen hätte. —

Von eminenter Bedeutung ist dagegen die nordamerikanische Konkurrenz. Wir berichten über diese im Anschlusse an Serings Untersuchungen. Danach ist in den Vereinigten Staaten die sogenannte Region des Maisbaues wegen der grossartigen Maisernten, der ausgedehnten natürlichen Prairieweiden und der raschen Akklimatisierung europäischer Grasarten für die Rindvieh- und Schweinezucht in ganz besonders hohem Masse geeignet. Diese Region durchzieht gleich einem Gürtel die Mitte des Landes südlich von den grossen Seeen bis hinüber zu den Steppenweiden, welch letztere fast die ganze westliche Hälfte der Union bis zu den Gebirgsrändern der Pacifikküste einnehmen. Die Weide in Verbindung mit Maisfütterung, die auf der eingefriedigten Weide statthat, bildet hier die Grundlage der Viehzucht der Farmer. Indes hat dieses Gebiet auch die amerikanische Bevölkerung mit Fleisch zu versorgen. Da nun seit 1860 der Viehstand der Union — unter Abrechnung der Steppenherden — relativ (d. h. pro Kopf der Gesamtbevölkerung) beständig abgenommen hat, so kann diese Fleischproduktion auf dem europäischen Markte keinen dauernden Preisdruck verursachen. Soweit ein solcher in den 80er Jahren wirklich eingetreten, ist er vielmehr die Folge der nordamerikanischen Steppenviehzucht gewesen. Das Gebiet der letzteren umfasst die ungeheueren Hochebenen der Kordilleren vom Rio Grande im Süden bis hinein in die britischen Besitzungen im Norden und von der Sierra Nevada bis etwa zum 100.° westl. G. Es ist durch ein überaus trockenes und in der Temperatur ausserordentlich schwankendes Klima charakterisiert, hat aber den Vorzug, dass die Steppengräser auch in der kalten Jahreszeit ihre nährenden Eigenschaften bewahren, da hier die Pflanzen — durch die glühende Sommersonne vollständig ausgetrocknet — als natürliches Heu auf dem Boden stehen bleiben. Die Steppenherden bleiben trotz harter Winterkälte das ganze Jahr im Freien, indem sie in Schluchten und hinter Bergwänden Schutz suchen. Seit Mitte der 60er Jahre begann man auf den Hochsteppen Viehzucht zu treiben; und sie kam bald ausserordentlich in Aufnahme, da sie grossen Gewinn abwarf, welcher vornehmlich dem Umstande zu verdanken war, dass das weite Land ohne alle Kosten für den Erwerb des Bodenbesitzes den unternehmenden Züchtern offen stand. Diese Steppenviehzucht befindet sich überwiegend in den Händen von grossen Einzelunternehmern oder Aktiengesellschaften, welche es auf eine ganz extensive billige Massenproduktion von Fleisch absehen, bei der die Natur das meiste thun muss. Einen grossen Aufschwung nahm die Steppenviehzucht zu Anfang der 80er Jahre, als mehrere neue Eisenbahnen durch die Kordilleren nach der Pacifikküste angelegt wurden, wodurch infolge des schnelleren, bequemeren und billigeren Transportes die Gewinnchancen sich erhöhen mussten. Eine Masse neuer Unternehmungen wurde gegründet, zu Hunderttausenden wurden Kälber in das Steppengebiet getrieben; die Konkurrenz um den Erwerb von Viehherden war schliesslich eine derartige, dass Jungvieh 1883 in Montana mehr kostete als in Chicago. Auf diese Gründerzeit musste bald die Krise folgen. Der Preis des Viehes ging in Amerika von 1884—89 successive um 30—40 % herunter. Viele der Viehkompagnieen zahlten infolgedessen

gar keine oder nur minimale Dividenden, ja manche gerieten in eine so schlechte Lage, dass sie ausverkaufen mussten, um nur ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, — so dass also in solchen Fällen eine dauernde Minderung der Fleischproduktion die Folge war. Diese Reduktion der Herden ist aber ausser durch die augenblickliche finanzielle Katastrophe auch noch durch Gründe von viel grösserer Tragweite verursacht: nämlich einmal durch die Ueberfüllung der Weideplätze im Steppengebiete mit Vieh und ferner durch die Beschlagnahme der bestgelegenen Winterweiden durch die vordringende ackerbautreibende Bevölkerung der Union.

Kleine Farmer kommen nämlich, da der bessere Ackerboden nicht mehr ausreicht, immer mehr in die Steppengebiete, um mit Hilfe von künstlicher Bewässerung in den tiefer gelegenen Thalgründen Landbau zu treiben; und die grossen Viehzüchter müssen weichen, weil sie meist keinen Rechtstitel auf die von ihnen benutzten ungeheueren Weideflächen und — bei den eigenartigen, zu Gunsten der Kleingrundbesitzer lautenden Landgesetzen der Union — auch keine Möglichkeit haben, die Weiden als Eigentum oder Pachtland zu erwerben. Diese Verhältnisse führten dann zu massenhaftem Verkaufe von Rindvieh; und da die amerikanischen Märkte überfüllt waren, forcierte man den Export nach Europa. So kam es, dass im Jahre 1889 die Ausfuhr der Union an Rindern und Rindfleisch 206000 Stück Vieh bezw. 62,5 Mill. kg betrug und dass man nunmehr ernstliche Anstrengungen machte, der — bisher fast ausschliesslich nach England gerichteten — Ausfuhr auch Deutschland zu erschliessen. Auf diese Weise ging von Amerika ein Druck auf die Schlachtviehpreise auch des europäischen Kontinents aus. Indes scheint es, dass Europa von einer allzu erheblichen Konkurrenz Amerikas auf die Dauer verschont bleiben wird. Denn einmal entspricht der in Zukunft zu erwartenden Ausdehnung der Fleischproduktion auch eine starke Steigerung des Fleischbedarfes — schon wegen des starken Wachstums der amerikanischen Bevölkerung und der Erhöhung des standard of life der Arbeiter allerorten —; und dann vergrössern sich die Produktionskosten des Fleisches auch in Amerika ausserordentlich, schon wegen der sich immer intensiver gestaltenden Betriebsweise der Steppenviehzucht. Da zudem noch die Transportkosten lebender Schlachttiere sehr hoch sind, wird deren Export nach Europa in grossem Masse und regelmässig auf die Dauer kaum lohnend sein. — Etwas anders verhält es sich dagegen mit dem Export frischen Fleisches. England bezieht bereits ganze Flotten frischen Fleisches in Kühlräumen von den Exportschlächtereien in Australien, Süd- und Nordamerika. In letzterem Lande speciell hat dieser Industriezweig — in Verbindung mit der Entwickelung grosskapitalistischer Betriebsweise der Branche — geradezu kolossale Dimensionen angenommen. Noch 1880 wurden 70% von allem Vieh, welches aus einem Umkreise von 1000 englischen Meilen in Chicago zusammenströmt, nach erfolgtem Verkaufe umgeladen, um eine zweite Reise von 1000 Meilen nach der Seeküste zurückzulegen. Heute werden dagegen 70% aller in Chicago verkauften Tiere auch dort geschlachtet und in Refrigeratorwagen über das ganze Land verschickt. Vier Riesengeschäfte in Chicago schlachteten 1888 ca. 2 Millionen Rinder, und zwei Firmen besitzen allein 1000 resp. 1100 eigene Refrigeratoreisenbahnwagen. „In harten Kämpfen mit den Bahngesellschaften haben sie es durchgesetzt, dass sie heute nach jeder grösseren und mittleren Stadt auf dem Kontinente (Nordamerikas) ihr frisches Fleisch liefern. Das rosige Gesicht der Schlächtermeister ist von den amerikanischen Viehmärkten verschwunden, die Schlächter sind keine selbständigen Handwerker mehr, sondern nur noch Detailverkäufer, sie beziehen ihren täglichen oder wöchentlichen Bedarf aus der Massenfabrik“ (Sering). Natürlich ist Chicago nicht der einzige Ort mit solchen Grossschlächtereien. Aehnliche Anlagen finden sich noch in Kansas-City, Omaha und New-York. Und das Geschäft mit dressed beef ist gegenwärtig das wichtigste auf den Centralfleischmärkten. Die Ueberlegenheit der neuen Grossbetriebe ist die Konsequenz zweier verschiedenen Faktoren: einmal der ungemein entwickelten Arbeitsteilung, der vielfachen Verwendung von Maschinen, der Ausnutzung aller und jeder Schlachtabfälle, und ferner der ausserordentlichen Ersparnis an Transportkosten im Verhältnis zum Versand lebender Tiere. Ausserdem werden auf Seereisen die ungeheueren Verluste vermieden, welche unter lebend verschifftem Vieh bei Sturm entstehen. So wird daher schon jetzt nach England dem Gewichte nach fast ebensoviel Rindfleisch in frischem Zustande exportiert wie lebendes Vieh. Und es ist daher nicht unmöglich, dass von Amerika aus auch noch einmal die Versorgung des europäischen Kontinents mit frischem Fleische versucht wird, da zwischen den Preisen für geringere Fleischsorten dort und hier immer noch eine erhebliche Differenz zu Gunsten Amerikas vorhanden ist. In diesem Falle würde das deutsche Fleischergewerbe vermutlich eine schwere Krise durchzumachen haben.

Es ist nun von grösster Wichtigkeit, die innere Einrichtung der amerikanischen Grossbetriebe — der ersten in unserem Gewerbe, welche die moderne industrielle Entwickelung gezeitigt hat — kennen zu lernen. Die mächtigsten derselben befinden sich, wie bereits erwähnt, in Chicago. Die dortigen Schlächtereien sind auf demselben Terrain wie die grossen Viehmärkte gelegen. Die Ställe haben Platz für 50000 Stück Rindvieh, 200000 Schweine und 30000 Hammel. Im ganzen giebt es dort 20 Schlächtereien, welche 24000 Arbeiter beschäftigen. Die grösste ist die von Armour & Co. mit 8000 Arbeitern. Sie wendet verschiedene Methoden an, je nachdem es sich um das Schlachten von Schweinen und Hammeln oder von Rindvieh handelt. In das Schlachthaus für Schweine werden die Tiere, eins nach dem anderen, durch einen schmalen Gang eingeführt. Am Ende des Ganges angekommen, wird das Tier von einem Arbeiter an einem der Hinterbeine ergriffen, durch das er einen scharfen Haken steckt, an dem eine Kette befestigt ist. Zwei andere Arbeiter ziehen das Schwein empor und befestigen das Ende der Kette an einer Rolle, die auf einer Schiene nach rechts bewegt werden kann. Unten steht

der Metzger, der das zappelnde Tier ergreift, es absticht und seitwärts schiebt, wo ein anderer Arbeiter es in Empfang nimmt. 5—7 Schweine kann der Metzger auf diese Weise in der Minute abstechen. Aus dem Schlachtraume gelangen die Schweine in einen Raum, in dem sich ein grosser Behälter mit beständig kochendem Wasser befindet. Hier werden die geschlachteten Tiere einer ersten Reinigung unterworfen, bei der sie ihren Weg von links nach rechts machen. Am rechten Ende des Behälters angekommen, nimmt sie ein löffelartiger, aus Bandeisen gefertigter Apparat in Empfang und befördert sie, eins nach dem anderen, mittelst einer halben Umdrehung auf einen grossen marmornen Tisch. Dort werden sie wieder an eine Kette befestigt, an der sie, eins hinter dem anderen, fortbewegt werden, um ihren Weg durch einen wunderlichen Apparat zu nehmen, dessen Wände gewissermassen aus lauter Schabeisen bestehen, die zu je einem Dutzend oder mehr auf einem breiten Rade befestigt sind und zum Teil beliebig höher oder tiefer gestellt werden können. Beim Verlassen dieser Schabmaschine ist die Haut der Tiere ganz rein von Haaren. Nunmehr kommen sie unter die Brausen, wo sie einer zweiten Waschung unterworfen werden. Abermals an einem der Hinterbeine aufgehängt, gelangen sie auf Rollen in einen grossen Saal, wo der Kopf vom Rumpf getrennt und die Eingeweide herausgenommen werden. Diese Teile kommen in die Fleischwaren- und Wurstfabrik. Die ganzen Leiber gelangen, nachdem sie einer nochmaligen Waschung unterworfen wurden, in den Kälteraum, worin sie bei 0° R. drei Tage bleiben und alsdann zerteilt werden. Diese Arbeit wird von den Fleischern mit einer staunenswerten Geschicklichkeit und Schnelligkeit verrichtet. Arbeiter befördern die zerhackten Teile darauf nach den verschiedenen Räumen, sei es zum Einsalzen, zum Räuchern oder zum Einmachen in Büchsen. — Auch in der Wurstfabrik ist die maschinelle Thätigkeit, durch welche die Fleischteile zerhackt und eingefüllt werden, die Hauptsache. Das Quantum der von Armour & Co. täglich fabrizierten Wurstmengen übersteigt 50000 Pfund. Wieder in einem anderen Raume werden die Speckseiten zum Versand fertig gemacht. Dreissig Arbeiter sind beständig ausschliesslich damit beschäftigt, die Säcke zuzunähen, in welchen die Versendung zu geschehen hat. Ca. 8000 Colli werden täglich fertig. In der Küche schliesslich wird in riesigen Kesseln das zu Konserven bestimmte Fleisch gekocht und in dem anstossenden Raume in Büchsen gefüllt, die durch kleine Drehapparate geschlossen und luftdicht verlötet werden. Die Zahl der auf diese Weise täglich angefertigten Büchsen beläuft sich auf 35000—40000. — Einfacher geht es in der Rindviehschlächterei zu. Man lässt die Tiere aus dem Stalle einzeln durch einen engen Gang passieren bis zu einem Behälter, in dem nur das Tier Platz hat. Am Kopfende befindet sich die Oeffnung zu einem erhöhten Stande, auf welchem ein mit einem Gewehr bewaffneter Arbeiter aufgestellt ist. Kaum ist das Tier eingetreten, so fällt der Schuss, der es durch die Stirn trifft und im Nu zu Boden streckt. Eine Klappe öffnet sich, die nach dem Schlachtraume führt, wo das Tier fachgemäss weiter verarbeitet wird. In einem Tage werden oft 800 Ochsen geschlachtet. Die Zahl der täglich geschlachteten Hammel beläuft sich etwa auf 200. —

Diese Form des Grossbetriebes, welche dem praktischen und erfinderischen Geiste der Amerikaner ihren Ursprung verdankt und bisher auch bloss im neuen Weltteil in Erscheinung getreten ist, wird indes vermutlich nicht ausschliesslich auf diesen beschränkt bleiben. Im Laufe der Zeit werden sicherlich wohl Versuche gemacht werden, auch in Europa ähnliche Organisationen ins Leben zu rufen, und dann wird wahrscheinlich unser kontinentales Fleischergewerbe in seinen technischen wie wirtschaftlichen Grundlagen eine vollkommene Umwälzung erleiden, deren ganze Tragweite sich natürlich heute noch nicht übersehen lässt, deren Princip aber unzweifelhaft sein wird: auch hier wie in den meisten anderen Industriezweigen die Herausbildung von Grossbetrieben auf Kosten der Kleingewerbetreibenden zu begünstigen. Die einzelnen Phasen dieses gewaltigen und tiefgreifenden Umwälzungsprozesses — vermutlich des mächtigsten seit Bestehen des Gewerbes — schon heute auszumalen, wäre müssiges Beginnen; als sicher kann nur angenommen werden, dass sich als erste Konsequenz der in Rede stehenden Entwickelung ergeben wird, dass das Fleischergewerbe — aus seinem bisherigen idyllischen Leben herausgerissen — alsdann die soziale Frage in ihrer ganzen Schwere empfinden und dass die Welt auch hier das Schauspiel des erbarmungslosen Kampfes des grossen Kapitals mit dem kleinen erleben wird.

**Litteratur:** *I. Altertum.* **Blümner**, *Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, Leipzig 1845 ff.* — **Gebhardt**, *Studien über das Verpflegungswesen von Rom und Konstantinopel in der späteren Kaiserzeit, Dorpat 1881.* — **Krakauer**, *Das Verpflegungswesen der Stadt Rom in der späteren Kaiserzeit, Leipzig 1884.* — **Lassen**, *Indische Altertumskunde, Leipzig 1867 und 74.* — **Mahaim**, *Études sur l'association professionnelle (chap. Ier: Les collèges d'artisans), Liège 1891.* — **Marquardt** und **Mommsen**, *Handbuch der römischen Altertümer, Bd. 7 (Das Privatleben der Römer), Leipzig 1879.* — **Schwab**, *Das altindische Tieropfer, Erlangen 1886.*

*II. Mittelalter. Die Darstellung dieser Epoche schliesst sich vorzugsweise an* **Georg Adlers** *»Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgange des Mittelalters« (Tübingen 1894) an. Sonst vergleiche noch besonders:* **Inama-Sternegg**, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte des 10.—12. Jahrhunderts, Leipzig 1891.* — **Neuburg**, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13.—16. Jahrhundert, Jena 1880.* — **Schmoller**, *Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland, Tüb. Zeitschr., Jahrgang 1871.* — **Stieda**, *Zur Entstehung des deutschen*

*Zunftwesens, Jena 1876.* — **Adolf Warschauer** *(-Posen), Die mittelalterlichen Innungen zu Posen (Zeitschrift der Histor. Gesellsch. der Prov. Posen), Jahrg. I, Posen 1885.*

*Dazu kommen dann die bekannten Urkundensammlungen von* **Berlepsch**, **Bodemann**, **Brucker**, **Korn**, **Meyer**, **Rüdiger**, **Wehrmann** *u. a. Für Frankreich vergl. ausser dem citierten Buche* **Neuburgs** *besonders* **Levasseur**, *Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de Jules César jusqu'à la révolution, Paris 1859.*

*III. Neuere Zeit.* **Georg Adler**, *Grosspolnisches Fleischergewerbe vor 300 Jahren, Darstellung und Urkunden, Posen 1895.* — **Barberet**, *Le travail en France, T. I, Paris 1886.* — *Berufsstatistik in Deutschland, Berlin 1886 und 1897.* — **(du) Camp**, *Paris, ses organes, ses fonctions et sa vie, Paris 1876.* — **Clay**, *American Cattle Markets and the Dressed Beef Trade (Journal of the Royal Agric. Soc. of England), Vol. 25, P. I, London 1889.* — *Deutsche Fleischer-Zeitung (amtliches Organ der Innungen), Berlin, seit 1873.* — **Eberty**, *Lebensmittelversorgung von Grossstädten in Markthallen, Berlin 1884.* — **Flügge**, *Grundriss d. Hygiene, Leipzig 1889.* — **Hartstein**, *Der Londoner Viehmarkt, Bonn 1867.* — **Hausburg**, *Die Verhältnisse des Marktverkehrs und Fleischergewerbes in Berlin, Gutachten, Berlin 1890.* — **Levy von Halle**, *Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes, Schmollers Jahrbuch, 1892.* — **Lexis**, *Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1879.* — **Mascher**, *Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam 1866.* — **Massy**, *Des Halles et marchés et du commerce des objets de consommation à Londres et à Paris, Paris 1861.* — **Meyer**, *Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik, Minden 1884.* — **Pion**, *Le commerce de la boucherie, Paris 1890.* — **Riedl**, *Der Wiener Schlachtviehhandel in Schmollers Jahrbuch, Bd. 17.* — **Say**, *Organisation de la boucherie, Journal des Economistes, T. I, 1842.* — **Schmoller**, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870.* — **Schwiedland**, *Berichte und Gutachten über die Einführung der Grossschlächtereien in Oesterreich, Wien 1896—98.* — **Sering**, *Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz, Berlin 1890.* — *Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 102 und 114.* — *Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 62—70.* — **Wirminghaus**, *Art. »Fleischergewerbe« im Elsterschen »Wörterbuch der Volkswirtschaft«, Bd. I, Jena 1898.*

**Georg Adler.**

---

## Fleischkonsum und Fleischpreise.



### I. Fleischkonsum.

**1. Einleitung.** Die Nährstoffe, deren der Mensch bedarf (nach Voit für Erwachsene von mittlerer Schwere [70 kg]

| bei | Eiweiss g | Fett g | Kohlenhydrate g | Kalorien (grosse) |
|---|---|---|---|---|
| Ruhe | 100 | 50 | 400 | 2606 |
| mittlerer Arbeit | 118 | 56 | 500 | 3156 |
| schwerer Arbeit | 145 | 100 | 447 | 3521 |

täglich)[1]), findet er in den vegetabilischen und in den animalischen Nahrungsmitteln. Eine rein vegetabilische Ernährung ist allenfalls möglich; am zweckmässigsten ist aber eine aus Animalien und Vegetabilien gemischte Nahrung. Es werden daher Fleisch, Milch und Käse den vegetabilischen Nahrungsmitteln beigesellt: doch kann auch der Nahrungsbedarf durch Vegetabilien und reichliche Fettaufnahme ohne Fleisch gedeckt werden (Schmalzkost), wie es die Ernährungsweise der kräftigen Bauern des bayerischen Gebirges und der Bewohner der angrenzenden Hochebene und Gebirge beweist[2]).

Da sich die Nahrungsmittel gegenseitig ergänzen und teilweise ersetzen, der Nahrungsbedarf auch wesentlich von der Art und Intensität der Thätigkeit abhängig ist, so liegt es auf der Hand, dass man nicht eine bestimmte Fleischmenge als notwendig für die Ernährung bezeichnen kann. Doch lässt sich unter Berücksichtigung der in einer bestimmten Gegend üblichen Mischung der Nahrungsmittel der durchschnittliche Bedarf an Fleisch festsetzen. Voit[3]) berechnet ihn für einen Mann auf 230 g mit 18 g Knochen, 21 g Fett und 911 g reinem Fleisch pro Tag. Eine auf bedeutende körperliche Anstrengungen berechnete Ernährung ist die Kriegsportion im deutschen Heere, welche allerdings den Ansprüchen an ausreichende, gleichmässige Fettzuführung nicht gerecht werden soll. Zu ihr gehören 375 g frisches oder gesalzenes Fleisch oder 200 g geräuchertes Rind-, Hammel- oder Schweinefleisch, Fleischwurst, Dauerwurst, Speck, Fleischkonserven; (ferner 750 g Brot oder 500 g Zwieback; — 125 g Reis, Graupe, Grütze oder 250 g Hülsenfrüchte, Mehl oder 1500 g Kartoffeln oder 150 g Gemüsekonserven; — 25 g gebrannter Kaffee oder 3 g Thee mit 17 g Zucker: — 25 g Salz).

Die physiologischen Untersuchungen über den Nahrungsbedarf und über die zweckmässigste Zusammensetzung der Nahrung hat besondere Bedeutung für die »Massen-

---

[1]) Zu diesen und die folgenden Anmerkungen s. unten die Litteratur.

ernährung« in Kasernen, Waisenhäusern, Korrektionsanstalten, Gefängnissen u. dgl., wo die Ernährung der einzelnen nicht von ihrer persönlichen Wahl abhängt, sondern von Dritten bestimmt wird, wo daher die Ergebnisse jener Untersuchungen Berücksichtigung finden sollten[4]).

Die Ermittelung des wirklichen Fleischverbrauches einer Bevölkerung und einzelner Klassen in derselben ist eines der interessantesten Kapitel aus der Verbrauchsstatistik überhaupt; sie gewährt einen genaueren Einblick in die Ernährungsweise sowie in die Grösse des Fleischkonsums und ist ein vortreffliches Symptom zur Beurteilung des Volkswohlstandes: die Nahrungsstoffe sind in den animalischen Nahrungsmitteln erheblich teurer als in den vegetabilischen (s. u. Preise und Nährgeldwert); je mehr jene auf Kosten dieser in der Nahrung überwiegen, desto grösser wird in der Regel der Wohlstand der Bevölkerung sein. Freilich ist die genaue Feststellung des Fleischverbrauches mit so erheblichen Schwierigkeiten verbunden, dass ein Vergleich der Konsumziffern für verschiedene Ortschaften und Länder grosse Vorsicht erheischt. Von besonderem Interesse sind die Veränderungen des Fleischverbrauches innerhalb desselben Gebietes; ihre Beobachtung kann als Unterlage für wirtschaftspolitische Erwägungen und Massnahmen mannigfacher Art dienen.

Die Erforschung des Fleischkonsums in früheren Jahrhunderten ist meistens auf vereinzelte Notizen und auf die Verwertung symptomatischer Erscheinungen (Preisbewegung, Volkszunahme, Zustand der Viehzucht) angewiesen. Zu ziffernmässiger Angabe mit Anspruch auf Zuverlässigkeit und Giltigkeit für grössere Gebiete kann man kaum gelangen, selbst dort nicht, wo Berichte über den Ertrag von Fleischsteuern den Fleischverbrauch erkennen lassen, weil uns meistens die Kenntnis der Einwohnerzahl fehlt. Für Deutschland nimmt Schmoller an, dass bis ins 16. Jahrhundert hinein der Fleischkonsum ein recht bedeutender gewesen ist (1308 in Frankfurt a. O. 250 Pfd. pro Kopf). Diese Ansicht findet Unterstützung in den von Hanauer für Elsass und von Gerlach für Leipzig mitgeteilten Zahlen.[5])

Auch für die Gegenwart beruht unsere Kenntnis über den Fleischkonsum teilweise nur auf Darstellungen der Lebens- und Ernährungsweise in Wortphrase, welche eine ziffernmässige Bestimmung der Grösse nicht zulassen. Diese Berichte enthalten immerhin wertvolles Material und ergänzen die statistischen Daten besonders dort, wo es sich um die Kenntnis der Ernährungsverhältnisse einzelner Volksklassen handelt.[6])

### A. Generalstatistik.

**2. Absoluter und relativer Fleischverbrauch.** Die Generalstatistik stellt den Fleischverbrauch der Bewohner eines räumlich begrenzten Gebietes (Staat—Provinz—Stadt) während eines bestimmten Zeitraumes (1 Jahr) fest, ohne die weitere Verteilung innerhalb dieser Masse zu beachten. Es handelt sich hierbei im allgemeinen nur um Fleisch von Schlachtvieh und Schweinen, während sich Schmalz, Geflügel, Wild und Fische in der Regel der Beobachtung und der Feststellung ihrer Quantität entziehen.

Zunächst wird die gesamte Menge des in bestimmter Zeit in bestimmten Grenzen verbrauchten Fleisches, der absolute Fleischverbrauch, festgestellt. Dabei wird der Ausdruck in Gewichtseinheiten (Kilogrammen) erstrebt, weil die Angabe nach Schlachtstücken keine Einheit für die Berechnung des gesamten Verbrauches sowie für die Vergleichung mit anderen Bezirken und anderen Zeiten bietet.

Aus dem absoluten Fleischverbrauch wird der relative, der durchschnittliche Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung berechnet. Erst in ihm kommt die Ernährungsweise der gesamten Bevölkerung zu vergleichbarem Ausdruck. Doch ist dabei zu beachten, dass die Ernährung nach Alter und Geschlecht verschieden ist; daher können zwei Völker mit gleicher Ernährungsweise einen verschiedenen relativen Fleischkonsum aufweisen, wenn der Aufbau der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht verschieden ist.

Um uns eine Vorstellung von dem Einfluss des verschiedenen Aufbaues der Bevölkerung nach dem Alter — hier sind die Differenzen um vieles bedeutsamer als bei dem Aufbau nach dem Geschlechte — auf den relativen Fleischverbrauch bei gleicher Ernährungsweise zu machen, nehmen wir an, dass in Frankreich und Deutschland die Erwachsenen (über 15 Jahre) gleich viel Fleisch (= 100) verzehren und dass auf die Kinder bis zu 15 Jahren, die halbe Portion der Erwachsenen (= 50 Einheiten) entfällt.

Auf 1000 Einwohner kommen*)

| | in Deutschland | in Frankreich |
|---|---|---|
| Einwohner unter 15 Jahren | 351 | 270 |
| Einwohner von 15 Jahren und darüber | 649 | 730 |
| Fleischverbrauch, Einheiten | 82 450 | 86 500 |

Es ergiebt sich also bei gleicher Ernährung ein relativer Fleischverbrauch von 82 Einheiten in Deutschland und von 86 in Frankreich. Beim Vergleich des relativen Fleischverbrauches zwischen beiden Ländern würden also ca. 5% zu Gunsten Frankreichs noch nicht auf eine bessere Ernährung daselbst schliessen lassen.

**3. Berechnung des absoluten Fleischverbrauches.** Für die Bestimmung des absoluten Fleischverbrauches sind drei Quellen benutzbar: a) die Viehzahl, ergänzt

*) Stat. d. Deutschen Reiches N. F. 68 S. 35.

durch Aus- und Einfuhr von Fleisch und Vieh; b) wo Schlacht- bezw. Fleischsteuern bestehen, die Akten der Steuerbehörden; c) die Nachweisung der Schlachtungen auf städtischen Schlachthöfen, ergänzt durch die Aus- und Einfuhr an frischem und zubereitetem Fleisch. In der Regel nicht verwendbar ist die Statistik des Verkehrs auf Eisenbahnen und Wasserstrassen, da sich die Bewegung des Schlachtviehes grossenteils auf der Landstrasse vollzieht; nur bei aussergewöhnlichen Verhältnissen, wie bei der Verbrauchsberechnung grosser Verkehrscentren, deren Versorgung ganz überwiegend aus weiterer Entfernung stattfindet (z. B. Berlin mit dem 8 km Umkreis)[7], kann die Verkehrsstatistik herangezogen werden, doch sollte man dann die in der Viehtreibung ruhende Fehlerquelle berücksichtigen.

a) Aus den Viehzählungen ergiebt sich der vorhandene Viehstamm. Unter Schätzung der Quote, welche jährlich zur Schlachtung kommt, wird die Zahl der Schlachtstücke, — unter Schätzung des durchschnittlichen Fleischgewichtes der einzelnen Vieharten die jährliche Fleischproduktion des Landes berechnet. Die Aus- und Einfuhr von Schlachtvieh und Fleisch ergänzt jene Zahl zum absoluten Fleischverbrauch.

Dieses Verfahren ist nur dort anwendbar, wo es sich um den Fleischkonsum ganzer Länder handelt; dort ist es aber oft der einzig gangbare Weg.

Das Resultat ist höchst unsicher, weil mindestens zwei sehr schwierige Schätzungen erforderlich sind. Die Quote des vorhandenen Viehstammes, welche zur Schlachtung gelangt, könnte halbwegs zuverlässig nur von einer Kommission geschätzt werden, in welcher Kenntnisse der Viehzucht aller verschiedenen Wirtschaftsgebiete des betreffenden Landes vereinigt wären; auch müssten diese Schätzungen periodisch wiederholt werden, weil Aenderungen in der Viehzucht vorkommen, welche auf diese Quote von Einfluss sind.

Wenn bei den preussischen und deutschen Verhältnissen noch immer die Reduktionszahlen Dietericis verwertet werden, so verstösst dies gegen beide obigen Forderungen. Dieterici nimmt an, dass „nach allgemeiner Schätzung“ zum Verzehr kommen: $^1/_6$ der vorhandenen Stiere, $^1/_7$ der Ochsen, $^1/_8$ der Kühe, $^1/_{20}$ des Jungviehs, $^1/_4$ der Schafe und Ziegen, $^3/_4$ der Schweine und $^3/_4$ der (berechneten Zahl der) Kälber. Ob diese Zahlen zur Zeit der Schätzung richtig waren, lässt sich nicht kontrollieren, sicherlich ist es aber nicht angängig, dieselben für das ganze Jahrhundert bis auf unsere Zeit anzuwenden, während es doch bekannt ist, dass man Zugochsen und Kühe nicht mehr so alt werden lässt wie früher, dass man vielfach junge Ochsen zur Mast stellt u. dergl. m.

Wo die Viehzählungen in hinreichender Weise Altersklassen und Geschlecht unterscheiden, können sie Unterlagen für die Schätzung der jährlich geborenen Viehstücke sowie der jährlichen Aufzucht bieten; auf diesem Wege lässt sich, wie es Lichtenfelt[8]) versucht hat, die Zahl der aus eigener Produktion des Wirtschaftsgebietes hervorgegangenen Schlachtstücke veranschlagen. Bei einer sorgfältigeren, den örtlichen Verschiedenheiten gerecht werdenden Ausbildung dieser Berechnungsmethode könnte man auch die Fiktion fallen lassen, dass die Zahl der Schlachtstücke bei Rindvieh und Schafen gleich der Aufzuchtziffer ist; die Veränderungen im Viehbestande lassen sich berücksichtigen.

Ebenso schwierig ist die Schätzung des durchschnittlichen Fleischgewichtes der Viehstücke in einem grossen Lande, wo die lokalen Verschiedenheiten ausgeglichen sein wollen. Die Durchschnittsgewichte, welche bei den Viehzählungen ermittelt werden, können nicht zu Grunde gelegt werden, da es sich ja nicht um Durchschnitte für den Viehstamm, sondern für die Schlachttiere handelt. Einen Anhalt bieten zuweilen diejenigen Gewichtssätze, welche in Städten mit Schlachtsteuern für die Versteuerung bestimmt werden, sowie die in Schlachthöfen ermittelten Durchschnittsgewichte; aber auch diese Stützpunkte sind sehr schwankend. Eine sichere Grundlage wäre durch periodisch wiederkehrende Schätzungen des Lebendgewichts der Schlachtstücke durch Kommissionen aus allen Teilen des Landes zu erzielen, nach welchem alsdann das Fleischgewicht zu berechnen wäre. (Auf die Gesichtspunkte hierfür kommen wir noch unten zu sprechen.)

Alle diese Momente machen die Berechnung der Fleischergiebigkeit des Viehstammes und des Fleischkonsums aus dem letzteren höchst unsicher. Von hervorragenden Statistikern wird dieser Weg als kaum gangbar bezeichnet. Jedenfalls wird man die Resultate nur dort verwenden dürfen, wo man die Fehlerquellen fortlaufend beobachten und ihren Einfluss beurteilen kann, also nur für die geschichtliche Entwickelung des Fleischkonsums eines bestimmten Landes; es muss eine Untersuchung nebenher gehen, ob die Fehlerquellen ungünstig oder günstig eingewirkt haben können. Dagegen können die auf diesem Wege gewonnenen Zahlen zu Vergleichen zwischen verschiedenen Staaten gegenwärtig überhaupt nicht verwendet werden.

b) Wo Fleisch- bezw. Schlachtsteuern bestehen, hat man eine bessere Grundlage für die Konsumberechnung. Die Schlachtsteuer ist eine Gewichtsteuer oder eine Stücksteuer; letztere unterscheidet entweder nur nach der Art der Schlachttiere oder noch weiter nach Gewichtklassen. Erstere wird entweder auch als Gewichtsteuer erhoben, oder es wird auf Grund des Gewichtsteuertarifes unter Berücksichtigung der Schwere des an dem betreffenden Orte geschlachteten Viehes ein Stücksteuertarif ausgearbeitet und die Versteuerung zu demselben gestattet bezw. angeordnet.

Für den Vergleich des Fleischkonsums mehrerer Ortschaften oder Länder ist es zunächst von Einfluss, was in jedem derselben unter Fleischgewicht des Schlachtviehs verstanden wird. — Dieses gilt auch für die Feststellung des Fleischgewichtes im oben (unter a) behandelten Falle und bei Berech-

nungen auf Grund der Schlachthofnotierungen (c). — Sowohl bei den Steuern als auch nach den Usancen auf den verschiedenen Schlachthöfen wird unter Fleischgewicht verschiedenes verstanden: es handelt sich hauptsächlich darum, ob Kopf, Füsse, Unschlitt und Kram mitgerechnet werden oder nicht. Jannasch[8]) schlägt vor, dass als Fleischgewicht das Gewicht des Fleisches, wie es an die Konsumenten verkauft wird, (also mit Knochen) bestimmt werden soll, mit Ausschluss des gesamten Abganges. Von diesem sollen diejenigen Teile, welche zur menschlichen Nahrung dienen, z. B. Lunge, Leber, Nieren etc. besonders berechnet und für den Gesamtkonsum in Ansatz gebracht werden.

Gegenwärtig ist eine einheitliche Regelung dieser Fragen nicht erzielt, es herrscht vielmehr eine mannigfaltige Verschiedenheit. Daher ist den gewonnenen Resultaten nur soweit Vergleichbarkeit zuzusprechen, als die Bestimmungen über das Fleischgewicht die gleichen sind, also vorwiegend auch nur für die geschichtliche Entwickelung des Konsums eines Landes bezw. einer Ortschaft.

Wie lässt sich das Gewicht des gesamten Fleischkonsums feststellen, wenn wir die örtliche Bestimmung darüber, was als Fleischgewicht anzusehen ist, zu Grunde legen? Wo wir es mit Gewichtsteuern zu thun haben, welche auch als solche erhoben werden, ergiebt sich der Konsum unmittelbar aus den Aufzeichnungen der Steuerbehörde. Dort, wo die Gewichtsteuer unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Feststellung von Stücksteuertarifen gedient hat, bieten die dabei angenommenen Durchschnittsgewichte in der Regel eine hinreichend sichere Grundlage für die Bestimmung des Konsums, zumal dann, wenn der Stücktarif zwischen dem Steuerempfänger (Staat, Kommune oder Pächter) und den Fleischern periodisch auf Grundlage der Gewichtsteuer vereinbart wird. Bei einer festen Stücksteuer aber bedarf die Bestimmung des Durchschnittsgewichts besonderer Schätzungen, welche dann erleichtert ist, wenn der Tarif Gewichtklassen unterscheidet. Zu sicheren Resultaten wird man hier aber nur gelangen, wenn in periodischer Wiederkehr Probewägungen[7a]) von Normaltieren stattfinden; diese müssten unter der Mitwirkung von Sachverständigen ausgewählt werden.

Den (Fleisch-) Schlachtsteuern unterliegt in der Regel auch das in ausgeschlachtetem Zustande eingeführte Fleisch, so dass auch dieses bei der Berechnung des Konsums berücksichtigt werden kann. In Ländern mit staatlicher Schlachtsteuer ist freilich Vorsicht bei der Konsumberechnung einzelner Orte geboten, wenn in diesen nicht noch besondere kommunale Zuschläge erhoben werden: hier wird meistens das in dem betr. Orte eingeführte Fleisch am Orte der Schlachtung, nicht aber am Orte des Konsums versteuert.

Die Ausdehnung der Schlachtsteuern auf sämtliche oder nur auf einzelne Arten von Schlachttieren bedingt eine weitere Verschiedenheit in den aus den Steuerakten gewonnenen Resultaten.

c) Aus den Aufzeichnungen der Schlachthöfe lassen sich Berechnungen über den Konsum nur dann anstellen, wenn ein Zwang besteht, nur in jenen zu schlachten, und wenn das in ausgeschlachtetem Zustande eingehende Fleisch quantitativ festgestellt werden kann — vornehmlich gelegentlich einer gesundheitspolizeilichen Fleischschau.

Von den drei Grundlagen der Fleischverbrauchsstatistik bietet sonach die Schlachtsteuer die grösste, die Viehzählung die geringste Aussicht auf zutreffende Bestimmung des absoluten Fleischkonsums. Lassen sich für dasselbe Gebiet mehrere Methoden der Berechnung anwenden, so kann durch einen auf Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gestützten Vergleich der Resultate die Zuverlässigkeit derselben geprüft, möglicherweise auch das Ergebnis korrigiert werden. (So verdient der Versuch Lichtenfelts[9]), die Konsumberechnung aus den Ergebnissen der Viehzählung unter Schätzung von Geburten und Aufzucht mit einer Konsumberechnung zu kombinieren, welche sich auf die städtische Schlachthofstatistik und auf Specialstatistik des Fleischverbrauchs in ländlichen Arbeiterfamilien stützt, in seinem Grundgedanken Anerkennung; freilich reicht sein Material bei weitem nicht für den vorgesetzten Zweck aus.) In allen Fällen aber muss vor einem Vergleich der Resultate für mehrere Ortschaften oder Gebiete gewarnt werden, sofern die Erhebungsmethoden und -bestimmungen von einander abweichen; selbst wo diese einheitlich geregelt sind, bleibt ein interlokaler Vergleich bedenklich. In der Regel kann man nur die Entwickelung des Konsums in einem und demselben Gebiete verfolgen, wenn sich in ihm die Grundlagen der Erhebung nicht wesentlich geändert haben; jedoch ist auch hier Vorsicht geboten, und es müssen die Fehlerquellen in ihren möglichen Einflüssen berücksichtigt werden.

**4. Berechnung des relativen Fleischverbrauches.** Falls man im absoluten Fleischverbrauch den Konsum einer räumlich sicher begrenzten Bevölkerung fesfgestellt hat, so lässt sich der relative Fleischkonsum heute leicht berechnen, da die Zahl der Bewohner nach den Volkszählungen bekannt ist. Am meisten eignet sich für die Berechnung die mittlere Bevölkerung des in Frage stehenden Jahres. — Anders ist es freilich, wenn man ein Jahrhundert oder länger mit der Untersuchung zurückgeht; dann müssen meistens Schätzungen und Berechnungen der Einwohnerzahl eintreten.

Grössere Schwierigkeiten bereitet aber heute die Frage, wie die Bevölkerung, welche an dem berechneten absoluten Fleischkonsum Teil hat, räumlich zu begrenzen ist. Wo mit Hilfe von Viehzählungen oder auf Grund einer staatlichen Schlachtsteuer der absolute Fleischverbrauch eines ganzen Landes

oder einzelner Provinzen bestimmt ist, da kann man ohne Bedenken diesem die Bewohner des betreffenden Gebietes gegenüberstellen. Ist der Fleischkonsum aber nur auf Grund der in einer Stadt erhobenen Steuer oder der Aufzeichnungen eines städtischen Schlachthofes festgestellt, so fragt es sich, ob an dem Konsum nur die Einwohner des betreffenden Steuerbezirks bezw. der politischen Gemeinde teilnehmen oder ob nicht angrenzende Ortschaften daran beteiligt sind. Besonders bei den Grossstädten, deren Wirtschaftsgebiet sich meistens weit über die Schlagbäume oder Stadtgrenzen hinaus erstreckt, wird dieses regelmässig der Fall sein; hier sind es dann meistens wieder unsichere Schätzungen, mittelst deren man die Konsumbevölkerung bestimmt.

Wo staatliche Schlachtsteuern, welche das ganze Land und nicht nur die Städte treffen, die Möglichkeit bieten, den Konsum des ganzen mit einer Grossstadt verbundenen Wirtschaftsgebietes zu bestimmen, da kann man, wie ich es für Leipzig versucht habe[10]), den relativen Fleischverbrauch in diesem mit Sicherheit feststellen und verfolgen. — Zu erwarten steht, dass bei Einführung von Schlachthöfen mit Schlachtzwang in den kleineren Städten, welche geschlossene Wirtschaftsgebiete bilden, Materialien für eine zuverlässigere Berechnung des relativen Fleischverbrauches gewonnen werden. — Weitere Fehlerquellen liegen im Fremdenverkehr und in der sich ausbreitenden Gewohnheit der wohlhabenderen städtischen Bevölkerung, jährlich längere Zeit auf Reisen zu gehen.

**5. Tabellen über relativen Fleichverbrauch.** Unter nochmaliger Betonung der Bedenken gegen Vergleiche verschiedener Beobachtungsgebiete und der Fehlerquellen innerhalb desselben Gebietes lasse ich einige Tabellen über den relativen Fleischverbrauch folgen.

Für die preussischen schlachtsteuerpflichtigen Städte stellt sich der Konsum an Fleisch (ohne Wild und Geflügel) pro Kopf und Jahr, wenn man die Reinickschen Zahlen[11]) nach Perioden höheren und niederen Konsums zusammengefasst,

| | 1838/46 | 1847/50 | 1851/54 | 1855/56 | 1857/61 |
|---|---|---|---|---|---|
| auf kg | 38 | 32 | 37 | 32 | 38. |

Nach anderer Methode berechnet Hoffmann[12]) aus der Schlachtsteuer den relativen Fleischkonsum 1833/38 auf 33 kg. Schmoller[13]) beziffert den Fleischkonsum in den schlachtsteuerpflichtigen Städten zu Beginn des Jahrhunderts auf ca. 70 (alte) Pfd.; in den Kriegsjahren und später sei derselbe stark gesunken, habe sich dann aber in den dreissiger Jahren bis 1844 bedeutend gehoben. — Für das ganze Land berechnet er aus dem Viehstamme den relativen Fleischverbrauch

| für | 1802 | 1816 | 1840 | 1867 |
|---|---|---|---|---|
| auf kg | 17 | 11 | 17 | 81. |

Dieterici und Engel schätzen den relativen Fleischverbrauch, unter Mahnung zur Vorsicht bei der Benutzung dieser Zahlen,

| für | 1806 | 1831 | 1842 | 1849 | 1863 |
|---|---|---|---|---|---|
| auf | 15 | 16 | 16 | 19 | 18 kg[14]). |

Für Berlin hat Conrad[15]) den relativen Verbrauch an Rind-, Kalb-, Hammel- und Schweinefleisch und an Fleischwaren untersucht:

| | 1778/84 | 1860/69 | 1870/74 | 1875/77 |
|---|---|---|---|---|
| kg | 58 | 45 | 52 | 56. |

Er glaubt aber, dass die Zahl für 1778/84 etwas zu hoch ist. — Nach neueren Berechnungen des städtischen statistischen Bureaus[16]) stellt sich der relative Verbrauch für Berlin und den 8 Kilometerumkreis an Fleisch überhaupt, einschliesslich von Wild, Geflügel und den als Nahrung verwendeten inneren Teilen der Schlachttiere, auf:

| | kg | | kg |
|---|---|---|---|
| 1889 | 81,18 | 1893 | 70,86 |
| 1890 | 69,35 | 1894 | 75,32 |
| 1891 | 69,83 | 1895 | 75,98 |
| 1892 | 71,19 | 1896 | 76,63. |

Die Vergleichbarkeit mit der Angabe für 1889 und für die vorangehenden Jahre erscheint nicht einwandfrei. — Dazu kommt der Fischkonsum, welcher für Berlin ohne Vororte für 1896 auf 18,94 kg angegeben wird.

Aus den Ergebnissen der Schlachtsteuer sind für Breslau Zahlen über den Verbrauch von steuerpflichtigem Fleisch (Rindvieh, Kälber, Schafe, Schweine, eingebrachtes Fleisch und Fettwaren) veröffentlicht[17]); von einigen anderen Städten lagen mir Nachweisungen auf Grund der Steuerakten vor.

Danach stellt sich der relative Fleischverbrauch in Breslau auf:

| 1870—1879/80 | 1880/81—88/89 | 1889/90—94/95 |
|---|---|---|
| 47 | 43 | 44 kg. |

Dazu kommen ca. 4 %, 1894/5 2²/₃ % Pferdefleisch.

Es betrug der relative Fleischverbrauch in

| | Gnesen | Aachen | Koblenz | Köln*) |
|---|---|---|---|---|
| | kg | kg | kg | kg |
| 1888 | 50 | 54 | 71 | |
| 1889 | 51 | 54 | 68 | 62 |
| 1890**) | 47 | 49 | — | |

Für das ganze Königreich Sachsen stellt sich der relative Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch auf Grund der Schlachtsteuer[18]):

| | auf kg | | auf kg |
|---|---|---|---|
| 1835—44 | 16 | 1895 | 37 |
| 1845—54 | 17 | 1896 | 41 |
| 1855—64 | 21 | 1897 | 41 |
| 1865—74 | 25 | 1898 | 41. |
| 1875—84 | 30 | | |
| 1885—94 | 35 | | |

Der relative Verbrauch an Kalb- und Schöpsenfleisch betrug:

| | 1840 | 1851 | 1857 |
|---|---|---|---|
| | kg | kg | kg |
| Kalbfleisch | 2 | 2 | 2,5 |
| Schöpsenfleisch | 1 | 1 | 1,1 |
| Zusammen | 3 | 3 | 3,6. |

*) Verwaltungsjahre 1889/90.

**) Der Verbrauch des Dezember 1890 ist durch Schätzung ergänzt.

In Leipzig[10]) ist der relative Fleischverbrauch an zahmem Fleisch in kg gewesen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1577/79, 83, 91 | 78 | 1800—1809 | 61 |
| 1683—86 | 61 | 1810—19 | 57 |
| 1688—1715 | 64 | 1820—29 | 58 |
| 1767/68 und 76/77 | 72 | 1838—40 | 62 |
| 1797/39 | 57 | 1852—57 | 64. |

An Rind- und Schweinefleisch wurden in Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern verbraucht:

| | kg | | kg |
|---|---|---|---|
| 1841—50 | 32 | 1861—70 | 42 |
| 1852—60 | 35 | 1871—80 | 49. |

Die neuere Fleischverbrauchsstatistik Leipzigs ist mit der älteren nicht vergleichbar, da die Stadt Leipzig vor der Eingemeindung der Vororte, welche 1889 begann, nicht als ein geschlossenes Konsumtionsgebiet angesehen werden kann; die von mir aufgestellte Statistik für Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern, welche bis 4 km vom Markte entfernt liegen[19]), ist aber leider in der neueren Arbeit Martins[20]) nicht fortgesetzt. Nach den Vieh- und Schlachthofsberichten betrug der relative Verbrauch[20]) an Rind-, Kalb-, Schweine- und Hammelfleisch 1894 54 und 1898 62 kg.

Von Dresden[21]) kennen wir auch den Verbrauch an sonstigem Fleisch. 1873 wurden neben 50 kg Rind- und Schweinefleisch verzehrt: ca. 10 kg Kalb-, 6 kg Schöpsen-, 0,04 kg Ziegenfleisch, 2 kg Wildpret, 2 kg Geflügel, 1 kg Fische (ohne die gesalzenen Heringe und Pöklinge) und 3 kg eingeführtes Fleisch, soweit dasselbe nicht aus Rind- und Schweinefleisch besteht (letzteres ist in der oben nachgewiesenen Quantität von 50 kg bereits mitenthalten), zusammen also ca. 71 kg Fleisch. Der relative Verbrauch an Rind-, Schweine-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch betrug:

| | kg | | kg |
|---|---|---|---|
| 1835 | 30 | 1868 | 58 |
| 1840 | 29 | 1873 | 69 |
| 1851 | 36 | 1893 | 70 |
| 1857 | 48 | 1894 | 71. |

In Baden betrug der relative Fleischverbrauch 1888—90 36.8, 1891—95 37,7 kg[22]).

In München hat sich der Verbrauch an Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch nach Mayr[23]) auf Grund von Steuerakten wie folgt entwickelt:

| | kg | | kg |
|---|---|---|---|
| 1809/19 | 111 | 1849/59 | 75 |
| 1819/29 | 104 | 1859/69 | 83 |
| 1829/39 | 93 | 1870 | 87. |
| 1839/49 | 86 | | |

In Hamburg[24]) wurden von einer Familie im Jahre durchschnittlich an Fleisch verbraucht:

| | Pfd. | Verhältniszahlen, 1821—25 = 100 |
|---|---|---|
| 1821/25 | 538 | 100 |
| 1826/30 | 523 | 97 |
| 1831/35 | 452 | 84 |
| 1836/40 | 448 | 83 |
| 1841/45 | 429 | 80 |
| 1846/50 | 339 | 63 |
| 1851 | 379. | 70 |
| 1852 | 372 | 69. |

Nach den Ergebnissen der Schlachtsteuer wird für die Stadt Bremen der relative Verbrauch an frischem Fleisch berechnet, wobei das Durchschnittsgewicht geschätzt wird[24a]).

| | Rindfleisch kg | Kalbfleisch kg | Schweinefleisch kg | Schaffleisch kg | Pferdefleisch kg | Anderes Fleisch kg | Wild und Geflügel kg | Zusammen kg |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1847—51 | 34,70 | | 14,18 | 4,18 | — | — | 3,45 | 56,51 |
| 52—56 | 32,71 | | 13,20 | 3,53 | — | — | 3,10 | 52,54 |
| 57—61 | 30,15 | | 15,87 | 3,25 | — | — | 3,29 | 52,56 |
| 62-66 | 33,26 | | 16,08 | 3,33 | — | — | 3,07 | 55,74 |
| 67—71 | 33,12 | | 17,31 | 3,81 | — | — | 2,78 | 57,02 |
| 72—76 | 33,68 | | 18,78 | 3,31 | — | — | 2,59 | 58,36 |
| 77—81 | 29,22 | | 19,73 | 2,74 | — | — | 1,87 | 53,56 |
| 82—86 | 18,69 | 9,31 | 21,76 | 2,41 | 2,05 | 0,01 | 2,10 | 56,33 |
| 87—91 | 19,61 | 9,25 | 25,21 | 2,28 | 2,54 | 0,01 | 2,08 | 60,98 |
| 92—96 | 17,82 | 8,24 | 28,20 | 2,10 | 2,40 | 0,01 | 2,43 | 61,20 |
| 1897 | 18,30 | 8,18 | 29,21 | 2,03 | 3,02 | 0,00 | 2,57 | 63,31 |
| 1898 | 18,30 | 8,02 | 29,52 | 2,11 | 3,05 | 0,01 | 2,43 | 63,44. |

Nach eigenen Berechnungen der einzelnen Städte[25]) betrug der Fleischverbrauch pro Kopf in kg:

| Städte | 1885 | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 | 1895 | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin und Umgebung | 76,2 | 79,9 | 86,3 | 85,1 | 80,5 | 68,7 | 69,8 | 71,2 | 70,9 | 75,3 | 73,5 | Gesamtverbrauch. |
| Leipzig | — | — | — | 70,4 | 66,1 | 59,5 | 49,1 | 47,9 | 50,8 | 53,8 | — | nur Schlachtungen. |
| München | 89,9 | 90,4 | 90,2 | 99,0 | 93,5 | 83,3 | 82,7 | 78,9 | 82,6 | 74,0 | 74,9 | ohne Geflügel, Wild. |
| Breslau | 43,2 | 45,8 | 45,7 | 46,0 | 44,2 | 40,8 | 43,4 | 43,1 | 42,7 | 43,3 | 44,8 | ohn.Geflügel,Wild,Pferdefl. |
| Köln | — | — | — | — | — | — | 75 | 73 | 70 | 64 | — | nurSchlachtung.inkl.Pferde |
| Dresden | — | — | — | 73,5 | 72,8 | 69,3 | 69,4 | 65,8 | 68,6 | 69,7 | — | ohne Geflügel,Wild, Pferde. |
| Stuttgart | 67,7 | 67,6 | 69,3 | 72,0 | 68,9 | 66,9 | 68,6 | 67,9 | 72,4 | 68,3 | — | Gesamtverbrauch. |
| Chemnitz | 51,2 | 52,7 | 53,2 | 53,3 | 53,2 | 50,6 | 47,4 | 49,5 | 51,0 | 49,1 | — | ohne Geflügel, Wild. |
| Bremen | 55,3 | 56,7 | 61,9 | 62,6 | 57,8 | 61,4 | 61,5 | 59,4 | 60,2 | 59,7 | — | Gesamtverbrauch. |
| Strassburg | 69,4 | 68,7 | 70,6 | 74,0 | 70,5 | 69,9 | 71,4 | 72,4 | 75,1 | 70,9 | — | ohne Geflügel, Wild. |
| Cassel | 61,7 | 62,4 | 66,8 | 67,4 | 67,2 | 67,2 | 69,1 | 69,2 | 70,4 | — | — | ohne Geflügel, Wild. |
| Magdeburg | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 61,7 | 63,5 | Schlachtg. u. frisch. Fleisch. |
| Augsburg | 69,4 | 69,8 | 71,2 | 76,1 | 74,4 | 64,3 | 65,5 | 60,2 | 64,5 | 58,4 | 58,0 | ohne Geflügel, Wild. |

Die Zahlen sind für einen Vergleich der Ortschaften miteinander nicht geeignet, weil sie sich nicht auf die gleichen Fleischsorten beziehen und weil keine einheitliche Methode der Berechnung zu Grunde liegt. Aber auch die Entwickelung des relativen Verbrauchs in den einzelnen Ortschaften dürfte sich nicht in allen Fällen nach dieser Tabelle beurteilen lassen: es müsste in jedem Einzelfalle das Verhältnis der thatsächlichen Konsumbevölkerung zu der in der Berechnung berücksichtigten Bevölkerung nachgeprüft werden.

Für Strassburg[25]) liegen Angaben aus dem von Büchel bearbeiteten Verwaltungsbericht für 1870—1889 bis 1871 zurück vor:

| | kg | | kg |
|---|---|---|---|
| 1871 | 66,19 | 1879/80 | 65,66 |
| 1872 | 68,51 | 1880/81 | 65,89 |
| 1873 | 70,62 | 1881/82 | 67,37 |
| 1874 | 73,45 | 1882/83 | 64,21 |
| 1875 | 74,79 | 1883/84 | 64,67 |
| 1876 | 71,79 | 1884/85 | 67,35. |
| 1877 | 66,75 | | |
| 1878 | 65,19 | | |

Hirschberg hat es für 1895 versucht, den relativen Verbrauch in 35 Städten unter ausschliesslicher Berücksichtigung der Schlachtungen auf den Schlachthöfen festzustellen; die Vorortsschlachtungen, die Einfuhr von geschlachtetem Fleisch, von Wild und Geflügel sowie die Konsumbevölkerung ausserhalb der politischen Gemeinden sind also nicht berücksichtigt; wie bedeutsam der Einfluss hiervon, sieht man an Berlin, wo die Schlachthausschlachtungen 60 kg ergeben, während der relative Gesamtverbrauch in Berlin und dem 8 km-Umkreis 76 kg betrug. Das Fleischgewicht der Schlachttiere ist nach Angaben aus den einzelnen Städten, welche auf Schätzungen beruhen und nicht kontrolliert werden können, zu Grunde gelegt. Der so berechnete relative Verbrauch aus den Schlachthofschlachtungen war in Altona und Barmen am geringsten (39 kg), er betrug 40—50 kg in Halle a. S., Potsdam, Dortmund, Königsberg i. Pr., Aachen, Liegnitz, Duisburg; 50—60 kg in Chemnitz, Frankfurt a. O., Spandau, Düsseldorf, Köln a. Rh., Augsburg, Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Strassburg; 60—70 kg in Bochum, Berlin, Bremen, Kassel, Nürnberg, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Stuttgart, Karlsruhe, Zwickau; 70—75 kg in Metz, München, Kiel; am höchsten war er in Mannheim (80), Lübeck (98) und Wiesbaden (102 kg)[26]).

Es scheint nach diesen Daten, dass in Deutschland ziemlich allgemein der Fleischkonsum die gleiche Bewegung vollzogen hat. Mit der Kriegsperiode im Anfange des Jahrhunderts beginnt ein starker Rückgang in der Fleischnahrung und dauert bis zur Mitte des Jahrhunderts fort. Sodann tritt eine Steigerung ein, welche sich mit mehreren kürzeren und längeren Unterbrechungen in Zeiten wirtschaftlicher Krisen oder bei Notständen (nach Futtermangel) bis zur Gegenwart fortsetzt.

Den relativen Verbrauch der Stadt St. Gallen[26a]) an Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch berechnet Zuppinger für 1881 bis 1884 auf 78, für 1885—89 auf 79 und für 1890—94 auf 74 kg. 1890 hatte der Verbrauch mit 82 kg seinen Höhepunkt erreicht und war seitdem anhaltend gesunken. Der Konsum an Fleisch von den Rindvieharten hat gegenüber dem vom Schweinefleisch stetig an Bedeutung verloren.

Nach Block[27]) wurden in Frankreich an Rind-, Kalb-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch auf den Kopf der Bevölkerung verzehrt:

| 1812 | 1829 | 1839 | 1852 |
|---|---|---|---|
| 17 | 21 | 20 | 23 kg. |

Das Ackerbauministerium[28]) giebt den relativen Fleischverbrauch von geschlachtetem Rind- und Schafvieh und Schweinen in Frankreich für

| | 1840 | 1862 | 1882 | 1892 |
|---|---|---|---|---|
| auf | 20,1 | 25,9 | 32,9 | 35,1 kg an. |

Dazu kommen 1892 noch 0,3 kg Fleisch von Pferden, Maultieren und Eseln sowie 0,4 kg mehr ein- als ausgeführtes Fleisch.

Relativer Verbrauch an frischem Fleich[28]) der

| | städtischen*) | ländlichen | gesamten |
|---|---|---|---|
| | | Bevölkerung | |
| | kg | kg | kg |
| 1862 | 53,6 | 18,6 | 25,9 |
| 1882 | 64,6 | 21,9 | 33,1 |
| 1892 | 58,1 | 26,3 | 35,6. |

Unter den Ursachen, welche diese eigenartige Entwickelung veranlasst haben, hebt die amtliche Statistik besonders drei hervor: die Zunahme des Genusses alkoholischer Getränke in den Städten, welcher regelmässig eine Verringerung der festen Nahrung parallel laufe; die sich immer mehr ausbreitende Gewohnheit der wohlhabenderen, mehr Fleisch konsumierenden Schichten der städtischen Bevölkerung, sich während der Sommermonate auf dem Lande aufzuhalten; die Ausbreitung des Wohlstandes in der Landbevölkerung.

Der Verbrauch der städtischen Bevölkerung an frischem Fleisch wird bis 1839 zurückverfolgt[28]): (Siehe die auf S. 1101 an erster Stelle stehende Tabelle.)

Den Verbrauch in Paris berechnet Morillon[29]):

| | 1866 | 1872 | 1876 | 1881 |
|---|---|---|---|---|
| | kg | kg | kg | kg |
| an Fleisch | 75 | 71 | 76 | 77 |
| an Geschlinge | 3 | 2 | 3 | 3 |
| zusammen | 78 | 73 | 79 | 80. |

1892 (1891) kamen auf den Kopf der Bevölkerung 64,6 (63,6) kg Rind-, Kalb- und Schaffleisch, 10,5 (10,2) kg Schweinefleisch und Fleischwaren, 11,2 (10,6) kg Geflügel und Wild, ferner 10,2 kg Fische[30]).

Aus den Bevölkerungszahlen von Paris (Annuaire statistique de la France XVIII, 1898 p. 16) und dem auf Grund der Berichte der Polizeipräfektur vom Landwirtschaftsministerium im Bulletin (1896 p. 1010 f.) nachgewiesenen

*) Bevölkerung der Hauptstädte der Departements und der Städte von 10000 und mehr Einwohnern.

Verbrauchsstatistik der französischen Städte. (Vgl. S. 1100.)

| Jahr | Bevölkerung | Fleisch von dem in den Städten geschlachteten Vieh | | | | Gesamtverbrauch an frischem Fleisch | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Rindvieh | Schweine | Schafe und Ziegen | Pferde, Maulesel, Esel | absolut | relativ |
| | Einwohner | Tausend Kilogramm | | | | | kg |
| 1839 | 5 076 319 | 146 457 | 48 994 | 43 615 | — | 248 458 | 49 |
| 1844 | 5 342 741 | 160 920 | 55 053 | 46 043 | — | 277 763 | 52 |
| 1849 | 5 828 574 | 174 930 | 44 218 | 49 783 | — | 299 475 | 51 |
| 1854 | 6 277 343 | 195 084 | 42 537 | 54 380 | — | 335 731 | 53 |
| 1862 | 7 878 329 | 250 440 | 61 107 | 67 416 | — | 422 288 | 54 |
| 1867 | 8 341 481 | 268 530 | 75 827 | 75 486 | — | 482 833 | 58 |
| 1872 | 8 263 637 | 251 629 | 72 224 | 77 672 | — | 458 649 | 56 |
| 1877 | 8 703 729 | 302 644 | 77 581 | 85 609 | — | 541 907 | 62 |
| 1882 | 9 840 517 | 355 786 | 100 874 | 95 400 | — | 635 707 | 65 |
| 1887 | 10 479 836 | 366 136 | 101 061 | 96 987 | — | 635 933 | 61 |
| 1892 | 11 231 211 | 364 225 | 115 538 | 88 823 | 12 188 | 652 767 | 58. |

Fleischkonsum ergiebt sich ein relativer Verbrauch von

| | Rind-, Kalb- u. Schaffleisch | Schweinefleisch u. Fleischwaren | zusammen |
|---|---|---|---|
| | kg | kg | kg |
| 1891 | 64 | 12 | 76 |
| 1892 | 65 | 12 | 76 |
| 1893 | 65 | 11 | 76 |
| 1894 | 60 | 11 | 71 |
| 1895 | 60 | 11 | 71 |
| 1891—95 | 63 | 11 | 74 |
| 1896 | 58 | 11 | 69. |

1888[31]) betrug der Konsum an Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch in Paris 78, Lyon 52, Marseille 61, Bordeaux 77, Lille 34, Toulouse 61, Saint Etienne 57, Nantes 48, Le Havre 67, Roubaix 50 kg, in den 87 Hauptstädten der Departements und in 12 anderen Städten mit mehr als 40000 Einwohnern, zusammen mit einer Bevölkerung von 6,7 Millionen Einwohnern 67 kg. Unter den Städten mit mehr als 40000 Einwohnern haben den höchsten relativen Konsum Paris und Clermont-Ferrand mit 78, Bordeaux und Versailles mit 77, Rennes und Amiens mit 76 kg; unter sämtlichen 99 Städten wiesen den niedrigsten Konsum auf Ajaccio (25 kg) und Lille (Stadt nebst Bannmeile 34 kg).

In dem Vereinigten Königreich betrug nach P. G. Craigie[32])[32a]) der relative Fleischverbrauch 1868 46, 1872 50, 1876—80 51, 1881—85 50, 1886—90 52 und 1891—95 55 kg.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika berechnet Murray[33]) den Verbrauch an Schweinefleisch und Schmalz, soweit derselbe aus dem grossen Fleischhandel gedeckt wird, für die Jahre 1892/93—1898/99 auf 1942, 1564, 1825, 1950, 2120, 2313 und 2632 Millionen lbs Fleisch und auf 423, 495, 496, 390, 658, 768, 673 Tausend Tierces Schmalz; für 1898/99 ergäbe das einen Verbrauch (aus dem Handel) auf den Kopf der Bevölkerung von 36 Pfund Fleisch und 3 Pfund Schmalz.

**6. Zusammensetzung der Fleischnahrung.** Aus den Quellen der Fleischverbrauchsstatistik lässt sich zum Teil auch der Anteil der einzelnen Fleischsorten an der Fleischnahrung feststellen. Eine interessante Nachweisung für 35 deutsche Städte findet sich im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte VI, 1897 S. 257 ff., auf welche hier nur verwiesen werden kann. In der folgenden Tabelle (S. 1102) ist nur der Verbrauch an Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweine- und Pferdefleisch berücksichtigt und auch nur soweit, als er in den Nachweisungen gesondert aufgeführt ist. Besonders in Städten, welche grössere Mengen rohen oder zubereiteten Fleisches einführen, können die Zahlen von der Wirklichkeit abweichen, weil das eingeführte Fleisch in der Regel von der Statistik nicht nach Sorten unterschieden wird.

Die Tafel zeigt den verhältnismässig geringen Verbrauch an Hammelfleisch in Deutschland gegenüber England und Frankreich. Bei der Ernährung der französischen Städte (vgl. auch die vorstehend aufgeführte Tabelle) und auch Englands fällt die relativ geringere Bedeutung des Schweinefleischverbrauches Deutschland gegenüber ins Auge. Für ganz Frankreich ist sogar die relative Bedeutung des Schweinefleisches in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts unter Schwankungen zurückgegangen.

In der geschichtlichen Entwickelung des deutschen Konsums zeigt sich eine erhebliche Zunahme in der Bedeutung des Schweinefleischverbrauches auf Kosten des Hammelfleisches, teilweise auch auf Kosten des Kalbfleisches und des Rindfleisches. Hiermit braucht aber keineswegs eine Verschlechterung der Ernährung verbunden zu sein. Es liegt auf der Hand, dass dieses Resultat eintreten kann, wenn der Konsum an Schweinefleisch steigt, ohne dass der Konsum an anderen Fleischsorten zurückgeht. Aber selbst dort, wo mit dieser Erscheinung zugleich ein Sinken des relativen Fleischverbrauches verbunden ist, brauchen sich die Ernährungsverhältnisse nicht verschlechtert zu haben: wenn an der Volksvermehrung vorwiegend die weniger Fleisch essenden Klassen beteiligt sind, so kann der relative Fleischverbrauch sinken, die Bedeutung des Schweinefleisches steigen und dabei trotzdem die Ernährung aller Klassen besser werden. Eine Entscheidung wäre nur möglich, wenn eine Konsumstatistik der einzelnen Volksklassen aufgestellt werden könnte.

**Anteil der einzelnen Fleischsorten an der Fleischnahrung.**

| Gebiet | Zeit | Quelle | Verhältnismässiger Verbrauch an Fleisch von Rindern | Kälbern | Hammeln (u. Ziegen) | Schweinen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Schlachtsteuerpflichtige Städte Preussens | 1838 | 11) | 40,9 | 12,6 | 15,1 | 31.4 |
| | 1849 | | 39,4 | 13,1 | 14,1 | 33.4 |
| | 1861 | | 40,8 | 11,9 | 11,0 | 36.3 |
| Berlin . . . . . . . . . . . . | 1780/89 | 15) | 47 | 10 | 17 | 26 |
| | 1860/69 | | 42 | 8 | 11 | 39 |
| Breslau*) . . . . . . . . . . . | 1870/80 | 17) | 41 | 9 | 10 | 40 |
| | 1880/90 | | 44 | 9 | 6 | 41 |
| | 1890/95 | | 43,6 | 8,7 | 4,6 | 43.1 |
| Koblenz . . . . . . . . . . . . | 1889 | Steuerakten | 51 | 13 | 3 | 33 |
| Sachsen**) . . . . . . . . . . . | 1836—45 | 18) | 37 | 10 | 6 | 47 |
| | 1846—55 | | 38 | 10 | 6 | 46 |
| | 1856—65 | | 36 | 10 | 4 | 50 |
| | 1866—75 | | 40 | . | . | 60 |
| | 1876—85 | | 38 | . | . | 62 |
| | 1886—95 | | 39 | . | . | 61 |
| Stadt Leipzig . . . . . . . . . | 1577/79, 83, 91 | 10) | 46 | 20 | 26 | 7 |
| | 1683—86 | | 41 | 20 | 28 | 11 |
| | 1767/68, 76/77 | | 38 | 26 | 19 | 17 |
| | 1800—1809 | | 40 | 27 | 16 | 17 |
| | 1820—1829 | | 45 | 24 | 11 | 20 |
| | 1852—1857 | | 46 | 23 | 8 | 23 |
| Leipzig-Stadt nebst Grenz- und Vorstadtdörfern**) . . . . . . . . | 1838—40 | 10) | 48 | 24 | 11 | 17 |
| | 1852—57 | | 45 | 22 | 7 | 26 |
| | 1852—60 | | 58 | . | . | 42 |
| | 1861—70 | | 47 | . | . | 53 |
| | 1871—80 | | 38 | . | . | 62 |
| München . . . . . . . . . . . | 1809—19 | 23) | 64 | 20 | 4 | 12 |
| | 1839—49 | | 52 | 26 | 3 | 19 |
| | 1859—69 | | 50 | 24 | 3 | 23 |
| Frankreich . . . . . . . . . . | 1812 | 27) | 30 | 9 | 13 | 48 |
| | 1829 | | 36 | 10 | 13 | 41 |
| | 1839 | | 34 | 11 | 12 | 43 |
| | 1852 | | 51 (Rindern und Kälbern) | | 13 | 36 |
| | 1862 | 28) | 49 (Rindern und Kälbern) | | 12 | 39 |
| | 1882 | | 55 (Rindern und Kälbern) | | 14 | 31 |
| | 1892 | | 40 | 14 | 12 | 34 |
| Paris . . . . . . . . . . . . . . | 1882 | 31) | 88 (Rindern, Kälbern und Hammeln) | | | 12 |
| Lyon . . . . . . . . . . . . . . | 1882 | | 50 | 16 | 18 | 16 |
| Marseille . . . . . . . . . . . . | 1882 | | 57 | 4 | 30 | 9 |
| Bordeaux . . . . . . . . . . . . | 1882 | | 45 | 12 | 22 | 21 |
| Die 87 Hauptstädte des Departements ausser Paris und Laval, und 6 andere Städte***) . . . . . . . . . . | 1882 | | 49 | 16 | 17 | 18 |
| Vereinigtes Königreich . . . . . . | 1872/74 | 33) | 50 (Rindern und Kälbern) | | 26 | 24 |
| | 1885 | | 53 (Rindern und Kälbern) | | 21 | 26. |

*) Die Erhöhung der Verhältniszahl für Rindfleisch in der Periode 1880/90 dürfte dadurch zu erklären sein, dass die in Rechnung gestellten Durchschnittsgewichte des Rindviehs seit 1885 erhöht sind.

**) Für die drei ersten Perioden 1836/65 ist der Kalb- und Schöpsenfleischverbrauch der Jahre 1840, 1851, 1857 in Rechnung gestellt.

***) Brest, Reims, Roubaix, Tourcoing, Le Havre, Toulon.

**B. Specialstatistik.**

7. Will man die Verbrauchsverhältnisse der einzelnen Volksklassen kennen lernen, so kann hierfür die Generalstatistik keine Hand-

habe bieten: man muss einzelne Individuen oder Familien zum Gegenstande der Beobachtung machen. Wie nötig dieses aber ist und wie wenig die Generalstatistik allein uns einen Einblick in die Ernährungsverhältnisse eines Volkes bietet, ersehen wir aus folgenden Daten:

Forster[36]) hat die Nahrung eines Dienstmannes (I), eines Schreinergesellen (II), zweier junger Aerzte (III, IV) und der Pfründnerinnen der städtischen Pfründnerinnenanstalt (V) in München untersucht und fand pro Tag eine Aufnahme von

| | frischem Fleisch ohne Knochen | überhaupt in der ganzen Rechnung | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Eiweiss | Fett | Kohlehydrate |
| | g | g | g | g |
| I | 231 | 132,6 | 95,3 | 421,8 |
| II | 92 | 131,1 | 67,6 | 494,0 |
| III | 368 | 126,6 | 88,8 | 361,8 |
| IV | 403 | 134,4 | 102,1 | 291,7 |
| V | 94 | 67 | 38,2 | 265,9. |

Conrad[37]) teilt aus den Haushaltungsbudgets der Familien I eines Lohndieners (5 Pers., davon 2 wenig konsumierende Kinder; 250 Rthlr. Eink.; 1864), II eines Handwerkers (4 erwachsene Pers.; 300 Rthlr. Eink.; 1872), III eines Subalternbeamten (3 erwachsene Pers.; 700 Rthlr. Eink.; 1871), IV eines höheren Beamten (4 erwachsene Pers.; 2000 Rthlr. Eink.; 1847), V eines höheren Beamten (5 erwachsene Pers.; 2500 Rthlr. Eink.; 1871) und VI eines höheren Beamten (5 erwachsene Pers.; 3000 Rthlr. Eink.; 1872) den jährlichen Verbrauch derselben an Fleisch mit (I, III, V wohnten in einer ganz kleinen Stadt mit niederen Preisen, II in einer mittleren Stadt, IV und VI in einer grösseren mit hohen Preisen):

| | I | II | III | IV | V | VI |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Pfd. | 61 | 168 | 220 | 515 | 525 | 1020. |

Aus den erheblichen Differenzen auch bei den Wohlhabenden ergiebt sich, dass eine Zunahme des relativen Verbrauchs nicht ohne weiteres den minder begüterten Klassen zugerechnet werden darf; jedenfalls ist aus der Bewegung des relativen Verbrauchs nicht ersichtlich, ob sich der Fleischverbrauch bei den mittleren Klassen oder den arbeitenden Klassen geändert hat.

Für eine Specialstatistik des Fleischverbrauchs liegt ein ausgedehntes Material vor: in den Untersuchungen zahlreicher Physiologen über den Nahrungsbedarf, sofern dieselben ihrer Forschung eine Bestimmung des wirklichen Verbrauchs an Nahrungsmitteln zu Grunde gelegt haben; in Monographieen über die Lage einzelner Gewerbe, über die Lage der arbeitenden Klassen und in den sehr zahlreichen Haushaltungsbudgets. Doch ist das Material noch zerstreut und bedarf erst der Sichtung und Verwertung durch einen Fachmann, etwa wie es Laspeyres[38]) mit den Le Play schen Budgets versucht hat.

Nur für Italien[39]) sind zu Anfang der neunziger Jahre eine Reihe von Monographieen über die Lage der arbeitenden Klassen in Stadt und Land verwertet worden. Danach verbraucht ein Arbeiter in mittleren Verhältnissen in Ober- und Mittelitalien wöchentlich 750 g frisches Fleisch und 350 g getrocknete Fische (pisce conservato) und eingesalzenes Fleisch; für Süditalien sinkt der Verbrauch von frischem Fleisch bis zu 405 g in der Woche, von gesalzenem Fleisch und Fischen bis zu 100 g, aber es werden dort mehr frische Fische genossen; ein Tagelöhner in Oberitalien verbraucht 200 g frisches Fleisch und 200 g gesalzenes Fleisch und Fische.

Für Ungarn liegt ein Versuch vor, die Ernährungsverhältnisse eines Volkes durch Specialstatistik zu erforschen. Keleti[40]) geht von dem physiologisch festgestellten Bedarf eines Mannes, einer Frau und eines Kindes an Eiweiss aus, erhebt eine Enquete über die Ernährungsweise in den einzelnen Komitaten und berechnet hieraus, wie gross der Verbrauch an den einzelnen Nahrungsmitteln sein muss, wenn Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Bevölkerung bewahrt bleiben sollen. — Auf diesem Wege findet er einen relativen Jahreskonsum der Bevölkerung

| | in den Komitaten absoluter Majorität | | | | im Landesdurchschn. |
|---|---|---|---|---|---|
| | magyar. | rumän. | slowak. | deutsch. | |
| | kg | kg | kg | kg | kg |
| an Fleisch u. Würsten . | 38 | 27 | 22 | 42 | 34 |
| an Speck und Fett . . . | 31 | 25 | 15 | 28 | 27. |

Ich registriere diesen Versuch zum Schlusse, ohne ihn der Nachahmung zu empfehlen.

## II. Fleischpreise.

**8. Vorbemerkungen.** Die praktischen Bedürfnisse, derenthalben Notierungen der Fleischpreise stattfinden, die Technik der Notierung und Zusammenstellung, die wissenschaftlichen Gesichtspunkte für die Verarbeitung sind im wesentlichen dieselben wie bei den Fruchtpreisen und bei den Preisen überhaupt. Hier sollen nur die Besonderheiten der Fleischpreise erwogen werden. Dabei beschränke ich mich auf die Statistik der neuesten Zeit; Fleischpreise aus früheren Jahrhunderten sind — abgesehen von der Schmollerschen Arbeit[41]) — meistens gemeinsam mit Frucht- und Warenpreisen mitgeteilt und können nur im Zusammenhange mit diesen behandelt werden.

**9. Preisnotierungen und Durchschnittspreise.** Folgende Gruppen von Fleischpreisen müssen unterschieden werden:

a) der Fleischpreis im Schlachtvieh; derselbe wird nach den Handelsusancen des betreffenden Marktes festgestellt; b) der Detailpreis, welcher auf dem Markte bezw. im Laden der Fleischer gezahlt wird; c) zwischen beide schiebt sich in manchen Städten der Grosshandelspreis für die grösseren Teile der ausgeschlachteten Tiere; d) end-

lich sind diejenigen Preise als besondere Gruppe der Detailpreise auszuzeichnen, welche (grosse Restaurants und) grössere Anstalten für Fleischlieferungen zahlen: sie dürften den Grosshandelspreisen (c) nahe stehen. —

Die Specialstatistik findet innerhalb der Preisstatistik ein nur beschränktes Gebiet. Die Preisaufzeichnungen einzelner Haushaltungen und einzelner Schlächter interessieren nur insofern, als man mittelst derselben die offiziellen Notierungen, welche ein grösseres Marktgebiet umfassen, kontrollieren kann: denn in der Regel will man die Preisbewegung eines Marktes kennen lernen, nicht aber die Preisentwickelung im Laden eines bestimmten Schlächters oder die Preise der Nahrung einer bestimmten Familie. — Eine wichtigere Verwendung findet die Specialstatistik nur hinsichtlich der von Anstalten gezahlten Fleischpreise: vermöge ihrer Aehnlichkeit mit Grosshandelspreisen können sie eventuell für diese eintreten (z. B. im Hamburger Preisverzeichnis).

Die Specialstatistik im Gebiete der Preise ermöglicht sonsten, durch Vergleich der Gross- und Kleinhandelspreise den Preisaufschlag der Detailhändler festzustellen. Wegen der verschiedenen Fleischergiebigkeit des Schlachtviehes nach Rasse, Alter, Mast und Individualität der Schlachttiere versagt sie aber im Fleischergewerbe diesen Dienst; im Hinblick auf die Empfindlichkeit einer solchen Untersuchung müsste nicht nur die durchschnittliche Fleischergiebigkeit, sondern auch das Gewicht der einzelnen, im Preise unterschiedenen Fleischsorten, der einzelnen verwertbaren Teile des Abganges, des Talges, der Haut etc. mit grosser Genauigkeit festgestellt werden[42]. Man wird für die Frage nach dem Preisaufschlage des Fleischergewerbes von statistischen Erhebungen dieser Art absehen und nach symptomatischen Erscheinungen suchen müssen, z. B. nach der Entwickelung der Einkommensverhältnisse der Fleischer im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, wie ich es für Halle a. S. versucht habe[43].

Die Generalstatistik behandelt offizielle oder private Notierungen der auf bestimmtem Marktgebiete gezahlten Preise.

Welche Preise werden notiert? So lange die Fleischmarktverhältnisse so einfach liegen, dass nur die grossen Gruppen Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch unterschieden werden, dass weder die Qualität des Schlachtstückes noch der Körperteil, aus dem das Fleisch stammt, auf den Preis von Einfluss sind, dass Unterschiede dieser Art höchstens durch die Grösse der sogenannten Beilage (d. i. meistens ein wertloses Knochenstück) ausgeglichen werden, so lange kann in der Regel ohne Schwierigkeit für jede dieser Fleischsorten ein bestimmter Preis als Marktpreis angegeben werden. Anders wird es bei weitergehender Differenzierung des Fleischhandels. Zunächst wird nicht mehr nur nach jenen Sorten gehandelt, sondern es wird weiter unterschieden, ob das Fleisch vom Bauche, von der Keule, vom Rücken, von der Brust oder von der Schulter ist, ob es als Koch- oder als Bratfleisch verwendet werden kann und dergleichen mehr. Für welche Sorten soll nun die Preisnotierung stattfinden? Schon aus obigen Bemerkungen über Fleischergiebigkeit geht hervor, dass die Preisermittelung aller der unterschiedenen Sorten in der Absicht, unter Berücksichtigung ihrer Quantitäten einen Durchschnittspreis des Rindfleisches überhaupt, des Kalbfleisches überhaupt etc. zu berechnen, müssig sein würde. Man wird daher nur einzelne Sorten in der Preisentwickelung verfolgen; welche? das richtet sich nach der Aufgabe, deren Lösung von der Staatsverwaltung oder von der Wissenschaft ins Auge gefasst ist.

Die wichtigsten Aufgaben der Preisstatistik sind die Darlegung des Verhältnisses der Preise zu den Löhnen und der Preise der Waren zu einander. Hierfür genügt es, wenn die Fleischsorten, deren Konsum am bedeutendsten ist, im Preisgange verfolgt werden. — Welche Sorten auszuwählen sind, lässt sich unter diesem Gesichtspunkte nur örtlich bestimmen: denn die Zerlegung der Schlachttiere für den Detailhandel ist lokal sehr verschieden[44].

Daher ist es auch höchst bedenklich, wenn im Interesse einheitlicher Resultate für ein grösseres Wirtschaftsgebiet Preisangaben für die gleichen, bis ins einzelne bestimmten Fleischsorten gefordert werden: findet der Handel nicht nach eben dieser Scheidung statt, so ist eine richtige Notierung seitens der unteren Behörden höchst zweifelhaft. Sind die Voraussetzungen einheitlicher Erhebungsformulare im Fleischhandel selbst nicht vorhanden, so dürfte es zweckmässiger sein, im Formulare den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und erst an der Centralstelle das Material nach einheitlichen Principien zu verarbeiten.

Die Differenzierung des Fleischhandels zeigt sich weiter darin, dass für dieselbe Sorte auf demselben Markte verschiedene Preise gezahlt werden und dass der Ausgleich durch die Beilagen zurücktritt. Eine neue Schwierigkeit für die Notierung. Die Bestimmung eines Durchschnittspreises ist sehr schwierig und wird daher besser bei den markttägigen Notierungen nicht gefordert. Fast allgemein wird der wirklich gezahlte höchste und niedrigste Preis der betreffenden Fleischsorte notiert (dabei wird in der Regel der Preis des Fleisches mit Knochen verlangt).

Bei Beobachtung der Preisbewegung während eines längeren Zeitraumes benutzt man entweder die an bestimmtem Tage im Verlaufe einer Reihe von Jahren gezahlten Preise (z. B. die Martinipreise), oder man bildet aus den einzelnen Notierungen Monats-, Jahresdurchschnitte oder Durchschnitte für längere Zeiträume.

Das erste Verfahren dürfte wegen der Zufälligkeiten, denen die Preise ausgesetzt sind, nur dort angebracht sein, wo für die Berechnung von Durchschnitten kein hinreichendes Material vorliegt.

Aus den höchsten und niedrigsten Marktpreisen kann man die in längeren Zeiträumen gezahlten höchsten und niedrigsten Preise bestimmen, um die Preisschwankungen zu übersehen; daneben müssen aber aus

allen notierten höchsten und niedrigsten Preisen Durchschnittspreise berechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass der wirkliche mittlere Preis mit dem so berechneten Durchschnittspreise nicht zusammenzufallen braucht, sondern dass er sich nur mit ihm gemeinsam zwischen den notierten höchsten und niedrigsten Marktpreisen bewegt. Je geringer die Differenz dieser beiden ist, um so sicherer wird die Bewegung des berechneten Durchschnittspreises derjenigen des wirklichen entsprechen; daher muss auf die Grösse der Differenz zwischen den an einem jeden Markttage notierten höchsten und niedrigsten Preisen besonders acht gegeben werden.

Aus den Preisnotierungen der einzelnen Ortschaften eines Landes werden als arithmetische Mittel »Landesdurchschnittspreise« berechnet. Diese haben in der Regel gar nicht mehr den Anspruch, einen mittleren Preis der betreffenden Fleischsorte im ganzen Lande darzustellen: das ist unmöglich, weil sich die gleichen Notierungen an verschiedenen Orten auf verschiedene Qualitäten beziehen, weil die Bedeutung der einzelnen Marktorte ihrer Grösse nach sehr verschieden ist, endlich weil das platte Land mit den kleineren Städten nicht berücksichtigt ist.

Diese Landesdurchschnitte sollen uns lediglich in ihrer Bewegung ein Gesamtbild von der Bewegung aller einzelnen örtlichen Durchschnittspreise geben und einen Ueberblick über diese erleichtern. Nun heben sich aber entgegengesetzte Bewegungen der örtlichen Preise im Landesdurchschnitte auf: daher muss eine Untersuchung, welche die Bewegung der Landesdurchschnittspreise zu Grunde legt, sich erst jederzeit vergewissern, ob in dieser die Preisbewegung an den einzelnen Orten auch wirklich zum Ausdruck gelangt oder ob nicht entgegengesetzte Preisrichtungen zu geringe Schwankungen des Durchschnittes erzeugt haben.

**10. Tabellen über Fleischpreise.** Eine Zusammenstellung der Fleischpreise in Preussen seit 1816 und in Halle seit 1731 giebt Conrad im J. f. N. III. F. Bd. 8 S. 730—733. — Die nachstehende Tafel enthält für einige Länder und Ortschaften Durchschnittspreise der wichtigsten Fleischsorten (Rind- und Schweinefleisch) für 10-, 5- und 1jährige Perioden während des 19. Jahrhunderts. Es handelt sich in I und II um Marktpreise, in III dagegen um Grosshandelspreise (in Hamburg nach den Jahresabrechnungen hamburgischer Verwaltungen); für Berlin und Preussen sind Grosshandelspreise aus den letzten Jahren beigefügt.

Soweit sich die Zahlen erstrecken, sehen wir in den zwanziger Jahren einen erheblichen Rückgang der Preise, sodann eine allgemein andauernde Steigerung, welche bis zum 9. Jahrzehnt anhält; ebenso allgemein beginnt in den achtziger Jahren ein Preisfall, welcher aber, ausser in Grossbritannien, nur wenige Jahre währt.

Fleischpreise in Pfg. pro kg. a).

I.

| | Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Berlin, Breslau, Magdeburg, Münster, Köln, Aachen b) [45]) [46]) | | Berlin b) [45]) [46]) [47]) | | | Italien 5 Städte c) [49]) |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Rindfleisch | Schweinefleisch | Rindfleisch (Grosshandelspreise | Rindfleisch | Schweinefleisch | Rindfleisch I. Qualität |
| 1801—10 | — | — | — | — | — | — |
| 1811—20 | 77 | 88 | — | 89 | 90 | — |
| 1821—30 | 57 | 62 | — | 61 | 56 | — |
| 1831—40 | 64 | 74 | — | 63 | 66 | — |
| 1841—50 | 70 | 86 | — | 71 | 79 | — |
| 1851—60 | 86 | 110 | — | 85 | 106 | — |
| 1861—70 | 98 | 115 | — | 100 | 108 | 106 d) |
| 1871—80 | — | — | — | 125 | 127 | 134 |
| 1881—90 | — | — | — | 117 | 124 | 145 |
| 1881—85 | — | — | — | 119 | 121 | 148 |
| 1886—90 | — | — | — | 115 | 126 | 143 |
| 1891—95 | — | — | — | 126 | 132 | 150 |
| 1891 | — | — | — | 129 | 136 | 154 |
| 1892 | — | — | — | 128 | 139 | 149 |
| 1893 | — | — | — | 125 | 132 | 147 |
| 1894 | — | — | 101 | 125 | 129 | 147 |
| 1895 | — | — | 100 | 123 | 125 | 151 |
| 1896 | — | — | 97 | 122 | 120 | 152 |
| 1897 | — | — | 99 | 123 | 130 | — |
| 1898 | — | — | 97 | 126 | 140 | — |

II.

| | Preussen b) 165 (87) Marktorte [46] Rindfl. Grosshandelspreise | Rindfl. | Schwfl. | Bayern [48] Ochsenfleisch | Schwfl. | Württemberg 18 Garnisonstädte [50] Rindfl. | Schwfl. | Stuttgart [50] Ochsenfleisch | Schwfl. | Baden [51] ca. 25, seit 1896 68 Ortschaften Ochsenfleisch | Schwfl. | Frankreich [52] Rindfl. | Schwfl. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1861—70 | — | 88 d) | 105 d) | — | — | — | — | — | — | — | — | 111 g) | 122 g) |
| 1871—80 | — | 115 | 125 | — | — | 114 e) | 124 e) | 135 e) | 129 e) | 130 | 124 | 129 | 132 |
| 1881—90 | — | 117 | 124 | 123 | 123 | 134 | 133 | 139 | 133 | 133 | 124 | 126 | 126 |
| 1881—85 | — | 118 | 125 | 122 | 122 | 131 | 130 | 139 | 133 | 134 | 124 | 130 | 133 |
| 1886—90 | — | 117 | 123 | 124 | 124 | 136 | 136 | 139 | 134 | 132 | 125 | 121 | 120 |
| 1891—95 | — | 125 | 130 | 133 | 131 | 149 | 144 | 147 | 136 | 139 | 133 | 129 | 125 |
| 1891 | — | 128 | 130 | 133 | 132 | 150 | 144 | 149 | 136 | 142 | 133 | 130 | 124 |
| 1892 | — | 126 | 131 | 131 | 130 | 146 | 145 | 145 | 136 | 137 | 131 | 126 | 121 |
| 1893 | — | 121 | 132 | 124 | 128 | 131 | 139 | 136 | 134 | 127 | 128 | 119 | 117 |
| 1894 | 110 | 124 | 131 | 136 | 135 | 159 | 152 | 152 | 143 | 144 | 139 | 132 | 129 |
| 1895 | 112 | 126 | 126 | 139 | 129 | 160 | 141 | 152 | 129 | 146 | 134 | 137 | 132 |
| 1896 | 109 | 124 | 120 | 135 | 123 | | | 147 | 127 | 140 | 125 | 132 | 122 |
| 1897 | 109 | 124 | 128 | 134 | 132 | f) | f) | 148 | 144 | — | — | 130 | 116 |
| 1898 | 111 | 126 | 136 | 135 | 140 | | | 148 | 151 | — | — | 126 | 121. |

III.

| | Hamburg [53] l) Rindfl. | Schwfl. | London [54] Rindfl. | Schwfl. | Cincinnati [55] Mess Pork | Lard | Chicago [56] Mess Pork | Lard | Vereinigte Staaten von Nordamerika (Exportpreise) [56] Beef salted | Pork salted | Lard | Bacon a. hams |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1841—50 | 72 h) | 86 h) | 88 i) | 114 i) | 45 i) | 59 i) | — | — | — | — | — | — |
| 1851—60 | 67 | 99 | 100 | 110 | 72 | 93 | — | — | — | — | — | — |
| 1861—70 | 89 | 102 | 112 | 120 | 110 | 124 | — | — | 75 k) | 126 k) | 159 k) | 143 k) |
| 1871—80 | 118 | 108 | 131 | 124 | 70 | 85 | 68 | 85 | 71 | 76 | 95 | 88 |
| 1881—90 | 110 | 111 | 112 | 108 | 66 | 73 | 64 | 74 | 62 | 68 | 81 | 82 |
| 1881—85 | 114 | 110 | 124 | 116 | 74 | 85 | 72 | 86 | 72 | 77 | 93 | 90 |
| 1886—90 | 107 | 112 | 100 | 100 | 58 | 61 | 57 | 63 | 51 | 62 | 68 | 75 |
| 1891—95 | 114 | 115 | 100 | 102 | — | 65 | 57 | 68 | 52 | 65 | 75 | 81 |
| 1891 | 118 | 120 | 102 | 91 | — | 56 | 47 | 58 | 52 | 55 | 64 | 70 |
| 1892 | 116 | 118 | 100 | 113 | — | 66 | 53 | 64 | 53 | 56 | 67 | 75 |
| 1893 | 116 | 120 | 102 | 117 | — | 81 | 80 | 91 | 50 | 72 | 88 | 89 |
| 1894 | 108 | 109 | 99 | 103 | — | 66 | 58 | 68 | 53 | 74 | 83 | 89 |
| 1895 | 111 | 107 | 99 | 87 | — | 57 | 47 | 58 | 53 | 66 | 72 | 81 |
| 1896 | 110 | 115 | 93 | 82 | — | 57 | 35 | 40 | 52 | 53 | 61 | 77 |
| 1897 | 109 | 126 | 97 | 103 | — | 37 | 37 | 38 | 48 | 45 | 47 | 68 |
| 1898 | 111 | 129 | 96 | 106 | — | 47 | 44 | 49 | 51 | 52 | 52 | 71. |

a) **Reduktionszahlen:** Preussen: 1 altes Pfund (bis 1857 inkl.) = 0,468 kg, 1 leichtes Pf. (bis 1874) = 1/120 M. — Italien: 1 Lira = 81 Pf. — Frankreich und Schweiz: 1 cent. = 0,81 Pf. — London: 1 d. pro 8 lbbs. = 2,346 Pf. pro 1 kg. — Vereinigte Staaten: 1 $ pro 1 brl. = 4,627 Pf. pro 1 kg, 1 $ pro 100 lbs. = 9,255 Pf. pro 1 kg = 1 cent. pro 1 pound. — Oesterreich: 1 Kr. = 1,667 Pf. — b) In Preussen hat 1872 und 1875 die Erhebungsmethode erhebliche Abänderungen erfahren; 1894 ist die Notierung des Rindfleischpreises im Grosshandel dazu gekommen. — c) Mailand, Padua, Florenz, Rom, Neapel. — d) 1862—70. — e) 1872—80. — f) Da seit 1896 die Durchschnittspreise für 40 Gemeinden berechnet werden und da ausserdem das Verfahren geändert ist (vgl. Württembergische Jbb., Jahrgang 1898 S. 181), so sind die Zahlen seit 1896 mit den früheren nicht vergleichbar. — g) 1868—70. — h) 1847—50. — i) 1846—50. — k) 1869—70. Die Jahre endigen am 30. Juni des bezeichneten Jahres. — l) Die Zahlen seit 1886 verdanke ich einer Mitteilung des Direktors des handelsstatistischen Bureaus in Hamburg, Herrn Heinz.

**11. Fleischpreise und Warenpreise.** Die Fleischpreise nehmen in der allgemeinen Preisentwickelung eine besondere Stellung ein. Betrachten wir die Resultate der Arbeiten Sauerbecks und Soetbeers: jener untersucht die Preise von 45 Artikeln für London, dieser die von 114 für Hamburg; jener setzt die Durchschnittspreise der Periode 1867—77, dieser die von 1847—50 = 100, und beide berechnen hierauf Verhältniszahlen der Preise.

Nach Sauerbecks Tafel[54]).

| | Beef | | Mutton | | Pork large and small | Animal food *) | Grand Total **) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Prime | Middling | Prime | Middling | | | |
| 1818/27 | — | — | — | — | — | 90 | 111 |
| 1828/37 | 75 | 78 | 76 | 84 | 100 | 78 | 93 |
| 1838/47 | 75 | 78 | 79 | 80 | 100 | 80 | 93 |
| 1848/57 | 73 | 74 | 79 | 78 | 88 | 79 | 89 |
| 1858/66 | 83 | 86 | 89 | 91 | 98 | 89 | 99 |
| 1867/77 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1878/87 | 94 | 92 | 102 | 96 | 94 | 95 | 79 |
| 1888/97 | 80 | 75 | 89 | 79 | 81 | 81 | 67 |
| 1879—83 | 98 | 98 | 109 | 103 | 99 | 101 | 84 |
| 1884—88 | 85 | 83 | 93 | 87 | 85 | 87 | 71 |
| 1889—93 | 80 | 78 | 89 | 80 | 85 | 84 | 70 |
| 1894—98 | 79 | 72 | 87 | 74 | 79 | 77 | 62 |
| 1881 | 95 | 96 | 109 | 104 | 104 | 101 | 85 |
| 1882 | 102 | 102 | 114 | 109 | 98 | 104 | 84 |
| 1883 | 104 | 102 | 116 | 111 | 94 | 103 | 82 |
| 1884 | 98 | 98 | 102 | 96 | 92 | 97 | 76 |
| 1885 | 88 | 88 | 89 | 85 | 87 | 88 | 72 |
| 1886 | 83 | 84 | 98 | 95 | 87 | 88 | 69 |
| 1887 | 73 | 72 | 83 | 76 | 83 | 79 | 68 |
| 1888 | 81 | 78 | 92 | 85 | 77 | 82 | 70 |
| 1889 | 80 | 78 | 100 | 91 | 83 | 86 | 72 |
| 1890 | 80 | 76 | 94 | 82 | 81 | 82 | 72 |
| 1891 | 80 | 80 | 84 | 76 | 75 | 81 | 72 |
| 1892 | 80 | 76 | 84 | 76 | 92 | 84 | 68 |
| 1893 | 81 | 78 | 84 | 76 | 96 | 85 | 68 |
| 1894 | 80 | 74 | 87 | 76 | 85 | 80 | 63 |
| 1895 | 80 | 74 | 92 | 80 | 71 | 78 | 62 |
| 1896 | 76 | 68 | 84 | 71 | 67 | 73 | 61 |
| 1897 | 80 | 72 | 87 | 75 | 85 | 79 | 62 |
| 1898 | 78 | 72 | 84 | 67 | 87 | 77 | 64. |

*) 7 Artikel: beef prime, middling; mutton prime, middling; pork (large and small, average); bacon (waterford); butter (Friesland, fine to finest).

**) Von allen 45 Artikeln.

Nach Soetbeers Tafel[53])*).

| | Ochsenfleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Schweinefleisch | Produkte d. Viehzucht u. Fischerei **) | Sämtliche 114 Artikel |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1847—50 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 |
| 1851—60 | 93 | 93 | 102 | 117 | 124 | 117 |
| 1861—70 | 124 | 116 | 109 | 119 | 132 | 124 |
| 1871—80 | 165 | 165 | 146 | 126 | 151 | 128 |
| 1881—90 | 153 | 185 | 149 | 129 | 141 | 111 |
| 1881—85 | 158 | 184 | 158 | 128 | 151 | 118 |
| 1886—90 | 149 | 186 | 141 | 130 | 130 | 104 |
| 1891—95 | 158 | 188 | 130 | 134 | — | — |
| 1881 | 151 | 180 | 156 | 144 | 151 | 121 |
| 1882 | 164 | 181 | 162 | 135 | 155 | 122 |
| 1883 | 165 | 186 | 174 | 127 | 156 | 122 |
| 1884 | 161 | 188 | 157 | 117 | 150 | 114 |
| 1885 | 150 | 185 | 142 | 117 | 140 | 109 |
| 1886 | 150 | 184 | 146 | 126 | 134 | 104 |
| 1887 | 144 | 186 | 133 | 120 | 131 | 102 |
| 1888 | 140 | 193 | 139 | 119 | 130 | 102 |
| 1889 | 149 | 183 | 138 | 140 | 131 | 106 |
| 1890 | 157 | 186 | 147 | 148 | 130 | 108 |
| 1891 | 164 | 186 | 135 | 140 | 132 | 109 |
| 1892 | 161 | 188 | 133 | 137 | nicht ermittelt | nicht ermittelt |
| 1893 | 161 | 186 | 120 | 140 | | |
| 1894 | 150 | 185 | 124 | 127 | | |
| 1895 | 154 | 190 | 137 | 124 | | |
| 1896 | 153 | 186 | 128 | 134 | | |
| 1897 | 151 | 184 | 127 | 147 | | |
| 1898 | 154 | 185 | 135 | 150 | | |

Die Grosshandelspreise des Fleisches und der animalischen Nahrungsmittel zeigen in England eine um vieles bedeutendere Preissteigerung seit Mitte dieses Jahrhunderts als die übrigen Artikel; sie nehmen an dem Preisfall, welcher sich bei den anderen Artikeln seit 1875 bemerklich macht, nicht sofort teil, sondern treten in eine rückläufige Bewegung erst um 1883. Der Rückgang ist alsdann sehr bedeutend.

Abweichend ist die Preisbewegung des Schweinefleisches: dasselbe hält sich von 1830 bis 1880, mit einer geringen Depression 1849—53, auf gleicher Höhe und steigt nicht wie die übrigen Fleischsorten; alsdann beginnt es ebenso wie die anderen Fleischsorten in den 80er Jahren unter starken Schwankungen zu fallen.

In Hamburg steigt das Rindfleisch während der fünfziger Jahre zwar ebenfalls (nach einem bedeutenden Rückschlag von 1847/50 zu 1851), jedoch nicht in demselben Masse wie die übrigen

*) Vgl. Anmerkung 1) S. 1106.

**) Rind-, Kalb-, Hammel-, Schweinefleisch, Milch, Butter, Käse, Talg, Schmalz, Häute, Kalbfelle, Leder, Pferdehaare, Borsten, Bettfedern, Knochen, Büffelhörner, Leim, Eier, Heringe, getrocknete Fische und Thran.

Warenpreise; erst zu Anfang der 60er Jahre nimmt die Preissteigerung desselben ein schnelleres Tempo an, überholt dann aber bereits Mitte der 60er Jahre die der übrigen Warenpreise, hört auch nicht 1874 auf, mit welchem Jahre der Wendepunkt in der Preisbewegung der übrigen Waren eintritt; vielmehr steigen die Rindfleischpreise bis zu Beginn der 80er Jahre und treten erst dann in eine rückläufige, 1889—92 unterbrochene Bewegung ein; Hammelfleisch zeigt eine ähnliche Preisbewegung wie das Rindfleisch; das Kalbfleisch hält sich auf der in den 80er Jahren erreichten Höhe; beim Schweinefleisch ist die Preissteigerung nicht so beträchtlich gewesen, hält aber unter Schwankungen bis zur Gegenwart an.

Die Kleinhandelspreise zeigen seit Mitte des Jahrhunderts ein ähnliches Bild wie die Grosshandelspreise (vgl. Tab. S. 1105 f.).

Oben sahen wir, dass in den letzten Decennien der relative Fleischkonsum erheblich gewachsen ist, also trotz steigender Preise. Da die Fleischpreise bedeutender als die Warenpreise bis Mitte der 70er Jahre gestiegen sind, so muss bei ihnen ein besonderes Moment einwirken: der steigende Begehr in Europa, welchem die europäische Landwirtschaft nicht folgen konnte. — Von Mitte der 70er bis zu Beginn der 80er Jahre haben die Fleischpreise an dem allgemeinen Rückgang der Preise nicht teil; erst dann beginnen sie und auch dann nicht allgemein und nicht anhaltend zu weichen: die Ursachen des allgemeinen Preisrückganges sind also für das Fleisch nicht wirksam gewesen, oder erst zu Beginn des neunten Jahrzehnts wirksam geworden: der Anreiz zur Ausdehnung der Produktion, welchen die Jahre 1872/74 brachten, die Verbesserung der Transportmittel und die Erschliessung neuer Produktionsgebiete wirkten auf den Preisfall der Waren seit 1874 hin; für die Fleischproduktion und Fleischversorgung kamen diese Momente in den 70er Jahren noch nicht zur Geltung.

Beachtenswert ist es, dass England eine von den deutschen Staaten und teilweise auch von Frankreich abweichende Entwickelung der Fleischpreise in den letzten Jahrzehnten aufweist, was wohl mit dem internationalen Vieh- und Fleischhandel und seinen Beschränkungen zusammenhängen dürfte.

Bisher handelte es sich um Preisveränderungen. Die Verfolgung von Preisschwankungen liegt ausserhalb des hier gewährten Rahmens. Es liegt auf der Hand, dass sie besonders gross sind in Ländern, welche aus irgend welchem Grunde hauptsächlich auf die Eigenproduktion angewiesen sind; hier beeinflussen die Futterernten eines jeden Jahres die Preise stark.

**12. Preise der einzelnen Fleischsorten.** Die einzelnen Fleischsorten (für Rind- und Schweinefleisch s. o.) haben keineswegs dieselbe Preisbewegung vollzogen. Untersuchen wir dieselbe an den Zahlen Sauerbecks und Soetbeers näher und setzen wir die Preise von Rindfleisch in den betreffenden Perioden = 100:

| | Rindfleisch | Kalbfleisch | Hammelfleisch | Schweinefleisch |
|---|---|---|---|---|
| | | | Hamburg | |
| 1851—60 | 100 | 113 | 142 | 148 |
| 1861—70 | 100 | 106 | 113 | 115 |
| 1871—80 | 100 | 113 | 115 | 91 |
| 1881—90 | 100 | 136 | 126 | 101 |
| 1881—85 | 100 | 131 | 129 | 96 |
| 1886—90 | 100 | 141 | 122 | 105 |
| 1891—95 | 100 | 133 | 106 | 10[illegible] |
| | | | London | |
| 1848—57 | 100 | — | 116 | 115 |
| 1858—66 | 100 | — | 115 | 111 |
| 1867—77 | 100 | — | 108 | 95 |
| 1878—87 | 100 | — | 116 | 97 |
| 1888—97 | 100 | — | 118 | 99 |

Das Schweinefleisch ist dem Rindfleisch gegenüber bis in die jüngste Zeit hin billiger geworden; erst seitdem sich auch letzteres am Preisfall beteiligt, ist das Verhältnis zum Stehen gekommen, bezw. es hat sich die Verhältniszahl des Schweinefleisches gehoben. Diese Thatsache dürfte vornehmlich durch den transatlantischen Handel, der sich in ausgedehnter Weise zunächst nur auf das Schweinefleisch, erst später auf das Rindfleisch erstreckt hat, erklärt werden.

Seit den 60er Jahren steigen die Verhältniszahlen für Kalb- und Schöpsenfleisch. Bei der veränderten europäischen Viehzucht ist heute die Aufzucht einer grösseren Anzahl Kälber als früher erforderlich. Die Schafzucht ist mit dem Rückgange der Wollpreise eingeschränkt worden.

**13. Die Marktpreise und die Grosshandelspreise.** Schon oben sahen wir, dass ein Vergleich der Gross- und Kleinhandelspreise zur Bestimmung des Preisaufschlages im Fleischergewerbe unthunlich ist; selbst wenn man in rohester Form die Schlachtviehpreise (nach Fleischgewicht) und die Fleischpreise gegenüberstellen und in ihrer Bewegung betrachten will, müssen die Nebenprodukte des Fleischergewerbes, vornehmlich also Häute und Talg, in ihrem Preisgange mit berücksichtigt werden. Bei solchem Verfahren ist zu beachten, dass beim Sinken der Preise eine Vergrösserung, beim Steigen derselben eine Verringerung der Differenz zwischen Gross- und Kleinhandelspreisen ganz natürlich ist, da die letzteren den ersteren zeitlich nachfolgen.

Im allgemeinen zeigen, soweit bisher Untersuchungen vorliegen, die Kleinhandelspreise grössere Stabilität; natürlich werden sie aber von den Veränderungen der Grosshandelspreise beeinflusst (s. Tabelle S. 1105 f.). Die Handelsgepflogenheiten beim Einkauf des Fleisches seitens der Konsumenten und die Undurchsichtigkeit der Produktionskosten bewirken gemeinsam, dass die Fleischer sich dem Publikum gegenüber im Besitze eines Vertrauensmonopols befinden[57].

**14. Marktpreis und Nährgeldwert.** Wie teuer werden die Nährstoffe in den einzelnen Nahrungsmitteln, im beson-

deren in den verschiedenen Sorten rohen und zubereiteten Fleisches bezahlt? Wie teuer oder wohlfeil stellen sich die einzelnen Nahrungsmittel — unter Berücksichtigung ihres Gehaltes an Nährstoffen — zu einander?

J. König[58]) hat es versucht, diese Fragen in ähnlicher Weise wie Krämer zu lösen. Er scheidet zunächst animalische und vegetabilische Nahrungsmittel und stellt für jede der beiden Gruppen die Berechnung gesondert an. Aus dem Marktpreise der wichtigsten Nahrungsmittel und ihrem Gehalt an Nährstoffen berechnet er den Wert der Nährstoffe. Für animalische Nahrungsmittel geht er von den Preisen (in Münster) des Schweineschmalzes (1,80 Mark p. kg) und guten Rindfleisches von einem mittelfetten Rinde (1,40 Mark p. kg) aus; es ergiebt sich hieraus der Wert von 1 kg Fett = 2,00 Mark und von 1 kg Eiweiss = 6,50.

Das erste Resultat ist, dass die Nährstoffe in den animalischen Nahrungsmitteln 3—5mal so teuer bezahlt werden als in den vegetabilischen.

Aus dem so bestimmten Werte der Nährstoffe in animalischen Nahrungsmitteln und aus dem Gehalt der einzelnen Fleischsorten an Nährstoffen berechnet er sodann den „Nährgeldwert" des einzelnen Nahrungsmittels und stellt diesen dem Marktpreise gegenüber. Ist der letztere höher als der Nährgeldwert, so ist das betr. Nahrungsmittel teurer als Rindfleisch und Schmalz und umgekehrt.

Es liegen zu wenig Analysen vor, um hier eine Tabelle mitzuteilen. Aus den Königschen Tafeln geht hervor, dass in Münster fettes Fleisch preiswürdiger war als mageres; dass die geringen Sorten wohlfeiler waren als die besseren Qualitäten; dass Kalbfleisch verhältnismässig teurer, Schweinefleisch dagegen billiger als Rindfleisch; dass der Kram zum Teil (Herz, Lungen, Milz, Leber) sehr wohlfeil, Wild, Geflügel, vor allem aber auch das zubereitete Fleisch (Rauchfleisch, Schinken, Wurst etc.), mit Ausnahme der gewöhnlichen Leber- und Blutwurst ausserordentlich teuer sind.

Zu beachten ist bei diesen Resultaten, dass sie, abgesehen von den noch unsicheren Analysen, beeinflusst sind durch das Verhältnis des Schweineschmalz- und des Rindfleischpreises zu einander; ändert sich dieses, so kann damit auch das Verhältnis von Nährgeldwert und Marktpreis der einzelnen Fleischsorten ein wesentlich anderes werden.

Hultgren und Landergren versuchen den Nährgeldwert aus einer Reihe von täglichen Kostmassen und deren verschiedenen Preisen durch Anwendung der Methode der kleinsten Quadrate zu berechnen. König hofft auf diesem Wege unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Ausnutzungsgrösse der einzelnen Kostmasse die wahrscheinlichsten Mittelwerte der Nährstoffe herleiten zu können.[59])

**Litteratur:** *Zu I: Für die physiologischen Fragen:* **C. v. Voit,** [1]) *Physiologie des allgemeinen Stoffwechsels und der Ernährung (Handbuch der Physiologie, herausg. von L. Hermann, VI, 1), Leipzig 1881.* — **J. König,** *Theorie der Volksernährung (Schriften der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 7, Berlin 1895),* [1]) *S. 181 ff.* — **Derselbe,** *Chemische Zusammensetzung der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, Berlin 1879,* [3]) *S. 217.* — **J. Ranke,** *Der Mensch, Leipzig 1886,* [2]) *S. 301.* — **Immanuel Munk,** [4]) *Einzelernährung und Massenernährung (Handb. d. Hygiene, herausgeg. von Th. Weyl, III 1, Jena 1893).*

*Ueber Fleischkonsum bis zum 16. Jahrh.*[5]): **G. Schmoller,** *Die historische Entwickelung des Fleischkonsums sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. I. Die Zeit bis zum 30-jährigen Kriege (Zeitschr. f. Staatsw. 27).* — **A. Hanauer,** *Études Économiques sur l'Alsace ancienne et moderne, II, Paris u. Strassburg, 1878, S. 163 ff.* [10]) — **O. Gerlach,** *Der Fleischkonsum Leipzigs (J. f. N., N. F. 11,* [10]) *S. 508).*

*Material über Ernährungsverhältnisse, insbesondere auch über Fleischnahrung, in Wortphrase*[6]) *findet sich in zahlreichen Monographieen über einzelne Industriezweige, in Haushaltungsbudgets u. in Enqueten über die Lage der arbeitenden Klassen u. dgl. m. S. u. a.* **Schuler,** *Die Ernährungsweise der arbeitenden Klassen in der Schweiz und ihr Einfluss auf die Ausbreitung des Alkoholismus, Bern 1884.* — **Giffen,** *On the Progress of the Working Classes (Journal of the Royal Statistical Society 1883 u. 1886).*

*Ueber die Feststellung des Fleischkonsums und den Wert der Ergebnisse:* **G. Schmoller,** *Ueber Fleischkonsumtion (Zeitschr. des landw. Centralvereins der Provinz Sachsen, 1869, Heft 7—9).* — **Derselbe,** [13]) *Die Grösse des preussischen Viehstandes in der Zeit von 1802—1876 (Neue Landwirtsch. Zeitung, herausg.* **v. Fühling,** *19, 1870).* — **Fr. J. Neumann,** *Unsere Kenntnis von den sozialen Zuständen um uns (J. f. N. 18).* — **R. Jannasch,** [8]) *Der Fleischkonsum der städtischen Bevölkerung (Zeitschr. d. Kgl. Sächs. Stat. Bur., Jahrg. 1875, S. 84 ff.).* — *Statist. Jahrb. d. Stadt Berlin, XV (für 1888), XVI/XVII* [7]) *S. 335 ff.* — **H. Lichtenfelt,** [9]) *Der Verbrauch von Fleisch im deutschen Reiche (Landwirtschaftliche Jahrbücher XXVI, 1897).* — **Kurt Apelt,** [22]) *Die Konsumtion der wichtigsten Kulturländer in den letzten Jahrzehnten, Berlin 1899.*

*Ueber Schlachtgewichtsbestimmungen siehe* **E. Wolf**[12]), *49 prozentische Gewichtsverhältnisse der einzelnen Teile vom Rindvieh, Schaf und Schwein.* (**Mentzel** *und* **v. Langerkes** *verbesserter landwirtschaftl. Kalender, 1887, II, S. 7.)* — **J. v. Kirchbachs** *Handb. f. Landwirte, 1880, II, S. 398 ff.*

*Resultate der Fleischverbrauchsstatistik finden sich ausser in den schon citierten Schriften bei:* **Neumann** *in Schönbergs Handb., I, 4. Aufl., S. 176 ff.* — **Lexis,** *ebenda, S. 801 f.* — **Mulhall** *in seinem Dictionary of Statistics, 4. Aufl., London 1899.* — **G. Fr. Kolb,** *Handb. d. vergleichenden Statistik, Leipzig 1879.* — **J. Grunzel,** *Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz, 1895.* — **J. G. Hoffmann,** *Die Lehre von d. Steuern,* [12]) *S. 330 ff.* — **Reinick,** *Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode 1838/61 (Zeitschr. d. Kgl. Preuss. Stat. Bur. 1863,* [11]) *S. 218 ff.).* — **E.,** *Zur statistischen Ermittelung der Konsumtion pro Kopf der Bevölkerung im preussischen Staat (Zeitschr. d. Kgl. Preuss. Stat. Bur. 1864,* [14]) *S. 128 f.* — **J. Conrad,** *Der Konsum an notwendigen Nahrungsmitteln in Berlin vor 100 Jahren und in der Gegenwart (Jahrb. f. N., N. F. 3,* [15]) *S. 515 ff.).* — *Statist.*

Jahrb. d. Stadt Berlin, 23. Jahrg.[16], Stat. d. Jahres 1896, Berlin 1898. — [17] Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. Haupt- u. Res.-Stadt Breslau. — Zeitschr. des Kgl. Sächs. Stat. Bur., Jahrg. 1858, 1867, 1876,[18] 1890, 1895 (Martin), [19] S. 115, [20] 124, [21] 144. — **Martin**, Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart (Preuss. Jahrb. 1895). — Statist. Jahrb. für das Königr. Sachsen auf 1899, [18] S. 128. — [22] Statist. Mitteilungen aus dem Grossherzogtum Baden. — **Geo. Mayr**, [23] Die Fleischnahrung der Münchener Bevölkerung (Zeitschr. d. Kgl. Bayr. Stat. Bur., 3. Jahrg., München 1871). — **Asher** und **Soetbeer** in den Beiträgen zur Statistik Hamburgs; mit besonderer Rücksicht auf die Jahre 1821—52, Hamburg 1854, S. 145—149; vgl. **G. Schmoller**, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870, [24] S. 429. — Jahrb. für Bremische Statistik [24a] Jahrg. 1882 S. 227, 1896 S. 282, 1898 S. 139. — **Gust. Heinr. Schmidt**, Stat. des Konsums in Lübeck, Jena 1891. — **E. Hirschberg**, Viehhöfe und Schlachthöfe, im Statist. Jahrb. deutscher Städte, herausgegeben von M. Neefe, [25] V, 1896, S. 94, VI S. 264, [26] VI, S. 257 ff. — **J. Pizzala**, Der Konsum Wiens 1871—80 (Stat. Monatsschr. 7, Wien 1881, S. 396 ff.) bringt Zahlen nach der Steuer, welche aber ohne Belang sind, da die Verzehrungssteuerlinie mitten durch das Wiener Wirtschaftsgebiet geht. — **L. Messing**, Die Wiener Fleischfrage mit Ausblicken auf Produktion, Gewerbe und Konsumverhältnisse, Wien 1899. — Statist. Jahrb. d. Stadt Wien. — **C. Zuppinger**, Der Konsum und die Preise des Fleisches im Kanton St. Gallen (Zeitschr. f. Schweizer Statistik XXXIV, 1898, [26a] S. 342 ff. — **Maurice Block**, L'Europe politique et sociale, 2. éd., 1892, [27] S. 340. — Statistique agricole de la France, Résultats généraux de l'enquête décennale en 1892, Paris 1897, [28] Bd. I, S. 337—343; vgl. Conrad im J. f. N., III F. 17. — **E. Eberty**, Ueber Lebensmittelversorgung von Grossstädten in Markthallen, Berlin 1884, [29] Anhang III. — Bulletin de stat. et de législ. comp. [30] 1893, 1, p. 667; vgl. Schönbergs Handb. I, 4. Aufl., S. 802. — Annuaire Statistique de la France, [31] 14. Jahrg., Paris 1891. [34] 8. Jahrg. — Ministère de l'agriculture. Bulletin. — **Armand Husson**, Les consommations de Paris, Paris 1875. — **Gustave Bienaymé**, Le coût de la vie à Paris à diverses époques (Journal de la société de statistique de Paris, 1895 ff.). — **P. G. Craigie**, On de production and consumption of meat in the United Kingdom, 1884. — Journal of the Royal Statistical Society, [32a] 1897, S. 452. — **Aug. Sauerbeck**, Prices of commodities and the precious metals (Journal of the Royal Statistical Society, [35] 49, London 1888). — **Charles B. Murray**, The Cincinnati Price Current's Statistical Annual for Cincinnati 1899, [33] S. 3 f.

Für die Specialstatistik sind von Wichtigkeit die Berichte der Gewerbe- und Fabrikinspektoren. Auch die Publikationen der Bureaus of Statistics of Labor enthalten Material (die einzelnen Bureaus führt Wright im Bulletin de l'Institut International de Statistique II, Rome 1887, S. 368 auf); vgl. besonders annual report 1886, III des Bureaus von Massachusetts über food-consumption. — Die Litteratur über Haushaltungsbudgets ist nachgewiesen bei **Fr. J. Neumann**, Zur Gemeindesteuerreform in Deutschland, Tübingen 1895, Anhang III. — **J. Forster**, Beiträge zur Ernährungsfrage (Zeitschr. f. Biologie IX), München 1873, [36] S. 381 ff. — Jahrb. f. Nat. 21, [37] S. 242. — **Laspeyres**, [38] in »Concordia, Zeitschr. f. d. Arbeiterfrage«, 5. Jahrg., 1875. — **Kuhna**, Die Ernährungsverhältnisse der industriellen Arbeiterbevölkerung in Oberschlesien, Leipzig 1894. — Annuario Statistico Italiano, anno 1890, Roma 1891, [39] S. 85.

Ueber die internationale Fleischversorgung s. **Franz v. Juraschek**, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg. 1885—89, [32] S. 226.

[40] **Karl Keleti**, Die Ernährungsstatistik der Bevölkerung Ungarns, Budapest 1887. — **J. Conrad**, Besprechung d. vorigen in J. f. N., N. F. 16.

Zu II. (In den mit einem * bezeichneten Quellen finden sich Nachweisungen über das Erhebungsverfahren.) Litteratur zur älteren Preisstatistik s. **Karl Theod. v. Inama-Sternegg**, Die Quellen der historischen Preisstatistik (Statist. Monatsschrift, 12. Jahrg., Wien 1886), zur neueren: **E. L. Heitz**, Ueber die Methoden bei Erhebung von Preisen (Jahrb. f. Nat. 26 u. 27). — **Gustav Schmoller**, [41] Die historische Entwickelung des Fleischkonsums, sowie der Vieh- und Fleischpreise in Deutschland. I. Die Zeit bis zum 30jährigen Kriege (Zeitschr. f. Staatsw. 27, S. 284—362).

Die Art der Preisnotierungen wurde verhandelt auf der am 17.—19. Sept. 1886 zu München abgehaltenen 3. Konferenz der Vorstände der stat. Aemter und Bureaus deutscher Städte; s. d. Protokoll. — **Körösi**, Statistische Monatshefte Nr. 184. — Ueber die Zerlegungsarten des Schlachtviehes, s. **O. Hausburg** [44], Der Vieh- und Fleischhandel von Berlin, Berlin 1879.

Sehr viele Städte veröffentlichen in ihren statistischen Mitteilungen Zusammenstellungen von Preisnotierungen. Publikationen dieser Art aus preussischen Städten sind aufgeführt im Katalog der Bibliothek des Kgl. Stat. Bur. zu Berlin II, Berlin 1879, S. 354—357. — Vorhandene Quellen für eine Preisstatistik in der Schweiz sind nachgewiesen: Zeitschr. f. Schweizer Stat., 26. Jahrg., 1890, S. 178—181.

Grössere Zusammenstellungen (besonders für ganze Länder) s.: Jahrb. für amtliche Statistik des preussischen Staates, [45] II. Jahrg., 1867. — Statistisches Handbuch für den preussischen Staat, [45] I 1888, II 1893, III 1898. — [46] Zeitschrift des Kgl. Preuss. Stat. Bur., *1873, S. 181 ff.; *1876, S. 257 ff. — [47] Statist. Jahrb. der Stadt Berlin. — ***E. Hirschberg**, Die Fleischpreise in Berlin (Jahrb. f. Nat., N. F. 5), [47] S. 289 ff. — **Levy v. Halle**, Die Organisation des Berliner Vieh- und Fleischmarktes: die Berliner Fleischpreise im letzten Jahrzehnt und die Reform des Vieh- und Fleischhandels (J. f. Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. XVI). — **J. Conrad**, Die Preisentwickelung der gewöhnlichen Nahrungsmittel zu Halle a. S. 1731—1878 (Jahrb. f. Nat. 34). — Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reichs, [48] 1894, III. 36. — [49] Zeitschr. d. Kgl. Bayr. Stat. Bur. — [50] Württembergische Jahrbücher f. Statistik und Landeskunde, Jahrg. *1887. — [51] Stat. Jahrb. f. d. Grossh. Baden. — **Jul. Pierstorff**, Die Bewegung der Fleisch- und Fettpreise in Deutschland seit dem Jahre 1852 und ihre Ursachen

*(Journal f. Landwirtschaft, herausg. v. W. Henneberg u. G. Drechsler, 28. Jahrg., Berlin 1881, S. 501—579).* — **Ad. Soetbeer,** *Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der wirtschaftlichen Edelmetallverhältnisse und der Währungsfrage,* [53]) *2. Aufl., Berlin 1886.* — *Frankreich: Ministère de l'agriculture; Bulletin,* [52]) *7, 1888; 15, 1896.* — *The Economist, *1878.* — **August Sauerbeck,** *Prices of commodities and the precious metals (Journal of the Royal Statistical Society,* [54]) *49, London 1886 und die folgenden Jahrgänge).* — *Movimento dei prezzi delle derrate alimentari. Secondo documenti raccolti dalla direzione di statistica dello stato civile del Comune di Roma (Auszug aus der Statistica di Roma e Campagna Romana), Roma 1878, enthält Preislisten 1588—1877.* — [49]) **Movimento dei prezzi di alcuni generi alimentari dal 1862—1885, Roma 1886. Von dann an finden sich Preisnachweisungen fortlaufend im* [49]) *Annuario statistico italiano.* — *Vereinigte Staaten:* **Charles B. Murray,** *The Cincinnati Price Current's annual statistical report,* [55]) *1890, 1899.* — *Publikationen der Bureaus of statistics of labour.*

[57]) *Ueber Gross- und Kleinhandelspreise s.* **O. Gerlach,** *Die Preisbildung des Fleisches zu Halle a. d. Saale* [48]) *(Schr. d. V. f. Sozialp. 57, S. 141 ff.).* — **J. Conrad,** *ebenda 38, S. 145 ff.* — **R. v. d. Borght,** *Börsen- und Marktpreise einiger Lebensmittel in Budapest (Stat. Monatsschr., 16. Jahrg., Wien 1890, S. 71—89) teilt die Resultate eines in ungarischer Sprache erschienenen Aufsatzes von Körösi mit: »Die Verteuerung der Lebensmittel durch den Verkauf im Kleinen.« (Körösis Stat. Monatshefte, Jahrgang 17, Nr. 189, 190).* — *Stat. Jahrb. d. Stadt Berlin, XXIII, 1898, S. 262 f.* — **Neumann** *in Schönbergs Handb. I 4. Aufl., S. 275, 301, 309.* — *Gutachten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreussen betr. die Petiton der städtischen Behörden zu Königsberg i. Pr. um Aufhebung des Verbots der Schweineeinfuhr aus Russland, 1898.* — *Zur Frage der Fleischversorgung der Provinz Ostpreussen. Gutachten des Vorstandes der Landwirtschaftskammer d. Prov. Ostpreussen, 1898.* — **Georg Adler,** *Die Fleisch-Teuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, 1893.* — **D. Zolla,** *Le prix du bétail et les droits des douanes (Journal des Économistes 1892).* — **Charles-Roux,** *La question des viandes (Revue politique et parlementaire 1896).*

*Ueber den Nährgeldwert s.* **J. König,** [58]) *Der Gehalt der menschlichen Nahrungsmittel an Nahrungsstoffen in Vergleich zu ihren Preisen. (Zeitschr. f. Biologie, München 1876, S. 497 ff.).* **Derselbe,** *Chemie der menschlichen Nahrungs- und Genussmittel, 3. Aufl., 1889.* — **Derselbe,** *Prozentische Zusammensetzung und Nährgeldwert der menschlichen Nahrungsmittel. Graphische Darstellung, 7. Aufl., 1897.* — **Derselbe,** [59]) *Theorie der Volksernährung (Schriften d. Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen Nr. 7, 1895).* — **Fr. Hofmann,** *Die Bedeutung der Fleischnahrung und Fleischkonserven mit Bezug auf Preisverhältnisse, Leipzig 1880.* — **Demuth,** *Ueber Nährwert der Nahrungsmittel, S.A. Frankenthal 1889.* **Otto Gerlach.**

---

## Fletcher, Joseph,

geb. 1813, war neben Porter, Farr, Kennedy einer der vornehmsten Vertreter der von Quetelet zur Zeit der Londoner Ausstellung 1851 angeregten Idee der internationalen statistischen Kongresse. Er starb am 11. August 1852 zu Chirk, Denbigshire.

Von seinem 19. Lebensjahre an mit Studien und Berichten über das öffentliche Gesundheitswesen, über die Arbeitsorganisation und die Wohlfahrt des Volkes beschäftigt, wurde Fletcher frühzeitig als Sekretär in die wichtige Kommission für die Arbeiterverhältnisse der Handweberei und ebenso in die Kommission für Kinderarbeit berufen. Seine Berichte wurden die Unterlage der hierher gehörigen Gesetzgebung. Im Jahre 1844 wurde er zum Mitglied des obersten Schulinspektorats („One of Her Majesty's Inspector of Schools") ernannt und lieferte als solcher sehr wertvolle Beiträge zur Schulstatistik Englands. Seine langjährige Funktion als einer der honorierten Sekretäre der statistischen Gesellschaft von London brachte ihm den Ruf eines hervorragenden Statistikers. Gleichzeitig war Fletcher Vorstandsmitglied der „British Association" und lieferte als wiederholt gewählter Sekretär der statistischen Sektion dieser berühmten Gesellschaft eine Reihe sehr geschätzter Beiträge zu den Publikationen derselben. Im Jahre 1850 veröffentlichte er sein „Summary of the Moral Statistics of England and Wales", und im folgenden Jahre ein Werk über „Education: National, Voluntary, and Free". Ganz besondere Aufmerksamkeit widmete er den verschiedenen Erziehungssystemen des Auslandes. Die Frucht seiner hierauf bezüglichen Studien sind die 1851—52 publizierten Schriften: „The Farm School of the Continent, and its Applicability to the Preventive and Reformatory Education of Pauper and Criminal Children in England and Wales". In all diesen Arbeiten zeigte er sich als ein wahrhaft begeisterter Statistiker, welcher mit einem seltenen Blick für die Bedeutung der Thatsachen sofort auch die geeignetste methodische Verwertung derselben zu verbinden wusste.

---

Vgl. über Fletcher: Journal of the Stat. Soc., 1852. — Athenaeum, 1852. — Gent. Mag., 1852, und Leslie Stephens „Dictionary of National Biogr.", vol. XIX, 315. — Meitzen, Geschichte, Technik und Theorie der Statistik, 1886, S. 54. ***John.***

---

## Flösserei.

1. F. im Verhältnis zur Schiffahrt. 2. Die verwaltungsrechtliche Ordnung der Flossfahrt. 3. Die Holzflösserei (Trift). 4. Behörden und Versicherungswesen.

**1. F. im Verhältnis zur Schiffahrt.** Unter Flösserei ist der Schiffahrtsbetrieb zu verstehen, welcher sich einer Art platter Fahrzeuge bedient, bestehend aus einer Anzahl nebeneinander liegender und durch Pflöcke, Querhölzer u. dgl. verbundener Holzstämme, die zugleich das thalwärts zu transportierende wichtigste Frachtgut

bilden. Die Flösse von Stammholz, Langholz, Bau- und Zimmerflösse haben zumeist Ruder und Steuerruder, Deckhütten etc. und werden häufig unter Aufsicht des Eigentümers (Flössherrn) von Flossführern und Flossknechten befördert. — Die für das deutsche Recht so wichtige Unterscheidung zwischen schiffbaren und nichtschiffbaren Gewässern findet ihr äusserstes Kriterium in der Thatsache, dass auf jenen mindestens die den geringsten Tiefgang in Anspruch nehmende Form des Güter- und Personentransportes, die Flossschiffahrt, stattfinden kann. Diejenige fliessende Wassermenge, welche nicht einmal dieser primitivsten Form des Verkehrs als dauernde Strasse zu dienen die Beschaffenheit besitzt, unterliegt auch nicht denjenigen umfassenderen Einwirkungen staatlicher Natur in Gesetzgebung und Verwaltung, welche nach heutiger Rechtsanschauung von der öffentlichen Verkehrsstrasse nicht zu trennen sind. In diesem Sinne ist daher auch die natürliche Schiffbarkeit mit Hilfe des einfachsten Verkehrsmittels, des Flosses, nach dem Endurteile des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 2. November 1885 (Entsch. Bd. XII S. 244) als das entscheidende Merkmal der Oeffentlichkeit für Ströme und Flüsse im Gebiete des preussischen Landrechts anzusehen, das der Flossfahrt überhaupt nicht besonders gedenkt, sondern diese als eine Art der Schiffahrt zum Gemeingebrauche an den öffentlichen Gewässern zulässt.

Im gleichen Sinne bestimmt das bayerische G. v. 28. Mai 1852, die Benutzung des Wassers betr., dass als öffentliche Flüsse diejenigen zu betrachten sind, »welche und soweit sie zur Schiffahrt oder zur Flossfahrt mit gebundenen Flössen dienen.« Die Nebenarme solcher Flüsse gelten, selbst wenn sie nicht von solcher Verkehrsbeschaffenheit sind, nach Art. 2 des cit. G. als öffentliche Gewässer, während Flüsse, welche aufhören zur Schiff- und Flossfahrt zu dienen, dadurch die Eigenschaft öffentlicher Gewässer nicht verlieren. Denselben principiellen Standpunkt nimmt auch das österreichische Wasserg. vom 33. Mai 1869 im § 2 ein: »Flüsse und Ströme sind von der Stelle an, wo deren Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flössen beginnt, mit ihren Seitenarmen öffentliches Gut und behalten diese Eigenschaft auch dann, wenn diese Benutzung zeitweise unterbrochen wird oder gänzlich aufhört.« —

**2. Die verwaltungsrechtliche Ordnung der Flossfahrt.** Die im Gemeingebrauch liegende wirtschaftliche Bethätigung in der Form der erwerbsmässig betriebenen Flossfahrt steht somit nach gegenwärtig geltendem Rechte unter den die Schiffahrt im allgemeinen regelnden Vorschriften. Schon zu Anfang unseres Jahrhunderts war die von der älteren juristischen Litteratur festgehaltene Anschauung von der Regalität der mit verbundenen Hölzern betriebenen Flösserei jener anderen, noch herrschenden gewichen, wonach dem Staate ein aus Wirtschafts- und Sicherheitsgründen entsprungenes umfassendes Aufsichtsrecht zustehe. Die vom Wiener Kongresse für die Benutzung der sogenannten konventionellen Gewässer aufgestellten Grundsätze und die im Anschlusse daran durchgeführten Erleichterungen des Schiffahrtswesens waren und blieben auch für die Flossfahrt massgebend. Sie wurde von der Erteilung staatlicher Konzession abhängig gemacht und nur noch einigen weiteren im Interesse des Uferschutzes und der Schiffahrt liegenden Beschränkungen in Strompolizei- oder in besonderen Flossordnungen unterworfen. Danach steht die Benutzung der flössbaren Wasserstrassen jedermann frei und zwar nach dem Grundsatze der Gewerbefreiheit. Da Art. 65 des E.G. zum B.G.B. die landesgesetzlichen Vorschriften über das Flössereirecht unberührt lässt, liegt der Schwerpunkt der rechtlichen Ordnung der Materie im öffentlichen Recht der Partikularstaaten. Begrenzt ist diese Zuständigkeit der Gliedstaaten 1. durch die Bestimmungen der im Anschlusse an die Wiener Kongressakte abgeschlossenen Schiffahrtsakte und einschlägige Staatsverträge; 2. durch die Vorschriften der Verfassung des Deutschen Reiches und 3. seit kurzem durch das R.G. betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei vom 15. Juli 1895 (R.G.B. S. 341). Das System der sogenannten konventionellen Ströme sichert die freie Benutzung der grossen internationalen Wasserläufe auch der Flösserei mit verbundenen Hölzern. Diesem internationalen steht das nationale deutsche Verkehrsrecht zur Seite. Nach Inhalt der R.V. gehört die Flösserei auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstrassen zur Gesetzgebungskompetenz des Reiches (Art. 4 Nr. 9). Im Art. 54 ist der für die Schiffahrt aufgestellte Grundsatz, dass auf natürlichen Wasserstrassen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, auch auf die Flösserei übertragen, insoweit diese auf schiffbaren Wasserstrassen betrieben wird. Der nämliche Grundsatz ist auf die nur flössbaren Strecken derjenigen natürlichen Wasserstrassen, welche mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlich sind, übertragen durch das Bundesg. v. 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flösserei (B.G.B. v. J. 1870 S. 312).

Der Schwerpunkt der neueren gesetz-

lichen Ordnung der Materie liegt im R.G. v. 15. Juni 1895. Dieses bezeichnet sich zwar ebenso wie das Binnenschiffahrtsgesetz als Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flösserei; es stimmt aber auch darin mit jenem überein, dass es wesentliche dem öffentlichen Verkehrsrechte angehörige Vorschriften enthält. Dies gilt namentlich von dem § 32, welcher vom Befähigungsnachweis der Flossführer handelt. Prozessuale Vorschriften finden sich in den §§ 8—11 (Verklarung), im § 28 Abs. 3 Satz 2 (Zuständigkeit für die Pfandklage des Bergers) und im § 31 (Zuständigkeit des Reichsgerichts). Das R.G. betrifft nur die Flösserei mit verbundenen Hölzern und umschreibt genau den privat- wie öffentlich-rechtlich wesentlichen Umkreis der berufs- und gewerbemässigen Befugnisse und Verpflichtungen des Flossführers unter einer dem sachlichen Bedürfnis entsprechenden und den Verschiedenheiten persönlicher Natur angemessenen Beschränkung bei Anlehnung an die für die Stellung des Schiffsführers massgebenden Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes. (S. ob. Bd. II S. 886 ff. d. Art. Binnenschiffahrt [Verwaltungsrecht].) Im Sinne des R.G. ist Flossführer, wer ein Floss auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern führt, gleichviel ob er bei einem Unternehmer, welcher die Beförderung des Flosses übernommen hat (Frachtflösser), oder bei dem Eigentümer des Flosses im Dienste steht oder ob er die Beförderung des Flosses selbst als Frachtflösser übernommen hat. In allen Fällen gilt er nach § 1 und 17 des R.G. als Vorgesetzter der übrigen Flossbesatzung. Hieraus ergiebt sich der Umfang seiner Haftung und Berechtigungen.

Im einzelnen ist auf die nachstehenden wesentlichen Bestimmungen des R.G. hinzuweisen.

Der Flossführer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, dass das Floss fest und dauerhaft verbunden, gehörig ausgerüstet, insbesondere mit den nötigen Reserveausrüstungsgegenständen versehen und hinreichend bemannt ist.

Dauert die Reise voraussichtlich so lange, dass ein Uebernachten der Flossmannschaft auf dem Flosse nötig ist, so muss das letztere mit einem Schlafraume versehen sein (§ 3).

Wird das Floss von einem Unfall betroffen, so ist der Flossführer berechtigt und auf Verlangen seines Dienstherrn, des Absenders oder des Empfängers des Flosses verpflichtet, vor dem Amtsgerichte des Ortes, an welchem die Reise endet, und, wenn das Floss vorher an einem anderen Orte längere Zeit liegen bleiben muss, vor dem Amtsgerichte dieses Ortes eine Beweisaufnahme über den thatsächlichen Hergang sowie über den Umfang des eingetretenen Schadens und über die zur Abwendung oder Verringerung desselben angewendeten Mittel zu beantragen. Er hat sich selbst zum Zeugnisse zu erbieten und die zur Feststellung des Sachverhältnisses sonst dienlichen Beweismittel zu bezeichnen (§ 8.).

Der Flossführer untersteht, soweit nicht im Gesetze ein anderes bestimmt ist, den Vorschriften, welche für die im § 133a der Gewerbeordnung bezeichneten Personen gelten.

Das Dienstverhältnis des Flossführers endigt, sofern nicht ein anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Teilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit und ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist zu verlangen, bewendet es bei den Bestimmungen der §§ 133b bis 133d der Gewerbeordnung.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Flossführer zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmässige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Flosses am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Flossführer Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Flossführer sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen (§ 16).

Wie der Flossführer untersteht auch die Flossmannschaft der Gewerbe-, nicht der Gesindeordnung.

Zur Flossmannschaft gehören mit Ausnahme des Flossführers alle zum Flössereidienste auf dem Flosse angestellten Personen (§ 17).

Der Flossmann ist verpflichtet, in Ansehung des Flossdienstes den Anordnungen des Flossführers Folge zu leisten und jederzeit alle für die Flösserei ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten.

Er darf das Floss ohne Erlaubnis des Flossführers nicht verlassen.

Wird das Floss von einem Unfall betroffen, so hat der Flossmann für Rettung der Personen und für Sicherung der Flossteile und der Gerätschaften den Anordnungen des Flossführers gemäss nach besten Kräften zu sorgen (§ 19).

Das Dienstverhältnis des Flossmannes endigt, sofern nicht ein anderes verabredet ist, mit der Vollendung der Reise und der Ablieferung des Flosses.

Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen beiden Teilen das Recht zusteht, die Auflösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vertragsmässigen Zeit zu verlangen, finden die Bestimmungen der §§ 123 bis 124a der Gewerbeordnung mit der Massgabe Anwendung, dass die sofortige Entlassung des Flossmannes auch stattfinden kann, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch den Eintritt des Winters verhindert wird.

Ist ein die sofortige Entlassung rechtfertigender Grund nicht vorhanden, so kann der Flossmann zwar jederzeit seines Dienstes enthoben werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche für die vertragsmässige Dauer des Dienstverhältnisses.

Wird das Dienstverhältnis vor der Ankunft des Flosses am Ablieferungsorte während der Reise aufgehoben, so hat der Flossmann Anspruch auf die Kosten der Rückreise nach dem Orte, an welchem er in Dienst getreten ist. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Flossmann sich einer Handlung schuldig gemacht hat, welche geeignet ist, seine sofortige Entlassung zu rechtfertigen (§ 21).

Ueber Berge- und Hülfslohn im Flössereibetrieb enthalten die §§ 24 ff. die der Natur dieses Verkehrs angepassten Vorschriften.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen des R.G. über die Flösserei geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen.

**3. Die Holzflösserei (Trift).** Die Flösserei im engeren Sinn, das heisst die Verwertung der Tragkraft des Wassers zur Thalbeförderung unverbundener Hölzer (Block-, Scheitholz) hat man von jeher wegen der zahlreichen damit für den Gemeinverkehr zu Wasser verbundenen Gefahren und wegen der damit leicht verbundenen Kollisionen bei einer gleichzeitigen Ausübung durch mehrere Personen als Ausfluss der Landeshoheit angesehen und als jus grutiae zu den strenger gehandhabten niederen Regalien gerechnet. Dasselbe konnte daher in allen sich dazu eignenden Gewässern ohne Rücksicht auf deren Eigentumsverhältnisse vom Staate selbst ausgeübt werden. Der umfassende Waldbesitz des letzteren machte die anhaltend energische Betonung dieses öffentlich-rechtlichen Anspruches auch dann geboten, als das Regalitätsprincip auf zahlreichen anderen Gebieten fallen gelassen war und auch hier der Gebrauch der staatlichen Konzession sich allmählich befestigt hatte. Auch der dem privaten Forstbetrieb unentbehrliche Schutz und sein Bedürfnis, das Holz mit Hilfe der fliessenden Welle abzutreiben, nötigen, eine Reihe empfindlicher Eingriffe in die Nutzungsrechte und in das Eigentum der Ufergrundstücke als öffentlich-rechtliche Lasten aufrecht zu erhalten, welche, von partikulären Bildungen abgesehen, in den grösseren deutschen Bundesstaaten auf wesentlich gleichen Grundlagen ruhen. Danach sind die Eigentümer der an den Fluss oder Bach angrenzenden Grundstücke in deren Benutzung allerwärts insoweit beschränkt, als es der Flossbetrieb notwendig macht. Den Flossbeamten, Flossaufsehern und Flossarbeitern müssen daher alle diejenigen Handlungen auf den anliegenden Grundstücken und im Wasser selbst verstattet sein, ohne welche das Flossrecht in rationeller oder sonst entsprechender Weise nicht ausgeübt werden kann. Die Ufereigentümer haben den Zutritt zu den Ufern, das Begehen derselben in der Ausdehnung, wie es der Flossbetrieb erfordert, die Verbesserung des Bettes, die Regulierung der Stromverhältnisse, der Stromrichtung etc. zu gestatten. Die Besitzer von Stauwerken, Mühlen etc. haben den zum Treiben des Holzes notwendigen Wasserzug einzuräumen. Die Natur des Flössereibetriebes mit losen Scheiten macht die Durchführung desselben in grossen, auch anderweitigem Verkehre zugänglichen öffentlichen Gewässern ungebräuchlich; es kommt daher für diesen wesentlich privates Gewässer in Betracht. Wo nicht durch Lokalverordnung, Herkommen, besondere Rechtstitel oder Verjährung ausschliessende Rechte zur Benutzung der Tragkraft und Triebkraft des Wassers oder bestimmte Beschränkungen der Flösserei bestehen, ist diese jedermann gestattet unter Beobachtung der zur Ordnung dieser forstwirtschaftlich besonders bedeutungsvollen Holzbeförderungsart von Seite der Behörden aufgestellten Verwaltungsverfügungen (S. Entsch. des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 18. März 1895 Bd. 28 S. 285; preussisches Reglement für die Flösserei auf dem Schwarzwasser etc. v. 5. Juni 1869: Zimmer, die Polizeiverordnungen der königlichen Regierung zu Marienwerder; ferner bayer. Wassergesetz Art. 66 ff., preuss. G. vom 28. Februar 1843 § 12 ff.). Wo dass Flössen auf privaten Gewässern bisher nicht herkömmlich war, kann es durch landesherrliche Entscheidung eingeführt werden nach Massgabe der für die Expropriation landesrechtlich geltenden Grundsätze; anspruchsberechtigt sind in solchen Fällen alle Eigentümer am Bach, Fluss etc., die Anlieger, Triebwerkbesitzer, Stauungs- und Leitungsberechtigte. Für Beschädigungen, welche den Ufereigentümern und anderen Beteiligten durch die

Ausübung der Flösserei unmittelbar verursacht werden, sind, insoweit bereits erworbene Rechte nicht entgegenstehen oder die Beschädigungen nicht als eine natürliche Folge versäumter Unterhaltung der Ufer, Triebwerke etc. erscheinen, diejenigen ersatzpflichtig, welche die Flösserei ausüben. Die beträchtlichen Schädigungen, die für Fischerei, Uferbau etc. aus der Flösserei erwachsen waren, veranlassen die Beseitigung dieses Betriebes überall da, wo angemessene Ersatzmittel in anderen Verkehrseinrichtungen hergestellt werden können. Siehe hierzu den Staatsvertrag zwischen Preussen und Württemberg über die Aufhebung der Flösserei auf dem Neckar oberhalb der Enzmündung und auf der Glatt vom 7. April 1899. Zur Durchführung des Vertrages hat es eines besonderen Staatsgesetzes bedurft (G. v. 30. Juli 1899, Preuss. G.S. S. 153), weil nach dem römischen Recht, welches in Sigmaringen herrscht, der gemeine Gebrauch der öffentlichen Flüsse — und zu diesen gehören auch die, die nur zu Flössereizwecken zu verwenden sind — zu Recht besteht; es hat also die Aufhebung der Flösserei nicht durch eine blosse Verwaltungsmassregel beseitigt werden können.

Nach Analogie der deutschrechtlichen, unter dem Namen »Triftrecht« vorkommenden Servitut, deren Inhalt das Recht bildet, Vieh über das Grundstück eines Dritten zu treiben, bedienen sich einige Gesetzgebungen der Ausdrücke: Triftgewässer, Triftrecht zur unterscheidenden Bezeichnung der Flösserei mit unverbundenen gegenüber der mit verbundenen Hölzern (jus ratium), die dann kurzweg als Flösserei bezeichnet wird. So behandelt das bayerische Gesetz über die Wasserbenutzung die Materie in der dritten Abteilung unter der Ueberschrift: »Triftgewässer« und erklärt im Art. 66: Triftgewässer sind jene Flüsse und Bäche, welche der Flösserei mit Block- und Scheitholz dienen. — Da einschneidende Differenzen in allen Rechtssystemen die beiden grundverschiedenen Formen der Verwertung der Tragkraft fliessender Gewässer beherrschen, würde die allseitige Festhaltung dieser unterscheidenden Terminologie ratsam erscheinen.

**4. Behörden und Versicherungswesen.** Die Behörden, in deren Zuständigkeit die Angelegenheiten der Flösserei fallen, sind seitens des Reiches das Reichsamt des Innern, jedoch nur soweit es sich um konventionelle Wasserstrassen handelt, deren Rechtsverhältnisse internationaler Natur von der jüngsten Reichsgesetzgebung nicht berührt worden sind; in den einzelnen Bundesstaaten die Verwaltungs- bezw. Wasserpolizeibehörden.

Nach § 32 des R.G. ist der Bundesrat befugt, Bestimmungen über den Befähigungsnachweis der Flossführer zu treffen. Bezüglich der Flösserei auf Wasserstrassen, auf welchen eine regelmässige Schiffahrt nicht stattfindet, steht diese Befugnis der Landesregierung zu. Wer den Bestimmungen zuwider das Gewerbe eines Flossführers ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

Nach Preussens Verwaltungsorganisation steht dem Regierungspräsidenten in höherer, dem Landrat und den Ortspolizeibehörden in unterer Instanz die Aufsicht zu in Ansehung aller auf die Flösserei bezüglichen Angelegenheiten. Die Verwaltungsbehörden haben in einschlägigen Fragen auch das Recht der polizeilichen Anordnung, in welchen Fällen der ordentliche Rechtsweg gegen diese unzulässig ist. (§ 95 Nr. 1 des Zuständigkeitgesetzes vom 1. August 1883, §§ 136, 138, 145 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, G.G. vom 20. August 1883 G.S. S. 332 und vom 31. Mai 1884, G.S. S. 303.) — In Bayern entscheidet die nach allgemeinen Kompetenzvorschriften zuständige Distriktsverwaltungsbehörde in erster und die Kreisregierung, Kammer des Innern in zweiter und letzter Instanz. Da, wo der Kreisregierung die Entscheidung in erster In-stanz zusteht, entscheidet das betreffende königl. Staatsministerium in zweiter und letzter Instanz.

Die im Betriebe der Flösserei stehenden Personen sind in den Bereich der durch die Reichsversicherungsgesetze begünstigten Kreise aufgenommen. Die Versicherung derselben hat bei derjenigen Versicherungsanstalt zu geschehen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der zu Versichernde beschäftigt ist, gelegen ist. Vgl. preussische Ausführungsanweisung vom 21. August 1885 zur Unfall- und Krankenversicherung: Als Beschäftigungsort der in der Binnenschiffahrt und Flösserei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird. Als solcher ist im Zweifelsfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem dieser zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist. —

**Litteratur:** *Von den im Texte citierten Werken abgesehen:* ***Loening**, Verwaltungsrecht, § 149. — **G. Meyer**, Verwaltungsrecht I, § 169. — **Mittelstein**, Kommentar zum R.G. vom 15. VI. 1895 in Meinholds Jur. Handbibliothek, Leipzig 1896. — **Schwab**, Die Konflikte der Wasserfahrt auf den Flüssen (Archiv für civ. Praxis, Bd. 80, Beilageheft). — **E. Meier**, in v. Holtzendorffs R.L. — **O. Mayer** in v. Stengels Wörterbuch d. D. Verwaltungsrechts I, S. 424. — **Rissmann**, Das Wasserrecht, S. 76 ff.*

***Stoerk.***

**Flurbücher** s. Grundbuch.

---

## Flurzwang.

1. Begriff. 2. Entstehung. 3. Auf den volkstümlichen Ansiedelungen der Deutschen und Skandinaven. 4. Auf grundherrlichen Dorfanlagen. 5. Bei den Slaven. 6. Bei den Kelten. 7. In Westfalen, Oldenburg u. Friesland. 8. Beseitigung.

**1. Begriff.** Flurzwang besteht seinem Begriffe nach, wenn und soweit in einer Gemarkung die Grundbesitzer gehalten sind, auf ihrem Anbaulande einen im wesentlichen gleichen Fruchtbau mit übereinstimmenden Bestellungs-, Aussaat-, und Erntefristen innezuhalten.

Die Ursache dieser Beschränkung der freien wirtschaftlichen Verfügung kann in der gegenseitigen Lage der Grundstücke liegen, wenn im Mangel hinreichender Zugangswege die einzelnen Besitzer ihre Aecker nur durch gegenseitige Ueberfahrts- und Uebertrittsrechte erreichen können, durch diese Wegegerechtsame aber so wenig als möglich im Anbau gehindert werden sollen. Sie kann aber auch in gegenseitig oder einseitig wohlerworbenen Weidegerechtigkeiten begründet sein, für welche eine bestimmte Reihenfolge der Ausübung auf den Grundstücken mit bestimmten Fristen feststeht.

**2. Entstehung.** Die Entstehung des Flurzwanges lässt sich je nach seiner zwingenden Ursache sehr verschieden denken. Die unzugängliche Lage der Grundstücke kann schon durch den Grundgedanken und die Ausführung der ersten festen Besiedelung der Gemarkung gegeben sein. Die Feldeinteilung kann von Anfang an die gemeinsame, gleiche Fruchtfolge aller an denselben beteiligten Grundstücke zur bewussten oder unbewussten Voraussetzung gehabt haben. Möglicherweise ist aber die Unzugänglichkeit auch später und erst dadurch entstanden, dass bis dahin in grossen, geschlossenen, hinreichend zugänglichen Grundstücken liegende Besitzungen parzelliert worden sind und bei der Teilung keine Wege zu den entstandenen Trennstücken ausgelegt wurden. Dies war begründet, wenn man Wege für unnötig und durch den Flurzwang ersetzbar erachtete und bei kleinen Parzellen die verhältnismässig grosse Bodenfläche der Wege nicht verlieren wollte.

In ähnlicher Weise kann schon bei der ersten Anlage der Ansiedelungen der gemeinsame Weidegang des Viehes der Gemarkungsgenossen auf allen Ländereien derselben, soweit sie nicht stehende Früchte tragen, in Absicht gelegen haben. Nach der Anschauung der ältesten Zeit bildete der Anbau gewissermassen nur eine Einbusse an der Weidenutzung der Gemarkung. Dem Vieh sollte Stoppel, Brache und Dreesch soweit thunlich und möglichst bald zur Hütung offen gestellt werden. Daraus folgte, dass der Anbau aller Besitzer für die Früchte desselben Jahres in möglichst geschlossenen Schlägen auf der Feldflur zusammenliegen musste, dass diese Schläge, wie üblich blieb, gemeinschaftlich eingezäunt wurden, damit das Vieh nicht in sie einbrach, und dass diese Zäune zu bestimmter Zeit nach der Aussaat geschlossen und zu bestimmten Tagen nach der Ernte weggenommen wurden. Jeder, der innerhalb des Schlages seine Frucht bis zu diesen Fristen nicht ausgesät, oder nicht abgeerntet hatte, hatte sich die Verluste, die ihm daraus erwuchsen, selbst zuzuschreiben.

Es lässt sich denken, und ist oft geschehen, dass auch für diejenigen, die ein bis dahin geschlossen bestandenes grösseres oder kleineres Gutsareal in Parzellen geteilt übernahmen, in ähnlicher Weise bei der Verleihung an die einzelnen oder durch ihr gegenseitiges Abkommen die landesübliche gemeinsame Weidenutzung auf ihren Ländereien festgesetzt wurde. Durch solche Teilungen musste dann der Flurzwang mit gleichen Wirkungen entstehen wie durch die wirtschaftliche Einrichtung der ersten Anlage.

Die Weidegerechtigkeit, welche für alle oder einen Teil der Grundstücke einer Gemarkung das bestimmte Festhalten gewisser Anbaufolgen und Zeiten bedingt, kann aber auch durch einen an der Flur im übrigen nicht Beteiligten auferlegt oder erworben sein. Ein Grundherr, der die Flur an freie oder an eigene Leute verleiht oder veräussert, kann sich die Weideberechtigung für seine eigenen Herden vorbehalten. Er vermag dieses Recht an andere ganz oder teilweise weiter zu verleihen. Es lässt sich auch denken, dass er dasselbe ursprünglich nicht vorbehalten hat, es aber nachträglich, sei es durch Abkommen, sei es durch Erlass von Zinsen oder Zinsresten, sei es auch durch rechtsverjährte Ausübung erwirbt. Es giebt endlich Länder, in welchen solche Weiderechte von den Fürsten im Sinne eines landesherrlichen Regales in Anspruch genommen und durch fiskalische Herden ausgeübt oder an Herdenbesitzer verliehen worden sind.

In allen diesen Fällen müssen Festsetzungen über den Anbau getroffen und aufrecht erhalten werden, welche unter den Begriff des Flurzwanges fallen.

In der Regel sind es die Grundbesitzer der Gemarkung selbst, welche zu den verschiedenen Zeiten des Jahres nach der Witterung und der Entwickelung der Früchte über die inne zu haltenden Zeiten beschliessen und ihren Vorstehern die Verkündigung und Durchführung überlassen. Doch kann dies auch Sache einer besonderen Gemeindebehörde oder des Grundherrn und seiner

Beamten, eventuell selbst der landesherrlichen Domänenverwaltung sein.

**3. Auf den volkstümlichen Ansiedelungen der Deutschen und Skandinaven.** Das bekannteste und über weite Landesstrecken Mitteleuropas verbreitete Vorkommen des Flurzwanges fand bis zum Eingreifen der modernen Verkoppelungen auf den volkstümlichen Ansiedelungen der Deutschen und Skandinaven statt, wie dieselben i. d. Art. Ansiedelung oben Bd. I S. 362 geschildert worden sind. Das Anbauland dieser ganz übereinstimmend als Hufendörfer angelegten Ansiedelungen wurde in der zum Dorfe gehörigen Gemarkung nach der Bodenbeschaffenheit und Lage in verhältnismässig kleinen Abschnitten zur ersten Kultur gebracht. Diese Abschnitte oder Gewanne umfassten in der Regel nur so viele Morgen, als Hufen im Dorfe bestanden, deren jede ursprünglich in jedem Gewanne einen gleichen Anteil von einem Morgen oder etwas mehr oder weniger durch das Los zugewiesen erhielt. Da nun jede Hufe 20 und mehr Morgen Anbauland bedurfte, bestand auf allen diesen Fluren eine ausserordentlich bunte und zerstreute Lage kleiner Besitzstücke. Dabei wurden auf keiner derselben Zugangswege zu den einzelnen Grundstücken ausgelegt, der grössere Teil der Anlagen reicht in seiner Feldeinteilung sogar über die Zeit hinauf, in welcher Kommunikationswege von Ort zu Ort bestanden, sie sind erst später durch die Landesbehörde für nötig erachtet und in einer Lage auf den Feldfluren erzwungen worden, welche die Parzellen durchaus willkürlich durchschneidet, auf die Erleichterung der Zugänglichkeit derselben aber in keiner Weise Rücksicht nimmt. Deshalb sind die gegenseitigen Ueberfahrts- und Uebergangsgerechtigkeiten für diese Art der Feldeinteilung eine unerlässliche und selbstverständlich von Anfang an bestehende Bedingung. Dabei kam zugleich auch die Offenstellung des Stoppel-, Brach- und Dreeschlandes für die gemeinsame Weide des von den Dorfgenossen gehaltenen Viehes in Betracht. Die volkstümlich germanische Siedelung wurde in dieser Beziehung nicht allein durch die Erinnerung an das frühere Nomaden- und Hirtenleben, sondern auch durch das auf den verhältnismässig kleinen Gemarkungen in der Regel fühlbare Weidebedürfnis beherrscht, und dies war ebenso bei der wilden Feldgraswirtschaft der ältesten Zeit wie bei den strengen Schlagwirtschaften der Fall, die sich aus ihr entwickelten. Der aus diesen Gründen allgemein mit der volkstümlichen germanischen Siedelung verknüpfte Flurzwang verbreitete sich in gleicher Weise über alle Gebiete Süddeutschlands, Rheinlands und Britanniens, auf welche sich, wie a. a. O. oben Bd. I S. 369 gezeigt ist, die deutsche Siedelung in der volkstümlichen Weise des Gewanndorfes ausdehnte.

**4. Auf grundherrlichen Dorfanlagen.** Auch da, wo im Gegensatz zu der volksmässigen Besitznahme auf den Eroberungsgebieten der Völkerwanderung die Dorfanlagen grundherrlich, d. h. auf den Ländereien des Landesherrn, der Grossen oder der Kirche entstanden, zeigen die Feldeinteilungen überall schon in ihrem Plane, dass sie den Flurzwang voraussetzten. Nicht allein die von den Grundherren in Gewannen angelegten, sondern auch die in willkürlich nebeneinanderliegenden Blöcken und unregelmässigen Stücken an Kolonen vergebenen Fluren besitzen überall nur wenige von Ort zu Ort durchlaufende Kommunikationswege oder einige Vieh- und Forstwege. Die Zugänglichkeit der einzelnen Planstücke ist nirgend vorhanden. Ihre Beschaffung ist erst Gegenstand der Gewannregulierungs- oder Feldreinigungsgesetze der neuesten Zeit geworden.

Selbst bei den planmässigen Anlagen der Waldhufen (s. a. a. O. oben Bd. I S. 370), bei welchen für Zugänglichkeit vollkommen und als wesentlicher Grundgedanke gesorgt war, scheint gleichwohl die Durchführung des allgemein üblichen Flurzwanges nicht ausgeschlossen gewesen zu sein. Diese Waldhufen, welche meist in Gebirgsgegenden gerodet worden sind, erstrecken sich als geschlossene Güter von 30 bis 40 ha Fläche in der Regel von der Thalsohle, wo am Bache und Hauptwege das Gehöft belegen ist, als breite Streifen den Thalhang aufwärts bis zu der Wasserscheide des benachbarten Thales. Hufe an Hufe reiht sich ziemlich parallel nebeneinander. Die Lage ihrer Viertelmeilen langen und 30 bis 40 Ruten breiten Streifen ist gerade oder gewunden, je nachdem dadurch jede Hufe in den Stand gesetzt wurde, einen fahrbaren Weg vom Gehöft bis zu ihrem entferntesten Lande durchzuführen. Die beabsichtigte Zugänglichkeit hat also die Feldeinteilung vorweg bestimmt. Gleichwohl ist für alle diese Anlagen typisch, dass zwischen der etwa je 10. und 11. Hufe ein 3 oder 4 Ruten breiter Viehtrieb eingeschoben ist, welcher ebenfalls vom Dorfwege bis zur äussersten Grenze auf der Höhe führt. Da jener Bauer von seinem Gehöft aus auf seinem eigenen Wege sein Vieh auf alle Teile seiner Hufe treiben kann, wären diese grossen der Gemeinde gehörigen Viehtriebe zwecklos, wenn sie nicht, wie auch thatsächlich der Fall war, dem Austriebe der gemeinsamen Herde dienten. Damit war aber von selbst geboten, dass sich das Weidevieh nicht bloss über einen, sondern über die gesamten dem Viehtriebe parallel liegenden Hufenstreifen soweit verbreitet, wie dies der noch stehende

Wald, raumes Hütungsland und. als die gesuchtesten Weidegründe, Stoppeln, Brache und Dreesch gestatteten. Der Flurzwang lag also unabweislich in Absicht. Da nun jede Hufe. soweit nicht Vorrechte bestanden. mit dem gleichen Viehstande an der gemeinsamen Herde beteiligt war, durfte deshalb auch kein Hüfner durch seine stehenden Früchte derselben mehr Weideland entziehen als der andere und er durfte den Weidegang nicht dadurch hindern, dass er auf seinem Hufenstreifen früher aussäte oder später einerntete als seine Nachbaren.

Vorrechte in betreff der Beteiligung an der gemeinsamen Herde konnten bewirken, dass, wenn auch alle Hüfner über die Aufhebung ihrer gegenseitigen Weideberechtigungen einverstanden gewesen wären, der Flurzwang gleichwohl, wenigstens für verhältnismässige Teile der Flur, zu Gunsten des Bevorrechteten fortbestehen musste. Solche Vorrechte waren häufig den Scholzen von den Grundherren verliehen. Vorzugsweise aber wurden sie von den Grundherren für sich selbst bei der Ansetzung der Bauern vorbehalten. Die Grundherren besassen entweder eine oder einige Hufen im Dorfe als Fronhof unter eigener Wirtschaft oder sie nutzten das Weiderecht von einem in der Nachbarschaft belegenen Fronhofe oder grösseren Gute aus.

Alle diese grundherrlichen Verhältnisse. die sich von den früher keltorömischen Gebieten seit der Karolingerzeit auch auf das alte deutsche Volksland und auf die Marken in Oesterreich und Obersachsen verbreiteten, wurden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts für die deutsche Kolonisation der rechtselbischen Slavenländer massgebend, welche durchweg grundherrlich war und entweder in Gewannen oder in Waldhufen und den letzteren in betreff der Zugänglichkeit gleichstehenden Marschhufen erfolgte. Bei letzteren bestand indes Flurzwang nur da, wo sie auf Höhenland angelegt, nicht durch die in den Marschen notwendigen breiten Gräben abgegrenzt und zerschnitten waren. Auch die seit dem 13. Jahrhundert auf dem Hunsrück und der Eifel üblich gewordenen Gehöferschaften sind grundherrlich entstanden und bedurften des Flurzwangs, weil sie bei ihren periodischen Neuteilungen Zugangswege nicht liegen liessen.

Auf dem Kolonisationslande Schlesiens und in Spanien ist auch das als Regal betrachtete Recht des Landesherrn bekannt, alle Gemarkungen mit seinen Schafherden betreiben zu lassen und dieses Recht entweder durch besondere gewerbsmässige Schäfer oder durch Verleihung an die Grundherren auszuüben.

**5. Bei den Slaven.** Unbekannt als Grundlage des volkstümlichen Agrarwesens ist der Flurzwang erklärlicher Weise da, wo bei dem Uebergange aus der Hirtenwirtschaft des Nomadenlebens zur festen Ansiedelung nicht genossenschaftliche Ortschaften mit Gemenglage der einzelnen Besitzungen, sondern grosse geschlossene Güter entstanden.

Dies war bei den Slaven der Fall. weil ihre Fluren zunächst als verhältnismässig grosse Güter einheitlich von der kommunistisch zusammenlebenden Familie angebaut und bewirtschaftet wurden. Indes mussten sich diese kommunistischen Haushaltungen trennen, wenn die Anzahl der Familienmitglieder zu hoch anwuchs, als dass sie von demselben Herde leben konnten. Die Scheidung erfolgte dann nach den im einzelnen Falle vorhandenen Stämmen, den Nachkommen der Söhne des Vorahns. An sie wurden alle unter besonderer Kultur liegenden Grundstücke einzeln verteilt. Dadurch konnte gleichwohl Flurzwang nötig werden, wenn bei der Teilung, wie es nach den erhaltenen Resten scheint, auf Zugänglichkeit keine Rücksicht genommen wurde.

Die im Art. Feldgemeinschaft (oben Bd. III S. 834) näher geschilderten seit dem 16. Jahrhundert eingeführten Einrichtungen des russischen Mir, nach welchen das Anbauland nur zum periodischen Besitz an die einzelnen Gemeindemitglieder verteilt wird, entsprechen im übrigen völlig den deutschen Gewannfluren und können so wenig wie diese des Flurzwanges entbehren.

**6. Bei den Kelten.** Bei den Kelten (s. die Artt. Ansiedelung oben Bd. I S. 366 und Feldgemeinschaft oben Bd. III S. 835) erfolgte der Uebergang von der gemeinsamen Hirtenwirtschaft sofort zum Privatbesitz. Es wurden 16—32 ha grosse Bauernhöfe abgegrenzt, deren Gehöfte vereinzelt in Mitte des sie geschlossen umgebenden zugehörigen Landes erbaut wurden. Ihr Land wurde für die Bewirtschaftung als Feldgraswirtschaft in morgen- bis hektarengrosse Kämpe geteilt und diese dauernd mit Hecken, Gräben, Mauern oder Zäunen umzogen, so dass das Vieh des Besitzers ohne Hirten in ihnen weidete. Flurzwang und gemeinsame Weide unter diesen abgeschlossenen Einzelhöfen, deren Grenzen und Namen bis auf die Gegenwart erhalten blieben, sind dadurch von selbst ausgeschlossen. Dennoch scheint es, dass sich der Flurzwang innerhalb eines Teiles dieser einzelnen, wenn auch kleinen Güter durch weit gehende Parzellierung eingeführt hat. Die Zerstückelung dieser Bauernhöfe wurde schon früh eine sehr grosse. Es ist wahrscheinlich, dass unter den Parzellenbesitzern das sogenannte Runridgesystem, wonach sie mit den Parzellen der Reihe nach wechselten, in Gebrauch kam, jedenfalls aber zeigen die Karten solcher parzellierter Güter, welche

als diesem Runridgesystem unterliegend angegeben werden, die einzelnen Parzellen vielfach so unzugänglich, dass daraus auf die Notwendigkeit des Flurzwanges geschlossen werden muss.

**7. In Westfalen, Oldenburg und Friesland.** Die keltische Siedelungsweise in geschlossenen Einzelhöfen besteht noch gegenwärtig im grössten Teile des südwestlichen Frankreichs, wo sie weder von den Römern noch von den Deutschen verändert worden ist. Auch hier hat sich weitgehende Parzellierung durchgeführt, indes ohne dass bei der vorwiegend gartenmässigen Bewirtschaftung der Flurzwang oder periodische Auslosungen bekannt sind.

Dieselben Einzelhöfe bilden nun auch die charakteristische bis zur Gegenwart erhaltene Besiedelung des früher keltischen, aber schon vor Cäsar von den Deutschen besetzten Ländergebietes links der Weser und des Haarstranges bis zur Nordsee. In Westfalen, Oldenburg und Friesland sind die geschlossenen Kämpe und die ausschliessliche Weide des Hofviehes in denselben allgemein. Indes war das Land hier von jeher von Heiden, Sumpf und Moor so durchzogen, dass die Ansiedelungen vielfach oasenartig in diesem Oedlande liegen, welches als Marken zu gemeinsamer Nutzung vieler, oft sehr entfernter Berechtigter dalag. Die besseren und gut gelegenen Teile dieser Marken sind nach und nach ausgeschieden und einem oder mehreren berechtigten Höfen als Sondereigen zugewiesen worden. Wo dieses abgeteilte Markenland zu Acker geeignet war, sind daraus vielfach sogenannte Esche hervorgegangen, d. h. grössere oder kleinere Ackerstücke, welche zwei oder mehreren Höfen zugefallen waren und welche von diesen nicht in geschlossenen Flächen, sondern nach wechselnd im Gemenge liegenden Streifen, wie es scheint, in der Absicht geteilt wurden, darauf gemeinsame Fruchtfolge und gemeinsame Weide durchzuführen. Die Besitzer erlangten durch die nebeneinander liegenden mit derselben Frucht bestellten Streifen ein grösseres und leichter abzuzäunendes Gebiet für die gemeinsame Weide.

**8. Beseitigung.** Im allgemeinen zeigt sich, dass der Flurzwang unter den ursprünglichen Verhältnissen einer einfachen nur auf Getreide und Gras gerichteten Feldgras oder Schlagwirtschaft nicht als Beschränkung empfunden wurde.

Erst durch die Einführung von Klee und Kartoffeln im letzten Drittteil des vorigen Jahrhunderts und durch die viel rationellere Betriebslehre, welche Sinklair, Thaer und ihre Zeitgenossen und Schüler entwickelten, wurde das Bedürfnis nach freier Wirtschaft allgemein und führte zur B e s e i t i g u n g des Flurzwanges durch die verschiedenen Massregeln, welche die Landeskulturgesetzgebung für Gemeinheitsteilungen, Verkoppelungen und Zusammenlegungen vorschrieb.

**Litteratur:** *Vgl. beim Art.* *Ansiedelung oben Bd. I S. 375 und beim Art. Feldgemeinschaft oben Bd. III S. 845.* ***Aug. Meitzen.***

---

**Flussschiffahrt** s. B i n n e n s c h i f f a h r t oben Bd. II S. 861 ff.

---

**Flusszölle** s. B i n n e n z ö l l e oben Bd. II S. 893 ff.

---

## Földes, Béla

geboren am 25. IX. 1848 in Lugos (Ungarn), studierte an den Universitäten in Budapest, Wien, Leipzig und widmete sich frühzeitig nationalökonomischen Studien. Im Jahr 1872 wurde er Professor an der Budapester Handelsakademie und Direktor-Stellvertreter im hauptstädtischen statistischen Bureau zu Budapest. 1874 habilitierte er sich für Nationalökonomie und Finanzwissenschaft an der Universität daselbst. Im Jahre 1879 ging Földes als Professor an die Rechtsakademie nach Grosswardein, kehrte aber schon in dem darauffolgenden Jahre an die Universität nach Budapest zurück, wo er 1882 zum ausserordentlichen, 1889 zum ordentlichen Professor der Statistik ernannt wurde. Im Jahre 1892 erfolgte seine Versetzung auf den Lehrstuhl der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft.

Földes wurde verschiedentlich von der Regierung mit der Ausarbeitung von Gutachten in wichtigen Fragen betraut, so im Jahre 1877 in der Frage des Handelsbündnisses mit Oesterreich 1889 in der Frage der Fideikommisse; auch war er öfters Mitglied wichtiger Enqueten. Er ist Mitglied der k. ungarischen Akademie der Wissenschaften, des internationalen statistischen Instituts, der British Economic Association, des k. ungarischen statistischen Landesrates etc. Als Nationalökonom gehört er der ethisch-sozialen Richtung an und hat als einer der ersten die Anregung zu wirtschaftshistorischen Studien in Ungarn gegeben. An der Budapester Universität gründete er im Jahre 1879 ein nationalökonomisches und statistisches Seminar. Er war ferner einer der ersten, der die Einführung des Staatsbahnsystems urgierte.

Földes veröffentlichte an staatswissenschaftlichen Schriften in Buchform:

A socialis kérdésröl, Pest 1870. — A munkásmozgalom legújabb iránya (Neuere Richtung der Arbeiterbewegung), Budapest 1871. — Einleitung in die Wirtschaftsgeschichte, Budapest 1878. — Takarékpénztáraink reformja (Reform der Sparkassen). Preisgekrönte Arbeit, Budapest 1879. — A nemzetgazdaságtan és pénzügytan kézikönyve (Handbuch der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft, 1. Aufl. 1881, 2. Aufl. 1885.) — Einfluss von billigen und teueren Jahren auf die Sterblichkeit, Jena 1880. — Kautelen bei Anwendung der statistischen Methode, Wien 1881. — Papirvaluta és agio. Preisgekrönte Arbeit, Budapest 1883. — Magyarország statisztikája, Budapest 1884. — A bünügy statisztikája, (Statistik der Kriminalität), Budapest 1889 (im Auszuge mitgeteilt in Jahrb. f. ges. Strafrechtswiss., Bd. XI.) — Az angol egyetemek és a munkás-ügy (die englischen Univer-

sitäten und die Arbeiterfrage, mit besonderer Rücksicht auf Toynbee-Hall, Budapest 1892. — Társadalmi gazdaságtan (Sozialökonomie, Bd. I. Elemente der Sozialökonomie, Bd. II. Angewandte und specielle Lehren der Sozialökonomie) Budapest 1893—1894; dasselbe 2. Aufl. 1898—1899.

Ferner ausser vorstehenden selbständig erschienenen Schriften:

Jegybankok nemesérczpolitikája (Edelmetallpolitik der Notenbanken) 1895 — A munkásviszony egy modern gyárban (Das Arbeitsverhältnis in einer modernen Fabrik; Schilderung der Organisationen in der Delfter Spiritusfabrik.) — A társadalomgazdasági és társadalomerkölcsi müveltség jövője hazánkban (die Zukunft der sozialökonomischen und sozialethischen Bildung in Ungarn) 1896. — Az állami és társadalmi tevékenység viszonya a gazdatársadalom szempontjából (Das Verhältnis der Thätigkeit von Staat und Gesellschaft vom Standpunkte der Landwirtschaft) 1897. — Quota tanulmányok (Quotenstudien) 1899. — Remarques sur les périodes d'observations dans les recherches démographiques (Transactions of the seventh international Congress of hygiene and demography, London) 1892.

Ausserdem hat Földes eine stattliche Reihe kleinerer und grösserer Abhandlungen und Essays, teils selbständig, teils in Zeitschriften (s. u.) veröffentlicht. Er begründete auch das ungarische Jahrbuch für Nat.-Oek. u. Statistik, redigierte die von der ungarischen Akademie publizierten Abhandlungen aus dem Gebiete der Nat.-Oek. u. Statistik und redigiert gegenwärtig die in ungarischer Sprache erscheinende „Sozial- und wirtschaftspolitische Bibliothek". Ferner übersetzte er eine Reihe englischer Essays (Cairnes, Bagehot, Leslie, Giffen etc.) ins Ungarische. Von seinen Publikationen in Zeitschriften mögen hier nur die wichtigsten in deutscher Sprache erschienenen genannt sein und zwar: 1. in den Jahrbb. f. Nat.: Die Nationalökonomie und ihre Methode (18. Bd., S. 148 ff.) — Die mathematische Methode in der Nationalökonomie (Bd. 31, S. 295 ff.). — Ueber einige wirtschaftliche und moralische Wirkungen hoher Getreidepreise (N. F. III, S. 80 ff.). — Beiträge zur Frage über Ursachen und Wirkungen des Agios (N. F. IV, S. 141 und 245 ff.). — Die Eisenbahnenquete in Italien (N. F. V, S. 62 ff.). — Das Familienfideikommiss in Ungarn (3. F. VII, S. 825 ff.). — Einiges über Massregeln zum Schutze der Edelmetallreserve mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn (3. F. IX, S. 671 ff.). — Zur Grundlegung der Volkswirtschaftspolitik (3. F. XV, S. 389 ff.). — 2. in der Zeitschr. f. Staatsw.: Zur Logik der Nationalökonomie (1875, S. 527 ff.). — Die Preiselemente und Preisbewegung (1876, S. 76 ff.). — Zur Lehre vom Eigentum (1877, S. 1 ff.). — Zu Smiths 'Wealth of Nations' (1877, S. 271 ff.). — Die Lehre vom Einkommen (I. Art. 1877, S. 579 ff.; II. Art. 1878, S. 684 ff.). — 3. in der Statistischen Monatsschrift (Wien): Die Getreidepreise im 19. Jahrh. mit besonderer Berücksichtigung der Preisschwankungen (Bd. III, S. 345 ff. und 393 ff., V, S. 266 ff.). — Der Einfluss des Agios auf den Aussenhandel (IV, S. 493 ff.). — Die Ehefrequenz in ihrer Abhängigkeit von den Getreidepreisen (V, S. 513 ff. und 563 ff.). — Der Einfluss der Getreidepreise auf den Arbeitslohn und auf den Preis einiger wichtiger Lebensmittel (VI, S. 241 ff.). — Bemerkungen über einige Kautelen bei Anwendung der statistischen Methode (VII, S. 348 ff. u. 385 ff.). — Der Einfluss des Agios auf die Preise (VII, S. 529 ff.). — Die Getreidepreise im VIII. Dezennium des Jahrhunderts (X, S. 85 ff.). — Das Geschlechtsverhältnis der Bevölkerung in Ungarn (X, S. 135 ff.). — Statistische Skizze Ungarns (X, S. 370 ff.). — Die Getreidepreise in den Jahren 1881—1885 (XIII, S. 379). — Die monatlichen Schwankungen der Getreidepreise (XIII, S. 500 ff.). — Die Getreidepreise im Norden in den Jahren 1871—85 und der Preisfall in Europa in den Jahren 1881—85 (XIV, S. 203 ff.). — Die Getreidepreise und ihre Wirkungen auf die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1871—85 (XIV, S. 412 ff.). — 4) in der Zeitschr. für Litter. u. Geschichte der Staatswiss. (Leipzig): Dogmengeschichtliches zur Frage über den Einfluss der Getreidepreise auf den Arbeitslohn (Jahrg. 1893). — 5) im Bulletin international de statistique (Rom): Die Recidivität in Ungarn (Jahrg. 1892). — Von Abhandlungen in nicht deutscher Sprache sei nur genannt: L'economia politica nell' Ungheria (in Riforma sociale, Jahrg. 1895).

Auch in anderen Zeitschriften finden sich Abhandlungen, Referate, Besprechungen etc. aus Földes' Feder, so in der „Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtswissensch.", „Zeitschr. d. kgl. preuss. statist. Bureaus", im „Ausland", „Pester Lloyd", „Oesterr. Oekonomist". Im letzteren veröffentlichte Földes in den Jahren 1870 und 1871 als einer der ersten in dieser Richtung eine Reihe von Artikeln über den Zusammenhang von Naturwissenschaft und Nationalökonomie, welche damals nicht ohne Beachtung blieben. Auch in der „Neuen Freien Presse" und der „Allgemeinen Zeitung" ist er unter den Mitarbeitern vertreten. Die erste Auflage des H. d. St. hat von ihm den Artikel: „Arbeiterschutzgesetzgebung" und dessen I. Supplementband die Artikel: „Gewerbegesetzgebung" und „Universitäten in Ungarn" aufzuweisen. Seine älteren Veröffentlichungen erschienen unter dem Namen Weiss. Hauptsächlich erörterte Földes in seinen Arbeiten folgende Fragen: Methode der Nationalökonomie und Statistik, Arbeiterfrage, Valuta, Getreidepreise, Papiergeld, Eisenbahnpolitik etc. *Red.*

---

## Foe (Defoe), Daniel,

geb. 1661 zu London, von 1695—1699 im Staatsdienste thätig, widmete sich dann, obwohl er Theologie studiert hatte, der Journalistik, auf welchem Gebiete er Grossartiges, hinsichtlich der Massenhaftigkeit seiner Produktion, zuerst als Parteigänger der Dissenters, dann als Partisan der Jakobiten, geleistet. Seine letzten Tage waren sehr trübe, und von Gläubigern verfolgt starb er in der Verborgenheit am 24. IV. 1731 in London. Seinen Namen Foe änderte er gegen 1696 aus unbekannter Veranlassung in Defoe um.

Auch als Nationalökonom schwankt Defoe zwischen verschiedenen Systemen hin und her. Als Handelsbilanztheoretiker (vgl. seinen „Plan of English commerce", s. u.) steht er auf merkantilistischem Boden und im „Complete English trademan" (s. u.) erscheint er in seiner Verteidigung des geschäftlichen Selbst-

interesses als Vorgänger der Manchesterdoktrinäre. Im Grunde genommen will er aber nicht als volkswirtschaftlicher Schriftsteller, sondern als geistreicher Essayist betrachtet sein, denn er schreibt über alles und jedes nicht im trockenen akademischen Gelehrtenton, sondern frisch von der Leber weg, häufig ganz systemlos, aber ein vorzügliches Auffassungstalent für aktuelle soziale und wirtschaftliche Schäden und Bedürfnisse verratend, was in seiner Schrift: „An essay on projects" (1697) ganz besonders hervortritt. In mehreren der darin befindlichen Artikel über Landstrassen, Banken, Versicherungen, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Versorgungskassen, Verstaatlichung der Seeleute, Bankerottierer etc. weist er prophetischen Geistes auf die wünschenswerte Errichtung von Anstalten der wirtschaftlichen Staats- und sozialen Selbsthilfe hin, die erst einige Menschenalter nach seinem Tode der Verwirklichung entgegenreiften. Sein Fabulierungstalent war ein eminentes, daher auch der grossartige Erfolg seines Robinson Crusoe, des Vaters der Robinsonaden, den er 1719 verfasste.

Von seinen nach 1697 erschienenen und hierher gehörigen Schriften seien noch genannt: Giving alms no charity, and employing the poor a grievance to the nation, 1704. (Richtet sich gegen die Poor Relief Bill des Sir Humphrey Mackworth.) — The villany of stockjobbers detected and the causes of the late run upon the Bank and bankers discovered and considered, 1701. — Remarks on the Bill to prevent frauds committed by bankrupts with observations on the effect it may have upon trade, 1706. — An essay upon public credit, 1710. — An essay upon loans, 1710. — An essay on the South Sea trade with an inquiry into the present dislike and complaints against a South Sea Company, 1710. — Essay on the treaty of commerce with France, 1713. — A general history of trade, 2 parts: home and foreign, 1713. — The complete English tradesman, in familiar letters, directing him in all the several parts and progressions of trade, 1726; dasselbe, 2. Aufl. in 2 Bdn., 1727. — A plan of the English commerce, being a complete prospect of the trade of this nation, home as well as foreign, 1728; dasselbe, 2. Ausg. mit Anhang, 1730. — An humble proposal to the people of England for the increase of their trade and encouragement of their manufactures, 1729. (Richtet sich gegen die Ausfuhr englischer Rohwolle nach Frankreich.) — Der Druckort sämtlicher Defoeschen Bücher ist London. Während Defoes zahlreiche Romane, insbesondere natürlich Robinson Crusoe, in verschiedene Sprachen übersetzt sind, ist von seinen volkswirtschaftlichen Schriften nur die älteste: Essay on projects u. d. T.: „Soziale Fragen vor zweihundert Jahren" von H. Fischer (1890) ins Deutsche übertragen worden. Defoes gesammelte Werke in den Ausgaben von C. Lewis, W. Hazlitt und G. Chalmers erschienen Oxford 1839/41, London 1840/41, London 1841. Da eine Anzahl Manuskripte seiner Schriften meist erst zwischen 1850 und 1866 aufgefunden wurden, leiden die bezeichneten drei Gesamtausgaben an Unvollständigkeit, am meisten die ersterschienene Oxforder. Lee hat diesem Uebelstand durch Herausgabe der „Newly discovered writings of Defoe", 3 Bde., London 1869 abgeholfen. Eine Auswahl seiner Werke mit Kommentar und Chalmers life of Defoe besorgte ferner S. Reltin, Edinburg 1880. Zum grösseren Teile rein politische Artikel schrieb Defoe für folgende meist jakobitische Zeitungen und Zeitschriften: „Mercator, Flying Post, Mercurius Politicus, Mist's Journal, Whitehall Evening Post, Daily Post, Applebee's Journal, News Letter."

— —

Vgl. über Defoe: seine Biographieen von W. Wilson, 1830 (3 Bde.), W. Hazlitt (1840), G. Chalmers (1841), W. Chadwick (1859), Lee (1869); ferner W. Minto, Daniel Defoe in „Macmillan's English men of letters", London 1879. — Dictionary of national biography, ed. Leslie Stephen, Bd. XIV, London 1888. — Morley, Defoe's earlier life and earlier works, London 1889. — J. Bonar, Defoe in H. d. St., Bd. III, Jena 1892, S. 584 ff. — Palgrave, Dictionary of polit. economy, Bd. I, London 1889, S. 535. — *Lippert.*

---

## Forbonnais (Veron-Duverger), François, Sieur de,

geb. am 3. X. 1722 zu Le Mans, kam 1752 nach Paris und erhielt dort eine Anstellung beim Contrôle général, wo er für Suspendierung der Abgabe der tailles in Kriegszeiten, Ersparnisse an der Civilliste, Beseitigung der Gewinnanteile bei den Finanzpachten und für andere auf Hebung der öffentlichen Finanzen abzielende Massregeln wirkte. Hierauf wurde er Generalinspektor der Münze, dann Parlamentsrat und unter der Konstituante Mitglied der Finanzkommission. Er starb als Mitglied des Institut de France (seit 1796) am 20. IX. 1800 zu Paris.

Forbonnais gehört der geläuterten merkantilistischen Richtung an, mit welcher ihn besonders verbinden: seine Vorliebe für eine grosse Bevölkerung und seine Verteidigung der Handelsbilanz, deren Auffassung insofern zum Industriesystem hinüberführt, als nach ihm der Nationalreichtum auf der durch die ausländischen Absatzwege geschaffenen inländischen Arbeitsmenge beruht. Das Geld schätzt er nur in seiner Eigenschaft als Cirkulationsmittel und macht den Wert des Geldes von dessen grösserer oder geringerer Quantität in einem Lande abhängig. Den Luxus betrachtet er als ein notwendiges Reizmittel für die industrielle Thätigkeit und das Gedeihen der Gesellschaft. Dass das Wesen des Handels, da dieser doch nach wie vor in einem gegenseitigen Warenaustausche bestehe, sich seit Einführung des Metallgeldes geändert habe, bestreitet er. Auch Forbonnais stellt das Verlangen nach freier Konkurrenz, aber nur im Interesse der einheimischen Industrie, wie er auch nur die Ausfuhr industrieller Fabrikate gutheisst. Die Produkte des Ackerbaus, den er als die wichtigste Reichtumsquelle schätzt, will er zuvörderst der menschlichen Arbeit, nicht der Natur oder der Kraft des Bodens zu verdanken haben. Auf diesem Grundsatz und auf seiner Bekämpfung der Freigabe des Getreidehandels und der gesamten Rohproduktenausfuhr beruht im wesentlichen seine Feindseligkeit gegen die Physiokraten,

welche ihn u. a. auch in eine journalistische Fehde in der „Gazette du commerce“ gegen das physiokratische „Journal de l'agriculture, du commerce et des finances“ verwickelte.

Von seinen Schriften seien hier nur genannt: Eléments du commerce, 2 Bde., 1. und 2. Aufl., Leiden 1754; dasselbe, 3. Aufl., Leiden 1766; 4. Aufl., Paris 1796; dasselbe deutsch u. d. T.: Der vernünftige Kaufmann, übersetzt von Kästner, Hamburg 1755. — Recherches et considérations sur les finances de France depuis 1595 à 1721, 6 vols., Liége 1758 und 2 vols., Basle 1758. — Mémoires et considérations sur le commerce et les finances d'Espagne, 2 vols., Amsterdam (recte Paris) 1761. — Principes et observations économiques, 2 Bde., Amsterdam 1767; dasselbe, deutsch von W. E. Neugebauer, Wien 1767. (Die im XIV. Bde. der Collection des principaux économistes wieder abgedruckten Principes enthalten u. a. seine „réfutation“ der ökonomischen Tabelle Quesnays und eine abfällige Kritik der physiokratischen Artikel: „Grains“ und „Fermier“ in der Encyklopädie. Die von Forbonnais selbst für die Encyklopädie gelieferten Artikel Change, Colonies, Commerce etc. sind in seine „Eléments du commerce“ übergegangen.) — Observations succinctes sur l'émission de 2 milliards d'assignats, Paris 1790. Vgl. über Forbonnais: Biographie universelle Bd. XV, Paris 1817, S. 242 ff. — E. Renaudin, Forbonnais in H. d. St., Bd. III, 1892, S. 586. — Palgrave, Dictionary of polit. economy, Bd. II, London 1896, S. 96. — Veron-Duverger, Forbonnais, in Journal d. Econ., année 58, Paris 1899. *Lippert.*

## Forsten.

I. Bedeutung, Grösse und Geschichte der Forsten (S. 1122). II. Forstwirtschaft (S. 1134). III. Forstpolitik (S. 1150).

### I.
### Bedeutung, Grösse und Geschichte der Forsten.

1. Die Bedeutung der F. 2. Grösse, Verteilung und Besitzstand der Wälder Europas. 3. Die Geschichte der F. und der Forstwissenschaft: a) Waldeigentum; b) Einforstung; c) Forstgesetzgebung; d) Waldbenutzung; e) die Entwickelung der Forstwissenschaft; f) das forstliche Unterrichtswesen.

**1. Die Bedeutung der F.** im Haushalte des Menschen und der Völker bemisst sich nach der wirtschaftsgeschichtlichen Entwickelung, nach der geographischen Lage und nach den nationalen Erwerbsverhältnissen eines Landes (Finland einerseits und England andererseits!). Das objektive Moment der blossen Bedarfsbefriedigung durch die Güterproduktion tritt um so mehr in den Hintergrund, je rascher und intensiver sich die Kultur und der Verkehr eines Landes entwickelt. Die ökonomische Aufgabe der Forstwirtschaft im Kulturstaate ist, Tauschwerte zu erzeugen und die bereits vorhandenen Forstprodukte tauschwert zu machen. Die auf dieses Ziel gerichtete wirtschaftliche Thätigkeit hat sich aber abzufinden mit den Forderungen der ökonomischen Politik und der forstlichen Technik. Das Hauptprodukt der Forsten ist das Holz. Dagegen ist und war die Möglichkeit der Holznutzung nicht immer der unmittelbare Zweck der Erziehung und Pflege der Forsten. Letzterer kann vielmehr einerseits auf die Erzeugung und Gewinnung anderer für die wirtschaftliche Existenz des Menschen zeitlich notwendiger oder erwünschter Güter gerichtet sein (Jagd, Mast, Weide, Harz, Laub, Honig etc.), andererseits auf Erreichung der mittelbaren Vorteile, welche der Wald für die Kultur eines Landes und das Wohlbefinden seiner Bewohner unter Umständen gewähren kann.

Soweit die Bedeutung der Forsten in der Produktion von Gütern mit Tauschwert liegt, erlangt die Forstwirtschaft einen subjektiven Charakter. Ihr ökonomischer Effekt ist direkt messbar durch die Grösse des Einkommens, welches beim volkswirtschaftlichen Prozesse der Güterverteilung erzielt wird. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes für Land und Volk dagegen sind Gemeingut aller. Sie werden dankbar gewürdigt und empfunden, sind aber nicht messbar. — Von diesen Gesichtspunkten aus kann man von einer privatwirtschaftlichen und staatswirtschaftlichen Bedeutung der Forsten sprechen. In welcher Weise sich dieselbe äussert, lehrt die Forstpolitik.

**2. Grösse, Verteilung und Besitzstand der Wälder Europas.** Nach dem gegenwärtigen Stande der Statistik beträgt die Waldfläche Europas 306 800 741 ha und nimmt von der Gesamtausdehnung dieses Erdteils 31 % oder knapp ein Drittel ein. Die grösste Bewaldungsziffer zeigen Finland, Bosnien-Herzegowina und Schweden, die geringste Portugal, Grossbritannien, Dänemark und die Niederlande. Die angeführten Zahlen beruhen zwar auch in den nichtdeutschen Staaten zumeist auf den neuesten amtlichen Angaben, sind aber nichtsdestoweniger oft sehr unzuverlässig, da abgesehen von dem rohen Vermessungsverfahren oder der blossen Schätzung der Flächen der Begriff »Wald« in den verschiedenen Ländern sehr verschieden aufgefasst wird und namentlich in den südlichen und nördlichen Staaten die mit einzelnen Bäumen bestockten Weideflächen als holztragendes Gelände katastriert sind. In diesen Zahlen ist auch die sogenannte unproduktive Fläche (Wege, Blössen, Gewässer) mit eingerechnet.

Deutsches Reich. Die Flächenausdehnung der Wälder zu Anfang des 19. Jahrhunderts ist nicht bekannt. Aber soviel ist gewiss, dass die Waldflächen im Laufe des Jahrhunderts zugenommen haben und die oft laut gewordenen Klagen über zunehmende

Die Wälder Europas.

| Staaten | Waldfläche ha | % der Gesamtfläche | pro Kopf der Bevölker. ha | dem Staate gehören in % |
|---|---|---|---|---|
| Deutsches Reich | 13 956 827 | 25,8 | 0,27 | 32,9 |
| Oesterreich | 9 709 620 | 32,3 | 0,41 | 7,3 |
| Ungarn | 9 074 121 | 27,9 | 0,52 | 16,0 |
| Schweiz | 847 805 | 20,5 | 0,29 | 4,4 |
| Frankreich | 9 521 249 | 17,8 | 0,25 | 11,8 |
| Italien | 4 092 736 | 14,2 | 0,13 | 4,0 |
| Spanien | 8 484 000 | 17,0 | 0,52 | 84,0 |
| Portugal | 310 000 | 3,5 | 0,06 | 8,0 |
| Grossbritannien | 1 217 296 | 3,8 | 0,08 | 3,6 |
| Belgien | 503 241 | 17,1 | 0,08 | 5,0 |
| Dänemark | 241 430 | 6,4 | 0,10 | 24,0 |
| Niederlande | 231 596 | 7,0 | 0,05 | ? |
| Schweden | 19 530 719 | 44,0 | 3,60 | 27,2 |
| Norwegen | 6 817 900 | 21,0 | 3,40 | 11,6 |
| Europ. Russland | 188 623 471 | 37,6 | 1,82 | 63,0 |
| Finland | 20 215 400 | 61,6 | 8,15 | 40,0 |
| Türkei | 2 500 000 | 8,0 | ? | ? |
| Bulgarien | 4 309 570 | 45,0 | 1,30 | ? |
| Bosnien u. Herzegowina | 2 708 595 | 53,0 | 1,73 | 70,2 |
| Serbien | 969 100 | 20,0 | 0,41 | ? |
| Rumänien | 2 037 489 | 16,9 | 0,40 | 47,0 |
| Griechenland | 820 000 | 15,8 | 0,37 | 80,0 |
| Luxemburg | 78 576 | 30,4 | 0,36 | 0,0 |
| Europa | 306 800 741 | 31,0 | 0,82 | — |

Entwaldung völlig unberechtigt sind. Es betrug die Gesamtforstfläche nach der amtlichen Statistik

1878 13 872 926 ha
1883 13 908 398 ha Zunahme 35 472 ha
1893 13 956 827 ha Zunahme 48 429 ha

Ganz zuverlässig sind allerdings diese Zahlen nicht, und deswegen sind auch die nachgewiesenen Aenderungen mit Vorsicht zu beurteilen. Bei der Berufszählung im Deutschen Reich von 1895 wurde die Gesamtwaldfläche mit 13 725 930 ha gefunden. In der offiziellen Bearbeitung dieser Statistik wird aber darauf hingewiesen, dass die Differenz gegen 1893 hauptsächlich auf Irrtümer bei der 1895er Erhebung zurückzuführen ist und »dass es trotz der umfassendsten Nacherhebungen nicht gelungen ist, im Jahre 1895 alles Forstland zur Anschreibung zu bringen«.

Von der gesamten Forstfläche entfallen auf Preussen allein 58,7 %, auf Bayern 18,0% und auf die sämtlichen übrigen deutschen Staaten 23,3 %. — Bei Vergleichen der Bewaldungsziffern darf die Grösse der einzelnen Staaten nicht unberücksichtigt bleiben. Süddeutschland einschliesslich Elsass-Lothringen ist relativ stärker bewaldet als Norddeutschland. In absoluten Zahlen aber hat allein der Regierungsbezirk Potsdam mehr Waldfläche als jeder der drei Staaten Sachsen, Württemberg und Baden; die Provinz Schlesien hat soviel Waldungen als Württemberg und Baden zusammen, Ostpreussen, Posen und Schlesien besitzen beinahe soviel als das Königreich Bayern. — Ueber den Besitzstand giebt die Tabelle auf Seite 1124 Aufschluss. Danach befindet sich von der Gesamtwaldfläche des Deutschen Reiches ein Drittel im Besitz des Staates.

In **Frankreich** betrug nach den Angaben von Moreau de Jonnés die Gesamtwaldfläche 1750 15 Millionen ha, 1788 8,0, 1792 6,6. Während der Revolution wurde das Kirchengut verkauft und ein grosser Teil der dazu gehörigen Waldungen (1,1 Millionen ha) verteilt und ausgestockt. Die gegen die ausgewanderten grossen Grundeigentümer verhängten Güterkonfiskationen hatten für einen beträchtlichen Teil der Waldungen gleiche Folgen; auch die Staatsforsten wurden geplündert. 1804 schätzte man die Gesamtwaldfläche (einschliesslich des Zuwachses von Belgien, Rheingau, Nizza, Monaco, Savoyen) auf 5,9 und 1825 auf 6,5 Millionen ha.

Die Geschichte der französischen Staatswaldungen ist nicht ohne Interesse. In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts befürwortete erstmals Mirabeau und 1784 Mustel den Verkauf derselben. Nachdem 1789 infolge der Revolution die Waldungen der Kirche säkularisiert worden waren, tauchte sofort die Frage des Verkaufes wieder auf. Die Nationalversammlung indessen erklärte durch G. v. 23. August 1790 alle Staatswaldungen für unveräusserlich. 1791 wurden die Güter der königlichen Familie konfisziert, so dass unter Zurechnung der vielen inzwischen ebenfalls eingezogenen Privatwaldungen die Staatsforsten in diesem Jahre 4,7 Millionen ha umfassten. Aber schon 1792 wurde dem gesetzgebenden Corps der Vorschlag auf Veräusserung der Staatswälder wieder unterbreitet, um aus dem Erlös die grosse Nationalschuld zu decken. Die Société royale d'agriculture, hierüber befragt, widerriet auf das entschiedenste den Verkauf, aber ohne Erfolg. Es ging von da ab unaufhaltsam abwärts. So oft man Geld brauchte, versilberte man wieder einen Teil des Staatswaldes, obwohl durch den Code forestier von 1827 die Freiheit der Privatwaldwirtschaft wieder eingeschränkt worden war. 1795 betrug die Staatswaldfläche 2,59 Millionen ha, 1820 1,21, 1834 1,03, 1848 1,02, 1872 1,00. Von da ab wieder langsame Vermehrung. Im ganzen wurden von 1814 bis 1870 352 645 ha um 306,4 Millionen Francs verkauft. Der Verlust von Elsass-Lothringen kostete dem französischen Staat 150 785 ha Wald (Staatsforste und Staatsanteilforste). Der gegenwärtige Besitzstand (1897) ist: 1 124 118 ha Staats-, 1 923 538 ha

## Die Wälder der deutschen Bundesstaaten nach der Statistik von 1893.

| Staaten und Landesteile | Waldfläche ha | Das sind % von der Gesamtfläche | Gesamtzahl pro Kopf der Einwohner 1895 | Besitzstand in Prozenten: Staats- und Kronforste | Gemeindeforste | Stiftungsforste | Genossenschaftsforste | Privatforste |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Deutsches Reich** | 13 956 827 | 25,8 | 0,27 | 32,9 | 15,6 | 1,3 | 2,3 | 47.5 |
| Preussen | 8 192 505 | 23,5 | 0,26 | 30,9 | 12,5 | 1,0 | 2,7 | 52,9 |
| Bayern | 2 508 088 | 33,1 | 0,43 | 34,8 | 12,6 | 1,7 | 1,8 | 49,1 |
| Sachsen (Königreich) | 387 728 | 26,0 | 0,10 | 43,6 | 5,6 | 2,1 | 0,2 | 48.5 |
| Württemberg | 599 853 | 30,8 | 0,29 | 32,4 | 29,5 | 2,3 | 1,3 | 34.5 |
| Baden | 566 159 | 37,5 | 0,33 | 18,8 | 45,0 | 2,4 | 0,4 | 33.4 |
| Hessen | 240 706 | 31,3 | 0,23 | 29,2 | 36,9 | 0,3 | 0,9 | 33.3 |
| Mecklenburg-Schwerin | 233 681 | 17,8 | 0,39 | 46,4 | 9,4 | 5,3 | 0,0 | 38,9 |
| Sachsen-Weimar | 92 567 | 25,6 | 0,27 | 46,7 | 16,3 | 1,5 | 5,0 | 30.5 |
| Mecklenburg-Strelitz | 61 010 | 20,8 | 0,60 | 68,9 | — | 0,3 | — | 30.8 |
| Oldenburg | 67 852 | 10,6 | 0,18 | 34,9 | 10,5 | 1,0 | 0,0 | 53.6 |
| Braunschweig | 108 648 | 29,9 | 0,25 | 73,3 | 1,5 | 0,2 | 15,3 | 9.7 |
| Sachsen-Meiningen | 103 497 | 41,9 | 0,44 | 41,4 | 22,6 | 0,7 | 9,0 | 26,3 |
| Sachsen-Altenburg | 36 106 | 27,3 | 0,20 | 47,9 | 2,3 | 1,6 | 1,4 | 46,8 |
| Sachsen-Coburg-Gotha | 58 739 | 30,0 | 0,27 | 64,7 | 11,3 | 0,5 | 6,0 | 17.5 |
| Anhalt | 57 015 | 24,9 | 0,19 | 74,8 | 2,2 | 0,4 | 0,1 | 22,5 |
| Schwarzb.-Sondershausen | 26 354 | 30,6 | 0,34 | 64,0 | 11,3 | 0,9 | 10,7 | 13.1 |
| Schwarzburg-Rudolstadt | 41 626 | 44,1 | 0,41 | 47,0 | 10,8 | 1,0 | 3,6 | 37.6 |
| Waldeck | 42 992 | 38,4 | 0,74 | 62,9 | 22,5 | 0,6 | 1,6 | 12,4 |
| Reuss ä. L. | 11 414 | 36,1 | 0,17 | 37,7 | 3,1 | — | — | 59.2 |
| Reuss j. L. | 31 132 | 37,7 | 0,24 | 53,3 | 2,4 | 1,2 | 0,0 | 43,1 |
| Schaumburg-Lippe | 7 102 | 20,9 | 0,17 | 91,8 | 1,3 | 0,0 | — | 6,9 |
| Lippe | 32 978 | 27,2 | 0,24 | 53,5 | 9,3 | 0,4 | 1,1 | 35.7 |
| Lübeck | 4 008 | 13,4 | 0,05 | 71,6 | 0,2 | 12,1 | 0,0 | 16.1 |
| Bremen | 352 | 1,4 | 0,00 | 15,7 | 8,7 | — | — | 75.6 |
| Hamburg | 1 716 | 4,2 | 0,00 | 65,4 | 4,4 | 0,0 | — | 30.2 |
| Elsass-Lothringen | 442 998 | 30,5 | 0,27 | 34.2 | 44,8 | 0,6 | — | 20,4 |

## Die Wälder Oesterreichs und Ungarns.

Nach dem Statistischen Jahrbuch des Ackerbauministeriums für 1895 und Dimitz, Oesterreichs Forstwesen 1848–1888, Wien 1890; A. Bedö, Die wirtschaftliche und kommerzielle Beschreibung der Wälder des ungarischen Staates, Budapest 1896.

| Staaten und Ländergruppen | Waldfläche ha | Staatsforste % | Religionsfondsforste % | Stiftungsforste % | Landesforste Vermögensgemeinde % | Gemeindeforste % | Kirchenforste % | Privatforste: Fideikommiss % | Privatforste: Grossgrundbes. % | Privatforste: Kleingrundbes. % | Bewaldungsziffer % |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **Oesterreich 1895** | 9 709 620 | 6,5 | 3,1 | 0,0 | 0,2 | 14,9 | 4,0 | 8,2 | 34,0 | 29,1 | 32.3 |
| Niederösterreich | 681 495 | 4,1 | 0,1 | 0,1 | — | 4,8 | 5,9 | 15,0 | 23,0 | 47,0 | 34,2 |
| Oberösterreich | 407 758 | 13,8 | 6,1 | — | — | 0,9 | 6,0 | 8,7 | 7,4 | 57,1 | 34,0 |
| Salzburg | 231 889 | 57,9 | — | — | — | 4,3 | 0,5 | — | 5,0 | 32,3 | 32.4 |
| Tirol und Vorarlberg | 1 108 576 | 10,2 | 0,0 | 0,0 | — | 53,6 | 1,0 | 0,2 | 12,0 | 23,0 | 37,7 |
| Steiermark | 1 073 937 | 5,3 | 2,5 | — | 1,4 | 3,0 | 5,4 | 1,8 | 30,0 | 50,6 | 48,0 |
| Kärnthen | 456 871 | 3,1 | 2,9 | 0,1 | — | 3,7 | 3,0 | 11,0 | 25,0 | 51,1 | 44.2 |
| Krain | 442 309 | 2,5 | 0,4 | 0,0 | — | 9,3 | 0,6 | 11,5 | 23,7 | 52,5 | 44,4 |
| Görz, Istrien, Triest | 230 779 | 5,6 | 0,0 | — | — | 37,0 | 1,7 | 0,5 | 4,0 | 51,2 | 29,3 |
| Dalmatien | 382 643 | 0,8 | 0,0 | 0,7 | — | 59,0 | 1,2 | 0,4 | 0,8 | 37,1 | 29,7 |
| Böhmen | 1 507 325 | 0,4 | — | 0,1 | — | 12,2 | 4.6 | 25,3 | 38,9 | 18,5 | 29,0 |
| Mähren | 609 993 | — | — | — | — | 8,4 | 8,8 | 16,1 | 45,7 | 21,0 | 27,4 |
| Schlesien | 174 110 | — | — | — | — | 4,4 | 25,7 | 29,8 | 23,2 | 16,9 | 33,8 |
| Galizien | 1 954 068 | 10,3 | 0,5 | — | — | 5,5 | 3,5 | 0,7 | 71,5 | 8,0 | 25,7 |
| Bukowina | 447 867 | 0,3 | 50,8 | — | — | 13,5 | — | — | 22,1 | 13.3 | 43,1 |
| **Ungarn 1895** | 9 074 121 | 16,0 | 0,81 | | 17,7 | 18,5 | 5,8 | 6,1 | 35,2 | | 27,9 |
| Ungarn | 7 543 679 | 15,3 | 0,98 | | 12,9 | 20,1 | 6,5 | 7,3 | 37,0 | | 20.7 |
| Kroatien, Slavonien | 1 530 442 | 19,1 | — | — | 41,4 | 10,4 | 2,4 | — | 26,6 | | 36,0 |

Korporations-, 6473593 ha Privatwaldungen. Letztere Ziffer ist indes unsicher. Die Waldungen Algiers umfassen 3,2 Millionen ha, davon sind 2,5 Millionen ha Staatsforste.

Die Staats- und Fondsgüter Oesterreichs (meist Forste) betrugen 1800 noch 3,9 Millionen ha; durch Ablösungen, Waldrodungen und Verkäufe verminderte sich diese Fläche bis 1850 auf 2,1 Millionen ha (hiervon 1,3 Millionen ha Staatswald). Durch weitere Verkäufe schmolz die Fläche der Staatsforsten bis 1885 auf 634000 ha zusammen. Von der gesamten Landesfläche betrugen die Staats- und Fondsgüter

| 1800 | 1835 | 1850 | 1865 | 1875 | 1880,84 |
|---|---|---|---|---|---|
| 13,1 | 11,2 | 7,1 | 6,5 | 4,5 | 4,5 % |

In der letzten Zeit weist die Staatswaldfläche wieder eine Zunahme auf. Sie betrug 1895 714676 ha; Staats- und Fondsforste zusammen 1023912 ha.

Von der Gesamtwaldfläche der Schweiz nehmen die Staatsforsten 4,4, Gemeinde- und Genossenforsten 66,6, Privatforsten 29,0 % ein (1899).

Russland besitzt (1899) 118904897 ha Staats- und 69718574 ha Korporations- und Privatwaldungen. Die Bewaldung nimmt zu von Süden nach Norden. Das Bewaldungsprozent beträgt im Gouvernement St. Petersburg 44, Archangel 45, Ufa 46, Novgorod 49, Pskow 52, Wjatka 54, Kostroma 60, Olonez 63, Perm 70, Wologda 86. Die Gouvernements Archangel, Perm und Wologda umfassen allein eine Waldfläche von 107 Millionen ha, d. i. eine Fläche doppelt so gross wie die Gesamtfläche des Deutschen Reiches. Auf den Kopf der Bevölkerung treffen in Archangel 135 ha, Perm 8 ha, Wologda 27 ha. — Die elf Gouvernements des Kaukasus umfassen 8048000 ha oder 17 % der Landesfläche.

Die existierenden Angaben über die Bewaldungsziffer der übrigen vier Weltteile sind völlig wertlos. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika umfassen (nach Fernow) 202 Millionen ha wirkliche Wälder, das sind ca. 25 % der gesamten Landesfläche. Die Bewaldungsziffer der einzelnen Staaten schwankt zwischen 63 % (Maine) und 3 % (Nevada). — Japan hat 12,7 Millionen ha Wald; Bewaldungsziffer 29 %; die Hälfte davon ist Staatswald.

Die geographische Verteilung des Waldes in horizontaler und vertikaler Richtung ist abhängig von den Ansprüchen der einzelnen Holzarten an das Klima. In Mitteleuropa liegt die obere Grenze in folgenden Höhen (m):

| | Schweizer Alpen | Bayerische Alpen | Karpathen | Riesengebirge | Thüringerwald | Harz |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Flechten und Kriechweiden | 2900 | 2800 | — | — | — | — |
| Alpensträucher | 2650 | 2600 | 2500 | — | — | — |
| Knieholz, Arve, Lärche | 2300 | 2200 | 2100 | — | — | — |
| Fichte, Bergahorn, Vogelbeere | 2000 | 1800 | 1600 | 1500 | — | 1130 |
| Buche (Getreidebau) | 1600 | 1400 | 1200 | 1000 | 800 | 700 |
| Birke | 1190 | — | — | — | — | 970 |
| Eiche im Hochwald, Hainbuche, Esche, Ulme, Erle | 900 | 700 | 650 | 600 | 450 | 300 |
| Eiche im Niederwald, Walnuss, Edelkastanie (Weinbau) | 600 | 500 | 450 | 300 | 150 | 100 |

**3. Die Geschichte der F. und der Forstwirtschaft. a) Waldeigentum.** Das erste Waldeigentumsverhältnis begründeten die Markgenossenschaften. Für diese älteste Form einer sozialen und wirtschaftlichen Organisation bildete der gemeinsame Besitz an Wald und Feld die Grundlage der Zusammengehörigkeit und der wirtschaftlichen Existenz. Die Markgenossenschaften waren über ganz Deutschland verbreitet und fehlten nur in den slavischen Landesteilen des östlichen Deutschland. Trotz der grossen Ausdehnung des Markwaldes blieben abseits der allgemeinen Verkehrsstrassen und fruchtbaren Gegenden noch grosse Waldkomplexe übrig, die res nullius waren. Diese erklärten die fränkischen Könige als ihr Eigentum. Ausserdem ist in den Volksgesetzen vom 6. Jahrhundert ab auch von einem Privateigentum am Walde die Rede (lex Bajuvariorum, l. Ripur., l. Visigoth.), woraus geschlossen werden kann, dass schon vor dieser Zeit grundherrliches Eigentum bestand. Denn der kleine Bauer wird kaum im stande gewesen sein, neben der mächtigen Markgenossenschaft und der königlichen Gewalt ein Stück Wald für sein Eigentum zu erklären und als solches zu behaupten. Von diesen drei Besitzeskategorieen, nämlich königlicher Wald, Markwald und Privatwald, gewann letzterer vom 8. Jahrhundert ab auf Kosten der beiden anderen wesentlich an Ausdehnung. Denn von da ab entwickelte sich die Grundherrschaft zur ersten wirtschaftlichen Macht und riss den grössten Teil des königlichen Waldes und des Markeigentums an sich.

An die weltlichen Grossen verliehen die Könige zunächst widerruflich in Form von Benefizien grosse Strecken Waldes zur Nutzung als Lohn für die Erfüllung der Vasallenpflicht. Mit der Erblichkeit der Lehen gingen seit dem 11. Jahrhundert diese Wälder in das Eigentum der Belehnten über und waren für das Reichsgut für immer verloren. Ein anderer Teil der Reichsforste wurde später an Städte und Fürsten verkauft oder verpfändet ohne spätere Wiedereinlösung. Noch grössere Einbussen erlitt das Reichsgut durch die Zuwendungen desselben an die Kirchen und die Klöster. Den alten und neu entstehenden Bistümern schenkten die Könige vom 8. bis 12. Jahrhundert unermessliche Strecken Landes einschliesslich der Waldungen. Die zahlreichen neu gegründeten Klöster waren auf die Kolonisation und Rodung in den grossen unbewohnten Waldgebieten angewiesen und erwarben damit ebenfalls weitausgedehnte Waldungen (Cistercienser). Auf diese Weise ging der königliche Waldbesitz in die Hände der weltlichen und geistlichen Grundherrschaften über, so dass um das 14. Jahrhundert nur noch wenige Ueberreste desselben vorhanden waren.

Auch der Bestand des markgenossenschaftlichen Waldeigentums war nicht von langer Dauer. Die ursprünglich freien und autonomen Markgenossenschaften konnten ihre sozialistische Organisation nicht aufrecht erhalten. Die Gleichheit des Besitzes ging durch die Teilung und den Verkauf von Hufen verloren. Die aus der Reihe der höchst begüterten Markgenossen gewählten Obermärker sowohl wie die in der Mark gesessenen Grundherren, die das Obermärkeramt dauernd an sich zu bringen wussten, gestalteten im Laufe der Zeit ihr Amt und Schutzrecht zu einem Obereigentum an der Mark aus. Die politische Machtlosigkeit vieler Markgemeinden gab den benachbarten Grundherren willkommenen Anlass, Schirm und Schutz der Genossenschaft anzubieten und damit die Oberherrschaft über dieselbe zu gewinnen. Nach der Ausbildung der Landeshoheit nahmen die Landesherren das Obermärkeramt überall da, wo es nicht in festen Händen war, als ein ihnen zustehendes Hoheitsrecht in Anspruch und damit auch die Territorialgewalt über den Markwald. Endlich verloren auch viele Markgenossenschaften das freie Verfügungsrecht über ihren Wald durch die Einforstungen seitens der Könige und später der Landesherren. — Alle diese geschichtlichen Wandlungen hatten die Folge, dass die Markgenossen das Obereigentum an ihrem Wald verloren und zu blossen Nutzungsberechtigten herabgedrückt wurden. Das im 15. Jahrhundert aufgenommene römische Recht differenzierte diese Eigentumsverschiebung noch in viel stärkerem Masse, indem es dem Grund- und Landesherrn das ausschliessliche Eigentumsrecht an dem Markwald zusprach und die Nutzungsrechte der Markgenossen zu dinglichen Rechten (Servituten) stempelte. Auf diesem Wege ging ein grosser Teil des Markwaldes in das Privateigentum der weltlichen und geistlichen Grund- und Landesherren über.

Der gegen Ende des Mittelalters vorhandene Privatwaldbesitz der Grund- und Landesherren setzte sich daher in der Hauptsache aus Teilen der früheren Königsforste und Markwaldungen zusammen. Soweit die Landesherren zu Anfang des 19. Jahrhunderts souverän blieben, gingen diese Waldungen in das Eigentum oder in den ganzen oder teilweisen Nutzgenuss des Staates über. Auch die Waldungen der geistlichen Grundherren kamen durch die Säkularisation in die Hände des Staates. Alle übrigen Grundherren (Adeligen) dagegen blieben im Privatbesitz dieser früheren königlichen und markgenossenschaftlichen Wälder.

Um Beginn des 14. Jahrhunderts, mit welchem zugleich die Aera der Waldrodungen in ausgedehntem Massstabe abgeschlossen hatte, lagen die Waldeigentumsverhältnisse so, dass neben den wenigen Reichsforsten die landes- und grundherrlichen Waldungen die grössten Flächen einnahmen. Von diesen zweigten sich dann die nur im Nutzungsbesitz befindlichen Lehens-, Zins-, Stiftungswaldungen ab. Das Privatwaldeigentum der wenigen freien Bauern spielte keine Rolle. Es entstand wahrscheinlich mit der Inforestierung der Königsforsten, indem man den Anwohnern, die bisher darin freie Nutzung hatten, besondere Waldteile zu Eigentum abtrat, weil sie die gebannten Forste nicht mehr betreten durften (Guts- oder Heimhölzer). Später geschah dies nicht mehr, sondern man begründete ein gemeinsames Eigentum, indem die bisher aus dem Walde Nutzungen Beziehenden zu Forstberechtigten wurden.

Das Schicksal der von den Grundherren nicht aufgesaugten Markwaldungen war ein wechselvolles. Viele derselben wurden zu Privateigentum aufgeteilt. Schon seit dem 13. Jahrhundert fanden Markteilungen statt: sie wurden später noch begünstigt durch das römische Recht, wonach jeder Miteigentümer der des deutschrechtlichen Charakters entkleideten Genossenschaft die reale Teilung verlangen konnte, und um die Wende des 19. Jahrhunderts durch die volkswirtschaftliche Lehre von der Schädlichkeit des Gemeineigentums (Gemeinheitsteilung in Norddeutschland und Altbayern). Ein anderer Teil der Markwaldungen ging auch schon in früheren Zeiten durch das Recht

des Neubruchs verloren, d. h. das Recht der Angehörigen der Markgenossen, durch Waldrodung freies, dem Flurzwange nicht unterworfenes Land zu vollem Eigentum zu erwerben.

Diejenigen Markgenossenschaften, die dem Grundherrn und den Aufteilungsbestrebungen trotzend, ihre Selbständigkeit bis zum Ende des Mittelalters gewahrt hatten, mussten von da ab ihre rechtliche Grundlage der nun neu entstehenden politischen Gemeinde anpassen. Bis zum 16. Jahrhundert war die Markgenossenschaft eine durch die Allmende und den Markwald zusammengehaltene landwirtschaftliche Genossenschaft, die ihre wenigen öffentlichrechtlichen Verpflichtungen gleichsam im Nebenamte mitbesorgte. Diejenigen in dem Gebiete der Mark ansässigen Leute, welche keine Hufe besassen und somit nicht markberechtigt waren (Häusler, Handwerker), wurden durch Zuweisung von Wald- und Allmendenutzung im Wege der Vergünstigung unterstützt und existenzfähig erhalten. Nun entstand die politische Ortsgemeinde, die die Gesamtheit aller Einwohner umfasste und durch Uebernahme öffentlichrechtlicher Aufgaben (Armenwesen) ein Organ des Staatswesens wurde.

Die rechtliche Stellung des bisherigen Markwaldes gegenüber der politischen Gemeinde erlitt nun verschiedene Aenderungen und zwar in folgender Weise: 1. Der Markwald wurde Eigentum der politischen Ortsgemeinde in der Art, dass die Erträge daraus zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse verwendet werden (Kämmereivermögen). 2. Der Markwald wurde Eigentum der politischen Ortsgemeinde, der Genuss derselben steht aber bestimmten oder allen Gemeindemitgliedern zum Privatgebrauche zu (Allmendgenuss, Bürgerholz, Gemeindenutzen). 3. Die Markgenossenschaft bleibt als privatrechtliche Genossenschaft innerhalb der politischen Gemeinde im Eigentum und Genuss des Gemeinwaldes und wird entweder zur Realgemeinde (Altgemeinde), wenn die Mitgliedschaft durch den Besitz eines berechtigten Hofes bedingt ist, oder zur Nutzungsgemeinde, wenn die Rechte am Gemeinwald persönlich und frei veräusserlich sind (Haubergsgenossenschaften im Rheinland und in Westfalen, Gehöferschaften etc.). In jenen Fällen, in welchen die Genossenschaft ihren Wald an die politische Gemeinde freiwillig oder gezwungen abtrat, wurden die Anteilsrechte der Genossen zu dinglichen Rechten am Gemeindewald. — Soweit die gegenwärtig vorhandenen Gemeindewaldungen nicht markgenossenschaftlichen Ursprunges sind, sind sie entweder durch Kauf, Oedlandsaufforstung, Schenkung oder als Abfindungsmittel für abgelöste Forstrechte in den Besitz der Gemeinden gekommen. Nach der allerdings nicht zuverlässigen Statistik von 1895 (Berufszählung) sind im Deutschen Reiche 1 340 160 ha sogenannte Allmendwaldungen (Kat. 2) vorhanden und zwar hauptsächlich in Hannover, Hessen-Nassau, Rheinland, Franken, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen. Für die Gemeindewaldungen nach Kat. 1 (politische Gemeinde) verbleiben dann von der 1893 erhobenen Fläche aller Gemeindewaldungen 840 424 ha.

**b) Einforstung.** Gleichzeitig mit den Verschiebungen in den Waldeigentumsverhältnissen und dieselben teilweise mit veranlassend, vollzog sich durch die Inforestierung eine Einschränkung der Rechte am Waldeigentum, die bis in das 19. Jahrhundert fortwirkte. Das Jagdrecht hat in Deutschland seinen Ausgang von dem Rechte des freien Tierfanges genommen und war nicht ein Ausfluss des Grundeigentums. Um sich dasselbe in bestimmten Bezirken zu sichern, bezeichneten die fränkischen Könige, wahrscheinlich zuerst Karl d. Gr., kraft des ihnen zustehenden allgemeinen Bannrechtes die königlichen Waldungen öffentlich als königliche Jagdreviere, in denen dann bei Strafe des Königsbannes von 60 Schillingen ausser dem König und den von ihm Privilegierten niemand die hohe Jagd und Fischerei ausüben durfte. Diese ursprünglich nur aus Waldungen bestehenden Jagdbezirke nannte man »Forste« und die Bannlegung Inforestierung oder Einforstung. Die Etymologie des Wortes Forst (forestum, forestare, forestarius) steht nicht fest. Die einen leiten Forst ab von foris = ausserhalb; Pfannenschmidt hält das Wort für deutschen Ursprunges und später latinisiert; in neuester Zeit bringt es Seidensticker mit forus = abgeteilte Fläche in Zusammenhang. Nach ihm hätten die Römer in Gallien die freie Jagd in allen fiskalischen Waldungen abgestellt und diese Wälder forestes genannt, weil sie nach Art der Zuschauerräume im römischen Circus von einem sogenannten Laufplatz aus strahlenförmig abgeteilt gewesen seien. Die Franken hätten demnach bei der Eroberung Galliens die Forste bereits vorgefunden.

In den Volksgesetzen kommt das Wort Forst nicht vor. Später wurde es durch Wildbann, bannus silvestris u. s. w. ersetzt. — Bei den königlichen Waldungen blieb es mit der Einforstung nun nicht. Bald wurde dieselbe auch auf die Wälder und dazwischen liegenden Ländereien der Markgenossen und Privaten ausgedehnt ohne Rücksicht auf die bisherigen Jagdausübungsrechte. Erst vom Ende des 10. Jahrhunderts ab wurde wiederholt die Zustimmung der vom Wildbanne betroffenen Grundbesitzer oder etwaiger

Jagdberechtigter seitens des Königs eingeholt. Das Recht der Einforstung wurde vom Könige auch bald an die Grossen als besonderes Privilegium ausdrücklich verliehen, so dass in der Hauptperiode der Einforstungen, vom 8.—10. Jahrhundert, Wildbannbezirke von schier unermesslicher Ausdehnung entstanden. Vom 13. Jahrhundert ab, als die landesherrliche Selbständigkeit sich ausbildete, nahmen die Landesherren das Einforstungsrecht auf ihrem Territorium als Hoheitsrecht in Anspruch. Von dieser Zeit an wurde auch der Begriff Forst oder Wildbann dahin erweitert, dass er das Recht in sich schloss, zunächst im Interesse der Erhaltung des Wildstandes die Bewirtschaftung, Nutzung und Rodung der gebannten Wälder zu beeinflussen bezw. zu verbieten. Und noch mehr: von Mitte des 14. Jahrhunderts ab erklärten die Landesherren die Forste geradezu für ihr Eigentum, namentlich die markgenossenschaftlichen, und räumten den bisherigen Eigentümern nur ein Mitnutzungsrecht ein (Bauernkrieg 1525). Nachdem die Landeshoheit vom 16. Jahrhundert ab völlig ausgebildet war, wurde das Jagdrecht der Landesherren unter einem anderen Gesichtspunkte betrachtet. Der Landesherr übte die Hoheitsrechte kraft seiner Herrschergewalt in dem ihm unterstehenden Territorium aus, und dazu zählte auch die Forst- und Jagdhoheit. Insofern dieses Hoheitsrecht ein fiskalisches Nutzungs- oder Occupationsrecht an Sachen in Anspruch nahm, welche nicht fiskalisches Eigentum waren, nannte man dasselbe ein Regale, Forst- und Jagdregal. Obwohl beide Begriffe dem römischen Rechte ganz fremd waren, wurden sie doch von den Juristen nach den Lehren desselben begründet (Bodenregal). Durch das Jagdregal wurde die Inforestierung gegenstandslos, da der Landesherr theoretisch das Jagdrecht in seinem ganzen Lande hatte. Thatsächlich kam aber diese Theorie nirgends zur vollen praktischen Geltung, weil die Landstände sich energisch gegen eine solche Auffassung wehrten und sich ihr, meistens verbrieftes, Jagdrecht nicht nehmen liessen. So blieb es in Deutschland auch bis zu der Bewegung des Jahres 1848, welche die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund zur Folge hatte (s. d. Art. Jagd). — Das Forstregale fand seine Interpretation in den Forstordnungen, welche die forstpolizeilichen Bestimmungen für das ganze Land enthielten.

c) **Forstgesetzgebung.** Das älteste geschriebene Volksrecht hatte bereits den Schutz des Waldes in sein Bereich gezogen, ein Beweis, in welch hohem Masse das deutsche Volk von der Bedeutung desselben schon in den frühesten Zeiten erfüllt war. Und noch mehr: dieselben Grundsätze, die die ältesten Volksgesetze für die Bestrafung von Forstfreveln aufgestellt hatten, erhielten sich in der Forststrafgesetzgebung bis auf den heutigen Tag. Das im 6. Jahrhundert aufgezeichnete bayerische Volksgesetz unterscheidet bei der Entwendung von Bäumen schon zwischen der Strafe und dem Schadensersatz und setzt für den Frevel mehrerer Bäume bereits eine Maximalstrafe fest. Und das Gesetz der ripuarischen Franken vom 6. Jahrhundert gesteht dem Diebstahl von Holz bereits eine mildere Beurteilung zu als dem Diebstahl an anderen Sachen. Die darauf folgenden fränkischen Reichsgesetze schützen den Wald hauptsächlich aus jagdlichen Interessen. Jagdrecht und Forstrecht war seit Beginn der Inforestierung nicht mehr zu trennen. Seit dem 12. Jahrhundert erschienen für einzelne Wald- und Jagdgebiete Verordnungen über Waldbenutzung und Jagdausübung. Die älteste dieser Art ist die sogenannte Forstordnung des ehemaligen Stiftes Mauersmünster (Elsass) von 1144. Von grosser historischer Bedeutung ist das Weistum über den Dreieicher Wildbann (zwischen Frankfurt und Darmstadt) von 1338. Ebenfalls vom 12. Jahrhundert ab erschienen die Weistümer der Markgenossenschaften, welche das althergebrachte Recht über die Benutzung des Markwaldes in dem letzten Ringen um die verlorene Selbstherrlichkeit neu bezeugten. Eine frische Aera der Forstgesetzgebung begann dann mit der Ausbildung der Landesherrlichkeit in den Territorien. Das juristisch neu konstruierte Forst- und Jagdregal erheischte zur Rechtfertigung seiner Existenz eine gesetzgeberische Willensäusserung seines Trägers. Veranlassung hierzu bot das jagdliche Interesse des Landesherrn, die Rücksicht auf die Einnahmen aus dem fiskalischen Forst und die im Geist der Zeit begründete unmittelbare Fürsorge für das Wohl der Unterthanen. So entstanden im 16. Jahrhundert unter der meist sehr energischen Mitwirkung der Landstände die Forstordnungen, das sind allgemeine Landesgesetze, welche die Benutzung und Bewirtschaftung aller Waldungen sowie die Jagdangelegenheiten des Landes regelten. Die älteste dieser Forstordnungen auf reichsdeutschem Boden ist die des Herzogtums Württemberg von 1515, in Oesterreich die Tiroler Waldordnung von 1502 und die des Erzbischofs M. Lang von Wellenburg von 1524. In Württemberg und Bayern finden sich die Hauptgrundsätze der selbständigen Forstordnung schon in den Landesordnungen des 15. Jahrhunderts. In Süddeutschland hatte im 16. Jahrhundert jedes Land seine Forstordnung, die übrigens in der Hauptsache alle gleichlau-

tend waren und in den folgenden Jahrhunderten oft wiederholt wurden. Die forstpolizeilichen Bestimmungen derselben blieben mit geringen Abweichungen bis zum Erlass der gegenwärtigen Forstgesetze in Geltung, und die in denselben enthaltenen wenigen waldbautechnischen Grundsätze bildeten den Inbegriff der Forstwissenschaft bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. In Frankreich wurde durch Edikt von 1543 die Oberaufsicht über sämtliche Waldungen verhängt und durch die unter Ludwig XIV. von Colbert redigierte Forstordnung von 1669 bedeutend verschärft. Diese blieb in Geltung bis zur Revolution.

**d) Waldbenutzung.** Die vielfach verbreitete Ansicht, dass Holz und die übrigen Waldprodukte in »früheren Zeiten« wertlos gewesen seien und jedermann in beliebiger Menge zur Verfügung gestanden wären, ist nicht richtig. Soweit die Wirtschaftsgeschichte zurückreicht, finden sich die Beweise für die grosse ökonomische Bedeutung des Waldes in dem Haushalt des deutschen Volkes und die darauf begründete Wertschätzung der Waldprodukte. Die Wirtschaftsgeschichte des ganzen Mittelalters ist zum überwiegenden Teile die Geschichte des Waldes und auch in der Neuzeit hängt Wohl und Wehe der Landbevölkerung mit der Nutzbarkeit desselben zusammen. Allerdings gab es grosse den menschlichen Ansiedelungen entlegene Waldgebiete, in welchen die Produkte wirtschaftlich nicht zu verwerten waren. Diese Gebiete hatten aber auch keine entwickelte Volkswirtschaft und entziehen sich der wirtschaftsgeschichtlichen Beurteilung so lange, bis durch Rodung und Kolonisation der Mensch mit seinen Bedürfnissen ihnen näher gebracht war. Nach dem bayerischen Volksgesetz vom 6. Jahrhundert musste derjenige, der einen masttragenden Baum im fremden Walde fällte, einen Solidus Strafe bezahlen und den Schaden ersetzen. Ebenso hielten es die Burgunder, die diese Strafe auch auf Fichte und Tanne ausdehnten. Sowohl in den fiskalischen Wirtschaftsrechnungen Karls des Grossen wie auch in den Urbarien der Abteien und weltlichen Grundherren finden sich eigene Positionen für die Einnahmen aus den Forsten. Im 12. Jahrhundert werden bereits Kaufpreise für Waldbestände genannt, und die von da ab sich häufenden Streitigkeiten zwischen Grundherren und Bauern über Waldeigentum und Nutzungsrecht geben darüber Zeugnis, dass der umstrittene Wald ein begehrtes Vermögensobjekt war. Von einem Walde im Mosellande heisst es 1222: omnes homines de Bideburg quasi vivant de ea silva et multum inde serviunt (Lamprecht).

Der Holzhandel auf weitere Entfernungen wurde auf den grösseren Wasserstrassen nachweisbar schon im 13. Jahrhundert getrieben, wahrscheinlich aber noch früher. In Coblenz wurde bereits 1209 Zoll für geflösstes Holz erhoben. Auf dem Rheine, der Mosel und Lahn wurde um diese Zeit ein schwunghafter Holzhandel getrieben, die »Mainzer Bretter« werden im 14. Jahrhundert erwähnt. Die Holzausfuhr der Stadt Danzig erstreckte sich im 13. Jahrhundert bis Holland, England und Spanien. Die Einnahmen aus der Holznutzung spielten in den an flossbaren Wasserstrassen gelegenen grundherrlichen Waldungen schon frühzeitig eine bedeutende Rolle. In den Forstordnungen des 16. Jahrhunderts sind die Modalitäten des Holzverkaufes genau vorgeschrieben. In den Laubholzgebieten trat die Holznutzung mehr zurück und die Mastnutzung schon von den ältesten Zeiten an in den Vordergrund. Dieselbe war für die Waldbesitzer, namentlich für die Landesherren viel einträglicher als der Holzverkauf, weil bei ihrer Verwertung die Rücksichten auf die Unterthanen weniger zur Geltung kamen als bei der Holzabgabe. Die Landbevölkerung war seit Urzeiten daran gewöhnt, ihren Holzbedarf entweder aus den Markwaldungen unentgeltlich oder aus den grund- und landesherrlichen Waldungen gegen geringes Entgelt zu beziehen. Mit dem Gedanken, dass das Holz wie jedes andere Gut einer Preisbildung fähig sei, konnte sich das bäuerliche Volk daher lange nicht abfinden, um so weniger, als die Ausbildung des Forst- und Jagdregals und dessen Folgen für die Gemeinwaldungen eine Bitterkeit erregten, die »etwas Unverjährbares« hatte. 1525 war eine Hauptbeschwerde der Bauern, dass »unsre Herrn ihnen alle Hölzer allein zugeeignet haben und wenn der arme Mann etwas bedarf, er's um zwei Geld kaufen muss«. Hinsichtlich der Mast lagen die Verhältnisse anders. Für dieselbe gab man gern Geld oder Naturalien her, weil man die damit gemästeten Schweine wieder verkaufen konnte. Die Mast diente der Produktion, dass Holz nur der Konsumtion. Die Bedeutung der Mast stieg von Jahrhundert zu Jahrhundert. Namentlich im 17. und 18. Jahrhundert wirkte sie erlösend auf das Gewissen und die Kasse der geldbedürftigen Landesherren. Für den Hausgebrauch und die Gewerbe forderten die Unterthanen, jetzt gestützt auf die Lehren des Merkantilismus, billiges Holz, die Furcht vor Holzmangel und das Interesse für Erhaltung der Wildbahn mahnten zur sparsamen Holznutzung. Deshalb brachte der Holzverschleiss nicht immer die grossen Summen ein, welche man aus dem Walde nach dem budgetmässigen Anschlage ziehen musste. Um so mehr war es aber die Mast, welche allen

Forderungen Rechnung trug. Für den Waldzustand war der Schweineeintrieb nicht verderblich, dem »Aerario« brachte er viel Geld, die Landwirtschaft machte er lebensfähig, den Unterthanen verschaffte er ein billiges Nahrungsmittel, und endlich kam durch den Verkauf gemästeter Schweine viel Geld von aussen ins Land. Sehr oft wurde auch die Mast als kompensierendes Mittel benutzt, um den Unterthanen das, was ihnen durch die billigen Holzabgaben geschenkt wurde, durch den Mastzwang wieder abzunehmen. — Mit dem allgemeinen Anbau der Kartoffel zu Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Mast gegenstandslos.

Der Zeidelweide (Honig) wurde schon in den Volksgesetzen grosse Bedeutung beigelegt. Sie erhielt sich bis zur Verbreitung des Rohrzuckers vom 16. Jahrhundert an. Die Zeidlereinkünfte des Nürnberger Reichswaldes (»des Reiches Honigbienengarten«) benutzte 1350 Karl IV. zur Einlösung einer bei Arnold von Seckendorf kontrahierten Schuld im Betrage von 200 Mark lötigen Silbers. Im Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375 werden unter den Domanialeinkünften die Honiggelder in erster Linie aufgeführt (Wachszinsigkeit!). Die übrigen Waldnutzungen, die wir heutzutage wie auch die Mast zu den Nebennutzungen rechnen, erlangten vor dem 30jährigen Kriege in den seltensten Fällen eine waldschädliche Ausdehnung. Das Pottaschenbrennen zur Glasfabrikation, das Harz- und Pechscharren, das Bastmachen und in einzelnen Gebieten die Gewinnung von Bodenstreu war durch die Forstordnungen geregelt und nur da erlaubt, wo das Holz nicht verwertet werden konnte. Selbst die Waldweide, die notwendige Ergänzung der Dreifelderwirtschaft, konnte die herrschenden Bestandsformen, Niederwald, Mittelwald und Plenterwald, bei dem geringen, aus schwächeren Rassen bestehenden Viehstand und bei der grossen Ausdehnung der Forste nicht sonderlich gefährden. Die Hauptnutzungen vom 12. bis zum 16. Jahrhundert waren nachweisbar das Holz und die Mast; alle anderen Nutzungen wurden nur in einzelnen kleineren Staaten nach spekulativen Grundsätzen verwertet, in den meisten Ländern dienten sie nur den Begünstigungen und Berechtigungen.

Dagegen brachte das 17. Jahrhundert für die Waldwirtschaft zwei folgenschwere Ereignisse: Die Ideeen und praktische Durchführung des Merkantilismus und mit ihm die Ueberschätzung der Geldmenge, und den dreissigjährigen Krieg, in seinem Gefolge die Kleinstaaterei mit Verschwendung der Geldmenge. Nach den Principien des Merkantilismus sollten die unentbehrlichen Lebensmittel und die Rohstoffe der Industrie den Unterthanen möglichst billig geliefert werden. Deshalb suchte man die Holztaxen möglichst niedrig zu halten. Mit diesem Princip kollidierte aber die Lehre der Merkantilisten, vor allem die »agros publicos« zur Füllung der Staatskasse heranzuziehen und die Steuern möglichst einzuschränken. Daher sind die widersprechendsten Ansichten in denselben Verordnungen niedergelegt: auf der einen Seite grosse Waldrevenuen, auf der anderen Seite billige Holzpreise; hier Anbahnung einer grossartigen Handelspolitik, namentlich durch Belebung des Holländerholzhandels, dort Verbot jeglicher Holzausfuhr; bald liberalste Unterstützung der Bergwerke und Gewerbe, bald Einschränkung des Betriebs. Nach dem 30jährigen Kriege räumten die Landesherren den Unterthanen neue Waldnutzungsrechte ein, um dem verarmten Bauernstand und den zerrütteten Gewerben wieder die nötigsten Lebensbedingungen zu schaffen; die Beamten mussten aus dem Walde verkaufen, was verkäuflich war, um für den grossen Aufwand an den vielen kleinen Fürstenhöfen Geld in die fürstliche Privatschatulle zu bringen; die übertriebene Jagdlust der Grossen scheute auf der anderen Seite keine Unwirtschaftlichkeit, um nutzungsfähige Waldungen dem Markte zu entziehen und grosse Flächen für unproduktiv zu erklären. Alle diese Thatsachen und Forderungen waren aber mit einer geordneten Waldwirtschaft nicht in Einklang zu bringen, und deshalb nahm nach dem 30jährigen Kriege die Uebernutzung und Devastation der Wälder bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts immer grössere Dimensionen an. Als ganz neue wirtschaftliche Erscheinung trat im 17. Jahrhundert der Holzwucher auf. Die Landesherren bestimmten die Holztaxen nach Belieben und suchten sie entsprechend den Anschauungen der Zeit möglichst niedrig zu halten. Die Privatwaldbesitzer dagegen hatten Interesse daran, ihr Holz möglichst teuer zu verwerten, und speicherten daher grosse Holzvorräte auf, um die Preise in die Höhe zu treiben. Für die eigene Konsumtion verwendeten sie das um billige Taxe aus den herrschaftlichen Waldungen bezogene Holz oder suchten dasselbe um einen höheren Preis nach auswärts zu verkaufen. Diese Missbräuche, ermöglicht und heraufbeschworen durch die einseitige Festsetzung der Holzpreise, suchten die Landesherrn durch alle möglichen Verbote zu beseitigen, angeblich um Holzteuerung zu verhüten, in Wirklichkeit aber nur, um ihre eigene Kasse nicht benachteiligen zu lassen. Denn es lag im Interesse der Landesherren, das Monopol des Holzverschleisses in eigenen Händen zu behalten. Am stärksten wurde der Holzwucher in Brandenburg und speciell in Berlin getrieben. Als im 18. Jahrhundert

allmählich die Versteigerungen aufkamen, wurde dem Holzwucher der Boden entzogen. Doch nahm noch 1786 der bayerische Staat das Monopol des Holzhandels auf dem Lech für sich in Anspruch, um den »Holzkippereien« entgegenzutreten.

Vor dem 30jährigen Kriege wurden der Berg- und Hüttenbetrieb, die Glasmacherei und das Pottaschenbrennen hauptsächlich in den abgelegenen Waldungen, in denen die Produkte sonst nicht zu verwerten waren, gefördert. Im 17. und 18. Jahrhundert dagegen machte der Merkantilismus die Wälder den Bergwerken und Gewerben dienstbar und gestand der Waldwirtschaft nur eine indirekte Produktivität zu. »Die Bergwerke sind der einzige wahrscheinliche Weg, wodurch sich der Reichtum in den verschiedenen Staaten von Deutschland wird vermehren lassen; es versteht sich (deshalb) von selbst, dass sie in Ansehung des Holzes und der Kohlen allen möglichen Vorschub und Beförderung geniessen.« (v. Justi.) Von solchen Grundsätzen ausgehend, wurden daher unter dem Drucke des Merkantilismus viele Waldungen dem Berg- und Hüttenbetrieb thatsächlich geopfert und als besondere Montanwaldungen ausgeschieden.

Die waldschädlichen Nebennutzungen erlangten nach dem 30jährigen Kriege und speciell um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine oft erschreckende Ausdehnung. Die anarchischen Zustände während des Krieges und nach demselben ausnutzend, holte und nutzte die Landbevölkerung aus dem Walde, was sie eben brauchte. Während des 18. Jahrhunderts wurde der Verkauf der Nebennutzungen durch die Landesherren vielfach angeordnet, teils um sich Einnahmen zu verschaffen, teils um die erwachenden Ideeen des Physiokratismus thatkräftig zu unterstützen. Durch die Einführung des Kartoffel- und Kleebaues und durch die Parzellierung des Grundbesitzes wurde die Streu für die Landwirtschaft in einzelnen Gegenden unentbehrlich und deren Nutzung von den Landesherren in der guten Absicht, die Landwirtschaft zu unterstützen, meist ohne jedes Entgelt zugelassen.

Im 18. Jahrhundert befanden sich daher in Deutschland alle Waldungen, namentlich jene der Landesherren und Gemeinden, in einem sehr schlechten Zustande. Trotz aller Verbote herrschte noch in den meisten Waldungen die regellose Plenterwirtschaft mit ihren verderblichen Folgen. Wo die Schlagwirtschaft eingeführt war, kam man mit der Wiederaufforstung nicht nach, weil die natürliche Verjüngung versagte und die künstliche Kultur nicht mit dem notwendigen Fleisse betrieben wurde. Die ungebildeten, moralisch tief stehenden Forstbediensteten, mehr Jäger wie Förster, bereicherten sich auf Kosten des Waldes und der Bevölkerung und hatten an der Pflege des Waldes kein Interesse. Daher der Ruf nach Aufhebung der Forstpolizei, Teilung und Rodung der Gemeindewaldungen, Verkauf der Staatsforsten. Durch alle diese Umstände wurde der Waldbestand im höchsten Grade gefährdet und die in vielen Gegenden schon vorhandene Holznot noch vergrössert. Als ein Kind dieser Not entwickelten sich dann die ersten Lehren der Forstwissenschaft.

**e) Die Entwickelung der Forstwissenschaft** beginnt um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Die in den Forstordnungen niedergelegten waldbaulichen und betriebstechnischen Regeln waren meist gut durchdacht und zweckmässig, aber oft systemlos und auch mit vielen abergläubischen Ansichten verquickt. Die »Hausväterlitteratur« vergass auch die Behandlung der Wälder nicht. Nicht Unbedeutendes leistete der schlesische Pfarrer J. M. Colerus mit seiner »Oeconomia ruralis et domestica« (1595—1609), indem er im Anhalt an die bestehenden Forstordnungen manche praktische Winke erteilte. Das erste eigentliche Forstbuch in Deutschland war die 1713 erschienene »Sylvicultura oeconomica« des sächsischen Oberberghauptmanns Hans Carl v. Carlowitz. In diesem Buche wird die Saat und Pflanzung, die Erziehung der Pflanzen im Saatbeet sowie die Behandlung des Mittel- und Niederwaldes in so vorzüglicher Weise behandelt, dass wir auch gegenwärtig darüber nichts Besseres sagen können. Diesem Werke folgten die Arbeiten der »holzgerechten Jäger« H. Döbel (1699—1760), J. G. Beckmann (1700—1777), M. C. Käpler, von Zanthier (1717—1778), welche zwar ihre eigenen Erfahrungen im Forst- und Jagdbetriebe mitteilten, aber über das Anfangsstadium noch wenig hinauskamen. Die Forstleute waren im 18. Jahrhundert noch zu wenig gebildet, um selbständige Forschungen vornehmen und litterarisch verarbeiten zu können. Diese Aufgabe übernahmen daher die Kameralisten, welche das gesamte gelehrte Wissen dieser Zeit encyklopädisch umfassten und, an der Spitze der Verwaltungsbehörden stehend, alle Zweige der Staatswissenschaften beherrschten. Bahnbrechend wirkte der württembergische Expeditionsrat W. G. v. Moser (1729—1793) durch Herausgabe seines zweibändigen Werkes »Grundsätze der Forstökonomie 1757«. Seine forsttechnischen Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf den Inhalt der Forstordnungen und auf die Arbeiten der holzgerechten Jäger, namentlich Döbels, und seine volkswirtschaftlichen Ansichten decken sich vollkommen mit denen von Justis und von

Seckendorffs. Der forstliche Wert des Werkes liegt aber darin, dass in demselben zum ersten Male die Forstwirtschaft von einem höheren staatswissenschaftlichen Standpunkte aus in ungemein klarer und systematischer Weise behandelt wird. Moser folgten dann andere Kameralisten mit forstlichen Abhandlungen, so der braunschweigische Kammerrat Cramer, der württembergische Domänenrat J. F. Stahl (1718 bis 1790, gab von 1763 ab die erste forstliche Zeitschrift heraus), der Göttinger Professor J. Beckmann (1739—1811), der Professor an der Kameralschule in Kaiserslautern J. H. Jung, der Professor an der Universität Freiburg i. Br. und österreichische Oberforstmeister J. J. Trunk (1789 »Forstlehrbuch«), der Mainzer Professor Müllenkampf. Alle diese Männer wirkten ja anregend und fortbildend, gelangten aber bei dem Mangel an mathematischen, naturwissenschaftlichen und eigenen forstlichen Kenntnissen und den verworrenen volkswirtschaftlichen Begriffen über die Bedeutung des Waldes zu wenigen positiven Ergebnissen. Am weitesten war verhältnismässig der mathematische Teil der Forstwissenschaft ausgebildet und als notwendig anerkannt, weil man die Nutzungen des Waldes durch Schlageinteilungen und Holzmassenberechnungen in Ordnung zu bringen suchte. Der weimarische Forstmeister Oettelt gab im Jahre 1765 ein Buch heraus mit dem Titel: »Praktischer Beweis, dass die Mathesis bei dem Forstwesen unentbehrliche Dienste thue« und lehrte darin die Einrichtung der Forsten.

Ein eifriger Förderer des Anbaues ausländischer Holzarten war der Direktor der Forstakademie in Berlin F. A. L. von Burgsdorf (1788 »Forsthandbuch«), ein sehr einflussreicher, von krankhafter Eitelkeit erfüllter Mann.

Alle diese Bemühungen auf dem Gebiete der Forstwissenschaft im 18. Jahrhundert trugen auch deshalb wenig Früchte, weil es an geeigneten Lehrstätten fehlte, welche die gewonnenen Erfahrungen verarbeitet und den Berufsforstleuten mitgeteilt hätten. Erst mit Georg Ludwig Hartig (1764—1837), dem langjährigen Chef der preussischen Forstverwaltung (1811—1837), und Heinrich von Cotta (1763—1844), dem Direktor der Forstakademie Tharand und der sächsischen Forsteinrichtungsanstalt, kam neues Leben, System und Fortschritt in die Entwickelung der Forstwissenschaft. Ihre epochemachende Thätigkeit lag auf dem Gebiete des Waldbaues und der Forsteinrichtung. Ergänzend gesellte sich ihnen der Professor an der Universität Giessen, J. C. Hundeshagen (1783 bis 1834) hinzu, der als Begründer der forstlichen Statistik und Organisator exakter Versuche im Walde der Vater der spekulativen Richtung, der Rentabilitätslehre, genannt werden muss. Gottlob König (1776 bis 1849) war der erste bedeutende Forstmathematiker, an dessen Arbeiten später Pressler anknüpfte. Weiter hereinragend in das gegenwärtige Jahrhundert war der erste Direktor der Forstakademie Eberswalde, F. W. L. Pfeil (1783—1859), und der Nachfolger Hundeshagens in Giessen, Carl Justus Heyer (1797—1856). Ersterer war beinahe auf allen Gebieten thätig, letzterer hauptsächlich auf dem Gebiete des Waldbaues und der Holztaxation und wurde durch seine im Jahre 1846 herausgegebene Anleitung zu forststatistischen Untersuchungen der eigentliche, weitaussehende Begründer des forstlichen Versuchswesens. Noch viele bedeutende Männer, wie Hossfeld, Däzel, Smalian, Klauprecht, Schneider wären hier zu nennen. Bis in die neueste Zeit herein wirkten H. C. Burckhardt (1811—1879) auf dem Gebiete des Waldbaues, M. Pressler, Gustav Heyer und Lehr bahnbrechend in Waldwertrechnung und forstlicher Statik, Grebe in Waldbau, Taxation und Bodenkunde, Albert, Roth und Lehr auf dem Gebiete der Forstpolitik, Baur im forstlichen Versuchswesen, Judeich in Forsteinrichtung, Bernhardt und Roth als Forsthistoriker.

**f) Das forstliche Unterrichtswesen** entwickelte sich aus der praktischen Forstlehre und den von hervorragenden Forstleuten um die Wende des 18. Jahrhunderts organisierten sogenannten Meisterschulen. Mit den immer steigenden Anforderungen wurden eigentliche Forstschulen von den Regierungen errichtet, deren Rang und Ausdehnung mit der fortschreitenden Entwickelung der Forstwissenschaft immer mehr stieg. Von 1770—1802 bestand in Berlin eine Art staatliche Forstschule, an der Gleditsch und Burgsdorf Unterricht erteilten. In Württemberg wurde an der »hohen Karlsschule« von 1772—1794 forstlicher Unterricht erteilt. In Bayern wurde 1790 in München eine Staatsforstschule mit 4jährigen Unterrichtskursen errichtet; sie wurde 1803 nach Weihenstephan verlegt und 1806 aufgehoben. In Aschaffenburg bestand von 1807—1832 eine forstliche Mittelschule, in Dreissigacker (Thüringen) von 1803—1843. Die genannten Anstalten konnten sich auf die Dauer nicht halten, weil die Vorbildung der Schüler zu verschieden, meistens zu gering war und auch das Lehrpersonal nicht hinreichte. — Für den höheren Forstdienst, der früher von dem mittleren getrennt war, bestanden an den Universitäten Landshut—München (1806 bis 1848 und von 1859 ab), Altdorf (bis 1809), Berlin (1811—1830), Tübingen (1818 bis 1825 bezw. 1841) forstliche, mit Berufsforstmännern besetzte Lehrstühle. — Von den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts ab

wurde dann die Organisation des forstlichen Unterrichtes energisch betrieben und in den einzelnen Ländern verschieden gestaltet. Gegenwärtig bestehen die Akademieen Eberswalde seit 1830, Münden 1868, Aschaffenburg 1844 (seit 1899 forstliche Hochschule), Tharand 1816, Eisenach 1830. An die Universitäten ist der Unterricht verlegt in Giessen seit 1825, München 1878, Tübingen 1881 (von Hohenheim dahin verlegt), an die Technischen Hochschulen in Karlsruhe 1832 und Zürich 1855 (Braunschweig von 1838—1877). In Oesterreich wurde 1875 die Forstakademie Mariabrunn aufgehoben und der forstliche Unterricht an die Hochschule für Bodenkultur in Wien verlegt. In Ungarn besteht die Forstakademie Schemnitz seit 1870, in Frankreich das Institut agronomique in Paris und die Ecole nationale forestière in Nancy seit 1824, in Italien das Forstinstitut zu Vallombrosa seit 1869, in Spanien die Forstschule zu Escorial bei Madrid seit 1843, in England die Forstschule zu Coopers Hill, in Russland zwei Lehrstätten in Petersburg und Nowo-Alexandrowsk sowie je ein forstlicher Lehrstuhl an den Hochschulen zu Moskau, Kiew, Warschau und Riga, in Finland in Evois, in Dänemark in Kopenhagen, Schweden zu Stockholm seit 1828, Norwegen bei Christiania seit 1899. — Die eigentliche Pflegestätte der Forstwissenschaft ist die Universität. Der forstliche Beruf setzt gegenwärtig viele volkswirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Kenntnisse voraus, die in vollem Umfange nur an den Universitäten erworben werden können. Die Akademieen sind auf die Dauer unhaltbar, weil ihnen die Lehrkräfte für die genannten Fächer fehlen und solche für die Hilfs- und Grundwissenschaften schon mit Rücksicht auf die dürftige Ausstattung der Laboratorien an denselben schwer zu halten sind. Es giebt keinen Beruf, der so vielseitige Kenntnisse voraussetzt als der forstliche: naturwissenschaftliche, mathematische, volkswirtschaftliche, kameralistische, juristische und dann noch die vielen specifisch forstlichen Fächer halten sich hinsichtlich ihrer Wichtigkeit im Gleichgewicht. Wollte man die Akademieen mit allen Disciplinen würdig ausstatten, dann würden dieselben von selber zu kleinen Universitäten. Das Ungenügende der Akademiebildung erkennen Preussen und Sachsen auch dadurch an, dass sie von den Staatsdienstadspiranten noch den einjährigen Besuch einer Universität fordern. Den technischen Hochschulen fehlt der innere Zusammenhang mit den genannten Disciplinen; daher können dieselben nur aushilfsweise in Betracht kommen.

**Litteratur:** *Encyklopädische Arbeiten.* **R. von Dombrowski,** *Encyklopädie der gesamten Forst- und Jagdwissenschaften, Wien u. Leipzig 1886—94.* — **C. v. Fischbach,** *Lehrbuch der Forstwirtschaft, 4. Aufl., Berlin 1886.* — **H. Fürst,** *Illustr. Forst- und Jagdlexikon, Berlin 1888.* — **Helferich,** *Die Forstwirtschaft in Schönbergs Handb. der politischen Oekonomie.* — **R. Hess,** *Encyklopädie und Methodologie der Forstwissenschaft, Nördlingen 1885—90.* — **T. Lorey,** *Handb. der Forstwissenschaft, 2 Bde., Tübingen 1888.* — *Statistik und allgemeine Darstellungen (auch für II u. III). Deutsches Reich: Die Veröffentlichungen des k. Statist. Amtes.* — **Judeich-**(*Neumeister-*)**Behm,** *Forst- und Jagdkalender.—Preussen:* **Hagen-Donner,** *Die forstl. Verhältnisse Preussens, 3. Aufl., 1894.* — *Die Forstverwaltung Bayerns, München 1861 (veraltet).* — *Darstellung der kgl. sächs. Staatsforstverw., Dresden 1865, Ergänzungen hierzu im Tharander Jahrb.* — *Die forstlichen Verhältnisse Württembergs, Stuttgart 1880.* — **Kruttna,** *Die badische Forstverwaltung, 1891.* — *Mitteilungen aus der Forst- und Kameralverwaltung des Grossh. Hessen, Darmstadt 1886 u. 1896.* — **von Berg,** *Die forstl. Verh. in Elsass-Lothringen, 1883.* — *Jährlich oder periodisch erscheinen: Forststatistische Mitteilungen aus Württemberg (Stuttgart).* — *Statistische Nachweisungen aus der Forstverwaltung des Grossherzogtums Baden (Karlsruhe).* — *Beiträge zur Forststatistik von Elsass-Lothringen (Strassburg).* — *Resultate der Forstverwaltung im Reg.-Bez. Wiesbaden (Wiesbaden).* — *Ferner:* **Bernhardt,** *Forststatistik Deutschlands, Berlin 1872.* — **Leo,** *Forststat. über Deutschland und Oesterreich-Ungarn, Berlin 1874.* — **Lehr,** *Beiträge zur Statistik der Preise, insbes. des Geldes und Holzes, Frankfurt a. M. 1885.* — *Für Oesterreich-Ungarn: Statist. Jahrb. des k. k. Ackerbauministeriums.* — *Statist. Handbuch der österr.-ungarischen Monarchie, neue Folge.* — **Schindler,** *Die Forste der in Verwaltung des k. k. Ackerbauministeriums stehenden Staats- und Fondsgüter (Wien).* — **Dimitz,** *Oesterreichs Forstwesen 1848—1888 (Wien).* — *Beiträge zur Forststatistik von Böhmen, Prag 1885.* — **Bedő,** *Beschreibung der ungarischen Staatsforsten, Budapest 1878.* — **Derselbe,** *Beschreibung der Wälder des ungarischen Staates, 1896.* — **K. H. Henko,** *Beiträge zur Statistik der Forsten des europäischen Russlands, Petersburg 1888; übersetzt von Guse, Berlin u. Giessen 1889.* — *Bulletin russe de statistique financière et législation, St. Petersburg 1899.* — **Arnold,** *Russlands Wald, 1893.* — *Ferner: Statistique forestière, Paris 1878.* — *Bulletin du Ministère des Traveaux publics, tome 17, 1888.* — *Annuaire des eaux et forêts.* — *Statistica forestale, Firenze 1870.* — **Bertagnoli,** *I Boschi e la nostra Politica forestale, Bologna 1889.* — *Statistike Oplysninger om Statskovene i Danmark, Kopenhagen 1888 und Tillaeg von 1898.* — **Semler,** *Tropische und nordamerikanische Waldwirtschaft und Holzkunde, Berlin 1888.*

*Gegenwärtig erscheinende forstliche Zeitschriften: Jahresbericht über Veröffentlichungen und wichtigere Ereignisse im Gebiete des Forstwesens etc., herausgeg. von Lorey, Suppl. zur Allg. Forst- und Jagdztg., Frankfurt a. M.* — *Allgemeiner Anzeiger f. d. Forstproduktenverkehr (R. Weber), Augsburg.* — *Aus dem Walde, Frankfurt a. M.* — *Forstwissenschaftliches Centralblatt (Fürst), Berlin.* — *Centralblatt für das gesamte*

*Forstwesen (Friedrich), Wien.* — *Der praktische Forstwirt für die Schweiz (Baldinger), Davos.* — *Oesterreichische Forstzeitung, Wien.* — *Allgem. Forst- und Jagdztg. (Lorey), Frankfurt a. M.* — *Forstverkehrsblatt, Berlin.* — *Allgem. Holzverkaufsanzeiger, Hannover.* — *Jahrb. d. preuss. Forst- und Jagdgesetzgebung (Danckelmann), Berlin.* — *Mündener forstliche Hefte (Weise), Berlin.* — *Tharander forstl. Jahrbuch (Kunze), Dresden.* — *Zeitschr. für Forst- und Jagdwesen (Danckelmann), Berlin.* — *Jahrb. des schlesischen Forstvereins, Breslau.* — *Oesterreichische Vierteljahrsschrift für Forstwesen (v. Guttenberg), Wien.* — *Schweizerische Zeitschr. für Forstwesen (Fankhauser), Zürich.* — *Revue des eaux et forêts mit Répertoire de législation et de jurisprudence forestière (Frézard), Paris.* — *Nuova Revista forestale (Piccioli), Firenze.* — *Bulletin de la Société Centrale Forestière de Belgique, Bruxelles.* — *Lesnoj journal, Organ des Petersburger Forstvereines, Lesnoj djelo.* — *Indian forester.* — *Ausserdem die jährlich erscheinenden Vereinsschriften über die Verhandlungen der Forstvereine.*

*Geschichts-Litteratur:* **Bernhardt**, *Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland, Berlin 1872—75.* — **M. Endres**, *Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh., Tübingen 1888.* — **Fraas**, *Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft, München 1865.* — **Hess**, *Lebensbilder hervorragender Forstmänner etc., Berlin 1885.* — **Lorey** *in Loreys Handb. I (Forstl. Unterricht der Gegenwart).* — **Ney**, *Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass, Strassburg 1888.* — **Roth**, *Gesch. d. Forst- u. Jagdwesens in Deutschland, Berlin 1879.* — **Schwappach**, *Handb. der Forst- und Jagdgesch., Berlin 1886—88.* — **A. Seidensticker**, *Waldgeschichte des Altertums, Frankfurt a. O. 1886; Rechts- und Wirtschaftsgesch. norddeutscher Forsten, Göttingen 1896.* — **Stieglitz**, *Geschichtl. Darstellung der Eigentumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland, 1832.*

***M. Endres.***

## II.

## Forstwirtschaft.

A. Waldbaulicher Betrieb. 1. Die Holzarten. 2. Bestandsarten, Abteilung, Bestandspflege. 3. Die Betriebsarten oder Bestandsformen. 4. Geschichte und Kritik. 5. Landwirtschaftliche Nutzungen im Walde. — B. Oekonomischer Betrieb. I. Grundlagen der Betriebsordnung und Massenproduktion. 1. Holzmasse des Einzelbestandes, Zuwachs, Ertragstafeln. 2. Betriebsklasse, Holzvorrat. 3. Die Massenerträge. 4. Die Holzproduktion Deutschlands. 5. Nutzholzprozent. II. Die Umtriebszeiten. 1. Einleitendes. 2. Waldreinertragswirtschaft. 3. Bodenreinertragswirtschaft. 4. Die Verzinsung der Produktionskapitalien bei beiden Systemen. 5. Die Einwände gegen die Bodenreinertragswirtschaft. 6. Erwerbsfähige und erwerbsunfähige Waldungen. 7. Die Umtriebszeiten der Praxis. 8. Genauigkeit der Rechnung. 9. Sonstige Wirtschaftssysteme.

### A. Waldbaulicher Betrieb.

**1. Die Holzarten.** Die wälderbildenden Holzarten in Mitteleuropa sind die Kiefer (Fohre), Fichte, Weisstanne, Lärche, Rotbuche, Eiche, Erle, Esche, Birke, Hainbuche, Ulme, Aspe, Ahorn, Edelkastanie. Als Fremdlinge bürgerten sich ein Akazie und Weymouthskiefer. Die in neuerer Zeit mit amerikanischen und japanischen Holzarten wieder aufgenommenen Anbauversuche sind zwar noch nicht ganz abgeschlossen, doch lässt sich schon jetzt sagen, dass die Zahl der anbauwürdigen Arten eine sehr geringe ist.

Im Deutschen Reiche ist die gesamte Waldfläche zu 66,5 % mit Nadelholz und 33,5 % mit Laubholz bestockt. Letzteres ist im Südwesten und Westen (Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Hessen, Westfalen, Rheinland) verhältnismässig stärker verbreitet als im übrigen Deutschland. Die einzelnen Holzarten sind mit folgenden Prozentsätzen beteiligt: Kiefer 41,8, Fichte und Tanne 22,5, Lärche 0,3, Buche im Hochwald 14,6, Eiche im Hochwald 3,6, Birken-, Erlen-, Aspenhochwald 3,0, Eichenschälwald 3,2, Weidenheger 0,3, Niederwald anderer Art 2,5, Mittelwald 5,5, nicht nach einzelnen Holzarten ausgeschieden (gemischt) 2,7 %. Die verbreitetste Holzart ist somit die Kiefer, die mehr als die Hälfte der gesamten Waldfläche Preussens (53 %) und über 2/5 derjenigen Deutschlands einnimmt. Diese weite Ausdehnung verdankt dieselbe ihrer Anspruchslosigkeit an die Bodengüte. Auf armen trockenen Sandböden und allen durch übermässige Streunutzung erschöpften Bodenarten ist sie die einzig mögliche nutzbringende Holzart; daher nimmt sie gegenwärtig, wie das Nadelholz überhaupt, viele Gebiete ein, die ehedem mit Laubholz bestockt waren und durch Streu- und Weidenutzung oder falsche Wirtschaftsführung laubholzmüde wurden. Von der Gesamtwaldfläche Oesterreichs entfallen 70 % auf den Nadelwald, 15 % auf den Laubholzhochwald und 15 % auf Mittel- und Niederwald. In den österreichischen Staatsforsten nimmt das Nadelholz 75,5 % der Fläche ein, nämlich die Fichte 48,8 %, Tanne 18,9 %, Lärche 4,5 %, Kiefer 3,3 %; ferner die Buche 20,2 %, Eiche 1,5 %, das übrige Laubholz 2,5 %. Dagegen herrscht in Ungarn das Laubholz bedeutend vor; es entfallen auf das Nadelholz von der Gesamtwaldfläche 20,7 %, auf das Laubholz 79,3 %, auf die Stiel- und Traubeneiche allein 21,3 %, auf die Zerreiche 5,6 %, auf die Rotbuche 36,1 %. — Im europäischen Russland sind in den Staatsforsten die reinen Nadelholzbestände mit 74 % vertreten; dazu kommen noch 15 % Mischbestände von Nadel- und Laubholz.

Die Bedeutung einer Holzart bemisst sich

nach ihrem waldbaulichen Verhalten und ihrem ökonomischen Nutzwert. Letzterer findet seinen Ausdruck in dem für die Masseneinheit gezahlten Geldpreis. Derselbe ist für die edlen Laubhölzer Eiche, Esche, Ulme, Ahorn im allgemeinen bedeutend höher als für das Nadelholz und die Buche, welche fast nur Brennholz liefert. Der höhere Geldpreis bedeutet aber nicht zugleich die höhere Rentabilität, da für letztere auch die Kosten der Produktion, namentlich die Zinseszinsen der ursprünglichen Kapitalanlage in Rechnung gezogen werden müssen und dieselben um so grösser werden, je länger der Produktionszeitraum ist. Von letzterem Standpunkt aus ist daher gegenwärtig im allgemeinen die Nadelholzzucht rentabler als die Laubholzzucht. Die unbestritten rentabelste Holzart ist die Fichte.

**2. Bestandsarten, Abteilung, Bestandspflege.** Bestand ist die waldbauliche Bezeichnung für einen grösseren Waldteil, der sich durch Holzart, Alter und Wuchs von seiner Umgebung wesentlich unterscheidet. Ungefähr dasselbe bedeutet in der Technik der Forsteinrichtung der Ausdruck Abteilung oder Jagen (Wirtschaftseinheit). Reine Bestände sind aus einer Holzart, gemischte Bestände aus mehreren Holzarten zusammengesetzt. Von der Begründung bis zum Abtrieb eines Bestandes werden sehr viele Bäume von den besonders wuchskräftigen Exemplaren unterdrückt und allmählich dürr; ferner werden einzelne besonders hoffnungsvolle Individuen von minderwertigen seitlich so bedrängt, dass deren freudiges Wachstum durch Lichtentziehung gefährdet wird; endlich zeigen einzelne Exemplare krüppelhafte, durch Krankheiten deformierte Schaftformen, die beim Abtriebe kein Nutzholz liefern. Alle diese Stämme müssen durch die Bestandspflege aus dem Bestande entfernt werden, und die darauf abzielenden Manipulationen nennt man Durchforstungen. Das durch die Durchforstungs- und Reinigungshiebe gewonnene Material wird als »Zwischennutzung« (Vornutzung) verbucht, im Gegensatz zur »Hauptnutzung«, welche das durch den Abtrieb des ganzen Bestandes anfallende Holzquantum umfasst. Mit welcher Intensität sich der Ausscheidungsprozess in einem Bestande vollzieht, zeigt die Thatsache, dass ein haubarer, ca. 100 jähriger Bestand 300—1200 Stämme enthält pro Hektar, eine Kultur dagegen 7000 bis vielleicht 100000 und noch mehr Pflanzen (bei natürlicher Verjüngung).

**3. Die Betriebsarten oder Bestandsformen.** Dieselben gliedern sich in die zwei Hauptkategorieen: Hochwald und Ausschlagwald. Die Bäume des Hochwaldes entstehen aus Samen und sind Kernwüchse, die Bäume des Ausschlagwaldes entstehen durch Ausschläge aus Stöcken und Wurzeln. Das Vermögen, vom Stocke wiederholt auszuschlagen (Reproduktionsvermögen), besitzen die Laubhölzer und von den Nadelhölzern in geringem Grade die Eibe und Pinus rigida. Daher ist Ausschlagwald schlechthin stets Laubwald, Hochwald dagegen Nadelwald oder Laubwald, wenn letzterer aus Samen und nicht aus Stockausschlägen gezogen wird. Der Hochwald erscheint in zwei charakteristischen Formen: in der Plenter- oder Femelform und verwandten Arten und ferner in den Formen des Schlagbetriebes.

a) Hochwaldformen. Der Plenter- oder Femelwald ist die natürlichste und ursprünglichste Waldform. Urwald ist Plenterwald. Das Wort Plentern hängt zusammen mit blenden, d. h. verdunkeln (die Blender wegnehmen oder die verdunkelnden Bäume). Das im gleichen Sinne gebrauchte Wort Femeln ist auf femella (Weibchen) zurückzuführen und der Hanfzucht entlehnt, bei welcher man die rascher reifende männliche Pflanze, die man früher, weil kleiner und zarter, für die weibliche hielt und als femella bezeichnete, auszieht oder ausfemelt. Im Plenterwalde stehen auf derselben Fläche Bäume jeden Alters, von der einjährigen Pflanze bis zum haubaren Baum in bunter Anordnung durch einander. Die Nutzung oder der Abtrieb des Holzes erfolgt stammweise, indem immer die jeweils hiebsbedürftigen oder haubaren Stämme einzeln zwischen den stehenbleibenden herausgezogen werden. Der praktische Waldbau ist zufrieden, wenn im Plenterwald nur eine grössere Zahl verschiedener Altersklassen vertreten ist, weil die mehr theoretische Unterstellung, dass Repräsentanten jeden Baumalters auf derselben Fläche vorhanden sein sollen, infolge des gegenseitigen Kampfes der Bäume um Licht (Unterdrückungsprozess) praktisch sich nie ganz verwirklicht. Auch die mehr gruppen- als stammweise Verteilung der Altersklassen stört den Begriff des Plenterwaldes nicht. Er passt nur gut für Erziehung solcher Holzarten, welche in der Jugend Schatten vertragen (Tanne, Fichte, Buche), wenig oder gar nicht für lichtforderende Bäume, da dieselben in der Jugend den Druck (Beschattung) der vorgewachsenen Stämme nicht aushalten. Der Plenterwald regeneriert sich seinem Wesen nach selber durch die Samenproduktion der älteren Bäume (natürliche Verjüngung).

Der Schlagbetrieb oder die Schlagwirtschaft erzeugt entweder gleichalterige oder ungleichalterige Bestände. Die gleichalterigen entstehen erstens durch die vollständige Abholzung einer Fläche in einem Jahre und durch Wiederaufforstung derselben durch Saat oder Pflanzung, d. h. durch

künstliche Verjüngung — Kahlschlagform; zweitens durch lichtende Aushiebe (Vorbereitungs-, Samen- und Nachhieb) über die ganze Fläche hin zum Zwecke der natürlichen gleichmässigen Besamung in einem Jahre — Schirmschlagform. Die ungleichalterigen Bestände entstehen dadurch, dass der Abtrieb und die natürliche Verjüngung nicht gleichmässig und gleichzeitig über den ganzen Bestand hin erfolgt, sondern je nach dem Eintritt der Samenjahre, nach der Holzart und dem Wirtschaftszweck periodisch und platzweise verteilt wird (horstweise Verjüngung) — Femelschlagform. Die Schirmschlag- und Femelschlagform entstehen durch allmählichen Abtrieb des Mutterbestandes und basieren auf der Verjüngung durch Naturbesamung, das Wesen der Kahlschlagform liegt in dem kahlen Abtrieb und in der künstlichen Verjüngung. Der Unterschied zwischen Plenterbetrieb und Schlagwirtschaft liegt also darin, dass im Plenterwald Nutzung und Verjüngung in demselben Bestande alle Jahre stattfinden (theoretisch), im Walde mit Schlagbetrieb dagegen Nutzung und Verjüngung zeitlich begrenzt sind. Theorie und Praxis haben ausser diesen typischen Formen noch viele andere ausgeschieden, die aber schliesslich nur Modifikationen dieser Grundformen oder Uebergangsformen sind.

b) Ausschlagwaldungen. Dieselben zerfallen in Niederwald und Mittelwald. Forstlich weniger wichtig ist der Kopfholzbetrieb zur Brennholz- und Weidenzucht und der Schneitelholzbetrieb zur Gewinnung von Nadelstreu und Futterlaub. Bei der Nutzung des Niederwaldes wird die ganze oberirdische Holzmasse gewonnen, der neue Bestand entsteht durch die Ausschläge der stehenbleibenden Stöcke (Stocklohden) oder durch die Wurzelbrut, wobei das Fehlende immer wieder durch Pflanzung ergänzt wird. Der Abtrieb erfolgt in kürzeren Zeiträumen als beim Hochwaldbetrieb, je nach Holzart und Wirtschaftszweck alle 10—30 Jahre. Der Hauptrepräsentant der Niederwaldwirtschaft ist der Eichenschälwald (Gerberrinde). Der Mittelwald entsteht aus dem Niederwald dadurch, dass bei der jedesmaligen Nutzung der letzteren immer einzelne Stämme zum Weiterwachsen stehen bleiben. Er besteht demnach aus zwei Teilen: aus dem als Niederwald behandelten Unterholz und dem hochwaldartig erwachsenden, mehrere Altersklassen umfassenden Oberholz (Lassreitel, Oberständer), welches der Regel nach aus Kernwüchsen besteht. Er nimmt somit zwischen Nieder- und Hochwald eine »vermittelnde« Stellung ein. Bedingung ist eine so lichte Verteilung des Oberholzes, dass das Unterholz unter dem Schatten desselben noch gedeihen kann. Die neuere waldbauliche Richtung geht darauf aus, den Mittelwald hochwaldartig zu behandeln, indem geschlossene Gruppen oder Horste von nutzholztüchtigen Holzarten an Stelle des Einzelüberhaltes und der gleichmässigen Verteilung treten.

c) Sonstige Betriebsarten. Ausser den erwähnten Betriebsarten seien noch folgende Modifikationen besonders hervorgehoben: Um besonders starkes Nutzholz zu erziehen, bleiben beim Abtrieb der (Kiefern-) Bestände einzelne Bäume stehen und wachsen im Jungwuchs noch eine Umtriebszeit weiter — Ueberhaltbetrieb (Ueberhälter, Waldrechter, Samenbäume). — Die Lichtholzarten sind im späteren Bestandsalter nicht mehr im stande, durch den eigenen Schluss den Boden vor Austrocknung zu schützen; daher werden in solche Bestände Schattholzarten als Bodenschutzholz eingesät oder eingepflanzt — Unterbaubetrieb. Ferner: Im geschlossenen Bestande ist der Massenzuwachs der Bäume vom 60. Jahre an (ungefähr) ziemlich gering; er lässt sich bedeutend steigern, wenn der Baum durch Aushiebe seiner Nachbarn licht gestellt wird (erhöhte Assimilation durch Lichtzufuhr). Der hierdurch gewonnene grössere Zuwachs heisst Lichtungszuwachs, der darauf abzielende Betrieb Lichtungsbetrieb.

**4. Geschichte und Kritik.** Die Würdigung der einzelnen Betriebssysteme hat im Nutzwalde vom Standpunkt der Rentabilität aus zu erfolgen. Allgemein anzugeben, welche Betriebsart (nicht Holzart) die grössere Bodenrente liefert, ist unmöglich; diese Frage kann vielmehr nur von Fall zu Fall entschieden werden. Die waldbautechnischen Gesichtspunkte ergeben sich aus folgendem. Die ursprüngliche Form des Hochwaldes war bis zum 16. Jahrhundert die Plenterform in den Laub- und Nadelholzwaldungen. Man nutzte die Bäume, so wie man sie eben brauchte und überliess die Verjüngung in der Regel der Natur. Als vom Anfang des 16. Jahrhunderts ab in einzelnen bevölkerten Gegenden die Holzvorräte knapp wurden, suchte man Ordnung in die Nutzung zu bringen, verbot das planlose Hin- und Hertasten im Walde, teilte denselben in gleich grosse Flächen (Schläge) entsprechend der Länge der Umtriebszeit und holzte jedes Jahr oder periodisch einen dieser Schläge ab. Die Wiederverjüngung derselben suchte man durch Stehenlassen einzelner Stämme auf der Fläche (Samenbäume) zu erzielen oder erhoffte sie von der Besamung durch den benachbarten Bestand. Beide Verfahren hatten keinen Erfolg. Man wandte sich nun der künstlichen Verjüngung durch Saat und Pflanzung mehr zu (ein im Jahre 1259 durch Feuer vernichteter Teil

des Nürnberger Reichswaldes wurde im 14. Jahrhundert schon durch Nadelholzsaat wieder aufgeforstet) und bildete von Mitte des 18. Jahrhunderts ab andere rationellere Verfahren der natürlichen Verjüngung aus, die in verbesserter Form auch heute noch in Geltung sind. Hand in Hand damit ging von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab der vermehrte Anbau der Nadelhölzer und namentlich der Kiefer auf den durch Streunutzung und Weidegang verarmten Böden. Alle diese auf die Wiederverjüngung des Waldes gerichteten Bestrebungen hatten die Wirkung, dass an Stelle des einstigen ungleichaltrigen, unregelmässig geformten und aus verschiedenen Holzarten bestehenden Plenterwaldes vollständig gleichaltrige und reine Bestände gesetzt wurden. Allerdings traf dies nicht für alle Gegenden zu; denn in einzelnen entlegenen Waldgebieten wurde trotz aller Verbote die regellose Plenterwirtschaft noch bis in das 19. Jahrhundert herein weiter geführt und der geregelte Plenterbetrieb besteht im Hochgebirge heute noch. Aber davon abgesehen, kann man sagen, dass seit Mitte des 18. Jahrhunderts der ungleichaltrige Bestand dem gleichaltrigen, der gemischte dem reinen mehr und mehr gewichen ist. War diese Wandlung von Vorteil? Darüber sind die Meinungen allerdings geteilt. Den früheren regellosen Plenterbetrieb wünscht niemand mehr zurück. Aber der geregelte, modifizierte Plenterwald bezw. die plenterartigen Bestandsformen fanden und finden in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder ihre warmen Verteidiger. Man macht für den Plenterwald geltend, dass er widerstandsfähiger gegen äussere Gefahren (Insekten, Wind, Schnee) ist als der gleichaltrige moderne Kulturwald und dass er die Bodenfrische besser erhält als dieser. Diesen nicht zu bestreitenden Vorzügen stehen aber als Nachteile die Schwierigkeit der Verjüngung, Pflege, Benutzung, Ertragsberechnung und die Unübersichtlichkeit der Wirtschaft gegenüber. Ausserdem liefert der Plenterwald zweifellos geringere Gesamtmassenerträge und eine geringere Nutzholzausbeute als der gleichaltrige Hochwald. Eine unbedingte Existenzberechtigung ist ihm daher nur im Schutzwaldgebiet zuzuerkennen.

Auch der Mahnruf zur Rückkehr zum gemischten Wald wurde in den letzten Decennien immer wieder laut erhoben. Man weist dabei insbesondere auf die grossen Beschädigungen durch Insekten, Schnee, Duft, Stürme, Feuer hin, welchen die reinen Nadelholzbestände immer und namentlich wieder in letzter Zeit ausgesetzt waren. Und es ist zweifellos, dass die aus Laub- und Nadelholz gemischten Waldungen in erster Linie, dann aber auch schon die Mischungen von Nadelholz oder Laubholz allein die Sicherheit des Waldes ungemein erhöhen. Denn kein Insekt frisst an allen Holzarten mit gleicher Intensität, nicht jede Holzart ist vom Sturm so gefährdet wie die Fichte, vom Schnee in gleichem Masse wie die Kiefer; der Lauf des Feuers macht vor dem Laubholze halt. Ausserdem nützen die gemischten Bestandsarten die natürlichen Produktionsfaktoren des Bodens besser aus, ermöglichen eine mannigfaltigere Bedarfsbefriedigung und erleichtern die natürliche Fortpflanzung der Wälder.

Obgleich diese Vorzüge des Mischwaldes von allen Forstwirten bedingungslos anerkannt werden, wird der reine Bestand doch auch in Zukunft nicht aufhören zu sein. Denn es gibt grosse ausgedehnte Waldgebiete, die nach ihren Boden- und Klimaverhältnissen nur für eine bestimmte Holzart geeignet sind, in welchen der Boden überhaupt nur eine Holzart ernährt (Kiefer auf den armen Sandböden von Brandenburg, Oberpfalz, Franken etc.) oder in welchen eine Holzart so günstige Existenzbedingungen findet, dass alle übrigen vor ihr das Feld räumen müssen, wenn man sie nicht künstlich schützt. (Fichte in Oberbayern und Schwaben, Tanne im Schwarzwald und in den Vogesen, Eiche im Taunus, Buche im Spessart und in Hessen.)

In allen diesen Fällen ist eine gewaltsame Erziehung von Mischbeständen immer mit einem Ausfall an Rente verbunden, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die an sich unrentable Buche handelt, die in reinem Bestande keine Existenzberechtigung mehr hat.

Der Mittelwaldbetrieb hat an Ausdehnung im 19. Jahrhundert wesentlich abgenommen. Er war ehedem beliebt wegen seines reichen Mast- und Weideertrages, seiner beinahe kostenlosen Wiederverjüngung und seiner günstigen Eigenschaften für die Wildhege. Durch die Kultur der Kartoffel, Einführung der Stallfütterung und Zurückdrängung des Jagdinteresses sind die Gründe für seine Erhaltung grösstenteils schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hinfällig geworden. Den letzten Todesstoss erlitt der Mittelwald aber dann durch die Entwertung des Brennholzes seit der Entwickelung des modernen Verkehrs. Denn wegen der freiständigen Erziehung der Bäume liefert er weniger Nutzholz als der Hochwald, seine Bedeutung liegt eben in der Brennholzproduktion. Daher ist der Mittelwald eine unrentable Betriebsart geworden, die den Vergleich mit der Hochwaldwirtschaft nicht mehr aushalten kann. Ungeachtet dessen hat der Mittelwald seine Existenzberechtigung in zwei Fällen noch beibehalten, nämlich einmal in den Ueber-

schwemmungsgebieten der Flüsse, weil hier die sich langsam entwickelnden Kulturen des Hochwaldes durch die Ueberschwemmungen oft zu Grunde gehen. Daher sind diese fruchtbarsten Böden der Flussniederungen die eigentliche Heimat des Mittelwaldes, der hier aus den edelsten Laubholzarten (Esche, Eiche, Ulme, Ahorn, Erle, Pappel) zusammengesetzt ist. Andererseits wird die Mittelwaldform noch beim Gemeindewaldbesitz gerne gewählt, weil sie auch bei geringer Ausdehnung des Waldes wegen des kurzen Umtriebes noch eine jährliche Nutzung gestattet, vielerlei Holzsortimente gewährt, unter Umständen Grasnutzung liefert, geringe Pflege und wenig Kulturkosten erfordert. Die ausgedehnteste Mittelwaldwirtschaft hat gegenwärtig noch Frankreich.

**5. Landwirtschaftliche Nutzungen im Walde.** Man unterscheidet zwei Systeme. Der Waldfeldbetrieb ist eine Verbindung des Hochwaldes mit Fruchtbau. Nach dem Abtriebe des Holzes wird die Fläche 2—4 Jahre landwirtschaftlich (Kartoffel, Roggen, Hafer, Buchweizen) benutzt und dann wieder forstlich kultiviert, oder man kultiviert schon während der landwirtschaftlichen Nutzung reihenweise und benutzt nur die Zwischenräume landwirtschaftlich. Das beim Abtriebe des Holzes anfallende Reisig und der Bodenüberzug wird oft auf der Fläche verbrannt (Röderwaldbetrieb im Odenwalde). Der Hackwaldbetrieb (Haubergswirtschaft) ist eine Verbindung des Feldbaues mit Niederwald, speciell mit Eichenschälwald. Nach dem alle 15—18 Jahre erfolgenden Abtriebe wird die Fläche zwischen den Ausschlagstöcken mit der Hacke oder dem Pfluge umgebrochen und gleichzeitig die durch das Verbrennen des Reisigs und Unkrauts erhaltene Asche in den Boden gebracht. Im Herbste wird die Fläche mit Winterkorn oder Haidekorn eingesät und dieser Fruchtbau zwei, seltener mehr Jahre getrieben; manchmal tritt Weide an seine Stelle (Kreis Siegen, Odenwald, Schwarzwald). Hierher gehört auch die Birkenbrandwirtschaft im bayerischen Walde, welche den Boden durch Holzzucht, Streunutzung, Weide und Ackerbau bis zum Ruin desselben ausnutzt. — Die Vorteile der Verbindung landwirtschaftlicher Nutzungen mit der Forstwirtschaft bestehen in der Vergrösserung des Fruchtgeländes und in der Möglichkeit, dem kleinen besitzlosen Manne die Beschaffung notwendiger Nahrungsmittel zu erleichtern und Gelegenheit zur Verwendung seiner freien Arbeitszeit zu gewähren. Aber gerade letzterer Gesichtspunkt hat in neuerer Zeit wesentlich an Bedeutung verloren, da bei den gesteigerten Arbeitslöhnen und der Billigkeit des Getreides und der Kartoffeln die Verdingung der Arbeit an fremde Betriebe lohnender ist als die Verwertung im Eigenbetrieb. Während früher ganze Waldgebiete, wie der Frankfurter Stadtwald, nur auf dem Wege des Waldfeldbaues verjüngt wurden, finden sich heute nur noch in wenigen Gegenden Leute, die selbst ohne Entgelt an den Waldbesitzer den Waldfeldbau unternehmen mögen. Im Jahre 1893 wurden im Deutschen Reich nur noch 21468 ha Waldboden vorübergehend landwirtschaftlich benutzt (hauptsächlich in Rheinland, Westfalen, Posen, Baden). Der Waldwirtschaft bringt der vorübergehende Fruchtbau eine Entlastung des Kulturkostenaufwandes und den Vorteil einer tiefgehenden, überaus nützlichen Bodenlockerung. Unerlässliche Voraussetzung ist aber ein kräftiger Boden; armen Böden nimmt der Fruchtbau auf Kosten des nachfolgenden Bestandes zu viel leicht lösliche mineralische Nährstoffe weg.

## B. Oekonomischer Betrieb.

### I. Grundlagen der Betriebsordnung und Massenproduktion.

**1. Holzmasse des Einzelbestandes, Zuwachs, Ertragstafeln.** Die Landwirtschaft erntet jährlich, was sie gesät. Zwischen Saat und Ernte in der Forstwirtschaft dagegen liegt ein sehr grosser Produktionszeitraum (Umtriebszeit), innerhalb dessen die durch den jährlichen Zuwachs entstehenden Holzmassenteile zu einem Kapitalstock aufgespeichert werden. Die Holzmasse eines u-jährigen Bestandes setzt sich zusammen aus der Summe der während u Jahre jährlich neu entstehenden Zuwachsgrössen oder mit anderen Worten aus der Summe der laufendjährigen Zuwachse. Dividiert man die jeweilige Masse eines Bestandes durch die Zahl der Produktionsjahre oder durch das Alter, so erhält man den Durchschnittszuwachs. Die Grösse des Zuwachses und der Holzmasse wird gemessen in Kubikmetern oder Festmetern (fm = feste Holzmasse). Der laufende Zuwachs ist in den jüngeren Lebensjahren des Bestandes (oder auch Baumes) klein, steigt stetig, bis er in der wuchskräftigsten Periode des Bestandslebens ein Maximum erreicht, und fällt von da ab wieder langsam. Der durchschnittliche Zuwachs zeigt einen ähnlichen Verlauf, ist aber bis zu dem Moment, in welchem er gleich wird dem laufenden und in welchem er auch immer sein Maximum erreicht, kleiner, nachher grösser als der laufende Zuwachs. Das Zuwachsprozent erhält man, wenn man den Zuwachs durch die Masse dividiert und den Quotienten mit hundert multipliziert. Dasselbe

muss mit zunehmendem Alter immer kleiner werden, weil die Masse immer wächst, der Zuwachs dagegen sich innerhalb enger Grenzen bewegt und in späterem Alter der Bestände abnimmt.

Der Gang und die Grösse beider Zuwachsarten ist für den gleichen Zeitraum verschieden nach der Holzart und der Fruchtbarkeit des Bodens. Gewöhnlich wird letztere nach fünf Abstufungen, Bonitäten, **Bonitätsklassen** oder Standortsgüten genannt, qualifiziert und zwar in der Weise, dass der 1. Bonität die für die betreffende Holzart möglichen höchsten Zuwachsleistungen an Masse und Höhe zukommen, der 5. die geringsten. Diese fünfte Bonitätsklasse bildet zugleich die Grenze zwischen Waldboden und solchen Standorten, welche einen »Wald« nicht mehr zu tragen vermögen, sondern nur einzelne Sträucher und Bäume mit krüppelhaftem Wuchs. Da aber der Anspruch der einzelnen Holzarten an die Güte des Standorts ein sehr verschiedener ist, so folgt daraus, dass der Massstab für die Bonitätsabstufungen für jede Holzart ein anderer sein muss; ein Kiefernboden I. Bonität ist z. B. in den seltensten Fällen auch Fichten- oder Tannenboden derselben Bonität, sondern für diese anspruchsvolleren Holzarten unter Umständen nur Boden II. Standortsgüte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die grössere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens in ursächlichem Zusammenhang steht mit der Intensität des Höhenwuchses der Bäume, und deshalb bilden die Baumhöhen den besten »Bonitätsweiser«.

Ueber den Zuwachsgang eines Bestandes geben die Ertragstafeln Aufschluss. Dieselben sind tabellarische Uebersichten, in welchen unter der Voraussetzung normaler Entwickelung und Bestockung für die verschiedenen Alter desselben Bestandes die Masse, der Zuwachs und die massebildenden Faktoren pro Hektar niedergelegt sind. Sie sind also eigentliche Bestandsbiographieen und werden für jede Holzart und innerhalb derselben für jede Bonität besonders aufgestellt, unter Umständen auch mit Ausscheidung von Wuchsgebieten. Als Beispiel diene nebenstehende Ertragstafel die auszugsweise mitgeteilt wird.

Das zur Aufstellung solcher Tafeln nötige Grundlagenmaterial wird auf den zu diesem Zweck im Walde angelegten Probeflächen erhoben, welche gegenwärtig über ganz Deutschland und Oesterreich ausgebreitet sind. Bis jetzt liegen Ertragstafeln vor für die Kiefer von Weise und Schwappach, für die Fichte von Baur, Schwappach und Lorey, für die Tanne von Lorey und Schuberg, für die Buche von Baur und Schuberg. Da diese Ertragstafeln aber aus Erhebungen in nur ganz geschlossenen und

Ertragstafel der Weisstanne, I. Bonität (nach Schuberg).

| Alter | Masse | Zuwachs durchschnittlicher | Zuwachs laufender | Stammzahl | Höhe | Zuwachsprozent |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahre | fm | fm | fm | | m | |
| 10 | 13 | 1,3 | 4,1 | — | 1,7 | — |
| 20 | 70 | 3,5 | 14,0 | 13 250 | 5,5 | 26,1 |
| 30 | 252 | 8,4 | 22,5 | 5 535 | 9,9 | 8,4 |
| 40 | 463 | 11,6 | 15,9 | 3 053 | 14,0 | 3,2 |
| 50 | 611 | 12,2 | 12,2 | 1 880 | 17,7 | 1,9 |
| 60 | 729 | 12,1 | 10,3 | 1 347 | 21,0 | 1,4 |
| 70 | 828 | 11,8 | 8,9 | 1 022 | 23,8 | 1,0 |
| 80 | 914 | 11,4 | 7,8 | 816 | 26,3 | 0,8 |
| 90 | 989 | 11,0 | 6,8 | 671 | 28,6 | 0,7 |
| 100 | 1056 | 10,6 | 6,1 | 569 | 30,7 | 0,6 |
| 110 | 1114 | 10,1 | 5,5 | 495 | 32,6 | 0,5 |

normal bestockten Beständen hervorgegangen sind und diese normalen Verhältnisse im eigentlichen Wirtschaftswalde sich fast nie vorfinden, so müssen die darin enthaltenen Grössen für den praktischen Gebrauch auf die lokalen Ertragssätze reduziert werden.

Aus obiger Ertragstafel ist ersichtlich, dass der laufendjährige Zuwachs im 30. Lebensalter des Bestandes mit 22,5 fm kulminiert, der durchschnittliche dagegen erst im 50. Jahre mit 12,2 fm, zu welcher Zeit der laufende Zuwachs ebenfalls die Grösse von 12,2 fm aufweist. Dieses Verhältnis entspricht dem oben skizzierten Verlauf des Zuwachses und findet sich in jeder Ertragstafel mit entsprechender Aenderung der Zeiträume und Grössen. Will der Waldbesitzer auf der gegebenen Fläche die grösste Holzmasse nutzen, so muss er das Holz immer gerade in dem Zeitpunkt abtreiben, in welchem der Durchschnittszuwachs kulminiert und dem laufenden Zuwachs gleich wird; in unserem Beispiele also im Alter von 50 Jahren.

**2. Betriebsklasse, Holzvorrat.** Der Holzvorrat eines ganzen Waldkomplexes setzt sich zusammen aus dem Holzgehalt der einzelnen Bestände. Soll ein grösserer Waldkomplex jährlich oder periodisch eine gleich grosse Quantität haubaren Holzes liefern, so muss er sich im Normalzustande befinden. Derselbe ist vorhanden, wenn der ganze Wald einen seiner Standortsgüte entsprechenden normalen Zuwachs und die normale Altersstufenfolge hat. Letztere ist wieder vorhanden, wenn so viele Altersklassen (-stufen) mit gleichen Flächenanteilen vertreten sind, als die Umtriebszeit Jahre zählt. Ist z. B. ein Waldkomplex 1000 ha gross und soll jeder Bestand im Alter von 100 Jahren genutzt werden (Umtriebszeit), so müssen zur Herstellung der normalen Altersstufenfolge

immer 10 ha Fläche mit gleichalterigem Holze bestockt und sämtliche Alter von 1 bis 100 Jahren mit dieser Fläche vertreten sein. Sind diese beiden Bedingungen, nämlich normaler Zuwachs und normale Altersstufenfolge, erfüllt, so muss auch notwendig der Normalvorrat in dem betreffenden Walde vorhanden sein. Derselbe ist dann gleich der Summe des Holzgehaltes sämtlicher Altersstufen. Ein im Normalzustand befindlicher Wald kann jährlich nachhaltig die gleich grosse Holzquantität (Etat, Abgabesatz, Nutzungssatz) liefern, wenn immer der älteste von den gleich grossen Beständen abgetrieben wird. Die Summe der Bestände, welche in eine und dieselbe Altersstufenfolge eingeordnet sind und daher in gleichem Alter genutzt werden, bilden eine Betriebsklasse. Der Holzgehalt einer Betriebsklasse ist daher gleich dem Normalvorrat.

Die Berechnung des Holz- oder Normalvorrates einer Betriebsklasse kann nun entweder dadurch erfolgen, dass man aus einer Ertragstafel durch graphische oder rechnerische Interpolation die Holzmasse für sämtliche Alter pro Hektar berechnet, addiert und mit der Fläche der Altersstufe multipliziert. Dieses Princip liegt der Näherungsformel

$$Vn = (a + b + c + \dots \frac{z}{2})n$$

zu Grunde. Hier bedeuten a, b, c etc. die in der Ertragstafel periodisch angegebenen Massen, z die Masse des ältesten Bestandes, n den Altersabstand der Ertragstafelsätze. Aus der obigen Tafel für die Tanne berechnet sich danach der Normalvorrat für 100 ha im 100jährigen Umtriebe zu

$$V_{100} = (13 + 70 + 252 + \dots \frac{1056}{2})\ 10 = 53\,970 \text{ fm}$$

Ist der Wald 1000 ha gross, so hat jede Altersstufe $\frac{1000}{100} = 10$ ha Fläche, und der Vorrat des ganzen Waldes ist 539 700 fm.

Die zweite Berechnungsart besteht darin, dass man den Holzgehalt des ältesten Bestandes mit der halben Umtriebszeit multipliziert entsprechend der Formel

$Vn = \frac{u}{2} \cdot Z$ (u = Umtriebszeit, Z = uz = Masse des ältesten Bestandes oder gleich Durchschnittszuwachs des ältesten Bestandes mal u). In unserem Beispiel ist daher

$V_{100} = \frac{100}{2} \cdot 1056 = 52\,800$ fm. Diese Methode ist nicht einwandsfrei und ungenauer als die erste, aber bequemer.

Das Nutzungsprozent einer normalen Betriebsklasse erhält man durch Division des normalen Etats mit dem Normalvorrate und durch Multiplikation des Quotienten mit $100 (= \frac{nE}{Vn} \cdot 100)$. Im obigen Beispiel beträgt dasselbe für den 100jährigen Umtrieb $\frac{1056 \cdot 100}{53970} = 1,95\,\%$. Dasselbe wurde von Hundeshagen zur Berechnung des Etats eines Waldes benutzt, indem er den wirklichen Vorrat mit dem Nutzungsprozent multiplizierte.

**3. Die Massenerträge.** Der Massenertrag der einzelnen Holzarten ist ein sehr verschiedener. Uns interessieren hier zunächst die Erträge, welche die Bestände bei ihrer Ernte im sog. Haubarkeitsalter abwerfen (Haubarkeits- oder Abtriebserträge). Dieselben erhält man am einfachsten durch Multiplikation des um die Zeit der Haubarkeit ziemlich konstant bleibenden Durchschnittszuwachses mit dem Alter. Zu diesem Zwecke kann folgende Durchschnittszuwachstafel, bezogen auf das Hektar, dienen:

| Bonität | I | II | III | IV | V |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Festmeter | | | |
| Kiefer (Weise) | 6,6 | 5,0 | 4,0 | 3,2 | 2,5 |
| Fichte (Schwappach) | 11,0 | 9,0 | 7,0 | 5,5 | 4,0 |
| Tanne (Lorey) | 11,2 | 9,1 | 7,2 | 5,4 | — |
| Buche (Baur) | 7,5 | 6,0 | 5,0 | 3,5 | 2,5 |

Diese Zahlen bedeuten den Haubarkeitsdurchschnittszuwachs an Gesamtmasse im Alter von 100 Jahren und setzen normale Bestockung und normalen Wuchs voraus. Nicht inbegriffen sind die Erträge, welche der Bestand vor dieser Zeit durch die eingelegten Durchforstungshiebe geliefert hat (Zwischennutzungen). Dieselben sind sehr beträchtlich und betragen bis zu 40 % von der Masse des Abtriebsertrages (Hauptnutzung).

Wie aus voriger Tabelle ersichtlich ist, leisten Fichten und Tannen an Massenproduktion das meiste; dann folgt die Buche, und die geringste Massenerzeugung weist die Kiefer auf.

Die Holzmasse eines Bestandes (Baumes) wird nach der Stärke geschieden in Derb- und Reisholz. Derbholz ist die oberirdische Holzmasse (Gegensatz: Wurzel- und Stockholz) mit über 7 cm Durchmesser inkl. der Rinde, Reisholz alles Holz, welches 7 cm und weniger Durchmesser an seinem dicken Ende hat. Die weitere Ausscheidung in Nutzholz und Brennholz bedarf keiner Erklärung.

**4. Die Holzproduktion Deutschlands.** Der Gesamtholzertrag der deutschen Waldungen lässt sich nur annähernd bestimmen. Eine zuverlässige Statistik hierüber existiert nur von den Staatswaldungen; die Angaben bezüglich der Korporationswaldungen sind schon viel unsicherer, und die Privatwal-

dungen sind der Kontrolle vollständig entzogen. Gewiss ist, dass die süddeutschen Waldungen wegen des Vorherrschens der massenreichen Fichte und Tanne und wegen der günstigeren Standortsverhältnisse höhere Massenerträge liefern als die norddeutschen. Die gesamte jährliche Holzerzeugung aller Waldungen Preussens wird auf 3,29 fm pro Hektar geschätzt (Donner), die der preussischen Staatswaldungen allein beträgt rund 3,80 fm. Der jährliche Abnutzungssatz der Staatswaldungen in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen beträgt im Mittel dagegen 4,5 fm. Die Gesamtleistungen aller Waldungen in diesen Staaten kann man auf mindestens 4 fm veranschlagen. Nimmt man ferner die Holzproduktion aller übrigen noch nicht genannten Bundesstaaten mit 3,8 fm an, so ergiebt sich für die sämtlichen Waldungen des Deutschen Reiches eine jährliche Gesamtholzerzeugung von 50 Millionen fm (= 3,54 fm pro ha). Bei einer durchschnittlichen Nutzholzausbeute von 33 % entfallen hiervon auf das Nutzholz 16,5 Millionen fm.

Der gesamte Holzvorrat aller deutschen Wälder kann auf 2 bis 2,5 Milliarden fm veranschlagt werden.

Für Frankreich wird die gesamte Jahresproduktion mit 25,3 Millionen fm angegeben, das ist pro ha nur 2,75 fm; für ganz Oesterreich auf 27,5 Millionen fm, das ist 2,83 fm pro ha, für Ungarn auf 28,07 Millionen fm, das ist 3,09 fm pro ha.

**5. Nutzholzprozent.** Von ganz besonderer Bedeutung für die Rentabilität der Forstwirtschaft ist die Grösse des Nutzholzanfalles. Dieselbe ist seit Anfang des 19. Jahrhunderts stets gestiegen und in den meisten Waldungen noch steigerungsfähig; nur die sächsischen Staatsforsten sind an der höchstmöglichen Grenze angelangt. Das Nadelholz hat eine grössere Nutzholzausbeute wie das Laubholz. In den württembergischen Staatswaldungen beträgt dieselbe z. B. im Laubholzgebiete 24 %, im Nadelholzgebiete 65 %, in dem französischen Staatswalde 26 bezw. 67 %. Daher können die Staaten mit viel Laubholzwaldungen niemals die hohen Nutzholzprozente ausweisen wie die Staaten, in denen das Nadelholz überwiegt. Von der geschlagenen Derbholzmasse (über 7 cm Zopfdurchmesser) betrug das Nutzholzprozent in den Staatswaldungen von

| | Preussen | Bayern | Sachsen | Württemberg | Baden |
|---|---|---|---|---|---|
| 1820 | — | 15 | 17 | — | — |
| 1830 | 19 | 16 | 25 | — | — |
| 1840 | 23 | 16 | 31 | — | — |
| 1850 | 26 | 17 | 35 | 26 | 24 |
| 1860 | 29 | 19 | 45 | 32 | 28 |
| 1870 | 30 | 32 | 61 | 40 | 34 |
| 1880 | 29 | 32 | 75 | 39 | 35 |
| 1890 | 47 | 48 | 80 | 54 | 42 |
| 1892 | 46 | 58 | 79 | 54 | 39 |
| 1895 | 50 | 50 | 79 | 53 | 44 |
| 1896 | 50 | — | 79 | 52 | 47 |
| 1897 | 53 | — | 80 | 54 | 49 |

In den österreichischen Staatsforsten beträgt das Nutzholzprozent rund 40 %, in den Fondsforsten 60 %; in sämtlichen Waldungen Oesterreichs 47 %.

## II. Die Umtriebszeiten.

**1. Einleitendes.** Für Bewirtschaftung der Forsten sind privatwirtschaftlich-finanzielle, waldbauliche und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte massgebend. Diese drei Kategorieen ordnen sich in der Weise, dass die Erzielung des grössten ökonomischen Nutzeffektes der leitende Gesichtspunkt sein muss und die waldbauliche Technik die Erreichung dieses Zieles stets anzustreben hat. Die volkswirtschaftlichen Momente können den finanziellen und waldbaulichen übergeordnet, untergeordnet oder gleichgestellt sein, je nach den Anschauungen und Bedürfnissen der Zeiten. Der Merkantilismus betonte einerseits die Wichtigkeit der Waldrevenuen für den Waldbesitzer und das Volk, andererseits die Notwendigkeit billiger Holztaxen zum Besten des Volkes. Viel Geld und viel Masse war das Wirtschaftsideal. Als um Mitte des 18. Jahrhunderts die Holzvorräte sehr knapp wurden, trat der finanzielle Gesichtspunkt mehr in den Hintergrund, die Massenproduktion in den Vordergrund (Anbau schnellwüchsiger Holzarten). Diese Strömung wurde unterstützt durch den Physiokratismus, welcher dem pauvre paysan möglichst viel landwirtschaftliches Gelände auf Kosten des Waldes zuwenden wollte: die grösste Masse auf kleinster Fläche war sein Schlagwort. Bis zum Zeitpunkt der Umwälzung der Verkehrs-, Handels- und Industrieverhältnisse gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts blieb dieser Gesichtspunkt der leitende, von da aber trat die Waldwirtschaft wieder in das Stadium der werbenden Wirtschaftszweige und wurde im Staatshaushalte ein mächtiger Faktor zur Beschaffung butgetmässiger Geldmittel. Gleichzeitig damit vollzog sich eine epochemachende Wandlung in den Zielen der forstlichen Produktion. Die mineralische Kohle schränkte den Brennholzverbrauch ein, während andererseits die aufstrebende Industrie und das rasch erstarkende Gewerbe

einen rasch steigenden Bedarf an Nutzholz hatten. Dadurch wurde der Waldwirtschaft ein anderer Weg vorgezeichnet: die Brennholzzucht wurde verlassen und die Nutzholzzucht zum Programm erhoben. Bis dahin galt der noch 1859 in der »Forstpolizei« von Hundeshagen festgehaltene forstpolitische Grundsatz, dass »ein Staat weit weniger Gewinn von der Nutzholz- als von der Brennholzzucht habe und die aus sorgfältigen Untersuchungen hervorgegangene Erfahrung, dass kaum 8 % des ganzen jährlichen Holzverbrauchs zu Nutzholz erforderlich sind, als ein merklicher finanzieller Gewinn betrachtet werden könne; denn auf soviel könne sich fortan die teuerste Holzerziehung beschränken«.

Die Frage, welche Betriebsweise vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus die rentabelste sei, wurde schon im 18. Jahrhundert von einzelnen forstlichen Schriftstellern gestreift. Ihre endgültige Lösung war aber ausgeschlossen, weil infolge des beschränkten Absatzgebietes des Holzes, wegen der auf fast allen Waldungen ruhenden servitutischen Lasten und der Gebundenheit der Waldwirtschaft durch das Forst- und Jagdregal ein kaufmännischer Betrieb unmöglich war. Ausserdem fehlte es auch an den für die exakte Rechnung notwendigen theoretischen und wirtschaftlichen Grundlagen. Für den Eingeweihten wirkt die Thatsache nicht verblüffend, dass man erst seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts mit genügender Bestimmtheit weiss, wie viel jede einzelne Holzart an Massenproduktion leistet. Bis dahin half man sich über die wohlbewusste Unsicherheit der Ertragsbestimmung durch Vorsicht hinweg, indem man die mit Anfang des 19. Jahrhunderts eingeleitete konservative Wirtschaft immer ängstlicher, meist bis zum sinnlosen Uebermass, durchführte. Dieser Konservatismus äusserte sich in erster Linie in der Länge der Umtriebszeiten. Daher war es eigentlich selbstverständlich, dass nach dem Wegfall der Hindernisse, die sich der Rentabilitätsberechnung entgegenstellten, die kritische Feile gerade an die Umtriebsfrage gelegt wurde. Den Anstoss hierzu gab der Professor an der Forstakademie Tharandt M. R. Pressler im Jahre 1858 durch Herausgabe der kleinen, aber inhaltsreichen Schrift: »Der rationelle Waldwirt«. Seit dieser Zeit streiten sich zwei Wirtschaftssysteme um den Vorrang: die Wirtschaft des grössten Waldreinertrages und die des grössten Bodenreinertrages.

**2. Waldreinertragswirtschaft.** Wir unterstellen eine im jährlichen Nachhaltsbetriebe befindliche normale Betriebsklasse. Der »Wald« besteht aus dem Boden und dem darauf stockenden Holzbestand (Holzvorrat). Beide Faktoren sind selbständige Einkommensquellen des Waldbesitzers. Um den Betrag des Holzkapitals ist dieser auch reicher als der Eigentümer von landwirtschaftlich benutztem Boden gleicher Ausdehnung und Güte. In dem Geldertrag, welchen der Waldbesitzer jährlich oder periodisch aus seinem Walde bezieht, sind die beiden Einkommensarten Bodenrente und Kapitalzins enthalten, ohne dass man auf den ersten Blick sofort erkennen kann, wieviel hiervon auf den einen oder anderen Teil trifft. Die Waldreinertragswirtschaft stellt nun grundsätzlich eine Untersuchung hierüber nicht an, sondern sie nimmt das jährliche Einkommen aus dem Walde als Ganzes und richtet den Betrieb so ein, dass die jährliche Bareinnahme des Waldbesitzers das Maximum des Erreichbaren darstellt, ohne Rücksicht darauf, ob dadurch das Boden- und Holzkapital voll oder nur teilweise verzinst wird. Sie nutzt den Bestand in dem Zeitpunkte, für welchen sich nach arithmetischem Durchschnitt der höchste jährliche Geldertrag für die Flächeneinheit berechnet, abzüglich der jährlichen laufenden Ausgaben für Verwaltung und Kultur. Der jährliche Geldertrag, welchen der Waldbesitzer aus seinem nach diesem Principe bewirtschafteten Wald bezieht, heisst Waldreinertrag oder Waldrente und bildet das Einkommen des Waldbesitzers unter der Voraussetzung, dass der Wald schuldenfrei ist.

Die rechnerische Feststellung der Umtriebszeit geschieht in folgender Weise.

Bezeichnet man den Abtriebsgeldertrag eines Bestandes mit Au, die im Bestandsalter von a, b ... q Jahren eingehenden Durchforstungserträge mit Da, Db, ... Dq, die Kulturkosten mit c, die jährlichen Verwaltungskosten mit v, die Umtriebszeit mit u, dann fällt die Umtriebszeit der Waldreinertragswirtschaft auf jenes Bestandsalter, in welchem der Quotient

$$\frac{A_u + D_a + D_b + \cdot \cdot D_q - (c + uv)}{u}$$

seinen höchsten Betrag erreicht.

Berechnet man mit dieser Formel für denselben Bestand unter Annahme verschiedener Umtriebszeiten mit einem Zeitabstand von z. B. 10 Jahren und unter Zugrundelegung der denselben entsprechenden Abtriebs- und Durchforstungserträge die durchschnittlichen Waldreinerträge, so steigen dieselben bis zu einem gewissen Zeitpunkte an und fallen dann wieder. Dieses Steigen und spätere Fallen beruht darauf, dass die Zunahme des Divisors u mit wachsender Umtriebszeit relativ grösser ist als die Wertzunahme der Abtriebs- und Durchforstungserträge. Zahlenmässig wird

dieses Verhältnis durch folgendes Beispiel, welches sich auf ein Hektar Fichtenhochwald mittlerer Standortsgüte bezieht, klargelegt. (Spalte 1 enthält die Abtriebserträge, Spalte 2 die Durchforstungserträge; Spalte 4 die Kulturkosten von 80 Mark und die Verwaltungskosten von 6 Mark pro Jahr; Spalte 5 ist die Differenz von 3 und 4; Spalte 6 enthält den Quotienten aus Spalte 5 und der Umtriebszeit).

| Umtriebszeit | Einnahmen | | | Ausgaben | Waldreinertrag | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Au | Da .. Dq | Summa | c + uv | im ganzen | pro Jahr |
| | Mark | | | | | |
| Jahre | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 40 | 1091 | 41 | 1132 | 80 + 240 = 320 | 812 | 20,30 |
| 50 | 1880 | 124 | 2004 | 80 + 300 = 380 | 1624 | 32,48 |
| 60 | 2590 | 252 | 2842 | 80 + 360 = 440 | 2402 | 40,03 |
| 70 | 3453 | 380 | 3833 | 80 + 420 = 500 | 3333 | 47,61 |
| 80 | 4510 | 510 | 5020 | 80 + 480 = 560 | 4460 | 55,75 |
| 90 | 5542 | 646 | 6188 | 80 + 540 = 620 | 5568 | 61,86 |
| 100 | 6662 | 778 | 7440 | 80 + 600 = 680 | 6760 | 67,60 |
| 110 | 7594 | 888 | 8482 | 80 + 660 = 740 | 7742 | 70,38 |
| 120 | 8218 | 982 | 9200 | 80 + 720 = 800 | 8400 | 70,00 |

Die Umtriebszeit des grössten Waldreinertrags fällt hier auf das 110. Jahr, weil sich für dieses Jahr der grösste Durchschnittsreinertrag mit 70,38 Mark berechnet.

Aus dieser Rechnung geht auch hervor, dass die zu verschiedenen Zeiten eingehenden Durchforstungserträge sowie die am Anfang der Umtriebszeit verausgabten Kulturkosten und die jährlich zu bezahlenden Verwaltungskosten nicht mit Zinseszinsrechnung auf einen gemeinschaftlichen Zeitpunkt prolongiert, sondern einfach addiert werden. Zinsen bringt also die Waldreinertragswirtschaft grundsätzlich nicht in Anrechnung.

Für den praktischen Betrieb ergeben sich bei diesem Wirtschaftssystem Umtriebszeiten von 110 bis 150 Jahren und darüber. Umtriebe von 130 bis 150 Jahren bilden die Regel, die niederen und höheren die Ausnahmen.

**3. Bodenreinertragswirtschaft.** Dieselbe fusst auf dem Satze, dass der ökonomische Effekt einer Bodenwirtschaft nur in der Grösse der Bodenrente (Bodenreinertrages) zum Ausdruck kommt und durch dieselbe direkt messbar ist. Sie erstrebt demnach vom Waldboden die grösste Rente durch Einhaltung der sogenannten finanziellen Umtriebszeit, worunter man eben diejenige Umtriebszeit versteht, welche bei Unterstellung eines bestimmten Wirtschaftszinsfusses die höchste Bodenrente oder den höchsten Bodenreinertrag gewährt. Die rechnerische Grundlage dieses Wirtschaftssystems bildet die von König schon 1813 aufgestellte und von Faustmann 1849 unwesentlich verbesserte Formel des Bodenertragswertes (Bodenerwartungswertes). Unter Beibehaltung der obigen Zeichen lautet dieselbe (p = Zinsfuss):

$$Bu = \frac{Au + Da1{,}op^{u-a} + \ldots Dq1{,}op^{u-q} - c1{,}op^{u}}{1{,}op^{u} - 1} - \frac{v}{0{,}op}$$

Berechnet man mit Hilfe dieser Formel für die verschiedenen Umtriebszeiten desselben Bestandes die Bodenertragswerte, so ergiebt sich eine anfangs steigende und später wieder fallende Reihe. Das finanzwirtschaftliche Optimum bietet die Umtriebszeit, für welche sich der grösste Bodenwert und somit die höchste Rente berechnet. In dem vorigen Beispiel erhält man folgende Bodenwerte.

| Umtriebszeit | wenn p = 2% | wenn p = 3% | Umtriebszeit | wenn p = 2% | wenn p = 3% |
|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Mark | | Jahr | Mark | |
| 40 | 499 | 191 | 90 | 974 | 262 |
| 50 | 780 | 307 | 100 | 940 | 220 |
| 60 | 875 | 319 | 110 | 855 | 166 |
| 70 | 940 | 315 | 120 | 735 | 107 |
| 80 | 989 | 300 | | | |

Bei einem Wirtschaftszinsfuss von 2% fällt hier die Umtriebszeit auf das 80. Jahr, bei p = 3% auf das 60. Jahr.

Zur Bestimmung der finanziellen Umtriebszeit dient ausserdem auch die Methode des Weiserprozentes (laufende Verzinsung). Das »Weiserprozent«, welches auf die finanzielle Hiebsreife eines Bestandes »hinweist« (Pressler), giebt an, zu welchem Prozent ein Bestand den gesamten Produktionsaufwand durch seinen Wertzuwachs verzinst. Der Produktionsaufwand besteht in dem Holzkapital, Bodenkapital und Verwaltungskostenkapital; die Kulturkosten können hier unberücksichtigt bleiben. In den wuchskräftigen Lebensjahren des Be-

standes steht das Weiserprozent sehr hoch, fällt aber mit dem Aelterwerden des Bestandes, so dass der Verlauf desselben sich ebenso wie der Bodenertragswert in einer anfangs steigenden, später fallenden Kurve graphisch repräsentiert. Für die Hiebsreife ist aber nach dieser Methode nicht das Maximum ausschlaggebend, sondern jener Zeitpunkt, in welchem das Weiserprozent gleich wird dem Wirtschaftszinsfuss. Nutzt man den Bestand zu dieser Zeit, so gewährt derselbe ebenfalls die grösste Bodenrente.

Die Bodenreinertragswirtschaft bringt also für die in verschiedenen Zeiten anfallenden Einnahmen und zu bestreitenden Ausgaben Zinseszinsen in Anrechnung.

Die Umtriebszeiten sind kürzer als die der Waldreinertragswirtschaft. Für Waldungen mit guten Absatzverhältnissen berechnen sich mit einem Wirtschaftszinsfusse von 3% Umtriebszeiten von 60—90 Jahren, mit 2% werden dieselben um 10—25 Jahre höher. Ausschlaggebend ist hauptsächlich die Wertsteigerung der älteren Bestände gegenüber den jüngeren. Je länger sie anhält und je intensiver sie ist, um so höher wird die Umtriebszeit. Auch für die schlechteren und langsamwüchsigen Bestände ist dieselbe höher als für die gutwüchsigen.

**4. Die Verzinsung der Produktionskapitalien bei beiden Systemen.** Der Unterschied zwischen Bodenreinertrags- und Waldreinertragswirtschaft tritt deutlicher hervor, wenn man die Verzinsung der Produktionskapitalien bei beiden Systemen mit einander vergleicht. Zu diesem Zwecke geht man wieder am besten von einer im jährlichen Betriebe bewirtschafteten normalen Betriebsklasse (vgl. oben S. 1139/40) aus. Ist diese vorhanden, dann erhält der Waldbesitzer jährlich den Betrag Au + Da + . . Dq — (c + uv), d. i. der Waldreinertrag oder die Waldrente, bar in seine Kasse. Denn alle Jahre erreicht ein Bestand das haubare, der angenommenen Umtriebszeit entsprechende Alter (Au), jedes Jahr erreicht ein Teil der Bestände das durchforstungsfähige Alter, und jedes Jahr sind die Kulturkosten und Verwaltungskosten zu bestreiten. Diese jährliche Waldrente repräsentiert die Zinsen des Bodenertragswertes und des Holzvorratkapitals (Produktionskapitalien). Der grundlegende Unterschied zwischen beiden Wirtschaftssystemen liegt nun darin, dass die Bodenreinertragswirtschaft die Umtriebszeit auf jenen Zeitpunkt verlegt, in welchem die Waldrente den grössten Bodenertragswert und das demselben entsprechende Holzvorratkapital zu dem geforderten Wirtschaftszinsfusse verzinst, während die Waldreinertragswirtschaft den Umtrieb so wählt, dass die jährliche Waldrente an sich ein Maximum ist ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe eine angemessene Verzinsung der Produktionskapitalien darstellt oder nicht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die Waldreinertragswirtschaft in der Regel gezwungen, auf der gegebenen Fläche einen grösseren Holzvorrat zu belassen als die Bodenreinertragswirtschaft. Während die Grösse des Holzvorratkapitales der Bodenreinertragswirtschaft in einem finanziellen Gleichgewichtsverhältnis zu der jährlich anfallenden Waldrente steht, ist dies bei der Waldreinertragswirtschaft nicht der Fall. Um eine grössere jährliche Einnahme (Waldrente) zu beziehen, muss diese vielmehr unverhältnismässig grosse Holzmassen dauernd auf derselben Fläche anhäufen, von denen ein grosser Teil nicht mehr soviel Wertzuwachs anlegt, dass dadurch die Produktionskosten gedeckt werden. Also: die Waldreinertragswirtschaft hat hohe jährliche Einnahmen bei ungenügender Verzinsung des Produktionsaufwandes: die Bodenreinertragswirtschaft erzielt kleinere jährliche Einnahmen, die aber die Produktionskapitalien voll verzinsen. Sie nutzt jeden Bestand in dem Jahre, von welchem ab der Wertzuwachs dauernd kleiner wird als die Zinsen des Produktionskapitales (Weiserprozent).

Beispiel. In dem vorhin erwähnten Fichtenwald fällt die finanzielle Umtriebszeit auf das 80. Jahr, die Umtriebszeit der Waldreinertragswirtschaft auf das 110. Jahr. Wie aus der Tabelle auf S. 1143 hervorgeht, bezieht der Waldbesitzer für ein Hektar eine jährliche Waldrente von

55,75 M. bei Einhaltung der 80jähr. Umtriebszeit
70,38 „ „ „ 110jähr. „

Der höchste Bodenertragswert berechnet sich, wenn $p = 2\%$, für die 80jährige Umtriebszeit mit 989 M. pro ha. Der Vorratskostenwert, auf dessen Ermittelungsweise hier nicht näher eingegangen werden kann, beträgt für die 80jährige Umtriebszeit pro ha 1799 M. Das jährliche Einkommen des Waldbesitzers verzinst demnach die Produktionskapitalien zu

$$\frac{55,75 \cdot 100}{989 + 1799} = 2\%.$$

Bei Einhaltung der 110jährigen Umtriebszeit bleibt natürlich der Bodenwert derselbe. Der Kapitalwert des Holzvorrates erreicht aber die Höhe von 3006 M. pro ha, so dass das jährliche Einkommen des Waldbesitzers die Produktionskapitalien nur zu $\frac{70,38 \cdot 100}{989 + 3006} = 1,76\%$ verzinst. Der Wald bringt also den geforderten Wirtschaftszinsfuss von 2% nicht mehr ein, weil die jährliche Waldrente von 70,38 M. nicht hinreicht, um das zu ihrer Hervorbringung erforderliche Produktionskapital von 3995 M. voll zu verzinsen.

Von der jährlichen Waldrente treffen bei der Umtriebszeit

| | von Jahren 80 | 110 |
|---|---|---|
| | Mark | |
| auf die Bodenrente | 19,78 | 17,10 |
| auf den Holzkapitalzins | 35,97 | 53,28 |
| zus. | 55,75 | 70,38 |

Um vom gegebenen Boden jährlich 100 M. Reinertrag erwirtschaften zu können, muss die Bodenreinertragswirtschaft ein Holzkapital von 9092 M., die Waldreinertragswirtschaft ein solches von 15579 M. in der Wirtschaft veranlagen.

**5. Die Einwände gegen die Bodenreinertragswirtschaft,** welche von seiten der Gegner erhoben werden, sind in der Hauptsache folgende:

1. Es wird geltend gemacht, dass der Waldbesitzer durch Herabsetzung der Umtriebszeit einen thatsächlichen Ausfall an jährlicher Bareinnahme erleide. Dies ist dann richtig, wenn man nur die von der gegebenen Waldfläche erzielbaren Erträge ins Auge fasst. In unserem Beispiele giebt die Betriebsklasse von 110 ha bei einem Umtrieb von 110 Jahren eine jährliche Waldrente von 70,38. 110 = 7742 Mark, bei einem Umtriebe von 80 Jahren eine solche von 55,75. 110 = 6133 Mark. Die Mindereinnahme von 1609 Mark wird aber reichlich wieder eingebracht durch die Zinsen, welche das infolge Erniedrigung des Umtriebes frei gewordene und aus der Waldwirtschaft herausgezogene Vorratskapital abwirft. Bei der 110jährigen Umtriebszeit beträgt das Holzvorratkapital 293050 Mark, bei der 80jährigen Umtriebszeit 197945 Mark, — in beiden Fällen auf 110 ha. Geht der Waldbesitzer vom 110jährigen auf den 80jährigen Umtrieb herunter, dann kann er den Vorratsüberschuss von 293050 — 197945 = 95105 Mark aus der Wirtschaft herausziehen und anderweitig zinstragend anlegen. Selbst wenn er nur 2% hiervon erzielt, beträgt die jährliche Rente 1902 Mark, wodurch die Mindereinnahme an Waldrente von 1609 Mark mehr als ausgeglichen wird. Die Bodenreinertragswirtschaft gewährt also dem Waldbesitzer stets ein höheres Gesamteinkommen als die Waldreinertragswirtschaft, weil sie von dem Vermögen des Waldbesitzers nur soviel zur Waldwirtschaft verwendet, als sich zu dem geforderten Wirtschaftszinsfuss wirklich verzinst, und den übrigen nicht mehr verzinslichen Teil dem Waldbesitzer zur anderweitigen Verwendung überlässt. — Selbstverständlich ist, dass der sich nicht verzinsende Teil des Holzvorrates nicht plötzlich, sondern nur allmählich aus der Wirtschaft herausgezogen wird, weil sonst unter Umständen die Holzpreise gedrückt würden.

2. Die Nachhaltigkeit der Wirtschaft werde durch die kürzeren Umtriebe in Frage gestellt. Dieser Einwand ist völlig nichtig, weil sich die mittelalten Bestände leichter verjüngen lassen als die überalten und die Nachhaltigkeit nicht von der Umtriebszeit, sondern lediglich von der Wiederaufforstung und Pflege der Bestände sowie von der Uebereinstimmung des Abnutzungssatzes mit der Zuwachsleistung abhängig ist.

3. Die Rechnungsgrundlagen seien unsicher. Soweit hieran etwas Wahres ist, trifft dieser Vorwurf die Waldreinertragswirtschaft in demselben Grade wie die Bodenreinertragswirtschaft, weil erstere zur Berechnung ihrer Umtriebszeit derselben Rechnungsgrössen bedarf wie letztere. Es ist übrigens nicht zu leugnen, dass diesen Vorwurf die Bodenreinerträgler dadurch verschuldet haben, dass sie für die Berechnung des Bodenertragswerts die Berücksichtigung der fernsten Zukunftspreise forderten. Selbst wenn dieselben mit einiger Sicherheit festgesetzt werden könnten, — was unmöglich ist, — dürften sie für die Berechnung des jetzt geltenden Bodenertragswertes nicht verwendet werden, weil die Rückwirkung von Zukunftspreisen auf die Gegenwart auf so lange Sicht hinaus, wie sie durch die forstlichen Umtriebe gegeben ist, auch privatwirtschaftlich ausgeschlossen ist und die Kaufkraft des Geldes mit der Zeit sinkt.

Einen Hauptangriffspunkt bildet auch die Höhe des Zinsfusses. Hoher Zinsfuss giebt kleine Bodenwerte und kurze Umtriebszeiten, niederer Zinsfuss hohe Bodenwerte und lange Umtriebszeiten. Die Wahl des Zinsfusses ist daher für die Gestaltung der Wirtschaft von einschneidender Bedeutung. Denselben rechnungsmässig aus den finanziellen Resultaten des forstlichen Betriebes abzuleiten, ist unmöglich. Wir können durch Abstraktion aus denselben nur die Thatsache festsetzen, dass die Forstwirtschaft in Deutschland mehr als 3% abzuwerfen nicht im stande ist. Ein höherer Zinsfuss führt zu Konsequenzen, denen die forstliche Technik nicht mehr gewachsen ist. In der sächsischen Staatsforstwirtschaft wird jährlich die Verzinsung des gesamten Waldkapitals auf Grund der jährlichen Reineinnahme berechnet. Selbst in diesen rentabelsten aller Waldungen Deutschlands erreichte dieselbe noch niemals den vom Einzelbestande geforderten Wirtschaftszinsfuss von 3% (1854/63 2,15%, 1864/73 2,59%, 1874/83 2,57%, 1884/93 2,44%, 1895 2,28%, 1896 2,53%). Man kann daher sagen, dass der forstliche Zinsfuss sich in den Grenzen von 2 und 3% bewegt. Wer Waldwirtschaft treiben will, muss sich damit abfinden. Ein Wirtschaftszinsfuss von 2% gestattet forsttechnisch die grösste Beweglichkeit und ist

allen technischen und handelspolitischen Anforderungen gewachsen.

Einfach deswegen nicht zu rechnen, weil der Zinsfuss wirtschaftlich nicht fixiert werden kann, ist in der heutigen Kreditwirtschaft ein unhaltbarer Standpunkt. Jede Wirtschaft, auch der Industriebetrieb, muss mit den Schwankungen des Zinsfusses rechnen; ganz rein lässt sich derselbe überhaupt nicht darstellen, da Affektionswerte, Assekuranzprämien etc. denselben immer beeinflussen. Die Waldwirtschaft kann und muss mit einem niederen Zinsfuss als dem landesüblichen rechnen, weil der Wald eine sehr sichere Kapitalanlage bildet, der Wert der Waldprodukte stets steigt, namentlich innerhalb der langen Verzinsungszeiträume, und das Geld mit steigender Kultur immer billiger wird. Ausserdem kommt noch in Betracht, dass während der langen Verzinsungszeiträume Kapitalwerte von der Höhe der Waldkapitalien auch bei sonstiger verzinslicher Anlage in Wertpapieren, Industrieen etc. stets Verluste an Kapitalteilen und Zinsen erleiden. — Die Festsetzung der numerischen Grösse des forstlichen Wirtschaftszinsfusses innerhalb der möglichen Grenzen ist lediglich ein Willensakt des Waldbesitzers.

4. Andere erkennen das Princip der Bodenreinertragswirtschaft als richtig für die Privatwaldwirtschaft an, nicht aber für die Staatswaldwirtschaft. Insbesondere betonen sie, dass das durch Herabsetzung der Umtriebszeit frei werdende Holzvorratkapital (s. das Beispiel auf S. 1145) von Staatswegen nicht zur Ergänzung der unter Umständen niedriger gewordenen Reineinnahme aus den Staatswaldungen verwendet werde, sondern in die allgemeine Staatskasse fliesse und so dem Walde verloren gehe. Darauf ist folgendes zu erwidern:

a) Dass ein Staat mit geordneten Finanzverhältnissen nicht die Macht haben soll, aus den herausgezogenen Waldkapitalien einen unantastbaren Waldfonds zu gründen, ist nicht einzusehen. Selbst wenn dies aber nicht geschieht und dieses Kapital zur Deckung notwendiger Staatsausgaben, namentlich in Zeiten der Not, verbraucht wird, so bedeutet dies vom staatswirtschaftlichen Standpunkte aus doch keine Verschwendung. Es fehlt jeder vernünftige politische Grund dafür, dass der Staat seine Schulden gegenwärtig zu 3 ½ % verzinst und in seinen Wäldern auf Tausenden von Hektaren Holzbestände stehen lässt, die nicht einmal mehr ½ % einbringen, ja in gar nicht seltenen Fällen durch Verfaulen jährlich an Wert verlieren.

b) Die theoretisch sich berechnende Mindereinnahme der Bodenreinertragswirtschaft — wenn die Ergänzung durch das herausgezogene Kapital wegfällt — wird thatsächlich auf die Dauer nicht eintreten. Denn die finanzielle Umtriebszeit gravitiert mit zwingender Konsequenz nach jenen Bestandsaltern, in welchen die marktfähigsten Holzsortimente erzeugt werden. Fällt die Konkurrenz derjenigen Sortimente, welche vom Handel eigentlich nicht begehrt sind, aber nachdem sie einmal da sind, doch mit gekauft werden, fort, dann werden die Preise steigen und den Ausfall decken. Dazu kommt die grössere durchschnittliche Massenproduktion der kürzeren Umtriebe gegenüber der geringeren Massenleistung der hohen Umtriebe, ein sehr bedeutsames Moment.

**6. Erwerbsfähige und erwerbsunfähige Waldungen.** Um die Tragweite der Boden- und Waldreinertragswirtschaft beurteilen zu können, muss man vor Augen haben, dass die ökonomischen Grundlagen der Waldwirtschaft nicht überall die gleichen sind.

Die Landwirtschaft nahm von Anfang an nur solche Flächen in Betrieb, von denen sie sich einen Ertrag und somit eine Bodenrente versprechen konnte. Der Wald dagegen ist ohne Zuthun des Menschen ursprünglich entstanden und blieb auch nur da bestehen, wo man den Boden nicht landwirtschaftlich nötig hatte oder wegen Unfruchtbarkeit und ungünstiger Lage nicht landwirtschaftlich benutzen konnte. Von diesen beiden, die Höhe der Bodenrente bedingenden Faktoren ist in der Waldwirtschaft wegen des Holztransportes der Einfluss der Lage schwerwiegender als der Einfluss der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens. Der hemmende Einfluss der Lage auf die Bildung einer Bodenrente kann bis zu einem gewissen Grade eliminiert werden, wenn man durch Anlage von Wegen und Eisenbahnen den Wald dem Markte ökonomisch näher bringt. Aber überall ist und konnte dies bis zur Gegenwart nicht geschehen. Viele Waldkomplexe sind den Hauptabsatzgebieten so entlegen und mit denselben so mangelhaft durch Verkehrsmittel verbunden, dass die dort aufgespeicherten Holzvorräte gar nicht oder nur zu Schleuderpreisen abgesetzt werden können. Infolgedessen ist auch dort keine Nachfrage nach dem Waldboden und die Bildung einer Bodenrente vorerst unmöglich; denn der Waldboden wirft eine Rente ab, nicht weil er zufällig mit Holz bestockt ist, sondern weil das Holz ein in der Allgemeinwirtschaft benötigtes und darum tauschwertes Produkt wurde. Ist der Einfluss der Lage so ungünstig, dass der Tauschwert der Produkte des betreffenden Waldes sehr gering oder gleich null ist, so ist der Waldboden auch nicht fähig, eine Rente zu liefern. Mit

diesen natürlichen, in der Eigenart und Entstehung des Waldes begründeten Verhältnissen rechnend, hat man daher zu unterscheiden zwischen erwerbsfähigen und erwerbsunfähigen Waldungen. Zu den ersteren gehören alle dem wirtschaftlichen Verkehr aufgeschlossenen Wälder, zu den letzteren die entlegenen und solche, welche infolge besonderer Umstände nicht finanziell bewirtschaftet werden können oder wollen (Schutzwälder unter Umständen, Berechtigungswaldungen, Jagdreviere). In diesen nutzt der Waldbesitzer die vorhandenen Holzvorräte, sorgt für deren Ergänzung, verzichtet aber auf die Verzinsung des Produktionsaufwandes und treibt wissentlich eine Verlustwirtschaft, gezwungen durch die Macht der Verhältnisse. Die pekuniären Opfer sind für ihn oft auch nicht direkt fühlbar, weil der Wald zu billigem Wertanschlag oder umsonst in seinen Besitz gelangte und der Verlust nicht auf positive Aufwendungen, sondern auf die negativ im Walde belassenen Kapitalien zurückzuführen ist. Diese mehr occupatorische Wirtschaft sucht eben ohne exakte Rechnung soviel Geld aus dem Walde herauszuschlagen, als nach Lage der gegebenen Umstände unter Wahrung der Nachhaltigkeit erzielt werden kann.

Zu den erwerbsunfähigen Waldungen sind auch diejenigen zu zählen, die, obwohl fruchtbar und in guter Absatzlage, vermöge ihrer äusseren Verfassung die vorhandenen Produktivkräfte des Waldbodens nicht auszunützen im stande sind. Die Mehrzahl der über ca. 60 Jahre alten Bestände, die wir nun in den nächsten 30—40 Jahren zu nutzen haben, sind mangelhaft begründet, durch Streu- und Weidenutzung und Wildhege erschöpft und im Jugendstadium nicht gepflegt worden. Durchforstungen, die den nutzholztüchtigen Stämmen Licht und Raum schaffen und das schlechte Material entfernen, kannte man früher nicht und sind auch heutzutage vielfach noch ein unverdauter Begriff. Die meisten der ausgedehnten, unrentablen Buchenwaldungen waren früher mit wertvollen Eichen durchsetzt, die aber mangels jeglicher Pflege wieder verschwunden sind. Solche Bestände können eine hohe Bodenrente selbstverständlich nicht abwerfen. Je eher man sie zur Nutzung bringt, um so besser.

**7. Die Umtriebszeiten der Praxis.** Die Bodenreinertragswirtschaft ist seit 1867 in den sächsischen Staatsforsten durchgeführt und hat hier, begünstigt durch vorzügliche Holzabsatzverhältnisse und das Vorherrschen der rentabelsten Holzart, der Fichte, glänzende Resultate aufzuweisen. Die Durchführbarkeit dieses Wirtschaftssystems ist somit bewiesen. Ausserdem hat es in den österreichischen und preussischen Privatforsten Eingang gefunden, und es ist nicht nur Zufall, dass die königlich sächsische Forsteinrichtungsanstalt gerade von preussischen Waldbesitzern zur Aufstellung von Forsteinrichtungsplänen herangezogen wird. In den übrigen Staatsforsten des Deutschen Reiches sind die Umtriebszeiten weder nach den Principien der Bodenreinertragswirtschaft noch nach jenen der Waldreinertragswirtschaft bemessen, sondern entweder nach dem Gefühl — der häufigste Fall — oder nach waldbaulichen und forsteinrichtungstechnischen Gesichtspunkten. Thatsache ist, dass die gegenwärtig geltenden Umtriebszeiten näher der Bodenreinertragswirtschaft als der Waldreinertragswirtschaft stehen, und diese Thatsache hat ihre Geschichte. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts war der Zustand der Staatswaldungen durchgängig ein sehr schlechter. Als dann von den 20er Jahren an geordnete Wirtschaftspläne aufgestellt wurden, setzte man die jährlichen Abnutzungssätze — absichtlich mit Rücksicht auf die schlechten Bestockungsverhältnisse und unabsichtlich in Unkenntnis der wirklichen Zuwachsleistungen — sehr niedrig an. Durch die bessere Kultur und Pflege der Forsten hob sich aber die Massenproduktion sehr bald, und die Folge war, dass die Abtriebszeiten sich immer mehr von selbst verlängerten. Denn wenn man weniger nutzt, als zuwächst, geht die Umtriebszeit in die Höhe. In den 50er Jahren waren daher Umtriebe von 150 Jahren und noch darüber in den Nadelholz- und Buchenrevieren keine Seltenheit. Da kam Pressler im Jahre 1858 mit seinem »Rationellen Waldwirt« und zerstörte den schönen Traum von der Zweckmässigkeit der langen Umtriebe. Pressler wurde mit seinen anfangs wenigen Anhängern bekämpft, verspottet, verleumdet. Als aber der Kreis seiner Mitkämpfer rasch sich vergrösserte und Männer wie G. Heyer, Judeich u. A. die Lehre mehr ausbauten, konnten sich die vorurteilsfreihen praktischen Forstwirte der Einsicht von der Unrentabilität dieser hohen Umtriebe nicht mehr verschliessen. Dies offen einzugestehen, hatte man allerdings selten den Mut, da man an Popularität bei der breiten Masse der Berufsforstleute eine Einbusse erlitten hätte. Diese stand der neuen Theorie zunächst begreiflicherweise urteilslos gegenüber, und dass das Urteil sich nicht klären konnte, dafür sorgten die führenden Gegner der Bodenreinertragslehre unter Einsetzung aller möglichen, nicht immer lauteren Mittel. Unter dem Gewande der Wissenschaftlichkeit warf man nach der Art demagogischer Aufwiegler inhaltslose Schlagwörter: Untergang des deutschen Waldes, Entstehung

kahler Berge, grüner Semitismus u. a. in die breite Masse der Forstwirte. Und dies geschah viel weniger aus sachlicher Ueberzeugung als hauptsächlich aus persönlichen Motiven: zur Befriedigung fachmännischer Grossmannssucht, um forstliche Zeitschriften notdürftig über Wasser zu halten, aus Haschen nach Popularität. Als Bundesgenossen gesellten sich diesen »Ehrenrettern« des Waldes bei die Macht des Bestehenden und der Gewohnheit sowie die Scheu vor mathematischen Formeln. Indem man die exakte Rechnung als Hirngespinst grauer Theoretiker verwirft, salviert man sein Gewissen und steigt aus der Asche des so verbrannten Formelkrams als ein um so grösserer Praktiker hervor. So denkt man auch heute noch vielfach. — Aber, trotz aller Verwirrung, welche die Gegner der Finanzwirtschaft herbeizuführen suchten und herbeiführten, vollzog sich schon von den 60er Jahren ab ganz im Stillen eine Herabsetzung der hohen Umtriebszeiten als Folge der Lehren der Bodenreinertragswirtschaft. Diese Thatsache vermögen auch die hartnäckigsten Gegner derselben heute nicht mehr zu bestreiten, um so weniger als die Erhöhung der Abnutzungssätze in allen deutschen Staatswaldungen dafür ein deutlicher Beweis ist.

Die gegenwärtig in den Staatswaldungen mit guter Absatzlage und hinreichender Fruchtbarkeit eingehaltenen Umtriebszeiten bewegen sich bei der Fichte und Kiefer zwischen 80 und 100, bei der Tanne und Buche zwischen 100 und 120, bei der Eiche zwischen 150 und 200 und mehr Jahren. Mit diesen Umtriebszeiten werden bei den Nadelhölzern die mittelstarken Sortimente erzogen, welche auf dem Holzmarkte die gangbarsten sind. Sie sind viel kürzer als die Umtriebszeiten der Waldreinertragswirtschaft und nähern sich ganz oder teilweise dem finanziellen Abtriebsalter.

Umtriebe, welche — abgesehen von den rauhen Hochlagen — bei der Fichte über 100 Jahre, bei Kiefer, Tanne und Buche über 110 bis 120 Jahre hinausgehen, bedeuten stets eine Verlustwirtschaft. Denn die hohen Umtriebe haben auch forsttechnisch grosse Nachteile: der Abgang durch Stockfäulnis und Gipfeldürre ist sehr gross, die künstliche und natürliche Verjüngung wird auf den mit Gras und Unkräutern sich bedeckenden Böden sehr schwierig, das im hohen Alter erzeugte Holz ist qualitativ schlecht. Diese Nachteile werden an Bedeutung noch übertroffen durch den Umstand, dass das starke Fichten- und Tannenholz auf dem Markte gar nicht mehr gefragt ist und deshalb relativ schlechter bezahlt wird als das mittelstarke. Die Sägeindustrie stellt Bretter von über 29 cm Breite überhaupt nicht mehr her, und die holzverbrauchenden Gewerbe verwenden statt starken Holzes Eisen. Nur Eichen- und Kiefernstarkholz hat noch günstige Absatzverhältnisse. Die Aufgabe der Forstwirtschaft besteht daher heutzutage nicht mehr darin, möglichst dicke Bäume zu erziehen, sondern sog. Handelsware, wie die mittelstarken Nutzhölzer genannt werden. Dabei finden dann Volkswirtschaft und Waldbesitzer ihre Rechnung.

**8. Genauigkeit der Rechnung.** Wenn der Ingenieur eine Dampfmaschine bauen will, muss er deren konstruktive Anlage und Kraftwirkung auf Grund der von der wissenschaftlichen Mechanik aufgestellten Gesetze und mathematischen Formeln festsetzen und ermitteln. Trotz aller Sorgfalt in der Berechnung und Montierung stimmen aber die wirklichen Leistungen der fertigen Maschine niemals vollständig mit den theoretisch berechneten überein, weil »die Bosheit des Objektes« auch hier ihre Hand im Spiele hat. Das Schicksal des Maschineningenieurs teilt der rechnende Forstwirt in noch viel höherem Grade. Mit Hilfe der Formel können wir genau das Jahr berechnen, in welchem der Bestand finanziell hiebsreif wird; in der praktischen Wirtschaft ist es jedoch unmöglich, jeden Bestand zu dem berechneten Zeitpunkte zum Hiebe zu bringen. Man ist zufrieden, wenn man das Jahrzehnt eingrenzen kann, innerhalb dessen die Mehrzahl der Bestände die Hiebsreife erreichen wird. Dies gilt nicht bloss von der finanziellen Umtriebszeit, sondern von jeder Umtriebszeit, auch von der der Waldreinertragswirtschaft.

Die berechnete finanzielle Umtriebszeit giebt daher den Fingerzeig, wie unter den gegebenen Umständen die grösstmögliche Bodenrente sich erzielen lässt. Sie bildet einen wesentlichen, aber nicht den einzigen und ausschlaggebenden Programmpunkt der Bodenreinertragswirtschaft. Sie verlangt vielmehr, dass alle forsttechnischen Massnahmen auf das Princip der Wirtschaftlichkeit geprüft und nur mit Rücksicht auf die volle Ausnutzung der Produktivkräfte des Waldbodens getroffen werden. Gerade in dieser Beziehung wird von den Berufsforstwirten auch gegenwärtig noch viel gesündigt, und es ist deshalb ein unbestreitbares, auch von den Gegnern anerkanntes Verdienst der Bodenreinertragstheorie, dass sie »das wirtschaftliche Gewissen der Forstleute angeregt und geschärft« hat (Helferich).

**9. Sonstige Wirtschaftssysteme.** Die übrigen in der Literatur noch angeführten Wirtschaftssysteme haben gegenwärtig kaum mehr als historisches Interesse. Die auf Erzeugung der grössten Masse gerichtete Wirtschaft nutzt den Bestand in dem Zeitpunkt, in welchem der jährliche Durch-

schnittszuwachs sein Maximum erreicht — Umtriebszeit des grössten Massenertrages. Solange die Ertragsverhältnisse der einzelnen Holzarten noch nicht wissenschaftlich festgestellt waren, vermutete man den Eintritt dieses Zeitpunktes erst im sehr hohen Bestandsalter und glaubte somit die grösste Holzmasse auf gegebener Fläche durch hohe Umtriebszeiten zu erzielen. Die neueren Ertragstafeln dagegen konstatierten, dass die Kulmination des durchschnittlichen Zuwachses um so früher eintritt, je besser der Standort ist, und zwar auf den besten Bonitäten so früh, dass die darauf fussenden Umtriebszeiten oft noch niedriger werden als die sog. finanziellen, mit hohem Zinsfuss berechneten. Es fällt nämlich die Umtriebszeit des grössten Massenertrags (Derb- und Reisholz) auf folgende Bestandsalter:

| auf Standortsklasse | Kiefer (Schwappach) | Fichte (Baur) | Buche (Schuberg) | Tanne (Lorey) |
|---|---|---|---|---|
| I | 35 | 50 | 70— 75 | 110 |
| II | 40—45 | 60—70 | 80— 85 | 120 |
| III | 30—40 | 70—80 | 85— 95 | 120 |
| IV | 75—80 | 60—80 | 95—100 | 120—130 |
| V | 55—65 | — | 100—110 | — |

Mit der Erkenntnis dieser Wuchsverhältnisse wurde auch die frühere Ansicht hinfällig, dass diese Umtriebszeit zugleich das brauchbarste Holz und die grösste Waldrente liefere. Die Forderung, auf kleinster Fläche möglichst viel Holz zu erziehen ohne Rücksicht auf den Geldwert und die Produktionskosten, hatte noch eine erklärbare innere Berechtigung zu jenen Zeiten, in welchen bei beschränkten Verkehrsverhältnissen und Mangel an Steinkohlen die Brennholzzucht gleichwertig mit der Nutzholzerzeugung geschätzt wurde. In der heutigen Geld- und Kreditwirtschaft ist dagegen nicht der Massenzuwachs, sondern die Grösse des Wertzuwachses des Bestandes im Vergleich zu dessen Kosten der massgebende wirtschaftliche Faktor und die Umtriebszeit des grössten Massenertrags ein unzeitgemässes, auch von niemandem mehr ernstlich angestrebtes Wirtschaftsideal.

In den früheren Jahrhunderten glaubte man nachhaltig und ökonomisch zu wirtschaften, wenn man das »reifste und zeitigste Holz vor dem unreifen und unzeitigen« nutzte (physische oder physikalische Haubarkeit). Für reif erklärte man den Baum, wenn er anfing dürr und faul zu werden. Selbst wenn wir den Begriff Reife nach dem heutigen Stande der Naturwissenschaften sinngemäss modifizieren wollten, wäre es nicht möglich, eine exakte Definition hierfür zu geben. Eine physiologische Reife des Holzes — wenn wir nicht anders ebenfalls das Aufhören der Lebensfunktionen des Baumes als solche bezeichnen wollen — giebt es nicht. Da der Eintritt der Fruktifikationsthätigkeit und deren Dauer unmöglich als Merkmal hierfür gelten kann, bleibt nur die Qualität des in verschiedenen Lebensjahren des Baumes erzeugten Holzes übrig. Aber auch hierüber vermögen die neueren Forschungsresultate keinen endgültigen Aufschluss zu geben.

Die sogenannte technische Umtriebszeit ist jene, bei welcher der Bestand das für bestimmte Zwecke der Verwendung brauchbarste Material liefert. Ihre Verfechter halten zunächst den Plenterwald im Auge. Dieser kann Holzsortimente jeder Dimension und für jeden Verwendungszweck liefern, vorausgesetzt, dass die Umtriebszeit hoch genug gegriffen ist. Er ist somit am besten geeignet, die verschiedenen Bedürfnisse der Gewerbe aller Art zu befriedigen, und deshalb knüpfte man an den Begriff der Bestandsform zugleich die Bedingung der Bestandsnutzung. Wollte man die technische Umtriebszeit in dem gleichalterigen Hochwalde durchführen, so würde sie zu den grössten finanziellen Verlusten führen, wenn hauptsächlich starke Hölzer begehrt sind. Die zu Grunde liegende Idee, die Holzsortimentenproduktion den Bedürfnissen des Marktes und der Nachfrage anzupassen, stimmt auch mit den Forderungen der Bodenreinertragswirtschaft überein.

**Litteratur:** *ad A. Waldbau.* ***B. Borggreve,*** *Die Holzzucht, 2. Aufl., Berlin 1891. —* ***H. Burckhardt,*** *Säen und Pflanzen, 6. Aufl., Trier 1893. —* ***H. Fürst,*** *Plenterwald oder schlagweiser Hochwald, Berlin 1885. —* ***K. Gayer,*** *Der Waldbau, 4. Aufl., Berlin 1898. —* ***Derselbe,*** *Der gemischte Wald, Berlin 1886. —* ***R. Hess,*** *Die Eigenschaften und das forstl. Verhalten der wichtigsten in Deutschland vorkommenden Holzarten, 2. Aufl., Berlin 1895. —* ***C. Heyer,*** *Der Waldbau, 4. Aufl., 1893. —* ***C. Ney,*** *Die Lehre vom Waldbau, Berlin 1885. —* ***G. Wagener,*** *Der Waldbau und seine Fortbildung, Stuttgart 1884. —* ***Weise,*** *Leitfaden für den Waldbau, 2. Aufl., 1894. —* ***Hess,*** *Der Forstschutz, 3. Aufl., 1895.*

*ad B. Oekonomischer Betrieb. Die Litteratur über dieses Thema ist ungemein umfangreich. Einzelne Abhandlungen finden sich in allen forstlichen Zeitschriften, namentlich in der Allg. Forst- und Jagdztg., im Tharander forstl. Jahrbuch und im Forstwissensch. Centralblatt. Hervorzuheben sind namentlich die Artikel von* ***Pressler, G. Heyer*** *u.* ***J. Lehr;*** *ferner* ***Helferich,*** *Die Waldrente in der Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften, 1867. —* ***Derselbe*** *in den Forstl. Blättern, 1872. —* ***Judeich*** *im Thar. forstl. Jahrb. 1869, 1870, 1872, 1875, 1879.*

*Selbständige Werke, welche dieses Thema ganz oder teilweise behandeln:* ***Baur,*** *Handbuch der Waldwertberechnung, Berlin 1886. —* ***Bose,*** *Das forstliche Weiserprozent, Berlin 1889. —*

***Borggreve,*** *Die Forstabschätzung, Berlin 1888.* — ***Endres,*** *Lehrb. der Waldwertrechnung und Forststatik, Berlin 1895.* — ***Frey,*** *Die Methode der Tauschwerte, Berlin 1888.* — ***Ph. Geyer,*** *Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben, Leipzig 1879; besprochen von* ***Ganghofer*** *in v. Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch IV.* — ***G. Heyer,*** *Anleitung zur Waldwertrechnung, Leipzig 1865, 4. Aufl. v. Wimmenauer 1892.* — ***Derselbe,*** *Handbuch der forstl. Statik, I. Abt., Leipzig 1871.* — ***Judeich,*** *Die Forsteinrichtung, Dresden 1871, 5. Aufl., 1893.* — ***Derselbe*** *in Loreys Handbuch.* — ***Kraft,*** *Zur Praxis der Waldwertrechnung und forstl. Statik, Hannover 1882.* — ***Derselbe,*** *Beiträge zur forstl. Zuwachsrechnung und zur Lehre vom Weiserprozente, Hannover 1885.* — ***Derselbe,*** *Ueber die Beziehungen des Bodenerwartungswertes etc. zur Reinertragslehre, Hannover 1890.* — ***Lehr,*** *Waldwertrechnung und Statik in Loreys Handbuch II.* — ***Pressler,*** *Rationeller Waldwirt, Dresden 1858.* — ***Derselbe,*** *Forstfinanzrechnung, 4. Aufl., Tharand 1886.* — ***Derselbe,*** *Die Hauptlehren des Forstbetriebes und seiner Einrichtung im Sinne eines technisch und volkswirtschaftlich rationellen Reinertragswaldbaues, Leipzig 1871 und 1872.* — ***Stoetzer,*** *Waldwertrechnung und forstliche Statik, 2. Aufl., 1898.* — ***Derselbe,*** *Die Forsteinrichtung, 1898.* — ***Martin,*** *Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie für die Erziehung und Umtriebszeit der wichtigsten deutschen Holzarten, Leipzig 1894—98.* — ***Wagener,*** *Anleitung zur Regelung des Forstbetriebes nach Massgabe der erreichbaren Rentabilität, Berlin 1875.* — ***Derselbe,*** *Die Waldrente und ihre nachhaltige Erhöhung, Neudamm (1899).* — ***Weber,*** *Lehrb. der Forsteinrichtung, Berlin 1891.*

***M. Endres.***

---

## III.

## Forstpolitik.



**1. Begriff.** Die Forstpolitik beschäftigt sich mit der ökonomischen und öffentlichrechtlichen Stellung des Waldes und der Waldwirtschaft im Haushalte der Gemeinwirtschaften. Die ordnende und gebietende Gewalt der grössten Gemeinwirtschaft, des Staates, hat die Aufgabe, unbeschadet berechtigter Einzelinteressen die durch die Existenz und Bewirtschaftung der Forsten erzielbaren Vorteile einerseits der Gesamtheit, andererseits dem Besitzer des Waldes zu sichern und zur Erreichung dieses Zieles beschränkend, erhaltend und befördernd auf die forstwirtschaftliche Thätigkeit einzuwirken. Verwandte Begriffe mit Forstpolitik sind: Forstpolizei, Staatsforstwirtschaftslehre, Staatsforstwissenschaft, Forstdirektionslehre, Forstverwaltungslehre.

**2. Die Wohlfahrtswirkungen der Wälder für den Kulturzustand der Länder.** Dieselben äussern sich in dem Einfluss, welchen der Wald auf Klima und Bodenkultur, auf Abwendung oder Verminderung der durch meteorologische Katastrophen verursachten Gefahren und endlich, nach der ethischen und hygienischen Seite hin, auf das Wohlbefinden der Menschen ausübt. Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts suchte man die Frage der Wohlfahrtswirkungen nur auf dem Wege des historischen Vergleiches zu lösen, indem man aus den Abänderungen der Bewaldungsziffer einzelner Gebiete und den gleichzeitig oder später beobachteten Veränderungen des Kulturzustandes oder aus dem Eintreten nachteiliger Elementarereignisse auf die Einwirkung des Waldes schliessen wollte. Diese auch heute noch verfolgte und jedenfalls nicht ganz aus dem Auge zu verlierende Richtung hat etwas Verlockendes an sich, weil sie an Thatsachen anknüpft, die sich vor aller Augen abspielen und deshalb in der öffentlichen Meinung volle Beweiskraft erhalten. Dagegen fällt ihr die ungemein schwierige Aufgabe zu, Ursachen und Folgen zu trennen und die Uebertreibungen in den Schlüssen zu eliminieren.

Im Gegensatze dazu steht die jetzt angewendete wissenschaftliche Forschungsmethode, welche durch direkte Messungen und systematische Beobachtungen die zur Beurteilung der Frage nötigen Anhaltspunkte sich zu verschaffen sucht. Auch diese Methode ist nicht ganz einwandsfrei, weil sich eine ganze Reihe von mitwirkenden Nebenumständen zahlenmässig nicht fassen lässt und einzelne Zufälle die statistischen Reihen mehrerer Jahre beeinflussen können (Gewitterregen!). Auch die Technik der Untersuchung ist sehr schwierig, ja vollkommen oft gar nicht durchführbar, namentlich im Hinblick auf die Vielgestaltigkeit der Waldbilder, die Fehlerquellen an den Instrumenten und die Unzuverlässigkeit der Protokollführer. In neuester Zeit

wird daher die Zuverlässigkeit der früheren Untersuchungsresultate mit stichhaltigen Gründen angezweifelt (Schubert, Ney). Jedenfalls darf man den Wald nicht trennen von seiner Unterlage und Umgebung. Die geographisch-physikalischen Verhältnisse, die Neigung und Exposition des Geländes, die geognostische Ausformung eines Gebirges, die Lage und Ausdehnung des Waldes und endlich die unberechenbaren kosmischen Verhältnisse sind ebenso wichtige Unbekannte in den vielen Gleichungen, die zur Beurteilung tellurischer und lokaler Naturerscheinungen gelöst werden müssen, als die Einwirkungen der sehr mannigfaltigen Waldbestockung selber. Ausserdem ist zu bedenken, dass der Wald nur einen verschwindend kleinen Teil der Erdoberfläche bedeckt (Meere!) und dass auch die übrigen Bodenbenutzungsarten eine gewisse klimatische und wasserwirtschaftliche Wirkung ausüben können.

In der deutschen forstlichen Litteratur ist von einem Einfluss des Waldes auf die Niederschlagsmenge zum ersten Male in Stahls Forstmagazin von 1764 die Rede. Der anonyme Verfasser konstatiert, dass es in Gebirgswaldungen, so im Harz, viel mehr regnet und schneit als auf »dem platten Lande«, und sucht diese Erscheinung mit der »Ausdünstung« der Bäume zu erklären. Interessant ist, dass der Verfasser von der Theorie über die Verdichtung des aufsteigenden Wasserdampfes Kenntnis hat, sie aber nicht für richtig hält. Im gleichen Jahrgang der genannten Zeitschrift ist ein Vortrag abgedruckt, den ein gewisser Rudenschoeld über »Nutzung und Hut der Wälder« vor der königlichen schwedischen Akademie gehalten hat und worin das Verschwinden von Seeen, Bächen und Quellen auf die Verwüstung der Wälder zurückgeführt wird. Weiterhin berührte Burgsdorf in einer 1790 vor der Akademie der Wissenschaften in Berlin gehaltenen Rede die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes aus Anlass der damaligen Waldzerstörungen. Er schreibt dem Walde eine Vermehrung der Niederschläge zu, ohne aber näher auf diese Frage einzugehen.

Diese Anregungen wurden indessen in Deutschland nicht weiter beachtet. Mit mehr Nachdruck wurde die Frage in Frankreich behandelt. Gleich zu Beginn der Revolution wurde der Wald für vogelfrei erklärt, indem man die strenge Forstordnung Ludwig XIV. von 1669 aufhob. Infolgedessen wurden die Waldungen massenhaft gerodet. Als dann der Verkauf der Staatswaldungen 1792 beschlossen wurde, sprach sich die Société royale d'agriculture dagegen aus, indem sie u. a. geltend machte, dass der Veräusserung die Rodung folgen werde und durch dieselbe Gebirgsgegenden trocken und unfruchtbar würden, wofür sich schon Beispiele in Languedoc fänden. Von da ab kam dann die Frage ins Rollen. Im Jahre 1799 führte Pullaingrandprey im gesetzgebenden Körper aus, dass die Erhaltung der Wälder nötig sei, weil mit denselben die Güte der Luft, die Fruchtbarkeit des Bodens, das Wirken des Feuers und das Vorhandensein von Wasser auf das engste verbunden seien. Die Agrikulturgesellschaft in Marseille klagte 1803 darüber, dass die Ergiebigkeit der Niederschläge geringer, ihre Verteilung auf die Jahreszeiten ungünstiger geworden sei, dass die Quellen versiechen und Gewitter und Ueberschwemmungen sich vermehrt hätten. Im gleichen Jahre hielt Thuau in der Nationalversammlung eine glänzende Rede über die Wohlfahrtswirkungen der Wälder. Napoleon forderte als erster Consul 1804 von den Präfekten Berichte ein über die Folgen der Waldrodungen und Waldverwüstungen, weil aus allen Departements Klagen einliefen über die Erdabschwemmungen im Gebirge und das Austreten der Flüsse. Auch in Italien blieb dieser Gegenstand weiterhin nicht unbeachtet. Gautieri schrieb 1817 die Schrift: »Ueber den Einfluss der Wälder auf den physischen Zustand der Länder und die Wohlfahrt der Nationen«, und 1819 folgte eine Arbeit von Castellani über den Einfluss der Wälder auf den Wasserlauf. Geradezu epochemachend für Deutschland und Frankreich wirkte aber dann die in Brüssel gekrönte Preisschrift von Moreau de Jonnès vom Jahre 1825, ins Deutsche übersetzt 1828 von Widemann: »Untersuchungen über die Veränderungen, welche durch die Ausrottung der Wälder in dem physischen Zustand der Länder entstehen«. Dieses Buch ist voll von übertriebenen und unbewiesenen Behauptungen, aber mit einer so ehrlichen Ueberzeugung und warmer Liebe zum Walde geschrieben, dass es den Eindruck auf seine Leser nicht verfehlte. Sein Erfolg war daher ein unbestrittener. Denn bis dahin wollte man in Deutschland von Wohlfahrtswirkungen der Wälder nichts wissen. Im Jahre 1805 wird noch in einer churfürstlich bayerischen Verordnung, betreffend den Verkauf von Staatswaldungen, gesagt, dass durch die Rodung grösserer Waldstrecken die in den Waldgegenden »häufigeren Hagelgewitter vermindert und ein milderes Klima herbeigeführt werde«. Solche Theorieen schaffte Moreau de Jonnès mit einem Schlage aus der Welt. In der forstlichen Litteratur verschwand das Thema nicht mehr von der Tagesordnung, die Gesetzgebung griff ein (Bayern und Oesterreich 1852), und die Notwendigkeit exakter wissenschaftlicher Unter-

suchungen wurde von allen Seiten anerkannt. In Frankreich wurden von Becquerel (1853), in Deutschland von G. Nördlinger und Krutzsch zu Anfang der sechziger Jahre einzelne Beobachtungen über Temperaturen und Niederschläge im Walde angestellt. Systematische Messungen der Niederschläge in bewaldeten und unbewaldeten Gegenden wurden zuerst in Europa von 1866 an von Matthieu in der Umgebung von Nancy gemacht; dieselben werden von Bartet gegenwärtig noch weiter geführt. Unmittelbar darauf, 1866 und 1867, wurden in Bayern die forstlich meteorologischen Stationen durch Ebermayer errichtet, 1869 in der Schweiz durch Fankhauser; dann folgten solche in Preussen 1872, in den Reichslanden 1874, in Braunschweig 1878, Württemberg 1880, denn in Italien 1870, Oesterreich 1877 und neuerdings auch in Dänemark und Schweden.

Auf Grund der von Ebermayer, Müttrich, Lorenz von Liburnau, R. Weber, Rartet u. a. veröffentlichten Resultate lässt sich bis jetzt folgendes feststellen:

**a) Einfluss des Waldes auf Luft- und Bodentemperatur und den Feuchtigkeitsgrad der Luft.** Die mittlere Jahrestemperatur der Luft ist im Walde niedriger als im Freien um 0,2 bis 1° C. (übereinstimmend in Preussen, Bayern, Schweiz). In den verschiedenen Jahreszeiten wirkt der Wald abschwächend auf die extremen Temperaturen, indem er die hohen erniedrigt und die niedrigen erhöht. Diese Abschwächung ist im Sommer grösser als in den Wintermonaten und verschieden nach der Holzart. Im Sommer ist es also im Walde kälter (unter Fichten um 2,67° C., Kiefern 2,05°, Buchen 3,24°, durchschnittlich nach Müttrich), im Winter etwas wärmer (unter Fichten um 0,94°, Kiefern 0,46°, Buchen 0,31° C. durchschnittlich) als auf freiem Felde. Die Resultate der einzelnen Beobachtungsstationen differieren aber ungemein je nach ihrer Lage (Ebene, Gebirge, Schutz gegen Wind). Schubert weist nach, dass die Temperaturermässigung im Kiefernwald verschwindend klein ist; hiermit stimmt auch die körperliche Empfindung überein.

Die täglichen Temperaturschwankungen nehmen im Walde vom Winter zum Sommer zu und dann wieder gegen den Winter hin ab, sind aber in allen Monaten und bei allen Bestandsarten kleiner als im Freien. Im Sommer ist der Einfluss des Waldes am grössten im Buchenwald (4,1° C.), kleiner im Fichtenwald (3,7°) und am kleinsten im Kiefernwald (2,8°). Im Kronenraum des Waldes ist die Temperatur am Tage niedriger, über den Kronen höher als in den gleichen Luftschichten des Freilandes. In den Nachtstunden ist die Waldluft in allen Höhen kälter als die korrespondierende Luftschicht im Freien.

Eine Fernwirkung des Waldes auf die Temperaturverhältnisse der weiteren Umgebung konnte nicht konstatiert werden.

Die Temperatur des Waldbodens nimmt im Frühjahr und Sommer von oben nach unten ab, im Herbst und Winter von oben nach unten zu. Im Sommer hat der Waldboden eine bedeutend niedrigere (um ca. 8° in max.), im Winter nahezu die gleiche Temperatur wie der Feldboden.

Die im allgemeinen kühlere Luft- und Bodentemperatur des Waldes bedingt eine grössere relative Feuchtigkeit der Waldluft gegenüber der Freilandluft (im Jahresmittel um 3—10% nach Weber). Die absolute Feuchtigkeit (Dunstdruck) ist gleich oder beinahe gleich mit der des freien Feldes. Daraus geht hervor, dass der Einfluss der Wälder auf die Luftfeuchtigkeit im allgemeinen kein nennenswerter sein kann. Der schwedische Forscher Hamberg kommt auf Grund seiner neuesten, auf ein ausgedehntes Zahlenmaterial gestützten Untersuchungen zu dem Schluss, dass durch die Abholzung sämtlicher Wälder Schwedens die Menge der Feuchtigkeit in den unteren Luftschichten einem kaum wesentlichen und für die übrige Vegetation schädlichen Wechsel unterliegen würde.

**b) Einfluss des Waldes auf die Menge und Verteilung der Niederschläge.** Die Frage, ob der Wald den Regen vermehren könne, ist eine der wichtigsten hierher gehörigen. Könnte dieselbe auch unbedingt bejaht werden, so wäre damit eine Wohlfahrtswirkung des Waldes nicht immer konstatiert, weil in Centraleuropa gegenwärtig die zu nassen Jahre die trockenen an Zahl überwiegen. In Gegenden, die über 800 mm jährliche Niederschlagsmenge haben, ist die Vermehrung des Regens nicht mehr erwünscht. Für die Landwirtschaft sind extrem trockene Jahre im allgemeinen immer noch besser als extrem nasse.

In Mitteleuropa muss man unterscheiden zwischen der allgemeinen Ursache für die Häufigkeit der Niederschläge und den Faktoren, welche die örtliche Niederschlagsmenge oder die Verteilung der Niederschläge bedingen.

Die allgemeine Ursache für die Bildung von Niederschlägen liegt in der verschiedenen Verteilung des Luftdruckes auf dem Kontinent und den denselben umgebenden Meeresflächen (barometrische Maxima und Mimima). Die Folge davon ist die Windrichtung. In ganz Mitteleuropa fallen die Niederschläge fast ausschliesslich bei westlichen und südwestlichen Winden, welche die mit Feuchtigkeit gesättigte Luft vom atlantischen Ocean dem Binnenlande zuführen.

Die örtlichen Niederschlagsmengen eines bestimmten Gebietes sind abhängig von der Lage der Gebirgszüge zu den Himmelsrichtungen (Streichrichtung), von der Erhebung über dem Meere und der Entfernung von demselben. Ein dem regenbringenden Südwestwind sich entgegenstellender Gebirgszug zwingt diesen, sich nach aufwärts zu bewegen; hierdurch dehnen sich die Luftschichten aus, verbrauchen Wärme und kühlen sich ab. Für 100 m Erhebung beträgt die Abkühlung der Luft fast 1° C. Kalte Luft kann aber nicht soviel Wasser in Dampfform in sich aufnehmen wie warme. Die Folge davon ist, dass sich aus dem aufsteigenden Luftstrom das Wasser in tropfbar flüssiger Form ausscheidet (Wolken) und als Regen oder Schnee niederfällt. Die regenreichsten Orte der Erde befinden sich an Bergabhängen, welche gegen ein wärmeres Meer gerichtet sind. In

dem hinter dem Gebirge, im sog. Windschatten liegenden Gebieten (Leeseite im Gegensatz zur Luvseite) kommt dann der abfallende Luftstrom sehr wasserdampfarm an, weshalb hier die ausgesprochenen Trockengebiete sich befinden. Dieser Prozess vollzieht sich vollständig unabhängig von der Bewaldungsziffer der Gebirge. Beweiskräftige Beispiele hierfür bilden gerade die Gebirgsketten in Deutschland, welche zum grössten Teile mit ihrer Breitseite senkrecht gegen die Regenwinde streichen. Auf dem Kamme der Vogesen fallen jährlich 2000 mm Niederschläge, auf dem im Windschatten liegenden Gebiete von Colmar nur noch 550 mm. Im südlichen Schwarzwald steigen die Niederschlagsmengen von 750 mm am westlichen Fusse bis zu 1600 mm auf dem höchsten Plateau (Höchenschwand); das auf der Leeseite befindliche Neckargebiet weist wieder weniger als 800 mm auf. Im Trockengebiet von Rheinhessen fallen unter 600 mm, auf den gegen Westen sich vorlagernden Pfälzer Bergen 800—1000 mm. Am ganzen Mittelrhein sowie im Mittel- und Unterlauf der Lahn fallen in den tiefen Lagen unter 700 mm Niederschläge; entsprechend den nach Westen und Osten hin ansteigenden Bodenerhebungen nehmen sie jedoch nach beiden Seiten hin rasch zu, sodass das rechtsrheinische Schiefergebirge, Westerwald, Sauerland und Rothhaargebirge über 1000 mm aufweisen (nach Schultheiss). — Wie mit der Annäherung an das Gebirge die Regenmenge zunimmt und mit der Ueberschreitung des Gipfels wieder ab, dafür stellt der Harz ein gutes Beispiel. Es beträgt die Niederschlagsmenge in Göttingen 550, Heiligenstadt 600, Ballenstedt 950, Klausthal 1420, auf dem Brocken 1670, in Wernigerode 720 und in Salzwedel 580 mm. — Im Thüringer Wald steigt nach den Beobachtungen auf 14 Stationen mit jedem Meter Erhebung (190—850 m) die Regenhöhe fast genau um 1 mm. — Ebenso steile Niederschlagsgefälle findet man in der Umgebung des Spessarts und des Fichtelgebirges (Steigerung bis auf 1000 mm), dann im bayerischen Wald im Gebiete des Regenflusses, wo die Niederschlagsmenge von Cham bis Duschelberg, d. i. eine Entfernung von nur 50 km Luftlinie und eine vertikale Erhebung von ca. 600 m, von 600 mm auf 1500 mm steigt. Von der Donau aus nimmt die Niederschlagssumme bis zur Südgrenze Bayerns stetig zu und erreicht in Bad Kreuth die kolossale Höhe von 2000 mm. Endlich sei noch das intensivste Trockengebiet Mitteleuropas, das mittlere Böhmen, mit nur 380 mm Niederschlagsmenge erwähnt, ein Gebiet, welches nach allen Himmelsrichtungen von Gebirgszügen umgrenzt ist und gleichsam einen Leekessel bildet. — Vergleicht man in allen angeführten Fällen die Niederschlagsmengen mit dem Bewaldungsprozent der betreffenden Gebiete, so lässt sich keine Spur von Zusammenhang zwischen beiden nachweisen.

Im Gegensatz zu den aufgezählten Beispielen von deutschen Gebirgszügen findet sich im Schweizer Hochgebirge keine ausgesprochene Regenseite vor und zwar deshalb, weil die Streichrichtung desselben mit jener der Regenwinde zusammenfällt. Daher haben auch die Schweizer Berge nicht jene hohen Niederschlagsmengen, die ihnen nach ihrer grossen Erhebung zukommen würden, wenn ihre Breitseite senkrecht gegen die Regenwinde gerichtet wäre.

Der verschwindende Einfluss des Waldes auf die Feuchtigkeitsverhältnisse der betreffenden Gegend tritt auch dann besonders hervor, wenn man den Luftraum des Waldes vergleicht mit dem für die Bildung von Niederschlägen in Betracht kommenden Gesamtraum der Atmosphäre. Nimmt man z. B. die durchschnittliche Höhe aller Waldungen Deutschlands zu 15 m an, die Höhe der für die Entstehung von Niederschlägen massgebenden Luftschichte zu 2000 m, so nimmt bei der Bewaldungsziffer von 26 % der Waldraum von dem über das ganze deutsche Reich sich erhebenden Gesamtluftraum nur 0,195 % ein. Das heisst: auf 100000 Liter Gesamtluft treffen nur 195 Liter Waldluft. Nun wurde unter a) gezeigt, dass die Waldluft wegen ihrer etwas geringeren Temperatur eine unbedeutend grössere relative Feuchtigkeit hat als die Freilandluft. In Anbetracht dieses geringen Unterschiedes in dem Feuchtigkeitsgehalt ist es daher kaum glaublich, dass 195 Liter Waldluft den Wasserdampfgehalt von 99805 Liter Freilandluft merklich beeinflussen können.

Wenn nun auch feststeht, dass der Wald die Niederschlagsmengen eines Gebietes nicht ergiebiger machen kann, so entsteht noch die andere Frage, ob der Wald nicht auf die Verteilung der auf dasselbe Gebiet vermöge seiner geographischen Lage entfallenden Niederschlagssummen einen Einfluss hat. Dieser scheint allerdings insofern zu bestehen, als der Wald die durchstreichende wasserhaltige Luft mechanisch aussiebt und so in kleinerem Massstabe ähnlich wirkt wie ein Gebirgszug. Im Walde regnet es also mehr als in seiner unmittelbaren Umgebung. Wahrscheinlich spielt auch die grössere Feuchtigkeit der Luft innerhalb und über der Baumkrone hierbei eine Rolle. Unter den um Berlin errichteten Regenstationen weisen die hinter dem Grunewald gelegenen (Steglitz) die wenigsten Niederschläge auf, weil dieselben durch den vorliegenden Wald ebenfalls in den Wind- und Regenschatten gestellt werden (Hellmann). Aus dem gleichen Grunde hat Müttrich gefunden, dass auf der Station Lintzel, welche mitten in einem grossen, seit 1877 aufgeforsteten Waldkomplex der Lüneburger Haide liegt, mit zunehmender Bewaldung die Niederschläge sich um 6 % vermehrt haben. Und in gleicher Weise ergeben die Versuche von Mathieu und Bartet in der Gegend von Nancy, dass unter sonst gleichen Verhältnissen die Niederschlagsmengen im Buchenwalde grösser sind als die auf der Freistation. Auch aus dem russischen Steppengebiet liegen die gleichen Beobachtungen vor. — Diese Wirkung des Waldes kommt aber nur ihm selbst zu gute, während seine Umgebung dadurch unter Umständen durch Wasserentziehung sogar geschädigt wird.

Eine **Ausgleichung der Niederschläge in den verschiedenen Jahreszeiten**, wie eine solche hinsichtlich der Temperaturen in geringem Masse im Walde selbst, nicht aber in seiner weiteren Umgebung stattfindet, kann der Wald nicht bewirken. Es wäre auch schwer zu sagen, worin die Wohlthat einer solchen Ausgleichung zu suchen wäre und in

welcher Weise sie stattfinden sollte. Der Landwirt in der Ebene wird eine Vermehrung der Niederschläge während der Vegetationszeit seiner Früchte wünschen, aber nicht zur Erntezeit. Der Viehzüchter im regenreichen Gebirge hat dagegen das Bedürfnis nach einem relativ trockenen Sommer. Andrerseits ist für das Gebirge ein schneereicher Winter eine Lebensfrage, weil ohne Schnee das Holz nicht aus den Bergen geschafft werden kann. Die Schiffahrt wünscht Hebung des Wasserstandes der Flüsse eigentlich in allen Jahreszeiten, namentlich aber im Herbst. Die Interessen der einzelnen Gewerbe an der Mitwirkung des Waldes stünden sich also oft diametral gegenüber.

Der Beweis für den Indifferentismus des Waldes in gedachter Beziehung lässt sich übrigens leicht führen. In fast ganz Mitteleuropa machen die im Sommer fallenden Niederschlagsmengen mehr wie $^1/_3$ der Jahressumme aus. Dies trifft zu für die stark bewaldeten Gebiete sowohl wie für die waldarmen. Es giebt hiervon nur zwei Ausnahmefälle. Auf den höheren Lagen der Vogesen herrschen die Winterniederschläge vor, während der Sommer die trockenste Jahreszeit ist. Die zweite Ausnahme bilden die Nordseeküste und dann das linksrheinische Mittelgebirge, das Lothringer Stufenland und der Schwarzwald, wo die Herbstregen überwiegen (Schultheiss). Sowohl die letzte Gruppe wie die Vogesen sind stark bewaldet. Würde der Wald die Niederschläge auf eine Jahreszeit koncentrieren können, dann wären diese Verschiedenheiten in der jährlichen Verteilung unmöglich.

Die aus tropischen Ländern bekannt gewordenen Angaben über den Einfluss des Waldes sind für Beurteilung der Frage völlig wertlos, weil sie unkontrollierbar sind und einen Schluss auf mitteleuropäische Verhältnisse nicht zulassen. Viele davon widersprechen sich auch.

Der namentlich im Volksmunde dem Walde zugeschriebene Einfluss auf Verhinderung der Hagelbildung wurde durch die neuesten Untersuchungen nicht bestätigt. Die statistische Bearbeitung der „Hagelbeschädigungen in Württemberg während der 60 Jahre 1828 bis 1887 (Stuttgart 1890)“ von Bühler lieferte das Ergebnis, dass ein Einfluss der Bewaldung auf das Auftreten, die Häufigkeit und Gefährlichkeit des Hagelfalles aus diesem reichen Beobachtungsmaterial nicht nachzuweisen war. Vielmehr scheinen auch hier auf die Hagel- und Gewitterbildung und namentlich auf die Entstehung der Hagelherde die Richtung der Gebirgszüge und die orographischen Verhältnisse mehr Einfluss zu haben als der Wald. Eine weitere Bestätigung dieser Thatsache liefern die Ergebnisse der seit 1887 von Ebermayer in den bayerischen Staatswaldungen angestellten Beobachtungen über die Beziehungen des Waldes zu Gewitter und Hagel. Dagegen ist es nach Ebermayer nicht unmöglich, dass gut geschlossene, grössere Waldkomplexe die Entstehung von „Gewitterherden“ verhindern wegen der geringeren Erwärmung des Bodens. Auch in Frankreich wurde der Einfluss der Wälder auf die Hagelschläge durch eine amtliche Enquete untersucht und verneint.

Die seit 1869 konstatierte Zunahme der Blitzschläge mit einer Abnahme der Waldflächen in Zusammenhang zu bringen, halten wir für einen gewagten Schluss, da in diesem Jahrhundert Ausstockungen von grösserem Umfang gar nicht stattgefunden haben.

c) **Die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Waldes** in Bezug auf Speisung von Quellen und die Wasserstandsbewegungen der Flüsse kann nur von Fall zu Fall beurteilt werden. Der Wald wirkt einerseits wassererhaltend durch Verhinderung der Verdunstung eines Teiles des Bodenwassers. Man hat festgestellt, dass im Waldschlusse die Verdunstung auf $^1/_3$ der Verdunstungsmenge auf unbeschirmter Fläche reduziert ist. Andererseits gelangen im mittelalten Nadelwalde nur $^3/_5$—$^3/_4$, im Laubwalde $^4/_5$ der jährlichen Niederschläge auf den Boden, der Rest wird vom Kronendach zurückgehalten. Ferner verhindern dicke Moospolster und Laubdecken das Eindringen des Wassers in den Waldboden, und während der Vegetationsperiode werden grosse Wassermengen durch die Bäume verbraucht und transpiriert. Dieser Verbrauch ist so gross, dass nach dem Abtriebe der Bäume der bisher trockene Boden oft versumpft. Daraus geht hervor, dass der Wald mehr wasserverbrauchend als wassererhaltend ist.

Der Einfluss des Waldes auf die Quellbildung ist daher nicht ohne weiteres zu bejahen. Die einzigen im Gebiete der „Hauensteiner Alb“ im südlichen Schwarzwald durchgeführten systematischen Untersuchungen haben ergeben, dass auf der zu 51% bewaldeten Fläche von 243 qkm eine Einwirkung der Art der Bodenbedeckung auf das Vorkommen und die Ergiebigkeit der Quellen nicht nachzuweisen ist: „vielmehr scheinen auf die Ergiebigkeit vorzugsweise die geognostische Beschaffenheit des Gebietes, die Mächtigkeit des Verwitterungsbodens und die Neigungsverhältnisse ausschlaggebend zu sein.“ Ney kommt auf Grund eingehender Studien zu dem Schlusse, dass es Verhältnisse giebt, in welchen der Wald die Quellbildung in der günstigsten Weise beeinflusst, aber auch andere, unter welchen der Wald bedeutungslos ist, und wieder andere, in welchen der Wald die Quellbildung sogar erschwert.

Der Einfluss der Bewaldung auf die Wasserstandsbewegung der Flüsse und speciell auf die Verhinderung von Ueberschwemmungen lässt sich dahin präcisieren, dass der Wald kleinere Ueberschwemmungen durch Zurückhaltung des Wassers und Verlangsamung des Abflusses in Flüssen mit kleinem Einzugsgebiet verhüten kann, gegenüber grösseren Katastrophen dagegen machtlos ist. Ueberschwemmungen entstehen hauptsächlich dann: 1. wenn auf eine auf gefrorenem oder durchtränktem Boden lagernde Schneedecke grosse Regenmengen fallen (besonders im Spätwinter), 2. wenn innerhalb kurzer Zeit ungewöhnlich starke Regengüsse in dem Einzugsgebiet eines Flusses niedergehen. Im ersten Fall ist der Wasserverbrauch im Walde infolge der Vegetationsruhe und geringen Verdunstung und die Wasserzurückhaltung durch den gefrorenen oder durchtränkten Boden sehr minimal. Da im Walde der Schnee länger liegen bleibt als auf freiem Felde, so kann der Fall eintreten, dass bei rasch aufeinanderfolgenden starken Niederschlägen und Umschlag der Witterung der Wald die Hochwassergefahr sogar steigert, ein

Fall, der bei der Rheinüberschwemmung im Dezember 1882 eintrat und konstatiert wurde. In demselben Jahre wurde das dicht bewaldete Rheingebiet durch Hochwasserkatastrophen ebenso heimgesucht wie die weniger bewaldeten Länder Tirol und Kärnthen.

Welche Wassermengen der Wald in sich aufspeichern kann, ergiebt folgende Rechnung. Nach Bühler kann Buchenlaub pro Hektar höchstens 18000 Liter, Moos 60000 Liter Wasser in sich aufsaugen, welche Mengen einer Regenhöhe von 1,8 und 6 mm entsprechen. Die Niederschlagsmengen im Gebirge erreichen aber oft Höhen, gegen welche dieses Wasseraufsaugungsvermögen des Waldes einfach verschwindet. In Lausanne (Schweiz) fielen 1890 in $^3/_4$ Stunden allein 56 mm Regen, in St. Gallen 1881 vom 27. August bis 2. September 448 mm; am 6. März 1896 auf dem Kniebis (Schwarzwald) 174 mm, in 3 Tagen (6.—8. März) 335 mm (Ueberschwemmung des Dreysamthales); in Eichberg (Schlesien) am 29. Juli 1897 112 mm, vom 28.—30. Juli 162 mm (Ueberschwemmung des Hirschberger Thales); in München am 13. September 1899 78 mm. Die namhaftesten Wasserbautechniker (Honsell) messen daher der Mitwirkung des Waldes bei Verhütung von Ueberschwemmungen keine oder nur eine sehr geringe Bedeutung bei.

Auch der normale Pegelstand der Flüsse steht ausser Zusammenhang mit der Bewaldung ihres Einzugsgebietes. Sämtliche Nebenflüsse des Rheines aus dem Mittelgebirge haben z. B. während des Sommers geringere Wassermengen als im Winter und Frühjahr, der Hauptstrom des Rheines dagegen erreicht im Sommer seinen höchsten Stand. — Zu der Zeit, in welcher der Wald das meiste Wasser verbraucht und zurückhält, nämlich im Sommer, ist für die Schiffahrt und Landwirtschaft ein erhöhter Wasserstand der Flüsse erwünscht und daher die Wirkung des Waldes sogar ungünstig.

d) Unbestritten ist die wohlthätige **Einwirkung des Waldes auf die mechanische Befestigung des Verwitterungsbodens.** Bodenabschwemmungen, die Bildung von Trümmerfeldern und Ablagerung von Schuttmassen nach den Thälern werden durch den auf Bergwänden stockenden Wald verhütet oder wenigstens vermindert, ebenso die Geschiebeführungen in den Gewässern. In der Sandebene und in Dünengegenden bindet der Wald den Flugsand, im Hochgebirge bildet er einen Schutzwall gegen die Entstehung der Lawinen. Entstehen letztere oberhalb der Waldvegetationsgrenze, dann ist allerdings die Widerstandskraft der Holzbestockung nicht gross genug, um ihre Fortbewegung zu verhindern; deshalb förderte man in der Schweiz in neuerer Zeit mehr die künstlichen Lawinenverbauungen mit Mauerwerk und Pfählen, um die Bewegung der Lawinen zu verhindern. In der Schweiz brachen 1887/88 803 Lawinen oberhalb und 210 unter der Waldgrenze los. In Tirol wurden 2020 Hektar Wald mit 302343 Festmeter Holz vernichtet, in der Schweiz 1325 Hektar mit 82090 Festmeter Holz.

**e) Die hygienische Bedeutung des Waldes.** Nach den Untersuchungen Ebermayers ergiebt sich kein wesentlicher Unterschied in der chemischen Zusammensetzung der Waldluft und Freilandluft, namentlich ist der Sauerstoffgehalt im Walde nicht grösser als im Freien. Das belebende Element der Waldluft muss vielmehr in deren Reinheit gegenüber der Luft in bewohnten Orten, namentlich in grösseren Städten, gesucht werden, ferner in dem Gehalt an ätherischen Oelen und Ozon. Schädliche Gase, Rauch, Staub, Bakterienkeime aller Art, wie sie in der Stadtluft in Millionen kleinen Teilchen vorkommen, sind dem gleich einem Filter wirkenden Walde fremd. Miquel fand 1881/85 in Paris 3910 Bakterien, im Park Montsouris 455 pro Kubikmeter Luft. In einem Wäldchen bei Rom, 45 m von der Mauer entfernt, verhielt sich nach den Untersuchungen von Serafini und Arata die Zahl der Mikroorganismen am Eingange des Waldes zu jener im Innern des Waldes durchschnittlich wie 160:100. Ferner ist nachgewiesen, dass im Waldboden die pathogenen Bakterien ungünstige Lebensbedingungen finden, und damit will man die in Europa, Amerika und Indien gemachte Beobachtung begründen, dass der Wald einen Schutzwall bildet gegen die Ausbreitung epidemischer Krankheiten, wie Cholera, Gelbfieber, Malaria. Die drainierende Wirkung des Waldes kann unter Umständen so gross sein, dass nasser Boden entsumpft und der Grundwasserspiegel tiefer gelegt wird. Doch hat man auch schon die gegenteilige Beobachtung gemacht, so im Agro romano bei Rom, wo gerade die Bewaldung die Versumpfung und die damit zusammenhängenden Fieberepidemieen verursachte. Wenn der Waldboden immun ist gegen pathogene Bakterien, so folgt daraus, dass die durch den Wald streichende Luft und das Quellwasser im Walde ebenfalls frei sein müssen von infektiösen Bestandteilen. Endlich sei der Schutz erwähnt, den der Wald vielen bewohnten Orten gegen kalte, rauhe W i n d e gewährt (Luftkurorte, Sanatorien). Von der Karstaufforstung in Oesterreich (Krain, Dalmatien, Kroatien) verspricht man sich z. B. die Abhaltung der Borastürme.

f) Die e t h i s c h e Bedeutung des so viel besungenen Waldes, seine wohlthätige Einwirkung auf das Seelen- und Gemütsleben des Menschen, seine ästhetische Wirkung auf Natur- und Kunstsinn wird in tausend Farben von allen Völkern geschildert und gefeiert. Diese Bedeutung ist aber um so höher anzuschlagen, je nervöser und materieller das Leben des einzelnen und der Völker im harten Kampfe ums Dasein sich gestaltet.

**3. Schutzwälder.** Um die wirklichen oder vermeintlichen Wohlfahrtswirkungen des Waldes, die sich auf die Abwendung von Gefahren durch Naturereignisse und den Schutz öffentlicher Interessen beziehen, für bestimmte Gebiete zu sichern, wird in den meisten Ländern von Staatswegen für den Fortbestand der Forsten in diesen Gebieten gesorgt und deren Bewirtschaftung zweckentsprechend beeinflusst. Diese Waldungen werden gemeinhin Schutzwälder genannt, weil sie Schutz ausüben. In Oesterreich dagegen heissen diese Forste Bannwälder und Schutzwälder jene Waldungen, welche wegen der Bodenverhältnisse oder

Lage zu ihrem Fortbestande einer bestimmten Waldbehandlung bedürfen, also selbst Schutz nötig haben (Schonwälder). — Der Ausdruck Bannwald wird übrigens in den Alpengegenden vielfach für Schutzwald gebraucht und liegt auch im Sinne des italienischen Forstgesetzes (vincolo forestale).

Um Bodenabschwemmungen im Gebirge zu verhindern, wurden schon im 15. Jahrhundert im Innthal und im 17. und 18. Jahrhundert in Tirol und Kärnthen einzelne Wälder unter gesetzlichen Schutz gestellt. Die Braunschweigische Forstordnung von 1665 ordnet bereits die Aufforstung von Flugsandflächen an. In Frankreich wurde durch G. v. 29. Germinal an XI (1803) die Waldrodung auf dem Gipfel oder Abhang eines Berges verboten. Der Code forestier von 1827 hält zwar diese Bestimmung nicht wörtlich aufrecht, befiehlt aber, dass von jeder geplanten Waldrodung der Behörde 6 Monate vorher Anzeige erstattet werde. Neue Waldanlagen auf dem Gipfel und Abhange der Gebirge sollen 20 Jahre lang steuerfrei bleiben. Auch in der Schweiz finden sich zu Anfang des 19. Jahrhunderts gesetzliche Vorschriften zur Erhaltung von Gebirgswaldungen (Waadt 1810). In den deutschen Staaten war unter der Herrschaft der Forstordnungen eine besondere Gesetzgebung zu Gunsten des Schutzwaldes überflüssig, weil die Privatwaldungen schon unter weitgehender staatlicher Bevormundung standen. Auf diesem Standpunkt steht heute noch das badische und hessische Forstgesetz. Erst als die Privatwaldwirtschaft frei gegeben wurde, hielt man es für nötig, der inzwischen ausgebauten Theorie von den Wohlfahrtswirkungen der Wälder Rechnung zu tragen und eigentliche Schutzwaldgesetze zu schaffen. Ein Teil derjenigen Staaten, in denen die Freiheit der Privatwaldwirtschaft schon früher ausgesprochen wurde oder wo sie von jeher schon bestand, holte diese gesetzgeberischen Massnahmen erst in den letzten Jahrzehnten nach. Dabei wurden aber im Uebereifer dem Walde Wohlfahrtswirkungen gesetzlich zugesprochen, die nichts als Schlagworte bedeuten und im wirklichen Falle von niemandem begründet werden können (klimatische Einflüsse, öffentliche Gesundheitspflege!).

Die ersten Gesetze, welche die Schutzwaldfrage vollständig behandeln, sind das bayerische Forstgesetz von 1852 und das österreichische Forstgesetz vom gleichen Jahre.

Die über die Schutzwaldungen erlassenen Bestimmungen sind gegenwärtig in folgenden Gesetzen niedergelegt: Preussen 6. Juli 1875, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften; Bayern 28. März 1852 Forstgesetz und Novelle v. 17. Juni 1896; Württemberg 8. September 1879 Forstpolizeigesetz; Braunschweig 30. April 1861 Forstschutzgesetz; Elsass-Lothringen 18. Juni 1859 betreffend Ausrodung von Privatwaldungen, 28. Juli 1860 betreffend die Wiederbewaldung der Berge, 8. Juni 1864 betreffend die Berasung der Berge; Schweiz 24. März 1876 (Forstpolizei im Hochgebirge) und 11. Juli 1897 (der Entwurf zu einem Schutzwaldgesetz von 1898 für das Gebiet der Eidgenossenschaft wurde zurückgestellt); Oesterreich 3. Dezember 1852 Forstgesetz, 3. Juli 1873 Verordnung, und teilweise die Gesetze über Wildbachverbauungen; Ungarn 11. Juni 1879 Forstgesetz; Frankreich 18. Juni 1859 betreffend Ausrodung von Privatwaldungen und 4. April 1882 betreffend „la restauration et la conservation des terrains en montagnes“ (durch letzteres Gesetz wurden die GG. v. 28. Juli 1860 und 8. Juni 1864 ausser Kraft gesetzt); Italien 20. Juni 1877 Waldschutzgesetz, 1. März 1888 betreffend Verbauung der Wildbäche, Aufforstung und Berasung der Gebirgsgründe und der Dünen; Spanien 11. Juli 1877 betreffend die Wiederaufforstung, den Schutz und die Verbesserungen der Gemeindewaldungen. 28. Juli 1888 betreffend die Wiederbewaldung (Gesetz für Italien und Spanien abgedruckt in der Allg. Forst- und Jagd-Zeitung 1878, 1888, Revue des eaux etc. 1889); Russland 4. April 1888 betreffend die Schonung der Wälder (Korsch, Die Waldschutzges. Russlands, übers. von Jürgens, Reval 1890); Norwegen 20. Juli 1893.

Weder die Theorie noch die praktische Gesetzgebung ist imstande, genau abgegrenzte allgemeine Begriffsbestimmungen über das Wesen des Schutzwaldes zu geben. Nach dem russischen Gesetze »heissen Schutzwälder und unterliegen besonderen Schonungsmassregeln die Wälder, deren Erhaltung im Interesse des Staates und des Gemeinnutzens notwendig ist«. In den meisten Gesetzen werden die von dem Schutzwalde erwarteten Wirkungen namentlich aufgeführt und dadurch der Zweck desselben genau bezeichnet. Als solche Wirkungen gelten:

a) Die Abwendung schädlicher klimatischer Einflüsse (Württemberg, Baden, Schweiz, Italien: »hygienische Erfordernisse der Gegend«, Oesterreich);

b) Einfluss auf die Quellbildung (Bayern, Elsass-Lothringen, Frankreich, Russland);

auf den Wasserstand der Flüsse (Preussen, Elsass-Lothringen, Frankreich, Schweiz, Italien, Oesterreich, Russland);

c) Abwendung von Ueberschwemmungen (Preussen, Schweiz, Italien);

d) gegen Abschwemmungen und Unterwaschungen von Flussufern (Preussen, Bayern, Württemberg, Elsass-Lothringen, Oesterreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Russland, Spanien);

e) gegen Eisgang (Preussen, Oesterreich, Russland);

f) gegen Erdabrutschungen, Stein- und Eisschläge, Verrüfungen, Felsstürze, Ueberschüttungen, Wildbäche (Preussen, Bayern,

Württemberg, Elsass-Lothringen, Schweiz, Oesterreich, Frankreich, Italien, Russland, Spanien);

g) gegen Senkungen und Einstürze des Bodens (Italien);

h) gegen Lawinen (Bayern, Oesterreich, Schweiz, Italien, Russland);

i) gegen Versandung und zur Dünenerhaltung (Preussen, Bayern, Frankreich, Russland, Ungarn);

k) gegen schädliche Winde (Preussen, Bayern, Württemberg, Schweiz, Oesterreich);

l) Beeinflussung der öffentlichen Gesundheitspflege (Elsass-Lothringen, Italien, Frankreich);

m) Erleichterung der Landesverteidigung (Frankreich, Elsass-Lothringen);

n) ferner werden zu den Schutzwaldungen allgemein solche Wälder gerechnet, welche wegen ihrer Lage schwierig zu regenerieren sind; in Bayern: Bergkuppen und Höhenzüge u. s. w., in der Schweiz: Lage an steilen Gebirgshängen und auf Höhenzügen; Italien: Wälder auf den Gipfeln und den Abhängen der Berge bis zur oberen Grenze der Kastanienzone; in Oesterreich, wo gerade diese Waldungen »Schutzwälder« genannt werden: Flugsandflächen, Hochwälder des oberen Randes der Waldvegetation, Uferwaldungen, Berghängen.

Ungerechtfertigt dagegen ist in jetziger Zeit die Forderung, Privatwälder nur wegen der Versorgung einer Gegend mit Waldprodukten in Bann zu legen, wie es der Gesetzentwurf für die Schweiz 1898 verlangt.

Die Folgen der Bannlegung eines Waldes für die Bewirtschaftung desselben sind in den einzelnen Gesetzen näher bestimmt. Ueberall ist die Wirtschaftsführung eingeschränkt und der Willkür des Waldbesitzers entzogen.

Die Neuanlage von Schutzwaldungen auf bisher holzleeren Flächen kann innerhalb des Deutschen Reiches, in Preussen und Elsass-Lothringen, ausserdem in der Schweiz, in Frankreich, Italien und Ungarn vom Besitzer erzwungen werden. Zu unterscheiden hiervon ist der Zwang zur Wiederaufforstung abgetriebener Waldflächen, der für alle Schutzwaldungen besteht und die einfache Konsequenz des überall geltenden Rodungsverbotes ist. Für die bereits vorhandenen Schutzwälder ist in einzelnen Gesetzen die wirtschaftliche Behandlung festgelegt. In Bayern und Württemberg ist der kahle Abtrieb nur bedingt erlaubt. In Oesterreich dürfen die »Schutzwälder« nur in schmalen Streifen oder am oberen Rand der Waldvegetation nur im Plenterbetrieb genutzt werden. In anderen Ländern wird die wirtschaftliche Behandlung von Fall zu Fall von den dazu bestellten Behörden vorgeschrieben, so in Preussen, Oesterreich, Schweiz, Russland. — Den kahlen Abtrieb rundweg gesetzlich zu verbieten (Bayern bis 1896), ist nicht nötig und unter Umständen unwirtschaftlich, weil im Gebirge wegen des Holztransportes die Plenterwirtschaft oft undurchführbar ist.

Der schwierigste Punkt der Schutzwaldfrage liegt in der Deklarierung der Schutzwaldeigenschaft auf Grund der gesetzlichen Normen; denn solange die Wohlfahrtswirkungen des Waldes wissenschaftlich nicht genau begründet werden können und in einzelnen Fällen wohl immer zweifelhaft bleiben werden (Quellen, Klima), wird die Bannlegung eines Waldes sich nicht immer gesetzlich begründen lassen und deren Zweckmässigkeit von seite des Besitzers geleugnet werden. Die Schutzwaldeigenschaft kann festgesetzt werden entweder gleichzeitig für alle in Betracht kommenden Waldungen eines Landes durch Eintragung in einen öffentlichen Schutzwaldkataster oder von Fall zu Fall auf Antrag. Das radikalste Verfahren ist das erste, hat aber den Nachteil, dass die so charakterisierten Waldungen im öffentlichen Verkehr an Wert verlieren. Dies ist namentlich da der Fall, wo das Gesetz die Folgen der Bannlegung nicht klar festlegt, sondern die Bestimmung derselben dem Urteil einer Behörde überlässt. Ein weiterer Nachteil liegt in der Schwierigkeit, die Ausscheidung richtig und gerecht durchzuführen, namentlich bei stark parzelliertem Grundbesitz. Ein Teil der Waldbesitzer lässt es immer auf das äusserste ankommen, ehe er seine Zustimmung freiwillig erteilt. Solche Schutzwaldkataster mit öffentrechtlicher Wirkung existieren in Württemberg, in der Schweiz, in Ungarn und Italien. Das zweite System, die Ausscheidung von Fall zu Fall, erfüllt seinen Zweck vollkommen und geht den Schwierigkeiten des ersten aus dem Wege. Es ermöglicht eine mehr schonende Behandlung der Frage, sowohl im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Waldbesitzers wie in Bezug auf die sachliche Dringlichkeit. Dieses System besteht in Preussen, Bayern, Oesterreich, Russland. In diesen Ländern ist also jeder Privatwald principiell solange frei in der Wirtschaft, als nicht seine Bannlegung beantragt und amtlich ausgesprochen ist. Ein etwas anderes Verfahren besteht in den Staaten, in welchen principiell keinem Wald freie Wirtschaft zugestanden wird, sondern in welchen jeder Wald solange unter dem Gesichtspunkte eines Schutzwaldes behandelt wird, als nicht das Gegenteil verfügt ist. Die Veranlassung hierzu ergiebt sich hauptsächlich dann, wenn der Besitzer seinen Wald roden will; in diesem Augenblicke wird die Frage spruchreif. Dieses Ver-

fahren besteht in Baden, Hessen, Elsass-Lothringen, Frankreich.

Die amtliche Feststellung der Schutzwaldeigenschaft erfolgt entweder einseitig durch die Behörde (in Württemberg, Elsass-Lothringen, Frankreich) oder besser durch eine Kommission unter Vorbehalt der Berufung an die höchsten Verwaltungsstellen, nicht aber an das ordentliche Gericht. Die Kommission besteht aus Verwaltungsbeamten, ortskundigen Grundbesitzern, Sachverständigen etc. und wird bestellt in Preussen (»Waldschutzgericht«), Bayern, Italien, Russland, Oesterreich.

Das Recht der Antragstellung auf die Bannlegung hat in Bayern nur der Waldbesitzer, in Preussen jede Behörde und jeder Interessent, ebenso in Oesterreich.

Ein als Schutzwald erklärter Wald kann natürlich des Bannes wieder entbunden werden, wenn sich die früheren, für die Bannlegung massgebenden Eigenschaften wieder geändert haben (z. B. Windschutz).

Eine weitere Frage ist die der ökonomischen Schadloshaltung der Besitzer von Schutzwäldern. Durch die Bannlegung verliert der Waldbesitzer das freie Verfügungsrecht und erleidet unter Umständen Vermögensnachteile infolge der Beschränkung der Betriebsführung oder durch direkt zu machende Aufwendungen (Schutzvorrichtungen, Kulturen). In der Litteratur wurden vielfach Stimmen laut gegen die Gewährung einer Entschädigung, dagegen hat sich die Gesetzgebung der meisten grösseren Staaten für dieselbe entschieden. Ausschlaggebend ist allerdings der Grad der staatlichen Einwirkung auf die Wirtschaftsführung. Ist der Kahlhieb, wenn auch unter Kautelen, zugelassen, dann kann von einer Schädigung des Waldbesitzers keine Rede sein. Eine aufgezwungene Plenterwirtschaft hat eine solche aber wohl in den meisten Fällen zur Folge. Das Verbot der Stockrodung, der Streu- und Weidenutzung kann die Rente wesentlich schmälern. Oft verliert die Frage deswegen an Bedeutung, weil die meisten Schutzwälder auf absolutem Waldboden stocken, dessen Bodenrente an sich verschwindend klein oder gleich null ist (»erwerbsunfähige Waldungen«). Daher wird es sich selten um grosse Differenzen zwischen dem möglichen und wirklich erreichten Ertrage handeln. Anders liegt dagegen die Frage, wenn der Besitzer zu positiven Ausgaben gezwungen wird. — Wer soll die Kosten der Entschädigung tragen? Nach allgemeinen Grundsätzen derjenige, welchem durch die Bannlegung eines Waldes Nutzen erwächst. Allein dieser Grundsatz birgt unter Umständen grosse Härten für den Bedrohten in sich, wenn die Kosten sehr gross sind und in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen, und ist oft geradezu undurchführbar, wenn die Wirkung des Schutzwaldes räumlich und zeitlich nicht umgrenzt werden kann (Ueberschwemmung eines ganzen Flussgebietes, Quellbildung!). Mutet der Gesetzgeber dem Bedrohten den Nachweis der Gefahr zu und die Bestreitung der Kosten, so wird dieser in vielen Fällen lieber die Gefahr als die Kosten tragen, und das Gesetz wird illusorisch. Nimmt aber der Staat (Gemeinde) a priori die Entschädigungspflicht auf sich, so wird das Gesetz auch in zweifelhaften Fällen angerufen und vielfach Missbrauch mit dieser Einrichtung sowohl von seite des gefährdeten Interessenten als von seite des Waldbesitzers getrieben werden. Daher ist es rätlich, dass der Staat diese Entschädigungspflicht nicht gesetzlich übernimmt, wohl aber in Form von freiwilligen Unterstützungen etwaige Härten auszugleichen sucht (Steuerfreiheit, Ablassung von Pflanzen, Ausführung notwendiger Arbeiten durch staatliche Organe etc.). Ein anderer Ausweg liegt ferner in der Bildung von Zwangsgenossenschaften unter den Besitzern von Schutzwaldungen und in der Expropriation durch den Staat. Letztere Massregel dürfte sich überall da empfehlen, wo die Wirkung des Schutzwaldes grösseren Gebieten zu gute kommt und die Opferwilligkeit der Waldbesitzer eine sehr geringe ist. Die praktische Durchführung der Expropriation stösst allerdings oft gesetzlich und forsttechnisch auf grosse Schwierigkeiten (Wertberechnung). Diese werden dadurch beseitigt, dass den Besitzern das Recht des Rückkaufs der Grundstücke innerhalb bestimmter Frist gegen Erlegung der Kosten samt Zinsen und des früheren Kaufpreises vorbehalten bleibt (Elsass-Lothringen, Frankreich, Italien, Russland). Allerdings hat die Expropriation auch verschiedene Nachteile: Depossedierung der Grundeigentümer und Zertrümmerung der Bauerngüter mit allen bedenklichen Folgen.

In Preussen hat der Waldbesitzer volle Entschädigung für den durch die Bannlegung erlittenen Schaden anzusprechen. Die Kosten fallen dem Antragsteller zur Last. Bei Gefahren der Versandung, Erdabrutschung, Uferbeschädigung haben jedoch auch die Eigentümer der gefährdeten Grundstücke bis zur Werthöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen, und auch der Schutzwaldbesitzer ist bis zur Höhe des Mehrwertes, welchen der Wald durch die Schutzanlagen gewinnt, beitragspflichtig. Das G. v. 1875 hatte bis jetzt sehr wenig Erfolg, weil Privatpersonen und Korporationen die mit dem Antrage auf Schutzmassregeln verbundenen Kosten scheuen. Die Antragstellung wurde deshalb fast ausschliesslich der Landespolizeibehörde überlassen, und die Kosten sind grösstenteils der Staatskasse zur Last gefallen. In Bayern, Württemberg und Baden hat der Waldeigentümer keinen Schadensersatzanspruch. In Elsass-Lothringen

müssen gefahrbringende Flächen unter staatlicher Aufsicht und mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln aufgeforstet oder mit Rasen versehen werden. Im Weigerungsfalle wird das Gelände zwangsweise enteignet, wobei dem Besitzer ein Recht auf Wiedereinsetzung in sein Eigentum nach der Wiederbewaldung gegen Erstattung der Enteignungsentschädigung und der Arbeitskosten samt Zinsen verbleibt. Er kann sich von der Rückzahlung der Arbeitskosten befreien, indem er auf die Hälfte seines Eigentums verzichtet. In Oesterreich kann in gewissen Fällen Schadensersatz gewährt werden. In Italien muss die Gemeinde oder Provinz, welche die Bannlegung aus Gründen der öffentlichen Gesundheitspflege verlangt, die Grundbesitzer schadlos halten. Für die Aufforstungen wird die Bildung von Genossenschaften empfohlen. Das Ackerbauministerium trägt bis zu $^3/_5$ der Gesamtkosten bei. Im Weigerungsfalle erfolgt Expropriation unter dem Vorbehalte, dass der Eigentümer seine Gründe binnen fünf Jahren gegen Ersatz der Kosten zurückkaufen kann. Den Eigentümern von Schutzwaldungen kann der Staat Entschädigung gewähren, wenn sie auf die Viehweide für eine bestimmte Zeit verzichten. In Ungarn haben die gefährdeten Besitzer für die Kosten aufzukommen, für Aufforstungen halbe Befreiung von der Gemeindesteuer. In Russland sind die Besitzer der Schutzwälder von der Ausführung solcher forstlicher Massregeln, die Ausgaben erfordern, befreit, wenn sie sich nicht selbst dazu bereit erklären. In letzterem Falle kann das Ministerium die Wälder als Kroneigentum erwerben gegen das Recht des Rückkaufes innerhalb zehn Jahre, wenn die forstlichen Massregeln sich als notwendig zur Schonung der Wälder erweisen. Die Wirtschaftspläne werden auf Kosten des Staates ausgeführt. Alle Schutzwaldungen sind von Abgaben und Steuern befreit, neu angelegte Waldflächen 30 Jahre lang. In Spanien wird der Gesamtbetrag der Ausgaben für Wiederaufforstung in das Staatsbudget aufgenommen.

**4. Die Produktionsfaktoren der Waldwirtschaft.** Die in der Forstwirtschaft thätigen Produktionsfaktoren sind wie in jeder Bodenwirtschaft Grund und Boden, Kapital und Arbeit. Im Gegensatz zur Landwirtschaft ist die Forstwirtschaft kapitalintensiv und arbeitsextensiv.

**a) Der Boden.** Der Wert des Bodens bemisst sich nach seiner Fruchtbarkeit und Lage. Erstere spielt eine verhältnismässig geringere Rolle als letztere. Der Unterschied zwischen der geringsten und besten Bodenqualität hat in der Forstwirtschaft einen viel kleineren Spielraum als in der Landwirtschaft, weil in den Kulturländern die Forstwirtschaft im allgemeinen auf jene Böden zurückgedrängt ist, deren landwirtschaftliche Benutzung nicht mehr lohnt. Boden erster Qualität steht der Forstwirtschaft eigentlich nur in den Ueberschwemmungsgebieten der Flussniederungen in beschränkter Ausdehnung zur Verfügung.

An die mineralische Bodenkraft stellt der Wald weniger Ansprüche als der landwirtschaftliche Fruchtbau. Mit gleichen Kali- und Phosphorsäuremengen erzeugen die Waldbäume jährlich mehr organische Substanz als die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. Ein Kartoffelfeld bedarf zu einer mittleren Ernte pro ha an Phosphorsäure 3 mal mehr als 1 ha Buchenwald, 5 mal mehr als 1 ha Fichtenwald und 9 mal mehr als 1 ha Kiefernwald zur jährlichen Produktion; der Kalibedarf des Kartoffelfeldes ist 9, 13 und 17 mal grösser als der des Buchen-, Fichten- und Kiefernbestandes (R. Weber). Zur jährlichen Holz- und Blatterzeugung verbraucht der Buchenbestand 215 kg, Fichtenbestand 158 kg, Kiefernbestand 63 kg Mineralstoffe pro ha, eine mittlere Ernte von Weizen 174 kg, Kartoffel 265 kg, Wiesengras 299 kg und Klee 319 kg. Der Stickstoff wird dem Boden nicht durch Gesteine, sondern durch die atmosphärischen Niederschläge, durch Assimilation des freien atmosphärischen Stickstoffes mit Hilfe der Wurzelknöllchen (Leguminosen) und durch Düngung mit stickstoffhaltigen Stoffen geliefert. Durch die atmosphärischen Niederschläge empfängt der Boden pro ha jährlich rund 12 kg Stickstoff. Der jährliche Bedarf an Stickstoff beträgt pro ha für den Buchenhochwald 51 kg, Tannenwald 41 kg, Fichtenwald 38 kg und Kiefernwald 34 kg, dagegen für mittlere Erträge eines Kartoffelfeldes 61 kg, Weizenfeldes 62 kg, Roggenfeldes 52 kg und Gerstenfeldes 43 kg. Zur Blatterzeugung braucht der Wald 4—5 mal mehr Stickstoff als zur Holzproduktion. Die durch die Niederschläge in den Boden gelangenden Stickstoffmengen von 12 kg reichen zwar zur Holzproduktion aus, nicht aber zur Blattproduktion. Diesen Fehlbetrag deckt der Wald selbst durch den in den abfallenden Blättern und Nadeln aufgespeicherten Stickstoff. Nimmt man jene durch Streunutzung weg, so wird der Stickstoffvorrat des Bodens erschöpft und die Produktion gemindert oder ganz unmöglich. Da auch von den mineralischen Aschenbestandteilen nur der kleinste Teil zur Holzbildung, der weitaus überwiegende zur Blattbildung verwendet wird, so folgt hieraus, dass durch den forstlichen Betrieb der Boden kaum erschöpft wird, wenn die Streu dem Boden verbleibt, und dass künstliche Düngung nicht notwendig ist (ausser in Saat- und Pflanzkämpen). Durch die tief gehenden Wurzeln holen die Bäume die Nährstoffe auch aus den unteren Bodenschichten und führen sie durch den Blattabfall den oberen zu, ein Austausch, den die Landwirtschaft nur durch künstliche Bodenbearbeitung erreichen kann.

In Bezug auf die Lage zum Absatzgebiet ist die Forstwirtschaft ebenfalls viel ungünstiger situiert als die Landwirtschaft. Die moderne Verkehrsentwickelung hat darin zwar eine wesentliche Besserung gebracht, allein in dem Grade wie bei den landwirtschaftlichen Produkten hat dieselbe auf die Holzpreise nicht ausgleichend gewirkt. Einen interessanten Beleg hierfür bildet die Bewegung der Holzpreise in den preussischen Staatsforsten. Das Verhältnis der Durchschnittspreise zwischen dem Be-

zirke mit den niedrigsten und dem Bezirke mit den höchsten Preisen war

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1860 | 100 : 600 | 1880 | 100 : 300 |
| 1870 | 100 : 380 | 1890 | 100 : 220 |

Im Jahre 1892 war dieses Verhältnis

| | |
|---|---|
| beim Nutzholz | 100 : 267 |
| „ Brennholz | 100 : 177 |
| für alles Holz | 100 : 221 |
| „ Roggen | 100 : 116 |

In Bayern waren um das Jahr 1820 die Abstände für Brennholz im Verhältnis von 1 : 16, für Getreide von 1 : 2.

Ausserdem kommt bei den Waldböden noch die vertikale Erhebung und die steile Lage in Betracht. Sehr günstige Verhältnisse hat in dieser Richtung Preussen. Von der Gesamtwaldfläche gehören 49,7 % der Ebene, 25,7 dem Hügellande, 24,6 dem Gebirge an. Von den Staats- und Fondsforsten in Oesterreich dagegen stocken 2,6 % in einer Meereshöhe von 1—300 m, 14,1 % in einer Höhe von 300—600 m (Mittelgebirge), 27,7 % von 600—1000 m, 42,4 % von 1000—1600 m und 13,2 % von über 1600 m. In Ungarn treffen von der Gesamtwaldfläche auf das Hochgebirge (über 600 m) 57,2 %, Mittelgebirge (200—600 m) 28,0, Ebene und Hügelland 14,8. In Frankreich liegen im Mittelgebirge 47,5 % Staats- und 31 % Privatwälder, im Hochgebirge (über 600 m) 35,3 % Staats- und 24,3 % Privatwälder.

Mit Rücksicht auf Fruchtbarkeit und Lage unterscheidet man absolute und relative Waldböden. Absoluter Waldboden ist solcher, welcher entweder wegen seiner geringen Fruchtbarkeit, bedingt durch agrikultur-chemische und klimatische Verhältnisse, oder wegen seiner geographischen und orographischen Lage zu keiner anderen Bodenwirtschaft als zur Forstwirtschaft geeignet ist. Auf solchen Böden kann ausser dem forstlichen Betrieb höchstens noch die Weidewirtschaft in Betracht kommen.

Die Bodenwerte des Waldes sind geringer als die der Landwirtschaft. Werte über 1000 Mark pro ha sind schon zu den hohen zu rechnen; und 2000 Mark ist der höchste Betrag, der dem Verfasser überhaupt bekannt geworden ist (badische Rheinebene). Im Hochgebirge und in entlegenen Gegenden kann derselbe sogar gleich null sein; in der Kassubei (östliches Preussen) ist gegenwärtig das Hektar Waldboden um 42 Mark käuflich. Durchschnittlich treffen auf den Boden 1/4—1/8 des gesamten Waldwertes.

**b) Kapital.** Ausser dem Boden, der hier als Naturfaktor mit Kapitaleigenschaft aufgefasst wird, sind die in der Forstwirtschaft angelegten Kapitalien der Holzvorrat, die Kommunikations- und Transportmittel sowie die Gebäude (Dienstwohnungen). Die Werkzeuge und Maschinen spielen fast gar keine Rolle, und die sogenannten Betriebskapitalien sind eigentlich nur Rechnungsgrössen, weil ihre Nutzung alljährlich mit dem Rohertrag abgeglichen wird.

Weitaus das wichtigste Kapital ist der Holzvorrat, durch welchen die Forstwirtschaft ungleich kapitalintensiver ist als die Landwirtschaft. Bodenwert und Holzvorratskapital geben zusammen den Waldwert oder das Waldkapital.

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Reineinnahme aller deutschen Staatswaldungen in der Höhe von 18 Mark pro ha ergiebt sich für die sämtlichen Waldungen des deutschen Reiches eine jährliche Reineinnahme von 252 Millionen Mark. Die Reineinnahme des Staatswaldes darf man ohne weiteres auch für die Privatwaldungen unterstellen, weil für diese die Verwaltungskosten geringer sind und die Ausnutzung kaufmännischer betrieben wird als in der Staatswaldwirtschaft. Bei einem Zinsfuss von 3 % entspricht diesem Reinertrag ein Waldkapitalwert von 8,4 Milliarden Mark. (Staats- und Kronforste 2,8, Korporationsforste 1,4, Privatforste 4,2 Milliarden Mark), das sind 600 Mark pro ha. Rechnet man für den Boden 1/6 des Waldwertes, so treffen hiervon auf das Bodenkapital 1,4 und auf den Holzvorrat 7 Milliarden. Zum Vergleich sei erwähnt, dass der Goldvorrat der Welt auf 16 Milliarden Mark geschätzt wird und dass das Anlagekapital der vollspurigen Eisenbahnen des Deutschen Reiches 1897 11,85 Milliarden Mark betrug.

Die französische Regierung schätzte den Wert der Staatswaldungen Frankreichs 1879 auf 1226 Millionen Francs, das sind 900 Mark pro ha, 1891 auf 1264 Millionen Francs, das sind 950 Mark pro ha. — Der Waldwert der sächsischen Staatswaldungen schwankt zwischen 1152 und 2330 Mark pro ha. Hierbei ist zu bedenken, dass diese Waldungen die grösste Reineinnahme aller europäischen Forsten aufweisen. Selbsverständlich wechseln die Waldkapitalien nach dem Lande, der Lage, Holz- und Betriebsart, Bonität und beim einzelnen Waldkomplex vor allem nach dem Alter der Bestände. In sehr waldreichen, dem Verkehr entlegenen Gebieten steht der Waldwert sehr niedrig. Die Wälder Kroatien-Slavoniens, die zu 67 % mit edlen Laubhölzern (exkl. Buche) bestockt sind, werden auf 680 Millionen Mark bewertet, somit ein ha bei 1 531 280 ha Waldfläche auf nur 444 Mark.

**c) Arbeit.** Die Forstwirtschaft ist arbeitsextensiv. Dies gilt sowohl für die Verwaltung wie für die Lohnarbeit. Ein technisch gebildeter Beamter kann mit wenig

Unterpersonal einen Waldkomplex von 3000 bis 4000, bei sehr extensiver Wirtschaft (Hochgebirge, Ostpreussen) sogar von 10 000 ha verwalten. — Der Verbrauch an Lohnarbeit lässt sich an der Hand der Arbeiterversicherungsstatistik nunmehr genau berechnen. Rechnet man das Arbeitsjahr zu 300 Tagen, dann treffen auf einen während des ganzen Jahres vollbeschäftigten Arbeiter in der Staatswaldwirtschaft von Preussen 66 ha, Bayern 59 ha, Baden 53 ha. In diesen Zahlen kommt auch die Intensität des Betriebes gut zum Ausdruck. In der Landwirtschaft dagegen rechnet man 2—7 ha für die Arbeitsausnützung eines Arbeiters während eines Jahres. Auch die Berufsstatistik des Deutschen Reiches von 1895 bietet in dieser Richtung interessante Zahlen. Danach sind in der Forst- und Jagdwirtschaft 111 926, in der Landwirtschaft ausschliesslich Gärtnerei 8 045 441 Erwerbsthätige im Hauptberuf (Forstbeamte und Arbeiter; Eigentümer, Verwalter, selbständige Tagearbeiter) beschäftigt. Auf einen Erwerbsthätigen treffen danach in der Forstwirtschaft 125 ha, in der Landwirtschaft 4,3 ha. An selbständigen Erwerbsthätigen samt deren Dienstboten und Angehörigen ernährt die Forstwirtschaft 352 566, die Landwirtschaft 17,8 Millionen Personen. — Die erwerbsthätigen selbständigen Lohnarbeiter im Haupt- und Nebenberuf beziffern sich in der Forstwirtschaft auf 134 330 Personen. Man kann annehmen, dass dieselben ein jährliches Arbeitseinkommen von 60—65 Millionen Mark aus dem forstlichen Betriebe haben. — In den Staats- und Fondsforsten Oesterreichs werden auf 892 841 ha 18 336 Arbeiter mit einer Familiengliederzahl von 39 000 Personen beschäftigt.

Die grössten Arbeitsmengen erfordert die Gewinnung und der Transport der Waldprodukte, weniger der Kulturbetrieb und der Wegbau. Die Accordarbeit (Stücklohn) überwiegt die Taglohnsarbeit (Zeitlohn). Die Arbeiter sind nicht das ganze Jahr beschäftigt und noch auf anderen Verdienst angewiesen. Da die Winterfällung Regel ist, bietet die Forstwirtschaft in wohlthätiger Weise allen jenen Arbeitern Arbeitsgelegenheit, welche vermöge ihres Berufes nur auf die Sommerarbeit angewiesen sind (landwirtschaftliche Arbeiter, Maurer, Zimmerleute u. s. w.). — Die Waldarbeit ist schwer an sich und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Bethätigung. Von den 42 000 Arbeitern des bayerischen Staatsforstbetriebes erleiden durchschnittlich-jährlich 24 bei der Arbeit den Tod, in den preussischen Staatsforsten betrug von 148—150 000 Arbeitern die Zahl der Getöteten 1895 69, 1896 45, 1897 61.

Das Mass der Arbeit, dessen die Forstwirtschaft im Einzelfalle bedarf, hängt von der Natur der einzelnen Betriebsarten ab; am arbeitsintensivsten ist der Schälwaldbetrieb, arbeitsextensiv der ungeregelte Femelbetrieb.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus sind auch die ungleich höheren Arbeitsmengen in Anschlag zu bringen, die die Verarbeitung und Façonnierung des Holzes für den Handel und die Herstellung der Holzhandelsprodukte absorbieren. Die deutsche Holzzollgesetzgebung setzte von diesem Gesichtspunkte aus zum Schutz der heimischen Arbeit den Einfuhrzoll auf bearbeitetes Holz viermal höher an als den Zoll auf rohes, nicht bearbeitetes Holz. Im ganzen beschäftigt die deutsche Holzindustrie im Hauptberuf 900 000 Personen, das sind 11% der Erwerbsthätigen der Industrie überhaupt (1895).

**5. Einnahmen und Ausgaben. a) Der Begriff Reinertrag.** Sichere, dem grossen Betriebe entnommene Zahlen liefert uns wieder nur die Staatsforstwirtschaft. Die Differenz zwischen der jährlichen Gesamteinnahme und der jährlichen Gesamtausgabe wird in der forstlichen Wirtschaftsstatistik und im Staatshaushalt schlechtweg Reinertrag, auch Waldreinertrag, genannt. Ganz korrekt ist dieser Ausdruck nicht, weil man darunter eigentlich nur das jährliche Einkommen des Waldbesitzers aus seinem in der Waldwirtschaft festgelegten Boden- und Holzvorratskapital versteht, d. h. also die Zinsen dieser beiden Produktionsfaktoren. Unter den Einnahmen und Ausgaben des Staatsforstbetriebes finden sich aber auch Positionen, welche Kapitalverschiebungen sind, wie z. B. Waldankäufe und Verkäufe oder mit der Wirtschaft in keinem bezw. nur sehr losem Zusammenhange stehen, wie die Ausgaben für Forstpolizei, Unterrichtswesen u. s. w. Richtiger ist daher die Bezeichnung Reineinnahme.

Im Sinne der wissenschaftlichen Rentabilitätsrechnung ist unter Reinertrag nur die Bodenrente zu verstehen, da der Holzvorrat ein erspartes Vermögen des Waldbesitzers bildet, dessen Zinsen ihm in dem jährlichen oder periodischen Geldertrag des Waldes zurückerstattet werden. Es ist daher durchaus unzulässig, die nur von den laufenden jährlichen Barausgaben entlastete Reineinnahme, wie sie eben aus der Staatshaushaltsrechnung jährlich hervorgeht, in Parallele zu stellen mit dem Reinertrag des landwirtschaftlich benutzten Grund und Bodens. Dieser ist nur mit der Rente des forstlichen Bodenertragswertes vergleichbar. Denn der Waldbesitzer ist immer um den Wert des Holzvorrates reicher als der Landwirt mit Boden von gleich grosser Flächenausdehnung und gleicher Qualität. Auf den Irrtum, der in der Gleichstellung von Wald-

reinertrag und landwirtschaftlichem Bodenreinertrag liegt, ist auch der falsche Glaube zurückzuführen, dass die Forstwirtschaft in gegenwärtiger Zeit rentabler sei als die Landwirtschaft. In einzelnen Fällen mag dies zutreffen, in der Mehrzahl der Fälle aber ist der rationelle landwirtschaftliche Betrieb selbst bei sinkenden Getreidepreisen rentabler als der forstliche. Einen ungefähren Anhaltspunkt hierfür bieten die finanziellen Ergebnisse der Staatsforsten. Setzt man das Verhältnis zwischen Bodenkapital und Holzvorratskapital auf 1 : 6 fest, so treffen von der Reineinnahme pro ha $^1/_6$ auf die Bodenrente, $^5/_6$ auf den Zins des Holzvorrates. Im Jahre 1895 betrug demnach (s. Tabelle) der Bodenreinertrag in den Staatsforsten von Preussen 1,72 Mark, Bayern (exkl. Forstberechtigungen) 2,90 Mark, Sachsen 7,22 Mark, Württemberg 6,35 Mark, Baden 6,17 Mark, Elsass-Lothringen 3,93 Mark. — In Preussen beträgt der Grundsteuerreinertrag für das Hektar Wald 1,83—12,50 Mark, im Mittel 4,95 Mark; dagegen für das Hektar Ackerland 8,10—39,61 Mark, im Mittel 18,25 Mark. In Württemberg beläuft sich nach dem Grundsteuerkataster vom 1. April 1887 das Grundsteuerkapital für das Hektar Weinberge auf 147,43 M., Wiesen 69,52, Aecker 64,13, Torffelder 35,14, Waldungen 25,69, Weiden 7,44 Mark.

Beim aussetzenden Betrieb wird die Täuschung von der hohen Rentabilität der Waldwirtschaft durch die vielfach angewendete unrichtige Durchschnittsrechnung noch verschärft. Liefert ein Bestand z. B. nach 80 Jahren 5000 Mark Abtriebsertrag, so ist der jährliche Ertrag nicht

$$\frac{5000}{80} = 62{,}5 \text{ Mark, sondern}$$

$$\frac{5000}{1{,}03^{80}-1} \cdot 0{,}03 = 5000 . 0{,}1037 . 0{,}03 = 15{,}56 \text{M.}$$

Die Differenz von 62,50—15,56 = 46,94 Mark ist der Zins eines Holzvorratskapitals, welches beim aussetzenden Betriebe gar nicht vorhanden ist.

**b) Die Reineinnahme aus Staatsforsten.** Die Höhe derselben ist abhängig von der Grösse der Bruttoeinnahme und der Ausgaben. Bei Beurteilung der Reineinnahme müssen die verschiedenartig gelagerten forstlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden (Holzpreise, Holzarten, Nutzholzausbeute, Arbeitslöhne, Berechtigungen, Kalamitäten, Schutzwälder, Meliorationen etc.). Auch die einzelnen Positionen der Ausgaben sind in den verschiedenen Ländern nicht gleichartig (forstlicher Unterricht, Beförsterungsbeiträge der Korporationen, Gemeindelasten u. s. w.); doch spielt dieser Unterschied keine grosse Rolle.

**Reineinnahmen der Staatswaldungen pro Jahr und Hektar in Mark**

| Jahr | Preussen | Bayern | Sachsen | Württemberg | Baden | Elsass-Lothring. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1820 | — | 4,7 | 9,0 | 5,7 | — | — |
| 1830 | 4,4 | 4,6 | 11,0 | 8,2 | — | — |
| 1840 | 4,3 | 9,2 | 11,6 | 16,4 | — | — |
| 1850 | 4,6 | 6,5 | 16,3 | 11,1 | 16,1 | — |
| 1860 | 5,8 | 12,0 | 25,6 | 32,2 | 26,1 | — |
| 1870 | 8,7 | 19,9 | 24,5 | 26,2 | 29,6 | — |
| 1875 | 12,0 | 21,1 | 54,8 | 42,2 | 41,8 | 28,9 |
| 1880 | 9,2 | 12,9 | 40,8 | 26,6 | 23,9 | 21,2 |
| 1890 | 13,0 | 19,0 | 51,7 | 33,3 | 32,5 | 20,4 |
| 1894 | 15,8 | 19,4 | 44,6 | 36,9 | 31,3 | 21,9 |
| 1895 | 10,3 | 17,4 | 43,3 | 38,1 | 37,0 | 23,6 |
| 1896 | 11,9 | — | 48,6 | 37,9 | 39,0 | 23,1 |
| 1897 | — | — | 50,99 | 42,91 | 41,42 | 26,5 |

Aus vorstehender Uebersicht geht hervor, dass die Reineinnahmen in diesem Jahrhundert stets gestiegen sind. Einen sehr hohen Stand erreichten sie schon in der Gründerzeit Mitte der 70er Jahre. Die Agrarkrisis des letzten Jahrzehntes ging an der Forstwirtschaft spurlos vorüber. Bemerkenswert ist der grosse Unterschied zwischen den einzelnen Staaten. Der Reihe nach folgen sich Sachsen, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Bayern, Preussen. Erniedrigend in Preussen wirken die durchschnittlich schlechteren Bodenverhältnisse und die niedrigen Holzpreise des Ostens; erhöhend in Sachsen und Württemberg ausser dem günstigen Holzabsatz das Vorherrschen der Fichte. In Bayern drücken die über 100 000 ha grossen Hochgebirgsforsten mit ihren geringen Erträgen die Gesamteinnahme wesentlich herab; dazu kommt noch der Einnahmeausfall durch die Forstberechtigungen.

Die Reineinnahmen der deutschen Waldungen sind die höchsten in Europa überhaupt, wie folgende Zahlen beweisen. Sie betrugen pro Jahr und Hektar in den Staatswaldungen von

| | | |
|---|---|---|
| Frankreich | 1897 | 10,50 Mark |
| Oesterreich | 1887/93 | 1,68 „ |
| Ungarn | 1885/94 | 3,20 „ |
| Russland | 1896 | 0,20 „ |
| Finland | 1888/94 | 0,08 „ |
| Schweden | 1894 | 0,48 „ |
| Norwegen | 1893/96 | 0,41 „ |
| Italien | 1893 | 3,30 „ |
| Spanien | 1892 | 1,72 „ |

**c) Die Roheinnahme.** Der weitaus grösste Teil aller Einnahmen entfällt auf die Holznutzung und hiervon wieder der grösste Teil auf das Nutzholz. In den preussischen Staatswaldungen trafen von dem gesamten Holzgeldertrag 1895 68 %, 1896 64 % auf das Nutzholz, in Bayern von 1884—93 durchschnittlich 63 %, in den

Staats- und Fondsforsten Oesterreichs 1879 30,5 %, 1893 47,7 %.

Die Nebennutzungserträge (Streu, Gras u. s. w.) einschliesslich der Jagdnutzung sind zeitlich und örtlich sehr verschieden. Sie betrugen von der Roheinnahme im letzten Jahrzehnt normal in den Staatsforsten von Preussen 8—11 %, Bayern 3,1—4,8 %, Sachsen 2,7 %, Württemberg 2,8 %, Baden 3,7—6,6 %, Elsass-Lothringen 2.3—3,2 %, Oesterreich 10 %, Frankreich 10 %. Diese Zahlen haben indessen keine Geltung für die Privatwaldwirtschaft, weil der Staat die Ausübung der Nebennutzungen, hauptsächlich von Streu und Weide, möglichst einschränkt, während der Private denselben oft mehr Bedeutung beimisst als der Holznutzung.

Zu den Bruttoeinnahmen des Staatshaushaltes (Bruttobudget) steuern die Staatsforsten mit ihrer Roheinnahme bei in: Preussen 4—5 %, Bayern 9—10 %, Sachsen 13—14 %, Württemberg 16 %, Baden 8 %, Oesterreich 0,7 %, Frankreich 0,7 %, Russland 1,6 %, Schweden 3,3 %, Belgien 0,3 %.

Bemerkenswert ist im Gegensatz zu den steigenden Einnahmen aus den deutschen Staatswaldungen der Rückgang der Roherträge der Staatswaldungen Frankreichs. Dieselben betrugen durchschnittlich-jährlich 1844/49 33,76, 1850/59 35,04, 1860/69 40,10, 1870/79 34,96, 1880/89 27,44, 1890/94 27,26, 1895 28,58, 1896 30,06 Millionen Francs. Als Ursachen werden angegeben der gesteigerte Verbrauch der Mineralkohle an Stelle des Brennholzes, die landwirtschaftliche Krisis und die Einführung der Goldwährung (?). Die Hauptursache scheint aber in dem Ueberwiegen der wenig Nutzholz liefernden Mittel- und Niederwaldwirtschaft zu liegen.

Den Gegensatz hierzu bildet die zunehmende Einnahme aus den Kronforsten Russlands. Von 1884—96 vermehrten sich die Einnahmen um 151 %, die Ausgaben um 47 %. Die Reineinnahme betrug 1885 bis 1896: 8,0, 8,2, 8,5, 10,4, 12,8, 12,1, 11,3, 13,1, 15,9, 19,6, 22,1, 26,5 Millionen Rubel; die Ausgabe war von 1885 bis 1896 5,49, 5,48, 5,60, 5,57, 5,80, 6,09, 6,24, 6,31, 6,50, 6,89, 7,35, 7,76 Millionen Rubel.

Der ungemein geringe Ertrag der Staatsforsten Oesterreichs ist zurückzuführen auf die starke Belastung mit Servituten, die ungünstige Höhenlage und die dadurch bedingte schlechte Absatzlage. Die Roheinnahmen betrugen (inkl. der landwirtschaftlichen Domänen, die aber nur sehr geringe Ausdehnung haben) 1887—1893 3,91, 4,00, 3,91, 3,80, 4,42, 4,26, 4,49 Millionen Gulden, die Ausgaben 3,16, 3,01, 3,10, 3,16, 3,80, 3,75, 3,84 Millionen Gulden.

d) **Die Ausgaben.** Dieselben gliedern sich in die Verwaltungskosten, das sind die Besoldungsausgaben für das Forstpersonal einschliesslich der Gelderhebungskosten, und in die Betriebskosten (Arbeiterlöhne, Wegbau, Kulturen, Steuern etc.). Erstere sind innerhalb kürzerer Zeiträume ziemlich stetig, während letztere mit der Intensität des Betriebes steigen und fallen. Von der Roheinnahme absorbieren die Gesamtausgaben einen um so grösseren Prozentsatz, je geringer diese Einnahmen sind, dagegen steigen und fallen sie in absoluten Zahlen ausgedrückt mit dem Reinertrag, wie die folgenden Zahlen beweisen. Es betrugen nämlich die Gesamtausgaben der Staatswaldwirtschaft

| | | in % der Roheinnahme | Mark pro Hektar |
|---|---|---|---|
| in Preussen | 1880/92 | 50—57 | 11—13 |
| in Bayern | 1880/95 | 47—68 | 15—24 |
| in Sachsen | 1880/96 | 32—39 | 21—27 |
| in Württemberg | 1880/96 | 39—51 | 22—25 |
| in Baden | 1880/96 | 43—52 | 21—28 |
| in Elsass-Lothr. | 1882/95 | 48—65 | 20—29 |

In den meisten Staaten verschlingen also die gesamten Wirtschaftskosten rund die Hälfte aller Einnahmen.

Die Höhe der Verwaltungsausgaben wird in erster Linie von der Organisation des Forstverwaltungsdienstes beeinflusst (Grösse der Verwaltungsbezirke u. s. w.). In dieser Hinsicht haben es die Staatsforstverwaltungen in der Hand, billig oder teuer zu wirtschaften. Die Gehaltsverhältnisse der bestehenden Beamtenklassen dagegen sind meist ihrer Einwirkung entrückt, weil dieselben nach den gesetzlichen Gehaltsregulativen bemessen werden.

**Es betrugen die Verwaltungskosten in**

| | | Mark pro Hektar | % der Roheinnahme |
|---|---|---|---|
| Preussen | 1890/92 | 5,5 | 21,5 |
| Bayern | 1890/95 | 8,7—9,3 | 20,5—26,8 |
| Sachsen | 1890/96 | 9,5 | 14 |
| Württemberg | 1890/96 | 7,0 | 11,5 |
| Baden | 1890/96 | 5,6 | 10,0 |
| Elsass-Lothr. | 1890/95 | 7,2 | 16,0 |

Von den Betriebskosten seien nur folgende hervorgehoben. Die Holzhauerlöhne absorbieren vom Erlös des Holzes 15—18 %. Für Kulturen wurden für das Hektar der ertragsfähigen Fläche aufgewendet (1894/95): in Preussen 2,20, Bayern 0,65, Sachsen 1,40, Württemberg 1,71, Baden 1,88 Mark.

Um endlich ein Bild zu geben, mit welcher Intensität sich die Forstwirtschaft in diesem Jahrhundert entwickelte, sei folgende Statistik aus der sächsischen Staatswaldwirtschaft mitgeteilt (pro ha):

| | | 1817/26 | 1854/63 | 1884/93 |
|---|---|---|---|---|
| Abnutzungssatz | fm | 4,28 | 5,01 | 6,43 |
| Nutzholz | % | 17 | 48 | 79 |
| Rohertrag | M. | 17,5 | 35,4 | 66,7 |
| Ausgabe | " | 8,0 | 11,5 | 23,0 |
| Reineinnahme | " | 9,5 | 23,9 | 43,7 |
| Auf 1 Mk. Ausgabe trifft Einnahme | " | 2,2 | 3,1 | 2,9 |

6. **Privatwaldwirtschaft** (exkl. Schutzwaldungen). Die heutigen gesetzlichen Bestimmungen über die Einwirkung des Staates auf den Privatforstbetrieb stehen mit der wirtschaftspolitischen Geschichte in engstem Zusammenhang. In Deutschland zeigte sich darin immer ein Unterschied zwischen dem Norden und Süden. Im Norden und speciell in Preussen war nie ein rechter Boden für starke Bevormundung der Privatwaldungen. Im südlichen Deutschland war die Forsthoheit im 16. Jahrhundert bereits überall ausgebildet, in Preussen dagegen wurde erst durch die Forstordnung von 1720 den Unterthanen die pflegliche Benutzung ihrer Waldungen befohlen. Die vorher erlassenen beschränkenden Bestimmungen bezogen sich alle mehr auf den Handel mit Waldprodukten und waren in der Absicht erlassen, die Konkurrenz der Privatwaldungen zu Gunsten der landesherrlichen abzuschwächen oder zu beseitigen (Holzwucher, Mastzwang!). Die Polizeiherrschaft des 18. Jahrhunderts, der alles bemutternde Merkantilismus und die bureaukratischen Lehren der Kameralisten brachten dann alle Privatwaldungen unter strenge staatliche Aufsicht, bis gegen das Ende des 18. Jahrhunderts unter der Einwirkung der physiokratischen Lehren und des revolutionären Freiheitsgeistes in Frankreich ein völliger Umschwung eintrat. Mit den entrüstetsten Worten kämpfte man gegen das Kameralistentum und die fiskalische Bevormundung und forderte die »Freiheit des Eigentums«. Und da war es wieder Preussen, welches, die auf Befreiung des Grundeigentums gerichtete Stein-Hardenbergsche Agrarpolitik zur Durchführung bringend, durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 und durch das Landeskulturedikt vom 14. Septemper 1811 die Privatforstwirtschaft frei gab, nachdem Frankreich durch das G. v. 27. Dezember 1790 hierzu den Anfang gemacht hatte. Die meisten anderen Staaten warteten noch die vielbewegte Zeit um das Jahr 1848 ab, um unter dem Drucke derselben und unter Aufhebung der veralteten Forstordnungen zu einer neuen Forstgesetzgebung zu schreiten.

Im rechtsrheinischen Bayern waren bis zum Erlass des Forstgesetzes von 1852 ausser den Bestimmungen der Civilgesetzbücher und der vielen einzelnen Mandate und Reskripte 32 Forstordnungen nebeneinander in Geltung, für die altbayerischen Gebietsteile galt noch die Forstordnung von 1616. In Württemberg wurde die Forstpolizei bis zum Erscheinen des Forstpolizeigesetzes von 1879 nach der Forstordnung von 1614 gehandhabt. In Baden stand den geltenden Forstordnungen gemäss die Privatwaldwirtschaft bis 1831 unter strengster Aufsicht; von 1831—1854 wurde sie unter Beibehaltung des Rodungsverbotes von grösseren Waldungen (1831 über 18 ha, 1833 9 ha) freigegeben, durch das geltende Gesetz vom 27. April 1854 aber wieder unter starke Bevormundung gestellt.

Die früher in Süddeutschland allgemein geltende Bestimmung, dass zur Fällung eines jeden Baumes im Privatwalde erst die forstpolizeiliche Genehmigung eingeholt werden musste, existiert nirgends mehr. Dagegen wird vielfach die Rodung eines Waldes von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht, die übrigens nur aus besonderen Gründen versagt werden kann. — Die Privatwaldwirtschaft ist gegenwärtig frei, d. h. keinen forstgesetzlichen Bestimmungen unterworfen (mit Ausnahme der Waldteilung) in: Preussen, Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Anhalt, Altenburg, Lippe, Gotha, Reuss j. L. Die Rodung ist verboten ohne Genehmigung in: der Rheinpfalz, Rheinhessen, Reuss ä. L. — Waldverwüstung und Rodung ohne Genehmigung ist untersagt in: Waldeck, S.-Weimar, S.-Coburg, S.-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Braunschweig, Hessen, Bayern, Württemberg, Baden, Elsass-Lothringen, Oesterreich, Ungarn, Frankreich. Im ganzen unterliegen in Deutschland 1 903 000 ha Privatwaldungen, d. h. 28,7 % aller Privatwaldungen und 13,6 % aller Waldungen, solchen gesetzlichen Beschränkungen.

Weitergehende gesetzliche Einschränkungen als die schon bestehenden sind im allgemeinen nicht zu wünschen. Denn bezüglich der Rodung hat die Geschichte gezeigt, dass sich der Wald nur da zu halten vermag, wo die Landwirtschaft kein Verlangen nach dem Waldboden hat. Dies gilt besonders für kleinere Flächen. Grosse Waldkomplexe in der Hand von Privaten sind vor ganzer oder teilweiser Rodung deswegen bewahrt, weil sie die Sicherheit des Vermögensstandes der Familie erhöhen und die landwirtschaftliche Benutzung des Bodens einen zu grossen, persönlich oft unbequemen Betriebsapparat erfordert. In Preussen ist z. B. die Gesamtfläche der Fideikommisse zu 45 % bewaldet. Kleinere auf gutem Boden stockende Waldparzellen dagegen kann kein Gesetz der Welt auf die Dauer vor Rodung schützen, wenn sie sich in nicht besonders kapitalkräftiger Hand befinden. Denn nicht nur

die durch den landwirtschaftlichen Betrieb erzielbare höhere Bodenrente verlockt in diesem Falle zur Rodung, sondern auch die Möglichkeit, die eigene Arbeitskraft intensiver verwerten zu können als im forstlichen Betriebe. Ausserdem ist es auch falsch, jede Rodung für ein Unglück und jede Aufforstung für einen Segen zu betrachten, wie es so oft von den Forstleuten einseitig geschieht. Grosse zusammenhängende Waldungen inmitten stark bevölkerter und in hoher Kultur stehender Gegenden sind und bleiben ein Verkehrs- und Kulturhindernis und wirken volkswirtschaftlich ähnlich einer Zollschranke. Die Rodungsverbote früherer Jahrhunderte waren bei dem Mangel an wirksamen Verkehrsmitteln und Holzsurrogaten motiviert durch die Furcht vor Holzmangel. Heutzutage ist das Holz Welthandelsartikel wie alle anderen bodenwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Furcht vor Holzmangel ein überwundener Standpunkt. Für die Holzzucht bleiben in jedem grösseren Lande so viele der Landwirtschaft unzugängliche Flächen übrig, dass von einer Verdrängung des Waldes trotz Freigabe der Privatforsten nicht die Rede sein kann. Der Nachweis, dass es in den Staaten mit freier Privatwaldwirtschaft mit den Privatforsten schlechter bestellt ist als in den übrigen Ländern, ist übrigens in Deutschland nicht zu führen. Denn soweit ist doch der deutsche freie Bauernstand nicht heruntergekommen, dass er, wie an vielen Orten der Grundholde der früheren Jahrhunderte, seinen Boden unbebaut lässt zu seinem und seiner Kinder Nachteil; dies um so weniger, als die Waldwirtschaft jetzt sehr einträglich geworden und ihre Wichtigkeit angesichts der gegenwärtigen Agrarkrisis jedem Bauern zum Bewusstsein gekommen ist. Der Wald bildet für den Besitzer eine Sparkasse, welche über die Zeiten der Not und erhöhten Geldbedarfes hinweghilft, den Kredit erhöht und die Möglichkeit gewährt, bei der Abfindung der weichenden Geschwister durch den Anerben des Hofes Ueberschuldung oder Zertrümmerung hintanzuhalten. Soll der Privatwald diese soziale Aufgabe erfüllen, so muss er auch für den Eigentümer disponibel sein, wenn er ihn braucht. — Ausserdem ist zu bedenken, dass der Vollzug der strengen Beaufsichtigung bei den jetzigen politischen Strömungen den Beamten sehr schwer gemacht wird und dem Staate sehr viel Geld kostet.

Hinsichtlich der technischen Bewirtschaftung der Privatwaldungen ist zwischen Klein- und Grossgrundbesitz zu unterscheiden. Der kleine bäuerliche Besitz ist sehr oft auf die Nebennutzungen des Waldes, namentlich auf die Streu, mehr angewiesen als auf das Holz. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ist gegen diese Zweckbestimmung der Forsten nichts einzuwenden, wenn die auf Gewinnung von Nebennutzungen gerichtete Wirtschaft dem Waldbesitzer ein grösseres direktes oder indirektes Einkommen gewährt als die Holzzucht. Wollte man die Nebennutzungen, weil forsttechnisch oft schädlich, gesetzlich ganz einschränken, so würden Neuanlagen von Privatwäldern nicht mehr gemacht werden und die vorhandenen für den Besitzer totes Kapital sein. Der Wald steht hier eben ganz im Dienste der Landwirtschaft. Da der Holzbedarf kleiner landwirtschaftlicher Betriebe auf alle, namentlich aber auf schwache Sortimente sich erstreckt, so muss die Bestandsform beweglich (Plenterwald, Nieder- und Mittelwald) und deren Behandlung uneingeschränkt sein. Grösserer Waldbesitz wird meistens konservativer bewirtschaftet als Staatswald, weil er, wie schon erwähnt, den Grundstock grösserer Vermögen bildet (Fideikommisse).

Der staatliche Einfluss auf die Privatwaldwirtschaft soll sich mehr in der Unterstützung durch Rat und That äussern als in hemmenden Vorschriften. Belehrung, Abgabe von billigem Pflanzmaterial, Kulturprämien, Steuernachlass bei Aufforstungen, Kreditgewährung durch staatliche Banken etc. sind wirksame Mittel zur Hebung der Privatwaldwirtschaft.

Die Bedeutung der Privatwaldwirtschaft ist in Ansehung der grossen Ausdehnung der Privatforsten mehr zu würdigen, als es gewöhnlich geschieht. Dieselben nehmen von der Gesamtwaldfläche ein: in Deutschland 47,5 %, Oesterreich 75 %, Ungarn 33,4 %, Frankreich 68 %, Schweiz 29 %.

In welcher Weise die landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reiche mit Forstwirtschaft verbunden sind, zeigen folgende, bei der Berufszählung vom 14. Juli 1895 erhobenen Zahlen.

| Grössenklasse der landwirtschaftlichen Betriebe ha | Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe | Von diesen haben neben Ackerland etc. auch Wald % | Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe ha | hiervon ist forstlich benutzt % |
|---|---|---|---|---|
| unter 2 | 3 235 169 | 4,57 | 2 415 308 | 17,10 |
| 2— 5 | 1 016 239 | 21,92 | 4 141 789 | 13,20 |
| 5— 20 | 998 701 | 40,11 | 12 536 700 | 14,76 |
| 20—100 | 281 734 | 52,18 | 13 155 712 | 16,71 |
| 100u.mehr | 25 057 | 54,88 | 11 028 978 | 23,34 |
| | 5 556 900 | 16,77 | 43 278 487 | 17,52 |

Demnach nimmt der Waldbesitz mit der

Grösse der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl nach der Anzahl derselben wie nach deren Flächen zu.

Von der Gesamtwaldfläche Oesterreichs hat der landwirtschaftliche Kleingrundbesitz 29,1 %, der Grossgrundbesitz (exkl. Fideikommisse) 34,0 %. Von dem letzteren treffen 13 % auf Waldflächen von über 10 000 ha Grösse. Die grössten Holzbodenflächen besitzen: der Kaiser mit 73 610 ha, Erbherzog Albrecht mit 91 820 ha, Fürst Liechtenstein mit 141 998 ha, Fürst Schwarzenberg mit 117 250 ha.

7. **Gemeindewaldwirtschaft.** Die Grösse des Gemeindewaldbesitzes in Deutschland beträgt 2 180 584 ha, d. s. 15,6 % der Gesamtwaldfläche. Die meisten Gemeindewaldungen besitzen Württemberg, Baden, Hohenzollern, Elsass-Lothringen, Hessen, also das südwestliche Deutschland (Markgenossenschaften!) Dem Gemeindewalde werden die übrigen Korporationsforsten von Forstaufsichtswegen gleichgeachtet.

Nach allgemein anerkannten Verwaltungsgrundsätzen hat der Staat die Pflicht, den Vermögensstand der Gemeinden zu überwachen und eine unwirtschaftliche Schmälerung desselben zu verhindern. Die in der Familie gepflegte pietätvolle Sorge für Erhaltung des Vermögens und wirtschaftliches Wohlergehen des jetzigen und künftigen Geschlechts überträgt sich in der Regel nicht auf die Gesamtheit der Mitglieder einer Gemeinwirtschaft, weil die egoistischen Interessen den wirtschaftlichen Gemeinsinn überwiegen und die Verantwortung auf viele Schultern verteilt ist. Die Oberaufsicht des Staates gewinnt deshalb um so mehr an Bedeutung, je grösser die Dispositionsfreiheit der Gemeinden rücksichtlich der Nutzung des Gemeindevermögens ist. Die Einwirkung des Staates auf die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen, die schnell devastiert, aber nur langsam regeneriert werden können, ist eine durch die Geschichte der Forsten bewiesene Notwendigkeit. Dem hohen pflegenden und konservierenden Sinne vieler grösserer Gemeinden steht oft der blinde Egoismus oder die Macht der Not in anderen gegenüber (Streunutzung!). Die Intensität der staatlichen Einwirkung bildete sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Ländern verschieden stark aus. Man unterscheidet drei Systeme (nach Dankelmann):

1. Die allgemeine Vermögensaufsicht. Der Staat sorgt nur für Erhaltung des Vermögensstandes. Deshalb bedarf die Veräusserung und Ausstockung von Wald, ferner jede einschneidende Veränderung hinsichtlich der Waldbenutzung der Genehmigung. Devastation ist verboten. Sonst ist die Bewirtschaftung völlig frei. Dieses System besteht in Sachsen, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Reuss ä. und j. L., Anhalt, in einem Teil von Hannover, in Schleswig-Holstein und in dem Gebiete der Stadt Frankfurt a. M. Im ganzen unterstehen der Vermögensaufsicht (nach der früheren Statistik) 148 000 ha oder 5,6 % aller Gemeindewaldungen in Deutschland.

2. Die technische Betriebsaufsicht. Der Staat bestimmt, dass die Wirtschaft auf Grund eines Betriebsplanes nachhaltig geführt wird, die jährlichen Fällungs-, Kultur- und Nebennutzungspläne amtlich kontrolliert und für Bewirtschaftung und Schutz befähigte Personen bestellt werden. Rodungen, Verkäufe oder sonstige Aenderungen am Waldeigentum bedürfen der Genehmigung. Besteht in: Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen (Pr.), Westfalen, Rheinland, der Landdrostei Hannover, in Bayern ausser Unterfranken und Rheinpfalz, Mecklenburg-Schwerin ausser Rostock, Oldenburg, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Oesterreich ausser Tirol und Vorarlberg, Ungarn, Schweiz. In Deutschland fallen hierunter zusammen 1 279 000 ha = 49,4 % aller Gemeindewaldungen.

3. Die Beförsterung. Die Betriebs- und Aufsichtsverwaltung ist kraft Gesetzes Staatsforstbeamten übertragen. Die Anstellung des Schutzpersonals wird überwacht. Besteht in: einem Teil von Hannover (Hildesheim, Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hohenstein), Hohenzollern, vormaligem Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, Landgrafschaft Hessen-Homburg, in den ehemaligen (vor 1866) hessischen und bayerischen an Preussen abgetretenen Landesteilen, Baden, Unterfranken, Rheinpfalz, Braunschweig, Elsass-Lothringen, Grossherzogtum Hessen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Fürstentum Birkenfeld, Sachsen-Altenburg, Lübeck teilweise. Zusammen 1 163 000 ha = 45 % der ganzen Gemeindewaldfläche. Ferner in: Belgien, Frankreich, Tirol und Vorarlberg.

Die genannten drei Systeme sind nicht immer streng von einander abgegrenzt, sondern gehen oft in einander über und weisen im Einzelfalle auch sonstige Abweichungen auf.

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne erfolgt in der Regel durch die von der Gemeinde auf ihre Kosten zu bestimmenden Sachverständigen oder wird vom Staate ex officio besorgt. Für kleine Waldungen sind Betriebspläne entbehrlich. Es entspricht dem Gebot der Billigkeit, dass die Wünsche und Bedürfnisse der Gemeinden hinsichtlich der Bewirtschaftung

und Nutzung soviel als möglich berücksichtigt werden selbst auf die Gefahr hin, dass dem Walde für einige Zeit etwas grössere Leistungen zugemutet werden, als ihm nach strengen forsttechnischen Gesetzen aufgebürdet werden können. Dies ist um so angebrachter, als gegenwärtig der Wirkungskreis der Forstbehörden ein gutes Stück Sozialpolitik umfasst und momentane Hilfeleistung in der Not auch das moralische Recht in sich schliesst, in besseren Zeiten die Uebernutzungen wieder einzusparen.

An das für Verwaltung und Schutz aufgestellte Personal sind daher die grössten Anforderungen in Bezug auf Fachkenntnis, Umsicht, Charakterfestigkeit und persönlichen Takt zu stellen. Die Beamten müssen in ihren persönlichen Verhältnissen von der Gemeinde wirtschaftlich unabhängig sein, eine Forderung, die hinsichtlich des Schutzpersonals leider nicht überall zutrifft. Bei dem System der Beförsterung ist der Betriebsbeamte angestellt und qualifizierter Staatsbeamter. Zur vollständigen Durchführung des Princips sollten auch die Schutzbediensteten vom Staate bestellt und bezahlt werden. Dies ist jedoch selten der Fall; vielmehr übertragen die Gemeinden diese Posten unterstützungsbedürftigen Gemeindemitgliedern, allerdings mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden, und dotieren dieselben so niedrig, dass die Inhaber derselben, wirtschaftlich nicht selbständig, auf Nebenbeschäftigung (Flurwächter- und Nachtwächterdienst) und den guten Willen der Gemeindemitglieder angewiesen sind. Dazu kommt oft noch die Abhängigkeit durch freundschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen.

Bei dem System der technischen Betriebsaufsicht werden die Betriebs- und Schutzbeamten von der Gemeinde bestellt in der Regel nach eingeholter Genehmigung der Regierung. In Preussen steht der Regierung ein Bestätigungsrecht nicht zu. In Bayern und Württemberg ist der Befähigungsnachweis für den höheren Staatsforstdienst verlangt. Bei kleineren Waldungen ist die Vereinigung der Betriebsausführung mit dem Forstschutz oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden zur Aufstellung gemeinsamer Beamten zweckmässig. Endlich kann der Staat auf Antrag der Gemeinde die Betriebsführung durch seine Organe gegen verhältnismässigen Besoldungsbeitrag übernehmen.

Die für Beförsterung und Uebernahme der Betriebsleitung an den Staat zu zahlenden Vergütungen (Beförsterungsbeiträge) werden nach verschiedenen Anhaltspunkten bemessen: a) nach der Fläche im Durchschnitt (Württemberg 0,80 Mark, frühere Fürstentümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen 0,38 Mark, Regierungsbezirk Cassel 0,25, Nassauische Gebietsteile 0,49 Mark für Betrieb und 0,80 Mark für Schutz, Hessen-Homburgische Landesteile 1,50 Mark für Betrieb und Schutz pro ha) oder nach Bonitäten (Fürstentum Hildesheim 0,15—0,64 Mark, Hessische Landesteile 0,03—1,00 Mark für Betrieb und 0,51 Mark für Schutz pro ha), b) nach dem Ertrag (in Frankreich und Elsass-Lothringen 5 % des Hauptnutzungsertrages, jedoch höchstens 0,80 Mark pro ha), c) nach dem Waldsteuerkapital (Baden 0,10 Mark für je 100 Mark), d) nach Vereinbarung (Bayern), e) nach dem Bedarfe (Rheinpfalz). Mit Ausnahme des letzteren Falles bleiben diese Beiträge der Gemeinden hinter den vom Staate wirklich aufzuwendenden Kosten weit zurück.

Die Verwertung der Waldprodukte ist überall Sache der Gemeinde und nur in Elsass-Lothringen und Frankreich Aufgabe der betriebführenden Staatsforstbeamten. Die Erträge der Gemeindewaldungen fliessen entweder in die Gemeindekasse oder werden in natura ganz oder teilweise an die Gemeindemitglieder verteilt (s. auch den Art. Allmenden oben Bd. I S. 255 ff.).

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Gemeindewaldbesitzes wird gegenwärtig — im Gegensatz zu den Ansichten zu Anfang des 19. Jahrhunderts — allgemein anerkannt: er vermindert die Armenlast, schützt vor Verarmung, erhöht die Sesshaftigkeit der Bevölkerung und das Gefühl zur Heimat, ermöglicht grössere gemeindliche Unternehmungen und macht die Gemeinde kreditfähig.

**8. Staatswaldwirtschaft.** Die Staatswaldungen zählen zu den Domänen im weiteren Sinne. Sie sind hervorgegangen aus dem Kammergut des Landesherrn, aus den säkularisierten Forsten der Kirchen und Klöster, aus Kauf- und Tauschverträgen. Wie viele Waldflächen durch die Säkularisation an die Staaten gekommen sind, ist nicht bekannt. In Bayern waren 1803 von den 367 604 ha Staatswald 161 681 ha oder 44 % säkularisierte. — Am Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Verkauf der Staatsforsten von vielen Staatswirten auf das dringendste befürwortet. Die Frage kam in Fluss durch das Beispiel Frankreichs und die herrschend gewordene volkswirtschaftliche Anschauung, dass das Staats- wie Gemeingut schlecht bewirtschaftet werde (A. Smith). »Nur Privateigentum ist die kräftigste Sprungfeder der Kultur und Industrie« (Hazzi). Unterstützt wurde diese Theorie durch den Hinweis auf die fehlende oder geringe Rente sowie auf den schlechten Zustand der Staatsforsten. Im Jahre 1796 trugen von den bayerischen Staatsforsten

55% etwas über 1 Kreuzer, der Rest 27 Kreuzer pro Tagwerk. Das Forstamt Aibling hatte von 1793—1802 einen jährlichen Fehlbetrag von 555 fl. Die preussischen Staatsforsten warfen 1805 nur 8 Groschen pro Morgen ab (nach Krug). Im Gegensatz zu diesen geringen Einnahmen berechnete Hazzi, der eifrigste Förderer des Staatswaldverkaufes, dass die jährliche Rente aus dem Verkaufserlös für alle bayerischen Staatsforsten 25 fl. pro Tagewerk ausmachen würde, ungerechnet den Bodenzins und die Steuer. — Der innere Grund lag aber hauptsächlich in dem allgemeinen Hass gegen die bestechlichen und selbstherrlichen Forstbeamten. Schon Mirabeau nannte dieselben »Leute von gutem Appetit«, Trunk »eine verdorbene betrügerische Menschenrasse«, Hazzi »lästige Söldlinge, die selbst den Ertrag der Wälder verzehren.« Ohne behaupten zu wollen, dass die damaligen, sehr schlecht besoldeten Forstbediensteten makellos gewesen seien, muss man demgegenüber doch vor Augen haben, dass sich der Hass gegen dieselben in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Vollzugsorgane der strengen Forstpolizei richtete. Da Freiheit der Kultur das Schlagwort der Zeit war, erhoffte man vom Verkauf der Staatsforsten die Auflösung des Forstbeamtentums und damit die Freigebung der Privatwaldwirtschaft. — Den äusseren Anlass zum wirklichen Verkauf von Staatswaldungen in Preussen und Bayern gab dann die finanzielle Not, in welcher sich diese Staaten zu Anfang des 19. Jahrhunderts befanden. Doch erreichten die Verkäufe keine grosse Ausdehnung und wurden nach eingetretener Besserung der finanziellen Verhältnisse bald wieder eingestellt. Ueber die Grösse der verkauften Flächen sind zuverlässige Zahlen nicht bekannt geworden.

Gegenwärtig bildet der Staatswaldbesitz einen wesentlichen Teil des fundierten Staatsvermögens, und die Frage des Verkaufs ist verstummt. Die Einnahmen aus den Staatswäldern bilden einen in vielen Ländern sehr ansehnlichen und vor allem sicheren Posten im Staatshaushalt. Hätte der Staat keinen Waldbesitz, dann müssten für den Vollzug der Forstpolizei besondere Techniker aufgestellt werden (wie z. B. in Oesterreich). Dass der Staat teuerer wirtschaftet wie der Private, ist im allgemeinen richtig; dieser negativen Grösse stehen aber die positiven Leistungen gegenüber, welche der Staat mittelbar mit seinem Walde bei der Lösung sozial- und agrarpolitischer Aufgaben vollbringt (Holzabgabe an Arme, Unterstützung der Holzindustrie in armen Waldgegenden wie Spessart, Rhön, der Landwirtschaft durch Streu und Gras in Notjahren, durch Waldfeldbau etc.).

Der Staat hat die Pflicht, seine Waldungen nach dem Principe der grössten Rentabilität zu bewirtschaften. Denn das Staatsgut ist Eigentum aller Staatsangehörigen, und jede dauernde Mindereinnahme aus dem Domänenbesitz wirkt auf jeden einzelnen Steuerzahler zurück. In Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges freilich, wo die Staatskasse gut gefüllt ist, wird diese Wirkung nicht direkt wahrnehmbar. Anders dagegen in der Zeit chronischer Deficite. Wenn die Staatsforstverwaltung einerseits die Erreichung der höchsten Verzinsung der Waldkapitalien als Regel und Ziel anstrebt, hat sie andrerseits das Recht und unter Umständen auch die Pflicht, Ausnahmen von dieser Regel in begründeten Fällen eintreten zu lassen. Soweit es sich um die Unterstützung wahrer Armut handelt, können und sollen diese Ausnahmen dauernde sein. Die dauernde Begünstigung einzelner Gewerbtreibender aber in der Art, dass dieselben nur durch Ablassung billigen Holzes künstlich existenzfähig erhalten werden und so gleichsam als Staatspensionisten auf die Kosten aller übrigen Staatsangehörigen leben, ist unter allen Umständen verwerflich.

**9. Waldgrunddienstbarkeiten** — sind Nutzungsrechte, welche zu Gunsten eines Grundstückes auf fremden Waldungen lasten (Forstrechte, Forstberechtigungen, Forstservituten, Waldgrundgerechtigkeiten). Sie sind entstanden teils durch allmähliche oder gewaltsame Umwandlung früherer Eigentumsrechte in blosse Nutzungsrechte, namentlich durch Umwandlung der Markwaldungen in landes- und grundherrliche Waldungen und in solche der politischen Gemeinde, teils durch Schenkungen, namentlich bei Kolonisationen, und Verträge, teils durch Verjährung von Vergünstigungen oder missbräuchlich ausgeübter Nutzungen.

Die ältesten Forstrechte, deren Entstehung wahrscheinlich schon mit der ersten Begründung des Waldeigentums zusammenfällt, waren Gerechtsamen sui generis und zählten zu den mannigfachen Eigentumsbeschränkungen, welche nach deutschem Rechte zulässig waren. Nach der Aufnahme des römischen Rechtes wurden sie nach dessen für die Servituten geltenden Grundsätzen behandelt, soweit nicht die späteren Civilgesetzbücher abweichende Bestimmungen getroffen haben.

Die Bedeutung der Forstrechte für die Berechtigten und Belasteten hat im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die veränderten Ziele der forstlichen Produktion, Umgestaltung der Bautechnik und den Umschwung der landwirtschaftlichen Betriebstechnik mannigfache Wandlungen erfahren. Zur Zeit der herrschenden Naturalwirt-

schaft und der teilweise noch beschränkten Geldwirtschaft war die Einräumung von Nutzungsrechten an die Anwohner des Waldes oft notwendig und geboten, um die wirtschaftliche Existenz der an tauschfähigen Produkten armen Landbevölkerung zu ermöglichen. Je mehr namentlich die Landesherren die Benutzung der Forsten nach spekulativen Grundsätzen betrieben, um so grösser war ihre Sorge, den Unterthanen für die vielen »Beschwerungen« durch den Jagdbetrieb und persönliche Dienstleistungen ein billiges Aequivalent zu bieten in Form der Naturallieferung von Waldprodukten. Diese Zugeständnisse und Vergünstigungen verjährten mit der Zeit zu Rechten, waren für die Empfänger eine Wohlthat, für den belasteten Wald keine Beschwerde, weil im allgemeinen, abgesehen vom Bauholz, nur die nicht verwertbaren Waldprodukte Berechtigungsobjekt waren. Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts erlangten die Rechte einerseits durch freiwilliges Geschehenlassen, andrerseits durch Bestechung der Forstbeamten eine früher nicht gekannte waldschädliche Ausdehnung und wurden so zur Plage für den Waldbesitzer. Die demselben erwachsenden Nachteile steigerten sich dann im 19. Jahrhundert in demselben Masse, als das Holz im Preise stieg und die dadurch an sich möglich gewordene intensivere Waldkultur durch die Rücksichtnahme auf die Rechte erschwert wurde.

Die Holzberechtigungen sind gegenwärtig ohne Ausnahme vom volkswirtschaftlichen Standpunke aus als entbehrlich und ablösungsfähig zu betrachten. Sie führen zur unwirtschaftlichen Konsumtion, indem beim Häuserbau da Holz verwendet wird, wo Stein und Eisen bessere Dienste thun, und für Heizzwecke zum Teil hochwertiges Nutzholz auch da verbraucht wird, wo die Mineralkohle zur Verfügung steht. Die Mast- und Weiderechte haben seit der Einbürgerung der Kartoffel und der Einführung der Stallfütterung für den Berechtigten ihre Bedeutung verloren und werden von vernünftigen Landwirten an und für sich nicht mehr ausgeübt. Auch die ungemein schädlichen Harzscharrberechtigungen sind durch die Konkurrenz des Auslandes mit Pech- und Terpentinlieferungen vollständig entwertet worden. Die Bedeutung der Waldstreuberechtigungen lässt sich nur im Anhalt an die Waldstreufrage überhaupt, dem Schmerzenskinde der Forstwirtschaft, beleuchten. Intensive Bodenstreunutzung wirkt waldschädlich und auf armen Böden waldzerstörend; wo aber der landwirtschaftliche Grundbesitz zerstückelt, der Feldboden schlecht, der Betrieb auf Viehzucht und den Anbau von Kulturpflanzen gerichtet ist, bildet die Waldstreu das Lebenselement der Landwirtschaft; daher ist die Ablösung der Waldstreuberechtigungen zu erstreben, aber nicht zu erzwingen. Nur Belehrung, Einführung von Streusurrogaten und mögliche Aenderungen des Betriebs können walderhaltend wirken.

Im allgemeinen darf man die volkswirtschaftliche Bedeutung der Forstrechte nicht überschätzen. Man kann vielmehr die Beobachtung machen, dass da, wo dieselben das vernünftige Mass überschreiten, die Bevölkerung wirtschaftlich zurückgeblieben und verschuldet ist.

Rechtsstreite über Forstrechte wurden früher in grosser Anzahl geführt. Solche mit 300jähriger Dauer waren keine Seltenheit, hauptsächlich dann, wenn es sich um die Eigentums- und Nutzungsrechte an den Markwaldungen handelte. Die Frage der Ablösung der Forstrechte kam mit der Wende des 18. Jahrhunderts durch die auf Befreiung des Eigentums von allen hemmenden Fesseln gerichteten Bestrebungen in Fluss. »Freies Eigentum, freie Kultur sind die zwei mächtigen Zauberworte, die jedes Land aus dem elenden wüsten Zustande wie durch einen elektrischen Schlag in ein Paradies umwandeln können«, — das waren die glückverheissenden Grundsätze der bayerischen Regierung im Jahre 1804, die in dem grössten Teile von Deutschland ungeteilte Zustimmung fanden. Aber die Durchführung dieser Grundsätze gestaltete sich doch schwieriger, als man damals dachte, und es verging noch geraume Zeit, bis dieselben hinsichtlich der Ablösung der Forstrechte zu einem greifbaren praktischen Erfolge führten.

In Preussen hatte die Gemeinheitsteilungsordnung v. 4. Juni 1821 wenig Erfolg für die Befreiung der Forsten von Servituten, weil der provozierende Waldbesitzer meist eine Abfindung in Land gewähren musste, der provozierende Berechtigte dieselbe aber nicht verlangen konnte. Besser wirkte das Ergänzungsgesetz v. 2. März 1850 zur G.T.O. Die meisten Rechte sind jetzt abgelöst. Von 1857—1892 wurden als Abfindung gewährt an Forstflächen 61 745 ha, an Geldkapital vor 1849 2,1 Millionen Mark, von 1849—1892 70,1 Millionen Mark.

In Bayern wurde schon 1798 die Ablösung begonnen und durch V. v. 18. Januar 1805 auf Betreiben des unermüdlichen Kämpfers für Befreiung des Grundeigentums, Hazzi, ausdrücklich geregelt, nachdem 1804 der Grundsatz aufgestellt worden war, dass alle auf Staatswaldungen ruhenden Holzrechte nach dem wirklichen Bedarf des Berechtigten zu fixieren seien. In den folgenden Jahren wurden auch viele Rechte in

den Staatswaldungen durch Abfindung mit Waldparzellen abgelöst. Aber gerade der Umstand, dass die Abfindung nur in Wald bestehen sollte, wirkte auf den Fortgang des Ablösungsgeschäftes lähmend, weil man bald einsah, dass die Staatswaldfläche dadurch in hohem Masse geschmälert würde. Nach dem Regierungsentwurf zum Ablösungsgesetz der Grundlasten v. 4. Juni 1848 sollte darin auch die Ablösung der Forstrechte behandelt werden. Aus politischen Gründen und wegen Mangels an zulänglichem Material behielt jedoch das geltende Gesetz dieselbe dem neu zu erlassenden Forstpolizeigesetz vor und wies nur im Principe auf die unbedingte Ausdehnung der Ablösung auch auf die dinglich belasteten Waldungen im Interesse des Waldbesitzers hin. Diese dilatorische Behandlung der Forstrechtsablösung bedeutete für dieselbe aber nichts anderes als ein anständiges Begräbnis bis zur Gegenwart. Bis zum Erlass des Forstgesetzes v. 28. März 1852 machten sich wieder reaktionäre Strömungen geltend, und entgegen dem Princip der Zwangsablösung in dem G. von 1848 wurde in dem Forstgesetz die Ablösung der Forstrechte von der freien Vereinbarung des Berechtigten und Belasteten abhängig gemacht. Nur gemessene Holzrechte konnte der Belastete durch Waldabtretung an den Berechtigten ablösen, welche Bestimmung aber im Hinblick auf die in früheren Jahren mit dieser Art der Abfindung gemachten schlechten Erfahrungen fast wirkungslos blieb. Der agrarisch-demokratischen Bewegung der jüngsten Zeit fiel aber auch diese Bestimmung in der Novelle zum Forstgesetz von 1896 zum Opfer, so dass nunmehr für alle Forstrechte nur die freiwillige Ablösung besteht. Da diese sich schon wegen des Einspruches der Hypothekgläubiger sehr langsam vollzieht, werden die bayerischen Waldungen noch auf Generationen hinaus mit Servituten belastet bleiben. Für 1895 betrug der volle Geldwert des auf Berechtigung aus den Staatswaldungen abgegebenen Holzquantums 1,91 Millionen Mark; nach Abzug der Gegenleistungen seitens der Berechtigten berechnet sich für das Aerar ein jährlicher Erlösentgang von 1,58 Millionen Mark. — Abgelöst wurden in den Staatswäldern von 1853 bis 1883 im ganzen 23581, von 1884—1897 4526 Forstrechte mit einem Aufwand von 21,29 bezw. 4,89 Millionen Mark.

Sachsen verfuhr mit der Ablösung am radikalsten. Nachdem das G. v. 17. März 1832 alle Rechte für ablösbar erklärt hatte, wurde durch ein weiteres G. v. 15. Mai 1851 bestimmt, dass alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Dienstbarkeiten, deren Ablösung bis 1. Mai 1854 nicht beantragt worden ist, von da ab nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des Waldeigentümers bezw. seiner Erben fortbestehen und dass v. 1. Januar 1884 ab auch die noch vorhandenen persönlichen Dienstbarkeiten erlöschen. Bereits 1865 waren alle Staatswaldungen von Servituten bis auf eine Holzberechtigung befreit. Gewährt wurden als Abfindung 1764206 Thaler Kapital, 346 Acker Waldboden, 268 Thaler Rentenerlass.

In Württemberg wurden infolge des G. v. 26. März 1873 über die Ablösbarkeit der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte fast alle diese Rechte im Vergleichswege abgelöst. Ein Ablösungsgesetz für Holzberechtigungen existiert nicht, doch sind dieselben grösstenteils im Wege der freien Vereinbarung beseitigt. Von 1873 bis 1880 wurden für die Ablösung von Streurechten in den Staatswaldungen 2484622 Mark, Gräsereirechten 82300 Mark, Weiderechten 149767 Mark verausgabt, für Holzrechte von 1849—1879 2 Millionen Mark.

In Baden sind die Forstrechte infolge des G. v. 15. November 1833 in den Staatswaldungen fast ganz beseitigt. Die noch bestehenden Lasten auf den vom Staate angekauften Hofgütern des Schwarzwaldes sind materiell bedeutungslos. — In Hessen bestehen noch viele Rechte, da eine V. v. 7. September 1814 die Ablösung nur bedingt zulässt. — Auch in Elsass-Lothringen existieren noch viele lästige Holzrechte (in der früheren Grafschaft Dagsburg).

In Oesterreich wurde durch Patent v. 5. Juli 1853 die Ablösbarkeit der Forstrechte zwar ausgesprochen, aber unter so vielen Kautelen, dass statt der Ablösung in vielen Fällen nur die Regulierung vorgenommen wurde. Bei der ungemein starken Belastung der Staats- und Fondsforste geht daher das Ablösungswerk nur langsam vor sich. Durch dasselbe hat der österreichische Staat einen grossen Teil seiner Waldungen verloren, da die Waldabfindung wegen der geringen Rentabilität der Staatsforste der Geldabfindung vorgezogen wurde. Im Jahre 1853 waren 90%, 1883 73% aller Staatswaldungen belastet. Bis zum Jahre 1883 wurden 183480 ha Gründe, meist Wald, und 254383 Gulden als Abfindung gewährt. 1891 betrug das Rechtholz 417592 fm; mit den Rechten auf Streu (253000 fm) und Weide zusammen belief sich der jährliche Wert sämtlicher Servituten auf 840000 Gulden. In den Fondsforsten vollzog sich die Ablösung rascher. 1853 waren noch sämtliche Fondsforste belastet, 1883 nur noch 12,6%. Als Abfindung mussten allerdings 92718 ha und 227344 Gulden gewährt werden.

In Ungarn sind die Forstrechte, welche im Jahre 1848 noch reichlich vorhanden waren, in dem grössten Teile der Wälder abgelöst und zwar hauptsächlich durch Wald-

abtretung. Auch der Staatswald ist fast servitutenfrei.

Die Abfindungsmittel für Forstrechtsablösungen können sein Wald, Land, Geld. Die **Waldabfindung**, früher überall gesetzlich vorgesehen, sollte principiell nur für Holzberechtigungen grösseren Umfanges (Gemeinden, Genossenschaften) gewählt werden, dagegen nicht für Streu- und Weiderechte. Ist der provozierende Belastete zur Waldabfindung verpflichtet, dann betreibt er erfahrungsgemäss die Ablösung nicht. Dem Berechtigten sollte billigerweise niemals das Recht eingeräumt sein, Wald als Entschädigung zu fordern. Die **Landabfindung** kann bestehen in landwirtschaftlichem Boden, in Waldboden und sonstigem Nutzlande. Natürliche Voraussetzung ist, dass der Belastete solchen Boden zur Verfügung hat und dem Berechtigten ein Zuwachs an landwirtschaftlichem Areal nach Lage seiner Verhältnisse nützlich ist. Im Landeskulturinteresse sollte auch nur Boden abgetreten werden dürfen, dessen nachhaltige lohnende landwirtschaftliche Benutzung unzweifelhaft ist (Preussen), also nicht schlechter Waldboden. Die **Geldabfindung** sichert dem Belasteten die Erhaltung des ungeschmälerten Waldeigentums und liefert dem Berechtigten disponible Barmittel. Da die Kaufkraft des Geldes mit steigender Kultur sinkt, so wiegt in der Zukunft die numerische Grösse der Ablösungssumme den Wert des Nutzungsgegenstandes wirtschaftlich nicht mehr auf, der Berechtigte verliert, der Belastete gewinnt. Dies trifft zu gegenüber solchen Servituten, dessen wirtschaftlicher Wert gleich bleibt oder steigt (Holz). Dagegen können servitutische Nutzungen durch Aenderung der ökonomischen und kulturellen Verhältnisse mit der Zeit für den Berechtigten wertlos werden (Mast, Weide, Schafweide, insbesondere Harz), für den Belasteten ziemlich gleichgiltig sein: in diesem Falle gewinnt der Berechtigte gegenwärtig, der Belastete verliert oder kann nur durch Abwarten gewinnen. Die Geldabfindung birgt die Gefahr des Verlustes und der unwirtschaftlichen Verwendung der Gelder in sich und schliesst die fernere Verwendung der Arbeitskraft bei Ausübung der Berechtigung aus. Geld kann die servitutische Nutzung nicht ersetzen, wenn dieselbe um Geld nicht zu kaufen ist, der Berechtigte sie aber braucht (Streu, Weide). Dem Zwecke der Ablösung dient nur die Abfindung mit Geldkapital, nicht mit Geldrente; denn nur durch erstere wird der Waldeigentümer „befreit". Dagegen kann es dem Belasteten schwer fallen, grössere Summen zur Ablösung aufzubringen; dann ist die Geldrente bequemer und bildet die erste Etappe der Ablösung. Dem Belasteten muss es aber immer gesetzlich möglich sein, durch Erlegung des Kapitalwertes die Rentenzahlung zu sistieren. Volkswirtschaftlich **kann** die Rente gegenüber dem Kapital den Vorzug verdienen, wenn die Berechtigten ewige Personen (Gemeinden etc.) sind. Veränderliche Geldrenten bedeuten mehr Regulierung als Ablösung.

Wo die Ablösung nicht durchführbar oder wünschenswert ist, kann wenigstens die Regulierung oder Regelung vermittelnd eingreifen. Dieselbe besteht in der Feststellung oder Aenderung des Umfanges der Servituten sowie in der räumlichen und zeitlichen Ordnung der Ausübung zum Schutze des belasteten Waldes gegen Beschädigung, Missbräuche und Uebergriffe, Uebernutzung, Hinderung einer rationellen Wirtschaftsführung und zur Aufrechthaltung der Nachhaltigkeit. Die Regulierung kann bezwecken: 1. die Umwandlung in eine andere Nutzung irgendwelcher Art von gleichem Werte für den Berechtigten (Nadelholz statt Laubholz bei Aenderung der Holz- und Betriebsart); 2. die Verlegung der Servituten durch Uebertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen Waldteil; 3. die Fixierung des Nutzungsmasses oder der Grundlagen desselben (Anzahl der Festmeter Holzes, Viehzahl, Feststellung der Gebäudedimensionen bei Bauholzberechtigungen); 4. die Einschränkung der Menge oder Fläche bei Unzulänglichkeit des Waldes für immer oder auf die Dauer der letzteren (Holzreduktion, Verbot der Weide in bestimmten Beständen und Zeiten); 5. die Festsetzung der Art und Zeit und Mittel zur Ausübung (Streugewinnung vor dem Nadelabfalle im Herbste, die zu verwendenden Instrumente — hölzerne Rechen, Art des Transportes). — Die Bestimmungen über die Regelung sind meistens in den Ablösungsgesetzen niedergelegt.

**10. Der Holzhandel. a) Holzbewegung in Europa.** Innerhalb Europas kann man unterscheiden:

1. Länder, welche mehr Holz produzieren, als sie selbst verbrauchen können: Russland mit Finland, Schweden, Norwegen, Oesterreich-Ungarn, Serbien (Exportländer).

2. Länder, welche viel Holz erzeugen, aber trotzdem auf den Bezug fremder Hölzer zur vollständigen Deckung des eigenen Bedarfes angewiesen sind: Deutschland, Frankreich, Schweiz, Rumänien (schwankend), Bulgarien.

3. Länder, welche so wenig Holz produzieren, dass sie zur Befriedigung ihres Bedarfes das meiste Holz aus dem Auslande beziehen müssen: England, Belgien, Niederlande, Dänemark, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Türkei.

Demnach hat der Osten und Norden Europas Holzüberfluss, der Westen und Süden Mangel, die mittlere Staatengruppe einen die eigene Produktion überschreitenden Bedarf. Innerhalb Europas bewegt sich daher der Holzhandel in westlicher und südlicher Richtung. Ausserdem bezieht Europa grosse Holzmengen aus Amerika. — Man kann den Wert sämtlicher Holzmengen (ausschliesslich der feineren Holzwaren), welche die europäischen Staaten jährlich unter sich im Aussenhandel austauschen, auf 1,3—1,4 Milliarden Mark veranschlagen.

b) **Deutsches Reich.** Ueber die Holzeinfuhr und Ausfuhr giebt die nachfolgende Tabelle Aufschluss. Die Mehreinfuhr beträgt gegenwärtig 6 bis 7 Millionen Kubikmeter.[1] Veranschlagt man die deutsche Nutzholzproduktion auf 16,5 Millionen Kubikmeter jährlich, so beträgt die Mehreinfuhr 30 % von dieser. Bei einer durchschnittlich-jährlichen Holzproduktion von 3,54 fm pro Hektar und einem Nutzholzanfall von 1,17 fm (33%) wäre zur Deckung der Mehreinfuhr eine Waldfläche von 4 273 000 ha über die vorhandene hinaus erforderlich. Die zur Aufforstung noch geeignete Fläche in Deutschland wurde ausschliesslich der Staaten Bayern, Mecklenburg-Schwerin und Sachsen-Weimar 1893 mit 676 947 ha ermittelt. Zuzüglich der in den genannten drei Staaten vorhandenen aufforstungsfähigen Bodenflächen kann man annehmen, dass im Deutschen Reiche noch höchstens 1 Million Hektar Waldboden aufgeforstet werden kann. Aufforstungen von grösserer Ausdehnung könnten nur auf Kosten des landwirtschaftlichen Areals erfolgen. Daraus erhellt, dass Deutschland auch in Zukunft unter keinen Umständen im stande sein wird, seinen Holzbedarf durch eigene Erzeugnisse zu decken, sondern dass es immer auf die Einfuhr aus dem Auslande angewiesen sein wird.

**Einfuhr und Ausfuhr an Gesamtnutzholz im freien Verkehr des deutschen Zollgebietes (Specialhandel).**

| Jahr | Einfuhr | | Ausfuhr | | Mehreinfuhr | | Jahr | Einfuhr | | Ausfuhr | | Mehreinfuhr | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1000 Tonnen | Wert Mill. M. | 1000 Tonnen | Wert Mill. M. | 1000 Tonnen | Wert Mill. M. | | 1000 Tonnen | Wert Mill. M. | 1000 Tonnen | Wert Mill. M. | 1000 Tonnen | Wert Mill. M. |
| 1842—46 | 609 | | 465 | | 144 | | 1878 | 2996 | 168,2 | 1117 | 61,3 | 1879 | 106.9 |
| 1847—50 | 506 | | 555 | | —49 | | 1879 | 2583 | 131,2 | 1111 | 60,5 | 1472 | 70.8 |
| 1851—54 | 763 | | 742 | | 21 | | 1880 | 1765 | 76,0 | 827 | 41,8 | 938 | 34.2 |
| 1855—59 | 832 | | 912 | | —80 | | 1881 | 1920 | 85,9 | 588 | 33,6 | 1332 | 52,3 |
| 1860—64 | 1224 | | 1256 | | —32 | | 1882 | 1769 | 76,8 | 635 | 34,2 | 1134 | 41.6 |
| 1862 | 1302 | | 1272 | | 30 | | 1883 | 1940 | 85,1 | 617 | 36,5 | 1323 | 48.6 |
| 1863 | 1202 | | 1327 | | —125 | | 1884 | 1947 | 82,8 | 594 | 32,4 | 1353 | 50.4 |
| 1864 | 1415 | | 977 | | 438 | | 1885 | 2684 | 103,0 | 544 | 27,3 | 2140 | 75.7 |
| 1865 | 1338 | | 1150 | | 188 | | 1886 | 1831 | 73,0 | 490 | 26,0 | 1341 | 47,0 |
| 1866 | 1895 | | 890 | | 1005 | | 1887 | 2244 | 92,9 | 468 | 24,0 | 1776 | 68,9 |
| 1867 | 1569 | | 886 | | 683 | | 1888 | 2619 | 108,9 | 406 | 21,7 | 2213 | 87,2 |
| 1868 | 1759 | | 1239 | | 520 | | 1889 | 3247 | 145,4 | 297 | 16,7 | 2950 | 128,7 |
| 1869 | 2929 | | 876 | | 2053 | | 1890 | 3281 | 144,3 | 299 | 15,8 | 2982 | 128,5 |
| 1870 | 1885 | | 642 | | 1243 | | 1891 | 2841 | 134,1 | 342 | 18,4 | 2499 | 115,7 |
| 1871 | 1850 | | 848 | | 1002 | | 1892 | 3296 | 156,6 | 296 | 15,9 | 3000 | 140.7 |
| 1872 | 3522 | | 1328 | | 2194 | | 1893 | 3077 | 158,0 | 246 | 13,2 | 2831 | 144.8 |
| 1873 | 4008 | | 1112 | | 2896 | | 1894 | 2769 | 132,8 | 263 | 14,0 | 2506 | 118.8 |
| 1874 | 3830 | 253,1 | 1127 | 82,7 | 2703 | 170,4 | 1895 | 2944 | 149,6 | 274 | 14,0 | 2670 | 135.6 |
| 1875 | 3171 | 202,4 | 1045 | 70,8 | 2126 | 131,6 | 1896 | 3385 | 187,0 | 295 | 16,0 | 3090 | 171.0 |
| 1876 | 3170 | 183,2 | 1290 | 82,1 | 1880 | 101,1 | 1897 | 4081 | 250,2 | 351 | 23,9 | 3730 | 226,3 |
| 1877 | 3404 | 175,1 | 1141 | 66,5 | 2263 | 108,6 | 1898 | 4773 | 308,7 | 338 | 22,7 | 4435 | 286,0 |

Von der Gesamtnutzholzeinfuhr Deutschlands wurden in 1000 Tonnen geliefert von

| | Russland | Oesterreich-Ungarn | Schweden | Ver. Staaten |
|---|---|---|---|---|
| 1880 | 818 | 682 | 103 | 8 |
| 1886 | 843 | 715 | 143 | 17 |
| 1890 | 1685 | 1111 | 291 | 51 |
| 1895 | 1317 | 1080 | 332 | 115 |
| 1896 | 1440 | 1312 | 395 | 121 |
| 1897 | 1675 | 1511 | 457 | 205 |
| 1898 | 1852 | 1890 | 511 | 271 |

Von der gesamten Nutzholzeinfuhr treffen 28 % auf das Schnittholz, 72 % auf Rohholz und längsachsig beschlagene Stämme (Rohholz hat einen geringeren Zoll zu bezahlen). Wie bei der Gesamteinfuhrmenge, so steht auch bei letzterem Sortiment Russland obenan; die meisten Schnittwaren liefert Schweden. Das Laubholz nimmt an der Gesamteinfuhr mit kaum mehr als 10—15 % teil, alles übrige Holz ist Nadelholz. Nach Sortimenten getrennt betrug die Einfuhr in 1000 Tonnen aus:

| | Gesamt-einfuhr | Russ-land | Oesterr.-Ungarn | Schwe-den | Ver. Staaten |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Rohnutzholz (Zolltarif 13c 1 exkl. Fassdauben) | | | | | |
| 1886 | 1140 | 616 | 503 | — | 4,8 |
| 1890 | 2008 | 1177 | 781 | — | 11,1 |
| 1895 | 1701 | 822 | 757 | — | 16,5 |
| 1896 | 1861 | 880 | 936 | — | 15,9 |
| 1897 | 2175 | 1076 | 1044 | — | 17,1 |
| 1898 | 2586 | 1209 | 1307 | 1,0 | 21,8 |

[1] 1 Tonne = 1000 kg = 20 Centner. Bei der Verzollung des Holzes wird im deutschen Zollgebiet 1 fm = 600 kg gesetzt. Darnach entsprechen einer Tonne $1^2/_3$ fm (Kubikmeter).

| | Gesamt-einfuhr | Russ-land | Oester.-Ungarn | Schwe-den | Ver. Staaten |
|---|---|---|---|---|---|
| | 2. längsachsig beschlagen (13c 2) | | | | |
| 1886 | 234 | 168 | 38 | 19 | 4,6 |
| 1890 | 481 | 344 | 96 | 33 | 3,5 |
| 1895 | 401 | 265 | 98 | 32 | 3,6 |
| 1896 | 505 | 325 | 137 | 35 | 6,1 |
| 1897 | 541 | 343 | 145 | 31 | 5,6 |
| 1898 | 668 | 404 | 185 | 49 | 7,3 |
| | 3. Schnittnutzholz (13c 3) | | | | |
| 1886 | 367 | 48 | 120 | 123 | 6,6 |
| 1890 | 717 | 159 | 196 | 256 | 33 |
| 1895 | 752 | 210 | 123 | 297 | 77 |
| 1896 | 919 | 228 | 192 | 355 | 85 |
| 1897 | 1260 | 248 | 283 | 422 | 153 |
| 1898 | 1399 | 229 | 361 | 457 | 200 |

Die Nutzholzausfuhr aus dem deutschen Zollgebiete geht immer mehr zurück. Der Hauptausfuhrartikel ist Rohnutzholz. Für Schnittwaren war früher Frankreich ein guter Abnehmer, seit 1892 ist aber der Export dorthin auf die Hälfte gesunken; die grössten Mengen nehmen nunmehr die Schweiz und England auf. Im ganzen betrug die Nutzholzausfuhr nach:

| | 1886 | 1890 | 1895 | 1896 | 1898 |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tausend Tonnen | | | | |
| Frankreich . . | 120 | 59 | 31 | 32 | 17 |
| Grossbritannien . | 36 | 44 | 57 | 56 | 90 |
| Belgien . . . | 83 | 46 | 55 | 55 | 53 |
| Niederlande . . | 71 | 68 | 44 | 49 | 51 |
| Schweiz . . . | 41 | 31 | 42 | 53 | 42 |

Die Einfuhr und Ausfuhr von Brennholz gleicht sich, abgesehen von den jährlichen Schwankungen, fast ganz aus; gegenwärtig überwiegt die Einfuhr etwas. (1897 Einfuhr 166, Ausfuhr 138 Tausend Tonnen.)

Die Holzproduktions- und Konsumtionsverhältnisse innerhalb Deutschlands sind sehr verschieden. Es giebt Staaten und Provinzen, die nicht im stande sind, ihr erzeugtes Holz selbst zu verbrauchen, und dasselbe daher nach aussen abstossen müssen, und andererseits solche, die ihren Bedarf nur unter Beiziehung fremden Holzes befriedigen können. Exportstaaten sind die süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden, auch Elsass-Lothringen; Importstaaten Sachsen und Preussen. Preussen zerfällt aber wieder in zwei Teile, von denen der grössere, das sind die östlichen und mittleren Provinzen, Holz ausführt und der kleinere westliche Holz in grossen Mengen importiert. Daher kommt es, dass bei den Zoll- und Eisenbahntariffragen die Interessen der einzelnen Teile Deutschlands sich oft gegenüberstehen. Bayern allein führt jährlich 1½ Millionen fm Nutzholz aus mit einem Werte von 50 Millionen Mark.

**c) Uebrige Länder.** Oesterreich-Ungarn nimmt als Holzlieferant auf dem europäischen Holzmarkt neben Russland und Schweden eine herrschende Stellung ein. Seine Handelswege gehen zu Wasser und per Eisenbahn nach allen Himmelsrichtungen. Der Aufschwung des österreichisch-ungarischen Holzexportes ist ganz enorm, wie folgende Zahlen beweisen (für Brennholz, Nutzholz, Holzkohlen, ordinäre Holzwaren ausschliesslich Holzstoff und Cellulose):

| | Einfuhr 1000 Tonnen | Wert Mill. fl. | Ausfuhr 1000 Tonnen | Wert Mill. fl. |
|---|---|---|---|---|
| 1848 | — | 0,45 | — | 2,28 |
| 1851 | — | 1,52 | — | 6,13 |
| 1855 | 279 | 3,81 | 421 | 9,04 |
| 1860 | 235 | 3,16 | 721 | 14,72 |
| 1865 | 148 | 2,06 | 1110 | 24,26 |
| 1870 | 264 | 3,44 | 1082 | 23,88 |
| 1875 | 183 | 3,04 | 1249 | 37,84 |
| 1880 | 173 | 2,30 | 1746 | 44,78 |
| 1885 | 228 | 5,10 | 2248 | 67,79 |
| 1890 | 221 | 6,31 | 2475 | 68,45 |
| 1892 | 135 | 3,66 | 2149 | 61,26 |
| 1894 | 154 | 4,03 | 2265 | 67,49 |
| 1896 | 253 | 5,10 | 2718 | 77,83 |
| 1897 | 215 | 4,92 | 3029 | 88,00 |

In den drei Jahren 1895—1897 entfällt der grösste Teil der Einfuhr auf Russland mit 30—35 % und Deutschland mit 24 bis 30 % der Gesamteinfuhr; der Anteil Rumäniens ist von 13 % im Jahre 1895 auf 32 % im Jahre 1897 gestiegen.

Von der Gesamtmenge der Holzausfuhr erhielten 1897 Deutschland allein 56 % (1892/95 51 %), Italien 18 %, Russland und die Balkanländer 10 %, Frankreich 6 %, Schweiz 3,4 %. — Sehr bemerkenswert ist die Steigerung des Exportes aus Galizien und der Bukowina seit dem Jahre 1885. Nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen betrug die Einfuhr von Holz aus diesem Gebiete nach Deutschland 1885 44, 1890 182, 1895 292, 1896 376 Tausend dz, jene aus dem übrigen Oesterreich ausschliesslich Ungarn 213, 265, 247, 327 Tausend dz. Dazu kommen noch die Schnittholzmengen, welche seit 1896 aus Ostgalizien über Galatz und Odessa auf dem Schwarzen und Mittelländischen Meere nach Rotterdam und von da nach Deutschland verfrachtet werden.

Russland ist vermöge seines Waldreichtums, seiner dünnen Bevölkerung, seiner niedrigen Arbeitslöhne und seiner bequemen Transportwege der bedeutendste Holzlieferant Europas und wird es namentlich in Zukunft noch mehr werden als bisher, da die Abnutzung geringer ist als der Zuwachs. Nächst Deutschland sind England, Holland, Frankreich und Belgien die Hauptabsatzgebiete für russisches Holz; grosse Mengen gehen auch über das schwarze Meer in den Orient. Der Wert der Holzausfuhr betrug 1869/71 durchschnittlich 12,9, 1872/74 28,6, 1882/83 36,5, 1885

26,5, 1890 30,2, 1895 38,9, 1896 45,6, 1897 53,4, 1898 56,0 Millionen Rubel. Die Einfuhr ist gering.

Finland lebt vom Holzhandel. Der Gesamtwert des Holzexportes macht mehr als die Hälfte des Wertes aller ausgeführten Waren aus. Der Wert des ausgeführten Nutzholzes, zum grössten Teile Sägeware, betrug 1836 4,3, 1856 5,5, 1865 18,7, 1875 37,7, 1885 39,4, 1891 44,8, 1894 61,2 Millionen Francs. Dazu kommen noch bedeutende Mengen Brennholz (1890 606000, 1894 784870 fm), Teer (1894 130053 hl mit 1820742 Francs Wert) und Holzstoff. 1895 betrug die Gesamtholzausfuhr 2,74, 1896 2,70 Millionen cbm (inkl. Brennholz). Der Hauptexport geht nach England (1894 1/3) und Frankreich, dann folgen Deutschland, Holland, Spanien, Belgien, Dänemark. Der finländische Holzhandel fühlt sich solidarisch verbunden mit dem schwedischen und dem norwegischen und losgelöst von dem russischen. Der »nordische Holzhandel« begreift die ersteren drei Länder in sich.

Schweden exportiert hauptsächlich Schnittwaren und Holzstoff; in der Herstellung beider Produkte nimmt es die erste Stelle in Europa ein. Es betrug die

| | Ausfuhr Mill. cbm | Wert Mill. Kronen (à 1,12 M.) |
|---|---|---|
| 1854 | — | 18,15 |
| 1870/78 | 3,23 | 88,00 |
| 1885 | — | 108,65 |
| 1889 | 5,60 | 116,70 |
| 1892 | 5,80 | 143,04 |
| 1894 | 6,15 | 138,43 |
| 1895 | 6,12 | |
| 1896 | 6,69 | |

Das meiste schwedische Holz geht nach England, dann folgen der Reihe nach Frankreich, Deutschland (hauptsächlich Bretter), Niederlande, Dänemark, Belgien, Spanien. Aber auch nach Afrika, Algier, Australien, Brasilien, Capland, Aegypten findet es seinen Weg. — Die Einfuhr ist gering.

Norwegen. Die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind Holz und Fische. Der norwegische Holzhandel ist sehr alt und hat die Waldungen gründlich verwüstet. Daher kommt es, dass die Holzausfuhr nicht wie in allen anderen Exportländern mit der Entwickelung des Verkehrs zugenommen hat, sondern in Abnahme begriffen ist. Noch mehr gilt dies von der Qualität des Holzes, da die alten Hölzer mehr und mehr verschwinden. Es betrug der Holzexport in tausend Standards à 4,67 fm 1664 240, 1770 170, 1805 268, 1830 194, 1850 198, 1873 500, 1881 418, 1887 398, 1895 358. In Festmetern betrug die Ausfuhr 1886 bis 1890 durchschnittlich 1855541, 1891—95 1780689, 1896 1846098, 1897 2095111. Die Abnehmer sind in erster Linie England, dann Frankreich, Belgien, Holland, Deutschland.

Frankreich bezieht sein Holz aus Oesterreich-Ungarn (Fassdauben), Schweden-Norwegen, Deutschland, Russland, Amerika, Schweiz. Specifische französische Importartikel sind Holzstoff, Cellulose und Fassdauben. Es betrug der Wert der

| | Einfuhr Mill. Frcs. | Ausfuhr Mill. Frcs. | | Einfuhr Mill. Frcs. | Ausfuhr Mill. Frcs. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1827 | 20,4 | 4,5 | 1875 | 164,1 | 41,4 |
| 1840 | 34,9 | 4,7 | 1880 | 278,0 | 34,8 |
| 1850 | 50,1 | 4,7 | 1890 | 157,9 | 42,9 |
| 1860 | 123,6 | 21,7 | 1896 | 149,6 | 48,9 |
| 1868 | 179,4 | 34,8 | 1897 | 154,6 | 50,2 |

Die Schweiz zählt zu den Holzeinfuhrländern; die Bilanz ist folgende:

| | Einfuhr 1000 Tonnen | Wert Mill. Frs. | Ausfuhr 1000 Tonnen | Wert Mill. Frs. |
|---|---|---|---|---|
| 1887 | 203 | 7,8 | 124 | 5,4 |
| 1890 | 242 | 11,2 | 108 | 4,9 |
| 1893 | 231 | 10,9 | 55 | 2,1 |
| 1896 | 318 | 18,6 | 61 | 2,3 |
| 1897 | 335 | 20,5 | 68 | 2,6 |
| 1898 | 216 | 19,6 | 61 | 2,4 |

Die einführenden Länder sind Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich. Die Ausfuhr, welche immer mehr zurückgeht, geht hauptsächlich nach Frankreich (1891 52131, 1894 27772 Tonnen) und Italien.

England ist vermöge seiner geringen Bewaldung, seiner hochentwickelten Industrie und seiner Kohlenproduktion für Holz das aufnahmefähigste Land der Welt. Der englische Holzkonsum beeinflusst den ganzen Weltholzhandel und die Höhe der Holzpreise. Die Einfuhr betrug:

| | Mill. fm | Wert Mill. Pfd. Sterl. |
|---|---|---|
| 1856/66 | 4,2 | — |
| 1867/76 | 6,9 | — |
| 1880 | 9,1 | — |
| 1891 | 9,5 | 15,6 |
| 1894 | 11,0 | 18,4 |
| 1896 | 12,5 | 21,3 |
| 1897 | 14,4 | 25,4 |
| 1898 | 12,9 | 23,5 |

Die Hauptbezugsländer sind Schweden-Norwegen, Russland, Amerika.

Belgien verbraucht ebenfalls sehr viel fremdes Holz aus Schweden, Russland, Deutschland, Frankreich.

| | Einfuhr Mill. Frs. | Ausfuhr Mill. Frs. | | Einfuhr Mill. Frs. | Ausfuhr Mill. Frs. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1835 | 2,6 | 2,3 | 1880 | 58,0 | 11,0 |
| 1850 | 4,3 | 2,4 | 1890 | 70,4 | 13,3 |
| 1860 | 16,1 | 1,5 | 1893 | 77,4 | 11,9 |
| 1870 | 22,4 | 2,6 | 1894 | 83,0 | 14,0 |

1896 betrug die Einfuhr 1,2 Mill. cbm.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika sind den europäischen Exportstaaten in den letzten Jahren ein sehr gefährlicher Konkurrent geworden. Der Wert der Holzausfuhr inklusive der Holzfabrikate betrug 1880 89, 1895 144 Millionen Mark. Davon gingen 1895 für 8,8 Millionen Mark nach Deutschland. — Canada führte 1895 für 100 Millionen Mark Holz aus, davon nichts nach Deutschland.

d) Ein sehr wichtiger Einfuhrartikel Deutschlands ist die **Gerberrinde** (Eichenrinde). Die Einfuhr derselben war von 1822—1879 zollfrei. Erst 1879 wurde ein Zoll von 0,50 Mark pro 100 kg darauf gelegt, 1885 beibehalten und 1892 im Vertragstarif abgeschafft im Interesse der Lederindustrie. Die Schälwaldfläche in Deutschland beträgt 445156 ha (1893); dieselbe liefert jährlich 800000 Doppelcentner Rinde. Von 1888—1897 wurden jährlich rund 94000 Tonnen mehr eingeführt als ausgeführt, 1898 106 Tonnen. Um diese Mengen im Inlande zu erzeugen, wäre eine Waldfläche von 500000 ha über die vorhandene Schälwaldfläche nötig. Es wäre nicht unmöglich, diese Fläche für den Eichenschälwald zu gewinnen. Wirtschaftlich ist dies aber gegenwärtig ausgeschlossen, weil die Rindenpreise so niedrig stehen, dass die Rindenzucht sich nur noch schlecht lohnt. Der Grund hierfür ist weniger in der starken Einfuhr von Rinde zu suchen als vielmehr in der Verwendung von Surrogaten, vor allem von Quebrachoholz.

Von der eingeführten Menge Rinde liefert Oesterreich-Ungarn 55%, Frankreich 25%, Belgien 10%. Die Rinde dieser Länder ist, weil in milderem Klima erwachsen, gerbstoffreicher und daher konkurrenzfähiger als die deutsche Rinde.

Quebrachoholz kommt aus Argentinien; es ist bedeutend gerbstoffreicher als die Eichenrinde, kürzt die Dauer des Gerbprozesses ab und verbilligt die Lederfabrikation ganz enorm. Der Betrieb liegt ganz in den Händen des Grosskapitales. Die wiederholt betriebene Forderung der Kleingerber und Schälwaldbesitzer auf Einführung eines Quebrachozolles blieb bisher erfolglos. Die Einfuhr des Quebracho desselben belief sich 1885—1887 auf jährlich 53400 Doppelcentner, 1888 166082, 1890 217602, 1895 876057, 1896 673950, 1897 814970 1898 1135070 bei einem Werte von 6,2 Millionen Mark.

e) **Papierholz.** Eine wesentliche Steigerung des Holzkonsums ist seit den 70er Jahren durch die Holzstoff- und Cellulosefabrikation eingetreten. Holzstoff (Holzschliff) ist mechanisch, durch Schleifen zerkleinertes Holz, Cellulose (Zellstoff) die durch Kochen mit chemischen Stoffen gewonnene reine Holzfaser. Schon 1765 bis 1772 stellte der evangelische Pfarrer in Regensburg J. Ch. Schäffer Papier aus der Samenwolle des Wollgrases und der Pappel her und später aus Holzsägespänen, angeregt durch den Hinweis Reaumurs, dass die Wespennester aus Holzfaser betstehen. Auch das Kochen des Holzes in Lauge soll Schäffer schon versucht haben. Diese Ideeen griff dann erst später der sächsische Webermeister J. G. Keller wieder auf, der 1843 auf einem gewöhnlichen Schleifstein die ersten Schleifversuche machte und so diese bedeutende Industrie in die richtigen Bahnen lenkte. Die erste Holzstofffabrik entstand zu Anfang der 1850er Jahre in Sachsen, 1857 wurde die erste in Schweden errichtet. Die Cellulosefabriken erscheinen in Deutschland erst in den 70er Jahren. In welcher Weise diese Industrie sich seither entwickelte, zeigen folgende Zahlen. Es bestanden

| im Jahre | 1871 | 1890 | 1896 | 1898 |
|---|---|---|---|---|
| **Holzstofffabriken** | | | | |
| in Deutschland . . . | 69 | 534 | 580 | 601 |
| „ Oesterreich-Ungarn. | 23 | 211 | 229 | |
| „ Schweiz . . . . . | — | — | 13 | |
| „ Schweden . . . . | 6 | 120 | — | |
| „ Norwegen . . . . | — | 20 | — | |
| „ Russland . . . . | — | — | 22 | |
| „ Finland . . . . . | | | 12 | |
| **Cellulosefabriken** | | | | |
| in Deutschland . . . | 1 | 63 | 69 | 71 |
| „ Oesterreich-Ungarn. | 0 | 28 | 33 | |
| „ Schweiz . . . . . | — | — | 7 | |
| „ Schweden-Norwegen | 1 | 58 | — | |
| „ Finland . . . . . | — | 18 | — | |

Die Holzstofffabriken arbeiten mit Wasserkraft, ziehen dem Walde nach und liegen in den Händen von Kleinindustriellen. Die Cellulosefabriken erfordern grösseres Kapital und können die Dampfkraft nicht entbehren. Der Holzverbrauch der deutschen Schleifereien beträgt gegenwärtig 685000 fm, jener der Cellulosefabriken 850000 fm Nadelholz, in erster Linie Fichte. Der Vorteil für die Forstwirtschaft liegt darin, dass die schwachen, sonst nur als Brennholz um geringe Preise oder gar nicht absetzbaren Nadelhölzer jetzt flott verkauft werden und durch die so geschaffene Konkurrenz alle Holzpreise, namentlich die Brennholzpreise, gestiegen sind. Die Rentabilität der Privatwaldwirtschaft ist an vielen Orten durch das »Papierholz« erst geschaffen worden.

In Deutschland ist beim Holzstoff die Einfuhr grösser als die Ausfuhr, bei der Cellulose ist die Ausfuhr grösser als die Einfuhr, wie folgende Tabelle zeigt:

| | Holzstoff Einfuhr | Holzstoff Ausfuhr | Cellulose Einfuhr | Cellulose Ausfuhr |
|---|---|---|---|---|
| | Tausend Doppelcentner | | | |
| 1889 | 48 | 81 | 56 | 406 |
| 1890 | 91 | 62 | 76 | 381 |
| 1891 | 65 | 52 | 77 | 467 |
| 1892 | 134 | 72 | 122 | 496 |
| 1893 | 210 | 70 | 109 | 520 |
| 1894 | 79 | 59 | 73 | 481 |
| 1895 | 70 | 70 | 123 | 495 |
| 1896 | 73 | 71 | 158 | 499 |
| 1897 | 99 | 57 | 177 | 550 |
| 1898 | 108 | 30 | 181 | 568 |

Das Hauptausfuhrland für deutschen Holzstoff und deutsche Cellulose ist Frankreich, Einfuhrland für Holzstoff Russland, für Cellulose Oesterreich-Ungarn und Schweden.

Der Export von Holzmasse stieg in Schweden von 9003 Tonnen im Jahre 1881 auf 133889 Tonnen im Jahre 1895; in Finland von 2427 Tonnen im Jahre 1875 auf 20441 Tonnen im Jahre 1894. Aus Oesterreich-Ungarn wurden 1895 14792, 1896 18331, 1897 20172 Tonnen Holzstoff und 37517, 37059, 36437 Tonnen Cellulose ausgeführt; beide Artikel zusammen bezifferten noch 1887 17900, 1897 dagegen 56000 Tonnen mit einem Werte von 6,65 Millionen Gulden. Die Absatzländer sind Italien und Deutschland (je 28%), dann Frankreich (20%).

**11. Holzzoll. a) Deutsches Reich.** Holzeinfuhrzölle bestanden in dem preussisch-deutschen Zollgebiet von 1819—1865 in wechselnden Tarifsätzen für das auf dem Wasserwege eingeführte Holz, da die Einfuhr auf dem Landwege nicht in Betracht kam. Vom 1. Juli 1865 ab bis zum 1. Oktober 1879 bestand für Nutzholz aller Art Zollfreiheit. Durch das Schutzzollgesetz vom 15. Juli 1879 wurde die Holzeinfuhr mit Zoll belastet. Die Zollsätze unter Position 13 a—c waren für 100 kg folgende: a) Brennholz, Reisig frei; b) Holzborke und Gerberlohe 0,50 Mark; c) Bau- und Nutzholz: 1. roh oder bloss mit der Axt vorgearbeitet 0,10 Mark, 2. gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, Fassdauben und ähnliche Säge- oder Schnittwaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 0,25 Mark. Diese Sätze betrugen 2—3% vom Werte des Rohnutzholzes und 3—5,5% vom Werte des Schnittholzes. Sie drängten zwar die Einfuhr etwas zurück (s. oben die Tabelle S. 1172), aber nicht in dem Masse, wie die Schutzzollfreunde es wünschten. Durch die Zolltarifnovelle v. 22. Mai 1885 wurde daher der Zoll erhöht und eine weitere Scheidung der Sortimente vorgenommen. Als dann mit Wirkung v. 1. Februar 1892 ab das Deutsche Reich mit einer Reihe von Staaten Handels- und Zollverträge abschloss, blieb der 1885er Tarif als »Allgemeiner Tarif« bestehen, während für die Vertragsstaaten ein besonderer »Vertragstarif« mit ermässigten Zollsätzen geschaffen wurde. Diese Sätze des Vertragstarifes geniessen auch die sogenannten meistbegünstigten Staaten, wozu ausser den Vertragsstaaten die sämtlichen übrigen Staaten zählen, die für den deutschen Holzhandel Bedeutung haben (nicht meistbegünstigt sind zur Zeit Spanien, Japan, China). Thatsächlich kommt also für die Holzeinfuhr nach Deutschland gegenwärtig nur der ermässigte Vertragstarif in Betracht.

Der deutsche Holzzolltarif nach dem Stande v. 1. Februar 1892 ist folgender:

| | Allgemeiner Tarif | Vertragstarif |
|---|---|---|
| | pro 100 kg Mark | pro 100 kg Mark |
| 13 a. **Brennholz, Schleifholz, Holz zur Cellulosefabrikation nicht über 1 m lang und nicht über 18 cm am schwächeren Ende stark; Reisig, Besen von Reisig, Holzkohlen, Lohkuchen** . . . . . . | frei | frei |
| 13 b. **Holzborke und Gerberlohe** . . . . . . . | 0,50 | frei |
| 13 c. **Bau- und Nutzholz:** | | |
| 1) **roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Fassdauben** . . . . . | 0,20 | 0,20 |
| 2) **in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bewaldrechtung vorgearbeitet oder zerkleinert; Fassdauben, welche nicht unter Nr. 13 c 1 fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felchen, Speichen** | 0,40 | 0,30 |
| 3) **in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter; gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren** . . . . . . | 1,00 | 0,80 |

Die Verzollung kann ausser nach dem Gewichte auch nach Festmetern geschehen, für welchen Fall 1 fm = 600 kg zu setzen ist. Für den Festmeter gelten also die

sechsfachen Beträge der obigen Zollsätze. Diese etwas einseitige und auch beim Nadelholz nicht ganz zutreffende Unterstellung hat zolltechnisch den Vorzug der Einfachheit gegenüber dem französischen Verzollungssystem, bei welchem für jede Holzart das Verhältnis zwischen Mass und Gewicht besonders festgestellt ist.

Für die Industrieen des Grenzbezirkes und für den häuslichen oder handwerksmässigen Bedarf der Bewohner des Grenzbezirkes besteht für das mit Zugtieren oder in Traglasten transportierte Nutzholz Zollfreiheit (G. v. 18. Mai 1895).

Die Zollsätze des Vertragstarifes betragen vom Werte des Rohnutzholzes rund 6 %, des längsachsig beschlagenen 3,6 %, des Schnittholzes 14 %.

Die Einnahmen des Reiches aus dem Holzzoll beliefen sich von 1894—1898 auf 10,6, 10,6, 12,6, 15,6, 17,9 Millionen Mark, das sind 2,7—3,5 % aller Zolleinnahmen.

Als direkteste Gegner stehen sich bei jedem Schutzzoll auf bodenwirtschaftliche Erzeugnisse Produzent und Konsument gegenüber. Der Waldbesitzer sucht durch Ausschliessung fremder Konkurrenz hohe Holzpreise zu erzielen, der Konsument des Holzes durch reiche Zufuhr möglichst billig zu kaufen. Zwischen diesen steht eine ganze Reihe von Interessenten, die aus Geschäftsrücksichten bald dem Freihandel, bald dem Schutzzoll das Wort reden müssen und eigentlich durch keine Art von Zollpolitik ganz zufrieden zu stellen sind. Die früher oft aufgeworfene Frage, ob hohe Holzpreise zu Aufforstungen ermuntern oder umgekehrt zu Waldabschwendungen führen, ist für Deutschland nach den statistischen Nachweisen der letzten Zeit ziemlich gegenstandslos geworden. Uebernutzungen und Abholzungen im grösseren Massstabe ohne Rücksicht auf die Zukunft werden weder durch hohe Holzpreise angeregt noch durch niedrige hintangehalten, sondern bilden die regelmässigen Begleiterscheinungen allgemeiner wirtschaftlicher Krisen und unsolider Spekulationszeiten. Auch die französische Zollkommission konstatierte, dass in Frankreich die Erhöhung der Waldrevenuen keine Entwaldungen zur Folge haben werde. Der Holzhandel in Form des Zwischenhandels befindet sich im allgemeinen bei hohen Holzpreisen wohler als bei niedrigen, da hochwertige voluminöse Produkte den Transport auf weite Entfernungen besser vertragen und daher ein grösseres Marktgebiet gewinnen können. Nicht in letzter Linie sind an der Holzzollpolitik auch die grösseren Handelsplätze interessiert. Dem wiederholten erfolgreichen Verlangen russischer Holzhändler nach einem Holzeinfuhrzoll nach Russland widersetzte sich z. B. stets das Börsenkomitee Odessas, weil hierdurch die Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften und die Stadt Odessa einen Einkommensausfall von 1/4 Millionen Rubel erleiden müssten.

Die Einführung des Holzzolles ist für jedes Land eine Frage der zeitlichen Zweckmässigkeit und steht in engstem Zusammenhang mit der gesamten Zollgesetzgebung. In den Zollverträgen machen die forstlichen Produkte nur einen geringen Teil der sämtlichen Positionen aus und müssen daher sehr oft andere Waren kompensieren, da jeder Zollvertrag auf einen Kompromiss hinausläuft. Holzumsatz und Import sind auch viel weniger beeinflusst von den Zöllen als von der Eisenbahntarifpolitik, der Möglichkeit des Transportes zu Wasser und von der Valuta.

Zu Gunsten eines Schutzzolles auf Holz in Deutschland wird geltend gemacht, dass durch Erschwerung der fremden Holzeinfuhr die Rentabilität der heimischen Forstwirtschaft steige, und zwar einerseits infolge der dadurch bedingten Steigerung der Holzpreise, andererseits durch die geschaffene Möglichkeit, mehr Nutzholz aushalten zu können. Die Wirkung davon sei, dass der vor Konkurrenz geschützte Wald besser gepflegt werde und dass daher Deutschland seinen Holzbedarf im Laufe der Zeit unabhängig vom Auslande durch eigene Produktion befriedigen könne. Ausserdem wird der Schutz der nationalen Arbeit betont: Niedrige Waldrente bedinge niedrige Löhne; die Einfuhr von zugerichtetem Holz bringe den deutschen Arbeiter um die Arbeitsgelegenheit, schädige die Holzindustrie.

Die Freihändler begründen ihr Programm damit, dass die Industrie und der Zwischenhandel durch Zollbelastung geschädigt werde, das deutsche Holz qualitativ schlecht und quantitativ unzureichend sei, dass die Eigenschwere des Holzes ein genügendes Schutzmittel wäre und die Holzvorräte des Auslandes infolge der Raubwirtschaft ohnehin bald erschöpft seien, Holzverteuerung Waldzerstörung im Gefolge habe und nur dem Grossgrundbesitz auf Kosten der Gesamtheit des Volkes zu gute komme. (»Man verteuert sogar den Sarg des Arbeiters«.)

Weder die Befürchtungen der Freihändler noch die Hoffnungen der Schutzzollfreunde sind in Erfüllung gegangen. Der gegenwärtige Stand der Frage ist vielmehr folgender: Bewiesen ist, dass Deutschland seinen Holzbedarf weder jetzt noch in Zukunft durch die eigene Produktion decken kann. Eine vollständige Verdrängung des fremden Holzes ist daher volkswirtschaft-

lich ein Ding der Unmöglichkeit. Eine Verminderung der Einfuhr haben die Holzzölle nicht zur Folge gehabt, vielmehr sind seit 1879 die Einfuhrmengen, — auch unter der Aera der 1885er höheren Sätze — fortwährend gestiegen. Der Zoll wird vom Ausland getragen bezw. durch entsprechende Ausnützung der Wasserstrassen und Gestaltung der Eisenbahntarife wirkungslos gemacht. Eine Erhöhung der Holzpreise durch die Holzzölle ist nicht nachweisbar. Vielmehr ist die namhafte Steigerung der Preise auf die grössere Nachfrage nach Holz infolge des Aufschwunges in der Industrie, der regen Bauthätigkeit und des starken Verbrauchs der Holzstoff- und Cellulosefabriken zurückzuführen. Dafür ist Beweis, dass die Steigerung der Holzpreise vollständig parallel läuft mit der Steigerung der Holzeinfuhr.

Eine Utopie ist es, zu glauben, dass die Holzvorräte der importierenden Staaten bald erschöpft seien. Abgesehen davon, dass jetzt überall für die Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen forstpolizeilich gesorgt wird, sind die Holzvorräte in diesen Ländern noch so gross, dass mit der Möglichkeit einer Erschöpfung auf die Zeit der nächsten Generation hinaus nicht zu rechnen ist.

De lege ferenda ist kein Grund vorhanden, die bestehenden Holzzölle wesentlich zu erhöhen; denn die Rentabilität der Waldwirtschaft hat schon bei den jetzigen Zollsätzen — oder vielleicht besser: unabhängig von diesen — einen sehr befriedigenden Aufschwung genommen, so dass eine ganze Reihe von Gründen, die früher für den Holzzoll ins Feld geführt wurden, heute nicht mehr geltend gemacht werden kann. Wenn gegenwärtig die Holzpreise in einzelnen Waldgebieten noch nicht die erwünschte Höhe erreicht haben, so liegt der Grund hierfür in dem Mangel an Verkehrswegen im Walde und ausserhalb desselben sowie in dem Mangel an industriellen Anlagen. In den Staatswaldungen wird auch oft die Wirtschaft ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse des Holzmarktes geführt und in die bureaukratische Schablone eingezwängt. Alle diese hemmenden Ursachen können durch keinerlei Art von Zollpolitik aus der Welt geschafft werden. — Die bestehende Differenzierung zwischen Rohnutzholz und Schnittholz muss zum Schutz der deutschen Arbeit aufrecht erhalten werden.

**b) Uebrige Staaten.** Die Holzzolltarife aller Staaten sind zusammengestellt in: »Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. E. Landwirtschaft. Herausgegeben vom Reichsamt des Innern. Berlin 1898«. Hierauf sei hier verwiesen. Für Rohnutzholz haben nur Frankreich, Spanien und Rumänien im Vertragstarif höhere Zölle als Deutschland, für Schnittholz nur Frankreich, für dünne Bretter Portugal und Rumänien. Die Zollgesetzgebung der meisten Staaten datiert vom Jahre 1892. Um einen Vergleich mit den deutschen Zollsätzen zu ermöglichen, berechnete ich folgende Tabelle, die die geltenden Tarife für 100 kg in Mark angiebt.

**Gegenwärtig gültige Zollsätze verschiedener Staaten pro 100 kg in Mark (Maximal- und Minimaltarife).**

| | Deutschland | | Frankreich | | Schweiz | | Italien | | Russland | Spanien | | Portugal | Rumänien | Serbien | Türkei |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Max. | Min. | Max. | Min. | Max. | Min. | Max. | Min. | | Max. | Min. | | | | |
| Rohnutzholz | 0,20 | 0,20 | 0,80 | 0,52 | 0,16 | 0,12 | 0,40 | frei | frei | 0,80 | 0,67 | 0,18 per Stück | 4,0 | frei | x % des Wertes |
| Beschlagene Hölzer | 0,40 | 0,30 | 1,20 bis 1,40 | 0,80 bis 1,00 | 0,16 | 0,12 | 0,40 | frei | 0,40 | 0,80 | 0,67 | | 4,0 | | |
| Schnittwaren | 1,00 | 0,80 | 1,20 bis 2,0 | 0,80 bis 1,40 | 0,80 (0,32) eichen | 0,56 (0,32) eichen | 0,56 | frei | 1,19 | 0,80 | 0,67 | 1,06 bis 4,54 | 4,0 (Fichtenstämme 0,53) | 0,5 bis 0,8 | |
| Fassholz (Dauben) | 0,20 | 0,20 | 1,00 | 0,60 | 0,32 | 0,12 | 0,40 | frei | 4,76 (fertig) | 0,60 | 0,40 | — | 0,80 | | |
| Brennholz | frei | frei | 0,16 | 0,16 | 0,016 | 0,016 | frei | frei | frei | 0,10 | 0,08 | 0,045 | 0,20 | frei | |
| Holzkohlen | frei | frei | 1,20 | 0,80 | 0,16 | 0,08 | frei | frei | 0,20 bis 0,60 | 0,10 | 0,08 | 0,91 | 1,28 | frei | |
| Gerbrinde | 0,50 | frei | 1,20 | 0,80 | 0,016 | 0,016 | frei | frei | 0,79 | 0,24 | 0,20 | 2,27 | frei | frei | |

Dazu kommt Belgien: Eichen- und Nussbaumholz pro cbm 0,80 Mark, sonstiges Bauholz roh 0,80 Mark, Schnittholz 4,80 Mark, gesägte Balken (seit 1897) 1,60 Mark, alles pro cbm; Kohle, Gerbrinde, Papierholz frei. — Bulgarien: 8 % vom Werte, Eichenrinde frei. — Griechenland: Schiffbauholz, Brennholz frei; Kohle pro 100 kg 0,94 Mark; rohes Tannen- und Fichtenholz zum Hausbau, auch in Balken oder Bohlen 1,80, in Stämmen 1,07, Eichenholz 1,00, Fassdauben und Buchenholz 0,63, Bretter 3,76, Rinde 31,25 Mark.

Zollfreiheit für eingeführtes Holz be-

steht in Oesterreich-Ungarn, Schweden-Norwegen, Grossbritannien, Niederlande, Italien (nach dem Vertragstarif).

**12. Der Holztransport.** Für denselben stehen die Landwege, Wasserstrassen und die Eisenbahnen zur Verfügung. Die Verfrachtung per Achse auf dem Landwege hat bei einer Entfernung von 20 km ihre äusserste Grenze erreicht. Für den Grosshandel kommen daher nur die beiden anderen Wege in Betracht.

**a) Der Holztransport zu Wasser.** Der weitaus billigste Transport für Holz ist der Wassertransport. Die Trift, d. i. die Methode, bei welcher die Holzstücke einzeln in das fliessende Wasser geworfen und von demselben fortgetragen werden, hat nur für lokalen Verkehr Bedeutung und wird wegen der grossen damit verbundenen Verluste immer mehr eingeschränkt.

Dagegen nimmt die Flösserei trotz ihrer Nachteile im europäischen Holzhandel eine dominierende Stellung ein. Auf der Memel, Weichsel und Elbe wird mindestens die Hälfte des gesamten deutschen Holzimportes nur aus Russland und Böhmen über die deutsche Zollgrenze geflösst, vom eingeführten Rohnutzholz allein ca. 90 %. In Schiffe verladen kommen 30 % aller eingeführten Hölzer bis zur deutschen Zollgrenze. Im ganzen sind es 60—78 % (1887—1896) des gesamten Holzimportes, welche auf dem Wasserwege nach Deutschland gelangen; 20 % werden per Eisenbahn, hauptsächlich aus Oesterreich-Ungarn, dahin gebracht. Die Ueberlegenheit Russlands, Schwedens und Amerikas auf dem Weltholzmarkte gipfelt in erster Linie in dem Vermögen, den Wasserweg benutzen zu können. Die Flösserei dient gegenwärtig nur noch dem Rohholztransport, da geflösste Schnittwaren zu grosse Einbusse an der Qualität erleiden. Die Billigkeit der Wasserfracht gegenüber der Eisenbahnfracht wird durch folgende Beispiele ins Licht gesetzt. Von den nördlichen skandinavischen Häfen bis Köln kostet bei 2500 km Entfernung die Seefracht für Sägewaren 8½ Mark pro cbm, von München bis Köln auf der Eisenbahn (631 km Entfernung) 10 Mark; von Florida (Amerika) bis Köln (12 000 km) 21 Mark. Nach den Angaben der französischen Zollkommission kostet der Transport einer Tonne Fassdauben (und aller anderen Holzsortimente) von Fiume oder Triest auf eine Entfernung von 5000 km per Schiff 12—15 Francs, von Remiremont nach Bordeaux dagegen 35 Francs auf 875 km Entfernung. Der Wert einer Tonne Fassdauben beträgt in Frankreich 350—400 Francs, der Eingangszoll hierfür 7,50 Francs, der Seetransport 15 Francs! — Auf dem Rheine sind jetzt Schiffe eingestellt, die 30 000 Centner und darüber fassen und tragen. Diese Last entspricht 150 Wagenladungen der Eisenbahn in 4 Güterzügen mit 3000 fm Schnittholz. Ein guter Schleppdampfer kann 90 000 Centner = 12 Eisenbahnzüge = 9000 fm Holz zu Berg schleppen.

Trotz dieser enormen Leistungsfähigkeit der Wasserstrassen spielt im deutschen inländischen Holzverkehr der Bahntransport eine grössere Rolle als die Wasserfracht. Dies hat seinen Grund darin, dass im Deutschen Reiche das Eisenbahnnetz viel dichter ist als das Netz der schiffbaren Wasserstrassen (Verhältnis 3,4 : 1) und dass der Wassertransport doch verschiedene Nachteile in sich birgt. Er ist oft undurchführbar und zwar gerade während der verkehrsreichsten Herbst- und Wintermonate wegen Eises, Hochwassers, Mangels an Wasser und vollzieht sich sehr langsam.

Eine Statistik über die Mengen des auf den deutschen Wasserstrassen bewegten Holzes besitzen wir nicht, da die amtlichen Erhebungen ausser beim Durchgange durch die Zollgrenze nur an solchen Durchgangsstellen stattfinden, welche Uebergänge aus einem der Hauptströme und Flussgebiete in das andere bilden; ferner an solchen Hafenplätzen, welche als Konsumtionsorte oder als Anmeldestellen für die Flösserei von besonderer Wichtigkeit sind. Schätzungsweise kann man indessen feststellen, dass jährlich 7—8 Millionen fm Holz zu Wasser und 17 Millionen fm zu Eisenbahn befördert werden.

**b) Der Eisenbahntransport.** Auf den deutschen Eisenbahnen wurden 1885 8,6, 1890 9,1, 1896 11,5, 1897 12,6 Millionen Tonnen Holz befördert (1 Tonne = 1⅔ fm). Davon treffen auf Rundholz und roh beschlagene Stämme 24 %, auf Schnittwaren 38 %, Brennholz, Schwellen, Schleifholz etc. 38 %. — Die Tarifpolitik der Eisenbahnverwaltungen hat auf die Gestaltung des Holzhandels den mächtigsten Einfluss und ist im stande, die Wirkung der Zollgesetzgebung vollständig aufzuheben bezw. zu korrigieren. So ist bekannt, dass die österreich-ungarischen Bahnverwaltungen seit Einführung der deutschen Holzzölle mit der Herabsetzung der Holzfrachttarife bis an die Grenze des Möglichen gegangen sind (50 % Ermässigung) und so den prohibitiven Zweck der deutschen Einfuhrzölle vollständig vereitelt haben. Zum Beweis für die Macht der Eisenbahnen sei nur erwähnt, dass für einen Waggon Holz (10 000 kg) an der deutschen Zollgrenze an Eingangszöllen für Rohnutzholz 20 Mark, längsachsig beschlagenes 30 Mark, Schnittwaren 80 Mark zu zahlen sind. Diese Zollsätze entsprechen den Eisenbahnfrachtkosten auf eine Entfernung

| in Preussen | in Bayern | |
|---|---|---|
| von 33 km | 45 km | für Rohnutzholz |
| „ 59 „ | 82 „ | längsachsig beschlagenes |
| „ 225 „ | 225 „ | Schnittnutzholz |

Nun handelt es sich aber beim Holztransport von Süd- und Ostdeutschland an den Rhein meist um Entfernungen von über 600 km!

Nach dem »deutschen Eisenbahngütertarif« erfolgt der Holztransport nach drei Tarifklassen. Es fallen unter:

Specialtarif I (der teuerste) diejenigen Hölzer, welche nicht Gegenstand eines betriebsgemässen Einschlages in der mitteleuropäischen Forst- und Landwirtschaft sind;

Specialtarif II sämtliches inländische Holz ohne Unterschied, ob verarbeitet oder nicht, soweit nicht durch den folgenden Tarif ausgenommen;

Specialtarif III Holz bis zu 2,5 m Länge (Papierholz), Stockholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz etc.

Die Höhe der Tarifsätze für jeden einzelnen Specialtarif und innerhalb dieses wieder für jede Sortimentengruppe wird von jeder Eisenbahnverwaltung nach eigenem Ermessen bezw. besonderer Vereinbarung festgesetzt. Von der grossen Reihe der hier einschlägigen Fragen seien hier nur die wichtigsten hervorgehoben.

1. Tarifierung des Rund- und Schnittholzes (Sp. T. II). Beide Sortimente befördern alle deutschen Staatsbahnen und Hauptprivatbahnen zu dem gleichen Tarife mit Ausnahme der bayerischen, württembergischen und badischen Staatseisenbahnen, welche für Rundholz einen billigeren Frachtsatz als für Schnittholz haben. Der Streckensatz beträgt für Schnittholz in ganz Deutschland 3 Pfennige für den Tonnenkilometer, die Abfertigungsgebühr 120 Pfennige für die Tonne. Dieselben Sätze gelten für Rundholz; nur in den genannten drei süddeutschen Staaten treten an deren Stelle 2,7 Pfennige und 70 Pfennige. Ausser diesen allgemeinen Tarifen haben fast alle Staaten noch besondere Ausnahmetarife für bestimmte Verkehrsgebiete. Nach dem in der Eisenbahntarifpolitik geltenden Grundsatze, dass die Tarifsätze mit dem Werte der beförderten Güter steigen und fallen sollen und dass das Rohmaterial billiger zu verfrachten sei als die daraus hergestellte Ware, muss die in Süddeutschland geltende Differenzierung zwischen Rundholz- und Schnittholztarifen als die richtigere gegenüber der preussischen gleichen Behandlung beider Sortimente bezeichnet werden. Denn das Schnittholz ist gegenüber dem Rundholz in Vorteil 1. durch die bessere Ausnützung des Ladegewichtes der Eisenbahnwagen. Auf einen Waggon von 10000 kg können 14—17 fm Rundholz, 20 fm Schnittholz und 20—30 fm gehobelte Hölzer verladen werden, weil das verarbeitete Holz trockener und leichter ist. Bei gleichen Frachtsätzen zahlt also Schnittholz 25% der Raummasse nach weniger als Rundholz. 2. kommt in Betracht, dass zur Herstellung einer bestimmten Gewichtsmenge Schnittholz eine bedeutend grössere Gewichtsmenge Rundholz erforderlich ist. Aus 5 fm Rohholz lassen sich ungefähr 3 fm Schnittwaren gewinnen (60—66%). Der Rundholzhändler hat also 34—40% Ballast mitzuzahlen. 3. Das Schnittholz hat einen höheren Wert als Rundholz; ersteres zahlt auf den preussischen Bahnen dem Wertverhältnis nach 54% weniger als Rundholz. Im Interesse der Waldbesitzer soll daher eine Differenz zwischen Rundholz- und Schnittholztarifen bestehen. Ist dies nicht der Fall, dann ist der Rundholzhandel auf grössere Entfernungen per Eisenbahn unmöglich gemacht, und der Schnittholzhändler erhält beim Einkaufe im Walde ein Monopol, da der konkurrierende Rundholzhändler verdrängt ist.

2. Die Tarifierung des Papierholzes, des Grubenholzes und der Eisenbahnschwellen (Sp. T. III). Hier bestehen auf den deutschen Eisenbahnen die verschiedensten Tarife. Preussen (seit 1. April 1897) und die pfälzischen Bahnen haben für alle in Sp. T. III aufgeführten Hölzer den sogenannten Rohstofftarif eingeführt (1—350 km 2,2 Pfennige, für jeden weiteren Kilometer 1,4 Pfennige, Abfertigung 70 Pfennige). Bayern hat seit 1. Juli 1897 denselben Tarif für Grubenholz. Für Schleifholz (bis 3,5 m Länge und 20 cm Durchmesser) im Inlandsverkehr und für Sendungen nach Sachsen und Thüringen hat Bayern einen besonderen Ausnahmetarif (2 Pfennige Streckensatz, 60 Pfennige Abfertigungsgebühr). Ferner hat Bayern noch einen dritten Tarif für Rundholz bis zu 2,5 m Länge ohne Beschränkung des Durchmessers und für alle übrigen, bisher nicht genannten Hölzer der Sp. T. III, nämlich die normalen Sätze dieses Specialtarifes (bis 100 km 2,7 Pfennige und 70 Pfennige Abfertigungsgebühr, über 100 km 2,2 Pfennige und 120 Pfennige Abfertigungsgebühr). Diese Sätze gelten auch noch in Württemberg und Baden, da diese Staaten den Rohstofftarif für Holz bis jetzt nicht angenommen haben. Im Interesse der Waldwirtschaft ist es gelegen, dass die hier in Betracht kommenden Sortimente, namentlich das Papierholz, möglichst billig befördert werden. Denn der Aufschwung der Waldrente in letzter Zeit ist hauptsächlich auf den Verbrauch der Holzstoffe und Cellulosefabriken an minderwertigen Hölzern zurückzuführen. Die auf Verteuerung dieser bestehenden Tarife gerichteten Bestrebungen

der Schnittholz- und Rundholzhändler sind daher energisch zu bekämpfen.

3. Die Frage der Staffeltarife. In den Kreisen von Holzhändlern und norddeutschen Waldbesitzern wird gefordert, für alle Holzsortimente auf allen deutschen Eisenbahnen Staffeltarife mit fallender Skala einzuführen. Dieses Programm wird von seite der süddeutschen Waldbesitzer mit guten Gründen bekämpft. Die Staffeltarife sind von zwei Gesichtspunkten aus zu betrachten: einmal hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Absatz des im Inlande erzeugten Holzes und dann im Hinblick auf die dadurch auch dem ausländischen Holze gewährte Transporterleichterung innerhalb des deutschen Reiches. — Das Centrum des Deutschen Holzhandels liegt am Rhein; dorthin geht das meiste aus Süddeutschland zum Export gelangende Holz. Holz aus den östlichen Provinzen Preussens kann bei den jetzigen preussischen Eisenbahntarifen wegen der hohen Frachtkosten nicht an den Rhein gebracht werden. Mit Einführung der Staffeltarife wäre dies aber möglich, und die natürliche Folge würde die sein, dass das süddeutsche Holz dort zurückgedrängt oder wenigstens im Preise gedrückt würde. Dazu ist Preussen im stande vermöge des niederen Standes der Holzpreise im Walde, gegen welche der Mehrbetrag der Transportkosten gegenüber dem süddeutschen Holze nicht ins Gewicht fällt. Die Waldpreise des Holzes sind in Süddeutschland um mindestens 100 % höher als im östlichen Preussen. Selbst wenn hier die Preise infolge der Staffeltarife um 25 % steigen würden, beträgt der Unterschied noch 75 %. Und nehmen wir hiervon nochmal 25 % weg auf Rechnung der grösseren Transportweite, dann ist das ostpreussische Holz am Rheine immer noch um 50 % konkurrenzfähiger als das süddeutsche. — Aehnlich verhält es sich mit der Zufuhr des ausländischen, speciell des russischen Holzes an den Rhein. Werden Staffeltarife eingeführt, dann sind vermöge der Handelsverträge die deutschen Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, das Holz österreich-ungarischen und russischen Ursprunges nach den Sätzen derselben zu befördern. Das russische Rundholz, welches bis jetzt nur auf dem Wasserwege an den Rhein verfrachtet werden konnte, wird dorthin mit der Eisenbahn in grossen Massen geworfen werden und dem süddeutschen Holz ebenfalls Konkurrenz machen. Ferner ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass das russische Holz auch seinen Weg nach Süddeutschland selbst findet.

**13. Mineralkohle und Holzverbrauch.** Die Förderung von Stein- und Braunkohlen ist im Deutschen Reiche von 16,73 Millionen Tonnen im Jahre 1860 auf 105,95 Millionen Tonnen im Jahre 1896 gestiegen. Nimmt man an, dass eine Tonne Steinkohle die Brennkraft von 5 fm Nadelholz hat und eine Tonne Braunkohle die von 3,7 fm, so entspricht die Steinkohlenförderung von 1896 in der Höhe von 79,17 Millionen Tonnen einer Nadelholzmenge von 395 850 000 fm und die Braunkohlenförderung in der Höhe von 26,78 Millionen Tonnen einer Holzmenge von 99 090 000 fm. Zur jährlichen Erzeugung dieser Holzmassen von rund 495 Millionen fm wäre bei einem durchschnittlichen Abnutzungssatz von 3,54 fm pro ha eine Waldfläche von 140 Millionen ha nötig, d. i. der 10 fache Betrag der Gesamtfläche aller Waldungen Deutschlands und der 2 1/2 fache Betrag der Flächenausdehnung des Deutschen Reiches. — 1895 betrug die Steinkohlenproduktion (exklusive Braunkohlen) Europas 341 Millionen Tonnen = 1705 Millionen fm Holz. Zur Erzeugung dieser Holzmengen wären 482 Millionen ha Wald nötig, d. i. die Hälfte der Gesamtfläche Europas. Rechnet man die schon vorhandene Waldfläche von 300 Millionen ha hinzu, so müsste Europa zu 79 % bewaldet sein, um die gegenwärtige Holzproduktion und die der Steinkohlenproduktion entsprechende Brennholzmenge hervorbringen zu können.

Die Surrogierung des Nutzholzes durch Eisen und Stein und die des Brennholzes durch die Mineralkohle seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist eine feststehende Thatsache. Trotzdem ist der Holzverbrauch in Deutschland nicht gesunken, sondern gestiegen. Er betrug 1872 ungefähr 46 Millionen fm, 1896 55, 1898 57 Millionen fm. Dieses Mehr wurde zum Teil im Inlande aufgebracht durch Erhöhung der Abnutzungssätze in den Staats- und Gemeindewaltungen, der Rest wird durch erhöhte Einfuhr gedeckt. Eine Verschiebung hat aber zwischen dem Verbrauch von Nutzholz und von Brennholz stattgefunden. Während der Nutzholzverbrauch pro Kopf der Bevölkerung gestiegen ist, ist der Brennholzverbrauch gesunken. Dieses Sinken ist aber nicht in demselben Verhältnis erfolgt wie das Steigen des Mineralkohlenverbrauchs. Es betrug nämlich pro Kopf der Bevölkerung des deutschen Zollgebietes der jährliche Verbrauch von:

| | Nutzholz | | Brennholz | | Stein- und Braunkohlen | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | fm | Verhältniszahl | fm | Verhältniszahl | Tonnen | Verhältniszahl |
| 1872/75 | 0,37 | 100 | 0,77 | 100 | 1,062 | 100 |
| 1876/80 | 0,35 | 95 | 0,73 | 95 | 1,169 | 110 |
| 1881/85 | 0,35 | 95 | 0,71 | 92 | 1,445 | 136 |
| 1886/90 | 0,38 | 103 | 0,68 | 88 | 1,686 | 159 |
| 1891/95 | 0,40 | 108 | 0,64 | 83 | 1,939 | 183 |
| 1896 | 0,41 | 111 | 0,63 | 82 | 2,153 | 203 |

Der gesteigerte Verbrauch an Mineralkohle ist in erster Linie auf den Bedarf der Industrie zurückzuführen. Für den Hausbrand der ländlichen Bevölkerung ist auch gegenwärtig noch das Holz das hauptsächlichste Brennmaterial, während in den Städten der häusliche Verbrauch des Holzes durch die Steinkohle seit den 60er Jahren auf 1/3—1/4 reduziert wurde. Interessant ist in dieser Beziehung der statistische Ausweis über den Brennmaterialienverbrauch in Berlin und Paris. Derselbe betrug pro Kopf der Bevölkerung:

| Jahr | Brennholz Berlin | Brennholz Paris | Torf Berlin | Holzkohle Paris | Mineralkohle Berlin | Mineralkohle Paris |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Festmeter | | Stere | hl | Tonnen | |
| 1852 | — | 0,51 | — | 3,00 | — | 0,31 |
| 1855 | — | 0,53 | — | 3,03 | — | 0,39 |
| 1861 | 0,75 | 0,41 | 0,67 | 3,01 | 0,68 | 0,36 |
| 1864 | 0,78 | 0,34 | 0,63 | 2,89 | 0,81 | 0,40 |
| 1867 | 0,55 | 0,33 | 0,41 | 2,82 | 0,87 | 0,44 |
| 1871 | 0,52 | 0,33 | 0,45 | 2,21 | 1,08 | 0,30 |
| 1875 | 0,58 | 0,29 | 0,39 | 2,56 | 1,14 | 0,40 |
| 1880 | 0,51 | 0,30 | 0,15 | 2,40 | 1,12 | 0,48 |
| 1884 | 0,23 | 0,24 | 0,03 | 2,19 | 1,18 | 0,43 |
| 1888 | 0,23 | 0,24 | 0,03 | 1,93 | 1,32 | 0,54 |
| 1892 | 0,20 | 0,18 | 0,03 | 1,69 | 1,39 | 0,55 |
| 1895 | | 0,17 | | 1,40 | | 0,62 |
| 1896 | | 0,15 | | 1,30 | | 0,59 |

**14. Waldbrandversicherung.** Das Verlangen nach einer Versicherung der Forsten gegen Feuerschaden wurde seit den 70er Jahren wiederholt erhoben. Praktisch wurde die Frage zuerst von der hannoverschen Provinzialverwaltung 1885 in Angriff genommen, das Projekt kam aber nicht zur Durchführung, weil die preussische Regierung von der auf Gegenseitigkeit zu gründenden Gesellschaft die Dotierung eines Reservefonds von 300 000 Mark forderte. Im Jahre 1895 errichtete die Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft eine Abteilung für Waldbrandversicherung, und damit ist der erste Schritt in dieser für den Kleinwaldbesitz wichtigen Angelegenheit gemacht. Bei dem Mangel an allen Erfahrungen bedarf die gedeihliche Entwickelung der Versicherungstechnik noch geraume Zeit; vorläufig befindet sie sich noch im Stadium des Versuches.

Träger der Versicherung können sein entweder alle Waldbesitzer eines Gebietes (Versicherung auf Gegenseitigkeit) oder bestehende Versicherungsanstalten. Um auch grösserem Waldbrandschaden gegenüber gerüstet zu sein, müssen erstere einen Garantiefonds aufbringen, weshalb diese Art der Versicherung nur schwer zu stande kommt. Das Bedürfnis zur Versicherung der Forsten ist nicht so zwingender Natur wie bei Gebäuden, Mobilien etc. Wer durch Feuer sein Haus verliert, ist obdachlos und meist auch erwerbslos; der Schaden durch Waldfeuer wird dagegen erst später finanziell fühlbar und lässt sich unter Umständen auf viele Jahre verteilen. Die Eigentümer grosser Waldkomplexe, vor allen der Staat, haben kein Bedürfnis nach einer Waldbrandversicherung, weil die Kosten ausser Verhältnis zum Nutzen stehen würden. Vorteile bringt sie nur dem kleinen Waldbesitzer.

**In sämtlichen Waldungen Preussens kamen 1881—1894 durchschnittlich jährlich 388 Waldbrände vor auf einer Brandfläche von 1982 ha mit einem Schaden von 383 207 Mark (Gesamtwaldfläche 8 192 505 ha). In den preussischen Staatswaldungen ereigneten sich von 1880—1893 durchschnittlich 24 Waldbrände mit 542 ha Umfang, das sind ²/₉ vom Tausend der vorhandenen Fläche. In den bayerischen Staatswaldungen wurden 1885—1894 jährlich 115 ha durch Brand betroffen bei einer Waldfläche von 872 262 ha, 1896 nur 58 ha (Schaden 1890 3897 Mark, 1894 6743 Mark, 1895 2274 Mark, 1896 10465 Mark). In Oesterreich wurden 1881—1895 jährlich im Durchschnitte 1370 ha mit einem Werte von 66 128 Gulden durch Feuer geschädigt bei einer Gesamtwaldfläche von 9709 620 ha. — Aus dieser Statistik geht deutlich hervor, dass im Hinblick auf den geringen Schaden für den Staat die „Selbstversicherung" das Zweckmässigste ist.**

Die Versicherungspflicht muss sich billigerweise auf alle Bestände des Waldbesitzers bis zum versicherungspflichtigen Alter erstrecken (Gladbach 60 Jahre). Aeltere Bestände sind von der Versicherungspflicht auszuschliessen, weil eine Vernichtung des Holzes bis zur Unbrauchbarkeit hier nie eintritt. Gegenstand der Versicherung kann nur der wirtschaftliche Wert des Bestandes sein (nicht z. B. die Schutzwaldeigenschaft). Die Feststellung und Fortführung desselben ist schwierig und kostspielig. Ueberversicherung kann den Wunsch auf Eintritt eines Waldbrandes erregen, voller Schadensersatz Lässigkeit beim Löschen des Feuers zur Folge haben.

Die Entschädigungspflicht muss sich erstrecken auf den beschädigten Holzbestand und auf die durch die Löscharbeit entstehenden Beschädigungen des Holzbestandes (Gassenhiebe); sie kann sich erstrecken auf den Ersatz der Löschkosten, der nachfolgenden Kulturkosten, auf den Ausgleich der schädlichen Folgen des Feuers für den unberührt gebliebenen Wald (Windbruch, Kulturerschwerung), auf das verbrannte bereits gefällte Holz. — Die Bildung von Gefahrenklassen soll nach folgenden Gesichtspunkten geschehen: Holzart, am gefährdetsten ist die Kiefer, dann Fichte und Tanne, viel weniger das Laubholz; Bodenüberzug (Graswuchs); Umgebung des Waldes (Ausflugsorte, Strassen u. s. w.);

Möglichkeit der Löschung (nahe Arbeiterwohnungen, Organisation der Feuerwehr); Klima (Niederschlagsmengen); Verlässigkeit der Waldarbeiter. — Die Prämiensätze der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft sind bemessen nach dem Alter, der Holzart und der Grösse der örtlichen Gefahr. Den Massstab bilden je 1000 Mark des Versicherungswertes. Dieser wird für die jüngeren Bestände durch Prolongierung des Anfangswertes mit 5 % festgesetzt, bei den älteren Beständen innerhalb 10 Jahre als gleich angenommen. Durchschnittlich beträgt die Prämie 0,85 Mark für Laubholzbestände, 1,20 Mark für Mischbestände aus Laub- und Nadelholz, 2 Mark für Nadelholzbestände. Das Minimum ist 0,45, das Maximum 4 Mark. — Diese Sätze sind verhältnismässig hoch, und die Zeit muss erst lehren, ob Versicherungsnehmer und Versicherungsgesellschaft dabei ihre Rechnung finden.

**15. Waldbesteuerung.** Die Besteuerung des Waldes erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Steuergesetze, auf welche hiermit verwiesen wird. Im nachfolgenden können und sollen nur die Besonderheiten hervorgehoben werden, welche bei der Einsteuerung des Waldes zu berücksichtigen sind.

1. Die Grundsteuer. Alle bestehenden Grundsteuergesetze stimmen darin überein, dass auch beim Walde die Ertragsfähigkeit »nicht nach zufälligem Aufwande oder künstlichen Verbesserungen oder Vernachlässigungen, sondern nach ihrer natürlichen Entwickelung bei gewöhnlichem gemeinüblichen Wirtschaftsfleisse bemessen werden soll«. Ferner wird allgemein von jenem Ertrag ausgegangen, der sich auf Grund des üblichen Umtriebes bei der herrschenden Holzart und Betriebsart ergiebt. Für die Ertragseinschätzung ist daher der Umstand nicht massgebend, dass eine andere Holzart oder Wirtschaftsmethode vielleicht einen höheren Ertrag liefern könnte. Innerhalb der massgebenden Holz- und Betriebsart bleibt dagegen der wirklich vorhandene Waldzustand (Bestockungsgrad, Alter, Blössen) unberücksichtigt. Dieses im Principe der Objektsteuer begründete Verfahren hat bis zu einem gewissen Grade eine erziehliche Wirkung, indem der gute Wirt, welcher den wirklichen Ertrag über den steuerbaren hinaus zu steigern versteht, belohnt, der schlechte Wirtschafter aber, der seinen Wald herunterkommen lässt, bestraft wird. — Da die Holzpreise und Reinerträge der Forsten stets steigen, so hinken die auf die Erträge rückwärts liegender Perioden hin festgelegten Steueranschläge der wirklichen Ertragsfähigkeit des Waldes zu Gunsten des Waldbesitzers stets nach.

Der steuerbare Ertrag sollte verschieden bemessen werden, je nachdem es sich um den aussetzenden oder jährlichen Nachhaltsbetrieb handelt. Der Reinertrag des land- und forstwirtschaftlichen Bodens ist die erwirtschaftete Bodenrente. Soll also dem Begriffe Grundsteuer entsprechend nur der Boden besteuert werden, dann bildet diese Bodenrente einzig und allein den steuerbaren Ertrag. Die Heranziehung der Bodenrente allein zur Steuer würde indessen beim jährlichen Nachhaltsbetrieb nicht gerecht sein, wenn der Wald eine andere Steuer als die Grundsteuer nicht zu tragen hat. Das Einkommen, welches der Waldbesitzer aus seinem im Nachhaltsbetriebe bewirtschafteten Wald jährlich bezieht, d. i. die Waldrente oder der Waldreinertrag, setzt sich zusammen aus der Bodenrente und dem Zins des Holzvorratkapitals. Dieses Holzvorratkapital, welches die Grundbedingung für die Möglichkeit einer jährlichen Nutzung ist und 75—85 % des gesamten Waldwertes repräsentiert, ist ein erspartes Vermögen des Waldbesitzers, dessen Zins er in dem jährlichen Waldreinertrag mitbezieht. Um den Betrag des Holzvorratkapitals ist der Waldbesitzer reicher als der Besitzer landwirtschaftlichen Bodens von gleicher Güte und Ausdehnung. Wird daher der Nachhaltswald nur nach der Bodenrente besteuert und bildet diese Grundsteuer die einzige Steuerlast des Waldbesitzers, wie in Bayern, dann bleibt die bedeutendste Einkommensquelle der Forstwirtschaft, der Holzvorrat, unbesteuert. Daher ist es zweifellos, dass Wälder im Nachhaltsbetrieb nicht mit der Bodenrente, sondern mit dem Waldreinertrag zur Steuer herangezogen werden müssen. Mit Ausnahme Preussens und Hessens haben alle Staaten — im Principe wenigstens — diesen richtigen Standpunkt bei der Grundsteuerveranlagung auch eingenommen. Theoretisch liesse sich dagegen eventuell einwenden, dass der Steuerfuss der Grundsteuer auf das aus Kapitalnutzung stammende Einkommen gleichmässig übertragen wird. Ist die Einkommensteuer verhältnismässig niedriger als die Grundsteuer, dann zahlt der Waldbesitzer für den Holzkapitalertrag mehr Steuer als für die gleiche Kapitalrente, welche aus anderen Quellen fliesst. Es wäre daher die Trennung des Waldreinertrages in Bodenrente und Kapitalrente zum Zwecke der Besteuerung das idealere Verfahren. Abgesehen davon aber, dass der praktischen Durchführung dieses Princips steuertechnisch sich grosse Schwierigkeiten entgegenstellen würden, lässt sich auch dagegen wieder einwenden, dass sich nachhaltige Waldwirtschaft ohne Holzkapital eben nicht treiben lässt und daher der

wirtschaftliche Charakter von Holzbodenrente und Holzkapitalzins in steuerlicher Hinsicht wenigstens derselbe ist. Die Besteuerung des Waldreinertrages beim Nachhaltsbetrieb hat zur Folge, dass die mit Wald bestockte Fläche bedeutend mehr Steuer zu leisten hat als landwirtschaftliches Gelände gleicher Güte und Grösse. Die aus früheren Zeiten stammenden Grundsteuergesetze wollten aber diese Folge nicht. Man identifizierte vielmehr den Waldreinertrag mit der landwirtschaftlichen Bodenrente und besteuerte Wald und Feld gleichmässig. Zudem erfolgten die früheren Einschätzungen auf der Grundlage niedriger Holzpreise, und meistens wurden auch nicht alle Nutzungen veranschlagt. Infolge aller dieser Umstände wurde der Wald gegenüber dem landwirtschaftlich benutzten Boden von vornherein begünstigt.

Wesentlich anders wie beim jährlichen Betriebe liegen die Verhältnisse beim aussetzenden. Der Abtriebsertrag und die auf den Schluss der Umtriebszeit prolongierten Zwischennutzungen abzüglich der auf den gleichen Zeitpunkt bezogenen Kultur- und Verwaltungskosten sind hier gleich den Zinseszinsen des Bodenertragswertes. Ein Holzvorratkapital ist hier nicht vorhanden. In einer anderen Auffassung kann man den Abtriebsertrag auch als die Summe der Wertgrössen betrachten, die jährlich auf dem gegebenen Boden erzeugt, aber erst am Schlusse des Produktionszeitraumes zusammen geerntet werden. Es ist derselbe Vorgang, wie wenn jemand jährlich einen bestimmten Geldbetrag in eine Sparkasse einlegt und alle diese Beträge nach einem längeren Zeitraum samt Zinsen auf einmal erhebt.

Wird nun der auf den Schluss der Umtriebszeit berechnete Reinertrag auf die einzelnen Jahre dieses Zeitraumes verteilt, so erhält man die Bodenrente, die hier ausschliesslich die Steuergrundlage bilden kann. Die bestehenden Grundsteuergesetze haben aber mit Ausnahme des bayerischen entweder absichtlich einen anderen Ertrag unterstellt oder, wenn sie auch die Bodenrente allein treffen wollten (Preussen, Hessen), für die Bethätigung des richtigen Principes nicht die richtige Form gefunden. Der steuerbare jährliche Ertrag wurde nämlich nach dem arithmetischen Durchschnitt des Abtriebsertrages auf die einzelnen Jahre verteilt und so die Parzelle als Flächeneinheit eines Nachhaltswaldes mit jährlichem Betriebe behandelt. Der Waldbesitzer muss infolge dieser Rechnung den Zins eines Vorratkapitals mitbesteuern, welches gar nicht vorhanden ist.

2. Die progressive Einkommensteuer. Bei derselben fällt der missliche Umstand des Ertragssteuersystems fort, dass der Waldbesitzer beim aussetzenden Betriebe jährlich Steuer bezahlen muss und zwar auch zu den Zeiten, in denen er keine Einnahme hat. Schwierigkeiten können sich dagegen in folgenden Fällen ergeben.

a) Die Einkommensteuer soll principiell nur die reine Rente aus Kapital, Grundbesitz und Arbeit, nicht das Kapital oder den Grundbesitz selber treffen. Da nun in der Forstwirtschaft das erntereife Produkt und das Kapital aus demselben Stoffe, aus Holz, besteht, ist die Trennung von normalem Ertrag und Kapital oder »Stammvermögen« im konkreten Falle oft sehr schwierig. Diese Schwierigkeit verschwindet fast vollständig unter normalen Verhältnissen im geordneten Forstbetrieb, wird aber steuertechnisch fast unüberwindbar, wenn unregelmässige Zustände eintreten oder vorliegen. Nutzt der Waldbesitzer infolge von Kalamitäten oder aus Not mehr als den normalen Etat oder zieht er anlässlich einer Umtriebsherabsetzung Kapital aus dem Walde heraus, dann sollte diese Mehrnutzung, die Kapital, nicht Rente ist, steuerfrei bleiben. Denn im ersteren Falle braucht der Waldbesitzer das Kapital, um mit dessen Zinsen den Ausfall an Ertrag in der nächsten Zeit zu decken, im letzteren Falle kann er das flüssig gewordene Kapital entweder zur Schuldentilgung verwenden oder sonst verzinslich anlegen. Braucht er es auf, dann wird er eben um soviel ärmer.

Man könnte einwenden, dass die Besteuerung des genutzten Kapitals dem Waldbesitzer keinen Schaden bringt, weil er in den folgenden Jahren weniger nutzt und deshalb auch weniger Steuer bezahlt. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn einmal erleidet der Steuerpflichtige Schaden durch die Progression der Steuersätze. Wenn er in einem Jahre den zehnjährigen Etat nutzt, zahlt er hiervon mehr Steuer, als wenn derselbe auf 10 Einzeljahre verteilt ist. Dann fällt bei Kalamitäten und Uebernutzungen (nicht bei berechtigten Umtriebsherabsetzungen) Holz an, welches noch nicht hiebsreif ist; infolgedessen treten Zuwachsverluste ein und unter Umständen Preisverluste wegen Ueberfüllung des Marktes mit geringwertigem Material. Dieser Schaden wird durch die geringere Steuer der nächsten Jahre nicht wieder eingebracht.

Die Stellung der geltenden Einkommensteuergesetze zu dieser Frage ist nun verschieden. Das sächsische Gesetz und mit ihm alle übrigen Gesetze mit Ausnahme des preussischen machen keinen Unterschied zwischen der Nutzung von Etat und Kapital. Alles, was der Waldbesitzer an Abtriebs-, Zwischen- und Nebennutzungen bezieht, ist steuerpflichtig ohne Rücksicht auf

den wirtschaftlichen Charakter der Einkommensquelle. Das preussische Gesetz lässt dagegen »die Ergebnisse aussergewöhnlicher, nicht innerhalb der regelmässigen Nutzung liegender Abtriebe, welche als eine Verminderung des Holzbestandkapitals anzusehen sind, ausser Anrechnung«. Nun ist es zweifellos, dass vom forstpolitischen und theoretischem Standpunkte aus das preussische Verfahren richtiger ist als das sächsische. Dagegen erscheint es aber in demselben Grade zweifelhaft, ob vom steuertechnischen Standpunkte aus das preussische Verfahren auf die Dauer durchführbar ist.

b) Eine nicht zu beseitigende Härte liegt beim aussetzenden Betriebe und bei allen ausserordentlichen Hieben im Nachhaltsbetrieb in der Progression der Steuer. Der Waldbesitzer wird infolge eines ihm ein aussergewöhnliches Einkommen schaffenden Abtriebes auch mit seinem ganzen übrigen Einkommen in eine höhere Steuerklasse gedrängt.

c) Werden jährlich sich ändernde Zuschläge zur Steuer erhoben, dann ist es beim aussetzenden Betriebe vom Zufall abhängig, ob die Abnutzung bei hoher oder niedriger Steuer erfolgt. Beim jährlichen Betrieb gleicht sich die wechselnde Steuerlast mehr aus.

Die hier geschilderten, unter Umständen sich geltend machenden Schattenseiten der forstlichen Einkommensteuer sind indessen nicht so schwerwiegender Natur, dass darin ein Grund zur Verwerfung des Einkommensteuersystems gefunden werden könnte. Die Einkommensteuer ist zweifellos die gerechteste und elastischste Steuerart für die Waldwirtschaft.

3. Die Vermögenssteuer. In der Waldwirtschaft weist die Vermögenssteuer von der Ertragssteuer — abgesehen natürlich von der Höhe der Steuersätze — nicht viel oder gar nicht ab, weil der Verkehrswert (Vermögenswert) und der Ertragswert hier nicht in demselben Grade differieren wie bei landwirtschaftlichen Gütern. In der Waldwirtschaft fehlt die ausgiebige Arbeitsgelegenheit, und wegen der selten vorkommenden grösseren Waldverkäufe kann sich ein gegendüblicher Verkehrswert nicht ausbilden. Diesem Umstande trägt das preussische Ergänzungssteuergesetz von 1893 und die hierzu erlassene »technische Anleitung« auch dadurch Rechnung, dass bei Bemessung des gemeinen Wertes der land- und forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke die Ertragswerte immer dann zum Anhalt zu nehmen sind, wenn ein im gewöhnlichen Verkehr gezahlter Kaufpreis nicht vorliegt.

**Litteratur:** *ad 1. Allgemeine Arbeiten:* ***Albert,*** *Lehrbuch der Staatsforstwissenschaft, Wien 1875.* — ***Graner,*** *Forstgesetzgebung und Verwaltung, 1892.* — ***Lehr,*** *Forstpolitik, in Loreys Handb. der Forstw. II.* — ***Schwappach,*** *Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Leipzig 1894.* — ***Weber,*** *Die Aufgaben der Forstwirtschaft, in Loreys Handb. I.* — *Für den geschichtlichen Teil:* ***Endres,*** *Die Waldbenutzung 1888 speciell und die angegebenen Geschichtswerke.*

*ad 2. Wohlfahrtswirkungen:* ***Bühler,*** *im Berichte über die 18. Vers. deutscher Forstmänner in Dresden 1889, Berlin 1890.* — *Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Grossh. Baden, Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse etc., Berlin 1889; dass., Beiträge zur Hydrographie des Grossh. Baden, 6. Heft.* — *Hydrographische und wasserwirtschaftliche Beschreibung des Flussgebietes der Hauensteiner Alb im südl. Schwarzwald, Karlsruhe 1889.* — ***Coaz,*** *Der Lawinenschaden im schweizerischen Hochgebirge 1887—88, Bern 1889.* — ***E. Ebermayer,*** *Die physikal. Einwirkungen des Waldes auf Luft und Boden, Aschaffenburg 1873.* — ***Derselbe,*** *Die Beschaffenheit der Waldluft, Stuttgart 1885.* — ***Derselbe,*** *Hygienische Bedeutung der Waldluft und des Waldbodens, in Allgem. Forst- und Jagdztg. 1890; ferner in Forsch. auf dem Gebiete der Agrikulturphysik, IX. Bd. 3. H.* — ***Derselbe,*** *Niederschläge in den Wäldern. Forstl.-naturw. Ztschr. 1897.* — ***Fautrat,*** *Observations météorologiques, faites de 1874 à 1878, Paris 1878.* — ***v. Fischbach, C.,*** *Referat auf dem internat. land- und forstwirtschaftl. Kongress in Wien 1890 (Wohlfahrtswirkungen).* — ***J. Lehr,*** *in Loreys Handb. der Forstw. II (Forstpolitik).* ***v. Loeffelholz-Colberg,*** *Die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes, Leipzig 1872.* — ***v. Lorenz-Liburnau,*** *Resultate forstl.-meteorolog. Beobachtungen 1885—1887. Mittlgn. vom forstl. Versuchsw. in Oesterreich, Heft XII. Wien 1890.* — ***Derselbe,*** *Wald, Klima und Wasser, München 1878.* — ***Mathieu,*** *Météorologie comparée agricole et forestière, Paris 1878.* — ***Müttrich,*** *Ueber den Einfluss des Waldes auf die periodischen Veränderungen der Lufttemperatur. Zeitschr. f. Forst- und Jagdwesen 1890.* — ***Derselbe,*** *Jahresbericht über die Beobachtungsergebnisse der forstl.-meteorol. Stationen, 1875—97, Berlin.* — ***Ney,*** *in »Deutsche Zeit- und Streitfragen«, H. 5, Berlin 1886.* — ***Derselbe,*** *Der Wald und die Quellen, 1894.* — ***Rothenbach,*** *Einfluss des Waldes auf die Ergiebigkeit der Quellen, Schweiz. Ztschr. f. Forstw. 1898.* — ***Th. Noerdlinger,*** *Der Einfluss des Waldes auf die Luft- und Bodenwärme, Berlin 1885.* — ***Perona,*** *in der Allg. Forst- und Jagdztg. 1885.* — ***J. F. Studnicka,*** *Grundzüge einer Hydrographie des Königr. Böhmen. Archiv f. naturw. Landesdurchf. v. Böhmen, Bd. VI.* — ***R. Weber,*** *in Loreys Handbuch d. Forstw. I (vorzügliche Zusammenstellung).* — ***E. Wollny,*** *Forschungen auf dem Gebiete der Agrikulturphysik, 1894 u. 1895.* — *Mitteilungen der Schweiz. Centr.-Anstalt für forstliches Versuchswesen, 1893 ff.* — ***Schubert,*** *Temperatur und Feuchtigkeitsunterschiede zwischen Wald und Feld. Zeitschr. f. Forst- u. Jagdw. 1893.* — ***Schreiber,*** *Die Einwirkung des Waldes auf Klima u. Witterung. Dresden 1899.* — ***Weise,*** *Wolkenbildung, Regen und Wald. Mündener forstl. Hefte XIV, 1898.*

*ad 6, 7 u. 8.* ***E. Arndt,*** *Die Privatforst-*

*wirtschaft in Preussen, Berlin 1889.* — **Klette,** *Die Darlegung einfacher Grundsätze für den Privatwaldbetrieb in Sachsen. Mittlgn. der Oekonomischen Gesellschaft im Königr. Sachsen, 1889—90, V.* — **Danckelmann,** *Gemeindewald und Genossenwald, Berlin 1882.*

*ad. 10.* Waldgrundgerechtigkeiten. **Danckelmann,** *Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 3 Teile, Berlin 1880—1888 (das beste und umfassendste Werk).* — **Albert,** *Lehrbuch der Forstservitutenablösung, Würzburg 1868.*

*ad 11.* Holzhandel und Holzzoll. **Danckelmann,** *Die Nutzholzzölle, Berlin 1883.* — **Laris,** *Die Handelsusancen im Weltholzhandel und Verkehr, Giessen und Berlin 1889.* — **Lehr,** *Die neuen deutschen Holzzölle, im Suppl. der Jahrb. f. Nat. u. Stat., Jena 1880.* — **Derselbe,** *Die deutschen Holzzölle und deren Erhöhung, Frankfurt a. M. 1883.* — **Zschimmer,** *Holzstoff- und Holzcellulosefabrikation, Tharander forstl. Jahrb. 1890.* — **Endres,** *Weltholzhandel und Holzzoll. Allgem. Forst- und Jagdztg. 1893.* — **Schenk,** *Die Rentabilität des deutschen Eichenschälwaldes, Darmstadt 1899.* — **Jentsch,** *Der deutsche Eichenschälwald und seine Zukunft. Berlin 1899.*

*ad 12.* Holztransport. **Endres,** *Die Eisenbahntarife für Holz; Referat im Berichte über die 25. Vers. deutscher Forstmänner zu Stuttgart, Berlin 1898.* — **Zöepfl,** *Die Eisenbahntariffrage unseres Holzverkehrs, Berlin 1896.* — **Landgraf,** *Papierholz contra Säge- und Rundholz, Berlin 1897.* — **Forchheimer,** *Der bayerische Holzhandel und das Donau-Main-Kanalprojekt. Bericht über die 7. Hauptvers. (1897) des Vereins für Hebung der Fluss- und Kanalschiffahrt in Bayern.* — **Runnebaum,** *Waldeisenbahnen 1886.* — **Förster,** *Das forstl. Transportwesen 1888.* — **Kurs,** *Tabell. Uebersicht über die flössbaren und schiffbaren Wasserstrassen in Deutschand 1894.*

*ad 14.* **Burckhardt,** *Aus dem Walde, 1877.* — **Müller,** *Allgem. Forst- und Jagdztg., 1894.* — **Danckelmann,** *Zeitschr. für Forst- und Jagdzw., 1897.*

*ad 15.* **Albert,** *Lehrbuch der Forstgrundsteuerermittelung, Wien 1866.* — **Judeich** *im Tharander forstl. Jahrb., 1877 und 1888.* — **Suden** *in der Zeitschr. für Forst- und Jagdw., 1888.* — **Schnittspahn** *im Forstw. Centralbl., 1884.* — **Riebel** *im Centralbl. f. d. ges. Forstw., 1895.* — **Endres** *im Forstwissenschaftl. Centralblatt 1899.*

*M. Endres.*

---

**Fortbildungsschulwesen**

s. Gewerblicher Unterricht.

---

## Fourier, François Marie Charles.

Ueber keine andere Persönlichkeit lauten die Urteile sowohl der Zeitgenossen wie der Nachwelt so grundverschieden wie über Charles Fourier, da ihn die einen als genialen Denker nicht hoch genug feiern zu können meinen, die anderen aber als unfruchtbaren Phantasten zu den inferioren Geistern verdammen. Ihre Begründung findet diese auffällige Divergenz der Meinungen darin, dass auch in der That bei keinem anderen Manne der Neuzeit sich eine so innige Verknüpfung zwischen Genie und Wahnsinn geoffenbart hat wie bei Fourier, auf dessen Denken und Handeln sogar die Psychiatrie wiederholt exemplifiziert hat; so die bekannte Theorie Lombrosos.

Diese Bemerkung musste verausgeschickt werden, weil das, was über Fouriers Jugend und den grössten Teil seines äusseren Lebens bekannt ist, auf seinen eigenen Angaben als einziger Urkunde beruht. Da nun seine lebhafte Einbildungskraft allerdings imstande war, die festesten Thatsachen zu verrücken und ihre eigenen Gebilde an deren Stelle zu schieben, so kann selbst die eingehendste Forschung Wahrheit und Dichtung hier nicht streng sondern; und so müssen wir uns bescheiden, Fouriers äusseren Lebensgang nach dieser Quelle nur in knappem Umriss darzustellen.

Am 7. IV. 1772 zu Besançon als Sohn eines Kaufmanns geboren, musste François Marie Charles Fourier schon vom 6. Lebensjahre an im Geschäfte seines Vaters thätig sein, was ihn aber nicht hinderte, in der Schule mehrfach die ersten Preise, namentlich in lateinischer Poesie, zu gewinnen und sich nebenbei intensiv mit Geographie, Musik und Blumenzucht zu beschäftigen. Nach Absolvierung der Schule wurde er von seinen Eltern gegen seine Neigung in ein Geschäft zu Lyon gegeben. Die Stürme der grossen Revolution brachten ihn um sein angeblich sehr beträchtliches väterliches Erbteil, und so war er gezwungen, seinen Unterhalt während des grössten Teiles seines Lebens als Handlungsgehilfe — „sergent de boutique", wie er zu sagen pflegte — zu beschaffen. Sein erstes Werk erschien 1808. Er starb als familienloser Greis, aber umgeben von einem Kreise treuer und begeisterter Schüler am 10. X. 1837. — (Die Darstellung seiner Theorie findet sich im Art. Sozialismus dieses Handwörterbuchs.)

Das allgemeine Bild seines inneren Menschen spiegelt den schneidenden Gegensatz genialer Intuition und schrankenlos lächerlicher Phantasterei wieder. Neben den scharfsinnigsten Betrachtungen über vergangene Wirtschaftsepochen, neben der klarsten Erkenntnis der wahrhaften Triebfedern des Gesellschaftslebens seines Zeitalters, neben durchdringenden, oft geradezu prophetischen Ausblicken in die Zukunft, finden sich ganz und gar verkehrte Urteile über die realen Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart sowie fruchtlose Spekulationen und krankhafte Traumgesichte des Kommenden. So zeigt sich seine grosse Befähigung zu eindringender Kritik in der Art, wie er die individualistische Wirtschaftsepoche charakterisiert; seine tiefe Erfassung ihrer treibenden ökonomischen Grundkräfte wird evident in der Verkündigung, dass man bei weiterer Entwickelung der freien Konkurrenz die Aufsaugung des kleinen Kapitals durch das grosse und die Entstehung von Kartellen der Grossindustriellen zu gewärtigen habe; und sein genialer Blick endlich für die im Schosse der Zeit verborgenen Keime erweist sich an der Prophezeihung, dass eine Epoche des „Garantismus"

heraufkommen müsse, in welcher jedem Menschen ein gewisses Minimum der Lebenshaltung garantiert, vor allem das Recht auf Arbeit, die Arbeiterversicherung und die Organisation des Kredits für den Mittelstand durch öffentliche Veranstaltungen durchgeführt würden.

Auch die Form seiner Ausführungen legt Zeugnis ab für seine hohe Begabung. Ueberall zeigt sie eine originelle Physiognomie. Seine Kritik sprüht wahre Feuergarben von Geist und Witz, und seine gegen die Verkehrtheiten der Zeit gerichtete Satyre ist durchweht von einem Hauche des vieil esprit gaulois nach Rabelais' klassischem Muster.

Aber diese glänzenden Züge werden durch tiefe Schatten verdunkelt. Dass Fourier felsenfest an sich und seine Mission glaubt, ist erklärlich; bedenklich aber ist es, wenn er schreibt, er sei das gewaltigste Genie aller Völker und Zeiten. In seinen theoretischen Spekulationen begnügt er sich nicht, der Menschheit den Weg zu einer neuen glücklicheren Weltordnung zu weisen, sondern er versucht auch, dieses Glück in seinen kleinsten Einzelheiten auszumalen, und verirrt sich, nur getragen von seinen eigenen phantastischen Empfindungen und Vorstellungen, in märchenhafte Zaubergärten. Er durchwandert das ganze Weltall und erblickt es umgewandelt durch die Annahme und Befolgung seiner Lehre: Mensch, Tier und äussere Natur haben die verschiedensten zur Vollkommenheit führenden Metamorphosen durchgemacht und schwelgen nun in unendlichem Glücke, gegen welches alle Vorstellungen vom Gefilde der Seligen erbleichen müssen.

Diese knappe Skizze mag genügen; denn hier gilt es nur, seine Sphinxnatur aufzuzeigen, die so viele irregeführt hat, keineswegs jedoch, alle seine Extravaganzen zu sammeln, um sie wie ein Rutenbündel gegen ihn zu schwingen. Der Same, den Fourier in seiner Theorie ausgestreut hat, ist nicht ganz unfruchtbar geblieben, und als Mensch verdient er sicherlich einen Platz unter den seltenen und grossen Männern, deren Seele ganz durchglüht war von edelster Liebe zur Menschheit und opferwilligem Streben für ihr Heil.

**Litteratur:** ***Fourier,*** *Oeuvres complètes, 6 Bde., Paris 1841—45, neuer Abdruck 1870. — Hauptwerke: »Théorie des quatre mouvements« (1808), »Théorie de l'unité universelle« (1822) und »Le nouveau monde industriel et sociétaire« (1829).*

***Bebel,*** *Fourier, Stuttg. 1888. —* ***Cantagrel,*** *Le fou du Palais-Royal, Paris 1845. —* ***Churoa,*** *Darstellung der Sozialtheorie Fouriers, Braunschweig 1840. —* ***Gatti de Gamond,*** *Fourier et son système, 5e éd., Paris 1841. —* ***Greulich,*** *Fourier in Richters »Jahrbuch für Sozialwissenschaft«, 2. Jahrg., Zürich 1880. —* ***Paget,*** *Examen du système de Fourier, Paris 1844. —* ***Pellarin,*** *Fourier, sa vie et sa théorie 5e éd., Paris 1872. —* ***Pompery,*** *Théorie de Ch. Fourier, Paris 1841. —* ***Transon,*** *Théorie sociétaire de Ch. Fourier, Paris 1832. —* ***Warschauer,*** *Fourier, seine Theorie und Schule, Leipzig 1893. — Ferner s. die bekannten Werke von* ***Dühring, Engländer, Grün, Marlo, Reybaud*** *und* ***Stein*** *über die Geschichte des Sozialismus.*

***Georg Adler.***

---

## Foville, Alfred de,

wurde am 26. XII. 1842 zu Paris geboren, besuchte die polytechnische Schule daselbst, war später Auditeur beim Staatsrat, dann Professor der Volkswirtschaftslehre und Statistik am Conservatoire national des arts et métiers und bekleidet gegenwärtig die Professur für Handelsgeographie und Statistik an der École libre des Sciences politiques sowie die Stelle des Direktors der Münze.

In der nationalökonomischen Litteratur trat er 1872 zum ersten Male auf und zwar mit einem von der Académie des Sciences morales et politiques preisgekrönten und teilweise im Economiste français wieder abgedruckten „Mémoire sur les variations des prix au XIXième siècle." Er veröffentlichte ferner in Buchform:

La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, Paris 1880. — L'administration de l'agriculture au Contrôle général des finances sous Louis XVI, 1882 (Goldene Medaille). — Le morcellement, études économiques et statistiques sur la propriété foncière, 1885 (Goldene Medaille). — La France économique, statistique raisonnée et comparative, 1. Ausgabe 1887, 2. Ausgabe 1889. — Le prix du blé et l'influence des droits de douane, Paris 1891.

Am Nouveau dictionnaire d'économie politique, Paris 1890—92, ist er beteiligt mit den Artikeln: Bastiat; Prix; Transports. Er gab ferner heraus: Bastiat, Oeuvres choisies. Paris 1889. Darin pag. I—XLIII: Introduction par A. de Foville.

Seit 1877 leitet Foville die Herausgabe der Monatschrift Bulletin de statistique et de législation comparée. 1881 und 1889 veröffentlichte er zwei mit der goldenen Medaille ausgezeichnete Atlas de statistique financière. Zahlreiche Artikel Fovilles sind in folgenden Zeitschriften erschienen: Economiste français, Journal des Économistes, Revue d'administration, Journal de la Société de statistique de Paris, Bulletin du Conseil supérieur de statistique, Bulletin de l'Institut international de statistique, etc. Aus dem Journal de la Société de statistique de Paris seien aus neuerer Zeit genannt: Rôle de la statistique dans le présent et dans l'avenir (1892). — La richesse en France et à l'étranger (1893). — Les révélations du Census de 1890 aux États-Unis. (1895).

Als Volkswirt gehört Foville der chrematistischen Schule an, ist ein Anhänger Bastiats und seiner Epigonen. Um die Theorie der Statistik hat er durch kritische Untersuchungen, vgl. u. a. sein Werk „Le morcellement" etc. (s. o.) sich Verdienste erworben.

***Lippert.***

---

## Frachtgeschäft.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Arten. 2. Geschichte. 3. Die Quellen des Frachtrechts. II. Rechtsbeziehungen unter den Kontrahenten. 4. Abschlusspersonen. 5. Pflichten des Frachtunternehmers. 6. Rechte des Frachtunternehmers. 7. Die Aufhebung des Frachtvertrages. III. Der Parteiwechsel. 8. Der Eintritt des Empfängers. 9. Konossement und und Ladeschein. 10. Mehrheit der Frachtunter-

nehmer. IV. Modifikationen und verwandte Geschäfte.

## I. Allgemeines.

**1. Begriff und Arten.** Frachtgeschäft (contrat de transport, contract of common carrier, carriage) nennt man die gewerbliche Uebernahme der selbständigen Beförderung von Sachgütern. Die Selbständigkeit tritt darin hervor, dass der Transportunternehmer den Gewahrsam des Gutes während des Transportes erhält, somit auch die Aufbewahrung, und die Ablieferung an den Empfänger übernimmt. Wirtschaftlich enthält das Frachtgeschäft im Vergleiche mit der einfachen Sachbeförderung eine höhere Stufe der Arbeitsteilung, welcher rechtlich gesteigerte Verpflichtungen des Unternehmers entsprechen. Die typische Ausbildung dieser Abweichungen setzt gewerblichen Betrieb voraus. Das Frachtgewerbe gehört zu den Handelsgewerben, und das Frachtrecht bildet einen Teil des Handelsrechtes. Innerhalb des Frachtgeschäftes sind See- und Binnenfrachtgeschäft zu unterscheiden. Die technischen und wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten des Seetransportes, insbesondere die Bedeutung der Seegefahr und die Organisation in selbständigen Einzelunternehmungen der Schiffsreisen haben auf das Recht einen bedeutenden Einfluss geübt. Weniger wichtig sind die Unterscheidungen von Raum- und Stückleistung (Charterpartie und Stückgütervertrag), von Haupt- und Unterverfrachtung, die sich innerhalb des Seefrachtvertrages gebildet haben. Ein weiterer und wohl der schwerwiegendste Gegensatz wurde durch die moderne Ausdehnung des Gross- und Monopolbetriebes, zumal seitens der öffentlichen Anstalten, in das Frachtrecht hineingetragen. Er hat zu der Ausscheidung eines Post- und eines Eisenbahnfrachtgeschäftes geführt. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Grundzüge des Binnen- und Seefrachtgeschäftes. Hinsichtlich der Abweichungen des Eisenbahn- und Postrechtes wird auf die betreffenden Artikel verwiesen.

**2. Geschichte.** Das Altertum kannte ein ausgebildetes Frachtgewerbe, wenigstens im Seehandel. Dagegen lässt sich ein besonderer Rechtsbegriff des Frachtgeschäftes nicht nachweisen. Für das römische Recht wurde seine Entwickelung durch die Ausbildung der Aufbewahrung im Gewerbebetriebe, des receptum nautarum cauponum stabulariorum erübrigt. Die Kombination der diesbezüglichen Grundsätze mit dem Rechte der einfachen Sachbeförderung, die als locatio conductio operis aufgefasst wurde, ergab den wesentlichen Inhalt des modernen Frachtvertrages. Ueber die Gestaltung der Ablieferungspflicht fehlen nähere Nachrichten. Noch im Mittelalter und zum Teil in der Neuzeit steht das Seefrachtgeschäft im Vordergrunde des Verkehres und der Rechtsentwickelung. Seine Geschichte zeigt anschaulich, wie das selbständige Frachtgeschäft sich allmählich aus der blossen Fortbewegung des Schiffes, ja aus der Vermietung entwickelt hat. Nach den älteren Quellen sind die Kaufleute auf dem Schiffe anwesend; sie sorgen selbst für ihre Waren, haben einen Anteil an der Schiffsleitung als Mitglieder des Seerates und müssen zum Teil die zufälligen Verluste am Schiff und Schiffsgerät, überall aber die Unkosten der Reise, die sogenannte kleine Haverei gemeinschaftlich tragen. Später wird ihre Anwesenheit seltener und ihre Mitwirkung tritt sehr zurück. Dafür wird die Haftung des Frachtunternehmers für die Güter entwickelt, er trägt seine Verluste allein und übernimmt die Besorgung der kleinen Haverei. Anfänglich erhält er noch unter diesem Namen ein Pauschalquantum, welches später zu einem Frachtzuschlage wird und heute in der Fracht aufgegangen ist. Gemeinschaftlich bleiben nur die Opfer und Aufwendungen in der Stunde der Gefahr, die als grosse Haverei bezeichneten Verluste, weil ihre Uebertragung die Versuchung zu unwirtschaftlichem Handeln mit sich geführt hätte. Für das Binnengeschäft ist die Entwickelung weniger deutlich. Für beide Arten ist sie im vorigen Jahrhundert als abgeschlossen zu bezeichnen. Die Gegenwart wird von anderen Strömungen beherrscht. Die Ausbildung des Eisenbahnwesens verschaffte den Hauptunternehmern des Binnenverkehres eine Monopolstellung, welche zu einer vertragsmässigen Schlechterstellung ihrer Kunden und in der Folge zu einer gesetzlichen Beschränkung der Vertragsfreiheit geführt hat. Die Verstaatlichung der Verkehrsanstalten bringt eine weitere Zurückdrängung des Parteiwillens mit sich. Auch auf dem Gebiete des Seefrachtrechtes sind neuerdings Anzeichen einer gleichlaufenden Entwickelung vorhanden. Die Einzelreise tritt vor den Schiffslinien zurück. Mit der Neuorganisation ist eine Machtstellung des Unternehmers gegeben, deren Folgen in den sogenannten neuen Konnossementsklauseln hervorgetreten sind und den Wunsch nach gesetzlicher Abhilfe geweckt haben.

**3. Die Quellen des Frachtrechts.** Binnen- und Seefrachtgeschäft sind in den einzelnen Handelsgesetzen getrennt kodifiziert, Eisenbahn- und Postfrachtrecht teils einbezogen, teils besonderen Gesetzen überwiesen. Wichtiger als diese Zersplitterung ist der Umfang der Abweichungen, welche das Frachtrecht der drei grossen Rechtsgebiete, des französisch-romanischen, des eng-

lischen und des deutschen Rechtes aufweist. Nachstehend wird das deutsche Recht zu Grunde gelegt und können nur die wichtigsten Differenzpunkte berührt werden. Dagegen muss betont werden, dass die Nachteile der Rechtsverschiedenheit für den internationalen Frachtverkehr besonders gross sind und deshalb energische Bestrebungen der Herbeiführung der Rechtseinheit wachgerufen haben. Einen bedeutsamen Erfolg hat die Initiative der Beteiligten auf dem angrenzenden Gebiete der grossen Haverei erzielt. Auf mehreren Kongressen (insbesondere York 1864, Antwerpen 1877, Liverpool 1891) wurden Grundsätze festgestellt, die sogenannten »Regeln von York und Antwerpen«, deren Befolgung in den Frachtverträgen vereinbart werden sollte. Die Aufnahme hat thatsächlich in sehr weitem Umfange stattgefunden und eine vertragsmässige Rechtseinheit herbeigeführt. Aehnliche Bemühungen hinsichtlich der Haftpflicht der Rheder sind bis jetzt an dem bestehenden Interessengegensatze gescheitert. Dagegen ist es der Thätigkeit der Regierungen gelungen, durch die Weltpostverträge (seit 1874) und neuerdings durch die auch in Deutschland angenommene internationale Eisenbahnkonvention (Bern 1886) einen sehr grossen Teil des internationalen Binnenfrachtverkehres einheitlichen Grundsätzen zu unterstellen. Eine gleiche Reform für das Seefrachtgeschäft wäre sehr zu wünschen.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (H.G.B.) behandelt getrennt das Binnenfrachtgeschäft in Buch III §§ 425 bis 452 und das Seefrachtgeschäft in Buch IV §§ 556—663. Die Grundsätze des Binnenfrachtgeschäftes finden auch Anwendung auf die Geschäfte der Eisenbahnen und der Binnenschiffahrt. Doch greifen nach beiden Richtungen besondere Normen abändernd und ergänzend ein. Vgl. für die Eisenbahnen H.G.B. III §§ 453—473, für die Binnenschiffahrt das Reichsgesetz vom 15. Juni 1895 §§ 26—77 (B.G.) und E.G. z. H.G.B. Art. 12 (in neuer Fassung publiziert am 20. Mai 1898). Dagegen ist die Beförderung von Gütern durch die staatlichen Postverwaltungen den allgemeinen Grundsätzen des Frachtrechtes nicht unterworfen vgl. H.G.B. § 452.

## II. Rechtsbeziehungen unter den Kontrahenten.

**4. Abschlusspersonen.** Die Eingehung des Frachtvertrages ist im allgemeinen an keine Form gebunden und erfolgt nicht selten durch konkludente Handlungen (z. B. durch Einwurf des Briefes in den Briefkasten). Aber es ist durchaus üblich, über den Frachtvertrag Urkunden auszustellen. Im Seeverkehr sind Chartepartie (von carta partita) und Konnossement, im Binnenverkehr Frachtbrief und Ladeschein von Bedeutung. Chartepartie und im wesentlichen der deutsche Frachtbrief sind als schlichte Beweisurkunden, Konnossement, Ladeschein und in einzelnen Beziehungen auch Frachtbrief als Wertpapiere zu bezeichnen. Ein Kontrahierungszwang ist in Deutschland nur für Eisenbahn und Post anerkannt. Die englische und zum Teil die französische Litteratur neigt zu einer weiteren Ausdehnung. Von den Kontrahenten des Frachtvertrages wird der Transportunternehmer im Binnenverkehr als Frachtführer, im Seeverkehr als Verfrachter, der Transportinteressent im Seeverkehre als Befrachter, im Binnenverkehr als Absender bezeichnet. (Vgl. voiturier, carrier einerseits, affréteur, charterer und shipper andererseits.) Die Person, welche das Gut zur Beförderung einliefert, ist nicht notwendig mit dem Befrachter identisch und wird im Seeverkehr technisch als »Ablader« (chargeur, shipper) bezeichnet. Die Erfüllung des Vertrages vollzieht sich meistens zwischen anderen Personen als den ursprünglichen Kontrahenten (vgl. darüber unten sub 8—10).

**5. Pflichten des Frachtunternehmers.** Die Frachtleistung ist gerichtet auf die Beförderung des Gutes, auf seine Bewahrung während der Dauer der Innehabung und auf seine Ablieferung an den Empfänger. Nach allen drei Richtungen steht der Frachtunternehmer für die Erfüllung dieser Verpflichtungen ein. Aber nicht überall gleichmässig. Nach dem bisher geltenden deutschen Rechte waren die Fälle der Verspätung einerseits, des Verlustes oder der Beschädigung des Frachtgutes andererseits zu scheiden. In dem ersten Falle setzte die Haftung Verschulden voraus, umfasste aber das volle Interesse. Bei Verlust und Beschädigung war sie den römischen Grundsätzen über receptum nachgebildet. — Ihre Voraussetzungen waren streng. Sie erforderte nicht Verschulden, sondern trat ein, sobald der Frachtunternehmer nicht nachwies, dass der Schaden durch höhere Gewalt (vis major), durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch äusserlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch Verschulden des Absenders entstanden war. Die Haftung versagte bei nicht angezeigten Kostbarkeiten. — Praktisch besonders wichtig, aber ausserordentlich bestritten war der Begriff der höheren Gewalt. Seine Abgrenzung hat in neuerer Zeit eine besondere Litteratur hervorgerufen. (Vgl. in der Litteraturübersicht Dernburg, Exner, Gerth, Goldschmidt, Habler, Hafner, Huber, Stuccki, Scholten). Dabei wird teils die Beschaffenheit der Ursache (objektive

Theorie, Exner), teils der Zusammenhang mit dem Gewerbebetriebe in den Vordergrund gestellt (relative oder subjektive Theorie; Goldschmidt, Dernburg). Geht man davon aus, dass die gesteigerte Haftung nur die Erzwingung einer sachgemässen Betriebseinrichtung bezwecken kann, so bleiben ausser ihrem Bereiche diejenigen Unfälle, deren Beeinflussung nach Eintritt oder Umfang durch eine gute Einrichtung des Betriebes nicht voraussehbar ist. Inhaltlich war die in ihren Voraussetzungen so strenge Haftung gemildert. Der Frachtunternehmer hatte ausser bei böslichem Verhalten nur den gemeinen Wert des Gutes zu ersetzen. Die neuere deutsche Gesetzgebung hat bei dem gewöhnlichen Frachtgeschäfte des See- und Binnenverkehres die Voraussetzungen der Haftung für Verlust und Beschädigung gemildert. Der Frachtunternehmer befreit sich durch den Nachweis von Ursachen, »die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers nicht abgewendet werden konnten.« Vgl. H.G.B. § 429, § 606 B.Sch.G. §§ 58—60. Es liegt somit eine gewöhnliche Haftung für Verschulden vor. Eigentümlicherweise ist aber die Beschränkung der Haftpflicht in Bezug auf ihren Umfang bestehen geblieben. Der Unternehmer hat auch nach der neuen Gesetzgebung nur den gemeinen Wert der Güter zu ersetzen. Nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begründet nach Binnenfrachtrecht eine weitergehende Haftung. Vgl. H.G.B. § 430, §§ 611—613. Die Haftung des Frachtunternehmers ist daher nicht mehr als besonders streng, sondern gerade als besonders milde zu bezeichnen. Für das Eisenbahnrecht ist die Haftung bis auf höhere Gewalt beibehalten (§ 456) und ihre vertragsmässige Abschwächung im Vergleiche zu dem früheren Rechte erschwert worden. Die legislativen Gründe für diese wichtige Rechtsänderung sind nicht überzeugend. Die Gleichstellung des Frachtführers mit anderen Unternehmern war deshalb nicht geboten, weil die Betriebsunfälle gerade bei dem Frachtunternehmen eine besondere Rolle spielen. Auch hätte die Gleichstellung dazu führen müssen, die besondere Beschränkung des Schadensersatzes gleichfalls aufzuheben. Ebenso versagt die Berufung auf die Ueblichkeit vertragsmässiger Abschwächung der Haftpflicht. Diese sogenannten neuen Konnossementsklauseln beweisen nicht die Unzweckmässigkeit des bisherigen Rechts. Denn sie gehen viel weiter als die Abänderung und heben namentlich auch die Verantwortlichkeit für die Gehilfen auf, die das neue Gesetz beibehalten und das B.G.B. § 212 zum allgemeinen Recht erhoben hat. Die Klauseln sind daher nur ein Zeugnis für die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Frachtunternehmer gegenüber den geteilten, insbesondere durch die Versicherung abgeschwächten Interessen der Güterversender. Diese Ueberlegenheit hat auch in der Gesetzgebung einen Sieg erfochten.

Die Haftung des Frachtführers ist ferner begünstigt durch eine kurze Verjährung der Ansprüche § 439, §§ 901—903 und dadurch, dass die Ansprüche durch Annahme des Gutes seitens des Empfängers unter bestimmten Voraussetzungen erlöschen. § 438, § 609. Eine vertragsmässige Abänderung der gesetzlichen Haftung ist nach dem deutschen und englischen Rechte, abgesehen von den für Eisenbahnen geltenden Sonderbestimmungen, allgemein zulässig. Andere Gesetzgebungen des Auslandes enthalten Einschränkungen der Vertragsfreiheit.

**6. Rechte des Frachtunternehmers.** Der Frachtunternehmer ist berechtigt, das bedungene oder übliche Entgelt, die Fracht sowie etwaige Nebengebühren zu fordern und ausserdem die Erstattung besonderer Auslagen oder Aufwendungen im Interesse des Gutes zu verlangen.

Ausserordentliche Aufwendungen im gemeinschaftlichen Interesse sind zu teilen. Dieser Gedanke der Teilung hat für den Seeverkehr, in welchem Opfer und Aufwendungen bei gemeinsamer Gefahr für Schiff und Ladung häufig vorkommen, eine scharfe Ausprägung in dem Institute der grossen Haverei gefunden. H.G.B. § 700 ff. Das Institut ist durch das G. v. 15. Juni 1895 § 78 ff. und überwiegend im ausländischen Rechte auf die Binnenschiffahrt übertragen worden. Der Befrachter als Absender ist ferner für Nachteile verantwortlich, welche aus der Beschaffenheit des Gutes, der Verpackung, der Bezeichnung oder der Begleitpapiere entspringen. H.G.B. §§ 427, 563. Besonders eingehend sind seine Pflichten hinsichtlich der Auflieferung (Abladung) und Abnahme (Löschung) des Gutes im See- und im Binnenschiffahrtsrechte geregelt. Bemerkenswert ist die eventuelle Verpflichtung zur Zahlung von Liegegeld (demurrage, surestaries), einer gesetzlich oder durch Ortsgebrauch fixierten Verzugsstrafe. Der Unternehmer kann seine Rechte durch Klage gegen den Kontrahenten (beschränkt), Retention gegenüber dem Empfänger oder mittelst eines gesetzlichen Pfandrechts ausüben, das noch eine kurze Frist nach Ablieferung des Gutes wirksam bleibt. H.G.B. §§ 440, 623.

**7. Die Aufhebung des Frachtvertrages.** Von den Aufhebungsgründen sind zu erwähnen der freiwillige Rücktritt des Befrachters und die Unmöglichkeit der Transportleistung. Der Rücktritt ist im allgemeinen zulässig, aber verpflichtet zur

Entschädigung, insbesondere zur Frachtzahlung. § 428. Im Seeverkehr ist der Rücktritt vor Beginn der Reise nur die Hälfte, die sogenannte Fautfracht zu entrichten. § 580. Die Unmöglichkeit der Ausführung hat, entsprechend der steigenden Betriebsgefahr, eine besonders eingehende Berücksichtigung im Seefrachtrechte gefunden. Die dauernde Unmöglichkeit hebt den Frachtvertrag ipso jure auf. § 628. Sie ist gegeben durch Verlust des Gutes, aber auch nach deutschem Recht regelmässig durch den Verlust des Schiffes. Die Fracht ist bei Verlust des Gutes nicht zu zahlen. §§ 607, 608. Die Berücksichtigung des Frachtbetrages bei der Berechnung des von dem Unternehmer zu leistenden Schadensersatzes (§ 611) ist selbstverständlich, wenn der Preis am Bestimmungsorte zu Grunde gelegt wird, aber nicht als Zahlung aufzufassen. Bei Verlust des Schiffes nach Antritt der Reise ist ein entsprechender Teil der Fracht, die sogenannte Distancefracht, zu entrichten. § 630. Nach französischem Recht ist der Reeder nur dann auf Distancefracht verwiesen, wenn er die Güter nicht auf seine Rechnung an das Ziel befördern und sich dadurch den Anspruch auf die volle Fracht sichern kann. Das englische Recht beschränkt ihn auf die zweite Befugnis. Eine bloss vorübergehende Unmöglichkeit wird insbesondere durch die sogenannten »Hindernisse von hoher Hand«, Krieg, Embargo, Blockade u. s. w. veranlasst. Sie hebt den Vertrag nicht ipso jure auf, aber giebt beiden Kontrahenten ein Rücktrittsrecht. § 629. Um seine wirtschaftlich nicht gebotene Ausübung zu vermeiden, werden die Wartekosten gemeinschaftlich getragen. Bei Rücktritt nach Beginn der Reise ist Distancefracht zu zahlen. Das Recht des Binnenverkehrs weist dieselben Grundgedanken in geringerer Durchbildung auf. Insbesondere hebt der Verlust des Gutes nach Binnenfrachtrecht die Pflicht zur Frachtzahlung nicht auf. Nach dem Binnenschiffahrtsgesetze § 64 ist Distancefracht zu zahlen.

## III. Der Parteiwechsel.

**8. Der Eintritt des Empfängers.** Das Frachtgut wird nicht nur von Ort zu Ort, sondern meistens auch von Person zu Person befördert. Der Empfänger ist regelmässig an der Ablieferung des Gutes unmittelbar beteiligt und deshalb die geeignete Person, um die Ansprüche gegen den Frachtführer geltend zu machen. Entsprechend gewährt das Gesetz dem Empfänger in Ermangelung entgegenstehender Erklärung des Absenders ein unmittelbares Klägerecht gegen den Frachtführer. § 435. Der Empfänger erwirbt das Recht mit der Ankunft des Gutes am Bestimmungsort: aber es kann ihm durch anderweite Disposition des Absenders entzogen werden, bis er die Klage erhoben oder den Frachtbrief erhalten hat. § 433. Die juristische Konstruktion dieser Rechtsbeziehungen ist in der Litteratur sehr bestritten. Doch dürfte sich die Einordnung des Frachtgeschäftes in die Verträge zu Gunsten Dritter nicht abweisen lassen. Allerdings ist festzuhalten, dass bei dem Frachtvertrage das Recht dem Dritten erst mit der Transportbeendigung erworben und noch später gesichert wird, so dass neben dem Gütertransport eine Rechtsübertragung einhergeht und eine Parallele zur Cession gegeben ist. Der Inhalt des Rechtes richtet sich im allgemeinen nach dem Frachtvertrage; nach dem Frachtbriefe nur insoweit, als der Frachtführer sich dem Empfänger gegenüber nicht auf Gegenansprüche berufen kann, die nicht aus dem Frachtbriefe hervorgehen. § 435. Durch Annahme des Gutes kann auch ein Eintritt in die Frachtschuld nach Massgabe der Frachturkunde bewirkt werden. §§ 436, 614.

**9. Konnossement und Ladeschein.** Die vorstehenden Grundsätze über den Rechtserwerb des Empfängers haben nur für den deutschen Landfrachtverkehr praktische Bedeutung. Im Seeverkehr, in der Binnenschiffahrt und durchweg im Auslande vollzieht sich die Rechtsübertragung nicht durch Transportbeendigung, sondern durch Verwendung der Ablieferungspapiere, Konnossement und Ladeschein. Das Konnossement (bill of lading, connaissement, polizza di carico) ist eine im Seeverkehr fast ausnahmslos gebräuchliche Urkunde, in welcher der Empfang des Gutes bescheinigt und seine Ablieferung versprochen wird. Das Konnossement ist fakultatives Ordrepapier im Sinne des Handelsgesetzbuches, seine Ausstellung an den Inhaber weniger üblich als das Blancoindossament. Gebräuchlich sind Duplikate, von denen eins in den Händen des Schiffers zu bleiben pflegt. Das Konnossement ist Wertpapier. Der Verfrachter hat dem Eigentümer des Papiers nach Massgabe desselben zu erfüllen. § 651. Doch wird die abstrakte Verpflichtungskraft meistens durch Klauseln abgeschwächt. Auch während des Transports ist nur der Eigentümer des Konnossements zur Disposition berechtigt. § 659. Die Wirkung mehrerer Duplikate ist besonders geregelt. §§ 645—50. Infolge dieser Bindung der Frachtobligation ist der Absender in der Lage, den Uebergang der Vertragsrechte nach seinem Belieben und unabhängig von dem Fortgange des Transportes zu gestalten. Das Ordrekonnossement hat noch eine weitere Bedeutung. Es ist Traditionspapier. § 647. Weil der Detentor verpflichtet ist, das Frachtgut zur Disposition des Papiereigentümers zu halten, so gilt letzterer als mittelbarer Besitzer, die Uebergabe des Papiers hinsichtlich des Rechtserwerbes als gleichbedeutend mit der Uebergabe des Gutes. Die Praxis macht von dieser Rechtswirkung des Konnossements sowohl durch Veräusserung als durch Verpfändung der „schwimmenden Ladung" Gebrauch. Der Ladeschein (bill of lading, récipissé) ist das Konnossement des Binnenverkehrs, nur weniger sorgfältig durchgebildet. In Deutschland kommt er fast nur bei der Binnenschiffahrt vor, weil die deutschen Eisenbahnen keine Ladescheine ausstellen. Dagegen herrscht er im Eisenbahnverkehr des Auslandes. Das internationale Uebereinkommen

hat Frachtbriefduplikate eingeführt, welche zwar nicht die Uebertragbarkeit der Ladescheine besitzen, aber insoweit den Charakter von Wertpapieren tragen, als die Disposition des Absenders von ihrem Besitz abhängig gemacht ist. Die Zukunft dürfte auch im Eisenbahnverkehr dem begebbaren Ablieferungspapiere gehören.

**10. Mehrheit der Frachtunternehmer.** Die Ausführung eines bestimmten Transportes kann das Zusammenwirken mehrerer Unternehmer, z. B. mehrerer Eisenbahnen, voraussetzen. Von den möglichen Kombinationen ist die Weiterbeförderung auf Grund der ursprünglichen Urkunde, des sogenannten durchgehenden Frachtbriefes oder Konnossements die bequemste und im Binnenverkehr gebräuchlichste. In Ermangelung besonderer Rechtssätze würde sie die Interessen des Frachtgläubigers schädigen. Die Klage gegen den ersten Frachtführer ist für den Empfänger sehr unbequem. Mit dem letzten Frachtführer steht er in keiner vertragsmässigen Beziehung. Beide Hindernisse würden bei dem Zwischenfrachtführer zutreffen, auf dessen Strecke der Schaden sich ereignet hat. Die Feststellung dieses Ortes ist überdies bei Transport mit durchgehender Frachturkunde nicht immer möglich. Deshalb lässt das Handelsgesetzbuch bei einer solchen Beförderung alle Binnenfrachtführer korrealiter haften. § 432. Für den Eisenbahnverkehr ist die Haftung auf die Anfangs-, die Endbahn und auf diejenige Verwaltung beschränkbar, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat. Das internationale Uebereinkommen hat die letzterwähnte Ordnung übernommen. Im Seeverkehr ist das durchgehende Konnossement erst in den letzten Jahrzehnten allgemeiner in Aufnahme gekommen. Die Rechtswirkungen sind gesetzlich nicht geregelt, in Theorie und Praxis streitig, aber gemäss der vorzuziehenden Ansicht dem Binnenfrachtrechte nachzubilden. Für die gegenseitigen Beziehungen der Unternehmer ist von besonderer Bedeutung, dass die Gegenansprüche für einen jeden entstehen, aber bei unfrankierter Sendung nur der letzte Nachmann in der Lage ist, sie vom Empfänger einzuziehen. Darauf beruht die gesetzliche Vertretung und die gesetzliche Subrogation. § 431. Jeder Nachmann gilt als beauftragt, die Rechte seiner Vormänner geltend zu machen, und er erwirbt sie bezw. inhaltlich gleiche Rechte, sobald er die Vormänner befriedigt. In dem ersten Falle erfolgt bei Zahlung seitens des Empfängers Rücksendung, im zweiten bei Nichtzahlung Regress. Die Abfindung der Vormänner bildet die Regel. Andere Regressfälle werden durch die Korrealhaftung veranlasst.

## IV. Modifikationen und verwandte Geschäfte.

Das Frachtrecht kann teils durch die Stellung des Unternehmers, teils durch die Verbindung mit anderen Geschäften Abänderungen erleiden. In erster Hinsicht ist auf Eisenbahn und Postrecht Bezug zu nehmen. Eine Verbindung mit einem Einkassierungsmandate ist in dem Institute der Nachnahme und in dem Postauftrag zur Einziehung, mit einem Beurkundungsauftrage in anderen Postgeschäften, insbesondere dem Zustellungsgeschäfte gegeben. Andererseits sind einzelne Rechtssätze der Uebertragung auf solche Geschäfte fähig, bei denen sich nicht alle Thatbestandsmomente des Frachtgeschäfts vorfinden. Die unselbständige Beförderung ist in der locatio conductio operis des bürgerlichen Rechts geregelt; sie tritt im grossen Verkehr als Personenbeförderung, zum Teil in Verbindung mit Gastaufnahme, und in der Schleppschiffahrt entgegen. Die Bewahrung und Ablieferung ohne Beförderung bildet unter anderem den Inhalt des Lagerhausvertrags, bei dem Haftung und Ablieferungspapier den analogen Instituten des Frachtrechts nachgebildet sind. Ablieferung bezw. Uebermittelung ohne Beförderung und ohne Gewahrsam kennzeichnet eine Gruppe von Geschäften, die durch allmähliche Uebergänge mit dem Frachtgeschäfte verbunden sind und passend als Uebermittelungsgeschäfte bezeichnet werden können. Bei fungiblen Gütern kann es dem Absender durchaus recht sein, am Bestimmungsort ein anderes gleichartiges zu erhalten. Zu dieser Gruppe gehören gewisse Fälle des ungetrennten Transports von Massengütern (Getreide), dann die moderne Postanweisung mit verwandten Geschäften (das frühmittelalterliche Cambium) und etwas weiter abstehend die Telegrammbeförderung. Das Verhältnis dieser Geschäfte zum Frachtgeschäft ist bestritten, indessen bei aller Verschiedenheit bleibt doch das Moment der Uebermittelung gemeinsam und dürfte deshalb die analoge Ausbildung der Folgesätze, insbesondere des unmittelbaren Rechtserwerbs zu Gunsten des Empfängers, geboten sein.

**Litteratur:** *1) Deutschland, Oesterreich und Schweiz.* **Ackermann**, *Zur Lehre vom Frachtgeschäft in Busch, Archiv, Bd. 4, 1864, S. 396—428.* — **Buchmann, F.**, *Die Stellung des Adressaten im Frachtgeschäft unter Ausschluss des Eisenbahnfrachtrechts nach dem neuen Handelsgesetzbuche, D. Regensburg 1897.* — **Coppel, A.**, *Das Pfandrecht und Retentionsrecht des Frachtführers, D. Würzburg 1896.* — **Dernburg**, *Begriff der höheren Gewalt, Wien 1884 (aus Grünhuts Zeitschr. Bd. 11, S. 335 ff.).* — **Eger**, *Das deutsche Frachtrecht mit besonderer Berücksichtigung des Eisenbahnfrachtrechts, Berlin, 1888—91.* — **Derselbe**, *Die Feststellung des Zustandes des Gutes bei Ablieferungshindernissen, Breslau 1881.* — **Derselbe**, *Die Haftung für das Fehlen und die Mängel der Verpackung, Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 7 S. 64.* — **Exner**, *Der Begriff der höheren Gewalt (vis major) im römischen und heutigen Verkehrsrecht, Wien 1883 (aus Grünhuts Zeitschr. 10, S. 487 ff.).* — **Friedrichs, K.**, *Die Wertangabe im heutigen Frachtverkehr mit Ausschluss des Eisenbahn- und Postverkehrs (Archiv f. bürgerl. Recht, Bd. 9 S. 122.)* — **Gerth**, *Der Begriff der vis major im römischen und im Reichsrecht, Berlin 1890.* — **Goldschmidt**, *Das receptum nautarum, cau-*

*ponum, stabulariorum, in seiner Zeitschr. 3 (1859), S. 58 ff. u. 333 ff.* — **Derselbe**, *Miscellen zur Theorie der Wertpapiere, V, der Ladeschein und das Traditionspapier, in seiner Zeitschrift, Bd. 29 (1883), S. 18 ff.* — **Grünhut**, *Studien zur Lehre von der Haftpflicht des Frachtführers, in Siebenhaar, Arch., N. F. Bd. 4 (1872), S. 113 ff. und 337 ff.* — **Habler**, *Die Haftung ex recepto nach dem sächsischen und Reichsrecht, Leipzig 1884.* — **Hafner**, *Ueber den Begriff der höheren Gewalt im deutschen Transportrechte, Zürich 1886.* — **Huber**, *Zum Begriff der höheren Gewalt, Berlin 1885.* — **Derselbe**, *Das Tramwayrecht, Zürich 1889.* — **Knittel**, *Die Nachnahme im Speditions- und Frachtgeschäft, Strassburg 1886.* — **Lewis**, *»Das (See-)Transportgeschäft«, in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. IV., S. 123—223, Leipzig 1884.* — **Derselbe**, *Die neuen Konnossementsklauseln, Leipzig 1885.* — **v. d. Leyen**, *Höhere Gewalt, in Goldschmidts Zeitschr., Bd. 33 (1887), S. 428 ff.* — **Meier**, *Ueber den Ladeschein des Frachtführers, Central-Organ, N. F. 9 (1874), S. 9—12.* — **Meili**, *Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten, ein Grundriss, Leipzig 1888.* — **Mittelstein**, *Ueber Lade- und Löschzeit und Liegegelder im Binnenschiffahrtsrechte, Zeitschr. f. Handelsrecht, 40, S. 33—88.* — **Derselbe**, *Das Frachtrecht und Eisenbahnfrachtrecht des Entwurfs eines Handelsgesetzbuches (eisenbahnrechtl. Entscheidungen und Abhandlungen, Bd. 13 S. 66 ff.).* — **Pappenheim, M.**, *Das Transportgeschäft nach dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches mit Ausschluss des Seehandelsrechts, Kiel u. Leipzig 1896.* — *Neues Archiv für Handelsrecht, herausgegeben von Voigt und Heinichen, Hamburg 1858—66, 4. Bd. (zahlreiche Abhandlungen über Seefrachtrecht).* — **Sarau** *im Central-Organ, N. F. 5, S. 554 ff. (1870). (Verschiedene Fragen der Binnenschiffahrt.)* — **Schmidt-Scharff**, *Das Warenpapier bei See- und Binnentransport, Frankfurt a. M. 1887.* — **Schellmann**, *Ueber die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages, Marburg 1861.* — **Schott**, *Das Transportgeschäft in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, III, S. 285—583, Leipzig 1883.* — **Schlodtmann**, *Ueber den Seetransport auf sogenannten durchgehenden Konnossementen in Zeitschr. 21 (1876), S. 384—97.* — **Derselbe**, *Zur Lehre von den Konnossementsklauseln, daselbst S. 399—409.* — **Schlossmacher**, *Verfügungsrecht über rollendes Gut, Handelsblatt 1882, S. 295 ff., 1883, S. 206, 289 ff.* — **Stucki**, *Höhere Gewalt, Bern 1888.* — **Derselbe**, *Ueber den Begriff höherer Gewalt, Bern 1890.* — **Thöl**, *Handelsrecht, Bd. III, das Transportgewerbe, Leipzig 1880. (Dazu Goldschmidt in seiner Zeitschr., Bd. 26, S. 606—613.)* — **Derselbe**, *Handelsrechtliche Erörterungen, Göttingen 1882 (dazu Goldschmidt in seiner Zeitschr. 28, S. 441—456).* — **Leo Vogel**, *Das Dispositionsrecht des Absenders bei dem Transporte, Zürich 1889.* — **Voigt**, *Die neuen Unternehmungen zum Zwecke der Ausgleichung der Havereigesetze und Seefrachtrechte, Jena 1882.* — **Derselbe**, *Zum See- und Versicherungsrecht, Jena 1880.* — **Wolff**, *Der Artikel 408 des Handelsgesetzbuches, in Central-Organ, Bd. 3 (1867), S. 164—166.* — **Derselbe**, *Die Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtguts und dessen Liberierung, in Busch, Archiv, Bd 19 (1870), S. 489.*

*2) Frankreich, Belgien.* **Arthuys**, *Du transport au point de vue international Revue critique de legislation, 42ᵉ année, S. 279.* — **Barandiaran, A. de**, *Du contrat de transport. La France judiciaire 17ᵉ année, S. 196 f.* — **Cotelle, A.**, *Des dommages-intérêts en matière des transports, Paris 1891.* — **Guillemin**, *Des transports successifs, Paris 1886.* — **Denisse, L.**, *Du fret, Paris 1891.* — **Dithurbide, C.**, *Du connaissement, Th. Boyonne 1892.* — **Dordan**, *De la lettre d'avis, Paris 1882.* — **Duverdy**, *Traité du contrat de transport par terre en général et spéciellement par chemin de fer, Paris, 2. éd. 1874.* — **Galopin**, *Des voituriers par terre, par eau et par chemin de fer, Paris 1866.* — **Haumont, A. et Lévarey, A.**, *Les transports maritimes, Paris 1893.* — **Fromageot, H.**, *Les règles d'affrètement de Londres (1893), Journal du droit intern. privé 20ᵉ année, p. 1092 s.* — **Lavigne, R.**, *Des attenuations tant légales que conventionelles à la responsabilité des propriétaires de navires pour les actes et engagements du capitaine, Th. Vaumes 1893.* — **Leps, M.**, *Des clauses de non-responsabilité dans le contrat de transport par terre et par mer, Th. Poitiers 1897.* — **Mareland, A.**, *De la responsabilité des voituriers par terre et par eau en matière de transport de marchandises, Th. Paris 1897.* — **Pouget**, *Transport par eau et par terre, 2 éd., Paris 1846.* — **Thiebaut, L.**, *De la responsabilité des propriétaires de navires et des armateurs, Paris 1894.* — **Verneaux, R.**, *La liberté de conventions en matière de transports maritimes et les restrictions proposées Revue politique et parlementaire 2ᵉ année p. 288.* — **Vincent, A.**, *Des clauses d'irresponsabilité dans le contrat de transport par terre et par mer, Paris 1893.*

*3) England, Amerika.* **Angell**, *A treatise of the Law of carriers of goods and passengers by Land and by Water, 4. ed., by Lathorp, Boston 1868.* — **Bateson**, *Through bills of lading, in der Law-Quarterly Review 4 (1889), S. 424.* — **Carver**, *A treatise of the law relating to the carriage of goods by sea, London 1888.* — **Derselbe**, *On some defects in the bills of ladings, in der Law Quarterly Review 5 (1890).* — **Chitty** and **Temple**, *A treatise on the law of carriers by land and by water, 4 th. ed., by Lathorp, Boston 1868.* — **Desty**, *The law relating to shipping and admiralty, San Francisco 1879.* — **Fetter, N.**, *A treatise on the Law of Carriers, 2 vol., St. Paul 1897.* — **Foard**, *The law of merchant shipping and fright, London 1880.* — **Henry, M. P.**, *The adaption of a Uniform Bill of Lading by International Conference. The American Law Register and Review v. 31 p. 633.* — **Lawson**, *The contract of common carriers, St. Louis 1880.* — **Leggett, E.**, *A treatise on the law of bills of lading, 12ᵈ ed., London 1893.* — **Macnamara**, *A digest of the law of carriers of goods and passengers, London 1888.* — **Parsons**, *A treatise on the law of shipping, 2 ed., Boston 1869.* — **Porter, W. W.**, *A treatise on the law of Bills of Lading, Philadelphia 1891.* — **Redfield**, *On carriers and bailments, Cambridge 1869.* — **Schouler**, *A treatise on the law of Bailments, including carriers innkeepers and pledgers, Boston 1887, 2 ed.* — **Scrutton**, *The contract of affraightment as expressed in charterparties and bills of lading, 3ᵈ ed., London 1893.* — **Scrutton, T. E.**, *The Merchant*

*Shipping Act 1894, London 1895.* — **Stephen, J. B.**, *The Water-Carrier and his Responsibility (The Law Quarterly-Review vol. 12, p. 116) s.)* — **Ullrich**, *Englisches Handelsrecht in Bezug auf den Transport von Gütern zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern, Berlin 1878.* — **Wendt**, *Papers on Maritime legislation, 3 ed., London 1888.* — **Wheeler, E. P.**, *The modern law of carriers, New-York 1880.* — **Webb, J. A.**, *The law of Passenger and Freight Elevators, St. Louis 1896.*

*4) Italien.* **Diligenti**, *Trasporti terrestri e marittimi, estinzione delle relative azioni per effetto della descadenza e della prescrizione, Torino 1890.* — **Levi**, *Il contratto di transporto secondo il nuovo codice di commercio, Bologna 1883.* — **Marchesini**, *Del contratto di transporto per strada ferrata, I, II, Torino 1888.* — **Pipia, M.**, *Il contratto di noleggis e la poliza di carico, Torino 1898.* — **Rocco, A.**, *Le limitazioni alla responsabilità degli armatori, Archivio giuridico, vol. 59, p. 67 s.* — **Vidari, E.**, *Il contratto di transporto terrestre, trattazione sistematica secondo il diritto italiano vigente, Milano 1890.* — **Vivante**, *La poliza di carico, Milano 1880.*

*5) Niederlande und Skandinavien.* **Asser**, *Internationaal goederenvervoer langs spoorwegen, s'Gravenhage 1887.* — **Bossche**, *Iets over bevrachting met stukgoederen, Leiden 1880.* — **Hammerskjold, K. H. L.**, *Om fractaftalet och des vigtigaste rätts fäldjer, Upsala 1886.* — **Karstens**, *De aanspraken van den voerman krachtens A. 91, W. v. K. Themis 3 (1874), Bl. 420—27.* — **Kirberger, G.**, *De positie van den geadresseerde (Rechtsgeleerd Magazijn 17. jaarg., Bl. 41).* — **Scholten**, *Overmacht, Groningen 1886.*

*Ferner ist auf die allgemeinen Darstellungen des Handels-, See- und des Binnenschifffahrtsrechts, hinsichtlich des Frachtgeschäfts der Eisenbahnen und der Post auf die Litteraturangaben der gleichnamigen Artikel zu verweisen.* **Heck.**

---

## Franklin, Benjamin,

ausgezeichnet als Staatsmann, Diplomat und Gelehrter, geboren zu Boston (Neuengland) am 6. I. 1706; gestorben, als Gouverneur des Staates Pennsylvanien, in Philadelphia am 17. IV. 1790. Er empfing den ersten wissenschaftlichen Unterricht in der freien Gelehrtenschule seiner Vaterstadt, wurde dann in dem Geschäft seines Vaters als Lichtzieher beschäftigt, erlernte die Buchdruckerkunst bei seinem Bruder in Boston und errichtete 1728 eine Buchdruckerei in Philadelphia. Hier gründete er unter seinem Namen eine Zeitung, die bald das führende Blatt in der Kolonie war. 1736 wurde er Sekretär in der General Assembly, (dem Kolonialparlament) der Kolonie Philadelphia, 1737 deren Postmeister und 1753 Generalpostmeister der englischen Kolonieen von Nordamerika. 1766 übertrugen ihm die Kolonieen ihre Vertretung im Verkehr mit England, und deren 1776 erfolgende Unabhängigkeitserklärung war hauptsächlich Franklins Werk.

Auf dem Gebiete der politischen Oekonomie war er kein geschulter und systematischer, aber sehr scharfer Denker. In seiner ältesten Abhandlung, betitelt „A modest inquiry into the nature and necessity of a Paper currency", (1721) offenbart er unklare Begriffe von dem Wesen des Kapitals und des Kapitalzinses, welchen letzteren er durch Emission von Papiergeld, das, nach dem Vorgange Laws, auf Grundstücken fundiert ist, zum Sinken bringen zu können glaubt. In der nämlichen Schrift stellt er auch, fast anderthalb Menschenalter vor Adam Smith, den gewichtigen Satz auf, dass die menschliche Arbeit das allgemeine Wertmass bilden soll. Er argumentiert nämlich, dass, da der Handel nichts als ein Austausch von Arbeit gegen Arbeit, der allgemeine Wertmesser ebenfalls in Arbeit bestehen müsse, welcher Schlusssatz übrigens schon von Petty und Hobbes ausgesprochen worden ist.

In einer dreissig Jahre später veröffentlichten Schrift „Observations concerning the increase of mankind, and the peopling of countries", welche er 1751 für das Annual register geschrieben hat, wird Franklin als Bevölkerungstheoretiker von Malthus selbst als sein Vorgänger anerkannt, allerdings mit der Einschränkung, dass Franklin den einstigen Eintritt eines Mangels an vegetabilischen Subsistenzmitteln überhaupt nicht in Erwägung gezogen habe. Die insofern wichtigste Stelle aus jener Schrift, als Malthus den Text seines berühmten Werkes „Essay on population" mit diesem Citate beginnt, sei hier im folgenden mitgeteilt: „Für den Zeugungstrieb der Pflanzen und Tiere besteht eine Grenze nur darin, dass die zunehmende Menge sich die Unterhaltsmittel gegenseitig streitig macht. Wären von der Erdoberfläche alle Pflanzenarten bis auf eine verschwunden, so würde die Erde allmählich von dieser einzigen, sagen wir mit Fenchel, übersät und ganz bedeckt sein."

Franklin schrieb 1767 einen Aufsatz „On the Price of Corn and management of the Poor" 1768 einen anderen „On the Labouring Poor". Hier behauptet er, „dass der mittellose Arbeiter alljährlich das gesamte Reineinkommen der Nation beziehe" und dass in England die Lage der ärmeren Klassen „weitaus die beste in Europa sei", während er in jenem erstgenannten Aufsatze sich dahin ausspricht, dass „nirgendwo in der Welt der Arme mehr Trägheit, Liederlichkeit, Trunkenheit und Frechheit an den Tag lege". Die Richtigkeit der ersteren dieser beiden Thatsachen ist nicht anzufechten, nur vergass Franklin hinsichtlich des Arbeiters hinzuzufügen, dass derselbe seinen so hoch veranschlagten Arbeitslohn durch seinen Konsum wieder an die Nation zurückzahlt. Betreffs des Armenwesens ist zu bemerken, dass die damalige Armengesetzgebung, gehandhabt von Friedensrichtern und Armenvätern, den Gemeinden bezw. Kirchspielen die Sorge für die daselbst heimatsberechtigten Bettler aufbürdete. Das Unwesen der Bettler, von welchen Franklin redet, beschränkte sich daher fast ausschliesslich auf die grossen und reichen Städte, wo es Wohlthätigkeitsanstalten die Hülle und Fülle für diejenigen Armen gab, welche den Voraussetzungen des „Settlement Act" von 1662 entsprachen. Dem Jahre 1769 gehört ein kleiner Aufsatz an, betitelt „Positions to be examined

concerning National Wealth." Derselbe ist deshalb bemerkenswert, weil Franklin hierin sich als Anhänger des Physiokratismus zeigt, indem er u. a. die Unproduktivität der Manufakturwarenarbeit erörtert, da sie keine nutzbaren Rohstoffe hervorbrächte. In Franklins Schrift „Essay on the increase of wages in Europe by the American Revolution", wo er sich dahin ausspricht, dass niedrige Löhne keineswegs billige Arbeitsleistung zur Folge haben, entkräftet er das, was er in der Schrift: „On the Labouring Poor" (s. o.) hinsichtlich der hohen Löhne, dass dieselben nämlich die Arbeiter faul machten, behauptet hat.

---

Vgl. über Franklin: The complete works of Benjamin Franklin. Compiled and edited by John Bigelow, 10 vols. London 1887 (darin Franklins „Autobiography"). — Parton, Life and Times of Benjamin Franklin, London 1864. — Bigelow, Sketch of B. Franklin, London 1879. — J. Kells Ingram, B. Franklin in H. d. St., 1. Aufl. Bd. III. S. 640 f. — Wetzel, Benjamin Franklin as an economist. Baltimore 1895.

*Lippert.*

---

## Frauenarbeit und Frauenfrage.



**1. Einleitung.** Die soziale Stellung der Frauen ist nicht überall und war nicht zu allen Zeiten eine gleichartige. Sie wird bestimmt zunächst durch die wirtschaftlichen, politischen und allgemein kulturellen Zustände. Ausserdem wird das Verhältnis der Geschlechter zu einander mannigfach beeinflusst durch den besonderen Charakter der einzelnen Völker und Volksteile sowie durch die bei ihnen herrschenden sittlichen und religiösen Vorstellungen. Auch innerhalb ein und desselben Volkes begründet der Unterschied der Stände und Klassen verschiedene Abweichungen. Der Verlauf der Kulturentwickelung bringt mannigfache Veränderungen und Verschiebungen, und auch in der Gegenwart unterliegt das Verhältnis der Geschlechter zu einander bei den Völkern europäischer Kultur einem deutlich erkennbaren Wandlungsprozess, der noch nicht zum Abschluss gekommen zu sein scheint.

Wesentlich bedingt wird die allgemeine Stellung und Lage der Frauen durch Mass und Art ihrer Beteiligung an der wirtschaftlichen Arbeit, andrerseits wirkt die ihnen durch Recht und Sitte zugewiesene Stellung auf Art und Mass ihrer Arbeitsbeteiligung zurück. Ein allgemeiner Verzicht auf die Mitwirkung der einen — vielfach grösseren — Hälfte der Bevölkerung, wie sie das weibliche Geschlecht darstellt (s. d. Art. Bevölkerungswesen oben Bd. II S. 432), wird, wie er bisher nirgends stattfand, auch in Zukunft im Produktionsprozess schwerlich jemals möglich sein, er wird vielmehr stets auf einzelne Gesellschaftsklassen, welche sich in besonders günstiger wirtschaftlicher Lage befinden, beschränkt bleiben.

Die natürliche Rolle der Frau im Geschlechtsleben bedingt für sie zu allen Zeiten auch eine von derjenigen des Mannes abweichende Stellung im wirtschaftlichen und sozialen Organismus. Nicht nur dass dem grösseren Teil der Frauen dadurch für einen Teil ihres Lebens ein specifischer Pflichtenkreis — vor allem die Pflege und Aufziehung der Kinder sowie die Besorgung des Hauswesens überhaupt — zugewiesen ist, ihre Rolle im Geschlechtsleben und der daraus sich ergebende Pflichtenkreis machen auch sie selbst schwerfälliger, ihre Stellung zu einer mehr gebundenen, so dass eine der des Mannes in allen Stücken gleichartige Bethätigung ausgeschlossen erscheint. Es entsteht eine auf dauernder natürlicher Grundlage ruhende Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau in Ehe und Familie, insbesondere erscheint die Erwerbsfähigkeit der Frauen als eine im Umfang beschränkte und eine in ihrer Art mannigfach eigenartige. Als freie Arbeits- und Erwerbskräfte können nur die — ob einstweilen, ob dauernd — Ledigen sowie die Witwen, sofern sie kinderlos oder Mütter bereits herangewachsener Kinder sind, als teilweise freie Kräfte, ausserdem diejenigen Ehefrauen, die bezüglich ihrer Nachkommenschaft in gleicher Lage wie solche Witwen sich befinden, betrachtet werden.

In Deutschland waren nach der Berufszählung vom 14. Juni 1895 unter einer Gesamtbevölkerung von

| | | |
|---|---|---|
| | 51 770 284 | Personen |
| männlichen Geschlechts | 25 409 161 | „ |
| weiblichen „ | 26 361 123 | „ |

was einen Frauenüberschuss von 951 962 Personen ergiebt.

Im Alter von 16 Jahren und darüber standen

| | | |
|---|---|---|
| überhaupt | 32 802 537 | Personen |
| davon Männer | 15 923 973 | „ |
| Frauen | 16 878 564 | „ |
| Somit Frauenüberschuss | 954 591 | „ |

Von dieser erwachsenen Bevölkerung waren

| | Männer | Frauen |
|---|---|---|
| ledig | 6 298 957 | 5 885 853 |
| verheiratet | 8 849 189 | 8 784 132[1]) |
| verwitwet u. geschieden | 775 827 | 2 208 579 |

Aehnlich wie hier liegen im allgemeinen — trotz mancher Abweichungen im einzelnen — die Verhältnisse bei den übrigen Kulturvölkern. Nirgends gestatten die sozialen Verhältnisse den Männern die Eheschliessung schon beim Eintritt der Pubertät, überall pflegen sie erst in einem mehr oder minder hinausgeschobenen Zeitpunkte in der Lage zu sein, zur Ehe zu schreiten. Obschon nun das durchschnittliche Heiratsalter der Frauen ein niedrigeres ist als das der Männer, so ist in der Regel doch auch bei ihnen der Zeitpunkt der Eheschliessung bezw. Heiratsmöglichkeit von demjenigen der Pubertät durch einen grösseren oder geringeren Zwischenraum getrennt. Diese Verhältnisse bedingen zunächst, dass die Zahl derjenigen, welche zur Ehe überhaupt nicht gelangen, eine grössere wird, als dem zahlenmässigen Frauenüberschusse entspricht. Hierzu kommt, dass ein Teil der Männer, auch wo nicht ein früher Tod sie am Heiraten hindert, überhaupt auf die Ehe verzichtet.

Ein annäherndes Bild von der Bedeutung dieses Umstandes, dessen Einfluss sich schwer mit Genauigkeit ermessen lässt, gewinnt man aus folgenden Ziffern. Es gab nach der Berufszählung von 1895

| im Alter von | ledige Männer | ledige Frauen | % aller gleichalter. Männer | % aller gleichalter. Frauen |
|---|---|---|---|---|
| 50 und mehr Jahren | 299 000 | 474 000 | 7,95 | 11,0 |
| 40 „ „ „ | 545 000 | 781 000 | 8,63 | 11,8 |

Das Hinausschieben der Eheschliessung über den Zeitpunkt der Pubertät hinaus bedingt überdies das Vorhandensein einer grossen Anzahl einstweilen für kürzer oder länger lediger Frauen, welche in späterem Alter in die Ehe treten. Vor allem bewirkt das durchschnittlich höhere Heiratsalter der Männer einen starken Ueberschuss der Witwen über die Witwer, der ausserdem noch dadurch vermehrt wird, dass wiederholtes Heiraten bei Männern häufig, bei Frauen seltener vorkommt. Dieser Umstand vergrössert andererseits, weil Witwer bei Wiederverheiratung meistens sich mit ledigen Frauen verbinden, auch in gewissem Umfang die Zahl der Frauen, welche überhaupt zur Ehe gelangen. Der Ueberschuss der Witwen über die Witwer (i. J. 1895 1432752 Witwen mehr) ist um die Hälfte grösser als der überhaupt vorhandene Frauenüberschuss (ca. 950000).

[1]) 376 verheiratet unter 16 Jahren.

Von der bedeutenden Menge lediger und verwitweter Frauen ist ein grosser Teil darauf angewiesen, sich durch eigenen Erwerb seinen Unterhalt ganz oder zum Teil zu verdienen, abgesehen davon, dass viele, gleich der Mehrzahl der verheirateten Frauen, für den in der Familie gewährten Unterhalt in erwerbloser wirtschaftlicher Arbeit ein Aequivalent leisten. Hierin, in der stets und überall notwendig vorhandenen grossen Gesamtzahl der ledigen und verwitweten Frauen, von denen nur ein Teil ohne eigenen Erwerbsverdienst in der Familie versorgt werden kann, nicht aber in dem so oft und so stark betonten Gesamtüberschuss der weiblichen Bevölkerung über die männliche, liegt der letzte Grund der Frauenfrage, soweit sie als Erwerbsfrage sich geltend macht. Das numerische Uebergewicht des weiblichen Geschlechts überhaupt wirkt überall nur als verschärfendes Moment.

**2. Statistik der Frauenarbeit.** Der Umstand, dass die Frauen im Unterschiede von den Männern das ihnen zunächstliegende, sozusagen natürliche Arbeitsgebiet in der eigenen Familie, teilweise auch in fremder Hauswirtschaft finden, hat zur Folge, dass der Frauenerwerb gegenüber der Erwerbsthätigkeit der Männer bedeutend zurücktritt.

Von dem am 14. Juni 1895 im Deutschen Reiche gezählten 26361123 Frauen waren

| | | % der weibl. Bevölkerung |
|---|---|---|
| hauptberuflich erwerbsthätig | 5 264 393 = | 19,97 |
| dazu Dienstboten | 1 313 957 = | 4,99 |
| zusammen | 6 578 350 = | 24,96 |

Von den 25409161 Männern jedoch waren

| | | % der männl. Bevölkerung |
|---|---|---|
| hauptberuflich erwerbsthätig | 15 506 482 = | 61,03 |
| Dienende | 25 359 = | 0,10 |
| zusammen | 15 531 841 = | 61,13 |

Es waren mithin unter den Frauen nur ein Fünftel bezw. ein Viertel, von den Männern hingegen etwas mehr als drei Fünftel am Erwerbsleben durch hauptberufliche Thätigkeit beteiligt.

Dementsprechend war unter den Angehörigen das weibliche Geschlecht bedeutend stärker vertreten als das männliche. Es wurden gezählt

| | | % der weibl. Bevölkerung |
|---|---|---|
| weibliche Angehörige | 18 667 224 = | 70,81 |
| „ berufsl. Selbständige | 1 115 549 = | 4,23 |

| | | % der männl. Bevölkerung |
|---|---|---|
| männl. Angehörige hingeg. nur | 8 850 061 = | 34,83 |
| „ berufslose Selbständige | 1 027 259 = | 4,04 |

Noch schärfer treten die Verhältnisse hervor, wenn man die Kinder ausscheidet. Im Alter von 14 Jahren und darüber gab es

| | weibliche | männliche | % der weibl. Bevölkerung | % der männl. Bevölkerung |
|---|---|---|---|---|
| Erwerbsthätige | 5 212 377 | 15 377 045 | 29,06 | 90,55 |
| Dienende | 1 281 304 | 24 511 | 7,15 | 0,14 |
| Angehörige | 10 447 782 | 690 244 | 58,25 | 4,07 |
| Berufslose Selbständige | 993 556 | 889 534 | 5,54 | 5,24 |
| | | | 100,00 | 100,00 |

Seit dem Jahre 1882 nahmen in der Gesamtbevölkerung zu bezw. ab

| | | | |
|---|---|---|---|
| die weiblichen Erwerbsthätigen um | + 1 005 290 | oder | + 23,60 % |
| die männlichen „ „ | + 2 133 577 | „ | + 15,95 % |
| die Erwerbsthätigen überhaupt „ | + 3 138 867 | „ | + 17,80 % |
| die weiblichen Dienenden „ | + 31 543 | „ | + 2,46 % |
| die männlichen „ „ | — 17 151 | „ | — 40,35 % |
| die Dienenden überhaupt „ | + 14 392 | „ | + 1,09 % |

Im ganzen betrug in diesem Zeitraum die Zunahme

| | absolut | % |
|---|---|---|
| der erwerbsthätigen und dienenden Frauen | 1 036 833 | 18,71 |
| der erwerbsthätigen und dienenden Männer | 2 116 426 | 15,78 |
| der Erwerbsthätigen und Dienenden überhaupt | 3 153 259 | 16,63 |

Trotz des hohen Bruchteils, welchen die Erwerbsthätigen unter der männlichen Bevölkerung schon früher ausmachten, ist ihre Zahl in jenem dreizehnjährigen Zeitraum noch stärker gewachsen als die Gesamtziffer der männlichen Bevölkerung. Denn während jene sich um 15,95 bezw. 15,78 % erhöhte, stieg diese nur um 14,71 %. Bei der weiblichen Bevölkerung war allerdings der Unterschied grösser, da die Erwerbsthätigen i. e. S. um 23,60, die Erwerbsthätigen und Dienenden zusammen um 18,71 % zunahmen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass die höheren Zuwachsprozente bei der weiblichen Bevölkerung wegen der weit niedrigeren absoluten Zahl der Erwerbsthätigen in ihrer Bedeutung ausserordentlich abgeschwächt werden. Einer weiteren numerischen Ausdehnung über den bisherigen Umfang hinaus ist die Männerarbeit kaum fähig. Es kann daher eine zunehmende allgemeine Verdrängung der Männer durch die Frauen im Erwerbsleben nicht mit triftigem Grunde behauptet werden. Die zunehmende Entwickelung des Erwerbslebens aber, die teilweise auf Kosten der überlieferten Hauswirtschaft erfolgt, fordert geradezu eine Ergänzung und Unterstützung der Männerarbeit durch die Erwerbsthätigkeit der zunehmend frei werdenden weiblichen Arbeitskräfte. In der Regel übernehmen die Frauen diejenigen Verrichtungen, für welche die Männerkraft weniger geeignet oder zu wertvoll geworden ist. Dies findet in dem Ergebnisse einer genaueren Analyse der thatsächlichen Arbeitsverhältnisse seine volle Bestätigung.

Auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilten sich die 5¼ Millionen weiblicher Erwerbsthätiger (im engeren Sinne) folgendermassen:

| Es kamen auf: | erwerbsthätige Frauen | (Männer) |
|---|---|---|
| Land- u. Forstwirtsch. | 2 753 154 | (5 539 538) |
| Industrie und Bergbau | 1 521 118 | (6 760 102) |
| Handel und Verkehr | 579 608 | (1 758 903) |
| Lohnarbeit wechselnder Art | 233 865 | ( 198 626) |
| Armee und Marine | — | ( 630 978) |
| Sonstiger öffentl. Dienst u. freie Berufe | 176 648 | ( 618 335) |

Die in den einzelnen Berufsabteilungen erwerbsthätigen Frauen waren Prozent

| und zwar | aller erwerbsthätigen Frauen | aller Erwerbsthätigen der betreffenden Berufsabteilung überhaupt |
|---|---|---|
| in der Land- u. Forstwirtschaft | 52,3 % | 33,3 % |
| in der Industrie | 28,9 „ | 18,4 „ |
| im Handel und Verkehr | 11,1 „ | 24,8 „ |
| i. d. Lohnarbeit wechselnder Art | 4,4 „ | 54,1 „ |
| im öffentl. Dienst (mit Ausschluss der Armee und der Marine) u. in den freien Berufen | 3,3 „ | 22,2 „ |
| | 100,0 % | |

Von den drei Hauptberufsgruppen — Landwirtschaft, Industrie und Handel — beschäftigt danach die Landwirtschaft nicht

nur absolut, sondern auch relativ die grösste Zahl weiblicher Arbeitskräfte. In den einzelnen Abteilungen vermehrten bezw. verminderten sich die Erwerbsthätigen in dem Zeitraume zwischen 1882 und 1895 bei einer Bevölkerungszunahme von 45,2 auf 51,8 Millionen Einwohner oder um 14,48 % in folgender Weise:

| | Frauen um absolut | | Frauen um in % | Männer um absolut | Männer um in % |
|---|---|---|---|---|---|
| in der Land- und Forstwirtschaft | + 218 245 | oder | + 8,6 | — 162 049 | — 2,8 |
| in der Industrie | + 394 142 | „ | + 35,0 | + 1 490 613 | + 28,3 |
| im Handel und Verkehr | + 281 498 | „ | + 94,4 | + 486 695 | + 38,3 |
| in Lohnarbeit wechselnder Art | + 50 029 | „ | + 27,2 | — 15 120 | — 7,1 |
| in der Armee und Marine | — | „ | — | + 179 153 | + 39,65 |
| öffentlicher Dienst und freie Berufe | + 61 376 | „ | + 53,25 | + 154 285 | + 33,25 |
| im ganzen | 1 005 290 | | + 23,6 | + 2 133 577 | + 15,9 |

Die Verteilung der erwerbsthätigen Frauen auf die verschiedenen Berufsstellungen — der Selbständigen, der Angestellten und der Arbeiter — gestaltet sich insofern zu Ungunsten der Frauen, als sie in den höheren Stellungen schwächer, dagegen in den niederen Stellungen stärker vertreten sind als die Männer. Die drei Hauptabteilungen der Land- und Forstwirtschaft, der Industrie sowie des Handels und Verkehrs weisen auf:

| | Frauen | | % | Männer | | % |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Selbständige | 1 069 007 | = | 22,0 | 4 405 039 | = | 31,3 |
| Angestellte | 39 418 | = | 0,81 | 582 407 | = | 4,1 |
| Arbeiter etc. | 3 745 455 | = | 77,2 | 9 071 097 | = | 64,6 |
| | 4 853 880 | = | 100,0 | 14 058 543 | = | 100,0 |

Namentlich dadurch, dass unter der eigentlichen Arbeiterschaft seit 1882 die Zahl der Frauen unverhältnismässig stärker gewachsen ist als die der Männer, ist der Anteil der weiblichen Selbständigen noch weiter von 25,4 auf vorstehende 22,0 % gesunken, ohne auch nur, wie bei den männlichen Selbständigen, wo er ebenfalls von 34,2 auf 31,3 % sank, in einer Vergrösserung des Anteils der Angestellten eine gewisse Ausgleichung zu finden. Von den selbständigen Frauen entfällt fast die Hälfte — 519 492 — auf die Industrie (Hausindustrie!); von dem Rest kommt der grössere Teil, 346 899, auf die Landwirtschaft, der kleinere Teil, 202 616, auf Handel und Verkehr. Während in der Landwirtschaft die Zahl der weiblichen Selbständigen sich um rund 70 000 (= 25,16 %) und im Handel und Verkehr um 52 000 (= 34,56 %) vermehrte, verminderte sie sich in der Industrie um 60 000 (= — 10,35 %). Die weiblichen Angestellten betrugen 18 100, 9300 und 12 000 in den Hauptabteilungen und nahmen seit 1882 in der Landwirtschaft um 12 200 (= 207,89 %), in der Industrie um 7000 (= 310,93 %), im Handel und Verkehr um 8800 (= 279,22 %) Personen zu.

Die übrige weibliche Arbeiterschaft zählte in diesen drei Abteilungen zusammen

3 745 455 Personen,

darunter befanden sich

Mitthätige Familienangehörige 1 158 944
Sonstige Arbeiterinnen . . . 2 586 511.

Im weiteren gliederte sie sich in folgender Weise:

| | Mitthätige Familienangehörige | Sonstige Arbeiterinnen | Zusammen |
|---|---|---|---|
| Landwirtsch. | 1 020 443 | 1 367 705 | 2 388 148 |
| Industrie | 43 974 | 948 328 | 992 302 |
| Handel u. Verk. | 94 527 | 270 478 | 365 005 |

Danach beschäftigt die Landwirtschaft fast doppelt so viel Arbeiterinnen als Industrie und Handel zusammengenommen.

Die Zahl der ganzen weiblichen Arbeiterschaft — mitthätige Familienangehörige und sonstige Arbeiterinnen zusammengenommen — erhöhte sich bei Hinzurechnung der häuslichen Dienste und der öffentlichen Berufe seit dem Jahre 1882 um 883 146 Personen oder um 27,99 %, hingegen allein in den drei ersten Hauptabteilungen — Landwirtschaft, Industrie und Handel — um 803 989 Personen oder um 27,34 %. In der Landwirtschaft nahmen die arbeitenden Frauen in diesem Zeitraume nur um 136 288 oder um 6,05 % zu, während die männliche Arbeiterschaft sich sogar um 390 000 Personen oder um 11 % verminderte. In der Industrie wuchs die weibliche Arbeiterschaft um 447 073 Personen oder um 82 % gegenüber einer Zunahme der männlichen Arbeiter von 1 412 395 oder von 39,8 %, im Handel und Verkehr um 220 628 Personen oder um 152,81 % gegenüber einer Zunahme der männlichen Arbeiter um 285 000 Personen oder um 48,9 %.

Das Verhältnis der Selbständigen zu den Arbeitern und Angestellten betrug annähernd

| | bei den Frauen | bei den Männern |
|---|---|---|
| in der Land- u. Forstwirtsch. | 1 : 7 | 1 : 1,5 |
| in der Industrie . . . . | 1 : 2 | 1 : 3,4 |
| im Handel und Verkehr . | 1 : 2 | 1 : 1,7 |

In der Industrie bilden danach die Frauen 1/6, in der Landwirtschaft nahezu 2/5, im Handel und Verkehr 3/10 der niederen Arbeiterschaft.

Nach der Gewerbestatistik von 1895 gestalteten sich in den gewerblichen Betrieben die Verhältnisse folgendermassen:

Es gab weibliche (männliche) im Jahre 1895 Gewerbthätige Personen überhaupt

2 339 325 (7 929 941)

Die Frauen hatten sich dabei um 55 %, die Männer aber nur um 36 % vermehrt.

Es wurden im Jahre 1895 gezählt weibliche (männliche)

| | | | % | Zu- bezw. Abnahme % |
|---|---|---|---|---|
| Unternehmer . . . . . . . . . . | 698 168 | (2 250 653) | 29,8 (28,4) | — 1,9 (+ 2,4) |
| Angestellte . . . . . . . . . . | 17 550 | ( 431 394) | 0,8 ( 5,5) | + 254,7 (+ 115,6) |
| Arbeiter . . . . . . . . . . . | 1 623 607 | (5 247 897) | 69,4 (66,1) | + 104,9 (+ 52,8) |
| | | | 100 (100) | |

Im Jahre 1882 waren von allen weiblichen (männlichen) gewerbthätigen Personen

| | | |
|---|---|---|
| Unternehmer noch . . . . . | 47,2 (37,7) | % |
| Hilfspersonen . . . . . . | 52,8 (62,3) | „ |

Die Zahl der Inhaber von Gehilfenbetrieben wuchs gegenüber dem Rückgang der Alleinbetriebe bei der weiblichen Bevölkerung wesentlich stärker als bei der männlichen. Denn die weiblichen Inhaber von Gehilfenbetrieben vermehrten sich 1882—1895 von 77 662 auf nicht weniger als 180 942 Personen oder um 40,3 %, die männlichen nur von 954 142 auf 1 125 528 Personen oder um 18,0 %. Die weiblichen Alleinbetriebsinhaber sanken im gleichen Zeitraum von 634 194 auf 589 226 Personen oder um 7,1 %, die männlichen von 1 243 678 auf 1 125 125 oder um 9,5 %. Dagegen stieg die Zahl der weiblichen Alleinhändler um 42 500, während die der männlichen um 17 785 abnahm.

Bemerkenswert ist das zahlreiche Eindringen des weiblichen Geschlechts in die Thätigkeit des Bureau- und Aufsichtspersonals. So hat das höhere weibliche Hilfspersonal um mehr als 5000 Personen, d. i. um 250 % bei Industrie und Handel in jenen 13 Jahren zugenommen. In der Hauptsache leisten hier die Frauen Bureau- und Kontor-, weniger technische Dienste.

In der Industrie, in welcher von 6,8 Millionen gewerbthätigen Arbeitern 5,8 Millionen beschäftigt waren, vermehrte sich die Arbeiterschaft um 2 Millionen, von denen 0,4 Millionen, somit 1/5 auf weibliche Arbeiter entfallen.

Ganz auffallend aber gestaltete sich die Zunahme der weiblichen Arbeitskräfte, wo die Zahl der Arbeiter von etwa 1/2 Million auf 1 Million stieg. 1882 stellten die Frauen erst ca. 1/8 der Arbeiterschaft, 1895 aber fast die Hälfte. Die weiblichen Arbeiter nahmen um 359 858, die männlichen nur um 194 688 zu. Allerdings spielen gerade im Handelsgewerbe unter den Arbeiterinnen die weiblichen Familienangehörigen eine besonders erhebliche Rolle, während sowohl im Handel wie in der Industrie die mitthätigen männlichen Familienangehörigen eine geringe Bedeutung haben.

Von 396 777 in der Gärtnerei, Industrie und am Handel mitthätigen Familienangehörigen waren nach der Gewerbestatistik nicht weniger als 354 640, d. i. 89,6 % weiblich. Bis auf einen kleinen Teil waren die Angehörigen bei Kleinbetrieben (Betrieben mit höchstens 5 Personen) thätig. Die Gärtnerei etc. beschäftigte nur 7463 Angehörige, darunter 5814 Frauen. Den 396 777 mitthätigen Angehörigen standen 6 474 727 andere Arbeiter gegenüber, von denen 1 268 967 weiblichen Geschlechts waren. Von diesen Frauen waren 90 % erwachsen (16 Jahr und darüber alt), von den mitarbeitenden Familienangehörigen 96,9 %. Von den 319 865 in Kleinbetrieben mitarbeitenden erwachsenen weiblichen Familienangehörigen, die übrigens grösstenteils Ehefrauen waren, entfielen 228 946 auf Handel und Verkehr, einschliesslich Gast- und Schankwirtschaft.

Weit günstiger als in den drei ersten Berufsabteilungen erweist sich nach der Berufszählung das Verhältnis der selbständigen Frauen zu den abhängigen im öffentlichen Dienst und in den freien Berufen. Indessen handelt es sich hier weniger um eine verschiedene Art der Abhängigkeit als um eine höhere oder niedere Art der Thätigkeit. Hier zählte man

| | absolut | % | seit 1882 mehr absolut | seit 1882 mehr % |
|---|---|---|---|---|
| Selbständige [1]) . | 102 438 | 57,99 | 30 525 | 42,45 |
| Angestellte [2]) . | 14 624 | 8,28 | 1 723 | 13,36 |
| Arbeitspersonal [3]) | 59 586 | 33,73 | 29 128 | 95,63 |
| | | 100 | | |

[1]) Darunter Lehrerinnen, Hebammen, Schauspielerinnen.

[2]) Diakonissinnen, Ordensschwestern, Waisen-

Demgegenüber verteilten sich die männlichen Erwerbsthätigen (ausschliesslich Armee und Flotte) wie folgt:

| | absolut | % | seit 1882 mehr absolut | % |
|---|---|---|---|---|
| Selbständige . . | 329 670 | 53,3 | 68 500 | 33,9 |
| Angestellte . . | 181 441 | 29,4 | 57 782 | 46,7 |
| Arbeitspersonal . | 107 224 | 17,3 | 28 003 | 35,3 |
| | | 100 | | |

Von den 6,6 Millionen erwerbsthätigen Frauen im weiteren Sinne (Dienstboten einbegriffen) befinden sich 1,2 Millionen (= 17,81 %) in selbständiger Stellung, wobei zu berücksichtigen ist, »dass es sich in der Landwirtschaft, Industrie und Handel bei vielen Selbständigen weniger um die Ausübung eines Berufs als um die Verwaltung eines überkommenen Besitzes seitens der Witwe handelt«. 2,5 Millionen der erwerbsthätigen Frauen — nämlich 1,2 Millionen mithelfende Ehefrauen, Töchter und sonstige Verwandte und 1,3 Millionen weibliche Dienstboten — verrichten ihre Erwerbsarbeit im Schosse der Familie. Auch von den übrigen 2,9 Millionen ist auch nur der grösste Teil genötigt, die Erwerbsarbeit ausserhalb des Hauses auszuüben. Von den gewöhnlichen Arbeiterinnen sind über die Hälfte ungelernt.

Deutlicher noch als bei der Vergleichung der grossen Berufsabteilungen tritt der Charakter des Frauenerwerbs bei der Betrachtung der Berufsgruppen und der Berufsarten hervor.

Man zählte 1895 in den Gruppen:

| | weibliche Erwerbsthätige | Zu-, Abnahme seit 1882 absolut | % | Von 100 Erwerbsthätigen beiderlei Geschlechts waren weiblich 1895 | 1882 |
|---|---|---|---|---|---|
| I. Landwirtschaft, Gärtnerei etc. . . . . . | 2 745 840 | 214 214 | 8,46 | 33,67 | 31,18 |
| II. Forstwirtschaft und Fischerei . . . . . | 7 314 | 4 031 | 122,78 | 5,35 | 2,83 |
| III. Bergbau und Hüttenwesen . . . . . . | 15 577 | 710 | 4,78 | 2,74 | 3,37 |
| IV. Industrie der Steine und Erden . . . . | 39 555 | 18 697 | 89,64 | 7,89 | 6,29 |
| V. Metallverarbeitung . . . . . . . . . | 36 210 | 16 952 | 88,03 | 4,20 | 3,64 |
| VI. Maschinen, Instrumente, Apparate . . . | 12 513 | 7 391 | 144,30 | 3,25 | 1,80 |
| VII. Chemische Industrie . . . . . . . . | 14 721 | 8 313 | 129,73 | 14,30 | 11,14 |
| VIII. Leuchtstoffe, Fette, Oele etc. . . . . | 4 288 | 1 691 | 65,11 | 9,97 | 8,41 |
| IX. Textilindustrie . . . . . . . . . . | 427 961 | 104 181 | 32,18 | 45,28 | 38,05 |
| X. Papier . . . . . . . . . . . . . . | 39 222 | 13 204 | 50,75 | 28,87 | 28,65 |
| XI. Leder . . . . . . . . . . . . . . | 10 023 | 3 822 | 61,64 | 5,95 | 4,80 |
| XII. Holz- und Schnitzstoffe . . . . . . . | 30 346 | 4 367 | 16,81 | 4,69 | 4,98 |
| XIII. Nahrungs- und Genussmittel . . . . . | 140 333 | 74 951 | 114,64 | 15,98 | 9,86 |
| XIV. Bekleidung und Reinigung . . . . . | 713 021 | 136 504 | 23,68 | 47,12 | 43,22 |
| XV. Baugewerbe . . . . . . . . . . . | 13 872 | 7 618 | 121,81 | 1,02 | 0,66 |
| XVI. Polygraphische Gewerbe . . . . . . | 14 958 | 8 152 | 119,78 | 12,54 | 9,77 |
| XVII. Künstler und künstler. Gewerbe . . . | 1 982 | 986 | 99,00 | 6,99 | 4,17 |
| XVIII. Gewerbe ohne nähere Angabe . . . . | 6 536 | — 13 397 | — 67,21 | 21,82 | 21,85 |
| XIX. Handelsgewerbe . . . . . . . . . | 299 829 | 124 168 | 70,69 | 24,88 | 20,86 |
| XX. Versicherungsgewerbe . . . . . . . . | 569 | 489 | 611,25 | 2,24 | 0,69 |
| XXI. Verkehrsgewerbe . . . . . . . . . | 17 760 | 3 591 | 25,34 | 2,89 | 3,24 |
| XXII. Gast- und Schankwirtschaft . . . . | 261 450 | 153 250 | 141,64 | 53,07 | 38,72 |
| Zusammen | 4 853 880 | 893 885 | 22,57 | 25,67 | 24,44 |

Danach ist sowohl absolut wie im Verhältnis zur Männerarbeit der Frauenerwerb am bedeutendsten in den Gruppen: Landwirtschaft, Bekleidung und Reinigung, Textilindustrie, Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaft sowie in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie. In jeder dieser Gruppen sind über 100 000 weibliche Personen hauptberuflich erwerbsthätig und bewegt sich in ihnen der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Erwerbsthätigen zwischen 15,98 und 53,07 %. Nicht weniger als 94,53 % aller in Urproduktion, Industrie und Handel erwerbsthätigen Frauen entfallen auf diese Berufszweige. Auch an der seit 1882 eingetretenen Erhöhung der Frauenerwerbsziffer sind diese Gruppen vorzugsweise beteiligt. Denn von der fast 1 Million betragenden Vermehrung der erwerbsthätigen Frauen entfallen auf sie allein 807 268 Personen, also mehr als vier Fünftel.

Von der allgemeinen Regel, dass die erwerbenden Frauen fast nur in abhängiger Stellung thätig sind, sind einzelne Gruppen ausgenommen. So sind

mütter, Aufseherinnen in Krankenanstalten u. dergl.

[3]) Dienst- und Wartepersonal in religiösen, Erziehungs- und Krankenanstalten.

| in den Gruppen | von 100 weibl. Erwerbsthätigen selbständig |
|---|---|
| Bekleidung und Reinigung | 57,45 |
| Künstler und Künstlerbetriebe | 53,63 |
| Handelsgewerbe | 48,98 |
| Verkehrsgewerbe | 48,22 |
| Industrie der Holz- und Schnitzstoffe | 28,93 |
| Gast- und Schankwirtschaft | 18,03 |
| Textilindustrie | 16,77 |

Indessen stellen diese Gruppen — abgesehen vom Verkehrsgewerbe, wo die weiblichen Selbständigen in der Hauptsache Botenfrauen sind — solche Berufe dar, die überhaupt viel in selbständiger Stellung ausgeübt werden. Ueberdies spielt in einigen jener Gruppen hausindustrieller Betrieb eine erhebliche Rolle, so dass die selbständige Stellung vieler Frauen nur eine scheinbare ist.

Zieht man anstatt der umfassenderen Berufsgruppen die einzelnen Berufsarten in Betracht, so ergiebt sich, dass der Frauenerwerb im wesentlichen sich auf wenige Erwerbszweige koncentriert. Nur in 32 Berufsarten — von den häuslichen Dienstboten abgesehen — werden mehr als 10000 erwerbsthätige Frauen gezählt. Diese Hauptgebiete umfassen zusammen 4956821 Frauen oder 94,16% aller weiblichen Erwerbsthätigen, von denen wiederum die grössere Hälfte auf die eigentliche Landwirtschaft entfällt. Der Rest von 307572 Personen oder 5,84% der Gesamtziffer verteilt sich auf die übrigen 167 Berufe. Die Zahl derjenigen Berufsarten, in denen die Frauen über die Hälfte der Erwerbsthätigen ausmachen und die daher als die specifischen Frauenberufe bezeichnet worden sind, beschränkt sich sogar auf 21. Ausser den häuslichen Dienstleistungen, der Gesundheitspflege, der Gast- und Schankwirtschaft sind es Berufe der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, der Textil- und der Spielwarenindustrie. In allen anderen Zweigen hingegen tritt die Frauenarbeit gegenüber der Männerarbeit erheblich zurück. Hier beschränkt sie sich entweder auf geringwertige, oft rein mechanische Thätigkeit, oder der Erwerb der Frauen beruht auf Besitzverhältnissen, nicht auf eigentlicher gewerblicher Arbeit.

Eine vollständige Charakterisierung der weiblichen Erwerbsthätigkeit erfordert auch die Berücksichtigung des Nebenerwerbs ausser der Hauptberufsthätigkeit. Weibliche Personen, die einen Hauptberuf haben, sind nur selten noch nebenher erwerbsthätig. In grossem Umfange aber gehen die weiblichen Angehörigen (und Dienenden), die in erster Linie sich in der Haushaltung bethätigen, also vornehmlich die Ehefrauen und erwachsenen Töchter, einem Nebenerwerb nach.

Für das weibliche Geschlecht wurden nicht weniger als 1746326 Nebenberufsfälle (= 35,28% der Gesamtzahl) festgestellt. An diesen sind die Angehörigen (ohne Hauptberuf) und die Dienenden mit 1408288 (= 80,64%), hingegen die Erwerbsthätigen mit Hauptberuf nur mit 265297 und die beruflosen Selbständigen nur mit 72741 Fällen beteiligt. Von den vorerwähnten 1,4 Millionen Nebenberufsfällen treffen 9/10 auf die Angehörigen, 1/10 auf die Dienenden.

Auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilen sich die Nebenberufsfälle sehr ungleich. Abgesehen vom öffentlichen Dienst ist der Nebenerwerb beim weiblichen Geschlecht überall verhältnismässig bedeutender als beim männlichen.

Es betrug

| in der Berufsabteilung | die Zahl der weibl. Nebenberufe absolut | % | % d. Gesamtzahl der Nebenberufe jeder Abteilung | von 100 weiblich. Berufen überhaupt sind Nebenberufe | von 100 männlich. Berufen überhaupt sind Nebenberufe |
|---|---|---|---|---|---|
| A. Landwirtsch. | 1351 570 | 77,40 | 37,05 | 32,93 | 29,31 |
| B. Industrie | 153 055 | 8,76 | 24,71 | 9,14 | 6,45 |
| (darunt. Hausind.) | 38 904 | 2,23 | 65,45 | 20,11 | 9,85 |
| C. Handel u. Verk. | 221 084 | 12,66 | 38,80 | 27,61 | 16,55 |
| D. Häusl. Dienste | 9 329 | 0,53 | 55,65 | 3,84 | 3,61 |
| E. Oeffentl. Dienst | 11 288 | 0,65 | 11,83 | 6,01 | 6,31 |
| | 1746 326 | 100 | 35,28 | 24,91 | 17,12 |

Besonders stark treten hiernach die weiblichen Nebenberufe in Handel und Verkehr sowie in der Hausindustrie hervor. Während beim männlichen Geschlecht allgemein ein Rückgang des Nebenerwerbs seit 1882 eingetreten ist, erhöhte sich für die Frauen, wie die haupt-, so auch die nebenberufliche Thätigkeit.

Es betrug die

| | Zu- und Abnahme (—) der weiblichen Nebenberufe absolut | % | Zu- und Abnahme (—) d. Anteils der weibl. an allen Nebenberufen |
|---|---|---|---|
| A. in der Landwirtschaft | 428 308 | 46,39 | 8,11 |
| B. in der Industrie | 62 718 | 69,43 | 7,04 |
| C. im Handel und Verkehr | 141 072 | 176,31 | 20,18 |
| D. in den häusl. Diensten | 239 | 2,63 | 2,47 |
| E. im öffentlichen Dienst | — 1 087 | — 8,78 | — 1,30 |
| Zusammen | 631 250 | 56,61 | 9,09 |

Bei Berücksichtigung der in der Statistik unterschiedenen 22 Berufsgruppen ergiebt sich, dass Landwirtschaft, Handel und Gast- und Schankwirtschaft auch die Hauptgebiete des weiblichem Nebenerwerbs bilden. Sie umfassen 1563214 oder 90,58% aller in Urproduktion, Industrie und Handel ausgeübten Nebenberufe. Bei Hinzurechnung der Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, der Nahrungs- und

Genussmittel- wie der Textilindustrie erhöhen sich die Zahlen auf 1 697 297 oder 98,35 %. Das Verhältnis der Frauen- zur Männerarbeit ist beim Nebenerwerb ziemlich dasselbe wie beim Hauptberuf.

Die wirtschaftliche Lage und soziale Stellung des weiblichen Geschlechtes bedingt es, dass Alter und Familienstand seine Erwerbsthätigkeit anders beeinflussen als die des männlichen Geschlechts. Von den Männern der Altersklassen von 14 bis 60 Jahren üben ¾ — im Alter von 18 bis 60 Jahren sogar 9/10 — eine erwerbende Thätigkeit aus. Beim weiblichen Geschlecht erreicht der Anteil der Berufsthätigen nur im Alter von 16 bis 20 Jahren die Hälfte der Gleichaltrigen, sonst stellt sich der Anteil auf kaum ⅓.

Von 100 Personen jeder Altersklasse sind

| | Erwerbsthätige | | Dienende | | Zunahme der weibl. Erwerbsthät. (einschl. Dien.) seit 1882 |
|---|---|---|---|---|---|
| | weibl. | männl. | weibl. | männl. | |
| unter 20 Jahr | 12,25 | 23,72 | 5,05 | 0,07 | 19,52 |
| 20—30 „ | 34,13 | 95,67 | 11,80 | 0,26 | 16,00 |
| 30—40 „ | 20,94 | 97,62 | 2,98 | 0,10 | 24,93 |
| 40—50 „ | 23,46 | 96,46 | 1,84 | 0,06 | 17,31 |
| 50—60 „ | 26,76 | 92,52 | 1,72 | 0,05 | 20,59 |
| 60—70 „ | 23,94 | 78,93 | 1,61 | 0,05 | 11,54 |
| 70 Jahr u. darüber | 14,46 | 47,34 | 1,09 | 0,04 | 33,26 |
| | 19,97 | 61,03 | 4,99 | 0,10 | 18,71 |

Während die weiblichen Dienstboten zwar im ganzen noch ein Wachstum, wenngleich nur ein schwaches, von rund 31 500 Personen — gegen 1 Million weibliche Erwerbsthätige — aufweisen, haben sie in der Altersklasse von 20 bis 30 Jahren sich um rund 26 100 vermindert.

Die Zahl der Fabrikarbeiterinnen belief sich nach den Berichten der Fabrikinspektoren

| 1897 | 1895 |
|---|---|
| auf 822 462 Personen | auf 739 755 Personen |

Von diesen waren

| | 1897 | 1895 |
|---|---|---|
| unt. 14 J. alt | 2 381 (m. 3 770) | 1 658 (m. 2 669) |
| 14—16 „ „ | 87 172 (m. 172 398) | 73 981 (m. 143 441) |
| 16—21 „ „ | 280 682 | 260 303 |
| über 21 „ „ | 452 227 | 403 813 |

Nach dem Familienstande gliederte sich die berufsthätige weibliche Bevölkerung, wie es die untenstehende Tabelle zeigt.*)

In eine besonders klare Beleuchtung werden die Beziehungen der weiblichen Erwerbsthätigkeit zu den Familienstandesverhältnissen gerückt, wenn man nur die mittleren und höheren Altersklassen berücksichtigt und die Verhältnisse bei beiden Geschlechtern mit einander vergleicht.

Es gab 1895 Erwerbsthätige im Alter von 16 Jahren und darüber:

| | ohne Dienende | einschl. der Dienenden |
|---|---|---|
| weiblich . . . . | 4 843 152 | 5 973 295 |
| männlich . . . | 14 614 593 | 14 636 989 |
| zusammen . . . | 19 457 645 | 20 610 284 |

Darunter waren

| | Frauen | einschl. der Dienenden | Männer | einschl. der Dienenden |
|---|---|---|---|---|
| ledig . | 2 861 148 | 3 940 711 | 5 732 687 | 5 752 332 |
| verheir. | 1 046 381 | 1 057 653 | 8 376 206 | 8 378 468 |
| verw. . | 935 623 | 974 931 | 505 700 | 506 189 |

Es waren somit innerhalb dieser Altersklasse erwerbsthätig (einschliesslich der Dienenden):

| | Frauen % | Männer % |
|---|---|---|
| unter den Ledigen ihres Geschlechts . . . . . . . . . . | 48,6 (66,95) | 91,0 (91,3) |
| „ „ Verheirateten ihres Geschlechts . . . . . . . | 11,91 (12,04) | 94,65 (94,68) |
| „ „ Verwitweten „ „ . . . . . . . . | 42,36 (44,14) | 65,18 (65,25) |

*)

| | 1895 | 1882 | Zunahme absolut | Zunahme % |
|---|---|---|---|---|
| **Verheiratet:** | | | | |
| Erwerbsthätige . . . . . . . . . . . | 1 046 381 | | | |
| Dienende . . . . . . . . . . . . . | 11 272 | | | |
| Zus. | 1 057 653 | 714 060 | 343 593 | 48,12 |
| **Ledig:** | | | | |
| Erwerbsthätige . . . . . . . . . . . | 3 282 389 | | | |
| Dienende . . . . . . . . . . . . . | 1 263 377 | | | |
| Zus. | 4 545 766 | | | |
| **Verwitwet und geschieden:** | | | | |
| Erwerbsthätige . . . . . . . . . . . | 935 623 | | | |
| Dienende . . . . . . . . . . . . . | 39 308 | | | |
| Zus. | 974 931 | | | |
| Somit nicht verheiratet zusammen: | 5 520 697 | 4 827 457 | 693 240 | 14,36 |
| Erwerbssthätige und Dienende zusammen: | 6 578 350 | 5 541 517 | 1 036 833 | 18,71 |

Der Familienstand der erwerbsthätigen Frauen bietet in den einzelnen Berufsabteilungen folgendes Bild:

| | Ledige | Verheir. | Verw. |
|---|---|---|---|
| | absolut | | |
| Landwirtschaft . . | 1 651 524 | 615 301 | 486 329 |
| Industrie . . . . | 1 048 818 | 250 666 | 221 634 |
| Handel . . . . | 323 966 | 129 176 | 126 466 |
| Lohnarbeit wechselnder Art . . | 122 266 | 28 595 | 83 004 |
| Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten | 135 815 | 22 643 | 18 190 |
| | 3 282 389 | 1 046 381 | 935 623 |

Von 100 jeder Abteilung sind danach

| | ledig | verheir. | verw. |
|---|---|---|---|
| Landwirtschaft . . . . | 59,99 | 22,35 | 17,66 |
| Industrie . . . . . . | 68,95 | 16,48 | 14,57 |
| Handel . . . . . . . | 55,89 | 22,29 | 21,82 |
| Lohnarbeit wechs. Art . . | 52,28 | 12,23 | 35,49 |
| Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten . . . . . | 76,88 | 12,82 | 10,30 |

Es ergiebt sich hieraus, dass die Verheirateten relativ am stärksten in der Landwirtschaft und im Handel vertreten sind. In der Landwirtschaft weisen sie zugleich die höchste absolute Ziffer auf, am schwächsten sind sie relativ bei geringster absoluter Menge in den Kategorieen der Lohnarbeit und der amtlichen und liberalen Berufsarten vertreten. Eine Mittelstellung nimmt die Industrieabteilung ein. Die relativ höchste Ziffer erreichen die Witwen in der Lohnarbeit, die niedrigste im öffentlichen Dienst und dem freien Berufe. Andererseits erreichen die Ledigen die höchste Relativzahl in der letztgenannten Kategorie, dann folgt die Industrie, während ihre Verhältnisziffern in den übrigen Abteilungen sich wenig unterscheiden.

In den drei Abteilungen Landwirtschaft, Industrie und Handel waren von je 100

| | der weiblichen (männlichen) Selbständigen | Angestellten | Arbeiter |
|---|---|---|---|
| Ledig | 33,9 (8,02) | 87,16 (44,77) | 70,15 (56,58) |
| Verheiratet | 17,35 (86,17) | 6,22 (53,12) | 21,55 (41,05) |
| Verwitwet | 48,74 (5,81) | 6,62 (2,11) | 8,30 (2,27) |

Die Ursachen, welche die gewaltigen Unterschiede in der Familienstandsverteilung bei den Geschlechtern bedingen, bedürfen keiner näheren Erörterung. Am schärfsten tritt der Kontrast hervor bei den Selbständigen. Wesentliche Verschiebungen haben sich hiernach in den Familienstandsverhältnissen seit 1882 nicht bemerkbar gemacht.

Nach der Gewerbestatistik von 1895 befanden sich unter den 1 268 967 weiblichen Gehilfen und Arbeitern, die nicht Familienangehörige des Haushaltungsvorstandes waren, 1 141 169 Erwachsene (16 Jahr und darüber). Verheiratet waren 160 498 = 12,6 % der Gesamtzahl jener Arbeiterinnen oder 14,1 % der erwachsenen Frauen. Danach erscheint die Verhältniszahl der verheirateten Frauen hier nicht sehr erheblich. Weitaus in der Ueberzahl — mit 140 804 Personen = 87,7 % — gehören die verheirateten Arbeiterinnen der eigentlichen Industrie an, während sie im Handel nur mit 10,6 %, in der Kunst- und Handelsgärtnerei gar nur mit 1,7 % vorkommen. Sind die Verheirateten im Handel, hauptsächlich in Kleinbetrieben (bis zu 5 Personen) thätig — von 16 954 : 10 922 — so finden sie sich bei der Industrie vorwiegend in grösseren Betrieben (über 20 Personen). Auf diese Betriebe entfallen von 140 804 Personen 123 603. Wenn auch nicht mit absoluter, so doch mit annähernder Sicherheit hat sich auch das Fortschreiten der eheweiblichen Arbeit feststellen lassen. Von 1875 bis 1895 stieg in den industriellen Betrieben mit mehr als 5 Personen die Zahl der verheirateten Arbeiterinnen von 81 233 auf 134 917, während ihr Verhältnis zu der Gesamtzahl der erwachsenen Arbeiterinnen in diesem Zeitraum von 21,7 auf 16,3 % herabging.

Mit den höchsten Ziffern erscheinen die Ehefrauen in der Textil- (besonders Baumwollspinnerei und -weberei) sowie in der Nahrungsmittel- (besonders Tabak-) Industrie. Hier waren sie 70 655 bezw. 23 656 Personen, während alle 21 Gewerbegruppen zusammen nur 160 498 Personen zählten. Aber nicht nur absolut, sondern auch relativ sind die Verheirateten in jenen Industrieen am stärksten vertreten, insofern sie 21,3 bezw. 18,9 % der erwachsenen Arbeiterinnen ausmachten gegen 14,1 % im Durchschnitt sämtlicher Gruppen.

Besonders starken Anteil hat das weibliche Geschlecht an der hausindustriellen Thätigkeit. Diese wird von den Frauen häufig bevorzugt, da sie dieselben dem Familienleben weniger entfremdet, was am meisten bei Müttern ins Gewicht fällt, denen die Fürsorge für noch unerwachsene Kinder obliegt.

Es wurden nach der Berufsstatistik gezählt

| in der Hausindustrie hauptberuflich Thätige | |
|---|---|
| Selbständige . . . . . . . . . | 287 448 |
| Mithelfende Familienangehörige . . | 11 570 |
| Sonstige Gehilfen . . . . . . . | 43 493 |
| Summa | 342 511 |

= 1,65 % (männliche 1,21, weibliche 2,94 %) von der Gesamtheit der Erwerbsthätigen. Während sich in der Gesamtindustrie nur 18,37 % weibliche Erwerbsthätige finden, entfallen in der Hausindustrie

| | Personen | | % |
|---|---|---|---|
| auf das weibliche Geschlecht | 154 604 | oder | 45,14 |
| „ „ männliche „ | 187 604 | „ | 54,86 |

Nach der Gewerbestatistik von 1895 stellen sich die Ziffern in den hausindustriellen Hauptbetrieben höher, namentlich für die Männer:

| | | davon in Allein- | in Gehilfen-betrieben |
|---|---|---|---|
| weibl. Pers. | 202 044 | 121 222 | 80 822 |
| männl. „ | 257 808 | 110 320 | 147 488 |

Hiernach überwiegen in den Alleinbetrieben die Frauen, dagegen in den Gehilfenbetrieben die Männer. Für beide Geschlechter hat sich seit 1882 in den Alleinbetrieben eine Abnahme (zusammen — 18,7 %), in den Gehilfenbetrieben eine Zunahme (zusammen + 19,4 %) der beschäftigten Personen herausgestellt. Zu 4/5 gehören die hausindustriellen Betriebe zu der Textilindustrie und zu den Bekleidungs- und Reinigungsgewerben. Die Hausindustriellen haben sich im ganzen seit 1882 vermindert.

Nach der Berufsstatistik giebt es verhältnismässig nur wenige hausindustrielle Berufsarten, in denen weibliche Personen fast ausschliesslich (mehr als 90 %) beschäftigt sind. Diese wenigen Arten gehören mit vereinzelten Ausnahmen sämtlich wiederum dem Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe an. Nach diesem hat die Textilindustrie den stärksten Prozentsatz weiblicher Arbeiter. In der Gummi- und Haarflechterei, der Spinnerei, der Bleicherei, Druckerei und Appretur sowie der Posamentenfabrikation gehören 4/5 aller Hausindustriellen dem weiblichen Geschlechte an. Nur in der Weberei überwiegt die männliche Thätigkeit, wenn auch mehr als 36 000 (= 1/3 der Beschäftigten) weiblichen Geschlechts sind.

Hier, in der Hausindustrie, bleiben im Gegensatze zu der sonstigen Regel die selbständigen Frauen nur wenig hinter den selbständigen Männern zurück. Man zählte hier nach der Berufsstatistik von 1895:

| | männliche | weibliche |
|---|---|---|
| Selbständige | 157 039=54,63% | 130 409=45,37% |
| Gehilfen | 30 868=56,06% | 24 195=43,94% |

In der Mehrzahl der Hausindustrieen ist wie im ganzen der Anteil des männlichen Geschlechts seit 1882 gewachsen. Nur in der Tabakfabrikation sowie in mehreren Berufsarten der Textilindustrie wurde der Anteil der Frauen grösser. In der Tabakfabrikation stieg dieser sogar von 20,11 auf 40,26 %.

Bis zum 16. Lebensjahre sind Knaben und Mädchen an der hausindustriellen Thätigkeit ziemlich gleichmässig beteiligt In den Altersklassen von 16—30 Jahren überwiegen die Frauen, vom 30. Jahre ab, wenn auch nicht im gleichem Masse, die Männer. Dementsprechend ist unter den Ledigen hier das weibliche, unter den Verheirateten das männliche Geschlecht stärker vertreten. Von den Verwitweten waren mehr als 3/4 Frauen.

Es wurden gezählt

| | weiblich | % der weiblich. Hausindustrielle. | männlich | % der männlich. Hausindustrielle. |
|---|---|---|---|---|
| Ledige | 83 599 | 54,08 | 50 376 | 26,81 |
| Verheiratete | 36 217 | 23,43 | 127 056 | 67,62 |
| Verwitwete | 34 788 | 22,50 | 10 475 | 5,57 |
| | 154 604 | 100,00 | 187 907 | 100,00 |

Die Witwen sind am zahlreichsten in der Wäscherei und Plätterei, in der Spinnerei und Spulerei sowie in der Verfertigung von Spielwaren aus Metall vertreten.

Eine umfassendere vergleichende Uebersicht über die Berufsverhältnisse in den verschiedenen Kulturstaaten ist leider, wegen der verschiedenartigen Grundsätze, nach denen einzelne Staaten bei der Sammlung und Bearbeitung des berufsstatistischen Materials verfahren, nicht möglich, um so weniger als gerade bei der Ermittelung der Frauenerwerbsverhältnisse die befolgten Grundsätze besonders stark von einander abweichen, mannigfaltig und abweichend sich gestalten. Annähernd vergleichbare Nachweise lassen sich nur für die allgemeinsten Erwerbsverhältnisse geben, wie sie aus der im Art. Beruf und Berufsstatistik oben Band II S. 626 gegebenen Tabelle entnommen werden können.

Nach Ausweis dieser Tabelle unterscheiden sich die Frauenerwerbsziffern nach Ländern wesentlich stärker als die Männererwerbsziffern. Indessen beruht die grössere Verschiedenheit der ersteren in der Hauptsache auf der ungleichmässigen Behandlung der »mithelfenden Familienangehörigen«.

Thatsächlich begründet bleibt immerhin die relative Ueberlegenheit der englischen Frauenerwerbsziffer über die deutsche. Sie ist in Wirklichkeit sogar noch grösser, als sie erscheint, da in der britischen Statistik »mithelfende Angehörige« überhaupt nicht, wie in Deutschland, den Erwerbsthätigen zugerechnet werden. Diese numerische Ueberlegenheit rührt jedoch nicht von der grösseren Zahl der Erwerbsthätigen i. e. S., sondern von der unverhältnismässig hohen Ziffer der weiblichen Dienstboten her. Denn jene betrugen in England und Wales 17,6 %, diese 9,3 % der weiblichen Gesamtbevölkerung.

Die absoluten Zahlen sind

| | weiblich | (männlich) |
|---|---|---|
| für die Erwerbsthätigen | 2 630 063 | (8 824 727) |
| für die Dienenden | 1 386 167 | (58 527) |
| Zusammen | 4 016 230 | (8 883 254) |

Entsprechend dem entschiedenen Uebergewicht, das in England die Industrie allen übrigen Berufsabteilungen gegenüber besitzt, behauptet die industrielle Thätigkeit die erste Stelle auch innerhalb des Frauenerwerbes. Von den weiblichen Erwerbsthätigen im weiteren Sinne machten die in der Industrie Beschäftigten — 1 840 898 Personen — nicht weniger als 70 %, von den weiblichen Erwerbsthätigen im engeren Sinne 45,8 %, von der Gesamtheit der industriell Thätigen — 7 336 344 Personen — 25,1 % aus.

Aeusserst schwach sind die Frauen in den Abteilungen des Handels — mit 35 358 Personen neben 1 364 377 Männern — und des Ackerbaues nebst Fischerei — mit 52 026 neben 1 284 919 Männern — vertreten.

Wenn auch der Landbau in England immer mehr zurücktritt, so würden dennoch in ihm, ebenso wie im Handel die Frauen in der Statistik zahlreicher erscheinen, wenn die mithelfenden Familienangehörigen mitgezählt würden. Seit 1881 ist die Erwerbsthätigkeit von Frauen und Mädchen weiter gestiegen. Von der weiblichen Bevölkerung im Alter von 10 Jahren und darüber waren 1881 34,05 %, 1891 34,42 % (von der männlichen 83,24 % bezw. 83,14 %) erwerbsthätig. Bei einzelnen industriellen Berufsarten machte sich zwar eine Abnahme der Frauenarbeit bemerkbar, in den übrigen eine um so stärkere Zunahme.

Der auffallend hohe Anteil der weiblichen Erwerbsthätigen, wie der Erwerbsthätigen überhaupt, innerhalb der Bevölkerung Oesterreichs erklärt sich vornehmlich aus einer zu weiten Fassung des Begriffes »Berufsthätigkeit«, wie denn auch Ungarn, dessen wirtschaftliche Verhältnisse den österreichischen nahe verwandt sind, eine wesentlich niedrigere, mit der deutschen ziemlich übereinstimmende Erwerbsziffer aufweist. Von 1869 bis 1890 erhöhte sich in Oesterreich der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit von 43,9 % auf 44,5 %. Von den gezählten Frauen hatten 1869 50,6 %, 1890 aber 51,2 % einen eigenen Erwerb.

Entsprechend dem entschiedenen Vorherrschen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in der österreichischen Volkswirtschaft steht auch auf dem Gebiete des Frauenerwerbs hier die Landwirtschaft weitaus im Vordergrunde. Von 5,3 Millionen weiblichen Erwerbsthätigen (im engeren Sinne) im Hauptberufe entfielen auf

| | |
|---|---|
| Land- und Forstwirtschaft | 80,5 % |
| Industrie | 13,6 „ |
| Handel und Verkehr | 4,7 „ |
| Oeffentlicher Dienst und freie Berufe | 1,3 „ |
| | 100,0 % |

Von je 1000 Berufsthätigen waren 1890 weiblichen Geschlechts

| | |
|---|---|
| in der Land- und Forstwirtschaft | 508 |
| in der Industrie | 252 |
| im Handel und Verkehr | 294 |
| im öffentlichen Dienst (ohne aktives Militär) und in den freien Berufen | 198 |

Wie überall beteiligen sich auch hier die Frauen an der Berufsarbeit am häufigsten als Arbeiter und Tagelöhner. In der Landwirtschaft sind fast 2/3 der Arbeiter und fast die Hälfte der Tagelöhner weiblichen Geschlechts. In den übrigen Berufsabteilungen machen die Frauen rund den vierten Teil der Arbeiter und den dritten Teil der Tagelöhner aus. Im ganzen bilden unter den Arbeitern die Frauen die grössere Hälfte, während die weiblichen Tagelöhner an Zahl hinter den männlichen nicht erheblich zurückstehen.

Nach einzelnen Berufsarten stuft sich die weibliche Erwerbsthätigkeit ähnlich wie in Deutschland ab. Unter den 173 Berufsarten, welche die österreichische Statistik unterscheidet, giebt es 24, in welchen mehr als die Hälfte aller Berufsthätigen dem weiblichen Geschlecht angehört. In weiteren 39 Berufsarten ist weniger als die Hälfte, aber mehr als der vierte Teil der Berufsthätigen weiblich; hingegen giebt es 61 Arten, in welchen die Frauen nicht einmal 10 % ausmachen, darunter 16, in welchen ihre Beteiligung nicht einmal 5 % erreicht. Nebenerwerb hatten 120 203 weibliche und 567 575 männliche Personen. Von 1000 Personen mit Nebenerwerb waren somit 205 weiblich, 795 männlich.

In **Frankreich** erscheint in der Landwirtschaft die Beteiligung der Frauen an der Erwerbsarbeit schwächer, in der Industrie sowie im Handel und Verkehr stärker als in Deutschland.

Von 14,6 Millionen Erwerbsthätigen im engeren Sinne, unter denen 4,1 Millionen weiblich sind, gehörten an

| | Personen Mill. | darunter weiblich Mill. | unter 100 Erwerbsthätigen d. Abteilung waren weiblich in Frankreich | unter 100 Erwerbsthätigen d. Abteilung waren weiblich in Deutschland |
|---|---|---|---|---|
| d. Landwirtschaft | 6,5 | 1,8 | 28,2 | 33,2 |
| d. Industrie | 4,5 | 1,4 | 31,4 | 18,4 |
| d. Hand. u. Verkehr | 2,2 | 0,6 | 27,7 | 24,8 |

Auch hier waren in der Landwirtschaft absolut fast eben so viele Frauen erwerbsthätig als in der Industrie und im Handel zusammen. Indessen leidet die Vergleich-

barkeit wiederum durch den Umstand, dass die Angehörigen und Dienstboten (im Gegensatz zu Deutschland und Oesterreich) den Erwerbsthätigen auch dann nicht zugerechnet werden, wenn sie den Haushaltungsvorstand im Erwerb unterstützen.

Das gleiche gilt für die Vereinigten Staaten von Amerika, wo die Mitarbeit der Angehörigen — wie in Grossbritannien — nicht als erwerbend behandelt wird, ausser wenn sie gegen festen Entgelt geschieht. Nach diesem System wurden Berufsthätige gezählt

| in der Abteilung | weibl. absolut | (männl.) (Mill.) | in % weib-liche | (männ-liche) |
|---|---|---|---|---|
| Landwirtschaft, Fischerei, Bergbau[1]) | 679 523 | (8,3) | 17,4 | (44,3) |
| Oeffentl. Dienst . | 311 687 | (0,6) | 8,0 | (3,4) |
| Ständige u. persönl. Dienste (Dienstbot. eingerechnet) | 1667 698 | (2,7) | 42,6 | (14,3) |
| Handel u. Verkehr | 228 421 | (3,1) | 5,8 | (16,4) |
| Industrie . . . . | 1027 242 | (1,0) | 26,2 | (21,6) |
| | 3914 571 | (18,8) | 100,0 | (100,0) |

Die Zunahme der weiblichen Berufsthätigkeit im Verhältnis zur männlichen veranschaulicht folgende Uebersicht.

Es wurden gezählt weibliche (männliche) Erwerbsthätige

| | absolut Millionen | | in % der Gesamtbevölkerung | | in % der über 10 Jahre alten Bevölkerung | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1870 | 1,8 | (10,7) | 9,6 | (54,7) | 13,1 | (74.8) |
| 1880 | 2,6 | (14,7) | 10,7 | (57,8) | 14,7 | (78,7) |
| 1890 | 3,9 | (18,8) | 12,8 | (58,7) | 17,0 | (77,3) |

Die Erwerbsthätigen nahmen zu

| und zwar | 1870/80 um absolut 000 | % | 1880/90 um absolut 000 | % |
|---|---|---|---|---|
| in der Landwirtschaft etc. | | | | |
| die weiblichen | 198 | 49,8 | 85 | 14,3 |
| (die männlichen) | 1666 | 29,0 | 924 | 12,5 |
| im öffentlichen Dienst etc. | | | | |
| die weiblichen | 85 | 92,1 | 134 | 75,8 |
| (die männlichen) | 147 | 52,8 | 207 | 48,5 |
| in den häusl. u. persönl. Diensten die weiblichen | 208 | 21,4 | 486 | 41,2 |
| (die männlichen) | 983 | 73,4 | 371 | 16,0 |
| im Handel und Verkehr | | | | |
| die weiblichen | 43 | 217,0 | 166 | 263,4 |
| (die männlichen) | 594 | 49,1 | 1294 | 71,8 |
| in der Industrie | | | | |
| die weiblichen | 277 | 78,2 | 396 | 62,8 |
| (die männlichen) | 685 | 32,7 | 1280 | 46,0 |
| zusammen die weiblichen | 811 | 44,2 | 1267 | 47,9 |
| (die männlichen) | 4075 | 38,2 | 4076 | 27,6 |

[1]) In anderen Staaten wird der Bergbau mit der Industrie zusammengefasst.

Von 100 Erwerbsthätigen waren weiblich

| | 1870 | 1880 | 1890 | im Deutschen Reich 1895 |
|---|---|---|---|---|
| Landwirtschaft, Fischerei und Bergbau . . . . | 6,5 | 7,4 | 7,5 | 33,2 |
| Oeffentlicher Dienst etc. . | 24,9 | 29,4 | 33,0 | 12,4 |
| Häusl. u. persönl. Dienste[1]) | 42,1 | 33,7 | 38,2 | 54.1 |
| Handel und Verkehr . . | 1,6 | 3.4 | 6,9 | 24.8 |
| Industrie . . . . . . . | 14,4 | 18,5 | 20,2 | 18,4 |
| Zusammen | 14,7 | 15,2 | 17,2 | 25.3 |

Hiernach sind in Amerika die Frauen nicht nur im öffentlichen Dienst, sondern gegenwärtig auch schon an der Industriethätigkeit stärker beteiligt als in Deutschland. In der Landwirtschaft bleibt der Umfang der weiblichen Arbeit weit hinter demjenigen in den europäischen Kontinentalstaaten zurück. Das grösste Wachstum zeigt der Frauenerwerb auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs, wenn auch hier zur Zeit noch der Anteil der deutschen Frauen den der amerikanischen bedeutend übertrifft.

**3. Geschichtliche Entwickelung der Frauenarbeit.** Schon bei den primitivsten Kulturzuständen scheidet sich die Thätigkeit der Geschlechter. Während der Mann der Jagd und dem Kriege lebt und zugleich die allgemeinen Angelegenheiten in die Hand nimmt, widmet die Frau sich der Herstellung und dem Unterhalt der Hütte und des Feuers. Mit der Entstehung der patriarchalischen Familie wird die Frau in der Regel zur — oft überlasteten — Dienerin oder Sklavin des Mannes. Bei der Nomadenwirtschaft gehört dem Manne die Wartung des Viehes auf der Weide, der Frau alle zur Bereitung von Nahrung, Kleidung und Wohnung erforderlichen Arbeiten. Auch der Betrieb des Ackerbaues pflegt ursprünglich der letzteren zuzufallen. Später erst wird er zur Arbeit der Männer, meist infolge eines aus Unterwerfung und Unfreiheit hervorgegangenen Zwanges. Während aber die Männer in der patriarchalischen Hauswirtschaft die schweren Arbeiten auf dem Felde und im Walde übernehmen, bleibt den Frauen, der Hausfrau nebst den ihr untergebenen weiblichen Familienmitgliedern, die Besorgung des Hauses und des Hofes, die die Keime aller gewerblichen Verrichtungen umfasst, nebst der Pflege und Erziehung der Kinder.

Die Sklaverei befreit die Frauen der herrschenden Klasse mehr und mehr von den schwereren Arbeiten, schliesslich von der eigentlichen Arbeit überhaupt. Mit der Ausdehnung der Unfreiheitsverhältnisse und der Erweite-

[1]) Für diese Abteilung ist der Vergleich von geringem Wert, da in der amerikanischen Statistik hier einerseits die Dienstboten (männliche 238152, weibliche 1216639), andererseits die nicht näher bezeichneten Arbeiter, die aber meistens in der Landwirtschaft thätig sind (männliche 1858558, weibliche 54815) eingerechnet sind.

rung der Hauswirtschaft vollzog sich in der Regel eine Sonderung specifischer weiblicher Beschäftigungen, die im engen Anschluss ans Haus betrieben werden, von den den Männern vorbehaltenen. Im griechischen Altertum war den Frauen der herrschenden Klasse neben der Sorge für die Erhaltung und Verwendung des vorhandenen Besitzes von technischen Arbeiten nur das Spinnen und Weben geblieben, das allgemein von ihnen betrieben wurde. Andere Verrichtungen, wie das Backen etc., fielen, soweit Frauen dabei beschäftigt waren, den Sklavinnen zu, desgleichen zum Teil die verschiedenen Gesindedienste. In grosser Zahl wurden sie für persönliche Dienstleistungen neben den männlichen Sklaven in Anspruch genommen, besonders zu der durch die Sitte gebotenen Begleitung der Herrinnen beim Ausgehen. Doch scheint die Zahl der Sklavinnen erheblich geringer gewesen zu sein als die der Sklaven. Durch die Entwickelung der Gewerbe erfuhr das Gebiet der weiblichen Arbeit in der Hauswirtschaft eine zunehmende Beschränkung, ohne dass die teilweise vorkommende Einstellung von Sklavinnen, ja von freien Arbeiterinnen, in den entstehenden Fabriken hierfür genügenden Ersatz geboten hätte. Auf den Verkauf oder gegen Lohn zu arbeiten galt für freigeborene Frauen als ungeziemend, ja entehrend. In Rom, wo die Verhältnisse im allgemeinen den griechischen glichen, scheint die weibliche Arbeit noch schneller und gründlicher durch die Sklavenwirtschaft verdrängt worden zu sein.

Bei den Deutschen hatte der Uebergang vom Zustande der Wildheit zur Kultur für die Stellung und Thätigkeit der Frauen ähnliche Wirkungen wie bei den übrigen Völkern. Die entstandene Hauswirtschaft erfuhr auf den grossen Grundwirtschaften früh schon eine Durchbrechung durch das Emporkommen der von Leibeigenen und Hörigen betriebenen Gewerbe, den Frauen blieb auch hier neben der Thätigkeit im Hause und auf dem Hofe in der Hauptsache nur die Herstellung der Bekleidung von der Gewinnung des Rohstoffs bis zur völligen Fertigstellung, ferner das Lichterziehen, Seifekochen und anderes. Die Arbeit wurde von Frauen und Mägden in besonderen Weiberwerkstätten verrichtet. In den kleineren Haushaltungen, auch den städtischen, wurde nicht nur das Spinnen, Bleichen und Weben, sondern auch noch das Baden, Brauen etc. von den Frauen besorgt. Die Sitte, viele der beschäftigten Handwerker im Hause auf der Stör arbeiten zu lassen, machte die Mitwirkung der Frauen ebenfalls nötig.

Das Zunftwesen des Mittelalters war seines zugleich militärisch-politischen Charakters wegen anscheinend zur Beförderung der weiblichen Arbeit wenig angethan. Dennoch waren die Frauen vielfach und in verschiedenem Umfange in den zünftigen Gewerben Deutschlands sowohl wie Frankreichs und anderer Länder thätig. Principiell ausgeschlossen waren sie während der Blütezeit anscheinend von keinem Handwerkszweige. In unzünftigen Gewerben unterlag ihre Thätigkeit überhaupt keinerlei Beschränkungen. Ueberall jedoch widmeten sie sich vorzugsweise denjenigen Gebieten, die ihren bisherigen hauswirtschaftlichen Verrichtungen verwandt waren, so besonders der Textilindustrie und der Schneiderei. Zwar wurde die häusliche Wollweberei seit dem 12. Jahrhundert, später auch die Leinenweberei zu einem von Männern betriebenen Gewerbe, die Verrichtungen des Kämmens, Spinnens, Garnziehens, Spulens blieben indessen lange Zeit in weiblichen Händen. In verschiedenen Orten und Gegenden wurden Frauen im Gewerbe der Kürschner, der Bäcker, der Gürtler, der Riemenschneider, der Lohgerber, der Goldspinner und Goldschläger und anderer verwandt.

Regelmässig konnte die Meisterswitwe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes, wenigstens bis zu ihrer Wiederverheiratung, in verschiedenem Umfange forttreiben. In Frankreich war ihr selbst die Haltung von Lehrlingen gestattet. Frauen, Töchter und Mägde durften dem Meister in seinem Betriebe behilflich sein, die Töchter wurden vielfach zur regelrechten Lehre gleich den Söhnen zugelassen. In vielen Gewerben war die Annahme fremder Mädchen als Lehrdirnen ausdrücklich eingeräumt. In grossem Umfange fanden weibliche Personen als Gehilfinnen und Lohnarbeiterinnen Verwendung. In einer Reihe von Zünften endlich erscheinen Frauen als selbständige Meisterinnen, so bei den Schneider- und den Weberzünften, den schlesischen Garnziehern und Tuchmachern, den Kölner Gürtlern etc. Sogar reine Frauenzünfte kommen vor, die bisweilen weibliche Zunftvorsteher haben. Eine thatsächliche Beschränkung ergab sich für die selbständige Ausübung der Gewerbe durch die Frauen aus dem allgemein giltigen Grundsatze, dass niemand das Meisterrecht erwerben dürfe, der das Gewerbe nicht in allen seinen Teilen „mit der Hand“ könne.

Sehr früh schon machte sich das Bestreben, die Frauen aus den Gewerben zu verdrängen, geltend. In einzelnen Pariser Handwerken war der Erfolg bereits im 13. Jahrhundert ein vollständiger. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehren sich diese Bestrebungen, vom Ende des 17. Jahrhunderts an ist der Ausschluss der Frauen von allen zünftigen Gewerben in der Hauptsache vollendet. Vergebens suchte der Reichsschluss von 1772 sich wenigstens der Weberinnen anzunehmen. Selbst aus dem Kleinhandel und aus den Badestuben verschwanden die Frauen.

Seit dem Ausgang des Mittelalters beginnt mit der den Uebergang zur modernen Grossindustrie vermittelnden Hausindustrie, die im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert die weiteste Verbreitung erlangt, die gewerbliche Frauenarbeit wiederum mehr und mehr sich auszudehnen und gerade auf denjenigen Arbeitsgebieten, für welche Frauenkräfte sich vorzugsweise eignen. In der Textilindustrie, insbesondere in der Spinnerei, Wirkerei, Stickerei, auch Weberei etc., erlangte diese Form des Gewerbebetriebes ihre grösste Bedeutung und hat sich hier und im Bekleidungsgewerbe bisher am meisten behauptet. Eine weit grössere Bedeutung noch erlangte die Frauenarbeit seit Erfindung und Anwendung der Maschinen. Die Einfachheit und Leichtigkeit der erforderlichen Verrichtungen liessen die ungelernten und schwächeren Kräfte der Frauen und Kinder ausreichend erscheinen. Ihre grössere Billigkeit, teilweise auch der Vor-

zug grösserer Handgeschicklichkeit sicherte ihnen in weitem Umfange den Vorzug vor den Männern. Hierzu kam, dass die Entwickelung des Maschinenwesens gerade bei der Spinnerei und anderen Zweigen der Textilindustrie einsetzte, in denen die Frauen ohnehin allgemein gewerblich beschäftigt waren. Die Technik des Betriebes, welche die Verwendung mechanischer Kraft, zuerst der Wasserkraft, dann der Dampfkraft, erforderlich machte, nötigte zur Vereinigung der Arbeitskräfte in grösseren geschlossenen Räumen. So wurden die Frauen und Mädchen aus den Häusern in die Fabriken gezogen. 1768 wurde in England die erste Baumwollspinnerei gebaut, und schon 1788, also noch vor Anwendung der Dampfkraft, gab es in England und Schottland 142 Fabriken, in denen neben 26000 Männern und 35000 Kindern 31000 Frauen im Spinnen allein beschäftigt wurden. In der zugehörigen Weberei, Druckerei etc. arbeiteten weiter neben 133000 Männern und 48000 Kindern nicht weniger als 59000 Frauen.

Wie die Erfindung der Dampfmaschine diese Entwickelung weiter förderte, so bewirkte sie, indem sie einen grossartigen Aufschwung des Bergbaues einleitete, auch in diesem eine gewaltige Zunahme der Frauen- und Kinderarbeit.

Von England aus verbreitete sich der auf Maschinenverwendung sich gründende Fabrikbetrieb über den Kontinent. Ausser den lediglich auf ausgebildeter Arbeitsteilung beruhenden Manufakturen kam das Fabriksystem immer mehr zur Herrschaft, während zugleich die zur allmählichen Durchführung gelangende Gewerbefreiheit die weibliche Arbeit von den bisherigen Fesseln befreite. Die schnell sich entwickelnde Grossindustrie verdrängte vermöge ihrer gewaltigen technischen Ueberlegenheit eine hauswirtschaftliche Verrichtung nach der anderen und setzte hierdurch wiederum die ihr nötigen weiblichen Arbeitskräfte frei. Die gleichzeitig zunehmende Koncentration des Gewerbes in den städtischen Mittelpunkten und die hiermit wachsende Ausbildung der Geldwirtschaft trug weiter zur Verengung des weiblichen Wirkungskreises im Hause bei.

Der durch die freie Konkurrenz regulierte Männerlohn machte, weil für den Unterhalt der Familie unzulänglich, eine Ergänzung durch den Arbeitsverdienst der weiblichen Familienglieder, schliesslich selbst der Ehefrau, immer allgemeiner wünschenswert oder notwendig, obschon die weibliche Erwerbsarbeit in dem Masse, wie sie zur Regel wurde, direkt wie indirekt vielfach wieder dahin wirkte, ihn weiter herabzudrücken. Geschmack an der ungebundenen Stellung und Genusssucht trugen dazu bei, den unverheirateten Mädchen die Fabrikarbeit willkommen zu machen und sie zu veranlassen, diese den hauswirtschaftlichen Erwerbsstellungen vorzuziehen, sodass in Gegenden mit umfangreicher weiblicher Gewerbsarbeit bisweilen die nötigen Kräfte für letztere mangelten. Nicht nur ihre geringeren Lohnforderungen sowie ihre grössere Geschicklichkeit in manchen Verrichtungen, auch ihre grössere Fügsamkeit, Mässigkeit, Geduld und Ausdauer machte die Mädchen als Arbeitskräfte begehrt, die Familienmütter bisweilen sogar vorzugsweise vermöge ihrer stärkeren Gebundenheit und weil sie des Arbeitsverdienstes oft dringender bedurften.

Die Fortdauer zunehmender Koncentration wie der Arbeitskräfte überhaupt so auch der weiblichen in den Fabriken erhellt aus folgenden Ziffern: Es wurden in den Fabriken (Dampfkessel-, Motorenbetriebe und Betriebe mit mindestens 10 Arbeitern) des Königreichs Sachsen beschäftigt:

| | 000 Personen männl. | weibl. | zus. |
|---|---|---|---|
| Am 1. V. 1883 | 154,8 | 82,6 | 237,4 |
| „ 1. V. 1898 | 338,4 | 163,3 | 501,7 |
| Zunahme | + 112,1 % | + 97,7 % | + 110,9 % |

In demselben Zeitraume wuchs die sächsische Gesamtbevölkerung nur um 27,4 %.

Aber nicht nur vermöge der Entwickelung der Industrie, auch in der Landwirtschaft vollzogen sich bedeutsame Wandlungen, die nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung der Frauenarbeit blieben. Zwar waren weibliche Kräfte auf Hof und Feld, namentlich bei vorübergehender Arbeitshäufung, zur Zeit der Ernte und sonst, von jeher herangezogen worden. Als jedoch infolge der zunehmenden Ausbreitung der intensiven Betriebssysteme, vornehmlich durch Ausdehnung des Hackfruchtbaues, der Arbeitsbedarf sich steigerte, suchte man in weitem Umfange durch Heranziehung der billigeren Frauenarbeit diesen Bedarf zu decken. Unter den ländlichen Wanderarbeitern, die neuerdings in Deutschland aus weit entfernten Gegenden und selbst aus dem Auslande (Schweden, Russland) den grösseren Wirtschaften höher entwickelter Distrikte zugeführt werden, ist regelmässig auch das weibliche Geschlecht stark vertreten. Von den sogenannten Sachsengängern — jährlich gegen 100000 — ist sogar die Mehrzahl Frauen, unter denen hinwiederum die Unverheirateten und Jüngeren weitaus überwiegen. Mangel an Arbeitsgelegenheit und Verdienst sind es, die in der Regel sie bewegen, Familie und Heimat vorübergehend zu verlassen.

Aber bei den vorgeschritteneren Völkern beschränkt sich der Wandlungsprozess in der weiblichen Thätigkeit nicht auf die erwähnten mehr in die Augen fallenden Erscheinungen. Die unaufhaltsam sich vollziehende Ausbreitung des Verkehrs und der Geldwirtschaft und die hiermit in engstem Zusammenhange stehende immer reinere Ausgestaltung des individualistischen Organisationsprincips sowie die Erweiterung und Specialisierung der Arbeitsteilung überhaupt verwandelt die hauswirtschaftliche Organisation der Güterproduktion, soweit sie in der feudal-zünftlerischen Periode sich noch erhalten hatte, immer mehr in eine reine volks- und teilweise auch weltwirtschaftliche, bis schliesslich die familiäre Hauswirtschaft fast aller produktiven Elemente entkleidet und auf die Bedeutung einer blossen Konsumtionsgemeinschaft beschränkt war. Nur auf dem Lande und in minder entwickelten Gegenden behaupten sich Reste der Naturalwirtschaft.

**4. Lage der Arbeiterinnen in der Gegenwart.** Wie die seit dem Ausgang des vorigen Jahrhunderts immer mehr Platz greifende kapitalistische Gestaltung

der Produktions- und Arbeitsverhältnisse anfangs der Arbeiterschaft überhaupt keinen Schutz gegen die wachsende Uebermacht des kapitalbesitzenden Unternehmertums bot, so ging auch mit der zunehmenden Ausbreitung der industriellen und Frauenarbeit eine immer stärker werdende und zum Uebermass gesteigerte Ausnutzung der weiblichen Arbeitskraft Hand in Hand. Da die verhängnisvollen physischen und sittlichen Folgen dieses Zustandes sehr bald sich fühlbar machten, sah sich der Staat genötigt, wenn auch zunächst nur in der Fabrikindustrie, wie den Kindern und jugendlichen Arbeitern, so auch den erwachsenen Arbeiterinnen durch seine Gesetzgebung gegen eine der Allgemeinheit wie ihnen selbst schädliche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft Schutz zu gewähren (s. d. Art. Arbeiterschutzgesetzgebung oben Bd. I, S. 5470 ff.). Unter den Verteidigern der Frauenrechte machten sich auf dem letzten internationalen Frauenkongress zwei verschiedene Strömungen geltend. Während einige, darunter die sozialistisch Gesinnten an dem Grundsatz eines besonderen gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen festhielten, verlangten die übrigen gleichen Schutz für beide Geschlechter auf Grund der Erfahrung, dass der besondere Schutz nicht sowohl die Frau vor Ausbeutung als vielmehr nur den Mann vor der Konkurrenz der Frauenarbeit in den besser bezahlten Industriezweigen schütze.

Eines ganz besonderen Schutzes hat die Gesetzgebung die Mütter teilhaftig werden lassen, welche auf die Verrichtung gewerblicher Arbeit, besonders in den Fabriken etc. angewiesen sind. Aber um die Zerstörung eines gesunden Familienlebens zu verhindern, kann ein geregelter Arbeiterschutz allein nicht genügen, dazu bedarf es ausserdem einer Reihe positiver sozialer Massnahmen. Dadurch dass in Deutschland die Arbeiterinnen in den Krankenversicherungszwang einbezogen sind und den versicherten Wöchnerinnen die gesetzliche Krankenunterstützung zugesprochen ist, wird für diese der Lohnausfall, welchen der gesetzliche Ausschluss von der Gewerbsarbeit während der ersten Zeit nach der Entbindung zur Folge hat, bis zu einem gewissen Grade ausgeglichen. Derartigen ausgleichenden Massnahmen muss die allgemeinste Verbreitung gewünscht werden. Ein weiteres Bedürfnis ist die Errichtung von Krippen, Kinderbewahranstalten, Horten etc., wie sie verschiedentlich von Arbeitgebern, von freien Vereinen sowie von Gemeinden errichtet worden sind, um die mütterliche Pflege und Aufsicht zu erleichtern oder zu ersetzen.

Für die unverheirateten Arbeiterinnen ist die allseitige Beschaffung von Einrichtungen für rationelle Unterweisung und Fortbildung sowohl in allgemeinbildender und fachgewerblicher Richtung wie besonders auch in den hauswirtschaftlichen Verrichtungen eine unabweisliche Notwendigkeit, die immer mehr anerkannt wird. Solche Einrichtungen würden, allgemeiner durchgeführt, nicht nur in materieller und geistiger, sondern auch in sittlicher Beziehung das weibliche Geschlecht in den unteren Klassen und dadurch mittelbar auch diese Klassen überhaupt fördern und heben. Diese Fortbildung muss teils durch Vervollständigung und Ergänzung des vorangegangenen Volksschulunterrichts, teils durch specielle Fach-, Frauenarbeits-, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flick- und Strickschulen oder -kurse erfolgen. Bisher ist dem vorhandenen Bedürfnis nur erst in geringem Masse Rechnung getragen. Immerhin ist in einer Reihe von Staaten manches in dieser Richtung von seiten privater Vereine und der Behörden geschehen, so in Schweden, Belgien, der Schweiz, England, Frankreich und Deutschland. Besonders in Belgien und Frankreich hat der Staat selbst diesem Zweige der Volkserziehung eine energische und planvolle Unterstützung angedeihen lassen. In Deutschland war bisher Baden der einzige Staat, welcher einen obligatorischen Fortbildungsunterricht für Mädchen und zwar mittelst eines Gesetzes von 1874 ein- und durchgeführt hat. In Sachsen, Hessen und einigen thüringischen Kleinstaaten können in den einzelnen Gemeinden auf deren Antrag obligatorische allgemeine Mädchenfortbildungsschulen eingerichtet werden. Doch ist nur in wenigen Orten von dieser Befugnis Gebrauch gemacht worden. Bayern und Württemberg besitzen die Einrichtung der Sonntagsschule, welche drei Jahre lang alle besuchen müssen, die nicht einer sonstigen Fortbildungs- oder Gewerbeschule oder einer höheren Schulanstalt angehören. Die bestehenden Fortbildungs- und Fachschulen sind in der Regel nicht für eigentliche Arbeiterinnen bestimmt und geeignet, sondern für mehr oder weniger höher stehende Schichten. Neuerdings haben zum Teil auch die Mädchenheime neben der Fürsorge für die Unterkunft, Verpflegung und Unterhaltung alleinstehender Mädchen die Fortbildung unter ihre Aufgaben aufgenommen.

Wesentlich infolge energischen Drängens der Frauenvereine sind während des letzten Jahrzehnts in einigen Staaten für die Beaufsichtigung derjenigen Fabriken, Werkstätten oder Läden, in denen Frauen beschäftigt sind, weibliche Fabrikinspektoren angestellt worden. Zuerst geschah dies in den Vereinigten Staaten, wo die erste Anstellung im Jahre 1890 erfolgte. Bis 1897 war die Zahl der Inspektorinnen, deren

Selbständigkeit dieselbe ist wie bei den männlichen Beamten, auf 20 gestiegen. Ihre Anstellung ist Sache der Einzelstaaten. Canada folgte seit 1896 mit 3 Fabrikinspektorinnen. England machte 1893 den ersten Versuch mit der Berufung von 15 Assistentinnen, welche der Arbeiterklasse angehören. Zur Zeit sind 5 selbständige Inspektorinnen im Amte, welche seit 1895 zu dem female Inspector Department vereinigt sind. Manchester (seit 1893), London und Nottingham haben einige weibliche Sanitätsinspektoren zur Ueberwachung von Werkstätten und Läden, in denen Frauen thätig sind. In Deutschland gingen S.-Weimar 1897, Hessen und Bayern 1898 mit der provisorischen Einstellung weiblicher Assistenten voran: ihrem Beispiele schlossen sich bald S.-Altenburg und Reuss j. L. an. 1899 folgte Holland. Frankreich besitzt eine nennenswerte Anzahl von Departementsinspektorinnen bereits seit einer Reihe von Jahren. In Berlin und München hat der Bund der deutschen Frauenvereine seit 1897 bezw. 1898 Ausbildungskurse für solche weibliche Beamte eingerichtet.

**5. Frauenlöhne.** Die Frauenlöhne zeigen durchweg einen niedrigeren Stand als die Männerlöhne. Sie betragen regelmässig nur $1/2$ bis $2/3$ der Männerlöhne. Dazu kommt, dass die besser bezahlten Stellungen vorwiegend den Männern vorbehalten sind. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass im allgemeinen die Männerarbeit als solche die wertvollere ist und darum höheren Lohn erzielt. Im einzelnen indessen trifft das bei weitem nicht überall zu, so dass noch auf andere Ursachen für den niedrigen Stand der Frauenlöhne geschlossen werden muss. Teils mag er sich daraus erklären, dass der Erwerb ursprünglich den Charakter eines gelegentlichen und daher besonders willkommenen Nebenverdienstes an sich trug. Als solcher wird er gegenwärtig noch vielfach von denjenigen Frauen und Mädchen, namentlich in den etwas günstiger situierten Ständen, behandelt, denen in der Hauptsache den Unterhalt die eigene Familie zu bieten vermag und die deshalb den ausschliesslich auf eigenen Erwerb Angewiesenen eine verhängnisvolle Preiskonkurrenz bereiten. Teils sind aber auch die Ursachen in der natürlich gegebenen, oft noch durch Recht und Sitte vermehrten Beschränkung des weiblichen Erwerbsgebietes sowie in der bei dem weiblichen Geschlechte vorherrschenden grösseren Bedürfnislosigkeit und Genügsamkeit zu erblicken. Die Niedrigkeit der Frauenlöhne erreicht in manchen Teilen der specifisch weiblichen Arbeitszweige, so in der Näherei, Konfektion etc., stellenweise eine solchen Grad, dass sie die Alleinstehenden geradezu der Prostitution in die Arme treiben und die Verbreitung der Prostitution wiederum die Erhaltung der niedrigen Löhne gewährleistet.

Die nicht nur von dem Sozialismus aufgestellte Forderung gleichen Lohnes für gleiche Arbeit entspricht zwar der Gerechtigkeit; doch zeigt sich bis dahin kein durchgreifendes Mittel, sie in der bestehenden Gesellschaft zu Gunsten der Frauen schlechtweg zu verwirklichen. Die vereinzelt — so in England, Nordamerika und Australien — versuchte Bildung weiblicher Gewerkvereine behufs Erzwingung höherer Löhne wird, da die weibliche Arbeit einerseits ganz überwiegend ungelernte ist, andererseits nicht in gleichem Masse wie die männliche von denen, die sie verrichten, als Lebensberuf aufgefasst wird, zu einer allgemeinen Verbreitung schwerlich gelangen. Mehr Aussicht auf Erfolg dürfte der Anschluss der Frauen an die Gewerkvereine der männlichen Arbeiterschaft versprechen. Aber trotz der grossen und stetig wachsenden Ausbreitung der industriellen Frauenarbeit sind überall, in England, Deutschland etc. nur sehr wenige Arbeiterinnen in dieselben bisher eingetreten. Nach dem Bericht der Generalkommission der (sozialdemokratischen) Gewerkschaften Deutschlands für 1898 zählten die 57 Centralorganisationen unter 493742 Mitgliedern nur 13481 weibliche. Ueberdies hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder seit 1896, wo sie mit 15265 ihren Höhepunkt erreichte, bis auf jenen Stand vermindert, während die Gesamtzahl der Mitglieder in dieser Zeit um 15% zunahm. In zutreffender Weise werden in jenem Berichte die eigenartigen Schwierigkeiten gewürdigt, welche der Organisation der Arbeiterinnen entgegenstehen. »Es ist zu berücksichtigen«, heisst es dort, »dass die jüngeren Arbeiterinnen in der Hoffnung, durch den Eintritt in die Ehe aus der Fabrik ausscheiden zu können, wenig Neigung zeigen, an den ernsten Bestrebungen der Gewerkschaften teilzunehmen. Die verheirateten Arbeiterinnen betrachten den Arbeitslohn vielfach als einen Zuschuss zu dem Arbeitseinkommen des Mannes und sind nur schwer dafür zu gewinnen, diesen Zuschuss durch den Lohnkampf zu erhöhen. Voraussetzung für rege und dauernde Anteilnahme an den Gewerkschaften aber ist die Erkenntnis dessen, dass eine Aenderung der sozialen Stellung der Arbeiterklasse in der bürgerlichen Gesellschaft nicht zu erwarten ist und dass deshalb die Lebenshaltung nur auf dem Wege der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erreicht werden kann. Diese Erkenntnis kommt wohl auch den Arbeiterinnen, wenn sie schliesslich im späteren Lebensalter alleinstehend von dem Arbeitsverdienst ihr Dasein fristen sollen. Dann

aber ist ihre Widerstandskraft grösstenteils gebrochen und auch dann gelingt es nur selten, die Arbeiterinnen zur Anteilnahme an den Organisationen zu bewegen. — Wie viel Frauen unter den ca. 17500 Mitgliedern der gewerkschaftlichen Lokalvereine sowie unter den 82755 Mitgliedern der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sich befinden, ist nicht bekannt. Ihre Zahl dürfte gering sein.

**6. Ursprung und Entwickelung der Frauenfrage.** Wenn trotz der grossen Ausbreitung der weiblichen Erwerbsthätigkeit sich im Laufe des 19. Jahrhunderts eine lebhafte Bewegung entwickelt hat, welche eine Erweiterung der Erwerbsgelegenheit für das weibliche Geschlecht erstrebt, so erklärt sich dies aus dem Umstande, dass die Wirkungen und Folgen der fortschreitenden Auflösung der überlieferten Haus- und Naturalwirtschaft für die verschiedenen Klassen und Stände des Volkes keineswegs gleichartige waren. Für die Frauen und Mädchen der unteren Klassen vollzog sich der Uebergang aus den alten Zuständen zu den neuen ohne allzu grosse Schwierigkeit, da sie von jeher in abhängiger und dienender Stellung sich befunden hatten. Die neuen Arbeits- und Lebensverhältnisse gewährten ihnen sogar meist ein grösseres Mass von Selbständigkeit und Freiheit als die alten, während zugleich die Familienbande in nachteiliger Weise gelockert wurden. In den Kreisen des bürgerlichen Mittelstandes, namentlich des städtischen und gewerblichen, zu denen die immer bedeutsamer hervortretenden Beamten- und Offizierskreise nebst den sonstigen liberalen Professionen sich gesellten, bot sich den weiblichen Familiengliedern nicht alsbald ein geeigneter und hinreichender Ersatz für die Einschränkung des Feldes notwendiger und nützlicher Bethätigung, wie der eigene Familienhaushalt bisher sie geboten hatte. Das Drückende dieser Lage wurde umsomehr empfunden, je mehr die aufsteigende Kulturbewegung die einzelne Persönlichkeit nach ihrem wahren sozialen Wert zu bemessen lehrte und die Frauen von dieser Bewegung erfasst wurden.

In denjenigen Kreisen, in denen das verfügbare Einkommen ein beschränktes war und die gehobene soziale Stellung des Fundamentes einer gesicherten Vermögenslage entbehrte, gestalteten sich die Verhältnisse für die Familien und ihre weiblichen Angehörigen vielfach zu einer wirklichen Notlage, die oft ihren höchsten Grad erreichte, wenn der Ernährer starb oder erwerbsunfähig wurde. Die Verhältnisse machten sich um so stärker geltend, als, obwohl die allgemeine Heiratsfrequenz nirgends eine Abnahme zeigte, die Heiratschancen der Töchter dieser Kreise sich immer ungünstiger gestalteten und daher die Zahl derjenigen Frauen ständig wuchs, denen es versagt blieb, in der Ehe äussere Versorgung zu finden und ihren natürlichen Beruf zu erfüllen. Wenn auch in allen Bevölkerungsschichten ein erheblicher Bruchteil der heiratsfähigen Männer auf die Ehe verzichtet, so ist doch den Männern, welche für diese Kreise in Betracht kommen, die Eheschliessung allgemein durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in höherem Masse erschwert. Die Zahl derjenigen unter ihnen, welche unverheiratet bleiben, mag hier daher grösser sein als sonst und mögen diejenigen, welche zur Ehe gelangen, durchschnittlich erst in mehr oder minder vorgerückten Jahren heiraten. Ihre ökonomische Lage veranlasst überdies die Männer in diesen Schichten sehr häufig, ihre Frauen aus wirtschaftlich günstiger gestellten oder weniger anspruchsvollen Kreisen zu wählen, während andererseits die gesellschaftlichen Anschauungen und Vorurteile den Bereich beengen, innerhalb dessen Heiraten für Töchter jener Schichten als standesmässige gelten. Aus dieser Sachlage ist es zu erklären, dass die Bewegung, welche auf eine Erweiterung der Erwerbsgelegenheit für das weibliche Geschlecht gerichtet ist, ihren eigentlichen Sitz und Ursprung in den bürgerlichen Schichten, besonders in denjenigen Kreisen hat, in denen die Vermögenslage dem Bildungsgrade und der sonstigen sozialen Stellung nach allgemeiner Auffassung nicht entsprechen, und dass ihr Hauptaugenmerk auf die Selbstversorgung der unverheirateten Töchter und unversorgten wie ungenügend versorgten Witwen gerichtet ist.

Aber nicht nur in der äusseren Lebensnot wurzelt die Frauenfrage, so dass sie mit der Befriedigung der Erwerbsbedürfnisse erschöpft wäre. Zu der äusseren Lebensnot gesellte sich eine innere. Diese hat ihren Ursprung darin, dass weiten Frauenkreisen die Armut und Leere, welche die veränderten Verhältnisse in ihr Leben gebracht haben, zum Bewusstsein kam und sie daher überhaupt nach einem innerlich befriedigenden Lebensinhalt zu suchen anfingen, mochten sie von Existenzsorgen verschont geblieben sein oder nicht. Für diejenigen, welche einen Erwerb suchten und fanden, brachte dieser in der Regel auch den begehrten Lebensinhalt, weil er eine nützliche Thätigkeit zur Voraussetzung hatte. Nur wo die mit dem Erwerb verbundene Berufsthätigkeit hinter der persönlichen Leistungsfähigkeit zurückblieb oder den berechtigten sozialen Ansprüchen nicht genügte, musste das Ver-

langen nach einer höher qualifizierten Thätigkeit und einer angemesseneren Stellung sowie eventuell nach einer Vorbildung, welche jene ermöglichte, lebendig bleiben. Aber auch diejenigen Kreise, welche nicht auf den Erwerb hingewiesen waren, wohl aber die entstandene Leere empfanden, begannen um eine erspriessliche und gemeinnützige Wirksamkeit zu ringen, ein Bestreben, das um so berechtigter war, als auch ein Teil der sozialen Fürsorgethätigkeit von der familiären Hauswirtschaft auf Gesellschaft und Staat übergegangen war, diese Fürsorgethätigkeit mit fortschreitender Kultur sich immer mehr erweiterte und vertiefte und in wachsendem Masse gerade weiblicher Hülfskräfte bedurfte.

Hierzu kam, dass das ganze moderne Kulturleben, wie es namentlich seit der französischen Revolution sich gestaltet hatte, sich auf der höheren Schätzung und Würdigung der Individualität aufbaute und diese zu höherer Geltung brachte. Hatte diese Entwickelung anfänglich auch das weibliche Geschlecht weniger berührt, so erfasste sie schliesslich doch auch die Frauen, zunächst allerdings, wie natürlich, die Frauen der höher gebildeten Schichten und liess sie an den günstigen Errungenschaften vermehrten Anteil fordern. Ja, diese geistige Bewegung ist zum Teil der wirtschaftlichen vorausgegangen und hat diese vorbereitet. Indem die Frauen so ihres persönlichen Wertes in höherem Masse sich bewusst wurden, begannen sie die ihnen bisher zugewiesene soziale Stellung, welche nach den Bedürfnissen und Anschauungen der rein hauswirtschaftlichen Periode geregelt war, auf ihre fortdauernde Berechtigung an den Verhältnissen der Gegenwart zu prüfen und verlangten, sobald sie ihre Reformbedürftigkeit erkannten, auch ihrerseits an den Kulturerrungenschaften kraft und nach Massgabe ihrer Individualität teilzunehmen. Sie forderten ein höheres Mass von Rechten wie von Pflichten der Gesamtheit gegenüber, Lösung aus der engen hauswirtschaftlichen Gebundenheit und strengen Unterordnung, um sich als Persönlichkeiten frei und selbständig entfalten zu können. Sie forderten dies nicht nur vom Gesetz, sondern auch von der Sitte. Wenn auch dieses Verlangen vielfach den natürlichen Geschlechtsunterschied in seiner dauernden realen Bedeutung verkannte und in der Forderung völliger Gleichstellung mit den Männern auslief, so darf doch wegen dieser Ueberspannung sein berechtigter Kern nicht verkannt werden.

Praktische Bedeutung erlangten vor allem die auf Vermehrung und Verbesserung der Erwerbsgelegenheiten gerichteten wirtschaftlichen und die hiermit zusammenhängenden Bildungsbestrebungen. Soweit die Frauen der bestehenden Vorurteile ungeachtet sich zur Erwerbsthätigkeit entschliessen, drängt sich ihr Arbeitsangebot naturgemäss auf denjenigen wenigen Gebieten zusammen, die eine specifische Fachbildung nicht unbedingt erfordern. So wird der für weibliche Arbeit ohnehin geltende niedrige Preis noch weiter gedrückt und bestehende Not nicht wirksam gehoben. Ueberdies hat ein unzweckmässiges und unentwickeltes Erziehungs- und Unterrichtssystem die Rücksicht darauf, dass eine grosse Anzahl der Mädchen in unserer Zeit auf Berufsthätigkeit und Erwerb angewiesen ist, nur allzulange ausser acht gelassen. Selbst für die Vorbereitung auf die Erfüllung der häuslichen Pflichten, soweit sie den Frauen in der Gegenwart verblieben sind, hat es nicht genügend Sorge getragen.

Um den weiblichen Interessen Rechnung zu tragen, ist es unter den obwaltenden Verhältnissen vor allem erforderlich, den in der Hauswirtschaft entbehrlichen und erwerbsfähigen wie erwerbsbedürftigen Frauenkräften innerhalb des Mittelstandes, vornehmlich des gebildeteren, neue Erwerbsgebiete und Stellungen zu erschliessen und für sie die überlieferten ergiebiger zu gestalten, auch diejenigen, welche in der eigenen Familie geschäftliche Verwendung finden können, durch Hebung ihrer Leistungsfähigkeit zu Hülfsdiensten verwendbarer zu machen. Ausserdem gilt es, die übrigen nicht erwerbsbedürftigen Frauen, soweit sie zu Hause und in der Familie nur ungenügende Beschäftigung finden, mehr als bisher zu gemeinnütziger sozialer Thätigkeit heranzuziehen. Um dies zu verwirklichen, bedarf es ausser der Beseitigung mannigfacher Vorurteile und der Belebung der weiblichen Thatkraft vornehmlich einer umfassenden und gründlichen Reform der weiblichen Erziehung, teils vermöge zweckmässiger Ausgestaltung und Vertiefung der Allgemeinbildung, teils durch Verallgemeinerung, Hebung und Specialisierung der Berufsbildung. Dabei verdienen zugleich die hauswirtschaftlichen und erziehlichen Aufgaben des weiblichen Geschlechts eine eingehendere Berücksichtigung als bisher, damit die Frauen ihren specifisch weiblichen Pflichten gewachsen bleiben, mögen sie im eigenen Hause oder berufsthätig sich ihnen widmen.

Wenn man bisweilen von einer wachsenden Ausbreitung der weiblichen Erwerbsthätigkeit eine zunehmende Verdrängung der Männerarbeit und in der Folge eine Beschränkung der Heiratsfrequenz befürchtet hat, so dürften derartige Befürchtungen in dem Verlaufe der thatsächlichen Entwickelung keine Stütze finden. Vor allem müssten sie nicht bloss, wie meistens ge-

schieht, den bürgerlichen Frauenbestrebungen gegenüber geltend gemacht werden, sondern weit eher der proletarischen Frauenarbeit gegenüber, die von jeher sich ungehindert entwickelt hat und zahlenmässig weit mehr ins Gewicht fällt, dennoch aber bisher keinen nachweisbaren ungünstigen Einfluss auf die Heiratsziffer ausgeübt hat. Der Erwerbsarbeit der bürgerlichen Frauen andere Wirkungen zuzuschreiben als derjenigen der gewöhnlichen Arbeiterinnen, liegt kein Grund vor. Uebrigens sind der Ausdehnung aller weiblichen Erwerbsthätigkeit gewisse natürliche Schranken gezogen. Abgesehen davon, dass die Mehrzahl der weiblichen Kräfte nach wie vor für die Aufgaben der Familie in Anspruch genommen wird, bleiben grosse Arbeitsgebiete den Frauen dauernd verschlossen, weil diese den zu stellenden physischen Anforderungen nicht gewachsen sind. Aber auch auf dem übrigen Gebiete wenden sich die Frauen ganz vorwiegend solchen Zweigen zu, welche der hauswirtschaftlichen verwandt sind und den weiblichen Fähigkeiten und Neigungen besonders, denjenigen der Männer weniger entsprechen. Die Zahl dieser specifisch weiblichen Berufsarten ist gering. In der Landwirtschaft übrigens waren von jeher zahlreiche Frauen thätig.

Wo aber auch die Frauen mit den Männern auf demselben Arbeitsgebiete zusammenwirken, wird von jenen meistens nur an den einfacheren, leicht zu erlernenden Verrichtungen ein Anteil beansprucht werden. Dies folgt aus dem Umstande, dass die Frauen zum Erwerbsleben in anderem Verhältnis stehen als die Männer, da sie durch nachfolgende Heirat in der Regel ihrem Berufe wieder entzogen werden, während die Männer auf Berufsthätigkeit dauernd angewiesen bleiben. So steht denn die weibliche Erwerbsthätigkeit nach Umfang und Qualifikation stets in zweiter Linie. Bei aufsteigender Entwickelung der Volkswirtschaft dient sie dazu, die im allgemeinen überlegene männliche Kraft für wertvolle Leistungen frei zu machen, nicht aber dazu, sie überflüssig zu machen. Bei überschüssigem Arbeitsangebot darf die Frau das gleiche Existenzrecht geltend machen wie der Mann und könnte auch der Rücktritt des weiblichen Geschlechts an der Lage nichts bessern. Endlich kommt noch in Betracht, dass teilweise auch der Frauenerwerb auf einer Hülfsthätigkeit beruht, wie Krankenpflege etc., zu welcher der Mann sich wenig eignet, so dass insoweit die Konkurrenzfrage überhaupt nicht aufgeworfen werden kann.

**7. Frauenbildungs-, -erwerbs- und -berufsvereine.** Höheres Fortbildungs- und Fachschulwesen. Die Hebung und Förderung der weiblichen Erwerbsthätigkeit ist vor allem von den Frauen selbst und zwar mit dem grössten Erfolge in die Hand genommen worden, obschon die ersten Anregungen zum Teil von weitblickenden Männern ausging. Die Träger der immer umfassenderen Entwickelung wurden die Frauenerwerbs- und Bildungsvereine, wie sie bald nach der Mitte des 19. Jahrhunderts zuerst in England, dann seit den 60er Jahren in stets wachsender Zahl namentlich in Deutschland und Oesterreich ins Leben gerufen wurden. Der von Lord Shaftesbury und der englischen National association for social science gegründeten Londoner Gesellschaft zur Beförderung der Frauenbeschäftigung folgte 1865 der nach jenem Vorbild geschaffene Berliner Lette-Verein, der bis jetzt der hervorragendste unter den deutschen Frauenerwerbsvereinen geblieben ist und einer Anzahl weiterer Vereine seinerseits als Muster gedient hat. Kurz vor dem Lette-Verein war in demselben Jahre als erster Frauenverein, der nicht der Wohlthätigkeit gewidmet war, der Leipziger Frauenbildungsverein entstanden. Dieser schuf unter der Führung von Luise Otto Peters und Auguste Schmidt durch Einberufung der ersten deutschen Frauenkonferenz im November 1865 den Allgemeinen deutschen Frauenverein, welcher aller Orten die Entstehung weiterer Lokalvereine veranlasst hat.

Während der Lette-Verein, ebenso wie der seit 1869 ihm angeschlossene Verband der deutschen Frauenbildungs- und Erwerbsvereine und der seit 1873 bestehende Schwäbische Frauenverein, sich grundsätzlich darauf beschränkte, die Erwerbsfähigkeit der Töchter der höheren und mittleren Stände zu fördern, ziehen die Organe des allgemeinen Frauenvereins ihrer Wirksamkeit weitere Grenzen, indem sie die Hebung des gesamten weiblichen Bildungswesens sowie die Verbesserung der Lage der Arbeiterinnen unter ihre Ziele aufgenommen haben. Viele dieser Vereine unterhalten ebenfalls hauswirtschaftliche, gewerbliche und Handelskurse oder -schulen und vermitteln ihren ausgebildeten Schülerinnen Anstellung, während sie für die Hebung der Allgemeinbildung durch wissenschaftliche Vorträge sorgen. Zur Zeit besitzt der Letteverein, bei dem im Jahr 1897/98 allein 927 Schülerinnen neu eintraten, eine Gewerbeschule, mit Restaurant und Kochschule, (333 Schülerinnen), Wasch- und Plättanstalt (152 Schülerinnen), Haushaltungsschule (157 Schülerinnen) und Kunsthandarbeits-Atelier, ausserdem eine Handelsschule, eine photographische Lehranstalt (85 Schülerinnen) einen Bureaukursus (41 Schülerinnen) und eine Setzerinnenschule (27 Schülerinnen).

Sein Stellenvermittelungsbureau besetzte 1088 Stellen, während 4197 Stellen gesucht, 3213 angeboten wurden. Das Viktoriastift bot einer Anzahl Schülerinnen, Stellensuchenden und Passantinnen Wohnung. Eine Darlehnskasse gewährt Unterstützungen. Im April 1899 wurde von jenem Vereine eine Kunstgewerbeschule eröffnet. In gleicher Richtung wie die Anstalten der verschiedenen Frauenvereine wirken andere selbständig entstandene Fachschulen. Dahin gehören die seit den 60 er Jahren — in Württemberg zuerst — entwickelten weiblichen Fortbildungsschulen, die von Reutlingen ausgehenden Frauenarbeitsschulen (s. den Art. Gewerblicher Unterricht) sowie die einzelnen bedeutenderen, erfolgreich wirkenden Handelsschulen, zahlreiche Haushaltungs- und Wirtschaftsschulen allgemeiner und specieller Art etc. Besondere Vereine wirken für theoretische und praktische Ausbreitung der Fröbelschen Lehre durch Seminare und Kindergärten.

Den in Deutschland bis dahin allgemein befolgten Grundsatz, die Einrichtung und Leitung des höheren weiblichen Fortbildungs- und Fachschulwesens völlig der Privatthätigkeit zu überlassen, hat in jüngster Zeit wenigstens der preussische Staat, wenn auch zunächst nur in einem einzelnen Falle, verlassen. 1897 wurde in der Königlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule für Mädchen in Posen die erste staatliche Anstalt mit glücklichem Erfolge begründet. An derselben bestehen 15 Lehrkurse: für Handelsfächer, Gewerbeschul-, Industrie- sowie für Koch- und Hauswirtschafts-Lehrerinnen, alle vier mit staatlich vorgeschriebener Abschlussprüfung, ferner ein Kursus für Ausbildung von Stützen der Hausfrau, 9 hauswirtschaftliche Kurse und ein Kursus für Zeichnen und Malen. Die Anstalt bezweckt nicht nur berufliche Ausbildung, sondern auch Vorbereitung für Führung eigenen Haushaltes. Mit ihr ist ein Pensionat verbunden, in das in der Regel nur solche junge Mädchen aufgenommen werden, die eine höhere Mädchenschule besucht oder eine gleichwertige Vorbildung erlangt haben. Im Gegensatz zu den Privatanstalten will sie allmählich eine Gewöhnung an eine längere Kursdauer erzielen, um die weibliche Bildung tiefer und umfassender zu gestalten. Die Besuchsziffer steigerte sich vom Winterhalbjahr 1897/98 bis zum Winterhalbjahr 1898/99 von 119 auf 210 Schülerinnen. (S. auch oben sub 4: Lage der Arbeiterinnen.)

Eine immer grössere Bedeutung und Ausbreitung scheinen in der Gegenwart die weiblichen Berufsvereine gewinnen zu wollen. Der seit 1895 wirkende Leipziger Verein für Hausbeamtinnen, der über ganz Deutschland verbreitet ist und bereits über 3000 Mitglieder zählt, hat ausser einer erfolgreichen Stellenvermittelung Kurse für Ausbildung in der Kinderpflege eingerichtet. Ausserdem bestehen Hausbeamtinnenvereine in Bonn (1890) und Berlin. Zu schneller Ausbreitung gelangte der 1890 in Berlin gegründete kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte, der Ende 1894 bereits 5500 Mitglieder zählte und in erster Linie durch Hilfskasse und Stellenvermittelung wirkt.

Am frühesten wohl schlossen in der Frauenwelt die Lehrerinnen sich berufsgenossenschaftlich zusammen, wenn auch zunächst nur in zahlreichen lokalen Verbänden. Als ersten Verein schufen sie 1869 den Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen in Berlin, der für die Lehrerinnen eine erhöhte Bildung erstrebte, um ihnen damit zugleich einen grösseren Einfluss auf die Erziehung der weiblichen Jugend zu verschaffen, während die meisten übrigen Vereine ausschliesslich den Kampf gegen die äussere Not aufnahmen, der die Lehrerin ausgesetzt war. 1876 rief Helene Adelmann den Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen in England, der heute 700 Mitglieder zählt, ins Leben, um seine Mitglieder vor gewissenlosen Agenten zu schützen. 1875 wurde die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen errichtet, welcher 1884 die deutsche Krankenkasse für Lehrerinnen und Erzieherinnen folgte, der zur Zeit ca. 1500 Mitglieder angehören. Die grösste jedoch nicht nur unter den Lehrerinnenvereinigungen, sondern unter allen weiblichen Berufsgenossenschaften erstand im Jahre 1890 durch die Initiative von Marie Loeper-Housselle in dem Allgemeinen deutschen Lehrerinnenverein, der unter Zusammenfassung aller Lokalverbände die Hebung des Lehrerinnenstandes nach jeder Richtung hin sich zur Aufgabe macht, insbesondere aber grössere Beteiligung an der Volksbildung wie am wissenschaftlichen Unterricht in den oberen Klassen der Mädchenschulen erstrebt. Gegenwärtig zählt der Verein, der bereits den grössten Einfluss auf das Schulwesen ausgeübt hat, über 10 000 Mitglieder, die nicht nur über alle deutschen, sondern auch eine Reihe ausländischer Staaten verteilt sind. Ihm schloss sich der 1894 gegründete Verein preussischer Volksschullehrerinnen an. Verschiedene Zweigvereine des Allgemeinen Lehrerinnenvereins besitzen ausser besonderen Unterstützungs- und Hilfskassen eigene Feierabendhäuser und Lehrerinnenheime. Von selbst war man überall von der blossen Erwerbs- und Bildungsförderung aus zu Massregeln und Veranstaltungen gekommen, welche die möglichste Sicherung und Ver-

besserung der Existenz bezwecken. Beide Ziele waren einander zu sehr verwandt.

In anderen Staaten, namentlich in England, hat das Vereinswesen eine ähnliche und ähnlich reiche Entwickelung aufzuweisen wie in Deutschland.

**8. Frauenstudium und höhere Frauenbildungsanstalten; gelehrte Berufe.** Unter den modernen Bestrebungen auf Erweiterung des Frauenerwerbs und der Frauenbildung nimmt seit langem der Kampf um die Gleichberechtigung der Frauen in Bezug auf die Zulassung zum Studium und zur Ausübung der studierten Berufe eine hervorragende Stelle ein. Die Leidenschaft und Energie, mit der dieser Kampf geführt wird, erklärt sich weniger aus der praktischen Bedeutung der Sache als aus der Vorstellung, dass von der Entscheidung dieser Frage die Anerkennung der geistigen Ebenbürtigkeit des weiblichen Geschlechts abhänge. Die Zulassung des weiblichen Geschlechts zum Studium begründete weiter die Notwendigkeit, den Mädchen die Erwerbung einer gleichen Vorbildung zu ermöglichen, wie sie den Studierenden männlichen Geschlechtes zu teil zu werden pflegt. Eine offene Frage bleibt es dabei, ob eigene Frauenhochschulen den Vorzug verdienen oder ein gemeinsames Studium beider Geschlechter an den bestehenden, ursprünglich bloss für Männer bestimmten Universitäten und Akademieen.

Ein entscheidendes Urteil über die weibliche Studienbefähigung kann wohl schwerlich von theoretischen Erwägungen, sondern lediglich von längern praktischen Erfahrungen, die zur Zeit noch nicht in ausreichendem Umfange vorliegen, erwartet werden. Ein hinreichendes Mass solcher Erfahrungen kann aber ohne Gewährung der Studienfreiheit nicht gewonnen werden. Allem Anscheine nach wird auf die Dauer nur das medizinische Studium behufs ärztlicher Behandlung von Frauen und Kindern sowie die philosophischen Studien, soweit sie zur Vorbereitung auf den höheren Lehrerinnenberuf und zu dessen Verwertung im Mädchenunterricht dienlich und erforderlich sind, nennenswerten Zuspruch von seiten des weiblichen Geschlechts zu erwarten haben. Auf dem Gebiete der theologischen und juristisch-staatswissenschaftlichen Studien sowie in denjenigen Zweigen der philosophischen Fakultät, welche zum praktischen Lehrberuf nicht in näherer Beziehung stehen, ebenso auf den Gebieten der höheren Technik werden weibliche Studierende voraussichtlich stets vereinzelte Erscheinungen bleiben, teils weil sie der weiblichen Eigenart weniger entsprechen, teils weil man sich schwerlich allgemeiner dazu entschliessen wird, diejenigen öffentlichen und autoritativen Stellungen, auf welche jene Studien vorbereiten, weiblichen Händen anzuvertrauen. Ueberdies wird die Ausbreitung des Frauenstudiums stets durch alle diejenigen in der allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Stellung des weiblichen Geschlechts begründeten Hindernisse beschränkt werden, welche, wie oben erwähnt, das Berufsleben der Frauen ungünstig beeinflussen.

Gegenwärtig sind in fast allen Staaten europäischer Kultur die Frauen unbedingt oder doch in begrenztem Umfang und unter gewissen beschränkenden Bedingungen zum Studium an den bestehenden öffentlichen Unterrichtsanstalten zugelassen. In einzelnen Staaten, so in Holland, Spanien und Portugal, war ihnen das Studium überhaupt niemals gesetzlich verwehrt. Gleichwohl wurde hier von der gesetzlichen Befugnis nur ein sehr mässiger Gebrauch gemacht. Unter den übrigen Staaten des europäischen Kontinents ging mit der Oeffnung der Universitäten die Schweiz voran. Nachdem Zürich im Jahre 1867 den Frauen ein regelrechtes Studium unter den gleichen Bedingungen wie den Männern gestattet hatte, sind dem gegebenen Beispiele nach und nach die übrigen schweizerischen Universitäten sämtlich gefolgt. Seit 1871 sind in der Schweiz die Frauen auch zum medizinischen Staatsexamen zugelassen. Trotz alledem ist die Zahl der einheimischen Studentinnen an den schweizerischen Hochschulen verschwindend gering und rekrutiert sich die weibliche Studentenschaft fast ausschliesslich aus dem Auslande. Im Sommer 1897 (W. S. 96/97) zählte man in der Schweiz unter 3331 (3272) Immatrikulierten 397 (391) weibliche, von denen 343 Ausländerinnen waren. Die Gesamtzahl der Hörer (einschliesslich der Studenten) belief sich auf 3873 (4181), worunter 554 (728) Frauen sich befanden. In der Hauptsache entfielen die immatrikulierten Studentinnen auf die Universitäten Zürich 143 (132), Genf 131 (129), Bern 84 (84). Hörerinnen überhaupt hatten Zürich 169 (171), Genf 172 (218), Bern 114 (114). Die Studierenden waren vorzugsweise, 243 (234), bei der medizinischen, zum kleineren Teile, 149 (153), bei der philosophischen Fakultät immatrikuliert. Weibliche Juristen, 5 (4), sind bis dahin vereinzelte Erscheinungen geblieben. Die theologische Fakultät ging völlig leer aus.

In Frankreich schritt die Universität Paris auf der neuen Bahn voran, indem hier 1868 dem Zulassungsgesuch einiger Damen mittelst freier Interpretation der geltenden Aufnahmevorschriften entsprochen wurde. Das zunächst begehrte Studium war das medizinische, das auch bisher im Vordergrunde geblieben ist. Im Januar

1898 waren in Frankreich von 28 782 Studierenden 871 weiblich (darunter 579 Französinnen und 292 Ausländerinnen). Paris allein zählte 400 Studentinnen bei einer Gesamtfrequenz von 12 047 Personen. Der Medizin widmeten sich 399 Frauen, während in den philosophischen Fakultäten des Landes 240, bei den mathematisch-naturwissenschaftlichen 80 inskribiert waren. Auf das Fach der Pharmazie entfielen 53 Frauen.

Weiter folgten andere Staaten mit der Oeffnung ihrer Hochschulen: Schweden (mit Ausnahme der theologischen Fakultät) und Finland 1870, Dänemark 1875, Italien 1876, Belgien 1880 bezw. 1883, Norwegen, das die Frauen in jeder Beziehung den Männern gleichstellte, 1884, Island 1886, Spanien und Rumänien 1888, Griechenland 1890. Im Jahre 1897 studierten an den niederländischen Universitäten 75, an den italienischen 82, in Christiania 28, in Helsingfors (neben 2064 Männern) 215, 95/96 in Bukarest (neben 1680 Männern) 118 Frauen.

Nach langem und zähem Widerstande haben während des letzten Jahrzehnts nach und nach auch die einzelnen deutschen Staaten und Oesterreich-Ungarn sich entschlossen, in verschiedenem Umfang und unter gewissen Bedingungen zu den Universitäten und einigen anderen Hochschulen den Frauen Zutritt zu gewähren. In Deutschland machte Baden den Anfang, indem 1891 die dortige Regierung die Zulassung von Frauen zum Studium bei der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg genehmigte. Später folgten Preussen und die meisten anderen Staaten. Heute giebt es, Jena und Giessen ausgenommen, keine deutsche Universität mehr, welche den Frauen völlig verschlossen wäre. Indessen steht auch in Giessen die Eröffnung des Frauenstudiums nahe bevor. Aber nirgends werden bisher in Deutschland die Frauen zur regelrechten Immatrikulation zugelassen, auch dann nicht, wenn sie den Nachweis voller Gymnasialbildung liefern. Ueberall erlangen sie nur als »Hörerinnen« Zutritt. Aber selbst in dieser Form ist ihre Berechtigung keine allgemeine, sondern erstreckt sich lediglich auf einzelne Vorlesungen unter der Voraussetzung ausdrücklicher Zustimmung des Docenten. Auch im übrigen sind die Modalitäten verschieden. Meistens ist die Zulassung auf einzelne Fakultäten, insbesondere auf die philosophische beschränkt. Ausserdem ist sie vielfach an die Genehmigung des Unterrichtsministers, des Kurators oder des Rektors gebunden. Im Wintersemester 1898/99 (bezw. W.S. 1895/96) betrug die Zahl der weiblichen Hospitanten an den preussischen Universitäten 414 (116) und zwar in Berlin 238 (66), Bonn 26 (0) Breslau 32 (11), Göttingen 26 (32), Greifswald 17 (6), Halle 15 (1), Kiel 17 (0), Königsberg 33 (0), Marburg 10 (0), Münster 0 (0). Aus Deutschland waren davon 276 (52) Hörerinnen. Unter 20 Jahren waren 22 (4), zwischen 20 und 30 Jahren 250 (40) und über 30 Jahre 142 (39). 374 waren ledig, 36 verheiratet, 3 verwitwet. Die Väter gehörten zum überwiegenden Teile den akademisch gebildeten Kreisen oder dem Kaufmannsstande an. Von den Studienfächern waren in erster Linie Philosophie und neuere Philologie oder Litteratur, demnächst Geschichte und Kulturgeschichte, Kunstgeschichte und die Naturwissenschaften bevorzugt. Lediglich ihrer allgemeinen oder speciellen Fortbildung wegen studierten 303, die Ablegung der Oberlehrerinnen-Prüfung bezweckten 64, Zulassung zu akademischen Fachprüfungen 21, Vorbereitung zur Doktor-Promotion 26. Seit Ende 1896 ist den Frauen auch die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin zugänglich. Die Promotion ist den Frauen unter den gleichen Bedingungen wie den Männern überall gestattet, und es ist von diesem Rechte bereits im Laufe der letzten Jahre mehrfach mit gutem Erfolge Gebrauch gemacht worden.

In Oesterreich wurde 1896 die Aufnahme von Frauen als ordentliche Hörerinnen an den philosophischen Fakultäten verfügt. Die Bedingungen der Aufnahme sind indessen Besitz des österreichischen Staatsbürgerrechts, Vollendung des 18. Lebensjahres und Reifezeugnis eines inländischen oder ausländischen Staatsgymnasiums. Frauen, welche nur die letztgenannte Bedingung nicht zu erfüllen vermögen, werden als ausserordentliche Hörerinnen mit bestimmten Belegungspflichten zugelassen. Den ordentlichen wie den ausserordentlichen Hörerinnen ist für später die Zulassung zu den Lehramtsprüfungen für höhere Töchterschulen, eventuell für Mädchenmittelschulen in Aussicht gestellt. Ueber die Berechtigung der Frauen zum medizinischen Studium soll gleichzeitig mit der geplanten Reform der medizinischen Studienordnung entschieden werden. Im April 1896 erfolgte die erste Frauenpromotion. Seit dem gleichen Zeitpunkte werden die von Frauen im Ausland erworbenen Doktordiplome nostrifiziert. In Ungarn ist durch kaiserliche Entschliessung vom 18. November 1895 das Studium der Medizin, der philosophischen Fächer und der Pharmazie den Frauen, die im Besitz eines Maturitätszeugnisses sind, freigegeben, vorbehaltlich des Vorschlages der Universität und der ministeriellen Genehmigung.

In Russland hat die Regierung schon verhältnismässig früh sich dem medizinischen Frauenstudium geneigt gezeigt, teilweise

auch im Hinblick auf die Bedürfnisse der zahlreichen mohammedanischen wie der ländlichen Bevölkerung. Die seit 1872 in Petersburg eingerichteten, aus erweiterten Hebammenkursen hervorgegangenen medizinischen Kurse für Frauen wurden zwar 1882 wieder geschlossen, so dass nach Absolvierung der jüngsten Abteilung im Jahre 1886 die Vorlesungen aufhörten. 1897 jedoch wurde ebendort wiederum eine mit bedeutenden städtischen und privaten Mitteln errichteten, aber vom Staat ausdrücklich genehmigte und von ihm geleitete medizinische Frauenhochschule eröffnet, welche vorzugsweise dem Studium der Geburtshilfe sowie der Frauen- und Kinderkrankheiten gewidmet ist. Die Studierenden, deren Aufnahme an die Voraussetzung eines Alters zwischen 20—35 Jahren, des Besitzes der Gymnasialmaturität (ohne Griechisch) und christlichen Bekenntnisses geknüpft ist, leben grösstenteils im Internat und dürfen eine bestimmte Zahl nicht überschreiten. Nach Absolvierung eines vierjährigen Studiums sind sie verpflichtet, mindestens 1 Jahr in geeigneten Krankenanstalten unter Leitung erfahrener Aerzte sich praktisch zu beschäftigen. Das ärztliche Diplom, das die Frauen durch das Bestehen des Austrittsexamens erwerben, verleiht ihnen seit 1878, wenn auch mit einigen Einschränkungen, das Recht, sowohl allgemein und frei zu praktizieren, wie auch als Specialistinnen für Frauen- und Kinderkrankheiten sich niederzulassen und amtliche Stellungen in Schul-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, in Hospitälern sowie bei Institutionen der Sittenpolizei zu bekleiden. In Staatsämtern geniessen die weiblichen Aerzte seit 1898 die gleichen Rechte, insbesondere auch die gleichen Pensionsrechte wie die Männer. Der Andrang zu dem weiblichen medizinischen Institut ist so bedeutend, dass im Jahre 1898 von 430 Aufnahmegesuchen wegen Mangel an Raum nur 190 berücksichtigt werden konnten.

In den zehn Jahren 1872—1882 bezogen die medizinischen Frauenkurse 959 Hörerinnen. Unter 796 von ihnen, über die genaue Daten vorliegen, gab es 84 verheiratete Frauen und Witwen; von den 712 Mädchen heirateten innerhalb 8 Jahren 116. Von den Eingetretenen absolvierten den Kursus: Mädchen 37,4 %, Frauen 33,3 %, solche, die während des Studiums heirateten, 54,0 %; traten aus: 25,6 %, 33,3 % und 19,8 %.

Im Jahre 1878 wurden ausserdem in St. Petersburg mit behördlicher Genehmigung private Hochschulkurse für Frauen eingerichtet, die 1889 rein akademischen Charakter erhielten. Sie werden von Professoren der Universität gehalten und zerfallen in eine mathematisch-naturwissenschaftliche und eine historisch-philologische Abteilung. In erster Linie dienen sie zwar allgemeinen Bildungszwecken, daneben aber auch der Ausbildung von Gymnasiallehrerinnen. Dem von Petersburg gegebenen Beispiele folgten Moskau, Kasan und Kiew, während die Universitäten nach wie vor den Frauen verschlossen blieben. Im Schuljahr 1898/99 wurden die Petersburger Kurse von 960 Studierenden im Alter von 19—32 Jahren frequentiert. Von diesen gehörten 719 der historisch-philologischen, 241 der physiko-mathematischen Abteilung an. 858 entstammten dem Adels- und Beamtenstande, 40 waren verheiratet. Auch hier ist der Andrang so gross, dass 560 Meldungen wegen Raummangels zurückgewiesen werden mussten.

Einen besonderen Aufschwung nahm seit 1885 das Frauenstudium in Finland, wo seit 1870 die ersten Anfänge sich entwickelt hatten. Im Winter 1896/97 befanden sich in Helsingfors unter 2113 Studierenden nicht weniger als 211 Frauen.

In England begann das Frauenstudium zuerst in Cambridge 1870 Fuss zu fassen, einige Jahre später auch in Oxford. Aus kleinen Anfängen entwickelten sich sehr schnell in diesen beiden alten Universitäten durch Privatmittel eigene Frauencolleges als Internate, die sich an die bestehenden Universitätseinrichtungen anlehnten. Gleich den männlichen Studenten empfangen die weiblichen sowohl durch den Besuch der öffentlichen Universitätsvorlesungen wie durch Vorlesungen und Uebungen in den Colleges Unterricht. In den Frauencolleges sind neben den Universitätsdozenten weibliche Lehrkräfte thätig. Cambridge besitzt zwei Colleges, Girton College (seit 1869) und Newnham College (seit 1871), Oxford drei: Lady Margaret Hall, Sommerville Hall (beide seit 1879) und St. Hugh's Hall. In Oxford sind diese Colleges einem weiblichen Erziehungsrat (Association for the education of women) unterstellt, der auch über die auswärts wohnenden Studentinnen die disciplinarische Gewalt ausübt und deren Studien leitet. Seit 1881 hat Cambridge, seit 1884, teilweise sogar erst seit 1886 auch Oxford die Frauen zu den höheren Schlussprüfungen (Tripos-, final pass Examinations) zugelassen. Sowohl durch ihre gesteigerten Anforderungen wie durch ihren strengeren fachlichen Charakter sind diese den Higher Local sowie den Pass Examinations, in denen mehr der Nachweis einer gewissen Allgemeinbildung verlangt wird, überlegen und haben sie, in Cambridge wenigstens, das vorgängige Bestehen des akademischen Vorexamens (Responsions, little go), in dem die klassischen Sprachen einen integrierenden Bestandteil bilden, zur Voraussetzung. Indessen bleibt

den Frauen die an die Schlussprüfungen sonst geknüpfte Erteilung des Baccalaureats with Honours versagt, da sie anderenfalls ein Anrecht auf nachfolgende Verleihung der Würde eines Master of arts und damit auch Sitz und Stimme im Verwaltungsrate der Universität erwürben. Girton College nimmt ausschliesslich, Newnham College vorwiegend Frauen zur Ablegung der höheren Schlussprüfungen (honours students) auf. In Oxford sind die gestellten Anforderungen minder strenge, wie hier auch Frauen zu den Prüfungen zugelassen werden, welche nicht in Oxford selbst studiert haben.

Was Oxford und Cambridge den Frauen versagten — die Graduierung —, gewährte ihnen seit 1878 die allerdings nicht lehrende, sondern nur prüfende Londoner Universität. Indessen waren hier mit den Graden nicht ähnliche Rechte verbunden wie an jenen ältesten Hochschulen. Dem Londoner Beispiele folgte später die irische Prüfungsuniversität zu Dublin. Die übrigen — lehrenden — Universitäten und akademischen Colleges lassen zwar sämtlich die Frauen zu ihren Vorlesungen zu, indessen mangelt den isolierten Colleges überhaupt das Graduierungsrecht. Die 1894 durch Zusammenfassung mehrerer wallisischer Colleges neu gegründete University of Wales zu Aberystwyth behandelte von vornherein die Frauen in jedem Betracht genau wie die Männer, so dass Aemter aller Art von ihnen bekleidet werden können. Bald danach beschloss die seit dem 17. Jahrhundert bestehende ältere Universität Durham, auch an Frauen Grade zu erteilen, ohne ihnen jedoch irgend welche Anteilnahme an der Verwaltung der Universität einzuräumen. Somit scheint die 1880 aus mehreren räumlich getrennten Colleges gebildete Victoriauniversität zu Manchester zur Zeit unter den jüngeren englischen und irischen Hochschulen die einzige zu sein, welche den Frauen die akademischen Grade vorenthält.

London besitzt zwei Frauencolleges, Westfield College und Bedford College. Hierzu kommt das reichdotierte Royal Holloway College in Egham.

Wie die übrigen höheren Examina stehen den Frauen auch die medizinischen offen, doch haben sie nicht überall zu den medizinischen Studienanstalten Zutritt. Ihre Vorbereitung auf den ärztlichen Beruf empfangen sie — von den naturwissenschaftlichen Vorstudien abgesehen — vorzugsweise auf der 1874 eröffneten Londoner School of Medicine for Women, der einzigen medizinischen Frauenhochschule, die in England existiert.

Im Jahre 1892 erhielten die schottischen Universitäten die Ermächtigung zur Aufnahme von Frauen und wurde infolgedessen die schon 1883 in Glasgow errichtete Frauenhochschule Queen Margaret College, welche damals ca. 300 Schülerinnen zählte, mit der dortigen Universität vereinigt. Dabei sind die Frauen offiziell zu den Graden der medizinischen und der philosophischen Fakultät zugelassen worden. Auch die Universität Edinburg verleiht medizinische Grade an Studentinnen, während für das medizinische Studium daselbst eine eigene Frauenhochschule ähnlich wie in London besteht.

Ausser im engeren Vaterlande entfalten die englischen Aerztinnen eine segensreiche Thätigkeit unter der mohammedanischen Bevölkerung **Indiens**, wo ein Teil von ihnen mit eingeborenen Kolleginnen, deren Zahl sich auf mehrere Hunderte beläuft, in der Krankenbehandlung zusammenwirken. Diese eingeborenen Kräfte empfangen ihre Ausbildung in der Hauptsache auf den seit 1878 geöffneten medizinischen Hochschulen Indiens selbst, zum kleineren Teil auf englischen Universitäten. Im Jahre 1893 belief sich die Zahl der durch weibliche Aerzte behandelten Kranken in Indien bereits auf 12 500 im Hospital und 600 000 ausserhalb. In 57 Frauenkliniken und Frauenhospitälern wirkten nicht weniger als 334 weibliche Aerzte.

Mit der hervorragenden Stellung, welche die amerikanischen Frauen in ihrem Lande einnehmen, steht die Erscheinung in engstem Zusammenhange, dass dort, in den **Vereinigten Staaten**, das weibliche Geschlecht dem männlichen im allgemeinen an Bildung überlegen ist. Demgemäss erfreut sich das Frauenstudium dort einer besonders weiten Verbreitung und Ausbildung. Mit wenigen Ausnahmen, wie Harvard, Yale, John Hopkins, Columbia University etc., gewähren sämtliche Universitäten dem weiblichen Geschlechte in jeder Hinsicht volle Gleichberechtigung, seitdem Ann Arbor 1837 hierin vorangegangen war. Aber ehe dies allgemeiner geschah, vollzog sich die Gründung isolierter Anstalten, unter denen Vassar College in Poughkeepsie, N.-Y. (1865), Wellesley College, Mass. (1875), Smith College zu Northampton, Mass. (1875), Radcliffe bei Cambridge, Mass. (1879) und Bryn Mawr bei Philadelphia (1885) z. Z. die hervorragendsten sind. An den einzelnen hier namhaft gemachten Anstalten, die meist Internate sind, bewegt sich die Zahl der Studierenden zwischen 300 und 1000. Im ganzen giebt es zur Zeit 14 Frauencolleges. Wie fast das ganze Universitätswesen der Union so verdanken auch diese Hochschulen ihre Entstehung und Erhaltung grossartigen Privatschenkungen.

Bryn Mawr, das 1896/97 nahezu 300 Schülerinnen nebst 33 Lehrern zählte, gewährt — gleich der John Hopkins-Universität — höheren Fachunterricht, der meistens den Besitz eines akademischen Grades voraussetzt. Die übrigen Anstalten gewähren weniger fach-

liche als allgemeine Bildung und verleihen daher nur Grade in Philosophie, Naturwissenschaft und Litteratur. Ein abschliessendes Studium erfordert hier 4 Jahre, doch verlassen viele Alumnen die Anstalten bereits nach 1 bis 2 Jahren, ohne einen Grad zu erwerben. Eine besondere Stellung nimmt Radcliffe College in Cambridge ein. Hier empfangen die Frauen in der Hauptsache privaten Unterricht durch Dozenten der Harvard University, doch werden sie, trotz ihres Ausschlusses vom Besuch der Universität, von dieser auf Grund der entsprechenden Leistungen unter die Graduierten aufgenommen. Endlich giebt es unter den Specialfachschulen, die übrigens sämtlich weibliche Hörer aufnehmen, solche, die ausschliesslich für Frauen errichtet sind, wobei es sich aber fast nur um das medizinische Studium handelt. 1896/97 zählte man auf allen Universitäten und Hochschulanstalten zusammen, einschliesslich der Fachschulen für Theologie, Rechtswissenschaft und Medizin, neben 105 754 männlichen 34 379 weibliche Studenten. Von den letzteren besuchten 14 842 isolierte Frauencolleges (ausschliesslich Hochschulen), doch sind hierbei eine Anzahl Mädchen mitgerechnet, die Vorbereitungsunterricht genossen. 16 536 studierten mit den Männern gemeinsam an Universitäten und Colleges, 1094 waren an technischen Unterrichtsanstalten, 1907 bei theologischen, juristischen und medizinischen Hochschulen eingeschrieben. Von 11 405 bachelor-Graden wurden 3406 durch Frauen erworben. Als Graduierte widmeten sich der Fortsetzung ihrer Studien an sämtlichen Hochschulanstalten zusammen 1413 Frauen neben 4919 Männern. Von diesen entfielen 483 bezw. 4097 auf die Universitäten und Colleges.

Da die amerikanischen Universitäten und Colleges, unter sich sehr verschiedenartig nach Anforderungen und Leistungen, weit mehr noch als die englischen schulmässigen Charakter und bis auf ganz wenige Ausnahmen eine Mittelstellung zwischen unseren Universitäten und Gymnasien einnehmen, ja in ihrer grossen Mehrzahl den letzteren näher stehen als den ersteren, so lassen sie sich nicht schlechthin als wissenschaftliche Anstalten mit den westeuropäischen Hochschulen in Vergleich stellen. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Frauen sucht in ihnen eine höhere Allgemeinbildung, nur eine beschränkte Anzahl eine wissenschaftliche Berufsbildung. Demgemäss nimmt in dem Masse, wie die Klassenstufen höhere werden, der Bruchteil, den das weibliche Geschlecht unter der Schülerzahl darstellt, ab. (Vgl. d. Art. Universitäten im Supplementbd. II zur I. Aufl. S. 931 ff.) Aehnlich wie in Nordamerika gestalten sich die weiblichen Studienverhältnisse in den übrigen Kolonialländern. So bilden auch an den australischen Universitäten unter denjenigen, welche sich zu den Immatrikulationsprüfungen melden, die Frauen ungefähr ein Drittel.

In letzter Zeit sind an ausländischen Hochschulen, so in Schweden, in der Schweiz etc., vereinzelt bereits Frauen mit Erfolg als akademische Dozenten aufgetreten.

Die Verbreitung des nicht behufs Erwerbung einer höheren Allgemeinbildung, sondern zum Zweck der Berufsvorbereitung betriebenen Studiums ist selbstverständlich wesentlich von dem Umfange bedingt, in welchem die sogenannten gelehrten Berufe den Frauen zugänglich sind. Soweit diese Berufe in staatlichen oder kirchlichen Amtsstellungen ausgeübt werden, wird den Frauen — gleiche persönliche Fähigkeit und Neigung wie bei den Männern vorausgesetzt — ausser den Beschränkungen, welche aus den natürlichen Aufgaben ihres Geschlechts für ihre Verwendbarkeit sich ergeben, stets das Bedenken hinderlich sein, ihnen amtliche Autoritätsgewalt über erwachsene Männer einzuräumen. Es haben sich daher auch den Frauen bisher vorzugsweise solche Berufszweige erschlossen, welche auf den Erwerb gestellt sind oder nur Autoritätsgewalt innerhalb des eigenen Geschlechts verleihen, und auch diese nur teilweise. In der Regel gehen Länder jüngerer Kultur in ihren Konzessionen an das weibliche Geschlecht weiter als diejenigen alter Kultur. Was für die gelehrten Berufsarten gilt, findet zum Teil auch auf andere höhere Berufszweige Anwendung, die ein eigentliches »Studium« nicht voraussetzen.

Nächst den Lehrstellungen an höheren Mädchenschulen ist es der ärztliche, eventuell auch der zahnärztliche Beruf, welcher in grösserem Umfang dem weiblichen Geschlechte zugänglich geworden ist. Die Vereinigten Staaten, Grossbritannien — seit 1876 — und Indien, Frankreich, Russland und Finland, die skandinavischen Länder, die Schweiz wie auch die meisten übrigen ausserdeutschen Staaten lassen die Ausübung der freien ärztlichen Praxis durch Frauen unbeschränkt zu. Namentlich in den Vereinigten Staaten ist die Zahl der praktizierenden Aerztinnen und besonders der Zahnärztinnen eine bedeutende. In amtlichen Stellungen findet man sie meist nur in Hospitälern für Frauen- und Kinderkrankheiten. In Deutschland behauptete sich bis vor kurzem ein widerspruchsvoller Zustand. Nach der deutschen Gewerbeordnung kann den Frauen weder die Ausübung der Heilkunde verwehrt noch auch bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die Approbation verweigert werden. Zugleich aber wurde ihnen bisher, da die Approbationserteilung an die Bedingung des Studiums an einheimischen

Hochschulen geknüpft ist, die Erfüllung dieser Bedingung dadurch unmöglich gemacht, dass man ihnen die Berechtigung zum regelrechten Studium an einheimischen Universitäten versagte. Die wenigen an ausländischen Universitäten vorgebildeten weiblichen Aerzte, welche dennoch innerhalb Deutschlands praktizierten, thaten dies infolge der thatsächlichen Approbationsverweigerung lediglich nach dem Rechte der Kurpfuscher. Danach war ihnen verwehrt, sich als Aerzte zu bezeichnen, amtliche Funktionen zu übernehmen oder rechtsgültige Zeugnisse und Atteste auszustellen. Diesem unleidlichen Zustande hat jüngst der Bundesrat durch einen Beschluss vom 20. April 1899 ein Ende gemacht, wonach den Frauen, welche sich zu den Prüfungen für Aerzte, Zahnärzte und Apotheker melden, die Zeit, in welcher sie nur als Hospitantinnen studiert haben, als vorgeschriebenes Universitätsstudium angerechnet werden soll. Nunmehr liegt nur noch in der von den meisten medizinischen Fakultäten und Dozenten aufrecht erhaltenen Weigerung, Frauen, selbst akademisch vorgebildete, zu ihren Vorlesungen, Uebungen und Kliniken zuzulassen, das Hindernis für die allgemeinere Verbreitung des medizinischen Frauenstudiums. In Oesterreich ist das medizinische Studium einstweilen noch ausschliesslich den Männern vorbehalten, obwohl andererseits die Landesregierung von Bosnien und der Herzegowina im Hinblick auf die ärztlichen Bedürfnisse der zahlreichen Mohammedanerinnen in diesen Gebieten seit einer Reihe von Jahren schon Aerztinnen anwirbt und anstellt. Indessen steht die allgemeine Zulassung weiblicher Aerzte und des medizinischen Frauenstudiums in naher Aussicht.

Das Apothekergewerbe, für das den Frauen vielfach eine besondere Befähigung zuerkannt wird, wird im Auslande immer häufiger von Frauen betrieben. In Holland befinden sie sich zahlreich in den ihnen allein dort zugänglichen Gehilfenstellungen. Neben 414 männlichen Gehilfen zählte man im Jahre 1897 313 weibliche. In Belgien steht bereits eine namhafte Zahl von Apotheken, darunter einzelne von bedeutenderem Umfange, unter weiblicher Leitung. In Schweden wurde den Frauen durch ein besonderes Gesetz die Ausübung des pharmaceutischen Berufs 1891 gestattet. In England belief sich im Jahre 1891 die Klasse der weiblichen chemists — die chemists stehen ungefähr zwischen unseren Apothekern und Droguisten und sind Prüfungen verschiedenen Grades unterworfen — auf 1340. Als Apothekerinnen waren im amtlichen Register in Grossbritannien 138 Frauen eingetragen, von denen indessen nur 58 als Besitzerinnen oder als Verwalterinnen, Gehilfinnen etc. in Funktion waren. Zahlreich sind die weiblichen Apotheker in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr Verein zählt über 500 aktive Mitglieder. In Deutschland fehlen Apothekerinnen zur Zeit noch fast gänzlich, doch hat das Berliner Krankenhaus Bethanien vor einigen Jahren einige Schwestern ausbilden lassen, die nach abgelegtem Examen das Recht erhielten, selbständig in der Apotheke des Krankenhauses thätig zu sein. Durch den oben genannten Bundesratsbeschluss indessen ist den Frauen die pharmaceutische Laufbahn allgemein erschlossen worden. Sie bietet ihnen eine um so grössere Aussicht, als das Fachstudium die Maturität nicht zur Voraussetzung hat.

Zur Ausübung der Advokatur haben bisher nur einzelne Staaten die Frauen zugelassen. Auch hier steht die nordamerikanische Union durchaus in erster Linie. Seit dem Jahre 1869, in welchem zum ersten Male, und zwar vor dem obersten Gerichte des Staates Jowa, einer Frau, Miss Arabella A. Mansfield, zu plädieren gestattet wurde, haben nach und nach, den Columbiadistrikt ungerechnet, 32 Staaten bezw. Territorien, zum grösseren Teil (21) durch freie Auslegung der geltenden Bestimmungen, zum kleineren Teile (11) mittelst besonderer Gesetze, den Frauen die Advokatur freigegeben. Die übrigen 15 Staaten und Territorien haben bisher nur deshalb nicht Stellung zu der Frage genommen, da mangels weiblicher Bewerber die Veranlassung dazu fehlte. Kraft Unionsgesetzes vom 15. Februar 1879 erwirbt sogar jede Frau, wenn sie drei Jahre lang am höchsten Gericht ihres Heimatsstaates plädiert hat und im übrigen ihre persönlichen Qualifikationen befriedigen, das Recht, beim obersten Bundesgerichtshof zu praktizieren. Dieses Recht ist für die Stellung des weiblichen Geschlechtes von besonders hoher Bedeutung, weil das Bundesobergericht nicht nur die höchste Instanz der ganzen Civilgerichtsbarkeit bildet, sondern auch mit den wichtigsten verfassungsrechtlichen Entscheidungen betraut ist. Im Jahre 1880 gab es ausser 64062 männlichen Advokaten 75 weibliche, 1890 war diese Ziffer auf 89422 und 208 gestiegen. Dazu kommt noch eine Anzahl weiblicher Notare. Im Jahre 1897 zählte man sogar schon 275 weibliche Rechtsanwälte. Elf von diesen waren beim Bundesgerichtshof zugelassen. Von den 72 Juristenschulen, welche im Jahre 1896 in der Union bestanden, hatten nur 24 unter ihren Studenten Frauen aufzuweisen. Auf diese 24 Anstalten verteilten sich 65 weibliche Hörer. Die Zahl der männlichen Hörer belief sich dem gegenüber im gesamten Uniongebiet auf 8950. Von den praktizierenden weiblichen Advokaten ist

nur eine geringe Anzahl vollbeschäftigt. Die Praxis der grossen Mehrzahl ist unbedeutend. 1893 wurde eine National League of Women lawyers gegründet.

Von den europäischen Staaten haben bisher nur Schweden (G. v. 1879), Finland und Rumänien, von aussereuropäischen Ländern neben der nordamerikanischen Union Indien, Canada (G. v. 1892) und Neuseeland (G. v. 1896), Mexico, Chile und Hawaii die weibliche Advokatur zugestanden. In der Schweiz, wo die einheitliche Regelung mangelt, sind nur die Kantone Neuchâtel und Appenzell (a. R.), im Jahre 1897 auf Grund einer Volksabstimmung auch Zürich dem Beispiele gefolgt.

**9. Mädchengymnasien und höheres Mädchenschulwesen.** Die Einbürgerung des Frauenstudiums übt notwendigerweise auf die Gestaltung des höheren Mädchenunterrichts ihre Rückwirkung aus. Denn nur beim Vorhandensein allgemeiner Veranstaltungen, welche es dem weiblichen Geschlechte ermöglichen, sich für die höheren Studien die erforderliche Vorbildung anzueignen, vermag das Frauenstudium sich zu einiger Bedeutung und Ausbreitung emporzuringen. In manchen Staaten ist die selbständige Entwickelung der höheren Mädchenschulen von vornherein eine solche gewesen, dass an sie sich gleichsam von selbst und nachträglich der Universitätsbesuch anschloss. In den meisten Staaten jedoch hat erst die Zulassung zu den Hochschulen und Akademieen oder der Wunsch, diese Zulassung für die Frauen zu erringen, dazu geführt, die für das weibliche Geschlecht bestehenden Mittelschulanstalten mit oder ohne Hilfe des Staates soweit zu heben oder zu ergänzen, als nötig war, um den Mädchen eine derjenigen der Knaben gleichwertige Vorbildung zu verschaffen.

Das höhere Mädchenschulwesen darf jedoch nicht lediglich nach seiner Bedeutung für die akademische Vorbildung bewertet noch auch mit Rücksicht auf die Möglichkeit nachfolgender Studien gestaltet werden. Da solche Studien auch im günstigsten Falle immer nur von einer beschränkten Anzahl ergriffen werden können, muss das Bildungsbedürfnis der Nichtstudierenden bei allen Organisationsfragen im Vordergrunde stehen. Dieses Bildungsbedürfnis hat sich in Art und Richtung bei den Frauen der mittleren und höheren Klassen wesentlich verändert. Demgemäss muss die Mädchenbildung den jetzigen höheren Auffassungen von der Mission der Frau, mithin sowohl dem allgemeinen Bildungsideal der Gegenwart wie auch dem modernen Berufsleben der Frauen und den an diese herantretenden sozialen Aufgaben möglichst Rechnung zu tragen suchen. In manchen Staaten sind die erforderlichen durchgreifenden Reformen unter Berücksichtigung der besonderen nationalen Verhältnisse bereits ausgeführt worden, in anderen sind sie in der Ausführung begriffen oder doch wenigstens angebahnt. Leider zählt Deutschland zu denjenigen Ländern, welche sich der Notwendigkeit einer planmässigen Reform am längsten entzogen haben.

Verhältnismässig am höchsten entwickelt ist das Mädchenschulwesen — wenigstens zum Teil — in den Vereinigten Staaten. Es beruht dies auf der bevorzugten gesellschaftlichen Stellung, die hier die Frauen zu Trägerinnen der höheren geistigen Interessen macht. Während der Mann möglichst frühzeitig die Schule zu verlassen pflegt, um sich ganz dem Erwerbsleben zu widmen, setzen die Mädchen der sogenannten besseren Stände ihre geistige Schulbildung meist bis zum 19. Jahre und länger fort. Abgesehen von den östlichen Staaten, in welchen die private Mädchenschule eine grössere Rolle spielt, werden in der Regel auch in den High schools, die ihre Zöglinge erst nach Vollendung des 14. oder 15. Jahres aufnehmen, ebenso wie allgemein in den Elementarschulen (Kinder vom 6.—9. Jahr) und in den grammar schools (bis zum 14. oder 15. Jahr) beide Geschlechter gemeinsam unterrichtet. Wenn auch im übrigen die Lehrpläne in den einzelnen Staaten sehr verschieden sind, zerfallen doch meistens die High schools in zwei Abteilungen, die Lateinlinie und die Englische Linie, jede mit vierjährigem Kurs. Während die Englische Linie, für welche die meisten Mädchen sich entscheiden, der Allgemeinbildung dient, bereitet die Lateinlinie, die gewöhnlich Latein, Griechisch und Mathematik mit umfasst, für das College vor. In der Wahl der Unterrichtsgegenstände geniessen die Zöglinge grosse Freiheit. Unter den Schülern überwiegt das weibliche Geschlecht dergestalt, dass z. B. im Jahre 1890 14 190 Mädchen, aber nur 7692 Knaben in ihnen den vollen Lehrgang durchmachten. Im ganzen waren im Juni 1896/97 von 584 904 secondary students überhaupt 317 615 (= 54,3 %), insbesondere von 409 433 Schülern der public high schools 235 988 (= 57,6 %), von 107 633 Schülern der private High schools 54 415 (= 50,5 %), weiblich. Die privaten Mädchenschulen leisten in der Regel mehr als die High schools. Die Privatpensionate bieten fast eine Erziehung wie die Colleges. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Colleges und Universitäten der Masse ihrer Schüler nicht sowohl eine akademische Fach- als eine höhere Allgemeinbildung bieten. Reinen Sekundär-(Mittelschul-)Unterricht genossen ausserdem an den Universitäten und Colleges 46 990 Zöglinge,

darunter 14646 (= 31,17 %) Mädchen. Von den Besucherinnen der Frauencolleges gehörten der angeschlossenen Sekundärstufe 7040 Mädchen an.

In England nahm seit den 60er Jahren das bis dahin sehr darniederliegende höhere Mädchenschulwesen einen ausserordentlichen Aufschwung. Indessen ist in keiner Weise der Staat hieran beteiligt, vielmehr ist das Errungene lediglich der freien Initiative der englischen Frauen selbst zu verdanken. Diese kam vor allem in der 1871 gebildeten National Union for the improvement of Womens Education und der ein Jahr später entstandenen Girls Public Day School Company (Aktiengesellschaft) sowie auch in der auf streng staatskirchlichem Boden stehenden Church schools Company zum Ausdruck. Alle diese Vereine verfolgen den Zweck, »Schulen zu gründen und zu unterhalten, in welchen den Mädchen dieselbe gesunde und gründliche Bildung zu teil werden soll wie den Knaben in den besten Gymnasien«. In diesen Schulen haben, abgesehen von den nationalen Fächern, die Schülerinnen, die vor dem 18. oder 19. Lebensjahre die Schule nicht zu verlassen pflegen, unter den Unterrichtszweigen freie Wahl, und da zu den Lehrfächern auch das Lateinische, bisweilen auch das Griechische gehört, ist es ihnen ermöglicht, sich für das Universitätsvorexamen vorzubereiten. Während man 1864 nicht mehr als 12 Stiftungsschulen für Mädchen zählte, gab es 1894 einige 80 Mädchenschulen, die sich alle beeifern, den Anforderungen des Gesetzes für die Stiftungsschulen vom Jahre 1869 zu entsprechen, um die vorgesehenen Unterstützungen zu erhalten. Die weiblichen Lehrkräfte — Männer unterrichten nur ausnahmsweise — und die Lehrmethoden sind vielfach den männlichen Lehrkräften und den Unterrichtsmethoden in den höheren Knabenschulen überlegen. Die Universität Cambridge richtete pädagogische Kurse für Lehrerinnen ein und schuf ein Lehrerinnenexamen. Die Teachers Training and Registration Society sorgt für die Heranbildung tüchtiger Lererinnen für mittlere und höhere Mädchenschulen. Die fachwissenschaftlichen Lehrerinnen der oberen Klassen haben meist akademische Vorbildung. Von den akademisch gebildeten Lehrerinnen wurde 1884 die University Association of Women Teachers gegründet. Die Leitung der Mädchenschulen liegt ausschliesslich in weiblichen Händen.

Frankreich hat mittelst eines Gesetzes vom Jahre 1880, dessen Urheber der Deputierte Camille Sée ist, ein umfassendes, planmässig organisiertes und auf hoher Stufe stehendes Mädchenschulwesen geschaffen. Die mit staatlicher Subvention ins Leben gerufenen neuen Schulen, welche religionslos sind, heissen — analog den Knabengymnasien, den lycées — lycées de filles, die parallelen städtischen Anstalten collèges de filles, doch ist ihr Lehrplan ein anderer, modernerer und sind sie, im Gegensatz zu jenen, grundsätzlich Externate, die nur teilweise mit Internaten verbunden sind. Mehr noch als bei den höheren Mädchenschulen Deutschlands sind die nationalen Fächer in den Mittelpunkt gestellt, während die fremden Sprachen etwas zurücktreten. Zu den fakultativen Fächern der beiden obersten Klassen zählt u. a. der lateinische Elementarunterricht. Ausserdem umfasst der Lehrplan einzelne für den späteren Frauenberuf nützliche Fächer, z. B. Gesundheitslehre, Haushaltungskunde, Elemente des bürgerlichen Rechts und ganz besonders die Elemente einer praktischen Erziehungslehre. An der Spitze der Anstalten stehen überall Frauen, und auch fast der gesamte Unterricht wird von Frauen gegeben, bis in die höchsten Klassen hinauf. Mit Rücksicht hierauf hat man den Frauen, welche Lehrerinnen werden wollen, allgemein das Studium erlaubt und ihnen den Zutritt zu dem förmlichen Oberlehrerexamen (agrégation) gestattet, das nach Umfang und Schwierigkeit, fachmännischem Urteil gemäss, dem deutschen Oberlehrerexamen mindestens gleichsteht. Die Lyceen — 1896 zählte man nur 32 lycées und 27 collèges — haben nicht die Bestimmung, das ganze Bedürfnis nach höheren Unterrichtsanstalten zu decken. Der weitaus grössere Teil der Mädchen der besseren Stände besucht geistliche uud weltliche Privatschulen. Die öffentlichen Lyceen dienen vorzugsweise als Musteranstalten, die durch ihre Konkurrenz auch das Niveau der Privatschulen emporgehoben haben. Bezweckt wird nicht eine Vorbereitung auf gelehrte Berufe, sondern lediglich Vermittelung höherer Allgemeinbildung.

Die skandinavischen Länder haben im gesamten Unterrichts- und Erziehungswesen die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern völlig durchgeführt. In Norwegen sind die meisten kommunalen und einige staatliche Mittelschulen seit 1884 auch den Mädchen zugänglich. Neben den Mittelschulen giebt es private Mädchenschulen mit gleichem Lehrgang. Besondere Mädchengymnasien giebt es nicht, wohl aber ist den Mädchen nach Absolvierung der Mittel- bezw. Mädchenschule, die mit dem 18. Jahre zu erfolgen pflegt, der Uebertritt zu den bestehenden Gymnasien gestattet, wobei sie zwischen Englisch und Latein zu wählen haben. Die Absolvierung der drei Gymnasialklassen berechtigt zum Abiturientenexamen, das von den Mädchen ziemlich allgemein abgelegt wird. Für die Zukunft ist die

Ausmerzung der klassischen Sprachen für beide Geschlechter in Aussicht genommen. In Schweden liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Norwegen. An die grösseren unter den höheren Elementarschulen für Mädchen schliessen sich dreijährige Fortbildungskurse mit einer Real- und einer Sprachabteilung, die für die Universität oder das höhere Lehrerinnenseminar vorbereiten. Fünf höhere Mädchenschulen haben die Berechtigung zur Reifeprüfung für die Universität. Eine Anzahl der höheren Schulen ist für beide Geschlechter bestimmt, darunter eine mit Abiturientenberechtigung. In Norwegen wie in Schweden ist danach die Vermittelung der Allgemeinbildung mit der Berufsvorbereitung aufs innigste verschmolzen. Es ist in beiden Ländern durchaus Regel, dass auch die Mädchen nach dem Verlassen der Schule einen Beruf ergreifen, den sie dann meistens bei nachfolgender Verheiratung wieder aufgeben. Wie zu allen Studien, so werden sie auch zu allen Prüfungen zugelassen. In Dänemark sind einige höhere Knabenschulen auch den Mädchen geöffnet. Ausserdem sind an die höhere Mädchenschule in Kopenhagen zwei Vorbereitungsklassen für die Reifeprüfung angeschlossen.

Russland besitzt ausser den nur adligen und Beamtentöchtern zugänglichen 34 Instituten der Kaiserin Maria und 59 Eparchialschulen, die für die Töchter von Geistlichen und Kirchendienern bestimmt sind, seit 1870 allgemein zugängliche öffentliche Mädchengymnasien mit siebenjährigem Kursus, an den sich bisweilen noch ein pädagogisch-praktischer Kursus für angehende Lehrerinnen anschliesst. Unter fakultativen Fächern ist Lateinisch und Griechisch vertreten. Die Zahl der Gymnasien und Progymnasien betrug im Jahr 1892 nicht weniger als 342 mit 65 529 Schülerinnen.

In Finland sind sämtliche 7 Gymnasien den Mädchen zugänglich und ist auf diesen das weibliche Geschlecht ebenso stark vertreten wie das männliche, obwohl auch 11 staatliche höhere Mädchenschulen jenem zur Verfügung stehen. In Holland dürfen die meisten mittleren Knabenschulen auch von Mädchen besucht werden. Die Knabengymnasien sind diesen seit 1871 geöffnet, ausgenommen die Gymnasien in den katholischen Provinzen. Wie in diesen Staaten sind auch in Italien und in Portugal den Frauen grundsätzlich dieselben Bildungsmöglichkeiten eingeräumt wie den Männern, doch suchen in Italien nur die Töchter ärmerer Familien eine höhere Bildung auf öffentlichen Schulen, meistens um Lehrerinnen zu werden. Alle wohlhabenderen Mädchen erhalten nach wie vor klösterliche Erziehung. In Portugal besuchten im Jahre 1890 fast 4000 Mädchen höhere Knabenschulen. Im Jahr 1897 waren die Gymnasien nur von 796, die Lyceen sogar nur von 99 Mädchen besucht. Seit Ostern 1891 besitzt Rom ein staatliches Mädchengymnasium. In der Schweiz haben nur einzelne Kantone den Mädchen Zutritt zu den Knabengymnasien gewährt. An der höheren Töchterschule der Stadt Zürich ist seit einer Reihe von Jahren eine besondere Gymnasialabteilung eingerichtet, welche bereits eine erhebliche Zahl von Schülerinnen mit dem Reifezeugnis entlassen hat.

In Deutschland sind, um den Frauen die volle Berechtigung zur Absolvierung regelrechter Universitätsstudien zu erringen, in jüngster Zeit verschiedene Veranstaltungen ins Leben gerufen, die bestimmt sind, den Frauen den Erwerb klassischer Gymnasialbildung zu erleichtern. Nicht sowohl die Ueberzeugung, dass diese Vorbildung unbedingt die beste sei, die man den Frauen für spätere Fachstudien mitgeben könnte, war hierbei massgebend als vielmehr die Erwägung, dass nur auf diesem Wege der Einwand ungenügender Vorbereitung, wie er gegen die Forderung uneingeschränkter Studienberechtigung für die Frauen erhoben wird, entkräftet zu werden vermöchte. Am 12. Oktober 1893 wurden in Berlin die ersten Gymnasialkurse unter der Leitung von Fräulein Helene Lange mit 13 Vollschülerinnen eröffnet. Sie sind hervorgegangen aus den seit Michaelis 1889 dort eingerichteten Realkursen, die unter ihre Unterrichtsfächer das Latein aufgenommen und ähnlichen Veranstaltungen anderer Städte, z. B. Danzigs, zum Vorbild gedient hatten. Die Dauer der Berliner Gymnasialkurse ist auf 3 bis 4 Jahre berechnet. Zur Aufnahme werden nur Schülerinnen zugelassen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einer Aufnahmeprüfung diejenigen Kenntnisse nachweisen, die programmmässig in einer voll ausgestalteten höheren Mädchenschule erworben werden können. Neben den Vollschülerinnen werden Schülerinnen für einzelne Kurse angenommen. Zu Ostern 1896 entliessen die Kurse die ersten 6 Abiturienten, welche die Prüfung an einem Berliner Knabengymnasium bestanden.

Ein anderes System vertritt die vom Verein »Frauenbildungsreform« am 16. Oktober 1893 in Karlsruhe eröffnete, im Jahre 1898 in städtische Verwaltung übernommene und der dortigen höheren Mädchenschule angegliederte Anstalt. Nach Absolvierung der fünften Klasse dieser Mädchenschule tritt eine Klassengabelung ein. Für die in die Gymnasialabteilung Uebertretenden beginnt hier schon der klassische Unterricht und dauert sechs Jahre. Dieses System vermeidet die technischen Schwierigkeiten, welche dem ersteren anhaften, nötigt aber

die jungen Mädchen schon früh, sich über den zu wählenden Lehrgang zu entscheiden. Auch hier waren die erzielten Erfolge bisher günstige.

Die gegebenen Beispiele haben alsbald Anstoss zu weiterem Anstaltsgründungen solcher Art gegeben. In Leipzig (April 1894), in Bremen (Okt. 1897) und in Königsberg (Okt. 1897) sind Privatkurse nach dem Berliner, in Hannover (April 1899) nach dem Karlsruher System eröffnet worden. In anderen Orten, so in München, Köln, Stuttgart, ist die Begründung weiterer Kurse nach dem einen oder dem anderen System im Werke. In Breslau beabsichtigte 1898 der Magistrat, eine der beiden städtischen Mädchenschulen in ein Gymnasium zu verwandeln. Nachdem jedoch diesem Plane von seiten des preussischen Kultusministeriums die Genehmigung verweigert worden ist, hat der Magistrat sich für die Annahme des Berliner Systems entschieden und werden hiernach gestaltete Kurse zu Ostern 1900 beginnen. Sollte in nächster Zeit in Deutschland die Zulassung der Realgymnasialabiturienten zum medizinischen Studium und Beruf beschlossen werden, so würde dies wohl alsbald die Umwandlung der bisherigen humanistischen Gymnasialkurse in Realgymnasialkurse nach sich ziehen, die sich an den modernen Unterrichtsgang der Mädchenschulen viel leichter anschliessen liessen.

Früher noch als in Deutschland hat man in Oesterreich die ersten Schritte unternommen, um den jungen Mädchen die Erwerbung klassischer Bildung zu ermöglichen. Am 10. X. 1892 begann die Wiener Lateinschule ihre Wirksamkeit mit 28 Schülerinnen. Ihr Lehrplan umfasst wie am Karlsruher Gymnasium 6 Jahre. Die Aufnahme ist bedingt durch den Nachweis der Erreichung des den österreichischen Mädchenbürgerschulen vorgeschriebenen Lehrzieles. In Prag hatte der Frauenverein »Minerva« sogar schon im Jahre 1887 eine völlig nach dem Muster der Knabengymnasien eingerichtete Anstalt begründet. 1897 wurde eine gymnasiale Mädchenschule in Krakau, 1899 eine solche in Lemberg eröffnet. In Ungarn begann zu Budapest im Herbst 1896 das erste und bis jetzt einzige Mädchengymnasium seine Wirksamkeit, doch soll auch, wenn mehrere Zöglinge sich melden, in den höheren Mädchenschulen die Errichtung lateinischen Unterrichts gestattet werden.

Wenn nun auch in Deutschland und Oesterreich die meisten Mädchen die Gymnasialkurse zu dem Zwecke besuchen, um kraft dieser Vorbildung zu gewissen höheren Berufen zu gelangen, so treten andere in dieselben ein, lediglich um eine höhere und umfassendere Allgemeinbildung zu erwerben. Ebenso, ja in noch grösserem Umfange als sie, werden die Lehrerinnenseminarien, welche in anderen Ländern, in Frankreich, England etc., fast ausschliesslich als Berufsschulen dienen, bei uns zugleich als allgemeine und höhere Bildungsanstalten benutzt. Zu solchen eignen sie sich um so mehr, als in ihnen die Studien der höheren Mädchenschule ihre organische Fortsetzung finden und die hinzutretende Erziehungslehre nicht nur für Lehrerinnen, sondern auch für die späteren Hausfrauen und Mütter von hohem Werte ist. Der Lehrgang umfasst in der Regel drei Jahreskurse, nach deren Beendigung von den Schülerinnen das allgemeine Lehrerinnenexamen entweder für Volksschulen oder für die mittlere und höhere Mädchenschule abgelegt wird.

Einen deutlichen Beweis dafür, in wie hohem Grade bei uns die Interessen des weiblichen Geschlechts denjenigen des männlichen gegenüber vom Staate zurückgesetzt werden, liefert das Lehrerbildungswesen. Im ganzen Deutschen Reich gab es 1895/96 neben 180 staatlichen Seminarien für Lehrer nur 24 für Lehrerinnen. Im übrigen waren die Lehrerinnen für ihre Ausbildung auf 42 städtische und 50 private Anstalten angewiesen sowie auf Privatseminare, welche unter der Leitung von Direktoren städtischer höherer Mädchenschulen standen. Und während die deutschen Regierungen für die Internate der Lehrerseminare, welche allein in Preussen im Jahre 1895 6370 Interne neben 4900 Externen zählten, gewaltige Summen aufwandten, gab es im ganzen Deutschland nur 7 Lehrerinnenseminare, die ganz oder teilweise Internate waren. Nur 17 unter den vorhin erwähnten Seminarien existieren für sich allein, alle übrigen sind mit höheren Mädchenschulen verbunden, so dass die Leiter ihre Kräfte zwischen Schule und Seminar zu teilen genötigt sind. So unerwünscht einerseits dieser Zustand ist, so bietet er andererseits den Vorteil, dass infolgedessen die späteren Erzieherinnen möglichst früh in die besten Lehranstalten eintreten. Hierauf beruht die Erscheinung, dass der Bildungsgrad der deutschen Lehrerinnen durchschnittlich ein sehr hoher ist und dass zugleich die Seminarien in so grossem Umfang als höhere allgemeine Fortbildungsanstalten benutzt werden. In manchen grösseren Städten geht durchschnittlich die Hälfte oder ein Drittel der Schülerinnen der obersten Klasse der höheren Mädchenschulen in die anschliessende Lehrerinnenbildungsanstalt über. Das Niveau der Seminare ist ein verschiedenes, wie sie denn auch bald nur für Volksschullehrerinnen,

bald nur für Lehrerinnen an mittleren und höheren Schulen, meistens aber für beide Kategorieen gemeinsam bestimmt sind. Demgemäss rekrutierten sie sich aus den verschiedensten Ständen. Die Mehrzahl sind Bildungsanstalten für die Töchter von Beamten, Kaufleuten, Lehrern und Geistlichen. Wie die Lehrpläne, so sind auch die Prüfungsordnungen in den einzelnen Staaten sehr verschieden.

Durch Erlass vom 31. Mai 1894 hat der preussische Kultusminister in Verbindung mit der Neuordnung der Verhältnisse in den Mädchenschulen eine erweiterte Verwendung von Oberlehrerinnen angeordnet und zugleich eine besondere Oberlehrerinnenprüfung eingerichtet, während im Unterschiede von Oesterreich die Zulassung zum Gymnasiallehrerexamen den Frauen nach wie vor verwehrt bleibt. Vor allem soll danach an jeder öffentlichen höheren Mädchenschule, welche nicht etwa unter Leitung einer Direktorin steht, fortan dem Direktor eine Lehrerin als Gehilfin beigegeben werden. die ihn bei Lösung der erziehlichen Aufgabe der Anstalt unterstützt. Wenigstens für eine der drei Oberklassen ist das Ordinariat in die Hand einer Lehrerin zu legen. Ein weiterer Ministerialerlass vom Oktober 1899 betont die dringende Notwendigkeit, während der Entwickelungsjahre der Schülerinnen den Unterricht überhaupt mehr als bisher in weibliche Hände zu legen. Um dies zu ermöglichen, sucht er, unter voller Anerkennung der günstigen Erfahrungen, welche mit den Unterrichts- und Erziehungsleistungen wissenschaftlich gebildeter Oberlehrerinnen gemacht wurden, und unter dem Versprechen materieller Unterstützung, die Patronate zur Beurlaubung begabter Lehrerinnen behufs weiterer Ausbildung durch Besuch wissenschaftlicher Kurse zu veranlassen.

In jener Prüfung muss der wissenschaftliche Betrieb einiger weniger, nach dem Gesichtspunkt des inneren Zusammenhanges kombinierter Fächer nachgewiesen werden. Zugelassen werden als Bewerber nur solche, die das gewöhnliche Lehrerinnenexamen bestanden und eine fünfjährige praktische Lehrthätigkeit absolviert haben. Die Uebertragung einer Oberlehrerinnen- bezw. Direktorinnenstelle ist ausserdem durch die Ablegung des Schulvorsteherinnenexamens bedingt.

Die Fürsorge für die Prüfungsvorbereitung der Aspiranten hat der Staat zunächst nicht selbst übernommen. Soweit nicht die Zulassung zu den Universitätsvorlesungen einen geeigneten Ersatz bietet, sorgen hierfür die wissenschaftlichen Fortbildungskurse, wie sie für Lehrerinnen in einigen Universitätsstädten in engem Zusammenhang mit der Universität selbst und zweijähriger Kursdauer zuerst in Göttingen (seit Ostern 1893), danach in Strassburg (seit Oktober 1893), Bonn und Königsberg (seit Oktober 1895) sowie in Münster eingerichtet worden sind, in anderen Städten ebenfalls in Aussicht genommen wurden. Der Unterricht wird teils von Universitätsdozenten, teils von anderen akademisch gebildeten Lehrern erteilt. In Berlin besteht in den seit 1888 am Viktoria-Lyceum eingerichteten Fortbildungskursen für Lehrerinnen eine gleichartige Vorbereitungsgelegenheit.

Passende Gelegenheit zu geistiger Fortbildung im allgemeinen und in freierer Weise, ohne Rücksicht auf irgend welche Berufsvorbereitung, ist den Frauen in Deutschland bisher nur in geringem Masse geboten, ein Mangel, dem durch die Eröffnung der Universitäten nicht abgeholfen wird, da in ihrem Unterricht durchaus der fachwissenschaftliche Charakter vorwiegt. Unter den Anstalten, welche dieses Bedürfnis zu befriedigen bestimmt sind, steht an erster Stelle das schon erwähnte, 1868 gegründete Viktoria-Lyceum in Berlin, dem sich das in Leipzig errichtete »Lyceum für Damen« würdig anreiht. Beide Institute bieten Serien zusammenhängender allgemeinbildender Vorträge, welche vorzugsweise auf den Gebieten der Geschichte, Litteratur, Volkswirtschaft und Kunst sich bewegen. Aehnliche Ziele verfolgt die Berliner Humboldtakademie, die zwar nicht, wie die vorgenannten Anstalten, ausschliesslich für Damen bestimmt ist, wohl aber dem weiblichen Geschlecht ebenso offen steht wie dem männlichen. Etwa zu einem Drittel setzt sich die Hörerschaft aus Damen der verschiedensten Altersklassen und Lebensstellungen zusammen.

Aber alle die vorgenannten Einrichtungen sind sämtlich nur für engere Kreise bestimmt und geeignet. Der weitaus grösste Teil der Töchter des gebildeten Mittelstandes bleibt ausschliesslich auf die höhere Mädchenschule angewiesen. Diese vermittelt ihnen eine höhere Allgemeinbildung, als die Volksschule sie bietet. Eine Berufsschulung giebt sie nicht und soll sie nicht geben, wohl aber ist es wünschenswert, ja notwendig, dass sie immer mehr so gestaltet werde, dass jede weitere Specialausbildung auf der in ihr gegebenen Grundlage leicht und sicher sich aufbauen könne. Wie das gesamte höhere Unterrichtswesen ist auch diese Schulgattung aus der Privatschule hervorgewachsen, doch hat sich in ihr der Uebergang zur öffentlichen — Staats- oder Kommunal — Anstalt später und bisher un-

vollständiger vollzogen als bei der höheren Knabenschule. Die Gründung der ersten öffentlichen höheren Mädchenschulen fällt noch in die letzte Zeit des 18. Jahrhunderts. Bei steigender Entwickelung erreicht die Zahl der Gründungen den Höhepunkt in den 70er und 80er Jahren. In dem Masse, wie die Stellung der Frauen in den bürgerlichen Klassen sich hob und ihr Bildungsbedürfnis wuchs, wurde mehr und mehr die Unzulänglichkeit der Privatschulen erkannt und kam den öffentlichen Gewalten die Pflicht zum Bewusstsein, den Mädchen eine Bildung zu sichern, welche zu derjenigen im richtigen Verhältnis stände, die man den Knaben zu teil werden liess. Zur Zeit besitzen fast alle grösseren und selbst die meisten kleineren deutschen Städte derartige öffentliche Schulen. Ihre Gesamtzahl beläuft sich in ganz Deutschland im Jahre 1895 auf 196, von denen jedoch vom Staate selbst nur 17 unterhalten wurden. Die übrigen waren städtische Anstalten. In Preussen insbesondere waren von 128 öffentlichen Mädchenschulen nur 4 königlich. In Bayern gab es 2 Staatsanstalten. Nur in Anhalt waren alle 4 höheren Mädchenschulen staatlich. Dem gegenüber waren in Preussen von den 563 öffentlichen höheren Knabenschulen mehr als 1/3 staatlich und mehr als 1/6 wenigstens staatlichen Konpatronates, im übrigen Deutschland von 412 sogar 3/4 staatlich. Selbst wenn man die Zahl der vorhandenen Primaner und Obersekundaner absetzt, weil den öffentlichen Mädchenschulen die entsprechenden Klassenschülerinnen fehlen, sind in Preussen der Knaben, welche öffentliche Schulen höherer Stufe besuchen, immer noch 3½ mal so viele wie Mädchen. Der Ueberschuss von Mädchen, die auf eine höhere Schulbildung Anspruch erheben können, wird zum Teil von den zahlreichen Privatschulen aufgenommen, von denen jedoch die meisten sich kaum über das Niveau einer Mittelschule erheben mit dem einzigen Unterschiede, dass sie eine zweite fremde Sprache lehren.

Abgesehen von Anhalt, das die öffentlichen Mädchenschulen bereits 1850 den höheren Knabenschulen gleichstellte, erhielt das höhere Mädchenschulwesen erst seit den 1870er Jahren in den einzelnen Staaten eine gesetzliche Ordnung. Preussen richtete zwar 1874 die erste Prüfungsordnung für Lehrerinnen ein, doch erst 1894 ordnete ein Erlass, keineswegs ein Gesetz, die Verhältnisse der Mädchenschule. Bayern verzichtete bisher überhaupt auf eine Regelung.

Der Typus der öffentlichen höheren Mädchenschule ist jetzt durch die zehnklassige Anstalt dargestellt, wenn auch in Preussen einstweilen noch die neunklassige Anstalt als gleichberechtigt anerkannt wird. Seit 1872 gehen die Bestrebungen dahin, die äusseren wie inneren Verschiedenheiten nicht nur innerhalb der Einzelstaaten, sondern auch innerhalb des ganzen Reiches behufs Erzielung vollständiger Einheitlichkeit zu beseitigen. Die Privatschule kann und wird sich behaupten. Doch wird ihr die Norm durch die öffentliche Anstalt immer mehr aufgenötigt werden, wie andererseits sie die letztere vor Erstarrung bewahren wird. Einer grösseren Pflege als bisher bedarf der naturwissenschaftliche Unterricht. Wie in der Volksschule ist auch in der höheren Mädchenschule mehr Raum zu schaffen für entsprechend vorgebildete weibliche Lehrkräfte. Doch bleibt bisher noch die Zahl der Bewerberinnen hinter der Zahl der Lehrstellen zurück. Vor allem aber sind qualitativ an die Lehrkräfte die gleichen Anforderungen zu stellen und ihnen die gleichen Rechte zu gewähren wie in den Knabenschulen, damit den Unterrichtsleistungen, bei aller Verschiedenheit der Lehrpläne in den Knaben- und den Mädchenschulen, die Gleichwertigkeit gewahrt bleibe. Für eine gemeinsame Schulerziehung beider Geschlechter nach amerikanischem und skandinavischem Muster fehlt bisher jeder Boden, so vorteilhaft sie, namentlich in kleineren Orten, sein müsste.

**10. Weibliche Hilfsthätigkeit.** Zu immer grösserer Bedeutung hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Thätigkeit gebildeter Frauen im Interesse der Hilfsbedürftigen aller Art entwickelt, soweit die zu gewährende Hilfe gar nicht oder nicht allein auf materielle Unterstützung, sondern nur oder zugleich auf unmittelbare persönliche Fürsorge gerichtet war. Insofern galt sie keineswegs allein der Armenpflege, wenn diese auch vielfach in den Vordergrund tritt, auch nicht lediglich den eigenen Geschlechtsgenossinnen, sondern kam, beispielsweise als Krankenpflege, allen Klassen und beiden Geschlechtern zu gute. Die bedeutende Entwickelung dieser Thätigkeit beruht darauf, dass sie überall, auch wo sie als Berufsthätigkeit geübt wird und den Hilfsthätigen Unterhalt bietet, doch nicht unter der Herrschaft des Erwerbsmotives steht, sondern von höheren Motiven veranlasst wird: christlicher Nächstenliebe, patriotischer oder humanitärer Aufopferung, Drang zu befriedigender Selbstbethätigung etc. Wenn dabei zunächst nicht das Verlangen des weiblichen Geschlechts nach Erweiterung seiner sozialen Wirksamkeit, sondern der Wunsch, vorhandene Not zu lindern und die Hilfsbedürfnisse anderer zu befriedigen, bestimmend war, so hat dennoch die zunehmende Entfaltung dieser Hilfsthätigkeit objektiv an ihrem Teile an der Lösung der

Frauenfrage mitgewirkt, schon zu einer Zeit und in Kreisen, wo diese Frage dem lebenden Geschlechte gar nicht oder kaum zum Bewusstsein gekommen war. Denn sie hat bei wachsendem Umfange disponible Frauenkraft in Richtungen verwertet, in denen sie, besonders ausserhalb der eigenen Familie, genügende Verwendung fand.

Soweit es sich um Heranziehung und Verwertung der in den oberen und mittleren Klassen vorhandenen disponiblen Kräfte zum Dienste der unteren Klassen handelt, wirkt diese Thätigkeit an ihrem Teile an der Versöhnung der sozialen Gegensätze in der Gesellschaft mit, insbesondere vermögen die Frauen der höheren Schichten die Frauen der unteren in der Erfüllung derjenigen häuslichen Pflichten zu unterstützen, die sie infolge ihrer wirtschaftlichen Ueberlastung ohne diese Hilfe überhaupt oder voll zu erfüllen nicht im stande sind. In das Gebiet der Hilfsthätigkeit fallen in erster Linie Kranken- und Armenpflege im weitesten Sinne, in Anstalten, in den Häusern der Wohlhabenden wie der Armen, einschliesslich der Irrenpflege und des Gefangenendienstes; ferner Kinderpflege und Kindererziehung (Krippen, Bewahranstalten, Horte, Beaufsichtigung von Haltekindern), Fürsorge für jugendliche Personen; endlich Aus- und Fortbildung für Haushalt, Erziehung, Erwerbs- und Hilfsthätigkeit, dazu Arbeitsvermittelung und allgemeine Wohlfahrtspflege. Um die Hilfsthätigkeit zur Entfaltung und Wirksamkeit zu bringen, bedarf sie umfassender und zweckmässiger Organisation.

Voran stehen hier die kirchlichen Genossenschaften der katholischen Ordensschwestern und der evangelischen Diakonissinnen. In Deutschland zählten jene im Jahre 1898 mehr als 19000 Mitglieder, denen nur gegen 1000 pflegende Ordensbrüder gegenüberstanden. Den 52 im Kaiserswerther Verbande vereinigten Diakonissenmutterhäusern gehörten im Deutschen Reiche in demselben Jahre 10589 Schwestern an. Mit Einschluss der ausserhalb des Deutschen Reiches befindlichen Anstalten gab es 80 solcher Mutterhäuser mit 13309 Schwestern. Alle diese Ordensschwestern und Diakonissinnen arbeiten im Dienste der Armen-, vor allem aber der allgemeinen Krankenpflege, die sie, nach ausreichender Schulung in eigenen Krankenhäusern, als volle Berufsthätigkeit in Anstalten und Häusern üben. Hieran schliesst sich mannigfache Fürsorge für Kinder und junge Mädchen. Die Armenpflege wird als Gemeindepflege geübt. Bei beiden Konfessionen stehen die Schwestern unter der Leitung von Mutterhäusern, von welchen sie in die verschiedenen Arbeitsgebiete entsandt werden. Die Schwestern erhalten keine persönliche Vergütung. Dafür übernehmen die Genossenschaften ihren vollständigen Unterhalt, nehmen sie bei Krankheit und im Alter wieder bei sich auf und bieten ihnen Urlaub und Erholung.

Dem vorhandenen Bedürfnisse vermögen diese kirchlichen Genossenschaften allein weitaus nicht zu genügen. Die strenge Religiosität und Konfessionalität wie auch die weitgehende Beschränkung der persönlichen Selbstbestimmung, denen die Mitglieder sich unterwerfen müssen, halten den Zuzug in engen Grenzen. Daher sind mannigfache Organisationsversuche anderer Art mit mehr oder weniger Erfolg unternommen worden. Hierher gehören die halbgeistlichen Unternehmungen, wovon die vom Johanniterorden in Diakonissenhäusern ausgebildeten Johanniterinnen (1897: 750) ein Beispiel liefern. Ihnen reihen sich die weltlichen Veranstaltungen an, die vorzugsweise in den Frauenvereinen vertreten sind, welche sich der Ausbildung von Krankenpflegerinnen widmen. Zu ihnen gehört vor allem der — nicht konfessionelle — Vaterländische Frauenverein, dessen Pflegerinnen als »Schwestern vom Roten Kreuz« nicht nur der allgemeinen Krankenpflege in Anstalten und Familien, sondern insbesondere auch der Gemeindepflege berufsmässig und gegen steigende Vergütung dienen, aber mit weniger weitgehenden Dienstverpflichtungen wie die Ordensschwestern und Diakonissinnen. Die Ausbildung, die in Krankenhäusern, teilweise auch in eigenen Vereinshospitälern erfolgt, steht technisch auf der höchsten Stufe. Die Pflegerinnen eines Vereinshospitals bilden eine Schwesterngemeinschaft. Der »Verband Deutscher Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz« trifft gleich den Schwestergemeinschaften u. a. Fürsorge für Alter und Invalidität. 1898 gehörten dem Verbande 21 Anstalten mit 889 Schwestern an. Vereinzelt treten auch andere Organisationsformen auf, so eine staatliche Pflegeanstalt in Hubertusburg in Sachsen, streng lokale, einem einzigen Krankenhaus angeschlossene Schwestervereine und Pflegerinnenanstalten, wie in Hamburg, landeskirchliche Diakonissenhäuser, wie in Mecklenburg und Wiesbaden, endlich Diakonissenvereine ohne Mutterhäuser, z. B. in Wiesbaden etc.

Das Vorbild für die Ausbildung der Kranken- und Gemeindepflege sind vielfach die Einrichtungen Englands gewesen. Hier gründete 1835 Elisabeth Fry den ersten Pflegerinnenverein. Nach diesen Vorgängen entstanden weitere Anstalten, unter denen das Nightingale-Institut und die 1876 in Liverpool gegründete School for training Nurses

die bedeutendsten sind. Zu den von diesen Anstalten im eigenen Distrikt verwendeten Krankenpflegerinnen treten sogen. Wanderschwestern, die in anderen Distrikten pflegen und den Uebergang zur Gemeindepflege bilden. Von besonderer Wichtigkeit auf dem Gebiete der häuslichen Pflege, die neuerdings gegenüber der Hospitalpflege stärker gefördert wird, ist die jüngst in London gegründete Metropolitan Nursing Association. Die soziale Stellung der Pflegerinnen ist in England im allgemeinen eine höhere als in Deutschland, und es wird dort planmässig für die Hebung ihres Ansehens gewirkt. Dem englischen Muster ist das Berliner Viktoriahaus für Krankenpflege nachgebildet.

In Deutschland hat man neuerdings eine Organisierung der Wochenpflege unternommen. An manchen Orten, so in Magdeburg, Mannheim, Nürnberg etc., werden die Lehrschülerinnen und Pflegerinnen um ein Wöchnerinnen-Asyl gesammelt, von dem aus sie zu den Pflegebedürftigen entsendet werden. In Verbindung hiermit steht die Hauspflege, welche den Zweck verfolgt, den Haushalt kranker oder abwesender Mütter durch Ersatzkräfte führen zu lassen. In Frankfurt a. M. zuerst, danach auch an anderen Orten, haben sich Vereine für solche »Hauspflege« gebildet. Da die Leistungen der Krankenpflege bis dahin vorwiegend den Städten zu gute gekommen sind, obschon sie auch hier zur Zeit bei weitem den vorhandenen Bedarf nicht zu decken vermögen, bietet das platte Land für die Entfaltung weiblicher Hilfsthätigkeit das allergrösste Feld. Das Hilfs- und Pflegebedürfnis ist um so grösser, als hier ärztliche Hilfe schwerer zu beschaffen und kostspielig ist. In einzelnen Fällen, so im Landkreis Königsberg i. Pr., sowie in einzelnen Teilen von Württemberg, hat man mit Erfolg Rote-Kreuz-Schwestern zur Gemeindepflege verwendet. Da aber die ländlichen Verhältnisse in den meisten Fällen eine dauernde, ununterbrochene Beschäftigung der Pflegekräfte nicht ermöglichen, hat man, wie in England, so auch in Deutschland neuerdings begonnen, persönlich geeignete Frauenkräfte aus der einheimischen Bevölkerung zu werben, während kürzerer Frist in Krankenhäusern auszubilden und dann als berufsmässige Kranken- und Hauspflegerinnen zu verwerten, für die jedoch die Gemeindepflege nicht den ausschliesslichen Beruf bildet. Ihre Vergütung besteht in der Regel in Gehalt und Gebühren. Sie unterstehen meist der Aufsicht der Frauenvereine und werden von diesem sowie von den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden unterhalten. Als erster hat der badische Frauenverein 1885 die Aufgabe in solcher Weise zu lösen unternommen, 1889 folgte das Henriettenstift in der Provinz Hannover jenem Beispiele. Vereinzelt ist auch anderswo ähnliches geschehen, so durch den Vaterländischen Frauenverein im Kreise Siegen.

In welchem Masse die weitere Ausbreitung der Krankenpflege auf dem Lande Bedürfnis ist, erhellt aus folgender Statistik: Unter 2150 weiblichen Krankenpflegerinnen, welche das Grossherzogtum Baden im Jahre 1898 besass, befanden sich nur 88 Landkrankenpflegerinnen, von denen aber wiederum nur 78 ausschliesslich mit Privatkrankenpflege beschäftigt waren. Von den 1549 Landorten (alle Orte mit Ausschluss der Amtsstädte) Badens mit zusammen 1211095 Bewohnern (1895) sind 1242 Orte mit 724468 Bewohnern, d. h. ¾ der Ortschaften und ⅗ sämtlicher Landeskinder, ohne jegliche Krankenpflege.

Einen eigenartigen und anscheinend aussichtsreichen Versuch, alle die verschiedenartigen Zweige weiblicher Hilfsthätigkeit in einer einheitlichen Organisation zusammenzufassen und so auf einen gemeinsamen Boden zu stellen, bedeutet der im Jahr 1894 von Professor Zimmer begründete evangelische Diakonieverein, zuerst in Herborn, neuerdings in Zehlendorf bei Berlin domiziliert. Einerseits soll die in dem Vereine organisierte Liebesthätigkeit nach allen Richtungen den auftretenden Bedürfnissen nach Hilfe Rechnung tragen unter besonderer Berücksichtigung derjenigen, welche in der Frauenwelt selbst hervortreten, andrerseits will sie bewusst und planmässig den bisher müssig gebliebenen oder ungenügend verwerteten Frauen, vornehmlich den unverheirateten, nach dem Vorbilde der Familie befriedigenden Lebensinhalt, Unterhalt und Rückhalt bieten. Die Organisierung der Kranken- und Armenpflege ist nur als das nächste, aber nicht als das wichtigste, geschweige denn das einzige Thätigkeitsfeld gedacht. Der Verein, der aus Einzelpersonen, Gemeinden und Korporationen sich zusammensetzt, bildet eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, welcher ein Schwesternverband mit Pensions- und Unterstützungskasse angegliedert ist. Im Gegensatz zu der Mutterhaus-Organisation lässt der Verein der einzelnen Schwester volle Freiheit und Selbständigkeit, die nur durch besondere und freiwillige Dienstverträge beschränkt werden darf. In den Krankenhäusern, für welche der Verein die Stellung des Pflegepersonals übernommen hat, sind die Schwestern nicht dem Verein, wie die Diakonissin dem Mutterhaus, sondern der Anstaltsdirektion unterstellt, der sie auch nicht beliebig genommen werden können. Im übrigen haben die Schwestern keinerlei dauernde Dienstver-

pflichtung, sondern es steht ihnen der Austritt überhaupt wie bei der einzelnen Anstalt frei, wie es ihnen auch überlassen ist, sich den Zweig ihrer Diakoniethätigkeit selbständig zu wählen. Die Schwestern dienen gegen festes Entgelt. Ihre Ausbildung erfolgt unentgeltlich in Diakonie-Seminaren, welche an bestimmten Krankenhäusern, mit denen der Verein im Vertragsverhältnis steht, — in Elberfeld, Danzig, Erfurt, Magdeburg-Sudenburg, Zeitz und Stettin — eingerichtet sind. Den Unterricht erteilen Lehrschwestern und Aerzte. Neben der Anstaltspflege will der Verein auch die Haus- und Gemeindepflege organisieren. Als seine wichtigste Aufgabe betrachtet er die Erziehung junger schulentlassener Mädchen, um sie sowohl für Haus und Familie wie für den Hilfsberuf tüchtig zu machen. Dieser Erziehung dienen Töchterheime (Cassel). Sie sind eine Verbindung von Pensionat und Diakonieseminar (für Lehrdiakonie) und zerfallen in zwei selbständige Abteilungen, eine Wirtschafts- und eine Lehrabteilung (für Erziehungslehre). Sie dienen zwar als Vorstufe für das Pflegerinnenseminar, zugleich aber allgemein als Reformpensionate für Töchter aus gebildeten Ständen. In Dieringhausen (Rheinprovinz) und in Glücksbrunn (Thüringen) hat der Verein Mädchenheime gegründet, welche als Erziehungsanstalten den aufgenommenen Fabrikmädchen dazu verhelfen sollen, aus Arbeiterinnen sich zu Eigentümerinnen emporzuarbeiten. Der Verein steht auf allgemein evangelischem Boden, im übrigen ist er nicht konfessionell. 1898 zählte er 750 Mitglieder, von denen 194 in verschiedenartiger Pflegethätigkeit beschäftigt waren; eigentliche Diakonieschwestern, die in dem Schwesternverband aufgenommen waren, gab es erst 19.

Neben der soeben geschilderten berufsmässigen Thätigkeit ist eine ausserordentlich ausgebreitete und mannigfache freie Thätigkeit zur Entfaltung gekommen. Teils widmet diese sich selbständig und ausschliesslich gewissen Aufgaben, teils wirkt sie mit der berufsmässigen zusammen, indem sie diese beaufsichtigt und leitet oder ergänzt. Hier eröffnet sich für alle diejenigen mehr oder minder disponiblen Frauenkräfte der oberen sozialen Schichten, welche bei gesicherter äusserer Existenz der Erwerbsthätigkeit entraten können oder gar auf sie aus Standesrücksichten verzichten müssen, ein weites Feld erspriesslicher Wirksamkeit, vorausgesetzt dass sie sich der sozialen Pflichten des Besitzes und der höheren Bildung bewusst geworden und sie mit Ernst zu erfüllen bestrebt sind. In der That giebt es kein Gebiet der Hilfsthätigkeit und der Armenpflege, das nicht in kleinerem oder grösserem Umfange Gegenstand solcher freien Liebesthätigkeit geworden wäre. Ueberwiegend wird diese von Frauenvereinen, die bis in die kleinsten Orte sich verbreitet haben, geübt. In kleineren Orten ruht oft die gesamte freie Wohlthätigkeit in ihren Händen, zum Teil auch die öffentliche Armenpflege. In grösseren Städten ist in der Regel ein Centralverein vorhanden, der alle in der offenen Pflege vorkommenden Thätigkeiten übt, während daneben noch Vereine sich gebildet haben, welche sich besonderen Einzelaufgaben, so der Fürsorge für Kinder, Kranke, für gefallene oder gefährdete Mädchen, Jugendschutz etc. widmen. Teils stehen sie auf konfessionellem Boden, teils auf rein humanitärem. Die Zahl dieser Vereine ist unbekannt, doch umfasst allein der Vaterländische Frauenverein nahezu 900 Einzelvereine mit 140- bis 150 000 Mitgliedern. Mit ihm stehen 8 Landesverbände der wichtigsten Bundesstaaten in Verbindung, von denen der bedeutendste der Badische Frauenverein mit nahezu 250 Einzelvereinen ist.

Zur Ausübung der öffentlichen Armenpflege sind in Deutschland die Frauen bisher erst in bescheidenem Umfange herangezogen worden. Ihre Beteiligung erscheint dabei in verschiedenen Formen. Nur an einzelnen Orten, so in Cassel und Posen, sind sie in die öffentliche Armenpflege mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Männer eingeordnet worden; ähnlich in Colmar, während Hamburg sie zwar an der Untersuchung geeigneter Fälle und an der Uebernahme von Pflegen teilnehmen lässt, aber ihre Teilnahme an den Sitzungen vom Ermessen des Bezirksvorstehers abhängig macht. Eine zweite Gruppe von Orten, für welche Elberfeld das Vorbild bietet und zu denen Crefeld, Breslau und Magdeburg zählen, hat dem Frauenverein eine die öffentliche Armenpflege in bestimmter Art ergänzende Thätigkeit zugewiesen. In einer dritten Gruppe von Fällen liegt nur eine gewisse, mehr oder minder lose Verbindung zwischen der Frauenorganisation und der öffentlichen Pflege durch Mitteilung von Unterstützungsfällen etc. vor. Eine grössere Anzahl Städte verwendet die Frauen mittelbar als Waisenpflegerinnen. Nachdem der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit jüngst mit Nachdruck für die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege eingetreten ist, darf wohl eine zunehmende Verwendung weiblicher Kräfte auf diesem Gebiete erwartet werden.

Mehr als in Deutschland haben die Frauen auf diesem Felde in England errungen. Seit dem Jahre 1881 wirkte die Society for promoting of the return of qualified women as Poor Law guardian mit grossem Erfolge

für die Vermehrung der weiblichen Armenpfleger. Nachdem 1894 die Frauen ausnahmslos in der Parish and District Councils Bill, (Pfarrbezirks- und Distriktsratsordnung) das passive wie aktive Wahlrecht für die Gemeindeverwaltung errungen hatten, stieg alsbald die Zahl der von ihnen bekleideten Armenpflegestellen. Während diese vor 1894 nur 200 betrug, erhöhte sie sich im Jahr 1894 auf 883, bis zum Jahr 1897 auf nahezu 1000. In einem der Bezirke führt selbst eine Frau den Vorsitz. Die Thätigkeit der Frauen in der Armenpflege findet allgemeine Anerkennung, insbesondere auch auf dem Gebiet der Waisenpflege. In diesem Zweige steht sogar eine Frau als Generalinspektor an der Spitze, was ihr die Stellung eines höheren Beamten verleiht.

Aber so sehr die weibliche Hilfsthätigkeit, besonders auch in Deutschland, sich ausgebreitet und das Pflegewesen wie die übrigen Zweige der Wohlfahrtspflege gefördert hat, so vermögen doch weder die berufsmässigen noch die nicht berufsmässigen, frei wirkenden Kräfte den vorhandenen Bedarf zu decken. Vor allem jedoch ist es nötig, den Mädchen und Frauen der gebildeten Stände tieferes Verständnis für das wirtschaftliche und soziale Leben, seine Bedürfnisse und die geeignete Art ihrer Befriedigung zu erschliessen, damit sie die ihrer wartenden Aufgaben richtiger erkennen und in berufsmässiger oder nicht berufsmässiger Arbeit erfolgreicher zu erfüllen lernen. Die gedeihliche Weiterentwickelung der weiblichen Hilfsthätigkeit hängt somit in erster Linie vom reformierenden Ausbau des höheren weiblichen Bildungswesens ab, das in seinem einseitig litterarisch-ästhetischen Charakter der Ergänzung durch Aufnahme praktischer und gemeinnütziger Lehrgegenstände bedarf. Es gilt, die jungen Mädchen bis zu einem gewissen Grade mit den Einrichtungen des öffentlichen Lebens in Staat und Gemeinde, mit den wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen der Gegenwart, mit Gesundheitspflege, Haushaltskunde etc. beizeiten vertraut zu machen, vielleicht teilweise schon während der Schulzeit, jedenfalls aber nach Beendigung derselben und die erlangten Kenntnisse nach Möglichkeit in praktischer Bethätigung zu befestigen und zu vervollständigen. Die erlangte Einsicht und Erfahrung, die den Gesichtskreis erweiterte, käme nicht nur jeder späteren Erwerbs- wie berufsmässigen oder freien Hilfsthätigkeit zu gute, sie würde auch für diejenigen fruchtbar bleiben, welche verheiratet oder unverheiratet auf eine Wirksamkeit in der Familie ausschliesslich angewiesen wären. Am umfassendsten suchen diesem Bedürfnis die Bestrebungen des Diakonievereins Rechnung zu tragen. Aber auch die in Berlin gebildeten Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit wirken in verwandter Richtung. Auf theoretischen Unterricht beschränken sich die vereinzelt an höhere Mädchenschulen angeschlossenen wahlfreien Kurse über Nationalökonomie, Rechtskunde, Erziehungslehre etc. England schuf die mehr auf praktische Schulung berechnete Womens University Settlements, jene Klubs, welche, mitten in den Arbeiter- und Armenvierteln der Grossstädte errichtet, seit 1887 auch den Frauen — wie sonst den Männern — in meist nur einjährigem Kurs auf Grund eigener Anschauung die Kenntnis der sozialen Zustände und der öffentlichen Armenpflege zu vermitteln suchen. Solcher Frauenklubs oder -seminarien giebt es z. Z. in England 16, davon 12 in London.

**11. Die privatrechtliche Stellung der Frau. a) Stellung der Frau nach dem B.G.B.** Die neue Regelung, welche das im Jahre 1896 zum definitiven Abschluss gekommene B.G.B. der privatrechtlichen Stellung der Frauen hat angedeihen lassen, hat nicht nur durch die Vereinheitlichung des Rechtes eine grosse Bedeutung, sondern stellt zweifellos auch einen nicht hoch genug anzuschlagenden Fortschritt in der Fortentwickelung des materiellen Rechtes auf dem Gebiete der wechselseitigen Beziehungen der Geschlechter dar. Obwohl der allgemeine deutsche Frauenverein schon bald nach seiner Begründung (1865) sein Augenmerk auf die Verbesserung der Rechtsstellung des weiblichen Geschlechtes richtete und mannigfache Erörterungen der unbefriedigenden gesetzlichen Zustände veranlasste, so traten doch die auf die Verbesserung der privatrechtlichen Verhältnisse gerichteten Bestrebungen lange Zeit gegenüber den Bemühungen zur Erweiterung des weiblichen Bildungs- und Erwerbslebens zurück. Erst die Veröffentlichung des zweiten Entwurfes des neuen Gesetzbuchs entfesselte eine umfassende und lebhafte Agitation, welche in Ueberstürzung und Oberflächlichkeit die durch das neue Gesetzbuch erreichten Verbesserungen in der Rechtsstellung der Frauen allzusehr verkannte und mit ihren eigenen Forderungen über das Ziel hinaus schoss. Bei den Beratungen des Entwurfs im Reichstage erzielte sie daher nur geringe Erfolge. Im wesentlichen sind die Bestimmungen des zweiten Entwurfs auch für das hier in Frage stehende Gebiet Gesetz geworden.

Da die unverheiratete Frau, ledig oder verwitwet, durch die bisherige Entwickelung des Privatrechts bereits fast völlige Gleichberechtigung mit den Männern erlangt hatte, blieb dem neuen Gesetzbuch in dieser Richtung wenig zu thun übrig. Mit der

unbeschränkten Zulassung der unverheirateten Frauen zur Vormundschaft — dem einzigen nennenswerten Erfolge, welchen die Frauenpetitionen dem Entwurfe gegenüber errangen, — beseitigte es den wichtigsten unter den wenigen Punkten, in denen eine Gleichberechtigung bisher noch nicht allgemein anerkannt war. Ebenso gab es allen Frauen, verheirateten wie unverheirateten, das Recht, als Zeugen bei der Eheschliessung und bei Testamentsaufnahmen zu fungieren.

Die Hauptaufgabe, die dem B.G.B. in Bezug auf die Frauenrechte gestellt war, bestand in einer einheitlichen und verbesserten Ordnung der Rechtsverhältnisse der verheirateten Frauen. Zwar wurde auch hierbei im allgemeinen der Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter als gültig anerkannt, jedoch hielten die Gesetzgeber an der Ueberzeugung fest, dass das Wesen der Ehe und die natürliche Verschiedenheit der Stellung von Mann und Frau in dieser eine strikte formale Durchführung dieses Grundsatzes nicht zuliessen, dass vielmehr die Zwecke des Familienlebens mannigfache Abweichungen von jenem Grundprincip nötig machten.

Vor allem erscheint in dem neuen Rechte die Einrichtung der ehelichen Vormundschaft oder der ehelichen Gewalt gänzlich beseitigt. Auch der verheirateten Frau wird vollkommene Geschäftsfähigkeit zuerkannt. Sie kann sich somit ebenso selbständig durch Verträge verpflichten wie die unverheiratete. Von den beiden einzigen Ausnahmen, welche das Gesetz des ehelichen Lebens wegen macht, begreift die eine solche Fälle, in welchen eine Frau sich zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet. Werden nämlich durch die übernommene Thätigkeit die ehelichen Interessen beeinträchtigt, so kann das Vormundschaftsgericht den Mann auf seinen Antrag zur Auflösung des Vertrages ermächtigen. Andererseits kann bei ungegründetem Widerspruch des Mannes die Frau, um eine nachträgliche Auflösung des Vertrages zu vermeiden, das Vormundschaftsgericht veranlassen, die Zustimmung des Mannes durch gerichtliche Verfügung zu ersetzen. Von grosser praktischer Bedeutung dürfte die erwähnte Beschränkung des weiblichen Selbstbestimmungsrechts indessen nicht sein, da dem Manne kein wirksames Mittel zu Gebote steht, die Frau an einer thatsächlichen Fortsetzung der untersagten Thätigkeit zu hindern, es sei denn, dass er sogleich zur Ehescheidungsklage griffe. Die zweite Ausnahme besteht darin, dass die verheiratete Frau nicht ohne Zustimmung ihres Mannes eine Vormundschaft übernehmen kann.

Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft besteht gleichermassen für beide Teile, soweit nicht die hierher gehörenden Ansprüche des anderen Teils sich als Missbrauch seines Rechtes darstellen. Da aber in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten die Anerkennung völliger Gleichberechtigung bei widersprechenden Ansichten der Ehegatten eine Entscheidung überhaupt unmöglich machen würde, ist in solchen Fällen dem Manne das Entscheidungsrecht zugesprochen gemäss dem natürlichen Uebergewicht, welches er bei normalen Eheverhältnissen besitzt. Insbesondere hat er danach Wohnort und Wohnung zu bestimmen. Indessen entbindet auch hier der Rechtsmissbrauch die Frau von der Pflicht der Folgeleistung. Dabei ist das Entscheidungsrecht des Mannes streng auf Angelegenheiten des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens beschränkt, so dass die Frau in ihren eigenen Angelegenheiten völlig selbständig bleibt.

Die Leitung des Hauswesens ist nicht nur Pflicht, sondern auch Recht der Frau. Zur Uebernahme von Arbeiten im Hauswesen und im Geschäft des Mannes ist sie lediglich verpflichtet, doch gilt diese Verpflichtung nur mit der Einschränkung, dass eine solche Thätigkeit nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich ist. Ihrem Recht zur Leitung des Hauswesens entsprechend ist — gemäss der neueren Rechtsentwickelung — der Frau die sogenannte Schlüsselgewalt eingeräumt. Kraft ihrer ist sie befugt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes zu besorgen und ihn zu vertreten, so dass der Mann insoweit für die von der Frau eingegangenen Verpflichtungen persönlich haftet. Zwar kann dieser die Schlüsselgewalt seiner Frau beschränken oder ganz ausschliessen; missbraucht er jedoch dieses Recht, so kann das Vormundschaftsgericht die Beschränkung wieder aufheben.

Auf dem Manne ruht die Verpflichtung, der Frau den Unterhalt zu gewähren, und zwar in der Regel den standesgemässen. Nur wenn die Frau sich einer Verfehlung schuldig gemacht hat, welche den Mann zur Scheidungsklage berechtigen würde, geht die Verpflichtung nicht weiter als bis zur Gewährung des notdürftigen Unterhalts. Für die Frau entsteht die Pflicht, ihrem Manne den Unterhalt zu gewähren, erst dann, wenn dieser ausser stande ist, sich selbst zu erhalten.

Eine besondere Bedeutung beansprucht die Art, wie das eheliche Güterrecht geregelt wurde. Auf keinem anderen Rechtsgebiete herrschte bisher eine gleich grosse Mannigfaltigkeit der Rechtsbildung, auf keinem anderen war daher das Bedürfnis nach einer nationalen Rechtseinheit gleich

dringlich wie hier, doch bestand ein tiefgehender Gegensatz der Anschauungen über das bei der Neuregelung zu wählende System.

Die bisher geltenden Rechtssysteme gliederten sich im wesentlichen in vier Hauptgruppen: die allgemeine Gütergemeinschaft, die partikuläre Gütergemeinschaft (Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft), die deutschrechtliche Trennung der Güter (Verwaltungsgemeinschaft etc.) und das römische Dotalrecht. Im System der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Vermögen beider Ehegatten, das vorhandene ebenso wie das später erworbene, zu einem Gesamtgut verbunden. Dieses Gesamtgut steht in der Verwaltung des Mannes, der über dasselbe zu verfügen hat und aus ihm die ehelichen Lasten bestreitet. Nach dem Tode des einen Ehegatten gebührt dem überlebenden Gatten die Hälfte des Gesamtgutes. In der Fahrnisgemeinschaft wird nur das bewegliche Vermögen Gesamtgut, während der unbewegliche Besitz Sondergut bleibt. Das Verwaltungsrecht des Mannes beschränkt sich indessen hier nicht auf das Gesamtgut, sondern ergreift auch das von der Frau eingebrachte unbewegliche Vermögen. Die Früchte des letzteren werden ebenfalls Gesamtgut. Die Teilung des Gesamtgutes erfolgt im Todesfalle in derselben Weise wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft bleibt das Vermögen, welches die Ehegatten bei Eingehung der Ehe besitzen oder während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwerben, gesondert. Gemeinsamer Besitz aber werden die Früchte dieses Sonderguts sowie alles, was die Ehegatten in anderer Weise als durch Erbschaft oder Schenkung während der Ehe erwerben. An dieser Errungenschaft steht Verwaltung und Verfügung dem Manne zu, der aus ihm die ehelichen Lasten bestreitet. Im Unterschiede von den bisher genannten Systemen bleibt bei der sogenannten Verwaltungsgemeinschaft das von der Frau eingebrachte Vermögen zwar Sondergut, Verwaltung und Nutzniessung jedoch gebührt dem Manne. Ihm fällt der Ertrag des Frauenvermögens zu, er allein trägt dafür die ehelichen Lasten. Beim Dotalsystem endlich erwirbt der Mann durch die Ehe an sich keinerlei Rechte am Vermögen der Frau. Doch ist bei diesem Systeme üblich, dass die Frau in der Form der dos einen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten gewährt, an welchen der Mann ein festes und bestimmtes Recht erwirbt. Wie hoch dieser Beitrag sich bemisst, bestimmt die Frau nach ihrem Ermessen. Indem aber in den Gebieten des Dotalrechts sich in grossem Umfange für die Aussteuer und für dasjenige Vermögen, dessen Verwaltung die Frau dem Manne thatsächlich überlässt, eine stillschweigende Dosbestellung angenommen wurde, näherte sich das gemeinrechtliche Dotalsystem den deutschrechtlichen Systemen.

Das Geltungsgebiet der einzelnen Systeme war von sehr verschiedener Ausdehnung. Die allgemeine Gütergemeinschaft umfasste etwa 11 Millionen Einwohner Deutschlands, die Fahrnisgemeinschaft 7,2 Millionen, die Errungenschaftsgemeinschaft und die zwischen dieser und der Fahrnisgemeinschaft in der Mitte liegenden Systeme galten für etwa 6,9 Millionen, die Verwaltungsgemeinschaft für etwa 14 Millionen und die römisch-rechtliche Gütertrennung (Dotalsystem) für etwa 3,1 Millionen. Ausserhalb Deutschlands herrscht die Gütertrennung in England und Irland nach den neueren Gesetzen aus den Jahren 1870, 1874 und 1882, in Schottland nach einem Gesetze von 1877. Sie gilt in gleicher Weise in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie in Skandinavien. Auf dem Dotalsystem beruht im wesentlichen das eheliche Güterrecht des österreichischen und des italienischen Gesetzbuchs. Hingegen ist die Fahrnisgemeinschaft das System des Code civil, durch dessen Einführung es auch im deutschen Rheingebiet zur Herrschaft gelangte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat sich bei der Bestimmung des allgemeinen gesetzlichen Güterstandes für das System der Verwaltungsgemeinschaft, das bisher nur im preussischen allgemeinen Landrechte und im sächsischen Gesetzbuch, ausserdem auch in den Gebieten des gemeinen Sachsenrechts und seit 1873 in Oldenburg anerkannt war, entschieden, obwohl die Führer der Frauenbewegung mit Hilfe einer lebhaften und umfassenden Agitation die Ersetzung der Verwaltungsgemeinschaft durch die Gütertrennung erstrebten. Nur in besonderen Ausnahmefällen, so bei erheblicher Gefährdung des eingebrachten Gutes, bei erheblicher Verletzung der Unterhaltspflicht, bei Entmündigung des Mannes etc., tritt bei erfolgreich erhobener Klage der Frau Gütertrennung ein. Im übrigen hat das Gesetz den einzelnen Freiheit gegeben, durch Ehevertrag vor wie nach der Ehe den Vermögensstand abweichend von der allgemeinen gesetzlichen Norm zu regeln. Um eine solche Sonderregelung zu vereinfachen und zu erleichtern, hat es neben der Gütertrennung auch den Rechtsinhalt der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft einheitlich normiert, so dass die Bezeichnung des gewählten Systems im Ehevertrage weitere Einzelbestimmungen entbehrlich macht. Nur wenn ihnen die ge-

setzlich aufgestellten Einzelheiten des betreffenden Güterstandes nicht zusagen, ergiebt sich für die Eheleute die Notwendigkeit, speciellere Dispositionen zu treffen.

Für die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterrechts war weder der Gesichtspunkt massgebend, dass nur dieses und kein anderes System dem sittlichen Wesen der Ehe entspreche, noch auch die Anschauung, dass den Frauen schlechtweg die Fähigkeit mangle, ihr Vermögen zu verwalten. Vielmehr war hierbei lediglich die Ueberzeugung bestimmend, dass so die Tragung der ehelichen Lasten in zweckmässiger Weise geordnet und der deutschen Auffassung, wie sie in der bisherigen Entwickelung des ehelichen Güterrechts hervorgetreten war, am meisten Rechnung getragen werde. Der Grundsatz, dass unter allen Umständen, auch dann also, wenn die Frau imstande ist, einen Beitrag zu leisten, der Mann allein alle Ehelasten zu tragen habe, ist in der deutschen Rechtsentwickelung niemals zur Herrschaft gelangt. Vielmehr hat diese, wie oben ausgeführt, in der verschiedensten Form den Gedanken verwirklicht, dass jene Lasten zwar formell allein auf dem Manne ruhen, materiell aber von der Frau mitzutragen sind, sofern sie wirtschaftlich dazu in der Lage ist, und dass die Frau zur Teilnahme an den Ehelasten in der Art heranzuziehen ist, dass dem Manne ein festes Recht an ihrem Vermögen eingeräumt wird. Den Mann materiell allein zu belasten, würde in der That gerade dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, mit dem die völlige Gütertrennung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft verteidigt wird, am wenigsten entsprechen. Es ist daher auch in denjenigen Fällen, in denen kraft eines gesetzlichen Grundes oder kraft Ehevertrages Gütertrennung eintritt, der Frau die Verpflichtung auferlegt, einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezw. eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfts zu leisten, was bei anormalen Eheverhältnissen vielfach zu wiederholten Regelungen und gerichtlichen Auseinandersetzungen führen muss. Dem gegenüber erscheint die Verwaltungsgemeinschaft jedenfalls für die grosse Masse der Fälle, in denen nur ein geringfügiges Vermögen von der Frau in die Ehe gebracht wird, einfacher und sachgemässer. Aber auch darüber hinaus wirkt sie keineswegs so nachteilig für die Interessen der Frau, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte, da auch bei »gesetzlicher« Gütertrennung meistens die Frau ihr Vermögen wohl dem Manne thatsächlich zur Verwaltung überlassen oder ihm in anderen Formen zur Verfügung stellen würde. Missbraucht der Mann die ihm rechtlich oder thatsächlich eingeräumten Verwaltungsbefugnisse, so wird es in beiden Fällen, bei Gütertrennung so gut wie bei Verwaltungsgemeinschaft, sobald der Mann den von der Frau erhobenen Ansprüchen nicht gutwillig nachgiebt, einer prozessualischen Klage von seiten der Frau bedürfen, um ihre Rechte wirksam geltend zu machen. Im übrigen steht allerdings die Frau, vorausgesetzt dass sie ihr Vermögen selbst verwalten will, bei völliger Gütertrennung sicherer als bei der Verwaltungsgemeinschaft. Ueberlässt sie jedoch die Verwaltung ihres Vermögens dem Manne, so ist sie bei Gütertrennung nicht durchweg sicherer gestellt.

Zweifellos aber bietet die Verwaltungsgemeinschaft der Frau weit grösseren Vermögensschutz als irgend ein System der Gütergemeinschaft. Mag die allgemeine Gütergemeinschaft dem Ideale einer innigen ehelichen Gemeinschaft am meisten entsprechen, auch durch die Einfachheit der Rechtsverhältnisse sowie durch die Haftung des Gesamtgutes den Kredit des Ehemannes sehr erheblich stärken, so ist doch die Frau dadurch, dass ihr meistens alles Dispositionsrecht entzogen ist, namentlich aber durch ihre Haftung für einseitige Schulden des Ehegatten, mit ihrem Vermögensinteresse dem Leichtsinn und der Missverwaltung des letzteren völlig preisgegeben. Die nach dem Tode des Mannes eintretende Quotenteilung kann, je nach den Vermögensverhältnissen, der Frau sowohl zum Nachteil wie zum Vorteil gereichen. Bei der Fahrnisgemeinschaft, welche jedes festen Principes entbehrt, erscheinen diese Nachteile zwar gemildert, aber nicht aufgehoben. Wenn endlich bei der Errungenschaftsgemeinschaft, um ganz von der Kompliziertheit der durch sie bedingten Abrechnungen abzusehen, zwar der Frau ebenfalls ihr Vermögen als Sondergut verbleibt, so ist doch auch hier unter allen Umständen dem Ehemanne eine ganz überwiegende Stellung eingeräumt, die nur allzu leicht zum Nachteile der Frau ausgenutzt werden kann. Wie ein etwaiger Ueberschuss zu gleichen Teilen geteilt wird, so bedingt auch ein etwaiger Ueberverbrauch in demselben Verhältnisse Zuschüsse, so dass das Vermögen der Frau überhaupt und, wenn es kleiner ist als dasjenige des Mannes, sogar leichter absorbiert werden kann als dieses. Bei der Verwaltungsgemeinschaft hingegen ist das Stammvermögen der Frau völlig gesichert, da es der Verfügung des Mannes rechtlich entzogen ist. Es haftet daher auch die Frau in keiner Weise für Eheschulden. Bevor nicht das gesamte Stammvermögen des Mannes geopfert ist, kann

die Frau über die Früchte des Frauengutes hinaus nicht zu den Unterhaltungskosten der Ehe herangezogen werden.

Ueberdies sind durch die Art, wie die Verwaltungsgemeinschaft im B.G.B. gestaltet wurde, noch in höherem Masse, als es bisher im Geltungsgebiete dieses Systems der Fall war, die Interessen der Frau gewahrt worden, indem ihre Schutzrechte erweitert, die Rechte des Mannes hingegen beschränkt wurden. Zunächst ist die Verwaltung und Nutzniessung des Mannes ausschliesslich auf das eingebrachte Gut beschränkt. Sie erstreckt sich nicht auch auf das Vorbehaltsgut. Zum Vorbehaltsgute aber, an dem der Frau unumschränkte Verwaltung und Verfügung zusteht, gehört vor allem dasjenige, was die Frau während der Ehe durch ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt. Damit ist der bisherige Zustand, nach dem alles, was die Frau erwirbt, nicht ihr, sondern dem Manne gehört, aufgehoben und in sein Gegenteil verkehrt. Einen weiteren Bestandteil des Vorbehaltsgutes bilden die ausschliesslich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte. Zum Vorbehaltsgute gehört ferner alles, was die Frau von Todeswegen erwirbt oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, dass der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll. Darüber hinaus endlich können noch durch Ehevertrag weitere Vermögensteile beliebig für Vorbehaltsgut erklärt werden. Vermöge der vorerwähnten Bestimmungen über das Vorbehaltsgut ist die Verwaltungsgemeinschaft von vornherein gewissermassen mit einer partiellen Gütertrennung glücklich verbunden. Aus dem Vorbehaltsgute kann der Mann zwar einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung der ehelichen Lasten fordern, aber nur so weit, als nicht schon die Erträge des eingebrachten Gutes ihm einen solchen gewähren. Lässt die Wirtschaft des Mannes eine Gefährdung des Unterhaltes der Frau und der Kinder besorgen, so kann die Frau von dem Beitrage, den sie schuldet, so viel zur eigenen Verwendung zurückhalten, als zur Bestreitung dieses Unterhaltes erforderlich ist.

Das Verwaltungsrecht des Mannes am eingebrachten Gute bedeutet keineswegs, dass er mit den diesem Recht unterstellten Vermögensgegenständen beliebig schalten dürfe. Er hat nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten. Es können daher Verfügungen über die Sachen selbst, z. B. Verkauf oder Verpfändung, in der Regel nur von beiden Eheleuten gemeinsam bewirkt werden, wenn auch die Frau zu einem notwendigen Geschäfte ihre Zustimmung nicht ohne ausreichende Gründe verweigern darf.

Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet, dass das eingebrachte Gut erheblich gefährdet werde, so kann die Frau Sicherheitsleistung verlangen. Sie kann selbst in solchem Falle vollständige Aufhebung der Verwaltung und Nutzniessung des Mannes fordern. Zur Klage auf Aufhebung der Verwaltungsgemeinschaft ist die Frau auch in dem Falle berechtigt, wenn durch das Verhalten des Mannes der Unterhalt von Frau und Kindern erheblich gefährdet ist, wenn der Mann entmündigt ist, sowie in einigen anderen Fällen. Nach der Beendigung der Verwaltungsgemeinschaft hat der Mann das eingebrachte Gut an die Frau herauszugeben und ihr über seine gesamte Verwaltung vollständige Rechenschaft abzulegen. Für den aus schlechter Verwaltung erwachsenen Schaden haftet er der Frau.

Hiernach sind die Mittel, welche der Frau zur Sicherung ihres Vermögens geboten werden, sehr weitgehende, obschon sie zum Teil allerdings bei wirklicher Vermögensgefährdung nur dann wirksam sein werden, wenn die Frau sie rechtzeitig benutzt. Unter solchen Umständen war um so weniger Anlass gegeben, das den vorherrschenden Volksanschauungen näher stehende System der Verwaltungsgemeinschaft dem Begehren nach Einführung der Gütertrennung zu opfern. Dem Systeme der Gütergemeinschaft gegenüber bedeutet das neue gesetzliche Güterrecht zweifellos einen hoch anzuschlagenden Fortschritt. Mag man das Verlangen nach Gleichberechtigung der Geschlechter und nach besserem Schutz der weiblichen Vermögensrechte in der gesetzlichen Gütertrennung der Idee nach am vollkommensten erfüllt sehen, so wird man doch kaum die Behauptung aufrechterhalten können, dass mit Einführung dieses Systems die Verwaltung des eigenen Vermögens durch die Ehefrauen in Deutschland praktisch auch die Regel bilden werde und dass infolgedessen die Geldheiraten sich wesentlich vermindern würden. Die grössere Sicherheit, welche die Gütertrennung der Frau für die Erhaltung und den Genuss ihres Vermögens theoretisch bietet, würde in Wirklichkeit sich in weitem Umfange als illusorisch erweisen. Erteilt die Frau dem Manne Generalvollmacht, was wohl die Regel bilden würde, so ist der Mann in der Verfügung über das Frauengut weit weniger beschränkt als bei der Verwaltungsgemeinschaft. Nach dem österreichischen Gesetzbuche gilt überhaupt, solange die

Ehegattin nicht widersprochen hat, die rechtliche Vermutung, dass sie dem Manne als ihrem gesetzlichen Vertreter die Verwaltung ihres freien Vermögens anvertraut habe, und haftet insoweit der Mann nur für das Stammgut oder Kapital. Ueber die während der Verwaltung bezogenen Nutzungen ist er, wenn es nicht ausdrücklich ausbedungen wurde, keine Rechnung schuldig; diese wird vielmehr bis auf den Tag der aufgehobenen Verwaltung für berichtigt angesehen. In dringenden Fällen jedoch oder bei Gefahr eines Nachteiles kann dem Ehemanne die Verwaltung des Vermögens abgenommen werden, auch wenn sie ihm ausdrücklich und für immer bewilligt worden wäre. Bei solcher Ausgestaltung der Gütertrennung verschwindet praktisch jeder wesentliche Unterschied zwischen diesem System und der Verwaltungsgemeinschaft.

Uebrigens sind diejenigen, welche der Gütertrennung den Vorzug geben, durch das B.G.B. in die Lage versetzt, die Anwendung dieses Systems sich durch Ehevertrag zu sichern, obschon es bisweilen misslich sein mag, dem Manne bei der Eheschliessung einen formalen Verzicht auf das grössere Mass der Rechte, welche das Gesetz ihm zuspricht, zuzumuten. Auch darf nicht verkannt werden, dass zum Abschluss von Eheverträgen sogleich bei der Eheschliessung nur dann geschritten zu werden pflegt, wenn von vornherein ein nennenswertes Vermögen von der Braut in die Ehe gebracht wird, die Mitwirkung des Mannes aber zu nachträglichen Vermögensabmachungen, welche etwa späterer Vermögenserwerb oder sonstige Verhältnisse für die Frau wünschenswert machen, nicht mehr erzwungen werden kann. Bei der Forderung der Gütertrennung wollen übrigens allem Anscheine nach die Verfechter dieses Princips die Pflicht des Mannes, die Ehelasten in erster Linie und, wenn die Frau vermögenslos ist, ganz zu tragen, nicht beseitigt wissen. Ohne Beseitigung dieser niemals zu entbehrenden männlichen Verpflichtung jedoch verwirklicht die Gütertrennung nicht den Grundsatz der Gleichberechtigung, sondern begründet ein Vorrecht der Frau, auch dann noch, wenn dieser im Vermögensfalle die Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Unterhaltsbeitrages auferlegt ist. Solange es Regel bleibt, dass dem Manne in erster Linie die Sorge für den Unterhalt der Familie, der Frau hingegen die Verwaltung des Hauses obliegt, kann weder ein allgemeines Bedürfnis für Gütertrennung mit Grund behauptet noch auch in der Erhebung dieses Systems zum gesetzlichen Güterrecht die höchste Verwirklichung des Gerechtigkeitsprincips erblickt werden.

Eine unter Umständen empfindliche Ungerechtigkeit, welche jedoch dem System der Gütertrennung zum Teil ebenfalls anhaftet, birgt die Verwaltungsgemeinschaft in den Vermögenswirkungen der Scheidung. Haben die Eheleute in gemeinsamer Arbeit ein Vermögen neu errungen, so verbleibt dieses im Falle der Scheidung ganz dem Manne, auch dann, wenn er der allein schuldige Teil ist, während der Frau nur bedingungsweise, d. h. nur insoweit, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens oder aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann, den standesgemässen Unterhalt beanspruchen darf. Ist sie auch nur mitschuldig, so entfällt selbst dieser Anspruch. Um so grösser erscheint die Ungerechtigkeit, welche das Gesetz hiermit gegen die Frau begeht, als zugleich die Ehescheidungsstrafen, die bis dahin im grössten Teil Deutschlands bestanden, im neuen Recht in Wegfall gebracht worden sind[1]). Bei der Verwaltungsgemeinschaft verbleibt dem Manne im Scheidungsfalle auch das Vermögen, das etwa aus nicht verwendeten Einkünften des Frauenvermögens angesammelt wurde, bei Gütertrennung jedoch höchstens dann, wenn die Frau ihm freiwillig die Verwaltung und Nutzniessung ihres Vermögens überlassen hatte. In dem hier erwähnten Punkte stellen allerdings die Systeme der Gütergemeinschaft die Frau günstiger, da ihr der Anspruch auf die Hälfte des Gesamtgutes auch bei eintretender Scheidung erhalten bleibt. Nur wenn sie zum Gesamtgut mehr eingeschossen hat als der Mann, erleidet sie Einbusse, aber keine grössere, als sie beim Tode des Mannes erleiden würde.

Eine wesentliche Verbesserung hat die vermögensrechtliche Lage der Witwe durch das neue Recht erfahren. Im völligen Widerspruch zu der allgemein herrschenden Auffassung vom Wesen der ehelichen Gemeinschaft war die Witwe von alters her in Deutschland in unbilligem Masse verkürzt. Nach gemeinem Recht wird zwar der dürftigen Witwe ein Anspruch auf einen Teil der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten eingeräumt, im übrigen aber der überlebende Ehegatte als solcher erst hinter sämtlichen erbberechtigten Verwandten zur Erbfolge berufen. Ebenso im französischen Rechte. Günstiger war von jeher die Stellung, welche das deutsche Recht dem überlebenden Ehegatten einräumte. Entweder gewährte es ihm als Nachwirkung des ehelichen Güterrechts bestimmte Vorteile, insbesondere die Nutzniessung an den Erbteilen der Abkömmlinge,

[1]) Jastrow a. a. O., S. 145 ff.

oder auch geradezu ein Erbrecht neben den Verwandten des verstorbenen Ehegatten. Ein solches Erbrecht des überlebenden Ehegatten hat auch die Mehrzahl der neueren Gesetze, insbesondere das preussische allgemeine Landrecht und das sächsische Gesetzbuch, bis zu dem Grade anerkannt, dass durch dasselbe unter Umständen selbst das Erbrecht der Verwandten gänzlich ausgeschlossen wird. Dieser neueren Gesetzentwickelung hat sich das B.G.B. angeschlossen. Es geht aber zu Gunsten des überlebenden Gatten über die Bestimmungen des preussischen Landrechts und selbst über die am weitesten gehenden des sächsischen Gesetzbuchs, die es in der Hauptsache übernimmt, noch etwas hinaus. Denn nach dem Vorbild einiger anderer Partikularrechte spricht es der Frau, sofern sie nicht zusammen mit Kindern erbt, sogar das Hausinventar als ein Voraus neben dem gesetzlichen Erbteil zu.

Durch diese erbrechtliche Regelung hat das neue Gesetzbuch der innigen Lebensgemeinschaft, welche die Ehe darstellt, Rechnung getragen. Zugleich hat es damit einen Mangel ausgeglichen, welcher der Verwaltungsgemeinschaft ebenso wie der vollständigen Gütertrennung anhaftet und der sich darin offenbart, dass keine Fürsorge für den überlebenden Ehegatten eingeschlossen ist. Die völlige Gütertrennung giebt dem überlebenden Ehegatten keinen Anspruch an das Vermögen des verstorbenen Teiles, bereichert aber auch bei Lebzeiten beider Ehegatten keinen von ihnen aus den Vermögenserträgen des anderen. Die Verwaltungsgemeinschaft hingegen überweist die Nutzniessung des Frauenvermögens völlig dem Manne, so dass auch an den mit seinen Erträgen beschafften Vermögensstücken oder an dem aus seinen Erträgen gesammelten Kapitalwerten der Frau irgendwelcher Anspruch nicht zusteht, während die Gütergemeinschaften dem überlebenden Ehegatten die Hälfte des Gesamtgutes zusprechen.

Auch in den übrigen familienrechtlichen Bestimmungen hat das B.G.B. die Frau im allgemeinen nicht ungünstiger gestellt als den Mann, soweit nicht die innere Natur der Familienverhältnisse es unvermeidlich machte. Einige kleinere Rechtsgebilde ausgenommen, bedeutet sogar die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch die elterliche und die Art, wie diese letztere geregelt ist, einen bedeutenden Fortschritt in der Entwickelung der Mutterrechte. Zwar wird die elterliche Gewalt, solange der Vater lebt, von diesem allein ausgeübt und nimmt während dieser Zeit die Mutter lediglich an dem Rechte und der Pflicht, für das Kind zu sorgen, mit der Beschränkung teil, dass bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. Stirbt jedoch der Vater, so geht die Ausübung der elterlichen Gewalt in vollem Umfange, einschliesslich der Nutzniessung am Vermögen des Kindes, auf die Mutter über; nur kann ihr auf letztwillige Verfügung des verstorbenen Gatten hin ein Beistand bestellt werden. Eine der väterlichen grundsätzlich gleichstehende mütterliche Gewalt ist dem gemeinen Rechte und den auf gemeinrechtlicher Grundlage beruhenden neueren Gesetzgebungen unbekannt. Diese Rechte räumen der Mutter nur einen grösseren oder geringeren Anteil an dem Erziehungsrechte ein. Der Schwerpunkt des Erziehungsrechtes, wie die ganze Sorge für das Vermögen des Kindes einschliesslich der Vertretung des letzteren, geht hier auf den Vormund bezw. auf die Obervormundschaftsbehörde über. Höchstens kann die Mutter dadurch, dass sie als Vormund ihrem Kinde bestellt wird, die dem Vater zustehenden Rechte ganz oder teilweise erlangen. In der Gleichstellung der Mutter mit dem Vater hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Gewalt hat das Gesetz mit vollem Bewusstsein aus der grundsätzlichen Anerkennung der vollen Handlungsfähigkeit der Frauen die Konsequenz gezogen. Das Uebergewicht, das dem Vater während seiner Lebenszeit eingeräumt bleibt, ergiebt sich aus der Unmöglichkeit, in der Ehe einen strengen Dualismus durchzuführen.

Nur in einigen Punkten bleibt es zweifelhaft, ob die ungünstigere Stellung der Frau durch hinreichend gewichtige Gründe sich rechtfertigen lässt. Dahin gehört vor allem die Bestimmung, dass die geschiedene Frau auch dann, wenn ihr die Erziehung der Kinder anheimfällt, des Rechtes der Vertretung und der Vermögensverwaltung entbehrt, während der Vater im gleichen Falle die vollen Elternrechte geniesst. Als Härte erscheint auch der völlige Ausschluss der unehelichen Mutter von der elterlichen Gewalt, obschon es wenigstens zugelassen ist, dass ihr selbst die Vormundschaft über ihr Kind übertragen wird. Wünschenswert wäre es, dass die Verpflichtung des Vaters zum Unterhalt seines unehelichen Kindes wenigstens dann über das 16. Lebensjahr hinaus in Kraft bliebe, wenn das Kind in einem späteren Zeitpunkte wegen Gebrechen die Fähigkeit verliert, sich selbst zu unterhalten, anstatt dass in diesem Falle die Mutter allein die Unterhaltspflicht trifft. Vielleicht hätte es sogar der Billigkeit mehr entsprochen, die Unterhaltspflicht des Vaters überhaupt noch auf länger zu erstrecken, da mit 16 Jahren selten der Unterhalt selbständig verdient wird. Andererseits ist zu berücksichtigen,

dass die Unterhaltspflicht einseitig den Vater trifft, während der Mutter nur die persönliche Fürsorge für das Kind auferlegt ist. Eine wesentliche Verbesserung hat überdies das B.G.B. in der Lage der unehelichen Mutter dadurch herbeigeführt, dass es alle aus dem persönlichen Verhalten der Mutter abgeleiteten Einreden gegen die Ansprüche der Mutter und gegen die Alimentenforderungen des Kindes, welche bisher zugelassen waren, völlig beseitigt hat.

**b) Stellung der Frau in ausserdeutschen Staaten.** Unter den Staaten europäischer Kultur sind es Frankreich und die Länder des französischen Rechtssystems, welche in der civilrechtlichen Stellung des weiblichen Geschlechts den modernen Anschauungen und Empfindungen am wenigsten bisher Rechnung getragen haben, obschon das französische Ehescheidungsgesetz v. 27. Juli 1884, das G. v. 9. März 1891 über das wechselseitige Erbrecht der Ehegatten sowie das G. v. 6. Februar 1893, das der von Bett und Tisch geschiedenen Frau die volle Handlungsfähigkeit verlieh, manche Härten des bisherigen Rechtszustandes beseitigt haben. Nach wie vor bleibt die verheiratete Frau während der Ehe völlig der ehelichen Gewalt des Mannes unterworfen, so dass sie ohne dessen ausdrückliche Ermächtigung keinerlei gültige Rechtshandlung vorzunehmen vermag, es sei denn dass die Ehegatten kraft Ehevertrages in Gütertrennung lebten. Die Vollmacht des Mannes gilt stets nur für den einzelnen Fall, eine generelle Vollmacht ist unzulässig. Nur behufs Verteidigung vor dem Kriminalgericht, bei Testamentserrichtung und im Bereich der Schlüsselgewalt vermag die Frau kraft eigenen Rechtes und selbständig aufzutreten. In Italien ist zwar die Ehefrau besser gestellt, insofern ihr das geltende eheliche Güterrecht — Gütertrennung mit Nutzniessung und gewissen Verwaltungsrechten des Mannes — grössere Selbständigkeit einräumt, in bestimmten Fällen ihr sogar eine absolute Unabhängigkeit dem Manne gegenüber gesichert ist. Dennoch ist die eheliche Gewalt des Mannes grundsätzlich aufrecht erhalten. Die grösste Umwälzung erfuhr in neuerer Zeit die Rechtsstellung der Frauen in England. Während bis zum Jahr 1870 unter der Herrschaft des Common Law die verheiratete Frau in vermögensrechtlicher Beziehung so gut wie rechtlos war, da dem Manne unbeschränkte Verfügungsgewalt zustand, ja die Frau nicht einmal ein gültiges Testament errichten konnte, beseitigte ein in dem genannten Jahre unter dem 9. August erlassenes Gesetz jeden Rechtsanspruch des Mannes auf den Arbeitserwerb der Frau, wie es nachher auch ein Gesetz von 1877 für Schottland that. Ein weiteres für Grossbritannien und Irland gültiges Gesetz, The married Womens Property Act v. 18. August 1882, dehnte dieses ausschliessliche Verfügungs- und Verwaltungsrecht der Frau auf ihr gesamtes Vermögen und Einkommen aus, nachdem ein Jahr früher ein analoges Gesetz für Schottland erlassen war. Zu den Ehelasten müssen Mann und Frau nach Verhältnis ihres Vermögens beitragen. Vor Gericht erscheint seitdem die Frau mit der gleichen Selbständigkeit wie der Mann. In der nordamerikanischen Union haben die Einzelstaaten die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit, denen die verheirateten Frauen nach dem Common Law unterworfen waren, früher schon, als in England geschah, gesetzlich aufgehoben. Dementsprechend ist auch in allen Staaten das unbewegliche Vermögen der Frau, in den meisten auch ihr bewegliches Vermögen als Sondergut im Falle der Verheiratung anerkannt worden. Ebenso gehört der Frau allgemein alles, was sie während der Ehe selbständig erwirbt.

Der Grundsatz der Gütertrennung unter Mittragung der Eheslasten durch die Frau gilt auch im russischen Recht, während die skandinavischen Länder und Dänemark der Frau nur den Arbeitsverdienst zusprechen.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt steht in Frankreich unbeschränkt und allein dem Vater zu. In Grossbritannien und Irland hingegen hat das Gesetz v. 25. Juni 1886 bei Meinungsverschiedenheit der Eltern über die Unterbringung der Kinder den Gerichten die Entscheidung zugewiesen. Die schwerste Ungerechtigkeit begeht das französische Recht aber mit dem Verbot der Vaterschaftsklage beim Vorhandensein unehelicher Kinder, ein Verbot, dessen Aufhebung stets das oberste Ziel der Frauenbewegung auf dem Gebiet des Privatrechts sein und bleiben muss.

Auf den grössten Widerstand ist bisher noch die Forderung nach unbeschränkter Zulassung zur Vormundschaft gestossen. Die meisten ausserdeutschen Staaten Europas schliessen die Frauen aus, ausgenommen die Mutter allein oder die Mutter und die Ascendenten. Italien lässt auch andere nahe Verwandte zu. Es ist offenbar nur eine Frage der Zeit, dass alle Unterschiede in der privatrechtlichen Stellung der Geschlechter verschwinden, soweit sie nicht durch den Geschlechtsunterschied und die Ordnung der ehelichen Verhältnisse absolut geboten sind. Aber nur ein grösseres Mass wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Selbständigkeit vermag die Frauen zu befähigen, die eingeräumte Gleichberechtigung persönlich stärker auszunützen.

**12. Stellung der Frau im öffentlichen Recht.** Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass das weibliche Geschlecht, ob-

wohl es bis in die neueste Zeit hinein den grössten privatrechtlichen Beschränkungen unterworfen war und ihm im öffentlichen Leben so gut wie alle Rechte vorenthalten blieben, dennoch in einer Reihe von monarchischen Staaten, teilweise seit Jahrhunderten, von dem Besitz und der Ausübung der höchsten politischen Gewalt keineswegs ausgeschlossen waren. In Spanien, Portugal, England und Holland sind die Frauen zur Zeit in der Thronfolgeberechtigung den Männern vollkommen gleichgestellt, in anderen Staaten, so in Oesterreich, Russland, Griechenland, sind sie subsidiär zugelassen, d. h. mangels männlicher Erben im regierenden Hause. Die Erklärung für diese Erscheinung ist wohl in dem Umstande zu suchen, dass die gegenwärtige Stellung der Monarchen aus dem Territorialbesitz sich entwickelte und daher für die Thronfolgeordnung der Gesichtspunkt der Besitzerwerbung im Gegensatz zu demjenigen der Amtsvererbung massgebend blieb. So war es möglich, auch den Frauen Anrechte auf die Krone einzuräumen, um so eher, als mit der zunehmenden Komplikation des Staatslebens die militärischen und politischen Funktionen immer weniger unmittelbar von dem Monarchen ausgeübt werden konnten. Von der Ausübung dieser Funktionen in amtlicher Stellung blieben die Frauen sowohl unter der absoluten Monarchie wie in den älteren Republiken von jeher ausgeschlossen.

Aber auch unter den in unserem Jahrhundert entwickelten konstitutionellen Monarchieen und demokratischen Republiken sind in der Hauptsache die politischen Rechte den Frauen versagt geblieben. Von nebensächlicher Bedeutung ist es, dass auf der Insel Man, welcher ihre Autonomie erhalten geblieben ist, im Jahre 1880 die weiblichen Eigentümer von Grundstücken, deren Jahresertrag auf mindestens 4 £ sich belief, zur Wahl für das House of Keys (Unterhaus) zugelassen wurden. 1892 erhielten die weiblichen Steuerzahler im gleichen Umfange wie die Männer das Wahlrecht. Wichtiger erscheint es, dass einzelne englische Kolonieen den Frauen in neuerer Zeit das Parlamentswahlrecht, aber ebenfalls nur das aktive, einräumten. So Neuseeland am 19. September 1893, bald darauf, 1894, auch Südaustralien. Im Mutterlande selbst ist die lebhafte Agitation für das Frauenstimmrecht, die seit der Mitte der 60er Jahre unter dem Einfluss J. St. Mills sich entwickelte, bisher erfolglos geblieben. Zwar hat das Unterhaus, nachdem es früher jedesmal den Antrag auf Verleihung des Stimmrechts abgelehnt hatte, ihn bei seiner Wiederholung am 3. Februar 1897 angenommen, trotzdem aber hat er wegen des Widerstandes des Oberhauses keine Aussicht auf Verwirklichung. Uebrigens wird in England keineswegs für sämtliche Frauen das Wahlrecht gefordert, sondern nur für diejenigen, welche Besitzerin oder Mieterin eines Wohnhauses sind oder ein Gebäude im Stadt- oder Landbezirk selbständig verwalten.

Ausser den vorerwähnten Ländern kommt fast nur noch die nordamerikanische Union in Betracht. Nachdem New-Jersey, als einziger Staat, schon im vorigen Jahrhundert — 1776 — den Frauen das Stimmrecht verfassungsmässig eingeräumt, dasselbe aber 1807 wieder abgeschafft hatte, begann eine auf Erlangung des Frauenwahlrechts gerichtete allgemeine Bewegung in den Vereinigten Staaten um die Mitte dieses Jahrhunderts im Zusammenhange mit der Antisklavereibewegung sich zu entfalten. Indessen leisteten die älteren Staaten hartnäckigen Widerstand und wurden, wenigstens in Bezug auf die allgemeine Volksvertretung, Erfolge nur in einigen jüngeren Staaten bezw. einigen Territorien erzielt. Zuerst — 1869 — entschloss sich Wyoming, das 1890 zum Staat erhoben wurde, dazu, den Frauen die Berechtigung zur Wahlbeteiligung, zugleich auch zur Erlangung von Aemtern zu erteilen. 1883 folgten Washington (Staat seit 1889) und 1893 Colorado. Utah gab zwar schon 1870 den Frauen die politische Gleichberechtigung, doch wurde sie 1882 den polygamen Frauen, 1887 allen Frauen ohne Ausnahme durch den Kongress wieder aberkannt, bis bei der Erhebung Utahs zum Staate im Jahre 1895 die politischen Rechte der Frauen dauernd zur Anerkennung kamen. In einer Reihe anderer Staaten haben zwar die gesetzgebenden Faktoren die Verleihung der politischen Rechte an die Frauen ebenfalls beschlossen, so in Oregon, Nebraska, Indiana, Süd-Dakota, jüngst auch noch Oklahoma, doch hat das Volk, dessen Zustimmung zu jeder neuen Verfassungsbestimmung erforderlich ist, bisher stets das Frauenstimmrecht verworfen. 1876 wurden die Frauen in Chile wahlberechtigt.

In Oesterreich, dessen Wahlsystem ein indirektes ist, besitzen die unverheirateten Frauen überall für die Landtagswahlen in den Wahlkollegien des Grossgrundbesitzes das Stimmrecht und darüber hinaus in denjenigen der Städte und Landgemeinden in mehreren cisleithanischen Ländern. Für die Reichsratswahlen sind die Frauen nur im Kollegium des Grossgrundbesitzes wahlberechtigt. Zu der Frauenbewegung haben diese Zugeständnisse wenig Beziehung, wie denn auch die Frauen ihr Stimmrecht nicht selbst, sondern nur durch Bevollmächtigte ausüben dürfen. Von der Wählbarkeit sind sie durch das G. v. 2. April 1873 ausdrücklich und somit stillschweigend auch für die Landtage ausgeschlossen. Aehnlich sind in

Schweden die Frauen zur Teilnahme an den Wahlen für das als Interessenvertretung organisierte Oberhaus berechtigt, doch ist ihre Teilnahme bei diesen Wahlen, welche indirekt und stufenweise erfolgen, auf die unterste Stufe beschränkt. Von den direkten Wahlen zum Abgeordnetenhaus sind sie auch hier ausgeschlossen. In Italien können Frauen nach dem Wahlgesetz von 1882 ihre Steuerleistung zu Gunsten eines Mannes in Anrechnung bringen und so diesem das Wahlrecht verschaffen.

In grösserem Umfange als auf dem eigentlichen politischen Gebiete ist es den Frauen im Bereiche der lokalen Selbstverwaltung gelungen, ihre Rechte zu erweitern. Die grössten Erfolge erzielten sie — soweit die europäischen Staaten in Betracht kommen — in England. In den vestries (Kirchspielversammlungen) — bis zur Reform im Jahre 1894 die untersten Einheiten der örtlichen Verwaltung, insbesondere die Träger der Armenverwaltung — waren die Frauen, sofern sie auf Grund eigenen Landbesitzes zu den Armenlasten steuerten, gleich den Männern stimmberechtigt. Das Stimmrecht blieb ihnen auch in den Unions gewahrt, zu denen die Kirchspiele bei der Reform der Armengesetze im Jahre 1834 behufs Wahl der Vertreter in den board of guardians (Armenrat) zusammengefasst wurden. Für diese Körperschaften, deren Mitglieder zur Zeit nur noch in den Städten durch die vestries besonders gewählt werden, waren von jeher auch die Frauen wählbar. Als im Jahre 1894 in den ländlichen Bezirken die bürgerlichen Befugnisse der vestry auf die Gemeindeversammlungen, in den grösseren Bezirken auf die Gemeinderäte übertragen wurden, behielten die Frauen nicht nur das aktive Wahlrecht auf der bisherigen Grundlage (Besitz oder Miete) unter Ausdehnung auf verheiratete Frauen, die einen selbständigen Besitz, wie Geschäft oder eine Stellung haben, sondern zugleich wurde auch ihre Wählbarkeit anerkannt. Die Wählbarkeit galt ausser für den Gemeinderat (Parish Council) auch für den Bezirksrat (District Council), der für jeden aus mehreren Kirchspielen zusammengesetzten Grafschaftsbezirk zur Verwaltung des Gesundheitswesens und der öffentlichen Wege geschaffen wurde und dessen Mitglieder die Vertreter ihrer Gemeinden in den boards of guardians bilden. Lediglich der Vorsitz in den Bezirksräten bleibt den Frauen vorenthalten, da mit dieser Stellung das Amt des Friedensrichters verbunden ist.

In den städtischen Gemeinwesen hatten die Frauen schon früher als in den ländlichen einen gesetzlichen Anspruch auf Teilnahme an der Verwaltung erlangt. Während die Behörden der nicht inkorporierten Städte, die Sanitätsräte und die Commissioners, von Anfang an ebenso wie in den Kirchspielen von den Steuerpflichtigen ohne Unterschied des Geschlechts gewählt worden waren, wurde im Jahre 1869 auf Jacob Brights Antrag den Frauen auch in den Munizipalstädten das Stimmrecht unter den gleichen Bedingungen verliehen, unter denen es den Männern zustand, nur blieben die verheirateten Frauen in Rücksicht auf ihre rechtliche Unselbständigkeit ausgeschlossen. 1881 wurde das Munizipalwahlrecht auf die Frauen in Schottland ausgedehnt. Bei der Schaffung der Grafschaftsräte, im Jahre 1888 für England, 1889 für Schottland, wurde das Frauenwahlrecht in derselben Weise wie in den Städten geregelt. Für die Schulräte wurden die Frauen in England bereits im Jahre 1870 wählbar und entfalten seitdem auf dem Gebiete der Schulverwaltung eine umfassende Thätigkeit. In Irland besitzen die Frauen, soweit sie selbständige Steuerzahler sind, das aktive munizipale Wahlrecht seit 1887 und seit 1896 auch aktives und passives Wahlrecht für die Armenpflege.

Von den skandinavischen Staaten kennt Schweden allein eine Beteiligung der Frauen, wenn auch nur der unverheirateten, an der Kommunalverwaltung. Doch haben sie hier bei Gemeinderats- wie Provinzialrats-(Landstings-)wahlen nur Stimmrecht, können aber selbst in keinem Falle gewählt werden. Nur in die Armenpflegekommissionen und in den Stockholmer Schulrat sind Frauen seit 1889 wählbar. Seit demselben Jahre hat Norwegen ihnen Anteil an der Schulverwaltung eingeräumt. In den Städten können sie vom Gemeinderat in die Schulräte entsandt werden und ist Frauen, welche Kinder haben, bei der Wahl mitzustimmen gestattet. Auf dem Lande sind alle, die Schulsteuer zahlen, ohne Unterschied des Geschlechts zur Teilnahme an den Versammlungen der Schulgemeinden berechtigt. Bei der Entscheidung über Schulfragen, die keine Kosten bedingen, dürfen sämtliche Eltern, auch diejenigen, welche keine Schulsteuer zahlen, mitwirken. Ueberdies sind Frauen für das Amt eines Schulinspektors wählbar. In Island haben seit 1882 Witwen und andere nicht verheiratete Frauen mit eigenem Haushalt und von selbständiger Stellung das Recht, an Wahlen in der Lokalverwaltung und an Kirchspielsversammlungen für kirchliche Angelegenheiten teilzunehmen. Finland hat die weiblichen Kommunalrechte in engem Anschluss an das schwedische Vorbild geordnet.

Von den deutschen Staaten gestehen mehrere, so Preussen (ausgenommen die Rheinprovinz etc.), Sachsen, Braunschweig etc. in den Landgemeinden, nicht aber in

den Städten, andere, wie Bayern im rechtsrheinischen Teile, Sachsen-Weimar, Hamburg, Lübeck etc. in allen Gemeinden ohne Unterschied den Frauen das aktive Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten zu. Da das Wahlrecht an die Bedingung selbständigen Grundbesitzes geknüpft zu sein pflegt, dient es lediglich der Vertretung eines ökonomischen Interesses und entbehrt des persönlichen Charakters wie bei Minderjährigen, weshalb es auch in der Regel nur durch männliche Bevollmächtigte, für Ehefrauen insbesondere durch die Ehemänner, ausgeübt werden kann. Wie bei den Wahlen für die Gemeindevertretung sind unter diesen Umständen die Frauen meist auch bei den Wahlen für die höheren Kommunalvertretungen auf Grund ihres Besitzes stimmberechtigt. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Oesterreich, zum Teil auch in Russland.

Was nun die aussereuropäischen Länder betrifft, so haben die englischen Kolonieen meistens die Stellung der Frauen in der Gemeindeverwaltung nach dem von dem Mutterlande gegebenen Vorbilde gestaltet. In Canada räumte zuerst die Provinz Ontario (Ober-Canada) in den 80er Jahren den Frauen das Stimmrecht in allgemeinen Kommunalangelegenheiten ein und machte sie zu Schulpflegern wählbar. Zur Teilnahme an der Wahl der Schulpfleger waren sie bereits seit 1850 berechtigt. In den meisten Provinzen Canadas ging man in der Verleihung von Kommunalrechten noch etwas weiter, während einige Provinzen den Frauen das Stimmrecht bisher vorenthalten haben. Die australischen Kolonieen und Neu-Seeland kennen keinerlei Unterschied des Geschlechts bei der Ausübung des Gemeindewahlrechts, Tasmanien hat 1884 wenigstens in den Landgemeinden die Frauen bei den Wahlen den Männern gleichgestellt.

Auffallenderweise haben in den Vereinigten Staaten die Frauen bisher nur in geringem Umfange die Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung durchgesetzt. Ausserhalb derjenigen Staaten, welche die Frauen im öffentlichen Recht völlig emancipierten, haben nur Kansas, Michigan, Jowa und Montana ihnen gewisse Rechte gewährt. Kansas gab ihnen 1887 das aktive und passive Wahlrecht in bestimmten Städteklassen, Michigan 1893 nur das aktive Gemeindewahlrecht, aber allgemein auf Grund eines Bildungsnachweises. Jowa lässt sie seit 1894 bei Aufnahme von Anleihen und Steuererhöhungen mitbeschliessen, Montana überall, wo an die Steuerzahler appelliert werden muss. Aber wenn auch die Verleihung der allgemeinen Kommunalberechtigung sich in engen Schranken gehalten hat, so hat auf dem Gebiete des öffentlichen Elementarschulwesens die Teilnahme der Frauen an der Verwaltung um so mehr sich ausgebreitet. In den meisten Staaten besitzen sie das aktive wie passive Wahlrecht zu den Schulämtern, in mehreren nur das passive, vereinzelt lediglich das aktive. Im Jahre 1896/7 bekleideten zwei Frauen die Staatsstelle eines Oberschulrats, 12 die Stelle eines städtischen Schulinspektorats, 228 die eines Bezirksschulinspektors.

Eine bemerkenswerte Thatsache ist es, dass die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung in Bezug auf die Wahlberechtigungen einen Unterschied zwischen den Geschlechtern nicht kennt, bemerkenswert deshalb, weil sie zeigt, dass wirkliche Gleichheit der Stellung und der Pflichten, zumal wo nur Vermögensinteressen in Frage kommen, eine gleichmässige Bemessung der Rechte für beide Geschlechter geradezu erzwingt. Trotzdem hat das deutsche Gewerbegerichtsgesetz von 1890 den Frauen das Stimmrecht bei den Gewerbegerichtswahlen, das ihnen bis dahin in einigen Städten durch Ortsstatut eingeräumt war, verweigert. Im Gegensatz hierzu hat in Italien das Gesetz von 1893 den Frauen nicht nur das aktive, sondern ebenfalls das passive Wahlrecht bei der Bildung der Gewerbegerichte zugestanden. Aehnlich wurde in Frankreich durch Gesetz von 1892 in Bezug auf das fakultative Sühne- und Schiedsverfahren in Gesamtstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitern bestimmt, dass in denjenigen Gewerben und Industrieen, in welchen Frauen beschäftigt werden, auch Frauen zu Delegierten gewählt werden dürfen, eine Bestimmung, deren Berechtigung und Zweckmässigkeit ausser Zweifel steht.

Eine wesentliche Vorbedingung für die Entwickelung des modernen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Lebens bildet die Vereins- und Versammlungsfreiheit, wenn diese auch keine schrankenlose sein kann. Während diese Freiheit in den fortgeschrittenen Kulturstaaten besteht und zugleich den Frauen zu teil geworden ist, hat man sie in Deutschland und Oesterreich nicht nur bisher überhaupt in ihrer gesetzlichen Entwickelung verkümmern lassen, sondern insbesondere den Frauen sie in einem Masse vorenthalten, wie es gegenüber den modernen Lebensbedingungen des weiblichen Geschlechts in keiner Weise gerechtfertigt werden kann. Eine Reihe von Staaten stellt die Frauen mit den minderjährigen Personen auf die gleiche Stufe. In Preussen und in einigen kleineren Staaten sind sie von allen politischen Vereinen ausgeschlossen. Teils ist ihnen nur die Teilnahme an Versammlungen politischer Vereine verboten, teils überhaupt an allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden. Ein derartiger Zustand gefährdet nicht

nur die Koalitionsfreiheit, sondern auch sonstige berechtigte soziale Bestrebungen, da in den modernen Lebensverhältnissen regelmässig die wirtschaftlichen und sozialen Materien eine politische Seite haben, die bei Erörterungen nicht ausgeschieden werden kann. Sachsen und Bayern haben daher auch bei der Reform ihrer Vereinsgesetzgebung im Jahre 1898 die bisherige Beschränkung der Frauenrechte zum Teil aufgehoben. In Sachsen sind die Frauen nunmehr auch zu politischen Versammlungen zugelassen worden, in Bayern wurde ihnen wenigstens gestattet, sich in Berufsvereinen zu organisieren und sich mit öffentlichen Angelegenheiten, die Bezug auf ihre Berufsinteressen haben, zu beschäftigen. In Frankreich ist den Frauen zur Zeit nur noch die Teilnahme an politischen Wahlversammlungen gesetzlich untersagt.

**13. Geschichtliche Entwickelung der Emancipationsbewegung.** Den ersten Anfängen der modernen Frauenbewegung begegnen wir in der Zeit der grossen französischen Revolution. Allerdings zeigen die ersten Vorläufer sich schon früher. Vornehmlich in Italien brachte das Zeitalter der Renaissance den Frauen der höheren Gesellschaftsschichten eine grössere Selbständigkeit und Freiheit und liess sie auf Grund einer sorgfältigen Erziehung in hervorragendem Masse an dem Aufschwunge des künstlerischen und wissenschaftlichen Lebens teilnehmen. Manche unter ihnen traten selbst als Künstlerinnen, Dichterinnen oder Rednerinnen an die Oeffentlichkeit. Dieselbe Erscheinung findet sich um jene Zeit in Spanien. In beiden Ländern jedoch mangelte dieser Teilnahme der Frauen am geistigen Leben die Richtung auf eine grundsätzliche Aenderung der Stellung ihres Geschlechtes. Anders in Frankreich, wo die Schriftstellerin Christine de Pisan im 15. Jahrhundert bereits in ihrem cité des dames die erste Schrift zu Gunsten der Emancipation der Frauen veröffentlichte, Mademoiselle de Gournay, die Adoptivtochter Montaignes, ebenfalls die Gleichberechtigung der Geschlechter proklamierte und Margarete von Valois, die Gattin Heinrichs IV., in einer Schrift sogar die Ueberlegenheit des weiblichen Verstandes darzuthun versuchte. In Deutschland wurde, nachdem der humanistische Philosoph Cornelius Agrippa 1505 in einer lateinischen Schrift über den Vorzug des weiblichen Geschlechts theoretisch für das Recht der Frauen auf gründliche und höhere Bildung eingetreten war und damit eine lang dauernde litterarische Fehde hierüber eingeleitet hatte, das 17. Jahrhundert das Zeitalter der »gelehrten« Frauen. Um dieselbe Zeit erhoben in England, obschon vergebens, unbefangene und weiter blickende Geister, wie Daniel Defoe und Mary Astel, für die Verbesserung der weiblichen Erziehung, insbesondere für die Ausbildung eines höheren Mädchenschulwesens ihre Stimme. Es geschah dies nicht sowohl in der Absicht, die Gelehrsamkeit, als vielmehr eine bessere Allgemeinbildung unter den Frauen der besser situierten Schichten zu fördern. Aber alle diese Erscheinungen vermochten so wenig wie der bedeutende politische Einfluss, welchen im 18. Jahrhundert die Frauen der oberen Stände durch ihre Salons ausübten, eine tiefer greifende Bedeutung für die Lage des weiblichen Geschlechts zu gewinnen. Erst als der individualistische Geist der Aufklärungsphilosophie und der Rousseauschen Schriften in breiteren Schichten das Bewusstsein des eigenen Menschenwertes wachrief, begannen weitere Frauenkreise über die grundsätzliche Stellung ihres Geschlechtes nachzudenken und deren Verbesserung im Namen der Gerechtigkeit zu fordern. In Verbindung mit der tiefgreifenden Umgestaltung, welche die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und damit zugleich die Lage der Frauen in der ganzen modernen Kulturwelt während des 19. Jahrhunderts erfuhren, erwuchs so eine allgemeine Frauenbewegung. Schon während der ersten französischen Revolution verlangten die zum Teil in eigenen Klubs organisierten Frauen nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern selbst auf politischem Gebiete völlige Gleichberechtigung mit den Männern. Die Erklärung der Menschenrechte, die nur der Männer gedachte, beantwortete eine der Vorkämpferinnen ihres Geschlechtes, Olympe de Gouges, mit einer Erklärung der Frauenrechte. Ihre wirtschaftliche Emancipation errangen die Frauen mit der Aufhebung der Zunftverfassung im Jahre 1791, ihren politischen Bestrebungen hingegen wurde mit der allgemeinen Unterdrückung der Frauenklubs im Jahre 1793 für lange Zeit ein Ende bereitet.

In nicht geringem Masse waren diese Anfänge der europäischen Bewegung von der Entwickelung der Verhältnisse Nordamerikas beeinflusst. Dort errangen die Frauen im Anschluss an die Unabhängigkeitsbewegung, welche sie kräftig gefördert hatten, allgemeinen Zutritt zu den öffentlichen Schulen, während sie mit ihren Bestrebungen zur Erlangung politischer Rechte damals nur vereinzelte Erfolge erzielten.

Der litterarisch bedeutsamste Vorkämpfer der vollständigen Gleichberechtigung erstand der Frauenbewegung während der französischen Revolutionszeit in dem Philosophen Condorcet. Ihm traten in England Mary Wollstonecraft, in Deutschland Th. v. Hippel als hervorragende litterari-

sche Mitkämpfer zur Seite. Weil die sozialen Voraussetzungen hierfür noch nicht hinreichend erfüllt waren, vermochten diese Schriftsteller eine nachhaltige Bewegung nicht hervorzurufen.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts knüpft sich die Entwickelung des Emancipationsgedankens vornehmlich an den Namen der Romanschriftstellerin Georges Sand. Doch sind es nicht wirtschafts-, staats- und sozialpolitische Gesichtspunkte, welche sie zur Bekämpfung der Ehe zu Gunsten eines freien sittlichen Verhältnisses bestimmen, als vielmehr die Ueberzeugung von dem unverlierbaren Recht der Persönlichkeit. Aeusserlich traten die Wirkungen ihrer Schriften wenig zu Tage. Hingegen entwickelte sich eine grössere allgemeine Bewegung in der nordamerikanischen Union seit 1840 aus den Sklavenemancipationsbestrebungen. Die amerikanischen Frauen wollten nicht hinter den Negern zurückstehen, für deren Menschenrechte sie selbst eingetreten waren. Da auf dem Gebiete des Erwerbes und der Erziehung ihre Gleichberechtigung nicht bestritten war, musste die Bewegung in der Union vorwiegend politischen Charakters sein. 1848 fand dort der erste Frauenkongress statt, an den alsbald weitere Kongresse sich anschlossen. 1869 bildeten sich zwei grosse Stimmrechtsvereine, die 1890 zu der National American Suffrage Association verschmolzen wurden. Grossen Einfluss gewann daneben die Womans Christian Temperance Union, die mehr als 200000 Mitglieder zählt und die verschiedensten Wohlfahrtszwecke verfolgt.

Einen lebhaften Impuls hatten die Emancipationsbestrebungen übrigens schon seit dem Ende der 50er Jahre durch J. St. Mill erhalten. Sein auf dem Boden eines radikalen Individualismus stehendes Buch über die Hörigkeit der Frau übte die weiteste Wirkung. Er selbst trat an die Spitze einer seitdem ununterbrochen fortdauernden Bewegung zur Erlangung des Stimmrechts in England. Daneben entfaltete sich hier gleichzeitig unter dem persönlichen Einfluss des Lord Shaftesbury eine umfassende Vereinsorganisation zur Hebung und Erweiterung des Frauenerwerbs und der Frauenbildung. Das Wirken von Miss Nightingale wurde epochemachend für die Begründung und Ausbreitung der weiblichen Krankenpflege.

In Frankreich haben die zu Ende der 50er Jahre begonnenen Frauenerwerbsbestrebungen es zu keinem bedeutenden Erfolge gebracht. Vielmehr haben die in grösserer Anzahl bestehenden feministischen Vereinigungen vorwiegend ihre Kraft in der Verfolgung mehr oder weniger extremer politischer wie sozialer Ziele vergeudet. Dem besonneneren Vorgehen der englischen Frauenvereinigungen haben sich die Bestrebungen in Deutschland angeschlossen, nur dass hier gegenüber den mit dem Jahre 1865 einsetzenden litterarischen und praktischen Bestrebungen zur Hebung des Frauenerwerbs und der Frauenbildung sowie zur Förderung einer sozialen Wirksamkeit die Verfolgung politischer Ziele fast ganz im Hintergrunde blieb. Ihre Vertretung findet diese Richtung in den beiden Zeitschriften »Neue Bahnen« und »Die Frau«. Dieser gemässigten Richtung ist erst im letzten Jahrzehnt eine radikalere gegenübergetreten, welche auf allen Gebieten grundsätzlich die völlige Gleichstellung der Geschlechter erstrebt. Ihr Hauptorgan bildet die Wochenschrift »Die Frauenbewegung«. Neuerdings hat endlich noch eine sozialdemokratische Richtung sich geltend gemacht, die ihre Vertretung in der Zeitschrift »Die Gleichheit« findet, doch hat trotzdem in der weiblichen Arbeiterwelt die Frauenbewegung bisher erst wenig Boden gewonnen. Aehnlich wie in Deutschland hat sich die Frauenbewegung in Oesterreich und in der Schweiz gestaltet.

Im Jahr 1891 trat eine grössere Anzahl nordamerikanischer Frauenvereine zu einem National Council of Women zusammen, um gewisse Ziele gemeinsam zu verfolgen und sich gegenseitig mit Rat und That zu unterstützen. Nach diesem Vorbilde erfolgte 1894 die Gründung des Bundes deutscher Frauenvereine, der als Bundesorgan seit 1899 das »Centralblatt des B. d. Fr.« herausgiebt.

Im Herbst 1898 belief sich die Zahl der angeschlossenen Vereine bereits auf 105. Aehnliche Nationalverbände bildeten sich in anderen Ländern, in Grossbritannien, Canada etc. Sie alle sind ihrerseits in einem Internationalen Frauenbunde (International Council of Women), dessen Sitz in London ist, zusammengefasst. Die ersten Anläufe zu internationalem Zusammenschluss hatten sich übrigens in der Frauenbewegung schon in der Mitte des Jahrhunderts zu zeigen begonnen. In dem letzten Jahrzehnt tagten in verschiedenen Hauptorten internationale Frauenkongresse, so in Chicago (1893), Paris (1889 u. 1896), Berlin (1896), Brüssel (1898), London (1899). Der nächste internationale Frauenkongress ist von dem Internationalen Frauenbunde für das Jahr 1904 in Berlin in Aussicht genommen. In London wurde 1899 die Errichtung eines internationalen Pressbureaus zur Förderung der Frauensache beschlossen.

**Litteratur:** *Ausser den amtlichen Veröffentlichungen der verschiedenen Länder über Bevölkerungs- und Berufsstatistik sowie den einschlagenden Enqueten und Berichten vgl. u. a.:* **Condorcet**, *Lettres d'un bourgeois de New Haven 1787, Oeuvres compl., Brunswick 1804, Bd. 13.* — **Derselbe**, *Sur l'admission des*

*femmes au droit de cité, Journ. de la soc. de 1789 v. 3. VII. 1790.* — **Mary Wollstonecraft,** *Vindication of the Rights of woman, London 1792, deutsch v. Salzmann, Schnepfenthal 1798 u. 94. Neue Ausg. durch Mrs. H. Fawcett, London 1896; deutsch v. P. Berthold, Dresden 1898.* — **v. Hippel,** *Ueber die bürgerl. Verbesserung der Weiber, Berlin 1792.* — **Michelet,** *La femme, Paris 1860.* — **Proudhon,** *La justice dans l'église et dans la révolution, Paris 1858.* — **Jenny d'Héricourt,** *La femme affranchie, Brux. 1860.* — **J. St. Mill,** *Subjection of women, London 1869, 4. Aufl., 1878; übers. von Jenny Hirsch u. d. T. »Die Hörigkeit der Frau«, 3. Aufl., Berlin 1891; übers. von Ludw. Stöckmann, 3. Aufl., Berlin u. Leipzig 1881.* — **Laboulaye,** *Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqua'à nos jours, Paris 1843.* — **Legouvé,** *Histoire morale de la femme, Paris 1848, 4ème éd. 1864.* — **J. A. Ségur,** *Les femmes, leurs conditions et leurs influences dans l'ordre social, Paris 1803.* — **Havelock Ellis,** *Man and Woman, London 1894; deutsch von H. Kurella, Leipzig 1894.* — **Lily Braun,** *Die Frauenfrage im Altertum, in Brauns Arch. 13, 1898.* — **Dieselbe,** *Die Anfänge der Frauenbewegung, ebenda.* — **K. Weinhold,** *Die deutschen Frauen im Mittelalter, 3. Aufl., Wien 1897.* — **Norrenberg,** *Frauenarbeit und Arbeiterinnenerziehung in deutscher Vorzeit, Köln 1880.* — **K. Bücher,** *Die Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1882.* — **Stahl,** *Das deutsche Handwerk, Giessen 1874.* — **G. Steinhausen,** *Das gelehrte Frauenzimmer, Nord und Süd, Okt. 1895.* — **Theodore Stanton,** *The Woman Question in Europe, London 1884.* — **Annie Nathan Meyer,** *Womans Work in America, New-York 1891.* — **Giraud,** *Essai sur la condition de la femme en Europe et en Amérique, Paris 1883.* — **Bebel,** *Die Frau und der Sozialismus, 29. Aufl., Stuttgart 1898.* — **Rubin und Westergaard,** *Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung, Jena 1890.* — **Jules Duboc,** *50 Jahre Frauenfrage in Deutschland, Leipzig 1896.* — **Gustav Cohn,** *Die deutsche Frauenbewegung, Berlin 1896.* — **Lette,** *Denkschrift über die Eröffnung neuer und die Verbesserung bisheriger Erwerbsquellen für das weibliche Geschlecht, Arbeiterfreund 1865.* — **Luise Otto,** *Das Recht der Frauen auf Erwerb, Hamburg 1868.* — **v. Sybel,** *Ueber die Emanzipation der Frauen, Bonn 1870.* — **Phil. v. Nathusius,** *Zur Frauenfrage, Halle 1871.* — **Hedwig Dohm,** *Der Frauen Natur und Recht, Berlin 1876.* — **Fanny Lewald,** *Für und wider die Frauen, 2. Aufl., Berlin 1875.* — **Franz v. Holtzendorff,** *Die Verbesserungen in der gesellschaftl. u. wirtschaftl. Stellung der Frauen, 2. Aufl., Berlin 1877.* — **Luise Büchner,** *Die Frauen und ihr Beruf, 5. Aufl., Leipzig 1884.* — **Dieselbe,** *Die Frau, Halle 1878.* — **Teichmüller,** *Ueber die Frauenemanzipation, Dorpat 1877.* — **Sophie v. Hardenberg,** *Zur Frauenfrage, Berlin 1883.* — **Laas,** *Zur Frauenfrage, Berlin 1883.* — **Lor. v. Stein,** *Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie, 6. Aufl., Stuttgart 1886.* — **Derselbe,** *Die Frau auf dem sozialen Gebiete, Stuttgart 1880.* — **Hel. Lange,** *Frauenbildung, Berlin 1889.* — **Dieselbe,** *Die Frauenbewegung im Bewusstsein unserer Zeit, Berlin 1892.* — **Dieselbe,** *Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau, Frauenwahlrecht, Berlin 1897.* — **Ed. v. Hartmann,** *Moderne Probleme, 2. Aufl., Berlin 1891.* — **Theob. Ziegler,** *Die soziale Frage eine sittliche Frage, 4. Aufl., Stuttgart 1891.* — **Konst. Rössler,** *Hingeworfene Gedanken zur Frauenfrage, Preuss. Jahrb. 1893.* — **Eliza Ichelhaeuser,** *Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in allen Kulturstaaten, Leipzig 1894.* — **Irma v. Troll-Borostyáni,** *Das Recht der Frau, Berlin 1894.* — **El. Gnauck-Kühne,** *Die soziale Lage der Frau, Berlin 1895.* — **Emilie Kempin,** *Grenzlinien der Frauenbewegung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 21., 1897.* — **Minna Cauer,** *Die Frau im 19. Jahrh., Berlin 1898.* — **Pierstorff, Zimmer** und **Wychgram,** *Frauenberuf und Frauenerziehung, Hamburg 1899.* — **Käthe Schirrmacher,** *Le féminisme aux États-Unis, en France, dans la Grande-Bretagne, en Suède et en Russie, Paris 1898.* — **Anna Lampérière,** *Le rôle social de la femme, Paris 1898.* — **Luise Otto-Peters,** *Das erste Vierteljahr des Allgem. deutschen Frauenvereins, Leipzig 1890.* — **Jenny Hirsch,** *Geschichte der 25 jährigen Wirksamkeit des Lette-Vereins, Berlin 1891.* — **Constanze v. Franken,** *Katechismus der weibl. Erwerbs- und Berufsarten, Leipzig 1898.* — **Elly Saul** und **Hildeg. Obrist-Jenicke,** *Jahrb. f. d. deutsche Frauenwelt, Stuttgart 1899.* — **Dorothea Christine Erxleben** geb. **Leporin,** *Gründl. Untersuchung der Ursachen, die das weibl. Geschlecht vom Studieren abhalten etc., Berlin 1742.* — **Dieselbe,** *Vernünftige Gedanken vom Studieren des schönen Geschlechts, Frankfurt und Leipzig 1749.* — **V. Böhmert,** *Das Studium der Frauen, Leipzig 1872.* — **Hedw. Dohm,** *Die wissenschaftl. Emanzipation der Frau, Berl. 1877.* — **Th. v. Bischoff,** *Das Studium und die Ausübung der Medizin durch die Frauen, München 1877.* — **Ludw. Schwerin,** *Die Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufs, Berlin 1880.* — **Math. Weber,** *Aerztinnen für Frauenkrankheiten, e. eth. u. sanitäre Notwendigkeit, 4. Aufl., Tübingen 1889.* — **Fehling,** *Die Bestimmung der Frau, 2. Aufl., Stuttg. 1892.* — **Runge,** *Das Weib in s. geschl. Eigenart, 3. Aufl., 1898.* — **Penzoldt,** *Das Medizinstudium der Frauen, Jena, 1899.* — **Herkner,** *Das Frauenstudium der Nationalökonomie, Berlin 1899.* — **L. Frank,** *La Femme-Avoçat, Paris 1898.* — **A. Kirchhoff,** *Die akademische Frau, Gutachten hervorragender Universitätsprofessoren, Frauenlehrer u. Schriftsteller üb. d. Befähigung d. Frau z. akadem. Studien, Berlin 1897.* — **Wychgram,** *Handbuch des höheren Mädchenschulwesens, Leipzig 1896.* — **E. Münsterberg,** *Ziele der weibl. Hilfsthätigkeit in »Die Frau« 1897/98.* — **Hauser** und **Düttmann,** *Die Kranken- und Hauspflege auf dem Lande, Schr. d. Ver. f. A. u. W. 44, Leipzig 1899.* — **Levasseur,** *Histoire des classes ouvrières depuis 1789, Paris 1867.* — **Leroy-Beaulieu,** *Le travail des femmes au XIX. siècle, Paris 1873.* — **Jules Simon,** *L'ouvrière, 2ème éd., Paris 1861.* — **J. V. Daubié,** *La femme pauvre au dix-neuvième siècle, 2ème éd., Paris 1870.* — **Fr. Engels,** *Die Lage der arbeitenden Klassen in England, 2. Ausg., Leipzig 1848.* — **K. Frankenstein,** *Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Grossstädten*

*Jahrb. f. G. u. V., N. F., Bd. 12, 1888.* — **K. Kaerger**, *Die Sachsengängerei, Ldw. Jahrb., 19, 1890.* — *»Die deutsche Hausindustrie«, 4 Bde. der Schr. d. V. f. Sozialpol., Leipzig 1889 u. 1890, insbes. Bd. 1:* **Stieda**, *Litteratur, heutige Zustände u. Entstehung der deutschen Hausindustrie.* — *»Hausindustrie und Heimarbeit in Deutschland und Oesterreich«, 4 Bde. ebenda, Leipzig 1899, insbes. Bd. 2: Die Hausindustrie der Frauen in Berlin.* — *Die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen, Wien 1897.* — **J. Silbermann**, *Zur Entlohnung der Frauenarbeit, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 23, 1899.* — **Martin**, *Die Ausschliessung der verheirateten Frau aus der Fabrik, Zeitschr. f. Staatsw. 1896.* — **Hirt**, *Die gewerbliche Thätigkeit der Frauen vom hygien. Standpunkte aus, Breslau u. Leipzig 1873.* — **Derselbe**, *Frauenarbeit in Fabriken, Hirths Ann. 1875.* — **Schuler** und **Burkhardt**, *Untersuchungen über die Gesundheitsverhältnisse der Fabrikbevölkerung der Schweiz, Aarau 1889.* — **Florence Kelley**, *Die weibl. Fabrikinspektion i. d. Ver. Staaten, Brauns Arch. 11, 1897.* — **Hel. Simon**, *Die Fabrik- u. Sanitätsinspektorinnen in England, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 21, 1897.* — **Emma Ihrer**, *Die Organisation der Arbeiterinnen Deutschlands, ihre Entstehung und Entwickelung, Berlin 1893.* — **Gertrud Dyrenfurth**, *Die genossenschaftl. Bewegung unter d. engl. Arbeiterinnen, Brauns Arch. 7, 1897.* — **Kalle** und **Kamp**, *Die hauswirtschaftliche Unterweisung armer Mädchen, Wiesbaden 1889; N. F., 1891.* — *Der hauswirtschaftliche Unterricht armer Mädchen in Deutschland, Schr. d. Ver. f. A. u. W., 12, Leipzig 1890.* — **C. N. Starcke**, *La famille dans les différentes sociétés, Paris 1899.* — **P. Gide**, *Étude sur la condition privée de la femme, Paris 1867.* — **Th. Barrett Lennard**, *The position in law of women, London 1883.* — **Laurence**, *The history of the laws affecting the property of married women in England, London 1884.* — **Bridel**, *La femme et le droit, Paris 1884.* — **Derselbe**, *Le droit des femmes et le mariage, Paris 1893.* — **Derselbe**, *Mélanges féministes, Paris 1897.* — **Carl Bulling**, *Die deutsche Frau und das B.G.B., 2. Aufl., Berlin 1896.* — **Herm. Jastrow**, *Das Recht der Frau nach dem B.G.B., Berlin 1897.* — **G. Planck**, *Die rechtliche Stellung der Frau nach dem B.G.B., 2. Aufl., Göttingen 1899.* — **Frank**, *Essai sur la condition politique de la femme, Paris 1892.* — **M. Ostrogorski**, *La femme au point de vue du droit public, Paris 1892; übers. von Franziska Steinitz u. d. T. »Die Frau im öffentlichen Recht«, Leipzig 1897.* — Frau **Lippmann**, *Die Frau im Kommunaldienst, Göttingen 1896.* — **E. C. Stanton, S. B. Anthony, M. J. Gage**, *History of Woman Suffrage, New-York 1881.* — **Lily Braun**, *Das Frauenstimmrecht in England, Brauns Arch., 10, 1897.* — *Der internationale Kongress f. Frauenwerke u. Frauenbestrebungen in Berlin, Sammlg. d. Vorträge u. Ansprachen, Berl. 1897.* — *Bericht über d. Verhandlungen des schweiz. Kongresses f. d. Interessen d. Frau in Genf, Bern 1897.* — *Ueber einige ältere Litteratur s.* **Pierstorff**, *Litteratur zur Frauenfrage, Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. 7, 1883.*

*Zeitschriftenlitteratur: Neue Bahnen, Organ des Allgem. deutschen Frauenvereins, herausg. v.* **Auguste Schmidt**, *Leipzig.* — *Die Gleichheit, herausg. v.* **Clara Zetkin**, *Stuttg.* — *Die Frau, herausg. v.* **Hel. Lange**, *Berlin.* — *Die Frauenbewegung, herausg. v.* **Minna Cauer**, *Berlin.* — *Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine, begr. v.* **Jeanette Schwerin**, *herausg. v.* **Marie Stritt**, *Berlin.* — *La Fronde, Paris.* — *Dokumente der Frauen, herausg. v.* **Auguste Fickert, Marie Lang** und **Rosa Mayreder**, *Wien.* — *Womans Journal, Boston (Mass.).* — *The English womens Review, London.* — *Die Lehrerin, herausg. v.* **Marie Loeper-Housselle**, *Gera.* — *Deutsche Zeitschr. f. ausländ. Unterrichtswesen, herausg. v.* **Wychgram**, *Leipzig.*

**Julius Pierstorff.**

---

## Freihäfen.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Geschichte der F. im allgemeinen. 3. Geschichte der deutschen F. 4. Der jetzige Zustand. Ausblick in die Zukunft.

**1. Begriff und Bedeutung.** Im allgemeinen bezeichnet man als »Freihafen« jeden Hafenplatz, der gänzlich ausserhalb der Zollgrenze seines Landes belassen wird und somit in jeder Hinsicht wirkliches Zollausland ist. Indes ist die Terminologie der Zollgesetze eine ausserordentlich verschiedene und leidet überdies darunter, dass versucht wird, ganz verschiedene Einrichtungen in vorhandene Kategorieen einzuzwängen. Dieser Missstand tritt besonders bei dem überhaupt vielfach veralteten deutschen Zollgesetze hervor.

Das deutsche Zollgesetz führt im § 97 die Freihäfen unter den »Allgemeinen Niederlagen« auf, zusammen mit Packhöfen, Hallen und Lagerhäusern, die in ihrem Wesen doch von den Freihäfen völlig verschieden sind, während letztere ihrem Wesen nach den »Freien Niederlagen« des § 107 näher stehen, wie denn thatsächlich auf Grund dieses Paragraphen neuerdings in Bremen, Stettin und Danzig »Freibezirke« oder »Freihäfen« errichtet worden sind, die sich aber freilich auch von den eigentlichen Freihäfen wesentlich unterscheiden.

Um etwas Klarheit in die verwirrende Terminologie zu bringen, ist es nötig, folgende Kategorieen auseinander zu halten:

a) Freihafenstädte, bei denen auch die Wohnstadt wirkliches Zollausland ist; derartige Städte sind in Deutschland nicht mehr vorhanden.

b) Freihafenviertel, bei denen nur die Häfen oder doch Teile von ihnen, mit Schuppen und Speichern, auch wohl mit noch unbenutztem Landgebiete, aber ohne

Wohnbevölkerung, ausserhalb der Zollgrenze bleiben, doch in jeder Hinsicht wirkliches Zollausland sind. Dieser Kategorie gehört der jetzige Hamburger Freihafen an.

c) Freibezirke (§ 107 des deutschen Zollgesetzes), die sich von den »Freihafenvierteln« dadurch unterscheiden, dass sie nicht wirkliches Zollausland sind, sondern nur in den meisten Punkten als solches behandelt werden; doch darf in ihnen nach den deutschen Bestimmungen nicht, wie im Hamburger Freihafen, Industrie betrieben werden. Hierher gehören die Freibezirke in Bremen, Stettin und Neufahrwasser bei Danzig sowie der projektierte Freibezirk in Altona.

Im Auslande herrscht ebenfalls hinsichtlich der Terminologie viel Verwirrung. Die Ausdrücke »porto franco« und »port franc« sind so oft auch auf Freiviertel und zollfreie Niederlagen angewendet worden, dass man neuerdings zwischen der völligen »franchise du port« und dem »port franc« (Freiviertel) unterscheidet, andererseits aber neben dem wieder in seiner ursprünglichen umfassenden Bedeutung angewendeten »porto franco« noch einen »punto franco« kennt, um einen Komplex von zollfreien Lagern zu bezeichnen. Neuerdings spricht man in Frankreich von »zones franches«, um Freihafenstädte, Freihafenviertel und Freibezirke zusammenzufassen.

Zölle und sonstige Verkehrsabgaben sind stets lästig und werden noch drückender durch die unvermeidlichen, häufig aber über das Mass des Notwendigen ausgedehnten Kontrollmassregeln, durch die Beschränkung der Amtszeit der Zollbehörden sowie durch hohe oder schwankende Nebengebühren. Früher spielte daneben auch die Willkür und Habsucht von Zollpächtern eine grosse Rolle. Am stärksten wird hiervon regelmässig die Durchfuhr betroffen, namentlich derjenige Teil derselben, welcher dem internationalen Zwischenhandel seine Entstehung verdankt, insofern es sich dabei vorzugsweise um Waren handelt, die auf Spekulation gekauft sind oder deren weitere Bestimmung aus anderen Gründen ungewiss ist, die deshalb eine Zeit lang an einem Transitplatze lagern, wo sie überdies oft notwendigen Veränderungen (Umpacken, Mischen, Bearbeiten) unterworfen werden. Ist dieser Platz zugleich ein grosser internationaler Markt, so wird die Belästigung des Transites durch den Zoll besonders schwer empfunden; denn die Marktbildung, dieser wichtigste Vorgang in der Entwickelung des Handels, strebt naturgemäss stets nach Ueberschreitung der Zollgrenzen und überhaupt nach möglichst grosser Bewegungsfreiheit. Aber auch die Industrie, soweit sie ausländische Rohstoffe oder Halbfabrikate verarbeitet und ihre Erzeugnisse wieder ins Ausland absetzt, befindet sich in ähnlicher Lage.

**2. Geschichte der F. im allgemeinen.** Schon im Mittelalter wurde die Marktbildung durch die zahllosen kleinen Zollstätten und sonstigen Verkehrsbeschränkungen ausserordentlich behindert. Dies führte dahin, die Zölle durch besondere Privilegien zu ermässigen, für die Kaufleute einzelner Nationen oder Städte zollbegünstigte, exterritoriale Entrepots zu errichten und namentlich zu gewissen Zeiten den Verkehr dieser oder jener Plätze von den schwersten Hemmnissen ganz zu befreien, indem man dort Messen und Märkte errichtete, wo sich der Zwischenhandel mehrerer Zollgebiete koncentrieren konnte.

Die mittelalterlichen Verkehrsabgaben wirkten ganz besonders drückend durch ihre grosse Zahl sowie durch die harte, willkürliche Art der Erhebung; doch konnte an jeder einzelnen Zollstätte natürlich nicht ein sehr hoher Satz gefordert werden. Als nun aber im 16. und 17. Jahrhundert sich grosse, teilweise auch schon nationale Wirtschaftsgebiete bildeten, als die Zölle an die Landesgrenze verlegt wurden und nicht mehr ausschliesslich fiskalischen, sondern wenigstens zunächst auch allgemein volkswirtschaftlichen Zwecken dienten (Schutzzölle), als sie infolge dessen an Höhe ausserordentlich zunahmen, da entstand sehr bald das Bedürfnis, den internationalen Zwischenhandel ganz zollfrei zu lassen und denselben dadurch an einzelnen Plätzen zu koncentrieren, dass man letztere gar nicht in die Zolllinie einbezog. Indem man hiermit mehrfach auch weitgehende Religions- und Gewerbefreiheit verband, machte man diese Städte zu wahren Eldorados des internationalen Verkehrs.

Der erste dieser modernen Freihäfen war Livorno, das die Medicis auf solche Weise (seit 1547) aus einem ganz unbedeutenden Orte zu dem wichtigsten Stapelplatze des Levantehandels erhoben. Notgedrungen folgten bald andere Mittelmeerplätze: Genua 1595 und namentlich 1709, Neapel 1633, Venedig 1661, Marseille 1669, Gibraltar 1706, Port Mahon auf Minorca 1718, Triest und Fiume 1719, Ancona und Messina 1732. Indes waren die meisten dieser Plätze nicht völlige Freihäfen, und denen, welche es eine Zeit lang waren, wurde die Zollfreiheit meist wieder beschränkt oder auch ganz genommen, da einesteils die Erwartungen, welche man hegte, sich natürlich nicht überall verwirklichen konnten — denn der Rückgang jener Plätze bezw. ihre Nichtentwickelung hatte ja noch mancherlei andere Ursachen ausser den Zöllen — und da an-

dererseits das fiskalische Interesse oft doch wieder die Oberhand gewann, zumal die Freihäfen den Schmuggel gewaltig beförderten.

**3. Geschichte der deutschen F.** In Nordeuropa war Altona der erste moderne Freihafen und zugleich neben Livorno der einzige europäische Platz, der durch das Freihafenprivilegium in kurzer Zeit zu grosser Bedeutung gelangt ist. Erst im Jahre 1536 entstanden, kam der Ort 1640 unter dänische Herrschaft und wurde alsbald als scharfe Waffe gegen Hamburg verwendet. Die Zollfreiheit erlangte er im Jahre 1664 bei seiner Erhebung zur Stadt und hat dieselbe dann mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahre 1888 behalten. Schon nach wenigen Jahrzehnten wurde Altona dadurch ein gefährlicher Konkurrent Hamburgs, dessen Speditions- und Kommissionsgeschäft es an sich zog und bedeutend ausdehnte. Hierdurch wurde Hamburg einerseits zu lebhafterer Pflege dieser damals von ihm noch nicht genügend beachteten Geschäftsarten und zur endgültigen Aufgabe des lange eifersüchtig benützten Stapelrechts genötigt, gleichzeitig wurde es aber auch gezwungen, sich selbst allmählich in einen Freihafen umzugestalten.

Die Zölle der deutschen Hansestädte rührten zum Teil noch aus dem Mittelalter her, waren aber im 16. und 17. Jarhundert wesentlich erhöht worden. Wenn sie trotzdem, gleich den meisten anderen dieser kleinen deutschen Zölle, für sich betrachtet nicht besonders hoch waren, so wirkten sie doch drückend durch ihre Vereinigung mit dem Stapelrechte, durch die nur historisch erklärbare unzweckmässige Art der Erhebung (Hamburg z. B. hatte fünf bezw. sechs Zölle, die an verschiedenen Stellen erhoben wurden) sowie durch die zahlreichen mit ihnen verbundenen Nebengebühren und namentlich weil sie auch die Lebensader der Städte, die Durchfuhr, beschwerten. Der ganze Handel derselben war ja eigentlich Zwischenhandel, wenigstens so lange man das deutsche Binnenland als Ausland betrachtete. Die Städte hatten deshalb doppelten Anlass, ihre Zölle möglichst rasch zu beseitigen; doch selbst bei ihnen behielt das finanzielle Interesse lange Zeit die Oberhand.

Hamburg ermässigte erst nach jahrzehntelangem Drängen der eigenen Kaufmannschaft und des Binnenlandes im Jahre 1713 den Durchfuhrzoll und hob ihn endlich im Jahre 1727 ganz auf, wobei man indes diese Wohlthat auf die hamburgischen Grossbürger beschränkte, einen besonderen Eid vorschrieb, strengen Plombierungszwang einführte und mehrere Waren einstweilen noch eximierte. Sowohl diese wie die wichtigsten späteren Zollreduktionen, insbesondere die der Jahre 1826 und 1830 erfolgten nur unter dem steten Drucke, den die Altonaer Zollfreiheit ausübte. Der letzte Zollrest ist erst im Jahre 1874 verschwunden. Bremen, das im Wesergebiete selbst keine thätige Mitbewerbung zu bestehen hatte, legte erst im Jahre 1824 die Hand an eine durchgreifende Reform seiner Zölle, und Lübeck ist sogar erst durch die V. v. 9. November 1833 in das neuere System der Hansestädte eingetreten. Hieraus ergiebt sich, dass die Hansestädte erst ungefähr gleichzeitig mit der Entstehung des deutschen Zollvereins zu Freihäfen geworden sind, was mit der Entwickelung übereinstimmt, wie sie oben für die älteren Freihäfen ebenfalls nachgewiesen worden ist. Gleichzeitig aber mit dieser Wandlung begannen auch schon die Bestrebungen, welche auf Anschluss der Hansestädte an den Zollverein abzielten.

Hier kann nicht auf die verschiedenen Stadien eingegangen werden, welche diese Bestrebungen während ihrer halbhundertjährigen Dauer zu durchlaufen hatten. Es muss genügen, darauf hinzuweisen, dass sie einerseits ausgingen von einem Teile der hansestädtischen Bevölkerung und andererseits vom Binnenlande, das anfangs die Ausbildung der Städte zu Freihäfen dringend gewünscht hatte, jetzt aber noch dringender ihren Anschluss an das nationale Wirtschaftsgebiet forderte. Der grösste Teil des hanseatischen Handelsstandes verhielt sich demgegenüber entschieden ablehnend, und selbst als im Jahre 1867 Schleswig-Holstein, Lauenburg und die beiden Mecklenburg dem Zollvereine beitraten, folgte von den Städten nur Lübeck diesem Beispiele, während in Bezug auf Bremen und Hamburg die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches im Art. 34 bestimmte, dass diese Städte ausserhalb der Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluss in dieselbe beantragen würden. Da ein solcher Antrag nicht erfolgte, der Wunsch nach Beseitigung der Ausnahmestellung Hamburgs und Bremens indes namentlich mit der Rückkehr zur Schutzzollpolitik im Jahre 1879 immer lebhafter wurde, so begann der Reichskanzler Fürst Bismarck seinerseits auf Herbeiführung des Anschlusses hinzuwirken. Hierbei fand er zunächst bei den Städten entschiedenen Widerstand, zu dessen Ueberwindung Preussen am 19. April und 28. Mai 1880 beim Bundesrate beantragte, die Stadt Altona, die hamburgische Vorstadt St. Pauli und die Unterelbe in das Zollgebiet einzuschliessen. Unter dem Drucke dieser An-

träge, namentlich aber nach Zusicherung eines geräumigen Freihafenviertels sowie eines Reichszuschusses von 40 Millionen Mark für Zollanschlussbauten kam am 25. Mai 1881 mit Hamburg über dessen Anschluss eine Vereinbarung zu stande, während diejenige mit Bremen erst im Jahre 1884 erfolgt ist. Am 15. Oktober 1888 sind beide Städte nebst Altona an das Zollgebiet angeschlossen worden.

**4. Der jetzige Zustand. Ausblick in die Zukunft.** Auch die italienischen und französischen Freihäfen sind im Laufe unseres Jahrhunderts sämtlich aufgehoben worden. Nachdem ferner der Anschluss von Triest und Fiume an das Zollgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgt ist, so ist in Europa nur noch Gibraltar als eigentliche Freihafenstadt übrig geblieben. Dagegen giebt es ausserhalb Europas noch eine ganze Anzahl solcher Freihafenstädte, deren sich namentlich England zur Unterstützung seines weltumspannenden Zwischenhandels mit Erfolg bedient hat. Dahin gehören Aden, Singapur, Georgetown auf der Insel Penang, Malakka, Hongkong und andere. Auch die neue deutsche Erwerbung Kiautschou ist ein Freihafen im vollsten Sinne des Wortes.

Freihafenviertel und Freibezirke giebt es auch in Europa, so besonders in Hamburg und Kopenhagen (Freihafenviertel), in Bremen, Stettin und Danzig (Freibezirke). In Belgien und Frankreich sind neuerdings Bestrebungen nach ähnlichen Einrichtungen zu Tage getreten.

Wenn die allgemeine Ansicht neuerdings mehr und mehr dahin geht, dass die Zeit der eigentlichen Freihäfen vorüber ist, so muss dies wenigstens für die grossen Industrie- und Handelsstaaten der Gegenwart in der That als zutreffend anerkannt werden. In den Anfängen der nationalwirtschaftlichen Entwickelung waren Freihäfen nötig, um den Seeplätzen, die sich vom regulären Ex- und Importhandel noch nicht ausreichend ernähren konnten, die Existenz auf Grund des internationalen Zwischenhandels zu ermöglichen. England dagegen hat im eigenen Lande niemals Freihäfen errichtet. Der Gedanke daran wurde im ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts erwogen, aber bald als verkehrt erkannt. Statt dessen erleichterte England den Zwischenhandel anfangs durch Rückzölle (Drawbacks), später namentlich durch grossartige Ausbildung des »Warehousing System«, wodurch die geschlossenen englischen Dockhäfen sich etwa zu dem entwickelt haben, was jetzt unsere »Freibezirke« sind. Derartige zolltechnische Erleichterungen sind sowohl den modernen Verkehrsbedürfnissen wie den Grundsätzen nationalwirtschaftlicher Einheit weit besser angepasst als die alten Freihäfen. Im Gegensatze zu diesen letzteren befördern die modernen Docks und Freiviertel die Koncentration der effektiven Warenumsätze in gut belegenen, mit allen technischen Vorkehrungen ausgestatteten und durch kapitalkräftige, angesehene Lagerhaus-Gesellschaften geleiteten Speicherkomplexen; sie erleichtern hierdurch die Einführung des für den modernen Handelsverkehr unentbehrlichen Warrantsystems, und indem sie dem internationalen Seehandel im Inlande ein Gebiet sichern, auf dem er sich mit völliger Freiheit bewegen kann, ohne doch wie bei den alten Freihäfen ganze grosse Städte vom nationalen Zollgebiete abzusondern, mildern sie den Interessengegensatz zwischen den nach Freihandel strebenden Seeplätzen und der schutzbedürftigen Industrie des Binnenlandes. Sie werden für grosse Häfen, solange es Zölle giebt, immer unentbehrlich bleiben. Der Handel allerdings streift in der Gegenwart immer mehr den Charakter des Eigenhandels ab, wird immer direkter und benutzt die Seehäfen immer mehr als blosse Speditionsplätze; indes wird auch für ihn noch auf lange Zeit hinaus die Möglichkeit vorübergehender zollfreier Lagerung, Mischung, Umpackung und sonstiger Bearbeitung der Waren ohne irgendwelche Belästigung durch das Zollverfahren nicht zu entbehren sein. Die Umsätze der Spekulation vollends, deren marktbildende Bedeutung im gewaltigen Steigen begriffen ist, bedürfen durchaus solcher zolltechnisch möglichst exterritorialer Sammelbecken für den internationalen Warenverkehr. Wenn somit Docks und Freihafenviertel auf absehbare Zeit unentbehrlich sind, so werden dagegen eigentliche Freihäfen künftig wohl nur noch in kleinen Staaten ohne Hinterland, an einzelnen Plätzen, die dem Transit dienen sollen, und namentlich in halb oder gar nicht kultivierten Ländern existieren können.

**Litteratur:** ***Roscher***, *System III, § 93.* — ***Czörnig***, *Der Freihafen von Venedig, Wien 1831.* — ***Tomasoni***, *Indicazioni sul porto franco, sull' industria e sul commercio di Venezia, Ven. 1847.* — ***Julliany***, *Essai sur le commerce de Marseille, 1842/43 I, 121 ff.* — *Die Aufgaben der Hansestädte gegenüber dem deutschen Zollvereine.* — *Kommissionsbericht an die vaterstädtische Sektion d. hambg. Ges. z. Beförd. d. Künste u. nützlichen Gewerbe, Hamburg 1847.* — *Der Freihafen v. Triest u. d. österr. Industrie, Wien 1850.* — ***J. C. Rad***, *Sind Freihäfen noch zeitgemäss? Wien 1863.* — ***A. T.***, *La questione del porto franco, Trieste 1863.* — *Der Freihafen von Triest, Denkschrift, dem Reichsrate gewidmet von der Triester Handels- u. Gewerbekammer, Triest 1863.* — ***Gust. Tuch***, *Die Sonderstellung der deutschen Frei-*

*häfen, Hamburg 1878.* — **H. Eberstein,** *Hamburgs Anschluss an das deutsche Zollgebiet, Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft, Hamburg 1881/82.* — *Protocolli delle sedute miste in oggetti relativi al porto franco di Trieste, tenutesi nell' Aprile 1883, Trieste 1883.* — **R. Ehrenberg,** *Wie wurde Hamburg gross? Streifzüge in der Hamburger Handelsgeschichte. I: Die Anfänge des Hamburger Freihafens, Hamburg und Leipzig 1888.*

***Richard Ehrenberg.***

---

## Freihandelsschule.

1. Begriff. 2. Früheste Erscheinungen. 3. Adam Smith und die weitere Entwickelung in England. 4. Deutschland. 5. Andere Länder.

**1. Begriff.** Unter Freihandelsschule versteht man die Gesamtheit der Schriftsteller und Praktiker, denen die Freilassung des Verkehrs von staatlicher Beschränkung und Leitung als die hauptsächliche Vorschrift erscheint, die sich aus der nationalökonomischen Forschung ergebe. Die Bezeichnung Freihandel ist durch eine Uebersetzung des englischen free trade entstanden, das auch die Franzosen mit libre-échange, die Italiener mit libero scambio in ihren Sprachen wörtlich wiedergeben. Der englische Ausdruck kommt in der Litteratur schon frühe, anfangs allerdings in einer beschränkten Bedeutung vor. Am Anfang des 17. Jahrhunderts verstand man in England unter free trade diejenige Handelspolitik, die im Gegensatz zu der häufigen Monopolisierung des Handels mit einem bestimmten fremden Lande zu Gunsten einer einzigen grossen Gesellschaft ihn der Unternehmungslust zahlreicher Einzelkaufleute überliess, mochte im übrigen den Teilnehmern an dem Geschäftsverkehr hinsichtlich ihres Betriebs eine weitgehende Freiheit gelassen oder auch eine starke Gebundenheit auferlegt sein. In diesem Sinne ist z. B. der Ausdruck zu verstehen in den Titeln der Streitschriften von Misselden, Free trade or means to make trade flourish, und Malynes, The maintenance of free trade (beide von 1622). Im Laufe der Zeit hat sich aber der Begriff derart erweitert, dass er in der Gegenwart gleichbedeutend gebraucht wird mit Freiheit der wirtschaftlichen Bewegung in jeder Form, die diese annehmen mag. Namentlich die Gegner der Freihandelslehre bekämpfen sie mit begreiflicher Vorliebe gerade in ihrer umfassendsten Gestalt, in der sie auch die meisten Angriffspunkte darbietet. Als Beispiel für diese moderne Auffassung des Begriffs sei auf den Titel einer der bedeutendsten der Bekämpfung des Systems gewidmeten Schriften hingewiesen, auf die anonym in einer Menge Auflagen erschienenen, von dem hervorragenden Juristen Byles verfassten Sophisms of free trade (zuerst 1849). Hier ist free trade ganz gleichbedeutend mit freier Konkurrenz gebraucht.

**2. Früheste Erscheinungen.** In Frankreich haben am Anfang des 17. Jahrhunderts die politischen Bestrebungen zur Herstellung einer innigeren Verbindung und eines dauernden Friedens unter den Ländern, die rege wurden, einen einzelnen Schriftsteller, Emeric de Lacroix, zu der weitergehenden Forderung veranlasst, dass auch der auswärtige Handel keinen anderen Beschränkungen als der innere zu unterwerfen sei. Sein 1623 erschienenes Werk »Le nouveau Cynée ou discours des occasions et moyens d'establir une paix générale et la liberté du commerce par tout le monde« zeigt schon in seinem Titel seine freihändlerische Tendenz. Neben zahlreichen anderen eingreifenden Reformen, die darin vorgeschlagen sind, der Errichtung eines ständigen Schiedsgerichtes für die europäischen Staaten, der Zurückdrängung des Uebergewichts, das der Soldatenstand im Staat und in der Gesellschaft besitze, der Unterstützung der Arbeiter gegenüber unberechtigten Ansprüchen der Arbeitgeber und ihrer Verbände, der Abschaffung der Käuflichkeit der Aemter und dergleichen empfiehlt das merkwürdige Buch auch die möglichste Beseitigung der Auslandzölle. »Es ist wohl berechtigt«, führt Lacroix aus, »dass der Fürst von den Waren, die man in sein Herrschaftsgebiet oder aus diesem bringt und befördert, einiges Einkommen zieht; aber er soll sich dabei der möglichsten Mässigung befleissigen und das namentlich in Bezug auf die notwendigen Lebensbedürfnisse, wie Getreide, Wein, Salz, Fleisch, Fische, Wolle, Leinwand, Leder, damit die Kaufleute darin desto freier Handel treiben und das Volk sie desto billiger bekomme.« Und an einer anderen Stelle: »Welche Freude wäre es, die Menschen sich überallhin frei begeben zu sehen, im Verkehr mit einander ohne Rücksicht auf das Land, wie wenn die Erde für alle, wie es wirklich ist, das gemeinsame Vaterland wäre«. Diese aus ethischen und politischen Erwägungen hervorgegangene Begeisterung für die Freiheit des internationalen Verkehrs blieb aber vereinzelt. Von viel nachhaltigerer Bedeutung war es, dass um dieselbe Zeit in England die wissenschaftliche Untersuchung praktischer ökonomischer Probleme begann, die zu der Erkenntnis führte, dass auch ohne das Eingreifen des Staates das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte gemeinnützige Wirkungen erzeugen kann. Gerade die Männer, die wir als die hervorragendsten Nationalökonomen des 17. Jahrhunderts bewundern, haben deshalb

zur Feder gegriffen, um die populären Vorurteile, die zur Herstellung des allgemeinen Besten eine weitgehende Beschränkung des einzelnen für nötig hielten, zu bekämpfen und nachzuweisen, dass eine natürliche Entwickelung und ein Vorgehen, das der Vorteil einer einzelnen Berufsklasse veranlasste, auch für das Ganze ungefährlich oder sogar nützlich seien. Alle diese Schriftsteller waren daher im Verhältnis zu ihren Zeitgenossen Freihändler. So trat Mun (1621, 1628) für die Freigebung der Silberausfuhr ein, die im Interesse der Ostindischen Kompagnie lag, indem er zeigte, dass dadurch England den Zwischenhandel mit den orientalischen Waren erwerbe und sich auf Kosten der übrigen europäischen Staaten bereichere. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts widerlegte Petty die Befürchtungen, als ob die Erscheinungen, die das wirtschaftliche Leben der Zeit aufwies, Symptome des Niedergangs seien, durch die Darlegung, dass es zum allgemeinen Vorteil gereiche, nicht selber herzustellen, was man von anderen billiger kaufen kann, und dass es nicht darauf ankomme, viele Hände zu beschäftigen, sondern durch wenig Arbeiter grosse Gütermengen zu erzeugen. Sein hoher Standpunkt als Naturforscher wie als Nationalökonom ergiebt sich aus Aussprüchen, wie der folgende (1662) ist: »So wie einsichtigere Aerzte mit ihren Patienten nicht übermässig viel medicinieren und mehr den Gang der Natur beobachten und ihm folgen, als dass sie ihm durch heftige Eingriffe von ihrer Seite entgegentreten: so ist in politischen und ökonomischen Fragen derselbe Grundsatz zu befolgen, denn naturam expellas fuca licet usque recurrit«. Ein Menschenalter später hat North (1691) auseinandergesetzt, auf welche Weise sich »ohne Hülfe der Staatsmänner« die Geldmenge des Landes dem Bedürfnis entsprechend vermehrt und vermindert, hat er gezeigt, dass die Festsetzung eines Zinsmaximums den Borgern meist ebenso nachteilig ist wie den Kapitalisten, und die Freiheit als eine der Hauptquellen des Nationalreichtums bezeichnet. Auch Nicholas Barbon hat sich damals (1696) gegen die Beschränkung der ausländischen Einfuhr erklärt und den Satz aufgestellt: je freier der Handel sei, desto mehr gedeihe ein Volk. Um dieselbe Zeit übte William Paterson eine vernichtende Kritik an der Politik der Spanier, die in ihren Kolonieen durch ihre engherzigen Monopole die Entwickelung des Handels und der Schiffahrt verhindert, die Gewinnung der Erzeugnisse masslos verteuert und dadurch sich selbst der Früchte ihres ungeheuren Länderbesitzes beraubt hätten. Im Gegensatz dazu wollte er solche Ansiedelungen an den »Thoren der See« gegründet wissen, die durch »Naturalisation, Gewissensfreiheit und Zulassung der Angehörigen aller Nationen zum Handel« der Verbindung mit den Tropenländern erst den wahren Wert geben würden. Auch in den Niederlanden haben während des 17. Jahrhunderts die verschiedensten Arten der Verkehrsfreiheit geistvolle Verteidiger gefunden. Die Bankfreiheit empfiehlt Salmasius, das Gespenst des Getreidewuchers wird durch Graswinkel in sein Nichts aufgelöst, De la Court bekämpft die Zünfte und die staatliche Reglementierung der Fabrikation. Der Anfang des 18. Jahrhunderts zeigt in England weiteres Erstarken und grössere Ausbreitung solcher Lehrmeinungen, wie sie im Freihandelssystem enthalten sind. Mandeville, dessen eigenster Gedanke darin besteht, dass die Dinge nach ihren Wirkungen zu beurteilen seien und auch das Unerfreuliche durch den heilsamen Zweck, dem es dient, schätzbar werde, ist auch in das Verständnis des auswärtigen Handels gut eingedrungen, wenn er sagt, dass im Verkehr mit dem Ausland das »Kaufen ein Tauschen ist und keine Nation Waren von den anderen kaufen kann, wenn sie nicht eigene Erzeugnisse hat, womit sie kauft«. Noch viel überzeugender weiss dann Jacob Vanderlint, der Verfasser des in vieler Hinsicht merkwürdigen Buches Money answers all things (1734), auseinander zu setzen, wie die natürlichen wirtschaftlichen Zusammenhänge gleichsam in automatischer Weise verhindern, dass die Einfuhr fremder Waren zu gross werden kann. »Kein Nachteil«, sagt er, »entsteht durch einen uneingeschränkten Handel, sondern grosser Vorteil. Denn wenn selbst der Geldvorrat eines Landes dadurch verkleinert wird, was durch Handelsbeschränkungen verhindert werden soll, so werden die Nationen, die das Geld bekommen, alle Waren im Preise steigen sehen, wie der Barvorrat bei ihnen zunimmt. Und wenn wir, die das Geld verlieren, genügend Warenvorräte herstellen, so dass die Arbeit billig genug wird, deren Preis sich immer aus dem Preise von Essen und Trinken bildet, so werden unsere Industrieerzeugnisse und alles sonst bald so niedrig im Preise stehen, dass sich die Handelsbilanz zu unseren Gunsten dreht und wir dadurch unser Geld zurückbekommen«. Auch das Lob der Selbsthülfe verkündet er mit den Worten: »Ich bin durchaus für die möglichste Verhinderung der Einfuhr fremder Waren, aber nicht durch Staatsgesetze, die dem Handel niemals Glück bringen können, sondern dadurch, dass wir selbst die Waren so billig herstellen, wie kein anderes Volk sie uns liefern kann. Und da dieses die einzige natürliche und wirksame Fernhaltung solcher Waren ist, die wir

nicht vom Ausland beziehen wollen, so wünschte ich, dass jedes Volk der Welt nach Kräften in gleicher Weise vorginge. Denn dann würde der Ueberfluss an allen Dingen so gross sein, dass die ganze Menschheit glücklich wäre, wenn überhaupt die Erde im stande ist, uns glücklich zu machen«. Er führt auch aus, dass durch eine weise Weltordnung jeder in seinem Berufe seinen Unterhalt finden kann, wenn nicht künstlich Hindernisse geschaffen werden. »Darum sind«, so fügt er hinzu, »alle Völker wie eine einzige Tauschgesellschaft aufzufassen, worin die einzelnen ihre mannigfachen Berufsarten zum gemeinsamen Heil und Frommen ausüben«. Zehn Jahre später (1744) erschien die erste Auflage des »Essay on the causes of the decline of foreign trade«, einer Schrift, deren Verfasser nicht bestimmt festgestellt ist, die aber mit guten Gründen dem Sir Matthew Decker, einem der hervorragendsten Kaufleute seiner Zeit, zugeschrieben wird. Darin ist mit der grössten Entschiedenheit die Abschaffung aller Zölle gefordert, damit England ein »Freihafen« werde und auf diese Weise unbegrenzten Zuwachs des Handels und des Schiffsverkehrs gewinne und sich alle Unterhaltsmittel billig verschaffe. Als ein Wahn wird es erklärt, dass die Aufhebung von Zöllen von Gegenkonzessionen des Auslandes abhängig zu machen sei: der einseitig eingeführte Freihandel bereichere ebenso gut. Aber alle diese englischen Schriftsteller wie auch die niederländischen haben doch nur für bestimmte Gebiete der wirtschaftlichen Thätigkeit, indem sie für den besonderen Fall die Zweckmässigkeit eines solchen Verhaltens eingehend nachwiesen, die Aufhebung staatlicher Beschränkung und Bevormundung gefordert. Erst in Frankreich dagegen hat die Lehre ihren Abschluss erhalten durch die Aufstellung des Grundsatzes, dass der Verkehr in jeder seiner Aeusserungen gleichmässig frei und ungehemmt bleiben müsse. Freilich lässt sich bisher nicht mit aller Sicherheit entscheiden, ob die Tradition zuverlässig ist, der zufolge schon zu Colbert die Lyoner Kaufleute gesagt hätten: Laissez — nous faire. Aber wenigstens am Anfang des 18. Jahrhunderts hat Boisguillebert mit vollster Klarheit ausgesprochen, dass allseitig befriedigende Zustände nur dann eintreten, wenn man die Natur der Dinge frei walten lasse und der Harmonie vertraue, die in den wirtschaftlichen Verhältnissen liege. Das gleiche umfassende Princip wurde in der folgenden Generation mit noch grösserer Entschiedenheit vom Marquis d'Argenson (1694—1757) aufgestellt. Er hat den Gedanken, dass die Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben vorwiegend Nachteile erzeuge, schon in ein kurzes Schlagwort zusammengedrängt: moins gouverner, weniger Gesetze und Beschränkungen; auch die Wendung laissez faire ist von ihm gebraucht worden. Derselbe Geist erfüllt das erste abgerundete nationalökonomische System, das in Frankreich durch Franz Quesnay begründet wurde und als das physiokratische bekannt ist. Wenn aus den Grundanschauungen, die darin über das Wesen der Produktion und des Reichtums entwickelt sind, zunächst allerdings nur zu folgen scheint, dass die freie Ausfuhr des Getreides und die freie Einfuhr der Manufakte wie auch eine gewisse Konkurrenz unter den Industriellen vorteilhaft sind, so lebte in diesen Theoretikern doch zugleich die weitere Ueberzeugung von der Heilsamkeit jeder Art freier Bewegung und der Glaube, dass die Beziehungen unter den einzelnen durch eine höhere Weisheit zweckmässig wirkenden Gesetzen unterworfen seien und daher einer fortwährenden Regelung durch das Eingreifen menschlicher Autoritäten nicht bedürften. So konnte Quesnay dem König auf die Frage, was er als Regent thun würde, die Antwort geben: Nichts. Sein Gesinnungsgenosse Gournay aber hat sich der berühmt gewordenen Formel bedient: Laissez faire, laissez passer, und der Marquis Mirabeau endlich hat den Grundgedanken der Freihandelslehre in die andere Parömie gefasst: le monde va de lui-même. Praktische Erfolge erzielten diese Anschauungen schon unter Ludwig XV., besonders mit dem Edikt v. 1764, das die Getreideausfuhr freigab. Unter der folgenden Regierung versuchte Turgot als Generalkontrolleur auch den inneren Verkehr von den Schranken und den Fesseln zu erlösen, die ihn eingeengt hielten; namentlich galten seine Bemühungen der Befreiung des Getreidehandels im Lande selbst sowie der Beseitigung der Zünfte, die nach seiner Auffassung das Recht zu arbeiten illusorisch machten.

**3. Adam Smith und die weitere Entwickelung in England.** Adam Smith hat sich schon in seinen Universitätsvorlesungen mit aller Entschiedenheit für die einzelnen Arten der freien Konkurrenz ausgesprochen und ihre Zweckmässigkeit nachgewiesen. Er warnt, im Innern des Landes die »natürliche Verteilung der Berufszweige zu durchbrechen«, er lehrt die Interessenharmonie, die es thöricht erscheinen lässt, wenn das flache Land dem Wachstum der Städte missgünstig ist, da die Zunahme der Städte die Zunahme der ländlichen Bevölkerung und die Vergrösserung ihres Wohlstandes zur Folge haben muss. In Bezug auf den auswärtigen Handel fasst er selbst seine Anschauungen dahin zusammen, dass man »auf jede Weise streben müsse, England zu einem

Freihafen zu machen, dem auswärtigen Handel keinerlei Schwierigkeiten bereiten dürfe, und indem man den Staatsbedarf nach Möglichkeit auf anderem Wege aufbringt, alle Abgaben, Zölle und Accisen abschaffen solle, so dass freier Handel und ungehemmter Austausch mit allen Völkern und hinsichtlich aller Waren bestehe«. In seinem grossen nationalökonomischen Werke hat er kein Bedenken getragen, die Ergebnisse seiner Einzeluntersuchungen zu einer solchen einheitlichen Forderung unbedingter wirtschaftlicher Freiheit zusammenzufassen, wie sie auch von den Physiokraten aufgestellt worden war. Er erklärt jenes gesellschaftliche System als das vollendete, das »Jedermann, so lange er fremde Rechte nicht verletzt, vollkommen frei seinen eigenen Vorteil auf seine Weise verfolgen und seine Arbeitskraft und sein Vermögen mit denen jedes beliebigen Dritten und jedes beliebigen Standes in Wettbewerb bringen lässt«. Smith schreibt sogar dem Walten der von selbst wirkenden sozialen Kräfte einen noch grösseren Erfolg zu als die Physiokraten; er ist überzeugt, dass auch die falschen Massnahmen der Staaten zum grössten Teil dadurch geheilt und unschädlich gemacht werden. Aber diese allgemeineren Lehrsätze und Betrachtungen sind doch auch in dem Werke über den »Reichtum der Nationen« nicht allzu häufig, und seinen wichtigsten Inhalt bilden die speciellen Untersuchungen über die Probleme der internationalen Handelspolitik. Auf diesem Gebiete war die Forderung vollkommener Freiheit nicht bloss mit der bestehenden Gesetzgebung, sondern trotz aller Fortschritte auch mit der öffentlichen Meinung im stärksten Widerspruch. Um so eifriger war Smith in der Heranziehung von Gründen, die Vorteile des völlig ungehemmten Verkehrs unter den Völkern anschaulich zu machen, und um so tiefer ging der Eindruck, den seine beredte Beweisführung hervorbrachte. Wurde sein Werk der Kanon der selbständigen Wissenschaft der Nationalökonomie, so war darin wiederum die Lehre von der Handelspolitik der originellste Abschnitt, dessen unbedingte Anerkennung und Vertretung deshalb das unterscheidende Merkmal seiner Schüler wurde. Zugleich musste der Ruhm des Adam Smith und die Verteidigung seines Systems allen denjenigen am Herzen liegen, die eine wachsende Ausdehnung der Handelsbeziehungen mit ihren Interessen in Uebereinstimmung sahen. In England erkannten aber in der That die tieferblickenden Staatsmänner, dass das Land durch einen gesteigerten Warenaustausch mit andern Völkern nur zu gewinnen habe. So hat Lord Shelburne in einer Art politischem Vermächtnis 1783 ausgesprochen, dass zur Blüte Englands nur freier Handel und offene Märkte erforderlich seien. Sein berühmter Schüler William Pitt war während seiner ganzen öffentlichen Wirksamkeit bemüht, den Handel mit Irland von seinen Schranken zu befreien, und ihm ist es auch 1786 gelungen, den Handelsvertrag mit Frankreich zu stande zu bringen, der wie die Befolgung einer von Smith gegebenen Vorschrift, gerade mit diesem Lande eine innige wirtschaftliche Verbindung zu pflegen, erscheinen kann. Ein interessantes litterarisches Erzeugnis, das noch in die Lebenszeit des Adam Smith fällt, beweist ebenfalls den zunehmenden Beifall, den die neuen handelspolitischen Grundsätze gewannen. Es ist das eine anonyme Schrift »New and old principles of trade compared« von 1788, worin die alten Argumente für den Schutzzoll einzeln aufgeführt und widerlegt werden. Die Revolutionskriege lenkten die Aufmerksamkeit vorzugsweise andern Fragen zu, ohne dass darum die Ausbreitung der neuen Lehre in immer weitere Kreise der Nation unterbrochen wurde. Die nationalökonomische Forschung nahm einen neuen grossartigen Aufschwung und vermehrte die Argumente für die von Smith vertretene Anschauung. Die Entdeckung von Torrens, dass es vorteilhaft sein kann, auch von einem ärmeren und industriell zurückgebliebenen Volke Industrieprodukte zu kaufen, war für sie eine bedeutende Unterstützung. So regten sich nach der Wiederherstellung des Friedens bald auch die praktischen Bestrebungen zu Gunsten des Freihandels. Bedeutungsvoll war namentlich die Kundgebung der Londoner Kaufleute, die sich 1820 mit Petitionen an das Parlament wandten und Verträge mit fremden Nationen, nötigenfalls aber sogar einseitige Herabsetzung aller Einfuhrzölle forderten. Der Schritt bewirkte wenigstens soviel, dass ein Ausschuss niedergesetzt wurde, der die Frage allseitig untersuchte und in mehreren Berichten die Thatbestände, die für die wirtschaftliche Lage des Landes bezeichnend waren, zur öffentlichen Kenntnis brachte. Thomas Tooke, der Verfasser der Petition, hatte auch Gelegenheit, vor den Untersuchungskommissionen die Freihandelslehre zu entwickeln und zu begründen. Bald trat in Huskisson, der von 1823 bis 1827 das Handelsamt leitete, ein überzeugter Freihändler in die Regierung und verlieh sowohl durch Reformen der inneren Gewerbeverfassung wie durch die Aufhebung von Ausfuhrbeschränkungen und die Milderung der Schiffahrtsgesetze seinen Anschauungen thatkräftigen Ausdruck. Auch in den Einfuhrzöllen wurden Ermässigungen eingeführt, und überdies bedeutete die neue Kodifikation der fast unübersehbar gewordenen Zollgesetze, — ein Werk, das nament-

lich dem Beamten der Zollverwaltung James Deacon Hume verdankt ward, — eine erhebliche Erleichterung des auswärtigen Handels. Nach Huskissons Tod kam der von ihm angebahnte Fortschritt der Gesetzgebung, den auch sein berühmter und gleich ihm vorzeitig verstorbener Kollege George Canning unterstützt hatte, zum Stillstand. Aber der Gedanke, dass die Zollgesetzgebung weiterer tiefgreifender Veränderungen dringend bedürfe, wurde von wirkungsvollen Schriftstellern, wie Perronet Thomson, Verfasser des Catechism on the cornlaws (1827), Ebenezer Elliott, der sich der poetischen Form für die Propaganda bediente, Miss Martineau in ihren Erzählungen Illustrations of political economy, in der Bevölkerung lebendig erhalten, und als sich einige Jahre später der Rückgang des englischen Absatzes im Ausland den Industriellen in der empfindlichsten Weise fühlbar machte, wurde von ihnen mit Nachdruck das Streben darauf gerichtet, dem internationalen Handel durch möglichste Beseitigung aller Schranken, die ihn hemmten, eine erweiterte Ausdehnung zu verschaffen. Die Angriffe gegen die bestehenden Einfuhrzölle wurden immer heftiger. 1836 bildete sich in London auf Anregung einer Anzahl fortgeschrittener Liberaler wie Grote, Roebuck, Joseph Hume ein Verein zur Bekämpfung der Getreidezölle, eine Anti-corn-law-association. Im September 1838 trat in Manchester ein kleiner Kreis von sieben Personen zusammen, um eine ähnliche Gesellschaft zu begründen, die auch alsbald entstand und schon im nächsten Monat eine grosse Anzahl angesehener Persönlichkeiten, darunter John Bright und Richard Cobden, zu Mitgliedern hatte. Auf die Anregung dieser Vereinigung entstand im folgenden Frühjahr der Zusammenschluss aller lokalen Gesellschaften, in denen die gleichen Bestrebungen verfolgt wurden, und dieser Bund war die epochemachende »Antikorngesetzliga«. Im Unterhaus hatte im März 1838 Charles Pelham Villiers die Einsetzung eines besondern Ausschusses zur Untersuchung der Getreidezölle beantragt, und mit seinem Vorschlag zurückgewiesen, wiederholte er ihn seitdem von Jahr zu Jahr. Erfolgreicher war Joseph Hume, der auf die Herabsetzung der Industriezölle hinzuwirken suchte. Der von ihm geforderte Untersuchungsausschuss von 1840 empfahl eine durchgreifende Reform des Tarifs, eine Beseitigung der zu Gunsten der Kolonieen bestehenden Differentialzölle und die Gleichstellung der fremden Handeltreibenden mit den inländischen. Diese Vorschläge machten einen so tiefen Eindruck, dass trotz des Ministerwechsels, der im folgenden Jahre eintrat, die Zollreform alsbald begann und während der nächsten Jahre stetig fortgesetzt wurde; 1845 allein wurden 430 Warengattungen vollständig vom Zoll befreit. Nur beim Getreide hielt die Regierung hartnäckig an der bestehenden »gleitenden Skala« fest, wenn auch 1842 ihre Sätze eine kleine Ermässigung erfuhren. Dieser von vornherein aussichtslose Widerstand, der nur als eine Inkonsequenz erscheinen konnte, hat die durch ihre Energie und Ausdauer zur Bewunderung zwingenden Anstrengungen der Liga heraufbeschworen, denen zuletzt noch mehr als der blosse Getreidezoll zum Opfer fiel. Denn in dem Kampfe um die volle Freiheit des auswärtigen Handels wurden der Nation die weitgehendsten Lehren von dem Segen und der Gerechtigkeit einer ungehemmten wirtschaftlichen Bewegung verkündigt, und der Sieg der Männer, die den Schutzzoll angriffen, rief im ganzen Lande die Ueberzeugung hervor, dass das Princip der freien Konkurrenz die zuverlässigste Richtschnur für die ganze ökonomische Politik bilde. Der Eindruck, den jene Jahre des Kampfes zurückgelassen haben, war so gewaltig, dass bis auf den heutigen Tag dieser Gedanke in England der herrschende geblieben ist. Einer ihrer grössten Triumphe war es für die Freihändler, dass sie das Haupt ihrer Gegner, den ausgezeichneten Staatsmann Sir Robert Peel nicht nur äusserlich überwanden, sondern überzeugten und in einen entschiedenen Anhänger ihrer Grundsätze verwandelten; er selbst hat dann laut im Parlament verkündet, dass »der Name, der mit der Massnahme der Abschaffung der Getreidezölle verbunden sein muss und sein wird, der Name Richard Cobden ist«. Auch ein Parlament, in dem die einstigen Anhänger des Schutzzolls die Mehrheit besassen, hat 1852 die Resolution von Villiers angenommen, dass »der Freihandel die Besserung in der Lage des Landes herbeigeführt habe«. Immer vollständiger fielen in der nächsten Zeit die Schranken, die den auswärtigen Handel erschwerten. Die Differentialzölle zu Gunsten des westindischen Zuckers wurden 1848, die Schiffahrtsgesetze 1850 aufgehoben. Von 1846 bis 1851 stand an der Spitze der Kolonialverwaltung in Earl Grey ein Mann, der sich von den beiden Gedanken leiten liess, dass die Kolonieen möglichst unabhängig über ihre Angelegenheiten entscheiden sollten, dass sie aber auch die finanziellen Mittel für ihre Verwaltung im wesentlichen selbst aufzubringen hätten. 1853 übernahm zum ersten Mal jener Politiker die Leitung der Finanzen, der mehr als irgend ein anderer zur Vereinfachung des englischen Zoll- und Steuerwesens beigetragen hat, W. E. Gladstone. In seinem ersten Budget strich er 123 Waren aus dem Zolltarif und ermässigte für 133 weitere die

Sätze. 1860 waren die Positionen bereits auf 48 vermindert, und auch diese Zahl ist inzwischen dank seiner Wirksamkeit als Finanzminister und Ministerpräsident auf ein Drittel zusammengeschmolzen. Am Ende der siebziger Jahre, als die Industrie einen starken Rückgang erfuhr und sich auch die Landwirtschaft in sehr ungünstiger Lage befand, haben sich wohl Schriftsteller und Politiker gefunden, die einer Wiederbelebung des Schutzzolles das Wort redeten. Sie haben allerdings nichts anderes behauptet, als dass der Freihandel gegenseitig unter den Nationen sein müsse, und sich deshalb als Anhänger des fair trade (eines »gerechten«, »auf gleichem Fuss« stattfindenden Handels) bezeichnet. Aber ihre Bestrebungen haben niemals viel Anklang gefunden und sind mit dem Eintritt eines gebesserten Geschäftsganges wieder verschwunden. Selbst die Prämien, die in den letzten Jahren von den kontinentalen Staaten der Zuckerausfuhr gewährt werden und die westindischen Plantagenbesitzer englischer Nationalität so schwer treffen, haben wohl Erbitterung gegen die falschen handelspolitischen Grundsätze, die anderwärts herrschen, aber keine Verletzung der aus der Freihandelslehre folgenden Vorschriften erzeugt.

Im Zusammenhang und ziemlich parallel mit der Zollreform haben die englischen Freihändler auch eine vollkommene Umgestaltung der inneren Besteuerung erreicht. Auch bei diesen Bestrebungen diente ihnen eine besondere Organisation, die sie sich gaben, als kräftiges Mittel für ihre Zwecke. Die Financial reform association wurde 1848 in Liverpool gegründet, um für die Beschränkung der Staatsausgaben, direkte Besteuerung, Beseitigung aller Begünstigungen einzelner Stände zu wirken. Durch Abhandlungen und Versammlungen war sie seitdem für ihre Aufgabe thätig, und ihre Forderungen haben bei der Gesetzgebung um so grössere Rücksichtnahme gefunden, als sie zahlreiche Abgeordnete unter ihren Mitgliedern gehabt hat. Vor allem aber war von entscheidender Bedeutung, dass der grösste Finanzmann des Jahrhunderts, W. Gladstone, von denselben Anschauungen erfüllt war, überhaupt fast in allen Hinsichten immer mehr wie der echte Erbe der Ideeen Cobdens in zeitgemässer Weiterbildung auftrat. So hat denn auch, seitdem er und seine Anhänger von der Führung der Staatsgeschäfte entfernt wurden, die Finanzverwaltung eine etwas veränderte Richtung eingeschlagen. Nicht nur dass sich die Summe der Ausgaben stark vergrössert hat, auch Verwendungen zu Gunsten einzelner Berufsklassen aus den Beiträgen der gesamten Bürger, die erfolgt sind, stehen im Widerspruch mit jenen einfachen und durchgreifenden Rechtsregeln, die von der Freihandelsschule verkündigt worden waren.

Auf dem Gebiete der äusseren und inneren Besteuerung hat sich der englische Freihandel in seinen Erörterungen hauptsächlich gehalten; hier hat er jedenfalls seine grössten Erfolge erzielt, sind durch sein Verdienst die empfindlichsten Missbräuche beseitigt worden. In der Gewerbeverfassung waren die Reformbestrebungen weniger nötig; denn sie war gleichsam unwillkürlich, ohne durch die bewussten Forderungen einer theoretischen Ueberzeugung beeinflusst zu sein, den fortschreitenden Zeitbedürfnissen gefolgt. Nur die Verhältnisse in der Landwirtschaft haben in England viel von ihrer früheren Gebundenheit bewahrt und dadurch dem Freihandel, der überall die Entfesselung und den Wettbewerb erstrebt, zu Vorschlägen für die Gesetzgebung Gelegenheit geboten. Unter der charakteristischen Bezeichnung des »Freihandels in Bezug auf den Boden« (free trade in land) sind in den letzten Jahrzehnten Bemühungen hervorgetreten und nicht ohne Ergebnis geblieben, die auf die Mobilisierung des Grundbesitzes abzielen. Die Fideikommisse, die als entails und settlements existieren, die Primogenitur, die für die Intestaterbfolge in Bezug auf Grundstücke Landesgesetz ist, die daraus folgende Koncentrierung des Bodens in wenig Händen, endlich auch das Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter, das durch allerlei privatrechtliche Privilegien des ersteren den landwirtschaftlichen Betrieb erschwert, werden von den Freihändlern als äusserst reformbedürftig bezeichnet. In der sogenannten Lord Cairns' act von 1882, die einen Verkauf des fideikommissarischen Grundbesitzes gestattet, ebenso in den Agricultural holdings' acts, die dem abziehenden Pächter gewisse Entschädigungsansprüche gegen den Eigentümer einräumen, sind Erfolge der Bewegung zu erblicken. Die Fortsetzung dieser Reform der Bodengesetze und die Veränderung der administrativen Einrichtungen, die mit der bisherigen Stellung der Grundeigentümer zusammenhängen, sind fast das einzige Ziel, das die Freihändler in England jetzt noch verfolgen können. So hat denn auch eine neuere Organisation, die sich in den Dienst ihrer Bestrebungen gestellt hat und zu Ehren des geistigen Hauptes der Anti-corn-law-league unter dem Namen Cobdenklub 1866 begründet wurde, hauptsächlich nach zwei Richtungen zu wirken gesucht. In seinen Publikationen hat dieser Klub nämlich einerseits die Vorteile, die England mit dem Freihandel erzielt hat, klar gelegt und den andern Nationen zur Beherzigung empfohlen. Andererseits sind von dieser Gesellschaft wertvolle Arbeiten über die Verhältnisse des

englischen Grundbesitzes veranlasst worden, die namentlich auch durch die Vergleichung mit den Zuständen anderer Länder die Ueberzeugung von ihrer Reformbedürftigkeit zu verbreiten suchen. Darunter sind besonders zu nennen: Brodrick, English land and English landlords (1881); die Sammlungen Systems of land tenure in various countries (zuletzt 1881), Local government and taxation, 1875, Local government and taxation in the United kingdom, 1882; Baxter, Land laws of the past; Duke of Argyll, Contracts for hire of land. Natürlich tritt der Verein auch abwehrend auf, wenn sich Vorschläge, die als eine Nachgiebigkeit gegen die Forderungen des Schutzzollsystems erscheinen, gelegentlich hervorwagen.

So hat die Freihandelsschule in England bis zur Gegenwart ihren Einfluss behauptet. Sie hat dieses günstige Ergebnis sicher dem Umstand beizumessen, dass sie sich vor Uebertreibungen ihres Grundsatzes bewahrte. Freilich haben einzelne ihrer Führer, wie namentlich Cobden selbst und sein Freund Bright, das Princip der individuellen Freiheit, der Zurückweisung der Staatsthätigkeit auf Fälle angewendet, in denen es der besseren Ueberzeugung aller Parteilosen als unangebracht und verkehrt erschien. Sie haben sich nicht nur in Fragen der äusseren Politik oft in schroffen Widerspruch zu ihren Mitbürgern gesetzt und die Bedeutung des Kolonialbesitzes zu gering angeschlagen, sondern auch die Schutzbedürftigkeit des Arbeiters gegenüber dem Kapitalisten nicht genügend gewürdigt. Durch diese Starrheit ihrer Grundsätze haben zwar die zwei einfachen Fabrikanten von Manchester das feste Vertrauen ihrer Mitbürger und die allgemeine Wertschätzung als Männer von Charakter und Ueberzeugungstreue gewonnen, aber auch der nach ihnen genannten »Schule von Manchester« den Ruf doktrinärer Einseitigkeit zugezogen. Aber abgesehen von solchen wenigen Bannerträgern des Princips haben sich die englischen Freihändler bei all ihrer Entschiedenheit durchaus nicht zu unvernünftigen Folgerungen verleiten lassen. Ein so beredter Verteidiger ihrer Anschauungen wie Macaulay stand nicht an, mit Wärme für die Fabrikgesetzgebung einzutreten. Oder um einen neueren Nationalökonomen zu nennen, so lehrt ein Mann, der die Gesinnungen der englischen Mittelklassen in sich trug, ein Freihändler, der weder von Vorurteilen zu Gunsten der Vergangenheit beeinflusst wurde noch zu radikalen Reformen neigte, nämlich Stanley Jevons, in einem Buche über das Verhältnis des Staates zum Arbeiter folgenden Grundsatz: »Wenn mich meine Studien über den Gegenstand zu irgend einem festen Ergebnis geführt haben, so ist es dieses, dass man sich vor allem von der Vorstellung frei zu machen hat, als gebe es in sozialen Fragen solche Dinge wie abstrakte Rechte, absolute Grundsätze, unveränderliche Regeln oder überhaupt etwas mit ewigem und unbeugsamem Wesen.« Uebermässige Einmischung der Verwaltungsorgane in das wirtschaftliche Leben und eine ungleiche Behandlung der einzelnen Stände und Klassen würde das englische Volk nicht dulden; aber gesetzlicher Schutz der Schwachen und auch der Unerfahreneren wird jetzt als in bestimmten Fällen geboten anerkannt. Die neueren Gesetze gegen Warenfälschung und zum Schutz der Warenbezeichnungen wurzeln in diesem Gedanken, und auch ein Gesetz gegen den Zinswucher wird wohl in nächster Zeit zu stande kommen. Nur ein kleiner Kreis von Denkern fürchtet, dass durch eine Behandlung der wirtschaftlichen Fragen nach den Umständen des Einzelfalls die Thätigkeit des Staates zu sehr ausgedehnt, die Initiative des Individuums in schädlicher Weise abgeschwächt werde. Der bedeutendste Vertreter dieser letzteren Anschauungen ist der Philosoph Herbert Spencer. Die umfassendste Publikation seiner Anhänger heisst: A plea for liberty, edited by Thomas Mackay (1891).

**4. Deutschland.** Mit den Lehren der Physiokraten haben schon im 18. Jahrhundert die Vorstellungen von dem Vorteile, den die freie Konkurrenz und die Entfesselung des Handels gewähren, auch in Deutschland Eingang gefunden. Grösseren Einfluss übte das Werk des Adam Smith, dessen Gedanken namentlich durch Universitätslehrer wie Sartorius, Lüder und ganz besonders Kraus verbreitet wurden und dadurch vor allem in den Kreisen der höheren Staatsbeamten Geltung gewannen. Die Reformen der Stein-Hardenbergschen Periode ebenso wie der preussische Zolltarif von 1818 waren von dem Geiste der Smithschen Lehre erfüllt. Eine eigentliche Freihandelsschule oder -partei konnte aber erst entstehen, als weitere Kreise der Gebildeten auf die öffentlichen Angelegenheiten Einfluss gewannen und als ausserdem die Smithsche Lehre, die bisher als die einzige wissenschaftliche allgemein anerkannt gewesen war, in nachdrücklicher Weise angegriffen wurde. Diese Bedingungen vereinigten sich in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts. Damals machte List mit seinen originellen Argumenten zu Gunsten des Schutzsystems Eindruck, im Zollverein erzielten die Bestrebungen auf Erhöhung des Tarifs Erfolg, und durch die Zurückdrängung der früheren freihändlerischen Grundsätze sahen sich sowohl die Mehrzahl der Kaufleute als auch andere Interessen-

kreise geschädigt. Dadurch war Veranlassung gegeben, dass namentlich in Norddeutschland, wie in Berlin, Hamburg, Stettin, Freihandelsvereine entstanden, die durch Druckschriften auf die öffentliche Meinung zu wirken suchten. Auch in der periodischen Presse machte es sich eine Anzahl Organe und Schriftsteller zur besonderen Aufgabe, den sich erhebenden Protektionismus zu bekämpfen, so Brüggemann in der Kölnischen Zeitung, Faucher in den »Börsennachrichten von der Ostsee«. Die Erfahrungen des Jahres 1848 waren geeignet, die Freihändler noch zu grösseren Anstrengungen anzueifern. Denn in den Verhandlungen dieses Jahres, ob sie innerhalb oder ausserhalb gesetzgebender Körperschaften gepflogen wurden, machte sich deutlich bemerkbar, dass von der volkswirtschaftlichen Bildung, wodurch sich viele der im höheren Staatsdienst stehenden Beamten und ein enger Kreis von Gelehrten auszeichneten, in die weiteren Kreise des Volkes kaum etwas gedrungen war. Namentlich zeigten sich die kleinen Gewerbetreibenden noch ganz im Bann der Vorstellung, dass nur auf Beschränkungen und Privilegien ihr Gedeihen beruhe; sie fanden auch einen Theoretiker als Vorkämpfer ihrer Bestrebungen in dem Casseler Professor Winkelblech, der seinerseits für die ihm vorschwebenden Ideeen einer Umgestaltung der Gesellschaft nach Anhängern suchte. In Preussen hatte die zünftlerische Bewegung den Erfolg, dass eine gewisse Einschränkung der früheren Gewerbefreiheit eintrat. Deshalb wurde es Aufgabe der Freihändler, im Mittelstand aufklärend zu wirken. Bald begann Schulze-Delitzsch seine Thätigkeit, die auf dem Gedanken beruhte, dass der Handwerker durch Selbsthilfe, nicht durch Staatshilfe seine ökonomische Hebung anzustreben habe. In Berlin gründete Prince-Smith einen Verein zur Verbreitung volkswirtschaftlicher Kenntnisse, der besonders Uebersetzungen Bastiatscher Schriften veröffentlichte. In Hamburg lebte der Verein für Handelsfreiheit neu auf; Schriftsteller wie C.W. Asher, G. Cohen, A. Soetbeer wirkten in seinem Sinne. Auch Abhandlungen von Wappäus, Otto Hübner, Schmidlin bekämpften den Schutzzoll. Seit 1854 fand die Richtung im Bremer Handelsblatt, zuerst unter dem Redakteur Klauhold, ein einflussreiches periodisches Organ. Um diese Zeit erschien auch das bedeutende Gossensche Werk »Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs«, das in seinem praktischen Teil mit aller Entschiedenheit für die unbedingte wirtschaftliche Freiheit des Individuums eintritt, allerdings bei seiner Veröffentlichung keinerlei Aufmerksamkeit auf sich zog. Seit 1856 erschien in Heidelberg die von Viktor Böhmert begründete Germania, die dann auf Pickford überging und unter ihm einen noch strenger freihändlerischen Charakter annahm. Eine ganz Deutschland umspannende Organisation erhielt endlich die erstarkte Partei in dem volkswirtschaftlichen Kongress, der sich zum ersten Mal 1858 in Gotha vereinigte und von da an alljährlich, abwechselnd in den verschiedensten Gegenden, zusammentrat. Den Vorsitz führte vom zweiten Jahre an regelmässig Karl Braun, die Geschäftsführung ausser der Zeit der Zusammenkünfte lag in der Hand einer sogenannten ständigen Deputation, deren Vorsitzender anfangs Präsident Lette, später Prince-Smith war. In diesem Kongress feierte die Partei ihre grössten Triumphe. Wer Anspruch darauf erhob, in weiteren Kreisen als Kenner der Nationalökonomie und fortgeschrittener Denker über ihre Probleme angesehen zu werden, schloss sich ihm an und suchte auf den Versammlungen zum Worte zu gelangen. Die Mitglieder waren zu einem grossen Teil als Abgeordnete für die Gestaltung der Gesetze einflussreich und gewannen wiederum durch ihr Auftreten beim Kongress an Vertrauen unter den Wählern. Das vermögendere Bürgertum, das seine Interessen durch die Vereinigung gefördert sah, schenkte ihr seine Anhänglichkeit und seine Unterstützung. Die Staatsregierungen und alle Stufen des Beamtentums konnten nicht umhin, die Beschlüsse des Kongresses zu beachten; sogar die Gegner der Grundsätze, die dort ihren Ausdruck fanden, waren oft gezwungen, sich an den Versammlungen zu beteiligen und dadurch wenigstens eine gewisse Rücksichtnahme auf ihren Standpunkt zu erlangen. Eine Verstärkung seines Einflusses gewann der Kongress noch dadurch, dass sich in verschiedenen Teilen Deutschlands Lokalvereine bildeten, die seine Ziele zu den ihrigen machten; so die volkswirtschaftlichen Vereine für Südwestdeutschland, für Mitteldeutschland, für Frankfurt a. M., für Ost- und Westpreussen. Auch durch Arbeiterbildungsvereine wurden die Ideeen der Richtung verbreitet. Die Kaufleute, die im Kongress stark vertreten waren, erhielten 1861 noch eine besondere, in ähnlichem Geiste thätige Vereinigung im »Deutschen Handelstag«. Auch die Landwirtschaft unterstützte die Bestrebungen des Kongresses. 1863 begründete Julius Faucher eine an alle Gebildete sich wendende Zeitschrift, die »Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte«, in der die Grundsätze des Freihandels von einer Reihe seiner begabtesten Anhänger, wie Böhmert, Braun, Emminghaus, Lette, Michaelis, Prince-Smith, Max Wirth, Otto Wolf entwickelt wurden. Auch das Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, das 1866 von Rentzsch herausgegeben wurde, ist von einer Anzahl namhafter Freihändler

verfasst und vertritt ihren Standpunkt. Mit den reichen Hilfskräften, die ihr in diesen Organisationen und durch die Befähigung ihrer einzelnen Mitglieder zu Gebote standen, hat die deutsche Freihandelsschule unschätzbare Leistungen für das allgemeine Wohl hervorgebracht. War doch Deutschland hinter andern Ländern darin noch zurückgeblieben, dass selbst die Verkehrsfreiheit im Innern, soweit sie bestand, nur auf Staatsverträgen beruhte, deren Fortdauer immer aufs neue in Frage gestellt wurde. Der Unterstützung des Zollvereins und seiner Fortbildung zu einem festeren Verbande waren die hauptsächlichen Bemühungen der Partei gewidmet, und sie hat durch die Erfolge, die sie in der öffentlichen Meinung erzielte, zur Herbeiführung der politischen Einigung Deutschlands im höchsten Masse mitgewirkt. In allen Krisen, denen die Zollunion ausgesetzt war, liehen die Freihändler der preussischen Regierung die Unterstützung ihres Ansehens und verhinderten die Auflösung des Verbandes, die aus schutzzöllnerischen oder politischen Gründen von manchen Seiten gewünscht wurde. Auch um die Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit, um die später erfolgte Münzeinigung haben sich die Freihändler die grössten Verdienste erworben. Die von ihnen vertretene Erkenntnis, dass die Entfesselung der Kräfte allein im stande ist, eine Nation auf eine hohe Stufe wirtschaftlicher Entwickelung zu heben, ist durch die Erfahrung aufs glänzendste bestätigt worden. Der ungeheure Fortschritt, den Deutschlands Reichtum in den Jahrzehnten, die seit dem ersten Zusammentritte des volkswirtschaftlichen Kongresses vergangen sind, unter Befolgung der von ihm verkündeten Grundsätze gewonnen hat, liefert den Beweis, dass die Bestrebungen der Freihändler in den wichtigsten praktischen Fragen durchaus berechtigt gewesen sind. Die Schule selbst allerdings erblickte in ihren einzelnen Vorschlägen nicht getrennte Massnahmen, von denen jede nach ihrer besonderen Zweckmässigkeit zu beurteilen sei. Für sie war jede dieser Forderungen nur der Ausdruck und die besondere Form einer einzigen Wahrheit, die den eigentlichen Inhalt ihrer Ueberzeugung bildete. Sie wollte die Lehre anerkannt wissen, dass durch das grosse Gesetz einer natürlichen Harmonie für das allgemeine Wohl am besten gesorgt sei, wenn jeder einzelne nach seinem Willen und Interesse seine wirtschaftlichen Bestrebungen verfolge und dabei durch keine Einwirkung des Staates gehemmt oder unterstützt werde. Diesem allgemeinen Grundsatz zur Herrschaft zu verhelfen, war ihr eigentliches Ziel; ihn sah sie als die einzige Begründung an, deren die von ihr geforderten Massnahmen bedürften. Dass aber eine solche principielle Anschauung unhaltbar war, darüber konnte sich die öffentliche Meinung nur vorübergehend täuschen. Viele Konsequenzen, die von der Partei selbst daraus gezogen wurden, mussten allmählich ihre Einseitigkeit erkennbar machen. Dass die Erfindungspatente verworfen wurden, dass man sich für den Wegfall der Konzessionen bei der Notenausgabe erklärte, dass die Staatssteuern nur als Stipulation in einem Tauschvertrag zwischen der Gesamtheit und den einzelnen aufgefasst wurden, — das waren solche Aufstellungen, vor denen die Anhänger des Gedankens, dass die Gesamtheit der Einzelbestrebungen auch das Gedeihen des Ganzen herbeiführe, nicht zurückschreckten, die aber Unbefangeneren den Beweis lieferten, dass jener Gedanke eben doch keine Allgemeingültigkeit besitze. Die grösste Einbusse erlitt aber das Ansehen der Partei durch ihre Haltung gegenüber der Arbeiterfrage. Die Einheit ihrer Theorie, die von allen konkreteren Eigentümlichkeiten des Einzelfalles absah und in einigen wenigen Rubriken die Vielgestaltigkeit der wirtschaftlichen Erscheinungen zu begreifen meinte, liess sie ganz verkennen, dass im Arbeitsvertrag zwei Personen in ungleicher gesellschaftlicher Lage und von ungleicher Kraft einander gegenüberstehen. Sie gingen so weit, in Abrede zu stellen, dass es überhaupt einen besonderen Arbeiterstand gebe, und hielten es vollends für undenkbar, dass seine Interessen von denen anderer Klassen verschieden sein könnten. Je mehr aber in Deutschland die Industrie fortschritt, desto augenfälliger wurde das Irrtümliche dieser Anschauung und desto mächtiger wuchs das Bewusstsein der Arbeiterklasse und die Entfremdung, die zwischen ihr und der Partei eintrat. Schon frühzeitig, in der ersten Hälfte der 60er Jahre bereits, wurde denn auch unter diesem Gesichtspunkt die Schwäche des freihändlerischen Grundprincips durch beredte Schriftsteller schonungslos aufgedeckt. Lassalle und F. A. Lange sind hier als seine überlegensten Gegner zu nennen; um dieselbe Zeit wurde es auch durch Rodbertus in bedeutenden geschichtsphilosophischen Betrachtungen der Kritik unterzogen. Von Jahr zu Jahr wuchs dann der Zweifel, ob eine so einfache Lösung aller wirtschaftlichen Probleme richtig sein könne, und raubte den Freihändlern die unbedingte Autorität, die sie anfangs bei den Massen wie bei den Gebildeteren besessen hatten. So erscheint es eigentlich nicht als der Beginn eines neuen Entscheidungskampfes, sondern nur als ein Ausdruck der Thatsache, dass der Stern der Freihandelsschule schon erloschen war, wenn im Jahre 1872 der Kongress für Sozialpolitik hauptsächlich durch Universitäts-

lehrer der Nationalökonomie, die in ihren Berufsstudien den komplizierten Charakter der wirtschaftlichen Erscheinungen und die grosse Schwierigkeit ihrer gemeinnützigen Gestaltung erkannt hatten, zusammengerufen wurde. Jetzt aber zeigte sich als verhängnisvoll, dass die Lehren der Schule so ungenügend und einseitig begründet worden waren. Nachdem der Freihandel die Geltung als ausnahmsloses Princip in der öffentlichen Meinung eingebüsst hatte, konnte jetzt jeder, der ein Interesse daran besass, wagen, alle einzelnen Massnahmen, so berechtigt und zweckmässig sie an sich sein mochten, wenn sie zugleich einen freihändlerischen Charakter trugen, als falsch und verwerflich zu bezeichnen. Der Volksgeist, der von der Freihandelsschule daran gewöhnt worden war, das einfachste Princip auf alle Schritte der Gesetzgebung gleichmässig anzuwenden, befreundete sich leicht mit der veränderten Haltung des Staates, wenn seine Entschliessungen nur dem als verkehrt erkannten Gehen- und Geschehenlassen widersprachen. Damit erhielten vielfach die bedenklichsten Bestrebungen freien Spielraum. Die Gesetzgebung wurde nur zu oft überredet, nicht wo sie der allgemeinen Wohlfahrt schädlich, sondern gerade wo sie heilsam war, die freie Konkurrenz zu beschränken. Die Einwendungen gegen die Freihandelsschule hatten sich gar nicht auf ihre Forderung eines möglichst ungehemmten Austausches unter den Nationen bezogen; die Reaktion bestand aber hauptsächlich in der Wiederbelebung des Schutzzollsystems. Und doch bildeten die Zölle wesentlich eine Belastung der unteren Klassen und eine Quelle der Bereicherung für die Besitzer der grössten Vermögen. Auch die Beschränkungen der Gewerbefreiheit, die erstrebt, allerdings gegenüber der besseren Einsicht des Beamtentums nur in sehr geringem Umfang durchgesetzt wurden, hätten die Kleinindustriellen nur in neue Schwierigkeiten verwickelt, ohne ihre Lage zu heben. Höchst bedenklich war auch eine andere Form, die der Rückschlag gegen die früher herrschende Lehre annahm. Hatten nämlich die Freihändler an ihren Principien mit Zuversicht und einer unerschütterlichen Ueberzeugung festgehalten, so kam jetzt nicht selten, selbst bei Gelehrten, der Zweifel zum Ausdruck, ob es überhaupt in den wirtschaftlichen Dingen Gesetzmässigkeiten und feststehende Wahrheiten gebe und ob nicht für die entgegengesetzten Massnahmen gleich triftige Gründe angegeben werden könnten. Diese neuen Einseitigkeiten und Uebertreibungen konnten keinen langen Bestand haben und mussten einen abermaligen Umschwung der Anschauungen hervorrufen. Die Freihandelspartei selbst raffte sich wieder auf, und es gelang ihr, wenigstens einen kleineren Teil ihrer Kräfte aufs neue zu sammeln. Namentlich in dem Verein zur Förderung der Handelsfreiheit und in der Berliner volkswirtschaftlichen Gesellschaft hat sie jetzt Organisationen für ihre Bestrebungen; auch der volkswirtschaftliche Kongress mit seiner früheren Richtung ist 1882 wieder zusammengetreten und hat dann noch einige Male getagt. Durch eine »Freihandelskorrespondenz«, die Brömel herausgiebt, sucht die Partei ihren Anschauungen in der politischen Presse Eingang zu verschaffen. In der von Th. Barth 1883 begründeten Wochenschrift »Die Nation« besitzt sie ein weiteres publizistisches Organ. Darin hat namentlich der geistreiche Ludwig Bamberger die Blössen, die sich das System der Handelsbeschränkung und der Staatseinmischung gab, mit seiner scharfen Kritik verfolgt. Aber die freihändlerischen Ideeen haben sich in den letzten Jahren auch in solchen Kreisen mehr ausgebreitet, die durchaus nicht geneigt sind, das Princip des Geschehenlassens in all seinen Konsequenzen anzunehmen, und die auch unter sich ganz entgegengesetzte Standpunkte einnehmen. Vor allem ergab sich für die Regierung aus politischen und wirtschaftlichen Gründen die Notwendigkeit, den auswärtigen Handel durch Staatsverträge zu sichern und dabei Ermässigungen der Zollsätze eintreten zu lassen. Auch die Vertreter der Interessen des Besitzes haben neuerdings vielfach ihre Unzufriedenheit mit solchen Gesetzen bezeigt, die wie der Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung, die ausgedehnte Sonntagsruhe, eine besondere staatliche Fürsorge für die unteren Klassen, für die höheren aber materielle oder persönliche Opfer bedeuten. Umgekehrt gewährt die Sozialdemokratie gewissen Forderungen der freihändlerischen Richtung ihre lebhafteste Unterstützung, und zwar einerseits dem freien Austausch unter den Nationen, weil die Kosten des Schutzzolls hauptsächlich von den Arbeitern getragen werden, andererseits der unbeschränkten Duldung der modernen Betriebsformen im Gewerbe und im Handel, weil sie mit jeder weiteren Entfernung von den überlebten Bildungen einer untergegangenen Zeit ihren eigenen Zielen näher zu kommen hofft.

**5. Andere Länder.** In Frankreich hat die Lehre vom Nutzen der freien Konkurrenz auch in unserem Jahrhundert unter den Schriftstellern viele entschiedene und überzeugte Anhänger gefunden; aber ihr Einfluss auf die öffentliche Meinung und namentlich auf die staatlichen Machthaber ist immer gering geblieben. Wie J. B. Say in einem schroffen Gegensatz zur napoleonischen Regierung stand, so fanden zur Zeit des Julikönigtums die Lehren, die Rossi auf dem

Katheder, Dunoyer in seinem grossen Werke »Sur la liberté du travail«, Léon Faucher auf Grund seiner englischen Beobachtungen vortrugen, von seiten der gesetzgebenden Gewalt keine Anwendung. Zur Zeit der Republik von 1848 hat Frédéric Bastiat die Ideeen des Freihandels, der Harmonie der Interessen, der Unzweckmässigkeit der Staatseinmischung in allen ihren Verzweigungen sowohl durch geistreiche, gemeinverständliche Schriften wie in Parlamentsreden vor der Oeffentlichkeit vertreten. Aber die Feindseligkeit, womit die Mehrheit der Abgeordneten diesen Gedanken begegnete, machte sich bei den verschiedensten Anlässen bemerkbar; erging doch damals sogar eine formelle Mahnung an den Staat, dass er nur noch Protektionisten zu Professoren der Nationalökonomie ernennen dürfe. Auch unter Napoleon III. musste sich die Regierung, obgleich gerade überzeugte Freihändler, wie Sainte-Beuve und Michel Chevalier, der in der Schrift Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur (1852) die Schutzzölle gründlich widerlegt hat, von Anfang an zu ihren begabtesten Anhängern gehörten, aus Furcht vor der Volksstimmung lange Zeit dagegen verwahren, dass sie das Schutzzollsystem verlassen wolle. Im April 1856 z. B. musste sie erklären, sie »verwerfe ausdrücklich das Princip des Freihandels als unverträglich mit der Unabhängigkeit und Sicherheit einer grossen Nation, als unanwendbar auf Frankreich und als verderblich für die wichtigsten Industrieen«. Auch in der Gegenwart sind die fachmässig und an den Lehranstalten des Staates ausgebildeten Nationalökonomen ihrer grossen Mehrzahl nach Verteidiger des Princips der freien Konkurrenz, das sie, was die innere Gesetzgebung betrifft, bis in extreme Konsequenzen empfehlen, und treten auch für die Verkehrsfreiheit nach aussen ein, ohne aber in dieser letzteren Beziehung ihre Forderungen vom Staate erfüllt zu sehen. Ihr bedeutendstes periodisches Organ ist das Journal des économistes, das Molinari zum Herausgeber hat; von den Finanzblättern, die sich an weitere Kreise wenden, huldigt der Économiste français, den Paul Leroy-Beaulieu leitet, im wesentlichen denselben Anschauungen. Auch die Pariser Société d'économie politique bildet einen Vereinigungspunkt für die französischen Freihändler.

Merkwürdige Widersprüche zeigt auch Nordamerika. Im ganzen besteht dort eine von der Staatsgewalt nur wenig gehemmte Entfesselung aller wirtschaftlichen Interessen. Dabei aber hat sich in dem Menschenalter, das seit dem Beginn des Bürgerkriegs verflossen ist, eine extrem protektionistische Handelspolitik entwickelt, und gleichzeitig ist doch eine starke Freihandelspartei im Lande vorhanden. Ganz abgesehen von den Schriftstellern und Politikern einer früheren Epoche, denen beispielsweise der freihändlerische Tarif von 1846 zu verdanken war, hat in den letzten Jahrzehnten sogar der Cobdenklub aus Amerika zahlreiche Mitglieder gehabt, nicht nur Theoretiker wie Butts, Grosvenor, Perry, Amasa Walker, Wells, sondern auch hervorragende Staatsmänner, einen Bancroft, Garfield, Sumner, Schurz. Die schriftstellerische Thätigkeit des beredten Henry George zu Gunsten des Freihandels hat ohne Zweifel die amerikanischen Anhänger dieses Princips neuerdings ebenfalls vermehrt. Aber die politische Partei, die für die Herabsetzung der Einfuhrzölle eintritt, hat daneben in ihrem Programme so verkehrte wirtschaftliche Forderungen, dass sie schwerlich in absehbarer Zeit zur Herrschaft über das Land gelangen wird.

Die Theoretiker der Nationalökonomie in allen Ländern sind durchweg Gegner des Schutzzollsystems. Als starrer Anhänger der freien Konkurrenz in allen ihren Formen hat sich neuestens der Italiener Pareto in seinem Cours d'économie politique (1897) gezeigt.

Im Jahre 1847 haben sich die Freihändler zu einem internationalen Kongress in Brüssel zusammengefunden. De Brouckère und Lehardy de Beaulieu waren die namhaftesten belgischen Mitglieder. Aus Holland beteiligten sich Ackersdijk und den Tex, aus Spanien Arrivabene und Ramon de la Sagra. Frankreich und England hatten berühmte Vertreter, und auch die meisten anderen Nationen sandten Persönlichkeiten, durch die bewiesen ward, dass gerade die Fachgelehrten, die ohne eigensüchtige Erwägungen die Streitfrage betrachteten, für eine weitgehende Befreiung des Verkehrs unter den Völkern einstanden. Auch neuerdings ist das Verhältnis ähnlich geblieben. Gerade was den Freihandel im internationalen Sinne betrifft, so ist die Zahl und die geistige Bedeutung seiner Anhänger nicht nach der thatsächlichen Politik und den Zolltarifen der einzelnen Länder zu schätzen. Denn von der Gesetzgebung über den auswärtigen Handel gilt noch heute in weitem Umfang, was Adam Smith in einer beschränkten Beziehung beobachtet hat, dass sie sich nämlich nicht nach festen und bleibenden Regeln richtet, sondern aus Kunstgriffen der Staatsmänner und Diplomaten besteht, die in ihren Entschlüssen den Schwankungen der allgemeinen Staatslage folgen (Wealth of nations, ed. Basil., II, 293).

**Litteratur:** ***A. Oncken,*** *Die Maxime laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden, Bern 1886.* — ***Luigi Cossa,*** *la teoria del libero scambio nel secolo XVII, in den Berichten*

*des R. istituto Lombardo di scienze e lettere, 1873, und in den Saggi d'economia politica, Milano 1878, p. 39—64.* — **Pöhlmann**, *Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance und das Princip der Verkehrsfreiheit, Leipzig 1878.* — **Ulisse Gobbi**, *La concorrenza estera e gli antichi economisti italiani, Milano 1881.* — **Alberti**, *le corporazioni d'arti e mestieri e la libertà del commercio interno negli antichi economisti italiani, Milano 1888.* — **Ivan Janschull**, *Anglinskaja swobodnaja torgoblja (englischer Freihandel), 2 Bde., Moskau 1876, 1882.* — **Tooke and Newmarch**, *History of prices, V, 391—485. Zusätze dazu in der Uebersetzung von Asher. II, 253—244.* — **Archibald Prentice**, *History of the anti-corn-law league, 2 voll., 1853.* — **Leone Levi**, *History of British commerce and the economic progress of the British nation 1763—1870 (2 ed.), 1880.* — **Noble**, *Fiscal legislation 1842—1865, 1867.* — **Derselbe**, *National finance, 1875.* — **Augustus Mongredien**, *History of the free trade movement in England, 1881.* — **Roscher**, *Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, S. 1014—1020.* **Cossa**, *introduzione allo studio dell' economia politica, 3 a ed., 1892, besonders p. 344, 345, 436—438.* — **Lotz**, *Die Ideeen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, Leipzig 1892 (Schriften des Vereins für Sozialpolitik L.).* — ***D. A. Wells** in den Cobden Club Essays, 2. series, 1871/72, p. 457—537.* — **Coquelin** *et* **Guillaumin**, *Dictionnaire de l'économie politique, I 671—673, II 45—49.* — **Rogers** *in der Encyclopaedia Britannica, 9. ed., IX 752—762.* — ***W. G. Sumner**, liberté des échanges in: **Say et Chailley**, nouveau dictionnaire d'économie politique, II 138—165, 1892.* — **Palgrave**, *dictionary of political economy, s. v. Free trade, early history von Hewins, modern history von Barnett Smith, Laissez-faire, laissez-passer, history of the maxim von E. Castelot, Laissez-faire in England von J. D. Rogers, Laissez-faire from American point of view von Rosewater, Manchester school von Elijah Helm, II 146—150, 535—541, 678—680.*

**E. Leser.**

---

**Freimeister,**
s. Zünfte.

---

# Freizügigkeit.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung in Deutschland und Oesterreich. 3. Das geltende Recht in Deutschland. 4. Das geltende Recht in Oesterreich. 5. Die Entwickelung in den übrigen Kulturländern. 6. Die sicherheitspolizeilichen Freizügigkeitsbeschränkungen in Italien. 7. Internationale Freizügigkeit.

**1. Begriff.** Aus der Zugehörigkeit zu einer Gebietskörperschaft (Reich, Staat, Gemeinde) ergiebt sich als natürliche Folge das Recht des Aufenthaltes, des vorübergehenden wie des dauernden (letzterer: Ansässigkeit, Niederlassung), in dem betreffenden Gebiete. Dies Aufenthaltsrecht zeichnet den Gebietsangehörigen vor dem Fremden aus, dessen Aufenthalt im Gebiete mangels besonderer Bestimmung nur ein geduldeter ist. Andererseits besteht aber der rechtliche Inhalt des Wohnrechtes lediglich darin, dass der Gebietsangehörige aus dem Gebiete nicht ausgewiesen werden kann; nicht ausgeschlossen ist durch dasselbe, dass der Aufenthalt innerhalb des betreffenden Gebietes Beschränkungen unterliegt. Mit anderen Worten: mit dem Wohnrechte in einer Gebietskörperschaft ist nicht von selbst das Recht der freien Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb des betreffenden Gebietes verbunden. Hierzu bedarf es eines besonderen Rechtssatzes. Liegt aber ein solcher vor, dann besteht in dem Gebiete das Princip der Aufenthaltsfreiheit, zum Ausdruck kommend in freiem Zu- und Abzug von Ort zu Ort innerhalb des Gebietes, in Zugsfreiheit, in Freizügigkeit. Fehlt ein solcher Satz, dann herrscht das System der Aufenthaltsbeschränkung.

Zu besonderen verwaltungsrechtlichen Instituten sind die interterritoriale und die interkommunale Freizügigkeit ausgebildet, die Freiheit des Staatenwechsels innerhalb eines Staatenvereins (Reich) und die Freiheit des Ortswechsels innerhalb des Staates oder sogar des Reiches, in welch letzterem Falle die interkommunale Freizügigkeit die interterritoriale in sich schliesst.

**2. Geschichtliche Entwickelnng in Deutschland und Oesterreich.** Ursprünglich besteht im alten Reiche Freizügigkeit, interkommunale bis gegen das 11. (Ausnahme: lex Salica Tit. 45, wonach anziehende Ausmärker einer Aufnahme bedürfen; vgl. Schröder, Rechtsgeschichte, 3. Aufl. S. 205 u. 206, Leipzig 1898), interterritoriale bis zum 16. Jahrhundert. Die ersten Zugsbeschränkungen sind Abzugsbeschränkungen. Im 11. Jahrhundert ist die Schollenbindung auch des freien Hintersassen festes Recht. Er verschmilzt mit dem unfreien Hintersassen zum Grundhörigen und dessen Schollenpflichtigkeit — in den alten Landen im 14. Jahrhundert teilweise unterbrochen, vom 16. Jahrhundert an auch im kolonisierten Osten Eingang findend — währt bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts (vgl. oben Bd. II S. 340, 436). Wie die Reichsgesetze Friedrichs II. von 1220 und 1232, so verbieten im Beginne der Neuzeit landesherrliche Erlasse, so des Kurfürsten von Brandenburg von 1530, 1538 und 1619, um den Grundherren die nötigen Arbeitskräfte zu sichern, den Städten und Märkten, mit Abzugsbriefen ihrer Herren nicht versehene Grundbauern aufzunehmen, und noch im Mittelalter beginnen die Grundherren mit der Erteilung des Abzugsbriefes die Er-

hebung von Abzugsgeldern zu verbinden. Solche Nachsteuer forderten seit Ende des 15. Jahrhunderts auch die Reichsstände bei Ueberwanderung ihrer Angehörigen in ein anderes Territorium und sie fanden hierfür reichsgesetzliche Anerkennung im Reichsabschiede von 1530. Unbehelligt blieb also nur der vorübergehende Aufenthalt, das »Wandern« in fremden Territorien, was im Landfrieden von 1548 § 1 und im westfälischen Frieden (Instr. Pac. Osn. Art. IX, § 2) ausdrücklich bestätigt wurde. Erst mit Einführung der Passpflicht, die sich im 18. Jahrhundert allmählich entwickelte, erfuhr auch dies Wandern Belästigung.

Mit Auslauf des 13. Jahrhunderts erscheinen auch Zuzugsbeschränkungen, Deutschland ist nun besiedelt, die Periode der Dörfer- und Städtegründung vorbei. Es entsteht das Proletariat der armen fahrenden Leute. Zunächst schliessen sich die an Allmende reichen Bauerngemeinden, von der Mitte des 15. Jahrhunderts an allgemein auch die Städte gegen Zuzug ab, nachdem sie zuerst versuchten, lediglich durch Bettelverbote gegen die Armen zu wirken (vgl. oben Bd. I S. 1060, 1192, 1198). Die Beschränkungen sind Niederlassungserschwerungen, vorübergehender Aufenthalt bleibt gestattet. Die Niederlassung oder die Aufnahme ins Bürgerrecht oder wenigstens die Teilnahme an der Allmendenutzung wird vom Nachweise eines bestimmten Vermögens oder von Zuzugs-, Einkaufsgeld (vgl. oben Bd. II S. 428) abhängig gemacht. Besonderen Antrieb erhielten die Kommunen hierzu, als ihnen von Reichswegen die Unterhaltung ihrer Armen zur Pflicht gemacht wurde (vgl. oben Bd. I S. 1077, 1192). Dies wurde auch der Anlass, die nur vorübergehende Anwesenheit fremder Bettler zu verbieten und sie des Ortes zu verweisen,eine Massregel, die später ihren Charakter nur insofern wechselte. als sie infolge der staatlichen Organisation der öffentlichen Armenpflege im 18. Jahrhundert vorwiegend sicherheitspolizeiliche Natur annahm (vgl. oben Bd. I S. 1192, 1198). — Das Merkantilsystem brachte im 17. und 18. Jahrhundert wenigstens im Norden Milderungen der Niederlassungsbeschränkung, indem die Landesherren durch die mit diesem Systeme verbundenen populationistischen Tendenzen (vgl. oben Bd. II S. 712, 737, 740) veranlasst wurden, auf Herabsetzung der Bürgeraufnahmsgelder zu dringen (vgl. die im Art. Eheschliessung sub 5 cit. brandenburgischen Erlasse von 1684 und 1712; s. oben Bd. III S. 291 ff.).

In die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert fällt einerseits eine weitere Belästigung, andererseits eine Erleichterung des Ortswechsels. Belästigt wird der Wechsel des vorübergehenden Aufenthaltes durch Einführung der Pass- und Aufenthaltskarte auch für den interkommunalen Verkehr, erleichtert der Wechsel der Niederlassung durch Beseitigung der Grundhörigkeit (vgl. oben Bd. II S. 342). Zugleich wurde durch »Freizügigkeitsverträge« (v. z. B. Freizügigkeitskonvention zwischen Bayern und Grossherzogtum Hessen v. 11. Mai 1808; deutsche Bundesakte Art. 18) Nachsteuerfreiheit bei Ueberwanderung, also Erleichterung des Staatenwechsels geschaffen. Der rechtlich erleichterte Orts- und Staatenwechsel wurde auch thatsächlich noch gefördert durch Aufhebung vieler kleiner Territorien, durch Entwickelung der Kommunikationsmittel (Kunststrassen), durch Verbreitung des Smithschen Dogmas der wirtschaftlichen Freiheit. Und doch sollte die also gewährte Befreiung des Abzugs im grösseren Teile Deutschlands zu Erschwerungen des Zuzuges führen.

Die verschärften Beschränkungen der Ansässigmachung in der Mehrzahl der deutschen Staaten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts sind nicht so sehr eine Folge der Malthusschen Bevölkerungslehre (vgl. oben Bd. II S. 737) — in den Landtagen wird die Besorgnis laut, die geplanten Erschwerungen möchten der so wünschenswerten Bevölkerungszunahme hinderlich sein (v. Verh. d. bayer. K. d. Abg. v. 1825, Bd. IV, 207, 220, 386, 428) — als vielmehr der Aufhebung der Erbunterthänigkeit, denn mit dem Aufhören der persönlichen Abhängigkeit des Grundholden entfiel die Verpflichtung des Herrn zur Unterstützung des Hörigen in Alter und Krankheit. So ergab sich im Interesse der Gemeinden, deren Armenlast sich auf diese Weise erhöhte, das Bedürfnis, den Zuzug Gemeindefremder noch mehr einzudämmen. Die Verschärfungen bestanden darin, dass die Aufnahme Fremder in das Heimat- oder Bürgerrecht nicht bloss durch Nachweis eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes und Entrichtung von Zuzugsgeldern, sondern auch durch »guten Leumund«, durch »Unbescholtenheit«, bedingt wurde (bayer. G. über Ansässigmachung v. 11. September 1825 bezw. 1. Juli 1834 Art. 6; württembergisches Bürgerrechtsgesetz v. 4. Dezember 1833 mit Nov. v. 5 Mai 1852 und 17. September 1853 § 19 und 20; Baden, Hessen, Weimar). Typisch sind die Bestimmungen der hannöverischen Domizilsordnung v. 6. Juli 1827. Hiernach wird das Heimatrecht erworben durch ausdrückliche »Aufnahme in die Reihe der Gemeindemitglieder«. Diese erfolgt durch »obrigkeitliche Erlaubnis zum bleibenden Aufenthalt« oder durch Erlangung des Bürgerrechts. Die obrigkeitliche Erlaubnis darf an Handarbeiter und Tagelöhner erteilt werden, wenn sie »tadellose Führung am Orte des früheren Aufent-

halts« und die »Wahrscheinlichkeit, ihren Unterhalt im neuen Orte auf längere Zeit zu finden«, nachweisen, an andere unter derselben ersten Voraussetzung, wenn sie ein »sonstiges hinreichendes Vermögen«, um sich und ihre Familie zu erhalten, nachweisen und eine Wohnung finden. Der Erwerb des Bürgerrechts ist nach der St.O. v. 1. Mai 1851 von unbescholtenem Lebenswandel und dem Nachweise, dass der Gesuchsteller nach aller Wahrscheinlichkeit seinen Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden kann, abhängig. Die Praxis milderte die Härte der Gesetzgebung durch die Zulassung von Heimat- oder Heimkehrscheinen (Bayern und Hannover). Die Gemeinde konnte unbescholtenen Fremden die Ansiedelung erlauben, wenn sie urkundlich nachwiesen, dass sie von der Gemeinde, welcher sie bisher armenrechtlich zugehörten, innerhalb bestimmter Frist oder jederzeit im Verarmungsfalle wieder aufgenommen würden. Das sächsische Heimatgesetz v. 26. November 1834 § 17 machte es der neuen Gemeinde zur Pflicht, bei Vorlage des Heimatscheines die »Erlaubnis zur Niederlassung« zu erteilen.

Einen anderen Weg ging das preussische Recht. In Anschluss an ein für Kur- und Neumark und Pommern ergangenes G. v. 8. September 1804 (vgl. oben Bd. I S. 1077) erkannte der Verwaltungsbrauch armenrechtliche Niederlassungsfreiheit an. Gesetzliches Institut wurde dieselbe durch das G. v. 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen: wie sie nicht Bürgerrecht begründet, so ist die Niederlassung auch nicht durch Erwerb desselben bedingt; nicht schon wegen zu besorgender, sondern erst wegen vorhandener Armut, nicht wegen Bescholtenheit schlechthin, sondern nur wegen gewisser Bestrafungen kann die Ansässigmachung untersagt werden. In Bayern, Württemberg, Sachsen und Oesterreich kann die Ausweisung Gemeindefremder schon wegen zu besorgender Verarmung und aus »polizeilichen Gründen« schlechthin erfolgen (bayer. Heimatsgesetz v. 11. September 1825 Art. 6; württ. G. v. 4. Dezember 1833 Art. 11; sächs. Heimatsgesetz §§ 16 u. 17). Der Zwang zu Pass und Aufenthaltskarte fällt in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts weg.

Auch das geltende Recht ruht auf dem System interkommunaler Aufenthaltsfreiheit; die Ausweisungsgründe sind gesetzlich specialisiert, wegen nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit ist Ausweisung untersagt. Zugleich ist im Reich interterritoriale Freizügigkeit hergestellt, nachdem dieselbe in gewissem Umfange schon durch den Gothaer Vertrag v. 15. Juli 1851 (vgl. oben Bd. I S. 1090) angebahnt war, insofern hiernach der einzelne Vertragsstaat die Verpflichtung hatte, unter Umständen Staatsfremde bei sich zu behalten, auch wenn an sich Ausweisungsgründe vorlagen.

**3. Das geltende Recht in Deutschland.** Nach dem zum Reichsgesetze gewordenen G. des norddeutschen Bundes v. 1. November 1867 (§ 2 in der Fassung, die er durch Einführungsgesetz zum B.G.B. Art. 37 erhielt) ist Freizügigkeit im Sinne des deutschen Rechts die Befugnis eines jeden Reichsangehörigen, in der freien Wahl des Aufenthaltsortes und, weil wirtschaftlich eng damit zusammenhängend, des Ortes des Gewerbebetriebs und des Grundstückerwerbs im Reichsgebiete aus dem Grunde, weil damit ein Gebietswechsel, ein Wechsel des Zustandes des Unterworfenseins unter die Personal- oder Territorialhoheit eines bestimmten Staates oder einer Gemeinde, verbunden ist, von der Gebietsobrigkeit nicht gestört zu werden. Die einzigen Bedingungen sind nur 1. Finden eines Obdaches (§ 1), 2. auf Verlangen Nachweis a) der Reichsangehörigkeit b) der Genehmigung des Ehemannes, c) bei Stehen unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (§ 2). Der Fortschritt gegenüber dem Art. 3 der Bundes- und Reichsverfassung, wonach der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen zum festen Wohnsitze unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen ist, besteht darin, dass nunmehr im ganzen Reiche interkommunale Aufenthaltsfreiheit, nicht bloss, wie nach Art. 3, interterritoriale Niederlassungsfreiheit gilt. Unberührt vom Princip der Zugsfreiheit sind alle Aufenthaltsbelästigungen und Verbote geblieben, welche nicht von der Gebietsobrigkeit ausgehen (Anzugsgelder in israelitischen Kultusgemeinden) oder nicht bloss als Beschränkungen des Ortswechsels wirken (Massregeln gegen Volks- und Viehseuchen, Haft) oder Ausfluss der durch Gesetz oder Vertrag begründeten besonderen Rechtsstellung des Individuums im allgemeinen oder öffentlichen Rechte (nicht im Privatrechte) sind (Hauskind, Mündel, Ehefrau — Zugehörigkeit zum landesherrlichen Hause, Militärpflicht, Staatsdienst).

Wirkliche Ausnahmen vom Grundsatze der Aufenthaltsfreiheit sind die sogenannten armen- und sicherheitsrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen. Ihre Beibehaltung erfordert die Rücksicht auf die Träger der lokalen Armenpflege und das Interesse der allgemeinen oder örtlichen öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit (gemeingefährliche Verbrecher; zahlreiche Niederlassung von Dieben in grossen Handelsplätzen, Ansiedelung von Schmugglern an

der Grenze, von Wilddieben in der Nähe wildreicher Forsten).

Die armenrechtlichen Freizügigkeitsbeschränkungen des geltenden Rechtes (§§ 3 und 4) sind Niederlassungsverbote. Die Gemeinde hat ein Abweisungsrecht gegen neu anziehende Personen, welche nicht hinreichende Kraft besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen und solchen andererseits weder aus eigenem Vermögen bestreiten können noch von dazu verpflichteten Verwandten erhalten, und ein Ausweisungsrecht gegen neu Angezogene, wenn sich für dieselben, bevor sie in der Gemeinde armenrechtliche Zugehörigkeit erworben haben, die Notwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ergiebt. Dem Landesrecht ist überlassen, die Befugnis zur Abweisung weiter zu beschränken, demgemäss ist die Bestimmung des Art. 42 des bayerischen Heimatsg. v. 16. April 1868, dass Personen, welche in der Gemeinde das Bürgerrecht ohne Heimatsrecht besitzen, aus dieser nicht weggewiesen werden dürfen, aufrecht erhalten. Ueber armenrechtliche Landesverweisung vgl. oben Bd. I S. 1195 und Bd. II, S. 119 (§ 7 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes).

Die sicherheitspolizeilichen Freizügigkeitsbeschränkungen sind Aufenthaltsbelästigungen und Aufenthalts- (nicht bloss Niederlassungs-) Verbote. Die ersteren sind örtliche Meldepflicht und die nur noch ausnahmsweise zulässige Passpflicht, die letzteren sind Ortsanweisung, Orts- und Landesverweisung. 1. Nach dem Jesuiteng. v. 4. Juli 1872 § 2 kann reichsangehörigen Mitgliedern des Jesuitenordens und der ihnen verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken untersagt und angewiesen werden. 2. Gegenüber unter Polizeiaufsicht Gestellten ist Untersagung des Aufenthaltes an bestimmten Orten zulässig (§ 39 R.St.G.B.). 3. § 3 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz gestattet auch auf landesgesetzlichem Wege Aufenthaltsbeschränkungen (also auch Landesverweisungen) für kriminell Bestrafte festzustellen. Dass nicht bloss die zur Zeit des Inkrafttretens der Freizügigkeitsgesetze bestehenden landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen aufrecht erhalten, sondern auch neue landesgesetzliche Vorschriften hierüber zugelassen sind und dass auch durch die Ordnung der Polizeiaufsicht von Reichswegen diese Delegation an die Landesgesetzgebung nicht beseitigt wurde, beweist neben allgemeinen Gründen (hierüber Gneist), dass § 7 des R.G. über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870, welches später ausgefertigt ist, als das R.Str.G.B. (Einf.-G. v. 11. Mai 1870), auf den unveränderten § 3 des Freizügigkeitsgesetzes Bezug nimmt (so auch Seydel und Hermann Seuffert; a. M. Cahn). Solche landesrechtliche Vorschriften sind a) § 2 Ziffer 2 des citierten peussischen G. v. 31. Dezember 1842: Niederlassungsverbot gegenüber entlassenen Sträflingen, welche zu Zuchthaus oder wegen einer Strafthat, wodurch der Thäter sich als einen für die öffentliche Sicherheit oder Moralität gefährlichen Menschen darstellt, zu irgend einer anderen Strafe verurteilt oder in eine Korrektionsanstalt eingesperrt waren; b) § 17 Abs. 4 des cit. sächsischen Heimatsgesetzes: Aufenthaltsverweigerung für jede bestrafte gemeindefremde Person, wenn besondere Umstände vorliegen, welche den Aufenthalt des Individuums gerade in dieser Gemeinde bedenklich machen (Cahn, S. 63); c) Art. 39 Ziff. 5 und 6 und Art. 43 Abs. 2 des bayerischen Heimatsg. v. 16. April 1868 in der Fassung der Bekanntm. v. 30. Juli 1899 und d) Art. 57 des württembergischen Gesetzes über die Gemeindeangehörigkeit v. 16. Februar 1885: hiernach kann unter der gleichen Voraussetzung wie nach sächsischem Recht über Gemeindefremde, welche wegen solcher — im Gesetze erschöpfend aufgezählter — Handlungen bestraft wurden, die sie als gemeingefährlich oder wenigstens als schlecht beleumundet erscheinen lassen, Aufenthaltsverbot verhängt werden. 4. Nach Vorschrift des § 3 Abs. 2 des Freizügigkeitsgesetzes kann Landesverweisung ausgesprochen werden a) gegen Personen, welche innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, von jedem anderen Bundesstaate als demjenigen, in welchem die Bestrafung erfolgte, und demjenigen, welchem sie angehören; b) gegen Personen, welche als kriminell Bestrafte in einem Bundesstaate Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen wurden, solange diese Beschränkung dauert, von jedem anderen Bundesstaate als demjenigen, welcher die Aufenthaltsbeschränkung auferlegte, und demjenigen, welchem sie angehören. Dass nur Staatsfremde, nicht Staatsangehörige des Landes verwiesen werden können, folgt aus dem Grundgedanken des Freizügigkeitsgesetzes, der nicht dahin geht, das aus der Staatsangehörigkeit fliessende Wohnrecht des Reichsangehörigen zu schmälern, sondern über die Staatsgrenzen hinaus zu erweitern. Dass der Staat, welcher wegen Bettels oder Landstreicherei bestraft bezw. die Aufenthaltsbeschränkung auferlegt, nicht ausweisen darf, folgt aus dem Wortlaute des § 3 Abs. 2 (Bestraften »Personen, welche . . . Aufenthaltsbeschränkungen in

einem Bundesstaate unterliegen etc., kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate verweigert werden«) und findet seine innere Begründung in der engen Verbindung, in welche die deutschen Staaten durch Gründung des Bundes bezw. Reiches traten. Nach dieser sollen die Staaten Vorteil und Last teilen, also der eine wie die guten so auch die bösen Menschen, das Gesindel, des anderen beherbergen. § 3 Abs. 2 findet vielfach andere Auslegung. Nach Laband, Georg Meyer, Hermann Seuffert, v. Stengel soll der Heimatsstaat, nicht aber der strafende bezw. die Aufenthaltsbeschränkung verfügende, nach Zorn, Loening, v. Seydel, Ernst Meyer wohl der strafende bezw. die Aufenthaltsbeschränkung verfügende, nicht aber der Heimatsstaat des Landes verweisen können. Die hier vertretene Anschauung ist die des Reichsamtes des Inneren und Preussens (vgl. Cahn S. 63 ff.), die Zorns, Loenings u. s. w. diejenige Bayerns, Württembergs, Badens, Hamburgs und Lübecks (s. Cahn S. 450 ff.). Die Gefahr, dass nach unserer Auslegung jeder Aufenthaltsstaat sich soviel als möglich der Bestrafung oder Verhängung von Aufenthaltsbeschränkungen enthalten möchte, um nicht des Rechtes der Landesverweisung verlustig zu werden, dürfte abgesehen von § 153 der R.Str.P.O. um deswillen nicht so sehr ins Gewicht fallen, weil die Dauer der Landesverweisung aus Gründen, die in einem dritten Staate entstanden sind, zeitlich beschränkt ist: die Landesverweisung wegen Bettels und Landstreicherei verliert nach Ablauf von 12 Monaten seit der Verurteilung ihre Kraft und die Landesverweisung wegen Aufenthaltsbeschränkung mit Ablauf der Zeit, auf welche diese verhängt worden ist, und hierfür bestehen wenigstens nach bayerischem, sächsischem und württembergischem Rechte gesetzliche Maximalgrenzen.

Uebrigens ist über die Auslegung des § 3 Abs. 2 durch nach Reichsverfassung Art. 7 Nr. 3 und Art. 76 Abs. 1 ergangenen Bundesratsbeschluss v. 9. Juli 1894 zum Teil eine einheitliche Auffassung der Regierungen herbeigeführt worden. Es ist beschlossen, dass jedenfalls der Heimatsstaat und — über die Grenzen ausdehnender Auslegung hinaus — der Staat des Unterstützungswohnsitzes oder Heimatrechtes nicht ausweisen darf. Im übrigen konnte im Bundesrat eine Einigung nicht erzielt werden und stehen sich demgemäss preussische und süddeutsche Auslegung gegenüber (preussische Min.V. v. 28. Juli 1894 und 24. Januar 1895 [Cahn S. 447 ff.], bayerische v. 9. März 1895 [Keidel s. 70 ff.]), jedoch hat Preussen beschlossen (s. die V. v. 28. Juli 1894 und 24. Januar 1895) gegenüber denjenigen Staaten, welche die (schärfere) süddeutsche Auslegung anwenden, sich ebenfalls derselben zu bedienen, d. h. es weist Angehörige dieser Staaten aus, die in Preussen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen oder dort wegen wiederholten Bettels oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft wurden. Dagegen wurden weitere Vereinbarungen über Verhängung, Zeitdauer und Durchführung der Landesverweisung erzielt. 1. Zur Ausweisung genügt schon eine einmalige Bestrafung innerhalb der zwölfmonatlichen Frist, sofern nur vor Beginn derselben bereits eine Bestrafung stattfand. Andererseits darf aus Bundesstaaten, in denen nach Landesrecht bereits nach einmaliger Bestrafung wegen Bettels oder Landstreicherei eine Aufenthaltsbeschränkung verfügt werden kann, wegen einer derartigen Beschränkung Ausweisung nicht erfolgen. 2. darf die Ausweisung nicht für länger als die Dauer der Aufenthaltsbeschränkungen bezw. die Dauer der von der Verbüssung der letzten Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei zu berechnenden 12 Monate verfügt werden. 3. Das Verfahren der Ausweisung richtet sich nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrages v. 15. Juli 1851; dabei darf die Uebernahme seitens eines Staates auch nicht verweigert werden, wenn der Ausgewiesene Staatsangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz oder Heimatrecht nur in einem dritten Bundesstaate besitzt, welchem er nicht wohl anders als durch das Gebiet des erstgedachten Staates zugeführt werden kann.

Selbstverständlich ist die Verfügung von Aufenthaltsbeschränkungen gegenüber Personen unzulässig, deren Aufenthalt nicht Folge freier Wahl, sondern öffentlichrechtlicher, durch Gesetz oder Vertrag begründeter Notwendigkeit (Militärdienst, öffentlicher Dienst) ist. Ebenso kann niemand aus dem Orte seines Unterstützungswohnsitzes ausgewiesen werden, so lange er hilfsbedürftig ist. Ueber die besondere Wirkung des Heimatrechtes in Bayern vgl. d. Art. Heimatrecht.

**4. Das geltende Recht in Oesterreich.** Das Princip der Freizügigkeit ist ausgesprochen in dem Staatsgrund-G. v. 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger Art. 4 und 6. Die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen sind hauptsächlich geregelt in dem G. v. 27. Juli 1871 über die polizeiliche Abschaffung. Hiernach kann Verweisung nach der Heimatgemeinde stattfinden gegen Landstreicher oder sonst arbeitsscheue Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, gegen ausweis- und bestimmungslose Individuen, welche kein Einkommen und keinen erlaubten Erwerb nachweisen können, gegen öffentliche Dirnen, welche dem behördlichen Auftrage zur Ab-

reise keine Folge leisten, gegen aus der Haft tretende Sträflinge oder Zwänglinge, sofern sie die Sicherheit der Person oder des Eigentums gefährden. Die Verweisung heisst Abschaffung, wenn sich mit ihr das Verbot, jemals oder binnen einer bestimmten Zeit zurückzukehren, verbindet, sonst Abschiebung. Die Abschaffung ist zulässig bei wiederholt fruchtloser Abschiebung; sie muss eintreten, wenn die Gefährdung der öffentlichen Interessen, zu deren Schutz die Verweisung bestimmt ist, vorzugsweise nur für den Ort besteht, aus welchem die Person entfernt werden soll. Abschiebung und Abschaffung ruht in den Händen der politischen Behörde, nur wenn ihr besonders übertragen, der Gemeinde. Weitere Beschränkungen der Zugsfreiheit ergeben sich aus der Polizeiaufsicht. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten darf nach G. v. 10. Mai 1873 der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten gänzlich untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort ohne Polizeierlaubnis nicht zu verlassen. Endlich sind noch speciell den Gemeinden Ausweisungsbefugnisse durch das Gemeinde-G. v. 5. März 1862 Art. 3 verliehen. Sie können den Aufenthalt in ihrem Gebiete allen Gemeindeauswärtigen versagen, 1. welche sich über ihre Heimatberechtigung nicht ausweisen oder wenigstens nicht darthun können, dass sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte thaten, 2. welche einen bescholtenen Lebenswandel führen, 3. welche — ein rein armenrechtliches Aufenthaltsverbot — der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

**5. Die Entwickelung in den übrigen Kulturländern.** Dieselbe lässt sich auf gleiche Gesichtspunkte zurückführen wie in Deutschland. Die hauptsächlichste Wegzugsbeschränkung liegt in der Gebundenheit an die Scholle. Sie fällt in England und den Niederlanden zu einer Zeit, wo sie sich in anderen Staaten erst voll entwickelt, im 15. und 16. Jahrhundert (vgl. oben Bd. II S. 391 und 372), in Frankreich und Dänemark um dieselbe Zeit wie in Deutschland (vgl. oben Bd. II S. 381, 384 und 376); in Schweden und Norwegen hat Schollenbindung der Bauern nie existiert (vgl. oben Bd. II S. 423). Zuzugsbeschränkungen kommen mit der Uebertragung der Armenunterstützungspflicht auf die politische oder Kirchengemeinde auf, was, wie in Deutschland, in den meisten Staaten in das 16. Jahrhundert fällt, in England 1535, in Belgien 1531, in der Schweiz 1551, in Schweden 1571 (vgl. oben Bd. I S. 1109, 1118, 1135, 1161 und 1166).

Im geltenden Rechte gilt grundsätzlich Zugsfreiheit nach Vorgang der Erklärung der Menschenrechte von 1789, nach welcher das droit de libre séjour et de libre circulation als Ausfluss der liberté individuelle erscheint (vgl. auch franz. Verf. vom September 1791: »liberté d'aller, de rester, de partir«). Die sicherheitspolizeilichen Aufenthaltsbeschränkungen sind, abgesehen von denjenigen, welche aus der Polizeiaufsicht fliessen, zum Teil beschränkter als im deutschen Rechte, da die hauptsächlichste Polizeimassregel gegen Bettler in manchen Staaten (Belgien) die Aufnahme in Bettlerdepots (dépôts de mendicité; vgl. oben Bd. I S. 1112 und 1205) ist. Frankreich hat durch G. v. 27. Mai 1885 die Polizeiaufsicht durch die als Nebenstrafe auszusprechende Relegation d. i. Verweisung in die französischen Kolonieen und Territorien und durch die Ermächtigung der Regierung ersetzt, den Gefangenen vor ihrer Freilassung Orte zu bezeichnen, die sie nach ihrer Freilassung nicht betreten dürfen. Voraussetzung ist immer Verurteilung im Rückfall. In Betracht kommen vor allem Bettler und Landstreicher. Sie können also als der öffentlichen Sicherheit in Frankreich gefährlich relegiert werden. Sachlich ist die Relegation von der Deportation, die Hauptstrafe ist, kaum unterschieden. Armenrechtliche Ortsverweisungen fehlen in Ländern, in welchen die örtliche Armenpflege als obligatorische Gemeindeeinrichtung überhaupt nicht (Basel-Stadt, Genf) oder, wie in Italien und Frankreich, nur in sehr beschränktem Umfange Eingang fand. Ueber die armenrechtlichen Aufenthaltsbeschränkungen in der Schweiz vgl. den Art. Armenwesen oben Bd. I S. 1166 ff., über die Beschränkungen der Freizügigkeit in England den gleichen Art. ebd. S. 1135 ff., 1204 und den Art. Eheschliessung oben Bd. III S. 291.

**6. Die sicherheitspolizeilichen Freizügigkeitsbeschränkungen in Italien.** Die Eingriffe in das Recht der Zugsfreiheit aus dem Gesichtspunkte der Sicherheitspolizei haben in Italien in neuester Zeit durch das G. über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889 und die zugehörige Ausführungs-V. v. 8. November 1889 eingehendste Regelung erfahren.

Zunächst ist in zwei Fällen die Verweisung in die Heimatgemeinde zulässig. Nach Art. 85 kann jeder ausserhalb seiner eigenen Gemeinde sich Aufhaltende, wenn er verdächtiges Betragen an den Tag legt und auf Verlangen über seine Person glaubwürdigen Aufschluss nicht geben will oder kann, von der Sicherheitspolizeibehörde des Ortes in seine Heimat verwiesen werden (fare rimpatriare), mittelst Zwangspasses oder nach Umständen durch Verschiebung.

Nach Art. 89 haben sich alle Sträflinge, welche mit einer Strafe von mindestens drei Jahren oder wegen Verfehlung gegen das Eigentum oder Zuwiderhandlung gegen richterliche Verwarnung mit einer Strafe von mehr als sechs Monaten belegt wurden, sowie alle zur Polizeiaufsicht Verurteilten sofort nach Beendigung der Strafthat bei der Ortspolizeibehörde vorstellig zu machen, und diese kann, wo es ihr nötig erscheint, sie mit Zwangspass versehen.

Weitergehenden Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen die zu Polizeiaufsicht Verurteilten und die richterlich Verwarnten. Die richterliche Verwarnung (ammonizione, Art. 94—116) ist eine besondere Eigentümlichkeit des italienischen Rechts. Sie hat nicht die Begehung einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung, ist also nicht Strafe, sondern vielmehr eine in die Hand des Richters gelegte Polizeimassregel gegen Individuen, von welchen man sich verbrecherischer Handlungen versehen darf. Ihr Analogon im deutschen Rechte ist nicht der richterliche Verweis des § 57 R.Str.G.B., sondern der nach § 361 Ziff. 8 statthafte Auftrag der Polizeibehörde an den Unterkunftslosen, sich ein Unterkommen zu verschaffen. Die Verwarnung kann auf motivierte Anzeige der Polizeibehörde gegen gewohnheitsmässige, arbeitsfähige und mittellose Müssiggänger und Vagabunden und gegen diffamati ausgesprochen werden. Diffamati sind solche Individuen, welchen die öffentliche Meinung Hang zu gewissen (in Art. 95 und 96 aufgezählten) strafbaren Handlungen (Totschlag, Körperverletzung, Drohung, Widerstand und Gewaltthat gegen die Obrigkeit, Brandstiftung, Diebstahl, Raub, Erpressung etc.) nachsagt (designati dalla publica voce come abitualmente colpevoli dei delitti di omicidio etc.), sei es, dass sie wegen solcher Handlungen mehrmals bestraft oder nur wegen mangelnden Beweises freigesprochen oder ausser Verfolgung gesetzt worden waren. Die gegen die ammoniti zulässigen Aufenthaltsbeschränkungen liegen nun in folgendem. Handelt es sich um Müssiggänger und Vagabunden, so ist in der Verwarnungsverfügung die Auflage zu machen, binnen bestimmter Frist sich Arbeit zu verschaffen, festen Aufenthalt zu nehmen und den Ort desselben der Lokalpolizeibehörde mitzuteilen und nicht ohne vorhergehende Anzeige an diese zu verlassen (Art. 103); handelt es sich um eine persona diffamata, so geht die Auflage dahin, ehrbar zu leben, Person und Eigentum anderer zu achten, nicht Anlass zu Verdacht zu geben und den Aufenthaltsort nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu verlassen (Art. 104). Zuwiderhandlung gegen die gemachten Auflagen wird mit Arrest bis zu 1, bei Rückfall bis zu 2 Jahren und mit Polizeiaufsicht bestraft (Art. 110). Die Wirkungen der ammonizione erlöschen mit Ablauf von 2 Jahren seit Erlass der Verfügung, wenn nicht in der Zwischenzeit der Verwarnte Verurteilung wegen eines Delikts oder wegen Zuwiderhandlung gegen die Verwarnung erlitten hat. In diesem Falle läuft die zweijährige Frist neu vom Tage der Strafverbüssung. — Die aus der Polizeiaufsicht fliessenden Beschränkungen des freien Zugs sind dreifach. Der zu Polizeiaufsicht Verurteilte darf seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht ohne Genehmigung der höheren Polizeibehörde in eine andere Gemeinde verlegen (Art. 122), dann kann er die Auflage erhalten, seinen Wohnsitz nicht ohne vorherige Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu verlassen (Art. 118), und endlich kann ihm der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden (cod. pen. v. 22. November 1888 Art. 28).

Die weitgehendste polizeiliche Aufenthaltsbeschränkung, die, weil unzweckmässig, übrigens 1900 der Aufhebung unterstellt werden soll, ist die Anweisung eines Zwangswohnsitzes (domicilio coatto) in einer Kolonie oder einer anderen Gemeinde des Königreichs auf die Dauer von 1—5 Jahren. Sie kann ausgesprochen werden von einer aus den höchsten Verwaltungs-, Justiz-, Polizeibeamten und Militärs zusammengesetzten Provinzialkommission über richterlich Verwarnte und zu Polizeiaufsicht Verurteilte, sobald sie sich der öffentlichen Sicherheit gefährlich erweisen, unter der Voraussetzung, dass sie zweimal wegen Zuwiderhandlung gegen Verwarnung oder Polizeiaufsicht oder wegen Delikts gegen Person oder Eigentum oder wegen Gewaltthat oder Widerstand gegen die Obrigkeit verurteilt worden sind (Art. 123—132).

**7. Internationale Freizügigkeit.** Das Recht des freien Zugs der gegenseitigen Angehörigen zwischen Staaten, die nicht zu einem Staatenvereine verbunden sind, und zwischen Staatenvereinen kann als internationale Freizügigkeit bezeichnet werden. Im Gegensatz zu den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts (»Freizügigkeitsverträge«) wird diese Art Freizügigkeit heute nur selten noch besonders genannt, indem sich die Nationen neuerdings für ihre Angehörigen gegenseitig nicht bloss freien Zug zwischen ihren Gebieten, d. h. Freiheit der Ein- und Auswanderung, sondern auch in ihren Gebieten, d. h. interkommunale und eventuell interterritoriale Freizügigkeit versprechen und in der hierfür gewählten Bezeichnung »internationale Niederlassungsfreiheit« (»Niederlassungsverträge«) das erstere Recht mit einbeschlossen ist. Gewöhn-

lich wird die Ausübung dieses Freiheitsrechtes von dem Nachweis der Staatsangehörigkeit und unbescholtenen Leumunds abhängig gemacht und weitgehendes Ausweisungsrecht (infolge gerichtlichen Urteils, aus Gründen der inneren und äusseren Sicherheit des Staates, aus Gründen der Armen- und Sittenpolizei, nicht aber z. B. wegen Rückständen mit öffentlichen Abgaben) vorbehalten; vgl. z. B. den deutsch-schweizerichen Niederlassungsvertrag v. 31. Mai 1890.

**Litteratur:** ***Fr. Arnoldt***, *Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872.* — ***Block***, *Dictionnaire de l'Administration Française, Art. colonies pénales, 4. Aufl., Paris 1898.* — ***Cahn***, *R.G. über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, 2. Aufl., Berlin 1896.* — ***Dames***, *Freizügigkeit und Aufenthalt, Würzb. 1893.* — ***v. Gneist***, *Art. Freizügigkeit in v. Stengels Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, ebda. 1890.* — ***Keidel***, ***v. Liszt***, *Strafrecht der Staaten Europas, Bd. I S. 443 und 447 (Rivière), Berlin 1894.* — ***Edg. Loening***, *bei Schönberg III, 2. Aufl., S. 395 ff., 4. Aufl.* — ***Ernst Meyer*** *in Hirth und Seydels Ann. 1890, S. 561 ff.* — ***Georg Meyer***, *Lehrbuch des deutschen Verw.-R., 2. Aufl., Leipzig 1893, I, S. 121.* — ***Mischler*** *in Elsters W.B, der Volkswirtschaft, Bd. I S. 774 ff.* — ***Reger-Keidel***, *Kleinere Reichs-Verwaltungsgesetze, Ansbach 1897.* — ***Schramm***, *Grund- und Freiheitsrechte, Erlanger Diss. 1899.* — ***Schübler***, *Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, Stuttgart 1855.* — ***Hermann Seuffert***, *Art. Polizeiaufsicht in v. Stengels W.B.* — ***v. Seydel***, *bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. III, S. 27, Freiburg i. B. und Leipzig 1896 und bei Schönberg III, 2 S. 320 ff.* — ***v. Stein***, *Handbuch der Verwaltungslehre, 3. Aufl., II. T., S. 44 ff. und 55 ff., Stuttgart 1888.* — ***v. Stengel***, *Art. Niederlassung in dessen W.B.* — *Ferner Art. Niederlassung und Aufenthalt (v.* ***Ulbrich****), Persönliche Freiheit (v.* ***Dantscher****), Schulwesen (****Sedlaczek****) im Oesterr. St.W.B.*

***Hermann Rehm.***

---

## Fremdenpolizei.

1. Begriffsabgrenzung und rechtsgeschichtlicher Entwickelungsgang der F. 2. Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden: a) zu Lande, b) zur See. 3. Die polizeibehördliche Aufsicht über die im Staatsgebiet befindlichen Fremden. 4. Die rechtliche Stellung des Aufenthaltsstaates zum Gebietsaustritt des Fremden.

**1. Begriffsabgrenzung und rechtsgeschichtlicher Entwickelungsgang der F.** Unter Fremdenpolizei verstehen wir im nachfolgenden jenen Teil des Fremdenrechts im allgemeinen, welcher die staatlichen Einrichtungen zum Zwecke der Beaufsichtigung der im diesseitigen Staatsgebiete befindlichen Fremden umfasst. Er setzt gleichsam die Hausordnung fest, der sich die ins staatliche Gebiet eingetretenen Fremden zu unterwerfen haben; es ist der die Fremden betreffende Teil der Bevölkerungskontrolle. Nach den zur Zeit bei den Kulturstaaten in Geltung und Uebung stehenden Rechtsanschauungen sind als »Fremde« ohne Rücksicht auf Geburtsort, Nationalität oder Sprachgemeinschaft alle diejenigen anzusehen, welche nicht die Staatsangehörigkeit in dem Staate besitzen, ohne Unterschied, ob sie sich vorübergehend oder dauernd aufhalten oder in demselben ihr Domizil haben; ob sie Refugiés sind oder ob sie infolge freier Willensbestimmung das Land betreten haben. Als fremd gilt uns hier speciell für das Deutsche Recht: der Reichsausländer, nicht auch der im System des gemeinsamen Indigenats, der staatsbürgerlichen Freizügigkeit, des Gemeinderechts, der Heimatsberechtigung oder des Unterstützungswohnsitzes unter besonderen Rechtsnormen stehende Ortsfremde. Die verwaltungsrechtliche Bevölkerungskontrolle des modernen Staats nach dieser bestimmten Richtung hin hat eine Reihe von Entwickelungsphasen durchgemacht, die ihrerseits allerdings aufs engste vom Ausbildungsgrade des Fremdenrechts bedingt waren.

Je weiter wir den Blick von unserer verkehrsreichen Zeit ab- und den älteren Perioden des staatlichen Lebens zuwenden, um so mehr nähern wir uns dem Vorstellungskreise, in welchem die Fremdlingseigenschaft von vornherein einen für die Existenz des berührten Verbandes feindlichen oder doch zum mindesten bedrohenden Charakter annimmt. Das Stadium des unentwickelten, gering ausgebildeten Verkehrslebens wird daher durch die scharf ablehnende Stellung erkennbar, die der Staat dem in seinen Bereich gelangenden Fremden gegenüber einnimmt. Die Fremdenpolizei beschränkt sich naturgemäss auf dieser staatlichen Entwickelungsstufe auf die strenge Wahrung der Landesgrenze gegen das eindringende fremde Element, somit auf die Abwehr und strenge Abweisung der Fremden. Wurde dieses System nur selten zu Gunsten des auf religiösen Anschauungen beruhenden Asylrechts — dem wir bei allen Völkern begegnen — durchbrochen, so treten dagegen bald zahlreiche wirtschaftliche Gründe und Rücksichten in den Vordergrund, welche die Aufgaben der staatlichen Fremdenpolizei erweitern zu Gunsten des kraftvoll aufsteigenden Verkehrsbedürfnisses. Innerhalb dieses jüngeren Systems sehen wir, wie der Fremde mit Hilfe besonderer Rechtsschutzmittel: Peregrinenrecht Roms, der Königsfriede des deutschen Rechts, freies Geleite, durch ein besonders günstig

gestaltetes Berufsrecht (Handels- See- und Wechselrecht des mittelalterlichen Kaufmanns) zum Verkehr, also zum Gebietseintritt veranlasst oder stellenweise sogar durch die Aussicht auf eine dauernd begünstigte Rechtslage zur Einwanderung und Niederlassung bestimmt werden soll. Als rechtsgeschichtliche Beispiele sind hier anzuführen: die persönliche Exemtion und privilegierte Gerichtsbarkeit der Fremden in den orientalischen Staaten, die Verwaltungs-, Steuer-, Kirchenprivilegien der Sachsen in Siebenbürgen, der Deutschen in Ungarn, der Fremden in Russland (Ukas der Kaiserin Katharina II. v. 22. Juli 1763 und Manifest »Ueber die allen Ausländern erteilte Erlaubnis, sich, wo sie wollen, anzusiedeln, und die ihnen verliehenen Rechte«; Vollständige Sammlung der russischen Gesetze Nr. 11 880, 11 881, 11 896, Martens-Bergbohm, Völkerrecht, I, § 87) etc.

Reicher gestaltet sich in Deutschland der Rechtsinhalt der Fremdenpolizei erst, als der grosse, auf monarchischen Grundlagen ruhende Prozess der Bildung grösserer Territorialstaaten auch für die Rechtslage der verschiedenen Bevölkerungsbestandteile den Anstoss zu neuen Formen und Umgestaltungen giebt. Die kleinen, rechtlich gesonderten Volksteile werden durch das absolute Fürstentum von einem politischen Gesamtbewusstsein erfüllt, in breiten Bevölkerungsschichten vollzieht sich der Durchbruch der modernen Vorstellung der staatlichen Zusammengehörigkeit, der geschlossenen Einheit gegenüber der Fremde und i h r e n Angehörigen. Vom 17. Jahrhundert ab steigert sich zusehends innerhalb der deutschen Staaten eine Mischung der Bevölkerungsbestandteile unter der Einwirkung der Merkantiltheorie, die den Staat leichter als je vorher geneigt machte, seine Grenzen dem Vermögen der Einwandernden und sein stehendes Heer dem Eintritte Wehrfähiger zu eröffnen. Die Fremdenpolizei dieser Epoche sichert zunächst längs der Landesgrenze die dem Fiskus aus dem Fremdlingsrechte (droit d'aubaine, gabella immigrationis, emigrationis und hereditaria) erwachsenden vermögensrechtlichen Ansprüche. Die mit dem Geleits- und Passwesen, Wanderschaft etc. zusammenhängenden Aufsichtsmassregeln liegen in den Händen der mit der Fremdenpolizei betrauten lokalen unteren Behörden, Zünfte und Genossenschaften und lasten in ihrer Einheit schwer auf Handel und Verkehr, ohne aber den Einheimischen selbst in höherem Masse vom Druck ihrer Wirksamkeit zu befreien. Erst das Ende des 18. Jahrhunderts schafft hier Wandel und modifiziert damit den Umfang der Fremdenpolizei. Die ökonomischen Theorieen der Physiokraten und des Industrialismus, später die Malthusschen Lehren beeinflussen die staatliche Gesetzgebung zu Gunsten der Hinwegräumung vieler den freien Verkehr hindernder Massregeln.

Mit dem Aufschwunge der Transportmittel hat auch die Rechtsordnung der europäischen Staatengesellschaft Schritt gehalten und durch die vertrags- und verfassungsrechtliche Aufhebung der Auszugs-, Anzugs-, Abschossgelder, durch die Einrichtung des freien Zuges, der Wander-, Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit den Forderungen der neuen Verkehrsbedingungen Rechnung getragen. Die allseitige Durchbrechung der staatlichen Isolierung zu Gunsten eines seit der Mitte des 19. Jahrhunderts zu rascher Blüte aufsteigenden gehaltvollen internationalen Verkehrsrechts, — von dessen Umfassung sich heute kein Staat mehr ausschliessen kann, — hatte eine Zeit lang für die Geschichte der Fremdenpolizei die eigentümliche Folge, dass jede ihrer die Bevölkerungsbewegung kontrollierenden Einrichtungen lediglich auf ihren bis zu einem gewissen Grade notwendig verkehrs s t ö r e n d e n Effekt hin taxiert und daher als »kulturfeindlich« bezeichnet wurde. Der Hochstand der Freihandelstheorie mit ihrer dem Staate aus doktrinären Gründen aufgezwungenen passiven Haltung jedem Verkehrsakte gegenüber bezeichnet darum auch zugleich den Zeitpunkt des völligen verwaltungsrechtlichen Niederganges aller Einrichtungen der Fremdenpolizei.

Die jugendlich überstürzte Art, mit der die Gesetzgebungen und Staatsverwaltungen seit der Mitte dieses Jahrhunderts, ohne irgend ein zweckdienliches Surrogat zu schaffen, im Interesse der in ihrem Kultureffekt einseitig überschätzten gesteigerten Ortsbewegung, a l l e auf die Bevölkerungskontrolle gerichteten Hilfsmittel der Fremdenpolizei über Bord warfen, machte sich in der Folge an vielen Punkten des staatlichen Lebens und des internationalen Verkehrs entschieden nachteilig fühlbar. Diese Schäden mussten sich alsbald einstellen, nachdem in den letzten Jahrzehnten in fast allen Kulturstaaten eine Regelung und Neuregelung des Rechtes der S t a a t s a n g e h ö r i g k e i t nach seiner Erwerbung und seinem Verluste vorgenommen wurde und dadurch ein scharfes Ordnungsprincip für die rechtliche Gliederung der Staatsbewohner gefunden war. Zugleich vermehrte der stets wachsende Verkehr die Zahl der im diesseitigen Gebiete wohnhaften Fremden und machte immer mehr Angehörige unseres Gemeinwesens zu Fremden in anderen Staatsgebieten. Jetzt war eine neue kritische Revision des Besitzstandes mit Hilfe einer reicher ausgestatteten Fremdenpolizei dringender geboten

als je. Denn das wichtigste Grundprincip jeder Bevölkerungsordnung: dass die dauernd im Staate Wohnenden auch wirklich Staatsangehörige seien, war jetzt durch eine fast schrankenlose Niederlassungsfreiheit und durch den Wegfall der Ersitzung der Staatsangehörigkeit in weit höherem Masse empfindlichen Störungen unterworfen als in irgend einem früheren Zeitabschnitte. Auf die Epoche des staatlichen Indifferentismus in allen Fragen der Fremdenpolizei musste daher nunmehr eine dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragende Gegenströmung folgen, deren Herrschaft sich zur Zeit in der Gesetzgebung und Verwaltung fast aller im regen Völkerverkehr stehenden Staaten aufs genaueste nachweisen lässt. Vgl. belgisches G. v. 4. Januar 1888; dänisches G. v. 15. Mai 1875; französisches G. v. 3. Dezember 1849; italienisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889; luxemburgisches Gesetz über die Fremdenpolizei v. 30. Dezember 1893; niederländisches G. v. 13. August 1847; mexikanisches G. v. 28. Mai 1886; österreichisches G. v. 27. Juli 1871 und v. 5. Dezember 1896 über die Regelung der Heimatsverhältnisse; rumänisches G. v. 18. April 1881; schweizerische V. v. 1874 Art. 70 und Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter v. 25. Juni 1891 u. s. w.

Bei der nach deutschem Verfassungsrecht bestehenden Aufteilung der staatlichen Arbeit zwischen Reich und Einzelstaat in Gesetzgebung und Verwaltung ist eine völlig sichere Zuständigkeitsgrenze für die beiden Sphären in Ansehung der Fremdenpolizei kaum zu gewinnen. Die zahlreichen Rechtsgebiete, die der technische Ausdruck umfasst, unterstehen bald der ausschliesslichen Zuständigkeit eines Teiles, bald der konkurrierenden beider Sphären. Aus der Einstellung der »Fremdenpolizei« in Nr. 1 des Art. 4 der Reichsverfassung ist mit voller Sicherheit nur der Schluss abzuleiten, dass dem Reich die Beaufsichtigung und Gesetzgebung in Ansehung der »Fremdenpolizei« des Reiches zustehe; dass sich diese aber nicht notwendig mit der Fremdenpolizei der Einzelstaaten decke oder decken müsse, zeigt ein Blick in ihren praktischen Fragenkreis. Es lässt sich unzweifelhaft auch ein begrifflicher Raum aussparen, der lediglich durch die Fremdenpolizei des deutschen Einzelstaates ausgefüllt werden kann und thatsächlich auch ausgefüllt wird. Das Grundverhältnis wird daher auch nicht durch die Formel ausreichend umschrieben, dass dem Reich lediglich die allgemeine Regelung, die Normensetzung und Beaufsichtigung überlassen sei, während die administrative Ausführung den Einzelstaaten zufalle. Es bleibt vielmehr nur der Ausweg offen, neben der Fremdenpolizei des Reiches auch eine solche im Rahmen der den Bundesstaaten verbliebenen Autonomie anzuerkennen. Mit der Einschränkung jedoch, dass die letztere in dem Augenblick der ersteren zu weichen hat, da die Massnahmen der einzelstaatlichen Fremdenpolizei durch direkte Einwirkung auf das Reichsausland in den verfassungsmässigen Wirkungskreis des Deutschen Reiches (Art. XI R.V.) übergreifen.

Im folgenden soll eine Uebersicht der im Rahmen der Fremdenpolizei vorkommenden gebräuchlichsten Rechtseinrichtungen unter vorwiegender Berücksichtigung des deutschen Rechtssystems geboten werden.

**2. Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden. a) Zu Lande.** Die Kulturstaaten Europas haben sich in ihrem öffentlichen Rechte fast völlig frei gemacht von den populationistischen Neigungen der älteren Zeit, deren Grundsatz die möglichste Beförderung der Einwanderung, teils durch direkte Unterstützung, teils durch Einräumung materieller und politischer Vorrechte, forderte. Ist dieser Standpunkt auch von der Gesetzgebung Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Italiens, der Schweiz, nicht völlig von der Belgiens (s. das belgische Gesetz betreffend die Fremden v. 6. Februar 1885) und Dänemarks verlassen, so ist doch die Thatsache unverkennbar, dass alle genannten Gemeinwesen die Verschiebung der Bevölkerungsbestandteile nach anderen Grundsätzen beurteilen, je nachdem sich die fragliche Verkehrsthatsache als Personeneintritt oder als Personenaustritt für den betreffenden Staat darstellt. Im grossen und ganzen ist auch der europäische Staat der Einwanderung — nicht zu verwechseln mit der Einbürgerung (s. zum rechtlichen Unterschied meine Ausführungen im 2. Band des von Holtzendorffschen Handbuches des Völkerrechts S. 607 ff.) — noch günstiger gesinnt als der Auswanderung und Ausbürgerung seiner eigenen Staatsangehörigen. Gleichwohl kann nicht auf das Princip verzichtet werden, dass jeder Staat kraft seiner Machtvollkommenheit das zweifellose Recht hat, die Bedingungen, unter welchen er Ausländern sein Territorium zeitweilig oder dauernd öffnen will, autonom oder im Wege freier Vertragsschliessung festzusetzen.

Der Grundsatz ist in jüngster Zeit wiederholt, aber vergeblich aus weltbürgerlichen Optativen heraus bekämpft worden, obwohl er in der Staatenpraxis unter der einschränkenden Kraft des hochentwickelten Reciprocitätsverkehrs weit weniger Bedenken bietet als die alle juristische Bestimmtheit auflösende Proklamierung des Principes der

»Gastlichkeit« als Grundlage der Fremdenpolizei. Die letztere bis vor kurzem besonders von Bluntschli vertretene Anschauung übersieht, dass die rein menschliche Tugend der Gastlichkeit seitens des Staates nicht ohne weiteres geübt werden kann auf Kosten der salus rei publicae, der sonst hier schwere Schäden drohen. Blickt man näher zu, so wird man auch finden, dass diejenigen, welche im öffentlichen Leben, im Kampfe der politischen Meinungen die »idealen weltbürgerlichen« Ideeen für sich anrufen, nicht selten hierbei durch besondere nationale, religiöse, wirtschaftliche Gründe bestimmt sind oder dass Interessenten dabei zum Worte gelangen, welchen es oft im »freien Spiel der ökonomischen Kräfte« um den ungehinderten Zuzug billiger Arbeitskräfte zu thun ist. Nebenbei darf in der Diskussion nicht übersehen werden, dass die vom modernen Staate tastend und vorsichtig gehandhabten Absperrungsmassregeln nicht trotz, sondern wegen der in unseren Tagen so überaus leistungsfähig gewordenen Verkehrsmittel getroffen werden. Die Vermehrung dieser letzteren, wie sie in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat, lässt den Andrang fremder Bevölkerungsmassen, soweit er eine Störung des ökonomischen, nationalen, religiösen etc. Gleichgewichts zur Folge hat oder zur Folge haben kann, oft als eine Verwaltungsgefahr ersten Ranges erscheinen, der gegenüber die Staatsgewalt weitergehender Vollmachten bedarf, als sie ehedem erforderlich gewesen.

Die Ueberschreitung der Staatsgrenze seitens fremder Staatsangehöriger unterwirft diese denjenigen rechtlichen Normen, welche die diesseitige Staatsgewalt aufgestellt hat, um Ordnung und Uebersicht in die Bevölkerungsverhältnisse des Territoriums zu bringen. Von der Autonomie der örtlichen Staatsgewalt hängt es daher ab, die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen der Eintritt in ihr Gebiet dem Fremden gestattet ist. Werden diese Bedingungen zwingender Natur nicht sofort erfüllt, kann sofortige Abweisung eventuell Zurückbeförderung über die Landesgrenze erfolgen. Ist auch das im vorstehenden ausgesprochene Princip zu allseitiger Anerkennung vorgedrungen, so ist doch gerade der heutige Staat, von seinem eigenen Interesse geleitet, am wenigsten geneigt, von seiner principiellen Befugnis einen dem internationalen Verkehre abträglichen Gebrauch zu machen. Die Fülle der Möglichkeiten macht hier die Aufstellung fester Regeln für die verschiedenen Staaten unmöglich. Die neuere Theorie ist denn auch in diesem Punkte viel vorsichtiger geworden. So nahm das Reglement des Institut de Droit international für die vorliegende Materie (Hamburger Session von 1891 L. v. Bars Entwurf) nachstehende »Regeln« in Aussicht:

§ 1. »Die Zulassung ruhiger Fremder, welche sich den Gesetzen des Landes anbequemen, ist im allgemeinen mit den Principien des modernen Völkerrechts in Uebereinstimmung und gleichzeitig den Interessen der Humanität dienlich. Der freie Eintritt von Fremden in das Territorium eines civilisierten Staates darf nur aus öffentlichem Interesse und aus ausserordentlich schwerwiegenden Motiven gehindert werden, z. B. aus fundamentaler Verschiedenheit der Rasse, der Sitten, oder wenn aus dem Massenzufluss von Fremden, zumal, sobald sie sich organisieren, eine Gefahr für den Staat entsteht.

Dagegen darf der Schutz der nationalen Arbeit allein nicht als genügender Grund für die Nichtzulassung angesehen werden.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Zuzug von Fremden in Kriegszeiten und in Zeiten innerer Unruhen zu beschränken oder zeitweise gänzlich zu verbieten.

§ 2. Jeder Staat wird durch Gesetze oder Verordnungen, welche genügende Zeit vor ihrem Inkrafttreten publiziert worden sind, die Regeln der Zulassung der Fremden sowie des Fremdenverkehrs überhaupt bestimmen.

Man wird solche Bestimmungen vermeiden, welche lediglich chikanöser Natur sind oder den Zuzug oder den Aufenthalt von Fremden mit ausserordentlich hohen Taxen belegen.

Sobald wie möglich und, wenn thunlich, vor dem Inkrafttreten sollen die wesentlichen Veränderungen, welche die Zulassung und den Aufenthalt der Fremden betreffen, einschliesslich der Veränderung der Taxen den Regierungen der Staaten, deren Unterthanen von denselben betroffen werden, mitgetheilt werden.« —

Von den mit der Durchführung des staatlichen Zollsystems untrennbaren Kontrollmassregeln abgesehen, ist das Ueberschreiten der Landesgrenze des Deutschen Reiches wie der meisten übrigen kontinentalen Staaten fast völlig frei von der Erfüllung lästiger fremdenpolizeilicher Bedingungen.

Bei einer Uebersicht des einschlägigen Quellenmaterials zeigt sich auch die weitere wichtige Thatsache in voller Deutlichkeit, dass das für das internationale Verkehrsrecht sonst überall massgebende regulatorische Princip der Gegenseitigkeit (Reciprocität) vom modernen Kulturstaat für das System seines inneren Fremdenrechts nur bedingt als Richtschnur gebraucht wird. Er legt seinem inneren Verwaltungssystem nur sehr ungerne störende Fesseln auf, selbst dann, wenn seine eigenen Angehörigen im fremden Staate unter drückenden Sätzen

als je. Denn das wichtigste Grundprincip jeder Bevölkerungsordnung: dass die dauernd im Staate Wohnenden auch wirklich Staatsangehörige seien, war jetzt durch eine fast schrankenlose Niederlassungsfreiheit und durch den Wegfall der Ersitzung der Staatsangehörigkeit in weit höherem Masse empfindlichen Störungen unterworfen als in irgend einem früheren Zeitabschnitte. Auf die Epoche des staatlichen Indifferentismus in allen Fragen der Fremdenpolizei musste daher nunmehr eine dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragende Gegenströmung folgen, deren Herrschaft sich zur Zeit in der Gesetzgebung und Verwaltung fast aller im regen Völkerverkehr stehenden Staaten aufs genaueste nachweisen lässt. Vgl. belgisches G. v. 4. Januar 1888; dänisches G. v. 15. Mai 1875; französisches G. v. 3. Dezember 1849; italienisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit v. 30. Juni 1889; luxemburgisches Gesetz über die Fremdenpolizei v. 30. Dezember 1893; niederländisches G. v. 13. August 1847; mexikanisches G. v. 28. Mai 1886; österreichisches G. v. 27. Juli 1871 und v. 5. Dezember 1896 über die Regelung der Heimatsverhältnisse; rumänisches G. v. 18. April 1881; schweizerische V. v. 1874 Art. 70 und Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter v. 25. Juni 1891 u. s. w.

Bei der nach deutschem Verfassungsrecht bestehenden Aufteilung der staatlichen Arbeit zwischen Reich und Einzelstaat in Gesetzgebung und Verwaltung ist eine völlig sichere Zuständigkeitsgrenze für die beiden Sphären in Ansehung der Fremdenpolizei kaum zu gewinnen. Die zahlreichen Rechtsgebiete, die der technische Ausdruck umfasst, unterstehen bald der ausschliesslichen Zuständigkeit eines Teiles, bald der konkurrierenden beider Sphären. Aus der Einstellung der »Fremdenpolizei« in Nr. 1 des Art. 4 der Reichsverfassung ist mit voller Sicherheit nur der Schluss abzuleiten, dass dem Reich die Beaufsichtigung und Gesetzgebung in Ansehung der »Fremdenpolizei« des Reiches zustehe; dass sich diese aber nicht notwendig mit der Fremdenpolizei der Einzelstaaten decke oder decken müsse, zeigt ein Blick in ihren praktischen Fragenkreis. Es lässt sich unzweifelhaft auch ein begrifflicher Raum aussparen, der lediglich durch die Fremdenpolizei des deutschen Einzelstaates ausgefüllt werden kann und thatsächlich auch ausgefüllt wird. Das Grundverhältnis wird daher auch nicht durch die Formel ausreichend umschrieben, dass dem Reich lediglich die allgemeine Regelung, die Normensetzung und Beaufsichtigung überlassen sei, während die administrative Ausführung den Einzelstaaten zufalle. Es bleibt vielmehr nur der Ausweg offen, neben der Fremdenpolizei des Reiches auch eine solche im Rahmen der den Bundesstaaten verbliebenen Autonomie anzuerkennen. Mit der Einschränkung jedoch, dass die letztere in dem Augenblick der ersteren zu weichen hat, da die Massnahmen der einzelstaatlichen Fremdenpolizei durch direkte Einwirkung auf das Reichsausland in den verfassungsmässigen Wirkungskreis des Deutschen Reiches (Art. XI R.V.) übergreifen.

Im folgenden soll eine Uebersicht der im Rahmen der Fremdenpolizei vorkommenden gebräuchlichsten Rechtseinrichtungen unter vorwiegender Berücksichtigung des deutschen Rechtssystems geboten werden.

**2. Die rechtliche Stellung des Staates zum Gebietseintritt des Fremden. a) Zu Lande.** Die Kulturstaaten Europas haben sich in ihrem öffentlichen Rechte fast völlig frei gemacht von den populationistischen Neigungen der älteren Zeit, deren Grundsatz die möglichste Beförderung der Einwanderung, teils durch direkte Unterstützung, teils durch Einräumung materieller und politischer Vorrechte, forderte. Ist dieser Standpunkt auch von der Gesetzgebung Deutschlands, Oesterreichs, Frankreichs, Englands, Italiens, der Schweiz, nicht völlig von der Belgiens (s. das belgische Gesetz betreffend die Fremden v. 6. Februar 1885) und Dänemarks verlassen, so ist doch die Thatsache unverkennbar, dass alle genannten Gemeinwesen die Verschiebung der Bevölkerungsbestandteile nach anderen Grundsätzen beurteilen, je nachdem sich die fragliche Verkehrsthatsache als Personeneintritt oder als Personenaustritt für den betreffenden Staat darstellt. Im grossen und ganzen ist auch der europäische Staat der Einwanderung — nicht zu verwechseln mit der Einbürgerung (s. zum rechtlichen Unterschied meine Ausführungen im 2. Band des von Holtzendorffschen Handbuches des Völkerrechts S. 607 ff.) — noch günstiger gesinnt als der Auswanderung und Ausbürgerung seiner eigenen Staatsangehörigen. Gleichwohl kann nicht auf das Princip verzichtet werden, dass jeder Staat kraft seiner Machtvollkommenheit das zweifellose Recht hat, die Bedingungen, unter welchen er Ausländern sein Territorium zeitweilig oder dauernd öffnen will, autonom oder im Wege freier Vertragsschliessung festzusetzen.

Der Grundsatz ist in jüngster Zeit wiederholt, aber vergeblich aus weltbürgerlichen Optativen heraus bekämpft worden, obwohl er in der Staatenpraxis unter der einschränkenden Kraft des hochentwickelten Reciprocitätsverkehrs weit weniger Bedenken bietet als die alle juristische Bestimmtheit auflösende Proklamierung des Principes der

»Gastlichkeit« als Grundlage der Fremdenpolizei. Die letztere bis vor kurzem besonders von Bluntschli vertretene Anschauung übersieht, dass die rein menschliche Tugend der Gastlichkeit seitens des Staates nicht ohne weiteres geübt werden kann auf Kosten der salus rei publicae, der sonst hier schwere Schäden drohen. Blickt man näher zu, so wird man auch finden, dass diejenigen, welche im öffentlichen Leben, im Kampfe der politischen Meinungen die »idealen weltbürgerlichen« Ideeen für sich anrufen, nicht selten hierbei durch besondere nationale, religiöse, wirtschaftliche Gründe bestimmt sind oder dass Interessenten dabei zum Worte gelangen, welchen es oft im »freien Spiel der ökonomischen Kräfte« um den ungehinderten Zuzug billiger Arbeitskräfte zu thun ist. Nebenbei darf in der Diskussion nicht übersehen werden, dass die vom modernen Staate tastend und vorsichtig gehandhabten Absperrungsmassregeln nicht trotz, sondern wegen der in unseren Tagen so überaus leistungsfähig gewordenen Verkehrsmittel getroffen werden. Die Vermehrung dieser letzteren, wie sie in den letzten Jahrzehnten stattgefunden hat, lässt den Andrang fremder Bevölkerungsmassen, soweit er eine Störung des ökonomischen, nationalen, religiösen etc. Gleichgewichts zur Folge hat oder zur Folge haben kann, oft als eine Verwaltungsgefahr ersten Ranges erscheinen, der gegenüber die Staatsgewalt weitergehender Vollmachten bedarf, als sie ehedem erforderlich gewesen.

Die Ueberschreitung der Staatsgrenze seitens fremder Staatsangehöriger unterwirft diese denjenigen rechtlichen Normen, welche die diesseitige Staatsgewalt aufgestellt hat, um Ordnung und Uebersicht in die Bevölkerungsverhältnisse des Territoriums zu bringen. Von der Autonomie der örtlichen Staatsgewalt hängt es daher ab, die Bedingungen zu bezeichnen, unter welchen der Eintritt in ihr Gebiet dem Fremden gestattet ist. Werden diese Bedingungen zwingender Natur nicht sofort erfüllt, kann sofortige Abweisung eventuell Zurückbeförderung über die Landesgrenze erfolgen. Ist auch das im vorstehenden ausgesprochene Princip zu allseitiger Anerkennung vorgedrungen, so ist doch gerade der heutige Staat, von seinem eigenen Interesse geleitet, am wenigsten geneigt, von seiner principiellen Befugnis einen dem internationalen Verkehre abträglichen Gebrauch zu machen. Die Fülle der Möglichkeiten macht hier die Aufstellung fester Regeln für die verschiedenen Staaten unmöglich. Die neuere Theorie ist denn auch in diesem Punkte viel vorsichtiger geworden. So nahm das Reglement des Institut de Droit international für die vorliegende Materie (Hamburger Session von 1891 L. v. Bars Entwurf) nachstehende »Regeln« in Aussicht:

§ 1. »Die Zulassung ruhiger Fremder, welche sich den Gesetzen des Landes anbequemen, ist im allgemeinen mit den Principien des modernen Völkerrechts in Uebereinstimmung und gleichzeitig den Interessen der Humanität dienlich. Der freie Eintritt von Fremden in das Territorium eines civilisierten Staates darf nur aus öffentlichem Interesse und aus ausserordentlich schwerwiegenden Motiven gehindert werden, z. B. aus fundamentaler Verschiedenheit der Rasse, der Sitten, oder wenn aus dem Massenzufluss von Fremden, zumal, sobald sie sich organisieren, eine Gefahr für den Staat entsteht.

Dagegen darf der Schutz der nationalen Arbeit allein nicht als genügender Grund für die Nichtzulassung angesehen werden.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den Zuzug von Fremden in Kriegszeiten und in Zeiten innerer Unruhen zu beschränken oder zeitweise gänzlich zu verbieten.

§ 2. Jeder Staat wird durch Gesetze oder Verordnungen, welche genügende Zeit vor ihrem Inkrafttreten publiziert worden sind, die Regeln der Zulassung der Fremden sowie des Fremdenverkehrs überhaupt bestimmen.

Man wird solche Bestimmungen vermeiden, welche lediglich chikanöser Natur sind oder den Zuzug oder den Aufenthalt von Fremden mit ausserordentlich hohen Taxen belegen.

Sobald wie möglich und, wenn thunlich, vor dem Inkrafttreten sollen die wesentlichen Veränderungen, welche die Zulassung und den Aufenthalt der Fremden betreffen, einschliesslich der Veränderung der Taxen den Regierungen der Staaten, deren Unterthanen von denselben betroffen werden, mitgetheilt werden.« —

Von den mit der Durchführung des staatlichen Zollsystems untrennbaren Kontrollmassregeln abgesehen, ist das Ueberschreiten der Landesgrenze des Deutschen Reiches wie der meisten übrigen kontinentalen Staaten fast völlig frei von der Erfüllung lästiger fremdenpolizeilicher Bedingungen.

Bei einer Uebersicht des einschlägigen Quellenmaterials zeigt sich auch die weitere wichtige Thatsache in voller Deutlichkeit, dass das für das internationale Verkehrsrecht sonst überall massgebende regulatorische Princip der Gegenseitigkeit (Reciprocität) vom modernen Kulturstaat für das System seines inneren Fremdenrechts nur bedingt als Richtschnur gebraucht wird. Er legt seinem inneren Verwaltungssystem nur sehr ungerne störende Fesseln auf, selbst dann, wenn seine eigenen Angehörigen im fremden Staate unter drückenden Sätzen

pass wird beim Grenzübertritte dem Reisenden abgenommen, genau geprüft und, wenn er in Ordnung ist, mit einem neuen Visum, dem Grenzvisum versehen. — Für den Uebertritt nach Deutschland dagegen haben alle dem älteren Recht angehörigen Erschwerungen dem ausgleichenden System der Meistbegünstigung weichen müssen. Namentlich die durch Kaiserliche V. v. 14. Juni 1879 begründete Verpflichtung der aus Russland kommenden Reisenden, ihre Pässe visieren zu lassen, ist durch Kaiserliche V. v. 29. Dezember 1880 für Angehörige des Deutschen Reiches und derjenigen Länder aufgehoben worden, in denen den Deutschen der Eintritt ohne Visierung des Passes gestattet ist. Die Visapflicht bestand danach in der Hauptsache nur noch gegenüber russischen Staatsangehörigen. Angesichts der Bestimmungen der Art. 1 und 12 des deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrages sowie des Schlussprotokolles dazu, wonach im Passwesen die Angehörigen beider Teile wie die der meistbegünstigten Nation zu behandeln sind, liess sich eine differentielle Behandlung russischer Unterthanen in Ansehung des Visazwanges gegenüber den Angehörigen derjenigen Nationen, die bisher schon von der Visapflicht befreit waren, nicht aufrecht erhalten. Es ist deshalb durch Kaiserliche V. die Passvisapflicht für die aus Russland kommenden Reisenden allgemein aufgehoben worden (s. R.G.Bl. Nr. 32 1894 S. 501).

Ebensowenig ist das Deutsche Reich gesonnen, die von anderen Staaten wie Rumänien, Portugal, Türkei aufgestellten strengen Passkontrollvorschriften beim Eintritt der Angehörigen dieser Staaten ins Reichsgebiet durch Anwendung der Reciprocität zu bekämpfen. Wohl aber hat die Reichsregierung wiederholt im Reichsanzeiger die in den genannten Staaten bestehenden Passvorschriften zur Beachtung mitgeteilt.

Was nun die Ausstellung gültiger Pässe betrifft, so liegt diese Aufgabe teils bei den Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten, teils bei den internationalen Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs. Die mit den üblichen Erfordernissen ausgestatteten Urkundpapiere fremder Staaten geniessen hier öffentlichen Glauben; zur Erteilung von Pässen an Reichsangehörige zum Eintritt in das Reich sind alle im Ausland akkreditierten Reichs-, in deren Ermangelung Bundesstaatsgesandten nach § 6 des G. v. 12. Oktober 1867 berufen.

Praktisch und principiell schwieriger ist dagegen die Erteilung von Pässen an Ausländer. Nach deutscher Staatspraxis ist diese den Passbehörden durch Erlasse wiederholt untersagt und nur ausnahmsweise dann gestattet worden, wenn es für einen Ausländer entweder ganz unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, sich ein unentbehrliches Ausweispapier für notwendige Reisen von seinen heimatlichen Behörden zu verschaffen. In neuerer Zeit sind mehrfach Fälle vorgekommen, in denen diese Bestimmungen nicht die nötige Beachtung gefunden hatten. Insbesondere sind von preussischen Behörden wiederholt Pässe an Leute verabfolgt worden, bevor deren Staatsangehörigkeit genügend geprüft war, während sie bei einer genauen Prüfung nicht oder nicht mehr als Staatsangehörige hätten anerkannt werden können. Hieraus haben sich unerfreuliche Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen ergeben, die schliesslich dahin führten, dass die Verpflichtung zur Uebernahme der Passinhaber nach Deutschland lediglich infolge ihres Passes anerkannt werden musste. Um derartigen Vorkommnissen thunlichst entgegen zu wirken, ist durch einen Erlass des Ministers des Innern vom 1. Dezember 1892 die gewissenhafte Befolgung der verwähnten Vorschriften erneut in Erinnerung gebracht und folgendes zur Richtschnur gegeben worden: Da es einerseits die gegenwärtige Entwickelung des Verkehrs in der Regel auch Ausländern möglich macht, sich während ihres Aufenthalts im preussischen Staatsgebiet im Bedarfsfalle Pässe von ihrer heimatlichen Behörde zu verschaffen, und da andererseits bei dem heutigen Rechtszustande in den meisten Fällen der Besitz eines Passes kein unbedingtes Reiseerfordernis ist, so sind an Leute, von denen feststeht, dass sie die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, im allgemeinen Pässe, und auch sogenannte Uebergangspässe, überhaupt nicht zu erteilen. Wenn dagegen Leute um einen Pass nachsuchen, welche die Reichsangehörigkeit ehemals besessen und eine andere Staatsangehörigkeit noch nicht erworben haben oder deren Staatsangehörigkeit zweifelhaft erscheint, so kann ihnen in besonders dringenden Fällen ein Pass verabfolgt werden. Immer aber, wenn ein Pass für jemanden ausgestellt wird, dessen Reichsangehörigkeit nicht zweifellos feststeht, ist über die zweifelhafte oder nicht mehr vorhandene Staatsangehörigkeit des Inhabers ein Vermerk in den Pass aufzunehmen und dieser in seiner Gültigkeit auf einen kurzen Zeitraum — höchstens ein Jahr — zu beschränken.

Im Anschluss an die internationalen Vereinbarungen betreffend die Verkehrsverhältnisse in Zeiten herrschender Epidemieen sind in den letzten Jahren in den Grenz- und Zollabfertigungsstationen, wo ein erheblicher Zutritt von Reisenden aus

dem von der Epidemie, Cholera etc. ergriffenen Lande stattfindet, sanitäre Aufsichts- und Hilfsdienste eingerichtet worden. Sie sind der sanitarischen Ueberwachung des Personenverkehrs gewidmet und bestimmt, den Gedanken der staatlichen Kontrolle und ärztlichen Hilfe an die Stelle des älteren Systems der Abwehr (Eintrittsverbot, Grenzkordon etc.) treten zu lassen. Ansätze zu neuartigen, dem hochentwickelten Eisenbahnverkehr unserer Zeit sich anpassenden Einrichtungen dieser Art enthält das zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden am 3. Juni 1886 zu Freiburg i. Br. geschlossene Uebereinkommen betreffend die sanitäre Ueberwachung des von der Schweiz nach Baden gerichteten Reiseverkehrs auf dem badischen Bahnhof zu Basel bei drohenden oder ausgebrochenen Seuchen. (Eidgenössische amtliche Sammlung N. F. IX. Bd. S. 96 ff.) Danach kann die grossherzoglich badische Regierung bei drohender oder ausgebrochener Seuche nach Anzeige bei dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt einen Arzt auf Kosten der badischen Verwaltung in dem badischen Bahnhof zu Basel aufstellen, welcher die von diesem Bahnhof in der Richtung nach dem badischen Gebiet Abreisenden überwacht (Art. 1). Die von dem Arzt von der Weiterreise Ausgeschlossenen werden, sofern sie Angehörige des Deutschen Reiches sind, nach Lörrach oder einem anderen badischen Grenzorte verbracht werden. Im Falle mangelnder Transportfähigkeit sind solche Reisenden auf Kosten der badischen Verwaltung in Basel nach den dortigen gesundheitspolizeilichen Vorschriften zu verpflegen (Art. 4). — Ueber das Verbot von Landquarantänen und die fremdenpolizeilichen Massregeln in Zeiten herrschender Epidemieen siehe Verhandlungs- und Vertragsmaterial der internationalen Dresdener Sanitätskonvention v. 15. April 1893 in Martens-Stoerk N.Recueil G. 2. Serie T. XIX.

**b. Zur See.** Die polizeiliche Aufsicht und Kontrolle der zur See ins deutsche Reichsgebiet eintretenden Fremden vollzieht sich in dem Rahmen der verkehrsrechtlichen Beaufsichtigung der in die diesseitigen Küsten- und Eigengewässer eintretenden fremden Kauffahrteischiffe. Die Hafenpolizei umfasst hier zugleich den in Betracht kommenden Teil der Fremdenpolizei. Da aber die Einwanderung zur See nach dem Deutschen Reiche wenig erheblich ist, fehlt es hier im System der vertragsrechtlichen Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit an besonderen Vorschriften.

In schwierigerer Rechtslage als die Kontinentalstaaten befinden sich bei Einrichtung dieses Teils ihrer Fremdenpolizei diejenigen amerikanischen Staaten, welche zu ihrer wirtschaftlichen Hebung der Einwanderung noch bedürfen, dabei aber doch genötigt sind, die erst nach langer und kostspieliger Seereise an ihre Küsten gelangenden Fremden auf das Ausmass ihrer ökonomischen Leistungsfähigkeit, Arbeitskraft, auf rechtliche Lebensführung, Besitz von Wirtschafts- und Ackerbaugeräten etc. zu prüfen. Die Beobachtung einer strengen Fremdenpolizei wird hier zuweilen zur Unmöglichkeit; in dieser Erkenntnis verlegen die grösseren Staaten Amerikas die Durchführung der für nötig erkannten Kontrollmassregeln zum Teil auf den Boden Europas Die diplomatischen Funktionäre der betreffenden Staaten sorgen schon im europäischen Einschiffungshafen für die Erfüllung der durch die heimische Fremdenpolizei angeordneten Kontrollvorschriften oder machen deren Beobachtung den betreffenden Schiffahrtsgesellschaften zur strengen Pflicht. Dieselben machen zumeist die Eintragung in die Passagierliste der Auswandererschiffe abhängig von der Beibringung ausreichender, die Personenidentität nachweisender Schriften, Pässe, Heimatscheine, Militärscheine etc. und verweigern andernfalls die Einschiffung.

Einen besonders schwierigen Punkt der Fremdenpolizei bildet die Frage der Einwanderung »armer Leute« in Amerika.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben in den Kongressakten v. 3. März 1875, v. 3. August 1882 und v. 26. Februar 1885 die Grundsätze für die Einwanderern gegenüber anzuwendenden Kontrollmassregeln festgestellt. Die Staatsverwaltung der Union hat auch wiederholt die Forderung erhoben, dass fremde Staaten der Durchführung dieser fremdenpolizeilichen Normen keinen systematischen Widerstand entgegen setzen sollen. Sie geht hierbei von dem Gedanken aus: »The shipping of known paupers or criminals to the U. St. is regarded as a violation of the comity which ought to characterize the intercourse of nations, and should be prevented by every proper measure.« (Cirkularnote 1895, abgedr. bei Wharton, International Law Digest, II. 526.)

Die europäischen Staatsverwaltungen sind denn auch wirklich bemüht, schon im Interesse ihrer eigenen Angehörigen selbst Hand anzulegen bei der zweckmässigen Durchführung der, besonders die »Paupers« betreffenden, einzielenden amerikanischen Bestimmungen. So werden, um die Ueberflutung der Vereinigten Staaten mit mittellosen Auswanderern zu verhindern, die in der Auswanderung begriffenen Personen in den deutschen Einschiffungshäfen und an der preussisch-österreichischen wie preussisch-russischen Grenze einer Revision be-

züglich ihrer Mittel unterworfen. Fällt die Revision nicht befriedigend aus, so erfolgt die Zurückweisung des Auswanderers. Um die Revisionen illusorisch zu machen, haben es ausländische Schiffsagenten sich zum Geschäft gemacht, mittellose Auswanderer mit falschen, auf verschiedene Banken in Hamburg gezogenen Wechseln auszustatten, mit der Anweisung, diese bei der Revision an der Grenze vorzuzeigen und demnächst zu vernichten. Der Oberpräsident von Schlesien hat daher im Laufe der letzten Jahre die Behörden beauftragt, diejenigen Auswanderer, welche sich durch solche wertlose Wechsel legitimieren wollen, zurückzuweisen. Dagegen darf denjenigen aus Russland kommenden Auswanderern, welche mit Schiffskarten deutscher Gesellschaften versehen sind und Eisenbahnbillets nach Stettin, Hamburg oder Bremen besitzen, das Ueberschreiten der russisch-preussischen Grenze ohne Führung des Vermögensnachweises gestattet werden.

Angesichts ihrer Wehrlosigkeit gegen die mit der Masseneinwanderung verbundenen wirtschaftlichen Gefahren haben die gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten von Nordamerika wiederholt den Versuch gemacht, die Fremdenpolizei in dem Sinne zu verschärfen, dass an der Einwanderung in das Gebiet der Vereinigten Staaten nicht nur Arme, Unzurechnungsfähige und wegen Verbrechen Bestrafte, sondern auch Anarchisten und Sozialisten und solche Personen zu verhindern seien, welche mit gewissen Krankheiten behaftet sind, endlich Arbeiter, welche einen Vertrag über Beschäftigung in den Vereinigten Staaten besitzen; im übrigen sollte allen Fremden, Geistliche und Touristen ausgenommen, eine Einwanderungssteuer von 5 Dollars auferlegt werden. Alle Einwanderer müssen ausserdem im Besitze von Beurkundungen seitens der Vertreter der Vereinigten Staaten im Auslande sein. Die Mehrzahl der Reformideeen erwies sich aber praktisch als unausführbar, da es sich in der Folge zeigte, dass viele Arme und selbst Verbrecher von ihren eigenen heimatlichen Behörden mit Mitteln zur Auswanderung versehen würden oder auf Umwegen (Canada!) ins Gebiet der Vereinigten Staaten eingeschmuggelt werden. [Siehe einschlägiges Quellenmaterial in Martens-Stoerk: Nouveau Recueil Général 2. Serie T. 20 Seite 95: »Actes et documents relatifs a l'admission des ouvriers chinois dans les Etats-Unis; du 18. juin 1858 au 4 avril 1893.«]

Weitere dem Kongress der Vereinigten Staaten vorgelegte Gesetzentwürfe bezweckten gewisse technische Verbesserungen der bestehenden Bestimmungen über die Kontrolle der Einwanderung; sie sollen uns hier wegen ihrer notwendigen Rückwirkung auf die Auswanderungspolizei der deutschen Reichs- und Staatsverwaltung kurz beschäftigen. Die neuen Vorschläge zielen teils darauf ab, die Gestattung der Einwanderung von einem den Betreffenden hierzu autorisierenden Zeugnis des zuständigen amerikanischen Consuls abhängig zu machen, teils bezwecken sie die Herbeiführung einer einheitlichen Praxis seitens der Einwanderungskommissare. Dadurch dass diese bisher von den Einzelstaaten angestellten Beamten fortan von dem Schatzsekretär angestellt werden sollten, würde die ausschliessliche Kontrolle der Einwanderung in die Bundesgewalt gelegt sein. Auch wurde in Aussicht genommen, dass Einwanderer, bezüglich deren nach erfolgter Landung innerhalb einer bestimmten Frist ermittelt wird, sie gehören zu einer der Kategorieen, denen die Landung nicht gestattet ist, durch den Kapitän oder Eigentümer des Schiffes, welches sie befördert hat, oder auf deren Kosten wieder fortgeschafft und der Kapitän oder Eigentümer des Schiffes, falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, mit Geldstrafen belegt werden sollen.

Aus dem Programm ist bisher nur ein Punkt völlig verwirklicht worden zur grossen Erleichterung der Fremdenpolizei in den Hafenstädten Nordamerikas: bei allen amerikanischen Consularämtern in Europa ist ein ärztlicher Dienst eingerichtet worden, dem es obliegt, zu verhüten, dass völlig mittellose oder Personen mit Gebrechen und ansteckenden Krankheiten als Einwanderer nach den Vereinigten Staaten eingeschifft werden. Im übrigen hat dieselbe schonungsvolle Rücksicht, welche im grossen und ganzen den modernen Verkehrsstaat von allzu energischem Gebrauche seines autonomen Abweisungsrechtes abhält, es auch den Vereinigten Staaten von Nordamerika bisher unstatthaft erscheinen lassen, jene fremdenpolizeilichen Abweisungsmassregeln in voller Schärfe zur Anwendung zu bringen, eine Erscheinung, welche in der Verwaltungsgeschichte der Union schon in der Frage der Kulieinwanderung auf die legislative Entscheidung wirksamen Einfluss nahm.

Den deutschen Reedern und Gesellschaften, denen auf Grund des neuen Auswanderungsgesetzes v. 9. Juni 1897 die Erlaubnis zur Beförderung von Auswanderern erteilt wird, ist nach § 23 des Gesetzes verboten die Beförderung sowie der Abschluss von Verträgen über die Beförderung von Reichsangehörigen, für welche von fremden Regierungen oder von Kolonisationsgesellschaften oder ähnlichen Unternehmungen der Beförderungspreis ganz oder teilweise bezahlt wird oder Vorschüsse geleistet wer-

den. Auf diejenigen Freipassagen und Vorschüsse jedoch, welche als sogenannte Prepaids von im Auslande wohnenden Deutschen ihren Angehörigen in der Heimat behufs Bewerkstelligung ihrer Auswanderung übermittelt werden, findet diese Verbotsbestimmung des Auswanderungsgesetzes keine Anwendung.

Zur Ergänzung und zur wirksameren Durchführung dieser Bestimmung des § 23 des Auswanderungsgesetzes ist seit kurzem den deutschen Auswanderungsunternehmungen nach einem Beschluss des Bundesrats noch eine Bedingung aufzuerlegen, die für die meisten deutschen Gemeinden, besonders allerdings für Hamburg und Bremen, von allergrösster Bedeutung ist. Wenn es bisher vorkam, dass mittellose Auswanderer in überseeischen Ländern, namentlich in Nordamerika, von der dortigen Behörde für das Einwanderungswesen zurückgewiesen wurden, dann begnügten sich die Unternehmer damit, diese Abgewiesenen kostenlos nach Deutschland zurückzubefördern, sie in Hamburg oder Bremen auszusetzen und sie dort ihrem weiteren Schicksal zu überlassen. Sie fielen dann zunächst den Hansestädten zur Last, die sich nach Möglichkeit beeilten, diese ungebetenen Gäste nach deren Heimat abzuschieben, wodurch dann den betreffenden Heimatsgemeinden oft sehr erhebliche Kosten erwuchsen. Diesem Uebelstand soll nunmehr dadurch ein Ende bereitet werden, dass die Unternehmer sich ausdrücklich verpflichten, derartige unfreiwillige Rückwanderer, soweit sie deutsche Reichsangehörige sind, nicht nur bis zu einem deutschen Hafen, sondern nach ihrem früheren Wohnort und, soweit sie Ausländer sind, bis zur Grenze zurückzubefördern.

Das im internationalen Seeverkehr von alters her gebräuchliche Institut der Abweisung seuchenverdächtiger Ankömmlinge (Quarantäne) nimmt in der Fremdenpolizei der modernen Staaten nur noch eine untergeordnete Stellung ein. Durch die in der Dresdener internationalen Konvention v. 15. April 1893 unter den Kulturstaaten eingeführte obligatorische Anzeigepflicht sind die Staaten vom Auftreten epidemischer Krankheiten auf verlässlicherem Wege unterrichtet als durch die bisher üblichen, von den fremdländischen Consuln ausgestellten Gesundheitspässe. — Nach einer grundsätzlichen Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts v. 5. Oktober 1887 (Entsch. Bd. XV S. 413) sind die Massnahmen zur Ueberwachung der Seehäfen durch das Reskript v. 29. Juni 1893 als im allgemeinen landespolizeilicher Natur anerkannt, so dass die Kosten der Quarantäneanstalten, der zum Ueberwachungsdienst erforderlichen Dampfer, Boote, des Personals, insbesondere der Hafenbeamten und der Aerzte, endlich auch der Desinfektion der Schiffe selbst, der Staatskasse zur Last fallen. — Es liegt nur in der Fortsetzungslinie dieses Gedankens, anzuerkennen, dass in der hafenpolizeilichen Wirksamkeit der grossen deutschen Küstenstädte wie Hamburg, Bremen, Stettin resp. Cuxhaven, Bremerhaven, Swinemünde eine verwaltungsrechtliche Geschäftsführung für die Gesamtheit des Deutschen Reiches liegt.

Eine gewohnheitsrechtliche Durchbrechung erfahren die strengen Regeln der Fremdenpolizei im Seeverkehr da, wo der rechtswidrige Eintritt ohne oder gegen den Willen des Fremden erfolgt; die Lehre pflegt die Fälle zusammenzufassen unter der Bezeichnung der »relâche forcée« und der Formel des »respect pour le malheur«. Gesetzlich vorgesehene Durchbrechungen erfährt dagegen das System durch die den Grenzbevölkerungen regelmässig eingeräumten Verkehrsfreiheiten innerhalb der beiderseitigen Grenzzonen zweier benachbarter Staaten. Siehe die einschlägigen Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs in den Handels- und Niederlassungsverträgen des Deutschen Reiches und meine Studie über »Landesgrenzsachen« in von Stengels Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts Bd. 2. Zu ergänzen durch die jüngste deutsch-niederländische Uebereinkunft über die Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Tierärzte zur Ausübung der Praxis v. 23. Februar 1898 (R.G.Bl. 1899 Nr. 14).

**3. Die polizeibehördliche Aufsicht über die im Staatsgebiet befindlichen Fremden.** Der unaufhörliche, durch die Gesetzgebung aller Staaten wesentlich erleichterte Prozess der Bevölkerungsverschiebungen legt dem Staate die Pflicht auf, im Rahmen der »inneren Verwaltung« bei der rechtlichen Ordnung des Bevölkerungswesens und bei der Beobachtung und amtlichen Beurkundung der für sie erheblichen Thatsachen den wichtigen Vorgang des Ab- und Zuganges der Fremden, die fremdenpolizeiliche Aufsicht zu einem besonders wichtigen Gegenstand seiner behördlichen Thätigkeit zu machen. Dieser Zweig polizeilicher Aufsicht ist aber der Veranlassung wie den Zwecken nach sorgfältig von dem im Rechtssysteme des Deutschen Reiches, Oesterreichs, Frankreichs etc. ausgebildeten Institute der »Polizeiaufsicht«, »Stellung unter Polizeiaufsicht« zu unterscheiden. Während wir es in den Fällen z. B. des deutschen R.St.G.B. §§ 38, 39, 45, 49a, $57^5$, 180, 181 etc., innerhalb des französischen Rechts der Artt. 44, 45 des Code

pénal in Verbindung mit dem G. v. 27. Mai 1885 mit der behördlichen Beobachtung von Personen ohne Unterschied der staatlichen Angehörigkeit zu thun haben, welchen kraft strafrichterlicher Ermächtigung strafweise Beschränkungen der Freiheit durch die Polizeibehörden auferlegt werden können, fehlt der Fremdenpolizei an sich jeder pönale Charakter. Je schärfer dieser von der Litteratur vielfach übersehene Umstand betont und die lediglich aufsichtsführende Natur der Fremdenpolizei hervorgehoben wird, um so hinfälliger werden die gegen dieses Rechtsinstitut aus dem Princip der freien Persönlichkeit heraus erhobenen Anfechtungen.

Nicht zur Fremdenpolizei im eigentlichen Sinne gehören darum diejenigen Kontrolleinrichtungen, welche die Bewegung der gesamten Bevölkerung ohne Unterscheidung der Staatsangehörigkeit des einzelnen zu ermitteln und amtlich zu beurkunden bestimmt sind.

Wohl aber kommt diesen Einrichtungen erhöhte Bedeutung zu im System einer internationalen behördlichen Kontrolle der Bevölkerungsbewegung. Dahin gehören:

a) die periodisch wiederkehrenden Einrichtungen der Volkszählung, um die Zusammensetzung der Bevölkerung des Erhebungsgebietes, ihre sogenannte natürliche ziffermässige und ihre örtliche Wanderbewegung zur behördlichen Kenntnis zu bringen. Bei diesen Ermittelungen haben in Ansehung der zur Verzeichnung gelangenden Fremden nicht nur die Behörden des Aufenthaltsstaates, sondern auch die des Heimatstaates ein verwaltungsrechtliches Bedürfnis, von den zur Feststellung gelangten Thatsachen Nachricht zu erhalten. Diesem Bedürfnis entspricht das in jüngster Zeit in Uebung getretene neue völkerrechtliche Institut des internationalen gegenseitigen Austausches der Volkszählungsergebnisse, sofern diese im Gebiet befindliche Fremde betreffen. Je umfangreicher sich der Bevölkerungsaustausch zwischen zwei Staaten gestaltet, um so wichtiger ist diese wechselseitige Ergänzung des Zählungs- und Kontrollgeschäfts. Für dieses vom modernen Kulturstaat richtig erkannte Verwaltungsbedürfnis hat sich denn auch bald ein System internationaler Mittel zur Sicherstellung der Zählungsergebnisse auf der Basis der völkerrechtlichen Reciprocität herausgebildet und in zahlreichen Verträgen, diplomatischen Vereinbarungen etc. rechtliche Ordnung gefunden. Die typischen Abmachungen lassen sich auf die nachfolgenden Sätze zurückführen.

1. Die beiden vertragschliessenden Regierungen verpflichten sich, einander gegenseitig und kostenfrei, jeweilig nach einer auf ihrem Staatsgebiete ausgeführten allgemeinen Volkszählung, Listen oder individuelle Zählkarten mitzuteilen, welche sich auf die bei solchen Volkszählungen figurierenden Bürger des anderen Staates beziehen und welche wo möglich folgende Angaben enthalten sollen: Namen, Vornamen, Beruf, Civilstand, Alter, Geburtsort, Wohnort und Nationalität, gemäss den Erklärungen der Betreffenden.

Nicht in allen Verträgen findet sich die Abmachung, dass im Katalog der Individualdaten auch Name und Vorname mitgeteilt werden. Dadurch hat die von mir schon vor Jahren vertretene Ansicht neue Bestätigung erhalten, dass der internationale Verkehr dem wichtigsten Hilfsmittel der Individualisierung, dem Namensrecht (Vor-,Familien-,Stammname, Adelsprädikat etc.) nicht diejenige Beachtung widmet, die für die Rechtssicherheit des Verkehrs geboten erschiene. (Siehe meine Ausführungen im 2. Bd. des v. Holtzendorffschen Handbuchs des Völkerrechts S. 595.)

2. Diese Listen oder individuellen Zählkarten sind von der einen Regierung an die andere auf diplomatischem Wege zu übermitteln.

3. Es wird ausdrücklich erklärt, dass Zustellung oder Annahme solcher Mitteilungen in keiner Weise Identitäts- oder Staatsangehörigkeits-Fragen präjudizieren sollen.

Jede der Vertragsparteien behält sich das Recht vor, die Vereinbarung aufzukünden, was ein Jahr zum voraus geschehen muss. Das diplomatische, in rascher Folge zunehmende Quellenmaterial siehe in Martens-Stoerks Nouveau Recueil Général 2. Serie T. XVII und folgende unter dem Registerstichwort: »Récensement de la population«.

b) Noch grössere Aufmerksamkeit wird neuerdings den verwaltungsrechtlichen Einrichtungen zugewendet, welche ihrer Bestimmung nach die Civilstandsverhältnisse, die ziffermässige Höhe des Bestandes, die Niederlassungsverhältnisse etc. der Fremden zu ermitteln bestimmt sind. Die Zahl der einschlägigen Rechtsinstitute ist aus den oben entwickelten Gründen auf dem Kontinent in Zunahme begriffen. Wir heben hier nur die typisch wichtigeren hervor.

Um sich wechselseitig in der Führung der Civilstandsregister durch die gegenseitige Mitteilung der Akten betreffend den Civilstand der beiderseitigen Staatsangehörigen zu unterstützen, verpflichten sich die Staaten seit einigen Jahren durch Staatsverträge, zu festgesetzten Zeitpunkten sich gehörig beglaubigte Ausfertigungen der auf ihrem Gebiete in Bezug auf Bürger des anderen Staates errichteten Geburts-, Trauungs- und Todesakten kostenfrei mitzuteilen.

Die Civilstandsbeamten sind ferner gehalten, sich gegenseitig auf diplomatischem Wege von den Anerkennungen und Legitimationen unehelicher, im anderen Staate heimatberechtigter Kinder, die sie der Landesgesetzgebung gemäss in die Civilstandsregister einzutragen haben, Kenntnis zu geben.

Alle drei Monate sollen die im Laufe des vorausgegangenen Vierteljahres beurkundeten Civilstandsakten dem anderen Teile auf diplomatischem Wege übermittelt werden.

Auch diese Vereinbarungen betonen ausdrücklich den Vorbehalt, dass die Ausfertigung beziehungsweise Entgegennahme der Registerauszüge weder der Entscheidung über Staatsangehörigkeit, Heimatsrecht, Zuständigkeit oder Gültigkeit der beurkundeten Eheschliessungsakte präjudiziere.

Eine Uebersicht des umfangreichen diplomatischen Quellenmaterials s. in Martens-Stoerk Nouv. Recueil Général, 2. Serie T XVII und ff. unter dem Registerstichwort: »État civil.«

Für die von deutschen diplomatischen Funktionären als Standesbeamten im Auslande vorgenommenen Eintragungen bestimmt ein Runderlass des preussischen Ministers des Innern vom 3. Juni 1892 wie folgt: Die auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 vom Auslande eingehenden Auszüge aus den Personenstandsregistern sind demjenigen Standesamte zur Aufbewahrung zu überweisen, in dessen Bezirk der betreffende Ehegatte, die Eltern des Kindes oder der Verstorbene innerhalb Preussens ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben. Nur wenn der letzte inländische Wohnsitz nicht zu ermitteln ist, hat die Ueberweisung an das Standesamt des Geburtsortes der beteiligten Personen zu erfolgen. In Ergänzung dieses Erlasses hat der Minister des Innern bestimmt, dass in den Fällen, in welchen die beteiligten Personen weder einen Wohnsitz in Preussen gehabt haben noch dort geboren sind, für die Bestimmung des Standesamtes der letzte inländische Wohnort ihrer Eltern oder, wenn ein solcher nicht bekannt, deren Geburtsort massgebend sein soll.

c) Das Eheschliessungsrecht Fremder im Deutschen Reich ist zur Zeit durch die allgemeinen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum B.G.B. Art. 7, 13—30 rechtlich umschrieben; die ausserdem in Betracht zu ziehenden Uebereinkommen mit auswärtigen Staaten s. bei Hinschius, Komm. z. Personenstandsgesetz (3. Aufl., S. 136). Die jüngste einschlägige Vereinbarung des Deutschen Reiches und der Schweiz vom 4. Mai 1886 (Centralbl. f. d. D. Reich, Nr. 29) erleichtert die Rechtslage der beiderseitigen, im Gebiete des anderen Teils sich aufhaltenden Staatsangehörigen dadurch, dass Deutsche, welche mit Schweizerinnen in der Schweiz, und Schweizer, welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschliessen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht mehr verpflichtet sein sollen, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimatbehörden darzuthun, dass sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschliessung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen, und dass sie demgemäss nach eingegangener Ehe samt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder würden übernommen werden.

Die beiderseitigen Angehörigen sind jedoch verpflichtet, falls dies in ihrer Heimat oder an dem Orte der Eheschliessung gesetzlich vorgeschrieben ist, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, dass der Abschliessung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein bekanntes Hindernis entgegensteht. S. hierzu auch das Rundschreiben des schweizerischen Bundesrates vom 8. Dezember 1894.

Ueber das auch im vorstehenden erwähnte von Fremden im diesseitigen Gebiete geforderte Eheschliessungsattest spricht sich ein Cirkularerlass des preussischen Ministers des Innern und der Justiz, gerichtet an die sämtlichen Oberpräsidenten, vom 17. Juni 1892 dahin aus, dass durch die Erlasse vom 21. Juli 1875 und 12. April 1889 (M.-Bl. f. d. i. V. 1875 S. 220 und 1889 S. 118) u. a. die Angehörigen Italiens von der Beibringung des im § 1 des G. v. 13. März 1854 vorgeschriebenen Eheschliessungsattestes zwar ein für alle Male befreit sein sollen. Da indessen nach den Vorschriften des italienischen Gesetzes die Bekanntmachung des Aufgebots in den italienischen Heimatgemeinden eines oder beider Verlobten von Einfluss auf die Gültigkeit der ausserhalb Italiens vollzogenen Eheschliessung zwischen italienischen Staatsangehörigen oder zwischen diesen und nichtitalienischen Staatsangehörigen ist, so sieht sich die preussische Verwaltung veranlasst, betreffs der Angehörigen Italiens die vorbezeichnete Befreiung auf die Fälle einzuschränken, in denen der Nachweis erbracht wird, dass das Aufgebot in der italienischen Heimatgemeinde eines oder beider Verlobten gemäss der dortigen Formvorschriften erfolgt ist.

Soll die Ehe zwischen einem Deutschen und einer Italienerin geschlossen werden, so bedarf es des im § 1 des G. v. 13. März 1854 vorgeschriebenen Attestes nicht. Um in solchem Fall die Gültigkeit der Eheschliessung auch nach italienischem Recht

möglichst zu sichern, sind die Standesämter angewiesen, die Eheschliessung zwischen einem Deutschen und einer Italienerin nicht zu vollziehen, ohne die Verlobten über die Folgen eines Verstosses gegen die Formvorschriften des italienischen Gesetzes belehrt und ihnen deren Erfüllung nahegelegt zu haben.

Da das französische und das belgische Gesetz in der vorliegenden Frage ähnliche Bestimmungen wie das italienische enthalten, so haben die vorstehenden Bestimmungen auf die Angehörigen Frankreichs und Belgiens, welche nach den Erlassen vom 2. April 1858, 27. April 1868, 30. November 1875, 12. April 1889 (a. a. O. 1858 S. 59, 1869 S. 120, 1876 S. 2, 1889 S. 118) ebenfalls ein für alle Male von der Beibringung des mehrerwähnten Attestes befreit worden sind, entsprechende Anwendung zu finden.

Für das Verhältnis des Fremden zum territorialen Eheschliessungsrecht sucht bestehende Schwierigkeiten auszugleichen das Protocole final der Haager Konferenz zur Beratung mehrerer Fragen des internationalen Privatrechts vom 13. Juli 1894 (Martens-Stoerk Nouveau Recueil Général, 2. Serie T. XXI S. 262 ff.). Einen ausgedehnten Ueberblick über das in allen Staaten bestehende Recht der Eheschliessung, Ehescheidung und des Standesregisterwesens giebt die amtliche Zusammenstellung des Quellenstoffes in Martens-Stoerk a. a. O. T. XXIII p. 430 ff.

d) Völlig unabhängig von den gemeinrechtlich geltenden ortspolizeilichen Meldungs- und Legitimationsvorschriften sind die neuerdings an Ausdehnung zunehmenden, den Aufenthalt und die Niederlassung Staatsfremder speciell treffenden Fremdenpolizeiverordnungen.

Die wichtigste derselben ist das französische Décret relatif aux étrangers résidant en France du 2 octobre 1888 (Journal officiel du 4 oct. 1888), das die fremdenpolizeiliche und statistische Tendenz der Anordnung — von der politischen mag hier füglich abgesehen werden — in dem der Publikation beigefügten »Rapport« ausdrücklich betont [1]).

Der Text des Dekretes lautet in den uns hier interessierenden Punkten: Jeder nicht zum Wohnsitz in Frankreich berechtigte Fremde (non admis à domicile) hat, wenn er sich daselbst niederzulassen (établir sa résidence) gedenkt, innerhalb 14 Tagen nach seiner Ankunft bei dem Bürgermeisteramte des betreffenden Niederlassungsortes eine hierauf bezügliche Erklärung abzugeben. Sie muss enthalten den eigenen Namen und Vornamen sowie die Namen und Vornamen der Eltern; die Nationalität; Datum und Ort der Geburt; letzten Aufenthaltsort; Profession oder sonstige Existenzmittel; Namen und Alter der Frau sowie der etwaigen minderjährigen Kinder. Legitimationspapiere müssen der Erklärung beigefügt sein; besitzt der Fremde diese Papiere nicht, so kann der Bürgermeister mit Zustimmung des Präfekten dem Antragsteller eine gewisse Verzugsfrist zur Beschaffung derselben bewilligen. Eine Empfangsbescheinigung für die Aushändigung der Erklärung an den Interessenten erfolgt unentgeltlich. Im Falle der Wohnungsveränderung muss bei dem Bürgermeisteramt des neuen Aufenthaltsortes eine neue Erklärung abgegeben werden. Zuwiderhandlungen werden durch Polizeistrafen geahndet, wobei jedoch dem Ausweisungsrecht, welches dem Minister des Innern auf Grund des G. v. 3. Dezember 1849 zusteht, kein Eintrag geschehen soll.

Im Gebiete des Deutschen Reiches bestehen gleiche, vom gemeinen Rechte abweichende fremdenpolizeiliche Meldungsvorschriften nur für den Umfang der Reichslande. Während die Ministerialverordnung v. 25. Mai 1888 lediglich die Meldungsvorschriften und die Aufenthaltsbedingungen der französischen Staatsangehörigen in Elsass-Lothringen regelten, erging am 5. Februar 1891 eine die Niederlassungsverhältnisse aller Reichsausländer dort bestimmt regelnde Fremdenpolizeiverordnung, welche sich auf das französische G. v. 3. Dezember 1849 stützt. — Ueber die von Verwaltungsorganen ausgehenden fremdenpolizeilichen Massregeln gegen dänische Staatsangehörige in nordschleswigschen Wohnbezirken und über die Handhabung der Fremdenpolizei daselbst s. ausführliche Verhandlungen des Deutschen Reichstages 10. Legislaturperiode I. Session 35. und 36. Sitzung und dort besonders die die Rechtsfrage betreffenden gehaltvollen Ausführungen von Hänel, Lieber u. a. (s. Sitzungsberichte S. 923 ff., 979 ff.).

Andere nach deutschem Reichsrechte bestehende Niederlassungserschwerungen in den Fällen des Belagerungszustandes (Reichs-

---

[1]) In dem im Journal officiel vom 16. II. 1890 veröffentlichten „Rapport à M. le Garde des sceaux sur l'application de la loi du 26 juin 1889 (über Erwerbung und Verlust der französischen Staatsangehörigkeit) et sur la naturalisation en 1889“ wird die Zahl der in Frankreich niedergelassenen Fremden für das Jahr 1886 auf 1 126 531 angegeben. Dagegen giebt das im Moniteur officiel du commerce vom 5. November 1892 abgedruckte Aktenstück über Le dénombrement des Français à l'étranger für das Jahr 1886 die Zahl der im Ausland lebenden in die amtliche Zählung aufgenommenen Franzosen auf 308 000 an. (S. Archives diplomatiques 1892 p. 113 ff.)

verfassung Art. 68 und preussisches G. v. 4. Juni 1851) oder für Preussen auf Grund des § 2 Nr. 2 des G. v. 31. Dezember 1842 sind Rechtsfolgen einer lex generalis, welche für Einheimische wie für Fremde Geltung hat. Vertragsrechtlich müssen jedoch die Schweizer in Deutschland wie die Deutschen in der Schweiz, um in den Vollgenuss staatsbürgergleicher Behandlung in Bezug auf Person, Eigentum, Handel und Verkehr zu gelangen, mit einem Zeugnis ihrer Gesandtschaft versehen sein, durch welches bescheinigt wird, dass der Inhaber die schweizerische bezw. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt und einen unbescholtenen Leumund geniesst (Art. 2 des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft v. 31 Mai 1890). Die empfindlichen Schwierigkeiten und Konflikte, welche der Schweiz aus der früheren fast kontrolllosen Gestaltung ihres »Fremdenrechts« und schrankenlosen »Asylrechts« erwachsen sind, haben die Eidgenossenschaft in den letzten Jahren veranlasst, diejenigen Ergänzungen ihres Fremdenpolizeirechts vorzunehmen, welche die Centralgewalt in den Stand setzen, eine den Zwecken der eigenen und der Friedensordnung benachbarter Staaten angemessenere Bevölkerungskontrolle zu bethätigen. Zu dem Zwecke wurde durch das Bundesg. über die Bundesanwaltschaft v. 28. Juni 1889 (Bundesblatt v. Jahre 1889, Bd. III, S. 745) das Amt des ständigen eidgenössischen Generalanwaltes wieder hergestellt. Er übt nach Art. 3 des cit. Gesetzes diejenigen Funktionen aus, welche ihm durch das Gesetz über die Bundesstrafrechtspflege übertragen sind; er überwacht die Fremdenpolizei in Beziehung auf solche Handlungen, welche die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährden, sowie die bezüglichen Untersuchungen. Ihm steht es endlich zu, dem Bundesrate die auf Anwendung des Art. 70 der Bundesverfassung gerichteten Anträge zu unterbreiten. Der cit. Art. des schweizerischen Grundgesetzes giebt dem Bunde das Recht, Fremde, welche die innere oder äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, aus dem schweizerischen Gebiete wegzuweisen.

Das Deutschland grenzbenachbarte Luxemburg hat die Materie jüngst durch ausdrückliche Gesetzesnormen geordnet in Loi concernant la police des étrangers v. 30. Dezember 1893. (Mémorial v. 4. Januar 1894). Danach besteht für den Fremden, der seinen Wohnsitz im Grossherzogtum zu nehmen gedenkt, innerhalb einer Frist von fünf Tagen die Pflicht zu einer Déclaration vor der Ortsbehörde. Unter Strafe gestellt ist die Annahme von Arbeitern, Dienstboten, Mietern etc. fremder Staatsangehörigkeit, die die behördliche Bestätigung der abgegebenen Erklärung vorzulegen ausser stande sind. Ueber die Niederlassungserklärung schreibt Art. 3 des Gesetzes vor, dass sie alle Angaben enthalten muss, die eine Feststellung des Personenstandes, des Vorlebens (antécédents), der Subsistenzmittel etc. des Fremden und seiner Angehörigen ermöglichen. Die Angaben werden sofort von Amtswegen an die Staatsanwaltschaft weitergegeben.

Ueber die Aufenthaltsbedingungen und Meldungsvorschriften innerhalb der russischen Fremdenpolizei für die in Russland befindlichen Ausländer enthalten das Reglement über das Passwesen vom Jahre 1876 und der Ukas des leitenden Senates v. 18. April 1885 die gesetzlichen Grundlagen. Ihr Schwerpunkt liegt in der ausdrücklichen behördlichen Gestattung des Aufenthaltes, die der schriftlichen Form bedarf und nur auf Grund ausreichender, heimischer Legitimationspapiere erteilt wird.

Das öffentliche Recht Oesterreich-Ungarns hat, von den durch die Uebung des Grundsatzes der Reciprocität bedingten Massnahmen abgesehen, keinerlei das allgemeine Meldungs- und Legitimationswesen durchbrechende fremdenpolizeiliche Kontrolleinrichtungen. — Im allgemeinen ist festzuhalten, dass überall da, wo ausdrückliche, den Aufenthalt und die Niederlassung der Fremden betreffende Specialnormen nicht bestehen, zumeist das durch das Vertragsrecht begründete System der Meistbegünstigung unter den im ausgedehnten völkerrechtlichen Verkehr stehenden Staaten zur Wirksamkeit gelangt. Danach werden die Fremden, vom Genuss der politischen Rechte abgesehen, in Bezug auf Aufenthalt und Niederlassung und Gewerbebetrieb auf rechtlich gleichem Fusse mit den Einheimischen behandelt.

In neuerer Zeit jedoch verdichtet sich der auch im Rahmen der Gleichberechtigung begründete Wunsch nach Schutz der nationalen Arbeit zu einer Reihe von gewerbe- und arbeitsrechtlichen Kontrollvorschriften, die das Geltungsgebiet der Fremdenpolizei auf bisher unbeachtet gelassene Probleme des Verkehrs ausgebreitet hat. Hierher gehört zunächst die aus den Gründen des Gleichmasses der Belastung obligatorische Heranziehung auch der ausländischen Arbeiter zum System der Beitragsleistung für die verschiedenen Gebiete der sozialpolitischen Arbeiterversicherung. Hierher gehört die in Preussen schon seit Jahren von den Verwaltungsbehörden wiederholt erlassene Bestimmung, dass bei der Einstellung ausländischer Arbeiter den Forderungen der Volkshygiene,

soweit diese im deutschen Verwaltungsrecht Durchführung gefunden, genau Rechnung zu tragen sei in betreff der Impfung, der Revaccination, der Arbeitsbeschränkung Minderjähriger, der Schwangeren, der Frauen nach der Entbindung etc.; der behördlichen Anzeige bei ansteckenden Krankheiten u. s. w. Hierher gehören endlich auch die im neueren Handels- und Gewerbebetriebe für unentbehrlich angesehenen Bestimmungen einschränkender und kontrollierender Natur über den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden und der Ausländer, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben. Für die letzteren gilt im deutschen Gewerberecht der Grundsatz der Konzession in Gestalt des Wandergewerbescheins, auf dessen Erteilung, Versagung und Zurücknahme die Grundsätze der Gewerbeordnung Titel III Anwendung finden, soweit die Bekanntmachung des Bundesrats betr. Ausführungsbestimmungen zur G.O. v. 27. November 1896 (R.G.B. Nr. 38) nicht specielle abweichende Anordnungen trifft. Danach ist die Bedürfnisfrage mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Verwaltungsbezirks der Behörde entscheidend und die Vertrauenswürdigkeit der Ausländer, die regelmässig erst nach vollendetem 25. Lebensjahr zum Gewerbebetrieb im Umherziehen zuzulassen sind.

Der Wandergewerbeschein hat nur örtlich begrenzte Geltung im Bezirk der zulassenden Behörde. Er gewährt kein Aufenthaltsrecht und hat auf das staatliche Recht, den Ausländer aus dem Reichgebiete zu verweisen, keinen rechtlich hemmenden Einfluss. Dagegen darf aber kraft ausdrücklicher Vorschrift der cit. Verordnung der Mangel eines festen Wohnsitzes im Inlande (§ 57 b. Ziffer 1 der Gewerbeordnung) Ausländern gegenüber als ein Grund zur Versagung des Wandergewerbescheins oder zur Ausdehnung desselben auf einen anderen Bezirk nicht angesehen werden. Der Zugelassene ist berechtigt, nach Entrichtung der Landessteuern sein Gewerbe zu betreiben, wie denn alle Ausländer ihr steuerpflichtiges Gewerbe bei seinem Beginne der zuständigen Steuerbehörde anzuzeigen haben. [Die Ausübung des Schiffergewerbes beginnt, nach einer hier einzielenden Entscheidung des Strafsenats des Kammergerichts, bereits mit dem Verladen der zu transportierenden Güter.] Liegt hier somit, von der Möglichkeit der Ausweisung abgesehen, die Gleichstellung des Ausländers mit dem Inländer hinsichtlich des Gewerbetriebes, des Steuerrechts, der Meldungspflicht etc. vor, so bestehen wesentlich abweichende Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden.

Auf Handlungsreisende, welche durch die in den Staatsverträgen vorgesehene Gewerbelegitimationskarte legitimiert sind, finden die Bestimmungen der Staatsverträge Anwendung. Insoweit diese Handlungsreisenden Waren feilbieten oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder solchen Personen, welche die Waren produzieren, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen, finden die vorstehenden Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf sie Anwendung. Das gleiche gilt, wenn die Handlungsreisenden Bestellungen auf Waren ohne vorgängige ausdrückliche Aufforderung bei anderen Personen als bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder solchen Personen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, aufsuchen wollen.

Handlungsreisende, welche Staaten angehören, mit denen ein Abkommen wegen der Gewerbelegitimationskarten zwar nicht abgeschlossen, denen jedoch das Recht der Meistbegünstigung hinsichtlich des Gewerbebetriebes eingeräumt ist, bedürfen gleichfalls einer Gewerbelegitimationskarte zum Geschäftsbetriebe im Umfange des ganzen Reichs. Im übrigen räumt auch ihnen das Reichsrecht die Befugnis ein, die auf Grund der bezeichneten Bekanntmachung getroffenen Verfügungen im Wege der Beschwerde an die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde anzufechten. Hiermit ist im System der wechselseitigen Verkehrsfreiheit und unter dem Druck der Reciprocität auch dem Ausländer ein Rechtsschutz in beträchtlichem Umfange gesichert. Wenn daneben dem Ausländer, der im diesseitigen Staatsgebiete eine umfangreiche meist lukrative gewerbliche Thätigkeit auszuüben befugt wird, zur Pflicht gemacht ist, in jedem Bundesstaate den für den Staat geltenden Steuervorschriften zu genügen, so ist diese Forderung durchaus im Geiste verkehrsförderlicher ausgleichender Gerechtigkeit gehalten. Nicht das gleiche gilt aber von den in einigen Staaten seit jüngster Zeit auftauchenden Vorschlägen, durch welche den fremden Handlungsreisenden mit Hilfe übertrieben hoher Lizenzgebühren, deren Umfang nahezu pönalen Charakter an sich trägt, der Betrieb ihres werbenden Geschäftes geradezu unmöglich oder, was dem gleich kommt, von vorneher erfolglos gemacht werden soll. Noch weniger vereinbar mit dem herrschend gewordenen System der Meistbegünstigung sind die in einigen Gebieten auftauchenden legislativen Versuche, durch direkte Mehrbelastung der ins Gebiet eingelassenen

Fremden über das nach gemeinem Recht herrschende normale Steuermass hinaus deren Wettbewerb zu schwächen oder gänzlich zu brechen. Typisch für diese sogenannten »nativistischen« Bestrebungen ist das vom Gouverneur Hastings in Pennsylvanien 1897 eingebrachte Gesetz, welches die Arbeit aller nicht naturalisierten Einwanderer mit drei Cents Steuer pro Kopf und Arbeitstag belasten wollte. — Zahlreiche mit dem Aufgabenkreise der deutschen Fremdenpolizei eng zusammenhängende Fragen finden ihre Regelung im Rahmen der jüngsten grossen Kodifikation des deutschen Rechts, namentlich im E.G. zum B.G.B. Artt. 7—31; in der einige Fragen des internationalen Privat- und Prozessrechts betreffenden Union, geschlossen im Haag am 14. November 1896, und endlich im umfangreichen völkerrechtlichen Vertragswerk des Deutschen Reichs und der grossen Einzelstaaten über Handel, Schiffahrt, Auslieferung, Nachlassregulierung u. s. w.

**4. Die rechtliche Stellung des Aufenthaltsstaates zum Gebietsaustritt des Fremden.** Das System der staatlichen Fremdenpolizei findet seinen Abschluss in den den Gebietsaustritt des Fremden betreffenden Rechtsnormen. Die Mannigfaltigkeit der hier in Erscheinung tretenden vielfach neuartigen Bedürfnisse des staatlichen und internationalen Lebens hat noch nicht an allen Punkten in Gesetzgebung und Verwaltung das Mass des Principiellen gewinnen lassen. Festzuhalten ist, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Fremden und der diesseitigen Staatsgewalt endet, sobald eines der konstitutiven Elemente ihrer Beziehung wegfällt, nämlich: entweder die faktische Verbindung des Fremden mit der räumlichen Machtsphäre des Staates oder der auf die Fortdauer dieses Duldungsverhältnisses gerichtete Wille des Staates. Lassen wir den Fall auser Ansatz, dass der Fremde durch Naturalisation im Aufenthaltsstaate seine bisherige Rechtslage verändert, so ergiebt sich, dass die oben erwähnte Rechtsrelation thatsächlich nur durch die Entfernung der in das Staatsgebiet eingetretenen Person aus jenem gelöst werden kann.

Diese Entfernung kann aber entsprechend der Zweiseitigkeit des Grundverhältnisses entweder eine freiwillige oder eine zwangsweise sein. Die freiwillige Entfernung steht dem Eingewanderten allezeit frei, keinerlei staatsrechtliches Band fesselt ihn dauernd an die Gemeinschaft; gleichwohl wird aber auch hier dem Staate das Recht zuerkannt werden müssen, in analoger Weise wie bei der Auswanderung der eigenen Staatsangehörigen auch den Fremden vorher zur Erfüllung fälliger Verbindlichkeiten (Steuern, Rückerstattung von Armen- oder Krankenunterstützungen im Regresswege, Zahlung von Strafgeldern etc.) anzuhalten.

Die zwangsweise Entfernung ist entweder a) Auslieferung oder b) Ausweisung.

Im Sinne der Fremdenpolizei ist naturgemäss auch die Auslieferung Ausweisung, aber mit juristisch besonders qualifiziertem Charakter. Während die Auslieferung immer zugleich auch — mag man sie nun als Akt der Rechtshilfe oder als Akt der Strafrechtspflege ansehen — das Rechtsleben eines oder mehrerer anderer Staaten im Auge hat, verfolgt der Staat bei Vornahme der administrativen Ausweisung lediglich seine individuellen Zwecke; er wird ohne völkerrechtliche Beziehung zu irgend einem anderen staatlichen Verbande bloss in einer Richtung seiner staatlichen Bedürfnisse thätig.

Eine nähere Betrachtung des juristischen Fragenkreises der Ausweisung ist an anderer Stelle dieses Werkes gegeben worden. Hier sei nur noch zur Ergänzung beigefügt, dass zahlreiche in neuerer Zeit abgeschlossene Niederlassungsverträge des Deutschen Reiches, der Schweiz, u. a. die Fälle der Ausweisung von Unterthanen der vertragschliessenden Teile ausdrücklich normieren und so diesem schwierigen Punkte der Fremdenpolizei ein mit dem bisherigen Rechtszustand verglichen weit festeres Fundament geben.

Daneben wächst allerdings der Zahl nach die zwangsweise Entfernung des Fremden als Hilfsmittel zur Durchführung des nationalen Rechtssystems im gleichen Umfang mit der leichten Eröffnung des Eintritts ins Gebiet und der Erleichterung der Bedingungen für die Ausbürgerung und Einbürgerung im nationalen Verbande.

So gestaltet sich seit kurzem die Ausweisung zu einem Hilfsmittel, um kontraktbrüchige ausländische Arbeiter nicht in eine günstigere Rechtslage zu versetzen, als diejenige ist, die heimischen Arbeitskräften unter gleicher Voraussetzung zukommt. Da auf ausländische Arbeiter im landwirtschaftlichen Betriebe die Bestimmungen der Gesindeordnungen Anwendung nicht finden können, sie daher bei Vertragsbruch, Lohndifferenzen, Strikes, Ausständen etc. zur Fortsetzung ihrer Arbeit durch Zwangsmittel nicht angehalten werden können, bleibt ihnen gegenüber nur das Mittel der Ausweisung zum Zweck der Erhaltung der diesseitigen Rechtsordnung übrig.

Das gleiche Auskunftsmittel steht der Reichsgewalt denjenigen ehemaligen deutschen Staatsangehörigen gegenüber zu, die nach vorgenommener Ausbürgerung und Auswanderung in der Folge doch wieder im deutschen Reichsgebiete ihren dauernden Aufenthalt zu nehmen gesonnen sind. Die sogenannten Bancroftverträge haben hier

keineswegs die Möglichkeit empfindlicher Kollisionen zwischen Deutschland und Nordamerika hinweggeräumt. Infolge einer Verfügung vom Frühjahr 1897 ist jedem als Bürger der Vereinigten Staaten zurückgekehrten Wehrpflichtigen, auch wenn keine besonderen Umstände vorliegen, die darauf schliessen lassen, dass der Betreffende in der Absicht ausgewandert ist, sich der Ableistung der Militärpflicht zu entziehen, nur ein zeitlich begrenzter, nach Lage des Falles auf Wochen oder Monate zu bestimmender Aufenthalt im Inlande zu gestatten. Laut Urteil des Reichsgerichts vom 20. Januar 1896 kann die Hinterziehung der Militärpflicht in Deutschland strafrechtlich nicht mehr verfolgt werden, wenn der Ausgewanderte in der Union naturalisiert worden, auch fünf Jahre dort ununterbrochen gewesen ist. Der Betreffende ist im behandelten Falle vor erreichtem militärpflichtigen Alter ausgewandert und hat durch seinen ununterbrochenen fünfjährigen Aufenthalt in Nordamerika die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Um sich dauernd in Deutschland niederzulassen und ein Gewerbe zu betreiben, müsste er sich renaturalisieren lassen. Bei Prüfung derartiger Gesuche wird aber die Thatsache der Nichterfüllung der Wehrpflicht wesentlich mit berücksichtigt, und der Regel nach wird die Renaturalisierung solcher Personen, die wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich bestraft sind, so lange versagt, als nicht die Strafe verbüsst oder der Erlass derselben im Gnadenwege nachgewiesen ist.

Ein Gesamtüberblick über die fremdenpolizeiliche Ausweisung lässt daher die folgenden Ansätze einer schärferen in Ausbildung begriffenen Gliederung erkennen. Wir unterscheiden zunächst a) die Ausweisung im Gefolge der Strafrechtspflege als Straffolge oder Nebenstrafe, wie im Strafensystem des deutschen und des österreichischen Strafgesetzbuchs; dann b) die Landesverweisung solcher Personen, die sich aus politischen Motiven »lästig« gemacht haben, wie die amtliche Terminologie lautet. Sie umfasst sowohl diejenigen Fälle, in welchen Ausländer unter dem Schutze des sogenannten Asylrechts eine agitatorische Thätigkeit gegen fremde Staaten betreiben, als auch diejenigen, in denen sie sich an dem Widerstreit der diesseitigen politischen Parteien und Strömungen beteiligen und so eine weitere Gefährdung der nationalen oder internationalen Friedensordnung bewirken. Endlich lässt sich c) eine dritte Gruppe von Erscheinungen auf einen gemeinsamen leitenden Gesichtspunkt zurückführen: Ausweisungen administrativer Natur zur Aufrechterhaltung der diesseitigen Rechts- und Bevölkerungsordnung. Die hier in Betracht kommenden Personen haben sich weder strafrechtlich schuldig noch politisch lästig gemacht: *ihre Entfernung* aus dem Staatsgebiete *erfolgt* lediglich im Interesse der undurchbrochenen Geltung des diesseitigen Rechts und zur Aufrechterhaltung der normalen Bevölkerungsordnung. Hierher gehören die Fälle der Ausweisung der in Amerika naturalisierten deutschen Militärflüchtlinge, sonstiger in fraudem legis Ausgebürgerter und vor allem die weitaus zahlreichsten Fälle der Ausweisung unterstützungsbedürftiger Ausländer, die nicht als Heimatlose anzusehen sind. Da der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Non-usus nur eine bedingte völkerrechtliche Wirksamkeit hat, haben die Kulturstaaten teils in gewohnheitsrechtlicher Uebung, teils durch ausdrückliche internationale Vereinbarungen die Verpflichtung anerkannt, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, jedoch eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, wieder zu übernehmen, falls sie vom fremden Staate heimgeschafft werden. Das jüngste, fremdenpolizeilich sehr wichtige Uebereinkommen dieser Art betreffend die Rückübernahme früherer Staatsangehöriger hat das Deutsche Reich am 29. Januar 1894 mit Russland getroffen. Aehnliche Verträge hat das Reich bereits mit den meisten seiner Nachbarn abgeschlossen, so mit Italien am 8. August 1873, mit Dänemark am *11. Dezember* 1873, mit Oesterreich-Ungarn am 4./26. Juli 1875, mit Belgien am 7. Juli 1877, mit der Schweiz am 31. Mai 1890 und schon früher am 27. April 1876. Ausserdem besteht Frankreich gegenüber ohne Abkommen dieselbe Uebung. Nur die Namen der unter a) und b) fallenden Ausgewiesenen werden sowohl im Regierungs-Amtsblatt des Bezirks als auch im königlich preussischen Central-Polizeiblatt regelmässig bekannt gemacht. Ausser den Ausweisungen aus Preussen werden in das preussische Centralblatt auch die im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Ausweisungen aus dem Reichsgebiet aufgenommen. Der Reichskanzler hat ein Verzeichnis derjenigen Grenzstationen aufstellen lassen, über welche die aus dem Reichsgebiet Ausgewiesenen die Grenze überschreiten müssen und an welchen die Heimschaffung fremder und die Rücknahme eigener Staatsangehöriger stattzufinden hat.

**Litteratur:** **L. v. Bar**, *Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Bd. I. und Lehrbuch d. internationalen Privat- und Strafrechts, 1892.* — **Stoerk**, *»Staatsunterthanen und Fremde«, in v. Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts, 2. Bd. und Art. »Landesgrenz-*

*sachen« in v. Stengels Wörterbuch.* — **H. Seuffert,** *»Polizeiaufsicht«, in v. Stengels Wörterb. des Deutschen Verwaltungsrechts.* — **v. Stengel,** *»Niederlassung«, ebenda.* — **W. Cahn,** *Reichsges. v. 1. VI. 1870, 2. Aufl., Berlin 1896.* — **Feraud-Giraud,** *Droit d'expulsion des Étrangers, Paris 1889.* — **Langhard,** *Das Recht der politischen Fremdenausweisung, Leipzig 1891.* — **Clunet,** *La Question des Passeports en Alsace-Lorraine, Paris 1888.* — **Pictet,** *Étude sur le Traité d'établissement entre la Suisse et la France du 23 février 1882, Bern 1889.* — **Jegierek,** *Das Heimatsrecht, Wien 1886.* — **Prentiss Webster,** *Acquisition of Citizenship. (American Law Review, 1889.)* — **E. Ullmann,** *Völkerrecht, 1898.* — **Zorn,** *Art. »Ausland, Ausländer« in v. Stengels Wörterbuch und Reichs-Staatsrecht, 2. Aufl. 1897.*

**Stoerk.**

---

## Fremdenrecht

(im Mittelalter).

1. Die Urzeit. Anfänge eines Fremdenrechts. 2. Grundzüge des mittelalterlichen Fremdenrechts. 3. Die Zeit seit den Kreuzzügen insbesondere. 4. Verschiedenheit der Grundsätze in den einzelnen Ländern. 5. Ende des mittelalterlichen Fremdenrechts. Gegenströmungen neuester Zeit.

**1. Die Urzeit. Anfänge eines Fremdenrechts.** In der Urzeit wurde jeder Fremde, d. h. jeder, welcher der Recht schaffenden und hütenden Gemeinschaft (der Familie, dem Stamme) nicht angehörte, als ein Feind dieser Gemeinschaft angesehen und behandelt. Auf das Recht, auf den friedlichen Schutz der Persönlichkeit und ihrer Habe hatten nur diejenigen Anspruch, die jeden Augenblick bereit sein mussten, für die Wahrung dieses Rechtes mit der Kraft ihrer Fäuste einzustehen, und ebenso, wenn es von ihnen selbst verletzt war, die rechtlichen Folgen ihrer That zu tragen. Wo diese Verpflichtung endigte, da begann der ursprüngliche Zustand der Wildheit, der Rechtlosigkeit. »Der Fremde, dessen Absichten man nicht kannte, und der nach einer Missethat auf Nimmerwiedersehen verschwand, wurde von vornherein als bedrohlich für das Gemeinwesen angesehen, er stand auf einer Linie mit dem wilden Tiere, dessen man sich zu erwehren hatte« (Jhering).

Dieser Zustand änderte sich erst mit Entstehung und Ausbildung des Tauschverkehrs, der jeden, welcher aus ihm direkt oder indirekt Nutzen zog, im eigenen Interesse darauf hinwies, die den Verkehr vermittelnden fremden Händler zu schonen, ihre Habe nicht zu rauben, auch keine willkürlichen Erpressungen mehr an ihnen auszuüben, sondern sich entweder mit bestimmten, möglichst vertragsmässig festgesetzten Leistungen oder selbst nur mit der Möglichkeit des Erwerbs von Gütern, die man sonst entbehren musste, zu begnügen.

Hieraus entwickelte sich schon sehr früh die gesittete Pflicht der Gastfreundschaft und später ein ganzes System besonderer Rechtsnormen, ein Fremdenrecht, das schon im Altertume vorhanden war, dessen Entwickelung sich aber noch deutlicher im Mittelalter verfolgen lässt.

Wie nämlich der einzelne den Fremdling aus Eigennutz aufnahm und schützte, so auch die Gemeinschaft. Vor allem waren es die Häuptlinge und Fürsten, welche den fremden Kaufleuten gegen Leistungen irgendwelcher Art (Zölle, Darlehen, später auch Waffenhilfe) das Recht verliehen, in ihrem Machtbereiche und unter ihrem besonderen Schutze Handel zu treiben. Die Kirche machte es sich namentlich in ihrer Frühzeit ebenfalls zur Aufgabe, den Verkehr auf solche Weise zu fördern, wobei indes nicht bloss finanzielle, sondern auch schon allgemein wirtschaftliche, kulturfreundliche Bestrebungen mitsprachen, wie sie bei den Fürsten erst später in den Vordergrund traten. Besonders fremdenfreundlich aber, und zwar ganz ohne Fiskalismus, müssen in ihren Anfängen die Städte gewesen sein, die für ihre Kräftigung auf die Ansiedelung Fremder angewiesen waren und deren Handel sich ohne letztere nicht entwickeln konnte.

**2. Grundzüge des mittelalterlichen Fremdenrechts.** Dadurch, dass dem Fremden zunächst gestattet wurde, sich eine bestimmte Zeit lang an einzelnen Orten aufzuhalten und dort Handel zu treiben, bildeten sich freie Märkte und Messen, die dann, als ihre Vorteile sich zeigten, in grosser Zahl begründet wurden. Bald wurde den Fremden auch an anderen Orten der Aufenthalt gestattet; es wurde ihnen versprochen, sie nicht mit ungewöhnlichen Abgaben (mala tolta) zu beschweren, sich wegen Schulden und Verbrechen einzelner von ihnen nicht an die unbeteiligten Landsleute zu halten, die Güter verstorbener Fremder nicht ohne weiteres einzuziehen (jus albinagii, droit d'aubaine), sondern nur eine Abgabe (Abschoss) oder gar nichts zu erheben etc. Die Zeitbeschränkung wurde im grossen internationalen Verkehre der Kulturvölker bald aufgehoben und nur gelegentlich darauf zurückgegriffen; indes behielten Märkte und Messen während des ganzen Mittelalters ihre grosse Bedeutung u. a. namentlich deshalb, weil während ihrer Dauer zahlreiche Beschränkungen des Fremdenverkehrs fortfielen. Im engeren lokalen Verkehre blieb eine Zeitgrenze für den

Handel der Fremden vielfach noch sehr lange bestehen.

Wenn auch in einzelnen Ländern den Fremden durch Landesgesetz (z. B. durch die Magna Charta in England) gewisse allgemeine Rechte zugesichert wurden, so beruhte doch in der Praxis das gesamte Fremdenrecht auf besonderen Privilegien und Verträgen. Die hierdurch den »Gästen« — das war der Ausdruck, mit dem man allgemein die Fremden bezeichnete — gewährten Rechte waren vielfach so weitgehend, dass jene dadurch nicht selten besser gestellt wurden als die Inländer, und faktisch erfreuten sich die Kaufleute mancher Nationen Jahrhunderte lang so ausgedehnter Vorrechte; indes waren sie niemals vor deren Schmälerung oder Zurücknahme sicher, und oft genug mussten sie sich das eine oder das andere gefallen lassen. Dies pflegte einesteils dann zu geschehen, wenn die Fürsten, welche die Privilegien verliehen hatten, Ansprüche auf neue Gegenleistungen erheben wollten, sodann aber und namentlich in späterer Zeit dann, wenn dem inländischen Bürgerstande der Fremdenhandel unbequem wurde und jener die Fürsten für sich zu gewinnen vermochte.

**3. Die Zeit seit den Kreuzzügen insbesondere.** Nach dieser Richtung bildet die Zeit der Kreuzzüge eine wichtige Epoche des Fremdenrechts. Zwar verstärkte die gewaltige Zunahme des Verkehrs, das Anwachsen des kaufmännischen Kapitals und des fürstlichen Geldbedarfs zunächst die fremdenfreundliche Strömung; aber das gleichzeitige Aufblühen der Städte übte entgegengesetzten Einfluss aus, der sich dann gegen Ende des Mittelalters noch mehr steigerte. Denn sobald die Städte durch den Zuzug Fremder, welche sich dauernd in ihnen niederliessen und Bürger wurden, hinreichend erstarkt waren und eigenen Aktivhandel zu treiben gelernt hatten, sobald es ferner den Handwerkerzünften gelungen war, Einfluss auf das Stadtregiment zu erlangen, wurden naturgemäss die sich nur vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Fremden, welche die bürgerlichen Lasten nicht mittrugen und zur Verteidigung der Stadt nicht mitwirkten, sondern nur deren Vorteile sich zu Nutze machen wollten, um so unfreundlicher angesehen, als gerade in dieser Zeit die Menge der zuströmenden Fremden und die Zahl ihrer Rechte fortwährend anwuchs. Mit allen Kräften suchten die Bürger dem entgegenzuarbeiten, und fast überall gelang es ihnen bald, manche Beschränkungen der Fremden durchzusetzen.

Namentlich wurde denselben verboten, Kaufhandel zum Wiederverkauf am Platze selbst, also Detailhandel zu treiben. Ebenso allgemein verbreitet war das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast sowie das Verbot, mit den Landesbewohnern ausserhalb der Stadt (des Marktes) Geschäfte zu machen. Alles das wurde den Bürgern vorbehalten. Wo sich das Verbot des Handels zwischen Gast und Gast nicht streng durchführen liess, wurde den Fremden wenigstens die Verpflichtung auferlegt, ihre Waren zunächst den Bürgern zum Verkauf anzubieten; und wenn erstere einen Teil ihrer Waren verkauft hatten, mussten sie an vielen Orten jedem hinzukommenden Bürger soviel, wie dessen Notdurft erforderte, zu gleichem Preise ablassen. Derartige Vorkaufsrechte der Bürger gab es noch in zahlreichen Abarten, während umgekehrt den Fremden der Vorkauf in jeglicher Gestalt aufs strengse verboten wurde. Die Untersagung des Handels zwischen Gast und Gast zog später, zur Verhütung von Umgehungen, oftmals das fernere Verbot nach sich, dass Bürger mit Gästen Kompagnie machen oder für sie Faktorendienste leisten durften. Und wie im Handel das Stapelrecht (s. d. Art.), so entwickelten sich im Gewerbe die Zwangs- und Bannrechte der Zünfte (s. d.). Fremden Handwerkern wurde untersagt, für Bürger zu arbeiten oder ihre Erzeugnisse ausserhalb der freien Jahrmärkte in der Stadt feilzuhalten.

Ganz besonders eingehend pflegten die Vorschriften zu sein, welche sich auf die Wohnung der Fremden bezogen, wobei deren Ueberwachung das Hauptaugenmerk bildete. Deshalb zwang man sie häufig, in abgeschlossenen Fremdenvierteln und Faktoreien (s. d. oben Bd. III S. 787 ff.) zu wohnen. Dieses Zusammenwohnen der fremden Faktoren hatte allerdings noch andere Gründe. Vielfach nämlich wurden die Faktoreien von den Fremden im eigenen Interesse errichtet, an manchen Plätzen, namentlich in der Levante sogar mit Mauern versehen und von innen sorgfältig bewacht. Dann waren es regelmässig exterritoriale Gebiete. Anders z. B. in Venedig, wo die Fondachi der Fremden für dieselben nur schwer empfundene Freiheitsbeschränkungen mit sich brachten. Wenn es keine abgesonderten Faktoreien gab, pflegte man wenigstens gemeinsame Consular- und Beratungshäuser zu errichten, woran sich oft noch weitere gemeinschaftliche Einrichtungen anschlossen. Meist wohnten die Landsleute in solchen Orten auch ohne äusseren Zwang nach heimischer Sitte zusammen, mieteten deshalb am liebsten ganze Häuser und hielten eigenen Haushalt, wodurch sie der Ausbeutung durch die Bürger leichter entgingen. Letztere hatten naturgemäss das entgegengesetzte

Interesse, was dann häufig die Anordnung herbeiführte, die Fremden sollten keinen eigenen Haushalt führen. Damit steht im Zusammenhange die wichtige Stellung, welche im Mittelalter die Wirte einnahmen, worunter man aber nicht Gastwirte im Sinne unserer heutigen Arbeitsteilung verstehen darf, sondern alle Bürger, welche Fremde bei sich aufnehmen, daneben aber ein anderes bürgerliches Gewerbe zu treiben pflegen. In Städten mit ausgedehntem Fremdenverkehre dienten sie ihren Gästen auch als Makler, oder diese für den Fremdenhandel noch wichtigeren Hilfspersonen waren Angestellte der Wirte, welches Verhältnis z. B. in Brügge bestand. In Bezug auf Wirte und Makler enthält das mittelalterliche Fremdenrecht eine überaus grosse Zahl einzelner Bestimmungen. Gewöhnlich mussten die Gäste sich der einheimischen Geschäftsvermittler und sonstigen Hilfspersonen bedienen, doch wurde ihnen vielfach auch gestattet, eigene Makler, Wäger etc. anzustellen. Verboten wurde ihnen oftmals, an anderen Plätzen als auf öffentlichem Markte Handel zu treiben: wenn letzterer aber sich in den einzelnen Herbergen und Magazinen abspielen durfte, bestanden hierfür wieder zahlreiche genaue Vorschriften. Den Versammlungsort der einheimischen Kaufleute durften die Fremden in der Regel gar nicht oder doch nur in Begleitung eines inländischen Maklers besuchen.

Was die Jurisdiktions-Verhältnisse der Fremden betrifft, so mussten letztere sich im peinlichen Verfahren regelmässig vor dem inländischen Richter verantworten und bei diesem auch Klage führen, während sie für privatrechtliche Streitigkeiten unter einander meist ihre eigenen Richter (Consuln, Aelterleute etc.) hatten. Bei privatrechtlichen Streitigkeiten mit den Landesbewohnern war das Verfahren in den einzelnen Ländern und Städten ein ungemein verschiedenartiges, je nachdem die einheimische Rechtspflege mehr oder weniger Vertrauen genoss und je nachdem die Fremden ihrerseits eine mehr oder weniger bedeutende Stellung erlangt hatten.

**4. Verschiedenheit der Grundsätze in den einzelnen Ländern.** Ueberhaupt weist das mittelalterliche Fremdenrecht zwar eine Anzahl Grundzüge auf, die fast überall wiederkehren; im einzelnen aber finden sich zahlreiche Verschiedenheiten. Wo ein starker einheimischer Bürgerstand aktiven Aussenhandel trieb, wurden die Fremden möglichst beschränkt, ganz besonders z. B. im Hansegebiete und in Venedig. Dagegen findet sich der äusserste Grad der Fremdenfreundlichkeit während des Mittelalters an den grossen Stätten des Zwischenhandels, auch abgesehen von den eigentlichen Märkten und Messen, namentlich in Brügge, später auch in Antwerpen etc. In Italien hatte zwar jede Stadt das naturgemässe Bestreben, die Kaufleute der übrigen zu beschränken; aber eben deshalb musste der Weg gegenseitiger Zugeständnisse beschritten werden, was zu einem ausgedehnten System von Handelsverträgen führte. Nur einzelne Städte blieben bei ihrer fremdenfeindlichen Politik, so ganz besonders das gewaltige Venedig. Innerhalb eines und desselben Landes kamen mehrfach nacheinander ganz entgegengesetzte Principien in Bezug auf das Fremdenrecht zur Geltung, wie sich das namentlich in England verfolgen lässt.

In England veranlasste das finanzielle Interesse des Königs und der Lords zeitweilig eine ganz ausserordentliche Bevorzugung der Kaufleute einzelner fremder Nationen, besonders der deutschen Hanse. Indes entsprach diese Begünstigung gewiss anfangs auch dem Wohle des Landes, dessen Eigenhandel im Verhältnisse zu seinem grossen Verkehrsbedürfnisse nur langsam erstarkte, und in der That sind z. B. für die fremdenfreundlichen Bestimmungen der Magna Charta allgemein volkswirtschaftliche Gesichtspunkte ohne Frage mit massgebend gewesen. Der Widerstand, den die englischen Städte hiergegen leisteten, erlangte erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts genügende Kraft, um den Fremden gefährlich zu werden; dann aber mussten diese sich bald so grosse Beschränkungen gefallen lassen, dass England zeitweilig eins der fremdenfeindlichsten Länder in Europa wurde. Noch manche Schwankungen folgten, aber im 16. Jahrhundert wurden die Sonderrechte der Fremden ganz aufgehoben, und es blieben nur Beschränkungen übrig, die erst ganz allmählich ihre Bedeutung verloren.

**5. Ende des mittelalterlichen Fremdenrechts. Gegenströmungen neuester Zeit.** Das 16. Jahrhundert brachte überhaupt in einem grossen Teile Europas eine durchgreifende Veränderung des Fremdenrechtes hervor, indem die wirtschaftlich fortschreitenden Völker die privilegierten, fluktuierenden Fremdenkolonieen aufhoben, dagegen die dauernde Ansiedelung Fremder, insbesondere wenn es fleissige, wirtschaftlich tüchtige Menschen waren, begünstigten. In den letzten Jahrhunderten des Mittelalters war die dauernde Niederlassung Fremder stets nur seltene Ausnahme, der Fremde war nur ein »Gast« gewesen; im 16. und 17. Jahrhundert dagegen wurden an vielen Orten ganze Scharen von Religions-

flüchtlingen zunächst als blosse »Einwohner«, später aber auch als Bürger zugelassen. Der vorübergehende Aufenthalt Fremder zu Handelszwecken wurde zunächst seltener, weil an die Stelle des fremden Faktors der einheimische Kommissionär trat, während die modernen Handelsreisen erst erheblich später sich entwickelten. Da auf solche Weise ein bedeutender Teil des Handelsgewinnes dem Inlande zufloss und das Interesse vieler Einheimischer aufs engste mit dem der Fremden verwuchs, nahm der kommerzielle Fremdenhass von selbst ab, in welcher Richtung noch zahlreiche andere Momente wirkten. Indes erhielten sich in manchen Ländern privilegierte Fremdenkolonieen noch lange Zeit, z. B. in Hamburg die erst 1567 begründete Niederlassung der englischen Merchant Adventurers bis zum Jahre 1806. Auch in Spanien und Portugal wussten die Engländer noch im vorigen Jahrhundert Privilegien von mittelalterlichem Charakter zu erlangen. Ebenso erhielten sich an vielen Orten zahlreiche Beschränkungen der Fremden bis in die neueste Zeit. Von manchen Nahrungszweigen blieben sie grundsätzlich ausgeschlossen, mussten höhere Zölle zahlen u. s. f. Erst unser Jahrhundert hat, wenigstens bei den europäischen Kulturvölkern und im Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, mit den Beschränkungen wie mit den Vorrechten der Fremden so gut wie vollständig aufgeräumt. Dies gilt indes nicht von wichtigen politischen Rechten und Pflichten und auch nur, insoweit den Fremden überhaupt der Aufenthalt im Inlande gestattet wird. Zwar schliesst kein Kulturvolk mehr grundsätzlich alle Fremden aus; wohl aber geschieht das oftmals gegenüber einzelnen Individuen, mehrfach auch gegenüber ganzen Kategorieen von Fremden, namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika neuerdings gegenüber Chinesen und hilfsbedürftigten europäischen Einwanderern, in Russland gegenüber ausländischen Juden. Ueberhaupt ist ja in neuester Zeit, trotz des gewaltig angewachsenen internationalen Verkehres, bei mehrerern Völkern eine starke Strömung auf Fernhaltung solcher Fremden bemerkbar geworden, welche dem Nahrungsspielraume der Inländer Gefahr drohen oder aus anderen Gründen unbeliebt sind. Unverkennbar liegt hierin eine Wiederannäherung an die Grundsätze des Mittelalters; aber für den Fremden, dem der Aufenhalt im Lande gestattet wird, gilt wie für den Einheimischen der grosse Grundsatz aller modernen Rechte: Gleichheit vor dem Gesetz.

**Litteratur:** ***Rud. v. Ihering**, Die Gastfreundschaft im Altertum (Deutsche Rundschau 1887, H. 9). — **Schanz**, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, Leipzig 1881. I, 379 ff. — **G. von Schönberg**, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens, Berlin 1868, S. 18 ff. — **A. Lattes**, Il diritto commerciale n. legislaz. d. città italiane, Milano 1884, S. 91 ff. — **Goldschmidt**, Handb. des Handelsrechts, 3. Aufl., I, 180 ff.*

**Richard Ehrenberg.**

---

**Friendly Societies,**

s. Arbeiterversicherung in Grossbritannien oben Bd. I S. 656 ff.

---

## Fronden.

1. Begriff. 2. Der Dienstherr. 3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck der F. 4. Verschiedenheit der F. nach Beschaffenheit, Umfang und Zeit. 5. Rechtliche Natur der F. 6. Entstehung und Aufhebung der F.

**1. Begriff.** Fronden im allgemeinen sind Dienste, welche in der Verrichtung gemeiner körperlicher Arbeiten bestehen und entweder unentgeltlich oder doch gegen eine unverhältnismässige Vergütung zu leisten sind. Nach dem Rechtsgrunde, in dem die Dienstpflicht beruht, unterscheidet man öffentliche und private Fronden. Dabei ist indessen ein Umstand nicht zu übersehen: weil man im Mittelalter die Sonderung des öffentlichen und Privatrechts nicht streng durchführte, war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Inhaber der öffentlichen Gewalt sich ihrer Ansprüche auf Dienste, welche sie kraft derselben zu fordern hatten, zu Gunsten anderer Berechtigter entäusserten. So ist es geschehen, dass Fronden, welche ursprünglich öffentliche waren, in den Besitz von Privatpersonen übergegangen sind und einen privatrechtlichen Charakter angenommen haben. Heute können nur noch diejenigen Fronden für öffentliche gelten, welche um allgemeiner Interessen willen dem Staate oder einer Gemeinde zu leisten sind. Sie haften teils unmittelbar auf der Person, teils ruhen sie als Reallasten auf bestimmten Grundstücken, so dass sie allein von den Grundbesitzern als solchen geleistet werden müssen (wie z. B. die den Adjacenten obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung öffentlicher Wege oder die Verbindlichkeit der Hausbesitzer in manchen Städten zur Reinigung des Bürgersteiges und des Strassendammes).

Dahingegen fallen die privatrechtlichen Fronden jetzt sämtlich unter den Begriff der Reallasten. Die aus der persönlichen Abhängigkeit zu einem Herrn fliessenden Dienste, welche ehedem die Leibeigenschaft bezw. Unterthänigkeit der unfreien Leute mit sich brachte, sind mit deren Aufhebung hinweggefallen. Die sonach allein noch vor-

kommenden dinglichen Privatfronden sind es, welche man gegenwärtig Fronden im engeren Sinne nennt. Nur von ihnen soll fernerhin in diesem Artikel die Rede sein.

**2. Der Diensther r.** Die Berechtigung auf die ein Grundstück belastenden Fronden ist der Regel nach mit einem bestimmten anderen Grundstücke verknüpft. Damit ist aber noch nicht gesagt, dass der Dienstherr immer zugleich der Gutsherr des pflichtigen Grundbesitzers ist. Auch Grundeigentümer können Dienstherren sein, welche, abgesehen von der Fronberechtigung an dem belasteten Grunde, kein sonstiges dingliches Recht, namentlich weder Eigentum noch Obereigentum haben. So sind nicht selten Ansprüche auf Leistung gewisser Fronden aus der blossen Gerichtsherrschaft erwachsen, d. h. aus dem Rechte, auf fremdem Grund und Boden über die dort wohnenden Leute die Gerichtsbarkeit auszuüben, während diese in Rücksicht ihrer Güter entweder völlig unabhängig waren oder sie zu abgeleitetem Rechte von einem anderen Eigentümer besassen, der zu ihnen im Verhältnis des Gutsherrn stand. Daher darf denn auch aus der Dienstpflicht allein noch nicht ohne weiteres auf die Abhängigkeit eines Grundbesitzers von einem Gutsherrn geschlossen werden. Ebensowenig würde es richtig sein, wollte man meinen, nur Bauerngüter seien mit der Fronpflicht beschwert. Zwar ist es richtig, dass Fronden sich meistens bei Bauerngütern finden, weshalb die Vermutung gerechtfertigt erscheint, dass, wer von seinem Gute einem anderen Grundeigentümer zu fronden hat, zu diesem in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse steht oder doch früher gestanden hat. Darum sind doch aber noch keineswegs etwa alle fronpflichtigen Grundbesitzer Bauern und ihre Güter Bauerngüter. Es kommen gewisse Fronden auch bei Grundstücken vor, welche niemals den bäuerlichen zugerechnet wurden, wie z. B. die zahlreichen kölmischen Güter in Ost- und Westpreussen (Ostpr. Prov. R., Zus. 105, §§ 1, 2).

**3. Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck der F.** Während Zehnten und Grundzinsen den Frucht- oder Geldertrag der damit belasteten Güter zum Vorteile anderer Berechtigter als derer, die sie besitzen und bewirtschaften, verkürzen und schmälern, berühren die Fronden die Ertragsfähigkeit der Güter, auf welchen sie ruhen, zwar nicht direkt, wohl aber mittelbar. Sie nehmen die Arbeitskräfte der Besitzer und ihres Zugviehs für fremde wirtschaftliche Zwecke in Anspruch, welche diese, bei vorhandener Dienstfreiheit, der eigenen Wirtschaft würden zuwenden können. Für die Dienstherren andererseits beruhte die wirtschaftliche Bedeutung der Fronden im Mittelalter und darüber hinaus bis in die neuere Zeit hinein vornehmlich darin, dass die Arbeitskräfte der Bauern und anderen Dienstpflichtigen, über die sie verfügten, sie der Notwendigkeit überhoben, auf den von ihnen selbst bewirtschafteten Hufen ein starkes Angespann und Knechte und Tagelöhner in grösserer Anzahl zu halten. Es genügten einige wenige der letzteren mit ihren Weibern und Kindern, für deren Unterbringung es nicht vieler noch ausgedehnter und kostspieliger Baulichkeiten bedurfte, wie wir solchen auf den Gütern der heutigen Grossgrundbesitzer begegnen, die zahlreiche Tagelöhner zu beschäftigen genötigt sind. Entsprechend dieser ihrer wirtschaftlichen Bedeutung waren und sind teilweise noch gegenwärtig die dem Dienstherrn zu leistenden Fronden bestimmt, ihm durch die Arbeitskraft, welche anderen Grundstücken entzogen wird, die Bewirtschaftung seines Gutes zu erleichtern. Hierauf geht ihr eigentlicher und ordentlicher Zweck. In der Regel sind die fronpflichtigen Grundbesitzer alle Arten von Handarbeiten und Fuhren, die zum landwirtschaftlichen Betriebe des herrschaftlichen Gutes erfordert werden, zu verrichten schuldig. Dahin sind auch die Baufronden zu rechnen, soweit solche vom Dienstherrn zur Erbauung, Wiederherstellung und Besserung der auf seinem Gute befindlichen Wirtschafts- und unentbehrlichen Wohnräume beansprucht werden. Nicht minder verlangt die Forstwirtschaft von Zeit zu Zeit wiederkehrende Arbeiten. Wo sich daher auf der herrschaftlichen Besitzung ein Forst befindet, sind die zur forstmässigen Benutzung desselben nötigen Arbeiten ebenfalls ein Gegenstand der für gewöhnlich zu leistenden Dienste. Anders verhält es sich mit den Diensten zu Zwecken der Jagd. Weil man die Jagd mehr des Vergnügens wegen auszuüben pflegt denn um einen Ertrag daraus zu erzielen, dürfen Jagdfronden nur gefordert werden, wo sie sich in besonderen Rechtstiteln gründen.

**4. Verschiedenheit der F. nach Beschaffenheit, Umfang und Zeit.** Je nach der inneren Beschaffenheit sowie nach dem Umfang und der Zeit, wo die Arbeiten zu leisten sind, in welchen sie bestehen, zerfallen die Fronden in verschiedene Arten, deren jede nicht sowohl wirtschaftlich, sondern auch rechtlich ihre eigentümliche Bedeutung hat.

1. Handfronden und Spanndienste. Während die ersteren sich auf Dienste beschränken, welche der Fronpflichtige mittelst seiner Hände Arbeit oder sonstwie mit seinem Körper allein zu verrichten vermag, stellen die letzteren ausser der eigenen Körperkraft desselben zugleich die seines Zugviehes dem Dienstherrn zur Verfügung. Bauern und andere fronpflichtige Grundbesitzer, welche zur Bearbeitung ihrer Ländereien kein Zuchtvieh nötig haben,

dürfen daher auch zu herrschaftlichen Spanndiensten nicht angehalten werden. Mit welchen Arten von Zugvieh und mit wie vielen Stücken die Spanndienste zu leisten sind, richtet sich, beim Mangel vertragsmässiger Festsetzung, nach dem Herkommen. Im Zweifel giebt die Beschaffenheit des belasteten Grundstücks den Ausschlag.

2. Gemessene und ungemessene Dienste. Gemessene Dienste sind diejenigen, bei welchen durch Verträge, Gesetze (Dienstordnungen) oder Herkommen die Zeit, der Ort, die Zahl und die Art der zu verrichtenden Arbeiten bestimmt sind. Unter ungemessenen aber versteht man solche, die in mehreren oder in einzelnen dieser Beziehungen unbestimmt gelassen sind. Am häufigsten wird der Ausdruck auf die Unbestimmtheit der Zahl bezogen. Dahingegen giebt es Dienste, welche in jeder Rücksicht unbestimmt wären, überhaupt nicht. Immer muss wenigstens entweder die Zahl oder die Art oder die Dauer der zu leistenden Arbeiten feststehen. Die der Zahl nach ungemessenen Dienste dürfen nicht über das natürliche Mass gefordert werden. Es muss deshalb der Dienstherr auf die eigenen Bedürfnisse in der Wirtschaft des Pflichtigen billige Rücksicht nehmen.

3. Ordentliche und ausserordentliche. Ordentliche heissen die Fronden, welche bei regelmässig sich wiederholenden Veranlassungen die Befriedigung der dabei entstehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse bezwecken, ausserordentliche die, welche nur bei ungewöhnlichen Vorfällen erfordert werden, von denen es ungewiss ist, zu welcher Zeit sie eintreten. Zu den letzteren gehören namentlich die Baufronden. Auch rechnet man die Jagdfronden dahin. Sind die ausserordentlichen zugleich unbestimmte Dienste, so entscheidet über die Art derselben die Natur des Bedürfnisses. Bei den gutsherrlichen Hofdiensten findet das Mass derselben seine äusserste Grenze in dem Vorteil der Landgüter, für welche sie zu leisten sind.

4. Sässige und walzende oder Reihefronden. Jene sind gleichzeitig von mehreren derselben Dienstherrschaft Verpflichteten zu leisten. Bei diesen findet in der Erfüllung der zu leistenden Arbeiten ein Wechsel unter den pflichtigen Besitzern nach einer bestimmten Reihenfolge statt. Jedoch versteht man in manchen Gegenden unter walzenden Diensten auch solche, bei welchen die Art der Ableistung oder der Umfang der Dienste oder beides zugleich sich nach der jedesmaligen Wirtschaftseinrichtung dessen bestimmt, der sie zu leisten hat. (Preuss. G. v. 2. März 1850 § 15.)

5. Das B.G.B. lässt den Inhalt und das Mass der Fronden unberührt. Die hierauf bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften bleiben in Kraft. E.G. Art. 115.

**5. Rechtliche Natur der F.** Die Lehre von den dinglichen Fronden beruht im allgemeinen in den Regeln, die für Reallasten gelten. Daneben aber finden auf sie noch einige besondere Grundsätze Anwendung, welche sich aus der ihnen eigentümlichen Beschaffenheit ergeben.

1. Bedingen die Fronden begriffsmässig die Verrichtung gemeiner körperlicher Arbeiten, so spricht (auch bei sonst unbestimmten Diensten) die Vermutung nur für das Recht auf Leistungen, welche keine Kunstfertigkeit voraussetzen. Es bedarf daher des Nachweises eines besonderen Erwerbes, wenn der Dienstherr befugt sein soll, die Leistung von Arbeiten zu beanspruchen, welche, wie z. B. Gärtnerarbeiten, nicht ohne die vorgängige Erlangung gewisser Kenntnisse auszuführen sind.

2. Alle Dienste (auch die ordentlichen) müssen, bevor ihre Erfüllung verlangt werden kann, vom Dienstherrn zuvor angesagt werden. Der Pflichtige hat sie entweder selbst zu verrichten oder dazu tüchtige Personen zu gestellen. Desgleichen sind von ihm das Werkzeug und die Geräte zu beschaffen, womit die schuldige Arbeit verrichtet werden kann. Bei Spanndiensten hat er das eigene Geschirr herzugeben. Für beides hat er keinen Ersatz zu beanspruchen, wenn es bei der Leistung der Arbeit und durch diese abgenutzt oder beschädigt wird.

3. Die Erfüllung der Fronpflicht ist allein an Werktagen zu fordern. Die Dauer der einzelnen Leistungen ist gewöhnlich nach Arbeitstagen, seltener nach Stunden bemessen. Ersteren Falls pflegt die Arbeitszeit genauer festgestellt zu sein. Wenn dies nicht geschehen ist, so muss die Zeit, welche für das Gesinde und die Tagelöhner die ortsübliche Arbeitszeit ist, als massgebend gelten. Dabei sind jedoch die Stunden oder Minuten als mit zum Dienste gehörig anzurechnen, welche der Pflichtige braucht, um von seiner Wohnung an den Ort, wo der Dienst zu leisten ist, und von dort nach Hause zurückzukehren (vgl. § 362, II, 7 Pr.A.L.R.; Erk. des ehem. preuss. Obertribunals II (Pr. 2262) 3. Dezember 1850 in dess. Entscheid. 20, S. 494).

4. Die Dienste sind der Regel nach unentgeltlich zu leisten. Zur Gewährung einer nicht verhältnismässigen Vergütung (Pröve) ist der Dienstherr nur da verbunden, wo solche hergebracht oder vertragsmässig ausgemacht ist.

5. Versäumt der Pflichtige durch eigene Schuld die Erfüllung des gehörig angesagten Dienstes, so muss er nachdienen. Er kann jedoch hierzu jetzt nur noch durch gerichtliches Urteil und Zwangsvollstreckung angehalten werden. Der Dienstzwang, vermöge dessen ehemals der Gutsherr befugt war, seine Bauern im Wege der Selbsthilfe zur Arbeit zu nötigen, ist seit Aufhebung der Leibeigenschaft und Unterthänigkeit überall in Deutschland beseitigt.

**6. Entstehung und Aufhebung der F.** 1. Die Fronden gründen sich entweder in Gesetz oder Gewohnheitsrecht (Herkommen), oder sie sind durch Verträge oder Verjäh-

rung erworben. Durch Vertrag haben namentlich die Guts- und Gerichtsherren sich häufig Fronden bestellen lassen. Für die letzteren war jedoch der vertragsmässige Erwerb von der Voraussetzung abhängig, dass die Fronden, um welche es sich handelte, von einer Art und Beschaffenheit waren, wie sie in der betreffenden Gegend in Verbindung mit der Gerichtsherrschaft landesüblich vorkamen. Die Möglichkeit, im Wege des Vertrages das Recht auf Fronden zu erlangen, war aber nicht weniger auch solchen Grundeigentümern gegeben, welche zu den Landbesitzern, die sie sich verpflichten mochten, weder im Verhältnisse eines Guts- noch eines Gerichtsherrn standen. Denn solange überhaupt Verträge gültig geschlossen werden konnten, durch welche sich jemand als Besitzer eines Grundstücks einem anderen zu wiederkehrenden Diensten für die Dauer verbindlich machte, war, um hier nur ein Beispiel anzuführen, der Eigentümer mehrerer Grundstücke nicht gehindert, eines davon zu vollem Eigentum, aber mit dem Vorbehalte zu veräussern, dass dieses zum Vorteil eines anderen ihm verbleibenden Gutes mit der Fronpflicht beschwert sein sollte. Was die Verjährung als Entstehungsgrund der Fronden anlangt, so ist darunter mit der herrschenden Meinung, gleichwie bei anderen Reallasten, nur allein die unvordenkliche Verjährung zu verstehen. Die Praxis freilich ist vielfach weiter gegangen und hat die Ersitzung, wenn auch nicht die ordentliche, so doch die ausserordentliche von 30 Jahren als hinreichend für den Erwerb der Fronberechtigung gelten lassen. In Zukunft kommen die genannten Entstehungsgründe nur noch für die Zeit vor dem 1. Januar 1900 in Betracht. Wie Reallasten überhaupt, entstehen Fronden privatrechtlicher Art und Bedeutung fortan nicht anders denn durch Eintragung im Grundbuch auf Grund des dinglichen, ihren Inhalt genauer bestimmenden Vertrages (Einigung). B.G.B. §§ 873, 874, 1105; G.B.O. § 50.

2. Die aus der Guts- und Gerichtsherrschaft hervorgegangenen Fronden sind jetzt überall in Deutschland durch die neuere Partikulargesetzgebung entweder ganz aufgehoben oder doch für ablösbar erklärt (s. die Artt. Bauernbefreiung oben Bd. II S. 343 ff.). Aber auch die von anderen Berechtigten, welche nicht zugleich Guts- oder Gerichtsherren waren, erworbenen Fronden sind heute in den meisten deutschen Staaten gesetzlich der Ablösung unterworfen (vgl. z. B. preuss. G. v. 2. März 1850 § 6, §§ 9 ff.). Ferner sind die Jagdfronden in allen Ländern abgeschafft, wo die geltende Gesetzgebung kein Jagdrecht mehr auf fremdem Grund und Boden zulässt.

3. Mit den Verordnungen, welche die Aufhebung bezw. die Ablösbarkeit der Fronden aussprechen, verbinden die neueren Gesetze zugleich das Verbot, dass solche künftig einem Grundstücke nicht mehr auferlegt werden sollen (vgl. hannov. G. v. 10. November 1831 § 1, preuss. G. v. 2. März 1850 § 91, E.G. zum B.G.B. Art. 115).

**Litteratur:** ***Wigand***, *Die Dienste, ihre Entstehung, Natur, Arten und Schicksale, mit besonderer Rücksicht auf die Geschichtsquellen der Abtei Corvey, 1828.* — ***Hagemann***, *Handbuch des Landwirtschaftsr. § 229 ff.* — ***Eichhorn***, *Einleitung in das deutsche Privatrecht § 248 ff.*

***von Brünneck.***

---

**Fruchtwechselwirtschaft,**

s. Ackerbausysteme oben Bd. I S. 38 ff.

---

## von Fulda, Friedr. Karl,

geboren am 27. XII. 1774 zu Mühlhausen an der Enz (Württemberg), besuchte die Hohe Karlsschule in Stuttgart, studierte in Göttingen und erhielt am 24. I. 1798 eine Berufung nach Tübingen zur Besetzung des neugegründeten Lehrstuhls für Kameralwissenschaft (die dortige staatswirtschaftliche Fakultät wurde erst 1817 errichtet). Er bekleidete diese Stelle bis 1837, trat dann in den Ruhestand und starb am 15. I. 1847 in Tübingen.

Er veröffentlichte folgende auf Staatswissenschaft bezügliche Schriften:

a) in Buchform: Ueber das richtige Verhältnis zwischen Acker- und Wiesenbau und Viehzucht in der Landwirtschaft, Tübingen 1798. — Staatswirtschaftliche Ideeen in besonderer Hinsicht auf die neuen deutschen Zuckerbereitungen aus Runkelrüben, Tübingen 1800 [erschien anonym]. — Systematischer Abriss der sogenannten Kameralwissenschaften, Tübingen 1802. — Preisschrift über die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues, Dresden 1805. — Ueber Nationaleinkommen, Stuttgart 1805. — Ueber das Kameralstudium in Württemberg, Tübingen 1808. — Grundsätze der ökonomisch-politischen oder Kameralwissenschaften, Tübingen 1816, 2. Aufl. 1820. — Ueber Produktion und Konsumtion der materiellen Güter, die gegenseitige Wirkung von beiden und ihren Einfluss auf Volksvermögen und Finanzen, Tübingen 1820. — Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen 1827. — Der Staatskredit. Eine kurze Darstellung desselben in seinen mannigfaltigen Formen älterer und neuerer Zeit, Tübingen 1832. —

b) in Zeitschriften. 1) im Hannöverschen Magazin: Ueber die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern etc. Eine von der kgl. Societät der Wissenschaften im Jahre 1807 gekrönte Preisschrift, Jahrg. 1807, Stück 58—66; erschien als 2. Aufl. im nämlichen Jahre auch in Buchform.

2) in den Württembergischen Jahrbüchern für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und

Topographie u. a.: Bemerkungen zu einer Berechnung des Nationalvermögens und Einkommens von Württemberg, Jahrg. 1819. — Ueber die Klagen unserer Zeit, insbesondere des Landbauers in Rücksicht auf die Erwerbsverhältnisse und den Grund derselben, Jahrgang 1823. —

3) in den Jahrbüchern der Geschichte von K. H. L. Pölitz u. a.: Ueber Arbeitslohn und Kapitalgewinn und ihren Zusammenhang mit dem Volksvermögen, Jahrgang 1832, Bd. I. — Die Idee des Naturalsteuerkatasters, Jahrg. 1834, Bd. I. — Die Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer. Jahrg. 1835, Bd. I. — Die Gewerbesteuer der Landwirtschaft, Jahrg. 1835, Bd. II. — Ueber Finanzetats. Ein Beitrag zur Geschichte derselben, Jahrg. 1837, Bd. I. —

4) in den Neuen Jahrbüchern der Geschichte, der Staats- und Kameralwissenschaften von Fr. Bülau: Ueber Ricardos Volkswirtschaft, insbesondere Theorie der Rente und der Besteuerung. Jahrg. 1838, Bd. II.

---

Vergl. über v. Fulda: Nekrolog des Prof. F. C. von Fulda in Zeitschr. für Staatsw. IV. 1847, von (J. G.) Hoffmann. — Roscher, Gesch. d. Nat. S. 498. — Allgem. deutsche Biographie Bd. VIII, Leipzig 1878, S. 192.

*Lippert.*

## Nachtrag

zu den Artikeln »Bewässerung und Bewässerungsrecht« (oben Bd. II, S. 773 ff.). »Deichwesen« (oben Bd. III, S. 141 ff.), »Entwässerung und Entwässerungsrecht« (oben Bd. III, S. 647 ff.)

Das während des Druckes zu stande gekommene, unter dem 26. Juni 1899 publizierte, am 1. Januar 1900 in Kraft getretene Wassergesetz für das Grossherzogtum Baden konnte bei der Darstellung nicht mehr berücksichtigt werden. Dieses Gesetz giebt, unter Aufhebung der bisher geltenden Normen, insbesondere des Gesetzes, die Benutzung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, vom 25. August 1876 und der Landrechtssätze 556—559, 559 b—563, 640—644, 650 eine vollständige, kodifikatorische Neuordnung des Wasserrechts, eine Neuordnung, welche zum Unterschiede von dem G. v. 25. August 1876 nicht nur die öffentlichrechtliche, sondern auch die privatrechtliche Seite der Materie umfasst, so zwar, dass die, bisher neben dem G. v. 25. August 1876 als dessen privatrechtliche Grundlage in Geltung verbliebenen, oben bezeichneten Landrechtssätze mit mehreren wesentlichen Abänderungen in die Neuregelung des öffentlichen Wasserrechts hineingearbeitet wurden. Das G. v. 26. Juni 1899 zerfällt in 6 Abschnitte: 1. die Rechte an den Gewässern im allgemeinen (Eigentum an den Gewässern und ihren Bestandteilen, der Wasserlauf und die Benutzung der Gewässer, Anwendung des bürgerlichen Rechts auf die Rechte an Gewässern, Führung von Wasserrechtsbüchern), 2. wasserrechtliche Zwangsbefugnisse (Leinpfad, Freihaltung der Ufergrundstücke und Gestattung der Räumung, Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken, vorübergehende Einschränkung der Wasserbenutzung, anderweite Verwendung und Beseitigung von Anlandungen und Inseln, Gestattung des künstlichen Wasserablaufs, Gestattung der Durchleitung zur Bewässerung, Gestattung der Errichtung von Stauanlagen, Gestattung der Mitbenutzung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, Zwangsbefugnisse zur Erzielung eines Wasserüberschusses, sonstige Zwangsbefugnisse, die dem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden Interesse der Landeskultur oder der Industrie dienen), 3. Genehmigung, Untersagung und Regelung der Wasserbenutzung und Entwässerung, 4. Wassergenossenschaften, 5. der Wasserschutz, 6. Schluss-, Straf- und Zuständigkeitsbestimmungen.

*G. Anschütz.*

---

## Nachtrag

zum Artikel »Erbschaftssteuer« (oben Bd. III, S. 698 ff).

Auf S. 713 Sp. 1 Z. 2 von oben lies 2 % statt 1/2 %.

Zu S. 711 Sp. 2 vgl. bezüglich der Erbschaftssteuer, die in der lex Voconia von 169 v. Chr. enthalten gewesen sein soll, die zu anderen Ergebnissen kommende neuerliche Untersuchung von G. Schanz zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, im Finanzarchiv Bd. 17 (1900) S. 3 f.

Zu S. 709 Sp. 1 Z. 17—20 vgl. folgende Bemerkung zu S. 717.

Zu S. 717 Sp. 1. Nach dem sachsen-meiningischen G. v. 20. Mai 1885 beträgt die Erbschaftssteuer 4 % für vollbürtige und Halbgeschwister oder deren Abkömmlinge; 6 % für vorstehend nicht benannte Verwandte in der Seitenlinie des 3. und 4. Grades röm. Ber., an Stiefkinder oder Stiefeltern, Schwiegerkinder oder Schwiegereltern, Schwäger und Schwägerinnen; 9 % in allen übrigen Fällen. Von der Erbschaftssteuer fliessen 2/3 zur Staatskasse, 1/3 an die Gemeinde, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes als bezugsberechtigt erscheint.

*G. Schanz.*

Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.



